Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für Soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Mit der Monatsbeilage: „Reichs-Arbeitsblatt“.

Herausgeber:

Prof. Dr. E. Francke

in Berlin.

XII. Jahrgang.

Oktober 1902 bis September 1903.

Mit Sach- und Autorenregister,

nebst einem Register für die bisherigen „Mitteilungen des Gewerbegerichts Berlin“

(1899 bis einschließlich September 1903).

Leipzig 1903.

Verlag von Duncker & Humblot.

Inhaltsverzeichnis.

I. Sachregister.

Die mit * bezeichneten Beiträge sind leitende Aufsätze.

A.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

X.

Z.

II. Autorenregister.

Register

für die

bisherigen „Mitteilungen des Gewerbegerichts Berlin“ (1899 bis einschließlich September 1903 „Soziale Praxis“ Jahrgang VIII—XII).

Anmerkung. Die fett gedruckten Ziffern geben den Jahrgang, die kleineren Ziffern die Spalte an.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

U.

V.

W.

Z.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

XII. Jahrgang. Berlin, den 2. Oktober 1902. Nummer 1.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

☞ Dieser Nummer liegen Titel und Inhaltsverzeichniß für den Jahrgang XI (1901/1902) der „Sozialen Praxis“ bei. ☜

Soziale Medizin.

Die „Soziale Praxis“ hat mit der heutigen Nummer eine besondere Rubrik für soziale Medizin eingerichtet. Den Lesern der Zeitschrift ist nicht unbekannt, daß die Redaktion von jeher diesem Gegenstande großes Interesse entgegengebracht hat, indem sie z. B. über Versicherungswesen, Arbeiterschutz, Gewerbehygiene, Wohnungsfrage, soziale Hygiene, soziale Zustände, Ernährung u. dergl. in zerstreuten Aufsätzen und Notizen der großen Bedeutung des Arztes für die Sozialpolitik gerecht wurde.

Wenn nunmehr alle diese und ähnliche Gegenstände unter der einheitlichen Rubrik „Soziale Medizin“ zusammengefaßt werden, so geschieht das einerseits von dem Gesichtspunkte aus, zu zeigen, welch bedeutsamer Faktor für die Entwickelung der sozialen Reform der Arzt geworden ist, andererseits aber sollen diejenigen Aerzte, die die richtige Auffassung ihres ebenso schweren wie schönen Berufes zu sozialen Praktikern herangebildet hat, in der „Sozialen Praxis“ alles das finden, was zum Grenzgebiete der praktischen Medizin und der sozialen Praxis gehört.

Falls nun die Aerzte deshalb, weil sie in dieser Wochenschrift regelmäßige Berichte, Referate, Notizen über das weite Gebiet der sozialen Medizin zu finden hoffen, häufiger als bisher noch sich in die „Soziale Praxis“ vertiefen, so kann es nicht ausbleiben, daß sie auch für die Gebiete, die ihrem ärztlichen Berufe ferner liegen, jedoch von wesentlicher Bedeutung für das soziale Reformwerk sind, innigeres Interesse erlangen.

Das aber ist der wichtigste und ernsteste Zweck der Neueinrichtung, eine möglichst große Anzahl thatkräftiger und einsichtsvoller Mediziner als Mitarbeiter an der Reform unserer sozialen Zustände zu gewinnen.

Unsere neue Rubrik wird also die Aufgaben und die Ergebnisse verzeichnen, die der ärztlichen Wissenschaft und ihren Trägern bei Erforschung und Lösung sozialer Probleme und zwar speziell auf dem Gebiete des gewerblichen Lohnarbeiterstandes zukommen. Es wird daher diejenige Seite der ärztlichen Thätigkeit behandelt werden, welche im Gegensatz zur individuellen, die Krankheiten des Einzelnen behandelnden Medizin, es sich zur Aufgabe gemacht hat, die allgemeine Wohlfahrt, die Gesundheit der breiten Masse zu heben, indem sie vorbeugend Krankheiten zu verhüten sucht und an der Hebung des allgemeinen Kulturzustandes von Staat und Gesellschaft mitstrebend und mitwirkend theilnimmt.

Das Gebiet ist ein weites, die Aufgaben ebenso mannigfaltig wie bedeutungsvoll. Wohnungsfrage, Versicherungswesen, gerichtliche Medizin, Schulhygiene, öffentliches Armenwesen, Gewerbehygiene, um nicht noch weitere Aufzählungen zu machen, sind die Gegenstände, die unser Interesse in Anspruch nehmen werden.

Die soziale Medizin ist ein moderner Begriff, eine moderne Disziplin; aber sie hat in den letzten Jahren bedeutende und berechtigte Fortschritte gemacht und hat sich gerade jetzt mannigfache Organe geschaffen. Die „Medizinische Reform“, ein für die Weiterentwicklung der ärztlichen Standesorganisation besonders verdientes Blatt, nennt sich seit einiger Zeit „Wochenschrift für soziale Medizin“; eine der angesehensten wissenschaftlich-medizinischen Zeitungen, die „Deutsche medizinische Wochenschrift“, hat seit ungefähr Jahresfrist ebenfalls eine besondere Rubrik für die soziale Medizin eingerichtet. Ein Jahresbericht der Unfallheilkunde, gerichtlichen Medizin und öffentlichen Gesundheitspflege für die ärztliche Sachverständigen-Thätigkeit und ein Jahresbericht über die Leistungen auf dem Gebiete der sozialen Hygiene und Demographie sind die neuesten Errungenschaften auf diesem Gebiete. Mit der Herausgabe eines die ganze Materie umfassenden großen „Handbuches der sozialen Medizin“ wird schon in der allernächsten Zeit begonnen werden.

Auch amtlich ist bereits die soziale Medizin zur Anerkennung gelangt, indem an der Münchener Universität eine Professur für soziale Medizin und Gewerbehygiene neu geschaffen ist. Die anderen deutschen Hochschulen werden diesem Beispiel voraussichtlich bald zu folgen veranlaßt sein.

Diese Entwickelung der sozialen Medizin deutet auf bevorstehende Umwälzungen im ärztlichen Stande. Hielt sich der Arzt bisher viel zu sehr zurück vom öffentlichen Leben und überließ er, der von jeher — ganz besonders in den letzten Jahrzehnten — ein sozialer Vorposten der Gesellschaft gewesen ist, die Einrichtung und

den Betrieb des Haushaltes von Staat und Gemeinde den anderen Ständen, indem er sich vielfach als blindes Werkzeug der Verwaltung mißbrauchen ließ, so drängt die jetzige Entwickelung mit Naturnothwendigkeit darauf hin, den Arzt aktiv an der Verwaltung zu betheiligen.

In anderen Kulturländern sehen wir den Arzt viel häufiger als bei uns an den Staatsgeschäften interessirt. Die Ueberfüllung des ärztlichen Standes, von der so unglaublich viel gesprochen und geschrieben wird, dürfte besser als durch die bisherigen malthusianischen Vorbeugemittel, die wissenschaftlich nicht haltbar sind, durch Erweiterung der Gebiete beseitigt werden, für welche die ärztlich-naturwissenschaftliche Vorbildung befähigt.

In der Verwaltung von Staat und Gemeinde herrscht die Omnipotenz der Juristen. Es ist aber nicht einzusehen, warum nicht auch ein intelligenter Mediziner mit entsprechender Vorbereitung den Posten etwa eines Bürgermeisters, eines Gefängniß-, Armenhaus- ꝛc. Direktors, eines Vorstehers des öffentlichen Armenwesens u. s. w. mit Erfolg bekleiden könnte.

Die Ressorts aller dieser und ähnlicher Beamtenkategorien enthalten so viele Aufgaben hygienisch-ärztlicher Natur, daß es schlechterdings nicht zu verstehen ist, warum sich der ärztliche Stand bisher nicht bemüht hat, seine für die Heilung der einzelnen Kranken überzähligen Kräfte auf diese ehrenvollen Pfade abzulenken.

Die zur Ausfüllung derartiger Posten erforderliche Gesetzes- und Verwaltungskunde wird sich der intelligente, durch Jahre der Praxis an den Umgang mit Menschen aller Klassen gewohnte Arzt, dessen Studium die Natur und der Mensch in ihr war, viel leichter verschaffen können, als sich der Jurist oder der abgegangene Offizier die für das Verwaltungsfach unbedingt erforderliche hygienische Technik aneignen wird.

Findet die soziale Medizin auf allen deutschen Universitäten die ihr gebührende Vertretung, so wird den Medizinern die Erwerbung der für das Verwaltungsfach nothwendigen Kenntnisse bedeutend erleichtert werden. Doch möge man niemals in den Fehler verfallen, die soziale Medizin zu einem sogenannten obligatorischen Fach zu machen, das der Student belegt, weil er im Examen danach geprüft wird.

Nur der zur Mitarbeit an dem unaufhaltsam vorwärts schreitenden Werke der sozialen Reform und der sozialen Versöhnung wirklich berufene Jünger der ärztlichen Kunst soll als älterer Student oder besser noch als Arzt, der sich in der Praxis bereits bewährt hat, sich mit dem Studium der sozialen Medizin beschäftigen, um von ihm aus seine ärztliche Technik, sein biologisch-medizinisches Wissen für die soziale Wohlfahrt zu verwerthen.

Hamburg. Dr. Moritz Fürst.

Die sozialpolitischen Tagungen in Cöln.

I.

Erste Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform.

(Cöln, 22. September.)

Blicken wir auf die Verhandlungen der I. Generalversammlung zurück, so dürfen wir folgende Hauptergebnisse verzeichnen: Die Gesellschaft für Soziale Reform hat sich sowohl als Deutsche Landessektion der Internationalen Vereinigung für gesetzl. Arbeiterschutz wie als Mittelpunkt der sozialpolitischen Bestrebungen im eigenen Lande seit den $1^3/_4$ Jahren ihres Bestehens als nothwendige, kräftige und arbeitsfreudige Institution bewährt. Die Jahresberichte des Vorsitzenden und des Generalsekretärs konnten dies als erfreuliche Thatsache feststellen; was die Einzelheiten betrifft, so verweisen wir auf die Ausführungen in Nr. 51 u. 52 Jahrg. XI der „Soz. Praxis". Aber ebenso wurde betont, daß eine immer stärkere Antheilnahme der weitesten Kreise unseres Vaterlandes an den Aufgaben der Gesellschaft unerläßlich ist, sollen die gesteckten Ziele auf internationalem wie auf nationalem Gebiete erreicht werden. Eines dieser Ziele ist die Verstärkung und Erweiterung des Arbeiterschutzes. Hier gaben die gründlichen und eindringlichen Referate über die Herabsetzung des Maximalarbeitstages für Frauen und die Erhöhung des Schutzalters für Jugendliche in Fabriken sowie die sich anschließende Debatte Anlaß zu einer gerade im gegenwärtigen Augenblick sehr bedeutsamen Kundgebung. Während zahlreiche Unternehmerverbände gegen solche Maßnahmen protestiren, wobei sie der Reichsregierung sogar unterschieben, sie veranstalte die Umfrage nur, um Material gegen den Zehnstundentag zu bekommen, haben in Cöln Angehörige aller Berufskreise und Klassen unter Zustimmung von Arbeitern und warmer Befürwortung hervorragender Arbeitgeber die Möglichkeit, Nützlichkeit und Nothwendigkeit einer Herabsetzung der Frauenarbeitszeit in Fabriken anerkannt.

Ein zweites Ziel unserer Bestrebungen ist die Förderung der Selbsthilfe der Arbeiter in Genossenschaften und Berufsvereinen. Hier gaben die bekannten Vorgänge in Kreuznach Anlaß zum überwiegenden Ausdruck des Bedauerns und der Besorgniß, daß hiermit eine gesunde, fruchtbringende und versöhnende Entwickelung gestört werde; der Ausschuß der Gesellschaft wird die Angelegenheit weiter verfolgen. Zum Andern gilt es, die hemmenden Schranken des einzelstaatlichen Vereins- und Versammlungsrechts niederzulegen. Dazu haben die geltenden Bestimmungen selbst ein höchst wirksames Hilfsmittel durch das Verbot des Referats von Frl. Simon geliefert. Es ist wirklich der Gipfel der Widersinnigkeit, daß eine Frau einen wissenschaftlichen Vortrag über die weibliche Arbeitszeit vor Sozialpolitikern nur deshalb nicht halten darf, weil diese einen Verein bilden, während in jeder zusammengetrommelten Versammlung eine Frau Alles sagen darf, was nicht direkt gegen das Gesetz verstößt. Die hierauf bezüglichen Ausführungen des Frhrn. v. Berlepsch trafen den Nagel auf den Kopf. Noch viel schwerer freilich greifen die Vorschriften der Vereinsgesetzgebung und ihre Handhabung in das Arbeiterkoalitionsrecht ein. Wie das geschieht, mit welchen Plackereien und Chikanen den Arbeiterberufsvereinen bei Wahrung ihrer Interessen das Leben sauer gemacht und ein Recht verkürzt wird, das andere Stände ungeschmälert genießen, wie tief die hierdurch in der Arbeiterschaft erzeugte Erbitterung ist, das bewiesen die Ausführungen Tischendörfers in der öffentlichen Versammlung. Wenn unsere Cölner Freunde sich nicht durchweg in diese Stimmung der Arbeiter hineinversetzen konnten, so mögen sie bedenken, daß man der Gerechtigkeit und dem Gesetz dadurch am besten zum Siege verhilft, wenn man die Ungerechtigkeit und die Ungesetzlichkeit rückhaltlos aufdeckt. Und in dem Ziele einer Sicherung und Erweiterung des Koalitionsrechts der Arbeiter sind wir doch alle einig! Das wurde ausdrücklich festgestellt.

Abgesehen von den geschäftlichen Punkten der Tagesordnung, die wir durch frühere Berichte bereits erledigt haben, war der Verlauf der Verhandlungen, kurz resumirt, etwa folgender. Im Mittelpunkt stand das vortreffliche Referat des Generalsekretärs Dr. Pieper über den Zehnstundentag. Das Ziel aller Freunde der Sozialreform, vor allem derjenigen, welche in der Gesellschaft für Soziale Reform vereinigt seien, führte er aus, sei stets die Förderung des nationalen Fortschritts gewesen, hierzu sei die Hebung des Arbeiterstandes die Voraussetzung. Hebe man den Arbeiterstand, so hebe man gleichzeitig seine Leistungsfähigkeit und damit die ganze heimische Industrie. Zur Hebung der Leistungsfähigkeit sei es nöthig, daß man dem Arbeiter in seinem Lohne die Möglichkeit gebe, seine Bedürfnisse über das niedrigste Existenzminimum zu erheben, und daß man seine Arbeitszeit soweit kürze, daß er in der vermehrten freien Zeit seine höheren Bedürfnisse, Geistesbildung, Pflege des Familienlebens, Theilnahme an den sozialen Bestrebungen seines Standes, am politischen Leben u. s. w. befriedigen könne. Dadurch werde man aus dem Lohnsklaven, der in der Arbeit nur die Fessel sehe, einen freudigen Arbeiter machen, mit dem ein moderner, voranstrebender Unternehmer allein das Ziel der Verbilligung der Produktionskosten erreichen könne. Es sei notorisch und durch die Erfahrung erwiesen, daß die Arbeit des neun Stunden beschäftigten Arbeiters quantitativ wie qualitativ der des zehn oder gar elf Stunden beschäftigten überlegen sei, da jener frisch an die Arbeit herantrete, frisch dieselbe beende, dieser in der längeren Zeit physisch und geistig ermüde, während seine Ruhezeit nicht ausreiche um genügende, neue Kräfte zu sammeln.

Daher sehe man, wie in allen industriell vorgeschrittenen Ländern die zehnstündige Arbeitszeit vordringe, ja wie sie in steigendem Maße von Jahr zu Jahr hinter der gesetzlich zuläßigen Maximalarbeitszeit zurückbleibe. Sowohl in den einzelnen deutschen Staaten wie für das Ausland lasse sich diese Beobachtung durch statistische Belege erweisen und nirgends — der Redner geht hier näher auf die deutschen Verhältnisse ein — habe sich auf die Dauer eine Schädigung der Industrie herausgestellt. Diese Thatsache beweise, daß die Befürchtungen einer Produktionsverminderung bei Einführung des zehnstündigen Arbeitstages ungerechtfertigt seien und ihnen um so weniger Gewicht beizulegen sei, als sie stereotyp vor jedem beabsichtigten Schritte der gesetzlichen Sozialreform geäußert würden und ebenso regelmäßig durch die Entwickelung der Verhältnisse nach Durchführung der Reform als haltlos erwiesen würden.

So sei die allgemeine Einführung und gesetzliche Festlegung des Zehnstundentages — zunächst für Arbeiterinnen — eine gerechtfertigte Forderung und auch das von den Vertretern jener Industrieen, die bereits den Zehnstundentag eingeführt hätten, gegen die allgemeine Festlegung geäußerte Bedenken, daß ihnen dadurch die Beweglichkeit genommen werde, die für die Saisonarbeit nothwendig sei, könnten als ausschlaggebend nicht angesehen werden, da Ueberzeitarbeit auch in Zukunft in beschränktem Maße gestattet werden müsse und es den Industrien selbst nur von Vortheil sein könne, wenn durch eine die ganze Industrie erfassende, gesetzliche Regelung ein Druck dahin ausgeübt werde, daß die heute zu einem großen Mißstande ausgewachsenen Ueblichkeiten der Käufer, die Saisonaufträge bis auf den letzten Augenblick hinauszuschieben und inzwischen durch gegenseitige Unterbietung der Fabrikanten den Preis zu drücken, zurückgedrängt und gesundere Verhältnisse herbeigeführt würden.

Lasse das Interesse der Industrie die Verkürzung der Arbeitszeit zu, so mache die Rücksicht auf Leben und Gesundheit des Arbeiters sie zu einem dringenden Erforderniß. Die steigende Intensität der industriellen Arbeit, die die physischen und geistigen Kräfte auf das Härteste mitnehme, die Rücksicht auf die Familie, auf die Aufgaben der Erziehung, die seiner warteten, die Nothwendigkeit einer Antheilnahme am öffentlichen Leben, alles dies seien hier ins Gewicht fallende Faktoren, die die Erfüllung der Forderung des Arbeiters gebieterisch erheischten und weiterhin im nächsten Interesse der Gesellschaft lägen. Das deutsche Volk könne als Kulturvolk nicht bestehen, wenn die an Zahl und Einfluß wachsende Arbeiterbevölkerung, vor Allem der weibliche Theil, sich nicht voller körperlicher Gesundheit und geistig-sittlicher Tüchtigkeit erfreue.

Redner führt dann einige weitere Punkte an, die sich aus der gesetzlichen Festlegung des Zehnstundentages ergeben würden. In Erweiterung der §§. 137 bis 139a der Gewerbeordnung werde eine Umwandlung der zehnstündigen Arbeitszeit an Vorabenden von Sonn- und Festtagen in die neunstündige erforderlich. Dadurch werde der Schluß der Arbeitszeit an diesen Tagen von $5^1/_2$ auf $4^1/_2$ Uhr verschoben werden müssen. Dementsprechend seien auch die Bestimmungen betreffend Bewilligung von Ueberzeitarbeit zu ändern, endlich die Beschränkung der Arbeitsdauer für Wöchnerinnen dahin zu erweitern, daß dieselben während sechs Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden dürften, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dieses zulässig erklärte.

Die jüngst vom deutschen Reichskanzler den Gewerbeaufsichtsbeamten zugewiesene Umfrage nach der Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit der Einführung eines Zehnstundentages für die Arbeiterinnen berechtige zu der Annahme, daß die verbündeten Regierungen dieser Forderung wohlwollend gegenüberstehen.

Da die Freunde der Sozialreform im Lande sich stetig vermehrt hätten, da die gewerkschaftliche Organisation der Arbeiter sie kräftig unterstützte, da endlich auch die Gegner einer weiteren Arbeitsverkürzung unter den industriellen Unternehmern sich mehr und mehr verringerten, so sei zu hoffen, daß auch eine parlamentarische Mehrheit sich auf die Forderung des Zehnstundentages für die Arbeiterinnen vereinigen und Deutschland einen neuen, wichtigen Schritt auf dem Gebiete der Arbeiterfürsorge thun werde.

Nach dem mit lebhaftem Beifall aufgenommenen Vortrage verlas Professor Dr. Francke einen Theil des Referats von Frl. Helene Simon (Berlin), da dieser nach den bestehenden, gesetzlichen Bestimmungen die Befugniß, in öffentlicher Versammlung zu sprechen, von der Polizeibehörde nicht zugestanden worden war. Frl. Simon konnte daher nur als Zuhörerin „im Segment" ihrem eigenen Referate beiwohnen. Der Vorsitzende sprach ihr unter lebhafter Zustimmung der Versammlung den wärmsten Dank aus. Dieser Vortrag bildete eine wirksame Ergänzung des Pieperschen Referats, indem er den Schwerpunkt auf die Nothwendigkeit verstärkten Schutzes für die heranwachsende Generation legte. Von den Anfängen der Schutzgesetzgebung ausgehend, die zu Beginn des vorigen Jahrhunderts mit der Fürsorge für die Kinder in den Baumwollspinnereien Englands einsetzte, wies das Korreferat darauf hin, daß in Deutschland neuerdings die Verwendung von Kindern und Jugendlichen in den Fabriken stark im Steigen begriffen sei. All die seelischen und leiblichen Schäden, die allzu frühe, allzu lange und allzu schwere Arbeit der noch in der Heranbildung befindlichen Jugend auferlege, träten damit doppelt scharf in die Erscheinung und verlangten verstärkten Schutz, ganz zu schweigen von den mancherlei Mitteln und Wegen, an denen jetzt schon die bestehenden Vorschriften umgangen würden. Ein reiches Beweismaterial aus den amtlichen Berichten der Gewerbeinspektoren und der Kriminalstatistik brachte die Anlage für diese prinzipiellen Ausführungen. Wie das schulpflichtige Kind völlig aus der Fabrik ausgeschlossen werden müsse, so sei auch eine Erhöhung des Schutzalters für die jugendlichen Arbeiter beiderlei Geschlechts bis zum 18. Lebensjahre aus physischen und moralischen Gründen nothwendig.

Die an die Referate sich anschließende Debatte gestaltete sich recht interessant. Zunächst theilte der Vorsitzende mit, daß eine Resolution der Kölner Gewerkvereine eingegangen sei, welche sich für eine Herabsetzung der Arbeitszeit für Frauen ausspricht. Kommerzienrath **Wolff** (Köln) wandte sich gegen die Forderung, in den Fabriken die Frauenarbeit **gesetzlich** zu beschränken. Die Festsetzung der Frauenarbeit dürfte man dem Wohlwollen der Fabrikanten überlassen. Abgeordneter Dr. **Hirsch** betonte, es liege aller Grund vor, dahin zu streben, daß endlich die Frauenarbeit auf zehn Stunden beschränkt wird. Zwischen allen Richtungen der Arbeiterorganisationen bestehe in dieser Forderung Uebereinstimmung. Betrachte man den Heroismus, mit dem eine Arbeiterfrau sich nach der Arbeit in der Fabrik noch ihren Pflichten im Hause unterzieht, dann begreife man es nicht, daß man zögere, dieses Zugeständniß zu machen.

Arbeiter **Pesch** (Krefeld): Im Rheinland sei allgemein die Arbeitszeit auf 10 Stunden, ja auf 8 und $7^1/_2$ Stunden festgesetzt, und was hier möglich sei, könne anderswo nicht unmöglich sein. Nicht vom Wohlwollen des Fabrikanten wollen die Arbeiter abhängig sein, sondern sie wollen eine gesetzliche Herabsetzung der Arbeitszeit und einen auskömmlichen Lohn. Arbeiter **Schiffers** (Krefeld) bedauert es, daß die Regierungen in Fragen, welche die Arbeiter berühren, nicht diese, sondern Fernstehende um Auskunft fragen. Das würde nicht vorkommen können, wenn man endlich zur Einführung der Arbeitskammern komme. Die Erfahrung lehre, daß eine Herabsetzung der Arbeitszeit keine Einschränkung der Produktion zur Folge habe. Die Arbeiter wollen nicht nur eine Verkürzung der Arbeitszeit, sie wollen mit Hülfe der Technik gern mitarbeiten, daß die Produktion nicht zurückgeht, sondern noch gesteigert wird. Arbeitersekretär **Giesberts** (M.-Gladbach): Eine Industrie, die aus Produktionsrücksichten die Arbeitszeit nicht auf 10 Stunden beschränken kann, ist rückständig. Die lange Arbeitszeit der Frauen ist das Hemmniß für die geistige Fortentwickelung der Arbeiterinnen. Die Frage, welche bezüglich eines erhöhten Arbeiterschutzes zu erledigen ist, lautet nicht: Ist die Lage des Arbeiters besser als früher? sondern: Entspricht die Lage der Arbeiter unserer Kulturentwickelung? Diese Frage kann nicht bejaht werden. Eine zehnstündige Arbeitszeit für Frauen ist etwas so Selbstverständliches, daß man darüber nicht mehr sollte zu streiten brauchen. Geschäftsführer des Gärtnerverbandes **Behrens** (Berlin): Eine Verkürzung der Arbeitszeit hebt die physische und geistige Kraft des Arbeiters. Deshalb ist auf eine Verkürzung der Arbeitszeit der größte Werth zu legen. Der obligatorische Fortbildungsunterricht muß am Tage stattfinden, und alle Arbeiter unter 18 Jahren müssen ihm unterworfen werden. Arbeiter **Sistenich** (Aachen) trat dafür ein, daß verheirathete Frauen in den Fabriken nicht beschäftigt werden. Fabrikbesitzer Franz **Brandts** (M.-Gladbach) erklärt, daß er als Arbeitgeber früher die $10^1/_2$-, dann die 10- und jetzt die $9^1/_2$stündige Arbeitszeit eingeführt habe. Verheirathete Frauen habe er niemals in seiner Fabrik beschäftigt. Heirathe eine Arbeiterin, dann gehöre sie in die Familie. Nicht 2% seiner früheren Arbeiterinnen kehrten nach ihrer Verheirathung später in andere Fabriken zurück. Als Arbeitnehmer stimme er den Aeußerungen der Arbeiter zu: die verheirathete Frau gehört nicht in die Fabrik. Ein Irrthum sei es, wenn man glaubt, die Familie profitire, wenn die Frau in den ersten Jahren mit in die Fabrik gehe. Er möchte recht viele Arbeitgeber bitten, der Gesellschaft für soziale Reform beizutreten, dann werde auch die Zeit nicht mehr fern sein, wo alle Arbeitgeber für eine Sozialreform und besonders für eine Verkürzung der Arbeitszeit eintreten. Wenn dieses jetzt noch nicht geschehe, so sei das kein böser Wille. Er könne nur erklären, daß die praktische Bethätigung seines Standpunktes in der Sozialpolitik ihm die Konkurrenzfähigkeit nicht verkürzt habe. (Allseitiger lebhafter Beifall.)

Sowohl der Referent Dr. **Pieper** wie der Vorsitzende Freiherr v. **Berlepsch** konnten in ihren Schlußworten feststellen, daß die Versammlung einmüthig in der Forderung der Nothwendigkeit des Zehnstundentags für Frauen und in der Befürwortung einer Erhöhung des Schutzalters für Jugendliche sei. Der Ausschuß der Gesellschaft wird die Ergebnisse der Berathungen nach Kräften weiter verwerthen. Damit schloß die Generalversammlung, der eine weitere Ausschußsitzung mit geschäftlichen Angelegenheiten folgte.

Die vorgenommenen Wahlen und Kooptationen haben wir bereits mitgetheilt. Der Vorstand besteht jetzt aus folgenden Herren: Freiherr v. Berlepsch, Vorsitzender; Reichstagsabgeordneter Rich. Roesicke, Schatzmeister; Prof. Dr. Francke, Generalsekretär; Beisitzer: Arbeitersekretär Giesberts, Prof. Hitze, Vorsitzender des Centralverbandes der Gewerkvereine Kamin, Geh. Rath Prof. Paasche, Prof. Sombart, Lithograph Tischendörfer. Als nächste Aufgabe soll die Frage der Arbeiterkammern in Angriff genommen werden.

* * *

Aus Anlaß der Generalversammlung fand am Abend des 22. September im Vortragssaale der Bürgergesellschaft eine von den Angehörigen der verschiedensten Stände zahlreich besuchte, öffentliche Versammlung statt. Sie wurde vom Abgeordneten für Cöln, Justizrath Karl Trimborn, eröffnet, der Namens der Gesellschaft für Soziale Reform und besonders im Auftrage der Cölner Ortsgruppe für den zahlreichen Besuch dankte, auf die idealen Ziele der Gesellschaft hinwies und die Verdienste des gleichfalls anwesenden Staatsministers Freiherrn v. Berlepsch um sie hervorhob. Nachdem Freiherr v. Berlepsch dann das Bestreben der Gesellschaft, neben der Förderung der Arbeiterschutzgesetzgebung gegenüber den jetzigen, ganz unhaltbaren Zuständen auch eine Reform des Koalitions- und Vereinsrechtes der Arbeiter durchzusetzen, betont hatte, sprach Lithograph Tischendörfer (Berlin) in einem längeren Vortrage über die Koalitionsfreiheit der Arbeiter und das Vereins- und Versammlungsrecht. Nach einigen einleitenden Worten über die Thätigkeit der Gesellschaft, die alle Kreise der Bevölkerung zum Schutz und zur Förderung der Arbeiterinteressen sammele, verwies er auf die Nothwendigkeit einer grundlegenden Reform der bestehenden, sich vielfach widersprechenden Bestimmungen des Vereins- und Versammlungsrechtes, die dem Arbeiter auf der einen Seite gewisse Zugeständnisse gewährten, um sie auf der anderen durch entgegengesetzte Vorschriften illusorisch zu machen. Seit der Begründung der Reichsverfassung, in der eine reichsgesetzliche Regelung dieser Materie vorgesehen sei, schleppe man sich mit den gegenwärtigen Bestimmungen herum, ohne sich zu einem Schritt vorwärts entschließen zu können. Jeder einzelne Bundesstaat habe seine eigene, zumeist völlig veraltete Vereinsgesetzgebung, die den veränderten Zeitverhältnissen nicht mehr entspreche. Vielfach seien die Bestimmungen so dehnbar, daß ihre Auslegung in den Händen untergeordneter Polizeiorgane zu Chikanirungen der Arbeiterschaft verwendet werde. Redner führt eine lange Reihe von Beispielen und Thatsachen für seine Behauptungen an und kommt zu dem Resultat, daß mit aller Energie ein Reichs-Vereinsgesetz angestrebt werden müsse, das nach dem Vorbilde der in Württemberg und Baden geltenden Vereinsgesetze auszugestalten sei und einen einwandsfreien und zielbewußten Rechtsstandpunkt darstelle.

Auf die Ausführungen des Referenten, die mit voller Schärfe die Schwächen und Härten unserer heutigen Vereinsgesetzgebung heraushoben, ergriffen Justizrath Trimborn und Geh. Baurath Stübben das Wort. Beide erklärten sich im Ziele mit dem Vortrage einverstanden, während sie in der Begründung in manchen Punkten abwichen und es namentlich ablehnten, für jeden Mißgriff auf dem Gebiete des Vereins- und Versammlungswesens die Polizei oder den Richter verantwortlich zu machen. Die Hauptquelle der Mißstände sei die veraltete und mangelhafte Gesetzgebung, hier müsse durchgreifend Wandel geschaffen werden, damit Deutschland, das auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung an der Spitze aller Nationen marschire, das auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes so große Fortschritte gemacht habe, auch in der rechtlichen Sicherstellung der freien Bethätigung der Arbeiterorganisationen die Stellung erreiche, die Frankreich, England und Amerika bereits eingenommen hätten. In diesem Sinne schließe man sich, trotz der Abweichung in der Begründung, der Hauptforderung des Vortrages an und werde es sich angelegen sein lassen, für eine freiere Ausgestaltung des Koalitionsrechtes einzutreten. Damit schloß die Versammlung.

II.

Die Delegirtenversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

(Cöln, 22. bis 24. September.)

Das erste Moment, das die Cölner Tagung der Internationalen Vereinigung kennzeichnet, ist die gegen Paris (1900) und Basel (1901) gewachsene Theilnahme der Regierungen und Sektionen an den Berathungen. Und zwar war die Betheiligung nicht nur in dem Sinne stärker, daß mehr Landessektionen und Regierungen vertreten waren, sondern auch die sachliche Betheiligung an den Verhandlungen war eine lebhaftere. Dies hängt natürlich auch mit der Tagesordnung zusammen, die der Erledigung bestimmter Fragen des Arbeiterschutzes und der Organisation gewidmet war; wir werden aber auch wohl in der Ansicht nicht fehl greifen, daß die innere Theilnahme und Freude an den Aufgaben der Internationalen Vereinigung gewachsen ist. Man kann es trotz aller Wünsche und Forderungen für den weiteren Ausbau schon jetzt als eine hoch befriedigende Thatsache bezeichnen, daß auf dem Gebiete des internationalen Arbeiterschutzes 22 Vertreter von 12 Regierungen und 43 Delegirten von 8 Landessektionen in gemeinsamen Berathungen um die Festigung der Organisation der Vereinigung sowohl als um die Lösung wichtiger Probleme des Arbeiterschutzes sich bemüht haben.

Dem Außenstehenden, der ohne nähere Kenntniß von den großen vorhandenen Hindernissen nur nach dem Schein urtheilt, mag das Ergebniß der Cölner Tage bescheiden vorkommen. Man hat es allerdings grundsätzlich verschmäht, mit tönenden Resolutionen und weitschweifigen Programmen zu prunken, die vergessen werden, sobald der Schall ihrer Worte verweht ist. Es ist nüchtern und praktisch gearbeitet worden. Das ist das zweite Kennzeichen der Konferenz, diese kluge Mäßigung, die nur Schritt für Schritt auf festem Boden vorwärts geht. Diese Vorsicht hat sich sowohl bei den Beschlüssen über das Budget, das Arbeitsprogramm und das Reglement des Arbeitsamtes gezeigt, wo man überall mit großem Nachdruck die Grenzen des zur Zeit Möglichen und Erreichbaren abgesteckt hat, als auch in den Kundgebungen über die Frauennachtarbeit und die Blei- und Phosphorbetriebe. Hier gelangten Kommission und Plenum zwar zur grundsätzlichen Ueberzeugung, daß nicht nur viele Mißstände beseitigt, sondern auch die Hauptübel mit der Wurzel ausgerottet werden könnten — ohne Schädigung der Industrie und sicher zum Nutzen der Arbeiter. Aber es genügt nicht, eine solche Ueberzeugung zu proklamiren, man muß auch Mittel und Wege angeben können, wie das Ziel zu erreichen ist. Dies soll in Kommissionsberathungen geschehen. In der Beschränkung zeigt sich auch hier der Meister, aber die jetzt noch nöthigen Grenzen werden sich erweitern, sobald die Einsicht in die Nothwendigkeit und Nützlichkeit des internationalen Arbeiterschutzes immer weitere Kreise und Länder erfaßt.

Die Männer, die in Köln versammelt waren, werden in diesem Sinne arbeiten. Der Geist der Einmüthigkeit in den Zielen, der dort herrschte, wird wie ein starkes Band sie auch jetzt, wo sie sich nach allen Seiten hin wieder zerstreut haben, und künftig verknüpfen. Selten ist wohl auf einem internationalen Kongreß eine so innige und herzliche Gemeinschaft zu Tage getreten. Keine Schranke der Nationalität und der Politik, des Standes und der Klasse, der Konfession und der Partei, trennte hier. Der hohe Beamte und der Arbeiter, der Gelehrte und der Praktiker, Klerikale, Liberale, Demokraten und Sozialisten, Germanen und Romanen — alle haben sich vereinigt zu gemeinsamem Werk.

Wie in den Verhandlungen trat dies Bewußtsein der Gemeinschaft auch in den Reden bei dem Festmahl klar und greifbar zu Tage. Hatten schon die Ansprachen des Präsidenten Scherrer, des Freiherrn von Berlepsch und des Professors Cauwès die immer wachsende Einigkeit aller Glieder der Internationalen Vereinigung als Bürgschaft ihrer Kraft betont, so widmeten insbesondere Minister Luzzatti, Reichstagsabgeordneter Roesicke und Buchdrucker Keufer-Paris dem Zusammenwirken von Unternehmern und Arbeitern schöne, von Herzen kommende und zu Herzen gehende Worte. Es machte auf alle Anwesende einen tiefen Eindruck, als Roesicke, der Leiter eines der deutschen Riesenbetriebe, die sozialpolitischen Pflichten der Arbeitgeber betonte, an deren Ausübung oft nicht böser Wille, sondern Unkenntniß und Mißverständniß Schuld sind, und mit warmer Zustimmung wurden die Worte Keufers aufgenommen, der als Arbeiter seine Genossen aufforderte, mitzuarbeiten an dem Werke der Internationalen Vereinigung, damit auf diesem Wege ein Ausgleich der Rechte und der Pflichten geschaffen und eine Hebung des vierten Standes erreicht werde.

Diese wahrhafte Solidarität aller Theilnehmer wird ständig vertieft durch das Büreau der Internationalen Vereinigung und das Arbeitsamt, die den Verkehr zwischen den einzelnen Landessektionen ebenso pflegen wie diese Sammelpunkte für die Sozialreformer in ihren eigenen Ländern bilden. Die Einrichtung der Delegirtenkonferenzen, wo zumeist die gleichen Männer sich wieder treffen, wird sich gewiß immer mehr als höchst fruchtbar erweisen, und wenn der Arbeiterschutz eine der edelsten Aufgaben ist, die der Wunsch nach Ausgleich der Gegensätze und Versöhnung der Klassen

stellt, so hat die Vereinigung auch ein internationales Friedenswerk im schönsten Sinne des Wortes zu vollbringen.

* * *

Der knappe Raum unseres Blattes zwingt uns, nur ein Resumé der wichtigsten Berathungen der beiden Verhandlungstage zu geben und die wesentlichen thatsächlichsten Ergebnisse festzustellen. So beschränken wir uns darauf, aus der einleitenden Rede des Präsidenten, Regierungsrath Scherrer (St. Gallen), Folgendes hervorzuheben: Durch ihre Theilnahme an den Verhandlungen wollen die Delegirten*) nicht einer bloßen Pflicht genügen, sondern sie wollen sich freudig dem Werk hingeben, dem internationalen Arbeiterschutz weitere und höhere Ziele zu stecken, sie wollen helfen, die Vereinigung zu befähigen zur Erfüllung ihrer hohen und bedeutenden Kulturmission. Aus den Verhandlungen wollen die Delegirten neue Anregung schöpfen für die Aktion ihrer Sektion, neue Anregung, die bezweckt, die Entwickelung und Fortführung der Arbeiterschutzgesetzgebung von Land zu Land zu fördern, einen Ausgleich der Konkurrenzbedingungen der Exportindustrie herbeizuführen, die Gesundheit und Kraft eines immer zahlreicher werdenden Standes und damit der Völker zu fördern. Außer Frankreich, Italien, Niederlande, Schweiz, die schon in Basel an den Verhandlungen theilgenommen haben, seien vertreten die Staatsregierung des Deutschen Reiches, Oesterreich, Belgien, Schweden, Norwegen und Luxemburg, sodann eine Abordnung des heiligen Stuhles. Ferner sind vertreten die Staatsregierungen von Preußen, Elsaß-Lothringen, Ungarn, der Oberpräsident der Rheinprovinz, der Regierungspräsident von Köln, die Städte Köln und Basel sowie die Kölner Handelskammer. Mögen die Regierungen auch in Zukunft der Vereinigung ihr Vertrauen bewahren. Was wir wollen ist nichts anderes als die Fortsetzung des großen Werkes, das zuerst der schweizerische Bundesrath in Umrissen gezeichnet hat und das vor einem Jahrzehnt der deutsche Kaiser den Völkern als hohes erstrebenswerthes Ziel vor Augen gestellt hat in der Konferenz, die unter dem Vorsitz des Ministers v. Berlepsch getagt hat.

Ministerialdirektor Caspar-Berlin begrüßte die Versammlung Namens des Staatssekretärs von Posadowski: Die Bestrebungen zum Wohle des arbeitenden Standes bilden seit langer Zeit den Gegenstand unablässiger Fürsorge auch der deutschen Staatsregierung. Unsere Arbeitergesetzgebung hat vorbildlich und bahnbrechend gewirkt und steht noch heute in vielen Punkten unerreicht da. Die Regierung hat ein Interesse daran, daß die von ihr geschaffenen Arbeiterschutzgesetze auch in anderen Ländern zur Einführung kommen. Die Bestrebungen der Vereinigung finden deshalb auch bei der Reichsregierung Anklang; sie ist gern bereit, alles, was in ihren Kräften steht, zur Förderung der Bestrebungen beizutragen.

Geh. Regierungsrath Frick-Berlin: Bei der großen Verschiedenheit, die auf dem Gebiete der Arbeiterschutzgesetzgebung noch in den verschiedenen Ländern herrscht, ist es nach der Auffassung des preußischen Handelsministers wünschenswerth, daß die von uns bereits getroffenen Maßnahmen auch in anderen Ländern zur Ausführung kommen. Sollte die Tagung dazu Anregung geben, so wäre damit die Basis für eine Weiterführung unserer Arbeiterschutzgesetzgebung gegeben.

Oberbürgermeister Becker-Köln: Die Betheiligung so zahlreicher Regierungen beweist, daß die Vereinigung einem wirklichen Bedürfniß entspricht. Eine der größten Schwierigkeiten in der Fortführung der Arbeiterschutzgesetzgebung ist die Befürchtung, daß die Konkurrenzfähigkeit der Industrie beeinträchtigt werde. Dieser Schwierigkeit läßt sich am Besten auf internationalem Wege begegnen. Durch die deutschen Gemeinden aber geht ein frischer Zug sozialen Strebens, neue Gebiete werden beschritten, um vorbildlich für den Arbeiter zu sorgen. Deshalb hat die Stadt Köln ein unmittelbares Interesse an den Verhandlungen der Vereinigung.

Kommerzienrath Dr. Neven-DuMont begrüßt die Tagung Namens der Kölner Handelskammer und hebt ebenfalls hervor, wie wünschenswerth ein Ausgleich der internationalen Arbeiterschutzgesetze sei.

Ein Schreiben von Kardinal Rampolla an den Vorsitzenden schließt mit den Worten: „Der heilige Vater zweifelt nicht, daß Ihre Vereinigung wie bisher, so auch in Zukunft ihr Bestes thun wird, um die Lage der Arbeiter zu bessern, welche ihm so sehr am Herzen liegt." Zum Vertreter des heiligen Stuhles ist Graf Soderini ernannt, der die Versammlung begrüßt.

Die Jahresberichte des Präsidenten und des Direktors des Arbeitsamts, die gedruckt vorliegen, geben Aufschluß über die Entwickelung der Vereinigung und der einzelnen Sektionen, sowie über die Arbeiten. (Unsere Leser finden hierüber das Wesentliche schon in Nr. 51 Jahrg. XI. der „Soz. Pr.".) Sie werden durch münd-

---

*) Die offizielle Delegirtenliste führt auf: (Die Namen der anwesenden Herren sind mit einem *, die der stimmberechtigten Herren mit zwei ** versehen):

I. Deutschland. Vertreter der Reichsregierung: *Ministerialdirektor Dr. Caspar, Reichsamt des Innern. *Geheimrath Dr. Wilhelmi, Präsident des Kaiserl. statistischen Amtes. *Geh. Regierungsrath Lohmann, Reichsamt des Innern. Vertreter der preußischen Regierung: *Geh. Regierungsrath Frick, Berlin. *Geh Regierungs- und Gewerberath Theobald, Düsseldorf. Vertreter der Landesregierung von Elsaß-Lothringen: *Geh. Regierungsrath Wolff, Straßburg. Delegirte und Ersatzdelegirte: **Dr. Freiherr von Berlepsch, Staatsminister. **Geh. Hofrath Prof. Dr. L. Brentano, München, **Prof. Dr. Francke, Berlin. **Gewerbeinspektor Dr. Fuchs, Karlsruhe. **Arbeitersekretär Giesberts, M.-Gladbach. **Dr. Pieper, Generalsekretär des kath. Volksvereines, M.-Gladbach. **Dr. E. Lange, Berlin. **Christian Tischendoerfer, Berlin. **Lic. Pfarrer Weber, Vorsitzender der Evangelischen Arbeitervereine, M.-Gladbach. **Dr. Max Hirsch, Anwalt der deutschen Gewerkvereine, Berlin. Ersatzdelegirter: *Prof. A. Wirminghaus, Cöln.

II. Oesterreich. Regierungsvertreter: Handelsministerium: **Sektionschef Dr. Mataja, Vorstand des k. k. Arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium (Mitglied des Komités). *Centralgewerbeinspektor Hofrath von Muhl, Wien. Ministerium des Innern: *Ministerialsekretär von Fries, Wien. Delegirte: Hofrath Prof. Dr. E. von Philippovich, Abg. Magistratsdirektor Dr. R. Weißkirchner, Abg. Dr. M. Hainisch, Wien. **Dr. von Fürth, Hof- und Gerichtsadvokat, Wien. Privatdozent Dr. E. Schwiedland, Sekretär der Handelskammer, Wien. **Prof. Dr. Stephan Bauer, Direktor des Internationalen Arbeitsamtes, Basel. Ersatzdelegirte: **Regierungsrath Kögler, Direktor der Nieder-Oesterreichischen Unfall-Versicherungs-Anstalt, Wien. **Dr. Karl Renner, Generalsekretär der Oesterreichischen Gesellschaft für Arbeiterschutz. Malek, Gewerbeinspektor im k. k. Handelsministerium. **Prof. R. Zuckerkandl, Prag. *Amtsarzt Dr. Kaup, Wien.

III. Belgien. Regierungsdelegirter: *Jean Dubois, Directeur général d'Office du Travail. Bruxelles. Delegirte: *Victor Brants, professeur à l'Université catholique, Louvain. **Hector Denis, professeur à l'Université libre à Bruxelles. **Ernest Mahaim, professeur à l'Université à Liège. Ersatzdelegirte: **L. Dechesne, Liège. **L. Barlez, Gand. **E Waxweiler, Bruxelles.

IV. Frankreich. Regierungsdelegirter und Mitglied des internationalen Komités: **Arthur Fontaine, Directeur de l'Office du Travail, Paris. Regierungsvertreter: *Chapsal, Chef de Cabinet du Ministre du Commerce et de l'Industrie, Paris. Delegirte und Ersatzdelegirte: **Paul Cauwès, professeur à l'Université de Paris. **E. Briat, Secrétaire-Général du syndicat des Ouvriers en instruments de précision. Loissard, professeur, Lille. **Keufer, Délégué de la Fédération des Travailleurs du Livre, Paris. **Raoul Jay, professeur, Paris. E. Laporte, Inspecteur du Travail, Paris. H. Léauté, Membre de l'Institut. Paris. Petit, Avocat, Paris. **L. de Seilhac (Musée Social), Paris. **Jvan Strohl, industriel, Paris.

V. Ungarn. Regierungsdelegirter: *Ministerialrath Abonyi. Delegirte: Ministerialrath Szterényi, Budapest. Kgl. Rath Neuschloß, Fabrikant, Budapest. Prof. Dr. von Zigany.

VI. Italien. Regierungsdelegirter und Mitglied des internationalen Komités: **Luigi Luzzatti, Député, ancien Ministre, Rom. Delegirte und Ersatzdelegirte: Guiseppe Toniolo, professeur, Pisa. Boselli, Député. ancien Ministre, Rom. **Le Comte Agliardi, Pisa. le Marquis Antonio Boggiano, avocat, Gênes. le Baron Ricci de Terres, Turin. le Marquis G. B. Volpe-Landi, avocat. Piacenza. **le Comte Edoardo Soderini, Rom. le professeur Maffeo Pataleoni, Député, Rom.

VII. Luxemburg. Regierungsdelegirter: *Staatsrath Neumann.

VIII. Norwegen. Regierungsvertreter: *Chr. Dahl, Chef des i. Indrekontor, Christiania.

IX. Niederlande. Regierungsdelegirter und Mitglied des internationalen Komités: **A. S. Talma, Mitglied der II. Kammer, Arnhem. Delegirte und Ersatzdelegirte: **Dr. A. Kerdijk, Vorsitzender der centralen statistischen Reichskommission, Haag. Prof. Dr. W. H. F. Treub, Direktor des Bureau voor sociale adviezen, Amsterdam. **Dr. W. Elink-Schuurmann, Amsterdam. **Dr. J. D. van Kettwich Verschuur, Haag. **J. T. H. Roll, Industriedirektor, Dordrecht. **Js. C. de Booys, Gewerbeinspektor, Breda. **Dr. Ch. Ruys de Beerenbrouck, Staatsanwalt, Maestricht.

X. Heiliger Stuhl. **le Comte Soderini, Rom.

XI. Schweden. Regierungsdelegirter: *Prof. Dr. Pontus Fahlbeck, Lund.

XII. Schweiz. Regierungsdelegirter und Mitglied des internationalen Komités: **Dr. Kaufmann, Chef der Abtheilung Industrie im schweiz. Handels, Industrie- und Landwirthschafts-Departement, Bern. Regierungsvertreter des Kantons Basel-Stadt: *Dr. Hermann Blocher, Gewerbeinspektor. Delegirte: Alt. Bundesrath Oberst Frey, Bern. **Reg.-Rath Scherrer, St Gallen. **Alt. Reg.-Rath Curti, Frankfurt a. M. **Prof. Dr. N. Reichesberg, Bern. **Dr. Ernst Feigenwinter, Basel. **Prof. Dr. J. Spiro, Lausanne. **Arbeitersekretär Greulich, Zürich.

liche Erläuterungen des Präsidenten Scherrer und des Direktors des Arbeitsamts, Prof. Dr. Bauer, ergänzt. Danach herrscht in allen Sektionen eine rege Thätigkeit und ein ständiges Wachsthum. Die Aufgaben des Arbeitsamts, die ihm von den Satzungen und den Statuten vorgezeichnet sind, beschränken sich auf das rein wissenschaftliche Gebiet. Mit zehn Staatsregierungen steht das Amt in direktem Verkehr; es sind dies: Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, die Vereinigten Staaten, Frankreich, Großbritannien, Italien, die Niederlande, Norwegen und die Schweiz. Mit allen übrigen Staaten hat das schweizerische Industriedepartement den Verkehr vermittelt. Ebenso sind Verbindungen mit den Arbeitervereinen des Deutschen Reiches, der Schweiz, der Vereinigten Staaten, Belgiens, der Niederlande und Frankreichs angeknüpft worden, und wir erhoffen gleiche Verbindungen für Großbritannien und Italien zu erzielen. Der Finanzbericht weist für dies Jahr Ueberschreitungen auf, die vornehmlich in Druck- und Uebersetzungskosten beruhen, doch ist auch eine wesentliche Steigerung der Einnahmen und Beschränkung der Ausgaben zu hoffen.

Miß Anderson, die englische Ober-Fabrikinspektorin, die privatim, aber mit Einverständniß der britischen Regierung, die Versammlung besucht, regte die Errichtung einer britischen Sektion der Internationalen Vereinigung an. Sie glaube Grund zu der Annahme zu haben, daß einer solchen Gründung große Schwierigkeiten nicht mehr im Wege stehen.

War so die erste Hauptversammlung vorwiegend der Begrüßung und der Erledigung geschäftlicher Angelegenheiten gewidmet, so hatten die zwei Kommissionen, von denen die erste einige Statutenfragen, das Budget, das Reglement des Arbeitsamts und das Arbeitsprogramm, die zweite die Frauennachtarbeit, die Phosphor- und Bleibetriebe und die Unfallstatistik zu berathen hatten, eine sehr große Arbeitslast in knapper Zeit zu erledigen. Ueber ihre Beschlüsse wurde in der Plenarversammlung des zweiten Tages berichtet. Genehmigung fanden auf Empfehlung der Referenten Mahaim und Francke die Vorschläge über die Aenderung des §. 14 der **Statuten**, der die Zahl der Sektionsdelegirten (6—10), die Höhe der Beiträge (1000—1500 Frcs.), die Art der Vertheilung der Druckschriften (100 an jede Sektion gratis, weitere Exemplare zu einem jährlich zu bestimmenden Preise) festsetzte. Ueber das **Budget** referirten Kerdijk und v. Fürth; die Einnahmen für 1903 wurden auf 44 400 Frcs. veranschlagt, die Ausgaben für 1903 auf 35 300, diejenigen für 1904 auf 40 700 Frcs. festgesetzt. Die Kommission sprach den Wunsch aus, daß in den nächsten zwei Jahren mit Rücksicht auf die verfügbaren Mittel sparsam gewirthschaftet werde, um eine gesunde finanzielle Basis zu schaffen. Das Budget wurde in der vorgeschlagenen Höhe genehmigt. Das **Reglement** für das Arbeitsamt (Berichterstatter Mataja und Fontaine) betont mit aller Schärfe, daß das Arbeitsamt eine rein wissenschaftliche Institution ist und sich strikter Neutralität befleißigt. Seine Aufgaben wie seine Einrichtungen werden nach Maßgabe der verfügbaren Mittel zugeschnitten und auch hier der Charakter des streng Sachlichen und des praktisch Möglichen gewahrt. Was das **Arbeitsprogramm** betrifft, so befürworten die Referenten Mataja und Spiro, die begonnenen und laufenden Arbeiten durchzuführen, aber zunächst keine neuen zu beginnen. Dr. Kaufmann (Bern) schlägt vor, die Frage der Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter in das Arbeitsprogramm aufzunehmen. Die Versammlung zieht diese Anregung insofern in Betracht, als die Kommission für die Frauennachtarbeit bei ihrem Bericht für die nächste Delegirtenkonferenz hierüber Vorschläge machen soll.

Damit war der Uebergang zu den Referaten über die Berathungen der zweiten Kommission gefunden. Professor Viktor Brants (Löwen) und Professor Dr. Reichesberg (Bern) begründen die von der Kommission bezüglich der **Frauennachtarbeit** vorgeschlagene Resolution. An der Diskussion hierüber betheiligten sich Professor Raoul Jay (Paris), Dr. Max Hirsch (Berlin), Frhr. v. Berlepsch. Letzterer stellte u. a. unter lebhaftem Beifall fest, daß eine Fortführung der Arbeiterschutzgesetzgebung niemals dauernd eine Belastung der Industrie zur Folge haben könne, sondern ihre Stärkung herbeiführen werde. Weiter nahmen zu der Resolution noch das Wort Professor Hektor Denis (Brüssel), Sektionschef Dr. Mataja (Wien), Professor Ernst Mahaim (Lüttich), Direktor Fontaine (Paris), Dr. Kerdijk (Haag). Die Resolution über Frauennachtarbeit gelangte schließlich in folgender Fassung zur Annahme:

Der Stand der Gesetzgebung über die Frauennachtarbeit in den meisten industriell entwickelten Staaten und, wie die vorliegenden Berichte der Sektionen ergeben, der Einfluß dieser Gesetzgebung auf die Lage der Industrie im Allgemeinen, auf die der Unternehmungen und der Arbeiter im Besonderen rechtfertigt **grundsätzlich das allgemeine Verbot der Nachtarbeit der Frauen**. Das Komité beauftragt eine Kommission, die Wege zu suchen, um diesem grundsätzlichen allgemeinen Verbot Geltung zu verschaffen, eventuell zu prüfen, wie die zur Zeit von diesem Verbot bestehenden Ausnahmen beseitigt werden können. Diese Kommission soll innerhalb zwei Jahren ihren Bericht erstatten. Jede Sektion hat das Recht, zwei Delegirte zu derselben zu wählen. Die Kommission wird zu ihren Berathungen Sachverständige aus dem Kreise der Arbeiter und der Arbeitgeber zuziehen. Die Regierungen werden von den bevorstehenden Sitzungen der Kommission rechtzeitig verständigt, damit sie sich bei derselben vertreten lassen können.

In längerem Vortrage begründeten Amtsarzt Dr. Kaup und Schriftsetzer Keufer für die **Blei- und Phosphorbetriebe** folgende, dann ohne Diskussion angenommene Resolution:

Die großen Gefahren, die die Verarbeitung und Benutzung des weißen Phosphors und des Bleis für die Gesundheit der Arbeiter mit sich bringen, erheischen die Einsetzung einer Kommission, die Mittel und Wege suchen soll, das Verbot des weißen Phosphors auf internationalem Wege herbeizuführen und den Gebrauch des Bleiweißes, soweit es irgend möglich, zu unterdrücken. Das internationale Komité wird unverzüglich durch sein Bureau bei den Staats- und Gemeindebehörden dahin wirken, daß bei den durch die letzteren zu vergebenden öffentlichen Arbeiten, die Verwendung des Bleiweißes gänzlich verboten werde.

Die Einführung einer einheitlichen internationalen **Unfallstatistik** konnte leider wegen Mangels an Zeit in der Kommission nicht mehr berathen werden; nach einem Referat Dr. Köglers wurde beschlossen, die Frage im Auge zu behalten und dem Bureau den Termin ihrer geschäftlichen Behandlung zu überlassen.

Ort der nächsten Delgirtenkonferenz, die spätestens in zwei Jahren zusammentritt, ist **Basel**.

Damit war die Tagesordnung erschöpft. Freiherr v. Berlepsch sprach dem Bureau den Dank der Versammlung für die umsichtige Leitung aus. Regierungsrath Scherrer dankte den Delegirten für die Mitarbeit, den Behörden und dem Lokalkomité für die rege Unterstützung. Nachmittags unternahmen die Delegirten eine Dampferfahrt nach Königswinter. Die folgenden Tage waren einem Besuch der Ausstellung in Düsseldorf und auf Einladung des Geheimen Raths Krupp einer Besichtigung der weltbekannten Werke und Wohlfahrtsanstalten in Essen gewidmet.

* * *

Die Reden der deutschen Regierungsvertreter und Behörden, die den Kongreß begrüßten, stellten auffällig die Ansicht in den Vordergrund, daß Deutschland auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes andern Ländern voraus sei, daß es damit Lasten auf sich genommen habe, die anderswo fehlten und daß es deshalb wünschen müsse, auch andere Länder folgten seinem Beispiele. Es erscheint uns Pflicht, zu konstatiren, daß später in den Berathungen der Delegirten dieser Standpunkt **nicht** hervortrat. Im Gegentheil wurde allseitig der Ueberzeugung, der der Führer der deutschen Delegirten beredten Ausdruck gab, beigepflichtet, nämlich daß Maßnahmen des Arbeiterschutzes auf die Dauer keine Belastung der Industrie, sondern eine Stärkung bedeuten, weil sie die Leistungsfähigkeit der Arbeiter heben und die Technik und die Verwaltung zu neuen Anstrengungen treiben. Ebenso kam in den Verhandlungen zur Geltung, daß Deutschland in vielen Einzelheiten von den ausländischen Einrichtungen noch sehr Großes lernen kann. Dies zeigte sich nicht nur bei der Erörterung der Gefahren in den Blei- und Phosphorbetrieben, wo Frankreich, die Schweiz, Holland, Schweden uns in wichtigen Stücken weit voraus sind, sondern auch bei der Besprechung der Frauennachtarbeit. Die Cölner Verhandlungen ergaben, daß kein Land Ursache hat, hinsichtlich des Arbeiterschutzes auf seinen Lorbeern auszuruhen, daß jedes von dem andern lernen kann und lernen muß und daß die Förderung des Arbeiterschutzes im eigenen Hause die Grundbedingung für die Einführung internationaler Schutzvereinbarungen ist.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Revision der Krankenversicherung steht seit Jahren auf der Tagesordnung, nachdem die Invaliden- und die Unfallversicherung in den Jahren 1898—1900 Abänderungen erfahren haben. Jetzt wird folgende Nachricht in der Presse verbreitet:

Das Zustandekommen des neuen Krankenkassengesetzes gilt jetzt als gesichert, nachdem sich nunmehr alle Einzelregierungen mit der beabsichtigten Verdoppelung der Unterstützungsdauer von 13 auf 26 Wochen, einer Maßnahme, die als eines der Haupthindernisse für das Gesetz galt, einverstanden erklärt haben.

Trotzdem scheint es uns angesichts der allgemeinen, politischen Lage sehr zweifelhaft, ob die Novelle zum Krankenkassengesetz, die schon einmal für die Reichstagssession 1900/01 angekündigt war, in der nächsten Tagung erscheinen wird.

§. 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches und die Eisenbahnverwaltung. Von einem seltsamen Vorkommniß wissen die Zeitungen zu berichten:

Einem Rangirer, der für die Zeit einer militärischen Uebung, gestützt auf §. 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches, von der Eisenbahnverwaltung den ihm zukommenden Lohn verlangte, mußte diesen erst einklagen. Das Amtsgericht in Bochum nahm keinen Anstand, den verlangten Lohn ihm zuzuerkennen, da vierzehn Tage nach zehnjähriger Dienstzeit wohl „als eine verhältnißmäßig nicht erhebliche Zeit“ anzusehen seien.

Das Sparprinzip der Eisenbahnverwaltung war also wieder einmal mächtiger als der sozialpolitische Wille. Vielleicht aber bestimmen die Erfahrungen, die die Behörde vor dem Gerichte damit macht, sie doch noch einmal zur Revision ihres Standpunktes gegenüber §. 616.

Mitwirkung der Arbeiterorganisationen bei amtlichen Erhebungen in Baden. Bei den zur Zeit von der badischen Regierung veranstalteten Erhebungen über die wirthschaftliche Lage des Arbeiterstandes sind die Bezirksämter, um die Ansichten der Arbeiter über die Dinge zuverlässig zu vernehmen, angewiesen worden, sich an die Arbeiterorganisationen, Gewerkschaftskartelle u. s. w. zu wenden und sie um Angaben über die wahrgenommenen Arbeiterentlassungen, Verkürzungen der Arbeitszeit und eingeführten Feierschichten zu ersuchen. Es ist nun zwar ganz natürlich, daß die Nächstbetheiligten zur Aeußerung über ihre eigenen wirthschaftlichen Verhältnisse herangezogen werden, aber doch bisher ein so seltener Vorgang, daß ihn ein Theil auch der sozialdemokratischen Arbeiterpresse mit Genugthuung verzeichnet. Daß man sich dabei der Vermittelung der Arbeiterorganisationen bedient, ist in Baden, wo der Geist Wörishoffers fortlebt, nicht anders zu erwarten gewesen.

Die Wohnungsfrage und das Kartellproblem auf dem Parteitage der Deutschen Volkspartei. Es wurden auf dem Ende September in Offenburg abgehaltenen folgende Resolutionen angenommen:

I. 1. Die Deutsche Volkspartei erblickt in der Lösung der Wohnungsfrage eine der wichtigsten und aktuellsten sozialen Aufgaben, deren Inangriffnahme Seitens des Reiches, des Staates und vornehmlich der Gemeinde dringend geboten ist. 2. Behufs angemessener Förderung der auf diesem Gebiete erforderlichen kommunalen Arbeit ist eine gesetzliche Regelung des Wohnungswesens erforderlich, welche Vorschriften für die gesunde Beschaffenheit der Wohnungen enthält, die obligatorische Einführung von Wohnungsrevisionen durch besondere Beamte der Selbstverwaltung vorsieht und die Selbstverwaltung dahin erweitert, daß den Gemeinden die Wohnungspolizei übertragen und die Möglichkeit gegeben wird, Bauplatzsteuern oder ähnliche Abgaben zu erheben und Zwangsumlegungen zur Schaffung baureifen Geländes zu bewirken. 3. Seitens der Gemeinden ist durch Bauplatzsteuern und Geländezusammenlegungen der Geländesperrung entgegenzuwirken. Ferner ist durch sachgemäße Unterstützung gemeinnütziger Baugesellschaften durch Vergebung von kommunalem Gelände in Erbbaurecht und durch Schaffung kommunaler Baukassen der Bau kleiner Wohnungen zu fördern. Ergänzend ist durch eigene Bauthätigkeit seitens der Gemeinden einzugreifen.

II. Der Parteitag fordert angesichts der schweren wirthschaftlichen Gefahren, die durch eine Reihe von Unternehmerverbänden, Kartellen, Syndikaten und Ringen hervorgerufen werden, die Vornahme einer alsbaldigen öffentlichen parlamentarischen Untersuchung, um die Grundlagen für eine Gesetzgebung zur Wahrung der öffentlichen Interessen gegenüber dem Kartellwesen zu schaffen.

In das Zolltarifgesetz ist eine Bestimmung aufzunehmen, die es dem Bundesrath unter Zustimmung des Reichstages ermöglicht, die Zölle zu ermäßigen oder ganz aufzuheben, falls der Zollschutz durch Kartelle und ähnliche Verbände mißbraucht wird, um künstlich im Inland Preise zu bilden, welche im Mißverhältniß zu den Preisen auf dem offenen Markte stehen und die Verschleuderung der Produktion an das Ausland auf Kosten des Inlandes ermöglichen.

Die Gegenorganisation der Konsumenten ist zu fördern und die volle Koalitionsfreiheit der Arbeiter durchzuführen.

Der italienische Postminister über Sozialpolitik. Galimberti betonte in einer Gedächtnißrede auf den ehemaligen Staatsmann Michele Coppino, gleich seinem Ministerkollegen, die Nothwendigkeit einer friedlichen Politik und einer Solidarität aller Schichten der Bevölkerung und führte letzteren Gedanken mit folgenden Worten weiter aus:

Der Staat müsse für sich die Initiative in den sozialen Reformen in Anspruch nehmen, die ebenso das Charakteristische des gegenwärtigen Jahrhunderts bilde, wie die Initiative zur nationalen Unabhängigkeit das Charakteristische des vergangenen Jahrhunderts sei. Ein Staat könne ein weiser Verwalter nur dadurch sein, daß er starke Freiheit unter starker Gesetzgebung aufrechterhalte. Die Arbeiterorganisation sei ein wunderbares Mittel, um Uebelstände aufzudecken und den Gesetzgeber zu erleuchten. Er frage sich, ob es nicht für Alle besser gewesen wäre, wenn die Unterstützung, die dem Ministerium von der Partei der äußersten Linken zu Theil geworden, noch energischer und entschlossener gewesen wäre und sie das Ministerium kühn und mit immer größerer Zuversicht auf den Weg sozialer Reformen gedrängt und die alte Illusion aufgegeben hätte, daß man nur durch Protestiren und Rebelliren eine wirthschaftliche Umwälzung erreichen könne. Wie in Frankreich aus dem entschlossenen Zusammengehen der Sozialisten mit den demokratischen Parteien das Heil der Republik entstanden sei, so habe sich in Italien aus dem aufrichtigen Zusammenhalten aller Parteien der Linken bei den Kämpfen um die Verfassung die Unantastbarkeit der letzteren ergeben.

Der Gedanke der Versöhnung zwischen Regierung und Arbeiterschaft und des vertrauensvollen Zusammenwirkens beider Theile zum sozialen Frieden und Fortschritt bricht sich stetig weiter Bahn.

Achtstundentag für Bergarbeiter in Montana. Das Juli-Bulletin des Arbeitsamtes in Washington veröffentlicht den Text eines im Februar 1901 erlassenen Gesetzes in Montana, das für sämmtliche Berg- und Hüttenarbeiter den Achtstundentag einführt. Uebertretungen des Gesetzes werden mit Geldstrafen von 100 bis 500 Dollars oder Gefängniß von 1 bis 6 Monaten bedroht. Das Gesetz ist seit 4. Mai 1901 in Kraft.

Soziale Zustände.

Soziale Thätigkeit in Münster i. W. Es wird uns geschrieben: Obwohl die Hauptstadt der Provinz Westfalen eine verhältnißmäßig geringe Arbeiterbevölkerung hat, bei 63 000 Einwohnern enthielt z. B. die Liste der Gewerbegerichtswahlberechtigten nur etwa 3700 Namen, hat sich doch seit zwei Jahren das Gewerkschaftsleben recht rege gestaltet. Es bestehen Ortsgruppen der christlichen Gewerkschaften der Holzarbeiter, Maler, Maurer und Textilarbeiter, neue Ortsgruppen christlicher Metallarbeiter, Schneider und Angehöriger nichtgewerblicher Berufe sind in der Bildung begriffen. Das Ortskartell der christlichen Gewerkschaften hat im September mit einem sozialen Unterrichtskursus begonnen, der den Winter hindurch fortgesetzt werden soll. Eine außerordentlich praktische Einrichtung hat der katholische Arbeiterverein ins Leben gerufen: Haushalt- und Kochschule. Theilnehmen können die schulentlassenen Töchter der verheiratheten und Schwestern der ledigen Vereinsmitglieder. Der Lehrplan wird das gesammte Hauswesen umfassen unter spezieller Berücksichtigung der Verhältnisse in Arbeiterfamilien. Unterrichtet wird von „Schwestern der göttlichen Vorsehung“, die hier auch die Kinderbewahranstalten und die Nähschulen leiten. Der Kultusminister hat den Schwestern die erforderliche Erlaubniß zur Ausdehnung ihrer Thätigkeit auf dieses Gebiet nach besonders warmer Befürwortung durch den Bischof von Münster ertheilt.

Arbeitslöhne im Baugewerbe in Luxemburg. Der Bericht der Handelskammer in Luxemburg giebt folgende Daten für die Tagelöhne im Baugewerbe im Großherzogthum: Maurer 5—5 ½ Frcs., Tagelöhner 3—3 ¾ Frcs., Steinmetzen 5 ½—6 Frcs., Tischler 4 ½—5 Frcs., Schieferdecker 5—6 Frcs., Anstreicher 3 ½—4 ½ Frcs., Schlosser 4 ½ bis 5 ½ Frcs.

Die Löhne im französischen Kohlenbergbau. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter und die durchschnittlichen Jahreslöhne gestalteten sich im französischen Kohlenbergbau nach amtlichen Daten folgendermaßen:

	1000 Arbeiter	Francs		1000 Arbeiter	Francs
1891 . . .	132	1 203	1896 . . .	140	1 178
1892 . . .	133	1 221	1897 . . .	143	1 194
1893 . . .	133	1 146	1898 . . .	149	1 228
1894 . . .	135	1 181	1899 . . .	154	1 261
1895 . . .	137	1 161	1900 . . .	162	1 333

In 1900 waren unter Tag 116 400 Arbeiter beschäftigt, und zwar 103 200 Männer, 7200 jugendliche Arbeiter von 16 bis 18 Jahren und 6000 Kinder von 13 bis 16 Jahren. Ober Tag waren beschäftigt 45 700, und zwar 32 500 Männer, 3000 jugendliche Arbeiter und 4500 Kinder. Der durchschnittliche Tagelohn betrug (in Francs) unter Tag: 5,11 Frcs., über Tag 3,53 Frcs.

Die Zahl der tödtlichen Unfälle war 3,53, 1900 16,3 auf 10 000 Arbeiter unter Tag und 9 auf 10 000 über Tag.

Die Arbeitszeit in den schweizer Transportanstalten. Die ständeräthliche Kommission zur Vorberathung des betreffenden Bundesgesetzes hat den vorliegenden Entwurf im Wesentlichen nach den Beschlüssen des Nationalraths angenommen, so insbesondere auch die Bestimmungen über den 11stündigen Arbeitstag. Der zusammenhängende Urlaub soll in folgender Weise geregelt werden: Dem Personal der Hauptbahnen ist vom abgelaufenen zehnten Dienstjahre an, oder nach absolvirtem 33. Lebensjahr ein zusammenhängender Erholungsurlaub von acht Tagen zu bewilligen.

Dieser Urlaub ist für je weitere vier Dienstjahre um einen Tag zu verlängern. Allen übrigen Beamten, Angestellten und Arbeitern der Verkehrsanstalten sind von den 52 jährlichen Ruhetagen mindestens acht Tage als zusammenhängende Ruhetage zuzutheilen. Die Kommission wird sich zur endgültigen Feststellung ihrer Anträge bei Beginn der Herbstsession nochmals versammeln und darauf dringen, daß die Vorlage vom Ständerath in der ersten oder zweiten Sessionswoche behandelt wird.

Kinder im englischen Hausirhandel. Die Londoner Stadtbehörden befassen sich neuestens wieder ernstlich mit der Frage der Einschränkung des von Kindern betriebenen Hausirhandels in den Londoner Straßen, an dem 20 000 bis 25 000 Kinder betheiligt sein sollen. Eine demnächst im Mansion House stattfindende Konferenz von Delegirten sämmtlicher Londoner Gemeindevertretungen und Stadtbehörden soll über die zur Steuerung des Uebelstandes zu ergreifenden Maßnahmen schlüssig werden. Ein diesbezüglicher Bericht ist kürzlich dem House Office zugegangen. — Auch in Irland ist die Frage sehr aktuell. Ein mit der Untersuchung der Beschäftigung von Schulkindern, namentlich im städtischen Hausirhandel in Irland, betrauter Beamter hat kürzlich seinen Bericht hierüber erstattet, der folgende Vorschläge enthält: Kinder, die im Hausirhandel beschäftigt sind, bedürfen hierzu einer Licenz der Stadtbehörde, nach dem Muster des in Liverpool gehandhabten Systems; Licenzen werden nur an Kinder im Alter von 11 bis 16 Jahren ertheilt und sollen namentlich Mädchen nach Thunlichkeit vom Straßenhandel ferngehalten werden; am Sonntag soll Straßenhausirhandel Kindern durch Parlamentsgesetz untersagt werden; ferner sollen in den Städten Handwerkerschulen errichtet werden, und sollen die städtischen Behörden nach Möglichkeit für die Beherbergung und Bekleidung hausirender Kinder Sorge tragen; Pfandleihern soll schließlich verboten werden, von Kindern unter 16 Jahren Pfänder entgegenzunehmen und zu belehnen, und endlich soll neben dem „Police court" ein spezieller „Child's court" errichtet werden, der die Uebertretung der Vorschriften für den Kinderhausirhandel zu ahnden hätte, wobei das Maximum eventuell zu verhängender Geldstrafen von 5 auf 20 sh. erhöht werden soll.

Arbeiterbewegung.

Aussperrung von 500 Mitgliedern des christlichen Textilarbeiter-Verbandes. Wie auch die christlich-organisirten Arbeiter in die Kampfstellung gedrängt werden, zeigt nach den Piesberger und Kaldenkirchener Fällen wieder folgender Vorgang:

In Coesfeld, einem Städtchen des Münsterlandes, wurde im April eine Ortsgruppe des genannten Verbandes gegründet, mit etwa 35 Mitgliedern. Die sechs dort domizilirten Firmen hatten nichts Eiligeres zu thun, als den Beigetretenen die Kündigung durch gleichzeitigen Anschlag anzudrohen. Daraufhin veranstalteten die Arbeiter eine öffentliche Versammlung und hatten die Genugthuung, weitere 400 Mitglieder der Ortsgruppe beitreten zu sehen. Das wirkte; die angedrohte Kündigung wurde nicht vollzogen. Inzwischen hatten drei Ortsgruppen-Vorstandsmitglieder Veranlassung, als Mitglieder der Fabrikausschüsse bei ihren jeweiligen Chefs wegen Abstellung von Mißständen vorstellig zu werden. Das aber hatte zur Folge, daß ihnen an allen drei Stellen gekündigt wurde, mit der Motivirung: „Ihr verhetzt die Arbeiter, Ihr seid nicht mehr zufrieden." Die Vermittlungsversuche der Verbandsleitung blieben erfolglos, da man die mit denselben beauftragten Vorstandsmitglieder nicht einmal empfangen wollte. Bei einer Firma jedoch gelang es den Ausschußmitgliedern der Fabrik, zu einer Aussprache mit dem Chef zu kommen und dieser erklärte schließlich: Ich sehe wohl ein, daß ich dem betreffenden Arbeiter Unrecht gethan habe, aber ich kann die Kündigung nicht zurücknehmen, weil ich mich mit den andern solidarisch erklärt habe." Dieser Thatsache gegenüber erklärten sich nun auch die Arbeiter dieser Firma mit ihrem ausgesperrten Kollegen solidarisch und beschlossen, die Kündigung am 22. d. Mts. einzureichen, wenn bis dahin ihrem Kollegen gegenüber die Kündigung nicht zurückgenommen sei. Dieser Beschluß wurde am 17. d. Mts. in einer öffentlichen Versammlung gefaßt, und schon am 19. erschien in allen Fabriken eine gleichlautende Bekanntmachung, nach welcher allen Mitgliedern des christlichen Textilarbeiterverbandes (die Zahl ist inzwischen auf rund 500 angewachsen) am Samstag, den 20. d. Mts. gekündigt sei.

Also ein Kampf um das Koalitionsrecht, wie er nicht schärfer gedacht werden kann, und ein neuer Beweis dafür, daß die Bestrebungen, dieses Grundrecht der Arbeiterschaft sicher zu stellen, nothwendiger sind als jene, Uebergriffe der Organisirten unter ein härteres Strafrecht zu stellen.

Oesterreichische Gewerkschaftsstatistik. Die österreichische Gewerkschaftskommission veröffentlicht eine Statistik der bestehenden gewerkschaftlichen Organisationen in Oesterreich für 1901, der wir folgende Daten entnehmen: Die Zahl der Gewerkvereine stieg von 1555 in 1900 auf 1571 in 1901, ihr Mitgliederstand sank dagegen von 119 334 auf 119 050. Die 1901 bestehenden 167 allgemeinen Gewerkschaftsvereine zählten 7180 Mitglieder; darunter befanden sich 556 Arbeiterbildungsvereine mit 26 374 Mitgliedern. An Einnahmen hatten die gesammten Organisationen 1901 die Summe von 2 229 346 Kr., an Ausgaben 2 111 082 Kr. zu verzeichnen. Von den Ausgaben entfallen auf Reiseunterstützung 96 691 Kr., Arbeitslosenunterstützung 377 448 Kr. (die Buchdrucker verausgabten davon allein 152 823 Kr.), Krankengeld 340 611 Kr., Invalidenunterstützung 108 185 Kr. u. s. w. Die verschiedenen Fachblätter kosteten 296 662 Kr.; für Bibliotheken wurden 29 150, für sonstige Bildungszwecke 50 346, für Stellenvermittelung 9 267 Kr., für Agitation 150 766 Kr. verausgabt; die Verwaltungskosten betrugen 196 867 Kr. Der Vermögensstand bei den Berufsgewerkschaften betrug Ende Dezember 1901: 2 850 016 Kr. Von dieser Summe entfallen allein auf die Buchdrucker 1 764 192 Kr. Es folgen sodann die Hutmacher mit 207 003 Kr., die Lithographen mit 132 225 Kr., die Metallarbeiter mit 129 625 Kr., die Tischler mit 78 284 Kr. u. s. w.

Der Jahreskongreß der französischen unteren Post- und Telegraphenbeamten, denen volle Organisationsfreiheit zusteht und die in ihrer Mehrheit sozialistisch gesinnt sein sollen, wurde Mitte September in Paris abgehalten und war von 200 uniformirten Delegirten besucht. Nach dem Bericht des Generalsekretärs sind nunmehr 19 000 organisirt; die Kasse hat einen Bestand von 25 000 Frcs. Die Bewegung scheint nicht ganz ohne Eindruck auf die Regierung und Parlament geblieben zu sein. Wenigstens sind in letzter Zeit gegen 3 Millionen Francs Gehaltsaufbesserungen für 15 000 Beamte erfolgt. Die wichtigsten Beschlüsse beziehen sich auf die Gehalts- und Pensionsfrage. Für die Briefträger aller Rangstufen wurden Gehaltserhöhungen gefordert, und zwar wurden vier Gehaltsgrößen festgestellt: 800 bis 1200 Frcs. für die ländlichen und lokalen Briefträger, 1200 bis 1600 Frcs. für die Briefträger-Einnehmer, 1400 bis 1600 Frcs. für die Brigadiers, 1400 bis 2000 Frcs. für die Oberaufseher. Außerdem wurde die Erhöhung einer Reihe von „Entschädigungen" beantragt, so für das Schuhwerk der Briefträger (30 bis 50 Frcs.), für die Reisekosten der Postwagen-Beamten u. s. w. Die volle Pension soll nach 20 Dienstjahren ohne Rücksicht auf das Alter bewilligt werden und die proportionale Pension (im Verhältniß zu den Dienstjahren) nach 15 Dienstjahren ohne Rücksicht auf die Arbeitsfähigkeit. Die Urlaubsregelung, die bereits bei der Kammer beantragt ist, stand ebenfalls zur Debatte. Es wurden zwei Wochen Ferien im Jahre gefordert. Der Kongreß wählte eine Delegation, die der Budgetkommission der Kammer die Forderungen der Unterbeamten übermitteln soll. Zum Schluß wird eine Resolution angenommen, in welcher die Postbeamten als Diener der Republik sich verpflichten, ihre Kinder in weltlichen Schulen unterrichten zu lassen.

Die englische Streikstatistik für 1901. Das Labour Department des englischen Handelsamtes veröffentlicht eben den (14.) Bericht über Streiks und Lockouts in England während des Jahres 1901. Im Allgemeinen verlief das letzte Jahr für die englische Industrie ziemlich friedlich, nachdem die Zahl der Ausstände erheblich kleiner als in den letzten Jahren war; ein Gleiches gilt auch von der Zahl der an den Streiks Betheiligten, nur die Dauer der Ausstände war größer als in den beiden Vorjahren, doch noch immer kürzer als in 1897 oder 1898. Die Zahl der Ausstände betrug insgesammt 642 gegen 648 in 1900; betheiligt waren daran 179 546 Personen gegen 188 538 im Vorjahr und die Gesammtdauer der Streiks betrug 4 142 287 Arbeitstage gegen 3 152 694 in 1900, welche Steigerung vornehmlich den Bergarbeiterstreiks zuzuschreiben war.

Auf die Bergarbeiter entfiel auch der größte Theil der betheiligten Arbeiterschaft, nämlich 62,9 % aller Streikenden; Metallindustrie, Maschinen- und Schiffsbau waren an den Streiks etwas mehr betheiligt als im vorhergehenden Jahr und entfallen 12,4 % der Streikenden auf die Arbeiterschaft dieser Branchen; dagegen weist die Streikbewegung in der Textilindustrie, dem Bau- und Transportgewerbe eine entschiedene Abnahme auf. Im Verhältniß zur gesammten berufsthätigen Bevölkerung ist die Zahl der an Streiks betheiligten Personen sehr geringfügig und selbst von dem am stärksten hervortretenden Bergbau waren an den Ausständen bloß 12,4 % der in Betracht kommenden Arbeiterschaft betheiligt. Nimmt man sämmtliche Industriezweige zusammen, bloß mit Weglassung von Ackerbau und Schiffahrt, so waren an der Bewegung 2 % der industriellen Arbeiterschaft betheiligt. Desgleichen ist die

Zahl der verlorenen Arbeitstage verhältnißmäßig eine sehr geringe, da die Zahl der Arbeitstage der gesammten, industriellen Arbeiterschaft mit ungefähr 2600 Millionen im Jahr angenommen werden kann. Im Quinquennium 1897—1901 haben die Streiks weniger als einen Arbeitstag pro Jahr und Kopf der industriellen Arbeiterschaft gekostet.

In den Streikursachen ist keine Veränderung eingetreten. Die Lohnfrage war die häufigste Ursache, wenn auch nicht in so markanter Weise als in früheren Jahren; von 642 Streiks wurden 402 oder 62,6 % — woran 52,8 % aller Streikenden betheiligt waren — durch Lohnfragen verursacht. Die Lage der Industrie war nicht sehr glänzend, so traten auch Lohnforderungen seitens der Arbeiter nicht so sehr in den Vordergrund. Fragen der Arbeitszeit und der Organisation waren die nächst wichtigen Streikursachen; namentlich die Weigerung von organisirten Arbeitern, mit Nicht-Unionleuten zusammen zu arbeiten, führte häufiger zu, wenn auch weit unbedeutenderen Streiks als bisher. Das Ergebniß der Streiks war im Allgemeinen mehr zu Gunsten der Arbeitgeber als der Arbeiter. An erfolgreichen Ausständen waren nur 14 203 Arbeiter betheiligt, an erfolglosen 17 447, und für 25 539 Arbeiter wurde der Ausstand durch einen Vergleich beendet; an den zu Ende des Jahres noch schwebenden Streiks waren 1676 Arbeiter betheiligt.

Was die Beilegung der Streitigkeiten anlangt, konstatirt der Bericht, daß die Hauptmasse der Streiks durch direkte Verhandlungen zwischen den betheiligten Parteien beigelegt wird; auf diese Weise wurden von den 642 Ausständen im Jahre 1901 nicht weniger als 456 oder 71 % beendet, woran 80 % aller Streikenden betheiligt waren. Eine kleine Steigerung weist die Zahl der im Wege der Schiedsgerichte beigelegten Streiks auf, während die Zahl der im einigungsamtlichen Wege beendeten Ausstände kaum eine Veränderung aufweist. Doch beweist dies nichts für den Werth oder Unwerth dieser Einrichtungen, deren Thätigkeit vornehmlich eine präventive ist; zeigt doch der jüngste Bericht über die Lohnänderungen in 1901, daß 75 % aller eingetretenen Lohnverschiebungen auf Grund von Sliding Scales, Entschließungen von Wages Boards und Verhandlungen von Conciliation Boards stattfanden, während bloß 2 % davon die Folge von Streiks oder Lockouts waren.

Arbeiterschutz.

Die Bundesrathsverordnung zum Schutze der Steinarbeiter tritt in ihren Hauptbestimmungen am 1. Oktober in Kraft. Angesichts der Schwierigkeiten, die einer wirksamen Kontrole und Durchführung der Vorschriften in den weit übers Land verstreuten Steinbrüchen entgegenstehen, ist es dankbar zu begrüßen, daß die Organisation der Steinarbeiter dahin wirken will, die Arbeiter selbst zur Kontrole und Durchführung der Bestimmungen anzuhalten. Die Geschäftsleitung der Organisation läßt ein Flugblatt verbreiten, das die Steinarbeiter über den Inhalt der Verordnung genau orientirt. Namentlich soll dafür Sorge getragen werden, daß vom 1. Oktober ab die Betriebe, die zur Einführung der neunstündigen Arbeitszeit verpflichtet sind, die Verkürzung streng innehalten.

Enquête der Unternehmer über Arbeiterschutz im Gastwirthsgewerbe. Die in Budapest am 27. September tagende Generalversammlung des Internationalen Vereins der Gasthofsbesitzer hat beschlossen, daß über die Wirkung der Verordnung des deutschen Bundesraths betreffend die Regelung der Ruhezeiten in Gast- und Schankwirthschaften bei den deutschen Mitgliedern des Vereins eine Enquête veranstaltet werden soll; dem Bundesrath und dem Deutschen Reichstag sollen Abänderungsanträge unterbreitet werden. Um so nothwendiger ist, daß die Organisationen der Gehülfen und Angestellten sich ebenfalls rühren, damit das Maß des Schutzes nicht vermindert, sondern erweitert werde.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Eine Millionenstiftung für die Kinder der schlesischen Handweber hat der verstorbene Generaldirektor Adolf Kessel von der Donnersmarckhütte durch testamentarische Verfügung errichtet. Die Stadt Schweidnitz erhält als Universalerbin eine Summe von etwa 2½ Millionen zur Begründung zweier Institute, in denen Kinder verstorbener oder noch lebender, armer Weber aus den schlesischen Gebirgsgegenden Verpflegung und Erziehung finden sollen. Zweck der Anstalt ist, die Knaben dem Weberhandwerk zu entziehen, das sich nach dem Verfall der schlesischen Leinenindustrie als eine ewige Plage in den Familien forterbt, da es den Leuten zum Leben zu wenig und zum Sterben zu viel Verdienst verschafft. Weiter soll überhaupt die gewerbliche Mitarbeiterschaft der Kinder im elterlichen Hause oder in den Webereifabriken eingeschränkt werden. Die Knaben sollen regelrecht für ein anderes Handwerk, die Mädchen aber zu hauswirthschaftlicher Tüchtigkeit erzogen werden. — Unter allen wohlthätigen Stiftungen der letzten Jahre dürfte diese, ihrer segensreichen Bestimmung nach, einen Ehrenplatz einnehmen.

Ein Erholungsheim für die badischen Eisenbahnbeamten zu errichten, ist die Aufgabe eines zu diesem Zwecke nach dem Vorgang anderer Berufsvereinigungen gebildeten Ausschusses von Vorstandsmitgliedern sämmtlicher badischen Eisenbahnvereine. Der Ausschuß hat zunächst ähnliche, schon bestehende Einrichtungen in und außerhalb Badens besichtigt, die Höhe der freiwilligen Beiträge genügt bereits für die Inangriffnahme des Unternehmens, nur die Platzfrage ist noch zu regeln.

Wohlfahrtseinrichtungen Wiesbadens. Im Auftrage des Magistrats haben Stadtrath Professor Kalle und Beigeordneter Mangold „die Wohlfahrtseinrichtungen Wiesbadens", (Verlag von J. F. Bergmann. 1902. 138 S. 8⁰) übersichtlich zusammengestellt; sie ist auf der Düsseldorfer Ausstellung in der Kopie aufgelegt, wo die Photographien, Pläne u. s. w. der Wiesbadener Wohlthätigkeitsanstalten Platz gefunden haben. Das Büchlein ist ein vollständiges Kompendium dessen, was eine moderne und größere Stadt für die minderbemittelten Bürger leisten kann; es schildert die Kinderbewahranstalten, Waisenhäuser, Volkskindergärten, Kinderhorte für Mädchen, Sommerpflege armer Kinder, Schularzt-Einrichtungen, Schulbäder, Spielplätze, das warme Frühstück in der Schule, Haushaltungsunterricht, Fortbildung, Lehrlingsverein, Rettungshäuser 2c. ebenso wie die Versorgungshäuser für alte Leute, Damenstifte und die Fürsorge für Kranke und Gebrechliche, die neben den Krankenhäusern, Polikliniken und Heilstätten für Lungenkranke Armenbäder und Wöchnerinnenasyle umfassen. Naturalverpflegungsstationen, konfessionelle Mädchenheime 2c. fehlen nicht. Die Volksbildungsvereine verschiedenster Form nehmen einen breiten Raum ein. Der Arbeitsnachweis, die Auskunftei, Volksbäder, Schrebergärten sind vorhanden, Nothstandsarbeiten seit Jahren vorbereitet, eine sozialpolitische gemischte Deputation hat das Getriebe der Gemeinde mit sozialpolitischem Oele zu versehen und auch die Fürsorge für gesunde und billige Wohnungen — zunächst für die eigenen Arbeiter — wie die Unterstützung der Baugenossenschaften sind in den Bereich der Gemeindeaufgaben gezogen. Weisen die Wohlfahrtseinrichtungen auch noch einige Lücken auf, so tragen sie doch den dringendsten Bedürfnissen erfreulich Rechnung und zeigen, daß die Einwohner Wiesbadens wie die Stadt als solche bestrebt sind, ihren sozialen Pflichten nach den Hauptrichtungen gerecht zu werden. Wiesbaden war noch vor 50 Jahren ein durchaus nicht wohlhabendes Städtchen von 15 000 Einwohnern, es hat heute 86 000 Einwohner, kann aber naturgemäß in der Großartigkeit seiner Veranstaltungen mit von Alters her so bedeutenden Städten wie Köln und Frankfurt nicht in Wettbewerb treten.

Kinder- und Familienfürsorge. Fortschritte des Vereins „Hauspflege" in Berlin. Es ist ihm im Jahre 1901 gelungen, mit 11 Fabriken einen Vertrag zu schließen, wonach gegen ganze oder theilweise Erstattung der Kosten den Fabrikleitern geeignete Pflege für ihre Arbeiterfamilien gesichert wird. — Ferienheime sind in Bremen und Stettin, dort durch die private Schenkung eines Landgutes, hier durch Erwerb des Vereins für Ferienkolonien jüngst geschaffen worden. — Ein Säuglingsheim ist in Heidelberg nach dem Vorbild der Dresdener Anstalt dem Kinderhospital angegliedert worden. Es ist diese Anstalt zugleich die erste, welche in Verbindung mit klinischen Unterrichtsanstalten einer Universität erstellt wurde, nicht nur in Deutschland, sondern in Europa, und man hofft, durch dieselbe direkt und indirekt die Kinderheilkunde und Kinderpflege zu fördern und einen weiteren Beitrag zu liefern zur Verminderung der Kindersterblichkeit.

Acht Tage Ferien bei vollem Lohnbezuge gewährt eine bekannte Bielefelder Verlagsbuchfirma allen denen unter ihren Angestellten, die länger als fünf Jahre bei ihr beschäftigt sind.

Genossenschaftswesen.

Der Kampf der Kleinhändler gegen die Konsumvereine in England. In St. Helens, wo die Konsum-Genossenschaftsbewegung wie überall im nördlichen England mächtig emporgeblüht ist, hat sich zu ihrer Bekämpfung ein starker Händler-Abwehrverband begründet. Ihr Organ, „Der Händler und der Ladeninhaber", das wöchentlich erscheint, kündigt in seinen ersten Nummern „einen Kampf an, von dessen Größe man sich niemals bei bisherigen, selbst den gewaltigsten politischen und Parteikonflikten etwas hätte träumen lassen".

Die Vereinigung hat schon hier und da Nachahmung gefunden, und die Hauptmacher hoffen, einen über ganz England sich erstreckenden Verband zu Stande zu bringen. Man will theils wirthschaftlich, theils politisch vorgehen und hauptsächlich die Parlamentskandidaten auf eine scharfe Haltung gegenüber den Genossenschaften festnageln, die gleich den Privatgeschäften der Einkommenssteuer unterstellt werden müßten. Durch die Steuerfreiheit der Konsumgenossen, die ja angesichts ihres 160 £ jährlich nicht übersteigenden Einkommens exempt bleiben, werde der Staatssäckel jährlich um mindestens 550 000 £ geschädigt. Vor Allem sucht jetzt das Organ der Händler und Ladeninhaber, diejenigen, „die noch nicht die ganze Gefährlichkeit dieser verlockenden Fliegenfalle, so man „Divi" (Dividende) nennt, mit ihren verelendenden Wirkungen erfaßt haben," gegen die Genossenschaften mobil zu machen. Zunächst sucht man die Heerfolge des Publikums zu gewinnen für die Durchführung der verschiedensten Boykottformen. Angestellte, ja sogar außenstehende Unternehmer, die es dulden, daß die Frauen ihrer Arbeiter einem Konsumverein angehören, will man in Acht und Bann thun. Eisenbahn- und Versicherungsgesellschaften sollen dazu bestimmt werden, in der gewünschten Richtung einen Zwang auf ihre Bediensteten auszuüben. Zeitungen, die die Genossenschaftsbewegung berücksichtigen, sollen die Annoncen entzogen werden, Handlungsreisende und Korporationsbeamte sind auf ihre Haltung zum Genossenschaftswesen scharf zu prüfen. „Ja, so weit muß es kommen, daß die Genossenschaftler noch ihre Leichenbegängnisse und Festkutschen selbst zu besorgen haben werden."

Man will den Genossenschaften ihren Haupttrumpf wegnehmen, die „Divi"sparerei durch ein von den Ladeninhabern in Verbindung mit Bankiers einzurichtendes System „10prozentiger, verzinsbarer Depositen". Dazu soll eine weitgehende Aufklärungsarbeit mittelst Verbreitung von Flugblättern und belehrender Literatur sich gesellen. Schließlich aber, und das ist in dem Programm das Interessanteste, sollen sich die Händler nach dem Rathschlage ihres Organs das System des Baargeschäfts zu eigen machen und durch geschickte, umfassende Organisirung ihrer Unternehmungen auf genossenschaftlicher oder einer trustartigen Grundlage erfolgreich den Wettbewerb mit den Genossenschaftskonsumenten aufnehmen. Dies der allgemeine Rahmen des Abwehrsystems. Die „Daily Mail", der wir vorstehende Angaben z. B. entlehnten, schildert nun einzelne Beispiele, bei denen das System zur Anwendung gelangte. So können sich nach ihr die Fleischer von Glasgow eines erheblichen Erfolges während der letzten 6 Jahre rühmen, den sie zwar nicht mit dem anfänglich geplanten Boykott erzielten, wohl aber dadurch, daß sie die Vieh- und Fleischverkäufer in Glasgow zu bestimmen wußten, die Gebote der genossenschaftlichen Einkäufer zurückzuweisen und jenen auf diese Weise den Bezug von Rind- und Hammelfleisch für ihre Läden sehr zu erschweren und zu vertheuern. Der Fleischhandel der Glasgower Genossenschaftsläden kommt darum nicht recht vorwärts und wird mit Verlust betrieben. In St. Helens nun, wo die Abwehr zum ersten Male in großem Stile systematisch organisirt wird, bringt man den Boykott gegen die Genossenschaftler zur energischen Anwendung. Hier hat sich das Konsumvereinswesen bisher ganz hervorragend entfaltet; der erste Genossenschaftsladen war im Jahre 1885 mit einem Kapital von 164 £ eröffnet worden. Dank einer geschickten Geschäftsleitung gewann er bald so viel Terrain nach allen Richtungen, daß der jährliche Umsatz zur Zeit 25 900 £ und die darauf vergütete letzte Vierteljahresdividende 2 sh 10 d pro Pfund, d. h. über 14 % betrug. Ob man gegen diese großartige Organisation leicht etwas wird ausrichten können, erscheint mehr als zweifelhaft. Und der Boykott ist wahrhaftig von allen hier angepriesenen Mitteln, die den Gang der geschichtlich und wirthschaftlich nothwendigen genossenschaftlichen Entwickelung aufhalten sollen, wohl das blödeste und ungeeignetste.

Die dänische Genossenschaftsbewegung, die sich bisher wesentlich auf die sogenannten Antheilsvereine beschränkte und besonders Bauern und Besitzer von Meiereien, Schlächtereien und Eierexportvereine mit insgesammt 400 000 Mitgliedern und einer Gesammtproduktion von Butter, Speck und Eiern im Betrage von 178 Millionen Kr. umfaßte, beginnt jetzt auch unter den Arbeitern und Handwerkern mehr und mehr an Boden zu gewinnen. So haben die Arbeiter, wie die „Frkf. Ztg." meldet, in der letzten Zeit eine Reihe kooperativer Unternehmungen, sowie gemeinschaftliche Bäckereien, Margarinefabriken, Fleisch- und Milchverkäufe u. s. w. ins Leben gerufen und sogar eine große gemeinschaftliche Brauerei errichtet, die den Kampf gegen die großen privaten Brauereien aufzunehmen gedenkt. Noch mehr haben die Handwerker in dieser Beziehung ausgerichtet. Man sucht nicht nur in den Provinzstädten Handwerkerbanken zu errichten, sondern man hat auch eine Reihe Brandversicherungsgesellschaften für Bäcker, Maler und andere Handwerker gegründet. Eine selbständige Unfallversicherung für Handwerker existirt bereits und hat die Konkurrenz mit den in- und ausländischen Gesellschaften siegreich aufgenommen. Auch eine große Reihe anderer kooperativer Unternehmungen haben die Handwerker gegründet. Besonders die Sattler, Tischler und Buchbinder sind in dieser Beziehung sehr thätig und haben auch gute Erfolge erreicht.

Gründung einer genossenschaftlichen Spinnerei durch die Genter Arbeiterschaft. Unser Brüsseler Mitarbeiter schreibt: Anseele, der unermüdliche Vorkämpfer des Arbeitergenossenschaftswesens in Belgien, tritt soeben mit einem Prospekt an die Oeffentlichkeit, in welchem er die Errichtung einer Spinnerei durch die Arbeiterschaft ankündigt und zur Zeichnung auf die über je 25 Frcs. lautenden Aktien auffordert. Genauer gesagt, handelt es sich nur um den ersten Schritt zur Errichtung von Arbeiterproduktivgenossenschaften. Les Fabriques ouvrières gantoises heißt die neue Gesellschaft, welche mit der Anlage einer Spinnerei beginnen will. Der Prospekt bemerkt, daß dem neuen Unternehmen von vorne herein sein Absatz gesichert sei. Der Umsatz der Genossenschaften, welche der Fédération des coopératives socialistes angehört, betrage 38 Millionen Frcs. jährlich. Hiervon entfalle etwa eine Million auf Webestoffe. Sicherlich würde ein beträchtlicher Theil dieses Quantums künftig bei der Genossenschaftsspinnerei bezogen werden. Der Geschäftsführer der neuen Spinnerei, deren Kapital vermuthlich von der Arbeiterschaft mehrfach überzeichnet werden wird, ist Eduard Anseele selbst.

Soziale Medizin.

Tuberkulosebekämpfung und Schule. In dieser Arbeit von E. Windheuser (Hamburg und Leipzig 1902, Leopold Voß) wird ausgeführt, daß die Schulkinder mit Allem, was für den Laien wissenswerth ist, im Unterricht bekannt zu machen sind, und daß Erkrankungen der bekanntlich besonders empfänglichen Kinder nach Möglichkeit zu verhüten seien. Der Verfasser faßt den Inhalt dieses Vortrages in fünf Leitsätze zusammen:

1. Bei der Bekämpfung der Tuberkulose ist die Mitwirkung der Schule von nicht zu unterschätzender Bedeutung, denn die die Schule besuchenden Kinder stehen durchweg in dem Lebensalter, in welchem der Geist für Belehrungen am zugänglichsten, der Körper andererseits für eine Erkrankung an Tuberkulose sehr empfänglich ist.
2. In der Schule soll deshalb eine ausreichende Belehrung über die Entstehung, Verbreitung und Bekämpfung der Tuberkulose erfolgen.
3. Eine Erkrankung an Tuberkulose durch die Schule soll nach Möglichkeit vermieden werden durch Verhütung der Disposition und durch Verhütung der Ansteckung.
4. Zur Verhütung einer Disposition durch die Schule soll die Beschaffenheit des Schulhauses, des Schulzimmers und der ganze Schulbetrieb möglichst derartig sein, wie die Gesundheitspflege im Allgemeinen es fordert.
5. Zur Verhütung der Ansteckung ist besonders auf die richtige Behandlung des Auswurfes kranker Schüler und Lehrer zu achten und dessen unschädliche Beseitigung zu erstreben.

Sehr richtig macht W. innerhalb seiner Darstellung darauf aufmerksam, daß das Abhalten von Gemeindeversammlungen, Wahl- und Impfterminen, Versteigerungen und dergleichen in den Unterrichtsräumen durchweg verboten sein sollte.

Schule und Rückgratsverkrümmung. In einem Aufsatz von W. Schultheß-Zürich (Hamburg und Leipzig, Leopold Voß, 1902) wird das lange Sitzen in der Schule vor allen Dingen als die normale Entwickelung der Wirbelsäule störend angeschuldigt. Der Autor kommt zum Schlusse seiner sehr interessanten Darstellung zu folgenden Forderungen:

1. Abkürzung der Schulzeit.
2. Strenges Innehalten der stündlichen Pausen.
3. Regelmäßiges tägliches Betreiben von gymnastischen Uebungen mit allen Klassen (täglich eine Stunde).
4. Richtige Beleuchtung der Arbeitsplätze und die Beschaffung guten Schulmobiliars.
5. Einführung der Steilschrift.
6. Regelmäßige Schüleruntersuchungen durch Aerzte.
7. Für bereits erheblich Verkrümmte Einführung von Spezialklassen.

Bezirks- und Schulärzte für Magdeburg. Der Magdeburger Magistrat hat sich entschlossen, die Bezirks-Armenärzte zugleich mit der Schulaufsicht zu betrauen und ihr Gehalt deshalb von 600 auf 1000 *M* zu erhöhen. 23 Bezirksärzte und 3 Spezialärzte sollen auf sechs Jahre mit je 1000, ein Stadtarzt mit 1500 *M* angestellt werden. Man sollte glauben, die Schularztfrage sei auch in Magdeburg längst spruchreif; für die Magdeburger Stadt-

verordneten ist sie es nicht, man überwies am 25. September die Vorlage erst noch an einen Ausschuß. Welche rückständigen, sozialpolitischen Anschauungen noch immer geäußert werden können, zeigte der — übrigens sehr angesehene und thätige — Bankier und Stadtverordnete Jaensch, der nach dem Bericht der „Magdeb. Ztg." die ganze Schularzteinrichtung für überflüssig erklärt. Es sei bisher ohne sie ganz gut gegangen und es würde auch weiter ohne sie gehen. Nachdem sie aber mal von gewisser Seite mit großer Beredsamkeit — und zwar nicht bloß hier, sondern auch anderwärts nach einem bestimmten Programm — angeregt sei, werde man sie ja wohl genehmigen müssen. Man lebe ja in einer sozialpolitischen Zeit, deren besonderes Merkmal es sei, daß man immer mehr Ausgaben für allerlei ganz schöne, aber nicht gerade nöthige Dinge mache, ohne auf der anderen Seite gleich für das erforderliche Geld zur Deckung zu sorgen.

Zur Bekämpfung der Kurpfuscherei. Der diesjährigen Plenarversammlung des Königlich Sächsischen Landesmedizinalkollegiums unterbreitet mit Billigung des ärztlichen Bezirksvereins Leipzig-Land Dr. Max Goetz folgende Vorschläge:

1. Die Königliche Staatsregierung wolle die gewerbsmäßige Ausübung der Heilkunde durch nichtapprobirte Personen auf landesgesetzlichem Wege verbieten und unter Strafe stellen.
2. Die Königliche Staatsregierung wolle bereits vor Erlaß eines solchen Gesetzes den Amtsblättern die Aufnahme von Kurpfuscher- und Geheimmittelanzeigen verbieten.

Dr. jur. Bieberfeld in Hamburg, der in ärztlichen Angelegenheiten sehr versirt, wendet sich in der „Deutsch. med. Wochenschrift" Nr. 38 gegen diese Vorschläge, weil der erste derselben ungesetzlich sei, als dem §. 29 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich widersprechend. Der zweite Vorschlag würde unzweifelhaft einen Schritt zur Besserung bedeuten. B. glaubt aber, daß auch diesem Vorschlag ein thatsächlicher Erfolg nicht beschieden sein würde, schon weil der geltende Rechtsstoff eine Aufstellung des Begriffes Geheimmittel noch nicht in sich aufgenommen hat. Für die wirksame Bekämpfung der Kurpfuscherei ist nichts weiter erforderlich, als daß man sich des geltenden Rechtes mit genügender Klarheit bewußt werde und von den Handhaben, die dasselbe bietet, einen möglichst ergiebigen Gebrauch mache, indem der einzelne Arzt und jede ärztliche Vereinigung, auch wenn sie keine juristische Person besitzt, einen Kurpfuscher oder eine Persönlichkeit, die mit Geheimmitteln handelt, mit der Unterlassungsklage vor den Civilrichter zieht und, wenn die Anpreisungen in einer Zeitung erfolgt sind, sich mit dem gleichen Anspruche auch gegen den Zeitungsverleger wendet. Dort, wo der Thatbestand der strafbaren Ausschreitung gegeben ist, steht das Recht, Strafantrag gegen beide zu stellen, gegen den einen als Thäter, gegen den anderen als Gehülfen, ebenfalls jedem einzelnen Arzt im Deutschen Reiche und jeder Vereinigung von Aerzten zu, und es darf als sicher angenommen werden, daß der Bitte, auf einen solchen Antrag hin die öffentliche Anklage zu erheben, wohl stattgegeben werden wird, wenn die Staatsanwaltschaften auf eine entsprechende Vorstellung hin von der vorgesetzten Behörde mit einer hierauf gerichteten Anweisung versehen sind.

Ueber Caissonkrankheit (Sammlung klinischer Vorträge, begründet von Richard von Volkmann Nr. 384, Leipzig, Breitkopf & Härtel, 1902) giebt Gustav Meermann in Kiel ein kurzes, anschauliches Bild. Es handelt sich um die Krankheitsbilder, die bei Arbeitern sich zeigen, welche in komprimirter Luft zu thun haben, bei Tauchern. M. giebt einen kurzen, historischen Abriß über sein Thema, verbreitet sich über die Theorien, die aufgestellt sind, um die Einwirkung der Preßluft auf den menschlichen Organismus zu erklären.

Selbstverständlich werden die betreffenden Arbeiter, ehe sie in die Taucherglocke steigen, einer ärztlichen Untersuchung unterworfen, die sich auf Herz und Lungen sowie auf das Ohr erstrecken. M. will auch die Untersuchung der Nase in die bestehenden Vorschriften eingeschlossen haben. Von den weiteren Forderungen des Verfassers seien noch folgende Punkte erwähnt:

1. Der Arbeiter muß eine für die Luft vollkommen durchgängige Nase besitzen und den Volzaraschen Versuch ausführen können.
2. Perforationen des Trommelfells kontra-indiziren das Einsteigen unter erhöhtem Druck nur, wenn sie durch eine akute Paukenhöhlenentzündung bedingt sind. Chronische Ohreiterungen bilden keine Gegenanzeigen (sachverständige Behandlung des Leibes wird angerathen). Arbeiter mit trockenen Perforationen sind als besonders geeignet für Arbeiten unter erhöhtem Drucke anzusehen.
3. Chronische Katarrhe der Paukenhöhle (Mittelohr-Schwerhörigkeit) geben keine Gegenindikation ab. Im Gegentheil bessert sich bei ihnen die Schwerhörigkeit oft auffallend und auf längere Zeit durch den Aufenthalt unter erhöhtem Druck.
4. Arbeiter mit labyrinthöser Schwerhörigkeit sind nicht direkt auszuschließen; wohl aber sind sie besonders vom Arzt darauf aufmerksam zu machen, daß sie beim Ausschleusen die größte Vorsicht bezüglich der genügenden Zeitdauer beobachten.
5. Arbeiter mit eitrigem Nasensekret sind auch bei durchgängiger Nase auszuschließen.

Im Uebrigen sollen die Arbeiter möglichst am Arbeitsplatz kasernirt werden, oder sollen den Arbeitsplatz wenigstens $1^1/_2$ bis 2 Stunden nach dem Ausschleusen nicht verlassen, um bei Eintritt von krankhaften Erscheinungen sachgemäß behandelt werden zu können.

Meermann glaubt, daß bei Beachtung dieser Vorschriften seitens der betheiligten Betriebsleitungen die Caissonkrankheit bald nur mehr historisches Interesse haben wird.

Die Ausbildung ländlicher Krankenbesucherinnen. Die überaus traurigen Zustände der Krankenpflege auf dem Lande, besonders in armen und abgelegenen Gegenden, veranlaßten vor einigen Jahren den Caritasverband für das katholische Deutschland zu dem Versuche, Landmädchen zu sogenannten Krankenbesucherinnen auszubilden. Die Kurse, deren erster im Winter 1898/99 stattfand, dauern 6 Wochen, wovon die ersten 14 Tage zur theoretischen Belehrung, die übrigen 4 Wochen zur praktischen Ausbildung in Krankenhäusern verwendet werden. Bei der Ausbildung sind folgende 3 Gesichtspunkte maßgebend: 1. müssen die Krankenbesucherinnen in ihrem Heimatdorfe thätig sein; 2. sollen sie nicht eigentliche Krankenpflegerinnen sein, sondern unbeschadet ihres Hauptberufes als Näherinnen, Haushälterinnen u. s. w. lediglich im Nebenamte der Bevölkerung zur Seite stehen; 3. soll der ganze Beruf als caritativer, unentgeltlicher aufgefaßt werden, da nur in diesem Falle eine Erreichung des angestrebten Zieles, die Krankenpflege in den ärmsten Ortschaften zu verbessern, möglich ist. Im Ganzen haben bisher 6 Kurse in Arenberg bei Ehrenbreitstein unter Leitung des Rektors Kinn stattgefunden, und im Jahre 1901 waren 102 Krankenbesucherinnen vorhanden. Die Jahresberichte von 96 Besucherinnen haben aufzuweisen: 14 676 Krankenbesuche, 1441 Tagpflegen, 1316 Nachtpflegen, 109 schwere Unfälle, 10 301 Wundverbände bezw. Verbanderneuerungen. Ungefähr drei Viertel der Krankenbesucherinnen sind mit Pflegegeräthen ausgerüstet. Die von den Landräthen und Bürgermeistern der betreffenden Gegenden eingezogenen Berichte über die Thätigkeit der Besucherinnen sprechen sich überwiegend günstig aus. Die Kosten werden z. B. von den Gemeinden, Kreisen, den Vaterländischen Frauenvereinen und der Kasse des Caritasverbandes getragen. Auch in Bayern sind neuerdings Kurse eingerichtet und im Ganzen bisher 13 Besucherinnen ausgebildet worden. („Zeitschrift für das Armenwesen", III. Jahrgang Nr. 7/8.)

Häusliche Krankenpflege in Paris. Die medizinische Gesellschaft der Krankenhäuser in Paris hat eine Reihe von Beschlüssen gefaßt und sie der Verwaltung mit der Bitte unterbreitet, der Familie und Hauspflege, nach dem Vorbilde Deutschlands, mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es heißt darin: Es sollte mehr Gewicht auf die häusliche Krankenpflege gelegt werden. Bedürftige Kranke könnten oft sehr wohl im eigenen Heim gepflegt werden, wenn die Verwaltung ihnen eine ausreichende, tägliche Krankenunterstützung zubilligen wollte, die geringer sein dürfte als die Verpflegung im Krankenhause. Es sollten in genügender Menge Dispensaires (Polikliniken) gegründet werden. Mit Rücksicht auf die Arbeiterbevölkerung sollten darin Abendsprechstunden von den Armenärzten abgehalten werden; es müßten zu diesen Sprechstunden mehr Aerzte gegen eine entsprechende Entschädigung herangezogen werden. In den Dispensaires sollten Apotheken eingerichtet werden, in denen neben den vorgeschriebenen Heilmitteln auch Milch verabreicht wird. Pflicht der öffentlichen Gewalt müßte es sein, Mißbräuche dieser Einrichtungen zu verhindern, die ausschließlich bedürftigen Kranken zu Gute kommen sollten. Die öffentlichen Sprechstunden in allen Krankenhäusern würden damit überflüssig werden und die unentgeltliche Konsultation der Krankenhausärzte nur noch für solche Kranke in Betracht kommen, die von ihrem Arzt dahin überwiesen werden. Bei der Aufnahme in die Krankenhäuser sollte, mit Ausnahme der dringenden Fälle, nur die Entscheidung der Armenärzte bestimmend sein, die nach gründlicher Untersuchung des Kranken in seiner Wohnung am besten im Stande seien, darüber zu bestimmen, ob im gegebenen Falle Krankenhaus oder häusliche Pflege vorzuziehen sei. („Zeitschrift für das Armenwesen", III. Jahrgang Nr. 7/8.)

Literarische Anzeigen.

Kiel. Verwaltungsbericht der Armenverwaltung der Stadt Kiel für die Zeit vom 1. April 1896 bis 31. März 1901.

—, Bericht der Armenkommission und des Gemeindewaisenraths über den Stand der öffentlichen Armen- und Waisenpflege in der Stadt Kiel im Rechnungsjahre 1901.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XII. Jahrgang. Berlin, den 9. Oktober 1902. Nummer 2.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Sozialpolitik und der Reichstag.

Am 14. Oktober beginnt nach langer Vertagung der Reichstag wieder seine Arbeiten. Es ist die letzte Session vor den Wahlen. Zwei Hauptmomente drücken ihr den Stempel auf: der Kampf um den Zolltarif und die Mißlichkeit der Finanzlage. Wird zwischen dem leidenschaftlichen Ringen um die Lebensmittelzölle und der Sorge um die Bilancirung des Reichshaushalts noch Raum für die Förderung der Sozialreform sein? Viele bezweifeln es, von denen zu schweigen, die immer das Gegentheil wünschen. Wir aber meinen, daß gerade die jetzige politische Lage mit verstärkter Wucht auf Maßnahmen zum Schutze der Schwachen hindrängen muß. Es ist doch nicht zu leugnen, daß die Massen — und das sind vornehmlich die Lohnarbeiter — mit den Zöllen und Verbrauchsabgaben die Reichskasse füllen, daß bei einem Ausbau der indirekten Steuern zur Beseitigung der Finanzklemme abermals sie die Hauptlast tragen werden und daß eine Erhöhung der Lebensmittelzölle wiederum ihnen neue Bürden auflegen muß. Dies Alles in einer Zeit wirthschaftlichen Druckes und weitverbreiteter Arbeitslosigkeit oder doch zum Mindesten anhaltender Verdienstminderung. So wird, gleich einer ehernen Nothwendigkeit, an Regierungen und Reichstag die Pflicht herantreten, den vierten Stand in seiner Lebenshaltung und Leistungsfähigkeit zu bewahren. Und daß dieser Ruf der Pflicht nicht ungehört verhallt, dafür liegt eine gewisse Bürgschaft in der Nähe der Neuwahlen, bei denen man sich scheuen muß, mit leeren Händen vor die Massen zu treten.

Der erste Gegenstand, der den Reichstag beschäftigen soll, sind Petitionen, und hier steht voran eine Eingabe um Schaffung eines einheitlichen deutschen Vereins- und Versammlungsrechts. Sit omen! Wir wissen allerdings recht gut, daß bei solchen Petitionen im Reichstag nicht viel herauskommt — selbst wenn sie angenommen und der Regierung überwiesen werden, verfallen sie zumeist dem Aktenstaub. Aber in dem Sinne begrüßen wir diesen Arbeitsbeginn als ein Wahrzeichen dafür, daß das mit den einzelstaatlichen Vereins- und Versammlungsgesetzen so fest umschnürte Koalitionsrecht der Arbeiter unter den sozialpolitischen Aufgaben im Reich an die erste Stelle gerückt wird. Dahin gehört sie! Ueber alle Einzelfragen des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung ragt weit hinaus an Wichtigkeit die Sicherung und Erweiterung der Koalitionsfreiheit. Je mehr die Unternehmer sich zur Wahrung ihrer Interessen zusammenschließen, desto nothwendiger müssen auch die Schranken beseitigt werden, die die Gesetzgebung des Reichs und der Einzelstaaten sowie ihre Auslegung und Handhabung den Berufsvereinen der Arbeiter setzen. Es ist dies ein Akt der Gerechtigkeit und der Klugheit zugleich. Der Staat kann auf die Dauer gar nicht den Arbeitern versagen, was den Unternehmern frei erlaubt ist; es liegt sogar in seinem Nutzen, gegenüber den mächtigen industriellen Kartellen starke Arbeitersyndikate zu haben. Er gewinnt überdies in ihnen die wirksamste Unterstützung für die Ausführung der Arbeiterschutzbestimmungen und der Versicherungsgesetzgebung, sowie eine tragfähige Grundlage für Tarifverträge, Einigungsämter und Streikverhütung.

Um die Erweiterung und Stärkung der Rechte der Arbeiterberufsvereine zu betreiben, werden sich dem Reichstag mannigfache Gelegenheiten bieten. Ganz abgesehen von den verschiedenen Petitionen, die ein Eingreifen des Reichs zur Beseitigung der in den einzelstaatlichen Vereinsgesetzen liegenden Hemmnisse verlangen, wird die Frage aufgerollt werden können beim Etat des Reichsjustizamts, wenn es sich um die Rechtsprechung aus §. 152 und 153 der Reichs-Gewerbeordnung handelt, beim Etat des Innern in der allgemeinen Debatte über Sozialpolitik, die sich hier stets entspinnt, bei der Berathung über die von der freisinnigen Volkspartei und dem Centrum eingebrachten Gesetzentwürfe betreffend die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine sowie über den die Theilnahme von Frauen an sozial-

politischen Vereinen fordernden Antrag einer größeren Zahl von Reichstagsabgeordneten verschiedener Fraktionen. Auch die Anregungen auf Errichtung von Arbeits- oder Arbeiterkammern spielen in das Gebiet hinein: man kann diese Institutionen nicht einführen ohne den Unterbau der Gewerkschaften und Gewerkvereine. Ganz besonders nahe aber liegt es, die Erörterung über die Kartelle der Unternehmer, die sich immer stärker hervordrängt, mit der Frage des Koalitions- und Vereinsrechtes für die Arbeiter zu verbinden. Es wird allseitig zugegeben, daß die ohnehin schon unser Wirthschaftsleben stark beeinflussende Kartellirung der Industrie durch die Erhaltung und Stärkung des Schutzzollsystems neuen Machtzuwachs erfahren wird; mag nun die Frage staatlicher Kontrole spruchreif sein oder nicht, das sollte unseres Erachtens heute schon jedem Zweifel entrückt sein, daß gegenüber der Vereinigung der Unternehmer zum Schutz ihrer Interessen auch die Arbeiter, als Produzenten und Konsumenten, in Berufsvereinen und Genossenschaften ein Gegengewicht schaffen müssen. Täuscht nicht Alles, so ist auch im Reichstag die Strömung für die Arbeitervereinigungen stärker noch als früher — wenigstens wurden auch in führenden konservativen Blättern hierfür günstige Stimmen laut; bittere Erfahrungen vergangener Jahre müßten auch die Regierungen gelehrt haben, daß nur noch eine Erweiterung, aber keine Einschränkung des Koalitionsrechts mehr eintreten kann.

Erblicken wir in dem Ausbau des Koalitionsrechts die Förderung der Selbsthülfe, so sind Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung die Gebiete der Staatshülfe. Auch sie können in der bevorstehenden Reichstagssession nicht unbebaut bleiben. Wir lassen es freilich dahingestellt, ob die seit Jahren angekündigte gründliche Revision des Krankenkassengesetzes gerade jetzt durchgeführt werden kann; es heißt zwar, die Regierungen hätten sich nunmehr über bislang strittige Punkte geeinigt, damit ist aber noch keineswegs gesagt, daß der Entwurf auch sofort an den Reichstag kommt. Eine so schwierige, hundert und aber hundert Einzelfragen neben großen Prinzipienforderungen umfassende Aufgabe ist kaum mit Aussicht auf Erfolg in einem Reichstag zu behandeln, der unter dem Druck leidenschaftlicher Interessenkämpfe unmittelbar vor den Neuwahlen steht. Aber es kann nicht ausbleiben, daß die vom Bundesrath auf Anregung Preußens geplante Ausdehnung der Krankenversicherung auf die Heimarbeit auch im Reichstag einen Widerhall findet, im Sinne ungetheilter Zustimmung, wie wir glauben. Die Andauer der wirthschaftlichen Krisis mit ihrer Arbeitslosigkeit wird unzweifelhaft abermals, wie in der vorigen Session, eine Besprechung des Umfanges, der Wirkungen und der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit heraufführen und damit aufs Neue die Versicherung für Arbeitslose zur Debatte stellen. Noch hat der Bundesrath keine Stellung zu dem Reichstagsbeschluß auf Einsetzung einer Untersuchungskommission hierfür genommen. Das giebt doppelt Anlaß, im Reichstag dies Thema wiederum aufzuwerfen, für das die Verhandlungen verschiedener Partei- und Fachkongresse ebenso wie die literarische Diskussion inzwischen neues Material beigebracht haben. Endlich muß der Kommissionsbeschluß, zum Zweck der Finanzirung einer Wittwen- und Waisenversorgung die Mehrerträge aus den Lebensmittelzöllen des neuen Zolltarifs anzuhäufen, im Plenum eine ausführliche Würdigung finden. Alle Parteien und die Regierungen halten diese Versicherung für nothwendig. Es muß aber endlich aus den platonischen Sympathien heraus ein praktischer Weg zum Ziel gefunden werden. Verknüpft man das Schicksal der Wittwen- und Waisenversicherung mit dem ungewissen Loose des Zolltarifs, so setzt man es den schlimmsten Wechselfällen aus und gefährdet einen Erfolg vielleicht auf lange Jahre hinaus. Die Fürsorge für die Wittwen und Waisen muß als ein Werk für sich allein in Angriff genommen werden. Und weist die Regierung auf die Ebbe in der Reichskasse hin, so müssen für unerläßliche Forderungen der Sozialreform eben so gut neue Mittel beschafft werden wie für Heer und Flotte. Da wäre es nur eine That ausgleichender Gerechtigkeit, wenn für die Wittwen und Waisen der Armen eine Fürsorge geschaffen würde aus den Erbschaften der Reichen und Wohlhabenden. Eine Reichs-Erbschaftssteuer würde sicher ein tragfähiges Fundament für den Bau der Wittwen- und Waisenversicherung geben.

Was den Arbeiterschutz anlangt, so nimmt der Reichstag von seiner letzten Tagung den Gesetzentwurf gegen die Mißbräuche in der gewerblichen Beschäftigung von Schulkindern mit in den neuen Arbeitsabschnitt hinüber. Nach kurzer erster Lesung im Plenum ist die Regierungsvorlage an eine Kommission verwiesen worden, die sich konstituirt, aber ihre Berathungen noch nicht begonnen hat. Dies wird nun wohl bald geschehen, und wir hoffen dringend, daß die im Prinzip völlig spruchreife Materie noch in dieser Session ihre Erledigung findet. In den Einzelbestimmungen mag Manches zu verbessern und zwar unsers Erachtens zu verschärfen sein, über die Nothwendigkeit des gesetzlichen Einschreitens gegen eine Verwüstung des Kinderlebens besteht wohl im Reichstag volle Uebereinstimmung. Mit dem Gesetz über den Kinderschutz wird auch eine Thür zur Einführung des Arbeiterschutzes in der Hausindustrie geöffnet. Seit längerer Zeit verheißt uns die Regierung eine Regelung der Heimarbeit in der Cigarrenfabrikation; auch sind die Vorarbeiten hierzu auf Grund eingehender Untersuchungen ziemlich weit vorgeschritten. Andererseits liegen dem Reichstag Anträge der Parteien zur Kontrole der Heimarbeit in der Konfektionsindustrie vor. Ueberdies wird sicher wieder beim Titel „Gehalt des Staatssekretärs des Innern" die ganze Frage des Arbeiterschutzes und seiner Durchführung im weitesten Sinne aufgerollt werden; hier hat fast jede Partei Wünsche und Beschwerden auf dem Herzen. Namentlich wird wohl auch der Gehülfenschutz im Gastwirthsgewerbe besprochen werden; seine jetzige Unzulänglichkeit, die Niemanden voll befriedigen kann, ist nach unserer Ansicht schon in der kurzen Zeit seines Bestehens erwiesen. Auch die Verhältnisse der Gehülfen in der Kunst-, Zier- und Handelsgärtnerei rufen dringend nach einer Regelung. Einen wichtigen Eingriff in das Gebiet der gefährlichen Industrien wird die Regierung mit dem gesetzlichen Verbot der Verwendung des weißen Phosphors in der Zündholzfabrikation thun. Hier sind uns von anderen Staaten Holland, die Schweiz, Schweden und Frankreich voraufgegangen; der deutsche Gesetzentwurf ist bereits im Frühling dieses Jahres an den Bundesrath gelangt. Wir halten es für selbstverständlich, daß darin eine Uebergangs- und Schonzeit für die Unternehmer, auch im Interesse vieler Arbeiter, vorgesehen ist; aber für mindestens ebenso selbstverständlich erachten wir den Ausschluß jeder Entschädigungspflicht des Reichs: Kein Arbeitgeber hat ein Recht auf Fabrikationsmethoden, die Leib und Leben der Arbeiter gefährden, der Staat aber hat die Pflicht, die Arbeiter dagegen zu schützen. Vielleicht, daß gerade mit dem Phosphorverbot die erste internationale Arbeiterschutz-Konvention zu erreichen wäre; die Arbeiten der Kölner Delegirtenkonferenz der Internationalen Vereinigung haben dazu vortreffliches Material geliefert. Spruchreif ist auch die Herabsetzung des Maximalarbeitstages der Frauen in Fabriken von 11 auf 10 Stunden, trotz der Einwendungen vieler Unternehmer. Selbst wenn die Ergebnisse der vom Reichskanzler angeordneten Umfrage diesem Reichstag noch nicht vorgelegt werden sollten, wird die Gesellschaft für Soziale Reform nicht ermangeln, den Zehnstundentag, den England seit mehr als 40 Jahren hat, immer wieder zu befürworten; in ihren Referaten für die Generalversammlung liegt ein eindrucksvolles, überzeugendes Plaidoyer für diese Maßnahme. Endlich ist von Seite der Regierung noch eine Vorlage über die kaufmännischen Schiedsgerichte zu erwarten; diese ist in der letzten Session fest zugesagt worden, der Reichstag hat schon eine Kommission für ähnliche Anträge aus dem Hause gewählt, die praktische Arbeit kann also sofort einsetzen, wenn der Entwurf kommt. Neuerdings heißt es, das Gesetz solle eine Novelle zum Gewerbegerichtsgesetz bilden; wir würden diesen Weg weitaus dem eines Anschlusses an die Amtsgerichte vorziehen, der bisher bei den Regierungen ins Auge gefaßt war.

So strömt aus verschiedenen Quellen eine große Fülle von sozialpolitischen Aufgaben und Anregungen dieser Session des Reichstags zu. Es ist ganz ausgeschlossen, daß das positive Ergebniß der Berathungen gleich umfangreich sei; wir werden schon zufrieden sein müssen, wenn die Gesetze über den Kinderschutz, das Phosphorverbot, die kaufmännischen Gewerbegerichte sowie die Kommission zur Untersuchung der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit als fertige Thatsachen am Sessionsschlusse vorliegen. Außerdem hoffentlich aber noch Resolutionen zur Koalitionsfreiheit, zur Wittwen- und Waisenversorgung und zum Zehnstundentag, deren Gewicht und Eindruck die Regierungen bald zu Thaten treiben. Wir theilen somit nicht die pessimistische Auffassung, daß dieser Reichstag in Zollkämpfen und Finanznöthen seine Tage verbringt, sondern erwarten mit Zuversicht — vorausgesetzt, daß die Legislaturperiode ihr natürliches Ende erreicht und nicht vorher jäh unterbrochen wird — manchen Fortschritt auf dem Gebiete der Sozialreform. Keine großen, entscheidenden Wendungen allerdings, aber doch Verbesserungen und Erweiterungen des Arbeiterschutzes im Einzelnen. Diese Hoffnung gründen wir auf die Ueberzeugung, daß ein Stillstand in der Sozialpolitik nicht mehr möglich ist, eine Maßnahme ruft die andere hervor, die Regelung der Verhältnisse auf einem Gebiet drängt zum Betreten der Nachbarprovinz, der

soziale Gedanke ist eine Macht geworden in unserem Volksleben und der Reichstag hat seit Jahren bewiesen, daß in ihm eine feste Mehrheit für die Ausführung der kaiserlichen Botschaften vom 17. November 1881 und 4. Februar 1890 eintritt. Auch die Verbündeten Regierungen haben den todten Punkt überwunden und suchen den breiten und vielarmigen Strom der Forderungen der Sozialreform in das geregelte Bett der Praxis zu leiten. Die sozialpolitischen Auspizien des letzten Reichstagsabschnittes vor den Neuwahlen sind nicht ungünstig, mögen das Pflichtbewußtsein der gesetzgebenden Faktoren und die eifrige Unterstützung der weitesten Kreise der Nation auch die nöthigen Thaten schaffen.

Berlin. E. Francke.

Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung und Krankenversicherung.

Vor 10—15 Jahren wuchs fast mit einem Male ein gewaltiger neuer Behördenorganismus mit einer ungezählten Schaar von Beamten aus der Erde, denen die Aufgabe zufiel, die damals ins Leben getretene deutsche Arbeiterversicherung in der Praxis durchzuführen. Bekanntlich erfolgte die Aufrichtung des stolzen Baues unserer sozialen Versicherung innerhalb nur weniger Jahre, und das, was man geschaffen, war eigentlich ein Sprung ins Dunkle, wie es Bismarck nannte, ohne Vorbild, ohne Anknüpfung an irgend welche bestehende Einrichtung. Dieser Umstand brachte es mit sich, daß die Aufgaben und Funktionen der neuen Schöpfung von den seither vorhandenen Organen des Staats schlechterdings nicht übernommen werden konnten. Es bedurfte also der Errichtung neuer Organisationen. Aber auch diese wurden nicht mit einem Male, als organisches Ganzes aus einem einheitlichen Guß heraus geschaffen, sondern sie erstanden im Laufe der Jahre nach einander, je mit dem Inkrafttreten der einzelnen Versicherungsgesetze durch getrennte Akte der Gesetzgebung, ohne inneren organischen Zusammenhang.

Später bei der Revision der Invaliden- und Unfallversicherung, Ende der neunziger Jahre des abgelaufenen Jahrhunderts, hat man den Schaden wieder gut zu machen und die Buntscheckigkeit der Organisation nach Möglichkeit wieder auszugleichen gesucht. Denn naturgemäß konnte es nicht ausbleiben, daß sich die Vielgestaltigkeit des neuen Organismus bei der praktischen Handhabung der Gesetze in der empfindlichsten Weise bemerkbar machte. Der Arbeiter konnte und kann es noch heute z. B. nicht einsehen, daß das Reichs-Versicherungsamt und die Schiedsgerichte in Sachen der Krankenversicherung die Auskunft verweigern müssen, statt dessen aber eine Anzahl staatlicher und kommunaler Behörden mit fein ausgeklügelten Zuständigkeitsgrenzen dafür bestimmt sind. Da einer Verschmelzung der gesammten Arbeiterversicherung, wie noch vor zwei Jahren von maßgebender Stelle im Reichstage erklärt wurde, zur Zeit noch unüberwindliche Schwierigkeiten im Wege stehen, so beschränkte man sich vorläufig bei der Sonderreform der einzelnen Gesetze darauf, „gleichartige Verhältnisse auf den verschiedenen Gebieten der Arbeiterversicherung insoweit gleichmäßig zu regeln, als nicht die Besonderheiten der einzelnen Versicherungszweige und der zu ihrer Durchführung geschaffenen Einrichtungen eine verschiedene Behandlung rechtfertigen".

Bei der in nahe Aussicht gestellten Reform der Krankenversicherung wird sich zeigen, in wie weit an diesem namentlich von den maßgebenden Stellen im Reiche wiederholt betonten Gesichtspunkte auch bei Neuregelung dieser Materie festgehalten werden soll. Wie wünschenswerth eine Vereinheitlichung — wenn wir diesen Ausdruck für die Uebertragung möglichst vieler Aufgaben an thunlichst die gleichen Organe gebrauchen dürfen — der gesammten Arbeiterversicherung ist, liegt auf der Hand. Neben Erzielung thunlichster Vereinfachung und leichterer Uebersichtlichkeit des ganzen komplizirten, weitverzweigten Apparates wird dadurch besonders auch der nach wie vor gleich erstrebenswerthen Verschmelzung der drei Versicherungszweige in der zweckmäßigsten Weise der Boden geebnet.

In welchem Maße unsere bestehenden Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung reformbedürftig sind, ist vor einiger Zeit in einer Artikelserie der „Münchener Allgemeinen Zeitung"*) eingehend dargelegt worden. Es wurde daselbst vor Allem auf den allgemein bekannten, in der Praxis häufig mit Unzuträglichkeiten verknüpften Mißstand hingewiesen, daß die Schiedsgerichte wirthschaftlich von den Versicherungsanstalten der Invalidenversicherung abhängig sind, indem der Gerichtsvorstand zur Beschaffung seiner Geschäftsbedürfnisse die Zustimmung des Vorstandes der bei dem Schiedsgerichte Recht suchenden Versicherungsanstalt einzuholen hat und weiter das Gerichtsunterpersonal von der Versicherungsanstalt, welcher auch die Disziplinarbefugnisse übertragen sind, angestellt und entlassen wird. Gerade diese wirthschaftliche Abhängigkeit der Schiedsgerichte bildet in der That, vornehmlich in Preußen, eine Quelle fortgesetzter Reibereien zwischen dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und der betreffenden Versicherungsanstalt. Als ein weiterer Mangel der Schiedsgerichte wird gerügt, daß ihnen jedweder behördliche Charakter fehle. Auch das ist richtig. Sie sind weder Reichs- noch Staatsbehörden und sprechen nicht einmal, was sogar die Gewerbegerichte thun, im Namen des Reichs oder des Landesherrn Recht. Daß aber mit Rücksicht auf die soziale Bedeutung der Schiedsgerichte und im Hinblick auf ihr Ansehen als den Versicherungsanstalten und Berufsgenossenschaften übergeordnete Spruchinstanzen eine Hebung auch ihres äußeren Charakters sehr am Platze ist, hat z. B. die Königl. Bayerische Regierung dadurch anerkannt, daß sie gelegentlich der Finanzausschußsitzungen die Beförderung der Schiedsgerichts-Vorsitzenden zu Ober-Regierungsräthen in Aussicht gestellt und theilweise seitdem auch bereits verwirklicht hat.

Eine allgemeine Heraushebung der Stellung der Schiedsgerichts-Vorsitzenden zu einem Beförderungsposten würde nun ganz von selbst eintreten müssen, wenn den Schiedsgerichten auch gewisse Aufgaben der Krankenversicherung, die zur Zeit meist den Gemeindebehörden übertragen sind, vor Allem das Aufsichtsrecht über die Kassen, zugewiesen würde. Man erschrecke nicht über diesen radikalen Vorschlag! Man lege sich doch die Frage vor: durch was erscheinen die Gemeinden und die staatlichen unteren Verwaltungsbehörden zu der Aufsichtsführung über die Krankenkassen in besonders hohem Grade befähigt? Bedarf es etwa zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts gerade lokaler, örtlich besonders naher Organe? Gewiß nicht. Für jeden Regierungsbezirk in Preußen besteht im Allgemeinen ein Schiedsgericht und in anderen Staaten ist das Verhältniß nahezu das gleiche. Diese Eintheilung hat sich bisher durchaus bewährt. Bei den sich hieraus ergebenden Entfernungen wird ein Schaden für die ordnungsmäßige Aufsichtsführung schwerlich besorgt werden dürfen. Dagegen springt der große Nachtheil einheitlicher Handhabung der Aufsichtsbefugnisse und organischer Annäherung der Krankenkassen an die Organe der Invaliden- und Unfallversicherung ohne Weiteres sofort in die Augen. Es könnte noch eine ganze Reihe weiterer Funktionen aufgeführt werden, deren Uebertragung auf die Schiedsgerichte in hohem Maße zweckmäßig erscheint. Indessen führt die weitere Verfolgung dieser Frage hier zu weit.

Durch diese Verschiebung würden dem Staate natürlich in keiner Weise Kosten entstehen dürfen. Es entspräche selbstverständlich nur der Billigkeit, wenn die durch Abnahme gewisser Geschäfte entlasteten Kommunalbehörden die in Folge der Entlastung ersparten Beträge derjenigen Stelle zuführen, welche diese Geschäfte übernommen hat, also dem Staate. Ob die Zahlung des hiernach fällig werdenden Betrags (Pauschquantum) alljährlich zu erfolgen haben wird oder ob eine Ablösung zweckmäßiger wäre, dürfte späterer Entschließung vorzubehalten sein. Und ebenso, wie für die genannten Kommunalbehörden, würde gleichzeitig auch die direkte Abführung der von den Versicherungsanstalten für die Schiedsgerichtshaltung zu zahlenden Beträge eventuell in Gestalt von Pauschquantum unmittelbar an die Staatskasse angeordnet werden können. Dies würde nicht nur außerordentlich zweckmäßig sein, sondern auch zur Vermeidung der jetzt unerläßlichen vielfach kleinlichen, komplizirten Berechnungen, die jedem Sachkundigen hinlänglich bekannt sind, sowie zur Vereinfachung des ganzen Apparates ganz wesentlich beitragen. Bei dieser Regelung der Verhältnisse der Schiedsgerichte würde auch nichts mehr im Wege stehen, deren Angestellte zu von der Versicherungsanstalt unabhängigen Staatsbeamten zu ernennen und dadurch den derzeitigen vielfach mißlichen Auseinandersetzungen zwischen Schiedsgerichtsvorsitzenden und Versicherungsanstalten ein für alle Mal den Boden zu entziehen. Wenn die Kosten der Schiedsgerichte in dieser Weise von den Versicherungsanstalten bezw. Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden der Staatskasse erstattet werden, würde zwischen Schiedsgerichten und Trägern der Invaliden- bezw. Unfallversicherung hinsichtlich der Kostentragung nur dasselbe Verhältniß herbeigeführt werden, wie es beispielsweise schon jetzt zwischen dem Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung und den privaten Versicherungsgesellschaften besteht, welche gleichfalls

*) Nr. 129 u. 130 der „Allg. Ztg." vom 11. bezw. 13. Mai 1902.

zu den Kosten dieses Amts einen bestimmten Bruchtheil beizutragen und der Reichskasse zu erstatten haben.

Es versteht sich von selbst, daß mit der Aufsicht gleichzeitig auch die der bisherigen Aufsichtsbehörde übertragene recht mannigfaltige Entscheidungsbefugniß auf die Schiedsgerichte übergehen müßte. Damit soll jedoch nicht gesagt sein, daß für die gegen solche Entscheidungen der Schiedsgerichte einzulegenden Rechtsmittel auch in allen Fällen die Zuständigkeit des an sich im Instanzenzuge übergeordneten Reichs-Versicherungsamts begründet werden müßte. Denn, so wünschenswerth dies auch im Interesse der Rechtseinheit und der organischen Verbindung der drei Versicherungszweige wäre, so sehr ist doch andererseits darauf Bedacht zu nehmen, das eine fernere umfangreiche Belastung des Reichs-Versicherungsamts, dessen zunehmende Erweiterung man schon jetzt mit ernster Besorgniß beobachtet, unbedigt vermieden wird. Es dürften deshalb nur Streitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung diesem obersten Gerichtshof in Arbeiterversicherungssachen vorzulegen sein, während es im Uebrigen bei dem bisherigen Verfahren sein Bewenden zu behalten hätte, allenfalls mit der Maßgabe, daß die gegen Entscheidungen der Schiedsgerichte anzurufenden Stellen den letzteren gegenüber auch in der That als übergeordnete Behörden gelten können.

Die Vereinigung der drei Versicherungszweige in einer einheitlichen Spitze erscheint aber um so dringender geboten, als die Leistungen insbesondere der Kranken- und der Unfallversicherung vielfach mit einander verschwimmen und daher oft zu unerwünschten Kompetenzzweifeln für die Versicherten den Anlaß geben. In dieser Beziehung sei nur auf die im § 12 des Gew.-Unf.-Vers.-Ges. vorgesehene Erhöhung des Krankengeldes vom Beginne der fünften Woche nach Eintritt des Unfalls auf mindestens zwei Drittel des Arbeitslohns (sog. Unfallzuschuß) hingewiesen. Wie viele Versicherten sind nicht der Meinung, daß hier ein im Unfallverfahren zu verfolgender Anspruch vorliege, während bei Säumigkeit der Krankenkasse nur Beschwerde an deren Aufsichtsbehörde (Gemeindevorstand, Landrath) gegeben ist. Wie segensreich würden hier Schiedsgerichte und Reichs-Versicherungsamt wirken können. Aehnliche Unzuträglichkeiten können sich bei der praktischen Handhabung des § 13 Gew.-Unf.-Vers.-Ges. ergeben.

Es soll nicht verkannt werden, daß mit diesen Vorschlägen eine ganz wesentliche, organische Umwandlung des bisherigen Verfahrens sich vollziehen würde. Aber, was bedeutet dies gegenüber den hierdurch erzielten Vortheilen organischer Annäherung der drei Versicherungszweige an einander, größerer Uebersichtlichkeit des ganzen komplizirten Organismus und der Beseitigung jetzt vorhandener unhaltbarer Mißstände. Und das Alles, ohne, daß irgend welche neue Kosten entstehen oder neue Behörden in die Welt gesetzt werden müssen.

Es ist sicherlich wahr, daß die dermaleinst zur Nothwendigkeit werdende Verschmelzung der gesammten Arbeiterversicherung eines ganzen Mannes mit zielbewußtem, entschlossenen Blick und einer eisernen, durchgreifenden Hand bedürfen wird, um alle die von Berufenen und Unberufenen dagegen geltend gemachten Bedenken zu überwinden. So lange aber dieser Zeitpunkt noch nicht gekommen ist und in je weiterer Ferne er vor uns liegt, desto ernster sollten es die Faktoren der Reichsgesetzgebung als ihre nächstliegende Aufgabe betrachten, durch Anbahnung eines Ineinandergreifens der einzelnen Organe einer späteren Zusammenlegung der verschiedenen Theile wirksam vorzuarbeiten zum Segen unserer Arbeiterversicherung, im Interesse aller daran Betheiligten und vor Allem zum Wohle und Heile der Versicherten selbst, deren Vortheile aus der Versicherung nur dann erst vollkommen sein werden, wenn sie es statt mit einem weitverzweigten Behördenapparate mit einer mäßigen, leicht übersehbaren Zahl unschwer zugänglicher Organe zu thun haben werden. Und diesem erstrebenswerthen Ziele kommt man durch Nutzbarmachung der Schiedsgerichte für die Organisation der Krankenversicherung unter allen Umständen näher.

Practicus.

Allgemeine Sozialpolitik.

Zur Kartell- und Trustfrage in Deutschland wurden von der Regierung in der Zolltarifkommission des Reichstags am 1. Oktober wichtige Erklärungen abgegeben. Veranlaßt waren sie durch einen sozialdemokratischen Antrag auf zollfreie Einfuhr derjenigen Waaren, die von Kartellen nach dem Ausland billiger verkauft werden als im Inland. Der Staatssekretär des Innern bat, von einem Vorgehen gegen die Kartelle einstweilen abzusehen, da die Regierung mit Untersuchungen beschäftigt sei:

Zuvörderst komme es darauf an, sich volle Klarheit über die Wirksamkeit und die Wirkungen der Kartelle zu verschaffen. Zu diesem Zwecke sei von Seiten der Reichsverwaltung zunächst an die Bundesregierungen eine Rundfrage ergangen, durch welche das Bestehen von etwa 400 Kartellen ermittelt worden ist. Daneben habe eine Ansammlung des aus öffentlichen Verhandlungen sich ergebenden und des auf literarischem Wege zugänglichen Stoffes stattgefunden. Endlich sei damit begonnen worden, den Leitern größerer Kartelle Gelegenheit zu vertraulicher Darlegung ihrer Verhältnisse zu geben. Auf Grund des so gewonnenen Materials, soweit es nicht vertraulich mitgetheilt sei, werde nunmehr beabsichtigt, eine umfangreiche Erhebung vorzunehmen durch kontradiktorische Verhandlungen, bei denen die Vertreter von Kartellen sowie ihrer Abnehmer und ferner unabhängige Sachverständige betheiligt werden sollen. Die kontradiktorischen Verhandlungen sollen bereits in nächster Zeit beginnen. Es bestehe die Absicht, die Ergebnisse in einer umfangreichen Denkschrift zu veröffentlichen. Auch der preußische Eisenbahnminister habe einen eingehenden Bericht über seine Erfahrungen mit Kartellen zugesagt.

In der Besprechung, die mit der Ablehnung des sozialdemokratischen Antrags schloß, meinte Graf Kanitz (kons.), das beste Mittel gegen die Mißbräuche der Kartelle sei die Ausschließung der Syndikate von allen staatlichen Lieferungen. Die Kartelle stärkten durch ihre billigen Verkäufe ins Ausland nur die fremde Industrie und Konkurrenz. Abgeordneter Speck (Centr.) erklärte, es bleibe nichts übrig wie ein Gesetz, das die Kartelle unter Reichsaufsicht stelle, und er hoffe, ein solches Gesetz werde bald zu Stande kommen. — Es ist zu wünschen, daß bei der Enquête auch Vertreter von Arbeiterorganisationen vernommen werden, um festzustellen, welche Wirkungen die Kartelle auf das Arbeitsverhältniß ausüben.

Zolltarif und Wittwen- und Waisenversorgung. Entgegen der Ablehnung in der ersten Lesung hat die Zolltarifkommission in zweiter Berathung am 2. Oktober mit 14 gegen 13 Stimmen den Antrag Heim und Genossen auf Zurücklegung von Mehreinnahmen aus den neuen Lebensmittelzöllen zum Zwecke der Begründung einer Wittwen- und Waisenversicherung angenommen. Der Reichs-Schatzsekretär und ein Vertreter der württembergischen Regierung traten dem Antrag, bei aller Sympathie für sein Ziel, mit dem Hinweis auf die mißliche Finanzlage entgegen. Abgeordneter Trimborn erklärte, der Antrag solle den Anfang machen zur Verwirklichung des großen sozialen Gedankens der Wittwen- und Waisenversorgung, die ein alter Lieblingsgedanke der Centrumspartei sei. Ein sofortiges Inkrafttreten dieser Versorgung sei nicht angängig, da erst ein genügender Kapitalstock angesammelt werden müsse. Das Versprechen des Reichskanzlers, die Mehreinnahmen aus dem Zolltarif gemeinnützigen Zwecken zu widmen, müsse loyal und vollständig eingelöst werden. Für den Antrag stimmten die Mitglieder des Centrums, die Sozialdemokraten, je ein Pole und ein Antisemit, dagegen die Konservativen, Nationalliberalen (von denen ein Abgeordneter fehlte) und Freisinnigen. — Wir müssen an unserer schon wiederholt kundgegebenen Besorgniß, daß die Verknüpfung mit dem ungewissen Lose des Zolltarifs der Wittwen- und Waisenversicherung schaden kann, auch jetzt noch festhalten. Die Aufgabe, von Reichswegen für die Wittwen und Waisen der Arbeiterbevölkerung zu sorgen, muß für sich allein und selbständig gelöst werden.

Die Arbeiterfrage und die Freisinnige Volkspartei. Auf ihrem in den letzten Septembertagen zu Hamburg abgehaltenen Parteitag nahm die freisinnige Volkspartei zur Arbeiterfrage folgenden Antrag Fischbeck u. Gen. an:

Der Parteitag erklärt sich nach wie vor entschieden gegen jedes Ausnahmerecht auch in Bezug auf die Arbeiterverhältnisse. Die Partei tritt ein für Sicherung und Verallgemeinerung der Koalitionsfreiheit, für Aufrechterhaltung der Freizügigkeit unter Herabsetzung der Personentarife auf den Eisenbahnen. Die Partei erstrebt unter Beseitigung veralteter Gesindeordnungen zeitgemäße Rechtsverhältnisse für die in Haus- und Landwirthschaft beschäftigten Personen. Sie erkennt in den Arbeitnehmerverbänden eine ebenso berechtigte Interessenvertretung wie in den Arbeitgeberverbänden und erblickt darin ein wesentliches Mittel zur Förderung des sozialen Fortschrittes; sie verlangt gesetzliche Anerkennung aller Berufsvereine. Die Partei tritt ein für den Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung, insbesondere zur Abwehr gesundheitsschädlicher Anforderungen an die Arbeitskraft von weiblichen Personen, jugendlichen Arbeitern und Kindern. Sie unterstützt die Gestaltung der öffentlichen Betriebe zu sozialen Musteranstalten. Die Partei wird bei der demnächstigen Reform der Krankenversicherungsgesetzgebung nicht nur eintreten gegen jede Schmälerung in der Stellung der freien Hülfskassen der Arbeitnehmer, sondern auch bemüht sein, die Ausdehnung dieser und anderer auf Selbsthülfe und Selbstverwaltung der Arbeitnehmer beruhenden Vereinigungen auf Wittwen- und Waisenversorgung, Versicherung gegen Arbeitslosigkeit und dergleichen zu erleichtern. . .
Das Vereins- und Versammlungsrecht ist durch Reichsgesetz in freiheit-

lichem Sinne zu gestalten, insbesondere auch in Bezug auf die Theilnahme von Frauen an Vereinen und Versammlungen.

Ein Zusatzantrag Hirsch, betreffend Ausgestaltung der Arbeiterschutzgesetzgebung wurde leider nur der Reichstagsfraktion zur Erwägung überwiesen. Der Antrag verlangt:

„Die Partei fordert neben der gesetzlichen Beschränkung der Kinderarbeit die Erhöhung des Schutzalters für jugendliche Arbeiter und die Herabsetzung der Arbeitszeit für Frauen und weitere Beschränkung der Nachtarbeit. Sie erstrebt die Verstärkung und Verbesserung der Gewerbeaufsicht, namentlich durch Heranziehung von Arbeitern und Arbeitgebern zu derselben."

Zur Wohnungsfrage wurde auf Antrag des Abgeordneten Dr. Müller-Sagan beschlossen:

„Angesichts der vorgeschrittenen Zeit, in der Erwägung, daß die Wohnungsfrage einer gründlichen Erörterung bedarf, beschließt der Parteitag, daß die „Wohnungsfrage" auf die Tagesordnung des nächsten Parteitages zu setzen ist."

Damit ist diese Frage auf eine sehr lange Bank geschoben.

Das „Recht auf Arbeit" wurde auf dem sechsten christlich-sozialen Parteitag, der am 29. September in Siegen abgehalten wurde, von Dr. Scheffer-Leipzig gefordert. Nach Zeitungsberichten äußerte er sich etwa folgendermaßen:

Was den Arbeiter am meisten drücke, sei die plötzlich eintretende Arbeitslosigkeit. Das Koalitionsrecht giebt ihm nicht die Möglichkeit, sich vor dieser Gefahr zu schützen, ebensowenig die Arbeiterschutzgesetze. Würde das Recht auf Arbeit eingeführt, so würde es dem Arbeiter ermöglichen, in seiner Haushaltung einen wirthschaftlich sicheren Jahresüberschlag zu machen und seine jährlichen Einkünfte besser zu vertheilen. Dieses Recht auf Arbeit wird, falls es Reichsgesetz wird, mit einer Minimallohngrenze verbunden sein, und die Sicherstellung des Budgets jeder Arbeiterfamilie würde mit sich bringen auch eine Erhöhung der Kaufkraft, sowie stärkend und beruhigend auf den Arbeiterstand wirken. . . . Wenn wir das Recht auf Arbeit einführen als die Einrichtung, die den Staat zum Herrn der Arbeit machte, erweitern wir seine Befugnisse, das Staatsbewußtsein wird bei allen mehr gestärkt werden, und die wirthschaftliche Selbständigkeit ist erreicht.

An diese Ausführungen schloß sich eine sehr lebhafte Besprechung, in der Pfarrer Lic. Weber schwere Bedenken dagegen äußerte. In seinem Schlußwort führte Hofprediger a. D. D. Stöcker aus, daß, wollten wir zum Ziel kommen, es noth thäte, den ersten christlich-sozialen Grundsatz zu verwirklichen: Schaffung obligatorischer Berufsgenossenschaften, für die der Staat die nöthigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen hätte.

Ein Industrie- und Arbeitsrath für Norwegen soll nach einem vom dortigen Ministerium des Innern veröffentlichten Gesetzentwurfe in Anlehnung an das im Vorjahre in Dänemark erlassene Gesetz geschaffen werden. Der Entwurf empfiehlt die Wahl einer Vertretung für Handwerk und Industrie, bestehend aus 60 Personen, deren 20 dem Arbeiterstande und 40 den Arbeitgebern und anderen an Industrie und Gewerbe interessirten Personen angehören. Diese Vertretung wählt einen Industrierath, der aus drei Arbeitern und sechs Arbeitgebern besteht. Innerhalb des Industrierathes bilden die drei Arbeiter und drei der Arbeitgeber einen Arbeitsrath, dessen Vorsitzender vom König ernannt wird und weder Arbeiter noch Arbeitgeber sein darf. Die Vertretung soll alle drei Jahre einmal tagen und über die ihr von der Regierung vorgelegten Gesetzentwürfe berathen, eventuell auch eigene Vorschläge machen, wobei die Arbeitervertreter unter Umständen auch gesondert berathen und Beschluß fassen können. Aufgabe des Industrierathes ist es, dem Minister des Innern als technischer Konsulent in den Handwerk und Industrie betreffenden Angelegenheiten, mit Ausnahme der Fabrikaufsicht zu dienen, während endlich der Arbeitsrath sich mit den die Fabrikaufsicht betreffenden Fragen zu befassen hat. — Der Gesetzentwurf ist in seinem Grundgedanken als ein Fortschritt auf dem Gebiete der Sozialpolitik anzusehen, ob jedoch seine Durchführung in diesem Sinne bei dem Ueberwiegen der Arbeitgeber sowohl in der Vertretung wie im Industrierath möglich sein wird, ist eine andere Frage, bei der uns sehr starke Zweifel aufsteigen.

Die Lohnzahlung in Italien. Die italienische Regierung hat eine Kommission ernannt, die mit der Durchführung einer Enquête über die Lohnzahlungsverhältnisse in Italien beauftragt wurde. Die Kommission soll auch Vorschläge, betreffend die gesetzliche Regelung der Arbeitslohnzahlung erstatten.

Soziale Zustände.

Eine französische Lohnstatistik.

Das französische Arbeitsamt veröffentlicht eben eine Lohnstatistik,*) die zwar keineswegs Anspruch darauf machen kann, allen Anforderungen, die an eine ähnliche Erhebung zu stellen sind, zu entsprechen, die aber immerhin Lohndaten liefert, die zu zeitlichen und örtlichen Vergleichen verwendbar sind und im Zusammenhang mit den mitgetheilten Daten über die Kosten der Lebensführung geeignet sind, ein deutliches Bild von der wirthschaftlichen Lage der Arbeiter zu geben.

Die Statistik zerfällt, den verschiedenen Quellen entsprechend, in drei Theile. Als amtliche Erhebung kann eigentlich nur der erste derselben gelten, der auf den in den Bedingnißheften für öffentliche Arbeiten enthaltenen Lohndaten basirt; auf Grund des Dekretes vom 10. August 1899 sind die Behörden verpflichtet, in den Cahier des charges Lohnklauseln aufzunehmen, die den Kontrahenten verpflichten, die ortsüblichen Löhne bei Ausführung der Arbeit zu bezahlen und haben sich die Verwaltungsbehörden diesbezüglich an die eventuell geltenden Lohnübereinkommen zwischen Unternehmer- und Arbeiterorganisationen zu halten, oder an die von einer ad hoc zusammengestellten Kommission von Arbeiter- und Unternehmerdelegirten sowie sonstigen kompetenten Personen mitgetheilten ortsüblichen Lohnsätze. Die auf Grund dieser Daten erstellte Lohnstatistik bezieht sich vornehmlich auf das Baugewerbe. Der zweite Theil basirt auf Lohnlisten, die von den Prud'hommes, oder wo keine solchen Gewerbegerichte bestehen, von den Ortsvorstehern der größeren Städte geliefert wurden; hier hat man es wohl mit mehr oder minder genauen Durchschnittslöhnen zu thun. Der dritte Theil endlich ist das Ergebniß einer von privater Seite angestellten Umfrage; das „Manuel général de l'instruction primaire" hat dem Arbeitsamt die Antworten zur Verfügung gestellt, die es auf eine bei ca. 3500 Personen in 3000 Orten angestellte Umfrage über Lohnhöhe (es wurden zwei Typen — Taglöhner und Tischler — gewählt) und Lebenskosten erhalten hat. Ob diese Erhebung berechtigten Anspruch besitzt, in eine amtliche Publikation aufgenommen zu werden, muß dahingestellt bleiben; es handelt sich wohl nur um approximative Angaben, die von den Lohndaten aus anderen Quellen häufig genug abweichen.

Für die aus den Bedingnißheften geschöpften Lohndaten liegen vergleichende Ziffern für Paris vor, die bis 1806 zurückgehen, sich aber nur auf das Baugewerbe beziehen; der Stundenlohn stellte sich demgemäß für die wichtigsten Arbeiterkategorien im Pariser Baugewerbe folgendermaßen (in Centimes):

	1806	1842	1862	1880	1900
Maurer . . .	32,5	41,5	52,5	75	80
Steinmetzen . .	32,5	42	55	75	85
Dachdecker . .	55	55	70	85	85
Zimmerer . . .	30	40	60	80	90
Schlosser . . .	50	50	65	77,5	80

Die von den Prud'hommes gelieferten Daten lassen sich mit den ersten 1896 von denselben Stellen erhobenen Lohnangaben vergleichen; die Steigerung der Löhne, die sich hier ergiebt, scheint in Paris stärker als in der Provinz gewesen zu sein. Die Erhebung erstreckt sich auf 166 Orte. Wir theilen aus der Statistik folgende Daten zur Illustration der Lohnverhältnisse mit (Taglöhne in Francs):

		1896	1901
Bierbrauer . . .	Paris	5,50	—
	Provinz	3,82	3,73
Tapezierer . . .	Paris	8,50	9,00
	Provinz	4,49	4,85
Tischler . . .	Paris	6,75	8,00
	Provinz	4,22	4,20
Schlosser	Paris	6,50	7,50
	Provinz	4,18	4,24
Anstreicher . . .	Paris	5,60	7,20
	Provinz	4,21	4,38
Sattler	Paris	6,50	8,00
	Provinz	3,86	3,85
Ziegelarbeiter . .	Paris	5,00	6,00
	Provinz	3,70	3,94
Schneiderinnen . .	Paris	4,00	4,25
	Provinz	1,97	1,98 u. s. w.

*) Bordereaux de Salaires pour diverses Catégories d'ouvriers en 1900 et 1901. Office du Travail. Paris 1902.

Das Gesammtresultat der Umfrage über die Lebenskosten kann in folgender Tabelle zusammengefaßt werden, die die Kosten der Ernährung pro Kopf und Monat darstellen:

	Francs
Orte bis 1500 Einwohner	67,00
Orte von 1500 bis 5000 Einwohner . . .	69,50
Orte von 5000 bis 50 000 Einwohner . .	70,50
Orte über 50 000 Einwohner	79,00

Die Differenz in den Lebenskosten zwischen den billigsten und theuersten Orten stellt sich demnach auf 15 Prozent. Auf die Einzelheiten der vorliegenden Statistik kann hier wohl nicht eingegangen werden. Kann sie auch nicht als wissenschaftlich einwandfrei gelten, so hat sie doch gewiß den Vorzug, daß sie das Budget nicht sonderlich belastet hat. Dr. E. Loew.

Der Verein zum Schutz der Kinder vor Ausnutzung und Mißhandlung hat in Berlin eine Art von „Revierdienst" begründet, der sich auf verschiedene Meldestellen in allen Stadttheilen stützt. Schon durch die erste Vorarbeit des Vereins ist es gelungen, über 100 solcher Meldestellen einzurichten. Diese sind durch kleine Anzeigetafeln an den betreffenden Häusern kenntlich gemacht und werden von Freunden des Vereins im unbesoldeten Ehrenamt verwaltet. Sie nehmen Anzeigen entgegen und senden jeden gemeldeten Fall, ohne daß der Name des Anmelders genannt wird, an den Verein, der dann selbst die einzelnen Fälle prüft. Das Bureau des Vereins, sowie dasjenige der Centralstelle für Jugendfürsorge in Berlin befindet sich SW. 48, Enckeplatz 3; es ist geöffnet von 9 bis 4 Uhr.

Das „Bonus-System" in der englischen Maschinenindustrie. Das amerikanische Prämiensystem für die Entlohnung von Stückarbeitern in der Maschinenindustrie, durch welches Arbeitszeit erspart werden soll (vergl. Jahrg. XI „Soziale Praxis" Sp. 1101), hat auch in England Eingang gefunden und Anlaß zu Differenzen zwischen Arbeitern und Unternehmern gegeben, die kürzlich in einer Spezialkonvention über das „Bonus-System" beseitigt worden sind. Das bezügliche in Carlisle getroffene Uebereinkommen bestimmt,

1. daß für jede Arbeit in allen Fällen der Zeitlohn gezahlt werden muß;
2. Ueberzeit und Nachtarbeit sollen wie bisher bezahlt werden;
3. eine Zeitbestimmung für die Ausführung einer bestimmten Arbeit darf nur bei Einführung neuer Methoden oder Instrumente geändert werden;
4. soll keine Firma das Bonus-System einführen, wenn sie nicht beabsichtigt, dabei zu bleiben.

Die Arbeiter hatten gefürchtet, daß die Prämiirung der Arbeiter, die eine bestimmte Arbeit in kürzerer als vorgeschriebener Zeit ausführen — und darin besteht das Bonus-System — alle Uebel mit sich bringen wird, die dem Stücklohnsystem überhaupt anhaften. Durch das getroffene Abkommen soll diese Gefahr beseitigt werden. Im Uebrigen handelt es sich vorläufig nur um Versuche mit dem System und soll später, wenn reichere Erfahrungen vorliegen, eine detaillirte Konvention über das Bonus-System abgeschlossen werden.

Kommunale Sozialpolitik.

Erster Essener Verwaltungsbericht. Der §. 56 der rheinischen Städteordnung legt den Bürgermeistern die Pflicht zur Erstattung eines Jahresberichts auf. Die Bürgermeister von Essen haben diese Berichte bisher mit Ausnahme der Jahre 1863—67 nur mündlich erstattet. Meistens enthalten ja allerdings die jährlichen Städte-Berichte lediglich trockenes Zahlenmaterial, das nur wenigen Anreiz zur Lektüre bietet; sie können von Unternehmungen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, nur Bruchstücke oder vielfache Wiederholungen bringen. Das hat vermuthlich einige deutsche Stadtverwaltungen veranlaßt, nur Berichte über fünfjährige, zehnjährige und noch längere Verwaltungs-Perioden herauszugeben. Die XI. Konferenz deutscher Städtestatistiker, die einen Normalplan für städtische Verwaltungsberichte ausgearbeitet hatte (vgl. VI. Jahrg. Sp. 708) hat gleichfalls empfohlen, in fünf- oder zehnjährigen Zwischenräumen, namentlich im tabellarischen Theil, Rückblicke zu geben. In Essen hat die Errichtung des statistischen Amtes für die Ausarbeitung eines wirklichen Verwaltungsberichtes ein geeignetes Glied im städtischen Verwaltungskörper geschaffen; dessen bisherigem verdienstvollen Leiter Dr. Wiedfeldt, der einem Ruf nach Dresden folgt, dankt im Vorwort der Oberbürgermeister Zweigert vor allem für die Unterstützung bei Ausarbeitung des ersten Verwaltungsberichtes*) der Stadt Essen, der sich keine geringere Aufgabe gestellt hat als eine Uebersicht über die Verwaltung der Stadt im abgelaufenen Jahrhundert zu geben. Vor genau hundert Jahren verlor die freie Reichsstadt Essen ihre Selbständigkeit durch Reichsdeputationshauptschluß und wurde ein Theil des Königreichs Preußen, nicht zu ihrem Schaden. Sie ist seitdem aus einem winzigen Reichsstädtchen von 3000 Einwohnern zu einer deutschen Industriemetropole von 185 000 Einwohnern angewachsen. Die Stadtverwaltung hat die Aufgaben erkannt, die ihr das starke Anwachsen der Arbeiterbevölkerung in Essen auferlegt. Das Vorwort liest sich wie ein Programm für eine tüchtige, umsichtige, weitschauende, den sozialpolitischen Fortschritt erstrebende Stadtverwaltung. Es weist nicht nur darauf hin, daß sich die Arbeit der Gemeinden schon jetzt mit Erfolg auf fast alle wirthschaftlichen Gebiete erstreckt und das Streben, ihre Eigenbetriebe zu erweitern, stetig zunimmt, sondern es nennt als Feld der Zukunft in erster Linie die sozialpolitische Thätigkeit der Gemeinden. Bei dem Ausbau der Versicherungsgesetzgebung und bei der berechtigter Weise vielfach gewünschten Vereinfachung derselben möge man den Gesichtspunkt einer engeren Anlehnung an die Gemeindeorgane nicht außer Acht lassen. Weitere Aufgaben biete das Wohnungswesen. Um das Schlafstellenwesen zu bessern oder zu beseitigen, müßten die Gemeinden ihre Hand dazu bieten, Logirhäuser für Unverheirathete beiderlei Geschlechtes zu errichten. Volksbibliotheken, Lesehallen, Kaffee- und Volksküchen, Fürsorge für die Beschäftigung vorübergehend arbeitsloser Personen, kommunale Arbeitsnachweise, gemeindliche Regelung und Kontrole der gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen sind einige der aufgeführten Fragen, mit denen sich die Gemeinde beschäftigen soll; die Gesetzgebung möge die Zuständigkeiten der Gemeinden auf diesem Gebiete erweitern. Wenn Jemand, so sei die Gemeinde dazu berufen, die sozialen Gegensätze auf friedlichem Wege auszugleichen. Das sind goldene Worte, die hoffentlich Beachtung und Nacheiferung finden. — Der mit 54 Tafeln und Karten prächtig ausgestattete Festband bietet nicht sowohl eine summarische Uebersicht über die Hauptereignisse der Verwaltung; er zeigt uns auch die Entstehung vieler Gemeindeeinrichtungen oder doch die organisatorischen Aenderungen, die vorgekommen sind. Der Gesammtbericht wird sicher nach seiner Fertigstellung ein Nachschlagewerk sein, wodurch es sowohl den einzelnen Ressortbeamten als auch den der Verwaltung Fernerstehenden, namentlich den Mitgliedern des Stadtraths und Bürgerausschusses möglich wird, sich rasch und im Allgemeinen wohl erschöpfend zu unterrichten. Sp.

Der Verband der mittleren Städte Badens lädt zu seinem VIII. ordentlichen Städtetage in Schopfheim auf den 25. Oktober ein. Er wird sich dort mit der Neuordnung des Grundbuchwesens beschäftigen. Gefordert wird für jede Gemeinde, die die nöthigen Einrichtungen treffen und einen geeigneten Beamten anstellen will, die Befugniß zur Errichtung eines Gemeindegrundbuchamtes, sowie eine Verbilligung der Gebühren. Ferner soll im Anschluß an einen Vortrag des Bürgermeisters Withun-Bretten über die Unfallversicherung der Feuerwehren die Großherzogliche Regierung um Unterstützung des Antrages des Reichstagsabgeordneten v. Salisch ersucht werden, der den Erlaß eines Reichsgesetzes über die Entschädigung von Personen fordert, die bei Rettungswerken verunglücken. Ein ähnliches Verlangen ist schon in früheren Jahren vom Verbande vertreten worden. Die Regierung soll weiter um eine Verordnung ersucht werden, die die Reinlichkeit in Gastwirthschaften sichert. Den Anlaß hierzu bot die Unmöglichkeit für die Stadt Eberbach, mangels gesetzlicher Grundlagen ortspolizeiliche Vorschriften zur Sicherung einer reinlichen Behandlung der Speisen und Getränke in Wirthschaften zu erlassen. In eine Erwägung soll über die Frage eingetreten werden, ob es sich empfehle, die Aemter des Gemeindewaisenraths und der Inventurbehörde als Gemeindeämter aufzuheben und sie ihrem Wesen entsprechend als staatliche Hülfsämter des Vormundschafts- bezw. Nachlaßgerichtes zu organisiren oder dem Gemeinde-Waisenrath aus dem Vermögen der Mündel in den gleichen Fällen, wo sie staatlicherseits erhoben werden, Gebührnisse zuzubilligen. — Nach dem Jahresbericht gehören dem Verbande 54 Städte an. Der Verband hat um die Aufnahme einer Bestimmung in die Gemeindeordnung petitionirt, wonach mit Zustimmung des Bürger-

*) Die Verwaltung der Stadt Essen im XIX. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung der letzten fünfzehn Jahre. Erster Verwaltungsbericht der Stadt Essen, erstattet vom Oberbürgermeister Zweigert, bearbeitet vom städtischen statistischen Amt. I. Band. 1902. Druck von G. D. Baedeker in Essen.

ausschusses und Staatsgenehmigung, unter Ausschluß des Rechtsweges Allmendnutzungen, die zu öffentlichen Zwecken verwendet werden sollen, oder die eine rationelle Gemeindewirthschaft erschweren, wahlweise durch andere Naturalnutzungen oder durch Geldrenten ersetzt werden dürfen. Streitigkeiten über die Höhe der Entschädigung entscheiden die Verwaltungsgerichte. Die Verstaatlichung der Aichämter wurde empfohlen, nur will man die Aichung der Fässer im Interesse des Publikums bei den Städten belassen. Andere Maßnahmen bezogen sich auf Anbahnung eines besseren Fürsorgegesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte, Aenderung von Geschäftsordnungen, Armen-Krankenpflegekosten, Aufbringung der Kosten der Handwerkskammern u. A.

Arbeitersekretariat als Gemeindeanstalt in Kaiserslautern. Am 1. Oktober wird in Kaiserslautern ein Arbeitersekretariat als Gemeindeanstalt eröffnet und aus Mitteln der Stadt eingerichtet und betrieben. Der Sekretär wie sein Personal sind Bedienstete der Stadt; sie arbeiten unter Aufsicht des vom Stadtrath bestellten Ausschusses, der aus dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter, fünf Mitgliedern des Stadtrathes und fünf Arbeitern, die dem Stadtrathe nicht angehören, besteht (vergl. auch Sp. 1242). Das Arbeitersekretariat ist zur mündlichen Ertheilung von Rath und Auskunft verpflichtet a) in Rechtsangelegenheiten; b) in gewerblichen Streitigkeiten, hierbei ohne Eingriff in die Zuständigkeit des Gewerbegerichts; c) über Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung; d) über Gewerbeordnung und Arbeiterschutz; e) über Vereins- und Versammlungsrecht; f) über Fabrikinspektion; g) über Gesindewesen; h) über Wohnungswesen und Miethestreitigkeiten und i) in Heimaths-, Armen- und Unterstützungssachen. Der Sekretär hat in der Regel auch die schriftliche Anfertigung von Eingaben, Schreiben, Beschwerde- und Berufungsschriften und dergl., nicht aber eigentliche Privatkorrespondenzen zu übernehmen. Für die Anfertigung eines Schriftstückes ist zur Deckung der Baarauslagen ein Betrag von 10 ₰ neben den etwaigen Portokosten und besonderen Auslagen sogleich zu entrichten. Beweist die Stadt in der Wahl des Sekretärs eine glückliche Hand, so wird der Einrichtung das Vertrauen der unbemittelten Volkskreise nicht fehlen. Bisher haben sich nur wenige Städte dazu entschlossen, selbst Arbeitersekretariate zu errichten, sondern dies den Arbeiterorganisationen überlassen oder nur irgend eine Stelle im Rathhause als Auskunftsstelle bestimmt. Dem Beispiel von Kaiserslautern ist eifrige Nachfolge zu wünschen.

Kommunale Nothstandsarbeiten in Frankreich. Eine amtliche Zusammenstellung über die von französischen Gemeinden im Jahre 1901 eingeleiteten Nothstandsarbeiten zur Abhülfe gegen die Arbeitslosigkeit ergiebt, daß solche von 69 Gemeinden — gegen 59 im Jahre 1900 — veranstaltet worden sind, und beliefen sich die gesammten Kosten derselben auf 1 666 652 Frcs. gegen 1 675 182 Frcs. im Vorjahre. Die bei den Nothstandsarbeiten gezahlten Löhne betrugen 18 Centimes pro Stunde und $1^1/_2$ bis $2^1/_2$ Frcs. pro Tag.

Arbeiterbewegung.

Der Kohlengräberstreik in Pennsylvanien.

In den sechsten Monat geht nun der große Kohlenarbeiterausstand, der mehr als 150 000 Arbeiter des pennsylvanischen Hartkohlengebiets umfaßt. Die Forderungen der Streikenden gehen auf Lohnerhöhungen für Stückarbeit, achtstündige Arbeitsdauer für Zeitarbeit und Anerkennung der Gewerkschaft als Vertreterin der Arbeiter. In diesem letzteren Punkt wollen die Arbeitgeber, das sind vor Allem die Magnaten der großen Eisenbahnlinien, unter keinen Umständen Zugeständnisse machen; sie, die in den Trusts und Syndikaten der Unternehmer die selbstverständliche Regelung ihrer Interessen erblicken, verweigern die Anerkennung der Gleichberechtigung den Arbeiterunionen. Der Streik ist allmählich zu einer großen nationalen Kalamität geworden. Der Mangel an Hartkohlen macht sich immer stärker fühlbar, die Kohlenpreise steigen enorm. In den großen Industriebezirken des Ostens müssen Fabriken schließen, andere behelfen sich mit Weichkohlen und Holz, viele Waschanstalten und Bäckereien gehen in den großen Städten ein, die Preise für Hausbrand-Anthracitkohle sind bis auf 30 $ für die Tonne und höher gestiegen, alles Brennbare wird als Ersatz für Kohle versucht, Kanada und England liefern zwar Kohlen, aber bei Weitem nicht genug. Mit Furcht und Bangen sieht die Bevölkerung dem Winter entgegen. Um der ärgsten Noth zu steuern, will der Schiffahrtstrust (Morgan) 50 000 Tons Kohlen aus England beziehen und an die Armen sowie an die Spitäler in New York vertheilen. Die erlittenen Schäden der Grubenbesitzer und Arbeiter sowie der in Mitleidenschaft gezogenen Kreise werden auf weit über 100 Millionen Dollars geschätzt.

Unter dem schweren Druck des Ausstandes fordert die öffentliche Meinung immer lauter eine Vermittlung. Die Versuche einflußreicher Politiker und Privatleute sind bis jetzt sämmtlich an der Hartnäckigkeit der Grubenbesitzer gescheitert, die jeden Ausgleich von der Hand wiesen. Nun wurde das Verlangen nach einem Eingreifen der Staats- und der Bundesbehörden laut; Massenversammlungen beschlossen die Einberufung einer Nationalkonvention, der Ruf nach Verstaatlichung der Kohlenbergwerke wurde von der demokratischen Partei in Newyork erhoben. Von den Kanzeln und religiösen Vereinigungen wurde ein Schiedsgericht empfohlen. Jetzt entschloß sich der Präsident der Vereinigten Staaten, selbst die Hand zu einem Friedensschluß zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitern zu bieten. Er berief auf den 3. Oktober ins Weiße Haus zu Washington fünf hervorragende Unternehmer, Präsidenten von Eisenbahnen, und drei Arbeiterführer. Nach telegraphischen Berichten betonte der Präsident, er erhebe nicht Anspruch, von Gesetzes- oder Amtswegen zum Einschreiten berechtigt zu sein, aber er wende sich mit Nachdruck an die Vaterlandsliebe beider Parteien mit der Aufforderung, ihre Streitigkeiten vorläufig zurückzustellen, ein Abkommen zur sofortigen Wiederaufnahme der Arbeit abzuschließen, um dadurch das schreckliche nationale Unglück, das die Kohlennoth zu Beginn des Winters mit sich bringe, abzuwenden. Der Präsident ersuchte die Theilnehmer, um 3 Uhr Nachmittags wieder im Weißen Hause zu erscheinen. Er hoffe, daß sie dann in der Lage sein würden, Vorschläge zu unterbreiten. Diese Hoffnung hat sich nicht erfüllt: Die Konferenz im Weißen Hause scheiterte an der strikten Weigerung der Unternehmer, die Gewerkschaft als gleichberechtigte Gegenpartei anzuerkennen. Sie wollen nur den einzelnen Arbeitern bedingungslose Arbeitswiederaufnahme gestatten. Die Arbeiterführer dagegen erklärten sich bereit, den Streik sofort zu beenden, falls die Differenzen einem vom Präsidenten Roosevelt eingesetzten Schiedsgericht unterbreitet würden. Dies wurde von den Unternehmern rundweg abgelehnt. Somit wird der Ausstand fortdauern und die Arbeiter behaupten, sie seien im Stande, den Streik den ganzen Winter hindurch aufrecht zu erhalten. Die Unternehmer aber verkünden, sie hätten Leute genug zur Verfügung, um die Kohle zu fördern, wenn sie nur militärischen Schutz für die Arbeitswilligen gegen den Terrorismus der Streikenden erhielten.

Wie telegraphisch versichert wird, tritt in der Presse eine schwere Enttäuschung über das Scheitern des Ausgleichsversuchs zu Tage. Man befürchtet Unruhen in den größeren Städten, da die ärmeren Schichten der Bevölkerung jetzt schon in schlimmer Lage sind. Massenkundgebungen werden für die nächsten Tage erwartet, in Detroit wollen am 9. Oktober Vertreter vieler Städte zusammentreten, um über Mittel gegen die Kohlennoth zu berathen. Die Sympathien der Bevölkerung wenden sich immer offener den Arbeitern zu, trotzdem schwere Beschuldigungen wegen Gewaltthaten, Mord, Brand, Raub, gegen die Ausständigen erhoben, von diesen allerdings energisch bestritten werden. Die Verfassung der Vereinigten Staaten verbietet Einmischung der Centralgewalt in die Verhältnisse der einzelnen Staaten; Pennsylvania muß daher zunächst selbst sehen, wie es die Kohlenkalamität behebt. Der Gouverneur will die gesammte Staatsmiliz zur Aufrechterhaltung der Ordnung in die Kohlendistrikte senden. Roosevelt aber setzt die Ausgleichversuche fort. So hat er am 5. Oktober Besprechungen hierüber mit seinen Ministern gehabt. Möglicherweise wird der Kohlenstreik der Ausgangspunkt für tiefgreifende Aenderungen im Staatswesen der amerikanischen Union. Denn die Unerträglichkeit des Zustandes, daß eine Handvoll mächtiger Kapitalisten das ganze Wirthschaftsleben einer Nation in Fesseln schlagen kann, wird in diesem Falle mit schmerzhafter Eindringlichkeit den Staatsmännern und dem Volke am eigenen Leibe dargethan.

Deutsche Arbeitskampf-Statistik für das zweite Quartal 1902. Nach den Feststellungen des Kaiserlichen Statistischen Amtes wurden im zweiten Quartal 1902 341 Streiks begonnen, während noch 41 aus dem ersten Quartal weiter gingen. Beendet wurden 311 Streiks. Von den beendeten Streiks waren 884 Betriebe ergriffen, von denen 281 zu völligem Stillstand kamen. Als Höchstzahl der gleichzeitig streikenden Arbeiter werden 13 732 genannt, während 980 als gezwungen feiernd bezeichnet werden. Als vollständig erfolgreich beendet werden 69 Streiks bezeichnet und 88 als theilweise erfolgreich, die übrigen als erfolglos. — Begonnene Aussperrungen verzeichnet die Statistik 15, während 5 noch aus

dem ersten Quartal schwebten. Beendet wurden 12. Es waren an den beendeten Aussperrungen 76 Betriebe betheiligt und 1161 die Höchstzahl der gleichzeitig ausgesperrten Arbeiter, während 60 gezwungen feierten. Von den beendeten Aussperrungen waren 7 vollständig und 3 theilweise erfolgreich, 2 erfolglos. Weitaus die meisten Ausstände, mehr als die Hälfte, betreffen das Baugewerbe, dann folgen die Industrien der Holz- und Schnitzstoffe, der Textilien, der Erden und Steine; im Bergbau sind nur 8 Streiks vorgekommen, aber sie haben 1688 Arbeiter betroffen, nicht viel weniger als die 188 Streiks im Baugewerbe mit 2091 Arbeiter. Die größten Aussperrungen betrafen die Schneider in München, die Bauarbeiter in Halberstadt, Prenzlau und Ueckermünde und die Porzellanarbeiter in Kahla.

Reichsverband der christlichen Arbeiterorganisationen Oesterreichs. Die christlichen Arbeitervereine Oesterreichs haben beschlossen, sich zu einem über das ganze Reich greifenden, einheitlichen Verbande zu organisiren, um unter Hintenansetzung der bestehenden politischen Differenzen mit Nachdruck die Arbeiterbewegung zu fördern. Diese Zusammenschließung ist deshalb von besonderem Interesse, weil sie sich auch auf die gewerkschaftliche Organisation miterstrecken soll, und damit die centralistische Tendenz der österreichischen Gewerkvereinsbewegung von Neuem in Fluß gebracht wird. Zwar wurde über die beantragte Resolution

„Eine der nächstliegenden Aufgaben der Verbandsleitung ist die Förderung der Fachorganisation. Hierfür wird vorgeschlagen: Bildung von Fachsektionen innerhalb der Vereine, der Landesverbände und des Reichsverbandes; sobald es die Verhältnisse ermöglichen, Ablösung der Sektionen durch Fachvereine für das ganze Reich, deren Ortsgruppen den Landesverbänden und dadurch auch dem Reichsverbande angehören,"

noch nicht abgestimmt, sondern im Anschluß daran nur allgemein die Durchführung der gewerkschaftlichen Organisation der christlichen Arbeiterschaft empfohlen, doch mit dem ausdrücklichen Zusatz: „An jeder gewerkschaftlichen Neugründung, welche von der Reichsverbandsleitung nicht anerkannt wird, dürfen sich die Mitglieder des Reichsverbandes nicht betheiligen."

Streikbewegung und Spaltung bei den belgischen Glasarbeitern. Aus Brüssel wird uns geschrieben: Es giebt wohl nur wenige Industriezweige in Europa, in denen die Kämpfe zwischen Arbeit und Kapital während der letzten Jahre mit so wenigen Unterbrechungen angedauert haben, wie in der belgischen Glasindustrie. Die Nouvelle Union Verrière, der mächtige Gewerkverein dieses Arbeiterzweiges, an dessen Spitze der rührige Edmond Gilles steht, war in diesen Kämpfen immer mehr erstarkt, und es dürfte nicht vielen Gewerkvereinen bisher geglückt sein, einen so großen Prozentsatz der in der Industrie thätigen Arbeitskräfte sich anzugliedern, wie sie es vermocht hat. Freilich, der Terrorismus, den sie gegen Mitglieder und Nichtmitglieder anwandte, hatte ihr viel Feindschaft zugezogen, und so genügte denn der erste Anlaß, um die Kampfesfackel in die Glasarbeiterschaft zu werfen. Trotz der wenig günstigen Lage der Industrie war es dem nicht unmittelbar am Produktionsprozeß betheiligten Kontingent der Arbeiter (Verpacker, Magazinarbeiter 2c.) kürzlich geglückt, bei der Unternehmervereinigung durch Androhung des Ausstandes eine Lohnerhöhung von 15 % durchzusetzen. Dieser Theil der Arbeiter gehört seit einiger Zeit nicht mehr direkt zur Union Verrière, der Gewerkverein nennt sich l'Idéal, aber bisher standen sie doch in enger Fühlung mit dem Hauptgewerkverein. Nun hat gestern dieser, welcher die eigentlichen Glasbläser 2c. umfaßt, ebenfalls eine Lohnerhöhung von 15 % gefordert, die aber von den Unternehmern abgewiesen wurde. Die Folge ist nicht nur die Ankündigung des Streiks und die Aussicht auf ein erneutes völliges Stillstehen der Industrie vom 1. November ab, sondern auch die gegenseitige Kriegserklärung der beiden Arbeiterkategorien, welche in ihren Zeitungen „La revanche" und „La défense" sich bitter befehden. Es sei bemerkt, daß der am Ofen beschäftigte Theil der Arbeiterschaft (Bläser 2c.) in den letzten Jahren sehr bedeutende Lohnerhöhungen durchgesetzt hat (70 % seit 1895), hinter denen die den Magazinarbeitern, Verpackern 2c. gewährten Aufbesserungen wesentlich zurückgeblieben waren.

Arbeitsverhältnisse bei den schweizerischen Bahnen. Auf ein Gesuch der Arbeiterunion der schweizerischen Transportanstalten hat die Generaldirektion der Bundesbahnen erklärt, daß für die Altersversicherung Fürsorge getroffen und die Anregung einer eingehenden Prüfung unterzogen werden soll. Eine Konferenz von Vertretern schweizerischer Straßen- und Drahtseilbahnangestellten beschloß, das Centralkomité der Arbeiterunion schweizerischer Transportanstalten neuerdings zu beauftragen, gegen die bundesräthliche Verordnung, wegen Verlängerung der Arbeitszeit auf den Nebenbahnen bei den eidgenössischen Räthen Schritte zu thun.

Neuer Straßenbahnerstreik in Genf. Zum dritten Mal sind in Genf binnen wenigen Monaten die Straßenbahner in eine Bewegung eingetreten. Im Juni stellten sie einige Forderungen, die dem Schiedsgericht unterbreitet wurden. Es fand eine Verständigung statt, die Angestellten erhielten eine Lohnerhöhung und verzichteten auf andere Punkte. Nun herrschte Ruhe, bis die Tramway-Direktion am 30. August 44 Angestellten, darunter mehreren Wortführern bei der Lohnbewegung, kündigte, während die Aufnahme neuer Angestellter ausgeschrieben wurde. Daraufhin trat das ganze Personal in Streik, der sein Ende fand, als der Staatsrath den Schiedsspruch übernahm, den beide Theile annahmen. Der Schiedsspruch lautete fast durchgehend zu Gunsten der Angestellten. Statt aber den kaum hergestellten Frieden zu erhalten, stellte sich die Verwaltung mit neuen Maßregelungen ein. Die s. Z. Gekündigten kann sie nach dem Schiedsspruche nicht mehr entlassen, aber sie „versetzt" sie, das heißt, sie weist ihnen schwerere Arbeit bei geringerem Lohne zu. Ueberdies wurden Ende September vier Angestellte, die s. Z. mitstreikten, ohne Angabe von Gründen entlassen, während seit einiger Zeit allmälig neue ausländische und nicht in der Organisation stehende Kräfte aufgenommen werden. Die Straßenbahner argwöhnen die Absicht einer Zertrümmerung ihrer Organisation und legten deshalb die Arbeit nieder. Der „Gewerkschaftsbund" unterstützt sie, weil er (nach der „Frkf. Zeitg.") verhüten will, daß in Zukunft ein durch Schiedsspruch etwa erzielter Erfolg durch andere Maßnahmen aufgehoben wird, wie es diesmal der Fall ist. Mehrfach sind Unruhen vorgekommen. Wie es heißt, wird der Generalstreik erwogen.

Streikbewegung der französischen Bergarbeiter. Die seit Wochen gährende Ausstandsbewegung unter den Bergarbeitern der nördlichen Bezirke ist in eine neue Phase eingetreten. Nachdem am 28. September der Bergarbeiterkongreß dem Generalstreik grundsätzlich zugestimmt, dessen Eröffnung jedoch dem Nationalkomité überlassen hatte, haben am 2. Oktober die Grubenarbeiter von Lille in einer großen Versammlung den sofortigen Ausstand beschlossen, der, wie der Generalsekretär des Bergarbeiterverbandes erklärte, einstweilen nicht gegen die Regierung, sondern gegen die Grubenbesitzer gerichtet sein soll. Neueren Nachrichten zufolge breitet sich der Streik aus; es sollen gegen 20 000 Arbeiter feiern. Doch wird der Ausstand schwerlich allgemein sein, in Valenciennes haben z. B. die Delegirten von 5000 Arbeitern beschlossen, fort zu arbeiten. Die Forderungen der Ausständigen erstrecken sich im Wesentlichen auf Festsetzung eines Minimallohnes, Herabsetzung der Arbeitszeit, wie sie in einem dem Senate vorliegenden Gesetzentwurfe geplant wird, und Eintreten der Altersversicherung nach 25 bis 30 Arbeitsjahren. Der Ministerpräsident hat dem Nationalkomité der Bergleute auf eine Eingabe geantwortet, daß die Regierung alle Anstrengungen machen werde, die Gesetzesentwürfe betr. den Achtstundentag in den Bergwerken, die Alterspensionen für Bergleute, die bereits der Kammer vorliegen, zur Annahme zu bringen. Dagegen könnte das verlangte Lohnminimum nicht durch Gesetz festgelegt werden. Der Ministerpräsident warnt die Ausständigen, sich die erworbenen Sympathien zu verscherzen.

Arbeiterschutz.

Früherer Schluß der Großgeschäfte an den Sonnabend-Nachmittagen. Der Zweigverein Berlin-Südwest des Deutschnationalen Handlungsgehülfenverbandes hat an die Groß- und Fabrikgeschäfte Aufforderungen ergehen lassen, am Sonnabend früher zu schließen. Nur ein Theil der Antworten lautete zustimmend; die meisten Geschäftsinhaber erklärten, daß der Betrieb ihnen nicht gestatte, am Sonnabend früher als an anderen Wochentagen zu schließen, empfahlen aber dem Verbande, eine gesetzliche Regelung dieser Frage anzustreben. Dazu bemerkt erfreulicherweise und völlig zutreffend das Unternehmerblatt der „Konfektionär":

Warum sollte bei uns nicht möglich sein, was in anderen Städten und anderen Ländern mit bestem Erfolge durchgeführt ist? Es liegt durchaus im Interesse der Angestellten und damit auch im Interesse der Geschäfte selbst, daß es wenigstens einen Tag in der Woche giebt, an dem das Personal, daß in den Saisonmonaten oft bis 9, 10 Uhr Abends und noch länger stramm arbeiten muß, früh frei ist. Es kommt hier wirklich nur auf einen Versuch an. Die Berliner Buchhändler haben den Versuch mit dem 5 Uhr-Schluß gemacht und sind außerordentlich zufrieden damit, und die Berliner Banken schließen schon seit Jahren Sonnabends um 3 Uhr, und das Geschäft leidet auch nicht im Allergeringsten darunter. Als vor Jahren nach Ueberwindung aller Schwierigkeiten endlich dieser einheitliche frühe Schluß erfolgte, da prophezeiten auch einige Ueberschlaue ein klägliches Scheitern dieses Versuches und glaubten mindestens, daß einige Geschäfte dadurch enorme

gar nicht wieder einzubringende Verluste erleiden würden. Aber siehe da! es ging glänzend, und heute möchte wohl kein Bankgeschäft zurücktauschen. Genau so ist es mit den anderen Geschäften; es muß nur erst einmal der Anfang gemacht werden, das Uebrige findet sich dann schon. Die Arbeitsfreudigkeit der Angestellten würde sicherlich durch eine solche Maßregel um ein recht Bedeutendes erhöht werden und dadurch hat das Geschäft mehr Nutzen, als wenn zwei oder drei Stunden länger gearbeitet wird.

Der Schutz gegen Staub. Der Gewerbeinspektor für Tetschen, C. Hauck, veröffentlicht eine beachtenswerthe Broschüre über den Schutz der Arbeiter gegen die schädlichen Einwirkungen von Staub. Was die wünschenswerthe Beseitigung des Staubes anlangt, so empfiehlt der Inspektor, wo es angeht, Ersatz der Hand- durch Maschinenarbeit, Befeuchtung der Materialien und auch Luftbefeuchtung. Sämmtliche Arten der Staubbeseitigung sind in den Fabriksbetrieben bisher noch viel zu wenig beachtet. Der Staub wirkt schädlich sowohl auf die Haut als auf Respirations- und Verdauungsorgane; nothwendig sind Respiratoren oder Freiluftathmer, sowie Schutzbrillen für die Augen. Staubarbeitern müssen entsprechende Räume zum Essen wie zum Waschen beigestellt werden, auch ist namentlich für die Beistellung frischen Wassers zum Trinken Sorge zu tragen. Häufiges Einfetten der dem Staub ausgesetzten Hautpartien ist empfehlenswerth. Der Inspektor fordert für Staubarbeiter besondere ärztliche Kontrole; Frauen unter 40 Jahren sowie jugendliche Personen sollten zu Arbeiten, bei denen viel Staub entwickelt wird, überhaupt nicht zugelassen werden. Kürzere Arbeitszeit und namentlich längere Ruhepausen wären ebenfalls für solche in gesundheitsgefährlichen Betrieben beschäftigte Arbeiter angezeigt. Von nicht geringer Bedeutung wäre es, die Unternehmer solcher Betriebe zur Führung einer Mortalitäts- und Morbiditätsliste anzuhalten, sowie die Arbeiter über die Gefahren des Staubes durch Unterweisung, Anschläge oder Anhänge an die Arbeitsordnungen zu belehren.

Bäckerschutz in der Schweiz. Der Baseler Arbeitssekretär Dr. Wassilieff, hat dem Bureau des großen Rathes folgenden Antrag unterbreitet: „Der Regierungsrath wird eingeladen zu prüfen und darüber dem großen Rathe zu berichten, ob es nicht im Interesse des Publikums und der Bäckergehülfen angezeigt wäre, die Arbeitszeit im Bäckergewerbe gesetzlich zu regeln und die Backstuben wie die Schlafräume der Arbeiter periodischen Untersuchungen hinsichtlich ihres Zustandes zu unterziehen."

Arbeiterschutz bei den Regiebauten und Hülfsanstalten der österreichischen Eisenbahnen. Das Gesetz über Arbeiterschutz bei den Regiebauten und Hülfsanstalten der Eisenbahnen tritt am 2. Februar 1903 in Wirksamkeit. Wegen der Durchführung des Gesetzes haben im Eisenbahnministerium kürzlich Beratungen stattgefunden. Auch ist die Ausarbeitung einer Durchführungsvorschrift zum Gesetze, welche die erforderlichen, dem Verordnungswege vorbehaltenen Einzelverfügungen und Bestimmungen enthalten soll, bereits im Zuge. Ebenso sind die Grundsätze für die Aufstellung der für die einzelnen Betriebe von den Eisenbahnverwaltungen bis zum 2. November zur behördlichen Genehmigung vorzulegenden Arbeitsordnungen festgesetzt worden. Um einerseits den Bahnverwaltungen die immerhin etwas umständliche Arbeit zu erleichtern, andererseits die Arbeitsordnungen nach möglichst einheitlichen Grundsätzen zu gestalten, beabsichtigt das Eisenbahnministerium, den Eisenbahnverwaltungen zunächst den Entwurf eines den Arbeitsordnungen zu Grunde zu legenden Normalentwurfs mit der Empfehlung zukommen zu lassen, bei Abfassung der für die einzelnen Hülfsanstalten auszuarbeitenden Arbeitsordnungen, bei gleichzeitiger sachgemäßer Berücksichtigung der im Einzelfall in Betracht kommenden Verhältnisse, im Allgemeinen die Anordnung und den Inhalt dieses Normalentwurfs zu Grunde zu legen. Die sohin für die einzelnen Hülfsanstalten von den Staatsbahndirektionen und Privatbahnverwaltungen erstellten Arbeitsordnungen sollen bis 2. November d. Js. der Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen behufs Genehmigung unterbreitet werden, nachdem vorher den großjährigen Arbeitern jeder Anstalt, und zwar durch die von ihnen gewählten Vertrauensmänner, Gelegenheit geboten wurde, sich über den bezüglichen Entwurf zu äußern.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden wird immer allgemeiner als nothwendig bezeichnet. Jüngst haben in Berlin mehr als 1000 Heimarbeiterinnen, vom Ausschuß für Arbeitervertreterwahlen berufen — meist dem Gewerkverein der Heimarbeiterinnen zugehörig — sich einstimmig für dieselbe ausgesprochen, ebenso ist der sozialdemokratische Schneiderverband neuerdings um eine solche eingekommen. Endlich urtheilt Paul Scheven im ersten Heft der Schriften der Dresdener Gesellschaft für Soziale Reform (Dresden 1902, C. B. Böhmert) auf Grund einer Untersuchung über die Heimarbeit der Frauen in Dresden über die Nothwendigkeit allgemeiner, zwangsweiser Krankenversicherung:

„Die Vortheile der Versicherung werden von Allen herbeigesehnt, also voll gewürdigt. Fälle freiwilliger Versicherung bei der Ortskrankenkasse oder anderen Krankenkassen sind zwar nicht häufig, aber unter den Heimarbeiterinnen kommen sie nicht ganz selten vor. Die Heimarbeiterinnen sind gerade in Folge ihrer sitzenden Beschäftigungsarten und der oft sehr langen Arbeitszeiten allerhand Störungen der körperlichen Funktionen ausgesetzt. Blutarmuth, Unterleibsleiden, Magenbeschwerden, Lungenschwäche lassen sich häufig bei ihnen feststellen. In manchen Fällen sind ja Ehefrauen durch die Krankenversicherung des Mannes mit gedeckt, so in einzelnen Ortskrankenkassen wie z. B. in Dresden und in einzelnen Betriebskrankenkassen, aber es sind dies immerhin Ausnahmen. Wittwen, die gerade sehr viel als Heimarbeiterinnen thätig sind, stehen aber Erkrankungen meist ganz hülflos gegenüber, wenn sie nicht mit aller Energie von dem sauer Erworbenen noch ein paar Groschen wöchentlich für freiwillige Versicherung sich abdarben. Eine Versicherungspflicht, die alle Heimarbeiterinnen umfaßt, auch die Mitversicherten, und dabei übrigens alle Arbeitgeber trifft, scheint ein Mittel zu sein, die Löhne etwas zu steigern. Die Schwierigkeiten, die aus dem unsicheren und oft nur ganz vorübergehenden Arbeitsverhältniß erwachsen, werden sich bei ernstem Willen schon überwinden lassen."

Am 23. September hat in Berlin eine Delegirtenversammlung sämmtlicher Berliner Konfektionsbranchen, die insgesammt 100 000 Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigen, beschlossen, folgende Resolution beim Bundesrath einzureichen:

1. Feststellung einer Einkommensgrenze, über welche hinaus die dem Arbeitgeber der Hausindustriellen auferlegte Versicherungspflicht aufhört, und letzterer dann als selbständiger Unternehmer die Lasten für seine Hülfspersonen zu tragen hat. 2. Festsetzung dieser Einkommensgrenze durch Orts- oder Kreisstatut unter Zugrundelegung der Lebensbedürfnisse und der Lebenshaltung der besser situirten Kleingewerbetreibenden und Handwerker in den einzelnen Hausindustriebezirken Deutschlands. 3. Gerechte Vertheilung der Beitragsleistung auf die einzelnen Arbeitgeber der zu versichernden Hausgewerbetreibenden und ihrer Hülfspersonen nach Prozenten des thatsächlich gezahlten Lohnes. 4. Von der Haftung der Arbeitgeber der Hausgewerbetreibenden für die Kassenbeiträge der letzteren und der An- und Abmeldungen ihrer Hülfspersonen ist abzusehen; das auf den Arbeitgeber fallende Drittel des Versicherungsbeitrages ist dem Hausgewerbetreibenden direkt zu zahlen.

Unter den Regierungen der thüringischen Staaten, wo bekanntlich die Hausindustrie sehr stark vertreten ist, finden zur Zeit Besprechungen über die Ausdehnung der Krankenversicherung auf die Heimarbeit statt; hierfür war eine Konferenz für den 29. September anberaumt.

Vereinbarung über Unfallversicherung zwischen Deutschland und Oesterreich. Die in Frankfurt a. M. erscheinende „Sozialpolitische Rundschau" theilt mit: Zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich schweben gegenwärtig Verhandlungen, die die Regelung der Unfallversicherung für Betriebe betreffen, deren Betriebssitz zwar in einem der beiden Staaten gelegen ist, die ihre Thätigkeit jedoch auf beide Reiche erstrecken. Diese Regelung soll durch ein zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich abzuschließendes Uebereinkommen erfolgen, über dessen Inhalt zwischen den beiden Regierungen nur noch geringe Meinungsverschiedenheiten obwalten. Die wichtigste Bestimmung des Uebereinkommens besteht darin, daß für die Unfallversicherung aller Arbeiter auch dann, wenn sie im Nachbarstaate beschäftigt sind, die Vorschriften jenes Staates gelten, in dem der Betriebssitz gelegen ist. Das Uebereinkommen wird die Geschäfte der Versicherungsanstalten erleichtern und namentlich auch die Rechtsunsicherheit beheben, in der sich Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen hinsichtlich der Durchführung der Versicherung jener Angestellten befanden, die in beiden Ländern im Betriebsdienste beschäftigt sind. Für die Versicherten aber wird die Anomalie behoben werden, daß ihre Versicherungsansprüche je nach ihrem zufälligen Aufenthalte nach dem deutschen oder dem österreichischen Gesetz behandelt werden, und daß sie überhaupt nicht wissen, welchem Gesetz sie unterstehen und bei welcher Anstalt sie ihre Rechte geltend zu machen haben. Zugleich wird dadurch die Möglichkeit vermindert, daß einzelne Arbeiter in die Versicherung überhaupt nicht einbezogen werden.

Arbeiterversicherungsgesetzgebung in Luxemburg. Am 1. Dezember d. Js. soll im Großherzogthum Luxemburg das Gesetz über die Arbeiter-Krankenversicherung vom 31. Juli 1901 in Kraft treten. Bezüglich des in enger Anlehnung an die deutsche Unfallversicherungsgesetzgebung geschaffenen Gesetzes über die Arbeiterunfallversicherung vom 5. April 1902 ist man, wie die „Kölnische Zeitung" berichtet, gegenwärtig mit der Ausarbeitung der Ausführungsbestimmungen beschäftigt, mit der Absicht, das Gesetz zum

1. Juli 1903 in Kraft zu setzen. Danach erfolgt die Versicherung wie in Deutschland auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer aller im Gesetz aufgezählten versicherungspflichtigen Betriebe, jedoch mit dem Unterschied, daß als Träger der Versicherung nicht eine Reihe von Berufsgenossenschaften, sondern eine einzige, über das ganze Land sich erstreckende Versicherungsgenossenschaft gebildet wird. Die Verwaltung derselben erfolgt durch den Vorstand, der aus einem von der Regierung zu ernennenden, besoldeten Vorsitzenden und vier bis sechs von der Hauptversammlung der Unternehmer zu wählenden, ehrenamtlich thätigen Mitgliedern besteht. Die Mittel zur Deckung der von der Genossenschaft zu leistenden Ausgaben werden am Schlusse jedes Rechnungsjahres durch Beiträge aufgebracht, die auf die Mitglieder nach Maßgabe der in jedem Betriebe verdienten Löhne sowie des Gefahrentarifs umgelegt werden. Die Unfallrente beträgt bei völliger Erwerbsunfähigkeit 66⅔ % des Jahresarbeitsverdienstes, bei theilweiser einen der verbliebenen Erwerbsfähigkeit entsprechenden Theil der Vollrente. Wittwe, Kinder und Eltern erhalten unter denselben Bedingungen wie in den §§. 16 bis 18 des deutschen Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 20 % des Jahresarbeitsverdienstes mit der Maßgabe, daß die Hinterbliebenenrenten 60 % des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen dürfen. Die Feststellung der Entschädigungsbeträge erfolgt durch die Organe der Genossenschaft unter Hinzuziehung von Arbeitervertretern. Ueber Beschwerden gegen diese Feststellung entscheidet ein Schiedsgericht, das aus dem Friedensrichter und je einem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammengesetzt ist. Dieses Schiedsgericht entscheidet endgültig bis zum Betrage von 1200 M. Uebersteigt die Streitsache diesen Betrag, so ist die Berufung an den Obergerichtshof zu Luxemburg zulässig. Endlich ist auch die an den Kassationshof gehende Richtigkeitsbeschwerde zulässig. Ein großherzoglicher Beschluß wird später den Zeitpunkt bestimmen, an dem das Gesetz in Kraft tritt.

Arbeitsnachweis.

Der Centralverein für Arbeitsnachweis zu Berlin im Jahre 1901.

Dem Geschäftsberichte entnehmen wir, daß dem Centralverein z. Zt. vier Facharbeitsnachweise angegliedert sind (für Maler, Schlosser, Tapezierer, Wäschereinigung und Plättgewerbe). Jeder einzelne dieser Arbeitsnachweise untersteht der Leitung eines aus einer gleichen Anzahl Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammengesetzten Kuratoriums unter dem Vorsitze eines Unparteiischen (z. Zt. bei allen Kuratorien Gewerberichter). Neu eröffnet ist im laufenden Jahre der Tapezierer-Nachweis. Der Bericht hebt hervor, daß die Erfahrungen, welche mit den paritätisch organisirten Facharbeitsnachweisen gemacht sind, außerordentlich befriedigen und daß der Centralverein versuchen wird, immer weitere Gewerbe heranzuziehen. Es schweben z. Zt. noch Verhandlungen mit einer ganzen Anzahl von Gewerben. Eine gewisse Reserve hat der Verein sich bei seiner Agitation auferlegen müssen, weil geeignete Räume zur Unterbringung weiterer Nachweise nicht vorhanden waren und solche erst bei Fertigstellung des neuen Centralarbeitsnachweisgebäudes (vgl. „Soziale Praxis“ X. Jahrg. Sp. 1047 ff.) zur Verfügung stehen.

Der Bericht hebt des Weiteren hervor, daß in den betheiligten Kreisen im Allgemeinen großes Interesse und Entgegenkommen bei den Verhandlungen auf Errichtung weiterer Nachweise herrscht. Insbesondere gelte dies von den Arbeitnehmern, während bei den Arbeitgebern noch vielfach Widerstand geleistet wird. An dem Widerstreben der Arbeitgeber scheiterten auch die Verhandlungen mit mehreren Gewerben. Der Centralverein hofft jedoch bei regerer Agitation allmählich seinem Ziele, möglichst für sämmtliche Gewerbe paritätische Arbeitsnachweise zu begründen, näher zu kommen.

Aus der Verwaltung wird hervorgehoben, daß ein weiterer Schritt zur Versöhnung von Gegensätzen dadurch gethan ist, daß sämmtliche Beschwerden mündlich in Gegenwart je eines Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Vertreters verhandelt werden. Der Versuch, eine Uebersicht über die Lage des gesammten Berliner Arbeitsmarktes durch monatliche Zusammenstellungen der Ergebnisse der Arbeitsnachweise zu geben, hat bei einer großen Anzahl Arbeitsnachweise Verständniß und Mitarbeit gefunden. Es betheiligen sich jetzt an dieser Monatsstatistik 93 Arbeitsnachweise. Wenn auch eine Anzahl von Nachweisen sich diesen Bestrebungen fern hält, so giebt die Statistik auch für viele Gewerbe ein ziemlich getreues Bild von der Lage des Arbeitsmarktes.

Die im Berichtsjahre herrschende allgemeine Arbeitslosigkeit hat dem Centralverein Veranlassung gegeben, die Aufmerksamkeit der Staats- und Kommunalbehörden schon zu einer Zeit auf die drohende Nothlage hinzuweisen, als sich die ersten Anzeichen eines Niederganges der Konjunktur bemerkbar machten. In der Zeit der größten Depression ist er bemüht gewesen, soweit es seine Mittel erlaubten, helfend einzugreifen. So ist es mit einem Aufwand von rot. 2000 M. 215 Arbeitnehmern mit 55 Angehörigen ermöglicht worden, Berlin zu verlassen und in ihre Heimat zurückzukehren.

Die allgemeine ungünstige wirthschaftliche Lage spiegelt sich am besten in den Resultaten der Arbeitsvermittlung wieder. Es wurden insgesammt 26 600 Stellen besetzt, gegen 38 393 im Vorjahre. Offene Stellen wurden 31 339 gemeldet gegen 48 040. Die 41 319 Arbeitsgesuche (gegen 48 432) gingen aus von 23 885 Personen (24 324). Diese Zahlen vertheilen sich auf die einzelnen Abtheilungen wie folgt:

Abtheilung für	Gesuche	offene Stellen	besetzte Stellen
ungelernte Arbeiter	28 159 (37 729)	17 003 (29 458)	15 929 (26 593)
Maler	8 812 (9 655)	8 125 (13 596)	5 948 (7 696)
Schlosser	3 095 (2 673)	1 550 (1 915)	1 342 (1 455)
Klempner. . . .	1 110 (1 069)	723 (847)	618 (715)
Tapezierer . . .	1 025	1 284	691
weibliche Personen	2 801 (3 155)	2 035 (2 224)	1 704 (1 934)
Wäscherinnen und Plätterinnen . .	515	619	368.

Ein gleich ungünstiges Resultat ergiebt sich, wenn man die Dauer der Arbeitslosigkeit in Betracht zieht. Es erhielten von 100 eingeschriebenen Personen Stellung

im Monat der Einschreibung . . .	33,3	gegen 52,0 in 1900
ein Monat nach der Einschreibung .	14,2	gegen 12,5 in 1900
zwei „ „ „ „ .	4,5	„ 2,0 „ 1900
drei „ „ „ „ .	1,0	„ 0,3 „ 1900

während 47 (33,2) völlig ohne Beschäftigung blieben.

Eine interessante Zusammenstellung liefert der Bericht über die gezahlten Löhne. Eine Gegenüberstellung der Resultate mit denen des Vorjahres war leider nicht möglich, da entsprechende Erhebungen erst seit Juli des Berichtsjahres erfolgen. Für die Zeit vom Juli bis Dezember ergiebt sich, daß von 100 Arbeitern

14	einen Lohnsatz von	8—10 M wöchentlich
11	„ „ „	11—12 „ „
3	„ „ „	13—14 „ „
9	„ „ „	15—17 „ „
27	„ „ „	18—20 „ „
31	„ „ „	21 und mehr „
5	„ Monatslohn von	8—50 M neben freier Station

erhielten. Den Lohnsatz bis 14 M. erhielten Lauf- und Arbeitsburschen, den Lohn über 21 M. Arbeiter, 15—20 M. Arbeiter, Hausdiener und Kutscher.

Auffällig erscheint die Thatsache, daß gerade bei der herrschenden Arbeitslosigkeit die Zahl der den Nachweis benutzenden Personen zurückgegangen ist. Es erklärt sich dies jedoch aus der Thatsache, daß ein großer Theil von Arbeitern es vorzog, auf Grund von Arbeitsangeboten in den Zeitungen und auch im Wege der Umschau Arbeitsgelegenheit zu suchen, als sich im Nachweis aufzuhalten. Des Weiteren findet der Rückgang der Arbeitsgesuche aber auch seine Erklärung darin, daß dem einzelnen Arbeiter nicht so häufig Arbeit nachgewiesen werden konnte wie im Vorjahre und daher eine weniger häufige Einschreibung eines und desselben Arbeiters erfolgte.

Bei den Facharbeitsnachweisen war ein Rückgang in der Zahl der Arbeitsgesuche nur bei den Malern zu vermerken (rot. 700), während die Schlosser und Klempner sogar eine größere Zahl Arbeitsgesuche aufweisen. Hier zeigt sich die ungünstige wirthschaftliche Lage lediglich in der Zahl der besetzten Stellen, bei den Malern rot. 22 %, bei den Schlossern 8 % und bei den Klempnern rot. 14 % weniger als im Vorjahre.

Die weibliche Abtheilung beschränkt sich in der Hauptsache auf die Vermittlung von Buchdruckereiarbeiterinnen, wozu noch die Thätigkeit der neu eröffneten Abtheilung für Wäschereinigung und Plätterei tritt. Selbstredend ist daher die Vermittlungsthätigkeit eine im Verhältniß zum Umfange des Arbeitsmarktes sehr geringe. Das große Feld der im Haushalte beschäftigten Personen, insbesondere des Dienstpersonals fehlt gänzlich. Und gerade auf diesem Gebiete könnte ein gemeinnütziger Arbeitsnachweis segensreich wirken. Daß es sehr wohl möglich ist, den gewerbsmäßigen Stellenvermittlern erfolgreich Konkurrenz zu machen, zeigen die Erfolge der Arbeitsnachweise in München und insbesondere Wiesbaden und Mannheim. Am erfolgreichsten dürfte der Weg sein, den der Arbeitsnachweis Leipzig und kürzlich auch die badischen Nachweise eingeschlagen haben, indem mit Genehmigung der Regierungen in die Dienst-

bücher ein Hinweis auf die gemeinnützige Stellenvermittlung des betreffenden Nachweises aufgenommen wurde. Es wäre zu wünschen, daß auch in Preußen derartige Versuche gemacht würden. Die Regierung dürfte sich etwa an sie herantretenden diesbezüglichen Wünschen gegenüber kaum ablehnend verhalten, da die Nachtheile der gewerbsmäßigen Vermittlung allgemein bekannt sind. Der Centralverein würde sich ein großes Verdienst erwerben, wenn es ihm gelingen sollte, seine weibliche Abtheilung auf häusliche Dienstboten auszudehnen.

Verbandstag badischer Arbeitsnachweise. Aus Karlsruhe wird uns geschrieben: Am 24. September fand in Karlsruhe unter der Leitung des Verbandsvorsitzenden Direktor Dr. Schäfer der Verbandstag der badischen Arbeitsnachweise statt. Er war von sämmtlichen 12 badischen Arbeitsnachweisen beschickt. An den Verhandlungen nahm unter Andern auch ein Vertreter des Großherzoglichen Ministeriums des Innern Theil, Geheimrath Straub. Dieser wies auf die Fürsorge der Regierung hin für die Arbeitsnachweise, die sich unter Anderem durch die Bereitstellung größerer Mittel im Staatsbudget und die auf Wunsch der Arbeitsnachweise erfolgte schärfere Ueberwachung des gewerblichen Stellenvermittlungswesens bekundete, und sicherte den Bestrebungen des Verbandes auch in Zukunft die thatkräftigste Förderung seitens der Großherzoglichen Regierung zu. Vor dem Eintritt in die Tagesordnung wurde dem Begründer der badischen Arbeitsnachweise und früheren Verbandsvorsitzenden, Geheimrath Fuchs, der einmüthige Dank der Versammlung ausgesprochen für seine jahrelange verdienstreiche Thätigkeit auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung. Neben internen Verbandsangelegenheiten kamen zur Verhandlung die Verbandsstatistik, die Lage der Arbeitsmarktes im vergangenen Jahr, die polizeiliche Kontrole über die private Gesinde- und Stellenvermittlung und das Reklamewesen der Arbeitsnachweise. Ferner wurde beschlossen, die Verbandsleitung in Karlsruhe zu belassen und die nächste Jahresversammlung in Freiburg i. B. abzuhalten.

Der 10. Kongreß der französischen Arbeitsbörsen, der am 15. bis 17. September in Algier abgehalten wurde, war von 64 Börsen beschickt. Das Generalkomité theilt in seinem Bericht mit, daß es gelungen ist, eine Anzahl Arbeiterorganisationen auf dem Lande, einige Organisationen von Holzfällern und Waldarbeitern, sowie von Weinbergsarbeitern zu gründen. Die Debatte dreht sich hauptsächlich um die Vereinigung der beiden großen wirthschaftlichen Organisationen, der Arbeitsbörsen und der Arbeiter-Conföderationen, die allseitig gewünscht wird, wiewohl man allerdings auch die vollständige Autonomie der eigenen Organisationen gewahrt wissen möchte. Eine längere Debatte über die internationalen Beziehungen und die Frage, ob ein Delegirter zu dem Kongreß in Berlin (Arbeitsnachweiskonferenz) gesandt werden solle oder nicht, eine Frage, die schließlich bejaht wird, da auf derartigen Kongressen viel Aufklärung über den Stand der Arbeiterorganisationen zu holen sei, füllt den zweiten Verhandlungstag aus. Auf der Tagesordnung des dritten Tages steht u. A. die Frage, ob die Arbeitsbörsen aus ihren eigenen Mitteln bestehen sollen, um ihre Unabhängigkeit zu wahren, oder ob sie wie bisher die Subvention der Gemeinden annehmen sollen. Verschiedene Delegirte sprechen hierüber ihre Ansicht aus, ohne daß es jedoch zur Abstimmung kommt. — Die Frage der Nothwendigkeit der Generalstreiks wird von der Majorität bejaht, 14 Börsen jedoch wollen im Sinne der Delegirten von Versailles das Wort Nothwendigkeit durch Wirksamkeit ersetzt wissen und 8 enthalten sich der Abstimmung.

Die Arbeitsbörse von Luxemburg. Im eben erschienenen Berichte der Handelskammer für das Großherzogthum Luxemburg werden folgende Daten für die Thätigkeit der Luxemburger Arbeitsbörse seit ihrer Gründung gegeben:

	Arbeitsuchende	Arbeitsangebote durch Unternehmer
1892	88	55
1893	1067	1750
1894	749	1821
1895	601	2050
1896	571	2166
1897	420	2261
1898	389	2523
1899	332	2780
1900	341	3289
1901	529	2023.

Sehr auffällig ist die bei Arbeitsnachweisstellen wohl recht seltene Erscheinung, daß die Nachfrage nach Arbeitskräften das Angebot so konstant und bedeutend übersteigt, wie aus obigen Ziffern hervorgeht.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Reichs-Museum für Arbeiterwohlfahrt. Die Anregung der Errichtung eines solchen Museums ist aus der Ausstellung für Unfallverhütung im Jahre 1889 hervorgegangen. Lange Zeit blieben alle parlamentarischen Wünsche in dieser Hinsicht fruchtlos. Endlich entschloß sich die Regierung 1899/1900 einzuwilligen. Jetzt geht das Werk seiner Vollendung entgegen. Man hofft das Museum, das in ständiger Ausstellung alle Zweige der Arbeiterfürsorge, insbesondere die Vorkehrungen zur Unfallverhütung, sowie die Einrichtungen auf dem Gebiete der Gewerbehygiene und Wohnungshygiene umfassen soll, im April nächsten Jahres zu eröffnen.

Pensionsbestimmungen für Straßenbahnangestellte in New York. Pensionsbestimmungen hat nach dem Septemberheft der „Annals of the American academy of political and social science" die Metropolitan Straßenbahngesellschaft in New York für ihre Angestellten, soweit diese ein Jahreseinkommen von weniger als 1200 $ beziehen, erlassen. Nach diesen Bestimmungen, die am 1. Juli 1902 in Kraft getreten sind, erhalten ohne Weiteres die Pension alle diejenigen Angestellten, die nach ihrem 70. Lebensjahre freiwillig in den Ruhestand treten und 25 Jahre oder länger, ununterbrochen im Dienste der Metropolitan- oder einer ihrer Tochter-Gesellschaften gestanden haben, ferner zwischen dem 65. und 70. Lebensjahre diejenigen, die nach 25jähriger Dienstzeit bei der Gesellschaft arbeitsunfähig geworden sind. Für eine ununterbrochene Dienstzeit von 35 Jahren und mehr wird eine Pension von 40 % des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes der letzten 10 Jahre vor der Pensionirung, für 30 Jahre 30 % und für 25 Jahre 25 % gewährt. Der Pensionsfonds wird alljährlich von der Gesellschaft zur Verfügung gestellt, die Angestellten zahlen keine Beiträge. Bekanntlich besteht eine staatliche Arbeiterversicherung wie in den meisten europäischen Großstaaten in den Vereinigten Staaten nicht, sondern sie liegt in den Händen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden und ist namentlich von den Eisenbahngesellschaften in größerem Maßstabe ausgebildet, das Hervorhebenswerthe im vorliegenden Falle liegt aber darin, daß hier die Gesellschaft allein die Mittel zur Versicherung zur Verfügung stellt, die sonst von Unternehmern und Arbeitern gemeinsam aufgebracht werden.

Soziale Medizin und Hygiene.

Die Hygiene im Schneidergewerbe

ist nicht nur für die innerhalb derselben beschäftigten Arbeiter von hoher Wichtigkeit sondern auch für das größere Publikum. Ist es doch wissenschaftlich festgestellt, daß zeitweise Verschleppungen von Epidemien durch Kleidungsstücke vorkommen; besonders gut möglich ist das bei den Infektionskrankheiten: Masern, Scharlach, Influenza, Keuchhusten und Diphtherie. Auch die Uebertragung von Tuberkulose und Typhus durch Kleider gehört zu den Möglichkeiten. Auf alle diese Gefahren ist man besonders aufmerksam gemacht worden, als es zur allgemeinen Kenntniß kam, daß eine Weste, die der Herzog von Clarence wenige Tage, bevor er an der Influenza mit tödtlichem Ausgang erkrankte, bezogen hatte, in Räumen gefertigt war, in denen die Influenza herrschte.

In der Deutschen Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege (34. Bd. 4. Heft) hat Dr. Merkel (Nürnberg) eine Studie: Zur Hygiene im Schneidergewerbe veröffentlicht, die von der Verwaltung des deutschen Schneiderverbandes (Abteilung Nürnberg) veranlaßt ist, indem diese an den Nürnberger Verein für öffentliche Gesundheitspflege das Ersuchen richtete, die folgende Frage erörtern zu wollen: Liegen vom hygienischen Standpunkte aus die Errichtung von Werkstätten und allmähliche Dämmung der Hausindustrie in der Schneiderbranche im Interesse der allgemeinen Oeffentlichkeit?

Ueber die wirthschaftlichen Verhältnisse der Scheider, über die Mißstände der Konfektionsbranche, das Zwischenmeister-, das Schwitzsystem, welche Verhältnisse alle vom Verfasser kurz behandelt werden, sind die Leser unserer Zeitschrift genügend unterrichtet, so daß hier nur die rein hygienische Seite der Frage berücksichtigt werden soll, die ja allerdings, was die meist herrschenden ungesunden Zustände anlangt, ihre Grundlage in den unsäglich traurigen sozialen Verhältnissen, unter denen ein großer Theil der Arbeiter und Arbeiterinnen zu leiden haben, ihre Grundlage haben.

Merkel macht zunächst auf die Schädlichkeit der übergroßen Inanspruchnahme der Kinder in der Schneider-Hausindustrie aufmerksam. Ferner bemängelt er es, daß gerade die Schneider-

Berufsart von schwächlichen und wenig leistungsfähigen Individuen erwählt wird, da nach allgemeiner Ansicht für dieses Geschäft nicht so viel körperliche Kraft erforderlich ist als in anderen Berufsarten. Spezielle Berufskrankheiten der Schneider sind: Anämie, Krämpfe der Finger, Staubinhalationskrankheiten, Verkrümmungen der Wirbelsäule, Schmerzen im Beckenknochen, gelegentliche Vergiftungen und Infektionen, Neigungen zu Geisteskrankheiten, Unterleibsleiden, leichte Uebertragbarkeit von ansteckenden Krankheiten, insbesondere von Schwindsucht. Die häufig auftretenden Lungenerkrankungen haben bei den Schneidern meist einen chronischen und schleichenden Charakter. Der Grund für die starke Durchseuchung der Schneider mit Tuberkulose ist vor allem auf die durchaus unhygienischen Verhältnisse, als schlechte und zu kleine Werkstätten, oft erfüllt mit Koch- und Bügeldämpfen, fehlende Ventilation, zu lange Arbeitszeit, schlechte Bezahlung und dadurch bedingte schlechte Ernährungsverhältnisse, schlechte Reinigung der Werkstätte 2c. zurückzuführen. Auch Augen- (Kurzsichtigkeit, Staar) und Zahnerkrankungen (Abbeißen der Fäden) spielen eine Rolle, ebenso Hauterkrankungen (Krätze), Vergiftungen (Arsen, Blei, Pikrin), in Folge Berührung mit giftenthaltenden Stoffen. Der Einfluß der Nähmaschine auf die Gesundheit kommt bei den Schneidern kaum in Betracht.

Die vielen hygienischen Mißstände haben veranlaßt, daß der Deutsche Schneiderverband den Bundesrath bezw. Reichstag um gesetzliches Eingreifen gebeten hat, und fordert derselbe 1. Verbot der Mitgabe von Arbeit nach Hause nach der Werkstattbeschäftigung. 2. Direkte Ausgabe von Arbeit an die Heimarbeiter und -arbeiterinnen seitens der Unternehmer unter Vermeidung der Zwischenmeister. 3. Trennung der Arbeitsräume von den Wohnräumen; in den Werkstätten sowohl wie in den Arbeitsräumen der Heimarbeiter müssen auf den Kopf der beschäftigten Personen je 15 Kubikmeter Luftraum kommen. 4. Ausdehnung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe, des Verbots von Kinderarbeit, der Beschränkung der Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter und der Frauen, der Gewerbeaufsicht insbesondere durch weibliche Aufsichtspersonen, des Erlasses von Arbeitsordnungen und der Anzeige des Gewerbebetriebes auf die Hausindustrie und die Heimarbeit. 5. Ausdehnung der Versicherungsgesetzgebung auf die Heimarbeiter und -arbeiterinnen. 6. Reich, Staat und Gemeindebehörden sollen Schneiderarbeiten nur unter der Bedingung vergeben, daß die Kleidungsstücke in der Gewerbeordnung und Gewerbeinspektion unterstehenden Werkstätten hergestellt, und daß die von Unternehmern und Arbeiterorganisationen festgesetzten Lohntarife als Mindestmaß der Entlohnung anerkannt werden.

Die Forderungen sind hygienisch berechtigt, vorläufig werden sie aber kaum zur Verwirklichung kommen. Deshalb giebt Merker den Rath, sich mit einer Reihe von durchführbaren hygienischen Maßnahmen zu begnügen. Dabei rechnet er: Ausschluß kranker und schwächlicher Personen vom Schneidergewerbe, regelmäßige wöchentliche Bäder zur Verhütung von Hautkrankheiten und zur Verminderung der übergroßen Erregbarkeit des Nervensystems; regelmäßige Lebensweise, Mittagspause, Aufenthalt in frischer Luft, gute Lüftung der Arbeitsräume, verständige Reinhaltung derselben, Aufstellung eines mit Wasser gefüllten Spucknapfes, einfache saubere Waschgelegenheit, gute Beleuchtung (Reflektor, Gasglühlicht, Petroleumrundbrenner) sind weitere empfehlenswerthe Maßnahmen.

Der ungesunde Sitz der Schneider, der zu Verdauungsstörungen und Unterleibs-Blutkongestionen führt, soll dadurch ausgeglichen werden, daß der Arbeiter zeitweise aufsteht, sich nach rückwärts dehnt und tiefe Athemzüge macht. Stühle mit Lehnen, die zur Benutzung während der Arbeitszeit von anderer Seite empfohlen sind, haben sich in der Praxis der Schneider nicht bewährt. Die besten Sitze scheinen kleine, auf dem Tische oder Stuhle verschiebbare und abnehmbare Roßhaarkissen zu geben.

Während der Arbeit sollen keine die Athmung beengenden Gegenstände (Kragen, Kravatten, enger Hemdbund, enge Leibriemen) getragen werden. Bestehende Krankheiten sind möglichst frühzeitig und energisch zu behandeln. Die Heilstättenbewegung im Kampfe gegen die Tuberkulose, häufige poliklinische Untersuchungen der Brustorgane der Schneider, Belehrungen der Angehörigen dieses Gewerbes über das Wesen der Tuberkulose und die Art ihrer Verhütung werden zum Schlusse erwähnt.

Das Gußfieber.*) In Anknüpfung an unsere Notiz in Nr. 49 (Jahrg. XI) geben wir folgende Ausführungen eines Spezialisten wieder: Das Gußfieber, auch Zinkfieber genannt, ist eine in der Gewerbehygiene schon lange bekannte Krankheit, die vorwiegend in Gelbgießereien, aber auch in Zinkhütten vorkommt. Dieselbe befällt fast jeden Arbeiter, selten bleibt einer davon verschont. Einige Stunden nach dem Guß macht sich eine allgemeine Abspannung und Schwäche mit ziehenden Schmerzen im Rücken bemerkbar. Bald nach dem Zubettegehen befällt den Betreffenden ein typischer Schüttelfrost, der 15—20 Minuten dauert und von den Arbeitern übereinstimmend als ungemein heftig geschildert wird. Kratzen im Hals und quälender Husten, desgleichen heftiger Kopfschmerz stellt sich ein. So geht das einige Stunden lang. Nach 3—6 Stunden ist der Höhepunkt erreicht und unter reichlichem Schweißausbruch fällt die Erkrankung wieder ab. Am nächsten Morgen ist der Gießer in der Regel wieder gesund, wenn auch noch abgespannt. Dauernde Schädigungen der Gesundheit sind nicht beobachtet worden. Manche Gießer bekommen das Fieber nach jedem Guß, bei anderen tritt eine Art Gewöhnung ein. — Ueber die Ursache streiten sich die Gelehrten, die einen sehen sie im Zink, die anderen im Kupfer, Arsenik u. s. w. Ein exakter Beweis für eine dieser Behauptungen ist aber bis jetzt noch nicht erbracht worden. Da wir außerdem kein Gift kennen, das solche Erscheinungen, besonders den Schüttelfrost hervorruft, so kann man die Frage aufwerfen, ob die Affektion überhaupt eine Vergiftung ist. — Die Ansicht, daß das Fieber dadurch entstehe, daß die Legirung nicht schon im Ofen, sondern außerhalb desselben hergestellt werde, wobei dann die heftigen Dämpfe entstehen, ist nicht richtig, da das Fieber auch in solchen Gießereien beobachtet wird, wo Kupfer und Zink von vornherein zusammen in den Ofen gethan werden. Die starken Dämpfe entwickeln sich besonders beim Ausgießen des Metalles in die Formen. — Zur Verhütung kann doch manches mit Erfolg geschehen. In der Zeiß'schen Fabrik in Jena, diesem berühmten Musterinstitut, ist das Fieber gänzlich verschwunden, seitdem hohe Gießräume da sind, aus denen ein riesiger Schornstein die schädlichen Dämpfe absaugt. Auch sind über den 6 Schmelzöfen trichterartige Ventilatoren angebracht, sodaß während des Schmelzens keine Dämpfe in den Raum gelangen. Diese Ventilatoren hat Professor Sommerfeld in seinem vorzüglichen Buch über „Gewerbekrankheiten" ausführlich beschrieben. Von den Arbeitern selbst wird Trinken von heißer Milch als Linderungsmittel für den quälenden Husten gerühmt.

Würzburg. Georg Hohmann.

*) Schreiber dieser Zeilen ist mit einer wissenschaftlichen Untersuchung über die Natur dieser rätselhaften Erkrankung beschäftigt und ist für jede Auskunft oder Mittheilung einer diese Frage betreffenden Thatsache dankbar. Zuschriften werden an das hygienische Institut Würzburg an meine Adresse erbeten. Th. G. Hohmann, cand. med.

Zum Schutz gegen Bleivergiftung hat der französische Marineminister ebenso wie andere seiner Kollegen die Verwendung von Bleiweiß innerhalb seines Ressorts verboten.

Neuerdings ist man darauf aufmerksam gemacht worden, daß denjenigen Farben, welche zum Streichen von Kranken- und Operationsräumen, Krankenhausgeräthen, Tragbahren, Operationstischen u. s. w. verwendet werden, Bleiweiß in nicht zu kleinen Quantitäten beigemengt ist. Allerdings werden diese Gegenstände mit Oelfarbe überstrichen, damit ist aber die Gefahr für die Kranken, auf dem Operationstisch u. s. w. mit Bleiweiß in Berührung zu kommen, nicht beseitigt. Auch der beste Oelanstrich hält sich bei einem vielbenutzten und regelmäßig gereinigten Operationstisch und ähnlichen Geräthen nicht lange, und nur zu leicht kann es geschehen, daß ein Kranker, dessen offene Wunde mit den der Oelfarbe entblößten Holz- oder Eisentheilen in Berührung kommt, sich eine Bleiweißvergiftung zuzieht, deren Ursprung nicht erklärt werden kann.

Uebrigens hat der bekannte Nervenarzt Dr. Seeligmüller in Halle a/S. eine bedeutende Abnahme der bleivergifteten Nervenkranken in seinem Krankenmaterial festgestellt und führt die Besserung darauf zurück, daß in Folge der Fortschritte der Gewerbehygiene die Vorsichtsmaßregeln gegen die Bleivergiftungen nunmehr gewissenhafter befolgt werden. Für die Gewerbe der Maler und Anstreicher hat der Umstand einen segensreichen Einfluß ausgeübt, daß die Bleiweißfarben, die früher mittelst Verreiben pulverförmigen Bleiweißes auf einem Stein durch die Lehrjungen hergestellt werden mußten, nunmehr den Malermeistern durch die Großindustrie fertig zum Gebrauch geliefert werden. Daraus erklärt sich die Beobachtung, daß die Lehrjungen nicht mehr wie früher schon im ersten oder zweiten Halbjahr ihrer Lehrlingszeit an Bleikolik erkranken. Auch in den sonstigen Erscheinungen der Bleivergiftung (Lähmungen) hat Professor Seeligmüller eine sehr bemerkenswerthe und erfreuliche Abnahme feststellen können.

Die Verbreitung von Typhus durch Milch nebst Bemerkungen über die Abwehr von Infektionskrankheit macht Dr. L. Ascher, Kreisassistenzarzt und Hafenarzt in Königsberg i. Pr., in der Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Medizin u. öffentl. Sanitätswesen (XXIV. Bd., Jahrg. 1902, 3. Heft) zum Gegenstand einer Untersuchung, wobei er zu folgenden Ergebnissen kommt: Der Typhus hat gegen früher seinen ganzen Charakter verändert. In der Statistik der Todesursachen spielt er jetzt nur noch eine untergeordnete Rolle. Gegenüber dem früher oft beobachteten explosionsartigen Auftreten in unkanalisirten und mit schlechter Wasserleitung versehenen Städten ist jetzt sein Charakter ein schleichender geworden. Wenn diese Krankheit deshalb auch für die Allgemeinheit von seinem Schrecken verloren hat, so ist sie dennoch für die einzelnen Patienten ein so bösartiges Leiden, daß sie die ernstesten Abwehrmaßregeln erfordert. Auch die Ansteckungsquellen haben sich gegen früher wesentlich geändert; während früher die großen Städte die Seucheheerde waren, von denen aus der Typhus auf das Land verbreitet wurde, so ist jetzt das Land mit seinen unvollkommenen hygienischen Einrichtungen, seinem geringer ausgebildeten Meldewesen, der Schwierigkeit sanitätspolizeilichen Eingreifens und aus sozialen Momenten derjenige Punkt, auf den der praktische Hygieniker, oder der beamtete Arzt, in erster Linie sein Augenmerk, als die gesuchte Ansteckungsquelle richten muß. Ja selbst, wenn in die zentrale Wasserversorgung Typhuskeime einmal gelangen und eine Epidemie veranlassen sollten, wird man immer die Umgebung der Wasserentnahmestelle, also das platte Land, berücksichtigen müssen. Die Hygiene der Städte hängt, wie in vielen Dingen, so auch in Bezug auf den Typhus, mit der des platten Landes, eng zusammen. Diese Beobachtungen haben sich dem Verfasser aus der Beobachtung von Typhusfällen ergeben, die in seinem Amtskreise in Folge von Genuß ungekochter Milch, die aus einer durch Typhus verseuchten Landstelle in die Stadt gebracht wurde, auftraten. Derartige Infektionen mit Typhus sind auch neuerdings für andere Städte mit Sicherheit nachgewiesen worden, so 1897 in Hamburg. Es ist auch durch bakteriologische Beobachtungen festgestellt, daß Typhusbazillen sich in der Milch nicht nur halten, sondern auch vermehren können. Für die Aufdeckung derartiger und ähnlicher Mißstände forderte Ascher subalterne Gesundheitsaufseher nach dem Beispiel der englischen Inspectors of nuisance und der dem Hamburger Hafenarzt beigegebenen Gesundheitsaufseher, die dem Kreisarzt die ermüdende tägliche Kleinarbeit abnehmen sollen. Es wird betont, daß dem mit der Abwehr von Seuchen betrauten Ärzte Gelegenheit gegeben werden müsse, sich praktisch und theoretisch immer weiter auszubilden, wenn er auf der Höhe seiner Aufgaben bleiben soll. Die Medizinalbeamten sollen nicht nur mit der Hygiene, sondern auch mit den sozialen Wissenschaften in Fühlung bleiben, da Fragen, wie z. B. die Wohnungsfrage weniger hygienisches wie soziales Urtheil erfordere.

Hauspflege in Dortmund. In Dortmund hat der Vorstand des Vaterländischen Frauenvereins beschlossen, die Hauspflege zu organisiren. Er hat für das dem Verein gehörige, für eine Kinder-Bewahrschule eingerichtete Haus, Alte Radstraße 15, zwei Schwestern vom Rothen Kreuz angestellt, die sich zum Theil den eigentlichen Zwecken des Hauses widmen, zum Theil die Organisation der Hauspflege in die Hand nehmen sollen. Hier wird demnach eine Central- und Anmeldestelle für die Hauspflege geschaffen werden. Es wird alsdann ein Aufruf an alle die Frauen ergehen, die ohne Beruf ihr Leben verbringen und sich gern in den Dienst der öffentlichen Wohlfahrtspflege stellen wollen. Diese Frauen sollen als „Helferinnen“ in der Hauspflege verwendet werden und für die ihnen übertragene Thätigkeit nach einem bestimmten Tarif entschädigt werden. Der geplanten Organisation, die am 1. Januar 1903 ins Leben treten soll, wird die Eintheilung der Stadt in 17 Armenbezirke zu Grunde gelegt werden. In jedem Bezirk soll eine größere Anzahl tüchtiger, zuverlässiger, mit den Verhältnissen des betreffenden Stadttheiles vertrauter Pflegerinnen bereit gehalten werden. In der Centrale wird die leitende Schwester den einzelnen Fall prüfen und beurtheilen, ob eine Krankenschwester oder eine Helferin heranzuziehen ist, wer die Kosten übernehmen kann u. s. w. Sie wird sich, wenn weder Privatpersonen, noch Wohlthätigkeitsvereine für die Aufbringung der Mittel eintreten, an die Armenverwaltung wenden. Diese hat natürlich an einem rechtzeitigen helfenden Eingreifen in derartige Verhältnisse das größte Interesse und wird nach Prüfung der Verhältnisse Entscheidung treffen, ob die Kosten aus Armenmitteln genommen werden sollen. Auch wird nach den Mittheilungen aus der Armen- und Wohlfahrtspflege der Stadt Dortmund, Jahrg. 2, Nr. 6, 1902, beabsichtigt, durch die Centralstelle sogenannte Wanderkörbe für die Kranken- und Wöchnerinnenpflege (mit Bettwäsche, Waschschüsseln, Handtüchern, Verbandstoffen, Seife, Kochgeschirr u. s. w.) an die Bedürftigen auszuleihen. Nach Beendigung der Pflege werden die Körbe an die Schwester des Vaterländischen Frauenvereins zurückgegeben; dort werden die einzelnen Stücke gereinigt, desinfizirt, und so weit nöthig, die verbrauchten Stücke durch neue ersetzt.

Wohnungswesen.

Die Wiederbelebung des Kahlpfändungsrechtes, mit dessen schlimmen Härten das Bürgerliche Gesetzbuch zum guten Theile aufgeräumt hatte, ist durch eine Reichsgerichtsentscheidung in nahe Aussicht gestellt, die der Syndikus des Hamburger Grundbesitzervereins in einer geschlossenen Vereinsversammlung jüngst interpretirte. Darnach war ein Miether wegen Verschleppung von eingebrachten Sachen für straffällig erklärt worden, trotzdem die Sachen an sich pfandfrei waren. Der Hergang war folgender: Ein Miether hatte dem Vermiether kontraktlich die Befugniß gegeben, seine sämmtlichen Illaten, also auch diejenigen, die sonst dem Pfandrechte nicht unterliegen, im Falle der Nichtzahlung der Miethe zurückzubehalten. Als der Vermiether von diesem seinem Rechte Gebrauch machen wollte, zeigte es sich, daß der Miether die betreffenden Sachen verschleppt hatte. Das Reichsgericht entschied, daß sich der Miether einer strafbaren Handlung schuldig gemacht habe, trotzdem die Sachen zu den sonst pfandfreien gerechnet werden müßten. Auch Oberlandesgerichtsrath Mittelstein-Hamburg, eine Autorität auf dem Gebiete des Mieth- und Hypothekenwesens, hatte sich schon früher dahin ausgesprochen, daß eine kontraktliche Vereinbarung, durch die dem Vermiether ein Pfandrecht an sonst pfandfreien Sachen eingeräumt werde, im Allgemeinen zulässig sei, und daß ein Miether, wenn er die Sachen verschleppe, sich einer Kontraktverletzung schuldig mache. Die Konsequenz dieser Anschauung ist, daß durch eine private Vereinbarung zwischen Hauswirth und Miether entgegen den gesetzlichen Bestimmungen ein Pfändungsrecht statuirt werden kann. Was liegt dem Vermiether nun näher als solche „private Vereinbarung“ zum eisernen Bestandtheile jedes Miethskontraktes zu machen! So hat denn der Hamburger Grundeigenthümerverein auch alsbald beschlossen, „angesichts dieser zu Gunsten der Vermiether veränderten Rechtslage in Erwägung zu ziehen, ob die erwähnte Vereinbarung mit den Miethern in Form eines Zusatzes den Vereinsverträgen beizufügen sei, oder etwa in Form eines selbständigen Formulars den Mitgliedern zugänglich gemacht werden könne.“ Bei den herrschenden Wohnungsverhältnissen, wo namentlich der kleine Mann nur froh sein muß, überhaupt eine Unterkunft zu finden und auf sämmtliche Bedingungen, die ihm der Hauswirth diktirt, einzugehen bedeutet dieser Beschluß der Grundbesitzer geradezu die Wiedereinführung des Kahlpfändungsrechts. Man muß immer wieder fragen, wozu denn soziale Gesetze gemacht werden, wenn sie durch juristische Künste so leicht in ein Nichts aufgelöst werden dürfen.

Amtliche Inspektion neuer Wohnungen in Bern. Der Stadtrath von Bern hat kürzlich eine Verordnung, betreffend den Bezug neuerstellter Wohnungen, durchberathen, die in der Hauptsache verfügt, daß solche erst bezogen werden dürfen, wenn sie seitens der Kommunalbehörde für bezugsfähig erklärt wurden. Und zwar soll die Inspektion eine doppelte sein: nach Fertigstellung des Rohbaues und drei Wochen vor dem Einziehen der Partei. Der Bezug von Wohn- oder Arbeitsräumen in Neubauten aus Stein darf erst sechs Monate nach Fertigstellung des Rohbaues gestattet werden. Nur bei Gebäuden, die im Mai vollendet sind, kann der Bezug bereits nach fünf Monaten gestattet werden. Auf Kontraventionen sind Geldstrafen von 10—200 Frcs. gesetzt.

Wohnungskontrole in Amsterdam. Die wandschrank- und alkovenähnlichen Betteinrichtungen Hollands haben zu einer Ausnutzung des Raumes gerade in den Schlafzimmern geführt, die die Besorgniß holländischer Hygieniker erregt. Die Stadt Amsterdam erstreckt daher ihre hygienische Wohnungskontrole nicht bloß auf die Belegung der einzelnen Zimmer, ohne Rücksicht ob sie groß oder klein sind, sondern mißt auch den Luftraum aus, der auf den einzelnen Bewohner entfällt. Nach dem „Statistisch Jaarboek der Gemeente Amsterdam“ (6. Jaargang für 1900. Amsterdam 1902 in commissie bij Johannes Müller, Prijo f. 1,90) betrug der Luftraum für jeden Erwachsenen*) in den 1900 untersuchten bewohnten Wohnungen in Cubikmetern im

*) Als Erwachsener ist jeder mehr als zehn Jahre alte Einwohner betrachtet. Zwei Kinder unter zehn Jahren sind gleich einem Erwachsenen gesetzt.

Baublock	unter 3 m	3—4 m	4—5 m	5—6 m	6—7 m	7—8 m	8—9 m	9—10 m	10—11 m	11—12 m	12—13 m	13—14 m	14—15 m	15 und mehr	Zusammen Schlafräume
I	4	10	12	21	25	30	31	29	40	23	17	27	16	87	372
II	4	7	7	16	14	14	24	18	24	15	11	11	10	63	238
III	3	10	9	18	34	22	19	22	13	19	17	16	5	95	302

Fordert man, wie neuerdings für Gefängnisse, Kasernen 2c. verlangt wird, 10 cbm Luftraum für die erwachsene Person, so versteht man allerdings die Klage über die Gleichgültigkeit großer Bevölkerungstheile gegen angemessene und gesunde Schlafräume. Auch die Höhe der Zimmer läßt zu wünschen übrig, wenn auch die Mehrheit der untersuchten Wohnungen über 2 m hoch waren. Der Kubikmeter Wohnraum beanspruchte eine Jahresmiethe, die — immer in den untersuchten Wohnungen — von $0{,}_{50}$ f. bis $4{,}_{50}$ f. und mehr schwankte, für den größten Theil der Wohnungen lag er zwischen $1{,}_{50}$ f. und $2{,}_{50}$ f., nämlich $1{,}_{50}$ f. bis 2 f. kostete der cbm in 236 Wohnungen, $2{,}_{01}$ f. bis $2{,}_{50}$ f. in 216 Wohnungen.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Die Weißgerber vor dem Einigungsamt Berlin.

In der „Sozialen Praxis"*) berichteten wir schon einmal von einer Verhandlung der Berliner Weißgerber vor dem Einigungsamt. Es war damals das erste Mal seit Bestehen des Berliner Gewerbegerichts, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich dahin verständigt hatten, **vor Ausbruch des Streiks** das Einigungsamt anzurufen und bis zur Entscheidung desselben die Arbeit in gewohnter Weise fortzusetzen. Die Verhandlung, welche am 26. Oktober 1899 stattfand, endete mit einem Vergleiche. Alle in diesem getroffenen Abreden sollten bis zum 1. Oktober 1901 Gültigkeit haben. Die Parteien vereinbarten ferner die Verlängerung des Vertrages von Jahr zu Jahr, sobald die Kündigung des Vergleiches bis zum 1. September 1901 bezw. bis zum 1. September des jeweiligen Jahres weder von den Arbeitgebern noch Arbeitnehmern erfolgte. Die Arbeitnehmer haben nun den Vertrag zum 1. Oktober 1902 den Glacelederindustriellen kontraktmäßig gekündigt. In Folge dessen haben die Parteien, welche über eine neue Vereinbarung sich nicht einig wurden, getreu der Abmachung von 1899, daß die Beilegung ihrer Differenzen dem Einigungsamte übertragen werde, das Gewerbegericht in einem **gemeinsamen** Schreiben angerufen. Die Arbeiter stellen jetzt folgende Forderungen:

1. Neunstündige Arbeitszeit anstatt der bisherigen zehnstündigen. Es erhalten zukünftig:
2. Baumarbeiter (nasse Werkstatt) 50 ₰ Stundenlohn (bisher 42½ ₰),
3. Färber 50 ₰ Stundenlohn (bisher 40 ₰),
4. Akkordarbeiter (Zurichter) Zuschläge bis zum Maximum von 25 %;
5. Für Ueberstunden werden 60 ₰ entgolten;
6. Freigabe des 1. Mai; und endlich
7. paritätischer Arbeitsnachweis.

In der Sitzung des Einigungsamtes am 1. Oktober 1902 führten zunächst die Arbeitnehmer aus, daß durch die Einstellung von Maschinen die Reduktion der Arbeitszeit sich wohl ermöglichen lasse. Man müsse ferner auf die Gesundheit der Arbeiter Rücksicht nehmen, welche durch eine geringere Arbeitszeit weniger gefährdet werde. Die Arbeiter in der nassen Werkstatt erkrankten leicht an Rheumatismus. Die Zurichter, welche in trockenen und heißen Räumen thätig seien, hätten die fertige Waare aus diesen Räumen herauszuschaffen, so daß sie durch den Temperaturwechsel häufig Krankheiten der Athmungsorgane ausgesetzt seien. Die Arbeiter stellten außerdem Ansprüche an das Leben. Sie wollten sich in ihrer freien Zeit weiterbilden und sich Kenntnisse aneignen, deren sie zur Zeit entbehren müßten (Kunst und Literatur). Es habe sich stets gezeigt, daß die Verkürzung der Arbeitszeit der Industrie Nutzen gebracht habe.

Die Erhöhung der Löhne begründeten die Arbeitervertreter hauptsächlich unter Hinweis auf höhere Miethen und auf die Vertheuerung der Lebensmittel. Die Forderung für die **Ueberstunden** sei aufgestellt, damit die Arbeitgeber so wenig wie möglich Ueberstunden arbeiten lassen. Was die Maifeier anlange, so sei diese berechtigt im Hinblick darauf, daß die Arbeiter genöthigt würden, an Festtagen, welche ihnen nicht paßten, auszusetzen. Wenn der paritätische Arbeitsnachweis verlangt werde, so sei dies ein Anspruch, welchen die Fabrikanten, schon aus Gerechtigkeitsgefühl erfüllen sollten.

Die Arbeitgeber erwiderten, daß sie auf die Vorschläge der Gerber nicht eingingen, weil die Glacelederindustrie sich in schwieriger Lage befinde und ihr Ertrag zurückgegangen wäre. In eine Verkürzung der Arbeitszeit könne nicht gewilligt werden, da die Aufträge nicht selten umgehend zu erledigen seien und sie bei nicht rechtzeitiger Lieferung Verluste in Folge der Nichtabnahme der Waare hätten und oft noch Konventionalstrafen zu zahlen wären. Die Löhne der Gerber seien in den letzten 15 Jahren wesentlich gestiegen, 1887 bis heute von durchschnittlich $16{,}_{15}$ M auf 24 M. Das Gleiche treffe für die Färber zu. Während 1890 bis 1895 durchschnittlich $21{.}_{50}$ M gezahlt seien, verdiene der Färber augenblicklich 24 M. Auch die Zurichter hätten 1899 einen Akkordzuschlag erhalten. Die hiesigen Industriellen könnten mit ihren Kollegen in der Provinz kaum noch konkurriren, da dort nicht annähernd so hohe Löhne wie in Berlin gewährt würden. Wenn überhaupt von einer Lohnerhöhung zu sprechen sei, so verdienten einzig und allein die Gerber am nassen Baum eine Aufbesserung wegen ihrer anerkanntermaßen schweren Arbeit. Hinsichtlich der Ueberstunden betonten die Arbeitgeber, daß dieselben wegen der schon guten Bezahlung herzlich gern von den Arbeitern geleistet würden. Die Arbeiter sollten bedenken, daß die ständig sich steigernden Lohnansprüche die Glacelederindustrie aus Berlin in die Provinz vertreiben würde. Schon jetzt habe für Deutschland bedeutend der Export nachgelassen und der Import zugenommen. Es könne leicht dazu kommen, daß sogar die gesammte heimische Industrie durch die auswärtige zu Boden gedrückt werde, wenn hier und im übrigen Deutschland die Löhne immer höher geschraubt würden und deswegen die Fabrikanten für ihre Waaren höhere Preise anzusetzen genöthigt seien.

Mit Rücksicht auf die Maifeier bemerkten die Arbeitgeber, daß es jedem einzelnen Fabrikanten überlassen bleiben müsse, ob er den Arbeitern am 1. Mai frei geben wolle. Die Arbeitgeber halten die Maifeier **nicht** für ein „Kapitalverbrechen", aber auch nicht für eine Nothwendigkeit. Bezüglich des Arbeitsnachweises müsse es bei dem alten Brauche bleiben. Es sei des Arbeitgebers Recht, sich über die einzustellenden Arbeiter erst vorher bei dem früheren Arbeitgeber zu erkundigen.

Die Arbeitgeber wünschen mit ihren Arbeitern unter den bisherigen Bedingungen weiter zu arbeiten.

Das Einigungsamt machte nach mehrstündiger Berathung, zu welcher zeitweise die Vertreter der Parteien hinzugezogen wurden, nachstehende Vergleichsvorschläge:

1. Sofortige Erhöhung des Stundenlohnes für die Baumarbeiter auf 45 ₰;
2. Erhöhung der Akkordlöhne vom 1. Oktober 1903 ab. Es sollen erhalten Zuschläge von 30 ₰ die Weißlederzurichter zu dem Lohne von 9 M ab, die Farblederzurichter zu dem Lohne von 6 M ab für 100 Felle;
3. Einrichtung eines paritätischen Arbeitsnachweises durch eine paritätische Kommission unter Vorsitz des Gewerbegerichtsvorsitzenden;
4. Dieselbe Kommission soll ferner darüber wachen, daß vor Ablauf des proponirten Vergleichs ein neuer geschlossen wird und versuchen, sämmtliche Streitigkeiten, welche zur Aussperrung oder zum Ausstand führen könnten, zu beseitigen. Eventuell ist das Einigungsamt anzurufen. Solange dieses die Parteien nicht zu einem Vergleiche geführt bezw. eine Entscheidung gefällt hat, haben alle feindseligen Maßnahmen der Parteien zu unterbleiben.
5. Dauer des Vergleiches bis zum 1. Oktober 1905.

Es wird hervorgehoben, daß der Vergleichsentwurf im Wesentlichen auf der Grundlage von Zugeständnissen der Arbeitgeber aufgebaut ist. Zu den Zugeständnissen waren im Uebrigen die Arbeitgeber nur schwer zu bewegen gewesen. Sie wurden wieder zurückgezogen, nachdem die Arbeitnehmer erklärt hatten, daß sie auf den Vergleich, wie er ihnen angeboten, nicht eingingen.

Bei der vorgeschrittenen Zeit, und um den Parteien es möglich zu machen, die Vorschläge nochmals in Erwägung zu ziehen, vertagte sich das Einigungsamt auf den 3. Oktober. Auch in diesem neuen Termin gelang es nicht — trotz nochmaliger Verhandlung und trotz eifrigsten Bemühens der einzelnen Mitglieder des Einigungsamtes — die Parteien zu vergleichen. Aus der Verhandlung ist noch zu registriren, daß ein Arbeitgebervertreter für sich und seine beiden Mitvertreter die Erklärung abgab, ohne dazu bevollmächtigt zu sein, hätten sie sich zu Zugeständnissen bereit ge-

*) Vom 2. November 1899 Sp. 128 bis 130.

funden. Sie hätten den Auftrag gehabt, nichts zu bewilligen. Die Arbeitgebervertreter hätten bedingungslose Vollmacht, ebenso wie die Arbeitervertreter. Sie hätten die Absicht, sich zu vergleichen, dasselbe sollten die Arbeiter thun. Die Arbeiter lehnten dies ab, weil die Zugeständnisse minimale seien und weil sie glaubten auftragswidrig zu handeln, wenn sie auf den mageren Vergleich ihre Kameraden verpflichteten.

Da alle Vergleichsversuche scheiterten, hatte das Einigungsamt einen Schiedsspruch zu fällen. Es wird durch denselben den Parteien empfohlen, den Stundenlohn für Baumarbeiter auf 45 ₰, für Färber auf 41 ₰ **sofort** zu erhöhen. Soweit die Akkordarbeiter (Zurichter, Bimser, Schlichter, Dollirer und Abreiber) in Frage kommen, sind die Löhne sofort um 3 % zu erhöhen, nach zweijähriger Dauer des Vertrages um nochmals 1 %. Bei Schmaschenarbeit wird angerathen, ebenfalls die Löhne zu steigern, und zwar um 2 %. Das Einigungsamt hielt ferner die Schaffung eines paritätischen Arbeitsnachweises für erforderlich, wie dies bereits im schon mitgetheilten Vergleichsentwurf angedeutet worden ist. Der Schiedsspruch legt es den Parteien nahe, die erwähnte Kommission innerhalb 14 Tagen nach eventueller Annahme des Schiedsspruches zusammentreten und innerhalb 6 Monaten den paritätischen Arbeitsnachweis beginnen zu lassen. Das Einigungsamt hat in seinem Spruche auch zum Ausdruck gebracht, daß Parteien die besagte Kommission als Schlichtungskommission weiter bestehen lassen sollten mit denselben Funktionen, wie solche von derartigen Kommissionen bei anderen Gewerben auf Anregung des Einigungsamtes ausgeübt werden. Verschiedentlich ist in dieser Zeitschrift unter Mittheilungen des Gewerbegerichts Berlin über Schlichtungskommissionen berichtet worden. Es erübrigt sich daher, die einzelnen Pflichten der Kommission hier anzugeben. Es sei nur noch erwähnt, daß das Einigungsamt es für wünschenswerth erachtet, wenn die Kommission die beiderseitigen Organisationen dazu bewegt, Tarifverträge für ganz Deutschland zu schließen.

In Anbetracht endlich der Verhältnisse im Weißgerbergewerbe, insbesondere zur Vermeidung einer zu häufigen Beunruhigung des Gewerbes durch drohende Streiks (Gefahr des Verderbens der Felle im Aescher) bezeichnet es das Einigungsamt im Schiedsspruch für angemessen, wenn die Parteien sich bis zum 1. Oktober 1905 binden.

Ueber die Maifeier bedurfte es ebensowenig wie bezüglich der Ueberstunden einer Entscheidung, da auf diese Forderungen Seitens der Arbeitnehmer im Laufe der Verhandlung verzichtet wurde.

Beide Parteien haben sich dem Schiedsspruch **unterworfen** und noch nachträglich vereinbart, daß wie bisher die Parteien auch zukünftig bei allen Streitigkeiten, welche Aussperrungen und Ausstände verursachen könnten, das Einigungsamt anzurufen verpflichtet seien. Bis zur Entscheidung des Einigungsamtes habe jedoch Waffenruhe zu herrschen. Bei der Schaffung des paritätischen Arbeitsnachweises seien endlich die Satzungen der beiderseitigen Organisationen streng zu beachten.

An der Lohnbewegung waren betheiligt 9 Arbeitgeber und ungefähr 800 Arbeiter (80 Färber, 520 Gerber [Zurichter und Baumarbeiter] und 200 ungelernte Arbeiter.

Berlin. M. v. Schulz.

Das Gesetz über die kaufmännischen Schiedsgerichte. Wie von verschiedenen Seiten gemeldet wird, soll dem Reichstage als eine der ersten Aufgaben der bevorstehenden Session ein Entwurf betreffend die Rechtsverhältnisse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Handelsgewerbe von der Regierung zugehen. Nach diesem Entwurf, der als eine Novelle zum Gewerbegerichtsgesetz ausgearbeitet wird, sollen die kaufmännischen Schiedsgerichte nicht den Amts- sondern den Gewerbegerichten angegliedert werden. Angesichts der unbestritten außerordentlich fruchtbaren Entwicklung der gewerbegerichtlichen Thätigkeit scheint damit die besten Lösung dieser so viel umstrittenen Frage gefunden zu sein.

Eine gewerbegerichtliche Entscheidung auf Grund des §. 629 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der §. 629 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichtet den Arbeitgeber, dem Arbeiter auf Verlangen angemessene Zeit zum Aufsuchen eines anderen Dienstverhältnisses zu gewähren. Ein Arbeiter in Hamburg hatte einen halben Tag zur Aufsuchung eines neuen Arbeitsverhältnisses versäumt, wofür ihm von der Firma 2 ℳ in Abzug gebracht wurden. Die von ihm auf Grund dessen beim Gewerbegericht anhängig gemachte Klage gegen die Firma wurde zu seinen Gunsten entschieden, weil er lediglich von seinem gesetzlichen Urlaubsrechte Gebrauch gemacht habe, wenn er sich nicht der Gefahr der Arbeitslosigkeit aussetzen wollte. Auch könne ihm für die versäumte Zeit nichts abgezogen werden, weil nach §. 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Arbeitnehmer des Anspruches auf Lohn nicht dadurch verlustig geht, daß er durch eine verhältnißmäßig nicht erhebliche Zeit ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Bei dieser Entscheidung bleibe außer Betracht, wer die Kündigung ausgesprochen hat. — Das Gewerbegericht in Ludwigshafen entschied in einem ähnlichen Falle im entgegengesetzten Sinne, weil der §. 629 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von einem dauernden Dienstverhältnisse handle und ein Arbeitsverhältniß von 28 Wochen mit achttägiger Kündigungsfrist nicht als ein dauerndes im Sinne des Gesetzes zu betrachten sei, sondern nur ein solches, dem die Gewähr einer gewissen Stabilität inne wohne, sei es, daß der Dienstvertrag auf einen längern Zeitraum von bestimmter Dauer festgelegt oder daß bei unbestimmter Dauer eine Kündigungsfrist vorgesehen sei, die den Dienstverpflichteten gegen die Gefahr eines plötzlichen Verlustes seiner Stellung schütze.

Proportionalwahlen zum Gewerbegericht in Hamburg. Nach einer Privatnachricht aus Hamburg haben dort eine Reihe von Arbeiterorganisationen, nachdem ihre Vertreter sich in mehreren Sitzungen in den letzten Wochen über alles Nähere im Einzelnen verständigt, beschlossen, zwecks Einführung der Proportionalwahl bei den Gewerbegerichtswahlen gemeinsam vorzugehen. Sie haben an den Senat eine Eingabe in diesem Sinne gerichtet und dieser eine Begründung sowie einen Entwurf für die Verhältnißwahl beigefügt. Die Eingabe ist von folgenden Organisationen unterzeichnet: Deutschnationaler Arbeiterbund, Hamburg; Gewerkverein der deutschen Maschinenbauer und Metallarbeiter, Ortsverein Hamburg I; desgl., Ortsverein Hamburg II; Gewerkschaftliche Vereinigung der Quaiarbeiter; Deutschnationaler Arbeiterbund, Ortsgruppe Rothenburgsort; Ortsverein Hamburg des Hirsch-Duncker'schen Verbandes im graphischen Berufe und Maler; Ortsverein Hamburg desgl. der Schuhmacher und Lederarbeiter; Hamburg-Altonaer Konditor-Gehülfen-Verein; Hamburger christliche Gewerkschaftsgruppe der Metallarbeiter; desgl. der Schuh- und Lederarbeiter; desgl. der Holzarbeiter; desgl. der Schneider und Schneiderinnen; desgl. der Maurer. Das Vorgehen soll den Zweck haben, im Gewerbegericht, dem als Arbeiterbeisitzer jetzt nur Sozialdemokraten angehören, auch den anderen Richtungen der Arbeiterbewegung Sitz und Stimme zu verschaffen.

Die Gewerbegerichte in Frankreich und Algier. Im Jahre 1901 waren in Frankreich 145 Conseils de Prud'hommes — gegen 141 in 1900 — thätig und lagen ihnen 50 212 Streitfälle zur Entscheidung vor, was gegenüber 1900 einer Abnahme um 1878 Fälle gleichkommt. 21 456 Streitfälle fanden im einigungsamtlichen Wege ihre Erledigung. In Algier fungirten 6 Conseils de Prud'hommes, die 2359 Streitfälle zu entscheiden hatten (116 mehr als im Vorjahr), von welchen 1218 einigungsamtlich beigelegt wurden.

Literarische Anzeigen.

Adolf Damaschke. Die Bodenreform in den Kulturproblemen der Gegenwart. Band II. Berlin bei Joh. Räde 1902. 246 Seiten. Broschürt 2,50 ℳ.

Das Buch eignet sich ganz vorzüglich zur ersten Einführung in das wichtige Gebiet der Bodenreform. Der manchesterlich liberalen sowie der kommunistischen Behandlung der sozialen Frage wird hier die der Bodenreformen entgegengesetzt. Die Grundrente soll soziales Eigenthum werden, der Gesammtheit soll gehören, was nur die Gesammtheit allein hervorbringt. An der Hand der Geschichte werden die Bestrebungen einer Bodenreform in Israel, Griechenland und Rom gezeigt, um schließlich mit der Schilderung des Großmeisters der Bodenreformer, Henry George's, zu schließen. Das letzte Kapitel über die Bodenreform unter den Hohenzollern zeigt allerdings, trotz der bodenreformerischen Landordnung von Kiautschou, wie schwer der Kampf auf diesem Gebiete noch sein wird. Doch bestätigt das Buch den Satz, daß man die Wellenbewegung dieser Wahrheiten in ununterbrochener Reihenfolge durch die Menschheitsgeschichte verfolgen kann. Seine klare faßliche Sprache und die Wahl der freien Vorträge, die nichts voraussetzen, wird der Bewegung viele neue Freunde gewinnen und sie im besten Sinne populär machen.

Weressájew W., Bekenntnisse eines Arztes. Einzige vom Verfasser genehmigte Uebersetzung. Stuttgart 1902, Robert Lutz. Preis 2 ℳ.

Répertoire des Questions traitées dans les Congrès socialistes français. Paris 1902. Société Nouvelle de Librairie et d'Edition, 17 rue Cujas.

Zeitschrift für Wohnungswesen. Eine von Prof. Dr. Albrecht herausgegebene „Zeitschrift für Wohnungswesen" wird demnächst in Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8, erscheinen. Am 10. und 25. jeden Monats soll eine Nummer im Umfange von 1½ bis 2 Bogen in Quartformat zur Ausgabe gelangen. Der Bezugspreis ist auf 4 ℳ für das halbe Jahr festgesetzt.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. C. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XII. Jahrgang. Berlin, den 16. Oktober 1902. Nummer 3.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. — Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke. — Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Arbeiterschutz und Konkurrenzfähigkeit.

In einer Besprechung der Delegirtenkonferenz der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz zu Köln hat die „Soz. Praxis“ (Jahrg. XII. Nr. 1 vom 2. Oktober, Sp. 12) sofort darauf hingewiesen, daß zwischen der Auffassung, die in den amtlichen Begrüßungsreden zu Tage trat, und dem Standpunkt, der in den Berathungen der Delegirten selbst festgehalten worden ist, ein starker Gegensatz liegt. Die Reden der Vertreter des Reichs, des preußischen Handelsministers, der Stadt und der Handelskammer von Köln stellten geflissentlich die Ansicht in den Vordergrund, daß Deutschland auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes andern Ländern voraus sei, daß es damit schwere Lasten auf sich genommen habe und daß es wegen der Konkurrenzfähigkeit wünschen müsse, man folge anderswo seinem Beispiele. In den Verhandlungen der Delegirtenkonferenz dagegen erklärte Freiherr v. Berlepsch, der Vorsitzende der deutschen Landessektion, daß nach seiner Ueberzeugung Maßnahmen des Arbeiterschutzes auf die Dauer keine Belastung der Industrie, sondern eine Stärkung bedeuten, weil sie die Leistungsfähigkeit der Arbeiter heben und Technik und Verwaltung des Betriebs zu neuen Anstrengungen treiben. Der laute Beifall, den diese Ausführungen bei den Delegirten fanden, bewies, daß diese Anschauung allseitig getheilt wird. In den Kölner Tagen haben ihr auch so bedeutende deutsche Arbeitgeber wie Franz Brandts-M.-Gladbach und Richard Roesicke-Berlin mit vollem Nachdruck beigepflichtet. Ebenso kam in den Verhandlungen zu Tage, daß Deutschland in vielen Einzelheiten des Arbeiterschutzes von andern Ländern noch sehr viel lernen kann, weil man dort weiter vorgeschritten ist.

„Die Kölner Verhandlungen, so betonten wir, haben ergeben, daß kein Land Ursache hat, hinsichtlich des Arbeiterschutzes auf seinen Lorbeeren auszuruhen, daß jedes von dem andern lernen kann und lernen muß und daß die Förderung des Arbeiterschutzes im eigenen Hause die Grundbedingung für die Einführung internationaler Vereinbarungen ist.“ Dieser Ueberzeugung lieh bereits im Jahre 1897 auf dem Züricher Arbeiterschutzkongreß der damalige Vorsitzende und jetzige Präsident des Bureaus der Internationalen Vereinigung, Herr Scherrer, der die Delegirtenkonferenz in Köln leitete, folgende Worte: „Vergessen wir bei Erörterung der Fragen des internationalen Arbeiterschutzes nicht zu betonen, daß eine Hauptvoraussetzung desselben die Weiterentwickelung des nationalen Arbeiterschutzes ist. Wir arbeiten für unsere höheren Ziele, wenn wir mit aller Energie, jeder in dem Staate, dessen Bürger er ist, für die Ausgestaltung der Arbeiterschutzgesetze und deren kräftige Durchführung eintreten. Wir schädigten aber diese Ziele schwer, wenn wir mit den heimlichen Gegnern des Arbeiterschutzes sagen wollten, daß nur durch internationale Verträge der Boden geschaffen werde, auf dem eine Fortführung des nationalen Arbeiterschutzes möglich sei.“ Diese Gedanken sind von Anfang an in der Gesellschaft für Soziale Reform, der deutschen Sektion der Internationalen Vereinigung, lebendig und maßgebend gewesen. Daß sie aber auch unter den Delegirten anderer Länder die herrschenden sind, beweist eine Zuschrift aus der Feder von Prof. Waxweiler, Brüssel, der als belgischer Delegirter den Verhandlungen in Köln beigewohnt hat. Herr Waxweiler schreibt:

Es scheint so, als ob man einem neuen charakteristischen Zug, der bei den Kölner Tagungen der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz hervorgetreten ist, im Allgemeinen nicht genügende Aufmerksamkeit geschenkt hat. Hier sind die Bestrebungen zur Förderung des gesetzlichen Arbeiterschutzes durch eine Strömung beeinflußt worden, die sich zwar schon früher wohl gezeigt hat, die aber doch bisher noch niemals so scharf zu Tage getreten war. Es handelt sich um eine Tendenz, die in verschiedenen Reden zum Ausdruck gekommen ist und die sich etwa in den folgenden drei Sätzen zusammenfassen läßt:

1. Der gesetzliche Arbeiterschutz ist eine schwere Last für die Industrie der Staaten, in denen er ausgebildet ist; er verringert die Konkurrenzfähigkeit dieser Länder im Weltverkehr.
2. Deutschland, welches mit seiner Schutzgesetzgebung an der Spitze aller Nationen schreitet, befindet sich in der obigen Lage; es wird also auf dem Weltmarkte durch seine soziale Gesetzgebung behindert.
3. Die übrigen Staaten sollten daran gehen, ihre Gesetzgebung mit derjenigen der vorangegangenen Staaten in Einklang zu bringen, nöthigenfalls müsse ihnen mit Repressionen im Zollverkehr gedroht werden. Bis dahin sollten die führenden Staaten keine weiteren Schritte thun.

Wir müssen sagen, und hierbei wissen wir uns eins mit der Mehrheit der Theilnehmer an den Kölner Tagungen, wenn die Bestrebungen zu Gunsten einer internationalen Schutzgesetzgebung

zu einem solchen Endergebniß führen sollten, so müssen wir es fast bedauern, daß diese nicht auf die nationale beschränkt geblieben sind.

* * *

Was zunächst die erste der obigen drei Behauptungen angeht, so ist es doch nachgerade eines der Axiome der Schutzgesetzgebung geworden, daß diese mit Maß gehandhabt nicht eine Last, sondern eine Wohlthat für die Industrie darstellt. Hat man nicht durch Thatsachen, Enquêten, Berichte der Fabrikinspektoren u.s.w. den Beweis erbracht, daß die Schutzgesetzgebung wie die Lanze Achills die Wunden heilt, die sie geschlagen hat? Mit vollem Rechte hat Se. Exc. der Herr Staatsminister von Berlepsch in der Schlußsitzung darauf hingewiesen, daß das A B C der Frage der Schutzgesetzgebung ihr günstiger Einfluß auf die Produktivität der Arbeit und damit auf die Konkurrenzfähigkeit der geschützten Industrie ist.

Das Befremdendste an dem Inhalt jener Behauptung ist aber, daß sie inmitten einer Versammlung von Personen vorgebracht worden ist, die sich zur Förderung der Schutzgesetzgebung zusammengefunden haben. Welche Ueberzeugungskraft, welche Agitationsgewalt kann von den Anhängern dieser Gesetzgebung ausgehen, wenn sie zu den Industriellen ihrer Länder sagen: „Eine Reihe von Eure Konkurrenten im Auslande werden durch ihre Gesetzgebung sehr beengt; wir rathen Euch dringend, dieselben Lasten zu übernehmen, damit Ihr Euch das Wohlwollen Eurer Konkurrenten erwerbt." Selbst in den Augen Unparteiischer sowie des allgemeinen Publikums bringen sich die Anhänger der Sozialreform in eine schiefe Lage, wenn sie selbst die Veranlassung geben zu der Besorgniß, durch ihre Maßnahmen den Fortschritt der Industrie zu hemmen. Sie setzen sich dem so häufigen Vorwurf des Idealismus und der romantischen Schöngeisterei aus von dem Augenblick an, wo sie aufhören, die wahren wirthschaftlichen Folgen der Schutzgesetzgebung zu analysiren.

Ob wirklich die Länder mit dem längsten Normalarbeitstage, mit Frauennachtarbeit und mit der Beschäftigung zehnjähriger Kinder im Weltverkehr die konkurrenzfähigsten sind, dafür muß erst der Beweis erbracht werden. Bis dahin müssen vollständig entgegengesetzte Wirkungen als die vorwiegenden angenommen werden.

* * *

Die zweite der oben angeführten Behauptungen ist eigentlich nur die Anwendung der ersten auf ein spezielles Land und wird insofern schon durch die eben gemachten Ausführungen erledigt, aber sie enthält auch noch eine historische Ungenauigkeit. So bewundernswerth die gesetzgeberischen Maßnahmen Deutschlands namentlich im Jahre 1891 gewesen sind, so wird man doch zugeben müssen, daß es auf dem Gebiete der Schutzgesetzgebung nicht die Führung vor den anderen Nationen hat. Durch den gesammten von Dr. A. Weber auf dem Brüsseler Kongreß (1897) erstatteten, sehr tüchtigen Bericht zieht sich als Leitmotiv, daß mehrere Länder, in erster Linie England eine besser ausgebildete Schutzgesetzgebung als Deutschland besäßen. Und seit diesen fünf Jahren hat sich die Lage sicherlich nicht verändert.

Ohne Weiteres muß man — und das namentlich an dieser Stelle — der großen sozialpolitischen Gesetzgebung des Deutschen Reiches Gerechtigkeit widerfahren lassen, mit vollem Rechte ihm ein einzig in der Welt dastehendes Monumentalwerk in der Trilogie seiner Versicherungsgesetze zugestehen, aber niemand darf sich einfallen lassen, Versicherungs- und Schutzgesetzgebung durcheinander zu bringen. Historisch, politisch und wirthschaftlich sind diese beiden Fragen geschieden, und wollte man daran zweifeln, so brauchte man nur den Blick nach England zu richten, wo im Jahre 1802 schon der erste „Factory Act" votirt wurde und wo man im Jahre 1902 noch keinen Schritt in der Versicherungsgesetzgebung gethan hat.

Die Vermengung zwischen diesen beiden Zweigen der Gesetzgebung ist häufig und wir haben sie bei recht vielen Personen, namentlich bei Industriellen, die durchaus in gutem Glauben handelten, feststellen können. Und diese Verwirrung ist der Propaganda für die Schutzgesetzgebung durchaus schädlich, denn es giebt „nationale Temperamente", die es nicht verstehen und vielleicht es auch niemals verstehen werden, sich jemals einem Zwangsversicherungssystem anzupassen; das ist aber kein Grund, weshalb die Schutzgesetzgebung sich nicht trotzdem entwickeln sollte.

Der dritte Punkt, zu dem wir nun kommen, steht noch mit einem anderen in Zusammenhang, mit dem er die Wirkung gemein hat, daß beide die Sympathien der Schutzgesetzgebung entfremden. Man muß ohne Weiteres zugeben, daß thatsächlich weder die öffentliche Meinung noch die Regierungen sich den Gedanken einer Verknüpfung der Arbeitsbedingungen mit denen des Handels in den Zollgesetzen bisher zu eigen gemacht haben. Wenn man wirklich diese internationalen Abmachungen als Zwangsmittel für die rückständigen Länder und als Mittel, ihre Konkurrenzfähigkeit zu vermindern, darstellt, so sät man dadurch nur heftigeres Mißtrauen, und anstatt die Frage zu fördern, hemmt man sie nur noch mehr. Unter den heutigen Umständen kann man eine internationale Intervention wohl als Argument bei den Verhandlungen über Handelsverträge benützen, das heißt aber ganz etwas anderes als eine wirkliche Drohung gegen die rückständigen Nationen.

Außerdem führt die dritte Behauptung auch noch auf einem anderen Wege zu einer Verlangsamung in der Entwicklung der Schutzgesetzgebung, denn sie proklamirt gewissermaßen, daß man in den fortgeschritteneren Ländern das Tempo verkürzen möge, bis ein gewisses Gleichgewicht mit den anderen Ländern hergestellt sei. Unter den Anhängern dieser Bewegung wird es zweifellos sehr überzeugte Leute geben. Aber auf der anderen Seite kann diese Begründung auch sehr wohl als Schutzwand benutzt werden, hinter der man seine geheime Feindschaft gegen die Schutzgesetzgebung oder gar seine egoistischen Sonderinteressen verbirgt.

Unter welchem Gesichtspunkte man daher auch die bei den Tagungen in Köln vorgebrachten Behauptungen betrachten mag, immer muß man zu dem Schluße kommen, daß sie mehr dazu dienen, die Idee des gesetzlichen Arbeiterschutzes in ihrer Entwicklung zu hemmen und zu bekämpfen, als sie zu fördern.

Daher scheint sich als Ziel und fundamentaler Grundsatz für die Internationale Vereinigung Folgendes herausheben zu lassen: Periodische Zusammenkünfte wie die Kölner müssen, ohne übermäßiges Gewicht auf Verwaltungsfragen und bureaukratische Formalien zu legen, in allererster Linie einen erzieherischen Charakter an sich tragen. Hier müssen die Freunde des Arbeiterschutzes sich über die gemeinsame Richtung ihrer Bestrebungen, sowie über die Antworten, mit denen sie Einwendungen der Betheiligten über die praktischen Wirkungen der Gesetzgebung widerlegen wollen, verständigen; hier müssen sie gemeinsam die zweckmäßigsten Mittel erwägen, um die Bewegung in den Parlamenten und bei den Regierungen zu fördern. Dann wird das ungleichmäßige Vorgehen der verschiedenen Länder nicht mehr ein Hemmschuh sein. Ueberall muß die Verbesserung der Lage der arbeitenden Klasse betrieben werden; nirgends kann man sagen, die Verhältnisse seien vollkommen, ein Ausruhen ist gestattet. Wenn auch die gesetzgeberischen Bedingungen in den verschiedenen Ländern verschieden sind, so giebt es zwei Punkte, in denen alle Nationen übereinstimmen: einmal das Bedürfniß einer Weiterentwicklung des Arbeiterschutzes und ferner die wirthschaftliche und soziale Rechtfertigung eines solchen Vorgehens.

Von diesem gemeinsamen Gefühl beseelt, mit diesem gemeinsamen Ziel im Auge wird der Antrieb ein unwiderstehlicher sein und so, aber auch so allein die Ausgestaltung der Bewegung des Arbeiterschutzes zu einer internationalen ein nützliches und fruchtbares Beginnen sein.

Brüssel. Prof. Dr. E. Waxweiler.

Arbeitsnachweis und Arbeitslosen-Versicherung.

(Tagung des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise in Berlin.)

Die dritte Verbandsversammlung und Arbeitsnachweis-Konferenz des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise in Berlin vom 9. bis 11. Oktober kann von dem Verbande als ein erfreulicher Fortschritt in den Annalen seiner Entwicklungsgeschichte verzeichnet werden. Die rege Beteiligung des In- und Auslandes, die Anwesenheit aller sozialen Schichtungen, sowie zahlreicher Vertreter verschiedener amtlicher Stellen bewiesen das lebhafte, stetig wachsende Interesse, das allseitig den Bestrebungen des Verbandes entgegengebracht wird, und stellen seiner Entwicklung für die Zukunft das günstigste Prognostikon aus. Von besonderer Bedeutung für die diesjährige Tagung aber war das direkte Eingreifen der Reichsregierung zu Gunsten der Bestrebungen des Verbandes. Die Mittheilung des Kaiserlichen Statistischen Amtes, daß es von jetzt an bestrebt sein werde, eine periodische, regelmäßige, möglichst umfangreiche Berichterstattung über die Lage des Arbeitsmarktes zu organisiren, und daß es dazu um die Mitarbeit des Verbandes bitte, ist ein bedeutsamer Fortschritt in der Arbeitsnachweis-

bewegung und vielleicht der Keim, aus dem später die angestrebte, gesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises herauswächst. Auch die vom Reichsamt des Innern dem Verbande zugesagte einmalige Subvention von 1500 ℳ. beweist, mit wie wohlwollendem Auge die deutsche Regierung seinen Bestrebungen folgt.

I. Verhandlungstag. Der Arbeitsnachweis.

Mit Recht konnte daher der Vorsitzende des Verbandes Dr. Freund die Verhandlungen mit dem Gefühl freudiger Genugthuung eröffnen und das Entgegenkommen und Verständnis hervorheben, das der Arbeitsnachweisbewegung von allen Seiten, besonders auch von der Arbeiterschaft, die zahlreiche Vertreter entsendet hatte, entgegengebracht werde. Nachdem sodann Ministerialdirektor Neuhaus als Vertreter des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe und Regierungsrath Dr. Zahn vom Kaiserlichen Statistischen Amt das Wort ergriffen hatten, begrüßte Oberbürgermeister Kirschner die Versammelten in den Mauern Berlins, indem er das Bedeutungsvolle der Tagesordnung, die Erörterung über die Arbeitslosigkeit, zu deren Beseitigung ein Mittel gefunden werden müsse, hervorhob. Handle es sich doch hier um eine der traurigsten Erscheinungen im Arbeiterleben, deren Beseitigung nicht nur das materielle, sondern vor allem auch das sittliche Wohl des Arbeiters fördern und seine gesammte Existenz auf eine höhere Stufe heben werde. Wieder und wieder müsse diese Frage auf der Tagesordnung erscheinen, immer wieder müsse ihre Erörterung vorgenommen werden und nicht eher dürfe sie wieder verschwinden, als bis eine befriedigende Lösung gefunden sei. Nachdem sodann noch Regierungs- und Gewerbe-Rath Hartmann als Vertreter des Polizei-Präsidenten die besonders interessanten Aufgaben hervorgehoben, die gerade Berlin als Arbeitsfeld dem Verbande biete, konnte das eigentliche Tagesprogramm in Angriff genommen werden, das folgende Frage betraf:

Welche Erfahrungen haben die Arbeitsnachweise bei der letzten Krisis auf dem Arbeitsmarkte gemacht? Als Unterfragen waren gestellt:

A. Ist eine Arbeitslosigkeit in die Erscheinung getreten und in welcher Art.
B. Welche Schlüsse können aus dem Umfange der Arbeitsvermittlung auf den Umfang der Arbeitslosigkeit gezogen werden? Welche Vorschläge hat der Arbeitsnachweis zu machen
  a) zur besseren Erkenntniß des Umfanges einer Arbeitslosigkeit.
  b) zum besseren Ausgleich von Arbeitsangebot und Nachfrage.

Den einleitenden Vortrag hatte Stadtrath Dr. Jastrow, Charlottenburg, übernommen, während für den Verband Bayerischer Arbeitsnachweise: Rechtsrath Dr. Menzinger-München; für den Verband Württembergischer Arbeitsnachweise: Gemeinderath Stockmayer-Stuttgart; für den Verband Badischer Arbeitsnachweise: Vicekonsul Schwindt-Karlsruhe; für den Verband Märkischer Arbeitsnachweise: Stadtrath Zwicker-Potsdam; für den Centralverein für Arbeitsnachweis in Berlin: Dr. Rothholz-Berlin; für den Rhein-Main-Verband: Stadtrath Dr. Flesch-Frankfurt a. M.; für den Verband zur Förderung des Arbeitsnachweises im Reg.-Bez. Düsseldorf: Arnolds-Düsseldorf; für den Arbeitsnachweis der Patriotischen Gesellschaft in Hamburg: Rath Dr. Naumann-Hamburg als Referenten gewonnen waren. Die interessanten Ausführungen Dr. Jastrows enthielten folgenden Kern: Die Aufgabe der öffentlichen Arbeitsnachweise besteht in erster Linie darin, durch Anknüpfung von Verbindungen mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern, durch Registrirung von Arbeitsangebot und Nachfrage arbeitslosen Personen Arbeitsgelegenheit nachzuweisen. Mit dieser Aufgabe ist eine zweite, die Arbeitsbeschaffung, gewissermaßen als eine Folgeerscheinung organisch verbunden; auch sie müssen die Organe, die die Arbeitsvermittlung übernommen haben, in den Bereich ihrer Thätigkeit, bezw. soweit es sich um öffentliche Korporationen handelt, in den Bereich ihrer Verwaltungsaufgaben ziehen. Als Mittel zur Arbeitsbeschaffung wäre zunächst die Armenpflege zu nennen. Jedoch kann diese nicht als ausreichendes Instrument angesehen werden, da sie die Arbeitsgelegenheit von Fall zu Fall für das einzelne Individuum, nicht aber wie es hier in Frage kommt, für eine ganze soziale Schicht Arbeitsbedürftiger beschafft. Daher muß hier ein anderes Mittel ins Auge gefaßt werden, das zwar in der Praxis schon seit langem angewendet wird, für das es aber an einer wissenschaftlichen Theorie und damit an bestimmt definirten Grundsätzen bisher noch mangelt, dies sind die Nothstandsarbeiten. Von Staat und Kommunen werden in den Zeiten der Krisis, der Arbeitslosigkeit, derartige Arbeiten vorgenommen, dem Arbeiter aber ist, wie sich bei näherer Betrachtung zeigt, mit der dabei beobachteten Praxis wenig gedient, der heimischen Industrie womöglich geradezu geschadet. Denn erst wenn die Krisis bereits begonnen hat, und damit als Folgeerscheinung eine mehr oder minder große Arbeitslosigkeit eingetreten ist, erst wenn der Arbeiter unter ihren Folgeerscheinungen schon erheblich gelitten hat, erst dann werden diese Nothstandsarbeiten begonnen. Damit ist aber ihr Zweck naturgemäß nur theilweise erfüllt, und das Bestreben muß dahingehen, sie so anzuordnen, daß der Arbeitslosigkeit im Gefolge der Krisis wirksam vorgebeugt wird. Die Erfüllung dieser Forderung wird dadurch möglich, daß die Nothstandsarbeiten ununterbrochen fortgehen und gewissermaßen als Barometer des Arbeitsmarktes dienen, indem der Zudrang zu ihnen sich verstärkt, sobald die Arbeitsgelegenheit ungünstiger, sich vermindert, sobald diese günstiger wird. Die Einstellung einer hierfür bestimmten Summe in den Etat, wie es in Mannheim geschehen ist und die Ausarbeitung bestimmter Arbeitsordnungen nach dem Muster der Steinschlägerordnung in Frankfurt von 1896/1901, die auf die individuelle Befähigung des Arbeiters Rücksicht nimmt, können als empfehlenswerthe Beispiele angeführt werden.

Immerhin bilden die Nothstandsarbeiten doch nur einen Nothbehelf und es muß eine rationelle Wirthschaftspolitik Wege finden, ihre Vornahme überhaupt unnöthig werden zu lassen. In Folge dessen muß das Bestreben einer jeden öffentlichen Verwaltung dahin gehen, sobald die ersten Anzeichen der beginnenden Krisis sich bemerkbar machen, sobald die Privatbetriebe Arbeiterentlassungen vornehmen, sich nicht etwa diesem Vorgehen anzuschließen, sondern vielmehr jetzt ihren Betrieb zu verstärken und die Zahl ihrer Arbeiter zu vermehren. Zur Erfüllung dieser Forderung ist die öffentliche Verwaltung und als solche in erster Linie der Staat ohne eigenen, erheblichen Kostenaufwand im Stande, denn von Beginn der Krisis an strömt das Privatkapital, das sich in industriellen Unternehmungen nicht mehr sicher fühlt, dem Staate zu und die ihm dadurch erwachsende Zinsersparniß ist eine so bedeutende, daß Mehraufwendungen auf jenem Gebiet dadurch kompensirt werden. Es ist anzuerkennen, daß in modernen Staaten diese Anschauungen immer mehr Boden gewinnen, indem Arbeiterentlassungen entweder ganz vermieden und Arbeiterausgleichstellen geschaffen werden oder, wenn Entlassungen sich nicht vermeiden lassen, längere als die gesetzlich geforderten Kündigungsfristen gewährt werden.

So ist also die Nothwendigkeit einer Abhülfe und Vorbeugung der Arbeitslosigkeit allgemein anerkannt, es bleibt nur die Einigung darüber, welche Mittel hier als die besten zu betrachten sind. Um Mittel zu finden, ist zunächst eine genaue Kenntniß der Thatsachen, d. h. also im vorliegenden Falle eine genaue Kenntniß des Arbeitsmarktes erforderlich. Wenn diese unendlich schwierige Aufgabe, die auf eine Messung der auf Grund von Arbeitsangebot und -Nachfrage sich bildenden Löhne hinausläuft, in neuester Zeit ihrer Lösung etwas näher gerückt ist, so ist dies in erster Linie der Thätigkeit der Arbeitsnachweise und der daraus hergeleiteten Statistik zu danken. Ist es doch auf Grund ihrer Beobachtungen möglich gewesen, die letzte wirthschaftliche Krisis, die an der Börse erst im Juni 1900 ausbrach, aus der prozentualen Zunahme der Arbeitslosen bereits im April zu konstatiren und an der Kurve der Arbeitslosigkeit fortlaufend zu verfolgen, während die Effektenkurse der Börse in Folge ihrer Schwankungen bei Weitem nicht ein so ungetrübtes Bild zu geben vermochten.

Daher ist hier der Weg vorgezeichnet, der betreten, aber der zugleich auch noch ausgebaut und gangbar gemacht werden muß, denn die Statistik, wie sie jetzt zur Verfügung steht, giebt zwar ein im Allgemeinen richtiges, aber bei Weitem noch kein vollkommen genaues Bild. Um sie zu verbessern, sind eine Reihe von Versuchen gemacht worden, die manche mehr, manche weniger erfolgreich, ein abschließendes Urtheil bisher kaum ermöglichen. Weder die Zählung der Arbeitslosen überhaupt, wie sie die Gewerkschaften versucht haben, noch die Zählung der sich meldenden Arbeitslosen, wie sie in Stuttgart vorgenommen worden ist, auch nicht die Zählung der Beschäftigten auf Grund der Krankenkassen-Nachweisungen haben vollkommene Resultate ergeben, wenngleich die Stuttgarter Methode der Zählung der sich meldenden Arbeitslosen noch als eine der empfehlenswerthesten erscheint. Die beste Methode möchte wohl sein, die Zählung den Arbeitsnachweisen zu überlassen und diese mit genügenden gesetzlichen Machtmitteln auszustatten, um ihre Inanspruchnahme durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu erzwingen. Ihre Bestrebungen wären durch die staatlichen statistischen Aemter nach Möglichkeit zu unterstützen beziehungsweise in ihren Resultaten zu ergänzen.

Soweit die allgemeinen Gesichtspunkte, die den Grundton für die Richtung der Thätigkeit in den einzelnen Arbeitsnachweisen an-

geben und auch in den folgenden Referaten mehr oder weniger zum Ausdruck kommen. Einzeln auf diese Berichte, die sich die Beantwortung der bereits angeführten, vom Verbande gestellten Fragen zur Aufgabe machten, einzugehen, würde den hier zur Verfügung stehenden Raum überschreiten, auch nicht einmal ein übersichtliches Bild ergeben, es erscheint daher zweckmäßiger, das vielfach übereinstimmende Gesammtergebniß herauszuheben. Danach war das gemeinsame Resultat der Erhebungen über die Erfahrungen der Arbeitsnachweise bei der letzten Krisis auf dem Arbeitsmarkte die Feststellung einer über ganz Deutschland — mit Ausnahme von Südbaden und zum Theil Hamburg — sich erstreckenden Arbeitslosigkeit, die etwa im Oktober 1901 energisch einsetzte und im Dezember 1901 bezw. Januar 1902 ihren Höhepunkt erreichte. Am stärksten trat sie auf im Baugewerbe, in der Eisen- und Metallindustrie, schwächer in den Nahrungsmittel-, Maler- und Holzbearbeitungsbranchen, wenig oder gar nicht in der Bekleidungsindustrie, insbesondere der Sammet- und Seidenfabrikation. Ist so die Thatsache der Arbeitslosigkeit bis auf die erwähnten Ausnahmen nicht zu bestreiten, so sind doch Schlüsse daraus nur mit großer Vorsicht zu ziehen und auch von den Referenten gezogen worden. Die noch zu lückenhafte Statistik, das vielfach zu verschiedene Vorgehen der einzelnen Arbeitsnachweise bei Sammlung des Urmaterials und seiner Verwendung erschweren hier das Formuliren bestimmter Ergebnisse oder machten es ganz unmöglich. Nur soviel ließ sich aus den Erfahrungen — ganz summarisch — feststellen, daß die Arbeitslosigkeit sich weniger durch Verminderung des Stellenangebotes oder durch die vermehrte Arbeits-Nachfrage der einheimischen Arbeiter, als vor allem durch einen außerordentlich verstärkten Andrang von wandernden, auswärtigen Arbeitern bei den Arbeitsnachweisen dokumentirte, eine Erscheinung, die darauf zurückzuführen ist, daß der einheimische Arbeiter den Arbeitsnachweis nicht in Anspruch nimmt, weil er bei der Geschäftsstockung am Orte nicht das Vertrauen hat, daß dieser ihm eine zusagende Beschäftigung nachweisen kann. Weiterhin läßt sich feststellen, daß jener Zuzug von Wanderarbeitern zum weitaus größten Theile aus gewerblichen Arbeitern bestand und daß der Vorwurf, die Arbeitsnachweise begünstigten die Landflucht, ein ungerechtfertigter ist. Im Gegentheil ist es ziffernmäßig nachzuweisen und wird auch durch das Zurückgehen der Zuwachsrate in den Großstädten — namentlich in den Zeiten der Krisis — bestätigt, daß durch die städtischen Arbeitsnachweise ein großer Theil von Arbeitern, allerdings zum Theil nur vorübergehend, der Landwirthschaft zugeführt wird.

Genügen die bisherigen statistischen Daten der Arbeitsnachweise „zur Erkenntniß des Umfanges der Arbeitslosigkeit" noch nicht, so können die Maßnahmen zur Verbesserung dieser Erkenntniß sich nach zwei Richtungen bewegen, es können einmal, wie auch bereits mit Erfolg geschehen, Umfragen, namentlich bei den Arbeitgebern veranstaltet werden, es kann aber auch, und darauf wäre das Hauptgewicht zu legen, eine Verbesserung der Statistik angestrebt werden, in deren Interesse die Centralisation der Arbeitsnachweise zunächst in derselben Gemeinde und die Anwendung der gleichen Verwaltungsprinzipien (Formulare, Karten u. s. w.) zu verlangen ist, die dann in konzentrischen Kreisen auf größere politische Bezirke erweitert werden kann. Durch die Centralisation wird dann zugleich auch ein anderes Ziel, der bessere Ausgleich von Arbeitsangebot und -Nachfrage erreicht werden können. Es wird möglich werden, nicht nur einen lokalen, sondern auch einen interlokalen Austausch der Arbeitskräfte vorzunehmen. Allerdings hängen damit zugleich noch weitere Forderungen zusammen. Um den richtigen Arbeiter in die richtige Arbeitsstelle zu setzen, genügt nicht ein bloßer Austausch der Vakanzenlisten, sondern um hier eine Gewähr zu besitzen, ist ein telephonischer Verkehr erforderlich, der wiederum, um überhaupt praktisch zu werden, kostenfrei, d. h. ohne Telephongebühren erfolgen muß. In engem Zusammenhang hiermit steht die Fahrpreisermäßigung auf Eisenbahnen und die Gewährung von Reisegeld, um die Beförderung der Arbeiter an den vom augenblicklichen Aufenthaltsort entfernten Thätigkeitsort zu ermöglichen. Zur Bereitstellung der Mittel ist, wie dies in einigen Gemeinden auch bereits geschehen ist, im Etat ein besonderer Fonds auszuwerfen, zu dem eventuell auch höhere politische Verbände Zuschüsse leisten müssen.

Sollen aber alle diese Vorschläge thatsächlich wirksam werden können, sollen die Arbeitsnachweise eine wirklich nutzbringende Thätigkeit zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit entfalten können, dann bedürfen sie in erster Linie der gesetzlichen Unterstützung. Es muß den Gemeinden gesetzlich das Recht übertragen werden, in ihrem Bezirke Zwangsarbeitsnachweise zu organisiren und alle gewerbliche Stellenvermittlung vollkommen auszuschließen.

An die mit diesem Ergebniß abschließende Referate knüpfte sich eine kürzere Debatte, die dadurch an Interesse gewann, daß die Arbeitnehmer — Buchdrucker Massini, Metallarbeiter Menge und Former Körsten — ihren Standpunkt gegenüber den Arbeitsnachweisen darlegten. Zunächst wurde — unzweifelhaft ein Fortschritt — einmütig anerkannt, daß ein prinzipieller Widerspruch gegen die Arbeitsnachweise in den Arbeitnehmerkreisen nicht mehr bestehe, sondern daß man bereit sei, mit ihnen zusammenzuarbeiten. Dagegen konnte nicht sofort Klarheit und völlige Uebereinstimmung über einen anderen Punkt, das Verhalten der Arbeitsnachweise gegenüber der Streikklausel geschaffen werden. Während Menge die Ansicht vertrat und auch dabei beharrte, daß der Arbeitsnachweis nach Betrieben, über die von den Arbeitern der Streik verhängt sei, keine Arbeiter weisen dürfe — eine dem paritätischen Arbeitsnachweis geradezu widersprechende Forderung — gab Massini zu und sprach es Körsten unter dem lebhaften Beifall der Versammlung unumwunden aus, daß die Streikklausel für den paritätischen Arbeitsnachweis ebenso wie die Aussperrung vollständig aus dem Spiel bleiben müsse, daß es seine Aufgabe nur sein könne, dort Arbeit nachzuweisen, wo welche vorhanden sei, daß es im übrigen aber lediglich Sache des Arbeiters sei, ob er die ihm nachgewiesene Stelle annehmen wolle oder nicht. Nachdem der Vorsitzende hierauf seine unumwundene Zustimmung zu diesen Worten ausgesprochen und die Einmütigkeit der Versammlung über diesen Punkt festgestellt hatte, wogegen sich ein Widerspruch nicht erhob, gelangte einstimmig eine Resolution zur Annahme, durch die der Verband erklärt, daß er die Ausbildung der Arbeitsnachweisstatistik nach einheitlichen Grundsätzen für dringend nothwendig erachtet und bereit ist, die Bestrebungen des Kaiserlichen Statistischen Amtes, welche auf eine periodische, möglichst genaue und umfassende Statistik hinzielen, zu unterstützen. Zu diesem Zwecke soll eine Kommission eingesetzt werden.

II. Verhandlungstag. Die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit.

Hatte der erste Verhandlungstag unter dem Einfluß der zahlreichen, vielfach recht ausgedehnten Referate gestanden und der Debatte weniger Raum gegeben, so bot der zweite Tag, dessen Thema „Arbeitslosenversicherung und Arbeitsnachweis" lautete, ein wesentlich anderes Bild. Nach einem an sehr interessanten Ausführungen reichen Referat von Prof. Dr. Herkner-Zürich und einem kürzeren, in wichtigen Punkten zum Nachdenken anregenden Korreferat des Verbandsvorsitzenden Dr. Freund entspann sich eine vielstündige Debatte, die sich mehrfach zu geradezu dramatischer Lebendigkeit erhob und zu der Frage der Arbeitslosenversicherung wohl schon deshalb manches Neue und Werthvolle geliefert hat, weil berufene Vertreter der Arbeiter wie der Arbeitgeber, der praktischen Erfahrung wie der Wissenschaft hier zum Worte kamen und alle Möglichkeiten von allen Seiten beleuchtet wurden. Gelang es auch noch nicht zu einer gemeinsamen Einigung zu gelangen, so zeigten sich doch selbst bei den extremsten Richtungen manche Berührungspunkte, die ein späteres, gemeinsames und ersprießliches Arbeiten nicht unmöglich erscheinen lassen. Jedenfalls hat der Verband sich um die Frage der Arbeitslosenversicherung durch ihre Aufrollung bei seinen Verhandlungen ein unzweifelhaftes Verdienst erworben und sie ihrer Verwirklichung hoffentlich um einen Schritt näher gebracht.

In seinem Referat geht Professor Herkner von den bestehenden Verhältnissen aus. Diejenigen Organisationen, die in Deutschland zuerst und mit verschwindenden Ausnahmen bisher allein eine Arbeitslosenversicherung eingeführt haben, sind die Gewerkschaften und Gewerkvereine. Sie haben beispielsweise im Jahre 1901 mit Einschluß des Reisegeldes nahezu 2 Millionen an Arbeitslosenunterstützung verausgabt. Bei der Frage einer Organisation der Arbeitslosenversicherung würden sie also zunächst als Träger der Versicherung ins Auge zu fassen sein. Nun muß aber berücksichtigt werden, daß diese Organisationen trotz ihrer gewaltigen Entwicklung im letzten Jahrfünft doch nur etwa 14% aller Arbeiter umfassen, Millionen also außerhalb der Gewerkschaften stehen und damit außerhalb der Versicherung bleiben würden. Um diesem Uebel zu steuern, sind aus der Mitte der Gewerkschaftler selbst eine Reihe von Vorschlägen gemacht worden. Zunächst der von Elm'sche, die Gewerkschaften in obligatorische Verbände umzugestalten, ein Vorschlag, der bei dem geradezu unlöslichen Widerspruch zwischen freier, gewerkschaftlicher Entwicklung und staatlicher Reglementarisirung wohl kaum ernstlich in Erwägung gezogen

werden kann. Ein anderer Vorschlag Elm's, die Gewerkschaften nach dem Muster Belgiens durch Reich und Berufsgenossenschaften zu subventioniren und dann die Gemeinden zur Bildung von Arbeitslosenfonds für die nichtorganisirten Arbeiter anzuhalten, hat bei der ganzen politischen Gestaltung Deutschlands so wenig Aussicht auf Verwirklichung, daß von einer eingehenderen Prüfung Abstand genommen werden kann, um so mehr, da auch seine Durchführung von den Gewerkschaften eine mit ihren Prinzipien nicht zu vereinbarende Umgestaltung verlangen würde. Es bleibt noch der Vorschlag Tischendörfers zu erwähnen, der die Arbeitslosenversicherung mit der Krankenversicherung verbinden will, um durch Erhöhung der Beiträge einen Fonds für die Arbeitslosen zu schaffen, dessen Verwendung den Gewerkschaften zu überlassen wäre; auch ihn hält Herkner für unausführbar.

Eignen sich danach die Arbeitnehmerverbände **allein** nicht zu Trägern der Versicherung, so wäre ein in entgegengesetzter Richtung sich bewegender Vorschlag von Dr. Freund in Erwägung zu ziehen, der nach dem Muster der bei dem Arbeitsnachweis der zum Vereine der Brauereien Berlins und der Umgegend gehörigen Brauereien eingerichteten Arbeitslosenversicherungs-Kasse die Arbeitgeber zu Trägern der Versicherung machen will. Die Beiträge zu dieser Kasse werden zu gleichen Theilen vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer gezahlt. Das Bedenkliche dieses Vorschlages liegt in der Thatsache, daß es nicht unbedingt in der Macht der Unternehmer liegt, die den Arbeitern gemachten Versprechungen zu halten, weil ein Zwang zum Beitritt zum Arbeitsnachweis auf die Arbeitgeber nicht ausgeübt werden kann, und daher die Gefahr vorliegt, daß diese aus irgend welchem Grunde aus dem Arbeitsnachweis austreten und die Kasse den übernommenen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, der Arbeiter aber der Frucht seiner Aufwendungen verlustig geht.

So tritt also wie der Referent Professor Herkner näher ausführt klar zu Tage, daß nur auf öffentlich-rechtlichem Wege die Durchführung der Arbeitslosenversicherung mit Aussicht auf Erfolg in Angriff genommen werden kann. Auch in dieser Richtung sind Vorschläge gemacht worden, so von Schanz, den Arbeiter gesetzlich zur Ansammlung eines Sparguthabens für die Zeit der Arbeitslosigkeit anzuhalten, von Wassilieff, dem Arbeiter diese Ansammlung nicht allein aufzuerlegen, sondern Staat oder Gemeinde zu Zuschüssen unter bestimmten Bedingungen zu veranlassen. Aber auch dieses Sparprinzip hat wegen der weitgehenden Einmischung des Staates in die persönlichen Verhältnisse des Einzelnen seine Bedenken. Es könnte ferner die Uebertragung der Versicherung auf die Gemeinden in Frage kommen, aber auch hier verhält sich der Referent ablehnend. Würde man die Städte nicht zur Einführung einer solchen Versicherung **zwingen**, sondern sie nur dazu **ermächtigen**, so würde nur eine beschränkte Anzahl von ihrem Rechte Gebrauch machen, und eine schwächliche Entwicklung gezeitigt werden, die dem großen Zuge der deutschen Versicherungsgesetzgebung, wie sie durch den Erlaß Kaiser Wilhelms I vom 17. November 1881 eingeleitet worden ist, nicht entsprechen würde. Daher muß hier eine Entwicklung angestrebt werden, die der hergebrachten Tradition entspricht, und das ist allein eine über das ganze Reich sich erstreckende Zwangsversicherung. Als geeignetste Träger der Versicherung empfiehlt Professor Herkner — und das ist das Neue in seinen Ausführungen — die Berufsgenossenschaften. Wählt man sie, so findet nach seiner Ansicht einmal ohne Weiteres die für die Arbeitslosenversicherung so nothwendige Trennung der Arbeiter nach ihren Berufen statt, ferner wird durch die Uebertragung dieser großen Aufgabe die Daseinsberechtigung der Berufsgenossenschaften gestärkt, endlich auch für die nutzbringende Verwendung der großen Reservefonds ein Weg gewiesen. Die Aufbringung der Beiträge soll wie bei den Unfall-Berufsgenossenschaften allein durch die Arbeitgeber geschehen, um diese durch das Gefühl der finanziellen Verantwortlichkeit zu möglichst regelmäßiger Beschäftigung ihrer Arbeiter zu veranlassen. Sieht man in der Befreiung der Arbeiter von der Beitragsleistung eine ungerechtfertigte Bevorzugung, so kann diese dadurch gemildert werden, daß die Arbeitslosen-Unterstützung erst nach 2 bis 3 Wochen eintritt, während dieser Frist aber die Krankenkassen oder die Gewerkschaften und damit die Arbeiter selbst ihre Unterhaltung übernehmen. Die Entscheidung in Streitigkeiten, namentlich inbetreff der Schuldfrage bei Arbeitslosigkeit soll den Gewerbegerichten übertragen werden.

Eine schwierige Frage ist die nach Höhe und Dauer der Arbeitslosen-Unterstützung. Ihre Höhe darf nur eine mäßige sein, um das Begehren nach Arbeit wach zu erhalten, auch die Dauer darf keine unbegrenzte sein, um den Arbeiter nicht länger als durch die dringende Noth geboten, von der Arbeit fern zu halten. Eine genaue Kontrole, tägliche Auszahlung, sofortige Anzeige über erhaltene Beschäftigung sind Kautelen, die hier getroffen werden müssen. Bei Arbeits-Kämpfen, die mit großer Vorsicht zu behandeln sind, müssen die Streiks zur **Verbesserung** der Arbeitsbedingungen von vornherein ausgeschieden werden. Hier kann selbstverständlich den Arbeitgebern nicht zugemuthet werden, ihre Gegner noch durch Arbeitslosenunterstützung zu stärken. Anders bei Abwehrstreiks. Hier muß die Unterstützung bis zur Entscheidung des Gewerbegerichts als Einigungsamtes gezahlt werden und danach die Partei, die sich dem Schiedsspruch nicht unterwirft, die Last ihres Vorgehens tragen.

Eine solche Gesetzgebung würde zu Gunsten beider Theile wirken, sie würde aus dem Gefühl finanzieller Verantwortlichkeit gegenüber den Berufsgenossenschaften in den Arbeitgebern das Bestreben erwecken, sich einen möglichst leistungsfähigen Arbeiterstamm zu schaffen bezw. durch Einrichtung geeigneter Ausbildungsstätten heranzuziehen. Tritt trotzdem Arbeitslosigkeit ein, so ist die Verbindung mit den Arbeitsnachweisen das geeignetste Mittel, um jene aus der Welt zu schaffen.

Angesichts dieser außerordentlich eingehenden Darlegungen konnte der Korreferent Dr. Freund sich auf die Hervorhebung einiger, besonders bedeutsamer Gesichtspunkte beschränken. Er legte das Hauptgewicht seiner Ausführungen auf den innigen Zusammenhang, die Interessenharmonie zwischen Arbeitslosenversicherung und Arbeitsnachweis. Beide verfolgen als letztes, gemeinsames Ziel die Minderung der Arbeitslosigkeit, die Erreichung desselben liegt in einer rationellen Ausgestaltung des Arbeitsnachweises. Jede Ausgabe für diesen kommt auch jener zu Gute. Nur wenn man die Lage des Arbeitsmarktes kennt, kann eine rationelle Arbeitslosenversicherung durchgeführt werden. Daher erscheint auch der paritätische Arbeitsnachweis als der beste Träger der Arbeitslosenversicherung. Gestaltet man ihn aus, macht man ihn zu einem Zwangsinstitut, dessen Regelung in den Händen der Gemeinde liegt, so wird man mit der Uebertragung auf ihn auch die Lösung des Problems der Arbeitslosenversicherung gefunden haben und dabei vielen Schwierigkeiten aus dem Wege gehen, die eine anders geartete Organisirung unvermeidlich mit sich bringt.

An der nun sich entspinnenden Debatte betheiligte sich eine außerordentlich große Anzahl von Rednern. Es kann hier nicht die Aufgabe sein, die Anschauungen eines jeden einzelnen auszuführen, hier handelt es sich darum, das Gesammtergebniß aus dem lebhaften Für und Wider, aus der Fülle der Vorschläge und Anregungen nach Möglichkeit herauszuheben.

Soweit die Meinungen im Einzelnen auseinandergingen, so herrschte, wenn man von der völlig isolirt dastehenden Anschauung Prof. Stieda's absieht, der die Arbeitslosenversicherung für ein unlösliches Problem erklärte, **in dem Punkte** völlige Uebereinstimmung, daß die Arbeitslosenversicherung das unbedingt einzufügende Schlußglied in die Kette der deutschen Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung sei. Mit Genugthuung wurde dies namentlich von Leopold Sonnemann und vom Reichstagsabgeordneten Roesicke, den verdienten Pionieren auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung, als ein erfreulicher Fortschritt konstatirt. Kaum ein Jahrzehnt ist verflossen, seit man die Männer, die den Gedanken der Arbeitslosenversicherung vertraten als romantische Idealisten verspottete, und heute ist man, wie Sonnemann mit Recht sagen konnte, über die Arbeitslosenversicherung viel einiger als dies zur Zeit der Einbringung der ersten Unfallversicherungsvorlage über die übrige Arbeiterversicherung der Fall gewesen ist. Man hat sich eben inzwischen an die öffentlich-rechtlichen Institutionen gewöhnt. Wie sehr sich die Ansichten hier gewandelt haben, erhellt wohl am besten aus der Thatsache, daß die Worte Roesickes, „ein Staat, der nicht Mittel finde, die Arbeitslosenversicherung durchzuführen, werde auf die Dauer kaum bestehen können", allseitig mit lebhaftem Beifall aufgenommen wurden. Auch darüber, daß die Arbeitslosenversicherung als Zwangsversicherung durchgeführt werden müsse, war man im Allgemeinen einig, dagegen traten sich in Bezug auf die Träger der Versicherung zwei Gegensätze gegenüber, auf der einen Seite die unbedingten Anhänger, auf der anderen die Gegner der gewerkschaftlichen Versicherung. Während für die erstere namentlich Pötsch, Vertreter der Berliner Gewerkschaftskommission, Düsing, Vertreter des Arbeitsnachweises der Hotelhausdiener, Scheffler, Vertreter des Arbeitsnachweises des deutschen Metallarbeiterverbandes und Frl. Imle-Berlin eintraten, erklärten sich unter anderen besonders Sonnemann, Roesicke und Prof. Böhmert gegen eine solche, denen sich getreu seinem auf dem Stuttgarter Gewerkschaftstage eingenommenen Standpunkte auch Lithograph Tischendörfer anschloß,

solange die Gewerkschaften nur einen Bruchtheil der gesammten Arbeiterschaft umfassen, die Arbeitslosenversicherung also nur einem Ausschnitt der gesammten Arbeiter zu Gute kommen würde.

Die Anhänger der gewerkschaftlichen Versicherung begründeten ihren Standpunkt in erster Linie damit, daß die Gewerkschaften als Berufsorgane allein im Stande seien, eine sachgemäße Arbeiterversicherung durchzuführen. Sie allein seien in der Lage, den arbeitslosen Kollegen zusagende Arbeit nachzuweisen, eine Fähigkeit, die namentlich bureaukratisch verwalteten Arbeitsnachweisen bei aller Anerkennung ihres guten Willens abginge. Die finanziellen Mittel sollten zum Theil durch die Arbeiter selbst, zum andern aber durch Subventionen vom Staat oder Kommune an die Gewerkschaften aufgebracht werden, ohne jedoch dabei in deren innere Verwaltung einzugreifen. Für die außerhalb der Gewerkschaften stehenden Arbeiter sollten gleichfalls die Kommunen aufkommen.

Von den Gegnern wurden die Gewerkschaften als alleinige Träger der Versicherung in erster Linie deshalb abgewiesen, weil von ihnen eine unparteiische Handhabung namentlich bei Arbeitskämpfen nicht zu erwarten sei. Im Allgemeinen waren es hier die von Sonnemann und Roesicke vertretenen Anschauungen, die die meiste Beachtung fanden, nämlich unter Anbahnung einer Verständigung mit den Gewerkschaften, an den Lasten der Versicherung Arbeitgeber und Arbeiter zu betheiligen, Staat und Gemeinde mit heran zu ziehen und die Arbeitsnachweise damit in Verbindung zu bringen. Der Herkner'sche Vorschlag wurde von Sonnemann mit der Begründung zurückgewiesen, daß man reine Arbeitgeberverbände ebensowenig wie reine Arbeiterverbände zu Trägern der Versicherung machen könne. Es müsse den Arbeitern ihr Antheil an der Verwaltung zugestanden werden, woraus sich wiederum von selbst ergebe, daß sie auch zu den Lasten durch Beiträge mit herangezogen werden müßten. Am zweckmäßigsten erscheine noch immer der Roesicke'sche Vorschlag, zunächst gesetzlich den Kommunen das Recht zu geben, die Versicherung in ihren Bezirken einzuführen und als Endziel eine einheitliche Organisation für das ganze Reich zu erstreben.

Einen Vertheidiger fanden die Berufsgenossenschaften in dem Geh. Regierungsrath Zacher vom Reichs-Versicherungsamt, der unter Hinweis auf die bösen Erfahrungen im Auslande es als eine Illusion bezeichnete, die Gewerkschaften zu Trägern der Arbeitslosenversicherung machen zu wollen, aber auch in den Gemeinden nicht die geeigneten Organe sah, sondern sich im Allgemeinen dem Herknerschen Vorschlage anschloß, wenngleich er die Notwendigkeit zugab, die Arbeiter an der Verwaltung zu betheiligen.

In Bezug auf die Arbeitsnachweise wurde anerkannt, daß sie, sobald für sie eine gesetzliche Regelung eingeführt sei, zwar als geeignete Träger der Versicherung in Betracht kommen könnten, da es aber an einer solchen zur Zeit noch mangle und ihre Einführung in nächster Zeit kaum zu erwarten sei, so werde man von ihnen absehen müssen. Lebhafte Erörterungen knüpften sich endlich noch an die Frage der Verschuldung der Arbeitslosigkeit. Während einige Vertreter der Arbeitnehmer die Verschuldung gänzlich ausschlossen, stand die Mehrheit der Versammlung auf dem Standpunkt, daß eine solche, so namentlich bei Arbeitskämpfen, anerkannt werden und zur jedesmaligen Prüfung besondere Organe vorhanden sein müßten, als welche mehrfach die Gewerbegerichte vorgeschlagen wurden.

So weit das Bild der Verhandlungen. Zwar wurden noch manche Punkte mit in die Erörterungen hinein gezogen, die hier nicht eingehend behandelt werden konnten, das Wesentliche aber dürfte gegeben worden sein. Als Hauptergebniß der sehr interessanten Debatten kann bezeichnet werden, die nahezu einstimmige Ueberzeugung der Vertreter aller Richtungen und aller Klassen, daß eine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit geschaffen werden muß. Der Einigkeit im Hinblick auf das Ziel stand freilich eine Verschiedenheit in der Wahl der Wege gegenüber. Aber wir haben doch den Eindruck gewonnen, daß die stärkste Strömung in der Versammlung nach folgenden Richtpunkten ging: 1. Die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit muß als öffentlich-rechtliche Institution mit Zwangscharakter eingeführt werden; 2. sie muß auf einem Zusammenwirken von Arbeiterorganisation und Gemeinde, Unternehmerschaft und Reich beruhen; 3. als wichtiges Hülfs- und Kontrolorgan kann und muß ihr der Arbeitsnachweis dienen. Wenn auch eine volle Klärung der Frage durch die Verhandlungen der Arbeitsnachweiskonferenz nicht eingetreten ist und unter den herrschenden Umständen naturgemäß nicht erzielt werden konnte, so bieten die Berathungen doch einen tragfähigen Unterbau für eine fruchtbringende Weiterarbeit. Hierzu wäre in erster Linie berufen der vom Reichstag mit einmüthigem Beschluß in letzter Session geforderte Ausschuß zur Untersuchung über die Arbeitslosenversicherung. Es ist wahrlich höchste Zeit, daß der Bundesrath diesem Beschluß beitritt und damit die Angelegenheit aus dem Bereich der Debatten und Erwägungen in das Stadium einer amtlichen Untersuchung und Vorbereitung tritt.

Berlin. Dr. Georg Sydow.

Allgemeine Sozialpolitik.

Der Arbeitsbeirath der sozialstatistischen Abtheilung des Kaiserlichen Statistischen Amts tritt am 22. Oktober in Berlin zu seiner ersten Sitzung zusammen. Der Beirath besteht aus folgenden Personen: Präsident des Statistischen Amtes Dr. Wilhelmi, Vorsitzender, sächsischer Geheimrath Dr. Fischer, stellvertretender Vorsitzender. Vom Bundesrath sind folgende Mitglieder gewählt: Geheimer Regierungsrath Neumann (Preußen), Centralinspektor für Fabriken und Gewerbe, Regierungsrath Poellath (Bayern), württembergischer Bundesrathsbevollmächtigter v. Schicker, Geheimer Ober-Regierungsrath Freiherr v. Bodmann (Baden), Ministerialrath Braun (Hessen) und Regierungsrath Oberländer (Meiningen). Vom Reichstage gewählte Mitglieder sind: Bauermeister (Rp.), Frhr. Heyl zu Herrnsheim (natl.), Hitze und Letocha (C.), Jacobskötter (k.), Molkenbuhr (Soz.), Schmidt-Elberfeld (frs. Vp.). Die Tagesordnung der ersten Sitzung besteht aus folgenden Berathungsgegenständen:

1. Bericht über die bisherige Thätigkeit der Abtheilung für Arbeiterstatistik. Berichterstatter: der Vorsitzende Dr. Wilhelmi. 2. Entwurf der Geschäftsordnung des Beiraths für Arbeiterstatistik. Berichterstatter: Dr. Fischer. 3. Herausgabe einer monatlichen Zeitschrift durch die Abtheilung für Arbeiterstatistik. 4. Bestellung von Berichterstattern für die Erhebungen über die Arbeitszeit im Binnenschiffahrts- und im Fuhrgewerbe. 5. Weitere Behandlung der Erhebungen über die Arbeitszeit der Gehilfen und Lehrlinge in solchen Komptoiren des Handelsgewerbes, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind, sowie der dazu vorliegenden Eingaben. Berichterstatter Dr. Fischer. 6. Wahl von Ausschüssen. 7. Geschäftliche Mittheilungen.

Wir hoffen, daß ein eingehender Bericht über diese Berathungen veröffentlicht wird, denn es ist von allergrößtem Interesse, zu erfahren, welche Wege zur Pflege und zum Ausbau der amtlichen Arbeitsstatistik eingeschlagen werden sollen. Schon jetzt begrüßen wir es lebhaft, daß eine regelmäßig erscheinende Zeitschrift die Ergebnisse der Arbeiten in fortlaufender Folge zur Veröffentlichung bringen soll. Nach unseren Informationen wird diese „Reichs-Arbeitszeitung", oder wie ihr Titel sonst lauten mag, in erster Linie eine umfassende und sorgfältige Berichterstattung über den Arbeitsmarkt entfalten; zu diesem Zweck hat das Kaiserliche Statistische Amt mit allen Faktoren, die den Stand des Arbeitsmarktes zu beobachten berufen sind, namentlich mit den Arbeitsnachweisen (vergl. auch den Bericht über die Arbeitsnachweiskonferenz in Sp. 60 dieser Nummer), mit den Verbänden der Arbeitgeber wie der Arbeiter, den Krankenkassen und Versicherungsanstalten, sowie endlich den in Betracht kommenden Staats- und Gemeindestellen sich in Verbindung gesetzt. Daß die Statistik der Streiks und Ausstände ebenfalls in diese Publikation herübergenommen wird, ist wahrscheinlich. Auch die kommunale Sozialstatistik wird hier vermuthlich eine Stelle finden. Sehr erwünscht wären systematische Uebersichten über die Löhne und die Arbeitszeiten. Ein immenses Feld eröffnet sich hier der amtlichen Arbeiterstatistik, und von der thatkräftigen und umsichtigen Leitung des Präsidenten des Amtes dürfen wir die werthvollsten Früchte erwarten.

Der Bund der Industriellen und die Kartellfrage. Die Generalversammlung des Bundes der Industriellen, die am 8. Oktober in Berlin stattgefunden hat, nahm auf Grund eines Vortrags ihres Generalsekretärs Dr. Wendlandt-Berlin eine Resolution an, die in den Industriekartellen eine natürliche Entwicklungsstufe des Wirthschaftslebens erblickt. Dann heißt es weiter:

Die Kartelle erscheinen berufen, die Gütererzeugung dem Bedarfe anzupassen und einem planlosen Unterbieten, dessen Begleiterscheinung eine Verschlechterung der Erzeugnisse zu sein pflegt, vorzubeugen. Ihr wirthschaftlicher Vortheil kann daher nicht bestritten werden, sofern sie nicht als ein Mittel zur Ausbeutung abhängiger Konsumenten, sondern zur Regelung der Produktion zwecks Erzielung einer angemessenen Preislage, vermuthlich aber auch zu einer Verminderung der Entstehungskosten und zur Verbesserung des Fabrikats angewendet werden. Die Fertigindustrie im Besonderen, welche sich großen Rohstoffkartellen gegenüber in der Abwehr befindet, muß in deren gegenwärtiger Uebermacht

und den sich daraus ergebenden Auswüchsen allerdings einen Mißstand erblicken, der Maßregeln zur Herbeiführung eines wirthschaftlichen Gleichgewichtes nothwendig erscheinen läßt.

Als Maßregeln gegen den Mißbrauch, den die Kartelle mit ihrer Macht treiben, empfahl der Referent vor Allem die Selbsthülfe durch Gegenzusammenschluß und staatliche Verwaltungsmaßregeln durch Staatsaufsicht und Intervention des Staats im gegebenen Falle.

Der dritte deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag fand unter Theilnahme von etwa 200 Personen, und zwar 68 offiziellen Abgeordneten der 71 Handwerks- und Gewerbekammern Deutschlands Ende September in Leipzig statt. Nach der Uebersicht des Geschäftsführers Dr. Lindström-Goslar giebt es zur Zeit 1 140 000 selbständige Handwerksmeister, 900 000 gelernte Gesellen und 350 000 Lehrlinge. Es bestehen 14 166 Gesellen- und 3600 Meister-Prüfungsausschüsse. Die Zahl sämmtlicher deutscher Handwerker-Innungen beträgt zur Zeit 8800. 174 Zwangsinnungen löstensich auf und ebenso 74 freie. Von diesen 74 haben sich aber 28 sofort in Zwangsinnungen umgewandelt, und außerdem bildeten sich 779 neue. Der Antrag der Kölner Handwerkskammer, den Befähigungsnachweis für das Handwerk zu fordern, fand nicht die genügende Unterstützung, so daß hierüber nicht verhandelt wurde. Nur eine Resolution zu Gunsten des Befähigungsnachweises im Baugewerbe wurde genehmigt. — Syndikus Dr. Paeschke-Breslau empfahl die Versicherung der selbständigen Handwerker für Alter und Invalidität. Er führte aus, wie nach den Ermittelungen der Breslauer Kammer von den $1^1/_2$ Millionen selbständigen Handwerkern 25 % ein Einkommen von noch nicht 4000 *M.* haben, das Durchschnittseinkommen sei 2000 *M.* Gegen 4 Stimmen nahm man einen Antrag zu Gunsten einer obligatorischen Alters- und Invalidenversicherung für sämmtliche selbständige Handwerker an und beauftragte die Breslauer Kammer, Vorarbeiten und Leitsätze zu besorgen. — Gegen die gleichzeitige Heranziehung zu Beiträgen für eine Handwerks- wie eine Handelskammer — viele Handwerksbetriebe sind gehalten, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen — erhob man Widerspruch. — Zur Regelung des Submissionswesens wurden eine Reihe Vorschläge vom Obermeister Ropel-Darmstadt und Kommerzienrath Wapler-München gemacht.

Danach ist die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen an Handwerkskorporationen grundsätzlich anzustreben; Arbeiten und Lieferungen an Einzelunternehmer im Werthe bis zu 500 *M* sollen zu Einheitspreisen im Turnus an Gewerbetreibende frei vergeben werden können und Arbeiten und Lieferungen im Werthe von über 500 *M.* an Einzelunternehmer der allgemeinen und öffentlichen Submission zu unterstellen sein. Arbeiten und Lieferungen im Werthe von über 500 bis 1000 *M* sollen an Einzelunternehmer auch in beschränkter Submission, zu der möglichst ortsansässige Handwerksmeister zugezogen werden sollen, vergeben werden dürfen, wenn die Arbeiten ihrer Natur nach zur öffentlichen Ausschreibung sich nicht eignen oder besondere Fähigkeiten erfordern. Die Vergebung an Generalunternehmer soll grundsätzlich nur da zur Anwendung kommen, wo örtliche Verhältnisse oder Mangel an entsprechenden Geschäftsleuten für die Einzelvergebung oder andere ganz besondere Gründe eine andere Art der Vergebung absolut unmöglich erscheinen lassen; besonders kurze Herstellungs- oder Lieferungstermine sollen nicht als solche Gründe gelten. Das gesammte Vergebungsverfahren soll schriftlich und geheim durchgeführt werden. Die Kostenanschläge sollen in der Art angestellt werden, daß alljährlich von etwa drei erfahrenen Handwerksmeistern der einzelnen Gewerbezweige Preisangebote für alle einschlägigen Arbeiten eingeholt werden. Der sich ergebende Durchschnittspreis soll die Grundlage für alle Vergebungen bilden. Bei der Ausschreibung von öffentlichen Arbeiten sollen Zeitungen mit möglichst weiter Verbreitung gewählt werden, desgleichen Fachorgane des Handwerks. Die Bekanntmachungen selbst sollen so ausführlich wie möglich gehalten sein. Von der Submission sind ausgeschlossen jene Submittenten, welche a) ihre Arbeiter unter dem ortsüblichen Tagelohn bezahlen, b) heimathberechtigte Arbeiter, soweit solche vorhanden sind, nicht in erster Linie beschäftigen, c) ihre Arbeiten ganz oder theilweise in Strafanstalten anfertigen lassen, und d) Arbeiter und Angestellte in Staatsbetrieben oder ähnlichen Großbetrieben oder solche, welche Arbeiter dieser Betriebe beschäftigen. Jeder Submittent soll verpflichtet sein, die ihm übertragenen Arbeiten, in der Regel in seinem eigenen Geschäft auszuführen. Bei Vergebung von Arbeiten über 5000 *M.* soll der Zuschlag dem niedrigsten Angebot ertheilt werden. Für Arbeiten darunter soll dem Mittelpreis der Zuschlag gegeben werden. „Bei einem Ausstande der Arbeiter soll die Lieferungszeit um die Dauer desselben verlängert werden."

Wird eine Lohnklausel in die Vergebungsverträge aufgenommen und streng eingehalten, so mag dieser Zusatz ein Aequivalent bilden; sonst wäre sie sehr bedenklich. Die Versammlung stellte sich im Wesentlichen auf den Boden der Vorschläge. — Im Uebrigen beschäftigte man sich mit den Fragen des Meistertitels, der Lehrlingsausbildung, des Lehrvertrages, u. A. zwischen Vater und Sohn, der Meisterkurse, der staatlichen Förderung des Handwerks, der Genossenschaften u. a. Insbesondere forderte man die Ausbreitung des gewerblichen Fortbildungsschulwesens.

Sozialpolitik auf dem nationalsozialen Parteitag in Hannover. Am 4. Oktober wandten sich die Berathungen der Kartellfrage und der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit zu. Dr. Alfred Weber, Berlin, der die wirthschaftlichen Kartelle und Syndikate besprach, stellte folgende Leitsätze auf: 1. Die Kartelle sind entwickelungsgeschichtlich nothwendige Bildungen, die aus den Konzentrationstendenzen des Kapitals sich ergeben. Eine Repressivpolitik gegen sie ist unmöglich. 2. Ihr Wesen liegt in dem Streben nach monopolistischer Beherrschung des Marktes. Alle Umstände, die eine solche Beherrschung erleichtern, begünstigen ihre Existenz und erhöhen ihre Macht. 3. Zur Verhütung einer Ausbeutung des Inlandsmarktes und einer Schädigung der weiterverarbeitenden Industrie durch ihre Preispolitik ist demnach zu fordern: die Einführung einer möglichst weitgehenden Publizität der Kartellgebahrung (Kartellregister, Publikation der Kartellbeschlüsse und der Kartellpreise u. s. w.); eine Zolltarifrevision mit dem Ziel der Herabsetzung und schließlichen Beseitigung der Zölle auf kartellirte Artikel; die Durchsetzung einer Verkehrspolitik, die den Transport von Massengütern systematisch erleichtert; die Förderung der Entstehung von Abnehmerverbänden (Konsumvereinen, Bezugsverbänden, Händlervereinen). 4. Zur Verhütung der Niederdrückung der Arbeiterklasse durch die Kartelle ist die endliche rechtliche Anerkennung der Arbeiterorganisationen und die Beseitigung aller Schranken der Koalitionsfreiheit absolut unerläßlich. Die Kartellirung bedeutet eine außerordentliche Verstärkung der Uebermacht des Kapitals. 5. Von der fiskalischen Politik des Staates ist zu fordern, daß er seine Stellung sowohl als Produzent (Bergbau) wie als größter Abnehmer (Schienen, Kohlen u. s. w.) benutzt, um eine ungesunde Kartellzinspolitik zu durchbrechen. Auf Gebieten der Ausbeutung des Bodenmonopols durch Kartelle (Bergbau) ist der Staatsbesitz auszusetzen. 6. Erwünscht ist die Einfügung einer Klausel in die Handelsverträge, die die Erhebung eines Zollzuschlags auf Artikel ermöglicht, welche fremde Kartelle, Trusts oder ähnliche Organisationen mit Hülfe von Exportprämien exportiren. 7. Aufgabe unseres Bankwesens wird es sein, unseren weiterverbreiteten Industrien diejenigen Organisationsformen zu geben, die sie von der Preiserhöhung ihrer Materialien durch die Kartelle befreien und für den internationalen Konkurrenzkampf kräftiger machen. (Finanzirung von Kombinationsunternehmungen, die alle Produktionsstufen umfassen.)

Diesen Leitsätzen stimmte die Versammlung zu unter Anfügung einer von Pfarrer Groß eingebrachten Resolution, die „aufs Schärfste das dem Genossenschaftsgedanken der politischen Neutralität wie jeder Gerechtigkeit Hohn sprechende Vorgehen des allgemeinen Genossenschaftstages in Kreuznach gegen die Konsumvereine" mißbilligt und „von der Einsicht und Gerechtigkeit der Staatsregierung" erwartet, „daß sie der Genossenschaftsbewegung des Arbeiterstandes dasselbe Wohlwollen, mindestens dieselbe Bewegungsfreiheit gewähren wird, wie dem ländlichen Genossenschaftswesen." Darauf sprach Lithograph Tischendörfer, Berlin, über Arbeitslosenversicherung. Als Hauptsatz stellte er auf:

Zur Milderung der Folgen der Arbeitslosigkeit ist eine Versicherung gegen diejenige Arbeitslosigkeit, welche nicht durch Streiks oder eigene nachweisbare Verschuldung entstanden ist, dringend nothwendig. Dieselbe kann jedoch ihrem Zweck nur bei weitgehendster Mitverwaltung der Arbeiterschaft entsprechen, und es empfiehlt sich daher aus diesem Grund und weil für eine besondere allgemeine Reichs-Arbeitslosenversicherung alle nothwendigen Grundlagen fehlen, die Angliederung dieser Versicherung an die bestehenden Zwangskrankenkassen. Die Arbeitslosenunterstützung ist im Bedarfsfalle auch als Beihülfe für Reise- und Umzugskosten, welche bei Veränderungen des Wohnsitzes in Folge eintretender Arbeitslosigkeit entstehen, zu gewähren. Auch dahin ist zu wirken, daß für die Arbeitslosenversicherung öffentliche Mittel flüssig gemacht werden und eine Kartellirung der Versicherungsanstalten, bezw. Centralisation der Arbeitslosenversicherung in organischer Verbindung mit paritätischer Arbeitsvermittlung überall angestrebt wird. Zur Durchführung dieser Arbeitslosenversicherung und ähnlicher Einrichtungen, welche außerdem durch freie Vereine begründet werden, ist die Erweiterung und Sicherung des Koalitionsrechts für alle Arbeiter und Arbeiterinnen, sowie die reichsgesetzliche Regelung des Vereins- und Versammlungsrechts ein unabweisbares Erforderniß. Ebenso ist den Berufsverbänden die Rechtsfähigkeit zu gewähren. Außerdem muß eine Verbilligung der nothwendigsten Konsumartikel und der Wohnungsmiethen mit größter Entschiedenheit gefordert werden.

In der Debatte kamen die Schwierigkeiten zum Ausdruck, welche in dieser Frage vorliegen. Die Diskussion fand ihr Ende

durch Annahme einer Resolution, in welcher die Aufstellung eines Programmes der Arbeitslosenversicherung einer Kommission von sieben Mitgliedern überwiesen wird.

Die Sozialpolitik und der Bund deutscher Frauenvereine. In Wiesbaden hielt vom 4. bis 7. Oktober der gegenwärtig 157 Vereine umfassende Bund deutscher Frauenvereine (Vorsitzende Frau Marie Stritt) seine 5. Generalversammlung ab. Er hat eine Reihe Arbeitsausschüsse eingesetzt, denen gesonderte Aufgaben übertragen werden und die auch eigene Sitzungen neben den allgemeinen und öffentlichen abhielten. Man hat sich bemüht, die Einführung des Taube'schen Ziehkindersystems — in München und Nürnberg — zu fördern, ohne Erfolg. Man setzt diese Bemühungen (Generalvormundschaft 2c.) durch Schaffung eines Informationsbureaus für alle Bundesstaaten und Herausgabe von Schriften fort. Man erstrebt eine Reform des Krankenpflegewesens (11 Stundenarbeitstag, staatlicher Schutz, fakultative Prüfung). Man will Abstinenzvereine, besonders unter den Schülern gründen, und die Bestimmung aus unserm Strafrecht streichen, wonach Trunkenheit strafmildernd ist. Die Mutterschaftsversicherung durch eigene Kassen oder Ausgestaltung der Krankenversicherung soll vorbereitet werden.

Die Frage des gesetzlichen Schutzes der Konfektionsarbeiterinnen führte zu einer längeren Besprechung über die Möglichkeit gesetzlicher Mindestlöhne. Diese waren in einer der Thesen der Referenten gefordert, obligatorische Lohnämter sollen sie durchführen. Die Mehrheit hielt indeß obligatorische Arbeitsämter und Mindestlöhne für die Konfektionsbranche nicht für zweckdienlich und durchführbar, erwies sich aber ziemlich optimistisch in ihrer Auffassung von der Organisationsmöglichkeit dieser ungünstigst gestellten Heimarbeiterinnen, deren Arbeitsbedingungen als vielfach unter das Existenzminimum gesunken, bezeichnet wurden; in einer Entschließung sprach sie sich für eine rege Förderung der gewerkschaftlichen Organisation der Heimarbeiterinnen als eines werthvollen Mittels aus, die Löhne zu steigern und selbst auf die Durchführung der gesetzlichen Schutzvorschriften zu achten. Zur Beseitigung der offenkundigen, allbekannten Mißstände, unter denen die Konfektionsarbeiterinnen (in den Werkstätten, Maßateliers und Heimarbeiterinnen) zu leiden haben, fordert man vom Bundesrath und Reichstag:

a) Ausdehnung der Bundesrathsbestimmung vom 31. Mai 1897 auf sämmtliche Werkstätten der Bekleidungsindustrie, in denen Nichtfamilienmitglieder gegen Lohn beschäftigt sind; b) Verbot der Mitgabe von Arbeit an Werkstattarbeiterinnen in deren Wohnung; c) Einführung behördlicher Listenführung über die Hausgewerbetreibenden, Meldepflicht der Arbeitnehmer und ihrer direkten Arbeitgeber; d) Konzessionirung der Familienwerkstätten und sanitäre Kontrole derselben; e) Ausdehnung der Invaliditäts- und Krankenversicherung auf die Hausgewerbetreibenden; f) Ausdehnung der Gewerbe-Inspektion auf die Hausgewerbetreibenden.

Delegirte sollen den von der Generalkommission der Gewerkschaften einzuberufenden Heimarbeiterschutzkongreß besuchen. 32 Vereine haben sich zu einem Verbande „Verbündeter kaufmännischer Vereine für weibliche Angestellte" zusammengethan, 24 davon zu einem Stellenvermittelungsbunde; man wird über die Durchführung der Schutzbestimmungen wachen, insbesondere, daß die Sitzgelegenheiten auch thatsächlich benutzt werden dürfen. Zur anderweiten gesetzlichen Regelung des Dienstbotenverhältnisses heischt man eine Novelle zur Gewerbeordnung. Neben dem vierzehntägigen Ausgehsonntag soll ein Nachmittag in der Woche freigegeben werden. Den jugendlichen Dienstboten müsse der Besuch von Fortbildungsschulen ermöglicht werden. Energisch dringt eine Resolution auf Aufhebung der veralteten, ungerechten und unwürdigen Beschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechtes der Frau in Preußen und anderen Bundesstaaten. Den Widersinn dieser Bestimmungen zeigte am deutlichsten der Vorgang auf der Kölner Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform (vgl. Jahrg. XI., Sp. 1354), wo Frl. Helene Simon ihren Vortrag über die Verkürzung der Arbeitszeit von Frauen nicht selbst halten durfte, sondern — während er von einem Manne verlesen wurde — unter Enthaltung jeden Beifalls oder jeder Mißfallensäußerung in einem besonderen Segment des Saales zuhören mußte. Das politische Frauen-Stimmrecht, die Beseitigung der Hindernisse beim Frauenstudium, Einrichtung landwirthschaftlicher Frauenschulen, Schulgärten und Gartenbauschulen, Eherecht und Eheverträge bildeten den Mittelpunkt weiterer Entschließungen.

Kommunale Sozialpolitik.

Verwaltungsbericht des Stadtmagistrats Augsburg für das Jahr 1900. München und Nürnberg veröffentlichen bereits seit einer Reihe von Jahren umfangreiche *Verwaltungsberichte*, die sich mit allen Einzelheiten der gemeindlichen Verwaltung befassen und so eine werthvolle Darstellung der Entwicklung dieser Städte enthalten. Diesem Muster folgt jetzt auch der Stadtmagistrat Augsburg, der für das Jahr 1900, den Wendepunkt zweier Jahrhunderte, ein umfassendes Bild über den Stand der gemeindlichen Entwicklung Augsburgs entwirft. In dem Berichte ist versucht worden, bei einzelnen gemeindlichen Instituten kurze Notizen über deren Entwicklungsgeschichte anzufügen. Für die Zukunft ist die Veröffentlichung größerer Verwaltungsberichte in zweijährigen Zwischenräumen in Aussicht genommen. Durch systematische und periodische Veröffentlichungen wird man ein sich stets ergänzendes Bild der ferneren Entwicklung der Stadt geben. Trotz aller Knappheit in der äußeren Form ist der Bericht doch ungemein reichhaltig und übersichtlich, alle Verwaltungszweige sind offen gelegt. Das Einkommen der durchschnittlich 278 städtischen Arbeiten ist ebenso genau mitgetheilt wie die Ergebnisse der Sparkasse u. A.

Fürsorge für arbeitsunfähige städtische Arbeiter und deren Hinterbliebene in Hanau. Laut Beschluß des Magistrats vom 27. Juni und der Stadtverordneten vom 14. August 1902 hat nunmehr die Stadt Hanau eine Fürsorge für arbeitsunfähige städtische Arbeiter und deren Hinterbliebene geschaffen. Nach dem jetzt gedruckt vorliegenden Statut erhalten städtische Bedienstete, die nicht pensionsfähig sind und auch von der städtischen Stiftung keine Rente beziehen, eine Altersversorgung, wenn sie nach mehr als zehnjähriger Beschäftigung in städtischem Dienste aus diesem wegen dauernder Arbeitsunfähigkeit ausscheiden. Eine solche Versorgung soll auch schon vor dieser Zeit gewährt werden, wenn die Arbeitsunfähigkeit die Folge einer Körperverletzung oder Krankheit ist, welche sich die Person im städtischen Dienst oder aus Veranlassung desselben unabsichtlich zugezogen hat. Die Anwartschaft auf die Versorgung bleibt bestehen, wenn die Person nach zehn Jahren unfreiwillig und ohne ihr Verschulden aus dem städtischen Dienst ausscheidet. Diese Fürsorge ist im wesentlichen derjenigen der anderen Städte nachgebildet, die eine solche Altersversorgung eingeführt haben. Sie wird nicht als klagbares Recht gegeben, die Rente steigt mit den Jahren von $^{15}/_{60}$ auf $^{45}/_{60}$, die Wittwe bekommt 40 % dieses Betrages, jedoch mindestens 216 *M*, die Kinder $^{1}/_{5}$ bezw. $^{1}/_{3}$ des Wittwengeldes bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, je nachdem die Mutter noch lebt oder nicht. Die Invalidenrente und Unfallrente werden auf die städtische Rente angerechnet. Immerhin sind die Satzungen so abgefaßt, daß man deutlich das Bestreben erkennt, dem Arbeiter eine ähnliche Versorgung zu Theil werden zu lassen, wie den Beamten. Seine Rente soll nach dem Lohnsatz eines rüstigen Arbeiters bemessen werden, nicht etwa nach dem letzten Lohnsatze des Arbeiters, dessen Arbeitsfähigkeit vielleicht schon wegen seiner Jahre herabgemindert war. Ausdrücklich ist ferner bestimmt (§§. 8 und 13), die städtische Rente nöthigenfalls unter Berücksichtigung der gesammten wirthschaftlichen Lage des Rentenempfängers so weit über die Mindestsätze des Gemeindebeschlusses zu erhöhen, daß das Eintreten der öffentlichen Armenpflege sich erübrigt. Als Unterbrechung der Beschäftigung im städtischen Dienste werden nicht angesehen unverschuldete Arbeitsbehinderungen, wie z. B. Krankheiten, Betriebsstörungen, Ableistung der militärischen Dienstpflicht, Mangel an Arbeit, wenn diese Hinderungen unmittelbar zum Aufhören der städtischen Beschäftigung Anlaß geben, und wenn nach Wegfall des Hinderungsgrundes die städtische Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen wurde. Kurz, dieser Gemeindebeschluß zeugt von einem durchaus nachahmenswerthen Wohlwollen gegen die städtischen Arbeiter.

Städtische Miscellen. Die Magdeburger Stadtverordneten genehmigten am 25. September 3000 *M* Beihülfe für ein Wöchnerinnen-Asyl und beschlossen eine theilweise anderweite Verwendung des Asyls für Obdachlose, weil es wenig benutzt worden ist, sowie den Bau einer Bade- und Desinfektionsanstalt für diese für die Fälle der Noth geschaffene Einrichtung. Der Oberbürgermeister Schneider stellte einer gegentheiligen Behauptung gegenüber dabei fest, daß in kleinen Wohnungen keine Ueberproduktion bestehe. Die Zahl der leer stehenden kleinen Wohnungen sei von 0,17 % auf 0,46 % gestiegen, während das Normale, wenn keine Wohnungsnoth sei, 2,5 % betrage. Der Mangel an kleinen Wohnungen sei die Ursache des wirthschaftlich sehr bedauerlichen Abzuges vieler kleinen Leute in die Vororte. Es wäre im Interesse der Stadt mit Freuden zu begrüßen, wenn immer noch mehr kleine Wohnungen gebaut würden. — Die Stadt Dresden hat, wie erwähnt, ihr Submissionswesen geändert. Künftig ist die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen an einen Generalunternehmer ausgeschlossen; berücksichtigt werden nicht Firmen, die in Strafanstalten arbeiten lassen, ausländische Arbeiter vorwiegend beschäftigen, die durch einen Konkurs Andere am Vermögen geschädigt haben. Der Zuschlag erfolgt nicht mehr um den Mindest-, sondern um den Mittelpreis. Drei Monate nach

der Lieferung ist die Schlußabrechnung zu stellen. Bei einem Ausstande ist die Lieferfrist um die Dauer desselben zu verlängern und die gewährte Lohnerhöhung im Anschlage zu berücksichtigen. — Der Magistrat von **Wiesbaden** hat bei Vergebungen Lohnklauseln vorgesehen, er beschloß: „Diejenigen Unternehmer, welche städtische Arbeiten übernehmen, sind verpflichtet, für sämmtliche von ihnen in Wiesbaden beschäftigten Arbeiter die zwischen den Lohnkommissionen der Arbeiter und Unternehmer vereinbarten Löhne und Arbeitsbedingungen, welche am Submissionstermin geltend sind, so lange einzuhalten, bis von einer oder der anderen der erwähnten Kommissionen eine Kündigung derselben erfolgt ist." Andere Magistrate, wie z. B. im Vorjahre Nürnberg, haben solche Klauseln abgelehnt. — Die Stadtverordneten von **Potsdam** haben einstimmig den Beschluß gefaßt, die Anlage und den Betrieb der Straßenbahn in städtische Verwaltung zu nehmen und den Betrieb in einen elektrischen umzuwandeln. Die Kosten in Höhe von vorläufig einer Million Mark sollen durch eine Anleihe gedeckt werden. Die Potsdamer Straßenbahn-Gesellschaft hat nur bis zum Jahre 1905 Konzession. — Frauenvertretungen im Armenrath und in der Schulkommission haben Gemeinderath und Bürgerausschuß der mittelbadischen Stadt **Offenburg** einzuführen beschlossen. — Einer Anregung des Vereins hessischer Zahnärzte folgend (vergl. Sp. 1157 Jahrg. XI), hat die Stadt **Darmstadt** unter Zustimmung der Stadtverordneten zur Einrichtung einer zahnärztlichen Klinik eine Wohnung in einem städtischen Hause zur Verfügung gestellt, in welchem Mitglieder des Vereins oder deren Assistenten die **unentgeltliche zahnärztliche Behandlung sämmtlicher die städtischen Schulen besuchenden Kinder**, soweit dies deren Angehörige wünschen, übernehmen. Die Einrichtung für die Warte- und Operationszimmer, Instrumente 2c., Kosten für Plomben 2c. in Höhe von 6500 Mark trägt der Verein, während Heizung, Beleuchtung elektrische Einrichtung, Bedienung 2c. die Stadt zu tragen hat. Später ist die Ausdehnung der Behandlung auf Unbemittelte vorgesehen. Die Stadt hat einmalig für Einrichtung der Wohnung 1200 Mark zu tragen, während der gleiche Betrag für jährliche Ausgaben vorgesehen ist.

Arbeiterbewegung.

Die Bewegung der französischen Bergarbeiter.

Die Bergarbeiter Frankreichs befinden sich schon seit einigen Jahren in steter Unruhe. Bedeutende Ausstände in einzelnen Bassins, wie jene der oberen Loire vom Dezember 1899 und von Montceau-les-Mines von Februar bis Mai 1901, zogen durch das Band der **Fédération Nationale des Mineurs** fast immer die gesammte Bergarbeiterschaft in eine gewisse Aufregung. Wie es fast die Regel ist bei französischen Arbeitskämpfen, waren diese lokalisirten Bewegungen ohne genügende Geldmittel eingeleitet worden. An ein rasches Aufbringen der Kosten durch die Berufsgenossen war auch nicht zu denken, und so nahm der Appell an deren Beistand in der Regel die Form einer Aufforderung zum Gesammtausstand an. Bis jetzt scheiterten diese Bemühungen stets an dem kühlen Widerstande der beiden größten Bergreviere, jener des Département-du-Nord und des Pas-de-Calais, die durch eine Reihe von Ausständen zwischen 1885 und 1893 sich verhältnißmäßig günstige Arbeitsverhältnisse geschaffen hatten. Und was eben so hoch einzuschätzen ist, sie gaben sich über den Werth eines Streiks keinen Täuschungen mehr hin. Für nebelhafte Gesammtausstände besaßen sie kein Verständnis, sondern suchten sich stets nur naheliegende, praktische Ziele. Mit dem Streik von 1893 hatten sie die Anerkennung ihres Gewerkschaftsverbandes durchgesetzt und seitdem vollzog sich die Lohnregelung in korporativer Weise. Die sogenannte „Konvention von Arras" von 1891 wurde nach Ablauf ihrer Gültigkeit stets wieder ohne thatsächliche Arbeitskämpfe erneuert oder modifizirt. Wie weiter unten auseinanderzusetzen ist, wichen die Bergarbeiter des nördlichen Bassins auch diesmal nicht von der gewohnten Bahn ab.

In diese ganz aus eigenen Quellen fließende Bewegung der Bergarbeiter mischt sich jedoch eine fremde Strömung ein, die **Idee des Generalstreiks**. In Frankreich blieben die arbeitenden Klassen am längsten in dem Zauber des Wahnes befangen, durch die rein wirthschaftliche Revolution, durch den „Krieg mit gekreuzten Armen", wie man es nannte, die Emancipation des Proletariats zu erreichen. Die Abneigung gegen die „Berufs-Politiker" begünstigte diese Hoffnungen sehr und einige Jahre lang konnte sich eine förmliche Partei, die Allemanisten, auf einem derartigen Programme erhalten. Gerade die Bergarbeiter waren der Idee des Generalstreiks am längsten unzugänglich geblieben. Dagegen spielte diese bei dem großen allgemeinen Gewerkschaftsverbande, der „Confédération Générale du Travail", eine große Rolle. Der Verband erhält sogar seit mehreren Jahren einen besonderen beständigen Ausschuß in Paris, das „Comité de la Grève Générale", welcher ausschließlich die Aufgabe hat, den Generalstreik aller Industrieen vorzubereiten. Dieser Ausschuß bezieht regelmäßige Zuwendungen von den Mitgliedern des allgemeinen Gewerkschaftsverbandes und erhebt außerdem von allen für Einzelstreiks gesammelten Unterstützungsgeldern einen gewissen Prozentsatz im Voraus. Große Kapitalien sind in der Kasse deswegen noch nicht aufgelaufen. Aber jedenfalls erfüllt dieser ständige Ausschuß des Generalstreiks seine Bestimmung peinlich genau, sobald es darauf ankommt, eine lokale oder auf ein Gewerbe beschränkte Bewegung zu erweitern. Seiner Propaganda ist es auch zuzuschreiben, wenn nach und nach die Bergarbeiter der Idee des Generalstreiks zugänglicher wurden. Allerdings auf dem Kongresse von Lens im April 1901, wo das Referendum über den Gesammtausstand im Bergbau beschlossen wurde, erlebte die Delegation des Pariser Generalstreikausschusses noch einen wenig ermunternden Empfang.

Ein dritter Faktor der gegenwärtigen Bewegung liegt in der Fédération nationale des mineurs, dem nationalen Gewerkschaftsbunde, oder genauer in dessen Verhältniß zu den öffentlichen Gewalten. Allzu große innere Festigkeit besitzt der Bund heute noch nicht. Er wurde im Jahre 1883 gegründet. Seitdem war er mehrmals stark gefährdet, da die einzelnen nach Bassins gebildeten Unterverbände eine große Autonomie bewahrten. Auch hier nehmen die beiden Departements **du Nord** und **das Pas-de-Calais** sowie der **Süden** stets eine Sonderstellung ein. Auf den Kongressen mußten sich ihre Vertreter meistens damit begnügen, nur auf 1000 Arbeiter eine Stimme zu erhalten, während bei den meisten andern Bezirken 500 Arbeiter durch eine Stimme repräsentirt wurden. Auf dem Kongreß in Alais 1901 wurden so 104 000 Bergleute durch 57 000 überstimmt. Man bediente sich dieses Mittels, um das numerische Uebergewicht der nördlichen Bassins zu brechen. Auf allen Kongressen spielte die Vertheilung der Stimmen denn auch stets eine hervorragende Rolle. Ueber die Stärke der Fédération genaue Ziffern zu geben, ist schwer. Der vor drei Wochen in Commentry abgehaltene diesjährige Kongreß zählte 35 Delegirte, die 42 Gewerkvereine vertraten. Die Zahl der dadurch repräsentirten Arbeiter wird auf 189 000 angegeben. Doch liegt in dieser Ziffer eine starke Uebertreibung. Der letzte Bericht der Berginspektion verzeichnet ein Arbeiterpersonal von 181 792 Köpfen, wovon 155 434 erwachsene männliche Arbeiter. Davon sind 128 433 unter Tag beschäftigt, und an verlässigen zahlenden Mitgliedern hat die Föderation höchstens die Hälfte gewonnen. Bei dem Referendum über den Gesammtausstand im vorigen Jahre wurden im Ganzen bloß 51 472 Stimmen abgegeben. In manchen kleineren, namentlich in den isolirten Revieren hat die Korporationsbewegung überhaupt noch nicht Fuß gefaßt. Dann sind auch vielfach Gegenorganisationen, die sogenannten „gelben" Vereine entstanden. Immerhin blieb die Fédération Nationale die eigentliche Interessenvertretung der Bergarbeiterschaft. Auf ihren alljährlichen Kongressen formulirte sie das Reformprogramm, vertrat Frankreich auch auf den internationalen Kongressen. Ihr Programm enthält die bekannten Forderungen der Bergleute. In den letzten Jahren waren der gesetzliche Achtstundentag und das Lohnminimum, die Einrichtung von bergbaulichen Gewerbegerichten, Gewährung von Alterspensionen die Punkte, die man in den Vordergrund schob. Das Verhältniß der Föderation zur Staatsregierung war immer ein friedliches geblieben. Man begnügte sich im Allgemeinen, die Beschlüsse der Kongresse dem Ministerium und dem Parlamente mitzutheilen und durch die Abgeordneten der Bergbaubezirke die Wünsche der Arbeiter nachdrücklicher vertreten zu lassen. Das hinderte freilich nicht, daß seit drei bis vier Jahren alle beantragten Reformen in den parlamentarischen Kommissionen stecken blieben. Diese als Vernachlässigung empfundene Behandlung brachte allmählich eine gewisse Verstimmung in den Führern der Bergarbeiter hervor, da die revolutionären Elemente, die nichts von gütlichen Reformen wissen wollten, damit in ihrer Position gestärkt wurden. Betont muß hier werden, daß die Föderation als solche politisch parteilos blieb, indessen doch von den Vertretern des gemäßigten Sozialismus inspirirt wurde.

Einen akuten Charakter erlangte die Unzufriedenheit der Fédération Nationale mit der Lässigkeit der öffentlichen Gewalten im Frühjahre 1901. Damals war der langwierige Streik in Montceau-les-Mines ausgebrochen. Die Beilegung scheiterte an der Nichtwiederaufnahme von etwa 400 Arbeitern. Man drang immer heftiger in die Leitung der Fédération, die regionalen Verbände der Loire und des Zentrums drohten mit Austritt, und so mußte der Ausschuß sich endlich entschließen, zu dem Streik von Montceau Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme konnte nichts anderes sein als eine moralische Unterstützung des lokalen Ausstandes durch

die Erklärung des Gesammtausstandes. Im April 1901 fand in Lens ein Kongreß statt, auf dem ein formeller Beschluß gefaßt wurde. Den Wortführern des gemäßigten Nordens, den Deputirten Basly und Lamendie, gelang es, durch Nachgeben im Prinzip einen taktischen Sieg über die Mehrheit zu erwirken. Der Kongreß forderte unter Androhung des Gesammtausstandes die Regierung auf, den Konflikt in Montceau binnen zehn Tagen zu beenden. Doch sollte nach dem von Basly beantragten Zusatze der Ausstand nur angeordnet werden können, wenn ein spezielles vor dem 1. Mai auszuführendes Referendum ihm günstig sei. Die Stimmenthaltungen sollten im affirmativen Sinne gezählt werden. Gleichzeitig legte man der Regierung die folgenden Resolutionen vor:

1. Forderung des gesetzlichen Achtstundentags;
2. Forderung des gesetzlichen Minimallohns;
3. Einrichtung bergbaulicher Gewerbegerichte;
4. Modifikation des Gesetzes über die Berginspektion;
5. Gewährung einer Alterspension von 2 Francs pro Tag nach 25 Dienstjahren.

Die Regierung sollte diese Reformen binnen sechs Monaten verwirklichen, wenn sie den Streik vermeiden wollte. So war also das Prinzip des Gesammtausstandes als politisches Pressionsmittel endlich vollkommen durchgedrungen.

Das am 28. April ausgeführte Referendum brachte 51 472 Abstimmungen, wovon 30 907 für den Gesammtstreik. Jedoch wagte es der leitende Ausschuß nicht, obwohl er alle Vollmachten besaß, den Streik zu erklären. Nach Unterhandlungen mit dem Ministerium Waldeck-Rousseau, welches den verlangten gesetzgeberischen Reformen günstig gegenüberstand, wurde die Ausführung des Streiks verschoben, da mit der Erledigung des Konfliktes in Montceau mittlerweile auch der unmittelbare Anlaß verschwunden war. Am 6. Mai verzichtete der Ausschuß, in St. Etienne versammelt, auf die sofortige Erklärung des Streiks. Allerdings lag die Androhung des Ausstands für den 1. November, entsprechend dem Beschlusse von Lens, noch immer in der Luft. Die Regierung ernannte dann am 12. Juni eine außerparlamentarische Kommission, welche eine Enquete über die eventuelle Einführung des Achtstundentags veranstalten sollte. In der Kommission saßen Parlamentarier, Beamte, Vertreter der Arbeiter und der Unternehmer.

Die Kommission ließ sich für ihren Bericht jedoch sehr viel Muße. Als im Oktober noch kein positives Resultat erzielt war, schrieb der Verbandssekretär Cotte abermals an die Regierung, worauf der Ministerpräsident Waldeck-Rousseau am 16. Oktober antwortete, daß

1. das gesetzliche Lohnminimum von der Regierung in keiner Weise befürwortet werden könne,
2. die verlangte Gewährung von Alterspensionen in der Höhe von 2 Frcs. pro Tag nach 25 Dienstjahren nur theilweise versprochen werden könne durch eine Verbesserung des Knappschaftskassengesetzes von 1894,
3. der Einführung des Achtstundentages von einer speziellen Kommission in Erwägung gezogen werde.

Weiter erklärte Waldeck-Rousseau in entschiedener Weise, daß Regierung wie Parlament sich in ihrer Fürsorge für die Arbeiter durch nichts stören ließen, daß aber auch jede an sie gerichtete Drohung überflüssig und unannehmbar sei. Der Gesammtausstand würde den Interessen der Arbeiter kaum förderlich sein.

Innerhalb des ständigen Ausschusses bewahrten die Delegirten des nördlichen Bassins sowie des Reviers von Carmaux noch immer eine große Mäßigung. Sie setzten es gegenüber den heftigeren Delegirten des Centrums, des Loirebeckens, der Saône durch, daß vor dem 1. November noch ein zweites Referendum ausgeführt wurde. Dieses ergab 31 000 Stimmen für und 20 000 gegen den Streik. Doch kam es auch diesmal noch nicht zur That, und diese ewige Unsicherheit und Unentschlossenheit trug gerade nicht zur Erhöhung des Ansehens bei, in dem die Führer der Bergarbeiter standen. Sie verzögerten die Entscheidung bis nach dem Zusammentritt des Parlaments. Als dann die Regierung für eine beschleunigte Berathung der versprochenen Gesetzentwürfe eintrat, verzichtete der Verbandsausschuß auf das Lohnminimum und trat mit den parlamentarischen Kommissionen in Unterhandlungen über die Vorlagen bezüglich des Achtstundentages und der Alterspensionen. Der Streik war also wiederum hinausgeschoben. Der im März 1902 in Alais abgehaltene Jahreskongreß votirte dann den sofortigen Streik abermals, und wiederum gelang es den Delegirten des Nordens durch ein taktisches Mittel, die Verwirklichung zu hintertreiben. Auf dem letzten Kongreß von Commentry, Ende September, faßte man die nämlichen Beschlüsse, die freilich geheim gehalten werden. Indessen war doch ein bedeutsamer Umschwung eingetreten. Die bisherigen Gegner des Gesammtausstandes hatten sich bekehrt. Basly und Lamendie stimmten dafür, jedoch mit der Einschränkung, daß der Streik nur gegen die Unternehmer und nicht gegen die öffentlichen Gewalten gerichtet sein dürfe.

In Folge des Kongresses von Commentry wandte sich der Verbandssekretär Cotte an die Regierung, um über den Stand der legislativen Reformen Klarheit zu erhalten. Der Ministerpräsident Combes stellte sich ganz auf den Standpunkt seines Vorgängers und versprach den von der Kammer bereits genehmigten Achtstundentag-Entwurf im Senate zu vertreten und die Kommissionsberathung des Alterspensions-Gesetzes in der Kammer zu beschleunigen. Ein zweiter Brief Cotte's ging an das Comité Central des Houillères de France, den größten Unternehmerverband, und wurde mit dem Verweise beschieden, daß er in legislativen Dingen nichts zu bestimmen habe. Inzwischen ist jedoch die unter den Arbeitern gährende, in der Hauptsache reinen Lohnfragen entsprechende Ausstandsbewegung dem in Paris zusammengetretenen Verbandsausschuß bereits über den Kopf gewachsen. In den nördlichen Bezirken streikten am 8. Oktober gegen 40 000 Bergleute und das Loirebecken sollte am selben Tage die Arbeit auch einstellen, so daß der Ausstand gleich am Anfang etwa 60 000 bis 70 000 Streiker umfaßte.

Es ist jedoch sehr wesentlich, festzuhalten, daß diese Ausstandsbewegung selbständige Ursachen hat und daß namentlich im Norden nur unbestimmte Kausalzusammenhänge mit dem von der Fédération Nationale gestellten Ultimatum an die Regierung zu konstatiren sind. Der Ausstand war da schon seit Frühjahr zu befürchten. Ende Mai war nämlich die letzte „Konvention von Arras" abgelaufen, und die Grubengesellschaften hatten vom 1. Juli ab Lohnreduktionen durchgeführt. Die erste Konvention von Arras wurde nach dem Streik von 1891 geschlossen. Sie umfaßte die beiden Departements du Nord und des Pas-de-Calais und stipulirte, daß als Lohnbasis die Löhne des Jahres 1889 anzusetzen sind und die Erhöhung in prozentualen Prämien zu erfolgen hat. Diese Prämie wurde damals auf 20 % fixirt. Der Streik von 1893 vermochte daran nichts zu ändern. Im Laufe der Jahre 1898 und 1899 wurde die Konvention von Arras mehrfach abgeändert und am 31. Oktober 1900 in der Form abgeschlossen, daß die Prämie 40 % betrug. Diese letzte Konvention ist nun abgelaufen und die Gesellschaften reduzirten die Prämie auf 30 %. Der gegenwärtige Streik hat also als nächstes Ziel die Niederlegung der 40 %igen Prämie, da den Arbeitern die Konjunktur des Kohlenmarktes eine derartige Reduktion nicht zu rechtfertigen scheint.

Ganz ähnlich liegen die Dinge im Loirebecken. Dort lief der von Jean Jaurès und dem Bergingenieur Gruner am 6. Januar 1900 gefällte Schiedsspruch ab, welcher die Lohnverhältnisse bisher regelte. Durch diesen bis 1. Juni 1901 laufenden, inzwischen aber verlängerten Spruch waren als Basis die Löhne von 1899 angenommen und dazu eine Prämie von 9 % erkannt worden. Diese Prämie wurde von den Grubengesellschaften im letzten Sommer wieder abgeschafft.

Daraus geht also hervor, daß die Ausstandsbewegung nicht ein ausschließliches Resultat der Kongreßbeschlüsse und mithin eine Frucht der Propaganda des politisch-revolutionären Generalstreiks ist. Einzig auf diesem Untergrunde ist es auch zu verstehen, wenn die bisher gemäßigten Führer der nördlichen Bezirke nunmehr für den Streik eintreten.

Es erübrigt nun noch, die beiden im Parlamente schwebenden legislativen Reformen, zu deren Erzwingung der Gesammtausstand angedroht wurde, kurz zu erörtern.

Der Entwurf Odilon-Barret über die **Herabsetzung der Arbeitszeit in den Bergwerken** wurde von der Kammer bereits genehmigt und liegt nunmehr beim Senate. Er adoptirt das Prinzip eines allmählichen Uebergangs, welches schon in dem Gesetz Millerand-Colliard für die Fabriken mit gemischtem Personal angewandt wurde. Zuerst — vom 1. Juli nach Verkündigung des Gesetzes — soll der 9stündige Arbeitstag in Kraft treten, zwei Jahre darauf der 8½stündige und nach weiteren zwei Jahren der 8stündige. Als Arbeitstag gilt hierbei die Zeit von der Ankunft des letzten niedersteigenden Arbeiters an der Arbeitsstelle bis zur Auffahrt des ersten auffahrenden Arbeiters. Eine Mittagspause von 30 Minuten wird eingerechnet. Größere Pausen dagegen ziehen eine entsprechende Verlängerung nach sich. Der Bautenminister hat die Befugniß, in Fällen der Nothwendigkeit Ausnahmen zu bewilligen.

Das **Projekt Baudin über die Alterspensionen** stellt eine Novelle dar zum Knappschaftskassengesetz vom 29. Juni 1894.

Dieses Gesetz schafft für jeden Arbeiter obligatorisch eine Altersrente, gebildet aus einem zweiprozentigen Lohnabzug und einem gleich hohen Beitrag der Unternehmer. Die Altersrente richtet sich also nach den individuellen Prämien. Der Entwurf Baudin verspricht nun eine Staatssubvention in dem Maximalbetrag von 5 Mill. Francs, um die Renten, welche nach 30 Jahren 300 Francs noch nicht erreicht haben, auf diese Summe zu erhöhen. Diese Staatssubvention ist jedoch wieder zu ersetzen aus den Gebühren für neue Bergwerkskonzessionen, einem Zuschlag zur Bergwerksteuer und einem kleinen Lohnabzug. Im Ganzen bleibt dieser noch in der Kammerkommission befindliche Entwurf also weit hinter der Forderung der Arbeiter zurück, die, wie aber erwähnt, auf 2 Francs pro Tag nach 25 Dienstjahren ohne Rücksicht auf das Alter lautet.

Da übrigens die Stimmung der Bergarbeiterschaft in den einzelnen Bassins sehr verschieden ist und das Gelingen der Bewegung sehr davon abhängt, seien hier auch die Stärkeverhältnisse mitgetheilt:

Nord und Pas-de-Calais .	85 000	Bergarbeiter über und unter Tag
Loire	20 000	" " " " "
Süden (Gard, Tarn, Aveyron)	41 000	" " " " "
Centrum (Commentry, R. Floy)	7 000	" " " " "
Saône-et-Loire (Montceau) .	9 000	" " " " "
Zusammen . .	162 000	Bergarbeiter über und unter Tag.

Die wirthschaftliche Lage ist dem Streik kaum sehr günstig. Die Grubengesellschaften verfügen über Vorräthe, und kommt vor Allem in Betracht, daß auch in den Nachbarländern beträchtliche Vorräthe lagern, da in Folge der wirthschaftlichen Depression ein industrieller Minderkonsum eingetreten war. Von seinen 45 Mill. Tonnen, die Frankreich verbraucht, produzirt es ohnedies nur 30 Millionen. Aus England kommen etwa 8 Millionen, aus Belgien 5, aus Deutschland gegen 2 Millionen Tonnen. Die Frachtsätze sind nicht bedeutend genug, um außerordentliche Preissteigerung im Gefolge zu haben.

Paris, 9. Oktober. F. Schotthoefer.

* * *

Soweit sich aus den vielfach verworrenen Nachrichten ein Bild gewinnen läßt, ist der Ausstand bisher noch kein allgemeiner. Große Massen der Bergarbeiter streiken nur im Nordbassin (Departement Pas-de-Calais und du Nord), im Loirebassin und im Centrum (Commentry). Die sogenannten „gelben Syndikate" agitiren gegen den Streik. In Paris hat eine Konferenz von Vertretern dieser Syndikate aus den hauptsächlichsten Mittelpunkten der Grubenarbeiterbewegung stattgefunden, die sich verpflichtet haben sollen, an die Spitze der Arbeitswilligen in ihren Bezirken zu treten und sie zur Arbeit zu führen. Man schätzt die Mitglieder der „gelben" Syndikate auf 7—11 000, doch dürfte die wirkliche Zahl noch weit niedriger sein. Die Mitglieder des nationalen Bergarbeiterverbandes, etwa 60 000, scheinen sämmtlich zu streiken. Es kommen aber 162 000 Arbeiter in Betracht. Nach Proklamirung des Generalstreiks hat der Ausschuß des Bergarbeiterverbandes noch an den Ministerpräsidenten und den Präsidenten des Centralkomités der Kohlengruben Briefe gerichtet, in welchen der Wunsch nach einer Verständigung vor einem Schiedsgericht und nach baldiger Erledigung der dem Parlamente vorliegenden Gesetzentwürfe über die Pensionsfrage und den Achtstundentag Ausdruck gegeben wird. Da das Parlament schon am 14. d. M. wieder zusammengetreten ist, darf man wohl Interpellationen und Kundgebungen der Regierung über den Streik erwarten, der bisher zu größeren Ausschreitungen nicht geführt hat, wenn auch einzelne blutige Konflikte vorgekommen sind.

Arbeitersekretariate. Der Vorstand der sozialdemokratischen Partei veröffentlicht, wie künftig jedesmal bei Beginn eines neuen Quartals, die Adressen der bestehenden Arbeitersekretariate. Es sind bis jetzt 37. Diese starke Vermehrung in den wenigen Jahren seit Gründung des ersten beweist, welchem Bedürfniß solche Sekretariate entgegenkommen. Mit Ausnahme der Centrumspartei hat keine der übrigen Parteien sich in gleicher Weise die Schaffung solcher Einrichtungen angelegen sein lassen und auch die Stadtverwaltungen verhalten sich sehr zu Unrecht dagegen ablehnend. Arbeitersekretariate bestehen in Altenburg (S.-A.), Altona, Berlin, Beuthen, Bochum, Bremen, Breslau, Kassel, Darmstadt, Dortmund, Frankfurt a. M., Gera, Gelsenkirchen, Gotha, Halle a. S., Hamburg, Harburg a. Elbe, Iserlohn, Jena, Kiel, Köln a. Rh., Landeshut i. Schl., Lübeck, Mannheim, Mühlheim a. Main, München, Neu-Ruppin, Nürnberg, Posen, Remscheid, Striegau, Stuttgart, Tuttlingen, Waldenburg-Altwasser, Wolgast, Würzburg; neu hinzu tritt noch Magdeburg als 38. Sekretariat. Mit Beginn des neuen Jahres tritt das Centralarbeitersekretariat für die gewerkschaftlichen Centralverbände ins Leben. Das neue Institut soll insbesondere die Rekurse, die von Mitgliedern der Gewerkschaften beim Reichs-Versicherungsamt anhängig gemacht werden, bearbeiten und für mündliche Vertretung in der Verhandlung vor dem Reichs-Versicherungsamt sorgen. Im Anschluß an die Errichtung des Sekretariats wird auch die Generalkommission von Hamburg nach Berlin übersiedeln.

Ein Streik der Weber in Meerane, der sächsischen Fabrikstadt, ist wegen Lohnreduktion ausgebrochen. Gegen 3500 Arbeiter befinden sich im Streik, was auf einen Stillstand des gesammten Webereibetriebes hinausläuft. In den Spinnereien, Färbereien und Appreturen wird weiter gearbeitet. Die vereinigten Unternehmer sollen den eine anderweite Lohnregulirung und Lohnaufbesserung verlangenden Arbeitern einen Lohntarif vorgelegt haben, der neue Lohnkürzungen enthielt, worauf sofort die Arbeitseinstellung erfolgte. Es bestehen im sächsisch-reußischen Textilbezirk überhaupt zwischen Unternehmern und Arbeitern seit Jahr und Tag gespannte Verhältnisse. Die Lohnverhältnisse dieser Arbeiterkategorie werden seitens der Arbeiterpresse als überaus trübe und reformbedürftig bezeichnet.

Gewerkschaftshaus der Buchdrucker in Dresden. Nach mehrjährigem Bemühen ist es dem Dresdener Buchdruckerverein, der gegenwärtig 1043 Personen zählt, gelungen, ein eigenes Heim sich zu beschaffen. In Anbetracht, daß ein Wohnhaus auch eine sichere Kapitalsanlage ist, beschloß der Verein, einen größeren Theil seiner angesammelten Gelder in einem für 120 000 *M.* erworbenen Grundstück anzulegen. Im ersten Stockwerk sind die Geschäftsräume des Vereins und die Wohnung des Geschäftsführers untergebracht, während es im Uebrigen Zinshaus ist. Die eigentliche Geschäftsstelle ist mit einem Lesesaal und einer Ausleih-Bücherei ausgestattet. Während die Buchdruckerorganisationen des Auslandes schon mehrfach eigene Häuser besitzen, z. B. in Wien und Prag, so ist doch das Dresdener das erste Buchdrucker-Gewerkschaftshaus im Deutschen Reich.

Scheitern des Generalstreiks in Genf. Der Ausstand der Straßenbahner in Genf, der in Folge einer neuen Dienstordnung und Maßregelung einer Anzahl von älteren Straßenbahnern erfolgte, hat sich, nachdem er sich mehrere Wochen erfolglos hingezogen, zu einem Generalstreik fast der gesammten Genfer Arbeiterschaft ausgewachsen. Da sich dabei anarchistische Einflüsse zeigten und die Bewegung bei dem impulsiven Charakter der größten Theils romanischen Arbeiterschaft Genfs mehr und mehr einen sozialrevolutionären Charakter annahm, schritt die Regierung militärisch mit größter Strenge ein, indem sie die Ausländer verhaften und ausweisen und Demonstrationszüge sprengen ließ. Auch das Streikkomité wurde verhaftet. Auch der „Vorwärts" erkennt an, daß ein großer Theil der Genfer Gewerkschaftsführer aus Anarchisten und Anhängern des Generalstreiks bestehe, sowie daß durch den Generalstreik der Sache der Straßenbahner nur geschadet worden sei. Es wird auch angedeutet, daß politische Umtriebe bei der Proklamirung des allgemeinen Ausstandes im Spiele gewesen seien. Von besonderem Interesse ist die Meldung, daß 300 sozialdemokratische Milizsoldaten bei der Mobilisirung der Truppen die Dienstleistung verweigert haben sollen, darunter auch ein Mitglied des Großen Raths, der Arbeitersekretär Sigg. Es wäre das ein Seitenstück zu dem aus Amerika gemeldeten Fraternisiren einer Milizabtheilung mit den streikenden Bergarbeitern. Das Schicksal des Generalstreiks konnte von Anfang an nicht zweifelhaft sein: Er ist total mißglückt und in einer Versammlung am 12. Oktober ausdrücklich für beendet erklärt worden.

Zur Gewerkschaftsbewegung in Italien. Die Entwickelung der Gewerkvereine in Italien, die durch die Erlasse der Regierung im Jahre 1896 bedenklich ins Stocken gerathen war, beginnt in Folge der rührigen Thätigkeit der italienischen Sozialisten von Neuem in Fluß zu kommen. Unter dem Einfluß des sozialistischen Abgeordneten Cabrini ist eine Bewegung zur Centralisation der Gewerkschaften und Arbeitskammern unter einem nationalen Sekretariat im Gange. Eine Stärkung der Gewerkvereine kann in Italien, dessen Arbeiterbevölkerung sich trotz mancher Besserungsbestrebungen der Regierung in neuerer Zeit vielfach noch in beispiellos elenden Verhältnissen befindet, nur sympathisch begrüßt werden. Gleichzeitig muß aber doch dringend davor gewarnt werden, etwa über Maßregeln, wie die obenerwähnte, den Ausbau der Einzelvereine zu vernachlässigen, denn gerade hier in Italien ist noch Vieles besserungsbedürftig.

Der Kohlengräberstreik in Pennsylvanien dauert fort, nachdem die Unterhandlungen vorläufig abgebrochen worden sind. Neue Vermittelungsversuche sind indessen im Gange. Den Streikenden fließen von den Gewerkschaften und auch aus den über die Hartnäckigkeit der Kohlentrusts entrüsteten bürgerlichen Kreisen so reichliche Mittel zu, daß sie auf die ihnen von den englischen Gewerkvereinen angebotene Unterstützung einstweilen verzichten konnten. Inzwischen wächst die Kohlennoth immer mehr, und die Rufe nach Verstaatlichung der Gruben werden immer lauter. Man beschäftigt sich auch bereits mit den möglichen politischen Folgen des Streiks.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Centralverband von Ortskrankenkassen im Deutschen Reiche. 9. Jahresversammlung.

Vom 5. zum 8. Oktober hielt in Hamburg der Centralverband von Ortskrankenkassen im Deutschen Reich seine 9. Jahresversammlung ab. Apotheker Steinmetz eröffnete die Hauptversammlung mit der Mittheilung, daß an 199 Ortskrankenkassen Einladungen verschickt gewesen seien. Anwesend waren 184 Delegirte, die 111 Kassen mit 1 654 278 Mitgliedern vertraten. In gedankenreicher Ansprache hieß Senator Lappenberg im Namen Hamburgs die Versammlung willkommen. Direktor Uhlmann-Leipzig theilte mit, daß die von dem Vorsitzenden der geschäftsführenden Kasse Kommerzienrath Dr. Schwabe-Leipzig ausgesetzte Prämie von 1000 ℳ für die beste Schrift: „Womit sind die ansteckenden Geschlechtskrankheiten als Volksseuche in Deutschland wirksam zu bekämpfen?" dem Dr. med. Silber in Breslau zugesprochen sei.

Die Verhandlung über das Thema „Alkohol und Krankenkassen" führte zur Annahme einer längeren Resolution; darin wird vom Standpunkte der Volksgesundheitspflege der Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs die gleiche Wichtigkeit wie der der Tuberkulose und der Geschlechtskrankheiten beigemessen, und es werden die Krankenkassen in hervorragendem Maße zu diesem Kampfe berufen genannt, die Kassenärzte sollen die Kassenvorstände und erkrankten Mitglieder mündlich und durch Vertheilung kurzer Broschüren aufklären, die Verordnung alkoholischer Getränke als Stärkungsmittel einschränken, eine Statistik der durch Alkoholvergiftung bedingten Erkrankungen feststellen und schwer Erkrankte in eine Trinkerheilstätte überweisen. Die Krankenkassen müßten in ihren Maßnahmen von dem Grundsatze ausgehen, daß dem Alkoholismus als einer Volksseuche nur auf sozialem und hygienischem, nicht auf moralischem Gebiete beizukommen sei. Die Landesversicherungsanstalten hätten hierbei die Krankenkassen zu unterstützen und der vorbeugenden Behandlung von Kassenmitgliedern in Trinkerheilstätten ihr thatkräftiges Interesse in erhöhterem Maße als bisher zuzuwenden. Es wurde als eine wichtige Aufgabe der deutschen Kassenverwaltungen erklärt, der Bekämpfung des Alkohols fortlaufend das größte Interesse zu widmen und durch fortlaufende Belehrung der Kassenmitglieder dieses Interesse zu bethätigen. Auch die Kassenärzte müßten die Mitglieder fortwährend auf die Gefahren des Alkoholmißbrauchs aufmerksam machen. Die Referenten hierfür waren Dr. Paul Schenk-Berlin und Prinz-Kottbus.

Ueber die Fürsorge für Erholungsbedürftige referirte Dr. Klumker-Frankfurt a. M. Seine Ausführungen gipfeln in 7 Leitsätzen. Darin wird die Fürsorge für Erholungsbedürftige eine unentbehrliche Ergänzung jeder Krankenpflege genannt; die Krankenkassen sollten sie durch Gewährung längerer Schonung, Lieferung von Stärkungsmitteln, Bädern und dergleichen, Beurlaubung zu Verwandten aufs Land mit erhöhtem Krankengeld, Unterbringung bei Familien auf dem Lande, in Walderholungsstätten und Genesungshäusern üben. Sie erfordere ein sorgfältiges Ineinandergreifen aller Versicherungsarten, um Unterbrechungen in der Pflege zu vermeiden, und eventl. rechtzeitiges Eingreifen der privaten und öffentlichen Wohlthätigkeit. Enge Fühlung unter solchen Einrichtungen sei aus Ersparnißrücksichten nothwendig, die Auswahl der Kranken für diese Fürsorge müsse nur nach dem möglichen Erfolge der Kur geschehen, eine Bevorzugung bestimmter Krankheiten sei zu vermeiden. Leicht tuberkulös Erkrankte könnten mit anderen zusammen gelegt werden, wenn getrennte Schlafräume, Erziehung zu richtiger Behandlung des Auswurfs, Desinfektion u. s. w. vorgesehen seien. Die Genesungshäuser müßten auch im Winter voll ausgenutzt werden. Der stärkere Andrang im Sommer sei durch Organisation mit geringen Anlagekosten, Walderholungsstätten, Familienpflege u. s. w. zu versorgen. Einrichtungen auf diesem Gebiete zu schaffen, sei neben den größeren Krankenkassen in erster Linie Sache von Staat, Gemeinden, Versicherungsanstalten; sie müßten die zur Zeit noch unentbehrliche private, gemeinnützige Thätigkeit unterstützen. Der Redner machte auch darauf aufmerksam, daß die Verpflegung in Genesungsheimen nur 2—2,50 ℳ koste gegenüber den 3—5 ℳ Kosten der Krankenhäuser. Nach kurzer Erörterung erklärte man auf Vorschlag von Wendtland-Magdeburg im Anschluß an die Leitsätze des Referenten, daß der weitere Ausbau der Rekonvaleszentenpflege nur möglich ist auf Grund einer Centralisation der Kasseneinrichtungen und der Gründung von Kassenverbänden über den Bezirk der Aufsichtsbehörde.

Eine eingehende Besprechung fand die Frage: Arbeitslosenversicherung und Krankenkassen, die Prof. Dr. Stieda-Leipzig auf der Grundlage von 8 Thesen einleitete. Er bezeichnete darin eine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit für wünschenswerth und segensreich, obwohl sie an Bedeutung hinter der Krankenversicherung zurückstehe, bezweifelte aber die Möglichkeit, dafür die unentbehrlichen statistischen Grundlagen zu beschaffen und machte auf die Schwierigkeit in der praktischen Durchführung aufmerksam: Begriff der unverschuldeten Arbeitslosigkeit, Haltung bei Streiks, Vergütung nur für eine bestimmte Anzahl von Wochen im Jahr, Kontrolle u. s. w. Er führte die Arbeitslosigkeit a) auf den Wechsel der Jahreszeiten, b) auf die täglichen Vorkommnisse im geschäftlichen Leben, und c) auf allgemeine und spezielle Krisen zurück, drei Ursachen, die besonders behandelt werden müßten. Für die Gruppe b wäre ein zweckmäßig organisirter centralparitätischer Arbeitsnachweis wirkungsvoller. Eine einzige Reichsanstalt könne vielleicht alle diese verschiedenen Risiken ausgleichen, ein zuverlässiger Prämientarif würde sich aber selbst dann nicht aufstellen lassen. Mehr empfehle er eine im Anschluß an den öffentlichen Arbeitsnachweis von der Gemeinde ins Leben zu rufende, reichlich zu dotirende Kasse nach dem Muster Kölns. Der Reichstagsabgeordnete von Elm unterstrich die Schwierigkeiten der kommunalen Versicherung besonders, erwähnte, wie die Arbeitslosenzählung vom 14. Juni und 2. Dezember 1895 ergeben hätten, daß 167 356 Krankenfällen 366 322 Arbeitslosenfälle gegenüber stünden, die Arbeitslosenfälle also eine noch höhere Bedeutung als die Krankenversicherungsfälle beanspruchten. Die Arbeitslosenunterstützung könne seines Erachtens von den beruflichen Organisationen nicht getrennt werden, die auch in der Lage seien, ihre Mitglieder bei Verzug in andere Städte zu beaufsichtigen. Die berufliche Arbeitslosenunterstützung müsse gekräftigt werden als erste Etappe zur allgemeinen Arbeitslosenunterstützung, dann werde auch den Krankenkassenmitgliedern mehr geboten werden können. Professor Dr. Stieda erkannte die Wichtigkeit der Gewerkschaften voll an. Aber da sie Kampforganisationen seien, könne man nicht verlangen, daß Reich, Staat oder Gemeinde ihnen Zuschüsse gewähren. Er wünsche sehr, daß alle Schranken, die der gewerkschaftlichen Organisation noch entgegenstünden, ausnahmslos fielen, aber deshalb möge er für sie doch keine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfehlen. Eine Kommission wurde schließlich nach einer sehr angeregten Verhandlung mit der Verschmelzung der eingelaufenen Resolutionen beauftragt, und ihr Vorschlag wurde am nächsten Tage auch gegen wenige Stimmen angenommen. Er lautet wörtlich:

„In der Erwägung, daß die Frage der Arbeitslosenversicherung ein zur Zeit noch nicht geklärtes Problem der Gegenwart bedeutet, daß es aber im dringenden Interesse der Krankenkassen als soziale Einrichtung liegt, an der Lösung des Problems mitzuwirken, erklärt die heutige Jahresversammlung, daß es darauf ankommt: 1. daß statistische Grundlagen für die Durchführung der Arbeitslosenversicherung geschaffen werden; 2. daß zur Entlastung der Krankenkassen durch eine Arbeitslosenversicherung nur eine Eingliederung der gesammten versicherten Arbeiter in die Arbeitslosenversicherung beitragen kann; 3. daß die Arbeitslosenunterstützung mindestens die Höhe und Dauer der Krankenunterstützung erreichen müsse.

Bei der Erlangung von statistischem Material ist von Reichswegen unter Mitwirkung derjenigen Stellen, welche bisher schon mit den Ermittelungen über die Lage des Arbeitsmarktes sich erfolgreich bethätigten, nach einheitlichem Gesichtspunkt zu verfahren. Die Unterstützung der Krankenkassen, Gewerkschaften und sonstigen Korporationen, der Personen, aus Reichsmitteln und die Mitwirkung der Reichsbehörden bei den zu veranstaltenden Erhebungen ist unerläßlich.

Die Krankenkassen sind schließlich der Ansicht, daß die Arbeitsmarktverhältnisse erst dann geregelt werden, wenn die größten Arbeitgeber: der Staat und die Gemeinde und Unternehmer zu Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung herangezogen werden."

Fräßdorf-Dresden erklärte dabei, daß ihm von zuständigster Seite mitgetheilt worden sei, daß in den nächsten zwei Jahren die

Novelle zum Krankenkassengesetz **nicht** an den Reichstag gelangen werde.

Auf Vorschlag von Kohn-Berlin spricht die Jahresversammlung die Ueberzeugung aus, daß „die Krankenkassen der Ausbreitung der Volkskrankheiten am zweckmäßigsten durch eine Feststellung und eine Beseitigung der Wohnungsmißstände vorbeugen können. Die Aufstellung eines einheitlichen Schemas zur Konstatirung der Wohnungsmißstände ist dringend angebracht. Die Mißstände müssen von den Krankenkassen zur Kenntniß der Behörden gebracht werden. Die Krankenkassen haben ferner die Verpflichtung, der Wohnungspolitik der Landesversicherungsanstalten ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Sie haben dahin zu streben, daß Mitglieder in den Ausschuß und in den Vorstand dieser Anstalten gewählt werden, die ein tiefgehendes Verständniß für die Wohnungsfrage haben. Der Krankenkassenverband ist ferner der Meinung, daß erst ein Reichs-Wohnungsgesetz, das jetzt von den Vertretern aller Parteien befürwortet wird, die Wohnungsmißstände beseitigen wird."

Die Ausdehnung einer solchen Enquête, über die Arbeitsräume und Miethverhältnisse wird zur Zeit noch nicht für praktisch erklärt. Die Ortskrankenkassen werden aufgefordert, dahin zu streben, daß Vertreter von ihnen in die Gesundheitskommissionen, die auf Grund des Kreisarztgesetzes eingerichtet werden müssen, hinzugezogen werden. In Bundesstaaten, wo solche Kommissionen noch nicht bestehen, sollen sie für eine ähnliche gesetzliche Einrichtung eintreten.

Man beschäftigte sich weiter mit dem Beschluß des 30. Deutschen Aerztetages, den Honorarbestimmungen bei den Krankenkassen die staatliche Taxe zu Grunde zu legen, und Personen mit einem Gesammteinkommen über 2000 *M* von der Krankenversicherung auszuschließen. Nach einem ausführlichen Referat von Kohn-Berlin, das mit Zahlenangaben über den Antheil des Aerztehonorars an den Krankenkassen versehen ist — auf jeden Arzt entfalle 1900 ein Honorar von 1218 *M* jährlich gegen 967 im Jahre 1896, auf den Kopf des versicherten Arbeiters 1900: 3,49 *M* gegen 3,12 *M* 1896 — wurden jene Beschlüsse als der Ausfluß einseitiger Sonderinteressen in der angenommenen Resolution bezeichnet. Die Grenze müsse bis 3000 *M* heraufgerückt bleiben.

Endlich ersuchte man die deutsche Landesregierungen, an allen Universitäten hydrotherapeutische Institute, wie in Berlin, zu errichten, und den Krankenkassenmitgliedern zur Benützung zu öffnen. Zur Unterstützung der Krankenkassenmitglieder im Unfallverfahren werden Aerztekommissionen gefordert. Die „Deutsche Krankenkassen-Zeitung" wird als Organ des Centralverbandes der Ortskrankenkassen erklärt. Endlich nahm man Stellung gegen die Verwendung des Koch'schen Tuberkulins als Heilmittel, abgesehen von der Verwendung zu diagnostischen Zwecken; aus der Ablehnung der curativen Tuberkulinbehandlung in Lungenheilstätten dürfe dem Heilstättenpflegling keine Benachtheiligung erwachsen. Die sonstigen Fragen betrafen innere und Verwaltungsangelegenheiten der Krankenkassen.

Genossenschaftswesen.

Zur Konsumvereins-Bewegung. Der 96 Vereine umfassende **Verband süddeutscher Konsumvereine** beschloß am 5. Oktober zu Stuttgart in einer außerordentlichen Versammlung, die sich mit den Vorgängen auf dem allgemeinen Genossenschaftsverbandstage in Kreuznach beschäftigte, mit 50 gegen 7 Stimmen (Ulm, Gerabronn, Immenstadt, Freiburg i. B., Karlsruhe, Pforzheim, München) den Austritt aus dem Allgemeinen Verband und die Gründung eines selbständigen Verbandes; Ludwigshafen und Erfingen enthielten sich der Abstimmung. Der Eintritt in den neu zu gründenden Deutschen Konsumvereinsverband bleibt vorbehalten. Auch in der Provinz Sachsen und in Thüringen nimmt die Bewegung auf Austritt aus dem Allgemeinen Verband unter den Konsumvereinen zu.

Genossenschaftliche Miscellen. Eine **genossenschaftliche Wäscherei** richtet der Konsumverein von Bradford (England) ein, die auf einen Wochenumsatz von 100 £ berechnet ist. — Die **Genossenschaftsbank** der französischen Produktivgenossenschaften, die 86 Vereine in Paris und 16 in der Provinz umfaßt (gegen insgesammt 68 im Jahre 1900) hat im Geschäftsjahr 1901 ein Gesammtgeschäft (in Vorschüssen, Wechselverkehr und Depots) von 3 817 252,49 Frcs. gegen 2 743 494,52 Frcs. im Jahre 1900 zu verzeichnen. Der gesammte Ein- und Ausgang von Geldern betrug 6 062 980 Frcs. gegen 5 301 581 Frcs. im Jahre zuvor. An Bruttogewinn wurden 10 500 Frcs. bei einem Kapital von 82 400 Frcs. erzielt. Als Reingewinn wurden 500 Frcs. verzeichnet. — Eine **Genossenschaftsbarbierstube in Breslau**, eine Gründung des dortigen Gewerkschaftskartells, ist am 1. September in Breslau eröffnet worden und erfreut sich bereits eines lebhaften Zuspruchs. Die Beiträge der die Gründung unterstützenden Gewerkschaften betragen: bei 100 Mitgliedern und darunter 5 *M*, bei über 100 bis 500 Mitgliedern 10 *M*, über 500 bis 1000 Mitgliedern 15 *M*, bei über 1000 Mitgliedern 20 *M*. — Die am selben Ort seit Kurzem erst bestehende **Genossenschaftsbäckerei** eröffnete soeben ihre vierte Verkaufsstelle. Schon regt sich der Protest der Bäckermeister gegen dieses Unternehmen, ein Zeichen, daß es Aussicht auf Gedeihen hat. — Von einem „**Attentat auf die Genossenschaftsfreiheit in Sachsen**" wußten die Blätter jüngst zu berichten. Der Rat der Stadt Dresden hat nämlich eine städtische Arbeitsordnung erlassen, in deren §. 16 es am Schlusse heißt: „Den Arbeitern ist verboten, sich zu Erwerbs- oder Wirthschafts-Genossenschaften zu vereinigen oder sich an solchen zu betheiligen." Wir können der „Hilfe" nur beipflichten, die dazu bemerkt: „Damit ist einer überaus zahlreichen Arbeiterklasse eines der wichtigsten und aussichtsreichsten sozialpolitischen Rechte mit einem Federstriche entzogen, Konsum-, Baugenossenschaften 2c. ihnen verschlossen. Das ist eine grobe Verletzung der einfachsten Gebote der Gerechtigkeit und des sozialen Friedens." Und von denselben Arbeitern, die man also entrechtet, verlangt dann dieselbe Arbeitsordnung die eidesstattliche Verpflichtung, „dem Könige treu und gehorsam zu sein, die Gesetze, die Landesverfassung und auch die Arbeitsordnung getreulich zu beobachten!"

Soziale Medizin und Hygiene.

Jahresbericht über die Fortschritte und Leistungen auf dem Gebiete der Sozialen Hygiene und Demographie.*)

Schon in unserem Programmartikel haben wir dieses Buch als eine der neuesten Errungenschaften auf dem Gebiete der sozialen Medizin begrüßt. Aerztliche und nationalökonomische Gelehrte haben sich hier in schönster Weise zu gemeinsamer Arbeit zusammengefunden. Die Herausgeber sind von dem Grundsatz ausgegangen, daß sowohl alles aus dem Gebiete der Medizin und Hygiene, was für den Volkswirth, und umgekehrt aus dem Gebiete der Nationalökonomie und der Sozialwissenschaften alles, was für den Arzt von Interesse sein könnte, registrirt zu werden verdiene. Es werden also die Fortschritte und Leistungen auf den Grenzgebieten zwischen Hygiene und Volkswirthschaft zum Ausdruck gebracht, während die rein bakteriologische und chemische Hygiene, die Gesundheitstechnik und die eigentliche Versicherungskasuistik nicht berücksichtigt ist, da in diesen Disziplinen es an entsprechenden Hülfsmitteln durchaus nicht fehlt.

Die Herausgeber haben eine Reihe auf dem betreffenden Gebiete wohlbekannter tüchtiger Mitarbeiter gewonnen und lassen in den einzelnen Berichten nach Möglichkeit die Subjektivität sowohl des Verfassers wie des Referenten angenehm hervortreten.

Das Buch ist mit einem gewissen Raffinement für den praktischen Gebrauch hergerichtet. Der erste Theil giebt eine Chronik der sozialen Hygiene und zwar mit einem derartigen Verständniß für die Bedürfnisse des sozialmedizinischen Praktikers, daß es in kurzer Zeit auf keinem Schreibtische dieser Menschensorte fehlen dürfte. Auf diesen Abschnitt folgt eine ausführliche, lückenlose Gesetzestafel, die die in Betracht kommenden gesetzgeberischen Arbeiten aller Kulturstaaten aufzählt.

In den weiteren Abschnitten finden wir Referate über:

1. Geschichte und Methode der sozialen Hygiene;
2. Bevölkerungsstatistik und Mortalität;
3. Mortalität, Prophylaxe und Krankenfürsorge;
4. Soziale Hygiene der Arbeit,
5. Soziale Hygiene der Ernährung;
6. Soziale Hygiene der Wohnung;
7. Soziale Hygiene der Kinder und jugendlichen Personen;
8. Oeffentliche Gesundheitspflege;
9. Entartungstheorie, Konstitutionspathologie und Rassenhygiene;
10. Vermischtes.

Es folgt eine Bibliographie der sozialen Hygiene und Demographie und zum Schlusse das übliche Namensverzeichniß.

Daß die Anlage dieses Werkes eine vorzügliche, zweckentsprechende ist, ersieht man schon aus diesem Inhaltsverzeichnisse. Als für den Gebrauch überaus praktisch ist es anzuerkennen, daß die Herausgeber sich darüber hinweggesetzt haben, eine systematisch-methodische Dispositionseintheilung aufrecht zu erhalten. Diese subjektive Beweglichkeit in der Behandlung des Stoffes ist besonders zu rühmen.

Die einzelnen Referate sind verhältnißmäßig kurz und trotzdem inhaltreich genug gehalten. Die charitativen Bestrebungen innerhalb der sozialen Medizin sind freilich etwas gar zu knapp bedacht.

---

*) Band I: Bericht über die Jahre 1900 und 1901. Herausgegeben von Dr. med. A. Grotjahn und Dr. phil. F. Kriegel. Jena. Verlag von Gustav Fischer 1902.

Dieser Umstand ist eine Folge der Anschauungen des einen der Herausgeber. Wenn auch das ganze soziale Reformwerk dahin zielt, die Armenpflege entbehrlich zu machen, und wenn alle dahin gehenden Bestrebungen und Auffassungen auf das wärmste zu begrüßen sind, so muß doch anerkannt werden, daß wir von diesem erstrebten Ziel leider noch weit entfernt sind. Deshalb ist die soziale Armenpflege, die für die Volkswohlfahrt von größter Bedeutung ist, in dem Rahmen eines Jahrbuches über die Leistungen und Fortschritte der sozialen Hygiene in etwas höherem Grade zu berücksichtigen.

Diese kleine Ausstellung kann uns aber nicht behindern, das besprochene Werk als ein ebenso glücklich erdachtes wie vorzüglich ausgeführtes zu bezeichnen. Der jährlichen Wiederkehr dieses Buches werden alle sozialen Praktiker sowohl auf medizinischer wie auf national-ökonomischer Seite mit wirklicher Freude entgegensehen.

Daß die Ausstattung und der Druck des Bandes ausgezeichnet ist, ergiebt sich schon aus dem Namen der Verlagsfirma.

Zur Reform des Hebammenwesens. Dem Vernehmen nach wird das Preußische Kultusministerium demnächst die erste Konferenz über die Reform des Hebammenwesens berufen. Da nachgewiesen ist, daß die weit überwiegende Mehrzahl aller Geburten in Deutschland durch Hebammen geleitet wird und diese in Folge dessen für die Wohlfahrt des weiblichen Theiles der Bevölkerung von größter Bedeutung sind, so ist bei den allgemein bekannten Uebelständen eine Reform durchaus nothwendig geworden. In fast völliger Uebereinstimmung mit einem der verdientesten Vorkämpfer für die Besserung der Wochenbetthygiene, Dr. Brennecke in Magdeburg, tritt der Geheime Medizinalrath Professor Dr. Runge in Göttingen mit folgendem Ergebniß seiner langjährigen Erfahrungen an die Oeffentlichkeit: die preußische Hebamme entspricht den Anforderungen nicht, die an sie gestellt werden sollen und müssen. Die Ursache für diese Erscheinung sieht er in drei Umständen: Mangelhafte Vorbildung, mangelhafter Unterricht, mangelhafte Bezahlung. Nur eine durchgreifende Reform, die den ganzen Stand geistig und materiell hebt, kann nach Runges Ansicht helfen. Sozial besser gestellte und geistig höher gebildete Frauen sollen Hebammen werden. Die Unterrichtskurse (jetzt gewöhnlich neun Monate) sollen mindestens ein Jahr dauern. Die Bezahlung der Hebammen muß eine entsprechend bessere werden, der Berufsname soll in den besser klingenden: „Geburtshelferin" umgewandelt werden. (Monatsschrift für Geburtshülfe und Gynäkologie. Bd. XVI, Heft 3. 1902.)

Die preußische Regierung und die Schularztfrage. Nachdem auf Veranlassung des Regierungspräsidenten fast sämmtliche größere Berliner Vororts-gemeinden Schulärzte angestellt haben, sind nun auch die kleineren Ortschaften der Umgebung durch ein Rundschreiben der Aufsichtsbehörde aufgefordert worden, nach Möglichkeit Schulärzte anzustellen. Die Gemeindebehörden der einzelnen Orte befassen sich, nach dem „Berliner Tageblatt", daher gegenwärtig mit dieser Angelegenheit. In Friedrichsfelde und Rosenthal haben bereits die Gemeindevertretungen zur Schularztfrage Stellung genommen und beschlossen, Erhebungen über die Nothwendigkeit der Schulärzte und die entstehenden Kosten anzustellen.

Warmes Frühstück für Schulkinder gilt es jetzt beim Beginn der kalten Jahreszeit wieder vorzubereiten. Ein besonderes Augenmerk haben im Vorjahr Berliner Lehrer auf die Nebenklassen für minder begabte Kinder gelegt; deren häusliche Verhältnisse sind vielfach die allertraurigsten, viele von ihnen kommen nicht nur ohne Frühstück zur Schule, sondern erhalten auch zu Hause nicht immer warmes Mittagbrot. Diesen Kindern wurde, wie auch schwächlichen Kindern der Normalklassen, warme Milch mit Gebäck verabreicht, auch Fußbekleidung wurde für die allerärmsten beschafft. Diese Einrichtung ist in einer Reihe von Städten bereits allwinterlich geübt, sie breitet sich hoffentlich immer weiter aus. Ein unterrichtlicher Erfolg ist vielfach nur dann zu erwarten, wenn der Ernährungszustand der Kinder besser wird.

Zahnpflege in den hamburgischen Volksschulen. Der Hamburgische Staat hat es noch nicht für nothwendig befunden, Schulärzte anzustellen. Für einen Theil der Aufgaben dieser in kleineren Städten bereits thätigen Organe der Volksgesundheit, die Seitens der Bevölkerung dringend gewünscht werden, tritt in jüngster Zeit der Verein für öffentliche Gesundheitspflege zu Hamburg ein, indem er die Einführung einer rationellen Zahnpflege bei den Volksschulkindern in die Hand genommen hat. Eine größere Zahl Hamburger Zahnärzte hat einen Theil ihrer Zeit und Kraft für diesen Zweck dem Verein zur Verfügung gestellt. Jeder der betreffenden Zahnärzte hat wöchentlich eine bestimmte Stunde festgelegt, für die ihm zahnleidende Schulkinder durch die Leiter der Schulen zur Behandlung überwiesen werden können.

Automobile im Dienste des öffentlichen Rettungswesens. Man fängt jetzt in Paris an für den Ambulanzdienst Automobile einzustellen, welche zwar für die einmalige Anschaffung sehr theuer sind, sich aber schnell rentiren, da ihre ständige Marschbereitschaft keine Kosten verursacht; dazu kommt noch die mit Pferden niemals zu erreichende Schnelligkeit. Diese Automobile sind mit allem nöthigen Material für erste Hülfe ausgestattet. Der Fahrer ist zugleich Samariter. Die Einrichtung bewährt sich nach den vorliegenden Mittheilungen ausgezeichnet und verdient deshalb wohl auch anderwärts nachgeprüft zu werden, denn zweifellos gehört die Vermeidung jeden Zeitverlustes mit zu den wichtigsten Erfordernissen eines geordneten öffentlichen Rettungswesens.

Ueber die Milchverhältnisse in Stettin. Im wissenschaftlichen Verein der Aerzte zu Stettin besprach Wimmer am 8. April dieses Thema. Er erwähnte dabei, daß bis zum Jahre 1899 nur wenige Beanstandungen der Milch bei der ausschließlich durch Polizeibeamte ausgeführten Kontrole vorkamen. Seitdem werden regelmäßig Proben auf Fettgehalt, Wasserverfälschung, Schmutz u. s. w. durch geprüfte Nahrungsmittelchemiker ausgeführt. Das Resultat war, daß im Jahre 1900 71,6 % der Proben als mit Wasser verfälscht bezw. entrahmt beanstandet wurden; 63 % der Proben waren durch mehr oder weniger Schmutz verunreinigt. Aehnliche Resultate bezw. Verfälschung der Milch sind erhalten von Beamten der Landwirthschaftskammer und des Greifswalder milchwirthschaftlichen Instituts. Im Jahre 1901 wurden 54 % beanstandet; 72 % schmutzig. W. empfiehlt schärfere Kontrole und durchführbare Maßregeln. 1. Grobsinnliche Prüfung der eingeführten Milch; 2. Prüfung auf zu hohen Säuregehalt (Alkoholprobe); 3. Transportwagen dürfen Gefäße, die Wasser enthalten, nicht mitführen (auch keine Küchenabfälle mitnehmen); 4. Trennung des Transports und Vertriebes von Vollmilch und Magermilch; 5. Auffällige Bezeichnung der Magermilchgefäße (wie in der neuen Berliner Polizeiverordnung).

Der Leipziger Samariterverein hat mit dem 1. August d. J. eine neue, sehr wohlthätige Einrichtung ins Leben gerufen, indem von allen 3 Sanitätswachen während der Nachtzeit für die Zwecke der Krankenpflege Eis, für Unbemittelte natürlich unentgeltlich, entnommen werden kann. Ist schon diese Sicherstellung eines in der Krankenbehandlung so wichtigen Mittels auch während der Nachtzeit dankbar zu begrüßen, so legten häufige Anfragen auf den Sanitätswachen nach Eis es nahe, daß eine solche Einrichtung in den großen Städten ein Bedürfniß sei. Die Krystalleisgesellschaft hat es in bereitwilligster Weise übernommen, den Eisbedarf zu decken, was um so höher anzuschlagen sein dürfte, als damit zugleich die Möglichkeit gegeben ist, wegen der tadellosen Beschaffenheit des aus destillirtem Wasser gewonnenen Eises, dieses den Kranken auch für den innerlichen Gebrauch verabreichen zu können.

Maßnahmen zur Einschränkung der Tuberkulose in Oesterreich. Der österreichische Minister des Innern hat kürzlich einen Erlaß herausgegeben, der sich mit der Bekämpfung der Tuberkulose befaßt. Die Regierung steht richtiger Weise auf dem Standpunkt der vorbeugenden Maßnahmen und empfiehlt den politischen Landesstellen in jedem verdächtigen Erkrankungsfall die mikroskopisch-bakteriologische Untersuchung zu veranlassen; weiter sollen nach Thunlichkeit für die Erkrankten abgesonderte Schlafräume bestehen, für die gründliche Desinfektion der die Kranken beherbergenden Wohnungen gesorgt werden u. s. w. Es werden sanitäre Maßnahmen den unterstehenden Behörden empfohlen, die dahin gehen, sowohl in gewerblichen Betrieben als in öffentlichen Lokalen und auf öffentlichen Plätzen die Möglichkeit der Verbreitung der Krankheit thunlichst herabzumindern. — Dieser Erlaß ist gewiß im Interesse der Volksgesundheit; doch ist zu befürchten, daß seine Durchführung vieles zu wünschen übrig lassen wird, denn es darf nicht verkannt werden, daß die Tuberkulose in den traurigen sozialen Verhältnissen eines großen Theiles der Bevölkerung wurzelt. Die ungünstigen Ernährungs- und Wohnungsverhältnisse der Arbeiterschaft sind am meisten daran Schuld, daß die Tuberkulose verheerend auftritt. Der Staat müßte enorme Summen aufwenden, um die Isolirung der Kranken durchzuführen; hierauf wird gegenwärtig leider sehr wenig geachtet; so fanden die österreichischen Gewerbeinspektoren bei ihren Erhebungen über die Heimarbeit in sehr vielen Fällen in hohem Grade schwindsüchtige Heimarbeiter gemeinsam mit andern Personen in den Wohnungen, die auch zugleich als Arbeitsräume dienen. Die Gewerbeinspektion ist den Anforderungen, hygienische Mißstände in Fabriken und Werkstätten abzustellen, nicht gewachsen.

Das englische Feuerbestattungsgesetz (Cremation Act 1902) hat unterm 22. Juli die Königliche Sanction erhalten und wird am 1. April 1903 in Kraft treten. Durch dieses Gesetz erhält die Feuerbestattung in England ihren rechtmäßigen Platz neben der Erdbestattung und werden alle Vorkehrungen getroffen, um einen geordneten Vollzug zu gewährleisten. Insbesondere wird Mißbrauch der Feuerbestattung mit schweren Strafen bedroht. Wer absichtlich falsche Angaben macht, um die Verbrennung einer Leiche

zu bewirken, wird mit Zuchthaus bis zu 2 Jahren bestraft; geschieht dies mit der Absicht, dadurch ein begangenes Verbrechen zu verheimlichen, so erhöht sich die Strafe auf 5 Jahre.

Literarische Anzeigen.

Ellering, Dr. Bernhard. „Die Allmenden im Großherzogthum Baden. Eine historische, statistische und wirthschaftliche Studie." Volkswirthschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen. Band V. Heft 5. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). Tübingen und Leipzig 1902.

Der Verfasser hat es sich in seiner Abhandlung zur Aufgabe gemacht, an der Hand der historischen Entwicklung der Allmende in Baden ihre wirthschaftliche und soziale Bedeutung für die heutige Gemeinde und ihre Angehörigen zu untersuchen. Nach den besten Quellen, unter Benutzung mannigfachen Aktenmaterials bearbeitet, liefert die Studie namentlich in ihrem historischen Theil einen werthvollen Beitrag zu der Entwicklung des gesammten Allmendewesens in Süddeutschland überhaupt und bringt über die Verschiedenartigkeit der Genußberechtigung der einzelnen Gemeindeangehörigen, der Vollbürger, Beisassen, Freigutbesitzer, Juden und Ehrenbürger manches Neue. Auch die eingehenden Ausführungen über die gesetzliche Regelung des badischen Allmendwesens durch die Gemeindeordnung aus dem Jahre 1831 und die dazu ergangenen zahlreichen Verordnungen bieten manches Interessante. Es geht aus ihnen überall das Bestreben hervor, die Auftheilung der Allmende zum Privateigenthum nach Möglichkeit zu erschweren und zwar mit so gutem Erfolge, daß heut die Mehrzahl der badischen Gemeinden im Besitz zum Theil sehr beträchtlicher Allmenden geblieben ist. Die Bedeutung dieses Besitzes für die soziale und wirthschaftliche Lage der Gemeinden wird im Schlußwort treffend nach allen Seiten hin beleuchtet. Die Schrift ist daher nicht allein für Nationalökonomen von Interesse.

Handbuch der Frauenbewegung. Herausgegeben von Helene Lange und Gertrud Bäumer. 1. Theil: Die Geschichte der Frauenbewegung in den Kulturländern. II. Theil: Frauenbewegung und soziale Frauenthätigkeit in Deutschland nach Einzelgebieten. W. Moeser, Buchhandlung, Berlin S.

Ein groß angelegtes, reich gegliedertes und von einheitlichem Geiste getragenes wissenschaftliches Werk über die Frauenbewegung, wie das vorliegende, darf auf allgemeinste Beachtung rechnen. Die großen Probleme sittlicher, geistiger, wirthschaftlicher und sozialer Natur, die die Frauenfrage stellt, erheischen heutzutage eine gründliche Orientirung über ihre Entstehung und Entwickelung, ihren Stand und ihre Ziele. Damit wird ein Stück Kulturgeschichte vor unseren Augen entrollt, an dem kein denkender Mensch achtlos vorbeigehen kann. Wir sehen hier, durchweg von Frauenhand geschildert, im ersten Bande die Geschichte der Frauenbewegung in Deutschland, Oesterreich, der Schweiz, Holland, England, Dänemark, Norwegen, Schweden, Finland, Rußland, Polen, Frankreich, Belgien, Griechenland, Italien, Spanien und Portugal, endlich in Nordamerika. Damit wird in der That ein die ganze Kulturwelt umspannender Rahmen der Frauenbewegung ausgefüllt. Der zweite Band behandelt die Theilnahme der Frauen in Deutschland auf verschiedenen Thätigkeitsgebieten. Alice Salomon schildert die Frau in der sozialen Hülfsthätigkeit (Armen- und Waisenpflege, Kranken-, Gefangenenpflege, Jugendfürsorge, Wohlfahrtsbestrebungen); Rechtsschutz für Frauen und Rechtskämpfe der Frauen (Familienrecht, Vereinsrecht) erörtert Marie Strift; Anna Pappritz giebt eine Darstellung der Frauen an der Sittlichkeitsbewegung; die Bekämpfung des Alkoholismus durch die Frau wird von Ottilie Hoffmann vorgeführt; die Arbeiterinnenbewegung erfährt aus der Feder Alice Salomons eine kundige und verständnißvolle Darlegung. Zwei weitere Bände werden das Werk vervollständigen, davon wird der eine den Stand der Frauenbildung in den Kulturländern, der andere die deutsche Frau im Beruf behandeln. Wir wünschen dem vortrefflichen Buche die weiteste Verbreitung, es ist der beste Anwalt für eine gesunde Fortentwicklung der Frauenbewegung.

Annuaire de la Législation du Travail. V. Année 1901, Publié par l'Office du Travail de Belgique. Bruxelles, J. Lebègue et Cie., 1902. 632 Seiten. Preis 2 Frcs. 60 Cent.

Zum fünften Mal erscheint das Jahrbuch der Arbeiterschutzgesetzgebung, das im Auftrage der belgischen Regierung vom Arbeitsamt herausgegeben wird. Wir hatten schon wiederholt Anlaß darauf hinzuweisen, wie diese sehr verdienstliche Publikation, die das in aller Welt in hunderten von Amtsblättern verstreute Material sammelt, von Jahr zu Jahr vollständiger und zweckentsprechender geworden ist. Soweit wir die Dinge übersehen können, ist dieser die Gesetzgebung des Jahres 1901 umfassende Band ohne Lücke. Für Deutschland können wir dies, soweit die Legislatur des Reichs und die Bundesrathsverordnungen in Betracht kommen, mit Sicherheit feststellen. Das Hauptstück des Jahrbuchs bietet diesmal das englische Fabrik- und Werkstattgesetz vom 17. August 1901, dessen Text allein 120 Seiten einnimmt. Vertreten sind in diesem Bande folgende Länder: Deutschland, Oesterreich, Belgien, Frankreich, Großbritannien nebst Kolonien (Australien und Kanada), Griechenland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Peru, Schweden, Schweiz, Vereinigte Staaten von Amerika. Die Titel der Gesetze und Verordnungen sind neben der französischen Angabe jeweils auch in der Landessprache mitgetheilt, den Text ebenfalls in der Landessprache zu geben, überschreitet wohl den verfügbaren Raum. Ein alphabetischer Index giebt in kurzen Stichwörtern sachliche Hinweise. Sehr verdienstlich wäre die Anlage eines vergleichenden Diktionärs der in den verschiedenen Sprachen und Ländern üblichen technischen Ausdrücke, deren sich die Arbeiterschutzgesetzgebung einschließlich der Arbeiterversicherung bedient.

Proceedings of the Association of Officials of Bureaus of Labor Statistics of America. 18. Jahresversammlung, abgehalten in New-Orleans 1. bis 5. April 1902.

Die Vorstände und Beamte der einzelstaatlichen Arbeitsämter in Nordamerika sind seit langer Zeit zu einem Verbande zusammengetreten, der in Jahresversammlungen die laufenden statistischen Arbeiten und die bevorstehenden Aufgaben erörtert. Die Schrift bietet die Wiedergabe der diesjährigen Verhandlungen, bei denen auch eine Arbeit eines jungen deutschen Gelehrten, Dr. Kuczynski, über Censusfragen vorgelegt wurde.

Kleine Rechtskunde für Münchener Kellnerinnen. Verfaßt von einem Juristen, herausgegeben vom Münchener Kellnerinnenverein. München 1902. Verlag von C. Beck (Inh. L. Haile). 92 Seiten. Preis 1 ℳ.

Eine der dankbarsten sozialen Aufgaben besteht darin, den Arbeitern die nöthigen Rechtskenntnisse zu vermitteln. Das obige Büchlein gehört zu dieser Kategorie sozialer Arbeit. Es enthält fünf Abschnitte: Arbeitsverhältniß, Prozeßweg (Gewerbegericht), Arbeiterversicherung, Arbeitsnachweis und Arbeiterschutz. Im Anhang sind die Bundesrathsverordnung betr. Arbeiterschutz in Gastwirthschaften und die bayerische Verordnung betr. Stellenvermittlung abgedruckt. Auch ein Sachregister ist angefügt. Ueberall werden die wichtigsten Rechtsregeln vorgeführt, anschaulich, mit Berücksichtigung der besonderen Gewohnheiten und lokalen Gebräuche im Berufsleben der Münchener Kellnerin. Da bekanntlich gerade im Wirthsgewerbe die Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer besonders häufig sind, so kann die Schrift sehr nützlich wirken. Der Versuch, die Rechtsbelehrung in gewerblichen Fragen nach Arbeitertypen getrennt zu ertheilen, ist aber auch literarisch interessant, denn nur auf diese Weise gelingt es, ohne die Kenntniß der Rechtsbegriffe voraussetzen zu müssen, den Leser in die Details der Kasuistik einzuführen.

Grantzow, Karl, Der Schutzmann. Einrichtung und Dienstbetrieb, Ersatz- und Beamtenverhältnisse, nach amtlichen Quellen dargestellt. Berlin 1902, Ernst Siegfried Mittler & Sohn. Preis 1,75 ℳ.

May, R. E., Das Grundgesetz der Wirthschaftskrisen und ihr Vorbeugemittel im Zeitalter des Monopols. Berlin 1902, Ferd. Dümmler. Preis 2 ℳ.

Bresler, Dr. Johannes, Alkohol auch in geringen Mengen Gift. Halle a. S., Carl Marhold. Preis 1 ℳ.

Zwei Beiträge zur Reform des Armenrechtes. I. Zur Fortbildung der öffentlichen Armenpflege. Mit besonderer Darlegung der Verhältnisse in Württemberg. Von Paul Lechler. II. Die Ueberholung der öffentlichen Ortsarmenpflege durch die Entwicklung der modernen Gesellschaft. Von Dr. Schäffle (Sonderabdruck aus der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft). Tübingen 1902, H. Lauppsche Buchhandlung.

Jahresbericht für 1901 der Handelskammer Graudenz für die Kreise Graudenz Stadt und Land, Marienwerder, Rosenberg, Stuhm, Schwetz, Tuchel und Konitz.

Das Protokoll über die Verhandlungen des christlichen Gewerkschaftskongresses zu München ist erschienen. Es enthält außer dem Geschäftsberichte des Ausschusses und der Statistik über die Entwicklung der christlichen Gewerkschaften, den Bericht über die Generalversammlung des Gesammtverbandes und folgende Referate nebst Diskussion und den dazu angenommenen Leitsätzen: „Das Genossenschaftswesen und die christlichen Gewerkschaften" von J. Pesch; „Schutz der gewerblich thätigen Frauen und jugendlichen Arbeiter", M. Schiffer; „Organisation der Landarbeiter", J. Giesberts; „Förderung der Geistesbildung", P. Gießler. Das Protokoll ist zu beziehen durch Adam Stegerwald, München, Bayernstraße 47, J. Giesberts, M.-Gladbach, Vettratherstraße 7. Preis 40 ₰ einschließlich Porto.

Zeitschrift für Wohnungswesen. Die von Professor Dr. Albrecht begründete „Zeitschrift für Wohnungswesen", Berlin W. 8, Carl Heymanns Verlag, Preis halbjährlich 4 ℳ.) eröffnet die erste Nummer sehr glücklich mit einem Aufsatz vom Geheimen Baurath Stübben über die Stellung der Architekten und Ingenieure zur Wohnungsfrage. Unter Heranziehung des amerikanischen Rechts fordert sodann Stadtrath Dr. Flesch die Freiheit der Antheile an Baugenossenschaften bei Zwangsvollstreckungen. Weiterhin enthält die Nummer eine Reihe von Rubriken, die ständig wiederkehren sollen. In diesen wird über neue Maßnahmen, Erfahrungen und neue Erwägungen berichtet, zu denen die Wohnungsfrage unter den verschiedenen Gesichtspunkten Anlaß bot. Wenn die Fortsetzung der ersten Nummer gleicht, so findet die Wohnungsfrage in der neuen Zeitschrift ein ihrer Bedeutung würdiges Spezialorgan.

Oldenburg, Jahresbericht der Handelskammer für das Herzogthum Oldenburg für die Zeit vom 11. Juli 1900 bis Ende Dezember 1901.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Unhaltbare Zustände!

Sit omen! So begrüßten wir die Tagesordnung der ersten Sitzung des Reichstags nach der Sommerpause, weil sie an der Spitze der Verhandlungen die Berathung einer größeren Anzahl von Eingaben aufführte, die die Schaffung eines einheitlichen Vereins- und Versammlungsrechts für das ganze Deutsche Reich verlangen. Die Berathung über diese Petitionen hat am 14. Oktober stattgefunden, sie ist nicht zu Ende gekommen, ein formeller Beschluß des Reichstags liegt noch nicht vor, aber die Kundgebungen der verschiedenen Parteien erhärten doch aufs Neue die Thatsache als unumstößlich, daß im Reichstag eine sehr große Mehrheit die Einführung eines einheitlichen und freiheitlichen Reichsgesetzes über Vereine und Versammlungen mit Nachdruck fordert. Die Konservativen und die Reichspartei schwiegen sich allerdings aus, aber Nationalliberale und Centrum, Freisinnige und Sozialdemokraten waren völlig einig darin, daß die gegenwärtigen Zustände, die das Vereins- und Versammlungsrecht der Einzelstaaten schafft, ganz unhaltbar und unerträglich sind. Sie waren weiter darin einig, daß diese schreienden Mißstände nicht durch Revision oder Reform der Gesetze und Verordnungen in den Bundesstaaten beseitigt werden können, sondern nur durch ein allgemeines Reichsgesetz; das entspricht der Verfassung, und der Weg zum Ziel ist auch bereits durch die reichsgesetzliche Aufhebung des Koalitionverbots für Vereine betreten. Die Parteien waren aber auch zum Dritten darin einig, daß das Reichsvereinsgesetz auf der Grundlage der Freiheit und Gerechtigkeit aufgebaut werden müsse, so daß jede Partei, jede Klasse und jede Volksschicht Raum für eine in den Schranken der Gesetze sich haltende Ausübung der Selbsthilfe erhält. So dürfen wir denn wirklich in der Proklamation eines Reichsvereinsgesetzes durch den Reichstag ein gutes Wahrzeichen für die Förderung der Sozialreform erblicken.

Unhaltbare Zustände werden durch die gegenwärtigen Verhältnisse auf dem Gebiete des Vereins- und Versammlungsrechts geschaffen! Es heißt Wasser in's Meer tragen, wenn man hierfür noch Beweise bringen will. Die in den Einzelstaaten maßgebenden Vorschriften stammen größten Theils aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts. Es spukt in ihnen nicht nur der Polizeigeist des seligen Bundestages und die Angst der Reaktion, denen noch die Erinnerung an die Ereignisse von 1848/49 in den Knochen lag, sondern sie sind auch längst durch die wirthschaftliche und soziale Entwicklung überholt, die in ihrem Fortschreiten immer mehr die starren Fesseln sprengen muß. Der Grundsatz der Koalitionsfreiheit ist durch Reichsgesetz anerkannt, die einzelstaatlichen Vereinsgesetze aber durchbrechen und verkümmern tausendfältig das Prinzip. Eine engherzige Auslegung der Bestimmungen schnürt das Vereins- und Versammlungsrecht weiter ein, eine knifflige und subalterne Handhabung der Vorschriften verschmäht Eingriffe nicht, die chikanös erscheinen und Erbitterung erregen. Die Folgen sind fortwährende Verletzungen der Gesetze und zwar Uebertretungen, die vielfach stillschweigend von den Behörden geduldet werden, weil das veraltete Gesetz nicht mehr durchführbar ist, die auf der andern Seite aber, wenn sie geahndet werden, zu Akten der Willkür und der Bedrängung führen können. Dazu kommt, daß die 26 Staaten des Reichs sehr ungleiche Vereinsgesetze besitzen und daß ihre Ausführung ganz verschieden geübt wird. Was in Baden, Württemberg und Hessen als selbstverständlich erlaubt gilt, kann in den Reichslanden und Mecklenburg in das Ermessen der Polizei gestellt sein, wird in Bayern vielleicht, in Preußen und Sachsen sicher bestraft werden. Das führt eine Unsicherheit herauf, die verwirrend und beschämend zugleich ist. Es ist eines Rechtsstaats unwürdig, ein großes Gebiet des öffentlichen Lebens dem Zufall und der Diskretion preiszugeben. Unwürdig ist es aber auch des deutschen Reichs, eine solche innere Zwiespaltigkeit und Zerrissenheit durch ein Menschenalter als Rest einer trüben Vergangenheit mitzuschleppen.

Das einheitliche Vereins- und Versammlungsrecht im Reich muß aber auch ein freiheitliches sein. Die Vereinigung gleichgesinnter Volksgenossen zur Erreichung bestimmter Ziele ist eins der mächtigsten Prinzipien unserer Zeit. Es durchdringt unser ganzes öffentliches Leben, überall finden wir die Fraktion, die Korporation, das Kartell, den Berufsverein, die Genossenschaft, die

Gesellschaft. Reich und Staat erkennen dies Prinzip nicht nur an, indem sie es in bestimmten Theilgebieten einer gesetzlichen Regelung unterziehen, sondern sie fördern auch seine Ausübung durch Machtgebote und Begünstigungen oder doch zum Mindesten durch freies Gewährenlassen. Je mehr die Entwickelung dahin drängt, dem Staate neue Aufgaben der Wirthschaft und der Fürsorge zuzuweisen, umso nothwendiger ist es, ein Gegengewicht in der Freiheit der Selbsthülfe zu schaffen. Dieser dienen Vereine und Versammlungen, in denen die Kräfte der schwachen Einzelnen zu einem gemeinsamen Willen zusammengefaßt werden. Das gegenwärtige Vereins- und Versammlungsrecht aber schränkt gerade die berechtigte, oft der Nothwehr gleichende Selbsthülfe der wirthschaftlich und sozial Schwächsten am meisten ein. Es legt anderen Klassen und Berufen viel weniger Fesseln an als den Lohnarbeitern aller Art, sobald sie sich in Berufsvereinen und Genossenschaften zusammenschließen. Ganz zu schweigen, daß weiten Kreisen von Lohnarbeitern und in ähnlicher Lage befindlichen Personen das Koalitionsrecht überhaupt noch verschlossen ist. Darum muß das Reichsvereinsgesetz für alle Klassen ohne Unterschied einen Rechtsboden schaffen — auch für die Landarbeiter, das Gesinde, die Seeleute, die Eisenbahner; freilich nicht in mechanischer Gleichmacherei, sondern unter Berücksichtigung der thatsächlichen Verhältnisse. Und dies Recht muß ein freiheitliches sein, weil der Staat selbst das größte Interesse daran hat, daß sich die sittlichen und geistigen Kräfte seiner Volksgenossen zur Selbsthülfe in Vereinigungen entfalten, die unter der vollen Kontrole der gesetzlichen Vorschriften und der Oeffentlichkeit stehen.

Ein freiheitliches und ein einheitliches Vereinsrecht ist aber nur im Wege der Reichsgesetzgebung zu erlangen. Jeder Versuch in den Einzelstaaten, diesem Ziele näherzukommen, wird scheitern. Es ist ganz unmöglich, daß alle Regierungen und Landtage in Deutschland von sich aus sich dazu verstehen, ein inhaltlich und formal gleiches Schema der Vereins- und Versammlungsgesetzgebung anzunehmen. Läßt man den Einzelstaaten die Autonomie auf diesem Gebiet, so heißt das die Buntscheckigkeit und Verworrenheit und damit die Ungerechtigkeit für die Ewigkeit proklamiren. Es liegt aber auch eine direkte Gefahr darin, den Einzelstaaten die Revision ihrer Vorschriften zu überlassen. Wir haben vor 5 bis 6 Jahren gesehen, wie in Preußen der Entwurf einer solchen Abänderung mit den Bestimmungen des „Kleinen Sozialistengesetzes" bepackt worden ist. In Sachsen hat man bei einer solchen Reform allerdings einen Schritt vorwärts gethan, dafür aber andere Vorschriften um so schärfer gestaltet. Auch in Bayern hat man sich nicht entschließen können, berechtigten Forderungen volle Anerkennung zu gewähren, sondern hat sich mit Halbheiten und Unklarheiten begnügt. Und ähnliche Erfahrungen sind überall zu befürchten, wo man das Vereins- und Versammlungsrecht dem politischen Wechselspiel in den Einzelstaaten aussetzt. Artikel 4 der Reichsverfassung unterstellt in Ziffer 16 die Bestimmungen über das Vereinswesen der Beaufsichtigung seitens des Reichs. Dies hat bisher von dieser Befugniß nur bei der Aufhebung des einzelstaatlichen Koalitionsverbots für Vereine Gebrauch gemacht; die Abschlagszahlung ist klein, aber sie stärkt uns doch den Muth, daß ein Reichsvereinsgesetz folgen muß.

Dafür ist, wie gesagt, im Reichstag eine große Mehrheit vorhanden. Freilich nicht in allen Einzelheiten. Eine starke Differenz trat schon in den Verhandlungen vom 14. Oktober hervor: Wie soll das neue Vereinsrecht sich zu den Frauen stellen? Die konservative „Kreuzzeitung" verkündigt, daß die Frau von jeder öffentlichen Bethätigung in Vereinen ausgeschlossen werden soll. Das Centrum will ihre Betheiligung an Vereinen mit sozialpolitischen Bestrebungen und Erwerbsangelegenheiten erweitern und sichern. Die Nationalliberalen, Freisinnigen und Sozialdemokraten verlangen Gleichstellung der Frau mit dem Mann im Vereinsrecht. Ueber den reaktionären Standpunkt des führenden Blattes der Konservativen verlieren wir kein Wort; er ist ganz unmöglich, höchst ungerecht und wird in konservativen Kreisen selbst vielfach durch die Praxis verworfen. Was die Wünsche der Centrumspartei betrifft, so bedeutet ihre Verwirklichung eine namhafte Verbesserung gegen jetzt. Wir können uns auch in ihre psychologischen Motive hineindenken und sie bis zu einem gewissen Grade mitfühlen. Aber an der harten Wirklichkeit werden sie scheitern müssen: Sozialpolitische Bestrebungen und Wahrung der Erwerbsinteressen sind heutzutage von der allgemeinen Politik nicht zu trennen. Die Grenzen sind so schwankend und flüssig, daß aufs Neue die Rechtsunsicherheit und die Willkür Platz greifen würden. Beschämende Fälle wie die in Köln wären auch in Zukunft nicht ausgeschlossen. Und man blicke hin auf diejenigen deutschen Staaten, wo der Frau, die heute im öffentlichen Leben auf tausend Gebieten in Sorge und Mühe, in Arbeit und Geschäft, in Fürsorge und Hülfe mit dem Manne gleichen Schritt hält und halten muß, auch das gleiche Recht in Vereinen und Versammlungen zusteht, wie in Baden, Württemberg, Hessen — man wird keine üblen Folgen bemerken. Also das einheitliche und freiheitliche Vereinsrecht muß beiden Geschlechtern gewährt werden.

Wann der Reichstag die am 14. Oktober abgebrochene Verhandlung wieder aufnimmt, ist fraglich; ein förmlicher Abschluß der Berathung ist nöthig, weil über Kommissionsanträge zu befinden ist. Hoffentlich vereinigt sich eine sehr große Mehrheit auf den Beschluß, die sämmtlichen Petitionen dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen. Ob damit in naher Frist ein Erfolg erreicht wird, das lassen wir dahingestellt. Schon oft hat das Parlament sich in ähnlichem Sinne ausgesprochen wie am 14. Oktober, wenn auch nur selten mit gleicher Bestimmtheit. Die Verbündeten Regierungen hatten dafür bisher taube Ohren oder wenn sie sich äußerten, dann wiesen sie ein paar nebensächliche Beschwerden zurück. Daß die Zustände, wie sie zur Zeit herrschen, unhaltbar sind und zu Absurditäten oder Willkürlichkeiten führen, die für das Deutsche Reich beschämend und schädlich sind, wird auch von den Regierungen im stillen Kämmerlein nicht geleugnet werden. Aber zu einem offenen Eingeständniß und zu einer entschlossenen That kann man sich heute noch nicht aufraffen. Und doch wäre hier für einen Staatsmann von weitem Blick, nationaler Kraft und sozialpolitischer Einsicht eine Aufgabe, die wohl des Schweißes des Edlen werth ist. Der Reichskanzler, der mit dem Gestrüpp von altersgrauen Traditionen und partikularistischen Vorurtheilen aufräumt und ein freiheitliches Reichsvereinsgesetz schafft, hat Anspruch auf dauernde Dankbarkeit der Nation. Und wenn der Reichstag nur fest bleibt, dann wird auch das Ziel seiner Forderungen — früher oder später — erreicht werden, weil es ein Gebot der nationalen Einheit, der Gerechtigkeit und der gesunden Entwicklung ist.

Berlin. E. Francke.

Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Am 15. Oktober hat der Reichstag die Berathungen über die sozialdemokratische Interpellation:

„Welche Maßregeln gedenkt der Herr Reichskanzler zu ergreifen, um den Folgen der wirthschaftlichen Krisis, die sich in Betriebseinschränkungen, Lohnkürzungen und vornehmlich in Arbeiterentlassungen bemerkbar machen, zu begegnen und dem dadurch hervorgerufenen Nothstand weiter Volksschichten entgegenzuwirken?"

wiederaufgenommen, die am 20. Januar nach einer dreitägigen, eingehenden Debatte, an der sich alle Parteien, sowie eine Reihe Regierungsvertreter betheiligt hatten, vertagt worden war. Auch diesmal ist die Berathung, ohne daß ein Abschluß stattgefunden hätte, abgebrochen worden. Dies ist jedoch für die Interpellation an und für sich ohne weiteren Belang. Durch die bisherigen Besprechungen im Reichstage, durch die eingehenden Untersuchungen sozialpolitischer Vereinigungen auf Kongressen und Verbandstagen ist die Frage soweit geklärt worden, daß auch weitere Debatten im Reichstage etwas Neues kaum mehr zu Tage fördern können. In Uebereinstimmung haben alle Untersuchungen einen mit der Krisis im Vorjahre einsetzenden und, mit einigen Ausnahmen, über das gesamte Reich sich erstreckenden Mangel an Arbeit ergeben, wie er in ähnlichem Umfange bisher kaum jemals für längere Zeit beobachtet worden ist. Einmüthig haben alle Parteien die dringende Nothwendigkeit wirksamer Präventiv- und Repressivmaßregeln anerkannt, um so mehr, da auch die augenblickliche Lage des Arbeitsmarktes zu optimistischen Hoffnungen für die Zukunft nur wenig Veranlassung giebt. Noch immer sind nach den statistischen Erhebungen die Beschäftigungsverhältnisse in einzelnen Industrien, namentlich im Bergbau und Eisengewerbe recht trübe und auch da, wo sich mit dem Eintritt des Herbstes eine Besserung zeigt, bewirkt diese keine entscheidende Wendung.

So ist das Gesamtbild, das sich dem Beobachter bietet, ein wenig erfreuliches, und gebieterisch drängt sich daher die Frage immer wieder von Neuem in den Vordergrund, wie hier zu bessern, wie hier zu helfen sei. Zwar ist der Weg im Allgemeinen angegeben: Nothstandsarbeiten, Arbeitsnachweise, Arbeitslosenversicherung sind die Marksteine, die ihn bezeichnen, aber wieviel Zeit wird noch vergehen, wieviel aufopfernde Arbeit wird es noch kosten, bis diese Steine fest in das Gefüge der deutschen Sozialgesetzgebung gefügt sind!

Am meisten zur Anwendung gelangen bisher die Nothstandsarbeiten. Sobald eine mit größerer Arbeitslosigkeit verbundene wirthschaftliche Krisis ausbricht, werden vom Reich, den Einzelstaaten, den Gemeinden eine Reihe von Arbeiten angeordnet, um der Arbeitslosigkeit zu steuern. Diese Art improvisirter Nothstandsarbeiten erfüllen aber ihren Zweck nur höchst unvollkommen, es fehlt bei ihnen an einem einheitlichen Plane, an einem systematischen Vorgehen, sie werden eingestellt, sobald die Krisis vorüber ist. Damit aber wird das Uebel nicht an seiner Wurzel gepackt; sollen die Nothstandsarbeiten ihre sozialpolitische Aufgabe erfüllen, so dürfen sie nicht nur einen repressiven, so müssen sie vor allem einen präventiven Charakter tragen. Nicht erst im Augenblick der Krisis dürfen sie beginnen, sondern sie müssen fortlaufend geführt, sobald die Nachfrage nach Arbeit steigt, verstärkt, sobald sie nachläßt, vermindert werden. Vor allem aber müssen sie, und darauf wird bisher weitaus zu wenig Gewicht gelegt, wirklich nützliche, fruchtbare Arbeiten umfassen, und soweit angängig den individuellen Kenntnissen und den Fähigkeiten des Arbeiters angepaßt werden. Erde schaufeln und Steine klopfen, nur weil augenblicklicher Arbeitslosigkeit abgeholfen werden soll, machen die Nothstandsarbeiten zu einem Akt der Armenpflege und verschieben vollständig ihre sozialpolitische Bedeutung. Muß es nicht für den gelernten Arbeiter, der, obwohl arbeitswillig, ohne sein Verschulden arbeitslos ist, etwas Demüthigendes haben, wenn er durch den Druck der Noth zu einer Arbeit gezwungen wird, die mit seiner beruflichen Ausbildung nicht im Geringsten im Einklang steht? Muß es nicht jede Arbeitsfreudigkeit von vornherein lähmen, wenn er mit dem bohrenden Gefühl beruflicher Erniedrigung an sein Tagewerk geht?

Aber auch die politischen Verbände, die die Nothstandsarbeiten einrichten, handeln bei solcher Handhabung gegen ihr Interesse. Sie übernehmen neue finanzielle Lasten, ohne die Kräfte, die sich ihnen zur Verfügung stellen, rationell auszunutzen. Daher muß ihr Bestreben dahin gerichtet sein, die Nothstandsarbeiten produktiv zu machen, und hier müssen Reich, Staat und Gemeinde zusammenwirken, sich gegenseitig zu unterstützen. Wenn der Staatssekretär Graf von Posadowsky erklärt hat, das Reich könne hier nur wenig thun, so muß diese Aeußerung doch cum grano salis aufgenommen werden. Die Reichsbetriebe wie die Reichspostverwaltung, die Reichseisenbahnen, die Militärwerkstätten, die Werften, die Reichsdruckerei sind umfangreich genug, um ihr gut Theil zu den Nothstandsarbeiten beitragen zu können. In verstärktem Maße gilt dies von den Staatsbetrieben, Eisenbahnen, Kanälen, Domänen, Forsten, Bauten. Am wenigsten geklärt ist die Frage bei den kommunalen Verbänden. Hier tritt der Mangel einer einheitlichen Organisation, eines zielbewußten Vorgehens am deutlichsten zu Tage. Während einige Gemeinden ein anerkennenswerthes, sozialpolitisches Verständniß zeigen, verschließen sich andere diesem vollkommen; während jene unverhältnißmäßig große Lasten übernehmen, weil die Arbeitslosen auch der rückständigen Gemeinden zu ihnen strömen, bleiben diese von jeder Mehrbelastung frei. Um diesem Mangel abzuhelfen, um Licht und Schatten gleichmäßig zu vertheilen, wäre vielleicht eine Initiative der Regierungen das geeignetste Mittel. Wenn von hier aus eine Leitung für die Gemeinden ausgeübt würde, so wäre wohl anzunehmen, daß alle sich zur Vornahme von Nothstandsarbeiten entschließen würden, und eine mehr einheitliche Regelung durchgesetzt werden könnte.

Der Mangel an einheitlicher Organisation und gesetzlicher Unterstützung ist auch das Haupthinderniß, welches sich einer gedeihlichen Entwicklung der Arbeitsnachweise, des zweiten Präventivmittels zur Milderung der Arbeitslosigkeit entgegenstellt. Gemeindearbeitsnachweise, solche von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden, Wohlfahrtsinstitutionen, gewerbsmäßige Stellenvermittelungen bestehen in buntem Nebeneinander und machen sich gegenseitig Konkurrenz. Daher muß die weitere Eindämmung der gewerbsmäßigen Stellenvermittelung und die Centralisirung des Arbeitsnachweises in jeder Gemeinde als das nächste Ziel ins Auge gefaßt werden. Der bekannte Antrag Roesicke-Pachnicke, wonach Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern verpflichtet werden sollen, einen öffentlichen Arbeitsnachweis unter Betheiligung von Arbeitgebern und Arbeitern an der Verwaltung einzurichten, zeigt hierzu den Weg. Die allmähliche Ausdehnung des Arbeitsnachweises über das ganze Reich zu einem lückenlosen Netz, in dem sich Arbeitsangebot und -Nachfrage mit mathematischer Genauigkeit ausgleichen, wäre das letzte Ziel. Aufhebung der Telephongebühren, Ermäßigung der Eisenbahnfahrpreise werden zu seiner Verwirklichung gefordert werden müssen. Eins der wesentlichsten und wichtigsten Ergebnisse der Centralisirung des Arbeitsnachweises wäre bei Anwendung der gleichen Verwaltungsgrundsätze die Vervollkommnung der Statistik des Arbeitsmarktes. Damit aber wäre ein neues bedeutsames Mittel gefunden, die Lage auf dem Arbeitsmarkte zu beobachten und vorbeugende Maßregeln zu treffen. An der Hand der Kurve der Arbeitslosigkeit, wie sie nach den jetzigen unvollkommenen statistischen Daten Dr. Jastrow aufzustellen versucht hat, könnte jede Krisis in ihrer Entstehung beobachtet, in ihrer Entwicklung verfolgt werden. Glücklicher Weise besteht ja Aussicht, daß wir durch das Kaiserliche Statistische Amt in nicht zu ferner Zeit eine regelmäßige derartige Uebersicht erhalten werden. Als ein Beispiel für die gedeihliche Wirksamkeit der Arbeitsnachweise kann Baden herangezogen werden. Hier hat sich die Arbeitslosigkeit in kaum merkbarer Weise fühlbar gemacht, und zwar nicht zum Wenigsten, weil die intensivere Ausgestaltung der badischen Arbeitsnachweise und ihre zuverlässige Arbeitsmarktstatistik einen erfolgreichen Austausch von Arbeitsangebot und -Nachfrage ermöglichte.

Noch am tiefsten im Stadium der Entwicklung zurück ist die Arbeitslosenversicherung. Doch auch hier sind in neuester Zeit wesentliche Fortschritte gemacht worden. Die unermüdliche, rastlose Arbeit der Vorkämpfer dieser Bewegung hat es zu Wege gebracht, daß die Arbeitslosenversicherung, die noch vor einem Jahrzehnt von ernsthaften Männern als eine Phantasterei mit einem Kopfschütteln abgethan wurde, heute als eine dringende Aufgabe und das höchste Ziel der deutschen Arbeiterversicherungsgesetzgebung gilt. Die vor sechs Monaten vom Reichstage gefaßte Resolution, die den Reichskanzler ersucht, eine gemischte Kommission zu bilden, welche Mittel und Wege zur Abhülfe der bei der Arbeitslosigkeit auftretenden Noth zu berathen hätte und die bedeutsame Erklärung des Staatssekretärs des Innern, in der Sitzung am 15. Oktober, die Verbündeten Regierungen würden in allernächster Zeit zu dieser Frage Stellung nehmen und prüfen, welche wissenschaftlichen und praktischen Wege zu gehen sind, um der Frage näher zu treten, sind Thatsachen, die die Erfüllung dieser Forderung in greifbare Nähe rücken. Wie die Versicherung sich in ihren Einzelheiten gestalten soll, sind Fragen, deren Entscheidung getrost der Regierung und der ihr zur Seite tretenden, hoffentlich recht bald gebildeten Reichstagskommission überlassen werden kann, in ihren Grundzügen ist sie durch die mannigfachen Diskussionen im Reichstage und an anderen berufenen Stellen im Wesentlichen festgelegt worden. Die Nothwendigkeit der Zwangsversicherung wird allgemein anerkannt; die Differenzen ergeben sich aus der Frage, wer als Träger der Versicherung herangezogen werden soll. Die Gewerkschaften, die Berufsgenossenschaften, Reich, Staat, Gemeinde werden in Vorschlag gebracht. Am annehmbarsten erscheint noch immer der an dieser Stelle wiederholt vertretene Vorschlag der Herren Sonnemann und Richard Roesicke, ein Gesetz zu schaffen, das den Kommunen das Recht giebt, für ihr Gebiet die obligatorische Arbeitslosenversicherung einzuführen. Die Ausdehnung dieser Versicherung auf das Reich ist eine Aufgabe, die der praktischen Erfahrung vorbehalten bleiben kann.

Die Hauptsache bleibt jedenfalls, daß überhaupt etwas geschieht, um der Arbeitslosigkeit besser gerüstet als bisher entgegentreten zu können. Da die gesetzliche Regelung, deren die Arbeitsnachweise wie die Arbeitslosenversicherung bedürfen, noch längere Zeit erfordert, so bleiben als nächster Augenpunkt die Nothstandsarbeiten, für die also so bald als möglich die Vornahme wirklich produktiver Arbeiten, die systematische Ausgestaltung in Reich, Staat und Kommune und die möglichste Individualisirung nach den Fähigkeiten des Arbeiters gefordert werden muß. Daneben ist der Ausgestaltung des Arbeitsnachweises durch die Initiative von Gemeinde und Staat alle Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Berlin. Dr. Georg Sydow.

Allgemeine Sozialpolitik.

Sittlichkeitsfragen und Sozialpolitik.

Von Rechtsanwalt Dr. Fuld-Mainz.

Wenn es eines Beweises bedürfte, daß die Sittlichkeitsfragen in steigendem Maße das Interesse der an der Besserung der sozialen Verhältnisse arbeitenden Männer und Frauen in Anspruch nehmen, so würde er durch die Thatsache geliefert, daß innerhalb des knappen Zeitraums von drei Monaten sich nicht weniger als vier Kongresse hiermit befaßten. Zwei davon waren der Bekämpfung des internationalen Mädchenhandels gewidmet: die von der französischen Regierung nach Paris einberufene Konferenz der Delegirten der

verschiedenen Staaten und der Frankfurter Kongreß; mit der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten befaßte sich der Brüsseler Kongreß, der letzthin in Berlin eine Fortsetzung für Deutschland erhielt, während der Verbandstag der Frauenvereine in Wiesbaden seine Aufmerksamkeit insbesondere der Prostitution und ihren wirthschaftlichen Ursachen zuwandte.

Es ist noch nicht allzu lange her, daß es in gebildeter Gesellschaft, die nicht ausschließlich aus Männern bestand, überhaupt streng verpönt war, das Wort „Prostitution" in den Mund zu nehmen; vor einem Menschenalter, ja, wir können es ruhig sagen, noch vor einem halben Menschenalter, würde in weitesten Kreisen die Frau geradezu als schamlos gegolten haben, die es gewagt hätte, in einer aus Männern und Frauen bestehenden Versammlung ihre Ansichten über Prostitution und deren Begleiterscheinungen zum Ausdruck zu bringen. Die Frau, die den Anforderungen des Durchschnittsphilisters bezüglich der „Krankheit" entsprach, durfte, wenigstens offiziell überhaupt nicht wissen, daß Tausende und Abertausende ihrer Schwestern sich aufs Tiefste alltäglich erniedrigen, noch weniger durfte sie darüber nachdenken, ob denn nicht diese Form menschlicher Verwahrlosung mit gewissen Organisationsfehlern der Gesellschaft zusammenhänge!

Es ist das nicht hoch genug anzuschlagende Verdienst der modernen Frauenbewegung, daß wir jetzt zu einer anderen Auffassung gelangt sind. Wer in dem großen Saale des Viktoriahotels in Wiesbaden am Abend des 6. Oktober der öffentlichen, von 800 bis 1000 Personen beiderlei Geschlechts besuchten Versammlung des Frauenbundes beiwohnte, die sich mit den wirthschaftlichen Ursachen der Prostitution beschäftigte, wer das nach Inhalt und Form durchaus auf der Höhe der Aufgabe stehende Referat von Fräulein Pappritz-Berlin mitanhörte, mußte doch die Thatsache anerkennen, daß das Recht der Frauen, auch die schwierigsten und delikatesten Fragen neben den Männern behandeln zu dürfen, überhaupt nicht mehr in Frage gestellt werden kann.

Die Behandlungsweise der Sittlichkeitsfragen ist gegenüber früheren Zeiten eine andere geworden. Wer heute die Prostitution außerhalb des Zusammenhangs mit der Gestaltung des Arbeitsmarktes, mit der gleitenden und steigenden Lohnskala, mit den Preisen der nothwendigsten Nahrungsmittel betrachten wollte, würde damit beweisen, daß ihm die ersten Vorkenntnisse abgehen, ohne die eine Beurtheilung dieser Erscheinungen nicht möglich ist. Die gesellschaftlich-wirthschaftliche Verursachung der gewerbsmäßigen Unzucht sowie des Weitern auch eines guten Theils derjenigen, welche des Charakters der Gewerbsmäßigkeit entbehrt, bildet für die moderne Betrachtung der Sittlichkeitsfrage ein der Diskussion entrücktes Axiom; wer dies nicht anerkennt, wer sich in metaphysischer Anschauung über die dämonische Kraft des Geschlechtstriebs bewegt, wer gegenüber dem durch die Statistik in überzeugendster Weise erhärteten Einfluß der sozialen und wirthschaftlichen Faktoren auf die Prostitution noch immer einer Auffassung huldigt, die von dem krassesten Individualismus beherrscht ist, wird bei bestem Willen niemals im Stande sein, den Kampf gegen die gewerbsmäßige Unzucht wirksam zu unterstützen.

Es ist aber nicht nur die Prostitutionsfrage, die nur durch Berücksichtigung der sozialen und wirthschaftlichen Verhältnisse richtig verstanden und gelöst werden kann, soweit eine Lösung überhaupt möglich erscheint, sondern auch bei allen sonstigen Sittlichkeitsfragen ist der ursächliche Zusammenhang mit diesen Verhältnissen ein derartig enger, daß die sozialpolitische Betrachtungsweise sich von selbst aufdrängt. Oder ist es nicht in erster Linie die wirthschaftliche Noth verschiedener Länder des Ostens, die es den Mädchenhändlern ermöglicht, die südamerikanischen Bordelle mit den aus jenen Gegenden stammenden Mädchen zu füllen? Sind es nicht die sozialen Verhältnisse, die den Boden für die Ausbreitung der Geschlechtskrankheiten bilden, und trägt nicht theilweise selbst unsere sozialpolitische Versicherungsgesetzgebung zu ihrer Ausbreitung bei, wenn sie diese Krankheiten unter dem Gesichtspunkte der Leistungen der Versicherungsträger anders behandelt als andere Krankheiten?

Die Sittlichkeitsfragen sind sammt und sonders soziale Fragen, zu ihrer Lösung und Behandlung ist daher die Sozialpolitik berufen. Mit Genugthuung darf konstatirt werden, daß in den Verhandlungen der Eingangs genannten Kongresse dies voll anerkannt worden ist, besonders aber in den Verhandlungen des Wiesbadener Frauentags, die in einem energischen Protest gegen die Stellung ausklangen, die der Staat in Deutschland der Prostitution gegenüber einnimmt. Es liegt in der Natur dieser Frage, daß es verhältnißmäßig schwer fällt, rückständige Anschauungen und Vorurtheile zu beseitigen; eine falsche Prüderie verhindert leider immer noch oft genug die Presse, dem wichtigsten Gegenstand die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken. Vielleicht wird der Wiesbadener Frauentag auch in dieser Beziehung einen günstigen Einfluß ausüben, nachdem sich wieder einmal gezeigt hat, daß es sehr gut möglich ist, auch die dem Sexualleben angehörigen Probleme vor Männern und Frauen in angemessener Weise zu behandeln.

Auf den Zusammenhang der Sittlichkeitsfragen mit der Sozialpolitik wieder und wieder aufmerksam zu machen, ist aber um so mehr geboten, als unsere Gesetzgebung unter dem Einfluß einer Anschauung steht, der die sozialpolitische Seite dieser Probleme völlig unbekannt ist. Früher oder später wird die grundsätzlich beschlossene Revision des Strafgesetzbuchs greifbare Gestalt annehmen; wir müssen dafür sorgen, daß alsdann die Gesetzgebung die sozialpolitische Beurtheilung der Sittlichkeitsfragen sich angeeignet hat, nur dann können wir darauf rechnen, daß Vorschriften, wie der Prostitutionsparagraph des geltenden Strafgesetzbuchs, in das einer modernen Auffassung entsprechende Gesetz nicht mehr übergehen.

Die Kartell-Enquete der deutschen Reichsregierung. Die Reichsregierung will ihre Absicht, über die Gestaltung und die Wirkungen des Kartellwesens eine thunlichst umfassende Aufklärung herbeizuführen, außer den Erhebungen auf schriftlichem Wege besonders auch durch mündliche Verhandlungen erreichen, bei denen Vertreter von Kartellen und der durch ihre Thätigkeit beeinflußten Kreise sowie hervorragende unbetheiligte Sachverständige mitwirken sollen. Solche Verhandlungen werden für eine Reihe der wichtigsten Kartelle nach und nach in die Wege geleitet werden; wie es heißt, wird der Anfang mit kontradiktorischen Verhandlungen über das Walzdrahtsyndikat und das Drahtstiftensyndikat gemacht. Vorher aber will das Reichsamt des Innern sich mit einem Kreise von Sachverständigen, die dem Kartellwesen ihr besonderes Interesse zuwenden, über die Einzelheiten des hierbei einzuschlagenden Verfahrens verständigen. Diese Vorbesprechung ist auf den 14. November angesetzt. Einladungen sind dazu vom Staatssekretär Grafen Posadowsky an folgende Herren ergangen:

Generalsekretär Dr. Beumer, Prof. Brentano, Prof. Conrad, Prof. Francke („Soz. Praxis"), Geh. Kommerzienrath Frentzel, Geh. Kommerzienrath Goldberger, Reichstagsabg. Gothein, Freiherr Heyl zu Herrnsheim, Kommerzienrath Holtz, Geh. Finanzrath Jencke, Graf Kanitz, Generaldirektor Kirdorf, Geh. Bergrath Krabler, Reichstagsabg. Molkenbuhr, Baurath Rieppel, Prof. Schmoller, Direktor Schott, Generaldirektor Schumann, Reichsgerichtsrath Spahn, Steinmann-Bucher („D. Industr.-Ztg."), Geh. Kommerzienrath Vogel, Kommerzienrath Winkler, Geh. Kommerzienrath Wirth.

Aufgabe dieser Vorbesprechung muß es u. A. auch sein, dafür zu sorgen, daß in den kontradiktorischen Verhandlungen die Wirkungen der Kartellbildung auf das Arbeitsverhältniß (Lohnhöhe, Lohnart, Arbeitszeit, Kündigungsfrist), auf die Zahl der beschäftigten Arbeiter und die Stetigkeit ihrer Beschäftigung sowie auf die Berufsvereine der Arbeiter die ausgiebige Berücksichtigung finden, die die sozialpolitische Wichtigkeit dieser Fragen fordern muß.

Die Fortsetzung des Falles Simon in Köln gestaltet sich immer seltsamer. Nachdem die Polizei der Dame verboten hatte, in der Gesellschaft für Soziale Reform selbst ihr Referat über Frauenarbeit vorzutragen, während sie gestattete, daß ein Mann es vorlas und Fräulein Simon im „Segment" zuhörte, ist sie jetzt zu der Ueberzeugung gelangt, daß sogar ein Bericht über die Verhandlungen der Gesellschaft für Soziale Reform in einem Frauen-Gewerkverein bei Strafe der Auflösung unzulässig ist. Der Berliner „Volkszeitung" wird hierüber aus Köln gemeldet:

Der Ortsverein Köln des deutschen Frauengewerkvereins (Hirsch-Duncker), des ersten in Deutschland, war schon einmal, im vorigen Jahre, gleich nach seiner Gründung geschlossen worden, weil das vorgelegte Statut einen politischen Charakter trage. Der die Sache bearbeitende Beamte hatte sich jedoch damals geirrt. Im Statut hieß es am Schlusse der Seite 3 „die Mitgliedschaft wird verloren" und dann als Fortsetzung auf Seite 4 „durch politische und religiöse Agitation innerhalb des Vereins". Der Beamte übersah den Vorsatz und löste auf Grund des Nachsatzes den Verein auf. Später bei der Gerichtsverhandlung wurde die polizeiliche Auflösung aufgehoben und die angeklagte Vorsitzende, Fräulein Christmann, freigesprochen. Am 28. September d. Js. hielt der Verein seine Monatsversammlung ab. Die Vorsitzende, Fräulein Christmann, referirte über die Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform. Sie sprach über die Verkürzung der Frauenarbeitszeit und weiter über die Bestrebungen der Gesellschaft für Soziale Reform. Besonders über diese entstand eine Diskussion, an der sich Fräulein Christmann und die Herren Erkelenz-Neuß und Antweiler-Köln betheiligten und die in der Hauptsache auf eine Betonung

der Nothwendigkeit der Frauenorganisation hinauslief. Wegen dieser Vorgänge ist der Verein jetzt nach 17 Tagen geschlossen worden.

Vermuthlich wird der Vorgang noch ein gerichtliches Nachspiel haben. Sollte dabei die polizeiliche Schließung des Vereins bestätigt werden, so wird das aufs Neue einen Beweis für die Widersinnigkeit der durch das jetzige Vereinsgesetz geschaffenen Zustände liefern. Ein Berufsverein von Arbeiterinnen darf nicht über Frauenarbeitszeit und Frauenorganisation reden — ja, wovon soll er denn reden? Er ist doch kein Kaffeekränzchen!

Soziale Zustände.

Untersuchungen über die Heimarbeit der Frauen in Dresden ist der Titel einer vom Vorstand der Dresdner Ortsgruppe der Gesellschaft für Soziale Reform herausgegebenen kleinen Schrift, in der Dr. Paul Scheven die Ergebnisse einer Umfrage über die gewerbliche Nacht- und Sonntagsarbeit der Frauen in Dresden und Prof. Robert Wuttke eine Darstellung der Heimarbeit in der Cigarettenindustrie in Dresden giebt.

Die Untersuchungen Schevens erstrecken sich in erster Linie auf die Konfektion und ziehen in beschränkterem Maße auch die Lage der Arbeiterinnen in einigen anderen Gewerbszweigen — Herstellung künstlicher Blumen, Kartonnagen u. s. w. — in ihren Bereich, während Wuttke sich ausschließlich mit den Cigarettenarbeiterinnen beschäftigt. Besprochen werden in der Hauptsache die Heimarbeiterinnen, daneben aber auch die Arbeiterinnen in Fabrikbetrieben und Betriebswerkstätten, soweit sie von der Gewerbeaufsicht nicht zu kontrolirende Nacht- oder Sonntagsarbeit verrichten. Die Untersuchungen erfolgten durch Verausgabung von ca. 500 Fragebogen, von denen für die erstere Arbeit 101, für die letztere 147 sich als brauchbar erwiesen. Ist danach — bei einer Gesammtzahl von ca. 4200 Heimarbeiterinnen — das Material, wie die Verfasser selbst zugeben, auch ein beschränktes und in Folge der Zurückhaltung namentlich der in den gedrücktesten Verhältnissen lebenden Arbeiterinnen nicht ganz einwandfreies, so lassen sich doch bei vorsichtiger Behandlung in Bezug auf die Heimarbeit, besonders aus den Angaben über die Konfektions- und Cigarettenindustrie, eine ganze Reihe von interessanten Beobachtungen machen, und danach einige prinzipielle Forderungen aufstellen.

Es ist rathsam, wie auch beide Verfasser übereinstimmend gethan haben, die Fabrik- bezw. Betriebswerkstättenarbeiterin und die Heimarbeiterin gesondert zu betrachten, da beide Kategorien mannigfache Verschiedenheiten aufweisen. Von vorn herein gehört bei der Betriebswerkstättenarbeiterin, die sich überwiegend aus jüngeren, unverheiratheten Personen ergänzt, die Heimarbeit mehr zu den Ausnahmen und ist eigentlich nur in der „Saison" in erwähnenswerthem Umfange zu verzeichnen. Die Arbeitszeit ist verhältnißmäßig gleichmäßig, die Nachtruhe ausreichend und auch der Arbeitslohn, der in der Cigarettenindustrie überwiegend Akkord-, sonst Wochenlohn ist, in gewissen Grenzen konstant. Er bewegt sich in der Regel zwischen 9—12 ℳ pro Woche für die älteren, eingerichteten Mädchen und Frauen, während die jüngeren, noch ungeübten Mädchen ca. 3—5 ℳ erhalten. Von dem Lohne sind die Aufwendungen für Arbeitszeug — in der Konfektion Nadeln, Scheere, Fingerhut, Bandmaß, in der Cigarettenindustrie im Wesentlichen die Cigarettenmaschine (1,60—1,75 ℳ), Cigarettenscheere (1,25 ℳ), ein Schieber, ein Tuch zum Rollen u. dergl. — in Abzug zu bringen. Gegen Krankheit und Invalidität sind die Betriebswerkstättenarbeiterinnen in der überwiegenden Mehrzahl versichert.

Ist so das Bild von der Thätigkeit der Betriebswerkstättenarbeiterin ein leidlich abgeklärtes, so gestaltet es sich wesentlich anders bei der Betrachtung der Heimarbeiterin. Schon die verschiedenartige, soziale Lage ist hier von bestimmendem Einfluß. Die Mehrzahl der Heimarbeiterinnen sind verheirathet oder verwittwet. Während einem Theil die Arbeit nur als willkommene, aber nicht unbedingt nothwendige Ergänzung des Wirthschaftsgeldes dient, treibt die Anderen zur Arbeit die bittere Noth, während hier eine große Kinderzahl nur wenig freie Zeit übrig läßt, bleibt dort, wo wenig oder keine Kinder sind, mehr Raum für industrielle Bethätigung. Alle diese Faktoren kommen bei den Heimarbeiterinnen in Frage, sie geben dem Gesammtbilde mannigfache Schattirungen, die bei der Beurtheilung der Arbeitszeit, der Intensität der Arbeit, der Lohnhöhe, mit einem Wort der ganzen wirthschaftlichen Lage der Heimarbeiterinnen in Rechnung gezogen werden müssen.

Danach ist die allgemeine Lage der wirklich für ihre Existenz schaffenden Heimarbeiterin, d. h. in der Regel derjenigen, deren Mann Saisonarbeiter oder durch Krankheit am Erwerb verhindert ist, ungünstiger als die der Betriebswerkstättenarbeiterin. Die Heimarbeiterin ist von der Saison abhängiger als ihre Kollegin in Fabrik oder Werkstatt, in Folge dessen ist ihre Arbeitszeit weniger geregelt; während sie in der Saison häufig 14 Stunden und mehr täglich arbeiten, alle ihre Kräfte anspannen, dabei ihre Nachtruhe auf ein Minimum beschränken muß, ist sie außerhalb derselben nahezu beschäftigungslos. Durch die angestrengte Arbeit wird ihre Gesundheit naturgemäß auf das härteste mitgenommen, ohne daß sie indessen dem Versicherungszwange unterworfen ist, weshalb auch nur eine relativ ganz geringe Zahl gegen Krankheit und Invalidität versichert ist.

Die Löhne sind dagegen von denen der Betriebswerkstättenarbeiterinnen verhältnißmäßig nicht besonders verschieden. Allerdings geben die betreffenden Rubriken der Fragebogen vielfach nur sehr geringe Wochenlöhne — 3, 4, 4,50 Mark und dergl. — an, hierbei ist aber einmal die kürzere Arbeitszeit und vor Allem die meist weit weniger intensive Arbeit der Frau und Mutter zu berücksichtigen. „Ihr fehlt der in der Fabrikorganisation liegende, erziehliche Zwang zu anhaltender Arbeit. Bei einzelnen Heimarbeiterinnen gewinnt man fast den Eindruck eines geschäftigen Müßigganges; nach ihren Angaben sind sie sehr fleißig; aber die erreichte Leistung steht in argem Mißverhältniß zu der darauf gewendeten Zeit". In den wenigen Fällen, wo augenscheinlich eine energischere Arbeitsaufwendung eventl. unter Ueberlassung des Haushalts an bezahlte Hülfskräfte vorliegt, sind auch bedeutend höhere Löhne — 11, 10—15 Mark — zu verzeichnen.

Soweit die thatsächlichen Ergebnisse der Untersuchungen. Trotz ihres geringen Umfanges erbringen sie mit greifbarer Deutlichkeit einen neuen Beleg für die Nothwendigkeit der Ausdehnung des Arbeiterschutzes, insbesonders der obligatorischen Krankenversicherung auf die Heimarbeiter und sind schon deshalb der weiteren Beachtung werth, denn niemals kann genug auf diese größten Lücken in unserer heutigen Arbeiterversicherungsgesetzgebung verwiesen werden. Die Wohlthat der obligatorischen Versicherung, die die Betriebswerkstättenarbeiterinnen bereits genießen, muß für die Heimarbeiterinnen kategorisch gefordert werden. „Bei dem bescheidenen Verdienst, den die Heimarbeit abwirft, kann ohne einen von außen wirkenden Zwang kaum die Hoffnung genährt werden, daß die Frauen aus eigenem Antrieb sich die Vortheile der deutschen Versicherungsgesetze sichern werden". Und gerade sie haben es besonders nöthig. Einmal wird ihre Gesundheit in stärkerem Maße in Anspruch genommen, ferner ergänzen sie sich im Allgemeinen aus älteren, zum Theil schon verwittweten Frauen, die der Erkrankung meist völlig hilflos gegenüberstehen, endlich lassen sich bestimmte Berufskrankheiten wie Blutarmuth, Unterleibsleiden, Magenbeschwerden, Lungenschwäche bei ihnen häufiger als bei den Betriebswerkstättenarbeiterinnen feststellen. „Hier liegt noch eine große und segensreiche Aufgabe für die soziale Gesetzgebung vor".

Weitere Vorschläge zur Behebung und Linderung von obwaltenden Uebelständen müssen, wie dies auch die Verfasser betonen, mit großer Zurückhaltung behandelt worden. Am meisten Befürwortung zu verdienen scheint noch die Forderung, die Betriebswerkstätten mit unter die Gewerbeaufsicht zu stellen, „um eine „übermäßige" Ausnutzung der weiblichen Arbeitskräfte zu verhindern". Ob dagegen die Einrichtung einer Wohnungsinspektion für die Arbeits- und Wohnräume der Heimarbeiter ernstlich zu empfehlen wäre, erscheint zweifelhafter, da nicht böser Wille, sondern die vollständig unzulänglichen Mittel hier an dem Wohnungselend schuld sind. Hier heißt es hauptsächlich weiterbauen an der großen, sozialpolitischen Aufgabe der Wohnungsgesetzgebung, um auf diesem Wege dem Arbeiter allmählich zu gesunden und billigen Wohnräumen zu verhelfen.

Ebenso schwierig ist es, über die Frage ein Urtheil abzugeben, wie weit die Heimarbeit gefördert, wie weit sie eingeschränkt werden soll. Die Arbeit innerhalb des Hauses gesetzlich zu regeln, ist theoretisch nicht zu empfehlen, praktisch nicht durchzuführen. Sie gänzlich zu beseitigen, ist ebenso unmöglich, denn kinderreiche Mütter, besonders wenn der Mann gestorben oder brotlos oder selbst schlecht bezahlt ist, werden immer wieder zu ihr greifen müssen. Eins aber tritt klar zu Tage, daß hier noch Vieles zu bessern ist, und darauf durch ihre Untersuchungen hingewiesen zu haben ist das Verdienst der beiden Verfasser.

Frauenarbeit in der französischen, belgischen und deutschen Industrie. Eine interessante vergleichende Statistik über die industrielle Frauenarbeit in den drei genannten Ländern bringt das „Bulletin de l'Office du Travail". Die gegebenen Zahlen beruhen

für Deutschland auf der Gewerbezählung von 1895, für Frankreich auf der Volkszählung von 1896 und für Belgien auf der Zählung des gleichen Jahres. Es entfallen danach in der Gesammtindustrie auf je 100 beschäftigte Männer in Deutschland 25, in Belgien 33 und in Frankreich 51 Frauen. Der auffallend starke Umfang der Frauenarbeit in Frankreich wird vor Allem durch das Ueberwiegen weiblicher Arbeitskräfte in der Textil- und Bekleidungsindustrie bedingt. In diesen beiden Gruppen entfallen auf je 100 beschäftigte Männer in Frankreich 256 Frauen, in Belgien dagegen nur 194, in Deutschland nur 114 weibliche Arbeiter. Auch in den Nahrungsmittelindustrien und in der Metallindustrie ist in Frankreich der Prozentsatz der beschäftigten Frauen ein größerer als in Deutschland und Belgien. In den Nahrungsmittelindustrien beträgt er in dem erst genannten Lande 22, in Deutschland 15, in Belgien 7 %; in der Metallindustrie stellt er sich auf 7, bezw. 5, bezw. 5 %. Die chemische und die keramische Industrie verwenden in Deutschland mehr weibliche Arbeitskräfte als in den beiden andern Ländern, nämlich 46 bezw. 24 auf je 100 beschäftigte Männer, während in Frankreich auf sie nur 40 bezw. 18, in Belgien 25 bezw. 18 Frauen entfallen. Ein Vergleich der absoluten Zahlen erweist, daß in Deutschland in den meisten Industrien weit mehr Arbeiterinnen beschäftigt sind, als in Frankreich und Belgien. In der Bergwerksindustrie sind in Deutschland 16 702, in Belgien 10 395, in Frankreich nur 8 204 Frauen thätig; in den chemischen Industrien stellen sich die Zahlen wie folgt: Deutschland 140 569 Arbeiterinnen, Frankreich 45 632, Belgien 9 659. Die Zahl der verwendeten Frauen beträgt in den Nahrungsmittelindustrien in Deutschland 89 385, in Frankreich 79 885, in Belgien 5 678, in der Metallindustrie 58 192, 41 236, 6 009. Die photographischen Industrien beschäftigen in Deutschland 34 712, in Frankreich 15 656, in Belgien 696 Frauen; in der Bauindustrie sind in Deutschland 35 391, in Frankreich 8 320, in Belgien 759 weibliche Arbeitskräfte thätig. Dagegen sind in der Textil-, der Konfektions-, Bekleidungs- und Wäscheindustrie in Frankreich 1 578 333 Frauen auf 615 946 Männer beschäftigt, in Deutschland 1 054 613 Frauen und 928 325 Männer, in Belgien 213 059 weibliche auf 109 651 männliche Arbeiter.

Ein Beispiel für einen neunstündigen Arbeitstag. Wie wir den „Baseler Nachrichten" entnehmen, hat die Uhrenfabrik in Tavamels an ihre Arbeiter ein Rundschreiben gerichtet, worin sie mittheilt, daß sie mit dem Schluß der Werkstätten am Sonnabend Nachmittag, d. h. mit der während des letzten Sommers durchgeführten Arbeitswoche von 55 Stunden gute Erfahrungen gemacht habe. Es wurde nicht weniger geleistet als in einer Woche von 60 Arbeitsstunden. Dies ermuthigte die Leitung, vom 6. d. M. an versuchsweise die Arbeitswoche von 54 Stunden, d. h. den neunstündigen Arbeitstag einzuführen. Die Arbeit soll täglich dauern präzise von 8 bis 12 Uhr Vor- und von 1 bis 6 Uhr Nachmittags. Eine Einbuße für die Arbeiter ist mit dieser Verringerung der Arbeitszeit in keiner Weise verbunden, denn das Rundschreiben sagt ausdrücklich, die im Tagelohn beschäftigten Arbeiter sollen im neunstündigen Arbeitstag so viel beziehen, wie im zehnstündigen.

Die Kinderarbeit in den Agrardistrikten Italiens ist sehr ausgedehnt. Nach der letzten Berufszählung kamen auf 8 173 389 Personen, die in der Landwirthschaft beschäftigt sind, 617 326 oder 7,5 % Kinder. Dazu kommen noch auf 73 399 in der Gärtnerei beschäftigte Personen 3743 oder 5,1 % Kinder, bei der Viehzucht, an der 244 452 Personen beschäftigt sind, waren 56 973 Kinder, das sind 23,3 %, betheiligt. Die Löhne für diese Kinder sind miserable; sie betragen für junge Leute unter 15 Jahren, vorausgesetzt, daß diese sehr stark entwickelt sind, höchstens 40 ₰ pro Tag, für die übrigen 20 bis höchstens 30 ₰.

Kommunale Sozialpolitik.

Nothstandsarbeiten in Gemeinden. Die Verhandlungen über die Arbeitsloseninterpellation im Reichstage vom 15. Oktober zeigen, daß in einigen Gemeinden unseres Vaterlandes zwar die Konjunktur sich gebessert hat, daß in anderen aber die wirthschaftliche Krisis sich noch verschärft, so daß die Arbeitslosigkeit im kommenden Winter einen recht hohen Grad erreichen dürfte. Deshalb haben einige größere Gemeinden schon frühzeitig mit der Vorbereitung umfassender Nothstandsarbeiten begonnen. Aus Frankfurt a. M. wird, wie es auch im Reichstag erwähnt wurde, gemeldet, daß für den kommenden Winter von der Stadt bereits für nahezu 4 Millionen Mark Arbeiten aller Art vorgesehen sind, bei denen Arbeitslose Beschäftigung finden können. Das ist der mehrfache Betrag dessen, der im vorigen Jahr veranschlagt worden war. Ende Oktober treten auch die Vertreter der Magistrate verschiedener Städte in der Nachbarschaft Frankfurts zu einer Konferenz zusammen, um mit dem Magistrat von Frankfurt gemeinsame Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu berathen. — In München haben die Gemeindebevollmächtigten den Magistrat nach dem Stande der Vorbereitung von Nothstandsarbeiten befragt. Die Münchener Zeitungen melden, daß der Magistrat nach Maßgabe der vorhandenen Mittel Wasserbauten und Straßenherstellungen vorgesehen hat.

Viermark-Steuersatz in Berlin. Am 16. Oktober theilte der Magistrat von Berlin den Stadtverordneten mit, daß er ihrem Beschlusse vom 24. März d. Js. beigetreten sei und die Gemeinde-Einkommensteuer nach dem Steuersatz von 4 ℳ vom 1. April kommenden Jahres ab bis auf Weiteres nicht erheben werde. Dadurch ist eine für die Mehrheit der Berliner Stadtverordneten nicht eben rühmliche Angelegenheit aus der Welt geschafft (vgl. Sp. 700 vorjährig).

Das städtische Arbeitsamt Braunschweig, dessen oberster Leiter der unsern Lesern bekannte Stadtrath von Frankenberg ist, hat am 6. Juni 1901 eine Dienstbotenvermittelung in den Bereich seiner Thätigkeit aufgenommen. (Vergl. zweiten Geschäftsbericht des städtischen Arbeitsamtes Braunschweig für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1901.) Für die Dienstbotenabtheilung sind aus Zweckmäßigkeitsrücksichten die Nachmittagsstunden von 4—6 Uhr vorbehalten. Die Nachfrage von Arbeitskräften ist von dem Angebot um 680 Gesuche überschritten worden, umgekehrt wie im Jahre zuvor. Es wurden zusammen an gewerblichen, landwirthschaftlichen Arbeitern, an Lehrlingen und Dienstboten 2261 in Arbeit gewiesen. Der auswärtige Verkehr vermittelte 221 gewerbliche, 64 landwirthschaftliche und 3 Dienstbotenstellen. 17 Reservisten wurden placirt. Die Buchführung über die Arbeitsbedingungen, insbesondere der Löhne, führte zu einer Neu-Festsetzung und Erhöhung der Sätze, die als ortsüblicher Tagelohn zu gelten haben und zwar in der Weise, daß der tägliche Lohnsatz auf 2,50 ℳ für erwachsene männliche Arbeiter, 1,75 ℳ für Arbeiterinnen und 1,25 ℳ für Jugendliche zu bemessen ist. Bis zum Tage der Eintragung in die Listen waren länger als 4 Wochen beschäftigungslos 510 Personen, 1 Woche waren 921, 2 Wochen 428 arbeitslos. Das höchste Alter der Arbeitsuchenden war wiederum 70 Jahre. Ueber 50 Jahr waren 197 Arbeiter. 322 Durchreisende haben im Amte vorgesprochen, darunter 164 Buchbinder, denen das Wandergeschenk mit je 40 ₰ ausbezahlt ist. — Die landwirthschaftliche Abtheilung schreitet in ihrer Entwickelung fort und verspricht aussichtsreich zu werden. Das Amt unterscheidet an landwirthschaftlichen Berufsarten Gärtner, Arbeiter, Ochsen-, Kuh- und Futterknechte, Pferdeknechte, Erntearbeiter (Schnitter), Hof- und Dienstknechte, Stallschweizer, Tagelöhnerfamilien, Landmädchen und Erntearbeiterinnen. Die privaten Gesindevermittler wehren sich gegen das Arbeitsamt zum Theil mit unlauteren Praktiken, das Arbeitsamt hat die Absicht, denjenigen gewerbsmäßigen Stellenvermittlern, die unter rechtswidriger Ausnutzung von Personen sich in den Besitz einer hohen Vermittelungsgebühr zu setzen suchen, das Handwerk zu legen. Das Amt hat von der vorgesetzten Behörde die Weisung erhalten, jeden Verstoß seitens der Vermittler unnachsichtig zur Anzeige zu bringen. Besonders sorgfältig soll die Vermittelung von Dienstboten ausgebaut werden. Bei der Jugend des Arbeitsnachweises erscheint der bereits erzielte Erfolg recht erfreulich.

Arbeiterbewegung.

Der Ausstand der französischen Bergarbeiter.

Aus Paris wird uns vom 19. Oktober geschrieben: Der Ausstand im französischen Kohlenbergbau hat in seinem bisherigen Verlaufe eine ganz andere Richtung verfolgt, als ihm vom ständigen Ausschuß des nationalen Bergarbeiterbundes vorgezeichnet oder wenigstens zugedacht war. Nach dessen Absichten sollte eine das ganze Land umfassende Bewegung mit einheitlichem Programme zu Stande kommen, keines der einzelnen Reviere sollte selbständig auftreten, sondern alle sich der Centralleitung unterstellen. Doch bewahrte der Ausstand diesen Charakter kaum einen Tag lang. Im Gegentheil, es offenbarte sich von Anfang an, daß in den zwei größten Bassins, dem nördlichen und dem Loirebecken, lokale Lohnkonflikte ausgebrochen waren, welche der ständige Ausschuß zu erweitern und mit einem umfassenderen Einheitsprogramm zu decken suchte. Der vom 7. bis 9. Oktober in Paris

tagende Ausschuß erließ die formelle Erklärung des Generalstreiks und das Streikmanifest erst am 9. Oktober, also nachdem in den genannten größten Revieren bereits gegen 70 000 Bergleute die Arbeit niedergelegt hatten. Die Bewegung dehnte sich dann auch nur langsam aus. Im Departement du Nord arbeitete mehr als die Hälfte der Belegschaft noch eine volle Woche weiter. In Saône-et-Loire beschloß der lokale Gewerkverein, daß die 9000 Leute des Reviers sich nicht anschließen werden, da sie selbst im vorigen Jahre vergeblich an das Solidaritätsgefühl appellirt hatten. Im Centrum, im Süden sprangen nur einige Reviere ein. Besonders aber verhielten sich die kleineren isolirten Reviere lange absolut ruhig. Genaue Ziffern für den Umfang des Streiks anzugeben, ist schwer. Nach einer Statistik des Verbandssekretärs Cotte hätten am 16. Oktober nur 14 300 Bergleute noch gearbeitet. Nach anderen Schätzungen hat die Zahl der ausständigen Untertagarbeiter die Ziffer von 100 000 noch nicht überschritten.

Wenn man demnach zugeben mag, daß der Ausstand in Bezug auf seine Ausdehnung eine nationale Bewegung darstellt, so fehlt ihm doch jeder Schein von Einheitlichkeit in Ziel und Zweck. Die Einheitlichkeit ging verloren, weil es an Einigkeit im leitenden Ausschusse mangelte, hauptsächlich aber, weil sich kein Gegner fand. Um der Bewegung nicht alle Sympathien zu verscherzen, hatten die Führer ihr die politische Spitze gegen Regierung und Parlament abgebrochen. In dem am 9. Oktober erlassenen Manifest wird ausschließlich die Weigerung der Unternehmer, die Streitfragen durch eine gemischte Kommission berathen zu lassen, als Ursache des Streiks hingestellt. Der Verbandssekretär Cotte betonte diesen Sachverhalt abermals in zwei Briefen an den Ministerpräsidenten Combes und das Comité Central des Houillères de France. Diesen beiden Briefen war auch das genau formulirte Forderungsprogramm angehängt. Es lautete auf:

1. Achtstundentag.
2. Pensionsfrage.
3. Reform der Berginspektion.
4. Gewerbegerichte im Bergbau.
5. Arbeitsverträge.
6. Ungerechtfertigte Entlassungen.

Den wichtigen Punkt des Lohnminimums hatte man also bereits fallen lassen.

Der Präsident Darcy des Comité Central beantwortete diesen *zweiten* Brief Cottes wiederum mit dem Hinweise, daß die Organi*sation* mit ihrer mehr technisch-wissenschaftlichen Bestimmung nicht *zu*ständig sei, die Forderungen der Bergleute zu erörtern, was ausschließlich Sache der einzelnen Grubengesellschaften sei.

Das Bemühen des ständigen Ausschusses, einen gemeinsamen Gegner zu finden, war also gescheitert. Andrerseits gebot die Klugheit, die Bewegung nicht gegen Regierung und Parlament zu richten. Die Einigkeit der verschiedenen Bassins war überhaupt nie vorhanden. Schon am 10. Oktober hielten die beiden Unterverbände der Departements du Nord und des Pas-de-Calais in Lens einen Delegirtentag ab, auf dem beschlossen wurde, selbständig und ohne Vermittlung des Centralausschusses vorzugehen. Man stellte folgendes Sonderprogramm auf:

1. Erhöhung der Löhne.
2. Anerkennung eines Lohnminimums.
3. Beseitigung der Ueberarbeit.
4. Keine Entlassung aus Ursachen des Streiks.
5. Kontrole des Löhne.

Die Präfekten der beiden Departements wurden ersucht, die Grubenbesitzer zu einer kontradiktorischen Berathung dieser Forderungen einzuladen. Die Grubenbesitzer ihrerseits, die bisher an der „Konvention von Arras" theilgenommen hatten, erklärten sich sofort bereit und am 18. Oktober konnten die gemeinsamen Konferenzen beginnen. So war das ausschlaggebende Nordbassin also gar nicht auf das nationale Programm eingegangen.

Der Verbandssekretär Cotte protestirte gegen diese Eigenmächtigkeit und forderte in einem Manifeste alle Unterverbände auf, sich eng an die Weisungen des centralen Ausschusses zu halten. Doch blieb die Mahnung wirkungslos. In einzelnen kleineren Revieren begannen nichtsdestoweniger direkte Unterhandlungen mit den zuständigen Grubengesellschaften, und das Nordbassin antwortete nicht einmal darauf.

Im Uebrigen bietet die Bewegung bis jetzt nichts bemerkenswerthes. Die Regierung hat beträchtliche Truppenmassen nach den Streikgebieten entsandt. Hin und wieder kam es zu kleinen Reibungen mit den Ausständigen. Am 10. Oktober wurde in Terre-Noire im Loirebecken ein Streiker von einem Gendarmen erschossen. Doch lag dabei eher ein zu rasches Handeln seitens des Gendarmen vor als ein ernsthafter Zusammenstoß mit Gruppen von Streikern. Wesentlich zur Aufrechterhaltung der Ruhe trägt der Umstand bei, daß die „gelben Syndikate" nicht energisch als Streikbrecher auftreten. Im Norden haben sie jetzt den Antrag gestellt, in den beginnenden Konferenzen mit den Grubenbesitzern neben den sozialistischen Delegirten ebenfalls Vertreter entsenden zu dürfen. Beträchtliche Unterstützung von außen erfährt die Bewegung der Bergarbeiter nicht. Der Verband der Dockarbeiter versprach, wöchentlich 1000 Frcs. Hülfsgelder zu spenden und ein Referendum zu veranstalten darüber, ob die Hafenarbeiter in Solidaritätsstreik eintreten sollen oder nicht, um die Ausladung ausländischer Kohlentransporte zu verhindern. Die Zufuhr englischer Kohle hat bereits in großem Umfange eingesetzt; aber nur in Dünkirchen weigerten sich etwa 50 Arbeiter, an der Löschung der Kohlenschiffe mitzuhelfen. Am 17. Oktober erließen die beiden sozialistischen politischen Parteien, der gemäßigte „Parti socialiste Français" und die Guesdistische „Unité socialiste révolutionnaire" zwei Aufrufe, in denen gegen die Entsendung der Truppen in die Streikreviere protestirt wird. F. Schotthoefer.

* * *

Inzwischen hat der französische Bergarbeiterstreik auch nach **Belgien** hinübergegriffen. Ein Theil der belgischen Bergarbeiter verlangt eine Lohnerhöhung von 15 % mit Rücksicht auf die gestiegenen Kohlenpreise und die erhöhte Nachfrage nach Kohlen in Folge der Ausstände in Frankreich und Amerika. Belgien exportirt nach Frankreich $5^1/_2$ Millionen Tonnen Kohlen gegenüber einer englischen Einfuhr von über 8 Millionen Tonnen.

Der Gesammtvorstand des alten Bergarbeiterverbandes hat an die Bergarbeiter **Deutschlands** einen Aufruf erlassen, in welchem auf die Bedeutung der Streiks in Frankreich und Amerika für die gesammte Bergarbeiterschaft hingewiesen und aufgefordert wird, keine Ueberschichten zu fahren, so lange die ausländischen Kameraden streiken. Sollte der Streik in Frankreich lange dauern, dann werde der Gesammtvorstand zu berathen haben, was weiter zu thun ist. „Wir können und wollen unsere Brüder in Frankreich, die direkt auf unsere Hülfe angewiesen sind, nicht im Stich lassen! Kameraden, wir erwarten von Euch, daß Ihr den hohen Ernst der Sachlage vollständig erfaßt! Wir stehen vielleicht vor folgenschweren Entschlüssen." Einstweilen hat der Verband 5000 *M* an die streikenden amerikanischen Bergarbeiter geschickt.

Ein Schiedsgericht im pennsylvanischen Kohlengräberstreik. Der am 12. Mai proklamirte Ausstand der Arbeiter in den Anthracitgruben Pennsylvaniens kann jetzt als beendet betrachtet werden. Der steigende Unwille der öffentlichen Meinung sowie die drückende Kohlennoth haben die Grubenmagnaten bewogen, selbst einen Weg zum Frieden vorzuschlagen, den sie früher hartnäckig abgelehnt hatten. Wie aus dem Bericht des Arbeitsamts-Vorstandes Caroll D. Wright hervorgeht, hatten die Bergleute schon vor Beginn des Streiks empfohlen, ihre Beschwerden vor ein Schiedsgericht zu bringen. Darauf waren die Unternehmer nicht eingegangen. Ebenso hatten sie in der durch den Präsidenten Roosevelt einberufenen Konferenz ein gleiches Anerbieten der Arbeiter verworfen. Roosevelt setzte aber seine Bemühungen in der gleichen Richtung fort. Es gelang ihm, den großen Trustorganisator Morgan für seinen Plan zu gewinnen; dieser stimmte die Grubenbesitzer um, und so konnte der Präsident der Vereinigten Staaten, der sich um die Beilegung des Riesenkampfes persönlich das größte Verdienst erworben hat, beiden Parteien ein Schiedsgericht mit Aussicht auf Annahme vorschlagen. Zur Regelung der Streitfragen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern wurde eine Kommission eingesetzt, deren Mitglieder sind: der pensionirte General Wilson, der Ingenieur Parker, der Richter Gray, der Großmeister des Ordens der Eisenbahnzugführer Clark, ferner Mr. Watkins und Bischof Spalding von Peoria. Zum Schriftführer der Kommission ist der Kommissar des Arbeitsdepartements C. D. Wright bestimmt. Die Zustimmung der Arbeitgeber erfolgte sofort, die der Arbeiter ist ebenfalls zweifellos, nachdem der Führer ihrer Organisation, Mitchell, eine längere Besprechung mit dem Präsidenten gehabt hat. Die Arbeit ist bereits zu Anfang der Woche wieder aufgenommen worden. Am 16. Oktober schon wurde die Beendigung des Ausstandes offiziell verkündet. Nun wird das Schiedsgericht zu prüfen haben, wie die Forderungen der Arbeiter zu behandeln sind. Diese verlangen eine Lohnerhöhung von 20 % für Akkordarbeiter, eine Herabsetzung der Arbeitszeit von 10 auf 8 Stunden bei gleich bleibenden Löhnen für Zeitarbeiter, die volle Lohnbemessung nach wirklich geliefertem Gewicht. Im Hintergrund des Streiks aber stand der Kampf um die Anerkennung der Organisation. Dieses Verlangen haben die Unternehmer jetzt bereits indirekt erfüllt, indem sie den Leiter einer Arbeiterorganisation als Kommissionsmitglied anerkannt haben. Der Sieg des Schiedsgerichtsgedankens ist ein erfreulicher Schritt

vorwärts auf der Bahn des sozialen Friedens; sollte er allgemein durchdringen, dann wäre er selbst mit diesem langwierigen und opferreichen Arbeitskampf nicht zu theuer erkauft gewesen.

Buchdruckerverband und Buchdruckergewerkschaft. Die seit längerer Zeit schwebenden Verhandlungen behufs Wiederaufnahme der (s. Z. ausgeschiedenen) Gewerkschaftsmitglieder in den Verband sind am 14. d. in Leipzig zum Abschlusse gebracht worden. Die getroffenen Vereinbarungen sollen zunächst den Gauvorständen zur endgültigen Abstimmung unterbreitet werden, und dürfte, wie das Verbandsorgan, der „Correspondent", meint, wohl ein zustimmendes Resultat zu erwarten sein.

Generalstreik der Rohrleger in Berlin ist am 15. Oktober in einer Versammlung beschlossen worden. Es kommen dabei etwa 2800 Personen in Betracht. Grund des Ausstandes ist die Nichtanerkennung eines neuen von den Arbeitern entworfenen Lohntarifs seitens der Unternehmer. Die Innung der Gas-, Wasser- und Centralheizungsfachmänner hatte vor acht Tagen in einem Schreiben mitgetheilt, daß sie Anfangs nächster Woche eine allgemeine Versammlung aller in Betracht kommenden Firmen einberufen werde, um zu der Lohnforderung Stellung zu nehmen. Die Versammlung erblickte jedoch in diesem Vorschlage einen Verschleppungsversuch und beschloß, sofort in den allgemeinen Ausstand einzutreten. Wie uns mitgetheilt wird, erwartet man indessen eine baldige Beilegung des Streiks. 75 Firmen mit 600 Arbeitern hatten schon am 20. d. Mts. die Forderungen bewilligt.

Der Weberstreik in Merane ist unverändert. Die Fabriken versenden ihre Arbeiten nach benachbarten Weberstädten: Neumark, Reichenbach, Greiz, auch nach Bayern; ob mit Erfolg, steht noch nicht fest. Im benachbarten Glauchau legten etwa 200 Weber die Arbeit nieder, weil sie Streikarbeit für Meran anfertigen sollten. Die Meraner Bevölkerung soll mit den Streikenden sympathisiren und die Streikposten bewirthen. Ueber die Betheiligung am Streik, hat die Streikleitung folgende Zahlen festgestellt: Es arbeiten noch 48 Personen, im Streik sind noch 812 männliche und 1139 weibliche Personen; die Zahl der zu versorgenden Kinder beträgt 1261. Von den Streikenden sind 1487 verheirathet und 464 ledig. Organisirt sind 1221, nicht organisirt 730.

Aussperrung von Textilarbeitern in Coesfeld. Aus Münster wird uns geschrieben: Die den Mitgliedern des Verbandes christlicher Textilarbeiter in Coesfeld angedrohte Aussperrung (Sp. 15) ist seit dem 9. Oktober Thatsache geworden. Es feiern einige 500 Arbeiter und Arbeiterinnen. Die Leute sind ruhig, schieben, ohne Aufsehen zu erregen, die wenigen Arbeitswilligen ab, die hinkommen, und erfreuen sich nach wie vor der Sympathie der gesammten Bürgerschaft. In der ersten Woche haben nur 4—5 Auswärtige Arbeit angenommen. Am zweiten Tage der Aussperrung fand am Bahnhof, auf das Gerücht hin, es werde ein Trupp Arbeitswillige aus Gronau ankommen, eine Ansammlung von etwa 200 Personen statt, die jedoch ohne weiteres auseinanderging, als die zwei Arbeiter, die ankamen, gleich wieder Abkehr nahmen. Dieser Vorfall jedoch scheint als Handhabe für verschärfte Polizeimaßregeln zu dienen, denn seit dem Morgen des 11. Oktober durchziehen vier Gendarmen zu Pferde mit blankgezogenem Säbel die Stadt, dulden nicht, daß sich Arbeiter in der Nähe der Fabriken aufhalten, ja daß solche allein oder zu mehreren auf den Straßen stehen bleiben, ganz als ob der Belagerungszustand proklamirt sei. Die Gendarmen stehen auch bei Ankunft eines jeden Zuges am Bahnhof. Der Vorsitzende der Textilarbeiter, Ortsgruppe des benachbarten Stadtlohn, der dort gemaßregelt ist, kam am 13. Oktober zur Abwickelung von Verbandsgeschäften nach Coesfeld, wurde ohne Weiteres verhaftet und vier Stunden lang eingesperrt. Wohl ein Dutzend Strafmandate sind gegen Arbeiter erlassen, die auf der Straße gestanden haben. Seitens der Verbandsleitung ist man beim Regierungspräsidenten in Münster wegen dieses unbegründeten Vorgehens vorstellig geworden.

Vermittelung bei einem Arbeitskampf in Kempten durch den Fabrikinspektor. In Kempten war Ende September in Folge von Lohndifferenzen ein theilweiser Streik der Schneider ausgebrochen, der in einigen Geschäften zu Aussperrungen führte. Durch das Eingreifen des Fabrikinspektors, der zu diesem Zwecke von Augsburg dorthin gekommen war, ist der Streik beendet worden. Die Parteien haben sich gegenseitig Zugeständnisse gemacht.

Arbeiterschutz.

Ausführungsverordnungen zur Seemannsordnung. Demnächst wird sich der Bundesrath mit Ausführungsbestimmungen zur neuen Seemannsordnung zu beschäftigen haben. Die alte Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 tritt mit dem 1. April 1903 außer Kraft; an ihre Stelle tritt das Gesetz, das in dem vorigen Tagungsabschnitte vom Reichstage verabschiedet worden ist. In ihm ist die Regelung verschiedener wichtiger Punkte dem Bundesrath vorbehalten. In erster Reihe handelt es sich in diesen Ausführungsanweisungen um Bestimmungen über Zahl und Art der Schiffsoffiziere, sowie über den Grad des Befähigungszeugnisses, das Kapitäne und Offiziere besitzen müssen. Sodann sollen Vorschriften darüber erlassen werden, inwieweit als Schiffsleute nur solche Personen angemustert werden dürfen, welche nach Untersuchung ihres körperlichen Zustandes für den zu übernehmenden Dienst geeignet sind. Auch über die Einrichtung und den Preis des Seefahrtbuches, daß jeder Seemann haben muß, sollen Bestimmungen getroffen werden. Ferner über die hygienische Beschaffenheit des Volkslogis und eventuell über die Kost für die Schiffsleute. Die Vorarbeiten für diese Verordnungen sind soweit gediehen, daß der Bundesrath sich bald mit ihnen beschäftigen wird.

Abschaffung der Nachtarbeit der Bäcker in Holland. Vertreter des Niederländischen Bäckergesellenverbandes sowie der katholischen und christlichen Organisationen der Bäckergesellen hatten am 8. Oktober eine Audienz bei dem Minister des Innern, um ihm die Nothwendigkeit der Abschaffung der Nachtarbeit der Bäcker, wodurch erst die Einführung der Sonntagsruhe möglich werde, vor Augen zu führen. Der Minister erklärte, daß wahrscheinlich noch in dieser Legislaturperiode dem Parlament ein Gesetzentwurf, der diesen Wünschen entspreche, vorgelegt werde. Der Entwurf sei bereits in Vorbereitung.

Gesetzlicher Zehnstundentag für Arbeiterinnen in Aargau. Nach Zeitungsmeldungen hat der Kantonsrath von Aargau einen Maximalarbeitstag von zehn Stunden für Frauen in Fabriken bestimmt.

Arbeitsnachweis.

Der Arbeitsnachweis im deutschen Buchdruckgewerbe. Während vielfach der Arbeitsnachweis ein Machtmittel und Kampfobjekt zwischen Unternehmern und Arbeitern eines Gewerbes bildet, so daß ein Ausgleich der Interessen durch Errichtung eines unparteiischen (gemeindlichen), paritätisch besetzten Arbeitsnachweisamts geboten ist, besitzt die Tarifgemeinschaft der deutschen Buchdrucker Arbeitsnachweise, in denen Prinzipale und Gehülfen in gemeinsamem Zusammenwirken Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkte ihrer Industrie regeln. Zugleich haben sie damit aber auch ein Organ, um ihre Tarifgemeinschaft zu befestigen und auszubreiten. In den Blättern der Arbeitgeber und der Arbeiter wird jetzt wiederum eine Bekanntmachung veröffentlicht, in der der Prinzipalvorsitzende und der Gehülfenvorsitzende des Tarifamts gemeinsam an die tariftreuen Prinzipale die Bitte richten, im Interesse der fortgesetzten Verallgemeinerung des Tarifs bei Bedarf an Arbeitskräften sich möglichst ausschließlich an die Arbeitsnachweise der Tarifgemeinschaft zu wenden, die nur in tariftreuen Buchdruckereien ausgebildete oder beschäftigte Gehülfen vermitteln. Die Zahl der Arbeitslosen sei sehr groß und es sei Pflicht, für deren Unterkunft zu sorgen, damit die Arbeitslosigkeit gemindert werde. Zur Zeit bestehen 35 Nachweise des Tarifamts.

Arbeitsvermittelung im Berliner Gastwirthsgewerbe. Die gewerbsmäßige Stellenvermittelung hat gerade im Gastwirthsgewerbe noch einen sehr großen Umfang. Das zeigt eine Resolution, die die Sektion Berlin des deutschen Kellnerbundes „Union Ganymed" in ihrer Oktobersitzung beschlossen hat. Darin wird der Arbeitsnachweis im Gastwirthsgewerbe zur Zeit das Fundament jeglicher Organisation der Gehülfenschaft genannt und um unbedingte Benutzung der kostenlosen Stellenvermittelung der Berliner Verwaltungsstelle ersucht, und zwar erwartet die Versammlung in Sonderheit von den Arbeitgeberverbänden, daß sie die mit Kosten verbundenen Stellenvermittelungen aufgeben und dadurch mit dazu beitragen, die gewerbsmäßige Stellenvermittelung im Gastwirthsgewerbe gemäß dem Ministerialerlaß der deutschen Bundesstaaten zu unterbinden und zu beseitigen. Dem Wunsche auf Beseitigung der gewerbsmäßigen Stellenvermittelung stimmen wir völlig zu. Im Uebrigen müssen wir aber wieder und wieder betonen, daß der paritätische Arbeitsnachweis für uns die größere Bürgschaft für eine gedeihliche Entwicklung zu bieten scheint. Wir würden eine Angliederung an die von Dr. Freund geleitete paritätische Einrichtung für das Richtigere halten.

Arbeitsamt Konstanz 1901. Der Arbeitsnachweis von Konstanz ist durch 12 Filialen und einige Verpflegungsstationen über den ganzen Kreis Konstanz und den Kreis Villingen, wo gleichfalls 12 Filialen sind, ausgedehnt. Diese Filialen konnten im Ganzen 2495 Stellen besetzen, 748 mehr als im Vorjahre. Wenn man bedenkt, daß diese Filialen in meist recht kleinen Orten liegen, ein recht hübsches Ergebniß. In gewerblichen Stellen wurden 1732, in landwirthschaftlichen Stellen 763 Arbeiter untergebracht. Die Centralstelle vermittelte 3951 Arbeitern Arbeit, darunter nach dem Lande 207 Knechte, Melker, Tagelöhner und 68 Fuhrknechte. Von 52 Reservisten konnten 28 untergebracht werden. Geklagt wird über die Schwierigkeit, für die Handwerksmeister Lehrlinge zu bekommen. 839 Arbeitgeber waren Schweizer. Ebenso verlangten 342 schweizerische Dienstherrschaften weibliche Arbeitskräfte, Stellen

konnten weiblichen Dienstboten durch das Amt 1751 vermittelt werden. Mit der Anstalt ist ein Mädchenheim verbunden; darin übernachteten 617 Mädchen, 131 hielten sich nur Tags darin auf, da denselben sofort Stellen zugewiesen werden konnten. Der durchschnittliche Aufenthalt betrug zwei Tage. Von den gesammten 748 Mädchen erhielten 698 oder 93,3 % Stellen. Das Betragen der Mädchen wird als zufriedenstellend bezeichnet.

Genossenschaftswesen.

Zur neuen Konsumvereinsbewegung. Wie in Süddeutschland, in Thüringen, in der Provinz Sachsen neigen sich die Konsumvereine auch der Provinz Brandenburg der neuen Richtung zu, die auf dem Verbandstag in Kreuznach mit Acht und Bann belegt worden ist. Am 12. Oktober trat der Brandenburger Unterverband zusammen und beschloß mit mehr als Zweidrittel-Majorität folgende Resolution anzunehmen:

Der Unterverbandstag der Provinz Brandenburg erklärt den Ausschluß der 97 Vereine ohne Initiative der Unterverbände für vollständig ungerechtfertigt, für unvereinbar mit den Aufgaben des Allgemeinen Verbandes muß der Unterverband ferner die offiziell proklamirte Vertretung der Interessen des Mittelstandes ansehen, er kann daher die Beschlüsse des Verbandes zu Kreuznach nicht billigen.

Alterspensionen in belgischen Konsumgenossenschaften. Belgien entbehrt der staatlichen Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung. Daher sind die Konsumvereine — namentlich die von Sozialisten geleiteten — bemüht, ihre Mitglieder gegen Krankheit, Invalidität und Alter zu versichern. Der „Progreß", die Arbeiter-Konsumgenossenschaft von Jolimont, hat nach langen Vorberathungen ein Projekt der Alterspensionen für ihre Mitglieder zur Einführung gebracht, das zur Grundlage den Konsum des einzelnen Rentenempfängers nimmt. Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1900 eingetreten sind, haben von 1904 ab ein Anrecht auf Pension, sofern sie fünf Jahre Genossenschafter sind und das 60. Lebensjahr erreicht haben; die nach dem 1. Januar 1900 Eingetretenen haben eine Karenzzeit von 10 Jahren durchzumachen. Die Pensionen werden nach den bei der Genossenschaft entnommenen Waaren bemessen.

Eine landwirthschaftliche Cooperativ-Genossenschaft in Trapani hat sich gebildet. Dort sind 515 Bauern zusammengetreten und haben Aktien zu je 25 Lire verausgabt. Die Genossenschaft, die auf diese Weise bis jetzt nur etwa 12000 Frcs. zusammengebracht hat, pachtet große Stücke Land und bewirthschaftet dies gemeinsam. Es ist dies übrigens nicht die erste agrarische Genossenschaft in Italien, auch in Paceco besteht eine solche, die sich in Folge eines Streiks gebildet und innerhalb des ersten Jahres ihr Kapital bereits verdoppelt hat.

Soziale Medizin und Hygiene.

Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Die konstituirende Versammlung der „Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten" fand am Sonntag, den 19. Oktober, Vormittags 11½ Uhr im Bürgersaale des Rathhauses statt. Die 700 Mitglieder, welche die Gesellschaft bisher zählt, waren fast vollzählig erschienen, denn der große Saal war bis auf den letzten Stehplatz gefüllt. Es ist von mancher Seite Anstoß genommen worden an den Namen des Vereins; die Mitglieder beschlossen jedoch einstimmig, an diesem Namen festzuhalten, da ihr oberster Grundsatz ist, mit dem Verschleierungssystem zu brechen, unter dessen schützender Hülle das Laster nur zu üppig gewuchert hat. Wenn man den Feind bekämpfen will, so muß man ihm auch gerade ins Auge blicken können. Unter dem Vorsitz des Geh. Obermedizinalraths Professors Dr. Kirchner fanden folgende Referate statt: Dr. A. Blaschko, Verbreitung der Geschlechtskrankheiten; Professor Dr. E. Lesser, Die Gefahren der Geschlechtskrankheiten; Professor Dr. Kirchner, Die soziale Bedeutung der Geschlechtskrankheiten; Geh. Medizinalrath Dr. Neisser, Die Aufgaben der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Die Redner wiesen an der Hand der Statistik nach, daß die Geschlechtskrankheiten die verbreitetste und gefährlichste Seuche seien, der Tausende zum Opfer fallen und die Millionen unseres Volksvermögens verschlingt. Professor Dr. Kirchner berechnet die tägliche Zahl der Geschlechtskranken auf 100000 und den Aufwand an Kosten auf jährlich 90 Millionen, während beispielsweise der Typhus nur 8 Millionen jährlich verschlingt.

Neben diesen materiellen Verlusten sind die ethischen und moralischen Schäden nicht minder groß: das zerrüttete Familienglück, die zahlreichen Totgeburten und die große Kindersterblichkeit im ersten Lebensjahr, viele Selbstmorde, die moralische Verrohung des Volkes und andere Schäden sind in letzter Instanz auf die venerische Seuche zurückzuführen. Diese entspringt aber lediglich dem regellosen Geschlechtsverkehr, der in der Prostitution seinen krassesten und verderblichsten Ausdruck findet. Bisher waren es hauptsächlich Angehörige der höheren Stände, die die Prostitution benutzen, wie schon die erheblich größere Erkrankung an Venerie in der gebildeten Männerwelt beweist; nach Blaschko's Berechnung sind geschlechtskrank: Soldaten 4—5 %, Arbeiter 7 %, Kaufleute 13 bis 17 %, Kellnerinnen 23 %, Studenten 25 %. Diese betrübenden Zustände innerhalb der deutschen Studentenschaft stehen in einem für uns beschämenden Gegensatz zu den Verhältnissen auf englischen und amerikanischen Universitäten, wo der junge Mann nicht in Trinkerei und geschlechtlicher Ausschweifung seine „Männlichkeit" zu beweisen sucht. Und immermehr steigt die Prostitution hinunter in die breiten Massen des Volkes: dieselbe wirthschaftliche Misère, die dem Arbeiter die Heirath erschwert, wirft seine Arbeitsgenossin auf die Straße und zwingt sie zu einem entwürdigenden Nebenverdienst.

Nach diesen zum Theil ergreifenden und erschütternden Ausführungen der Redner, schloß Prof. Kirchner mit den Worten: „Das Vaterland ist in Gefahr, rettet das Vaterland!" Zu diesem Kampf gegen die gefährliche Seuche, die am Marke unseres Volkes zehrt, aber riefen die Redner **alle Wohlgesinnten** auf, Männer und Frauen aller Stände, denn da die Seuche aus der Prostitution entspringt und diese in erster Linie von wirthschaftlichen Ursachen abhängt, so heißt es, ein umfassendes Programm sozialreformatorischer Maßregeln in Angriff nehmen, um diesem Feinde den Nährboden abzugraben. Wohl muß die Wissenschaft in diesem Kampfe die Waffen schmieden, aber **führen** muß die Waffen Jedermann, dem das Wohl unseres Volkes und seine Höhenentwickelung am Herzen liegt. Die vornehmste Waffe aber soll die Aufklärung sein, die die männliche Jugend lehrt, daß geschlechtliche Enthaltsamkeit nicht gesundheitsschädlich ist, und die Kenntniß von den furchtbaren Verheerungen der geschlechtlichen Seuche in den weitesten Schichten des Volkes zu verbreiten sucht. Als nächste praktische Ziele strebt die Gesellschaft eine Reform der Krankenhäuser an, die sich bisher meistens weigern, Geschlechtskranke aufzunehmen, sodaß von 29 Venerischen nur einer Hospitalbehandlung genießt; ferner Reform der Krankenkassen, die gleichfalls den Geschlechtskranken zum Theil ihre Hülfe versagen. Herr Direktor Uhlmann, der Vorsitzende des Verbandes der deutschen Ortskrankenkassen, wies in seinem Schlußreferat überzeugend nach, daß eine Revision der Krankenkassengesetzgebung, die die beschränkenden Bestimmungen der §§ 6a und 26a aufhebt, durchaus anzustreben sei.

Die Ausführungen der Redner fanden ein lebhaftes Echo in der Versammlung, ein Echo, das sich hoffentlich in thatkräftige Mitarbeitschaft umsetzen wird. Die Anwesenheit von Vertretern des Ministeriums des Innern und des Reichs-Marine-Amts bewiesen, daß auch unsere Behörden die Wichtigkeit der „Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten" anerkennen. Nach Annahme der Statuten, welche den Zweck der Gesellschaft kurz dahin formuliren: „der zunehmenden Verbreitung der Geschlechtskrankheiten im deutschen Volke entgegenzuarbeiten und die durch diese Krankheiten erwachsenden Gefahren zu bekämpfen", fand die Vorstandswahl statt, die folgendes Resultat ergab: Prof. Neisser, 1. Vorsitzender; Prof. Lesser, 2. Vorsitzender; Dr. Blaschko, Generalsekretär. Beisitzende: Prof. Wolff (Straßburg), Redakteur Braun, Redakteur Vollrath, Kommerzienrath Schwabe, Dr. Freund, Prof. C. Fränkel (Halle), Prof. Doutrelepont (Bonn), Prof. Lujo Brentano (München), Ministerialrath Dr. Balz (Stuttgart), Ober-Landesgerichtsrath Schmölder (Hamm i. W.), Geh. Rath Dr. Lent (Köln a. Rh.) und Frl. A. Pappritz-Berlin. Der neugewählte Vorstand kooptirte in seiner ersten Vorstandssitzung am Nachmittag noch folgende Persönlichkeiten: Exc. von Bergmann, Dr. Galewski (Dresden), Prof. Posener, Prof. Eulenburg, Prof. Flesch (Frankfurt a. M.), Prof. Landau, Dr. Höffel, Frau Hanna Bieber-Böhm, Frl. Dr. Hacker und Herrn Simanowski, Berlin. Außerdem wurden zahlreiche Ehrenmitglieder ernannt und für den Monat März eine erste große Versammlung ins Auge gefaßt.

Berlin. A. Pappritz.

Tuberkulose-Verhütung in Arbeitsstätten. Der Vorsitzende der Landes-Versicherungsanstalt Berlin, Dr. Freund, hat der am 23. Oktober in Berlin zusammentretenden Tuberkulosen-Konferenz folgende Leitsätze über Krankheitsverhütungs-Vorschriften in Arbeitsstätten unterbreitet:

1. Die schlechte Beschaffenheit der Arbeitsräume, insbesondere der Mangel an Licht und Luft, die Einathmung von Holz-, Metall- und Stein-Staub, befördert die Entstehung und Entwickelung der Tuberkulose.

eselbe ungünstige Wirkung haben ungenügende Arbeitspausen und zu lange Arbeitszeit insbesondere in geschlossenen Arbeitsräumen.

2. Die Rückkehr des Arbeiters nach beendetem Heilverfahren in ein solches Arbeitsverhältniß beeinträchtigt aufs schwerste den Heilerfolg und stellt den Werth des Heilverfahrens vielfach gänzlich in Frage.

3. Zur wirksamen Durchführung des von den Trägern der Invaliditätsversicherung (den Versicherungsanstalten) im Wege der vorbeugenden Krankenfürsorge eingeleiteten Kampfes gegen die Tuberkulose ist es daher erforderlich, Maßnahmen zu treffen, um die aus dem Arbeitsverhältniß hervorgehenden ungünstigen Einwirkungen auf die Gesundheit der Arbeiter zu beseitigen oder doch möglichst herabzumindern.

4. Zu diesem Zwecke ist in Analogie der bereits durch die Gesetzgebung eingeführten Institution der „Unfallverhütungsvorschriften“ den Landes-Versicherungsanstalten im Wege der Gesetzgebung die Befugniß zum Erlaß von „Krankheitsverhütungsvorschriften“ zu ertheilen.

5. Die volle Wirkung wird die Institution der „Krankheitsverhütungsvorschrift“ erst dann erlangen können, wenn die jetzt bestehende Trennung in der Organisation der Kranken- und Invaliditätsversicherung beseitigt und der Invalidenversicherung auch die Durchführung der Krankenversicherung übertragen sein wird.

Gesundheitsverhältnisse Berliner Gasarbeiter. Die Verwaltung der Stadtgemeinde hat bis jetzt noch nicht die Nothwendigkeit einsehen mögen, den Gasarbeitern eine kürzere Arbeitszeit, etwa die Achtstundenschicht wie in anderen Städten zu bewilligen. Man behauptet, daß z. B. die Feuerleute ja nicht die ganze Stunde zum Beschicken der Retorten gebrauchten, sondern nur 3/4 Stunde, sodaß 1/4 Stunde von jeder Stunde abgehe, es sich also nur um eine Arbeitsbereitschaft handle, nicht um eine effektive Arbeitszeit. Man vergißt dabei die hohen Temperaturen in diesen Räumen. Wie schädlich die lange Arbeitszeit von 12 Stunden im Sommer, von 18—20 Stunden mit Ruhepausen in Folge der Ueberstunden im Winter wirken, zeigt deutlich die Krankheitsstatistik der Betriebskrankenkasse für die städtischen Arbeiter. Danach gehörten im Jahre 1901 der Kasse 4871 Gasarbeiter an, davon erkrankten 1684, also 34,57 %. Die Art der Krankheiten war folgende:

Art der Krankheit	Anzahl der davon befallenen Personen
Krankheiten der Athmungsorgane (Hals und Brust)	361
Influenza	168
Krankheiten der Verdauungsorgane	198
Entzündliche Gelenk- und Gliedererkrankungen	231
Muskel- und Sehnenkrankheiten	105
Gehirn- und Rückenmarkleiden	21
Gefäßerkrankungen	23
Hautkrankheiten	61
Herzkrankheiten	41
Nervöse Krankheiten	53
Aeußere Verletzungen	276.

Diese Zahlen sprechen eine beredte Sprache. Es wird Zeit, daß die Vertretung der Haupt- und Residenzstadt sich etwas mit sozialpolitischem Oele salbt und daß sie hier Wandel schafft, da leider die Gewerbeordnung bis jetzt auf ihre Betriebe nicht erstreckt ist.

Der deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke hielt am 15. und 16. Oktober zu Stuttgart seine 19. Jahresversammlung unter dem Vorsitze des Professors Dr. von Grützner-Tübingen und des Senatspräsidenten Dr. v. Strauß und Torney-Berlin, des Vorsitzenden des Hauptvereins. Der württembergische Landesverband, der vor 2 1/2 Jahren gegründet ist, zählt jetzt zehn Bezirksvereine mit zusammen 1013 Mitgliedern und verfügt über die kleine Trinkerheilstätte Erlach. Neues über die Schädlichkeit des Alkohols zu sagen, ist überaus schwierig, und so konnte man es auch von den Rednern des Begrüßungsabends, v. Grützner, Oberjustizrath Schwandner-Schwäbisch-Hall, Frau Staatsrath v. Göz, die die Frauen zu Mitstreiterinnen gegen den Alkohol aufrief, Stadtdekan Oberkonsistorialrath Dr. von Braun, Lehrer Dr. K. G. Lutz-Stuttgart, billigerweise nicht verlangen. Der Fabrikinspektor Dr. Fuchs-Karlsruhe wies darauf hin, wie die Arbeiter vielfach 10 bis 20 % ihres Einkommens in Alkohol anlegten. Zur Hauptversammlung war vom württembergischen Justiz-Departement Ministerialrath v. Schwab, vom preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten Regierungsrath Grünberg erschienen.

In seinem Vortrag über „Verein und Wirthshaus“ betonte Pfarrer Gonser zur wirksamen Alkoholbekämpfung die Nothwendigkeit einer Reform des Vereinswesens, der Gasthöfe sowie guten Ersatzes für das Wirthshaus mit dem Trinkzwang durch Befriedigung des Volksbedürfnisses nach Erholung im Wege der Errichtung von Volkshäusern, Volksheimen ohne Trinkzwang — solche bestehen schon in Dresden, Kiel, Hamburg ꝛc. — der Vermehrung der Lesehallen und Volkskaffeehäuser. Der Stadtpfarrer Schwarz-Warthausen legte das Schwergewicht darauf, die Gasthöfe den Händen der Alkoholinteressenten zu entziehen und sie an gemeinnützige Körperschaften zu bringen. Die größeren Vereine sollten darauf sehen, daß neben alkoholhaltigen auch alkoholfreie Getränke zu haben sind. Man müsse darauf hinwirken, daß in naher oder ferner Zeit in den Gasthöfen und Wirthschaften auf gesetzlichem Wege das Verabreichen alkoholfreier Getränke durchgeführt werde. Wiener Wirthskreise hätten dem Verlangen schon Rechnung getragen.*) In der Erörterung empfahl man die Errichtung alkoholfreier Gemeindehäuser, die Durchsetzung von Mäßigkeitsparagraphen in den Vereinssatzungen u. A.

Der Vorsitzende des Vereins württembergischer Eisenbahnärzte Dr. Beck-Mengen besprach die Trinksittenreform bei den öffentlichen Verkehrseinrichtungen. Er wies auf die ungeheueren Umwälzungen im Staats- und Wirthschaftsleben hin, die eine Ablösung des Alkohols bedeuten würde, bezeichnete die Mäßigkeit bei den Beamten der Eisenbahnverwaltung, die auf der Universität oder beim Militär sich den Alkohol angewöhnten, als eine Pflicht, ebenso stehe es bei der Kriegs- und Handelsmarine. Man müsse die Beamten belehren, aber auch Koch- und Wärmeinrichtungen für das Personal schaffen und die Trunkenheit bestrafen. Bisher hätten die inländischen wie auswärtigen Bahnen wenig gegen den Alkoholmißbrauch gethan. Am Tage müßten die Eisenbahnbeamten ganz auf alkoholische Getränke verzichten, nur Abends nach dem Dienste sich event. diesen Genuß leisten. Eine völlige Abschaffung des Alkohols halte er für eine Utopie. Man solle deshalb die Trinksitten nur reformiren, aber nicht ausrotten wollen. Die Bahnverwaltungen müßten den Beamten Versammlungen in Lokalen ohne Speisen- und Getränkeverabreichung ermöglichen, Kocheinrichtungen in den Packwagen und gutes Trinkwasser auf den Bahnhöfen schaffen oder sonst alkoholfreie Getränke, Kaffee, Chokolade, Limonade zum Selbstkostenpreis abgeben, die Schnapsabgabe auf Bahnhöfen verbieten und statt dessen frisches Obst zu annehmbaren Preisen verkaufen lassen. Auch eine Verbilligung des Kaffees auf den Bahnhöfen wurde gefordert.

Dritte Konferenz der Trinkerheilanstalten des deutschen Sprachgebietes. Am 14. Oktober verhandelten zu Stuttgart Vertreter der Trinkerheilanstalten Deutschlands (Vorsitzender Pastor Dr. Martius) unter der Leitung des Oberregierungs-Rathes Falch über ein Trinkerfürsorgegesetz. Dr. med. Waldschmidt führte zu seinem Thema: „Weshalb ist ein Trinkerfürsorgegesetz in Deutschland nöthig und welche Bestimmungen muß es enthalten?“ aus, wie der dritten Absatz des sogenannten Entmündigungsparagraphen (§ 6 B. G. B.) solche schweren Voraussetzungen für die Möglichkeit der Entmündigung eines Trinkers aufstelle, daß man diese in solchen Fällen eigentlich für eine Pflicht halten müsse. Danach kann nämlich entmündigt werden, „wer in Folge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, oder sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstands aussetzt oder die Sicherheit Anderer gefährdet.“ Da das Muß der Entmündigung fehle und so sich Familien sehr schwer zur Stellung eines Antrages entschlössen, so trage dieser Paragraph wenig zur Hebung und Heilung von Alkoholikern bei. Nicht Entmündigen, sondern Heilen sei freilich die Hauptsache. Die vornehmste Maßnahme dazu sei die Schaffung von besonderen Anstalten, wo die absolute Enthaltsamkeit in allen Theilen der Heilstätte bei allen Insassen Hauptbedingung wäre, ob es nun eine Heil- oder Pflegestätte sei. Der Eintritt von Alkoholikern in sie müsse — ähnlich wie in die Irren-Anstalten — entweder freiwillig oder zwangsweise mit Detentionsrecht geschehen. Während die offenen Anstalten am besten der freien Liebesthätigkeit zugesprochen werden und den Charakter der (offenen) Volksheilstätten oder Sanatorien anzunehmen hätten, seien die geschlossenen unbedingt nur als öffentliche (staatliche, provinziale oder kommunale) zu denken. Da für den Staat ein großes Interesse zur Bekämpfung dieser Volkskrankheit vorliege, müsse erwogen werden, ob er sich — ähnlich dem Alkoholzehntel der Schweiz — an der Aufbringung der Kosten (aus der Branntweinsteuer ꝛc.) betheiligen, oder ob er wie bei den Minderjährigen eine völlige Fürsorge übernehmen. In der Besprechung wurden Bedenken gegen die zwangsweise Heilung und gegen den Ausschluß eines Wettbewerbes privater geschlossener Anstalten geltend gemacht. Man beauftragte schließlich den Vorstand, für die Schaffung eines Trinkerfürsorgegesetzes die nöthigen Schritte zu thun. Für die Nachpflege der als geheilt Entlassenen erklärte man die Hilfe der Abstinenzvereine für unentbehrlich und ebenso die stete Fühlungnahme des Anstaltleiters mit den Entlassenen. Endlich beschloß man die Ueberleitung der „Konferenz“ in einen „Verein für Trinkerfürsorge“.

*) In den Gasthäusern und Einkehrstellen des Deutschen Radfahrerbundes sind alkoholfreie Getränke stets vorräthig.

Wohnungswesen.

Bauordnung, Bebauungsplan und Wohnungsstatistik.

Drei Gebiete, die am meisten vor Allem in der Wohnungsfrage die Kommunen angehen, sind in zwei unlängst veröffentlichten Publikationen des „Vereins Reichswohnungsgesetz" behandelt: „Die Bedeutung der Bauordnungen und Bebauungspläne für das Wohnungswesen" von J. Stübben, Geh. Baurath, und „Die deutsche Wohnungsstatistik, ihr gegenwärtiger Stand und ihre Bedeutung für die Wohnungsreform" von Dr. Karl Seutemann*). Im ersten der beiden Bändchen giebt Stübben zunächst einen Rückblick über die Entstehung der Bauordnung, die allmählich aus der Baupolizei-Verordnung zu einer umfassenden sozialen Gesetzgebung geworden ist und sich nicht bloß mehr nur um Feuersgefahr, schönheitliche Regelung und Festigkeit kümmerte, sondern sich in hygienischer und finanzieller (Zonenbau) Hinsicht der künftigen Bewohner annahm. Die heutigen Bauordnungen enthalten natürlich zwar vorab auch Vorschriften über Feuerschutz und Standfestigkeit, aber auch vor Allem gesundheitliche, unter denen die Luftversorgung in erster Reihe steht; auch die Frage der offenen und geschlossenen Bauweise gehört hierher. Ein reiches Material illustrirt die großen Verschiedenheiten in den heute bestehenden Bauordnungen, welche Stübben für die Zukunft in folgenden Richtungen gebessert wissen will. Zur Steigerung der Feuersicherheit breite Treppen, feuersichere Durchfahrten und Durchgänge für die Feuerwehr, zur Erhöhung der Annehmlichkeit der Umwohnenden mindestens halboffene Bauweise, 3 m lichte Zimmerhöhe, Beschränkung der Zahl der Stockwerke (auf z. B. drei in Städten bis 100 000 Einwohner), Verbot der Kellerwohnungen — alles das sind Forderungen Stübbens, die man ruhig unterschreiben kann. Interessant ist Stübbens schlagender Nachweis, daß festgelegte Staffelbauordnungen der Grundstückspekulation und damit der Miethzinssteigerung bei Zeiten einen wirksamen Riegel vorschrieben.

Die Wohnungsfrage als Bodenfrage — die Erfassung dieses Zusammenhanges gehört auch seiner Ansicht nach zur Lösung des großen Problems: „Denn die Bauordnung ist es, welche einen Einfluß sowohl auf die Baukosten als auch auf die Bodenpreisbildung ausübte." Und dieser selbe Gedanke läßt ihm auch die richtige Gestaltung der Bebauungspläne als sozial so hochwichtig erscheinen. Wird sie richtig, d. h. dem sozialen Zweck, den Grund und Boden um die Stadt der wachsenden Menschenansammlung dienlich zu machen, entsprechend durchgeführt, dann ist sie am besten nach Stübben in der Lage: „die ungesunde Spekulation zu bekämpfen, die gesunde, wozu in hervorragender Weise die gemeinnützige Bauthätigkeit gehört, zu fördern". Er giebt dann noch detaillirte Rathschläge für die Kommunen — alles sachlich so zutreffend, formell so leicht und faßlich, daß Jeder das Buch mit Gewinn und Vergnügen lesen wird. Möchten es nur gerade die recht eifrig lesen, die in den Stadtverwaltungen diese Ressorts besorgen! Gegen Stübben kann man nicht einwenden, das ist ein politisch-sozialistischer Phantast, nein das ist ein praktischer Fachmann, den Jeder sachlich ernst nehmen muß. Eine gesetzliche Regelung dieser Wünsche würde Stübben natürlich am liebsten von Seiten des Reichs sehen, bis ins Einzelne sogar; für möglich hält er das aus Art. 4 der Reichsverfassung als reichsgesetzliche Mindestbestimmungen vom gesundheitlichen Standpunkt aus und er hofft nicht mit Unrecht, daß ein solches Reichsgesetz sehr anregend auch auf heute noch rückständige Bundesstaaten wirken würde. Freilich auch er giebt zu, daß diesen und den Kommunen trotzdem ein weites Feld bleibe — ein Feld, das sie unseres Erachtens heute schon ganz anders kultiviren könnten, wenn sie, besonders die Kommunen nur ernstlich wollten. Dieser soziale Wille fehlt, und Angesichts dessen ist der einmal in akademischen Kreisen laut gewordene Wunsch hochberechtigt, es möchte der „Verein Reichswohnungsgesetz" nicht allein literarisch, sondern auch mit einer gewaltigen Agitation für die Wohnungsfrage ins Feld ziehen — heute: für die Wohnungsfrage gegen die Kommunen; leider, aber es ist so.

Wohnungsstatistik — das Hauptgebiet der Kommunalstatistik — so beginnt Dr. Seutemann sein Werkchen und er kann konstatiren, daß von den Kommunen nachgrade einiges auf diesem Gebiet geschieht. Er giebt sodann eine eingehende Darlegung dessen, was bis heute die amtliche deutsche Wohnungsstatistik leistet, unter Hervorhebung der einzelnen Merkmale, deren Wichtigkeit und der zu ihrer Ergründung besten Methode, sowie der hohen Bedeutung richtiger Verarbeitung des Gewonnenen, als deren Muster er Büchers Wohnungsenquête der Stadt Basel bezeichnet. Während nun all diese statistischen Erhebungen allgemeinen Charakters nur von Zeit zu Zeit (heute meist zusammen der Volkzählung) stattfinden, ist eine Statistik des Wohnungsmarktes ununterbrochen fortlaufend zu führen. Am besten hat dies jetzt wohl Stuttgart mit seinem gut reorganisirten Wohnungsamt erreicht, das den Vermiethern statistische Meldepflichten auferlegte. Um aber die Statistik für die praktische Wohnungsreformarbeit brauchbar zu machen, fordert Seutemann mit vollstem Recht, daß Statistik und Untersuchung typischer Wohnzustände Hand in Hand gehen müssen, um einander zu ergänzen. Der „praktische Einblick" ohne Statistik thuts nicht, ebensowenig als die Statistik ohne lebendige Anschauung. Wie nun soll hier gesetzlich etwas erreicht werden? Nicht mit Reichsgesetz, keine Reichs-Wohnungsstatistik, sondern „Staat und Reich sollen auf eine weitere Ausbreitung der lokalen Wohnungsstatistik hinwirken". Das Reichs-Wohnungsgesetz soll den Gemeinden gestatten, mit der Volkszählung eine Grundstücks- und Wohnungszählung zu verbinden, die, falls sie keine eigenen statistischen Aemter haben, für sie auf ihre Kosten die statistischen Landesämter ausführen sollen. Man muß wirklich sagen, der Vorschlag, so einfach er scheint, ist genial erdacht und seine Durchführung müßte die Wohnungsreform ein gut Stück vorwärts bringen. Zusammenarbeit von Reich, Staat und Gemeinde können allein etwas richtig Großes auf diesem Gebiete, wie schließlich in der ganzen Wohnungsfrage schaffen.

Eßlingen a. N. H. G. Bayer.

*) Heft 5 und 6 der bekannten Publikation: Die Wohnungsfrage und das Reich. Göttingen. Vandenhoek und Ruprecht. Preis je 1 M.

Kaiser Franz Josef I. Jubiläumsstiftung für Volkswohnungen und Wohlfahrtseinrichtungen hat in 3 Bauführungen bis November 1901 28 Reihenhäuser erstellt. Die effektiven Baukosten betrugen pro Quadratmeter verbauter Fläche zwischen $273,_{08}$ bis $303,_{50}$ Kr. Die erste Gruppe, der sog. Stiftungshof, bildet einen nach allen Seiten abgeschlossenen Gebäudekomplex, innerhalb dessen sich eine Gartenanlage mit Kinderspielplätzen befindet. Gleiche Anlagen sind bei den anderen Bauausführungen vorgesehen. Das Familienhaus, das sonst überwiegt, besteht aus einem Keller, einem Parterregeschoß, 3 Stockwerken und einem Dachboden. Bei den erstgebauten Häusern ist das Minimum von 20 qm für Zimmer ohne Nebenräume, 16 qm für Zimmer mit Nebenräumen und 8 qm für Kabinette und Küchen vorgesehen. Die später erbauten Häuser gehen über dies Ausmaß noch hinaus. 100 Wohnungen erhielten versuchsweise Gasautomaten und Gasvorrichtungen; für 10 Heller liefern diese 400 l Gas zu Koch- oder auch Beleuchtungszwecken. Die freistehenden Sturzklosets sind mit Wasserspülung eingerichtet, die Eingänge und Stiegen sind mit Auerschem Gasglühlicht beleuchtet und in jedem Geschosse mit Wasserleitungsmuscheln im Anschlusse an die Hofquellenwasserleitung versehen. Die Küchen werden mit verkachelten Herden und Speisekästen versehen, welche direkte Luftzufuhr erlangen. In den 26 Familienhäusern der Kolonie finden sich 296 Wohnungen für zusammen 2000 erwachsene Personen. Die Aufnahme von Bettgehern und Aftermiethern ist grundsätzlich ausgeschlossen und durch die Erbauung zweier Ledigenheime für die Unterbringung von einzelstehenden Arbeitern und Arbeiterinnen nach englischem Muster vorgesorgt. An Wohlfahrtseinrichtungen sind bisher eine Badeanstalt, Volksbibliothek, Vortragssäle, Spielplätze für die Kinder, ärztliche Sprechstunden 2c. neben einer Dampfwäscherei eingerichtet. In ihr werden 5 kg Wäsche pro Kopf und Monat unentgeltlich gewaschen, das überschießende Kilo ist mit 20 Heller zu vergüten. Nur neun Familienhäuser wurden mit Waschküchen und Wäschemangeln ausgestattet. Die Benützung sämmtlicher Wohlfahrtseinrichtungen ist unentgeltlich bezw. gleich in den Miethspreis mit einbegriffen. Dabei sind die Preise keineswegs höher als die Miethen von Wohnungen privater Hausbesitzer. Gleichwohl rechnet man auf eine Rentabilität von 3 %. Das Männerheim ist mehr als das Frauenheim in Anspruch genommen, eine Erfahrung, die man auch bei ausländischen Kolonien gemacht hat. Der noch nicht verbaute Baugrund hat ein Ausmaß von $2096,_{21}$ qm. Auf ihm soll ein großes Ledigenheim für Männer errichtet werden. Diese Bauten sind überraschend schnell hergestellt.

Literarische Anzeigen.

Charlottenburger Statistik. 12. Heft. Stand und Bewegung der Bevölkerung bis zum Jahre 1901 (Zu- und Fortzüge, Eheschließungen, Geburten, Sterbefälle), die Neubauten, der Bodenwerth, der Grundbesitzwechsel und die leerstehenden Wohnungen bis zum Jahre 1901. Herausgegeben vom Statistischen Amt der Stadt Charlottenburg, in Kommission bei Carl Ulrich & Co.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XII. Jahrgang. Berlin, den 30. Oktober 1902. Nummer 5.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. **Prof. Dr. E. Francke.** Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Zur sozialen Lage der Eisenbahner in Preußen.

Von Dr. Waldemar Zimmermann.

Die von mir verfaßte Studie: „Zur sozialen Lage der Eisenbahner in Preußen“, die der Verein für Sozialpolitik kürzlich in Band 99 seiner „Schriften“ veröffentlicht hat, ist eine durchaus wissenschaftlich gemeinte Untersuchung. Wenn sie trotzdem auch in der politischen Presse Beachtung gefunden hat, so ist das wohl dem behandelten sozialen Thema zuzurechnen, — ein Thema, das wahrlich das lebendige Interesse weitester Kreise verdient! Es handelt sich bei der sozialen Frage im preußischen Eisenbahnbetrieb um das Wohl und Wehe von mehr als einer Viertelmillion Angestellter eines Staatsbetriebs, der mit seiner sozialen Verfassung den Privatunternehmungen als Musterbetrieb voranleuchten soll; es handelt sich vor allem um die Lebensgesundheit und Dienstfreudigkeit und Leistungstüchtigkeit von Männern, denen das deutsche Volk und seine Wirthschaft Tag für Tag Millionen von Menschenleben und Milliarden an Güterwerthen anvertraut, von Männern, auf deren treuer Pflichterfüllung und umsichtiger Arbeit das Getriebe unserer gewaltigen modernen Verkehrswirthschaft zum großen Theile beruht. Die Regelung der Arbeits- und Lebensverhältnisse dieser Männer ist eine Angelegenheit öffentlichen Interesses, die befriedigende Gestaltung ihres Dienstes und Gehalts ein nobile officium des Staates.

Ich vermag nicht zu behaupten, daß in dieser Richtung, der Bethätigung des öffentlichen Interesses und der Erfüllung jener Ehrenpflicht den Eisenbahnbediensteten gegenüber, bisher genug geschehen sei, obgleich die maßgebenden Faktoren, Abgeordnetenhaus und Regierung, es unermüdlich versichern. Ich habe das Arbeitsloos der preußischen Eisenbahner, so wie es sich mir — von unten gesehen — darstellte, mit dem entsprechenden anderer gewerblicher Arbeitergruppen verglichen und den Eindruck gewonnen, daß die Staatsdiener vielfach ungünstiger daran sind als die für das private Unternehmerinteresse thätigen Arbeiter.

Ich glaube nicht, daß dieser Zustand ein der Verwaltung wie der Bürgerschaft durchaus erwünschter ist, ich bezweifle vielmehr, daß die Verwaltung die Dinge in ihrer Unzulänglichkeit genau kennt, und habe das Gefühl, daß durch das Medium des komplizirten Instanzenzuges viel von den Klagen und Beschwerden der Arbeiter absorbirt oder entstellt wird und nicht deutlich und nachdrücklich genug den maßgebenden Leitern der Verwaltung zum Bewußtsein kommt, so daß der gute Wille zu sozialer Reformarbeit, der — wie man aus einer Reihe von Institutionen herauslesen kann — an jener Stelle gewiß vorhanden ist, garnicht die Fülle von Bethätigungsmöglichkeiten ahnt, die seiner harren.

Damit berühre ich den wichtigsten Punkt in der Pathologie des Arbeitsorganismus beim Eisenbahnbetriebe. Es fehlt an einer direkten, unbeeinflußten Verständigung zwischen den leitenden Beamten und den Arbeitern des Betriebes. Unter den heutigen Verhältnissen dürfte die Verwaltung nur sehr schwer im Stande sein, die Verhältnisse in den breiten Arbeiter- und Unterbeamtenschichten in unmittelbarer Deutlichkeit kennen zu lernen und genau zu kontroliren, ob das, was sie angeordnet, vernunftgemäß überall in verständiger Anpassung an die einzelnen örtlichen Verhältnisse ausgeführt wird, und sich weiterhin zu überzeugen, wie ihre Verordnungen in der Praxis eigentlich wirken. In Folge dieser mangelhaften Verständigung ist es wohl nur zu erklären, daß sich Zustände unter der Arbeiterschaft entwickelten, die Jahre hindurch den Betheiligten lebhaftesten Anlaß zu Klagen, zu schwerer Verstimmung gaben, ohne daß die Verwaltung irgendwelches Entgegenkommen zeigte, hier Abhülfe zu treffen. Ich weise in meiner Arbeit eine ganze Reihe von Punkten auf, die einer dringlichen Prüfung und Reform bedürfen, wenigstens in den Augen eines Sozialpolitikers, der die fortgeschrittenen Arbeitsverhältnisse sonst in der deutschen Industrie kennt und von dort seine Mindestnormen entlehnt.

Ich stelle fest, daß der hochqualifizirte verantwortungsschwere Dienst auf der Lokomotive nach einem Arbeitsstundenplan geregelt ist, der vielfach dem eines schwer beladenen Tagelöhners entspricht, daß die Normalbestimmungen, die die Arbeitsdauer regeln, außerordentlich lange Dienstschichten nicht verhindern, sieben aufeinanderfolgende Nachtschichten zulassen und Ruhefristen gewähren, die

durchaus unzulänglich sind, sei es, daß sie zu sehr auseinandergerissen sind, sei es, daß sie zu wenig Nachtruhe ermöglichen.

Ist diese Dienstbeanspruchung bei dem Lokomotivpersonal mit Rücksicht auf die Betriebssicherheit besonders bedenklich, so kann doch auch eine ähnlich schwere Belastung bei dem Zugbegleitungspersonal, wo sie in noch erheblicherer Ausdehnung auftritt, keineswegs gutgeheißen werden. Auch für das Rangirpersonal bedeutet der zwölfstündige Arbeitstag, der bei „gewöhnlichen Betriebsverhältnissen" die Norm bildet, an vielen Plätzen mit lebhaft sich entwickelndem Verkehr eine zu schwere Beanspruchung. Wenn überdies nachgewiesen werden kann, daß die Dienstdauer aller dieser Arbeiterkategorien in den letzten Jahren — bis 1901 — trotz der außerordentlichen Steigerung des Verkehrs und demzufolge der Arbeitsintensität nicht eine abnehmende ist, sondern eine Tendenz zu weiterem Anwachsen zeigt, so liegt hier wohl ein erstes und ernstes Problem vor, an dem sich der sozialpolitische Willen der Eisenbahnverwaltung in ausgiebigster Weise versuchen könnte.

Zunächst wird man freilich mit dem alten, hartnäckigen Vorurtheil, hinter das sich alle sozialpolitische Indifferenz oder Impotenz stets zu verstecken sucht, aufräumen müssen, daß die eigenartigen Anforderungen des Betriebes eine andere Gestaltung der Dienstschichten nicht gestatten, daß jede weitere Verkürzung des Dienstzeitmaßes eine Revolution in der Schichten- und Fahrtenvertheilung auf das Personal und eine Verdoppelung der Mannschaft zur Folge haben würde. Derartige Uebertreibungen der „verheerenden Wirkung" weiterer sozialreformerischer Maßnahmen, die natürlich immer eine gewisse Neuorganisation erheischen, sind allerdings so alt und so häufig durch Thatsachen widerlegt (man vergleiche nur die Zergliederung der Eisenbahnbetriebsfelder, die die langen Fahrten und die häufigen Uebernachtungen des Lokomotiv- und Zugpersonals in fremden Direktionsbezirken seiner Zeit zum Wegfall brachte), daß sie nicht mehr verfangen sollten, wenigstens nicht bei Organisationstalenten, die über die hergebrachte Schablone hinaus zu arbeiten vermögen.

Ernster zu nehmen ist der Einwand des Mehraufwandes, den derartige Reformen mit sich bringen. Ist auch der übliche Hinweis, die Konkurrenzfähigkeit des Betriebes litte bei Erhöhung der Geschäftsunkosten Angesichts des preußischen Staatseisenbahnmonopols nicht möglich, so pflegt man um so nachdrücklicher die innige Verbindung der preußischen Staatsfinanzen mit dem Eisenbahnetat zu betonen, dessen Reingewinne die ergiebigste Einnahmequelle für den preußischen Staatshaushalt darstellen und „daher" — zumal bei den gegenwärtigen traurigen Bilanzen — nicht durch allerlei nützliche und wohlthuende, aber entbehrliche Mehrleistungen zu Gunsten der Angestellten des Betriebes verkürzt werden dürfen. — Gewiß, Reformen kosten Geld und Sparsamkeit thut andererseits noth; nur ist es ein ebenso wahrer, im Großen und Kleinen bewährter ökonomischer Grundsatz, daß Sparsamkeit am falschen Orte sich bitter rächt. Ich will nur flüchtig und kurz wiederholen, was ich in meiner Untersuchung ausführlicher dargelegt habe: die verbesserungsbedürftigen Punkte in der sozialen Verwaltung des Staatsbahnbetriebes sind mit verhältnißmäßig unerheblichen Mitteln zu heilen. Die meisten Wünsche und Klagen der unteren Angestellten sind bescheiden, wenn sie auch, bei der Masse der Fordernden, nicht aus irgend einem Remunerationsfonds gestillt werden können; gegenüber den beiden prinzipiellen Forderungen aber einer nach hygienischen Gesichtspunkten bemessenen und geregelten Dienst-, Ruhe- und Urlaubszeit sowie einer den Lebensbedürfnissen dieser schwer arbeitenden Menschen und den wirthschaftlichen Theuerungsverhältnissen sich anpassenden Minimallöhnung kann von Abstrichen nicht wohl die Rede sein.*)

Abgesehen also von diesen beiden prinzipiellen Forderungen, die naturgemäß die Grundlage aller ehrlichen Sozialpolitik bilden und periodisch immer wieder dringlicher Prüfung bedürfen, ist es eine ganze Kollektion von „Kleinigkeiten", die das Herz der Bahner bewegen, theils individuelle, theils örtliche Unvollkommenheiten in der Durchführung der bestehenden Diensteintheilungspläne, der Nebengelderregelung, des Zulage-, Wohnungsgeld-, Unterstützungs- und Gratifikationswesens, der Handhabung der

*) Um nur einige Seiten dieses Problems anzudeuten: Anfangsgehalte von 700 Mk. gewähren einem preußischen Staatsbeamten, wie es der nicht ganz unwichtige Bahnwärter nun doch ist, „selbst in Hinterpommern" nicht immer eine sorgenfreie Existenz. Die Anfangsgehalte des Lokomotivpersonals sind Angesichts der ihm übertragenen Funktionen und seiner durchschnittlich kurzen Lebensdauer zu niedrig. Die Aufsteigefristen sind bei einzelnen Beamtenkategorien zu lang und die Arbeiterlöhne müßten wenigstens überall auf der Höhe der „ortsüblichen Tagelöhner" stehen.

Betriebs- und Arbeitsordnung durch die jeweiligen Vorgesetzten, deren „diskretionäres Ermessen" in diesen Fragen nicht überall zureicht. Bei der gegenwärtigen Erziehung unserer Techniker, die ich selbst zum Theile genossen habe und im Uebrigen genau zu kennen glaube, ist sozialpolitisch bei der Mehrzahl nichts vorauszusetzen. „Kleinigkeiten" sagte ich in dem Sinne, daß die Abstellung oder Verbesserung dieser Punkte den Betriebsapparat wenig berühren und nicht viel kosten würde; „soziale Thaten" aber wird jeder die Reform dieser Kleinigkeiten nennen, der den Geist der Eisenbahnerschaft kennt und überdies die psychologische Thatsache bedenkt, daß gerade eine Reihe von an sich unbedeutenden Mißlichkeiten, deren Beseitigung der Betroffene für ein leichtes erachtet und die er doch Tag für Tag immer wieder verspürt, die Menschen oft mehr erbittern als grundlegende organische Fehler eines ganzen politisch-gesellschaftlichen Systems.

So diskutirt man unter den Bahnern in der mündlichen Unterhaltung und in der Fachpresse überwiegend mit besonderer Heftigkeit derartige „Kleinigkeiten", die Erregung der Geister setzt hier vielfach ein und — es fehlt das Ventil, diesen Spannungen Luft zu machen. Nun sind bei der wackeren Gesinnung, wie ich sie in den weitesten Kreisen der Bahnerschaft — trotz der üblen, in dem unneutralen Gewerkschaftsblatt „Der Weckruf" hin und wieder sich ereignenden Entladungen — kennen gelernt habe, wirklich bedenkliche Explosionen nicht zu befürchten.*)

Immerhin aber sollte man nicht fahrlässig mit dem schönen Fonds von Disziplin und Zufriedenheitsstimmung, der diese Massen beseelt, wirthschaften und die mancherlei kleinen Reibungen, durch die etwaige Zündstoffe zur Entflammung gebracht werden könnten, aus dem Wege schaffen. Dazu ist natürlich nöthig, daß man sie zuerst kennen lernt und den Bahnern Gelegenheit giebt, ihre Klagen und Wünsche bestimmter und rückhaltloser als bisher zur Geltung zu bringen. Ich vermied es in meiner Arbeit und vermeide es auch hier das bisher für Preußen noch ungeklärte Problem der Koalirung der Eisenbahner aufzurollen. Dazu sind vielleicht besser erst spezielle Voruntersuchungen in den Nachbarländern, die die Koalitionsfreiheit den Eisenbahnern seit Jahren gewähren, anzustellen, ehe man die Oeffentlichkeit von ihrer Möglichkeit zu überzeugen unternimmt — aber ich weise in meiner Arbeit bereits auf andere Institutionen hin, durch die eine Verständigung und Aussprache der unteren Bediensteten mit den maßgebenden Instanzen erfolgen könnte und im Auslande hier und da bereits erfolgt, unabhängig von der Vermittlung freier Eisenbahnerorganisationen. Zu den für England geschilderten Kontrolfunktionen des Board of Trade und der Comités du Travail Frankreichs möchte ich die in letzterem Lande außerdem inzwischen ins Leben gerufene Einrichtung nennen, die durch spezielle Inspektoren eine Prüfung der Arbeitsverhältnisse ermöglicht („Soz. Praxis" XI. Sp. 816) und die Zulassung von Arbeiterausschüssen auf den badischen Eisenbahnen auch für die Arbeiter des äußeren Betriebes nach dem Muster der seit Langem für die Werkstättenarbeiter bestehenden. Für Preußen hätte allerdings eine Reform, eine Befugnißerweiterung der Arbeiterausschüsse ihrer Uebertragung auf die Betriebsarbeiterschaft voraufzugehen. Gute Arbeiterausschüsse wirken ebenso erziehlich, wie gut geleitete Arbeiterorganisationen. Für die Beamten aber, die durch Petitionen sich nicht Gehör verschaffen dürfen oder können, wäre eine spezielle leicht zugängliche Prüfungsinstanz einzurichten, der jeder vertrauensvoll und der persönlichen Verantwortung bewußt, — also nicht bloß Krakehler oder Querulanten, die oft geradezu gewohnheitsmäßig und grundlos lamentiren, — sein Anliegen vorzubringen vermag. Als Organe dieser Prüfungsinstanz habe ich unabhängige Eisenbahn-Gewerbeinspektoren vorgeschlagen.

Also könnte die leitende Verwaltungsbehörde die ihr sicherlich sehr erwünschte Kenntniß der sozialen Details, die von einschneidender Wirkung für die Arbeiterschaft sind, gewinnen und das Feld für die Bethätigung ihres sozialpolitischen Wollens aufklären. Gewiß werden die dann sich nothwendig ergebenden Reformen Geld kosten, aber diese Ausgaben werden niemals gegen das Prinzip einer gesunden Sparsamkeit in der Betriebsverwaltung verstoßen, nein, sie werden sich hundertfach bezahlt machen durch den Dank der Eisenbahnerschaft, die ihre Pflicht nun um so freudiger thun wird, und um so leistungsfähiger, je gesünder sie arbeiten und mit ihren Familien leben kann. Solchen Arbeitern darf auch Staat und Publikum Leben und Güter um so ruhiger anvertrauen.

*) Der Rangirerstreik in Kottbus, der im Zusammenhange mit dem „Vorwärts"-Aufruf des „Aktionskomitees der Eisenbahner Deutschlands" von einem Zeilenschinder zu einer revolutionären That aufgebauscht wurde, auf die viele Zeitungen hineinfielen, zeigt in seinem ganzen Verlaufe gerade die Harmlosigkeit dieser aufbegehrenden Geister.

Mit wenigen Millionen aber sich der Pflichttreue und der dankbaren Gesinnung einer Viertelmillion mündiger Staatsbürger zu versichern, das ist eine einfache und natürliche Aufgabe für einen Staat, der im Osten um zwei bis drei Millionen Abtrünniger willen eine halbe Milliarde und mehr zu opfern bereit ist. Und jene haben es sich überdies durch jahrzehnte lange gewissenhafte Arbeit verdient und verdienen es sich noch täglich, unter Einsetzung ihres Lebens!

Allgemeine Sozialpolitik.

Verhandlungen des Beiraths für Arbeiterstatistik.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Wilhelmi trat der neue Beirath des Kaiserlichen Statistischen Amtes am 22. Oktober zu seiner ersten Berathung zusammen, in der es sich sowohl um die Fortführung der von der früheren Kommission für Arbeiterstatistik eingeleiteten Arbeiten handelte, als um die Aufgaben, die dem Amte in seiner neuen Abtheilung für Arbeiterstatistik erwachsen. Ueber diese Aufgaben erstattete der Präsident Bericht. Er theilte dabei mit, daß die Arbeit des Beiraths wesentlich durch das Entgegenkommen der Bundesregierungen erleichtert wird. Während früher die Kommission für Arbeiterstatistik nur auf dem Umwege durch den Reichskanzler und die Landes-Centralbehörden mit den Staats- und Ortsbehörden verkehren konnte, ist jetzt ein direkter Verkehr ermöglicht. Auch ist angebahnt, daß die arbeiterstatistische Abtheilung direkt mit den Konsulaten verkehren kann, um arbeitsstatistische Mittheilungen aus dem Auslande zu erhalten. So sind viele Hindernisse hinweggeräumt, die früher das rasche Fortschreiten begonnener Arbeiten hemmten, und es läßt sich jetzt ein schnelleres Tempo erwarten. Eine der Hauptaufgaben wird die Herausgabe einer Zeitschrift für Arbeiterstatistik sein, die monatlich für 10—15 ₰, im Jahresabonnement für 1 ℳ bis 1 ℳ 50 ₰ erscheint. Nach dem vorläufigen Plan soll die Zeitschrift (vergl. auch unten den Artikel „Das Reichsarbeitsblatt") hauptsächlich berücksichtigen:

I. Arbeitsmarkt. 1. Arbeitsmarktstatistik: a) Statistik der Arbeitsvermittelung, b) Statistik der Krankenkassen, c) Statistik des Verkaufs von Versicherungsmarken für die Invaliditätsversicherung. 2. Der Arbeitsmarkt im Auslande. II. Arbeitsvermittelung und Arbeitslosigkeit. 1. Entwicklung der Arbeitsnachweise im In- und Ausland. Mittheilungen über Organisation und Thätigkeit einzelner Arbeitsnachweise und Arbeitsämter. 2. Arbeitslosigkeit: a) Statistik, b) Sonstige Mittheilungen. 3. Nothstandsarbeiten. III. Arbeitsbedingungen und Arbeiterschutz. 1. Arbeitsvertrag, 2. Arbeitslöhne, 3. Arbeitszeit für Kinder, junge Leute, Arbeiterinnen, Erwachsene, 4. Arbeitsordnungen, 5. Arbeiterausschüsse, 6. Hausindustrie, 7. Gewerbe-Inspektion, 8. Arbeiterschutz im Auslande, 9. Gewinnbetheiligung. IV. Arbeitshygiene, insbesondere Berufskrankheiten und die damit im Zusammenhang stehenden Fragen. V. Arbeiterversicherung und Sparkassenwesen. 1. Krankenversicherung, 2. Unfallversicherung, Unfallstatistik, 3. Invalidenversicherung, 4. Wittwen- und Waisenversicherung, 5. Arbeitslosenversicherung, 6. Sparkassen. VI. Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeiter. VII. Arbeitsstreitigkeiten. 1. Streiks und Aussperrungen, Statistik. 2. Einigungsämter. 3. Ausländische Verhältnisse. VIII. Arbeiter-Haushalt. 1. Arbeiter-Wohnungswesen. 2. Kleinhandels-Preise wichtiger Lebensmittel. IX. Konsumvereine und Genossenschaften. 1. Statistik, 2. Ausländische Verhältnisse. X. Arbeiter-Bildungswesen. Fortbildungsschulen, Fachschulen, Volksthümliche Hochschulkurse, Volksbibliotheken, Lesehallen u. s. w. XI. Verschiedenes. Auswanderung, Außenhandel Deutschlands. XII. Gesetzgebung und Rechtsprechung. 1. Gesetze und Verordnungen sozialpolitischen Inhalts (In- und Ausland), 2. Rechtsprechung der Gewerbegerichte, Rechtsprechung in Versicherungssachen, in Straf- und Civilsachen.

Es besteht die Absicht, diese Zeitschrift zum 1. April 1903 erscheinen zu lassen, und ein Ausschuß wird sich mit den Vorbereitungen dazu weiter beschäftigen. Ferner wurden Ausschüsse gewählt für die Fortführung der Erhebungen über die Arbeitszeit in Kontoren, im Fleischergewerbe, im Fuhrwerksbetrieb und in der Binnenschiffahrt. Was diese Untersuchungen anlangt, so sind für das Fleischergewerbe die ausgegebenen Fragebogen zwar zurückgelangt, aber mit so ungenügenden Antworten, daß bei 87 % Nacherhebungen erforderlich sind. Noch ungünstiger liegen die Dinge beim Fuhrbetrieb, wo 90 % der Fragebogen nachgeprüft oder ergänzt werden müssen. Dagegen sind die Erhebungen über die Arbeitszeit der Gehülfen und Lehrlinge in solchen Kontoren des Handelsgewerbes, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind, bekanntlich bereits veröffentlicht (und von der „Soz. Pr." Jahrg. XI Sp. 835, 926 und 1089 ff. besprochen) worden. Die Ergebnisse dieser Enquete faßte Ministerialdirektor Dr. v. Schicker unter Abwehr der erhobenen Ausstellungen und Angriffe dahin zusammen, daß aus den ermittelten Arbeitszeiten nicht ohne Weiteres auf eine Gefährdung der Gesundheit geschlossen werden könne. Man müsse aber die Erhebungen fortsetzen, um zu ermitteln, ob nicht durch andere Umstände die Gesundheit geschädigt werde. Er empfehle daher zunächst die Befragung von Verbänden. Diese Erhebungen müßten dann, wie die Kommission für Arbeiterstatistik bereits beschlossen hat, auch auf die Hülfsarbeiter ausgedehnt werden. Erst wenn dieses Material vorliege, sei es möglich, auch medizinische Sachverständige über den Einfluß der Arbeit auf die Gesundheit der Arbeiter zu befragen. Diese Vorschläge des Referenten wurden vom Beirath angenommen.

Ob der Beirath in diesem Jahre noch einmal zusammentreten wird, steht noch nicht fest. Spätestens wird er zu Anfang des neuen Jahres wieder berufen werden. Zunächst treten die Ausschüsse an die ihnen überwiesenen Aufgaben heran.

Das Reichs-Arbeitsblatt.

Mit dem Reichs-Arbeitsblatt, dessen Grundzüge oben dargelegt worden sind und dessen Ausführung in den Einzelheiten von einer Kommission nun berathen wird, erhält Deutschland ein amtliches Organ, wie es Großbritannien, Frankreich, Belgien, Oesterreich, amerikanische und australische Staaten schon seit einiger Zeit besitzen. Allerdings weichen die Verhältnisse in Deutschland von denen des Auslandes in vielen Beziehungen so weit ab, daß das Reichs-Arbeitsblatt in der Hauptsache selbstständige Wege gehen wird. Natürlich wird sich die Veröffentlichung nicht auf lediglich zahlenmäßige Angaben beschränken können, sondern auch sonstige für die Arbeitsverhältnisse bedeutsame Thatsachen umfassen müssen.

Soweit das hiernach in Betracht kommende Material statistischer Art ist, ist es zwar Mangels einheitlicher Grundlagen für die Erhebungen vielfach noch nicht vergleichbar. Das darf aber nicht hindern, das zur Zeit erhältliche Material in seiner gegenwärtigen Beschaffenheit zusammen zu stellen und zu veröffentlichen. Es bedarf nur dabei der Hervorhebung derjenigen Punkte, in denen es mangelhaft ist. Außerdem ist auf die künftige Verbesserung der Grundlagen auf dem im Einzelfalle hierzu geeignet erscheinenden Wege Bedacht zu nehmen.

Mit vollem Recht stellt der Plan der Zeitschrift in den Vordergrund die Herstellung einer regelmäßigen amtlichen Berichterstattung über den deutschen Arbeitsmarkt. Die gegenwärtige Statistik der Arbeitsvermittelung, so verdienstvoll sie als Privatarbeit erscheint, ist anerkanntermaßen mit großen, ihren Werth sehr beeinträchtigenden Mängeln behaftet. Zunächst quantitativ; sie umfaßt einen zu geringen Theil der Arbeitsvermittelung, indem sie sich auf die dem Verbande deutscher Arbeitsnachweise angehörigen Nachweisestellen beschränkt. Sodann durch den Umstand, daß die mitgetheilten Zahlen nicht nach übereinstimmenden Grundsätzen gewonnen werden, daher nicht vergleichbar sind, zudem auch eine berufliche Gliederung vermissen lassen. Nach beiden Richtungen muß eine Besserung angestrebt werden. Erstens sollen sich die von Reichswegen zur Veröffentlichung zu bringenden Zahlen nicht nur auf die Ergebnisse der dem Arbeitsnachweis-Verbande angehörigen Nachweise beziehen, sondern auch die außerhalb stehenden größeren Arbeitsnachweise der Arbeitgeber und der Arbeiter, einschließlich der bedeutenderen Nachweise für das kaufmännische Personal, umfassen. Näher zu prüfen bleibt noch, ob und inwieweit auch die gewerbsmäßigen Stellenvermittler und die Natural-Verpflegungsstationen zu berücksichtigen sein werden.

Zum Zwecke der erforderlichen Verbesserung des Werthes des bisher zur Verfügung stehenden Zahlenmaterials bedarf es sodann der Aufstellung und möglichst allgemeinen Durchführung einheitlicher Grundsätze für die Geschäftsstatistik der einzelnen Nachweisstellen. Der Verband der deutschen Arbeitsnachweise hat zu diesem Zwecke eine Kommission eingesetzt, die unter Zuziehung des Kaiserlichen Statistischen Amtes demnächst zur Aufstellung solcher Grundsätze gelangen wird. Sie werden auf der Grundlage des Personalkarten-Systems aufgebaut und, wie erhofft wird, auch bei den außerhalb des Verbandes stehenden Arbeitsvermittelungsstellen zur Annahme gelangen. Damit wäre einer Vergleichbarkeit der mitgetheilten Ziffern die Wege geebnet.

Die Zusammenstellung des Materials würde alsdann im Kaiserlichen Statistischen Amte, die Veröffentlichung monatlich in der von der Abtheilung für Arbeiterstatistik herauszugebenden Zeitschrift erfolgen.

Als zweites ergänzendes Moment zur Beurtheilung der Bewegungen des Arbeitsmarktes und des Beschäftigungsgrades in

den einzelnen Gewerben werden die Veränderungen im Mitgliederbestande der Krankenkassen herangezogen werden

Allerdings enthalten die Zahlen gewisse Fehlerquellen. Insbesondere ist es, um ein einigermaßen genaues Bild des Beschäftigungsgrades zu erhalten, dringend erwünscht, die Zahl der nicht in Stellung befindlichen, aber freiwillig Versicherten sowie die Zahl der erkrankten, also gleichfalls thatsächlich nicht in Arbeit stehenden Mitglieder aus dem gesammten Bestande auszuscheiden. Diese Angaben werden von einem großen Theil der Kassen leicht zu erlangen sein.

Bei der Auswahl der Kassen wird einerseits darauf zu achten sein, daß sämmtliche Bundesstaaten entsprechend berücksichtigt werden, andererseits darauf, daß die hauptsächlichsten Industriezweige vertreten sind. Es wird ferner als Richtschnur zu gelten haben, daß in den Orten, welche ausgewählt werden, möglichst sämmtliche daselbst bestehende Kassen an der Statistik betheiligt werden.

Ein drittes Mittel zur Beobachtung des Arbeitsmarktes bietet die Vergleichung der Summen der im Laufe eines Monats verkauften Beitragsmarken zur Invalidenversicherung mit den vorhergehenden Monaten sowie den gleichen Monaten früherer Jahre. Die Fehlerquellen sind freilich hier noch erheblicher als bei der Krankenkassenstatistik, da es sich der Kontrole entzieht, wie viele Marken auf Vorrath, und wie viele zur sofortigen Verwendung abgegeben werden. Trotzdem lassen sich die Ziffern über den Markenerlös, besonders wenn sie, getrennt nach den einzelnen Lohnklassen, für längere Zeiträume beschafft werden, zur Beurtheilung der Lage des Arbeitsmarktes verwerthen.

Eine werthvolle Vervollständigung der bisher erörterten statistischen Berichterstattung würde eine schildernde Berichterstattung über den Arbeitsmarkt bieten. Endlich ist es für eine zutreffende Beurtheilung des inländischen Arbeitsmarktes unerläßlich, auch die Verhältnisse des Arbeitsmarktes im Auslande zu berücksichtigen. Es wird deshalb aus den ausländischen periodischen Veröffentlichungen das Hauptsächlichste bezüglich der Entwickelung des auswärtigen Arbeitsmarktes, soweit es für die inländischen Verhältnisse von Einfluß und Interesse ist, mitzutheilen sein.

Hieran schließt sich organisch die Beobachtung der Arbeitsvermittelung und der Arbeitslosigkeit. Noch vor nicht langer Zeit vollzog sich die gesammte Arbeitsvermittelung in Deutschland großentheils durch gewerbsmäßige Vermittler oder auf dem Wege der Umschau oder des Inserats. Seit Mitte des verflossenen Jahrzehnts hat jedoch eine starke Bewegung für Errichtung öffentlicher und gemeinnütziger, paritätisch geleiteter Arbeitsnachweise eingesetzt, der es in kurzer Zeit gelungen ist, ein Netz solcher Nachweise und auch eine Zusammenfassung der einzelnen Nachweise in größeren Verbänden zu schaffen. Diese Entwickelung wird, ebenso wie die der Facharbeiternachweise, weiter zu verfolgen und Alles an Thatsachen, die sich auf die Ausbildung des Arbeitsnachweises im In- und Auslande sowie auf die Ausgestaltung der Geschäftsstatistik der Arbeitsnachweise beziehen, fortlaufend zu sammeln und zu veröffentlichen sein.

In engem Zusammenhang mit dem Arbeitsnachweis steht die Frage der Arbeitslosigkeit. Nach dem Plane würde sie unter zwei getrennten Abschnitten zu berücksichtigen sein. Soweit es sich um Abhilfe der Arbeitslosigkeit durch Versicherung handelt, fallen diese Bestrebungen unter den Abschnitt „Versicherung"; soweit es sich dagegen um die Thatsachen der Arbeitslosigkeit handelt, ist ihnen ihr Platz im Aufbau des Planes an dieser Stelle anzuweisen. Arbeitslosenzählungen sind bisher, abgesehen von den Aufnahmen gelegentlich der Berufs- und der Volkszählung 1895, vorzugsweise von Fachverbänden (Gewerkvereine, Gewerkschaften) sowie seitens einiger Stadtverwaltungen vorgenommen worden. Es ist daher in Aussicht genommen, die Stadtverwaltungen sowie die Centralstellen der Fachverbände zu ersuchen, soweit Zählungen von ihrer Seite vorgenommen werden, die Zählungsmethoden sowie das Ergebniß der Zählungen mitzutheilen. Für die Verhältnisse in anderen Staaten werden die ausländischen Veröffentlichungen herangezogen werden.

Bei der Ausführung seines groß angelegten Plans eines Reichs-Arbeitsblatts ist das Kaiserl. Statist. Amt auf die Unterstützung zahlreicher Kräfte angewiesen. Wir hoffen, daß es diese Hilfe überall in ausgiebigstem Maße finden wird. Nicht zum Wenigsten können die Arbeiterverbände aller Art selbst dazu beitragen, daß hier ein musterhaftes Blatt geschaffen wird, dessen Mittheilungen Licht über die wichtigsten Arbeitsverhältnisse verbreiten und damit auch den gangbaren Weg zur Abstellung von Mißständen und Einführung von Reformen zeigen werden. Die Schaffung einer Reichs-Arbeitszeitung unter kundiger und energischer Leitung ist ein großer Fortschritt in der deutschen Sozialpolitik.

Vom deutschen Vereins- und Versammlungsrecht. Das Fürstenthum Reuß ä. L. erfreut sich einer besonders schönen Vereins- und Versammlungsgesetzgebung. Das Vereinswesen wird geregelt durch eine noch heute gültige Verordnung vom 28. April 1855, die in §. 8 den monumentalen Satz enthält: „Politische Vereine sind in Unserem Fürstenthum gänzlich untersagt", wozu dann in § 10 ausgeführt wird, daß auch Gemeindeangelegenheiten als politisch betrachtet werden. Das Versammlungsrecht dagegen wird durch Gesetz vom 3. Januar 1887 geordnet. Durch § 6 werden von der Theilnahme an Versammlungen, in denen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, gänzlich ausgeschlossen: 1. Personen weiblichen Geschlechts, 2. minderjährige oder unter Kuratel stehende Personen, 3. Personen ohne den Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte, 4. Personen, die wegen einer Verfehlung gegen das Versammlungsgesetz verurtheilt sind, solange sie nicht die Strafe verbüßt haben. Nun fand am 18. Oktober in Greiz eine Textilarbeiterversammlung statt, in der zum Meeraner Streik Stellung genommen werden sollte. Auf Ansuchen der Agitationskommission der Textilarbeiter hat das fürstliche Landrathsamt verfügt, daß zu dieser Versammlung ausnahmsweise Frauen und Mädchen Zutritt haben dürften. Wie dortige Blätter melden, ist diese Ausnahme bereits wiederholt vorher zugestanden worden. Die Behörden durchbrechen also selbst das Landesgesetz, ebenso wie sie dulden, daß die „gänzlich untersagten" politischen Vereine im Fürstenthum existiren. Wenn die Regierung selbst durch ausdrückliche Maßnahmen oder durch stillschweigende Duldung anerkennt, daß die gesetzlichen Bestimmungen veraltet und unzweckmäßig sind, wie kann sie dann von den Landesangehörigen Respekt vor diesen Gesetzen verlangen? Das sind in der That unhaltbare Zustände!

Unternehmer gegen das Koalitionsrecht der Arbeiter. Der Besitzer einer Glasfabrik in Gerresheim hat in einer Bekanntmachung für die Arbeiter u. A. Folgendes erklärt:

„Mit großem Bedauern müssen wir noch hinzufügen, daß noch immer eine Anzahl Glasmacher mit denen, die den frivolen Streik hervorriefen, zusammengehen und auch noch dem Verband der Glasmacher angehören. Hiermit brechen sie uns das bei Wiedereinstellung der Arbeit gegebene Wort, nie einem Verband oder einem ähnlichen Verein anzugehören. Wir wünschen mit Leuten zu arbeiten, die ihr Wort halten, und werden auf das Entschiedenste demjenigen kündigen, von welchem wir wissen, daß er dem Verband angehört."

Die deutschen Glasfabrikanten haben sich zu einem Arbeitgeberverband zusammengeschlossen. Das ist ihr gutes Recht. Was sie aber für sich als selbstverständlich thun, verweigern sie den Arbeitern, obwohl diesen nach Reichsgesetz dasselbe Recht der Vereinigung zusteht. Wenn Unternehmer in dieser Weise die gesetzlich verbürgte Gleichberechtigung hintertreiben, indem sie die Arbeiter vor die Wahl der Brodlosigkeit oder des Verzichts auf Organisation stellen, so verstößt das gegen die „guten Sitten", gegen Billigkeit und Gerechtigkeit. Was würden die Arbeitgeber sagen, wenn die Arbeiter erklärten: Wir arbeiten nur bei solchen Unternehmern, die dem Verbande nicht angehören? Der §. 153 sieht Strafen wider den Mißbrauch des Koalitionsrechts vor; er bedarf einer Ergänzung im folgenden Sinne: Wer es unternimmt, Arbeitgeber oder Arbeiter durch Drohungen, Versprechungen, Gewalt, List von der Betheiligung an einer Vereinigung zur Erlangung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen abzuhalten, ist strafbar.

Regierung und Streiks in Frankreich. Der Justizminister hat an die Generalstaatsanwälte ein Rundschreiben über die Streiks gerichtet, in dem er die Aufgabe der Justiz bei Arbeitsstockungen darlegt; es heißt darin:

Die Arbeitsfreiheit steht in unseren Gesetzen verzeichnet. Sie werden ihr also Achtung verschaffen und wenn Verfolgungen Ihnen nothwendig erscheinen, so darf kein Druck von außen deren Lauf aufhalten. Die erste Bedingung dafür, daß die Verfolgungen zu einem Resultate führen, ist aber die, sie mit Vorsicht zu unternehmen. Es ist nothwendig, daß sie nie als ein Mittel angesehen werden können, dem Rechte auf Streik Eintrag zu thun, das gleichfalls gesetzlich anerkannt ist und frei geübt werden soll. Andererseits kann ich Sie nicht genug vor jeder Tendenz warnen, die die Beamten der Staatsanwaltschaften dazu bestimmen könnten, Exempel zu statuiren. Sie müssen im Gegentheil in ihren Requisitorien von den Richtern verlangen, den Menschen, nicht die Umgebung, die Handlung, nicht die Lehre zu beurtheilen. Es wird Ihnen, Herr Generalstaatsanwalt, zustehen, zu erwägen, in welchen Fällen das in flagranti-Verfahren nothwendig ist und in welchen die Justiz und die Gerichte ein gleich großes Interesse daran haben, abzuwarten, bis die Leidenschaften sich zu beschwichtigen beginnen. Ich lenke aber Ihre Aufmerksamkeit auf die heute deutlicher als je hervortretende Nothwendigkeit, allen Bürgern, wer immer sie sein mögen, gleiche Bürgschaften vor den Gerichten der Republik zu gewähren.

Es würde freudig zu begrüßen sein, wenn auch in Deutschland die Justizminister derartige Anweisungen ergehen ließen, die nicht nur der Strenge des Gesetzes im Falle von Vergehen Geltung verschaffen, sondern den Arbeitern ihr Recht sichern sollen durch Koalition und Streik, ebenso wie die Arbeitgeber es durch Vereinigung und Aussperrung thun, ihren Bestrebungen zum Siege zu verhelfen.

Soziale Zustände.

Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch Bauausführungen in der preußischen Eisenbahnverwaltung. Von dem Minister der öffentlichen Arbeiten sind Weisungen an die Eisenbahndirektionen betreffs der Bauausführungen im Winterhalbjahr ergangen. Diese gehen, wie die im vorigen Jahre von dem Minister von Thielen gegebenen Direktiven, von dem Gesichtspunkte aus, daß es in einer Zeit wirthschaftlicher Depression und demzufolge auch einer ungünstigen Gestaltung der Arbeitsgelegenheit in den Privatbetrieben ein nobile officium der Staatsverwaltungen ist, nach Kräften dafür zu sorgen, daß den in ihren Betrieben beschäftigten Arbeitern die Arbeitsgelegenheit auch in der schlechten Jahreszeit, in welcher Arbeitslosigkeit ein besonders schweres Uebel ist, erhalten bleibt. Demzufolge sind die Eisenbahndirektionen mit dem Auftrage versehen worden, die in Angriff genommenen wie auch die bereits bewilligten Bauten so kräftig zu fördern, als dies die zur Verfügung stehenden Mittel gestatten.

Kinderarbeit in Sachsen. Ein betrübendes Bild über den Umfang der Kinderarbeit in Sachsen entrollt ein Bericht der Handelskammer Plauen, der auf einer Umfrage bei den Fabrikanten beruht. Danach waren in Sachsen von 604 600 Schulkindern 137 831 oder 23% gewerblich thätig. „Damit nimmt das Königreich Sachsen den höchsten Prozentsatz im ganzen Deutschen Reiche ein!" Mehr als die Hälfte dieser Kinder, nämlich 74 508 sind in der Textilindustrie beschäftigt. In der Spinnerei und Weberei waren 34 145, Strickerei und Wirkerei 4 866, Häkelei und Strickerei 11 601, Posamentenfabrikation 23 643, Wäschefabrikation 17 323, Tabakindustrie 6221, Korbmacherei 4728, Musikinstrumentenfabrikation 2289 und in der Kämme-, Bürsten- und Pinselfabrikation sogar noch 1594 Kinder thätig. Der Bericht hat ferner ermittelt, daß in der Stickerei- und Spitzenindustrie sogar noch sehr viele Kinder (meist eigene) unter 10 Jahren beschäftigt sind. Ebenso in der Klöppelei. Auch bei der Tabak-, Bürsten-, Düten-, Geschirr- und Knopffabrikation sind viele Kinder beschäftigt. Die Besitzer von Korbflechtereien haben in den Antworten erklärt, daß ein gänzliches Verbot der Kinderarbeit die Branche ruiniren müsse. Gegenüber derartigen Zuständen erscheint es dringend wünschenswerth, daß der dem Reichstage vorliegende Gesetzentwurf über die Ausdehnung des Kinderschutzes sobald wie möglich zur Verabschiedung gelangt.

Die Arbeitszeit in den Schweizer Transportanstalten. Der Ständerath hat neuerdings über das Bundesgesetz betreffend die Arbeitszeit beim Betrieb der Eisenbahnen und anderen Transportanstalten beraten. Im Allgemeinen hat er sich den Vorschlägen des Nationalrathes angeschlossen (vergl. „Soziale Praxis" Nr. 1, Sp. 14/15), in einigen Punkten ist er noch über diese hinausgegangen. Die Urlaubsfrage wurde dahin erledigt, daß dem Personal der Hauptbahnen vom abgelaufenen 9. Dienstjahr an oder nach absolvirtem 33. Altersjahr ein zusammenhängender Erholungsurlaub von acht Tagen zu bewilligen ist. Dieser Urlaub ist für je drei weitere Dienstjahre um einen Tag zu verlängern. Alle übrigen Beamten, Angestellten und Arbeiter der Verkehrsanstalten haben nach dem zehnten Dienstjahre Anspruch auf 56 jährliche Ruhetage, wovon acht Tage als zusammenhängende Ruhetage zuzutheilen sind. Dagegen sollen die Ruhetage gemäß Antrag des Bundesraths 24 Stunden umfassen und um mindestens 8 (statt 6) Stunden verlängert werden, sofern ihnen nicht die Ruhezeit zwischen zwei Arbeitstagen, die für das Lokomotiv- und Zugpersonal mindestens 10 Stunden, für das übrige Personal 9 Stunden betragen soll, unmittelbar vorangegangen ist. Ueber die Hauptdifferenzen, Urlaub und Ruhezeit werden sich Nationalrath und Ständerath noch verständigen müssen.

Achtstundenarbeitstag in französischen Staatsbetrieben. Der französische Marineminister hat verfügt, daß bei den Arbeiten des Artilleriearsenals in Toulon und der Marinekesselfabrik in Lorient vom 1. November ab versuchsweise der Achtstundentag eingeführt wird. Wenn diese Maßnahmen ein befriedigendes Ergebniß haben sollen, soll der Achtstundentag vom 1. Januar ab überall in staatlichen Betrieben Platz greifen. — In englischen und amerikanischen Staatsbetrieben ist der Achtstundentag fast allgemein durchgeführt.

Soziale Rechtsprechung.

Das Pfandrecht des Vermiethers.

Von Rechtsanwalt Dr. Fuld-Mainz.

Die Beseitigung des bis zu dem 1. Januar 1900 in verschiedenen Theilen des Reiches geltenden Kahlpfändungsrechts des Vermiethers einer Wohnung, d. h. des Rechts, das ihm zustehende Pfandrecht auch an den Sachen auszuüben, welche nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung der Pfändung entzogen sind, galt von Beginn der Vorbereitungsarbeiten für die Kodifikation als unbedingt erforderlich, und es bestand darüber in der Hauptsache auch Uebereinstimmung der Ansichten. Der erste Entwurf sprach daher schon die Beschränkung des Pfandrechts auf die pfändbaren Sachen aus und dieser Standpunkt erlitt im Verlaufe der weitern Behandlung der Regelung des Pfandrechts des Vermieters keinerlei Abänderung. Die Erweiterung des Kreises der der Pfändung nicht unterworfenen Gegenstände gelegentlich der durch das Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches bedingten Revision der Civilprozeßordnung gab dieser Bestimmung eine höhere praktische Bedeutung, als sie ihr ohne die Modifikation des Civilprozeßrechts in diesem Punkte eigen gewesen wäre. Um diese zu beseitigen, hat man neuerdings mehrfach den Versuch gemacht, auch diese Vorschrift des Gesetzes durch vertragliche Vereinbarungen auszuschließen, also in dem Vertrage den Miether schriftlich auf die Sicherung der unentbehrlichsten Gegenstände vor dem Zugriff des Vermiethers verzichten zu lassen. Es entsteht mit Rücksicht hierauf die Frage, ob ein derartiger Verzicht überhaupt rechtswirksam ist oder ob es sich nicht vielmehr um eine Vorschrift des zwingenden Rechts handelt, auf die sich die Befugniß der Parteien, an Stelle des Gesetzesrechts das vereinbarte Recht zu setzen, nicht bezieht?

Die Grenzen zwischen dem nachgiebigen und zwingenden Recht sind in der neuen Gesetzgebung vielfach recht schwer zu ziehen. Es giebt in dem Bürgerlichen Gesetzbuch sowohl wie auch in dem Handelsgesetzbuch und anderen Gesetzen eine ganze Reihe von Bestimmungen, die mit Rücksicht auf das Interesse der Allgemeinheit, mit Rücksicht auf die Interessen der öffentlichen Ordnung erlassen sind und denen gleichwohl die in der Rechtslehre und Rechtsübung vorherrschende Ansicht den Charakter von Vorschriften des zwingenden Rechts nicht beilegt. Dies gilt theilweise sogar von den Bestimmungen der Civilprozeßordnung über die nicht der Pfändung unterworfenen Sachen, allerdings mit der Einschränkung, daß hier von der herrschenden Ansicht im strengsten Sinn des Wortes nicht die Rede sein kann. Die Pfändungsbeschränkungen des §. 811 der Civilprozeßordnung verdanken ihre Existenz einmal den Billigkeitsrücksichten gegen den einzelnen Schuldner, sodann aber der Erwägung, daß das Interesse der Allgemeinheit einer Rechtsordnung im Wege steht, die dem Gläubiger gestatten würde, dem Schuldner Alles, also auch solche Gegenstände zu nehmen, die zum Lebensunterhalt für ihn und seine Familie unbedingt erforderlich sind; es darf behauptet werden, daß dieses Interesse in erster Linie die Entschließung des Gesetzgebers bestimmte, insbesondere auch um deswillen, weil die Anerkennung eines Kahlpfändungsrechts für die öffentliche Armenpflege eine ganz außerordentliche Steigerung der Lasten zur Folge haben müßte.

Giebt man dieses gesetzgeberische Motiv als das maßgebende zu, so muß man den in §. 811 enthaltenen Vorschriften den Charakter zwingender Rechtsnormen beilegen. Eine Reihe von juristischen Schriftstellern steht auch auf diesem Standpunkte, und es fehlt des Weitern auch nicht an Gerichten, die sich dieser Ansicht angeschlossen haben. Anderseits darf aber nicht verschwiegen werden, daß der Verzicht auf die Bestimmungen des §. 811 von namhaften Schriftstellern, theilweise schlechthin, theils nur bedingt, für rechtswirksam erklärt wird und daß auch manche Gerichte diese Auffassung theilen. Es kann nun nicht befremden, daß die Vertreter der letzteren Meinung auch einen Verzicht des Mieters, auch die Befreiung der unpfändbaren Sachen von dem Pfandrecht des Vermiethers für rechtswirksam erachten, obwohl man durch juristische Gründe zu diesem Schluß durchaus nicht gezwungen ist. Die Auslegung, die den Verzicht bei §. 811 Civilprozeßordnung zuläßt, kann aber unmöglich als richtig erachtet werden und das Gleiche gilt von der Auslegung, die dem Miether gestattet, mit Rechtswirksamkeit den Kreis der dem Pfandrecht des Vermiethers unterworfenen Gegen-

stände durch Verzicht auf das Privileg der Unpfändbarkeit zu erweitern. Es unterliegt ausweislich der Entstehungsgeschichte der Vorschrift des §. 559 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keinem Zweifel, daß nicht das Interesse des einzelnen Miethers, sondern das Interesse der Allgemeinheit die Aufnahme der Vorschrift veranlaßt hat. Die schweren Uebelstände, die die rücksichtslose Geltendmachung des Kahlpfändungsrechts hervorriefen und unter denen vor Allem die Armenverwaltungen zu leiden hatten, bildeten die unmittelbare Veranlassung für die ausdrückliche Beschränkung des Pfandrechts auf die pfändbaren Sachen; die Auslegung, die in §. 558 Satz 3 nur nachgiebiges Recht erblickt, verkennt dies vollkommen.

Der Einwand, daß bei der Bestellung eines Pfandrechts ebenfalls die nach der Civilprozeßordnung unpfändbaren Sachen dem Pfandrecht unterstellt werden können, ist demgegenüber nicht erheblich; denn bei der Bestellung eines Pfandes handelt es sich um die Schaffung des Pfandrechts durch den Willen des Verpfänders; der Miether schafft aber nicht das Pfandrecht des Vermieters, sondern das Gesetz hat dieses konstituirt, der Miether ist ihm unterworfen, gleichviel ob er will oder nicht. Gerade mit Rücksicht hierauf ist es vollkommen verständlich und gerechtfertigt, daß bei der Ausübung dieses gesetzlichen Pfandrechts gewisse Schranken bestehen, die gegenüber dem auf den Vertrag beruhenden Pfandrecht nicht für nötig erachtet worden sind. Anerkennt man die Rechtswirksamkeit eines Verzichts des Miethers auf die Beschränkung des Pfandrechts des Vermiethers, so wird diese Beschränkung für den praktischen Rechtsverkehr jeder Bedeutung entbehren; denn es ist selbstverständlich, daß alsdann die Miethvertragsformulare die Verzichtklausel enthalten werden; der Rechtszustand wird dann noch minder befriedigend sein als vor dem 1. Januar 1900, der mehrerwähnte Satz des §. 558 aber nur eine papierene Existenz haben. Das kann aber der Gesetzgeber gewiß nicht gewollt haben.

Wenn auch diese Erwägung für sich allein nicht ausreichend ist, um die juristische Auslegung von dem zwingenden Charakter der in Rede stehenden Vorschrift zu überzeugen, so muß sie doch die anderen Gründe, die zu Gunsten dieser Annahme bestehen, in nicht zu unterschätzendem Maße unterstützen. Wenn irgend eine Bestimmung des Wohnungsmiethrechts unter dem Schutze der öffentlichen Rechtsordnung steht, dann die Vorschrift bezüglich der Beschränkung des Pfandrechts auf die pfändbaren Sachen. Läßt sich die Anerkennung dieses Charakters auf dem Wege der Rechtsübung nicht ermöglichen, so muß die Gesetzgebung sich zu einer authentischen Auslegung veranlaßt sehen, die nicht allzu lange verschoben werden darf, sollen nicht sehr gewichtige wirthschaftliche und soziale Interessen nachhaltig geschädigt werden. Die Umbildung eines Theils des Wohnungsmiethsrechts aus nachgiebigem Recht zu zwingendem Recht ist seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches wiederholt als eine Aufgabe der Gesetzgebung bezeichnet worden; der Anlaß zu dieser Forderung ist allgemein bekannt: er wird gebildet durch die umfangreiche Ausschließung des gesetzlichen Miethsrechts im Wege der Vereinbarung. Auch diejenigen, welche von der Nothwendigkeit eines Vorgehens der Gesetzgebung in diesem Sinne überzeugt sind, können sich aber keiner Täuschung darüber hingeben, daß vorab hierauf noch nicht zu rechnen ist; einerseits um deswillen, weil eine auch nur partielle Revision des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die nächsten Jahre nicht erwartet werden kann, sodann aber auch im Hinblick darauf, daß in den juristischen Kreisen noch eine nicht zu übersehende Gegnerschaft gegen die weitere Einschränkung des Gebiets der Vertragsfreiheit in Ansehung des Miethsrechts besteht.

Einer authentischen Interpretation des §. 558 dahin, daß Satz 3 nicht durch Vertrag mit Rechtswirksamkeit ausgeschlossen werden kann, würden aber diese Erwägungen um so weniger hindernd im Wege stehen, als man bei den gesetzgeberischen Verhandlungen wohl allseits der Meinung war, darüber könne gar kein Zweifel obwalten, daß das Recht des Miethers, über seine unpfändbaren Sachen jeder Zeit frei verfügen zu dürfen, zu den unverzichtbaren Rechten gehöre. Anscheinend wird die Rechtsübung auch in Ansehung dieses Punktes die oft gemachte Beobachtung bestätigen, daß die Gesetzes-Auslegung zu Ergebnissen gelangt, die mit der gesetzgeberischen Absicht in schärfstem Widerspruch stehen; die jüngste Entscheidung des Reichsgerichts, die auf einem Umwege die Möglichkeit der Erstreckung des Pfandrechts auf die nichtpfändbaren Sachen enthält, liefert hierfür den besten Beweis.

Arbeiterschutz in Gast- und Schankwirthschaften. Vor Kurzem war ein Hotelbesitzer in Hirschberg, der angeklagt worden war, weil er seinem Ober- und Zimmerkellner im Interesse ihres Dienstes gestattet hatte, von der ihnen zugebilligten Ruhezeit nicht Gebrauch zu machen, vom Schöffengerichte freigesprochen worden. Die Staatsanwaltschaft hatte hiergegen Berufung eingelegt und nun hat auch die Strafkammer in demselben (freisprechenden) Sinne erkannt.

In der Begründung heißt es, daß der Gastwirth gesetzlich nur gehalten sei, die Ruhepausen zu gewähren; zwingen könne er seine Angestellten nicht, diese Pausen anzunehmen. Gehülfen und Lehrlingen unter 16 Jahren dürften freilich unter keinen Umständen die neunstündige Ruhezeit gekürzt werden, aber anders liege die Sache bei dem älteren Personal. Diesem stehe es frei, ob er von der Vergünstigung Gebrauch machen wollte.

Dieses Erkenntniß widerspricht vollständig dem Sinne der Bundesrathsverordnung und macht ihre Bestimmungen zum Schutze der Arbeiter in Gast- und Schankwirthschaften geradezu illusorisch. Die Anfechtung des Urtheils und die Anrufung der höchsten gerichtlichen Instanz ist hier unbedingt erforderlich. Das Reichsamt des Innern hat ausdrücklich festgestellt, daß jene Schutzbestimmungen öffentlich-rechtliche Mindestnormen sind, diese binden aber Arbeitgeber wie Arbeiter. Ebensowenig wie Frauen in Fabriken „freiwillig" den Maximalarbeitstag von 11 Stunden überschreiten dürfen, ist solche Ueberarbeit durch Verringerung der Mindestruhezeiten den Kellnern gestattet.

Preußisches Vereinsrecht und „Gau". Der deutsche Holzarbeiterverband hat in allen Provinzen Preußens Zahlstellen, eine größere Anzahl von Zahlstellen bildet einen Gau. Der Gauvorsteher der Zahlstelle in der Provinz Sachsen war an seinem Wohnort Magdeburg von der Polizei in Strafe genommen worden, weil er trotz polizeilicher Aufforderung es unterlassen hatte, ein Mitgliederverzeichniß nebst Statuten einzureichen. Während das Schöffengericht den Angeklagten zu einer Geldstrafe verurtheilte, hob die Strafkammer die Vorentscheidung auf und sprach den Angeklagten frei, da ein Gau nicht als ein Verein im Sinne des Vereinsgesetzes anzusehen sei. Diese Entscheidung focht die Staatsanwaltschaft beim Kammergericht an. Das Kammergericht wies jedoch die Revision als unbegründet zurück, da nach der einwandfreien Feststellung des Landgerichts ein Gau nicht eine Vereinigung physischer Personen zu einem gemeinschaftlichen Zwecke, sondern nur ein Bindeglied zwischen dem Verbande und den Zahlstellen bilde; ein Gau sei eine Verwaltungsorganisation unter dem Verbandsvorstande.

Ein richterliches Urtheil über Streikbruch. Anläßlich eines Ausstands im Schneidergewerbe zu München war von einer dem Arbeitgeberverbande angehörigen Firma eine Klage gegen eine Tageszeitung angestrengt worden, weil diese behauptet hatte, es seien von auswärts Arbeiter unter der Vorspiegelung, der Streik sei beendet, nach München berufen und dadurch in eine Nothlage versetzt worden. Das Schöffengericht sprach den angeklagten Redakteur frei und betonte in der Begründung: Keineswegs war es angängig, die Thatsache des Streiks zu verschweigen, noch weniger aber, entgegen der Wahrheit, zu behaupten, der Streik sei schon beendet .... Daß es von großer Wichtigkeit für die Arbeiter war, Kenntniß von den thatsächlichen Verhältnissen zu erhalten, wird bewiesen durch den Umstand, daß sie entweder genöthigt waren, sich den mit dem Streikbruch verbundenen erheblichen Unannehmlichkeiten auszusetzen oder in die größte Nothlage zu kommen ... Solcher Nothlagen konnten die nach München herbeigerufenen Arbeiter nur entgehen durch den Streikbruch, und das ist eine Handlung, die man einem Arbeiter, der zu dem Kreise der Organisation gehört, nicht wohl zumuthen kann.

Kommunale Sozialpolitik.

Grundsteuer nach dem gemeinen Werth. In Crefeld beschlossen die Stadtverordneten einstimmig die Einführung der Grundsteuer nach dem gemeinen Werth. Die Hälfte des Grundbesitzes wird dort noch gärtnerisch oder landwirthschaftlich ausgenutzt; es ist die Möglichkeit einer Stundung oder Niederschlagung der Steuer vorgesehen, wenn deren zwangsweise Beitreibung die Steuerpflichtigen in ihrer wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt, oder wenn das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde. Der Steuerausschuß entscheidet, zur Niederschlagung ist die Zustimmung des Oberbürgermeisters erforderlich. Der gestundete Betrag muß von Beginn des nächsten Steuerjahres mit 4% verzinst und bei längerer Frist als 1½ Jahre durch hypothekarische Eintragung oder durch andere Bürgschaften sicher gestellt werden. Eine Probeveranlagung hat nach der „Westdeutschen Bürgerzeitung", dem Organ des Kölner Haus- und Grundbesitzervereins, ergeben, daß die Belastung an Grundsteuer für die Arbeiterhäuser sich um 26% und für die mittleren Häuser um 19% verringert, während sich für die besseren Wohnhäuser ein Aufschlag von 16%, für Fabrikanlagen sogar eine Mehrbelastung von 90% und für Geschäftshäuser ein Mehr von 60% ergiebt. Zu gewerblichen Zwecken benutzte Bauten wurden bisher nur mit zwei

vom Tausend besteuert, Wohnhäuser mit vier vom Tausend. Die Zeitung fügt hinzu: „Und das trotz der 100 % Hausbesitzer als Stadtverordnete!“ und fragt: „Was sagt die „Soziale Praxis“ und die Herren Bodenreformer dazu?“ — Wir freuen uns, daß die Erfüllung dieser von uns lange vertretenen Forderung sich endlich auch einer aus lauter Hausbesitzern bestehenden Stadtverordneten-Versammlung mit zwingender Gewalt aufdrängt. — In Halle a. S. hat der Magistrat eine Vorlage ausgearbeitet, um die Grund- und Gebäudesteuer nach dem „gemeinen Werth“ einzuführen. Eine scharfe Gegenagitation der Grundstückspekulanten hat eingesetzt. In einer Gegenversammlung des „Bundes der Deutschen Bodenreformer“ theilte Damaschke als Thatsachen mit: Ein Besitzer von Bauland im Werthe von 1 107 000 ℳ zahle jetzt an Grundsteuern im ganzen Jahre 34 ℳ! Nach dem vom Magistrat vorgeschlagenen Steuersatz von 2,48 vom Tausend würde die Steuer nach dem „gemeinen Werth“ 2745 ℳ betragen. Ein anderer Spekulant hat Baustellen im Werthe von 1 446 000 ℳ liegen. Er zahle jetzt dafür jährlich ganze — 13 ℳ Steuern! Nach der Reform müßte er jährlich 3586 ℳ Steuern zahlen! Durch diese stärkere Heranziehung der Terrainspekulanten könnten den Häusern mit mittleren und kleineren Wohnungen jährlich 37 000 ℳ Gebäudesteuern erlassen werden. — In der Reichshauptstadt Berlin hat man bisher eine solche Besteuerung noch nicht durchgesetzt.

Städtische Arbeitslosenbeschäftigung in Düsseldorf 1901/02. Das Statistische Amt der Stadt Düsseldorf bringt als Nr. 1 seiner „Mittheilungen zur Statistik der Stadt Düsseldorf“ eine Abhandlung über „Die städtische Arbeitslosenbeschäftigung im Winter 1901/02 in Düsseldorf“. Danach hatten sich insgesammt 1750 Personen in 1926 Fällen als arbeitslos gemeldet, etwa 3 % der auf 60 000 zu schätzenden Düsseldorfer Arbeiterschaft. 108 mußten abgewiesen werden, darunter 69 als nicht ortsangehörig. 14,8 % traten die Arbeit nicht an, 1371 wurden mit Straßenbauarbeiten und 28 mit Schreibarbeiten in der neu errichteten Schreibstube unter Aufsicht eines Kanzlisten beschäftigt. Das Amt berechnet die Mehrausgaben, die der Stadt durch die Beschäftigung Arbeitsloser erwachsen sind, auf 33 000 ℳ; 200 ℳ für unnütze Arbeit in der Schreibstube, 29 800 ℳ Mehraufwendungen für Unternehmerarbeit im Straßenbau, 2000 ℳ desgleichen für Regiearbeit und 1000 ℳ für Schreibarbeit. Der durchschnittliche Werth der Tagesleistung der in der Schreibstube beschäftigten Arbeitslosen im Verhältniß zum üblichen Lohne der Kanzleihülfsarbeiter wird auf 1,00 bis 1,20 ℳ geschätzt, während der Lohn 2,40 ℳ betrug. Dagegen stellte sich bei den städtischen Regiearbeiten, die vom Tiefbauamt ressortiren, heraus, daß die Arbeitskosten zwar nicht niedriger, aber auch nicht sehr viel höher waren, als bei der Verwendung gewöhnlicher Arbeiter. Nebenbei, so bemerkt der Bericht, scheint sich zu ergeben, daß Regiearbeit im Straßenbau für die Stadt an sich vortheilhafter ist, als Unternehmerarbeit. Bei der Beschäftigung Arbeitsloser durch die Unternehmer, die die Stadt vorschlägt, haben sich Mehraufwendungen von rund 29 800 ℳ ergeben, 66,9 % der normalen Kosten. Da die Stadt gegen einen bestimmten Abzug von dem für den cbm zu bewegender Erde vereinbarten Preise die Löhne ausgelegt hat, so kann die Mehrausgabe entstanden sein, sowohl durch einen zu geringen Abzug, d. h. durch Mehrgewinn der Straßenbau-Unternehmer gegenüber der ursprünglichen Vereinbarung oder durch Minderleistung der Arbeiter im Verhältniß zum erhaltenen Lohn. Wahrscheinlich treffen beide Umstände zusammen. Der Bericht zieht aus dem Ergebnisse unter Anderem folgende Schlußfolgerungen:

Neben einer ganzen Reihe arbeitsscheuer und wenig leistungsfähiger Elemente, die wenn auch vorübergehend und wechselnd sich bei den Arbeiten eingefunden haben, und deren Leistung auch durch einen niedrigen Lohn noch zu hoch bezahlt ist, ist für die Mehrzahl der Beschäftigten die Arbeitsgelegenheit ein zur Erhaltung ihrer Person und ihrer Angehörigen willig ergriffener Nothbehelf gewesen. Sowohl für sie, wie für die Stadt wäre es freilich vortheilhafter, wenn sie unter normalen Bedingungen zu normalen Löhnen gearbeitet hätten. Beschränkt man die Arbeitslosenbeschäftigung auf die Ortsangehörigen, so läßt sich der Arbeitslosigkeit vorbeugen, indem deren Beschäftigung auf dem freien Arbeitsmarkt erhöht wird. Die Stadt schreibt bei der Vergebung von Straßenarbeiten, deren sie im Winter eine je nach dem Grade der zu erwartenden Arbeitslosigkeit zu bemessende Zahl vorsieht, den Unternehmern vor, daß sie während einer näher zu bestimmenden Zeit als gewöhnliche Arbeiter nur solche einstellen, die sich durch ihren Meldeschein als mindestens zwei Jahre am Platze wohnend ausweisen. Der Unternehmer kann hieraus Mehrforderungen nicht herleiten. Bei „freier“ Beschäftigung der Arbeiter wird weder die Stadt noch der Unternehmer einen Nachtheil erleiden; da leistet der Arbeiter mehr denn als Nothstandsarbeiter zu einem voller Leistung nicht entsprechenden Lohne. Durch Wahl dieser Form der Beschäftigung würde die Stadt im vergangenen Jahr ohne Opfer ein größeres Ergebniß erzielt haben. Ganz ohne Nothstandsarbeiten kommt allerdings die Stadt auch so nicht aus, schon weil die Größe der Arbeitslosigkeit schwer vorauszuschätzen ist. Für diesen Rest und auch für einzelne Nichtortsangehörige, denen aus Billigkeitsgründen Arbeit gewährt werden soll, wären dann städtische Regiearbeiten zu bestimmen, die mit weit weniger Verlust verbunden sind als Unternehmerarbeit mit Arbeitslosen.

Verstadtlichung der Straßenbahn in Nürnberg. Die Stadt Nürnberg hat die Verstadtlichung der Nürnberger Straßenbahn beschlossen. Eine außerordentliche Generalversammlung der Straßenbahngesellschaft in Nürnberg nahm am 20. Oktober mit großer Mehrheit das Kaufangebot der Stadt an, wonach für 1000 ℳ Aktien 2100 ℳ dreiprozentiger Stadtobligationen gegeben werden und die Uebernahme am 1. Januar 1903 erfolgen soll.

Arbeiterbewegung.

Die sozialpolitische Lehre des Genfer Generalstreiks.

Die Genfer Arbeiterbewegung, die in den ersten Tagen des Oktobers mit einem sogenannten Generalstreik ihren Höhepunkt und raschen Abschluß erreicht hat, bot in sozialpolitischer Beziehung eine Reihe interessanter Erscheinungen, deren Klarlegung die nachfolgenden Zeilen gewidmet sind.

Die Bewegung begann mit Differenzen im Tramwaybetriebe. Arbeitgeberin ist hier die „Compagnie genèvoise des tramways électriques de Genève“, eine vornehmlich mit ausländischem Kapital gebildete Aktiengesellschaft, welcher Betrieb und bauliche Erweiterung der Genfer Straßenbahnen übertragen sind. Das Unternehmen, das nach Maßgabe der durch die Eidgenossenschaft ertheilten Konzessionen und der besonderen kantonalen Vorschriften und vertraglichen Verpflichtungen zu betreiben ist, hat bis jetzt keine oder nur ganz unansehnliche Erträgnisse abgeworfen. Diesem Umstande ist es wohl zuzuschreiben, daß die zumeist aus Ausländern bestehende Verwaltung in ihrem Bestreben, die Betriebsausgaben zu vermindern, möglichst weit zu gehen suchte. Die Angestellten und Arbeiter hatten sich vor einiger Zeit zu einer Gewerkschaft zusammengeschlossen, die mit den zahlreichen anderen Gewerkschaften von Genf in Verbindung getreten war. Sie war in Folge dieser Organisation im Stande, einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen einen nachhaltigen Widerstand entgegenzusetzen.

Seit dem 10. Februar 1900 besitzt der Kanton Genf ein Gesetz über die gesetzliche Regelung der Arbeitstarife und Schlichtung der Streitigkeiten bezüglich der Arbeitsbedingungen. Es ist hervorzuheben, daß dieses Gesetz nicht bloß für Tarifstreitigkeiten obligatorisch ein Schiedsgerichtsverfahren feststellt, sondern auch für den Fall, „wenn sich sonstige Reklamationen oder Konflikte ergeben, aus deren Natur eine allgemeine oder theilweise Arbeitsunterbrechung, Verrufserklärung 2c. entstehen könnte“. Und weiter lautet Art. 18 dieses Gesetzes folgendermaßen:

„Jeder Aufruf zu einer theilweisen oder allgemeinen Arbeitsunterbrechung (suspension de travail), unter Verletzung eines bestehenden Tarifes oder gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, wird mit Polizeistrafen geahndet, unbeschadet der in Art. 106 des Strafgesetzes vorgesehenen und aller anderen zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen der bestehenden Gesetze. Der Verleger und Drucker können in die nämlichen Strafen verfällt werden.“

Man mußte somit erwarten, daß eine Differenz zwischen der Verwaltung der Straßenbahnen und ihrem Personal in Anwendung des zitirten Gesetzes in legaler Weise erledigt, und daß das Mittel des Streiks sich als überflüssig erweisen würde.

Als nun die Verwaltung behufs Erzielung von Ersparnissen die Zügel straffer anziehen wollte und aus diesem Grunde Differenzen mit dem Personal entstanden, trat ein erstes Mal die „Commission centrale des Prud'hommes“ auch wirklich in Funktion. Da aber die Verwaltung trotzdem nachher noch auf die Reduktion des Personals nicht verzichtete, sondern 44 Angestellten, und zwar meistens solchen kündigte, die wegen ihrer längeren Dienstzeit auch eine verhältnißmäßig höhere Löhnung bezogen, legte die Gewerkschaft die Arbeit nieder und hatte damals die Genugthuung, daß die öffentliche Meinung auf ihrer Seite stand. Warum die Angelegenheit in diesem Momente nicht wieder an die „Commission centrale des Prud'hommes“ gelangte, ist noch nicht aufgeklärt. Dagegen erbot sich der Staatsrath, falls beide Parteien einverstanden seien, als Schiedsrichter funktioniren zu wollen. Dies geschah und am 12. September erging ein Urtheil. Es hob die durch die Gesellschaft erlassene Kündigung an die 44 Angestellten

auf, gestand ihr aber das Recht zu, das Werkstättepersonal nach ihrem Gutfinden zu reduziren, jedoch mit der Einschränkung, daß die zuletzt Eingetretenen zuerst entlassen werden sollten. Weitere Bestimmungen dieses schiedsgerichtlichen Urtheils betrafen minder wichtige Beschwerden. Bezüglich einiger Entlassungen wurde eine nähere Untersuchung vorbehalten und der Entscheid verschoben.

Man hätte annehmen sollen, daß diesem vom Staatsrathe als dem von beiden Parteien angenommenen Schiedsgerichte erlassenen Spruch, der von beiden streitenden Theilen übrigens auch ausdrücklich anerkannt wurde, dieselbe rechtliche Wirkung wie einer von der „Commission centrale des Prud'hommes" erlassenen Sentenz zukomme. Trotz der ausdrücklichen Anerkennung des Schiedsspruches spannen sich aber, genährt von einem wachsenden gegenseitigen Mißtrauen, die Streitigkeiten zwischen der Verwaltung und einem Theile des Personals weiter. Beide Parteien beschuldigten sich gegenseitig der Provokation und der Aufreizung des Personals. Die Gewerkschaft warf der Verwaltung der Gesellschaft vor, sie thue trotz der übernommenen Verpflichtung, die Angestellten, die sich am Streike betheiligt hatten, zu behalten, alles, um sich ihrer zu entledigen. In einem der Presse zugestellten Briefe behauptet der Präsident des Verwaltungsrathes, das Schiedsgericht habe ausdrücklich das unbestreitbare Recht der Gesellschaft anerkannt, diejenigen Modifikationen einzuführen, die sie als nothwendig erachte, und sie werde dieses Recht ausüben, wenn es ihr gut scheine, allerdings mit der möglichen Schonung, die ihr empfohlen worden sei. Sie werde keine Angestellten behalten, die sie für unfähig halte, und keine notorischen Widersacher der aufgestellten Ordnung, die der Gesellschaft und der Direktion offenbar feindlich gesinnt seien.

Am 24. September beschloß nun die Gewerkschaft des Straßenbahnpersonals eine Beschwerde an den Staatsrath wegen „Verletzung" des von ihm gefällten Schiedsspruchs. Außer den soeben erwähnten allgemeinen Vorwürfen machte sie zwei Fälle namhaft, in denen sie die Wiedereinstellung unter veränderten Verhältnissen oder nicht in dieselbe Stelle, und zwei, in denen sie gar nicht erfolgt sei. Weitere Beschwerdepunkte betrafen die heimliche Kontrole des Fahrpersonals und das Rauchverbot. Endlich wurden noch eine Anzahl anderer Klagepunkte in Aussicht gestellt. Der Staatsrath nahm Kenntniß von dieser Beschwerde und übermittelte sie der Tramwaygesellschaft zur sofortigen Beantwortung. Die Gesellschaft bestritt mit aller Energie, den Schiedsspruch verletzt zu haben. Allerdings hielt sie sich dem Staatsrathe zur Verfügung für jede Rechtfertigung, die dieser von ihr verlange, aber sie stellte sich grundsätzlich auf den Boden, daß durch den Schiedsspruch vom 12. September der Streit aufgehört habe zu existiren und somit die Mission, die der Staatsrath übernommen habe, beendigt sei. Darauf wurde von der Gewerkschaft der Straßenbahnangestellten der Streik von Neuem proklamirt und es trat der größte Theil des Personals, aber nicht das ganze, in Ausstand.

Die Anschauung der Genfer Straßenbahngesellschaft ist nach unserer Ansicht unhaltbar. Denn es wurde von der Gewerkschaft nicht nur die Art, wie der Schiedsspruch von der Gesellschaft ausgeführt werden sollte, beanstandet, sondern eine Gegenüberstellung der beiderseitigen Erklärungen zeigt, daß über Inhalt und Tragweite des Schiedsspruches selbst die Anschauungen der Parteien nicht miteinander übereinstimmten. Es lagen also Differenzen vor, die entweder durch einen neuen Schiedsspruch oder nach Maßgabe des Gesetzes vom 10. Februar 1900 hätten beglichen werden sollen. Dies geschah leider nicht. Weder befaßte sich ein neues Schiedsgericht mit der Sache, noch wurde die Angelegenheit der „Commission centrale des Prud'hommes" überwiesen. Auch eine objektive Ermittlung des Thatbestandes fand nicht statt. An Stelle der Rechtsordnung trat der Streik, an diejenige der gesetzlichen Rechtsmittel die Gewalt. Der im Eingang zitierte Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Februar 1900 blieb unangewendet. Der Genfer Straßenbahngesellschaft kann der Vorwurf nicht erspart werden, daß sie durch ihre Antwort an den Staatsrath, so weit es an ihr lag, die Voraussetzungen zum Ausstand der Straßenbahnarbeiter geschaffen hat. Anderseits aber darf auch nicht verschwiegen werden, daß die Straßenbahnangestellten von dem durch den Schiedsspruch des Staatsrathes erlangten Erfolg in eine Stimmung versetzt waren, die sie den Einflüsterungen und Aufreizungen von anarchistischen und andern Agitatoren ein nur zu geneigtes Ohr leihen ließ. Der Staatsrath hätte mit größerer Festigkeit und Entschlossenheit gegenüber der Gesellschaft sowohl als gegenüber den Arbeitern in diesem Momente noch die gesetzliche Erledigung der Angelegenheit sichern können.

Ohne Ueberwindung großer Schwierigkeiten wäre dies freilich nicht mehr möglich gewesen. In der Arbeiterschaft traten zwei entgegengesetzte Strömungen zu Tage. Die erfahrenen Elemente wollten es beim Streik der Gewerkschaft, den Sympathiebezeugungen und Unterstützungen der übrigen Arbeiter bewenden lassen. Eine zweite Strömung aber drängte mit Wucht und Macht seit längerer Zeit schon zum Generalstreik hin. Nicht nur Anarchisten, die auf die gewöhnlichen Begleiterscheinungen eines solchen, die Ausschreitungen, Gewaltthätigkeiten und den Tumult 2c. spekulierten, sondern auch Socialdemokraten, die den agitatorischen und propagandistischen Werth einer solchen Massenkundgebung hoch einschätzten, wirkten dafür. Die Ungeschicklichkeit der Gesellschaftsorgane half getreulich mit. Sie versprachen Prüfung der „vernünftigen Begehren", die ihnen von Einzelnen (individuellement) eingereicht würden, und offenbarten damit die Absicht, die Organisation der Angestellten zu ignorieren. Sie verlangten ferner, daß die Angestellten, bezüglich deren Angriffe gegen nicht in Ausstand getretene Arbeiter nachgewiesen würden, sich bei diesen entschuldigen müßten.

Anfänglich versuchte der Staatsrath noch, einen Ausgleich herbeizuführen, aber ohne Erfolg. Die Gewerkschaft der Straßenbahnangestellten verlangte: Wiedereinstellung des gesammten Personals, allgemeine Amnestie, kollektive Verständigung unter Mitwirkung der Gewerkschaft bezüglich der Begehren der Arbeiter, sobald die Arbeit wieder aufgenommen sein würde, und zum Zwecke der Verhütung von Mißverständnissen schriftliche Beurkundungen der von der Gesellschaft den Streikenden gegenüber eingegangenen Verpflichtungen. Schließlich wollten sie die Arbeit wieder aufnehmen, wenn kein Angestellter während vier Monaten wegen Thatsachen, die auf den Streik Bezug haben, beunruhigt und keine Lohnverminderung für die Arbeiter, die am Streike theilgenommen, angeordnet würde und wenn endlich im Falle der Reduktion des Personals zuerst den zuletzt Angestellten gekündigt würde. Die Gesellschaft dagegen wollte nur eine Auswahl des Personals wieder aufnehmen und den zurückgewiesenen Arbeitern einen Monatslohn vergüten. Inzwischen steigerte sich die Aufregung in Folge von Ausschreitungen, die nicht die Streikenden, sondern eine bunt zusammengewürfelte Menge sich gegen das Eigenthum der Gesellschaft, die arbeitswilligen Elemente und die zur Aufrechterhaltung der Ordnung aufgebotenen Truppen zu Schulden kommen ließen.

Der Generalstreik wurde proklamirt, aber nicht vollständig verwirklicht. Die Gas-, Wasser- und Elektrizitätsarbeiter lehnten im Bewußtsein ihrer höheren Verantwortlichkeit gegenüber der Oeffentlichkeit die Mitwirkung ab, ebenso viele Arbeiter der Lebensmittelbranche. Mit dem Generalstreik und den Ausschreitungen gegenüber den Truppen, wandte sich auch mit einem Schlage die öffentliche Meinung von den Streikenden ab, und als einige der Hauptführer wegen Aufreizung zur gewaltsamen Störung der öffentlichen Ordnung verhaftet wurden, war der Generalstreik gebrochen und zerfiel von einem Tag auf den andern. Von rund 300 streikenden Straßenbahnangestellten und -Arbeitern wurden 120 von der Gesellschaft aus freien Stücken wieder eingestellt.

Der Eingriff, den der Genfer Generalstreik in das öffentliche und Privatleben bewirkte, stand außer allem Verhältnisse zu dem Interesse, zu dessen Schutz er proklamirt war, und darum fehlte ihm jede innere Berechtigung. Seine Wirksamkeit wurde außerdem gehemmt durch die vielen Fehler, die bei seiner Durchführung begangen wurden. Die Erfahrungen, die mit ihm in Genf gemacht wurden, scheinen denjenigen Recht zu geben, die seinen Werth als Waffe in der Arbeiterbewegung anzweifeln. Andererseits mahnen die Genfer Vorgänge aber auch dringend zum Ausbau der Gesetzgebung über den Arbeitsvertrag und das Verfahren bei Streitigkeiten aus ihm, sowie zur genauen und energischen Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen darüber. Je mehr die Rechtsordnung über die menschliche Arbeit den Bedürfnissen der Zeit entspricht, um so weniger gerechtfertigt ist der Appell an die Mittel der Gewalt.

Basel. Johann Sisi.

Der Ausstand im französischen Kohlenbergbau. Der Streik der französischen Bergarbeiter wurde in seinem natürlichen Verlaufe durch die in der Deputirtenkammer erwarteten Interpellationen etwas gestört. Wie schon in letzter Nummer berichtet, waren im Nordbecken bereits Verhandlungen zwischen den Delegirten der Arbeiter und Unternehmer auf den 18. Oktober anberaumt. Doch erklärten die Delegirten der Unternehmergesellschaften, sie hätten zur Vervollständigung ihrer Vollmachten besondere Versammlungen ihrer Aufsichtsräthe einzuberufen, und verlangten daher einige Tage Aufschub. Zweifellos war dies nur ein Vorwand, um einerseits

den Ausgang der parlamentarischen Debatten abwarten zu können, andererseits einer nicht ganz unwahrscheinlichen freiwilligen Wiederaufnahme der Arbeit nicht vorzugreifen. Denn in der That lebt in der ganzen Ausstandsbewegung nicht sehr viel Energie. In den kleineren Revieren des Südens und des Centrums dauerte die Betriebseinstellung nur wenige Tage. Vollständig ist sie heute nur noch im Nordbecken und im Loiregebiete. Es fehlte nicht an Bemühungen, dem Kohlenstreik die aktive Unterstützung der Hafenarbeiter zu gewinnen. Am 19. Oktober votirte der Gewerkverein der Docker in Calais den Beschluß, die englischen Kohlentransporte nicht mehr auszuladen. Als darauf hin die Rheder eine allgemeine Aussperrung verhängten, kam es zu Straßenkrawallen, aber auch rasch zur Beilegung der Streitigkeit. Aehnlich verlief der angeregte Dockerstreik in Calais und Marseille. In St. Etienne, dem industriellen Centrum des Loiregebietes, wurde der Versuch gemacht, einen Streik aller Gewerbe zu provoziren. Aber die einzelnen Berufskorporationen entschieden sich gegen diesen Gedanken. In Paris, wo der ständige Ausschuß des nationalen Bergarbeiterbundes am 20. Oktober wieder zusammengetreten war, bemühte sich das vom allgemeinen Gewerkschaftsbund unterhaltene Komité für Propaganda des Generalstreiks ebenfalls, eine Ausdehnung der Bewegung im Kohlenbergbau auf die übrigen Industrien zu erwirken. Doch scheiterten die Bemühungen, wie es scheint, am Widerstande der Bergarbeiter, die sich jetzt ziemlich rückhaltlos den Inspirationen der gemäßigten sozialistischen Führer hingeben und jedenfalls die Ergebnisse der Kammerdebatten abwarten mußten, bevor sie weitere Entscheidungen trafen.

Die von den sozialistischen Deputirten Briand und Basly eingebrachten Interpellationen wurden am 21. und 23. Oktober in der Deputirtenkammer diskutirt. Sachlich wichtig waren von den gehaltenen Reden nur die Ausführungen des Deputirten Basly, des Führers der Bewegung im Nordbecken, von Jean Jaurès, dem Führer der gemäßigten Sozialistenpartei, und die Erklärungen des Ministerpräsidenten Combes. Basly schilderte die Ursache des Ausstandes im Nordbassin. Nach Ablauf der „Konvention von Arras" am 1. Mai d. Js. fanden verschiedene Zusammenkünfte mit den Delegirten der Grubenbesitzer statt, um die Erneuerung der Konvention zu berathen. Doch zogen die Unternehmerdelegirten die Verhandlungen unter verschiedenen Vorwänden in die Länge, und schließlich wurde die Lohnreduktion doch verwirklicht. Basly wies dann an der Hand der Geschäftsberichte der wichtigsten Grubengesellschaften nach, daß deren sich stets verbessernde finanzielle Situation die Herabsetzung der Löhne nicht rechtfertigte. Ebenso widersprachen die Kohlenpreise dieser Maßnahme. Im Jahre 1901 betrug der mittlere Preis pro Tonne 16,45 Frcs. gegen 15,75 Frcs. im Jahre 1900 und 12,34 Frcs. im Jahre 1899. Jean Jaurès gab mit seiner großen Rede der Debatte die entscheidende Wendung. Er resumirte den Inhalt der Ausstandsbewegung und präzisirte die Forderungen in einer der politischen Lage völlig gerecht werdenden Resolution. Es galt, die Majorität der Regierung, in der die Sozialisten einen wichtigen Bestandtheil bilden, vor Spaltungen zu bewahren. Daher blieb Jaurès in seinen Ausführungen sehr gemäßigt und beschränkte sich darauf, einen praktischen Ausgang für die schwebenden Streitigkeiten zu finden. Er legte ziffernmäßig dar, daß die Reduktion der Löhne nicht gerecht war. Von 1899 bis 1900 hob sich der Reinertrag der Bergwerke — nach der amtlichen Statistik — von 60 auf 105 Mill. Frcs., während im gleichen Zeitraume die Gesammtsumme der Löhne nur um 16 Mill. Frcs. stieg, wobei noch ein beträchtlicher Bruchtheil aus Betriebsvergrößerungen resultirt. In Bezug auf die legislativen Reformen betonte Jaurès, daß in keiner Weise überstürzte Maßregeln verlangt würden. Namentlich warnte er die Arbeiter vor einem Pensionsgesetz, das ihnen jegliche Prämienzahlung abnähme. Ein solches Gesetz sei ein Unding. Ebenso sei eine freie Lohnkonvention einem gesetzlichen Minimallohn vorzuziehen. Zum Schluß verwies er auf die Beilegung des amerikanischen Kohlenstreiks durch den Präsidenten Roosevelt und stellte das Verlangen, daß der Konflikt im französischen Bergbau durch die analogen öffentlichen Gewalten, das heißt durch Parlament und Regierung, erledigt werde.

In seiner Antwort erklärte sich der Ministerpräsident Combes bereit, die im Parlamente liegenden Gesetzentwürfe möglichst zu fördern und Alles zu thun, um den gegenwärtigen Konflikt zu beendigen. Nachdem noch der Abgeordnete Beauregard, Professor an der Pariser Rechtsfakultät, und Plichon, Vertreter des Departement du Pas-de-Calais, die Interessen der Unternehmer vertheidigt hatten, votirte die Kammer mit 375 gegen 184 Stimmen die nachstehende Resolution:

„Die Kammer nimmt Akt von der Erklärung des Ministerpräsidenten, daß er in den beiden Häusern die Diskussion und Bewilligung der die Bergarbeiter betreffenden Reformen beschleunigen wolle, vertraut seiner Festigkeit und Umsicht zur Aufrechterhaltung der Arbeitsfreiheit und freien Ausübung des Streikrechtes und lädt ihn ein, all seinen Einfluß einzusetzen, um von beiden Parteien die Annahme eines Schiedsgerichts zu erlangen."

Mit dieser Resolution hat die französische Deputirtenkammer zum ersten Male das **Streikrecht** in feierlicher Weise proklamirt oder wenigstens der **Arbeitsfreiheit** gleichgestellt. Die Regierung wird aufgefordert, beider Ausübung in strengster Unparteilichkeit zu gewährleisten. Da das freie Koalitionsrecht in Frankreich längst anerkannt ist, so bedeutet diese Resolution keinen prinzipiellen Fortschritt. Aber in der Praxis, auch in der Gerichtspraxis, stand das Koalitionsrecht der Arbeiter bisher doch immer noch in zweifelhaftem Ansehen. Als Millerand vor zwei Jahren seinen Gesetzentwurf einbrachte, der den Verlauf der Streiks gesetzlich regeln sollte, begegnete er selbst auf sozialpolitisch fortschrittlicher Seite noch den kurzsichtigen Einwänden, daß damit der Streik, der bisher immer als etwas Revolutionäres galt, legalisirt würde. In Wirklichkeit war dies längst mit der Gewährung der Koalitionsfreiheit geschehen. (Millerand hat jenen Gesetzentwurf dieser Tage wiederum eingebracht, da er mit Ablauf der letzten Legislaturperiode verfallen war.) Das oben (Sp. 120) mitgetheilte Rundschreiben des Justizministers steht auf demselben Boden wie der Kammerbeschluß.

Entsprechend der von der Deputirtenkammer gefaßten Resolution wandte sich der Ministerpräsident Combes sofort an den Ausschuß des Bergarbeiterbundes und an die Grubengesellschaften, um ihnen einen schiedsgerichtlichen Austrag des Konfliktes durch die Regierung vorzuschlagen. Der Ausschuß der Arbeiter erklärte sich sofort bereit, diese Lösung anzunehmen, und am 24. Oktober legten sie dem Ministerpräsidenten in einer Audienz das folgende Forderungsprogramm vor:

1. Pensionsfrage; 2. Lohnerhöhung; 3. Reform der Berginspektion; 4. Abänderung des Unfallgesetzes von 1898; 5. Einrichtung von Gewerbegerichten im Bergbau; 6. keine ungerechtfertigten Arbeiterentlassungen.

Ueber die Haltung der Grubenbesitzer ist noch nichts bekannt, da keine dem Bergarbeiterbunde entsprechende zentrale Interessenvertretung besteht und die Anfrage der Regierung an die zerstreuten Bezirksorganisationen gerichtet werden muß. Inzwischen haben sich die Grubenvertreter des Nordbassins, die gestern in Douai versammelt waren, bereit erklärt, die vor acht Tagen begonnenen Konferenzen mit den Arbeiterdelegationen ihres Reviers fortzusetzen, da sie von ihren zuständigen Aufsichtsräthen die nöthigen Vollmachten erhalten haben.

Paris, 26. Oktober. F. Schottboefer.

Arbeiterschutz.

Kommissionsberathung über das Kinderschutzgesetz. Die noch vor der Vertagung nach der ersten Lesung des Entwurfs im Reichstag konstituirte Kommission, die den Schutz gewerblich beschäftigter Schulkinder zu berathen hat, begann ihre Verhandlungen am 22. Oktober. Zum Berichterstatter wurde der Centrumsabgeordnete Sittart, nach seinem Berufe Lehrer, ernannt. Auf Antrag der Centrumsmitglieder wurde einstimmig eine Resolution angenommen:

„Den Reichskanzler zu ersuchen, zum Zwecke von Erhebungen über den Umfang und die Art der Lohnbeschäftigung von Kindern in der **Landwirthschaft** und deren Nebenbetrieben, ihre Gründe, ihre Vorzüge und Gefahren insbesondere für Gesundheit und Sittlichkeit, sowie die Wege zweckmäßiger Bekämpfung dieser Gefahren — sich mit den Landesregierungen in Verbindung zu setzen und die Ergebnisse dieser vorgenommenen Erhebungen dem Reichstage mitzutheilen."

In der Debatte wurde von einem Regierungsvertreter festgestellt, daß die Kunst-, Gewerbe- und Handelsgärtnerei nicht unter die Landwirthschaft, sondern unter die Gewerbebetriebe falle. Ein anderer Regierungsvertreter betonte, daß durch das Gesetz die Stellung der Lehrer sehr gefestigt werden würde. §. 1 des Gesetzes, der zwischen der Beschäftigung eigener und fremder Kinder unterscheidet, wurde unter Ablehnung zweier sozialdemokratischer Anträge mit allen gegen eine Stimme angenommen. In §. 2 wird der Begriff „Kind" ebenso wie in §. 135 der Gewerbeordnung definirt (unter 13 Jahren oder wenn über 13 Jahren noch schulpflichtig). Ein Antrag, als Grenze das vollendete 14. Lebensjahr festzusetzen, wurde mit Stimmengleichheit abgelehnt und dann §. 2 mit großer Mehrheit angenommen. §. 3 bestimmt, wer als „eigene" und wer als „fremde" Kinder zu betrachten sind; hier wurde eine Vorschrift, die auch die zur gesetzlichen Zwangserziehung überwiesenen Kinder, sofern sie dem Hausstand ihres Arbeitgebers angehören, als „eigene" Kinder be-

trachtet, gestrichen. Mit dieser Aenderung wurde §. 3 einstimmig angenommen. Die Berathung wurde dann auf einige Tage unterbrochen.

Arbeiterschutz in der Thierhaar-Industrie. Die Verordnung des Bundesraths vom 28. Januar 1899 über „die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie der Bürsten- und Pinselmachereien" hat durch Beschluß vom 9. Oktober einige Abänderungen erfahren, die eine Verschärfung und Erweiterung des Schutzes bedeuten. Durch die neue Bekanntmachung des Bundesraths, die vom 22. Oktober datirt ist, werden die Vorschriften in §. 1 auch auf „Ziegenhaare", die bisher nicht darunter fielen, ausgedehnt. In §. 6 wird das Verbot der Beschäftigung „jugendlicher Arbeiter" bei gewissen Arbeiten jetzt allgemein und ohne Fristbeschränkung ausgesprochen, während es bisher nur Fabriken traf und bis 1. April 1909 galt. Endlich wird beseitigt die einschränkende Bestimmung in §. 9, wonach die Vorräthe an nicht desinfizirtem Material auch in „dichten Behältern" aufbewahrt werden durften; sie müssen jetzt unbedingt „in besonderen, unter Verschluß zu haltenden Räumen" aufbewahrt werden; dabei wird hinzugefügt, daß diese Vorräthe in die betreffenden Räume nur auf solchen Zugängen und Treppen hinein- oder aus ihnen herausgebracht werden dürfen, die von den mit der Bearbeitung desinfizirten Materials beschäftigten Arbeitern nicht benutzt werden. Es darf auf diesen Zugängen und Treppen desinfizirtes Material nicht befördert werden. Der bisherige §. 14 ist jetzt als Alinea 2 dem §. 9 eingefügt worden. Von den Vorschriften des neuen §. 9 können nach §. 18 Ausnahmen gewährt werden, jedoch nur bis 1. Oktober 1903.

Ministerialverfügung zum Schutz der Bauarbeiter in Württemberg. Im Verfolg der Kammerverhandlungen über Bauarbeiterschutz („Soz. Praxis" Jahrg. XI Sp. 925) hat das Ministerium des Innern in Nr. 30 des Regierungsblattes eine Verfügung über die Durchführung der zum Schutz der Bauarbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit gegebenen Vorschriften erlassen. Danach soll nun, was die Aufsicht über die Einhaltung der Schutzvorschriften anlangt, an die gegebenen Organe der Baukontrole angeknüpft, die Kontrole also durch den in jeder Gemeinde vorhandenen Baukontroleur und durch den die Oberaufsicht über die das Bauwesen führenden Oberamtsbautechniker ausgeübt werden. Des Weiteren sollen in solchen Gemeinden, in welchen in Folge lebhafter Bauthätigkeit ein Bedürfniß hierfür besteht, vom Gemeinderath ein oder mehrere bauverständige Gehülfen des Baukontroleurs bestellt werden (Bauaufseher), denen dann hauptsächlich die Ueberwachung der Sicherheit der Bauausführungen und Bauarbeiten obliegt.

Der Schaffung eigener staatlicher, etwa einer Landescentralstelle unterstellter Kontrolorgane, oder der Angliederung der Kontrole an die Gewerbe-Inspektion, wie sie auch vorgeschlagen war, konnte — so ist im „Staatsanz." zu lesen — nicht näher getreten werden, da, abgesehen davon, daß in diesem Fall eine ganz unverhältnißmäßig große Zahl von Aufsichtsbeamten, die zudem im Winter keine Beschäftigung gefunden hätten, nothwendig geworden wäre, eine mehr oder weniger centralisirte Bauaufsicht nach den thatsächlichen Verhältnissen nicht empfehlenswerth erschien, die Uebertragung der Bauaufsicht an lokale, dem beaufsichtigten Objekt näher stehende Organe vielmehr aus Zweckmäßigkeitsgründen entschieden vorzuziehen war. Was die von manchen Seiten verlangte Zuziehung von Bauarbeitern zu der Kontrole betrifft, so unterliegt keinem Zweifel, daß erfahrene Bauarbeiter bei Durchführung der Schutzvorschriften nützliche Dienste zu leisten vermögen. Andererseits war aber in Betracht zu ziehen, daß die Aufstellung eines ausschließlich mit der Baukontrole beschäftigten Kontroleurs in der großen Mehrzahl der Gemeinden wegen Mangels an Beschäftigung desselben unmöglich, und daß daher die Zuziehung von Bauarbeitern nur dann thunlich wäre, wenn der Arbeiter hierbei in seinem Arbeitsverhältniß verbliebe. Eine solche Stellung erschien aber von Haus aus unhaltbar, da der Bauarbeiter, wenn ein Vorgehen gegenüber einem Arbeitgeber wegen eines erheblicheren Verstoßes in Frage käme, Gefahr laufen würde, seine Arbeitsstelle zu verlieren. Die Verfügung sieht deshalb, um die Unabhängigkeit der zugezogenen Personen zu sichern, vor, daß dieselben (wie in Bayern) aus ihrem Arbeitsverhältniß auszuscheiden haben.

Genossenschaftswesen.

Gesammtverband deutscher Konsumvereine — das ist der Titel der neuen Organisation, die sich die in Kreuznach ausgeschlossenen und die ihnen freiwillig folgenden Konsumvereine gründen. Wie schon in früheren Nummern der „Soz. Pr." bemerkt worden ist, werden sich voraussichtlich die bereits bestehenden Konsumvereinsverbände in Süddeutschland, Nordwestdeutschland, Königreich Sachsen, Thüringen, Brandenburg und Provinz Sachsen anschließen, während für Rheinland-Westfalen ein neuer Verband gebildet wird. Als gleichberechtigter Faktor mit diesen Verbänden tritt die Hamburger Großeinkaufsgesellschaft in den Gesammtverband ein. Dem sogenannten „Allgemeinen (Schultze-Delitzschen) Verband" werden nur die Lausitz und Schlesien treu bleiben, außerdem zerstreute Vereine in den übrigen Distrikten. Vorberathungen der Kommission zur Gründung des neuen Verbandes haben am 11. und 12. Oktober in Berlin stattgefunden und einen Statutenentwurf fertiggestellt, der im „Wochenbericht" veröffentlicht wird. Danach wird als Zweck des Verbandes Folgendes bezeichnet:

a) die Sammlung und Organisation der deutschen Konsumvereine und Produktivgenossenschaften zur Pflege und Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen mit vereinten Mitteln und Kräften;
b) die Fortbildung der Verfassung und der Einrichtungen der verbundenen Vereine, sowie die Pflege des Genossenschaftsrechts und die Förderung des Genossenschaftswesens im Allgemeinen;
c) die Förderung des gemeinsamen Waareneinkaufes und Waarenbezuges.

Gebildet wird der Verband aus den Revisionsverbänden der Konsumvereine und der Großeinkaufsgesellschaft; Konsumvereine, für deren Bezirk ein dem Verband angehöriger Revisionsverband nicht besteht, können ebenfalls aufgenommen werden. Die Organe des Verbands zur Leitung seiner Angelegenheiten sind der Vorstand, der Ausschuß, der Genossenschaftstag, das Verbandssekretariat. Der Vorstand besteht aus 3 vom Genossenschaftstag auf Vorschlag des Ausschusses gewählten Mitgliedern, deren Amtsdauer 3 Jahre beträgt. Der Ausschuß wird aus den Vorsitzenden der Revisionsverbände und einem Vertreter der Großeinkaufsgesellschaft gebildet. Der Genossenschaftstag tritt alljährlich zusammen. Der Verbandssekretär hat die Kassengeschäfte zu führen, die Redaktion des Verbandsorgans zu leiten, Auskünfte zu ertheilen, statistische Arbeiten zu liefern u. s. w. Aus genossenschaftlichen Kreisen wird uns hierzu geschrieben: „Auch der neue Verband wird durchaus auf dem Boden der Selbsthülfe, der Neutralität und der Selbständigkeit stehen." — (Der Verband thüringischer Konsumvereine hat am 26. Oktober mit 96 gegen 6 Stimmen unter Verurtheilung der Kreuznacher Vorgänge seinen Austritt aus dem Allgemeinen Verband beschlossen.)

Soziale Medizin und Hygiene.

Internationale Tuberkulose-Konferenz.

Die Internationale Tuberkulose-Konferenz, die vom 22—26. Oktober in den Räumen des Abgeordnetenhauses in Berlin tagte, hat ein geradezu glänzend zu nennendes Zeugniß abgelegt für die Entfaltung, die die Bestrebungen zur Bekämpfung der heimtückischsten und gefährlichsten unter allen Volkskrankheiten, der Lungentuberkulose, genommen haben. Vom Deutschen Kaiser und der Deutschen Kaiserin waren Telegramme eingegangen, in denen mit warmen Worten den Zielen, die sich die Konferenz gesteckt, reicher Erfolg gewünscht wurde; eine Reihe ausländischer Herrscher hatten gleichfalls Glückwünsche gesandt. Aus allen Kulturstaaten der Welt waren die namhaftesten Autoritäten auf diesem Gebiete erschienen, die berufensten Männer der Praxis und der Wissenschaft hatten sich zu gemeinsamer Arbeit nach großen Zielen zusammengefunden. Von den Tribünen folgten zahlreiche Zuhörer den interessanten Ausführungen der Referenten, ein Beweis, daß auch das nicht fachmännisch gebildete Publikum den Bestrebungen zur Bekämpfung der Tuberkulose rege Antheilnahme entgegenbringt. Die Einzelheiten der Konferenz, die immerhin in erster Linie eine medizinische war, können hier nicht erschöpfend behandelt werden, ein ideales Zukunftsbild jedoch, das sich vor dem geistigen Auge der Theilnehmer entrollte, mag hier hervorgehoben werden. Durch die gesammten Verhandlungen ging, so verschiedenartig auch die einzelnen Elemente waren, die sie führten, ein einheitlicher, gewaltiger Zug, der Wunsch, die gesammte zivilisirte Menschheit zu vereintem Kampfe gegen den gemeinsamen Todfeind aufzurufen, um durch die Begeisterung für dies hohe Ziel alle nationalen Gegensätze zu überbrücken. Ist doch nur dadurch die Möglichkeit gegeben, dieses Erbübels Herr zu werden. Diese Bestrebungen müssen mit allen Mitteln unterstützt werden. Sie reihen sich würdig an alle die sozialen Bestrebungen an, die wir in unserem Zeitalter bei allen Kulturnationen beobachten können, sie stehen in innigem Zusammenhang und bilden ein wichtiges Ergänzungsglied in der Kette der Bemühungen zur Besserung der Lage der arbeitenden Klassen, die auf Grund ihrer ganzen Lebenshaltung weniger im Stande sind, der Krankheit Widerstand zu leisten. Was die Vereinigungen zur Pflege des gesetzlichen Arbeiterschutzes, die Kongresse zur Beseitigung

der Arbeitslosigkeit erstreben, die Hebung der arbeitenden Klasse, das sind in letzter Linie auch die Ziele der Tuberkulose-Konferenz, für die mit Recht die Hülfe der Gesammtheit in Anspruch genommen wird.

Der Gedanke der Nothwendigkeit internationalen Zusammenschlusses war es auch, mit dem Staatsminister Graf Posadowsky die Tagung eröffnete. Wie Cholera und Pest, im Mittelalter die furchtbarsten Geiseln der Menschheit, durch internationale Maßnahmen fast ausgerottet wurden, so muß auch die Tuberkulose, dieser schlimmste Feind unserer Zeit, allmählich durch den nimmer ruhenden Kampf von Generation zu Generation mit der Wurzel aus seinem Nährboden herausgerissen werden. Unter den zahlreichen Begrüßungsansprachen, die hierauf folgten, sind namentlich die des Vize-Oberceremonienmeisters der Kaiserin v. d. Knesebeck, des Oberbürgermeisters Kirschner-Berlin und des Prof. Brouardel-Paris hervorzuheben. v. d. Knesebeck überbrachte der Versammlung den Willkommensgruß der Deutschen Kaiserin, der hohen Protektorin der Konferenz. Er verwies auf die sympathische Förderung, die alle Staaten den Bestrebungen der heutigen Berathungen angedeihen ließen, er hob hervor, wie hier die Wissenschaft mit dem Lichte der Forschung vorangehen müsse, um den steinigen, noch wenig gangbaren Pfad zu erhellen, auf dem dann der Staat mit fördernden Maßnahmen folgen werde. Oberbürgermeister Kirschner hob demgegenüber die kommunale Thätigkeit auf dem Gebiet der Bekämpfung der Tuberkulose hervor. Er gedachte wie vor zehn Jahren Berlin die erste Lungenheilstätte errichtet hätte, wie seitdem eine Reihe weiterer kommunaler Heilstätten erbaut bezw. in der Erbauung begriffen seien, er verwies auf die neuen, großartigen Anlagen der Landes-Versicherungsanstalt Berlin in Beelitz und ging zum Schlusse auf das besondere Interesse ein, das gerade die Städte mit ihrer zahlreichen, gedrängt wohnenden Einwohnerschaft an der Entwicklung aller Bestrebungen gegen das Vordringen der Tuberkulose hätten. Professor Brouardel entwickelte die Maßnahmen in Frankreich auf dem Gebiet der Tuberkulose, hob die mannigfachen Schwierigkeiten heraus, die hier bei jedem Schritte neu entständen und die man in Deutschland bisher mit bestem Erfolge bekämpft habe und überbrachte die Einladung an die Konferenz, die nächste Tagung in Paris abzuhalten.

Von den beiden Verhandlungstagen umfaßte der erste in der Hauptsache die Referate über den Status quo der Tuberkulose, ihre Erscheinungsformen, ihre Ausdehnung, sowie einige technische Fragen zur Bekämpfung ihrer Verbreitung, während der zweite Tag mehr der Prophylaxis der Krankheit gewidmet war, und hier namentlich die Heilstättenfrage und die besondere Nothwendigkeit der Kinderbehandlung eingehend erörtert wurden.

Nach den Ausführungen von Professor Fränkel-Berlin ist das Ergebniß der bisherigen Forschungen, daß die Tuberkulose eine durch den Tuberkelbazillus erzeugte Infektionskrankheit ist, die in ihren Anfängen durch geeignete Maßnahmen heilbar ist. Um durchgreifende Maßregeln treffen zu können, muß eine möglichst ausgedehnte Anzeigepflicht für alle Erkrankungsfälle, wie eine solche z. B. in Norwegen und im Staate Newyork mit gutem Erfolge eingerichtet ist, verlangt werden. Vor Allem aber müssen, und darauf ist das Hauptgewicht im Kampf gegen die Tuberkulose zu legen, Heilstätten in ausreichender Zahl errichtet werden. Die Richtigkeit dieser Ausführungen wurde in den folgenden Einzelreferaten über den Stand der Bestrebungen in den einzelnen Ländern anerkannt. Ueberall wurde zugegeben, daß Staat und Privat-Wohlfahrtspflege in anerkennenswerthem Interesse der Frage der Tuberkulosebekämpfung nahe getreten seien, daß man aber überall über die ersten Anfangsstadien noch nicht hinaus gekommen sei und energisches Fortschreiten auf dem eingeschlagenen Wege eingehalten werden müsse. Von der Mehrzahl der Redner wurde der Werth einer möglichst durchgreifenden Statistik der Erkrankungen hervorgehoben, in Betreff deren namentlich Dewez-Mons und Andword-Christiania weitgehende Forderungen aufstellten, während Geheimer Rath Kirchner vom preußischen Kultusministerium die Nothwendigkeit einer auf der Anzeigepflicht beruhenden Statistik zwar anerkennt, bei der großen Schwierigkeit einer solchen aber vor Ueberstürzung warnt und vorläufig mit den Todesanzeigen bei Lungen- und Kehlkopftuberkulose und den Anzeigen hochgradiger Erkrankungen sich begnügen will. Von den weiteren Vorträgen des ersten Tages wurden namentlich die von Calmette-Lille über das Dispensaire „Emile Roux" in Lille und von Dr. Freund-Berlin über Krankheitsverhütungsvorschriften in Arbeitsstätten mit Beifall aufgenommen. Letzterer empfiehlt zur wirksamen Durchführung des von den Trägern der Invaliditätsversicherung im Wege der vorbeugenden Krankenfürsorge eingeleiteten Kampfes gegen die Tuberkulose, den Landes-Versicherungsanstalten, analog der bereits gesetzlich eingeführten Institution der „Unfallverhütungsvorschriften", im Wege der Gesetzgebung die Befugniß zum Erlaß von „Krankheitsverhütungsvorschriften" zu ertheilen. Die volle Wirkung wird die Institution der „Krankheitsverhütungsvorschrift" erst dann erlangen, wenn die jetzt bestehende Trennung in der Organisation der Kranken- und Invaliditätsversicherung beseitigt und der Invaliditätsversicherung auch die Durchführung der Krankenversicherung übertragen ist.

Die Ausführungen über die verschiedenen Arten der Unterbringung, die das Thema des zweiten Verhandlungstages bildeten, brachten neben weiterer Würdigung der Heilstätten namentlich Erörterungen über die Einrichtung von Erholungsstätten und die Nothwendigkeit einer sorgsameren und aufmerksameren Würdigung der Tuberkulose im Kindesalter, als dies bisher geschehen ist. Es wurde zwar allseitig anerkannt, daß die Heilstätten immer das Vollkommenste zur Bekämpfung der Tuberkulose bleiben würden, aber man verhehlte sich nicht, daß bei den großen Kosten ihrer Anlage hier eine Entwicklung in ausreichendem Maße in naher Zeit noch nicht zu erwarten sei. Daher müßten hier die Erholungsheime in die Bresche treten, die, einfacher angelegt als die Heilstätten, mit verhältnißmäßig geringen Mitteln zu errichten seien und wie die Erfahrung gelehrt habe, ebenfalls sehr erfreuliche Erfolge zu verzeichnen gehabt hätten. Es sei ferner in Erwägung zu ziehen, daß diese Erholungsheime nicht wie die Heilstätten nur Kranken im ersten Stadium Aufnahme zu gewähren hätten, sondern daß Kranke aller Stadien hier Aufnahme finden sollten. Im Interesse der Krankenkassen sei es gelegen, daß diese, wie sie es auch schon mehrfach gethan hätten, ihre Tuberkulosen in solche Heime schickten oder selbst solche errichteten und hier den Kranken einen möglichst langdauernden Aufenthalt gewährten. Daneben aber komme noch eine zweite Aufgabe der Erholungsheime in Frage, nämlich in weitgehendstem Maße auch Kindern Aufnahme zu gewähren. Dies müsse ihr Hauptzweck werden. Die Kinderzeit sei das Alter, in welchem bei weitaus der Mehrzahl aller Fälle der Keim der Erkrankung in den Körper gelange, zugleich aber auch das Stadium, welches noch die meisten Heilerfolge biete. Irgend welche Maßregeln in dieser Richtung seien aber bisher noch nicht getroffen, im Gegentheil würden gerade tuberkulöse Kinder härter behandelt als andersartig erkrankte, da sie wegen der Ansteckungsgefahr in Ferienkolonien und ähnliche humane Veranstaltungen nicht aufgenommen würden. Bringe man diese, und zwar auf möglichst lange Zeit, in Erholungsheimen unter, so sei fast mit Sicherheit, wie die Erfahrung bewiesen habe, auf Heilung zu rechnen und damit auch ein bedeutsamer Schritt dem Hauptziele der Bekämpfung der Tuberkulose entgegen gethan.

Besonders interessant gestaltete sich der Schluß des zweiten Verhandlungstages durch die Debatte über die Frage von der Uebertragbarkeit der Rindertuberkulose auf den Menschen. Hier spaltete sich die Versammlung in zwei diametral entgegengesetzte Lager, zwischen denen es keine Brücken gab, auf der einen Seite Robert Koch und seine Anhänger, die eine Uebertragung der Tuberkulose des Rindes (der Perlsucht) durch den Genuß von tuberkulösem Fleische oder tuberkulöser Milch verneinen, auf der anderen Seite eine Reihe von hervorragenden Forschern, die auf Grund ihrer Forschungen und Experimente ebenso entschieden an der gegenseitigen Uebertragbarkeit des menschlichen und thierischen Tuberkelbazillus festhalten. Robert Koch griff zum Schlusse selbst in die Debatte ein. Indem er darauf verwies, wie trotz der zahllosen Uebertragungsmöglichkeiten durch den Genuß von verdächtigem Fleisch solche Uebertragungen äußerst selten vorkämen, wie die Litteratur kaum etwas von Massenerkrankungen in Folge Genusses verdächtiger Milch wisse, kam er zu dem Resultat, daß die Schädlichkeit des perlsüchtigen Fleisches und der Butter von perlsüchtigen Kühen für den Menschen noch nicht erwiesen sei. Ehe man hier wie eine Reihe der Vorredner ein positives Urtheil ausspreche, sei eine noch weit sorgfältigere Beobachtung und eine kritische Sichtung des gesammelten Materials erforderlich. Die Veterinärpolizei möge von ihrem Standpunkte aus ihre Maßregeln gegen die Perlsucht ergreifen. Auf eine Verhütung der Menschentuberkulose sei durch derartige veterinärpolizeiliche Maßregeln nicht zu rechnen. Ungleich wichtiger seien Maßregeln, die auf die Verbesserung der allgemeinen Lebensverhältnisse, der Wohnung abzielen. Auf diesem Wege werde man Erfolge erreichen.

Wenn man das Gesammtergebniß der Tagung noch einmal kurz zusammenfaßt, so läßt sich etwa folgendes Resultat feststellen: Seit der Inangriffnahme der Bekämpfung der Tuberkulose ist ein Stillstand in ihrer Verbreitung, an einigen Stellen bereits ein

Zurückweichen festzustellen. Um auf dem eingeschlagenen Wege durchschlagende Erfolge zu erzielen ist erforderlich: 1. die Errichtung von Lungenheilstätten in möglichst großem Umfange. 2. Die Errichtung von Erholungsheimen für Lungenkranke aller Stadien. 3. Die eingehendste, sorgsamste und ausgedehnteste Bekämpfung der Tuberkulose im Kindesalter, in dem für die Heilung die meisten Aussichten bestehen, — alles dies unter möglichst weitgehender, staatlicher Leitung mit dem Endziel, ein alle Kulturnationen umfassendes, einheitlich geleitetes und daher endlich siegreiches Heer von Streitern gegen die Tuberkulose zu schaffen. In Betreff der Frage der Beziehungen zwischen Thier- und Menschentuberkulose ist eine definitive Klärung noch nicht erfolgt, hier müssen noch eingehende Untersuchungen vorgenommen werden, wenngleich die Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß die direkte Uebertragung der Rindertuberkulose auf den Menschen außerordentlich selten ist.

Schulärzte in Breslau. Der Stadtarzt Dr. Oebbecke hat den ersten Jahresbericht über den schulärztlichen Ueberwachungsdienst an den Volksschulen zu Breslau für das Schuljahr 1901 erstattet. 25 Schulärzte sind demnach zunächst mit einer jährlichen Besoldung von 500 ℳ angestellt, jedem sind durchschnittlich 2000 Schulkinder zugetheilt. Breslau hat 180 Volksschulen mit 952 Klassen und 50 882 Schulkindern neben den 9 Hülfsschulen mit 19 Klassen. Die gleichmäßige Dienstführung wurde geregelt durch Formulare, die umfaßten: 1. Aufnahme-Untersuchungsbogen, 2. Fragebogen an die Eltern, 3. Ueberwachungsbogen, 4. Monatsbericht an den Stadtarzt, 5. Schulärztliche Mittheilung an die Eltern, 6. Wägungs- und Messungstabellen. Die Untersuchung der Lernanfänger wird erst vorgenommen, nachdem sie sich zwei bis drei Monate an das Schulleben gewöhnt haben. Die Wägungen und Messungen finden zwischen Januar und April statt. An ihnen nimmt der Schularzt möglichst oft theil, namentlich um Brustmessungen vorzunehmen und bei dieser Gelegenheit kränkliche, der Ueberwachung bedürftige Schüler auszusuchen. Die Wägungen und Messungen werden durch den Schuldiener bezw. bei den Schülerinnen durch seine Frau vorgenommen unter Aufsicht des Klassenlehrers, welcher auch die zugehörige Klassentabelle ausfüllt. Die Tabellen gehen dann an den Schularzt, von diesem an den Stadtarzt zur Benutzung beim Jahresbericht und wieder zurück an den Schularzt. Zu den regelmäßigen monatlichen Dienstleistungen gehören die Klassenbesuche während des Unterrichts. Dabei müssen sämmtliche Klassen innerhalb des Sommer- und während der Heizungsperiode des Winterhalbjahres je einmal in möglichst gleichmäßiger Vertheilung besucht werden. Bei diesen Besuchen ist auf die Haltung der Schüler beim Lesen und Schreiben, auf Seh- und Gehörsstörungen zu achten; Schüler, die der Ueberwachung bedürfen, sind auszuwählen und Anträge des Klassenlehrers zu prüfen; der abnorme Zustand der Luftbeschaffenheit, ihre Temperatur ꝛc., ist ebenfalls festzustellen; die Beschaffenheit des Inventars, der Lichtvorhänge, die richtige Anpassung der Subsellien an die Körpergröße ꝛc. ist zu revidiren. Der Besuch soll sich in der Regel nicht über zehn Minuten ausdehnen. Der Bericht weist nach, ein wie großes pathologisches Fundgebiet die Schule bildet und eine wie große Nothwendigkeit deshalb die Anstellung von Schulärzten ist.

Ein österreichischer Gesetzentwurf gegen die Trunksucht. Die österreichische Regierung hat am 21. Oktober dem Abgeordnetenhause einen „Gesetzentwurf zur Hintanhaltung der Trunksucht“ vorgelegt. Der Entwurf enthält eine Reihe gewerberechtlicher Bestimmungen und statuirt die Unklagbarkeit von Forderungen für die Verabreichung von geistigen Getränken in Gast- und Schankräumlichkeiten, sobald der Schuldner zur Zeit der Entstehung der späteren Forderung eine frühere Schuld der vorbezeichneten Art an denselben Gläubiger nicht bezahlt hat. Am wichtigsten sind wohl die strafrechtlichen Bestimmungen des Entwurfes, von welchen wir die wichtigsten folgen lassen:

Wer eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung in dem Zustande einer ohne Absicht auf die strafbare Handlung zugezogenen vollen Berauschung begeht, wird wegen Uebertretung gestraft: 1. Mit strengem Arrest von drei Tagen bis zu sechs Monaten, wenn die in der Trunkenheit begangene strafbare Handlung sich als Verbrechen darstellt; 2. in allen anderen Fällen mit strengem oder einfachem Arrest von einem Tage bis zu drei Monaten, oder an Geld von 10 bis 1000 Kr., jedoch in diesen Fällen mit keiner nach ihrer Art schwereren als der für die strafbare Handlung selbst angedrohten Strafe und nie über die Hälfte des Höchstausmaßes derselben.

Wer sich in den Zustand der Trunkenheit vor oder während der Vornahme einer Verrichtung versetzt, bei welcher dieser Zustand eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit eines Anderen herbeizuführen geeignet ist, oder wer in diesem Zustande eine solche Verrichtung außer in einem Nothfalle vornimmt, wird wegen Uebertretung mit strengem oder einfachem Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten oder an Geld von 20 bis 1000 Kr. bestraft.

Wer innerhalb eines halben Jahres wiederholt an einem öffentlichen Orte im Zustande offenbarer Trunkenheit betroffen wird, ist wegen Uebertretung mit Arrest von einem Tage bis zu vier Wochen oder an Geld von 10 bis zu 500 Kr. zu bestrafen. Dieselbe Strafe trifft auch denjenigen, welcher an einem öffentlichen Orte im Zustande offenbarer Trunkenheit betroffen wird, wenn er bereits wegen einer der in diesem Gesetze angeführten Trunkenheits-Uebertretungen verurtheilt worden und nicht mehr als ein halbes Jahr seit dem Begehen dieser Uebertretung verflossen ist.

Wer beim Ausschanke oder Kleinverschleiße von geistigen Getränken oder beim Handel mit diesen Flüssigkeiten einem offenbar Trunkenen ein geistiges Getränk verabfolgt, wird wegen Uebertretung mit strengem oder einfachem Arreste von drei Tagen bis zu drei Monaten oder an Geld von 20 bis zu 1000 Kr. bestraft. Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher beim Ausschanke geistiger Getränke einem offenbar Unmündigen, der sich nicht in Begleitung einer erwachsenen Person befindet, ein geistiges Getränk zum unmittelbaren eigenen Genusse verabreicht, den Fall ausgenommen, wenn das geistige Getränk als Labung bei einem Unfalle verabfolgt wird.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mittheilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigirt von Gewerberichter Dr. Schalhorn, Berlin.

Der „Jahresarbeitsverdienst“ der Betriebsbeamten ꝛc. und die Zuständigkeit der Gewerbegerichte.

Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte der Unternehmer gehören zu den „gewerblichen Arbeitern“ des Titel VII der Gewerbeordnung.[1]) Durch die Novelle vom 1. Juni 1891, die zu Gunsten der genannten Personen den Abschnitt IIIa (jetzt IIIb) einfügte, wurden die Betriebsbeamten u. s. w. als qualifizirte Arbeiter anerkannt. §. 133a des bezeichneten Abschnitts giebt die Merkmale[2]) der Betriebsbeamten u. s. w.:

„Das Dienstverhältniß der von Gewerbeunternehmern gegen feste Bezüge beschäftigten Personen, welche nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder einer Abtheilung desselben beauftragt oder mit höheren technischen Dienstleistungen betraut sind, kann“ u. s. w.[3])

Der Begriff „Betriebsbeamter u. s. w.“ der Gewerbeordnung deckt sich mit dem bezüglichen Begriffe, welchen das Gewerbegerichtsgesetz im §. 3 Absatz 2[4]) im Auge hat. In einem Urtheile des Landgerichts Wiesbaden[5]) wird ausgeführt, daß dies zwar im Gewerbegerichtsgesetz nicht ausdrücklich bemerkt worden ist. Es

„ergiebt sich aber daraus, daß der Entwurf des Gewerbegerichtsgesetzes und der Entwurf der Novelle zur Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891, der §. 133a Gewerbeordnung seine Entstehung verdankt, gleichzeitig vom Bundesrathe beim Reichstage eingebracht worden sind, wenn auch der Entwurf des Gewerbegerichtsgesetzes früher als der andere Gesetz wurde.“

Der Entwurf zum Gewerbegerichtsgesetz (§. 2) enthielt im

---

[1]) Siehe Ueberschrift des Titel VII: Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter). Zu den Technikern rechnet die Gewerbeordnung „Maschinentechniker, Bautechniker, Chemiker, Zeichner und dergleichen“.

[2]) Arbeiter, welche zwar Werkmeisterdienste leisten, jedoch nur eines der Merkmale nicht aufweisen, können als Arbeiter des Abschnittes IIIb nicht angesehen werden. Das Erforderniß, daß die Beauftragung eine „nicht lediglich vorübergehende“ ist, hat, wie Wilhelmi und Fürst, Kommentar zum Gewerbegerichtsgesetz, S. 28 Anm. 5 ausführen, „nicht den Sinn, als ob jene Personen beim Mangel dieses Erfordernisses etwa keine Betriebsbeamte seien oder dem Titel VII der Gewerbeordnung nicht unterständen, sondern nur den Zweck, für lediglich vorübergehend beschäftigte Personen dieser Art, insbesondere für gewöhnliche Arbeiter, welche vielfach aushülfsweise mit den fraglichen Dienstleistungen beauftragt worden (Vorarbeiter, Rottenführer, Zuschneider u. dergl.) die Anwendung gewisser in der Novelle vorgesehener Bestimmungen über das Dienstverhältniß derselben damit auszuschließen.“ Vergl. auch §. 133a bis §. 133f der Gewerbeordnung, v. Schicker, Gewerbeordnung, 4 Aufl. Bd. 1 S. 760 Anm. 3 und v. Landmann, Gewerbeordnung, 3. Aufl. Bd. 2 S. 245 ff. Anm. 2.

[3]) Bezüglich der Merkmale der Betriebsbeamten u. s. w. siehe noch die Literaturangaben bei M. v. Schulz, Kommentar zum Gewerbegerichtsgesetz S. 245 Anm. 1, Unger, Entscheidungen des Gewerbegerichts zu Berlin S. 142 ff. und „Soziale Praxis“ vom 28. August 1902 Sp. 1259 ff.

[4]) §. 3 lautet: Als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes gelten diejenigen Gesellen, Gehülfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welche der siebente Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet. Im gleichen gelten als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt.“

[5]) „Das Gewerbegericht“ vom 1. Oktober 1902 Sp. 10.

Uebrigen noch nicht den Absatz 2. Erst während der Kommissionsberathungen „wurde ein Antrag, auch diejenigen **Betriebsbeamten** u. s. w., deren **Jahresarbeitsverdienst** an Gehalt oder Lohn 2000 *M* nicht übersteigt, als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes zu bezeichnen, einstimmig angenommen. Er schließt sich an an die entsprechenden Bestimmungen im Kranken- und Invalidenversicherungsgesetz. Die Gründe sind in allen Fällen dieselben."[6]) Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, die den gewöhnlichen Arbeitern wirthschaftlich gleichstehen und nur ein geringes Einkommen (jährlich 2000 *M*) beziehen, sind danach in ihrem Interesse nicht nur zur Versicherung gezwungen, sondern auch mit ihren Lohnstreitigkeiten dem schleunigen Verfahren vor den Gewerbegerichten unterstellt.[7]) Absatz 2 des §. 3 des Gewerbegerichtsgesetzes hat somit behufs Abgrenzung der Zuständigkeit der Gewerbegerichte die Betriebsbeamten u. s. w. in zwei Klassen getheilt, je nachdem der Jahresarbeitsverdienst dieser Arbeiter an Lohn oder Gehalt 2000 *M* übersteigt oder nicht. Die Angestellten sind dem Gewerbegericht entzogen, sobald sie nur ein Geringes mehr als 2000 *M* jährlich verdienen.

In Folge der Vorschrift des Abs. 2 §. 3 ist nach den beim hiesigen Gewerbegericht gesammelten Erfahrungen einer Menge von Betriebsbeamten, Werkmeistern und Technikern, deren jährlicher Lohn die Grenze von 2000 *M* nur wenig überschreitet, der Rechtsweg beim Gewerbegericht verschlossen, obwohl sie in derselben wirthschaftlichen Lage wie gewöhnliche Arbeiter sich befinden und deswegen schneller Rechtsprechung benöthigen. Ferner ist es oft nicht möglich, festzustellen, ob der Jahresverdienst 2000 *M* **nicht** übersteigt. So leicht sich bei Wochen- oder Monatslohn der Jahresarbeitsverdienst ermitteln läßt, indem man den Wochenlohn mit 52, den Monatslohn mit 12 multiplizirt,[8]) so schwierig wird die Berechnung, wenn es sich um der Höhe nach wechselnde Tantièmen, Naturalbezüge, Trinkgelder und Feldzulagen[9]) allein bezw. in Verbindung mit Wochen- oder Monatslohn handelt. Ueber einen derartigen komplizirten Fall hatte das Amtsgericht I zu Berlin im Jahre 1896 zu urtheilen.[10])

Ein Berliner Feldmesser hatte einen Gehülfen angenommen. Außer einem Gehalt von 125 *M* für den Monat wurde für jeden Tag, an welchem der Gehülfe außerhalb Berlins thätig war, eine Feldzulage von 3 *M* vereinbart. Der Gehülfe arbeitete nur außerhalb und wurde vom Arbeitgeber später ohne Kündigung entlassen. In Folge dessen Klage des Gehülfen auf Fortzahlung des Lohnes zunächst für einen Monat, da er sich als Techniker im Sinne des §. 133a der Gewerbeordnung ansah. Beklagter wandte ein, daß bei einem Monatsgehalt von 125 *M* das Gewerbegericht zuständig sei. Das Amtsgericht, welches den Gehülfen eines Feldmessers als einen höheren Bediensteten des §. 133a kennzeichnete, hat den Einwand des Beklagten verworfen.

Kläger hatte nach dem Thatbestand keinen Anspruch auf auswärtige Beschäftigung, Beklagter war vielmehr befugt, den Gehülfen in Berlin arbeiten zu lassen, so daß dieser dann die Feldzulage nicht erhielt. Nach dem Monatsgehalt berechnet, hatte Kläger einen Jahresverdienst von 1500 *M*, welcher auf über 2000 *M* anwächst, sobald man die täglichen Feldzulagen für das Jahr addirt und hinzurechnet. Der Amtsrichter hat die Zusammenrechnung vorgenommen und ist so zur Unzuständigkeit des Gewerbegerichts gelangt — obwohl der Arbeitgeber jeden Augenblick den Kläger nach Berlin rufen und dort Arbeit geben konnte.

Aus den Gründen des Urtheils wird Folgendes hervorgehoben: Eine Feststellung der Art, daß der Jahresverdienst eines Angestellten 2000 *M* nicht übersteige, könne in allen denjenigen Fällen nicht getroffen werden, in denen der Verdienst für verschiedene Fälle in verschiedener Höhe versprochen worden sei, falls auch nur in einem der vertragsmäßig gesetzten Fälle ein Hinausgehen des Verdienstes über 2000 *M* eintrete. In solchem Falle lasse sich — abstrakt betrachtet — nicht behaupten, daß der Verdienst 2000 *M* nicht übersteige. Das Ergebniß sei sonach, daß, wer einen Lohn erhalte, dessen Höhe von Bedingungen abhängig sei, nach derjenigen Bedingung zu beurtheilen sei, die den höchsten Lohn ermögliche.

Das Urtheil läßt es dahingestellt, ob man die Berechnungsweise in Rede z. B. auch dann anzuwenden hätte, wenn Kläger für seine Thätigkeit in Berlin mit 125 *M* monatlich engagirt worden wäre und nur für den — gar nicht in Aussicht **genommenen und gar nicht eingetretenen** — Fall einer auswärtigen Beschäftigung eine Feldzulage versprochen erhalten hätte. Das Amtsgericht war in der Lage, die letztere Frage nach seinen Ausführungen bejahen zu können. Wir vermögen freilich den Standpunkt des Gerichts nicht zu theilen. Es ist immerhin schon willkürlich, bei einem Betriebsbeamten, der nicht ein Jahr seine Stellung bekleidet, ein Jahreseinkommen bestimmter Höhe auf der Grundlage des Monatsgehaltes anzunehmen, um so bedenklicher erscheint es, wenn man, wie hier, Nebenbezüge, die von mannigfachen Umständen abhängen, als in sicherer Aussicht stehend feststellt. Umsoweniger darf dies hier als zulässig erklärt werden, wenn man in Rücksicht zieht, daß es dem Gesetzgeber beim Abs. 2 §. 3 nur darauf ankam, die den gewöhnlichen Arbeitern wirthschaftlich gleichstehenden Betriebsbeamten bei gewerblichen Prozessen zu baldigem Rechte zu verhelfen. Es ist auch aus diesen Gründen die positive Feststellung erforderlich, daß der Betriebsbeamte mehr als 2000 *M* Jahresverdienst hat.[11]) Im Zweifel müßte man deshalb die dem Amtsgericht gegentheilige Ansicht vertreten und in Prozessen, wie den geschilderten, Zuständigkeit des Gewerbegerichts annehmen. Die amtsgerichtliche Entscheidung belehrt uns, daß Abs. 2 §. 3 die von ihm erwarteten Dienste nur unvollkommen leistet. Wenn man den Betriebsbeamten vollen Nutzen bringen will, so wird man dies am besten dadurch erreichen, daß man den fraglichen Absatz überhaupt streicht und dem Abs. 1 §. 3 nachstehenden Wortlaut giebt:

„Als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes gelten diejenigen Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, **Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker** und Fabrikarbeiter, auf welche der siebente Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet."

Einmal würden hierdurch **sämmtliche** Betriebsbeamte u. s. w. den Gewerbegerichten überwiesen, alsdann würden bei zweifelhaften Fällen die Gefahren der Abweisung beseitigt und die Entscheidungen vereinfacht werden, insofern man der Prüfung,[12]) ob Kläger die Werkmeistereigenschaft besitzen, vielfach enthoben wäre.

Wenn man sich entschließt, Abs. 2 §. 3 zu beseitigen, würde eine Aenderung des §. 16 des Gewerbegerichtsgesetzes Abs. 1 a. E. folgen müssen. Es wird vorgeschlagen, die Worte „sofern sie nicht nach §. 3 Abs. 2 als Arbeiter gelten" zu löschen. Diese Worte sind überhaupt überflüssig, weil „als **höhere** Betriebsbeamte, Direktoren u. dergl., die sich als Stellvertreter von Gewerbeunternehmern darstellen, nach §. 45 der Gewerbeordnung nur diejenigen Personen angesehen werden können, die ein Gewerbe oder einzelne Zweige desselben für Rechnung und im Namen eines Andern, im Uebrigen aber selbständig verwalten und den Gewerbeinhaber nach außen vertreten, insbesondere die auf das Gewerbe bezüglichen Rechtsgeschäfte für denselben abschließen und deshalb den für das betreffende Gewerbe vorgeschriebenen besonderen, wie den allgemeinen Erfordernissen genügen müssen."[13]) Betriebsbeamte u. s. w. **als solche** sind daher niemals als „Stellvertreter" der Unternehmer anzusprechen.[14]) Natürlich ist es angängig, daß Betriebsbeamten-Funktionen Stellvertretern aufgetragen werden.

Berlin. M. v. Schulz.

---

[6]) Bericht der VI. Kommission Nr. 51, Reichstag, 8. Legislaturperiode, 1. Session, 1890, S. 6.

[7]) Vergl. dazu v. Woedtke, Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892, 5. Aufl. S. 102.

[8]) Vergl. Mittheilungen des Gewerbegerichts Berlin, „Soziale Praxis" XI, Sp. 1259 ff., besonders 1261. Manche wollen den **muthmaßlichen** Verdienst ansetzen, also **schätzen**, nicht rechnen.

[9]) Diese Bezüge haben als „Gehalt oder Lohn" zu gelten. M. v. Schulz a. a. O. S. 36, Haas, Kommentar zum Gewerbegerichtsgesetz 2. Aufl. S. 34, „Das Gewerbegericht" vom 2. Februar 1899 Sp. 58, vom 1. Oktober 1900 Sp. 9, vom 1. Oktober 1902 Sp. 10, Unger a. a. O. S. 31 und Lotmar, der Arbeitsvertrag Bd. 1 S. 118 ff., 680 ff., 700, 702 ff., 719, 743. — Feld- (Land-) Zulagen, bis zu bestimmten Grenzen, werden von der Kammer 3 des Berliner Gewerbegerichts als „Vergütung für Mehraufwand" angesehen, also nicht zum „Lohn" einbezogen. **Anmerkung der Redaktion.**

[10]) „Das Gewerbegericht" vom 2. Februar 1899 Sp. 58 und 59.

[11]) Das Amtsgericht hält die **negative** Feststellung, daß der Verdienst 2000 *M* **nicht** übersteigt, für nothwendig.

[12]) Vergl. noch Jastrow „Sozialpolitik und Verwaltungswissenschaft" Bd. 1 S. 435.

[13]) „Das Gewerbegericht" vom 1. November 1899 Sp. 34 und 35 und v. Schicker a. a. O. Bd. 1 S. 240 Anm. 2. Wenn, wie angeregt, §§. 8 und 16 a. a. O. geändert würden, so könnten die Betriebsbeamten u. s. w., deren Jahresarbeitsverdienst 2000 *M* übersteigt, zukünftig zu Arbeiterbeisitzern gewählt werden. Ueber den zeitigen Zustand s. Haas Kommentar zum Gewerbegerichtsgesetz 2. Aufl. S. 58. Nach §. 16 in Verbindung mit §. 3 Abs. 2 sind die genannten Personen augenblicklich weder Arbeiter noch Arbeitgeber.

[14]) Motive zum Gewerbegerichtsgesetz S. 24. Reger, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden Bd. 10 S. 387, Bd. 16 S. 12, Bd. 17 S. 263 und Köhne, Die Arbeitsordnungen, S. 176 und 177 und die in Anm. 4 dort angegebene Litteratur.

Verfassung und Verfahren.

Beisitzerwahlen.

Am 14. und 16. November cr. erfolgt die Neuwahl von einem Drittel der Beisitzer des Berliner Gewerbegerichts. Hierbei finden zum ersten Mal die abgeänderten Bestimmungen des Gewerbegerichtsgesetzes und des auf Grund derselben erlassenen, auch sonstige Aenderungen bringenden neuen Ortsstatuts Anwendung.

Der Kreis der aktiv Wahlberechtigten ist durch das Gesetz einmal erweitert, insofern die bisherige Voraussetzung einjähriger Dauer des Wohnens oder der Beschäftigung am Wahlort beseitigt ist. Andererseits ist das Wahlrecht der Unternehmer insofern beschränkt, als Gewerbetreibende, die nicht regelmäßig wenigstens einen Arbeiter — sei es das Jahr hindurch, sei es zu gewissen Zeiten (bei Saison- oder Quartalsarbeit) — beschäftigen, nicht mehr mitwählen dürfen, weder als Arbeitgeber noch als Arbeiter.[1]) Eine Ausnahme besteht für die Zwischenmeister; diese sind in der Gruppe der Arbeiter wahlberechtigt, wenn sie keine Gehülfen zu beschäftigen pflegen.

Ferner tritt auf Grund des neuen Ortsstatuts eine Erleichterung der Wahlrechtsausübung ein. Bisher wurde in Berlin zur Wahl nur zugelassen, wer sich vorher zur Wählerliste angemeldet hatte. Jeder Wähler mußte sich also zweimal bemühen. Jetzt erfolgt die Bildung der Wählerliste der Arbeitgeber von Amtswegen (durch das Wahlbureau des Magistrats) ohne Anmeldung. Für die Arbeiter wird überhaupt keine Wählerliste mehr aufgestellt, sondern es genügt nach dem Statut, daß der Wähler bei der Wahlhandlung ein Zeugniß seines Arbeitgebers oder der Polizei vorlegt, wonach er zur Zeit im Wahlbezirk wohnt oder arbeitet (sogen. Wahllegitimation).

Eine weitere Erleichterung bringt das Statut, indem es die Wahlhandlung auch Sonntags vorzunehmen gestattet. Von dieser Befugniß ist für die Arbeiterwahlen Gebrauch gemacht.

Die Beseitigung der Wählerlisten für die Arbeiter und die Beschränkung des Inhalts der Wahllegitimation auf den Nachweis des Wohnens oder Arbeitens im Wahlbezirke kann zur Folge haben, daß der Arbeiter in mehreren Bezirken wählt. Nämlich, wenn er in einem Bezirk wohnt, in einem zweiten aber arbeitet und sich zwei Legitimationen (die eine von der Polizei, die andere vom Arbeitgeber) verschafft. Das Gesetz hat dies kaum beabsichtigt. Wenn es sagt: „wahlberechtigt ist, wer im Bezirke des Gewerbegerichts Wohnung oder Beschäftigung hat" (§. 14), so gewährt es wohl ein mehrfaches Wahlrecht für verschiedene Orte bezw. Gerichtsbezirke, aber nicht für ein und denselben Ort.

Das amtliche Formular zu den Wahllegitimationen wirkt dem Doppeltwählen entgegen, indem es für den Fall des Beschäftigtseins im Wahlbezirk die weitere Bescheinigung[2]) fordert, daß der Wähler „nicht in Berlin wohnt". Das entspricht aber auch nicht dem Gesetze. Das Wahlrecht am Arbeitsorte steht dem am Wohnorte völlig gleich und tritt nicht etwa nur ein, wenn der Arbeiter am Orte der Arbeit nicht wohnt.[3]) Wer also an demselben Orte wohnt und arbeitet, kann sehr wohl sein Wahlrecht lediglich auf seine Beschäftigung stützen. Dies wird von Erheblichkeit, wenn — wie in Berlin — immer nur in einem Drittel der Wahlbezirke gewählt wird. Wer zwar in Berlin, aber nicht in einem zur Wahl berufenen Bezirke wohnt, jedoch in solchem arbeitet, wird eventuell in diesem Bezirke zur Wahl treten. Die Befugniß hierzu ist nicht zu bestreiten.[4]) Uebrigens entspricht der bezügliche Inhalt des Formulars auch nicht dem oben widergegebenen Wortlaut des Statuts. Letzterer wiederum weicht vom Gesetzestexte insofern ab, als an Stelle des Gerichtsbezirkes der Wahlbezirk gesetzt ist. Der Sinn ist natürlich der:

> Wahlberechtigt ist, wer (abgesehen von den sonstigen Erfordernissen) nachweist, daß er in Berlin wohnt oder beschäftigt ist.
>
> Die Ausübung des Wahlrechtes erfolgt in dem Wahlbezirke, wo der Wähler wohnt; stützt sich aber das Wahlrecht auf die Beschäftigung, so in dem Wahlbezirke, wo der Wähler arbeitet.

Das Fehlen von Arbeiterwählerlisten kann ferner den Mißstand zeitigen, daß noch unmittelbar vor der Wahl in einzelnen umfochtenen Bezirken eine Reihe von Arbeitern Wohnung oder Beschäftigung nimmt, um sich an der Wahl zu betheiligen.

Des Weiteren werden in Zukunft auch solche Arbeiter mit größerer Leichtigkeit an der Wahl theilnehmen können, die dem Innungsschiedsgericht unterstehen und daher nicht wahlberechtigt sind. Jedenfalls wird eine Prüfung dieser Frage gerade im Zeitpunkt der Wahlhandlung die letztere sehr erschweren: dies um so mehr, als die Zahl der bezüglichen Innungsbetriebe gegen früher erheblich gewachsen ist. Wenn der Meister die Wahllegitimation ausstellt, wird er freilich leicht bescheinigen können, daß er dem Innungsschiedsgerichte nicht untersteht. Die Polizei aber wird in ihren Wahllegitimationen über die Innungsmitgliedschaft selten Auskunft geben können oder mögen, namentlich wenn sie nur die Thatsache des Wohnens bescheinigen soll. Auch erscheint es zweifelhaft, ob der Arbeiter überhaupt den Nachweis führen muß, daß er nicht dem Innungsschiedsgericht untersteht. Denn die Mehrzahl der Betriebe ist doch noch innungsfrei.

Schließlich sei darauf hingewiesen, daß die Beschaffung der Wahllegitimationen Schwierigkeiten insofern machen wird, als ihre Ausstellung sich auf die Zeit unmittelbar vor den Wahlen zusammendrängen wird. Letzteres, weil der Arbeiter nachzuweisen hat, daß er zur Zeit (der Wahl) im Bezirke wohnt oder arbeitet. Da nun eine Verpflichtung der Arbeitgeber und der Polizei zur Ausstellung der Zeugnisse nicht besteht, ist zu befürchten, daß mancher Arbeiter eine Legitimation überhaupt nicht erlangen wird.

Hoffen wir, daß die hier als möglich angedeuteten Uebelstände in der Praxis nur wenig hervortreten möchten, damit sie nicht schließlich die Vortheile des neuen Wahlverfahrens (Befreiung des Arbeiters von vorheriger Anmeldung, Entlastung des Wahlbureaus) überwiegen. Sch.

[1]) Es ist dies ein Seitenstück zu der Ausschließung der Betriebsbeamten, Werkmeister 2c. mit über 2000 ℳ Jahresarbeitsverdienst. S. den vorhergehenden Artikel, vorletzte Anmerkung.

[2]) Während des Druckes erfahren wir, daß im endgiltigen Formulare eine solche Bescheinigung nicht mehr erfordert wird.

[3]) „Neben dem ... Wohnsitz ... muß ... auch die ... Beschäftigung ... genügen." Motive zum Gesetzentwurf betr. die Gewerbegerichte, S. 22.

[4]) Gleiches gilt natürlich von den in Berlin Wohnung oder Gewerbebetrieb habenden Arbeitgebern.

Rechtsprechung.

Beharrliche Weigerung eines erkrankten Angestellten (Betriebsbeamten 2c.), sich vom Arzte seines Arbeitgebers untersuchen zu lassen, als Entlassungsgrund. (Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 2, vom 7. Juni 1902 (Nr. 286), bestätigt durch Urtheil des Landgerichts I Berlin, Civil-Kammer 8, vom 19. September 1902.)

Die Klägerin ist aus ihrer Stellung als Direktrice ohne Kündigung entlassen, weil sie sich, nachdem sie der Arbeit wegen angeblicher und von ihrem Arzte bescheinigter Erkrankung fern geblieben war, weigerte, sich vom Vertrauensarzt der Beklagten untersuchen zu lassen. Ihre Klage auf Schadensersatz ist abgewiesen.

Aus den Gründen:

I.

Die Beklagten waren zur kündigungslosen Entlassung der Klägerin für berechtigt zu erachten auf Grund der einen unbestrittenen Thatsache, daß Klägerin sich weigerte, sich einer Untersuchung durch den Vertrauensarzt der Beklagten zu unterziehen. Das Abhängigkeitsverhältniß des Angestellten zum Anstellenden findet unter Anderem seinen Ausdruck darin, daß der Angestellte sich hinsichtlich derjenigen Thatsachen, Vorgänge, Verhältnisse, welche für den Bestand des Dienstverhältnisses von Erheblichkeit sind, einer angemessenen Kontrolle Seitens des Dienstberechtigten unterwerfen muß. Insbesondere findet dies Anwendung auf den Fall der Erkrankung des Dienstverpflichteten. Ist dies schon ganz allgemein allen Dienstverpflichteten gegenüber durch die Bestimmungen des §. 616 B. G. begründet, wonach während einer verhältnißmäßig kurzen Erkrankung des Arbeiters die Lohnzahlung zu leisten ist, der Arbeitgeber also ein voll begründetes Interesse hat, die Thatsächlichkeit und die Art der behaupteten Krankheit in einer für ihn maßgebenden Weise festzustellen, so greift dieses Interesse in erhöhtem Maße Platz, wo es sich — wie im vorliegenden Falle — um eine Direktrice, also eine Angestellte im Sinne des §. 133a G.-O. handelt. Denn wenn §. 133c Absatz 2 Nr. 4 die Möglichkeit der Entlassung wegen anhaltender Krankheit der Direktrice ausspricht, so bleibt nach §. 133c Absatz 2 gerade für diesen Fall der Lohnanspruch der Entlassenen für sechs Wochen (abzüglich des Krankengeldes) bestehen. Nach dem von der Klägerin eingesandten Attest bedurfte Klägerin einer mindestens vierwöchentlichen Erholung durch Fernbleiben von der Arbeit. Die Beklagten standen also zwischen der Alternative, die Klägerin in ihrem Anstellungsverhältniß zu belassen in der Hoffnung, daß sie thatsächlich nach der bezeichneten Frist die Arbeit werde wieder aufnehmen können, und während dieser Frist den Lohn (150 Mark) zu zahlen oder aber die Klägerin auf Grund des §. 133c Absatz 1 Nr. 4 G.-O. zu entlassen und ihr dann — nach Absatz 2 ibidem — den Lohn für sechs Wochen*) (225 Mark abzüglich des Krankengeldes) zu leisten. Bei Zumuthung derartiger Opfer ohne Gegenleistung war es das Recht der Beklagten, nachzuprüfen, ob die Krankheit der Klägerin thatsächlich eine derartige war, daß sie wegen derselben von der Arbeit fernbleiben mußte. Die Abweisung des ihr zu dem Zwecke der Untersuchung zugesandten Arztes involvirt daher eine unberechtigte Insubordination der Klägerin.

*) Die Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit vorausgesetzt. A. d. R.

Selbstverständliche Voraussetzung ist dabei, daß durch eine derartige Maßregel der Angestellten keine Kosten erwachsen, und daß die Art derselben nicht verletzend oder ungebührlich ist. Behauptungen, welche in dieser Hinsicht einen Einwand begründen könnten, hat Klägerin selbst nicht vorgebracht. Und wenn sie erklärt, daß man es ihr, als einem weiblichen Wesen, überhaupt nicht zumuthen könne, sich von einem fremden Arzt untersuchen zu lassen, so liegt hierin eine hochgradige Prüderie, welche der Klägerin ihrer ganzen Stellung nach nicht zukommt. Es mag daran erinnert werden, daß in allen Beamtenkategorien Untersuchungen durch behördlich bestimmte Aerzte verlangt werden.

Der Umstand endlich, daß die Klägerin den Beklagten ihrerseits zwei Atteste ihres eigenen Arztes eingereicht hatte, raubt dem Verlangen der Beklagten nichts von seiner Berechtigung. Die Nachprüfung eines ärztlichen Gutachtens ist ein ebenso wohl begründetes Recht des Arbeitgebers, wie die Prüfung des Thatbestandes selbst.

II.

Das Berufungsgericht hat sich den durchaus zutreffenden Gründen des Vorderrichters angeschlossen. Gegenüber den vom Vorderrichter bereits angezogenen gesetzlichen Vorschriften, nach denen der Arbeitgeber verpflichtet ist, ohne Gegenleistung während einer Krankheit des Angestellten unter Umständen bis zur Dauer von sechs Wochen den Lohn weiter zu zahlen, muß dem Arbeitgeber bei Erkrankungen seiner Angestellten **grundsätzlich** das Recht eingeräumt werden, auf seine Kosten durch einen Arzt seines Vertrauens feststellen zu lassen, ob eine die Arbeitsunfähigkeit des Angestellten bedingende Krankheit überhaupt vorliegt, und wie lange die Arbeitsunfähigkeit voraussichtlich dauern wird, um danach seine Entschließungen zu treffen, ob er eine Vertretung annehmen oder in den gesetzlich zulässigen Fällen von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen soll. Im vorliegenden Falle aber muß das Verlangen der Beklagten, sich durch einen Arzt ihres Vertrauens Klarheit über Art, Erheblichkeit und voraussichtliche Dauer der Krankheit der Klägerin zu verschaffen, umsomehr gerechtfertigt erscheinen, als die Atteste des die Klägerin behandelnden Arztes wegen (objektiv schwer feststellbarer!) neuralgischer Schmerzen von vornherein eine vollständige Arbeitsunfähigkeit der Klägerin ohne jede nähere Begründung für die Dauer von **vier Wochen** in Aussicht stellten und die angebliche Krankheit der Klägerin **unmittelbar** nach einem Wortwechsel der Parteien einsetzte, bei dem die Beklagten der Klägerin sofortige Entlassung androhten, falls sie in Zukunft nicht zu der von ihnen gewünschten Zeit zur Arbeit erschiene.

Wenn die Klägerin während der Krankheit den Vertrag aufrecht erhalten wollte, so mußte sie auch den Beklagten Gelegenheit geben, sich über den Charakter und die muthmaßliche Dauer ihrer angeblichen Krankheit Gewißheit zu verschaffen, dazu gehörte aber, daß sie sich dem berechtigten Verlangen ihrer Arbeitgeber, sich von **deren** Vertrauensarzt untersuchen zu lassen, fügte. Indem sie diese Untersuchung ohne genügenden Grund verweigerte, hat sie eine ihr nach dem Arbeitsvertrage obliegende Verpflichtung verweigert und dem Arbeitgeber hinreichenden Grund zur sofortigen Entlassung gegeben. Verweigerung der angesonnenen Untersuchung würde nur dann für gerechtfertigt erachtet werden können, wenn besondere Gründe gegen die Untersuchung gerade durch diesen Arzt vorgelegen hätten. Solche Gründe sind hier aber nicht vorgebracht und augenscheinlich nicht vorhanden.

Die Behauptung der Klägerin, sie habe die Untersuchung nicht schlechthin verweigert, sondern nur von der Zuziehung und Mitwirkung **ihres** Arztes abhängig gemacht, ist unerheblich. Die gestellte Bedingung ist ungerechtfertigt, und bei der Weigerung ihres Arztes kommt diese bedingungsweise Einwilligung im Erfolg der bedingungslosen Weigerung gleich. Unzutreffend sind auch die Aeußerungen der Klägerin, daß der Arzt der Beklagten schon aus kollegialen Rücksichten ohne Zuziehung des behandelnden Arztes sie nicht hätte untersuchen können; denn es handelte sich hier nur um eine einmalige Untersuchung, die wohl zu unterscheiden ist von der Uebernahme der Behandlung.

*

Die im Baugewerbe Berlins nebst Vororten für Maurer bestehende Verkehrssitte des Kündigungsausschlusses gilt auch für Akkordmaurer. (Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 3, vom 17. Oktober 1902 — Nr. 203.)

Aus den Gründen: Das Gericht ist der Ansicht gewesen, daß für die Kläger auch ohne ausdrückliche Abrede der Ausschluß jeder Kündigungsfrist als stillschweigend verabredet gelten muß. Denn es ist in Berlin und Vororten für die Maurer **Ortsgebrauch**, daß **täglich** das Arbeitsverhältniß gelöst werden kann. Allerdings hat sich dieser Ortsgebrauch auf Grund eines Kollektivvertrages gebildet, den die gegen **Zeitlohn** arbeitenden Maurer – die große Mehrzahl – mit den Arbeitgebern geschlossen haben; und die **Akkordmaurer** stehen dieser Tarifgemeinschaft fern. Aber die Verkehrssitte gerade des Kündigungsausschlusses hat sich **überall** im Berliner Baugewerbe eingebürgert; und die Kläger haben selbst eingeräumt, daß auch sie — wie üblich — ohne Weiteres den Kündigungsausschluß würden unterschrieben haben, wenn Beklagter mit entsprechendem Ansinnen an sie herangetreten wäre

Hätte man freilich aus dem Arbeitsvertrage der Parteien **deutlich** entnehmen können, daß den Klägern die gesammten Maurerarbeiten als **Einheit** vergeben worden sind, so wäre eine Entlassung vor Beendigung dieser Arbeiten unzuläßig gewesen. Aber die bloße Festsetzung der verschiedenen Stücklöhne für alle Stadien des ganzen Baues genügt hierzu nicht. Um so weniger, als die Akkordmaurer regelmäßig auch bei Verträgen, in denen sie für die Arbeiten eines ganzen Baues angenommen werden, dennoch Kündigungsausschluß unterschreiben, wozu ja auch die Kläger bereit waren.

Anm. d. Red.: Vergl. die früheren Urtheile, „Soz. Prax." X, 1003 und XI, 1133.

Literarische Anzeigen.

Private Wohlfahrtspflege für Fabrikarbeiter, Beamte und ihre Familien im organischen Zusammenhang mit der sozialen Reform des Reiches nebst typischen Beispielen und Formularen aus der Praxis. Herausgegeben vom Bergischen Verein für Gemeinwohl. Bearbeitet von Georg Kolleck und Dr. Franz Ziegler. Verlag von Bruer & Co. Gr. 8° ca. 400 Seiten. — Preis broch. 3 *M*, geb. 4 *M*.

Den Verfassern ist es gelungen, in vorliegendem Handbuch einen zuverlässigen Wegweiser für die Organisation und zielbewußte Förderung der privaten Wohlfahrtspflege auf der Grundlage des reichen und mustergültigen Materials der Bergischen Stahlindustriegesellschaft zu Remscheid zu schaffen. Nach Einleitung des ersten Theils der von der Gründung und Entwicklung der bergischen Stahlindustrie handelt, giebt das Handbuch im zweiten Theile eine beschreibende Darstellung der gesammten Wohlfahrtseinrichtungen für die Arbeiter, Beamten und deren Familien des genannten Werkes und ihrer Wechselwirkung mit dem Geist und der Tendenz der sozialen Reformen des Reiches. Der dritte Theil enthält die Einzelheiten des praktischen Geschäftsganges und Dienstbetriebes. Es ist darin Gelegenheit geboten, an kennzeichnenden Beispielen aus der Praxis den Lebenslauf einer Arbeiterfamilie — vom Eintritt des Ernährers in den Dienst der Bergischen Stahlindustrie bis zu seiner Pensionirung nach 21jähriger ununterbrochener Arbeit — in allen Phasen und Wechselfällen zu verfolgen. Was aber dem Handbuche einen ganz besonderen Werth bezüglich seiner praktischen Gebrauchsfähigkeit verleiht, ist das Formularverzeichniß, welches eine ganze Folge mustergültiger Formulare, im unmittelbaren Zusammenhange mit typischen Beispielen aus dem Fabrikleben, wörtlich wiedergiebt.

„Gemeinverständliche Nationalökonomische Vorträge. Geschichtliche und letzte eigene Forschungen" von Dr. Wilhelm Neurath. Herausgegeben von Prof. Dr. Edmund O. von Lippmann. Verlag von Friedrich Vieweg & Sohn in Braunschweig. 308 S. Preis 3,60 *M*.

In dem vorliegenden Werke sind eine Reihe von Vorträgen gesammelt, in denen der bereits verstorbene Verfasser die Ergebnisse seiner Forschungen und Lehren in allgemein verständlicher, im besten Sinne populärer Form niedergelegt hat, und die einem gebildeten, nach nationalökonomischer Belehrung verlangenden Publikum manche Aufklärung, manche Anregung zu weiterem Forschen geben können. Während die ersten Aufsätze über Quesnay und Turgot den Leser mit den großen Nationalökonomen Frankreichs im 18. Jahrhundert vertraut machen, wird in den folgenden, unter denen namentlich „Eigenthum und Gerechtigkeit", „das Sittliche in der Volkswirthschaft" zu nennen sind, die Stellung der Ethik gegenüber der Volkswirthschaft behandelt. Andere, wie „Die wahren Ursachen der Ueberproduktionskrisen", „Die Wirthschaftskrisen und das Kartellwesen" behandeln in anregender Weise mehr wirthschaftspolitische Fragen, während in dem letzten „Das Hauptproblem der modernen Volkswirthschaft" gewissermaßen das Glaubensbekenntniß des Verfassers zu sehen ist, der Versuch, einen Weg zu finden, auf dem Ueberproduktion und Wirthschaftskrisen, Arbeitslosigkeit und Lohnverminderungen vermieden werden. Es ist ein Versuch, das soziale und wirthschaftliche Problem in radikaler Weise, aber ohne Verletzung des Privateigenthums zu lösen. Ist diese Lehre auch sehr optimistisch gehalten, so entbehrt sie doch nicht interessanter Anregungen und ist wohl werth, daß die Wissenschaft sie kritischen Prüfungen unterziehe.

Die ökonomische Entwickelung Europas bis zum Beginn der kapitalistischen Wirthschaftsform von Maxime Kowalewsky aus dem Russischen von Leo Motzkin. Verlag von R. L. Prager, Berlin 1902. 466 S.

Die Feudalisirung des Grundbesitzes in ökonomischer Beziehung zu schildern, ist die Aufgabe, die der Verfasser sich im vorliegenden Werke gestellt hat. Nachdem in den ersten Kapiteln eine zusammenfassende Darstellung über die verschiedenartige Entwicklung des Mittel- und Großgrundbesitzes, die Verschiedenartigkeit derselben in den slavischen, romanischen und germanischen Ländern gegeben worden ist, werden in eingehender Weise diese Verhältnisse in Frankreich behandelt. Soviele Berührungspunkte mit germanischem Rechte und germanischem Brauche sich hier zeigen, so mannigfach sind andererseits die Abweichungen namentlich durch die frühzeitige Aufsaugung des Gemeinbesitzes und die bereits im 11. Jahrhundert beginnende und im Beginn des 13. vollständig vollzogene Beseitigung der Leibeigenschaft und vielfach selbst der Hörigkeit. Die Darstellung dieser Vorgänge, die für die verschiedenen Provinzen des alten Frankenreiches gesondert und sehr eingehend behandelt sind, bieten, da sie sich durchaus auf eingehendes Quellenstudium stützt, vieles Neue und Interessante. Durch die gute Uebertragung dieses Werkes in das Deutsche hat sich auch der Uebersetzer unzweifelhaft ein Verdienst erworben.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XII. Jahrgang. Berlin, den 6. November 1902. Nummer 6.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Eine Denkschrift des russischen Finanzministeriums über Streiks und Arbeiterorganisationen.

Die in Stuttgart erscheinende russische Wochenschrift „Oswoboschdenije“ (Befreiung) brachte in drei Nummern (1902, Nr. 4—6) eine bemerkenswerte Denkschrift zum Abdruck, die im Gewerbedepartement des russischen Finanzministeriums verfaßt wurde und den Titel trägt: „Zur Durchsicht der Gesetzbestimmungen, die Streiks und vorzeitige Auflösung von Arbeitsverträgen bestrafen, sowie über den Nutzen von Arbeiterorganisationen zu Selbsthilfezwecken.“ Der sozialpolitische Geist, den die Denkschrift athmet, würde in einem freieren Lande als Rußland jeden redlichen Freund der Arbeiterklasse angenehm berühren, um so mehr aber überrascht er bei einer Behörde des Staates, in welchem nicht nur die Arbeiterklasse, sondern auch die gebildetere und wohlhabendere Bevölkerung unter einer unerträglichen bureaukratischen Willkür leidet.

Nach dem jetzt geltenden Gesetze (§ 1358 des Strafgesetzbuches) werden Arbeiter, welche unter einander verabreden, die Arbeit vor dem mit den Unternehmern von Fabriken oder Manufakturen ausbedungenen Termin niederzulegen, um den Unternehmer zu zwingen, den Arbeitslohn zu erhöhen oder andere Arbeitsbedingungen zu ändern, mit Gefängnis von 2 bis 4 Monaten, die Rädelsführer aber von 4 bis 8 Monaten, bestraft. Wenn aber die Theilnehmer an einem Streik auf das erste Verlangen der Polizeigewalt von ihrem Vorhaben zurücktreten, so werden sie von der Strafe befreit. Die Arbeitsniederlegung als solche gilt also, wenn sie in Verabredung mit Anderen und ohne Innehaltung der Vertragsbestimmungen geschah, als eine strafrechtlich zu ahndende, selbst wenn sie in durchaus ruhiger Weise verlief. In der Praxis benahmen sich die administrativen Gewalten zuerst durchaus im Geiste des dem Arbeiterstande feindlichen Gesetzes: bei jedem Streike erschien die Polizei, unterstützt von der bewaffneten Macht, auf dem Kampfplatze, verhaftete die sogenannten Rädelsführer und überlieferte sie den Gerichten, welche die angedrohten Strafen über die Arbeiter verhängten. Je häufiger aber Arbeitseinstellungen wurden, und je drohender sich die Arbeitermassen verhielten, desto schwankender wurde die polizeiliche Praxis. In den einen Fällen versuchten die Behörden die Arbeitermassen zu beschwichtigen, in anderen intervenierten sie zu deren Gunsten bei den Unternehmern, ja es kamen zuletzt im Gouvernement Moskau, unter dem Einfluß eines quasi-staatssozialistischen Polizeibeamten, Fälle einer direkten Theilnahme der Behörden für die Streikenden vor, mit Bedrohung der Unternehmer für den Fall, daß sie den Arbeitern nicht nachgeben wollten.

Die vor uns liegende Denkschrift sucht in beredten Worten zuerst den einfachen Gedanken zu beweisen, daß ein Streik, wenn er auch zweifellos den normalen Gang der gewerblichen Arbeit unterbricht, durchaus noch keine Verletzung der öffentlichen Ruhe darstellt und keine Gefahr für die Gesammtheit, welche dessen Theilnehmer als Verbrecher zu behandeln veranlassen könnte. Die vorzeitige Auflösung des Arbeitsvertrages ist nichts Anderes als die Nichterfüllung eines Privatvertrages, genau so wie die Nichtlieferung einer Waare, und kann darum nur vom Standpunkte des Civilrechts, aber nicht des Strafrechts behandelt werden. Wenn vom materiellen Schaden geredet wird, den die Streiks der Gesamtheit zufügen, so muß doch berücksichtigt werden, daß am meisten ja die Arbeiter selbst darunter leiden, und wenn sie doch zu diesem gefährlichen Mittel greifen, so geschieht es in den meisten Fällen „nicht ohne zwingenden Grund“. Nach einer vom Ministerium aufgestellten Statistik für das Jahr 1901 hatten in 83% der Fälle „ökonomische Gründe, welche auf ihre materielle Lage niederdrückend wirkten, die Arbeiter zur massenhaften Niederlegung der Arbeit veranlaßt“, in 31% war es der ungünstige Lohn, in 35% zu lange Arbeitsdauer. „Auf Grund aller Materialien zur Geschichte der Streiks darf man mit Recht behaupten, daß der

Wunsch, friedlich ein Stück Brod durch Arbeit zu erwerben, die Fabrikarbeiter nicht minder beseelt als die übrigen Einwohner des Reiches. Wenn trotzdem Streiks in den Fabriken viel häufiger sind als in anderen Erwerbsarten, so muß der Grund nicht in dem thatsächlich nicht vorhandenen unruhigen Charakter (oder in der Neigung zu Gewaltakten) des Fabrikarbeiters, sondern in den eigenthümlichen Bedingungen des industriellen Lebens gesucht werden. Gegen eine Erscheinung wie Streiks kann nur durch allmähliche Besserung der komplizirten Organisation der Industrie angekämpft werden, nicht aber durch scharfe Strafmaßregeln auf einem Gebiete, wo es sich um Privatrechtsverhältnisse handelt. Die Häufigkeit der Streiks hängt durchaus nicht von der Strenge der Gesetze ab, wußten doch die russischen Arbeiter ganz genau, was ihnen das bestehende Gesetz androhte und ließen sich trotzdem nie von ihrem Vorhaben abhalten, wenn sie sich ein günstiges Resultat versprechen konnten. „Streiks bilden eine durchaus natürliche Erscheinung im modernen industriellen Leben, mit dem sie organisch zusammenhängen.

Auf Grund dieser Erwägungen wurde vom Finanzministerium, in dessen Eigenschaft als oberste Behörde für Industrie und Handel, der Vorschlag gemacht, die im geltenden Strafgesetzbuch vorhandenen, zum Theil drakonischen Strafen für Streiks durch wenige Strafbestimmungen zu ersetzen, welche nicht die Arbeitseinstellung als solche und Verabredungen zu gemeinsamen Handlungen im Interesse der Arbeiterschaft mit Strafe bedrohen, sondern nur die Nöthigung und Ausschreitungen für strafbar erklären. Nach §. 1 dieser neuen Gesetzesvorlage werden Unternehmer und Arbeiter, welche durch Drohung oder Verrufserklärung einen anderen zwingen wollen, die Arbeit fortzusetzen oder aufzugeben, oder vorhandene Bestimmungen über das Arbeitsverhältniß zu ändern resp. aufrecht zu erhalten, mit Haft nicht über einen Monat bestraft. Wird dabei körperliche Gewalt angewandt, so tritt Gefängnißstrafe bis zu vier Monaten ein. Nach §. 2 werden die vorher bezeichneten Handlungen, falls Störung der öffentlichen Ruhe eingetreten oder Gefahr für Gesundheit und Eigenthum Dritter vorhanden war, mit Gefängniß bis zu acht Monaten bestraft. Werden gesetzwidrige Handlungen Streikender „durch kollektive Maßregeln" vorgenommen, so wird dem Ermessen des Gerichts eine Erhöhung der Strafe bis zum höchsten Maß überlassen.

Nicht minder charakteristisch sind die breiten Ausführungen der Denkschrift über den Nutzen von Arbeiterorganisationen zum Zweck der Selbsthülfe. Allerdings treten uns hier stellenweise konfuse Vorstellungen über das Wesen und die Grenzen der Selbsthülfe entgegen, und werden Aufgaben, welche nach deutschen Begriffen zu den Pflichten der Gesammtheit oder der Unternehmer gehören z. B. die Arbeiterversorgung bei Unfällen, Invalidität 2c., den Arbeiterorganisationen zugeschoben, allein schon die allgemeine Anerkennung des Nutzens von solchen Organisationen ist für Rußland eine Thatsache von größter Bedeutung. Wir geben in fast wörtlicher Uebersetzung zwei Stellen aus der Denkschrift, in denen die Intentionen und Ideen der Behörde zum Ausdruck gelangen.

Die Organisation der Arbeiter zum Zwecke der gegenseitigen Selbsthülfe erscheint einerseits als nützlich und erwünscht, andrerseits ist es von Wichtigkeit, dieser Organisation eine bestimmte Richtung und feste Grenzen zu geben, in denen ihre freie Entwicklung und Anwendung vor sich gehen könnte, wobei nicht einzelne Fälle, sondern die Gesammtheit der gegenwärtigen sozialen Verhältnisse und die Entwicklungsstufe der Arbeiter überhaupt in Betracht gezogen werden muß. Der Zweck einer solchen vom Gesetze sanktionirten Organisation wäre sodann:

1. gegenseitige materielle Unterstützung und Förderung der Bildungsbestrebungen;
2. die Unterstützung der Beamten der Fabrikinspektion bei der Aufklärung der zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitern entstehenden Mißverständnisse.

Gegenseitige materielle Unterstützung in Unglücksfällen, die den Arbeiter selbst oder seine Angehörigen treffen (Tod, Krankheit, natürliche Invalidität, Feuersbrunst und ähnliche das materielle Wohl des Arbeiters untergrabende Fälle, gelegentliche Arbeitslosigkeit 2c.), könnte dem vom Unglück Getroffenen eine wesentliche Hülfe gewähren, ohne den Charakter der Wohlthätigkeit zu tragen, welcher den gegenwärtig seitens des Unternehmers geleisteten Unterstützungen anhaftet. Auch diejenige Unterstützung, die gegenwärtig auf Grund des Art. 152 der Gewerbeordnung aus den Strafgeldern gewährt wird, wird von den Arbeitern in falscher Weise als obligatorisch betrachtet, während doch die Strafgelder weder allgemein noch in ausreichender Menge vorhanden sind (im ganzen Russischen Reiche etwa 2 000 000 Rub., aus deren Zinsen sowie aus den vorhandenen Baarmitteln jährlich gegen 500 000 Rub. Unterstützungen ausgezahlt werden). Die Gesammtzahl der russischen Arbeiter beträgt nach den neuesten Angaben 1 714 713. Wird der mittlere Jahresverdienst des Arbeiters auf 150 Rubel berechnet (was schwerlich wesentlich von der Wirklichkeit abweicht), so beträgt der gesammte Jahresverdienst der russischen Arbeiterschaft 250 Mill. Rub. Würde ein noch so geringer Bruchtheil dieser Summe zum Zwecke der Unterstützung der nothleidenden Mitglieder angewandt, er könnte im Nothfalle wesentlichen Nutzen gewähren. Die Bildung von Vereinen und verschiedenen Kassen unter den Arbeitern zu diesem Zwecke, sowie zum Zweck der Ansammlung von Ersparnissen (auch Konsumvereine) wäre daher möglichst zu erleichtern. Die Normalstatuten dieser Vereinigungen und Kassen müßten von den zentralen Regierungsorganen selbst ausgearbeitet und bestätigt, sowie sogar im Wege der Gesetzgebung durchgeführt werden, während den lokalen Verwaltungsorganen nur die Gewährung der Erlaubniß zur Gründung solcher Gesellschaften überlassen werden könnte, deren Statuten keine wesentliche Abweichung von den normalen bieten. Um den Erfolg der Thätigkeit dieser Kassen und Hülfsvereine zu sichern, wird man wohl nicht umhin können, alle Arbeiter des jeweiligen Unternehmens oder des zum Wirkungskreise der Kasse bezw. des Vereins gehörenden Rayons zum Beitritt zu verpflichten. Sonst würde nur ein Scheinerfolg erzielt werden können, und die Existenz der Gründung unsicher bleiben. Von jeder anderen Thätigkeit, außer der Gewährung von Unterstützungen an die nothleidenden Mitglieder, müßte eine derartige Organisation sich fernhalten. Was diejenigen Arbeiterorganisationen betrifft, deren Zweck nicht die Selbsthülfe ist, sondern die Unterstützung der Fabrikinspektion bei der Beseitigung von zwischen Unternehmern und Arbeitern entstehenden Mißverständnissen, so ist die Nothwendigkeit solcher Organisationen durch folgende Erwägungen bedingt.

Die natürliche Ordnung eines jeden industriellen Unternehmens bedingt die Gleichheit der Interessen, wenn nicht ausnahmslos aller Arbeiter, so doch mindestens beträchtlicher Gruppen. Ungeachtet dieser Gleichheit der Interessen haben aber die Arbeiter keine andere Gelegenheit zur gemeinsamen Berathung ihrer Angelegenheiten, als geheime Zusammenkünfte, und kein anderes Mittel, ihre gemeinsamen Wünsche und ihre Unzufriedenheit zum Ausdruck zu bringen als den Streik. Diese unerwünschten Mittel müssen nothwendigerweise Ueberhand nehmen in Ermangelung jeglicher anderen. Wohl verbietet das Gesetz Arbeiterzusammenkünfte zwecks Berathung gemeinsamer Angelegenheiten nicht ausdrücklich, doch enthält es andrerseits auch keinen ausdrücklichen Hinweis auf ihre Zulässigkeit. Die polizeilichen und Verwaltungsbehörden betrachten in gewohnter Weise jede Zusammenkunft, die nicht ausdrücklich gesetzlich zugelassen ist, als ungesetzlich, und obendrein bestimmt der Erlaß Nr. 7587 des Ministeriums des Inneren „unbedingt alle Zusammenkünfte von Arbeitern zu verbieten, die Einberufer solcher zu ermitteln und, falls ein Streik beabsichtigt war, zu verhaften. Trotz dieses Verbotes müssen ja aber die Arbeiter zusammenkommen, um über ihre gemeinsamen Angelegenheiten zu berathen, und sie thun es, allerdings geheim, oft an unbewachten Plätzen innerhalb der Fabrikanlage selbst, zum Theil in Privatwohnungen, öfter unter freiem Himmel, im Walde, auf dem Felde, außerhalb der polizeilichen Aufsicht. Diese Zusammenkünfte umfassen naturgemäß nur eine beschränkte Anzahl von Personen, da bei weitem nicht alle Arbeiter sich betheiligen können oder wollen. Schädliche, unzuverlässige Elemente haben hier die beste Gelegenheit, ihre eigenen, politischen Ziele zu verfolgen, die Arbeiter vom richtigen Wege abzulenken und oft großen, schwer wieder gut zu machenden Schaden anzurichten. Schon das Fernbleiben gerade der objectiv gesinnten und sachverständigsten Personen muß wenig erfreuliche Beschlüsse und Resultate zeitigen. Den Beamten der Fabrikinspektion gelingt es zuweilen durch rechtzeitige Beseitigung von Gründen allgemeiner Unzufriedenheit, wie nachtheilige Tarife, unbequeme Ordnungsbestimmungen und dergleichen Momente, die Entstehung von Komplikationen zu verhüten.

Oft aber ist es überhaupt unmöglich, die Unzufriedenheit vorherzusehen: sie bricht ganz unvermuthet aus in Form eines Streikes. Die Arbeitsverhältnisse in den verschiedenen industriellen Unternehmungen sind so verschiedenartig, daß Arbeitsordnung, Tarife, Verordnungen und dergleichen Urkunden, die den Arbeitsvertrag bestimmen und der Inspektion bekannt sind, keineswegs die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter erschöpfen und daher auch nicht die Möglichkeit gewähren, etwaige Unzufriedenheit der Arbeiter vorauszusehen. Dies wird nur durch persönliche Auseinandersetzungen ermöglicht. Um aber auf eigene Initiative die

Arbeiter rechtzeitig auszuforschen, dazu fehlt es eben der Inspektion oft an jedem Anlaß, an jedem Hinweis auf eine drohende Unzufriedenheit. Außerdem erscheint es auch schon deswegen nicht geboten, von diesem Mittel ausgiebigen Gebrauch zu machen, weil es auf die Masse demoralisirend wirkt. Aus diesem Grunde ist es auch nach den geltenden Instruktionen ausdrücklich verboten. Eine solche Erhebung, sowie überhaupt eine formelle Untersuchung, kann nur dann vorgenommen werden, wenn der Fabrikinspektion eine Erklärung seitens der Arbeiter schon vorher zugegangen ist. Die einzige den Arbeitern zu Gebote stehende Möglichkeit, eine Kollektiverklärung abzugeben, besteht ja aber nur darin, daß sie gemeinsam die Arbeit niederlegen, das heißt gemäß der geltenden Ansicht ein Vergehen gegen die Gesellschaftsordnung begehen. Der Modus, einige Personen zum Zweck von Unterhandlungen zu wählen, wird von den Arbeitern aufs sorgfältigste vermieden, und zwar aus leicht einzusehenden Gründen. Solche von den Arbeitern gewählte Abordnungen würden keinen festen Boden unter sich fühlen, da sie von der Leitung der gewerblichen Unternehmung selbst, sowie von der Polizei, als unbedingt schädliche Elemente, als Rädelsführer und Anstifter, betrachtet werden würden, ihre Anstellungen verlieren würden, ohne Hoffnung auf Ersatz in derselben Gegend, und auf die Anordnung der Polizei verhaftet und ausgewiesen werden könnten. Die Fabrikinspektion sieht sich manchmal gezwungen, angesichts der Unmöglichkeit sich unmittelbar mit einer tausendköpfigen Menge zu verständigen, die ersten besten Arbeiter aus der Zahl der ihnen näher stehenden als solche Wortführer herauszugreifen, die natürlich sehr oft als ganz ungeeignet für diese Mission erscheinen. Die sachverständigsten und intelligentesten Arbeiter, die wirklich in der Lage wären, die Gründe der Unzufriedenheit zum Ausdruck zu bringen, halten sich auf Wunsch ihrer Kollegen fern, um nicht Gefahr zu laufen, ihre Arbeit zu verlieren und festgenommen oder ausgewiesen zu werden. Die Gesammtheit dieser und ähnlicher Umstände wirkt im höchsten Grade hemmend auf den Erfolg der Unterredungen, und die unwichtigsten Ursachen haben oft die unerwünschtesten Wirkungen zur Folge, die hätten vermieden werden können, wenn die Arbeiter über mehr Freiheit verfügten, in legaler Weise über ihre gemeinsamen Angelegenheiten zu berathen und ihre Bedürfnisse und Wünsche zum Ausdruck zu bringen.

Alle diese Erwägungen ergeben die Nothwendigkeit einer solchen gesetzlichen Ordnung, die den Arbeitern nicht nur das Recht gewähren, sondern ihnen auch die Pflicht auferlegen sollte, aus ihrer Mitte behufs Unterredungen mit den Unternehmern und den Beamten der Fabrikinspektion Personen zu wählen, die die Wünsche und Bedürfnisse der Majorität der Arbeiter zum Ausdruck bringen. Unbeschränkte Freiheit der Zusammenkünfte zum Zwecke der Feststellung der jeweiligen gemeinsamen Bedürfnisse muß gewährt werden, wobei jedoch, um zu große Ansammlungen von Arbeitern, wie sie in großen Unternehmungen vorkommen müßten, zu vermeiden, allgemeine Versammlungen durch Zusammenkünfte der von den Arbeitern bevollmächtigten Delegirten zu ersetzen wären.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Versammlung der Ortsgruppe Berlin und Umgebung der Gesellschaft für Soziale Reform. Fast scheint es, als sei es heut die Eigenheit jeder politischen Versammlung durch ihre bloße Abhaltung neue Illustrationen zu der Unhaltbarkeit der bestehenden Vereinsgesetzgebung zu erbringen und dadurch die Berechtigung der Ausführungen der Referenten über dieses Thema gewissermaßen ad oculos zu demonstriren. So auch bei der am 29. Oktober abgehaltenen Verbandsversammlung der Berliner Ortsgruppe der Gesellschaft für Soziale Reform. Vor wenigen Wochen bei der ersten Generalversammlung der Gesellschaft in Köln hatte die Polizeibehörde alle Berathungen auf das Sorgsamste überwacht, Frl. Helene Simon war die Verlesung eines von ihr verfaßten Referates über die Herabsetzung der Arbeitszeit der Frauen und des Schutzalters der Jugendlichen untersagt worden, weil die Gesellschaft als ein politischer Verein anzusehen sei, dem Frauen nicht angehören und noch viel weniger das Wort ergreifen dürften, den anwesenden Damen war auf Grund der gleichen gesetzlichen Bestimmungen in strengster Scheidung von dem männlichen Geschlecht die Anwesenheit nur in einem deutlich abgegrenzten Segment gestattet worden. Bei der Versammlung am 29. Oktober in Berlin war eine polizeiliche Ueberwachung überhaupt nicht vorhanden, einträchtig saßen Männlein und Weiblein beisammen, um den zwar hochinteressanten, aber auch ebenso hochpolitischen Ausführungen Tischendörfers über Vereinsrecht und Arbeiterbewegung zu folgen. Und siehe da auch ohne polizeiliche Anwesenheit, auch ohne Verbannung der Frauen in ein scharf geschiedenes Segment vollzog sich die Versammlung ohne irgend welche Störung, ohne irgend einen staatsgefährlichen Charakter anzunehmen. Wie aber — so entsteht die Frage — soll die Verschiedenheit in der Behandlung der Kölner und der Berliner Versammlung gerechtfertigt werden! Beide standen unter preußischem Vereinsrecht, der Charakter der Gesellschaft als politischer Verein hat sich nicht geändert und doch werden in dem einen Falle strenge Ueberwachungsmaßregeln getroffen, die Frauen von der übrigen Versammlung getrennt, im anderen findet eine polizeiliche Ueberwachung überhaupt nicht statt und niemand hat gegen die Anwesenheit der Frauen unter den Männern etwas einzuwenden! Diese unlöslichen Widersprüche, die das Vertrauen in die Gesetzespflege auf die Dauer erschüttern müssen, ergeben sich aus der unhaltbaren, verworrenen Vereinsgesetzgebung und werden sich immer wieder ergeben, solange nicht ein einheitliches, klares Reichsvereinsrecht geschaffen worden ist, an dem sich nicht drehen noch deuteln läßt. Und daher müssen alle diese Widersprüche immer wieder und wieder festgestellt und in allen ihren Variationen immer von Neuem wiederholt werden, bis schließlich alle Hindernisse überwunden und ein einheitliches Recht erkämpft ist.

Die Versammlung, die von etwa 200 Personen besucht war, wurde von dem Vorsitzenden der Berliner Ortsgruppe Gewerbe-Gerichts-Vorsitzenden von Schulz mit einem Bericht über die Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform in Köln, über die wir an anderer Stelle eingehend berichtet haben, (vgl. Soz. Praxis XII. Jahrg. Spalte 3 ff.) eröffnet. Danach erhielt Herr Lithograph Tischendörfer das Wort zu seinem bereits in Köln gehaltenen Vortrag über Vereinsrecht und Arbeiterbewegung, der die bestehende Vereinsgesetzgebung ausgezeichnet beleuchtete. Indem der Redner davon ausging, daß in allen Einzelstaaten Deutschlands andere Bestimmungen über das Vereinswesen beständen, daß in manchen wie z. B. Mecklenburg eine eigentliche Vereinsgesetzgebung überhaupt nicht vorhanden sei und es hier in der Macht vielfach untergeordneter Polizeiorgane läge, Vereine und Versammlungen gewähren zu lassen oder aufzulösen, wies er an der Hand eines sorgsam gesammelten, neuesten Materials von Einzelfällen nach, wie die bestehenden Bestimmungen zu den unglaublichsten Schikanirungen und Drangsalirungen der Vereine und Versammlungen Handhaben böten und in diesem Sinne namentlich zu Ungunsten der Arbeiter ausgenutzt würden. Für alle Fälle des Vereinslebens, von der Begründung eines solchen bis zu seinem natürlichen Tode vermochte Redner überzeugende Beispiele anzuführen. Er wies ferner die Verwirrung nach, die sich in den Rechtsanschauungen über das Vereinswesen in den widersprechenden Urtheilen der verschiedenen Gerichtshöfe offenbare, er vermochte gültige Urtheile des Oberverwaltungsgerichtes und des Kammergerichtes über gleiche Fälle nachzuweisen, die einander geradezu entgegengesetzt waren. Aus allem Gesagten ging jedenfalls hervor, und damit schloß auch der Redner seine Ausführungen, daß der gegenwärtige Zustand nicht weiter bestehen könne, sondern daß alle Kreise sich vereinigen müßten zu dem gleichen Ziele, hier Abhülfe zu schaffen und die Ausführung des Art. 4 der Reichsverfassung, der eine reichsgesetzliche Regelung des Vereinswesens verspricht, durchzusetzen.

An die mit sehr lebhaftem Beifall aufgenommenen Ausführungen des Referenten, dem der Vorsitzende namens der Versammlung seinen Dank aussprach, knüpfte sich eine kürzere Debatte, an der sich namentlich Wiedeberg, Vorsitzender des Verbandes christlicher Maurer und verwandter Berufe Deutschlands, und Pfarrer Naumann betheiligten. Während ersterer auf die Schwierigkeiten verwies, mit denen die christlichen Gewerkschaften auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu kämpfen hätten, führte Naumann aus dem reichen Schatze seiner Erfahrung eine Reihe von zum Theil sehr drastischen Beispielen an, die namentlich die Unfähigkeit der unteren Polizeiorgane zur Ueberwachung von Versammlungen darthaten. Er kam zu dem Resultat, daß es, um etwas Greifbares zu haben, nothwendig sei, einen brauchbaren Entwurf zu einem Vereinsgesetz herzustellen und diesen dem Reichstage zu überreichen. Die Gesellschaft für Soziale Reform, die über eine genügende Anzahl von Fachmännern verfüge, sei die berufenste Stelle, diesen Entwurf vorzubereiten. Mit dem Versprechen des Vorsitzenden, diesen Vorschlag in Erwägung zu ziehen, schloß die Versammlung.

Sektion Oberhessen des hessischen Zweigvereins der Gesellschaft für Soziale Reform. Aus Gießen wird uns geschrieben: In einer

von Freiherrn von Leonhardi zu Groß-Quelen, und Schiedsgerichtssekretär Scherf zu Gießen auf den 26. Oktober 1902 nach Friedberg i. H. einberufenen Versammlung der oberhessischen Mitglieder des hessischen Zweigvereins der Gesellschaft für Soziale Reform wurde nach einem Vortrag des Herrn Scherf über Zweck und Ziele der Gesellschaft für Soziale Reform die Sektion Oberhessen endgültig begründet. Die vorgelegten Satzungen wurden nach kurzer Berathung angenommen. Zum Vorsitzenden wurde Freiherr von Leonhardi, zu dessen Stellvertreter Pfarrer Schlosser zu Gießen, zum Schriftführer Sekretär Scherf, zum Schatzmeister Fabrikant Schuchard in Gießen, zu Beisitzern Bürgermeister Sandmann zu Friedberg, Bürgermeister Kromm in Schotten, Pfarrer Dörr in Ober-Ofleiden gewählt und dem Vorstand das Recht der Zuwahl ertheilt. Für Gewinnung von Mitgliedern soll ein Aufruf verbreitet werden. Auch sollen in den Städten der Provinz Vorträge gehalten werden. Es konnte die erfreuliche Mittheilung gemacht werden, daß sehr wahrscheinlich Staatsminister Freiherr von Berlepsch, Exzellenz, im Laufe des Winters in Mainz einen Vortrag halten und bei dieser Gelegenheit jedenfalls auch nach Gießen kommen werde. Außerdem sind die Herren Dr. Fuld und Dr. Frenay in Mainz und Scherf-Gießen zu Vorträgen bereit. Auf Anregung des Sekretärs Scherf wurde beschlossen, der Wohnungsfrage näher zu treten, und der Vorstand beauftragt, die hierfür in der Provinz Oberhessen bestehenden Bedürfnisse und die zu ihrer Befriedigung geeigneten Wege zu studiren und der nächsten Versammlung darüber Vorlage zu machen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Gesetzentwurf betreffend Weißphosphorzündwaaren. In seiner Sitzung vom 30. Oktober hat der Bundesrath einen Gesetzentwurf betreffend Weißphosphorzündwaaren genehmigt. Darin wird das Verbot der Verwendung weißen Phosphors für die Herstellung von Zündhölzern ausgesprochen. Wir konnten schon Anfang März d. Js. (Sp. 593, Jahrg. XI) mittheilen, daß in amtlichen Kreisen diese Absicht bestehe. Bis jetzt sind die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern durch Reichsgesetz vom 13. Mai 1884 und die Arbeit in Zündholzfabriken durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Juli 1893 geregelt worden. Aber alle Vorschriften haben die Gefahren, die sich für Leben und Gesundheit der Arbeiter aus der Verwendung weißen Phosphors ergeben, nicht beseitigen können, wenn sie auch verringert sein mögen. Die Ueberzeugung, daß hier nur das völlige Verbot dieses Giftstoffs wirklich helfen kann, ist allgemein geworden. In Dänemark, Holland, der Schweiz und Norwegen ist dies Verbot bereits gesetzlich durchgeführt, Frankreich, das bekanntlich ein Staatsmonopol der Zündholzfabrikation besitzt, hat ebenfalls den weißen Phosphor durch eine andere Masse ersetzt. Dazu kommt, daß die Fortschritte der Technik ergeben haben, daß sowohl andere Zündmassen als auch unsere einheimischen Hölzer gut verwendbar für die Fabrikation nicht giftiger, überall zündbarer Streichhölzer sind. Wir verweisen zu näherer Information über die ganze Frage auf das ausgezeichnete Referat, das Hr. Reg.-Rath Dr. Hölzer vom Kaiserlichen Statistischen Amt der Delegirtenkonferenz der „Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz“ über die Bekämpfung der Gefahren in weißen Phosphor verwendenden Betrieben erstattet hat. Hier sind die Gründe, die für ein Verbot sprechen, klar und überzeugend dargelegt. So erhoffen wir denn von dem neuen Gesetz, das sicher im Reichstag die beste Aufnahme finden wird, eine wesentliche Verbesserung der Lage der 2000 Arbeiter in den deutschen Zündholzfabriken, die bisher den Giftstoff benützt haben. Zugleich wird damit aber auch ein Schritt gemacht zur internationalen Beseitigung des weißen Phosphors, die die Kölner Tagung der Internationalen Vereinigung kürzlich gefordert hat. Schließt sich das Deutsche Reich mit dem Phosphorverbot jetzt den oben genannten Staaten an, so wird damit der Einführung der gleichen Maßnahme in anderen Ländern ein starker Vorschub geleistet. — Ueber den Inhalt des deutschen Gesetzentwurfs verlautet, daß als Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Verbots der Herstellung und der Einfuhr von Zündhölzern und anderen Zündwaaren aus weißem und gelbem Phosphor der 1. Januar 1907 und als Zeitpunkt, nach welchem derartige Zündhölzer und andere Zündwaaren nicht mehr verkauft werden dürfen, der 1. Januar 1908 vorgeschlagen worden. Durch diese sehr auskömmliche Frist will man den Zündholzfabrikanten die Bewältigung der Schwierigkeiten des Uebergangs erleichtern. Ferner ist für das Reich der Erwerb eines Verfahrens zur Herstellung einer Zündmasse gesichert, welche die Herstellung von Zündhölzern, die an jeder Reibfläche zünden, aus inländischen Nadelhölzern und ohne Umgestaltung der vorhandenen einfachen Betriebsanlagen ermöglichen. Dieses Verfahren soll alsdann den deutschen Fabrikanten von Phosphorzündhölzern zur Benutzung freigegeben werden. So hofft man, zugleich mit dem Einfuhrverbot für Phosphorzündhölzer, den Fortbestand der mittleren und kleinen Betriebe zu ermöglichen, die nicht in der Lage sind, zur Fabrikation von Sicherheitszündhölzern, sogenannten „Schwedischen Zündhölzern“, überzugehen.

Bundesrath und Reichstag zur Arbeitslosen-Versicherung. Im Anschluß an die Berathung des Reichshaushalts-Etats für 1902 hatte der Reichstag im Februar auf gemeinsamen Antrag von Abgeordneten der freisinnigen Vereinigung, der nationalliberalen Partei und des Centrums mit sehr großer Mehrheit gegen eine konservative Minorität folgende Resolution angenommen:

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, eine aus Vertretern der verbündeten Regierungen, aus Mitgliedern des Reichstags und sonstigen auf diesem Gebiete erfahrenen Männern bestehende Kommission zu bilden, welche die Aufgabe hat: die bisher seitens der Berufsvereine, einzelner Unternehmer und Gemeinden gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit getroffenen Versicherungseinrichtungen zu prüfen und Vorschläge über eine zweckmäßige Ausgestaltung dieses Zweiges der Versicherung zu machen.

Die Regierungen hatten zu dieser Resolution bisher sich noch nicht geäußert, doch erklärte Graf Posadowsky im Reichstag am 15. Oktober, der Bundesrath werde demnächst dazu Stellung nehmen. Dies scheint in der Sitzung vom 30. Oktober geschehen zu sein; denn ein offiziöser Bericht bringt wörtlich folgende Mittheilung: „Zugestimmt wurde ferner den Ausschußanträgen über die von dem Reichstage zu dem Gesetzentwurfe, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts auf 1902 gefaßte Resolution wegen der gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit zu treffenden Versicherungseinrichtungen.“ Aus dieser Angabe ist aber, selbst bei eifrigstem Studium des in entsetzlichem Deutsch abgefaßten Satzes, nicht zu entnehmen, was der Ausschuß beantragt und das Plenum beschlossen hat. Noch mehr muß auffallen, daß der amtliche Bericht im „Reichsanz.“ kein Wort von einer Stellungnahme des Bundesraths zur Resolution des Reichstags sagt. Es scheint uns daher verfrüht, wenn verschiedene Blätter behaupten, der Bundesrath sei dem Beschluß des Reichstags beigetreten und die Enquete-Kommission über die Arbeitslosen-Versicherung daher gesichert. Nach unsern Erkundigungen hat vielmehr der Bundesrath bis jetzt nur beschlossen, der arbeitsstatistischen Abtheilung des Kaiserlichen Statistischen Amts den Auftrag zu ertheilen, das thatsächliche Material über die im Reichsgebiet bereits getroffenen Einrichtungen zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit zu sammeln und darzustellen. Das wäre immerhin eine dankenswerthe Vorarbeit für eine Enquete, aber noch nicht das, was der Reichstag in seiner Resolution gewollt hat. Eine amtliche Aufklärung über den Inhalt des Bundesrathsbeschlusses ist jedenfalls erforderlich.

Das Vereins- und Versammlungsrecht in Braunschweig und die Frauen. Das braunschweigische Gesetz vom 4. Juli 1853 schließt in §. 14 von allen Versammlungen, in denen öffentliche Angelegenheiten verhandelt werden sollen, wenn sie in geschlossenen Räumen abgehalten werden, „Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge“ aus. Daß diese Bestimmung nicht bloß auf dem Papier steht, erfuhr Ende Mai 1901 der evangelisch-soziale Kongreß, dessen Berathungen in Braunschweig die Frauen nicht beiwohnen durften; Abends freilich, als bei einem Gartenfest hochpolitische Reden gehalten wurden, war die Theilnahme der Frauen unbehindert. In seiner Begrüßungsrede bei Eröffnung des Kongresses erklärte Staatsminister Dr. Hartwieg, er bedaure lebhaft, daß das braunschweigische Gesetz die Frauen von Versammlungen fernhalte; hier müsse eine Aenderung erfolgen, und zwar da dies im Wege der partikularen Gesetzgebung sehr schwierig sei, durch Reichsgesetz. Man hat aber nicht gehört, daß diesen Worten auch Thaten gefolgt seien. Jedenfalls wird auch jetzt noch in Braunschweig mit Argusaugen die strenge Wahrung jener Bestimmung gehütet. Denn nicht einmal am Gustav Adolffeste dürfen Frauen theilnehmen. Sie haben deswegen eine Petition bei dem am 13. November zusammentretenden Landtag eingereicht, auf deren Verhandlung man namentlich im Hinblick auf die vor 1½ Jahren abgegebenen Erklärungen des Staatsministers gespannt sein kann.

Die Sozialpolitik auf dem nationalliberalen Parteitag ist bisher in der Berichterstattung der Presse sehr schlecht weggekommen. Und doch hätte das Referat des Reichstagsabg. Prof. Hieber-Stuttgart wohl eine sofortige ausführliche Wiedergabe verdient. Jetzt erst kommt uns eine solche in den „Mittheilungen für die Vertrauensmänner der nationalliberalen Partei“ zu Gesicht. Hieber

ging von der kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 als der magna charta deutscher Sozialpolitik aus. Ihr folgte die praktische Ausgestaltung in der Gesetzgebung, die noch lange nicht an ihrem Ende angelangt ist, von der wir aber jetzt schon sagen können, daß durch sie allen Kulturstaaten neue Wege geöffnet, neue kulturelle, sittliche und humanitäre Ziele erschlossen worden sind. Auf der Stärke des Reichs nach außen beruht die Möglichkeit der Sozialpolitik, beruht alle Wohlfahrtspflege im Innern. Die Macht nach außen ist die Vorbedingung einer jeden kraftvollen Entfaltung sozialer Reformbestrebungen. Bezüglich der Arbeiterschutzgesetze betonte der Redner, daß die Befürchtungen, die man im Anfang auf Seiten der Arbeitgeber vielfach gehegt habe, nicht eingetroffen seien. Im Gegentheil: man könne es oft erleben, daß gerade diejenigen Kreise, welche ursprünglich Befürchtungen hegten, später den Fortschritt gefühlt und anerkannt haben. Unbedingte Regel müsse sein, nichts in ein Gesetz aufzunehmen, das nicht streng durchgeführt und kontrolirt werden könne. Die Versicherungsgesetzgebung bringe ethische Wirkungen mit sich, die gar nicht hoch genug anzuschlagen seien: Es liegt ein erziehender Faktor in ihr, eine Grundlage wird hier gegeben zu einem friedlichen Zusammenwirken von Arbeitgebern und Arbeitern. Die Verbesserung und den Ausbau der Sozialversicherung müsse man stets im Auge behalten. Redner trat für ein Reichsarbeitsamt und für die Unterstützung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz ein. In der Wohnungsfrage gab er der Hoffnung Ausdruck, daß die Zeit noch kommen werde, wo auch hier das Reich eingreife. „Durch die ehrliche Mitarbeit an der Aufbesserung der Lage der arbeitenden Klassen glauben wir unserem Gemeinwesen am besten zu dienen, staatserhaltende Arbeit zu treiben. Die sozialpolitische Arbeit ist zu einem guten Theil Kleinarbeit, oft undankbar, immer verwickelt und schwierig. Aber die großen Ziele deutscher Sozialreform sind uns nicht aus dem Auge gekommen und sollen uns auch künftig nicht aus den Augen kommen."

Der österreichische Arbeitsbeirath trat am 27. Oktober zu seiner 12. Sitzung zusammen. Nach einer Mittheilung des Vorsitzenden sind für die Erhebung über die Lage der Werkstättenarbeiter der Staatsbahnen die Fragebogen versandt worden. Ein Antrag Hainisch, Philippovich und Genossen auf Einleitung von Erhebungen über die Lage der landwirthschaftlichen Arbeiter wurde angenommen und seine Ausführung einer sofort gewählten zwölfgliedrigen Kommission übertragen. Dr. Verkauf hatte weiter den Antrag gestellt:

Es sei das arbeitsstatistische Amt zu ersuchen, Einrichtungen für eine Arbeitslosenstatistik zu treffen, um eine genauere Kenntniß über den Umfang und die Bedeutung der Arbeitslosigkeit zu ermöglichen.

Von allen Seiten sympathisch begrüßt, fand auch dieser Antrag Annahme und wurde ebenfalls einer sofort gewählten Kommission überwiesen. In der Debatte sagte auch der Vorstand des arbeitsstatistischen Amts, Sektionschef Dr. Mataja, die volle Unterstützung für die Durchführung des Antrags zu, um ein möglichst objektives Ergebniß zu erzielen. Er betonte aber auch, daß bisher das arbeitsstatistische Amt beim Versuch einer Arbeitsmarktberichterstattung weder bei den Unternehmerverbänden noch bei den Arbeitervereinen die erhoffte Unterstützung gefunden habe. Die zu diesem Zwecke angegangenen Unternehmervereine erklärten sich zumeist außer Stande, die gewünschte Mitwirkung zu leihen. Die Ersuchschreiben an die Arbeitervereine verblieben vielfach ohne Antwort. — Da jetzt einflußreiche Unternehmer und Arbeiterführer als Mitglieder des Arbeitsbeiraths sich kräftig für die Herstellung einer Arbeitslosenstatistik eingesetzt haben, wird hoffentlich auch eine günstigere Stimmung für die Berichterstattung über den Arbeitsmarkt in Oesterreich unter den Organisationen Platz greifen.

Institut für soziale Auskunftsertheilung in den Vereinigten Staaten von Amerika. Nach dem Muster des Pariser „Musée social" und der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in Berlin ist im September dieses Jahres in den Vereinigten Staaten ein Institut für soziale Auskunftsertheilung (American Institute of social Service) begründet worden. Sitz desselben ist die Stadt New-York (287 Fourth Avenue), Begründerin die seit 1898 bestehende „League for social Service" (Sekretär Wm. H. Tolman). Dem Organisationskomité gehören eine Reihe durch ihre Thätigkeit auf sozialem Gebiete bekannter Persönlichkeiten, so u. A. Abraham S. Hewitt, Caroll D. Wright, der Commissioner of Labor, E. R. L. Gould sowie eine Anzahl Damen an.

Aufgabe des Instituts ist in erster Linie die Sammlung von Informationsmaterial und die Auskunftsertheilung in allen Fragen der sozialen Wohlfahrtspflege, insbesondere der Arbeiterwohlfahrtspflege. Zu dem Ende sollen statistische Erhebungen angestellt, den Gegenstand betreffende Veröffentlichungen veranstaltet, gesetzgeberische Maßnahmen angeregt werden. Als eine der Aufgaben des Instituts wird auch die Ausbildung von Sekretären für soziale Vereinigungen bezeichnet. Auch mit dem Auslande sollen Beziehungen angeknüpft werden. Als ein besonderer Zweig dieser Thätigkeit des Instituts wird es bezeichnet, daß Ausländern, die amerikanische Verhältnisse studiren wollen, dieses Unternehmen in jeder Weise erleichtert werden soll. In letzter Linie ist endlich die Schaffung eines Museums in Aussicht genommen, in dem mustergültige Unfallverhütungseinrichtungen und sonstige Einrichtungen zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter zur Darstellung gelangen sollen, ein Plan, der also etwa dem entsprechen würde, was das seitens des Deutschen Reiches in Angriff genommene, im Frühjahr nächsten Jahres zu eröffnende soziale Museum in Charlottenburg bezweckt.

Soziale Zustände.

Die mittleren Einkommen in Preußen. Zur Beurtheilung des allgemeinen Wohlstandes eines Landes ist die Entwicklung der großen Masse der mittleren Einkommen von ausschlaggebender Bedeutung; sie läßt erkennen, ob die breiten Schichten der Bevölkerung in steigendem oder fallendem Maße an den Errungenschaften der Kultur wie der Verfeinerung der Lebensgewohnheiten theilnehmen können. Die Uebersicht über die mittleren Einkommen in Preußen, wie sie im Vergleich mit früheren Perioden in der „Stat. Corresp." veröffentlicht ist, zeigt, daß diese mittleren Einkommen von 900 bis 3000 *M.* seit 1892 in stärkerem Maße als die Bevölkerung gewachsen sind, widerspricht also den Anschauungen von einem Zusammenbruch des Mittelstandes oder gar einer Verelendung der Massen. Die Einkommen von 900 bis 3000 *M.* haben demnach seit 1892 um 23,40, seit 1900 um 5,75 %, und zwar in den Städten um 30,41 bezw. 7,69 %, auf dem Lande um 15,14 bezw. 3,95 % zugenommen; am meisten die Stufe von 900 bis 1200 *M.*, nämlich um 14,06 bezw. 3,19 %. Den Hauptantheil daran hatten freilich die Städte mit 20,12 bezw. 4,62 % gegenüber 8,22 und 1,94 % auf dem Lande. Aber auch in der Klasse 1200 bis 1500 *M.* treffen wir noch auf eine Zunahme um 5,74 bezw. 1,79 %, auf dem Lande waren es 5,02 und 1,79 %, in den Städten 5,96 bezw. 2,01 %. Die Uebersicht bestätigt, daß an diesem Aufschwunge die industriellen Gegenden am hervorragendsten betheiligt sind. Im Jahre 1901 betrug die Zahl der Zensiten aufs Tausend der Bevölkerung

in der Provinz	in	in der Einkommensgruppe von mehr als Mark 900 bis 1200	1200 bis 1500	1500 bis 1800	1800 bis 2400	2400 bis 3000	900 bis 3000
östliche Prov. zus. . .	Stadt	63,25	24,33	18,14	13,08	7,86	121,66
	Land	22,99	8,85	4,73	4,03	1,91	42,51
westliche Prov. zus. .	Stadt	73,77	26,57	13,72	14,45	8,28	136,79
	Land	50,40	22,64	7,96	6,73	3,54	91,26
im Staate.	Stadt	65,71	25,49	13,44	13,79	8,08	129,52
	Land	37,06	15,93	6,39	5,41	2,75	67,54

In den beiden unteren Gruppen weist von den Stadtgebieten Berlin und von den Landbezirken Westfalen, in den drei oberen in Stadt und Land Hohenzollern die stärkste, dagegen in den Stadt- wie Landgebieten Ostpreußen in der untersten, in allen übrigen Gruppen aber Posen die niedrigste Zensitenbesetzung auf. In Posen hemmt der Nationalitätenstreit offenbar die wirthschaftliche Entwickelung. Auffallend groß ist die Zahl der Steuerpflichtigen mit einem Einkommen zwischen 1200 und 1500 *M.* in den Landbezirken Westfalens; sie übertrifft die der dortigen Stadtbezirke, ja sogar die Berlins.

Soziale Rechtsprechung.

Das preußische Kammergericht über den Begriff „politischer Verein". Das Landgericht Posen hatte auf die Schließung eines polnisch-katholischen Volksvereins erkannt, weil der Vorsitzende einen Lehrling als Mitglied aufgenommen hatte; damit sei gegen § 8 des Vereinsgesetzes verstoßen, der Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge von politischen Vereinen ausschließe, und politisch sei der Verein, weil er nach seinem Statut die sozialistischen und anarchistischen „Umsturzbestrebungen" bekämpfen wolle und bestrebt sei, die Gesetzeskenntniß seiner Mitglieder zu verbessern. Das Kammergericht als Revisionsinstanz hob jedoch die Entscheidung gänzlich auf, weil der Begriff des politischen Vereins vom Landgericht falsch aufgefaßt worden sei. Ein politischer Verein sei ein solcher, der auf den Staat, seine Gesetzgebung, seine Institutionen oder internationalen Beziehungen einwirken wolle. Davon sei aber hier nicht die Rede. Insoweit der Verein bestrebt sei, die Gesetzeskenntnisse seiner Mitglieder zu verbessern und diese über ihre bürgerlichen Pflichten und gesetzlichen Freiheiten aufzuklären, sei er ein Bildungs-

verein, aber kein politischer Verein. Und wenn er sich auch mit der Bekämpfung der sozialistischen und anarchistischen Umsturzbestrebungen abgebe, so mache ihn das auch noch nicht zu einem politischen Verein, denn eine Absicht, auf den Staat oder die Gesetzgebung einzuwirken, könne darin ebenfalls nicht gefunden werden. Höchstens könnte der polnisch-katholische Volksverein wegen der Bekämpfung der Umsturzbestrebungen als ein Verein angesehen werden, der auf öffentliche Angelegenheiten einwirken wolle und deshalb den Melde- und Anzeigepflichten des § 2 des Vereinsgesetzes unterfalle. Solche Vereine könnten aber, sofern sie nicht auch zugleich dem § 8 unterlägen, Frauen und Lehrlinge aufnehmen.

Gewährung „angemessener Mittagspause" im Handelsgewerbe zwingendes Recht. Ein Prinzipal, der außer seinem Hauptgeschäfte noch drei Filialen unterhält, die von Handlungsgehülfen geleitet werden, hatte diesen Filialleitern angeboten, ihnen für die Mittagspause einen Vertreter zu stellen. An dieses Angebot war jedoch die Bedingung geknüpft worden, daß sie für ein etwaiges Versehen des Vertreters mit ihrer Kaution zu haften hätten. Hierauf waren die Filialleiter nicht eingegangen und sie mußten daher ihre Dienste ohne die gesetzlich vorgeschriebene „angemessene" Mittagspause versehen. Der Prinzipal wurde deshalb wegen Vergehens gegen §. 139c der Gewerbeordnung angeklagt und auch verurtheilt. Seine Revision wurde vom Reichsgericht (21. September 1901) verworfen unter folgender Begründung:

„Während nach §. 139c Abs. 3 für Gehülfen, die ihre Hauptmahlzeit außerhalb des die Verkaufsstelle enthaltenden Gebäudes einnehmen, die ihnen zu gewährende Mittagspause gesetzlich 1½ Stunden betragen muß, ist die Dauer derjenigen Mittagspause nicht gesetzlich bestimmt, die den anderen Gehülfen von dem Gewerbetreibenden zu gewähren ist. Ueber die Dauer einer solchen Pause erscheint also eine Vereinbarung nicht ausgeschlossen. Unstatthaft ist aber eine Vereinbarung dahin, daß die Pause überhaupt nicht stattfinden solle. Denn die durch das Gesetz bezweckte Wohlfahrt der Gehülfen verlangt, daß diese die Mittagspause nicht nur machen dürfen, sondern auch machen sollen, und daß sie nicht durch die Bereitwilligkeit des Gewerbetreibenden, die den Gehülfen nach dem Gesetze nicht aufzuerlegende Dienste sich von ihnen leisten zu lassen, zum Verzicht auf die Mittagspause oder zu deren Abkürzung oder Unterbrechung mit den daraus sich möglicherweise ergebenden Nachtheilen für ihre Gesundheit verführt werden. Ein Ladenschluß über Mittag mochte geschäftliche Nachtheile mit sich bringen. Dies schließt aber die Anwendung des Gesetzes ebenso wenig aus, wie ein Vertrag, dessen Einzelheiten die Gehülfen bewegen könnnen, auf die im öffentlichen Interesse angeordneten Erleichterungen ihres Dienstes zu verzichten."

Gegen das Koalitionsrecht. In Halle war gegen einen dortigen Fabrikbesitzer bei der Staatsanwaltschaft Anzeige wegen Vergehens gegen §. 153 G.-O. erhoben worden. Jener hatte den bei ihm beschäftigt gewesenen und im Metallarbeiterverband organisirten Schlossern im Monat August mit Kündigung gedroht, falls sie nicht aus dem Verband austreten würden. Er hatte dieser Drohung auch Nachdruck verliehen und etwa 20 Metallarbeiter wegen ihrer Zugehörigkeit zur Organisation entlassen. Da nun die Anklagebehörden in ähnlichen Fällen gegen die Arbeiter vorgegangen sind, erstattete ein Ausgesperrter gegen Lindner Anzeige. Die Staatsanwaltschaft lehnte das Einschreiten aber ab, da der §. 153 der G.-O. nur denjenigen mit Strafe bedroht, der körperlichen Zwang, Drohungen, Ehrverletzung und Verrufserklärung in solchen Fällen bezüglich der Theilnahme an Verabredungen nach §. 152 anwende. Dann heißt es wörtlich in dem Schreiben: „Der Beschuldigte wollte aber vielmehr gerade im Gegentheil durch den Anschlag seine Arbeiter bestimmen, von der Mitgliedschaft des Metallarbeiterverbandes zurückzutreten." Gegen diesen Bescheid wollen die Kläger Beschwerde beim Oberlandesgericht führen. Wir haben schon oft darauf hingewiesen — zuletzt noch in Sp. 120 —, daß hier eine Lücke im Gesetz vorliegt, die dringend Ausfüllung erheischt.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Sozialpolitik im Deutschen Handelstage. Am 18. Oktober hatten die vereinigten Kommissionen des Deutschen Handelstages betreffend Sozialpolitik und betreffend Kleinhandel über eine Reihe von Anträgen auf diesem Gebiete zu berathen. Ueber die Ruhezeit der Angestellten des Handels und über den Ladenschluß lagen Anträge der Handelskammern in Erfurt und Sorau vor, und zwar verlangte Erfurt Erleichterungen zur Durchführung eines allgemeinen Achtuhrladenschlusses im Gegensatz zu Sorau, das eine ausnahmslose Festsetzung der Geschäftszeit von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends für offene Ladengeschäfte forderte; beide Kammern stellten übereinstimmend den Antrag, daß die ununterbrochene Ruhezeit der Angestellten in offenen Ladengeschäften von 11 auf 10 Stunden herabzusetzen sei. Während die Kommission es in Bezug auf den ersten Antrag Angesichts der Thatsache, daß das Gesetz die Ruhezeit für Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern auf 11 Stunden festgesetzt habe, nicht für angezeigt hielt, eine Einschränkung der Zeit auf 10 Stunden zu befürworten, verhielt sie sich gegenüber der Erleichterung der Durchführung einer allgemeinen Festsetzung des Achtuhrladenschlusses vollkommen ablehnend, da eine solche mit dem Interesse der Ladeninhaber nicht vereinbar sei. Auf die höchst dankenswerthe Anregung Erfurts, darauf hinzuwirken, die Bestimmungen der Gewerbeordnung in der Richtung schärfer zu fassen, daß die Ruhezeit der Angestellten auch gegen ihren Willen zu gewähren sei, eine Frage, die neuerdings im Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe auf Grund der Bundesrathsverordnung vom 23. Januar 1902 aktuell geworden ist, wurde ein einheitlicher Beschluß nicht gefaßt, obwohl, wie es in der Fachzeitschrift „Handel und Gewerbe" heißt, „die darüber erfolgten Aeußerungen überwiegend dahin gingen, daß während der gesetzlichen Ruhezeit die Angestellten nicht beschäftigt werden dürften, auch wenn sie selbst es wünschten." Ebenso wurde der Antrag des deutschnationalen Handlungsgehülfenverbandes auf Beseitigung der Sonntagsarbeit im Großhandel und Beschränkung derselben im Kleinhandel einstimmig abgelehnt.

Die Anfrage des Reichskanzlers an die Gewerbeinspektionen, ob es zweckmäßig sei, den Maximalarbeitstag für Frauen von 11 auf 10 Stunden herabzusetzen, die Mittagspause zu verlängern und den Arbeitsschluß an Vorabenden der Sonn- und Festtage auf eine frühere Stunde zu verlegen, wurde von der Kommission im „Interesse der Arbeiterinnen" einstimmig verneint, wie es überhaupt weder nöthig noch empfehlenswerth sei, auf diesem Wege weiter vorzugehen. Gleichzeitig nahm die Kommission Veranlassung, ihr ernstes Befremden auszudrücken, daß zur Begutachtung dieser Angelegenheit nur die Gewerbeinspektionen und nicht die zur Vertretung von Industrie und Handel gesetzlich berufenen Körperschaften herangezogen worden seien.

Dem Gesetzentwurf betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben wurde im Allgemeinen zugestimmt, da unzweifelhaft Mißstände festgestellt seien, die der Abhülfe bedürften. Immerhin fanden sich in den Vertretern der Handelskammer zu Chemnitz auch Stimmen, die sich gegen den Entwurf erklärten. Die Zweckmäßigkeit der Ausdehnung des Geltungsbereiches des Gesetzes auf die Beschäftigung von Kindern überhaupt, also auch solcher in der Landwirthschaft, wurde mit ¾ Mehrheit angenommen. Anträge auf Festsetzung eines Mindestalters von zehn Jahren im Betriebe von Werkstätten, im Handelsgewerbe und im Verkehrsgewerbe wurden ebenso wie die auf Zulassung der Beschäftigung auch in der Zeit zwischen 8 Uhr Abends und 8 Uhr Morgens und vor dem Vormittagsunterricht abgelehnt. Die Strafbestimmungen dagegen erklärte die Kommission als zu hart.

Endlich stand auch noch die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden zur Berathung. Der vom Bundesrath hier aufgestellte Entwurf wurde mit der Begründung verworfen, daß er eine ausreichende Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Hausindustrie und ihrer verschiedenartigen Formen vermissen lasse, wenngleich er in seinen Zielen zu billigen sei. Es wurde verlangt, daß der Kreis der versicherten Personen enger und schärfer etwa in der Weise begrenzt werde, wie es in der Invalidenversicherung der Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie geschehen sei oder daß ein Mindesteinkommen aus der Hausindustrie als Grenze der Versicherungspflicht festgesetzt werde, da die jetzige Fassung, die nur den Begriff der Selbständigkeit zu Grunde lege, keine sicheren Grenzen ergebe.

Auch die An- und Abmeldung der Hausgewerbetreibenden durch die Arbeitgeber wurde abgelehnt, ebenso wie es als ungerechtfertigt zurückgewiesen wurde, daß die Arbeitgeber der Hausgewerbetreibenden für die Einzahlung der Beiträge für diese und für deren Hülfspersonen haften sollten.

Aus den gesammten Verhandlungen der Kommissionen geht hervor, daß der deutsche Handelstag den Bestrebungen der deutschen Sozialpolitik auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung und des Arbeiterschutzes noch recht fremd, ja zum Theil feindlich gegenübersteht. All die Fragen, die wie der Achtuhrladenschluß, die Erweiterung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, die Herabsetzung des Maximalarbeitstages für Frauen und die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden seit Jahren die Ziele der umsichtigsten Sozialpolitiker bilden, werden von ihm noch mehr oder minder unverblümt abgelehnt, und auch da, wo er wie in der Frage des Kinderschutzes unter der Wucht der Thatsachen nicht länger auf seinem ablehnenden Standpunkt beharren kann, folgt er der all-

gemeinen Strömung, wie aus den erwähnten Anträgen zum Gesetz und aus der Beanstandung der Höhe des Strafmaßes hervorgeht, mehr der Noth gehorchend als dem eigenen Triebe. Der deutsche Handelstag ist seiner Natur nach eine Unternehmer- und Arbeitgeberorganisation und es versteht sich von selbst, daß er ihre Interessen vertritt. Es scheint aber, als ob die zahlreichen Unternehmer und Arbeitgeber, die in der Fortführung der Sozialreform auf dem Boden der Kaisererlasse eine wohlverstandene Wahrung auch ihrer eigenen Interessen erblicken, im deutschen Handelstage nicht die ihrer materiellen Bedeutung und ihrem moralischen Einfluß gebührende Vertretung finden. Die oben erwähnten Beschlüsse der Kommissionen des Handelstags hätten im Wesentlichen auch vom Centralverband deutscher Industrieller gefaßt werden können.

Berliner Arbeitgeber über die Submissionen. Die sechzehn Arbeitgeberverbände Berlins haben durch eine Kommission Vorschläge zur Abstellung bezw. Milderung der Schäden ausarbeiten lassen, die dem gegenwärtigen Submissionswesen anhaften. Sie fordern mit Recht, daß der Zuschlag nicht dem Mindestfordernden ertheilt werde, sondern dem, der dem Durchschnittsangebot der Mindestfordenden, zuschläglich von 20 %, am nächsten kommt, freihändige Vergebung von Arbeiten, die eine Kunstfertigkeit voraussetzen, genügende Fristen und kostenlose ausreichende Unterlagen für die Kalkulation der Offerte, Abnahme und Prüfung der fertigen Arbeit durch Sachverständige, Abschaffung der Kautionen bezw. alsbaldige Rückzahlung und Begleichung der Rechnung nach Beendigung der Arbeit, Vergebung in kleineren Loosen, wo es möglich ist, Beschränkung des Angebotes auf die Arbeit, für die es gemacht ist und endlich ausreichende Lieferzeit. Wenn dabei verlangt wird, daß bei einem Ausstand der Arbeiter die Lieferzeit um die Zeit des Ausstandes zu verlängern ist, so ist die nothwendige Ergänzung dieses Verlangens die fair wages-Klausel.

Ein „Schutzverband der Textilindustriellen des Münsterlandes" hat sich jüngst gebildet mit folgendem Programm: 1. Unberechtigten Bestrebungen der Arbeitnehmer, welche darauf gerichtet sind, die Arbeitsbedingungen einseitig vorzuschreiben, gemeinsam entgegenzutreten, 2. Unbefugte Einmischung von Arbeiterverbänden in die Angelegenheiten der einzelnen Fabriken zurückzuweisen. 3. Geplante oder veranstaltete Ausstände gemeinsam abzuweisen und in ihren Folgen unschädlich zu machen. 4. Streitfragen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern in gerechter Weise zur Entscheidung zu bringen, dadurch den Frieden zwischen ihnen dauernd zu sichern und das Wohl der Arbeiter werkthätig zu fördern — Warum sagt man nicht deutlich, daß die Spitze dieses Schutzverbands der Unternehmer gegen die Arbeiterorganisationen, den kollektiven Abschluß von Arbeitsverträgen und die Institution der Gewerbegerichte und Einigungsämter gerichtet ist?

Arbeiterbewegung.

Von der Bergarbeiterbewegung.

Der Gesammtvorstand des alten deutschen Bergarbeiterverbandes hat unter Hinweis auf die Fortdauer des Bergarbeiterstreiks in Frankreich erneut die Parole ausgegeben, keine Ueberschichten zu verfahren. Da diese jetzt auf vielen Zechen verlangt würden, sei es Pflicht der deutschen Bergarbeiter, durch Ablehnung der Ueberschichten ihre Solidarität zu beweisen. Wie der „Vorwärts" mittheilt, sollen auf westfälischen Zechen allwöchentlich mehrere Tage, namentlich die letzten drei Tage in der Woche, Ueberschichten erzwungen werden. Der Zwang werde ganz rücksichtslos ausgeübt. Auf einigen der Zechen habe man den organisirten Bergleuten ganz einfach mit Entlassung gedroht, wenn sie nicht mitmachten oder etwas in die Zeitung brächten. „Unter den Bergleuten — heißt es weiter — herrscht deshalb große Erregung. Ihre Führer sind von ihnen schon wiederholt bestürmt worden, ob es nicht besser sei, ebenfalls zu streiken. Wenn die eindringlichen Abrathungen der Verbandsleiter nicht mehr befolgt werden und die Bergleute durch die bezeichnete Aufreizung seitens der Werksverwaltungen noch in den Streik getrieben werden, so weiß dann alle Welt, wer die Schuld trägt." Zunächst hat der Verband die streikenden französischen Bergleute mit 5000 *M.* unterstützt. — „Der Bergknappe", das Organ des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter Deutschlands, bezeichnet die Forderung, keine Ueberschichten zu verfahren, als einen Schlag ins Wasser und einen Versuch, nach außen zu renommiren, und schreibt dann:

„Die deutschen Bergleute werden zunächst mal froh sein, wenn sie keine Feierschichten mehr zu machen brauchen. Gegen Ueberschichten sind wir prinzipiell schon, wenn sie nicht absolut nothwendig sind. Aber was kann uns die prinzipielle Gegnerschaft nützen, wenn die Noth der Zeit die Arbeiter zwingt, Ueberschichten zu machen, um etwas mehr zu verdienen. Und wenn sich aus prinzipiellen Gründen beide Verbandsleitungen gegen die Ueberschichten erklären, dann werden beiderseitige Verbandsmitglieder doch Ueberschichten machen, wenn die Noth an den Mann geht. Der Beschluß des Vorstandes des alten Verbandes ist also ein Schlag ins Wasser, den wir nicht mitmachen; er ist eine spottbillige Sympathiekundgebung nach außen, für welche die französischen Bergarbeiter nichts kaufen können."

„Der Bergknappe" ermahnt seine Mitglieder, sich von etwaiger, von seiten des alten Verbandes geplanter Bewegung fernzuhalten. Sollte durch den Streik der französischen Bergarbeiter der Absatz der deutschen Kohlen sich merklich heben, „dann muß verlangt werden, daß die deutschen Bergleute bessere Löhne erhalten und so am Aufschwung partizipiren." — Inzwischen ist eine internationale Konferenz der Bergleute angekündigt worden, um zu dem französischen Streik, zu der belgischen Bewegung und zu dem Verhalten der deutschen Bergleute und der deutschen Grubenverwaltungen Stellung zu nehmen.

Ueber den Stand des Bergarbeiterstreiks in Frankreich wird uns aus Paris vom 2. November geschrieben: Die verflossene Woche hat die Lösung des Konfliktes um einen guten Schritt vorwärts gebracht. Die Mission, welche die Deputirtenkammer nach der Interpellation vom 21. und 23. Oktober der Regierung ertheilt hatte, ist zwar der Form nach mißlungen. Die Bildung eines das ganze Land umfassenden Schiedsgerichtes, das der Ministerpräsident Combes den beiden Parteien vorgeschlagen hatte, war nur von den Arbeitern angenommen worden. Doch richtete sich der von den Unternehmern geübte Widerstand einzig gegen die vorgeschlagene Gesammtlösung. In einem Briefe an den Ministerpräsidenten setzte der Präsident des Comité Central des Houillières auseinander, daß diese zentralisirten Konferenzen zu umständlich seien und daß Separatverhandlungen für die einzelnen Bergbaubezirke praktisch vorzuziehen wären. Außerdem erinnerte der Brief daran, daß es sich, entsprechend dem Gesetze von 1892 über Einigungsämter und Schiedsgerichte, empfehle, vor Annahme des Schiedsverfahrens durch einen Schiedsrichter den Weg des freien Einigungsamtes zu beschreiten. Daraufhin richtete der Ministerpräsident ein Rundschreiben an die einzelnen Grubengesellschaften, die sich alle willfährig zeigten. Wenigstens konnte der Ministerpräsident am 30. Oktober in der Deputirtenkammer auf eine Anfrage des Abgeordneten Jaurès antworten, daß keine einzige Ablehnung erfolgt sei. Im Nordbecken entwickelten sich übrigens die schon vor der Interpellation begonnenen und durch sie bloß verzögerten Verhandlungen zwischen den Arbeitern und Unternehmern selbständig weiter. Nur verhandelt man in diesem Becken jetzt getrennt nach den beiden Departments Nord und Pas-de-Calais, während die seit zehn Jahren gepflegten korporativen Lohnregelungen von Arras stets den ganzen Bezirk umschlossen. Auch im Loiregebiete endigten die Vorverhandlungen mit der Annahme des Einigungsverfahrens. Im Revier von Carmaux (im Süden) hat sich die Grubengesellschaft ebenfalls dazu bereit erklärt. Gegenüber dieser ausgesprochenen Auflösung der Bewegung in Einzelkonflikte konnte der Ausschuß des Bergarbeiterbundes nur noch eine formale Thätigkeit ausüben. Er erließ am 30. Oktober ein Rundschreiben an die Unterverbände, in welchem ein Normalprogramm für die beginnenden Verhandlungen der gesonderten Einigungsämter aufgestellt wurde. In allen Bezirken sollen darnach die Arbeiter von folgenden Grundforderungen ausgehen: 1. keine Entlassung aus Ursachen des Streiks; 2. kollektive Annahme der Schiedsgerichte für den ganzen Bezirk; 3. Abschluß der Verträge und Wiederaufnahme der Arbeit einheitlich für den ganzen Bezirk. 4. Rückzahlung der Strafgelder und Freilassung der aus Ursachen des Streiks Verurtheilten. Es scheint nicht, daß dieses Normalprogramm in den einzelnen Bezirken streng beachtet wird. Die Lohnfragen dürften überall die entscheidende Rolle spielen. Zweifellos war das zu lange Zögern der Unternehmer beabsichtigt. Man hoffte auf dieser Seite auf eine freiwillige Wiederaufnahme der Arbeit, da die Streiker von Anfang an einen gewissen Mangel an Eifer und Ausdauer an den Tag gelegt hatten. In Carmaux suchte die Grubengesellschaft sogar mit Drohungen zu wirken. Uebrigens haben sich diese Hoffnungen der Unternehmer vielfach verwirklicht. In allen isolirten Revieren nahm die Zahl der Ausständigen täglich ab und das eingeleitete Einigungsverfahren findet nur noch im Nordbecken, im Loiregebiete und in Carmaux einen effektiven Streik zu lösen. Von sozialistischer Seite war der Gedanke angeregt worden, daß die Regierung eventuell einen Druck auf die Grubenbesitzer ausüben soll, um die Annahme des Schiedsgerichtes zu erwirken. Die Handhabe erblickte man in den Bestimmungen des französischen Bergrechtes, welche mit der Konzessionsertheilung in gewissem Sinne die Betriebspflicht verbinden. Auch hätte die Steuerverwaltung Mittel an der Hand, die Höhe der Bergwerksabgaben in weniger toleranter Weise (mit Rücksicht auf mit Unterbilanz arbeitende Gruben ꝛc.) zu bestimmen. Selbst wenn die Regierung geneigt

wäre — was nicht anzunehmen ist — zu derartigen Hülfsmitteln zu greifen, so würde sie damit nicht viel erreichen, da ein umständliches Verwaltungsstreitverfahren vor dem Staatsrath einzuschlagen wäre, das nicht erlaubt, das endgültige Urtheil im Voraus bereits im Sinne der Arbeiter zu diskontiren.

Abgeordnete der belgischen Grubenarbeiter haben am 29. v. Mts. dem Minister der öffentlichen Arbeiten die Forderungen der Arbeiter (15 % Lohnerhöhung und Einstellung der erhöhten Kohlenausfuhr nach Frankreich) dargelegt und ihn um Auskunft ersucht, was er zu thun beabsichtige, um den vorläufig vertagten Streik zu verhindern. Sie ersuchten den Minister, unter der Form eines Schiedsspruchs, den er den Kohlengrubenbesitzern vorschlagen solle, zu interveniren. Der Minister lehnte es ab, als Schiedsrichter in der Lohnfrage aufzutreten, erklärte sich aber bereit, mit Hülfe der Gouverneure der Provinzen und der Grubeningenieure, welche Mittel zur Herstellung eines Einvernehmens suchen sollten, als Vermittler zu dienen. Die Arbeiterdeputation wollte nun ihr Heil noch bei den Provinzgouverneuren und anderen illustren Persönlichkeiten versuchen. Dem Minister hat die Deputation dargelegt, daß die Kohlenpreise in den letzten Wochen eine gewaltige Hausse erfahren haben, und daß während nur einer Woche auf den beiden Bahnhöfen Feignies und Jeumont 30 Millionen Kilogramm Kohlen mehr exportirt worden seien als zur nämlichen Zeit des Vorjahres. Das Nationalkomité der Bergleute hat an „alle Freunde der Gerechtigkeit" einen Aufruf erlassen, in welchem unter Darlegung der Verhältnisse um Unterstützung der Lohnforderung der Bergarbeiter gebeten wird.

Was den Bergarbeiterausstand in Amerika betrifft, so ist die Arbeit in der vorigen Woche in den meisten Gruben wieder aufgenommen worden; allerdings verharren noch einige Tausend Arbeiter im Ausstand und in verschiedenen Gruben sind sogar aufs Neue Konflikte ausgebrochen. Die Schiedsgerichtskommission ist in den letzten Tagen des Oktober zusammengetreten. Der Vorsitzende, Richter Grey, erklärte, die Bergleute sollten als die Kläger angesehen werden und ihre Forderungen vorbringen. Die Gegenpartei solle innerhalb drei Tagen ihre Antwort einreichen. Beide Parteien begeben sich in die Kohlenbezirke, um dort ein Bild von der Sachlage zu gewinnen. Die Untersuchungen beginnen mit Feststellungen über die Lage der Bergarbeiter über und unter Tage, ihre Wohnungen und die Lebenshaltung.

Mitarbeit der Arbeiterberufsvereine an der amtlichen Berichterstattung über den Arbeitsmarkt. An die Arbeiterverbände der verschiedenen Richtungen hat der Präsident des Kaiserlichen Statistischen Amts folgendes Schreiben gerichtet:

Vom Kaiserlichen Statistischen Amt, Abtheilung für Arbeiterstatistik, wird zur Durchführung der ihm gestellten arbeiterstatistischen Aufgaben beabsichtigt, das Zahlenmaterial der in Deutschland bestehenden bedeutsameren Arbeitsnachweise — mindestens 500 Vermittelungen im Jahre — zur Beobachtung des Arbeitsmarktes statistisch zu verwerthen. Hierzu wäre Ihre Mitarbeit sehr erwünscht. Die statistische Benutzung des Zahlenmaterials der Arbeitsnachweise ist in der Weise gedacht, daß diese in der ersten Woche jeden Monats für den vorhergehenden Monat die Zahl der offenen Stellen, der Stellengesuche und der vermittelten Stellen — die beiden letzteren wenn möglich in Scheidung nach Berufen — mittheilen. Soweit sich die Verhältnisse zur Zeit übersehen lassen, wird mit der Aufstellung einer Arbeitsmarktstatistik schwerlich vor April nächsten Jahres begonnen werden. Wegen der Lieferung des Zahlenmaterials von diesem Termin ab würde ich seiner Zeit an die einzelnen Arbeitsnachweise herantreten. Dem Verband (der Kommission) wäre ich dankbar, wenn mir vorher zu diesem Zweck ein Verzeichniß der im Reiche bestehenden gewerkschaftlichen Arbeitsnachweise, welche mindestens 500 Vermittelungen im Jahre aufzuweisen haben, zur Verfügung gestellt werden könnte.

Die Stimmung in den Gewerkschaften, Gewerkvereinen, Christlichen Gewerkschaften, Evangelischen Arbeitervereinen ist, so viel wir sehen, dieser Mitarbeit sehr günstig gesinnt.

Zum Weberstreik in Meerane. Die vereinigten Webereibesitzer haben sowohl die Vermittlungsversuche des Fabrikinspektors, wie das vom Stadtrath vorgeschlagene Einigungsamt abgelehnt. Sie beharren darauf, daß die Streikenden den von den Fabrikanten aufgestellten Lohntarif unbedingt annehmen, der die Löhne nicht festlegt, sondern bei der Berechnung einen Spielraum läßt.

Verhütung einer Aussperrung in Kempten. Es wird uns geschrieben: Im Bürgerlichen Bräuhause in Kempten wurden Mitte Oktober die Mälzereiarbeiter ausgesperrt. Veranlassung war das unbotmäßige Benehmen zweier Arbeiter, von denen einer den Bräumeister thätlich angriff. Die Direktion vermuthete ein förmliches Komplott und sperrte deshalb die sämmtlichen Arbeiter aus. Der zur damaligen Zeit dienstlich in Kempten anwesende Königliche Fabrikeninspektor aus Augsburg griff, nachdem er von der Polizeibehörde Kunde von der Sache erhielt, in später Abendstunde noch ein, und am anderen Morgen hatte er den Erfolg, daß fast alle Arbeiter wieder eingestellt wurden und zwar mit Nachzahlung ihres Verdienstentganges während der Zeit der Aussperrung. Ein Obermälzer, dessen Stelle an und für sich eingezogen worden wäre, wurde nicht wieder in Arbeit genommen; er erhielt aber einen Ueberlohn von 14 Tagen ausbezahlt. Ein Mälzer verzichtete wegen Einrückung zum Militärdienst auf Wiedereinstellung. Die beiden obenerwähnten renitenten Arbeiter wurden entlassen.

Der dritte Kongreß der französischen Post-, Telegraphen- und Telephon-Angestellten und -Arbeiter hat Ende Oktober in Paris stattgefunden. In der letzten Sitzung wurde eine 14 gliedrige Delegation gewählt, die dem Staatssekretär der Posten die angenommenen Resolutionen zu unterbreiten hat. Diese enthalten folgende Forderungen: Ein Lohnminimum von 5 Frcs.; Alterspension in der Höhe von 1200 Frcs. für Arbeiter nach 25 jähriger Beisteuer; Einführung des achtstündigen Arbeitstages; schnelleres Avancement; Gewährung eines jährlichen Urlaubes von 25 Tagen sowie verschiedene kleinere Reformen.

Der englische Bergarbeiterverband. Aus London schreibt man uns: Auf der Jahresversammlung der Miners Federation vom 7.—10. September war der wichtigste Verhandlungsgegenstand ein Vorschlag des Vorstandes, daß keine Sektion des Verbandes irgend einen Lohnvertrag eingehen dürfe, der sie über das Ende des Jahres 1903 hinaus bindet. Zu diesem Zeitpunkt geht die jetzige Abmachung zu Ende, so daß man dann in eine allgemeine Bewegung, allen Distrikten einen Minimallohn zu sichern und das Minimum allgemein zu erhöhen, eintreten kann. Die Absicht lag vor, ein neues Einigungsamt zur Festsetzung der Löhne für 500 000 Arbeiter innerhalb festgelegter Maximal- und Minimalgrenzen für eine Frist von mehreren Jahren einzusetzen. Wenn man die Löhne auf einen festen Kostensatz in allen Distrikten brächte, hätte man einen Konkurrenzfaktor im Geschäft der verschiedenen Distrikte beseitigt. Nach langer Debatte wurde die Resolution in der Form einer Empfehlung, statt, wie ursprünglich vorgeschlagen, als Beschluß, angenommen. Eine neue Konferenz zur weiteren Berathung soll im Januar stattfinden. Ein Amendement zum Achtstundengesetz für Knaben wurde eingebracht, das das Zulassungsalter von 21 auf 18 Jahre heruntersetzt. Eine andere Resolution protestirte gegen das zahlreiche Einströmen ungelernter und fremder Arbeiter in die Bergwerke, indem man speziell auf die Einführung von polnischen Bergleuten, welche nicht englisch sprechen können, in die schottischen Bergwerke hinwies. Ferner verlangte man Zusätze zum Berggesetz (Mines Regulation Act): daß in jedem Distrikt eine Exekutivbehörde (Board of Management) mit der Befugniß, Spezialvorschriften zum Schutze der Arbeiter zu erlassen, ernannt werden solle; man verlangte mehr Aufsichtsbeamte, bei Untersuchungen von Unglücksfällen sollte der Aufsichtsbeamte unter Eid genommen und von Vertretern der Partei des Getödteten kontradiktorisch vernommen werden können; daß in jedem Schacht, in welchem in mehr als einem Stollen gearbeitet würde, zwei Ausgänge für jeden Stollen vorhanden sein sollten; daß in großen Bergwerken ein Schacht auf je eine englische Quadratmeile kommen müsse und an jedem Ausgang geeignete Rettungsapparate aufzustellen seien. Sodann wurden Resolutionen zum Schutz gegen die Aufstellung von schwarzen Listen der Gewerkvereinler und Streiker seitens der Kohlengrubenbesitzer und eine solche gegen die Kohlensteuer angenommen. Man votirte, daß das Land, die Bergwerke, die Mineralien und die Eisenbahnen verstaatlicht werden sollten; obgleich hiergegen mit dem Hinweis protestirt wurde, daß in Belgien und Deutschland die Bergleute in Staatsbergwerken niedrigere Löhne als in Großbritannien erhielten. Auch eine Revision des Unfallentschädigungsgesetzes (Workmens Compensation Act) wurde verlangt. Schließlich trat der Kongreß in eine geheime Berathung der Frage von Arbeitervertretungen im Parlament ein. — Im letzten Jahre wurde 1 sh pro Kopf erhoben, was ein Einkommen von 16 000 £ brachte. Den streikenden Bergarbeitern in Amerika und Frankreich wurden 1000 beziehungsweise 500 £ zugewendet.

Arbeiterschutz.

Kommissionsberathung des Kinderschutzgesetzes. Die drei Sitzungen, die die vom Reichstag mit der Berathung des Kinderschutzgesetzes betraute Kommission in der vorigen Woche abgehalten hat, waren fast ganz der Berathung über §. 4 gewidmet, der die für fremde Kinder verbotenen Beschäftigungen festsetzt. Eine Menge Anträge lag hierzu vor, und die Debatte war sehr umfassend. Neu aufgenommen in das Verzeichniß der verbotenen Betriebe werden Gipsbrennereien, Schmiede- und Schlosser-Werkstätten, Schornsteinfegerei; ferner wird der Bundesrath ermächtigt, „weitere gesundheitsschädliche Beschäftigungen zu untersagen"; statt des Wortes „Rollfuhrwerk" wird eingesetzt „in dem mit dem Speditionsgeschäft verbundenen Fuhrwerkbetriebe"; auch „beim Mischen und

Mahlen von Farben" wird die Verwendung fremder Kinder untersagt, ebenso „beim Arbeiten in Kellereien, in Felleinsalzereien und Gerbereien, endlich an „Werkstatt-Maschinen". Mit diesen Aenderungen wird dann §. 4 einstimmig angenommen. Abg. Hitze behält sich eine Resolution gegen die Beschäftigung von Kindern „bei Verarbeitung giftiger Stoffe" vor. Einstimmig giebt die Kommission der Ansicht Ausdruck, daß die Kinderbeschäftigung in der Tabakindustrie geregelt werden müsse; von der Regierung wird aufs Neue ein dahingehender Gesetzentwurf zugesagt. Die Berathung des §. 5 (Beschäftigung in Werkstätten im Handels- und Verkehrsgewerbe verboten für Kinder unter 12 Jahren, für Kinder über 12 Jahre erlaubt, aber nicht mehr als 3 Stunden täglich während der Schulzeit und 4 Stunden während der Ferien) wird vertagt.

Arbeiterschutz im österreichischen Handelsgewerbe. In der letzten Sitzung des österreichischen Arbeitsbeirathes wurde die Berathung über die Ergänzung und Abänderung der Gewerbeordnung zu Ende geführt. Der sozialdemokratische Antrag für Frauen, die im Handelsgewerbe beschäftigt sind, die Nachtarbeit zu verbieten, wurde angenommen, dagegen der Antrag auf allgemeine Einführung einer 1½stündigen Mittagspause sowie auf Gewährung von angemessenen Pausen an den Vor- und Nachmittagen abgelehnt. Ferner wurde beschlossen, Erhebungen über die Arbeitszeit in Engros-Geschäften zu pflegen. Schließlich sprach sich der Arbeitsbeirath für die Normirung einer 12stündigen ununterbrochenen Ruhezeit aus.

Kontrole der Durchführung des schweizerischen Fabrikgesetzes. Der schweizerische Bundesrat ersucht in einem Rundschreiben die Kantonsregierungen, alle die Uebertretung des Fabrikgesetzes betreffenden Endurtheile der kantonalen Behörden sofort nach diesem Erlaß den eidgenössischen Fabrikinspektoren zu Händen des Bundesraths mitzutheilen, die sodann ihrerseits dem Industriedepartement binnen fünf Tagen eventuelle Anträge auf Erhebung der Kassationsbeschwerde zu stellen haben. (Auf die Nothwendigkeit schärferer Ahndung der Uebertretungen des Fabrikgesetzes hat erst jüngst ein Artikel der Soz. Pr. Jahrg. XI Sp. 1356 hingewiesen.)

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Werden die den berufsgenossenschaftlichen Reservefonds zugeführten Kapitalien der Industrie entzogen?

Von Dr. E. Lange in Berlin.

Von den Neuerungen, die das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900 gebracht hat, ist wohl keine entschiedener angefochten worden als die Erhöhung der Reservefonds der gewerblichen Berufsgenossenschaften. Regelmäßig findet man dabei in erster Linie dem Gedanken Ausdruck gegeben, daß es unangebracht sei, der Industrie so große Kapitalien zu entziehen; man thue besser, das Kapital der Industrie zu belassen, da es sich hier weit höher verzinse, als in den Depots der Berufsgenossenschaften auch unter den günstigsten Verhältnissen möglich sei.*) Der Beweis dafür, daß die in die Reservefonds fließenden Kapitalien thatsächlich der Industrie entzogen werden, fehlt aber stets. Man hält das offenbar für etwas ganz Selbstverständliches, worüber kein Wort verloren zu werden braucht. Es wird von Interesse sein, einmal zu untersuchen, ob diese Voraussetzung in der That zutrifft.

Richtig ist allerdings, daß die den Reservefonds zufließenden Summen den von den gewerblichen Unternehmern gezahlten Beiträgen entnommen werden; daraus folgt aber nicht ohne weiteres, daß sie dem industriellen Kapital entzogen werden. Worin besteht das Kapital der Industrie? Offenbar nicht in dem baaren Gelde, das in den Geldschränken oder Bankdepots der industriellen Unternehmer liegt, sondern in den Arbeitsmitteln (Gebäuden, Maschinen, Werkzeugen u. s. w.) und in der Möglichkeit, über die baaren Summen oder den Kredit zur Instandhaltung der Arbeitsmittel, zur Herbeischaffung der nöthigen Roh- und Hülfsstoffe, sowie zur Zahlung der Arbeitslöhne einschließlich der Versicherungsbeiträge zu verfügen. Die Erhaltung und Vermehrung dieses Kapitals ermöglicht der Unternehmer durch die Verwerthung der produzirten Waaren. Erhöhen sich nun die Versicherungsbeiträge, so stehen dem Unternehmer zum Ausgleich ideell mehrere Wege offen: bessere Verwerthung der Produkte, Vervollkommnung der Arbeitsmittel und -Methoden, Verbesserung und Anspannung des Kredits, Verminderung der eigenen Einkünfte aus dem Betriebe oder endlich Herabsetzung der Arbeitslöhne. Erst wenn nach Lage der Verhältnisse keiner dieser Wege für ihn gangbar ist, wird und muß er dazu schreiten, seinen Betrieb einzustellen oder zu verkleinern oder doch auf eine vortheilhafte Vergrößerung des Unternehmens zu verzichten. Nur in diesem Falle kann davon die Rede sein, daß der Industrie Kapital entzogen worden ist.

Es fragt sich nun, ob die Erhöhung der Beiträge, die durch die Vergrößerung der Reservefonds verursacht wird, so bedeutend ist, daß sie in diesem Sinne kapitalentziehend auf die Industrie wirkt. Diese Frage ist meines Erachtens entschieden zu verneinen. Der Zuschlag zu den jährlichen Beiträgen beläuft sich pro Kopf der Versicherten durchschnittlich nur auf einen zwischen 1 und 2 ℳ liegenden Betrag. Für besonders gefährliche Betriebe kann sich der Zuschlag beträchtlich erhöhen; doch wenn er selbst hier oder da auf 5 oder 6 ℳ steigen sollte, so ist das eine Summe, durch die kein einigermaßen gut fundirter Betrieb zu Fall gebracht oder in seiner Entwicklung aufgehalten werden kann. Einem Unternehmen, das solcher Beitragserhöhung zum Opfer fällt, fehlt überhaupt jede Widerstandskraft; ein Unternehmen, das dadurch auch nur in der Entwicklung *aufgehalten* wird, ist gar nicht *entwicklungsfähig*. Die geringste Lohnerhöhung, jede Verschlechterung der Konjunkturen hätte ja das Unternehmen noch stärker treffen müssen! Geht in solchen Fällen der Betrieb auf einen kapitalkräftigeren Unternehmer über, so wird, volkswirthschaftlich betrachtet, der Gesammtindustrie als solcher nicht Kapital entzogen, sondern zugeführt. Geschieht das nicht, kommt es vielmehr wirklich zu Kapitalentziehungen, so lassen sich diese aber natürlich niemals an den sie veranlassenden Mehrforderungen der Berufsgenossenschaften messen; beide Summen haben keine Größenbeziehungen zu einander.

Der Umstand, daß diese beiden Summen bei den Eingangs erwähnten Erörterungen einfach gleich gesetzt zu werden pflegen, berechtigt zu der Annahme, daß dabei an eine völlig andere Art der Kapitalentziehung als die soeben vorgetragene gedacht wird. Offenbar wird vorausgesetzt, daß die Summen, um die sich die Beiträge zur Unfallversicherung erhöhen, durchweg direkt von den Fonds genommen werden, die die einzelnen Unternehmer für die Erhaltung und Vergrößerung ihrer Betriebe bestimmt haben. Es soll also die ein Unternehmen repräsentirende Werthsumme, wenn der jährliche Unfallversicherungsbeitrag des Unternehmens einen Aufschlag von 100 ℳ erfährt, unter allen Umständen so beeinflußt werden, daß sie ohne diesen Aufschlag um 100 ℳ höher sein würde. Man sieht, daß es sich hier um nichts Anderes handelt als um einen Ausfluß der längst antiquirten ökonomischen Spar- und Hungertheorie, dessen ausführliche Widerlegung kaum nöthig sein wird.

Wie bereits erwähnt, wird in Wirklichkeit durch nothwendige Mehrausgaben aller Art — also auch durch eine Erhöhung der Versicherungsbeiträge — die geschäftliche Kalkulation beeinflußt; d. h. der Unternehmer wird darnach trachten, die Betriebsunkosten zu verringern oder seine Einnahmen entsprechend zu erhöhen. Gelingt es ihm, die Mehrausgaben auf die Abnehmer seiner Erzeugnisse abzuwälzen, so tragen in Wahrheit diese die Last; technische und geschäftliche Verbesserungen schlagen direkt zum Vortheil der Industrie aus, und eine Verminderung der Einkünfte des Unternehmers für seinen persönlichen Verbrauch schädigt den einzelnen Unternehmer als Menschen, aber nicht die Industrie als solche. Sodann besteht das lebendige Kapital in der Hauptsache nicht aus Geldsummen, sondern sein Werth wird nur in Geld ausgedrückt. Es vermehrt sich daher auch in erster Linie nicht durch Zuführung „gesparter", nicht verausgabter Geldsummen, sondern durch sachgemäße oder gar überlegene Leitung der Geschäfte (technische Erfindungen, Anknüpfung neuer Handelsverbindungen u. s. w.).

Ich bin überzeugt, daß das in der deutschen Industrie thätige Kapital nicht größer, sondern kleiner sein würde, wenn die gesetzliche Arbeiterversicherung nicht bestände. Manches Elend, mancher Grund zur Unzufriedenheit ist in den Kreisen der Arbeiter durch die Versicherung beseitigt worden, das Niveau des Arbeiterdaseins ist in Etwas dadurch gehoben worden; und das ist ein Gewinn, der ohne Zweifel belebend und fördernd auf die Entwickelung der Industrie eingewirkt hat. Solche Ausgaben sind im hohen Grade produktiv.

Allerdings ist es, wie bereits angedeutet, theoretisch auch möglich, daß die Erhöhung der Versicherungsbeiträge durch vermehrten Druck auf die Löhne ausgeglichen wird. Kommt es dazu — eine Besorgniß, der erst jüngst auf dem internationalen Arbeiterversicherungskongresse wieder Ausdruck gegeben worden ist —, dann tragen in Wirklichkeit die Arbeiter die Last. Der Industrie

*) Derselbe Gedanke hat bereits in der Begründung und bei der parlamentarischen Berathung des alten Unfallversicherungsgesetzes (vom 6. Juli 1884), sowie später oft bei Vertheidigung des Umlageverfahrens eine Rolle gespielt.

wird zwar dann direkt gewiß kein Kapital entzogen, umso mehr aber indirekt, denn ein Sinken der Löhne bedeutet auf die Dauer ein Herabgehen der industriellen Blüthe. Bei der Kleinheit der auf den Kopf des Arbeiters entfallenden Summe, um die es sich hier handelt, und der wachsenden Energie, mit der die Arbeiter Lohnherabsetzungen widerstreben und Lohnaufbesserungen zu erzielen bemüht sind, ist aber glücklicherweise nicht zu fürchten, daß die in die berufsgenossenschaftlichen Reservefonds fließenden Beträge thatsächlich in irgend in Betracht kommendem Maße die Löhne herabdrücken oder Lohnerhöhungen beeinträchtigen werden. Es droht also auch von hier keine reale Gefahr.

Genug, von welchem Gesichtspunkt aus man auch die Sache betrachten mag, man findet stets, daß die Einlagen in die berufsgenossenschaftlichen Reservefonds die industriellen Unternehmer nicht anders berühren, als es alle andern Ausgaben, denen sie nicht ausweichen können, thun. Nicht der geringste Grund liegt zu der Annahme vor, daß gerade diese Summen aus dem industriellen **Kapital** gezahlt werden sollen. Mit demselben Recht könnte man das von allen andern Ausgaben, die den industriellen Unternehmern aus ihren Betrieben erwachsen, sagen. Eine Steigerung der Kohlenpreise z. B. kann ganz andere Anforderungen an die Unternehmer stellen, und doch wird kaum Jemand behaupten wollen, daß die für den Aufschlag auf die Kohlenpreise gezahlten Summen „der Industrie entzogen seien" — sogar dann nicht, wenn diese Beträge, ohne dem Kohlenbergbau als solchem oder den Bergarbeitern irgendwie zu gut zu kommen, nur in die Taschen der Bergwerksbesitzer und -Interessenten wandern. Dem gegenüber kommen die den berufsgenossenschaftlichen Reservefonds zufließenden Summen der Industrie in doppelter Weise zu gut. Zunächst ist klar, daß sie in den Fonds der Berufsgenossenschaften nicht als Geldsummen liegen bleiben, sondern ihrerseits wieder in Reichs- und Staatspapieren, sicheren Hypotheken u. s. w. angelegt werden. Dies wirkt herabdrückend auf den Zinsfuß und wird manches Kapital direkt für die Anlage in der Industrie frei machen. Auf diesem Wege wird also der Industrie durch die Vergrößerung der berufsgenossenschaftlichen Reservefonds sogar Kapital **zugeführt**. Sodann ist nicht zu vergessen, daß die Fonds dazu dienen sollen, den industrieellen Arbeitern ihre Rechte zu sichern und den Unternehmern später die Lasten der Unfallversicherung zu erleichtern. In Wirklichkeit bleiben mithin gerade diese Summen recht eigentlich der Industrie erhalten; sie werden von den Unternehmern wie alle andern laufenden Betriebsunkosten aus den Ergebnissen der industriellen Thätigkeit allmählich aufgebracht, aber nicht direkt verausgabt, sondern in sicheren Anlagen dauernd erhalten. So summiren sie sich zu größeren Kapitalien, die der Unfallversicherung der Arbeiter zum Fundament dienen sollen. Der Umstand, daß sie selbst zu „Kapital" werden, berechtigt jedoch durchaus nicht zu der Auffassung, daß sie dem Stamm von Werthen, den man unter dem Ausdruck „Kapital der Industrie" versteht, entzogen seien. Es wäre vielmehr sehr zu wünschen, daß dieser von mancher Seite geradezu als Axiom hingestellte Satz aus der Diskussion über die Frage, ob eine weitere Erhöhung der berufsgenossenschaftlichen Reservefonds zweckmäßig sei, endlich für immer verschwände.

Ausstellung für Unfallverhütung. Der Ausschuß des Verbands der Berufsgenossenschaften hat im Anschluß an die Ausstellung von 1889 und das jetzt begründete „Reichs-Wohlfahrtsmuseum" die Veranstaltung einer Ausstellung für Unfallverhütung und zwar für das Jahr 1905 beschlossen. Eine zu diesem Zweck gewählte Kommission ist beauftragt worden, den Plan bis zur Einberufung des nächsten ordentlichen Berufsgenossenschaftstages in Erwägung zu ziehen.

Die Arbeitslosenversicherung und die badischen Krankenkassen. Die Freie Vereinigung badischer Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen hat auf ihrer Jahresversammlung in Offenburg folgende Resolution beschlossen:

Die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit ist unumgänglich nothwendig. Sie muß auf der Basis einer öffentlich-rechtlichen Institution mit Zwang für alle Arbeiter eingeführt werden, zu deren Lasten Reich, Unternehmer und Versicherte beizutragen haben. Als Träger dieser Versicherung werden die Krankenkassen bestellt, in Verbindung damit der Arbeitsnachweis. Beide Institutionen müssen einer gründlichen Ausgestaltung unterzogen werden. Die Unterstützung müßte in gleicher Höhe bemessen und von gleicher Dauer sein, wie bei den Krankenkassen.

Erziehung und Bildung.

Obligatorische Fortbildungsschulen. In Charlottenburg theilte am 22. Oktober der Stadtschulrath Neufert mit, daß der obligatorische Fortbildungs-Schulunterricht baldmöglichst zunächst für männliche Personen eingeführt werden solle. Zum 1. April werde wahrscheinlich mit der Durchführung begonnen werden können. — In Delitzsch hatte der Magistrat auf Grund der Gewerbeordnung die Handwerksmeister zur Abstimmung über die Frage zusammen berufen, ob eine obligatorische Fortbildungsschule für Lehrlinge und jugendliche Arbeiter zu begründen sei; sie erklärten sich mit 44 gegen 9 Stimmen dagegen. Wir begegnen hier demselben engherzigen Standpunkt, den wir auch sonst in Vereinigungen von Kleinunternehmern haben vertreten sehen, daß nämlich der Staat durch die Sonntagsruhe, die Schutzbestimmungen für die Jugendlichen 2c. den Handwerksmeistern so viel Lasten auferlege, daß sich eine Ausbildung von Lehrlingen nicht mehr verlohne.

Die öffentliche Bücherhalle in Hamburg, die seit Oktober 1899 besteht, wird nunmehr eine Zweiganstalt einrichten. Die Hauptbibliothek hat zwar inzwischen einen Bücherbestand von 14 000 Bänden, aber darauf erheben bereits 13 500 leseberechtigte Personen, einschließlich von 2500 Anwärtern auf wissenschaftliche Bücher, Anspruch. Der Staat stellt die Räumlichkeiten und 20 000 ℳ jährlich zur Verfügung, bei dem Bedürfniß nicht eben viel. Zwei private Spenden von je 10 000 ℳ und ein Anfall von 150 000 ℳ aus der liquidirten „Ersparungskasse von 1819" haben der Bücherhalle für einige Zeit aus bedrängter Lage geholfen. Man plant ein eigenes Gebäude.

Volksthümliche Hochschulkurse in Königsberg i. P. Es wird uns geschrieben: Die im vorigen Jahr begonnenen volksthümlichen Hochschulkurse werden fortgesetzt. In diesem Jahr lesen Prof. Dr. Heymann über „Handelsrecht", Prof. Dr. Pfeiffer über „Gesundheitspflege", Prof. Dr. Braun über „Urthiere", Prof. Dr. Busse über „Die Weltanschauungen der großen Philosophen der Neuzeit von Cartesius und Baco bis Hartmann und Spencer", Prof. Dr. Haendcke über „Kunstgeschichte", Privatdozent Dr. Immich über „Preußische Geschichte" und Privatdozent Dr. Weiß über „Auge und Licht". — Im vorigen Winter war die Theilnahme überaus lebhaft, sie dürfte in diesem Jahr ebenfalls sehr zahlreich sein.

Unentgeltlichkeit der Lehrmittel im Kreise Daun. In der Schrift von Dr. med. Aug. Hoffmann und Gewerbeinspektor H. Simon „Wohlfahrtspflege in den Provinzen Rheinland, Westfalen, dem Regierungsbezirk Wiesbaden, den Städten Offenbach und Hanau" (Verlag von Friedrich Wolfrum in Düsseldorf) werden auch die Summen aufgezählt, die einzelne rheinische Städte zur Darreichung unentgeltlicher Lehrmittel an Schulkinder bewilligen. Wir finden dabei folgende Mittheilung: „Bemerkenswerth ist die Einrichtung des Kreises Daun im Regierungsbezirk Trier, dort werden an sämmtliche Schulen aus Kreismitteln unentgeltliche Lehrmittel geliefert, eine Einrichtung, die im Deutschen Reiche einzig dasteht." Die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel ist in Schweizer Kantonen eingeführt; sie wird als Ergänzung der allgemeinen Schulpflicht betrachtet.

Soziale Medizin und Hygiene.

Hauptversammlung des Deutschen Medizinalbeamtenvereins.

Die „Münchener Medizinische Wochenschrift" vom 14. Oktober 1902 berichtet ausführlich über diese Versammlung, die am 15. und 16. September d. J. in München abgehalten wurde. Der Verein ist aus dem preußischen Medizinalbeamtenverein hervorgegangen und zählte Anfangs September 1136 Mitglieder, davon 889 Preußen.

Mit derselben Berechtigung und Notwendigkeit, wie in der wissenschaftlichen Medizin sich Spezialfächer und Spezialvereine gebildet haben, vollzieht sich auch im Bereiche der angewandten Medizin eine Arbeitstheilung nach Spezialgebieten, und wie der deutsche Aerztevereinsbund, der deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege und die deutschen Bahnärzte, halten nun auch die deutschen Medizinalbeamten ihre eigenen Versammlungen ab. Alle diese und ähnliche Vereine sind berufen, sich gegenseitig zu unterstützen und zu ergänzen; sie sind auch, jeder für sich, zu ersprießlichen Leistungen befähigt, nur dürfen sie den Zusammenhang mit dem Gesammtgebiete der Medizin nicht verlieren. Es ist übrigens nicht beabsichtigt, die in einzelnen Bundesstaaten bestehenden Landesvereine der Medizinalbeamten durch den neugebildeten deutschen Verein zu ersetzen.

Der deutsche Medizinalbeamtenverein verfolgt nach seinen Satzungen den Zweck: die Wissenschaft auf dem gesammten Gebiete der Staatsarzneikunde (Hygiene und öffentliches Gesundheitswesen, gerichtliche Medizin und Psychiatrie) zu pflegen; durch Vorträge und Austausch persönlicher Erfahrungen eine Verständigung über wichtige Fragen und die einschlägige Gesetzgebung auf diesem Gebiete herbeizuführen, sowie seinen Mitgliedern Gelegenheit zu gegenseitiger Annäherung zu geben.

Der Verlauf der ersten Hauptversammlung ist ein sehr günstiger zu nennen; die Betheiligung war eine ziemlich große. Den ersten Vortrag hielt Geh. Med.-Rath Prof. Dr. Fritsch-Bonn über die Bedeutung der Einwilligung des Patienten zu operativen Eingriffen. Mehrere gerichtliche Entscheidungen der letzten Jahre haben dieser Frage nicht nur ein theoretisches sondern auch

ein großes praktisches Interesse zugewendet. Der Vortragende stellte folgende Thesen auf:

1. Gesetzliche Bestimmungen über die Nothwendigkeit der Einwilligung des Patienten zu einer Operation liegen nicht im Interesse der Aerzte noch weniger im Interesse des Patienten.

2. Vielmehr ist das Einholen der Einwilligung des Patienten zu einer Operation eine ethische ärztliche Pflicht, kann aber weder zur Exkulpirung bei fehlerhaftem Handeln, noch zur Rechtfertigung des ärztlichen Handelns überhaupt dienen.

Prof. Dr. Fränkel-Halle hielt am zweiten Sitzungstage einen mit großem Beifall aufgenommenen Vortrag über: Wissenschaftliche und praktische Hygiene. Der berufene Träger der Gesundheitspflege sei der Medizinalbeamte, zu seinen wichtigsten Aufgaben gehöre der Seuchenschutz; das Wichtigste sei eine planmäßige vernünftige Prophylaxe und eine energische Seuchenbekämpfung, wobei Wissenschaft und Praxis Hand in Hand gehen müssen und das Vorgehen sich bei den einzelnen Infektionskrankheiten verschieden gestalten muß. Mit einer weiteren Ausdehnung und Durchführung der Anzeigepflicht, einem möglichst frühzeitigen und raschen Eingreifen, einer Isolirung, die nach Art der Erkrankung strenger oder milder zu handhaben sei, einer fortlaufenden Desinfektion der pathogenen und Mikroorganismen und der Prüfung und Feststellung aller Wege, auf denen eine Verschleppung der Krankheit möglich sei, lasse sich in jedem Falle ein Seuchenschutz zweckmäßig organisiren und durchführen. Namentlich der beamtete Arzt habe einen unermüdlichen Kampf gegen die Feinde der Gesundheit zu führen; er solle möglichst viel in seinem Kreise, möglichst wenig in seinem Amtszimmer sein; dabei sei eine möglichst enge Fühlung mit den Fortschritten der Wissenschaft unerläßlich. Es empfehle sich daher die weitere Durchführung hygienischer Kurse für die Medizinalbeamten an den Universitäten und hygienischen Instituten. Von großer Bedeutung sei ferner die Errichtung von Anstalten, in denen hygienische Untersuchungen unentgeltlich vorzunehmen seien, und die sich zweckmäßig an die bestehenden hygienischen Universitätsinstitute angliederten; die Kosten sollten auf Staat und Gemeinde vertheilt werden.

Sodann sprach Kreisarzt Medizinalrat Dr. Pfannmüller-Offenbach eingehend über die Betheiligung der Medizinalbeamten bei der Wohnungsbeaufsichtigung. Er legte seine Erfahrungen, Anschauungen und Forderungen in zwölf Thesen nieder. Aus ihnen geht hervor, daß den beamteten Aerzten die soziale Fürsorge für gesundes Wohnen zum großen Theile zufällt. Der Medizinalbeamte soll an der Ausarbeitung von Ortsbauplänen und Ortsbaustatuten begutachtend mitwirken und soll vor der Genehmigung von Gesuchen um Dispensation von Bauvorschriften von den betr. Verwaltungsbehörden gutachtlich gehört werden. In Gemeinden mit über 5000 Einwohnern soll ein Wohnungsinspektor in Gemeinschaft mit dem Kreis-, Bezirks- rc. Arzt für die Wohnungspflege insbesondere der Minderbemittelten (Schlafstellen, Massenquartiere, Herbergen) Sorge tragen, in kleineren Gemeinden sind örtliche Gesundheitskommissionen entsprechend zu organisiren. Gesetzliche Bestimmungen oder Polizeiverordnungen sollen die Mindestforderungen für die Beschaffenheit und Benutzung der betr. Wohnungen festlegen, und in allen Fällen, wo diesen Minimalforderungen nicht genügt zu sein scheint, ist das Gutachten des beamteten Arztes einzuholen. Auch ohne Requisition hat der beamtete Arzt alljährlich mit dem Wohnungsinspektor bezw. mit der Gesundheitskommission eine Anzahl von Wohnungen zu revidiren. Die sämmtlichen Akten des Inspektors oder der Kommission stehen dem Medizinalbeamten zu Gebote, er kann Aufträge und Belehrungen ertheilen, ihm obliegt die Anleitung und Ausbildung der Wohnungspfleger. Werden dem beamteten Arzt z. B. bei Ermittelung ansteckender Krankheiten oder sonst wie bei Ausübung seines Berufes ungesunde Wohnverhältnisse bekannt, so stellt er bei der Polizeibehörde Anträge, macht aber zugleich den Wohnungsinspektor auf die betr. Wohnungen aufmerksam. Schließlich soll er durch Wort und Schrift, Vorträge in Vereinen, passende Veröffentlichungen über Wohnungspflege in seinem Kreise belehrend und anregend zu wirken versuchen und soll bei der Gründung von Bauvereinen, Herstellung von Arbeiterwohnungen in geeigneter Weise sich betheiligen. Auf die Mitwirkung der praktischen Aerzte oder der Stadtärzte bei der dauernden Beaufsichtigung der Wohnungen kann er nicht verzichten, er soll deshalb im Verkehr mit denselben sowie in den ärztlichen Vereinen Anregungen geben und selbst zu empfangen suchen. Eine Diskussion schloß sich an diesen Vortrag nicht an.

Den letzten Punkt der Tagesordnung bildete die Einrichtung einer Centralauskunftsstelle über Kurpfuscher. Der Berichterstatter, Kreisarzt Dr. Steinmetz-Straßburg i. E. betonte die Schwierigkeit, denjenigen zahlreichen Kurpfuschern beizukommen, die sich unter Zuhülfenahme ausgedehnter Zeitungsreklame vorzugsweise mit der brieflichen Behandlung auswärtiger Kranken befassen; an ihrem Wohnorte selbst benähmen sie sich oft sehr zurückhaltend, so daß sie den dortigen Medizinalbehörden entweder gar nicht oder nur ungenügend bekannt seien. Auch sonst seien die Auskünfte meist unzulänglich und das Verfahren bei den Erkundigungen zu umständlich und langsam; es empfehle sich daher die Einrichtung einer Centralstelle durch den Verein, vermittelst deren die Medizinalbeamten der verschiedenen Bundesstaaten in einfacher und rascher Weise Auskunft über Kurpfuscher sich verschaffen könnten. Nach eingehender Diskussion beschloß die Versammlung, dem Vorstand des Vereins die weitere Bearbeitung dieser Frage und die etwa erforderlichen Schritte zu überlassen.

Vorträge über Gesundheitslehre in höheren Lehranstalten. Auf Anordnung des Kultusministers werden jetzt an acht höheren Schulen, Gymnasien und Realschulen, in Berlin und Umgegend je vier einstündige Vorträge über die wichtigsten Kapitel der Hygiene gehalten. Die Vorträge behandeln nach der „National-Zeitung“: 1. Die Bedeutung der Mikroorganismen für die öffentliche Gesundheitspflege, 2. die Ernährung, unter besonderer Berücksichtigung der Alkoholfrage, 3. die individuelle Hygiene mit Berücksichtigung des Sports und 4. die Hygiene der geistigen Arbeit und die Pflege der Sinnesorgane. Zur Uebernahme dieser Vorträge hat sich eine Reihe erster Kräfte bereit erklärt. Am Joachimsthalschen Gymnasium hat Geheimer Rat Kirchner die Vorträge bereits eröffnet. An ihnen nehmen die Schüler der drei obersten Klassen theil: auch ist es den Lehrern und Eltern der Schüler gestattet, den Vorträgen beizuwohnen. Von dem Ausfall des Versuches wird es abhängen, ob diese Einrichtung zu einer dauernden sich gestalten und weiterhin auch in den höheren Lehranstalten anderer Städte eingeführt werden soll.

Gesundheitsschutz in Friseurläden. Der Gemeinderath von Lausanne hat für die Friseurgeschäfte folgende hygienische Vorschriften erlassen: Die Lokale sind stets peinlich rein zu halten. Für jeden Kunden ist eine frische Serviette zu nehmen. Der Rücken des Lehnsessels ist stets mit einer neuen Stoff- oder Papierserviette zu bedecken. Das Werkzeug ist regelmäßig zu desinfiziren, die Messer nach Anwendung des Streichriemens. Unzerlegbare Bürsten, Puderquasten, krystallisirter Alaun und Seife in Stücken dürfen nicht verwendet werden. Der Friseur hat sich vor jeder Arbeit die Hände mit Seife und Bürste zu reinigen. Mit Haut- oder Haarkrankheiten behaftete Personen dürfen nur zu Hause frisirt oder rasirt werden. Gehilfen, die mit einer solchen Krankheit behaftet sind, dürfen ihren Beruf nicht ausüben.

Litterarische Mittheilungen.

Bericht über den 6. Internationalen Wohnungskongreß; Düsseldorf, 15.—19. Juni 1902. Herausgegeben vom Organisationskomité. Berlin, Carl Heymanns Verlag. 746 S.

Dieser stattliche Band ruft in dem Leser eine starke Vorstellung von dem großen und bedeutsamen Kongreß über die Wohnungsfrage wach, der Mitte Juni zu Düsseldorf unter dem Vorsitz des Freiherrn v. Berlepsch getagt hat. Wie in dem Vorwort mitgetheilt wird, hatten 490 Behörden, Korporationen, Vereinigungen und Einzelpersonen die Mitgliedschaft des Kongresses erworben, von denen 388 auf Deutschland und 102 auf das Ausland entfielen. In beachtenswerth hoher Zahl waren Frankreich (21), Belgien (20) und Holland (16) vertreten. Die übrigen in Betracht kommenden Länder sind Dänemark, Finland, Großbritannien, Luxemburg, Norwegen, Oesterreich, Rußland, Schweden, die Schweiz, Ungarn und die Vereinigten Staaten von Amerika, die zumeist auch durch Delegirte ihrer Regierungen vertreten waren, ein erfreuliches Zeichen dafür, welche Beachtung jetzt überall der Wohnungsfrage geschenkt wird. Die Finanzirung des Kongresses ist unter Beihülfe des Reichsamts des Innern erfolgt, in dessen Etat ein vom Reichstag für diesen Zweck bewilligter Betrag von 6000 ℳ eingestellt worden war. Der Bericht enthält die sämmtlichen dem Kongreß erstatteten schriftlichen Vorberichte, 43 an der Zahl, die ein außerordentlich reichhaltiges Material zu den Fragen, welche zur Verhandlung standen, auch aus dem Auslande, beibringen, und ein ausführliches Protokoll der Verhandlungen selbst, denen folgende drei Hauptthemata zu Grunde lagen: 1. die Abhängigkeit der Wohnungsmiethen von Bodenpreis, Baukosten und Besteuerung, 2. die Selbsthülfe der Wohnungsbedürftigen auf dem Gebiete des Wohnungswesens und 3. die Förderung der Errichtung kleiner Wohnungen durch Staat, Gemeinde und öffentliche Körperschaften. Zur Vorbereitung des nächsten, im Jahre 1905 in Lüttich tagenden Kongresses ist ein internationales Komité eingesetzt, in welchem Deutschland durch den Generalsekretär des diesjährigen Kongresses, Professor Dr. H. Albrecht in Groß-Lichterfelde, vertreten ist.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XII. Jahrgang. Berlin, den 13. November 1902. Nummer 7.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Ein Gesetzentwurf über den Arbeitsvertrag in Italien.

Italien hat bisher kein Gesetz gehabt, das die Verpflichtungen der Unternehmer einestheils und jene der Lohnarbeiter anderntheils in bestimmter Weise geregelt hätte, um die grellen Mißbräuche zu verhindern, die nur zu oft die Folge übermäßiger Freiheit sind, die den einzelnen Parteien im Arbeitsvertrage gestattet ist. Einige Minister, ja genauer gesagt, alle Minister für Justiz, die einander in diesen letzten zehn Jahren folgten, hatten versprochen, diesem Uebel abzuhelfen. Das Versprechen wurde bis heute nicht eingelöst, theilweise wegen des geringen Eifers einiger Minister, theilweise weil einige von ihnen die Zeit nicht hatten, einen ernsten und gründlichen Gesetzentwurf vorzubereiten. Heute aber besitzen wir diesen Entwurf. Sein Verfasser ist der Minister Cocco Ortu, der ihn binnen Kurzem der Kammer vorlegen wird. Wiewohl die Vorlage noch nicht veröffentlicht worden ist, sind dennoch ihre Grundzüge schon bekannt. Wir geben beifolgend einen getreuen Auszug (in Ergänzung früherer Mittheilungen in Jahrg. XI Sp. 592).

Der Gesetzentwurf, dem ein Bericht des obersten Siegelbewahrers vorangeht, zerfällt in acht Haupttheile, von denen der erste die allgemeinen Verfügungen bringt. Diese erklären die Verfassung des Arbeitsvertrages, zeigen dessen gesetzlichen Ursprung an, bestimmen die gesetzmäßige Tragweite der Arbeitsregeln, stellen die gesetzlichen Grenzen der Arbeitgeber fest, regeln den Stand der Arbeitergruppen, die unter der Leitung eines ihrer Gefährten stehen, und verbieten Verträge mit gewissenloser Ausnützung der Arbeiter. Sodann wird festgestellt, welche Arbeiter in den Bereich des Gesetzes fallen. Ausgeschlossen werden die Seeleute, für die es eigene Gesetze giebt, und alle öffentlichen Beamten, aufgenommen sind jedoch alle Angestellten des Handelsstandes, ebenso wie alle Dienstpersonen. Ebenso sind die landwirthschaftlichen Arbeiter inbegriffen. Namentlich mit Rücksicht auf sie ist die Bestimmung aufgenommen, daß der Arbeitsvertrag auch mündlich vereinbart werden kann, aber im Allgemeinen soll er schriftlich abgeschlossen werden. Bei den Abmachungen können die Arbeiter sich von demjenigen Berufsverein vertreten lassen, bei dem sie gesetzlich eingetragen sind.

Das folgende Kapitel zählt die gegenseitigen Verpflichtungen der Arbeitgeber und der Arbeitenden auf. Die Verpflichtungen des Arbeitgebers sind folgende: Der Arbeiter ist in der Art, zu der Zeit und an dem Orte zu beschäftigen, die in dem Vertrage bestimmt sind. Der Arbeitgeber muß ihm die zur Arbeit nothwendigen Mitarbeiter, Werkzeuge und Stoffe zur Verfügung stellen. Er hat darüber zu wachen, daß die Arbeit unter den der Moral, der Sicherheit und der Gesundheit zuträglichen Bedingungen ausgeführt werde. Jedem gewerblichen und landwirthschaftlichen Arbeiter ist jede Woche ein Ruhetag zu geben. Der Lohn ist in gesetzlicher kursfähiger Münze zu zahlen und zwar zur Zeit und am Ort, wie abgemacht. Wenn die Wohnung mitbedungen ist, so soll sie gemäß den Gesetzen und Vorschriften beschaffen sein, ebenso muß eine gesunde und genügende Beköstigung geboten werden. Endlich muß dem Arbeiter nach Ablauf des Vertrages ein Dienstzeugniß ausgestellt werden. Unter diesen Verpflichtungen des Arbeitgebers ist besonders die Neuerung hervorzuheben, daß den Arbeitern wöchentlich ein Ruhetag gewährt werden muß. Ferner soll der Arbeiter, der wegen Krankheit einige Tage an der Arbeit verhindert ist, seinen gewöhnlichen Lohn wegen dieser Abwesenheit nicht einbüßen.

Was die Arbeiter betrifft, so sind ihre Verpflichtungen folgende: Die Ausführung der Arbeit, der Gehorsam gegen den Arbeitgeber in den Vertragsbestimmungen, die Wahrung der Fabrikgeheimnisse, die Enthaltung von jeglicher Handlung, die die guten Sitten verletzen und der eigenen Sicherheit sowie derjenigen der Mitarbeiten-

den und dritter Personen während der Arbeitsausführung schädlich sein könnten. Die Stellung der Beamten des Handelsstandes, der Reisenden und der Geschäfts- und Komptordiener wird präzisirt und günstiger gestaltet. Die Zeitdauer der Kündigung darf nie kürzer sein als sechs Monate für Lehrer, Anwälte, Fabrik- und Laboratoriumsleiter u. s. w.; vier Monate für Reisende, Buchhalter, Platzagenten 2c.; drei Monate für Kommis, Komptoirbeamten u. A. gewöhnlichen Ranges; ein Monat für alle Handelsangestellten niedrigerer Stellung. Der zur Probe oder nur zur zeitweiligen Aushülfe angestellte Gehülfe kann entlassen werden oder kündigen mit einer Voranzeige von bloß vierzehn Tagen, wenn nichts anderes bestimmt ist. Die Probezeit darf zwölf Monate nicht überschreiten.

Der wichtigste Theil des Entwurfes ist derjenige, der vom Schiedsspruch und von den Ausgleichsverhandlungen handelt. Der Minister betrachtet diese Einrichtungen bei dem Vorkommen von Konflikten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern als eine natürliche Ergänzung des Arbeitsvertrages. Augenscheinlich hat der italienische Gesetzgeber Anregungen von dem Gesetzentwurfe des französischen Ministers Millerand und der Gesetzgebung Australiens empfangen. Bekanntlich haben sich die französischen Arbeiterverbände zum größten Theile gegen das Projekt Millerands ausgesprochen. Auch in Italien haben einige Arbeiterkammern die Vorschläge des neuen Entwurfs bekämpft, weil sie fürchten, daß der obligatorische schiedsrichterliche Ausspruch die seit einigen Jahren in gutem Zuge befindliche Entwicklung der Gewerkschaften schädigen könnte. Der Minister Cocco Ortu scheint mehr die Einwendungen der Arbeiterkammern, als die der Arbeitgebenden berücksichtigt zu haben; wohl auch in der Hoffnung, daß sein Entwurf vom Parlamente leichter angenommen werde, hat er auf den Gedanken verzichtet, den schiedsrichterlichen Spruch obligatorisch zu machen, und sich damit begnügt, die nothwendigen Vorschriften festzusetzen, um die Ausübung des fakultativen Schiedsspruchs zu erleichtern.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen des Entwurfs über Ausgleichsverfahren und Schiedsgericht sind folgende: Die Parteien, seien es Arbeiter oder Arbeitgeber einer oder mehrerer Fabriken, einer oder mehrerer Gemeinden, eines oder mehrerer Gewerbe, sollen den Ausgleich der kollektiven Streitigkeiten oder Konflikte begünstigen und den schiedsrichterlichen Spruch verlangen, indem sie ihre Angelegenheit vor Institute und Organe bringen, die zu dem Zwecke der Austragung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrage gesetzlich und dauernd bestellt sind. Um die Verhandlungen zu erleichtern und Uneinigkeiten in der Wahl der dazu beauftragten Personen zu verhindern, werden dauernde Einrichtungen geschaffen, und zwar solche lokaler Art und solche in der Provinzhauptstadt für den Fall von Streitsachen, die Personen und Gewerbe außerhalb des Ortsbereichs betreffen. Das örtliche Institut ist das bereits bestehende, auf Gesetz beruhende Kollegium der probiviri; wo dieses fehlt, kann man unter gewissen Bedingungen an die bestehenden freien Institute gehen. Die Provinzialkommission ist aus einem Präsidenten, seinem Stellvertreter und sechs Mitgliedern zusammengesetzt, die jedes Jahr von den Probivirikollegien der Provinz gewählt werden. Die Mitglieder sollen je zur Hälfte aus den Arbeitgebern und den Arbeitern gewählt werden, die in die Wahllisten für die Probivirikollegien eingetragen sind. Die Präsidenten können aus den Magistratspersonen und aus den zu ernennenden Vermittlern erwählt werden. Die Provinzkommission ist in zwei Sektionen einzutheilen, eine für Gewerbe-, die andere für Ackerbaustreitsachen.

Neben diesen amtlichen Organen können die freien Institutionen wirken, d. h. Kollegien oder Kommissionen, die vor oder nach der Veröffentlichung des Gesetzes über den Arbeitsvertrag zum Zwecke des Ausgleichs und der Entscheidung in Streitsachen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern geschaffen worden sind. Diese Gesellschaften und Körperschaften müssen bei der Arbeitskammer eingeschrieben sein, um zur Ausübung ihrer Funktionen befugt zu sein. Bezüglich der Streitsachen und Arbeitseinstellungen bei öffentlichen Diensten überläßt das Projekt andern Aemtern und andern Behörden verschiedenen Charakters das Studium der Lösung vom Standpunkte des öffentlichen Rechtes. In Betracht dessen, daß die Materie, die es regeln will, hauptsächlich privatrechtlich ist, bestimmt der Gesetzentwurf, daß bei Streitsachen und Massenkonflikten in öffentlichen Dienstleistungen, die von privaten Unternehmungen versehen werden (wie Beleuchtung, Trinkwasserversorgung, Transporte im öffentlichen Verkehr 2c.), die Parteien, falls sie einen friedlichen Ausgleich verschmähen, vom Präfekten der Provinz angehalten werden können, ihre Angelegenheiten zum Zweck des Ausgleichs einer Kommission vorzulegen.

Mailand. Dr. G. Pinardi.

Die gesetzliche Anerkennung der Berufsvereine.

Seit mehr denn einem Jahrzehnt kehren im Reichstage mit ununterbrochener Regelmäßigkeit die Anträge wieder, die eine Regelung und gesetzliche Anerkennung der Berufsvereine bezwecken. Unermüdlich wird diese Forderung von den Vorkämpfern jener Idee immer wieder von Neuem gestellt und auf die hier in der Gesetzgebung vorhandene Lücke verwiesen. Während gewisse wirthschaftliche Interessengruppen und ständische Gliederungen gesetzlich geförderte Organisationen und gesetzliche Vertretungen besitzen, so das Handwerk in den Innungen und Handwerkerkammern, die Landwirthschaft in den Landwirthschaftskammern, der Handel in den Handelskammern u. s. w., entbehren die eigentlichen beruflichen Vereinigungen, unter denen die Arbeiterberufsvereine wegen ihrer Bedeutung in erster Linie in Frage kommen, trotz wiederholter Anregungen bisher noch einer solchen gesetzlichen Regelung. An der ablehnenden Haltung der Reichsregierung sind bisher alle dahin zielenden Bestrebungen des Reichstages, denen die große Mehrheit der Volksvertreter durchaus freundlich gegenüberstand, gescheitert. So erklärte der damalige Reichskanzler Fürst zu Hohenlohe am 6. Februar 1895 auf eine Interpellation der Abgeordneten Dr. Hitze, Dr. Lieber und Genossen, ob die Vorlage eines Gesetzentwurfes betreffend die gesetzliche Anerkennung der Berufsvereine und die Errichtung einer geordneten Vertretung der Arbeiter (Arbeiter-Kammern), „zum freien und friedlichen Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden" auch gegenüber der Staatsbehörden, baldigst erwartet werden könne, daß eine Beantwortung zur Zeit nicht möglich sei, „weil die in dieser Beziehung unternommenen Vorarbeiten zu einer Beschlußfassung des Königlichen Staatsministeriums noch nicht geführt hätten."

Auch als bei der Berathung des Reichshaushaltsetats für 1896/97 diese Wünsche wieder zur Sprache kamen, gab der Staatssekretär Dr. von Boetticher wiederum eine ausweichende Antwort, indem er erklärte, „der Bundesrath habe keine Veranlassung gehabt, sich mit dieser Frage zu beschäftigen; im preußischen Ministerium sei darüber verhandelt worden, die Verhandlungen seien aber nicht zu einem Abschlusse gelangt". Einer von der Kommission zur Vorberathung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuches im Juni 1896 gefaßten Resolution, der Reichstag möge beschließen, die Erwartung auszusprechen, daß die Rechtsverhältnisse der Berufsvereine für das Deutsche Reich baldthunlichst einheitlich geregelt werden, wurde keine Folge gegeben und auch die weiteren Verhandlungen des Reichstages über diese Frage bei Gelegenheit der Etatsberatungen für 1900, 1901, 1902 haben die Angelegenheit nicht positiv gefördert. Immerhin ist sie aber doch soweit geklärt worden, daß eine reichsgesetzliche Regelung jetzt mit größerer Berechtigung und wohl auch mit größerer Aussicht auf Erfolg als bisher gefordert werden kann. Unter Berücksichtigung dieser Umstände hat auch die Petitionskommission des Reichstages in dieser Session einstimmig beschlossen, den Reichstag aufzufordern, zwei Petitionen um Erlaß eines Reichsgesetzes, betreffend die eingetragenen Berufsvereine, dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen. (Drucksachen Nr. 719/721 II. Session 1900/1903.)

Mit diesem Beschluß ist die Frage der gesetzlichen Anerkennung der Berufsvereine in ein neues Stadium getreten und hoffentlich ihrer Verwirklichung um einen Schritt näher gebracht worden, denn je weiter die Entwicklung der beruflichen Vereinigungen fortschreitet, je mehr diese, wie die Gewerkschaften, zu einflußreichen Faktoren in der Gestaltung der einzelnen Produktionszweige werden, desto mehr muß die Ungerechtigkeit der Handhabung der Gesetzgebung gegenüber diesen Organisationen zu Tage treten.

Das Bürgerliche Gesetzbuch, das die Rechte und Pflichten der Vereine im einzelnen regelt, unterscheidet zwischen rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Vereinen. Die Rechtsfähigkeit wird gemäß §. 21 durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts erlangt. Nur rechtsfähige Vereine besitzen eine gewisse Anzahl von Rechten, unter denen die Parteifähigkeit und die Bestimmungen über Erwerb, Verwaltung und Haftung des Vereinsvermögens die wichtigsten sind. Die Berufsvereine, die in den meisten Fällen nicht rechtsfähig sind, besitzen jene Rechte nicht. Allerdings schließt das Bürgerliche Gesetzbuch auch sie von der Erlangung der Rechtsfähigkeit nicht direkt aus, aber die hierfür gestellten Bedingungen sind, namentlich für Arbeiterberufsvereine, so gut wie unerfüllbar. Die Vorschriften des §. 72 über die Einreichung der Mitgliederlisten und §. 79, wonach die Einsicht des Vereinsregisters sowie der von dem Verein bei dem Amtsgericht eingereichten Schriftstücke jedem gestattet ist, lassen die Arbeiter mit Recht einen Mißbrauch von Seiten der

Arbeitgeber zur Anfertigung sogenannter schwarzer Listen fürchten und auf den Vortheil der Rechtsfähigkeit verzichten. Es kommt noch hinzu, daß die Verwaltungsbehörde berechtigt ist, gegen die Eintragung von Vereinen, die einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgen, Einspruch zu erheben, eine Bestimmung, die gleichfalls mannigfachen Weiterungen Raum giebt. Alle diese Faktoren tragen dazu bei, daß die Berufsvereine in der überwiegenden Mehrzahl der Rechtsfähigkeit entbehren. Hieraus ergeben sich für sie eine Reihe lästiger Beschränkungen. Gemäß §. 54 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Damit entstehen sofort Schwierigkeiten für die Verwaltung des Vereinsvermögens. Zwar wird die Berechtigung zum Besitz eines solchen zugestanden, auch darüber herrscht im Wesentlichen Einigkeit, daß das Vermögen nicht dem Verein als juristischer Einzelpersönlichkeit, sondern den Mitgliedern zur gesammten Hand gehört, aber der Verein ist z. B. so gut wie außer Stande, Grundeigenthum oder grundbuchliche Rechte zu erwerben. Da er nicht das Recht der juristischen Person besitzt, so müssen alle Eintragungen für ihn in das Grundbuch auf den Namen sämmtlicher Mitglieder erfolgen, mit jedem Ein- oder Austritt eines Mitgliedes muß eine Grundbuchberichtigung stattfinden. Daß derartige Bestimmungen für Berufsvereine, deren Mitglieder nach Hunderten und Tausenden zählen, bei denen ein fortwährender Zu- und Abgang an Mitgliedern stattfindet, unerfüllbar sind, leuchtet ohne Weiteres ein. Ob ein solcher nicht eingetragener Verein berechtigt ist, Erbschaften oder Vermächtnisse zu erhalten, ist eine weitere Frage, die in der juristischen Litteratur noch zu keiner Uebereinstimmung geführt hat. Auch die fernere Bestimmung des §. 54 a. a. O. „aus einem Rechtsgeschäfte, das im Namen eines nicht rechtsfähigen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesammtschuldner", eine Bestimmung, die also die persönliche Haftbarkeit der Vereinsvorstände mit ihrem gesammten Vermögen ausspricht, muß als drückend empfunden werden. Den Gipfelpunkt aller Wunderlichkeit aber bildet die Vorschrift des §. 50 der Civilprozeßordnung, wonach ein nicht rechtsfähiger Verein wohl verklagt werden kann, nicht aber selbst parteifähig, d. h. zur Erhebung der Klage berechtigt ist.

Beleuchten diese Thatsachen die schiefe Lage der Berufsvereine in zivilrechtlicher Beziehung, so erhält man ein vollständiges Bild der unhaltbaren Verhältnisse doch erst, wenn man sie im Zusammenhang mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung über das Koalitionsrecht, wie es im §. 152 ausgesprochen ist, betrachtet. Der §. 152 a. a. O. hebt alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter auf, soweit es sich um Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen handelt. Sobald daher in den Versammlungen der Berufsvereine anderweitige Fragen z. B. sozial- oder wirthschaftspolitischer Natur zur Sprache kommen, sobald der Verein sein Bestreben darauf richtet, eine Besserung der allgemeinen sozialen Lage eines bestimmten Standes zu erzielen, eine Erweiterung der Schutz- oder Versicherungsgesetzgebung durchzusetzen, fällt er nicht mehr unter den Paragraphen der Gewerbeordnung sondern unterliegt den landesgesetzlichen Bestimmungen über politische Vereine. Wie sehr hier der Willkür Thür und Thor geöffnet ist, haben zahllose Beispiele bewiesen. So balanzirt also der Berufsverein fortwährnd auf der Messerschneide, jeden Augenblick der Gefahr gewärtig, als politischer Verein erklärt und, da diesem die Aufnahme von Frauen und Jugendlichen verboten ist, schon aus diesem Grunde der Auflösung zu verfallen. Ein Grund ist ja auch sonst meist recht leicht gefunden.

Wenn aber die Schwierigkeit der Verhältnisse wie hier klar zu Tage tritt, wenn immer wieder Mehrheiten der Volksvertretung eine allgemeine reichsgesetzliche Regelung verlangen, so muß die Frage entstehen, weshalb die Regierung hier so andauernd auf ihrem abweisenden Standpunkt beharrt, um so mehr, da es sich nicht um die Schaffung eines Sonderrechtes, sondern nur um die Herstellung eines Rechtszustandes, der für andere Interessengruppen bereits besteht, d. h. also um einen Akt der Gerechtigkeit handelt. Der Grund kann nur in der Abneigung, der die Arbeiterberufsvereine in den Kreisen der Gesetzgeber noch immer begegnen, zu suchen sein. Noch immer ist man hier geneigt, in den Gewerkschaften in der Hauptsache Kampforganisationen, in den Streiks wirthschaftliche Revolutionen zu sehen, während man die Bedeutung und die fördernde Kraft solcher Vereinigungen für die Produktionsentwicklung durch die Hebung der sozialen Lage des Arbeiterstandes entweder verkennt oder nicht genügend würdigt. Die Stärkung der Arbeiterberufsvereine gilt mit einer Stärkung der Sozialdemokratie für identisch. Diese Auffassung trifft aber wenigstens für die heutigen Verhältnisse nicht mehr zu. Ein Theil der Arbeiterberufsvereine, so namentlich die christlichen Gewerkvereine, die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, steht grundsätzlich auf dem Boden der geltenden Staats- und Wirthschaftsordnung, aber auch die freien Gewerkschaften zeigen das Bestreben, parteipolitische Rücksichten immer mehr in den Hintergrund zu drängen und einen neutralen Charakter anzunehmen. Gewiß wird immer ihr Richtziel bleiben, im freien Arbeitsvertrag der Arbeitskraft eine möglichst hohe Bewertung zu sichern, persönliche Freiheit und Gesundheit des Arbeiters zu erhalten und sein Einkommen nach Möglichkeit über das Existenzminimum hinaus zu steigern, aber dieses Vorgehen muß doch als die Wahrung berechtigter Interessen bezeichnet werden.

Der einzelne Arbeiter, dessen einziges Gut seine Arbeitskraft ist, ist dem Unternehmer gegenüber machtlos, er wird durch die Nothwendigkeit der Existenz, durch die Konkurrenz seiner Mitarbeiter gezwungen, jenes Gut um jeden Preis loszuschlagen, bei dem er nur zu bestehen und seine Arbeit zu leisten vermag, er muß sich die einseitige Festsetzung der Arbeitsbedingungen gefallen lassen, ohne seine eigenen Wünsche und Bedürfnisse zur Geltung bringen zu können. Die organisirte Arbeiterschaft dagegen tritt dem Arbeitgeber und seiner Organisation als eine gleichwerthige Macht gegenüber, mit der jener rechnen muß; zwischen beiden findet eine im beiderseitigen Interesse liegende Einigung über die Lohn- und Arbeitsbedingungen statt. Auf diesem Wege sind in einzelnen Gewerben Tarifvereinbarungen für das ganze Gewerbe oder bestimmte Distrikte abgeschlossen worden, die von Arbeitgeber und Arbeiter gewissenhaft innegehalten, die günstigsten Ergebnisse gehabt und keineswegs zu Produktionsverminderungen, sondern im Gegentheil zu bedeutsamen Aufwärtsbewegungen der betreffenden Industriezweige geführt haben. Es ist eben hierin immer wieder zu Tage getreten, daß der gut gelohnte, willige Arbeiter in kürzerer Arbeitszeit quantitativ und namentlich qualitativ Besseres leistet, als der Lohnsklave, der in der Arbeit nur die drückende Fessel sieht. Wenn aber die Arbeiterberufsvereine in dieser Richtung sich entwickeln, so leisten sie ein Stück Kulturarbeit. Was der Staat mit Hilfe der Gesetzgebung erstrebt durch Ausbildung der Arbeiterversicherung, des Arbeiterschutzes, das erstreben sie durch Organisation der Selbsthilfe, sie arbeiten also nicht dem Staate und seinen Absichten entgegen, sondern sie suchen, wenn auch auf anderem Wege, ein ähnliches Ziel zu erreichen.

Daher ist die gesetzliche Anerkennung der Berufsvereine eine berechtigte Forderung und der ablehnende Standpunkt der Regierung zu verwerfen. Es erscheint, wie es der Reichstagsabgeordnete Bassermann ausdrücklich hervorgehoben und scharf präzisirt hat[1]) „angesichts der großen wirthschaftlichen und sozialpolitischen Bedeutung der Berufsvereine, des stetigen Anwachsens ihrer Mitgliederzahl und ihres Vermögens in Rücksicht auf den unbefriedigenden derzeitigen Rechtszustand sowohl in zivilrechtlicher als öffentlich-rechtlicher Beziehung ein Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Berufsvereine als Nothwendigkeit und als ein Gebot der Gerechtigkeit.

Diese Worte aus dem Munde eines Mannes, der an der Spitze einer Partei steht, in der viele Arbeitgeber vertreten sind, sollten der Regierung zu denken geben, sie sollten ihr die letzten Zweifel nehmen, daß es sich bei der Frage der Berufsvereine um eine Entwicklung handelt, die durch Hindernisse der angeführten Art nicht aufgehalten, wohl aber in falsche und dann um so verderblichere Bahnen geleitet werden kann. Der Erlaß eines Reichsgesetzes, dem Wunsche des Reichstages gemäß, wäre hier eine allseitig befriedigende Lösung. Die Richtung, in welcher sich dieses zu bewegen hätte, ist in den Debatten genügend zum Ausdruck gekommen, hier soll nur noch eins hervorgehoben werden. Ein Gesetz wie dieses, das in erster Linie für Arbeiterberufsvereine geschaffen werden soll, muß sich den Eigenheiten dieser anzupassen suchen. Nichts weisen aber die Vereine mehr zurück als Maßnahmen, die einen Beigeschmack staatlicher Bevormundung haben und die geeignet sind, ihre Entwicklung und ihre Bewegungsfreiheit zu gefährden. Daher muß man sich vor allem hüten, das Gesetz mit zu weitgehenden Eingriffsrechten des Staates in das Vereinsleben auszustatten. Je mehr es sich in dieser Hinsicht kluge Mäßigung auflegt, desto rückhaltloser werden ihm die Arbeiter entgegenkommen, desto mehr werden sie geneigt sein, die Bemühungen des

---

[1]) Schriften der Ges. für Soz. Reform. Heft 2, S. 9/10

Staates um sein Zustandekommen zu unterstützen; sie werden auch geneigt sein manche Zugeständnisse zu machen, zu denen sie sich nicht verstehen werden, wenn der Staat von vorn herein durch zu weitgehende Forderungen ihr Mißtrauen erweckt.

Wenn wir nach allem die Grundlagen des Gesetzes zeichnen wollen, so ließe sich als leitender Gedanke, im Anschluß an die Ausführungen Bassermanns etwa Folgendes herausheben: Das Gesetz müßte insbesondere die Voraussetzungen regeln, unter denen einem Berufsvereine Rechtsfähigkeit verliehen oder entzogen und seine Auflösung ausgesprochen werden kann. Es müßte den § 152 G. O. dahin erweitern, daß auch Vereinigungen, die sich auf die Aufrechterhaltung der bestehenden Arbeitsbedingungen erstrecken oder Angelegenheiten der allgemeinen Verbesserung der sozialen und wirthschaftlichen Verhältnisse des betreffenden Standes, insbesondere auch durch Veränderung der Gesetzgebung mit umfassen, berechtigt sind, ohne dadurch den landespolizeilichen Bestimmungen der Vereinsgesetze zu unterliegen. Hoffen wir, daß der erwähnte Beschluß der Petitionskommission dieses Endergebniß herbeiführen und einer der vier im Reichstage der Erledigung harrenden Entwürfe bald zum Gesetz werden möge.

Berlin. Dr. Georg Sydow.

Allgemeine Sozialpolitik.

Kartelle und Koalitionsfreiheit. In diesen Blättern ist immer wieder betont worden, daß eines der wirksamsten Hülfsmittel gegen Mißbräuche der zu gewaltigen Mächten anschwellenden Unternehmervereinigungen, Kartelle, Syndikate, Trusts, die Sicherung und Erweiterung des Koalitionsrechts der Arbeiter ist. Wir freuen uns, für diese Ansicht in einem gedankenreichen Aufsatz des Geheimraths Dr. von Rottenburg-Bonn, den die „National-Zeitung“ veröffentlicht, eine werthvolle Unterstützung zu finden. Es heißt da u. A.:

Es ist hier nicht der Ort, um die Frage, mit welchen Mitteln der Gefahr eines Mißbrauchs der Kartellirung entgegenzutreten sei, erschöpfend zu erörtern; ich beschränke mich darauf, eines derselben hervorzuheben: die völlige Freigabe des Koalitionsrechts. Als ich vor einigen Jahren mich behufs Studiums der Arbeiterverhältnisse in Pennsylvanien in Wilkesbarre aufhielt, gab mir ein angesehener Jurist auf meine Frage, wie er zu dem Trade-Unionismus stehe, zur Antwort: „Die Unions sind nicht immer bequem. Aber allen den Verbänden der Arbeitgeber gegenüber darf man den Arbeitnehmern nicht das Recht verweigern, sich frei zu koalitioniren.“ Meines Dafürhaltens ist diese Auffassung in Anbetracht der Entwicklung des wirthschaftlichen Lebens in Deutschland auch für uns zutreffend. Jedenfalls muß da, wo die Arbeitgeber das Vermögen besitzen, die Konkurrenz für die Nachfrage nach Arbeitskräften zu beseitigen, den Arbeitnehmern die Möglichkeit gegeben werden, ihrerseits die Konkurrenz für das Angebot von Arbeitskräften auszuschließen, und zu diesem Zwecke ist ihnen das Recht einzuräumen, die erforderlichen Organisationen zu bilden; **es ist ihnen** Koalitionsfreiheit zu gewähren.

Es ist dringend zu wünschen, daß in der amtlichen Kartellenquête auch dieser Gesichtspunkt die gebührende Berücksichtigung findet.

Wiederum ein unzulässiges Streikpostenverbot. Der Stadtrath von Rostock erneuerte eine schon im Jahre 1897 erlassene Verordnung bezüglich des Streikpostenstehens. — „Ausständigen Gewerbetreibenden, gewerblichen Gehülfen, Gesellen und Arbeitern ist es verboten, auf öffentlichen Straßen und Plätzen, auf Bahnhöfen und Haltestellen der Eisenbahnen, Brücken und Anlegestellen der Schiffe als Streikposten sich aufzustellen, aufzuhalten oder umherzugehen. Uebertretungen werden auf Grund des §. 366,10 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Die Strafe kann durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.“ Diese Verfügung ist ebenso rechtsungültig wie die der Stadt Lübeck, die in letzter Instanz vom Reichsgericht verworfen wurde.

Staatlicher oder privater Betrieb in dem neuen belgischen Kohlenrevier. Aus Brüssel wird uns geschrieben: „Eine Frage von größter sozialpolitischer Bedeutung hat sich in Belgien durch die Entdeckung eines gewaltigen neuen Kohlenbeckens aufgethan, welches sich von der deutschen Grenze bis in die Nähe der Nordsee zu ziehen scheint und offenbar die Verbindung zwischen dem rheinisch-westfälischen und dem englischen Revier darstellt. Die unfruchtbaren belgischen Kempen werden sich in wenigen Jahren in ein großes Industriegebiet verwandelt haben. Natürlich haben sich das private Kapital und der individuelle Unternehmungsgeist sofort auf diese Gebiete geworfen, und die belgische Regierung wird mit Konzessionsgesuchen bestürmt. Da erhebt sich nun das große Problem, ob am Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts ein neu erstehendes Bergwerksrevier noch in privatkapitalistischen Betrieb übergehen dürfe. Die Gesetze vom 21. April 1810 und 2. Mai 1839, welche das Bergwerkswesen regeln, sind durchaus vom individualistischen Geiste der liberalen Wirthschaftsepoche erfüllt. Immerhin aber enthält das Gesetz von 1837 einen Paragraphen, welcher die Gewährung von Konzessionen für die Gewinnung von Metallen verbietet. Der Raubbau in den inzwischen ziemlich erschöpften Eisengruben hatte damals diese Bestimmung veranlaßt. Ein soeben vom Abgeordneten Professor Hector Denis eingebrachter Abänderungsvorschlag zu dem Gesetz von 1837 will neben den Eisenminen nun auch alle anderen bis heute nicht in Betrieb genommenen Minen zu Staatsdomänen machen. Die Entschädigungen für die Eigenthümer der Oberfläche sollen gesetzlich bestimmt und ferner auch Entschädigungen für die Auffinder der neuen abbaufähigen Lager festgelegt werden. Der Antrag Denis wird von der klerikalen und einem großen Theil der liberalen Presse mit den bekannten und so oft widerlegten Einwendungen gegen Staatsbetrieb bekämpft.“

Staatliche Arbeitslosen-Statistik in Norwegen. In dem Budget für statistische Zwecke schlägt das Departement des Innern einen Ausgabeposten für die Veranstaltung statistischer Erhebungen über die Arbeitslosigkeit vor. Zur Herbeischaffung des Materials sollen die Arbeitgeber- und die Arbeiterorganisationen herangezogen werden. Die Leitung und Bearbeitung übernimmt das statistische Bureau des Staates. Erhebungen über die Zahl der arbeitslosen und der beschäftigten Arbeiter in den wichtigsten Erwerbszweigen sollen erstens alle Monate veranstaltet werden, ferner zweimal im Jahr wahrscheinlich im Februar und August, eingehendere Erhebungen gleicher Art, wobei Alter, Familienstand, Fachausbildung des Arbeitslosen, sowie Ursache und Dauer der Arbeitslosigkeit berücksichtigt werden, und drittens sollen alle zehn Jahre in Verbindung mit einer Volkszählung vollständige Zählungen der Arbeitslosen und Untersuchungen der damit in Verbindung stehenden Verhältnisse vorgenommen werden.

Soziale Zustände.

Maßnahmen gegen Arbeitslosigkeit in Bayern. Von den bayerischen Ministerien des Innern und des Aeußern sind an die ihren Ressorts unterstellten Staatsbetriebe zur Vorbeugung etwa eintretender Arbeitslosigkeit folgende Bestimmungen ergangen:

Da vorauszusehen sei, daß sich im kommenden Winter eine Arbeitsnoth in ähnlichem Umfange wie im Vorjahre einstellen werde, da bereits feststehe, daß in größeren Städten wie in München und Nürnberg Arbeitskräfte weit über den Bedarf hinaus zur Verfügung ständen, so seien eintretendenfalls nicht nur Arbeiterentlassungen, namentlich insoweit es sich um Persönlichkeiten verheiratheten Standes handle, auf das unbedingt unvermeidliche Maß zu beschränken, sondern es sei auch auf die thunlichst ausgiebige Beschaffung von Arbeitsgelegenheit, namentlich bei den verschiedenen, im Bereiche der Staatseisenbahnverwaltung auszuführenden Bauten, dann auch bei den Straßen- und Flußbauämtern, Bezirksämtern, Stadtgemeinden u. s. w. Bedacht zu nehmen. Insoweit es sich um die eventuelle anderweitige Beschäftigung von Arbeitern handle, welche bei den Staatsbahningenieuren, Betriebs- und Centralwerkstätten, Bahn- und Güterstationen u. s. w. bereits in Verwendung stehen, in der seitherigen Weise aber nicht weiter beschäftigt werden können, werde für deren Unterbringung die von Seiten der Generaldirektion bereits eingerichtete Arbeitsvermittelung eine Erleichterung bieten. Der Generaldirektion der Staatsbahnen wurde außerdem der Auftrag ertheilt, sie solle der Frage, wie die Königlich bayerische Staatseisenbahnverwaltung zur Milderung der etwa eintretenden Arbeitsnoth in wirksamer Weise beizutragen vermöchte, vorsorglich schon jetzt näher treten, damit Klagen wegen Entlassung von Arbeitern mit längerer Dienstzeit vermieden werden.

Diese Bestimmungen stellen sich dem vor einigen Wochen in Preußen an die Eisenbahnverwaltungen ergangenen gleichartigen Ministerialerlaß an die Seite. (Vergl. Jahrg. XII Nr. 5 Sp. 121.)

Maßnahmen gegen Arbeitslosigkeit in Basel. In Basel ist vom Regierungsrath eine 21gliedrige Kommission zur Ermittelung von Maßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit gewählt worden. Dieser Ausschuß hat sich am 3. November unter dem Vorsitz des Regierungsrathes Wullschläger konstituirt und zur Behandlung der Einzelfragen folgende drei Unterkommissionen gebildet: Unterkommission I für Arbeitszuweisung und Unterstützung während des kommenden Winters. Unterkommission II zum Studium der Fragen der Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenunterstützung. Unterkommission III zum Studium der Fragen der Arbeitsbeschaffung und Arbeitsvermittlung.

Arbeitsverhältnisse in der baltischen Textilindustrie. Einem Berichte des deutschen Konsuls in Riga entnehmen wir, daß der Durchschnittsverdienst der in den Textilfabriken in Livland und Kurland beschäftigten Männer pro Tag 75 Kopeken bis 2 Rubel, der der Frauen 50 Kopeken bis 1 Rubel beträgt. Die Löhne

haben sich in den letzten Jahren zwar gehoben, doch ist diese Steigerung durch die gleichzeitige Steigerung der Wohnungsmiethen und Lebensmittelpreise aufgehoben worden. Die Leistungsfähigkeit der baltischen Arbeiter steht hinter jener der Deutschen jedenfalls zurück. Sämmtliche Fabriken gehören der Rigaer Unfallversicherungsgesellschaft an, von der die Arbeiter bei Unfällen Entschädigungen erhalten; sie erhalten ferner allgemeine freie ärztliche Behandlung und Medizin, häufig auch Schulgeld für ihre Kinder.

Bergarbeiterverhältnisse in Südafrika. Die Frage der Arbeiterbeschaffung für den Minenbetrieb in Südafrika wird immer schwieriger. Die schwarzen Grubenarbeiter erhalten in den günstigsten Fällen und bei Einrechnung aller Gratifikationen für Stückarbeit nicht mehr als 50 sh monatlich, während die Löhne für Hausdiener u. s. w. in den Städten zwischen 3 und 6 £ monatlich schwanken, Lohnsätze, zu deren Bezahlung sich die Grubenverwaltungen nicht entschließen können. Zur Wiederaufnahme der vollen Arbeit braucht man 80 000 bis 90 000 Arbeiter, deren Beschaffung umso schwieriger erscheint, als das Projekt, weiße Bergarbeiter zu verwenden, von Fachleuten als ganz aussichtslos bezeichnet wird.

Minimallöhne in Victoria. Die Lohnämter in der Kolonie Victoria haben kürzlich folgende Minimallöhne fixirt: Buchdrucker 1 sh 1/2 d für die Stunde, Arbeiter an Setzmaschinen 1 sh 6 d für die Stunde; Lithographen und Buchbinder 1 sh 1 d für die Stunde; über 16 Jahre alte Arbeiter im Schuhmachergewerbe 6 sh 8 d für den achtstündigen Arbeitstag; Frauen mit 4jähriger Erfahrung in der Schuhbranche 20 sh für die 48stündige Arbeitswoche; Arbeiter bei der Erzeugung eiserner Bettstellen 42 sh für die 48stündige Arbeitswoche; Bürstenbinder 48 sh für die Woche.

Soziale Rechtsprechung.

Befugniß der Polizei zur Regelung der Arbeitszeit jugendlicher Arbeiter. Der Besitzer eines größeren Putzgeschäfts in Hamburg erhielt von der Polizeibehörde die Aufforderung, an Sonnabenden sowie an den Abenden vor Festtagen seine jugendlichen Arbeiterinnen nur bis 5 1/2 Uhr Abends zu beschäftigen. Dabei war Bezug genommen auf den § 120e Abs. 2 der Gewerbeordnung, in dem es heißt, daß die Landescentralbehörde oder die Polizei befugt sei, im Interesse der Gesundheit und Sittlichkeit minderjähriger Arbeiter eine Regelung des Betriebes vorzunehmen. Der Inhaber des Putzgeschäftes glaubte sich um die Verfügung nicht bekümmern zu brauchen. Er erhielt nun ein polizeiliches Strafmandat, gegen das er richterliche Entscheidung beantragte. Schöffengericht und Landgericht bestätigten das Mandat und nun legte der Betroffene Revision beim Hanseatischen Oberlandesgericht ein. Sein Vertheidiger legte in der Revisionsbegründung dar, daß der § 120e der Gewerbeordnung unrichtig angewandt sei. Die Polizei dürfe wohl die Länge der Ruhepausen bestimmen, aber nicht den Anfang und den Schluß der Arbeit. An den betreffenden Abenden sei in dem Geschäft gerade am meisten zu thun, die jugendlichen Arbeiterinnen hätten auch eine bedeutend kürzere Arbeitszeit, als die Polizei vorschreibe. Der Staatsanwalt pflichtete dem bei und wies darauf hin, daß die Polizeibehörde nicht befugt sei, derartige Bestimmungen über den Schluß der Arbeitszeit zu treffen. Nach § 120e der Gewerbeordnung sei nur der Bundesrath befugt, derartige generelle Verfügungen zu treffen. Das Oberlandesgericht war jedoch (wie der „Hamb. Korr." mittheilt) anderer Ansicht und schloß sich den früheren Instanzen an, indem es darauf hinwies, daß es nicht Sache des Gerichts sei, zu entscheiden, ob es zweckmäßig sei, die jugendlichen Arbeiterinnen früher oder später zu entlassen, sondern lediglich, ob die Polizeibehörde befugt sei, derartige Bestimmungen zu treffen. Diese Frage müsse aber nach § 120e der Gewerbeordnung **bejaht** werden und daher sei die Revision zu verwerfen.

Fortzahlung des Gehaltes in Krankheitsfällen. In der streitigen Frage, ob die gemäß § 63 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Fortzahlung des Gehalts durch Vereinbarung ausgeschlossen werden darf, hat das Landgericht I zu Berlin eine wichtige prinzipielle Entscheidung gefällt. Nach der bisherigen Gerichtspraxis wurde die Zulässigkeit derartiger Vereinbarungen anerkannt, und auch Staub in seinem Kommentar zum Handelsgesetzbuch hat sich in diesem Sinne ausgesprochen. In der Klage einer Handlungsgehülfin auf Zahlung ihres Gehaltes für die Dauer ihrer Erkrankung hatte das Amtsgericht Berlin, indem es sich den obigen Auffassungen anschloß, auf Abweisung der Klage erkannt, weil ihr Anspruch durch Vereinbarung ausgeschlossen war. **Das Landgericht I aber hat die Firma zur Zahlung verurtheilt.** In der Urtheilsbegründung heißt es: Der erste Richter hält eine Vereinbarung, nach der die gesetzliche Vorschrift des § 63 Abs. 1 ausgeschlossen werden kann, für zulässig. In der That muß zugegeben werden, daß die Entstehungsgeschichte und die Fassung des Abs. 1 diese Annahme rechtfertigen. Alsdann bleibt aber der unlösliche Widerspruch bestehen, daß nach Abs. 2 § 63 eine Vereinbarung, nach der der Handlungsgehülfe sich einen Betrag aus einer Kranken- oder Unfallversicherung anzurechnen hat, nichtig ist, daß aber eine Vereinbarung, nach der ihm nicht bloß ein Theil, sondern sein ganzes Gehalt abgezogen werden darf, giltig sein soll; daß hierin eine große Inkonsequenz liegt, verkennt auch Staub, auf den sich die Ansicht des Vorderrichters stützt, durchaus nicht. Trotz der Entstehungsgeschichte des § 63 muß daher angenommen werden, daß der Gesetzgeber, der den Abzug eines Theiles des Gehaltes verbietet, auch selbstverständlich das Plus, in dem jenes Minus enthalten ist, den Abzug des ganzen Gehaltes ebenfalls verboten hat. Danach ist der Anspruch der Klägerin ohne Weiteres berechtigt.

Widersprüche in den richterlichen Entscheidungen über die Innehaltung der Mindestruhezeit. Eine außerordentliche Unklarheit herrscht sowohl in den Kreisen der Arbeitgeber wie auch bei den Gerichten noch immer über die Auslegung der Bestimmungen über die Mindestruhezeit im Handelsgewerbe und auf Grund der neuen Bundesrathsverordnung vom 23. Januar 1902 auch in Gastwirthschaften. Namentlich die Frage, ob eine Uebertretung vorliegt, wenn Prinzipale ihre Angestellten mit deren Zustimmung oder auf deren Verlangen in der gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeit beschäftigen, wird von den einzelnen Richtern ganz verschieden beurtheilt. Während das Reichsgericht in einem Falle ausdrücklich entschieden hat, daß in der Ruhezeit eine Beschäftigung der Angestellten auch mit ihrem Willen unzulässig ist (vergl. „Soz. Pr.", Sp. 155), hat neuerdings dem entgegengesetzt das Altonaer Schöffengericht einen wegen Nichtinnehaltung der Mindestruhezeit angeklagten Ladenbesitzer freigesprochen, weil seine Angestellten erklärten, daß sie freiwillig über die erlaubte Zeit hinaus thätig gewesen seien.

Auch im Gastwirthsgewerbe liegt eine ähnliche Entscheidung einer Berliner Strafkammer vor. („Soz. Pr." XIV, Sp. 123/24.) Eine derartige Gesetzesauslegung, die so offenbar gegen den Sinn des Gesetzes und die Absicht des Gesetzgebers verstößt, muß mit allen durch das Recht gegebenen Mitteln angefochten werden. Es liegt im Interesse der Entwicklung des Arbeiterschutzes, daß alle Prozesse mit einem solchen Ausgang unentwegt bis zur höchsten Instanz durchgefochten werden.

Verbot der Vorlesung von Dichtungen in Arbeiterversammlungen. Das Gewerkschaftskartell in Posen hatte einen Rezitator zur Vorlesung von Dramen (Hauptmanns „Weber," Fuldas „Verlorenes Paradies" und Langmanns „Barthel Thuraser") gewonnen, der Polizeipräsident aber verweigerte die Genehmigung, zunächst ohne Angabe von Gründen. Dagegen wurde der Klageweg im Verwaltungsstreitverfahren beschritten. Hier machte der Polizeipräsident zur Motivirung seines Verbots Folgendes geltend: Das Gewerkschaftskartell habe eine Anzahl Streiks in Aussicht genommen, Maurer und Zimmerer hätten bereits den Anfang gemacht, die Recitation jener Dramen habe lediglich den Zweck, die streiklustigen Arbeiter gegen die besitzenden und arbeitgebenden Stände aufzureizen, das gehe schon aus der Wahl ausgesprochener Tendenzstücke hervor, durch diese Veranstaltungen hätten die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung gefährdet werden können, darum das Verbot. Am 30. Oktober entschied der Gerichtshof, der Polizeipräsident habe korrekt und gesetzmäßig gehandelt. Gegen diesen seltsamen Spruch, der die höchstverwunderliche Haltung der Polizei billigt, soll das Oberverwaltungsgericht angerufen werden.

Kommunale Sozialpolitik.

Nothstandsarbeiten in Gemeinden. Die Mehrheit der großen Gemeinden schafft seit Jahren im Winter für ihre Arbeitslosen Nothstandsarbeiten, die meistens in Steineklopfen, Straßenherrichtung, Schneeschippen, Holzzerkleinern, Sortirarbeiten, in beschränktem Umfange in Schreibarbeiten u. s. w. bestehen, wofür ein meist höherer Lohn den Arbeitslosen gezahlt wird, als sie ihrer Leistung nach im Verhältniß zu darauf eingeübten Arbeitern erzielen würden. Neuerdings mehren sich die Erwägungen, ob es nicht richtiger sei, durch Arbeitsbeschaffung im eigenen Fache der Arbeiter wirthschaftlich werthvollere Arbeit für die Gemeinde wie die Arbeiter leisten zu lassen (vergl. Sp. 125/6 Düsseldorf und Straßburg, vor.

Notiz), also durch richtige Vertheilung der Arbeit und Aufsparung für die Zeit der Noth. Das ist die Folge der bekannten ministeriellen Rundschreiben. In Mühlhausen hat der Gemeinderath einen vorläufigen Kredit von 20000 *M* ausgeworfen, nachdem er für den voranschlagsmäßigen Ausbau von vier Straßen 69100 *M* bewilligt hatte. Für die Nothstandsarbeiter ist ein Minimallohn von 2,60 *M*, für andere von 3 *M* ausgesetzt worden. Die Maximalarbeitsdauer wurde auf $9^1/_2$ Stunden mit $1^1/_2$stündiger Mittagszeit bemessen. Zu den Nothstandsarbeiten sollen zugelassen werden Leute, die Angehörige zu unterstützen haben, wenn sie ein Jahr ununterbrochen in Mühlhausen ansässig waren und regelmäßig gearbeitet haben; für ledige Arbeiter, die niemand zu unterstützen haben, wird eine dreijährige Ansässigkeit als Voraussetzung verlangt. Berlin scheint bei seinem alten Brauche, die Nothstandsarbeiter mit Schneeschippen und Straßenreinigen zu beschäftigen, stehen zu bleiben, wozu freilich immer ziemlich viel Hilfskräfte gebraucht werden. — In Erlangen ist eine zwölfgliedrige Kommission zur Entscheidung über etwaige Nothstandsarbeiten eingesetzt.

Die Vorbedingung für eine gute Arbeitslosenfürsorge ist die Feststellung des Umfanges der Not, die Arbeitslosenzählung. Die beste Methode hierfür ist noch nicht erdacht. Die vom Gemeinderath Dr. Rettich in Stuttgart ausgegangene Form ermittelt die Zahl der Arbeitslosen durch deren freiwillige Selbstmeldung mittelst Einwerfen von Zählkarten in überall aufgestellten Briefkästen; von Dr. Silbergleit, dem Direktor des Magdeburger Statistischen Amts, ist die Benutzung der auf gleichförmigem Formular erfolgenden An- und Abmeldungen zur Krankenversicherung dafür eingeführt. Arbeitslosenzählungen sind denn auch vorbereitet bezw. vorgenommen in Halle a. S. (von den Gewerkschaften gezählt 1331 Arbeitslose), Stuttgart (Zählungen immer im Februar, Juli, November), Straßburg i. E. (allmonatlich durch die Zwangskrankenkassen u. a. O.). — Auch in nichtdeutschen Gemeinden trifft man ähnliche Vorsorge. In Zürich gab man neben Arbeit Lebensmittelgutscheine und eine tägliche Unterstützung von 60 Cts. für Erwachsene und 30 Cts. für Kinder. Richtiger ist sicher der Versuch der Arbeitslosenversicherung, den die Neuköllnische Versicherungskasse weiter führt.

Der VIII. Städtetag der mittleren Städte Badens tagte unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Fentzling am 25. Oktober zu Schopfheim. Man beschloß, bei etwaigem Erlaß einer kommunalen Besteuerung der sogenannten Waarenhäuser darauf hinzuwirken, daß die Filialen selbstständig von denjenigen Gemeinden besteuert werden, in denen sie sich befinden. Bei der Umwandlung des Bürgergenusses in Geldrente soll daran festgehalten werden, diese Umwandlung auch gegen den Willen der Bezugsberechtigten zu ermöglichen, jedoch unter Kautelen, die ihre Benachtheiligung ausschließen. Das Ministerium ersuchte man, eine staatliche Unfallversicherung der Feuerwehren und sonstiger Personen, die bei Rettungswerken verunglücken, herbeizuführen. Zur Aenderung des Grundbuchwesens (vergl. Sp. 36) forderte man für die kleinen Gemeinden, die ein eigenes Grundbuchamt nicht errichten, die Ermöglichung der Grundbuchführung durch die Amtsgerichte oder Notariate. Für die Uebergangszeit sind besondere Bestimmungen vorgesehen. Durch eine neue Gebührenordnung soll die Klage des Publikums über die hohen Kosten aller Grundbuchgeschäfte abgehalten werden. Ein Zusatzantrag sieht die Möglichkeit vor, daß mehrere Gemeinden sich zu gemeinsamen Gemeindegrundbuch-Aemtern zusammen thun. Abgelehnt wurde der Antrag, den Gemeinden die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften zur Sicherung einer reinlichen Behandlung der Speisen und Getränke in Wirthschaften zu ermöglichen. Das Publikum müsse sich selbst schützen, meinte man, indem es Wirthschaften, die es an der nöthigen Reinlichkeit fehlen lassen, meide. Zur Ausbildung des Gemeindewaisenraths-Amtes wird für die Gemeinden eine größere Selbstständigkeit gefordert, insbesondere die Befugniß, ob sie die Funktionen des Gemeindewaisenraths besonderen Abtheilungen oder schon bestehenden Organen der Selbstverwaltung übertragen wollen. Für Städte über 3000 Einwohner empfehle es sich, dem Gemeindewaisenrat einen mehr behördlichen Charakter zu geben und dieses Amt dem Armenrath zu übertragen. Der Gemeindewaisenrath sei ein Ehrenamt der Gemeinde. Wo jedoch der Staat bei Vormundschaften eine Gebühr für die allgemeine Aufsicht erhebe, müsse auch den Gemeinden eine entsprechende Vergütung gewährt werden. In diesem Sinne wird man bei den Ministerialinstanzen vorstellig werden.

Städtische Arbeiterpolitik Stuttgarts. Die Stuttgarter Gemeindeverwaltung hat auf Eingaben städtischer Arbeiter vom 30. Dezember 1901 Zugeständnisse gemacht, die die organisirte städtische Arbeiterschaft wohl befriedigt haben; diese hofft auf ein gleiches Entgegenkommen wie beim Gemeinderath auch beim Bürgerausschuß, der sich schwieriger zu verhalten scheint. Grundsätzlich hat nämlich der Gemeinderath nunmehr eine Reliktenversorgung und eine Urlaubsgewährung bei Fortbezug des Lohnes und — guter Führung von drei Tagen bei fünfjähriger, von 6 Tagen bei zehnjähriger Dienstzeit zugebilligt. Die bürgerlichen Feiertage, die in die Woche fallen, sollen künftig bezahlt werden. Die Ersetzung des Tagelohnes durch einen Wochenlohn wurde indes abgelehnt; ebenso die Forderung, daß über die Entlassung eines fünf Jahre in städtischen Diensten stehenden Arbeiters der Gemeinderath und nicht bloß der Betriebsvorstand endgültig zu entscheiden hat. Eine Erhöhung des Krankengeldes ist ins Auge gefaßt, aber die Bezahlung der Differenz zwischen Arbeitslosen und Krankengeld abgelehnt. Diese Forderungen der Arbeiter scheinen uns bescheiden und eine angemessene Höhe des Krankengeldes für den Heilerfolg direkt nothwendig zu sein. Sind doch auch die Versicherungsanstalten aus diesem Grunde mehr und mehr zur Gewährung von Familienunterstützung übergegangen, um die Arbeiter in den Heilstätten festzuhalten. Hoffentlich verbessert statt verschlechtert der Bürgerausschuß noch die guten Absichten des Gemeinderathes.

Neuregelung der Arbeiterverhältnisse in Fürth (Bayern). Die gemeindlichen Kollegien der Stadt Fürth (I. Bürgermeister Kutzer) haben am 9. und 23. Oktober für die städtischen Arbeiter der Gas- und Wasserwerke, der Grubenentleerungsanstalt, des Bauamtes und der Stadtgärtnerei Arbeitsordnungen erlassen, die sich der modernen Regelung der Arbeitsverhältnisse in sozialpolitisch fortgeschrittenen Gemeinden annähern. Sie enthalten neben den Bestimmungen zur Erlangung und Erhaltung eines gesunden und tüchtigen Arbeiterstammes und zur Wahrung der Disziplin die Zusicherung steigender Löhne nach Dienstjahren und Lohnklassen bis zum Höchstlohn in 10 bezw. 15 Jahren, Ueberstundenvergütung, Nachtarbeits- und Sonntagsarbeitszulagen, der Einrichtung von Arbeiterausschüssen, der Lohnzahlung auch für die sogenannten Wochenfeiertage, der Familienunterstützung bei den Friedensübungen, bei Krankheiten und Unfällen des Arbeiters, eines Urlaubes von 4 Arbeitstagen nach 5 Jahren, von 6 Arbeitstagen hintereinander nach 10 Jahren unter Fortzahlung des Lohnes u. A. Die Arbeitszeit ($4^1/_2$ Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends) für die Kutscher ist unserer Meinung nach noch immer etwas sehr lang, ebenso für den Maschinisten (5 Uhr bis 6 Uhr, ev. $6^1/_2$ Uhr) bei der Grubenentleerungsanstalt, sonst ist sie indeß bereits auf $9^1/_2$ Stunden gekürzt und für die im Gaswerk beschäftigten Ofenarbeiter ist die Achtstundenschicht eingeführt, die in Berlin z. B. nicht durchgesetzt ist. Ansätze zum Zwangssparen sind vorhanden, eine Altersversorgung nicht erwähnt. Die Arbeitsordnungen treten am 1. Januar 1903 in Kraft.

Arbeiterbewegung.

Der Ausstand im französischen Bergbau.

Aus Paris wird uns vom 9. November geschrieben: Im Nordbecken, dem bedeutendsten der französischen Kohlenbezirke, ist die von beiden Parteien angerufene schiedsgerichtliche Entscheidung gefallen. Sie lautete zu Ungunsten der Arbeiter. In Folge der durch die Präfekten getrennt eingeleiteten Vermittlungsversuche waren die Verhandlungen nach den zwei Departements du Pas-de-Calais und du Nord gesondert worden. Was die Forderungen der Arbeiter wie den Inhalt der Schiedssprüche betrifft, so besteht allerdings kein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Departements. Auch funktionirte als Schiedsrichter der Arbeiter in beiden Fällen dieselbe Persönlichkeit, der Oberberginspektor Delafond. Für den Pas-de-Calais war ihm von den Grubenbesitzern der Straßen- und Brückeninspektor Brosselin, für den Nord Herr Heurteau, Direktor der Eisenbahngesellschaft Paris-Orleans beigegeben.

Das Schiedsgericht begann seine Thätigkeit am 4. November in Paris. Entsprechend den vorhergehenden Konferenzen zwischen den Parteien hatte es sich nur über die Lohnfrage auszusprechen. Alle übrigen Punkte waren in freier Uebereinkunft erledigt worden, allerdings ohne daß die Arbeiterdelegirten Zugeständnisse erlangten. Wie es scheint, bestanden sie nicht einmal sehr energisch darauf, das ganze Streik-Programm dem im Voraus anerkannten Schiedsverfahren zu unterwerfen, sondern begnügten sich mit der Lohnfrage. Die Vorverhandlungen für den Pas-de-Calais fanden in Arras statt und endigten am 31. Oktober mit folgendem Uebereinkommen:

1. Keine Entlassung aus Ursachen des Streiks: Die Gesellschaften verpflichten sich, entsprechend dem Beispiele der Konvention von 1891 mit großem Wohlwollen die mildernden Umstände zu prüfen.
2. Beseitigung der Ueberstunden: Die langen Schichten sollen fakultativ und spätestens am Vorabend durch Plakate angezeigt werden.
3. Kontrole der Löhne: Die Delegirten der Arbeiter und Unternehmer machen gemeinsam Schritte bei den staatlichen Bergbehörden, um von diesen regelmäßig und in kürzeren Perioden die statistischen Auskünfte zu erhalten, welche eine Kontrole der Löhne ermöglichen. (Die Arbeiter hatten ursprünglich direkte Auslieferung von Duplikaten der Lohnlisten an die Gewerkvereine verlangt.)
4. Lohnminimum: Die Gesellschaften können das Prinzip des Lohnminimums nicht anerkennen, da es den Betrieb völlig desorganisiren würde und für Arbeiter wie Unternehmer gleich schädlich wäre. Die Arbeiterdelegirten nahmen von dieser Erklärung Akt.
5. Erhöhung der Löhne: Die Gesellschaften thun an der Hand der staatlichen statistischen Nachweise dar, daß sie die Konvention von Arras genau befolgt haben. Die noch immer gezahlte Prämie von 80% entspräche nicht einmal mehr den laufenden Verkaufspreisen. Die Arbeiterdelegirten ihrerseits bestanden auf der Erhöhung der Prämie, und man beschloß, diese Frage dem schiedsgerichtlichen Austrag zu überweisen.

Zuvor hatten die Unternehmerdelegirten noch einen vermittelnden Vorschlag gemacht. Als Ersatz für die verweigerte Lohnerhöhung boten sie beträchtliche Aufbesserung der Alterspensionen. Bekanntlich gewähren die obligatorischen Knappschaftskassen (Gesetz von 1894) den Prämien proportionale Altersrenten. Die Gesellschaften wollten nun diese Pensionen auf 600 Frcs. erhöhen, wenn der betr. Arbeiter 55 Lebensjahre zählt und 30 Jahre in demselben Betriebe gearbeitet hat. Der Zuschuß soll nur bis 550 Frcs. reichen, wenn die Dienstzeit nicht völlig in demselben Betriebe verbracht wurde. Für Arbeiter, die mit dem 55. Lebensjahre noch nicht volle 30 jährige Dienstzeit besitzen, beträgt der Zuschuß für jedes Dienstjahr 1/30 des normalen Zuschusses. Diese Zuschüsse werden aus freiwilligen Beiträgen der Gesellschaften geleistet. Jedoch dürfen diese Beiträge 3% der Löhne nicht überschreiten. Das Abkommen tritt am 1. Januar 1903 in Kraft für die Dauer von fünf Jahren oder bis zu dem Zeitpunkte vorher, an dem ein neues Pensionsgesetz in Wirksamkeit tritt. Die Arbeiterdelegirten nahmen diesen Ersatz nicht an, und so wurde das Schiedsgericht gebildet. Es tagte am 3. und 4. November im Bautenministerium in Paris. Das Urtheil lautete:

„In Erwägung, daß die Delegirten der Gesellschaften und die Vertreter der Bergleute in der Definition des den Schiedsrichtern ertheilten Auftrages sich auf die sogenannten Konventionen von Arras bezogen, in Erwägung, daß diese Konventionen zu verschiedenen Perioden die zu gewährenden Prämien auf Grundlage der Steigerungen in den Kohlenpreisen fixirt haben in der Weise, daß die Löhne in Beziehung zu den Preisen standen, in Erwägung, daß nach Prüfung der staatlichen Statistik die gegenwärtige Prämie von 30% wohl im Verhältniß steht zu den gegenwärtigen Verkaufspreisen, in Erwägung, daß die Gesellschaften sich freigebiger hätten zeigen können in der Ausführung der Konvention von Arras, daß jedoch die Schiedsrichter keine Qualität haben, diese Betrachtungen anzustellen und in Rechnung zu ziehen, da dieselben in dem ihnen unterbreiteten Abkommen nicht erwähnt sind,

wird entschieden:

Nach dem Wortlaute der sogenannten Konventionen von Arras sind die gegenwärtig in Wirkung stehenden Prämien nicht zu erhöhen."

Diesem Protokoll wurde jedoch die Erklärung der Grubenbesitzer beigefügt, daß die Alterspensionen in der oben angeführten Form erhöht werden sollen.

Für das Departement du Nord erfolgte die Entscheidung am 7. November. Sie weicht nur im Wortlaute ab: Inhaltlich ist sie mit jener für Pas-de-Calais identisch. Sie brachte den Arbeiterdelegirten allerdings die kleine Genugthuung, daß die Bemühungen der Streikbrecher, von den Schiedsrichtern als Partei vernommen zu werden, rundweg abgelehnt wurden. Im Auftrage der gelben Bergarbeitersyndikate des Departements du Nord hatte Lanoir, Vorstand der Pariser Gelben Arbeitsbörse, einen bezüglichen Antrag gestellt. Die Schiedsrichter erklärten jedoch, daß sie höchstens schriftliche Mittheilungen von ihm empfangen könnten.

Nach dem Wortlaut des Schiedsspruches ließe sich beinahe annehmen, daß nur die enge Umschreibung des ihnen ertheilten Auftrages die Schiedsrichter verhinderte, eine Erhöhung der Löhne zu bewilligen. Sie hatten genau genommen ausschließlich zu prüfen, ob die Konvention von Arras von den Gesellschaften praktisch durchgeführt wurde. Der Schiedsspruch für das Departement du Nord ist im Texte etwas deutlicher über diesen Punkt, jedoch bloß in dem Sinne, daß die Löhne gegenwärtig den Kohlenpreisen durchaus entsprechen. Man kann also nicht annehmen, daß eine andere geschicktere Fragestellung den Arbeitern einen Vortheil hätte erringen können.

In den übrigen Bezirken sind die Vorverhandlungen noch nicht erledigt. Doch scheint im Loirebecken und im Tarn (Albi und Carmaux) die Bildung von Schiedsgerichten gesichert. Auch dort dürfte bloß die Lohnfrage dem Schiedsgerichte bleiben. In den Bouches-du-Rhone und Grande-Combes einigte man sich ohne Schiedsgericht. Doch wurden durchweg die Forderungen der Arbeiter nur in geringem Grade anerkannt. Die Zugeständnisse liegen alle im Gebiete der Betriebsorganisation. Für das Loiregebiet und das Departement Tarn bringt das Beispiel des Nordbeckens jedenfalls den Vortheil, daß die Arbeiter sich keine Staatsbeamten mehr, sondern sozialistische Deputirte als Schiedsrichter bestellen. Der ständige Ausschuß des Bergarbeiterbundes hat die Weisung erlassen, daß in keinem Revier, auch nach erfolgtem Schiedsspruch, die Arbeit wieder aufgenommen werden dürfe, bevor nicht überall das Schiedsgericht anerkannt sei. Im Norden sind die Bergarbeiter sehr unzufrieden mit dem Ausfall des Schiedsgerichtes. In zahlreichen lokalen Versammlungen wurde die Fortsetzung des Streiks votirt.

Die Einigung zwischen dem Buchdruckerverband und der Buchdruckergewerkschaft ist nunmehr vollzogen. Das Organ der Gewerkschaft, die „Buchdrucker-Wacht", hat ihr Erscheinen eingestellt, 180 Gewerkschaftsmitglieder sind in den Verband zurückgetreten und der Verbandskasse werden aus dem Vermögen der Gewerkschaft 11000 ℳ zugeführt. Die übergetretenen Gewerkschaftsmitglieder haben schriftlich erklärt, die Bestimmungen des Verbandsstatuts gewissenhaft befolgen und den vereinbarten Tarif anerkennen zu wollen. Das Organ des Buchdruckerverbands, der „Correspondent", schreibt zu der Einigung: „Nicht darauf kommt es an, ob der Verband 180 Mitglieder mehr oder weniger zählt, sondern darauf, daß eine Sonderorganisation und deren Organ aus der Welt geschafft und daß die Unhaltbarkeit kleiner Sondervereinchen eklatant erwiesen ist." Die „Buchdrucker-Wacht" verabschiedete sich in ihrer letzten Nummer mit dem Wunsche, daß die Verschmelzung eine aufrichtige und dauernde sein möge. Obgleich die Buchdruckergewerkschaft sich der Unterstützung der sozialdemokratischen Partei, insbesondere der sozialdemokratischen „Leipziger Volkszeitung" und des Leipziger Gewerkschaftskartells erfreute, hat sie es doch zu keiner Bedeutung bringen können und hat schließlich die langfristige Tarifgemeinschaft — den eigentlichen Streitpunkt — anerkennen müssen. Man kann den Buchdruckern zur Beilegung des Streites nur Glück wünschen.

Die deutsche Gärtnervereinigung, eine kleine, der Hamburger Generalkommission der Gewerkschaften angeschlossene Organisation, deren Mitgliederzahl zwischen 300 und 550 schwankt, hat Anfang dieses Monats in Hamburg ihre vierte ordentliche Generalversammlung abgehalten, die von 15 Delegirten besucht war. Nach dem Rechenschaftsbericht hat der Verein in den letzten drei Jahren keine wesentlichen Fortschritte gemacht, doch soll von einem Uebertritt in den Allgemeinen Deutschen Gärtnerverein abgesehen und nur im Interesse einheitlicher Aktionen zur Verbesserung der Lage der Gärtnergehülfen kollegiale Fühlung mit den Mitgliedern des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins unterhalten werden. Ausgearbeitet wurde ein Reise- und Arbeitsunterstützungs-Reglement. In einer dem Bundesrath und Reichstag zu übermittelnden Resolution soll um Unterstellung der in der Gärtnerei beschäftigten Personen unter die Gewerbeordnung gebeten werden. Auch ein Streikreglement wurde ausgearbeitet.

Der Weberstreik in Meerane geht ohne Nachgiebigkeit von beiden Seiten seinen Gang. Die Situation der Streikenden ist dadurch etwas verbessert worden, daß sich auch die Hausweber anderer Orte der Lohnbewegung angeschlossen haben, indem sie die Anfertigung von Meeraner Streikarbeit verweigern. Die Zahl der am Streit Betheiligten soll in Meerane und dem benachbarten Glauchau allein 2375 betragen. Als ein Zeichen für die Sympathien, deren sich die Streikenden erfreuen, kann es gelten, daß einige Landwirthe eines in der Nähe von Meerane liegenden Dorfes den Streikenden 40 Centner Kartoffeln und eine Wagenladung Kohl überwiesen.

Verbot eines Lokomotivführerverbandes in Oesterreich. Das österreichische Ministerium des Innern hat die Gründung eines „Verband der Lokomotivführer österreichischer Eisenbahnen" untersagt, weil die geplante Vereinigung geeignet erscheine, durch ihre Einrichtung eine Gefährdung der allgemeinen staatlichen Ord-

nung nach sich zu ziehen. Auf Grund des gegen diese Entscheidung ergriffenen Rekurses kam das Reichsgericht in die Lage, sich über die Frage zu äußern, und dieses hat kürzlich dahin entschieden, daß durch die angefochtene Entscheidung eine Verletzung des dem Beschwerdeführer gesetzlich gewährleisteten politischen Rechts, Vereine zu bilden, nicht stattgefunden habe. Das Reichsgericht ist bei der Würdigung der Frage der Staatsgefährlichkeit davon ausgegangen, daß diese nicht nur nach den Bestimmungen der vorgelegten Satzungen, sondern im Zusammenhange damit auch nach den thatsächlichen Umständen beurtheilt werden muß, welche zu der beabsichtigten Vereinsbildung geführt haben oder diese begleiteten. Diese Umstände seien aber im vorliegenden Falle der Art, daß die Regierung immerhin Grund hatte anzunehmen, daß die beabsichtigte Vereinsleitung staatsgefährlich sei. — Es ist schon Manches als staatsgefährlich betrachtet worden, was sich später als sehr staatserhaltend erwiesen hat.

Bergarbeiter-Konferenz in Dover. Vorige Woche fand in Dover eine Konferenz von Delegirten englischer, französischer und belgischer Bergarbeiter statt, die sich mit dem Streik in den französisch-belgischen Kohlenrevieren befaßte. Die Miners' federation of Great Britain war durch die Parlamentsmitglieder Abraham, Pickard und den Sekretär Ashton vertreten. Die französischen und belgischen Delegirten theilten mit, daß ca. 100 000 Bergarbeiter wegen 10prozentiger Lohnsteigerung und der Bildung von Schiedsgerichten im Streik ständen. Die englischen Delegirten sprachen ihre Sympathie mit den Streikenden aus und die Miners' Federation stellte ihnen 1000 £ zur Verfügung. Eine in der Konferenz gefaßte Resolution fordert die Arbeitgeber auf, in die schiedsgerichtliche Beilegung des Streiks einzuwilligen und zur Bildung eines Einigungsamtes zu schreiten.

Arbeiterschutz.

Schutz gegen Bleivergiftung.

Arbeiterschutzvorschriften in Bleifarben- und Bleizuckerfabriken in Deutschland sind durch Bekanntmachung des Bundesraths vom 8. Juli 1893 erlassen worden. In §. 7 dieser Verordnung wird eine zeitliche Beschränkung ihrer Geltungsdauer bis 1. Mai 1903 vorgesehen. Deshalb sind schon seit längerer Zeit Berathungen und Erhebungen im Reichsamt des Innern im Gange, zu dem Zweck, zu untersuchen, ob und eventuell welche Veränderungen der Vorschriften bei der Erneuerung der Bekanntmachung getroffen werden sollen. Im Anschluß an diese Vorarbeiten hat am 30. und 31. Oktober im Reichsamt des Innern unter Vorsitz des Ministerialdirektors Caspar eine Konferenz stattgefunden, zu der Beamte des Reichsamts des Innern, des preußischen Handelsministeriums, des Reichsgesundheitsamts, der Gewerbeaufsicht, sowie Unternehmer und Arbeiter der einschlägigen Gewerbebetriebe zugezogen worden waren. Eine offiziöse Mittheilung über diese Berathungen lautet folgendermaßen:

Man kann den Eindruck, den die Berathung auf die anwesenden Industriellen wie auch auf die Arbeiter gemacht hat, dahin wiedergeben, daß die außerordentlich sachliche und gründliche Behandlung der Angelegenheit durch die Regierungsvertreter die größte Anerkennung verdient. Es war namentlich erfreulich, zu beobachten, daß die Vertreter der Arbeiterschaft bei sämmtlichen zur Erörterung stehenden Fragen in ausgiebigstem Maße zum Worte kamen. Unter solchen Umständen besteht die berechtigte Hoffnung, daß die Verhandlungen für alle Theile ein ersprießliches Ergebniß liefern werden, wenn die praktischen Winke und Anregungen der Fabrikanten und Arbeiter Beachtung finden.

Ueber das thatsächliche Ergebniß der Konferenz ist hiermit nichts gesagt. Wie wir erfahren, ist eine Verschärfung der Schutzvorschriften in Aussicht genommen und zwar hauptsächlich in zwei Richtungen: 1. soll die in §. 9 jetzt vorgesehene zwölfstündige Maximaldauer der Arbeitszeit für Arbeiter, die mit bleiischen Stoffen oder Produkten in Berührung kommen, künftig ganz erheblich weiter verringert und durch eine ausgiebige Mittagspause unterbrochen werden. 2. soll der Fürsorge für Reinlichkeit und Vorsicht des einzelnen Arbeiters noch strengere Aufmerksamkeit zugewendet werden. Dagegen wird die Forderung nach Beseitigung des giftigen Bleiweißes bei öffentlichen Arbeiten keine Berücksichtigung erfahren. Man wendet dagegen ein, daß ein Ersatz für Bleifarben (Bleiweiß, Mennige 2c.) in anderen Surrogaten bis jetzt nicht gefunden sei, weder besäßen andere Farben die nöthigen Eigenschaften des „Deckens" noch der Wetterbeständigkeit. In diesem Sinne hätten sich auch Reichs- und Staatsbetriebe ausgesprochen. Außerdem dürfe man nicht eine blühende, große Industrie schädigen, zumal da durch Verschärfung der Schutzvorschriften und individuelle Vorsicht der Arbeiter die Gefahren der Bleivergiftung zum Mindesten sehr abgeschwächt werden könnten. Dies der Standpunkt der deutschen Regierung. Die französische dagegen will auf dem Wege des Bleiweiß-Verbots weiter fortschreiten. Nachdem bekanntlich schon vor Jahr und Tag mehrere Ministerien den Gebrauch von Bleiweiß auf dem Wege der Verordnung für ihre Ressorts verboten oder doch eingeschränkt hatten, unterbreitet jetzt der Handelsminister der Kammer einen Gesetzentwurf.

Danach müssen die Unternehmer, Direktoren, Werkführer von Werkstätten, Fabriken und Bauten, wie überhaupt allen Arbeitsplätzen, wo Malerarbeiten für Bauten (neu oder in Reparatur) hergestellt werden, sich folgenden Bestimmungen unterwerfen: Nach Ablauf eines Jahres von der Veröffentlichung dieses Gesetzes an gerechnet, ist die Anwendung von Bleiweiß und von Oel, dem Bleiglätte zugesetzt ist, bei allen Malerarbeiten auf Bauten untersagt. Nach Ablauf von drei Jahren tritt das Verbot auch für alle Malerarbeiten im Innern der Bauten in Kraft. Das theilweise oder gänzliche Verbot anderer Bleizusätze kann durch die Verwaltungsbehörden ebenfalls ausgesprochen werden. Ausnahmsweise Entbindung von diesen Verboten kann für jeden einzelnen Fall nur vom Handelsminister und zwar nach Anhörung der „Berathenden Kommission für Kunst und Gewerbe" gestattet werden. — Die Kontrole über die Ausführung des Gesetzes ist den Fabrikinspektoren übertragen.

In Frankreich geht die Regierung also noch erheblich weiter als die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, die in ihrer Delegirtenkonferenz am 24. September d. Js. zu Köln die Forderung aufgestellt hat, daß die Verwendung von Bleiweiß bei der Vergebung öffentlicher Arbeiten durch Staats- und Gemeindebehörden ausgeschlossen werden soll.

Von der Fabrikinspektion in Baden werden Gerüchte verbreitet, die den nach Wörishoffers Tod erfolgten Personalwechsel mit einem Systemwechsel in Verbindung bringen. Dem neuen Vorstand der Gewerbeaufsicht wird von sozialdemokratischen und volksparteilichen Blättern nachgesagt, daß er den Verkehr der Arbeiter mit den Beamten erschwert und den Inspektoren die Abhaltung von Vorträgen in Arbeiterversammlungen untersagt habe. So werde das mühselige Lebenswerk seines großen Vorgängers, dem das Vertrauen der Arbeiter zur Gewerbeaufsicht gelohnt habe, zerstört. Von einem hohen Beamten wird behauptet, er habe gesagt: „Wir wollen keine Wörishoffer mehr!" Wir verzeichnen diese Gerüchte in der Hoffnung, daß ein ausdrückliches Dementi erfolgt, oder daß sie doch wenigstens durch die Thatsachen widerlegt werden. Mit besonderer Spannung wird man dem nächsten Jahresbericht der badischen Fabrikinspektion entgegensehen, für dessen Beurtheilung der von Wörishoffer geschaffene Maßstab dienen muß. Sollte es sich bewahrheiten, daß mit dem neuen Chef ein anderer Geist in die Gewerbeaufsicht eingezogen ist, so würde mit Recht die Klage unter allen Sozialpolitikern laut werden müssen, daß hier „ein großer Reichthum schmählich ward verthan!"

Konferenz der Fabrikinspektoren in Bayern. Am 3. November fand im Ministerium des Innern die alljährliche Konferenz der Fabriken- und Gewerbe-Inspektoren der acht Regierungsbezirke statt. Der Berathung unterlagen folgende Fragen:

1. In welcher Weise sind die Spezialerhebungen über die im Jahre 1903 zu untersuchende, wirthschaftliche Lage der gewerblichen Arbeiter Bayerns, I. Theil, betreffend Arbeitsgelegenheit, Arbeitsnachweis und Arbeitslosen-Fürsorge zu pflegen?
2. Wie hat sich die Thätigkeit der Assistentinnen bei der Durchführung der Schutzvorschriften für jugendliche und weibliche gewerbliche Arbeiter bisher bewährt?
3. Welche neueren Erfahrungen liegen vor über den Vollzug der Bekanntmachung vom 26. April 1899, betreffend den Betrieb von Getreidemühlen?
4. Wie hat sich der Vollzug der Bundesrathsvorschriften vom 23. Januar 1902, betreffend die Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirthschaften, bisher gestaltet?
5. Welche Beobachtungen liegen hinsichtlich der Arbeitsverhältnisse der in Steinbrüchen und Steinhauereien beschäftigten Arbeiter vor?
6. Wie haben sich die unterm 27. April 1900 erlassenen Sicherheitsvorschriften für Aufzüge bewährt?
7. Welche Beobachtungen wurden hinsichtlich der Bleierkrankungen bei gewerblichen Arbeitern gemacht. Empfiehlt sich der Erlaß allgemeiner Vorschriften?
8. Inwieweit sind Fortschritte in Bezug auf die Schaffung eigener Werkstätten für Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende wahrzunehmen?
9. In welchen Formen und in welchem Umfange sind Prämiensysteme bei der Lohnzahlung üblich? Haben sich Uebelstände hierbei herausgestellt und in welcher Weise kann ihnen begegnet werden?
10. Zu welchen Bemerkungen geben die diesjährigen Erhebungen über die wirthschaftlichen Verhältnisse der größeren industriellen Betriebe des Königreichs Anlaß?

11. Inwiefern besteht in den bedeutendsten Industrieorten eine besondere Fürsorge (durch Veranstaltungen zur Sammlung und Unterhaltung, z. B. durch Darbietung von Lese- und Erholungsgelegenheit, durch Unterhaltungsabende u. s. w.) für die schulentlassene gewerbliche männliche Jugend während deren freier Zeit?

Außerdem wurde auch die gegenwärtige Lage des Arbeitsmarktes besprochen.

Kommissionsberathung über Kinderschutz. Am 5. November nahm nach mehrtägiger Pause die Kommission ihre Berathungen, die bei §. 5 abgebrochen worden waren, wieder auf. Diese Bestimmung handelt von der Beschäftigung fremder Kinder im Betriebe von Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben; dazu wurde ein Antrag auf Festsetzung einer mindestens zweistündigen Mittagspause einstimmig angenommen, ebenso wurde festgesetzt, daß die Arbeitszeit erst eine Stunde nach beendetem Vormittags- oder Nachmittagsunterricht beginnen darf. §. 6 handelt von der Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen. Hierzu wurden Anträge, alle schulpflichtigen Kinder von dieser Beschäftigung auszuschließen, Ausnahmen von diesem Verbot von der Anhörung der Schulbehörde abhängig zu machen und die Zeitbeschränkung zu streichen, genehmigt. §. 7, der die Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren in Gast- und Schankwirthschaften überhaupt und weiter für Mädchen beim Bedienen der Gäste verbietet, wird nach Ablehnung verschiedener Anträge unverändert angenommen. Zu §. 8, der die Beschäftigung von Kindern beim Austragen und bei Botengängen regelt, wurden einstimmig Anträge angenommen, die das Schutzalter von 10 auf 12 Jahre erhöhen und in der Uebergangszeit für Ausnahmen von 5 auf 2 Jahre herabsetzen; ferner wurde hinzugefügt, daß die Erlaubniß zu Ausnahmen in der Uebergangszeit von den unteren Verwaltungsbehörden nach Anhörung der Schulbehörde gegeben werden darf. §. 9 handelt über die Sonntagsruhe. Hier wurde der 3. Absatz, der das Austragen von Waaren am Sonntag auf Stunden beschränkt, gestrichen, ebenso wurden die Ausnahmen für das Verkehrsgewerbe und für Gast- und Schankwirtschaften beseitigt. Mit diesen Aenderungen wurde §. 9 sodann angenommen, dann aber die Berathung vertagt. — Die Verhandlungen schreiten sehr langsam vorwärts; in der Woche werden nur 2 bis 3 Sitzungen abgehalten. Es ist dringend wünschenswerth, daß ein schnelleres Tempo der Berathungen eintritt.

Erhebungen über die Ausdehnung der Sonntagsruhe. Die Regierung veranstaltet, wie die „Hamburger Nachrichten" erfahren haben wollen, Erhebungen über eine Ausdehnung der Sonntagsruhe. Es handle sich dabei namentlich um die Verkürzung der Verkaufszeit an Sonntagen, um die Einschränkung der Ausnahmesonntage, um das gänzliche Verbot der Arbeit an dem ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage sowie um das gänzliche Verbot der Arbeit in den Großhandelsgeschäften. Die verschiedensten wirthschaftlichen Korporationen, an welche Anfragen dieserhalb ergangen sind, hätten sich bereits ablehnend geäußert. Ist dies der Fall, so ist es um so nothwendiger, daß die Organisationen der Arbeiter und Gehilfen ebenfalls ihre Stimmen erheben und zwar zu Gunsten einer weiteren Einschränkung der Sonntagsarbeit.

Bestrebungen für Kinderschutz in England. Das Elend der rücksichtslosen Ausbeutung von Kindern zu Erwerbszwecken erregt auch in England die Aufmerksamkeit weiter Kreise in steigendem Maße. Die Zeitungen der letzten Wochen sind wieder voll von dem Jammer und der Noth, in denen zarte Kinder leiblich und seelisch durch ein Uebermaß von Arbeit zu Grunde gerichtet werden. Seit fünf Jahren steht das Thema des Kinderschutzes auf der Tagesordnung, zwei parlamentarische Kommissionen haben Untersuchungen angestellt, zweimal sind Gesetzentwürfe eingebracht worden — bis jetzt vergeblich. Vielleicht gelingt es dem Ansturm der öffentlichen Meinung, jetzt die Dinge vorwärts zu treiben. Als Hauptmittel gegen die schwersten Mißstände werden vorgeschlagen: Festsetzung des Alters, in dem gewerbsmäßige Beschäftigung überhaupt beginnen darf; Begrenzung der wöchentlichen Stundenzahl der Beschäftigung; Festsetzung der Stunden, innerhalb welcher Kinder arbeiten dürfen; Kontrole des Straßenhandels; Vorschriften über das Lastentragen. — Dieselben Probleme wie in Deutschland, aber wir sind wenigstens vorgeschritten im Schutz der Kinder in Fabrikbetrieben, weiter als England.

Arbeitsnachweis.

Eigener Arbeitsnachweis für die Berliner städtischen Betriebe. Die Stadt Berlin ist einer der größten Arbeitgeber, sie hat neben dem Schlacht- und Viehhof, Straßenbahnen, Markthallen, Gasanstalten, Wasserwerke, Kanalisation, Rieselgüter, Parks 2c., wenn wir von den Schulen, Krankenhäusern und den Verwaltungsgebäuden noch ganz absehen. Allein die Straßenkehrer bilden ganz stattliche Kolonnen. So kam es vor, daß eine Betriebsverwaltung in einem Augenblick Arbeiter entließ, wo eine andere zur Neueinstellung gezwungen wurde. Durch Errichtung einer Arbeitsvermittlung für die städtischen Betriebe hofft man so Arbeiterentlassungen besser vermeiden zu können; gegenwärtig theilt der Verband der Gemeindearbeiter z. B. die Entlassung von 42 Arbeitern mit, eine traurige Weihnachtsgabe. Obige Einrichtung wäre schon deshalb zu wünschen, weil durch diese Entlassungen die städtischen Arbeiter der Wohlthaten der Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Stadt leicht verlustig gehen können.

Städtischer Arbeitsnachweis Wittenberge. Am 1. Oktober ist der städtische paritätische unentgeltliche Arbeitsnachweis der Stadt Wittenberge für Arbeiter und Arbeiterinnen jeder Art, einschließlich von Dienstboten und Lehrlingen eröffnet worden. Der Vorsitzende der Kommission und dessen Stellvertreter wird vom Bürgermeister aus der Mitte des Magistrates ernannt. Drei Arbeitgeber und drei Arbeiter sind die Beisitzer; die ersteren werden von den Stadtverordneten, die letzteren von den Arbeitervertretern der Vorstände der dortigen Orts- und Fabrikkrankenkassen sowie den Vertrauensmännern der eingeschriebenen Hülfs- und Gewerkschaftskrankenkassen in einer gemeinsamen, von dem Bürgermeister einzuberufenden und zu leitenden Wahlversammlung auf drei Jahre gewählt. Bei wiederholter Beschlußunfähigkeit der Wählenden — mindestens die Hälfte der Berechtigten muß anwesend sein — geht das Wahlrecht für diesen Fall auf die Stadtverordnetenversammlung über. Die Arbeitervertreter bezw. ihre Stellvertreter erhalten für jede in die Arbeitszeit fallende Sitzung eine Entschädigung von 1 *M.* — Zu den Sitzungen ist der Vertreter der Landwirthschaftskammer der Provinz Brandenburg mit berathender Stimme zuzulassen. — Wir zweifeln nicht, daß diesem gut organisirten Nachweis das Vertrauen der Arbeiter nicht fehlen wird und er an seinem Theile zur richtigeren Vertheilung der Arbeitsuchenden beitragen wird.

Gemeinnützige Stellenvermittelung für weibliches Hauspersonal in Bremen. Aus Bremen wird uns geschrieben: Das Stellenvermittlungsbureau des „Vereins der Freundinnen junger Mädchen" für weibliches Hauspersonal kann mit Befriedigung auf das erste Jahr seiner Wirksamkeit zurückblicken. Wie zeitgemäß ein solches Unternehmen ist und mit welcher Freude es von den Hausfrauen begrüßt wurde, zeigte sich in den ersten Monaten nach der Eröffnung durch den überaus großen Zuspruch, der in stetem Wachsen begriffen ist. Wenn das Mißverhältniß zwischen Angebot und Nachfrage auch zuerst sehr erheblich war, — auf 1000 Nachfragen kamen etwa 500 Angebote, und von diesen erwiesen sich nur ungefähr 400 als brauchbar — so steigerte sich in den letzten Monaten das Angebot brauchbarer Mädchen doch in solchem Maße, daß mehr als 2/3 der Nachfragenden befriedigt werden konnte. Die Stellungsuchenden sahen immer mehr ein, daß es vortheilhafter für sie ist, mit wohlwollenden Frauen, die gewissenhaft für eine passende Stelle sorgen, zu unterhandeln, als mit gewerbsmäßigen Stellenvermittlern. Sehr wichtig ist, daß das Bureau in steter Verbindung mit der Bahnhofsmission steht; auf diese Weise ist es möglich, den oft rathlosen Mädchen, die von auswärts ankommen, zu helfen und sie davor zu bewahren, in schlechte Hände zu fallen. Die Verwaltung ist für Stellungsuchende vollständig kostenlos, von den Herrschaften wird eine mäßige Gebühr erhoben.

Genossenschaftswesen.

Der Verband der Konsumvereine der Provinz Sachsen und der angrenzenden Provinzen und Staaten hielt am 12. November in Magdeburg einen außerordentlichen Verbandstag ab, auf dem 154 Vereine vertreten waren. Auf der Tagesordnung stand der Antrag des Konsumvereins Braunschweig auf Abbruch der Beziehungen zum Allgemeinen Verbande Deutscher Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Nach sehr stürmischen Auseinandersetzungen wurde in namentlicher Abstimmung der Antrag Braunschweigs mit 96 gegen 55 bei 3 Stimmenthaltungen abgelehnt. Die 55 Vereine, welche für den Austritt aus dem Allgemeinen Verbande stimmten, verließen darauf den Verbandstag und hielten eine weitere Versammlung ab, in der der Austritt aus dem provinzsächsischen Unterverbande und dem Allgemeinen Verbande sowie die Errichtung eines neuen selbstständigen Verbandes beschlossen wurde. Die austretenden 55 Vereine sind weitaus die größeren, sie hatten am Schlusse des Jahres 1901 55 000 Mitglieder und einen Umsatz von 14 Millionen Mark, während die gegen den Antrag stimmenden meist kleinstädtischen und ländlichen 96 Vereine 30 000 Mitglieder zählten und 7 Millionen Mark Umsatz hatten. Unentschieden ist die Stellungnahme von 30 Vereinen mit 10 000 Mitgliedern und 2 Millionen Mark Umsatz.

Verband Nordwestdeutscher Konsumvereine. Auf einem außerordentlichen Verbandstag in Hannover beschloß auch dieser Verband seinen Austritt aus dem Allgemeinen Verbande der deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften; der Beschluß wurde mit 57 gegen 2 Stimmen gefaßt.

Verein für soziales Genossenschaftswesen. Die Agitationskommission dieses Vereins in Berlin ersucht uns, folgendes Cirkular zu veröffentlichen: „Das Genossenschaftswesen ist in den letzten Jahren in eine neue Periode des Aufschwungs getreten. Auch in Berlin und der Provinz Brandenburg macht sich allenthalben ein wachsendes Interesse für dasselbe bemerkbar. Die unterzeichnete Kommission ist deshalb von den Mitgliedern des Vereins für soziales Genossenschaftswesen in Berlin gewählt worden, um eine planmäßige Regelung der Agitation für die verschiedenen Genossenschaftsarten, sowie die Verbreitung von genossenschaftlichen Kenntnissen und Erfahrungen im engeren Kreise anzubahnen. Diesen Zweck denkt die Kommission hauptsächlich durch Vermittelung von geeigneten Referenten für die einzelnen Zweige des Genossenschaftswesens (Konsum-, Bau-, Haushaltungs-, Kredit-, landwirthschaftliche und andere Genossenschaften) zu erreichen. Wir bitten deshalb Männer und Frauen, die geneigt sind, durch agitatorische Vorträge oder durch fachwissenschaftliche Referate auf dem juristischen, historischen, volkswirthschaftlichen und geschäftlichen Gebiete der Genossenschaftsbewegung mitthätig zu sein, uns ihre Adressen zugleich mit Angabe des Spezialgebiets, das sie zu bearbeiten gedenken. zur Verfügung zu stellen. Zugleich fordern wir die Genossenschaften, Volksbildungs-, Handwerker- und Frauenvereine, vor Allem aber auch die beruflichen Arbeitervereinigungen aller Richtungen auf, die Vermittlung der Kommission auch ihrerseits recht häufig in Anspruch zu nehmen. Sämmtliche Zuschriften erbitten wir an den Schriftführer der Kommission, Herrn Max Hoppe, Berlin NW., Spenerstraße 23."

Soziale Medizin und Hygiene.

Maßnahmen zur Verhütung von Gesundheitsschädigungen durch Pikrinsäure. In diesem Kapitel wird von Dr. Kittsteiner in Hanau empfohlen: Zulassung zur gewerblichen Arbeit mit Pikrinsäure von nur gesunden und kräftigen Leuten, die zuvor auch bezüglich ihres Urins vom Arzt untersucht sind. Die Arbeiter sollen zeitweise anderweitig beschäftigt und regelmäßig ärztlich untersucht werden. Für kräftige rationelle Verpflegung ist zu sorgen, schwächlichen Arbeitern soll Milch verabreicht werden. Gegen die meist in fein vertheiltem Zustande zur Verwendung gelangende Pikrinsäure sollen sich bei allen stark stäubenden Arbeiten die Leute durch Respiratoren schützen. Da die zur Verwendung kommenden Respiratoren nicht allen Anforderungen genügen, daher trotz aller hieraufbezüglichen Vorschriften von den Arbeitern nicht benutzt werden, so ist es dringend nothwendig, daß durch geeignete Vorschriften das Zerstäuben möglichst vermieden und durch öfteres Reinigen und Abkehren eventuell Besprengen der Arbeitstische und Räume für Entfernung der Säure gesorgt wird. Endlich ist durch ausgiebige Ventilation und direkte Absaugung für möglichste Beseitigung der Staubtheilchen und Dünste zu sorgen. Strenges Verbot, in den Arbeitsräumen oder mit ungewaschenen Händen zu essen oder zu trinken, ist erforderlich. Die Arbeiter sollen in jeder Pause sich die Hände in fließendem Wasser waschen, sich die Nägel reinigen und gut abtrocknen. Die Arbeitskleider sind stets in besonderen Räumen vorher abzulegen und die Mahlzeiten in einem eigenen Speisesaale einzunehmen. Gehörige Pflege der Zähne sowie öftere Spülungen der Mundschleimhaut mit 2% Lösung von Myrrhentinktur ist zu empfehlen. Bei der starken Färbekraft der Pikrinsäure bedarf endlich die Haut in hygienischer Beziehung besonderer Beachtung, zumal die Möglichkeit der Resorption von der Haut oder Verletzungen aus nicht ganz von der Hand zu weisen ist. Den wirksamsten Schutz bildet hier zunächst eine zweckentsprechende Kleidung (aus glattem, nicht wollenem Stoffe, am besten Lasting oder Leder), die leicht zu reinigen und am Hals, den Händen und Füßen gut schließen muß. Zum Schutz der Haare dienen enganschließende Kapuzen, für die Hände sind Handschuhe zu verwenden, deren Stulpen über den Rockärmeln geschlossen werden. Auf die Reinigung der Arbeitskleider ist selbstverständlich große Sorgfalt zu verwenden. Die Gehörgänge können durch Watte, die Augen — wenn nöthig — durch Schutzbrillen gegen Einspritzen leicht geschützt werden. Die Pflege und Reinigung der Hand ist endlich von größter Wichtigkeit. Da die Pikrinsäure nur mit reichlichen Quantitäten warmen Wassers und Seife und dann nur schwer zu entfernen ist, so ist ein öfteres Waschen in möglichst fließendem Wasser unbedingt nothwendig; auch ist durch mehrmals wöchentlich zu verabreichende warme Bäder und Douchen für Reinigung des Körpers Sorge zu tragen. (Deutsche Vierteljahrsschrift f. öffentl. Gesundheitspflege, Bd. XXXIV, Heft 2.)

Populär-medizinische Vorträge für Mitglieder von Krankenkassen. Seit einigen Jahren werden in jedem Winter auf Veranlassung der Zentralkommission der Berliner Krankenkassen für die Kassenmitglieder populär-medizinische Vorträge gehalten, die sich auf's Beste bewähren. Eine ähnliche Einrichtung, jedoch auf breiterer Grundlage, hat der Aerzteverein von Schöneberg bei Berlin ins Leben gerufen. Auf seine Initiative wurde ein Komité zur Abhaltung populär-medizinischer, speziell volks-hygienischer Vorträge gegründet, dem ärztliche und nicht ärztliche Mitglieder, unter anderen auch der Oberbürgermeister angehören. Der Verein geht von der Voraussetzung aus, daß Verständniß für hygienische und medizinische Fragen und das Bestreben, sich über diese Fragen zu unterrichten, bei allen Bevölkerungsklassen vorhanden ist, und er steht zugleich auf dem Standpunkt, daß dieses Bestreben von den Abwegen und Irrwegen fernzuhalten und in die rechten Bahnen zu lenken, zu den sozialen Aufgaben der Aerzteschaft gehört. So glaubt der Aerzteverein einer sozialen Pflicht zu genügen, indem er sich gewissermaßen zu einem Organ der öffentlichen Gesundheitspflege macht. Eine Einschränkung des Kurpfuscherwesens und seiner unheilvollen Folgen herbeizuführen, war nicht der leitende Gedanke, welcher zur Gründung des Komités Veranlassung gab, sondern es waren weiterausschauende ethische Gesichtspunkte. Da aber gegen jene Seuche Bildung noch immer als wirksamste Waffe gilt, so würde, wenn der Verein das Ziel, das er sich vorgesteckt hat, weiter verfolgt, auch nach dieser Richtung hin ihm ein moralischer Erfolg sicher sein.

Unentgeltliche Hebammenhülfe in Offenbach a. M. Die Stadt Offenbach a. M. hatte durch Grundsätze vom 23. Mai 1900 die unentgeltliche Hebammenhülfe des Odiums der Armenunterstützung mit ihren politischen Nachtheilen entkleidet, um die mit Entbindungen armer Wöchnerinnen so oft verknüpfte Gefahr für die Gesundheit und das Leben zweier Menschen zu verhüten. Offenbach a. M. hat etwas über 50 000 Einwohner und 1800 Geburtsfälle jährlich. Im Jahre 1901/02 wurden nun 1258 und vom 1. April bis zum 22. Oktober 1902, also in einem halben Jahre, 761 Scheine von Hebeammen für unentgeltliche Entbindungen eingereicht, die von der Stadt mit je 10 ℳ eingelöst werden, Offenbach hat also schon jährlich 14 000 ℳ für diesen Zweck auszuwerfen. Um nun dem Mißbrauch zu steuern, der von Nichtbedürftigen — gelegentlich hinter dem Rücken des Ehemannes — durch Beschaffung solcher Scheine und andere Machenschaften getrieben worden ist, haben die Stadtverordneten am 24. Oktober die Erlangung des Freischeines an die zweijährige Ortsansässigkeit und seine persönliche Abholung auf der Bürgermeisterei durch den Ehemann oder die zu entbindende Person geknüpft. Sonst gilt die unentgeltliche Hebammenhülfe als Armenunterstützung. An der Gemeinheitlichkeit der Einrichtung wurde nichts geändert. — Die Einrichtung ist entschieden empfehlenswerth, besonders in Städten, wo die öffentlichen Kliniken fehlen.

Zur Verhütung des Keuchhustens. Bei der Behandlung des Keuchhustens spielt die Luftveränderung noch eine große Rolle. Demgemäß werden viele keuchhustenkranke Kinder mit der Eisenbahn transportirt. Dr. Stamm in Hamburg macht in der „Münchener med. Wochenschrift" (Nr 39, 1902) darauf aufmerksam, daß der hohen Kosten wegen diese Kinder fast niemals auf der Eisenbahn isolirt befördert werden, sondern fast ausschließlich in größerer oder kleinerer Gesellschaft nach ihrem Bestimmungsorte fahren. Es ist deshalb zu fordern, daß der zu benutzende Abtheil leicht zu desinfiziren ist, daß also Polsterung fehle oder mit abwaschbarem, wasserdichtem Stoffe bedeckt sei, daß Teppiche nicht benutzt werden oder durch eine desinfizirbare Unterlage ersetzt werden, daß Gardinen und Rouleaux abgenommen werden. Von größter Wichtigkeit aber ist, daß die Isolirungskosten auf Eisenbahnfahrten geringer werden. Von denselben Voraussetzungen ausgehend wie Stamm kommt auch Dr. G. Variot (Paris) zu denselben Forderungen bezüglich des Transports keuchhustenkranker Kinder auf der Eisenbahn, die er im XII. Heft des ersten Jahrgangs der „Krankenpflege" (Prof. Dr. M. Mendelsohn) ausführlich auseinandersetzt.

Städtische Milchabgabe für Säuglinge in Battersea. In Battersea, einer Vorstadt Londons, ist seit diesem Sommer ein neuer Zweig kommunaler Fürsorge eingerichtet worden, nämlich die billige Abgabe von Milch für Neugeborene. Die Milch wird von Bauern der Umgegend bezogen, nachdem der Vertrauensthierarzt der Gemeinde dort die Kühe untersucht hat. Einige von der Kommune angestellte Frauen bereiten nun die Milch zu und zwar für Kinder bis 3 Monate, für solche von 3—6 Monaten und für die über 6 Monate. Der Milch werden nach ärztlicher Vorschrift Theile von Wasser, Rahm, Milchzucker und Salz zugesetzt, und sodann wird sie sterilisirt. Der Preis ist auf 1,50 ℳ pro Woche festgesetzt; die einzelne Flasche sterilisirter Milch kostet 25 ₰. Bei der Entnahme der ersten Flasche Milch muß Name, Adresse und Alter des Säuglings angegeben werden. Der Arzt begiebt sich sofort dahin, um die Quantität Milch festzusetzen, die dem Kinde zu verabreichen ist. Ferner muß das Kind alle 14 Tage nach dem Depot gebracht werden,

wo das Gewicht festgestellt wird. Während bei Beginn der Milchabgabe nur 4 Kinder betheiligt waren, beträgt jetzt die durchschnittliche Zahl der diese Einrichtung benützenden Kinder über 100.

Wohnungswesen.

Wohnungsverhältnisse in Kiel. Aus Kiel wird uns geschrieben: Vor drei Jahren wurde von den städtischen Kollegien in Kiel eine Wohnungskommission gebildet, die sich eingehend mit dem Studium der Wohnungsverhältnisse beschäftigt und auch einige, leider nicht genügend beachtete Vorschläge gemacht hat. Nunmehr sind dieser Kommission festbegrenzte Aufgaben gestellt worden. Sie soll die Entwicklung der hiesigen Wohnungsverhältnisse, insbesondere die Verhältnisse der Arbeiterwohnungen, fortgesetzt überwachen und wegen Abstellung sich zeigender wesentlicher Mißstände Vorschläge machen. Die Stadt als solche hat in den letzten Jahren die Bildung gemeinnütziger Baugenossenschaften durch Hergabe billigen Baulandes und eines Darlehns unterstützt, die private Bauthätigkeit durch Aufschließung neuen Baugeländes und Verkauf kleiner Bauplätze zu vortheilhaften Bedingungen gefördert, zur Einrichtung eines Wohnungsnachweises einen namhaften Jahresbeitrag bewilligt und für viele in städtischen Diensten stehende Arbeiter und kleine Beamte aus kommunalen Mitteln in verschiedenen Stadttheilen Häuser gebaut und deren Wohnungen zu billigen Preisen vermiethet. Schließlich ist eine Wohnungsstatistik aufgestellt worden. Die Hauptaufgabe der städtischen Wohnungspolitik wird in der Förderung der privaten Bauthätigkeit erblickt. Abgesehen von der Fürsorge für die eigenen Beamten und Arbeiter, will die städtische Verwaltung in den privaten Wettbewerb nicht eintreten. Versuche mit der Anwendung des Erbbaurechtes sind bisher nicht angestellt worden; eine Neigung hierfür scheint auch nicht vorhanden zu sein. Eine Wohnungsinspektion durchzuführen hat der seit Jahresfrist bestehende Miethervereín versucht, leider ohne nennenswerthen Erfolg. Jetzt ist der Magistrat ersucht worden, die Errichtung eines Wohnungsamtes und die Anstellung von Wohnungsinspektoren möglichst bald durchzuführen. Die Miethen sind in Folge einer festen Organisation der Hausbesitzer außerordentlich hoch und die Zahl der schlechten Wohnungen ist in den älteren Häusern recht groß.

Wohnungsinspektion in Stuttgart. In Stuttgart soll, entsprechend der Verfügung des Ministeriums des Innern über die Wohnungsaufsicht vom 21. Mai 1901 die fortlaufende Ueberwachung der Wohnungen und der Wohnweise zum Zwecke der Fernhaltung und Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit gefährdender Mißstände zur Durchführung gelangen. Außer dem eigentlichen Wohnungsamt und sonstigen technischen und eventuell ärztlichen Kräften soll auch die Einwohnerschaft selbst in geeigneter Weise und zwar durch die Institution ehrenamtlicher Wohnungspfleger dazu herangezogen werden. Die Aufgabe dieser soll in der Feststellung bestimmter, in besonderer Geschäftsanweisung näher bezeichneter Thatsachen bestehen, welche für die Beurtheilung der betreffenden Wohnverhältnisse von Bedeutung sind. Zu diesem Zwecke wird jedem Wohnungspfleger ein thunlichst eng begrenzter Häuserkomplex als Pflegebezirk zugewiesen werden, innerhalb dessen er oder sein Stellvertreter in Verbindung mit den städtischen Behörden ausschließlich die Wohnungsaufsicht ausübt.

Wohnungszählung in Straßburg. Vom 3. bis 8. November findet in Straßburg nach einer Bekanntmachung des Bürgermeisters zum ersten Mal eine Zählung der leerstehenden Wohnungen statt. Die Zählung, die nach dem Vorbilde in anderen deutschen Städten regelmäßig wiederholt werden soll, verfolgt den Zweck, einen Ueberblick über die Lage des Wohnungsmarktes zu geben. An der Hand ihrer ziffermäßigen Ergebnisse kann die private Bauthätigkeit zur besseren Regelung des Tempos in der Herstellung von Wohnungen gelangen, die Verwaltung und die übrigen zur Beseitigung des Wohnungsmangels namentlich der minder bemittelten Bevölkerung berufenen Faktoren werden ihre fürsorglichen Maßnahmen darnach treffen können. Mit der Ausführung der Zählung ist das statistische Amt der Stadt betraut. Diese periodisch wiederkehrenden Zählungen der leerstehenden Wohnungen liegen im eigensten Interesse aller größeren Städte und sollten in viel weiterem Umfange von den Stadtgemeinden vorgenommen werden, als dies bisher zu geschehen pflegt.

Wohnungsinspektion in Bremen. Nach dem Vorgang von Hamburg und Lübeck soll nun auch in der dritten Hansestadt eine staatliche Wohnungsinspektion eingeführt werden. In der Bürgerschaft wurde am 5. November ein dahingehender Antrag mit großer Mehrheit angenommen, dagegen ein Amendement, auch die Wohnungsvermittlung zu zentralisiren, abgelehnt.

Gemeinnütziger Wohnungsnachweis in Graz. Aus Graz schreibt man uns: Am 23. Oktober hat der Landesverband für Wohlthätigkeit in Steiermark einen Wohnungsnachweis eröffnet, der unentgeltlich die Vermittlung von Wohnungen im Jahresmiethwerthe bis zu 600 Kronen, von Monatszimmern und von Werkstätten für Kleingewerbetreibende besorgt. Der Beamte der Anstalt, welche mit der Arbeitsvermittlung des Verbandes örtlich vereinigt ist, hat untertags die leerstehenden Wohnungen und Geschäftsräume zu besichtigen, eine Planskizze zu entwerfen und die Bedingungen auf einem Formular zu vermerken, um sodann Nachmittags zwischen 4 und 6 Uhr den anfragenden Miethern Auskunft zu geben. Das Unternehmen wird von der Stadt Graz mit einem jährlichen Beitrage von 600 Kronen unterstützt.

Neue Baugenossenschaften in England 1901. Der Chief Registrar of Friendly Societies hat kürzlich seinen Bericht über die Baugenossenschaften im Jahre 1901 erstattet. Ihm ist zu entnehmen, daß im letzten Jahre insgesammt 46 neue Baugenossenschaften (43 in England und 3 in Schottland) eingetragen worden sind.

Litterarische Mittheilungen.

Die Einrichtung von Rothstandsarbeiten und ihre Erfolge. Gutachten vom Beigeordneten Dr. Paul Hartmann (Barmen) und Dr. Rudolf Schwander (Straßburg i/E.). Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Heft 58. Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot. 1902. 67 S.

Mit der vorliegenden Schrift haben sich die Verfasser ein Verdienst um die noch so wenig geklärte Frage eines Systems der Nothstandsarbeiten erworben. Es geschieht noch immer zu selten, daß Männer der Praxis zu solchen Fragen das Wort ergreifen, und es ist daher um so mehr mit Genugthuung zu begrüßen, daß die Verfasser aus dem Gebiet ihrer Erfahrung heraus hier einen Beitrag geliefert haben. Die Ausführungen von Dr. Hartmann heben in übersichtlicher Kürze all die Licht- und Schattenseiten der Nothstandsarbeiten heraus, sie geben einen Ueberblick über die von den verschiedensten Gemeinden bevorzugten Arbeiten, über die erzielten Erfolge, sie charakterisiren die Qualität der Arbeit, die verschiedenen Kategorien der Nothstandsarbeiter, die Unterschiede der Löhnung, die durchschnittlich hohen Kosten der Arbeiten für die Gemeinden, und sie geben beherzigenswerthe Fingerzeige, nach welcher Richtung hier Verbesserungen vorzunehmen sind. Dr. Schwander legt das Hauptgewicht seiner Untersuchungen auf die Ursachen der heutigen Arbeitslosigkeit. Er unterscheidet zwischen einer solchen aus allgemeinen, ungünstigen wirthschaftlichen Verhältnissen und solcher, die sich mit periodischer Regelmäßigkeit in gewissen Berufszweigen durch die sogenannte Saisonarbeit ergiebt. Er verweist auf das weite Arbeitsfeld, welches sich hier den Kartell-, Gewerkschafts- und Konsumorganisationen bietet, wenngleich er anerkennt, daß die heutige Wirthschaftsordnung für diese Tendenzen noch nicht reif genug ist. Bis dies geschehen ist, müssen die mit den heutigen Mitteln möglichen Maßregeln getroffen werden, als welche in erster Linie Arbeitsnachweise und planmäßig geregelte Nothstandsarbeiten in Betracht kommen. Die verschiedenen andersartigen Mittel gegen die Arbeitslosigkeit sowie die Thätigkeit der gewerkschaftlichen Organisationen werden dann eingehend gewürdigt, worauf der Verfasser nach einer durchweg sachgemäßen Beleuchtung der Nothstandsarbeiten überhaupt zu dem Schlusse kommt, daß ein planmäßiges Zusammenwirken aller öffentlichen Körperschaften, die Nothstandsarbeiten veranstalten, stattfinden muß, wenn etwas wirklich Vollkommenes erreicht werden soll.

Zur Geschichte der Werththeorie in England von Dr. W. Liebknecht. Verlag von Gustav Fischer in Jena. 1902. 112 S. 2,80 M.

Die Abhandlung zerfällt in zwei Theile. Im ersten giebt der Verfasser auf Grund eingehendsten und sorgsamsten Quellenstudiums eine erschöpfende Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der Werththeorien in England. Die Unklarheit über Inhalt und Bedeutung des Werthbegriffes bei den älteren, englischen Nationalökonomen von Hobbes bis Steuart, die bahnbrechenden Untersuchungen Adam Smith's und David Ricardo's, namentlich des letzteren über den Unterschied zwischen Werth und Preis werden klar und scharf zur Darstellung gebracht und im Anschluß daran die Kämpfe um den Werthbegriff von James Mill bis John. Stuart Mill geschildert. Mit einer genauen Analyse des von Marx aufgestellten Werthbegriffes schließt der erste Theil ab. Der zweite kritische Teil bringt die Stellungnahme des Verfassers zu den untersuchten Werththeorien. Dieser Theil mit seiner scharfsinnigen Kritik bringt einen selbstständigen, sehr interessanten Beitrag zu dem Kapitel der Werthlehre überhaupt. Zwar werden bei der Untersuchung über die Ursachen des Werthes die Verdienste von Marx auf diesem Gebiete etwas hoch eingeschätzt und Ricardo in Folge dessen unseres Erachtens etwas zu kritisch behandelt, immer aber hält sich der Verfasser durchaus in den Grenzen wissenschaftlicher Objektivität und seine Ausführungen verdienen wohl eine weitere Beachtung. Mit Recht kann das Werk als ein ausgezeichneter Beitrag zur Werthlehre bezeichnet werden.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XII. Jahrgang. Berlin, den 20. November 1902. Nummer 8.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Fortschritte sozialen Empfindens im Steuerwesen.

Eine alte Ueberlieferung erzählt, daß die General-Staaten von Holland im Anfange des 17. Jahrhunderts, als im Staatsschatz eine besonders tiefe Ebbe herrschte, einen Preis ausschrieben auf die Erfindung einer dem Staate einträglichen und die Bürger möglichst wenig drückenden Steuer. Den Preis errang ein homo callidus et ingeniosus — sein Name ist in Vergessenheit gerathen — mit dem Vorschlage des damals noch unbekannten Urkundenstempels. Dieser wurde auch alsbald in Holland eingeführt und fand bei den Regierungen solchen Anklang, daß er im Laufe der nächsten hundert Jahre in fast allen europäischen Staaten — theilweise allerdings unter lebhaftem Widerspruch der Betroffenen — nachgeahmt wurde — und noch heute besteht. — Seitdem sind die Regierungen noch oft in Finanznöthen gewesen, zu einem ähnlichen Preisausschreiben ist es aber, soweit bekannt, nicht wieder gekommen.

Gegenwärtig spielt sich in Hamburg ein Vorgang ab, der jene alte Erzählung in Erinnerung bringt. Man ist auch dort, um Fehlbeträge im Staatshaushalte zu decken, auf der Suche nach neuen Steuern, und die verschiedensten Pläne werden der Oeffentlichkeit unterbreitet; vergleicht man sie aber mit dem Projekt des listigen Holländers, so erkennt man den gewaltigen Fortschritt der Zeit: Niemand will die Steuerpflicht an äußerliche Merkmale knüpfen, sondern überall tritt das Bestreben hervor, die Last so zu vertheilen, daß sie sich den wirthschaftlichen Kräften der Steuerzahler möglichst anpaßt und anschmiegt, daß insbesondere die Schwachen von jedem Druck thunlichst verschont bleiben. Dieser Fortschritt aber besteht nicht nur jenen alten Zeiten gegenüber, nein, auch neue, erst vor Kurzem durchgeführte Vertheilungsgrundsätze genügen schon dem sozialen Empfinden nicht mehr, man bestrebt sich, nicht nur andere Gemeinwesen zu erreichen, sondern ihnen auf der Bahn der Steuerpolitik voran zu schreiten. Deshalb dürften die Hamburger Steuervorschläge für Alle, die sich mit Sozialpolitik beschäftigen, von Interesse sein. Zum Verständniß dieser Vorschläge ist es erforderlich, einen kurzen Blick auf die bestehenden finanziellen Verhältnisse Hamburgs zu werfen.

Hamburg ist Staat und Gemeinde in einer Person; es hat in Folge dieser doppelten Eigenschaft und bei großen Leistungen auf beiden Gebieten einen stärkeren Geldbedarf als sonst ein Staat oder eine Stadt von gleicher Einwohnerzahl. Es ist in der vortheilhaften Lage, einen erheblichen Theil dieses Bedarfs aus den Einkünften seines Vermögens, sowie den Ueberschüssen eigener Unternehmungen oder Betheiligungen an Erwerbsbetrieben decken zu können. Für viele Leistungen erhebt der Staat von denjenigen, die deren Vortheile genießen, Gebühren und deckt dadurch die Kosten ganz oder zum Theil. Trotzdem ergab der Staatshaushalt für 1902 noch ein Steuersoll von 47 Millionen Mark. Zieht man hiervon noch drei Steuern ab, welche einen gebührenähnlichen Charakter haben, da sie von bestimmten Gruppen als Entgelt für besondere Leistungen erhoben werden (Tonnengeld, Deklarationsabgabe, Löschabgabe), ferner zwei unbedeutende Luxussteuern (Hundesteuer, Vergnügungsabgabe), so verbleiben fünf Steuern allgemeinen Charakters mit einem Gesammtertrage von 43 Millionen Mark. Es sind dies: die Grundsteuer mit 14 Millionen Mark, die Einkommensteuer mit 24 Millionen Mark, die Erbschaftssteuer mit 2 Millionen Mark, und schließlich zwei Verkehrssteuern (Immobilien- und Stempelabgabe) mit zusammen etwa 3 Millionen Mark. Die Einkommensteuer erbringt demnach über die Hälfte der gesammten Steuer-Einnahme. Während die übrigen Steuern auf Grund fester Tarife erhoben werden, ist sie veränderlich und bildet den beweglichen Faktor des Staatshaushalts. Es besteht ein fester Tarif für die „Steuereinheit", und es wird je nach Bedarf eine geringere oder größere Zahl von Einheiten in den Staatshaushalt eingestellt. In den letzten drei Jahren wurden je 7 Einheiten erhoben.

Das seit 1895 bestehende Gesetz übertrifft in seinem sozialen Gehalte bereits die meisten anderen Einkommensteuergesetze. Es läßt alle Einkommen unter 900 Mark steuerfrei, beginnt alsdann mit einem Einheitssatze von 1 vom Tausend und steigt in 490 Stufen bis zum höchsten Einheitssatze von 10 vom Tausend an, der bei einem Einkommen von 50 000 *M.* erreicht wird. Ein Steuerzahler mit 50 000 *M.* Einkommen hat also bei 7 Einheiten 7 vom Hundert, d. h. 3500 *M.* Steuern, oder das 500fache von dem zu zahlen, was auf einen Steuerzahler mit 1000 *M.* Ein-

kommen entfällt. Diese Progression übertrifft beispielsweise diejenige des preußischen Einkommensteuergesetzes (von 0,6 auf 4 % ansteigend) ganz erheblich. Für die Steuerzahler der Stufen bis zu 5000 ℳ, welche über drei oder über fünf Angehörige zu ernähren haben, wird überdies der Steueransatz je nach der Höhe des Einkommens und der Zahl der Angehörigen auf 3/4 bis 1/4 ermäßigt. Auch hierdurch übertrifft das Gesetz das preußische Einkommensteuergesetz, welches nur geringe Ermäßigungen für Familienangehörige kennt, bei Weitem. Endlich trifft die Steuer die Aktiengesellschaften zum vollen Betrage (während in Preußen 3 % von deren Einkommen frei bleiben).

In wie hohem Maße in Folge dieser Bestimmungen die Steuer von den Wohlhabenden getragen wird, ergiebt sich aus folgender Zusammenstellung. Es zahlten 1899:

138 430	Personen mit Einkommen	bis zu 5 000 ℳ	2 082 768 ℳ,
12 465	" " "	v. 5000 bis zu 50 000 "	7 820 718 ",
896	" " "	v. mehr als 50 000 "	6 525 438 "

oder in Prozenten:

91,43 %	(Steuerzahler	bis zu 5 000 ℳ)	18,08 % der Steuer
8,00 %	"	v. 5000 bis zu 50 000 "	45,96 % " "
0,57 %	"	v. mehr als 50 000 "	40,96 % " " .

Steuerzahler mit Einkommen bis zu 2000 ℳ waren vorhanden: 96 395 (74,18 %), welche zahlten 878 907 ℳ (5,25 %). Die Aktiengesellschaften sind hierbei nicht mitgezählt. Sie erbrachten 2 452 741 ℳ Steuer.

Das Erbschaftssteuergesetz (neueste Fassung von 1894) unterscheidet sich dadurch von den meisten bestehenden gleichen Gesetzen, daß es auch die Erbschaften der Kinder von ihren Eltern mit einer Abgabe (von 1 %) trifft. Es enthält im Uebrigen nach dem Grade der Verwandtschaft abgestufte Sätze und bestimmt für die entferntesten Grade und Nichtverwandte den Höchstsatz von 10 %.

Als sich zu Beginn des laufenden Jahres ergab, daß die Einnahmen des Staates nicht mehr genügten, um die wachsenden Ausgaben zu decken, wurde eine aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft zusammengesetzte Kommission berufen zur Erwägung der Frage, wie eine Vermehrung der Staatseinnahmen am zweckmäßigsten zu erreichen sei. Diese Kommission — vom Volksmunde als Steuererfindungs-Kommission bezeichnet — hat vor Kurzem einen Bericht erstattet, in welchem sie die Höhe des erforderlichen Mehrbedarfs auf 3½ Millionen Mark veranschlagt und vorschlägt:

1. die Progression der Einkommensteuer von 50 000 ℳ an in der Weise fortzusetzen, daß bei einem Einkommen von 200 000 ℳ ein höchster Einheitssatz von 1,25 % erreicht wird,
2. die Sätze der Erbschaftssteuer zu erhöhen (für Kinder z. B. zu verdoppeln) und außerdem auch für die Erbschaftssteuer eine auf den doppelten Anfangssatz steigende, bei 900 000 ℳ endende Progression einzuführen.

Vielfach war erwartet worden, daß die Kommission eine Vermögenssteuer in Vorschlag bringen würde. Sie hat davon Abstand genommen, weil sich eine solche Steuer für eine Handelsstadt nicht eigne. Sie nöthige die Steuerpflichtigen zu einer Offenlegung ihrer Vermögensverhältnisse, was deren Kredit nachtheilig beeinflussen könne. Die Erhöhung der Erbschaftssteuer solle als Ersatz der Vermögenssteuer dienen. Auch sie treffe ja das Kapital und bilde eigentlich eine bis zum Tode des Steuerpflichtigen aufgeschobene Vermögenssteuer.

Die Vorschläge der Kommission blieben nicht ohne Widerspruch in der Presse. Besonders scharfe Angriffe gegen die geplanten Steuern wurden in einer in verschiedenen Blättern veröffentlichten Serie von „Sprechsaal-Artikeln" geführt. Der Verfasser dieser Artikel, der Direktor der Hamburger Hypothekenbank Dr. F. Bendixen, griff zunächst das Prinzip der Progression als ungerecht, in seiner Konsequenz zur Einkommenskonfiskation und deshalb zum Kommunismus führend an. Es sei auch um deswillen für eine Stadtgemeinde bedenklich, weil es die Wohlhabenden zur Auswanderung treibe. Andererseits wandte er sich gegen die Gründe, welche die Kommission veranlaßt hatten, auf die Vermögenssteuer zu verzichten. Die Offenlegung der Vermögensverhältnisse sei dem soliden Kredit keineswegs schädlich, im Gegentheil, dieser würde sogar gewinnen, wenn, was er übrigens nicht empfehlen wolle, die Darlegung des Vermögensstandes nicht vor einer zur Verschwiegenheit verpflichteten Behörde, sondern im vollen Lichte der Oeffentlichkeit erfolge.

Diese Kritik lief nun aber nicht, wie man hätte erwarten können, auf eine Empfehlung der Vermögenssteuer hinaus, sondern gipfelte in dem Vorschlag einer ganz neuen Steuer, welche die Vermögensbildung treffen soll und von dem Verfasser als „Ueberflußsteuer" bezeichnet wurde. Ueberfluß ist dem Verfasser derjenige Betrag, um welchen das Einkommen den Verbrauch übersteigt, welcher mithin am Schlusse des Jahres kapitalisirt wird. Diese jährliche Rücklage sei in höherem Grade als jedes andere Einkommen steuerfähig und vertrage sehr wohl einen besonderen Zuschlag von 3 %. Um die Ersparnisse der Minderbemittelten zu verschonen, solle man alle Rücklagen bis zu 3000 ℳ im Jahre frei lassen. Die Steuer werde alsdann im Wesentlichen den Einkommen über 25 000 ℳ zur Last fallen, werde diese aber viel gerechter und weniger drückend treffend als eine progressive Einkommensteuer. Den Ertrag der Steuer schätzt Bendixen auf mindestens 1 300 000 ℳ.

Der Vorschlag wurde von dem „Hamburgischen Korrespondenten" aufgenommen und in mehreren Leitartikeln mit großer Wärme vertreten. Besonders der erste mit „Steuer-Idealismus" überschriebene Artikel ist für unser Thema von Bedeutung. Er bezeichnet es als ein nobile officium Derjenigen, die vom Glücke so gesegnet seien, daß sie ein Vermögen ansammeln könnten, dem Gemeinwesen einen bescheidenen Theil ihres Ueberflusses zukommen zu lassen. Es entspreche das einem allgemeinen menschlichen Triebe, demselben, der den alten religiösen Opfern zu Grunde gelegen habe und der sich noch heute in Stiftungen für Zwecke der Religion, der Wohlthätigkeit, der Kunst und Wissenschaft täglich zeige. Diesen Trieb dem Staatsinteresse dienstbar zu machen, sei Aufgabe der Ueberflußsteuer. Wenn man sich auch nicht zu der Hoffnung versteigen dürfe, daß diese Steuer mit Freuden entrichtet werde, so werde sie doch am wenigsten Mißmuth erregen, da doch Jeder, der sie entrichte, seinem Schöpfer danken könne, daß er zu dieser Gattung von Steuerpflichtigen gehöre. Sie nähere sich deshalb dem Ideal einer guten Steuer.

Auf die weiteren die Einzelheiten der Steuer betreffenden Ausführungen kann hier nicht eingegangen werden. Es wird in ihm besonders der Einwand bekämpft, daß die vorgeschlagene Steuer eine Strafe der Sparsamkeit darstelle.

Wie mir scheint, gewähren sowohl die Vorschläge der Kommission als auch diejenigen Bendixens werthvolle Anregungen zur Fortbildung des Steuerwesens im sozialen Sinne; sie bedürfen aber noch der Zusammenfassung und Ergänzung, um das erstrebte Ziel, vollkommene Anpassung an die Leistungsfähigkeit, zu erreichen.

Die Einwendungen Bendixens gegen die Fortführung der Progression sind nicht stichhaltig. Der Wohlhabendere ist nicht nur im Verhältniß, sondern in höherem Grade leistungsfähiger als der minder Begüterte. In Folge dessen ist jede Beendigung einer Progression eine willkürliche Durchbrechung eines für richtig anerkannten Grundsatzes, und es sollte die Progression überhaupt nicht enden. Daß die Progression alsdann schließlich zur Aufzehrung des gesammten Einkommens führen müsse, ist ein Irrthum. Die Mathematik giebt uns Formeln, nach welchen man den Steuersatz so anwachsen lassen kann, daß er sich einem bestimmten Höchstbetrage immer nähert, ohne ihn jemals zu erreichen. Mir liegt eine solche von dem Direktor der Hamburger Sternwarte, Professor Schorr, aufgestellte Formel vor, bei welcher der Einheitssatz der Steuer dem Höchstbetrage von 1½ % zustrebt, bei 50 000 ℳ auf 1 %, bei einer Million auf 1,38 % steht u. s. w. Eine derartige Progression scheint mir auch für die Wohlhabenden am Vortheilhaftesten, da, wie die Erfahrung gelehrt hat, jede bei einer bestimmten Höhe endenden Progression in sich den Reiz zu weiteren Erhöhungen birgt.

Würde Hamburg durch Einführung einer solchen nicht endenden Progression einen Schritt vorwärts auf dem Felde der Steuertechnik thun, so bliebe es andererseits doch hinter vielen anderen Gemeinwesen zurück, wenn es unterließe, das fundirte Einkommen schärfer heran zu ziehen als das nicht fundirte. Wer sich sein Einkommen mit Hülfe von Kapital erwirbt oder es ganz aus den Einkünften von Kapitalien bezieht, ist so viel besser gestellt als derjenige, der nur auf Hand- oder Kopfarbeit angewiesen ist, daß er auch bei gleichem Einkommen höhere Lasten zu tragen vermag als jener; der Unterschied zwischen dem Vermögenden und dem Unvermögenden ist für die Steuerfähigkeit noch bedeutungsvoller als derjenige zwischen dem Manne, der sein Einkommen aufbraucht, und dem, der zurücklegt.

Die Erhöhung der Erbschaftssteuer bietet keinen vollwerthigen Ersatz der Vermögenssteuer, weder für die Steuerpflichtigen noch für den Staat. Jede Steuer wird richtiger in kleinen, jährlich wiederkehrenden Beträgen erhoben, als nach langen Zwischenräumen in großen Summen. Bei einer Verdoppelung der Sätze der Erbschaftssteuer und bei einer bis 20 % steigenden Progression würde das unter Umständen recht fühlbar werden. Faßt man die Erbschaftssteuer als aufgeschobene Vermögenssteuer auf, so sieht man

nicht ein, weshalb der Staat dazu kommt, die Abgabe auf unbestimmte Zeit zu stunden mit dem Erfolge, daß ihr Ertrag äußerst schwankend wird und nicht dem gegenwärtig, sondern dem vor etwa 20 Jahren vorhandenen Vermögensstande entspricht. Den Ausführungen Bendixens über die Offenlegung der Vermögensverhältnisse kann man beitreten und hinzufügen, daß auch anderwärts die von der Kommission befürchteten Mißstände nicht eingetreten sind, und es giebt doch auch anderwärts Kaufleute und Industrielle genug. Die von der Kommission empfohlene Progression ließe sich auf die Vermögenssteuer ebenso gut wie auf die Erbschaftssteuer anwenden und würde auch hier einen Fortschritt bedeuten.

Neben der Vermögenssteuer aber scheint mir immer noch Platz für die Ueberflußsteuer; nur möchte ich sie, um wirklich die Vermögensbildung zu treffen, noch etwas anders gestalten. Der Vermögenszuwachs erfolgt nicht nur durch Ersparnisse, sondern zum großen Theil durch Werthvoller-Werden der vorhandenen Vermögensgegenstände. In einer Stadt mit rasch zunehmender Bevölkerung ist dieser hauptsächlich in der Zunahme des Bodenwerths erfolgende Vermögenszuwachs von größter Bedeutung. Da diese Reichsthumsvermehrung zumeist ohne Zuthun des Besitzers und sehr häufig in Folge von Aufwendungen der Gemeinde erfolgt, ist es billig, daß die Gemeinde hieran mindestens den gleichen Antheil nimmt, wie an dem Werthzuwachs durch Ersparniß. Die Vermögenssteuer bietet das Mittel, auch die Vermögensbildung in diesem weiteren Sinne steuerlich zu erfassen. Der Zuwachs ist der Unterschied zwischen dem Vermögen des Vorjahres und demjenigen des laufenden Jahres (abzüglich des durch Erbgang erworbenen). Man kann das gegenwärtig in Hamburg vorhandene Vermögen auf 3—4 Milliarden, den jährlichen Zuwachs auf 80 bis 100 Millionen Mark veranschlagen.

Würde das Steuersystem nach den drei hier bezeichneten Richtungen ausgebaut, so würde der Fehlbetrag in wenig fühlbarer Weise aufgebracht werden können und es würden noch große Steuerreserven verbleiben; man hätte sich dem Ziel einer dem Staat einträglichen und die Bürger möglichst wenig drückenden Besteuerung im Sinne sozialen Fortschrittes genähert. Jedenfalls verdienen die in dem Steuerstreit zu Tage getretenen Gedanken insbesondere der wesentlich neue der Ueberflußsteuer ernste Beachtung.

Hamburg. Dr. M. Naumann.

Einleitung der Kartell-Enquete.

Auf Einladung des Staatssekretärs des Innern traten am 14. November Angehörige von Industrie und Handel, Mitglieder des Reichstags und Vertreter der Wissenschaft zu einer Besprechung zusammen, die einer Verständigung über das bei der Kartell-Enquete einzuschlagende Verfahren galt. Geladen waren folgende Herren:

Arnhold, Geheimer Kommerzienrath, Berlin; Dr. Beumer, Mitglied des Reichstags, Düsseldorf; Lujo Brentano, Universitätsprofessor, München; Dr. Conrad, Universitätsprofessor, Halle a. S.; Dr. E. Francke, Professor, (Soziale Praxis) Berlin; Frentzel, Geheimer Kommerzienrath, Berlin; Gamp, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrath, Mitglied des Reichstags, Berlin; Goldberger, Geheimer Kommerzienrath, Berlin; Gothein, Bergrath, Mitglied des Reichstags, Berlin; Dr Holtz, Kommerzienrath, Berlin; Graf von Kanitz, Mitglied des Reichstags, Berlin; Kirdorf, Kommerzienrath, Rothe Erde bei Aachen; Kirdorf, Geheimer Kommerzienrath, Rheinelbe bei Gelsenkirchen; E. Krabler, Geheimer Bergrath, Altenessen; Georg Marwitz, Direktor der Dresdener Gardinen- u. s. w. Manufaktur, Dresden; Hermann Molkenbuhr, Mitglied des Reichstags, Berlin; Dr. Müller (Sagan), Mitglied des Reichstags, Groß-Lichterfelde; Rathenau, Geh. Baurath, Berlin; Rieppel, Baurath, Nürnberg; Max Schinckel, Mitglied der Handelskammer, Hamburg; Dr. Schmoller, Universitätsprofessor, Berlin; Friedrich Schott, Direktor der Portland-Zementfabrik Leinen, Heidelberg; Schumann, Generaldirektor, Witten; Servaes, Kommerzienrath, Ruhrort; Dr. Spahn, Reichsgerichtsrath, Mitglied des Reichstags, Berlin; Steinmann-Bucher, Herausgeber der „Deutschen Industriezeitung", Berlin; Vogel, Geheimer Kommerzienrath, Chemnitz; Richard Vopelius, Hüttenbesitzer, Sulzbach; Wirth, Geheimer Kommerzienrath, Berlin; der Reichstagsabgeordnete Freiherr Heyl zu Herrnsheim sowie der Geheime Bergrath Junghann waren durch Krankheit am Erscheinen verhindert.

Graf Posadowsky, der mit mehreren Kommissaren aus verschiedenen Ressorts des Reichs und Preußens erschienen war, leitete die Verhandlungen mit einer Ansprache ein, in der er darauf hinwies, daß die Reichsregierung bei der volkswirthschaftlichen Bedeutung des Problems, das zu verschiedenen Anträgen im Reichstag geführt und eine weit ausgesponnene Erörterung in der Oeffentlichkeit veranlaßt habe, die Verpflichtung fühle, die Kartellfrage in einer Enquete mit kontradiktorischem Verfahren unter vollständiger Wahrung der Objektivität nach allen Seiten hin einer gründlichen Untersuchung zu unterziehen. Die Ermittlungen müßten sich im Wesentlichen erstrecken auf Anzahl und Art der Kartelle, auf ihre Preispolitik, ihre Wirkungen und die Mittel ihres Vorgehens. Der Begriff des Kartells sei nicht leicht genau festzustellen, häufig bildeten sich nur für bestimmte Zwecke Vereinigungen, die sich bald wieder auflösten, andere trügen nur kartellartigen Charakter. 1901/02 dürften etwa 450 Kartelle in Deutschland bestanden haben. Ihr Hauptzweck sei die Anpassung der Produktion an den Verbrauch, um die Preise auf angemessener Höhe zu halten. Obwohl Kartelle seit langer Zeit beständen, seien die Klagen über ihr Verfahren doch eigentlich erst mit Eintritt der wirthschaftlichen Depression laut geworden. Diese Beschwerden gipfelten darin, daß die Kartelle die Rohstoffe und Halbzeuge im Inland theurer verkauften als im Auslande; dadurch würde für die deutschen Industrien der Ganzfabrikate eine ausländische Konkurrenz unterstützt und großgezogen. Inwieweit diese Klagen berechtigt seien, werde die Enquete untersuchen müssen. Die heutigen Verhandlungen sollten erörtern, welche Kartelle in die Untersuchung einzubeziehen, welche Fragen bei den kontradiktorischen Vernehmungen zu stellen und welche Formen für die Verhandlungen festzulegen seien. Zu diesem Zwecke wurden der Konferenz die Entwürfe einer Liste von Kartellen sowie eines Fragebogens vorgelegt.

Es herrschte allseitig Uebereinstimmung, daß nicht alle Kartelle untersucht werden könnten, sondern nur die wichtigsten als Typen verschiedener Gruppen. Solche Gruppen sind vor allem die Montan- und Eisenindustrie, ferner die Textilgewerbe, die chemische Industrie, die landwirthschaftlichen Gewerbe (Spiritus und Zucker), die Industrie der Steine und Erden, die Papier- und die Glasindustrie. Zu der von der Regierung aufgestellten Liste wurden zahlreiche Anträge und Wünsche geltend gemacht; so wurde vorgeschlagen, auch die Großeinkaufsgesellschaften, den Verband der Versicherungsgesellschaften und die wichtigsten auswärtigen Kartelle (Petroleumtrust, Schiffahrtstrust) in die Untersuchung einzubeziehen. Da dabei mehrfach auf die amerikanische Kartell-Enquete verwiesen wurde, versprach der Staatssekretär das betreffende Material den Mitgliedern der Konferenz zuzustellen.

Die Vernehmung soll sich im Wesentlichen auf folgende Punkte erstrecken: Die Zahl der Mitglieder der Kartelle und die Zahl der in den kartellirten Betrieben beschäftigten Arbeiter; auf welche in den Betrieben hergestellten Erzeugnisse die Bestimmungen des Kartellvertrages sich erstrecken; wie groß die Menge und der Werth der Erzeugnisse im Jahresdurchschnitt ist; aus welchen Gründen das Kartell errichtet ist; der Zweck des Kartells; die Organisation des Kartells; mit welchen Mitteln und mit welchem Erfolge die Hebung und Regelung des Absatzes im Inland und nach dem Ausland versucht worden ist, welche Preise das Kartell auf in- und ausländischem Markte erzielen konnte und welche Erwägungen für die Inlands- und Auslandspreise maßgebend waren; ob das Kartell einen Einfluß auf die von ihm abhängigen Industrien und Händlerkreise, insbesondere durch die Festsetzung von Verkaufsbedingungen ausgeübt hat; mit welchem Erfolge das Kartell eine Einwirkung auf die Preisgestaltung der zur Herstellung der syndizirten Erzeugnisse benöthigten Rohstoffe und Halbfabrikate angestrebt hat; ob das Kartell auf die Arbeiter- und Lohnverhältnisse der syndizirten und der weiter verarbeitenden Betriebe Einfluß gehabt hat. In der Debatte wurde angeregt, zu untersuchen, inwieweit die Kartelle eine größere Konzentration in der Produktion herbeigeführt haben; ferner welche Einwirkung die Regelung der Produktion durch Betriebseinschränkung auf die Arbeitsgelegenheit der Arbeiter hat und ob man bei Produktionseinschränkungen auch mit dem Mittel der Hervorrufung von Streiks und Arbeiterausschüssen rechnet. Seitens des Staatssekretärs wurde hervorgehoben, daß ganz besonderes Gewicht darauf gelegt werde, die Wirkungen der Kartelle auf den Arbeitsmarkt und die Arbeiterverhältnisse klarzulegen.

Bei Erörterung der Frage, in welchen Formen die Untersuchung vorzunehmen sei, wurde von der einen Seite nachdrücklich geltend gemacht, es sei nöthig, hierfür eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die die Aussagepflicht eventuell unter Eid statuire. Nur auf diesem Wege, der in England und Amerika seit Langem eingeschlagen würde, sei es möglich, die volle Wahrheit zu erfahren. Ein solches Gesetz könne rasch ausgearbeitet werden und finde im Reichstag sicher Annahme. Dagegen erhoben sich verschiedene Bedenken und Einwände, die auch für den Ausschluß der Oeffentlich-

keit und vertrauliche Behandlung angeführt wurden. Hiergegen wieder wurde die Nothwendigkeit stark betont, nicht nur in amtlichen Stenogrammen die Verhandlungen zu fixiren und später auch zu publiziren, sondern auch während der Untersuchung die Ergebnisse rasch und zuverlässig der Oeffentlichkeit mitzutheilen, wobei allerdings Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse streng vertraulich behandelt werden müßten.

Beschlüsse wurden in der Konferenz, die in zwei Sitzungen tagte, nicht gefaßt. In seiner Schlußrede versprach der Staatssekretär alle Anregungen und Vorschläge sorgfältig zu prüfen und unter Berücksichtigung der Verhandlungen einen Arbeitsplan für die Enquête aufstellen und den Verbündeten Regierungen vorlegen zu wollen. Ueber Verlauf und Ergebniß der Berathungen wird demnächst ein ausführlicher amtlicher Bericht erscheinen. Wie wir hören, wird die Enquête selbst vermuthlich Anfang Januar beginnen und zwar mit der Vernehmung von Auskunftspersonen über die Kohlen- und Koksfyndikate.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform. Als Heft 7 und 8 der Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform sind die gelegentlich der Generalversammlung der Gesellschaft in Köln erstatteten, mit so großem Beifall aufgenommenen Referate von Dr. August Pieper: „Der Zehnstundentag für Arbeiterinnen" und Frl. Helene Simon: „Die Herabsetzung der Arbeitszeit für Frauen in Fabriken" und „Die Erhöhung des Schutzalters jugendlicher Arbeiter" im Verlage von Gustav Fischer in Jena erschienen. Das ausgezeichnete Piepersche Referat, das eine gewaltige Fülle von Material in erschöpfender Weise behandelt, umfaßt vier Kapitel: 1. Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Zehnstundentages. 2. Das Vordringen des Zehnstundentages. 3. Der Zehnstundentag in seiner Wirkung auf die Produktion. 4. Die Regelung des Zehnstundentages. Eine vorzügliche Ergänzung hierzu bilden die Ausführungen Frl. Simons, die auf Grund ihrer am Orte der Thätigkeit gesammelten und durch eingehendes Studium vertieften Erfahrung mit Recht als eine der gründlichsten Sachkennerinnen ganz besonders auf dem Gebiete des Kinderschutzes angesehen wird. Die beiden Arbeiten sind unseres Erachtens die beste Grundlage, die einem Reichsgesetze über den zehnstündigen Maximalarbeitstag für Frauen und einer Ausdehnung des Kinderschutzes gegeben werden können. Sicher wird auf sie bei Behandlung dieser Fragen überall zurückgegriffen werden. Sie erscheinen uns daher werth, von allen denen, die sich für diese Fortschritte des Arbeiterschutzes interessiren, gelesen zu werden. Jedenfalls werden sie Jedem eine Fülle von Belehrung und Anregung zu weiterem Forschen geben. Das Heft enthält zum Schlusse ferner einen Bericht über die erste Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform in Köln, der außer einem Referate über die Thätigkeit der Gesellschaft auch die mündlichen Referate und die Debatte über die Herabsetzung des Maximalarbeitstages für Frauen in Fabriken auf 10 Stunden bringt. So stellt sich das ganze Doppelheft (Preis 1 ℳ, 163 S.) als eine gediegene Waffe im Kampf um den Zehnstundentag dar. Bekanntlich haben zahlreiche Unternehmerverbände und Handelskammern sich gegen eine gesetzliche Verkürzung der Frauenarbeitszeit ausgesprochen. Um so eifriger müssen Arbeiter und Sozialpolitiker sich rühren, um diese Forderung durchzusetzen. Und dazu liefert ihnen diese neueste Publikation der „Gesellschaft für Soziale Reform" das beste Rüstzeug.

Schriften der österreichischen Gesellschaft für Arbeiterschutz. Nach dem Vorgang der deutschen Gesellschaft für Soziale Reform giebt nun auch die österreichische Gesellschaft für Arbeiterschutz, die zugleich die Sektion Oesterreich der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz bildet, Schriften heraus (Verlag von Franz Deuticke-Wien). Es sind gleichzeitig drei Hefte erschienen, welche die Berichte für die Delegirtenkonferenz der Internationalen Vereinigung in Köln enthalten. Die gewerbliche Nachtarbeit der Frauen in Oesterreich behandelt Ilse von Arlt; sie kommt zu folgenden Forderungen für die jugendlichen Arbeiterinnen: 1. Hinaufrückung des Schulalters um 2 Jahre; 2. Ausdehnung des Verbots der Nachtarbeit auf alle gewerblichen Betriebe (mit Einschluß der Lohnarbeit niedrigster Art); 3. Beseitigung aller Ausnahmebestimmungen, die eine Nachtarbeit junger Mädchen gestatten; 4. Beschränkung der Arbeitszeit in den nicht fabrikmäßigen Betrieben; 5. strenge Durchführung des §. 95 der Gewerbeordnung. Für die erwachsenen Arbeiterinnen wäre eine Ausdehnung des Schutzes im Sinne der Punkte 2 und 4 anzustreben. Heft 2 enthält sodann den Bericht über eine einheitliche internationale Unfallstatistik zu Zwecken der Verhütung von Unfällen bei der Arbeit; erstattet ist dies Referat von Regierungsrath Karl Kögler, Direktor der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien, und dem Kommerzialrath Gustav Pacher von Theinburg. Beide Verfasser treten lebhaft dafür ein, bei den betheiligten Regierungen dahin zu wirken, daß sie gleichzeitig und zwar so bald und so oft als thunlich, keinesfalls aber in längeren Zwischenräumen als alle zehn Jahre, eine den Zwecken der Unfallverhütung gewidmete Statistik der Unfälle und Betriebe nach gleichartigen Grundsätzen bearbeiten und veröffentlichen." Das dritte und umfangreichste Heft endlich behandelt die Blei- und Phosphorvergiftungen in den gewerblichen Betrieben Oesterreichs, Thatsachen und Aufgaben der Gesetzgebung; sein Verfasser ist der Amtsarzt Dr. Kaup. Zur Bekämpfung der Bleigefahren verlangt er Erhebungen über die Zahl der Betriebe und die Herstellungsverfahren, Anzeigepflicht der Erkrankungen, Unabhängigkeit der Kassenärzte vom Betriebsinhaber, genaue Berichterstattung der Kassenärzte, Einreihung der Blei-Erkrankungen unter die gewerblichen Unfälle, Verbot der Beschäftigung weiblicher und jugendlicher Hilfsarbeiter, der Verwendung von Blei bei der Feilenhauerei und der Edelsteinschleiferei, der Verwendung von Bleiweiß bei öffentlichen Bauten und der Beschwerung von Geweben und Gespinnsten mit Bleipräparaten. Bezüglich der Phosphorgefahr fordert er in erster Linie ein Verbot des weißen Phosphors bei der Zündholzfabrikation; sollte dies nicht erfolgen, so verlangt er eine Revision der österreichischen Verordnung über Zündhölzchenfabriken im Sinne der deutschen Bekanntmachung von 1893, Unabhängigkeit der Fabrikärzte, Anzeige der Erkrankungen bei den zuständigen Gewerbebehörden, Einreihung der Erkrankungen an Kiefernekrose unter die gewerblichen Unfälle, Verbot der Verwendung jugendlicher Hilfsarbeiter und der hausindustriellen Erzeugung von Phosphorzündhölzern. — Die sämmtlichen Schriften geben ein rühmliches Zeugniß von der gründlichen Behandlung wichtiger Fragen des Arbeiterschutzes in der österreichischen Gesellschaft für Arbeiterschutz.

Allgemeine Sozialpolitik.

Der Reichstag und das Vereinsrecht. Der Reichstag hat am 15. November die am 14. Oktober (vergl. „Soz. Praxis" Sp. 89 ff.) abgebrochene Berathung über die zum Vereins- und Versammlungsrecht eingelaufenen Petitionen zu Ende geführt und die sämmtlichen Eingaben auf Schaffung eines einheitlichen Reichsgesetzes für Vereine und Versammlungen unter Gleichstellung der Frauen mit den Männern dem Reichskanzler zur Berücksichtigung überwiesen. Das ist ein sehr erfreuliches Ergebniß. Nicht ohne Beschämung aber kann man die theils lächerlichen, theils ärgerlichen „Fälle" lesen, die Unverstand, Willkür und Ungerechtigkeit auf Grund der einzelnen Bestimmungen gegen Vereine und Versammlungen verübt haben. Was da aus Westfalen, Schleswig-Holstein und Schlesien, aus dem Königreich Sachsen, aus Mecklenburg, Braunschweig, Anhalt und den thüringischen Kleinstaaten an Anklage- und Beweismaterial gegen veraltete und dehnbare Vorschriften vorgebracht wurde, ist geradezu überwältigend. Die Reden der Vertreter der Regierungen von Sachsen und Weimar, die vom Bundesrathstisch allein das Wort ergriffen, riefen lediglich den Eindruck hervor, daß sie sich selbst der Schwäche ihrer Sache bewußt waren. Um so stärker wirkten die Hinweise der Abgeordneten Gröber (Centrum) und Hieber (nationalliberal) darauf, daß in ihrer Heimath Württemberg sich sehr gut mit der Vereins- und Versammlungsfreiheit leben lasse. Mit großer Wärme trat Abgeordneter Roesicke für die Petitionen ein, und wir pflichten seinen Worten durchaus bei, daß nichts mehr die Achtung vor dem Parlamentarismus herabsetze, als wenn die Verbündeten Regierungen unaufhörlich der Forderung des Reichstags nach einem einheitlichen und freiheitlichen Vereins- und Versammlungsgesetz für das ganze Reich Widerstand entgegensetzen.

Der französische Marineminister über Arbeitersyndikate. An die Vizeadmirale, die Seepräfekten und die Direktoren der Anstalten außerhalb der Häfen hat der Marineminister Pelletan ein Schreiben gerichtet, dessen Inhalt folgender ist: Er habe wiederholt bemerkt, daß bei den Lokalbehörden der Marineverwaltung gewisse Bedenken beständen über den Verkehr mit den Arbeitervereinen. Demgegen-

über verweise er auf das Syndikatsgesetz, das auch für die Civilarbeiter in der Marine gelte. „Die Regierung ist seit einer Reihe von Jahren mit den Vereinen von Arbeitern und Angestellten, die sich in andern Verwaltungszweigen gebildet haben, in Verbindung getreten. Unmöglich kann gestattet werden, daß in der Marine ein anderes Verhalten beobachtet werde. Die wahrgenommenen Bedenken entbehren daher jeder Begründung und die Behörden der Häfen und der Marinebetriebe haben keinerlei Anlaß zu zögern, mit den unter ihren Untergebenen bestehenden Organisationen gemäß dem Gesetz vom 21. März 1884 in Beziehung zu treten.“ In den Kreisen der organisirten Arbeiter findet dieser Erlaß begreiflicherweise lebhafte Anerkennung.

Das Vagabundenproblem in England. Aus London wird uns geschrieben: Eines der ernstesten Probleme der Armenpflege ist die richtige Behandlung der nichteingesessenen Armen, der „kommenden und gehenden“ Vagabunden, die zwischen den Armenhäusern (Arbeitshäusern) umherstreichen. Ihr Dasein theilt sich in Straße, niederes Logirhaus, Gefängniß und Arbeitshaus, und bildet so eine schwere Belastung der für die Unterstützung alter kranker und invalider Armer bestimmten öffentlichen Fonds. In der Gemeinde Glasgow, der größten in Schottland, wurden 11 094 Anträge auf Unterstützung während des am 15. Mai 1902 endigenden Jahres erledigt, ein Zuwachs gegenüber der entsprechenden Periode 1901 von 1068. Von diesen waren 3210 neue Fälle. Nur 818 waren Fälle unverschuldeter Armuth und Noth in Folge von Krankheit; die anderen waren meist die Folge rechtswidrigen Verhaltens, Trunksucht, Verlassung seitens des Ehemannes und sittenlosen Lebenswandels. Die große Mehrzahl der Persönlichkeiten gehörte zu der jugendlichen und depravirten Schicht des Volkes; ein ge haben seit 1880 ein Vagabundenleben geführt. Augenblicklich verfügt man über Unterkunftsgelegenheit für 1460 Personen; Vorkehrungen werden aber für eine Gesammtzahl von 4273, darunter 1950 Betten für Kranke, getroffen. 1443 geisteskranke Patienten sind anwesend, 430 auf dem Lande untergebracht. Auch 1600 Kinder sind mit günstigsten Resultaten bei Familien untergebracht. Der große Fehler des bestehenden Gesetzes ist, daß man die Leute im Arbeitshaus nicht länger als für drei Tage behalten darf. Um dem abzuhelfen, tritt der Gemeinderath (Parish Council) im Parlament für ein Gesetz ein, welches der Armenbehörde die Führung eines Verzeichnisses aller in den sechs vorhergehenden Monaten drei Mal oder mehr unterstützten Personen auferlegt, und die Ortsverwaltung (Local Government-Board) ermächtigt, dem Gemeinderath die Festhaltung solcher Leute im Arbeitshaus oder Spital bis zu drei Monaten zu gestatten; während die Entscheidung hierüber beim Board schwebt, soll aber dem Direktor des Arbeitshauses die Befugniß einer Internirung auf 14 Tage zustehen. Wer sich nach Verlauf der drei Monate abermals strafbar macht, soll in gleichem Verfahren für weitere sechs Monate internirt werden. Wer der Fürsorge und Behandlung im Armenhaus oder Gemeindespital bedürftig ist, und sich weigert, freiwillig einzutreten, soll bis zu seiner Heilung zwangsweise in solchen Anstalten untergebracht werden. Dies sind die drastischsten Vorschläge, welche bisher hinsichtlich der Lösung der Vagabundenfrage gemacht sind.

Soziale Zustände.

Miethzins im Stuttgarter Arbeiterhaushalt. Nach Ermittlungen des Stuttgarter Miethervereins betrug am 1. Juli der mindeste Miethszins für eine einzimmerige Wohnung 132 ℳ, der höchste 320 ℳ, im Durchschnitt 201 ℳ, bei zweizimmerigen stieg der Durchschnitt auf 333 ℳ, bei dreizimmerigen auf 492,50 ℳ, die Höchstmiethen auf 500 bezw. 750 ℳ (in Berlin-Charlottenburg werden sogar bis 1200 ℳ dafür verlangt). Da nun nach einer Gewerkschaftsstatistik (1897) von 6028 Berufsarbeitern 1589 nur bis 900 ℳ, 2618 bis 1200 ℳ und 1531 bis zu 1500 ℳ und nur 290 über 1500 ℳ als Jahresarbeitsverdienst hatten, Zahlen, die ungefähr einer Aufmachung des Statistischen Amtes von 1898 entsprechen, so dürften die Durchschnittseinkommen dieser drei Kategorien rund 750, 1100 und 1400 ℳ höchstens betragen und diese Arbeiter müssen daher 20—45% ihrer Einnahmen allein für die Miethe ausgeben, ein höchst ungesundes Verhältniß. Ueber $^1/_6$ sollte der Arbeiter von seinem kargen Einkommen nicht für die Wohnung zu bezahlen brauchen, wenn man in den mittleren Einkommensklassen auch $^1/_4$ bis $^1/_5$ in Großstädten wie Berlin bezahlt.

Die Ueberstundenarbeit in den österreichischen Fabriken hat laut Erhebungen des arbeitsstatistischen Amts trotz des wirthschaftlichen Rückgangs im Jahre 1901 keineswegs eine allgemeine Einschränkung erfahren, wenn auch der Gesammtumfang der Arbeitsverlängerungen über das gesetzliche Höchstmaß hinaus gegenüber dem Vorjahre eine Abnahme aufweist. Die Zahl der Betriebe, welche im Jahre 1901 Ueberstunden anmeldeten, beziehungsweise eine behördliche Bewilligung dazu erhielten, belief sich auf 545 gegen 501 im Vorjahre. Die Gesammtzahl der Fälle, in welchen von diesen Betrieben die elfstündige Maximalarbeitszeit überschritten wurde, betrug 1002. Hierzu wurden 38 371 Arbeiter herangezogen, das sind 36 % der in den betheiligten Betrieben überhaupt beschäftigten Arbeiter. Die täglichen Ueberschreitungen der Maximalarbeitszeit zeigten Schwankungen von einer Viertelstunde bis zu drei Stunden. In der Mehrzahl der Fälle (610) betrug die Ueberschreitung zwei Stunden. Was die Dauer des Zeitraumes betrifft, auf welche sich die einzelnen Arbeitszeitverlängerungen erstreckten, so war die durch drei Wochen fortgesetzte Ueberstundenarbeit die häufigste. Die Mehrarbeit, die von allen zur Ueberzeitarbeit herangezogenen Arbeitern geleistet wurde, betrug, in Arbeitsstunden ausgedrückt, 2 664 855 (im Jahre 1900 3 329 170), sie hat demnach eine Verminderung gegen das Vorjahr um 664 315 Stunden erfahren. Diese Abnahme wurde hauptsächlich durch die verringerte Thätigkeit der niederösterreichischen Ziegeleien veranlaßt. Starke Einschränkungen erfuhr die Ueberzeitarbeit auch bei der Eisengießerei, der Sensenerzeugung, der Erzeugung von Beleuchtungsgegenständen, der Maschinenerzeugung und den Hutfabriken. Dagegen war eine Steigerung der Ueberzeitarbeit zu verzeichnen bei der Textilindustrie (namentlich in Mähren), der Transportmittelindustrie, der Erzeugung elektrischer Kohlen, der Seifen- und Kerzenerzeugung und bei den Buchdruckereien.

Die Arbeitszeit in den belgischen Bergwerken. Nach den letzten Zählungen sind in der belgischen Kohlenindustrie 116 274 Arbeiter beschäftigt. Davon arbeiten 7748: 8 Stunden und weniger; 7293 haben eine Arbeitszeit von 8 9 Stunden; 43 054 arbeiten 9—10 Stunden; 16 127: 10—$11^1/_2$ Stunden; 9725: $10^1/_2$—11 Stunden; 4209: 11—$11^1/_2$ Stunden; 7481: $11^1/_2$—12 Stunden und 2346 haben sogar eine Arbeitszeit von mehr als 12 Stunden. Für 18 461 Arbeiter konnte die Dauer der Arbeitszeit nicht festgestellt werden, aus welchem Grunde, darüber sagt der Bericht nichts. Die Arbeitszeit für die Arbeiter in den Schächten beträgt im Allgemeinen 9—10 Stunden, jedoch wurden 9000 Arbeiter unter Tage gezählt, die 11 Stunden und darüber beschäftigt sind, die Arbeitszeit für die Arbeiter über Tage beträgt im Durchschnitt 10 Stunden. — Obwohl die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den letzten Jahren stetig abgenommen hat, wurden bei der letzten Enquete immerhin noch 1348 junge Leute unter 16 Jahren gezählt, die unter Tage und zwar in Nachtarbeit beschäftigt sind; außerdem auch 69 Frauen Die Arbeitszeit auch dieser jugendlichen Arbeiter beträgt im Allgemeinen 10 Stunden. Rechnet man die jugendlichen Arbeiter und Frauen hinzu, welche über Tage beschäftigt sind, so ergiebt sich folgendes Bild: 2404 männliche Personen unter 16 Jahren sind 10 Stunden und länger beschäftigt; 1021 Mädchen und 3341 Frauen haben eine Arbeitszeit von 10 Stunden im Durchschnitt zu leisten. — Im Kohlengebiet von Charleroi ist der längste, in dem von Lüttich der kürzeste Arbeitstag zu konstatiren.

Soziale Rechtsprechung.

Reichsgericht und Koalitionsrecht. Die amtliche „Berliner Korrespondenz“ verweist jetzt auf ein Urtheil des Reichsgerichts über das Koalitionsrecht, das bereits Ende April erlassen und damals viel besprochen worden ist. §. 153 der Gewerbeordnung bedroht mit einer Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten, wer einen Anderen durch Drohungen bestimmt oder zu bestimmen versucht, an Verabredungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen theilzunehmen, oder andere zu verhindern sucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten. Dem Reichsgericht lag am 25. April die Frage zur Entscheidung vor, ob die Strafvorschrift dieses Gesetzes-Paragraphen auch auf Vereinigungen, die die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen bezwecken, anzuwenden sei. Im Gegensatz zu verschiedenen Untergerichten und auch dem Kammergericht, die die Rechtsauffassung vertreten hatten, daß nur der Zwang zur Betheiligung an Verabredungen in bestimmten Fällen der Strafvorschrift unterliege, hat das Reichsgericht jene Frage bejaht und den Angeklagten, der einen Mitarbeiter durch Drohungen zum Eintritt in eine Gewerkschaftsorganisation zu bestimmen versucht hatte, des bezeichneten Vergehens für schuldig befunden. Es wäre interessant, zu erfahren, welchen aktuellen Anlaß das amtliche Organ hat, jetzt nach 7 Monaten auf dieses, das Koalitionsrecht der Arbeiter einschränkende Urtheil des Reichsgerichts in so auffälliger Form hinzuweisen?

Streikposten und Polizei. Vor der 8. Strafkammer des Landgerichts Berlin I wurde am 9. November eine Anklage verhandelt, deren Ausgang bedeutungsvoll ist. Ein Tischlerei-Arbeiter war beschuldigt, am 3. September in einem Hause der Fruchtstraße, in

dem ein Streik ausgebrochen war, Streikposten gestanden, dadurch die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdet und den Anordnungen eines Schutzmannes Widerstand geleistet zu haben. Nach Aufnahme des Thatbestandes beantragte der Staatsanwalt selbst Freisprechung, der Vertheidiger aber auch Ueberweisung der Kosten auf die Staatskasse. Das Urtheil entsprach diesem Verlangen unter folgender Begründung: Das Streikpostenstehen an sich ist zulässig; der Angeklagte hatte das gute Recht, sich in dem betreffenden Hause aufzuhalten. Die Straßenpolizei-Verordnung komme hier nicht in Frage, denn sie beziehe sich nur auf Vorgänge auf der Straße, nicht aber im Hause. Das Verbot des Schutzmannes an den Angeklagten, sich im Hause aufzuhalten, war absolut ungerechtfertigt, und der Angeklagte durfte sich durch das Verhalten des Schutzmannes beschwert fühlen. Jeder Beamte müsse es sich gefallen lassen, wenn Jemand, der sich durch seine Anordnungen beschwert fühlt, sich an die vorgesetzte Stelle wende; für den Beamten folge daraus nur die Pflicht, seine Handlungen so einzurichten, daß eine Beschwerde keinen Erfolg haben könne. Diese Vorsicht habe aber vorliegend der Schutzmann nicht geübt, da er das Gesetz nicht beobachtet habe. Lag aber kein Grund für den Schutzmann vor, dem Angeklagten den Aufenthalt im Hause zu verbieten, oder gar, ihn zu sistiren, so folge hierdurch auch die Verpflichtung, die außergerichtlichen Kosten auf die Staatskasse zu übernehmen.

Entlassung und Entschädigungsansprüche von Handlungsgehülfen. Handlungsgehülfen werden durch ein Erkenntniß der 6. Zivilkammer des Landgerichts Berlin darauf hingewiesen, daß im Falle einer grundlos erfolgten Entlassung der Handlungsgehilfe dem Prinzipal seine weiteren Dienste anbieten muß, wenn er Entschädigungsansprüche geltend machen will. In einem Falle, wo die Kündigungsfrist nicht inne gehalten, die Kündigung also unwirksam war, hatte der Handlungsgehülfe bei seiner Entlassung nur erklärt, er werde sein Recht weiter suchen. Dies genügte nicht, denn das Gericht erkannte: Der Prinzipal wäre zur Fortzahlung des Gehalts nur mit der Maßgabe verpflichtet gewesen, daß der Handlungsgehülfe seine Dienste weiterhin angeboten und dadurch den verklagten Prinzipal in Annahmeverzug versetzt hätte, wenn er dennoch bei seiner Kündigung beharrte. Hierzu hätte nach §. 295 Bürgerliches Gesetzbuch ein wörtliches Angebot der Dienste genügt, ein solches wäre aber anderseits auch erforderlich gewesen, wenn der Beklagte mit Annahme der Dienste in Verzug kommen sollte und der Gehülfe sich sein Recht auf die verabredete Vergütung für die in Folge des Verzugs nicht geleisteten Dienste wahren wollte, ohne zur Nachleistung derselben verpflichtet zu sein.

Arbeiterbewegung.

Der Ausstand im französischen Bergbau. Aus Paris, 16. November, wird uns geschrieben: Nach mehr als dreißigtägiger Dauer, die einen Lohnverlust von mehr als 20 Millionen Francs bedeutet, neigt die Ausstandsbewegung der französischen Grubenarbeiter ihrem Ende zu. Wenigstens wurde im Nordbecken mit seinen 85 000 Arbeitern dieser Tage der Betrieb wieder vollständig aufgenommen. Im Streik befinden sich also nur noch das Loiregebiet mit rund 20 000 und das Departement des Tarn (Albi und Carmaux) mit 5000 Arbeitern. Einige Tage lang schien es, als ob die zu Gunsten der Unternehmer ausgefallenen Schiedssprüche für das Nordbecken eine unabsehbare Verlängerung des Konfliktes zur Folge haben würde. Sofort, nachdem das Urtheil der Schiedsgerichte bekannt geworden war, setzte in den betroffenen Revieren eine starke Agitation auf Fortsetzung des Ausstandes ein. In zahlreichen lokalen Versammlungen wurden entsprechende Beschlüsse gefaßt. Am 8. November traten in Lens die Delegirten der Gewerkvereine des Beckens (Departements du Pas-de-Calais und du Nord) zur Berathung über die durch den Schiedsspruch geschaffene Lage zusammen. Es wurde beschlossen, die Entscheidung der Schiedsrichter nicht anzunehmen und Verhandlungen auf neuer Basis mit den Grubengesellschaften anzuknüpfen. Es war vom ersten Momente an klar, daß diese Ablehnung des Schiedsspruches nicht ganz frei von politischen Motiven war. Bis dahin hatte die Führung des Ausstandes im Norden fast völlig in den Händen der gemäßigten Sozialisten, speziell der Deputirten Basly und Lamendin, gelegen. Der Ausfall des Schiedsspruches mußte die Arbeitermassen enttäuschen, und diese Mißstimmung begannen nun plötzlich die extremen Sozialisten (Guesdisten) auszubeuten. Auf dem Delegirtentag von Lens waren sie jedenfalls Herr der Situation. Indessen blieb dieser Sieg der Guesdisten ohne weittragende Wirkung. Die Grubengesellschaften lehnten rundweg ab, neue Verhandlungen einzugehen. Auf der andern Seite begannen die Massen der Streiker zu ermüden, und mit jedem Tage nahm die Zahl der einfahrenden Belegschaften zu. Der Streikausschuß mußte erwarten, die Autorität über die Ausständigen völlig zu verlieren. Auf dem für den 12. November abermals nach Lens einberufenen Delegirtentag beschloß man daher mit 140 gegen 40 Stimmen, die Entscheidung des Schiedsgerichts nebst den vorgängigen freien Uebereinkommen mit den Gesellschaften anzuerkennen und die sofortige Wiederaufnahme der Arbeit anzuordnen. Bereits am nächsten Morgen erschienen in fast allen Gruben die vollzähligen Belegschaften. Die anfängliche Weigerung der Arbeiter, den Schiedsspruch zu acceptiren, war in der Presse scharf kritisirt worden. Auch der sozialistische Führer Jaurès tadelte in einem Telegramm an den Delegirtentag von Lens dieses Verhalten als einen unzulässigen Wortbruch. Die parlamentarische Gruppe der gemäßigten Sozialisten erlangte von der Regierung die Zusage, daß ein Staatskredit von einer Million Francs vom Parlament gefordert würde, aus dem die gegenwärtig geleisteten Alterspensionen der Grubenarbeiter erhöht werden sollen. Ferner setzte die sozialistische Gruppe durch, daß die Deputirtenkammer die mit einer Enquete über den gegenwärtigen Streik beauftragte parlamentarische Kommission, die schon letzte Woche im Prinzip bewilligt worden war, ohne Zögern thatsächlich wählte. Diese Umstände trugen wesentlich dazu bei, daß der zweite Delegirtentag von Lens sich für die Annahme des Schiedsurtheils aussprach. Damit ist im Nordbecken der Streik beendigt. — Im Loiregebiete rückten die Verhandlungen im Laufe der Woche nicht von der Stelle. Man verständigte sich zwar über eine Reihe untergeordneter Punkte, und die Lohnfrage spielte kaum mehr eine Rolle. Ausschlaggebend war aber die Weigerung der Grubendirektionen, die wegen Vergehens gegen die Arbeitsfreiheit verurtheilten Ausständigen wieder einzustellen. Auch über die Person des Unparteiischen für das dreigliedrige Schiedsgericht konnte man sich nicht einigen. Die Arbeiter hatten nacheinander den Ministerpräsidenten Combes, den Präfekten des Loire-Departements, endlich den durch seine sozialreformerischen Urtheilssprüche bekannt gewordenen Gerichtspräsidenten Magnaud von Chateau-Thierry vorgeschlagen. Bei den Unternehmern spielt augenscheinlich die Absicht mit, durch Hinausziehen der Einigung einer freiwilligen Wiederaufnahme der Arbeit den Weg offen zu lassen. — Im Tarn scheitern nach anfänglichem Entgegenkommen die Verhandlungen an dem Widerstande der Grubengesellschaften, die von den Arbeitern ernannten Vertreter anzuerkennen. Als solche waren der Deputirte des Wahlkreises Jaurès und der sozialistische Maire von Carmaux bestellt worden. Auch ein Vermittelungsversuch des Ministerpräsidenten Combes vermochte die Grubenbesitzer nicht umzustimmen.

Arbeiterschutz.

Die Sonntagsruhe und das Schlächtergewerbe in Berlin.

Von Generalsekretär Lic. Mumm.

Noch immer nicht haben die Erwägungen auf Einführung der Sonntagsruhe im Berliner Centralschlachthof zum befriedigenden Abschluß geführt. Es dürften nicht 5 unter 700 Schlachthäusern im Deutschen Reiche sein, die nicht Sonntagsruhe haben. Auf dem Berliner Schlachthofe ist der Betrieb an den Sonntagen nicht so groß, um eine Abweichung zu rechtfertigen. Der Grund der Sonntagschlachtungen ist der prinzipiell-manchesterliche, wie es die städtische Markthallendeputation klar ausspricht: „Wir fühlen uns nicht veranlaßt, den betheiligten Fleischermeistern und Käufern die Handelsfreiheit zu beschränken.“ Eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit diesem Standpunkt ist in der „Sozialen Praxis“ unnöthig. Es handelt sich nur darum, daß die Stadt und nöthigenfalls die staatliche Behörde die städtische Markthallendeputation eines Besseren belehrt.

Es ist in der That schwer verständlich, daß man am ersten Feiertag zur Weihnacht, zu Pfingsten und Ostern mehr als 1600 Menschen, ja, die Familien eingerechnet, 5000 bis 6000 Menschen die Feiertagsruhe raubt, damit einige Hundert Schweine, Groß- und Kleinvieh geschlachtet werden können. Der ganze große Menschenapparat des Berliner Centralschlachthofes muß an einzelnen Tagen um einer überaus geringen Arbeit willen aufgeboten werden, z. B. sind am ersten Weihnachtstage des Jahres 1900 nur 197, am ersten Weihnachtstage des folgenden Jahres gar nur 130 Schweine geschlachtet worden. Auch am Charfreitag ruht das Schlachtgeschäft nicht. Es ist begreiflich, daß unter diesen Umständen in jüngster Zeit Generalsuperintendent D. Faber, Senatspräsident Dr. von Strauß und Torney als Vorsitzender des Stadtausschusses für Innere Mission und Probst Neuber dem Bund der Fleischergesellen ihre Sympathie zu seiner Aktion auf Beseitigung der Sonntagsschlachtungen ausgesprochen haben.

In Innungsversammlungen wird nun ein doppelter Gegengrund angegeben. Es heißt, die Kühlanlagen reichen noch nicht. Es ist aber kein Zweifel, daß sie auf dem Schweineschlachthofe reichen — warum gehen auch dort die Sonntagsschlachtungen fort? Und warum gleichmäßig Sommer und Winter, wenn wirklich die Mangelhaftigkeit der

Kühlanlagen zu den Sonntagschlachtungen drängte? Unter 700 Schlachthäusern des Reiches besitzt nur die kleine Hälfte Kühlanlagen; dennoch ist die Sonntagsruhe allgemein.

Es heißt weiter, das Vieh sei in Folge des Marktes Sonnabends zu abgetrieben. Der Grund fällt bei genauerer Betrachtung der Verhältnisse in nichts zusammen. Freitags wird das Vieh angetrieben und in Buchten, die ringsum und oben mit Glas bedeckt sind, bis Sonnabend früh 9 Uhr untergebracht; dann beginnt der Markt, und nach 10 Uhr Morgens werden die ersten, gegen 2 Uhr Mittags die letzten hinübergetrieben. Das Treibgeschäft dauert höchstens eine halbe Stunde; lahme und störrige Thiere werden auf kleinen Wagen von den Gesellen oder Treibern nach dem Schlachthofe gefahren. Und weiter: schon heute wird das meiste Vieh an den Sonnabenden geschlachtet, nur ein dritter Theil oder ein Viertel an den Sonntagen. Daß die 1227 Schweine, die Sonntag, den 8. Juni d Js., geschlachtet wurden, am Vortage zu abgetrieben gewesen seien, kann Niemand behaupten, der weiß, daß am selben Vortage 2305 Schweine zur Schlachtung gekommen sind. 3500 Schweine an einem Tage zu schlachten hat keine Schwierigkeit, im Winter steigt die Tagesziffer noch höher.

Wie hinfällig der Vorwurf ist, die Thiere seien an Sonnabenden als an den Markttagen zu abgetrieben, zeigt vollends folgende Erwägung: Der Sonnabend ist nicht der einzige Markttag; am Mittwoch, dem zweiten Markttage, werden die Thiere allgemein geschlachtet, bis zu 4000 Schweine. Eine Erhöhung der Gebühr für Sonntagschlachtung würde sehr schnell zeigen, daß die Sonntagschlachtungen entbehrlich sind. Selbst die „Deutsche Fleischerzeitung“, das Organ des deutschen Fleischerverbandes, bezeichnet die Einschränkung der Sonntagsarbeit auf dem Berliner Centralschlachthofe als eine gute, erstrebenswerthe Sache und giebt bei aller Polemik gegen eine volle Beseitigung derselben zu, „daß eine Verminderung dieser Schlachtungen zur Zeit vielleicht möglich wäre“.

Was eine volle Beseitigung der Sonntagsschlachtungen besonders erwünscht erscheinen läßt, ist der Umstand, daß der lebhafte Wunsch der betheiligten Arbeitnehmer durch die Geschichte des Berufs gestützt wird. Es ist seit Alters im Schlächtergewerbe nicht üblich, andere als Nothschlachtungen an den Sonntagen vorzunehmen. Auch in den konzessionirten Schlachtkammern der Berliner Schlächter, die bis zum Oktober 1881 in Gebrauch waren, war nur ein einziger Feiertag Schlachttag, und dies war ein bürgerlicher, der Neujahrstag. In der Sylvesternacht wurde allgemein geschlachtet; wenn 12 Uhr Nachts Blut fließe, sagt der Berufsaberglaube, bringt es Glück fürs ganze Jahr. Wer weiß, was im Schlächtergewerbe noch die alte Sitte bedeutet, wird ermessen, wie schwer die eingerissene Sonntagsarbeit von den Engrosschlächtergesellen als Unrecht empfunden wird.

Es ist eine eigenthümliche Erscheinung, daß das Sonntagsruhegesetz vom 1. Juni 1891 durch seine Ausnahmebestimmung Mitschuld an den jetzigen Zuständen trägt. Während 1887 Sonntags etwa 150 Schweine geschlachtet wurden, stieg die Zahl bis 1897 auf 1500, um dann wieder zu fallen. Die jetzige Zeit verminderter Schlachtungen ist besonders geeignet, die Sonntagsschlachtungen zu beseitigen, und damit den alten Wunsch des Christlichen Bundes der Fleischergesellen Deutschlands endlich zu befriedigen.

Kommissionsberathungen über den Kinderschutz. In der letzten Woche hat die Reichstagskommission die Berathung des Gesetzentwurfs gegen die Mißbräuche der gewerblichen Kinderarbeit in erster Lesung beendet. Sie erledigte zunächst den Rest der Bestimmungen über die Beschäftigung fremder Kinder (§. 10 u. §. 11) und ging dann zu §. 12 über, der die verbotenen Beschäftigungsarten eigener Kinder aufzählt. Unter Ablehnung aller Anträge wurde hier die Regierungsvorlage angenommen. §. 13 bestimmt, daß in den unter §. 4 aufgeführten gesundheitsgefährlichen Betrieben sowie in Werkstätten, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, ferner im Handelsgewerbe und im Verkehrsgewerbe eigene Kinder über 10 Jahre nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr Abends und 8 Uhr Morgens beschäftigt werden. An Sonn- und Feiertagen dürfen auch eigene Kinder im Betriebe von Werkstätten und im Handelsgewerbe nicht beschäftigt werden. Es wurde hinzugefügt, daß die Arbeit erst eine Stunde nach Schulschluß beginnen darf und den Kindern eine Mittagspause von mindestens 2 Stunden gewährt werden muß. Auch wird die Beschäftigung im Verkehrsgewerbe am Sonntag verboten. Die Uebergangszeit wird auf 2 Jahre herabgesetzt. Sodann wird ein §. 13a eingeschaltet: „Der Bundesrath ist ermächtigt, Ausnahmen für die Kinderbeschäftigung in Werkstätten für die Uebergangszeit zuzulassen, in denen mit elementarer Kraft bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen.“ Zu den §§. 14—18 wurde ein Zusatz zu §. 15 genehmigt, wonach die Beschäftigung von Knaben unter 12 Jahren und Mädchen überhaupt in Schankwirthschaften untersagt wird. Den §. 19 (besondere polizeiliche Befugnisse) verbessert ein Antrag durch einen §. 19a: „Die zuständige Polizeibehörde kann, sofern bei der Beschäftigung eines einzelnen Kindes erhebliche Mißstände zu Tage getreten sind, auf Antrag oder nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde diese Beschäftigung einschränken oder untersagen, sowie, wenn für das Kind eine Arbeitskarte ertheilt ist, diese im Wege der Verfügung entziehen und die Ertheilung einer neuen Arbeitskarte verweigern.“ §. 20 wird wie folgt gefaßt: „Insoweit nicht durch Bundesrathsbeschluß oder durch die Landesregierungen die Aufsicht anderweitig geregelt ist, finden die Bestimmungen des §. 139b G.O. (Gewerbeaufsicht) Anwendung.“ Als Absatz 2 wird noch angefügt: „In den Privatwohnungen, in denen ausschließlich eigne Kinder beschäftigt werden, dürfen Revisionen während der Nachtzeit nur stattfinden, wenn Thatsachen vorliegen, welche den Verdacht der Nachtbeschäftigung dieser Kinder begründen.“ Im §. 21 wird zu den „Zuständigen Behörden“ die „Schulaufsichts-Behörde“ hinzugefügt. Zu den Strafbestimmungen (§§. 22—27) werden einige Abänderungen beschlossen, die theils die einmalige Uebertretung bei Beschäftigung eigner Kinder milder, die gewohnheitsmäßige energischer treffen sollen. Das Gesetz soll am 1. Oktober 1903 in Kraft treten. Die zweite Lesung des Entwurfs beginnt am 25. November. In der Kommission besteht die Hoffnung, das Gesetz noch vor der Etatsberathung an das Plenum zu bringen.

Die Schutzverordnung für Gast- und Schankwirthschaften. Die Landesverwaltung des Verbandes deutscher Gastwirthsgehülfen (Theilverein des Genfer internationalen Verbandes) hat zur Bundesrathsverordnung vom 23. Januar d. Js. Stellung genommen. Ihr zurückhaltendes Votum ist dadurch bedingt, daß ihr viele Prinzipale angehören. Interessant dürften folgende Sätze ihrer Erklärung sein:

In großen Häusern, in denen viele Angestellte sind, hat die Verordnung keine Unbequemlichkeiten gebracht, die mittleren und kleinen Geschäfte, Provinzial-Hotels und Saisonplätze dagegen werden von der Bundesrathsverordnung härter betroffen, was sich aber vorläufig nicht ändern läßt, denn es ist unmöglich, ein Gesetz mit unzähligen Ausnahmen zu machen. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die Verordnung in absehbarer Zeit einer Revision unterzogen wird und daß dabei nicht nur die Arbeitgeber, sondern auch die Gehülfen wiederum vor die Regierung geladen werden. . . Rathsam ist es aber jetzt, nachdem die Verordnung erst kurze Zeit besteht, jedwede Schritte zu vermeiden, die Probe einiger Monate kann uns nicht genügen, die Herbeiführung von Aenderungen zu forciren. Eine jede Sache, die neu ist, führt sich schwer ein. . . Am allermeisten scheint die Verordnung hinsichtlich der Beschäftigung der Lehrlinge Unbequemlichkeit und Unzufriedenheit hervorgerufen zu haben. Gerade bei diesem Punkte müssen wir äußerst vorsichtig sein. Von der Lehrlingsfrage hängt das Wohl unseres ganzen Standes ab, es mag vielen von uns Gehülfen nicht gefallen, wenn unsere Lehrlinge Abends 10 Uhr mitten im Geschäft abtreten müssen, aber auf der andern Seite sehen wir ein, daß es eine Wohlthat für die jungen Leute und für den ganzen Stand ist und daß damit der früher in so vielen Häusern geübten Lehrlingszüchterei, bei der Leib und Seele unseres Nachwuchses Schaden leiden mußte, ein Damm gesetzt worden und den Gehülfen insofern ein nicht zu unterschätzender Vortheil dadurch geworden ist, indem weit mehr Gehülfen in festen und Aushülfsstellen beschäftigt werden, wodurch die Stellenlosigkeit mit der Zeit nicht mehr in der Weise wie früher zu Tage treten wird.

Zum Schluß wird zur Bildung von Kommissionen aufgefordert, die der Landesverwaltung ihre Erfahrungen übermitteln sollen und bedauert, daß die Hotel-Portiers in die Verordnung nicht einbegriffen sind. — Es wäre sehr werthvoll, wenn die Bundesrathsverordnung die großen Organisationen der Kellner (Genfer Verband und Leipziger Verein) sowie die der Köche in Berlin und Frankfurt a. M. zu näherem Zusammenschluß anregen würde.

Deutsche Bäckermeister für die Sonntagsruhe. Für die gesetzliche Einführung der völligen Sonntagsruhe im Bäckergewerbe haben sich die Bäckermeister von Barmen und Elberfeld in zwei gut besuchten Versammlungen ausgesprochen. In diesen Versammlungen, je einer in Elberfeld und Barmen, haben sie nach eingehender Berathung folgende Resolution angenommen:

„Die außerordentliche Innungsversammlung, zu der sämmtliche Meister von Barmen resp. Elberfeld eingeladen sind, spricht über die Handlungsweise des Centralverbandstages zu Köln ihr Mißfallen aus bezüglich der Art und Weise, wie der Antrag der Innung zu Stolberg betreffend Einführung der Sonntagsruhe im Bäckergewerbe von der Mehrheit vergewaltigt worden ist. In der Erkenntniß, daß stete Sonntagsarbeit das Gefühl der Menschenwürde nicht aufkommen läßt, vielmehr geeignet ist, dasselbe tief herunterzudrücken, erklärt sich die Versammlung mit dem Vorgehen der Vorstände beider Innungen (Elberfeld-Barmen) einverstanden und verspricht denselben ihre volle Unterstützung, um eine völlige, auf gesetzlicher Grundlage beruhende Sonntagsruhe im Bäckergewerbe herbeizuführen.“

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Krankenversicherung der Dienstboten und landwirthschaftlichen Arbeiter.

Wenn man über die Vorzüge und Schwächen unserer Invaliden- und Unfallversicherung auch sehr getheilter Meinung sein kann, so haben diese Versicherungsarten doch den Vorzug, etwas Einheit-

liches, Geschlossenes darzustellen und bezüglich ihrer Ausdehnung auf die Arbeiter nur verhältnißmäßig kleine Lücken aufzuweisen. Etwas ganz Anderes ist es mit der Krankenversicherung, diesem ältesten Kinde der deutschen Sozialgesetzgebung.

Seit dem Jahre 1876 und dem Inkrafttreten des Hilfskassengesetzes hat man sich wiederholt mit Aenderungen des Krankenversicherungsgesetzes beschäftigt, ohne jedoch bis jetzt dazu gelangen zu können, eine den allgemeinen Bedürfnissen der Arbeiter entsprechende und leistungsfähige Krankenversicherung zu schaffen. Jede Novelle brachte nur eine weitere Zersplitterung und machte den bestehenden Zustand auf diesem Gebiete noch verworrener. So kann denn unsere heutige Krankenversicherungsgesetzgebung nicht einmal Anspruch darauf erheben, praktisch zu sein — und noch weniger: den vorhandenen Bedürfnissen zu genügen.

Trotz Orts-, Gemeinde-, Kreis-, Bezirks-, Innungs-, Fabrik-, Bau-, Hilfs-Knappschaftskranken- und Krankenpflege-Versicherung ist für einen großen Theil der Arbeiterschaft in Krankheitsfällen nicht oder nur sehr ungenügend gesorgt, und zwar werden hiervon außer den vielen unständigen Arbeitern besonders die Dienstboten und die landwirthschaftlichen Arbeiter betroffen, für welche trotz aller dahingehenden Forderungen der Arbeitervertreter im Reichstage eine Krankenversicherungspflicht noch immer nicht besteht.

Zwar wurde am 14. Mai 1900 im Reichstage eine hierauf bezügliche Resolution angenommen und bei einer früheren Gelegenheit — der Berathung des Invalidenversicherungsgesetzes — von der Regierung eine Reform des Krankenversicherungsgesetzes in Aussicht gestellt. Es ist aber bis jetzt noch nichts geändert worden und die Mittheilungen über die Reformpläne der Regierung sind fast verstummt. Von den Arbeitern wird dieser Zustand sehr bitter und als Zurücksetzung empfunden; haben sie doch die Mängel unserer sozialen Einrichtungen gerade in der für sie ungünstigsten Zeit — bei Krankheiten oder Unfällen — zu erdulden.

Wie schon bemerkt, sind die Dienstboten und landwirthschaftlichen Arbeiter von der durch das Krankenversicherungsgesetz vorgesehenen Versicherungspflicht ausgenommen. Erstere haben lediglich das Recht, der Gemeindekrankenversicherung freiwillig beizutreten, wovon aber die wenigsten Dienstboten etwas wissen. Im Allgemeinen ist die Regelung der Krankenversicherung der Dienstboten den einzelnen Bundesstaaten überlassen, wodurch die Verwirrung noch größer wird. In einigen Staaten, wie Bayern und Württemberg, besteht für alle Dienstboten ein Versicherungszwang; in Baden, Sachsen, Hessen, Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Weimar, Braunschweig, Sachsen Altenburg und Schwarzburg Sondershausen ist ein solcher Zwang nur für das land- und forstwirthschaftliche Gesinde vorhanden, während die städtischen Dienstboten auf die Krankenverpflegung durch die Dienstherrschaft angewiesen sind. Letzteres ist in einer Anzahl von Bundesstaaten für alle Dienstboten der Fall, während in anderen wieder sich diesbezüglich gar keine Vorschriften vorfinden.

Selbst da aber, wo eine gesetzliche Regelung der Krankenversicherung der Dienstboten vorhanden ist, muß dieselbe als ungenügend bezeichnet werden, da stets nur Krankenhausbehandlung gewährt wird. Gleich ungenügend ist, was der § 617 B. G.B. den Dienstboten, für welche eine landesgesetzliche Krankenfürsorge nicht eintritt, bietet. Danach hat die Dienstherrschaft die Verpflichtung, dem in ihrem Dienst erkrankten Dienstboten die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen — jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus — zu gewähren. Für den unmittelbar nach dem Dienstaustritt oder kurz vorher erkrankten Dienstboten ist also garnicht gesorgt: er fällt der Armenbehörde zur Last. Aber auch sonst ist der durch § 617 B. G.B. geschaffene Vortheil ein sehr fragwürdiger, da nach den Gesindeordnungen — diesen selbst in ihren neuen Fassungen mittelalterlich anmuthenden Gesetzgebungswerken unserer Zeit — Krankheit ein Grund zur kündigungslosen Entlassung des Dienstboten ist und mit dessen Entlassung auch die Krankenversorgungspflicht der Dienstherrschaft aufhört. Wiederum ist es dann die Armenbehörde, welche für den erkrankten Dienstboten einzutreten hat, soweit nicht die Eltern die Fürsorge für ihn übernehmen, oder der Besitz von Ersparnissen es ihm gestattet, die Kosten der Krankheit selbst zu bestreiten, was in den allerwenigsten Fällen zutrifft.

Nicht besser sind die landwirthschaftlichen Arbeiter daran. Für diese verschlimmert sich noch die Lage dadurch, daß Viele verheiratet sind und im Falle der Erkrankung nicht nur der Erkrankte selbst, sondern auch seine Familie unter dem Mangel einer Krankenversicherung zu leiden hat. Zwar giebt das Krankenversicherungsgesetz Gemeinden und Kommunalverbänden das Recht, durch statutarische Bestimmungen für ihren Bezirk die Krankenversicherungspflicht auch auf die landwirthschaftlichen Arbeiter auszudehnen. Leider wird hiervon nur in sehr unvollkommenem und daher ungenügendem Umfange Gebrauch gemacht, so daß selbst in größeren Orten die landwirthschaftlichen Arbeiter im Krankheitsfalle ohne Unterstützung bleiben. Die in der Landwirthschaft beschäftigten Knechte und Mägde werden übrigens — weil sie als Gesinde gelten — von solchen Bestimmungen nicht berührt.

Wo nun eine Heranziehung der landwirthschaftlichen Arbeiter zu den Gemeinde-, Bezirks-, Kreis- oder Ortskrankenkassen auf Grund statutarischer Bestimmungen nicht erfolgt, da sind sie — soweit nicht landesgesetzliche Bestimmungen hierfür Vorsorge treffen — lediglich sich selbst oder der Armenfürsorge überlassen. Wie bei der Krankenfürsorge der Dienstboten läßt auch die landesgesetzliche Regelung der Krankenversicherung der landwirthschaftlichen Arbeiter jede Einheitlichkeit vermissen. Das ist übrigens noch nicht das Schlimmste an der Sache. Weit bedauerlicher muß es genannt werden, daß man in einzelnen Bundesstaaten überhaupt nichts von einer solchen Regelung bemerkt, wie z. B. in Preußen, wo die landwirthschaftlichen Arbeiter — soweit sie auf Gütern arbeiten — lediglich wie das Gesinde vom Gutsherrn ärztliche Behandlung und Verpflegung zu erhalten haben. Nur in beschränktem Umfange bestehen für ländliche Bezirke Krankenkassen; vielfach aber ist eine Krankenversicherung der landwirthschaftlichen Arbeitsbevölkerung nicht einmal dem Namen nach bekannt. Das Gleiche ist in Mecklenburg der Fall. Der Gutsherr giebt Arzt und Apotheker. Wird ein Taglöhner oder dessen Frau oder dessen Kind krank, so muß er erst bei dem Gutsherrn um die Erlaubniß nachsuchen, einen Arzt holen zu dürfen.

Von dem Willen des Gutsherrn hängt es also ab, ob dem Kranken ärztliche Hülfe zu Theil wird oder nicht. Die nicht auf dem Dominium oder bei der Ritterschaft beschäftigten Landarbeiter sind in keiner Weise gegen Krankheit versichert. In Bayern finden zwar die landwirthschaftlichen Arbeiter Aufnahme in den Gemeindekrankenkassen, deren Leistungen aber äußerst unzulängliche sind. Ebenso ungenügend ist die württembergische Einrichtung der sogenannten Krankenpflegeversicherung, die sich zwar auf alle landwirthschaftlichen Arbeiter erstreckt, ihnen aber nur unentgeltliche ärztliche Behandlung, Arznei und Verpflegung in einem Krankenhause für den Erkrankungsfall bietet. Aehnliches findet sich in Sachsen-Altenburg in der dort üblichen Gemeinde-Krankenversicherung.

Die besten Versicherungseinrichtungen weist wohl das Herzogthum Gotha auf, wo alle landwirthschaftlichen Arbeiter der Versicherungspflicht unterliegen. Gemeindekrankenkassen bestehen auf dem Lande nicht mehr, sondern sind solche in sämmtlichen Landorten in Ortskrankenkassen umgewandelt worden und zwar so, daß mehrere Gemeinden eine Ortskrankenkasse bilden. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, sämmtliche von ihnen beschäftigten landwirthschaftlichen Arbeiter bei der für ihren Wohnsitz gebildeten Ortskrankenkasse anzumelden, falls der Arbeiter nicht nachweist, daß er einer eingeschriebenen Hülfskasse angehört. Auch das landwirthschaftliche Gesinde ist seit dem 1. Januar 1900 versicherungspflichtig. Krankenunterstützung wird nach dem für die verschiedenen Lohnklassen festgesetzten durchschnittlichen Tagelohn gezahlt und zwar in der Regel 50 % desselben. Einzelne dieser Kassen zahlen jedoch auch bis 55 und 60 % des durchschnittlichen Tagelohnes als Krankenunterstützung.

So ist denn mit wenigen Ausnahmen die Krankenfürsorge für die landwirthschaftlichen Arbeiter durchaus unzureichend; sich im Wesentlichen darauf beschränkend, ihnen ärztliche Hülfe und Medikamente, allenfalls noch Krankenhausbehandlung zu Theil werden zu lassen. Der ledige Arbeiter mag mit diesen Leistungen allenfalls auskommen, nicht aber auch der verheirathete, dessen Familie während der Erkrankung ihres Ernährers auch einer materiellen Unterstützung bedarf. Es wird zwar gegen die Krankenversicherungspflicht der landwirthschaftlichen Arbeiter eingewendet, daß sie derselben nicht so dringend wie die industriellen Arbeiter benöthigen. Die für diese Behauptungen aufgestellten Beweise sind jedoch fast ohne Ausnahme wenig zutreffend.

Der landwirthschaftliche Arbeiter hat sich in den letzten Jahrzehnten dem industriellen Arbeiter immer mehr genähert und ist gleich diesem zum wohl überwiegend größten Theil für seinen Unterhalt lediglich auf seinen Lohn angewiesen, der in großen Bezirken und zahlreichen Orten nicht mehr wie früher in Naturalien, sondern in Geld bezahlt wird. Wo sich der Arbeiter noch im eigenen Grundbesitz befindet, bietet derselbe meist nur einen geringen Zuschuß zum Lebensunterhalt der Familie, welcher außerdem hauptsächlich der Arbeit der Frau und Kinder entstammt. Die landwirthschaftliche Arbeit des Mannes auf seinem eigenen Grundbesitz ist gewöhnlich nur eine sehr wenig umfangreiche und wird nebenbei verrichtet.

Einer immer größer werdenden Zahl landwirthschaftlicher Arbeiter fehlt aber auch der Rückhalt des eigenen Landbesitzes, und sie unterscheiden sich von dem besitzlosen Industriearbeiter nur dadurch, daß ihnen die Wohlthaten der Krankenversicherung versagt bleiben und sie auch bei Unfällen schlechter als jene gestellt sind. Die landwirthschaftlichen Arbeiter werden durch die Rückständigkeit unserer Krankenversicherungsgesetzgebung auf das Schwerste benachtheiligt, haben sie doch an Staat und Gemeinde die gleichen Lasten wie der Industriearbeiter zu entrichten, ohne wie dieser in gleichem Maße gegen die Folgen von Erkrankungen geschützt zu sein.

Der gegen die Versicherungspflicht der landwirthschaftlichen Arbeiter erhobene Einwand, sie seien in Krankheitsfällen besser versorgt wie die anderen Arbeiter, trifft deshalb für die große Mehrzahl von ihnen ganz und gar nicht zu; auch die hierfür ins Feld geführte nachbarliche Hülfe in Krankheitsfällen kann nicht ernst genommen werden. Die reichsgesetzliche Ausdehnung der Krankenversicherung auf die Dienstboten und landwirthschaftlichen Arbeiter stellt sich somit als eine Nothwendigkeit dar, die immer drängender wird, je mehr die Entwickelung auf dem Lande in der seitherigen Weise fortschreitet. Stichhaltige Einwendungen können — wie das Gothaische Beispiel beweist — gegen die Durchführungsmöglichkeit nicht erhoben werden. Auch bei allgemeiner Versicherungspflicht läßt es sich sehr wohl einrichten, daß die geringere Leistungsfähigkeit geschont und den besonderen Verhältnissen durch eine klassenmäßige Abstufung von Leistung und Gegenleistung ausgeglichen wird. Am leichtesten ist dies durch Ortskrankenkassen zu erreichen, die sich bis jetzt überall auf das Beste bewährten und deshalb die geeignetste Grundlage für eine sich über das ganze Reich erstreckende einheitliche Krankenversicherung abgeben.

Stuttgart. H. Mattutat.

Soziale Medizin und Hygiene.

Ueber Gesundheitsschädigungen in Accumulatorenfabriken und gesundheitspolizeiliche Maßregeln dagegen.

Von Dr. med. Oskar Wegener (Berlin) in der Deutschen Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege. 84. Bd. 4 Heft.

Der Verfasser suchte durch Besichtigung einer Reihe von Accumulatorenfabriken das Wesen derselben und die Gesundheitsgefahren der in ihnen beschäftigten Arbeiter kennen zu lernen. Bedauerlich ist, daß die betreffenden Fabrikleitungen für hygienisch-ärztliche Nachforschungen sich schwer zugänglich zeigen, indem sie mit Vorliebe ihre Fabrikationsgeheimnisse vorschützen. Sie glauben, daß es nicht in ihrem Interesse liegen könne, richtige Angaben über die Gesundheitsverhältnisse ihrer Betriebe zu machen, wobei sie vergessen, daß ein gesunder Arbeiterstamm ihnen am Ende nur pekuniäre Vortheile bringt. Auch mußte der Verfasser die sehr bedauerliche Erfahrung machen, daß die Fabrikärzte nicht selten den Fabrikherren gegenüber eine sehr unselbständige Stellung einnehmen, so daß sie nicht in der Lage sind, dem nachforschenden Kollegen mit ihrem werthvollen Material zu Hülfe zu kommen. Die Disposition der Ausführungen ist die folgende:

1. Allgemeine Bemerkungen über Accumulatoren.
2. Die in Accumulatorenfabriken beobachteten Gesundheitsschädigungen und die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 11. Mai 1898.
   Die Gesundheitsverhältnisse der Accumulatorenfabriken des Auslandes.
3. Die gegenwärtige Fabrikation der Accumulatoren, ihre Gesundheitsgefahren und dabei zu berücksichtigende gesundheitspolizeiliche Maßregeln.
4. Schlußbetrachtungen: Hat der oben erwähnte Erlaß einen Aufschwung in den Gesundheitsverhältnissen der Accumulatorenarbeiter zur Folge gehabt?

Aus den interessanten Darbietungen sei erwähnt, daß die Gesundheitsschädigungen der Arbeiter in Accumulatorenfabriken sich zumeist auf Bleivergiftungen beziehen, und daß die Abwehrmaßregeln sich fast ausschließlich mit der Verhütung dieser Intoxikation beschäftigen. Die häufige Bleivergiftung bei der Accumulatorenfabrikation erklärt sich durch die Verwendung von Blei bei der Herstellung. Versuche, die Bleiaccumulatoren durch andere Elemente, z. B. Kupfer-Zinksammler zu ersetzen, sind bis heute gescheitert. Vielmehr hat der Bleisammler seine Stellung zu behaupten vermocht, ja seine Fabrikation hat sich zu einer ungeahnten Höhe emporgeschwungen und bildet heute einen Hauptzweig der elektrochemischen Industrie. Das Deutsche Reich zählt heute mehr als 100 kleinere und größere Accumulatorenfirmen. Die weltberühmte Accumulatorenfabrik Hagen i. W. beschäftigt etwa 1000 Arbeiter und ist von einem Umsatz von 45 000 *M.* im Gründungsjahr 1887 auf einen Umsatz von 9 Millionen Mark im Jahre 1899 gestiegen, ein Beweis dafür, wie enorm der Bedarf angewachsen ist.

Ueber die Bleierkrankungen in der Hagener Fabrik giebt folgende Tabelle einen Ueberblick:

Es erkrankten:

Jahr	Arbeiter	Bleivergiftungen	Pflegetage
1894 von	504 Arbeitern	87 an Bleivergiftungen mit	506 Pflegetagen,
1895 „	416 „	10 „ „	112 „
1896 „	515 „	8 „ „	101 „ .

An diesen Erkrankungen waren Gießer mit 3 %, Mischer und Schmierer mit 20 % und Bleilöther mit 10 % betheiligt.

Der Verfasser bespricht die einzelnen Phasen der Fabrikation, legt die gesundheitlichen Schädigungen der Arbeiter dabei klar und empfiehlt die mannigfachsten Abhülfen gegen dieselben. Aus dem reichen Material, für das auch das Schriftthum ausreichend zur Ergänzung herangezogen wird, sei noch darauf hingewiesen, daß für die Löther auch noch die Gefahr der Arsenvergiftung vorliegt, weil die der Herstellung des Wasserstoffes, welcher zumeist zum Gebläse angewandt wird, dienenden Rohmaterialien häufig durch Arsen verunreinigt sind. Etwaige Arsenbestandtheile mischen sich als Arsenwasserstoff dem Wasserstoffgas bei, verbrennen an der Luft zu arseniger Säure und können zur Einathmung gelangen. Es wird auch darauf aufmerksam gemacht, daß die Montagearbeiter, deren Thätigkeit sich außerhalb der Fabrik abspielt, und die deshalb frei sind von einer strengen gesundheitspolizeilichen Aufsicht, besonders zuverlässige Leute sein sollen, die speziell dem Alkoholismus nicht verfallen sind.

Die Verhütungsmaßregeln gegen die Gesundheitsschädigungen bei der Accumulatorenfabrikation sind aufgeführt in der Bekanntmachung des Bundesraths vom 11. Mai 1898 und beziehen sich hauptsächlich auf Reinlichkeitsmaßregeln, die das Eindringen von Blei in den Körper verhindern sollen. W. bespricht auch die in den einzelnen Fabriken vorgeschriebenen besonderen Maßregeln, so Badeeinrichtungen, Badezwang, Mund- und Zahnreinigungen, Kaffee- und Milchlieferungen (zur Anregung der Darmperistaltik), Verbot des Genusses von Spirituosen, regelmäßige ärztliche Untersuchungen, Respiratoren, Handschuhe u. s. w. Wichtig ist, daß der Fabrikarzt die Arbeiter auch außerhalb der Arbeitsstätten überwacht, ihnen populäre Vorträge über Verhaltungsmaßregeln in gesunden und kranken Tagen hält, über regelrechte, kräftige und zugleich billige Kost belehrend auf die Arbeiterschaft einwirkt. Der Arzt soll nur gesunde Arbeiter zum Betriebe zulassen und diejenigen, die bei den monatlichen Untersuchungen Krankheitserscheinungen in Folge von Bleivergiftung zeigen, sofort aus dem Bleibetriebe ausschalten. Viele interessante Beobachtungen des Verfassers auf seiner Informationsreise sind noch in der Arbeit enthalten und müssen von Interessenten im Original nachgelesen werden. Die Lektüre lohnt sich sowohl für Aerzte wie für Leiter der betreffenden Fabriken. Für letztere sei noch hinzugefügt, daß die Arbeit Wegeners so geschrieben ist, daß auch der Laie aus ihr vollständig über die Materie orientirt wird. Hier seien nur noch die Schlußsätze des Verfassers wiedergegeben:

1. Die scharfe Trennung der einzelnen gesundheitsgefährlichen Beschäftigungsarten ist die hygienische Grundbedingung, auf welcher sich andere Schutzmaßnahmen erst aufbauen können.
2. Es ist die Aussicht vorhanden, daß mit dem stetigen Fortschreiten des Ersatzes des Handbetriebes durch maschinelle Bearbeitung diese Trennung in absehbarer Zeit zu einer allgemeinen Regel gemacht werden kann.
3. Auf dieser Grundlage kann nur durch das Zusammenwirken sämmtlicher hygienischer Bedingungen eine günstige Gesundheitsziffer erzielt werden.
4. Die gesetzliche Einführung des Respirators für alle mit Bleistaub verbundenen Hantirungen ist wünschenswerth.

Probe-Tuberkulininjektion zur Abwehr der Tuberkulose in der Armee. Hierfür spricht sich Klimowitz aus, da trotz der nachweislichen Abnahme der Lungentuberkulose in der Armee im Laufe der letzten Jahrzehnte diese Krankheit dem Heere doch noch immer erhebliche Verluste bereitet. In den sechs Berichtsjahren 1890/91 bis 1895/96 verlor die deutsche Armee 7205 Heeresangehörige, welche wegen Lungenschwindsucht als dienstunbrauchbar entlassen werden mußten; da der Gesammtabgang an Invaliden und Dienstunbrauchbaren in jenem Zeitraum 138 803 betrug, so machen die wegen Lungenschwindsucht Ausgeschiedenen 51,9 pro Mille, also mehr als den zwanzigsten Theil davon aus. Unter 6491 Todesfällen, welche die Armee in jener Zeit zu beklagen hat, waren nicht weniger als 1080, also rund der sechste Theil, durch Lungenschwindsucht ver-

ursacht. Dabei ist zweifellos, daß ein großer Theil dieser Fälle schon beim Eintritt in das Heer mit latenter Tuberkulose behaftet war. Deshalb soll durch die umfangreiche, obligatorische Anwendung der Probe-Tuberkulininfektion die Tuberkulose im Heer — wenigstens als klinische Krankheit — zum Schwinden gebracht werden, einmal durch Vermeiden der Einstellung latent Tuberkulöser, zum andern durch die Möglichkeit frühzeitigerer Entlassung der während der Dienstzeit Erkrankten; und zwar nicht unter einem erheblichen Kostenaufwand, sondern unter Ersparniß der heute noch sehr großen Summen für Krankenverpflegung und Invalidenversorgung. Durch die seit zehn Jahren gesammelten Erfahrungen ist es für den Verfasser erwiesen, daß erstens die probatorische Tuberkulininfektion ihren Zweck wirklich erfüllt, indem sie die Frühdiagnose der Schwindsucht ermöglicht, zweitens daß ihre Anwendung eine Gefahr für das Individuum nicht mit sich bringt. (Zeitschrift für Hygiene und Infektionskrankheiten 40. Band 1. Heft.)

Die Schularztfrage in Berlin soll gemäß einem von der Schuldeputation gefaßten Beschluß ihrer endgiltigen Lösung entgegengeführt werden. Nachdem man probeweise zwölf Aerzte in den Dienst der Schule gestellt hatte, soll nunmehr das gesammte Volksschulwesen Berlins eine derartige ärztliche Organisation erhalten. Dementsprechend werden 30 Mediziner berufen werden, um Hand in Hand mit den Lehrern für das Wohl der Schuljugend zu wirken. Das Jahresgehalt für den Schularzt ist auf 2000 ℳ normirt, während die Stelle bisher nur mit 1000 ℳ dotirt war. Aus dem Beschluß der Deputation geht bereits hervor, in welch hohem Maße sich die Erwartungen erfüllt haben, die Hygieniker und Pädagogen an diese Einrichtung geknüpft hatten. Die sozialdemokratische Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung hat den Antrag eingebracht, daß an jeder Gemeindeschule ein Arzt angestellt werden soll.

Das Heimathhaus in Zehlendorf. Am 1. Oktober d. Js. ist in Zehlendorf das auf Grund der Bemühungen und nach den Plänen des Direktors des Evangelischen Diakonievereins in Berlin-Zehlendorf Dr. F. Zimmer erbaute „Heimathhaus" eröffnet worden. Der Begründer der Anstalt hat sich hier die Aufgabe gestellt, seine in einer langjährigen Praxis gereifte Erfahrung zu verwerthen, um weibliche Personen gebildeter Stände, deren Gefühls- oder Triebleben durch irgend welche Umstände gestört worden ist, durch sachgemäße Vereinigung von Pädagogik und Hygiene zu heilen. Diese Idee ist eine so segensreiche, der Gedanke so entwicklungsfähig, daß er der Aufmerksamkeit weiterer Kreise würdig erscheint. In die Anstalt werden Personen aufgenommen, die körperlich und in der Hauptsache auch geistig gesund sind, die aber durch falsche Erziehung, ungeeignete Behandlung, nervöse Ueberreizung u. dergl. in einen Zustand gebracht worden sind, der sie zu jeder ernsten Thätigkeit unfähig macht und ihren Aufenthalt in der Familie unzuträglich werden läßt. Ohne geeignete Behandlung würden diese Kranken, die keineswegs in eine Nervenheilanstalt gehören, für die es andere Aufnahmestätten bisher aber nicht gab, in die Gefahr gerathen, wirklich geistiger Umnachtung anheimzufallen oder wenigstens zu unbrauchbaren Gliedern der menschlichen Gesellschaft zu werden. Die hier vorhandene Lücke auszufüllen, ist das Ziel der neugegründeten Anstalt. Sie steht auf der Grenze zwischen Hygiene und Pädagogik, sie greift in das eine wie in das andere Gebiet, sie ist, wie es Dr. Zimmer treffend in einem Worte zusammenfaßt, ein „Heilerziehungsheim". In feinsinniger Weise kommt dieser Gedanke überall in dem neuen Hause zum Ausdruck. Nirgends trägt es den ausgesprochenen Charakter eines Krankenhauses, und doch tritt in jedem Zimmer, in jedem Gegenstand die leitende Fürsorge des Arztes und des Erziehers hervor, das Behagen des Familienheims, welches das ganze Haus athmet, ruht gewissermaßen auf dem Fundament, welches jener geschaffen hat. Auf diesem Wege gelingt es, eine Reihe von Frauen und Müttern dem Staate zu erhalten, die ihm sonst verloren gegangen wären. Klein aber ist die Zahl derer, die so einem frühzeitigen Dahinsiechen entrissen werden, denn nur sozial günstig Gestellte vermögen die Kosten für Pflege und Unterhalt, obwohl sie so gering wie möglich bemessen werden, aufzubringen. Die große Summe der Unbemittelten steht noch vollkommen außerhalb jeder dahinzielenden Fürsorge, weil es an finanziellen Mitteln vollständig fehlt. Hier eröffnet sich der privaten Wohlthätigkeit ein neues, weites Feld, private Thätigkeit wird hier als Bahnbrecher auf einem Gebiete vorgehen müssen, dessen Erschließung sich noch nicht überblicken läßt, das aber vielleicht dereinst auch das Interesse des Staates und seine Unterstützung fordern wird.

Wohnungswesen.

Wohnungselend in Berlin und Vororten. Die statistischen Aemter der Städte Berlin und Charlottenburg haben mit Unterstützung des Königlich-Preußischen Statistischen Bureaus die Grundstücks-Aufnahme Ende Oktober 1900, sowie die Wohnungs- und Bevölkerungs-Aufnahme vom 1. Dezember 1900 in Berlin und 23 Nachbargemeinden ausgearbeitet. Die erste Abtheilung (Grundstücks- und Wohnungsaufnahme) liegt jetzt, vom statistischen Amt der Stadt Berlin herausgegeben, (Berlin, Kommissionsverlag von Leonhardt Simion, 1902) vor. Diese Veröffentlichung gruppirt die Zahlen nach 15 Hauptgesichtspunkten. Nur aus einer Küche bestehende Wohnungen wurden 4601 gezählt, davon 4086 in Berlin, 81 in Charlottenburg, 66 in Schöneberg, 159 in Rixdorf, 63 in Lichtenberg und 64 in Neu-Weißensee. Diese kleinsten Wohnungen beherbergten in Berlin 1 bis 12 Bewohner, 250 hatten immer noch 4 Bewohner. In Rixdorf ging die Bewohnerzahl von 1 bis 9. Nur ein unheizbares Zimmer, ohne heizbare Räume und Küche, war 745 mal eigene Wohnung; in zwei Fällen beherbergte sie 9 Bewohner, in zwei Fällen 8, in 6 Fällen 7, in 7 Fällen 6, in 21 Fällen 5, in 35 Fällen 4 Bewohner. Nur ein unheizbares Zimmer mit oder ohne Küche bildete die Wohnung in 2114 Fällen. Zwei solcher Großstadtwohnungen mußten für 13, 3 für 12, 2 für 11, 4 für 10 und 19 für 9, 38 für 8 Personen ausreichen. Diese Zahlen wachsen sofort, wenn ein heizbares Zimmer ohne unheizbare Räume und ohne Küche verfügbar sind; nicht weniger als 36 537 Wohnungen wurden so festgestellt. Die Bewohnerzahl stieg bis auf 16 in Boxhagen-Rummelsburg, auf 13 in Berlin und Schöneberg. Je 8 Menschen hausten immer noch in 72 solcher Wohnungen, 5 Bewohner wiesen bereits 1872 und 4 Bewohner 4093 solcher „Wohnungen" auf. Ein heizbares Zimmer mit oder ohne unheizbare Räume oder Küche scheint bereits als komfortable Wohnung zu gelten, denn 248 552 Wohnungen dieser Art wurden ermittelt, die Hauptmasse aller 611 936 und 175 331 wiesen wenigstens 2 heizbare Zimmer ohne andere Räume auf. Von den 470 977 Berliner Wohnungen gehörten in diese beiden Rubriken 329 538 (197 394 + 132 144.) Dabei sind es keineswegs bloß Familienmitglieder. Die nur aus Küche bestehende Wohnung theilten in 35 Fällen Einmieter, in 181 Fällen Schlafleute. Das eine unheizbare Zimmer bewohnten in 34 Fällen noch Einmieter und Schlafleute, und das eine heizbare Zimmer in 287 Fällen Einmieter, in 1872 Fällen Schlafleute und in 5 Fällen Einmieter und Schlafleute zugleich. Die Hauptzahl aller dieser Hausungen entfällt auf Berlin. Die Zahl der Einmieter und Schlafleute steigt sofort rapide, sobald noch ein zweiter Wohnraum — d. h. ein heizbares oder unheizbares Zimmer oder Küche — zur Verfügung steht. 288 28 (davon 25 307 in Berlin) hielten Schlafleute, 3 761 Einmieter und 161 Beides. Wir übergehen hier die größeren Wohnungen. Schon bei nur 3 Räumen mehrt sich die Zahl derer, die Einmieter aufnehmen, auf 15 842, die mit Schlafleuten auf 33 461 und die mit Einmietern und Schlafleuten auf 1095. Diese Bewohner gehören keineswegs einerlei Geschlecht an. Sogar unter den einräumigen Wohnungen, die neben der Familie noch 1 bis 10 Schlafleute beherbergten, waren in 52 Fällen beide Geschlechter vertreten. Die 2 Wohnräume — notabene ohne Nebengelaß — theilten in 940 Fällen Schlafleute beiderlei Geschlechts und doch waren in der Gesammtzahl dieser Wohnungen 1 bis 10 Kinder und 1 bis 10 Schlafleute vertreten. Bei 3 Räumen steigt die Zahl der Schlafleute schon bis auf 13. Beide Geschlechter sind in 1756 solcher Wohnungen vertreten. Die Tabellen geben Auskunft über die Vertheilung der männlichen und weiblichen Schlafleute in den einzelnen Haushaltungen. Es sind beinahe alle Variationen vorhanden, von je einem Männlein und je einem Weiblein bis zu je 4 bezw. bis zu 7 männlichen und 1 weiblichen oder 1 männlichen und 6 weiblichen, 3 männlichen und 4 weiblichen Schlafleuten u. s. f. Ueberhaupt sind 72 445 Haushaltungen mit Schlafleuten gezählt; die Zahl der männlichen Schlafleute ist auf 84 235, die der weiblichen Schlafleute auf 29 923 festgestellt. Den Löwenantheil beansprucht Berlin, nämlich 61 765 solcher Haushaltungen und 72 011 männliche, 26 781 weibliche Schlafleute. Dann folgt Charlottenburg mit 4 208 männlichen und 1 056 weiblichen Schlafleuten. Erst in weitem Abstande reihen sich dann Schöneberg und Rixdorf an und hinter diesen bleiben die anderen Vorstädte — sie sind allerdings auch erheblich kleiner — zurück. Diese Veröffentlichungen bilden eine Fundgrube für einen Wohnungsinspektor, den wir hoffentlich auch einmal in Berlin bekommen. Sie zeigen deutlich, welch großes Wohnungselend in Berlin trotz aller gegentheiligen Behauptungen der Haus-

wirthe besteht. Sie weist aber auch der Stadt Berlin eine Aufgabe auf dem Gebiete der Wohnungspflege zu, der sie sich nicht auf die Dauer verschließen darf. Gerade das Schlafstellenwesen ist eine der schlimmsten Schäden nicht blos für die Sittlichkeit, sondern auch für die Gesundheit der Bevölkerung und in Sonderheit der aufwachsenden Generation. Es läßt sich aber nur durch eine ausgiebige Fürsorge der Stadt für anständige Junggesellen-Quartiere beseitigen. Man muß forden, daß Berlin den Versuch der Erstellung von Junggesellen-Hotels in großem Maßstabe ebenso macht wie englische Städte und wie neuerdings auch deutsche Städte es in Angriff genommen haben.

Wohnungsaufnahme in Karlsruhe i. B. Die Beiträge zur Statistik der Stadt Karlsruhe enthalten in der soeben herausgekommenen Nr. 13 das „Tabellenwerk der Wohnungsaufnahme vom 1. Dezember 1900". Im Ganzen wurden 20 680 Wohnungen gezählt, darunter 20 176 der Zählung zugängliche Privatwohnungen. Danach erscheinen die Wohnungsverhältnisse in Karlsruhe leidlich zu sein, soweit sich das aus den bloßen Zahlenangaben ohne Rücksicht auf die Größe der Gelasse ersehen läßt. Die Zahl der einzimmrigen Wohnungen beträgt 1295, von denen 41 Gartenbenutzung haben. Das ist im Verhältniß zur Gesammtzahl der Wohnungen ein kleinerer Prozentsatz als in anderen Großstädten. Die Mitbenutzung von Aborten durch mehrere Haushalte ist noch ziemlich stark üblich. Das liegt wohl zum Theil daran, daß die Aborte noch vielfach auf den Höfen angebracht sind. Wasserspülung war bei den kleineren Wohnungen von 1 bis 3 Zimmern nur in etwa $^1/_{13}$ aller Wohnungen vorgesehen. Die Wohndichtigkeit ist gleichfalls nicht erschreckend. In den Einfamilienhäusern kamen auf 1 Wohnraum $0{,}_{53}$ Köpfe, in den im Vorderhaus gelegenen Wohnungen $0{,}_{96}$, in den Seiten- und Hinterhausetagen allerdings 2 Köpfe auf einen Wohnraum. Zu diesen „Wohnräumen" werden Alkoven und Mansardenzimmer gerechnet. Die Mansardenwohnungeu waren durchschnittlich pro Wohnraum gleichfalls mit 2 Köpfen bevölkert. Der Miethszins wird meist vierteljährlich bezahlt, bei kleineren Wohnungen überwiegt die monatliche Entrichtung. In 23 Fällen gilt 14tägige, in 22 Fällen wöchentliche Zahlung. Die Kündigungsfrist schwankt von 14 Tagen bis zu einem Jahr und mehr, das Uebliche ist vierteljährlich, bei kleineren Wohnungen ist monatliche Kündigungsfrist häufig.

Arbeiterwohnungen in Neusüdwales. Die Legislatur von Neusüdwales hat kürzlich ein Gesetz, die „Blockholders' Act", erlassen, das Arbeitern ermöglichen soll, bei verhältnißmäßig geringem Aufwand ihr eigenes Haus zu erwerben. Arbeitern, die über 18 Jahre alt sind, werden vom Staate kleine Grundstücke zur Verfügung gestellt, für die blos eine jährliche Pacht von 4 £ zu zahlen ist. Zur Vermeidung von minderwerthigen Bauten ist bestimmt, daß kein auf diesen Parzellen errichteter Bau weniger als 100 £ kosten darf. Entsprechende Baupläne werden den Arbeitern kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Pacht der Parzellen ist zwar übertragbar, aber wieder nur auf Arbeiter. Die Wirksamkeit der „Blockholders' Act" wird mit Interesse verfolgt, doch ist man der Ansicht, daß der unstete Charakter der kolonialen Arbeiterbevölkerung die Wirkung des Gesetzes beeinträchtigen dürfte. Jedenfalls muß man zu dem Schlusse gelangen, daß die Verhältnisse der Arbeiter in Neusüdwales wesentlich günstigere sein müssen als in Deutschland, wenn man dort von einem Arbeiter erwarten kann, daß er sich für 2000 *M* ein Haus bauen kann.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Das Gesetz über die kaufmännischen Schiedsgerichte. Am 15. November trat die schon im Frühling ds. Js. gebildete Reichstagskommission zur Berathung der Anträge betr. kaufmännische Schiedsgerichte zusammen. Ihr Vorsitzender Abgeordneter Bassermann stellte an die Regierung die Frage, ob der verheißene Gesetzentwurf bald dem Reichstag vorgelegt würde. Ministerialdirektor Caspar (Reichsamt des Innern) erklärte, daß die Vorlage im Stadium der Vorbereitung sich befinde, demnächst an den Bundesrath gelangen werde, so daß in kürzester Frist eine die Interessenten gewiß befriedigende Vorlage im Reichstage zu erwarten sei. Nach dieser Erklärung vertagte sich die Kommission auf unbestimmte Zeit. — Wie es heißt, sieht der Entwurf bei den Gewerbegerichten besondere Kammern vor, denen die Entscheidung der aus dem Arbeits- oder Vertragsverhältniß der kaufmännischen Angestellten herrührenden Streitigkeiten obliegen soll.

Beilegung des Ausstandes der Rohrleger in Berlin vor dem Einigungsamt. Vor dem Einigungsamt des Gewerbegerichts ist auf Eingreifen des Vorsitzenden nach längerer Verhandlung der Ausstand der Berliner Rohrleger beigelegt worden. Man einigte sich unter Anderem auf folgende Bedingungen: Neu einzustellende Monteure und Rohrleger erhalten bis zum 1. April 1903 nicht unter 50 ₰ und von da ab nicht unter 55 ₰ Stundenlohn, Helfer nicht unter 37½ ₰. Helfer, die am 1. April 1903 einen Lohnsatz von 37½ ₰ bekommen, erhalten von da ab einen Lohn von stündlich nicht unter 40 ₰. Helfern, die augenblicklich bereits 40 ₰ und mehr erhalten, soll derselbe Lohn weiter gezahlt werden. Es soll eine Schlichtungskommission, bestehend aus fünf Arbeitgebern und fünf Arbeitnehmern unter Vorsitz eines Unparteiischen, bis zum 1. Dezember d. J. gebildet werden. Maßregelungen dürfen gegen die im Ausstand Gewesenen nicht stattfinden, ebensowenig dürfen durch die Arbeitnehmer die während des Ausstandes beschäftigt gewesenen Monteure und Helfer behelligt werden. Diese Abmachungen sollen mit dreimonatlicher Kündigungsfrist bis zum 1. Oktober 1905 gelten. Am 14. November ist die Arbeit wieder aufgenommen worden.

Die staatlichen Einigungsämter in Amerika. Das „State Board of Conciliation and Arbitration" für Massachusetts hat kürzlich seinen Bericht für das Jahr 1901 erstattet. Demzufolge hatte das Amt in 108 Streitfällen zu interveniren, deren Gegenstand zumeist Lohn- und Arbeitszeitfragen bildeten. In 39 Fällen erzielte das Amt eine Einigung, in 26 Fällen fand dasselbe bereits die Einigung im Gange, in 9 Fällen erledigte das Amt den Streit durch Schiedsspruch; in den übrigen Fällen hatte seine Intervention keinen Erfolg. Fast in der Hälfte der Fälle griff das Amt aus eigener Initiative ein. — Das staatliche Einigungsamt für Illinois hatte im Verwaltungsjahr 1900/01 blos in 3 Fällen in Wirksamkeit zu treten, in welchen sein Eingreifen auch vollen Erfolg hatte. — Der verspätete Bericht des Einigungsamtes für den Staat New-York pro 1900 theilt mit, daß im Berichtsjahre 547 Streiks und Lockouts im Staate vorfielen, von welchen 335 ganzen oder theilweisen Erfolg hatten, während 212 erfolglos verliefen. Das Amt hatte sich ungefähr mit der Hälfte der Streitfälle zu befassen; mit welchem Erfolge wird nicht mitgetheilt.

Litterarische Mittheilungen.

Die Vertheilung der Armenlasten. Hauptbericht, erstattet vom Landesrath Franz Mehrlein (Danzig). Nebst Gutachten von Magistratsassessor Albert Milbradt (Berlin), Bürgermeister Ernst Hopf (Eberswalde) und Pastor K. Mörchen (Bethel bei Bielefeld). Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Heft 57. Leipzig. Verlag von Duncker u. Humblot. 1902. 126 S. 2,40 *M*.

Das Heft giebt eine beachtenswerthe Anregung zu einer zweckmäßigeren Vertheilung der Armenlasten unter die Orts- und Landarmenverbände, als dies bisher geschieht. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870/12. März 1894 werden die Armenlasten durch die aus den Vorschriften über die Erstattungspflicht sich ergebenden hohen Verwaltungskosten unverhältnißmäßig und zwar namentlich zu Ungunsten der Landarmenverbände vermehrt. Der erste Verfasser Landesrath Mehrlein stellt sich die Aufgabe, aus den Resultaten einer Umfrage bei zehn preußischen Landarmenverbänden über Art und Umfang ihrer Ausgaben in einer dreijährigen Periode einen Weg zur Besserung zu finden, und gelangt auf Grund seiner Untersuchungen zu dem Vorschlage, den §. 29 a. a. O. dahin abzuändern, daß die Ortsarmenverbände keinerlei Erstattungsanspruch für die während der ersten 18 Wochen in ihrer Armenpflege befindlichen Personen an die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes haben sollen, an die Landarmenverbände nur dann, wenn die Unterstützten sich noch nicht seit 7 Tagen freiwillig in der Gemeinde aufhalten. Die letztere Bestimmung soll dahin wirken, die Armenpflege für die Landstreicher auch in Zukunft den Landarmenverbänden zu überlassen. An diese zweifellos werthvolle Arbeit schließt sich eine Untersuchung des Assessors Milbradt über die Bedeutung der Tarife für das Erstattungswesen unter den Armenverbänden und die Frage ihrer eventuellen Verbesserung, in der ein reiches Material sorgfältig verarbeitet ist, ferner ein Referat des Bürgermeisters Hopf über „die Verhandlungen des brandenburgischen Städtetages vom 3. Juni 1902" und endlich ein Gutachten über „die Wanderarmen und der §. 28 des U.-W.-G." von Pastor Mörchen, in dem eine Reihe von Thesen zur Verbesserung der Pflege der Wanderarmen aufgestellt und mit Geschick begründet werden. Das 57. Heft des Vereins stellt daher namentlich für den Verwaltungsbeamten eine Quelle reichen Materials und interessanter Anregungen dar. Es schließt sich seinen Vorgängern damit würdig an.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XII. Jahrgang. Berlin, den 27. November 1902. Nummer 9.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. | Prof. Dr. E. Francke. | Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Eine neue Gruppirung der deutschen Genossenschaften.

Wenn wir nach der Berufsthätigkeit ihrer Mitglieder, wie es üblich ist, die deutschen Genossenschaften in zwei große Gruppen, die industriellen und die landwirthschaftlichen Genossenschaften, theilen, so finden wir, daß in beiden Arten gegenwärtig sich die Tendenz zu einer neuen Gruppirung bemerkbar macht. Während aber unter den landwirthschaftlichen Genossenschaften die Tendenz zum Zusammenschluß, zur Verschmelzung der großen Genossenschaftsverbände überwiegt, findet unter den industriellen Genossenschaften gegenwärtig eine Trennung statt.

Die größte Entwicklung zeigt die landwirthschaftliche Genossenschaftsbewegung. Die Zahl der landwirthschaftlichen Genossenschaften stieg von 4374 am 1. Juli 1892 auf 16 097 am 1. Juli 1902. Der größere Theil dieser landwirthschaftlichen Genossenschaften ist in zwei größeren Verbänden organisirt, dem Allgemeinen Verband der deutschen landwirthschaftlichen Genossenschaften mit dem Sitz in Darmstadt und dem Generalverbande ländlicher Genossenschaften für Deutschland (Raiffeisen-Verband) mit dem Sitz in Neuwied. Zum Allgemeinen Verband der deutschen landwirthschaftlichen Genossenschaften gehören 25 Landesverbände, welche zusammen 8363 Genossenschaften mit rund 600 000 Mitgliedern haben. Der Generalverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland in Neuwied umfaßt zwölf Theilverbände mit 3850 Genossenschaften und etwa 300 000 Mitgliedern. Außer diesen beiden Genossenschaftsverbänden sind noch neun kleinere landwirthschaftliche Revisionsverbände vorhanden, die zusammen 3060 Genossenschaften umfassen. Abseits einer Verbandsorganisation stehen 824 landwirthschaftliche Genossenschaften. Die Hauptmasse der landwirthschaftlichen Genossenschaften ist also Mitglied der beiden erstgenannten großen Verbände, die zusammen 12 213 Genossenschaften umfassen. Zwischen diesen beiden Verbänden schweben Verhandlungen über ihre Verschmelzung. Daß sie bisher noch nicht erfolgt ist, ist lediglich auf formelle Bedenken zurückzuführen. Die Tendenz selbst, die früher oder später zur Verschmelzung führen muß, wird in dem im August d. Js. herausgegebenen Jahresbericht des Allgemeinen Verbandes der deutschen landwirthschaftlichen Genossenschaften für 1901/02 mit folgenden Worten gekennzeichnet:

„Die gesteigerte Gegnerschaft von außen erfordert zur Abwehr erhöhte Geschlossenheit nach innen. Die im Vorjahr in dieser Beziehung ausgesprochene Hoffnung auf eine baldige Verschmelzung der beiden großen deutschen landwirthschaftlichen Genossenschaftsverbände hat sich bisher zwar nicht verwirklicht. Formale Bedenken haben bis zur Stunde das große Einigungswerk gehindert. Das Bedürfniß nach einem machtvollen Centrum der Genossenschaftsbildung ist indeß in gleicher Stärke verblieben. In der That ist zu einer Zeit, wo auf allen Gebieten Kapital und Arbeit sich zu riesenhaften, bisweilen die ganze Welt umspannenden Wirthschaftseinheiten zusammenballen, die Nothwendigkeit machtvoller Einigung der deutschen landwirthschaftlichen Genossenschaften dringlicher denn je.

„Ein jeder Tag bringt für das Bedürfniß eines solchen einheitlichen Zusammenwirkens neue Beweise. So erfordert gegenwärtig die Erwerbung von Salpeterfeldern in Chile, welche der deutschen Landwirthschaft bei der drohenden Erschöpfung der Salpeterfelder den Bezug dieses so wichtigen Dungstoffs zu mäßigen Preisen sichern will, einmüthiges Zusammengehen der am Salpeterbezug interessirten deutschen landwirthschaftlichen Genossenschaften. Möge solche weitsichtige Erkenntniß in allen Genossenschaftskreisen immer mehr über kleine lokale oder persönliche Gesichtspunkte die Oberhand gewinnen, dann wird das deutsche Genossenschaftswesen immer größer werden und den erhöhten Anforderungen der Zukunft gewachsen bleiben."

Wir dürfen wohl annehmen, daß in absehbarer Zeit der weitaus größere Theil der landwirthschaftlichen Genossenschaften zu einer einheitlichen Verbandsorganisation zusammengeschlossen sein wird, umsomehr, als tiefgreifende innere Gegensätze in dem Wesen dieser Genossenschaften nicht vorhanden sind. Sie alle, ob Kreditgenossenschaften, Bezugsgenossenschaften, Verkaufsgenossenschaften, Winzergenossenschaften, oder wie sie sonst heißen mögen, haben die

Aufgabe, mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes den Erwerb ihrer Mitglieder, der landwirthschaftlichen Produzenten, zu fördern.

Diese landwirthschaftlichen Produzenten sind heute noch in der Hauptsache eine gleichartige Masse, unter denen keine qualitativen, sondern nur quantitative Unterschiede vorhanden sind. Allerdings ist die Möglichkeit, daß auch hier im Laufe von Jahrzehnten oder länger Gegensätze entstehen, nicht ganz von der Hand zu weisen. Setzen wir z. B. den Fall, daß die heute in den allerersten Anfängen vorhandenen, sich sehr gut entwickelnden Obstbaugenossenschaften (Gartenbau-Kolonien) ein ähnliches Wachsthum erfahren, wie die Genossenschaften der landwirthschaftlichen Produzenten, und dazu ihre Thätigkeit auch auf Milchwirthschaft und Getreidebau ausdehnen, so ist die Möglichkeit vorhanden, daß diese auch den Grund und Boden als gemeinschaftliches Eigenthum besitzenden Genossenschaften landwirthschaftlicher Produzenten nicht nur durch ihre Konkurrenz den genossenschaftlich organisirten landwirthschaftlichen Privatbesitzern gefährlich werden, sondern auch vor allen Dingen ihnen mehr und mehr die nothwendigen Arbeitskräfte entziehen. Es würden dann auch naturgemäß zwei einander gegenüber stehende landwirthschaftliche Genossenschaftsarten entstehen.

Auch die industriellen Genossenschaften, deren Zahl am 31. März d. Js. 5331 betrug, haben die Aufgabe, den Erwerb oder die Wirthschaft ihrer Mitglieder zu fördern. Nun macht sich aber der Gegensatz bemerkbar, daß die einen vorzugsweise die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Produzenten und Handeltreibende, die anderen die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Konsumenten fördern. Die ersten haben die Aufgabe, die wirthschaftliche Selbständigkeit ihrer Mitglieder als Produzent oder Händler zu erhalten und zu sichern, während die anderen an die Stelle dieses wirthschaftlich selbständigen Produzenten oder Händlers die gemeinsame genossenschaftliche Distribution und auf ihr aufbauend auch Produktion setzen und ihrer Tendenz nach jene erste ausschalten. Der Gegensatz zwischen Privateigenthum und gemeinschaftlichem Eigenthum, der in der landwirthschaftlichen Genossenschaftsbewegung noch nicht entwickelt ist und möglicher Weise auch gar nicht entstehen wird, ist in der industriellen Genossenschaftsbewegung in dem vorher skizzirten Sinne vorhanden und drückt der neuen Gruppirung dieser Genossenschaften innerhalb dieser Bewegung seinen Stempel auf.

Die Blüte und Kraft der deutschen industriellen Genossenschaften war bisher in dem Allgemeinen Verband der auf Selbsthülfe beruhenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, diesem Lebenswerk des „Vaters des deutschen Genossenschaftswesens“, Schulze-Delitzsch, organisirt. Der Allgemeine Verband umfaßte am 1. Januar 1902 22 Verbände der Kreditgenossenschaften mit 952 Vereinen, 9 Verbände der Konsumgenossenschaften mit 695 Vereinen, 1 Verband der Baugenossenschaften mit 93 Vereinen und 65 in verschiedenen erstgenannten Verbänden untergebrachte Handwerkergenossenschaften. Zur Statistik berichteten 904 Kreditgenossenschaften mit 526 874 Mitgliedern, 2 525 546 697 *M* gewährtem Kredit und Prolongationen und 12 882 883 *M* Reingewinn, 638 Konsumgenossenschaften mit 630 757 Mitgliedern 155 684 048 *M* Umsatz und 15 188 616 *M* Reingewinn. Nach Mitgliederzahl und Reingewinn hatten die Konsumvereine somit die Kreditgenossenschaften überflügelt, während die Kreditgenossenschaften ihrer Zahl nach die stärkeren waren. Im Allgemeinen kann man sagen, daß das Kräfteverhältniß der beiden ausschlaggebenden Gruppen des Allgemeinen Verbandes gleich war.

In diesen beiden Genossenschaftsarten sind aber zugleich die inneren Gegensätze in der deutschen industriellen Genossenschaftsbewegung verkörpert.

Die Mitglieder der Kreditgenossenschaften sind in der Hauptsache Handwerker und Kleinhändler, die mit Hilfe des durch die Kredit-Genossenschaften gewährten billigen Kredites ihre wirthschaftliche Selbstständigkeit zu erhalten und zu sichern, ihren Erwerb als individuelle Produzenten und Händler zu fördern suchen. Unter den Mitgliedern der Konsumvereine dominirt je länger je mehr die breite Masse der industriellen Konsumenten, die Arbeiter, die irgend welches Interesse an der Erhaltung kleiner selbstständiger wirthschaftlicher Produzenten nicht haben. Je mehr die Arbeitermasse auf die Konsumvereine einen maßgebenden Einfluß ausübt, umsomehr drängt sie auf eine konsequente Entwicklung des Konsumgenossenschaftswesens. Zwischen den Konsumvereinen und ihrer auf der Grundlage des organisirten Konsums aufgebauten Produktion einerseits und den Kleinhändlern nebst einigen Handwerkern, z. B. den Bäckern, andrerseits, entwickelt sich eine immer schärfere Konkurrenz, in der sich die Konsumgenossenschaften als die wirthschaftlich stärkeren erweisen. In letzter Zeit beginnen endlich die Konsumvereine durch Errichtung von Sparkassen das Geld der Masse in den Dienst der Masse zu stellen und damit auch den Kreditgenossenschaften die billigen Spareinlagen der Arbeiter zu entziehen.

Diese Gegensätze mußten zum Bruch führen. Schon seit 10 Jahren hat sich auf verschiedenen Genossenschaftstagen der Gegensatz zwischen Kreditgenossenschaften und Konsumvereinen bemerkbar gemacht. Dieser Gegensatz wurde aber, solange die Kreditgenossenschaften ihrer Majorität innerhalb des Allgemeinen Verbandes sicher waren, immer wieder so gut es gehen wollte, überbrückt. Seit zwei Jahren nun, seit dem Allgemeinen Genossenschaftstage in Hannover, machte sich seitens der Anwaltschaft des Allgemeinen Verbandes das Bestreben bemerkbar, auch die überall entstehenden Einkaufsgenossenschaften der Kleinhändler dem Allgemeinen Verbande anzugliedern, während andrerseits die Konsumvereine, die in der durch sie gegründeten, mächtig aufblühenden Großeinkaufsgesellschaft einen Konzentrationspunkt und in dem „Wochenbericht der Großeinkaufsgesellschaft“ eine publizistische Vertretung gefunden hatten, mit Eifer dahin strebten, alle Konsumvereine dem Allgemeinen Verbande anzugliedern, um so innerhalb des Allgemeinen Verbandes eine einheitliche Organisation der deutschen Konsumvereine zu errichten.

Durch dieses Bestreben sah sich nun die ausschlaggebende Majorität der Kreditgenossenschaften gefährdet. Zur Statistik des Allgemeinen Verbandes berichteten im Jahre 1890 1072 Kreditgenossenschaften mit 518 000 Mitgliedern, im Jahre 1901 904 Kreditgenossenschaften mit 526 874 Mitgliedern. Konsumgenossenschaften berichteten dagegen im Jahre 1890 263 Vereine mit 215 420 Mitgliedern, im Jahre 1901 638 Vereine mit 630 755 Mitgliedern. Bei den Kreditgenossenschaften ist demnach ein Stillstand, theilweise sogar ein Rückgang, bei den Konsumgenossenschaften ein außerordentliches Wachsthum zu verzeichnen. Es war somit die Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß eines Tages innerhalb des Allgemeinen Verbandes die Konsumgenossenschaften die Mehrheit haben würden.

Es ist bekannt, wie die Dinge liefen. Auf dem Allgemeinen Genossenschaftstage in Kreuznach, im September dieses Jahres, beantragte der Anwalt des Allgemeinen Verbandes Dr. Crüger den Ausschluß des Verbandes sächsischer Konsumvereine mit 66 Vereinen, 31 einzelner Vereine, die verschiedenen Verbänden angehören, und der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine. Der Engere Ausschuß und der Gesammtausschuß stimmten in ihrer Mehrheit diesem Antrage bei, die kreditgenossenschaftliche Mehrheit nahm ihn mit Jubel auf und beschloß, ohne über die Rechtlichkeit ihres Vorgehens irgendwelche Skrupel zu empfinden und ausdrücklich auf das Recht des Stärkeren pochend, den Ausschluß der 97 Konsumvereine. Damit war dem Bestreben der Konsumvereine, innerhalb des Allgemeinen Verbandes die für sie nothwendige einheitliche Verbandsorganisation zu bilden, ein Riegel vorgeschoben. Andererseits hatten diese Kämpfe auch den Gegensatz zwischen Kreditgenossenschaften und Konsumvereinen so zum Bewußtsein gebracht, daß die Mehrheit der Konsumvereine zu der Ansicht kam, innerhalb des Allgemeinen Verbandes sei überhaupt kein Platz mehr für sie. Eine einheitliche Verbandsorganisation sei nur möglich durch Errichtung eines selbstständigen Gesammtverbandes deutscher Konsumvereine.

Es wurden von den meisten Konsumvereinsverbänden außerordentliche Verbandstage abgehalten, um zu dem Kreuznacher Beschluß Stellung zu nehmen. Zuerst erschien der Verband Süddeutscher Konsumvereine, dessen verdienter Verbandsdirektor Barth-München stets mit Wärme für die Konsumvereine eingetreten war, auf dem Plane und beschloß mit 50 gegen 7 Stimmen den Austritt des Süddeutschen Verbandes aus dem Allgemeinen Verband der deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Der Verband Thüringischer Konsumvereine, Verbandsdirektor Hebestreit, beschloß den Austritt mit 96 gegen 6 Stimmen. Der Verband Nordwestdeutscher Konsumvereine, Verbandsdirektor Heins, erklärte den Austritt mit 55 gegen 2 Stimmen. Der Verband der provinz-sächsischen Konsumvereine beschloß dagegen mit 96 gegen 55 Stimmen sein Verbleiben im Allgemeinen Verbande. Diese 55 Vereine aber repräsentirten zwei Drittel der Mitgliederzahl und des Umsatzes des Verbandes und hatten daher keinen Grund, sich die Majorisirung durch die kleinen Vereine gefallen zu lassen. Sie erklärten sofort ihren Austritt und beschlossen die Errichtung eines neuen Verbandes Mitteldeutscher Konsumvereine. Der Verband Brandenburgischer Konsumvereine erklärte sich mit drei Viertel Majorität für die Auflösung des Verhältnisses zum Allgemeinen Verbande, und aus dem Verbande Rheinisch-Westfälischer Konsumvereine scheidet etwa ein Drittel der Vereine aus. Dem Allgemeinen Verbande verbleiben somit nur die

beiden kleinen Konsumvereinsverbände in der Lausitz und in Schlesien und die Trümmer der Verbände der Provinzen Sachsen und Rheinland-Westfalen. Eine kleine Anzahl von Konsumvereinen gehört dem Allgemeinen Verbande direkt an, ohne Mitglied eines Unterverbandes zu sein; von diesen wird etwa die Hälfte sich von dem Allgemeinen Verbande loslösen.

Die aus dem Allgemeinen Verbande ausgetretenen Konsumgenossenschaftsverbände und Konsumvereine werden sich zu einem neuen großen Gesammtverband Deutscher Konsumvereine vereinigen. Der Statutenentwurf ist bereits in dem „Wochenbericht" der Großeinkaufsgesellschaft abgedruckt und zur Diskussion gestellt (vergl. „Soz. Pr." Nr. 5 Sp. 131/132). Nach diesem Entwurf wird der neue Gesammtverband gebildet aus den verschiedenen Unterverbänden und der Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumvereine. Es kommen in Frage die Unterverbände für Süddeutschland, Königreich Sachsen, Brandenburg, Thüringen, Nordwestdeutschland, sowie die beiden neu zu errichtenden Unterverbände für Mitteldeutschland und Rheinland-Westfalen. Die sieben Leiter dieser Unterverbände und ein Vertreter der Großeinkaufs-Gesellschaft bilden den Ausschuß, in dessen Händen die eigentliche Leitung des neuen Gesammtverbandes liegt. Als ausführende Körperschaft ist ein Vorstand gedacht, dem ein besoldeter Sekretär zur Seite gegeben wird.

Von den fünf Verbänden Brandenburg, Nordwestdeutschland, Königreich Sachsen, Süddeutschland und Thüringen, die mit großer Majorität ihren Austritt aus dem Allgemeinen Verbande beschlossen haben, berichteten zur Statistik des Jahrbuches 375 Vereine mit 349 838 Mitgliedern, 77 759 676 ℳ Umsatz und 8 451 518 ℳ Reingewinn. Aus den beiden Verbänden Provinz Sachsen und Rheinland-Westfalen werden aus dem Allgemeinen Verbande ausscheiden und selbstständige Verbände bilden etwa 94 Vereine mit 90 000 Mitgliedern und 20 380 000 ℳ Umsatz und 2 360 000 ℳ Reingewinn. Ferner werden sich anschließen die 42 Vereine des Revisionsverbandes „Vorwärts" in Sachsen mit 40 000 Mitgliedern, 10 000 000 ℳ Umsatz und 1 200 000 ℳ Reingewinn. Das sind zusammen 511 Vereine mit 479 833 Mitgliedern, 108 139 676 ℳ Umsatz und 12 011 518 ℳ Reingewinn. Eine größere Anzahl junger Konsumvereine ist theils von der Anwaltschaft des Allgemeinen Verbandes bisher nicht aufgenommen worden, zum Theil auch absichtlich nicht beigetreten. Auch diese Vereine werden sich von vornherein dem neuen Gesammtverbande Deutscher Konsumvereine anschließen, so daß derselbe mit etwa 600 Vereinen, 600 000 Mitgliedern, 120000000 ℳ Umsatz und ca. 14000000 ℳ Reingewinn ins Leben treten wird. Dazu kommt noch die Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumvereine, die im laufenden Jahre einen Umsatz von etwa 22 000 000 ℳ verzeichnen wird. Der neue Verband wird somit die Blüte und Kraft der deutschen Konsumgenossenschaftsbewegung umfassen.

Im Allgemeinen Verbande der deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften werden vorläufig verbleiben die Konsumgenossenschaftsverbände der Lausitz und Schlesiens mit 43 Vereinen, 135 344 Mitgliedern, 25 526 635 ℳ Umsatz und 2 848 707 ℳ Reingewinn. Dazu kommen die übrig bleibenden Vereine der Verbände in der Provinz Sachsen und Rheinland-Westfalen, sowie ein Theil der keinem Revisionsverbande angehörenden Vereine, zusammen etwa 126 Vereine mit 55 603 Mitgliedern, 12 589 690 ℳ Umsatz und 1 528 391 ℳ Reingewinn. Insgesammt verbleiben also dem Allgemeinen Verbande 169 Vereine mit 190 947 Mitgliedern, 38 116 325 ℳ Umsatz und 4 377 098 ℳ Reingewinn. Auf die Dauer werden aber auch diese Vereine kaum bei dem Allgemeinen Verbande bleiben können, da die Kreditgenossenschaften ihnen feindlich sind und jetzt, nachdem die Zahl der Konsumvereine so zusammen geschmolzen ist, auch keine Rücksicht mehr werden walten lassen. Dazu kommt noch, daß, wie gesagt, der Anwalt Dr. Crüger das offensichtliche Bestreben hat, die Einkaufsgenossenschaften der Kleinhändler seinem Verbande anzugliedern. Jedenfalls ist feststehend, daß einen irgendwie erheblichen Zuwachs an Konsumvereinen der Allgemeine Verband nicht mehr haben wird, während der neue Gesammtverband deutscher Konsumvereine auf ein sehr starkes Wachsthum wird rechnen können.

Die neue Gruppirung der deutschen Genossenschaften wird also folgende sein: 1. ein Allgemeiner Verband der landwirthschaftlichen Genossenschaften, der die überwiegende Mehrzahl der landwirthschaftlichen Genossenschaften umfassen wird. 2. der Allgemeine Verband der deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften für die Kreditgenossenschaften, Handwerker- und Kleinhändlergenossenschaften und vorläufig auch für die Baugenossenschaften, 3. der Gesammtverband deutscher Konsumvereine für die Konsumgenossenschaften und die wenigen Arbeiter-Produktivgenossenschaften.

Daß die Kämpfe, unter denen sich die neue Gruppirung vollzieht, keine Vortheile für die Genossenschaftsbewegung in ihrer Gesammtheit sind, ist selbstverständlich. Je schneller diese Kämpfe beendet werden, je eher die neue Gruppirung vollendet ist, um so besser. Sobald sich die neue Gruppirung vollkommen durchgesetzt hat, ist die Reibungsfläche zwischen den verschiedenen Genossenschaftsarten auf ein Minimum reduzirt, und es ist dann die Möglichkeit vorhanden, daß die drei maßgebenden deutschen Genossenschaftsverbände einen **Allgemeinen deutschen Genossenschaftsbund** bilden können, dessen Aufgabe es sein wird, den Ausbau des deutschen Genossenschaftrechtes und der genossenschaftlichen Gesetzgebung mit vereinten Kräften zu fördern.

Hamburg. Heinrich Kauffmann.

Reichsgesetz gegen die Verwendung von Weißphosphor bei Zündwaaren.

Die in der Delegirtenkonferenz der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz Ende September zu Köln aufgestellte Forderung eines allgemeinen Verbots der Verwendung von Weißphosphor bei der Erzeugung von Zündwaaren findet für Deutschland erfreulich rasch Erfüllung. Wir konnten schon zu Anfang dieses Jahres mittheilen, daß im Reichsamt des Innern die Absicht bestehe, nach dem Vorgange von Dänemark, der Niederlande, der Schweiz, Frankreichs, Norwegens der Sache näherzutreten. Vor einigen Wochen hat dann der Bundesrath dem Gesetzentwurfe zugestimmt und jetzt ist dieser dem Reichstag zugegangen. Nachstehend der Wortlaut des „Entwurfs eines Gesetzes betr. Phosphorzündwaaren":

§. 1.

Weißer oder gelber Phosphor darf zur Herstellung von Zündhölzern und anderen Zündwaaren nicht verwendet werden.

Zündwaaren, die unter Verwendung von weißem oder gelbem Phosphor hergestellt sind, dürfen nicht gewerbsmäßig feilgehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gebracht werden.

Zündwaaren der bezeichneten Art dürfen zum Zwecke gewerblicher Verwendung nicht in das Zollinland eingeführt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Zündhölzer, die zur Entzündung von Gruben-Sicherheitslampen dienen, keine Anwendung.

§. 2.

Wer den Vorschriften dieses Gesetzes vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark bestraft.

Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark ein.

Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig hergestellten, eingeführten oder in Verkehr gebrachten Gegenstände sowie bei verbotswidriger Herstellung auf die Einziehung der dazu dienenden Geräthschaften zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie den Verurtheilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so ist auf die Einziehung selbstständig zu erkennen.

§. 3.

Die Vorschriften des §. 1 Absatz 2 treten am 1. Januar 1908, im Uebrigen tritt das Gesetz am 1. Januar 1907 in Kraft.

Die Begründung verweist darauf, daß schon am 27. Juni 1879 der Reichstag den Reichskanzler ersucht hat, „die einleitenden Schritte zum Verbot der Anfertigung von Streichhölzern aus weißem Phosphor anzuordnen". Eine vom preußischen Handelsminister eingesetzte Kommission von Sachverständigen gelangte indessen damals zu der Ansicht, daß das Verbot der Verwendung weißen Phosphors zwar das einfachste, aber nicht das einzige Mittel zur Unterdrückung der Nekrose sei. Es ließe sich vielmehr den Gefahren der Erkrankung auch durch entsprechende Vorschriften über den Betrieb der Zündholzfabriken vorbeugen. Dieser Weg wurde bekanntlich auch damals beschritten, weil die Bedeutung der Zündholzfabrikation in Deutschland und die Schwierigkeiten der Ersetzung des Phosphors vor 20 Jahren viel größer waren als jetzt. Aber das Gesetz vom 11. Juli 1884 und die Verordnung vom 8. Juli 1893 haben die Erwartungen nicht erfüllt. Sie haben die Zahl der Nekrosefälle zwar zu vermindern, diese Gewerbekrankheit aber nicht zu unterdrücken vermocht. Hierüber sagen die Motive:

Von 1893 bis 1899 erkrankten nach amtlicher Feststellung in den achtzig Zündholzfabriken des Deutschen Reichs, obwohl diese den Bundesraths-Vorschriften gemäß eingerichtet waren und betrieben wurden, 52 Personen an Phosphornekrose. Um die Bedeutung dieser Zahl zu würdigen, muß man in Betracht ziehen, daß nach den Erhebungen des Jahres 1899 nur 781 männliche und 1107 weibliche, insgesammt 1888 Arbeiter in diesen Anlagen beschäftigt wurden, und daß von diesen Arbeitern ein erheblicher Theil, insbesondere von vorn-

herein der mit der Anfertigung von Sicherheitszündhölzern beschäftigte, der Vergiftungsgefahr nicht ausgesetzt war.

Außer diesen 52 Arbeitern sind in den Jahren 1889 bis 1897 an Phosphornekrose noch weitere 23 Personen erkrankt, welche Weißphosphorzündhölzer in unvorschriftsmäßigen Räumen widerrechtlich hergestellt haben. Zweifellos aber sind nicht einmal alle Phosphornekrosefälle zur amtlichen Kenntniß gelangt. Nicht nur ist die Bestimmung des §. 13 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 8. Juli 1893, nach welcher den Gewerbe-Aufsichtsbeamten von jedem Nekrosefall Anzeige zu erstatten ist, erwiesenermaßen in manchen Fällen nicht befolgt worden, sondern es entzogen sich der amtlichen Zählung auch die Erkrankungen, von denen Arbeiter nach ihrem Austritt oder ihrer Entlassung aus den Fabriken betroffen wurden. Hierzu kommt, daß Phosphorerkrankungen, die nicht an ihrem äußeren Sympton, der Nekrose, erkennbar sind, in der Statistik überhaupt nicht Beachtung finden.

Die Erfahrung hat also die Unzulänglichkeit der im Jahre 1884 beziehungsweise 1893 angeordneten Vorsichtsmaßregeln dargethan und es ist bei der Eigenschaft des weißen Phosphors, schon bei gewöhnlicher Temperatur zu verdampfen und die Arbeits- und Lagerräume mit giftigen Dämpfen zu erfüllen, auch nicht zu hoffen, daß es gelingen könnte, wirksame Vorkehrungen zur Unterdrückung der Phosphornekrose zu treffen, wenn man sich nicht entschließt, die Verwendung von weißem oder gelbem Phosphor bei der Herstellung von Zündhölzern und anderen Zündwaaren ganz zu verbieten. Die Gründe wirthschaftlicher Natur, die seinerzeit dazu führten, daß von dem Erlaß eines solchen Verbots abgesehen wurde, haben inzwischen an Bedeutung verloren.

Vor dem Jahre 1884 waren in Deutschland 87 Zündholzfabriken mit etwa 5000 unmittelbar bei der Fabrikation beschäftigten Arbeitern, nach den Erhebungen des Jahres 1899 nur noch 80 Fabriken mit 1888 Arbeitern im Betriebe. Von der Gesammtproduktion wurden vor 1884 ein Viertel bis ein Fünftel, im Jahre 1883 etwa 2 270 000 kg Zündhölzer vornehmlich nach England, den Niederlanden, Belgien, der Schweiz, Portugal, Oesterreich-Ungarn, Rußland, Rumänien, Süd-Amerika, Süd-Afrika, China, Japan und Java ausgeführt, von denen der bei Weitem größte Theil in Weißphosphorzündhölzern bestand. Im Jahre 1901 belief sich der Export nur noch auf 1 763 200 kg im Werthe von etwa 741 000 ℳ oder auf etwa ein Zwanzigstel der Gesammtproduktion im Werthe von 14 420 000 ℳ, und die Ausfuhr an Weißphosphorzündhölzern blieb hinter derjenigen an Sicherheitszündhölzern nicht unerheblich zurück. Dieser Rückgang der Ausfuhr von Weißphosphorzündhölzern ist darauf zurückzuführen, daß die Schweiz und die Niederlande nach dem Beispiele Dänemarks die Herstellung und die Einfuhr von Weißphosphorzündhölzern inzwischen verboten, andere Staaten, wie z. B. Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Rußland, Italien, Spanien, Portugal, Rumänien u. A., die Einfuhr durch Monopole unmöglich gemacht oder durch Zölle sehr erschwert haben. Zudem ist der Markt in Süd-Amerika, Süd-Afrika, Ost-Indien und China an die japanische Konkurrenz verloren gegangen. Auch im Inland ist der Bedarf an Weißphosphorzündhölzern gegen früher geringer geworden. Während vor dem Jahre 1884 von 114 000 Millionen Gesammtproduktion 83 000 Millionen oder etwa drei Viertel der Produktion Weißphosphorzündhölzer waren, sind nach einer Angabe vom Oktober 1899 in dem Organe des Vereins Deutscher Zündwaarenfabrikanten (Nr. 331 der „Zeitschrift für Zündwaarenfabrikation") zu dieser Zeit von 90 000 Millionen Zündhölzern nur noch 36 000 Millionen oder etwa zwei Fünftel der Produktion Weißphosphorzündhölzer gewesen.

Hiernach dürfte eine bedrohliche Schädigung der deutschen Zündholzindustrie von dem Verbote der Herstellung von Weißphosphorzündhölzern nicht mehr zu befürchten sein. Dies ist umsoweniger der Fall, als inzwischen Zündmassen erfunden worden sind, welche die Herstellung von Zündhölzern, die an jeder Reibfläche zünden, aus inländischen Nadelhölzern und ohne Umgestaltung der vorhandenen einfachen Betriebsanlagen ermöglichen. Hiermit entfallen auch diejenigen Bedenken gegen ein Verbot des weißen Phosphors, welche aus der Rücksicht auf die zahlreichen kleinen Gewerbetreibenden hergeleitet wurden, die in verschiedenen Gebirgsgegenden Deutschlands mit der Herstellung von Holzdraht, von Holzschachteln und mit ähnlichen Nebenindustrien sich beschäftigen. Denn diese Erzeugnisse werden bei Herstellung von Zündhölzern mit den erwähnten neuen Zündmassen ebenso verwendbar sein, wie bei der bisherigen Fabrikation von Weißphosphorzündhölzern. Die Einführung der ohne Verwendung weißen Phosphors hergestellten Zündhölzer an Stelle der alten Weißphosphorzündhölzer würde überdies auch insofern einen Fortschritt bedeuten, als der Entzündungspunkt bei jenen erheblich höher liegt als bei diesen, mithin die Feuergefährlichkeit vermindert wird, ohne daß die Verwendbarkeit eine nennenswerthe Einbuße erleidet.

Der Erwerb eines Verfahrens zur Herstellung einer solchen Zündmasse für das Reich ist für den Fall gesichert, daß der anliegende Entwurf bis zum 1. Juli 1903 Gesetzeskraft erlangt. Dies Verfahren soll den deutschen Fabrikanten von Weißphosphorzündhölzern zur Benutzung freigegeben werden. Wenn zugleich, wie dies in dem Entwurf in Aussicht genommen ist, ein Einfuhrverbot für aus weißem Phosphor hergestellte Zündhölzer erlassen wird, darf angenommen werden, daß der Fortbestand auch der mittleren und kleinen Betriebe, welche zur Fabrikation von Sicherheitszündhölzern überzugehen nicht in der Lage sind, ermöglicht und außerdem die Interessen der erwähnten Nebenindustrien gewahrt werden. Die Gewährung einer Entschädigung, wie sie von den Zündholzfabrikanten für den Fall eines Verbots der Weißphosphorzündmasse beansprucht ist, erscheint unter den dargelegten Verhältnissen nicht gerechtfertigt. Eine solche Entschädigung ist, wie die Begründung mit Recht betont, auch bisher niemals gewährt worden, wenn Beschränkungen im Gewerbebetriebe zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit eingeführt worden sind.

Eine Ausnahme von dem Verbote der Verwendung von weißem oder gelbem Phosphor zur Herstellung von Zündwaaren sieht der Entwurf für Zündbänder, die zur Entzündung von Gruben-Sicherheitslampen dienen, vor. Es handelt sich hier um ein gewerbliches Erzeugniß, welches vom Bergbau aus technischen Gründen nicht entbehrt werden kann.*)

Um den Zündholzfabrikanten zur Bewältigung der Schwierigkeiten des Ueberganges eine auskömmliche Frist zu lassen, ist als Termin für das Inkrafttreten des Verbots der Herstellung und der Einfuhr von Weißphosphorzündhölzern der 1. Januar 1907, als Zeitpunkt, nach welchem Weißphosphorzündhölzer nicht mehr verkauft werden dürfen, der 1. Januar 1908 vorgeschlagen worden. Diese Uebergangsfrist ist unseres Erachtens so überreichlich bemessen, daß damit alle Bedenken gegen das Weißphosphor-Verbot auch bei denjenigen schwinden müssen, die solchen Eingriffen in das Gewerbeleben sonst ablehnend gegenüberstehen. Wir unsererseits können freilich ein Bedauern nicht unterdrücken, daß noch 4 bis 5 Jahre lang fast 2000 deutsche Arbeiter und Arbeiterinnen den verheerenden Gefahren der Phosphorvergiftung ausgesetzt bleiben sollen. Es wäre im Reichstag doch wohl zu erwägen, ob der Termin des Verbots nicht um 2—3 Jahre früher angesetzt werden könnte. Jedenfalls aber ist das Verbot selbst ein wichtiger Schritt vorwärts auf dem Gebiet des Arbeiterschutzes.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Ortsgruppe Königsberg i. Pr. der Gesellschaft für Soziale Reform. Am 11. November eröffnete diese Ortsgruppe ihre Thätigkeit für diesen Winter, mit einem Vortrag des Herrn Stadtsekretärs Seelmann über das Thema: „Die beschränkt Erwerbsfähigen und die Arbeitslosigkeit." Interessant ist, daß auch an dieser Versammlung Damen theilnahmen, ohne im „Segment" sitzen zu müssen. Die „Hartg. Ztg." berichtet über den Verlauf der Versammlung wie folgt: Ueber ein besonders für alle größeren Kommunen aktuelles Thema: „Die beschränkt Erwerbsfähigen und die Arbeitslosigkeit" sprach Herr Stadtsekretär Seelmann in der Ortsgruppe der Gesellschaft für Soziale Reform. Die Frage, wie der Arbeitslosigkeit zu steuern sei, komme, wie der Redner ausführte, hinaus auf die Schaffung von Arbeitsgelegenheit für die Minderererwerbsfähigen, die weitaus das größte Kontingent derjenigen stellen, die sich an die Arbeitsämter wenden, um Arbeit zu finden. In ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt, aber nicht so, daß sie in den Genuß der Invalidenrente treten können, die allerdings zum Lebensunterhalt häufig genug nicht ausreicht, werden sie von keinem Arbeitgeber gern beschäftigt, da ihren

*) Das der Kölner Konferenz erstattete Referat von Regierungsrath Dr. Hölzer theilte hierüber mit, daß sorgfältige Versuche erwiesen haben, wie die giftfreien Zündstreifen bezüglich der Sicherheit des Bergwerksbetriebes den gifthaltigen erheblich nachstehen. „Die giftfreien Zündmassen entzünden sich sämmtlich explosionsartig, die giftigen ohne scharfe Wirkung. . . . Das scharfe Aufzischen der giftfreien Zündbänder hat nun den großen Nachtheil, daß sogenannte ‚Durchbrenner' vorkommen, d. h. die Stichflamme der Zündpille ist bisweilen so stark, daß sie durch das Drahtgeflecht der Sicherheitslampe nach außen durchschlägt. Damit wird aber der Zweck der Sicherheitslampe gänzlich aufgehoben. Dieselbe soll verhindern, daß eine freie Flamme in die Luft des Bergwerkschachtes kommt. . . . . Die Zahl der in diesem Industriezweig beschäftigten Arbeiter ist mit Rücksicht auf den geringen Bedarf nicht besonders hoch, in Deutschland ist sie auf ungefähr 100, die Zahl der besonders gefährdeten Arbeiter auf ca. 30 zu schätzen. . . . . Nekroseerkrankungen sind bisher nicht bekannt geworden. Mit Rücksicht auf die schweren Folgen von Schlagwetterexplosionen kann das Verbot der Verwendung von weißem Phosphor für diese Zündstreifen so lange nicht empfohlen werden, bis es der Technik gelingt, gleichwerthige giftfreie Zündstreifen herzustellen. Sobald dies aber geschehen ist, sollte auch in dieser Industrie die Verwendung des weißen Phosphors untersagt werden."

Brotherren, selbst wenn die Löhnung der wirklich geleisteten Arbeit entspricht, durch die Beiträge zur Invaliden-, Kranken- und Unfallversicherung, durch vermehrtes Aufsichtspersonal und eventuell durch Vergrößerung der Betriebsräume erhöhte Lasten erwachsen. Viele Arbeitgeber und selbst Behörden, für deren Betriebe Pensions- oder Betriebskrankenkassen bestehen, stellen aus Furcht, daß diese durch Mindererwerbsfähige sehr bald in Anspruch genommen werden könnten, solche nicht ein. Dazu kommt, daß Arbeitgeber, welche dies thatsächlich thun, vielfach als Ausbeuter verschrieen werden, da das Publikum meist nicht danach fragt, welche Arbeit für den gezahlten Lohn geleistet wird, sondern nur die Höhe des letzteren in Betracht zieht. Die mindererwerbsfähigen Arbeiter werden andererseits von ihren im Vollbesitz der Kräfte befindlichen Kollegen häufig als Lohndrücker angesehen und behandelt. Endlich ist zu berücksichtigen, daß neue Erwerbsgelegenheit für diejenigen Arbeiter geschaffen wird, welche dem Beruf, in dem sie ausgebildet sind, infolge körperlicher Unfähigkeit nicht mehr nachgehen können. Um den Mindererwerbsfähigen Arbeit geben zu können, empfahl Redner die Bildung von Vereinen, die Arbeitsgelegenheit aufzusuchen oder eventuell neue zu schaffen hätten. Geeignete Arbeitsfelder wären u. a. die Bürsten- und Pinselfabrikation, die Herstellung von Flechtarbeiten aller Art, Schreiber-, Boten- und Wachdienste, die Straßenreinigung, leichtere Posten bei Straßenbahnen, für Frauen weibliche Handarbeiten und häusliche Dienste. — An das Referat knüpfte sich eine längere angeregte Diskussion, in der die Herren Professor Dr. v. Blume, Direktor Bendix, Dr. Ascher, Prediger Konschel, Bankdirektor Kraschutzki und der Referent selbst das Wort ergriffen. Allgemein wurde als wünschenswerth bezeichnet, daß das Reich, das durch die soziale Gesetzgebung die Lage der Mindererwerbsfähigen verschlechtert habe, eine gesetzgeberische Aktion zu ihren Gunsten unternehme. Die Herren Dr Ascher, Prediger Konschel und Professor v. Blume sprachen sich gegen die eventuelle Gründung eines neuen Vereins zu dem oben bezeichneten Zwecke aus. Einer Anregung des Frl. von Roy, in dieser Frage auf ein gemeinsames Vorgehen der in Betracht kommenden Vereine hinzuwirken, beschloß die Ortsgruppe einstweilen nicht Folge zu geben, sondern eventuell gegen Ende des Winters nochmals auf diese Angelegenheit zurückzukommen. Bis dahin will Herr Seelmann, um überhaupt eine Unterlage für ein gemeinsames Vorgehen zu gewinnen, den Versuch machen, die Zahl der Mindererwerbsfähigen am Orte annähernd zu ermitteln. Die Versammlung wurde von Herrn Professor von Blume mit einem kurzen Bericht über die Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform und den Kongreß der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz eröffnet, über die wir seiner Zeit ausführlich referirten. Zum Schluß der Sitzung theilte der Vorsitzende mit, daß die nächste Versammlung, in der Herr Kommerzienrath Gibsone-Danzig über die Wohnungsfrage sprechen wird, bereits Ende dieses Monats stattfindet. Dieselbe Frage soll dann noch in zwei weiteren Sitzungen erörtert werden, deren eine sich besonders mit den hiesigen Wohnungsverhältnissen zu beschäftigen haben wird.

Allgemeine Sozialpolitik.

Der Bundesrath und die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. In Bestätigung und Ergänzung einer von uns schon vor 3 Wochen gebrachten Mittheilung („Soz. Praxis“ Sp. 152) schreibt die amtliche „Berl. Korresp.“ vom 24. November Folgendes:

> Auf die vom Reichstag zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats auf 1902, gefaßte Resolution über die gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit zu treffenden Versicherungseinrichtungen hat der Bundesrath beschlossen:
>
> > den Reichskanzler zu ersuchen, durch das Kaiserlich Statistische Amt feststellen zu lassen, welche Einrichtungen bezüglich der Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit bisher getroffen und welche Ergebnisse dadurch erzielt worden sind, hierdurch aber diese Resolution für erledigt zu erklären.
>
> Der Stellvertreter des Reichskanzlers, Graf v. Posadowsky, hat in Folge dessen das Kaiserliche Statistische Amt beauftragt, das zur Ausführung des Beschlusses Erforderliche zu veranlassen. Dabei ist bemerkt worden, es sei davon auszugehen, daß zu den Einrichtungen, welche die Voraussetzung einer Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit bilden, insbesondere auch die gemeinnützigen Arbeitsnachweise öffentlicher oder privater Verbände zu rechnen sind. Demnach werden die Erhebungen die gegenwärtige Lage der organisirten Arbeitsvermittelung innerhalb des Deutschen Reichs zu umfassen haben.
>
> Was die Einrichtungen zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit im engeren Sinne betrifft, so werden auch die im Auslande getroffenen Maßnahmen insoweit zu berücksichtigen sein, als sie aus der Litteratur bekannt sind und für die inländischen Verhältnisse besonderes Interesse bieten.

Der Reichstag hat in seiner mit großer Mehrheit auf Antrag von Centrums-, nationalliberalen und freisinnigen Abgeordneten gefaßten Resolution die Einsetzung einer aus Vertretern der Regierungen und des Reichstags sowie andern Sachverständigen gebildeten Kommission verlangt, die die von Arbeiterverbänden, Unternehmern und Gemeinden gegen die Wirkungen der Arbeitslosigkeit getroffenen Versicherungseinrichtungen prüfen und Vorschläge über eine zweckmäßige Ausgestaltung dieses Zweigs der Versicherung machen sollte. Diese Forderung lehnt der Bundesrath ab, er läßt dafür eine Materialiensammlung veranstalten. Das mag, obwohl wir solche Sammlungen, vor Allem die vortrefflichen Beiträge von Prof. Schanz-Würzburg, schon besitzen, immerhin nützlich sein, aber es ist jedenfalls sehr viel weniger, als der Reichstag gewollt hat. Die Einsetzung einer Enquetekommission hätte die Lösung des Problems erheblich fördern können, die zu erwartende Publikation wird die Frage im Wesentlichen da lassen, wo sie heute schon ist. Um so nothwendiger ist es, daß die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit immer wieder in den Vordergrund der öffentlichen Erörterung geschoben wird. Hoffentlich wird auch der Reichstag nochmals seiner Willensmeinung kräftig Ausdruck geben und auf seiner viel weiter gehenden Forderung beharren.

Zolltarif und Wittwen- und Waisenversorgung. Der von der Zolltarifkommission auf Betreiben des Centrums mit nur einer Stimme Mehrheit (14 gegen 13) beschlossene neue §. 11a des Zolltarifgesetzes, wonach die Mehrerträge bestimmter Lebensmittelzölle zur Durchführung der Wittwen- und Waisenunterstützung verwendet werden sollen, gelangte am 20. d. M. im Reichstage zur Berathung. Doch modifizirte der Centrumsabgeordnete Trimborn den Antrag seiner Partei dahin, daß die Mehrerträge aus dem Hafer- und Gerstenzoll ausscheiden sollten, während die Sozialdemokraten im Gegensatz hierzu noch eine Reihe Zollpositionen einbezogen wissen wollten und die Konservativen vorschlugen, lediglich in Form einer Resolution einen Wunsch des Reichstags auszusprechen. Abgeordneter Trimborn berief sich besonders auf das vorjährige Versprechen des Reichskanzlers, die Mehreinnahmen aus den Lebensmittelzöllen zum Besten der weniger günstig gestellten Bevölkerungskreise zu verwenden, und befürwortete mit Wärme, endlich den ersten Schritt zur Fürsorge für die Wittwen und Waisen zu unternehmen. Der Reichsschatzsekretär und der bayerische Staatsrath v. Stengel erklärten sich aus finanziellen und staatsrechtlichen Gründen unter Hinweis auf die trübe Finanzlage des Reichs (Defizit von 150 Millionen Mark) gegen den Kommissionsbeschluß, der von den Abgeordneten Roesicke und Richter ebenfalls als eine bedenkliche Verquickung des Zolltarifs mit der Arbeiterversicherung bekämpft wurde. Der Antrag Trimborn wurde schließlich zwar mit 143 gegen 106 Stimmen angenommen, hat aber nach der Haltung der Regierung wenig Aussicht auf Verwirklichung. Es bleibt auch noch die dritte Lesung abzuwarten, zu der bereits neue Anträge angekündigt sind.

Beirath für Arbeiterstatistik. Nach §. 5 der für diesen Beirath erlassenen Bestimmungen können (bezw. müssen in gewissen Fällen) „Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl als Beisitzer mit berathender Stimme“ zu den Sitzungen zugezogen werden. Dies wird demnächst geschehen, um den werthvollen Rath der betheiligten Kreise für die Ausgestaltung des „Reichsarbeitsblattes“ zu gewinnen. Vermuthlich wird man sich hierbei an die Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeiter, die Krankenkassen, die Arbeitsnachweise 2c. wenden. — Von den „Drucksachen des Beiraths für Arbeiterstatistik“ ist Nr. 1 (Verhandlungen) erschienen; es enthält die Protokolle der Berathungen vom 22. Oktober („Soz. Praxis“ Sp. 117/18). Auch in der äußeren Form bilden diese Drucksachen die Fortsetzung der Publikationen der früheren Kommission für Arbeiterstatistik.

Bergwerkgesetz in den Niederlanden. Aus Amsterdam wird uns geschrieben: Bis vor einigen Jahren hatten das Bergwesen und die damit verbundenen Arbeiterfragen für die Niederlande sehr wenig Interesse. Außer einigen Steingruben wurden damals im Lande nur zwei Steinkohlenbergwerke (in der Provinz Limburg) betrieben, deren eins dem Staat gehörte. Als es aber gelang, durch ein besonderes System die große Lage Sand, die sich über den Kohlenflötzen befindet, zu durchbohren, entstand plötzlich eine große Nachfrage nach Konzessionen bei der Regierung. Diese brachte darauf einen Gesetzentwurf ein, wonach der größte Theil der Steinkohlenlager vom Staat betrieben werden sollte. Der Entwurf ist seit einiger Zeit Gesetz geworden und der Staat bereitet sich jetzt vor, den Betrieb zu beginnen. Daneben werden aber auch Konzessionen verliehen. Die Regierung hat deshalb jetzt eine Vorlage eingebracht, die nicht nur das bisher geltende französische Gesetz vom 21. April 1810 ergänzen soll, sondern auch Bestimmungen über die Zurücknahme von Konzessionen, namentlich aber Vor-

schriften zum Schutz der beschäftigten Arbeiter enthält. Bisher waren in eine königliche Verordnung von 1877 und in die Konzessionsbedingungen wohl einige Vorschriften über die Anlage der Schächte, den Gebrauch von Explosivstoffen ꝛc. aufgenommen, auch bestimmte das Gesetz über die Arbeit von Frauen und Kindern, daß diese nicht unter der Erde beschäftigt werden dürfen, aber es war nicht möglich, weitere Bestimmungen zu erlassen. Der jetzt eingebrachte Entwurf bestimmt nur, daß das Gesetz über die Frauen- und Kinderarbeit und dasjenige über die Sicherheit der Arbeiter in Fabriken und Werkstätten auf Bergwerke nicht anwendbar ist, daß aber eine königliche Verordnung Vorschriften erlassen kann über die Sicherheit unter und über der Erde von Menschen und Thieren, über die Anlage der Werke, über den Verkehr über der Erde, das Einfahren in die unterirdischen Anlagen, die Einrichtung der Schächte und den Verkehr in ihnen; die Beseitigung des überflüssigen Wassers, die Beleuchtung, den Luftwechsel, die Temperatur und die Abführung von schädlichen Dünsten, Gasen und Staub, über Kleider-, Bade- und Speiseräume und Aborte, Trinkwasser, Vorbeugung von Feuer, Explosionen, Unfällen durch Maschinen, elektrische Anlagen und fallende Gegenstände, den Verkehr mit Explosivstoffen, die bei Unfällen zu treffenden Maßnahmen und schließlich über die Staatsaufsicht. Die Regierung will alles dies einer königlichen Verordnung überlassen, weil man die Erfolge der Vorschriften kennen müsse, bevor man die Bestimmungen in einem Gesetz festlegt.

Soziale Zustände.

Arbeitslosenzählungen werden dankenswerther Weise heuer in einer großen Reihe von Städten vorgenommen, theils einmalig, theils in bestimmten monatlichen oder vierteljährlichen Zwischenräumen. Die Mittheilungen der Ergebnisse gestatten kein ganz klares Bild über den wirklichen Nothstand, weil vielfach nicht die Zahl der allwinterlich in ihrem Hauptgewerbe Arbeitslosen, der Saisonarbeiter u. s. w. ausgeschieden wird. In kleineren Städten haben diese vielfach zwei Berufe wie Maurer und Hausschlächter, Zimmermann und Brauknecht, Steinträger und Holzfäller und so fort. In Großstädten sind ähnliche Arbeits-Ergänzungen, wenn auch nicht so zahlreich vorhanden, wie z. B. Badediener und Eisbahnbedienstete, Ausstellungsdiener und Parlamentsboten u. s. w. Gelegentlich tritt eine Arbeitstheilung zwischen Mann und Frau in der Form ein, daß in seiner arbeitslosen Zeit der Mann das Hauswesen besorgt und die Frau Erwerbsarbeit übernimmt. So lange in den Statistiken diese Verhältnisse nicht miterfaßt werden, wird sich ein klares Bild über den winterlichen Nothstand und eine Winterversicherung gegen Arbeitslosigkeit nicht gewinnen lassen. — Die Zählungen in Baden ergaben nach den bisherigen Veröffentlichungen wie im Vorjahre eine ziemlich günstige Lage des Arbeitsmarktes, ebenso steht es in den württembergischen Städten. Darnieder liegt immer noch die Eisenindustrie. Die Metallarbeiter, leiden besonders, wie z. B. auch aus Halle a. S. neuerdings wieder gemeldet wird. Hier können nur gesicherte Verhältnisse des deutschen Marktes durch langfristige Handelsverträge Wandel schaffen.

Arbeitsverhältnisse bei den österreichischen Privatbahnen. Das arbeitsstatistische Amt im österreichischen Handelsministerium ist mit der Herausgabe eines Werkes über die Wohlfahrtseinrichtungen bei den Eisenbahnen in Oesterreich beschäftigt. Der erste kürzlich publizirte Band befaßt sich mit den Privatbahnen, ihren Unterstützungs- und Spareinrichtungen, ihrer Fürsorge für Lebensmittelbeschaffung, Wohnungen, Erziehung und Unterricht u. s. w. Gleichzeitig werden umfassende statistische Daten betreffend Löhne, Arbeitszeit und Versicherung mitgetheilt. Demgemäß beträgt bei den österreichischen Privatbahnen der niedrigste Tagelohn $1_{,20}$ K. bis $1_{,40}$ K., bei einzelnen alpenländischen Lokalbahnen $1_{,80}$ bis 2 K. Der höchste Tagelohn schwankt zwischen 2 K. (Neutitscheiner Lokalbahn) und $6_{,00}$ K. (Nordbahn). Die tägliche Arbeitszeit in den Werkstätten ist vorwiegend die 10stündige, einzelne Bahnen haben aber auch eine kürzere und zwar 9½ und auch 8stündige Arbeitszeit. Bei der Bahnerhaltung ist die Arbeitszeit ungefähr die gleiche; in den Stationsmagazinen erreicht sie jedoch in vielen Fällen 11 Stunden.

Kinderausbeutung im Süden der Vereinigten Staaten. Während in den meisten europäischen Staaten die Ausbildung des Kinderschutzes als das Hauptgebiet der Arbeiterschutzgesetzgebung immer weiter gefördert wird, herrschen in den südlichen Staaten der Nordamerikanischen Union auf diesem Gebiete geradezu grauenerregende Zustände. So entrollt die „Chicagoer Arbeiter-Zeitung" von der Kinderarbeit in Süd-Carolina, wo bisher alle Versuche zu ihrer Einschränkung oder Abschaffung in den dortigen großen Baumwollspinnereien an dem Widerstand der gesetzgebenden Körperschaften scheiterten (vgl. Soz. Pr. Jhg. X, Sp. 1144) ein ergreifendes Bild, das von besonderem Werthe ist, weil die Unternehmer jeden Versuch des Publikums, der Wahrheit näher zu kommen, mit allen Kräften hintertreiben. Nach dem Bericht werden in den Spinnereien Knaben und Mädchen im Alter von sechs Jahren und aufwärts beschäftigt. Diese arbeiten gewöhnlich von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends und während vier Monaten im Jahre gehen sie vor Tagesanbruch zur Arbeit, um erst aufzuhören, wenn die Dunkelheit längst hereingebrochen ist. Die Mittagspause schwankt zwischen ½—1 Stunde, während der die Kinder in den Arbeitsräumen niederkauern, um ihr Essen, das meistens nur aus Maisbrot und Speck besteht, zu verschlingen, um dann schlafend umzufallen, bis der Aufseher sie von Neuem an die Arbeit treibt. Nur wenige von den Kindern tragen Schuhe oder Strümpfe, Dutzende sind mit einem einzigen halbwollenen Kleidungsstück bekleidet. Ihre Arbeit besteht in der Beobachtung der in ca. 20 Fuß langen Rahmen fliegenden Spindeln und in der Knüpfung der reißenden Fäden. Die Arbeit gestattet kein Ausruhen, fortwährend müssen die Kinder auf- und abgehen, um die Spindeln zu beobachten. Durch den Lärm der Maschinen, durch die andauernde, konzentrirte Beobachtung der fliegenden Spindeln werden die physischen und geistigen Kräfte in der rapidesten Weise verbraucht und das gesammte Gefühlsleben vernichtet. Nach wenigen Monaten ist jede geistige Thätigkeit ertötet, nach 3—4 Jahren setzt, wie die Aerzte, die in der Nähe der Spinnereien praktiziren, übereinstimmend aussagen, der Tod diesem Martyrium ein Ziel. Solchen Thatsachen gegenüber tritt es erst klar zu Tage, wie nothwendig ein internationaler Zusammenschluß zur Förderung des Arbeiterschutzes ist, welch unendliches Arbeitsfeld sich einer solchen Vereinigung bietet, welch reichen Segen sie stiften kann.

Soziale Rechtsprechung.

Streikposten.

Die Rechtsprechung des höchsten Gerichtes auf dem Gebiete des preußischen Landesstrafrechts, des Kammergerichts, hat in letzter Zeit eine erfreuliche Wandelung erfahren. Der polizeilichen Willkür werden weit engere Schranken als bisher gezogen, die Gültigkeit der Polizeiverordnungen wird mit Strenge geprüft und für die Auslegung sind sozialpolitisch zu billigende Gesichtspunkte maßgebend.

Von dieser Wandelung ist auch die Frage, inwieweit das Streikpostenstehen gesetzlich gestattet ist, berührt worden. Der auf diesem Gebiete bisher herrschende Rechtszustand war ein geradezu unerträglicher. Zwar hatte das Reichsgericht in dem bekannten Urtheil, in welchem es das von dem Lübecker Senat erlassene Streikpostenverbot für ungültig erklärte, ausgesprochen, daß, wenn die Ausführung der Arbeitseinstellung selbst straflos ist, auch alle Handlungen gestattet sein müssen, welche der Herbeiführung, Fortdauer oder Unterstützung der Koalition zu dienen bestimmt sind. Allein auf allerlei Umwegen wurde das Streikpostenstehen dennoch erschwert, oft unmöglich gemacht. Die Handhabe dazu bot das Straßenpolizeireglement, das denjenigen bestraft, der einer im sicherheitspolizeilichen Interesse an ihn ergangenen Aufforderung nicht unbedingt Folge leistet. Dieses sonst friedlich schlummernde Straßenpolizeireglement wird sofort hervorgeholt, sobald irgendwo ein Streik ausbricht. Die Gerichtsverhandlung, die sodann gegen den Uebelthäter abgehalten wurde, bot immer dasselbe Bild. Der Unternehmer, in dessen Fabrik gestreikt wurde, schickte zur Polizei mit der Bitte um Schutz gegen die Streikposten, denen es gelinge, alle anziehenden Kollegen zum Anschluß an die Koalition zu bewegen. Darauf werden eine Anzahl Schutzleute zur nächstgelegenen Fabrik geschickt, die den Streikposten den Aufenthalt in der betreffenden, ja oft in allen benachbarten Straßen verbieten und jeden, der sich diesem Befehl nicht strikt fügt und sich in der Nähe der Fabrik wieder sehen läßt, mögen auch Stunden dazwischen liegen, zur Polizeiwache sistiren. Die Folge ist ein polizeilicher Strafbefehl, gegen den zwar Anrufung der richterlichen Entscheidung möglich, aber zumeist nicht von Erfolg begleitet war. Denn das Gericht beschränkte sich auf die Prüfung der Frage, ob ein polizeilicher Befehl ergangen und diesem nicht unbedingter Gehorsam

geleistet war. Ob dagegen die Anordnung des Schutzmannes zu Recht ergangen war oder nicht, ob sie sich in Wahrheit als eine solche darstellte, deren Nichtbefolgung im sicherheitspolizeilichen Interesse in der Polizeiverordnung unter Strafe gestellt ist, oder ob sie die vom Gesetz gezogenen Schranken überschritt, dies nachzuprüfen hielten die Gerichte sich nicht für befugt.

So konnte es kommen, daß jeder untergeordnete Polizeibeamte die Entscheidung darüber in der Hand hatte, ob das rechtlich unstreitig zulässige Streikpostenstehen auch thatsächlich straflos ausgeübt werden durfte. War nach dem subjektiven Ermessen des Schutzmannes, der das Interesse der Unternehmer mit demjenigen der allgemeinen Ordnung und Sicherheit identifizirte, der Aufenthalt der Streikposten auf der Straße der öffentlichen Ordnung schädlich, so brauchte er den Aufenthalt des Streikpostens auf der Straße nur zu verbieten, und ein Reichsgesetz (§. 152 der Gewerbeordnung) war außer Kraft gesetzt.

Zwar begegneten wir zeitweilig richterlichen Urtheilen, die sich das Recht vindizirten, bei der Entscheidung der Frage, ob Jemand zu bestrafen sei, nachzuprüfen, ob die polizeiliche Anordnung, der gegenüber unbedingter Gehorsam gefordert wird, sich auch im Rahmen der bestehenden Gesetze bewege, aber solche Urtheile waren selten. Die meisten standen auf dem entgegengesetzten Standpunkt, dessen Konsequenzen ein Urtheil des Schöffengerichts I Berlin zutreffend mit den Worten schildert: „Ein Mensch, der von dem Schutzmann für einen streikenden Arbeiter gehalten wird, geht durch eine Straße zur Verrichtung irgend eines erlaubten Vorhabens, er wird von dieser Straße fortgewiesen, er geht in die benachbarte Straße, wo vielleicht auch gestreikt wird, auch von dieser Straße wird er fortgewiesen. Er verläßt diese Straße, auch auf der nächsten und den folgenden wird ihm die Weisung ertheilt, die Straße zu verlassen und sich nicht wieder auf derselben zu zeigen. So geht es bis an die Grenze der Stadt Berlin und der völlig unbescholtene Mann ist aus Berlin hinausgewiesen, obwohl er hier den Sitz seiner bürgerlichen Thätigkeit, seine Familie hat." Solche zutreffenden Entscheidungen standen jedoch vereinzelt da und fanden insbesondere nicht die Billigung der höheren Gerichte.

Neuerdings hat jedoch das Kammergericht seinen Standpunkt völlig geändert. Es nimmt an, daß der erkennende Richter unbedenklich befugt und verpflichtet sei, in eine Prüfung der Frage einzutreten, ob die Anordnungen der Aufsichtsbeamten thatsächlich zur Erreichung des Zweckes, den die Polizeiverordnungen im Auge haben, geeignet seien. Diese Feststellung zu treffen, sei Sache des Richters. Auf die subjektive Auffassung des Polizeibeamten und darauf, ob er durch seine Aufforderung die Sicherheit habe aufrecht erhalten wollen, komme es nicht an. Wollte man, so sagt das Kammergericht wörtlich, die Auffassung des Beamten als allein entscheidend ansehen, so würde dies zur Folge haben, daß auch die Nichtbefolgung von Aufforderungen, die im Gegensatz zu der Annahme des Beamten thatsächlich zur Aufrechterhaltung der Ordnung, Sicherheit und Bequemlichkeit auf der Straße gänzlich ungeeignet sind, der Bestrafung unterliegt.

Hieraus wird gefolgert, daß beispielsweise die Absicht des Schutzmanns, dem müßigen Treiben eines Passanten auf der Straße ein Ende zu machen, nicht das Verbot an ihn, sich zu entfernen, rechtfertigt. Nur wenn Gefahren oder Belästigungen für den Verkehr, strafbare Handlungen u. s. w. drohen, ist die polizeiliche Anordnung bei Gefahr der Bestrafung zu befolgen.

Mit dieser Rechtsprechung, die für die unteren Gerichte, da sie vom höchsten Gerichtshof ausgeht, vorbildlich werden muß, wird endlich erst das Streikpostenstehen, dieses für die erfolgreiche Durchführung einer Arbeitseinstellung unentbehrliche Mittel, in Preußen thatsächlich erlaubt sein. Sahen die unteren Gerichte in dem Streikposten zumeist einen unruhigen, der Allgemeinheit gefährlichen Menschen, dessen Treiben strafwürdig erscheint und der nur auf Grund eines besonderen strafrechtlichen Privilegiums von staatlicher Ahndung verschont blieb, so diente das Straßenpolizeireglement in seiner bisherigen Auslegung dazu, diese Ahndung dennoch herbeizuführen. Erst jetzt, wo nach den Entscheidungen des Kammergerichts die richterliche Gewalt, die höchste im Staat, nicht mehr vor vermeintlichen Zweckmäßigkeitsgründen der Verwaltungsorgane Halt zu machen braucht, ist das Koalitionsrecht wenigstens von einer dem Willen des Reichsgesetzgebers widersprechenden, polizeilichen Fessel befreit.

Berlin. Dr. Hugo Heinemann.

Ruhezeit in den Gast- und Schankwirthschaften. Aus Hessen wird uns geschrieben: „In der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Januar 1902 ist bei der Normirung der Ruhezeiten das Wort „gewähren" angewendet. Von den Gewerbeunternehmern ist (wie mehrfach in der „Soz. Praxis" berichtet worden ist) nun hieraus die Folgerung gezogen worden, daß die Gestattung der Ruhezeiten nicht auf zwingendem Recht beruhe, sondern daß die Gehülfen und Lehrlinge ihrerseits auf die gesetzmäßigen Ruhezeiten verzichten können und nur auf „Antrag" die Ruhezeit zu gewähren sei. Ein hierauf bezüglicher Prozeß beschäftigt gegenwärtig das Reichsgericht. Das Hessische Ministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Handel und Gewerbe, hat die oben genannte Auslegung für unrichtig und den bei Erlaß der Bekanntmachung maßgebend gewesenen gesetzgeberischen Erwägungen zuwiderlaufend erklärt und die Behörden angewiesen, jede Zuwiderhandlung im obigen Sinne zur richterlichen Entscheidung zu bringen, um über die Auffassung der Gerichte Klarheit zu erlangen." Dies Vorgehen in der hessischen Regierung ist um so nothwendiger, als jetzt auch das Oberlandesgericht Breslau die Entscheidung der unteren Instanzen bestätigt und damit entschieden hat, daß die Ruhezeit nur zu „gewähren" ist, wenn sie von den Gehülfen verlangt wird, daß aber ein freiwilliger Verzicht statthaft ist. Sollte auch das Reichsgericht sich dieser Auffassung anschließen, die die Absicht der Verordnung vereitelt, so bleibt nichts Anderes übrig, als daß der Bundesrath durch eine neue Redaktion die Vorschriften der Bekanntmachung vor einer Annullirung durch die Gerichte sichert.

Verpflichtung des Unternehmers aus §. 120a der Gewerbeordnung. Das Landgericht I Berlin verurtheilte vor Kurzem einen Unternehmer wegen fahrlässiger Körperverletzung zu drei Monaten Gefängniß und zur Tragung der Kosten des Verfahrens. Ein an den Kaiser gerichtetes Gnadengesuch wegen Umwandlung der Freiheits- in eine Geldstrafe ist abschlägig beschieden worden. Der dem Urtheil zu Grunde liegende Thatbestand ist folgender: Ein Kaufmann hatte die technische Leitung eines kleinen maschinellen Betriebes übernommen. Trotz der Warnung seines Meisters ließ er eine Maschine ohne die von der Berufsgenossenschaft vorgeschriebene Schutzvorrichtung betreiben. In Folge dessen verlor eine Arbeiterin vier Finger der rechten Hand. Obwohl eine direkte Anweisung zur Anbringung der Schutzvorrichtung von Seiten eines staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Aufsichtsbeamten nicht vorlag, stellte sich der Gerichtshof auf den Standpunkt, daß der §. 120a der Gewerbeordnung, im Besonderen die Unfallverhütungsvorschrift der betreffenden Berufsgenossenschaft den Unternehmer bereits genügend verpflichtet.

Arbeiterbewegung.

Der Weberstreik in Meerane schien nach fünfwöchentlicher Dauer durch Vergleich, bei dem beide Theile Zugeständnisse gemacht haben, dem Ende nahe. Unter dem Vorsitze des Bürgermeisters hat im Rathhause eine Verhandlung zwischen Vertretern der Vereinigung mechanischer Webereien und Vertretern der ausständigen Fabrikweber stattgefunden, bei der man sich auf folgende Bedingungen einigte, daß

1. die Fabrikanten die schriftliche bindende Zusage ertheilen, daß gegenüber den vor Ausbruch des Streiks gezahlten Löhnen weder jetzt noch später eine Lohnreduktion vorgenommen werde;
2. die Fabrikanten alle diejenigen Löhne, die hinter den Sätzen des sofort erneut zu bewilligenden Mindestlohntarifs vom 10. Oktober 1902 zurückbleiben, sofort auf die Mindestlohn-Tarifsätze hinaufsetzen und sie nie wieder unter den Mindestlohntarif herabsetzen.

Der Tarif soll der willkürlichen Lohnberechnung der Fabrikanten ein Ende machen. Durch den Mangel an Streikbrechern und da die Arbeiter der benachbarten Weborte keine Streikarbeit verrichteten, wurden die Fabrikanten zu Verhandlungen gezwungen. Nun aber haben die Arbeiter in drei Versammlungen fast einstimmig den Vergleich abgelehnt, so daß der Streik fortdauert.

Die Coesfelder Arbeiter-Aussperrung, von der ca. 500 Mitglieder des christlichen Textilarbeiter-Verbandes betroffen waren, ist beendet. Es wird uns dazu geschrieben: Am 15. November haben die Arbeiter, dem Rathe des Komités der Internationalen Vereinigung der christlichen Textilarbeiter (Deutschlands, Belgiens und Hollands) folgend, die Bedingungen angenommen, unter denen die durch den Schutzverband der Textilindustriellen vertretenen Fabrikanten die Ausgesperrten wieder einzustellen sich bereit erklärt hatten. Im Wesentlichen sind diese folgende: Der Weber E. (wegen dessen Entlassung die Arbeitervertreter zu verhandeln suchten, was ab-

gelehnt wurde und zur ersten Differenz führte), wird eingestellt, wenn die Wiederaufnahme der Arbeit durch die übrigen Weber sich ordnungsmäßig vollzieht. Letztere werden mit einer Ausnahme sämmtlich wieder eingestellt, jedoch einzelne nicht in der Fabrik, in der sie früher beschäftigt waren. Die Arbeitswilligen, etwa 10 bis 12 Arbeiter, zu entlassen, haben die Fabrikanten abgelehnt; lange drohten die Verhandlungen an dieser Weigerung zu scheitern; schließlich gelang es dann den als Vermittler auftretenden Herren: Abgeordneten Seppelmann und Verleger Leusing, die Arbeitervertreter zur Verzichtleistung in diesem Punkte zu bewegen. Der Verbandsvorsitzende, Herr Schiffer-Krefeld, theilte dann noch in einer Arbeiterversammlung mit, daß er durch den Vorsitzenden des Fabrikanten-Schutzverbandes, Herrn Zach, ermächtigt sei zu erklären: In Zukunft soll kein Arbeiter wegen der Zugehörigkeit zum Textilarbeiterverbande entlassen werden; der Verband der Industriellen sei bereit, mit dem Textilarbeiterverband als gleichberechtigtem Faktor zu verhandeln. In dieser Erklärung liegt für die Arbeiter der Erfolg. Zwar haben die Industriellen auch vor und während der Aussperrung stets behauptet, den Arbeitern sei nicht wegen ihrer Vorstandschaft im Verbande gekündigt worden, aber die für die Kündigung angegebenen Gründe waren solcher Art, daß man sie absolut nicht gelten lassen konnte; auch hat man sich ja stets geweigert, mit der Verbandsleitung zu unterhandeln. Bei den betheiligten Arbeitern sowohl als auch bei vorurtheilslosen Nichtbetheiligten war man auch nie im Zweifel darüber, daß die ganze Aktion dem Verbande galt. Wird durch die jetzige Abmachung der Verband anerkannt, und das ist nach dem Vorstehenden der Fall, dann ist die Aussperrung von einem Erfolge gekrönt, den sich diejenigen, die sie seiner Zeit provozirt haben, gewiß nicht träumen ließen.

Eine internationale Seemannskonferenz soll am 1. und 2. Dezember in London stattfinden, um über die Agitation unter der seemännischen Bevölkerung, die nationale und internationale Organisation der Seeleute, den Seemannsschutz und die Schifffahrtstrusts zu verhandeln. Deutscherseits wird sich der Vorsitzende des Seemannsverbandes, Paul Müller-Hamburg, an der Konferenz betheiligen.

Der Ausstand im französischen Bergbau. Aus Paris wird unterm 23. November geschrieben: Im Laufe der verflossenen Woche gelang es sowohl im Loirebecken wie im Departement des Tarn, den einzigen noch streikenden Revieren, die ins Stocken gerathenen Verhandlungen zwischen den Unternehmern und den Arbeitern wieder in Fluß zu bringen. In beiden Bezirken wurde der schiedsgerichtliche Austrag akzeptirt. Im Loiregebiete funktionirten als Unparteiische der Präsident Ballot-Baupré des Kassationshofes in Paris, als Beisitzer der sozialistische Deputirte Briand für die Arbeiter und der Ingenieur Cholet für die Grubenbesitzer. Im Tarn besteht nur ein zweigliedriges Schiedsgericht, gebildet aus dem früheren sozialistischen Deputirten Viviani und dem Pariser Rechtsanwalt Menard. — Der Präsident der Republik hat zahlreiche Begnadigungsdekrete für die wegen Ausschreitungen verurtheilten Streiker erlassen.

Ein Kongreß der Reisarbeiter Italiens wurde unlängst in Guastalla abgehalten. Vertreten waren 118 Arbeitskammern, Federationen und lokale Vereinigungen von Reisarbeitern. Zur Verhandlung standen: Die Kontrakte mit den Grundbesitzern, die sanitären Zustände in den Reisfeldern und die Frage der Baarzahlung. Zum zweiten Punkt wurde eine Resolution angenommen, in welcher die Regierung und das Parlament aufgefordert werden, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Gesundheitszustände in den Reisgegenden zu verbessern. Die Krankheiten in den Reisfeldern sollen als Arbeitsunfälle betrachtet und die Kinderarbeit soll einer großen Einschränkung unterworfen werden.

Kongreß der englischen Eisenbahner. Aus London wird uns geschrieben: Die Amalgamated Society of Railway Servants hielt ihre Jahresversammlung vom 6. bis 11. Oktober ab. Der „Taff Vale Railway"-Fall wurde in geheimer Berathung erörtert und die Berufung an das Oberhaus zurückgezogen. Man kam zu einer Resolution, „daß, da wir der Ansicht sind, daß ein großer Theil der Schwierigkeiten, denen wir uns dieser Gesellschaft jetzt gegenüber befinden, die Folge unermächtigten Vorgehens seitens der Leitung unserer Bewegung ist, wir hierdurch allen unseren Beamten und Mitgliedern warnend eröffnen, daß die Gesellschaft eine Verbindlichkeiten für Handlungen übernehmen wird, die unseren Bestimmungen zuwiderlaufen und nicht autorisirt sind". Ferner billigte der Kongreß die Einbringung eines Gesetzentwurfs im Parlament zu Gunsten obligatorischer Schiedsgerichte bei Arbeitsstreitigkeiten im Eisenbahnwesen. Die Durchführung der Board of Trade-Vorschriften über Unfallverhütung, die Nothwendigkeit wirksamerer Beaufsichtigung der Eisenbahnen, das Verbot, schmutzige Lokomotiven fahren zu lassen, das Recht der Rechtsvertreter umgekommener Eisenbahner, die Zeugen bei den anschließenden Untersuchungen zu verhören, und die Einbeziehung von Sachverständigen-Geschworenen in die Untersuchungsjurys bei Eisenbahnunfällen: das waren die Gegenstände weiterer Resolutionen. Der Kongreß beschloß auch eine stärkere Vertretung von Eisenbahnarbeitern im Parlament zu erstreben. Die Gewährung von Unterstützungen an Mitglieder aus Erwägungen der Sympathie wurde verworfen und mehrere Entscheidungen des Vorstands umgestoßen. Die Einnahmen in den ersten sechs Monaten 1902 waren 19098 £, die Ausgaben 14199 £, der Kapitalbestand 70000 £.

Beilegung des Arbeitskampfes in den Kohlenbergwerken Pennsylvaniens. Aus New-York wird gemeldet, daß, während die Verhandlungen des Schiedsgerichts fortdauern, unter den Grubenbesitzern sich Neigung zeigt, unabhängig von der Schiedsgerichtskommission sich mit den Arbeitern zu verständigen. Die Grundlage für diese Verhandlungen sollen ungefähr folgende Vorschläge bilden: Lohnerhöhung um 10%, Neunstundenarbeitstag sowie der Abschluß von die Betriebsverhältnisse ordnenden Vereinbarungen zwischen der Organisation der Bergleute und den Arbeitgebern. Wie es scheint, hat der öffentliche Eindruck der Zeugenaussagen vor der Kommission, die schwere Mißstände enthüllen sollen, die Unternehmer zu einem Entgegenkommen bewogen.

Arbeiterschutz.

Zum 8 Uhr-Ladenschluß. Am 1. Oktober d. Js. waren es zwei Jahre, seitdem in Deutschland durch Reichsgesetz ein einheitlicher Ladenschluß für alle offenen Verkaufsstellen durchgeführt wurde. Von all den übertriebenen Befürchtungen, die in dem 9 Uhr-Ladenschluß den Ruin eines großen Theils der Geschäftswelt sahen, oder die einen allgemeinen Protest des kaufenden Publikums prophezeiten, ist nichts zur Wahrheit geworden. Ueberraschend schnell, ohne irgend welche Schwierigkeiten haben sich alle betheiligten Kreise mit den neuen Bestimmungen abgefunden. Das Publikum hat sich daran gewöhnt, seine Einkäufe in eine frühere Zeit zu verlegen, Prinzipale wie Angestellte genießen mit gleicher Befriedigung die verlängerte Ruhezeit. Die gesetzliche Festlegung des 9 Uhr-Ladenschlusses stellt aber gewissermaßen nur eine Theilzahlung dar, die die Gesetzgebung den berechtigten Forderungen der Angestellten im Handelsgewerbe um Verkürzung ihrer Arbeitszeit gewährt hat. Da § 139c Gewerbeordnung eine Mindestruhezeit von 10 bezw. 11 Stunden vorschreibt, so bleibt noch immer ein 13—14stündiger Maximalarbeitstag übrig, der, wenn auch nicht überall in Uebung, doch namentlich im Kleinhandel keineswegs zu den Seltenheiten gehört, während in der Industrie ein mehr als 11stündiger Arbeitstag schon fast zu den Ausnahmen zu zählen ist. Daher bietet auch der 9 Uhr-Ladenschluß nur ein Uebergangsstadium und es kann nur eine Frage der Zeit sein, wann die bereits im Jahre 1896 von der Kommission für Arbeiterstatistik auf Grund ihrer Erhebungen über die Lage der Angestellten des Kleinhandels befürwortete allgemeine Einführung des 8 Uhr-Ladenschlusses zum Gesetz erhoben wird. Schon heut ist durch §. 139f der Gewerbeordnung die Möglichkeit der Einführung des 8 Uhr-Ladenschlusses gegeben, es kann dieser durch die höhere Verwaltungsbehörde für eine oder mehrere örtlich zusammenhängende Gemeinden nach Anhörung der Gemeindebehörden angeordnet werden, wenn 2/3 der betheiligten Geschäftsinhaber es beantragen. Auf diesem Wege sind eine Reihe von Städten, unter den größeren Lübeck, Bremen, neuerdings auch Pforzheim, zur Einführung des 8 Uhr-Ladenschlusses gelangt, in vielen anderen ist eine dahinzielende Bewegung im Gange. In Breslau, Cottbus, Liegnitz, Königsberg i. Pr. und anderen ist auf Antrag einer Anzahl von Inhabern offener Verkaufsstellen vom Regierungspräsidenten die Abstimmung auf Grund des §. 139f a. a. O. angeordnet worden, in Magdeburg, wo noch vor 1 1/2 Jahre der Versuch zur Einführung des 8 Uhrschlusses scheiterte, gilt seine Durchführung heut als gesichert. Dreiviertel der Kolonialwaarenhändler Eisenachs, die sich früher mit allen Kräften gegen die Neuerung wehrten, sind heute dafür, in ungefähr 30 Städten ist die Bewegung zu Gunsten des 8 Uhr-Ladenschlusses dem Abschluß nahe und überall sind die Aussichten günstig. In Mainz sind sogar die Cigarrengeschäfte, die angeblich durch den 9 Uhr-Ladenschluß am meisten geschädigt sein sollten und für die im Reichstage sogar eine Ausnahmebestimmung zur Genehmigung eines 11 Uhr-Ladenschlusses beantragt worden war, mit der Einführung des

8 Uhr-Ladenschlusses vorangegangen. In ganz Süddeutschland ist der 7 Uhr-Ladenschluß fast allgemein üblich und es wird schwerlich der Beweis zu erbringen sein, daß deshalb der Umsatz der Geschäftsinhaber in Süddeutschland ein geringerer, ihre wirthschaftliche Lage eine ungünstigere sei als die ihrer norddeutschen Kollegen. Alles dies sind Thatsachen, die so überzeugend für einen früheren Ladenschluß sprechen, daß auch seine Gegner sich allmählich bekehren sollten. Daher beginnt man denn auch jetzt in den Kreisen der Regierung ihm sympathische Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die bekannten Aeußerungen des Grafen Posadowsky im Reichstage über diesen Punkt sind hierfür charakteristisch. Allerdings tritt an anderen Stellen die gegnerische Anschauung dafür um so schärfer hervor. In Berlin haben sich die Aeltesten der Kaufmannschaft gegen den früheren Schluß ausgesprochen, die Handelskammer hat die Maßnahme gelegentlich eines dahingehenden Antrages des Ortsvereins der Kaufleute sogar in sehr scharfer Form einstimmig von der Hand gewiesen. Auch die vereinigten Kommissionen des Deutschen Handelstages betreffend Sozialpolitik und betreffend Kleinhandel, die sich am 18. Oktober d. Js. (vgl. Soz. Pr. Sp. 155) mit einer Eingabe der Handelskammer zu Erfurt an den preußischen Minister für Handel und Gewerbe zu beschäftigen hatten, in der unter anderen der Antrag gestellt war „daß der 8 Uhr-Ladenschluß schon dann von der oberen Verwaltungsbehörde angeordnet werden muß (nicht kann), wenn die Hälfte (nicht zwei Drittel) der Betheiligten dies beantragt", kamen fast einstimmig zu einer Ablehnung dieses Antrages mit der Begründung, daß „im Interesse der Ladeninhaber eine Erleichterung der Bedingungen, unter denen der 8 Uhr-Ladenschluß anzuordnen sei, nicht befürwortet werden könne." Trotz dieser Gegenströmungen wird die Bewegung doch zu einem erfolgreichen Abschlusse gelangen. Die Widerstände sind noch viel stärker gewesen, als es sich um die ersten Bestimmungen über die Sonntagsruhe handelte, sie haben sich wiederholt vor der Einführung des Ladenschlußgesetzes und sie sind erst durch die vollendete Thatsache überwunden worden. So wird es auch bei dem 8 Uhrschluß sein, auch hier werden nur Thatsachen überzeugen können.

Keine Systemänderung in der badischen Fabrikinspektion. Wir hatten in Sp. 184 auf Gerüchte hingewiesen, die eine Systemänderung der Gewerbeaufsicht in Baden behaupteten, und daran den Wunsch geknüpft, es möchte eine Widerlegung von berufener Seite erfolgen. Dies geschieht in der offiziösen „Süddeutschen Reichskorrespondenz". In den wärmsten Worten wird hier der genialen Thätigkeit Wörishoffers gedacht, der, wie sehr treffend gesagt wird, die Fabrikinspektion zu einem Organ wissenschaftlicher Beobachtung über die thatsächliche Lage der Arbeiter und über die Wege gemacht habe, auf denen breitere Bevölkerungsschichten zu einem höheren Kulturstande hingeführt werden könnten. In dem Artikel heißt es dann weiter, daß Minister Schenkel die ihm in den Mund gelegte Aeußerung: „Wir wollen keinen Wörishoffer mehr!" nicht gethan habe, weder in diesem Wortlaut noch dem Sinne nach. Der Minister wünsche im Gegentheil, daß die Fabrikinspektion in demjenigen Geiste weitergeleitet werde, den ihr Wörishoffer in der Vollkraft seiner Wirksamkeit eingeflößt hat. . . . Nicht richtig sei es insbesondere, daß die Jahresberichte eine nach Inhalt oder Umfang gekürzte Gestalt erhalten, daß die unmittelbaren Beziehungen der Aufsichtsbeamten zu der Arbeiterschaft und ihren Vertretungen eingeschränkt, daß die seither üblichen Aussprachen einzelner Fabrikinspektoren mit den Arbeitern ꝛc. eingestellt und daß von der Fabrikinspektion nicht mehr Sonderdarstellungen über die wirthschaftliche Lage der Arbeiter herausgegeben werden sollen. Uns selbst wird des Weiteren noch geschrieben:

„Der in einigen Tagesblättern erörterte Systemwechsel bei der badischen Fabrikinspektion, der auf den neuen Vorstand dieser Behörde, Dr. Bittmann zurückgeführt wird, beruht, wie bestimmt versichert werden kann, nur auf Gerüchten und Vermuthungen. Thatsächlich läßt sich bis jetzt in Nichts erkennen, daß der Dienst nicht nach den Traditionen Wörishoffers weitergeführt werde. Die Anordnung, daß Besuche, die in dienstlichen Angelegenheiten vorsprechen, zunächst ihr Anliegen dem Vorstand vortragen sollten, ist alt und nur durch das lange körperliche Leiden Wörishoffers, das ihn zuletzt nahezu ³/₄ Jahr von der Ausübung des Dienstes fast gänzlich abhielt, außer Uebung gekommen. Daß sie wieder erneuert wurde, erscheint gerechtfertigt, schon aus dem Grund, weil der neue Vorstand sich über die gesammten Vorgänge des ihm fremden Dienstes informiren mußte. Eine Erschwerung des Verkehrs der Arbeiter mit den Beamten sollte und ist dadurch nicht eingetreten. Hinsichtlich des befürchteten Verbots von Vorträgen ist zu bemerken, daß Bittmann sich gleich bei Uebernahme des Dienstes völlig damit einverstanden erklärt hat, in der von Wörishoffer s. Z. angeordneten Weise auch fernerhin mit Sprechstunden verbundene belehrende Vorträge abhalten zu lassen. Es war auch von Anfang an in Aussicht genommen im Frühjahr — sobald der derzeit sehr starke Geschäftsgang dies gestattet — die Vorträge durch die Inspektoren wieder aufzunehmen."

Wir nehmen mit freudiger Genugthuung von diesen Mittheilungen Kenntniß, wonach die Absicht besteht, das Vermächtniß des großen Arbeiterfreundes Wörishoffer treu zu bewahren. Hoffentlich gelingt es auch, diese Absicht in vollem Maße jederzeit und überall zu verwirklichen. Der aufmerksamen Theilnahme aller Sozialpolitiker ist jedenfalls die badische Fabrikinspektion stets sicher.

Erweiterung des Arbeiterschutzes in der Schweiz. Aus Basel wird uns geschrieben: Der Bundesrath hat den Gesetzentwurf, betreffend die Sonntagsarbeit in Fabriken, zu dessen Vorlage ihn ein Beschluß der eidgenössischen Räthe vom Juni dieses Jahres einlud, bereits ausgearbeitet. Danach darf „in den dem Bundesgesetz, betr. die Arbeit in den Fabriken, vom Jahre 1877 unterstellten industriellen Anstalten mit Einschluß der Reinigungsarbeiten am Samstag und an den Vorabenden gesetzlicher Festtage nur 9 Stunden und keineswegs länger als bis Abends 5 Uhr gearbeitet werden." Beachtenswerth ist, daß die sowohl hinsichtlich ihrer längsten Dauer als ihres zulässigen Endes festgelegte Arbeitszeit sich auf alle Personen bezieht, die in den unter dem Fabrikgesetz stehenden Betrieben arbeiten, nach der jüngsten Statistik auf 242 000 Arbeiter. Wohl schränken verschiedene Gesetze anderer Staaten die Arbeitszeit an Samstagen noch mehr ein; aber in dem einen Lande beziehen sich diese Einschränkungen nur auf gewisse Kategorien von Arbeitern, z. B. auf Frauen und Kinder, in andern werden bedeutenden Industriekreisen wieder wesentliche Ausnahmen zugestanden. Die Vorlage des Bundesraths aber macht keinen Unterschied weder zwischen den Geschlechtern noch zwischen den verschiedenen Altersstufen. Der Bundesrath verhehlt sich nicht, daß die Einschränkung der Samstagsarbeit für gewisse Kategorien von Arbeitern, die gegen Stundenlohn Angestellten, eine Lohneinbuße zur Folge haben kann; bezüglich der Arbeitgeber spricht der Bundesrath die Ueberzeugung aus, daß ihre Benachtheiligung sich binnen kurzer Zeit auf ein Minimum stellen werde, welches gegenüber dem moralischen Gewinn, den die Novelle dem Familienleben bringen könne, nicht ins Gewicht falle. — Eine fernere Bestimmung gebietet, daß am Samstag und an den Vorabenden gesetzlicher Festtage „der Beginn der Arbeitszeit nicht früher angesetzt werden darf, als an den übrigen Tagen; ebenso ist untersagt, die Arbeitszeit dadurch zu verlängern, daß den Arbeitern Arbeit nach Hause mitgegeben wird." Bezüglich der Mittagspause läßt es die Vorlage des Bundesrathes bei der Vorschrift des alten Fabrikgesetzes bewenden, wonach für das Mittagessen um die Mitte der Arbeitszeit wenigstens 1 Stunde und Frauen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, 1 ¹/₂ Stunde freizugeben ist. — In der verkürzten Samstagsarbeitszeit sollen die schon bisher in den Rahmen der gewöhnlichen Arbeitszeit verwiesenen täglichen oder wöchentlichen „Reinigungsarbeiten" an Maschinen, Geräthschaften und Lokalen, soweit sie durch die eigentlichen Fabrikarbeiter selbst ausgeführt werden müssen, inbegriffen sein. Sind dagegen für einzelne dieser Verrichtungen besondere Leute angestellt, z. B. Putzerinnen für Böden, Gänge ꝛc., so gehören diese unter die Kategorie der „Hülfsarbeiter", bezüglich deren schon im Auftrag der eidgenössischen Räthe ein Vorbehalt gemacht war und auf welche die Novelle als nicht anwendbar erklärt wird. Eine zweite Ausnahme bilden „solche Fabrikationsprozesse, für welche nach dem alten Fabrikgesetz ununterbrochener Betrieb bewilligt ist", z. B. Schwefelsäurefabriken, Glashütten, Gasfabriken, Elektrizitätswerke, Pumpstationen von Wasserwerken u. dgl. Anders verhält es sich mit denjenigen Fabriken, die zwar Nachts arbeiten, aber Sonntags nicht, die also zwischen Samstag und Sonntag zu irgend einer Stunde den Betrieb einstellen. Auf diese findet die Novelle Anwendung. „Der Bundesrath ist jedoch ermächtigt, für solche Betriebe, welche die Nothwendigkeit der Nachtarbeit an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nachweisen, eine Ausnahme zu gestatten." Dahin gehören z. B. Brotfabriken, manche Zeitungsdruckereien, chemische Fabriken u. dgl. „Zur Ertheilung von Bewilligungen für Verlängerungen der Arbeitszeit an Samstagen und an Vorabenden gesetzlicher Festtage" hat die Vorlage den unteren Instanzen, den Orts- und Bezirksbehörden, die Kompetenz entzogen und sie einzig den Kantonsregierungen verliehen. Diese dürfen solche „Ueberzeitbewilligungen" ertheilen, „wenn Nothfälle, deren Natur anzugeben ist, vorliegen" und „wenn der Betrieb zu einer derjenigen Industrien gehört, für welche der Bundesrath die erwähnten Bewilligungen in andern als Nothfällen als zulässig erklärt hat". Man denkt dabei an solche Industrien, deren besondere Betriebsverhältnisse eine ausnahmsweise Berücksichtigung rechtfertigen und hat besonders Saisonarbeiten und „Ge-

schäfte, sowie Betriebe im Auge, die öfter in den Fall kommen, unvorhergsehenen örtlichen und gelegentlichen Bedürfnissen entsprechen zu müssen, wie es in der Lebensmittelbranche, der Herstellung von Kleidung und Putz u. a. vorkommt. Das vom Bundesrath nach diesen Gesichtspunkten aufgestellte Verzeichniß würde nach Bedürfniß geändert, bezw. ergänzt. — Alles in Allem genommen wird man der Vorlage das Zeugniß geben dürfen, daß sie mit Ernst und Entschiedenheit die Wohlthat der Einschränkung der Samstagsarbeit den Arbeitern zu sichern und andrerseits mit großem Verständniß der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse und Bedürfnisse Rechnung zu tragen sucht. J. G.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Staatliche Pensionsberechtigung für die Angestellten in privaten Betrieben. Die staatliche Arbeiterversicherung hat das Verdienst, den Gedanken verallgemeinert zu haben, daß die Kosten wirthschaftlicher Nothversicherung jeglicher Art von Arbeitsunfähigen zu einem Faktor des nothwendigen Lohns, zu einem Posten der Produktionskosten zu machen sind. Dieser Gedanke ergreift stetig weitere Kreise und auch solche, die, befangen unter der Doktrin des laisser faire, laisser aller, bisher jegliches staatliche Eingreifen aufs Strengste verpönten. Die Privatbeamten, deren Vereinigung in diesen Tagen zu Berlin tagte, sprachen sich am 1. Dezember 1901 in Hannover für eine Invaliden-, Wittwen- und Waisenversorgung der Privatangestellten aus; man dachte sich diese in der Form, daß die bestehenden Verbände und Vereine, die solche Einrichtungen besitzen, von den Prinzipalen zu unterstützen seien. Man erklärte aber in letzter Linie die zwangsweise staatliche Regelung der Frage für wünschenswerth. Damals stimmten noch drei Vereine dagegen, inzwischen haben sich z. B. der Verein Deutscher Bankbeamten in Aachen, die Bankbeamten-Zeitung u. s. w. jeder annehmbaren Lösung der Pensions- und Reliktenversorgungsfrage geneigt erklärt. Die Kolonialwaaren-Zeitung trat für obligatorische staatliche Mittelstandsversorgung ein. Gegenwärtig wird ein Flugblatt verbreitet, das vom ersten Vorsteher des Verbandes deutscher Handlungsgehülfen entworfen worden ist. Die Hauptgedanken des Flugblattes gipfeln in folgenden Aeußerungen: Gesetzliche Anerkenntniß, daß Angestellte oder Arbeiter mit Lohn bis zu 2000 ℳ im Alter eine Sicherung haben müssen, ist nicht der Beweis, daß solche mit höherem Einkommen diese Sicherung entbehren können.

Zunehmende Konzentration des Kapitals vermehrt die Abhängigkeit der Angestellten und vermindert die Gelegenheit zur Selbständigkeit. Die persönliche Unabhängigkeit wird durch eine staatliche Versicherung besser gewahrt, der Staat selbst hat an einer zufriedenen, arbeitsfrohen Bevölkerung, an einem kräftigen Mittelstand ein dringendes Interesse. Die gesellschaftlichen und privaten Pensionskassen wirken gewiß nützlich, langen aber für das Bedürfniß nicht. Deshalb muß jeder Angestellte im privaten Betriebe mit Gehalt bis zu einer gewissen Höhe staatlich obligatorisch pensionsversichert werden. Das Unternehmerthum in Industrie, Handel, Landwirthschaft u. s. w. muß zu den Kosten der Versicherung ebenso beitragen, wie zu der der Arbeiter mit Lohn bis zu 2000 ℳ. **Das Reich muß gleichfalls einen Zuschuß gewähren. Denn auch die Angestellten in Privatbetrieben haben, wie die Beamten für Reich, Staat und Kommune deshalb Anspruch auf Pension, weil ihre Arbeit unmittelbar zur Hebung der wirthschaftlichen Verhältnisse im weitesten Umfange, zur Aufbesserung der Steuerkraft, zur Förderung der Kultur beiträgt.**

Der Reichstagsabgeordnete für Aachen, Sittart, sprach am 31. Januar 1902 sich in ähnlicher Richtung aus. Er regte damals die Veranstaltung einer Statistik zur gesetzlichen Regelung dieser Frage an. Am 27. Oktober 1902 trat nun die „Kommission für Pensionsversicherung der Privatbeamten auf staatlicher Grundlage“ als eine freie Vereinigung zusammen, die die genannten Gesichtspunkte verwirklichen will. Den Ehrenvorsitz führt der Reichstags- und Landtagsabgeordnete H. Sittart. Baldmöglichst sollen die Verbandsleitungen sämmtlicher Interessenvertretungen zu einer Kollektiveingabe an die gesetzgebenden Körperschaften veranlaßt werden, um auf diese Weise wenigstens die Sanktionirung des Prinzipes der staatlichen Regelung der Pensionsversicherung der Privatbeamten zu sichern. Wir wünschen der Vereinigung besten Erfolg.

Der Württembergische Krankenkassen-Verband beschäftigte sich auf seiner Generalversammlung, die am 27. Oktober in Cannstatt abgehalten wurde, auch mit der Frage des Verhältnisses der Aerzte zu den Krankenkassen. Die Stellung des Verbandes wurde dahin normirt, daß er die von den Aerzten Württembergs aufgestellte Forderung, es solle für Vertragsabschlüsse zwischen Krankenkassen und Aerzten die staatliche Minimaltaxe zu Grunde gelegt werden, einerlei ob es sich um Pauschalzahlung oder Honorirung der Einzelleistung handle, ablehne, weil darin eine außerordentliche Gefahr für die Kassen liege. Auch die weitere Forderung der Aerzte, nur mit Mitgliedern ärztlicher Standesvereine Verträge abzuschließen, wies der Verband zurück. Die Regelung des Verhältnisses zwischen Krankenkassen und Aerzten soll in Zukunft durch Kommissionen geschehen, die für einzelne Interessentengruppen gebildet werden und aus je 4 Aerzten und 4 Vertretern der Krankenkassen bestehen. Kommen Beschwerden an sie, so entscheidet darüber eine ebenso zusammengesetzte Landeskommission, deren Spruch sich beide Theile zu fügen haben. Es steht zu erwarten, daß die Aerzte, die durch einen Verein für freie Aerztewahl und den württembergischen ärztlichen Landesverein vertreten sind, sich diesem Modus anschließen werden. Die noch außerhalb des Verbandes stehenden Krankenkassen wurden auf dieser Versammlung erneut zum Anschluß aufgefordert, um eine widerstandsfähige Landesorganisation zu schaffen; in diesem Sinne faßte man auch den Beschluß, die seither vom Eintritt ausgeschlossenen freien Hilfskassen nunmehr zuzulassen. Von sonstigen Beschlüssen sind noch folgende erwähnenswerth: Die Generaldirektion der württembergischen Staatseisenbahnen hat in dankenswerther Weise durch Erlaß vom 2. November 1900 erkrankten Kassenmitgliedern Fahrpreisermäßigung gewährt, wenn sie Heilanstalten, Kliniken 2c. aufsuchen, und zwar Militärfahrkarte mit Schnellzugsbenutzung. Dieselbe Vergünstigung erbittet der Verband nun auch für nothwendig werdende Begleiter der erkrankten Kassenmitglieder. Bezüglich des Heilverfahrens, das die Versicherungsanstalt nur noch bei mindestens 100 Beitragswochen eintreten lassen will, wünschte die Versammlung den alten Modus wieder mit Rücksicht auf Dienstboten und Lehrlinge, die über 16 Jahre alt, aber noch nicht 100 Wochen versicherungspflichtig sind. Ein Vertreter der Versicherungsanstalt sagte wohlwollende Prüfung der Frage zu. Die Jahresversammlung, die bisher nur alle 2 Jahre stattfand, wird künftig alle Jahre abgehalten werden. H. G. Bayer.

Arbeiterversicherung in Oesterreich. Auf eine Interpellation im österreichischen Abgeordnetenhause, wann die Vorlage eines Gesetzentwurfes zur Einführung der Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Arbeiter zu erwarten sei, erwiderte der Ministerpräsident, daß, wenn auch die Vorbereitungsarbeiten bereits sehr weit gediehen seien, doch über sehr wichtige Fragen versicherungstechnischer und namentlich finanzpolitischer Natur die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen wären, so daß er gegenwärtig nicht in der Lage sei, einen bestimmten Zeitpunkt für die Einbringung des Gesetzentwurfes in Aussicht zu stellen. Diese Antwort klingt wenig hoffnungsvoll. Jedenfalls ist eine möglichst baldige Vorlage gerade dieser Gesetzentwürfe dringend zu wünschen.

Arbeitsnachweis.

Das Gebäude des Central-Arbeitsnachweises in Berlin. Am 16. November ist der große Neubau des Central-Arbeitsnachweises, Gormannstraße 13, eröffnet worden. Staatssekretär Graf Posadowsky und Minister Freiherr v. Hammerstein waren hierzu mit Vertretern ihrer eigenen und anderer Ressorts erschienen, ebenso Mitglieder der städtischen Behörden und andere Geladene. Der Vorsitzende der Landesversicherungsanstalt Berlin und des Centralverbandes deutscher Arbeitsnachweise, Dr. Freund, dem Anregung und Plan der neuen Anstalt zu danken ist, warf in seiner Begrüßungsrede einen Rückblick auf die Thätigkeit des Berliner Central-Arbeitsnachweises, dessen verdienstvolles Wirken in diesen Blättern wiederholt geschildert worden ist. Das Gebäude ist aus den Ueberschüssen der Versicherungsanstalt Berlin (gemäß §. 164 Abs. 3 des Invalidenversicherungsgesetzes) errichtet und an den Central-Arbeitsnachweis in Generalpacht gegeben, wozu die städtischen Behörden Berlins auf 10 Jahre je 20 000 ℳ Unterstützung bewilligt haben. Dr. Freund schilderte die Thätigkeit, die in den neuen Räumen entfaltet werden soll, eine Thätigkeit, die keine sozialpolitische Utopie, sondern ein thatsächlich lösbarer Theil der sozialen Frage sei. Er richtete zugleich an die Arbeitgeber, die dem hier geübten paritätischen Facharbeiter-Nachweis bisher wenig Sympathie entgegenbrachten, die dringende Mahnung, die hier gebotene Hand der Arbeiter zum sozialen Frieden zu ergreifen, und schloß seine Ausführungen mit dem Wunsche, daß die Thätigkeit im neuen Hause kräftig blühen, wachsen und gedeihen möge. Nachdem hierauf der Erbauer des Gebäudes, Stadt-Bauinspektor Matzdorff die Anlage erläutert hatte — wir verweisen auf die Schilderung des Baues und seiner Einrichtungen, die Herr Matzdorff selbst in Nr. 41 Sp. 1047 ff. Jahrg. X der „Soz. Pr.“ gegeben hat — ergriff Graf Posadowsky das Wort zu folgender Ansprache:

Die neue Zeit erfordere neue Wege und Mittel; das neue Central-Arbeitsnachweis-Gebäude zeige, daß diese neuen Wege auch in des Reiches Hauptstadt erfolgreich eingeschlagen worden seien. Das Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beruhe im modernen Staat auf dem Vertrag; daraus folge, daß beide Theile auf einander angewiesen seien und danach streben müssen, einen verständigen Aus-

gleich ihrer Interessen auch in der Arbeitsvermittlung zu finden. „Ich kann wohl ohne Chauvinismus und Ueberhebung sagen“, so fuhr er fort, „daß die Hauptstadt des Deutschen Reiches vielfache Einrichtungen humanitärer Art musterhaft geschaffen hat und in dieser Beziehung in der That an der Spitze unseres modernen Kulturlebens in Deutschland steht, und ich empfinde herzliche Freude und Genugthuung, daß eine solche vorzügliche Einrichtung aus der freien Initiative der Selbstverwaltung und hochherziger Männer entstanden ist. Ich spreche diesen Männern und dem Centralverein herzlichen Dank aus.“

Die neue Anstalt, die ausschließlich des Grunderwerbs 650 000 *M.* gekostet hat, umfaßt zwei mächtige Gebäude, deren ansprechende Fassaden in Backstein mit einfachen Sandsteingliederungen ausgeführt sind. Die Heizung erfolgt durch eine Niederdruckdampf- in Verbindung mit einer Lüftungsanlage. Elektrisches Licht erhellt die Räume. Jeder Bureauraum hat Telephonanschluß. In allen Sälen befinden sich Uhren, Wasserzapfhähne, feste Sitze, Klapptische 2c. Nach der Gormannstraße zu liegt der Nachweis für ungelernte Arbeiter mit dem 900 Geviertmeter großen Oberlichtsaal, der Sitzplätze für 1400 Erwachsene hat, und einem zweiten Saal für 420 Jugendliche. Nach der Rückerstraße zu liegt das für 2000 Personen eingerichtete Gebäude, in dem sich der Nachweis für weibliche Personen und für Facharbeiter befindet. Ein Brausebad mit 15 Zellen, Werkstätten zur Instandsetzung von Kleidern und Schuhwerk, eine Sanitätsstube, eine Bücherei mit Lesematerial für die Arbeitsuchenden und eine Kantine vervollständigen die in jeder Beziehung mustergültige Institution, deren segensreiche Wirksamkeit unter ihrer thatkräftigen und weitschauenden Leitung Arbeitgebern und Arbeitern in gleichem Maße zu Gute kommt.

Arbeitsnachweis und Einigungsamt. Das städtische Arbeitsamt in Augsburg hat mit Zustimmung der beiden städtischen Kollegien die Bestimmung in sein Reglement aufgenommen, daß der Vorsitzende der Kommission dieses Instituts berechtigt ist, bei Ausbruch eines Streiks sofort die streitenden Parteien vor ein Einigungsamt zu laden und hiernach seine Bestimmungen zu treffen, um eventuell die Thätigkeit des Arbeitsamtes für das betreffende Geschäft bezw. die in Frage kommende Branche einzustellen. Auch muß dann ein entsprechendes Plakat im Warteraum des Arbeitsamtes angebracht werden. Diese Bestimmung kann günstig wirken, wenn beide Parteien die Berechtigung des Arbeitsamtes zum Eingriff in den Lohnkampf anerkennen, obgleich es dem Charakter des paritätischen Arbeitsnachweises fast mehr zu entsprechen scheint, wie dies auch auf der Tagung des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise in Berlin („Soz. Pr.“ Sp. 60 ff.) fast einmüthig zum Ausdruck gebracht worden ist, daß er dort Arbeit nachweist, wo welche vorhanden ist und es dem Arbeiter überläßt, ob er die nachgewiesene Stelle annehmen will oder nicht, daß aber für ihn Streik oder Aussperrung vollständig aus dem Spiel bleiben. Der Lebensnerv des Arbeitsnachweises liegt in seiner vollkommenen Unparteilichkeit und diese kann, wenn auch vielleicht nur dem Anscheine nach, durch die oben angeführte Erweiterung seiner Thätigkeit gefährdet werden.

Erziehung und Bildung.

Studienreise englischer Arbeiter nach Berlin. Die großen Arbeiterheilstätten der Landesversicherungsanstalt Berlin bei Beelitz haben auf die englischen Aerzte, die an der internationalen Tuberkulosekonferenz theilgenommen hatten, einen derartigen Eindruck gemacht, daß sie sofort nach ihrer Rückkehr die friendly societies (freie Hülfskassen) veranlaßten, Arbeiter zur Besichtigung der Heilstätten nach Berlin zu entsenden. Unter Führung von Dr. Hillier und seiner Gattin sind acht englische Arbeiter in Berlin eingetroffen und haben am 24. November die Heilstätten in Beelitz und am 25. November die anderen Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen der Landesversicherungsanstalt Berlin, das Centralarbeitsnachweisgebäude sowie das Invalidenhaus für Tuberkulöse und die Heilstätte für Geschlechtskranke in Lichtenberg besichtigt. Hieran werden sich Besichtigungen der Heilstätten vom Rothen Kreuz am Grabowsee sowie anderer Einrichtungen der Arbeiterversicherungen in Deutschland schließen.

Ein Evangelisch-sozialer Kursus findet am 11. und 12. Januar in Elberfeld (Vereinshaus des Evangelischen Arbeiter-Vereins) statt. Vornehmlich sind Vorträge über die Wohnungsfrage auf Grund der Berichte und Verhandlungen des VI. Internationalen Wohnungs-Kongresses zu Düsseldorf und über Einigungsämter und Schiedsgerichte in Aussicht genommen.

Volksthümliche Kunstpflege in München. In München ist ein „Verein für volksthümliche Kunstpflege“ ins Leben getreten. Schon im vorigen Winter hatte Hofrath Kaim es unternommen, mit seinem 60 Mann starken Orchester Volks-Sinfoniekonzerte zu 30, 50 *Pf* und 1 *M.* zu veranstalten. Trotz guten Besuches mußte er die Erfahrung machen, daß er nicht auf die Deckung seiner Kosten komme, sondern für 20 Konzerte etwa 12 000 *M.* zuletzen mußte. Um das Unternehmen zu sichern, bewilligten Magistrat und Gemeindekollegium eine jährliche Subvention bis zu 6000 *M.*, wenn ein neu zu gründender Verein die andere Hälfte der Kosten aufbringe. Dieser Verein ist nun im Sommer gegründet worden und hat jetzt seine Thätigkeit aufgenommen. Vorgesehen sind 16 Volks-Sinfoniekonzerte zu den bisherigen Preisen; außerdem werden an 4 Abenden dieselben Kompositionen für die Arbeitervereine, welche sich dem Verein angeschlossen haben, aufgeführt, zum Preise von 20 *Pf*, ohne Unterschied der Plätze; die Programme werden unentgeltlich abgegeben und für die Garderobe (ohne Zwang) 10 *Pf* erhoben. Der Verein hat auch die Veranstaltung billiger Theatervorstellungen in Aussicht genommen. Zu diesem Plane bemerkt die „Konkordia“, Zeitschrift der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrts-Einrichtungen, in Nr. 21: „Volksthümliche Konzerte, wenn sie der Aufgabe der künstlerischen Erziehung des Volkes in wirksamer Weise dienen wollen, werden im allgemeinen nicht mit den Mitteln zu veranstalten sein, die durch den Verkauf der Eintrittskarten eingehen. Das Vorgehen Münchens ist darum höchst zu begrüßen, denn in erster Linie sind doch die Städte selbst zur Lösung dieser Schwierigkeit berufen. Nur so sind sie in der Lage, darüber zu wachen, daß die Unternehmungen wirklich im Sinne einer volksthümlichen Kunstpflege geleitet werden, was bekanntlich nicht immer der Fall ist, wo sie lediglich in Händen von Vereinen sind.“

Volks-Hochschulkurse in Budapest. Auf Initiative des ungarischen Unterrichtsministers Wlassics werden in diesem Winter auch an der Pester Universität volksthümliche Vorlesungen gehalten werden. Das Programm der je 6 stündigen Lehrkurse, die in den Abendstunden stattfinden, umfaßt vorwiegend wissenschaftliche Gegenstände. Die ersten Kurse betreffen Elektrotechnik, öffentliches Recht, Psychologie und ungarische Kulturgeschichte.

Soziale Medizin und Hygiene.

Die Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (vergl. „Soz. Pr.“ Sp. 105/06) hatte dem Reichskanzler ihre Konstituirung angezeigt. Graf Bülow hat darauf unterm 17. November folgende Antwort ertheilt:

„Dem Vorstande spreche ich für das gefällige Schreiben vom 27. Oktober d. J. meinen ergebensten Dank aus. Bei der großen Verbreitung der Geschlechtskrankheiten in allen Schichten der Bevölkerung, bei der Vielseitigkeit ihrer nachtheiligen Folgen für die Gesundheit des Einzelnen und dem unheilvollen Einfluß, welchen sie auf das Lebensglück der Familie und die Entwicklung des heranwachsenden Geschlechts ausüben, ist ihre Bekämpfung eine der ernstesten und wichtigsten Aufgaben der Gegenwart. Wie es ungetheilte Anerkennung verdient, daß gegen die Tuberkulose und den Alkoholmißbrauch sich warme Freunde des Volkes aus allen Kreisen zusammengeschlossen haben, so ist auch die Begründung einer besonderen Vereinigung zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten mit vollster Zustimmung zu begrüßen. Was staatlicherseits zur Förderung dieser guten Sache, sei es im Wege der Gesetzgebung, sei es auf dem Gebiete der Verwaltung, wie insbesondere des medizinischen Unterrichts auf den Universitäten, geschehen kann, daran soll es nicht fehlen. Vor Allem aber kommt es darauf an, daß die Bevölkerung selbst unter Führung ihrer sittlichen und ärztlichen Berather sich der drohenden Gefahr voll bewußt wird und derselben aus eigener Kraft und entschlossen und unbeirrt durch falsche Scheu entgegentritt. Wenn die neugebildete Gesellschaft in diesem Sinne an ihr Werk geht und dasselbe mit zäher Ausdauer weiter verfolgt, so wird Segen und Erfolg nicht ausbleiben. Das ist der Wunsch, mit welchem ich das Inslebentreten der Gesellschaft dankbar begrüße.“

Die eindringliche Mahnung, die in diesen von einer so hohen und vorurtheilslosen Auffassung getragenen Worten enthalten ist, wird gewiß, sagt treffend die „Nat.-Ztg.“, in weiten Kreisen Wiederhall finden und zur Erreichung der Ziele, die die Gesellschaft sich gesteckt hat, wesentlich beitragen.

Unfallhäufigkeit und Trunkenheit. Das Reichs-Versicherungsamt hat für 1901 zum ersten Male auch Unfallursachen auszählen lassen, für die „Trunkenheit“ verantwortlich gemacht werden kann. Es handelt sich zunächst nur um die Unfallstatistik für Land- und Forstwirthschaft. Von den dort vorläufig ermittelten 56 936 Verletzten haben 94 (darunter eine Frau) den Unfall in der Trunkenheit, im Rausch u. s. w. erlitten, mithin 0,17 % sämmtlicher Verletzten. Davon waren alt: 1: 16—18 Jahre, 3: 18—20 Jahre, 9: 20—30 Jahre, 21: 30—40 Jahre, 29: 40—50 Jahre, 21: 50 bis 60 Jahre, 8: 60—70 Jahre und 1 über 70 Jahre. — 27 Unfälle verliefen tödtlich, 5 hatten gänzliche, 30 theilweise und 32 vorübergehende Erwerbsunfähigkeit zur Folge. 56 dieser Unfälle wurden durch Fuhrwerk (Ueberfahren, Absturz 2c.) angerichtet, 11 durch Fallen von Leitern, Treppen, aus Luken, in Vertiefungen, 7 durch Thiere (Stoß, Schlag, Biß, einschließlich der Unfälle beim Reiten), 4 durch Arbeitsmaschinen und Handwerksgeräth, 3 durch

glühendes Metall, Gase und Dämpfe, 3 durch Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen, 5 durch sonstige Vorgänge. Eine etwas dürftige Ausbeute. Die eigentlichen Schnapsgegenden im Osten ragen bei dieser Statistik hervor, denn die ostpreußische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft hatte 19, Schlesien 17 und Westpreußen 10 solcher Berufsgenossenschaften, Hannover 8, Posen 5, alle übrigen Anstalten, auch die bayerischen, weniger.

Ueber eine Berufskrankheit der Ziegelarbeiter äußert sich der Gewerbeinspektor Ludwig Zehle in der „Zeitschrift für Gewerbhygiene“ wie folgt: Vielfach wird als Berufskrankheit der Ziegelarbeiter die Ziegelbrenneranämie angeführt. Rühle beschreibt eine solche Form von Anämie, die er Ziegelbrenneranämie nennt, da sie bis dahin nur bei den Ziegelbrennern beobachtet wurde. Die Erkrankung befällt meist nur junge, kräftige Männer. Als Symptom der Erkrankung wird gelblich-weißer Teint und große Kraftlosigkeit angegeben. Bei einer Anzahl dieser Erkrankungen konnte das Vorkommen von Eiern eines Eingeweidewurmes (Anchyloctomum duodenale) in dem Kote der Erkrankten nachgewiesen werden. Sommerfeld sagt in seinem Werke über Gewerbehygiene, daß im Zusammenhang mit der Beschäftigung die nicht seltene Erkrankung von Ziegelarbeitern an einer auffallenden Blutleere steht. Es wurden in diesen Fällen Eier von Eingeweidewürmern in den Fäces gefunden. Besonders erkranken die Arbeiter, welche in Lehm arbeiten, Ziegelschläger und Lehmscheiber. Die Uebertragung erfolgt nach Verunreinigung des Bodens mit den Eiern des Eingeweidewurmes durch lehmbeschmutzte Hände oder durch eingekapselte Larven im aufgewirbelten Staube und Verschlucken dieser Larven. Die Infektion kann wohl auch durch Luftzug geschehen, meist kommt sie aber durch die Hände der Arbeiter zu Stande, besonders beim Einnehmen der Mahlzeiten, beim Trinken aus beschmutzten Gefäßen u. s. w. Als Maßnahmen gegen solche Infektionen wäre demnach anzuordnen, daß die Dejekte der Arbeiter nie im Freien abgesetzt werden dürfen, sondern strenge darauf zu achten ist, daß die Arbeiter sich der vorhandenen Aborte, welche gründlich zu desinfiziren sind, bedienen. Es soll ferner strenge darauf gesehen werden, daß das Einnehmen der Mahlzeiten erst nach gründlicher Reinigung der Hände, eventuell des Gesichtes und Bartes erfolge. Den Arbeitern muß tadelloses Trinkwasser, bei welchem jede Infektion ausgeschlossen ist, in reinen Gefäßen zur Verfügung gestellt werden.

Volksbäder in Kiel. Die Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde zu Kiel hat über einen Antrag des Magistrats auf finanzielle Beihülfe zur Herstellung von der Stadt geplanter Volksbäder verhandelt. Die Stadt gedenkt nämlich drei solcher Bäder mit Wannen und Brausen einzurichten, und zwar im nördlichen, südlichen und Gaardener Stadttheil. Die Gesellschaft beschloß die Gewährung eines unverzinslichen Darlehns von 60 000 M. von der Zeit der Fertigstellung der drei Bäder auf 30 Jahre, falls bis dahin ein Ueberschuß aus den Bädern nicht erzielt wird.

Zur Verhütung von Bleierkrankungen. Um Bleierkrankungen bei Setzmaschinen in Buchdruckereien vorzubeugen, hat der Gewerbe-Inspektor für den Aufsichtsbezirk Wien angeordnet, daß die Kessel dieser Maschinen derart zu ummanteln seien, daß die entstehenden Bleidünste und gleichzeitig auch die sonst in den Arbeitsraum dringenden Verbrennungsgase abgeführt werden, wodurch auch einer übermäßigen Lufterwärmung vorgebeugt wird. Gegen diese Anordnung wurde von Seite der Unternehmer der Rekurs an das Ministerium ergriffen und dieses gab dem Rekurs Folge, „weil die Ummantelung bei der vorhandenen Konstruktion der Setzmaschine insofern unmöglich ist, als die Durchführung dieser Forderung eine vollständige Abänderung der Maschine zur Folge haben müßte“. Weiter fand das Handelsministerium „die vom Bleikessel ausstrahlende Wärme nicht derart erheblich“, daß eine Ummantelung derselben gefordert werden müsse. — Hierauf bemühte sich eine österreichische Unternehmung, die Setzmaschinen erzeugt, die Uebelstände auf andere Weise zu beseitigen, was ihr auch gelang, und zwar in sehr einfacher Weise, indem die Abzugsgase unter die Gasfeuerung des Bleikessels geleitet und dort verbrannt werden.

Gesetzentwurf gegen den Alkoholismus in Frankreich. Die Regierung hat die Absicht, dem Parlament einen Gesetzentwurf über die energische Bekämpfung des Alkoholismus zu unterbreiten. Der Ministerpräsident hat zu diesem Zwecke die Akademie der Medizin veranlaßt, eine Liste aller gesundheitsschädlichen Essenzen vorzulegen, die zur Herstellung von alkoholhaltigen Getränken verwendet werden. Professor Laborde wurde mit der Aufstellung der Liste betraut.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mittheilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigirt von Gewerberichter Dr. Schalhorn, Berlin.

Der jüngste Rohrlegerstreik und seine Beendigung.

Der Streik umfaßte ungefähr 200 Firmen mit rund 1500 Rohrlegern und Kupferschmieden und 1500 „Helfern“. Es handelte sich um die Gas-, Wasserleitungs- und Heizungsbranche in Berlin und Umgegend.[1]) Die Arbeitsniederlegung erfolgte am 16. Oktober d. J. Die Streikenden verlangten für Rohrleger einen Minimalstundenlohn von 60 ₰, für Helfer von 40 ₰, vom 1. April 1903 an 65 bezw. 45 ₰. Ferner wurde die Beseitigung der Akkordarbeit gefordert. Hierzu wird bemerkt, daß nach dem vor 2 Jahren festgelegten augenblicklich gültigen Tarif den Rohrlegern ein Stundenlohn von 50 bis 55 ₰ bewilligt und den in Stellung befindlichen Rohrlegern der Lohn um 15 % erhöht worden war. Die Helfer erhielten gleichfalls 15 % Lohnerhöhung, als Mindestlohn jedoch nicht unter 35 ₰. Nach der damaligen Abrede sollte Akkordarbeit möglichst vermieden und bei Akkordlohn unter den festgesetzten Minimallohn nicht heruntergegangen werden.[2]) Während die Unternehmer behaupten, daß ihnen der von den Arbeitern ausgearbeitete neue Lohntarif urplötzlich am 13. Oktober cr. zur umgehenden Annahme überreicht worden sei, erklären die Arbeiter, daß der von ihnen den Arbeitgebern vorgelegte Tarif seit einer Reihe von Wochen berathen, am 5. Oktober endgültig festgesetzt, veröffentlicht und gleichzeitig der Innung zugesandt worden sei. Erst, als die Innung auf Verhandlungen nicht einging, sei von den Rohrlegern am 12. Oktober beschlossen worden, am folgenden Tage jedem einzelnen Unternehmer ein Exemplar des Tarifs einzuhändigen und bis zum 15. Oktober Abends auf die Antworten zu warten. Am 16. Oktober hat man dann die Arbeit dort niedergelegt, wo die Forderungen nicht zugestanden seien.

Als die Rohrleger ihren Beschluß am 12. Oktober durch Benachrichtigung der Unternehmer ausgeführt hatten, versammelte sich die Innung am 13. Oktober. Die Meister wurden sich dahin einig, daß, da ein größerer Theil der Arbeitgeber der Wasserleitungsbranche in der Innung nicht vertreten sei und der Verband der Zentralheizungsindustriellen, Ortsgruppe Berlin, ebenfalls an einer Regelung des Lohntarifs ein Interesse habe, am 20. Oktober eine Versammlung aller betheiligten Firmen Berlins und der Vororte einzuberufen sei, um in dieser gemeinsam den neuen Lohntarif zu berathen und eine Kommission zu wählen, welche mit der Lohnkommission der Gehülfenschaft Fühlung nähme. Von dem Ergebniß der Innungsversammlung wurde der Gehülfenausschuß unverzüglich in Kenntniß gesetzt und ersucht, die Arbeitseinstellung nicht vor der in Aussicht genommenen allgemeinen Arbeitgeberversammlung eintreten zu lassen. Da die Rohrleger Verschleppungsabsicht vermutheten, gingen sie auf den Wunsch der Innung nicht ein. Der Streik wurde proklamirt.

Am 20. Oktober fand nun die Arbeitgeberversammlung statt. Es betheiligten sich fast sämmtliche namhaften Firmen Berlins und der Vororte. Nach längerer lebhafter Diskussion wurde der neue Tarif als unannehmbar durch Beschluß einstimmig zurückgewiesen. In der Versammlung wurde der enge Zusammschluß der Arbeitgeber herbeigeführt. Es traten die Vorsitzenden der Innung der Gas-, Wasserleitungs- und Heizungsfachmänner zu Berlin, der Zwangsinnung zu Charlottenburg, der Vereinigung Berliner Gas- und Wasserleitungsinstallateure, des Verbandes der Zentralheizungsindustriellen Ortsgruppe Berlin zu einem Gesammtvorstande zusammen. Dieser Vorstand wurde zunächst beauftragt, für die Dauer des Streiks die gemeinsamen Interessen wahrzunehmen, und bevollmächtigt, in der Lohnbewegung der Gehülfen die ihm noth-

---

[1]) Die Arbeitgeber sind in 4 Verbänden organisirt:
a) Innung der Gas-, Wasserleitungs- und Heizungsfachmänner zu Berlin.
b) Vereinigung der Gas- und Wasserleitungs-Installateure zu Berlin.
c) Zwangsinnung der Gas-, Wasser- und Heizungsfachmänner zu Charlottenburg.
d) Verband der Centralheizungsindustriellen, Ortsgruppe Berlin.

[2]) Klagen auf Zahlung des Minimallohnes sind seitdem vor dem Berliner Gewerbegericht so gut wie gar nicht, dagegen Klagen auf Auszahlung des Akkord-Ueberschusses häufig vorgekommen. Hiernach dürfte der Schluß gerechtfertigt sein, daß die Rohrleger in Folge günstiger Akkordsätze meist mehr als den Minimallohn verdient haben. Daher ist denn auch die Arbeit in Akkord bisher die Regel gewesen.
Anmerkung der Redaktion.

wendig erscheinenden Schritte zu thun. Den Rohrlegern wurde mitgetheilt, daß die Ablehnung des Tarifs sich rechtfertige in Folge des noch andauernden Tiefstandes der Industrie und daß auf Grund des alten Tarifs vom August 1900 die Arbeiter zufriedenstellende Löhne erzielten. Die Rohrleger könnten niemals erwarten, daß ihre Arbeitgeber in die Abschaffung der für einzelne Arten der Arbeiten unbedingt nöthigen Akkordarbeit willigen und einen ohne Rücksicht auf die Leistungen des Einzelnen festgesetzten Minimallohn anerkennen würden. Endlich wurde den Rohrlegern erklärt, daß der Gesammtvorstand mit ihnen verhandeln wolle — aber nicht durch die Vermittelung der Bevollmächtigten des Metallarbeiterverbandes.

Von dem Schreiben des Vorstands wurde alsbald einer Versammlung der Rohrleger Bericht erstattet. Diese beschloß jedoch, an allen Forderungen festzuhalten und im Ausstande zu verharren. In einer ferneren Versammlung wurde dann Seitens der Streikleitung den Arbeitern bekannt gegeben, daß 111 Firmen mit 854 Arbeitern den neuen Tarif unterschriftlich anerkannt hätten.

Inzwischen hatte der Erste Vorsitzende des Gewerbegerichts mit den Parteien Fühlung genommen. Seiner Einladung zu einer Besprechung der Differenzen kamen sowohl der Obermeister der Berliner Innung wie die Streikleitung nach. Der Obermeister äußerte sich dahin, daß seine Kollegen im Vorstande zu einer zwanglosen Verhandlung mit der Lohnkommission in Gemäßheit des Beschlusses der Arbeitgeberversammlung vom 20. Oktober nicht abgeneigt sein würden. Eine verpflichtende Zusage könne er aber nur im Einverständniß mit den andern drei Vorstandsmitgliedern machen. Insbesondere weigerte sich der Obermeister, sofort mit der in einem benachbarten Zimmer des Gewerbegerichts befindlichen Lohnkommission der Arbeiter Rücksprache zu halten. Der Inhalt der Unterredung mit dem Obermeister wurde der Lohnkommission durch den Gewerbegerichtsvorsitzenden mitgetheilt. Danach erschien ein Referat in der Presse, daß drei Mitglieder der Lohnkommission und der Obermeister auf dem Gewerbegericht zu einer Vorbesprechung zusammengetreten seien. Es gab dies mit Anlaß, daß die Arbeitgeber dem Gewerbegericht die Erklärung übermittelten, zu Verhandlungen mit den Arbeitern auf dem Gewerbegericht keine Bedürfniß zu haben.

Erst der Mühewaltung eines Arbeitgeberbeisitzers gelang es, die Unternehmer zu bewegen, ihren ablehnenden Standpunkt aufzugeben. Arbeitnehmer und Arbeitgeber fanden sich bereit, unter Leitung des Gewerbegerichtsvorsitzenden und unter Zuziehung des Vorsitzenden des Arbeitgeberbeisitzerverbandes und des Gewerkschaftssekretärs am 12. November d. J. eine Unterredung abzuhalten. Die Arbeiter motivirten in der Zusammenkunft ihr Gesuch um Lohnerhöhung damit, daß seit 1900 Lebensmittel sowohl wie Miethen viel theurer geworden sein. Die Arbeitgeber proponirten: Festlegung der Geltung des Tarifs von 1900 auf zwei oder drei Jahre; Einsetzung einer Schlichtungs- und Tarifkommission zur Beseitigung der im Gewerbe herrschenden Uebelstände. Maßregelungen dürfen nach ihren Vorschlägen weder von Arbeitgebern noch Arbeitern vorgenommen werden. Die Gründe zu diesem negativen Verhalten der Arbeitgeber sind bereits oben angegeben. Nachdem die Aussprache der Parteien beendigt war, riefen dieselben gemeinsam das Einigungsamt an und bestimmten zu Mitgliedern desselben den Gewerbegerichtsvorsitzenden, den Gewerkschaftssekretär und den Vorsitzenden des Arbeitgeberverbandes. Auf Anrathen des Gewerbegerichtsvorsitzenden zogen sich hierauf die Bevollmächtigten der Parteien getrennt zur Berathung zurück. An derselben, welche mehrere Stunden beanspruchte, nahmen die beiden Vertrauensmänner Theil. Ihnen ist es in erster Linie zu danken, wenn schließlich die Parteien zu einem Vergleich kamen. Derselbe wurde vorbehaltlos geschlossen, da die Parteivertreter weiteste Vollmacht besaßen. Der Vertrag enthält im Wesentlichen Folgendes: Inhalt: Unter Zugrundelegung des alten Tarifs wird die neunstündige Arbeitszeit aufrecht erhalten. Akkordarbeit soll möglichst eingeschränkt werden. Rohrleger erhalten bis zum 1. April 1903 nicht unter 50 Pf., von da ab nicht unter 55 Pf., Helfer bis zum 1. April 1903 nicht unter $37^1/_2$ Pf., und von da ab nicht unter 40 Pf. Stundenlohn. Lohnkürzungen auf Grund dieser Abreden sind verboten. Landzulagen werden in Zukunft den Helfern in gleicher Höhe wie den Rohrlegern gewährt (3 ℳ für den Tag, $1_{,50}$ ℳ, wenn die Arbeiter Kost und Logis erhalten[3])). Die schon von anderen Gewerben eingeführte Schlichtungskommission[4]) wird auch von den Parteien ins Leben gerufen werden. Unter dem Vorsitz eines Gewerberichters soll diese Kommission mit einem Mitgliederbestand von fünf Arbeitgebern und fünf Arbeitnehmern ihre Geschäfte erledigen. Zu den fünf Arbeitnehmermitgliedern hat ein Bevollmächtigter des Metallarbeiterverbandes zu gehören. Gegen die Verfügungen der Schlichtungskommission soll innerhalb acht Tagen Berufung an das Einigungsamt zulässig und der Spruch dieses Amtes bindend sein. Ebensowenig wie die Arbeitgeber Arbeiter „maßregeln" dürfen, haben die Arbeiter die während des Streiks thätigen Kollegen zu behelligen.

Der Vertrag, welcher drei Monat vor Ultimo August 1905 zu kündigen ist, andernfalls er noch ein Jahr läuft, hat Gültigkeit auch für die Charlottenburger Zwangsinnung der Gas-, Wasser- und Heizungsfachmänner. Am Freitag, den 14. November, ist in allen Betrieben die Arbeit wieder aufgenommen.

Aus dem Vergleiche ist als erwähnenswerth hervorzuheben, daß die Parteien zur Festsetzung eines Mindestlohnes gelangten und die Arbeitgeber die Organisation der Arbeiter anerkannten. Der Metallabeiterverband wird in der Schlichtungskommission vertreten sein.

Es mögen endlich alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Lehre aus dem Rohrlegerstreik ziehen, daß bei einem Streik während der Vergleichsverhandlungen unter allen Umständen die Waffen ruhen müssen. Es darf nicht vorkommen, daß durch inkorrekte Aeußerungen und Berichte die eine Partei durch die andere vom Wege zum Vergleiche wieder abgebracht wird.

Berlin. M. v. Schulz.

[3]) Bisher waren die Landzulagen für Helfer 1 ℳ beziehungsweise 50 Pf.

[4]) Siehe M. v. Schulz Kommentar zum Gewerbegerichtsgesetz S. 167 Anm. 4.

Gewerbegerichte und Arbeitslosenversicherung.

Bei Erörterung des Planes einer Arbeitslosenversicherung auf der am 10. Oktober cr. in Berlin abgehaltenen Arbeitsnachweis-Konferenz des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise wurden ohne Widerspruch von mehreren Rednern, darunter dem Referenten (Prof. Dr. Herkner-Zürich), die Gewerbegerichte als die seiner Zeit auch zur Entscheidung etwaiger Streitigkeiten über Gewährung von Arbeitslosengeldern berufene Behörde bezeichnet; speziell für die Frage, ob der Arbeiter Schuld an seiner Beschäftigungslosigkeit trage. Besonderes Gewicht legte man auf die Thätigkeit der Einigungsämter. Bei allgemeinen Ausständen 2c. solle, je nach dem Ausfall des Spruches des Einigungsamtes bezw. je nachdem, ob die Arbeiter sich dem Spruche unterwerfen oder nicht, ihre fernere Arbeitslosigkeit als unverschuldet oder als verschuldet angesehen werden.

Meines Erachtens wird man dafür sorgen müssen, daß die Frage nach der Verschuldung nicht zu sehr in den Vordergrund tritt. Und zwar in erster Linie, um einer Verbitterung der Versicherten vorzubeugen. Daneben, um die Gewerbegerichte nicht zu überlasten. Wirksame Mittel sind hier die eventuelle Einführung einer Karenzzeit von 1 bis 2 Wochen und die Beschränkung der Unterstützung auf einen mäßigen Betrag. Dann wird man vielleicht, wenn auch nicht bei allgemeinen Lohnbewegungen, so doch bei der Arbeitslosigkeit des Einzelnen von Erörterung der Schuldfrage überhaupt absehen oder sie doch auf ganz grobe Fälle beschränken können.

Der Institution der Gewerbegerichte dürfte die vorgeschlagene Erweiterung der Zuständigkeit in diesen Grenzen nur förderlich sein. Vielleicht wäre es ein Schritt weiter zum allgemeinen Arbeitsgericht.

Schalhorn.

Gutachten und Anträge.

Erhebungen über die Förderung des Kleingewerbes hat der Handelsminister durch Erlaß vom 3. Juli cr. angeordnet. Der Polizeipräsident von Berlin hat daraufhin unterm 13. Oktober cr. das Gewerbegericht Berlin, das er in dieser Beziehung für eingehend unterrichtet hält, um Aeußerung darüber ersucht, was bisher vom Staate, den Innungsverbänden, Genossenschaften, genossenschaftlichen Revisionsverbänden, Gewerbevereinen und ähnlichen Organisationen zur Förderung des Kleingewerbes geschehen ist. In der Sitzung des in Folge dessen einberufenen Gewerbegerichts-Ausschusses vom 5. November cr. wurde mit Rücksicht auf die von allen Rednern betonte große Schwierigkeit der richtigen Erledigung des frgl. Ersuchens zunächst behufs eingehender Vorberathung eine Kommission eingesetzt. Aus den bisherigen Verhandlungen mag schon jetzt hervorgehoben werden, daß man in der seiner Zeit geschehenen Einführung von Zwangsinnungen und dergleichen bereits einen Versuch des Staates erblickt, dem Kleingewerbe aufzuhelfen und daß man unter Anderem als weitere Mittel zur Aufhülfe ansieht: Einführung obligatorischen Unterrichts an Fortbildungs- und

Fachschulen für Gesellen und Lehrlinge, Beseitigung der Mißstände im Submissionswesen, Zuführung der Kleinhandwerker zur Invaliden- und Altersversicherung. Ueber die Endergebnisse der noch zu pflegenden Berathungen werden wir nach ihrem Abschluß berichten.

M.

Rechtsprechung.

Die Berufungsfähigkeit gewerbegerichtlicher Urtheile bestimmt sich nach dem Streitwerth zur Zeit der Urtheilsfällung. (Entscheidung der ersten Ferien-Civilkammer des Landgerichts I Berlin vom 7. August 1902. — Nr. 23 S. 117/02. — Gewerbegericht Nr. 801/01. VII.)

Da Kläger seinen ursprünglich auf Zahlung von 108 M gehenden Klageantrag auf Anrathen des Gewerbegerichts um 34 M, die er seiner eigenen Angabe nach dem Beklagten noch für rückständige Miethe schuldig ist, in der letzten mündlichen Verhandlung ermäßigt und nur noch 74 M verlangt hat, so fragt es sich, ob das angefochtene Urtheil der Berufung überhaupt unterliegt. Das Gewerbegericht selbst hat dies in seinen Urtheilsgründen angenommen, indem es ausführt, der Werth des Streitgegenstandes habe bis zum Entscheidungstermine 108 M betragen.

Dieser Auffassung kann jedoch nicht beigetreten werden. Für die Frage der Zulässigkeit der Berufung kann nicht der Werth des Streitgegenstandes zur Zeit der Klageerhebung, sondern lediglich derselbe zur Zeit der Urtheilsfällung maßgebend sein. Nur über die zu diesem Zeitpunkte noch streitigen Thatsachen und Ansprüche hat der Richter zu entscheiden, darüber hinaus darf sein Urtheil nicht gehen. Der Zweck der fraglichen Gesetzesbestimmung ist offenbar der, über kleinere Ansprüche eine baldige und rechtskräftige Entscheidung herbeizuführen und die Berufung nur dann zuzulassen, wenn es sich um Streitgegenstände von erheblichem Werthe handelt. Wollte man für die Frage der Berufungsfähigkeit eines gewerbegerichtlichen Urtheils den Werth des Streitgegenstandes zur Zeit der Klageerhebung zu Grunde legen, so gelangte man zu dem unhaltbaren Ergebniß, daß, wenn bei Einklagung einer Forderung der ursprüngliche, auf Zahlung eines Theilbetrages unter 100 M lautende Klageantrag auf einen Betrag über 100 M erweitert wird, die Berufung unzulässig wäre.

Anmerkung der Redaktion. Das ständige Berufungsgericht des Berliner Gewerbegerichts hat Anfangs den entgegengesetzten Standpunkt vertreten. Jetzt theilt es die vorstehend dargelegte Rechtsauffassung; vergleiche Urtheile vom 26. September und 17. Oktober 1902 23. S. 133 und 82/02 — Gewerbegericht Nr. 322/02 VIII und 165/02 V. In letzterem Falle, wo ein Betrag von weniger als 100 M eingeklagt und erst im Laufe der Verhandlungen auf über 100 M erweitert worden ist, ist demgemäß die Berufung für zulässig erachtet.

Vergleiche noch die Landgerichts-Entscheidungen in der „Sozialen Praxis“ X, Spalte 186, und XI, Spalte 683/4.

*

Die Zuständigkeit des Gewerbegerichts ist auch in der Berufungsinstanz von Amtswegen zu prüfen. (Wiederholte Entscheidung des Landgerichts I Berlin, Civilkammer 8, z. B. 23. S. 82/02 — Nr. 165/02 V des Gewerbegerichts.)

*

Minderung des Arbeitslohnes bei zum Theil mangelhafter Arbeitsleistung. (Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 8, vom 15. November 1902. — Nr. 985.)

Aus den Gründen: Daß der vereinbarte Lohn nicht für die Arbeitsleistung an sich, sondern nur für gehörige Arbeitsleistung zu zahlen, also bei theilweise nicht genügender verhältnißmäßig zu kürzen ist, ergiebt sich aus den §§. 242, 276, 320, 611, 614 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Danach ist es selbstverständliche Voraussetzung, daß der Dienstverpflichtete seine Arbeit nach den Regeln seines Handwerks und in der vertragsmäßigen oder ortsüblichen Weise und Güte zu verrichten hat. Er kann daher für Arbeit, welche in Folge Abweichens von diesen Regeln 2c. mangelhaft ausfällt, auf alle Fälle und abgesehen von etwaiger Schadensersatzpflicht nur einen entsprechend geminderten Lohn beanspruchen. — Natürlich kann der Mehraufwand des Arbeiters für die erforderliche Nacharbeit dann nicht den Maßstab für die Lohnverkürzung geben, wenn dazu ohne Noth doppelt theure Arbeitskräfte verwendet wurden.

Anmerkung der Redaktion. Bei eigentlicher Akkordarbeit ist die vertragsmäßige Herstellung des ausbedungenen Arbeitsproduktes 2c. in der Regel auch dann Vorbedingung der Fälligkeit des Lohnes, wenn dem Arbeiter eine Fahrlässigkeit nicht zur Last fällt. Beispiel für eine Ausnahme: Die Berliner Metallgießereien zahlen den Akkordlohn auch für sogenannten Ausschuß, es sei denn, daß dem Arbeiter ein Verschulden nachgewiesen werden kann.

*

Kündigungsausschluß bei Wochenlohn. Bis zu welchem Zeitpunkte sind Lohn und eine besonders vereinbarte Miethsentschädigung zu zahlen?

Wann ist Vergütung für Zeitversäumniß bei Eisenbahnfahrten außerhalb der Arbeitsstunden zu gewähren?

Auch bei Wochenlohn ist auf Grund der Abrede des Kündigungsausschlusses Entlassung an jedem Tage (nicht nur am Wochenschluß) zulässig. Der Arbeiter hat daher Lohn zu beanspruchen nur für die Zeit, während der er arbeitete, einschließlich des Entlassungstages. Ist er also Montags entlassen, nur für einen Tag, nicht für die ganze laufende Woche. Ist ihm — als auswärts arbeitendem Monteur — Entschädigung für Logis zugesichert, so steht ihm auch diese nur bis zum Entlassungstage zu. Da er unter Kündigungsausschluß engagirt war, durfte er nur tageweise mieten.

Eine Usance, wonach ein Monteur Vergütung für Zeitversäumniß bei Eisenbahnfahrt während der Nacht oder Sonntags zu beanspruchen hätte, besteht nicht; solche Vergütung ist also eventuell besonders auszumachen.

(Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 4, vom 9. Mai 1902, Nr. 117 — in der Berufungsinstanz bestätigt.)

*

Gebräuche im Baugewerbe.

1. **Reinigung von Neubauten.** Es ist üblich, daß auf den Treppen der gröbste Schmutz nicht von der Reinemachefrau, sondern von den Bauarbeitern auf Rechnung des Unternehmers beseitigt wird.

(Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 3, vom 15. November 1902 Nr. 985.)

2. **Aufmaß bei Außenputz.** Behufs Berechnung der Meterzahl werden die Oeffnungen (Fenster, Loggien) mitgemessen. Doppeltes Messen der Loggien muß in der Regel besonders verabredet sein. Jedenfalls ist für nischenförmige Loggien ohne Seitenvorsprünge: [Skizze] und nicht: [Skizze] einfache Messung das Uebliche; um so mehr, wenn nach dem Vertrage Seitenflächen und Brüstungen besonders angesetzt werden dürfen.

(Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 3, vom 30. Juli 1902, Nr. 545.)

*

Gebräuche im Rohrlegergewerbe.

1. **Betheiligung der Helfer am Ueberschusse.** Der dem Rohrleger als „Helfer“*) beigegebene (oder von ihm selbst ausgesuchte) Arbeiter hat bei Akkordarbeit in Berlin und Vororten ortsgebräuchlich Anspruch auf ein Drittel des Akkordlohn-Ueberschusses. Mangels anderweiter Abrede wird der ganze Ueberschuß vom Arbeitgeber an den Rohrleger ausgezahlt; dieser theilt mit dem Helfer.

(Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 8, vom 8. November 1902, Nr. 962.)

2. Der den Rohrleger nach auswärts begleitende Helfer hat jedenfalls dann keinen Anspruch auf Betheiligung am Ueberschusse, wenn vertragsmäßig die durch den Helfer verursachten Mehrkosten (auswärtiges Logis, Landzulage) zu Lasten des Akkords gehen.

Grundsatz, maßgeblich für einen Sühneversuch in Nr. 1086/02 III.

*

Einrichterinnen sind gewerbliche, nicht kaufmännische Gehülfen.

Die Thätigkeit der Einrichterinnen besteht in der Hauptsache in mechanischen Dienstleistungen. Sie haben nach Maßgabe des Kalkulationsbuches und der Kommissionszettel die zur Anfertigung der bestellten Stücke erforderlichen Stoffe und Zuthaten abzumessen, abzuschneiden und zuzutheilen. Mit kaufmännischen Dienstleistungen hat ihre auf Bearbeitung des Stoffes zur Herstellung der Fabrikate gerichteten Thätigkeit nichts zu schaffen.

(Aus einem Urtheil des Landgerichts I Berlin, Strafkammer 5, vom 23. April 1902; in der Revisionsinstanz bestätigt.)

*

Sich widersprechende Erklärungen mehrerer Vertreter zeitigen eventuell Versäumnißfolgen. (Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 5, vom 5. Juli 1902 — Nr. 510.)

Aus den Gründen: Da die Vertreter der beklagten Firma (offenen Handelsgesellschaft) nur gemeinschaftlich gültige Erklärungen abgeben konnten, thatsächlich aber widersprechende Erklärungen abgegeben haben, (der eine hat Abweisung beantragt, der andere anerkannt), so sind gültige Erklärungen der Beklagten überhaupt nicht erfolgt. Mithin ist so zu verfahren, als ob die Beklagte überhaupt nicht vertreten war (§. 333 C.-P.-O.) Wenn daher das Klagevorbringen den Klageantrag gerechtfertigt hätte, so hätte gegen die Firma Versäumniß-Urtheil erlassen werden können. Der Klageanspruch stützt sich aber auf einseitiges Handeln des einen Geschäftsführers, welches nach dem eigenen Vorbringen des Klägers unverbindlich ist.

Litterarische Mittheilungen.

Das Ziehkinderwesen. Gutachten erstattet im Auftrage des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit von Stadtrath Ernst Püttner (Halle a. S.). Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. 59. Heft. Leipzig. Verlag von Duncker u. Humblot. 1902. 106 S. 2,40 M.

Eine Frage, die in eingehenderer Weise erst in neuerer Zeit die Oeffentlichkeit beschäftigt hat, ist das Ziehkinderwesen. Es ist das Verdienst des Verfassers, in dieser noch wenig geklärten Frage den Weg zu einer allgemeinen gesetzlichen Regelung gewiesen und alle die Maßnahmen, die von Staats- und Kommunalbehörden auf diesem Gebiete

*) Siehe den obigen Aufsatz „Rohrlegerstreik“ im Anfang.

bereits getroffen worden sind, zusammengestellt zu haben. An der Hand einer besonders eingehenden und sorgfältigen Untersuchung des Ziehkinderwesens in Halle, kommt der Verfasser zu dem Resultat, daß unter Ausdehnung der Kontrole auch auf das Land, wo wirksame Beobachtung noch fast gar nicht besteht, eine durchgreifende Besserung des Ziehkinderwesens nur durch Reichsgesetz zu erzielen ist. In drei Thesen sind zum Schlusse die einem solchen Gesetze eventuell zur Grundlage dienenden Bedingungen ausgesprochen. Ein Anhang enthält einen Abdruck der wichtigsten Gesetze, Verordnungen und polizeilichen Verfügungen in den Einzelstaaten und einigen größeren Stadtgemeinden. Wenn auch die Vorschläge des Verfassers noch nicht unmittelbar zu neuen gesetzlichen Maßnahmen führen werden, so sind doch seine Anregungen einer weitergehenden Beachtung werth.

Die Erweiterung des Handarbeitsunterrichts für nicht vollsinnige und verkrüppelte Personen. Von P. Chr. Hansen, Landesversicherungsrath, Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Heft 60. Leipzig. Verlag von Duncker & Humblot. 1902. 61 S.

Die weitgehende öffentliche Fürsorge für geistig oder körperlich zurückgebliebene Kinder in Finland und Schweden wird von dem Verfasser übersichtlich dargestellt. In beiden Ländern sind in Folge einer sehr vollkommenen Lehrmethode recht befriedigende Erfolge erzielt worden. Das Zusammenwirken körperlicher und geistiger Thätigkeit, das Unterrichtsziel, die Zöglinge soweit zu bringen, daß sie, die männlichen in einem Handwerke, die weiblichen in Handarbeiten, soweit ausgebildet werden, um sich ihren Unterhalt erwerben zu können, wird von dem Verfasser besonders lobend hervorgehoben. Er zieht daraus die Konsequenz für ähnliche Einrichtungen in Deutschland, daß hier ein größerer Werth auf die Ausbildung in der Handfertigkeit gelegt werden müsse und nicht zu sehr nur die intellektuellen Fähigkeiten berücksichtigt werden sollten. Die ihm entgegengestellten Bedenken gesundheitlicher, verwaltungstechnischer und pekuniärer Art sucht er mit dem Hinweis auf das Beispiel in Finland und Schweden zu entkräften. Das Büchlein ist werth, von allen denen, die die verantwortliche Aufgabe übernommen haben, jene unglücklichen Kinder zu brauchbaren Mitgliedern der Gesellschaft zu machen, mit Aufmerksamkeit gelesen zu werden.

Arbeitsscheu und Recht auf Arbeit. Kritische Beiträge zur österreichischen Straf- und Sozialgesetzgebung von Dr. Hugo Herz. Verlag von Franz Deuticke, Leipzig und Wien. 1902.

Selbst wenn man nicht in allen Punkten mit den Ausführungen des Verfassers übereinstimmt, so gehört sein Buch doch zu denen, die man nicht wieder aus der Hand legt, ohne seinen Anregungen weiter zu folgen. In seinem manchmal etwas schroff gegen andere Ansichten Stellung nehmenden Standpunkt liegt ein wahrer Kern und eine scharfsinnige Beobachtungsgabe. In einer längeren Einleitung werden unter Verwendung einer Fülle von Material im Gegensatz zu der italienischen Schule die Ursachen der Verbrechen in den sozialen Verhältnissen, in denen der Verbrecher aufgewachsen ist, gesucht. Die Besitzlosigkeit, der Mangel an Verwerthungsmöglichkeit der Arbeitskraft treiben den Verbrecher auf die schiefe Bahn. Daher muß die Strafgesetzgebung in sozialpolitischer Richtung umgestaltet, müssen sozialpolitisch denkende Strafrichter ausgebildet werden, und müssen vor Allem Präventivmaßregeln geschaffen werden, die Denjenigen, der nichts besitzt als seine Arbeitskraft, immer Gelegenheit geben, dieselbe zu verwerthen. Damit wird man die Verbrechen zwar nicht aus der Welt schaffen, aber ihre Anzahl vermindern und den Strafbestimmungen eine größere Rechtfertigung geben. Die geschichtliche Darstellung der Entwicklung der Maßnahmen gegen die Arbeitsscheu in Oesterreich und ein Abriß des geltenden Rechts geben dem Verfasser Gelegenheit, das Unzureichende des bisher Geschehenen zu kritisiren und seine Forderungen nach zwei Richtungen zu spezialisiren; er verlangt einmal einen weitergehenden Schutz der Jugendlichen durch Schonung ihrer Kräfte in der Industriearbeit und Schaffung von Institutionen, die wie Erziehungsanstalten und ähnliches den vielfach vollkommen fehlenden Familienzusammenhang ersetzen und er verlangt ferner eine weitgehende soziale Prävention durch zweckmäßige Einrichtungen, unter denen diejenigen eine erste Stelle einnehmen müssen, die, wie Nothstandsarbeiten und Arbeitsnachweise, dem Arbeiter die Ausnutzung seiner Arbeitskraft ermöglichen und das Bewußtsein sittlichen Werthes in ihm wach halten. Das Buch wird sich einen größeren Kreis von Freunden und Gegnern erobern.

Die wirthschaftlichen Ursachen der Prostitution. Von A. Pappritz. Berlin. Herm. Walthers Verlagsbuchhandlung, Berlin SW., 1903.

Eine kurzgefaßte, übersichtliche Zusammenstellung von Gründen und Thatsachen, die dafür sprechen, daß die Prostitution hauptsächlich als Folgeerscheinung der niedrigen Löhne, der elenden Wohnungszustände und des Alkoholismus aufzufassen und durch Beseitigung dieser Ursachen zu bekämpfen ist.

Bericht über die Verwaltung der Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein für das Jahr 1901. Elfter Jahrgang. Kiel. Druck der „Nord-Ostsee-Zeitung", 1902. 61 S.

Die Provinz Schleswig-Holstein gehört zu den Versicherungsanstalten, die von dem neuen Vertheilungsverfahren, das durch das Invalidenversicherungsgesetz vom 13 Juli 1899 eingeführt worden ist, einen Vortheil erlangt hat, der sich im Jahre 1900 auf 504 425,38 M und für 1901 auf rund 518 000 M beläuft. Den höchsten Vortheil haben Schlesien und Ostpreußen von diesem Gesetz gehabt. Außerdem hatten ein Plus zu verzeichnen: Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Sachsen-Anhalt, Hannover, Ober-Bayern, Nieder-Bayern, Ober-Pfalz und Regensburg, Ober-Franken, Unter-Franken und Aschaffenburg, Schwaben und Neuburg, Württemberg, Mecklenburg und die allgemeine Knappschafts-Pensionskasse für das Königreich Sachsen. Alle anderen Versicherungsanstalten hatten einen Nachtheil von dem neuen Verfahren, den größten Berlin mit einem Minus von 1 330 215,77 M und das Königreich Sachsen mit 1 313 814,35 M.

Handbuch für Wohlthätigkeit in Hamburg. Herausgegeben vom Armen-Kollegium und in dessen Auftrage bearbeitet von Dr. Hermann Joachim, wissenschaftlicher Assistent im Staatsarchiv. Hamburg 1901. In Kommission bei Lucas Gräfe. Druck von H. O. Persiehl, Hamburg, Guttenberghaus a. d. Catharinenbrücke. 513 S. Preis 3 M.

Der Plan zu dieser Uebersicht über die in Hamburg geübte Wohlthätigkeit ist vom jetzigen Berliner Stadtrath Dr. E. Muensterberg im Oktober 1895 gelegt worden; er war damals Berather des Armen-Kollegiums in Hamburg Die Arbeiten sind dann vom Landgerichtsdirektor Dr. E. F. Goverts weiter geführt, und mit der endgültigen Ausarbeitung wurde schließlich im Herbst 1900 Dr. Hermann Joachim beauftragt. Das Buch schafft neben der Auskunftsstelle für Wohlthätigkeit, die bei der Aufsichtsbehörde für die milden Stiftungen eröffnet worden ist, ein weiteres Hülfsmittel, ein Zusammenwirken aller auf dem Gebiete der Wohlthätigkeit thätigen Kräfte zu fördern und ermöglicht es zugleich dem Publikum, über die vielen Stipendien und Testamente zu mildem Zwecke wie über die staatlicher Aufsicht unterstehenden Unterstützungseinrichtungen eine gewisse Kontrole zu üben.

„Die Verfassung und Verwaltung des Deutschen Reiches und des Preußischen Staates". Von Dr. jur. P. Schubart, Geh. Seehandlungsrath a. D. (nebst einem Abdruck der deutschen und preußischen Verfassungsurkunde und des Kgl. Erlasses vom 4. Januar 1882). Verlag von Wilh. Gottl. Korn in Breslau. (Preis geb. 1,60 M.)

Zum 17. Male tritt das vorstehend genannte Buch vor seinen Freundeskreis, wohl der beste Beweis, welch starkem Bedürfniß es entgegenkommt und wie geschickt es dieses zu befriedigen weiß.

Arbeiter-Taschenbuch für das Jahr 1903. Herausgegeben von den Verbänden katholischer Arbeitervereine West- und Süddeutschlands. (Berlin, Druck und Verlag der Germania, A.-G.)

Ein sehr reichhaltiges Büchlein, das nebst einem Kalender eine größere Anzahl instruktiver Aufsätze über Arbeitervereine, Gewerkschaftliches, Politik, soziale Gesetzgebung, statistische Mittheilungen für das praktische Leben enthält und so für Arbeiter ein nützliches Handbuch ist.

Haushaltspläne der Stadt Mühlheim a. d. Ruhr für das Rechnungsjahr 1902 und Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten für das Rechnungsjahr 1901. Buchdruckerei von Ernst Marks, Mühlheim a. d. Ruhr. 268 S.

Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Halle a. S. für 1901/1902. Halle a. S. Druck von Gebauer-Schwetschke, Druckerei und Verlag m. b. H., 1902. 332 S.

Oefele, Xaver, Gewerbe- und Bau-Unfallversicherungsgesetz in der Fassung der Reichskanzler-Bekanntmachung vom 5. Juli 1900. 1. Lieferung. München 1902, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier). Preis 1,80 M.

Laux, Dr. Max und Johs. Boock, Die Erziehung des Deutschen zum Staatsbürger. Berlin 1902, Horn & Raasch.

Statistisches Jahrbuch der autonomen Landesverwaltung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Herausgegeben durch die k. k. statistische Central-Kommission. II. Jahrg. Wien 1902, Druck und Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

V. Jahresbericht über die Beamten- und Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen der Bergischen Stahl-Industrie, Ges. m. b. H., für 1900/1901.

Brentano, Dr. Lujo, Ethik und Volkswirthschaft in der Geschichte. Rektoratsrede gehalten am 23. November 1901. München 1902. Ernst Reinhardt. 38 S. Preis 1 M.

Nawiasky, Hans, Die Frauen im österreichischen Staatsdienst (Wiener Staatswissenschaftliche Studien. Herausgegeben von Edm. Bernatzik und Eug. v. Philippovich. IV. Bd. 1. Heft). Wien u. Leipzig, Franz Deuticke. Preis im Abonnement 7,70 K. = 6,50 M, im Einzelverkauf 9,60 K. = 8 M.

II. Jahresbericht des Vereins zur Fürsorge für kranke Arbeiter zu Remscheid für 1901.

Simons, Gustav, Die Brotfrage und die Brotantwort. Berlin N. 24, im Selbstverlag. Preis 20 Pf.

Otto, Berthold, Polen und Deutsche. Ein Mahnwort an die deutsche Jugend. Leipzig, 1902. R. G. Th. Scheffer. 62 S. Preis 0,60 M.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XII. Jahrgang. Berlin, den 4. Dezember 1902. Nummer 10.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:

Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Prof. Dr. E. Francke.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Anwendung der Arbeiterschutzgesetzgebung in Frankreich im Jahre 1901.

Von Professor Raoul Jay, Paris.

Das französische „Journal officiel“ hat vor Kurzem den an den Präsidenten der Republik gerichteten Bericht der oberen Arbeitskommission veröffentlicht über die Anwendung des Gesetzes vom 2. November 1892 betreffend die Arbeit der Kinder, jungen Mädchen und Frauen in industriellen Unternehmungen im Jahre 1901.*) Wie alljährlich enthält dieser Bericht, der die Einzelberichte der Fabrikinspektoren umfassen soll, eine große Anzahl interessanter Einzelheiten, von denen wir einige hier anführen wollen.

Als erste sehr interessante Thatsache läßt sich aus dem Bericht herausheben, daß die vergrößerte Energie, welche die Arbeitsinspektion seit mehreren Jahren bei Ausführung ihrer Aufgaben zeigte, sich im Jahre 1901 nicht verringert hat. Sie scheint sich im Gegentheil noch gefestigt zu haben. Die Zahl der amtlichen Anzeigen des Jahres 1901 hat sich auf 2836 gehoben, während im Jahre 1900 2776 und im Jahre 1899 1837 aufgestellt wurden. Diese Zunahme im Jahre 1900 und besonders im Jahre 1901 ist in erster Linie zurückzuführen auf die neuen Instruktionen, welche der Handelsminister unterm 16. November an die Arbeitsinspektoren gerichtet hat. Der Minister glaubte mit Recht, daß der Inspektionsdienst nicht mehr gehalten sei, Rücksicht auf alle Eigenthümlichkeiten zu nehmen, wie er es in der ersten Zeit bei der Anwendung der Arbeiterschutzgesetze gethan hat. Ein weiterer Grund für die Zunahme der amtlichen Anzeigen ist nach dem Berichterstatter der Oberkommission zu suchen in der stetig zunehmenden Mitarbeit der korporativen Verbände bei Anwendung der Arbeiterschutzgesetze.

Man weiß, wie sehr sich Millerand, der Handelsminister, durch seine beiden Rundschreiben vom 19. Januar 1900, von denen das eine an die Bezirks-Arbeitsinspektoren, das andere an die Sekretäre der Arbeitervereinigungen und Arbeitsbörsen gerichtet war, bemüht hat, fortlaufende Beziehungen herzustellen „zwischen den Vertretern der Syndikate, denen die Arbeiter die Vertretung ihrer Interessen anvertraut haben, und den Inspektoren, welche der Staat mit der Aufgabe betraut hat, auf die Ausführung der Arbeiterschutzgesetzgebung zu achten.“ Nach dem ersten dieser Rundschreiben sollte jeder Inspektor sich zuerst schriftlich oder mündlich mit den Sekretären der Arbeitsbörsen und der lokalen Verbände seines Bezirks in Verbindung setzen, ihnen seine Adresse angeben und sie ersuchen, ihm alle Verstöße gegen die Arbeiterschutzgesetze welche zu ihrer Kenntniß kämen, mitzutheilen. Er sollte sich ferner an die Sekretäre derjenigen Syndikate wenden, die nicht zu dem lokalen Verbande und den Arbeitsnachweisen gehörten. Das gleiche Rundschreiben empfahl dem Inspektor mündlich oder schriftlich innerhalb eines Zwischenraumes von 14 Tagen die Sekretäre der Arbeitsnachweise, der lokalen Verbände bezw. der Syndikate von dem Ergebniß der Revisionen zu benachrichtigen, die auf Grund ihrer Angaben gemacht worden seien. Der Minister erklärte, daß „durch den Inspektionsdienst die Anwendung der Arbeiterschutzgesetze nur dann vollständig gesichert werden könne, wenn man der Mitarbeit der Arbeiter, für die sie geschaffen seien, sicher sei.“**)

Die Rundschreiben vom 19. Januar 1900 sind nicht ohne Wirkung geblieben. Nach dem Bericht der Oberkommission haben die Inspektoren einstimmig erklärt, daß die wohlangewendeten Beziehungen, welche mit den Arbeiterverbänden bestehen, die besten Resultate ergeben haben. Derselbe Bericht erklärt, daß eine gewisse Zahl der amtlichen Berichte veranlaßt wurde durch die Beschwerden von Syndikaten, welche auf diese Weise die Ahndung von Uebertretungen

*) Journal officiel de la République française vom 30. August 1902. S. 5905.

**) V. A. Lavy: L'oeuvre de Millerand. S. 95.

möglich machten, die sonst dem Inspektionsdienste unbekannt geblieben wären. „Im Ganzen — erklärt der Berichterstatter der Oberkommission — scheint die Zunahme der amtlichen Berichte des Jahres 1901 auf einer strengeren Anwendung des Gesetzes von Seiten der Inspektion und auf einer weitergehenden Organisation der Aufsicht zu beruhen. Der Beweis liegt darin, daß die Anzahl der Uebertretungen, die in den amtlichen Berichten angeführt sind, sich verringert hat. Im Jahre 1900 beliefen sie sich auf 25 418 für 2776 Berichte, während im Jahre 1901 nur noch 20 829 auf 2836 Berichte kamen."

Dies sind zweifellos günstige Ergebnisse. Leider giebt es auch weniger erfreuliche Thatsachen, auf die auch der citirte Bericht eingeht, zu erwähnen, nämlich die ungenügende Anzahl der Inspektoren. Eine große Anzahl von Betrieben konnte im Jahre 1901 aus diesem Grunde nicht besucht werden; 146 180 Besuche wurden durch die Inspektoren im Jahre 1901 ausgeführt. Jedoch die Zahl der Betriebe, die der Schutzgesetzgebung unterworfen sind und die die Inspektoren hätten besuchen müssen, belief sich im selben Jahre auf 327 703. Im Jahre 1900 waren es nur 309 377. Diese Vermehrung von einem Jahre zum andern ist fast vollständig auf das Inkrafttreten des Gesetzes vom 29. Dezember 1900 zurückzuführen, nach welchem offene Verkaufsstellen und andere damit in Verbindung stehende Räume, in welchen Waaren oder sonstige Gegenstände aufbewahrt oder an das Publikum durch eine weibliche Person feilgeboten werden, durchweg mit einer so großen Zahl von Sitzgelegenheiten versehen sein müssen, wie die Summe der Frauen, die dort beschäftigt werden, ausmacht. Die Zahl der Magazine, Läden u. s. w., die so zum ersten Mal im Jahre 1901 dem Inspektionsdienste unterstellt waren, wird von dem Berichterstatter der Oberkommission auf 17 487 geschätzt. Es mag hier gleich erwähnt werden, daß die französischen Kammern bei der Aufstellung des Etats für 1902 den vermehrten Aufwendungen, die durch das Gesetz vom 29. Dezember 1900 in Bezug auf die Arbeitsinspektion entstanden sind, Rechnung getragen haben. Die dem Handelsminister zur Verfügung gestellten neuen Mittel haben diesem gestattet, laut Erlaß vom 10. Mai 1902 15 neue Inspektorenstellen zu schaffen. So freudig wir diese Vermehrung der Inspektoren begrüßen, so können wir uns doch der Einsicht nicht verschließen, daß dieselbe kaum genügend sein wird.

Wir dürfen die der Arbeitsinspektion unterworfenen Betriebe nicht verlassen, ohne noch die Aufmerksamkeit auf eine in dem Berichte der Oberkommission von 1901 bereits hervorgehobene sehr interessante Thatsache zu lenken, die Ausdehnung der Heimarbeit. Die französische Arbeiterschutzgesetzgebung, die in diesem Punkte weiter geht als viele andere Gesetzgebungen, erstreckt sich auf alle industriellen Unternehmungen ohne Rücksicht auf ihre Eigenart und auf die Zahl der Arbeiter, welche sie beschäftigen. Sie macht indessen Halt vor der Familienwerkstatt, d. h. vor der Werkstatt, in der nur Familienmitglieder unter der Leitung des Vaters, der Mutter oder des Vormundes arbeiten. Die Arbeitszeit und auch das zulässige Alter sind in diesen Werkstätten nicht geregelt. Nur Maßnahmen in Bezug auf die Gesundheit und die Sicherheit können getroffen werden, wenn Dampfkessel oder mechanische Triebkräfte zur Anwendung gelangen. Die Arbeitsinspektoren stimmen, wie der Bericht weiter sagt, darin überein, daß sie eine beträchtliche Zunahme, die sich im Jahre 1901 in der Zahl der Hauswerkstätten vollzogen hat, feststellen. Die Ursache dürfte in Folgendem zu suchen sein:

Eine große Anzahl von Unternehmern hat „ein Mittel gefunden, einmal der Anwendung der Gesetze aus dem Wege zu gehen, ferner die Kosten der Erbauung teurer Einrichtungen zu vermeiden, indem sie Arbeiten an Hausindustrielle übergeben, welche diese durch Heimarbeiter herstellen lassen. Einige Arbeiter, die mit dem Einrichten und dem Ausputz fertiger Ware beschäftigt werden, genügen, um den eigentümlichen Betrieb herzustellen. Diese Art vorzugehen findet sich namentlich in denjenigen Betrieben, welche Heimarbeit entweder ganz ohne oder mit nur kleinen Motoren gestatten, so z. B. die Konfektion, die Herstellung von Schuhwaaren u. s. w." Der Bezirksinspektor der dritten Inspektion (Dijon) kennzeichnet die Vorteile, welche den Unternehmern aus diesem Vorgehen erwachsen, wie folgt: „Seit den Streiks vom Jahre 1900 ist die Anwendung der Dezentralisation, oder wenn man will, der Dekonzentration, der Zersplitterung verschiedener großer Industrieen noch schärfer hervorgetreten. Die Leiter der Unternehmungen finden ihren Vortheil darin, hausindustrielle Werkstätten einzurichten. Sie haben dadurch 1. keine persönliche Berührung mit den Arbeitern, 2. keine Polizeistrafen zu fürchten (diese fallen auf die Hausindustriellen), 3. geringere Generalunkosten, 4. im Falle eines Streiks eine bedeutend günstigere Lage. Man darf ferner nicht vergessen, daß die Kontrolle der Inspektion viel leichter in den kleineren Werkstätten auf dem Lande zu umgehen ist, und daß man auch vollständig mit den Ausnahmebestimmungen vertraut ist, die für die ausschließlichen Familienwerkstätten bestehen. Man sichert sich auf diese Weise eine viel intensivere Produktion, da die Arbeit fast ununterbrochen Tag und Nacht fortgeht, dank der Arbeitsteilung, die zwischen den einzelnen Familienmitgliedern besteht." Wir haben es für zweckmäßig gehalten, dieses Citat trotz seiner Länge anzuführen. Die Frage des Schutzes der Heimarbeiter ist bisher ernstlich nur in Australien in Angriff genommen worden. Sie wird sich meines Erachtens binnen Kurzem allen denjenigen, die mit dem gesetzlichen Arbeiterschutz wirklich ernst machen wollen, als eine gebieterische Nothwendigkeit aufdrängen.

Der Bericht der Oberkommission hebt auch die große Strenge, die die Gerichte im Jahre 1901 bewiesen haben, hervor. „Die Gesamtsumme der Strafen, welche durch die Gerichte im Jahre 1900 ausgesprochen wurden, beliefe sich auf 42 674 Frcs. Für eine an Zahl geringere Summe von Strafen im Jahre 1901 wird der doppelte Betrag, nämlich 88 772 erreicht. Es war bisher außerordentlich selten, daß die Gerichte selbst bei Rückfälligen das Maximum der durch das Gesetz vorgesehenen Strafe aussprachen. Im Jahre 1901 haben sich zahlreiche Richter veranlaßt gesehen, die Unternehmer dahin zu unterrichten, daß nach Ansicht der Gerichte die Zeit, in der man auf Eigenarten Rücksicht nehmen mußte, vorüber sei, und daß sie, sobald böser Wille festgestellt werde, die ganze Strenge des Gesetzes zu erwarten hätten. Dieser Wechsel in der Anschauung der Gerichte kann als ein gutes Vorzeichen angesehen werden. Es ist indessen zu befürchten, daß die unzulänglichen Strafbestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1892 es trotz des guten Willens der Gerichte sehr schwer machen werden, gewisse Widerstände zu überwinden. Von diesem Widerstand giebt uns der Bericht der Oberkommission über die Zulassung von Kindern ein zu Besorgnissen Veranlassung gebendes Beispiel. Von einer großen Anzahl von Unternehmern der Glasbranche im Norden verzeichnet er geradezu eine Auflehnung gegen das Gesetz.

Der Bezirksinspektor des Nordens schreibt: „Das Vorgehen einer großen Anzahl von Unternehmern der Glasbranche, um die Kinder bei der Ankunft der Inspektoren zu verbergen, hatte zu dem Glauben Veranlassung gegeben, daß eine Besserung eingetreten sei, und zu der Hoffnung, daß es bald keine Kinder unter 13 Jahren mehr geben würde, die mit den peinlichen Arbeiten der Glasindustrie beschäftigt würden. Dem war nicht so. Ganz im Gegentheil überstieg die Anzahl der Kinder von 9—12 Jahren in gewissen Betrieben 50 %, und seit mehreren Jahren sind sogar kleine Mädchen in großer Anzahl in dem Personal vertreten. Da Strafandrohungen und eine große Anzahl von Anzeigen, die von den Inspektoren auf Grund ihrer so häufig wie möglich wiederholten Revisionen eingereicht wurden, gar keine bemerkbare Wirkung hervorgebracht hatten, so fand im Monat Oktober eine genaue Untersuchung aller Glasfabriken statt. Untersuchungen wurden Tag und Nacht während der Hauptarbeitszeit unter Vermehrung der Hülfskräfte vorgenommen, um alle Mißbräuche aufzudecken. Die Anwesenheit von ungefähr 300 Knaben und 100 Mädchen wurde dabei festgestellt. Ueberall wurden Anzeigen gegen die Industriellen eingereicht, die sich im Rückfall befanden. Alle Vorfälle sind bei den ordentlichen Gerichtshöfen entschieden worden. Mehrere interessante Urtheile wurden ausgesprochen. Das sind übrigens glücklicherweise, wie es scheint, Ausnahmefälle. Nach dem Bericht der Oberkommission sind die Beziehungen zu den Unternehmern im Allgemeinen gute." Die Schwierigkeiten, welche sich ursprünglich aus der ungenügenden Kenntniß des Gesetzes und aus der Neuheit der Bestimmungen ergaben, sind seit langer Zeit verschwunden."

Das Gesetz vom 30. März 1900 befand sich im Jahre 1901 noch in der allerersten Periode seiner Anwendung. Dies besagt, daß der Arbeitstag für Kinder unter 18 Jahren, für Frauen und für Erwachsene, welche in den gleichen Betriebsräumen beschäftigt werden, wie die Kinder oder die Frauen auf nicht mehr als 11 Stunden ausgedehnt werden darf. Erst seit dem 1. April 1902 ist diese Arbeitszeit auf 10½ Stunden beschränkt worden, und erst vom 1. April 1904 soll sie auf 10 Stunden vermindert werden. „Die Berichte stellen fast einstimmig fest, daß der Elfstundentag während des ganzen Jahres 1901 zur Anwendung gelangt ist, ohne daß daraus eine ernstliche Schädigung für die Produktion festzustellen gewesen wäre. Diese Arbeitszeit war übrigens schon vorher in den meisten Betrieben eingeführt worden." Indessen hat sich eine Verminderung der Produktion doch bisweilen eingestellt. „Der Bezirksinspektor der fünften Inspektion verzeichnet, daß in gewissen Betrieben eine beträchtliche Verminderung der Produktion

nach der Herabsetzung der Arbeitszeit auf 11 Stunden zu verzeichnen gewesen ist.“ Er schreibt: „In den Wollkratzereien ist die Verminderung der Produktion, die sich nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. März 1900 einstellte, andauernd geblieben, ohne Aussicht auf Rückkehr zu ihrer ursprünglichen Produktionsziffer. In dieser Industrie wird jede neue Verminderung der Arbeitszeit unvermeidlich eine entsprechende Verminderung der Fabrikatsmenge zur Folge haben.“

„Die gleichen Resultate haben sich in den Flachsspinnereien ergeben. Aber da diese Industrie sehr unter der Ueberproduktion zu leiden hatte und die Leiter sich hier in Folge dessen zu einer Beschränkung der Wochenarbeitszeit auf 5 Tage verständigt hatten, so ist hier eine Klage nicht erhoben worden. In den Woll- und ganz besonders den Baumwollspinnereien, wo die Verminderung $1/12$ betrug, hat sich die Produktion merklich wieder gehoben. Bei dem groben und mittleren Faden ist ein Theil des Verlustes, ja sogar in gewissen Betrieben der Gesammtverlust wieder eingebracht worden. Was dagegen die feinen Nummern betrifft, hat ein Fortschritt nicht festgestellt werden können und die Verminderung ist bei 6—8% geblieben.“ Derselbe Inspektor aus Lille fügt noch weiter hinzu: „Für alle diese Industrien kann man feststellen, wenn der Arbeitstag auf $10\frac{1}{2}$ Stunden herabgesetzt wird, daß sich die Produktion von Neuem um $1/22$ vermindern wird. Denn in der ersten Zeit der Anwendung des Gesetzes sind die veralteten Stühle durch die neuesten Modelle ersetzt worden. Alle möglichen Verbesserungen an den Maschinen sind vorgenommen worden, sodaß man das Maximum der Produktion, welches mit der industriellen Entwicklung zu erreichen war, auch wirklich erreicht hat.“ Aber es scheint fast, als ob der Inspektor des fünften Bezirks selbst dazu gebracht wurde, seine pessimistischen Prophezeiungen zu widerrufen oder vielmehr anzuerkennen, daß unter dem Druck der Nothwendigkeit, der aus der Arbeiterschutzgesetzgebung hervorging, die Industrie in die Lage kam, eine neue Entwicklungsrichtung zu nehmen, welche es zu Wege brachte, die Verminderung der Arbeitszeit zu kompensiren.

So lesen wir denn einige Seiten weiter in dem Bericht der oberen Arbeitskommission: „Der Bezirksinspektor des fünften Bezirks (Lille) stellt fest, daß im Jahre 1900 seit der Verkürzung der Arbeitszeit alle Spinnereibesitzer sich bemühen, in 11 Stunden eine Produktionsmenge gleich der des zwölfstündigen Arbeitstages dadurch zu erreichen, daß sie das alte Material durch neues, welches die letzten Fortschritte der Technik verkörpert, ersetzen und die Schnelligkeit der behaltenen Stühle beschleunigen. Aus den Bekundungen der Erbauer und der Spinnerei-Unternehmer schien bisher hervorzugehen, daß das Maximum der Produktion erreicht sei, und daß weitere Fortschritte nicht zu erhoffen seien. In Gebrauch waren dabei das „Self Acting System“ und die „continus“-Webstühle. Aber seitdem ist dank wiederholter Versuche das Problem durch die Erfindung eines neuen „continu“-Webstuhles gelöst worden, von dem wir hier keine vollständige Beschreibung geben können.“

„Eine Anzahl von diesen neuen Webstühlen sind bereits in Betrieb. Ihre Produktion ist ungefähr 40% höher als die des „Self Acting“ und 20% höher als die des vollkommensten „Continus“. . . Da dieser Webstuhl wenigstens 85% der Fäden im Gewebe spulen könnte, so würde von dem Tage an, wo er in allen Webereien eingeführt würde, die Verminderung der Arbeitszeit auf 10 Stunden keinen Einfluß auf die Produktion mehr ausüben.“

Hiermit wollen wir unsere Betrachtungen über den Bericht der oberen Arbeitskommission abschließen. Als Gesammtresultat dürfte sich etwa ergeben haben, daß der Zeitpunkt zu einer vollständigen Umänderung des Gesetzes vom Jahre 1892 gekommen ist. Die Erhebungen, welche seit einigen Jahren von der Arbeitsinspektion unternommen worden sind, haben die Lücken und Unzulänglichkeiten des Gesetzes sowie die nöthigen Reformen scharf hervortreten lassen. Das Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. März 1900 endlich hat die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Beschränkung des Arbeitstages für alle Arbeiter bewiesen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Zur Kartellfrage. Das Protokoll der Kartellkonferenz vom 14. November ist vom „Reichsanzeiger“ am 27. November (Nr. 276) veröffentlicht worden. Wir haben bereits in Sp. 197 ff. der „Soz. Praxis“ einen Bericht über die Hauptgegenstände der Berathungen gebracht. Da die Liste der in die Enquête einzubeziehenden Kartelle, der Fragebogen und die Art sowie der Umfang der Veröffentlichung der Verhandlungen erst endgültig nach den Beschlüssen des Bundesraths festgesetzt werden wird, enthalten wir uns vorläufig eines näheren Eingehens auf das Protokoll der Konferenz, die nur die Aufgabe hatte, Rathschläge und Gutachten zu ertheilen. Bei dem großen Interesse jedoch, das die Kartellenquête hat, registriren wir, daß auch im Auslande fortwährend der Trustfrage Aufmerksamkeit geschenkt wird. So betonte Präsident Roosevelt in einer am 22. November im Union League Klub gehaltenen Rede, es wäre thöricht, den Amerikanern zu sagen: Wir haben nicht die Macht, Aufgaben, wie die der Ausübung einer entsprechenden Oberaufsicht über industrielle Vereinigungen, zu lösen. „Wir haben diese Macht,“ sagte der Präsident, „und werden auch den Weg finden, derartige Aufgaben zu lösen. Wir werden nicht rücksichtslos und nicht übereilt handeln, aber wir sind zur Lösung fest entschlossen und die richtige Lösung soll gefunden werden und wird auch gefunden werden.“ — In Paris erklärte am 26. November der Abgeordnete Jonnat bei Uebernahme des Vorsitzes in der Zollkommission der Deputirtenkammer, es sei Zeit, sich mit der Organisation der Trusts und Kartelle in einigen fremden Ländern zu befassen. Wichtig sei es, zu wissen, in welchem Sinne die Regierungen auf den Vorschlag Rußlands geantwortet hätten, eine internationale Konferenz zu veranstalten, um die aus den Kartellen sich ergebende täglich wachsende Gefahr zu beschwören. Er zweifle, daß eine internationale Verständigung möglich sei; in jedem Falle aber müsse Frankreich handeln, es dürfe nicht warten, bis seine Konkurrenten neue Waffen geschmiedet hätten. — Auch in Rußland und Italien wird die Forderung einer internationalen Regelung der Kartellfrage immer wieder von verschiedenen Zeitungen erhoben.

Versammlungsverbote im Königreich Sachsen. Die Auslegung und Handhabung des Vereins- und Versammlungsgesetzes in Sachsen zeitigt immer neue, seltsame Blüthen. Von zwei besonders drastischen Fällen berichten die Blätter unter wörtlicher Anführung der amtlichen Verfügungen. Im ersten Falle wurde eine in einem Gartengrundstücke geplante sozialdemokratische Versammlung von der Amtshauptmannschaft mit der Begründung verboten, daß möglicherweise Minderjährige daran theilnehmen könnten. Eine Beschwerde gegen das Verbot bei der Kreishauptmannschaft wurde abgewiesen. In der Abweisung wurde zur Begründung angeführt, gerade der Umstand, „daß die Einberufer und Leiter der Versammlung es für nöthig gehalten haben, Ordner anzustellen, welche Minderjährige wegweisen sollten“, erweise, daß die Anwesenheit Minderjähriger mit Sicherheit zu erwarten gewesen sei. Also wenn man Vorkehrungen trifft, um den Vorschriften des Gesetzes zu genügen, das die Minderjährigen von politischen Versammlungen ausschließt, verstößt man gegen das Gesetz und führt ein Verbot herbei. Hätten die Einberufer keine Ordner aufgestellt, so wäre das natürlich erst recht ein Grund gewesen, die Versammlung zu verbieten. Muß dies Verbot jedes Gefühl für Gerechtigkeit verletzen, so hat der zweite Fall den Reiz des Komischen. Der Stadtrath von Meißen, Abtheilung für Sicherheitspolizei, hat unterm 14. November d. Js. eine Versammlung verboten, weil man aus den öffentlichen Plakaten ersehen habe, daß „ein Mann Namens Frauboese als Redner über das Thema ‚der Kampf ums Dasein‘ aufzutreten beabsichtigt.“ Nach der Person dieses Redners und aus dem Umstande, daß sein Auftreten bei der polizeilichen Anmeldung verschwiegen worden, sei anzunehmen, „daß der Zweck der Versammlung darin besteht, zu Gesetzesübertretungen geneigt zu machen.“ Man könnte die Meißner Polizei nicht leicht wirksamer dem Spott aussetzen, als sie es hier selbst thut. Hat man denn in Sachsen gar keine Empfindung dafür, wie man auf diesem Wege die Staatsautorität bloßstellt?

Sozialpolitische Debatten im französischen Parlament. Aus Paris wird uns geschrieben: Das französische Parlament beschäftigte sich in der letzten Zeit in beiden Häusern mit sozialpolitischen Gegenständen. Der Senat erledigte die erste Lesung eines Gesetzentwurfs über die Errichtung von Arbeitskammern und eröffnete die Generaldebatte über die von der Deputirtenkammer bereits genehmigte Regierungsvorlage betr. die Unpfändbarkeit der Löhne. In der Deputirtenkammer wurde eine Interpellation über Einführung weiterer Ausnahmebestimmungen im Gesetz Millerand-Colliard verhandelt. — Der im Senat in erster Lesung genehmigte Gesetzentwurf über die Arbeitskammern, aus der Initiative des Senators Berenger hervorgegangen, verfolgt einen doppelten Zweck. Bekanntlich besteht in Frankreich bereits eine Anzahl Arbeitskammern, deren rechtliche Grundlage jedoch nur ein Regierungsdekret des früheren Handelsministers Millerand vom 17. September 1900 bildet. Schon bald nach

Erlaß des Dekretes wurde von verschiedener Seite die Frage aufgeworfen, ob der Handelsminister mit dieser Maßnahme nicht seine verfassungsmäßige Befugniß überschritten habe. Eine befriedigende Antwort wurde von Niemandem gegeben und so entschloß sich der Senator Berenger, den Erlaß eines Spezialgesetzes zu beantragen und damit allen Zweifeln ein Ende zu machen. Dabei spielte allerdings das zweite Motiv mit, einige Aenderungen in der von Millérand angenommenen Organisation einzuführen. In den Debatten des Plenums trat eine ernsthafte prinzipielle Opposition gegen die neue Institution nicht mehr zu Tage. Es wog eher die Ansicht vor, daß die Arbeitskammern eine viel zu große soziale Bedeutung besitzen, als daß sie dauernd auf bloßem Regierungsdekrete beruhen könnten. Denn ein Dekret kann jederzeit wieder ohne Umstände zurückgezogen werden. In der votirten Fassung bringt der Entwurf Berenger eine wesentliche Abweichung vom bisherigen Zustande. Das Dekret Millérand ließ die für die einzelnen Industrien gebildeten Sektionen aus der Wahl der Unternehmer- und Arbeiterverbände hervorgehen. Diese Anordnung war nicht ohne die Absicht getroffen worden, der korporativen Bewegung dadurch eine Anregung zu geben. Doch erblickten die Gegner darin einen indirekten Zwang zum Beitritte zu den beruflichen Korporationen, und der Senat eignete sich ähnliche Erwägungen an. Er entzog daher das aktive und passive Wahlrecht zu den Arbeitskammern den Berufsverbänden und sprach es allen Erwerbsthätigen zu, welche das politische Wahlrecht besitzen. Zur Wahl berechtigt sind auf Seite der Unternehmer alle Geschäftsinhaber sowie alle Geschäftsführer und Betriebsleiter, auf Seite der Arbeitnehmer alle Arbeiter und Werkmeister, die seit zwei Jahren im Gewerbe thätig sind. Das passive Wahlrecht beginnt mit dem 25. Lebensjahr. Den Frauen stehen die nämlichen Rechte zu wie den Männern. Im Ganzen repräsentirt der vom Senat adoptirte Wahlmodus die Grundzüge der bereits bei den Gewerbegerichten geübten Praxis. Der Gesetzentwurf hat noch eine zweite Lesung im Senat zu passiren und wird dann an die Deputirtenkammer weitergehen. — Die eröffnete Generaldebatte über die Vorlage betr. die Unpfändbarkeit der Arbeitslöhne brachte bisher nur die Ausführungen des Berichterstatters der Kommission. Doch hat sich die Kommission dem von der Deputirtenkammer votirten Texte in der Hauptsache anbequemt. Somit dürfte also, nachdem das Gesetz vom 12. Januar 1895 die Pfändbarkeit auf $^1/_{10}$ beschränkt hatte, die mit der neuen Vorlage angestrebte absolute Unpfändbarkeit des Arbeitseinkommens unter 2000 Frcs. auch vom Senate anerkannt werden. — Die in der Deputirtenkammer verhandelte Interpellation über das Gesetz Millérand-Colliard brachte trotz der Opposition Millérand's eine weitere Durchbrechung der einheitlichen Arbeitszeit in gemischten Betrieben. Die Interpellation, eingebracht von dem radikalen Deputirten Hopiteau, verfolgte den Zweck, genauere Erklärungen der Regierung über die Anwendung des Gesetzes aufs Baugewerbe zu erlangen. Auf Grund zahlreicher Beschwerden hat der Handelsminister Trouillot bereits am 4. Juli d. J. ein Dekret erlassen, welches den von allem Anfang gewährten Toleranzen auch das Maurergewerbe und die Dachdeckerei beifügte. Man ging dabei von der Erwägung aus, daß die durch Unbilden des Wetters verzögerte Arbeit durch Verlängerung der Arbeitszeit bei gutem Wetter eingeholt werden könne und daß darum Ausnahmebestimmungen zu bewilligen seien. Trotz der Bekämpfung dieser Maßnahmen durch verschiedene sozialistische Deputirte, besonders durch Millérand, den Schöpfer des Gesetzes, gab der Handelsminister die Absicht kund, nach Beendigung einer gegenwärtig im Gange befindlichen amtlichen Enquête ähnliche Ausnahmen auch für die Zimmerleute, Schreiner, Schlosser, Maler und Schlosser zu gewähren. Daraufhin nahm die Kammer mit 290 gegen 27 Stimmen eine Tagesordnung an, welche die Erklärungen des Handelsministers billigt.

Das niederländische „Arbeitsblatt". Wie England seine „Labour Gazette", Frankreich sein „Bulletin de l'Office du Travail", Belgien seine „Revue du Travail", Oesterreich seine „Soziale Rundschau" hat und Deutschland sein „Reichsarbeitsblatt" bekommen wird, so haben jetzt auch die Niederlande ihr „Arbeitsblatt" erhalten. Es wird von dem Centralen Reichsstatistischen Amt bearbeitet und veröffentlicht. Aus Amsterdam wird uns hierzu geschrieben: Das Blatt verdankt sein Entstehen dem Gesetze über die Arbeitskammern, wodurch diese verpflichtet werden, dem Minister periodische Berichte über den Stand der Arbeiterbewegung einzureichen. Durch königliche Verordnung wird der Gegenstand dieser Berichte näher spezialisirt; die Verordnung bestimmt, daß die Kammern von jeder in den von ihnen vertretenen Gewerben stattfindenden Arbeitseinstellung und Aussperrung sofort nach Beginn und nach Beendigung durch Ausstellung eines vorgeschriebenen Formulars berichten, weiter, daß sie in dreimonatigen Zwischenräumen Bericht erstatten über den auf Grund ihrer Erfahrungen gezahlten durchschnittlichen Tagelohn, die durchschnittliche Arbeitszeit, den Stand des Arbeitsmarktes, andere Arbeitsstreitigkeiten, als Einstellungen, eingegangene Verträge über Lohn und Arbeitszeit sowie über Bildung und Auflösung von Arbeitgeber- und Arbeitervereinen; schließlich müssen sie jährlich einen Bericht erstatten über das Lehrlingswesen, die Heimarbeit, die Anwendung des Trucksystems und die Beschäftigung von Arbeiterinnen und Jugendlichen. Die Einreihung dreimonatlicher individueller Lohnstatistiken ist ihrem eigenen Ermessen anheimgegeben. Wegen der hier noch vorliegenden großen Schwierigkeiten haben von dieser Befugniß bisher nur wenige Kammern Gebrauch gemacht und das, was sie bringen, ist sehr lückenhaft. Den Terminen der Berichterstattung entsprechend wird das niederländische Arbeitsblatt nicht, wie die obenerwähnten anderstaatlichen, monatlich, sondern dreimonatlich veröffentlicht. Es enthält hauptsächlich die Berichte der Arbeitskammern; aber daneben auch aus anderen Quellen Angaben über Arbeitseinstellungen, sozial-ökonomische Statistiken über Arbeitsvermittelung, Preise von Nahrungsmitteln, Sparkassen und schließlich Mittheilungen über das Ausland. Das Blatt heißt daher nicht „Arbeitsblatt", sondern „Zeitschrift des Centralen Statistischen Amtes". Es enthält neben dem niederländischen auch einen französischen Text. Das Wichtigste aus dem Inhalt der ersten Nummer sind die Mittheilungen über die Arbeitseinstellungen. Von den Arbeitskammern sind hierüber Angaben erst seit dem 1. Januar d. Js. gemacht worden, doch findet sich in jener auch über 1901 eine Aufstellung, die aus Zeitungsberichten und bei den Parteien eingeholten Informationen entstammt. Noch sehr unzulänglich sind die Angaben über Lohnhöhe und Arbeitsdauer. So sehr auch das Blatt also einer Verbesserung fähig ist, so ist sein Erscheinen doch freudig zu begrüßen.

Soziale Zustände.

Die Aufhebung der gewerblichen Arbeit in den preußischen Strafanstalten, die dem freien Gewerbe seit Jahren eine drückende Konkurrenz machten, nimmt ihren Fortgang. Die Verträge mit den Unternehmern, welche die Arbeitskraft der Gefangenen gepachtet haben, werden bei ihrem Ablauf nicht wieder erneuert, so daß im nächsten Jahre die Beschäftigung der Sträflinge für private Betriebe in den meisten Strafanstalten aufhören wird. Die Gefangenen werden, soweit angängig, mit landwirthschaftlichen und anderen Außenarbeiten in größerem Umfange als früher beschäftigt; sonst sollen unter Leitung königlicher Werkmeister in den Gefängnissen und Zuchthäusern Gegenstände für Staatsbetriebe, Militär, Eisenbahn und Post hergestellt werden. Die Korpsbekleidungsämter lassen bereits die Uniformen zum größten Theil in den Strafanstalten anfertigen.

Löhne und Arbeitszeiten in der deutschen Tabakindustrie. Interessante Aufschlüsse über die Lage der Tabakarbeiter in Deutschland hat eine vom Deutschen Tabakarbeiterverband im Jahre 1900 veranstaltete Enquete erbracht. Die Ermittelungen, die mit Hülfe von Betriebsfragebogen erfolgten, erstreckten sich auf die Akkord- und Durchschnittswochenlöhne, die tägliche Arbeitszeit und die Miethszinse. Die Erhebungen wurden in erster Linie gemacht in der Cigarrenfabrikation, dann folgen nach der Zahl der Betheiligung die Kau-, Rauch-, Schnupftabak- und Cigarettenfabrikation. Sie umfaßten 1865 Gehülfenbetriebe mit 46 179 Arbeitern bezw. Arbeiterinnen, d. h. bei 8113 überhaupt in Deutschland gezählten Gehülfenbetrieben mit 126 696 Arbeitern ca. 23 % der Gehülfenbetriebe und 36 % aller beschäftigten Arbeiter. Ueber die Lohnverhältnisse ergiebt sich danach Folgendes: Es erzielten einen durchschnittlichen Wochenlohn: 2326 Cigarrenmacher bis zu 10 ℳ, 3911 bis zu 12 ℳ, 7516 bis zu 14 ℳ, 3936 bis zu 16 ℳ und 1827 bis zu 18 ℳ und mehr; 291 Wickelmacher bis zu 4 ℳ, 3888 bis zu 6 ℳ, 5475 bis zu 8 ℳ, 2699 bis zu 10 ℳ und 1308 bis zu 12 ℳ und mehr; von den Zurichtern erhalten 281 bis zu 4 ℳ, 904 bis zu 6 ℳ, 557 bis zu 3 ℳ, 177 bis zu 10 ℳ und 32 bis zu 12 ℳ und mehr.

Der durchschnittliche Wochenlohn in der Branche überhaupt ergiebt: 572 Personen bis zu 4 ℳ, 4792 bis zu 6 ℳ, 6032 bis zu 8 ℳ, 5360 bis zu 10 ℳ, 5432 bis zu 12 ℳ, 7620 bis zu 14 ℳ, 4185 bis zu 16 ℳ, 1915 bis zu 18 ℳ und mehr.

Ueber die durchschnittliche Arbeitszeit gingen aus 1167 (von 1865 erhobenen) Betrieben brauchbare Antworten ein. Danach beträgt jene in 71 Betrieben 9, in 588 Betrieben 10, in 411 Betrieben 11 und in 97 Betrieben noch 12 Stunden. — Die Frage nach den Miethzinsen kann nach den vorliegenden Antworten nicht zu einer allgemein giltigen Beurtheilung der Tabakarbeiterverhältnisse herangezogen werden. Aus dem Ergebniß der Enquete ergiebt sich, daß die Lage der Tabakarbeiter sowohl in Hinsicht auf die Arbeitslöhne wie auf die Arbeitszeit eine auch im Verhältniß zu anderen Arbeiterkategorien recht ungünstige ist. Ob allerdings die Behauptung der Bearbeitung der Enquete, daß an den niedrigen Löhnen die zu hohe Belastung des Tabaks durch Zoll und Steuern schuld sei, richtig ist, erscheint sehr zweifelhaft. Vielmehr dürfte hier die beispiellose Zersplitterung der Tabakfabrikation in die kleinsten Zwergbetriebe und die damit im engsten Zusammenhange stehende Heimarbeit zu berücksichtigen sein. Die privatwirthschaftliche Konkurrenz, die in kaum irgend einem anderen Industriezweige so in Erscheinung tritt, wie gerade in der Tabackfabrikation, und die die Preise der Fabrikate immer weiter herabdrückt, nöthigt zur Reduzirung der Produktionskosten auf das geringstmögliche Minimum und damit in nothwendiger Folge zur Herabsetzung der Arbeitslöhne und Ausdehnung der Arbeitszeit.

Achtstundentag in staatlichen Militärbetrieben Frankreichs. Nachdem der Marineminister in den seiner Verwaltung unterstellten Staatsbetrieben (Werften, Arsenalen 2c.) versuchsweise den Achtstundentag eingeführt hat, folgt ihm der Kriegsminister; er hat am 27. November einer Arbeiterdeputation erklärt, daß er Anhänger des Achtstundentags sei und gegenwärtig die Frage prüfe, wie der Achtstundentag in den der Kriegsverwaltung unterstellten Betrieben eingeführt werden könne. — Bekanntlich haben England und manche Staaten Nordamerikas seit Jahren schon den Achtstundentag in Staatsbetrieben der Heeres- und Marineverwaltungen.

Amerikanische Arbeiterbudgets. Eine kürzlich abgehaltene Enquete über Haushaltungsbudgets amerikanischer Arbeiterfamilien, die sich auf 256 Familien erstreckte, ergab folgendes Resultat; es entfielen in Prozenten bei den Familien:

auf	mit einem Jahresverdienst unter 450 $	600 $	750 $	1200 $	darüber
Lebensmittel . . .	56	54.89	53.80	53.18	54.87
Kleidung	9.15	11.69	11.68	14.66	14.62
Hausmiethe . . .	21.96	17.54	17.27	11.03	6.80
Licht und Heizung .	7.91	6.91	6.75	5.89	4.49
Vereine, Lektüre . .	1.61	2.92	3.99	4.12	4.58
Versicherung, Arzt 2c.	2.98	4.69	3.98	5.06	6.89
Sonstige Ausgaben .	0.39	1.36	3.08	6.56	8.25.

Lohnerhöhungen bei den amerikanischen Eisenbahnen. Nach einer Meldung der Londoner „Central News" beabsichtigt eine Reihe amerikanischer Eisenbahngesellschaften aus freien Stücken nicht unerhebliche Lohnerhöhungen bei ihren Angestellten vorzunehmen. In einer am 28. Oktober in Cleveland abgehaltenen Konferenz, bei der alle leitenden Eisenbahnen vertreten waren, wurde ein dahin gehender Beschluß gefaßt. Die thatsächliche Durchführung ist bisher erst von der New-York Central Railway bekannt geworden, während sie für zwölf der großen Eisenbahnen in der nächsten Zeit erfolgen soll. Dies dürfte zunächst abzuwarten sein.

Soziale Rechtsprechung.

Sammlung von Entscheidungen der Gerichte über Kartelle. Zur Unterstützung der Vorbereitungen für die Reichs-Erhebung über die Kartelle läßt auf Ersuchen des Reichskanzlers das Reichs-Justizamt die Entscheidungen sammeln, die als Folge der Bildung von Kartellen, Ringen, Syndikaten und ähnlichen wirthschaftlichen Verbänden in der Rechtspflege bisher ergangen sind. Dahin gehören Streitigkeiten über Bildung und Vorhandensein solcher wirthschaftlicher Vereinigungen, sei es, daß Mitglieder unter sich oder mit Abnehmern und Verkäufern im Streit lagen. Bei diesen Ermittelungen erscheint die gesammte Straf- und Zivilrechtspflege von Wichtigkeit, und zwar ohne zeitliche Begrenzung rückwärts, wenn auch Rechtsstreitigkeiten aus den letzten Jahren als von besonderer Bedeutung in den Vordergrund zu stellen sein werden. Diese Erhebungen sollen mit aller Beschleunigung vorgenommen werden, sodaß die einzelnen Ergebnisse bis zum 1. Januar n. J. würden in Berichte zusammengefaßt sein können. Bekanntlich erwartet man, daß die kontradiktorischen Verhandlungen über die Kartelle bald nach Neujahr beginnen können.

Gleichmäßige Handhabung der bedingten Begnadigung. Von einer Verständigung einzelstaatlicher Regierungen über die Handhabung der bedingten Begnadigung erfährt man durch den „Württemb. Staatsanz.": Die Regierungen derjenigen Bundesstaaten, in welchen Vorschriften über die sogenannte bedingte Begnadigung bestehen, haben den Vorschlägen des Reichs-Justizamtes gemäß über die gleichmäßige Handhabung des Verfahrens bei Ertheilung eines bedingten Strafaufschubes die folgenden, in Ziffer 1 bis 5 ausgeführten Grundsätze vereinbart:

1. Von dem bedingten Strafaufschub soll vorzugsweise zu Gunsten solcher Verurtheilter Gebrauch gemacht werden, welche zur Zeit der That das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben. 2. Gegenüber Personen, die früher bereits zu Freiheitsstrafe verurtheilt sind und die Strafe ganz oder theilweise verbüßt haben, soll der bedingte Strafaufschub nur in besonderen Fällen Platz greifen. 3. Die Höhe der erkannten Freiheitsstrafe soll die Gewährung des bedingten Strafaufschubs nicht grundsätzlich ausschließen. 4. Ueber die Bewilligung des bedingten Strafaufschubs ist eine Aeußerung des erkennenden Gerichts herbeizuführen. 5. Die Bewährungsfrist soll auf weniger als die Dauer der Verjährungsfrist, und zwar bei Strafen, die in zwei Jahren verjähren, mindestens auf ein Jahr, bei Strafen, die einer längeren Verjährung unterliegen, auf mindestens zwei Jahre bemessen werden.

In Oesterreich hat das Justizministerium unterm 25. November an alle Gerichte und Staatsanwaltschaften eine Verordnung erlassen, in der ausgeführt wird, daß bei vielen straffällig gewordenen jugendlichen Verbrechern der Vollzug der verwirkten Strafe sich als eine Härte erweise, deren Vermeidung zu den Aufgaben der vom Geiste der Menschlichkeit getragenen Strafrechtspflege gehöre. Der Kaiser habe das Justizministerium ermächtigt, die Gerichte anzuweisen, in allen berücksichtigungswerthen Fällen von Verurtheilungen Jugendlicher Gnadengesuche zu stellen und hierbei von dem Grundsatze auszugehen, vor Allem Unmündige zu berücksichtigen, falls der Vollzug dem Strafrechtszwecke nicht förderlich erscheine und die Verurtheilten gerichtlich noch nicht vorbestraft seien. Jedenfalls sei bei Einreichung des Gnadengesuches der Strafvollzug auszusetzen. Erweist sich der Begnadigte später unwürdig, so wird er bei neuerlicher Begehung einer strafbaren Handlung als Rückfälliger behandelt.

Reichsgerichtsentscheidung über die „Gewährung" von Ruhezeit an Angestellte und Arbeiter. Gegenüber der Entscheidung schlesischer Gerichte, es genüge, wenn der Arbeitgeber im Gastwirthsgewerbe seinen Gehülfen die Ruhezeit gewähre, letzteren aber sei es überlassen, ob sie davon Gebrauch machen wollten, wird in der Zeitschrift des Deutschen Handelstags an eine am 1. April 1895 ergangene Entscheidung des Reichsgerichts erinnert, deren Begründung folgenden Satz enthält: „[Der Arbeitgeber] muß dafür sorgen, daß die Arbeit in der verbotenen Zeit unterbleibt." Daß die Regierung des Großherzogthums Hessen die Aufsichtsbeamten angewiesen hat, in diesem Sinne das Wort „gewähren" auszulegen und hierfür eventuell eine Entscheidung des Reichsgerichts zu provoziren, haben wir schon erwähnt (Sp. 230). Das Vorgehen der hessischen Regierung ist deshalb so besonders wichtig, weil es eine authentische Interpretation des Willens des Gesetzgebers enthält, über den sich das Oberlandesgericht Breslau mit seiner gegentheiligen Entscheidung hinweggesetzt hat.

Ungültige Streikpostenverordnung in Rostock. Die Staatsanwaltschaft theilte dem Polizeiamt mit, daß sie — wohl auf Grund der Entscheidung des Reichsgerichts gegen das Lübecker Streikpostenverbot — die Rechtsgültigkeit der Verordnung (vergl. „Soz. Praxis" Sp. 175) nicht anerkennen könne. Die von der Polizeiverwaltung eingelegte Beschwerde bei der Oberstaatsanwaltschaft wurde sofort abgewiesen.

Entscheidung des Kammergerichts über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. Ein Kaufmann hatte an einem Sonntage, Vormittags von 10 bis 10½ Uhr, die Anwesenheit eines Handlungsgehülfen behufs Vornahme von Inventurarbeiten in seiner Wohnung herbeigeführt. Er ist deshalb, da darin eine Beschäftigung des Gehülfen im Handelsgewerbe im Sinne der §§. 105b Abs. 2, 146a der Gewerbeordnung gefunden wurde, verurtheilt. „Der Handlungsgehülfe ist mit Recht als „Arbeiter im Sinne des §. 146a der Gewerbeordnung angesehen worden. §. 105c der Gewerbeordnung kommt dem Angeklagten nicht zu gute, da dieser nur einen Sonntag zur Durchführung der Inventurarbeiten freiläßt und Angeklagter den Handlungsgehülfen bereits an einem Sonntag desselben Monats zu dem gedachten Zweck beschäftigt hatte. (Urtheil des Kammergerichts vom 30. Juni 1902.)

Arbeitsverhältniß zwischen Eheleuten. Das Reichs-Versicherungsamt hat stets angenommen, daß ein Ehegatte niemals als Arbeiter oder Betriebsbeamter im Betriebe des anderen Ehegatten betrachtet werden könne, weil die sittliche Auffassung der Ehe als eines Verhältnisses zwischen zwei zu ungetheilter Lebensgemeinschaft

bestimmten Personen unvereinbar sei mit den Begriffen Arbeitgeber und Arbeitnehmer; Eheleute seien gleichberechtigt und von einander nicht abhängig, wie die Arbeitnehmer von den Arbeitgebern. Das Oberverwaltungsgericht stand bisher stets auf demselben Standpunkt, ist aber nunmehr mit dem Reichs-Versicherungsamt in Widerspruch gerathen in einem Rechtsstreit, welcher zwischen der Stadt Berlin und einer Krankenkasse schwebte. Das Oberverwaltungsgericht erklärte, nach der Rechtsauffassung, welche sich auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuches geltend gemacht habe, sei ein Arbeitsverhältniß zwischen Eheleuten gegen Lohn bezw. Gehalt rechtlich nicht als unzulässig anzusehen. Dies entspreche thatsächlich den Gestaltungen des wirklichen Lebens, wie sie öfters in schwierigen Erwerbsverhältnissen entstanden seien. Die Erfahrung lehre, daß Geschäftsleute nach einem Konkurse häufig nur dadurch Kredit und Einkommen erlangen können, daß die Ehefrau das Geschäft auf ihren Namen fortführt und ihren Ehemann wie einen Angestellten beschäftigt. Es sei auch nicht als dem Geiste und der Absicht der sozialen Gesetzgebung entsprechend anzusehen, einen Ehemann, welcher im Betriebe der Ehefrau arbeite, von den Wohlthaten der sozialen Gesetze auszuschließen.

Kommunale Sozialpolitik.

Besteuerung der Bauplätze nach dem gemeinen Werth. Der Berliner Stadtrath Gericke hat in seinem Vortrage über die finanzielle Lage der Stadt Berlin erwähnt, es bestehe erneut die Absicht, die Bauplatzsteuer einzuführen. Bisher werden nämlich die Bauplätze nur nach dem Nutzungswerth besteuert und dadurch wird es den Terrainspekulanten und Hypothekenbanken ermöglicht, zu Spekulationszwecken ohne Verlust bebauungsfähige Gelände lange Jahre unbenutzt liegen zu lassen. Besteuerte man diese Plätze nach dem gemeinen Werth, den sie zur Zeit bei einem etwaigen Verkauf haben, würden neue Einnahmen geschaffen, welche die schwächeren Schultern nicht belasten. Die Besteuerung der Bauplätze nach diesem Verkaufswerth haben die Minister der Finanzen und des Innern in ihrem Rundschreiben vom 2. Oktober 1899 empfohlen. Wir führten den Nutzen dieser Besteuerung für die Gemeinden an einigen Beispielen an (vergl. Sp. 124 f.). Wir fügen folgende hinzu. In Breslau mußten bei Einführung dieser Besteuerung am 1. April 1900 die Bodenspekulanten, Aktiengesellschaften u. s. w. jährlich 305 000 *M.* mehr zahlen; in Dortmund wurde bei Einführung der Steuer nach dem gemeinen Werth ein Spekulant, der vorher 3 *M.* zahlte, mit 1000 *M.* Steuer herangezogen. In Köln waren vorher bei 21 292 Veranlagungen 2703 Reklamationen erhoben worden. Nach der Einführung der Steuer nach dem gemeinen Werth wurden bei 30 000 Veranlagungen nur 174 Einsprüche erhoben. In Aachen, Düsseldorf, Elberfeld, Charlottenburg, Kiel, Wiesbaden und anderen Städten besteht diese Besteuerung seit einiger Zeit. In Spandau soll künftig die Umsatzsteuer in Höhe von 1% des Kaufpreises bei Grundstücksveräußerungen nach Gemeindebeschluß auch in den Fällen erhoben werden, wo dem Kauf nur Schlußscheine zu Grunde liegen. Dadurch wird das rein spekulative Grundstücksgeschäft schärfer als bisher zu den Gemeindelasten herangezogen, die durch Uebertragung dieser Schlußscheine ohne grundbuchliche Auflassung den Besitzwechsel vollziehen. Durch eine derartige Maßnahme, allerdings bei erheblich höherem Prozentsatz der Steuer, haben holländische und belgische Großstädte die ungesunde Geländespekulation sehr erheblich eingedämmt. Damit Hinterziehungen dieser Steuer möglichst verhindert werden, besagt das Spandauer Ortsstatut, daß sowohl der Käufer, also der jeweilige Inhaber des Schlußscheines, als auch der Verkäufer solidarisch für die Steuer haften.

Hinterbliebenenversorgung von Feuerwehrleuten in Berlin. Der Magistrat hat der Stadtverordnetenversammlung eine Vorlage zugehen lassen, die die Einführung einer festen Versorgung der Hinterbliebenen von Feuerwehrleuten bezweckt. An die Stelle des bisher geltenden Pensionsreglements aus dem Jahre 1882, das sich nur auf die direkt im Löschdienst verwendeten Feuerwehrleute bezieht, soll ein Ortsstatut treten, das allen etatsmäßig Angestellten Pensionsberechtigung, Gnadenbewilligung und Hinterbliebenenversorgung gewährt. Das neue Ortsstatut soll ohne rückwirkende Kraft am 1. April 1903 in Kraft treten.

Versorgung arbeitsunfähig gewordener städtischer Arbeiter in Königsberg i. Pr. Am 25. November nahmen die Stadtverordneten von Königsberg i. Pr. die vom Magistrat am 14. November 1900 vorgelegten Satzungen zur Versorgung arbeitsunfähig gewordener städtischer Arbeiter im Wesentlichen unverändert an. Danach sollen Personen, die mindestens zehn Jahre ununterbrochen im städtischen Dienste beschäftigt worden sind, dadurch ausschließlich oder hauptsächlich ihren Lebensunterhalt erworben und ihren Dienstpflichten stets voll genügt haben, aus städtischen Mitteln eine Versorgung (Rente) erhalten, wenn das Arbeitsverhältniß wegen eingetretener, nicht vorsätzlich herbeigeführter Arbeitsunfähigkeit gelöst ist. Die Rente soll auch Personen gewährt werden, die vor Vollendung des zehnten Dienstjahres in Folge eines durch den städtischen Dienst erfolgten Unfalles arbeitsunfähig geworden sind. Um Diejenigen, die ihren militärischen Dienstpflichten genügen, nicht schlechter zu stellen, ist für die, welche nicht zu dienen brauchen, bestimmt, daß die Zeit bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bei der Berechnung der Dienstzeit außer Anrechnung bleibt. Dankenswerth ist auch, daß Unterbrechungen der Dienstzeit durch Krankheit, militärische Uebungen und städtischerseits erfolgte Unterbrechungen der Arbeit regelmäßig nicht als Unterbrechung der Dienstzeit in Betracht kommen sollen, wenn sie drei Monate nicht übersteigen. Ebenso wenig soll die während eines Krieges erfolgte Dienstzeit bei einer Mobil- oder Ersatztruppe nicht als Unterbrechung gelten, wenn der Betreffende unmittelbar nach seiner Entlassung in den städtischen Dienst wieder zurücktritt. Die übrigen Bestimmungen folgen den Normen, die norddeutsche Städte für solche Versorgungen aufgestellt haben. Der Bürgermeister Kunckel bemerkte, daß die Vorlage sofort nach Genehmigung durch den Magistrat, die wohl in acht Tagen erfolgen werde, in Kraft trete. Die finanzielle Mehrbelastung aus der Vorlage wird auf etwa 4000 *M.* jährlich geschätzt. Für Arbeiter, die ohne unter diese Voraussetzungen zu fallen, dienstunfähig werden, bleiben die besonderen Unterstützungen bestehen.

Städtische Kohlenabgabe in Mainz. Statt der Aufhebung des Octrois auf einen Kohlenbezug bis zu drei Centnern hat Mainz beschlossen, jedem selbständigen Einwohner je drei Centner prima Fettschrot zu etwa 87 *Pf.* (die Kohlenhändler berechnen dafür etwa 1 *M.*) in der Woche abzulassen. Im Vorjahr haben neben Baugenossenschaften auch einige Städte solche Kohlenabgaben eingerichtet. Berlin pflegt billig Koaks auf seinen Gasanstalten abzugeben.

Die Ueberschüsse aus Eigenbetrieben zur Herabminderung der Steuern in englischen Gemeinden. Einige englische Städte benutzen die Ueberschüsse aus den Eigenbetrieben der Gemeinden, die städtischen Lasten der Bürger zu vermindern. In Darlington hat in den letzten sechs Jahren sich ein Nettoüberschuß aus der gemeindlichen Verwaltung des Gas-, Wasser- und Marktwesens von 1 408 120 *M.* ergeben, der zur Ermäßigung der Steuern verwandt worden ist und zwar mit durchschnittlich 30 sh. für jede Familie der Stadt. In Birmingham hat der Ueberschuß aus den städtischen Gas- und Wasserwerken in den letzten fünf Jahren 2 474 560 *M.* erreicht. Bolton machte in derselben Zeit aus seinem Marktwesen, Gas-, Wasser und Elektrizitätswerken einen Gewinn von 4 009 300 *M.* Seit 1897 haben die Gemeindebetriebe Manchesters 8 842 400 *M.* zu den städtischen Steuern beigetragen. Der Ueberschuß aus den Wasserwerken ist hier nicht zur Verminderung der Steuerraten, sondern zur Ermäßigung der Wasserabgaben benutzt worden. Während der fünf Jahre ist der öffentliche Wasserpreis von 5 d auf 1 d das Pfund herabgesetzt. In Leeds sind die Ueberschüsse in 5 Jahren auf 3 488 060 *M.* angewachsen und in Nottingham betrug der Gewinn 2 880 000 *M.* Tonbridge Wells, obgleich nur eine kleine Stadt, hat 259 000 *M.* profitirt. In Wallsall ergab die elektrische Lichtversorgung zwar einen Verlust von 16 000 *M.*, der sich auf drei Jahre vertheilt, obgleich in derselben Zeit 58 800 *M.* an Zinsen der Papiere erspart wurde; die Gasanstalt erzielte indeß einen guten Abschluß. In 5 Jahren gewann dieses Städtchen aus ihren Eigenbetrieben 500 000 *M.* Wir hoffen, daß unsere deutschen Städte Ueberschüsse aus Eigenbetrieben insbesondere zu einer Herabsetzung des für den Minderbemittelten immer noch hohen Gas- bezw. Elektrizitätspreises, wo diese die beherrschende Anlage ist, anlegen werden.

Arbeiterbewegung.

Das Ende des französischen Bergarbeiterstreiks. Aus Paris wird uns am 29. November geschrieben: Mit dem gestern gefällten Schiedsspruch des Kassationshofs-Präsidenten Ballot-Baupré ist nun auch der Ausstand im Loirebecken beendet, so daß nur der eine Belegschaft von nicht 3000 Bergleuten umfassende Konflikt in Carmaux zu lösen bleibt. Der Schiedsspruch für die Loire nimmt eine zwischen den Ansprüchen der beiden Parteien vermittelnde Stellung ein. Da alle untergeordneten Punkte des Streik-

programms entweder schon in den freien Vorbesprechungen oder durch die beiden Beisitzer des Schiedsgerichtes erledigt worden waren, hatte der als Unparteiischer funktionirende Präsident des Kassationshofes nur die Lohnfrage zu entscheiden. Die Unternehmer hatten die vor zwei Jahren durch den Schiedsspruch Jaurès-Gruner bewilligte Zulage von 9 % im August auf 3 % herabgesetzt und die Arbeiter verlangten wieder Erhöhung auf den früheren Satz. In den Erwägungen des Urtheils setzt der Unparteiische auseinander, daß die Marktlage die Aufrechterhaltung der alten Prämie nicht billig erscheinen lasse und verfügt demnach:

1. Die Lohnprämie, am 16. August von 9 auf 3 % herabgesetzt, wird bis 30. Juni 1903 auf 5 % des Lohnes jeden Arbeiters fixirt, ohne daß sie niedriger als 20 Centimes oder höher als 35 Centimes pro Arbeitstag sein kann;
2. sie beträgt 4 % für das zweite Halbjahr 1903 mit 15 Centimes Minimum und 25 Centimes Maximum;
3. sie beträgt 3 % für das erste Halbjahr 1904 mit 10 Centimes Minimum und 20 Centimes Maximum.

Durch diese Lösung haben die Arbeiter des Loirebeckens also einen kleinen Vortheil errungen. Bis Ende des Jahres 1903 gewinnen sie eine Erhöhung von 1 % über die beim Ausbruch des Streiks in Kraft stehenden Sätze. Bis 30. Juni 1903 beträgt der Gewinn sogar 2 %. In Carmaux erschweren sich die Bemühungen des Schiedsgerichts, eine annehmbare Basis zu finden, an der Weigerung der Grubengesellschaft, die Verbesserung der Alterspensionen in den Spruch einbeziehen zu lassen. Die Arbeiter bestehen jedoch darauf, da sie als Kompensation auf die jährlichen Gratifikationen verzichten.

Centralisationsbestrebungen innerhalb der italienischen Gewerkschaftsbewegung. In Mailand hat Anfang November d. Js. eine Zusammenkunft des Centralkomités der Arbeitskammern und der centralisirten Gewerkschaften Italiens stattgefunden, um eine größere Einheitlichkeit im Vorgehen beider Organisationsgruppen zu erzielen. Beide verfolgen den Zweck, bei Streiks und Aussperrungen, nicht aber im Falle von Krankheit, Unfall u. s. w., Unterstützungen zu verabfolgen; sie stellen sich also nur als Kampforganisationen dar. Da die Gewerkschaften die Arbeiter eines Gewerbes, die Arbeitskammern ohne Unterschied des Gewerbes die organisirten Arbeiter eines Bezirkes umfassen, so lag bei dem beständigen Ineinandergreifen der Funktionen beider Organisationsarten der Wunsch nahe, die beiderseitigen Thätigkeitsgebiete zweckmäßig abzugrenzen. Zu diesem Zwecke war der Kongreß einberufen. Vertreten waren 26 Gewerkschaften für 480 000 und das Centralkomité der Arbeitskammern für 600 000 organisirte Arbeiter. Als hauptsächlichster Beschluß ist folgender hervorzuheben: Es wird ein Centralsekretariat der Kammern und Gewerkschaften gegründet, das aus acht Mitgliedern besteht und in Mailand seinen Sitz hat. Es soll die Gründung von Landesverbänden in den einzelnen Berufen fördern und die Gründung verwandter Centralorganisationen, die einander Konkurrenz machen, verhindern, Konflikte zwischen Gewerkschaften und Kammern als Schiedsrichter schlichten, die Kongresse einberufen, die italienischen Organisationen im internationalen Arbeitsamt in Berlin vertreten, gewerkschaftliche Statistiken aufnehmen u. s. w. Durch diesen Beschluß wird also eine Centralstelle für alle organisirten Arbeiter Italiens geschaffen, die der Arbeiterbewegung Rückhalt und Einigkeit geben soll. Ob sie diesen Zweck erfüllt, muß abgewartet werden.

Amerikanische Urtheile über englische Trade Unions. Auf Anregung eines Unternehmers haben verschiedene Führer von großen englischen Gewerkvereinen eine Reise nach den Vereinigten Staaten unternommen, um sich über die amerikanischen Arbeitsmethoden zu unterrichten; hauptsächlich sind Generalsekretäre der Trade Unions der Eisen- und Maschinenindustrie dabei vertreten. Präsident Roosevelt empfing diese Delegirten in Washington am 25. November und bemerkte, je mehr die Industrie fortschreite, desto mehr mache sich bei Unternehmern und Arbeitern die Tendenz geltend, in Vereinen zu wirken. Diese Vereine könnten durch ihre Macht viel Gutes thun, aber auch gleichzeitig aus gleichem Grunde viel Unheil stiften. Es sei nutzlos, gegen die Zeitströmung, die auf Bildung von Verbänden hindrängt, anzukämpfen, es sei schlimmer als thöricht, die Trade Unions als solche zu verdammen. Man sollte das Verhalten und nicht den Verband selbst kritisiren. Später begaben sich die englischen Delegirten zu dem Leiter des Arbeitsamts, Carroll D. Wright, der ihnen erklärte, England leide darunter, daß die englischen Unternehmer es versäumten, die neuesten Maschinen zu benutzen, aber auch die Unions seien zu tadeln, da sie in gewissen Industriezweigen die Fabrikation einschränkten. Diese Behauptung wollten die Vertreter der englischen Unions nicht als richtig anerkennen, Herr Wright wiederholte sie aber und fügte hinzu, daß sich aus der Statistik die Wahrheit des Gesagten beweisen lasse. Die Delegirten werden nach ihrer Rückkehr nach New York zu weiteren Reisen auseinander gehen, indem jeder der englischen Trade Unionisten die Etablissements seines besonderen Industriezweiges aufsuchen wird.

Uebereinkommen im Chicagoer Buchdruckgewerbe. Am 1. Juli d. J. ist ein Uebereinkommen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern im Buchdruckgewerbe in Chicago auf die Dauer von 3 Jahren in Kraft getreten. Die Konvention setzt genaue Lohnsätze fest und zwar, für die wichtigsten Arbeiten, folgende:

	$
Handsetzer und Korrektoren für die 54 stündige Arbeitswoche	19.50
dieselben für Nachtarbeit, 48 Stunden in der Woche	20.70
Maschinensetzer (Mergenthaler) für die 48 stündige Arbeitswoche	24
dieselben für Nachtarbeit	26.40
Handsatz per 1000	0.42

Ueberzeitarbeit soll je nach der Zeit (Abends, Nachts oder Sonntags) mit 55, bezw. 65 und 72 Cents per Stunde bezahlt werden. Das Uebereinkommen fixirt ferner genau die Art und Weise der schiedsgerichtlichen Austragung eventueller Differenzen. Die Arbeitgeber dürfen keinen der Buchdruckerorganisation nicht angehörenden Arbeiter beschäftigen, so lange diese in der Lage ist, den Unternehmern im Bedarfsfalle genügende Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen.

Arbeiterschutz.

Arbeiterschutzfragen in der Petitionskommission des Reichstags. Eine große Anzahl von Petitionen, die sich auf den Ladenschluß, die Ruhezeit und die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe theils im Sinne einer Erweiterung und Verschärfung, theils in der Richtung einer Einschränkung bezogen, kam in der 44. Sitzung zur Besprechung. Ein Regierungskommissar erklärte, die gesetzlichen Bestimmungen über die Ruhezeit u. s. w. seien so kurze Zeit erst in Kraft, daß eine sachliche Diskussion über jetzt schon vorzunehmende Aenderungen ausgeschlossen erscheine; wie die Sonntagsruhe werde es erst einer gewissen Zeit bedürfen, ehe sich die Geschäftswelt daran gewöhne. Die Kommission beschloß in ihrer Mehrheit Ueberweisung sämmtlicher Petitionen „als Material“. Der Centralrath der deutschen Gewerkvereine petitionirt um Untersagung bezw. Einschränkung der gewerblichen Nachtarbeit, namentlich um Ausdehnung des Verbots auf die Hausindustrie, die Verkehrs-, das Gastwirthsgewerbe u. s. w. Ein Regierungskommissar verwies auf die Bestimmungen, wonach die Nachtarbeit für Frauen und jugendliche Arbeiter so gut wie gänzlich aufgehoben sei und weitere Einschränkungen demnächst vorbereitet würden, ein Verbot der Nachtarbeit für erwachsene männliche Arbeiter aber außerordentlich schwierig sei. Die Kommission einigte sich dahin, den Antrag, die Nachtarbeit für Frauen und jugendliche Arbeiter weiterhin zu beschränken, dem Reichskanzler zur Erwägung, die übrigen Wünsche der Petenten als Material zu überweisen. Eine Petition, betreffend Einführung eines gesetzlichen wöchentlichen Ruhetages für das technische Bühnenpersonal soll zur Erwägung überwiesen werden. Mehrere Vereine von Gärtnergehülfen petitioniren um anderweitige Regelung ihrer Rechtsverhältnisse in dem Sinne, daß in Kunst- und Ziergärten beschäftigte Gehülfen, Lehrlinge, Obergärtner als gewerbliche Arbeiter anzusehen sind. Sowohl von Seiten des Regierungskommissars als auch aus der Kommission heraus wurde der Wunsch als berechtigt angesehen. Trotzdem wurden die Eingaben nur als Material überwiesen.

Die Dienstbotenfrage in der Petitionskommission des Reichstages. Der Petitionskommission unterlagen vier Eingaben über die Regelung der Dienstbotenverhältnisse zur Verhandlung, in denen Folgendes übereinstimmend beantragt wurde: 1. Abschaffung der Gesindeordnungen, die mit der heutigen Auffassung des Arbeitsverhältnisses nach der Gewerbeordnung nicht mehr vereinbar seien, 2. Unterstellung der Rechtsstreitigkeiten aus dem Dienstverhältniß unter die Gewerbegerichte, 3. Ausdehnung der Reichs-Kranken- und Unfall-Versicherung auf die Dienstboten, 4. Ausdehnung der obligatorischen Fortbildungsschulen auf die Dienenden. Von diesen Anträgen beanspruchte nur derjenige über die Ausdehnung der Krankenversicherung eine eingehendere Erörterung in der Kommission, während die übrigen kurz mit der Begründung erledigt werden konnten, daß einmal die hauswirthschaftliche Thätigkeit kein Gewerbebetrieb sei und die häuslichen Dienstboten nicht als ge-

werbliche Arbeiter im Sinne der Gewerbeordnung gelten, diese also für sie auch nicht zuständig sei, daß ferner gemäß Artikel 95 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch das Gesinderecht grundsätzlich der Landesgesetzgebung vorbehalten geblieben sei. Ueber Punkt 3, die Krankenversicherung betreffend, verdienen die Ausführungen des Regierungskommissars die Hervorhebung. Danach seien die häuslichen Dienstboten im Kranken-Versicherungsgesetz insofern berücksichtigt, als sie nach §. 4 berechtigt seien, der Gemeinde-krankenversicherung beizutreten und nach §. 26a Abs. 2 Nr. 5 auch die Krankenkassen ihren Beitritt durch Kassenstatut zulassen könnten. Im Uebrigen komme für sie der §. 617 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Betracht, der die Verpflichtung der Dienstherren zur ärztlichen Behandlung und Verpflegung unter bestimmten Bedingungen regele. Da die Dienstboten im Allgemeinen der Invalidenversicherung unterlägen, so komme ihnen gegebenen Falls auch die Bestimmung des §. 18 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 zu Gute, wonach die Versicherungsanstalt einen Versicherten, welcher dergestalt erkrankt ist, daß als Folge der Krankheit eine zur Invalidenrente berechtigende Erwerbsunfähigkeit zu besorgen steht, in Heilbehandlung zu nehmen berechtigt ist. Von besonderem Interesse war die Bemerkung, daß über die Frage, ob in der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz, über welche die Erwägungen zur Zeit schwebten, die obligatorische Krankenversicherung auf die häuslichen Dienstboten auszudehnen sei, zur Zeit keine Auskunft gegeben werden könne, eine Fassung, die die Möglichkeit einer solchen Ausdehnung jedenfalls nicht gänzlich in Abrede stellt. In Bezug auf die Unfallversicherung, führte der Regierungsvertreter aus, daß ihr das Hausgesinde im Allgemeinen nicht unterliege. Soweit allerdings bei kleinbäuerlichen landwirthschaftlichen Betrieben die Hauswirthschaft und versicherte Landwirthschaft untrennbar ineinander übergriffen, gelte auch das Gesinde gegen die Folgen der sich im Dienste ereignenden Unfälle als versichert. Unter besonderen Umständen könne ferner noch auf Grund der §§. 3, 5 Abs. 3 litt. b des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und der entsprechenden Bestimmungen des übrigen Unfallversicherungsgesetzes eine Versicherung des Hausgesindes in Frage kommen. Auf Grund dieser Ausführungen, die mit denen des Berichterstatters der Kommission im Einklang standen, beschloß diese beim Plenum mittels schriftlichen Berichts Uebergang zur Tagesordnung zu beantragen.

Fabrikgesetzgebung in Japan. Der „Labor World", dem Organ der sozialdemokratischen Partei von Japan, entnehmen wir, daß der nächsten Landtagssession der Entwurf eines Fabrikgesetzes unterbreitet werden soll. „Alle Bevölkerungsklassen," so schreibt das Blatt, „beschäftigen sich nothgedrungen in freundlichem oder in feindlichem Sinne mit der sozialen Frage und dem Sozialismus."

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Eine staatliche Arbeiterunfallversicherung in Maryland.

Trotz verschiedentlicher Fortschritte Amerikas auf sozialpolitischem Gebiete sind die Vereinigten Staaten bisher in Bezug auf Arbeiterversicherungswesen hinter der europäischen Gesetzgebung sehr zurückgeblieben. Was die Haftpflicht der Unternehmer bei Betriebsunfällen anlangt, trachtete man sein Auslangen mit der Anwendung der Prinzipien des bürgerlichen Rechtes betreffs Schadenersatz, Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge u. s. w. zu finden, wobei sich immer mehr die Lücke hinsichtlich des Schadenersatzes bei Betriebsunfällen fühlbar machte, die aus Nachlässigkeit oder Versehen eines Arbeiters entstanden; diese „fellow-servant rule" durchbricht natürlich die Haftpflicht der Unternehmer.

Mit Rücksicht auf diese Sachlage ist das Vorgehen des Staates Maryland von Bedeutung, der als erster der Union es unternommen hat, das Prinzip der staatlichen und theilweise obligatorischen Arbeiterunfallversicherung einzuführen. Die General Assembly von Maryland hat in ihrer letzten Session ein Arbeiterunfallversicherungsgesetz beschlossen, das bereits am 1. Juli d. Js. in Kraft getreten ist. Die Wirksamkeit des Gesetzes ist allerdings eine sehr begrenzte, die Versicherungsbasis eine sehr schwache, aber die prinzipielle Bedeutung des Gesetzes für Amerika läßt sich nicht in Abrede stellen.

Die Maryland Workmen's Compensation Act bestimmt, daß sämmtliche Unternehmer, die Arbeiter in Bergbaubetrieben, bei Eisen- und Straßenbahnen sowie bei Erdarbeiten (insonderheit öffentliche Arbeiten) beschäftigen, für die sich in ihren Betrieben ereignenden Unfälle, die auf Nachlässigkeit, sei es der Unternehmer, sei es eines ihrer Arbeiter, zurückzuführen sind, haftbar gemacht werden sollen. Dieser Haftpflicht genügen sie durch Unfallversicherung der Arbeiter zu Händen des Staates, indem sie für jeden im Bergbau beschäftigten Arbeiter 1,80 $, für jeden Eisenbahnbediensteten 3 $ und Straßenbahnbediensteten 60 Cents jährlich einzahlen; für munizipale Arbeiten bestimmt der State Insurance Commissioner fallweise die Höhe der Prämien. Die Hälfte der zu zahlenden Prämien kann der Arbeitgeber von den Löhnen in Abzug bringen. Die Versicherung bezieht sich bloß auf Betriebsunfälle, die entweder sofort tödlich verlaufen, oder aber den Tod des Verunglückten im Laufe eines Jahres nach dem Unfall nach sich ziehen. Die Hinterbliebenen erhalten von der staatlichen Versicherung ohne Rücksicht auf Alter oder Verdienst des Verunglückten tausend Dollars.

Diese Unfallversicherung dürfte sich auf nicht mehr als ungefähr 15 000 Arbeiter in Maryland erstrecken; die Bediensteten der Baltimore and Ohio sowie der Pennsylvania Railroad dürften nicht einbezogen werden, da der Versicherungs-Commissär Unternehmer, die nachweisen, daß sie bereits genügende Vorsorge für die Entschädigung Verunglückter getroffen haben, von der Prämienzahlung für die staatliche Unfallversicherung befreien kann; die genannten Bahnen haben ihre eigene Versicherung für ihre Arbeiter.

Die Lücken und Mängel des Gesetzes sind ziemlich erheblich. Vor Allem ist weder die Einschränkung seiner Wirksamkeit auf einige wenige Arbeiterkategorien gerechtfertigt, noch seine Begrenzung auf lediglich tödlich verlaufende Unfälle. Auf der anderen Seite ist das Fehlen jeglicher Bestimmungen, betreffend die Schaffung eines Versicherungsfonds sehr bedenklich. Die Gesetzgebung ist offenbar von der Annahme ausgegangen, daß die Einnahmen und Ausgaben der Unfallversicherung sich in jedem Jahre decken werden, eine Voraussetzung, die namentlich bei dem beschränkten Geltungskreis der Versicherung kaum zutreffen dürfte. Ein einziger Massenunfall in einem Kohlenbergwerk kann die gesammten Prämien von einigen Jahren verschlingen. Im Interesse des weiteren Eindringens des staatlichen Arbeiterversicherungsprinzips in die amerikanische Gesetzgebung sind diese Mängel gewiß sehr bedauerlich. Immerhin darf die prinzipielle Bedeutung der Workmen's Compensation Act von Maryland nicht unterschätzt werden; ihre Wirksamkeit wird in der Union allseits mit Interesse verfolgt.

Dr. E. Loew.

Mitwirkung der Krankenkassen an der amtlichen Arbeiterstatistik. Die Ortskrankenkasse für Leipzig und Umgegend als geschäftsführende Kasse des Centralverbandes der Ortskrankenkassen im Deutschen Reiche versendet an die Vorstände der Kassen dieses Verbandes ein Rundschreiben, in dem es heißt:

Das Kaiserlich Statistische Amt — Abtheilung für Arbeiterstatistik — zu Berlin hat zur Durchführung seiner arbeiterstatistischen Aufgaben die Absicht zu erkennen gegeben, das Zahlenmaterial der Krankenkassen zur Beobachtung des Arbeitsmarktes statistisch verwerthen zu wollen, die unterzeichnete geschäftsführende Kasse des Centralverbandes von Ortskrankenkassen im Deutschen Reiche ersucht, die Mitwirkung der Verbands- und sonstigen Ortskrankenkassen an dieser Aufgabe in die Wege zu leiten, um eine vergleichbare statistische Verarbeitung dieses Materials zu ermöglichen.

Das Kaiserlich Statistische Amt benöthigt zu diesem Zwecke eine monatliche Angabe über die Bewegung des Mitgliederbestandes mit Unterscheidung des Geschlechts, der versicherungspflichtigen und freiwilligen Mitglieder einerseits und der erwerbsunfähigen Mitglieder andrerseits.

Wir kommen diesem Wunsche um so lieber nach, weil jene Anregungen dem Sinne der Verbandsbestrebungen auf Schaffung einheitlicher Statistiken entsprechen, einer Frage, mit der sich der Centralverband schon länger beschäftigt, die aber, trotz der im Vorjahre in der Stuttgarter Verbandsversammlung gewählten Kommission zur näheren Berathung dieser Angelegenheit, wegen der entgegenstehenden außergewöhnlichen Schwierigkeiten, theils auf örtlichen Verhältnissen, theils in der Verschiedenartigkeit des Kassenwesens beruhend, bisher nicht in allgemein befriedigender Weise gelöst werden konnte.

Es ist daher mit um so größerer Freude zu begrüßen, daß jetzt auch andere und unseres Erachtens berufenere Faktoren den betretenen Weg mit zu ebenen beginnen.

Die Einsendung ist spätestens bis 10. des Monates durch Vermittelung Ihrer Gemeindebehörde an das Kaiserlich Statistische Amt zu Berlin zu bewirken und soll das erste Mal den Monat Januar 1903 betreffen.

Man darf wohl sicher erwarten, daß die Kassen vollzählig dieser Aufforderung entsprechen und dadurch die Bemühungen des Kaiserlichen Statistischen Amts, eine genaue Statistik des Arbeitsmarktes herzustellen, wirksam unterstützen.

Unfallfürsorge für Gefangene. Durch kaiserliche Verordnung wird das Gesetz über die Unfallfürsorge für die Gefangenen vom 30. Juni 1900 vom 1. April 1903 an in Kraft gesetzt.

Krankenversicherung der Dienstboten in Weimar. Aus Weimar wird uns geschrieben: „Ein in Nr. 8 der „Sozialen Praxis“ vom 20. November d. Js. erschienener von H. Mattutat, Stuttgart gezeichneter Aufsatz über die Krankenversicherung der Dienstboten und landwirthschaftlichen Arbeiter bedarf der Berichtigung in verschiedenen Punkten. Unrichtig ist die Behauptung Spalte 207, in Sachsen-Weimar bestehe eine zwangsweise Krankenversicherung nur für das land- und forstwirthschaftliche Gesinde. § 30 der Gesindeordnung vom 11. Oktober 1899, in Kraft seit 1. Januar 1900 bestimmt vielmehr, daß alle Dienstboten nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes gegen Krankheit zu versichern sind und läßt eine Befreiung nur für solche Orte eintreten wodurch eine vom Ministerium als gleichwerthig mit reichsgesetzlicher Fürsorge anerkannte Versicherung oder Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege für Verpflegung und ärztliche Behandlung der Dienstboten auf 13 Wochen gesorgt ist. Thatsächlich sind in Weimar sämmtliche Dienstboten auf Grund dieser Bestimmungen bereits seit Anfang 1900 Mitglieder der gemeinsamen Ortskrankenkasse. Auf die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen ist die Krankenversicherungspflicht bereits durch Landesgesetz vom 4. April 1888 erstreckt worden. Endlich beruht die in Spalte 207 geäußerte Behauptung, daß für Dienstboten, die wegen Krankheit sofort entlassen werden, eine Krankenversorgungspflicht der Dienstherrschaft über die Entlassung hinaus nicht bestehe, doch auf einer argen Verkennung des §. 617 Bürgerliches Gesetzbuch, der im letzten Satz des Absatz 1 ausdrücklich vorschreibt, daß die Fürsorgepflicht der Dienstherrschaft durch eine wegen Krankheit erfolgte kündigungslose Entlassung nicht alterirt werde. Letztere Vorschrift ist auch für das Gesinderecht zwingend, wie sich aus Art. 95 des Einführungsgesetzes zum Bürgerl. Gesetzb. ergiebt. Dr. M. Donndorf.“

Die Altersversicherung in Neuseeland. Am 31. März d. Js. standen in Neuseeland insgesammt 12 776 Personen — darunter 1055 Maoris — in Genusse staatlicher Altersrenten in der Gesammthöhe von 217 192 £. Im Verwaltungsjahre 1901/02 wurden neue Rentenansprüche von 1694 Personen — darunter 167 Maoris — anerkannt. Die Verwaltungskosten beliefen sich im letzten Jahre auf 2535 £.

Arbeitsnachweis.

Preußischer Ministerialerlaß über Ausgestaltung des Kommunalen Arbeitsnachweises.

Die preußischen Minister des Innern und für Handel und Gewerbe fordern in sehr verdienstvoller Weise aufs Neue in einem an die Regierungspräsidenten gerichteten Erlaß (Nr. 23 des „Ministerialblattes der Handels- und Gewerbeverwaltung“) zur Errichtung von gemeindlichen Arbeitsnachweisen mit paritätischer Verwaltung auf. Es wird darauf verwiesen, daß seit dem Erlasse vom 8. März 1898 von den preußischen Großstädten mit mehr als 100 000 Einwohnern fünf weitere, nämlich Magdeburg, Stettin, Charlottenburg, Königsberg und Cassel, kommunale Arbeitsnachweisestellen, die unter gleichmäßiger Betheiligung von Arbeitgebern und Arbeitern verwaltet werden, neu errichtet haben. In Posen und Essen sind die bisher von einem Vereine betriebenen Arbeitsvermittelungsstellen neuerdings in städtische Verwaltung übergegangen. In Barmen ist eine Verbands-Arbeitsnachweisestelle mit paritätischer Verwaltung errichtet. In Danzig wird die städtische Arbeitsvermittelungsstelle einstweilen in der bisherigen Weise weitergeführt. Wegen der Errichtung eines paritätisch verwalteten städtischen oder Verbands-Arbeitsnachweises in den Städten Hannover, Altona und Düsseldorf sind die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen. Nachdem somit für die überwiegende Mehrzahl der preußischen Großstädte das in dem Erlasse vom 8. März 1898 bezeichnete Ziel erreicht ist oder seine Verwirklichung doch in absehbarer Zeit erwartet werden darf, erscheint es den Ministern angezeigt, wiederholt in Erwägungen darüber einzutreten, inwieweit auch für diejenigen mittleren Städte mit 10 000 bis 20 000 Einwohnern, welche noch keine leistungsfähige, nicht gewerbsmäßige Arbeitsvermittlungsstelle besitzen, eine solche ins Leben zu rufen sein wird. Der Erlaß sagt darüber:

Daß auch in diesen Städten, namentlich soweit sie ein reger entwickeltes gewerbliches Leben aufweisen, vielfach ein Bedürfniß nach einer besseren Ausgestaltung des Arbeitsnachweiswesens besteht und sich für einen gut eingerichteten und zweckmäßig verwalteten öffentlichen Arbeitsnachweis ein umfangreiches Feld der Thätigkeit gewinnen läßt, kann nach den bisherigen Erfahrungen nicht wohl bezweifelt werden. In dieser Beziehung kommt in Betracht, daß der Arbeitsmarkt an solchen Orten häufig gleichfalls wenig übersichtlich ist, daß für die ungelernten Arbeiter sowie für einen nicht unerheblichen Theil auch der gelernten Arbeiter eine organisirte Arbeitsvermittelung so gut wie völlig fehlt und diese daher fast ausschließlich auf die Umschau und das Zeitungsinserat mit ihren von den Arbeitnehmern schwer empfundenen Mängeln angewiesen sind, daß die gewerbsmäßige Stellenvermittelung, soweit sie sich für die einzelnen Berufe überhaupt findet, mancherlei Mißstände aufweist und daß auch der genossenschaftliche Arbeitsnachweis häufig nur einen Bruchtheil der in Frage kommenden Personen umfaßt und vielfach in Folge seiner Zersplitterung wenig wirksam ist. Ferner bleibt zu beachten, daß die nicht gewerbsmäßigen allgemeinen Arbeitsnachweisestellen, wie die an vielen Orten gemachten günstigen Erfahrungen zeigen, bei geeigneter Einrichtung sehr wohl im Stande sind, auch die Vermittelung gelernter Arbeitskräfte mit Erfolg zu betreiben. Ein dankenswerthes Feld der Thätigkeit bietet sich für solche Nachweisestellen namentlich auch in der Vermittelung hauswirthschaftlicher Arbeitskräfte, insbesondere von Dienstboten, die sich überall dort, wo sie bisher eingerichtet ist, als eine werthvolle Ergänzung des gegen die bestehenden Mißstände auf dem Gebiete der Gesindevermittelung gerichteten repressiven Vorgehens erwiesen hat.

Im Interesse einer zweckdienlichen Wirksamkeit der allgemeinen Arbeitsnachweisestellen wird neben der Wahl einer geeigneten Geschäftsstelle an günstiger Lage und einer zweckmäßigen, die volle Unparteilichkeit der Vermittelungsstelle gewährleistenden Gestaltung der äußeren und inneren Organisation namentlich darauf Gewicht zu legen sein, daß die kommunalen oder Verbands-Nachweisestellen mit den übrigen an demselben Orte bestehenden nicht gewerbsmäßigen Arbeitsvermittelungsstellen, insbesondere den Facharbeitsnachweisen der Arbeitgeber und Arbeiter, in thunlichst enge Fühlung treten, damit auf die einfachste und schnellste Weise im Wege telephonischer Verständigung Ueberschuß und Mangel an Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen ausgeglichen werden können. Am erfolgreichsten wird sich die Thätigkeit der öffentlichen Vermittelungsstellen dann gestalten, wenn es gelingt, über die regelmäßige Mittheilung der offenen Stellen und unerledigten Arbeitsgesuche hinaus eine engere Angliederung der Facharbeitsnachweise an die allgemeine Nachweisestelle herbeizuführen, wodurch zugleich eine wesentliche Ersparniß an Zeit, Mühe und Geld erzielt wird. In einzelnen größeren und mittleren Städten haben insbesondere auch die Innungen bereits mit Erfolg ihre Stellenvermittlung den allgemeinen Arbeitsnachweisestellen übertragen. Der Einfluß der betheiligten Berufskreise auf die Verwaltung des Facharbeitsnachweises kann dabei erforderlichenfalls in der Weise erreicht werden, daß zur Beaufsichtigung ein besonderer, aus einer gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitern des Gewerbes unter einem unparteiischen Vorsitzenden gebildeter Ausschuß eingesetzt wird. Bei Uebertragung des Arbeitsnachweises durch die Innungen wird die Aufsicht durch die gesetzlichen Innungsorgane in der Regel ausreichen. Für eine umfassende Inanspruchnahme der allgemeinen Arbeitsnachweisestellen ist ferner von Wichtigkeit, daß die betheiligten Kreise fortdauernd auf die Thätigkeit der Stellen und ihre Vortheile aufmerksam gemacht und insbesondere die größeren Arbeitgeber nach Möglichkeit veranlaßt werden, sich ebenso wie die staatlichen und Gemeindebehörden in Bedarfsfällen der Nachweisestellen zu bedienen.

So der wesentliche Inhalt des Erlasses. Was hier die zuständigen Minister für die preußischen Städte fordern, kommt in den Hauptpunkten auf dasselbe Ziel hinaus, was der leider in voriger Reichstagssession durch die Koalition der Konservativen und Sozialdemokraten zu Fall gebrachte Antrag Roesicke und Genossen für das ganze Reich bezwecken wollte.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Stiftungen zum Gedächtniß Krupps. Die Wittwe des unter so tragischen Umständen gestorbenen Geheimraths Krupp hat an das Direktorium der Kruppschen Werke folgendes Schreiben gerichtet:

„Einem Wunsche und einer letztwilligen Bestimmung meines verewigten Gatten entsprechend und getreu dem Beispiel, das der Entschlafene bei der Uebernahme der Fabrik im Jahre 1887 gegeben hat, stelle ich hiermit in Vertretung meiner minderjährigen Tochter Bertha Krupp ein Kapital in Höhe von 3 Millionen Mark zur Verfügung für die der Fürsorge für dienstunfähige Beamte und Arbeiter gewidmeten Einrichtungen der Werke. Von diesem Betrage sollen verwendet werden: 2 Millionen Mark für die Arbeiter zu Pensions- und Unterstützungszwecken, 1 Million zu dem gleichen Zwecke für die Beamten.“

Für die Stadtgemeinde Essen wurde gleichfalls ein Kapital von 1 Million zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke ausgesetzt.

Diese wahrhaft großartige Munificenz ist das schönste Denkmal für Krupp, dessen Wirken für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen stets vorbildlich bleiben wird.

Genossenschaftswesen.

Genossenschaftliche Strömungen in Handwerkerkreisen. Nachdem bereits im Vorjahre durch die Gründung eines Genossenschafts-Verbandes unter der Leitung des Sekretärs der Handwerkskammer Osnabrück die Genossenschaftsbewegung auch in Handwerkerkreisen Eingang gefunden hat, soll diese durch vom Verbande veranstaltete Unterrichtskurse weitere Förderung erfahren. Nachdem bereits im Frühjahre dieses Jahres der erste Versuch auf diesem Gebiet mit Erfolg angestellt worden ist, ist nunmehr in Berlin ein systematischer Unterrichtskursus, in dem namentlich Buchführung, Gesetzeskunde, Wechselrecht gelehrt werden, eingerichtet worden, an dem Mitglieder von Handwerkerkammern und Handwerkergenossenschaften aus allen Theilen Preußens theilnehmen. Vielleicht ist damit ein wirksamer Schritt zur Förderung des Genossenschaftswesens unter den Handwerkern, das bisher hier noch sehr wenig entwickelt ist, gethan. Jedenfalls läge es im eigensten Interesse des Handwerkerstandes sich mehr zur Selbsthilfe zu organisiren und nicht alles Heil nur vom Staate und seiner Gesetzgebung zu erwarten.

Die Besteuerung der deutschen Genossenschaften. Die „Blätter für Genossenschaftswesen" veröffentlichen über die Besteuerung der Genossenschaften folgende Statistik:

Zahl der Genossenschaften		Steuern	Geschäftsunkosten	Ueberweisungen zum Reservefonds	Dividende
615	Kreditgen. . .	320 938	6 106 800	3 204 400	6 110 900
498	Konsumvereine	793 838	6 311 000	234 000	10 550 600
30	Bau-Genossenschaften . . .	31 617	73 000	28 000	47 300
24	Rohstoff-, Produktiv- 2c. Genossenschaften .	62 905	519 800	13 800	111 700

Diese Statistik ist in mehrfacher Beziehung von Interesse. Sie zeigt, wie die relative Steuerbelastung bei den Baugenossenschaften mit $17{,}5$ % des Bruttogewinns bei Weitem am höchsten ist. Es folgen die Rohstoffgenossenschaften mit $8{,}88$ % und die Konsumgenossenschaften mit $4{,}4$ %, während die Kreditgenossenschaften nur $2{,}04$ % zu tragen haben, d. h. diejenigen Genossenschaften, an denen hauptsächlich die Arbeiter betheiligt sind, tragen eine höhere Steuerlast, als diejenigen, die sich in der Hauptsache aus den kleineren selbständigen Gewerbetreibenden zusammensetzen.

Baugenossenschaften. In dem Aufsatz „Eine neue Gruppirung der deutschen Genossenschaften" von Heinrich Kauffmann, Nr. 9 der „Soz. Pr.", zählte der Verfasser (Sp. 221 u.) die Baugenossenschaften vorläufig im Wesentlichen dem Allgemeinen Verband deutscher Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften zu. Das bedarf aber, wie man uns schreibt, der Berichtigung, denn von den der Anwaltschaft im Frühling 1902 bekannten 466 deutschen Baugenossenschaften sind nur 93 dem Allgemeinen Verband angeschlossen gewesen. Neben dem damals 90 Vereine zählenden Unterverband der Baugenossenschaft im Allgemeinen Verband besteht ein Verband in Schleswig-Holstein, ein Verband in den Rheinlanden und der unter Professor Albrechts Leitung stehende Verband, der nur Miethwohnungen herstellt und keine kleinen Hausagrarier züchten will. Die Baugenossenschaften, die dem Allgemeinen Verband angegliedert sind, bleiben also hinter einem Fünftel der Gesammtzahl zurück.

Die Produktivgenossenschaften in England. Amtlichen Daten zufolge bestanden in Großbritannien Ende des Jahres 1901 insgesammt 1020 Cooperativgesellschaften, die sich mit Produktion befaßten; sie beschäftigten 38 649 Personen und zahlten an Arbeiterlöhnen im letzten Jahre 2 003 961 £. Der Werth der Produktion belief sich auf 13 200 706 £, was einer Steigerung von $9{,}3$ % gegenüber ihrer Produktion im Jahre 1900 ausmacht. $71{,}3$ % dieser Produktion entfallen auf die Werkstätten und Fabriken der großen Wholesale Societies. 160 Cooperativgesellschaften betheiligten ihre 12 706 Arbeiter an dem bei der Produktion erzielten Gewinn mit einer Gesammtsumme von 33 623 £; dies entspricht einem Durchschnitt von 2 £ 13 sh pro Arbeiter oder $5{,}4$ % des Lohnes.

Eine Kooperativgenossenschaft der Typographen ist in Paris gegründet worden. Die Gründer waren bisher in der Firma Motteroz beschäftigt, bei der die Drucksachen der Deputirtenkammer hergestellt werden. Die Genossenschaft, welche in der Nähe der Kammer Räume gemiethet hat, in denen sie bis 250 Mann Personal stellen kann, will sich nachdrücklichst um die Druckarbeiten der Kammer bewerben.

Eine genossenschaftliche Schuhfabrik in Neuseeland ist in diesen Tagen begründet worden. Sie ist aus Beschlüssen des Ortsvereins Otago des Vereinigten Schuhmacherverbandes von Neuseeland hervorgegangen.

Soziale Medizin und Hygiene.

Berechtigung und Nothwendigkeit der Errichtung besonderer Unfallnervenkliniken.

In einem Berichte über das Hermann-Haus in Stötteritz bei Leipzig spricht sich Professor Dr. Windscheid*) ausführlich über die Nothwendigkeit besonderer Unfallnervenkliniken, sowie über die Einrichtung und den Betrieb einer derartigen Anstalt aus.

Die Unfallgesetzgebung hat auf dem Gebiete der Nervenkrankheiten eine weittragende Wirkung gezeitigt. Man darf ruhig sagen, daß ein Theil der durch den Unfall hervorgerufenen Nervenerkrankungen früher überhaupt nicht oder wenigstens nur ganz sporadisch vorkam (traumatische Hysterie), während bei einer großen Reihe anderer Nervenerkrankungen der Zusammenhang zwischen ihnen und dem vorangegangenen Unfall erst durch die Unfallgesetzgebung zur vollen Kenntniß und Würdigung gelangt ist.

Die Unfallnervenkranken bilden eine ganz besondere Klasse von Patienten. Sie bieten ein viel komplizirteres Bild als die rein chirurgisch Verletzten; denn in ihrer Mehrzahl zeigen sie nur rein subjektive Symptome, auf die der Arzt in der Begutachtung angewiesen ist, für die er auch eine greifbare Grundlage in Form einer materiellen Nervenerkrankung nicht finden kann. Ferner kommen bei dieser Kategorie von Verletzten ein Reihe psychischer Veränderungen in Betracht, die durch die Unfallverletzung direkt hervorgerufen sind. Alle diese Eigenthümlichkeiten bedingen eine besondere Art der Begutachtung und theilweise auch der Behandlung. Um nun dem Gutachter Gelegenheit zu geben, die Unfallverletzten genau zu beobachten, Simulation, Uebertreibung u. s. w. für das Urtheil auszuschließen, was nur in besonderen Anstalten möglich ist, und um für die Patienten das Irrenhaus, das doch ein gewisses Odium hat, nicht in Anspruch nehmen zu brauchen, sollen die Berufsgenossenschaften selbst die Gründung eigener Unfallnervenkliniken in die Hand nehmen. Diese Kliniken müssen aber, wenn sie ihren Zweck erreichen wollen, folgenden Anforderungen genügen:

1. Sie dürfen ausschließlich Unfallnervenkranke aufnehmen unter Anschluß von Geisteskranken. 2. Sie müssen in einer Weise hergerichtet sein, wie es den Lebensgewohnheiten des Arbeiters entspricht, in Bezug auf Wohnung, auf Kleidung, auf Essen. 3. Sie müssen die Möglichkeit der unausgesetzten, zum Theil von den Patienten unbemerkten, Beobachtung besitzen. 4. Sie müssen zum Zwecke der Beobachtung und Behandlung auf dem Prinzip der Arbeitsgelegenheit basirt sein. 5. Sie dürfen eine bestimmte Zahl von Patienten, etwa 30 bis 40, nicht überschreiten. 6. Sie müssen mit allen modernen wissenschaftlichen Hülfsmitteln zur Untersuchung und Behandlung der Patienten versehen sein. 7. Der leitende Arzt muß finanziell an der Anstalt unbetheiligt sein.

Auf Grund dieser Prinzipien ist das von Professor Windscheid geleitete „Hermann-Haus" entstanden, das, von der Sächsischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft gegründet, seit dem 1. Juli 1900 in Stötteritz bei Leipzig besteht. Die Anstalt steht für alle Berufsgenossenschaften, Schiedsgerichte, Ausführungsbehörden u. s. w. offen. Windscheid beschreibt im weiteren Verlaufe seiner Arbeit die Einrichtung und den Betrieb der von ihm geleiteten Anstalt. Besonders zu erwähnen ist die dort vorgeschriebene Abstinenz von Alkohol und Nikotin, deren Nothwendigkeit eingehend dargelegt wird. Der Verpflegungssatz beträgt pro Tag und Kopf $3{,}50$ *M*, in welchen Preis alles einbegriffen ist. Nebenausgaben entstehen in keiner Weise. Auch die Haus- und Kostordnung wird mitgetheilt, und aus den statistischen Angaben wird nachgewiesen, wie der doppelte Zweck der Anstalt erreicht wird: die genaue Beobachtung und die entsprechende Behandlung von Unfallnervenkranken.

Heilstätten und Familienunterstützung In die von den Landesversicherungen geschaffenen Arbeiterheilstätten werden gemäß §. 47 [2] J.-V.-G. diejenigen Invalidenempfänger aufgenommen, bei denen die begründete Annahme vorhanden ist, daß sie bei Durchführung eines Heilverfahrens die Erwerbsfähigkeit wieder erlangen werden. Während der Zeit des Heilverfahrens ist auf Grund des §. 17 a. a. O. für solche Angehörigen des Versicherten, deren Unter-

*) Das Hermann-Haus, Unfallnervenklinik der Sächsischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft in Stötteritz bei Leipzig. Von Prof. Dr. F. Windscheid. (Aerztliche Sachverständigen-Zeitung. 1902. Nr. 19.)

halt dieser bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, eine Unterstützung zu zahlen, die die Hälfte des ihm noch zustehenden Krankengeldes bezw. 1/4 des ortsüblichen Tagelohnes betragen soll. Diese Bestimmung, die dem §. 7 K.-V.-G. über die Unterstützung der Angehörigen bei Krankenhausbehandlung entspricht, basirt auf dem Gedanken, während des Aufenthaltes des Ernährers in der Heilanstalt seine Angehörigen vor dringendem Mangel zu schützen. Die auf Grund dessen gezahlte Unterstützung reicht aber in den meisten Fällen nicht aus. Sie schwankt für Berlin in Folge des höheren ortsüblichen Tagelohnes wöchentlich zwischen 7,50 bis 10 *M*, für kleinere Orte gar nur zwischen 3,50 bis 5 *M*. Hiervon muß nicht allein der Unterhalt einer durchschnittlich vier bis fünf Köpfe umfassenden Familie bestritten, es müssen zugleich Rücklagen für die Miethe gemacht werden. Es leuchtet ein, daß die Angehörigen dadurch häufig harten Entbehrungen ausgesetzt sind, eine Thatsache, die in vielen Fällen den Familienvater auf die Behandlung in der Heilanstalt verzichten läßt. Soll daher nicht die ganze Heilstättenbehandlung, die im Allgemeinen auch von den Arbeitern sympathisch begrüßt wird, in Gefahr gerathen, so erscheint eine Erhöhung der Unterstützung für Angehörige dringend der Erwägung bedürftig. Das Gesetz bietet hierzu eine Handhabe. Ebenso wie das K.-V.-G. die Hälfte des Krankengeldes als Angehörigenunterstützung nur als Mindestleistung vorschreibt, eine statutarische Erhöhung aber zuläßt, so würde auch die Erhöhung der gesetzlichen Mindestleistung nach dem Invaliden-Versicherungsgesetz von 1/2 auf 2/3 oder 3/4 des Krankengeldes bezw. von 1/4 auf 1/3 oder 1/2 des ortsüblichen Tagelohnes im Sinne des Gesetzes liegen, vielmehr jedenfalls als die von den Landesversicherungen auf Unterstützungsgesuche ertheilten Bescheide, die Armendirektionen in Anspruch zu nehmen. Dies würde zu einer Verquickung zwischen Arbeiterversicherung und der grundverschiedenen Armenunterstützung führen, die grundsätzlich vermieden werden muß.

Aufgaben der Aerzte in der Schulhygiene. Geheimer Ober-Medizinalrath Professor Kirchner vom preußischen Kultusministerium führte hierüber in der Hauptversammlung des Centralkomités für das ärztliche Fortbildungswesen etwa Folgendes aus:

Die statistischen Ergebnisse der letzten Jahre hätten gezeigt, für eine wie große Zahl von dauernden Beeinträchtigungen der Grund in der Jugend gelegt würde durch unzweckmäßige Vertheilung der geistigen Arbeit, durch mangelnde Körperpflege und zum Theil auch durch die mangelnde Beachtung der hygienischen Grundsätze in der Schule. Nicht zum mindesten läge dies daran, daß dem wichtigen Zweige der Schulhygiene seitens der Aerzte im Allgemeinen zu wenig Beachtung geschenkt wurde. Auch eine kleine Anzahl von Schulärzten könne hier nicht Wandel schaffen, vielmehr sei es nothwendig, daß in erheblich größerem Maße als bisher die Aufmerksamkeit der Aerzte in ihrer Gesammtheit auf die Wichtigkeit aller Vorgänge im Schulalter gerichtet werde, damit gewissermaßen jeder Arzt zum Schularzt werde; hier biete sich dem Centralkomité und den lokalen Vereinigungen ein reiches Feld der Thätigkeit, um durch entsprechende Belehrung Segen zu stiften.

15. Jahresbericht des Mannheimer Wöchnerinnenasyls für 1901. Diese Anstalt gehört zu den größten dieser Art in Deutschland. Die Zahl der Aufgenommenen stieg von 545 im Vorjahr auf 747 im Berichtsjahre. Geboren wurden 725 Kinder. Die Gesundheitsverhältnisse waren ganz vorzügliche; es kam kein einziger Fall einer nur einigermaßen ernsten Wochenbetterkrankung vor. Die Gesammtausgaben betrugen 32 645 *M*, denen 38 700 *M* Einnahmen gegenüberstehen, von denen die Vergütungen für Wochenpflegerinnen im Privathaushalt sich auf über 10 400 *M* belaufen. Dazu tritt ein Beitrag der Stadtgemeinde von 5000 *M*, des Kreisausschusses von 2000 *M*, sowie Mitgliederbeiträge von 7100 *M*. Die Anstalt geht einer wesentlichen Veränderung dadurch entgegen, daß sie ein eigenes Anstaltsgebäude nach den neuesten Forderungen der Hygiene errichten will, wozu ihr die Stadt einen Bauplatz in Erbbaupacht unentgeltlich überläßt; auch will die Stadtgemeinde gleichzeitig die Garantie für die Verzinsung und Rückzahlung des Baukapitals von 200 000 *M* übernehmen. Mit der Anstalt soll eine Hebammenschule für Frauen gebildeter Stände verbunden werden. Auch in diesem Bericht sind wiederum Angaben über die Wohnungsverhältnisse der in das Asyl aufgenommenen Frauen enthalten, aus denen sich ergiebt, daß die große Mehrzahl der Frauen aus außerordentlich schlimmen häuslichen Verhältnissen in das Asyl gelangt. Etwas mehr als die Hälfte haben nur ein Zimmer bei einer zum Theil sehr großen Familie und einer ungenügenden Zahl von Betten. Die kleinere Hälfte hat zwei Zimmer mit zwei bis drei Betten, wobei jedoch auch die Zahl der Betten vielfach im Verhältniß zu der Kopfzahl der Familie ungenügend ist.

Phosphornekrose in Oesterreich. Nach den Berichten der österreichischen Gewerbe-Inspektoren waren im Jahre 1901 zusammen zehn (meist schwere) Fälle von Phosphornekrose vorgekommen, vorausgesetzt, daß nicht andere Fälle der Kenntniß der Inspektoren vorenthalten blieben. Der Central-Gewerbeinspektor Hofrath Muhl selbst bezeichnet die Anzahl der Fälle dieser entsetzlichen Krankheit, angesichts der durch die Ministerial-Verordnung vom 17. Januar 1885 vorgeschriebenen Präventivmaßnahmen, als eine „erschreckend große“. Da beispielsweise im Jahre 1901 die Gewerbe-Inspektoren nur 12,3 % der unfallversicherungspflichtigen Betriebe besuchen konnten, so ist es für diese auch schwer, die Durchführung des genannten sowohl, wie auch anderer sozialhygienischer Erlasse gehörig zu überwachen. Wie die Ministerialverordnung betreffend die Verhütung der Phosphornekrose beachtet wird, darüber geben mehrere Aufsichtsbeamte nicht gerade erfreuliche Berichte; der Lemberger Gewerbeinspektor bezeichnet die Verhältnisse in den Zündhölzchenfabriken als trostlos. „Diese Unternehmungen“, schreibt er, „sind sehr primitiv eingerichtet, höchst nachlässig und unrein gehalten, die darin beschäftigten Arbeiter sind all den durch die Fabrikation bedingten gesundheitschädlichen Einflüssen hilflos ausgesetzt und die Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter in solchen Betrieben werden nicht eingehalten.“

Die Ventilation von Fabriken in England. Der erste Bericht des Komitees, das mit der Untersuchung der Zustände, betreffend die Ventilation von Fabriken und Werkstätten betraut ist, ist kürzlich als Blaubuch publizirt worden. Der Report stellt fest, daß die Vorschriften betreffend den Luftraum für jeden Arbeiter in einer Fabrik oder Werkstätte keine hinlängliche Garantie auch für die Ventilation bieten, die nur durch die chemische Analyse der Luft in den Arbeitsräumen gegeben wäre. Es wird vorgeschlagen, daß ein Standard von Ventilation vorgeschrieben werde, der die Proportion von Kohlensäure in der Luft (im Athmungsniveau) von Arbeitsräumen nicht über 12 Volumen auf 10 000 Luftvolumen steigen lasse; nur wenn Gas oder Petroleum zur Beleuchtung verwendet wird, dürfe der Kohlensäuregehalt der Luft zur Zeit der Beleuchtung auf 20 Volumen steigen. Die Fabrikinspektoren sollten die Arbeitgeber von dem Resultate ihrer Luftanalysen verständigen und auf Grund derselben die nöthigen Anordnungen betreffend die Ventilation veranlassen.

Litterarische Mittheilungen.

Dr. Wiedfeldt, Friedrich Krupp als Stadtrath in Essen. Eine verwaltungsgeschichtliche Studie. Sonderabdruck aus den Beiträgen zur Geschichte von Stadt und Stift Essen. Heft XXIII. Essen. Druck und Verlag von G. D. Baedeker. 1902. 106 S.

Die Entwickelung der Stadt Essen aus einem winzigen Reichsstädtchen zu einer deutschen Industriemetropole ist mit dem Aufblühen der von Friedrich Krupp errichteten Gußstahlfabrik innig verknüpft. Dieses Büchlein bespricht den direkten Einfluß, den Krupp auf die Entwickelung seiner Vaterstadt durch sein Mitarbeiten an der Kommunalverwaltung gehabt hat und stellt zugleich die ehrenamtliche Thätigkeit in einer kleinen deutschen Stadt zu Anfang des 19. Jahrhunderts an einem hervorragenden Beispiel dar. Sp.

Der zweite Jahresbericht des Museums für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen in München ist soeben herausgegeben worden.

Abschnitt I des Berichtes bringt einen kurzen Ueberblick über die Entwicklung des Museums im vergangenen Geschäftsjahre. Abschnitt II enthält den Katalog der Museumssammlungen. Abschnitt III behandelt aus der Feder des Rechtsanwaltes Dr. M. Ahles in München das „Wohnungsmiethrecht“. In Abschnitt IV endlich werden kurze Mittheilungen über Lokalitäten, Beschickung und Besuchszeit des Museums gegeben.

Statistisches Jahrbuch für die Stadt Dresden. Jahrgang 1901. Herausgegeben vom Statistischen Amte der Stadt Dresden. Mit einer Chronik für 1901. Dresden 1902, von Zahn & Jaensch.

Jarres, Dr. jur. Karl. Das Gewerbegericht. Ein Leitfaden für Wähler und Beisitzer. Düsseldorf 1902, L. Schwann. Preis *M* 0,80.

Zehn Worte an Jedermann (jung und alt, hoch und niedrig) für das tägliche Leben. Mit Nachbemerkung von Antiquus. Dessau, H. S. Art'ls Buchdruckerei und Königsberg i. Pr., Ostdeutsche Buchhandlung. Preis 25 *Pf*.

Der Arbeitsnachweis im Handelsgewerbe. Ein Handbuch zum Gebrauch beim Stellenwechsel. Herausgegeben von der Berufsgenossenschaft „Deutschnationaler Handlungsgehülfen-Verband“. Hamburg 1902. Preis 50 *Pf*.

Hempel, Professor D. Walther, Ueber die Erziehung der jungen Männer. Rede zur Feier des Geburtstags Sr. Majestät des Königs, gehalten am 23. April 1902. Dresden 1902, v. Zahn & Jaensch.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

Dieser Nr. liegt eine Verlagsanzeige von Puttkammer & Mühlbrecht, Berlin NW. 7: über „Der Kreislauf des Geldes und der Mechanismus des Sozial-Lebens“ von J. J. O. Lahn, bei.

XII. Jahrgang. Berlin, den 11. Dezember 1902. Nummer 11.

Soziale Praxis.
Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Das Koalitionsrecht in der Rechtsprechung des Reichsgerichts.

Vor einer Reihe von Jahren erklärte das Landgericht Lübeck Arbeiter der Erpressung für schuldig, die nichts weiter gethan hatten, als daß sie den Arbeitgeber unter Androhung von Vermögensnachtheilen zu veranlassen suchten, die von den Arbeitern erstrebte Verbesserung ihrer wirthschaftlichen Lage ihnen zuzubilligen. Das Reichsgericht sprach auf die gegen dieses Urtheil von den Angeklagten eingelegte Revision aus, daß das Landgericht den Rechtsbegriff der Erpressung auf den vorerwähnten Thatbestand, der doch nichts weiter enthält, als die bloße Ausübung des Koalitionsrechts selbst, mit Recht zur Anwendung gebracht habe, da nach der thatsächlichen, der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogenen Feststellung die Arbeiter in „höhnischer und dreister Weise“ ihr Verlangen vorgetragen hätten. — Die große Tragweite dieses Urtheils des höchsten Gerichtshofes wurde allseitig sofort erkannt.

Die Sozialpolitiker wiesen auf die große Gefahr hin, welche dem sozialen Frieden drohe, wenn man Arbeiter, welche lediglich von dem ihnen gesetzlich gewährleisteten Koalitionsrecht Gebrauch machten, ins Gefängniß werfe, sofern sie sich bei den dem Streik vorausgehenden Verhandlungen nicht vorsichtig und gewählt ausdrückten. Man zwinge damit die Arbeiter, sofort zur Niederlegung der Arbeit zu schreiten, ohne den Versuch einer gütlichen Regelung der bestehenden Differenzen zu machen, womit die Grundlage für friedliche Unterhandlungen und Verständigungen beseitigt sei.

Die Juristen erklärten die Auslegung der Begriffe: Drohung, Rechtswidrigkeit des Vermögensvortheils u. s. w. durch das Reichsgericht für unrichtig und formalistisch, sie wandten sich insbesondere auch dagegen, daß das, was durch ein Spezialgesetz, die Reichsgewerbeordnung, erlaubt sei, durch das allgemeine Strafgesetzbuch als verboten gelten könne. Endlich wies man darauf hin, welche gefährliche Verwirrung der sittlichen Begriffe über die Auflehnung gegen die Rechtsordnung des Staates in der Volksanschauung eintreten müsse, wenn der nach höherer Antheilnahme an menschlichem Wohlstand und menschlicher Kultur strebende Arbeiter mit demselben Strafparagraphen gemessen wird, wie der gemeine Erpresser, dessen Gewerbe der gesunde Volksinstinkt als das Verächtlichste unter allen Handlungen empfindet, die durch das Strafgesetzbuch ihre Sühne finden sollen.

Alle diese Argumente jedoch haben keinen Eindruck auf das Reichsgericht gemacht, es ist bei seiner Rechtsprechung verblieben und hat in einer Reihe jüngst veröffentlichter Entscheidungen seine Ansicht sogar noch verschärft, obwohl auch das Kammergericht in seiner Eigenschaft als höchster Gerichtshof in Schöffensachen bei Gelegenheit der Entscheidung einer anderen Rechtsfrage ausgesprochen hat, daß die Arbeiter mit dem, was das Reichsgericht Erpressung nennt, nur thun, was §. 152 Abs. 2 der Gewerbeordnung ausdrücklich gestattet, nämlich ihr Koalitionsrecht auszuüben.[1])

Bei dieser Sachlage ist es zu verstehen, daß keine Woche vergeht, in der wir nicht von Anklagen und Verurtheilungen streikender Arbeiter wegen Erpressung lesen, ja es ist zu verwundern, daß nicht noch viel häufiger Denunziationen eingereicht werden, die nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts alle mit Verurtheilung enden müßten. Denn es giebt kaum einen Streik und kann kaum einen geben, sofern ihm Verhandlungen zwischen Arbeitern und Arbeitgeber vorangehen, ohne daß die vom Reichsgericht für Erpressung erachteten Kriterien vorliegen. Entwickeln sich die Verhältnisse weiter, wie bisher, so ist es mit der Koalitionsfreiheit zu Ende. Die unteren Gerichte werden dem Reichsgericht folgen, trotz allen Protestes der Wissenschaft. Die Rechtsgeschichte kennt keine Epoche, in welcher der Präjudizienkultus sich so, wie im gegenwärtigen Augenblick, entwickelt hat. Liegt über irgend eine Rechtsfrage ein Urtheil des

[1]) Abgedruckt in Goltdammers Archiv Bd. 46 S. 372.

Reichsgerichts vor, so verhallen ungehört alle dagegen vorgebrachten Argumente der Wissenschaft. Roma locuta est. Und das Reichsgericht selbst befördert diesen Zustand. Weicht wirklich einmal ein unteres Gericht von der reichsgerichtlichen Judikatur ab, so wird das Urtheil, wie jüngst dasjenige eines Landgerichts, welches die viel angefochtene Theorie des Reichsgerichts vom Versuch am untauglichen Objekt nicht anerkannte, mit der Motivirung aufgehoben, es sollte der Praxis willkommen sein, in der Rechtsprechung des Reichsgerichts und dessen folgerichtiger Durchführung endlich festen Boden für eine einheitliche, wissenschaftlich begründete, und zwar angegriffene, aber nicht widerlegte Auffassung gewonnen zu haben.

Kann hiernach nicht erwartet werden, daß die erstinstanzlichen Gerichte den Strom der Kriminalisirung eindämmen werden, der das Gebäude der Koalitionsfreiheit einzureißen droht, so bleibt der Wissenschaft nur übrig, wieder und wieder das Reichsgericht selbst auf die juristischen und sozialpolitischen Bedenken seiner Judikatur hinzuweisen, um zu versuchen, ob es nicht endlich doch möglich sein wird, das höchste Gericht zu überzeugen.

Daß dies der Wissenschaft gelingen kann, dafür bietet die Rechtsprechung über den Groben-Unfugsparagraphen den besten Beweis. Hier ist es in der That der Wissenschaft geglückt, gegen die ausdehnende Interpretation, die das Reichsgericht diesem Paragraphen gegeben hat, mit Erfolg anzukämpfen. Auf diesem Gebiete ist die Rechtsprechung des Reichsgerichts eine andere, bedenkenfreiere geworden, dafür liefern die neuesten Entscheidungen einen klaren Beleg.

Aus diesem Erfolge sollte die Lehre gezogen werden, gegen die Rechtsprechung des Reichsgerichts auch in der uns hier beschäftigenden, für das Koalitionsrecht fundamentalen Frage wieder und wieder anzukämpfen und sie von allen nur denkbaren Gesichtspunkten aus zu behandeln. Im Folgenden soll erörtert werden, ob das Reichsgericht die von ihm aufgestellten Grundsätze wenigstens gleichmäßig gegen Arbeiter und Arbeitgeber zur Anwendung bringt, also die beiden Kontrahenten im Lohnkampf mit gleichem Maße mißt und wenigstens die formale Parität wahrt.

Die Deduktion des Reichsgerichts bei Bestrafung streikender Arbeiter wegen Erpressung ist die folgende: Erpressung begeht, wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, einen Andern durch Drohung zu einer Handlung u. s. w. nöthigt. Rechtswidrig ist ein Vermögensvortheil nun, so sagt das Reichsgericht, schon dann, wenn man auf ihn einen zivilrechtlich verfolg- und erzwingbaren Anspruch nicht hat, wenn ein „begründeter Rechtsanspruch auf seine Erlangung" fehlt.[2]) Der Arbeiter aber hat einen solchen Anspruch auf die Gewährung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen, als vertragsmäßig vereinbart war, nicht, er erstrebt also, wenn er nach Ablauf des Vertrages seine Existenzbedingungen über das Maß, auf das ihm ein zivilrechtlich einklagbarer Anspruch zusteht, einen rechtswidrigen Vermögensvortheil. Dabei ist es ganz gleichgültig, ob es sich um die Erlangung höherer Löhne oder um die Aufrechterhaltung der bestehenden Lohnsätze handelt. Ist Kündigung ausgeschlossen, so hat der Arbeiter keinen klagbaren Anspruch darauf, daß ihm morgen derselbe Lohn gezahlt wird, wie heute. Akzeptirt er mithin eine ihm zugemuthete Lohnherabsetzung nicht, so ist der von ihm erstrebte Vermögensvortheil ein rechtswidriger.

Vor Kurzem klagten eine Anzahl Arbeiter gegen ihren Arbeitgeber auf Rücknahme einer Verrufserklärung, durch welche sie in die schwarze Liste gebracht und in ihrer Existenz schwer geschädigt wurden. Das Reichsgericht wies in einem auch in diesen Blättern besprochenen, sehr eingehend begründeten Urtheil die Kläger ab (Nr. 41 S. 1076).[3]) Die Verrufserklärung wird für zulässig erklärt, weil der von dem Arbeitgeber verfolgte wirthschaftliche Zweck, in dem ausgebrochenen, nach seiner Ansicht ihm grundlos der Weise aufgedrungenen Lohnkampfe seine Lohnbedingungen durchzusetzen und den Widerstand der Arbeiter zu brechen, erlaubt und an sich nicht unsittlich ist.

Halten wir diesen Gegensatz fest: In den zuerst genannten Fällen gilt als rechtswidrig jeder Vortheil, auf dem nicht schon ein vertragsmäßig begründeter Rechtsanspruch besteht, im zweiten Falle wird es als erlaubt bezeichnet, die einseitig gestellten, also ebenfalls noch nicht vertragsmäßig begründeten Forderungen durchzusetzen.

Allein hiermit ist noch nicht bewiesen, was wir beweisen wollen. Denn damit das Thatbestandsmerkmal der Rechtswidrigkeit des Vermögensvortheils in dem Begriff der Erpressung angenommen werden kann, muß zu dem Nichtbestehen eines Rechtes noch der Umstand hinzutreten, daß zu dessen Erreichung das Mittel des Zwanges durch Gewalt oder Drohung angewendet wird. Was ist nun Drohung? Dazu reicht nach der Annahme des Reichsgerichts schon aus, daß durch Ankündigung eines Uebels und durch die hierdurch in dem Gegenkontrahenten erregte Furcht vor ihrer Verwirklichung auf ihn ein „**Willenszwang**" ausgeübt wird. Auf Grund dieser Definition sind zahllose Arbeiter wegen Erpressung verurtheilt worden, die, auch ohne daß etwa ein Kontraktbruch vorlag, die allseitige Niederlegung der Arbeit bei Nichterfüllung ihrer Lohnforderung in Aussicht gestellt hatten. Denn dem Arbeitgeber stand hierbei nicht die Möglichkeit der „Freiheit seiner Entschließung" offen, es lag für ihn ein „Willenszwang" vor.

Nun aber vergleiche man damit, was das Reichsgericht in dem vorerwähnten Urtheil wegen Verrufserklärung der Arbeiter zu deren Ungunsten feststellt. Hier heißt es wörtlich:

„Die in den heutigen gewerblichen Lohnkämpfen von der einen wie von der anderen Seite zur Anwendung gebrachten Maßregeln, wie Streik und Aussperrung, werden gewöhnlich die Bedeutung eines auf den andern Theil geübten Druckes oder **Willenszwanges** haben und auf die materielle Schädigung des Gegners, soweit solche mit der zeitweiligen Beeinträchtigung seiner Erwerbslage verknüpft ist, abzielen, **ohne** daß man deshalb solchen Maßregeln immer den Charakter einer sittlich verwerflichen Handlung beilegen dürfte. Es wird auch hier von der Rechtsordnung wie von der herrschenden sittlichen Anschauung in weitem Maße dem Selbstschutz und den gewerblichen Bestrebungen, „das freie Spiel wirthschaftlicher Kräfte" und ihre Bethätigung durch genossenschaftliche Selbsthülfe zu regeln, Rechnung getragen . . . ." Hieraus wird dann weiter gefolgert, daß eine Maßregel, die darauf abzielt, dem Gegner nicht dauernd, sondern nur vorübergehend, für die Dauer des Lohnkampfes die Erwerbsmöglichkeit abzuschneiden, ihm hierdurch zum Nachgeben, zur Unterwerfung unter die gestellten Bedingungen zu nöthigen, als gesetzlich zulässig zu erachten ist.

Es kann nun garnicht bestritten werden, daß die beiden Gruppen der besprochenen Entscheidungen die strikt entgegengesetzten Anschauungen vertreten. In dem einen Falle genügt die Ausübung eines „Willenszwanges" auf den Arbeitgeber behufs Erlangung eines noch nicht vertragsmäßig begründeten Anspruchs, um den Arbeiter wegen Erpressung mit schwerer Freiheitsstrafe zu belegen. In dem andern Falle können die Arbeiter mit Erfolg nicht einmal den rein civilrechtlichen Anspruch einer Zurücknahme der Verrufserklärung durchsetzen, da das freie Spiel der wirthschaftlichen Kräfte die Anwendung eines Druckes und „Willenszwanges" unentbehrlich macht. Dieser Gegensatz ist um so bedenklicher, als den thatsächlichen Verhältnissen gemäß die Arbeiter selbst bei formaler Parität die schlechter gestellten wären, da die Arbeitgeber durch versteckt geübte Mittel, wie die berühmten trockenen Wechsel — Mittel, die den Arbeitern versagt sind, — immer noch in der Lage wären, den Arbeitern die Ausübung ihres Koalitionsrechts zu erschweren.

Die Wissenschaft hat die Aufgabe, die Ursache dieses nicht wegzuleugnenden Gegensatzes in der Rechtsprechung des Reichsgerichts zu suchen. Denn nur, wenn die Ursache klar erkannt ist, kann die Beseitigung des Fehlers erreicht werden. Da nun nicht angenommen werden kann, daß das Reichsgericht Arbeitgeber und Arbeiter verschieden behandeln will, — eine solche nicht einmal der Widerlegung würdige Insinuation dem höchsten Gerichtshof gegenüber wäre ebenso thöricht wie schändlich, — so kann die Ursache nur darin liegen, daß die Konsequenzen, welche sich aus der Gewährung der Koalitionsfreiheit für die Arbeiter in der Reichsgewerbeordnung im Gegensatz zur alten preußischen Gewerbeordnung ergeben, dem Reichsgericht noch nicht in Fleisch und Blut übergegangen sind. Nur so ist es zu erklären, daß der IV. Strafsenat des Reichsgerichts noch vor kurzer Zeit in der ganzen Koalitionsfreiheit nichts anderes zu finden vermochte, als ein strafrechtliches Privilegium, durch das bisher verboten gewesene Maßnahmen für straffrei erklärt worden seien. Demgegenüber kann eine Aenderung der reichsgerichtlichen Rechtsprechung nur erzielt werden durch die fortdauernde Betonung, daß die Koalitionsfreiheit kein Privilegium für die Arbeiter ist, sondern ein nothwendiger Ausfluß des Vereinsrechts, eine natürliche Folge der modernen Gewerbefreiheit, daß Arbeitseinstellungen heute noch eine unumgängliche Daseinsbedingung für die Arbeiter bilden, und daß das nach Gewährung der Koalitionsfreiheit immer stärker zum Durchbruch kommende Klassenbewußtsein und Solidaritätsgefühl der

[2]) Vergl. statt aller anderen Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 21 S. 114 ff., Bd. 32 S. 336.

[3]) In Sachen Kahlenberg und Genossen c/a. Düsseldorfer Emaillirwerk Wortmann und Elbers vom 28. April 1902 VI 50/1902.

Arbeiter nicht als verwerflich anzusehen, sondern mit demselben Maße zu messen und zu fördern ist, wie das Standesehrgefühl anderer Kreise.

Berlin. Dr. Hugo Heinemann.

Beschränkungen des Handelsverkehrs in Oesterreich.

Die jüngste Phase der Mittelstandspolitik in Oesterreich ist der Versuch, die Wandergewerbe wenigstens theilweise einer Neuordnung zu unterziehen. Der Eingriff in das kommerzielle Leben war hart und hat wegen seiner Schroffheit in industriellen und kaufmännischen Kreisen wie auch unter den Handelsangestellten mit Recht Aufregung hervorgerufen. Er besteht in folgenden Maßnahmen, die durch die Gewerbenovelle vom 25. Februar 1902 Reichs-Gesetzbl. Nr. 49 am 15. September 1902 in Kraft getreten sind.

Die Gewerbeinhaber sind berechtigt, im Umherreisen außerhalb des Standortes selbst oder durch mit amtlichen Legitimationen versehene, in ihrem Dienste stehende (Handlungsreisende) Bevollmächtigte Bestellungen auf Waaren bei Kaufleuten, Fabrikanten, Gewerbetreibenden, überhaupt bei solchen Personen, in deren Geschäftsbetrieben Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, aufzusuchen; sie dürfen hierbei außer auf Märkten, keine Waaren zum Verkaufe, sondern nur Muster mitführen. Das Aufsuchen von Bestellungen auf Waaren bei den Konsumenten direkt ist hinsichtlich des Betriebes von Kolonial-, Spezerei- und Materialwaaren innerhalb wie außerhalb des Standortes unbedingt verboten. Hinsichtlich anderer Waaren ist das Aufsuchen von Bestellungen außerhalb des Standortes bei Privatkunden in einzelnen Fällen mit ausdrücklicher, schriftlicher, auf bestimmte Waaren lautender, an den Gewerbeinhaber gerichteter Aufforderung gestattet. Doch kann der Handelsminister in rücksichtswürdigen Fällen nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern sowie der betheiligten Genossenschaften für bestimmte Waaren oder Bezirke oder für einzelne Gewerbe das Aufsuchen von Bestellungen auf Waaren bei Privatkunden auch ohne diese Aufforderung zulassen. Das ist in der Durchführungsverordnung vom 11. September hinsichtlich folgender Waaren bereits geschehen:

1. Maschinelle Anlagen aller Art, Motoren und deren Bestandtheile; 2. Baumaterialien mit Einschluß von Kunststeinen aller Art, Korkplatten, Dachpappe und künstlichem Straßenpflasterungsmateriale; 3. Technische Bedarfsartikel für Beheizungs-, Beleuchtungs- und Wasserleitungs-Anlagen; 4. Holzrouleaux, Jalousien; 5. Nähmaschinen, Schreibmaschinen, Fahrräder.

Erzeuger von Uhren, Gold- und Silberwaaren, Großhändler mit diesen Artikeln, dann Juwelen und Edelsteinhändler sowie die in ihrem unmittelbaren Dienste stehenden Bevollmächtigten sind, sofern der Standort des betreffenden Gewerbes sich im Inlande befindet, befugt, nicht blos Muster, sondern die zu verkaufenden Waaren selbst, falls nach ihrer Natur ein Verkauf nach Mustern ausgeschlossen erscheint, zum Verkaufe mit sich zu führen, jedoch mit der Beschränkung, daß diese Waaren nur an befugte Wiederverkäufer abgesetzt werden dürfen.

Die vorstehenden Beschränkungen werden zweifellos in der negativen Richtung wirken, der Zwischenhandel wird eine Einengung erfahren, das Detailreisen wird für manche Artikel, z. B. in der Wäschekonfektion, aufhören. Zahlreiche Personen, Arbeiter und Geschäftsreisende, werden brotlos gemacht werden, aber der ortsansässige („seßhafte") Kaufmann wird davon nicht allzuviel, wenn überhaupt einen Profit haben. An Stelle des Reisenden wird der seßhafte Kaufmann (Platzvertreter) treten und den Vertrieb der Waaren übernehmen. Schließlich kann durch eine zweckentsprechende Organisation — und die ist dem kapitalkräftigen Engroshändler und Großkaufmann möglich — der Zweck des zünftlerischen Gesetzes wieder illusorisch gemacht werden. Immerhin ist die Tendenz des Gesetzes eine auffallende. Während man sonst die Großindustrie auf den Binnenmarkt verweist, zwingt man sie durch derlei Experimente zum Export, ohne daß dabei ein wirthschaftlicher Vortheil für das Inland herausschauen würde. Andererseits muß gesagt werden, daß die Sache konsequent fortgeführt schließlich dabei anlangen müßte, nicht nur den Großhandel, die Großindustrie an der Ausbreitung durch Magazine, Filialen 2c., sondern auch den Großgrundbesitz in seiner Entwicklung zu hemmen, insofern er industrielle und agrarische Produktion mit einander vereinigt. Der dem Gesetze zu Grunde liegende Gedanke mag also an sich berechtigt sein, fraglich ist, ob an der richtigen Stelle der Anfang und in der richtigen Art gemacht wurde.

Noch mehr als die Unternehmer sind die Angestellten des Handels an der Sache interessirt. Das Gesetz schreibt nämlich für die Handlungsbevollmächtigten Legitimationskarten vor, über deren Inhalt und Ausfertigung das Handelsministerium sich in einer Verordnung vom 11. September ausgesprochen hat. Wie überhaupt bei den österreichischen Gesetzen das freie Ermessen der Verwaltungsbehörden eine große Rolle spielt, so auch in diesem Falle. Der Executive wird unter Anderem die Ausstellung der Legitimationen überlassen und sie legte ihre Befugniß dahingehend aus, daß sie an die Erlangung der Legitimation gewisse Bedingungen knüpfte, die theils aus dem Hausirpatent theils aus der geltenden Gewerbeordnung („Antritt von Gewerben") herübergenommen wurden.

In der erwähnten Durchführungsverordnung forderte das Ministerium ein Leumunds- und ein Gesundheitszeugniß, die nicht über 14 Tage alt sind. Die Ausfertigung der Legitimationskarte kann verweigert werden, wenn a) bei Einbringung des Gesuches die eben erwähnten Vorschriften nicht beobachtet worden sind, b) der Gesuchsteller die angegebene Gewerbeberechtigung nicht besitzt, c) die Person, für welche die Legitimation verlangt wird, 1. nicht eigenberechtigt ist, 2. mit einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit behaftet ist, 3. wegen eines Verbrechens überhaupt, wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die Sittlichkeit begangenen Vergehens oder wegen einer solchen Uebertretung in Untersuchung steht oder verurtheilt wurde und nach der strafbaren Handlung, ob welcher die Untersuchung geführt wird, bezw. die Verurtheilung erfolgte, im Zusammenhalte mit der in Untersuchung stehenden oder verurtheilten Persönlichkeit beim Geschäftsbetrieb ein Mißbrauch zu befürchten ist, 4. wegen gewohnheitsmäßigen Bettelns oder Landstreicherei übel beleumundet ist, 5. wegen Uebertretung der auf die Handlungsreisenden Bezug habenden Gewerbegesetze und Verordnungen drei Mal bestraft wurde und seit der letzten Bestrafung noch nicht drei Jahre verflossen sind.

Alle diese Voraussetzungen sind in der Praxis überflüssig, weil die Chefs aus eigener Initiative es vermeiden werden, Leute zu engagiren, von welchen sie sich sagen müssen, daß sie zur Vertretung ihrer Interessen aus irgend einem Grunde ungeeignet sind; andererseits bedeutet aber die Erfüllung der aufgezählten Voraussetzungen eine grausame Härte für die Handlungsbevollmächtigten. In gleicher Weise haben die stabilen Handelsagenten eine Maßregelung erfahren. Sie dürfen außer ihren Mustern keine Waaren mit sich führen, dürfen Waaren oder Muster nicht für eigene Rechnung verkaufen oder Geschäfte mit Privatkunden (Einzelkonsumenten) abschließen; ebenso dürfen sie keine eigenen Waarenlager oder Magazine halten. Für ausländische Handlungsbevollmächtigte gelten die Vorschriften ebenfalls, ausgenommen jene über die Legitimationskarte, wenn sie bereits durch die in den Handelsverträgen bezeichnete Karte legitimirt sind. Endlich wurde auch das Feilbieten im Umherziehen bedeutend eingeengt und die betreffenden Gewerbetreibenden der administrativen Gewalt der Verwaltungsbehörden preisgegeben, die nicht säumen werden, sie nach den Grundsätzen des total veralteten Hausirpatents auszuüben. Erwähnenswerth ist noch die sehr vernünftige Bestimmung, daß Kinder unter 14 Jahren zu Feilbietungen im Umherziehen nicht verwendet werden dürfen, und daß die Verwendung von weiblichen Personen unter 18 Jahren zu diesem Zwecke eingeschränkt oder untersagt werden kann.

Wien. Sigm. Kaff.

Allgemeine Sozialpolitik.

Eine Arbeiterrede Kaiser Wilhelms.

In Breslau hat der Kaiser auf der Durchreise am 4. Dezember eine Abordnung der Arbeiterschaft mehrerer großen Fabriken empfangen. Auf ihre Ansprache, die ein Bekenntniß des Dankes und der Treue enthielt, antwortete der Kaiser:

Von Herzen danke Ich dem Sprecher für seine warm empfundenen patriotischen Worte. Sie zeugen davon, daß ehrenhafte Gesinnung und Anhänglichkeit an König und Vaterland unter Euch fest wurzeln. Euer Stand ist stets Gegenstand Meines eingehenden Interesses und Meiner Fürsorge gewesen, denn mit Stolz konnte Ich im Auslande beobachten, wie der deutsche Arbeiter vor allen anderen angesehen wird, und mit Recht. Ihr dürft freudig an Eure Brust schlagen und Eurer Arbeit und Eures Standes froh sein. Durch die herrliche Botschaft des großen Kaisers Wilhem I. eingeleitet, ist von Mir die soziale Gesetzgebung weitergeführt, durch die für die Arbeiter eine gesicherte und gute Existenzbedingung geschaffen worden bis ins Alter hinein unter Auferlegung von oft bedeutenden Opfern für die Arbeitgeber. Und unser Deutschland ist das einzige Land, in welchem diese Gesetzgebung bereits in hohem Maße zum Wohle der arbeitenden Klassen fortentwickelt ist. Auf Grund dieser von Euren Königen Euch zugewendeten großen Fürsorge bin Ich berechtigt, auch ein Wort aufklärender Mahnung an Euch zu richten. Jahrelang habt Ihr und Eure deutschen Brüder Euch durch die Agitatoren der Sozialisten in dem Wahn erhalten lassen, daß, wenn Ihr nicht dieser Partei angehörtet oder Euch zu ihr bekenntet, Ihr für

nichts geachtet und nicht in der Lage sein würdet, Euren berechtigten Interessen Gehör zu verschaffen zur Verbesserung Eurer Lage. Das ist eine grobe Lüge und ein schwerer Irrthum. Statt Euch objektiv zu vertreten, haben diese Agitatoren Euch aufzuhetzen versucht gegen Eure Arbeitgeber, die anderen Stände, gegen Thron und Altar, und Euch zugleich auf das Rücksichtsloseste ausgebeutet, terrorisirt und geknechtet, um ihre Macht zu stärken. Und wozu wurde diese Macht gebraucht? Nicht zur Förderung Eures Wohles, sondern um Haß zu säen zwischen den Klassen und zur Ausstreuung feiger Verleumdungen, denen nichts heilig geblieben, und die sich schließlich am Hehrsten vergriffen, was wir hienieden besitzen, an der deutschen Mannesehre! Mit solchen Menschen könnt und dürft Ihr als ehrliebende Männer nichts mehr zu thun haben und nicht mehr von ihnen Euch leiten lassen. Nein! Sendet uns Eure Freunde und Kameraden aus Eurer Mitte, den einfachen, schlichten Mann aus der Werkstatt, der Euer Vertrauen besitzt, in die Volksvertretung; der stehe ein für Eure Wünsche und Interessen, und freudig werden wir ihn willkommen heißen als Arbeitervertreter des deutschen Arbeiterstandes, nicht als Sozialdemokraten. Mit solchen Vertretern des Arbeiterstandes, so viele ihrer sein mögen, werden wir gern zusammenarbeiten für des Volkes und des Landes Wohl, und wird so für Eure Zukunft gut gesorgt sein, zumal da sie natürlich fest fußen werden auf der Königstreue, auf der Achtung vor dem Gesetze und dem Staate und vor der Ehre ihrer Mitbürger und Brüder, getreu dem Schriftwort: „Fürchtet Gott, habt die Brüder lieb, ehret den König.

Kaiser Wilhelm II. hat in seinen Arbeitererlassen vor nunmehr fast 13 Jahren ein Programm der Sozialreform aufgestellt, auf dessen Erfüllung die deutsche Arbeiterschaft heute noch harrt. Es ist Manches geschehen, mehr aber noch zu vollbringen. Weder hat die große Masse der deutschen Arbeiter heute schon gesicherte und gute Existenzbedingungen, noch ist ihr die Anerkennung ihrer Gleichberechtigung für die Wirklichkeit des täglichen Lebens vom Gesetz, von den Staatsbehörden und den Unternehmern zugebilligt. Es gibt kein anderes Mittel, die Millionen, die heute der Fahne der Sozialdemokratie folgen, wieder auf den Boden von Reich und Staat zu stellen, als die Durchführung der Sozialreform nach den erhabenen Verheißungen der Kaiserbotschaften vom 17. November 1881 und 4. Februar 1890.

Botschaft des Präsidenten der Vereinigten Staaten über Vereinigungen der Unternehmer und der Arbeiter. Die am 2. Dezember dem Kongreß in Washington zugegangene Botschaft des Präsidenten Roosevelt beschäftigt sich unter Anderem auch mit den Trusts und den Gewerkvereinen. Zumeist wird aber nur wiederholt, was der Präsident schon mehrfach hierüber gesagt hat. Ueber die Trusts wird wiederum erklärt, sie sollten weder vernichtet noch gehemmt werden, da sie eine Herabminderung der Produktionskosten erzielten und der Platz, den Amerika in der industriellen Welt gewonnen habe, nicht aufgegeben werden dürfe. Wohl aber müßte alles Ueble, das in diesen Verbänden enthalten sei, beseitigt und eine solche Regelung getroffen werden, daß die Trusts dem öffentlichen Wohle dienen. Aehnlich unbestimmt und vieldeutig lauten die Aeußerungen über die Förderationen. Kapitalistische sowohl wie Arbeiterförderationen könnten Gutes sowohl wie Uebles stiften. Bekämpft solle in den Organisationen nur das werden, was sich als übel in ihnen erweist, nicht die Organisationen als solche, denn durch die Korporationen und Vereinigungen sei ein weitreichendes und segensreiches Werk für das Volk geschaffen worden. Aber willkürliche und tyrannische Beeinträchtigung der Rechte Anderer sei zu verwerfen. Organisirte Arbeit und organisirtes Kapital müßten bedenken, daß im Interessenkampf das Interesse eines Jeden dem allgemeinen Wohl sich unterordnen müsse. Jedem Unternehmer und jedem Lohnarbeiter müsse die Freiheit und das Recht gesichert werden, falls er nicht in die Rechte Anderer eingreife, mit seinem Vermögen oder seiner Arbeit anzufangen, was ihm beliebe. Es ist sehr schwer abzusehen, welche praktische Maßnahmen diesen Worten folgen werden. Inzwischen aber haben mehrere republikanische Mitglieder im Kongreß einen Gesetzentwurf eingebracht, der Regierungsaufsicht über die Trusts, Einblick in die Bücher, Untersuchung des Betriebstandes 2c. anordnen will.

Sozialpolitisches Programm der freisinnigen Vereinigung. Auf der Generalversammlung des Wahlvereins der Liberalen, die am 6. und 7. Dezember in Berlin abgehalten wurde, referirten die Reichstagsabgeordneten Pachnicke und Roesicke über die sozialpolitischen Aufgaben. Ersterer wies auf die Thätigkeit der Partei zu Gunsten eines Reichsarbeitsamts, einer Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, der Sicherung und Erweiterung des Koalitionsrechts hin. Soweit die Selbst- und Genossenschaftshülfe nicht ausreicht, muß die Staatshülfe erstrebt werden. Andererseits aber soll die Selbsthülfe soviel wie möglich angeregt und gefördert werden. Die Partei erwarte von dieser sozialpolitischen Arbeit keine fraktionellen Vortheile. Sie wolle allein ihre Schuldigkeit thun, die Kultur verbreiten, den Staat stützen helfen. Die Gegensätze zwischen Arbeitern und Arbeitgebern müssen sich mildern, wenn die Arbeitgeber den Arbeitern Verständniß und Entgegenkommen zeigen. Abgeordneter Roesicke (Dessau) erklärte, daß die Arbeitslosenversicherung zwar schwierig sei, aber trotzdem durchgeführt werden müsse. Zunächst müßte die Arbeitsvermittelung gefördert und in gesunde Bahnen gelenkt werden. Es sei die Aufgabe einer liberalen Richtung, einen Ausgleich zwischen beiden Seiten durch einen paritätischen Arbeitsnachweis zu schaffen. Weiter müsse der Arbeiterschutz ausgebildet werden und vor Allem das Institut der Gewerbeinspektion erweitert werden. Der Gesetzentwurf zur Einschränkung der Kinderarbeit sei mit Freuden zu begrüßen. Ebenso sei eine Herabsetzung des Maximalarbeitstages für Frauen und Mädchen in Fabriken auf zehn Stunden anzustreben. Anders liege die Sache bei den erwachsenen männlichen Arbeitern, die man auf die Selbsthülfe durch die ihnen zu gewährende Koalitionsfreiheit hinweisen müsse. Die Genossenschaftsfrage sei zwar durch Gesetz gelöst, müsse aber erst zur Wirklichkeit gemacht werden. Die Gleichberechtigung der Arbeiter sei noch nicht zur Durchführung gelangt. Mit den Vorrechten und Vorurtheilen der bürgerlichen Klassen müsse gebrochen werden. Der Arbeiter sei gleichberechtigter Bürger. — Das ist in der That heute der Kern der ganzen Sozialreform.

Deutsche Arbeiterstatistik. Am 6. Dezember fand im kaiserlichen Statistischen Amt in der Abtheilung für Arbeiterstatistik eine Sitzung des Ausschusses für die Kontorerhebung statt.

Auf der Tagesordnung stand die Vorlage von Ergänzungen der statistischen Erhebungen, ferner die Berathung über die an die Verbände, Vereine und Handelskammern zu stellenden Fragen, sowie über den dem Beirath zu machenden Vorschlag über die Auswahl der Verbände und Handelskammern, an welche die vom Beirath demnächst zu beschließenden Fragen gerichtet werden sollen. Es wurden von dem kaiserlichen Statistischen Amt Tabellen vorgelegt über das Zusammentreffen von regelmäßiger Arbeitszeit und Ueberarbeit, sowie über die Mittagspausen. Der Ausschuß beschloß, die Uebersichten dem Beirath vorzulegen. Die an die Verbände und Handelskammern zu stellenden Fragen wurden alsdann einzeln festgestellt. Der Ausschuß schlägt vor, in der Weise zu verfahren, daß zunächst eine kleinere Anzahl von Verbänden aufgefordert werden solle, alle ihnen bekannten, in Betracht kommenden Vereinigungen zu bezeichnen. Aus diesem Material wird das kaiserliche Statistische Amt dann eine Auswahl treffen. Der Ausschuß des Handelstages soll dann noch um die Bezeichnung der für die Befragung anläßlich der vorliegenden Erhebung geeigneten Handelskammern ersucht werden. Referent war Geh. Rath Dr. Fischer (Sachsen).

Am 8. Dezember fand dann eine Sitzung des Ausschusses für die demnächst von der Abtheilung für Arbeiterstatistik herauszugebende monatliche Zeitschrift statt. Bei der Gelegenheit gelangte u. A. die Frage der Arbeitsmarktstatistik zur eingehenden Erörterung, wobei von den Mitgliedern des Ausschusses werthvolle Vorschläge für den weiteren Ausbau des vorgelegten Plans gemacht wurden. Das Referat hatte Geh. Regierungsrat Neumann übernommen. Die Vorschläge der Ausschüsse werden, wie die amtliche „Berliner Korresp." mittheilt, der nächsten Sitzung des Beiraths am 15. Dezember vorgelegt werden.

Arbeitsamt in Japan. Die Entwicklung der gewerblichen Verhältnisse in Japan nöthigt die Regierung, die Bahnen einer Sozialreform einzuschlagen, deren Einrichtungen denen in andern Industriestaaten nachgebildet werden. So soll demnächst beim Handelsministerium ein Arbeitsamt errichtet werden, das sich mit der Fabrikinspektion, Arbeiterschutzgesetzgebung, kurz mit allen mit der Arbeiterfrage zusammenhängenden Angelegenheiten zu beschäftigen haben wird. Daß ein Fabrikgesetz in Vorbereitung ist, haben wir schon erwähnt.

Soziale Rechtsprechung.

Pauschquantum für den Arbeitervertretern entgangenen Arbeitsverdienst. Durch die neuere sozialpolitische Gesetzgebung sind allerwärts auch Vertreter der Arbeiter selbst zur Verwaltung und Rechtsprechung herangezogen. Dabei ist man zwar von dem Grundsatze ausgegangen, daß diese Funktionen als Ehrenamt zu verwalten seien. Wie hierdurch aber der Ersatz baarer Auslagen, z. B. Reisekosten, nicht ausgeschlossen wird, so hat man auch der Nothwendigkeit Rechnung getragen, insbesondere den in solchen Ehrenämtern stehenden Arbeitern für entstehende Zeitversäumniß, welche in der Regel die Ursache eines Verlustes an Arbeitsverdienst

für den Arbeiter sein wird, eine Vergütung zu gewähren, deren Regelung der statutarischen Festsetzung anheimgestellt ist. Hierbei ist in den einzelnen Gesetzen zwar eine sehr verschiedenartige Ausdrucksweise gewählt worden. Allein nach Ansicht des königl. sächsischen Oberverwaltungsgerichts ist als unzweifelhaft anzusehen, daß der Gesetzgeber keineswegs beabsichtigt hat, in den einzelnen Gesetzen ihrem Wesen nach verschiedene Vorschriften zu ertheilen, sondern daß überall der Wille hat zum Ausdruck gebracht werden sollen, daß durch Statut ein Pauschquantum festgesetzt werden könne, durch dessen Gewährung die Arbeitervertreter für den ihnen bei Wahrnehmung ihres Ehrenamts entstehenden Zeitverlust und dadurch bedingtes Entgehen von Arbeitsverdienst entschädigt werden. Was insbesondere das Kranken-Versicherungsgesetz anlangt, so sieht es das königl. sächsische Oberverwaltungsgericht für zweifellos an, daß nicht die Absicht obgewaltet hat, durch das Statut den Kassenmitgliedern für jeden Fall einer Entschädigung einen besonderen Nachweis des durch den Zeitaufwand bei Verwaltung des Vorstandsamtes ihnen entgangenen Arbeitsverdienstes aufzuerlegen. Man habe unzweifelhaft beabsichtigt, es solle durch das Statut ein Pauschquantum festgesetzt werden können, wie dann auch später in dem Invaliden-Versicherungsgesetze die Bezeichnung Pauschbetrag für die dort erwähnte gleiche Entschädigung vom Gesetzgeber gewählt worden ist. Wie es aber in der Natur des Pauschquantums liegt, daß einerseits das einzelne Kassenmitglied — selbst wenn ihm ein dieses übersteigender Arbeitsverdienst entgangen sein sollte — nicht eine über das Pauschquantum hinausgehende Entschädigung für Zeit- und Arbeitsverdienst-Verlust zu beanspruchen berechtigt ist, so folgt andererseits naturgemäß auch, daß den einzelnen Kassenmitgliedern nicht der Nachweis angesonnen werden kann, daß und in welchem Umfange ihnen durch den Zeitverlust bei Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte Arbeitsverdienst wirklich entgangen ist.

Entscheidung des Kammergerichts über §. 2 des preußischen Vereinsgesetzes. Der Vorstand des Deutschen Bergarbeiterverbandes, der in Bochum seinen Sitz hat, hatte die Aufforderung der dortigen Polizeiverwaltung, ihr die Veränderungen im Mitgliederbestande sämmtlicher Zahlstellen des Verbandes anzuzeigen, abgelehnt und war deshalb vom Landgericht zu Bochum zu einer Geldstrafe verurtheilt worden. Die eingelegte Revision wurde vom Kammergericht mit folgender Begründung verworfen: Mit Recht sei §. 2 des Vereinsgesetzes angewendet worden. Es käme darauf an, ob der Verband nur aus physischen Personen bestehe, ob die Mitglieder der Ortsvereine (Zahlstellen) seine Mitglieder und die Ortsvereine selber nur organische Zwischenglieder seien. Die Verbandsstatuten ergäben nun ganz deutlich, daß sämmtliche Mitglieder die Mitglieder des Verbandes würden und nicht etwa Mitglieder der Ortsvereine. Alle Verbandsmitglieder habe aber der Verbandsvorstand anzumelden, und zwar bei der Polizeiverwaltung des Ortes, in dem er seinen Sitz habe.

Entscheidungen über den Begriff des „Arbeitstags". Als „Arbeitstage" im Sinne des §. 6 Ziffer 2 des Kranken-Versicherungsgesetzes können nach Entscheidung des preußischen Ober-Verwaltungsgerichts auch Sonn- und Festtage dann in Betracht kommen, wenn an solchen Tagen der Erkrankte nach der allgemeinen Regel des Betriebes, des Gewerbes, überhaupt der Art seiner versicherungspflichtigen Thätigkeit gearbeitet haben würde. Umgekehrt kann auch, nach Entscheidung des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes, ein nicht unter die gewerbeordnungsgemäßen Festtage fallender Tag seinen Charakter als Arbeitstag in dem Falle verlieren, wenn an einem solchen Tage aus örtlichen oder sonstigen Gründen regelmäßig eine Betriebsarbeit nicht stattfindet.

Verpflichtung des Dienstberechtigten zur Instandhaltung der Arbeitsräume. Zu §. 618 Bürgerliches Gesetzbuch, der diese Frage regelt, hat das Reichsgericht eine beachtenswerthe Entscheidung getroffen. Danach ist die dem Dienstberechtigten auferlegte Verpflichtung nicht auf diejenigen Räume zu beschränken, die speziell als Arbeitsstätte dienen, sondern auch auf Höfe, Treppen, Gänge ꝛc. zu beziehen, die der Dienstpflichtige anläßlich seiner Obliegenheiten, insbesondere um an die eigentliche Arbeitsstätte zu gelangen, betreten muß. Indeß müssen die betreffenden Räume zu denjenigen gehören, die der Dienstberechtigte zu beschaffen hat."

Sofortige Entlassung ohne Kündigungsfrist. Ein prinzipiell interessantes Urtheil für Kaufleute fällte das Oberlandesgericht in Hamm. Ein Handlungsgehülfe W. war bis zum 31. Mai 1902 gegen ein monatliches Gehalt von 135 ℳ und Gewährung freier Wohnung im Werthe von 25 ℳ in einem Geschäft als Verkäufer angestellt. An jenem Tage kündigte ihm die Firma zum 1. Juli und entließ ihn sofort, zahlte aber das Gehalt für den Monat Juni noch aus. W. behauptet, es sei zwischen ihm und der Firma eine Kündigungsfrist nicht besonders vereinbart worden und verlangte daher Gehalt und Wohnungsgeld für die Monate Juli, August und September 1902. Trotz des Einwandes der Firma, Kläger habe entgegen mehrfachen Vermahnens des Prinzipals einen Lehrling fortgesetzt mißhandelt, diese sei also gemäß §. 72 H.G.B. zur sofortigen Entlassung berechtigt gewesen, wurde die Firma von dem Landgerichte in Essen doch zur Auszahlung des Gehaltes für die drei Monate verurtheilt. Das Oberlandesgericht hob dieses Urtheil jedoch auf, indem es sich auf den Standpunkt stellte, daß die Firma durch das Verhalten des Klägers berechtigt gewesen sei, ihn sofort und ohne Kündigung zu entlassen.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe hielt am 28. November in Leipzig unter Vorsitz des Abgeordneten Baumeister Felisch (Berlin) seine vierte ordentliche Generalversammlung ab. Nach dem Jahresbericht hat sich die Mitgliederzahl von 3500 im Vorjahre auf 5700 vermehrt. Den Bericht über den Verlauf der diesjährigen Arbeitseinstellungen im Baugewerbe erstattete Rathsmaurermeister Simon (Breslau). Die Zahl der Ausstände und Streitigkeiten habe im letzten Jahre nur eine geringe Abnahme gezeigt. Etwa der zehnte Theil aller Ausstände in Deutschland entfalle auf das engere Baugewerbe (Maurer und Zimmerleute). Neben Lohnfragen bildeten Arbeitsverkürzung, Prinzipien- und Machtfragen bei den Arbeitnehmern die Streikursache. Die Arbeitgeber befänden sich dadurch stark im Nachtheil, daß die Arbeiter straff centralistisch organisirt seien und daß es so sehr schwer falle, den Zuzug zu bewerkstelligen. Andererseits haben sich aber die Streiks als ein gutes Mittel zur Kräftigung des Bundes erwiesen. Die besten Scharfmacher seien die Arbeiterführer, welche die Streiks vom Zaune brechen. Die Arbeitgeber müßten sich an allen Orten solidarisch gegenüber den von den Arbeitern verhängten Lokalsperren zeigen. In der Debatte wurden Angaben gemacht über erfolgreiches Zusammenhalten der Arbeitgeber gegenüber den Forderungen der Arbeiter. Heuer (Berlin) konstatirte gegenüber gegentheiligen Aeußerungen anderer Redner, daß die Unternehmer in Berlin mit der Tarifgemeinschaft mit den central organisirten Maurern die besten Erfahrungen gemacht haben. Ein Antrag des Verbands der Baugeschäfte Berlins, bei den zuständigen Behörden um Anerkennung der Tarifgemeinschaften im Baugewerbe zu petitioniren, wurde von der Versammlung abgelehnt. In allen Städten sollen gut geregelte Arbeitsnachweise (von den Unternehmern?) eingerichtet werden. Aufs neue will man die Regierungen um Einführung der Streikklausel angehen. Für einen „durchgreifenden Bauarbeiterschutz" trat man prinzipiell ein, hielt jedoch die bestehenden Unfallverhütungsvorschriften für ausreichend und verwarf die Baukontrole durch Arbeiter als „gefährlich". Ebenso wurde ein scharfer Protest gegen jede Art der Arbeitslosenversicherung erhoben. Die Wirkungen der Kartelle und Syndikate auf das Baugewerbe wurden als nachtheilig geschildert und empfohlen, eventuell Gegenkartelle zur Beschaffung von Baumaterialien zu bilden. — Im deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe sind zwei Strömungen, die stärkere verfolgt die einseitigste Kampf- und Machtpolitik, die andere vertritt die Anschauungen friedlicher Vereinbarungen mit den Arbeitern. Wir können nur wünschen, daß die letzte Richtung, die ihre beste Vertretung in dem Verband der Baugeschäfte Berlins und Umgegend hat, an Kraft und Einfluß gewinnen möge.

Gründung eines Unternehmerverbandes in Schweden. In Schweden ist um die Mitte September d. Js. nach einer Versammlung in Stockholm, zu der sich etwa 40 größere Industrielle eingefunden hatten, der erste „schwedische Arbeitgeberverein" gegründet worden. Das Ziel des Vereins ist, seine Mitglieder bei Streiks und Aussperrungen, die ihnen „unverschuldet" zustoßen, zu unterstützen, indem ihnen für jeden Arbeiter 1 % des von ihnen eingezahlten Beitrages täglich gewährt wird, so lange der Kampf dauert. Die neue Organisation beruht auf dem Versicherungsprinzip. Jedes Mitglied zahlt an die Institution für jeden bei ihm beschäftigten Arbeiter eine bestimmte Summe, die zwischen 50 und 500 Kronen betragen kann. Sobald dann diese Gesammtsumme eine angemessene Höhe erreicht hat, tritt die „Versicherung" in Kraft. Von da an hat jedes Mitglied jährlich 5 % des von ihm eingezahlten „Stammkapitals" als Beitrag zu entrichten. Eine Vereinigung der Arbeitgeber zur Wahrung ihrer Interessen ist natürlich ebenso berechtigt wie eine solche der Arbeiter; sie wird zu begrüßen sein, wenn sie ihre Aufgabe dahin auffaßt, mit den

Arbeiterorganisationen im Wege der Vereinbarung beide Theile befriedigende Arbeitsbedingungen festzustellen, um dadurch Streiks und Aussperrungen vorzubeugen. Wirkt sie in diesem Sinne, so wird sie nicht wenig zu einer Verminderung der Arbeiterkämpfe beitragen.

Arbeiterbewegung.

Ein Verband der Hoteldiener Deutschlands ist auf einem dreitägigen Kongreß in Hannover gegründet worden, welcher die verschiedenen Hoteldiener-Vereine, die seit Jahren in allen größeren und mittleren Städten bestehen, zusammenfassen will. Zugleich wurde der Anschluß des neuen Verbandes an die Hamburger Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands beschlossen, von der ein Vertreter dem Verbandstage beiwohnte. Der Sitz des Verbandes soll Berlin sein. Hauptaufgabe des Verbandes soll neben Unterstützungseinrichtungen bei Todesfällen, Krankheit, Arbeitslosigkeit, Reise und Umzug die kostenlose Stellenvermittelung sein, die man selbständig in die Hand nehmen will, in der Erwartung, dabei Hand in Hand mit den Prinzipalen gehen zu können. In einer Resolution wurde das ausbeuterische Treiben der gewerbsmäßigen Stellenvermittler scharf gerügt und die Verbandsleitung beauftragt, beim Bundesrath und Reichstag um gesetzliche Maßnahmen gegen den Stellenwucher zu petitioniren. Lebhaft wurde auch geklagt über die Arbeitsbedingungen der Hoteldiener, sowie darüber, daß die Bundesrathsverordnung über die Ruhezeit im Gastwirthsbetriebe nur für Kellner gelte. Die neue Verbandsleitung soll bei Bundesrath und Reichstag vorstellig werden, um wenigstens die Ausdehnung der Verordnung auf die Hoteldiener zu erreichen.

Der Weberstreik in Meerane ist noch nicht beigelegt, obwohl wiederholt Einigungsverhandlungen stattgefunden haben. Neuerdings haben die Ausständigen den Fabrikanten einen neuen Tarif unterbreitet. Hinter den Ausständigen steht der deutsche Textilarbeiterverband. Letzterer hat jüngst auf einer Textilarbeiterkonferenz, die aus den Webeorten des Vogtlandes von Delegirten besucht war, eine Agitation gegen die Streikarbeit eingeleitet, die in einigen Orten des Vogtlandes noch immer für die Meeraner Fabrikanten verrichtet wird. Der Vorsitzende des Textilarbeiterverbandes, Hübsch-Berlin, gab die Erklärung ab, daß solche Streiks, die in Folge von Verweigerung von Streikarbeit im Vogtlande ausbrächen, schon im Voraus vom Hauptvorstand gebilligt und unterstützt würden. Bei 1976 Streikenden haben sich bis jetzt erst zehn Streikbrecher gefunden.

Ausstand der Seeleute in Marseille. Aus Paris wird uns vom 6. Dezember geschrieben: In den letzten Tagen des Novembers ist in Marseille ein Streik der sogenannten „inscrits maritimes“ ausgebrochen, der rasch viel Staub aufwirbelte, weil dadurch fast der ganze Hafenverkehr ins Stocken gerieth. Um den Postdienst nach Algerien und Corsica zu sichern, mußte die Regierung bereits die Matrosen der Kriegsmarine für die Dampfer der subventionirten Schiffahrts-Gesellschaften requiriren. Die „inscrits maritimes“ sind im weiteren Sinne alle für den Dienst in der Kriegsmarine eingeschriebenen oder bereits in die Reservekadres entlassenen Militärpflichtigen. Die Mehrheit derselben bilden die Schiffsbesatzungen der Handelsflotte, die Fischer und die Bediensteten der Küstenaufsicht. Die „inscrits maritimes“ genießen einzelne besondere Vergünstigungen. Sie gehören obligatorisch der staatlichen „Caisse des invalides de la Marine“ an, welche Alters- und Invalidenpensionen gewährt und Krankengelder zahlt. Weiter kommt ihnen die gesetzliche Vorschrift zu statten, daß die Besatzungen der französischen Handelsschiffe zu mindestens 3/4 aus Franzosen bestehen müssen. Aus dieser Sonderstellung wollte man lange eine Verneinung des Streikrechtes für die Seeleute deduziren, und der Vorwurf wurde auch jetzt in Marseille sofort erhoben. Vorläufig handelt es sich da bloß um den Ausstand der Schiffsmannschaften. Die Zahl der Ausständigen bewegt sich um 4000. Doch bringt die mit dem Ausstand verbundene Betriebsbeschränkung eine weit umfassendere Arbeitslosigkeit hervor. Infolge des unerwarteten Ausbruchs des Streiks ist die Sachlage ziemlich verwirrt. Vor zwei Jahren waren zwischen den Rhedern und dem Verbande der Seeleute eine neue Arbeitsordnung mit Lohntarif vereinbart worden, und die Seeleute beklagen sich nun, das Abkommen sei von den Unternehmern schlecht gehalten worden. Nach dem jetzigen Tarif erhalten die Schiffsführer für große Fahrt 125 frcs. fixes Monatsgehalt, für Küstenschiffahrt 115 frcs., die Maschinenführer 124 bezw. 112 frcs., die Heizer 100 bezw. 95 frcs, die Matrosen und Kohlenschieber 83 bezw. 79 frcs. Dazu kommen Prämien und Gebühren für Ueberstunden oder besondere Dienstleistungen bei Ein- und Ausladungen. Die Ueberstunde wird mit 40—50 Centimes bezahlt. Ein ganz klares Programm ihrer Forderungen haben die Streiker nicht öffentlich bekannt gemacht. Die Tendenz der Bewegung geht indessen auf eine Aufbesserung der Bezüge und genauere Reglements für die besonderen Dienstleistungen. Die beiden Parteien verkehren bis jetzt nur durch den Erlaß von Manifesten mit einander. In den letzten Tagen versuchten die staatlichen Verwaltungs- und Seebehörden vermittelnd einzugreifen. Am 5. Dezember gaben die Rheder zu verstehen, daß sie am Abkommen von 1900 festhalten, aber dasselbe etwas wohlwollender auslegen wollten. Dieses Entgegenkommen befriedigte die Streiker nicht und der Verband der „inscrits maritimes“ erließ daraufhin ein Manifest, welches die Seeleute der sämmtlichen 112 französischen Häfen zum Eintritt in die Bewegung auffordert.

Ein chronischer Streik in der engl. Glasindustrie. Vor acht Monaten traten in den Glasfabriken von Stourbridge die Arbeiter in den Ausstand. Die Fabriken haben die Arbeit längst mit nicht der Glasarbeiter-Organisation angehörigen Arbeitern aufgenommen und haben sich in der Fortsetzung des Betriebes keinerlei Schwierigkeiten ergeben. Damit erscheint der Streik eigentlich längst beendet, aber die in den Ausstand getretenen Arbeiter sind anderer Ansicht; sie sehen den Dingen ruhig zu und nehmen fernerhin allwöchentlich ihre Streikgelder vom Verband in der Höhe von 25 sh per Kopf. Nach vorgenommenen Abstimmungen, die allerdings keine Einhelligkeit ergab, hat der Verband nämlich beschlossen, die Streikgelder weiter zu zahlen, „so lang dies nöthig erscheint“; die Majorität für diesen Beschluß betrug blos 346 Stimmen. Barusley, Castleford, Hunslet, Glasgow, Knottingley und Manchester haben sich gegen den Antrag, dagegen Birmingham und Stourbridge für denselben ausgesprochen. Trotz der Streikumlage überstiegen die Ausgaben im letzten Quartal (3 342 Pfund Sterling), die Einnahmen (2 255 £), so daß die Reserven in Angriff genommen werden mußten. Allerdings verfügt der Verband über Reservefonds von £ 10 738. Im letzten Quartal erhielten die „Streikenden“ 2 027 £.

Behördlich genehmigte Arbeiterversammlung in Rußland. Nachdem die Petersburger Arbeiterschaft den Behörden während der Geschäftskrisis der letzten Jahre viel zu schaffen gemacht hat, fast regelmäßig gleichzeitig mit Studentenunruhen, scheint neuerdings die russische Regierung es mit einer anderen Praxis versuchen zu wollen. Unterm 5. d. Mts. wird nämlich aus Petersburg gemeldet:

„Mit Wissen der Behörden hat im Volksrestaurant am 23. November eine Vorversammlung von Arbeitern getagt, welche über die Frage der Verbesserung ihrer Lage durch Entwicklung ihrer beruflichen Selbständigkeit und gegenseitiger Unterstützung beriethen. Nach einer an die Stadthauptmannschaft gerichteten und von dieser sehr wohlwollend beschiedenen Eingabe hat alsdann am 30. November die erste offizielle behördlich genehmigte Arbeiterversammlung stattgefunden. Gestern hat der Minister des Innern v. Plehwe eine Abordnung der Arbeiter empfangen, die ihm den Dank für die Genehmigung der „Kameradschaftlichen Versammlungen“ aussprachen. Der Minister gab dabei der Absicht Ausdruck, daß er einem derartigen Vorgehen der Arbeiter seine Unterstützung angedeihen lassen wolle.“

Man war bisher gewohnt, aus Rußland nur von Verboten von Arbeitervereinigungen und -versammlungen zu hören, von gewaltsam unterdrückten Streiks 2c. Es wird Näheres abzuwarten sein, bevor sich ein Urtheil über die Aenderung der Haltung der Regierung abgeben läßt. Der „Vorwärts“ meint, es handele sich augenscheinlich um einen behördlichen Versuch, nach dem Muster anderer Länder, insbesondere Frankreichs, sogenannte „gelbe“ Syndikate zu schaffen, die gegen die aus Arbeiterkreisen selbst hervorgegangenen Organisationen ausgespielt werden könnten.

Arbeiterschutz.

Lithopon contra Bleiweiß.

Von Dr. Heucke, Gewerbeinspektor in Wesel.*)

Seit Jahren hat man versucht, das ebenso schöne wie giftige Bleiweiß durch andere Farben zu ersetzen. In dem Lithopon oder Zinksulfidweiß ist nun dem Bleiweiß seit einiger Zeit ein scharfer

*) Die Delegirtenkonferenz der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz hat am 24. September zu Köln einen Beschluß

Konkurrent erstanden. Zinksulfidweiß ist zuerst von einem belgischen Fabrikanten hergestellt, der dieser Farbe auch den Namen „Lithopon" beigelegt hat. Diese Fabrik ging aber ein und wurde darauf in England und Deutschland die Fabrikation wieder aufgenommen. In England wird diese Farbe nach dem Fabrikanten Griffith auch Griffithweiß genannt. In Deutschland wurde Lithopon zuerst in Schöningen (Braunschweig) hergestellt, und zwar kaufte die Schöninger Fabrik Anfangs die Zinkabbrände aus der Juliushütte bei Ocker. Als dann die Juliushütte merkte, daß sie aus den für sie werthlosen Abbränden noch einen Gewinn erzielen konnte und die Abbrände in Folge dessen anderen Konsumenten anbot und so den Preis steigerte, ging Schöningen dazu über, sich das Zinkvitriol durch Rösten von Zinkerzen selbst herzustellen. Das Zinkvitriol wird mit Schwefelbarium (BaS) gefällt: $ZnSO_4 + BaS = BaSO_4 + ZnS$. Der Niederschlag wird nun filtrirt und dann das Hydrat durch einen Glühprozeß in ZnS übergeführt; der Glühprozeß verleiht dem ZnS die Deckkraft, das geglühte ZnS wird sofort in Wasser abgeschreckt, damit keine Oxydation stattfindet, und dann mit Naßmühlen gemahlen, gewaschen, um das Chlorbarium zu entfernen, abfiltrirt, dann getrocknet und endlich pulverisirt.

Zur Zeit sind in Deutschland zwölf Fabriken vorhanden, von denen elf einer Konvention angehören (die zwölfte Fabrik liegt in Anhalt und ist der Konvention nicht beigetreten) und zusammen jährlich 390 000 Ctr Lithopon (30 % ZnS) herstellen. Der Export von Lithopon ist sehr bedeutend, die Hälfte des in Deutschland hergestellten Lithopons wird ausgeführt. Der Preis des Zentners ist zur Zeit 12 ℳ. Bleiweiß kostet ca. 3—4 ℳ mehr als der jeweilige Marktpreis für einen Zentner Blei beträgt; zur Zeit 14—15 ℳ. Dagegen ist Zinkoxydweiß (ZnO) erheblich theurer als Bleiweiß und richtet sich ebenfalls nach den Marktpreisen des Zinks, heute kostet der Zentner ca. 19—20 ℳ.

Die Vorzüge des Zinksulfidweiß und seine vielseitige Verwendung mag aus Folgendem erkannt werden: Zinksulfidweiß hat große Deckkraft, 2 kg „roth Siegel", das ist 30 % ZnS haben dieselbe Ausgiebigkeit wie 3 kg Bleiweiß. Der Irrthum der Maler, daß Bleiweiß besser decke, liegt daran, daß dieselben beim Mischen der Farbe das Bleiweiß bezw. Zinksulfidweiß nicht nach Gewicht, sondern „händeweise" in den Farbetopf thun und nicht bedenken, daß eine Hand voll Bleiweiß bedeutend mehr wiegt als eine Hand voll Zinksulfidweiß, da das spezifische Gewicht beider Farben grundverschieden ist. Zinksulfidweiß verdirbt nicht, oxydirt nicht — bei längerem Aufbewahren nimmt z. B. Zinkoxydweiß CO_2 auf, es bildet sich basisch kohlensaures Zinkoxydhydrat, welches körnig wird und somit dann an Deckkraft verliert — und ist dadurch unberührt von klimatischen Einflüssen bei Seetransport und bei längerem Lagern. Es läßt sich vollständig und leicht zu Oelfarbe anrühren, so daß ein Abreiben mit Farbemühlen nicht nothwendig ist und selbst für die feinste Arbeit nicht geschieht. Es wird neben dem Massenverbrauch durch Anstreicher in der Kunstmalerei und feinsten Lackirerei angewandt. Besonders aber findet Lithopon in folgenden Industrien Verwendung: in der Wachstuch- und Ledertuchindustrie, in der Linoleumfabrikation, in der Weichgummiindustrie. In den Waggonfabriken und Bauhandwerk wird es für Holzgrundirfarben (Ahorn, Eiche und Nußbaum) in ausgiebigster Weise verwandt. Die Oelfarbenfabrikation verwendet diese deckende Farbe zu Maschinen und Schiffsfarben, überhaupt zu allen nüanzirten Farben, weil sie sich homogener mischt, besser deckt und im Gebrauch ein streichreicheres Farbenprodukt giebt als Bleiweißmischungen. Die Lackfabrikation stellt weiße Lacke damit her. Die Cementfabriken benutzen sie für Kunststeine, Terrazzo und Cementmosaik. Die Spielwaaren- und Maskenfabrikation muß diese Farbe der vollständigen Unschädlichkeit wegen verwenden.

In der Ungefährlichkeit des Lithopon liegt sein Hauptvortheil vor dem Bleiweiß. Trotzdem der Bundesrath für Bleiweißfabriken und Akkumulatorenfabriken besondere Vorschriften (8. Juli 1893 R.-G.-Bl. S. 213 und 11. Mai 1898 R.-G.-Bl. S. 176) erlassen hat, sind die Erkrankungen durch Bleivergiftung in diesen Betrieben noch ganz erschreckend hoch. Ich habe im Nachfolgenden die Erkrankungen von je einer Bleiweißfabrik, einer Akkumulatorenfabrik und einer Lithoponfabrik vergleichsweise neben einander gestellt und obschon in der betreffenden Lithoponfabrik viele Unfälle mit vorgekommen sind, liegen die Krankheitsziffern hier viel günstiger.

Bleiweißfabrik

Name der Krankheit	Krankheitsfälle	Tage	Dauer eines Falles	Auf einen Arbeiter kommen Fälle	Auf einen Arbeiter Tage
Bleikolik	26	512	19,7	—	—
Magen- und Darmleiden	4	68	17,—	—	—
Lungenkatarrh	1	9	9,—	—	—
Influenza	3	62	20,7	—	—
Armentzündung	2	22	11,—	—	—
Furunkel	1	4	4,—	—	—
Gastritis	1	14	14,—	—	—
Verletzungen	1	14	14,—	—	—
Verschiedenes	2	49	24,5	—	—
Bei 20 Arbeiter	41	754	18,4	2,05	37,7.

Akkumulatorenfabrik

Name der Krankheit	Krankheitsfälle	Tage	Dauer eines Falles	Auf einen Arbeiter kommen Fälle	Auf einen Arbeiter Tage
Bleikolik	30	463	15,4	—	—
Magen- und Darmleiden	10	116	11,6	—	—
Lungenkatarrh	1	33	33,—	—	—
Leibschmerzen	2	25	12,5	—	—
Zahngeschwür	1	4	4,—	—	—
Mandelabsceß	1	1	1,—	—	—
Blutarmuth	1	1	1,—	—	—
Influenza	16	180	11,2	—	—
Rheumatismus	4	22	5,5	—	—
Armentzündung	1	15	15,—	—	—
Furunkel	1	1	1,—	—	—
Nervenschlag	1	25	25,—	—	—
Blutandrang	1	5	5,—	—	—
Bluthusten	1	52	52,—	—	—
Blasenkatarrh	2	70	35,—	—	—
Bandwurm	1	11	11,—	—	—
Verletzungen	4	74	18,5	—	—
Bei 55 Arbeiter	78	1098	14,1	1,42	19,9.

Lithoponfabrik

Name der Krankheit	Krankheitsfälle	Tage	Dauer eines Falles	Auf einen Arbeiter kommen Fälle	Auf einen Arbeiter Tage
Rückenmarksleiden	1	55	55,—	—	—
Verrenkung	1	6	6,—	—	—
Bronchitis	3	62	21,—	—	—
Halskrankheiten	3	24	8,—	—	—
Magen- und Darmleiden	7	70	10,—	—	—
Rheumatismus	4	114	28,5	—	
Hexenschuß	1	58	58,—	—	—
Enteritis	3	24	8,—	—	—
Influenza	12	88	7,2	—	—
Lungenschwindsucht	1	94	94,—	—	—
Lungenkatarrh	2	32	16,—	—	—
Furunkel	4	20	5,—	—	—
Neuralgie	1	10	10,—	—	—
Entzündungen	5	57	11,4	—	—
Verschiedenes	17	370	21,7	—	—
Verletzungen	18	313	17,4	—	—
Bei 180 Arbeiter	83	1397	16,8	0,46	7,8.

Ganz besonders hoch ist auch die Erkrankungsgefahr im Malergewerbe. So führt Dr. Sprenger in einem Aufsatze „Die Berufskrankheiten der Maler und Anstreicher Berlins[2]) an, daß

1893 : 2511, 1894 : 1797, 1895 : 1711, 1896 : 1696

Erkrankungsfälle gemeldet und entschädigt wurden.

Von diesen Erkrankungen waren:

	1893	1894	1895	1896
Bleivergiftung	688	424	380	461
Lungenleiden	538	336	186	236

Von 100 Erkrankungen waren:

	1893	1894	1895	1896
Bleivergiftung	25,0	24,1	22,2	27,1
Lungenleiden	21,4	18,7	10,8	13,9.

Infolge dieser hohen Krankheitsgefahren durch das Bleiweiß macht sich neuerdings das Bestreben geltend, das Bleiweiß ganz oder theilweise zu verbieten, so hat im Juli d. Js. in Wien[3]) eine Versammlung von Angehörigen des Maler-, Lackirer- und Anstreichergewerbes stattgefunden, in der auf die große Sterblichkeit der Maler und Anstreicher hingewiesen und das erschreckende Anwachsen der Bleivergiftung hervorgehoben wurde. Daselbst wurde eine Resolution angenommen, welche „das Verbot der Verwendung des Bleiweißes und die Ersetzung desselben durch nicht gifthaltige Farben fordert." Auch in Belgien[4]) hat der Gewerkverein der Anstreicher in Brüssel beschlossen, durch Massenpetition der Arbeiter die Regierung zu veranlassen, die Verwendung von Bleiweiß absolut zu

gefaßt, der die möglichste Beschränkung in der Verwendung des Bleiweißes, insbesondere aber das Verbot dieses Farbstoffes bei öffentlichen Arbeiten fordert. Die Meinungen über die Durchführbarkeit dieses Verlangens sind getheilt. Der obige Artikel soll einen Beitrag zur Klärung der Streitfrage bieten, deren weitere Erörterung uns wichtig erscheint. Die Red. der „Soz. Praxis".

[2]) Concordia 1898, S. 227.
[3]) Soziale Praxis Nr. 47. 1280.
[4]) Soziale Praxis Nr. 29, S. 764.

verbieten und seine Ersetzung durch Zinkweiß einzuleiten. In Frankreich hat in dieser Hinsicht die Regierung durch Verordnung und Gesetz bereits Maßnahmen getroffen und bereitet weitere Vorschriften zur Verdrängung des Bleiweißes vor.

Wenn sich auch das Bleiweiß in vielen Fällen durch Zinkweiß beziehungsweise Lithopon oder Zinksulfidweiß ersetzen läßt, ja von diesen Farben manchmal noch übertroffen wird, so besitzt es doch auch Eigenschaften, die bis jetzt von anderen Farben noch nicht erreicht sind. Dies ist in erster Linie „Wetterbeständigkeit des Anstriches", weil das Bleiweiß die Eigenschaft hat mit Oel Bleipflaster zu bilden, dies thun Zinkfarben nicht. Ferner die dauernd sich erhaltende „schöne weiße Farbe". Zinkfarben werden im Sonnenlicht mit der Zeit grau und verlieren an Schönheit, während Bleiweiß nur durch Schwefelwasserstoff geschwärzt wird. Ein direktes Verbot von Bleiweiß ist daher nicht zu empfehlen, auch nicht in Rücksicht auf die bestehenden Bleiweißfabriken und die Bleierze fördernden Bergwerke. Wohl aber ist es durchführbar, die Verwendung von Bleiweiß zu allen Innenanstrichen (im Innern von Gebäuden ꝛc.) und bei allen Gebrauchsgegenständen (Operationstische, Stühle, Spielwaaren ꝛc.) zu verbieten und im Uebrigen die Schutzmaßregeln, wie solche für Akkumulatoren- und Bleiweißfabriken erlassen sind, auf alle Arbeiten, die mit Blei oder bleilichen Stoffen vorgenommen werden, auszudehnen. Diese Vorschriften müßten selbstredend für Maler und Anstreicher umgeändert werden; man könnte sich dabei an die erlassenen französischen Vorschriften[5] anlehnen.

Meines Erachtens sollte man aber auch keine Mühe scheuen, immer und immer wieder die Arbeiter auf die Gefährlichkeit des Bleies und dessen Verwendung hinzuweisen und durch Verbreitung belehrender Schriften darauf hinwirken, wie es das eidgenössische Fabrikinspektorat in der Schweiz gethan hat.[6] Nur dann werden die hohen Krankheitsziffern abnehmen, wenn die Arbeiter selbst zur peinlichsten Sauberkeit erzogen werden und sich der Gefahren selbst bewußt sind. Solange dies nicht geschieht, helfen die besten gesetzlichen Bestimmungen nichts.

Assistentinnen der Gewerbeaufsicht in Bremen und Reuß j. L. Die bremische Bürgerschaft beschloß unter Zustimmung des Senats die Anstellung einer weiblichen Hülfskraft der Gewerbe-Inspektion. In Reuß j. L. ist eine Assistentin angestellt worden.

Arbeitsnachweis.

Interlokale Arbeitsvermittelung. In den Verhandlungen der II. Konferenz der Leiter der oberbayerischen Arbeitsämter vom 30. Oktober in Rosenheim nahm nach dem autographirten Protokoll die Frage des gegenseitigen Verkehrs der Arbeitsämter unter sich und mit der Centrale München einen breiten Raum ein; es zeigt sich, wie in Süddeutschland die Entwicklung des gemeinnützigen Arbeitsnachweiswesens schon einen Schritt weitergegangen ist, als im Allgemeinen in Norddeutschland. Der Reisevorschuß hat gelegentlich zum Mißbrauch durch Arbeiter wie Arbeitgeber geführt. Vorschläge, dem abzuhelfen, wurden gemacht. Der telephonische Verkehr wurde neben genauer Spezialisirung der offenen Arbeitsstellen für so nothwendig erachtet, daß man vorschlug, von seiner genügenden Einrichtung in einer Gemeinde die Kreisunterstützung des Arbeitsamtes abhängig zu machen. Man regte an, die Fernsprechgebührenfreiheit praktisch dadurch zu erreichen, daß das Ministerium des Innern dafür ebenso ein Pauschale entrichte, wie das Justizministerium für die Gemeindewaisenräthe. Auch die Kreise und Provinzen seien mehr heranzuziehen. Auf die Einrichtung weiblicher Abtheilungen wurde insbesondere im Interesse der Dienstbotenvermittelung Werth gelegt. Die Frage der Arbeitslosenversicherung wurde vorsichtig gestreift. Im Uebrigen die Ausstattung der Listen, Anzeigen, Plakate u. s. w. behandelt.

Stellenvermittelung für weibliches Hauspersonal in Hamburg (vgl. Jahrg. 10 Sp. 63) hat sich günstig entwickelt; sie hat am 1. Oktober ein neues größeres Heim erworben. Der Nachweis ist für Mädchen unentgeltlich; die Herrschaften müssen Mitglieder des Vereins sein, einen Beitrag von 3 *M.* jährlich zahlen und außerdem eine Vermittlungsgebühr von 1,50 *M.*, wenn der bestimmte Jahreslohn unter 150 *M.* bleibt, und 3 *M.* bei höheren Löhnen. Der Verein zählt jetzt über 5000 Mitglieder. Er hat eine Darlehens- und Hülfskasse für Dienstmädchen mit einem Grundstock von 2000 *M.* begründet. Ein eigenes Mägdeheim wird erstrebt. Von Januar bis Oktober 1902 hat er 1054 Vermittlungen bewirkt bei 2832 Stellengesuchen und 3714 Angeboten von Herrschaften. April und Oktober wiesen die größte Zahl der Vermiethungen auf.

[5]) Soziale Praxis Nr. 49, S. 1278.
[6]) Concordia 1898, S. 255.

Studentische Arbeitsämter. Nach dem Muster der Hochschulen von Berlin, Charlottenburg, Leipzig u. a. ist auch in Halle a/S. ein studentisches Arbeitsamt von der Freien Studentenschaft errichtet. Es weist armen Studirenden, die schon während der Studienzeit den Kampf ums tägliche Brot führen müssen, Beschäftigung nach, wo sie angemessen gelohnt werden, nicht, wie es leider in Folge der Unterbietung auch in Halle bisher der Fall war, mit 50, ja mit 80 ₰ für die Privatstunde. Als Minimalsatz hat das Arbeitsamt 1 *M.* pro Stunde festgesetzt.

Arbeitsvermittelung in Stuttgart. Nach dem 7. Geschäftsbericht des Städtischen Arbeitsamtes der Landes-Centralstelle für Arbeitsnachweis in Württemberg für das Jahr 1901 hat die sog. Streikklausel zu erneuten Verhandlungen Anlaß gegeben. Arbeitgeber und -nehmer einigten sich schließlich mit dem Arbeitsamt unter Zustimmung des Gemeinderaths auf den Beschluß: 1. künftig von dem Bestehen eines Streiks oder einer Aussperrung erst dann Notiz zu nehmen, wenn eine der streitenden Parteien entsprechende Mittheilung macht, und 2. die Arbeitsuchenden nur noch durch Anschreibung an eine in den Geschäftsräumen anzubringende schwarze Tafel auf dieselben aufmerksam zu machen. Einige Arbeiterberufsvereine hatten eine Agitation für Errichtung eigener Facharbeitsnachweise eingeleitet. Im Bunde mit der Gewerkschaftskommission gelang es, die erneute Zersplitterung des Arbeitsnachweises zu verhindern; man kam dem sehr zahlreich vertretenen Schneidergewerbe, das einen paritätischen Nachweis errichten wollte, durch Einstellung eines besonderen Fachmanns für die Vermittelung der Schneider entgegen. Die Gesindevermittler haben immer noch einen Theil der Vermittelung in der Hand. Es stellte sich bei einer genauen Vergleichung heraus, daß 1/5 der in Prüfung genommenen Dienststellenanmeldungen gleichzeitig bei einer bis zu vier Gesindevermiethern angemeldet wurden, und ähnlich verhält es sich bei den Stellengesuchen, ein Beweis, wie vielfach die Gebühr gezahlt, und wie viel Kosten erspart werden können durch eine Centralisierung des Arbeitsnachweises. Durch die neuen reichsgesetzlichen Bestimmungen dürfte hier etwas Wandel geschaffen werden. Die Arbeitslosenzählung, die erneut vorgenommen wurde, zeigte mehrfache Doppelmeldungen und bringt das Amt zum erneuten Vorschlage seines Grundsatzes: „Daß kein Arbeitloser, der aus irgend welchem Grunde die Vermittlung des Städtischen Arbeitsamts anzurufen verschmäht hat, der öffentlichen Aufmerksamkeit für bedürftig erachtet wird und daß alle Klagen über vorhandene Arbeitslosigkeit lediglich ignoriert werden, so lange die Arbeitslosigkeit nicht durch die Statistik des Arbeitsamts gemessen und gewogen worden ist." Die Zusammenstellung über die Dauer der Arbeitslosenzeit hat erfreulicherweise ergeben, daß der Prozentsatz derjenigen Arbeitsuchenden, die vor ihrer Einweisung in eine neue Stelle mehr als eine Woche außer Arbeit gewesen sind, seit 1896 in stetigem Rückgang begriffen ist, während allerdings der Prozentsatz der bis zu einer Woche Arbeitslosen ein wenig zugenommen hat. Das Amt hat auch die Auszahlung der Unterstützungen an Arbeitslose und durchreisende Handwerker von den Verbänden übernommen. Auf Rechnung der Stadt wurden an 30 Personen Reiseunterstützungen gewährt. Die Zahl der württembergischen Arbeitsämter ist im Lauf des letzten Jahres in Folge Eingehens der Arbeitsämter von Mergentheim und Schramberg von 17 auf 15 zurückgegangen. Von diesen werden nur 4, Stuttgart, Ulm, Cannstatt und Ludwigsburg, im Hauptamt verwaltet. Bei den 15 Arbeitsämtern wurden Stellenangebote angemeldet für Männer 34 185, für Frauen 13 899, zusammen 48 084, von denen 30 806 vermittelt wurden; Stellengesuche dagegen lagen vor von Männern 75 081, von Frauen 9483, zusammen 84 564, wovon 31 025 vermittelt werden konnten. In den drei letzten Jahren ist bei den Stellenangeboten eine Abnahme, bei den Stellengesuchen eine erhebliche Zunahme zu verzeichnen. Von den Stellenangeboten entfielen 74,79 % auf den Ortsverkehr, 25,21 % auf den auswärtigen Verkehr; von den Stellengesuchen kamen nur 31,45 % auf den Ortsverkehr, der Rest mit 68,54 % auf den auswärtigen Verkehr. Auffallend ist, daß die Arbeitsämter der größeren Industriestädte, wie Göppingen, Tuttlingen, Heidenheim und Reutlingen, von einheimischen Arbeitern fast gar nicht oder doch nur in geringer Zahl in Anspruch genommen werden. Ausweise zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen wurden insgesammt 2265 ausgestellt.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Reichsmuseum für Arbeiter-Wohlfahrt.

Aus Anregungen der Ausstellung für Unfallverhütung zu Berlin i. J. 1889 und des Verbandes Deutscher Berufsgenossenschaften entsprungen, von allen Parteien im Reichstag durch lange Jahre

hindurch immer wieder gefordert, von der Regierung endlich im Jahre 1899 zugestanden, wird die vom Reich begründete „Ständige Ausstellung für Arbeiter-Wohlfahrt", wie vor einigen Wochen mitgetheilt, nunmehr im Frühling nächsten Jahres eröffnet werden. Zu ihrer Vorbereitung fand am 2. Dezember in dem Museumsgebäude (Charlottenburg, Fraunhoferstr. 11/12) die erste Sitzung des für die Ausstellung gebildeten Beirathes statt. Dieser Körperschaft gehören an:

Professor Albrecht-Berlin, Ingenieur Bauer-Mannheim, Gewerbeinspektor Berner-Stuttgart, Oberregierungsrath Dr. Bittmann-Karlsruhe, Regierungs- und Gewerberath Boehmer-Oppeln, Kommerzienrath Brunck-Ludwigshafen, Regierungsrath Burckhardt-Berlin, Gewerbeinspektor Engeln-Worms, Kommerzienrath Faber-Stuttgart, Abgeordneter Felisch-Berlin, Weber Fischer-Gera, Ingenieur Freudenberg-Essen, Geheimrath Frick-Berlin, Architekt Gerhardt-Elberfeld, Schlosser Gutheil-Berlin, Former Happich-Berlin, Brauer Hodapp-Berlin, Regierungsrath Kunze-Chemnitz, Justizrath Dr. Lachmann-Berlin, Regierungs- und Gewerberath Dr. Leymann-Wiesbaden, Geheimrath Pfarrius-Berlin, Reichstags-Abgeordneter Roesicke-Berlin, Ingenieur Sickel-M.-Gladbach, Gewerberath Simon-Düsseldorf, Ingenieur Spaeth-Berlin, Tischler Stügelmaier-Berlin, Geheimrath Dr. Wolff, Gewerbeaufsichtsbeamter — Straßburg, Steinbruchsbesitzer Zervas-Köln. (Das völlige Fehlen des rechtsrheinischen Bayerns erklärt sich wohl daraus, daß Bayern schon seit mehreren Jahren ein Museum für Arbeiterwohlfahrt in München besitzt.)

Den Gegenstand der Berathungen bildeten mehrere für die künftige Gestaltung und Nutzbarmachung der neu begründeten Anstalt grundlegende Fragen. Die Verhandlungen wurden durch eine Ansprache des Vorsitzenden Grafen **Posadowsky** eröffnet, in der er die Aufgaben darlegte, deren Förderung das Reich durch die Schaffung des neuen Instituts beabsichtige.

Die Ausstellung solle — so führte der Minister aus — vor Allem auf dem Gebiete der Unfallverhütung in den betheiligten Kreisen der Arbeitgeber, der Arbeiter, der Ingenieure und anderer Sachkenner anregend und belehrend wirken und so zur Vertiefung der auf diesem Gebiete hervortretenden Fragen beitragen. Durch die öffentliche Zurschaustellung einer Anzahl todter Maschinen, die bei dem ständigen Fortschreiten der Technik vielleicht nach wenigen Jahren zu dem Werth alten Eisens herabsinken würden, könne dieser Zweck nicht erreicht werden. Bleibenden Werth könne die Ausstellung vielmehr nur dann behalten, wenn sie dem Beschauer in ununterbrochenem Wechsel stets die neuesten Erfindungen zur Verhütung von Unfällen vorführe und wenn sie die Gelegenheit biete, die Wirkung der ausgestellten Schutzeinrichtungen während des Betriebes der gefährdenden Maschinen zu beobachten. Ergänzend hinzutreten müsse ferner die praktische Erläuterung der einzelnen Schaustücke durch belehrende Vorträge für Arbeitgeber und Arbeiter. Die Aufgaben des Instituts sollen indessen nicht auf die Unfallverhütung beschränkt bleiben, sondern die allgemeinen Fragen der Gewerbehygiene mit umfassen. Neue Einrichtungen zum Schutze gegen die sogenannten Gewerbekrankheiten, die ja vielfach als die mittelbare Ursache der Unfälle anzusehen seien, würden daher in gleicher Weise zur Ausstellung gelangen. Solle die Ausstellung in dieser Weise ein möglichst vollständiges und lebendiges Bild der technischen Bestrebungen und Erfolge im Bereiche der Arbeiterwohlfahrt darbieten, solle sie auf die öffentliche Besprechung aller auf diesem Gebiete hervortretenden Fragen fortgesetzt anregend und befruchtend einwirken, so bedürfe es vor Allem der ständigen einmüthigen Mitwirkung aller betheiligten Kreise, der Erfinder, der Aufsichtsbeamten, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Jede Parteistellung müsse gegenüber der Größe der rein humanitären Aufgaben des Instituts verschwinden. Da ferner eine ähnliche Centralstelle in diesem Umfange bisher wohl nirgends geschaffen sei und es daher an praktischen Erfahrungen für die zweckmäßigste Einrichtung einer derartigen Ausstellung fehle, so habe sich die Verwaltung durch die Zuziehung des Beirathes für die Ausgestaltung des Instituts im Einzelnen des Rathes bewährter Sachkenner versichert. Die heutige Sitzung des Beirathes werde daher nicht die letzte sein, und die Verwaltung werde auch fernerhin den Verkehr mit einzelnen Mitgliedern des Beiraths oder mit Gruppen derselben auf mündlichem und schriftlichem Wege aufrechterhalten.

An den Verhandlungen, in deren Verlaufe nach dem amtlichen Berichte zahlreiche beachtenswerthe Anregungen gegeben wurden, nahmen die Mitglieder des Beiraths regen Antheil. Der mehrere Stunden währenden Sitzung schloß sich eine eingehende Besichtigung der Ausstellungsräume an.

Der Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen hielt am 5. Dezember in Berlin seine Generalversammlung ab, der dann eine Sitzung des Vorstandes und Ausschusses folgte. Die Wahl des Unterstaatssekretärs Lohmann zum 1. Vorsitzenden, des Admirals Hollmann zum 2. Vorsitzenden, des Präsidenten Rösing zum Schriftführer und des Dr. Spindler zum Schatzmeister wurde durch Akklamation vorgenommen. Die ausscheidenden Ausschußmitglieder wurden wiedergewählt, als neue Mitglieder sind vorgeschlagen die Herren Geheimrath Harms, Fabrikbesitzer Genest, Dr. Sperling und Kaufmann H. Jordan. Delegirter des Vereins bei der Centralstelle für Wohlfahrtseinrichtungen ist der 2. Vorsitzende. Der Verein zählt jetzt 1082 Mitglieder. Das Vermögen beträgt rund 118 000 M, der Kassenbestand 4600 M. Vereinnahmt wurden 18 300 M, verausgabt 18 399 M, und zwar 2178 M zur Unterstützung der Bestrebungen der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, 6369 M für die Herausgabe des in 1298 Exemplaren erscheinenden „Arbeiterfreundes", 2000 M zur Fortführung der „Sozialkorrespondenz", 2000 M zur Fortführung der Bestandsaufnahme der gemeinnützigen und wohlthätigen Anstalten der Provinz Hannover, außerdem kleinere Summen für die Kurse zur Heranbildung von Leuten, die die schulentlassene Jugend in der ihr gewährten Muße zweckmäßig unterhalten, ferner für die öffentliche Lesehalle der hiesigen Gesellschaft für ethische Kultur u. A.

Das niederländische Bureau für soziale Gutachten hat seinen dritten Jahresbericht veröffentlicht (siehe über den zweiten „Soziale Praxis" XI Sp. 126). Das Institut breitet sich fortwährend aus; sein Personal besteht jetzt aus drei wissenschaftlichen Beamten, einem Bibliothekar, zwei Schreibern und einigen wissenschaftlichen Volontären. Seine Ausgaben betrugen etwa 20 000 M. Die Bibliothek vermehrt sich stets. Es wurden, außer den sofort schriftlich erledigten, 91 Gutachten eingeholt, davon 22 über die Errichtung von Genossenschaften, 11 über Krankenkassen, 7 über Alterskassen, 6 über andere Unterstützungskassen, 10 über Arbeitervereine, 2 über Volkskredit, 2 über Schiedsgerichte, weiter über Arbeitskammern, Arbeitsvermittlung, gesundheitsschädliche Betriebe u. s. w. 53 Gutachten wurden von den Arbeitern, 11 von Arbeitgebern, 1 von einer Gemeinde erbeten. Leider hörte das Bureau selten von der Wirkung seiner Gutachten. In Bearbeitung ist eine Geschichte der niederländischen Arbeiterbewegung. Das Bureau wird von allen politischen Parteien gestützt und diese sind auch im Vorstand vertreten.

Erziehung und Bildung.

Eine Ausstellung lesenswerther Jugendschriften hat in der Woche vom 1. bis 6. Dezember in den Räumen des Gewerkschaftshauses am Engelufer stattgefunden. Sie wurde von dem Gedanken getragen, durch Hinweis auf gute, wirklich belehrende und unterhaltende Bücher aus der Jugendlektüre allmählich die Elemente zu verdrängen, die durch einseitige Uebertreibung, sei es in religiöser Beziehung oder durch phantastische Erfindung u. a. im Gemüthe des heranwachsenden Kindes falsche Vorstellungen erwecken und seine Empfänglichkeit für die Werke unserer großen Dichter im Keime ersticken. Diese Gedanken wurden in einem von dem Berliner Gemeindeschullehrer Alexander Troll gehaltenen Vortrage weiter entwickelt. Dieses Bestreben ist gewiß ein sehr anerkennenswerthes und es ist nur zu bedauern, daß für eine Ausstellung wie diese nur eine kurze Zeit zur Verfügung steht, so daß zu befürchten ist, daß sie an der großen Masse des Publikums wirkungslos vorübergehe. Eine ständige Ausstellung würde vielleicht die erwünschten Erfolge zeitigen.

Der deutsche Verein für das Fortbildungsschulwesen hat beschlossen, für Fach- und Fortbildungsschüler eine eigene Monatsschrift herauszugeben. Die Schrift soll namentlich die staatsbürgerliche Erziehung in die Hand nehmen und das volkswirthschaftlich richtige Denken in unserer heranwachsenden Jugend fördern. Es soll dies anschaulich im Anschluß an die Besprechung wichtiger Zeitereignisse und die Schilderung vorhandener Einrichtungen geschehen. Dieser Zweck soll erreicht werden durch die Biographien großer Männer, die in kleinen Häusern geboren wurden. Am 15. November ist bereits die erste Nummer erschienen; die Schrift trägt den Titel „Der deutsche Jüngling". Einige Artikel führen zurück in das Leben unserer Vorfahren. Es erscheint im Winter- und Sommerhalbjahr je ein Band zu fünf Heften. Der Band kostet 75 ₰. Den buchhändlerischen Vertrieb hat der Verlag von H. Herrosé in Wittenberg übernommen.

Jenaer Lesehalle. Durch die Hülfe der Carl Zeiß-Stiftung in Jena hat die dortige Lesehalle, die Dr. Ernst Schultze in seinem Buche über freie öffentliche Bibliotheken als die beste Deutschlands rühmt, eine neue Heimstätte in Verbindung mit einer Gewerbeschule, einem Atelier für Kunsthandwerk, einem Hör- und einem Versammlungssaal 2c. erhalten, die zur Zeit das schönste und vornehmste Lesehallengebäude auf dem Kontinente sein dürfte. Die Lesehalle wird vom dem Lesehallenverein und der Carl Zeiß-Stiftung mit Unterstützung einer großen Reihe von Vereinen unterhalten. Sie hatte trotz der Kleinheit Jenas im Jahre 1901: 5388 Leser, die rund 100 000 Bücher entliehen. Wie der Stiftungskommissar der Carl Zeiß-Stiftung, Geh. Reg.-Rath Vollert-Weimar, in seiner Einweihungs-Ansprache ausführte, besitzt die Lesehalle bereits 12 000 Bände und sie legt 100 Zeitungen und 310 Zeitschriften aus. Sie enthält besondere Räume für die Jugend, für die Frauen, für Raucher, für das literarische Museum 2c. Sie stellt das öffentlich erhaltene stetige Zentralfeuer dar, an dem jeder Einzelne immer wieder sein Lichtlein anzünden kann, von dem unausgesetzt Ströme der Helligkeit und Wärme in die weitesten Bevölkerungskreise ausgehen. Das verdankt sie dem Grundsatz der vollen Neutralität gegenüber allen politischen, wirthschaftlichen und religiösen Parteien bei Auswahl und Annahme des Lesestoffes. Der Vorsitzende des Lesehallenvereins Prof. Eduard Rosenthal sprach darüber in seiner Weihrede die sehr beherzigenswerthen Worte: „Es darf keinen Index der verbotenen Bücher, aber auch kein Verzeichniß der partei-politisch empfehlenswerthen Bücher

geben. Beides widerstrebt der wahren Freiheit". Demnächst werden noch 100 geographische Zeitschriften ausgelegt. Wir wünschen diesem echten Volksgeschenk gleichen weiteren Aufschwung wie bisher und die fernere Betheiligung der Vereinigungen aller Volksklassen.

Soziale Medizin und Hygiene.

Die Mitwirkung der Innungen, Handelskammern und sonstigen Berufsverbände auf dem Gebiet der öffentlichen und sozialen Hygiene.

Geh. Medizinalrath Dr. Roth in Potsdam weist in der „Aerztlichen Sachverständigen-Zeitung" (VIII. Jahrg. Nr. 21) darauf hin, daß, wie auf dem Gebiete der Sozialpolitik im Allgemeinen, so auch auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege nicht alles Heil von der Gesetzgebung erwartet werden darf. Auch die besten Gesetze und Verordnungen bleiben bis zu einem gewissen Grade machtlos, wenn sie nicht von dem Willen und dem Verständniß derer getragen werden, für die sie bestimmt sind. Ganz besonders gilt dies für die soziale Hygiene, ihre Anwendung auf einzelne Volkskreise und Berufsarten, wie von der häuslichen und privaten Gesundheitspflege. Deshalb regt Roth die Heranziehung derjenigen Volkskreise an, welchen die sozialhygienischen Veranstaltungen nützen sollen, und die das Vertrauen ihrer Berufsgenossen besitzen. Gesundheitliche Erziehung und gesundheitliche Gesetzgebung müssen Hand in Hand gehen und sich gegenseitig ergänzen. Die umfassenden Organisationen der Innungen und Innungsverbände wie der Handwerkskammern und Genossenschaftsverbände sind bisher für die Zwecke der öffentlichen und privaten Gesundheitspflege fast gänzlich unbenutzt geblieben. Roth zeigt nun, wie man diese Verbände den Zwecken der Sozialhygiene in passender Weise dienstbar machen kann.

In Potsdam wurde z. B., als der Erlaß einer Polizeiverordnung über den Betrieb der Barbier-, Frisir- und Haarschneidestuben zur Erwägung stand, davon vorläufig abgesehen und Anordnungen getroffen, daß die im gesundheitlichen Interesse erforderlichen Maßnahmen zur öffentlichen Kenntniß gebracht und in allen Geschäftsräumen ausgehändigt wurden, während die Ueberwachung der Befolgung dieser Betriebsvorschriften neben den Polizeiorganen überwiegend den Innungen und deren Beauftragten überlassen blieb; nach den bisher gemachten Erfahrungen hat sich diese Maßregel bisher im Allgemeinen bewährt.

Schon früher hatte Roth gerathen, daß bei Ueberwachung des Milchverkehrs eine Mitwirkung der Molkereigenossenschaften und Verbände nicht entbehrt werden solle, und daß die wichtigsten, bei der Ueberwachung des Gesundheitszustandes des Milchviehs beim Melken, beim Aufbewahren der Milch wie beim Reinigen der Milchgefäße zu beobachtenden Vorschriften durch Vertrag oder Aufnahme in das Genossenschaftsstatut den Lieferanten zur Pflicht zu machen seien, unter Kontrole der Molkereiverbände, die ebenso wie die Händler an einem sauberen und gesundheitsgemäßen Milchbetrieb und an der Aufnahme entsprechender hygienischer Vorschriften in das Statut und deren Ueberwachung das größte Interesse haben. Thatsächlich sind derartige Bestimmungen in den Satzungen der landwirthschaftlichen Genossenschaften neuerdings durchgeführt.

Demselben allgemein nützlichen Zwecke dient es, wenn die Durchführung und Kontrole der Bekanntmachungen des Bundesraths zum Schutze der Arbeiter in den verschiedenen gewerblichen Betrieben durch die Mitwirkung der Unternehmer und Unternehmerverbände erheblich erleichtert wird. Der Verband der Steinarbeiter hat durch die Verbreitung eines Flugblattes, das die Steinarbeiter über den Inhalt der sie und ihr Gewerbe betreffenden Bestimmungen aufklärt, seine arbeitnehmenden Interessenten zur Kontrole und Durchführung der Bestimmungen energisch herangezogen.

Aus den einschlägigen Gesetzen und Bestimmungen zeigt Roth, wie es nicht zweifelhaft sein kann, daß die Innungen und Handwerkskammern zu einer Mitwirkung bei der Durchführung gesundheitlicher Maßnahmen befugt sind.

Es hat sich als besonders wichtig und vortheilhaft erwiesen, daß Vorkehrungen getroffen werden, um überall die Beauftragten der Innungen und Handwerkskammern in die Gesundheitskommissionen als Mitglieder zu wählen, damit sie in dieser Stellung das Recht und die Pflicht haben, die Hygiene des Handwerks zu fördern. Es würde sich aus dieser Maßnahme auch andererseits der große Vortheil erzielen lassen, daß die zur Gesundheitskommission gewählten Handwerker zc. in denselben ein größeres Verständniß für Fragen der öffentlichen Gesundheit gewönnen, so daß sie befähigt würden, ihre so gewonnenen Kenntnisse und Erfahrungen in ihre Berufskreise zu tragen.

Die allgemeine Wohnungsbeaufsichtigung, die theils schon eingeführt ist, theils in absehbarer Zeit gesetzlich durchgeführt werden dürfte, wird in Bezug auf den Betriebsschutz sich als durchaus nützlich erweisen. Krankenkassen und Krankenkassenverbände sind ebenso wie Arbeiterorganisationen mehrfach bei den zuständigen Behörden um nothwendige Verbesserungen in den betreffenden Betrieben eingekommen. Aus dem Umstand, daß es erst der Initiative der Arbeiter bedurfte, um durchaus berechtigte Forderungen zur Geltung zu bringen, folgert Roth mit Recht, daß unsere Sozialpolitik auf dem Gebiete des Handwerks über die ersten Anfänge noch nicht hinausgekommen ist.

Zum Schluß der sehr bemerkenswerthen Arbeit wird noch darauf hingewiesen, daß auf dem Gebiete der Sozialhygiene auch die Mitwirkung der Handelskammern durch Bildung besonderer Ausschüsse für soziale Hygiene und Wahrnehmung der hier vorliegenden Aufgaben in Erwägung zu ziehen sein wird. Die Arbeit schließt mit den folgenden trefflichen Sätzen: „Je mehr wir den Fragen der Hygiene praktisch nahe treten, um so mehr überzeugen wir uns, daß wir auf dem Gebiete der sozialen Hygiene ohne weitergehende Selbstverwaltung und Selbstkontrole nicht auskommen. Je früher die Innungen und Handwerkskammern, die Genossenschaftsverbände und Arbeiterorganisationen die Hygiene ihrer Betriebe und Handwerke zum Gegenstand ihrer Fürsorge machen, um so mehr wird auch die Durchführung gesetzlicher und administrativer Maßnahmen, die im Interesse einer einheitlichen Handhabung der Gewerbegesetzgebung und Gewerbepolizei nicht entbehrt werden können, erleichtert, um so besser werden sich Meister und Gesellen, Lehrlinge und Arbeiter stehen und nicht zuletzt auch das Handwerk selber. In demselben Maße, als wir die Lebensbedingungen der heranwachsenden Handwerkerjugend verbessern, tragen wir zur Hebung der wirthschaftlichen Lage und weiterhin ihrer Leistungsfähigkeit bei. Daß dieser Weg hygienischer Erziehung und ergänzender Selbstkontrole gangbar, beweist das Vorgehen einzelner Innungen und Verbände, daß er erfolgversprechend für die soziale Hygiene, wird eine hoffentlich nicht zu ferne Zukunft lehren."

Wohnungselend kranker Kassenmitglieder in Berlin. Die Ortskrankenkasse für den Gewerbebetrieb der Kaufleute, Handelsleute und Apotheker in Berlin veranstaltet schon seit längerer Zeit Erhebungen über die Wohnungen, in denen ihre erkrankten Mitglieder sich befinden. Welche Nothstände dabei zu Tage treten, beweist der 15. Bericht, der folgendermaßen lautet:

In der Zeit vom 1. bis 30. November 1902 wurden die Wohnräume von 1012 Patienten festgestellt, worunter sich 122 männliche und 107 weibliche, zusammen also 229 Personen befanden, die **kein Bett zur alleinigen Verfügung** hatten. Hiervon waren 18 männliche und 17 weibliche Personen lungenkrank. In dunklen oder feuchten Wohnungen wurden 74 Kranke angetroffen. Bei 89 Patienten, die genöthigt sind, ihr Bett mit anderen Personen zu theilen, wurden die sonstigen Wohnverhältnisse gut befunden. Mit der zunehmenden Kälte verschlechtern sich die Wohnverhältnisse einer großen Reihe unserer Patienten. Die Lüftung der Räume wird bei ärmeren Leuten in Rücksicht auf den dadurch entstehenden Wärmeverlust noch mehr wie sonst eingeschränkt und die Feuchtigkeit an den Wänden nimmt noch mehr zu. Unter anderem bewohnt ein 30jähriger an Rheumatismus leidender Mann mit 4 Personen eine feuchte, stockige Stube, deren Ofen sich nicht heizen läßt, weil es sonst vor Rauch nicht auszuhalten ist. Aus diesem Grunde wird das Essen auf dem Petroleumkocher fertiggestellt. Ein anderer Rheumatismuskranker bewohnt einen Raum von 81 cbm Luftinhalt mit noch 4 anderen Personen. Der Raum ist dunkel und feucht. Eine 34jährige an Unterleibsblutungen leidende Frau theilt eine Stube von 56 cbm mit 8 anderen Personen und ihr Bett mit einem Kinde.

Und solchen Zuständen gegenüber wagt man es immer noch, das Vorhandensein eines Wohnungselends zu leugnen!

Zunahme der Wurmkrankheit im Ruhrgebiet. Der bergbauliche Verein weist die Vereinszechen des Ruhrbezirks darauf hin, daß die Wurmkrankheit in den letzten Jahren auf den Zechen ganz rapide gewachsen sei und zu ernsten Bedenken Veranlassung gebe. Die Verbreitung der Seuche müsse mit allen zu Gebote stehenden, vom Knappschaftsverein jüngst bekannt gegebenen Mitteln verhindert werden, auch dürften wurmkranke Bergleute nicht angelegt werden.

Eine Schutzhalle auf dem Schulhofe will die städtische Schulverwaltung Berlins zunächst versuchsweise bei dem neuen Gemeindeschulhause herstellen, das in der Puttbuser Straße errichtet werden soll. Durch

eine offene Halle soll ein Theil des Schulhofes überdacht werden, um es möglich zu machen, daß die Schulkinder auch bei Regenwetter sich während der Unterrichtspausen im Freien aufhalten können. Den Bewegungsspielen der unteren Klassen und besonders der Nebenklassen für schwachbefähigte Kinder, für die in dem neuen Schulhause sechs solcher Klassen eingerichtet werden sollen, wird die geplante Schutzhalle sehr zu Gute kommen.

Zahnärztliche Poliklinik für Volksschulkinder in Darmstadt. Hier fand am 1. Dezember d. Js. in Anwesenheit der Vertreter der hessischen Regierung, der Stadtverwaltung, des Centralvereins deutscher Zahnärzte und einer ganzen Anzahl zahnärztlicher Vereine aus allen Theilen Deutschlands die Eröffnung der ersten hessischen zahnärztlichen Poliklinik für Volksschulkinder (der zweiten in Deutschland) statt. Das neue Institut ist eine mit Unterstützung der Stadtverwaltung in Darmstadt ins Leben gerufene Gründung des Vereins hessischer Zahnärzte, dessen Bemühungen die Errichtung in erster Linie zu danken ist. — Der Verein hat auch einen Preis von 400 M ausgesetzt für das beste zu Schulzwecken verwendbare Werk über „das menschliche Gebiß und seine Pflege". Wie alle derartige Einrichtungen zur Pflege der Volkshygiene ist auch diese freudig zu begrüßen, und es ist nur zu bedauern, daß die Reichshauptstadt anstatt hier an der Spitze zu marschiren, sich immer wieder von anderen Städten überflügeln läßt. Die Regsamkeit der Berliner Kommunalverwaltung auf dem Gebiet der Sozialpolitik läßt recht viel zu wünschen übrig.

Ein sozial-ärztlicher Reichskongreß in Wien. Im Verband der Aerzte Wiens wurde der Beschluß gefaßt, für Ostern 1903 einen sozialärztlichen Reichskongreß aller ärztlichen Vereine Oesterreichs nach Wien einzuberufen. Auf diesem Kongreß sollen alle die Aerzteschaft berührenden Fragen zur Sprache kommen und gegen die heutige Behandlung des ärztlichen Standes in der Gesetzgebung Protest erhoben werden. Mit dem Kongreß soll auch der Grundstein zu einer Reichsorganisation der Aerzte Oesterreichs gelegt werden.

Bekämpfung der Tuberkulose in Belgien. Auch in Belgien macht sich die allgemeine Bewegung zur Bekämpfung der Tuberkulose geltend. Am 3. Dezember fand in Brüssel in Gegenwart des Prinzen Albert und Gemahlin sowie neben den Spitzen der Behörden einer Reihe von Vertretern ausländischer Tuberkulosegesellschaften die Eröffnung einer Tuberkulosestation statt. Außerdem ist gemäß den Verhandlungen der Berliner Tuberkulose-Konferenz die Einrichtung von Wohnungspflege und von Erholungsheimstätten nach deutschem Muster beabsichtigt. Je mehr sich auf diese Weise das Interesse der Regierungen an der Bekämpfung der tückischen Volkskrankheit bethätigt, desto mehr ist auf einen durchgreifenden Erfolg zu hoffen.

Wohnungswesen.

Reichsunterstützung zum Bau von Kleinwohnungen für Arbeiter und niedere Beamte in den Reichsbetrieben wird seit 1901 gewährt. In den Etat dieses Jahres wurden zum ersten Mal 2 Millionen eingestellt. Für 1902 wurde der Betrag verdoppelt und für 1903 soll die Etatsposition abermals erhöht werden. Es hat sich nämlich herausgestellt, daß auch die im Etat für 1902 ausgeworfene Summe noch nicht den berechtigten Anforderungen auf diesem Gebiete genügt.

Das Berliner Wohnungselend und die Mittel zu seiner Abhülfe erörterte am 4. Dezember in einer vom Mietherverein einberufenen öffentlichen Versammlung Professor Albrecht von der Centralstelle der Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. Es sei kein erfreuliches Zeichen, daß die Stadt Berlin lange Zeit das Bestehen einer Wohnungsnoth geleugnet habe. Die soeben herausgegebene amtliche Statistik (vergl. Soz. Pr. Sp. 212) gebe ein erschreckendes Bild der Wohnungsmisère. 43 Prozent aller vorhandenen Wohnungen beständen danach nur aus einem heizbaren Raum, 4086 Miether müssen sich mit einem Zimmer ohne Küche behelfen. Es sei erschreckend, daß Wohnungen — nur aus einer Küche bestehend — bis zwölf Personen beherbergen. In 250 Fällen sind in einer solchen Küche vier Menschen untergebracht. In einem unheizbaren Zimmer ohne Nebengelaß befanden sich in einem Fall neun Personen, in dreißig Fällen vier Personen, während in einem heizbaren Zimmer in einem Falle dreizehn Menschen hausten; in 184 Fällen hatte ein heizbares Zimmer vier Bewohner. Das System der Schlafburschen und Chambregarnisten gebe zu den schwersten sittlichen Bedenken Anlaß. Ohne amtliche Wohnungsaufsicht und ohne Aenderung der Bauordnung und des Bebauungsplanes sei an eine durchgreifende Besserung der bestehenden Uebelstände nicht zu denken. Die Baugenossenschaften haben, was in ihren Kräften stand, gethan, um zu einem kleinen Theile gegen die Wohnungsnoth anzukämpfen. Der Redner empfahl deshalb auch dem Miether-verein, im Wege der Genossenschaft eine Besserung der Wohnungsverhältnisse anzustreben. Er solle entweder selbst eine Baugenossenschaft ins Leben rufen oder sich an eine schon bestehende anschließen. In der Diskussion fand diese Anregung lebhafte Unterstützung.

Landes-Wohnungsinspektor in Hessen. Der Generalsekretär des Rheinischen Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens Herr Gretzschel in Düsseldorf ist unter Uebertragung der Stelle des Landes-Wohnungsinspektors in das hessische Ministerium des Innern berufen worden behufs Mitwirkung bei Durchführung der neuen hessischen Wohnungsgesetzgebung.

Litterarische Mittheilungen.

Weicht, A. H., Stadtbaurath a. D. und Regierungs-Baumeister, Bau von Straßen und Straßenbahnen. I. Theil: Bau von Straßen. 87 S. II. Theil: Bau von Straßenbahnen. 192 S. Mit 241 Abbildungen im Text. Berlin. Verlag von M. Weicht-Steglitz. Preis 10 M.

Das Werk enthält in gedrängter Darstellung die wichtigsten Theile über den Bau von Straßen und Straßenbahnen. Die Rücksichten auf den Straßenverkehr waren für den Verfasser bestimmend; sie machen das Buch nicht blos für den Lernenden werthvoll, sondern bieten auch dem in der Praxis stehenden Ingenieur und kommunalen Verkehrspolitiker ein rasches Nachschlagemittel.

Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-angelegenheiten der Stadt Barmen für das Jahr 1901. Buchdruckerei von D. B. Wiemann in Barmen. 390 S.

Haushaltsplan der Stadt Barmen für das Etatsjahr 1902 Druck von D. B. Wiemann in Barmen. 432 S.

Der Bericht stellt unter anderem fest, daß von einer eigentlichen Wohnungsnoth trotz der strengen Durchführung einer Bezirkspolizeiverordnung über die gesundheitliche Beschaffenheit und Benutzung von Wohnungen nicht die Rede sein könne. Angebot und Nachfrage deckten sich ungefähr. Die guten Lohnverhältnisse gestatteten den Arbeitern ziemlich hohe Ausgaben für die Wohnungen. Neben der privaten Bauthätigkeit hat die gemeinnützige Barmer Baugesellschaft alljährlich eine ganze Reihe Arbeiterwohnungen hergestellt. Gleichwohl sind die Wohnungsmiethen stark heraufgegangen. Ein Mansardenzimmer kostet 90 M, und unter 100 bis 130 M ist ein gerades Zimmer auch nicht mehr zu haben. Auf den sonstigen Inhalt gehen wir hier nicht ein.

Wohlfahrtspflege in den Provinzen Rheinland, Westfalen, dem Regierungsbezirk Wiesbaden, den Städten Offenbach und Hanau. Im Auftrage und unter Mitwirkung des Vorstandes der Gruppe XXI (Gesundheitspflege und Wohlfahrtseinrichtungen) der Industrie-, Gewerbe- und Kunstausstellung in Düsseldorf 1902, herausgegeben von Dr. med. Aug. Hoffmann, Vorsitzenden der Gruppe XXI, und Kgl. Gewerbeinspektor H. Simon, stellvertretendem Vorsitzenden der Gruppe XXI in Düsseldorf. Düsseldorf. Friedr. Wolfrum, Verlagsbuchhandlung. Druck der J. B. Klein'schen Buchdruckerei. M. Buscher, Krefeld. Preis 2,00 M. 217 S.

Wer nicht ein genauer Kenner der Wohlfahrtspflege ist, wird auf der Düsseldorfer Ausstellung schwerlich den richtigen Ueberblick über die gesammte Wohlfahrtspflege gewonnen haben, die in den Provinzen Rheinland und Westfalen geübt wird. Das liegt an der Sprödigkeit des Stoffes, der sich nicht in allen Zweigen plastisch und ausstellungsmäßig gestalten läßt. Broschüren und Bücher müssen wie seiner Zeit in Paris die werthvolle Ergänzung bilden. Eine gedrängte und gediegene Uebersicht über das, was so reiche Provinzen und moderne Arbeitgeber auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege und über dies Grenzgebiet hinaus nach der Armenpflege zu leisten, bietet das vorliegende Werk, das eine Fürsorge für die minder bemittelten Klassen und Arbeiter vom Säuglingsalter bis zur Greisenhülflosigkeit nachweist. Wer in Düsseldorf gewesen ist, dem wird insbesondere die energische Wohnungsfürsorge aufgefallen sein, die an den Ufern des Rheins in den schmucken Arbeiter-Villegiaturen ihre ausdrucksvolle Verwendung fand.

Die Frauenbewegung in der Schweiz. Sechs Vorträge veranstaltet durch die Pestalozzigesellschaft. I. Vortrag: Fräulein E. Benz, Lehrerin: Geschichte der Frauenbewegung in der Schweiz. II. Vortrag: Herr Professor Dr. Zürcher: Die öffentlich-rechtliche Stellung der Frau. III. Vortrag: Frau Dr. med. J. Hilfiker-Schmid: Das Frauenstudium. IV. und V. Vortrag: Fräulein Dr. jur. A. Mackenroth: Die civilrechtliche Stellung der Frau. VI. Vortrag: Herr Professor Dr. Herkner: Frauenbewegung und Arbeiterinnenschutz. Zürich 1902. Th. Schröter, Verlag (Leipzig, Thalstr. 15). Preis 1,20 M.

Die Namen der Vortragenden bürgen für die Güte der Vorträge.

Blondel, Georges. La politique commerciale de l'Empire allemand d'après de récents ouvrages. Paris 1902, Librairie de la Société du Recueil G^al des lois et des arrêts.

Vorlage des Stadtrathes der Stadt Freiburg im Breisgau an den Bürgerausschuß. Freiburg im Breisgau. C. A. Wagner's Universitäts-Buchdruckerei. 1902. 29 S. 4°.

Betrifft unter Anderem den Bau von Wohnungen für die städtischen Straßenbahnbeamten.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XII. Jahrgang. Berlin, den 18. Dezember 1902. Nummer 12.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Das Gesetz über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben nach den Kommissionsbeschlüssen.

Von Lehrer Konrad Agahd-Rixdorf.

Wer zwischen den im Juli 1901 erschienenen „Grundzügen“ des Entwurfes und dem Entwurf des Gesetzes selbst einen Vergleich zieht, wird finden: Je mehr die mit Fertigstellung des Entwurfes befaßten Behörden und Körperschaften in die Einzelheiten der Materie eindrangen, desto mehr zwang sich ihnen die Erkenntniß auf, daß man es hier mit einem ungeahnt schweren Schaden am Volkskörper zu thun habe, dessen Behandlung einen herzhaften Eingriff erforderlich mache. Es ist bekannt, welche Stellung die einzelnen Parteien zu der Regierungsvorlage bei der 1. Lesung im Plenum eingenommen haben. Trat auch die Sozialdemokratie für radikale Beseitigung der Kinderarbeit überhaupt ein, ging ihr also der Entwurf nicht im Entferntesten weit genug, so konnte man doch aus den Aeußerungen der anderen Parteien schließen, daß auch sie im Grunde genommen einer Verschärfung der Bestimmungen keineswegs abgeneigt seien. Daß die Mehrheitsparteien durch die Ablehnung der gleichzeitigen Regelung der gewerblichen und der landwirthschaftlichen Kinderarbeit der Sache selbst einen Dienst erwiesen haben, wird die Zukunft lehren*). Thatsächlich bestehen nämlich zwischen der landwirthschaftlichen und der gewerblichen Kinderarbeit so wesentliche Unterschiede, daß es einfach unmöglich ist, in irgend einer Form — es sei denn die der radikalen Beseitigung aller Kinderarbeit überhaupt — ein **durchführbares** Gesetz für beide zugleich zustande zu bringen. Andererseits liegen auch auf dem Gebiete der landwirthschaftlichen Kinderarbeit so schwere Mißstände vor, daß die Kommission, die mit den weiteren Berathungen vertraut wurde, einstimmig eine Resolution faßte, die hoffentlich zu einer baldigen Enquete in den Einzelstaaten Veranlassung giebt und später wenigstens eine 14—16 stündige Arbeitszeit schulpflichtiger Kinder auf dem Lande ebenso unmöglich macht, wie das neue Gesetz eine ähnliche Ausbeutung der gewerblich arbeitenden Kinder. Wir werden bald mehr darüber hören.

Jedenfalls reicht aber das bis jetzt vorhandene Material nicht aus, die reichs- oder landesgesetzliche Regelung der landwirthschaftlichen Kinderarbeit zu begründen. Ich gestatte mir auch schon jetzt darauf hinzuweisen, daß es wesentlich von der Fragestellung abhängen wird, brauchbares und genügendes Material zu beschaffen. Der seiner Zeit von einer ostelbischen Landwirthschaftskammer aufgestellte Fragebogen ist z. B. mehr interessant als zweckentsprechend. Bei der Abhängigkeit der Landlehrer von den Gutsbesitzern als Privatpatronen wird übrigens Niemand diesen Lehrern einen Eid auf Richtigkeit ihrer Mittheilungen abnehmen dürfen. Trotzdem ist es sicher: Wie das Verbot der Kinderarbeit in Fabriken zur Regelung der gewerblichen Kinderarbeit gezwungen hat, so wird diese Regelung zunächst nicht ohne wesentlichen Einfluß auf die Kenntniß der landwirthschaftlichen Kinderarbeit bleiben und endlich auch hier eine Regelung herbeiführen. Der Schutz **aller** Kinder ist ein so wesentlicher sozialer Faktor, eine so gerechte Forderung, daß sie in der jetzigen Kulturperiode nicht beiseite geschoben werden kann. Und daß sie nicht beiseite geschoben werden **wird**, dafür wird wiederum die Lehrerschaft sorgen. Diese hält die gefaßte Resolution der Kommission jedenfalls für keine unverbindliche, betrachtet sie vielmehr als ein wesentliches Eingeständnis. Die Resolution lautet:

*) Immerhin war es unschön von Herrn Gamp, bei der Vertretung dieser Stellungnahme mich durch „Anwürfe“ zu beleidigen. Das **oberflächliche** „Studium“ meines Werkes berechtigte ihn nicht dazu, läßt es aber verzeihlicher erscheinen. Ich lege Werth darauf, die Beleidigungen des Hern G. auf ihre wahre Ursache zurückzuführen, denn ich schätze meine Ehre genau so hoch ein, wie Herr Gamp die seine einschätzt. Der Verfasser.

Den Reichskanzler zu ersuchen, zum Zwecke von Erhebungen über den Umfang und die Art der Lohnbeschäftigung von Kindern in der Landwirthschaft und deren Nebenbetrieben, ihre Gründe, ihre Vorzüge und Gefahren, insbesondere für Gesundheit und Sittlichkeit, sowie die Wege zweckmäßiger Bekämpfung dieser Gefahren mit den Landesregierungen in Verbindung zu treten und die Ergebnisse der vorgenommenen Erhebungen dem Reichstage mitzutheilen. Diese Erhebungen sind auch auf die im Haushalt beschäftigten Kinder auszudehnen.

Daß die Regierungsvorlage verbesserungsfähig war, und daß die Verhandlungen der Kommission recht fruchtbar gewesen sind, leuchtet auf den ersten Blick ein. Selbstredend bleibt dem Plenum noch manches zu bessern übrig. In der ersten Lesung der Kommission standen 18 Abänderungsanträge zur Berathung, die zweite Lesung brachte noch einige weitere. Eine Reihe eingreifender Verbesserungen und Verschärfungen wurde einstimmig beschlossen, gleichviel, von welcher Seite die Anträge gestellt waren. Daß drei Schulmänner der Kommission angehörten, gewissermassen als Hauptsachverständige, hat der Arbeit zum Segen gereicht.

Folgen wir nunmehr der Berathung der einzelnen Paragraphen (cf. Wortlaut des Gesetzes, Soz. Praxis XI. Spalte 747—750). Den zu §. 1 gestellten Antrag der Sozialdemokraten auf Ausdehnung des Kinderschutzes auf alle erwerbsthätigen Kinder beleuchtete ich bereits oben. Ein weiterer Antrag, einen Unterschied zwischen eigenen und fremden Kindern nicht zu machen, wurde abgelehnt. Hätten wir es bei diesem Gesetz nicht mit einem ersten Versuch zu thun, so müßte man die Ablehnung als einen Fehler bezeichnen, denn es ist thatsächlich gleichgiltig, von wem das Kind ausgebeutet wird. Man hat diesem Umstande übrigens bereits Rechnung tragen müssen, indem die Beschäftigung eigener Kinder beim Austragen von Waaren und bei sonstigen Botengängen für Dritte unter die Bestimmungen der Beschäftigung für fremde Kinder fällt (§. 16). Dadurch ist glücklicherweise einer Umgehung des Gesetzes vorgebeugt, die bei den Polizeiverordnungen zur Regel geworden ist.

Die Definition in §. 2: „Als Kinder im Sinne des Gesetzes gelten Knaben und Mädchen unter 13 Jahren, sowie solche Knaben und Mädchen über 13 Jahre, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind," hat ja leider den Verhältnissen in Bayern, Württemberg und Schleswig-Holstein angepaßt werden müssen, wo die Schulpflicht bekanntlich schon mit dem 13. Jahre endet oder aber Dispensationen für den Sommer eintreten. Wollte man erst mit dem Kinderschutz beginnen, nachdem hier durch Aenderung gesetzlicher Bestimmung die Verhältnisse wie im übrigen Preußen geordnet sind, so könnte man noch länger warten. Sollte durch dieses Gesetz auf eine gleichmäßige Regelung der Schulpflicht in Deutschland eingewirkt werden können, so wäre das mit Freuden zu begrüßen, denn es ist schlechterdings nicht einzusehen, aus welchem Grunde das bayerische Kind die Volksschule eher verlassen kann als das preußische. Die neuerdings mit einem nothwendigen Hochdruck betriebenen Fortbildungsbestrebungen in Bayern (München) finden hierin ihre Erklärung.

Entsprechend dem zu §. 1 gestellten Antrage der Sozialdemokraten, mußte der Antrag auf Streichung des §. 3 folgen. Unter Ablehnung dieses Antrages trat jedoch durch Streichung des Absatzes 1, Ziffer 3 eine wesentliche Verbesserung des Entwurfes ein. Leider ist diese Verbesserung in der 2. Lesung wieder beseitigt worden, und darum sei auf Folgendes hingewiesen: Trotz der gewiß peinlichsten Auswahl der Familien, welche Waisen, „Fürsorgezöglinge" (Preußen), „Zwangszöglinge" in Pflege nehmen, treten doch häufig genug gewisse bedenkliche Bestrebungen bei der „Pflege" in Vordergrund. (cf. meine Vorschläge in „Kinderarbeit und Gesetz", Fischer-Jena, pag. 181 Ziff. 16). Sicher aber wird sich ein in Pflege gegebenes Kind mehr als zugehörig zur Familie fühlen, wenn es nicht mit Arbeiten überlastet ist. Die planmäßige und häufig wechselnde Arbeit in den Erziehungsanstalten ist und bleibt ein bedeutender Erziehungsfaktor. Eine Nebeneinanderstellung der Arbeit in Familien- und Anstaltspflege erscheint aber unangebracht, denn man darf doch sicher voraussetzen, daß die Direktoren der Anstalten mit dem Wesen und der pädagogischen Würdigung der Arbeit besser vertraut sind als die meisten Pflegeeltern. Gleichwohl würde das Gesetz auch hier sich wirksam erzeigen. — Daß ein Antrag, die Beschäftigung eigener Kinder für Dritte derjenigen fremder Kinder überhaupt gleichzustellen, nicht angenommen wurde, erscheint im Hinblick auf §. 16 inkonsequent: denn wenn ein etwa der Mutter bei dem Austragen von Zeitungen helfendes Kind als „fremdes" mit Recht höheren Schutz genießt, so ist schlechterdings nicht einzusehen, warum nicht auch das hausindustriell von der Mutter für Dritte beschäftigte des besseren Schutzes theilhaftig werden soll. Um so nothwendiger war die Betheiligung der Schulbehörden an der Durchführung des Gesetzes, die nunmehr gewährleistet zu sein scheint.

Die Vermehrung der nach §. 4 verbotenen Beschäftigungsarten ist mit Freuden zu begrüßen. Zu den aus Gruppe IV—VII, IX, XI und XII—XV der Gewerbestatistik verbotenen Beschäftigungsarten sollen nach gleichlautenden Zeitungsberichten neu hinzutreten: Gipsbrennereien, Werkstätten der Schmiede und Schlosser; Werkstätten, in denen Quecksilber zur Verwendung kommt; Gerbereien; Arbeit bei Haar- und Borstenzurichterei. Dazu kommt das Verbot der Arbeit an Werkstattmaschinen, im Schornsteinfegergewerbe, in dem mit dem Speditionsgeschäft verbundenem Fuhrwerksbetriebe, das Mischen und Mahlen von Farben und das Arbeiten in Kellereien. Halten wir auch die weiteren Forderungen der Ausdehnung des strikten Verbots auf Rüben- und Pflanzenverziehen, für Kartoffelausnehmen ebenso undurchführbar als taktisch falsch, so sollte man doch im Plenum das Kegelaufsetzen und die Beschäftigung in Schießbuden, Wachsfigurenkabinetts und ähnlichen Ausstellungen durchsetzen. Hoffentlich wird der Bundesrath von der neu eingefügten Ermächtigung, weitere gesundheitsschädliche und sittlich gefährdende „Beschäftigungen zu untersagen", häufig Gebrauch machen.

In §. 5 (Werkstättenarbeit, Handels- und Verkehrsgewerbe) sind zwei neue Bestimmungen aufgenommen, die sich auch auf die „Beschäftigung beim Austragen von Waaren und sonstigen Botengängen" (§. 8) sowie auf §§. 13 und 16 (Beschäftigung eigener Kinder) beziehen. a) Die Beschäftigung „darf erst eine Stunde nach beendetem Vormittags- oder Nachmittagsunterricht beginnen."... b) „Um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren." Trotz aller Bemühungen ist hier eine klare Fassung nicht gefunden. Gesetztenfalls, es verläßt das Kind um 11 Uhr die Schule, so darf es nach Bestimmung a um 2 Uhr die Arbeit beginnen, denn die zweistündige Pause ist nach b „um Mittag" zu gewähren. Die Zeit „3 Uhr" ist nicht mehr um Mittag. Ich habe die 9 Möglichkeiten zusammengestellt. Es ergiebt sich folgendes Bild:

1. Schulschluß 10 Uhr — schulfreier Nachmittag
2. „ 10 „ Wiederbeginn des Unterrichts 1 Uhr
3. „ 10 „ „ 2 Uhr
4. „ 11 „ schulfreier Nachmittag
5. „ 11 „ Wiederbeginn 1 Uhr
6. „ 11 „ „ 2 „
7. „ 12 „ schulfreier Nachmittag
8. „ 12 „ Wiederbeginn 2 Uhr
9. „ 1 „ schulfreier Nachmittag

Im Fall 1 liegt die erlaubte Arbeitszeit von 11—12, die Pause von 12—2, der Beginn der Beschäftigung um 2 Uhr; bei 2 darf erst um 11 begonnen werden, es soll aber „um Mittag" zwei Stunden Pause sein, folglich — überhaupt keine Beschäftigung; bei 3 eine Stunde Arbeit von 11 bis 12 Uhr; bei 4 Beginn der Arbeit um 1 Uhr; bei 5 keine Beschäftigung, weil zweistündige Pause; bei 6 keine Beschäftigung trotz dreistündiger Pause; bei 7 Beginn der Arbeit um 2 Uhr; bei 8 keine Beschäftigung; bei 9 Beginn der Beschäftigung um 3 Uhr, wenn man sich nicht an die zweistündige Pause hält und sich auf die Bestimmung: „Die Beschäftigung darf erst eine Stunde nach Beginn des Vormittagsunterrichts beginnen" beruft (cf. oben). Das Bild ist so buntscheckig, die Kontrole so undurchführbar, daß eine andere Bestimmung getroffen werden muß. Bei manchen Kindern liegt der Beginn der Arbeit um 1, bei anderen um 2, bei dritten um 3 Uhr, einige dürfen über Mittag beschäftigt werden, andere nicht. In Großstädten wird ein Kind, da der Unterricht an einigen Tagen um 10, an anderen um 1 Uhr schließt, vielleicht Montag, Dienstag und Donnerstag über Mittag beschäftigt werden dürfen, an den anderen Tagen aber nicht. Ich schlage vor:

„Zwischen dem Vor- und Nachmittagsunterricht dürfen die Kinder nicht beschäftigt werden. Nach Beendigung des Vormittagsunterrichts ist an Tagen mit schulfreiem Nachmittag eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Die Beschäftigung an Tagen mit Nachmittagsunterricht darf erst eine Stunde nach Schluß des Unterrichts beginnen."

Die Lehrerschaft hat ebenso wie die Kinder ein Interesse daran, daß die Verlängerung der Arbeitszeit während der Ferien (§. 5) in Wegfall kommt.

Daß man die Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen prinzipiell verboten hat, ist überaus dankenswerth. Man führt nur ein, was in anderen Staaten bereits geschieht. Ebenso ist der Zusatz, daß bei solchen Vorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres

Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, Ausnahmen von den unteren Verwaltungsbehörden erst „nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde" zugelassen werden können, durchaus erfreulich. (§. 6.)

Durch die unveränderte Annahme des §. 7 (Beschäftigung im Betriebe von Gast- und von Schankwirthschaften) ist die Forderung der Lehrerschaft, das Kegelaufsetzverbot für Kinder, unerfüllt geblieben. Da die Beschäftigung von fremden Mädchen ebenfalls vom 12. Jahre an gestattet ist, so wäre mindestens in den Ausführungsbestimmungen eine genaue Definition des Begriffes „Bedienung der Gäste" zu geben.

Die Aenderung des §. 8 des Entwurfes, betr. Beschäftigung beim Austragen von Waaren und bei sonstigen Botengängen, bedeutet die Beseitigung der Gefahr, daß das Gesetz überhaupt für mindestens 300 000 Kinder so gut wie wirkungslos bleibt. Solche Dienste sollten nach der Vorlage schon mit dem 10. Lebensjahr gestattet sein, und so wäre es jedem fremden Arbeitgeber möglich gewesen, die Kinder als „Laufburschen" einzustellen und „gelegentlich" in jeder Arbeit zu beschäftigen. Die einstimmige Heraufsetzung der Altersschutzgrenze auf das 12. Jahr war ebenso nothwendig wie die Herabsetzung der Uebergangszeit von 5 auf 2 Jahre und die der Verminderung von 4 auf 3 Arbeitsstunden. Auch hier ist der Antrag, erst „nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde" eventuelle Ausnahmebestimmung zuzulassen, neu aufgenommen.

Mit dem durch Kommissionsbeschluß herbeigeführten Verbot der Kinderarbeit am Sonntage (§. 9) wird endlich den Kindern ihr Sonntag wiedergegeben. Gegen den Zusatz über theatralische Vorstellungen am Sonntage wird nichts eingewandt werden können. Die §§. 10 und 11 betreffen die Anzeigepflicht bei Beschäftigung fremder Kinder und die Ausstellung der Arbeitskarte (cf. den neuen §. 19a w. u.).

Die §§. 12 bis 16 regeln die Beschäftigung eigener Kinder. §. 12 des Entwurfs schreibt das Verbot der im Verzeichniß und §. 4 angeführten Beschäftigungen auch für Kinder als Arbeitnehmer bei Eltern vor. Wir sind der Meinung, daß die Kommission durch Ablehnung des Antrages, die Kinderbeschäftigung an Kraftmaschinen in Vorwerken der Weberei bei leichten ungefährlichen Arbeiten zu gestatten, einer Durchlöcherung der Bestimmungen wirksam in der 1. Lesung vorgebeugt hatte. Der Ausdruck „leicht und ungefährlich" ist gar zu dehnbar. Das muß auch die Handelskammer zu Lörrach zugeben, die deswegen petitionirt hat. Der Paragraph gelangte unverändert zur Annahme, doch ist durch die Annahme eines neuen §. 13a in der 2. Lesung der Kommission eine Gefahr heraufbeschworen, daß man nur noch im Plenum die Einwirkung der Schulbehörde zu streichen braucht, um den Schutz der für die bei den Eltern hausindustriell arbeitenden Kinder fast wirkungslos zu machen. Mag sein, daß das Verbot der Nacht- und der Sonntagsarbeit sowie die Forderung einer zweistündigen Mittagspause in den elenden Verhältnissen immerhin einen Fortschritt bedeuten, aber gegen noch weitere Einschränkungen des „Schutzes", wie ihn die Vorlage und die 1. Kommissionslesung zum Theil bestehen ließ, zum Theil neu schaffte, muß auf das Schärfste protestirt werden. Man bedenke, daß es sich um zehnjährige Kinder und Kinder unter zehn Jahren handelt, für welche keine Festsetzung der täglichen Arbeitsdauer erfolgt ist. Wir geben den angenommenen Verschlechterungsantrag nach Mittheilungen der Tagespresse, da uns ein offizieller Bericht noch nicht vorliegt:

Besondere Befugnisse des Bundesraths. Nach Ablauf der ersten fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann der Bundesrath für einzelne Werkstätten, in denen Motorbetrieb nicht nur vorübergehend zur Verwendung kommt, die Beschäftigung eigener Kinder unter der Bedingung gestatten, daß die Kinder nicht an den durch Triebkraft bewegten Maschinen selbst beschäftigt werden dürfen. Auch kann der Bundesrath Ausnahmen von dem Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 10 Jahren zulassen, sofern die Kinder mit besonders leichten und ihrem Alter entsprechenden Arbeiten beschäftigt werden. Die Beschäftigung darf nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr Abends und 8 Uhr Morgens stattfinden. Um Mittag muß eine zweistündige Pause eintreten.

Wir behalten uns vor, auf den Antrag noch ausführlich zurückzukommen, der einen wirksamen Schutz auf Jahre hinaus beseitigt.

In § 14 entspricht die Bestimmung über Beschäftigung eigener Kinder in Schaustellungen dem §. 6. Der §. 15 hat eine sehr anerkennenswerthe Fassung (es handelt sich um eigene Kinder!) erhalten: „Im Betriebe von Gast- und von Schankwirthschaften dürfen Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht und Mädchen (§ 2) nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Im Uebrigen finden auf die Beschäftigung von eigenen Kindern über 12 Jahre die Bestimmungen des §. 13 Abs. 1 Anwendung." (Beschäftigung nur zwischen 8 und 8 Uhr, zweistündige Mittagspause. Beschäftigung am Nachmittag erst eine Stunde nach beendetem Unterricht.) Die gute Bestimmung des Entwurfs, daß Kinder, bei dem Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaaren von Eltern für Dritte beschäftigt, unter §§. 8 und 9 Abs. 3 fallen, wurde unverändert angenommen, eine Gleichstellung mit „fremden Kindern überhaupt" dagegen abgelehnt. Wir halten nun im Interesse der Durchführung des Gesetzes für dringend nothwendig, daß solche Kinder, die von Eltern für Dritte beschäftigt werden, eine Arbeitskarte lösen müssen. Es muß also die Anwendung von §. 11 Abs. 1, 2 ausdrücklich mit aufgenommen werden, sonst kann die den wesentlichsten Fortschritt des Gesetzes bedeutende Entziehung der Arbeitskarte gar nicht angewandt werden. Uebrigens ist die „unveränderte" Annahme des §. 16 in der ersten Lesung falsch, denn es besteht im §. 9 nach der Aenderung durch die Kommission der Abschnitt 3 nicht mehr. Ueber die Definition „Werkstätten im Sinne dieses Gesetzes" entspann sich eine lebhafte Debatte. Doch wurde §. 17 unverändert angenommen. Desgleichen §. 18 betr. „Abweichung der Ortszeit von der gesetzlichen Arbeitszeit".

Die in der zweiten Lesung vorgenommene Verschmelzung des §. 19 der Vorlage mit einem neuen in der ersten Lesung der Kommission angenommenen Antrag §. 19a ist formell als glückliche zu bezeichnen. Die Fassung des abgeänderten Zwickschen Antrages lautet jetzt folgendermaßen:

„Die zuständigen Polizeibehörden können im Wege der Verfügung eine nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zulässige Beschäftigung, sofern erhebliche Mißstände zu Tage getreten sind, auf Antrag oder nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde für einzelne Kinder einschränken, untersagen oder die Arbeitskarte einziehen. Die zuständigen Polizeibehörden sind ferner befugt, zur Beseitigung erheblicher, die Sittlichkeit gefährdender Mißstände im Wege der Verfügung für einzelne Gast- und Schankwirthschaften die Beschäftigung von Kindern weiter einzuschränken oder zu untersagen."

Durch die Aenderung des §. 20, der die Aufsicht dem Bundesrath unterstellte, ist die Aufsicht nunmehr erst wirklich möglich. Die Ausdehnung der Gewerbeaufsicht (§. 139b der Gewerbeordnung) auf Kinderbeschäftigung jeder Art ist dadurch gewährleistet. Ein intensives Hand in Hand arbeiten der Schulaufsichtsbehörden, Gewerbeinspektionen und Kinderschutzvereine, sonstiger Behörden und Privater ist damit so möglich gemacht, wie es nothwendig war. Chikanösen Inspektionen ist vorgebeugt.

Daß durch Mitaufnahme der Schulaufsichtsbehörde in den Kreis der zuständigen Behörden (§. 21) eine wesentliche, wenn nicht die bedeutsamste Aenderung und Besserung am Entwurf herbeigeführt worden ist, wurde schon angedeutet. Ohne eine Mitarbeit der Lehrerschaft würde das Gesetz nur auf dem Papier gestanden haben. Abgeordneter Schulrath Dr. Zwick hat denn auch nach Möglichkeit durch Stellung von Abänderungsanträgen die Forderungen der Lehrerschaft durchzusetzen versucht, wofern er mit ihrer Ansicht übereinstimmte. In Anbetracht der auch von Regierungsvertretern gemißbilligten milden Strafpraxis der bürgerlichen Gerichte ist die Wiederherstellung der schärferen Regierungsvorlage in zweiter Lesung nur zu billigen (§§. 24—27).

Daß die deutsche Lehrerschaft und mit ihr alle Freunde eines wirklichen Kinderschutzes eine weitere Verbesserung des Entwurfs erhoffen, ist selbstverständlich. Dabei unterschätzt Niemand den guten Willen der Behörde. Mit um so größerer Schärfe aber müssen wir gegen die kürzlich gefaßten Beschlüsse des Ausschusses des Deutschen Handelstages protestiren. Sie stellen sich dar als Ergebniß einseitigster Interessenpolitik, und die Forderung dieser Korporation, gesetzliche Bestimmungen gegen die Kinderarbeit in landwirthschaftlichen Betrieben herbeizuführen, kommt im jetzigen Stadium der Angelegenheit dem Versuche nahe, die gesetzliche Regelung der Materie überhaupt hinauszuschieben. Man forderte, daß in den für Kinderarbeit verbotenen Betrieben das Verpacken von Waaren „und ähnliche Beschäftigungen" (!), soweit sie in besonderen Räumen ohne Gefährdung stattfänden, gestattet bleibe, mit anderen Worten: der §. 4 des Gesetzes soll möglichst unwirksam gemacht werden. Man verlangte ferner, daß in Werkstätten mit elementarer Kraft die Beschäftigung eigener Kinder, sofern eine Gefährdung ausgeschlossen sei, erlaubt bleibe: d. h. §. 12 soll durchlöchert werden. Eigene Kinder sollen bei den Eltern, wie für diese selbst, so auch für Dritte vom 10. Jahre an beschäftigt werden dürfen, d. h. man will die Kontrole vernichten und die einstimmig von der Kommission beseitigte Unzulänglichkeit der Regierungsvorlage wiederherstellen. Man wünscht, daß der Bundesrath von der für ihn vorgesehenen Befugniß zur Gestattung der Beschäftigung von Kindern unter 10 Jahren in der Hausindustrie Gebrauch mache, bekennt sich also zu der Ansicht, daß 4- bis 10jährige Kinder auch weiterhin auszubeuten seien. Man will die von der Kommission gefaßten Be-

schlüsse wegen Verkürzung der Uebergangszeit von fünf auf zwei Jahre beseitigt und die Strafbestimmungen gemildert, weitergehende landesrechtliche Beschränkungen aber verhindert wissen. Das Alles sind Forderungen, die die Wirksamkeit eines Gesetzes für den Kinderschutz lahm legen würden.

Wir hoffen dringend, daß derartige sozialpolitische Rückständigkeiten weder die Zustimmung des Reichstags noch den Beifall der Regierungen finden werden. Schon allzu lange hat das Uebel einer rücksichtslosen Kinderausbeutung um sich greifen können. Und daß der Termin des Inkraftsetzens in der zweiten Kommissionslesung abermals verschoben worden ist, muß jeden Kenner der Verhältnisse schmerzlich berühren. Nun aber, wo durch die Erledigung des Zolltarifs die Bahn für andere parlamentarische Arbeiten freigeworden ist, muß wenigstens auf eine rasche Fertigstellung des Kinderschutzgesetzes im Reichstag gedrungen werden. Das Bewußtsein von der Nothwendigkeit eines durchgreifenden Kinderschutzes ist in der Oeffentlichkeit bereits so entwickelt, daß Regierung und Parlament einen energischen Ruck vorwärts sehr wohl wagen können. Darum rufen wir ihnen zu: Verbessert das Gesetz im Plenum, wie wir gezeigt haben, aber macht's kurz!

Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern im Braugewerbe Berlins.

Ein sehr bedeutsamer Vorgang im Berliner Braugewerbe erheischt die Aufmerksamkeit der Sozialpolitiker und Volkswirthe, aber in gleichem Grade auch der Arbeitgeber und der Arbeiter aller Gewerbszweige. Zwischen den Organisationen der Unternehmer (Verein der Brauereien von Berlin und Umgegend) und der Arbeiter (1. Sektionen I und II des Centralverbandes deutscher Brauereiarbeiter, 2. Verein der Bierbrauergesellen Berlins, 3. Centralverein der deutschen Böttcher) sind Vereinbarungen abgeschlossen worden, die einerseits auf die Regelung der im §. 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs getroffenen Bestimmungen, andererseits auf die Errichtung eines Einigungsamts Bezug haben. Den ersten Anstoß zu den Verhandlungen, die schließlich dies erfreuliche Resultat ergeben haben, gab ein Antrag des Centralverbandes deutscher Brauereiarbeiter, der auf dem Boden der deutschen Gewerkschaften begründet ist. Gelegentlich vollzogener Vereinbarungen über Lohn-Aufbesserungen im Berliner Braugewerbe im vorigen Jahre wurde von dieser Seite der Wunsch ausgesprochen, es möchte auch über die Auslegung des §. 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Entscheidung und Vereinbarung getroffen werden. Die Arbeitgeber-Organisation erklärte sich hierzu bereit, wünschte aber hiermit die Frage der Bildung eines Einigungsamts zu verbinden; gleichzeitig sollten zu den Verhandlungen auch Vertreter der beiden anderen Arbeitervereine zugezogen werden, von denen der unter 2 genannte die Grundsätze der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine vertritt. Hierauf ging die Kommission des Centralverbandes ein. In längeren Berathungen der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter wurde schließlich über beide Forderungen eine Einigung erzielt, die jetzt die volle Billigung der Unternehmer und der Arbeiter gefunden hat. Bei der großen Wichtigkeit der Abmachungen theilen wir die Bestimmungen (mit Streichung einiger nebensächlicher Bestimmungen) im Nachstehenden mit:

Einigungsamt.

§. 1. Zur Regelung der Arbeitsverhältnisse in den zum Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend gehörigen Brauereien, zur Schlichtung von Streitigkeiten, welche die Arbeitsverhältnisse im Allgemeinen oder im Einzelnen betreffen, zur Prüfung und Erledigung von Beschwerden der in den Vereinsbrauereien beschäftigten Arbeitnehmer wird ein Einigungsamt gebildet.

§. 2. Das Einigungsamt soll bestehen aus den jeweiligen vier dem Stande der Arbeitgeber und vier dem Stande der Arbeitnehmer angehörenden Mitgliedern — und Ersatzmännern — des Kuratoriums, welchem der von dem Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend errichtete Arbeitsnachweis unterstellt ist, mit der Maßgabe jedoch, daß jede der Arbeitnehmer-Vereinigungen in dem Einigungsamte mit wenigstens einem Mitgliede vertreten sein muß. Der Vorstand des Vereins der Brauereien Berlins und der Umgegend hat jeweils für die baldmöglichste Konstituirung des Einigungsamtes Sorge zu tragen und den Vorständen der anderen Organisationen die Namen der Mitglieder und Stellvertreter des Einigungsamtes bekannt zu geben.

§. 3. Die Verhandlungen werden geleitet von einem von den Arbeitgebern zu wählenden ersten Vorsitzenden, der in Behinderungsfällen durch einen von den Arbeitnehmern gewählten zweiten Vorsitzenden mit gleichen Rechten und Pflichten vertreten wird.

§. 4. Das Einigungsamt tritt zusammen auf Antrag einer der vertragschließenden Vereinigungen. Anträge auf Einberufung des Einigungsamtes sind an beide Vorsitzende zu richten, welche sich über den Zeitpunkt des Zusammentritts zu verständigen haben. Der Zusammentritt muß spätestens innerhalb 10 Tagen nach Eingang des Antrages stattfinden.

§. 5. Bei den Verhandlungen werden die vertragschließenden Vereinigungen durch ihre Vorstände oder deren Beauftragte vertreten. Handelt es sich um Angelegenheiten, die Mitglieder des Einigungsamtes unmittelbar betreffen, so dürfen diese an den Berathungen nicht theilnehmen, sondern müssen sich durch ihre Ersatzmänner vertreten lassen.

§. 6. Das Einigungsamt kann zur Aufklärung des Sachverhaltes jederzeit Auskunftspersonen vernehmen, sowie alle erforderlichen Ermittelungen veranlassen.

§. 7. Das Einigungsamt tritt in Berathung, wenn mindestens je drei Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer erschienen sind. Beschlüsse, welche zur Einleitung des Verfahrens und zur Vorbereitung einer Einigung oder eines Vergleiches erforderlich erscheinen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der absoluten Mehrheit der anwesenden, zur Abstimmung berechtigten Mitglieder. Kommt eine Vereinbarung zwischen den sich gegenüberstehenden Parteien zu Stande, so ist der Inhalt derselben schriftlich festzustellen und von den Parteien sowie den Mitgliedern des Einigungsamtes zu unterzeichnen. Kommt eine Vereinbarung zwischen den sich gegenüberstehenden Parteien nicht zu Stande, so kann das Einigungsamt einen Schiedsspruch abgeben, zu dessen Gültigkeit die Zustimmung von mindestens der Hälfte der an der Abstimmung theilnehmenden Vertreter der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmer erforderlich ist. An Abstimmungen darf nur die gleiche Anzahl Arbeitgeber und Arbeitnehmer theilnehmen. Sind auf einer Seite mehr Mitglieder anwesend als auf der anderen, so scheiden bei der Abstimmung die dem Lebensalter nach jüngeren Mitglieder aus. Das Einigungsamt kann nach seinem Ermessen zur Leitung der Verhandlungen einen Unparteiischen zuziehen, der weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein darf.

§. 8. Ueber das Ergebniß der Verhandlungen des Einigungsamtes ist ein Protokoll zu führen, welches von den beiden Vorsitzenden, und falls der Unparteiische theilgenommen hat, auch von diesem zu unterzeichnen ist.

§. 9. Die vier vertragschließenden Vereinigungen erkennen folgende Grundsätze sowohl für die Verhandlungen des Einigungsamtes wie auch für das Verhältniß der in den vereinigten Brauereien angestellten Arbeitnehmer zu ihren Arbeitgebern als maßgebend an: Für die Einstellung von Arbeitnehmern gelten die Bestimmungen des Arbeitsnachweisstatutes vom 24. Dezember 1894 bezw. 18. Dezember 1898. Den vereinigten Brauereien steht nach wie vor das Recht zu, Arbeitnehmer unter Innehaltung der gesetzlichen oder der in den Arbeitsordnungen festgesetzten Kündigungsfristen zu entlassen. Eine Verpflichtung zur Angabe des Entlassungsgrundes besteht nicht. Die vereinigten Brauereien sind ferner berechtigt, Arbeitnehmer ohne Innehaltung der Kündigungsfrist auf Grund der in den §§. 123 und 124a der Gewerbeordnung oder der in den Arbeitsordnungen enthaltenen, hierfür maßgebenden Bestimmungen zu entlassen. Die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, Gewerkschaft oder Vereinigung soll jedoch ebensowenig einen Grund zur Entlassung von Arbeitnehmern geben, wie die Thätigkeit oder Agitation für eine der vorgedachten Organisationen außerhalb des Betriebes, es sei denn, daß sich der betreffende Arbeitnehmer dabei einer Verhöhnung oder Beleidigung seines Arbeitgebers bezw. derjenigen Vorgesetzten, welche zur Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern berechtigt sind oder einer absichtlichen Schädigung der geschäftlichen Interessen seines Arbeitgebers schuldig gemacht hat.

§. 10. Glaubt ein Arbeitnehmer unberechtigter oder irrthümlicher Weise gekündigt oder entlassen zu sein, so kann er sich deswegen zunächst an die Leitung oder an den Arbeiterausschuß der betreffenden Brauerei wenden. Geschieht dies nicht oder wird auf diesem Wege die Zurücknahme der Kündigung oder Entlassung nicht erreicht, so können diejenigen Arbeitnehmer, welche einer der obengenannten Organisationen angehören, den Fall alsbald ihrer Organisation vortragen. Dieser bleibt es überlassen, ob sie eine Berathung und einen eventuellen Schiedsspruch des Einigungsamtes herbeiführen will.

§. 11. Die vertragschließenden Vereinigungen verpflichten sich, die auf vorstehende Weise zu Stande gekommenen Einigungen und Vergleiche anzuerkennen und mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln für die Durchführung derselben Sorge zu tragen.

§. 12. Dieses Abkommen tritt mit dem 1. Januar 1903 in Kraft und kann von jeder der vier Vereinigungen mit einer Frist von drei Monaten aufgekündigt werden.

Regelung der im §. 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches getroffenen Bestimmungen.

§. a.*) Arbeitnehmer, welche in Folge von Krankheit arbeitsunfähig sind, erhalten bis zur Dauer von drei Tagen den ihnen zustehenden Lohn fortgezahlt. Erkrankte Arbeitnehmer mit mindestens halbjährigem Dienstalter erhalten vom vierten Tage ihrer Arbeits-

*) Die Buchstaben an Stelle von Ziffern sind gewählt, um die Bestimmungen ohne weiteres in die bestehenden Arbeitsordnungen einfügen zu können.

unfähigkeit ab auf die unten näher bestimmte Zeit drei Viertel des ihnen bei Beginn der Erkrankung zustehenden Lohnes fortgezahlt, wenn sie Frau oder Kind zu ernähren haben, und zwei Drittel des Lohnes, wenn dies nicht der Fall ist. Die Zeit, auf welche diese Lohnfortzahlung gewährt wird, bemißt sich nach dem Dienstalter des Arbeitnehmers und beträgt: bei halbjährigem Dienstalter 4 Wochen, bei einjährigem Dienstalter 13 Wochen, bei dreijährigem Dienstalter 26 Wochen. Bei Arbeitnehmern, welche ihrer gesetzlichen Krankenversicherungspflicht bei solchen Krankenkassen genügen, deren Satzungen die Krankenunterstützung auf eine geringere Zeit als 26 Wochen beschränken, endet auch die Fortzahlung des Lohnes mit Ablauf dieses geringeren Zeitraumes. Die erkrankten Arbeitnehmer müssen sich auf die ihnen nach den Absätzen 1 bis 3 fortzuzahlenden Lohnbezüge diejenigen Beträge anrechnen lassen, welche ihnen für die fragliche Zeit aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Versicherung als Krankengeld nach den am 1. Januar 1903 gültigen Sätzen — einschließlich des gemäß § 12 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom Arbeitgeber zu gewährenden Zuschusses — oder als Unfall- oder Invalidenrente zukommen. Im Falle der Verpflegung in einer Krankenanstalt, gleichviel ob in Folge von Erkrankung oder Unfall, sind fortlaufend diejenigen Beträge anzurechnen, welche bei nicht eingetretener Anstaltspflege auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes als Krankengeld zu zahlen sein würden. Dem in Anrechnung zu bringenden Krankengeld wird bei einem Unfallkranken von der fünften bis dreizehnten Woche derjenige Betrag zugerechnet, welcher gemäß §. 12 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom Arbeitgeber als Zuschuß zu gewähren ist. Die Arbeitnehmer müssen die Erkrankung ihrem Vorgesetzten oder im Kontor der Brauerei baldmöglichst anzeigen und den Nachweis über ihre Arbeitsunfähigkeit und deren Fortdauer auf Erfordern durch ein ärztliches Attest erbringen, welches nach näherer Bestimmung der Brauerei von einem Krankenkassen-Arzt oder einem mit Zustimmung des Arbeiterausschusses von der Brauerei ernannten Vertrauensarzt auf Kosten der Brauerei auszustellen ist.

§. b. Arbeitnehmer, welche zur **Ableistung ihrer militärischen Dienstpflicht** einberufen werden, scheiden damit aus dem Dienstverhältnisse bei der Brauerei aus. Arbeitnehmer, welche zu **militärischen Uebungen** eingezogen werden, erhalten während der Dauer der Uebung, höchstens jedoch für die Zeit von acht Wochen, drei Viertel des ihnen bei Beginn der Uebung zustehenden Lohnes fortgezahlt, wenn sie Frau oder Kind zu ernähren haben, und zwei Drittel des Lohnes, wenn dies nicht der Fall ist. Ein Abzug der den Arbeitnehmern während der Dauer der Uebung zustehenden militärischen Kompetenzen und Familienunterstützungen (Gesetz vom 10. Mai 1892) findet nicht statt.

§. c. Wird ein Arbeitnehmer, abgesehen von den in §§. a und b behandelten Fällen, durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden für eine die **Dauer eines Tages** nicht überschreitende Zeit an der Arbeitsleistung nachweislich verhindert, so wird ein Lohnabzug nicht gemacht, sofern nicht der Arbeitnehmer anderweit Entschädigung für den gehabten Zeitverlust erhält. Dauert die Verhinderung über einen Tag hinaus nachweislich an, so gilt das Gleiche. Doch wird die Lohnfortzahlung in keinem Falle länger als für drei Tage gewährt. Als Beispiele der Verhinderung gelten unter Anderem: Verkehrshindernisse, Zugverspätungen, Theilnahme an Kontrolversammlungen oder öffentlichen Wahlen, Ausübung des Amtes als Beisitzer eines Gewerbegerichts, eines Schiedsgerichts oder dergleichen, Wahrnehmung gerichtlicher oder polizeilicher Termine, bei welchen das persönliche Erscheinen unumgänglich ist, plötzlicher Todes- oder schwerer Erkrankungsfall eines dem Hausstande angehörenden Familienmitgliedes.

§. d. Unter „Lohn" werden alle dem Arbeitnehmer zustehenden baaren Bezüge verstanden; Naturalbezüge bleiben bei der Lohnfortzahlung außer Ansatz. Bei Arbeitnehmern, deren Baarbezüge nicht feststehen, wird der Durchschnitt der letzten 12 Beschäftigungswochen oder, falls der betreffende Arbeitnehmer noch nicht 12 Wochen beschäftigt war, der Durchschnitt seiner Beschäftigungszeit zu Grunde gelegt. Läßt sich auf diese Weise ein Durchschnittslohn nicht feststellen, so wird ein Lohnsatz von 5 ℳ pro Tag zu Grunde gelegt. In keinem Falle kommen mehr als 32 ℳ pro Woche zur Anrechnung.

§. e. Erreicht das Dienstverhältniß des Arbeitnehmers bei der Brauerei in Folge einer schon vor Beginn der Behinderung erfolgten Kündigung sein Ende vor Ablauf der in den §§. a, b und c bestimmten Zeiten, so hört damit auch die Lohnfortzahlung auf. Im Uebrigen erreicht die Lohnzahlung ihr Ende vor Ablauf der in §§. a, b und c bestimmten Zeiten nur, sofern eine Entlassung auf Grund der §§. 123 und 124a der Gewerbeordnung stattfindet.

§. f. Ansprüche, welche über die in den §§. a bis d enthaltenen Bestimmungen hinausgehen, stehen den Arbeitnehmern auf Grund des §. 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht zu.

§. g. Wenn ein Arbeitnehmer Urlaub nachsucht und bewilligt erhält, ohne daß der Fall einer wirklichen Verhinderung (§§. a bis c) vorliegt, so wird für die Urlaubszeit der Lohn nur insoweit fortgezahlt, als dies bei der Urlaubsbewilligung ausdrücklich zugesagt ist und das Dienstverhältniß nicht etwa während der Urlaubszeit auf Grund der gesetzlichen oder auf Grund der in dieser Arbeitsordnung enthaltenen Bestimmungen sein Ende erreicht.

Es ist besonders zu betonen, daß diese Abmachungen getroffen worden sind im vollkommenen Frieden, ohne Zwang von irgend einer Seite, auf Grund freiwilligen Entgegenkommens beider Kontrahenten. Die Arbeiter haben damit weitgehende Zusicherungen für die im § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehene Lohnzahlung während Arbeitsverhinderung erhalten. Bekanntlich ist diese Bestimmung nicht zwingendes Recht, ihre Anwendung kann durch Vertrag ausgeschlossen werden, und dies geschieht leider vielfach, auch in Staats- und Stadtbetrieben, nicht bloß in Privatunternehmungen. Und wo dies nicht geschieht, ist doch oft die Auslegung der sehr dehnbaren Bestimmung recht eng und knapp gehalten. Im Berliner Braugewerbe dagegen wird künftig der §. 616 eine so günstige und liberale Anwendung auf die Fälle von Krankheit, militärischen Uebungen und sonstiger Verhinderung finden, daß damit ein Muster geschaffen wird, dem wir nur recht viele Nachfolge wünschen. Weiter aber erscheint uns von größter Bedeutung, die ausdrückliche Anerkennung der Arbeiterorganisation, wie sie in §. 9 des Statuts über das Einigungsamt festgestellt wird. Eine derartige loyale Behandlung der Arbeiterverbände bedeutet eine ausdrückliche und grundsätzliche Billigung des Koalitionsrechtes von Seite der Unternehmer, wie man sie in Deutschland leider nur sehr selten bisher gefunden hat. Die Arbeitgeber erhalten dagegen für diese Zugeständnisse in dem Einigungsamt eine Gewähr für die ruhige und stetige Gestaltung der Arbeitsverhältnisse in ihrem Gewerbe; der Zweck dieser Institution, die Rechte und Pflichten beider Theile mehr als bisher zu klären und den Ausgleich entstehender Differenzen dadurch zu erleichtern, daß er an Stelle der direkt betheiligten Personen den Vertretern der betreffenden Vereinigungen übertragen wird, ist ein so schöner, daß man ihm nur volles Gelingen wünschen kann.

Seit dem Friedensschluß im großen Bierboykott vor nunmehr acht Jahren haben die Arbeitsverhältnisse im Berliner Braugewerbe unter der Führung des Generaldirektors der Schultheiß-Brauerei Reichstagsabgeordneten **Roesicke** und unter verständnißvoller Mitwirkung des von dem Brauereibesitzer Kommerzienrath **Happoldt** geleiteten Vereins der Brauereien sowie der Vertreter der organisirten Arbeiter eine Entwickelung genommen, die als Vorbild, ebenso wie die Tarifgemeinschaft der deutschen Buchdruckgewerbe, gelten muß. Das Fundament, auf dem sich die Institutionen aufbauen, ist die **Anerkennung der Gleichberechtigung von Unternehmern und Arbeitern**. Die Vorbedingung des Zusammenarbeitens sind **starke Organisationen beider**. So ist es gelungen, einen paritätisch verwalteten, von einem so einsichtigen Sozialpolitiker wie Dr. **Freund** unparteiisch geleiteten **Arbeitsnachweis** zu gründen, der seit dem 1. Januar 1895 zu Aller Zufriedenheit funktionirt und sich als Hort der guten Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter bewährt hat. Nun werden den Arbeitern erhebliche Vortheile durch eine **weitgehende Auslegung des §. 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches** zugestanden und zur Schlichtung etwaiger Meinungsverschiedenheiten und Differenzen aus dem Arbeitsvertrage wird ein paritätisch zusammengesetztes **Einigungsamt** gebildet mit ausdrücklicher **Anerkennung des Prinzips der Koalitionsfreiheit und der Arbeiterorganisationen**. Diese sozialpolitische Entwickelung, die bemerkenswerther Weise völlig im Wege freier Selbsthülfe vor sich gegangen ist, hat bisher gute Früchte getragen: Der Friede im Gewerbe, das zuvor — wie noch heute in anderen Städten — der Schauplatz heftiger Kämpfe war, ist bewahrt geblieben, die Brauerei-Unternehmungen in Berlin stehen zumeist in hoher wirthschaftlicher und technischer Blüthe, die Arbeitsverhältnisse (Löhne, Arbeitszeit, Arbeiterausschüsse, Wohlfahrtseinrichtungen) sind günstig. Möge dies Beispiel anderwärts seine Wirkung üben. Lauter als Worte reden Thatsachen!

E. Fr.

Allgemeine Sozialpolitik.

Wittwen- und Waisenversorgung. Bei der dritten Lesung des Zolltarifs hat der Reichskanzler am 13. Dezember die Erklärung abgegeben, „daß die Verbündeten Regierungen im Interesse einer verbesserten und gesicherten Fürsorge für die Hinterbliebenen der arbeitenden Klassen dem §. 11a betreffend die spätere Einführung einer Wittwen- und Waisenversorgung zustimmen werden." Der genannte Paragraph des Zolltarifgesetzes verdankt seine Entstehung einem Antrage der Centrumspartei und bestimmt, daß die künftigen Ueberschüsse bestimmter Lebensmittelzölle in Rücklage gestellt werden, damit mit Hülfe dieser Summen spätestens bis zum 1. Jan. 1910 eine Versicherung der Wittwen und Waisen von Arbeitern zur Einführung gelange. Hierüber ist also nunmehr zwischen den gesetz-

gebenden Faktoren Einverständniß erzielt worden. Unsere wiederholt geäußerten Zweifel, ob dieser Weg auch wirklich zum Ziele führen wird, sind auch jetzt noch nicht beseitigt. Wir acceptiren aber die vollendete Thatsache und hoffen, daß die nach §. 11a angesammelten Fonds sich als starker Zwang zur Einführung der Wittwen- und Waisenversorgung erweisen werden. Immerhin ist jetzt ein Schritt geschehen, um die guten Wünsche in den Bereich der Wirklichkeit überzuführen. Bekanntlich hat der Reichstag noch auf Antrag des Freiherrn von Stumm in der Session 1899/1900 sich fast einstimmig für die Nothwendigkeit dieser Ergänzung unserer Arbeiterversicherung ausgesprochen, nachdem schon 15 Jahre vorher die ersten Plädoyers dafür in die Oeffentlichkeit gegangen waren. Die Reichsregierung hat damals im Reichstag ihre grundsätzliche Zustimmung ausgesprochen, aber auf die hohen Kosten verwiesen. Dann hat im Mai 1901 der Reichskanzler erklärt, daß aus den Mehrerträgnissen des neuen Zolltarifs Erleichterungen und Verbesserungen der Lage der arbeitenden Klassen geschaffen werden sollen. Durch die Initiative der Centrumspartei ist nun diese allgemeine Zusage für die Wittwen- und Waisenversorgung fruchtbar gemacht worden. Freilich ist damit ein Wechsel auf recht lange Sicht ausgestellt worden und die finanziellen Schwierigkeiten sind auch nur zum kleinsten Theil behoben. Nach einer ungefähren Schätzung bemißt man die bis 1910 zurückgelegten Fonds auf etwa 300 Millionen, was einem Zinsertrage von 10 Millionen im Jahre gleichkommt. Die Versicherung der Wittwen und Waisen, deren Anzahl aber auf 1¼ beziehungsweise 2 Millionen berechnet worden ist, erheischt aber selbst bei den mäßigsten Sätzen zum Mindesten eine Jahresausgabe von 100 Millionen Mark. Nimmt man auch an, daß Arbeitgeber und Arbeiter, wie bei der Invalidenversicherung, hierzu Beiträge zahlen werden, so wird jedenfalls doch ein sehr beträchtlicher Reichszuschuß erforderlich sein, der mit jenen 10 Millionen entfernt nicht bestritten werden kann. Hierfür werden neue Einnahmequellen erschlossen werden müssen, und wir wissen keine bessere als eine Reichserbschaftssteuer, die sozialpolitisch ebenso gerecht wie finanziell ergiebig gestaltet werden kann; hat doch in England trotz der dortigen hohen Einkommensteuer die Erbschaftssteuer in diesem Jahr die gewaltige Summe von 370 Millionen Mark ergeben!

Arbeiter-Kundgebungen an den Kaiser, die Zustimmung und Dank für die Reden in Essen und Breslau ausdrücken, werden jetzt vielfach in der Presse mitgetheilt. Jede solche Kundgebung, die aus freiem Willen und eigenem Herzensdrang der Arbeiter hervorgeht, begrüßen wir mit Freuden. Ist sie doch ein Zeichen, daß in unserer Arbeiterbevölkerung breite Massen treu und fest zu Kaiser und Reich stehen. Dies auch öffentlich zu bekunden, ist das gute Recht der Arbeiter; hat es ja oft den Anschein, daß die Bedeutung der nichtsozialdemokratischen Arbeiterorganisationen an leitenden Regierungsstellen nicht in dem Maße gewürdigt wird, das der ziffernmäßige Umfang dieser Verbände und ihre innere Kraft fordern dürfen. Die christlichen Gewerkschaften, die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, die evangelischen und die katholischen Arbeitervereine, die kaufmännischen Verbände, die großen süd- und westdeutschen Eisenbahnervereine zählen insgesammt mehr als 600 000 Mitglieder — eine Zahl, die der Ziffer der unter sozialdemokratischer Leitung stehenden Gewerkschaften etwa gleichkommt. Jene alle stehen auf dem Boden von Kaiser und Reich und wollen nur auf diesem Boden und im Rahmen der heutigen Staats- und Wirthschaftsordnung ihre materiellen und geistigen Lebensbedingungen gehoben wissen. Daß diese Thatsachen durch öffentliche Kundgebungen immer wieder eingeschärft werden, kann für die Fortführung der Sozialreform nur förderlich sein. Aber ebenso wie wir jedes ehrliche Bekenntniß der Herzensmeinung deutscher Arbeiter ehren, verwerfen wir schlechthin jede Manifestation, die fremder Anregung und äußerem Drucke zugeschrieben werden muß. Wer es auch immer sei, der Arbeiter wider ihren Willen zur Unterschrift unter Loyalitätsadressen nöthigt, der ladet eine schwere Verschuldung auf sich: Um sich in ein gutes Licht zu setzen, täuscht er den Kaiser, fälscht die öffentliche Meinung und versündigt sich schwer an den Arbeitern. Schon wird von Fällen berichtet, wo nicht nur durch Androhung von Nachtheilen Unterschriften erzwungen sind, sondern auch die Verweigerung der Unterzeichnung mit Entlassung bestraft worden ist. Wir können uns kaum etwas Verächtlicheres und Schädlicheres denken als dies frivole Gebahren. Der Arbeiter hat das freie Recht politischer Ansicht und Meinung ebenso gut wie jeder andere Bürger, und der Arbeitsvertrag giebt dem Unternehmer kein Recht auf die Ueberzeugung der Arbeiter. Jeder Zwang und Druck in dieser Richtung muß Erbitterung, Haß und Verachtung wecken. Und unter den heutigen Verhältnissen, wo Arbeitsmangel, Lohnschmälerung, Preistheuerung und Kälte das Loos der Arbeiter besonders hart gestalten, ist es ein doppeltes Verbrechen, diese Nothlage zu benutzen, um Kundgebungen zu erpressen, die der Wahrheit zuwiderlaufen. Wer die Kaiserreden in dieser Weise ausbeutet, ist der wirksamste Agitator der Sozialdemokratie, und es thut wahrlich Noth, daß gegen solchen Unfug ein ernstes Mahnwort erschallt.

Beirath für Arbeiterstatistik. Am 13. Dezember d. Js. fand im Kais. Stat. Amt eine Sitzung des Beiraths für Arbeiterstatistik statt. Auf der Tagesordnung standen: 1. Die Erhebung über die Arbeitszeit in Komtoren; 2. Die Herausgabe einer monatlichen Zeitschrift durch die Abtheilung für Arbeiterstatistik; und 3. geschäftliche Mittheilungen. Zum ersten Punkt der Tagesordnung wurden nach dem Vortrag des Referenten, Geh. Raths Dr. Fischer, die von dem Ausschuß für die Komtorerhebung vorgeschlagenen Fragebogen, die an die Verbände und Vereine der Kaufleute und Handlungsgehülfen sowie der Packer, Hausdiener ꝛc. und an die Handelskammern versandt werden sollen, mit einigen redaktionellen Aenderungen angenommen. Bezüglich der zu befragenden Verbände wurde beschlossen, daß zunächst eine beschränkte Anzahl von Verbänden aufgefordert werden soll, alle ihnen bekannten Verbände und Vereine zu bezeichnen und daß dann aus diesem Material vom Stat. Amte mit Hinzuziehung des Referenten des Beiraths eine Auswahl getroffen werden soll. Dagegen war der Beirath der Ansicht, daß thunlichst alle Handelskammern zur Aeußerung aufgefordert werden sollen. Zum zweiten Punkt berichtete Geh. Regierungsrath Neumann über die Berathungen des Ausschusses für die herauszugebende Zeitschrift. Es schloß sich daran eine Erörterung über die Betheiligung der Naturalverpflegungsstationen und der gewerblichen Stellenvermittler sowie auch der Gewerbeaufsichtsbeamten an der Arbeitsmarktstatistik und sodann eine Debatte über die Methoden der Berichterstattung über den Arbeitsmarkt an. Zum letzten Punkt der Tagesordnung theilte der Vorsitzende mit, daß von dem Reichskanzler dem Stat. Amt die Resolution des Bundesraths zur Erledigung überwiesen sei, wonach dem Amt die Zusammenstellung des Materials bezüglich der Frage der Arbeitslosenversicherung übertragen werden soll. Zur Berathung darüber, wie hierbei vorzugehen sei, wurde ein Ausschuß gewählt.

Arbeitsbeiräthe in Frankreich. Am 13. November hat (wie schon kurz in Soz. Pr. erwähnt) der Senat die erste Lesung des Gesetzentwurfes betreffend die Errichtung von „Conseils du Travail" beendet. Nach den Bestimmungen des festgesetzten Textes können im Verordnungswege auf amtliche wie auf private Initiative hin, überall, wo dies angezeigt erscheint, nach Anhörung der Handelskammern „Conseils consultatifs du travail" errichtet werden, die zur Hälfte aus Arbeitern, zur Hälfte aus Arbeitgebern bestehen. Ihre Aufgabe ist der Schutz der Interessen von Arbeitgebern und Arbeitern, die Ertheilung von Auskunften in ihrem Wirkungskreise und die Betheiligung an amtlichen Enquêten in sozialpolitischen Angelegenheiten; für jede Profession soll ein besonderer Konseil geschaffen werden. Die Mitglieder sollen auf die Dauer von vier Jahren von den Arbeitgebern beziehungsweise den Arbeitern gewählt werden. Die Konseils sollen aus je zwei Sektionen — der Arbeiter und der Unternehmer — bestehen und soll jede Sektion je nach Wichtigkeit des Industriezweiges aus 6—12 Delegirten bestehen. Jede Sektion soll, abgesehen von besonderen Einberufungen, mindestens alle drei Monate zu einer regelmäßigen Sitzung zusammentreten; politische und religiöse Erörterungen hierbei sind untersagt. — Da die Session der Kammern inzwischen Anfang Dezember geschlossen worden ist, hat die Vorlage noch keine endgültige Erledigung gefunden.

Soziale Zustände.

Das Baugewerbe im Winter. Von dem Vorsitzenden der Landesversicherungsanstalt Berlin, Herrn Dr. Richard Freund geht uns folgende Zuschrift zu:

Die Frage der Ergreifung von geeigneten Maßregeln zur Verminderung der Arbeitsnoth im Winter steht schon seit Jahren im Vordergrunde des öffentlichen Interesses. Ein Hauptgrund für das Eintreten der Arbeitsnoth im Winter ist der Umstand, daß beim Eintreten starken Frostes die Maurerarbeiten eingestellt werden müssen; dadurch wird die gesammte Bauthätigkeit lahm gelegt, es wird nicht nur das Maurer-,

sondern das gesammte Baugewerbe in Mitleidenschaft gezogen. Dies legt die Frage nahe, ob nicht Mittel gefunden werden könnten, um die Fortsetzung der Maurerarbeiten auch bei starkem Frost zu ermöglichen. Nach Zeitungsberichten sollte man in Karlsbad unter Verwendung von heißem Sprudelwasser auch bei starkem Frost Maurerarbeiten ausführen. Eine von mir an den Herrn Bürgermeister in Karlsbad gerichtete Anfrage ergab, daß wohl im Kleinen Versuche zu verzeichnen seien, daß aber das Ausschwitzen der im Sprudelwasser enthaltenen mineralischen Salze schwere Mißstände hervorgerufen habe, so daß man von weiterer Anwendung dieses Mittels Abstand genommen habe. Es fragt sich aber, ob man nicht durch Beimischung von anderen Substanzen zum Ziele gelangen könnte. In dem Antwortschreiben des Karlsbader Bürgermeisters wird aber auf eine andere Maßregel hingewiesen, welche in Karlsbad mit bestem Erfolge für die Fortführung von Bauten im Winter angewendet wird und die meines Wissens auch in Paris und ebenso bei dringenden industriellen Bauten in Deutschland angewandt zu werden pflegt, nämlich das Umhüllen des Baues mit einem Holzbau; die Kosten für einen solchen Holzbau fallen allerdings ins Gewicht; dem gegenüber steht aber die Ersparniß an Zeit und Bauzinsen. Für öffentliche Bauten (Staats- und Kommunalbauten) kommt aber in erster Linie in Betracht: die Verminderung der Arbeitsnoth durch Schaffung von regulärer Arbeitsgelegenheit unter Verminderung der immerhin bedenklichen sogenannten Nothstandsarbeiten. Es mag auch darauf hingewiesen werden, daß die Bildung von Leihanstalten für solche Holzbauten — ähnlich den bestehenden Leihanstalten für Baugerüste — die Kosten erheblich herabmindern würden. Zweck dieser Zeilen ist, die öffentliche Aufmerksamkeit auf diese wichtigen Punkte hinzuleiten und anzuregen, daß sich weitere Kreise, insbesondere die Techniker mit der Frage der Möglichkeit der Weiterführung der Bauten im Winter, einer Frage, welche als eine hochwichtige sozialpolitische bezeichnet werden kann, beschäftigen.

Diese Anregung verdient jedenfalls aufmerksamste Beachtung.

Nachtarbeit der Frauen beim Heringspießen in Holland ist bisher seit Jahren trotz des Verbots der Frauennachtarbeit üblich gewesen, wird aber jetzt ausdrücklich unter folgenden Bedingungen zugelassen: 1. muß der Arbeitgeber selbst bei der Nachtarbeit der Frauen zugegen sein, theils um über die Sittlichkeit zu wachen, theils damit er im Interesse der eigenen Nachtruhe nicht länger arbeiten lasse, als unbedingt nöthig ist. 2. Muß der Lohn für die Nachtarbeit erhöht werden. 3. Dürfen Frauen, die Nachts gearbeitet haben, in den ersten sieben Stunden darnach nicht mehr beim Spießen beschäftigt werden. 4. Werden Vorschriften gegeben werden, um zu verhindern, daß Frauen in den Räumen, wo gespießt wird, von Feuchtigkeit und Kälte zu leiden haben. „Auf diese Weise“ äußerte sich nach dem „Handelsblad“ der Minister des Innern, „hofft man zu erreichen, daß die Arbeitgeber wenn irgend möglich versuchen werden, ohne Nachtarbeit auszukommen“. Warum sie dann aber erst zulassen?

Maßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit in Brügge. Die Handwerkergilde von Brügge hat folgende Maßnahmen zur Milderung der Arbeitslosigkeit beschlossen: In einem Cirkular werden die Privatleute aufgefordert, die Ausführung von projektirten Arbeiten nicht aufzuschieben, sondern in der Zeit der mangelnden Arbeitsgelegenheit vorzunehmen; ebenso werden die Behörden aufgefordert, die angezeigt erscheinenden öffentlichen Arbeiten raschestens in Angriff zu nehmen; innerhalb der der Gilde angehörigen Arbeiterverbände soll eine wechselseitige Versicherung gegen Arbeitslosigkeit eingerichtet werden und eine eifrige Propaganda für die Gewährung von Arbeitslosen-Subsidien aus kommunalen Mitteln betrieben werden; sämmtliche Arbeitgeber sollen eingeladen werden, dem Bureau der Gilde von ihrem eventuellen Bedarf an Arbeitskräften Mittheilung zu machen; schließlich soll eine Tombola veranstaltet werden, deren Erträgniß unter den einzelnen Arbeiterverbänden nach Maßgabe der Zahl ihrer arbeitslosen Mitglieder aufgetheilt wird.

Die Aufsaugung des Kleinhandels durch Waarenhäuser in Amerika. Ein Bericht des arbeitsstatistischen Amtes für Massachusetts befaßt sich mit der Entwicklung der Waarenhäuser in Boston seit 1874 und den Wirkungen derselben auf den Kleinhandel. Es ergiebt sich daraus, daß das allmähliche Wachsthum der Großmagazine eine fortschreitende Abnahme in der Zahl der Detailgeschäfte zur Folge hat. Gegenwärtig zählt Boston 19 Department Stores, von welchen einzelne Waarenhäuser bis zu 70 verschiedenen Departments zählen. Im Jahre 1875 entfiel ein Detailladen auf 125 Personen in Boston, 1890 auf 149 Einwohner, 1895 auf 142. Ueber die Hälfte der Angestellten der Waarenhäuser war früher in Geschäftsläden thätig und viele Chefs von Departments der Großmagazine waren früher Besitzer von kleinen Läden.

Soziale Rechtsprechung.

Das Oberverwaltungsgericht über den Begriff des „politischen Vereins“. Der Vorsitzende eines Turnvereins hatte von der Polizei die Aufforderung erhalten, Statuten und Mitgliederverzeichniß der Polizeibehörde einzureichen, da der Verein unter §. 2 des Vereinsgesetzes falle. Der Vorsitzende des Vereins erhob Einspruch und betonte, in den Verein werde jede erwachsene Person von unbescholtenem Rufe aufgenommen, die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei werde nicht gefordert; nach seinem Statut bezwecke der Verein lediglich die Pflege des Turnens. Der Bezirksausschuß wies die Klage ab, da der Verein sich an der sozialdemokratischen Maifeier, einer ausgesprochenen politischen Parteifestlichkeit, betheiligt habe. Dadurch habe der Verein seinen statutarischen Zweck verlassen und falle unter § 2 des Vereinsgesetzes. Auf die Berufung des Vereinsvorsitzenden hob das Oberverwaltungsgericht, wie der Berliner „Volkszeitung“ berichtet wird, die Vorentscheidung auf und setzte die polizeiliche Verfügung außer Kraft, da nach dem Statut des Vereins nicht angenommen werden könne, es handle sich um einen Verein im Sinne des §. 2 des Vereinsgesetzes, auch sei nicht festgestellt, daß der Verein sich korporativ an der Maifeier betheiligt habe.

Haftpflicht der Eisenbahnverwaltung. Das Reichsgericht hat in der Frage, ob die Eisenbahn für Tödtung oder Körperverletzung eines Menschen beim Betriebe hafte, wenn die Ursachen des Unfalls sich nicht aufklären lassen, entschieden, es sei eine nothwendige und selbstverständliche Folge des Prinzips des §. 1 des Haftpflichtgesetzes, daß, sofern nur feststehe, daß bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt worden, das Dunkel, das über den Vorgang selbst gebreitet ist, nur zum Nachtheil des Betriebsunternehmers ausschlage. Weder er noch der Verletzte oder die Hinterbliebenen des Getödteten brauchten den näheren Vorgang zu ermitteln. Diese Entscheidung entspricht durchaus dem Sinne des Gesetzes, dessen Grundgedanke ist, bei einem Unfall im Betriebe des Unternehmers die Arbeitskraft des Arbeiters sicherzustellen, etwaige Verluste auszugleichen. Die Schuldfrage kann daher hierbei nur eine untergeordnete Rolle spielen, jedenfalls kann nur der Betriebsunternehmer als derjenige in Frage kommen, der ein etwaiges Dunkel zu lichten hätte.

Zu §. 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches hat das Gewerbegericht in Nürnberg eine Entscheidung von prinzipieller Wichtigkeit gefällt. Hier war ein Schlosser von seiner Firma ohne Innehaltung der 14tägigen Kündigungsfrist entlassen worden und hatte wegen dieser widerrechtlichen Entlassung auf Schadenersatz in Höhe des entgangenen Verdienstes geklagt. Am vierten Tage nach der Entlassung war er jedoch erkrankt und im Krankenhause verpflegt worden. Nachdem das Gericht die Entlassung als widerrechtlich anerkannt hatte, entstand nun die Frage, ob er mit Recht eine 14tägige Entschädigung verlangen könne, oder nur Anspruch habe auf die vier Tage, während deren er arbeitsunfähig war. Auf Grund folgender Begründung gelangte das Gericht zu einer Verurtheilung der Firma: Der Umstand, daß Kläger vier Tage nach seiner Entlassung krank wurde, müsse bei Berechnung der Schadenersatzsumme außer Ansatz bleiben, da hier §. 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung zu finden habe, wonach der Lohn für eine ohne Verschulden des Arbeiters eingetretene „verhältnißmäßig nicht erhebliche Zeit“ der Arbeitsverhinderung auszuzahlen ist. Der §. 616 ist schon in einer ganzen Reihe ähnlicher Fälle zu Gunsten der Arbeiter herangezogen worden.

Der „freiwillige“ Verzicht auf die Ruhezeit. Die Auffassung des Oberlandesgerichts Breslau, daß Gastwirthsgehülfen „freiwillig“ auf die durch die Bundesraths-Bekanntmachung festgesetzte Ruhepause verzichten dürften, hat in Erfurt Schule gemacht. Die „Tribüne“ berichtet darüber:

> Am 6. d. Mts. standen eine Anzahl Gastwirthe vor dem hiesigen Schöffengerichte, die gegen die Verordnung betreffend Ruhepausen für Gastwirthsgehülfen verstoßen haben. Das Gericht sprach die meisten derselben frei, indem es sich auf den Standpunkt stellte, wenn der Kellner freiwillig darauf verzichte, habe der Wirth das Seine gethan und müsse freigesprochen werden. Bei den Verhandlungen kam aber auch noch ein neuer Trick zur Sprache. Die Wirthe übergeben ihrem Kellner ein Büffet auf Rechnung und behaupten nun, das sei kein Gastwirthsgehülfe, sondern ein selbständiger Gewerbetreibender, für den die fraglichen Schutzbestimmungen nicht gelten. Auch in diesen Fällen wurde auf Freisprechung erkannt.

Wenn nicht bald ein Urtheil des Reichsgerichts dieser den Absichten des Gesetzgebers schroff zuwiderlaufenden Rechtsprechung der Gerichte ein Ende bereitet, muß der Bundesrath eine entsprechende Aenderung der Verordnung oder zum Mindesten eine authentische Interpretation vornehmen.

Arbeiterbewegung.

Die internationale Seemannskonferenz, die bereits in Nr. 9 der „Soz. Praxis“ angekündigt wurde, hat am 1. und 2. v. Mts. in der „Maritim Hall“, dem Verbandshause des englischen Seemannsverbandes in London, stattgefunden. Es war die erste internationale seemännische Konferenz, deren in Landesverbänden organisirte Theilnehmer auf dem Boden des Klassenkampfes stehen. Vertreten waren Deutschland, England, Frankreich, Holland, Schweden und Dänemark durch insgesammt 16 Delegirte mit 18 Mandaten. Amerika, Australien und Oesterreich hatten schriftlich ihrer Sympathie für die Konferenz und ihre Tagesordnung, sowie für die internationale Solidarität und Aktion der Seeleute Ausdruck verliehen. Ferner betheiligten sich an der Konferenz zwei Mitglieder des Generalraths des internationalen Transportarbeiterverbandes, Tom Chambers und Dr Bell, sowie ein Vertreter des englischen Dockarbeiterverbandes. Die Tagesordnung der Konferenz lautete:

1. Wie fördern wir die Agitation und durch diese die Organisation der seemännischen Arbeiter aller Chargen und aller Länder?
2. Wie fördern wir den Schutz für Leben und Gesundheit der seemännischen Arbeiter aller Länder, sei es durch eigene Kraft, sei es durch die parlamentarische, gesetzgeberische Aktion?
3. Welche Stellung nehmen die seemännischen Arbeiter aller Länder zu den Trust- und Kartellbildungen im internationalen Schiffahrtsverkehr ein?

Zum Referenten für Punkt 1 und 3 wurde der Vorstand des deutschen Seemannsverbandes, Paul Müller-Hamburg, und für Punkt 2 der Vorsitzende der britischen Vereinigung der See- und Feuerleute und Parlamentsabgeordnete Wilson-London ernannt. Zu Vorsitzenden der Konferenz wurden auf Wilsons Vorschlag Tom Chambers-London (siehe oben) und Müller-Hamburg berufen. In $2^1/_2$-stündiger Rede schilderte Paul Müller zu Punkt 1 der Tagesordnung den gegenwärtigen Stand der seemännischen Bewegung und Organisation. Frei von aller nationalen Voreingenommenheit müßten die Seeleute auf dem Boden des Klassenkampfes und der Interessensolidarität sich streng centralistisch und international organisiren und zu den verwandten Berufen gute Beziehungen unterhalten. In einer Resolution befürwortete Referent die Herausgabe eines einheitlichen internationalen Manifestes an die Seeleute im April n. J., Abhaltung von internationalen Seemans-Meetings in den Hafenorten, gegenseitige Unterstützung bei statistischen Erhebungen, Austausch der Fachliteratur, Einsetzung eines internationalen Aktionskomités und Zusammenschluß der Seeleute zu einer internationalen Föderation. Die Resolution wurde einstimmig angenommen und in das Aktionskomite Paul Müller, Wilson und Petersen (Dänemark) gewählt. Auf Antrag Wilsons wurde noch beschlossen, daß fortan jeder organisirte Seemann, einerlei welcher Organisation er angehört, seine Beiträge bei allen bestehenden seemännischen Organisationen der Welt soll entrichten können. Hülfe und Beistand sollen die Seeleute bei allen Stationen beanspruchen können. Wilson und nach ihm noch ergänzend Müller-Hamburg referirten über Punkt 2 der Tagesordnung, wobei in der Hauptsache die bekannten Forderungen der Seeleute in Bezug auf die Erweiterung des Schutzes für Leben und Gesundheit und deren Anerkennung durch die Gesetzgebung wiederholt wurden. Müller stellte sich im Gegensatz zu einem französischen Delegirten, der nur den gewerkschaftlichen Kampf zugelassen wissen wollte, völlig auf den sozialdemokratischen Standpunkt der parlamentarischen und politischen Aktion, und bezeichnete die sozialdemokratischen Abgeordneten der Parlamente als die richtigen Arbeitervertreter. Er beantragt, die auf dem Pariser Sozialistenkongreß 1900 aufgestellten Forderungen zum Schutze der seemännischen Arbeiter zu wiederholen, abermals einen Appell an die sozialistischen Arbeitervertreter aller Staaten zu richten und im Sinne dieser Forderungen mit entsprechenden Anträgen in den Parlamenten vorzugehen. Außerdem beantragte Müller, ein Memorandum an alle Regierungen zu richten, mit der Aufforderung, eine internationale Konferenz unter Theilnahme der Rheder und Seeleute zu veranstalten, auf der versucht werden soll, eine Grundlage für die Durchführung der von den Seeleuten aufgestellten Forderungen zu schaffen. Schließlich wurde eine im Sinne der vorstehenden Ausführungen gehaltene und von Wilson ausgearbeitete Resolution angenommen. Ueber den dritten Punkt der Tagesordnung referirte Müller-Hamburg. Er meinte, daß die Trustfrage für die seemännische Bewegung zur Zeit noch nicht recht spruchreif sei. Trotzdem müßten im gewerkschaftlichen Interesse die Trusts aufmerksam verfolgt und abgewartet werden, welche Stellung die Schiffahrtstrusts zu den gewerkschaftlichen Organisationen der Seeleute einnehmen würden. Es liege kein Grund vor, diese Art der Rheder- und Kapitalverbindung von vornherein prinzipiell zu bekämpfen. Die Seeleute müßten für eine starke Organisation sorgen und deren Anerkennung seitens der kapitalistischen Organisationen zu erzwingen suchen. Eine in diesem Sinne gehaltene Resolution wurde angenommen. Schließlich wurde auf Antrag Englands und Deutschlands die Abhaltung eines internationalen Seemannskongresses im August nächsten Jahres in Amsterdam beschlossen. Bekanntlich findet zu derselben Zeit daselbst der internationale Sozialistenkongreß statt. Die Organisationen der Seeleute und Hafenarbeiter haben in der letzten Zeit eine große Rührigkeit entfaltet, ebenso ist ihre Verbindung mit den übrigen Transportarbeitern eine regere geworden. Es verdienen daher die neuerlichen Bestrebungen der Seeleute, wie sie auf dem Kongreß in London zu Tage getreten, ernste Beachtung. Es dürfte allerdings noch einige Zeit dauern, ehe eine straffe internationale Organisation zu Stande kommt, und an eine rein sozialdemokratische Organisation ist in absehbarer Zeit erst recht nicht zu denken.

Der Ausstand der Seeleute in Marseille. Aus Paris wird uns unterm 13. Dezember geschrieben: Die Lage in Marseille hat sich im Laufe der verflossenen Woche ziemlich verschlimmert, und es steht zu befürchten, daß die Bewegung der „inscrits maritimes“ auf andere Industrien übergreift. Die Hafenarbeiter haben ihre anfänglich unfreiwillige Arbeitseinstellung bereits in eine aktive Betheiligung umgewandelt. Das zu diesem Zwecke veranstaltete Referendum bewies allerdings keine besonders lebhafte Kampfstimmung. Das Referendum der Bäcker führte nur zu einer theilweisen Betriebseinstellung. Die vom Fachverein der „inscrits maritimes“ in Marseille an alle französischen Hafenarbeiter erlassene Aufforderung zum Eintritt in die Bewegung hat bis jetzt nicht viel Erfolg gehabt. Bloß in Havre wurde ein kleiner Versuch gemacht. Am ehesten dürfte der Streik in die übrigen Mittelmeerhäfen überspringen, und die Zusammenstöße der Marseiller Ausständigen mit der Polizei und den Truppenaufgeboten sind nicht dazu angethan, die Ausbreitung zu unterbinden. Was die Verhandlungen zwischen den Rhedereien und den Seeleuten betrifft, so ist kein Fortschritt zu verzeichnen. Der Ministerrath vom letzten Dienstag beschäftigte sich angelegentlich mit der Frage und beauftragte den Admiral Rouvier, sich den Parteien als Schiedsrichter anzubieten. Zu diesem Zwecke wurden den Streikern folgende Vorschläge gemacht:

1. Wiederantritt an Bord unter den Bedingungen des Abkommens von 1900.
2. Wiederantritt unter den gleichen Bedingungen, jedoch mit den Rhedern überlassener freierer Auslegung des Abkommens von 1900.
3. Wiederantritt unter der Bedingung, daß die Regierung einen Gesetzentwurf über die Besatzung der Schiffe einbringt.

Diese sämmtlichen Vorschläge wurden von der Generalversammlung der Streiker abgelehnt. Dieselbe Verhandlung beschloß, keine Verhandlungen mehr mit den Rhedern zu pflegen, den Kampf fortzuführen und den Generalstreik aller Industrien herbeizuführen. Der Verband der Rheder sandte daraufhin einen Brief an den Ministerpräsidenten Combes, in dem die Abschaffung der Privilegien der „inscrits maritimes“ verlangt wird. Die Regierung ihrerseits suchte der Versöhnung den Boden zu ebnen, indem sie die von den Seeleuten erhobenen Beiträge für die staatliche Invaliden- und Altersversorgungskasse vom 1. Januar 1903 ab um ein Drittel erniedrigte.

Ende des Bergarbeiterstreiks in Carmaux. Mit dem am 3. Dezember ergangenen Spruch des Schiedsgerichts für den Grubenbezirk von Carmaux (etwa 2000 Arbeiter umfassend) ist die Ausstandsbewegung völlig beendet. Der Streik war in dem Revier aus reiner Solidarität mit der Gesammtheit angetreten worden und der Widerstand der Unternehmer daher besonders hartnäckig. Der schiedsgerichtlichen Entscheidung war wie in allen übrigen Revieren ausschließlich die Lohnfrage vorbehalten worden. Mit der von den Schiedsrichtern, dem sozialistischen Führer Viviani und dem Pariser Rechtsanwalt Menard, getroffenen Lösung erringen die Arbeiter einen nahmhaften Vortheil. Die Basis der bisherigen Lohnverhältnisse bildete der Schiedsspruch von 1892. Die Erhöhungen wurden seitdem in Prozenten der damals festgesetzten Grundlöhne bewilligt. Im Jahre 1901 waren Prämien von 9 % bezahlt worden, denen die Grubengesellschaft im Anfang dieses Jahres, vor den Deputirtenwahlen, eine Bonifikation von 5 % zufügte. Diese Sätze sollten bis 31. Januar 1903 in Kraft bleiben. Die Grubengesellschaft war nach dem ihr ungünstigen Ausfall der Wahlen entschlossen, sämmtliche Zulagen nach Ablauf des Termins aufzu-

heben. Der Schiedsspruch erkennt jedoch auf weitere Zahlung einer 5%igen Prämie bis 1. Januar 1904. Damit wird also der den Arbeitern drohende Verlust von 14% auf 9% beschränkt. Eine Klausel des Urtheils verpflichtet die Gesellschaft, keinen Arbeiter aus Ursachen des Streiks zu maßregeln.

Arbeiterschutz.

Einführung von Lohnbüchern für die Kleider- und Wäschekonfektion. Auf Grund des §. 114a der Gewerbeordnung hat, wie Nr. 49 des „Reichsgesetzblattes" mittheilt, mit Verordnung vom 9. Dezember der Bundesrath beschlossen:

Für Betriebe, in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln und dergleichen), Frauen- und Kinderkleidung (Mänteln, Kleidern, Umhängen und dergleichen) sowie von weißer und bunter Wäsche im Großen erfolgt — Kleider- und Wäschekonfektion —, wird die Führung von Lohnbüchern vom 1. April 1903 ab vorgeschrieben.

In die Lohnbücher sind auch die Bedingungen für die Gewährung von Kost und Wohnung einzutragen, sofern Kost oder Wohnung als Lohn oder Theil des Lohnes gewährt werden sollen.

Anträge auf Ausgestaltung der Gewerbeaufsicht in Hessen. Im hessischen Landtage hat, wie uns geschrieben wird, Abg. Dr. Frenay einen Antrag eingebracht, wonach die Regierung ersucht wird, die Gewerbeinspektion entsprechend ihrer wachsenden Aufgabe weiter auszugestalten und aus den Kreisen der Arbeiter Hülfsbeamte zuzuziehen. In gleicher Richtung bewegt sich ein Antrag des Abg. Ulrich. Letzterer hat weiter beantragt, die Regierung zu ersuchen, eine gesetzliche Vertretung der Arbeiterschaft des Landes im Ministerium nach dem Vorbilde der Landwirthschaft und der Gewerbe herbeizuführen. Auf die weitere Behandlung dieser Anträge werden wir seiner Zeit zurückkommen.

Assistentin der Gewerbeinspektion in Hamburg. Nach dem Vorgang der meisten deutschen Staaten kommt nun auch Hamburg mit der Anstellung einer weiblichen Hülfskraft der Gewerbeaufsicht. Auf Ersuchen der Bürgerschaft hat der Senat jetzt eine Vorlage betreffs Anstellung von weiblichen Assistenten in der Gewerbeinspektion gemacht.

Arbeiterschutz in französischen Zinngießereien. Eine im „Journal officiel" veröffentlichte Verordnung vom 21. November d. Js. verbietet die in Zinngießereien übliche Art der Untersuchung der fertigen Gefäße durch die Arbeiter, indem diese deren Dichtigkeit durch Ausblasen oder Aussaugen der Luft mittelst an die Gefäßöffnungen gepreßten Lippen („pompage") prüfen. Die Arbeitgeber werden gehalten, den Arbeitern geeignete Instrumente zu dieser Untersuchung beizustellen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Unfallfürsorge für Staatsbedienstete in Bayern. Eine königliche Verordnung vom 13. November regelt die Unfallfürsorge für die nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten Bayerns in folgender Weise: Nichtpragmatische Beamte und Bedienstete, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, erhalten, wenn sie infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles dauernd unfähig werden, als Pension 66⅔% ihres jährlichen Diensteinkommens. Wenn sie infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles nicht dauernd dienstunfähig, aber in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt sind, erhalten sie bei ihrer Entlassung aus dem Staatsdienste als Pension: 1. im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben zwei Drittel ihres jährlichen Diensteinkommens; 2. im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben denjenigen Theil der Pension, welcher dem Maße der Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht. Ist der Verletzte infolge des Unfalls nicht nur völlig dienst- oder erwerbsunfähig, sondern auch derart hilflos geworden, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so ist für die Dauer dieser Hilflosigkeit die Pension bis zu 100% des Diensteinkommens zu erhöhen. In bestimmten anderen Fällen treten noch Erhöhungen ein. Die Hinterbliebenen solcher Personen, die infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles gestorben sind, erhalten: 1. als Sterbegeld den Betrag des einmonatlichen Diensteinkommens oder der einmonatlichen Pension des Verstorbenen, jedoch mindestens 50 *M.*; 3. die Rente; diese beträgt für die Wittwe bis zu deren Tod oder Wiederverheirathung, ebenso für jedes Kind bis zum 20. Lebensjahr oder bis zu etwaiger früherer Verheirathung 20% des jährlichen Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch für die Wittwe nicht unter 206 *M* und für jedes Kind nicht unter 160 *M*; für Verwandte der aufsteigenden Linie, wenn ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, bis zum Wegfall der Bedürftigkeit insgesammt 20% des Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 *M*. Sind mehre Berechtigte dieser Art vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt. Für elternlose Enkel, falls ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, im Falle der Bedürftigkeit, bis zum 18. Lebensjahr vollendet oder bis zur etwaigen früheren Verheirathung insgesammt 20% des Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 *M*. Die Renten dürfen zusammen 60% des Diensteinkommens nicht übersteigen. Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Reform der Krankenversicherung der Dienstboten in Hamburg. Die seit dem Jahre 1890 in Hamburg bestehende obligatorische Krankenversicherung der Dienstboten soll einer Reform unterworfen werden. Nach dem bisherigen Gesetz kann die Dienstherrschaft fordern, daß ein erkrankter Dienstbote sofort in das Krankenhaus übergeführt werde. Dadurch sind so erhebliche Kosten entstanden, daß der bisherige monatliche Versicherungsbeitrag von 1 *M.* zu ihrer Deckung nicht ausreichte und die Kasse im Jahre 1900 mit einem Fehlbetrage von 13 219,48 *M.* abschloß, der sich bis zum September 1901 auf rund 30 000 *M.* erhöhte. Die aus diesem Grunde vom Senat vorgeschlagene Erhöhung des monatlichen Beitrages wurde von dem Ausschuß der Bürgerschaft, dem diese Frage zur Vorberatung überwiesen war, abgelehnt und beschlossen, die hohen Ausgaben durch eine Einschränkung der Krankenhauspflege zu vermindern. Nur solche Dienstboten, für die es sich unbedingt nothwendig erweist, sollen weiterhin in Krankenhausbehandlung gebracht, leichtere Fälle in der Wohnung der Herrschaft behandelt werden. Den Krankenhausverwaltungen soll auferlegt werden, für eine rechtzeitige Entlassung der Geheilten Sorge zu tragen. Um dies zu erleichtern, ist die Erbauung von Genesungsheimen in den Hamburger Walddörfern in Aussicht genommen. Endlich wird, und zwar auf Grund der Ausführungen mehrerer vom Ausschuß gehörter Aerzte, die Einführung einer Kontrole der Aerzte der Krankenkasse durch andere von der Aerztekammer zu bestimmende Aerzte in Bezug auf die Art und Weise der ärztlichen Behandlung gefordert. Dies soll sich namentlich beziehen auf die Nothwendigkeit der Konsultationen oder Besuche ihrer Zahl nach und auf die möglichste Einschränkung der Arzneivorschriften. Dadurch hofft man, die Ausgaben der Krankenkasse erheblich verringern zu können.

Die Landesversicherungsanstalt Berlin hat bekanntlich in Beelitz, eine Stunde von Berlin, Sanatorien errichtet, in denen Versicherte beiderlei Geschlechts, die an chronisch verlaufenden Krankheiten, wie Nervenschwäche, Blutarmuth, Magenkrankheiten, Bronchialkatarrhen, Rheumatismen, Gicht, körperlicher Entkräftung nach akuten Krankheiten u. s. w. leiden oder sich bereits in der Rekonvalescenz befinden und bei denen die Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit bezw. die Verhütung vorzeitiger Invalidität in absehbarer Zeit mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, kostenlose Aufnahme finden. Um diese Einrichtung zur Kenntniß der Berliner Arbeiter zu bringen, richtet der Vorstand der Versicherungsanstalt an die größeren Arbeitgeber Berlins in einem Rundschreiben die Bitte, die in ihrem Betriebe beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen auf die ins Leben gerufene Wohlfahrtseinrichtung in geeigneter Weise aufmerksam zu machen und diese eventuell zur Stellung von Heilverfahrensanträgen zu veranlassen. Bei vielen Arbeitern, die zwar noch thätig sind, bei denen aber durch die jahrelange, angestrengte Berufsarbeit bereits eine Schwächung ihrer Gesundheit eingetreten ist, wird, wie die Praxis vielfach bewiesen hat, in den meisten Fällen eine Kur von 4 bis 6 Wochen ausreichen, um ihnen ihre frühere volle Arbeitskraft wiederzugeben und den Eintritt frühzeitiger Erwerbsunfähigkeit zu verhindern. Während des Heilverfahrens wird solchen Angehörigen des Versicherten, deren Unterhaltung dieser aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, von der Versicherungsanstalt eine wöchentliche Unterstützung bewilligt.

Freie Vereinigung der Krankenkassen in Hessen. In der am 30. November 1902 in Nieder-Ingelheim abgehaltenen 10. Generalversammlung der freien Vereinigung der Krankenkassen im Großherzogthum Hessen, die 72 Krankenkassen mit 97 000 Mitgliedern umfaßt, wurde u. A. Folgendes beschlossen: Die Freie Vereinigung erkennt die Nothwendigkeit einer erhöhten und besonderen Fürsorge für die nervenkranken Kassenmitglieder und Minderbemittelten an, beschließt eine Kommission zu ernennen mit dem Recht der Kooptation zum Zwecke der Vorstudien der Frage und der weiter nöthigen Schritte und beauftragt diese und die einzelnen Kassen des Verbands, statistische Erhebungen über die Zahl der nervenkranken Kassenmitglieder anzustellen. Ueber das Resultat der Erhebungen soll der nächsten Generalversammlung Vorlage gemacht werden.

Ausdehnung der Unfallversicherung in Frankreich. Der Arbeiterversicherungsausschuß des französischen Parlaments hat den Vorschlag des Deputirten Mirman angenommen, demzufolge das Gesetz über die Betriebsunfälle vom 9. April 1891 auf sämmtliche Handelsbetriebe ausgedehnt werden soll. Der Entwurf bestimmt, daß diese Einbeziehung drei Monate nach Verlautbarung des Gesetzes erfolgen soll.

Die Arbeiterunfallversicherung in Italien 1901. Den amtlichen Daten zufolge waren bei der „Cassa nazionale di assicura-

zione contro gl'infortuni sul lavoro" im Jahre 1901 durchschnittlich 245 717 Arbeiter versichert gegen 202 355 im Jahre 1900. Die Unfallprämien beliefen sich auf 1 989 696 Lire gegen 1 547 202 Lire im Vorjahre. Die Zahl der angezeigten Unfälle betrug 22 689 gegen 15 727 in 1900 und die gezahlten Entschädigungen beliefen sich auf 1 946 694 Lire gegen 1 325 051 Lire im Vorjahre, die Verwaltungskosten auf 258 208 Lire (38 804 Lire mehr als in 1900). Die Bilanz schließt mit einem Passivum von 61 225 Lire.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Erholungsstätten bei Berlin. Der Volksheilstättenverein vom Rothen Kreuz hat im Betriebsjahr 1902 je zwei Walderholungsstätten für Männer, für Frauen wie Mädchen und eine für erholungsbedürftige Kinder in schulpflichtigem Alter unterhalten. Die Oberleitung führte Frau Staatsminister Studt, Betriebsleiter waren Frauen im Ehrenamt. Der Verwaltungsbericht des Regierungsrathes Dr. Zahn und der ärztliche Bericht von Dr. Rudolf Lennhoff und Wolf Becher geben die genauere Auskunft. Innerhalb eines mit Drahtgitter umzäunten Geländes, das für den Genuß von staubfreier, würziger Waldluft, Sonne und Schatten sich eignet, ist eine mehrtheilige Döcker'sche Wirthschaftsbaracke und eine Schutzhalle aufgestellt worden. Die Halle, mit Stühlen, Tischen und einigen Regalen ausgestattet, dient als Aufenthaltsort der Kranken bei ungünstiger Witterung. Ein abessynischer Brunnen liefert Trink- und Gebrauchswasser, Waschgelegenheit und Brausebäder waren vorgesehen. Im Uebrigen besteht das Inventar im Wesentlichen aus Triumpfstühlen zum Liegen im Freien, Hängematten, wollenen Decken, Spuckflaschen und einer Anzahl von Betten für etwa eintretende schwere Erkrankungen, die eine zeitweilige Lagerung des Kranken nöthig machen. Gartenspiele und Unterhaltungslektüre wurden zur Verfügung gestellt. Stadt- und Pferdebahn bewilligten ermäßigte Fahrpreise. 1973 Erwachsene, darunter 1801 Krankenkassenmitglieder und 315 Kinder fanden so Erholung. Wünschenswerth wird ein Mindestaufenthalt von mehreren Wochen von den Aerzten betrachtet. In die Frauenerholungsstätte durften die Patienten — in beschränkter Zahl — kleine Kinder mitbringen, eigene oder verwandte, die gegen geringe Entschädigung mit verpflegt wurden. Diese Erlaubniß lockt nicht nur die Mütter selbst aus den Wohnungen heraus und bringt so ihnen und den Kindern unmittelbaren Nutzen, sondern es wird dadurch in Verbindung mit allem was allmählich in der Anstalt zur Gewohnheit wird, der hygienische Faktor der Erholungsstätten erheblich vergrößert.

Die Patienten treffen zwischen 7 und 9 Uhr ein, bekommen in den nummerirten Bechern ihre erste Milchportion, gehen spazieren oder unterhalten sich, bis zwischen 1 und 2 Uhr Mittag gegessen wird. Daß alle Patienten daran Theil nehmen müssen, trägt wesentlich mit zum Erfolg der Kur bei. Nach dem Mittagessen suchen die Kranken ihre Liegestühle auf. Jeder hat eine wollene Decke dabei zugewiesen erhalten. Nachmittags giebt es wieder Milch, im Ganzen 1 bis 2½ Liter. Während für die Erwachsenen die Kosten in der Hauptsache die Krankenkassen trugen, that es für die Kindererholungsstätte die private Wohlthätigkeit. Die Wägungen bei den Kindern ergaben Zunahmen von 1 bis 15 Pfund, keine Zunahme war bei 16 Kindern, eine Abnahme bei 8 Kindern zu verfolgen. Die Kindererholungsstätte dient zum Muster für Einrichtungen, die der Niederösterreichische Landesausschuß für Wien vorbereitet.

Kindervolksküchen Berlins. Die allgemeine Schulpflicht führt die Jugend in die Schule, zum Segen für Deutschland; sie verhindert aber bis jetzt nicht, daß besonders in den Zeiten der Arbeitslosigkeit Tausende von Kindern der Großstadt hungrig und frostig in ihre Klasse kommen, hungrig wieder gehen und häufig Tage und Wochen ohne jede warme Speise bleiben. Der Schulzwang ist ihnen dabei noch ein Hinderniß, die Mildthätigkeit zur Stillung ihres Hungers in Anspruch zu nehmen. Daß darunter der Erfolg des Unterrichts stark leidet, ist von Pädagogen häufig genug hervorgehoben worden und versteht sich von selbst. Und das Elend, das die Großstadt täglich bietet, ist groß; der Tod des Ernährers, Krankheit und Arbeitslosigkeit haben es hervorgerufen. Wochenlang vegetiren solche Familien von einem Aufguß, Kaffee genannt, und Brot, und als der Schreiber dieser Zeilen auf eine vierköpfige so darbende Familie aufmerksam wurde, konnte wegen Mangels an jeglichem Heizmaterial auch diese braune, aber warme Tunke nicht mehr hergestellt werden, das Brot ging zur Neige; von Möbeln war keine Spur mehr zu entdecken; es war die höchste Zeit, daß die Armenpflege eingriff und dem nüchternen und ordentlichen Manne einigermaßen bezahlte Arbeit verschaffte, die beiden Kinder waren völlig entkräftet. Solchen armen hungernden Kindern, die das Schicksal so hart trifft, jenen bedauernswerthen Geschöpfen, welche frei von Schuld schon frühzeitig selbst das Nöthigste oft entbehren müssen, ihre Noth zu lindern, den Verfall des jugendlichen Körpers aufzuhalten und ihn gegen böse Krankheiten widerstandsfähiger zu machen, bemüht sich durch Darreichung eines warmen Mittagessens der Verein für Kindervolksküchen Berlin, und er trägt damit wesentlich zur Erhaltung und Kräftigung der jungen hauptstädtischen Generation bei. Die Vereinsmittel sind beschränkt; man ist genöthigt, sich an den Wohlthätigkeitssinn der Bevölkerung zu wenden. Der harte Winter und die wirthschaftliche Depression hat die Noth verschärft. So lesen wir Aufrufe der Speisungskommission wohlthätiger Schulvereine u. s. w. in Hamburger, Halleschen, Cölner und anderen Blättern. Der Berliner Verein für Kindervolksküchen hat nach seinen Verwaltungsberichten über die Jahre 1. Oktober 1900/02 aus eigenen Mitteln, Aufführungen, Gemeindebeiträgen, Spenden, Vermächtnissen und den 5 Pfennig-Vergütungen derjenigen Kinder, deren Mütter außerhalb des Hauses arbeiten müssen, aber zahlen, an den durchschnittlich 118 Speisetagen 1900/01 täglich durchschnittlich 2602 Portionen, 1901/02 2869 Portionen, im Ganzen 304 468 und 335 695 Portionen verabreicht. Um den Kindern den Weg von der Gemeindeschule zur Küche zu verkürzen, sind für das Arbeitsjahr 1902/1903 12 Küchen in allen Stadttheilen errichtet, die von ehrenamtlichen Vorsteherinnen geleitet werden. Die Küchen sind so gelegen, daß sie nothleidende Kinder von 223 Schulen versorgen können. Das Ziel des Vereins ist, es zur Wahrheit werden zu lassen: „Es giebt in Berlin keine hungernden Kinder". Dazu bedarf es noch mancher Spenden. Mögen ihm außer den bisherigen 2222 noch weitere Mitglieder werden (Vorsitzender ist der Rentier H. Abraham, W. 50, Schaperstraße 34); möge die Zahl der einmaligen Spenden sich über die vorjährige Zahl 1820 noch weiter erhöhen; möge die Kollekte, die ihm voraussichtlich wie im Vorjahre genehmigt wird, reiche Erträge bringen.

Soziale Medizin und Hygiene.

Kolonien für Lungenkranke.

Der Umschwung, der sich seit einem Jahrzehnt in der Ausübung der praktischen Heilkunst vollzogen hat, mußte nothwendig auch auf die Organisation des Krankenfürsorgewesens umgestaltend einwirken. So lange in der Behandlung innerer Krankheiten die medikamentöse Behandlung, das Rezept, als die hauptsächlichste Signatur ärztlichen Wirkens galt, konnte man auch unter recht schwierigen äußeren Verhältnissen, wenn nur die nothdürftigsten Mittel vorhanden oder durch die Unterstützung Dritter zu beschaffen waren, den Kranken in seiner eigenen Behausung verpflegen. Seit man aber in der Anwendung der sogenannten physikalischen Heilfaktoren, der Wärme und Kälte, der Ruhe und Anregung und vor Allem in der zweckmäßigen Regelung von Ernährung und Lebensweise, in der Erziehung des Leidenden zu der seinem Zustande angemessenen Lebensführung, namentlich für chronische Krankheiten das wichtigste Rüstzeug des Arztes erkannt hatte, mußte man auch einsehen, woran es lag, daß die Behandlung der besitzlosen Leidenden in ihrem eigenen Heim so selten volle Erfolge zeitigt.

Allerdings konnten Krankenhäuser im gewöhnlichen Sinne nicht das bieten, was hier von Nöthen war, schon weil sie bei ihrer starken Inanspruchnahme dem einzelnen Kranken nur kurze Zeit Aufnahme gewähren konnten. So mußte denn der Gedanke feste Gestalt gewinnen, ähnlich wie für die besitzenden Klassen auch für die besitzlosen Sanatorien zu schaffen, in denen den Kranken neben den anderen Hülfsmitteln wissenschaftlicher Heilkunst Gelegenheit geboten ist, längere Zeit ein von hygienischen Grundsätzen geregeltes Leben zu führen und diejenige Lebensweise zu erlernen, die für ihren Zustand am besten geeignet erscheint. In ausgedehnter Weise haben die Invaliditätsversicherungsanstalten diesen Gedanken verwirklicht und zwar zunächst zum Besten ihrer zahlreichen Lungenleidenden. Freilich war es ihre Pflicht, sich dabei von praktischen, finanziellen Erwägungen leiten zu lassen. Es mußte ihr Ziel sein, durch die Errichtung der Heilstätten die Zahl der später in Invalidität Verfallenden zu verringern und, wenn keine völlige Heilung zu erreichen war, doch wenigstens den Zeitpunkt der einmal eintretenden Arbeitsunfähigkeit möglichst lange hinauszuschieben. Nur von diesem Gesichtspunkt war die Inanspruchnahme von Mitteln der Versicherungsanstalten überhaupt zu rechtfertigen. So ist denn, in einem gewissen Gegensatz zu den Privatsanatorien, das Ziel der Volksheilstätten ausschließlich auf die Heilung der Krankheit gerichtet und es wird von ihnen eine sehr strenge Auswahl verlangt, damit nur die in den ersten Stadien der Krankheit Stehenden, welche noch die meiste Aussicht auf Heilung bieten, Aufnahme finden. Den meisten Heilstättenärzten ist die Auswahl, wie sie seitens der praktischen Aerzte getroffen wird, immer noch nicht streng genug, und die Klagen, daß so viele Kranke in vorgeschrittenen Stadien den Anstalten übergeben werden, nehmen eine stehende Rubrik in der Fachpresse ein.

Vom Standpunkt der Heilstättenärzte und der Versicherungsanstalten mögen diese Grundsätze auch Manches für sich haben; man kommt aber doch wohl zu anderen Anschauungen, wenn man sich die große Masse jener Kranken vor Augen hält, denen ihr Leiden überhaupt erst in einem späteren Stadium zur Kenntnis gekommen ist. Viele Lungenkranke arbeiten in hoch anzuerkennendem Pflichtgefühl trotz eines zeitweisen Hustens mit spärlichem Auswurf ruhig weiter, bis einmal ein stärkerer Blutverlust die Erschrockenen zum Arzte führt; nur zu häufig sind dann die Veränderungen in der Lunge schon weit über das sogenannte Frühstadium hinaus gediehen. Was soll mit diesen Kranken geschehen? Von den Heilstätten werden sie zurückgewiesen, obwohl doch die Hoffnung in manchen Fällen nicht gerade gering wäre, ihre Arbeitsfähigkeit durch die Heilstättenbehandlung noch für längere Zeit zu erhalten. Vielleicht würde sich das Resultat für die Versicherungsanstalten auch so nicht ungünstig gestalten, wenn auch wohl die Statistik der Geheilten weniger glänzend erschiene. Man darf sich überhaupt von der Heilung der Lungenkranken kein zu rosiges Bild machen; trotz der strengen Auswahl in den Volksheilstätten sind von den als geheilt Entlassenen nach drei Jahren nur noch 29 % arbeitsfähig, und wie sich im weiteren Verlauf das Verhältniß gestaltet, bleibt abzuwarten. Eine Dauerheilung ist eben bei einer Krankheit, die in der Hauptsache auf dem Boden sozialer und ökonomischer Schädlichkeiten erblüht, nicht zu erwarten, namentlich nicht wenn der Kranke nach seinem Austritt wieder mit denselben Schwierigkeiten der Existenz zu kämpfen hat wie vordem; bei bestehender Disposition werden die alten Schädlichkeiten auch das alte Leiden wieder zu neuem Leben erwecken. Das sind doch Umstände, welche zu der Vermuthung berechtigen, daß die Endresultate auch bei einer weniger rigorosen Auswahl vielleicht doch nicht so viel ungünstiger wären, sobald man nur das, was die Heilstättenärzte „wirthschaftliche Heilung" nennen, die Wiedergewinnung voller Arbeitsfähigkeit, zur Grundlage der Betrachtung wählt. Bei aller Anerkennung der hohen Verdienste der Versicherungsanstalten um die Bekämpfung der Tuberkulose ist also die Frage doch berechtigt, ob die zur Zeit herrschenden Grundsätze so ganz zu billigen sind. Jedenfalls könnte, wenn das Ziel der *wirthschaftlichen* Heilung oder Besserung noch mehr in den Vordergrund geschoben würde, bei entsprechender Verkürzung der Behandlungsdauer eine größere Anzahl von Kranken als heute aufgenommen werden.

Von noch erheblicherer Bedeutung ist die weitere Frage, die allerdings nicht mehr die Versicherungsanstalten als solche, sondern die ganze Bevölkerung angeht, was mit der Ueberzahl jener Kranken geschehen soll, die sich für die Heilstättenbehandlung überhaupt nicht mehr eignen. Abgesehen von der Gefahr der Verbreitung der Krankheit, ist es doch ein Gebot der Menschlichkeit, für diejenigen Leidenden, die nicht mehr zu arbeiten vermögen, derart zu sorgen, daß sie noch ein menschenwürdiges Dasein führen können. Da und dort sind auch in der letzten Zeit sogenannte Heimstätten errichtet worden, ohne daß bisher besonders viel in dieser Richtung geschehen ist; es wird eben alles Interesse, selbst der von wohlthätigen oder gemeinnützigen Bestrebungen geleiteten Vereine von der Fürsorge für die Frühstadien der Tuberkulose absorbirt. Der herrschenden Modeströmung beugt sich die Mehrheit.

Wenn man sich nun die große Zahl der versicherungspflichtigen und der dem Mittelstande angehörenden Lungenkranken, für die doch auch gesorgt sein sollte, vor Augen hält, dann dürften Einem doch ernste Zweifel überkommen, ob jemals genug Mittel vorhanden sein werden, um auch nur einem ansehnlichen Bruchtheil dieser Kranken Heilstättenbehandlung bieten zu können. Bau und Betrieb der Anstalten, wie die lange Dauer des Aufenthalts erfordern so reichliche Mittel, daß daran kaum zu denken ist. Es fragt sich nun, wie unbeschadet der auf die Heilung frisch Erkrankter gerichteten Bestrebungen in umfangreicherem Maßstabe für die Lungenkranken gesorgt werden kann, und es liegt hier nahe, an den Umschwung zu denken, der sich zur Zeit im Irrefürsorgewesen geltend macht, wo man bei der ständigen Zunahme der Geisteskranken dazu gedrängt wird, mehr und mehr die mit geringeren Kosten für den Einzelnen verknüpfte koloniale Verpflegung ins Auge zu fassen. Vielleicht bedeutet die koloniale Irrenpflege sogar die Lösung der Irrenfrage für die kommenden Jahrzehnte.

Auch Lungenleidende könnten in ländlichen Kolonien verpflegt werden und es wäre namentlich für die aus den Anstalten Entlassenen von hohem Werth, hier zunächst eine Uebergangszeit durchzumachen, wo sie sich an die Arbeit unter einfacheren Lebensverhältnissen wieder gewöhnen oder auch eine für sie besser geeignete Beschäftigung erlernen könnten. Vor Allem aber wäre es für die noch arbeitsfähigen Kranken in vorgeschrittenen Stadien ein großer Segen, wenn sie unter ärztlicher Aufsicht, in hygienischen Lebensverhältnissen durch gewinnbringende Thätigkeit ihr Dasein verlängern könnten. Und auch für die dem Ende ihrer Leidenszeit nahegerückten Arbeitsunfähigen müßte sich in einer solchen Kolonie am ehesten eine zweckmäßige, nicht zu kostspielige Versorgung ermöglichen lassen. Es ist nicht zu verkennen, daß die Frage der Organisation nicht geringe Schwierigkeiten bietet und es hätte auch wenig Werth, bestimmte Vorschläge zu machen; hier muß die Erfahrung bei langsamem, tastenden Vorgehen Lehrmeisterin sein. Von wesentlicher Bedeutung dürfte aber jedenfalls die enge Fühlung mit einer centralen Heilstätte sein, von der aus nach ärztlichen Gesichtspunkten die Aufnahmen, die Art und das Maß der Arbeit geregelt werden.

Auf der letzten Generalversammlung des Deutschen Centralkomités zur Errichtung von Heilstätten ist die Frage der kolonialen Verpflegung Lungenkranker von Herrn Bürgermeister Künzer-Posen in seinem Referat eingehend beleuchtet worden, ohne indeß, wie es scheint, bei der Majorität der Versammlung besondere Sympathien gefunden zu haben. Es ließe sich auch kaum erwarten, daß derartige anscheinend revolutionäre Gedanken ohne Kampf durchdringen sollten. Aber wie heute eine große Anzahl von Irrenärzten die früher so skeptisch beurtheilten Irrenkolonien als wohlberechtigte und nothwendige Ergänzung des Irrenfürsorgewesens anerkennt, so wird auch wohl die Zeit kommen, wo man den nicht mehr vollkommen heilbaren Lungenkranken, die doch die große Mehrzahl ausmachen, diejenige Stelle anweist, wo sie, ohne auf Familienleben und Erwerbsthätigkeit vollständig verzichten zu müssen, unter angemessenen hygienischen Verhältnissen ihr Leben hinbringen können.

Mombach-Mainz. Dr. Alphons Fuld.

Preußischer Ministerialerlaß zur Bekämpfung der Trunksucht. — Im „Ministerial-Blatt für Medizinalangelegenheiten" wird eine Verfügung veröffentlicht, welche die Minister der Medizinalangelegenheiten, des Innern und für Handel und Gewerbe unter dem 18. November d. J. zur Bekämpfung der Trunksucht an die Oberpräsidenten erlassen haben. Diese werden veranlaßt, nach Maßgabe eines beigegebenen Entwurfs den alsbaldigen Erlaß einer Polizeiverordnung für die Provinzen in Angriff zu nehmen, durch welche den Gast- und Schankwirthen, sowie den Branntweinkleinhändlern verboten wird, an Personen unter 16 Jahren, an Betrunkene und an solche Personen, welche von der Polizeibehörde als Trunkenbolde bezeichnet sind, geistige Getränke zum sofortigen Genuß zu verabfolgen. Zugleich soll eine Anweisung an die Polizeibehörden, betreffend Maßregeln gegen Trunkenbolde, erlassen werden. Auch werden die Oberpräsidenten weiterhin ersucht, darauf hinzuwirken, daß dort, wo dies nach den örtlichen Verhältnissen angezeigt, aber bisher nicht geschehen ist, durch Polizeiverordnung der Ausschank und Verkauf von Branntwein in den frühen Morgenstunden verboten wird, unter Festsetzung einer Polizeistunde für die Branntweinkleinhandlungen und Branntweinschänken etwa auf 8 Uhr Morgens.

Die Phosphornekrose und ihre Verhütung behandelt der berühmte Chirurg v. Bruns-Tübingen in einem Aufsatze der „Deutschen Revue". Seine Ausführungen sind eine höchst wirksame Unterstützung des dem Reichstag zugegangenen Gesetzentwurfs, der ein Verbot der Verwendung des weißen Phosphors für Zündwaaren bezweckt. v. Bruns schildert die Phosphornekrose als eine der schwersten Gewerbekrankheiten, die jahraus jahrein zahlreiche Opfer an Leib und Leben unter den in der Fabrikation von Phosphorzündhölzern beschäftigten Arbeitern und Arbeiterinnen fordert. Alle sanitären Vorschriften zur Verhütung der Kiefernekrose in Phosphorzündholzfabriken haben sich als unzulänglich erwiesen, als einziges Mittel bleibt das *gänzliche Verbot der Verwendung weißen oder gelben Phosphors* übrig. Nachdem er darauf hingewiesen hat, daß er gerade in der letzten Zeit eine Anzahl sehr schwerer Fälle von Phosphornekrose in der Tübinger Klinik in Behandlung gehabt habe, schließt er mit folgenden Sätzen: „Schon allzulange, schon seit mehr als 60 Jahren hat das schleichende Gift dieser verderblichen Gewerbekrankheit seine Opfer vergiftet. Tausenden ist Gesundheit und menschenwürdiges Aussehen, Hunderten das Leben geraubt worden. Unabweislich und dringend ist die Pflicht des Staats, den Zündholzarbeitern Schutz zu gewähren durch das Verbot der Phosphorzündhölzer." Der Uebergang zur ausschließlichen Herstellung von Sicherheitszündhölzern werde sich ohne große Schädigung der Industrie vollziehen.

Verhütung des Gußfiebers. Dem in der „Soz. Pr." mehrfach erwähnten Gußfieber (vgl. Soz. Pr. Sp. 48), dem Arbeiter unter-

worfen sind, die sich mit dem Messingguß zu befassen haben, scheint eine Neuerung mit vollem Erfolg entgegenzuwirken, die sich eine Fabrik in Birmingham kürzlich patentiren ließ. Die bisherigen Abhilfsversuche bestanden darin, durch bessere Ventilationseinrichtungen die schädlichen Dämpfe möglichst schnell zu entfernen und die Arbeiter dazu anzuhalten, daß sie vor Einnahme ihrer Mahlzeiten, beziehungsweise vor dem Verlassen der Werkstätten mehr oder minder weitgehende Waschungen vornehmen. An Stelle dieses auf Ventilation und Reinlichkeit beruhenden Systems setzt, wie das „Handelsmuseum" mittheilt, die erwähnte Erfindung einen Apparat in Gestalt einer großen Abzugsröhre mit schmäleren Abzweigungen. Dieser leicht zu handhabende Apparat hindert den Arbeiter nicht im Geringsten in der genauen Beobachtung des Gusses, und entfernt sofort 90 Prozent der schädlichen Dämpfe, bevor sie überhaupt von den Arbeitern eingeathmet werden können. Es bildet sich in der Abzugsröhre ein fester Rückstand, der zu 90 Prozent aus Zinkoxyd besteht und zur Zinkweißfabrikation verwendet wird.

Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten wird in Sachsen von der Regierung eifrig unterstützt. Nachdem das Ministerium vor Kurzem eine Verfügung erlassen, gemäß der die Krankenkassen die jetzt vielfach übliche Bestimmung aufheben sollen, bei Krankheiten, die durch „geschlechtliche Ausschweifung" herbeigeführt worden sind, keine Unterstützung zu gewähren, ist jetzt ein neuer Erlaß zu dem fraglichen Kapitel ergangen. Darin werden die Aerzte gebeten, Geschlechtskranke, die scheinbar nicht in ärztlicher Behandlung stehen und von deren Erkrankung sie zufällig hören, der Polizeibehörde oder dem Bezirksarzte anzuzeigen, um sie in Kontrole bringen zu können. Diese Anzeigen sollen sich nur auf Fälle beziehen, in denen das Berufsgeheimniß nicht verletzt wird. Diese Verfügung bedeutet einen Schritt weiter, um das schleichende Uebel der Geschlechtskrankheiten, deren Hauptgefahr in einer durch falsche Scham verursachten Verheimlichung liegt, erfolgreich zu bekämpfen, immerhin bleibt aber auch nicht zu verkennen, daß die Verfügung häufig die Aerzte in eine zwiespältige Lage bringen wird.

Wohnungswesen.

Die Arbeiterwohnungsverhältnisse in Ungarn.

Ueber die Wohnungsverhältnisse der gewerblichen Arbeiter in Ungarn, insbesondere über die durch die Arbeitgeber den Angestellten überlassenen Wohnungen enthalten die Berichte der königlich-ungarischen Gewerbeinspektoren vom Jahre 1901 interessante Aufklärungen, die wir, wie folgt zusammenfassen:

In erster Reihe und am häufigsten unter den „Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen" stehen diejenigen Leistungen, mit denen den Arbeitern durch die Arbeitgeber Wohnung und Schlafraum geboten werden. Die Gewerbeinspektoren haben auch, um den Umfang dieser Leistungen festzustellen, eine Erhebung veranstaltet, und deren Ergebnisse in den Berichten mitgetheilt. Da sie aber dabei kein gleichmäßiges Vorgehen befolgten, indem der Eine nur die Familienanzahl, der Andere auch die Zahl der Arbeitgeber, der Dritte nur die der Arbeiter u. s. w. mittheilte, so konnten die verschiedenen Daten nicht summirt, und ein das ganze Land erfassendes Ergebniß nicht erzielt werden. Das Endergebniß zeigt, daß im Jahre 1901 in den 16 Inspektionsbezirken insgesammt 8995 Familien und außerdem 9304 Arbeiter in den durch die Arbeitgeber überlassenen Wohnungen untergebracht waren.

Die Berichte über die einzelnen Inspektionsbezirke enthalten nähere Details über die Bedeutung und Art dieser Wohnungen. So theilt z. B. der Gewerbeinspektor des Budapester Bezirkes mit, daß nur 5% aller daselbst beschäftigten Arbeiter Wohnung erhält, die gewöhnlich aus einem Zimmer und Küche besteht. Die Hälfte dieser Wohnungen wird den Arbeitern frei überlassen, die andere Hälfte gegen eine geringe Miethe. Bei 45 Unternehmen bestehen außerdem Schlafräume, die im vorigen Jahre 1496 Arbeiter beherbergten. Von den untergebrachten 2482 Familien sind 1363 bei der Ziegel- und Thonwaaren-Industrie, 795 in Maschinenfabriken beschäftigt. Da nämlich Ziegeleien zumeist außerhalb des Weichbildes der Städte errichtet werden, so sind die Unternehmer genöthigt, für die Unterkunft ihrer Arbeiter Sorge zu tragen. Daß diese Unterkünfte recht primitive sind, erhellt schon daraus, daß 80% dieser Wohnungen frei überlassen werden. Dagegen sind die Maschinenfabrikanten bestrebt, ihren Arbeitern, wenn auch mit Opfern gute, gesunde und billige Wohnräume zur Verfügung zu stellen; die Zahl der frei überlassenen Wohnungen ist hier verschwindend gering. Schlafräume in Gewerbelokalen kommen zumeist in Provinzmühlen vor.

Der Gewerbeinspektor des *Beszterczebányaer* Bezirks erwähnt, daß 28 Unternehmungen Arbeiterkolonien errichtet haben, die aus 15 bis 559 Familien bestehen, sonst werden aber die Arbeiter gewöhnlich in den Nebenlokalitäten der Fabrik untergebracht. Der Löwenantheil dieser Leistungen fällt auch hier der Maschinen- und Eisenindustrie zu. Mit den Wohnhäusern hängt zumeist das Recht der Nutznießung eines kleinen Grundstückes zusammen.

Der Gewerbeinspektor in Győr (Raab) betont, daß in dieser Stadt Wohnungsnoth herrscht. Es hat sich daher eine Aktiengesellschaft zur Abhülfe des Wohnungsmangels durch Bau von Familienhäusern gebildet, außerdem zeigt sich auch unter den Arbeitern eine das nämliche Ziel verfolgende Bewegung. Im Kolozsvárer Bezirk sind gewöhnlich bei den Sägemühlen Arbeiterwohnungen zu finden und zwar aus demselben Grunde wie bei den Ziegeleien.

Im Marosvásárhelyer Bezirk sind zwei nachahmenswerthe Beispiele zu verzeichnen. Ein Eisenwerk überläßt 62 Familien umsonst separate Wohnhäuser und ein großes Sägewerk stellt Wohnungen 271 Familien zur Verfügung.

Im Nagyváráder Bezirk sind die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter ziemlich befriedigend, da unter den besichtigten 290 Unternehmungen bei 207 durch die Unternehmer meist gratis überlassene Wohnungen vorhanden waren. Dagegen wohnen die Ziegelarbeiter auch hier in zumeist von ihnen selbst hergestellten, höchst primitiven selbst den elementarsten sanitären Anforderungen nicht entsprechenden Räumlichkeiten. Ueber diese giebt noch der Pécser Gewerbeinspektor nähere Aufklärungen. So erwähnt er u. A., daß diese Arbeiter größtentheils von fernen Gegenden, sogar aus Italien, zuwandern, an ein Nomadenleben gewöhnt nur das unentbehrlichste Mobiliar besitzen und in Folge ihres geringen Bildungsgrades und Anspruchslosigkeit für die Zeit ihrer Beschäftigung mit der dargebotenen nothdürftigen Wohnung leicht befriedigt werden. Wo eine größere Beständigkeit bei dem Personal herrscht, dort stellen sich auch die Wohnungsverhältnisse günstiger, besonders in der Nähe der Städte. Die Arbeitgeber zeigen übrigens nicht selten Bereitwilligkeit, die beanstandeten Wohnungen durch bessere zu ersetzen, doch mußte der Gewerbeinspektor im Berichtsjahre in 6 Fällen die Aufmerksamkeit der Behörden auf die Behebung solcher Uebelstände lenken.

Die übrigen Berichte, die wir hier einzeln nicht erwähnten, liefern mit geringen Unterschieden dieselben Erscheinungen und Erfahrungen. Ueberall ist, wenn auch ein langsamer, doch nicht zu unterschätzender Fortschritt wahrnehmbar, der mit der Entwicklung unserer jungen Industrie Schritt hält.

Budapest. Dr. Josef von Fenyvessy.

Wohnungsinspektion in Meiningen. Man schreibt uns: Der Landtag des Herzogthums Meiningen hat einen sozialdemokratischen Antrag angenommen, worin die Regierung ersucht wird, der Wohnungsinspektion näher zu treten und dem Landtag entsprechende Vorlage zu machen. Der Vertreter der Regierung hatte dazu erklärt, daß man sich noch keine feste Ansicht darüber gebildet habe, während von agrarischer und manchesterindustrieller Seite gegen die Wohnungsinspektion Stellung genommen wurde mit der Begründung, daß man durch solche nicht mehr Herr in seinem Hause sei und daß sie Eingriffe in die persönliche Freiheit der Einzelnen enthalte, wie sie jetzt auch beim Kinderarbeitschutzgesetz geplant sei.

Bau von Arbeiterhäusern in London. In der letzten Sitzung des Londoner Grafschaftsrathes gelangte ein Bericht des Housing of the Working Classes Committee zur Annahme, der die Summe von 51 896 £ für die Errichtung von Arbeiterwohnhäusern (Clerkenwell-Road und Leather-lane) in eigener Regie des Grafschaftsrathes forderte. Gleichzeitig wurde dem Ausschuß der Betrag von 1500 £ als vorläufige Kosten für die Vorarbeiten zur Errichtung eines Arbeiterinnenheims in Southwark bewilligt.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mittheilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigirt von Gewerberichter Dr. Schalhorn, Berlin.

Inwieweit ist das Gewerbegericht zuständig für Ansprüche auf Beschaffung neuer Krankenkassenbücher, Herausgabe neu beschaffter und Schadensersatz wegen nicht gehöriger Beschaffung oder Herausgabe? Sachliche Voraussetzungen des Schadensanspruches.

Nach §. 4 Nr. 3 Gewerbegerichtsgesetzes ist das Gewerbegericht zuständig für Streitigkeiten über die Rückgabe von Büchern, Urkunden 2c., welche aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses übergeben sind.

Bei Eintritt in ein neues Arbeitsverhältniß pflegt der Arbeiter sein bisheriges Krankenkassen-(Mitglieds-)Buch dem Arbeitgeber

einzuhändigen. Es dient ihm als Ausweis u. a. für die Krankenkasse, bei der er nunmehr anzumelden ist. Ergiebt sich z. B. aus dem Buche, daß sein letztes versicherungspflichtiges Dienstverhältniß weniger als 13 Wochen zurückliegt, so erspart er das Kassen-Eintrittsgeld. Die Kasse giebt nach Notirung des Angemeldeten das Buch dem Arbeitgeber zurück. War der Arbeiter bisher Mitglied einer anderen Kasse, so stellt sie zugleich ein neues Mitgliedsbuch für ihn aus. Auch dieses pflegt — gegen Erlegung der fälligen Beiträge — nicht dem Arbeiter, sondern dem Arbeitgeber ausgehändigt zu werden. Dieses Buch ist also nicht vom Arbeiter übergeben. Wenn daher bei Lösung des Verhältnisses der Arbeitgeber das Buch dem Arbeiter einhändigt, so ist dies keine „Rückgabe“.

Nach obigem Wortlaut des §. 4 Nr. 3 würde mithin das Gewerbegericht nicht zuständig sein, wenn der Arbeiter auf Aushändigung des neuen Buches Klage erhebt. Meines Erachtens entspricht jedoch solche Schlußfolgerung nicht der Absicht und dem Sinne des Gesetzes. Wenn man auch bei Aufzählung der verschiedenen Ansprüche des §. 4 Nr. 3 nicht Beispiele hat geben, sondern den Kreis der dem Gewerbegericht unterstellten mittelbaren Ansprüche aus dem Arbeitsverhältniß hat eng umgrenzen wollen[1]), so hindert das nicht an einer sachgemäßen Auslegung des Begriffs der angewendeten Worte, hier also des Wortes „Rückgabe“. Erwägt man nun, daß der Arbeiter das größte Interesse an rechtzeitiger Behändigung seiner Arbeitspapiere, namentlich der auf das letzte Dienstverhältniß bezüglichen, hat, daß es ihm dagegen ganz gleichgültig ist, ob die Papiere durch ihn selbst oder durch einen Dritten in die Hände des Arbeitgebers gelangt sind, und daß der Gesetzgeber gerade solche mittelbaren Ansprüche dem Gewerbegericht hat zuweisen wollen, bei denen eine schleunige Erledigung Bedürfniß ist, so wird man den Begriff „Rückgabe“ nicht zu eng, sondern etwa in dem Sinne von „Herausgabe“ zu fassen haben.

Bei dieser Auslegung ist das Gewerbegericht zuständig für Ansprüche auf Herausgabe auch der neuen, dem Arbeitgeber von der Kasse zugestellten Bücher, sowie — nach §. 4 Nr. 4 — auf Schadensersatz wegen nicht oder nicht gehörig erfolgter Herausgabe derselben. Das Gewerbegericht Berlin nimmt denn auch in diesen, nicht gerade seltenen, Fällen seine Zuständigkeit an.

Einen Erfolg können übrigens diese Klagen — wie hier aus Anlaß der wiederholten Anstrengung leichtsinniger Klagen besonders hervorgehoben sei — nur haben, wenn der Arbeiter beweist, daß sein Arbeitgeber in den Besitz des neuen Buches gelangt ist. Bei Ersatzansprüchen muß er ferner — neben dem verhältnißmäßig leicht zu erbringenden Nachweis eines Schadens[2]) — darthun, daß der Schaden auf ein Verschulden des Arbeitgebers zurückzuführen ist. Regelmäßig kann aber von einem solchen Verschulden nicht die Rede sein, wenn die Verzögerung der Ausstellung und Aushändigung des Buches, wie sich bei verschiedenen Prozessen ergeben hat, an der Kassenverwaltung liegt. Gerade dies wird von den Klägern häufig übersehen. Mindestens ebenso oft wird von Arbeitern die irrige Ansicht vertreten, daß der Arbeitgeber zu rechtzeitiger Beschaffung des neuen Buches von der Kasse verpflichtet sei und sich schon dann ersatzpflichtig mache, wenn er das Buch bei der Lösung des Arbeitsverhältnisses nicht zur Stelle habe und aushändige. Der Fehler liegt darin, daß man keinen Unterschied macht zwischen dem Buch, das der Arbeiter seiner Zeit selbst übergeben hat, und demjenigen, welches von der Kasse (weil der Arbeiter von einer anderen Kasse kommt) neu auszustellen ist[3]). Die Pflicht der Ausstellung liegt nun aber allein der Kasse ob, der Arbeitgeber ist, falls nicht etwa das Kassenstatut Anderes vorschreibt, nicht einmal zur Inempfangnahme des Buches, geschweige denn zu seiner Besorgung verpflichtet. Er hat lediglich die Pflicht zu rechtzeitiger Anmeldung des Arbeiters. Also nur bei Verletzung der Meldepflicht würde ein Verschulden und hiermit eine Ersatzpflicht des Arbeitgebers vorliegen. Umgekehrt muß es als Fahrlässigkeit des Arbeiters bezeichnet werden, wenn er sich nicht selbst um Erlangung des neuen Buches (durch rechtzeitige eigene Inanspruchnahme der Kasse, namentlich nach seiner Entlassung) bemüht.[4])

[1]) Siehe den Bericht der XII. Kommission des Reichstages, Session 1900/1, S. 60.

[2]) Es ist gerichtsbekannt, daß ein Arbeiter ohne Krankenkassenbuch und Quittungskarte in Berlin sehr selten Beschäftigung findet.

[3]) Auch der Umstand, daß der Arbeitgeber das neue Buch regelmäßig zu besorgen pflegt, hat zu der falschen Auffassung geführt, er sei hierzu verpflichtet. — Endlich kommt hinzu, daß die häufig ungünstige Lage der Geschäftsstunden der Kasse dem Arbeiter die eigene Besorgung des Buches erschwert.

[4]) Sind den Arbeitern die Kassenstunden nicht bequem, so mögen sie für angemessene Umlegung sorgen; die Majorität haben sie dazu.

Sind hiernach die Ansprüche gegen den Arbeitgeber auf Beschaffung eines neuen Kassen-Mitgliedsbuches oder auf Schadensersatz sachlich selten hinreichend zu begründen, so gehören sie überhaupt nicht zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte (die Beschaffung müßte denn gerade zu einer Bedingung des Arbeitsvertrages gemacht sein, §. 4 Nr. 2).

Wie wir oben gesehen, sind nur die Ansprüche auf Zurück- oder Herausgabe „übergebener“, d. h. in den Besitz des Arbeitgebers gelangter Bücher rc. den Gewerbegerichten überwiesen. Also nicht auch Ansprüche, welche das Ziel verfolgen, solchen Besitz erst herbeizuführen. Folgemäßig auch nicht die Ansprüche auf Schadensersatz wegen Nichtbeschaffung des neuen Buches. Ebensowenig endlich Ersatzforderungen des Arbeiters wegen Verletzung der Meldepflicht Seitens des Arbeitgebers.

Wenn also der Arbeitgeber verspätet anmeldet und das nunmehr neu ausgefertigte Buch nach Entlassung des Arbeiters von der Kasse in Empfang nimmt (was er allerdings unseres Erachtens nicht nöthig hat) und nicht rechtzeitig aushändigt, so ist der Anspruch auf Herausgabe beim Gewerbegericht anzubringen. Der Anspruch auf Schadensersatz dagegen gehört nur insoweit vor das Gewerbegericht, als er sich auf eine Säumniß des Arbeitgebers nach Empfang des Buches stützt, nicht aber, sofern die Verzögerung in einer Verletzung der Meldepflicht des Arbeitgebers ihren Grund hat. Sch.

Rechtsprechung.

Dienstboten als Gewerbegehülfen. Ein Dienstmädchen, welches bei einem Schneidermeister die üblichen Wirthschaftsarbeiten eines „Mädchens für Alles“ zu besorgen hatte, daneben aber täglich, zuweilen mehrmals am Tage mit fertigen Sachen zu Kunden geschickt wurde, auch die Werkstatt zu reinigen pflegte, ist auch Gewerbegehülfin. (Rechtskräftiges Urtheil des Bezirksausschusses Berlin, Abtheilung II, vom 1. Juli 1902, — 452 Gewg. Berlin 02.

Ein solcher Dienstbote ist also krankenversicherungspflichtig. Er kann (neben dem Gesinde-Zeugniß) eine Abgangsbescheinigung nach §. 113 Gewerbeordnung beanspruchen. Für die Frage, ob eine vorzeitige Lösung des Arbeitsverhältnisses gerechtfertigt ist, wird die Gewerbe- und nicht die Gesindeordnung heranzuziehen sein, sobald die Thätigkeit im Gewerbebetrieb die Veranlassung gab. Der Dienstbote untersteht hiernach dem Gewerbegericht zum Mindesten wegen Ausstellung oder Inhalt der gewerblichen Abgangsbescheinigung, wegen Be- oder Anrechnung der Krankenversicherungsbeiträge rc., wegen Rückgabe rc. des Krankenkassenbuches und bei Ansprüchen wegen Lösung des Arbeitsverhältnisses auf Grund von Vorkommnissen im Gewerbebetrieb. Wegen sonstiger Ansprüche aus dem Arbeitsverhältniß wird das Ordentliche oder das Gewerbegericht zuständig sein, je nachdem die Gesinde- oder die Gewerbegehülfenthätigkeit überwiegt. Sch.

*

Sofortige Lösbarkeit des Arbeitsverhältnisses bei gegenseitigen groben Beleidigungen. Keine Kompensation der letzteren im Civilprozeß. (Urtheil des Landgerichts I, Civil-Kammer 8, vom 18. Februar 1902. — Nr. 1906/01 6 des Gewerbegerichts Berlin.)

Der Kläger, ein Kellner, hat in Gegenwart von Gästen auf seinen Arbeitgeber, der ihm in barschem Tone eine Arbeitsanweisung ertheilt hatte, geschimpft, insbesondere mehrmals heftig gerufen: „Ich bin ein alter Kellner, Sie sind mir viel zu jung, Sie können mir doch weiter nichts thun, als mich rausschmeißen.“ Deshalb ist er entlassen. Seine Klage auf Entschädigung ist vom Berufungsgericht abgewiesen.

Aus den Gründen: Das Verhalten des Klägers stellt sich als eine grobe Beleidigung im Sinne des §. 123 Nr. 5 der Gewerbeordnung dar, zumal die beleidigenden Aeußerungen im Geschäftslokale und in Gegenwart fremder Gäste gefallen sind. Der Beklagte war deshalb zur sofortigen Entfernung des Klägers berechtigt, und hieran wurde dadurch, daß die Beleidigungen wechselseitige gewesen sein mögen, nichts geändert. Von einer Kompensation der wörtlichen Beleidigungen, im Sinne des Strafgesetzes, kann für die civilrechtliche Frage der Lösung des Arbeitsverhältnisses keine Rede sein; vielmehr hätte die Wechselseitigkeit der Beleidigungen nur die Folge haben können, daß dann beide Theile zur sofortigen Lösung des Arbeitsverhältnisses berechtigt waren. Ein gedeihliches ferneres Zusammenwirken zwischen Arbeitsherr und Arbeitnehmer ist bei wechselseitigen Beleidigungen vollends nicht zu erwarten, und die Möglichkeit eines sofortigen Auseinandergehens entspricht dann nur umsomehr dem wirthschaftlichen Zwecke des Arbeitsverhältnisses.

Anmerkung der Redaktion: In einem früheren Urtheile unseres Berufungsgerichts (siehe Mittheilungen vom 20. Juli 1899, „Soziale Praxis“ VIII, Sp. 1133/4) ist abweichend von obiger Auffassung eine Art Ausgleich zwischen wechselseitigen Beleidigungen angenommen worden. Immerhin lag der Fall etwas anders. Häufig wird man auf Grund der vorangegangenen Beleidigung die Feststellung treffen müssen, daß die provozirte Antwort noch keine grobe Beleidigung darstelle, und so zu demselben Ziele gelangen wie bei eigentlicher Kompensation der beleidigenden Aeußerungen.

Die Erklärung der Aufkündigung muß in deutlicher, nicht mißzuverstehender Weise geschehen, doch bedarf es dabei nicht gerade des Wortes „kündigen". (Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 3, vom 21. November 1902 — Nr. 1047.)

Im betreffenden Falle bestand eine einwöchige Kündigungsfrist. Es wurde nach Lage der Sache die bei der Lohnzahlung am Sonnabend gethane Aeußerung des Meisters: „Wir müssen uns nächsten Sonnabend verändern" für ausreichend erachtet, um die Kündigungsfrist in Lauf zu setzen. — Vergl. den nachstehenden Fall.

*

Ist die Erklärung, daß das Arbeitsverhältniß gelöst werden und Kläger gehen müsse, als Kündigung zum Ablauf der Kündigungsfrist (siehe vorstehend) oder als sofortige Entlassung aufzufassen? (Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 5, vom 7. Juni 1898 — Nr. 410.)

Kläger war mit 14tägiger Kündigungsfrist eingestellt. Später wurde von ihm Zustimmung zu neuen Arbeitsbedingungen, insbesondere zum Ausschluß der gesetzlichen Kündigungsfrist, verlangt. Als er sich dessen weigerte, wurde ihm vom Stellvertreter des Arbeitgebers erklärt, daß unter diesen Umständen das Arbeitsverhältniß gelöst werden und Kläger gehen müsse. Kläger ist darauf unter Protest sofort gegangen, ohne daß man ihn zurückgehalten hätte. Der Stellvertreter will nur „Entlassung zum Ablauf der 14tägigen Frist" gemeint haben.

Aus den Gründen:

Das Gericht war der Ansicht, daß der Kläger aus der fraglichen Erklärung folgern mußte, daß er sofort entlassen sei. Denn wenn man Jemanden nicht sofort entlassen will, so „kündigt" man ihm eben. Spricht man sich über die Kündigungsabsicht nicht aus, sondern giebt nur die „Entlassungs"-Erklärung ab, so muß der Arbeiter mit Grund annehmen, er sei mit dem Momente der Erklärung, also sofort entlassen. Dies umsomehr, wenn — wie vorliegend — der Entlassende wahrnimmt, daß seine Erklärung als sofortige Entlassung ausgelegt wird und er trotzdem es unterläßt, den Entlassenen von seiner wahren Willensmeinung zu unterrichten. Er muß es sich unter solchen Umständen gefallen lassen, daß seine Willensäußerung als seinem inneren Willen entsprechend angesehen wird. (Vergl. Förster-Eccius, Preußisches Privatrecht, 6. Aufl. Bd. I S. 154.)

*

Der rechtsgiltige Erlaß der Arbeitsordnung erfolgt durch Aushang. Eine Behändigung der Arbeitsordnung an den einzelnen Arbeiter ist nicht Vorbedingung ihrer Gültigkeit.

Nur unter besonderen Umständen ist aus der Unterlassung der Behändigung der Schluß zu ziehen, daß die Parteien die dispositiven Bestimmungen der Arbeitsordnung ausschließen wollten.

(Urtheile des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 5, vom 16. Januar 1901 und 13. Februar 1902 — Nr. 5/01, 40/02.)

Aus den Gründen:

I. Der Erlaß der Arbeitsordnung erfolgt durch Aushang (§ 134 a, 134 e, Abs. 2, der Gew.-Ordn.). Geschieht dieser Aushang an geeigneter, allen betheiligten Arbeitern zugänglicher Stelle in lesbarem Zustande, so ist die Arbeitsordnung für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich, ihr Inhalt wird ein Theil des Arbeitsvertrages. Die Behändigung der Arbeitsordnung an jeden Arbeiter bei seinem Eintritte (§ 134 e, Abs. 2 am Ende) ist eine Ordnungsvorschrift, von deren Befolgung der rechtswirksame Erlaß nicht abhängig ist; sonst könnte ein Arbeitgeber durch Unterlassung der Behändigung die arbeiterfreundlichen Bestimmungen der Arbeitsordnung, wie deren Erlaß überhaupt, illusorisch machen.

II. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Gültigkeit der Arbeitsordnung im einzelnen Falle von der Aushändigung eines Exemplares derselben an den Arbeiter abhängig ist, da nach der Ansicht des Gerichts der in der Fabrik der Beklagten bestehende Brauch, jedem Arbeiter eine Arbeitsordnung auszuhändigen und somit die gesetzliche Forderung zu erfüllen, den Schluß rechtfertigt, daß die Unterlassung der Aushändigung in einem einzelnen Falle in der Absicht erfolgt ist, die Bestimmungen der Arbeitsordnung in diesem Falle — soweit gesetzlich eine Abweichung von der Arbeitsordnung zulässig ist — nicht gelten zu lassen, daß zum wenigsten der Arbeiter berechtigt ist anzunehmen, die Nichtaushändigung erfolge in dieser Absicht.

Eine Abweichung von dem in der Arbeitsordnung vorgesehenen Ausschluß der Kündigung ist nun aber gesetzlich zulässig.

Deshalb hat das Gericht angenommen, daß im vorliegenden Falle der in der Arbeitsordnung vorgesehene Kündigungsausschluß nicht stattfinden sollte.

Anmerkung zu II: Unseres Dafürhaltens wird man regelmäßig in der Unterlassung der Behändigung in einem Einzelfalle nur die Folgen einer auch dem Arbeiter erkennbaren Vergeßlichkeit sehen dürfen, also rechtliche Schlüsse daraus nicht ziehen können.

*

Durch bloßes Aushängen eines Plakates mit entsprechendem Inhalt wird die gesetzliche Kündigungsfrist nicht beseitigt. Nur zum Erlaß von Fabrik-Arbeitsordnungen genügt Aushang.*) (Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 1, vom 28. April 1902. — Nr. 553.)

Die Beklagten haben in ihrer Arbeitsstube, in welcher auch die Klägerin thätig war, ein Plakat angebracht, inhalts dessen die Kündigung ausgeschlossen sein soll. Klägerin ist bei ihrer Annahme nicht darauf hingewiesen, hat demnächst von dem Inhalt Kenntniß erlangt. Sie ist ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist entlassen. Ihr Anspruch auf Weiterzahlung des Lohnes für 14 Tage ist durchgedrungen.

Aus den Gründen:

Zwischen den Parteien hat kein Kündigungsausschluß bestanden. Eine Vereinbarung in diesem Sinne hat nicht stattgefunden. Auf den Inhalt des Plakats aber ist die Klägerin weder von dem Beklagten, noch von einem Stellvertreter derselben hingewiesen. Die private Kenntnißnahme von einem derartigen Plakat Seitens des Arbeiters ist ohne rechtliche Wirkung. Der Inhalt des Plakats wird zur Vertragsbedingung erst dadurch, daß der Arbeitgeber (oder dessen Beauftragter) dem Arbeiter gegenüber ausdrücklich darauf Bezug nimmt. Nur bei Fabrikbetrieben mit mehr als 20 Arbeitern erfolgt der Erlaß der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitsordnung durch Aushang. (§. 134a der Gewerbeordnung.)

Anmerkung der Redaktion: Wenn der Arbeiter den Inhalt eines derartigen Plakats schon bei der Annahme kannte, so wird unter Umständen eine stillschweigende Vereinbarung des Kündigungsausschlusses zu folgern sein. Aehnlich bei Wochenzetteln*) mit Kündigungsvermerk, wenn der Arbeiter etwa bei demselben Meister unter den gleichen Bedingungen schon früher gearbeitet hatte.

*

a) Rechtliche Stellung des Trägers einer Putzerkolonne. Geht die Trägerarbeit zu Lasten der Kolonne, so hat er nur Anspruch auf Betheiligung am gemeinschaftlichen Verdienst, aber keine Sonderlohnforderung gegen den Arbeitgeber.

b) Gewährung der vereinbarten Abschlagszahlung hat die entsprechende Arbeitsleistung zur Voraussetzung.

(Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 3, vom 21. Juli 1902. — Nr. 529.)

Aus den Gründen:

Der Anspruch des Klägers auf Zahlung eines Tagelohns von je 7 ℳ für 30. Juni und 1. Juli cr. durch den beklagten Arbeitgeber ist nicht gerechtfertigt. Denn Kläger war Träger einer Putzerkolonne des Beklagten. Und diese Kolonne hatte die fraglichen Putzarbeiten zu einem bestimmten Akkordsatz einschließlich des Arbeiters (Trägers) übernommen; d. h. Beklagter hatte den Gesammtlohn an die Kolonne (z. H. des Kolonnenführers) zu zahlen, welche ihrerseits den Lohn unter die Putzer und den Träger zu vertheilen hatte. Eine Garantie dafür, daß der Träger von seinen Mitarbeitern seinen Antheil richtig erhalte, hatte Beklagter nicht übernommen. Der Umstand, daß Beklagter die wöchentlich erfolgenden Abschlagszahlungen in der üblichen Weise (d. h. mit 8 ℳ pro Tag und Putzer, mit 7 ℳ pro Tag und Träger) berechnete und (bis 28. Juni) der Kolonne auch leistete, giebt ihr noch kein Recht, diese Zahlungen auch fernerhin zu beanspruchen. Hierzu bedürfte es vielmehr des Nachweises, daß die geleistete Arbeit — zum Akkordsatz berechnet — mehr werth ist, als durch die Abschlagszahlungen schon gedeckt ist. Das ergiebt sich aus der Natur der Abschlagszahlung, es ist eben kein Minimallohn garantirt.

Die fragliche Putzerkolonne hat nun am 1. Juli cr. die Arbeit im Stich gelassen, weil sie „nicht zurecht kam", d. h. weil sie weniger als 8 bezw. 7 ℳ pro Mann und Tag erarbeiten konnte. Es ist also nur gerechtfertigt, wenn Beklagter für den Montag und Dienstag weitere „Abschlags"-Zahlungen nicht gewährte; seine Behauptung, daß er schon mehr gezahlt, als die geleistete Arbeit werth ist, ist unbestritten geblieben. Hat aber die Kolonne vom Meister nichts mehr zu fordern, so stehen auch dem Kläger als einem Mitglied der Kolonne Ansprüche an den Beklagten nicht mehr zu. In wie weit er etwa noch Ansprüche an seine Mitarbeiter hat (falls diese ihm einen Tagesverdienst von 7 ℳ garantirt hatten), war hier nicht zu entscheiden.

Anmerkung der Redaktion: Inzwischen ist erfreulicherweise zwischen einer größeren Anzahl von Baugewerbetreibenden und Putzern ein im Interesse der Träger liegendes Abkommen getroffen, wonach auch bei Akkordputzverträgen in der Regel der Arbeitgeber gegen entsprechende Kürzung der Akkordsätze den Träger selbst stellt und direkt in Zeitlohn bezahlt. Hoffentlich wird sich die hieran geknüpfte Befürchtung, daß nunmehr die Putzer den Träger zu Arbeiten ausnutzen werden, die ihnen selbst obliegen (z. B. zum Rüsten), nicht bewahrheiten.

*

Für Ansprüche des Arbeiters auf Schadensersatz seitens seines bisherigen Arbeitgebers wegen Ertheilung falscher Auskunft über seine Führung und Leistungen ist das Gewerbegericht unzuständig. (Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 6, vom 7. November 1902. — Nr. 1872.)

Kläger fordert Schadensersatz, weil Beklagter, sein bisheriger Arbeitgeber, über ihn die falsche Auskunft ertheilt habe, er hätte zwei

*) Ebensowenig genügt der einfache Vermerk: „Bei mir findet keine Kündigung statt" auf sogenannten Wochenzetteln (Lohnabrechnungszetteln). Kammer 3, vom 28. November 1902. — Nr. 1080.

Pferde zu Grunde gefahren. Die Klage ist wegen Unzuständigkeit des Gerichts abgewiesen.

Aus den Gründen:

Aus dem Arbeitsvertrage folgt zwar die Verpflichtung der Parteien, nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Zeugniß auszustellen, aber nicht eine Verpflichtung des Arbeitgebers, einer dritten Person über die Führung und Leistung des Arbeiters Auskunft zu geben. Ein durch eine derartige falsche Auskunft dem Arbeiter erwachsener Schaden ist daher nicht aus einer Vertragsverletzung des Arbeitgebers herzuleiten, sondern beruht auf einer außervertraglichen Schadenszufügung. Für derartige Ansprüche ist das Gewerbegericht sachlich unzuständig.

Der Ertheilung eines Zeugnisses an den Arbeiter auf dessen Verlangen ist eine derartige Auskunft an eine dritte Person nicht gleichzustellen, wenngleich der Erfolg unter Umständen derselbe sein kann.

Anmerkung der Redaktion: Vergl. Mittheilungen des Gewerbegerichts Berlin, „Soz. Praxis" vom 22. Juni 1899, Sp. 1037/8: Unzuständigkeit des Gewerbegerichts für Ansprüche auf „Empfehlung" oder wegen „Verrufserklärung".

Gewerbegericht München als Einigungsamt. In München hat das Gewerbegericht in einer Lohnstreitigkeit zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitern des Schneidergewerbes erfolgreich als Einigungsamt gewirkt. Eine dortige Arbeitgeberfirma hatte sich geweigert, Extraarbeiten nach dem im Frühjahre vor dem Gewerbegericht vereinbarten Tarif zu zahlen mit der Begründung, daß dieser nur für Stücklöhne gelte. Da eine Verständigung nicht zu erzielen war, riefen beide Parteien das Einigungsamt an, um neue Lohnbewegungen zu vermeiden. Hier gelang es eine Vereinbarung dahin zu erreichen, daß die Firma den alten Tarif bezüglich der Stücklöhne unverändert und bezüglich der Extra-Arbeiten unter Streichung von fünf Posten weiterhin bezahlt. Beide Parteien waren durch diesen Erfolg befriedigt, womit hoffentlich ein für das nächste Frühjahr wiederum in Aussicht gewesener Schneiderstreik zum Besten sämmtlicher Interessenten abgewendet worden ist.

Dem Jahresbericht des Gewerbegerichts zu Duisburg für 1901 entnehmen wir die nachstehenden deshalb besonders bemerkenswerthen Ausführungen, weil sie ein grelles Streiflicht werfen auf die in Handwerkerkreisen noch immer in so weitgehendem Maße vorhandene Unvertrautheit mit den wichtigsten einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Der Bericht sagt: „Der größte Zuwachs fand statt bei den Klagen auf Entschädigung wegen ungerechtigter Entlassung und zwar von 115 auf 224 Klagen, also fast um das Doppelte. Bei den Terminsverhandlungen wurde häufig von den Arbeitgebern — meist von Handwerksmeistern — der Einwand erhoben, sie seien zur Entlassung gezwungen gewesen, weil sie keine Arbeit mehr hätten. Nachdem sie aber darauf hingewiesen waren, daß das Gesetz diesen Entlassungsgrund nicht kennt und nachdem sie selbst auf Befragen zugegeben, daß sie einige Zeit vorher das Fehlen von Beschäftigung selbst gewußt hätten, also rechtzeitig kündigen konnten, erfolgte meist eine Einigung dahin, daß sie den Kläger noch während der gesetzlichen Kündigungszeit einstellten. Mehrfach wurde auch der Einwand geltend gemacht, daß eine Kündigung nicht bestehe, was ja auf den Lohndüten oder Lohnzetteln aufgedruckt sei. In Uebereinstimmung mit der allgemeinen Judikatur der Gewerbegerichte hat auch das hiesige Gericht ein solches Verfahren nicht für rechtsbeständig erklärt. Denn einmal können solche Papiere durch den Aufdruck des Kündigungsausschlusses und anderer Arbeitsbedingungen niemals die Bedeutung und die verbindliche Kraft einer Arbeitsordnung erhalten. Weiter erhält der Arbeiter Kenntniß von diesem Vermerk nicht sofort bei Beginn des Arbeitsverhältnisses, sondern erst bei der nächsten Lohnzahlung, also frühestens nach einwöchiger Beschäftigung, also nachdem die gesetzliche vierzehntägige Kündigung bereits in Kraft getreten ist. Schließlich ordnet die Gewerbeordnung ausdrücklich an, daß da, wo nicht eine Arbeitsordnung vorgeschrieben ist, auf die Abänderung der gesetzlichen Kündigungsfrist hingewiesen werden muß." Es kann wohl nicht als ein unbilliges Verlangen bezeichnet werden, daß Handwerksmeister, die Arbeitskräfte einstellen, sich wenigstens mit den gesetzlichen Vorschriften vertraut machen, die unmittelbar mit dem Arbeitsvertrag in Zusammenhang stehen. Aber die Arbeiter sind hier vielfach besser orientirt als die Arbeitgeber.

Litterarische Mittheilungen.

Studien zur Sozial- und Wirthschaftspolitik Ungarns, von Dr. Julius Bunzel. Leipzig. Duncker & Humblot. 1902. 230 S. 4,80 M.

Die vorliegenden Aufsätze, die zum Theil schon in anderen wissenschaftlichen Sammelwerken, in dem „Archiv für soziale Gesetzgebung", in dem „Jahrbuch für Volkswirthschaft, Sozialpolitik und Verwaltung" 2c. erschienen sind, hat der Verfasser gesammelt, um das bisher arg verstreute Material von Darstellungen über die wirthschaftlichen und sozialen Verhältnisse Ungarns zu einem übersichtligen Gesammtbilde zusammenzufassen. Diese Absicht ist anzuerkennen. Es fehlt zwar durchaus nicht an Publikationen über die wirthschaftlichen Verhältnisse des österreichischen Bruderstaates, aber diese sind — vielfach mit Absicht — so schönfärberisch gehalten, daß zum Theil recht unklare Anschauungen über die ungarischen Zustände herrschen. Indem der Verfasser sich von all solchen Schönfärbereien fern hält und sich bemüht, auf Grund des ihm vorliegenden statistischen und amtlichen Materials eine objektive, unbeeinflußte Schilderung zu geben, liefert er manchen recht beachtenswerthen und aufklärenden Fingerzeig. In den Kapiteln über die Lage der ungarischen Land- und gewerblichen Arbeiter liegt ein gut Theil Erklärung, weshalb die ungarische Industrie trotz aller staatlichen Begünstigung sich nicht zu einer gesunden und kräftigen Entwicklung zu heben vermag. Nicht in dem Mangel an Schutzzoll liegt der Kern der ungarischen Konkurrenzunfähigkeit, wie der Verfasser in dem letzten Artikel über „die Kritik der ungarischen Industriepolitik" gewissermaßen als die Quintessenz seiner Untersuchungen nachweist, sondern in einer Reihe von Momenten, die ihre letzte Ursache in der unglaublich dürftigen Lage des Arbeiters und in der Einschränkung seiner Aktionsfreiheit haben. Streik- und Koalitionsverbote, wie sie in Ungarn für die landwirthschaftlichen Arbeiter bestehen, verbunden mit erstaunlich niedrigen Arbeitslöhnen sind nicht geeignet eine konsumtionsfähige Bevölkerung zu schaffen. Die Gesammtdarstellung der ungarischen Verhältnisse wie sie in dem Werke gegeben wird, ist wohl das Beste, was bisher auf diesem Gebiete existirt. Allen denen, die sich für dieselben interessiren, kann die Arbeit mit Recht empfohlen werden.

Die Baumwolle. Nach Geschichte, Anbau, Verarbeitung und Handel, sowie nach ihrer Stellung im Volksleben und in der Staatswirthschaft. Im Auftrage und mit Unterstützung der Bremer Baumwollbörse bearbeitet und herausgegeben von Professor Dr. A. Oppel in Bremen. Mit 236 Karten und Abbildungen. Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot.

Die Bedeutung der Baumwolle für das Wirthschaftsleben der Welt ist so groß, daß nicht nur der Nationalökonom, ebenso wie der Kaufmann und der Fabrikant, sondern auch der Sozialpolitiker sich für ein Werk interessiren muß, das auf gediegener wissenschaftlicher Grundlage und umfassender Sachkenntniß in anmuthiger Diktion eine anschauliche Darstellung der Geschichte und des Wesens, des Anbaus und der Ernte, der Struktur, des Handels und der Verarbeitung dieser Pflanze und ihrer Produkte giebt. Der Verfasser theilt seinen ungeheuren Stoff in zwei Hauptabschnitte. Im allgemeinen Theil ist der Gegenstand seiner Untersuchung von entwicklungsgeschichtlichen und vergleichenden Gesichtspunkten aus behandelt. Die Einzelheiten sind in dem länderkundlichen Theil zusammengestellt. Hier steht natürlich Nordamerika als Hauptproduzent der Baumwolle voran, dann folgen die übrigen außereuropäischen Länder, endlich Europa, und zwar als die größten Baumwoll-Verarbeiter erst Großbritannien, dann Deutschland, zuletzt die andern Länder mit Baumwollindustrie. Als Einleitung eröffnet ein kurzer Abriß des Baumwollhandels in Bremen, dem größten Markt des Kontinents für diesen Gespinnststoff, das Buch; das Schlußwort wirft einen Blick in die Zukunft. Literaturangaben und Sachregister erleichtern den Gebrauch des Werks, das eine stattliche Anzahl von Abbildungen schmückt.

Jahrbuch 1903. Verband deutscher Handlungsgehülfen in Leipzig.

Das zum vierten Male im Selbstverlage des Verbands erscheinende Jahrbuch enthält außer dem Kalendarium und Mittheilungen aus dem Verkehrswesen zahlreiche Berichte aus dem Verbandsleben, über sozialpolitische Institutionen, über die Rechtsverhältnisse der Kaufleute 2c. Für Handlungsgehülfen wird sich das Büchlein als recht nützlich erweisen.

Die Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber zu Gunsten ihrer Angestellten und Arbeiter in Oesterreich. Herausgegeben vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. I. Theil Wohlfahrtseinrichtungen der Eisenbahnen. I. Heft: Privateisenbahnen. Wien 1902. Alfred Hölder, k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler. I, Rothenthurmstr. 15. Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 239 S. 4°.

Brandt, Otto, Studien zur Wirthschafts- und Verwaltungsgeschichte der Stadt Düsseldorf im 19. Jahrhundert. Im Auftrage der Stadt bearbeitet. Düsseldorf 1902. Druck und Verlag von August Bagel in Düsseldorf. 436 S. 8°.

Bericht über die Thätigkeit der Berliner Rettungsgesellschaft für das vierte Geschäftsjahr vom 1. Oktober 1900 bis 31. Dezember 1901. Berlin 1902. Druck von Alfred Unger, C., Spandauerstr. 48. 19 S. 4°.

Die Wohlfahrtseinrichtungen Münchens. Zusammengestellt von Hedwig Lindhamer. Herausgegeben vom Verein für Fraueninteressen. München. Verlag von August Schupp. 195 S. 8°. Preis 1,20 M.

Thätigkeitsbericht der Allgemeinen Arbeitsnachweis-Anstalt Köln über das 8. Geschäftsjahr (1. Juli 1901 bis 30. Juni 1902) mit einem Anhange, betreffend die Thätigkeit des „Wohnungsnachweises für Arbeiter und kleine Angestellte" in derselben Zeit. Geschäftsstellen: Glockengasse 25 bis 27, im alten Postgebäude. M. Du Mont Schauberg, Köln. 3118. 23 S. 8°.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

Diefer Nummer liegt ein Prospekt des Rheinischen Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens bei.

XII. Jahrgang. Berlin, den 25. Dezember 1902. Nummer 13.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. | Prof. Dr. E. Francke. | Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Zur Frage der Arbeitslosenversicherung.

Von Fanny Imle, Schöneberg-Berlin.

I.

In dem Maße, in dem das Interesse an der Arbeitslosenversicherung in den weitesten Kreisen zunimmt, wächst auch die Erkenntniß von der Schwierigkeit ihrer praktischen Durchführung. Nicht weniger als fünf Kongresse haben sich in den letzten Monaten mit diesem unerbittlichen Problem beschäftigt, und der greifbarste äußere Erfolg dieser Tagungen war die Einsetzung einer Kommission! Die vorerst fast unüberbrückbaren Gegensätze in der Auffassung von der sozialen Bedeutung der Arbeitslosenunterstützung und damit auch in der Beurtheilung der Vorschläge zu ihrer Einführung, durch welche nicht nur der Kongreß der Ortskrankenkassen zu Hamburg und die Konferenz der Arbeitsnachweise zu Berlin, sondern auch der sozialdemokratische und der national-soziale Parteitag an einer bestimmten Stellungnahme gehindert wurden, sind nämlich nicht nur auf das Vorhandensein scheinbar einander entgegenlaufender Standes- und Klassenunterschiede zurückzuführen, sondern sie haben ihre Ursache vor allem in einer Gebietsstreitigkeit zwischen der organisirten und unorganisirten Arbeiterschaft. Aber auch der Beschluß des Kongresses der freien Gewerkschaften, bei dem doch von aufgezwungenen Interessenkompromissen nicht die Rede sein kann, bezeichnete nur in ganz groben Linien die Bahn, welche die staatliche Arbeitslosenversicherung gehen soll, oder besser, er war der erste Wegweiser auf der verzweigten Entwicklungsstraße der Arbeitslosenversicherung. Von den Delegirten war wohl keiner im Zweifel, daß die Erfüllung der in der Resolution niedergelegten Forderungen noch sehr lange auf sich warten lassen würde. Trotzdem darf aber auf keinen Fall der Schluß gezogen werden, daß die Stellungnahme der Gewerkschaften nur eine höfliche Absage an die Regierung, die Resolution nur ein Verlegenheitsprodukt gewesen sei. Es galt vor Allem, einer Benachtheiligung der Berufsorganisationen vor vornherein vorzubeugen. Es bleibt aber nach wie vor die Aufgabe der einzelnen Gewerkschaftler, durch Kritik und Vorschläge an der Ausarbeitung eines wirklich brauchbaren Projektes sich zu betheiligen. Die Sphinx Arbeitslosenversicherung, welche am Wege der sozialpolitischen Entwicklung Deutschlands liegt, wird noch manch undurchführbares Projekt verschlingen, aber unlösbar ist auch ihr Räthsel nicht!

Die größte Schwierigkeit bei der staatlichen Regelung der Arbeitslosenversicherung liegt wohl in der Beschaffung einer zweckdienlichen organisatorischen Grundlage. Ist es empfehlenswerth, einen neuen Versicherungsapparat in Gang zu setzen, oder kann die Arbeitslosenunterstützung einem schon bestehenden Organismus angegliedert werden? Es ist zur Genüge betont worden, daß bis jetzt noch alle wissenschaftlichen und statistischen Unterlagen für eine Reichsarbeitslosenversicherung fehlen; man hat dabei zwar, glaube ich, oft die höchst beachtenswerthen und zur wissenschaftlichen Vertiefung sehr geeigneten praktischen Erfahrungen der Arbeiterberufsvereine übersehen und sich dadurch die Arbeit noch überflüssiger Weise erschwert. Aber auch wenn dies nicht der Fall gewesen wäre, so müßte doch angesichts des ungenügenden Materials auch der wärmste Anhänger der Zwangsversicherung vor der Einführung einer nur der Arbeitslosenversicherung dienenden Reichsorganisation zurückschrecken. Die peinliche Alternative liegt zu nahe, entweder ganz minimale Leistungen bei äußerst vorsichtiger, und daher engherzig bureaukratischer Geschäftsführung oder bei flotterer, weitstrebenderer Wirthschaftsweise eine vielleicht noch nie dagewesene Pleite. Instinktiv fast klammert man sich daher an irgend eine bereits erfolgreich arbeitende andere Versicherungsorganisation an. Soweit es sich dabei lediglich um ein berechtigtes Streben nach möglichster Vereinfachung des Verwaltungsapparats handelt, bietet der Anschluß an eine solche sicher auch gewisse Vortheile. Für ausgeschlossen halte ich es aber, daß irgend einer anderen Zwecken dienenden Kasse die ständige finanzielle Sanirung der Arbeitslosenversicherung zugemuthet werden kann. Professor Herkner gab allerdings auf der Konferenz der Arbeitsnachweise diesem Gedanken Ausdruck, indem er auf die hohen Reserven der deutschen Berufsgenossenschaften hinwies. Meines Erachtens birgt eine solche Verquickung nicht bloß eine eventuell nicht ganz unbedenkliche Schädigung der Berufsgenossenschaften in sich, sondern sie wäre auch im Interesse der allgemein befriedigenden Regelung der Arbeitslosenunterstützung zu beklagen. Die Freilegung unbegrenzter Fonds zur Unterstützung

würde der Simulation geradezu Vorschub leisten. Die so stark entwickelte Strebsamkeit und das gesunde Ehrgefühl unserer Arbeiter würden zwar, glaube ich, eine ernsthafte Korruption ganz von selbst ausschließen, aber die Arbeitslosenkasse wäre um ihre finanzielle Verantwortlichkeit und damit wohl auch um ein geregeltes Geschäftsgebahren gebracht. Während nun allerdings bei unseren Berufsgenossenschaften wohl kaum eine weitherzige Geldverschwendung an die Arbeiter zu befürchten ist, könnte eine derartige Verbindung mit der Arbeitslosenunterstützung den hauptsächlich von Arbeitern geleiteten Krankenkassen eher gefährlich werden. Ich halte es also zum Mindesten für geboten, daß auch bei einer organisatorischen Vereinigung der Arbeitslosenversicherung mit einem andern Versicherungszweig die finanzielle Selbständigkeit beider Kassen nicht angetastet werde. Auch bei entschiedener Ablehnung des übervorsichtigen, alle Gegenseitigkeit ausschließenden Projekts des Herrn Professor Schanz, welcher die Versicherung durch den individuellen Sparzwang ersetzt, darf man für die Gefahr des andern Extrems nicht blind sein, indem man der finanziellen Subventionirung dieser Unterstützungskassen durch regellose Heranziehung von, an der Arbeitslosenunterstützung, unbetheiligten Organisationen das Wort redet.

Wenn wir so jedwede Geldunterstützung strikte ablehnen müssen, so bleibt uns noch die Aufgabe, die Möglichkeit verwaltungstechnischer Vortheile durch die Einverleibung der Arbeitslosenversicherung in einen andern Versicherungsorganismus kritisch zu beleuchten. Die Berufsgenossenschaften haben, wie Herr Professor Herkner betonte, vor den Kranken- und Invalidenkassen die strenge Durchführung der Berufstrennung voraus. Dies muß um so mehr beachtet werden, als sich die Nothwendigkeit der Berufstrennung wie ein rother Faden durch die ganze Geschichte der gewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherung zieht. Schon im Jahre 1886 hat der Verbandstag der Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) das Projekt des Dr. Max Hirsch, welches eine alle Gewerkvereine umfassende, also interberufliche Arbeitslosen-Unterstützungskasse empfahl, in richtiger Erkenntniß der praktischen Undurchführbarkeit abgelehnt und die Einführung dieses Versicherungszweiges den Berufsvereinen überwiesen. Leider stellen die einzelnen Gewerkvereine aber, in Folge der sehr geringen Mitgliederzahl der Gesammtorganisation, auch nicht immer eine in sich abgeschlossene berufliche Einheit dar, und die Vereinigung von sehr stark der Saison ausgesetzten und verhältnißmäßig regelmäßig beschäftigten Arbeitern in einem und demselben Verein hat bis jetzt ständig zu Konflikten geführt. Auch in den freien Gewerkschaften, in denen bis jetzt die Berufstrennung am korrektesten durchgeführt ist, stößt die Einführung der Arbeitslosenversicherung gerade in den sogenannten Industrieverbänden auf den schärfsten Widerstand. Demnach genügte also auch die Berufszusammenstellung der Berufsgenossenschaften, welche sich mit der der Industrieverbände ungefähr deckt, noch nicht völlig als eine allen Interessen und Brancheneigenthümlichkeiten Rechnung tragende organisatorische Basis der Arbeitslosenversicherung. Aber davon ganz abgesehen, wiegt die Benachtheiligung der Arbeiter in der Verwaltung der Berufsgenossenschaften die eben besprochenen, auch nur theilweisen Vorzüge weit auf. Es liegt zweifelsohne im Interesse der Arbeiter, daß diejenigen, welche die Kosten der Versicherung tragen oder doch mittragen müssen, nämlich die Unternehmer, nicht über die Verwendung der Summen, sowie über die Unterstützungsberechtigung der Arbeiter allein bestimmen, und es liegt auch im richtig verstandenen Interesse der beitragspflichtigen Unternehmer, daß die durch die weitestgehende Selbstverwaltung der Arbeiter garantirte Sparsamkeit und Wirthschaftlichkeit den von ihnen mit oder gar, wie im Projekt Herkner, allein erhaltenen Kassen zu gute komme. Auch bei den Invalidenkassen, die Herr Molkenbuhr zum Fundament einer Arbeitslosenversicherung machen will, ist der Verwaltungseinfluß der Versicherten ein ganz minimaler. Außerdem macht die schrankenlose Berufsvermengung diese Organisationen völlig ungeeignet zu Trägern einer Arbeitslosenversicherung. Bei den Krankenkassen wiederum haben die Arbeitnehmer allerdings einen geradezu ausschlaggebenden Einfluß in der Verwaltung. Die viel beklagte Zersplitterung der Ortskrankenkassen, sowie die Sonderexistenz von Betriebs- und Freien Hülfskassen machen aber auch diese Organisationen zu einem äußerst zerklüfteten und daher unbrauchbaren Fundament einer solchen Versicherung. Dies wurde auch auf dem Verbandstag derselben mit Recht angeführt. Es scheint mir sehr fraglich, ob die jungen Arbeitslosenkassen einer derartigen gewaltsamen, das heißt durch die Verschmelzung mit den Krankenkassen gebotenen Spaltung und den mit dem Kleinbetrieb verbundenen Risiken gewachsen wären; müßten sie doch nicht nur auf die centrale, d. h. sich über das ganze Reich erstreckende, sondern auch auf die lokale Einheit, also auf die gegenseitige Ergänzung, das will sagen Ausgleichung der Risiken, im Rahmen der Gemeinde verzichten. Außerdem weisen auch die Krankenkassen durchaus keine genügende, sondern nur eine sehr fakultative Berufsabgrenzung auf.

Wenn ich aus diesen Gründen schon eine Angliederung der Arbeitslosenunterstützung an die Krankenkassen auch vom verwaltungstechnischen Standpunkte aus für verfehlt halte, so scheint mir der Vorschlag des Herrn Tischendörfer doppelt unglücklich. In die Funktion der Einsammlung der Beiträge würden sich nach ihm die verschiedenen Orts-, Betriebs- und freien Hülfskassen und in die Auszahlung der Unterstützung die Berufsorganisationen aller Art, freie, Hirsch-Duncker'sche, christliche und konfessionelle, theilen. Um die Verwirrung, welche durch die Realisirung dieses Projekts angerichtet würde, vollständig zu kennzeichnen, sei daran erinnert, daß selbst in den Gewerkschaften die Berufstrennung vielfach nur mangelhaft durchgeführt ist, daß sich also die Mitgliedschaft in einem bestimmten beruflichen Verband und in der demselben Gewerbe angehörenden Krankenkasse nicht einmal immer decken würde.*) Wir kommen demnach, ob wohl oder übel, zu dem Schluß, daß weder eine völlig selbständige Organisation der Arbeitslosenversicherung über das ganze Reich, noch eine Verschmelzung dieses neuen Unterstützungszweiges mit einer der bisher bestehenden Körperschaften der Reichsversicherung erstrebenswerth ist. Dem pompösen versicherungstechnischen Neubau fehlt das solide Fundament, als bescheidener Anbau an dem alten Hause verunzirt die Arbeitslosenunterstützung aber das ganze Versicherungsgebäude.

Ein Ausweg bleibt jetzt noch, das Projekt des Dr. Freund zeigt ihn uns, indem es die Angliederung der Arbeitslosenversicherung an kommunale, paritätische Arbeitsnachweise empfiehlt. Dieser Vorschlag ist auf den ersten Blick durchaus einleuchtend, und man wundert sich nur, daß er nicht allen andern vorangegangen ist. Warum sollte auch der Arbeitsnachweis, eine Organisation zur Arbeitsbeschaffung, nicht mit einer Arbeitslosenunterstützung verbunden werden? Damit wäre uns eine organisatorische Neubildung erspart, und die unselige Verquickung der Arbeitslosenunterstützung mit einem ihr wesensfremden Versicherungszweig könnte so ebenfalls vermieden werden. Die paritätische Verwaltung, die durch die Arbeitsvermittelung gegebene Grundlage einer systematischen beruflichen Gliederung, vor Allem aber ein unentbehrlicher, fast mechanisch wirkender Kontrollapparat, all dies wäre vorhanden. Ja, was das Ideal des Ausbaues einer Versicherungsorganisation ist, die Nutzbarmachung der unvermeidlichen Kontrolle zu weiteren, nur indirekt mit der Unterstützung zusammenhängenden gemeinnützigen Zwecken wäre hier ganz von selbst gegeben. Die Kontrolle der Arbeitslosen bestünde nämlich hier in der Arbeitsvermittelung in eigener Regie der Versicherungskasse. Sie würde also nicht bloß die Kasse vor Simulanten bewahren, sondern auch durch die theilweise Beseitigung der Arbeitslosigkeit eine finanzielle Entlastung mit sich bringen, wie z. B. die sorgfältige Wohnungsinspektion durch die Krankenbesucher eine sanitäre Wohnungspolitik anbahnen und dadurch die Krankheitsfrequenz einschränken könnte.

Die kommunalen Arbeitsnachweise erfreuen sich aber keiner allgemeinen Anerkennung und auch die obligatorische Ausdehnung fehlt ihnen, wird eingewandt. Wenn unter Andern auch Herr von Elm die mangelhafte Inanspruchnahme dieser Institute als einen Hinderungsgrund für ihre Verbindung mit der Arbeitslosenversicherung bezeichnet, so kann ich ihm darin nicht zustimmen. Die Arbeitnehmer würden die Benutzung des Arbeitsnachweisbureaus sicher nicht mehr versäumen, wenn dort die Auszahlung der Unterstützung erfolgte. Für sie würde ohne gesetzlichen Zwang ein Obligatorium hergestellt. Aber die Unternehmer, die heute noch eine wenig einsichtsvolle Antipathie gegen paritätische Nachweise an den Tag legen? Ich glaube, daß sie, abgesehen von der Gesetzgebung, nichts so sehr an den Arbeitsnachweis binden könnte, wie ihr eigener finanzieller Vortheil. Die Ausübung ihrer Kontroll- und Mitverwaltungsrechte bestünde doch im Wesentlichen in einer Ueberwachung des Arbeitsnachweises, deren Vorbedingung die persönliche Benutzung wäre, und es ist wohl kaum denkbar, daß sich die Unternehmer gegenseitig die Bekämpfung der von ihnen so sehr gefürchteten Simulation durch die Umgehung des Arbeitsnachweises unmöglich machten. Meines Erachtens hemmt also die bisherige Umgehung der Arbeitsnachweise seitens der

*) Wie übrigens aus den Verhandlungen des national-sozialen Parteitags hervorgeht, ist der Autor eventuell bereit, sich mit einer Vereinigung der Kranken- und Arbeitslosenunterstützungskassen auch ohne die Unterstützungsauszahlung seitens der Gewerkschaften zu begnügen.

Unternehmer und Arbeiter die Angliederung der Arbeitslosenunterstützung an diese Organisationen nicht, sondern durch diese Versicherung würde die Vervollkommnung der Arbeitsvermittelung geradezu gefördert.

Weniger leicht als die allmähliche Anerkennung der einzelnen Arbeitsnachweise wird sich die Verbreitung dieser Institute über das ganze Reich durchsetzen lassen. Dieser Umstand wurde in den einschlägigen Debatten schon zur Genüge betont. Förderlicher als die Wiederholung der selbstverständlich berechtigten Klage über die Schwierigkeit der obligatorischen Ausdehnung der Arbeitsnachweise durch Reichsgesetz wäre es wohl der Lösung des Problems gewesen, wenn man die Einrichtung von Arbeitslosenkassen in Anlehnung an die bereits vorhandenen paritätischen Arbeitsnachweisanstalten einer planmäßigen Erwägung unterzogen hätte. Was mich von der Aufnahme des Freundschen Projektes zurückschreckt, trifft nicht die individuellen Eigenthümlichkeiten desselben, auch nicht in erster Linie die voraussichtliche Langwierigkeit seiner endgiltigen Verwirklichung, sondern ist gegen die sofortige Einführung der Arbeitslosenversicherung auf reichszentralistischer Grundlage überhaupt gerichtet. Angesichts der großen versicherungstechnischen Schwierigkeiten — man ist sich wohl in allen Kreisen darüber einig, daß die Arbeitslosenversicherung das komplizirteste Versicherungsproblem ist — scheint mir entweder die Anlehnung an bereits auf diesem Gebiete mit Erfolg und Sachkenntniß arbeitende Organisationen oder ein ganz langsames experimentirendes Vorgehen geboten. Es bliebe also noch die Wahl zwischen einer Subventionirung der beruflichen Zentralverbände, welche Arbeitslosenunterstützung gewähren, und der allmählichen Anbahnung einer allgemeinen Arbeitslosenversicherung durch die Initiative einzelner Gemeinden. Die Forderung der Gewerkschaften, das Reich, eventuell die Kommunen mögen sie durch Zuwendungen zu ihren Arbeitslosenfonds bei ihrer der Gesetzgebung voraneilenden Kulturarbeit unterstützen, entspringt zwei einander parallel laufenden und durchaus logischen Gedankengängen. Erstens haben die Gewerkschaften ohne Mitwirkung der Unternehmer und ohne Hilfe des Staates, ja nur allzu oft trotz der verschiedentlichsten Drangsalirungen durch die Behörden, seit Jahren den Befähigungsnachweis zu einer befriedigenden Regelung der Arbeitslosenversicherung erbracht, zweitens war ihnen die Pflege dieses Unterstützungszweiges bisher ein fast unentbehrliches Mittel zur Aufrechterhaltung der festgesetzten Löhne und zur Erringung besserer Arbeitsbedingungen.

Würden die gewerkvereinlichen Arbeitslosenunterstützungskassen unterdrückt oder ihres gewerkschaftlichen Charakters entkleidet, so käme dies einer Schmälerung des Koalitionsrechtes der Arbeiter gleich. Eine bescheidene, im Grunde genommen überflüssige Existenz, wie sie die freien Hilfskassen den Zwangskrankenkassen gegenüber fristen, könnte den Gewerkvereinen ebenso wenig genügen, wie die gütige Erlaubniß, ihre Arbeitslosenversicherung in Form einer Zuschußkasse weiterführen zu dürfen. Das Eingehen einer freien Hilfskasse, deren Mitglieder einsehen, daß die Ortskassen den an sie gestellten rein humanitären Aufgaben vollkommen genügen, wird heute kaum mehr ein Arbeiter ernsthaft bedauern; wenn aber durch die ganz unvermittelte obligatorische Einführung der Reichsarbeitslosenversicherung die Berufsorganisationen — wenigstens diejenigen schlechter bezahlter und weniger gebildeter Arbeiter — vor die Alternative gestellt würden, entweder ihre Arbeitslosenversicherung eingehen zu lassen und die Beiträge zu ermäßigen, oder all diejenigen austreten zu sehen, welche die doppelten Beiträge nicht entrichten wollen, so wäre dies für unsere Organisationen ein vernichtender Schlag. Diese unheilvolle Entwicklung könnte durch die Anerkennung der Arbeitslosenunterstützungskassen der Gewerkschaften mit den Rechten und Pflichten der freien Hilfskrankenkassen nicht aufgehoben, sondern höchstens verzögert werden. Viel bedenklicher wäre aber noch der Umstand, daß der Anreiz zum regen Ausbau des gewerkschaftlichen Unterstützungswesens durch die centralistische Durchführung der Arbeitslosenversicherung in nicht wenigen Verbänden schwinden würde. Es giebt zwar Leute, welche behaupten, daß die allzu eifrige Pflege des Unterstützungswesens in den Gewerkschaften zu einer Verfettung oder Versumpfung derselben führen müsse; dagegen muß aber mit Entschiedenheit betont werden, daß völlige Lahmlegung der Selbsthilfebestrebungen der Arbeiter auf dem Gebiete der Versicherung die Berufsvereine leicht ihres so heilsamen Verantwortlichkeitsgefühls und der immer mehr zunehmenden Schaffensfreudigkeit zu einem guten Theile berauben würde.

All diese Mißhelligkeiten könnten die Arbeiterorganisationen aber schließlich in Kauf nehmen, wenn sie die Garantie hätten, daß die Arbeitslosenunterstützung auch unter reichsgesetzlicher Regelung die Aufrechterhaltung der festgesetzten Arbeitsbedingungen mindestens nicht erschweren würde. Von der Gewährung dieser Garantie machen die organisirten Arbeiter mit vollem Recht ihre Zustimmung zu einer staatlichen Regelung der Arbeitslosenversicherung abhängig. Bei der Abgrenzung des Begriffs der Verschuldung und der damit verbundenen Festsetzung der Unterstützungsberechtigung sind daher die heftigsten Konflikte mit den Gewerkschaften zu erwarten. Unsere Arbeiterorganisationen gewähren, soweit in ihrem Gewerbe Tarife in Geltung sind, denjenigen Mitgliedern Unterstützung, welche ihre Stellung wegen eines Tarif- resp. Vertragsbruchs der Unternehmer freiwillig verlassen, und sie verlangen von einem unterstützten Berufskollegen nicht, daß er eine unter den vereinbarten Lohnsätzen bezahlte Arbeit annehme. Bei einer allgemeinen Zwangsversicherung würde dagegen die Ablehnung einer dem Arbeitslosen angebotenen Beschäftigung, ganz gleichgiltig ob sie den gewerkschaftlichen und tariflich sanktionirten Forderungen entspricht oder nicht, den Entzug der Unterstützung zur Folge haben. Darin erblicken die Arbeiter eine — beabsichtigte oder unbeabsichtigte — jedenfalls äußerst gefährliche Verleitung zur Lohndrückerei.

(Schluß folgt.)

Methoden amtlicher Industrie-Enqueten.

Von Henry W. Macrosty, B. A., London.

Die Enquete, die die deutsche Reichsregierung über die Kartelle veranstalten will, wird voraussichtlich eine der bedeutsamsten amtlichen Erhebungen während des letzten halben Jahrhunderts werden. Thatsächlich können nur zwei andere Untersuchungen mit ihr an Umfang und Wichtigkeit verglichen werden: Die Königliche Arbeitskommission in Großbritannien und die Industriekommission der Vereinigten Staaten. Der Erfolg einer solchen Enquete hängt aber in so hohem Grade von den angewandten Methoden und den Mitteln ab, die gesammelten Ergebnisse rasch der Oeffentlichkeit zugänglich zu machen, daß es wohl der Mühe werth ist, kurz das Vorgehen der britischen und der amerikanischen Kommission zu überblicken.

Die Royal Commission on Labour bestand aus 25 durch Kabinetsordre vom 21. April 1891 ernannten Mitglieder. Ihr Auftrag ging dahin, „die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu untersuchen, desgleichen die Verbände der Unternehmer und der Arbeiter sowie die Arbeitsbedingungen, um die es sich bei den letzten Arbeitskämpfen gehandelt hat; ferner zu berichten, ob die Gesetzgebung mit Erfolg als Heilmittel der aufgedeckten Schäden angewendet werden kann und, wenn dies bejaht wird, in welcher Weise." In dem weiten Bezirk dieser Untersuchung wurde die Kommission durch keine Spezialvorschriften eingeengt; man überließ es ihr, im Laufe der Erhebung selbst die Grenzen zu ziehen. Auch erhielt sie keine besonderen Vollmachten, das Erscheinen von Zeugen zu erzwingen oder Aussagen auf Eid zu verlangen; man vertraute dem guten Willen der Vorgeladenen. Die Kommission theilte sich in drei Unterausschüsse, von denen jeder eine Gruppe von Gewerbezweigen vornahm, wobei aber jedes Mitglied das Recht hatte, den Sitzungen aller Ausschüsse beizuwohnen. Diese Unterausschüsse erstatteten keinen Bericht, sondern beschäftigten sich nur mit Vernehmungen. Prinzipienfragen wurden in der Gesammtkommission erörtert. Ein weiterer Ausschuß entwarf Fragebogen, die an Unternehmerverbände und Gewerkschaften gesandt wurden; von 3150 ausgegebenen Fragebogen kamen 1190 beantwortet zurück. Weitere 2200 Fragebogen gingen an Gemeindebehörden, die Auskunft über die Lage ihrer Arbeiter geben sollten; hiervon kamen 900 Antworten zurück. Trotzdem nur 39 % der Fragebogen eingingen, wurde auf diese Weise doch viel werthvolles Material gesammelt.

Die Auswahl der Zeugen wurde größtentheils den Gewerbezweigen selbst überlassen. Zuerst wurden Vertreter der Arbeiter vorgeladen, um ihre Beschwerden vorzutragen. Dann erschienen Vertreter der Arbeitgeber, um ihre Ansicht von der Angelegenheit festzustellen. Gewöhnlich wurden die Sekretäre der Vereine aufgefordert, der Kommission die Namen der Personen anzugeben, deren Aussagen sie für erwünscht hielten. Zeugen, die vor der Gesammtkommission erscheinen sollten, wurden von einem Ausschuß aus einer Liste ausgewählt, die der Sekretär der Kommission vorbereitet hatte. Im Ganzen vernahmen die drei Unterausschüsse 555 Zeugen, von denen 314 die Arbeiter, 163 die Arbeitgeber vertraten, 48 waren verschiedene andere Personen. Die von der Gesammtkommission ver-

nommenen Zeugen waren 6 Beamte, 6 Vertreter von Genossenschaften und 17 von sozialistischen und anderen Bewegungen. 13 Hülfskommissare waren ernannt, um das ganze Land zu bereisen und Thatsachen bezüglich der Landarbeit zu sammeln. 4 weibliche Hülfskommissare hatten eine ähnliche Aufgabe hinsichtlich der Frauenarbeit. Informationen über die Arbeitsverhältnisse in fremden Ländern wurden durch das Auswärtige Amt und das Kolonialamt beschafft. Aber auch andere Quellen wurden nutzbar gemacht. Der Sekretär der Kommission ging in 6 Spezialmissionen auf Reisen. 1450 Bücher, Berichte, Broschüren wurden mit Bezug auf fremde Arbeitsverhältnisse zu Rathe gezogen. Zeitungsausschnitte wurden ebenfalls gesammelt und in Büchern, die insgesammt 10 000 Folioseiten zählten, fixirt. Denkschriften über frühere Untersuchungen wurden vom Sekretär ausgearbeitet.

Nicht der wenigst mühsame und wichtige Theil der Aufgaben einer solchen Kommission ist es, die Ergebnisse in handliche Form für zuverlässige Berichte zu bringen. Für die Labour Commission arbeitete ihr Stab aus: 1. einen Abriß der Aussagen, der in bequemer Form das Wesentliche der Mittheilungen jedes Zeugen und zwar soweit thunlich mit dessen eigenen Worten gab; 2. einen zusammenfassenden Auszug, der alle Aussagen über bestimmte Punkte von größerer praktischer Wichtigkeit umfaßte; 3. eine Analyse, die wöchentlich gedruckt wurde, um das Nachschlagen zu erleichtern, also ein Verzeichniß der Zeugen und ihrer Aussagen. Dann wurden noch mit besonderer Sorgfalt Spezialregister über die Zeugen, die Gegenstände und die Gewerbszweige ausgearbeitet. Was die Oeffentlichkeit der Verhandlung betraf, so hatte die Presse freien Zutritt; alle hierauf bezüglichen Fragen wurden von einem Beirath von Journalisten behandelt. Die Verhandlungen wurden von Beamten stenographisch aufgenommen, übertragen und dem Drucker noch in derselben Nacht zugesandt. Die Zeugen erhielten Korrekturabzüge, aber nur für Wortänderungen, doch durften sachliche Aenderungen, Zusätze, Erläuterungen gelegentlich in Fußnoten gegeben werden. Nach Verlauf von längstens einer Woche war der Bericht über jeden Verhandlungstag zu 2 Pence für das Exemplar käuflich. Die Gesammtverhandlungen der durch drei Jahre gehenden Erhebung umfaßten etwa 15 000 Folio-Druckseiten, der Verkaufspreis dieses Riesenwerks beträgt 134 *M.* Das Bureaupersonal der Kommission, das 15—25 Schreiber, meist Frauen, zählte, leistete Vortreffliches.

Die Vereinigte Staaten-Industrial Commission unterschied sich in manchen wichtigen Punkten von der englischen Labour Commission. Durch ein vom 18. Juni 1898 datirtes Gesetz des Kongresses wurde eine unparteiische Kommission eingesetzt, die aus je 5 Mitgliedern des Senats und des Repräsentantenhauses sowie aus 9 andern Personen bestand, die gleichmäßig die verschiedenen Industrien und Gewerbe vertreten sollten. Die Berufung erstreckte sich zunächst auf 2 Jahre, wurde später aber bis zum 16. Februar 1902 verlängert. Entgegen der Uebung in England erhielt jedes Mitglied ein Gehalt von 3600 Dollar jährlich und Reiseentschädigung. Die Aufgabe der Kommission war, „Fragen zu untersuchen, die sich auf Einwanderung, Arbeit, Ackerbau, Industrie und Handel beziehen, dem Kongreß Bericht zu erstatten und legislatorische Vorschläge zu machen, die für diese Fragen passend erscheinen.“ Die Untersuchungsmethode wurde gleichfalls in dem Gesetz bestimmt und zwar wie folgt: „Die Kommission soll für Vernehmungen eine angemessene Zeit festsetzen. Wenn nothwendig, kann sie einen oder mehrere Unterausschüsse aus ihren eigenen Mitgliedern bilden, um Untersuchungen in irgend einem Theil der Vereinigten Staaten vorzunehmen. Auch soll sie Vollmacht haben, Personen und Fragebogen auszusenden, sowie Eid und Versicherung an Eidesstatt aufzuerlegen.“ Die Zeugen gaben ihre Aussagen also unter Eid ab.

Kein geringer Theil des Erfolges dieser Enquête war der Zuziehung von 27 Sachverständigen für verschiedene Gebiete der Untersuchung zuzuschreiben. Für „Trusts und Industrieverbände“ war Sachverständiger Prof. J. W. Jenks, dessen Beistand für die Erhebung von größtem Nutzen war. Mit seiner gründlichen Kenntniß des Gegenstandes konnte er rathen, welche Organisationen untersucht und welche Auskunftspersonen vorgeladen werden sollten. Er leitete ferner größtentheils die Vernehmung, während sich die Kommissionsmitglieder selbst meist auf Zwischenfragen oder auf die Aufhellung dunkler Punkte beschränkten. So kam es, daß die Art und Weise, wie Zeugniß abgelegt wurde, sehr günstig gegen die Methode der britischen Kommission absticht, wo jeder Sinn für Maß gefehlt zu haben scheint. Ein anderes Ergebniß der Zuziehung von Sachverständigen war, daß nur die kompetentesten Auskunftspersonen ausgewählt wurden, und die 700 Zeugen, die im Ganzen befragt wurden, bestanden aus „den besten Leuten vom Fach, den Leitern großer Geschäfte, Amtspersonen, Führern von Arbeiterorganisationen, gründlich unterrichteten Sachverständigen.“

Beschränken wir uns auf die Trust-Enquête, so ging man gewöhnlich in der Weise vor, daß man das Haupt einer großen Kombination veranlaßte, ihre Organisation, Thätigkeit und Entstehung zu erläutern. Die Gegner waren dann vorbereitet, ihre Ausstellungen anzubringen, und andere Beamte der Gesellschaften traten hierauf vor, um die Angriffe zurückzuweisen. Manchmal wurde die Reihenfolge umgekehrt, indem die Gegner zuerst erschienen. Bei manchen kleineren Verbänden wurde kein mündliches Verfahren vorgenommen, sondern es erfolgte eine schriftliche Feststellung des Thatbestandes. Hervorragende Rechtsanwälte wurden vorgeladen, um die einschlägigen Gesetze der verschiedenen Einzelstaaten darzulegen. Ebenso wurden bekannte Vertreter des Freihandels und des Schutzzolls über die Beziehungen zwischen Trusts und Zolltarif vernommen. Bisweilen verlas der Zeuge seine Aussage in Form einer langen Abhandlung, über die er dann später verhört wurde. Prof. Jenks bereiste Europa, um über Kartelle auf dem Kontinent und in England Bericht zu erstatten; ebenso referirte er über die Preise. Ein Spezialbericht über die betreffenden Gesetze der Einzelstaaten und der maßgebenden Gerichtsentscheidungen über Trusts wurde zusammengestellt. Ebenso wurde der Kommission ein Spezialbericht über die konstitutionellen Aussichten des gesetzgeberischen Problems vorgelegt.

Die Anordnung der Untersuchung und der Veröffentlichung ihrer Ergebnisse verdient alles Lob. Der Vorsitzende sagt hierüber: Jeder Band der Vernehmungen beginnt mit einer erzählenden Uebersicht des Inhalts. Dann folgt ein Auszug aus der Vernehmung, der etwa ein Viertel so lang ist wie die Vernehmung selbst, die unter besonderen Rubriken mit Verweisungen auf die einzelnen Aussagen mitgetheilt ist. Ueberdies enthält jeder Band ein Inhaltsverzeichniß und literarische Nachweise, während der Schlußband, ein Generalregister bringt. Im Ganzen sind 19 Bände ausgegeben worden, aber Einzelberichte wurden schon vorher veröffentlicht. Sie wurden an öffentliche Institute und Kongreßmitglieder vertheilt, aber auch sonst bekam Jedermann, der sein Verlangen begründen konnte, in liberaler Weise umsonst Exemplare. Hinzugefügt sei noch, daß die Presse freien Zutritt zu den Sitzungen der Kommission hatte und gleichfalls Abzüge aller Publikationen erhielt.

Es bleibt mir noch übrig, die Ergebnisse der beiden großen Enquêten kurz zu beleuchten. Die amerikanische Untersuchung war — so weit wenigstens wie der mir am meisten bekannte Theil, die Kartellenquête, in Betracht kommt — ein glänzender Erfolg. Die englische Kommission dagegen war, nach den Worten von Frau Webb, „ein beklagenswerthes Fiasko,“ oder, wenn ihre Ansicht als parteiisch betrachtet werden sollte, so ist nach dem Urtheil eines Finanzblattes der Mittelklassen (Economist) „unmöglich, die Labour Kommission aus ihren Ergebnissen zu rechtfertigen. Und 50 000 Pfund Sterling wurden ausgegeben, um ein solches Verdikt zu ernten! Mag es an sich richtig gewesen sein, der Kommission für ihre Untersuchungen keine hemmenden Beschränkungen aufzuerlegen — unglücklicherweise aber haben die Mitglieder, die sich mit zahlreichen Dingen beschäftigten, kein einziges Problem bis auf den Grund erforscht. Ueber Themata, wie Gewinnbetheiligung, Achtstundentag, wo reichliches Material beschafft werden konnte, um zu zeigen, wie derartige Prinzipien in der Praxis arbeiten, wurde gar kein Versuch gemacht, erschöpfenden Stoff zu sammeln und zu ordnen. Wo ein heftiger Konflikt zwischen den Aussagen von Arbeitgebern und Arbeitern bestand, wurde keine selbständige Prüfung der Thatsachen in die Wege geleitet. Das beste Stück Arbeit, das die Kommission geliefert hat, verdankt man dem sorgfältig ausgewählten Stabe der Beamten, die die ländlichen Arbeitsverhältnisse an Ort und Stelle untersuchten; das ist, wie auch Frau Webb anerkennt, eine ausgezeichnete Enquête. Ihr kommt nahe die Arbeit der weiblichen Beauftragten über Frauenarbeit.

Aus all diesem läßt sich der sichere Schluß ziehen, daß für eine umfassende Erkenntniß der Trusts und Kartelle eine Methode unabweisbar ist, nämlich die: Kompetente Personen, die mit den betreffenden Industrien vertraut sind, mit dem Auftrag zu ernennen, in den großen gewerblichen Centren Untersuchungen anzustellen und Thatsachen zu sammeln, die sich auf die Wirkungen der Kartelle, auf die Löhne und die allgemeine Lage der Arbeiter, auf Gewerbe und Handel, auf das ganze wirtschaftliche und soziale Leben beziehen. Keine Frage, die berührt worden ist, sollte man fallen lassen, bis jedes Mittel, genaue Angaben zu bekommen, erschöpft ist. Dabei meinen wir natürlich nicht, daß die Kommission selbst die

Vernehmungen unterlassen soll; auch auf diesem Wege können werthvolle Thatsachen gesammelt werden. Aber die englische Kommission zeigt, wie leicht vorgefaßte Meinungen, abstrakte Prinzipien, Mangel an grundlegenden Kenntnissen hierbei vom Wege abseits führen. Die auf Grund lokaler Nachforschungen ermittelten Ergebnisse sollten von Sachverständigen gesammelt und geordnet werden, dazu diejenigen Informationen über Industrieverbände daheim und draußen, die der Oeffentlichkeit bereits angehören. Erst nach dem Studium dieses Materials sind die Kommissionsmitglieder für weitere Erhebungen gerüstet. Vertreter der großen industriellen Syndikate sollten dann zu eingehendster Vernehmung vorgeladen werden. Ebenso Vertreter der von den Kartellen beeinflußten Interessen, die ihre Beschwerden begründen müssen. Dann ist ein kontradiktorisches Verfahren zur Ermittelung der Thatsachen möglich. Es wäre besser, gar keine Enquête zu veranstalten als eine unzulängliche und voreingenommene; deßhalb ist der Auswahl der Kommissionsmitglieder die größte Sorgfalt zuzuwenden. Endlich müßten die Verhandlungen der Presse und dem Publikum offen stehen und Berichte rasch, vollständig und billig veröffentlicht werden.

Allgemeine Sozialpolitik.

Der Achtstundentag in den französischen Staatswerkstätten. In den letzten Jahren ist der Achtstundentag in einer Reihe von französischen Staatswerkstätten eingeführt worden. Am 16. September 1899 hat ihn der Handelsminister Millerand im Pariser Postbureau für die Herstellung von Briefmarken und Postmaterial eingeführt, er wurde dann auf das Regional-Postmagazin ausgedehnt und am 1. Juli 1900 im Elektrizitätswerk der Post-Centrale in Paris eingeführt und in diesen Werkstätten für definitiv erklärt. Am 1. März 1901 wurde der Achtstundentag im Pariser Telephondienst eingeführt. Die Erfahrungen haben gelehrt, daß die Arbeitsleistungen in Folge gesteigerter Intensität der Arbeit keine Einbuße durch die Verkürzung der Arbeitszeit erlitten haben. Wie bereits gemeldet, hat der Marineminister am 1. November d. J. den Achtstundentag versuchsweise im Marine-Arsenal von Toulon und den Kesselwerken von Lorient eingeführt und soll bei gutem Erfolge diese Maßregel am 1. Januar 1903 auf sämmtliche dem Marineministerium unterstehenden Werkstätten ausgedehnt werden. Vermuthlich steht eine ähnliche Anordnung auch für Betriebe der Militärverwaltung bevor.

Kein Staatsbetrieb im neuen Kohlengebiet Belgiens. In Sp. 175 der „Soz. Praxis" machte unser Brüsseler Korrespondent darauf aufmerksam, daß die Frage, ob in den neuentdeckten Kohlenrevieren Belgiens Staatsbetrieb einzuführen sei, die öffentliche Meinung lebhaft beschäftige. Die Antwort ist jetzt verneinend ausgefallen. Der Ministerpräsident hat am 17. Dezember in der Kammer ausdrücklich erklärt, daß die Regierung durchaus abgeneigt sei, im neuen Kohlengebiet in Limburg es mit dem Staatsbetrieb zu versuchen, doch bereite sie die Revision des Berggesetzes vor.

Dänische Arbeiterstatistik. Man schreibt uns: Im Gesetz über die „Ordnung" des staatlichen statistischen Bureaus vom 16. Dezember 1895 ist als eine Hauptaufgabe die Behandlung der „Arbeiterverhältnisse auf ihren verschiedenen Gebieten, als Vermögens- und Krankheitsverhältnisse sowie Arbeiterversicherung", ausdrücklich festgesetzt. Das Bureau hat eine Reihe von Untersuchungen, in denen auf Arbeiterverhältnisse besondere Rücksicht genommen ist, angestellt und die Resultate veröffentlicht. Einige dieser Arbeiten stehen in Verbindung mit der gewöhnlichen Bevölkerungs- und Erwerbsstatistik, andere hingegen gründen sich auf besondere, nur zu diesem Zweck angestellte Erhebungen. Die wichtigsten dieser Arbeiten sind in den Statistiske Meddelelser (Statistische Mittheilungen) veröffentlicht Es sind dieses:

1. Untersuchungen über die Lohnverhältnisse a) der Tag- und Akkordarbeiter in Staatsbetrieben, b) in Landbetrieben, c) zu Folge der Handwerks- und Industriezählung im Jahre 1897; 2. Untersuchungen über Verbrauchsverhältnisse: a) der Stadtarbeiterfamilien, b) der Landarbeiterfamilien; 3. Streiks und Lockouts in den Jahren 1897 bis 1899. Diese Aufstellungen werden beständig fortgesetzt und die Ergebnisse jahrweise im Statistik Aarbog (Statistisches Jahrbuch) veröffentlicht. 4. Unglücksfälle auf Seeland im September-Dezember 1898.

Das Material zu allen diesen Arbeiten besteht zum großen Theil aus freiwilligen Mittheilungen von Arbeitern und Arbeitgebern (einzeln und korporationsweise), da bislang keine Gesetzesbestimmungen zur Erzwingung derartiger Angaben vorlagen. Nunmehr ist aber im Gesetz, betreffend die Beaufsichtigung von Handwerks- und Fabrikbetrieben vom 1. April 1901 eine Bestimmung vorgesehen, die den Direktor dieser Aufsichtsbehörde (Director for Arbeids- og Fabrikstilsynet) berechtigt, Aufklärungen über Arbeiterzahl, Geschlecht, Alter, Gesundheits- und Lohnverhältnisse, Anzahl, Art und Größe der Maschinen einzufordern. Diese Bestimmung kann möglicher Weise der Ausgangspunkt einer regelmäßigen und umfassenden Arbeiterstatistik durch Zusammenarbeiten der Fabrikaufsicht und des statistischen Bureaus werden. Schließlich ist noch zu erwähnen, daß auch in Berichten anderer Verwaltungszweige Daten von arbeiterstatistischem Interesse enthalten sind; diese haben zum Theil Aufnahme in das bereits angeführte Statistische Jahrbuch gefunden. Besonders verdienen hier Mittheilungen über Arbeiterversicherung sowie eine Aufstellung des Kopenhagener kommunalen Arbeid-anviisningskontor genannt zu werden, ferner drei Untersuchungen des dortigen kommunalen statistischen Kontors über Arbeitslöhne.

Gesuch um Staatshülfe gegen die Arbeitslosigkeit in Norwegen. Das Sekretariat der Landesorganisation der Gewerkschaften und der Vorstand der Norwegischen Arbeiterpartei haben an das Storthing ein Schreiben gerichtet, worin dieses auf das Dringendste aufgefordert wird, ein Gesetz über Staatszuschuß zu den Arbeitslosenunterstützungskassen der Gewerkschaften ausarbeiten zu lassen. Unter der Voraussetzung aber, daß dieses Gesetz schwerlich so bald, wie nothwendig wäre, fertig wird, wird zunächst verlangt, daß das Storthing der Regierung für das laufende Finanzjahr 25 000 Kronen und für das kommende Finanzjahr 50 000 Kronen, die als Zuschuß an die bestehenden Arbeitslosigkeitskassen vertheilt werden sollen, bewillige. Als Grundlage für jenen Gesetzentwurf soll Folgendes dienen:

„Das Storthing stellt der Regierung jährlich eine bestimmte Summe zur Verfügung, die je nach der Mitgliederzahl und den Leistungen für ihre Arbeitslosen an die verschiedenen Organisationen vertheilt wird. Der Staatsbeitrag soll bis zum Dreifachen des für diesen Zweck verwandten Mitgliederbeitrages, aber jährlich nicht über 15 Kronen pro Mitglied betragen. Bedingung für den Staatsbeitrag ist, daß die Kassen nur solche Mitglieder, die ohne eigenes Verschulden arbeitslos wurden, unterstützen und der Regierung alljährlich über ihre Thätigkeit Bericht erstatten"

In der Begründung des Gesuches wird darauf hingewiesen, daß die Arbeitslosigkeit die unter normalen Verhältnissen schon sehr drückend empfunden wird, seit der im Jahre 1899 eingetretenen Krise beständig gestiegen ist. Neun Gewerkschaften haben im Jahre 1900 17 045 Kronen, 1901 bereits 25 155 Kronen an Arbeitslosen-Unterstützung ausgegeben; in den drei ersten Quartalen 1902 aber mußten vier von diesen neun Gewerkschaften schon 25 658 Kronen für denselben Zweck aufwenden. Dabei sind die Unterstützungen der Gewerkschaften sehr unzureichend; die meisten Arbeitslosen sind über die Dauer ihrer Unterstützungsberechtigung hinaus arbeitslos.

Soziale Zustände.

Arbeitslosenzählung der deutschen Gewerkvereine. Von den hunderttausend Mitgliedern im Verbande der deutschen Gewerkvereine haben, wie der „Gewerkverein" berichtet, an der fünften Arbeitslosenzählung vom 15. November 63 614 Mitglieder theilgenommen. Von ihnen waren an jenem Tage 653 = 1,03 % arbeitslos, und zwar im Ganzen 3723 Wochen. Auf jeden Arbeitslosen kamen durchschnittlich 39 Tage Arbeitslosigkeit. Ein Vergleich ergiebt, daß unter den fünf Zähltagen vom 15. November 1901 bis jetzt der 15. November d. Js. der günstigste war.

Die Kinderheimarbeit in den Webereidistrikten des Vogtlandes nimmt angesichts der gedrückten Lohnverhältnisse der Hausweber in immer bedenklicherer Weise zu. Sie erstreckt sich namentlich auf Stickerei, Zäckelei und Galonnäherei und erfolgt zu einer geradezu elenden Bezahlung. Die Kinder hocken vom zartesten Alter an den ganzen Tag, soweit sie nicht durch die Schulzeit, welche hier als Erwerbsstörer betrachtet wird, abgehalten sind, bis in die späte Nacht hinein über der Arbeit, um am Ende der Woche 1 ℳ bis 1,20 ℳ im günstigsten Falle verdient zu haben. Diese Zustände, die fast an die Kinderausbeutung in den nordamerikanischen Baumwollstaaten erinnern („Soz. Praxis" Sp. 227) bieten einen trefflichen Beweis für die Nothwendigkeit der Durchführung des §. 12 des Entwurfes zum Kinderschutzgesetz, gegen den sich in der Kommission einige Stimmen erhoben, und der gerade das Verbot der Kinderbeschäftigung in der Weberei bei den Eltern vorsieht. Ein wirksamer Schutz ist hier ein unbedingtes Erforderniß (vergl. „Soz. Praxis" Sp. 301).

Zum Stand der Arbeitslosigkeit in England. Es ist schwer, über den gegenwärtigen Umfang der Arbeitslosigkeit in England ein zutreffendes Urtheil abzugeben. Die Tagespresse malt sie, namentlich für London mit den düstersten Farben und es ist zweifellos, daß hier unter dem Einfluß der für England ungewöhnlichen Kälte der letzten Wochen besonders in den an der Peripherie gelegenen ärmeren Stadttheilen viel furchtbares Elend herrscht, weil die Beschäftigungsgelegenheit für die Tausende von Arbeitsuchenden nicht ausreicht und die Regierung genügende Vorkehrungen zu einer Linderung nicht getroffen hat. Ueber ganz

England erstreckt sich jedoch diese außergewöhnliche Arbeitslosigkeit nach den Berichten der „Labor Gazette“ aus den letzten Monaten nicht. Einzelne Berufszweige, wie die Eisen-, Stahl- und Schiffbauindustrie wiesen zwar einen Rückgang in der Beschäftigung auf, im Ganzen aber betrug bei den 224 an die „Labor Gazette“ berichtenden trade unions die Zahl der Beschäftigungslosen gegen Ende November 4,8 %, was gegen das Vorjahr allerdings eine Erhöhung von 1 % bedeutet, dagegen sich über den Durchschnitt der letzten zehn Jahre nur um 0,2 % erhebt. Allerdings muß man berücksichtigen, daß die trade unions nur die bestqualifizirten Arbeiter umfassen, unter denen erfahrungsgemäß der Prozentsatz der Arbeitslosen ein bedeutend geringerer ist als in dem Heer der Unorganisirten, das ihnen gegenübersteht. Hier ist augenscheinlich die Not eine sehr große und sie macht sich um so bemerkbarer, da sonst der Beginn der Arbeitslosigkeit erst in die Monate Januar und Februar zu fallen pflegt. Hier, wo die Unterstützungen, die die Gewerkschaften gewähren, vollständig fortfallen, muß die Regierung helfend durch Schaffung von Arbeitsgelegenheit eingreifen, um über die Krisis, die voraussichtlich mit dem Frühjahr zu Ende gehen wird, hinwegzuhelfen.

Frauenarbeit in Ohio. Der Jahresbericht pro 1901 des arbeitsstatistischen Amtes für den Staat Ohio enthält u. A. die Ergebnisse einer von Inspektorinnen durchgeführten Enquête über die Frauenarbeit in den Städten Cleveland, Columbia und Cincinnati. Für 6920 Frauen werden statistische Daten über Arbeitszeit, Löhne und Einkommen, Arbeitslosigkeit, Ausgaben u. s. w. mitgetheilt. Das Durchschnittsalter dieser Arbeiterinnen beträgt 21,8 Jahre; 1750 waren unter 18 Jahren, 1760 über 25 Jahre alt. Im Durchschnitt sind die Frauen 40 Wochen im Jahre beschäftigt; die durchschnittliche Arbeitszeit beträgt 57½ Stunden in der Woche, der durchschnittliche Wochenlohn 4,83 $. Die Ausgaben stellten sich im Durchschnitt pro Woche folgendermaßen: Wohnung und Verpflegung 2,44 $, Licht und Beheizung 17 Cents, Bekleidung 1,25 $, Diverses 1,38 $, so daß sich eine wöchentliche Ersparniß von 14 Cents ergiebt.

Kinderausbeutung im Süden der Vereinigten Staaten. Hiervon gewinnt man ein Bild angesichts der Thatsache, daß nach der letzten Statistik nicht weniger als 28 000 Kinder allein in der Baumwollindustrie beschäftigt waren. Diese erschreckend hohe Zahl sollte für die Regierung ein Grund mehr sein, hier durch eine verständige Gesetzgebung zur Regelung der Kinderarbeit einzugreifen und die herrschenden, zum Theil grauenhaften Zustände, auf die wir an anderer Stelle bereits verwiesen haben, („Soz. Praxis“ Sp. 227/28) zu beseitigen.

Soziale Rechtsprechung.

Zu §. 8 des preußischen Vereinsgesetzes. Wir berichteten in Sp. 96, daß der Kölner Ortsverein des deutschen Frauengewerkvereins aufgelöst worden sei, weil die Vorsitzende über die Verhandlungen der Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform referirt habe. Der Vorstand des Vereins stand am 16. Dezember wegen Vergehens gegen §. 8 des Vereinsgesetzes vor der Kölner Strafkammer. Nach kurzer Verhandlung sprach das Gericht die angeklagten Vorstandsmitglieder Fräulein Christmann, Frau Himmel und Frau Antweiler kostenlos frei, da die Vereinsstatuten keinerlei politische Bestimmungen enthielten und auch das Referat des Fräulein Christmann über jene Generalversammlung nicht eine „Beeinflussung“, sondern nur die Verbreitung der Kenntniß der Gesetzgebung bezweckt habe.

Gerichtliche Verurtheilung wegen Beschäftigung innerhalb der vorgeschriebenen Ruhezeit. In bemerkenswerthem Gegensatz zu den Entscheidungen der Gerichte im Gastwirthsgewerbe, wonach den Angestellten die gesetzliche Ruhezeit auf Grund der Bundesrathsverordnung vom 23. Januar 1902 zwar gewährt werden soll, diese aber darauf verzichten können, (vergl. Soz. Pr. Sp. 310) stehen zwei Entscheidungen der Gerichte in Hamburg. Hier wurden ein Kolonialwaarenhändler und ein Bäcker mit erheblichen Geldstrafen belegt, weil sie wiederholt ihre Angestellten auch in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit beschäftigt hatten. Der von den Beklagten erhobene Einwand, daß die Beschäftigung mit Einverständniß der Angestellten, also „freiwillig“ erfolgt sei, wurde von den Richtern als nicht ins Gewicht fallend angesehen. Diese Auslegung des Gesetzes entspricht mehr seinem sozialpolitischen Sinne, als das Urtheil der Richter gegenüber den gleichen Fällen im Gastwirthsgewerbe.

Die Trinkgelder der Kellnerinnen sind nach einer Entscheidung des Reichsgerichts als Lohn nicht zu betrachten. Ein Schankwirth in Berlin, der seine Kellnerinnen nur gegen das Trinkgeld beschäftigte, das sie von den Gästen erhielten, ließ sich von ihnen täglich 5 Pfennig angeblich als Beitrag zur Krankenkasse abliefern. Da er aber überhaupt keine Beiträge an die Krankenkasse abführte, so wurde gegen ihn Anklage wegen Vergehens gegen das Krankenversicherungsgesetz erhoben und er vom Landgericht I in Berlin zu einer Geldstrafe verurtheilt, weil die von den Kellnerinnen eingeforderten 5 Pfennig als Lohnabzug zu betrachten seien. Auf die beim Reichsgericht mit der Begründung eingelegte Revision, daß Abzüge vom Trinkgeld keine Abzüge von der Lohnzahlung seien, hob dieses das Urtheil des Landgerichts auf und sprach den Angeklagten von Strafe und Kosten frei. In der Begründung wurde ausgeführt: Für die Anwendung der Strafbestimmung des Krankenversicherungsgesetzes ist die Lohnzahlung Voraussetzung. An dieser fehlt es im vorliegenden Falle. Der Angeklagte hatte seinen Kellnerinnen nur die Erlaubniß ertheilt, Trinkgelder anzunehmen; Lohn hat er nicht bezahlt. Diese Entscheidung ist deshalb von besonderer Wichtigkeit, weil in den Kommentaren zu den Versicherungsgesetzen in der Regel die Ansicht vertreten wird, daß die auf Trinkgelder angewiesenen Kellnerinnen ebenso anzusehen seien wie solche, welche Lohn beziehen.

Kündigungsfrist und Entlassung. Ein sehr anfechtbares Urtheil, das mit den Entscheidungen anderer Gerichte in ganz ähnlichen Fällen in krassem Widerspruche steht, ist kürzlich vom Gewerbegericht in Nürnberg gefällt worden. Hier war — um den Thatbestand kurz zu referiren — ein Kellner in Differenzen mit dem Arbeitgeber gerathen, in Folge deren das Arbeitsverhältniß gekündigt wurde. Vor Ablauf der Kündigungsfrist wollte der Kellner an einem Samstag nach Ansbach fahren, sich dort Sonntags nach einer anderen Stellung umschauen und Montags die Arbeit wieder aufnehmen. Er will beschwören, daß ihm gestattet war, gegen Stellung von Aushilfe jederzeit Urlaub zu nehmen. Der Aushilfskellner, den er seinem Arbeitgeber zuschickte, paßte diesem aber nicht. Daraufhin gab der Kellner die geplante Reise auf und kehrte nach Verfluß von zwei Stunden — er hatte sich unterdessen rasiren lassen und sonstige Besorgungen verrichtet — zur Arbeitsstätte zurück, um die Arbeit wieder aufzunehmen. Der Wirth glaubte jedoch den Ablauf der Kündigungsfrist nicht mehr abwarten zu brauchen; er entließ den Kellner sofort. Letzterer klagte auf 22,62 ℳ Entschädigung wegen widerrechtlicher Entlassung, wurde jedoch vom Nürnberger Gewerbegericht abgewiesen. — Diese Abweisung erscheint uns weder mit dem §. 629 Bürgerliches Gesetzbuch, der den Arbeitgeber verpflichtet, dem Arbeiter auf Verlangen angemessene Zeit zum Aufsuchen eines anderen Dienstverhältnisses zu gewähren, noch mit dem § 616 a. a. O., wonach der Arbeiter, der ohne sein Verschulden eine nicht erhebliche Zeit an der Erfüllung des Arbeitsvertrages verhindert ist, seiner Vergütung deshalb nicht verlustig geht, vereinbar. Vielmehr liegt hier einer jener Fälle vor, in denen andere Gerichte auf Grund der angezogenen Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches bisher überwiegend zu Gunsten des Arbeiters erkannt haben. (vergl. Soziale Praxis Nr. 1, Spalte 14, und Nr. 2, Spalte 53).

Kommunale Sozialpolitik.

Städtischer Grundbesitz und Einwohnerschaft. Ob der städtische Grundbesitz ausreichend ist oder nicht, ist eine wichtige und viel umstrittene Frage geworden. Die Statistik kann darauf keine direkte Antwort ertheilen, sie kann es aber indirekt dadurch, daß sie genügendes Material zur objektiven Beurtheilung der Fragen an die Hand giebt. Kürzlich hat Mannheim eine solche Zusammenstellung über den städtischen Grundbesitz der großen deutschen Städte gegeben. Diese Statistik hat das Statistische Amt der Stadt Essen erweitert und sein bisheriger Leiter, der nach Dresden berufene Dr. Wiedfeldt, hat auch versucht, Unterlagen für eine Essener Wohnungspolitik daraus zu gewinnen. Von den 31 statistisch so erfaßten Städten hat im Verhältniß zur Einwohnerzahl Posen den kleinsten städtischen Grundbesitz, wo nur 8,4 qm auf den Kopf kommen, dann folgt Barmen mit 9,0 qm, darauf Dresden mit 11,9 qm, weiter Krefeld mit 12,5 qm, und endlich Essen mit 14,8 qm. Wie verhältnißmäßig bescheiden dieser kommunale Grundbesitz ist, geht daraus hervor, daß von diesen 31 Städten nur 7 weniger als 20 qm pro Kopf haben, 6 Städte 20 bis 50 qm pro Kopf (Altona, Charlottenburg, Düsseldorf, Karlsruhe, Chemnitz, Cassel), 9 Städte 50 bis 100 qm pro Kopf (Stuttgart, Halle a./S., Duisburg, Berlin [71 qm], Kiel, Leipzig, München, Hannover, Köln), 5 Städte 100 bis 200 qm pro Kopf, nämlich Frankfurt,

Mannheim, Breslau, Magdeburg und Dortmund, und 4 Städte mehr als 200 qm, nämlich Aachen, Danzig, Stettin und Straßburg mit 305 qm; Straßburg hat den größten Grundbesitz unter diesen 31 Städten. Der Grund für die großen Verschiedenheiten liegt in der verschiedenen kommunalen Bodenpolitik, ein Unterschied zwischen nord- und süddeutschen oder zwischen ost- und westdeutschen Städten ist hierbei nicht vorhanden, ebenso wenig macht die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Bundesstaat einen Unterschied aus. Auch der vorwiegende Charakter einer Stadt als Handels-, Industrie- oder Rentnerstadt hat auf den Umfang des städtischen Grundbesitzes kaum einen Einfluß. Die Lage Essens inmitten des dicht bevölkerten rheinisch-westfälischen Industriebezirks bringt es mit sich, daß dort die kommunale Bodenpolitik im letzten Grunde mit der kommunalen Expansionspolitik zusammenhängt. An der Hand des städtisch-statistischen Jahrbuches unternimmt Wiedfeldt den Versuch einer Geschichte der kommunalen Bodenpolitik in 21 deutschen Städten während des Jahrzehnts 1890 bis 1900. Danach befindet sich die Mehrzahl der Städte auf dem Wege aktiver Bodenpolitik. Am intensivsten hat Köln die Bodenerwerbspolitik im letzten Jahrzehnt betrieben, wo sich der Kommunalbesitz verdreizehnfacht hat, er hat um 1269 % zugenommen, dann folgt Chemnitz mit 605 %, weiter München mit 334 %, Dresden mit 290 %, Mannheim mit 254 % und Essen mit 169 %. Hinter dem Zuwachstempo ihrer Stadt sind von den 21 hier berücksichtigten Städten mit ihrer Bodenpolitik zurückgeblieben Charlottenburg (Abnahme um 30 qm pro Kopf), Duisburg, Cassel, Hannover und Kiel, indeß dürfte diese Verschiebung bei dem vorhandenen hohen Bodenbesitz nur für Charlottenburg bedenklich sein. Der städtischen Entwickelung mit ihrer Bodenpolitik vorausgeeilt sind Aachen (Zunahme um 90 qm pro Kopf), Köln, Mannheim, München, Chemnitz, Berlin (um 18 qm), Dresden und Krefeld. Bei allen anderen Städten beträgt die in diesem Jahrzehnt eingetretene Verschiebung noch nicht 4 qm; in ihnen hat die Vermehrung des städtischen Grundbesitzes gerade mit der städtischen Entwicklung Schritt gehalten. Dazu zählt Essen. Wir können nur wünschen, daß dieser Versuch einer Geschichte der Bodenpolitik auf größerer Unterlage fortgesetzt wird.

Erfahrungen mit Arbeitslosen in Straßburg i. Els. Im Auftrage des Bürgermeisters hat Regierungsassessor Dominicus über die Nothstandsarbeiten der Stadt Straßburg im Winter 1901/02 berichtet. Sie waren geschaffen im Wesentlichen durch Abbruch von Häusern, Fortführung der Kanalisation, Verlegung einer Straße, Bau der neuen Rheinschleuse, Hantirungen im städtischen Walde oder in Gypser- und Schreinerarbeiten, Herstellung von Kleinschlag und Straßenreinigung. Sie wurden theilweise in eigener Regie ausgeführt, theilweise durch Unternehmer, die einen Mindesttagelohn von 2,50 ℳ bezw. an Nichtgelernte einen Mindeststundenlohn von 27 ₰ gewähren, von ihren Stammarbeitern abgesehen den städtischen Arbeitsnachweis zur Beschaffung von Arbeitern benützen und die Arbeiten unverzüglich beginnen solten. Die Berücksichtigung war an einen einjährigen Ortsaufenthalt geknüpft; der städtische Tagelohn betrug 2 ℳ; 1,60 ℳ nur für jüngere, ledige und völlig alleinstehende Personen. Im Gegensatze zum Düsseldorfer Bericht (vergl. Sp. 125) fällt die starke Klage über das schlechte Betragen der Jugendlichen und Ledigen, wie eines Theiles der erwachsenen Arbeiter auf, wiewohl die Jugendlichen zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichtet wurden. Sehr ansprechend ist der Gedanke, die Nothstandsarbeiten auf das produktive Gebiet der so nothwendigen Wohnungsreform zu lenken; dann würde der thatsächliche Zuschuß der Stadt von 29 600 ℳ für die Arbeitslosen bei einem Gesammtwerth der Winterarbeiten von 194 000 ℳ nicht zu hoch erscheinen. Zwölf Forderungen für die Zukunft zieht der Bericht als Lehren aus den bisherigen Erfahrungen, darunter: Ausbau des Arbeitsnachweises, fortlaufende Arbeitslosenstatistik, Abschiebung Arbeitsloser an Orte mit Arbeitsgelegenheit, Arbeiterkolonien, Arbeitsbeschaffung für unverschuldete, würdige Arbeitslose, Bildung einer besonderen Arbeitsgruppe für Jüngere, passende Arbeit für Gelernte, strenge Disziplin, Mischung von Lohnminimum und Akkordzuschlägen (Frankfurter und Stuttgarter System), städtischer Mindestlohn für eine Familie 2,20 ℳ, für den Ledigen 1,60 ℳ. Zur Straßenreinigung, vom Schneeschaufeln abgesehen, sollen nur nicht vollarbeitsfähige Leute zugelassen werden. Alle Unternehmer städtischer Arbeiten sollen ihren Bedarf an Arbeitern von der städtischen Arbeitsnachweisstelle beziehen, die aber die Stellesuchenden nicht bloß nach der Bedürftigkeit, sondern auch nach ihrer Tauglichkeit zu vermitteln hat. Die Zeit der Beschäftigung war vom 27. November 1901 bis 14. März 1902. Die Höchstzahl der Beschäftigten an einem Tage (8. Februar) war 890, nur bei der Stadt 558, die niedrigste Zahl der von der Stadt beschäftigten Nothstandsarbeiter 424 (20. Februar). Wir verweisen auf die günstigen Erfahrungen Düsseldorfs mit der Regiearbeit, die sich auch bei diesen Nothstandsarbeiten als billiger als die Unternehmerarbeit herausstellte (vergl. Sp. 125). Immerhin ist es interessant, wie diese Nothwendigkeit, Arbeitslose zu beschäftigen, die Gemeinden an Lohnklauseln gewöhnt, die Nützlichkeit der Arbeitsnachweise zeigt und schließlich einen Weg weist, dem Wohnungselend etwas vorzubeugen.

Verstadtlichung der Trambahn in Karlsruhe. Die Fälle mehren sich, wo Gemeindeverwaltungen die Straßenbahnen in eigene Regie übernehmen. Kürzlich ist dies in Nürnberg geschehen; auch in Stuttgart wird es erwogen und jetzt wird aus Karlsruhe gemeldet: Der Bürgerausschuß genehmigte mit 81 gegen 20 Stimmen den Antrag des Stadtraths, wonach die Karlsruher Straßenbahn für 2 681 250 ℳ unter Uebernahme der Kapitalschuld des Unternehmens im Betrage von 3 360 000 ℳ von der Stadtgemeinde käuflich erworben wird.

Kommunale Wasserversorgung Londons. Das englische Parlament hat dieser Tage eine Vorlage über die Einsetzung eine Behörde für die Wasserversorgung Londons angenommen. London erhält nämlich das Wasser durch acht Gesellschaften aus der Themse, dem Lea und einer Anzahl Brunnen und Quellen zugeführt. Sechs Millionen Menschen, darunter 1,75 Millionen außerhalb Londons, werden auf diese Weise versorgt. Der tägliche Verbrauch beträgt 160 Liter für den Kopf der Bevölkerung. Die acht Gesellschaften haben ein Kapital von 19,6 Millionen £ angelegt und vertheilen Dividenden von 6,5 bis 14 %. Man hat berechnet, daß, wenn die Bevölkerung in dem gleichen Verhältniß zunimmt, wie bisher, in 40 Jahren 12 Millionen Menschen zu versorgen sein werden, und daß der Bedarf 19 Millionen Hektoliter übersteigen wird. Diesen gesteigerten Bedarf werden die vorhandenen Unternehmungen nicht befriedigen können. Deshalb schlägt die Regierung die Einsetzung einer Behörde, Metropolitan Water Board, vor, die die acht Gesellschaften aufkaufen und deren Anlagen erweitern und verwalten soll. Die Körperschaft soll aus 67 Mitgliedern bestehen, die von den Ortsverwaltungen des Londoner Grafschaftsbezirkes ernannt werden, und zwar vorwiegend durch die Gemeindeverwaltungen. Das Gesetz soll bereits mit Beginn des nächsten Jahres in Kraft treten.

Arbeiterbewegung.

Der Weberstreik in Meerane dauert fort und sein Ende ist noch nicht abzusehen. Gemäß einer Aufforderung des Textilarbeiterverbandes veranstalten die Centralvorstände und Gewerkschaftskartelle zu Gunsten der Ausständigen Sammlungen, die auch zu Weihnachtsgeschenken für die Kinder der Streikenden verwendet werden sollen. Einige Lohnwebereien haben den Mindestlohntarif für sich als verbindlich anerkannt und ihre Arbeiter dadurch zur Wiederaufnahme der Arbeit bewogen. Dadurch ist die Zahl der Ausständigen (gegen 2000) zwar verringert, die Dauer des allgemeinen Ausstandes aber ausgedehnt worden, da durch diese Lohnwebereien immerhin ein Theil der Meeraner Kundschaft befriedigt wird. Der „Textilarbeiter", das Organ des Textilarbeiterverbandes, beurtheilt denn auch den Stand des Streiks ziemlich pessimistisch. An eine baldige Beendigung des Streiks zu Gunsten der Arbeiter sei schon deshalb nicht zu denken, weil die gegenwärtige Saison nun bald ihrem Ende entgegengehe. Bei dieser Sachlage sei nicht mehr sehr mit der Wahrscheinlichkeit zu rechnen, daß die Fabrikanten, durch ihre Kundschaft um Lieferung von Waaren bedrängt, nachgeben würden. Die Unternehmer lassen übrigens kein Mittel unversucht, ihre Streikarbeit in anderen Webeorten des sächsischen und reußischen Vogtlandes fertigstellen zu lassen. An einigen Orten ist es deshalb bereits zu Streiks gekommen.

Die österreichischen Eisenbahner haben ein bemerkenswerthes Lebenszeichen von sich gegeben. Sie haben nach sechsjähriger Pause einen zweiten Kongreß in Wien abgehalten, der von 286 Delegirten aus 142 Stationen beschickt war, während der erste 1896 abgehaltene Kongreß nur von 105 Delegirten aus 64 Stationen besucht wurde. Im Jahre 1897 wurde der Eisenbahnerverband, der damals etwa 20 000 Mitglieder zählte, behördlich aufgelöst, man wußte sich aber zu helfen durch die Gründung eines Rechtsschutzvereins, der unter anderem Namen die Bestrebungen der Eisenbahner weiter vertrat. Aus den Verhandlungen des Kongresses ist nach einem Bericht des „Vorwärts" hervorzuheben die Annahme einer Resolution, welche sich für den Zusammenschluß

aller Eisenbahner — außer dem Verband bestehen noch eine Anzahl kleinerer Organisationen auf christlicher, beruflicher und nationaler Grundlage — zu einer gemeinsamen Kampfesorganisation für die wirthschaftlichen und politischen Interessen der Eisenbahner ausspricht. Demgemäß wurde auch die Verschmelzung der kleinen Vereinsblätter mit dem Verbandsorgan der Eisenbahner als wünschenswerth bezeichnet. Der Kongreß verhandelte auch über die gesetzliche Regelung der Verhältnisse der Eisenbahner. Zu diesem Punkt der Tagesordnung, bei dem ein Vertreter des Eisenbahnministeriums anwesend war, wurde beschlossen, daß die österreichische Eisenbahnerschaft nach wie vor grundsätzlich auf dem Boden des Gesetzentwurfs zur Regelung des Dienstverhältnisses zwischen den Eisenbahnern und deren Bediensteten stehe, wie er von dem Sozialdemokratischen Verbande im Abgeordnetenhause seiner Zeit eingebracht wurde. Die Eisenbahnerschaft werde mit allen Kräften bemüht sein, die Verwirklichung der Forderungen dieses Entwurfes durchzusetzen. Die Lokomotivführer Oesterreichs haben auf einem in Wien abgehaltenen Kongreß mit geringer Mehrheit (mit 48 gegen 43 Stimmen) den Anschluß der Lokomotivführer an den Eisenbahnerverband beschlossen.

Die Gewerkvereinsbewegung in Belgien im Jahre 1902. Aus Brüssel wird uns geschrieben: Wir haben schon öfter an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß die gewerkschaftliche Organisation der Arbeiterschaft hinter der politischen und genossenschaftlichen weit zurückgeblieben ist. Um sie anzuspornen und zu kräftigen hatte der Generalrath der Arbeiterpartei im Jahre 1899 beschlossen, in seinem Schoße eine besondere Gewerkschaftskommission zu schaffen mit der Aufgabe, „die Arbeiterfrage im Auslande wie im Inlande zu studiren, den Gewerkvereinen behülflich zu sein unter einander und mit den verwandten Gewerkvereinen im Auslande Beziehungen anzuknüpfen, die Resultate ihrer Arbeiten zu veröffentlichen und Gewerkschaftskongresse zu organisiren." Dieser Tage hat der vierte derartige Kongreß im Brüsseler Volkshause stattgefunden. Im Mittelpunkt der Berathung stand die an die Politik grenzende Frage des Generalstreiks. Die Lehren der unglücklichen Ereignisse vom letzten April hallen nach. Man sieht ein, daß ein Generalstreik, ob er nun ein politisches oder ein rein ökonomisches Ziel verfolge, nur dann Aussichten hat, wenn er über sehr bedeutende Mittel verfügt, wie sie nur eine sehr starke gewerkschaftliche Organisation verschaffen kann. Man nahm deshalb eine Resolution an, welche die Forderung des allgemeinen Stimmrechts aufrecht erhält, aber aussagt, daß ihr eine energische Agitation für die Ausbreitung des Gewerkschaftswesens vorausgehen müsse. Eingehend berathen wurde über den Unfallversicherungsentwurf der Regierung. Man erkannte an, daß er gegenüber der bisherigen Lage eine ernsthafte Verbesserung bedeute, man war aber auch einstimmig der Ansicht, daß er noch vieles zu wünschen übrig lasse. Von diesem Gesetzentwurf wird in der „Sozialen Praxis" demnächst die Rede sein. Lolan und andere alte Gewerkschaftler redeten der Begründung von Mutualitäten (Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit) innerhalb der Gewerkvereine eifrig das Wort, weil diese dadurch mehr Festigkeit erhielten, indem das Interesse der Mitglieder an dem Verbleiben innerhalb des Vereins größer sei. Ferneren Gegenstand der Berathung bildeten die Fragen der Erhöhung der Beiträge für die Gewerkschaftskommission, sowie die Organisation der nicht qualifizirten Arbeiter und die eventuelle Errichtung einer nationalen Streikkasse. In einer Resolution wurde dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß der nationale Bund der Bergarbeiter der Gewerkschaftskommission beitreten möge. — Interessante Angaben über den gegenwärtigen Stand der Gewerkvereinsbewegung in Belgien enthält das soeben in zweiter gänzlich umgearbeiteter Auflage erschienene Werk von Destrée und Vandervelde. „Le socialisme en Belgique", welches alle auf die Arbeiterbewegung in Belgien bezüglichen Daten in erschöpfender Vollständigkeit enthält. Nach Vandervelde-Destrée hat sich die Gesammtzahl der organisirten Arbeiter in Belgien während des Jahrzehnt 1892 auf 1902 von 60 000 bis 70 000 auf etwa 110 000 erhöht. Von diesen letzteren entfallen 10 bis 15 000 auf katholische Arbeitervereine; in der Gewerkschaftskommission vertreten waren ca. 85 000 Arbeiter, die mit Ausnahme des neutralen Typographenbundes der politischen Arbeiterpartei angehörten. Wenn man von den trotz eines eingetretenen Aufschwungs noch immer sehr unzureichend organisirten Bergarbeitern und von den ihrerseits vorzüglich organisirten Glasarbeitern absieht, so konzentrirt sich im übrigen die Gewerkvereinsbildung fast ganz auf die Städte Brüssel und Gent. Die Organisation der Dockarbeiter in Antwerpen hat in Folge der Krisis und besonders von inneren Spaltungen in den letzten Jahren harte Stöße erhalten. Bei Schluß dieses Berichtes erhalten wir die soeben erschienene Enquête der Gewerkschaftskommission über das Jahr 1902, deren statistische Angaben aber lückenhaft sind. Es ergiebt sich daraus, daß im Jahre 1902 die Gewerkschaftsentwicklung innerhalb der Bergarbeiterschaft beträchtliche Fortschritte gemacht (+ 10 000), im übrigen aber stationär geblieben ist. Die Beiträge der Mitglieder der Gewerkvereine bewegten sich zwischen 5 Cent. und $1{,}_{50}$ Fr. wöchentlich oder 50 Cent. und 5 Fr. monatlich.

Ende des Streiks der Seeleute in Marseille. Nach einem von Anfang an sehr unklaren Verlauf ist der Ausstand der „inscrits maritimes" in Marseille letzte Woche zu Ende gegangen. Sowohl die Vermittlungsversuche der Regierung sowie die Bemühungen, den Generalstreik aller Korporationen zu Stande zu bringen, scheiterten. Nach den am 12. Dezember stattgehabten Zusammenstößen zwischen Streikern und den aufgebotenen Truppen wurde der Präsident des Streikausschusses wegen Aufreizung gegen die Staatsgewalt, mit ihm noch eine andere außenstehende Persönlichkeit, die aus rein politischen Beweggründen eingegriffen hatte, verhaftet. Nach diesen Verhaftungen kamen keinerlei Ruhestörungen mehr vor, und am 17. Dezember beschloß die Generalversammlung der ausständigen Seeleute im Vertrauen auf das Versprechen der Regierung, eine Gesetzesvorlage über eine neue Seemannsordnung im Parlament einzubringen, den Dienst wieder unter den bisherigen Bedingungen anzutreten.

Die englischen Trade Unions im Jahre 1901. Der 14. amtliche Bericht, der über die Gewerkvereine erstattet wird, weist nach, daß am Ende des Jahres 1901 dem Arbeitsamt 1236 Trade Unions mit 1 922 780 Mitgliedern gegen 1256 mit 1 910 614 Mitgliedern im Jahre 1900 bekannt waren. Der Zuwachs, der in früheren Jahren, seit 1896, zwischen 6 und 9 % schwankte, ist dies Mal sehr gering, nur $0{,}_6$ %. Als Grund hierfür wird der Niedergang des Wirthschaftslebens angegeben. Bei gutem Geschäftsgang steigt die Mitgliederzahl der Gewerkvereine, namentlich in den Industrien mit weniger geschulten Arbeitern, rasch, bei verminderter Beschäftigung tritt eine Stockung oder sogar eine Abnahme, wie in den Jahren 1892—1895, ein. 86 % der Gesammtmitglieder aller Gewerkvereine gehören den Trade Unions im Baugewerbe, in Bergwerken, in der Textilindustrie, den Metallgewerben an; mehr als eine halbe Million Arbeiter sind in der Minenindustrie organisirt. 589 Gewerkvereine mit $1^1/_2$ Millionen Mitgliedern sind amtlich eingetragen, 647 mit rund 420 000 Mitgliedern dagegen nicht. 144 Trade Unions haben weibliche Mitglieder und zwar 120 078 an der Zahl. Der Bericht theilt dann Näheres mit über die Verhältnisse der 100 größten Gewerkvereine, die zwei Drittel der sämmtlichen organisirten Arbeiter umfassen. Ihr Jahreseinkommen für 1901 belief sich auf rund 41 Millionen Mark, pro Mitglied 36 ℳ, die Ausgaben betrugen 33 Millionen Mark, pro Mitglied 29 ℳ, der Vermögensbestand am Ende des Jahres 1901 war 82 Millionen Mark = 72 ℳ auf den Kopf. In den letzten 10 Jahren ist das Gesammtvermögen dieser 100 größten Gewerkvereine um rund 50 Millionen Mark gewachsen. Die Ausgaben vertheilten sich auf 4 Millionen Mark für Streikunterstützung, $21^1/_2$ Millionen für Unterstützung Arbeitsloser, Kranker, Invalider und $7^1/_2$ Millionen Verwaltungskosten. Während der Dekade 1892/1901 haben diese 100 größten Gewerkvereine im Ganzen über 300 Millionen Mark ausgegeben und davon wurden 61 %, 185 Millionen Mark für Unterstützungszwecke aufgewendet, nur 19 % = 60 Millionen Mark, wurden für Arbeitskämpfe verausgabt und den Rest beanspruchten die Verwaltungskosten. Die Gewerkvereine stehen wieder in verschiedenartigen Verbänden. Davon zählen die 181 Trades Councils 785 618 Mitglieder, die 107 Federations of Trade Unions zählen 1 778 000, die General Federation hat 421 000 und die Miners Federation 344 000 Mitglieder. — Die Zahlen geben ein imposantes Bild der Gewerkvereinsorganisation, die jetzt etwa ein Fünftel der gesammten englischen Arbeiterschaft in Stadt und Land umfassen mag.

Arbeiterschutz.

Lohnbücher für das Konfektionsgewerbe. Zu dem in Sp. 313 der „Sozialen Praxis" mitgetheilten Beschluß des Bundesraths, durch den vom 1. April 1903 an die Führung von Lohnbüchern für die Kleider- und Wäschekonfektion vorgeschrieben wird, wird Folgendes amtlich mitgetheilt:

„Nach den Ergebnissen der unter Mitwirkung der Kommission für Arbeiterstatistik angestellten Erhebungen werden in dem Konfektionsgewerbe bei der Vergebung der Arbeiten vielfach die auf die Lohnberechnung bezüglichen Arbeitsbedingungen nicht genügend klargestellt,

obwohl dies bei den hier bestehenden eigenartigen Verhältnissen dringend wünschenswerth erscheint. Der Arbeitsvertrag erstreckt sich in der Regel nur auf den einzelnen Auftrag; darüber hinaus besteht für die Arbeitgeber keinerlei Verbindlichkeit, weder zur Uebertragung weiterer Aufträge noch hinsichtlich der für solche zu bewilligenden Löhne. Die nach Anfertigung der Muster mit dem Arbeitgeber vereinbarten Preise erfahren aber zuweilen schon bei Ertheilung der ersten Bestellung eine Veränderung; die während der Saison eintretenden Aenderungen in den Façons oder hinter der Preisforderung zurückbleibende Angebote haben oft eine Aenderung der früheren Preise und Lohnsätze zur Folge. Die Bedingungen über die Lieferung von Stoffen und Werkzeugen zu der übertragenen Arbeit sind nicht bei allen Arbeitgebern gleich, und die übernommenen Einzelaufträge sind der Natur der Sache nach von ungleichem Umfange. Dessen ungeachtet erhalten sowohl die Arbeiter wie die Zwischenmeister häufig keine oder nur eine unvollständige schriftliche Bescheinigung über den Inhalt der auf die Lohnberechnung bezüglichen Arbeitsbedingungen. Es besteht daher die Gefahr, daß die Arbeiter sich bei Uebernahme des Auftrags im Unklaren über den demnächst von ihnen zu beanspruchenden Lohn befinden. Durch die Einführung von Lohnbüchern wird dieser Uebelstand beseitigt werden. Die von den Arbeitgebern vorzunehmende Beurkundung der auf die Lohnberechnung bezüglichen Arbeitsbedingungen wird für die Folge dem Arbeiter vor Uebernahme des einzelnen Auftrages Klarheit über die Lohnverhältnisse verschaffen. Und zwar sollen diese Lohnbücher auch für solche Arbeiten zu führen sein, die innerhalb der Fabriken oder Werkstätten verrichtet werden. Mag nämlich auch das Bedürfniß zur Beurkundung der Arbeitsbedingungen innerhalb geschlossener Betriebe nicht in demselben Maße wie bei der Heimarbeit bestehen, so erscheint es doch hier nicht angängig, hinsichtlich der Fabriken eine Ausnahme zu machen, weil in der Konfektion eine strenge Sonderung von Fabrik- und Heimarbeit für die einzelnen Arbeiter nicht immer durchgeführt ist."

Das Nähere über den Umfang der Eintragungen und die sonstigen Vorschriften wird in einem Formular der Lohnbücher bestimmt, das demnächst den Bundesregierungen zugehen wird.

Auslegung der Bundesrathsverordnung über den Arbeiterschutz in Gast- und Schankwirthschaften durch die Polizeibehörde in Köln. Forderte schon die gerichtliche Auslegung der Bundesrathsverordnung, die einen „freiwilligen" Verzicht der Gastwirthsangestellten auf die ihnen zu gewährende Ruhezeit für zulässig erklärt, die schärfste Kritik heraus, weil sie mit dem Sinne des Gesetzes nicht zu vereinbaren ist, so muß eine unterm 15. November vom Polizeipräsidenten in Köln in der gleichen Angelenheit erlassene Verfügung als den Absichten des Gesetzgebers geradezu diametral entgegenstehend bezeichnet werden. Sie erging auf eine Anfrage der Gastwirthsgehülfen an das Polizeipräsidium, denen ihre Arbeitgeber mitgetheilt hatten, daß die nach Ziffer 4 zu gewährende 24stündige Ruhezeit aufgehoben sei und lautete folgendermaßen:

Eine die Bundesraths-Bekanntmachung vom 23. Januar 1902 abändernde Verordnung ist nicht ergangen. Nach der Bekanntmachung ist die den Angestellten gemäß §. 4 zuzubilligende ununterbrochene Ruhezeit von 24 Stunden nur zu gewähren, wenn und so oft Ueberarbeit im Sinne des §. 3 stattgefunden hat. Eine gerichtliche Entscheidung, welche die Berechnung der 24stündigen Ruhezeit anders normirt, ist bisher nicht zu meiner Kenntniß gelangt.

Diese Verquickung der Ziffer 4 mit Ziffer 3 der Verordnung ist eine vollständig willkürliche und durch den Inhalt der Bestimmungen in keiner Weise gerechtfertigte. Ziffer 3 setzt die Ausnahmefälle fest, in denen der Zeitraum zwischen zwei Ruhepausen verlängert werden darf, Ziffer 4 aber bestimmt völlig unabhängig hiervon eine zwei- bezw. dreiwöchentlich zu gewährende ununterbrochene Ruhezeit von 24 Stunden. Von einer Bedingung oder Einschränkung, wie sie die Polizeiverfügung statuirt, ist in keiner Weise die Rede. Jedenfalls beweist dieser Fall von Neuem, daß eine authentische Interpretation der Verordnung sei es durch eine Entscheidung des Reichsgerichts oder durch einen Erlaß des Bundesraths selbst eine gebieterische Nothwendigkeit ist, wenn nicht der gesammte Kellnerschutz nur auf dem Papier stehen soll. Eine bloße Aufhebung der ungültigen Verfügung durch die Regierung würde neue ähnliche Fälle nicht ausschließen.

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe von Karlsruhe. In dem kürzlich angenommenen Ortsstatut über die Regelung der Verkaufszeit an Sonntagen in Karlsruhe befindet sich folgende Bestimmung:

„Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ihre im Handelsgewerbe beschäftigten Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter mindestens jeden zweiten Sonntag von der Arbeit vollständig freizulassen. Diese Verpflichtung wird dadurch nicht hinfällig, daß ein Gehülfe, Lehrling oder Arbeiter auf deren Erfüllung verzichtet. Festtage, die nicht auf einen Sonntag fallen, gelten mit einigen Ausnahmen als Sonntage. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ein Verzeichniß zu führen, in das für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Namen der von ihnen Beschäftigten unter Angabe der Beschäftigungsstunden einzutragen sind. Das Verzeichniß ist den Organen der Polizeiverwaltung auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen."

Diese ausdrücklichen Bestimmungen über die den Angestellten zu gewährende Ruhezeit sind anzuerkennen, da sie der so häufigen Umgehung des Gesetzes, durch indirekten Zwang die Angestellten zur Verzichtleistung auf ihre Ruhezeit zu bewegen, wirksam vorbeugen.

Zum Schutze der Kinder in Mainz hat die städtische Verwaltung eine Polizeiverordnung erlassen. Nach ihr dürfen schulpflichtige Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von Abends 8 Uhr bis 8 Uhr Morgens nicht mehr zum Austragen von Backwaaren, Milch, Zeitungen oder anderen Gegenständen, zum Kegelaufsetzen, oder zu sonstigen Verrichtungen in Gast- und Schankwirthschaften, zum Handel mit Blumen u. s. w., verwendet werden. Auch für die Verwendung von schulpflichtigen Kindern zu Gesang- und Musikaufführungen und öffentlichen Schaustellungen sind besondere beschränkende Bestimmungen erlassen worden.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Stand der Kranken- und Unfallversicherungsfrage in der Schweiz.

In der Schweiz werden neue Anstrengungen gemacht, um die Regelung der staatlichen Fürsorge gegen die ökonomischen Nachtheile von Erkrankung und Unfall zu erzielen, welche durch Art. 34 bis der Bundesverfassung dem Bunde zugewiesen ist und durch die Verwerfung der sogenannten Lex Forrer am 20. Mai 1900 für einmal vereitelt wurde. Wohl war der Eindruck dieser Volksabstimmung ein überaus entmuthigender, und auch heute noch wirkt er in gleichem Sinne beinahe ungeschwächt nach, allein ebenso beharrlich üben diejenigen Faktoren ihren Einfluß aus, die zu einer Wiederaufnahme des Werkes drängen. Es sind weniger die Menschen als die Verhältnisse, die großen, mit der gegenwärtigen Ordnung der Dinge verbundenen Uebelstände und Nachtheile, die das Problem nicht zur Ruhe kommen lassen.

Man ist sich darüber einig, daß der gegenwärtige Zustand der schweizerischen Haftpflichtgesetzgebung ein unhaltbarer ist. Alle Interessenten fühlen sich dabei unbehaglich. Der Arbeitgeber befindet sich sozusagen zwischen Hammer und Ambos. Die Haftpflicht wirft ihn den privaten Unfallversicherungsgesellschaften in die Arme, die ihre günstige Stellung auszunutzen wissen, indem sie bei relativ hohen Prämiensätzen allerlei die Haftpflicht einschränkende oder ausschließende Bestimmungen in den Versicherungsvertrag hineinbringen. Der Ausweg der Errichtung von auf Gegenseitigkeit gegründeten Unfallversicherungsverbänden der verschiedenen Berufsgruppen scheint sich nicht zu bewähren. Der Arbeiter aber ist in vielen Fällen nicht in der Lage, selbst gesetzlich wohlbegründete Ansprüche mit Erfolg behaupten zu können, wenn er nicht riskiren will, nachher arbeitslos zu werden. Eine Revision der Haftpflichtgesetzgebung, die den Uebelständen in Wirklichkeit steuert, ist ohne wesentliche Verschärfung der Haftpflicht und ohne ihre Ausdehnung auf weitere Betriebe undenkbar. Jeder Versuch nach dieser Richtung begegnet aber einem entschlossenen Widerstande der Arbeitgeber, die sich nun auch in mächtigen Vereinen und Verbänden organisirt haben.

Anfänglich glaubte man, vorläufig, d. h. bis eine günstige Zeit die Wiederaufnahme der Versicherungsgesetzgebung erlaube, mit einer Revision der Haftpflichtgesetze auskommen zu können. In diesem Sinne wurden von den Arbeiterverbänden Postulate aufgestellt. Auch der schweizerische Juristenverein behandelte in der Generalversammlung von 1901 diese Frage. Das eidgenössische Handels-, Industrie- und Landwirthschaftsdepartement verhielt sich indessen, und wohl mit Recht, ablehnend gegen eine von vornherein aussichtslose Revision der Fabrik- und gewerblichen Haftpflichtgesetzgebung und stellte dafür in Aussicht, die Unfallversicherungsfrage von Neuem in Angriff zu nehmen, womit die Regelung der Krankenversicherung zu verbinden wäre. Das Prinzip der Unfallversicherung wird von den immer noch von manchesterlichen Theorien geleiteten Konservativen der welschen Schweiz bekämpft. Diese glauben, die Gebrechen des Haftpflichtsystems durch das englische Contracting-out und durch Bildung eines Prämiengarantiefonds nach französischem Beispiel heben zu können. Dabei wird aber vollständig übersehen, daß die außerhalb des Betriebs erlittenen Unfälle, sowie die in nicht haftpflichtigen Betrieben erfolgten, gänzlich unberücksichtigt bleiben würden.

Auf dem Gebiete der Fürsorge im Krankheitsfalle stehen sich eigentlich immer noch das System der Krankenversicherung und dasjenige der unentgeltlichen Krankenpflege gegenüber, obschon nach dem Wortlaute der Bundesverfassung (Art. 34 bis) das letztere ausgeschlossen sein dürfte und ein Versuch der Arbeiterschaft, das-

selbe vermittelst einer Verfassungsrevision an die Stelle der Krankenversicherung zu setzen, mißlungen ist. Befürworter dieses Systems sind die zumeist von der Arbeiterschaft ausgegangenen Krankenkassen der deutschen Schweiz, während die Krankenkassen der welschen Schweiz mehr auf dem Boden der Krankenversicherung durch sogenannte freie Krankenkassen stehen.

Um die Anschauungen, die in Krankenkassenkreisen herrschen, kennen zu lernen, wurde von einem Komité von Vorstandsmitgliedern deutsch-schweizerischer Krankenkassen eine Enquête veranstaltet. Man lehnte sich dabei an einen Vorschlag des verstorbenen Züricher Staatsschreibers Stüßi an, gemäß welchem der Bund jedem Kanton auf je 2000 Einwohner pro Jahr 5000 Frcs. ausrichten, die Kantone dagegen sich verpflichten sollten, die ärztliche Besorgung und die nöthigen Heilmittel jedem ihrer Einwohner unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Den Krankenkassen sollte die sogenannte Krankengeldversicherung verbleiben. Von etwa 2000 Krankenkassen langten aber bloß 355 eigentliche Antworten ein, und auch diese waren noch vielfach unvollständig. Namentlich die Krankenkassen der französischen Schweiz scheinen dieser Enquête sehr zurückhaltend gegenüber gestanden zu sein. Von den 355 Antworten stimmten 296 (davon 24 von der französischen Schweiz) grundsätzlich dem skizzirten Vorschlage bei; 232 wollten die unentgeltliche Krankenpflege allen Einwohnern, 86 nur denjenigen mit kleinen Einkommen und deren Familien zukommen lassen.

Im Allgemeinen trat eine solche Verschiedenheit und Unklarheit der Anschauungen zu Tage, daß man es räthlich fand, die eigentliche Delegirtenversammlung zu vertagen und in einer Vorversammlung in Zürich sowie in einer Konferenz in Bonn eine Verständigung vorzubereiten. Noch einige Tage vor der Delegirtenversammlung wurden gesonderte und wesentlich verschiedene Anträge des Züricher Initiativkomités und des Verbandes der Krankenkassen der französischen Schweiz veröffentlicht. Das Züricher Initiativkomité schlug eine Resolution vor, wonach der Bund eine Subvention von 7 bis 9 Millionen an die Kantone ausbezahlen sollte, um die unentgeltliche Krankenpflege für möglichst weite Kreise, vorab für die unbemittelte Bevölkerung durchzuführen. Ein Bundesgesetz sollte bestimmen, welchen Umfang die Krankenversicherung haben und was sie in der Hauptsache leisten soll. Organisation und Ausführung sollte Sache der Kantone sein. Die Krankenversicherung sollte für alle erwerbsfähigen Einwohner mit einem Einkommen bis zu 3000 Frcs., denen im Krankheitsfall ein Lohn- oder Verdienstausfall entsteht, obligatorisch sein und als Anstalten dieser Versicherung waren die bestehenden Krankenkassen, soweit sie den bundes- und kantonalgesetzlichen Vorschriften entsprechen, sowie ergänzungsweise von Amts wegen errichtete Gemeinde- oder Bezirkskrankenkassen vorgesehen. Diesen Anträgen stellten die Krankenkassen der welschen Schweiz solche gegenüber, nach welchen die vom Bunde zu entrichtenden Subventionen, die ihrer Höhe nach den finanziellen Opfern des Bundes gemäß der vom Volke verworfenen Vorlage gleichkommen sollten, den Krankenkassen und nicht den Kantonen zu verabfolgen waren. Die Bundesgesetzgebung sollte die Bedingungen festsetzen, unter welchen den Krankenkassen die genannten Subventionen zu bewilligen sind, und die von der Bundesgesetzgebung aufzustellenden allgemeinen Grundsätze sollten durch kantonale Gesetze ihre nähere Ausführung erhalten.

Einzig und allein, um eine Verständigung herbeizuführen, erklärten sich die welschen Krankenkassen bereit, nicht etwa den Kantonen, sondern den Krankenkassen die Möglichkeit einzuräumen, die mehrerwähnten Subventionen zu Zwecken des unentgeltlichen ärztlichen Beistandes oder der Krankenversicherung zu verwenden. Die von 275 Krankenkassen beschickte Delegirtenversammlung in Olten faßte am 30. November folgenden Beschluß:

„Die Bundesbehörden werden ersucht, in Ausführung des Art. 34 bis der Bundesverfassung behördlich ein Gesetz über die Versicherung bei Krankheitsfällen auszuarbeiten, welches auf folgenden Grundlagen beruht:

1. Der Bund richtet den Kantonen für die Krankenversicherung Subventionen, soweit möglich, in gleicher Höhe aus, wie sie in dem Gesetzentwurfe vom Jahre 1900 in Aussicht genommen waren.
2. Es steht den Kantonen frei, unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen (Art. 34 bis der Bundesverfassung) die Bundesmittel, sei es für die Krankengeldversicherung, sei es für die unentgeltliche Arznung, auch für beides zugleich zu verwenden.
3. Die kantonalen Vorschriften, betreffend Verwendung der Bundesmittel bedürfen der Genehmigung der Bundesbehörden. Die letztern üben die Oberaufsicht aus, und es ist ihnen alljährlich Rechenschaft abzulegen."

Würdigt man unbefangen diese „Verständigung" der Delegirten der schweizerischen Krankenkassen über das Problem der Kranken- und Unfallversicherung, so wird man sich schwerlich damit befriedigt erklären können. Vor allem ist zu bedauern, daß die in der Lex Forrer festgehaltene Verbindung der Kranken- und der Unfallversicherung preisgegeben und damit auf Vortheile für die Lösung der letzteren verzichtet werden soll, die auf anderem Wege nicht erzielbar sind. Die Unfallversicherung, obwohl sie eine dringliche Aufgabe ist und zuerst den Anstoß dazu gegeben hat, daß man der Frage der Volksversicherung in der Schweiz nahe trat, würde voraussichtlich ad Calendas graecas vertagt. Die Fürsorge im Krankheitsfalle würde nach zwei verschiedenen und sich ausschließenden Systemen von den Kantonen zu regeln versucht werden und gänzlich unmöglich ist es, sich ein Bild von der Entwicklung der Verhältnisse unter diesen Umständen zu machen. Man kann sich des Eindruckes nicht erwehren, daß die Vorstände der Krankenkassen noch immer unter dem deprimirenden Eindruck der Volksabstimmung vom 20. Mai 1900 stehen.

Aus jener Verwerfung schöpften die Gegner der Lex Forrer, noch im Banne eines leidenschaftlichen Kampfes, die Losung: „Nur auf einer ganz anderen Grundlage darf eine Wiederaufnahme gesucht werden." Man dachte nicht an die in zehnjähriger eingehender Arbeit nicht nur eines Mannes, sondern der hervorragendsten Männer aller Parteien und Berufskreise erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen. Alles sollte über Bord geworfen werden. Es liegt aber auf der Hand, daß bei einem so sehr von den verschiedensten Lebensverhältnissen und Anschauungen beeinflußten sozialen Probleme sich nicht so leicht verschiedene Lösungen darbieten, sondern daß viel eher eine aufrichtige, vom Geist des Entgegenkommens getragene Prüfung und Sichtung der gegen eine abgelehnte Vorlage erhobenen Einwendungen Erfolg verspricht als ein Neubau auf ganz anderer Grundlage, der, wenn er einmal aus dem Stadium der mehr oder weniger genial hingeworfenen Generalidee heraustritt, an allen Ecken und Enden neue Kritik hervorruft. In casu fällt wesentlich in Betracht, daß eine zweite Bearbeitung umsomehr Chancen hätte, als die zu Gebote stehenden Mittel voraussichtlich bedeutender sein werden. Wenn auch der gegenwärtige Stand der mitteleuropäischen Zollpolitik eine Neuregelung der Zollverhältnisse nicht als unmittelbar bevorstehend erscheinen läßt, so dürfte sie doch nach der zur Wiederaufnahme der Kranken- und Unfallversicherung erforderlichen Frist ebenfalls beendigt sein und so, ohne daß dies speziell beabsichtigt war, ein Plus an Zolleinnahmen ergeben, aus welchem unschwer eine reichlichere Finanzirung des Versicherungswerkes resultiren würde.

Die größten Hindernisse, die einer glücklichen Lösung der Versicherungsfrage im Wege stehen, sind: die Vielheit der Ansichten über dieselbe und die Hartnäckigkeit, mit der sie festgehalten werden, die mangelnde Vorstellung von der wirthschaftlichen, sozialen und ethischen Bedeutung der Volksversicherung und endlich die durch die Verwerfung der Lex Forrer geschaffene pessimistische Auffassung über den Erfolg jeglicher Wiederaufnahmebestimmungen. Mögen sich die Bundesbehörden durch dieselben nicht beirren lassen.

Basel. Johann Sifi.

Erziehung und Bildung.

Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung. In der Sitzung des Central-Ausschusses am 7. Dezember wurde Prinz Heinrich zu Schönaich-Carolath zum ersten Vorsitzenden gewählt, als dessen Stellvertreter Eisenbahndirektor a. D. Schrader und als Schatzmeister Verlagsbuchhändler Rudolf Mosse. Die nächste Generalversammlung der Gesellschaft findet voraussichtlich in Straßburg i/Els. statt; auf die Tagesordnung wurden folgende Gegenstände gesetzt: 1. Fortbildungsschulen für Mädchen; 2. Die Volkslektüre, ihre Bedeutung für das Volksleben und die Leseanstalten in großen, mittleren und kleinen Ortschaften; 3. Bildungsbestrebungen und litterarisches Schaffen in Elsaß-Lothringen. Um das Andenken Heinrich Rickerts zu ehren, wurde beschlossen, einen Aufruf zur Begründung einer Rickert-Stiftung zu erlassen, deren Mittel zur Errichtung von Volksbibliotheken in unbemittelten Gemeinden verwandt werden sollen. — Bis zum 30. November d. Js. hat die Gesellschaft an 1599 Volksbibliotheken 47 439 neue Bücher größtentheils unentgeltlich, zum Theil auch gegen einen Kostenzuschuß abgegeben und außerdem die Vereins- und Volksbibliotheken durch Ueberweisung großer Bestände von bereits gebrauchten Büchern unterstützt.

Besondere Gerichtshöfe für Kinder sind schon seit einigen Jahren im Staate New York mit bestem Erfolge in Uebung. Diese Gerichte haben einmal den Zweck, Kinder, die sich gegen die Strafgesetze vergangen haben, vor der Berührung mit gewohnheitsmäßigen Verbrechern zu bewahren, ferner fassen auch die durch den

Kindergerichtshof zuerkannten Strafen in erster Linie als Ziel die Besserung der Inkulpaten ins Auge. Sie stellen sich dadurch als sozialpolitische Institute ersten Ranges dar und haben sich so außerordentlich bewährt, daß sie auch in anderen amerikanischen Staaten, wie Illinois, bereits eingeführt worden sind oder, wie in Missouri, alle Aussicht haben, demnächst eingeführt zu werden.

Soziale Medizin und Hygiene.

Der ärztliche Stand und die deutsche Arbeiterversicherung. Aus Anlaß der bevorstehenden Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes hat der Aerztliche Lokalverein Augsburg einen stattlichen Band zusammengestellt, der sowohl werthvolle allgemeine sozialmedizinische Betrachtungen enthält, als auch ein großes Material der betreffenden Verhältnisse in Augsburg bringt. Dieses Buch ist denjenigen Aerzten zu empfehlen, die im Kampfe für die Standesinteressen begriffen sind, und die aus diesem Bande eine werthvolle Uebersicht über die gegenwärtige Lage der einschlägigen Verhältnisse gewinnen können. Auch diejenigen Kassenvorstände, die begriffen haben, daß es schließlich das ganze deutsche Volk zu büßen hat, wenn es nicht nur Leib und Leben, sondern auch kulturelle Aufgaben einem Stande anvertrauen muß, für den Gefahr besteht, auf das Niveau des Proletariats herabgedrängt zu werden, werden aus diesem umfassenden Bericht sehr viel lernen können. Vielleicht entnehmen sie daraus jetzt, wo es noch Zeit ist, daß es absolut nothwendig ist, die Erfahrungen und berechtigten Wünsche der Aerzte zu berücksichtigen, wenn das soziale Reformwerk Fortschritte machen soll. Das Buch enthält einen Abschnitt über die rechtliche Stellung des Arztes, beleuchtet in einem zweiten Abschnitt die soziale Gesetzgebung vom ärztlichen Standpunkt aus. Es wird hier ausgeführt, wie die Durchführung der Arbeiterversicherungsgesetze auf den Schultern der Aerzte ruht, die ethischen Nachtheile, die Unannehmlichkeiten und die finanziellen Nachtheile, die dem ärztlichen Stand aus der Versicherungsgesetzgebung erwachsen sind, werden besprochen, und es wird zum Schlusse des Kapitels die Sterblichkeit der Aerzte in Vergleich gebracht mit dem Alter der Arbeiter. Zu dem dritten Abschnitt über die Stellung der Aerzte zu den Krankenkassen werden unter andern die Geringschätzung und Demüthigung der Aerzte in 18 Städten und bei den Königlich sächsischen Eisenbahnen zur Besprechung gebracht; dann werden die Errungenschaften der Aerzte (sehr bescheidener Natur) in 12 deutschen Städten angeführt. Zum Schlusse wird die Macht der Organisation der Aerzte besprochen und die Entstehung der Nichtachtung und Zurücksetzung der Aerzte zu erklären gesucht. Der zweite Theil des Buches bringt die speziellen Verhältnisse der Augsburger Krankenkassenverhältnisse, deren Studium für Interessenten durchaus zu empfehlen ist. Der Lokalverein Augsburg hat sich durch die Veröffentlichung seines werthvollen Berichtes ein großes Verdienst nicht nur um den ärztlichen Stand, sondern auch um weite Arbeiterkreise erworben.

Ein hygienischer Fortbildungskursus für Leiter und Lehrer höherer Lehranstalten soll vom 5. bis 8. Januar n. J. zum ersten Male in der Provinz Posen gemäß dem in dem Kaiserlichen Erlaß vom 26. November 1900 ausgesprochenen Wunsche nach Förderung und Belebung der Schulgesundheitspflege stattfinden. Es handelt sich hier um einen ersten Versuch, die Lehrer direkt an den Aufgaben der Schulhygiene zu betheiligen, ein Beginnen, das sympathisches Interesse verdient und hoffentlich Nachahmung finden wird.

Errichtung von Erholungsstätten für Kinder in Oesterreich. Die in der ersten internationalen Tuberkulosekonferenz in Berlin im Oktober d. Js. gegebenen Anregungen (Soz. Pr. Sp. 132 ff.) zu einer schärferen Bekämpfung der Tuberkulose, namentlich im Kindesalter, sind in Oesterreich auf fruchtbaren Boden gefallen. In einer seiner letzten Sitzungen hat der niederösterreichische Landtag ein Programm betreffend Maßregeln zur Bekämpfung der Tuberkulose aufgestellt und hierin u. A. auch die Errichtung von Erholungsstätten für tuberkulöse oder in Folge durchgemachter schwerer Erkrankungen körperlich herabgekommene Kinder vorgesehen. Auf Grund einer vom niederösterreichischen Landesausschuß eingeleiteten Enquête soll bereits im nächsten Frühjahr an die Einrichtung mehrerer solcher Erholungsstätten gegangen werden. Als Vorbild für diese Institution soll die vom Heilstättenvereine vom Rothen Kreuze in Berlin in Betrieb gesetzte Kindererholungsstätte in Schönholz dienen. Es sollen in der Umgebung von Wien mehrere Waldkomplexe im Ausmaße von einem Hektar leihweise übernommen und auf demselben je eine Baracke und Liegehalle errichtet und daselbst erholungsbedürftige Kinder vom 1. Mai bis Ende September in der Zeit von 8 Uhr früh bis zum Eintritte der Dämmerung untergebracht werden. Die Kinder werden in den Erholungsstätten vollständig verköstigt. Kindergärtnerinnen werden die Ueberwachung und Beschäftigung leiten. Es wäre dringend zu wünschen, daß dieser Gedanke eine recht fruchtbare Ausgestaltung erhielte und auch andere Staaten zur Nacheiferung anregte.

Tuberkulosebekämpfung in Frankreich. Unter dem Druck der Ziffern über die außerordentlich große Sterblichkeit namentlich auch im Heer an Lungentuberkulose wird in Frankreich eine nationale Subskription zur Bekämpfung der Tuberkulose veranstaltet. In dem Aufrufe hierzu wird hervorgehoben, daß Deutschland 64 Sanatorien besitzt, in denen 23 000 Kranke behandelt werden können, während Frankreich nur zwei hat. Ferner wird an die Rede des Senators Gotteron erinnert, der gelegentlich einer Interpellation an den Kriegsminister mittheilte, daß in Deutschland innerhalb dreier Jahre 1300 Mann, in Frankreich aber im gleichen Zeitraum 10 000 Mann an Tuberkulose gestorben sind. An der Spitze des Subskriptionsausschusses steht Brouardel, der auch auf dem Tuberkulosekongreß in Berlin eine führende Rolle spielte.

Die Bewegung zur Einschränkung der Kinderarbeit in England, namentlich auf dem Gebiete des Straßenhandels (Soz. Pr. Sp. 15) ist um einen Schritt weitergediehen. Nachdem die über die Zahl, Beschäftigungsart und Arbeitsdauer der handeltreibenden Kinder angestellten Erhebungen zum Abschlusse gelangt sind, ist dieser Tage von dem Vertreter des Home Office eine Deputation aus Mitgliedern der philanthropischen Gesellschaften Londons empfangen worden, die ihre Wünsche über die Richtung, in der sich die gesetzlichen Maßnahmen zur Beschränkung der Kinderarbeit bewegen sollten, zum Ausdruck brachten. Der Vertreter des Home Office sagte eine wohlwollende Prüfung der ihm vorgetragenen Wünsche zu, sodaß zu hoffen ist, daß die Angelegenheit in der nächsten parlamentarischen Session die Volksvertretung beschäftigen und zum Abschlusse gebracht werden wird.

Litterarische Mittheilungen.

Die wirthschaftspolitische Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen im Jahre 1902. Auf Grund der amtlichen Materialien bearbeitet vom Ministerialrath Braun. Darmstadt, Verlag der A. Burgsträßerschen Hofbuchhandlung, 1902.

Die „Soziale Praxis“ hat sich bemüht, der Entwicklung der Gesetzgebung auf wirthschafts- und sozialpolitischem Gebiete in Hessen jederzeit zu folgen, weil hier in vielen Stücken geradezu vorbildliche Arbeit geleistet worden ist. Das ist auch anderwärts anerkannt worden, denn von Bundesregierungen, Gemeindebehörden, andern Interessenten und Fachblättern ist, wie die Vorbemerkung dieses Buches sagt, eine derartige Nachfrage nach den betreffenden Gesetzen und zugehörigen Materialien gewesen, daß die amtlichen Drucksachen nicht ausreichten. Darum hat sich der verdienstvolle Leiter der Ministerialabtheilung, von der die Vorlagen ausgegangen sind, entschlossen, in der vorliegenden Arbeit jene Gesetze, ihre Motive und das Verhandlungsmaterial herauszugeben. Es sind die Gesetze über die öffentlichen Sparkassen, die Errichtung einer Hypothekenbank, die Landeskreditfrage und die Wohnungsfürsorge, endlich über die Wohnungsinspektion. Der innere Zusammenhang dieser Maßnahmen ist darin gegeben, „daß es zunächst der Regelung der Rechtsverhältnisse der öffentlichen Sparkasse und der Ermöglichung ihrer Betheiligung an der Hypothekenbank bedurfte, um dieser eine nach jeder Richtung gedeihliche Thätigkeit zu sichern. Erst die Errichtung einer Hypothekenbank aber gestattete, die Landeskreditkasse von der Pflicht der Befriedigung des privaten Hypothekenkredit-Bedürfnisses zu befreien und ihr neue Aufgaben zuzuweisen, unter denen die Wohnungsfürsorge für Minderbemittelte besonders hervorragte“. So ist das Buch auch ein sehr bemerkenswerther Beitrag zur Erkenntniß einer Entwicklung, die von wirthschaftspolitischen Maßnahmen zu sozialpolitischen Reformen geführt hat.

Manes, Alfred, Doktor der Philosophie und der Rechte, Die Haftpflichtversicherung. Ihre Geschichte, wirthschaftliche Bedeutung und Technik, insbesondere in Deutschland. Leipzig. Verlag von C. L. Hirschfeld. 1902. 272 S. 8°. 7,20 M.

Bericht über die Gesundheitsverhältnisse und Gesundheitsanstalten in Nürnberg. Herausgegeben vom Verein für öffentliche Gesundheitspflege unter Mitwirkung des Stadtmagistrats. Jahrgang 1900. Druck von J. L. Stich in Nürnberg. 266 S. 8°.

Geschäftsbericht der Ortskrankenkasse für den Gewerbebetrieb der Kaufleute, Handelsleute und Apotheker zu Berlin für das Jahr 1901. Druck von Maurer & Dimmick, Berlin S., Louisen-Ufer 11. 31 S. 4°.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. C. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XII. Jahrgang. Berlin, den 1. Januar 1903. Nummer 14.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Zur Frage der Arbeitslosenversicherung.

Von Fanny Imle, Schöneberg-Berlin.

II. (Schluß).

Um nun dieser Hemmung ihrer Kulturbestrebungen, sowie der voraussichtlich eintretenden versicherungstechnischen Niederlage einer Reichsarbeitslosenunterstützung vorzubeugen, haben Vertreter der Gewerkschaften verschiedene Vorschläge zu einer systematischen Subventionirung der Arbeitslosenunterstützung zahlenden Gewerkvereine gemacht. Herr von Elm verlangt eine Aufbringung der Gelder durch die Berufsgenossenschaften und das Reich und will den Behörden natürlich, wie er in der Sitzung des Reichstags vom 15. Oktober 1902 ausdrücklich betonte, ein Recht der Kontrolle einräumen, indem die Abrechnungen der Gewerkschaften allmonatlich Kontrollkommissionen, zu gleichen Theilen aus Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Vertretern der Behörden bestehend, zur Prüfung vorgelegt werden sollen. Das Reich hätte durch die Kontrollkommissionen das Recht der Nachprüfung. Eine Artikelserie in Nr. 18, 19, 20 des Korrespondenzblattes der Generalkommission spricht sich für eine Subventionirung derjenigen Berufsvereine aus, welche erstens Arbeitslosenunterstützung gewähren und zweitens über 60 % ihrer Kollegen umfassen. Als Kontrolle soll die Einsendung der monatlichen Rechenschaftsberichte des Arbeitslosenfonds, die Einhaltung gewisser gesetzlich festgesetzter Minimalleistungen und die Führung eines Facharbeitsnachweises dienen. Mir scheinen diese Zugeständnisse ungenügend, mindestens müßte der sogenannte Facharbeitsnachweis durch ein paritätisches Arbeitsvermittelungsinstitut ersetzt werden. Im Uebrigen ist in dem Vorschlag des Korrespondenzblattes ein interessanter Versuch, die staatliche Arbeitslosenversicherung nach und nach in die Verwaltung fortgeschrittener Gewerkschaften überzuführen, zu begrüßen. Für die Unorganisirten und die Mitglieder der Berufsvereinigungen, die den angegebenen Prozentsatz noch nicht erreicht haben, sollen beruflich gegliederte zentralistische Zwangsversicherungskassen in Anlehnung an die Berufsgenossenschaften, jedoch unter völliger Selbstverwaltung der Arbeiter, eingerichtet werden. Gegen die dort geplante Einrichtung einer allgemeinen Zwangsversicherung sprechen aber meines Erachtens die oben erwähnten Gründe.

Auch Herr von Elm ist zu der Ueberzeugung gekommen, daß eine Arbeitslosenversicherung, die nur den Organisirten zu Gute kommt, wohl kaum zu erwarten ist, denn in seiner Reichstagsrede vom 15. Oktober betont er, daß zur Unterstützung der Nichtorganisirten neben dem Zuschußfonds für die Gewerkschaften noch eventuell zu diesem Zweck zu errichtende Sparkassen (vielleicht nach Art der Genter Institution?) in Betracht kommen dürften, oder daß man die Gewerkvereine mit der Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung an Unorganisirte betrauen könnte. Letzteres würde wohl dem Tischendörferschen Plan entsprechen. Praktisch halte ich diese Vorschläge der Auszahlung durch die Gewerkvereine für ziemlich undurchführbar. Die Behörden und Unternehmer, welche nicht einmal den Gewerkschaften die auf ihre Mitglieder fallenden Unterstützungsgelder anvertrauen wollen, werden denselben Berufsverbänden nicht das unbegrenzte Vertrauen entgegenbringen, ihnen auch noch die Versorgung der Unorganisirten zu überlassen. Außerdem würde man damit den Gewerkschaften eine vielleicht ihre ganze Kraft in Anspruch nehmende Kontrollarbeit aufwälzen, die durch das Mißtrauen derjenigen Kreise noch erschwert würde, welche glauben, daß organisirte Arbeiter überhaupt keine andere Verwendung für das Geld wüßten, als eine Verpulverung in zwecklosen Streiks. Das Problem, eine glückliche Verbindung von Gewerkschaftssubventionirung und Versicherung Nichtorganisirter zu finden, scheint mir also auch dadurch nicht gelöst. Ein Zuschuß an die Arbeiterverbände ohne Berücksichtigung der Nichtorganisirten käme aber einer Agitation der Behörden, ja sogar der Unternehmer zu Gunsten der Gewerkschaften gleich, die ich selbstverständlich für wünschenswerth und auch dem Staat und den Arbeitgebern sehr dienlich, aber doch für ein Verlangen halte,

welche wohl noch einige Zeit im Glasschrank der weitgehenden Forderungen stehen bleiben wird. Diese Subventionirung böte übrigens noch eine große Schwierigkeit. Sie liegt in der Einhaltung der richtigen Grenzen der Subventionsberechtigung, die bei der parteipolitischen und konfessionellen religiösen Zersplitterung unserer Arbeiterorganisationen nicht ganz leicht sein dürfte. Die Vertreter der freien Gewerkschaften, welche in Stuttgart für die Zuschuß verlangende Resolution stimmten, haben damit, wenn sie die Ausführung ihres eigenen Beschlusses nicht außerordentlich erschweren wollen, die Verpflichtung auf sich genommen, für eine ernsthafte Neutralisirung ihrer Verbände zu wirken, um wenigstens die Hindernisse zu beseitigen, welche sie selbst der Subventionirung der Gewerkvereine zum Zwecke der Arbeitslosenunterstützung in den Weg legen.

Unter vorläufiger Ablehnung einer reichszentralistischen Arbeitslosenversicherung und in Erkenntniß der augenblicklichen Unerreichbarkeit eines Gewerkschaftszuschusses bleibt mir nichts Anderes übrig, als von den Gemeinden in engster Verbindung mit den Berufsvereinigungen der Arbeiter eine versuchsweise Lösung des Problems der Arbeitslosenversicherung zu erwarten. Die gewichtigen versicherungstechnischen Bedenken, welche wohl jedem ein gewisses Grauen vor der allgemeinen Reichsarbeitslosenversicherung einflößen, schwinden zwar bei dem Vorschlag einer kommunalen Regelung durchaus nicht, es muß sogar zugegeben werden, daß dabei die jeder Versicherung förderliche Ausgleichung der Risiken auf möglichst breiter Grundlage zunächst auf den engen Kreis eines Gemeinwesens beschränkt wird, dafür sind aber die sozialpolitischen Aufgaben und Verpflichtungen der Kommunen anderer Natur als diejenigen des Reichs. Die Kommunen sind dazu berufen, auf dem Wege des Experiments eine natürliche Auslese lebensfähiger Reformen herbeizuführen und so der Reichsgesetzgebung vorzuarbeiten. Ein versicherungstechnischer Mißerfolg dieser oder jener Gemeinde entzieht sich allerdings der allgemeinen Beachtung nicht, er wird und soll kritisirt werden, die ernste Erforschung seiner Ursachen wirkt aber belehrend und heilsam, während eine Niederlage der Reichsgesetzgebung vielleicht unsere ganze sozialpolitische Entwicklung auf lange hinaus lahmlegen und jedenfalls erneute Versuche zur Regelung der Arbeitslosenversicherung auf absehbare Zeit unmöglich machen würde. Von den Gewerkschaften könnte die alljährliche gemeindliche Einführung einer Arbeitslosenunterstützung auf keinen Fall als Ueberrumpelung empfunden werden. Durch sie wäre ihnen die beste, ja die einzig mögliche Gelegenheit gegeben, die Einwirkung einer allgemeinen Arbeitslosenversicherung auf ihren Mitgliederbestand und auf ihre innere Entwicklung zu beobachten, und gerade dadurch würden vielleicht manche Bedenken schwinden, welche uns heute noch zwingen, einer staatlichen Einführung skeptisch gegenüberzustehen.

Auch ist bei einem selbständigen Vorgehen fortschrittlicher Gemeinden weit eher als bei einer reichsoffiziellen Regelung der Arbeitslosenversicherung zu erhoffen, daß den Gewerkschaften der ihnen gebührende Einfluß auf die Organisation der Unterstützungskassen und die Festlegung der einer solchen Versicherung zu Grunde liegenden Prinzipien eingeräumt werden wird. Ein Hand-in-Hand-arbeiten der Behörden und der organisirten Arbeiterschaft ist ja durch die erfreulichen Erfahrungen bei der paritätischen Verwaltung der Arbeitsnachweise und der Gewerbegerichte bereits angebahnt, und die Aufrechterhaltung dieser guten Beziehungen wird bei der Einführung der Arbeitslosenversicherung schon in rein praktischem Interesse geboten sein. Wer anders als die kommunalen Arbeitsnachweise wäre im stande, ein durchaus objektives statistisches Material über Häufigkeit und Dauer der Arbeitslosigkeit zu beschaffen, und wer anders als die Arbeiterverbände der verschiedenen Gewerbe wäre dazu berufen, dies immerhin noch mangelhafte Material durch die bisher gesammelten Erfahrungen und auf Grund derselben angestellten Berechnungen zu vervollständigen? Die hervorragenden Resultate, welche durch die Gewerkschaftsstatistik schon erzielt worden sind, dürften einen Verzicht auf die Mitwirkung dieser Organisationen so gut wie ausschließen.

Schwieriger wird es sein, die Kommunen zu der Anerkennung der bestehenden Tarife und der durch Gewerbegericht und Einigungsamt festgelegten Lohnbedingungen zu gewinnen und damit die Unterstützung auch auf diejenigen Arbeitslosen auszudehnen, welche eine nicht tariflich entlohnte Arbeit ausschlagen oder ihre Arbeitsstätte in Folge eines Tarifbruchs verlassen. Die einzelnen Gemeinden werden sich aber früher oder später dazu entschließen müssen, in ihren Submissionsverträgen die Einhaltung der von Arbeitgebern und Arbeitnehmern anerkannten Lohn- und Arbeitsbedingungen zu fordern, wie dies bei den gemeindlichen Druckaufträgen heute schon vielfach geschieht. Auch die kommunalen, paritätischen Arbeitsnachweise werden sich, natürlich unter Aufrechterhaltung der bewährten Neutralität, bei Streiks und Aussperrungen dazu genöthigt sehen, zu Tarifverletzungen von beiden Parteien Stellung zu nehmen. Ich denke dabei nicht — wenigstens zunächst nicht — an eine Boykottirung nicht tariftreuer Firmen und Arbeiter, auch noch nicht einmal an eine direkte Bevorzugung der im Kampf um den Tarif von den Unternehmern Gemaßregelten, wie sie der paritätische Arbeitsnachweis im Buchdruckgewerbe aufweist. Wohl aber wird es dazu kommen müssen, daß die Verweigerung einer nicht den Abmachungen entsprechenden Kondition den Arbeitsuchenden nicht an letzte Stelle der Meldeliste rückt, sondern daß sein Arbeitsangebot nach wie vor in der ursprünglichen Reihenfolge zur Berücksichtigung kommt. Wenn es durch die Mitwirkung einsichtiger, auf ihren wirklichen Vortheil bedachter Unternehmer und stark organisirter Arbeitermassen erreicht werden könnte, daß der Abgrenzung des Begriffs der Verschuldung das Prinzip der Tarifanerkennung zu Grunde gelegt würde, ein Fortschritt, der, wie ich glaube, in der geraden Entwickelungslinie unserer Gemeindesozialpolitik liegt, so wäre damit die allgemeine Arbeitslosenversicherung von vornherein der mit Recht sehr befürchteten lohndrückerischen Tendenz entkleidet.

Der kommunalen Arbeitslosenversicherung müssen natürlich durch reichsgesetzliche Verleihung des Rechtes der Beitragserhebung an die Gemeinden die Wege geebnet werden. Die Einleitung einer Aktion zur Annahme eines dahin zielenden Antrages im Reichstag und Bundesrath würde eine wirksame Inangriffnahme dieser hochwichtigen sozialpolitischen Aufgabe bedeuten.

Bevor ich die Einzelheiten meines Vorschlages bespreche, muß ich aber noch zu einer Frage von großer versicherungstechnischer und prinzipieller Wichtigkeit Stellung nehmen. Es handelt sich darum, ob eine Versicherung, zu der Arbeitgeber und Arbeiter zwangsweise herangezogen werden, geschaffen werden soll, oder ob es genügt, durch die zwangsweise Heranziehung der Unternehmer zu den Beitragslasten eine bestimmte, zur Unterstützung der Arbeitslosen dienende Summe aufzubringen, während den Arbeitern selbst kein Versicherungszwang auferlegt, resp. es ihrer freien Initiative überlassen wäre, ob und wo sie sich gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit schützen wollen. Ich möchte vorläufig Letzteres empfehlen, obgleich ich mir durchaus bewußt bin, daß damit der Arbeitslosenversicherung mehr der Charakter eines Zuschusses an organisirte und einer Unterstützung an nicht organisirte Arbeiter, also nicht der einer geregelten paritätischen Versicherung verliehen wird. Allein der Verzicht auf die Zwangsversicherung der Arbeiter ist bei einer kommunalen Kasse durch die starke Fluktuation der arbeitenden Bevölkerung geboten, es sei denn, daß man die durch Verlassen der Gemeinde aus der Kasse austretenden Arbeiter für ihre geleisteten Beiträge durch theilweise Zurückzahlung derselben oder durch Gewährung eines Reisegeldes entschädigen will, wie dies auch in dem Entwurf der süddeutschen Volkspartei vorgesehen ist. Beides könnte aber recht unliebsame Schwankungen in dem finanziellen Bestand der Versicherungskasse herbeiführen und würde der Gegenseitigkeit und damit der Ausgleichung der individuellen Risiken bedenkliche Schranken setzen.

Allein für die Entbindung der Arbeitnehmer vom Beitragszwange sprechen noch andere, wesentlichere Gründe. Angenommen, daß die Zwangsversicherung die Unterstützungskassen der gewerkschaftlichen und anderen Arbeitervereine mit den Rechten und Pflichten der freien Hilfskassen anerkennen müßte, so dürfte dies bei der Vielgestaltigkeit unserer Arbeiterorganisationen auf große Schwierigkeiten stoßen. Vor Allem würde es aber die Loslösung der gewerkvereinlichen Unterstützungskassen von den Muttervereinen und die Verleihung der Rechtspersönlichkeit an die nun isolirten Versicherungskassen, sowie die Einhaltung gesetzlicher Mindestleistungen bedingen, also sowohl gesetzgeberische als auch gewerkschaftsorganisatorische Umwälzungen mit sich bringen, deren Beschwerlichkeit in keinem Verhältniß zu der Bedeutung der Einführung der Arbeitslosenversicherung in einer oder einigen Gemeinden stehen würde. Gesetzt den Fall aber, daß der Versicherungszwang auf die gewerkschaftlich organisirten Arbeiter ausgedehnt würde, so hätte dies auf das Koalitionsrecht der Arbeiter den oben schon geschilderten Einfluß und müßte aufs Entschiedenste bekämpft werden. Nach all dem scheint mir der Verzicht auf die Arbeiterbeiträge der gangbarste Ausweg. Um den Unorganisirten entgegenzukommen, könnten die Kommunen ja schließlich freiwillige Sparkassen für diese einrichten, wenn sich dazu ein Bedürfniß fühlbar machen sollte.

Die Verwaltung und Verwendung der Arbeitslosenfonds möchte ich durch reichsgesetzliches Regulativ in die Hände der pari-

tätischen Arbeitsnachweise gelegt wissen mit gleicher Berücksichtigung der gemischten kommunalen und der beruflichen, unter unparteiischer Leitung stehenden Arbeitsvermittelungsanstalten. Nur müßte den Behörden natürlich über diese eine gewisse Kontrolle eingeräumt werden, da ja auch die Gemeinden sowie die Einzelstaaten zu Beitragsleistungen herangezogen werden sollen. Die Verwaltung muß unbedingt eine beruflich gegliederte sein, da die Beiträge der Unternehmer sich nach der örtlichen Häufigkeit und Dauer der Arbeitslosigkeit in ihrem Berufe richten, während die Zeit der Unterstützungsdauer für die Arbeiter nach der Zahl der durchschnittlich auf einen Arbeitslosen des in Betracht kommenden Gewerbes fallenden arbeitslosen Tage geregelt wird. Die Höhe der Unterstützungssätze könnte, bis weitere statistische Erfahrungen vorliegen, für alle Berufe dieselbe sein. Um den Unternehmerbeitrag festzustellen, würde also zunächst auf Grund der beruflichen Arbeitslosenstatistik ermittelt, annähernd wie viel arbeitslose Tage im Jahre auf einen Beschäftigten kommen; dann würde der tägliche Unterstützungssatz in Anrechnung gebracht werden nach der Formel:

Jährlicher Unternehmerbeitrag = täglicher Unterstützungssatz mal Durchschnitt der arbeitslosen Tage mal beschäftigte Arbeiter.

Bei einem fingirten Unterstützungssatz von täglich 50 ₰. und einer fingirten Durchschnittsarbeitslosigkeit von 5 Tagen pro Beschäftigten fiele also auf einen Betrieb von 100 Arbeitern ein Beitrag von 250 ℳ. jährlich. Die zu erhebende Beitragssumme würde demnach den muthmaßlichen Ausgaben für die Unterstützung aller arbeitslosen Tage entsprechen, doch ist dabei von der Voraussetzung einer ununterbrochenen Beitragszahlung während eines ganzen Jahres ausgegangen. Thatsächlich hört aber die Beitragsleistung eines Unternehmers mit der Entlassung resp. Kündigung seines Arbeiters auf, woraus für die Kasse ein Geldausfall resultirt, der der Höhe der Beitragssumme für alle arbeitslosen Tage entspricht. Das dadurch erzeugte Defizit wäre durch eine allgemeine Beitragserhöhung auf alle Unternehmer des betreffenden Berufes zu vertheilen. Der Zuschlag würde demnach unter Zugrundelegung obiger Berechnung 250 : 365 : 100 = Tagesbeitrag für einen Arbeiter mal arbeitslose Tage, also mal 500 = 3,42 ℳ. pro Jahr und 100 Arbeiter, oder 3,42 ₰. pro Jahr und Arbeiter betragen.

Alle in der Gemeinde etablirten Arbeitgeber haben alle in ihrem Betrieb beschäftigten Personen, soweit deren Einkommen 2000 ℳ. nicht erreicht, gegen Arbeitslosigkeit vom Tag des Arbeitsantritts bis zum Tag der Arbeitsniederlegung zu versichern. Die Dauer der Unterstützungsauszahlung hätte sich, wie schon angedeutet, nach der Zahl der durchschnittlich auf einen Arbeitslosen fallenden arbeitslosen Tage zu richten. Ich nehme hypothetisch an, von den 100 Arbeitnehmern mit zusammen 500 arbeitslosen Tagen wären durchschnittlich 10% ohne Beschäftigung, auf den Kopf kämen demnach 50 arbeitslose Tage. Die Maximaldauer der Unterstützungsgewährung betrüge also 50 Tage oder 7 Wochen. Nun scheint es mir aber sowohl im Interesse einer finanziellen Entlastung der Kasse, als auch im Hinblick auf die nothwendige Erschwerung der Simulation geboten zu sein, die erste Woche keine Unterstützung auszuzahlen, wie dies ja auch bei fast allen Gewerkschaften und den meisten kommunalen Arbeitslosenunterstützungskassen geschieht. Es wären somit nicht sieben, sondern thatsächlich nur sechs Wochen in Anrechnung zu bringen, was, um an obiges Beispiel anzuknüpfen, einer Ersparniß von 7 × 10 = 70 Unterstützungstagen zu je 0,50 ℳ. = 35 ℳ. auf 100, oder 0,35 ℳ. auf einen Versicherten ausmachen würde.*)

Bei einigermaßen günstigen finanziellen Erfolgen der Kasse könnte dann allenfalls die Unterstützungsdauer auf etwa 8 Wochen erhöht werden. Indem ich die höchstmögliche Zahl annehme, setze ich voraus, daß von den 10 Arbeitslosen die Hälfte die Arbeitslosigkeitsgrenze von 50 Tagen überschreiten und zwar die Unterstützung noch auf eine ganze Woche in Anspruch nehmen würden. Die Mehrkosten der Bezugsverlängerung betrügen danach 5 × 7 × 0,5 = 17,5 ℳ. also bliebe immer noch ein Ueberschuß von 40 weniger 17,5 = 22,5 ℳ. pro 100 oder 22,5 ₰. pro Arbeiter. Es bleiben aber noch die Verwaltungskosten zu bestreiten, und außerdem dürfte sich eine möglichst reichliche Bedenkung der Reserven empfehlen. Diese wird auch dadurch nicht überflüssig, daß, was ich für selbstverständlich halte, den Berechnungen die statistischen Ergebnisse geschäftsflauer Jahre zu Grunde gelegt werden, während die Versicherungskasse nur in einer Zeit der guten Konjunktur eröffnet werden dürfte.**)

*) Diese Summe würde sich noch um 5 ℳ. erhöhen, weil bei einer Auszahlung der Unterstützung über 7 Wochen noch der Unterstützungssatz für den 50. Tag gespart wird.

**) Vielleicht wäre es rathsam, die Unterstützungsauszahlung in den einzelnen Berufszweigen erst nach einer Beitragssammlung während der Hochsaison in Kraft treten zu lassen.

Ich habe aber auch die Beiträge der Gemeinden noch nicht in Anrechnung gebracht, obgleich ihre Gewährung wohl kaum in Frage stehen dürfte. Auch die Einzelstaaten müßten zur Subventionirung der Arbeitslosenversicherungskassen herangezogen werden, und ihre Beiträge könnten mit dem nicht zur Deckung der Verwaltungsausgaben aufgebrauchten Theil der kommunalen Zuschüsse eine Art von Krisennothfonds bilden. Daß dem Bezug der Unterstützung eine gewisse Karenzzeit, ich denke mindestens an einhalbjährige Beschäftigungsdauer am Orte, vorangehen muß, bedarf wohl kaum der Erwähnung. Diese Wartezeit ist um so nöthiger, da durch sie die Arbeitslosenunterstützung gebenden Gemeinden vor leichtfertigem Zuzug und einer damit verbundenen Ueberfüllung des kommunalen Arbeitsmarktes geschützt würden. Eine ununterbrochene Beschäftigung bei einem und demselben Unternehmer ist zur Zurücklegung dieser Karenz nicht nöthig, vielmehr kommt auch die Zeit der Arbeitslosigkeit dem Versicherten in Anrechnung. Nach Ablauf dieser Frist ist jeder am Ort beschäftigte Arbeiter jedes Jahr zum einmaligen Bezug bis zum Maximalbetrag der Unterstützung berechtigt. Erreicht der Versicherte bei einmaliger Arbeitslosigkeit die für seinen Beruf festgesetzte Höchstdauer der Unterstützungsberechtigung nicht, so kann er bei eventueller wiederholter Arbeitslosigkeit den ihm zukommenden Restbetrag erheben. Es könnten allerdings Bedenken darüber laut werden, ob die halbjährige Wartezeit schon zum Bezug der Gesammtunterstützung, die doch die Beitragsleistung eines ganzen Jahres voraussetzt, berechtigen darf, und ob sich nicht die Einfügung einer zweiten Versicherungsklasse empfiehlt, welche nach sechsmonatiger Beschäftigung am Ort die Hälfte der Unterstützung gewährt. Ist der Zuzug fremder Arbeiter ein sehr starker, so wäre dies vielleicht ganz vortheilhaft, im Allgemeinen dürften sich aber die durch die nur halbjährige Karenz für neuzuziehende Arbeiter verursachten Mehrkosten durch den Abzug bezugsberechtigter, aber noch nicht unterstützter Arbeiter ausgleichen.

Der Hauptmangel, der, wie schon bemerkt, meinem Vorschlage anhaftet, ist der, daß sich die Versicherung über einen so kleinen Kreis erstreckt. Es liegt mir natürlich fern, die Verallgemeinerung der Arbeitslosenversicherung einem kleinlichen Gemeindepartikularismus zu opfern, vielmehr ist die Anbahnung einer Zentralisirung, sobald ermuthigende Erfahrungen vorliegen, mit allen Kräften anzustreben. Den nöthigen Ansporn dazu werden die finanziellen und statistischen Resultate der einzelnen Kassen ganz von selbst geben, und die vielleicht sehr verschiedenen lokalen Risiken werden zum Zusammenschluß der bestehenden Versicherungsinstitute drängen. Vielleicht hätten derartige Vereinigungen zunächst den Charakter von Kartellverträgen, vielleicht könnten sie mit der Zentralisirung der Arbeitsnachweise und eventuell auch mit der Bildung von Gemeindeverbänden Hand in Hand gehen. Die Vollendung dieser Entwickelung würde ein reichszentralistischer, alle Gewerbe umfassender, beruflich gegliederter und streng paritätischer Arbeitsnachweis sein, der unter Anerkennung der festgelegten Tarife alle Arbeitslosen durch die Beiträge der Unternehmer, der Gemeinden, der Einzelstaaten und des Reiches unterstützt. Ich glaube ohne Bedenken sagen zu dürfen, daß auch die verschiedenen Arbeiterorganisationen in einer derartigen Regelung der Arbeitslosenversicherung ihre Wünsche erfüllt sehen würden, während die Arbeitgeber und die Behörden mit den ihnen durch ein solches Institut garantirten Rechten der Kontrolle und Mitverwaltung zufrieden sein könnten. Unterdessen aber werden die einzelnen Gemeinden noch manche Bausteine der praktischen Erfahrung herbeischleppen müssen, bis das Reich das neue sozialpolitische Gebäude übernehmen und den Einweihungsspruch zum Schutze des Hauses und seiner Bewohner in Form der reichsgesetzlichen Sanktion aussprechen kann.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Ausschußsitzung der Gesellschaft für Soziale Reform. Nach einer Berathung des Vorstandes, die am 5. Dezember in Berlin stattgefunden hat, wird der Ausschuß der Gesellschaft wahrscheinlich auf Donnerstag 12. März zu einer Sitzung eingeladen werden. Die Hauptgegenstände der Verhandlungen werden der Zehnstundentag für Fabrikarbeiterinnen und die Arbeiter-Konsumvereine bilden. Auf Grund der Referate und der Debatten in der Generalversammlung in Köln bringt der Vorstand dem Ausschuß zum Zehnstundentag folgende Resolution in Vorschlag:

Der Ausschuß erklärt die Herabsetzung der für Frauen gesetzlich zulässigen Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden für unerläßlich und mit

Rücksicht auf die Erfahrungen des In- und Auslandes, sowie auf den jetzigen Stand der Arbeitszeit in Deutschland für alsbald ausführbar.

Er behält sich im Uebrigen den definitiven Beschluß einer Resolution bis nach Eingang der von der Reichsregierung über die Verkürzung der Arbeitszeit der Frauen erforderten Berichte der Gewerbe-Aufsichtsbeamten vor, um sich dann auch über die von den Referenten erörterten Fragen der Ueberarbeit, des früheren Arbeitsschlusses an den Vorabenden der Sonn- und Festtage, der Bemessung der Pausen, des besonderen Schutzes der Wöchnerinnen, und der Gewährung einer Uebergangsfrist auszusprechen.

Bezüglich der Ausdehnung des Schutzalters der jugendlichen Arbeiter vom 16. auf das 18. Lebensjahr behält sich der Ausschuß eine Beschlußfassung bis nach Beendigung noch erforderlicher Vorarbeiten vor.

Was die Frage der Arbeiter-Konsumvereine betrifft, so ist sie ebenfalls auf der Kölner Generalversammlung unter Anziehung der Satzungen der Gesellschaft aufgeworfen worden; in §. 1 I b des Statuts wird als einer der wesentlichen Bestandtheile der sozialen Reform auf dem Gebiete der Lohnarbeiterfrage, die den Zweck der Gesellschaft für Soziale Reform bildet, bezeichnet: „die Förderung der Bestrebungen der Arbeiter, in Berufsvereinen und Genossenschaften ihre Lage zu verbessern.“ Seiner Gewohnheit getreu wird der Ausschuß sich mit der Konsumvereinsfrage auf Grund eingehender Referate befassen.

Das Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes für den Monat Oktober, welches soeben erschienen (Jena, Gustav Fischer, I 10, Jahresabonnement 7,50 ℳ), enthält wie gewöhnlich zunächst eine Uebersicht über die Fortschritte des Arbeiterschutzes, unter denen besonders das italienische Gesetz über die Arbeit der Frauen und Jugendlichen Beachtung verdient. Auch zwei Gesetze über Wohnungswesen in Hessen und Lübeck sind hervorzuheben. Hieran schließen sich die Maßnahmen über Schiedsgerichte und Lohnstreitigkeiten, Gewerbegerichte, Enqueten und eine Darstellung der Entstehungsgeschichte und der Aufgaben des neu errichteten italienischen Arbeitsamtes. Von den parlamentarischen Verhandlungen verdienen die norwegischen über die Einführung eines Industrie- und Gewerberathes Erwähnung. Besonders reichhaltig ist das Kapitel über Kongreßbeschlüsse betr. den Arbeiterschutz, unter denen die der „Delegirtenversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz“ über den zehnstündigen Maximalarbeitstag für Frauen und das Verbot des gelben und weißen Phosphors die bedeutsamsten sind, um so mehr, da der letzte der beiden Beschlüsse in Deutschland schon zu einer Gesetzesvorlage im Bundesrath geführt hat. Zu erwähnen sind noch die Resolutionen der I. Internationalen Tuberkulosekonferenz in Berlin, der Generalversammlung der Katholiken Deutschlands, die namentlich das Gebiet der Kinderarbeit und des Frauenschutzes betreffen und die des sozialdemokratischen Parteitages über die Ausdehnung des Arbeiterschutzes für Fabrikarbeiter auf die Heimarbeiter. Eine ausführliche Bibliographie über alle Zweige der Arbeiterfrage schließt das reichhaltige Heft würdig ab.

Ortsgruppe Graz der österreichischen Gesellschaft für Arbeiterschutz. Man schreibt uns: Bei den diesjährigen Diskussionsabenden der Grazer Ortsgruppe wurden zunächst einige Paragraphen des sehr unklaren österreichischen Gewerbeinspektorengesetzes kritisch beleuchtet. Ueberdies wurde ein Bericht über die Kölner Delegirtenkonferenz der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz erstattet und die Organisation von Arbeits- und Wohnungsvermittlungsanstalten besprochen. Auch die geplanten volksthümlichen Unterrichtskurse (vgl. Jahrg. XI Sp. 1047) konnten — unter sehr verheißungsvollen Auspizien — eröffnet werden. Da jedoch in den maßgebenden Kreisen befürchtet wurde, daß durch sie den von den Universitätsprofessoren mit staatlicher Unterstützung veranstalteten volksthümlichen Vorträgen Konkurrenz bereitet werden könnte, wurde die Abhaltung der Kurse bis auf Weiteres sistirt.

Sektion Ungarn der Internationalen Vereinigung für Arbeiterschutz. Die Einführung des gesetzlichen Normalarbeitstages in Ungarn hat, wie das „Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands“ berichtet, die Sektion Ungarn der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz aus Anlaß der gegenwärtigen Revision des ungarischen Gewerbegesetzes beantragt. Der wichtigste Inhalt der Vorschläge ist folgender:

Zu einer gewerblichen Arbeit soll innerhalb 24 Stunden Niemand durch mehr als elf Stunden, eine einstündige Arbeitspause eingerechnet, verwendet werden. Bei Unternehmungen, deren Betriebsweise eine Unterbrechung der Arbeit nicht duldet, soll die Arbeitszeit höchstens zwölf Stunden betragen; in solchen Betrieben darf die Arbeitsdauer einschließlich Pausen nur einmal in jeder Woche auf höchstens 24 Stunden verlängert werden. Nach je fünf Stunden Arbeit soll eine einstündige Pause folgen. Der Handelsminister darf Ausnahmen für einzelne Unternehmer höchstens für zwei Monate im Jahre gestatten, hat aber vorher ein Gutachten der Fachorganisation der Arbeiter des betreffenden Gewerbezweiges einzuholen. In unvorhergesehenen Fällen kann die zuständige Gewerbebehörde Ausnahmen für höchstens acht Tage gestatten, hat davon aber dem zuständigen Gewerbeinspektor binnen zwei Tagen Mittheilung zu machen. Dreitägige Ausnahmen können bei Elementarereignissen Platz greifen; hierbei muß der Gewerbeinspektor innerhalb 24 Stunden benachrichtigt werden. Ferner soll der Handelsminister gesetzlich ermächtigt werden, die tägliche Arbeitsdauer in Betrieben mit gefährlichen und gesundheitsschädlichen Verrichtungen im Verordnungswege zu beschränken. Ausnahmen sollen dann aber in solchen Betrieben in jedem Falle ausgeschlossen sein. Endlich wird Vorsorge für eine strenge Bestrafung der Unternehmer verlangt, die diese gesetzlich vorgeschriebene Arbeitsdauer überschreiten oder die vorgeschriebenen Pausen nicht innehalten.

Allgemeine Sozialpolitik.

Jahresberichte der niederländischen Arbeitskammern für 1901.

Aus den Jahresberichten der niederländischen Arbeitskammern für das Jahr 1901 ergiebt sich, daß am 1. Januar 1902 86 Kammern bestanden, von denen dann 5 im Laufe des Jahres aus verschiedenen Gründen aufgehoben wurden; von den übrigen 81 haben 70 einen Bericht über ihre Thätigkeit im Jahre 1901 erstattet. Diese Berichte entbehren durchweg einer einheitlichen Behandlung und erschweren den Ueberblick über die erzielten Erfolge. Die Hauptaufgaben der Kammern bestehen im dem Sammeln von Arbeitsstatistik und von Informationen über Arbeitszustände, dem Abgeben von Gutachten an die Behörden und der Vorbeugung und Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten. Eine vierte Aufgabe, das Entwerfen von Arbeitsverträgen auf Ersuchen der Interessenten, wird in den Berichten noch wenig erwähnt, weil die Zahl solcher Gesuche noch eine sehr geringe ist.

Die in bestimmten Zwischenräumen von den Kammern bei dem Minister einzureichenden Berichte über Arbeiterstatistiken liefern das Material, aus welchem das centrale Reichsbureau für Statistik das Arbeitsblatt zusammenstellt („Soz. Praxis“ Sp. 255). Daneben sind die Kammern befugt, nach eigenem Ermessen für wünschenswerth erachtete Enquêten zu unternehmen. Im Jahre 1901 haben 16 Kammern solche Enquêten veranstaltet, von denen acht im selben Jahre abgeschlossen werden konnten.

Zwei hiervon bezogen sich auf die Konfektionsbetriebe (im Haag und in Utrecht), eine auf die Baubetriebe (Leiden), vier auf die Bäckereien (Rotterdam, Haag und Dordrecht) und je eine auf die Korbmacherei (Amsterdam), die Wasch- und Plättanstalten (Haarlem) und die Buchdruckereien (Haarlem). Die Untersuchung erfolgte durch Fragebogen, nur in einzelnen Fällen wurden Zeugen vernommen. Die Ergebnisse waren nur wenig befriedigende, da die Fragen nur lückenhaft ausgefüllt wurden und aus manchen Bezirken 30—40 % überhaupt nicht zurückgesandt wurden. Drei Kammern sahen sich durch die Thatsache veranlaßt, die Enquête einzustellen und sie als völlig verfehlt zu erklären. Sechs von den übrigen sieben Berichten sind rein statistische Daten über Lohn, Arbeitszeit, Hausarbeit, Werkstätten u. s. w., nur die Amsterdamer Kammer für die Baubetriebe hat die historische Entwickelung und die heutige ökonomische Lage der Korbmacherei untersucht und auf Grund dessen positive Besserungsvorschläge gemacht.

Die gutachtliche Thätigkeit der Kammern bedarf noch der Entwickelung. Das von der Regierung eingeforderte Gutachten über einen von ihr ausgearbeiteten Entwurf über die Alters- und Invaliditätsversicherung („Soz. Praxis“ X. Sp. 1112) wurde dadurch gegenstandslos, daß das Gesetz nicht zur Genehmigung gelangte. Dagegen wurden die Kammern von den Gemeindevorständen bei Feststellung der Bedingungen über Minimallohn und Maximalarbeitszeit bei Submissionen vier Mal zu Rathe gezogen, drei Mal für die Baubetriebe und ein Mal für die Submissionen von Drucksachen. Eine Kammer (Dordrecht) lehnte eine gutachtliche Aeußerung ab, in den anderen drei Fällen (Haag und Nymegen und in Haarlem für Drucksachen) wurden die Bestimmungen, besonders die Höhe des Lohnes und die Länge der Arbeitszeit, vom Gemeindevorstand nach dem Urtheil der Kammer festgesetzt. Zwei Mal wandte eine Kammer (Arnheim und Amsterdam) sich aus eigenem Antrieb an den Gemeindevorstand: in Arnheim erklärte sich aber eine Minderheit dagegen und in Amsterdam bezog das Gutachten sich auf die Abänderung von schon längst bestehenden Bestimmungen.

Bei der Entscheidung von Streitigkeiten erstreckte sich der Kompetenzkreis der Kammer auf Rechts- und Interessenstreitigkeiten. Die Beilegung der letzteren ist ihr eigentlicher Zweck, jedoch sind die bisher erzielten Erfolge noch gering. Von den 70 Kammern wurden 142 Rechts- und 30 Interessenstreitigkeiten behandelt, also resp. 83 und 17 % gegen 71 und 29 % in 1900. In 105 von den 142 Rechtsstreitigkeiten handelte es sich um eine angeblich rechtswidrige Entlassung des Arbeiters oder um Verweigerung eines Zeugnisses. Von den 30 Interessenstreitigkeiten waren 21 kollektiv, 17 bestanden zwischen einem Arbeitgeber und

seinem Personal und 4 umfaßten ein ganzes Gewerbe. Nur sechs Mal wurde eine Arbeitskammer bei Arbeitseinstellungen angegangen, während mehrere große Streiks ohne sie erledigt wurden. Von den 172 Streitigkeiten wurden nur 3 auf Antrag des Arbeitgebers behandelt: von diesen wurden 2 zu Gunsten des klagenden Arbeitgebers und einer zu Gunsten der Arbeiter entschieden. In 44 von den 172 Fällen gab die Kammer dem Arbeitgeber, in 109 den Arbeitern Recht und in 19 wurde kein Urtheil ausgesprochen, weil die Klage zurückgezogen oder weitere Informationen verweigert wurden u. s. w., also resp. 26,63 und 11 % gegen 23,60 und 17 % im Jahre 1900. Von den genannten 109 Mal weigerten sich die Arbeitgeber in 44 Fällen (also 63 % gegen 62 % in 1900), sich dem Urtheil der Kammern zu unterwerfen. Von den 17 Kollektivstreitigkeiten wurden 6 im Sinne der Arbeiter beendet und vier Mal eine Vereinbarung erzielt. Von den 4 ein ganzes Gewerbe umfassenden Streitigkeiten fand nur eine Erledigung dadurch, daß die Arbeiter ihre Forderungen herabsetzten. Von den 6 Einstellungen entschied die Kammer eine zu Gunsten der Arbeiter.

Die Berichte beweisen, daß die Kammern noch nicht die Beachtung finden, die ihnen auf Grund ihrer Bedeutung zukommt.

Amsterdam. Dr. J. H. van Zanten.

Soziale Rechtsprechung.

Verurtheilung der englischen Eisenbahner-Gewerkschaft zum Schadenersatz. Zu dem Streik der Angestellten der Taff-Thal-Eisenbahn, der im August 1900 mit Kontraktbruch vieler Eisenbahner begann und unter manchen Gewaltthätigkeiten verlief, hatte auf die Klage der Gesellschaft gegen die Trade Union der Eisenbahner der erste Richter ein verurtheilendes Erkenntniß gefällt, die zweite Instanz dagegen ein freisprechendes, das Haus der Lords aber als oberstes Gericht am 22. Juli 1901 die gerichtliche Verantwortlichkeit der Trade Unions für die Thaten ihrer Beamten und Mitglieder festgestellt. Die Bedeutung dieses Urtheils ist in diesen Blättern wiederholt betont worden. Es ist ein Bruch mit der bisherigen Tradition, eine Auslegung des Gesetzes durch Richterspruch, die für die Gewerkvereine eine ganz neue Lage schafft. Sidney und Beatrice Webb haben in ihren Aufsätzen in der „Sozialen Praxis", Jahrg. 11 Nr. 23—26 dies des Näheren erläutert. Zwar wurden nicht immer und nicht sofort alle Konsequenzen aus dem Urtheil des Oberhauses gezogen. Aber die Verhandlung, die vor dem Gerichtshof der Kings Bench Division vom 4. bis 19. Dezember geführt worden ist, hat das aufgestellte Prinzip in vollem Umfang für einen Einzelfall angewandt. Es handelte sich um die Klage der Taff-Thal-Eisenbahngesellschaft gegen den Gewerkverein der Vereinigten Eisenbahner wegen Schadensersatzes von 27 000 Pfund für die während jenes Streiks durch das Vorgehen der Trade Union erlittenen Schäden. Nach den umfangreichen Zeugenvernehmungen haben die Geschworenen einen Spruch gegen die Angeklagten, nämlich den Generalsekretär der Union das Parlamentsmitglied Rich. Bell und einige lokale Führer gefällt, vorbehaltlich der Festsetzung der Höhe des Schadenersatzes. Die den Geschworenen vorgelegten Schuldfragen lauteten: 1. Haben sich die Beklagten zu dem Zwecke vereinigt, die Kläger in ihrem Geschäft durch ungesetzliche Methoden zu schädigen? 2. Haben die Beklagten ungesetzlicherweise Männer, deren Kündigung noch nicht abgelaufen war, überredet, ihren Kontrakt zu brechen? 3. Haben sie durch ungesetzliche Maßnahmen den Streik gefördert? Die Geschworenen bejahten alle drei Fragen und gaben so der Ansicht Ausdruck, daß nicht nur einzelne dem Verein angehörige Mitglieder durch ihre mit Drohung verbundene Ueberredung zum Kontraktbruch das Gesetz übertreten hätten, sondern daß der Verein als Ganzes für die Handlungen der einzelnen — und umgekehrt — verantwortlich und für den dadurch entstehenden Schaden haftbar sei. In seiner Rechtsbelehrung meinte Richter Wills, die Gewerkschaft habe in diesem Fall durch die Art ihrer Agitation alle schlimmen Leidenschaften in den Arbeitern entfesselt; in der Stimmung, in der die Agenten sich zur Ausführung ihres Auftrages begaben, sei ihnen Alles zuzutrauen gewesen. Das hätten die verantwortlichen Persönlichkeiten wissen müssen und sie hätten die Leute nicht aussenden dürfen. Bemerkenswerth ist, daß der Richter gelten ließ, daß die Gewerkschaften im Allgemeinen einen mäßigenden und kontrolirenden Einfluß übten. Die Vertheidigung machte geltend, daß der Streik ein spontaner Akt der Arbeiter gewesen sei; die Gewerkschaftsbeamten hätten ihn nicht organisirt; sie hätten auch die Gewaltmittel der Streikposten nicht gebilligt; Generalsekretär Bell wäre nach dem Streikgebiet gefahren, um den Ausstand friedlich beizulegen. Es wird gegen das Urtheil Berufung eingelegt, schwerlich aber wird die endgültige Entscheidung eine andere werden.

Die Arbeiterschutzbestimmungen und ihre Auslegung durch die Gerichte. Es muß immer wieder ernste Bedenken erregen, wenn man beobachtet, wie die Fälle sich häufen, in denen die Verordnungen des Bundesrathes zum Schutze der Arbeiter durch die Entscheidungen der Gerichte vollständig unwirksam gemacht werden. Eine alte Klage in den Berichten der Gewerbeinspektoren ist es, daß die Gerichte zu sehr milden Strafen gegen Arbeitgeber wegen Verletzungen der Arbeiterschutzvorschriften der Gewerbeordnung neigen. Bekanntlich haben sich deshalb die Justizministerien verschiedener Einzelstaaten, namentlich Preußens, bereits mit Anweisungen an die Staatsanwaltschaften einzugreifen genöthigt gesehen. Die neuerlichen Fälle richterlicher Interpretation machen ein gleiches Vorgehen nöthig. Schon mehrfach haben wir darauf hingewiesen, wie der den Angestellten in den Gast- und Schankwirthschaften nach der Bundesrathsverordnung vom 22. Januar d. Js. zu gewährende Schutz durch einige gerichtliche Entscheidungen geradezu illusorisch gemacht worden ist. Jetzt bringt die Westdeutsche Arbeiterzeitung eine gerichtliche Auslegung zu der Bekanntmachung des Bundesrathes vom 28. November 1900 über die Sitzgelegenheit für Ladenangestellte, die einen neuen Beitrag zu diesem Kapitel darstellt. In Essen hatte ein Waarenhaus für sein 25 Köpfe starkes Personal etwa 8—10 Sessel angeschafft, die aber, da sie zu groß und der Raum hinter der Theke zu klein war, anstatt im Ladenlokal in der Garderobe standen, aus der sie bei Benutzung herausgeholt werden konnten. „Einige" sollten auch hinter der Theke gestanden haben. Von dem Schöffengericht wurde der Angeklagte auf Grund eines durchaus dem Sinne des Gesetzgebers entsprechenden Urtheils zu der allerdings sehr geringen Geldstrafe von 10 *M.* verurtheilt. Die Revisionsinstanz hob auch diese auf und sprach den Angeklagten mit folgender Begründung frei: „Es sei nachgewiesen, daß die Angestellten für die Zeit der Ruhe genügend Sitzgelegenheit hatten und Angeklagter aus diesem Grunde freigesprochen werde. Die bundesräthlichen Bestimmungen besagen auch nur, daß für die Zeit der Ruhe Sitzgelegenheit vorhanden sein muß, und konnten die Verkäuferinnen, die gerade freie Zeit hatten, sich die Sessel aus der Garderobe holen." Daß diese Auslegung der Bundesrathsverordnung ihrem Sinne durchaus nicht entspricht, daß vielmehr ihrer Umgehung dadurch Thür und Thor geöffnet werden, kann keinem Zweifel unterliegen. Die „freie Zeit" sich Sitzgelegenheit aus der Garderobe zu holen, werden die Ladenangestellten niemals haben, sonst wird sich sofort Gelegenheit finden, diese durch vermehrte Beschäftigung auszufüllen. Der Schutz, den die Bundesrathsverordnung gewährt, wird also durch das Urtheil so gut wie aufgehoben. Es muß angesichts solcher Urtheile dringend der Wunsch ausgesprochen werden, daß unsere Richter tiefer in den sozialpolitischen Sinn der Arbeiterschutzbestimmungen eindringen und daß andererseits die interessirten Personen solche Prozesse durch alle Instanzen hindurchtreiben, um dadurch endgültige Entscheidungen herbeizuführen, die eventuell zu einer schärferen Fassung der fraglichen Bestimmungen Veranlassung geben.

Entscheidung des Reichsgerichts über Mängel in der Wohnung. Eine für Hausbesitzer und Miether gleich wichtige Entscheidung hat nach der Zeitschrift „Das Recht" das Reichsgericht gefällt, indem es folgenden Rechtssatz aufstellte: Wird dem Vermiether das Vorhandensein von Mängeln durch den Miether angezeigt, so darf er nicht einfach unthätig bleiben, wenn er selbst nicht beurtheilen kann, ob die Beseitigung dieser Mängel ihm oder dem Miether obliegt. Er muß vielmehr, um nicht gegen seine Verpflichtungen als Vermiether zu verstoßen, in einem derartigen Falle durch einen Sachverständigen ermitteln lassen, welches die Ursache der hervorgetretenen Mängel ist.

Reichsgerichtsentscheidung über Nichtablieferung von Lohnabzügen für Krankenversicherung. Der Angeklagte, dessen Zahlungsunfähigkeit im Zwangsbeitreibungsverfahren festgestellt war, hatte einem bei ihm beschäftigten Arbeiter keine Krankengeld-Abzüge gemacht und diese erst nach wiederholter Aufforderung eingezahlt, war aber nach §§. 53 Abs. 3 und 82 des Krankenversicherungsgesetzes freigesprochen, weil eine Vermögensschädigung der Krankenkasse nicht eingetreten sei. Auf Revision des Staatsanwalts wurde vom Reichsgericht das Urtheil aufgehoben in der Erwägung, daß §. 53 Abs. 3 dieses Erforderniß nicht aufstelle und daß es auch nicht indirekt zu entnehmen sei. Es solle vielmehr die Gefährdung der Kasse fern gehalten werden, und deshalb ist dem zahlungsunfähigen Arbeitgeber die Verpflichtung uneingeschränkt auferlegt, die Beiträge sofort abzuliefern, da jeder Aufschub die Gefahr des

Verlustes mit sich bringt. Jede Verzögerung ist strafbar und kann durch spätere Einzahlung nicht wieder beseitigt werden. (Urtheil II. 2480/02 vom 30. September 1902.)

Arbeiterbewegung.

Die Streiks im Jahre 1901 nach der amtlichen und der gewerkschaftlichen Streikstatistik betitelt sich ein Artikel, den der Vorsitzende der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Herr Legien, in der neuesten Nummer des Korrespondenzblattes dieser Kommission veröffentlicht. Es wird in dem Artikel dargethan, daß in Folge der verschiedenartigen Erhebungsmethoden zwischen den Angaben der amtlichen und der gewerkschaftlichen Streikstatistik ganz erhebliche Abweichungen bestehen. Von der Generalkommission ist zwischen den Angaben der amtlichen und der gewerkschaftlichen Streikstatistik ein Vergleich vorgenommen worden. Dabei hat sich ergeben, daß von 484 Streikfällen, die in Vergleich gestellt werden konnten, als vollständig übereinstimmend nur 26 zu verzeichnen waren, und zwar übereinstimmend in Bezug auf Beginn und Ende der Streiks und der Zahl der Betheiligten. 277 stimmen außerdem in Bezug auf Datum des Beginnes, 90 in Bezug auf die Dauer und 52. in Bezug auf die Zahl der Betheiligten überein. Die Zahl der Streiks in den beiden Statistiken, die völlige oder doch annähernde Uebereinstimmung zeigen, ist also sehr gering. Es weist aber auch sowohl die amtliche, wie die gewerkschaftliche Statistik Lücken auf. Nicht weniger denn 559 Streiks und Aussperrungen mit 20 112 Betheiligten fehlen in der gewerkschaftlichen Statistik, während in der amtlichen 316 Streiks mit 6243 betheiligten Personen fehlen, die in der gewerkschaftlichen Statistik enthalten sind. Die meisten der Streiks, welche in der Gewerkschaftsstatistik fehlen, sind wohl von unorganisirten Arbeitern geführt worden, einige auch von lokalorganisirten oder von Mitgliedern der christlichen Gewerkschaften. Die gewerkschaftliche Streikstatistik erstreckt sich in der Hauptsache ja nur auf jene Streiks, die von in den Centralverbänden organisirten Arbeitern geführt werden. Eine größere Anzahl Streiks kommt somit in der gewerkschaftlichen Statistik nicht zur Nachweisung, dagegen sollten in der amtlichen Statistik alle Streiks zur Nachweisung kommen. Zur Zeit wird bei der amtlichen Streikstatistik das Material von den Ortspolizeibehörden in der Regel von den Unternehmern nach Verwaltungsbezirken eingesammelt, was wiederholt zu Unzuträglichkeiten geführt hat. Die Angaben für die gewerkschaftliche Statistik werden dagegen von den Beamten der Zweigvereine oder den Streikkomités den Vorständen der Centralverbände gemacht, wozu in allen Organisationen einheitliche Formulare benutzt werden. Legien stellt den Satz auf, daß ohne Hülfe der Gewerkschaften keine brauchbare amtliche Streikstatistik herzustellen sei. Die maßgebenden Behörden in anderen Ländern hätten das auch erkannt und die Hülfe der Gewerkschaften nicht nur für die Streikstatistik, sondern für die Arbeiterstatistik im Allgemeinen stets in Anspruch genommen. Hierzu werde man wohl oder übel auch in Deutschland genöthigt sein. Solange freilich die amtliche Streikstatistik einen kriminellen Beigeschmack habe, solange hätten die Gewerkschaften keinerlei Interesse daran, die Statistik zuverlässig zu machen. Durch die Erhebungen über Kontraktbruch, Polizeieingriffe 2c. werde die Statistik nur in ganz überflüssiger Weise belastet und das Mißtrauen der Arbeiter immer von Neuem wachgerufen. Es sollten mit der Erhebung auch Beamte betraut werden, die vom Wirthschaftsleben und der Arbeiterbewegung etwas verständen oder dieser wenigstens objektiv gegenüberständen, und nicht Polizeibeamte, deren Auftreten zum Theil schon wenig Vertrauen erwecke.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands macht bekannt, daß ihr Sitz vom 1. Januar 1903 ab von Hamburg nach Berlin in das Gewerkschaftshaus (SO, Engelufer 15) verlegt wird, ebenso die Redaktion des „Korrespondenzblatt" der Generalkommission. Die Verlegung ist auf dem letzten Gewerkschaftskongreß in Stuttgart im Juni 1902 mit 105 gegen 47 Stimmen beschlossen worden. Sie wurde damit begründet, daß Berlin die politische Centrale Deutschlands sei und es wünschenswerth erscheine, daß die oberste Leitung der Gewerkschaften Deutschlands mit der sozialdemokratischen Parteileitung, die ihren Sitz in Berlin hat, in engere Fühlung als bisher komme. Auch die Errichtung des Zentralarbeitersekretariats in Berlin, das der Kontrole der Generalkommission unterstehen solle, mache die Verlegung nothwendig.

Der Verband der Steinsetzer und Berufsgenossen hat in Berlin eine Provinzialkonferenz für die Mark Brandenburg abgehalten. Es wurde konstatirt, daß es „dunkle Gebiete", in welche die Organisation noch nicht hingedrungen, im Brandenburgischen nicht mehr gebe, doch bleibe für die geistige Aufklärung der Mitglieder der Organisation noch viel zu thun. Während die Steinsetzer und Rammer gut organisirt seien (bis zu 100 %), seien die Hilfsarbeiter erst zu 5 % organisirt. Beschlossen wurde für die Provinz folgender einheitlicher Minimal-Lohntarif: für Steinsetzer 60 ₰, für Rammer 45 ₰, Mindest-Stundenlohn bei zehnstündiger Arbeitszeit. Von der Festsetzung eines Mindestlohnes für Hilfsarbeiter wurde wegen ihrer schwachen Organisation Abstand genommen, jedoch erklärt, daß, falls sie an einzelnen Orten sich kräftig genug fühlen, Lohnforderungen zu stellen, diese auf die volle Unterstützung des Verbands zu rechnen haben. Mit der Leitung der Lohnbewegung wurde der Hauptvorstand betraut.

Zu Pfingsten 1903 soll in Zürich ein internationaler Steinarbeiter-Kongreß abgehalten werden.

Die Gewerkvereine von Postbeamten und die Regierung in England. Bekanntlich giebt es unter den englischen Postbeamten Trade Unions, auch Streiks z. B. der Briefträger sind schon vorgekommen. Die Postverwaltung hat diese Gewerkvereine stets gewähren lassen, ja sie hat bisher solchen Beamten, die als Delegirte die Versammlungen ihrer Gewerkvereine besuchen, besonderen Urlaub dafür ertheilt. Dies soll jetzt nicht mehr geschehen, und um die Gründe dafür zu erfahren, begab sich kürzlich eine von dem Abgeordneten Sir Albert Rollit (Mitglied der Londoner Handelskammer) geführte Deputation von Vereins-Vorständen zum Generalpostmeister. Die Antwort erging schriftlich; sie führt aus, daß die Beschränkung des Extra-Urlaubes nicht speziell gegen diejenigen Beamten gerichtet sei, die zu Vereinsversammlungen reisen wollten, sondern daß sie nothwendig geworden sei, weil der Extra-Urlaub überhaupt in den letzten Jahren so zugenommen habe, daß manche Beamte außer ihrem regelmäßigen Urlaube auch noch 20 bis 30 Tage Extra-Urlaub genommen hätten. Dazu fügt der Generalpostmeister (ein Sohn des Kolonialministers Chamberlain) die Bemerkung, daß die Beamten volle Freiheit hätten, sich zu organisiren, solange sie dabei die Dienstregeln nicht verletzten, und daß er einem Beamten, der einer Organisation angehöre, ebenso gern Gehör schenke, wie einem nichtorganisirten Beamten. Wenn aber die Beamten Organisationen bildeten, dann sollten sie ihre Vereinsgeschäfte so einrichten, daß sie mit ihrer Hauptpflicht, der Erfüllung des Dienstes, nicht kollidirten. — Das scheint uns ganz selbstverständlich.

Arbeiterschutz.

Die Verwendung von Arbeitern im Gewerbeaufsichtsdienst.

Von Gewerbeinspektor Lössel-Offenbach.

Das Kinderschutzgesetz, das demnächst in den gesetzgebenden Körperschaften zur Erledigung gelangen wird, sieht in seinem Wortlaute vor, daß die Ueberwachung der Bestimmungen ganz oder theilweise den in §. 139b der Gewerbeordnung genannten Beamten übertragen werde. Die Gewerbeaufsichtsbeamten und mit ihnen die einzelstaatlichen Behörden des Gewerbeaufsichtsdienstes werden bei Durchführung dieser ihnen übertragenen Funktionen nun der Hülfe der Lehrer, der Hülfe der Aerzte und in sehr vielen Fällen wohl auch der Unterstützung der Polizeibehörden nicht entrathen können. Aber noch eine andere Hülfe wird schwerlich entbehrt werden können und das ist die Mitwirkung der Arbeiter. Nicht, wie es seither schon geschehen ist, die Mitwirkung der Arbeiter bei Feststellung von Gesetzesübertretungen, bei Zuwiderhandlungen gegen behördliche Bestimmungen und bei der Anzeige dieser Fälle, sondern die Mitarbeit bei der gesetzlichen Ueberwachung wird sich nicht mehr von der Hand weisen lassen.

Es ist seither immer geltend gemacht worden, daß Arbeiter, die zur Gewerbeaufsicht herangezogen würden, nur für diejenigen Betriebe nutzbringende Arbeit leisten, die in Folge ihrer technischen Eigenart den von dem Arbeiter erworbenen technischen Fähigkeiten entsprächen oder doch nahe ständen, und daß es doch wohl nicht angängig sei, für jede mehr oder minder begrenzte Industriegruppe einen Arbeiter heranzuziehen. Ganz abgesehen davon, daß man ähnliche Einrichtungen bei den akademisch gebildeten Gewerbeaufsichtsbeamten schon getroffen hat, kann dieses Argument wohl kaum noch angeführt werden, wenn es sich um die Kinderarbeit handelt, wenn es sich darum handelt, die Kinder im eigenen Heim, in der beschränkten Werkstätte der Hausindustriellen aufzusuchen und die Verhältnisse festzustellen, die dort den im Kindesalter stehenden Arbeiter mit dem Arbeitgeber verbinden, der in den weitaus meisten Fällen Arbeiter ist oder war, dessen gesell-

schaftliche, wirthschaftliche und sittliche Stellung ganz und gar demjenigen des sonstigen Arbeiters entsprach oder noch entspricht.

Technische Kenntnisse werden bei diesen Besuchen, bei diesen Versuchen den Arbeitgeber, wie ihn das Gesetz nennt, mit den gesetzlichen Bestimmungen vertraut zu machen, nur in den allerwenigsten Fällen nöthig sein. Und wo sie nöthig sind, da steht eben nach wie vor der akademisch gebildete Aufsichtsbeamte an seinem Platz. In allen anderen Fällen aber wird es sich um den Ausgleich zwischen den Interessen des den Arbeiterverhältnissen entwachsenen Arbeitgebers und den gesetzlich geregelten Interessen des meist ebenfalls dem Arbeiterstande entstammenden Kindes in sittlicher und gesundheitlicher Beziehung handeln. Und hierzu gehören Kenntnisse der gesellschaftlichen, wirthschaftlichen und sittlichen Zustände und Anschauungen der Arbeiterfamilie, des Arbeiterhaushaltes, und diese wird sich der intelligente Arbeiter, auch wenn sie ihm nicht für alle Fälle geläufig sein sollten, leichter und besser aneignen können, als jeder aus anderen Gesellschaftsverhältnissen hervorgegangene Aufsichtsbeamte.

Hier liegt auch im Wesentlichen der Grund, welcher in vielen Fällen die Thätigkeit der jetzt im Gewerbeaufsichtsdienst verwendeten Frauen zu einer ersprießlichen gemacht hat. Intelligente Arbeiter aber zu finden, deren Auffassungs- und Anpassungsvermögen genügend entwickelt ist oder entwickelt werden kann, das würde eben die Aufgabe der Gewerbeaufsichtsbeamten sein, die im Laufe ihrer Thätigkeit die Arbeiterverhältnisse ihres Bezirkes kennen gelernt haben. Und diese Aufgabe wird, falls erst die Nothwendigkeit der Mitwirkung der Arbeiter erkannt worden ist, keine allzuschwere sein. Auch die Einführung der Arbeiter in den Dienst und die Anwendung der Hülfskräfte am geeigneten Platze und zu der geeigneten Zeit wird dem erfahrenen Beamten, der über die nothwendige Autorität und Sachkenntniß verfügt, nicht schwer werden.

Was aber unter allen Umständen vermieden werden müßte, das Eindringen des Schutzmannes in die Familienverhältnisse des Kleinarbeitgebers, wird durch die Verwendung des Arbeiters im Gewerbeaufsichtsdienst vermieden werden können. Alle Ehre der sozialpolitischen Arbeit des Lehrers, des Pfarrers und des Arztes; die tiefen, manchmal so versteckt liegenden Beweggründe für das Handeln und Fühlen des kleinen Arbeitgebers und der Arbeiterkinder würden am schnellsten, am besten und am sichersten von dem Arbeiter erkannt werden. Er findet dort nichts, was er nicht in der eigenen Familie, im eigenen Lebensberuf in gleichem oder im ähnlichen Maße erfahren hat.

Ein weiterer Einwand, der gegen die Heranziehung von Arbeitern zum Gewerbeaufsichtsdienst gemacht wird, ist der, daß der Arbeiter alsdann seine Kenntnisse und seine Person gegenüber dem Arbeitgeber ausspielen werde, oder von Seiten der Arbeiterorganisationen der Versuch gemacht werden könnte, den Arbeiter in ihren Einfluß zu ziehen, um so die Erreichung einseitiger Forderungen zu ermöglichen, muß eben daran scheitern, daß der Arbeiter sich als ein Theil in das Ganze fügt, daß er seinen Willen und vielleicht den Willen Anderer dem Gesetze unterordnet, das für ihn, wie für alle Betheiligten die Richtschnur des Handelns bilden muß.

Auch die Gewerbeaufsichtsbeamten, denen die Aufsicht über die Handhabung der Gesetze nunmehr zusteht, werden keine Beeinträchtigung ihrer Stellung durch die Heranziehung von Arbeitern erfahren. Die Mitarbeit des gewesenen Arbeitnehmers dürfte vielmehr zur wesentlichen Erhöhung ihrer Erkenntniß der gesellschaftlichen Verhältnisse führen, ohne welche eine ersprießliche Thätigkeit ohnehin kaum denkbar ist

---

Gewerbeaufsicht in Meiningen. Für das Herzogthum Meiningen, wo bisher Staatstechniker die Gewerbeaufsicht im Nebenamt führten, wird nunmehr ein eigener Gewerbeaufsichtsbeamter angestellt; die Stelle ist im neuen Etat vorgesehen und wird jetzt zur Bewerbung für Techniker, die ein Staatsexamen oder ein Diplomexamen an einer Technischen Hochschule nach mindestens dreijährigem Studium bestanden haben und bereits praktisch thätig waren, ausgeschrieben.

Ein Statthaltereierlaß an die österreichischen Gewerbeinspektoren. Die niederösterreichische Statthalterei hat unterm 15. September 1902 an die Gewerbeinspektoren, die Bezirkshauptmannschaften und die Krankenkassen ihres Kompetenzkreises einen Erlaß von allgemeinerem Interesse gerichtet. Das Ziel des Erlasses geht dahin, die Thätigkeit der Gewerbeinspektoren durch eine weitgehendere Unterstützung durch die erstinstanzlichen politischen Behörden und insbesondere durch die Krankenkassen, die in der Lage sind, fortlaufende Wahrnehmungen über sanitäre Zustände in den Betriebswerkstätten, sowie über die Durchführung der Arbeiterschutzmaßregeln zu machen, fruchtbarer zu gestalten. Namentlich diese letztere Vorschrift ist bedeutungsvoll, da eine wirklich fruchtbare Thätigkeit der Fabrikinspektoren erst in umfassenderem Maße möglich wird, wenn sie die Mitarbeit der Arbeiterorganisationen gewinnen und sich deren praktische Erfahrung zu Nutze machen können. Wie hoch eine derartige Mitarbeit einzuschätzen ist, zeigt die Entwicklung, die die Thätigkeit der Fabrikinspektoren in Frankreich auf Grund der bekannten Erlasse Millerands vom Juni 1900 („Soz. Praxis" Sp. 250) genommen hat. Auch in Deutschland ist diese Mitarbeit namentlich seit dem Wirken Wörishoffers in steigendem Maße gewonnen worden. Es ist daher zu erwarten, daß auch in Oesterreich die vorläufige Inanspruchnahme der Krankenkassen früher oder später auch zu einer Heranziehung der Gewerkschaften führen wird. Die Mitwirkung der Behörden, auf die der Erlaß besonderen Werth legt, ist in weitgehendem Maße deshalb erforderlich, weil in Oesterreich die Gewerbeinspektoren nur die Eigenschaft von Kontrollorganen besitzen, während die Exekutivgewalt in den Händen der Bezirkshauptmannschaften liegt. Einige Hauptpunkte aus dem Erlaß seien kurz hervorgehoben. Alle Einladungen an die Gewerbeinspektoren sollen so zeitig abgesandt werden, daß ihre Theilnahme an den betreffenden Verhandlungen möglich gemacht wird. Der Gegenstand der Verhandlung ist so genau zu bezeichnen, daß seine Wichtigkeit danach zu beurtheilen ist. Von allen eine Gewerbeanlage betreffenden Verfügungen ist dem Inspektor sofort Mittheilung zu machen, ebenso wie alle Anzeigen der letzteren als „dringend" zu erledigen sind. Um Zeitverluste zu vermeiden, sind Termine in benachbarten Gemeinden nach Möglichkeit auf einen Tag zusammenzulegen. Wichtig ist ferner das Zusammenwirken der Inspektoren mit den Amtsärzten durch gemeinsame Betriebsrevisionen. Während die Bezirkshauptmannschaften die Krankenkassen zu regelmäßigen Berichten über ihre Wahrnehmungen in industriellen Betrieben zu veranlassen haben, sollen die Unfallversicherungsanstalten direkt mit dem Gewerbeinspektor in Beziehung treten. Endlich ist in allen Fällen, in denen Betriebsthätigkeiten während der Sonntagsruhe vorgenommen werden, der Gewerbeinspektor zu benachrichtigen. Der gesammte Inhalt des Erlasses zeugt von erfreulichem sozialpolitischem Interesse und wird zur gesetzmäßigen Durchführung des Arbeiterschutzes sicher gute Dienste leisten, wenn danach gehandelt wird.

Arbeiterinnenschutz in England. Mitte Dezember sprach eine Deputation der Women's Trade Unions League, eingeführt vom Parlamentsmitglied Shackleton, bei dem Home Secretary vor, um ihm die Resolutionen, welche die Liga bei ihrer letzten Jahresversammlung beschlossen hat, vorzulegen. Die Präsidentin Lady Dilke legte hierbei besonderes Gewicht auf die Ausdehnung der Unfallentschädigung und des Arbeiterschutzes. Die Deputation verwies auf die namhaften Erfolge, welche die Organisation der Arbeiterinnen vornehmlich in der Textilindustrie von Lancashire erreicht hat, wo sie den Fabriksschluß um 12 Uhr an Sonnabenden durchgesetzt hat, eine Maßregel, die auch für andere Betriebe von Nutzen wäre. Der Home Secretary versprach, die vorgebrachten Wünsche in Erwägung zu ziehen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Der Geschäftsbericht der Versicherungsanstalt Württemberg über die Jahre 1897—1901 enthält eine Reihe von Angaben, die ein allgemeineres Interesse verdienen. Hiernach beträgt die Gesammtzahl der Versicherten in Württemberg über eine halbe Million, von denen $58{,}8\,\%$ auf die männlichen und $41{,}2\,\%$ auf die weiblichen entfallen, während das Verhältniß im Reiche $65{,}2$ zu $34{,}8\,\%$ beträgt. Der Markenverkauf betrug seinem Werthe nach im Jahre 1897 = $3\,575\,869{,}50$ *M*, im Jahre 1901 = $4\,457\,076{,}85$ *M*. Die wesentliche Erhöhung des Markenverbrauchs im Jahre 1901 ist einmal zurückzuführen auf die seit einem Jahre eingerichtete Beitragskontrole, durch welche zahlreiche und erhebliche Anstände namentlich bezüglich der unständigen Arbeiter, ebenso hinsichtlich der Beitragsleistung für Mitglieder von Betriebs- und Ortskrankenkassen ꝛc. zu Tage gefördert wurden, ferner aber schließt das Versicherungsamt daraus, daß der wirthschaftliche Rückgang in Württemberg nicht so tiefgehend gewesen sei, wie allgemein angenommen wird. Besonders interessant sind die Angaben über die Anwendung des Heilverfahrens, das eine bedeutende Ausdehnung genommen hat. Die Zahl der Gesuche betrug im Jahre 1897: 1057, übernommen wurden 711, im Jahre 1901: 3480, übernommen wurden 2141.

Als Hauptkrankheiten werden angeführt: Tuberkulose der Lungen $32{,}18\,\%$, Gelenkrheumatismus, Gicht $11{,}69\,\%$, Krankheiten

der Bewegungsorgane 7,25 % u. s. w. Die Gesammtkosten des Heilverfahrens betragen im Jahre 1901: 428 866,15 M. — Das Genesungsheim Bad Röthenbach wurde zur Genesung männlicher Versicherter im Jahre 1899 angekauft zum Preis von 49 600 M inklusive Mobiliar. Bis zum Schluß der Berichtsperiode sind auf die Erwerbung und Einrichtung des Genesungsheims aufgewendet worden: 132 474,43 M. — Das Gesammtvermögen der Anstalt betrug beim Rechnungsschluß 1901 = 28 710 815,53 M.

Krankenversicherung der Dienstboten in Baden. Das Sekretariat der Handwerkskammer Konstanz schreibt uns: „In einem in Nr. 8 des laufenden Jahrgangs Ihrer geschätzten Zeitschrift erschienenen Artikel ist das Großherzogthum Baden unter denjenigen Staaten aufgezählt, in denen ein Versicherungszwang nur für das land- und forstwirthschaftliche Gesinde besteht, während die städtischen Dienstboten auf die Krankenverpflegung durch die Dienstherrschaft angewiesen seien. Diese Behauptung ist unrichtig, da das badische Landesgesetz vom 7. Juli 1892 die obligatorische Krankenversicherung für sämmtliche Dienstboten eingeführt hat."

Die Versicherungspflicht der Zeitungsausträgerinnen, die schon verschiedentlich zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitgebern und den Versicherungsanstalten Veranlassung gegeben hatte, ist in Breslau durch ein Verwaltungsstreitverfahren geregelt worden. Der Kommissarius für Invalidenversicherung hatte in einer Entscheidung vom 3. Juni 1901 eine Zeitungsausträgerin den Personen, welche gegen Lohn oder Gehalt als Arbeiter 2c. beschäftigt sind, zugerechnet, und auf die Beschwerde des Arbeitgebers hin hat der Regierungspräsident in gleichem Sinne entschieden. Damit dürfte grundsätzlich festgestellt sein, daß die Zeitungsausträgerinnen, sofern die sonstigen Voraussetzungen für die Versicherungspflicht vorliegen, als versicherungspflichtig zu erachten sind.

Arbeitsnachweis.

Der Verband zur Förderung des Arbeitsnachweises im Reg.-Bez. Düsseldorf (Vorsitzender H. Rademacher) theilt auf seiner Jahresversammlung vom 16. Dezember über die traurige Lage des Arbeitsmarktes vom 1. Juli 1901 bis 30. Juni 1902 mit, daß im Jahre 1899/00 die Zahl der Arbeitsuchenden nur 6549 betragen habe, 1901/02 aber 53 579. Die angebotenen offenen Stellen gingen von 30 892 im Jahre 1899/00 zurück auf 15 538 im Jahre 1900/01 und auf 7891 im Berichtsjahre 1901/02. Demgemäß betrugen die offenen Stellen nur den 4. Theil von den des Jahres 1899/00, während die Zahl der Arbeitsuchenden um das 8 fache gestiegen ist. Fast alle Plätze (an denen Arbeitsnachweisstellen bestehen) hatten mehr oder minder mit Arbeitslosigkeit zu rechnen.

Die Verhandlungen über die ev. Ueberlassung des Urmateriales der Arbeitsvermittelung an das Kaiserliche Statistische Amt führten leider nicht zur Empfehlung, das vom Verbande deutscher Arbeitsnachweise vorgeschlagene Formular einzuführen, sondern man überließ die Entscheidung bei der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse den einzelnen Nachweisstellen, beauftragte indes den Vorstand mit der Prüfung der Frage. Vom Standpunkt einer einheitlichen deutschen Berichterstattung über den Arbeitsmarkt ist diese Verzögerung der Entscheidung zu bedauern.

Arbeitsnachweis-Klauseln bei städtischen Submissionen in Straßburg i. E. Der Jahresbericht der städtischen Arbeitsnachweisstelle in Straßburg i. E. für das Geschäftsjahr 1901 (Straßburg, 1902) bringt die ernsthaften Versuche in dieser Stadt wieder in die Erinnerung, die Mindestlohnklauseln mit der Forderung eines Existenzminimums zu verknüpfen (vgl. Jahrg. XI. Sp. 534 ff. und 9). Darüber hinaus waren die Unternehmer von städtischen Nothstandsarbeiten bei einer Strafe von 10 M. für jeden Fall der Nichtbefolgung verpflichtet worden, Arbeiter, Handwerker und Vorarbeiter einzustellen, welche ihnen von der städtischen Arbeitsnachweisstelle zugewiesen sind (Seite 6 des Berichts), dadurch ist aber eine allgemeine Inanspruchnahme des Arbeitsnachweises durch die Unternehmer nicht erreicht worden; man hat bei diesen Zuweisungen damals vielfach der Bedürftigkeit vor der Tüchtigkeit den Vorzug gegeben. Man wird künftig versuchen, eine bessere Vermittelung zwischen den Interessen der Arbeiter und Unternehmer zu finden. In Straßburg scheinen allerdings vorläufig die Verhältnisse für den städtischen Arbeitsnachweis noch besonders ungünstig zu liegen, denn seine Erfolge werden von denen einer Reihe badischer Städte weit übertroffen.

Das städtische Arbeitsamt Regensburg hat im zweiten Jahre seines Bestehens (1901) neben seiner lokalen männlichen und weiblichen Abtheilung schon eine erfreuliche auswärtige Arbeitsvermittelung aufzuweisen gehabt. Darunter wurden von (202) auswärtigen Handwerkern 112 männliche und 90 weibliche Arbeitskräfte gesucht. Vermittelt wurden 86 solcher Stellen. Die Reservisten-Vermittelung ist noch nicht umfangreich. Durch Gründung neuer städtischer Arbeitsnachweise und ihre Centralisirung unter Subvention durch die Kreise hofft man bald ähnliche Erfolge wie in anderen Bezirken Bayerns zu erzielen. Die Regierung unterstützt diese Bestrebungen, die zur Einschränkung der gewerbsmäßigen Vermittlung führen, energisch.

Soziale Medizin und Hygiene.

Verhütung der Tuberkulose. Geheimrath Prof. E. v. Leyden hat im Auftrage des deutschen Vereins für Volks-Hygiene einen Vortrag im Bürgersaal des Berliner Rathhauses gehalten, in dem er das Wesen dieser Volksseuche, ihren Antheil an der Sterblichkeit, ihre Vorbeugung und Behandlungsarten in klarer, übersichtlicher und volksthümlicher Weise auseinandersetzte. Als Leitsätze stellt v. Leyden seiner kleinen Veröffentlichung*) voran:

1. Laßt Euch nicht von Tuberkulosekranken anhusten oder auf den Mund küssen!
2. Spuckt niemals auf den Fußboden!
3. Haltet Euch peinlich sauber an Händen, Kleidern und Wäsche!
4. Die Tuberkulose ist eine Wohnungskrankheit, und in jede Wohnung muß daher reichlich Licht und Luft eintreten!
5. Nährt Euch verständig und härtet Euren Körper ab!

Das wesentliche Verdienst dieses Vortrages besteht darin, daß dem Laien in klarster Weise die Gründe dieser Verhaltungsmaßregeln auseinandergesetzt werden, sodaß die Befolgung derselben durch das Verständniß der Materie erleichtert wird. Von den interessanten Schlußausführungen des Berliner Klinikers möge Folgendes hier wiedergegeben werden: Die Verhütung der Tuberkulose ist nicht nur eine Privatsache, sie liegt ebenso im öffentlichen Interesse. Daher haben die staatlichen und städtischen Behörden ein Recht und die Pflicht, die Durchführung derjenigen Maßnahmen zu fordern und anzuordnen, welche zur Verhütung der Tuberkulose im Allgemeinen von Bedeutung sind. Diese Aufgabe ist durch polizeiliche und gesetzliche Vorschriften geregelt, welche in einer Reihe von Ländern, jedoch in verschiedenem Maßstabe getroffen sind. Am weitesten in dieser Hinsicht sind die nordamerikanischen Staaten gegangen; am zurückhaltendsten ist bisher Deutschland gewesen. Im Staate New York ist seit 1897 die Anzeigepflicht für sämmtliche Tuberkulöse eingeführt. Zur Erstattung der Anzeigen aller auf Tuberkulose verdächtigen Fälle sind die Haushaltungsvorstände, die Besitzer öffentlicher Verkehrsanstalten, Hotels u. s. w. verpflichtet. Der beamtete Arzt kontrolirt die Diagnose durch Untersuchung des Auswurfes und giebt alsdann die erforderliche Belehrung über die Desinfektion der Wohnung, Beseitigung des Auswurfes und die allgemeine Prophylaxe. In den Armenvierteln fällt die Behandlung solcher Kranken ebenso wie die Desinfektion den Amtsärzten zu. Bei dem Tode eines Schwindsüchtigen wird die Desinfektion der Wohnung auf Kosten der Gemeinde ausgeführt. In New York hat man wiederholt Personen, welche in Tramways auf den Boden spuckten, bestraft. „Es ist verboten, auf die Erde zu spucken" ist durch Plakate mit großen Lettern in den Tramways und Eisenbahnen der Stadt angeschlagen. Auf die Erde spucken ist ein Vergehen, welches mit einer Geldstrafe von 50 Dollar oder 1 bis 2 Jahren Gefängniß geahndet wird. In Sydney besteht eine Strafe von 20 sh, wenn Jemand in einem öffentlichen Gebäude oder auf der Straße auf den Erdboden spuckt. In Kanada dürfen Kinder, welche an Tuberkulose erkrankt sind, die Schule nicht besuchen, ebenso wie bei anderen ansteckenden Krankheiten.

Noch strenger sind die Maßregeln der norwegischen Regierung mit allgemeiner Anzeigepflicht und zwangweiser Isolirung von Tuberkulösen in Fällen, wo die Gefahr der Ansteckung durch Uebertragung sehr groß ist. Der hieraufbezügliche Passus des am 8. Mai 1900 erlassenen Gesetzes lautet: Wenn der Kranke oder seine Umgebung unterläßt, die von der Gesundheitskommission veröffentlichten Vorschriften zu befolgen, es sich daher als unmöglich erweist, dem Kranken eine für die Bekämpfung der Krankheit nöthige Pflege angedeihen zu lassen, so kann die Gesundheitskommission seine Einlieferung in ein Krankenhaus beschließen. Jedoch darf eine Trennung von Eheleuten nicht vorgenommen werden, wenn diese wünschen zusammenzubleiben. In Norwegen ist auch das Eisen-

*) Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Volks-Hygiene, Heft 1, München und Berlin, 1902. (Oldenbourg).

bahn-Zugpersonal angewiesen worden, Fahrgäste, die auf den Boden spucken, sofort von der Weiterfahrt auszuschließen. In Italien ist seit dem Jahre 1901 Anzeigepflicht für Erkrankung an Tuberkulose eingeführt. Bei uns in Deutschland ist bisher nur im Königreich Sachsen durch Ministerialverordnung die Anzeigepflicht für Tuberkulöse sowohl bei Erkrankung wie bei Todesfällen eingeführt. Es steht zu erwarten, daß auch in Preußen durch Erlaß eines preußischen Seuchengesetzes ähnliche Maßnahmen getroffen werden.

v. Leyden macht schließlich auf die besonderen Verhütungsmaßregeln der Tuberkulose bei der Schuljugend aufmerksam. Der Schularzt ist dabei das wichtigste Moment. Auch die allgemeine Einführung der von Herrn von Schenkendorf angeregten Jugendspiele wird wärmstens befürwortet.

Eine Eingabe wegen Anstellung von Schulärzten im ganzen Deutschen Reich hat der Deutsche Verein für Schulgesundheitspflege an die Regierungen gerichtet; es wird gebeten, dahin wirken zu wollen, daß Schulärzte in allen deutschen Bundesstaaten in den Städten und auf dem Lande angestellt und daß hygienische Unterweisungen in allen Schulen für Lehrer und Schüler eingerichtet werden.

Zwei Behandlungsarten der Bleierkrankungen. Die Behandlung von Bleierkrankungen ist lange Zeit dieselbe geblieben: Anwendung von Narkoticis und Darmausspülungen. Heute sind zwei Arten der Behandlung zu verzeichnen, deren erstere sich das modernste Mittel der Krankenbehandlung zu Nutze macht, das blaue elektrische Bogenlicht, und deren andere Cocaïn durch Injektion den Körper einverleibt. Die letztere ist namentlich durch die Erklärung der Wirkung interessant — In der „Medizinischen Woche“, Nr. 36 vom 8. Dezember 1902, beschreibt Dr Breiger die Behandlung von drei Fällen, und zwar von chronischem Magen-Darmkatarrh, von gichtischen Erkrankungen der Füße und von komplizirter Bleikolik. Die oft wiederholte Durchleuchtung fand in allen Fällen mit Bogenlicht statt. Die beiden ersten Fälle führten zu vollständiger Wiederherstellung, der letzte Fall weist nur eine Besserung des Allgemeinbefindens auf, die jedoch durch die Lebensgewohnheit des Patienten wieder zerstört wurde. Zum Beweise dafür, daß durch die Beleuchtung thatsächlich Blei ausgeschieden worden war, ließ der Verfasser die Patienten vor und nach der Beleuchtung ein Bad nehmen und wies in dem zweiten Bade das Blei nach. Er hat noch weitere 4 Fälle von chronischen und dann 24 Fälle von akuter Vergiftung mit Erfolg behandelt und hofft bald weitere Nachrichten über seine Behandlungsweise geben zu können. — Eine andere Behandlung beschreibt Dr. Deléarde im „Echo Médical du Nord“, 1901, Seite 533. Er hat in zwei Fällen von Bleikolik durch epidurale Injektion von Cocaïn ($0{,}03$ g auf 3 ccm Wasser) eine rasche, schmerzlose Entleerung herbeigeführt, die vorher andere Mittel zu bewirken nicht im Stande waren, und er beschreibt die dieser raschen Entleerung folgende Besserung der Patienten. Die Einwirkung der Cocainbehandlung bestehe in der Herbeiführung einer allgemeinen Unempfindlichkeit (analgésie) und während dieses Zustandes vollführe der Patient die Entleerung, weil sie ihm eben keine Schmerzen bereite, um derentwillen sie vorher vermieden wurde. — Eine Anwendung, bezw. Nachprüfung der beiden Methoden dürfte sich im Interesse der oftmals ohne weitere vorherige Anzeigen befallenen Arbeiter, die während der Krankheit schwere Schmerzen leiden, dringend empfehlen.

Wohnungswesen.

Miethsvertrag des Charlottenburger Haus- und Grundbesitzervereins. Man schreibt uns: Unter juristischem Beirath hat jetzt der Charlottenburger Haus- und Grundbesitzerverein einen neuen Miethsvertrag ausgearbeitet, der immer nur wieder beweist, was man in Hausbesitzerkreisen glaubt, sich den Miethern gegenüber erlauben zu können. Wir wollen hier nur die §§. 2 und 3 herausgreifen, die uns direkt gegen die guten Sitten zu verstoßen scheinen:

§. 2. Die Miethe inkl. Nebenabgaben wird vierteljährlich — **monatlich am ersten Tage eines jeden Kalendervierteljahres — Monats — im Voraus** an den Vermiether in seiner Wohnung in Charlottenburg und wenn er eine solche nicht hat, im **Wirthshause gezahlt. Eine Aufrechnung mit Forderungen irgend welcher Art, auch wenn sie sich auf diesen Vertrag gründen, findet nicht statt.**

§. 3. **Bei nicht pünktlicher Zahlung einer Miethsrate ist der Vermiether zur Aufhebung des Vertrages ohne Kündigung befugt, wenn der Miether nicht innerhalb einer ihm vom Vermiether zu setzenden Nachfrist, welche mindestens 24 Stunden betragen muß, die fällige Miethe zahlt.** Theilzahlungen innerhalb oder nach Ablauf der Nachfrist beseitigen das Recht auf Aufhebung des Vertrages ohne Kündigung nicht. Die Annahme der vollen Miethe nach Ablauf der Nachfrist gilt im einzelnen Falle als Verzicht auf das Recht der Aufhebung des Vertrags ohne Kündigung, wenn dieses Recht in der Quittung nicht schriftlich vorbehalten ist. **Wird der Vertrag aus diesem Grunde aufgehoben, so erhält der Vermiether die Miethe für das laufende Kalendervierteljahr — den laufenden Monat — welche spätestens beim Auszug zu entrichten ist, als Vertragsstrafe, außerdem haftet Miether für die Miethe der ganzen Vertragsdauer, sofern die Wohnung nicht anderweitig vermiethet wird.**

Wir haben nichts dagegen, daß der Hauswirth sich durch Ausbedingung pünktlicher Pränumerandozahlung vor Verlusten schützen will, geradezu unerhört ist es aber, daß, wenn bei solcher Vorauszahlung der 1. u. 2. Tag eines Monats aus irgend welchem Grunde nicht innegehalten wird oder werden kann, der Wirth nicht nur das Recht haben soll, einen solchen Miether sofort auf die Straße zu setzen, sondern — trotzdem es sich um Vorauszahlung für eine erst noch vom Vermiether zu gewährende Leistung handelt — auch noch die Miethe für die angefangene Miethsperiode einzufordern und außerdem bei nicht anderweiter Vermiethung auch noch für die vielleicht noch mehrjährige Kontraktdauer. Es ist hohe Zeit, daß die Miether gegen ein solches System, das jedem Treu und Glauben Hohn spricht, Front machen. Dem Schreiber dieser Zeilen ist ein Fall bekannt, wo eine solche Klausel gegen einen langjährigen begüterten Miether angewandt wurde, der — weil er erst am Dritten von einer wichtigen Reise zurückkehrte, an diesem Abende oder am nächsten Vormittage die Miethe entrichtete. Auf seine Beschwerde beim Hauswirth erwiderte dieser kühl, er könne gerade das Haus gut verkaufen, und da sei ihm der langjährige Kontrakt des Miethers unbequem gewesen; deshalb habe er zu dieser Handhabe gegriffen. Aermeren Miethern kann ein solcher Fall ihre Existenz kosten.

Zur Wohnungsfrage in Königsberg i. Pr. wird uns geschrieben: Bei Festlegung der Grundsätze für die Verwendung der Sparkassenüberschüsse beantragte in der Stadtverordnetensitzung vom 16. Dezember Stadtverordneter Georg Müller, unter Hinweis auf die bekannten Ministerialerlasse, daß diese Ueberschüsse auch zur Förderung des Arbeiterwohnungswesen bezw. zur Unterstützung gemeinnütziger Bauvereine verwendet werden möchten. Demgegenüber erklärte Bürgermeister Kunckel, daß der Magistrat nicht auf dem Standpunkt der Ministerialerlasse stehe und zunächst auch wichtigere Aufgaben, für die die Verwendung der Ueberschüsse beabsichtigt sei, zu erfüllen habe. Der Antrag Müller wurde in Folge dessen abgelehnt.

Staatliche Wohnungsaufsicht in Hessen. Die Beaufsichtigung der Miethwohnungen und Schlafstellen hat 1901/02, nach einer Mittheilung der Regierung an die Zweite Kammer, ergeben, daß in den Städten Darmstadt, Mainz und Offenbach eine Vermehrung der Zahl der beanstandeten Wohnungen im Vergleich zum Vorjahre wahrzunehmen ist. Das weitere Umsichgreifen dieses Mißstandes in der Stadt Offenbach wird darauf zurückgeführt, daß dort größere städtische Arbeiten auszuführen waren und demzufolge ein stärkerer Arbeiterzuzug und eine Vermehrung der Schlafstellen eintrat. Die zahlreicheren Beanstandungen in Mainz sollen nur geringfügigere Mängel betreffen und zum größeren Theil bald beseitigt worden sein. Von Darmstadt wird behauptet, daß trotz der Zunahme der beanstandeten Wohnungen von einem Wohnungselend nicht gesprochen werden könne, weil die Zahl der Beanstandungen im Verhältniß zur Zahl der vorhandenen Miethswohnungen „nicht allzu hoch“ zu nennen sei. Eine erhebliche Verminderung der beanstandeten Wohnungen meldet der Bericht aus dem Kreise Offenbach, die durch die vermehrte Bauthätigkeit erklärt wird. Im Allgemeinen ist die Zahl der Wohnungsbeanstandungen durchschnittlich die gleiche wie im Vorjahre geblieben.

Gemeindlicher Bau von Arbeiterwohnungen in Mailand. Der Magistrat von Mailand hat dem Stadtrath eine Vorlage zugehen lassen, wonach Arbeiterwohnungen mit insgesammt 4000 Zimmern unter einem Kostenaufwand von 4 Millionen Lire von der Stadt gebaut werden sollen. In den Motiven wird nach der „Frankfurter Zeitung“ darauf hingewiesen, daß die Stadt bei dem herrschenden Wohnungsmangel, den hohen Miethen und der üblichen Zahlungsweise (Vorausbezahlung der Miethbeträge) eingreifen kann und muß. Die Wohnungen sollen an verschiedenen Punkten der Stadt auf nicht allzugroßen zusammenhängenden Flächen, 5000 bis 6000 Quadratmeter, erbaut werden. Um die Verwaltung dieser Arbeiterwohnungen von der übrigen Stadtverwaltung unabhängig zu machen, wird eine besondere Kommission eingesetzt, der außer dem Bürgermeister sechs technisch gebildete Mitglieder, die außerhalb des Gemeinderaths stehen, angehören.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Auslegung der „allgemeinen Arbeitsbedingungen für das Berliner Maurergewerbe" über den Lohn durch das Einigungsamt des Berliner Gewerbegerichts.

Am 24. Juni 1899 wurde vor dem Einigungsamt der bekannte Vergleich geschlossen,[1]) welcher nach mehrjährigen Kämpfen den von Arbeitgebern sowohl wie von Arbeitern gewünschten Frieden für das Maurergewerbe herbeiführte. In dem Vergleiche wurde unter Anderem festgesetzt, daß der Stundenlohn vom 1. Oktober 1900 bis 31. März 1901 65 ₰ betragen solle. Dagegen wurde die Festsetzung des Lohnsatzes für „durch Unfall, Alter, Invalidität minderleistungsfähige Gesellen sowie für Junggesellen, welche im ersten Gesellenjahre bei ihrem Lehrmeister thätig sind", der freien Vereinbarung überlassen. Alljährlich sollte die von den Parteien zu bildende Achtzehner-Kommission zusammentreten zur Regelung der Arbeitsverhältnisse und Löhne für die Zukunft.

In Ausführung der letzten Abrede wurden von der erwähnten Kommission die Arbeitsbedingungen jährlich aufgestellt. Diese Arbeitsbedingungen sind nach den von dem Verbande der Baugeschäfte von Berlin und den Vororten herausgegebenen gedruckten Formulare „gültig für alle Bauten von Berlin und den Vororten". In den Arbeitsbedingungen, welche bisher zweimal von der Achtzehner-Kommission festgesetzt sind, heißt es gleichmäßig im §. 1: „Der Einheitslohn beträgt . . . 65 ₰ für die Stunde mit der Maßgabe, daß die Arbeitnehmer zur Ausführung aller Maurerarbeiten, soweit dies bisher üblich war, verpflichtet sind." Im Uebrigen enthält §. 1 am Schluß die oben angegebenen Bestimmungen über die minderleistungsfähigen Gesellen. Die Gültigkeit der augenblicklich maßgebenden „Arbeitsbedingungen" erreicht am 31. März 1903 ihr Ende. Die Achtzehner-Kommission ist bereits in Thätigkeit, um für die Zeit vom 1. April 1903 bis zum 31. März 1904 über die Arbeitsbedingungen zu beschließen.

Inzwischen entstanden in Folge eines Streiks[2]) von Maurern, welche bei einem städtischen Kanalbau arbeiteten, Meinungsverschiedenheiten über die Interpretation der von uns mitgetheilten Arbeitsbedingungen. Es handelte sich dabei um die Frage, ob die Löhne für die Maurerarbeit bei der städtischen Kanalisation in Gemäßheit des erwähnten §. 1 zu zahlen sind. Da eine Einigung nicht zu erzielen war, kam die Angelegenheit auf Antrag der Arbeiter vor die Achtzehner-Kommission. Die Arbeitgebervertreter dieser Kommission hatten den den Gesellenvertretern entgegengesetzten Standpunkt, daß Arbeiter bei der Kanalisation nicht nach den „Arbeitsbedingungen" zu beurtheilen seien und daß deshalb die Kommission, welcher nur die Schlichtung von Streitigkeiten aus den „Arbeitsbedingungen" obliege, nicht zuständig sei.[3]) Die Kommission erreichte sonach kein Ergebniß. Dies veranlaßte die Arbeitnehmervertreter der Kommission, das Einigungsamt des Gewerbegerichts um Entscheidung zu ersuchen.[4])

Das Einigungsamt tagte am 17. Dezember 1902. Die Arbeiter behaupteten, daß die Achtzehner-Kommission schon in zwei Fällen, in denen es sich, wie beim Kanalbau, um Tiefbauten handelte, sich einstimmig für zuständig gehalten und in der Sache selbst entschieden habe. Die Arbeitgeber theilten die Maurerarbeiten in drei verschiedene Kategorien: Arbeiten beim Hochbau, Arbeiten beim Tiefbau und Spezialarbeiten. Rabitzputzer, Fliesenleger und Kanalmaurer verrichteten nach Meinung der Arbeitgeber Spezialarbeiten. Ferner hätten die Tiefbaumaurer der Lohnbewegung von 1899, welche die „Arbeitsbedingungen" hervorgerufen habe, ferngestanden und seien deshalb bei den Arbeitsbedingungen nicht interessirt. Endlich wünschten die Arbeitgeber, daß der Stadtbaurath Krause als Auskunftsperson darüber vernommen werde, daß für die bei der Kanalisation ausgeführten Maurerarbeiten immer ein geringerer Lohn als für andere Maurerarbeiten gezahlt sei. Die Arbeitgeber schlugen außerdem vor, den dem Einigungsamt unterbreiteten Streitpunkt der Achtzehner-Kommission zur Aufklärung zu überweisen, während die Arbeiter sofortige Entscheidung beantragten.

Da ein Vergleich nicht möglich war, mußte ein Schiedsspruch gefällt werden. Dieser hat nachstehenden Inhalt:

I. Das Einigungsamt nimmt an, daß
   1. nach §. 1 Abs. 1 der Arbeitsbedingungen an und für sich sämmtliche Maurerarbeiten mit 65 ₰ stündlich zu bezahlen sind, daß jedoch
   2. nach der Fassung der Bestimmungen des §. 1 und bei der bisher geübten Art der Vergebung städtischer Maurerarbeiten einzelne Tiefbauunternehmer der Auffassung sein konnten, daß die Kanalbauten nicht unter §. 1 Abs. 1 der Arbeitsbedingungen fallen.

II. Es empfiehlt sich deswegen, daß zur schleunigen Klärung und zur Erläuterung des §. 1 Abs. 1 der Arbeitsbedingungen im Sinne von I, 1 dieses Schiedsspruchs bis spätestens zum 20. Januar 1903 von der bestehenden Achtzehner-Kommission Beschluß gefaßt wird.

Das Einigungsamt hat sich — abgesehen davon, daß seine Anrufung von beiden Parteien vorliegt — auch auf Grund der „Arbeitsbedingungen", insbesondere des Inhalts des §. 1 daselbst für zuständig erachtet.

Es herrscht Streit darüber, ob die Meister an voll arbeitsfähige Gesellen 65 ₰ für die Stunde zu zahlen haben, selbst dann, wenn die Arbeiter an Kanalbauten thätig sind.[5]) Dies ist eine Differenz über die Auslegung des §. 1 der Arbeitsbedingungen — also eine „Streitigkeit aus diesen Arbeitsbedingungen" des §. 9. Hiernach war sowohl die Zuständigkeit der Achtzehner-Kommission[6]) als des Einigungsamtes gegeben, umsomehr als nach der Ueberzeugung des Einigungsamtes die Arbeitsbedingungen für das gesammte Maurergewerbe geschaffen sind. Sie sind „gültig für alle Bauten in Berlin und den Vororten"[7]), demnach für alle Maurer und deren Arbeitgeber, für Hochbauten, für Tiefbauten und „Spezialarbeiten". Der Vergleich von 1899 ist geschlossen, weil die Parteien endlich Ruhe für das ganze Gewerbe haben wollten.[8]) Zur Schlichtung von Streitigkeiten, welche zum Ausstande bezw. zur Aussperrung möglicherweise führen könnten, wurde die Achtzehner-Kommission eingerichtet. Nirgends ist in dem stenographischen Berichte über die Verhandlung der Parteien vor dem Einigungsamt vom 24. Juni 1899 davon die Rede, daß die Maurer, welche Spezialarbeiten verrichten, von der zu treffenden Einigung ausgeschlossen sein sollten, nirgends heben auch die „Arbeitsbedingungen" eine solche Ausnahme hervor. Nur wegen des Lohnes ist in §. 1 gesagt, daß für 65 ₰ Stundenlohn die Arbeiter zur Ausführung aller Maurerarbeiten, soweit dies bisher üblich war, verpflichtet sind. Für Rabitzputzarbeiten z. B. — zweifellos Spezialarbeiten[9]) — war es bisher üblich, einen Stundenlohn von mehr

---

[1]) Siehe „Soziale Praxis" vom 29. Juni 1899 Sp. 1060—1062 und vom 6. Juli 1899 Sp. 1069 ff.

[2]) Vergl. hierzu „Soziale Praxis" vom 29. Juni 1899 Sp. 1061 unter Nr. 5 und 6.

Wenn die Ansicht der Arbeitgeber, daß die Kanalarbeiten nicht unter die „Arbeitsbedingungen" fallen, die richtige wäre, würde der Streik nicht gegen die Arbeitsbedingungen verstoßen haben. Die Maurer verlangten damals anstatt der auf dem Bau gewährten 60 ₰ für die Stunde 65 ₰, ohne Unterschied ob invalide oder vollkräftige Arbeiter in Frage kamen.

[3]) Im §. 9 (Achtzehner-Kommission) der Arbeitsbedingungen heißt es: . . . Der Kommission liegt die Schlichtung von Streitigkeiten aus diesen Arbeitsbedingungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ob. Wenn eine Entscheidung in der Kommission nicht zu Stande kommt, können die Arbeitgeber- oder die Arbeitnehmerbeisitzer innerhalb acht Tagen die Entscheidung des Einigungsamtes als II. Instanz anrufen. . . . Bei Verstößen gegen diese Arbeitsbedingungen hat die Achtzehner-Kommission die erforderlichen Gegenmaßregeln zu treffen. Für den Fall, daß die Achtzehner-Kommission keine Einigung erzielt oder eine der Parteien mit der Entscheidung der Achtzehner-Kommission nicht zufrieden ist, kann binnen acht Tagen nach der letzten hier in Betracht kommenden Sitzung der Achtzehner-Kommission die Entscheidung des Einigungsamtes angerufen werden.

[4]) Als Parteien vor dem Einigungsamt sind natürlich nur zu betrachten der Arbeitgeberverband und die Gewerkschaft der Maurer. Mit der Vorschrift (siehe Anmerkung 3), daß Arbeitgeber- bezw. Arbeitnehmerbeisitzer der Achtzehner-Kommission das Einigungsamt anzurufen in der Lage sind, kann nur gemeint sein, daß diese Arbeitgeber bezw. Arbeiter je für ihre Partei, von dieser bevollmächtigt, das Einigungsamt anzurufen haben. Die Arbeiterbeisitzer haben auf nachträgliches Befragen erklärt, zur Anrufung des Einigungsamtes bevollmächtigt worden zu sein. Es sei bemerkt, daß die Arbeitgeber trotz ihrer Bedenken auch bezüglich der Zuständigkeit des Einigungsamts als II. Instanz (§. 9 a. a. O.: „aus diesen Arbeitsbedingungen" siehe Anmerkung 3) bereit waren, sofort vor dem Einigungsamt zu verhandeln.

[5]) Die Arbeiter halten es für selbstverständlich, daß alte, invalide, und deswegen minder leistungsfähige Maurer nach wie vor nicht 65 ₰ für die Stunde verlangen dürfen.

[6]) Die Arbeitgeber haben während der Verhandlung vor dem Einigungsamt den Wunsch geäußert, daß nunmehr die Achtzehner-Kommission sich mit der Lohnfrage der Kanalmaurer befasse und hiermit deren Zuständigkeit anerkannt.

[7]) Die Worte: „gültig für alle Bauten u. s. w." befinden sich am Kopf der „Arbeitsbedingungen".

[8]) Aehnlich lag die Sache beim Vergleich der Tischler vor dem Einigungsamte. Siehe hierüber „Soziale Praxis" vom 12. Dezember 1901 Sp. 291 ff.

[9]) Mit den Worten: „soweit dies bisher üblich war" hatte man die „Spezialarbeiter" im Auge. Wenn die Kanalmaurer Spezialarbeiter

als 65 ₰ zu gewähren. Hiernach ist im §. 1 **nur** bezüglich der **Lohnhöhe** eine Ausnahme von der Regel gemacht. Ueberdies rechnet das Einigungsamt die Kanalbauarbeiter zu den **Tiefbaumaurern**, welche, falls nicht der oben angeführte Schlußsatz des §. 1 auf sie Anwendung findet, 65 ₰ für die Stunde Arbeit zu fordern befugt sind. Bei dieser Sachlage bedurfte es nicht noch der Feststellung, daß bis heute **alle** Kanalmaurer weniger wie 65 ₰ Stundenlohn erhalten haben. Somit erübrigte sich die Anhörung des städtischen Bauraths.

Da die Unternehmer städtischer Kanalbauten ehemals von der Stadt beschäftigte invalide Maurer, welche laut Abkommen 60 ₰ für die Stunde Arbeit empfingen, in erster Linie bei Kanalbauten anstellen und nach dem bisher innegehaltenen Lohnsatze besolden, auch ihrerseits von der Stadt dementsprechend Zahlung erhalten, so konnten diese Arbeitgeber nach Ansicht des Einigungsamtes des Glaubens sein, das Recht zu haben, auch vollkräftigen Maurern den gleichen Lohn zu geben, wie ihren weniger arbeitsfähigen Kollegen.

Wenn endlich die Unternehmer den Schiedsspruch berücksichtigen sollen, so kann dies billigerweise nur für das kommende Jahr geschehen und im Hinblick auf neue mit der Stadt zu schließende Verträge, in welchen ein eventuell höherer Lohn wie 60 ₰ pro Stunde für voll arbeitsfähige Maurer durchweg zu stipuliren sein wird. Da zur Zeit erst Verhandlungen über die künftigen Arbeitsbedingungen bei der Achtzehner-Kommission schweben und daher die vom April 1903 ab zu zahlenden Lohnsätze noch garnicht feststehen, so hielt das Einigungsamt es für zweckmäßig, den Parteien zu empfehlen, über die streitige Lohnhöhe für Kanalarbeiter die Achtzehner-Kommission mit berathen und beschließen zu lassen, wie dies von den Arbeitgebern angeregt worden ist. Dabei werden die Parteien zu erwägen haben, in welcher Weise den alten Maurern die Arbeitsgelegenheit zu wahren ist, ohne daß hierdurch die leistungsfähigeren Maurer in ihren Ansprüchen Schaden erleiden. Es werden genaue Unterscheidungen gemacht werden müssen. Sonst dürfte die dringende Gefahr vorhanden sein, daß die Stadt, sobald ihr für jeden Arbeiter mehr als bisher Lohn in Rechnung gestellt wird, sich von den Meistern ausbedingt, die alten Kanalmaurer nicht mehr in Arbeit zu nehmen.

Berlin. M. v. Schulz.

Gewerbegericht und Arbeitsordnung. Der „Volkswacht“ entnehmen wir folgenden Auszug aus der Arbeitsordnung der Hedwigwünschgrube in Oberschlesien, welche der Borsig'schen Verwaltung gehört. Im §. 54 dieser Arbeitsordnung ist bestimmt:

> Gegen alle Festsetzungen und Anordnungen des Betriebsführers oder seiner Stellvertreter steht den Arbeitern der binnen längstens sechs Tagen zu betretende Beschwerdeweg offen. (Dieser Weg wird dann in seinen einzelnen Instanzen angegeben.) — An das Gewerbegericht dürfen sich diejenigen Arbeiter, welche sich durch irgendwelche Anordnungen oder Festsetzungen eines Vorgesetzten für beeinträchtigt halten, nicht mehr wenden, wenn sie den angegebenen Beschwerdeweg nicht in der angegebenen Frist beschritten haben. Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Diese Bestimmung, die den Arbeitern die Anrufung des Gewerbegerichtes in gewissen Fällen verbietet, ist unseres Erachtens gesetzwidrig. Die Gewerbegerichte sind reichsgesetzliche Institutionen, die Streitigkeiten zwischen selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern entscheiden und von beiden Parteien jederzeit angerufen werden dürfen. Der Fall des Ausschlusses der Zuständigkeit der Gewerbegerichte (§. 6 Abs. 2 des Gewerbegerichtsgesetzes) trifft hier nicht zu. Arbeitsordnungen, welche diese **gesetzlichen** Rechte beschränken, laufen dem Gesetze zuwider und sind gemäß §. 134c der Gewerbeordnung für Arbeitgeber und Arbeiter nicht rechtsverbindlich. Es war bereits ein Fehler, wenn die untere Verwaltungsbehörde, der die Arbeitsordnung zur Prüfung auf ihre Rechtsgültigkeit einzureichen ist, diese Bestimmung genehmigte, und es ist jedenfalls sehr zu erwarten, daß der zuständige Gewerbeinspektor sobald als möglich die Streichung dieser Bestimmung veranlassen wird.

---

wären — dies ist vom Einigungsamt verneint — würde **allein aus diesem Grunde** die Zuständigkeit der Achtzehner-Kommission und des Eintgungsamtes hergeleitet werden müssen.

Es kommt allerdings vielfach vor, daß Spezialmaurer **weniger Lohn als 65 ₰ beziehen**, z. B. ein Maurer, in einer Metallwaarenfabrik beschäftigt, erhält nur 50 ₰.

Litterarische Mittheilungen.

Die Russische Naphta-Industrie und der Deutsche Petroleummarkt von **Hellmuth Wolff.** Volkswirthsch. Abhandlungen der Badischen Hochschulen Band VI. Heft 2. Tübingen und Leipzig. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1902.

Kampf gegen das Petroleum-Monopol als ein ausländisches Monopol auf deutschem Boden, das deutsches Volksvermögen in den Besitz von Ausländern überführt und die deutsche Zahlungsbilanz verschlechtert, das ist die Grundstimmung obiger Abhandlung. Wie eine Besserung zu erzielen ist, will der Verfasser darzustellen suchen. Da von den beiden Petroleumquellen besitzenden Ländern Amerika und Rußland, das letztere dem Verfasser als das dauernd ergiebigere erscheint und daher auch in Zukunft als für den deutschen Markt in erster Linie in Betracht kommend angesehen werden muß, so giebt er eine eingehende Darstellung der russischen Naphtagewinnung, seiner Verarbeitung, des Verbrauches im Lande selbst sowie der verbleibenden Ueberschüsse für die Ausfuhr, um dann auf die wichtige Frage der Transportmittel zu kommen. Die hier noch vorhandene große Rückständigkeit ist die Hauptursache, weshalb die russische Naphtaindustrie nur einen Theil des deutschen Marktes sich zu erobern vermocht hat und den größeren noch immer dem amerikanischen Trust überlassen muß. Hierzu kommt ferner die überlegene Kapitalkraft der amerikanischen Gesellschaften, die alle Versuche, gegen ihr Monopol anzukämpfen, erfolgreich unterdrücken. Eine Besserung ist nur mit Staatshülfe zu erzielen. Die Errichtung großer Petroleumreservoirs durch Staat oder Gemeinde, die zu verpachten wären, der Erbauung besonderer Eisenbahnwagen, die Einführung des Gewichts- statt des Maßverbrauchs im Kleinhandel und anderes sind die Wege, die zu einer Abhülfe führen könnten, auf denen es möglich wäre, das schlechtere amerikanische durch das bessere russische Petroleum zu ersetzen.

Die gewerbliche Betriebsanlage vom Standpunkte des österreichischen Verwaltungsrechtes von **Dr. Rudolf Bischoff.** Leuschner u. Lubensky's Universitäts-Buchhandlung. Graz. 1902. 204 S. 3 *M.*

Der Verfasser hat sich die dankenswerthe Aufgabe gestellt, in seiner Abhandlung unter besonderer Rücksicht auf die steirische Landesgesetzgebung und die Spruchpraxis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes und der Centralstellen einen Wegweiser zu schaffen, ebenso für den Verwaltungsbeamten wie für den Industriellen, der diesen hindurchleitet durch das Labyrinth all der Gesetze, Verordnungen, Hof- und Kanzleidekrete, Erlasse und Normalien, welche in ihrer Gesammtheit das österreichische Verwaltungsrecht ausmachen. Mit Geschick und bei der Fülle des Stoffes anerkennenswerther Beschränkung wählt er aus dem ihm vorliegenden Material nur dasjenige, welches bei der Schaffung einer gewerblichen Betriebsanlage wirklich wissenswerth und nothwendig ist. Der Begriff derselben wird scharfsinnig definirt, die durch sie gebotenen Rücksichten namentlich hygienischer Natur eingehend behandelt. Die Kompetenz der zuständigen Behörden wird genau umgrenzt und ganz besonders die verschiedenen Rechtsmittel, die dem Antragsteller zur Verfügung stehen, gewürdigt. Mit einem Abschnitt über die rechtliche Stellung des Besitzers einer genehmigten gewerblichen Betriebsanlage erhält die Abhandlung ihren Abschluß. Sie bietet für den Verwaltungsbeamten einen sehr nützlichen Leitfaden und hat den Vorzug, ihm einen zusammenfassenden Ueberblick über das durch den Titel bezeichnete Gebiet zu geben. Diesen Zweck will sie allein erfüllen, für eingehenderes Studium der Einzelfälle bleiben die großen juristischen Handbücher. In diesem Sinne füllt das Buch eine bisher vorhanden gewesene Lücke aus.

R. E. May, Das Grundgesetz der Wirthschaftskrisen und ihr Vorbeugemittel im Zeitalter des Monopols. Mit 5 Tabellen und einer Kurventafel. Ferd. Dümmlers Verlag, Berlin. Preis geh. 2 *M.*

Der durch zahlreiche wirthschafts- und sozialpolitische Arbeiten bekannte Verfasser betritt in dieser Studie ein Gebiet, für dessen Erforschung er durch die Verbindung der praktischen Erfahrung des Geschäftsmannes und der theoretischen Schulung des Gelehrten besonders geeignet erscheint. Auf Grund genauer Untersuchung der Bewegung der Preise und Löhne im Verlaufe mehrerer Jahrzehnte ist er dazu gelangt, folgenden Satz als „Krisengesetz“ aufzustellen: „Eine Wirthschaftskrisis muß allemal dann entstehen, wenn die Verkaufspreise aufhören, in fallender Richtung und bezw. oder die Löhne und Gehälter in steigender Richtung fortzuschreiten zusammen (eins ins andere gerechnet) in gleicher Geschwindigkeit mit der Produktivität der Arbeit.“ Das heißt also: Sobald der Reallohn aufhört, im Verhältniß der wachsenden Produktivität der Arbeit zu steigen, tritt nothwendig eine Wirthschaftskrisis ein. Zum Beweise für seine These führt er ein ungemein reichhaltiges statistisches Material ins Feld, das er in Kurventafeln sinnfällig veranschaulicht. Alles, was der Erhöhung der Reallöhne dient, beugt dem Eintritt von Krisen vor. Dahin gehören Arbeiterschutz und Koalitionsrecht, aber May schlägt auch vor, bei Kartellen und Trusts, die die Preise hochtreiben, ohne durch entsprechende Lohnsteigerungen die Verbrauchsfähigkeit der Massen gleichmäßig zu heben, eine Begrenzung der Gewinne, ein Profitmaximum für kapitalistische Monopole durch Gesetz festzustellen. Wie man sich hierzu auch stellen mag, jedenfalls ist das May'sche Buch der Beachtung weitester Kreise werth.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XII. Jahrgang. Berlin, den 8. Januar 1903. Nummer 15.

Soziale Praxis.
Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Der Zehnstundentag für Fabrikarbeiterinnen.

Reichlich ein halbes Jahr ist vergangen, seit der Reichskanzler die Gewerbeinspektoren beauftragt hat, darüber Bericht zu erstatten, ob es zweckmäßig und durchführbar sei, die zulässige tägliche Arbeitszeit der Frauen und Mädchen in Fabriken von 11 auf 10 Stunden herabzusetzen, die Mittagspause zu verlängern und den Arbeitsschluß an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen früher zu legen? Eine Aeußerung der Regierung über den Stand dieser Enquete ist bis jetzt noch nicht erfolgt; wir wissen nicht, ob die Antworten der Aufsichtsbeamten schon eingelaufen sind, ob sie in den Jahresberichten für 1902 im Laufe der kommenden Monate veröffentlicht werden, ob die Regierung sie zu einem Separatvotum zusammenfassen will. Vielleicht, daß bei der Etatsberathung hierüber Auskunft erbeten und ertheilt wird. Wir halten dies um so mehr für wünschenswerth, als das Stillschweigen der Regierung stark kontrastirt mit der sehr geflissentlichen und lauten Veröffentlichung, die Unternehmerverbände und Handelskammern ihrem glatten „Nein“ auf die Fragen des Reichskanzlers angedeihen lassen.

In weiten Kreisen hat sich auf diese Weise der Argwohn festgesetzt, als hätten die Gewerbeinspektoren sich ausschließlich oder doch vornehmlich nur um die Gutachten der Arbeitgeber bemüht, ja als sympathisire die Regierung mit diesem Protest der Unternehmer gegen den Zehnstundentag. Hat doch der Vorsitzende einer westdeutschen Handelskammer sogar öffentliche Andeutungen gemacht, deren Sinn war, der Reichskanzler wünsche von vornherein mit dieser neuen Erhebung nicht Material für, sondern gegen die Erweiterung des Schutzes für Arbeiterinnen in Fabriken zu bekommen. Eine derartige Insinuation enthält eine Beleidigung, die amtlich sofort auf Schärfste hätte zurückgewiesen werden sollen. Es genügt nicht, daß eine Regierung im Bewußtsein ihrer redlichen Absichten, objektiv und unbefangen die Wahrheit zu erforschen, an derartigen Unterstellungen kühl vorübergeht; sie muß auch den falschen Schein der Parteilichkeit zerstören. Hierzu wird sie nachträglich, wie gesagt, wohl bei den Berathungen des Reichstags über den Etat des Innern Gelegenheit bekommen und hoffentlich ergreifen.

Die Frage einer Verkürzung der Arbeitszeit steht seit Jahren im Mittelpunkt sozialpolitischer Erörterungen. Ein ungeheures Material ist hier aus fast allen Kulturländern zusammengetragen. Jahraus, jahrein bringen die Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten dazu neue Beiträge. Ueberall läßt sich eine Tendenz zur Verringerung der Arbeitsstunden wahrnehmen. Die Erfahrungen mit dem elfstündigen Maximalarbeitstag der Fabrikarbeiterinnen, den die Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 eingeführt hatte, erwiesen sich bald als so günstig, daß die Unternehmer selbst aus eigenem Antrieb vielfach die Arbeitszeit noch weiter herabsetzten. Die umfangreiche Enquete von 1899 über die Arbeit von Ehefrauen in Fabriken ergab als Nebenresultat ein sehr beweiskräftiges Votum für die gesetzliche Normirung des Zehnstundentags, der heutzutage schon längst nicht mehr die Ausnahme, sondern fast die Regel in der Großindustrie ist. Als nun im Reichstage immer wieder auf die Zulässigkeit und Durchführbarkeit der zehnstündigen Maximalarbeitsdauer für Frauen hingewiesen und sodann vom Reichskanzler jene Erhebung durch die Gewerbeinspektoren eingeleitet wurde, mußte der einmüthige und fast leidenschaftliche Protest der Unternehmer gegen die gesetzliche Statuirung einer Maßregel, mit der sie sich in der Praxis des Geschäfts längst vertraut gemacht haben, höchst seltsam berühren. Die Gründe für diesen Widerspruch sind dazu durchweg so fadenscheinig, sie werden durch die Erfahrung wie durch die Gewalt der Thatsachen so überzeugend widerlegt, daß es den Freunden sozialpolitischen Fortschritts nur angenehm sein kann, wenn ihnen immer so wenig gerüstete Gegner entgegentreten. Es sind dieselben Gründe, die in allen anderen Ländern von den Arbeitgebern bei Verkürzungen der Arbeitszeit

ins Treffen geführt wurden, dieselben, die auch in Deutschland bei Einführung des elfstündigen Maximalarbeitstages herangezogen wurden.

Die Hauptrolle spielt noch immer der Einwand einer mit der Verkürzung der Arbeitszeit angeblich eintretenden Produktionsverminderung. Dieser Glaubenssatz, der das älteste Inventarstück in allen Kämpfen gegen die Herabsetzung der Arbeitszeit darstellt, erfreut sich augenscheinlich in Unternehmerkreisen einer unverwüstlichen Lebenskraft. Es hieße Wasser ins Meer schütten, hier nochmals auf seine ausführliche Widerlegung eingehen zu wollen; sie ist in den Berichten der Gewerbeinspektoren, sowie in den zahlreichen Schriften über diesen Gegenstand, unter denen neuerdings die Abhandlung von Dr. Pieper über „die Herabsetzung der Arbeitszeit für Frauen“ [1]) berechtigte Aufmerksamkeit erregt, enthalten. Nur einige besonders gravirende Thatsachen mögen kurz hervorgehoben werden. In England wurde der 10 stündige Arbeitstag für Frauen und Jugendliche, der auch auf die Arbeitszeit der übrigen Arbeiter nicht ohne Einfluß blieb, im Jahre 1848 ebenfalls nach heftigen Kämpfen und zwar zuerst in der Textilindustrie, in der wir in Deutschland heute noch die entschiedensten Gegner finden, eingeführt. Die Folge war nicht, wie man nach der Theorie von der Produktionsverminderung annehmen sollte, ein Rückgang des fraglichen Industriezweiges, sondern ein beispielloser Aufschwung, der der englischen Textilindustrie mit einem Schlage die Herrschaft auf dem Weltmarkt sicherte. Der intensiveren Thätigkeit des Arbeiters, der nicht mehr durch eine übermäßig lange Arbeitszeit übermüdet war, gelang es bald, in der kürzeren Zeit dieselbe, ja häufig sogar eine größere Arbeitsmenge zu bewältigen und qualitativ zu verbessern, sodaß dadurch der Zeitverlust vollständig ausgeglichen wurde. Hand in Hand hiermit ging die Ausgestaltung des technischen Produktionsprozesses durch die Vervollkommnung des Maschinenwesens, die ihren Hauptanstoß ebenfalls durch die Nothwendigkeit erhielt, in der kürzeren Zeit die gleiche Produktenmenge herzustellen.

Der Einwand, daß der heutige Stand des technischen Produktionsprozesses eine weitere maschinelle Vervollkommnung nicht gestatte und damit ein Hauptgrund für die Verkürzung der Arbeitszeit in Fortfall komme, ist nicht stichhaltig, wie die neueste Entwicklung in Frankreich beweist. Hier wurde durch Gesetz vom 30. März 1900 für Frauen und Jugendliche der 11 stündige Maximalarbeitstag eingeführt, der sich im Jahre 1902 auf $10\frac{1}{2}$ Stunden verringerte und 1904 auf 10 Stunden herabgesetzt werden wird. Nach einer Abhandlung von Professor Raoul Jay war die sofortige Folge des Gesetzes z. B. in den Spinnereien eine derartige Vervollkommnung der Webstühle, daß durch die neusten Modelle schon jetzt der bei Einführung des Zehnstundentages zu erwartende Zeitverlust kompensirt sein dürfte. [2])

Aber auch im eigenen Lager der deutschen Unternehmer finden wir wenigstens einige sozialpolitisch aufgeklärte Männer, die gegen jene einseitigen Glaubenssätze auf Grund ihrer eigenen, besseren Erfahrung Front machen und deren Zeugniß naturgemäß von ganz besonderem Werthe ist. So erklärte z. B. Fabrikbesitzer Franz Brandts, einer der angesehensten Textilindustriellen des Rheinlandes, gelegentlich der Tagung der Gesellschaft für Soziale Reform in Köln, daß er als Arbeitgeber früher die $10\frac{1}{2}$-, dann die 10- und jetzt die $9\frac{1}{2}$ stündige Arbeitszeit eingeführt habe, daß er verheirathete Frauen niemals in seiner Fabrik beschäftige und daß trotzdem seine Konkurrenzfähigkeit in keiner Weise gelitten habe. [3])

Diese Beispiele, die den Zusammenhang zwischen Arbeitszeitverkürzung und Produktionsgestaltung natürlich nicht erschöpfend behandeln können, wohl aber ihn in seiner charakteristischen Gestaltung beleuchten, mögen als Beleg dafür dienen, wie wenig der Haupteinwand gegen den Zehnstundentag begründet ist.

Ein weiterer Punkt gegen die Verkürzung der Arbeitszeit, der einzige, der zur Zeit eine gewisse Berechtigung besitzt, ist der Einwand der Saisonarbeit. Es besteht, namentlich in einzelnen Industriezweigen, in Abnehmerkreisen der Brauch, die Aufträge soweit wie möglich hinauszuzögern, um durch die gesteigerte Konkurrenz die Fabrikanten zu möglichst weitgehenden Unterbietungen zu veranlassen. Die kurzen Lieferfristen zwingen diese dann zu einer ganz abnormen Steigerung der Produktionsthätigkeit in wenigen Monaten, während in der übrigen Zeit des Jahres der Betrieb mühselig weitergeschleppt wird. Es leuchtet ohne Weiteres ein, daß eine derartige bloße Untugend in den Kreisen der Konsumenten, die auch von den Fabrikanten schwer als eine solche empfunden wird, unmöglich als ein stichhaltiger Grund gegen eine Besserung der Lage der arbeitenden Frauen, gegen einen sozialpolitischen Fortschritt von derartig eminenter Bedeutung ins Gewicht fallen kann. Im Gegentheil muß es als ein hervorragend günstiger Einfluß bezeichnet werden, wenn die Verkürzung der Arbeitszeit derartig ungesunde Zustände aus der Gestaltung der Produktion verdrängt. Wenn den Fabrikanten nicht mehr ein so weitgehendes Verfügungsrecht über die Arbeitskraft ihrer Arbeiterinnen zur Verfügung steht, so werden sie genöthigt werden, Aufträge, die ihnen zu kurze Lieferfristen gewähren, abzulehnen, die nothwendige Folge wird sein, daß auch die Auftraggeber, die ihre Aufträge nicht mehr wie bisher zum letzten Termine unterbringen können, sich gezwungen sehen, eine Vertheilung der Bestellungen auf längere Zeiträume vorzunehmen. Damit wird auch die gegenseitige Unterbietung der Fabrikanten eingeschränkt, der ganze Produktionsprozeß erhält ein gleichmäßigeres, gefestigteres Gepräge, ein Ergebniß, das nur durch eine Verkürzung der Arbeitszeit erzielt werden kann. Da diese Neubildung, die gegen ein lang eingerostetes Uebel anzukämpfen hat, einer gewissen Zeit bedarf, so besitzt hier die Forderung nach Uebergangsbestimmungen, die denjenigen Industrien, die, wie Textil-, Zuckerwaarenindustrie und andere, besonders unter der Saisonarbeit zu leiden haben, für einige Jahre einen gewissen Spielraum gestatten, Berechtigung. Jedoch liegt kein Grund vor, die Zeit des Ueberganges übermäßig auszudehnen; je mehr Auftraggeber wie Produzenten den Druck eines unmittelbaren Zwanges empfinden, desto leichter werden sie sich in das Unabänderliche fügen. Das Vorgehen Frankreichs kann hier vielleicht als empfehlenswerthes Beispiel angeführt werden.

Zu erwähnen bleibt noch ein dritter Einwand, mit dem in Unternehmerkreisen gern operirt wird, weil er einen gewissen Schimmer der Uneigennützigkeit an sich trägt, das vorgeschützte Interesse der Arbeiterin. Es wird argumentirt, daß die Arbeiterin selbst in Folge des Lohnausfalls, der ihr durch die Verkürzung der Arbeitszeit erwachse, gern auf die Annehmlichkeiten einer längeren Freizeit verzichte. Ohne hier auf eine Untersuchung dieser Behauptung, die in einem auffälligen Gegensatz zu den Ausführungen der feinsinnigen, ausgezeichneten Kennerin der Fabrikarbeiterinnen und ihrer Lebensgewohnheiten, Helene Simon, steht, [4]) einzugehen, hält schon das Fundament derselben, die angeblich eintretende Lohnkürzung, einer näheren Prüfung kaum Stand. Diejenigen Arbeitgeber, die ausführen, man könne ihnen nicht zumuthen, ihren Arbeiterinnen für eine kürzere Arbeitszeit den gleichen Lohn zu zahlen, wie vorher für die längere, stehen auf dem oben angeführten Grundsatze, daß mit einer Arbeitszeitverkürzung immer nothwendig eine Produktionsminderung verbunden sein müsse. Da eine solche aber in der Mehrzahl der Fälle und besonders da, wo es sich wie überwiegend bei Frauen um Stücklohn handelt, nicht eintreten wird, so fällt damit der ganze Grund in sich zusammen. Aber auch diejenigen, die an eine gesteigerte Arbeitsintensität nicht glauben, finden in den eigenen Ausführungen der Unternehmer, mit denen sie gegen den Zehnstundentag kämpfen, einen schlagenden Beweis gegen die Möglichkeit einer Herabsetzung der Arbeitslöhne. Dieselben Arbeitgeber, die hier mit einer solchen Herabsetzung drohen, klagen wenige Zeilen später, daß es ihnen unmöglich sein werde, den durch die Verkürzung der Arbeitszeit gesteigerten Bedarf nach weiblichen Arbeitskräften, namentlich in der Zeit der Saisonarbeit, zu decken. Nach dem uralten Gesetz, wonach der Preis einer Waare, zu der auch die Arbeit gehört, im System der freien Konkurrenz durch das Verhältniß von Angebot und Nachfrage geregelt wird, wird also der Fabrikant, der eine Verringerung der Löhne bietet, überhaupt keine Arbeitskräfte erhalten. Gleichzeitig wird aber auch dieser zeitweilige Mangel an Arbeitskräften, der aus der Verkürzung der Arbeitszeit hervorgeht, den Druck verstärken, der auf eine gleichmäßigere Gestaltung des Produktionsprozesses durch eine umsichtigere Vertheilung der Arbeitsmenge hinwirkt.

So muß man also zu der Ueberzeugung gelangen, daß die Gründe der Arbeitgeber keineswegs eine ausschlaggebende Bedeutung gegen die Einführung eines zehnstündigen Maximalarbeitstages für Frauen beanspruchen können, ja daß sie in mancher Beziehung sogar für die Einführung eines solchen sprechen. Es wird auch in Unternehmerkreisen nicht in Abrede gestellt, daß der Zehnstundentag bereits in recht vielen Betrieben in Uebung sei, ohne daß deshalb Schädigungen der Produktion in Quantität oder Qualität ein-

[1]) Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform. Heft 7/8.
[2]) Soz. Praxis Jahrg. XII. Spalte 253 Abs. 2/3.
[3]) Desgl. Jahrg. XII Spalte 6 Abs. 2.

[4]) Vergl. Schriften der Ges. für Soz. Reform. Heft 7/8, S. 104/105.

getreten seien, der Widerstand richtet sich hauptsächlich gegen eine gesetzliche Festlegung. Hierin aber liegt eine Kurzsichtigkeit, von der eine sozialpolitisch denkende Regierung sich unabhängig machen muß. Der Fortschritt, der mit der Verkürzung der Arbeitszeit verbunden ist, wird nie kommen, „wenn die Gesetzgebung ihn nicht provozirt, ihn nicht erzwingt, indem sie gewisse Forderungen aufstellt, denen die Industrie in bestimmter Frist gerecht werden muß“.[5]).

Vermögen die Gründe vom Standpunkte des Unternehmers die Wagschale zu Ungunsten des zehnstündigen Arbeitstages nicht zu belasten, so schnellt diese völlig empor, wenn man als Gegengewicht das berechtigte Interesse der Arbeiterin heranzieht. Die Verkürzung der Arbeitszeit der Frau ist ein Gebot der Gerechtigkeit für das Einzelempfinden, sie wird zu einem Gebot der Selbsterhaltung für den Staat, das sich aus der doppelten Aufgabe der Frau einmal als Miternährerin der Familie, andrerseits als Hausfrau und Mutter unabweisbar ergiebt. Es ist ein unerträglicher Widerspruch, der schwächeren Konstitution des Weibes nicht nur die gleiche, sondern eine weit schwerere Arbeitslast aufzuerlegen als dem stärkeren, männlichen Gefährten.

Die Führung des Hauswesens und auch der größte Theil der Erziehung der Kinder liegen in der Hand der Frau, sie warten ihrer, wenn die Thore der Fabrik sich geschlossen haben. Der Mann ist von dem Augenblick an, mit dem er beim Klang der Feierabendglocke sein Werkzeug aus der Hand legt, Herr seiner Zeit, für die Frau beginnt der zweite Theil ihres Tagewerkes, der nicht minder anstrengend und verantwortlich ist als der erste, ihre Thätigkeit als Hausfrau und Mutter. Wenn der Arbeiter nach der Heimkehr aus der Fabrik noch ein Stündchen seinen Acker bestellt oder seinen Garten umgräbt, so stellt dies für ihn nicht mehr eine Arbeit, sondern eine Erholung nach dem Aufenthalt in der Luft der Fabrikräume dar. Ganz anders die Frau. Für sie ist die Zeit außerhalb der Fabrik, wenn sie ihre Pflicht erfüllen will, eine ununterbrochene Kette von häuslichen Obliegenheiten, die jede freie Minute in Anspruch nehmen und nur von einer meist viel zu kurzen Nachtruhe unterbrochen werden.

Es erscheint der Mühe werth, um die Bedeutung einer Verkürzung der Arbeitszeit für die Frau richtig zu würdigen, ihre häusliche Thätigkeit kurz zu skizziren. Sie beginnt bereits lange vor dem Anfang der Arbeit in der Fabrik. Die Herrichtung des Frühstücks für den Mann und womöglich noch einige Kostgänger, die Sorge für die Bedürfnisse der Kinder, die, soweit sie nicht zur Schule gehen, während des Vormittags vielfach sich selbst überlassen, höchstens der gelegentlichen Wartung der meist gleichfalls beschäftigten Nachbarin anvertraut sind, treibt sie schon lange vor dem Manne vom Lager. Meist werden auch die ersten Vorkehrungen für das Mittagessen getroffen und eine wenigstens oberflächliche Ordnung des Hauswesens vorgenommen. So geht der Fabrikarbeit bereits eine mehrstündige Thätigkeit im Hause voran. Auch die Mittagspause dient keineswegs ausschließlich der Ruhe. Durch das gegenwärtige Gesetz auf eine Stunde bemessen und daher zu kurz zu einer vollständigen Herrichtung des Mittagsmahles, wird sie wenigstens theilweise durch weitere häusliche Verrichtungen ausgefüllt, während der Mann, bei dem diese Aufgaben vollständig fortfallen, sie in ganzem Umfange zu seiner Erholung ausnutzen kann. Nach dem Schluß der Fabrik setzt dann der Haupttheil der häuslichen Thätigkeit, die Herrichtung des Mittagsmahles, die Ordnung der Wirthschaft, die Sorge für die Kinder ein.

Von wesentlicher Bedeutung für die häuslichen Verrichtungen ist der von den Unternehmern besonders heftig angefeindete Frühschluß an den Sonnabenden und den Vorabenden der Festtage. Hier werden die größeren Arbeiten, zu denen im Laufe der Woche die Zeit fehlt, wie Wäsche, durchgreifende Reinigung der Wohnung und anderes vorgenommen. Gerade der freie Sonnabendnachmittag entspricht einem allgemein empfundenen Bedürfniß, er wird von der Arbeiterin am allermeisten erstrebt.

Diese Ausführungen gelten jedoch nicht allein für die verheiratheten, sondern auch für den größeren Prozentsatz der unverheiratheten Arbeiterinnen, die in der sogenannten Schlafstelle wohnen. Sie werden in der Mehrzahl der Fälle mit zur Familie gerechnet, sie haben nicht nur ihr Zimmer in Ordnung zu halten, sondern unterstützen auch die Vermietherin in ihren Verrichtungen, nehmen ihr namentlich einen Theil der Wartung der Kinder ab.

So erhellt schon aus der einen Seite der weiblichen Thätigkeit als Hausfrau, welchen Gewinn eine Verkürzung der gewerblichen Arbeitszeit, sei es auch zunächst nur um eine Stunde, für sie bedeutet, welche überzeugenden Gründe sie andererseits für ihre Forderungen ins Treffen führen kann. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Gesundheit der Frau auf die Dauer der doppelten Arbeitslast nicht gewachsen ist, daß es für sie nur die Wahl giebt zwischen zwei Wegen, einem frühzeitigen Dahinwelken oder einer Vernachlässigung ihrer häuslichen Pflichten. Darf da das Urtheil auch nur einen Augenblick schwanken, daß Staat und Gesellschaft in gleichem Maße die Verpflichtung haben, bessernd und helfend einzugreifen? Hier bietet sich die Gelegenheit, zwei soziale Aufgaben von höchster Bedeutung ihrer Lösung näher zu bringen. Durch die Verkürzung der Arbeitszeit wird der Familie die Hausfrau, den Kindern die Mutter erhalten, durch die Gewährung einer genügenden Freizeit zur Ausübung ihrer häuslichen Pflichten wird der Sinn der Arbeiterin, namentlich der unverheiratheten für die Häuslichkeit erweckt. Das ist ein Faktor von der größten sozialen Bedeutung, denn auf der Frau viel mehr als auf dem Manne ruht der sittliche Halt der Familie. Weil es der Fabrikarbeiterin an dem richtigen Familiensinn fehlt, weil sie nicht im Stande ist, dem Manne eine in den Grenzen des vorhandenen Einkommens behagliche Häuslichkeit zu schaffen und mit den gegebenen Mitteln hauszuhalten, darum nehmen so viele Ehen der Arbeiter einen so unglücklichen Verlauf, darum gestaltet sich das Elend vielfach so viel größer, als es durch die ökonomischen Verhältnisse bedingt wäre. Ein Maßnahme, die hier eine Besserung verheißt, muß mit allen Mitteln der Gesetzgebung unterstützt werden, der zehnstündige Maximalarbeitstag wird zu einem sozialpolitischen Postulat von größter Bedeutung.

Noch nicht genügend ist der Zusammenhang zwischen einer Verkürzung der Arbeitszeit und der erzieherischen Thätigkeit der Frau gewürdigt worden. Die erschreckende Vermehrung der Zahlen der jugendlichen Verbrecher, die in demselben Maße zunimmt, wie durch die industrielle Entwicklung die Mitwirkung der Frau in der Erwerbsthätigkeit nöthig wird, spricht hier eine erschütternde Sprache. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle war es der Mangel an jeder häuslichen Erziehung, die die letzte Ursache des Deliktes bildete. Vater und Mutter, die brave, ehrliche Arbeiter waren, befanden sich vom frühen Morgen bis in die späte Nacht hinein in der Fabrik und konnten ihren Kindern keine Aufmerksamkeit zu theil werden lassen. Daher entsteht auch hier von selbst die Forderung, daß durch eine Verkürzung der Arbeitszeit wenigstens die Mutter in weitgehenderem Maße ihren Kindern wiedergegeben werde. Hand in Hand hiermit müßte eine enger begrenzte Bemessung der gesetzlich zulässigen Arbeitsbereitschaft gehen; ein Beschäftigungsspielraum von $5^1/_2$ Uhr Morgens bis $8^1/_2$ Uhr Abends, wie ihn die deutsche Gewerbeordnung gestattet, macht den Nutzen einer Kürzung der Arbeitszeit gerade im Hinblick auf das erzieherische Moment wesentlich geringer. Die zahlreichen Einrichtungen caritativer Natur, die wie Spielschulen, Krippen, Kinderhorte gerade zu dem Zwecke geschaffen sind, der Arbeiterin einen Theil ihrer Erziehungsthätigkeit abzunehmen, werden für sie unbenutzbar, wenn sie ihre Thätigkeit so früh beginnt, daß jene noch nicht geöffnet sind, oder sie so spät beendet, daß sie ihre Kinder nicht rechtzeitig abholen kann. Daher ist es, wie Helene Simon in ihrem Referat ausführt, eine der Hauptforderungen der Gewerbeinspektoren zum Zehn-Stundentage, „daß alle erwachsenen Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, nicht länger als 10 Stunden zwischen 7 Uhr Morgens und 7 Uhr Abends beschäftigt werden dürfen. Der spätere Beginn und der frühere Schluß der Arbeit ist oft ebenso wichtig, wenn nicht wichtiger, als die effektive Kürzung.“

Alle diese Thatsachen werden von den Arbeiterinnen empfunden. Es ist daher unrichtig, wenn aus den Kreisen der Unternehmer behauptet wird, der Arbeiterin werde eine Kürzung der Arbeitszeit, insbesondere ein früherer Schluß an Sonnabenden wegen des damit verbundenen Lohnausfalles wenig zusagen, und es sei auch ein Wunsch nach einem früheren Schluß der Betriebe am Sonnabend noch nicht laut geworden. Gerade diese Behauptung wird durch die verschiedenen Berichte der Gewerbeinspektoren auf das Schlagendste widerlegt. So wird in dem erwähnten Referat folgende Aeußerung des badischen Beamten über diesen Punkt ausgeführt: „Gleichgültig, ob sie (die Arbeiterinnen) das Gleiche oder mehr oder weniger verdienen als früher, äußern sich alle sehr zufrieden mit der Verkürzung der Arbeitszeit. Sie sagen, die Stunde, die sie mehr als früher zu Hause zubringen könnten, habe für sie nach verschiedenen Richtungen hin Werth und ermögliche ihnen eine bessere Führung des Hauswesens und eine vermehrte Reinlichkeit und Ordnung u. a. m. Auch wenn ihnen die 11-stündige Arbeitszeit eine fühlbare Wenigereinnahme gebracht hätte, würden

---

[5]) Dr. Schuler in Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung Bd. IV S. 102.

sie doch nicht wieder zur 12-stündigen Arbeitszeit zurückkehren wollen. Sie dächten daran zurück, wie an eine Zuchthausarbeit."

Noch ein Wort über die Einwirkung der gewerblichen Thätigkeit auf den Gesundheitszustand der Frau. Alle Untersuchungen über diesen Gegenstand stimmen darin überein, daß der weibliche Organismus sich weit weniger als der männliche widerstandsfähig erweise. In allen denjenigen Industrien, welche besondere Berufskrankheiten besitzen, treten diese bei den Frauen in bedeutend schwereren Formen als bei den männlichen Arbeitern auf. Zahlreiche Beispiele namentlich aus der Textilindustrie, neuerdings der Tabakfabrikation und der Bleiverarbeitung beweisen diese Thatsache, die dadurch eine besonders unheilvolle Bedeutung gewinnt, daß durch die Krankheit namentlich die Geburtsorgane in Mitleidenschaft gezogen werden. Die Anzahl der Aborte oder der Geburten lebensunfähiger Säuglinge ist in einzelnen Industrien eine besorgnißerregende, und zahlreich sind die Warnungen, die aus dem Munde von Aerzten und den Beamten der Gewerbeaufsicht in allen Ländern immer wieder gerade auf diesen Punkt verweisen und hier Abhilfsmaßregeln verlangen, als deren wesentlichste die Verkürzung der Arbeitszeit hervorgehoben wird.

Daher muß man zu dem Resultat gelangen, daß die Einführung eines zehnstündigen Arbeitstages für Frauen in Deutschland zu denjenigen Fragen gehört, die augenblicklich das größte Anrecht auf Verwirklichung besitzen. Es handelt sich in diesem Falle nicht um einen Schritt, dessen Ergebnisse sich noch nicht absehen lassen, nicht um einen Sprung ins Dunkle, sondern um ein Nachfolgen auf einem Wege, den andere Länder vorher schon mit bestem Erfolge vorgezeichnet haben. Es gilt, die Worte der Regierungsvertreter bei den Tagungen der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, daß die Deutsche Sozialgesetzgebung hinter der keines anderen Landes zurückstehe, auch hier in Thaten umzusetzen. Als ein besonderes Verdienst der Gesellschaft für Soziale Reform muß es daher bezeichnet werden, wenn sie gerade die Herabsetzung der Arbeitszeit für Frauen auf die Tagesordnung ihrer ersten Generalversammlung in Köln stellte (Soz. Praxis, Jahrg. XII, Nr. 1) und die allgemeine Diskussion über diese Frage von Neuem in Fluß brachte. Die ausgezeichneten Referate von Dr. August Pieper und Helene Simon über diese Frage stellen das vorzüglichste Material dar, das überhaupt über sie bisher gesammelt worden ist. Die Aufnahme der beiden Referate in der allgemeinen Oeffentlichkeit, die Summe von Erörterungen, die sich daran geknüpft haben, beweisen, wie sehr sich alle Kreise gerade mit dieser Frage beschäftigen. Auch wird man sich der Erkenntniß nicht verschließen können, daß abgesehen von einer recht geringen Minderheit, die sich allein aus den Kreisen einer Reihe — durchaus nicht aller — Unternehmer zusammensetzt, alle Stimmen die gesetzliche Festlegung des zehnstündigen Arbeitstages für Frauen befürworten. Und wir geben uns der Hoffnung hin, daß auch die Regierung zu diesem Ergebnisse durch ihre neuesten Untersuchungen geführt werden wird und daß uns das neue Jahr diesen Fortschritt der deutschen Arbeiterschutzgesetzgebung als eine seiner schönsten Gaben bringen wird.

Berlin. Dr. Georg Sydow.

Allgemeine Sozialpolitik.

Gesindeordnung für Elsaß-Lothringen. In dem Reichslande Elsaß-Lothringen, in dem bisher keine Gesindeordnung bestand, soll nun eine solche erlassen werden; der hierauf bezügliche Entwurf ist soeben veröffentlicht worden und wird dem Landesausschuß in der nächsten Tagung zugehen. Die reichsländische Regierung hat sich dabei zum guten Theile an die in Altdeutschland geltenden Gesindeordnungen angelehnt, immerhin aber — und dies ist anzuerkennen — verschiedene vom sozialen Gesichtspunkte aus verwerfliche Bestimmungen dieser nicht aufgenommen. So hat man von der Bestrafung des Vertragsbruchs Abstand genommen, ferner ist dem Entwurf der polizeiliche Erfüllungszwang des Vertrags unbekannt und auch dazu hat sich die Vorlage nicht verstanden, der Dienstherrschaft ein Zurückbehaltungsrecht an der Fahrhabe des Dienstboten auch insoweit einzuräumen, als diese der Pfändung entzogen ist. Für die sozialpolitisch geläuterte Anschauung ist die Ablehnung dieser Vorschriften ja eine selbstverständliche Sache, aber im Hinblick auf die einflußreiche agrarische Strömung, die sich gerade bei der Ausgestaltung des Gesinderechts besonders bemerkbar macht, ist es ein Zeichen gesunder Auffassung der bezüglichen Verhältnisse, daß die reichsländische Regierung nicht gewillt ist, zu sozialen Rückschritten dieser Art die Hand zu bieten. Bedauerlich ist es, daß man das Aufrechnungsverbot des Bürgerlichen Gesetzbuches gegenüber unpfändbaren Forderungen beseitigt und der Dienstherrschaft die Befugnis ertheilt hat, sich an den Lohn zur Befriedigung ihrer Forderungen halten zu dürfen. Die Gründe, aus denen der Vertrag beiderseits vor Ablauf der Zeit gelöst werden kann, sind im Allgemeinen die auch in den übrigen Gesindeordnungen anerkannten, und man muß auch hierbei anerkennen, daß grundsätzlich der Gedanke der Parität gewahrt worden ist, was dagegen bei den Vorschriften über die Vertragsdauer weniger der Fall ist. Voraussichtlich wird es sich bei den Berathungen des Landesausschusses weniger darum handeln, auf eine Verbesserung hinzuwirken, als vielmehr eine Verschlechterung im antisozialen Sinne zu verhindern.

Entschädigung für ungerechtfertigte Entlassung von Arbeitern. Dem französischen Parlamente liegt ein beachtenswerther Antrag des Deputirten Mirman vor, der aus Anlaß der Entlassung von Arbeitern in Reims, die im Hinweis auf ihre Thätigkeit als Delegirte der Arbeiter bei Streiks erfolgte, vorschlägt, eine gesetzliche Entschädigungspflicht der Arbeitgeber den ungerechtfertigter Weise entlassenen Arbeitern gegenüber zu statuiren. Der Entwurf stellt fest, daß kein Arbeiter wegen seiner Thätigkeit als Mitglied von Gewerbegerichten, Arbeitsbeiräthen oder einer sonstigen legalen Körperschaft, als Syndikatsbeamter oder als Delegirter der Arbeiter bei welchem Anlaß immer entlassen werden darf. Jeder solcher Arbeiter hat bei seiner Entlassung Anspruch auf eine Entschädigung in der Höhe seines Arbeitslohnes für mindestens drei und höchstens sechs Monate, wenn der Arbeitgeber nicht im Stande ist, nachzuweisen, daß er andere triftige Gründe zur Entlassung des Arbeiters gehabt hat als seine Thätigkeit außerhalb der Fabrik. Ebenso hat jeder solche Arbeiter Anspruch auf diese Entschädigung, wenn er nachweisen kann, daß er durch das Verhalten des Arbeitgebers bez. Aenderung der Arbeitsbedingungen zum freiwilligen Verlassen der Stelle gezwungen wurde. — Die Annahme des Entwurfs ist wohl zweifelhaft, doch verdient er immerhin in Deutschland mit Rücksicht auf die Entlassung von Arbeitern aus politischen Motiven Beachtung.

Soziale Zustände.

Die Heimarbeit in der Musikinstrumentenindustrie des böhmischen Erzgebirges.

Die Herstellung von Musikinstrumenten im nordwestlichen Böhmen ist mit ihren weltberühmten Erzeugnissen eine auf mehrere Jahrhunderte zurück reichende Industrie. Schon im 16. Jahrhundert waren die Erzeugnisse des Ortes Schönbach bei Eger bekannt, das auch heute noch vornehmlich durch seine Holzinstrumente an der Spitze des genannten Produktionszweiges steht, dessen Waarenmenge im Jahresdurchschnitte in Schönbach allein auf 1200 Violen, 1900 Celli, 92 000 Violinen, 15 000 Guitarren, Zithern und Mandolinen mit vielen Tausenden von dazu gehörigen Theilfabrikaten angenommen wird. Zerstreut an der Landesgrenze von Sachsen und Bayern liegt dann noch eine Reihe von kleineren Ortschaften, deren Einwohner sich fast ausnahmslos — Männer, Weiber und Kinder — mit der Herstellung derselben Gegenstände beschäftigen. Die Form des Betriebes ist die Hausindustrie, wobei der durch die Theilarbeit aufgekommene Zwischenhandel eine hervorragende Rolle spielt. Zunächst tritt der Heimarbeiter mit dem Rohstofflieferanten, dem Holzhändler, in Verbindung, der das zu Böden und Decken nöthige Tonholz aus Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien, Bosnien und dem Böhmerwalde bezieht. Roh zugeschnitten wird das Holz an die einzelnen Heimarbeiter verkauft, wobei innerhalb der letzten Jahre die Preise bei einem sinkenden Arbeitslohn um mehr als 20 Prozent gestiegen sind.

Der Nachtheil, der schon darin für die den Holzlieferanten bedingungslos überantworteten Heimarbeiter liegt, vergrößert sich zusehends im Verlaufe des Produktionsprozesses. Noch vor 30 Jahren war der Betrieb rein handwerksmäßig, und jeder Arbeiter lieferte sein Produkt marktfertig. Heute herrscht differenzirte Theilarbeit, so daß sich die Streichinstrumentenerzeuger aus besonderen Böden-, Decken- und Zargenmachern, aus Korpus- oder Schachtelmachern, Griffplattenmachern, Saitenhalter-, Wirbel-, Steg-, Bogenmachern und Etuitischlern zusammensetzen. Die Zwischenhändler kaufen nun die Halbfabrikate unter fortwährenden Preisdrückereien von den Theilarbeitern direkt, um sie bei entsprechendem Handelsprofite an die verschiedenen Kategorien von Arbeitern weiter zirkuliren zu lassen. Ist das Instrument auf diese Weise endlich fertiggestellt, dann wandert es aus den Händen des Zusammensetzers, der als Letzter mit all den verschiedenen Theilarbeitern in direkte Berührung tritt,

in den Besitz des Exporteurs, der die Lieferung nach dem Orient, nach Italien, Deutschland, der Schweiz, nach Rußland, Asien und Amerika besorgt und der den eigentlichen Hauptgewinn aus der Produktion schöpft.

Zu den Nachtheilen, die mit dieser Manipulation für die Arbeiter verbunden sind, kommt noch ein weiterer Uebelstand. Zahlreiche Heimarbeiter, die nämlich mit Exportfirmen des angrenzenden Sachsens in Verbindung treten, sind gezwungen, von diesen gleichzeitig Roh- und Hülfsmaterialien mit einem Preisaufschlage bis zu 50 % zu beziehen. Auch bei Ablieferung werden häufig unter nichtigen Vorwänden ganze Partien zurückgewiesen, die, um den Zoll nach Oesterreich zu ersparen, an Unterhändler dieser Unternehmer im Hausirwege mit großem finanziellen Schaden abgesetzt werden müssen. Die Heimarbeiter, deren Jahresverdienst 300 bis 400 Kronen beträgt, haben zumeist ein Häuschen und betreiben, um leben zu können, ein wenig Landwirthschaft. Dieses kleine Besitzthum müssen jene Arbeiter, die für die ausländischen Exporteure liefern, zur Sicherstellung fast immer an ihre Ehefrauen und Kinder grundbücherlich verschreiben lassen, da der verdiente Lohn von den Unternehmern bis zu 300—400 ℳ stehen gelassen und ein Wechsel mit dreimonatlicher Sicht ausgestellt wird, den der Heimarbeiter natürlich sofort gegen 5 bis 6 % Zinsen eskomptiren lassen muß. Fallirt der Unternehmer während der Laufzeit des Wechsels, so wird dem Heimarbeiter, falls er sich nicht auf die genannte Art sichergestellt hat, — sein armseliger Besitz gepfändet und er wird zum Bettler. Den deutschen Eingangszoll sowie die Abgabe, die an der österreichischen Grenze für Registrirung der Ausfuhrsmengen zu leisten ist (zusammen 31 Pf. per Kilo) zahlt gleichfalls der Heimarbeiter selbst.

Dem Einkommen entsprechend ist die Ernährung dieser Heimarbeiter die im Erzgebirge übliche: Kartoffeln, Brot, Suppe, aus Surrogaten hergestellter Kaffee und hie und da an Sonntagen etwas Fleisch. Die Wohnung, die meistens nur aus einem Raume besteht, dient zugleich auch als Werkstätte, wo der widerliche Dunst von Holzgeist, Pyridinbasen und Phenolphtaleïn, die zum Poliren und Lackiren verwendet werden, ungemein schädlich für die Gesundheit wirkt. Die Arbeitszeit dauert in der Regel von 6 Uhr früh bis 8 Uhr Abends, doch wird in Zeiten vermehrter Aufträge auch die Nacht ununterbrochen durchgearbeitet.

Die Arbeiter, deren der Industriezweig im bezeichneten Theile Böhmens mehr als 2000 zählt, arbeiten gegenwärtig an der Errichtung einer Produktivgenossenschaft, die sie aus den Händen der Zwischenhändler und Exporteure befreien soll. Wenn auch nicht zu bezweifeln ist, daß der Ausführung eines solchen Vorhabens ungemeine Schwierigkeiten im Wege stehen, so kann der Plan dennoch bei sicherer Leitung und einigem guten Willen der Betheiligten, seiner Verwirklichung zugeführt werden. Dies müßte nicht nur für die Lebenshaltung der Arbeiter, sondern auch für die Industrie günstige Wirkungen haben, die durch die zügellose Schmutzkonkurrenz in ihrem Weltrufe, den sie heute noch besitzt, für die Zukunft zweifellos gefährdet ist. Findet das Beispiel, das die unter ähnlichen Gefahren leidende Glaskurzwaarenindustrie Nordböhmens durch ihre Produktivgenossenschaft und auf dem Wege der Konvention gegeben hat,*) Nachahmung, so wird auch hier der Nutzen für Industrie und Arbeiter ein gemeinsamer sein.

Teplitz i. B. Franz Lill.

Die Unterstützung Arbeitsloser in Neusüdwales. Im Mai 1900 hat die Kolonialregierung von Neusüdwales eine Arbeitskommission ernannt mit dem Auftrage, für die Arbeitslosen Arbeit zu beschaffen. Ueber ihre Thätigkeit hat die Kommission kürzlich ihren ersten Bericht erstattet, der die Zeit von Mai 1900 bis Ende August 1901 umfaßt. Die Aufgabe der Kommission besteht in der Arbeitsbeschaffung für arbeitslose Männer und Frauen; sie unterstand erst dem Ministerium für Arbeit und Industrie, wurde jedoch später dem Ministerium für öffentliche Arbeiten unterstellt. Die Kommission führte eine sorgfältige Registrirung der Arbeitslosen ein, indem diese 1. nach ihrer Profession oder Neigung, 2. nach ihrer durch eine Inspektion festgestellten Leistungsfähigkeit und 3. auf Grund der Berichte von Werkführern und Aufsehern nach zugetheilter Beschäftigung klassifizirt wurden. Die Kommission richtete ferner Filialen in verschiedenen Orten der Kolonie ein, um dergestalt einen Ueberblick über die Lage des gesammten Arbeitsmarktes zu gewinnen. War eine Arbeitsgelegenheit vorhanden, so griff man zuerst zu einer Vertheilung derselben durch das Loos, später führte man einen Turnus ein, bei dem freilich mit Rücksicht auf die verschiedenen Umstände — Entfernung, Civilstand (da oft ledige Leute verheiratheten vorgezogen werden) Modifikationen eintraten. Die Kommission gewährte Fahrpreisermäßigungen auf den Eisenbahnen, Vorschüsse zur Deckung nothwendiger Ausgaben bei Antritt der Beschäftigung und verschaffte ihnen Kredit bei den Läden, deren Inhabern gegenüber sie die Haftung für die Bezahlung übernahm; diese Kreditgewährung wurde jedoch mißbraucht, so daß dieses Zugeständniß nicht mehr gewährt wird. Verheirathete Männer müssen bei Antritt von Beschäftigung an anderen Orten als ihrem Wohnsitz ein Schriftstück unterzeichnen, das die Kommission ermächtigt, ihrer Frau einen Theil ihres Wochenlohnes und zwar mindestens die Hälfte, auszubezahlen, für schwächere Leute, die einer regelmäßigen Arbeit nicht fähig waren und zu einer Entlohnung sich nicht eigneten, wurden nach neuseeländischem Muster Korporativgruppen gebildet, „butty-gang"-System, unter dem die Arbeit als solche an die Gruppe vergeben wurde, die die Bezahlung unter sich vertheilte; das System bewährte sich jedoch nicht, da sich die ganze Gruppe zumeist dem Arbeitstempo des schwächsten und unwilligsten Arbeiters anpassen mußte und die Entlohnung sehr gering ausfiel. Von den Arbeitseinrichtungen, die die Kommission organisirte, verdienen die nachfolgenden Hervorhebung: Eine korporative Arbeiterfarm gab 198 Leuten Beschäftigung; der Aufenthalt dort war mit drei Monaten bemessen, doch blieben die meisten nicht so lang, während manche eine Verlängerung der Frist erbaten, die ihnen auch gewährt wurde. Die Farm gab Gelegenheit zur Erholung und zu Ersparnissen, die ein weiteres Fortkommen ermöglichten; auch die Erwerbung praktischer landwirthschaftlicher Kenntnisse erwies sich für viele als nützlich. Die Kosten der Farm werden fast ganz durch ihr Erträgniß hereingebracht und wird in nächster Zukunft sogar ein Ueberschuß erwartet. Für eine andere Klasse Arbeitsloser, darunter auch Bettler und Vagabunden, wurde in der Nähe von Sydney ein Asyl errichtet, wo Männer Unterkunft und Kost gegen mehrstündige Arbeitsleistung im Tag finden, so daß sie einen Theil des Tages zur Aufsuchung von Arbeit verwenden können. Jenen, die mehr als die beanspruchte Arbeit leisten, wird der hierauf entfallende Lohn gutgeschrieben und bei Verlassen des Asyls ausbezahlt. Dieses Asyl war zur Zeit der Berichterstattung erst drei Monate geöffnet, in welchem Zeitraum 48 Personen aufgenommen worden waren, von denen sich 23 noch darin aufhielten, während 25 anderweitig Beschäftigung gefunden hatten. Die Kommission plant die Einrichtung von Zwangsarbeitskolonien für Vaganten und von größeren Arbeitslosenkolonien auf Regierungsländereien. Die Gesammtzahl der bei der Kommission Arbeitsuchenden betrug im Jahre 1900/01 10 501 und zwar vornehmlich ungelernte Arbeiter. Mehr als die Hälfte der Arbeitslosen stand im Alter von 20—40 Jahren. Die Kommission war in der Lage, sämmtliche Arbeit suchenden auf längere oder kürzere Frist mit Arbeit zu versehen.

Soziale Rechtsprechung.

Lohnaufrechnung und Lohnzurückbehaltung. Gegenüber solchen Forderungen, welche der Pfändung nicht unterworfen sind, darf die Aufrechnung nach §. 394 Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht geltend gemacht werden; ob aber der betreffende Lohnbetrag nach §. 273 Bürgerlichen Gesetzbuchs zurückbehalten werden darf, wird von dem Gesetzbuche nicht entschieden und ist in der Praxis sehr bestritten. In einem Erkenntniß des Oberlandesgerichts Köln vom 31. Oktober 1902 wird die Zulässigkeit dieser Zurückbehaltung bejaht, obwohl das Gericht nicht verkennt, daß ihrer wirthschaftlichen Wirkung nach die Zurückbehaltung zu demselben Ergebniß führe wie die Aufrechnung; denn wenn der Gesetzgeber nicht will, daß der Arbeitgeber eine ihm gegen den Arbeitnehmer zustehende und mit dem Lohnanspruch in rechtlichem Zusammenhang stehende Forderung gegen den unpfändbaren Lohn aufrechne, weil dieser unter allen Umständen dem Arbeitnehmer nicht gegen seinen Willen entzogen werden soll, so muß er in Konsequenz dieses Gedankens dem Arbeitgeber auch untersagen, zur Sicherung für einen ihm zustehenden Anspruch den Lohn zurückzuhalten. Die Zurückhaltung hat die Wirkung, daß der Schuldner nur zur Erfüllung Zug um Zug verpflichtet ist, d. h. der Arbeitnehmer kann seinen Lohn nur beanspruchen, wenn er gleichzeitig die Forderung des Arbeitgebers befriedigt. Hieraus ergiebt sich klar, daß der Effekt der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts derselbe ist wie die Wirkung der Geltendmachung der Aufrechnungsbefugniß, und das Verbot der Aufrechnung gegen unpfändbare Forderungen steht somit in der Hauptsache auf dem

*) Vergl. „Soz. Praxis" Jahrg. IX. Sp. 1285.

Papier, wenn man die Zulässigkeit der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts an dem geschuldeten Geldlohn bejaht. Der Fall, mit dem sich das Oberlandesgericht Köln zu befassen hatte, betraf einen Handlungsgehülfen; die Entscheidung hat aber eine allgemeine Bedeutung für alle an einem Arbeitsvertrag als Arbeitnehmer betheiligten Personen, auch für diejenigen, welche unter dem Spezialrecht der Gewerbeordnung stehen. Die Rechtsprechung der Gewerbegerichte war bisher in dieser Frage eine getheilte, voraussichtlich wird aber das Kölner Erkenntniß auch auf sie einen gewissen Einfluß ausüben.

Berechnung der Arbeitgeberbeiträge nach dem Krankenversicherungsgesetz. Eine maßgebende Entscheidung über die Höhe der Mindestbeiträge, welche von den Arbeitgebern zur Betriebskrankenkasse zu leisten sind, hat kürzlich das Ober-Verwaltungsgericht gefällt. In dem betreffenden Falle bezifferten sich die wöchentlichen Beiträge, welche zu der in Frage kommenden Betriebskrankenkasse zu leisten waren, in den Lohnklassen 1, 3 und 7 auf 88, 55 und 22 Pf. Bei der Drittelung wurde nun der Arbeiterbeitrag auf 59, 37 und 15 Pf., der Firmenbeitrag auf 29, 18 und 7 Pf. bemessen. Der sich bei der Drittelung ergebende Bruchtheil war also bei den Arbeitern, auf welche der höhere Bruchtheil entfiel, in die Höhe abgerundet worden, womit der Firmenantheil wegfiel. Diese Berechnungsart war von der zuständigen Aufsichtsbehörde beanstandet worden. Die von der Firma erhobene Anfechtungsklage hat das Oberverwaltungsgericht als unbegründet zurückgewiesen, da nach §. 65 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes die vorgeschriebene Drittelleistung der Arbeitgeber deren Mindestbeitrag darstellt, sich bei der Drittelung ergebende Bruchtheile also nur bei den Arbeitgebern aufzurunden sind.

Durchführung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts. Das Bestreben, die Durchführung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts energisch zu unterstützen, kommt neuerdings in einer Reihe von Gerichtsurtheilen zum Ausdruck. So auch in einem Rechtsfall im Anschluß an den §. 142 der Gewerbeordnung. Das Ortsstatut, durch welches in Barby der obligatorische Fortbildungsunterricht eingeführt ist, hatte der Buchdruckereibesitzer Ernst übertreten, indem er seine Buchdruckerlehrlinge nicht in die Fortbildungsschule geschickt hatte. Er wurde zu einer Geldstrafe verurtheilt. Er legte Berufung ein und machte geltend, daß nach §. 142 der Gewerbeordnung vor dem Erlaß eines solchen Ortsstatuts eine Anzahl der betheiligten Arbeitgeber und Arbeiter nicht nur vom Magistrat, wie hier geschehen, sondern auch von der Stadtverordneten-Versammlung angehört werden müßten. Das Landgericht verwarf jedoch seine Berufung und erklärte es nach §. 142 der Gewerbeordnung für genügend, daß die Betheiligten überhaupt angehört worden seien. Das Kammergericht bestätigte diese Entscheidung.

Kommunale Sozialpolitik.

Kommunalisirung öffentlicher Betriebe in Italien.

Im italienischen Abgeordnetenhause ist kürzlich ein Gesetzentwurf des Ministers des Innern Giolitti bezüglich der direkten Uebernahme öffentlicher Betriebe in die Kommunalverwaltung angenommen worden. Der am 11. März 1902 dem Abgeordnetenhause unterbreitete Entwurf wurde zunächst einer Kommission überwiesen. Der von dem Abgeordneten Angelo Maiorana, Professor der Statistik an der Universität zu Catania, erstattete Kommissionsbericht ist eine gründliche und gewissenhafte Arbeit und wohl geeignet, die Bedeutung des ministeriellen Gesetzes in das richtige Licht zu rücken. Wir sprechen bereits von einem Gesetz Giolitti, da man aus den im Abgeordnetenhause bisher geführten Reden, ungeachtet theilweiser Kritik über diesen oder jenen Artikel die Annahme der neuen Reform bereits mit Sicherheit erwarten kann. Die Reform bringt für Italien etwas neues, da man hier seit einigen Jahren das Bedürfniß nach einem Gesetz empfand, welches bestimmte Grundsätze für die privatwirthschaftliche Thätigkeit der Gemeinden und die kommunalen Betriebe aufstellen und eine Grenze ziehen sollte, zwischen den in die Verwaltung der Gemeinden zu übernehmenden und den der Privatindustrie zu überlassenden Betrieben.

Die Parlamentskommission, welche den Gesetzentwurf über den Gemeinde- und Provinzkredit prüfte, hatte schon im Februar des Jahres 1898 durch ihren Berichterstatter Romanin-Jacur dem Abgeordnetenhause vorgeschlagen, die Regierung aufzufordern, einen Gesetzentwurf in dieser Richtung vorzulegen.

Dieser Aufforderung wäre aber wahrscheinlich nicht so schnell Folge geleistet worden, wenn nicht Ereignisse eingetreten wären, die auf den Minister des Innern einen tiefen Eindruck machten. Während in Politik und Presse akademische Erörterungen über die Lösung der Kommunalisirungsfrage an der Hand der Beispiele von Birmingham, Glasgow, Manchester ɪc. stattfanden, gingen einige italienische Kommunen aktiv vor, indem sie die Versorgung mit Gas und Wasser, die Leichenbestattungen, Apotheken und Transportmittel in eigene Verwaltung übernahmen. Einige dieser Versuche waren von Erfolg gekrönt und brachten der Bevölkerung besonders was das Gas anbelangt, durch Beseitigung des bisherigen Privatmonopols erhebliche Verbilligungen. Unter der Monopolherrschaft waren bei einem durchschnittlichen Herstellungspreise von 14 Centimes pro Kubikmeter in verschiedenen italienischen Städten folgende Preise für die Abnehmer festgestellt worden: Turin $0,_{18}$; Mailand $0,_{21}$; Genua $0,_{27}$; Rom $0,_{29}$; Florenz und Venedig $0,_{30}$; Neapel $0,_{34}$; Palermo $0,_{48}$! Hingegen wurde der Preis des Gases sofort niedriger in den Städten, welche dessen Besorgung direkt übernahmen. So ist der Preis in Ascoli nach der Kommunalisirung von 45 Centimes auf 30 pro Kubikmeter gesunken; in Livorno von 20—28 auf 19—26; in Padua von 38 auf 20; in Pavia von 25 auf 13; in Reggio Calabria von 48 auf 28; in Udine von 32 auf 27; in Vicenza von 40 auf 27. Bemerkenswerth ist dabei die Thatsache, daß alle diese Gemeinden, ausgenommen Pavia, Ueberschüsse erzielen oder wenigstens keine Einbuße erleiden.

Ein Erfolg schafft Nachahmer. Angesichts der günstigen Erfahrungen in San Venanzio in der Provinz Perugia übernahm die Stadt Reggio Emilia die eigene Herstellung und die Vertheilung der Medizin an die Armen auf Grund des Sanitätsgesetzes vom 22. Dezember 1888, die bisher an einen Apotheker verpachtet gewesen war. Der Erfolg war eine Ersparniß von 3000 Lire, während gleichzeitig die Klagen der Bevölkerung über schlechte Zubereitung der Medizin ein Ende nahmen. Weitere günstige Ergebnisse sind zu verzeichnen in Livorno und Rimini. Diese zwei Städte übernahmen den Eigenbetrieb ihrer wunderbar schönen Badeanstalten zum großen Vortheile der minder bemittelten Bevölkerung. Rimini ging dann noch einen Schritt weiter zur Kommunalisierung der der Badeanstalt nahe gelegenen Hotels und Gasthäuser über. Die Zahl der Gemeinden, welche den Betrieb der elektrischen Kraft zum Zwecke der Beleuchtung, wie zum industriellen Gebrauch, in eigene Verwaltung übernahmen, beläuft sich bereits auf 22. Eine Stadt versuchte sogar den Betrieb eines städtischen Backofens, um die Preiserhöhung des Brotes zu verhindern. Zu erwähnen sind noch die Eigenbetriebe bei der Bereitung von Eis, bei der Fleischhauerei, der Maistrocknungsanstalten, die so wirksam gegen die Pellagra sind, ferner bei Märkten und den Waschanstalten.

Das Vorgehen der Gemeinden beruhte auf einer — übrigens bisweilen mißbräuchlichen — Auslegung des Kommunal- und Provinzialgesetzes, welches alle Rechte und Pflichten der Kommunen festsetzt. Allerdings hatten sie mit manchen Schwierigkeiten zu kämpfen.

Es ist bekannt, welch strenge Ueberwachung der Staat über die Kommunen ausübt, und wie derselbe ihre Autonomie in weitgehender Weise beschränkt. Haben doch die Hauptstädte unter dieser ihnen vom Staate auferlegten Zwangsherrschaft unter einander einen Verband gebildet, um gemeinsam für die Erhaltung ihrer administrativen Freiheit zu kämpfen. Angesichts der offenkundigen Vortheile, die ihnen die Eigenbetriebe boten, hielten denn auch die meisten Gemeindeverwaltungen trotz vielfacher Schwierigkeiten, die ihnen von den Präfekten gemacht wurden, energisch an ihrem Vorgehen fest. Die nur allzu häufig unlogischen Dekrete der jede Neuerung scheuenden Präfekten gegen ihre Bestrebungen erzielten die erhoffte Wirkung nicht. Es war daher nur folgerichtig, daß die Gemeindeverwaltungen, unterstützt von der offenkundigen Sympathie der öffentlichen Meinung, dahin strebten, sobald eine liberale Regierung ans Ruder kam, eine gesetzliche Basis für die neue ökonomisch-soziale Bewegung zu gewinnen und sie, wie der Minister Giolitti sagt, in ihrer praktischen Entwicklung mit jenen Formen und Garantien auszustatten, die thatsächlich fehlen und deren Mangel zweifelsohne eine große Gefahr für die Verwaltung der Kommunalfinanzen in sich birgt.

Das neue italienische Gesetz war also nothwendig, um eine Thatsache gesetzlich festzulegen, die ebenso ausgedehnt als unzusammenhängend war. So drückte sich der Minister, der es vorschlug, aus. Ihm schloß sich die parlamentarische Kommission in dem Berichterstatter Majorana an, der auf Grund der bisherigen Erfahrungen den erweiterten Eigenbetrieb der Kommunen namentlich wegen der Beschränkung der Privatmonopole im Ganzen günstig beurtheilte. Der Eigenbetrieb zielt darauf hin — sagt der

Berichterstatter — den Konsumenten größere Vortheile zu sichern und die monopolistische Ausbeutung derjenigen Betriebsarten einzuschränken, welche ausschließlich der Gesammtheit förderlich sein sollten." Dagegen beabsichtigt weder die Regierung noch die Kommission, dem neuen Gesetze einen obligatorischen Charakter beizulegen. Man wollte die Kommunen nicht zwingen, solche Betriebsdienste zu übernehmen, zu welchen sie sich nicht eignen.

Daher gewährt der Gesetzgeber den Gemeinden die Freiheit, nach Belieben ihre Thätigkeit auszudehnen oder zu beschränken. Ist aber einmal eine Uebernahme in Eigenbetrieb erfolgt, so muß dieser mit den weitgehendsten Garantien versehen werden. Zu diesem Behufe enthält das neue Gesetz neun Artikel, welche bestimmen, in welcher Weise die Kommunalbetriebe verwaltet werden sollen.

Im ersten Artikel werden die öffentlichen Betriebe zusammengefaßt, welche von den Gemeinden in Eigenbetrieb übernommen werden dürfen. Die Wirkungssphäre der Gemeinden wird dadurch erheblich erweitert. Abgesehen von der Ueberlassung der Gas- und Wasserleitungen, sowie der Uebernahme der Kanal- und Straßenbahnbauten steht ihnen neben den an und für sich in das Gemeinderessort fallenden Aufgaben, wie Straßenreinigung und Müllabfuhr, Markthallenbau und Regelung des Marktwesens, Anlage von Badeanstalten, Bau von Asylen, auch das Recht zu, die telephonischen Leitungen im Gemeindebezirke anzulegen, die Einrichtung der Apotheken und den Vertrieb der Arzneimittel zu übernehmen, ferner die Leichenbestattung, der Bau von Musterbacköfen, um die Vertheuerung des Brotes zu verhindern, die Anfertigung und der Verkauf von Eis, die Erzeugung und Verwerthung der hydraulischen und elektrischen Triebkraft, das Plakatwesen mit Ausnahme der Wahlkundmachungen und einiges Andere.

Ueber die Verwaltung der Betriebe bestimmt Art. 2 des Gesetzes, daß jeder einzelne einen besonderen Verwaltungszweig neben der übrigen Gemeindeverwaltung mit eigener Bilanz und eigener Buchführung bilden soll. Eine Zusammenfassung gleichartiger Betriebszweige oder solcher von geringerer Bedeutung in einer Verwaltung ist gestattet.

Art. 3 sieht für jede Verwaltung eine besondere Verordnung vor, in welcher die Arbeitsbedingungen für die Betriebsleiter wie für das Personal zusammengestellt und die Normen über die Vertheilung des Reingewinns zwischen Kommune, Direktor und Personal, über die Amortisirung und die Bildung eines Reservefonds enthalten sind.

Die folgenden Artikel, vom vierten bis zum dreizehnten, enthalten fast ausschließlich Vorsichtsmaßregeln über die Gestaltung der Verwaltung. Der Direktor einer kommunalen Betriebsverwaltung soll im Wege einer Konkurrenzausschreibung durch den Gemeinderath ernannt werden. Um jede ungebührliche Begünstigung bei der Wahl zu verhindern, hat die Parlamentskommission zum vierten Artikel des ministeriellen Entwurfes hinzugefügt, daß bei der Sitzung, in welcher der Direktor ernannt wird, wenigstens zwei Drittel der Gemeinderäthe gegenwärtig sein sollen. Ueber den Direktor stellt das Gesetz eine besondere Kommission (Art. 5), die zwar vom Gemeinderath ernannt wird, aber nicht aus Gemeinderathsmitgliedern sondern aus technisch gebildeten Personen in ungrader Anzahl bestehen und nicht weniger als drei und nicht mehr als sieben umfassen soll. Sie hat zugleich die gesammte finanzielle Leitung in Händen und über alle Personalfragen, Anstellung und Entlassung zu befinden. Nur der Direktor untersteht der Kommission in Personalfragen nicht (Art. 6). Eine Rechnungslegung kann von jedem beliebigen Bürger angeregt werden, wenn sie die Bewilligung des Provinzialpräsidiums (Art. 7) erhalten hat. Als letzte Garantie schreibt der ministerielle Entwurf (Art. 9) vor, daß die Direktor- und Beamtenstellen der Verwaltung nicht mit Gemeinderäthen oder Gemeindebeamten besetzt werden dürfen, ja daß nicht einmal die Verwandten eines solchen bis ins dritte Glied zu diesen Aemtern herangezogen werden dürfen. Nicht zufrieden, jede Gefahr eines Mißbrauchs von Seiten der Beamten der kommunalisirten Verwaltung zu verhindern, hat die Regierung auch Vorkehrungen getroffen gegen die Möglichkeit ungenügend erwogener Entscheidungen von Seiten des Gemeinderathes.

Zu diesem Zweck bestimmt Artikel 2, daß jede Entscheidung eines Gemeinderathes in den angeführten Fragen der Prüfung des Provinzialpräsidiums (giunta provinciale) zu unterbreiten ist, das sie mit seinen Bemerkungen an eine Königliche Kommission in Rom zur ferneren Entscheidung weiterreicht. Stimmt die Kommission dem Plane zu, so legt ihn der Kommunalrath der Gemeinde zur Abstimmung vor. Diese Summe von Vorsichtsmaßregeln war es namentlich, die bei der Berathung auf Widerstand stieß, weil sie übertrieben schien.

Ein Abgeordneter der demokratischen Partei, der dem Gesetze offenbar geneigt ist, bemängelte, daß ein technischer Direktor häufig in seiner Thätigkeit gehindert sein würde, besonders wenn es sich um die rasche Anschaffung von Rohmaterial, bei voraussichtlichen Steigerungen der Preise handeln werde. Ehe der gesamte Instanzenweg durchlaufen sei, werde die Preissteigerung sich längst vollzogen haben. Diese Bedenken wurden der Kommission zur besonderen Prüfung empfohlen. Es fehlte hier auch nicht an Abgeordneten (commissarii) welche eine größere Leichtigkeit und geringere Verwicklung des Verfahrens wünschten. „Jedoch — bemerkte Professor Majorana — angesichts der Neuheit der Sache, der Nothwendigkeit, stufenweise vorzugehen, der vielen gegentheiligen Traditionen, die zu beseitigen sind, sowie angesichts der Thatsache, daß wir eine gesetzliche Richtung einleiteten, der es im Anfang an mannigfachen Schwierigkeiten nicht fehlen wird, bewilligten wir, von einigen geringfügigen Milderungen abgesehen, alle das allgemeine System des ministeriellen Verfahrens."

Ein wahrhaft modernes, demokratisches und als solches von allen Parteien ohne Unterschied bewilligte Novum ist die Einführung des Referendums in die italienische Gesetzgebung. Alle vorher in dieser Richtung gemachten Versuche wurden verworfen. Im vorliegenden Falle ist der Vorschlag des Ministers berechtigt, da es sich bei der Uebernahme von privatwirthschaftlichen Betrieben in öffentliche Verwaltung um Maßnahmen handelt, an denen jeder Steuerzahler unmittelbar interessirt ist. Die Parlamentskommission hielt es sogar für nöthig, den Text des ministeriellen Gesetzentwurfes in diesem Theile noch zu erweitern, indem sie durch einen Zusatz einem Drittel der eingeschriebenen Wähler das Recht zusprach, zu verlangen, daß man die Kommunalisirung vorschlage, selbst wenn dieselbe schon einmal von der Volkswahl verworfen wurde. Diese Verfügung, die der schweizerischen Gesetzgebung entlehnt ist, giebt die Möglichkeit, einer eventuellen neuen Richtung der öffentlichen Meinung Folge zu geben.

Die folgenden Artikel vom 17. bis zum 24. enthalten allzuspezielle Normen administrativer Art, als daß sie ein großes Interesse bieten könnten. Dagegen ist Art. 25 wieder von allgemeinem Interesse, da er die Ablösung der früheren Konzessionen betrifft. Die Gemeinden können trotz aller gegentheiligen Verträge, die Betriebe, die zur Zeit der Bekanntmachung des Gesetzes an Privatindustrien verpachtet sind, ablösen „sobald seit dem thatsächlichen Beginn des Unternehmens noch nicht der vierte Theil der Zeitdauer verflossen ist, für welche die Konzession gegeben wurde. Ohne Einschränkung haben die Kommunen das Recht zur Ablösung, wenn 15 Jahre seit dem Beginne der Unternehmung verflossen sind." Die Ablösung geschieht durch Zahlung einer Ausgleichsentschädigung, die sowohl nach dem Werthe des beweglichen und unbeweglichen Kapitals der Anlage zur Zeit der Ablösung wie auch nach der Gewinneinbuße des Konzessionsinhabers bemessen werden kann. Wird der letzte Modus zu Grunde gelegt, so erfolgt die Berechnung der Entschädigungssumme nach dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre für die noch ausstehende Konzessionsdauer. Jedoch darf die Entschädigung für nicht mehr als 15 Jahre gezahlt werden.

Die Kommissionsberathung über diesen Punkt war sehr lebhaft. Einige Mitglieder wollten keine Entschädigung zahlen, wenn das Kapital bereits amortisirt sei, das in der Unternehmung stecke. Schließlich entschied sich jedoch die Majorität sowohl in der Kommission wie im Plenum für den Regierungsantrag.

Soweit der Inhalt des ersten italienischen Gesetzes über die Kommunalisirung privatwirthschaftlicher Betriebe. Hat es auch, was nicht zu verkennen ist, noch manche Mängel, so muß man doch berücksichtigen, daß es sich um einen ersten Versuch auf einem neuen Gebiete handelt. Künftighin wird man mit andern Gesetzen besser vorgehen können, da wie der Berichterstatter der Parlamentskommission richtig bemerkt, auch heute noch der Grundsatz der italienischen Gelehrten des 17. Jahrhunderts gilt, „versuchend und wieder versuchend" sich der Gesetzgebung und insbesondere der Sozialgesetzgebung zu befleißigen.

Mailand. Dr. G. Pinardi.

Sozialdemokratische Gemeindevertreter über städtische Nothstandsarbeiten. Die sozialdemokratischen Gemeindevertreter des Main- und Rheingaus besprachen am 28. Dezember die wünschenswerthe Stellung der Gemeinden zu städtischen Nothstandsarbeiten. Sie faßten noch keine bindenden Beschlüsse, sondern stellten als Grundlage für eine neue beschließende Konferenz eine Reihe Forderungen auf, die fast sämmtlich hier und da in den Gemeinden

bereits erhoben und zum Theil erfüllt sind, und zwar ohne und auf Anregung der preußischen Regierung. Wir denken an die folgenden Nummern:

2. Arbeitslosenzählungen nach der Methode der Volkszählungen haben mindestens zweimal jährlich auf Kosten der Gemeinden stattzufinden.

3. Es ist eine ständige Kommission (Deputation u. s. w.) einzusetzen, der Vor- und Mitberathung, wie die Ueberwachung der Nothstandsarbeiten zu übertragen ist, und in der Vertreter der Arbeitslosen und Gewerkschaften Sitz und Stimme haben.

4. Als Beschäftigungsgelegenheit für Arbeitslose sind in erster Linie alle Arbeiten der laufenden Gemeindeverwaltung für die stille Zeit zurückzustellen, die diesen Aufschub zulassen; in zweiter Linie sind besondere Arbeiten zu veranstalten.

5. Alle diese Arbeiten sollen möglichst in eigener Regie ausgeführt werden. Bei Vergebung an Unternehmer sind denselben Bestimmungen über die Beschäftigung der Arbeiter im Sinne des nachfolgenden, sechsten Punktes vorzuschreiben.

7. Im Interesse der Beschäftigungslosen, namentlich in den kleinen Gemeinden, ist auf Kreise, Bezirksverbände und Staat zur Veranstaltung eigener Nothstandsarbeiten hinzuwirken.

Ein Ansatz zur Erfüllung der Nr. 6 des Programms dieser sozialdemokratischen Gemeindevertreter ist gleichfalls gemacht; es lautet nämlich Nr. 6:

Für die Beschäftigung der Arbeitslosen ist zu berücksichtigen: a) Verwendung nur zu Arbeiten, zu denen sie geeignet sind; b) mindestens ortsüblicher Tagelohn für Nichtgelernte, für Gelernte die tariflich oder branchenüblich festgelegten Arbeitsbedingungen; c) zureichende Sorge für Arbeiterhygiene; d) Beschwerderecht an die oben erwähnte Kommission.

Gegen die Forderung unter b lassen sich mancherlei begründete Einwendungen erheben, z. B. für die Maurer und Zimmerer und ähnlichen Saisonarbeiter. Als sehr bedenklich aber ist von den Gemeinden bisher die Nr. 1 angesehen worden, sie lautet:

Die Gemeinde hat die Pflicht, für die in den letzten sechs Monaten in ihrem Bezirk ständig beschäftigt gewesenen und arbeitslos gewordenen Personen Arbeit bereit zu halten.

Wünschenswerth ist gewiß ein solcher Zustand, daß jeder Arbeitsfähige und -willige auch Arbeit erhält. So lange aber die — höher gelohnten — Saisongewerbe, insonderheit das Baugewerbe aus klimatischen und ähnlichen Gründen gewisse Zeiten des Jahres feiern müssen, werden die Gemeinden ohne eine Arbeitslosenversicherung oder Aehnliches vor der Uebernahme der finanziell sehr bedeutenden Pflicht zurückschrecken, ein solches Recht auf Arbeit einer so umfassenden Zahl von Arbeitern zuzuerkennen. Diese Erwägungen, daß man die eigenen Parteigänger durch zu hohe Belastung der Gemeinden sich bei den Wahlen abspenstig machen könnte, hat wohl auch einen Theil der Vertreter bestimmt, eine sofortige Beschlußfassung zu verhindern. Man vergißt auch, wie leicht solche Bevorzugungen der einheimischen Arbeiter den Grundsatz der Freizügigkeit, den doch gerade auch die Sozialdemokraten unbedingt gewahrt wissen wollen, durchlöchert. Bei besser gelohnten Arbeitern der Saisongewerbe wirkt endlich eine kürzere Arbeitspause, wenn sie einem schweren Berufe angehören, wie ein Zwangsurlaub hygienisch vielfach vortheilhaft, so lange eben die Arbeitgeber freiwillig keinen Urlaub gewähren. In kleineren Städten werden diese Pausen zu allerlei zurückgestellten Arbeiten am eigenen Häuschen oder in Land und Garten und Forst benutzt. In Großstädten ist freilich leicht die bittere Noth sofort da.

Alters- und Invaliditäts-Versorgung der städtischen Bediensteten und Arbeiter in Fürth. In Ergänzung unserer Mitteilung über die „Neuregelung der Arbeiterverhältnisse in Fürth (Bayern)" (vgl. Nr. 7, S. 180) teilen wir mit, daß seit dem 1. Juli 1900 die städtischen Bediensteten und Arbeiter in Fürth nach zehnjähriger Dienstzeit, eventuell vom 31. Lebensjahre ab, einen Zuschuß zur staatlichen Invalidenrente erhalten. Sie bekommen 20 bis 60 % des letzten Diensteinkommens bewilligt; der Rentenbezug soll in keinem Falle weniger als jährlich 360 *M.* bei Männern und 300 *M.* bei Frauen betragen. Die staatliche Rente kommt von der städtischen wie in den anderen Gemeinden in Abzug. Die Arbeiter zahlen keine Beiträge dazu, haben aber auch kein klagbares Recht auf diesen Zuschuß. Im Anhang sind genau die Kategorien der Bediensteten aufgeführt, die unter diese Bestimmungen fallen.

Arbeiterbewegung.

Die Gewerkschaften in Oesterreich als Versicherungsvereine.

In den letzten Jahren haben sich die österreichischen Gewerkschaften nach der Richtung hin entwickelt, ihren Mitgliedern mehr und mehr materiellen Rückhalt in Zeiten der Noth zu gewähren. Es muß dabei bemerkt werden, daß es nach dem Koalitionsgesetz ganz ausgeschlossen ist, daß sich die österreichischen Gewerkschaften mit Streikunterstützung befassen; wurde doch die Bildung von Arbeiter-Fachvereinen aus dem Grunde untersagt, weil sie in ihren Satzungen die Unterstützung Arbeitsloser auch für den Fall vorgesehen hatten, daß die betreffenden Arbeiter selbst das Arbeitsverhältniß lösen. Nun ist die Regierung aber darangegangen, das Unterstützungswesen in den Gewerkschaften überhaupt zu unterbinden. In einem Erlaß des Ministeriums des Innern vom 19. November 1902 wird bestimmt, daß jene Vereine, die regelmäßige Unterstützung in bestimmtem Ausmaß an ihre Mitglieder zahlen und diese so gegen gewisse Nothfälle versichern, dem kaiserlichen Patent von 1852 über Aktiengesellschaften, Kreditanstalten, Versicherungsanstalten, Sparkassen u. s. w. unterstellt sind, statt wie bisher dem Vereinsgesetz von 1867. Es heißt in dem Erlaß:

„Die charakteristischen Merkmale für einen solchen Versicherungsbetrieb liegen insbesondere dann vor, wenn den Vereinsmitgliedern für den Fall des Ablebens, der Vollendung eines im vorhinein festgesetzten Alters, der dauernden oder vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit (Krankheit) bestimmte Leistungen gegen ein bestimmtes Entgelt zugesichert sind, wobei es gleichgültig ist, ob die beiderseitigen Leistungen in dem Statut selbst ziffernmäßig festgesetzt sind, oder ob es endlich der Generalversammlung oder einem anderen Vereinsorgane überlassen ist, die ziffermäßige Höhe, wenn auch nur für kurze Perioden, im Voraus zu bemessen. Auch ist es gleichgültig, ob die Vereinsleistungen in Geld oder aber in sachlichen Benefizien bestehen, denen ein Geldeswerth zukommt. Solche Vereinsleitungen können daher nur dann nicht als Versicherungsleistungen angesehen werden, wenn den Vereinsmitgliedern weder auf die Gewährung selbst, noch auf eine bestimmte Höhe ein Anspruchsrecht eingeräumt ist, die allfälligen Vereinsbenefizien vielmehr dadurch als freiwillige (fakultative) gekennzeichnet sind, daß ihre Gewährung in das fallweise Ermessen des Vereines gestellt ist."

Man muß nun aber bedenken, daß das Patent, dem nunmehr die Unterstützungen zahlenden Gewerkschaften unterstellt sein sollen, aus einer Zeit der ärgsten Reaktion stammt, so daß mit dem Erlaß den Gewerkschaften die Bewegungsfreiheit stark beschränkt wird. Nach dem Patent von 1852 kann die Bewilligung eines Vereines durch das Ministerium nur dann ertheilt werden, wenn die Proponenten nach ihren persönlichen Verhältnissen, und, wenn es nöthig ist, auch nach ihren Vermögensverhältnissen, für die richtige Ausführung des Unternehmens Gewähr bieten. Es müßten weiter jene Gewerkschaften, die das Unterstützungswesen betreiben wollen, ungeheure Reservefonds ansammeln, was bei den gegenwärtigen Verhältnissen ein Ding der Unmöglichkeit ist. Die Behörde kann in die Geschäftsgebarung der auf Grund des kaiserlichen Patents vom Jahre 1852 gebildeten Versicherungsvereine jederzeit Einsicht nehmen und nach Belieben dem betreffenden Verein einen landesfürstlichen Kommissär beigeben. Die Gewerkschaften wären damit geradezu unter Polizeiaufsicht gestellt. Dieses Bestreben, die Entwicklung des Versicherungswesens in den Gewerkschaften zu hemmen, ist in Oesterreich übrigens nicht neu. Der Verwaltungsgerichtshof hat sich wiederholt in ähnlichem Sinne ausgesprochen, so z. B. in einem Erkenntniß vom 14. April 1898:

„Erscheint zufolge der Statuten einer Versicherungsgesellschaft als Hauptzweck die Versicherung der Genossen auf Grund der von ihnen geleisteten Einzahlungen gegen gewisse Unfälle, so ist dieselbe eine dem Vereinspatent vom 26. November 1852 unterliegende Versicherungsgesellschaft, mag sie auch nebenbei humanitäre Zwecke verfolgen."

Schon am 21. Januar 1887 hat derselbe Gerichtshof dahin erkannt, daß Gewerkschaften nach dem Kaiserlichen Patent von 1852 behandelt werden können:

„Bei der Beurtheilung, nach welchem Gesetz ein Verein zu behandeln ist, hängt Alles davon ab, ob der Verein sich als Wohlthätigkeitsverein darstellt oder nicht."

Auf Grund ähnlicher Entscheidungen hatte ein großer Theil der österreichischen Gewerkschaften jeden bestimmten Unterstützungsansatz für den Fall der Krankheit, Arbeitslosigkeit u. s. w. aus den Satzungen weggelassen und darin nur die Berechtigung auf derlei Unterstützungen überhaupt ausgesprochen. Nun darf auch dies nicht mehr der Fall sein. Eine Gewerkschaft hat jetzt in jedem Fall, in dem sie Unterstützung gewähren soll, einzeln zu entscheiden. Dies ist bei den großen Vereinen der Metallarbeiter, Buchdrucker u. s. w. geradezu ein Ding der Unmöglichkeit. Aber auch die agitatorische Wirksamkeit der Gewerkschaften ist gelähmt, da sie nicht angeben dürfen, welche Leistungen sie gegen Zahlung des Mitgliedsbeitrags gewähren, wollen sie nicht mit dem neuesten Erlaß in Konflikt kommen oder sich der Polizeiaufsicht unterstellen. Schon ist die Anwendung des Erlasses auf die Praxis in einem Fall in Steiermark vorgekommen. Die Erregung über diese neue Richtung in Betreff der „Arbeiterfürsorge" ist in den Kreisen der

Gewerkschafter groß und eine umfassende Agitation zur Abwehr des Schlages ist geplant. Gegenwärtig aber ist noch keine Klarheit vorhanden, wie sich die Arbeitervereine aus der Bedrängniß helfen. Man denkt an das Mittel einer Reform des Vereinsgesetzes. Um eine Grundlage hierfür zu schaffen, hat die Gewerkschaftskommission in Wien einen Entwurf ausgearbeitet, der den Organisationen zur Begutachtung zugehen und hierauf durch die sozialdemokratische Fraktion dem Reichsrath vorgelegt werden wird. Es ist aber sehr zu bezweifeln, ob auf diesem Wege die erwünschte Sicherung der Gewerkschaften vor neuer Drangsalirung so rasch als es nötig ist erreicht werden kann; die Arbeitsunfähigkeit des Reichsraths in Folge des Nationalitätenstreites ist ja allgemein bekannt und dürfte die Hoffnungen der Gewerkschaftskommission zunichte machen.

Liesing bei Wien. **Hans Fehlinger.**

Die deutsche Streik- und Aussperrungsstatistik für das dritte Quartal des Jahres 1902, die im vierten Heft des Jahrganges 1902 der „Vierteljahrshefte der Statistik des Deutschen Reichs" veröffentlicht wird, zählt auf 83 Streiks, die vor dem 1. Juli begonnen, damals aber noch nicht beendet waren, und 253 Streiks, deren Anfang in das dritte Quartal fiel. Zu Ende geführt wurden in diesem Zeitraum 303 Streiks, davon 77, die vor dem 1. Juli begonnen waren, und 226 später begonnene. Die Zahl der betroffenen Betriebe überhaupt belief sich auf 1416, davon wurden aber nur 366 zum völligen Stillstand gebracht. Bei Ausbruch des Streiks waren im Gesammtbetrieb beschäftigt 48 547 Arbeiter, in den ausschließlich vom Streik ergriffenen Betriebszweigen 12 806. Die Zahl der Betriebe, in denen der Streik sich nicht auf alle Geschäftszweige erstreckte, war 559. Die Höchstzahl der gleichzeitig streikenden Arbeiter betrug 19 632, die der gezwungen Feiernden 3358. Die Streikenden hatten vollen Erfolg in 46, theilweisen in 61, keinen in 196 Fällen, doch lesen wir in gewerkschaftlichen Blättern Nachweisungen, daß hier nicht immer richtig klassifizirt worden sei. Weitaus die meisten Arbeitskämpfe fallen auf das Baugewerbe, dann kommen Metallverarbeitung, Textilindustrie, Holz- und Schnitzstoffe; die übrigen Gewerbezweige sind mit ganz geringen Ziffern betheiligt. Auch die Aussperrungen haben sich am Meisten im Baugewerbe vollzogen. Gezählt wurden im Ganzen 22 mit 738 Betrieben und 8232 Arbeitern, von denen 5146 ausgesperrt wurden. Die größere Zahl der Lockouts war erfolgreich. Und im Baugewerbe waren wiederum Zahl und Umfang der Arbeitskämpfe am Stärksten in Hamburg und Umgebung, hier vorwiegend Aussperrungen, während in Braunschweig das Baugewerbe durch eine Anzahl Streiks gestört wurde. Einen tiefergehenden Einfluß auf unser Wirthschaftsleben haben Streiks und Aussperrungen im dritten Quartal 1902 nicht gehabt; es sind nur Ereignisse von lokaler Bedeutung gewesen.

Tarifgemeinschaft im Münchener Brauereigewerbe. Wie wir in Nr. 12 der Sozialen Praxis berichteten, haben in Berlin bedeutungsvolle Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern im Braugewerbe Berlins, die sich auf eine Regelung der Arbeitsverhältnisse durch Errichtung eines Einigungsamtes und auf eine sehr liberale Auslegung des §. 616 Bürgerlichen Gesetzbuches erstreckten, stattgefunden. Auch unter den Münchener Brauereiarbeitern macht sich eine Strömung bemerkbar, die durch Erzielung einer Tarifgemeinschaft eine gedeihliche Regelung der Arbeitsverhältnisse anstrebt. Zwei Versammlungen haben sich mit dieser Frage schon beschäftigt, in der letzten wurde beschlossen, den ausgearbeiteten Tarifentwurf durch den Druck zu vervielfältigen und allen in den Brauereien beschäftigten Personen zur Information zu übergeben. Im Monat Januar soll dann definitiv über den Inhalt des Tarifentwurfes Beschluß gefaßt und über das weitere Vorgehen eine Entscheidung getroffen werden. Da die Tarifvereinbarungen erfahrungsgemäß die unwirthschaftlichen Lohnkämpfe ganz erheblich einschränken und zu einer gedeihlichen Gestaltung des Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und ihren Arbeitern beitragen, so ist sehr zu wünschen, daß auch die Münchener Bestrebungen zu einem erfolgreichen Ende geführt werden.

Der deutsche Metallarbeiterverband hat im vergangenen Jahre rund 15 000 Mitglieder gewonnen, zählt also jetzt 117 000 Mitglieder. Daß der Verband in der jetzigen Krisenzeit um 15 000 Mitglieder zugenommen, schreibt die Verbandsleitung der Arbeitslosenunterstützung zu, die vor drei Jahren unter heftigem Widerspruch eingeführt wurde. Die Verbandsleitung schlägt jetzt vor, auch Krankengeldzuschuß, Sterbegeld und Umzugsgelder zu bezahlen, und zu diesem Zweck den Wochenbeitrag von 30 auf 50 ₰ zu erhöhen. Das Verbandsorgan, „die Metallarbeiterzeitung", die bisher in der Nürnberger sozialdemokratischen Parteidruckerei hergestellt wurde, erscheint von Neujahr ab in der eigenen Verbandsdruckerei in Stuttgart.

Gewerkverein christlicher Bergarbeiter Deutschlands. „Der Bergknappe", das Organ dieses Verbandes, untersucht beim Jahreswechsel den Stand des Gewerkvereins. Dieser habe zwar im abgelaufenen Jahre in der bayerischen Pfalz Boden gefaßt, auch seien ihm durch die Verschmelzung mit dem Gewerkverein der christlichen Berg-, Eisen- und Metallarbeiter im Siegerland 6080 neue Mitglieder zugeführt worden, sodaß er jetzt in Summa 40 208 Mitglieder zähle, davon allein 31 658 im Ruhrkohlengebiet. Immerhin sei es im abgelaufenen Jahre nur langsam vorangegangen, ja es hätte besser vorangehen müssen. Der nur geringe Zuwachs an Mitgliedern sei zweifellos auf die mit April eingetretene Erhöhung des Beitrags um 10 ₰ pro Monat zurückzuführen. Gerade um diese Zeit seien mehr Abmeldungen als Anmeldungen eingetreten. Das Kassen-Vermögen betrug Ende 1902 etwa 175 000 ℳ.

Generalsekretariat der christlichen Gewerkschaften. Der Jahreswechsel hat für die christlichen Gewerkvereine die Errichtung des auf dem letzten christlichen Gewerkschaftskongreß beschlossenen Generalsekretariats gebracht, das in Köln am Rhein, Palmstraße 14, eröffnet worden ist. Ebenso ist von Neujahr ab die Redaktion der christlichen Gewerkschaftsblätter nach Köln verlegt worden.

Der Streik in den Steinbrüchen von Penrhyn. Die „North Wales Quarrymen's Union" in Carnarvon hat an das Handelsamt eine Zuschrift gerichtet, in welcher dieses um seine Intervention auf Grund der Conciliation Act von 1896 im Streik der Steinbrucharbeiter von Penrhyn ersucht wird. In der Eingabe wird darauf verwiesen, daß der Streik am 22. November 1900 begann und somit bereits länger als 2 Jahre dauert; von den damals in den Ausstand getretenen Arbeitern haben zwar 650 die Arbeit wieder aufgenommen, wogegen ca. 2000 noch im Streik sich befinden. Von letzteren arbeiten ungefähr 1200 in Süd-Wales und anderwärts, ohne jedoch im Stande zu sein, ihre zurückgebliebenen Familien vollständig zu erhalten, und 800 Arbeiter sind vollständig auf die gewerkschaftlichen Unterstützungen angewiesen. Die Arbeitseinstellung hat den Ruin über den ganzen Distrikt gebracht. Lord Penrhyn hat jede Intervention abgelehnt und läßt sich nicht auf Unterhandlungen ein, solange die Arbeiter nicht ihre Forderungen fallen lassen, die in folgenden Punkten bestehen: Regelung der Arbeitervertretung bei Vorbringung von Beschwerden; Wiedereinstellung gewisser entlassener Arbeiter; Mahlzeitpause; Minimallöhne; Kontraktsystem; anständige Behandlung der Arbeiter durch Beamte; Regelung der Disziplinvorschriften; jährlicher Feiertag; Krankenversorgung und 14tägige Lohnzahlung. Das Handelsamt hat mit Rücksicht auf die Aussichtslosigkeit seiner Intervention einen Vermittlungsversuch abgelehnt, so daß nicht abzusehen ist, wie der chronische Streik beendet werden soll. Die Unterstützungsfonds der Gewerkschaft sind erschöpft und ist kürzlich eine Sammlung für die streikenden Arbeiter Lord Penrhyn's in den Kreisen der liberalen Parlamentsmitglieder eingeleitet worden.

Entwicklung der Arbeiterbewegung in Argentinien. Hierüber veröffentlicht die „Voix du Peuple" eine längere Korrespondenz, der wir Folgendes entnehmen: Bis 1889 sei in Buenos Aires nur eine Gewerkschaft der Bäcker vorhanden gewesen. Um diese Zeit sei die Unzufriedenheit unter der Arbeiterschaft immer größer und allgemeiner geworden. Die zunehmende Krise habe ein Erwachen der Arbeiter zur Folge gehabt und zu einem allgemeinen Zusammenschluß der Kräfte gedrängt. Neben sozialistischen und anarchistischen Zeitungen wurden nun auch Gewerkschaftsblätter gegründet und eine Anzahl größerer Streiks durchgeführt. Ausnahmegesetze, welche die Regierung gegen Arbeiter erließ, konnten die Bewegung nicht aufhalten; diese breitete sich vielmehr von Buenos Aires nach und nach über alle Zentren des Landes aus. Zahlreiche Redner und Agitatoren durchreisten das Land und der Erfolg blieb nicht aus, so z. B. in Bahia Blanca. Dort waren 1896 noch nicht 20 Sozialisten vorhanden und er (der Schreiber der Korrespondenz) habe bis dahin erst zwei Abonnenten auf europäische Arbeiterblätter gehabt; jetzt existire dort, wie in einigen anderen Städten ein „Volkshaus", welches guten Erfolg zu verzeichnen habe. Mit der Errichtung von Volkshäusern ging nebenher die Gründung von Korporativgenossenschaften, die, wie der Schreiber versichert, in weitherzigster Weise die Solidarität pflegen. Auch existire in Buenos Aires eine Produktivgenossenschaft der Bäcker, welche 15 % ihres Reingewinns den Opfern der Arbeit, 15 % der Gewerkschaftspresse, 20 % den freien (religionslosen) Schulen überweise. Die Genossenschaft der Cigarrenmacher gebe 30 % ihres Gewinns für Gründung anderer gleichartiger Genossenschaften und je 10 % für die Opfer der Arbeit und die Presse. In der Hauptstadt Buenos Aires seien fast alle Berufe gewerkschaftlich organisirt; sogar die Lehrer haben eine Organisation gegründet und machen mit den Arbeitern gemeinsame Sache. Es vergehe fast keine Woche, in

der nicht mehrere Versammlungen stattfinden. So nehme die politische und gewerkschaftliche Arbeiterbewegung trotz aller einschränkenden Gesetze und Verfolgungen der Behörden stetig an Macht und Einfluß zu.

Arbeiterschutz.

Bleiweiß und Zinkweiß. Die für den Arbeiterschutz äußerst wichtige Frage, ob es möglich ist, für das giftige Bleiweiß einen vollgültigen Ersatz in einem ungefährlichen Farbstoff zu finden, hat zu sehr interessanten Versuchen in Frankreich geführt, wo bekanntlich (vergl. „Soz. Pr." Jahrg. XI Sp. 1229) Gesetzgebung und Verwaltung auf eine Beschränkung ja ein Verbot der Verwendung von Bleiweiß hinarbeiten. Die „Societé de Médecine publique et de Génie sanitaire" in Paris hat zur Prüfung dieser Frage eine Kommission ernannt, die sich mit der offiziellen Vertretung der Unternehmer (Chambre des Entrepreneurs de Peinture) in Verbindung setzte. Eine aus Delegirten beider Korporationen bestehende Kommission, in der ein Arzt, ein Chemiker, ein Architekt, der Vicepräsident, der Syndikus und der Sekretär der Malerkammer vertreten waren, führte sodann eine Reihe von Versuchen an einem Anbau des Institut Pasteur (62 rue d'Alleray) in Paris aus. Die Farben, sowohl das Bleiweiß wie das Zinkweiß, wurden von den Malermeistern in der Qualität und in Mengen, wie sie im Handel üblich sind, geliefert. Das Protokoll führte der Sekretär der Malerkammer, und dieser erstattet auch einen offiziellen Bericht in der Zeitschrift des dem Ministerium für Handel, Gewerbe und Posten unterstellten Office du Travail. Nach diesem Bericht wurden die Versuche ausgeführt im Freien auf einer Mauer, auf zwei eisernen Fensterläden, auf Blechfüllungen einer Thür, auf Thüren und Pfosten von Holz, im Innern endlich auf einer im Dunkeln belegenen Wand. Der Anstrich mit Bleiweiß und mit Zinkweiß wurde überall unter völlig gleichen Bedingungen von einem Arbeiter des Vicepräsidenten der Malerkammer ausgeführt, und zwar in der Zeit vom 20. August bis 1. September 1902. Dem Bericht ist eine sehr eingehende chemische Analyse der verwendeten Farben beigefügt, ebenso genaue Angaben der zum Anstreichen der verschiedenen Flächen nöthigen Mengen. Die erzielten Ergebnisse dieser Versuchsreihe, deren Richtigkeit die sämmtlichen Mitglieder der Kommission, Gelehrte wie Interessenten, mit ihrer Unterschrift bestätigen, werden folgendermaßen geschildert: 1. Was die Leichtigkeit der Verwendung beider Farbstoffe betrifft, so stellten die Malermeister wie die Arbeiter fest, daß hier keinerlei Unterschied besteht. 2. Mit Bezug auf die Deckkraft wurde von sämmtlichen Kommissionsmitgliedern konstatirt, daß Bleiweiß und Zinkweiß die gleiche Fähigkeit zu decken besitzen. 3. Dasselbe ist der Fall hinsichtlich des Trocknens. Im Freien wie im Innenraum trockneten beide Farben mit der gleichen Schnelligkeit. 4. Die einzige Frage, die noch offen bleibt, ist die nach der Beständigkeit und dem Widerstand gegen atmosphärische Einflüsse. Hier fehlte bis jetzt die Möglichkeit, ein Resultat zu gewinnen, da die Zeit zu kurz war. Erst in 5 bis 6 Jahren wird eine bestimmte Antwort möglich sein. Die Kommission wird sich zu diesem Zweck alljährlich einmal versammeln. — Wir empfehlen diese Versuche, über die das Bulletin de l'Office du Travail demnächst berichten wird — uns lagen sie in einem Korrekturabzug vor — der angelegentlichen Aufmerksamkeit der Behörden und Unternehmer. Bekanntlich unterliegt die Frage eines Ersatzes des Bleiweißes durch ungefährliche Farbstoffe auch in Deutschland gegenwärtig einer Prüfung. Die Meinungen sind getheilt, die Fabrikanten von Bleifarben verneinen die Möglichkeit mit Emphase, die Behörden neigen sich ihnen zu, aber viele Männer der Wissenschaft und Praxis stehen auf anderem Standpunkte. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn auf dem Wege ähnlicher Versuche, wie sie in Paris ausgeführt worden sind, in Deutschland eine Klärung der Streitfrage geschaffen würde. Das Reichsamt des Innern wäre die geeignetste Stelle, hierzu die Initiative zu ergreifen.

Unfallverhütungskommission im österreichischen Handelsministerium. Unter Hinweis auf die Kölner Resolutionen der Delegirtenkonferenz der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz hat Regierungsrath Kögler den Antrag gestellt, daß in Oesterreich das Verbot der Verwendung des giftigen Phosphors dann gesetzlich angeordnet werde, wenn der hierauf bezügliche deutsche Gesetzentwurf Gesetzeskraft erlangt haben wird. Desgleichen beantragte er die Ausarbeitung von Schutzvorschriften für die Gewinnung, Herstellung und Verwendung von Blei und Bleipräparaten. Beide Anträge fanden Annahme.

Centralamerikanischer „Arbeiterschutz". Der Konsul der Vereinigten Staaten in Managua berichtet von einem im Sommer in Nicaragua in Kraft getretenen Arbeiterschutzgesetz, das einerseits bestimmt sein soll, die bisherige Gepflogenheit abzustellen, die es den Arbeitgebern ermöglichte, auf Grund von Lohnvorschüssen Arbeiter in sklavenähnliche Abhängigkeit zu bringen, andererseits in radikaler Weise dem Uebel der Arbeitslosigkeit zu steuern. Das interessante Gesetz bestimmt, daß als Arbeiter jede Person männlichen oder weiblichen Geschlechtes anzusehen sei, die nicht über ein Kapital von 500 Pesos verfügt. Jeder Arbeiter muß einen Arbeitgeber haben; wird ein Arbeiter ohne Beschäftigung gefunden, so wird er auf 20 Tage eingesperrt und im Dienste öffentlicher Arbeiten verwendet, bis er private Arbeit gefunden hat. Jeder Arbeiter muß im Besitze eines ihn legitimirenden, vom Arbeitgeber zu liefernden Arbeitsbuches sein. Lohnvorschüsse sind zwar gestattet, doch ist es verboten, Zinsen für solche zu berechnen, und sind solche Schulden durch Rückbehaltung der halben Löhne zu tilgen. Arbeiter, die ihren Arbeitgeber verlassen, ohne ihre Schulden gezahlt zu haben, werden eingesperrt und dann gezwungen, zu ihrem Gläubiger zurückzukehren, um die Schuld abzudienen. — Das Bemerkenswertheste an diesem Gesetz, wenn es auch anscheinend für die schwarze Bevölkerung berechnet ist, besteht darin, daß der amerikanische Konsul von seiner Wirksamkeit nur Befriedigendes und Segensreiches zu melden weiß!

Arbeiterschutz in Japan. Die fortschreitende industrielle Entwicklung Japans, das bereits ungefähr 7000 Fabriken und Werkstätten mit rund 400 000 Arbeitern zählt, sowie die allmählige Ausgestaltung der Organisation der japanischen Arbeiter, unter denen auch schon die Sozialdemokratie Anhänger zählt, brachten es nothgedrungen mit sich, daß auch eine Rezeption des europäischen Arbeiterschutzes in Japan stattfinden mußte. Die japanische Regierung hat, wie schon kurz erwähnt, demgemäß eine „Fabrikordnung" entworfen, die bei Beginn der nächsten Session dem Parlamente vorgelegt werden soll und kürzlich den Handelskammern zur Begutachtung zugegangen ist. Japanischen Blättern entnehmen wir nachstehende Angaben über die Bestimmungen des Entwurfes, der den Beginn der später zweifellos weiter auszubauenden Arbeiterschutzgesetzgebung in Japan darstellt. Das Gesetz hat auf Werkstätten Anwendung zu finden, die mindestens 30 Arbeiter beschäftigen. Jugendliche Arbeiter unter 11 Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. Doch wird gestattet, in den ersten 2 Jahren der Geltungsdauer des Gesetzes 8jährige Kinder in Fabriken zu beschäftigen. Nachtarbeit ist jugendlichen Arbeitern unter 16 Jahren, Frauen und Mädchen überhaupt untersagt für die Zeit von 10 Uhr Abends bis 4 Uhr früh; für Ausnahmsfälle sollen besondere Bestimmungen festgesetzt werden. Für die ersten Jahre der Geltungsdauer des Gesetzes werden erleichternde Uebergangsbestimmungen vorgesehen. Die tägliche Arbeitszeit von jugendlichen Arbeitern unter 16 Jahren wie von Frauen und Mädchen darf 14 Stunden nicht überschreiten; für manche Fabriken wird der Maximalarbeitstag mit 15 Stunden fixirt; doch soll die Arbeitszeit allmählig auf 12 Stunden reduzirt werden, sodaß nach 10 Jahren der Wirksamkeit des Gesetzes der 12-Stundentag die Regel bildet. Jugendlichen Arbeitern unter 16 Jahren und Arbeiterinnen sollen täglich innerhalb der Arbeitszeit mindestens Ruhepausen von zusammen 1 1/2 Stunden gewährt werden; bei 12stündiger Arbeitszeit kann eine Reduktion derselben auf eine Stunde, bei 10stündiger auf 45 Minuten eintreten. Monatlich sind ihnen wenigstens zwei ganze Ruhetage zu gewähren. Ihre Beschäftigung bei gesundheitsschädlichen oder unfallgefährlichen Arbeiten ist verboten; welche Arten von Beschäftigung dies sind, soll gesetzlich bestimmt werden. Bei Unfällen im Betriebe hat der Arbeitgeber die Heilungskosten zu bestreiten; dauert die Krankheit 50 Tage oder länger, haben die Verunglückten Anspruch auf ihren halben Lohn für die Dauer ihrer Erwerbsunfähigkeit. Bei dauernder Arbeitsunfähigkeit hat der verletzte Arbeiter Anspruch auf Entschädigung bis zu 250 Yen. Im Todesfalle hat der Arbeitgeber 20 Yen für die Begräbnißkosten zu bezahlen und der Familie des Verunglückten den 1 1/2 fachen Jahreslohn desselben — bis zum Höchstbetrage von 200 Yen — zu geben. Der vorliegende Entwurf weist noch zahlreiche Lücken und Mängel auf, die zum Theil vielleicht bei der parlamentarischen Behandlung der Vorlage ausgefüllt, beziehungsweise verbessert werden dürften. Immerhin scheint der Entwurf eine brauchbare Grundlage zu bieten, auf der sich der gesetzliche Arbeiterschutz in Japan weiter wird entwickeln können.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Arbeitslosen-Versicherung und Handwerksmeister. Die freie Vereinigung der Maler-, Weißbinder- und Lackirermeister in Frankfurt a. M. plant mit städtischer Beihülfe die Einführung einer Arbeitslosen-Ver-

sicherung für ihre Arbeiter. Dies hat die dortigen Innungen veranlaßt, in einer Versammlung folgenden Beschluß zu fassen: „Die Handwerksmeister Frankfurts stehen auf dem Boden einer Arbeitslosen-Versicherung. Sie erblicken aber die einzige Möglichkeit der Ausführung dieser schwierigen Frage in einer reichsgesetzlichen Regelung derselben. Die Versammlung verwirft auf das Entschiedenste die aus der Mitte der Stadtverordneten-Versammlung angeregten Pläne für Einführung einer Versicherung durch die Kommune und mahnt die einzelnen gewerblichen Korporationen, solche schwierige Frage nicht für sich ohne Reichsgesetz regeln zu wollen."

Arbeitslosenversicherung des kaufmännischen Hülfsvereins für weibliche Angestellte in Berlin. Dieser rührige Verein will eine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit seiner Mitglieder einführen. Der Beitrag soll um 2,40 *M* erhöht werden. Dafür soll den Mitgliedern, die das 17. Jahr vollendet haben, nach einjähriger Mitgliedschaft bei Stellenlosigkeit vom 15. Tage der Arbeitslosigkeit an für 42 Tage je eine Mark Rente bewilligt werden.

Die Leistungen der Ortskrankenkassen für Berlin weisen in den letzten Jahren ein bemerkenswerthes Bestreben, eine gewisse Gleichmäßigkeit zu erzielen, auf. Im Jahre 1901 hatten von 55 Kassen mit 369 896 Mitgliedern 24 Kassen mit 122 981 Mitgliedern (33,2 % aller Mitglieder) eine 52wöchige Krankenunterstützung und 7 Kassen mit 85 227 Mitgliedern (23,1 % aller) eine 39wöchige Krankenunterstützung gewährt. Im Jahre 1902 gewährten von 55 Kassen mit nur noch 362 360 Mitgliedern 23 Kassen mit 116 021 Mitgliedern (32,0 %) eine 52wöchige und 8 Kassen mit 82 730 Mitgliedern (22,8 %) eine 39wöchige Unterstützung. Hiernach ist im letzten Jahre die 52wöchige wie die 39wöchige Krankenunterstützung auf einen kleineren Kreis von Versicherten beschränkt worden. Dagegen ist andererseits auch der Kreis derjenigen Versicherten kleiner geworden, die nur die gesetzliche Mindestleistung einer 13wöchigen Unterstützung erhielten. Im vorletzten Jahre waren 11 Kassen mit 77 080 Mitgliedern (20,8 % aller Mitglieder) über diese Leistung nicht hinausgegangen. Im letzten Jahre gewährten 10 Kassen mit 74 886 Mitgliedern (20,7 %) die 13wöchige Unterstützung. Erweitert wurde dafür der Kreis der Versicherten mit 26wöchiger Unterstützung, und zwar von 13 Kassen mit 84 608 Mitgliedern (22,9 %) auf 14 Kassen mit 88 723 Mitgliedern (24,5 %). Es geht also hieraus hervor, daß eine gewisse Verschiebung nach der Mitte hin stattgefunden hat, indem die Maximalleistungen in einigen Fällen herabgesetzt wurden, während auf der anderen Seite für eine Anzahl von Versicherten die Mindestleistungen der Kasse erhöht wurden.

Arbeiterunfallversicherung in Ungarn. Die ungarische Regierung beabsichtigt, die Unfallversicherung der Arbeiter einzuführen, und hat die Kammern mit der Erstattung von Gutachten beauftragt. Das einschlägige Referat der Budapester Handelskammer befürwortet die Annahme des deutschen Systems. Es soll für ganz Ungarn eine Versicherungsgenossenschaft gegründet werden, der alle Arbeitgeber angehören müßten und die die einzelnen Gewerbegruppen in Gefahrenklassen zu theilen hätte, von welchen jede ihren Bedarf aus den eigenen Einnahmen zu decken hätte. Die Krankenkassen sollten auch fernerhin bei Unfällen durch 20 Wochen Unterstützungen gewähren und dann soll erst die Haftung der Unfallversicherung beginnen. Der Kreis der versicherungspflichtigen Unternehmen soll möglichst ausgedehnt sein. Die Prämien hätten die Arbeitgeber zu leisten. Zur Entscheidung von Streitigkeiten wäre in letzter Instanz das staatliche Versicherungsamt berufen, dessen Gründung in Aussicht genommen wurde.

Erziehung und Bildung.

Bürgerkunde als Unterrichtsfach. Um den jungen Deutschen zum tüchtigen Staatsbürger vorzubereiten, haben die Oberlehrer Dr. Max Lange und Johannes Boock (Berlin 1902, Druck von Horn & Raasch) grundlegende Gedanken und eine Methodik für einen Unterricht in der Bürgerkunde ausgearbeitet, die in drei Stufen für 1. die Volksschule, 2. die Präparandenanstalten, Mittelklassen höherer Lehranstalten, unteren Fachschulen und Fortbildungsschulen, sowie 3. für die Seminare, Oberklassen höherer Lehranstalten, mittleren Fachschulen u. s. w. bestimmt sind. Nicht lange nach dem Verlassen der Schule tritt der Staat mit seinen Forderungen an den zukünftigen Staatsbürger heran. Er soll seine verfassungsmäßigen Rechte bethätigen; er soll sein aktives, vielleicht auch passives Wahlrecht ausüben; er kann zur Gemeindeverwaltung in Stadt und Land herangezogen werden; er soll nützliche Funktionen als Schöffe, Geschworener und Handelsrichter versehen. Deshalb müsse, so meinen die Verfasser, der Staat ihn auch mit gewissen Begriffen staatsrechtlicher und wirthschaftlicher Art ausstatten. Als Lehrbuch der Volksschule denken sie sich für das spätere Leben eine Volksbibel für die Bürgerkunde geschaffen mit Anhängen von „praktischen Rathschlägen" an die einzelnen „Sprachstücke". Nach französischem Muster müßten alle einigermaßen wohlhabenden Gemeinden das Lehrmittel den Schülern kostenlos liefern und bei ärmeren Schulgemeinschaften müßte der Staat die Leistung übernehmen. Wie der Staat auf dem Gebiete der Sozialpolitik die Initiative ergriffen habe, so möge er auch für eine sozialpolitische Schulgesetzgebung sorgen. Der moderne Staat bediene sich auch moderner Mittel und Dr. Martin Luthers Kernwort bewahrheitet sich: „Bei den Kindern ist anzufangen, wenn es im Staate besser werden soll!" Es ist ein gedankenreiches, von tiefem nationalem Empfinden getragenes Buch. Vielleicht erwägt die Regierung in einer Schulkonferenz von mehr schulpolitischem Charakter diese neue Aufgabe, die jetzt die Debattirklubs politischer Parteien zu lösen unternehmen.

Oeffentliche Lesehalle in Dresden. Eine öffentliche Lesehalle großen Stils hat der Kommerzienrath Lingner in der Stadt Dresden, die sich zu einer jährlichen Beisteuer von 10 000 *M* zu den ebenda 30 000 *M* betragenden Betriebskosten bereits erklärt hat, errichtet. Die Lesehalle umfaßt zwei Stockwerke. Im Erdgeschoß liegt die unentgeltliche Volkslesehalle, die erst am 1. Februar der freien Benutzung überlassen wird. Im ersten Stock befinden sich die gegen Entgelt zugänglichen Leseräume. Im ganzen liegen in der Lesehalle 600 Zeitungen auch Zeitschriften und zahlreiche Nachschlagewerke, unter anderem 160 Adreßbücher. Die Wände sind mit berühmten Gemälden geschmückt, die alle Monate gewechselt werden. Auf diese Weise kommt eine Art dauernder Gemäldeausstellung zu Stande. Im ersten Stock kostet das Eintrittsgeld monatlich 1 *M*, jährlich 10 *M*. Bei 100 *M* jährlicher Zahlung erwirbt man das Patronatsherrenrecht, das die Benutzung reservirter Räume gestattet. Es ist dankbar zu begrüßen, daß auch in Deutschland die Großindustriellen beginnen, den Spuren des Amerikaners Carnegie zu folgen.

Soziale Medizin und Hygiene.

Ueber die Kriminalität der Unfallverletzten hat Dr. A. Leppmann-Moabit bemerkenswerthe Mittheilungen gemacht. Eine neue soziale Einrichtung von dem Umfange der Fürsorge, wie sie durch die Unfallgesetzgebung den arbeitenden Klassen gewährleistet ist, muß die Bedingungen zur Begehung strafbarer Handlungen verschieben, so daß man glauben könnte, daß bei diesen sozialen Fürsorge-Einrichtungen die Zahl der Eigenthumsverbrechen günstig beeinflußt werden müßte. Diese theoretische Voraussetzung findet in der Kriminalstatistik keine Unterstützung, und damit wird der alte Erfahrungssatz gerechtfertigt, daß es nicht die absolute Bedürftigkeit ist, welche zum Rechtsbruch treibt, sondern nur die Noth und die Rathlosigkeit eines ungünstigen Augenblicks, verbunden mit subjektiven Eigenschaften des Individuums, wie Leichtsinn, Unfähigkeit, mit Geld umzugehen 2c. Unter den Eigenthumsverbrechern, welche trotz erheblicher Theilrente und neben derselben bestehender genügender Arbeitsfähigkeit in Strafanstalten eingeliefert werden, befinden sich Personen, für die gerade die Thatsache, daß sie im Verlauf eines länger dauernden, z. B. mediko-mechanischen Heilverfahrens müßig gehen konnten, zum Verfall in den Rechtsbruch verhängnißvoll war. Andere Rentenempfänger konnten als Gewohnheitsdiebe nicht mehr vom Stehlen lassen. Ferner ist durch die neue Gesetzgebung selbst eine neue Wurzel des Verbrechens, nämlich die Anreizung zum Versicherungsbetruge geschaffen. Es handelt sich um Personen, die zur Erlangung einer Rente die Unfallschädigung vortäuschen, also Simulanten, wie um solche, die bestehende Unfallfolgen übertreiben. Die Unfallsimulanten sind nach Leppmanns Erfahrungen niemals geistig vollwerthige Menschen; sie sind entweder direkt schwachsinnig oder auch nur geistig minderwerthig. Außerdem verführt das durch die Rente gestattete gemächlichere Leben die Rentenempfänger oft zu Affektverbrechen des täglichen Lebens und namentlich des nachbarlichen häuslichen Verkehrs wie: Beleidigung, Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Röthigung. Bei diesen spielt die Intoleranz gegen alkoholische Getränke eine bedeutsame Rolle. Es handelt sich bei allen diesen Vergehen um eine verminderte Widerstandskraft, die das Bild der traumatischen Neurasthenie bezw. Hysterie bietet. Somit sind manche Eigenthumsvergehen der Unfallrentner zu erklären und eventuell vor Gericht zu entschuldigen. Leppmann hat endlich vielfach bei Unfallrenten-Empfängern ein vorzeitiges Altern beobachtet, das seinerseits wieder zu senilen verbrecherischen Thorheiten, in erster Reihe zu unzüchtigen Handlungen mit Kindern führte. Aus den Beobachtungen des Verfassers soll nicht hervorgehen, daß eine möglichste Rentenknappheit von Vortheil für den Beschädigten sei. Er möchte vielmehr die Aufmerksamkeit darauf lenken, daß bei Theilrenten und besonders bei hochprozentigen Renten der Rest der gebliebenen Arbeitsfähigkeit nicht bloß ein theoretisch geschätzter bleiben darf, sondern daß viel mehr noch als

bisher entweder durch den guten Willen der Arbeitgeber oder durch Vereinsthätigkeit den Beschädigten die Möglichkeit gegeben werden muß, diesen Rest durch leichteste Arbeitsleistungen auch praktisch auszuwerthen. (Aerztliche Sachverständigen-Zeitung, VIII. Jahrg. 1902 Nr. 3.)

Das soziale Elend in seiner Beziehung auf die Schuljugend beleuchtet ein kleiner Artikel des Physikus Dr. med. Wegener in Wasungen i. Th. (Ein Beitrag zur Frage nach den Ursachen der Minderbegabung von Schulkindern, Zeitschr. f. Schulgesundheitspflege 1902 Nr. 11.) Die Nachhülfeklasse der Stadtschule zu Wasungen wurde Ende des vorigen Jahres, der Zeit, in welcher der Autor seine interessanten Untersuchungen anstellte, von 25 Knaben und 10 Mädchen besucht. Es ist das eine verhältnißmäßig sehr hohe Zahl, wenn man die heute allgemein gültige Berechnung, daß auf etwa 100 Schulkinder ein schwachbefähigtes Kind kommt, zu Grunde legt und dabei bedenkt, daß die Wasunger Stadtschule damals 587 Kinder, Knaben und Mädchen, zählte. Mit gutem Recht scheint der Verfasser anzunehmen, daß der Grund für diese traurige Thatsache in den bis vor wenigen Jahren bestandenen trostlosen sozialen Verhältnissen der Eltern zu suchen seien. Auf einen geradezu kümmerlichen Verdienst angewiesen (der landwirthschaftliche Tagelöhner erhielt seiner Zeit 60 Pfennig Arbeitslohn für den Tag) lebte ein großer Theil der Bevölkerung vorwiegend von Brot, Kartoffeln und Schnaps. Den letzteren tranken nicht nur die Erwachsenen, Männer wie Frauen, sondern man strich ihn, mit Zucker vermischt, den Schulkindern auf das Brot (sog. Schnapsweiche) als Ersatz für Fett, Schmalz, Butter, Obstmuß, und gab den Säuglingen Gummisauger, welche ebenfalls mit Schnaps und Zucker gefüllt und verkorkt waren.

Die in Folge mangelhafter Ernährung entstandene Degeneration und Dekrepidität der Eltern, die durch die Armuth bedingten ungesunden Wohnungsverhältnisse, die verkehrte Nahrung des Säuglings und Kindes führten theilweise zu angeborenen Mängeln durch Vererbung, theilweise zu erworbenen Mängeln und dadurch bedingten Krankheiten, unter denen Blutarmuth, englische Krankheit, Drüsenschwellungen, chronische Magenkatarrhe besonders häufig sich zeigen. Von den 25 untersuchten Knaben zeigten 15 eine mangelhafte, körperliche Entwickelung, Anzeichen schwerer überstandener oder noch bestehender Rhachitis und Skrofulose. Die von Wegener gefundenen Zustände dieser Wasunger Schuljugend sind um so trauriger, als der Arzt nur in sehr wenigen Fällen den Versuch machen kann, die Ursache der Minderbegabung erfolgreich zu beseitigen. Kleine Erfolge dürften noch bei den skrofulösen Kindern zu erzielen sein, ganz gutmachen lassen sich aber die Fehler der Eltern an den Kindern nicht.

Ein wenig Licht wirft der Verfasser des Artikels auf das dunkle von ihm gezeichnete Bild in seinem Schlußsatz, in dem er sagt, daß Hoffnung vorhanden sei, durch die Besserung der sozialen Verhältnisse in Wasungen eine Abnahme der schwachbefähigten Kinder zu erzielen, sofern eine Aufklärung der Eltern bezüglich der Hygiene des Säuglings- und Kindesalters, der eigenen Ernährung, der Wohnungsverhältnisse 2c. stattfindet.

Ueber Milzbrand-Erkrankungen in gewerblichen Betrieben Oesterreichs berichtet die österreichische Gewerbe-Inspektion: Es kamen im Jahre 1901 15 Fälle dieser Krankheit zur Kenntnis der Inspektion; 7 davon, darunter zwei mit tödlichem Ausgang, ereigneten sich im Olmützer Aufsichtsbezirke unter den Bürstenbindern. Diese Erkrankungen sind auf den Mangel jedweder Schutzmaßnahmen zurückzuführen. — Wie der Lemberger Aufsichtsbeamte berichtet, sind die Arbeiter in den Federn-, Bürsten- und Roßhaar-Sortierereien und -Putzereien der Gefahr einer Milzbranderkrankung besonders ausgesetzt. Als Arbeitsräume werden „meist feuchte und schlecht belichtete Keller-Lokalitäten benützt, welche nur selten, in jedem Falle aber ungenügend gereinigt, nie aber desinfiziert werden“. Der genannte Beamte hat auch an die Landesbehörde einen Bericht erstattet und das Ersuchen gestellt, diese Betriebe durch Organe des Landes-Sanitätsdienstes und der Gewerbeinspektion kommissionell besuchen zu lassen.

Verbot arsenikhaltiger Farben in Frankreich. Wir haben in Nr. 2 dieses Jahrganges Sp. 48 berichtet, daß der französische Marineminister die Verwendung von Bleiweiß innerhalb seines Ressorts verboten hat. Der Minister hat seine hygienischen Maßnahmen nunmehr noch vervollständigt, indem er auch die Verwendung von arsenikhaltigen Farben verboten hat.

Japanische Rothe Kreuz-Gesellschaft. Auch Japan besitzt eine Rothe Kreuz-Gesellschaft, die nicht weniger als 828 080 Mitglieder zählt und ein Jahreseinkommen von durchschnittlich 2¼ Millionen Yen aufzuweisen hat. Das Interesse, das die Bevölkerung an dieser humanitären Einrichtung nimmt, zeigt sich deutlich an dem Umstand, daß bei einer jüngst abgehaltenen großen Versammlung nicht weniger als 100 000 Mitglieder anwesend waren. Die Kaiserin eröffnete die Festlichkeiten persönlich und theilte auch die Preise aus.

Wohnungswesen.

Petition der Evangelischen Arbeitervereine um Vorlage des Wohnungsgesetzes in Preußen. Im Namen des Ausschusses des Gesammtverbandes der Evangelischen Arbeitervereine Deutschlands (mit 74 000 Mitgliedern) richtet der Vorsitzende Pfarrer Lic. Weber eine Eingabe an das Abgeordnetenhaus, es wolle die Staatsregierung dringend auffordern, „baldmöglichst den schon seit drei Jahren vorbereiteten Wohnungsgesetz-Entwurf dem Hohen Hause vorzulegen.“ In der Begründung dieser Bitte wird auf die Nothwendigkeit einer allgemein durchgeführten Wohnungsinspektion hingewiesen. Hierfür liegen in den in den letzten Jahren in einer Reihe nichtpreußischer Bundesstaaten erlassenen Gesetzen und Verordnungen Vorbilder bereits vor. Durch das Gesetz müßte auf die Bezirksregierungen ein Zwang zum Erlaß solcher Verordnungen nach den vom Gesetz gegebenen Direktiven ausgeübt werden, und bei jeder Regierung müßte ein Wohnungsinspektor fest angestellt werden. Die zweite Frage, die durch das Gesetz zu regeln wäre, würde die der lokalen Bauordnungen sein. Auch hier können natürlich nur allgemeine Normen gegeben werden; vor allem würde in dieser Beziehung die allgemeine Einführung von abgestuften Bauordnungen (Zonenbauordnungen), sowie der Erlaß von Vorschriften anzustreben sein, welche den Bau von kleinen Ein- und Zweifamilienhäusern erleichtern. Drittens wäre die Forderung einer Verallgemeinerung der lex Adickes zu stellen und zwar auf der Grundlage des ursprünglichen Entwurfs, und eine Abänderung der bestehenden Fluchtliniengesetzgebung in dem Sinn, daß in Fällen, wo schlecht verwaltete Gemeinden die Bauthätigkeit durch Zurückhaltung der Offenlegung von Straßen hemmen, den staatlichen Aufsichtsbehörden die Ausübung eines Zwanges ermöglicht wird. Als vierten Punkt nennen wir die Schaffung ausgiebigen Kredits für die Beförderung der gemeinnützigen Bauthätigkeit (nicht bloß durch Genossenschaften, sondern auch durch einzelne Unternehmer, Arbeitgeber u. s. w.) als des zur Zeit wichtigsten Mittels zur Vermehrung der kleinen Wohnungen. Der allein ausschlaggebende und zum Ziele führende Weg würde hier die Errichtung von staatlich garantirten Provinzialbaubanken sein, wie sie namentlich P. Lechler, M. Brandts, Liebrecht u. A. in ihren bekannten Schriften gefordert haben. — Wir fügen dem Abdruck dieser Eingabe die Mittheilung hinzu, daß unseres Wissens der betreffende Entwurf eines Wohnungsgesetzes den zuständigen Verwaltungsstellen zur Begutachtung vorliegt. Möchte die Petition der Evangelischen Arbeitervereine zur Beschleunigung der Angelegenheit beitragen.

Keine Arbeiterhäuser für Nordhausen. Am 18. November theilte nach Zeitungsmeldungen der Magistrat von Nordhausen den Stadtverordneten mit, daß der Vorstand des dortigen gemeinnützigen Bauvereins erklärt habe, daß er vom bereits vereinbarten Erwerbe des 17 000 qm großen städtischen Bauterrains absehe, da er wegen „Unerquicklichkeiten mit den Arbeitern“ für jetzt Arbeiterwohnhäuser dort nicht zu erbauen beabsichtige. — Eine etwas eigenartige Begründung.

Milderung der Wohnungsnot in Leipzig. Erfreulicher Weise hat die Bauthätigkeit in Leipzig einen stetigen Aufschwung genommen. Während nämlich am 1. November 1897 nur $0{,}82$ % Wohnungen (einschließlich der mit Geschäftslokalen verbundenen) leer standen, stieg nach der Veröffentlichung des Statistischen Amtes vom 13. November 1902 dieser Prozentsatz von 1898 bis 1902 von $1{,}03$ auf $1{,}18$ bezw. $1{,}72$, $1{,}97$ und $2{,}89$. Aus dem vorläufigen Ergebnis ist noch nicht zu ersehen, wie sich dies Verhältnis bei den kleinen Wohnungen für sich stellt. Hoffen wir auf eine weitere ähnliche Entwickelung, denn jetzt fängt das Verhältnis von Angebot und Nachfrage an, erst normal zu werden.

Wohnungshygiene in Italien. Einen in Bezug auf die Wohnungshygiene beachtenswerten Gesetzesvorschlag hat der Minister Giolitti der Kammer vorgelegt. Der Entwurf verlangt zunächst in Abänderung des bestehenden Gesetzes, daß ein für ungesund und unbewohnbar erklärtes Haus nicht, wie es jetzt geschieht, geschlossen, sondern daß es vom Eigentümer wieder in bewohnbaren Zustand gesetzt werde. Eine der wichtigsten Bestimmungen des Entwurfes ist die, welche die Gutsbesitzer veranlaßt, für ihre auf den Feldern übernachtenden Arbeiter gesunde und wohnliche Schlafstätten zu schaffen. In dieser Beziehung hat es in Italien bisher sehr gefehlt,

auf den Reisfeldern Oberitaliens sowohl wie besonders auf dem Agro Romano, wo Arbeiter beiderlei Geschlechts entweder in engen Hütten zusammengepfercht oder gezwungen waren, in Erdhöhlen Unterkunft für die Nacht zu suchen. Namentlich in dieser Richtung ist der Entwurf als ein Fortschritt zu begrüßen.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mittheilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigirt von Gewerberichter Dr. Schalhorn, Berlin.

Aus dem Verwaltungsbericht des Gewerbegerichts zu Berlin über das 9. Geschäftsjahr (1. April 1901 bis 31. März 1902).

Der Bericht zerfällt in einen „Allgemeinen Theil" und einen „Besonderen Theil". Wir entnehmen zunächst dem ersteren folgende Angaben:

In das Berichtsjahr fällt als wichtigstes Ereigniß das Inkrafttreten der Novelle zum Gewerbegerichtsgesetz (1. Januar 1902). Aendern die neuen Bestimmungen auch nichts an den Grundlagen unserer Organisation und Verwaltung, so sind sie doch mehrfach von einschneidender Wirkung auf unsere Thätigkeit. In erster Linie ist die Zuständigkeit der Gerichte in sachlicher und örtlicher Hinsicht ausgedehnt worden. Es sind nunmehr ausdrücklich der Rechtsprechung der Gewerbegerichte unterstellt vor Allem die Ansprüche auf Herausgabe von Sachen, die aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses in die Hände des Arbeitgebers gelangt sind (z. B. von Werkzeug, Kleidungsstücken, Zeugnissen und Urkunden); ferner solche auf Schadenersatz wegen nicht gehöriger Herausgabe dieser Sachen, wegen nicht gehöriger Ausstellung von Arbeitsbescheinigungen ꝛc., sowie wegen nicht sachgemäßer Eintragungen in Arbeitsbücher und Zeugnisse ꝛc.

Ferner ist die örtliche Zuständigkeit erweitert. Bisher konnte bei unserem Gewerbegerichte nur geklagt werden, wenn die streitige Verpflichtung in Berlin zu erfüllen war, also z. B. die Arbeitsleistung, die Lohnzahlung, das Markenkleben in Berlin zu geschehen hatte. Nunmehr kann das Gewerbegericht Berlin auch dann angegangen werden, wenn die gewerbliche Niederlassung des Beklagten sich in Berlin befindet (mag der Arbeits- und Löhnungsort auch außerhalb, etwa im Auslande, gelegen sein), oder wenn beide Parteien in Berlin Wohnsitz haben.

Naturgemäß hat die Ausdehnung der Zuständigkeit nicht gleich im ersten Vierteljahr (nur dieses gehört zur Berichtsperiode) den Geschäftsumfang wesentlich beeinflussen können. Denn die neuen Bestimmungen bürgern sich nur allmählich ein. Zieht man aber die Eingänge der nächsten Monate mit in Betracht, so ergiebt sich eine Zunahme der Prozesse namentlich in zwei Richtungen: Einmal werden jetzt recht häufig Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Aushändigung von Arbeitspapieren (besonders von Krankenkassenbuch und Invalidenkarte) anhängig gemacht. Außerdem verklagen jetzt vielfach Bauarbeiter und Monteure ihre in Berlin Geschäftssitz habenden Arbeitgeber aus Arbeitsverhältnissen, für welche die Berliner Vororte Erfüllungsort sind.

Wenn ungeachtet dieser Erweiterung die Gesammtzahl der Prozesse etwas zurückgegangen ist, so wird noch immer — trotz dieser oder jener entgegenstehenden Ansicht — der Hauptgrund in der Fortdauer des schon im Vorjahre herrschenden, im Berichtsjahre aber noch verschärft zur Geltung gelangten wirthschaftlichen Niederganges erblickt.

Ein Arbeiter, der lange Wochen, ja oft Monate hindurch arbeitslos ist, hat eben keinen Arbeitgeber, den er wegen irgend eines Anspruches verklagen könnte. Ueberdies kann das gewerbliche Treiben einer Millionenstadt, die sich zugleich zu einer Industriecentrale herausgebildet hat, wohl nicht, wie es Seitens einer kleineren Gemeindeverwaltung geschehen, mit dem eines kleinen Gemeinwesens in Parallele gestellt werden.

Nebenher beruht der Rückgang auf der schon früher erwähnten Beeinflussung durch die Handwerkerschutznovelle, die namentlich in unsern Kammern 1, 3, 4 und 6 nicht unbedeutend in die Erscheinung trat, indem hier bei den Verhandlungen in Folge des Einwandes der Unzuständigkeit $4^1/_2$ bis 8 % der Prozesse an das Innungsschiedsgericht der vereinigten Innungen hierselbst abgegeben werden mußten.

Die Einwirkung des Daniederliegens der Industrie auf die Anzahl der gewerbegerichtlichen Prozesse trat ganz besonders scharf in Kammer 3 hervor. Im Jahre 1896 entwickelte sich in Berlin eine große Bauthätigkeit. Sofort vermehrten sich die Prozesse ganz erheblich. Seit dem Jahre 1897 verminderte sich die Bauthätigkeit immer mehr, bis sie im Berichtsjahr 1901 fast ganz daniederlag. Dementsprechend sank die Zahl der Prozesse in Kammer 3 von Jahr zu Jahr. Im Frühjahr 1902 setzte in Berlin und Umgegend in Folge der sich allenthalben geltend machenden Wohnungsnoth[1]) eine äußerst rege Bauthätigkeit ein. Sofort ging, wie im nächstjährigen Bericht ersichtlich gemacht werden wird, die Anzahl der Prozesse in Kammer 3 erheblich in die Höhe; gegen den gleichen Zeitraum im Berichtsjahre um 30 %,[2]) trotzdem, im Gegensatz zu früher, in dieser Kammer Klagen von Maurern und Zimmerern wegen vorzeitiger Entlassung kaum noch vorkommen, da zwischen dem Bunde der Bau-, Maurer- und Zimmermeister Berlins und andern Arbeitgebern dieser Branche einerseits, und der Berliner organisirten Arbeiterschaft im Baugewerbe andererseits die tägliche Lösbarkeit des Arbeitsverhältnisses generell vereinbart ist.

Als weitere wichtige Neuerungen der Novelle zum Gewerbegerichtsgesetz wird die Einführung des sogenannten Erscheinungszwanges im einigungsamtlichen Verfahren und die Erweiterung der Befugniß zu Anträgen hervorgehoben. Letztere können nunmehr auch an die gesetzgebenden Körperschaften gerichtet werden. In ersterer Hinsicht ist fortan der Vorsitzende befugt, bei Lohnbewegungen die Betheiligten zwecks Einleitung der Verhandlungen jederzeit vorzuladen und zu vernehmen. Insbesondere kann er, wenn das Einigungsamt bereits von einer Partei angerufen ist, durch Androhung und Festsetzung einer Geldstrafe bis zu 100 *M.* einen Zwang zum Erscheinen auf die Betheiligten ausüben. Wie an anderer Stelle (Soziale Praxis X, Sp. 931 und 1002, XI, Sp. 364) näher ausgeführt ist, muß bei angemessener Ausübung des Einladungsrechts (eventuell in Verbindung mit vorsichtiger Anwendung des Strafandrohungsrechtes) eine Zunahme erfolgreicher Vermittelungsthätigkeit des Einigungsamtes erwartet werden. Denn in jeder Aussprache der Parteien liegt der Keim zur Verständigung. — Zu Beisitzern des Einigungsamtes können jetzt auch andere Personen als die Gewerbegerichtsbeisitzer bestellt werden.

Schließlich wird erwähnt, daß das Recht zur Theilnahme an den Beisitzerwahlen nach einer Richtung erweitert, nach einer andern aber beschränkt worden ist. Das Erforderniß einjähriger Dauer des Wohnsitzes oder der Beschäftigung am Wahlort ist gefallen. Andererseits gelten nur diejenigen noch als Arbeitgeber, welche thatsächlich „Arbeit geben" (welche regelmäßig mindestens einen Arbeiter das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten beschäftigen). Bisher wurde in Berlin jeder als Arbeitgeber zugelassen, der einen Gewerbebetrieb angemeldet hatte.

Diese und die übrigen Neuerungen bedingten eine Abänderung des Ortsstatuts für das Berliner Gewerbegericht. Da sich ferner im Laufe der Zeit auch sonstige, der Regelung durch die Gemeinde überlassene Bestimmungen als verbesserungsbedürftig erwiesen hatten, so wurde das ganze Statut durchgesehen und ein neuer Entwurf aufgestellt. Derselbe fand die Billigung der städtischen Behörden. Nur in einem wesentlichen Punkte wurde abgewichen. Das Gewerbegericht hatte eine Abänderung der Wahlgrundsätze in der Richtung vorgeschlagen, daß, wie die Novelle ausdrücklich zuläßt, an Stelle der Majoritätswahl die Verhältnißwahl treten sollte. Dem wurde nicht entsprochen. Man beließ es bei den alten Bestimmungen und erleichterte lediglich die Wahlausübung (Einführung von Amtswegen aufzustellender Wahllisten der Arbeitgeber, Beseitigung der Arbeiter-Wahllisten und Ersatz derselben durch einfache „Wahllegitimationen" — cfr. Soz. Pr. v. 30./10. 02 —). Die Berathungen fanden erst nach Ablauf des Berichtsjahres ihr Ende. Die behördliche Genehmigung des neuen Statuts ist — wie vorweggreifend bemerkt wird — am 25. Juli 1902 erfolgt.

Aus den Erfahrungen, die im Berichtsjahr auf Grund der neueren Gesetzesbestimmungen in der Praxis, speziell der Rechtsprechung gemacht sind, wird Folgendes hervorgehoben:

Mehrfach unangenehm empfunden ist der Wegfall des alten §. 41 des Gewerbegerichtsgesetzes, welcher zuließ, spruchreife Sachen im zweiten Termin auch beim Fehlen einer Partei der Lage der Sache gemäß zu erledigen. Jetzt kann nur Versäumnißurtheil wider die ausgebliebene Partei ergehen; hiergegen ist Einspruch zulässig und wird fast durchweg auch eingelegt; so wird die Sache hingezogen und eine nochmalige Bemühung der Zeugen nothwendig. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß die fragliche Vorschrift als prozessuale Sonderbestimmung wenig Daseinsberechti-

[1]) Ich glaube nicht zu irren, wenn ich auch in der Abwendung des Kapitals von den industriellen Unternehmungen und dem hierdurch bewirkten billigen Geldstande für Hypotheken einen Grund für den Aufschwung erblicke. Sch.

[2]) Im Oktober-November 1902 sogar um über 40 %.

gung hatte. Auch bestand bei ihrer Anwendung die Gefahr, mangels Ausübung des Fragerechts durch beide Parteien einseitige Zeugenaussagen zu erhalten.

Bei der Prüfung von Schadensersatzforderungen wegen Ertheilung unrichtiger Zeugnisse ergab sich mehrfach, daß Gastwirthe ꝛc. ihren im Gewerbebetriebe beschäftigten und daher zu den gewerblichen Arbeitern des Titels VII der Gewerbeordnung und nicht zum Gesinde gehörigen Dienstboten das Abgangszeugniß in das Gesindedienstbuch schreiben; was unzulässig ist. Leider scheint auch bei Polizeiorganen mehrfach die irrige Ansicht zu bestehen, daß die fraglichen Angestellten eines Dienstbuches bedürfen.

Auch bei dem Ersatz verloren gegangener oder vom Arbeitgeber widerrechtlich vorenthaltener Quittungskarten scheint — nach den Angaben der Rechtsuchenden — die Polizei nicht immer ganz vorschriftsmäßig zu handeln. Sehr häufig wollen die Parteien vom Polizeibureau ab- und an das Gewerbegericht verwiesen sein. Unseres Erachtens hat die Polizei in solchen Fällen die Aufgabe, unverzüglich nach Feststellung des Sachverhaltes eine Interimskarte auszustellen. Mehrfach mußten Arbeiter mit ihren Schadensersatzforderungen gegen den Arbeitgeber, wenigstens theilweise, abgewiesen werden, weil zu der fortgesetzten Verzögerung und der dadurch bedingten Arbeitslosigkeit nach dem Vortrage des Klägers weniger der Arbeitgeber, als die betreffenden Polizeiorgane Anlaß gegeben hatten. Endlich wird darauf hingewiesen, daß das rechtsuchende Publikum sich des Rechtsbehelfs der einstweiligen Verfügungen, welcher gerade bei den Ansprüchen auf Herausgabe von Werkzeug und Arbeitspapieren wohl angebracht sein kann, nur wenig bedient.

Bei Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches haben sich weitere Bedenken bezw. Uebelstände außer den im Vorbericht geschilderten (cfr. „Soz. Praxis" vom 5. Dezember 1901 XI, Sp. 267) nicht ergeben. Aufgefallen ist, daß die auch für gewerbliche Arbeitsverhältnisse geltende Vorschrift des §. 629 B. G. B.:

> Nach der Kündigung eines dauernden Dienstverhältnisses hat der Dienstberechtigte dem Verpflichteten auf Verlangen angemessene Zeit zum Aufsuchen eines anderen Dienstverhältnisses zu gewähren

wenig bekannt ist. Sie wird namentlich von Arbeitgebern noch nicht genügend beachtet. Die Arbeitnehmer wiederum übersehen, daß der Urlaub nur „auf Verlangen" zu gewähren ist, bleiben daher öfters ohne vorherige Anfrage weg und riskiren eine Entlassung wegen unbefugten Verlassens der Arbeit.

Aus dem „Besonderen Theil" ist Folgendes bemerkenswerth:

A. Gewerbliche Streitigkeiten.

Es wurden im verflossenen Geschäftsjahr . .	11 185	(11 533)[3]
Klagen eingereicht. Hiervon sind vor Abhaltung des ersten Termins erledigt	483	(497)
so daß	10 702	(11 036)

Klagen für die Rechtsprechung verblieben.

Von diesen 10 702 Prozessen wurden erledigt:

a) durch Vergleich			5 364	(5 755)
b) durch Verzicht im Sinne des §. 277 der Civilprozeßordnung			1	(0)
c) durch Zurücknahme			2 534	(2 669)
d) durch Anerkenntnißurtheil			29	(40)
e) durch Versäumnißurtheil			1 060	(988)
f) durch andere Endurtheile				
α) mit Beweisaufnahme	606	(674)		
β) ohne Beweisaufnahme	436	(407)		
γ) nach Eidesleistung durch eine Partei	22	(21)		
			1 064	(1 102)
g) unerledigt blieben			650	(482)
			sind 10 702.	

Diese Klagen vertheilen sich auf die einzelnen Kammern, wie folgt:

I. Schneiderei, Näherei	2 513	(2 379)
II. Textil-, Leder-, Putz-Industrie	745	(783)
III. Baugewerbe	929	(1 049)
IV. Holz- und Schnitzstoffe	594	(768)
V. Metalle	1 166	(1 348)
VI. Nahrung, Beherbergung, Erquickung . .	2 487	(2 405)
VII. Handels- und Verkehrsgewerbe	1 342	(1 324)
VIII. Allgemein	926	(980).

Insgesammt ergingen 1169 kontradiktorische Urtheile (einschl. der Urtheile in den aus dem Vorjahre übernommenen Sachen), und zwar in Kammer:

[3]) Die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf die Ergebnisse des Vorjahres.

I.	186	= ca.	7½ %	der	betreffenden	Klagen
II.	83	= =	11 %	=	=	=
III.	202	= =	22 %	=	=	=
IV.	108	= =	19 %	=	=	=
V.	220	= =	19 %	=	=	=
VI.	191	= =	8 %	=	=	=
VII.	121	= =	9 %	=	=	=
VIII.	66	= =	8 %	=	=	= .

Unter den 11 185 Klagen des Berichtsjahres sind, soweit Geldansprüche in Frage kommen,

4 962	(5 308)	mit einem Objekt bis 20 M
3 759	(3 625)	= = = von 20,01 — 50 M
1 689	(1 773)	= = = = 50,01 — 100 =
412	(443)	= = = = 100,01 — 200 =
84	(78)	= = = = 200,01 — 300 =
101	(82)	= = = über 300 M.

Es hatten also 597, d. h. rund 5⅓ % der Klagen (gegen 603 im Vorjahre) ein berufungsfähiges Objekt (über 100 M); als auffällig wird die Abnahme der untersten und die Zunahme der vorletzten und der höchsten Stufe bezeichnet.

In diesen berufungsfähigen Prozessen ergingen 141 Urtheile. Gegen 51 (35) von ihnen wurde Berufung eingelegt. Vor dem Berufungsgericht wurden im Berichtsjahre 41 Berufungen erledigt, davon 27 durch Urtheil (14 Entscheidungen wurden bestätigt, 13 abgeändert).

Streitgegenstand war

in	6 106	(6 721)	Fällen	Zahlung von rückständigem Lohn,
=	4 658	(4 802)	=	Entschädigungsanspruch bezw. Anspruch auf Weiterzahlung des Lohnes wegen kündigungsloser Entlassung,
=	316	(346)	=	Anspruch auf Ausstellung eines Arbeitszeugnisses u. dergl.,
=	63	(49)	=	Antrag auf Auflösung oder Fortsetzung des Lehrverhältnisses,
=	273	(341)	=	Schadenersatz und Konventionalstrafe,
=	655	(559)	=	Herausgabe von Arbeitsbüchern, Krankenkassenbüchern, Handwerkszeug, Kautionen u. dergl.,
=	50	(62)	=	Wiederaufnahme der Arbeit,
=	40	(30)	=	Lohntheilungsanspruch (aus von Mehreren gemeinschaftlich übernommenen Arbeiten).

in Sa. 12 156.

Eingegangen waren nur 11 185 Klagen. Die Differenz von 971 erklärt sich dadurch, daß in vielen Fällen mit einer Klage gleichzeitig mehrere Ansprüche geltend gemacht werden, wie: rückständiger Lohn, Lohnentschädigung, Herausgabe von Handwerkszeug, Ausstellung von Arbeitszeugnissen ꝛc.

Von Arbeitnehmern wurden 10 634 (10 901), darunter 2898 (3188, von weiblichen Personen, von Arbeitgebern 551 = 5 % (im Vorjahre 632 = 5½ %) Klagen angestrengt. Hiervon wurden durch kontradiktorisches Urtheil entschieden 1035 bezw. 30 Klagen, darunter zu Gunsten der jeweiligen Kläger 483 (= 46⅔ %) bezw. 15 (= 50 %). An Klagen von Arbeitern desselben Arbeitgebers untereinander wurden 40 verhandelt.

Sitzungen, bei denen der Einzelrichter amtirte, fanden 531 (582) mit durchschnittlich je 22 Terminssachen, Sitzungen, zu denen Beisitzer zugezogen wurden, 451 (438) mit durchschnittlich 9 bis 10 Terminsachen statt.

Von den Klagen wurden erledigt:

in weniger als 1 Woche . . .	1 858	= 17,7 %	(2 368	= 21,5 %)
= = = 2 Wochen . .	3 517	= 33,5 %	(4 014	= 36,5 %)
= = = 3 = . .	1 867	= 17,8 %	(1 788	= 16,0 %)
= = = 4 = . .	1 318	= 12,5 %	(1 212	= 11,0 %)
= mehr als 4 = . .	1 945	= 18,5[4]) %	(1 674	= 15,0 %).

In der Anmeldestube des Gewerbegerichts wurden 9481 Klagen, pro Geschäftstag also 31, aufgenommen. Es verkehrten daselbst insgesammt rund 20 000 Personen.

B. Einigungsamt.

Wie in den letzten Jahren immer, so nimmt auch diesmal wieder den weitaus größten Theil des Verwaltungsberichts die Berichterstattung über die einigungsamtliche Thätigkeit ein. Bei 5 Streiks — im vorigen Jahr bei 15 — ist das Einigungsamt von beiden Theilen angerufen. Hiervon sind 3 durch Vergleich beendet, während bei 1 ein Schiedsspruch gefällt wurde, dem sich beide Theile unterwarfen und bei einem der Fall des §. 71 Abs. 2 Satz 2 des Gewerbegerichtsgesetz es eintrat, nämlich — zum ersten Male seit dem Bestehen des Gewerbegerichts — daß die Verhandlungen weder zu einer Einigung, noch zu einem Schiedsspruch geführt haben. Es standen sich die Stimmen der Beisitzer und Vertrauensmänner in gleicher Zahl (3 : 3) gegenüber und der Vorsitzende enthielt sich der Stimmenabgabe. — Streiks, bei denen das Einigungsamt wohl Verhandlungen gepflogen, eine Anrufung aber von keiner Seite erfolgte, wurden 2 (2) und Streiks, bei denen das Einigungsamt nur von einer Seite angerufen wurde, wurden 9 (5) gezählt.

C. Ausschuß für Gutachten und Anträge ꝛc.

Es wurde nur ein Gutachten erfordert und ein Antrag gestellt.

[4]) Die im Bericht enthaltenen Verhältnißzahlen stimmen nicht ganz.

Rechtsprechung.

1. **Für Ansprüche auf Grund einer im Arbeitsvertrag enthaltenen Konkurrenzklausel (ausgenommen allein den Streit über eine Konventionalstrafe) ist das Gewerbegericht zuständig.**

(Urtheil der 2. Ferien Civil-Kammer des Landgerichts I Berlin; vom 13. September 1901. O. 15/01 CK 8.)

2. **Die Grenzen der Gültigkeit einer solchen Konkurrenzklausel bestimmen sich für den einfachen Gewerbegehülfen nur nach den allgemeinen Vorschriften (§ 188 Bürgerlichen Gesetzbuchs, betreffend Verstoß gegen die guten Sitten). §. 133 f Gewerbeordnung (betreffend „unbillige“ Erschwerung des Fortkommens) ist nicht anwendbar.**

3. **Die Verabredung einer Vertragsstrafe schließt gegenüber dem Gewerbegehülfen den Anspruch auf Erfüllung (Unterlassung) nicht aus.**

(Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 6, vom 4. April 1902, bestätigt durch Urtheil des Landgerichts I Berlin, Civil-Kammer 8 vom 24. Juni 1902 — Nr. 467/02 VI.)

Kläger betreibt in Berlin, Mittelstraße ein Friseurgeschäft. Er hat mit seinen Angestellten einen Vertrag dahin geschlossen, daß diese sich verpflichten, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von 500 *M* für jeden Fall der Zuwiderhandlung innerhalb zweier Jahre, vom Tage des Dienstaustritts aus seinem Geschäft in der Mittelstraße, hierselbst weder ein Konkurrenzgeschäft zu errichten, noch in einem solchen als Gehülfe thätig zu sein. Bis zum Mai 1901 war Beklagter bei dem Kläger als Friseurgehülfe thätig. Im Laufe des Sommers ist er in ein anderes Friseurgeschäft in der Mittelstraße als Gehülfe eingetreten. Kläger hat darauf hin zunächst beim Landgericht beantragt, durch einstweilige Verfügung dem Beklagten zu verbieten, in der Zeit bis zum 1. Mai 1903 in einem in der Mittelstraße belegenen Friseurgeschäfte thätig zu sein. Gegen diesen Antrag ist der Einwand der Unzuständigkeit des Gerichts erhoben und durchgedrungen, aus folgenden

Gründen:

Durch die begehrte einstweilige Verfügung soll dem Gehülfen Erfüllung einer Verpflichtung aufgegeben werden, welche der letztere in dem von den Parteien geschlossenen Arbeitsvertrage übernommen hat. Es handelt sich also um eine Streitigkeit über eine Leistung aus dem Arbeitsvertrage und damit auch aus dem — aus dem Vertrage entstandenen — Arbeitsverhältnisse; daß die Leistung hier in einem Unterlassen (nämlich Unterlassen der Thätigkeit in einem Barbiergeschäft auf der Mittelstraße) besteht, ist unerheblich, zum mindesten gilt die Erfüllung der auf jene Unterlassung gerichteten Vertragspflicht als „Leistung“. Demnach ist nach §. 3 Nr. 2 und §. 5*) G. G. G. die ausschließliche Zuständigkeit des Gewerbegerichts begründet.

Dieser Annahme steht auch nicht der Umstand entgegen, daß das Arbeitsverhältniß aufgelöst ist und die Parteien nicht mehr als Arbeitgeber und Arbeiter anzusehen sind. Denn von denjenigen Steitigkeiten, die nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses erst geschaffen werden, ist im §. 3 Absatz 2 a. a. O. lediglich die dort bezeichnete Konventionalstrafe den ordentlichen Gerichten überwiesen. Wenn diese Konventionalstrafe trotz der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht doch noch als „aus dem Arbeitsverhältnisse“ hervorgehend zu gelten hätte, so wäre die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für einen Rechtsstreit über dieselbe von selbst gegeben und es hätte der Bestimmung des Absatz 2 a. a. O. nicht bedurft. Da eine solche Bestimmung aber ausdrücklich gegeben ist, bezeichnet sich der Absatz 2 als Ausnahme von der Regel der Nr. 2 des §. 3. Ausnahmen sind strikte zu interpretiren; daher ist der Absatz 2 nur auf die Fälle, die er erwähnt, zu beziehen, d. h. auf die dort erwähnte Konventionalstrafe, nicht auch auf andere Leistungen, wenn Sie im Arbeitsvertrage und in dem durch ihn geschaffenen Arbeitsverhältnisse ihren Grund haben, mag auch das Arbeitsverhältniß schon aufgelöst sein. Konventionalstrafe forderte der Antragsteller nun nicht, sondern Erfüllung einer im Arbeitsvertrage übernommenen, also im Arbeitsverhältnisse begründeten und aus ihm hervorgehenden Verpflichtung. Den Streit über diese entscheidet das Gewerbegericht. —

Der nunmehr beim Gewerbegericht angebrachten Klage mit dem Antrage,

> dem Beklagen bei Vermeidung einer Strafe von 5 Mark für jeden Tag der Zuwiderhandlung zu verbieten, in der fraglichen Zeit in einem in der Mittelstraße hierselbst belegenen Friseurgeschäfte thätig zu sein,

ist stattgegeben.

Aus den Gründen: Das Gewerbegericht nimmt in Uebereinstimmung mit einer Entscheidung des Landgerichts I (s. oben) an, daß der Antrag des Klägers auf eine Leistung aus dem Arbeitsverhältniß gerichtet und das Gewerbegericht sonach gemäß §. 4² Gewerbegerichtsgesetzes zuständig ist.

Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag, durch den der Beklagte in erster Linie bei dem Kläger als Friseurgehilfe angestellt wird, verliert seinen Charakter als Arbeitsvertrag nicht durch die weiterhin seitens des Beklagten übernommene Verpflichtung, in der Mittelstraße kein Konkurrenzgeschäft zu eröffnen oder in eines der genannten Konkurrenzgeschäfte als Gehilfe einzutreten, da ein Dienstvertrag neben der Leistung von Diensten auch auf die Unterlassung gewisser Handlungen gerichtet sein kann, wie es z. B. häufig vorkommt, daß es den Arbeitern durch den Dienstvertrag oder eine an dessen Stelle tretende Arbeitsordnung verboten wird, einen bestimmten Raum zu betreten, geistige Getränke während der Arbeitszeit zu genießen 2c.

Bedenken gegen die rechtliche Zulässigkeit eines Vertrages dieser Art liegen nicht vor, da derselbe nicht auf eine gänzliche Unterlassung einer selbständigen oder abhängigen gewerblichen Thätigkeit während einer ungewöhnlich langen Dauer gerichtet ist, so daß dadurch die Gewerbefreiheit des Verpflichteten und die Möglichkeit sich mit Hülfe der ihm angeborenen oder erlernten Fähigkeiten seinen Unterhalt zu erwerben, aufgehalten oder wesentlich erschwert wird, die Verpflichtung sich vielmehr nur auf einen sehr beschränkten Raum und eine verhältnißmäßig kurze Zeit beschränkt. Es ist auch nicht zu verkennen, daß der Kläger ein wirthschaftliches Interesse an derartigen Abmachungen hat.

Unstreitig hat nun der Beklagte seiner vertraglichen Pflicht nicht genügt. Der Kläger ist daher befugt, auf Leistung seitens des Beklagten zu klagen. Diese Leistung ergiebt sich aus §. 611 Bürgerlichen Gesetzbuches. Die vom Kläger ausbedungene Unterlassung ist der Leistung eines Dienstes im Sinne dieser Gesetzesbestimmung gleichzustellen. —

Die gegen dieses Urtheil eingelegte, besonders auf §. 138 Bürgerlichen Gesetzbuchs und §. 133 f Gewerbeordnung gestützte Berufung (der frgl. Vertrag solle gegen die guten Sitten verstoßen und den Kläger übermäßig beschweren) ist zurückgewiesen.

Aus den Gründen: Es ist unerfindlich, wie die Abrede, daß der Beklagte in einer einzigen Straße Berlins keine Konkurrenzthätigkeit betreiben dürfe, gegen die guten Sitten verstoßen solle.

Es kann dem Beklagten auch nicht zugegeben werden, daß dadurch sein Fortkommen unbillig erschwert worden wäre. Die Vorschrift des §. 133 f Gewerbeordnung bezieht sich überdies ausdrücklich nur auf die Angestellten im Sinne des § 133 a Gewerbeordnung, also auf Betriebsbeamte, Werkmeister 2c. und findet auf gewöhnliche Gewerbegehilfen keine Anwendung.

Der Hinweis schließlich darauf, daß der Kläger die Erfüllung nicht verlangen könne, weil eine Konventionalstrafe vereinbart sei, ist rechtlich verfehlt, denn eine dem §. 75 Absatz 2 Handelsgesetzbuches entsprechende Bestimmung ist für Gewerbegehülfen nicht gegeben, und nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, das deshalb Platz greift, kann zweifellos die Erfüllung statt der Strafe beansprucht werden (§§. 339, 340 Abs. 1 das.).

*) Jetzt §§. 4 und 6.

Litterarische Mittheilungen.

Statistisches Jahrbuch Deutscher Städte. In Verbindung mit seinen Kollegen Prof. Dr. H. Bleicher, Geheimer Regierungsrath Prof. Dr. Böckh, Dr. K. Büchel, Dr. A. Dullo, Geheimer Medizinalrath Dr. M. Flinzer, Dr. R. Geißenberger, Prof. Dr. E. Hasse, Prof. Dr. E. Hirschberg, Dr. G. Koch, Dr. G. Pabst, F. X. Pröbst, Gemeinderath Dr. H. Rettich, Dr. S. Schott, Dr. H. Silbergleit, Dr. K. Singer, Dr. G. Tenius, E. Tretau, Stadtrath G. Tschierschky, Dr. E. Würzburger und K. Zimmermann herausgegeben von Dr. M. Neefe, Direktor des Statistischen Amts der Stadt Breslau. Zehnter Jahrgang. Breslau 1902. Verlag von Wilh. Gottl. Korn. 447 S. Preis 13,50 *M*.

Die Drucklegung des Buches, welches an Umfang die bisherigen Jahrgänge übertrifft, ist durch die Belastung der statistischen Aemter im Gefolge der letzten Volks-Wohnungs- und Viehzählung etwas verzögert worden. Um den Stoff mehr vor Veraltung zu schützen, soll der nächste Jahrgang möglichst schon im kommenden Frühjahr erscheinen. Die Nützlichkeit des Buches ist durch neue Abschnitte über Kreditgenossenschaften, Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze, Impfungen, Theater- und Plakatwesen wiederum noch erhöht worden. Erstmalig sind Angaben über städtische Fuhrparke (Marställe), über die zur Personenbeförderung benutzten Wagen nach der Größe, über die rechtliche Stellung der Leihhäuser, gewohnheitsmäßige Verpfändung und die von der Beleihung ausgeschlossenen Gegenstände, über die städtischen Zuschüsse für alle Lehranstalten, über die einzelnen Bibliotheken und Lesehallen gemacht, sowie die Nachrichten über die öffentlichen Bäder und das Fortbildungsschulwesen erweitert worden. Der Haupttheil des Buches behandelt die Statistik des Jahres 1899, 3 Abschnitte führen sie bis zum Jahre 1900 weiter, und die beiden Abschnitte über die gegenwärtigen akuten Fragen der Fleischversorgung und der Lebensmittelpreise bringen die Angaben bereits für das letzt abgeschlossene Jahr 1901. Das Buch findet unserer Meinung nach nicht die Würdigung und vor allem Benutzung, die es verdient.

Preußische Central-Genossenschaftskasse. Bericht über das VII Geschäftsjahr. Vom 1. April 1901 bis 31. März 1902. (Etatsjahr 1901.) Berlin 1902. 66 S. 4⁰.

Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts. 18. Jahrgang. Nr. 1. 1. Januar 1902. Berlin. Verlag von A. Asher & Co. 176 S. 4⁰.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XII. Jahrgang. Berlin, den 15. Januar 1903. Nummer 16.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Reform der Strafprozeßordnung und die Sozialpolitik.

Von Rechtsanwalt Dr. H. Heinemann, Berlin.

Das Reichsjustizamt hat, wie der Reichsanzeiger gemeldet hat, eine Kommission zusammen berufen, die die Grundzüge für die Reform des Strafprozesses beraten soll. Der Sozialpolitiker wird den Verhandlungen dieser Kommission und den Resultaten, zu denen sie führen, aufmerksam folgen müssen. Zu keinem Zeitpunkt ist das Strafrecht in so hohem Grade, wie im gegenwärtigen Augenblick, dazu herangezogen worden, mitzuarbeiten an den das Volk beschäftigenden sozialen Problemen. Auf der einen Seite bedient sich der Staat des wirksamen Mittels der Strafe dazu, die Durchführung der von ihm geschaffenen Maßregeln auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes zu erzwingen. Auf der anderen Seite soll die Strafe als die nachdrücklichste Handhabe unter den dem Staate zu Gebote stehenden Machtmitteln dazu Hilfe leisten, Uebergriffe der Arbeiter als solcher bei Ausübung der ihnen gewährleisteten Rechte zu verhindern. Daß wir vom Walten der Strafjustiz zur Zeit fast immer nur nach der zuletzt gedachten Richtung hin hören, insbesondere wenn es die Einengung des Koalitionsrechts der Arbeiter gilt, zeigt, wie wichtig es auch für den Sozialpolitiker ist, daß das Strafverfahren mit möglichst großen Garantien für den Angeklagten ausgerüstet wird.

Was wir nun von der neu ernannten Kommission zur Beratung der Strafprozeßordnung bis jetzt wissen, ist leider nicht geeignet, weitgehende Hoffnungen zu erwecken. Zunächst erregte die Zusammensetzung der Kommission in den Kreisen der Fachgenossen Verwunderung. Unter den Berufenen fand man Männer, die durch die Starrheit ihrer Anschauungen, ihr unbewußtes und ungewolltes Vorurteil gegen den Verdächtigen, der ihnen leicht schon vor der Hauptverhandlung zum Schuldigen gestempelt erschien, sich auf dem Gebiete des Strafprozesses hervorgetan haben. Vor allem aber wo sind die Autoritäten, die durch ihre hervorragenden wissenschaftlichen Arbeiten der Kommission zur Zierde gereichen würden? Wie wenige Mitglieder der Kommission haben durch solche ihre volle Qualifikation erbracht. Kaum verstehen kann man es, daß Männer, wie Binding, der in seinen unvergessenen Artikeln in der „National-Zeitung“ den Entwurf von 1895 und dessen freiheitsfeindliche, den Angeklagten in einem überstürzten Verfahren abschlachtende Tendenzen gegeißelt hat, der Kommission fern gehalten sind. Kennt das Reichsjustizamt ferner nicht die Verhandlungen der letzten deutschen Landesversammlung der internationalen kriminalistischen Vereinigung in Bremen? Mit großer Schärfe hat Professor Ernst Rosenfeld (Münster) dort die Mängel des heutigen Vorverfahrens, den inquisitorischen Charakter der Voruntersuchung, die Fehler in der Regelung der Frage der Untersuchungshaft dargelegt. Der Kommission zur Reform der Strafprozeßordnung gehört er nicht an. Wie mangelhaft ist endlich in ihr der sachkundigste Kritiker, das Reichsgericht, vertreten. Fürchtete man etwa nach der glänzenden Schrift des Präsidenten des 2. Strafsenats von Bülow aus dem Jahre 1893 über die Reform unserer Strafrechtspflege, daß die erfahrensten Beurteiler, die Mitglieder des Revisionsgerichts, es nicht dulden werden, daß durch das Danaergeschenk der Berufung der Blick von den wirklich vorhandenen Schäden abgelenkt wird?

Wir kommen nunmehr zum Inhalte der der Kommission vorgelegten Fragen. Da das vom Reichsjustizamt entworfene Programm kein vollständiges, die Kommission bindendes sein soll, ist man zunächst noch nicht berechtigt, aus der Nichterwähnung einer Reihe der am meisten der Reform bedürftigen Punkte einen Vorwurf herzuleiten. Wohl aber ist es bedenklich, wenn die Fragestellung eine so schiefe ist, daß die Antwort eine falsche werden muß.

Das verfehlteste Institut aus dem Schelling'schen Entwurfe von 1895, die Karikatur einer die Rechte des Bürgers achtenden Gerichtsverhandlung, das sogenannte abgekürzte Verfahren, kehrt in vollem Umfange auch in den neuen Vorschlägen wieder. Es wird die Frage aufgeworfen, ob es sich nicht empfehle, den Amtsrichter ohne Zuziehung von Schöffen unter Anwendung des summarischen Verfahrens entscheiden zu lassen a) bei Uebertretungen ohne Einschränkung, b) bei Vergehen im Falle des Geständnisses des Angeklagten.

Für die Arbeiterbewegung sind diese Punkte von entscheidender Bedeutung. Zunächst die Uebertretungen. Ist die Strafe, welche auf sie gesetzt ist, auch eine verhältnißmäßig geringe, so ist die Frage der Regelung der Uebertretungen dennoch für den Sozialpolitiker von eminenter Wichtigkeit. Alles, was nach Mittelstädt's berühmt gewordenem Ausspruch irgendwie ersonnen werden konnte, um elementare Volksbewegungen mit kümmerlichen, von einer schwächlichen Juristenlogik zusammen gedrehten Papierkügelchen zu erschüttern, ist in das Kapitel der Uebertretungen hineingepackt worden. Ihr wesentlichstes praktisches Anwendungsgebiet bestand in den letzten Jahrzehnten darin, der auf politischem und gewerkschaftlichem Gebiete emporstrebenden Arbeiterbewegung Schwierigkeiten zu machen.

Die die Vergehen behandelnden Paragraphen des Strafgesetzbuchs und der strafrechtlichen Nebengesetze, z. B. der § 153 der Gewerbe-Ordnung, boten mit ihren scharf abgegrenzten gesetzlichen Thatbeständen hierfür nur geringe Ausbeute. Konnte man deshalb die Ausübung des Koalitionsrechts selbst nicht unter Strafe stellen, so nahm man aus dem Abschnitte der Uebertretungen diejenige Vorschrift heraus, zu deren Begriffsbestimmung der Gesetzgeber ein Abstraktum verwendet hat, das in erschöpfender Weise nicht definirbar ist, den Groben Unfugs-Paragraphen. Mit dessen Hilfe suchte man, da die Ausübung des Koalitionsrechts selbst nicht strafrechtlich geahndet werden konnte, die Anwendung aller derjenigen Mittel, welche diese Ausübung überhaupt ermöglichen, zu verhindern, vom Boykott und der Aufforderung: „Wegen Streiks ist Zuzug fernzuhalten" angefangen bis zur harmlosesten Betätigung einer den besitzenden Klassen unbequemen Gesinnung. Nur langsam und nur mit vieler Mühe ist es den höchsten Gerichten gelungen, hier einigen Wandel zu schaffen. Weiter gehören hierher eine Reihe von Bestimmungen aus dem Vereinsgesetz, das wegen seiner elastischen Begriffsmerkmale der öffentlichen Angelegenheiten, der Versammlung, die nach der Rechtsprechung schon dann als vorhanden angenommen ist, wenn sich auch nur zwei Personen am Biertische unterhalten, vorzüglich zur Niederhaltung der sozialdemokratischen Parteibewegung und mehr noch des gewerkschaftlichen Vereinslebens geeignet erschien.

Wir erinnern ferner an die noch in Kraft gebliebenen Ueberbleibsel des preußischen Preßgesetzes, durch die das nicht gewerbsmäßige Verteilen von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen auf Straßen und öffentlichen Plätzen ohne polizeiliche Erlaubnis untersagt ist. Diese das friedlichste Stilleben führende Vorschrift wird von der Polizei sofort hervorgeholt, sobald es möglich ist, der Arbeiterbewegung Schwierigkeiten zu bereiten und die Verbreitung arbeiterfreundlicher Druckschriften, die fast durchweg als Bekanntmachungen oder Aufrufe erachtet worden sind, zu hindern.

Vor allem aber kommen an dieser Stelle die Uebertretungen der in den letzten Dezennien ins Maßlose angewachsenen Polizeiverordnungen in Betracht. Auch sie richten ihre Spitze zum großen Teile gegen die den Interessen der besitzenden Klassen feindlich gegenüberstehenden politischen oder wirtschaftlichen Parteibildungen. Dies gilt von dem vorzugsweise gegen die Streikposten zur Anwendung gebrachten Straßenpolizeireglement nicht minder, als von den Verordnungen betreffend die äußere Heilighaltung des Sonntags, die in erster Linie dazu bestimmt erscheinen, die Arbeitern zu verhindern, an dem einzig freien Tage, dem Sonntag, Flugschriften zu verteilen. Diese Liste ließe sich beliebig vermehren. Wohin der Arbeiter sich auch wendet, um seine politischen oder wirtschaftlichen Anschauungen zu betätigen, überall findet er in Gestalt von Polizeiverordnungen, die neuerdings wie Pilze aus der Erde geschossen sind, den Hut Geßlers aufgepflanzt, nur daß nicht jedem, der ihm die Reverenz versagt, das Strafmandat winkt, das ist vielmehr für die im Vorstehenden geschilderten Fälle reserviert.

Und bei dieser Sachlage mutet uns das für die Kommission aufgestellte Programm ernstlich zu, für die Aburteilung der Uebertretungen auf die Mitwirkung der Volksrichter, auf die volle Durchführung eines ordentlichen, mündlichen Verfahrens zu verzichten. Tagtäglich hören wir bittere Klage über eine auf die Dauer unerträgliche Beschränkung der individuellen Freiheit, dadurch, daß die Verwaltungsbehörden beliebig Polizeiverordnungen erlassen und damit Polizeiübertretungen ins Leben rufen können, tagtäglich sehen wir den unwürdigen Zustand, daß die Richter sich bemühen müssen, herauszubringen, was dem untergeordneten Verwaltungsorgan beim Erlaß der Verordnung durch den Kopf gegangen ist, kaum eine Woche vergeht, in der nicht das Kammergericht wegen Fehlens wesentlicher Voraussetzungen eine Polizeiverordnung nach subtilsten Untersuchungen für ungültig erklärt, — und was ist nun das Resultat der geplanten Reform der Strafprozeßordnung? Die wenigen Kautelen, die zum Schutz der bürgerlichen Freiheit gegen die Willkür der Verwaltungsbehörden beim Erlaß von Polizeiverordnungen und polizeilichen Strafmandaten aufgerichtet sind, sollen noch eingeengt oder beseitigt werden.

Damit soll nicht gesagt sein, daß jede Vereinfachung des Verfahrens von vornherein ausgeschlossen sein muß. Aber die Vorfrage ist, was sind Uebertretungen, worin liegt ihre Verschiedenheit von dem übrigen kriminellen Unrecht? Mit der Untersuchung dieser Frage ist die Strafrechtswissenschaft eifrig beschäftigt, die internationale kriminalistische Vereinigung hat sie auf ihren Versammlungen wiederholt zum Gegenstande eingehender Erörterungen gemacht. Das der Kommission vorgelegte Programm spricht davon nicht. Es verwendet den Begriff der Uebertretungen schlechtweg im Sinne unseres Strafgesetzbuchs und versteht darunter alle diejenigen Delikte, die mit einer geringen Strafe bedroht sind, während die qualitative Verschiedenheit des Wesens der beiden Gruppen ganz dahingestellt bleibt. Damit aber ist die ganze Fragestellung als eine unwissenschaftliche und unzweckmäßige gerichtet. Die Antwort muß deshalb eine verfehlte werden. In das Kapitel der Uebertretungen — dieses Wort im Sinne unseres Strafgesetzbuchs verstanden — fällt eine große Zahl von Delikten, die sich am allerwenigsten zu einem summarischen Verfahren ohne Zuziehung von Laienrichtern eignen. Solange diese Gruppe von Delikten nicht ausgeschaltet ist und der polizeilichen Willkür nicht enge Grenzen gezogen sind, ist die geplante Reform unannehmbar.

Auch bei Vergehen spielt das summarische Verfahren in dem vom Reichsjustizamt aufgestellten Programm eine Rolle. Es wird die Frage aufgeworfen, ob hier Bedenken gegen die Einführung des abgekürzten Verfahrens obwalten: a) im Falle des Geständnisses des Beschuldigten und b) bei Ergreifung auf frischer Tat, und weiter zur Erwägung gestellt, ob es sich nicht empfehle, in ersterem Falle den Amtsrichter allein ohne Zuziehung von Schöffen entscheiden zu lassen. Dieser Punkt ist von um so größerer praktischer Tragweite, als es das Reichsjustizamt trotz der durchschlagenden Bedenken, die Binding im Jahre 1895 gegen die grundstürzenden Vorschläge auf eine Erniedrigung der Strafkammern vorgebracht hat, dennoch wieder der Mühe für wert hält, ernstlich darüber zu diskutieren, ob nicht die Zuständigkeit der Strafkammern vermindert, die der Amtsgerichte erweitert und damit die Entrechtung des Angeklagten vermehrt werden soll.

Bei den gemeinen Verbrechen oder Vergehen nun mag im Falle des Geständnisses des Beschuldigten ein abgekürztes Verfahren unter Umständen am Platze sein. Ganz anders aber liegt dies bei denjenigen Delikten, die zumeist dem organisierten Arbeiter als solchem zur Last gelegt werden. Wie liegen hier die Fälle? Nehmen wir einige Beispiele. Der streikende Arbeiter braucht gegenüber seinem Kollegen, um ihn zur Teilnahme am Streik zu bewegen, ein etwas derbes Wort, das in den Kreisen der Beteiligten gang und gäbe ist und kaum beachtet wird. Dem Richter aber erscheint dieses Wort, weil gegen einen Arbeitswilligen gebraucht, als eine abscheuliche Ehrverletzung im Sinne des §. 153 der Gewerbeordnung, während, wenn der gleiche Ausdruck dem betreffenden Arbeiter von seinem Meister entgegengeschleudert wird und der Arbeiter daraus wegen grober Ehrverletzung einen Entlassungsgrund herleiten wollte, die Klage des Arbeiters zweifellos mit der Begründung abgewiesen würde, daß die Lebensgewohnheiten der beteiligten Personen, ihre Umgangsformen den Ausdruck als einen ehrkränkenden nicht erscheinen lassen. Oder ein anderer Fall: die organisierten Arbeiter drohen mit Arbeitsniederlegung, wenn die nichtorganisierten nicht entlassen werden. Das Gericht verurteilt

sie wegen Erpressung zu schwerer Gefängnisstrafe, indem es davon ausgeht, daß die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter, nur um die Verbandskasse zu bereichern, die Streikbrecher zum Eintritt in den Verband bewegen wollen und lediglich deshalb die Zusammenarbeit mit ihnen verweigern. Der Einwand der Angeklagten, daß sie bei ihrer Erklärung nicht einen Augenblick an die Verbandskasse gedacht, daß sie vielmehr nur deshalb die Zusammenarbeit mit den Nichtorganisierten abgelehnt haben, weil sie diese gegen die Standesinteressen und das Standesgefühl verstoßenden Elemente nicht als Kollegen betrachten könnten, wird als unglaubwürdig zurückgewiesen. Und doch entspricht diese Behauptung durchaus der Wahrheit. Der Rechtslehrer an der Wiener Universität, Professor Lammasch, wies jüngst in einer Abhandlung über den österreichischen Entwurf eines Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb darauf hin, daß die Unternehmer denjenigen als Verräter behandeln und bestrafen sollten, der durch unlautere Mittel sich in den Besitz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen eines andern setzt, und zwar aus demselben guten Grunde, aus dem die Arbeiter den Streikbrecher als Verräter auffassen.

Dies sind Worte von einer Vorurteilslosigkeit, die wir in Deutschland nur selten zu finden gewohnt sind. Bei uns erregt es zumeist nur ein verständnisloses Lächeln, wenn der auf der Anklagebank sitzende, streikende Arbeiter von seiner Klassenehre zu sprechen wagt und für sich dieselbe Feinheit in der Auffassung der Standesehre beansprucht, die bei den andern Klassen so hoch im Werte steht und die bei dem Arbeiter tatsächlich auch in ganz demselben Grade vorhanden ist. Verurteilungen auf Grund von Tatbeständen, wie sie im vorstehenden kurz skizziert sind, führen in Deutschland alljährlich Hunderte von unbescholtenen Arbeitern hinter Kerkermauern. Und diese Leute sind fast alle im Sinne des Entwurfs zur Strafprozeßordnung geständig. Ueber die Tat an sich ist kein Streit. Die gesprochenen Worte stehen fest. Nur die rechtliche und soziale Beurteilung der Sachlage macht, wie wir gesehen haben, Schwierigkeiten. Für das Verfahren müssen also in diesen Fällen nach der geplanten Reform die Grundsätze, welche für die geständigen Verbrecher gelten, zur Anwendung kommen. Wohin dies führt, leuchtet von selbst ein. Beseitigt man noch die wenigen Garantien, welche die ordentliche Verhandlung den Angeklagten bietet, und setzt an deren Stelle das abgekürzte Verfahren mit den übrigen, oben erwähnten Besonderheiten, so sind die Angeklagten völlig rechtlos. Wie soll es denn noch jemals gelingen, dem Richter, den ohnedies schon eine fast unüberbrückbare Kluft von dem Ideenkreis des wegen eines Standesdelikts angeklagten Arbeiters trennt, ein der Wirklichkeit entsprechendes Bild von der Sachlage beizubringen? Der schon heute bestehende Zustand, der in den arbeitenden Klassen die Empfindung erregt, als ob der angeklagte Arbeiter nicht mehr dem gemeinen Strafrecht unterliegt, würde dann bis ins Unerträgliche gesteigert und zu einer ernsten Gefahr für den sozialen Frieden werden.

Auf einige andere Punkte im Programm soll für heute nur kurz eingegangen werden, da zunächst die nähere Ausgestaltung, welche diese Fragen im Entwurf durch die noch im Januar zusammentretende Kommission erhalten werden, abgewartet werden muß. Daß man trotz der schwerwiegenden Bedenken, welche die Wissenschaft mit einer selten vorhandenen Einmütigkeit gegen das Institut der Berufung vorgebracht hat, immer noch die Berufung nicht fallen läßt, ist verständlich, weil man das gedankenlose, populäre Schlagwort nicht missen wollte, um dem neuen Gesetzgebungswerk von vornherein den Charakter der Volkstümlichkeit zu geben. Daß man es aber über sich gewinnt, die Ausführungen zu ignorieren, mit denen Binding, v. Bülow, Stenglein u. a. gegen den Gedanken angekämpft haben, an Stelle einer wirklichen Berufung uns ein Zerrbild einer solchen durch Verlesen der Protokolle in zweiter Instanz zu geben und dieses Zerrbild dazu zu benutzen, leichten Herzens die dürftigen Schutzmaßregeln zu beseitigen, welche das Gesetz dem Angeklagten für die erste Instanz giebt, muß den ernstesten Widerspruch herausfordern. Die Fragestellung in dem Programm ist so unrichtig wie möglich. Sie lautet: „Können für den Fall der Einführung der Berufung Garantien des Verfahrens, welche gegenwärtig in erster Instanz zum Ersatz für die mangelnde Berufung bestehen, wegfallen?“ Als ob es wirklich Garantien giebt und geben kann, welche fortfallen dürfen, wenn nur die Möglichkeit einer späteren Korrektur des etwaigen falschen Urteilsspruchs besteht, der vielleicht ein nie wieder gut zu machendes Unheil über den davon Betroffenen gebracht hat. Auch zeigt der angeführte Satz von Unkenntnis der Entstehungsgeschichte des geltenden Rechts. Man hat keine einzige der sogenannten Garantien des Verfahrens eingeführt als Ersatz für die mangelnde Berufung, sondern weil man sie als solche unter allen Umständen als unumgänglich notwendig anerkannte. Und diese Garantien will man beseitigen, anstatt sie zu vermehren und zu verstärken. Wie es schon heute, also vor der uns zugemuteten Verschlechterung des Verfahrens, mit diesen Schutzmaßregeln aussieht, das hat Rosenfeld auf der bereits erwähnten Versammlung in Bremen an einem Beispiel treffend nachgewiesen: Voraussetzung der Untersuchungshaft ist nach dem geltenden Recht dringender, Voraussetzung der Eröffnung des Hauptverfahrens hinreichender Tatverdacht. Der dringende ist graduell stärker als der hinreichende. Die Voruntersuchung soll, wie unser Gesetz weiter bestimmt, geschlossen werden, sobald eine Entscheidung darüber möglich ist, ob das Hauptverfahren eröffnet werden kann, ob also der Angeklagte hinreichend verdächtig ist.

Wie spielen sich nun die Dinge täglich in der Praxis ab? Der Untersuchungsrichter nimmt zunächst den Angeschuldigten in Haft, erklärt ihn also für dringend verdächtig. Sodann folgt die oft viele Monate dauernde Voruntersuchung, die dazu dienen soll, erst das Minus zu ermitteln, nämlich ob der Angeklagte hinreichend verdächtig ist. Der gewissenhafte Untersuchungsrichter, sagt Rosenfeld sehr treffend, müßte daher stets die eben eröffnete Voruntersuchung gegen einen Inhaftierten sofort einstellen, da sie ja nur bis zum hinreichenden Verdacht auszudehnen ist, während, wie die Verhängung der Untersuchungshaft beweist, bereits dringender Verdacht vorliegt. „Wir lassen Tausende sitzen, ohne daß es zum Hauptverfahren kommt. Sie sind zwar dringend, aber nicht hinreichend verdächtig.“ Von diesem an jedem Tage sich wiederholenden Eingriff in die individuelle Freiheit weiß das der Kommission vorgelegte Programm nichts. Anstatt dessen werden so ganz nebensächliche Fragen, wie, ob „die Tatsachen, welche den Fluchtverdacht begründen, aktenkundig zu machen sind“, mit vollem Ernst behandelt, als ob damit auch nur das kleinste Unrecht beseitigt würde.

Als rocher de bronce muß die Bestimmung unseres Gesetzes angesehen werden, daß das Gericht sämtliche Zeugen zu vereidigen und nicht die Befugnis hat, wie das Programm anregt, ihm unglaubwürdig und unerheblich erscheinende Aussagen unbeeidigt zu lassen. Rüttelt man hieran, so erkauft man den Vorteil, einige Meineide zu verhüten, mit einem schweren Eingriff in die Verteidigungsrechte des Angeklagten in ungezählten Fällen.

Der Krebsschaden unseres heutigen Verfahrens liegt in der Regelung und Handhabung des Vorverfahrens. Wird dieses in sachgemäßer Weise abgeändert, werden der Verteidigung hier wirkliche, nicht, wie bisher, bloße Scheinrechte eingeräumt, so ist der wichtigste Schritt vorwärts geschehen. Im Gegensatz zu früheren Entwürfen rollt das der Kommission vorgelegte Programm diese für eine wahre Reform der Strafprozeßordnung fundamentale Frage auf. Es spricht von der Einführung einer beschränkten Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, sowie einer kontradiktorischen Schlußverhandlung in der Voruntersuchungsinstanz und sucht nach Schutzmaßregeln gegen eine übereilte Eröffnung des Hauptverfahrens. Ob diese Pläne sich zu einer wirklichen Verbesserung des Gesetzes verdichten werden, kann erst beantwortet werden, wenn der Entwurf selbst vorliegt. Dieser Punkt ist der Prüfstein, ob mit dem Inquisitionsverfahren schlechtester Gestalt, das unser geltendes Recht, insbesondere in seiner praktischen Handhabung in der Voruntersuchungsinstanz charakterisiert, gebrochen werden soll.

Sehr bedauerlich ist, daß das Programm kein Wort gegen die polizeilichen Protokolle im Vorverfahren findet. Nur wen sein Beruf täglich in die Gerichtssäle der Strafgerichte führt, weiß die verderblichen Folgen dieser von unteren Polizeibeamten aufgenommenen Protokolle ganz zu würdigen. Dem unteren Polizeibeamten fehlt es, besonders bei sensationellen Prozessen, sowohl an der notwendigen Unparteilichkeit, die zur Aufklärung der Sache erforderlich ist, da er „seinen“ Fall, bezüglich dessen er weder über Tat noch über Täterschaft von irgend einem Zweifel angekränkelt ist, zu einem möglichst glänzenden Erfolge führen will, als vor allem an der erforderlichen Bildung zu der sehr schwierigen Aufgabe. So kommen die polizeilichen Protokolle zu stande, die sich aus Fehlern und Mißverständnissen zumeist zu Ungunsten des Angeklagten zusammensetzen. Der Angeklagte oder Zeuge, der das ihm schnell vorgelesene Protokoll nur halb versteht, auch von seinem Recht, die Unterschrift unter das Protokoll zu verweigern, ebensowenig wie von der großen Tragweite der dennoch erfolgenden Vollziehung der Unterschrift etwas weiß, setzt ahnungslos seinen Namen darunter. Wehe dann aber dem Angeklagten oder dem Zeugen, der in der mündlichen Verhandlung behauptet, von dem Polizeibeamten mißverstanden zu sein, er habe die protokollierte

Aussage nicht gemacht! Das Gericht, das sich aus den Akten seine Meinung gebildet hat und das von dem Angeklagten oder Zeugen unterschriebene Protokoll vor sich sieht, hat in den meisten Fällen keinen Zweifel, daß die jetzt gemachte Aussage unwahr ist, und gründet auf diese Ueberzeugung seinen Urteilsspruch. Die sich daraus ergebende Konsequenz für den Gesetzgeber muß sein: Die Protokolle über polizeiliche Ermittelungen dürfen unter keinen Umständen den Gerichtsakten einverleibt werden, sie haben bei den Akten der Staatsanwaltschaft zu bleiben.

Besonders stiefmütterlich ist im Programm endlich die Revision fortgekommen. Daß angeregt wird, auch in den vor die Oberlandesgerichte als Revisionsgerichte gelangenden Strafsachen die Revision nicht, wie bisher bloß bei materiellen Rechtsfehlern, sondern auch bei Verletzungen von Rechtsnormen über das Verfahren zuzulassen, ist mit großer Freude zu begrüßen. Nur theoretische Schulmeinungen, welche die in der Praxis hervorgetretenen Bedürfnisse ignorierten, konnten dazu führen, beides zu trennen. Ein Fehler im Verfahren muß in den meisten Fällen auch materiell ein ungerechtes Urteil zur Folge haben. Weiß das in zweiter Instanz erkennende Landgericht, daß auch sein Verfahren der Nachprüfung des Revisionsgerichts unterliegt, dann können wir sicher sein, daß viele heute bitter beklagte Mängel und Flüchtigkeiten, die ja nicht „anfechtbar" sind, vermieden werden.

Die Revision sollte aber auch noch nach einer anderen Richtung hin erweitert werden. Das Reichsgericht hat seine Befugnisse viel zu eng ausgelegt, u. a. die Interpretation von Aeußerungen, Urkunden, Schriftstücken, z. B. des unter Anklage gestellten Artikels einer Zeitung, als in das tatsächliche und daher der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogene Gebiet fallend erachtet. Wie weit diese für die Freiheit der Presse außerordentlich gefährliche Ansicht richtig ist, kann unerörtert bleiben. Da wir es einmal mit einer konstanten Rechtsprechung des höchsten Gerichtshofes zu tun haben, kann nur ein Gesetz helfen, daß die Revisionsgründe erweitert. Endlich würde auch der mehrfach gemachte, von dem Programm ignorierte Vorschlag, nach dem Vorbild des österreichischen Rechts dem Revisionsgericht die Möglichkeit zu geben, ein mit dem klaren Inhalt der Akten im Widerspruch stehendes, dem Angeklagten nachteiliges Urteil aus rein tatsächlichen Gründen aufzuheben, in ernste Erwägung zu ziehen sein.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Reichssubvention für das Internationale Arbeitsamt in Basel. Der Voranschlag des Reichs-Haushaltsetats für 1903 enthält im Etat des Innern eine Position von 6000 *M.* als Beihülfe des Reichs für die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz zur Unterhaltung des internationalen Arbeitsamts in Basel. Im verflossenen Jahr gewährte das Reich aus dem Dispositionsfonds des Reichsamts des Innern eine Subvention von 3000 *M.* Die jetzt erfolgte Einstellung dieser Beihülfe in den Etat entspricht einer Resolution des Reichstags, die dieser unter Führung von Mitgliedern des Ausschusses der Gesellschaft für Soziale Reform im Vorjahr einstimmig angenommen hat. Daß die Reichsregierung den Betrag ihrer Beihülfe zugleich verdoppelt, ist ein sehr erfreuliches Zeichen für das Interesse, das sie den Bestrebungen für internationalen Arbeiterschutz zuwendet.

Die Hamburger Ortsgruppe der Gesellschaft für Soziale Reform tritt mit ihren Bestrebungen jetzt auch mehr an die Oeffentlichkeit und giebt in Heft 1 ihrer „Volkswirtschaftlichen Beiträge" jetzt „Beiträge zur Wohnungsfrage in Hamburg" mit folgenden Schriften heraus:

1. Miete und Einkommen der vom Verbande hamburgischer Miete-Hülfsvereine unterstützten Personen von Dr. C. Pfingsthorn;
2. Die Bewegung der einzelnen Mieteklassen in Hamburg von 1893—1901 von W. v. Kalckstein;
3. Wie ist dem Mangel an kleinen Wohnungen abzuhelfen? Von Dr. W. J. Wentzel.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. In Basel hat sich in diesen Tagen eine Lokalsektion der schweizerischen Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes konstituiert. Der provisorische Vorstand wurde bestellt aus den Herren: Regierungsrat Eug. Wullschleger als Präsident, Direktor William Speiser als Vizepräsident, Dr. Hermann Blocher als Aktuar und Professor Bauer, Dr. Feigenwinter, Oberst C. Köchlin und J. Fr. Schär als Beisitzer. Es wurde beschlossen, für den 14. d. M. eine öffentliche Versammlung einzuberufen, in der Professor Bauer über die Aufgaben der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz und Dr. Blocher über den Schutz der Arbeiter gegen Bleivergiftung referieren werden. Jede solche Neubildung bildet einen erfreulichen Beleg für das wachsende Verständnis für das große Werk einer internationalen sozialen Reform und kann daher des warmen Interesses aller Freunde der Sozialpolitik gewiß sein.

Allgemeine Sozialpolitik.

Neue Auslegungen des preußischen Vereinsgesetzes.

Die Unhaltbarkeit der Bestimmungen des preußischen Vereinsgesetzes von 1850, dessen veraltete Vorschriften auf die heutigen Verhältnisse vielfach wie die Faust aufs Auge passen, wird durch nichts besser bewiesen, als dadurch, daß der Minister des Innern, obwohl er sich im Abgeordnetenhause selbst gerühmt hat, grundsätzlich auf demselben Standpunkt zu stehen wie das ein halbes Säculum alte Vereinsgesetz, gleichwohl sich genöthigt sieht, der Praxis des Lebens und seinen Anforderungen fortgesetzt Konzessionen durch eine den Wortlaut des Gesetzes umgehende Interpretation zu machen. Erst hat er die Teilnahme von Frauen an Versammlungen politischer Vereine, die in §. 8 verboten ist, „im Segment" gestattet; welche Unzuträglichkeiten und beschämenden Kuriositäten aus dieser Halbheit entstehen können, beweisen die bekannten Vorgänge in der Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform zu Köln am 22. September 1902! Jetzt greift der Minister abermals ein, um eine andere Bestimmung desselben §. 8 des Vereinsgesetzes auszulegen. Es besteht nämlich zwischen Entscheidungen des Kammergerichts und des Oberverwaltungsgerichts ein Zwiespalt über die Anwesenheit von Frauen bei den geselligen Veranstaltungen politischer Vereine. Das Kammergericht gestattet sie nach einem Erkenntniß vom 22. Mai 1902, das Oberverwaltungsgericht aber hält an der Ansicht fest, „daß die Polizeibehörde auf Grund des §. 8 des Vereinsgesetzes befugt sei, alle Versammlungen der politischen Vereine, auch diejenigen zu rein geselligen Zwecken, wenn sie unter Theilnahme von Frauen stattfinden sollen, zu verbieten und mit gesetzlichen Zwangsmitteln zu verhindern." Diesen Ausführungen schließt sich der Minister des Innern zwar an, die Rechtslage erscheint ihm aber doch zweifelhaft, und eine Bestrafung solcher Personen, die sich den Anordnungen der Polizeibehörden widersetzen, auf Grund des §. 15 des Vereinsgesetzes wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt ist bei der Stellungnahme des Kammergerichts nicht zu erwarten. Der Minister hat daher in einem Erlaß Folgendes ausgeführt:

> Schon bisher ist das Verbot der Teilnahme von Frauen gegenüber den Versammlungen der politischen Vereine zu gesellschaftlichen Zwecken in der Praxis nicht ausnahmslos durchgeführt worden, vielmehr den Polizeibehörden überlassen worden, die Anwendung desselben von örtlichen Rücksichten abhängig zu machen. Nachdem nun auch Anordnung dahin getroffen ist, daß Frauen selbst in solchen Versammlungen der politischen Vereine, in denen öffentliche oder politische Angelegenheiten erörtert werden, zuzulassen sind, sofern sie diesen Versammlungen nur als Zuschauerinnen in abgesondertem Raume beiwohnen, ohne an den Verhandlungen thätigen Antheil zu nehmen, erscheint es, selbst abgesehen von den erörterten rechtlichen Bedenken, nicht mehr angebracht, sie von solchen Versammlungen auszuschließen, bei denen, wie bei Tanzfestlichkeiten, Leseabenden und dergleichen, die Erörterung öffentlicher oder politischer Angelegenheiten programmmäßig gar nicht beabsichtigt ist. Die Polizeibehörden sind deshalb angewiesen, daß sie das Verbot des §. 8 Absatz 3 des Vereinsgesetzes bis auf Weiteres nur noch gegenüber solchen Versammlungen der politischen Vereine zur Anwendung bringen, die dem Ueberwachungsrecht des §. 4 des Vereinsgesetzes unterliegen, weil in ihnen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen, daß sie aber bei allen anderen Versammlungen der politischen Vereine, namentlich bei rein geselligen Zusammenkünften, wie Tanzfestlichkeiten, die Teilnahme von Frauen fernerhin nicht verhindern. Nur dann, wenn diese Art von Versammlungen zu Umgehungen des Gesetzes benutzt wird, wenn also bei geselligen Vereinigungen in die Erörterung oder Beratung öffentlicher Angelegenheiten eingetreten wird und die Frauen sich dabei in einer Weise beteiligen, welche nicht zugelassen ist, würde die Polizeibehörde auf Grund bestimmter Tatsachen befugt bleiben, einzuschreiten.

Wir erkennen an, daß der Minister des Innern mit diesem Erlaß die löbliche Absicht bekundet, zu ermöglichen, daß rein gesellige Veranstaltungen von politischen Vereinen durch die Anwesenheit, ja sogar durch die aktive Teilnahme des schöneren Geschlechts verherrlicht werden, und mit dem Nonsens aufzuräumen, daß z. B. Tanzvergnügen politischer Vereine verboten werden, weil Damen daran Teil nehmen. Aber andererseits wird durch die Fassung des Erlasses abermals dem diskretionären Ermessen der Behörden, die bei den unteren Instanzen einer Willkür der Polizeibeamten gleichkommt, ein weiterer Spielraum in der Handhabung des Vereinsrechts eingeräumt und damit die Möglichkeit neuer

Unzuträglichkeit und Ungerechtigkeit geschaffen. Wenn Verwaltung und Justiz, wie in den Fällen des §. 8, offen eingestehen, daß mit den engen und veralteten Bestimmungen des Vereinsgesetzes heutzutage nicht mehr auszukommen ist, so sollte man nicht zu dem bedenklichen Mittel zweifelhafter Interpretationen greifen, sondern offen und ehrlich an eine gesetzliche Revision des obsoleten Vereinsrechts herangehen! Alle derartige Vorfälle können nur immer wieder den Ruf nach einem einheitlichen, freiheitlichen Reichsvereinsgesetz verstärken.

Arbeitersekretariat und Justizminister in Preußen. Am 22. Februar gab Staatsminister und Staatssekretär Graf Posadowsky im Reichstage die Erklärung ab, daß es bei der Gewerbeordnungsnovelle vom Jahre 1900 nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sei, die Arbeitersekretariate als anmeldepflichtige Gewerbebetriebe im Sinne des §. 35 der G.-O. zu behandeln; das gegen den Leiter des Arbeitersekretariats in Beuthen ergangene Strafurteil wegen Nichtanmeldung bei der Polizeibehörde widerspreche den Absichten der Reichsregierung und er habe dies bereits dem Justizminister gegenüber zum Ausdruck gebracht. (Soz. Pr. Jahrg. XI Sp. 562.) Trotz dieser Erklärung hat jetzt der Justizminister ein Gesuch des Sekretariats um Erlaß der Strafe abgelehnt. Diese Ablehnung, die einer Interpretation eines Reichsgesetzes durch die Reichsregierung widerspricht, muß aufrichtig bedauert werden. Es kann der Entwicklung und dem Ansehen der Reichsgesetzgebung nicht förderlich sein, wenn ihre deutlich ausgesprochenen Absichten von einzelstaatlichen Ministerien durchkreuzt werden, und es muß durchaus die Forderung ausgesprochen werden, daß der alte Rechtssatz „Reichsrecht geht vor Staatsrecht" nicht willkürlich von den Einzelstaaten durchbrochen wird. Die Ablehnung ist ein wenig erfreuliches Beispiel von Ressortpartikularismus.

Binnenschiffahrts-Enquete. Der Ausschuß des Arbeitsbeirats für die Binnenschiffahrts-Enquete wird demnächst im Kaiserl. Statist. Amt zusammentreten, um die Untersuchungen über die Verhältnisse in diesem Gewerbe fortzuführen. Bei der Fluktuation der Binnenschiffahrts-Bevölkerung gestaltet sich die Feststellung der Zustände durch Vernehmung von Auskunftspersonen besonders schwierig.

Der 8-Stundentag in den französischen Marinewerkstätten. Nachdem der versuchsweise im Marinearsenal zu Toulon und den Kesselwerken zu Lorient eingeführte Achtstundentag (Soz. Praxis, Sp. 337) sich bewährt hat, hat nunmehr, wie amtlich gemeldet wird, der Marineminister an die Seebehörden ein Rundschreiben gerichtet, in welchem er mitteilt, er habe beschlossen, bei allen Arsenalen und Werkstätten außerhalb der Häfen den Achtstundentag einzuführen. Wiederum ein Beispiel gegen die Produktionsverminderung bei Arbeitszeitverkürzung, wiederum ein Fortschritt in der Arbeiterschutzgesetzgebung, wie er in England und Amerika bereits seit langem besteht, wie ihn aber Deutschland entfernt nicht aufzuweisen hat.

Soziale Zustände.

Die städtischen Hausdienstboten in Graz.*) Bei der neuerdings auch außerhalb der Hausfrauenkreise sehr regen Diskussion über die Dienstbotenfrage macht sich der Mangel an verläßlichem Thatsachenmaterial seit langem fühlbar. Schon deshalb muß daher der Versuch einer statistischen Untersuchung der Dienstbotenverhältnisse in einer größeren Stadt besonders beachtenswerth erscheinen. Selbst wenn das der Arbeit zu Grunde liegende Material nicht durchaus gleichwertig ist, wie dies bei der vorliegenden Schrift der Fall ist. Schwechler sucht nämlich — nach präziser Darlegung des rechtlichen Charakters des städtischen Hausdienstverhältnisses und nach Mitteilung der lokalen Berufsgliederung unter den Hausdienstboten — die Lohnverhältnisse nach den von Dienstboten und Herrschaften bei der Arbeitsvermittlung gemachten Angaben darzustellen, ein Versuch, der schon deshalb scheitern muß, weil die Zahl der zur Verfügung stehenden Lohnangaben eine viel zu geringe ist und für einzelne Gruppen nur ein, zwei, drei oder vier Angaben vorliegen. So kommt es, daß nach den von Schwechler mitgetheilten Tabellen der Durchschnittslohn der männlichen Dienstboten im Mai 1902 ein geringerer war (20 Kr.) als der der weiblichen (22,1 Kr.), was den Tatsachen kaum entsprechen dürfte. Ebenso muß der Versuch, nach den Angaben des Dienstbotenkatasters des städtischen Meldeamtes ein Bild von der unter den Dienstboten herrschenden Arbeitslosigkeit zu gewinnen, als ein Versuch mit untauglichen Mitteln bezeichnet werden. Denn die An- und Abmeldungen bei den Unterstandsgebern, welche zur Grundlage der Berechnungen dienten, werden keineswegs pünktlich und regelmäßig erstattet, so daß dieses „amtliche" Material alles eher als verläßlich ist. Die sich auf dieses Material stützende Behauptung, daß weit über 1/3 (36,1 %) der arbeitslosen Dienstboten 31—90 Tage arbeitslos waren und daß auf einen arbeitslosen Dienstboten durchschnittlich nahezu zwei Monate (57,3 Tage) Arbeitslosigkeit entfallen, erscheint denn auch wenig glaubwürdig. Ebenso konnten die Untersuchungen über die Frage, ob in Graz ein Dienstbotenmangel herrscht sowie über die Dienstdauer und über die bei den Unterstandsgebern herrschenden Verhältnisse mangels genügenden, zuverlässigen Materials kein verwertbares Ergebniß liefern. Dagegen teilt die Schrift sehr interessante und durchaus verläßliche Daten aus den Tauf- und Ehematrikeln der katholischen Pfarrämter über die unehelichen Kinder und über die Eheschließungen der Dienstboten mit. Darnach waren mehr als 1/3 (34,5 %) aller unehelichen Kinder Dienstbotenkinder, was dem Fehlen der elterlichen Obhut bei den schon in jungen Jahren in eine fremde Hausgenossenschaft eintretenden Mädchen zugeschrieben wird. Hieraus erklärt es sich auch, daß die Dienstmädchen in den großen Städten die Reservearmee der Prostitution bilden, und daß im Jahre 1901 unter 100 Prostituirten 40 Dienstboten waren. Ueber die Eheschließungen wurde ebenfalls viel neues Material beigebracht. Darnach kamen von 100 Eheschließungen in Graz 24,4 % (nahezu ein Viertel) auf die Hausdienstboten, ja es heirateten die Dienstmädchen sogar durchschnittlich in jüngeren Jahren als die übrigen Frauen. Auch bekamen sie jüngere Männer. Die Mehrzahl der weiblichen Dienstboten (58,6 %) heirateten gewerbliche Hülfsarbeiter, ein verhältnismäßig großer Theil (11,4 % bezw. 11,3 %) Angestellte des Handels und Verkehrs und selbständige Gewerbetreibende. Auf Details kann hier nicht eingegangen werden und auch bezüglich der Sterblichkeit der Dienstboten soll nur darauf verwiesen werden, daß die Dienstboten an der Gesammtsterblichkeit mit einer relativ hohen Ziffer (23,2 %) partizipiren. Schon aus dem Mitgeteilten ist aber zu ersehen, daß Niemand das Schriftchen aus der Hand legen wird, ohne eine Fülle des Anregenden gefunden zu haben, zumal auch die Bearbeitung des Materials trotz ihrer knappen Form alles Wesentliche trefflich hervorhebt. Dr. Bunzel.

*) Beiträge zur Dienstbotenstatistik, bearbeitet von Karl Schwechler. Graz 1903 (40 Pf.).

Der Achtstundentag im englischen Bergbau. Unlängst fand in London eine Konferenz zwischen Vertretern der Arbeiter und der Kohlenbergwerks-Eigenthümer des föderirten Distrikts statt, auf den die Hälfte der gesammten englischen Kohlenproduktion entfällt, betreffend die Frage des Achtstundentags („from bank to bank" d. h. inklusive Ein- und Ausfahrt). Die Delegirten waren dieselben, die über die schwebende Lohnfrage verhandelt hatten, deren Entscheidung durch den Schiedsrichter, Lord James of Hereford, noch aussteht. Wie zu erwarten stand, führte die Verhandlung, die die Arbeitervertreter nur aus taktischen Gründen herbeigeführt haben, zu keinem Resultate, da die Arbeitgeber der von den Arbeitervertretern gestellten Forderung eines gesetzlichen Achtstundentages entschiedenst entgegentraten. Ihrer Ansicht zufolge würde diese Maßregel die Unfallgefahr im Bergbau bedeutend steigern, die Produktion erheblich verringern und die Kohlenpreise bez. die Produktionskosten wesentlich steigern und schließlich den Betrieb vieler Schächte unmöglich machen, wodurch die Arbeitsgelegenheit für die Bergarbeiter verringert würde. Die Fortsetzung der Unterhandlungen erscheint zweifelhaft.

Löhne in der amerikanischen Baumwollindustrie. Der Handelssachverständige beim Deutschen General-Konsulat in New-York hat einen ausführlichen Bericht über die Industrie der Südstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika publizirt, in dem auch auf die Arbeitsverhältnisse in der großen Baumwollindustrie der Südstaaten Bezug genommen wird. Die im Süden gezahlten Löhne, wird mitgetheilt, sind im Durchschnitt niedriger als im Norden; sie betragen 2,50 M. für den Arbeitstag oder 180 $ jährlich gegen 330 $ im Norden der Union. Diese Differenz wird vorzugsweise durch die überwiegende Beschäftigung von schlecht bezahlten Frauen und Kindern im Süden bewirkt. Löhne von 30—40 Cents im Tag bilden für jugendliche Arbeiter etwa den Durchschnitt der Bezahlung. Die Arbeit wird in Tag- und Nachtschicht, ohne jeden Wechsel, eingetheilt. Die Tagschicht arbeitet von 6 Uhr früh bis 6 1/2 Uhr Abends mit 45 Minuten Mittagspause, die Nachtschicht von 6 1/2 Uhr Abends bis 6 Uhr morgens mit etwa 15 Minuten Pause um Mitternacht; eine längere Pause wird nicht gewährt, um dem Einschlafen der Arbeiter, besonders der Kinder, vorzubeugen. Die Nachtschicht erhält besseren Lohn als die Tagschicht. Die Löhne nicht besonders gelernter Arbeiter schwanken zwischen 3 und 4 M. im Tag. Die Wochenlöhne der geschulten Arbeiter betragen 28—34 M. Die Tagschicht in der Spinnerei verdient zwischen 6 und 17 M. in der Woche, die Nachtschicht für die gleiche Arbeitszeit 8—21 M. Diese Sätze können als Durchschnitt für gewöhnliche Spinnerarbeit gelten; die Löhne für die beste Arbeit dürfte 38—40 M. pro Woche nicht übersteigen. Die Weber, welche vier Stühle bedienen, erhalten 2,50—2,90 M., die welche 6 Stühle bedienen, 3,50—5 M. pro Tag. Wo die Unternehmer gleichzeitig Besitzer der Arbeiterwohnungen sind, werden gewöhnlich 15 Cents (60 ₰) Wochenmiethe für jeden Raum berechnet. Viele Fabriken

haben Fabrikschulen; Kinder unter 10 Jahren werden oft zur Aushilfe von Eltern in die Fabrik mitgenommen, ohne jedoch Lohn zu erhalten. Die Organisation der Textilarbeiter macht im Süden der Union nur langsame Fortschritte.

Soziale Rechtsprechung.

Die Lohneinbehaltungen im gewerblichen Lohnverhältnis.

Von Gewerbeinspektor Löffer, Offenbach.

Die Bestimmungen des §. 394 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die den Ausschluß der Aufrechnung gegen die Forderung behandeln, sind in Berücksichtigung der Unpfändbarkeit des Lohnes, wie in dem Gesetz vom 21. Juni 1869 mit seinen späteren Abänderungen festgelegt ist, auch auf die Leistung und Forderung im gewerblichen Arbeitsverhältniß anwendbar. Darnach kann eine Aufrechnung einer Forderung des Arbeitgebers auf die dem Arbeiter zustehende Leistung (Lohn) nicht stattfinden. Dem entspricht im Allgemeinen auch die Bestimmung des §. 115 der Gewerbeordnung, wonach der Lohn baar auszubezahlen ist, wenn auch hier eine Anrechnung gewisser Leistungen des Arbeitgebers zugelassen ist.

Die Bestimmungen der Gewerbeordnung in §. 105 bis §. 139a heben als engere Bestimmungen des Dienstvertrages die weiteren des Werkvertrages auf. Eine Zulässigkeit der Aufrechnung ist in diesen Gesetzesbestimmungen nicht ausgesprochen, wohl aber ist dem Arbeitgeber ein Zurückbehaltungsrecht am Lohn nach vorhergegangener Vereinbarung zugestanden. Den Beträgen dieser Zurückbehaltung sind Grenzen gesetzt, welche das Recht an sich jedoch nicht beeinträchtigen. Ueber die Zurückbehaltung von Lohn während des Arbeitsvertrages bestimmt §. 119a, und zwar für den Fall einer widerrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter, mag nun der zurückgehaltene Lohn als Schadensersatz oder als Strafe ausbedungen werden. Auch der Einbehaltung des Lohnes, welcher bei widerrechtlichem Verlassen der Arbeit noch rückständig ist, steht nur die eine Einschränkung in §. 134 Absatz 2 entgegen, nach welcher den Unternehmern größerer Fabriken die Ausbedingung der Verwirkung einer höheren Summe, als der durchschnittliche Wochenlohn beträgt, verboten ist. Verwirkung kann aber von vornherein nicht Zurückbehaltung ausschließen und bedingt nicht die Nothwendigkeit der gerichtlichen Einklagung. Dieser Auslegung entspricht auch die Bestimmung des §. 273 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wonach dem Arbeitgeber ein Zurückbehaltungsrecht seiner Leistung, des Lohnes, zusteht, wenn er aus demselben rechtlichen Verhältniß, dem Arbeitsvertrag, einen fälligen Anspruch an den Arbeiter hat. Dieser fällige Anspruch aber ist die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses, bis es durch die gesetzliche Bestimmung, durch die gesetzliche oder vereinbarte Kündigungsfrist, sein Ende erreicht. Solange der Arbeiter der Forderung nicht nachkommt, kann demnach der Arbeitgeber die Leistung verweigern. Nimmt man diese Ueberlegung für richtig an, so ergiebt sich hieraus das Klagerecht des Arbeitgebers auf die Erfüllung des Vertrages und die Klageverpflichtung des Arbeiters auf Herausgabe des Lohnes, wenn er seinen Austritt für berechtigt hält.

Die Zurückbehaltung der vereinbarten Summe ist keine Aufrechnung. Sie wäre aber auch zulässig für alle Fälle, in welchen Anspruch und Leistung aus demselben rechtlichen Verhältniß entspringen, mithin auch anwendbar auf den Schadenersatz, den der Arbeitgeber unter Anderem wegen verdorbener Erzeugnisse und Materialien, wegen verlorener Werkzeuge beanspruchen könnte. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß das Arbeitsverhältniß an sich das Erzeugniß und die Mittel zur Fertigstellung desselben nicht einschließt. Im Arbeitsverhältniß ist die Leistung des Arbeitgebers der Lohn in irgend welcher Form, seine Forderung die Arbeitskraft. Die Höhe des Lohnes wird wohl auch im Arbeitsverhältniß bestimmt, und zwar nach der Güte der Leistung, aber beide, Lohnhöhe wie Leistung, sind nur Anhänge, aber nicht die entscheidenden Grundlagen des Arbeitsverhältnisses im Sinne der Gewerbeordnung. Die Schadenersatzklage für das Verderben von Rohstoffen, Halb- und Ganzerzeugnissen, für den Verlust oder verminderten Werth von Werkzeugen entspringt neben dem Arbeitsverhältniß, nicht aus demselben. Dieser Schadenersatz muß daher, die rechtliche Lösung des Arbeitsverhältnisses vorausgesetzt, stets auf gerichtlichem Wege zu erlangen gesucht werden, eine Einhaltung einer, wenn auch vereinbarten Schadenersatzsumme ist demnach unzulässig.

Zur Sonderstellung der Berufsvereine. Was für Wunderlichkeiten durch die gesetzliche Ausnahmestellung, die die Berufsvereine noch immer einnehmen, gezeitigt werden, illustriert eine Klage, die der Verband der Porzellanarbeiter anstrengen mußte, um das Vermögen des Verbandes von den Erben seines verstorbenen Kassierers, der dasselbe verwaltet hatte, herauszubekommen. Da der Verband eine juristische Persönlichkeit nicht besaß, so hatte jener im Auftrage des Vorstandes das ganze Vermögen des Verbandes in Höhe von 116 200 *M* auf seinen Namen bei der Reichsbank hinterlegt. Als er dann verstarb, stellten sich dem Verbande bei Abhebung des Vermögens Schwierigkeiten entgegen, denn die Reichsbank verlangte zuvor die Einwilligung der Erben des Verstorbenen. Diese machten jedoch ihre Einwilligung von der völlig unberechtigten Forderung abhängig, daß der Witwe des Verstorbenen von dem Verbande eine Rente bewilligt werde. Erst im Klagewege konnten die Erben zur Ausstellung der Auszahlungsbewilligung gezwungen werden. Der weitere Verlauf des unerquicklichen Streites ist nicht von Belang, hier ist nur von Interesse an diesem drastischen Beispiel die Unzweckmäßigkeit der gesetzlichen Sonderstellung der Berufsvereine, über die wir an anderer Stelle uns eingehend verbreitet haben („Soz. Pr." Jahrg. XII Nr. 7), von neuem zu beleuchten. Besäßen die Berufsvereine die lange geforderte gesetzliche Anerkennung, so besäße der Verein als solcher, nicht eine zufällige Einzelpersönlichkeit das Verfügungsrecht über das Vereinsvermögen und derartige Vorgänge würden unmöglich sein.

Entscheidung des Kammergerichts über Handlungsgehilfen. Ein Kaufmann war auf Grund der Gewerbeordnung in Verbindung mit einem Ortsstatut vom Jahr 1898 in Strafe genommen worden, weil er einen in seinem Geschäft thätigen 17 Jahre alten Kommptoristen nicht zur Fortbildungsschule angemeldet habe. Nach dem Ortsstatut sollen alle gewerblichen Arbeiter unter 18 Jahren zum Besuch der Fortbildungsschule angemeldet werden. Der Angeklagte betonte, ein Komptorist, der Briefe entwerfe u. s. w., sei ein Handlungsgehülfe und könne nicht zu den gewerblichen Arbeitern gerechnet werden. Während das Schöffengericht dieser Ansicht beitrat und den Angeklagten freisprach, erkannte das Landgericht auf eine Geldstrafe. Diese Entscheidung focht der Angeklagte durch Revision an. Das Kammergericht wies jedoch, wie der Berliner „Volkszeitung" berichtet wird, die Revision des Angeklagten mit der Begründung ab, zu den gewerblichen Arbeitern im Sinne der Gewerbeordnung gehören auch Gehülfen und Lehrlinge im Handelsgewerbe. Der Sprachgebrauch der Gewerbeordnung sei zwar nicht ganz gleichmäßig, in der Regel aber beziehen sich die für Arbeiter gegebenen Vorschriften auch auf Gehülfen und Lehrlinge im Handelsgewerbe. Dies ergebe sich nicht nur aus der Ueberschrift des siebenten Titels der Gewerbeordnung, sondern auch aus dem Inhalt und Zusammenhang der in §. 105b Absatz 2 und 105c Absatz 2 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen.

Kommunale Sozialpolitik.

Bedenken gegen die Arbeitsordnung für die städtischen Arbeiter in Dresden. Nach Mittheilungen in der Tagespresse haben die Stadtverordneten Dresdens am 29. Dezember 1902 eine Arbeitsordnung für die städtischen Arbeiter angenommen, die, wenn jene Meldungen den Thatsachen entsprechen, einige höchst bedenkliche Bestimmungen enthalten. Diese Neuregelung der Arbeiterverhältnisse, die nach dem Vorgang einer Reihe anderer großer Städte und in derselben widerruflichen Form den städtischen Arbeitern zweifellose Verbesserungen ihrer Lage durch die Aussicht auf Lohnsteigerungen mit der Länge des Dienstes, durch Urlaub, Ruhelohn und Hinterbliebenenversorgung bringt, ist nämlich an Vorbedingungen geknüpft, die aus einem modernen Arbeitsvertrag herausbleiben sollten. Der Fortschritt in der Auffassung des modernen Arbeitsverhältnisses muß in der Arbeitsordnung in der Weise zum Ausdruck kommen, daß sie eben den Arbeitsvertrag rein und folgerichtig herausschält, etwa in der von der Carl Zeiß-Stiftung in Jena gewählten und von der Weimarer Regierung genehmigten Form, die in der Schlußfolgerung gipfelt:

„daß die Angehörigen eines und desselben Industriebetriebes als Mitarbeiter, Vorgesetzte und Untergebene in Bezug auf gegenseitige Rechte und Pflichten aus ihren Dienstverträgen just nur in dem gleichen Verhältniß zu einander stehen, rechtlich, wie Leute, die zusammen in dasselbe Eisenbahncoupé eingestiegen sind — die ja auch, von wegen ihres gemeinsamen Rechtsverhältnisses zum Eisenbahnfiskus während der Fahrt, gewisse thatsächliche Rücksichten auf einander zu nehmen haben."

Aus solcher Anschauung ergiebt sich von selbst die ausdrückliche Betonung völliger staatsbürgerlicher Freiheit der Angestellten und Arbeiter außerhalb des Betriebes. Die Dresdener Arbeiterordnung eliminirt aber — nach den Zeitungsmeldungen — nicht bloß den Arbeiterschutz des §. 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches, sondern verbietet (§. 16) den städtischen Arbeitern, sich zu Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften zu vereinigen oder an solchen zu

betheiligen und schreibt endlich (§. 5) vor: Die Erwerbung aller Vergünstigungen der Arbeitsordnung erfolgt nach zehnjähriger Dienstzeit nur dann, wenn der Arbeiter zu Protokoll das eidesstattliche Versprechen abgiebt, dem Könige treu- und gehorsam zu sein. Den §. 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs haben leider eine Reihe anderer Arbeitgeber und auch Gemeinden auszuschalten gesucht; es zeugt dies von geringem Wohlwollen. Das Verbot der Theilnahme an Konsumvereinen 2c. kommt in der Praxis einer Wiederentziehung der Lohnzulagen gleich. Die nach zehnjähriger Dienstzeit alle fünf Jahre vorzunehmenden Lohnzulagen beschlossen die Stadtverordneten zwar von 30 M, 40 M und 50 M auf 60 M, 80 und 100 M zu erhöhen, die jährliche Verkaufsdividende aber, die bei einem gut geleiteten Konsumverein auf eine besser gestellte Arbeiterfamilie von 4 bis 5 Köpfen entfällt, beträgt bei durchschnittlich 10 bis 12 % mit der Dividende vom Geschäftsguthaben zusammen je nach der mehr oder minder eifrigen Benutzung des Vereins 40 bis über 100 M, die in der Regel — wenn sie nicht aufgespart werden — zu Weihnachten ausgezahlt werden und eine hübsche Zubuße für den Arbeiterhaushalt bedeuten. Der Dresdener Konsumverein hat 1901 — die anderen Zahlen liegen uns zur Zeit nicht vor — zwar nur 7 % Einkaufsdividende bezahlt, im Ganzen 377 230 M; sobald die Anfeindungen des Vereins durch die Behörden, die steuerlichen Bedrohungen u. s. w. aufhören, dürfte sich indes der Gewinn wieder heben. Daß Beamte den Eid auf die Verfassung leisten, ist vorgesehen; auf Grund welchen Rechtstitels aber eine Gemeinde einem Arbeiter zu Protokoll das eidesstattliche Versprechen der Königstreue abnehmen will, ist uns unerfindlich. Die sozialdemokratischen Zeitungen deuten ja auch bereits darauf hin, daß ein solches Versprechen keinerlei gesetzliche Verpflichtung in sich schließt und bei seinem Bruche eine strafgesetzliche Haftung ausgeschlossen ist. Es ist recht bedauerlich, daß man durch so kurzsichtige Bestimmungen neuen Zündstoff in die unzufriedenen Arbeitermassen — die Stadt beschäftigt allein etwa 3500 — schleudert.

Zur Statistik der großstädtischen Agglomerationen. Das Statistische Amt der Stadt Mannheim veröffentlicht nach der Bearbeitung von Dr. Schott eine Statistik über die Stärke der großstädtischen Bevölkerungs-Agglomerationen. Ist auch für fast alle Verwaltungszwecke die Statistik der politischen Gemeinde das Wichtigere, so bedeutet doch die Agglomeration in den meisten Fällen die künftige Stadterweiterung; eine Statistik darüber bildet einen der Berührungspunkte zwischen staatlicher und städtischer Statistik. Der Statistiker Leipzigs Prof. Dr. Hasse wollte diese Bevölkerungsdichtigkeit nach Kilometerringen darstellen. Nur sechs Städte unterstützten ihn dabei, daher unterblieb diese Aufnahme. Von den nunmehr befragten 30 Großstädten — Charlottenburg, Altona und Barmen schieden als zur Kreisfläche einer größeren Nachbarstadt gehörig von vorn herein aus — liegen die Aufstellungen von 27 Großstädten vor, nur Halle, Krefeld und Cassel bleiben außer Betracht. Erfragt wurden Namen und Einwohnerzahl aller im Umkreis von 10 km von dem namhaft zu machenden Verkehrsmittelpunkt der Großstadt liegenden Gemeinden. Das Endergebniß dieser Umfrage ergiebt folgende Größenfolge der Agglomerationen, wobei wir die gegenwärtigen Rangverhältnisse der Städte in Klammer setzen: Berlin (1), Hamburg (2), Essen (25), Dresden (6), Leipzig (4), München (3), Köln (7), Breslau (5), Barmen-Elberfeld (8), Frankfurt (9), Hannover (11), Dortmund (20), Nürnberg (10), Düsseldorf (13), Chemnitz (15), Stuttgart (17), Magdeburg (12), Mannheim (21), Stettin (14), Königsberg (16), Bremen (18), Aachen (23), Straßburg (19), Danzig (22), Kiel (27), Braunschweig (24), Posen (26). Würden also Eingemeindungen vorgenommen, so würde in ganz auffälliger Weise Essen von einer der letzten Stellen unmittelbar hinter die ihre Plätze behauptenden Millionencentren Berlin und Hamburg aufrücken. Aehnlich ist es mit Dortmund, Mannheim, Dresden und Kiel. In absteigender Reihenfolge würden sich dagegen Magdeburg, Stettin, Straßburg, Königsberg i. Pr., München, Breslau, Nürnberg und Bremen bewegen. Duisburg und Mainz, die hier nicht eingerechnet sind, weil noch nicht 100 000 Einwohner stark, zeigen sich gleichfalls als starke Wettbewerber der Großstädte unter diesem Gesichtspunkt. Insgesammt zählen die aufgeführten 27 Agglomerationen 12 116 928 Einwohner oder 21,5 % der Gesammtbevölkerung des Deutschen Reiches, die Gesammtbevölkerung der Großstädte, welche ihren Kern bilden, ist 14,9 %. Das Verhältniß zwischen Großstadt und Agglomeration ist also durchschnittlich 1 : 1,443. Die östlichen Städte wie Posen und Königsberg leiden an ihrer früheren Eigenschaft als Festungen.

Arbeiterbewegung.

Die Gewerkschaften im Jahre 1902. In einem Rückblick auf das Jahr 1902 untersucht das Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands die Lage der letzteren am Jahresschluß. Infolge der anhaltenden wirtschaftlichen Krisis hätten die Gewerkschaften auch im abgelaufenen Jahre mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt. In den meisten Gewerben sei die Depression darin hauptsächlich zum Ausdruck gekommen, daß es den Arbeitern äußerst schwer geworden sei, ihre alten Lohnsätze aufrecht zu erhalten. Die Arbeitslöhne wiesen eine sinkende Linie auf, am meisten die der ungelernten Arbeiter, auf denen der Druck der gesamten Reservearmee, wie immer am ärgsten gelastet habe. Auch die Arbeitslosigkeit habe wieder einen erschreckend hohen Umfang angenommen. Daraus sei den Gewerkschaften eine doppelte Aufgabe erwachsen; es seien ihnen nicht bloß die nächsten Hilfsaktionen für die Arbeitslosen zugefallen, sondern sie hätten auch den die Arbeitslosigkeit begleitenden Druck des Unternehmertums auf die Arbeitsbedingungen der Arbeitenden nach Möglichkeit zu entkräften suchen müssen. Während die Gewerkschaften in der vorigen Krisis alles aufbieten mußten, um zunächst die eigene Existenz zu sichern und dem Massenverlust von Mitgliedern entgegenzuwirken, hätten sie diesmal, nachdem sie während des Aufschwunges die Organisation gut fundiert hätten, sofort tatkräftig für die Arbeitslosen eintreten können. Sie hätten nicht nur einen namhaften Teil ihrer Verbandsfonds für die Arbeitslosen geopfert, sondern sich auch zum Teil ganz erhebliche Steuern auferlegt. Selbst solche Gewerkschaften, deren Statut keine Arbeitslosenunterstützung vorsehe, hätten Tausende von Mark für Notfall-, Maßregelungs- und andere Unterstützungen bewilligt, und Zehntausenden von Arbeitslosen sei durch ihre Unterstützung geholfen worden. Nahezu alle Gewerkschaften aber, die noch nicht im Besitz einer statutarisch geregelten Arbeitslosenunterstützung sind, hätten im verflossenen Jahre zu dieser Frage Stellung genommen. Wenn die Arbeitslosenunterstützung in mehreren Gewerkschaften (Dachdecker, Schuhmacher, Fabrikarbeiter) abgelehnt worden sei, so könne man dies als ein endgiltiges Votum nicht betrachten, da die Beschlüsse unter dem Eindruck der Schwierigkeit einer Beitragserhöhung inmitten der Krisis zu stande gekommen seien. Man werde diese Ablehnungen vielmehr den Vertagungsbeschlüssen einiger anderer Gewerkschaften gleichzustellen haben. Sechs Organisationen hätten 1902 die Einführung der Arbeitslosenunterstützung beschlossen, so daß gegenwärtig diese Einrichtung statutarisch für 27 Organisationen bestehe, welche die größere Hälfte der gewerkschaftlich organisierten Mitglieder umfaßten. Diese Entwicklung werde sich zweifellos in den nächsten Jahren fortsetzen. Angesichts der Mühen und Opfer, welche die Gewerkschaften für die Arbeitslosenfürsorge bis jetzt gemacht hätten, sei es erklärlich, daß sie für den Fall der gesetzlichen Regelung der Arbeitslosenversicherung forderten, daß diese Versicherung in gewerkschaftlicher Verwaltung bleiben müsse, und daß die staatliche Aktion sich darauf zu beschränken habe, den Gewerkschaften einen Teil der im öffentlichen Interesse aufgewendeten Summen zu ersetzen, sowie Arbeitsnachweise für die Arbeitslosen zu schaffen. Im übrigen habe es das nächste Streben der Gewerkschaften in der jetzigen Zeit der Krisis sein müssen, den gegenwärtigen Mitgliederstand zu erhalten. Das sei ihnen zumeist auch gelungen. Einige Organisationen, wie die der Metall- und Bergarbeiter, hätten sogar eine Mitgliederzunahme zu verzeichnen. Auch des im vergangenen Jahre abgehaltenen vierten deutschen Gewerkschaftskongresses wird gedacht. Sein bestes Werk sei die Gründung eines Kontrol-Arbeitersekretariats gewesen, das im Berliner Gewerkschaftshaus untergebracht ist und besonders die Rekurse der Arbeiter beim Reichsversicherungsamt bearbeiten soll. Die inzwischen erfolgte Verlegung der Generalkommission der Gewerkschaften von Hamburg nach Berlin werde an der bisherigen Wirksamkeit dieser Körperschaft nichts ändern; sie sei das Produkt reiner Zweckmäßigkeitserwägungen. In ihr letztes Tätigkeitsjahr fielen zwei Neuerungen auf statistischem Gebiet: die Einführung regelmäßiger Jahresstatistiken der Gewerkschaftskartelle und Arbeitersekretariate. Das laufende Jahr werde ihr die neue Aufgabe des statistischen Jahrbuches der deutschen Gewerkschaften stellen. Wenn das verflossene Jahr den Gewerkschaften auch zwei Anerkennungen gebracht habe: die Vertretung der Reichsregierung auf dem Stuttgarter Gewerkschaftskongreß und die Heranziehung der Gewerkschaften zur Statistik des Arbeitsmarktes, so bestehe doch immerhin die gewerkschaftsfeindliche Tendenz der Regierungskreise nach wie vor. Sie komme zur Geltung in tausend polizeilichen Nadelstichen, mit denen die Gewerkschaften fortgesetzt systematisch beunruhigt würden, und in den ministeriell organisierten Justizaktionen, die das Koalitionsrecht der Arbeiter zu Schanden zu machen drohten. Dazu komme die Nichtvertretung der Gewerkschaften im arbeitsstatistischen Amt und die Erschwerung der korporativen Rechte. Die Gewerkschaften hätten keine Ursache, allzu vertrauensvoll in die Zukunft zu blicken; sie würden stets nur diejenige Anerkennung finden, die sie sich erkämpften.

Der Meeraner Weberstreik ist am 9. d. M. nach einvierteljähriger Dauer durch Vergleich beendet worden. Der Wortlaut der Einigungsbedingungen liegt noch nicht vor, doch wird dem Vorwärts aus Meerane telegraphiert, daß die Fabrikanten einen Tarif bewilligt hätten, durch den die Löhne in denjenigen Betrieben, die am schlechtesten bezahlten, um 40% erhöht worden seien. Im Uebrigen hätten sich beide Teile über die Tarifpositionen geeinigt. Maßregelungen aus Anlaß des Streikes sollten nicht stattfinden. Im Grunde genommen verlangten die Weber keine Lohnerhöhung, sondern nur eine Wiederherstellung der Löhne, die vor den fortgesetzten Lohnherabsetzungen, die zu dem Streik führten, gezahlt worden waren. Neben ihrer Zähigkeit haben die Streikenden den Erfolg ihrer Zugehörigkeit zur Textilarbeiterorganisation zu verdanken.

Arbeitslosenunterstützung im Bergarbeiterverbande. Die Arbeiterorganisationen, die die Arbeitslosenunterstützung in den Kreis ihrer Leistungen aufnehmen, sind in steter Zunahme begriffen. Jetzt hat wiederum eine Bergarbeiterkonferenz in Borbeck, die von 400 Vertrauensleuten des deutschen Bergarbeiterverbandes im Ruhrgebiet besucht war, sich im Prinzip mit der Einführung der Arbeitslosenunterstützung im Bergarbeiterverbande einverstanden erklärt. Auch die mitteldeutschen Verbandsangehörigen haben sich im Prinzip dafür ausgesprochen, sodaß ihre Einführung von der im nächsten Jahre in Zwickau stattfindenden Verbands-Generalversammlung zu erwarten ist. Je mehr eine gesetzliche Arbeitslosenversicherung hinausgezögert wird, je mehr angesichts dessen die Arbeiter zur Selbsthülfe greifen, desto mehr wird man auch bei einer ev. gesetzlichen Regelung auf ihre Wünsche und die von ihnen geschaffenen Einrichtungen Rücksicht nehmen müssen.

Gewerkschaften und Versicherungsvereine in Oesterreich. Eine amtliche Note in der „Wiener Abendpost" bestreitet die Auffassung, als ob der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 19. November 1902 (vergl. Soz. Praxis, Sp. 391) irgendwie beabsichtige, die Gewerkschaften durch Prüfung der Versicherungsvorschriften unter strenge polizeiliche Aufsicht zu stellen. Es sei die gesetzliche Pflicht der Regierung, bei allen Vereinen, die gegen bestimmte Geldleistungen der Vereinsmitglieder ebenso bestimmte Geldverpflichtungen des Vereines festsetzen, darauf zu sehen, daß die versicherungsmäßigen Mittel zur jederzeitigen Erfüllung der Vereinsverbindlichkeiten vorhanden sind. „Die Genossenschaften haben keinerlei Beeinträchtigung zu befürchten, wenn sie nur den versicherungstechnischen Anforderungen entsprechen oder die Verpflichtungen zu bestimmten ziffermäßigen Geldleistungen vermeiden." Die Arbeiterorgane sind indessen durch diese Argumentation keineswegs beruhigt; sie halten vielmehr an der Ueberzeugung fest, daß die Gleichstellung von Versicherungsvereinen und Gewerkschaften die Arbeiterorganisationen nicht nur tatsächlich hemmen, sondern auch hemmen solle. Die Gewerkschaftskommission Oesterreichs hat dagegen eine große Protestaktion eingeleitet; am 11. Januar fanden 144 Versammlungen statt.

Vereinigung der französischen Gewerkschaftsorganisationen. Mit dem 1. Januar dieses Jahres ist eine seit langem angestrebte Vereinigung der beiden großen gewerkschaftlichen Organisationen, die in Frankreich neben einander existierten, zur Tatsache geworden. Der Kongreß der Arbeitsbörsen, der in Algier stattfand, und der Kongreß der Gewerkschaftsverbände von Montpellier haben beschlossen, daß ihre Exekutivkomitees (oberste Leitung) miteinander in Verbindung treten und eine Verständigung herbeiführen sollen. In den französischen „Arbeitsbörsen" sind die Arbeiter lokal zusammengefaßt, etwa in der Weise, wie in den deutschen Gewerkschaftskartellen. Die einzelnen Berufe bilden „Syndikate", die sich um die Arbeitsbörse gruppieren und ihre Aufgaben durch die Entfaltung und möglichste Ausnützung ihrer korporativen Kräfte am Ort für erledigt halten. Die Arbeitsbörsen des Landes waren allerdings auch in einem Bunde der Arbeitsbörsen vereinigt. Neben dieser Organisation besteht in Frankreich die „Confédération du Travail". Diese umfaßt die Berufs- und Industrieverbände, die sich wie die deutschen Zentralverbände über das ganze Land auszubreiten suchen. Durch die oben angeführten Beschlüsse sind diese beiden Organisationen nun miteinander verbunden. Allerdings ist dies vorläufig noch in ziemlich loser Form geschehen. Die Leitungen werden in Zukunft die Aktionen gemeinsam dirigieren. Jedes einzelne Syndikat ist in Zukunft zugleich an die Arbeitsbörse des Ortes angeschlossen, während die lokalen Syndikate, die jetzt den Arbeitsbörsen angehören, sich ihrem Nationalverband anzuschließen haben. Doch bleiben noch viele Gewerkschaften außerhalb dieser Verbindung und diese selbst ist noch sehr unvollkommen, aber es ist immerhin der erste Schritt zur definitiven Vereinigung.

Das Taff-Vale-Urteil und die Gewerkschaftsbewegung in England. Der Richterspruch in der Taff-Vale-Angelegenheit, der für die Eisenbahner-Gewerkschaft so ungünstig ausgefallen ist (Soz. Praxis Sp. 361), bildete den Hauptgegenstand der Verhandlungen auf dem Delegiertentag der Amalgamated Society of Railway Servants am 6. und 7. Januar in London. Der Generalsekretär Bell, Mitglied des Unterhauses, gab eine Darstellung des verhängnisvollen Streiks, wonach er selbst und die Centralleitung gegen den Ausstand gewesen waren und vergeblich zum Frieden geredet hätten. Die Schuld trage der Lokalführer Holmes. Dieser entgegnete sehr scharf. Die Versammlung tadelte zwar sein Vorgehen, beließ ihn aber in seiner Stellung. Schadenersatz und Kosten des Verfahrens belaufen sich auf rund 1 Million, den 5. Teil des gesamten Vermögens der Gewerkschaft. Diese hat sich entschlossen, nicht an die höhere Instanz zu gehen, wohl aber jede andere Trade Union in ähnlichen Fällen zu unterstützen. Vertreter der National federation of Trades Unions und des Parlamentarischen Komitees des Gewerkschaftskongresses haben gleichzeitig eine Beratung abgehalten, um einen Gesetzentwurf zur Abänderung der „Verschwörungsakte" zu redigieren und Maßnahmen gegen die neuerlichen Entscheidungen über Gewerkschaften zu treffen.

Arbeiterschutz.

Beteiligung von Arbeitern an der Berginspektion. In den letzten Jahren ist in Deutschland die Zahl derjenigen Staaten, die den Bergarbeitern eine aktive Beteiligung an der Beaufsichtigung der Bergwerke zugestanden haben, in erfreulicher Weise gewachsen. In Bayern hat sich diese Einrichtung nach amtlichen Berichten durchaus bewährt. In Sachsen hat sogar bereits auf Grund der günstigen Erfahrungen mit den „Sicherheitsmännern", wie sie dort genannt werden, eine Erweiterung des ursprünglichen Erlasses in der Richtung stattgefunden, daß alle Bergarbeiter, nicht nur die von der Werkverwaltung vorgeschlagenen, zu Sicherheitsmännern von den Arbeitern gewählt werden dürfen (Soz. Pr. Jahrg. XI. Sp. 866), ein nicht zu unterschätzender Umstand, da nur solche wirklich das Vertrauen ihrer Mitarbeiter genießen. Preußen hatte die Institution der Einfahrer auf den fiskalischen Gruben geschaffen. Unterm 15. Dezember v. J. hat nun auch die Kgl. Berginspektion in Saarbrücken eine Anordnung erlassen, wonach Vertrauensleute für die einzelnen Berginspektionen gewählt werden sollen, die die einzelnen Steigerabteilungen einmal im Monat auf etwaige Mißstände hin untersuchen sollen. Sie haben danach ihre Beobachtungen in ein „Fahrbuch für Vertrauensmänner" einzutragen, sind jedoch zu selbständigen Anordnungen nicht befugt. Wie die Bestellung der Vertrauensmänner erfolgt, geht aus dem Erlaß nicht hervor; sollte es, wie es den Anschein hat, sich um solche handeln, die von der Inspektion präsentirt werden, ohne den Arbeitern das Vorschlagsrecht zu gestatten, so dürfte allerdings die günstige Wirkung der Maßregel wesentlich abgeschwächt werden.

Arbeiterschutz in der Schweiz. In der Schweiz besteht ein einheitliches Gesetz für die in den gewerblichen Betrieben beschäftigten Personen, etwa nach dem Muster der deutschen Gewerbeordnung, nicht, vielmehr ist die Regelung der Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter, wenn man von dem wenig umfassenden Fabrikgesetz vom 21. Oktober 1877 absieht, in der Hauptsache durch die kantonale Einzelgesetzgebung erfolgt. Mangelt es daher auch an einer einheitlichen Arbeiterschutzgesetzgebung, so ist doch in Folge der rührigen Thätigkeit der Kantone auf diesem Gebiet, namentlich in neuerer Zeit, die Schweiz in vielen Punkten allen anderen Ländern vorangegangen und bietet besonders auch für Deutschland ein der Nachahmung würdiges Beispiel. In dem „Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands" findet sich eine übersichtliche Darstellung der „Arbeiterschutzgesetzgebung in der Schweiz", der wir Einiges von dem Folgenden entnommen haben. Das für die ganze Schweiz gültige Fabrikgesetz, das seit dem Jahre 1877 nicht verändert worden war, hat jetzt durch ein besonderes Bundesgesetz eine Erweiterung insofern erfahren, als mit Gültigkeit vom 1. Januar 1903 ab seine Bestimmungen über die Lohnzahlung ausgedehnt worden sind auf die bisher nur dem Haftpflichtgesetz unterstellten Gewerbe nämlich solche, in welchen explodirbare Stoffe gewerbsmäßig erzeugt oder verwendet werden (ohne Rücksicht auf die Zahl der in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter, insofern dieselben nicht dem Fabrikgesetz unterstehen): das Baugewerbe, die Fuhrhalterei, der Schiffsverkehr und die Flößerei, die Aufstellung und Reparatur von Telephon- und Telegraphenleitungen, die Aufstellung und der Abbruch von Maschinen und die

Ausführung von Installationen technischer Natur, der Eisenbahn-, Tunnel-, Straßen-, Brücken-, Wasser- und Brunnenbau, die Erstellung von Leitungen, sowie die Ausbeutung von Bergwerken, Steinbrüchen und Gruben — wenn in allen bezüglichen Betrieben durchschnittlich mehr als fünf Arbeiter beschäftigt werden. Eine weiter erwähnenswerthe Bestimmung des Bundesraths ist die Anweisung an die Verwaltungs-, die Gerichtsbehörden und die Kantonregierungen, zum Zwecke einer besseren Durchführung des Fabrikgesetzes und der Erzielung einer einheitlichen Praxis sämmtliche, das Fabrikgesetz betreffenden Endurtheile der kantonalen Gerichte, Strafbescheide von Verwaltungsbehörden und ablehnende Entscheide der letztinstanzlichen kantonalen Ueberweisungsbehörden durch die Kantonsregierungen sofort nach deren Erlaß unentgeltlich dem eidgenössischen Inspektor des Kreises zu Händen des Bundesraths einzusenden. Der Inspektor hat innerhalb fünf Tagen seinen Antrag einzubringen, wenn er die Erhebung der Kassationsbeschwerde als angezeigt erachtet. Als Kassationsgericht fungirt das Bundesgericht in Lausanne. Der Beschluß gilt vorläufig für die Dauer von vier Jahren. Während hiermit die Reformen der Bundesregierung an dem Fabrikgesetz erschöpft sind, hat dasselbe in den Kantonen durch seine Anwendung auch auf die Kleinbetriebe und vor allem durch den weiteren Ausbau des Arbeiterschutzes verdienstvolle Erweiterungen erfahren, die hauptsächlich Verkürzungen der Arbeitszeit weiblicher Arbeiter und Angestellten, z. B. wie in Zürich die Einführung des 10stündigen Maximalarbeitstages für Frauen brachten. An die Spitze dieser Bewegung hat sich der Kanton Aargau mit seinem jüngst in Kraft getretenen Arbeiterinnenschutzgesetz gestellt. Dasselbe stellt die Erfüllung aller der Forderungen dar, die heut von einsichtigen, sozialpolitisch denkenden Männern zum Schutz der Arbeiterin, die eben nicht nur Arbeiterin, sondern auch Frau und Mutter ist, gestellt werden. Das Gesetz erstreckt sich auf alle dem Fabrikgesetz nicht unterstellten gewerblichen Betriebe einschließlich der Ladengeschäfte, in denen eine oder mehrere weibliche Personen gegen Lohn oder zur Erlernung eines Berufes beschäftigt sind, auch wenn sie Kost und Logis im Hause des Unternehmers haben. Mädchen im schulpflichtigen Alter dürfen weder als Arbeiterinnen noch als Lehrtöchter angestellt werden. Es bringt in erster Linie den 10stündigen Maximalarbeitstag und verlegt die Arbeitszeit in die Stunden von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends. Eine Fortbildung des bestehenden Arbeiterschutzes bedeutet es durch die Freigabe des Sonnabend, Nachmittags von 4 Uhr an für die Arbeiterinnen mit eigenem Hauswesen, durch die Abschaffung der Bußen, durch die vorgeschriebene Sitzgelegenheit für die Ladenangestellten, die freilich in manchen anderen Ländern schon besteht, und sodann durch die Ausschaltung des Sonnabend als Zahltag. Von weiteren Maßnahmen der Ausdehnung des Arbeiterschutzes in anderen Kammern ist zu erwähnen die vom Genfer Großen Rath in das neue Wirthschaftsgesetz aufgenommene Bestimmung, wonach die Arbeitsdauer der Angestellten in den Cafés 11 Stunden nicht übersteigen und die Nachtruhe wenigstens 9 Stunden betragen soll. Diese Bestimmung geht in bemerkenswerther Weise über die in Deutschland vom Bundesrath durch die Verordnung vom 23. Januar 1902 erlassenen Vorschriften hinaus, die z. B. eine Maximalarbeitszeit nicht festsetzt und auch die Ruhezeit für alle Angestellten über 16 Jahre nur auf 8 Stunden bemißt (vergl. „Soz. Praxis" Jahrg. XI. Sp. 18). Anzuführen ist ferner die vom Kanton Waadt beim Großen Rath angeregte gesetzliche Regelung der Ruhetage für Geschäftsangestellte und Dienstboten mit Einschluß der in der Landwirthschaft thätigen. Es sollen den ersteren 56, den letzteren 26 Ruhetage im Jahre gewährt werden. Berücksichtigt man endlich die zwar noch schwebenden aber ebenfalls einen günstigen Abschluß versprechenden Verhandlungen zur Festsetzung der Arbeitszeit in den Transportanstalten („Soz. Pr." Nr. 5 Sp. 121), so wird man sich der Erkenntniß nicht verschließen können, daß auch Deutschland noch manche Lücke in seiner Arbeiterschutzgesetzgebung zu schließen hat und daß noch manche Verbesserungen vorgenommen werden müssen, bis die Behauptungen der Regierungsvertreter gelegentlich der Tagungen der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, daß Deutschland auch auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes mit seiner Gesetzgebung an der Spitze marschiere, unbestritten hingenommen werden können. Mögen sie aber wenigstens ein günstiges Prognostikon für die Zukunft enthalten.

Weibliche Fabrikaufsicht in Dänemark. Vom 1. Januar 1903 ab hat die Direktion der Arbeits- und Fabrikaufsicht in Dänemark der Fabrikinspektorin die Kontrolle in den Kreisen in- und außerhalb Kopenhagens über die Nähstuben, Wäschereien und Plättereien sowie über die Trikotagefabriken, in denen überwiegend oder ausschließlich weibliche Arbeitskräfte tätig sind, übertragen; jedoch mit der Einschränkung, daß die Aufsicht über die maschinellen Einrichtungen nach wie vor von dem technisch gebildeten Inspektor ausgeübt wird.

Schutzvorschriften bei Phosphor- und Bleiweißverwendung in Belgien. Auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1899 hat das belgische Arbeitsministerium dem König zwei bemerkenswerte Erlasse zum Schutze der Arbeiter, die in irgend einer Form mit weißem Phosphor oder Bleiweiß zu tun haben, zur Unterschrift vorgelegt. Beide Erlasse, die unzweideutig auf den Beschlüssen der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz bei der ersten Generalversammlung in Cöln (Soz. Pr. Sp. 12) basieren, beabsichtigen die Einführung einer weitgehenden ärztlichen Kontrolle der in Frage kommenden Arbeiter durch häufige Untersuchungen ihres Gesundheitszustandes auf Kosten der Fabrikanten. Ueber die ärztlichen Befunde werden in den Fabriken Register geführt, die der Gewerbeaufsicht jederzeit vorgelegt werden müssen. Arbeiter, die Krankheitssymptome zeigen, müssen zeitweilig in schweren Fällen dauernd von Arbeiten ausgeschlossen werden, die sie in irgend einer Form der Gefahr einer Vergiftung, sei es durch Blei oder Phosphor, aussetzen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Streik von Krankenkassenärzten in Gera. Zu einem Konflikt ist es nach Berichten der Tagespresse zwischen dem Vorstande der Textil-Betriebskrankenkasse und dem Aerzteverein gekommen. Dieser hat in der Nacht zum Sonntag, 4. Januar, von Mitternacht an, die Tätigkeit für die Kasse eingestellt und den Mitgliedern jede ärztliche Hülfe verweigert. Kassenvorstand und Aerzte bezichtigen sich gegenseitig des Vertragsbruches. In Flugblättern sucht jeder Teil dem anderen die Verantwortung für den Konflikt und für die Folgen zuzuschieben. Den Differenzen liegen folgende Ursachen zu grunde:

In dem für beide Teile giltigen Vertrage heißt es, daß „die freie Aerztewahl und die Anstellung von neuen Kassenärzten dem Vorstande vorbehalten bleibt." Die Bezahlung der Aerzte erfolgt nach einem Pauschale, an dem die Gesamtheit der dem Geraer Aerzteverein angehörenden Kassenärzte nach Maßgabe der einzelnen Liquidationen teilnimmt. Ausdrücklich wurde ausgemacht, daß, wenn der Kassenvorstand von seinem Recht der Neuanstellung von Kassenärzten Gebrauch machen würde, nur solche Aerzte an dem Pauschale teilnehmen sollten, die mit den bisherigen Kassenärzten auf gleichem wissenschaftlichen Boden stünden, daß es aber dem Kassenvorstand unbenommen sei, auch homöopathische Aerzte oder approbierte Naturärzte anzustellen, nur seien diese außerhalb des Pauschquantums zu honorieren. Nun beschloß der Kassenvorstand Ende vergangenen Jahres einen Naturarzt anzustellen und den bisherigen Kassenärzten zu erklären, daß dieser an dem gemeinsamen Pauschale teilnehmen werde. Die Kassenärzte erklärten, daß sie nichts dagegen hätten, wenn für den Naturarzt ein Teil des Pauschale abgespalten würde, nur solle sich dieser nicht mit in das gemeinsame Pauschale teilen. Hierüber konnte jedoch in wiederholten Sitzungen keine Einigung erzielt werden, und so legten denn die 28 Kassenärzte ihr Amt nieder.

Wenn diese Darstellung eines ärztlichen Fachblatts richtig ist, so liegt das formale Verschulden auf Seite der Krankenkasse, die nach derselben Quelle von Fabrikanten, nicht von Arbeitern verwaltet wird. Aber die Honorar- und Standesfragen, die die Aerzte zum Streik getrieben haben, durften sie nie und nimmer von der höheren Pflicht entbinden, notleidenden Kranken, die ihre Hülfe anriefen, ihre Dienste zu weihen. Dies ist aber leider geschehen — die Blätter berichteten von solcher Weigerung der Aerzte gegenüber einer schwerkranken Wöchnerin und einem bedenklich verletzten Arbeiter. Vermittlungsversuche zwischen Kassenvorstand und Aerzten sind im Gange, auch die Regierung greift ein — bis jetzt erfolglos.

Denkschrift des Deutschen Aerztevereinsbundes zur Revision des Krankenversicherungsgesetzes. Der im Juli v. Js. in Königsberg abgehaltene 30. Deutsche Aerztetag, auf dem die Stimmen von nahezu 19 000 deutschen Aerzten vertreten waren, hat den Beschluß gefaßt, beim Bundesrate zu beantragen, daß zur Beratung der Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes Vertreter der Aerzteschaft, die von dieser gewählt werden, beigezogen werden. In einer Denkschrift wird den gesetzgebenden Körperschaften jetzt diese Bitte ausgesprochen und dazu bemerkt:

Die Vorarbeiten dürften bald soweit abgeschlossen sein, daß die Ausarbeitung der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz in Angriff genommen wird. Die Umsetzung des Krankenversicherungsgesetzes in das praktische Leben ruht zum großen Teil auf den Schultern der Aerzte. Ohne Arzt kann keine Krankenkasse die ihr vom Gesetze auferlegten Pflichten erfüllen. Durch die Erfahrungen, welche die Aerzte während

der 18 Jahre des Bestehens des Krankenversicherungsgesetzes gesammelt haben, sind sie gewiß in der Lage, bei der als notwendig erkannten Abänderung eines für das gesamte Volkswohl so eminent wichtigen Gesetzes praktische Winke und Anregungen zu geben. Denn einerseits sind die Aerzte vermöge ihres Berufes an die Beobachtung gewöhnt, sprechen die Versicherten nicht bloß bei der Arbeit, sondern besuchen sie auch in ihren Wohnungen, kennen ihre häuslichen Verhältnisse und verfolgen ihr Familienleben; andererseits stoßen sie bei der Behandlung der Krankenkassenmitglieder tagtäglich auf Mißstände, Unzuträglichkeiten und auf Gebräuche, die sich — mit dem Geiste des sozialen Gesetzes unvereinbar — durch die Art der Kranken, durch die Gesetzgebung selbst und durch die Art der Ausführung des Gesetzes herausbildeten; nicht zuletzt sind die Aerzte selbst durch das Krankenversicherungsgesetz in ihrem Erwerbsleben und ihrer sozialen Stellung in einer Weise in Mitleidenschaft gezogen, daß es nicht unberechtigt erscheint, wenn sie auch ihre Interessen selbst zu vertreten wünschen.

Wir unterstützen die Zuziehung sachverständiger Aerzte bei der Ausarbeitung der Krankenversicherungsnovelle aufs Lebhafteste, ebenso wie wir die Zuziehung erfahrener Vorstände großer Krankenkassen, aus Arbeiter- wie Unternehmerkreisen, für unerläßlich halten.

Invalidenversicherung und Hausweber. Durch Bundesratsverordnung sind die Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie der Invalidenversicherung unterworfen, haben aber abweichend von dem üblichen Verfahren selbst die Pflicht zur Entrichtung der Beiträge. Daraus ergiebt es sich, daß viele der Personen die Versicherung unterlassen, weil sie teils glauben, die Versicherung sei unnötig, teils aber auch, weil sie infolge ihres kärglichen Lohnes zur regelrechten Abführung der Beiträge nicht imstande sind. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, hatte die Versicherungsanstalt im Königreich Sachsen bei verschiedenen Aufsichtsbehörden angeregt, die Pflicht zur Entrichtung der Invalidenversicherungsbeiträge für die Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie den Fabrikanten aufzuerlegen, wozu die einschlägige Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. März 1894 eine Handhabe bietet. Leider hat die Mehrzahl der Behörden dem dankenswerten Vorschlage nicht zugestimmt, wohl mit Rücksicht auf den energischen Widerstand der Unternehmer gegen eine solche Maßregel. Unzweifelhaft würde aber durch eine dahingehende Bestimmung die Bundesratsverordnung erst ihre volle Wirksamkeit erhalten.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Ständige Ausstellung für Arbeiter-Wohlfahrt in Berlin. Der neue Etat fordert für diese Reichsanstalt, die voraussichtlich in diesem Frühjahr eröffnet werden kann („Soz. Pr." Sp. 288), die Summe von 40 000 ℳ.

Das Museum für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen in München. veranstaltet zwischen dem 26. Februar und 13. März 1903 einen Vortragszyklus im Volkshochschulverein München über „Die Arbeits- und Wirtschaftsverhältnisse der gewerblichen Arbeiter Bayerns nach den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten" (Vortragende: Universitätsprofessor Dr. Hahn und Regierungsrat Poellath). Ferner beabsichtigt die Museumsleitung im kommenden Frühjahr mit der regelmäßigen Vorführung geeigneter Ausstellungsgegenstände im Betriebe zu beginnen, zu welchem Zwecke eine abermalige Vergrößerung der Ausstellungsräume stattfinden und ein Teil derselben mit motorischer Kraft ausgestattet wird. Endlich ist für das Jahr 1903 im Museum eine Spezialausstellung zur Darstellung der Schutzmaßnahmen an Aufzügen und Fahrstühlen in Aussicht genommen.

Die Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrts-Einrichtungen (Berlin SW., Dessauer Straße 14) hat neuerdings ihr besonderes Augenmerk auf die Förderung der Bestrebungen, die auf das Wohl der schulentlassenen Jugend hinzielen, gerichtet. Im Hinblick hierauf hat sie auf zwei ihrer Konferenzen, 1900 in Berlin und 1901 in München, die hiermit zusammenhängenden Fragen eingehend erörtert. (Beide Verhandlungsberichte sind als Heft 19 und 21 der „Schriften der Zentralstelle", Berlin, 1900 bezw. 1901, Carl Heymanns Verlag, erschienen.) Als Frucht dieser Verhandlungen ist ein Erlaß des preußischen Ministers für Handel nnd Gewerbe vom 26. November 1901 zu bezeichnen, in dem er auf die Zentralstelle als Auskunftsstelle für die Begründer und Leiter von Vereinigungen zur Fürsorge für die schulentlassene gewerbliche männliche Jugend hinweist. Infolge der immer mehr sich häufenden Anfragen nahm die Zentralstelle Veranlassung, im April 1902 einen Informationskursus für Leiter von Jugendvereinigungen zu veranstalten. Es meldeten sich hierzu über 500 Teilnehmer, von denen jedoch nur 80 zugelassen werden konnten. Um nun aber auch dem weit größeren Teil der Interessenten die damals gemachten und mitgeteilten Erfahrungen zu eigener Verwertung zugänglich zu machen, sind diese jetzt als Heft 23 der „Schriften der Zentralstelle" unter dem Titel: „Jugendklubs, Leitfaden für Begründer und Leiter von Jugendvereinigungen" (Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1903; 1,60 ℳ) erschienen. Aus dem reichhaltigen Inhalt des Buches seien genannt: Pastor C. Schultz-Hamburg: Die Vereinigung St. Paulianer Lehrlinge in Hamburg-St. Pauli. Museumsdirektor Dr. Lehmann-Altona: Ausflüge und sonstige Maßnahmen zur Weckung der Freude an der Natur. Dr. R. von Erdberg-Berlin: Unterhaltung durch die bildende Kunst. Pastor H. Kaz-Seelscheid: Unterhaltung durch Musik und Gesang. Dr. W. Hohn-M. Gladbach: Dramatische Aufführungen. Pastor René-Berlin: Sonntagabendunterhaltungen. Generalsekretär Tews-Berlin: Leseanstalten. Prof. Dr. Koch-Braunschweig: Geregeltes Spiel. Direktor Dr. Pabst-Leipzig: Handfertigkeitsunterricht. Dozent Fürstenberg-Berlin: Die Benutzung des Skioptikons und die Beschaffung von Lichtbildern. Dem Buche ist zum Nutzen unserer Jugend eine recht weite Verbreitung zu wünschen.

Gestellung von Hauspflegerinnen an städtische Arbeiter und Unterbeamte in Charlottenburg. Wie einige große industrielle Unternehmungen (Siemens u. Halske, Deutsche Waffenfabriken u. s. w.) in Charlottenburg mit dem Hauspflegerverein abgemacht haben, für alle Angestellten und Arbeiter der Fabrik unter Beteiligung der Fabrik an der Kostenerstattung nach festen Grundsätzen beim Wochenbett und bei sonstiger Erkrankung der Hausfrau eine Pflegerin zu stellen, so beantragte jetzt der Charlottenburger Magistrat bei den Stadtverordneten für die städtischen Arbeiter und Unterbeamten zunächst versuchsweise für 1903 einen ähnlichen Vertrag. Die Hauspflegerin erhält eine Tagesvergütung von 2 ℳ., wovon die Stadtgemeinde die Hälfte trägt, und bleibt bis zur Dauer von zehn Tagen bei der Erkrankten. Der Antrag ging zwar in eine Kommission, dürfte aber angenommen werden, nachdem durch eine Fassungsänderung klar gestellt ist, daß diese Hilfe nicht den Charakter einer Armenunterstützung mit ihren Wahlrechtsfolgen 2c. haben soll.

Deutscher Verein „Arbeiterheim" in Bielefeld. In der Generalversammlung teilte der Vorsitzende Pastor v. Bodelschwingh mit, daß auf Anfragen an viele tausend Landwirte Mitteilungen über die „Landflucht", wie über die Seßhaftmachung einiger ländlicher Arbeiter, eingelaufen seien. In Schlesien habe ein einziger Ort durch Landflucht mit der Zeit 1000 Einwohner eingebüßt, dagegen wurden an anderer Stelle schon Einfamilienhäuser zum Erwerb von einem Gutsbesitzer für 1200 ℳ hergestellt. Die Versammlung beschließt aufs neue, bei den gesetzgebenden Körperschaften vorstellig zu werden, daß sogenannte Zwergrentengüter, wie sie in Westfalen an einer Stelle durch die Rentenbank schon ins Leben traten, überall zugelassen und nicht nur Rentengüter von einer Mindestgröße von vier Morgen ausgegeben werden. — Der Lokalverein „Arbeiterheim" sei auf 164 Häuser gewachsen. — Oberinspektor Lieber gab einen Überblick der Arbeiten im allgemeinen auf dem Gebiete der Wohnungsreform. Die Versammlung beschließt, auch dies Jahr wieder wegen Einrichtung einer obligatorischen Wohnungsinspektion vorstellig zu werden, lehnt aber entgegen dem Vorschlage des Referenten, eine Stellungnahme dazu ab, entsprechend dem Vorgange von Frankfurt, Halle, Leipzig, Brunsbüttel (Reichsfiskus) weitere Versuche mit dem „Erbbaurecht" des neuen Reichsgesetzbuches zu fordern. Der Referent dachte dabei nicht an die bisherige Gepflogenheit des entschädigungslosen Rückfalls des Gebäudes an den Erbbaugeber, „Zuwachsrente" usw., sondern (wenn nicht in der Idealgestalt eines Erbbaurechts auf ewige Zeit) wenigstens auf der gerechten Grundlage einer entsprechenden Entschädigung beim Rückfall des amortisierten Hauses, das so das Interesse des kleinen Mannes wahren und zu seiner Sparkasse werden könne. Von den jährlich über 50 Millionen betragenden Überschüssen der (Kreis-, Provinzial-) Sparkassen könnte ein Teil dieser auch sonst der Wohlfahrt geopferten Summe, nicht zuletzt im eigenen Interesse, im Erbbaugrund angelegt werden. — Ein Antrag auf weitere Centralstellen für Kleinwohnungswesen wird angenommen.

Soziale Medizin und Hygiene.

Zur Tuberkulose-Forschung in Deutschland.

Auf dem Gebiete der experimentellen Tuberkulose-Forschung stehen augenblicklich zwei Fragen im Vordergrunde des Interesses: die Beziehungen zwischen der Tuberkulose des Menschen und derjenigen der Haustiere, namentlich der Perlsucht der Rinder, nachdem sie von R. Koch auf dem Tuberkulose-Kongreß in London 1901 zum Gegenstand eines Vortrages gemacht worden sind; ferner die Angabe des Prof. v. Behring, daß es ihm gelungen sei, Rinder durch Impfung vor Erkrankungen an Tuberkulose zu schützen.

Das Gesundheitsamt ist in eine Bearbeitung der ersten Frage eingetreten, nachdem von einer Sachverständigen-Kommission, der auch R. Koch angehört, ein Versuchsplan aufgestellt worden ist. Dieser Plan sieht die Anstellung zahlreicher Versuche an größeren

Versuchstieren, in erster Linie an Rindern, vor, um festzustellen, ob die Tuberkelbazillen menschlicher Herkunft für das Rind ganz unschädlich sind, oder ob es Ausnahmen von dem von Prof. Koch und Prof. Schütz beobachteten Verhalten der menschlichen Tuberkelbazillen giebt. In einer dem neuen Etat des Reichsamts des Innern beigegebenen Denkschrift wird darüber ausgeführt:

Stellt es sich heraus, daß zuweilen beim Menschen Tuberkelbazillen gefunden werden, welche Rinder krank zu machen vermögen, so wird in jedem Falle festzustellen sein, ob die Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß diese Bazillen vom Rinde stammen, ob also die Ansteckung des Menschen von einem perlsüchtigen Rinde ausgegangen ist. Auf diese Weise würde sich ermitteln lassen, wie häufig bei menschlichen Erkrankungen Tuberkelbazillen gefunden werden, welche in ihrem Verhalten mit den Perlsuchtbazillen übereinstimmen. Je nach den Formen der Tuberkulose, bei welchen diese für Rinder pathogenen Tuberkelbazillen sich finden, wird sich dann beurteilen lassen, ob der Uebertragung vom Rinde her eine größere oder geringere Bedeutung für die Entstehung und Verbreitung der Tuberkulose unter den Menschen zukommt. Daneben sollen Versuche angestellt werden mit Tuberkelbazillen, die aus erkrankten Organen von perlsüchtigen Rindern gezüchtet sind, um festzustellen, wie unter den gleichen Versuchsbedingungen sich die Ansteckungskraft der Perlsuchtbazillen verhält. Die Versuche sind im Frühjahre v. J. in Angriff genommen, nachdem die erforderlichen Geldmittel im Reichshaushalt für 1902 bewilligt worden waren. Gegenwärtig befinden sich im Versuch etwa 50 Rinder, welche in den Ställen des Seuchengehöfts des Gesundheitsamts in Dahlem untergebracht sind. Da jedes Tier etwa 5 Monate lang beobachtet werden muß, bevor es getötet und der Befund aufgenommen werden kann, so ist stets eine erhebliche Zahl von Versuchstieren vorhanden. Wie schwierig und zeitraubend die Versuche sind, geht daraus hervor, daß die genaue Feststellung der Eigenschaften einer Tuberkelbazillen-Kultur, von dem Augenblick der Gewinnung des Untersuchungsmaterials an gerechnet, etwa 10 bis 12 Monate in Anspruch nimmt. Aus diesem Grunde werden die Versuche sich in dem laufenden Rechnungsjahr noch nicht zum Abschlusse bringen lassen, vielmehr den größten Teil des folgenden Jahres noch in Anspruch nehmen.

Sobald über diese erste der oben erwähnten Fragen genügende Klarheit gewonnen und Raum für andere Versuchstiere in den Dahlemer Ställen vorhanden sein wird, soll die Frage der Schutzimpfung gegen Perlsucht in Angriff genommen werden. Der Umstand, daß die Tiere Monate lang beobachtet werden müssen, erfordert für Fütterung und Wartung sehr beträchtliche Ausgaben. Außerdem werden diese Versuche noch dadurch sehr kostspielig, daß ein Wiederverkauf der Tiere nach beendetem Versuch ausgeschlossen ist. Zur ununterbrochenen Fortführung der bezeichneten Untersuchungen, deren Ergebnisse für die richtige Auswahl von Maßregeln gegen die Tuberkulose des Menschen und der Haustiere von hervorragender Bedeutung sein werden, wird ein Betrag von 65000 *M* für das Rechnungsjahr 1903 für erforderlich erachtet.

Bei der Bekämpfung der menschlichen Tuberkulose ist in Deutschland das Schwergewicht von vornherein auf die Behandlung der Erkrankten in geeigneten Heilanstalten gelegt worden; demgemäß wurden in den letzten Jahren zahlreiche Lungenheilstätten unter Aufwendung sehr erheblicher Geldmittel errichtet. Da es zur Zeit des Beginns der Heilstättenbewegung (1896) noch an Erfahrungen über die durch Anstaltsbehandlung zu erzielenden Heilerfolge fehlte, wurde damals von dem Gesundheitsamt eine Sammelforschung über diese Frage eingeleitet. Die Ergebnisse der Forschung sind in mehreren Veröffentlichungen des Gesundheitsamts niedergelegt. Ein abschließendes Urteil über den Wert der Heilstättenbehandlung konnte indeß bisher nicht gewonnen werden; es erweist sich vielmehr als notwendig, die Sammelforschung noch während einiger Zeit weiterzuführen. Um die Bearbeitung des seit 1896 eingesammelten, auf gegen 30000 Zählkarten angelaufenen Erhebungsmaterials möglichst eingehend zu gestalten, namentlich auch um sicher festzustellen, ob die Erfolge der Behandlung in Lungenheilstätten im richtigen Verhältnisse zu den für den Bau der letzteren bisher verwendeten beträchtlichen Summen — von mehr als 30 Millionen Mark — stehen oder ob minder kostspielige Einrichtungen genügen würden, ist, da hierzu die durch anderweitige dienstliche Arbeiten vollauf in Anspruch genommenen Beamten des Gesundheitsamts nicht verwendet werden können, die zeitweilige Annahme von Hilfskräften für die Zusammenstellung jenes umfangreichen Zählkarten-Materials nötig geworden. Die Arbeiten, welche mit dem Beginn des Rechnungsjahres 1902 ihren Anfang genommen haben, werden erst im Rechnungsjahr 1903 abgeschlossen werden können. Für die Fortführung der bezeichneten Arbeiten und die Veröffentlichung ergiebt sich ein Bedarf von 15000 *M*.

Zur richtigen Abschätzung des Wertes der Anstaltsbehandlung ist es besonders wichtig, über die Dauer der erzielten Heilerfolge Aufschluß zu gewinnen. Die Beschaffung eines nach dieser Richtung verwerlbaren zuverlässigen Untersuchungsmaterials stößt insofern auf Schwierigkeiten, als die von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Nachuntersuchungen der früheren Heilstättenpfleglinge notwendigerweise von Aerzten auszuführen sind, für deren Vergütung denjenigen Stellen, welche sonst noch ein Interesse an der Feststellung der Erfolgsdauer haben, also in erster Linie den Heilstätten-Verwaltungen und den Landesversicherungs-Anstalten Mittel entweder garnicht oder in nicht ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Es erscheint daher billig, den beteiligten Stellen für jede ärztliche Nachuntersuchung, deren Ergebnisse dem Gesundheitsamt in verwendbarer Form zugängig gemacht werden, einen Kostenzuschuß zu gewähren. Derartige Beiträge werden außerdem für solche Fälle angezeigt sein, wo den Aerzten und ehemaligen Pfleglingen etwaige durch die Nachuntersuchung erwachsende besondere Ausgaben für Reisen, Zeitverluste und dergleichen ganz oder teilweise zu vergüten sind. Die Ausgaben für die Ermöglichung und Förderung solcher Nachuntersuchungen sind auf 10000 *M* veranschlagt. Die Nachuntersuchungen werden so lange fortzusetzen sein, bis die an einem ausreichend großen Material von Heilstätten-Pfleglingen ärztlich festgestellten Erfolge ein abschließendes Urteil über den Wert der Heilstätten-Behandlung nach der medizinischen Seite hin ermöglichen.

Die durch Forschungen auf dem Gebiete der menschlichen und tierischen Tuberkulose entstehenden Kosten werden sich demnach im Rechnungsjahr 1903 auf (65000 + 15000 + 10000) = 90000 *M* belaufen. Ein weiterer Beitrag von 60000 *M* wird, wie für das Vorjahr, dem Deutschen Centralkomitee zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke zu überweisen sein.

Zur Bekämpfung des Typhus sind im Reichsetat für 1903 150000 *M* gefordert, die für die Bildung dreier Typhusstationen verwendet werden sollen. Aus der Begründung ist folgendes hervorzuheben: Der Typhus ist ebenso wie die Cholera eine Infektionskrankheit, bei der die Uebertragung von Kranken, namentlich von Leichtkranken, auf Gesunde entweder unmittelbar oder durch Vermittelung von infiziertem Wasser, infizierten Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen eine wichtige Rolle spielt. In dieser leichten Uebertragbarkeit liegt besonders unter Verhältnissen, wo ein enges Zusammenleben unter gesundheitlich ungünstigen Bedingungen die Regel ist, die große Gefahr dieser Krankheit; auf Grund der leichten Uebertragbarkeit kann ein noch so unbedeutender Typhusherd in einem Dorfe der Ausgangspunkt für die Verseuchung ganzer Bezirke werden. Daher gilt es hier zwei Aufgaben zu erfüllen, den jedesmaligen Herd der Krankheit festzustellen, und wenn dies geschehen ist, die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu treffen, um der Uebertragung von Person zu Person vorzubeugen. Dies ist in Preußen durch Errichtung bakteriologischer Untersuchungsstationen je einer in Trier und Saarbrücken, bereits mit Erfolg in die Wege geleitet worden. Es konnte dadurch festgestellt werden, welchen Weg die Ausbreitung des Typhus, die in den letzten Jahren beobachtet wurde, genommen hat. Angesichts der Tatsache, daß sich die Krankheit über weitgehende Teile des gesamten Reiches erstreckt, erhebt sich die Bedeutung ihrer Bekämpfung über das Landesinteresse der Einzelstaaten und wird zum Reichsinteresse. Außerdem wird ein wirklicher Erfolg bei den Maßnahmen gegen den Typhus nur dann zu erzielen sein, wenn die in Frage kommenden Bundesstaaten und die Reichslande nach einheitlichen Gesichtspunkten und in engem Zusammenwirken an die Bekämpfung der Krankheit herantreten. Dazu bedarf es der vermittelnden Tätigkeit des Reiches, das mit den erbetenen 150000 *M* drei bewegliche Stationen errichten wird, die, von einem Leiter und zwei Assistenten dirigiert, überall dort ihre Tätigkeit eröffnen, wo das Vorhandensein eines Typhusherdes festgestellt ist.

Internationaler Kongreß gegen den Alkoholismus. Das Organisations-Komitee des IX. internationalen Kongresses gegen den Alkoholismus läßt soeben durch seine Ehrenpräsidenten Staatssekretär Grafen von Posadowsky und Bürgermeister Dr. Pauli-Bremen die Einladungen zu dem vom 14.—19. April 1903 in Bremen tagenden internationalen Kongreß ergehen. Die Ziele dieser Kongresse sind im allgemeinen bekannt, sie wollen, kurz zusammengefaßt, „die Thatsachen des Alkoholismus erörtern, die zu seiner Bekämpfung dienlichen Maßregeln besprechen und dadurch

die Bekämpfung des Alkohols fördern". Abweichend von den vorangegangenen wird das Programm dieses zum ersten Mal in Deutschland tagenden Kongresses nicht die gesamte Alkoholfrage, die ein zu gewaltiges Arbeitsfeld umschließt, in sich aufnehmen, sondern nur einige ausgewählte Kapitel behandeln, über die auf Grund von Referaten, zu denen das Komitee auffordert, eingehend diskutiert werden soll. Um trotz dieser Beschränkung die verschiedenen Vereine in gebührender Weise zu Worte kommen zu lassen, sind die wichtigeren unter ihnen aufgefordert worden, an den Abenden und freien Nachmittagen der Kongreßwoche Versammlungen in Bremen abzuhalten, in denen sich jeder Verein seiner Eigenart entsprechend entwickeln kann. Die Einladung schließt mit einem warmen Appell an alle Nationen, durch Entsendung zahlreicher Vertreter einen fruchtbaren Gedankenaustausch zu ermöglichen und den Kongreß so zu gestalten, „daß er zu vielseitiger Anregung und Förderung seiner Teilnehmer diene und das Seinige beitrage zur Lösung der ihm obliegenden großen sozialen Aufgabe". Das Reich gewährt dem Kongreß eine Subvention von 10 000 M.

Eine Krankheits- und Sterblichkeits-Statistik soll vom Kaiserlichen Statistischen Amte und vom Kaiserlichen Gesundheitsamte aufgemacht werden. In einer dem neuen Reichsetat beigegebenen Denkschrift wird der Wert einer solchen Statistik auseinander gesetzt; dann heißt es:

In den Erhebungen der Orts-Krankenkasse für Leipzig und Umgegend, welche vom Jahre 1887 an benutzbar sind und sich auf über 1 500 000 Mitglieder erstrecken, liegt ein Material vor, das zu diesem Zwecke geeignet und insbesondere auch so umfänglich ist, daß die Bearbeitung desselben auch über den Rahmen des engeren Erhebungsbezirkes hinaus Bedeutung beanspruchen kann. Auch über die berufliche Sterblichkeit würden aus dem Leipziger Material immerhin wertvolle Daten gewonnen werden, da bei der Kasse seit dem Jahre 1887 gegen 13 000 Todesfälle von Mitgliedern — abgesehen von deren Angehörigen — vorgekommen sind. Die Möglichkeit der Bearbeitung ist, unter Voraussetzung der Ausführung durch Organe des Reiches und der Uebernahme der Kosten auf dasselbe, durch das Entgegenkommen des Vorstandes der Kasse und der ihr vorgesetzten Behörde gesichert. Die technische Ausarbeitung der Statistik würde durch das Kaiserliche Statistische Amt unter dem Beirate des Kaiserlichen Gesundheitsamts, die wissenschaftliche Bearbeitung von beiden Aemtern unter angemessener Teilung des Stoffes, ausgeführt werden.

Man vermutet, daß die Arbeit etwa 325 000 M kosten dürfte, und daß man diese Summe auf vier Etatsjahre verteilen könnte. Vorläufig werden 50 000 M übertragbar gefordert.

Die Berufskrankheiten, ihre Ursachen und ihre Verhütung in Italien. Durch königliches Dekret vom 19. Dezember 1901 wurde eine Kommission gebildet, welche die Berufskrankheiten der Industriearbeiter untersuchen und Mittel zu deren Verhütung vorschlagen sollte. Diese Kommission bestand aus Aerzten, Hygienikern, Technikern u. s. w. Diesem Auftrage konnte die Kommission nur in geringem Umfange nachkommen, da, wie es in ihrem Bericht heißt, es in Italien gänzlich an Material über Umfang, Ursachen und Natur derartiger Krankheiten fehlt. (In Deutschland steht es in dieser Beziehung nicht besser.) Der Minister für Handel und Gewerbe sucht diesem Mangel nun durch eine umfassende Erhebung zu begegnen. Er richtet soeben ein Rundschreiben an die Medizinalbehörden, städtischen Sanitätskommissionen, an die Besitzer, Direktoren und Aerzte der industriellen Betriebe, an die Direktionen der Krankenhäuser, an die Kranken-Unterstützungsvereine der Arbeiter, Korporativgenossenschaften, Arbeitskammern u. s. w., in welchem er alle diese genannten Faktoren um Mithülfe bei der vorzunehmenden Enquete ersucht. Zu diesem Zweck ist für jede einzelne Industriegruppe ein besonderer Fragebogen ausgearbeitet. Es sind dies zwölf verschiedene Gruppen: unter ihnen befinden sich auch die Landarbeiter. Die gestellten Fragen zerfallen in zwei Gruppen; die erste umfaßt die Fragen nach der Art der Industrie, den hygienischen Bedingungen, unter denen der Betrieb geführt wird, den Arbeitsmethoden, der Arbeitszeit, der Höhe des Lohnes und nach der allgemeinen Lebenshaltung der betreffenden Arbeitergruppe. Die zweite Gruppe umfaßt die Fragen nach der Art der Krankheiten, welche in den betreffenden Berufen vorherrschend sind, deren Häufigkeit und deren Ursachen. Man darf voraussetzen, daß die organisierte italienische Arbeiterschaft dieser wichtigen Enquete alle nur irgend mögliche Unterstützung leihen wird.

Vergiftungsgefahr durch Schwefel- und Salzsäure. Das Königlich sächsische Landes-Medizinal-Kollegium hat kürzlich auf die Gefahr aufmerksam gemacht, die die Verwendung von arsenikhaltiger Schwefel- oder Salzsäure im elektrotechnischen und Metallgewerbe mit sich bringt. Durch Berührung mit Metallen entsteht bei Zersetzung dieser Säuren Arsenwasserstoff ein Gas, das außerordentlich giftig wirkt. Es wäre Gewicht darauf zu legen, daß in den erwähnten Betrieben stets nur arsenikfreie Schwefel- bezw. Salzsäure zur Verwendung gelange.

Wohnungswesen.

Reichswohnungsfürsorge und Wohnungsnot. Eine Denkschrift zum neuen Etat berichtet eine Reihe Tatsachen, aus denen hervorgeht, wie groß trotz aller gegenteiligen Behauptungen der Hausbesitzervereine und der Anhänger des laisser faire die Wohnungsnot in manchen Teilen Deutschlands ist. Nach der Denkschrift haben die für das Rechnungsjahr 1901 für die Wohnungsfürsorge bewilligten zwei Millionen etwas anders verwendet werden müssen, als bei Abfassung des Etats vorauszusehen war; sie sind in der Hauptsache als Darlehen an die Arbeiterbauvereine am Kaiser Wilhelm-Kanal und in Kiel gegeben worden, sodann an drei Berliner, einen Posener, einen Dirschauer und einen Königsberger (Pr.) gemeinnützigen Bauverein. — Von den für 1902 bewilligten vier Millionen sind rund 400 000 M für den Ankauf von Baugelände verausgabt, das an Bauvereine in Holtenau, Rendsburg, Brunsbüttel und Dresden-Löbtau zu Erbbaurecht begeben worden ist. 3 600 000 M sind als Darlehen an Baugenossenschaften in Ellerbeck, Brunsbüttel, Holtenau, Kiel, Danzig, Berlin, Rixdorf, Köln, Dortmund, Emden, Königsberg, Metz, Dresden, Posen und Wiesbaden gegeben worden. In der Denkschrift heißt es über die Wohnungsnot u. a.:

In den Hafenstädten Kiel, Danzig und Wilhelmshaven haben sich die an sich schon ungünstigen Wohnungsverhältnisse gerade durch die Errichtung der großen, zahlreiche Arbeiter und Angestellte beschäftigenden reichsfiskalischen Betriebe erheblich verschlechtert. In Kiel ist in neuester Zeit noch eine weitere empfindliche Verschärfung der Wohnungsnot durch den Umstand eingetreten, daß die Firma Fried. Krupp ihre bisher in Tegel befindliche große Maschinenwerkstatt nach Kiel verlegt und alle dort erhältlichen Kleinwohnungen für die Arbeiter dieser Werkstatt abgemietet hat. In Danzig sind nach den wiederholt und noch kürzlich städtischerseits vorgenommenen Erhebungen Wohnungsmißstände so ernster und beklagenswerter Art vorhanden, wie kaum in einer anderen deutschen Stadt, und in Wilhelmshaven ist durch die Herstellung einer Reihe fiskalischer Arbeiterhäuser dem vorhandenen Bedürfnisse bei weitem noch nicht genügt.

Ueberaus ungünstig liegen ferner die Wohnungsverhältnisse für die gering besoldeten Reichsbeamten in den großen Industriebezirken der Rheinprovinz und Westfalens, namentlich im Ruhrreviere. In den letzten drei Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts hat sich die Bevölkerung in den Städten Köln a. Rh., Elberfeld, Barmen u. a. verdoppelt, in den Städten Düsseldorf, Duisburg, Bochum, Oberhausen, Gelsenkirchen, Dortmund u. a. verdrei- und vervierfacht. Mit dieser unverhältniemäßig raschen Bevölkerungszunahme hat die private Bautätigkeit nicht gleichen Schritt zu halten vermocht, und es macht sich daher in den meisten dieser Orte nicht nur ein empfindlicher Wohnungsmangel geltend, sondern es sind auch die Mietspreise für die vorhandenen, dazu meist noch in sehr schlechtem Zustande befindlichen Wohnungen übertrieben hoch.

Aehnlich sind auch die Verhältnisse in einer großen Zahl der an Einwohnerzahl rasch gewachsenen Großstädte in den übrigen Teilen Deutschlands geartet, so beispielsweise in Königsberg, Posen, Dresden, Leipzig, Wiesbaden, Straßburg, Metz u. s. w., und überdies herrschen auch in verschiedenen kleineren Städten, namentlich in der östlichen Hälfte des Reichs, Wohnungsmißstände schwerster Art. So wird aus einer kleinen Stadt in der Nähe der Ostgrenze berichtet, „daß von den daselbst beschäftigten verheirateten Postbeamten nur zwei Wohnungen innehaben, die den berechtigten Anforderungen entsprechen. Die Wohnungen der vier Postbeamten seien feucht und kalt und infolgedessen ungesund. Sonstige für Beamte geeignete Familienwohnungen seien nicht vorhanden, so daß weitere verheiratete Beamte dort nicht beschäftigt werden könnten. Im Jahre 1900 habe ein Beamter, dessen Wohnung durch eine Feuersbrunst zerstört worden sei, versetzt werden müssen, weil er eine andere Wohnung nicht habe erlangen können."

Derartigen Zuständen gegenüber wird die Reichsverwaltung, in gleicher Weise wie jeder andere große Arbeitgeber, darauf Bedacht nehmen müssen, die nötigen Maßnahmen zur Schaffung angemessener Unterkunft für die Bediensteten des Reichs zu ergreifen.

Diese Angaben ergänzen und bestätigen unsere Registrierungen. Auch für das Rechnungsjahr 1903 liegen bereits Anträge auf Gewährung von Darlehen im Gesamtbetrage von etwa vier Millionen Mark vor. Auch bei Einstellung dieser Summen in den Etat wird vielen begründeten Gesuchen noch nicht entsprochen werden können.

Antisoziale Wohnungspolitik in Tempelhof. Der Berliner Spar- und Bauverein hatte im Vorort Tempelhof ein etwa vier Morgen großes Grundstück für 300 000 M. erworben, um darauf

etwa 250 Arbeiterwohnungen zu erbauen. Wiewohl im Bebauungsplan der Gemeinde bereits eine Straßenregulirung vorgesehen war, mit dem die Baugenossenschaft rechnete, lehnte die Gemeinde beim Bekanntwerden der Absicht, Arbeiterwohnungen zu erstellen, nunmehr die Regulirung ab, eine Vermittelung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, für dessen Eisenbahnarbeiter die Wohnungen in erster Linie bestimmt waren, blieb erfolglos. So blieb dem Verein nichts anderes übrig, als unter Verzichtleistung auf Hauseingänge nach der nicht regulirbaren Straße die eine schmälere Seite des Grundstücks flankirende historische Straße als Basis für die zu errichtende Wohnhausanlage zu wählen und in der ganzen, sehr erheblichen Tiefe des Grundstücks ein System hintereinander gelegener Höfe zu projektiren, auf welche die sämmtlichen Hauseingänge münden. Natürlich ist das gleichbedeutend mit einer in hygienischer sowohl wie in jeder anderen Beziehung wesentlichen Verschlechterung der Bebauungsweise, zu welcher der Verein durch das Verhalten der Gemeindeverwaltung gezwungen wurde. Zunächst aber stellten sich auch diesem Projekt noch Hindernisse in den Weg, weil die Gemeindeverwaltung nunmehr die Erlaubniß zur Herstellung der Anschlußleitung für die Hausentwässerung an die auf der gegenüberliegenden Seite der Straße befindliche Hauptleitung verweigerte. Nach der „Zeitschrift für Wohnungswesen" sind die weiteren Verhandlungen mit dem Gemeindevorstande erfolglos gewesen und dem Verein ist, abgesehen, von der moralischen Einbuße, welche seine gesammten Bestrebungen durch einen solchen Mißerfolg nothwendig erleiden müssen, bereits heute ein Zinsverlust von 6000 M. aus der ihm aufgezwungenen Unthätigkeit erwachsen. Diese kurzsichtige Abneigung gegen die Erbauung von Arbeiterwohnungen, um den Zuzug von Arbeitern zu hemmen, ist leider in einer Reihe von Vorortgemeinden größerer Städte verbreitet und gerade sie führt später zu den grauenhaften Nothständen im Wohnungswesen.

Gartenstadt-Gesellschaft. Eine Bewegung, die wegen ihrer sozialpolitischen Grundidee Beachtung verdient, ist in Berlin durch die kürzlich erfolgte Begründung der Gartenstadt-Gesellschaft eingeleitet worden. Die Gesellschaft wird von dem Ziele geleitet, die sozialen und hygienischen Mißstände der Großstadt, die sich in erster Linie aus den ungünstigen Wohnungsverhältnissen infolge der spekulativen Steigerung der Grundrente ergeben, zu mildern und schließlich zu beseitigen, indem sie in der Nähe solcher Großstädte Gartenstädte errichtet, die durch eine zweckmäßige Verteilung der bebaubaren und der dem Ackerbau vorbehaltenen Fläche die Vorzüge des Landlebens und der Großstadt in sich vereinigen. Das Fundament, auf dem die Lösung des Problems sich aufbaut, ist der Ausschluß des Privateigentums an Grund und Boden in der Gartenstadt. Dieser ist Gemeineigentum und wird nur pachtweise abgegeben, alle Steigerungen der Grundrente kommen daher der Gemeinschaft zu Gute und die hierdurch stetig steigende Pachtsumme liefert die finanziellen Mittel des Unternehmens, mit denen das durch Anleihen aufgebrachte Grundkapital verzinst und amortisiert wird. Der Gedanke ist nicht vollständig neu, er wird in England schon seit einigen Jahren durch Garden City Pioneer Company gepflegt, die mit der Absicht umgeht, eine Gartenstadt für 30000 Einwohner zu bauen, er hat sogar eine gewisse Verwirklichung in dem von dem Fabrikanten und Philanthropen Cadbury begründeten Bournville bei Birmingham gefunden, der jedoch gleichzeitig seine reichen Mittel in den Dienst der Idee stellte und den gesamten Boden unentgeltlich zur Verfügung stellte. So dankenswert daher die Beweggründe, die die deutsche Gartenstadt-Gesellschaft zu ihrem Vorgehen bewogen, sind, so darf man sich nicht verhehlen, daß noch sehr große Schwierigkeiten zu überwinden sind, und daß namentlich die finanzielle Fundierung der ernstesten Erwägung bedarf, wenn nicht große Versprechungen mit sehr kleinen Ergebnissen endigen sollen.

Rheinischer Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens. Zum Generalsekretär ist an Stelle des als hessischer Landes-Wohnungsinspektor nach Darmstadt berufenen Herrn Gretzschel Herr Dr. jur. Osmer aus Berlin gewählt worden.

Arbeiterwohnungen in London. Ueber den heutigen Stand der gemeinnützigen Bautätigkeit in London gibt der Sekretär der Kaiser Franz I.-Jubiläumsstiftung in einem Berichte eine zusammenfassende, interessante Darstellung. Danach hat der Londoner Grafschaftsrat mit einem Aufwand von 42½ Millionen Mark Häuser für mehr als 37 000 Personen bereits gebaut oder zu bauen beschlossen. Die Peabody-Stiftung, die seit 38 Jahren in Wirksamkeit ist, (vergl. „Soz. Prax." Jahrg. XI Sp. 897) besitzt 18 Kolonien mit 5159 Wohnungen in einem Gesamtwert 27 200 Millionen Mark. Die Guineß-Stiftung umfaßt in acht Kolonien 2574 Wohnungen. — Besonders bemerkenswert sind die Logierhäuser in London. Es bestehen hiervon etwa 570, die für über 33 000 Personen Platz bieten. Die Rowton-Häuser sind das Mustergültigste auf diesem Gebiete. In fünf solchen Logierhäusern ist Raum für 3573 Männer. Für die gesamten Kosten von 5 185 000 Mark ergibt sich eine fünfprozentige Dividende. Trotz dieser relativ weitgehenden Fürsorge ist das Wohnungselend in London für die unbemittelten Klassen ein sehr großes. Auch die beste karitative Fürsorge vermag nichts vollkommenes zu schaffen, wenn ihr nicht der Staat seine gesetzliche Unterstützung leiht.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mitteilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Kommen den Schlichtungskommissionen schiedsrichterliche Befugnisse zu?

Neuerdings ist man anläßlich eines Gewerbegerichtsurteils in weiteren Kreisen auf die rechtliche Stellung der sogen. Tarif-(Schlichtungs-)Kommissionen aufmerksam geworden. Bisher hatte man wohl ihr segensreiches Wirken geschätzt, sich aber für ihr Wesen und die rechtliche Bedeutung ihrer Beschlüsse nur selten interessiert.[1])

Im fraglichen Falle war nach Zeitungsmitteilungen der Klage eines Steinträgers vor dem Gewerbegericht Charlottenburg der Einwand entgegengesetzt worden, daß nach dem besonderen Arbeitsvertrage die bekannte, 1899 vor dem Berliner Einigungsamt durch Abkommen des Verbandes der Baugeschäfte von Berlin und Vororten einerseits und der Verbände der Maurer und Zimmerer andererseits gebildete sogen. Achtzehner-Kommission (bestehend aus je 9 Arbeitgebern und -nehmern) zur Entscheidung aller etwaigen Streitigkeiten der betreffenden Parteien berufen und deshalb das Gewerbegericht (als rechtsprechende Instanz) unzuständig sei. Das Gericht hat diesen Einwand verworfen und seine Zuständigkeit angenommen, weil das eingesetzte Schiedsgericht der Vorschrift des §. 6 Absatz 2 des Gewerbegerichtsgesetzes (wonach u. a. neben der gleichen Anzahl von Arbeitgebern und -nehmern auch ein unparteiischer Vorsitzender vorhanden sein muß) nicht entspreche und mithin der Schiedsvertrag ungültig sei.

Diese Entscheidung ist durchaus zutreffend; die Baukammer des Berliner Gewerbegerichts vertritt die gleichen Grundsätze. Es ist auch nicht diese, nur einen Einzelfall regelnde Entscheidung, die Aufsehen erregt hat, sondern der Umstand, daß man durch sie einmal auf die Schlichtungskommissionen überhaupt hingewiesen worden ist und nun Zweifel über ihren Zweck und ihre Rechtstellung auftauchen sieht.

Vor dem Berliner Gewerbegericht ist wiederholt der ungleich wichtigere Einwand erhoben worden, daß den Schlichtungskommissionen schon an sich (auch ohne Vorliegen eines besonderen Schiedsvertrages unter den Parteien des speziellen Arbeitsverhältnisses) schiedsrichterliche Funktionen zukämen und deshalb das Gewerbegericht einstweilen unzuständig sei. Dieser Einwand ist jedesmal, und unseres Erachtens mit Recht, verworfen worden, nicht, weil der Schiedsvertrag ungültig, sondern weil in den betreffenden generellen Abkommen überhaupt kein Schiedsvertrag enthalten ist.

Bereits bei Inkrafttreten der neuen Vorschrift des §. 6 des Gewerbegerichtsgesetzes über die Ausschließung der Gewerbegerichtszuständigkeit durch Schiedsvertrag haben wir betont,[2]) daß die auf Grund der Vereinbarung von Arbeitgebern und Arbeitern eines Gewerbes (insbesondere solcher vor dem Einigungsamt) eingesetzten ständigen Tarif- oder Lohnkommissionen in der Regel nicht zum Zweck endgültiger Entscheidung, sondern nur zur Schlichtung (d. h. im wesentlichen zur Vermittlung, zum Versuche gütlicher Einigung) begründet sind. Mit Rücksicht auf diesen Zweck hat gerade das Berliner Gewerbegericht, dessen Einigungsamt auf die Bildung solcher Kommissionen seit Jahren das größte Gewicht legt, die Benennung: Schlichtungs-Kommission an Stelle der früher üblichen Bezeichnungen (Tarif-, Lohn-, Achtzehner-Kommission) treten lassen. Es wird hierdurch ausgedrückt, daß die Sprüche der

[1]) Unsererseits ist mehrfach auf Wesen und Bedeutung dieser Kommissionen hingewiesen. S. Mitteilungen des Gewerbegerichts Berlin, „Soziale Praxis" IX. Sp. 331, 667, 881, X. Sp. 1000, XI. Sp. 291, 362, XII. Sp. 371. — von Schulz, Kommentar zum Gewerbegerichtsgesetz, A. 4 zu §. 66.

[2]) „Soziale Praxis" vom 2. Januar 1902 Sp. 362.

Kommissionen nicht — wie der Schiedsspruch durch Schiedsrichter — das gerichtliche Urteil, sondern die Tätigkeit des Einigungsamtes, welche zur Zeit auch nur eine vermittelnde und schlichtende ist, ersetzen (eventell vorbereiten) sollen, daß also die Kommissionen gewissermaßen als Vorstufe des Einigungsamtes gedacht und also auch den einigungsamtlichen, nicht aber den schiedsrichterlichen Gesetzesvorschriften in entsprechender Weise unterworfen sein sollen.

Es mögen für auswärtige Tarifkommissionen vereinzelt auch weitergehende Befugnisse vorgesehen sein; die vom Berliner Einigungsamt in Vorschlag gebrachten Kommissionen sind meines Wissens niemals als Schiedsgerichte gedacht. Andernfalls würde man doch wohl auch dafür gesorgt haben, daß Bestimmungen über das Verfahren bei den Schiedssprüchen und über deren Form aufgenommen wurden, um die Beobachtungen der gesetzlichen Vorschriften (§§. 1025ff. der Zivilprozeßordnung) zu sichern. Immerhin ist zuzugeben, daß der Wortlaut einzelner der in Betracht kommenden, vor dem Einigungsamt getroffenen Vereinbarungen nicht ganz deutlich ist.[3])

Gerade die Bestimmungen über die im Charlottenburger Fall in Frage stehende „Achtzehner-Kommission" ergeben jedoch klar, daß von einem Schiedsvertrage nicht die Rede sein kann. Sie lauten:

> Der Kommission liegt die Schlichtung von Streitigkeiten aus diesen Arbeitsbedingungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ob. Wenn eine Entscheidung in der Kommission nicht zustande kommt, können die Arbeitgeber- oder die Arbeitnehmer-Beisitzer innerhalb acht Tagen die Entscheidung des Einigungsamtes des Gewerbegerichtes als II. Instanz anrufen.
>
> Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Kommission resp. das Einigungsamt dürfen Bausperren oder Aussperrungen unter keiner Bedingung verhängt werden. Nach der endgültigen Entscheidung sind Bausperren oder Aussperrungen nur zulässig, wenn der Entscheidung nicht Folge geleistet wird.
>
> Im Herbst, spätestens November 1902, hat die Achtzehner-Kommission zusammenzutreten und die Arbeits- und Lohnverhältnisse bis zum 31. März 1904 festzusetzen. Der Entscheidung der Kommission haben sich die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer zu unterwerfen, vorbehaltlich der Genehmigung ihrer Auftraggeber. Falls dann keine Vereinbarung zustande kommt, läuft der Vertrag ab.

Die Kommission bezweckt hiernach die Auslegung und den Ausbau der allgemeinen Lohn- und Arbeitsbedingungen für das Berliner Baugewerbe, also nicht die Vermittlung, geschweige Entscheidung bei jeder einzelnen Streitigkeit zwischen den Baugewerbetreibenden und ihren Angestellten. Ja, der Einzelne als solcher hat überhaupt keinen Anspruch auf eine „Entscheidung", er kann sie nur erreichen, wenn die Vertreter seines Verbandes in der Kommission seine Sache zu der ihrigen machen. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung des Einigungsamtes zulässig. Woraus folgt, daß dem wegen Unterlassung der Anrufung „endgültig" gewordenen Spruch keine größere Bedeutung und Rechtswirksamkeit beigemessen wird, als den Sprüchen des gewerbegerichtlichen Einigungsamtes selbst. Bekanntlich sind aber nicht einmal diese Sprüche des Einigungsamtes für die Parteien, sofern diese sich ihnen nicht freiwillig unterwerfen, bindend, geschweige denn sind sie zwangsweise vollstreckbar, während der Spruch auf Grund eines Schiedsvertrags die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils hat. Die „Bedingungen" sehen dementsprechend den Fall, daß der Entscheidung keine Folge geleistet wird, ausdrücklich vor.

Gerade die vorliegende Abmachung also zeigt, daß man nicht beabsichtigt hat, den Schlichtungskommissionen die Stellung von Schiedsgerichten zu geben. Es ist deshalb jeder Partei unbenommen, sei es von vornherein (also unter Außerachtlassung der Schlichtungskommission), sei es nach erfolgtem Spruche, wenn dieser vom Gegner nicht beachtet wird, die zuständigen Gerichte anzurufen. Diese werden in jedem einzelnen Falle zu prüfen haben, einmal, ob und inwieweit die generellen Abmachungen speziell für die Streitenden Geltung haben, und ferner, ob die Parteien auf Grund der etwa für sie gültigen Abmachungen auch an den Spruch der Kommission (wenigstens soweit er das generelle Abkommen auslegt) gebunden sind. Die Organisationen aber, welche miteinander das Tarifabkommen eingegangen sind und die gemeinschaftliche Schlichtungskommission begründet haben, werden sich schlüssig machen müssen, ob sie Mitglieder, die dem generellen Abkommen in irgend einer Weise nicht nachleben, z. B. die Kommission oder ihren Spruch umgehen, noch in ihrem Verband dulden, bezw. in welcher Weise sie dieselben für die Störung der Einigkeit verantwortlich machen wollen und können.[4])

Bemerkt sei noch, daß nach der Berliner Praxis der Einwand der Unzuständigkeit des Gerichts wegen Bestehens einer Schlichtungskommission zumeist nur infolge ungenauer Kenntnis der zugrunde liegenden generellen Vereinbarung erhoben und daher auch nach Aufklärung seitens des Gerichts ohne weiteres fallen gelassen wird.

Ob es schließlich wünschenswert oder gegenüber der Vorschrift des § 1026 der Zivilprozeßordnung[5]) auch nur zulässig ist, den Schlichtungskommissionen für die Zukunft auch schiedsrichterliche Befugnisse beizulegen, wird sich nicht ohne weiteres entscheiden lassen.

Berlin-Grunewald. Schalhorn.

---

[3]) Daher z. B. der Streit, betreffend die Lohnkommission der Tischler, „Soziale Praxis" XI. Sp. 290ff. — Bezüglich der später beschlossenen Kommission der Barbiere ist dagegen auf Grund der bis dahin gemachten Erfahrungen schon gesagt: sie hat den „Auftrag, alle Streitigkeiten zu schlichten, soweit sie nicht Prozeßsachen sind". Vergl. „Soziale Praxis" X. Sp. 999f.

[4]) § 152 Abs. 2 der Gewerbeordnung gestattet bekanntlich den Rücktritt von solchen allgemeinen Vereinbarungen und läßt aus solchen weder Klage noch Einrede zu. § 344 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erklärt ferner in solchen Fällen die Vereinbarung von Vertragsstrafen für unwirksam. Also kommt wohl nur eine indirekte, moralische Beeinflussung in Frage.

[5]) Danach hat ein Schiedsvertrag über künftige Streitigkeiten keine Gültigkeit, wenn er sich nicht auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis bezieht.

Gesetzentwurf über die kaufmännischen Schiedsgerichte.

Dem Bundesrate ging, wie die „Frankf. Ztg." mitteilt, folgender Gesetzentwurf betreffend „Kaufmannsgerichte" nebst Begründung zu:

Erster Abschnitt.

Errichtung und Zusammensetzung der Kaufmannsgerichte.

§ 1. Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem kaufmännischen Dienst- und Lehrverhältnisse sind für Gemeinden, welche nach der jeweiligen letzten Volkszählung mehr als zwanzigtausend Einwohner haben, Kaufmannsgerichte zu errichten.

Bei vorhandenem Bedürfnisse können solche Gerichte auch für Gemeinden mit geringerer Einwohnerzahl errichtet werden.

Die Errichtung erfolgt für den Bezirk einer Gemeinde durch Ortsstatut nach Maßgabe des § 142 der Gewerbeordnung. Die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde über die Genehmigung des Statuts ist binnen sechs Monaten zu erteilen. Die Entscheidung, durch welche die Genehmigung versagt wird, muß mit Gründen versehen sein.

Mehrere Gemeinden können sich durch übereinstimmende Ortsstatuten zur Errichtung eines gemeinsamen Kaufmannsgerichts für ihre Bezirke vereinigen. Für die Genehmigung der übereinstimmenden Ortsstatute ist die höhere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk das Kaufmannsgericht seinen Sitz haben soll.

Auch für den Bezirk eines weiteren Kommunalverbandes kann ein Kaufmannsgericht errichtet werden. Die Errichtung erfolgt in diesem Falle nach Maßgabe der Vorschriften, nach welchen Angelegenheiten des Verbands statutarisch geregelt werden. Die Zuständigkeit eines solchen Gerichts ist ausgeschlossen, soweit die Zuständigkeit eines für eine oder mehrere Gemeinden des Bezirks bestehenden oder später errichteten Kaufmannsgerichts begründet ist.

Die Landeszentralbehörde hat im Falle des Absatz 1 die Errichtung anzuordnen und kann sie auf Antrag beteiligter selbständiger Kaufleute oder Handlungsgehülfen auch in anderen Fällen anordnen, wenn ungeachtet einer von ihr an die beteiligten Gemeinden oder den weiteren Kommunalverband ergangenen Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist die Errichtung auf dem in Absatz 3 bis 5 vorgesehenen Weg nicht erfolgt ist. Alle Bestimmungen, welche dieses Gesetz dem Statute vorbehält, erfolgen in diesem Falle durch Anordnung der Landeszentralbehörde.

Vor der Errichtung sind sowohl selbständige Kaufleute als Handlungsgehülfen des Bezirks in entsprechender Anzahl zu hören.

Die Landeszentralbehörde kann die örtliche Zuständigkeit eines auf ihre Anordnung gemäß Absatz 6 errichteten Kaufmannsgerichts ausdehnen. Die beteiligten Ortsbehörden sind zuvor zu hören.

§ 2. Auf Handlungsgehülfen, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von dreitausend Mark übersteigt, sowie auf die in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 3. Die Kaufmannsgerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten zwischen selbständigen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehülfen und Handlungslehrlingen andererseits, wenn die Streitigkeiten betreffen: 1. den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Dienst- oder Lehrverhältnisses, sowie die Aushändigung oder den Inhalt des Zeugnisses; 2. die Leistungen aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse; 3. die Rückgabe von Sicherheiten, Zeugnissen, Legitimationspapieren oder andern Gegenständen, welche aus Anlaß des Dienst- oder Lehrverhältnisses übergeben worden sind; 4. die Ansprüche auf Schadensersatz oder Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen im Zeugnisse, Krankenkassenbücher oder Quittungskarten der Invaliden-

versicherung; 5. die Berechnung und Anrechnung der von den Handlungsgehülfen oder Handlungslehrlingen zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder (§§ 53a, 65 des Krankenversicherungsgesetzes).

Streitigkeiten über Ansprüche aus einer Vereinbarung, durch welche der Handlungsgehülfe oder Handlungslehrling für die Zeit nach Beendigung des Dienst- oder Lehrverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird, gehören nicht zur Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte.

§ 4. Durch die Zuständigkeit eines Kaufmannsgerichts wird die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.

Schiedsverträge, durch welche die Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte für künftige Streitigkeiten ausgeschlossen wird, sind nur dann rechtswirksam, wenn nach dem Schiedsvertrage bei der Entscheidung von Streitigkeiten selbständige Kaufleute und Handlungsgehülfen in gleicher Zahl unter einem Vorsitzenden mitzuwirken haben, welcher weder selbständiger Kaufmann noch Handlungsgehülfe oder Handlungslehrling ist.

§ 5. Die Zusammensetzung des Gerichts nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes ist durch das Statut zu regeln.

§ 6. Die Kosten der Einrichtung und der Unterhaltung des Gerichts sind, soweit sie in dessen Einnahmen ihre Deckung nicht finden, von der Gemeinde oder von dem weiteren Kommunalverbande zu tragen.

Soll das Gericht nicht ausschließlich für eine Gemeinde oder einen weiteren Kommunalverband zuständig sein, so ist bei Festsetzung der Zuständigkeit zugleich zu bestimmen, zu welchen Anteilen die einzelnen Bezirke an der Deckung der Kosten teilnehmen.

Gebühren, Kosten und Strafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Hebung gelangen, bilden Einnahmen des Gerichts.

§ 7. Für jedes Kaufmannsgericht sind ein Vorsitzender und mindestens ein Stellvertreter desselben sowie die erforderliche Zahl von Beisitzern zu berufen. Die Zahl der Beisitzer soll mindestens vier betragen. Die Vorschriften des § 11 des Gewerbegerichtsgesetzes finden auf die Mitglieder der Kaufmannsgerichte entsprechend Anwendung.

Bei Kaufmannsgerichten, welche aus mehreren Abteilungen (Kammern) bestehen, können mehrere Vorsitzende bestellt werden.

Besteht am Sitze des Kaufmannsgerichts ein auf Grund des § 1 oder des § 2 des Gewerbegerichtsgesetzes errichtetes Gewerbegericht, so sind in der Regel dessen Vorsitzender und seine Stellvertreter zugleich zum Vorsitzenden und zu stellvertretenden Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts zu bestellen, auch gemeinsame Einrichtungen für die Gerichtsschreiberei, den Bureaudienst, die Sitzungs- und Bureauräumlichkeiten u. dergl. zu treffen.

§ 8. Der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter dürfen weder selbständige Kaufleute noch Handlungsgehülfen oder Handlungslehrlinge sein. Sie werden durch den Magistrat und, wo ein solcher nicht vorhanden ist oder das Statut dies bestimmt, durch die Gemeindevertretung, in weiteren Kommunalverbänden durch die Vertretung des Verbandes auf mindestens ein Jahr gewählt.

Ihre Wahl bedarf der Bestätigung der höheren Verwaltungsbehörden, in deren Bezirke das Kaufmannsgericht seinen Sitz hat. Diese Bestimmung findet auf Staats- oder Gemeindebeamte, welche ihr Amt kraft staatlicher Ernennung oder Bestätigung verwalten, keine Anwendung, solange sie dieses Amt bekleiden. Einer Bestätigung bedarf es ferner nicht, wenn im Falle des § 7 Abs. 3, der Vorsitzende des Gewerbegerichts oder sein Stellvertreter zum Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts gewählt werden.

§ 9. Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus selbständigen Kaufleuten, welche mindestens einen Handlungsgehülfen oder Handlungslehrling regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen, zur Hälfte aus den Handlungsgehülfen entnommen werden.

Die ersteren Beisitzer werden mittels Wahl der im Abs. 1 bezeichneten selbständigen Kaufleute, die letzteren mittels Wahl der Handlungsgehülfen bestellt. Die Wahl ist unmittelbar und geheim.

Die Wahl erfolgt auf mindestens ein Jahr und höchstens sechs Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§. 10. Zur Teilnahme an den Wahlen ist nur berechtigt, wer das 25. Lebensjahr vollendet hat und in dem Bezirke des Kaufmannsgerichts wohnt oder beschäftigt ist. Personen, welche zum Amte eines Schöffen unfähig sind (G.V.G. §§. 31, 32), sind nicht wahlberechtigt.

§. 11. Den selbständigen Kaufleuten im Sinne dieses Gesetzes stehen gleich die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft oder einer als Kaufmann geltenden juristischen Person sowie die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

§. 12. Im übrigen finden auf die Wahlen die Vorschriften des §. 15, §. 17 Abs. 1, §. 18 des Gewerbegerichtsgesetzes entsprechende Anwendung. Ebenso sind die Vorschriften der §§. 19, 20, §. 21 Abs. 1, 3, §§. 22 bis 25, 88 des Gewerbegerichtsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

Aus den Handlungsgehülfen entnommene Beisitzer, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt erst nach der Wahl den Betrag von dreitausend Mark übersteigt, bleiben bis zur nächsten Wahl im Amte.

Zweiter Abschnitt.

§. 13. Verfahren. Auf das Verfahren vor den Kaufmannsgerichten finden die Vorschriften der §§. 26 bis 61 des Gewerbegerichtsgesetzes entsprechende Anwendung.

§. 14. Gutachten und Anträge der Kaufmannsgerichte. Das Kaufmannsgericht ist verpflichtet, auf Ansuchen von Staatsbehörden oder des Vorstandes des Kommunalverbandes, für welchen er errichtet ist, Gutachten über Fragen abzugeben, welche das kaufmännische Dienst- oder Lehrverhältnis betreffen.

Das Kaufmannsgericht ist berechtigt, in den bezeichneten Fragen Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reichs zu richten.

Zur Vorbereitung oder Abgabe von Gutachten sowie zur Vorbereitung von Anträgen können Ausschüsse aus der Mitte des Kaufmannsgerichtes gebildet werden.

Diese Ausschüsse müssen, sofern es sich um Fragen handelt, welche die Interessen beider Teile berühren, zu gleichen Teilen aus selbständigen Kaufleuten (§. 11) und Handlungsgehülfen zusammengesetzt sein. Das Nähere bestimmt das Statut.

§. 15. Verfahren vor dem Gemeindevorsteher. Ist ein zuständiges Kaufmannsgericht nicht vorhanden, so kann bei Streitigkeiten der im §. 3 Abs. 1 Nr. 1 und 5 bezeichneten Art jede Partei die vorläufige Entscheidung durch den Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher u. s. w.) nachsuchen. Zuständig ist der Vorsteher der Gemeinde, in deren Bezirk die streitige Verpflichtung aus dem Dienst- oder Lehrverhältnis zu erfüllen ist oder sich die Handelsniederlassung des Kaufmanns befindet oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben. Die Vorschriften des §. 76 Abs. 2, 3, §§. 77 bis 80 des Gewerbegerichtsgesetzes finden sinngemäße Anwendung.

Schlußbestimmungen.

§. 16. Streitigkeiten, welche anhängig geworden sind, bevor ein für sie zuständiges Kaufmannsgericht bestand, werden von den bis dahin zuständig gewesenen Behörden erledigt.

§. 17. Dieses Gesetz tritt am 1. April 1903 in Kraft.

In Sachen der Kanalisationsmaurer vor dem Einigungsamt des Gewerbegerichts Berlin. Vom Vorstand des „Verbands der Baugeschäfte von Berlin und den Vororten" erhalten wir folgende Zuschrift: „Die Nummer 14 Ihrer geschätzten Zeitschrift enthält auf Spalte 371 ff. eine Schilderung der Verhandlung vor dem Einigungsamt des Berliner Gewerbegerichts in Sachen der Kanalisationsmaurer. Der 6. Absatz der Abhandlung lautet:

> Das Einigungsamt hat sich — abgesehen davon, daß seine Anrufung von beiden Parteien vorliegt — auch auf Grund der ‚Arbeitsbedingungen', insbesondere des Inhalts des § 1 daselbst für zuständig erachtet.

Wir erklären hierzu berichtigend, daß von unserer Seite eine Anrufung des Einigungsamts nicht erfolgt ist."

Hierzu schreibt uns Herr M. v. Schulz, Vorsitzender des Gewerbegerichts Berlin, der Verfasser des fraglichen Artikels, dem wir diese Zuschrift mitgeteilt hatten, folgendes: „In unserm Artikel ist zunächst bemerkt, daß die Arbeiter das Einigungsamt des Gewerbegerichts um Entscheidung ersucht haben. Alsdann ist in der Anmerkung 4 erwähnt, daß die Arbeitgeber bereit waren, vor dem Einigungsamt zu verhandeln. Hiernach ist erst von einer ‚Anrufung' beider Parteien die Rede. § 63 des Gewerbegerichtsgesetzes bestimmt im ersten Absatze: ‚Der Anrufung ist Folge zu geben, wenn sie von beiden Teilen erfolgt und die beteiligten Arbeiter und Arbeitgeber — letztere sofern ihre Zahl mehr als drei beträgt — Vertreter bestellen, welche mit der Verhandlung vor dem Einigungsamt beauftragt werden.' Beide Parteien haben Vertreter bestellt und vor dem Einigungsamt durch diese verhandelt. Bei der Sachlage steht auf Grund des § 63 fest, daß eine Anrufung von beiden Teilen vorliegt. Die Reihenfolge der Anrufungen erhellt aus der Darstellung. Zunächst kamen die Arbeiter mit der Anrufung, der sich die Arbeitgeber durch ihre Erklärung angeschlossen haben."

Litterarische Mitteilungen.

Bismarck als Erzieher in Leitsätzen aus seinen Reden, Briefen, Berichten und Werken, zusammengestellt und systematisch geordnet von Paul Dehn. München 1902, J. F. Lehmanns Verlag, Preis gebunden 6 *M*.

In Bismarcks Reden, Briefen, Berichten und Werken liegt ein erstaunlich reicher, aber noch nicht genug genützter Schatz von Geist, Wissen und Erfahrung. Das neue Buch „Bismarck als Erzieher" will dazu beitragen, daß dieser Nachlaß des gewaltigen Mannes in den weitesten Kreisen Verbreitung, Werthschätzung und Nachachtung findet. Nur Bismarck spricht in diesem Buch, es enthält seine markantesten, bedeutsamsten und anregendsten Aussprüche, Meinungen, Mahnungen und Gedanken aus allen Gebieten des nationalen, politischen und gesellschaftlichen Lebens. Vieles von dem, was Bismarck sagte, ist noch heute aktuell und berührt im Lichte unvergleichlicher Welt- und Menschenkenntniß, staatsmännischer Klugheit und seltener Wahrhaftigkeit, dabei immer unter dem Gesichtspunkt eines hochgespannten Nationalbewußtseins Fragen und Probleme, die noch heute ungelöst sind.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XII. Jahrgang. Berlin, den 22. Januar 1903. Nummer 17.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Zentralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Reform des Sparwesens mit Hülfe der Invalidenversicherung.

Von Geh. Regierungsrat Bielefeldt-Berlin, Senatsvorsitzendem im Reichs-Versicherungsamt.

Der von Professor Dr. Schmoller in der „Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung" in Berlin am 5. Dezember 1902 gehaltene Vortrag über die neueren gemeinwirtschaftlichen und genossenschaftlichen Kreditinstitute, in dem auf die Möglichkeit und Notwendigkeit einer besseren Organisation und einer größeren Ergiebigkeit des Sparkassenwesens überzeugend hingewiesen wurde, hat mich veranlaßt, erneut zu prüfen, ob nicht durch engen Anschluß des Sparwesens an bereits bestehende Einrichtungen das angestrebte Ziel zu erreichen ist. Dabei ergab es sich mit Rücksicht auf die für das Sparen zu gewinnenden Kreise von selbst, daß in erster Linie an die durch die deutsche Arbeiterversicherung geschaffenen Institutionen zu denken war. Unter diesen wiederum boten die Organe der Invalidenversicherung besonders günstige Anlehnungspunkte. Ich glaube, daß es durch Verbindung des Sparwesens mit der Quittungskarte und den Beitragsmarken der Invalidenversicherung einerseits und unter Anwendung eines Prämien-Verlosungsverfahrens nach dem von August Scherl Anfang der 1890er Jahre aufgestellten, aber vereinfachten System andererseits gelingen wird, die breiten Massen des Volkes den bestehenden Sparkassen dauernd zuzuführen. In welcher Weise diese Verbindung im einzelnen gedacht ist, soll im folgenden dargelegt werden:

1. Mit der Quittungskarte für Invalidenversicherung wird eine Sparkarte nach umstehendem Muster verbunden. Diese wird gleichzeitig mit der Quittungskarte ausgestellt, umgetauscht und aufgerechnet. Ueber die Aufrechnung wird dem Inhaber eine Bescheinigung erteilt.

2. In die Sparkarte werden Versicherungsmarken wie in die Quittungskarte eingeklebt. Wer bis zum 15. Januar eines Jahres mit einer, Versicherungsmarken für mindestens 40 Wochen enthaltenden Quittungskarte eine Sparkarte mit 40 Versicherungsmarken à 20 ₰ oder mit anderen Versicherungsmarken im Gesamtwerte von mindestens 8 ℳ umtauscht, nimmt an der in der ersten Hälfte dieses Kalenderjahres stattfindenden Zinsenverlosung für die Sparkarten Teil.

3. Die Grundlage für die Berechnung der Sparmarkenzinsen bildet ein Jahr. Dabei wird ein halbes Jahr als Durchschnittsdauer des Zinsenlaufes bis zur Abgabe der Sparkarte und ein halbes Jahr von der Abgabe der Sparkarte bis zum Verlosungstermin angenommen. Der Zinsfuß beträgt drei von Hundert.

4. Die Bearbeitung der Sparkarten und die Verlosung der Sparkartenzinsen erfolgt bei derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk die Quittungs- und Sparkarten umgetauscht werden. Der Verlosungsplan wird von dem Ausschuß der Versicherungsanstalt bezw. der von diesem zu wählenden Verlosungskommission festgestellt.

5. Mehrere Versicherungsanstalten können eine gemeinsame Verlosung ihrer Sparkartenzinsen beschließen.

6. Zum Verlosungstermin sind der Verlosungs-Versicherungsanstalt die Werte der in der Sparkarte enthalten gewesenen Sparmarken anderer Versicherungsanstalten nebst den darauf entfallenden Jahreszinsen durch Abrechnung zu erstatten.

7. Nach dem Verlosungstermin werden die in jeder Sparkarte ersparten Beträge und die auf eine Sparkarte etwa entfallenen Gewinne der Sparkasse des Wohnorts des Versicherten oder der von der Aufrechnungsstelle anderweit bezeichneten Sparkasse behufs Uebertragung in ein Sparkassenbuch auf den Namen des Versicherten überwiesen.

8. Bei Versicherungsanstalten, in deren Bezirk das Einzugsverfahren Platz greift, können die Obliegenheiten der Sparkarteneinrichtung ganz oder zum Teil den Einzugsstellen übertragen werden.

9. Für anerkannte Kasseneinrichtungen im Sinne des § 8 des Invalidenversicherungsgesetzes kann die Sparmarkenverwendung durch deren Organe in gesonderten Sparkarten oder nach sonstiger statutarischer Regelung erfolgen.

Muster einer Quittungskarte mit Sparkarte.

[...] wenn die Fälschung in der Absicht begangen wurde, sich oder einem Anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen.

*) Zu durchstreichen, wenn die Ausgabestelle keine Liste der Quittungskarten A führt.
**) Auf Antrag auszufüllen, sofern in die Karte Marken für die Zeit vor ihrer Ausstellung einzukleben sind (§. 146).

Außenseite 2 der Quittungskarte.

Außenseite der Sparkarte.

Gewinne von 20 bis 3000 M. im Gesammtwert von 25 000 M.

Auf je 100 000 Sparkarten entfallen bei der Zinsverlosung

Versicherungsanstalt ....

Ausgabestelle ....

Ausgestellt am .... ten 190

Sparkarte zur **Quittungskarte Nr.** ...... für

Dienststempel der Ausgabestelle.

....
(Vor- und Zuname, bei Frauen auch Geburtsname)

bei Ausstellung dieser Karte: Wohnort .... **Berufsstellung** ....

geboren am .... ten .... **im Jahre** ....

zu .... **Kreis (Amt)** ....

Aufrechnung der Sparkarte.

1. Die Sparkarte enthält ...... Marken à .. Pf. = .. Pf.
   ...... " à ..... " = .. "
   ...... " à ..... " = .. "
   Zusammen Marken im Werte von .. M. .. Pf.
2. Dieser Betrag und ein etwaiger Zinsgewinn sind der Sparkasse .... zu überweisen.
   Ort (Datum) ....
   Aufrechnungsstelle ....

Anweisung der Versicherungsanstalt.

1. Inhaber nimmt unter Nr. .... an Verlosung teil.
2. Einziehung von ...... M. ...... Pf. für ...... Sparmarken von Versicherungsanstalt ....
   ...... M. ...... Pf. für ...... Sparmarken von Versicherungsanstalt ....
3. Ueberweisung von Kapital und Gewinn an die Sparkasse .... nach dem Verlosungstermin.
   Ort (Datum) ....
   Der Vorstand:

Die Zinsenverlosung der bis zum 15. Januar jedes Jahres abgegebenen Sparkarten findet in der ersten Hälfte dieses Kalenderjahres statt.

..., daß auf den... Zeitabschnitte ... vom Ver... ttungsanspruchs | IV | V | entstehungen einschließlich

Marken für die

Innenseite 2 der Quittungskarte.

Innenseite der Sparkarte.

Wer in der Quittungskarte Versicherungsmarken irgend einer Klasse für mindestens 40 Wochen und in dieser Sparkarte mindestens 40 Versicherungsmarken à 20 Pf. verwendet, nimmt an der Zinsenverlosung der Sparkarte teil.

Gewinne: 20 bis 3000 Mark.

Aufrechnung umseitig.

Sparkarte.

Wer in der Quittungskarte Versicherungsmarken irgend einer Klasse für mindestens 40 Wochen und in der Sparkarte mindestens 40 Versicherungsmarken à 20 Pf. verwendet, nimmt an der Zinsenverlosung der Sparkarte teil.

Begründung.

Zu Ziff. 1. Bei Ausstellung der Quittungs- und Sparkarte sind für beide Karten die gleichen Eintragungen in Aussicht genommen. Befürchtet man jedoch hiervon eine zu große Belästigung der Ausstellungsbehörde, so kann von einer entsprechenden Ausfüllung der Sparkarte auch abgesehen werden, da diese mit der Quittungskarte festverbunden ist. In dem Falle müßte entweder die Eintragung der Personalien u. s. w. in die Sparkarte nach Eingang der Karte bei der Versicherungsanstalt erfolgen oder noch besser die Sparkarte vor ihrer Trennung von der Quittungskarte lediglich mit der Verlosungs- 2c. Nummer versehen werden, unter der der Sparer in die Listen der Versicherungsanstalt eingetragen worden ist. Es würde das zugleich eine wesentliche Platzersparnis für die Außenseite der Sparkarte bedeuten. Die Farbe der Sparkarte wird sich, um Verwechselungen vorzubeugen, zweckmäßiger Weise von derjenigen der Quittungskarte zu unterscheiden haben.

Die Aufrechnung der Sparkarte und die Ausstellung einer — der Einfachheit halber — mit der Aufrechnungsbescheinigung für die Quittungskarte zu verbindenden Sparkarten-Aufrechnungsbescheinigung haben den Zweck, dem Berechtigten als Legitimation und im Streitfalle als Unterlage für den Nachweis seiner Spar- und Zinsansprüche zu dienen. Deshalb werden bei der Aufrechnung neben der Zahl der Marken auch deren Werte nach den einzelnen Lohnklassen festzustellen sein. Ebenso bedarf es bei der Aufrechnnng der Angabe der Sparkasse, an welche die ersparten Gelder nebst etwaigen Zinsgewinnen, sei es auf Wunsch des Berechtigten, sei es nach der Kenntnis der Umtauschstelle (vergl. Ziff. 7) zu überweisen sind, damit sowohl der Versicherte über den Verbleib seiner Gelder unterrichtet ist, als auch die Versicherungsanstalt ohne weitere Erhebungen weiß, wohin die Beträge abzuführen sind.

Zu Ziff. 2. Von der Einführung einer besonderen Sparmarke ist abgesehen, weil dadurch gesetzliche Maßnahmen erforderlich würden. Allerdings sind die Beitragsmarken der Invalidenversicherung gesetzlich nur für Versicherungszwecke vorgesehen. Aber es kann doch schon jetzt niemand daran gehindert werden, wenn er sich für irgend welche andere Zwecke solche Marken in be-

liebiger Anzahl bei der Post kauft. Dasselbe geschieht z. B. auch bei Briefmarken, die für die Frankierung der Briefe gesetzlich bestimmt sind, aber sehr häufig Sammlerzwecken u. s. w. dienen. Eine andere Verwendung der Versicherungsmarken ist erst in dem Augenblick ausgeschlossen, in welchem sie durch Einklebung in die Quittungskarte Bestandteil dieser geworden sind. Lose Versicherungsmarken dagegen werden — abgesehen von den besonderen Verhältnissen des Einzugsverfahrens — nach der ständigen Rechtsprechung des Reichs-Versicherungsamts als entrichtete Beiträge zur Invalidenversicherung nicht angesehen (§§. 141, 187 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes). Deshalb stellt sich die Einklebung noch nicht in einer Quittungskarte verwendet gewesener Marken der Invalidenversicherung in die Sparkarte als eine an sich erlaubte Handlung dar. Das einzige Bedenken könnten die Postbehörden insofern erheben, als sie durch einen größeren Absatz von Versicherungsmarken in Bezug auf zu leistende Arbeit höher belastet werden. Indessen wird diese geringe Mehrbelastung schwerlich ins Gewicht fallen können, wo es sich um eine so außerordentliche Förderung der Volkswohlfahrt innerhalb des Rahmens der Invalidenversicherung (§. 45) und durch deren Organe (Versicherungsanstalten) handelt.

Es ist davon auszugehen, daß die Sparmarken in der Regel zugleich mit den Versicherungsmarken bei der Lohnzahlung verwendet werden. Das entspricht jedenfalls am meisten den Interessen des Arbeiters, der nur die kleinsten Abzüge von seinem Verdienst ohne Störung des Wirtschaftsbudgets ertragen kann. Auch wird so dem verständigen Arbeitgeber die ihm sicherlich willkommene Gelegenheit geboten, die Sparabzüge zugleich mit denjenigen für die Kranken- und Invalidenversicherung buchmäßig zu bewirken, verdiente Arbeiter durch Gewährung der Sparmarken aus eigenen Mitteln zu belohnen (Weihnachtsgeschenk) und auf diese Weise den Sparsinn seiner Arbeiter zu unterstützen sowie an der Hebung ihrer wirtschaftlichen Lage mitzuwirken.

Für die Entwertung der Sparmarken werden zweckmäßiger Weise die für die Invalidenversicherung maßgebenden Grundsätze Anwendung zu finden haben, d. h. es wird die Entwertung nur für Zwei- und Dreizehnwochenmarken obligatorisch zu machen sein.

Das Erfordernis der gleichzeitigen Einklebung von Versicherungsmarken in die Quittungskarte für mindestens 40 Wochen ist vorgesehen, um einen überstürzten Umtausch nahezu leerer Quittungskarten und dadurch eine Belästigung der Umtauschstellen aus Gewinnsucht zu verhüten. Denn wenn auch den Versicherten meist die nötigen Mittel zur schleunigen Anfüllung mehrerer Sparkarten mit Sparmarken fehlen und damit die Beteiligung mehrerer Sparkarten eines und desselben Inhabers an „einer" Verlosung im allgemeinen ausgeschlossen erscheint, so wäre doch ein solches Sparen aus übertriebener Gewinnsucht im Einzelfalle immerhin denkbar. Auch würde der Nebenzweck — Antrieb zur regelmäßigen Erfüllung der Obliegenheiten der Invalidenversicherung — ohne Fixierung einer Mindestzahl von Versicherungsmarken in der Quittungskarte verloren gehen. Die Zahl von 40 Beitragsmarken für die Quittungskarte erscheint ausreichend namentlich mit Rücksicht auf die Arbeitsunterbrechungen der Saison- und unständigen Arbeiter. Will man aber von solchen Erwägungen absehen, so wäre schließlich von dem Standpunkte aus, daß es sich in der Hauptsache um eine Förderung des Sparsinns handelt, eine Berücksichtigung des Inhaltes der Quittungskarte für die Verlosung nicht unbedingt erforderlich.

Auch für die Sparkarte empfiehlt es sich, wegen der unständigen und Saison-Arbeiter nicht mit Sparmarken für 52 Wochen zu rechnen. Es wurden daher — die Sparkarte bietet auch nicht mehr Platz — nur 40 Sparmarken à 20 ₰ als Mindestleistung zu Grunde gelegt, wobei es natürlich nicht ausgeschlossen ist, daß der fleißige und bessersituierte Sparer durch Verwendung von Marken höherer Lohnklassen oder für 2 und 13 Wochen erheblich höhere Summen alljährlich mit Hülfe seiner Sparkarte erspart. Nachteil erwächst einem solchen Sparer dadurch nicht; denn der Ueberschuß über die 8 ℳ. während des Sparjahres wird gleichfalls verzinst, führt zur Vermehrung der Lose und damit der Gewinnaussichten allerdings nicht nur des fleißigen Sparers, sondern sämtlicher Sparer. Eine unterschiedliche Behandlung der zur Teilnahme an der Verlosung berechtigten Sparer je nach der Höhe ihres Sparguthabens erscheint aber zu umständlich und daher nicht durchführbar. Höchstens könnte man vielleicht demjenigen Versicherten, der durch Verwendung von Zwei- oder Dreizehn-Wochenmarken in seiner Sparkarte mindestens 16 ℳ jährlich erspart, zwei Verlosungsnummern und für je weitere ersparte 8 ℳ. eine weitere Verloosungsnummer einräumen.

Sparmarken erster Lohnklasse sind nicht etwa grundsätzlich als ausgeschlossen gedacht. Sie zählen vielmehr, wenn sie in der Sparkarte verwendet sind, wie alle übrigen. Nur sollte ein Ansporn zur Ersparung eines runden Mindestbetrags gegeben werden. Deshalb ist von einer Mindestberechnung nach Maßgabe von 40 Marken erster Lohnklasse abgesehen, und es sind dafür 40 Marken zweiter Lohnklasse als Vorbedingung für die Teilnahme an der Verlosung in Aussicht genommen. Eine wöchentliche Ersparung von 20 ₰ wird während der Beschäftigungszeit schließlich auch dem gering gelohnten Arbeiter möglich sein. Gerade aber auf die Heranziehung auch dieser bedürftigsten Elemente der arbeitenden Klassen war besonderer Wert zu legen.

Der 15. Januar als Endtermin für die Beteiligung der bis dahin umgetauschten Quittungs- und Sparkarten an der Jahresverlosung empfiehlt sich mit Rücksicht auf die zahlreichen ländlichen Arbeiter, die am 1. Januar ihre Jahresstellung wechseln oder ihren Jahreslohn erhalten. Je nach den örtlichen Verhältnissen stehen aber der Wahl eines anderen Termins Bedenken gleichfalls nicht entgegen.

In Bezug auf den Zeitpunkt der Verlosung wird ein gewisser Spielraum zu lassen sein. Im allgemeinen erscheint eine möglichst weite Hinausschiebung bis gegen Ende des ersten Halbjahrs schon um deswillen erwünscht, weil es nur so gelingen wird, alle bis zum 15. Januar umgetauschten Karten an der Verlosung teilnehmen zu lassen. Natürlich werden die Versicherungsanstalten sämtliche Umtauschstellen zur pünktlichen Ablieferung der bis zu dem genannten Zeitpunkt abgegebenen Quittungs- und Sparkarten anzuhalten haben.

Zu Ziff. 3. Wenn man davon ausgeht, daß im allgemeinen die Sparmarken zugleich mit den Beiträgen zur Invalidenversicherung zur Verwendung kommen werden, und daß der Markenerlös von der Post monatlich an die Versicherungsanstalten abgeführt wird, so rechtfertigt sich die Annahme eines durchschnittlichen Zinsgenusses der Versicherungsanstalt von 6 Monaten für die bis zum Umtausch der Sparkarten eingeklebten Marken. Ohne Durchschnittssätze ist aber auf keinen Fall auszukommen, da es an irgend welchen zuverlässigen Anhaltspunkten für den Zeitpunkt der Markenverwendung fehlt und Einzelberechnungen überdies viel zu umständlich sein würden. Ein weiteres halbes Jahr des Zinsgenusses vergeht aber sicher von dem Augenblick des Umtausches der Quittungskarte bis zur Verlosung. Denn die Mehrzahl der zu berücksichtigenden Karten wird nicht erst im Januar des Verlosungsjahres, sondern schon vom 16. Januar des Vorjahres ab zum Umtausch gelangt sein. Einen etwaigen übermäßigen Zinsgenuß wird die Versicherungsanstalt durch entsprechende Verlegung des Verlosungstermins in eine frühere Zeit abzuwenden haben.

Als Zinsfuß werden, da die aus Sparmarken vereinnahmten Beträge nicht dauernd angelegt werden dürfen, mehr als 3 % nicht zu berechnen sein. Andererseits erscheint ein noch niedrigerer Zinsfuß nicht erforderlich, da auf absehbare Zeit die Versicherungsanstalten noch in der Lage sein werden, einen großen Teil der nach der Verlosung abzuführenden Spargelder nebst Zinsen aus der laufenden Monatseinnahme mitzudecken. Sollte hierin später eine Aenderung eintreten, so könnte eine Herabsetzung des Zinsfußes immerhin in Erwägung gezogen werden, wenn nicht andere Vorteile für die Versicherungsanstalt einen Ausgleich für etwaigen Zinsausfall bilden sollten. (Schluß folgt.)

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Gründung der Ortsgruppe Aachen der Gesellschaft für Soziale Reform. Man schreibt uns: Am 15. ds. fand im Karlshause zu Aachen die Gründung einer Ortsgruppe der Deutschen Gesellschaft für Soziale Reform statt. Es waren etwa 100 Herren aus allen Kreisen erschienen, die zunächst mit großer Aufmerksamkeit und ungeteiltem Beifall die einleitenden Vorträge des Professors der Nationalökonomie an der Aachener Hochschule, Dr. Kähler über die Bedeutung der Sozialreform, und des Kaplans Dr. Sonnenschein über die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz aufnahmen. Es erfolgte sodann die Vorstandswahl. Zum Vorsitzenden wurde gewählt Professor Dr. Kähler, zum stellvertretenden Vorsitzenden Fabrikant A. Vogeno aus Haaren bei Aachen und zum Schriftführer Dr. med. Winands, Arzt. Es sollen außerdem noch 7 Beisitzer aus verschiedenen der beteiligten Gesellschaftskreise hinzu genommen werden. Die Statuten werden der nächsten Generalversammlung vorgelegt. Ein Vortrag wurde für die nächste

Sitzung angesagt vom Reichstagsabgeordneten Sittart „über gesetzlichen Kinderschutz.“ Die Personen des 1. und 2. Vorsitzenden, sowie die Namen einer großen Reihe von Mitgliedern, die in sozialen Fragen regsten Eifer und große Sachkenntnis bekunden, bürgen dafür, daß die Ortsgruppe Aachen eine hervorragende und fruchtbringende Tätigkeit entfalten wird. Namentlich ist das von den Arbeitern an ihr bekundete Interesse erfreulich. Möge die neue Ortsgruppe auf dem für soziale Fragen so fruchtbaren Boden der alten Kaiserstadt Aachen belebend, aufklärend und versöhnend wirken für das große Werk der sozialen Reform!

Ortsgruppe Breslau der Gesellschaft für Soziale Reform. In der Mitgliederversammlung vom 12. Januar sprach Rechtsanwalt Dr. Reisser über den „Arbeitsnachweis mit Berücksichtigung schlesischer und Breslauer Verhältnisse“. Die Ausführungen des Vortragenden lassen sich (nach der „Bresl. Ztg.“) etwa dahin zusammenfassen: Der Arbeitsnachweis, das beste Heilmittel, der subjektiven Arbeitslosigkeit zu begegnen, ist dazu bestimmt, Arbeitskraft und Arbeitsgelegenheit zusammenzuführen, so daß der Arbeitsvertrag zu Stande kommt. Die älteste Form der Arbeitsbeschaffung ist die Umschau, das persönliche Aufsuchen der Arbeitsstätten, die heute noch alle anderen Vermittelungsarten ganz bedeutend überwiegt. Diese Form der Arbeitsvermittelung hat große Nachteile an sich; denn bei ihr trägt der Arbeiter allein die Kosten, sie schädigt den Arbeitsuchenden moralisch, indem sie zum Stromertum verführt und den Alkoholismus fördert. Nicht viel besser steht es mit der Arbeitsbeschaffung durch Inserate und namentlich mit der gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung, gegen deren Auswüchse die Gesetzgebung jetzt einschreitet. Die wirksamste Abwehr dürfte aber in der öffentlichen Vermittlung zu suchen sein. Die nicht gewerbsmäßige Arbeitsbeschaffung bietet in Deutschland ein sehr buntes Bild. Hierher gehören zunächst die Innungsnachweise, ferner die Nachweise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die eigentlich Kampfesorganisationen sind. Die charitativen Arbeitsnachweise haben infolge des kleinen Wirkungskreises nur geringe Bedeutung. Der Arbeitsnachweis muß daher Sache der Oeffentlichkeit werden. Im ganzen giebt es gegenwärtig 130—140 öffentliche Arbeitsämter in Deutschland. Auch die gewerkschaftlichen Arbeitsnachweise haben ihre ursprüngliche Feindschaft gegen sie größtenteils aufgegeben. Dagegen verhält sich ein Teil der Unternehmer noch schroff ablehnend. Der Vortragende steht prinzipiell auf dem Standpunkte, daß die kommunalen Vermittlungsämter für jeden Erwerbszweig geeignet sind, hat aber nichts dagegen, daß gut funktionierende andere Arbeitsnachweise daneben bestehen bleiben; zu verlangen sei aber, daß die bestehenden Fachnachweise sich den kommunalen nach Möglichkeit angliedern. In Schlesien sehen die Verhältnisse noch sehr schlecht aus; ein moderner Nachweis besteht außer in Breslau nur noch in Kattowitz von einer interlokalen Vermittlung, wie sie teilweise schon im Süden und Westen Deutschlands besteht, wird hier noch lange nicht die Rede sein können. Auf Vorschlag des Redners gelangte folgende Resolution zur Annahme: Im Interesse der Förderung der Arbeitsvermittlung ist eine Zentralisation der hierorts befindlichen Arbeitsnachweise anzustreben. Eine solche schließt das Weiterbestehen und die Neugründung von Facharbeitsnachweisen für solche Gewerbezweige, in denen eine hinreichend große Arbeiterzahl beschäftigt ist, um einen Ausgleich von Angebot und Nachfrage zu ermöglichen, nicht aus. Es ist aber für diese Facharbeitsnachweise zu verlangen: 1. eine Umgestaltung ihrer Organisation derart, daß bei der Verwaltung Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Anzahl beteiligt werden; 2. eine tunlichst enge lokale und verwaltungstechnische Angliederung an den städtischen Arbeitsnachweis, welcher zugleich die Zentrale für die Facharbeitsnachweise darstellen soll. Dieser städtische Arbeitsnachweis selbst ist dann entsprechend dem gesteigerten Umfange der ihm zugewiesenen Aufgaben besser und reichlicher als bisher auszustatten, insbesondere ist für Warteräume Sorge zu tragen, welche vermöge ihrer Beschaffenheit und Größe einen dauernden Aufenthalt der Arbeitslosen und einen direkten persönlichen Verkehr ermöglichen.

Ortsgruppe Köln der Gesellschaft für Soziale Reform. In der Versammlung vom 9. Januar teilte der Vorsitzende, Geheimer Baurat Stübben mit, daß die Ortsgruppe jetzt 122 Mitglieder zählt, während sie ihre Tätigkeit im Vorjahr mit 52 begann. In der Debatte, die sich an den vom Rechtsanwalt Dr. Greven erstatteten und namentlich die Herbstkongresse in Köln behandelnden Jahresbericht anschloß, wurde mehrfach betont, es sei notwendig, der Ortsgruppe mehr Eingang in die breiten Volksschichten und mehr Einfluß in den oberen Kreisen zu verschaffen. Die bisherigen Vorstandsmitglieder wurden durch Zuruf wieder- und die Herren Wiesenhoff und Pfarrer Pellmann (Köln-Ehrenfeld) neugewählt. Herr Privatdozent Dr. jur. Moldenhauer hielt alsdann einen Vortrag über die Bedeutung der Feststellung des ortsüblichen Tagelohnes für das Arbeiterversicherungswesen. In der Krankenversicherung ist diese Feststellung bedeutungsvoll für die Gemeindekrankenversicherung, welche jedem Versicherten, abgesehen von freier ärztlicher Behandlung, Arznei, Brillen und ähnlichen Heilmitteln im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach Eintritt der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gewährt. Aber auch dort, wo keine Gemeindekrankenversicherung besteht, ist die Höhe des ortsüblichen Tagelohnes nicht ohne Bedeutung, da die Zugehörigkeit zu einer freien Hülfskasse nur dann von der Versicherungspflicht in der an sich zuständigen Orts-, Betriebs-, Innungs- oder Baukrankenkasse befreit wenn die Hülfskasse mindestens das gewährt, was die Gemeindekrankenversicherung des Beschäftigungsortes des Versicherten gewähren würde. Auf dem Gebiet der Unfallversicherung ist der ortsübliche Tagelohn namentlich von Bedeutung für die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes, der der Berechnung der Unfallrente, der Angehörigenrente, wenn ein Verletzter in ein Krankenhaus gebracht wird oder durch Betriebsunfall seinen Tod findet, und des Sterbegeldes zu Grunde gelegt wird. Bei allen Personen, die keinen Lohn beziehen oder einen geringeren Jahresarbeitsverdienst als den 300fachen Betrag des ortsüblichen Tagelohnes erwachsener Tagearbeiter haben, gilt als Jahresarbeitsverdienst das Dreihundertfache des ortsüblichen Tagelohnes. In der Invalidenversicherung bestimmt sich für einen gewissen Kreis von versicherungspflichtigen Personen, z. B. das Gesinde, die Zugehörigkeit zu einer der fünf Lohnklassen nach dem dreihundertfachen Betrage des ortsüblichen Tagelohnes. Schließlich hat der ortsübliche Tagelohn noch Bedeutung für die Höhe der Unterstützung, welche den Angehörigen der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften gewährt wird, da diese nach dem ortsüblichen Tagelohn berechnet wird. Der Vortrag fand lebhaften Beifall.

Allgemeine Sozialpolitik.

Kaufmannsgerichte.

Seit mehr als 12 Jahren in und außer dem Reichstag verlangt, seit geraumer Zeit von der Regierung versprochen, ist jetzt der Gesetzentwurf über Errichtung von Sondergerichten zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem kaufmännischen Arbeitsvertrag an den Bundesrat gelangt; wir haben seinen Wortlaut in Sp. 436 mitgeteilt. Die neuen Kaufmannsgerichte sollen ziemlich genau nach dem Muster der Gewerbegerichte gebildet werden: Errichtung der Institution, Wahl der Beisitzer, Zusammensetzung des Gerichtshofs, Verfahren, Kompetenzkreis — fast alles ist dort wie hier. Nur ist die obere Grenze des Gehalts für die Gehülfen, die bei den neuen Gerichten Recht suchen können, auf 3000 *M* angesetzt, während sie für die Arbeiter beim Gewerbegericht 2000 *M* beträgt. Und die Vorschriften über das Einigungsamt, das sich bei den Gewerbegerichten mehr und mehr bewährt, fehlen bei dem Kaufmannsgerichten. Die erste Abweichung halten wir für richtig, weil in der Tat die Gehälter der kaufmännischen Gehülfen durchschnittlich höher sind als die der Arbeiter. Die zweite aber bedeutet eine Lücke, die man sofort im Bundesrat und Reichstag ausfüllen sollte; denn wenn auch jetzt Arbeitskämpfe im Handelsgewerbe bei uns viel seltener sind als in Frankreich und England, so kommen sie doch vor und das Kaufmannsgericht als Einigungsamt könnte später hier ebensowohl eine segensreiche Tätigkeit entwickeln, wie dies beim Gewerbegericht der Fall ist. Im übrigen begrüßen wir den Gesetzentwurf mit großer Genugtuung — gerade auch aus dem Grunde, weil er die Kaufmannsgerichte nicht nur völlig nach Analogie der Gewerbegerichte bildet, sondern sie auch an die bestehenden Gewerbegerichte anschließt, wenn er auch von einer Verschmelzung absieht. Damit wird innerlich Verwandtes auch äußerlich sich nahe gebracht und beide Institutionen, die alte wie die junge, können sich gegenseitig kräftigen und ergänzen, auch werden die Kosten wesentlich vermindert. Bekanntlich ging eine starke Strömung für einen Anschluß an die Amtsgerichte; hierüber sagen die Motive des Entwurfs u. a.:

> Eine Anlehnung an die Amtsgerichte ... ist unter Berücksichtigung ihrer mannigfachen Vorzüge ernstlich erwogen und dabei sowohl die organische Angliederung kaufmännischer Gerichte an die Amtsgerichte als auch die Einführung eines vereinfachten und verbilligten Verfahrens bei den Amtsgerichten unter Zuziehung kaufmännischer Beisitzer in Betracht gezogen worden. Die Bedenken dagegen erweisen sich aber zu groß, als daß der Plan weiter verfolgt werden konnte. Insbesondere würde hierbei die Frage einer Umgestaltung des ganzen amtsgerichtlichen Verfahrens aufgerollt sein. Die Erörterung einer so weitgehenden Reform würde aber unter Umständen die Frage eines vereinfachten Verfahrens für die Handlungsgehülfen erheblich verzögern. Hiernach erscheint es angezeigt, die bestehende gewerbegerichtliche Organisation herbeizuziehen. ... Ausnahmsweise kann daneben die Errichtung eines Kaufmannsgerichts zugelassen werden, sofern am Orte ein Gewerbegericht nicht besteht, oder neben einem vollbeschäftigten Gewerbegericht noch ein vollbeschäftigtes Kaufmannsgericht zur Betätigung gelangen kann, oder endlich besondere sachliche oder persönliche Gründe für die Trennung sprechen.

Daß die Regierung den Anschluß an die Gewerbegerichte gewählt hat, ist unseres Erachtens auch deshalb höchst wertvoll, weil deren Verfahren, Organisation und Tätigkeit damit ein glänzendes Zeugnis ausgestellt wird — gegenüber den Angriffen aus großindustriellen Kreisen, die erst jüngst wieder erhoben worden sind. Man darf wohl erwarten, da die Frage durch jahrelange Erörterung völlig spruchreif ist, daß Bundesrat und Reichstag sich

sehr schnell über die Vorlage schlüssig werden und so hoffentlich die Kaufmannsgerichte, wenn auch nicht schon mit dem 1. April d. Js., so doch nur wenige Monate später ins Leben treten können. Damit wäre die vierte große sozialpolitische Maßnahme für das Handelsgewerbe vollzogen: Zuerst die teilweise Sonntagsruhe (§. 105 b), die mit dem 1. Juli 1892 eingeführt worden ist, dann der sechste Abschnitt des ersten Buches im neuen Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, weiter die Regelung der Arbeitszeit in offenen Verkaufsstellen (§ 139 c bis 139 m G.-O.), die am 1. Oktober 1900 in Kraft trat, und nun die Kaufmannsgerichte. Weitere Forderungen der Handlungsgehülfen gehen auf Einführung völliger Sonntagsruhe, allgemeinen Acht-Uhr-Ladenschluß und Regelung der Arbeitszeit in Kontoren. Auch sie werden kommen — so stark der Widerstand dagegen auch jetzt noch vielfach ist.

Amtliche Bearbeitung der Gewerbeinspektorenberichte. Es wird uns aus wissenschaftlichen Kreisen geschrieben: Eine übersichtliche Zusammenstellung der wichtigsten Ergebnisse aus den einzelnen Gewerbeinspektoren-Berichten für das gesamte Reich wäre eine sehr verdienstliche Arbeit für die neue arbeitsstatistische Abteilung des Kaiserlichen Statistischen Amts. Gegenwärtig fehlt es an jedwedem erschöpfenden Ueberblick des reichhaltigen Materials. Das Reichsamt des Innern beschränkt sich darauf, zu den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten lediglich ein Inhaltsverzeichnis zu geben, in dem alphabetisch die einzelnen von den Gewerbeaufsichtsbeamten behandelten Materien geordnet und mit Angabe der Seiten, wo sie in den Berichten vorkommen, versehen sind. Wer sich mit den Resultaten der Berichte bezüglich einer bestimmten Frage vertraut machen will, muß selbst an der Hand jenes Seitenverzeichnisses die einschlägigen in den verschiedenen Berichten zerstreut sich findenden Stellen zusammensuchen. Zu einer solch mühsamen Arbeit haben die wenigsten Zeit. So kommt es, daß die wertvollen Feststellungen der Gewerbeaufsichtsbeamten nur in geringem Maße bekannt werden und insbesondere den Gewerbeaufsichtsbeamten selbst, die sich rasch über das Gesamtergebnis einer ihnen übertragenen Untersuchung für das ganze Reich informieren wollen, sowie andern vollbeschäftigten Beamten der praktischen Sozialpolitik so gut wie unzugänglich sind. Das Einzige, was bisher hinsichtlich einer Bearbeitung der genannten Berichte geschieht, um die Reichsergebnisse ersichtlich zu machen, leistet die periodische Presse, soweit sie sich ernsthaft mit Sozialpolitik befaßt. Diese Leistungen sind anerkennenswert, doch sind die Darstellungen keineswegs erschöpfend. Diese Aufgabe zu lösen, ist Sache der Behörden, und soweit Reichszusammenstellungen in Frage kommen, Sache der Reichsverwaltung. Früher hat auch das Reichsamt des Innern besondere urtextliche Uebersichten über die Ergebnisse der verschiedenen Gewerbeinspektorenberichte geliefert, diesen wurde aber vielfach der Mangel der erforderlichen Objektivität entgegengehalten, was wohl zum Teil damit zusammenhing, daß die Arbeit als die Leistung einer politischen Behörde schon selbst als politische Arbeit angesehen und mit einem gewissen Vorurteil aufgenommen wurde. Dergleichen Bedenken fallen weg, wenn in Zukunft solche übersichtliche Zusammenstellungen dem Kaiserlichen Statistischen Amt übertragen und von ihm geliefert werden. Wie dieses Amt auch sonst die Ergebnisse von wirtschaftlichen und sozialstatistischen Erhebungen fürs Reich zusammenzustellen hat, so erscheint es die geeignete Stelle, insbesondere in seiner jetzigen arbeitsstatistischen Abteilung, um ein übersichtliches, objektives Resumé aus den Gewerbeinspektorenberichten für das Reich zu ziehen.

Soziale Rechtsprechung.

Die eigenartige Auslegung des Koalitionsrechtes in Sachsen, auf die wir schon mehrfach hingewiesen haben, ist durch eine Entscheidung des Königlich Sächsischen Oberlandesgerichts in Dresden, die die „Frankfurter Zeitung" mitteilt, um einen neuen Fall bereichert worden. Die Handlungsgehülfen eines Kaufmanns mit Ausnahme seiner Tochter hatten sich verbunden, um von ihrem Prinzipal die Uebertragung der der Tochter erteilten Vollmacht auf einen anderen Angestellten, um ferner statt vierteljährlicher eine halbjährliche Kündigung, sowie Gehaltsaufbesserungen zu erlangen. Sie hatten sich dabei unter Vertragsstrafe verpflichtet, dem Prinzipal, wenn dieser aus Anlaß der Forderungen einem von ihnen die Stellung kündige, gleichfalls zu kündigen. Dies Vorgehen der Angestellten faßt das Oberlandesgericht Dresden als Untreue im Dineste gegenüber dem Prinzipal auf, die diesen nach Paragraph 72 Nr. 1 H.-G.-B. zur sofortigen Entlassung der Angestellten berechtige! Die Untreue findet es darin, daß das vereinbarte gleichzeitige Ausscheiden des Geschäftspersonals dem Prinzipal Unbequemlichkeiten und geschäftliche Nachteile bereiten würde, daß die Absicht der Angestellten auch darauf gerichtet war, den Prinzipal zur Nachgiebigkeit zu zwingen und zu maßregeln, und daß daher die Angestellten ihre durch das Dienstverhältnis begründete Pflicht, getreulich die Interessen des Prinzipals wahrzunehmen und alles zu unterlassen, was dem zuwiderlaufen könnte, gröblich verletzt haben. Diese Entscheidung ist mit dem § 152 der Gewerbeordnung in keiner Weise zu vereinbaren. Die Vereinigung der Interessenten „zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit", die die Gewerbeordnung ausdrücklich gestattet, wird von dem Gericht mit Strafe belegt.

Zu § 105b² G. O. betr. die Sonntagsarbeit der Angestellten im Handelsgewerbe hat das Oberlandesgericht in Köln, wie die Deutsche Juristenzeitung mitteilt, eine Entscheidung von weitgehenderem Interesse gefällt. Ein Bäckermeister hatte an Sonn- und Festtagen, an denen seine ständigen Gewerbegehilfen feierten, zur Aushilfe Personen eingestellt, welche an den Werktagen als selbständige Hefehändler ein eigenes Gewerbe betrieben. Die Einstellung erfolgte, im freien Einverständnis der Beschäftigten, ohne ausdrückliches festes Anstellungsverhältnis, nach Bedarf, aber gegen Stundenlohn. Auch in dieser zeitlich beschränkten Einstellung zu gewerblichen Arbeiten ist die Eingehung eines Arbeitsverhältnisses im Sinne der G. O. zu erblicken. Auch auf diese nur Sonntags als gewerbliche Arbeiter auftretenden, im übrigen selbständigen Personen finden daher die Vorschriften der G. O. über die Sonntagsruhe Anwendung.

Krankenunterstützung für Familienangehörige. Nach § 21 Ziffer 5 des Krankenversicherungsgesetzes sind die Ortskrankenkassen berechtigt, auch den Angehörigen ihrer Mitglieder freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und freie Heilmittel zu gewähren. Im Kassenstatut ist dabei zum Ausdruck zu bringen, welchen Umfang die Leistungen der Kasse haben sollen. In Bezug auf den Kreis der zu unterstützenden Personen hatten die Krankenkassen bisher mehrfach bestritten, daß unter den Kindern auch die im Haushalt lebenden Enkel eines Kassenmitgliedes zu verstehen seien und ihre Unterstützungspflicht daher verneint. In einer dahin gehenden Streitsache zwischen einem Ortsarmenverband und einer Ortskrankenkasse hat nunmehr das Oberverwaltungsgericht im Sinne der Kassen entschieden, daß es nicht maßgebend sei, wie weit das Krankenversicherungsgesetz den Begriff der Familienangehörigkeit fasse, sondern daß für die Ausdehnung der Unterstützungspflicht der Kasse allein Sinn und Wortlaut ihres Statuts in Frage kämen. Auch wenn nach dem Gesetz der Begriff der Familienangehörigkeit nicht auf die Ehefrauen und die Abkömmlinge ersten Grades beschränkt sein sollte, habe die beklagte Kasse die freiwillige Leistung auf die Ehefrauen und die Abkömmlinge ersten Grades beschränken können. Diese Entscheidung ist von prinzipieller Wichtigkeit; es wird darin klar zum Ausdruck gebracht, daß für die Verpflichtungen einer Krankenkasse allein ihr Statut maßgebend ist, auch wenn das Gesetz eine andere Möglichkeit zuläßt, als sie das Statut vorsieht.

Das rechtliche Verhältnis zwischen Arbeiterorganisationen und ihren Mitgliedern in den Vereinigten Staaten beginnt mit der wachsenden Macht und dem Einfluß der Verbände mehr und mehr Gegenstand juristischer Auslegungen zu werden. Zwei solcher Urteile, die in der letzten Zeit von den höchsten Gerichtshöfen gefällt wurden, seien hier wiedergegeben. In einem Falle handelte es sich um einen Maurer von Staten Island, der von seiner Gewerkschaft wegen einiger Verstöße gegen die Statuten zu 100 *M.* Strafe verurteilt worden war. Die ihm gegebene Frist von drei Monaten war abgelaufen, ohne daß er bezahlt hatte. Darauf wurden die Mitglieder der Organisation angewiesen, mit ihm nicht mehr zusammen zu arbeiten. Als er zwei Monate später die Strafe zu zahlen anbot, verweigerte die Organisation die Annahme. Der Betreffende beantragte nunmehr beim Gericht, die Organisation zu verurteilen, die angebotene Strafe anzunehmen und ihm für die Zeit, in der er durch den Boykott der Organisierten keine Arbeit mehr gefunden, einen Schadenersatz von 432 *M.* zuzusprechen. Das Gericht entschied in allen Instanzen demgemäß. Die Organisation hätte die angebotene Strafe von dem Kläger annehmen und dann den Boykott aufheben müssen. — In einem andern Falle, wo die Organisation der Schiffszimmerer einige Mitglieder deswegen ausgeschlossen hatte, weil sie sich weigerten, an einem Streik teilzunehmen, wurden die Ausgeschlossenen mit ihrer Klage gegen die Organisation vom höchsten Gerichtshof abgewiesen. Der Ausschluß sei auf Grund der Statuten zu recht erfolgt.

Arbeiterbewegung.

Tarifbewegung im Stuttgarter Baugewerbe. Zur Herstellung einer Tarifvereinbarung haben in Stuttgart Verhandlungen zwischen Vertrauensmännern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer im Baugewerbe stattgefunden, die zu der Hoffnung eines günstigen Abschlusses berechtigen. Die Besprechung ergab volle Uebereinstimmung darüber, daß eine gemeinsame und für eine gewisse Dauer berechnete Festlegung der Arbeits- und Lohnverhältnisse von allen Beteiligten gewünscht und als den Interessen des ganzen Baugewerbes förderlich erachtet wird. Es wurde eine Kommission aus einer gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gewählt, die über die nähere Ausgestaltung eines Tarifvertrages beraten soll.

Kinderstreik in Dortmund. In Dortmund werden als Mutteraufdreher in der Schraubenfabrikation zum überwiegenden Teile Kinder von 14 bis 16 Jahren beschäftigt. Diese erhielten bisher pro 100 Muttern einen Lohn von 8 Pf., wobei ein wöchentlicher Lohn von 6—9 M erzielt wurde. Ist eine solche Löhnung bei der anstrengenden Arbeit schon keineswegs eine übermäßig hohe, so wurden jetzt diese Löhne an einzelnen Stellen um 50 % herabgesetzt, so daß der Wochenverdienst sich auf 3 bis 4,50 M reduzierte. Infolgedessen haben die Kinder, die hiervon betroffen wurden, die Arbeit niedergelegt.

Das Arbeitsgesetz und die Bewegung der Eisenbahnarbeiter in der Schweiz. In Zürich tagte unlängst eine aus allen Teilen der Schweiz von etwa 500 Abgeordneten der Eisenbahner besuchte Versammlung, um den Bericht über das jetzt vom eidgenössischen Parlament erledigte Arbeits- bezw. Ruhetagsgesetz und die sonstigen Wünsche und die Lage entgegenzunehmen. Der Präsident des allgemeinen Verbandes Weber betonte, daß man nicht alles Gewünschte, aber immerhin etwas erlangt hätte. Nationalrat Brandt kennzeichnete die im Ruhetagsgesetz erreichten Erfolge kurz dahin: Verkürzung des Arbeitstages um eine Stunde, also statt des zwölfstündigen der elfstündige Arbeitstag; Verlängerung des wöchentlichen Ruhetages um 8 Stunden, wenn ihm nicht eine Nachtruhe vorangeht. Der Ruhetag muß mit einer Nachtruhe endigen und am Wohnort zugebracht werden können; die Arbeit zwischen 11 Uhr nachts und 4 Uhr morgens soll als Nachtarbeit aufgefaßt und um 25 % besser bezahlt werden; über Arbeitszeit Ruhezeit, Pausen, Dienstantritt u. s. w. muß genau Buch geführt werden. Der Berichterstatter meinte, man hätte vielleicht mehr erlangen können, wenn das Personal früher und einiger aufgetreten wäre. Die Generaldirektion zeigte sich in letzter Zeit weniger entgegenkommend als früher. Es wurde Klage darüber geführt, daß die Eingaben der Arbeiter eine zu langsame Erledigung erführen, auch bei der Gotthardbahn habe die Verschleppungstaktik die jetzige Lohnbewegung hervorgerufen. Nicht weniger als drei Eingaben harrten derzeit in Bern ihrer Erledigung: betreffs des Bekleidungsreglements, der Altersversicherung und des Lohnregulativs. Es wurde eine Abordnung gewählt, um über den Stand dieser Eingaben Auskunft zu verlangen und der Generaldirektion die Wünsche der Versammlung vorzutragen.

Gewerkschaften in Italien. Nach einer Statistik des Deputierten Cabrini existieren gegenwärtig in Italien 27 Zentralorganisationen mit 2768 Zweigvereinen und 480 689 Mitgliedern. Darunter befinden sich 47 464 Frauen.

Gewerkschaftliche Entwicklung in Canada. Große Fortschritte in der Organisation der Arbeiterschaft sind in Canada neuerdings zu verzeichnen. Während vor drei Jahren die Gesamtzahl der organisierten Arbeiter noch nicht 15 000 betrug, bestehen heute 1100 Gewerkschaften (gezählt sind alle Zweigvereine) mit ca. 100000 Mitgliedern.

Arbeiterschutz.

Die Gewerbeinspektion.

Von G. Hardegg-Stuttgart,
Gewerbeinspektor für den III. Bezirk des Königreichs Württemberg.

Vortrag, gehalten am 11. Dezember 1902 im Festsaale des Gewerkschaftshauses in Stuttgart, auf Einladung der dortigen Vereinigten Gewerkschaften.

Es ist nicht leicht, in den Kreisen der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter über die Gewerbeinspektion zu reden, ohne dabei Gefahr zu laufen, bei Erörterung allgemein bekannter Dinge die Zuhörer zu ermüden. Die meisten von Ihnen haben sich schon oft und eingehend mit der Sache beschäftigt, wozu Ihnen die persönliche Berührung mit den Beamten, das Studium der Jahresberichte und der Gesetzgebung reiche Anregung gibt. Vor allem fragt es sich, wo soll das Gebiet abgegrenzt werden, welche Fragen sollen mehr in den Vordergrund gestellt, welche mehr nebensächlich behandelt werden? Ich glaube nun Ihren Wünschen am besten dadurch zu entsprechen, daß ich das ganze Gebiet streife und dabei vornehmlich den mir von Ihnen selbst bezeichneten Zweck im Auge behalte:

„Die Funktionäre der Organisationen anzuregen, und das Verständnis über die Aufgaben der Gewerbeinspektion in Arbeiterkreisen zu fördern."

Mit dem Aufblühen der Fabrikindustrie am Ende des 18. Jahrhunderts sehen wir mehr und mehr auch alle die Uebelstände in die Erscheinung treten, die schließlich die Regierungen der Industriestaaten bestimmte, den sozialen Mißständen entgegenzutreten und der Herrschaft des Arbeitgebers über die Person des Arbeiters durch Schutzgesetze eine Grenze zu ziehen. Die Ueberwachung der Durchführung dieser Gesetze war nun in den Anfängen des industriellen Aufschwunges entweder den ordentlichen polizeilichen Organen oder auch ehrenamtlichen Personen übertragen. Die Aufsicht erwies sich indessen, wie sich ja leicht denken läßt, als durchaus ungenügend. Den ehrenamtlichen Personen, solche waren zuerst in England vorgesehen, widerstrebte es, sich zum Denunzianten ihrer gesellschaftlichen Freunde zu machen, und selbst die Einführung hoher Prämien konnte die Sache nicht bessern. Erst im Jahre 1833 finden wir England, das die älteste Fabrikinspektion hat, dazu übergehen, besondere Staatsbeamte als Fabrikinspektoren einzusetzen.

In Deutschland war es zuerst Preußen, welches durch Gesetz vom Jahre 1853 bestimmte, daß die Durchführung des Arbeiterschutzgesetzes vom 16. Mai 1853, wo sich dazu ein Bedürfnis zeige, durch Fabrikinspektoren als Organe der Staatsbehörden beaufsichtigt werden solle. In den übrigen Staaten des heutigen deutschen Reiches war bis zur Einführung der Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund, vom 25. Juni 1869 die Ueberwachung der dürftigen, auf den Arbeiterschutz sich beziehenden Bestimmungen den ordentlichen Polizeiorganen überlassen. Erst nach der allgemeinen Einführung der Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund (in den Jahren 1871 bis 1873; in Württemberg am 1. Januar 1872, im Elsaß am 1. Januar 1889), die in §. 132 die fakultative Einrichtung der Fabrikinspektion den einzelnen Bundesstaaten überließ, sehen wir der Reihe nach diese Institution in mehr oder weniger vollkommener Weise teils im Haupt- teils im Nebenamt von Organen der Staatsregierung ausgeübt. Heute wird die gesamte Gewerbeaufsicht für die der Gewerbeordnung unterstellten Betriebe, deren Kreis sich immer erweitert, selbstverständlich und durchweg im Hauptamt ausgeübt.

In Württemberg, mit dem wir uns im weiteren Verlauf dieses Vortrags ausschließlich beschäftigen wollen, wurde die Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund am 1. Januar 1872 eingeführt. Die seiner damaligen industriellen Stufe entsprechenden spärlichen Arbeiterschutzgesetze — Württemberg. „Neue Gewerbeordnung vom 12. Februar 1861" — enthielten Vorschriften über den Besuch der Fortbildungsschule, über die Aufstellung von Werkstattordnungen u. a. mehr. Die Aufsicht über die Durchführung dieser Bestimmungen war den Lokalbehörden überlassen. Durch Königliche Entschließung vom 27. Oktober 1879*) wurde bestimmt, daß die Fabrikinspektion durch Beamte der Zentralstelle für Gewerbe und Handel im Nebenamt besorgt werden solle. Erst in den Jahren 1887 und 1888 wurde aus dem Nebenamt ein Hauptamt gemacht und die Gewerbeaufsicht für sämtliche in Württemberg liegenden Betriebe von einem Fabrikinspektor, dem ein Assistent beigegeben war, ausgeübt. Durch Ministerialverfügung vom 31. August 1889 wurde Württemberg in zwei Aufsichtsbezirke mit je einem Inspektor und einem Assistenten eingeteilt. Aber auch diese Vermehrung der Beamten erwies sich bald als ungenügend, zumal die Arbeiterschutzgesetzgebung in ihrer stetigen Weiterentwicklung und durch die Ausdehnung ihres Wirkungskreises, durch die Novelle zur Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 so viel neue Aufgaben brachte — ich erinnere nur an die Einführung der Sonntagsruhe, an die Regelung der Frauenarbeit, Einführung des Maximalarbeitstages u. s. w. — daß sie von vier Beamten schlechterdings nicht mehr bewältigt werden konnten. Infolge dessen wurde durch Ministerialverfügung vom 3. November 1893 Württemberg mit Wirkung vom 1. Januar 1894 in drei Inspektionsbezirke eingeteilt, mit je einem Hauptbeamten und einem Assistenten, wobei den Inspektoren des I. und II. Bezirks später noch ein weiterer gemeinsamer Assistent beigegeben wurde.

*) Als Ausfluß des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878, das in § 139 b die Anstellung besonderer Fabrikinspektoren vorschrieb.

Diese Einteilung entspricht dem heutigen Stande. Die einzige seit 1894 eingetretene Aenderung in der Organisation des Aufsichtsdienstes bezieht sich auf die Einführung der weiblichen Gewerbeaufsicht, die am 1. Dezember 1899 vollzogen wurde. Längst vor ihrer Einführung wurde nicht nur in Arbeiterkreisen, sondern auch außerhalb dieser der Wunsch nach Einführung weiblicher Gewerbeaufsicht geltend gemacht. Besondere Anstrengungen hatten namentlich der Bund deutscher Frauenvereine und vor ihm schon in den Jahren 1884 und 1885 die deutschen Arbeiterinnenvereine gemacht. Bei dem Verlangen nach weiblicher Aufsicht wurde davon ausgegangen, daß nur eine Frau und Mutter imstande sein werde, die aus der Industriearbeit dem weiblichen Organismus erwachsenden oder drohenden eigenartigen Schädigungen zu beurteilen und daß eine solche vermöge der Geschlechtsgleichheit auch dasjenige Vertrauen bei den Arbeiterinnen genießen werde, welches einem Manne aus naheliegenden Gründen nicht entgegengebracht werde. Mußte man der ersten Erwägung unbedingt beistimmen, so gingen nach den Berichten über die Erfahrungen der weiblichen Gewerbeaufsicht in anderen Ländern hinsichtlich der Frage des größeren Vertrauens einer Arbeiterin zu einem weiblichen oder zu einem männlichen Aufsichtsbeamten die Ansichten auseinander.

Indessen hat man sich durch die sich widersprechenden Erfahrungen des Auslandes nicht abhalten lassen, die weibliche Gewerbeaufsicht in Württemberg einzuführen — und zwar mit Recht. Denn gerade die merkwürdige Tatsache, die keineswegs als das Natürliche bezeichnet werden kann, daß heute die Fabrikarbeiterin zu einer Frau durchschnittlich kein größeres Vertrauen hat als zum Mann, ist eine Wirkung eben der Verhältnisse, in denen die moderne Industriearbeiterin steht. Ich will niemandem zu nahe treten, aber man wird nicht fehl gehen, dieses Verhalten wenigstens zum Teil auf eine gewisse Abstumpfung des weiblichen Schamgefühls zurückzuführen, die durch das industrielle Zusammenleben der beiden Geschlechter hervorgerufen wird. Aber gerade hier vermag die weibliche Aufsicht durch ihren erziehenden Einfluß viel Gutes zu wirken. Sie kann den Arbeiterinnen den so notwendigen Rückhalt geben und in ihnen jenes gesunde Selbstbewußtsein wecken, das angesichts der zahlreichen sittlichen und wirtschaftlichen Gefahren, welche ihnen drohen, so unerläßlich ist. Schon das bloße Vorhandensein der weiblichen Aufsicht vermag die Arbeiterinnen zum Nachdenken über den Zweck dieser Einrichtung anzuregen, ihnen allmählich die eigene Verantwortlichkeit, die sie als Frauen und Mütter gegenüber ihrer Familie und der Gesellschaft haben, vor Augen zu führen und sie zu bestimmen, nicht gleichgültig an den Einrichtungen vorüber zu gehen, die der Staat für sie und im Interesse ihrer Klasse geschaffen hat. Das mag im allgemeinen auch der leitende Gedanke gewesen sein, welcher die Arbeiterschaft zu der Forderung weiblicher Aufsicht geführt hat, und ich glaube, daß die weibliche Aufsicht, wenn auch langsam doch stetig, uns dem Ziel der sittlichen und gesundheitlichen Hebung der weiblichen Arbeiterschaft näher bringen wird.

Die Aufgaben der Gewerbeinspektion sind durch § 139b der Reichsgewerbeordnung umschrieben und in Württemberg durch die auf Grund der Königlichen Verordnung vom 16. Mai 1892 vom Königlichen Ministerium des Innern erlassene Dienstanweisung vom 11. Juni 1892 festgelegt. Die ganze Entwicklungsgeschichte der Gewerbeaufsicht, deren Schwerpunkt bei uns früher ausschließlich auf technischem Gebiete lag und heute noch zu einem großen Teil liegt und naturgemäß liegen muß, bedingte es, die Inspektoren aus den Reihen der Maschineningenieure und höher geprüften chemischen Techniker zu nehmen. Dabei soll natürlich nicht gesagt sein, daß für die zahlreichen Aufgaben, die gerade in den letzten Jahren hinzugekommen sind, z. B. die Ueberwachung der Bürsten- und Pinselmachereien, der Bäckereien, der Steinhauereien, schließlich der Mühlen und der Werkstätten mit Motorenbetrieb, der Gast- und Schankwirtschaften, nicht auch andere Personen, die eine technische Lehranstalt nicht besucht haben, sich nicht ebenso gut eignen würden.

Jeder Beamte, der zur Gewerbeinspektion kommt, muß durch fleißiges Studium der technischen und sozialen Vorgänge sich in die neue Tätigkeit erst einleben. Voraussetzung ist ein vorurteilsloses Herantreten an die gestellten Aufgaben, eine gerechte Beurteilung der sozialen Vorgänge, eine innere Unabhängigkeit des Beamten, der sich weder von rechts noch von links beeinflussen läßt, sondern, dem Wortlaut des Diensteides entsprechend, ohne Ansehen der Person seine Aufgaben zu erfüllen sucht. Die Gewerbeinspektoren sind, soweit sie einem Aufsichtsbezirk vorstehen, Mitglieder des Verwaltungskollegiums der Königlichen Zentralstelle für Gewerbe und Handel und als solche der Dienstaufsicht des Vorstandes der Zentralstelle unterstellt. Ihre vielseitigen Aufgaben sind in § 4 der erwähnten Dienstanweisung niedergelegt; dieser lautet wie folgt:

Der Wirkungskreis der Gewerbeinspektionsbeamten umfaßt:

1. Die Aufsicht
   a) über die Ausführung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe in den Gewerben mit Ausnahme der Handelsgewerbe (§§ 105a, 105b Abs. 1, 105c bis 105h der Gewerbeordnung),
   b) über die Einrichtung der gewerblichen Anlagen zum Schutze der Arbeiter für Leben und Gesundheit und zur Wahrung der guten Sitten und des Anstands (§§ 120a bis e der Gewerbeordnung),
   c) über die Ausführung der Bestimmungen in betreff der Verhältnisse der Arbeiter in den Fabriken und den diesen gleichgestellten Anlagen (§§ 134 bis 139a und § 154 Abs. 2 bis 4 der Gewerbeordnung).
2. die Erstattung von Gutachten an die Behörden über Gegenstände, welche den Wirkungskreis der Gewerbeinspektion berühren;
3. die Aufsicht darüber, ob die mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte zur Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit bei Genehmigung von gewerblichen Anlagen, welche unter §§ 16 und 24 der Gewerbeordnung fallen, vorgeschriebenen Bedingungen eingehalten werden;
4. die Mitwirkung an der Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 107—119b der Gewerbeordnung und die Kontrolle der diesbezüglichen Wirksamkeit der Ortspolizeibehörden.

„Das Ministerium des Innern behält sich vor, den Gewerbeinspektionsbeamten noch weitere Aufgaben auf dem Gebiete der Gewerbepolizei zuzuweisen."

Die Assistentin hat vornehmlich denjenigen Aufgaben nachzugehen, welche den gesundheitlichen und sittlichen Schutz der Arbeiterinnen in ihrer Eigenschaft als Frau betreffen, einschließlich der Ueberwachung der Vorschriften über §§ 115—119 der Gewerbeordnung (das ist über Lohnzahlung und Trucksystem).

Besondere Arbeitsgebiete der Assistentin bilden die Pflege des Verkehrs mit weiblichen Vertrauenspersonen und spezielle Untersuchungen über die Verhältnisse der weiblichen Arbeiter."

Diese Aufgaben der Gewerbeaufsichtsbeamten lassen sich unter die folgenden drei Hauptgesichtspunkte zusammenfassen.

I. Der geistig sittliche Schutz des Arbeiters,
II. sein Schutz gegen die Gefahren für Leben und Gesundheit,
III. der wirtschaftliche Arbeiterschutz.

Diese Dreiteilung ist an sich eine rein äußerliche, sie geschieht nur aus praktischen Gründen, denn es ist selbstverständlich, daß sämtliche Fragen in innerem Zusammenhang und in Wechselwirkung stehen. Wenn ich z. B. dem Arbeiter zu seiner gesetzlich vorgeschriebenen Sonntagsruhe verhelfe, was nach dieser Einteilung unter den geistig sittlichen Schutz fallen würde, so bin ich mir bewußt, daß dem Betreffenden dadurch nicht nur die Bildung seines Geistes, die Pflege seiner Familie, die Befriedigung seiner religiösen oder gesellschaftlichen Bedürfnisse ermöglicht wird und ihm im Zusammenhang damit ein höheres Verständnis für alle sozialen, technischen und wirtschaftlichen Vorgänge aufgeht, sondern auch, daß die größere körperliche Ruhe, die Sammlung frischer Kräfte ihn widerstandsfähig macht gegen Krankheit und aufmerksamer und urteilsfähiger gegenüber den Gefahren, welche ihm beim Umgang mit Maschinen drohen. Bekämpfe ich das Trucksystem (wirtschaftlicher Arbeiterschutz), so wird nicht nur der Arbeiter mit seiner ganzen Familie gegen würdelose Abhängigkeit geschützt, sondern auch vor unfreiwilliger und leichtsinniger Schädigung seiner physischen und geistigen Gesundheit. Diese Beispiele, denen sich beliebig viele andere anreihen ließen, dürften genügen, um Ihnen die innere Verknüpfung aller auf den Arbeiterschutz sich beziehenden Fragen zu zeigen. Gestatten Sie mir nun, auf die wichtigsten Aufgaben der Gewerbeinspektion in den drei genannten Gebieten kurz einzugehen.

I. Der geistig sittliche Schutz des Arbeiters.

Die Sonntagsruhe. Die Gewerbeaufsichtsbeamten haben sich bei Revision der gewerblichen Anlagen davon zu überzeugen, daß der Arbeiter zu seiner subjektiven Sonntagsruhe, d. h. zu demjenigen Mindestmaß von Ruhezeit kommt, das ihm das Gesetz auch in solchen Betrieben gewährleistet, für die aus technischen und ökonomischen Gründen Sonntagsarbeit gestattet ist. Die gründliche Ueberwachung der Durchführung dieser Bestimmungen ist ohne persönliches Befragen der Arbeiter nicht möglich, schon aus dem einfachen Grunde, weil das nach § 105c Absatz 3 der Gewerbeordnung zu führende Verzeichnis zum Eintrag der Sonntagsarbeit nur die Art der verrichteten Arbeiten und die Dauer der Beschäftigung, nicht aber die Namen der beschäftigten Personen zu

enthalten braucht. Um demnach zu wissen, wie lange ein Arbeiter am Sonntag beschäftigt wurde und ob er zu seiner gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeit gekommen ist, muß er persönlich befragt werden, was nicht immer ohne Schwierigkeiten auszuführen ist.

Indessen lassen es die Beamten hierin nicht fehlen; doch finden ihre Bemühungen in den Reihen der zunächst interessierten Arbeiter (Müller und Bierbrauer) vielfach nicht die wünschenswerte Unterstützung. Ich will von vereinzelten Fällen wissentlich falscher Auskunft ganz absehen, allein die häufige Erfahrung unter der meist den ländlichen Kreisen entstammenden Arbeiterbevölkerung ist, daß sie von einem alt hergebrachten Schlendrian in der Arbeitsweise nicht lassen will. Die Arbeiterschutzgesetzgebung ist ihnen vielfach etwas innerlich Fremdes. Ihm gegenüber hat der in der Großindustrie geschulte und diszipliniertе Arbeiter nicht nur in Bezug auf technisches Können, sondern auch auf die geistige Elastizität im Begreifen der für ihn günstigen Momente ungemein viel voraus. Indessen wird auch hier der natürliche Kreislauf, der die Arbeiterschaft heute rascher denn je von den ländlichen Betrieben in die städtischen und von diesen wieder in die ländlichen treibt, einen allmählichen Ausgleich der sozialen und technischen Unterschiede bewirken und auf dem gedachten Gebiete eine Besserung der Verhältnisse herbeiführen.

Besondere Schwierigkeiten bietet dem Beamten die Beurteilung derjenigen Gesuche um Bewilligung von Sonntagsarbeit, die mit der notwendigen Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens begründet werden. Sie sind an sich selten. Hier ist zu prüfen, ob ein solches Bedürfnis vorherzusehen gewesen wäre, daß ihm durch rechtzeitige Vorsorge, etwa durch Aufstellung weiterer Maschinen oder Einstellung von mehr Arbeitern, hätte vorgebeugt werden können. Eine solche Beurteilung erfordert eingehende Kenntnis der Fabrikationsweise, wie auch des Waren- und Arbeitsmarktes, sowohl der in Betracht kommenden Anlage, wie des ganzen Industriezweiges. Aber auch scheinbar weit abliegende Fragen können unter Umständen in Rechnung gezogen werden. So kann es vorkommen, daß eine oder mehrere Anlagen bemüht sind, für die auf Syndikatsbeschluß beruhende, also freiwillige Produktionseinschränkung im Inland sich durch Steigerung der Produktion für das Ausland schadlos zu halten, und wenn für den ausländischen Artikel nicht sofort die nötige Anzahl von Maschinen zur Verfügung stehen, ihren Zweck durch Einholung weitgehender Erlaubnis zur Sonntagsarbeit zu erreichen.

Das Bestreben, den geistig sittlichen Schutz des Arbeiters zu fördern, nötigt den Inspektionsbeamten, seine Aufmerksamkeit in besonderem Maße jener Seite der Technik zuzuwenden, die durch Einführung neuer Arbeitsmethoden und geeigneter Maschinen auf dieses Ziel hinarbeitet. Wir haben solche Einrichtungen, ich erinnere z. B. an die automatischen Darrenwender in den Mälzereien, an die Generatorfeuerungen in den Glashütten, durch welche die in diesen Betrieben gestattete Sonntagsarbeit zum Teil entbehrlich geworden ist. Während nun die Einführung solcher Maschinen und Apparate mehr von der Unternehmungslust und der Leistungsfähigkeit eines Unternehmers abhängt, haben es in solchen Fällen, in denen die Sonntagsruhe oder der Maximalarbeitstag durch Aenderungen des Arbeitsprozesses oder der Arbeitsteilung ermöglicht wird, die Arbeiter in der Hand, selbst am allerkräftigsten zur angestrebten Verbesserung beizutragen. Ich erinnere an die Durchführung der Maximalarbeitszeit in den Bäckereien und an die Abkürzung der zahlreichen Reinigungsarbeiten, welche sich in vielen Fällen durch guten Willen der Arbeiter erreichen lassen.

Zur Frage des sittlichen Schutzes gehört die Prüfung der Gesuche um Bewilligung von Ueberzeit- und Nachtarbeit für weibliche und jugendliche Arbeiter. Der Beamte hat sich die Schädigungen zu vergegenwärtigen, welche durch eine zu weitgehende Entziehung der Frau und Mutter von ihrem Haushalt und ihren Kindern in sittlicher Hinsicht hervorgerufen werden. — Er hat zu prüfen, in welchem Maße die jungen Mädchen durch die Fabrikarbeit der Gelegenheit entzogen werden, sich für ihren Hausfrauenberuf vorzubereiten, denn erfahrungsgemäß ist ein großer Teil des sittlichen und wirtschaftlichen Elends, der ehelichen Zerwürfnisse in den Arbeiterfamilien nicht immer auf die natürliche Unfriedfertigkeit der Ehepaare, sondern häufig auf den Umstand zurückzuführen, daß die Frau nicht befähigt ist, mit dem bescheidenen Einkommen des Mannes hauszuhalten, d. h. ein geordnetes Hauswesen zu führen.

Bei der Revision ist das Augenmerk auf die gemeinsame Beschäftigung von männlichen und weiblichen Arbeitern zu richten, die da und dort, wo es sich z. B. um die Arbeit in hocherhitzten Trockenanstalten oder in den Ringöfen der Cementfabriken handelt, zu sittlicher und gesundheitlicher Beanstandung Anlaß geben kann.

Von größter Bedeutung in geistig sittlicher Beziehung ist aber der Einfluß, den die Arbeiter unter sich ausüben. Hier liegt das Schwergewicht ihrer Bestrebungen. Es ist ein schöner Zug, den sich alle gewerkschaftlichen Organisationen bewahrt haben, auf die sittliche Hebung der Arbeiterklasse in- und außerhalb der Werkstatt hinzuarbeiten. Wie viel Gutes kann ein sittlich hochstehender Arbeiter für seine Umgebung wirken, sei es in vorbeugender, sei es in tatkräftiger Weise. Die Erziehung des industriellen Nachwuchses nach der technischen und moralischen Seite liegt größtenteils auf den Schultern der Arbeiter. Wenn diese heute schon die Ausbildung der Lehrlinge überwachen, den Fortbildungsschulbesuch kontrollieren und das Zusammenleben von Lehrlingen mit sittlich zweifelhaften Gehilfen, sei es in Werkstatt oder in Kosthäusern, bekämpfen, so leisten sie nicht nur den jungen Leuten, sondern auch dem Arbeiterstand und der deutschen Industrie, die ihren erfolgreichen Wettkampf heute schon und auch für die Zukunft nur mit technisch und moralisch hochstehenden Leuten durchführt und durchführen kann, den größten Dienst.

(Schluß folgt.)

Ausdehnung des Arbeiterschutzes in der Konfektionsindustrie. Das Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung 3. Jahrg. Nr. 1 veröffentlicht einen bemerkenswerten Ministerialerlaß an die Regierungs- und Polizeipräsidenten betreffend die Ausdehnung der §§ 135 folg. der Gewerbeordnung auf Maßgeschäfte für Damen- und Kinderkleiderverfertigung. Der Erlaß erging auf die übereinstimmenden Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten, daß in den Werkstätten zur Anfertigung von Damenkleidern häufig übermäßige Arbeitszeiten vorkämen, ohne daß diesem Mißstande erfolgreich entgegengetreten werden könne, weil jene Betriebe weder zu den Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion im Sinne der Verordnung vom 31. Mai 1897 gehörten noch den Bestimmungen der §§. 135 folg. der Gewerbeordnung unterworfen wären. Um eine Abstellung der hervorgetretenen Mißstände zu erzielen, scheine es zweckmäßig, daß die Vorschriften der §§. 135 folg. a. a. O. auf Grund des § 154 Absatz 4 auf die Maßgeschäfte der Damen- und der damit verbundenen Kinderkleiderverfertigung ausgedehnt würden. Die Ausdehnung der Vorschriften auch auf die Maßgeschäfte der Kinderkleiderverfertigung sei schon um deswillen geboten, weil anscheinend diese Betriebe in der Lage seien, jederzeit auch Damenkleider zu verfertigen, und weil deshalb ihre Nichteinbeziehung zu zahlreichen Umgehungen Veranlassung geben könnte. Um dementsprechend den Erlaß einer Kaiserlichen Verordnung gemäß § 154 Absatz 4 a. a. O. in die Wege zu leiten, welche eine entsprechende Abänderung der Verordnung über die Kleider- und Wäschekonfektion zum Gegenstande haben würde, werden die Regierungspräsidenten aufgefordert, nach Anhörung der Gewerbeaufsichtsbeamten binnen vier Wochen dem Handelsminister zu berichten, ob auch in ihrem Bezirk ein Bedürfnis nach einer Ergänzung der jetzigen Bestimmungen hervorgetreten sei und nach welcher Richtung sie eine Abänderung für geboten erachteten.

Arbeiterschutz in Meiereien. Ein Erlaß des preußischen Handelsministers vom 5. Januar dieses Jahres bezweckt die Klarstellung, ob die für Meiereien und Betriebe zur Sterilisierung von Milch auf Grund der Verordnung vom 17. Juli 1895 vorgesehenen, bis 15. Oktober 1904 reichenden Ausnahmebestimmungen zur Verlängerung der Arbeitszeit der dort beschäftigten Arbeiterinnen auch fernerhin noch als ein Bedürfnis erscheinen. Nach den früheren Verhandlungen bedürfen anscheinend jene Betriebe der vorgesehenen Ausnahmen nur in den Sommermonaten, in denen die Milch die sofortige Verarbeitung erfordert. Der Reichskanzler wünscht deshalb, festgestellt zu sehen, ob die bisher für die Zeit vom 15. März bis 15. Oktober nachgelassenen Ausnahmen auf die wärmere Jahreszeit vom 1. Mai bis Ende August eingeschränkt werden können. Um in denjenigen Betrieben, welche von den Ausnahmebestimmungen Gebrauch machen, die verkürzte Nachtruhe der Arbeiterinnen anderweitig zu ergänzen, soll geprüft werden, ob es durchführbar sei, die Ausnahmebefugnisse an die Bedingung zu knüpfen, daß denjenigen Arbeiterinnen, welche innerhalb der Zeit von 8½ Uhr abends bis 5½ Uhr morgens beschäftigt würden, am Tage vielleicht über Mittag eine längere ununterbrochene Ruhezeit von etwa vier Stunden gewährt werde. Die Regierungs- und Polizeipräsidenten werden aufgefordert, unter Zuziehung der Gewerbeaufsichtsbeamten die entsprechenden Erhebungen anzustellen und dem Minister über das Ergebnis bis zum 1. Oktober dieses Jahres zu berichten.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Plan einer Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in Leipzig. Nach einer Mitteilung des „Hamb. Korr." wird ein solches Projekt zunächst von der Gemeinnützigen Gesellschaft betrieben, doch stehen die städtischen Behörden ihm sympathisch gegenüber. Weibliche und Saisonarbeiter sollen vorerst noch ausgeschlossen bleiben oder doch nur unter gewissen Bedingungen zugelassen werden. Der wöchentliche Beitrag der zu Versichernden ist auf 20—30 ₰ berechnet; die Gegenleistung der Kasse auf mindestens 1 ℳ täglich, ein Betrag, der sich durch Unterstützung der Gemeinde und der Arbeitgeber noch erhöhen läßt. Die Unterstützungszeit ist auf vorläufig 30—45 Tage bemessen. Auch soll die Kasse der Arbeitsvermittelung dienen. Notwendig ist ein Garantiekapital von mindestens 100 000 ℳ und eine alljährliche freiwillige Spende von 10 000 ℳ.

Die Versicherungsanstalt Württemberg wendet der praktischen Ausgestaltung des Heilverfahrenssystems große Aufmerksamkeit zu. 1900 hat sie das Bad Röthenbach bei Nagold im Schwarzwald für rund 50 000 ℳ gekauft und seither weitere 80 000 ℳ darauf verwendet, um daraus ein Genesungsheim für Rekonvaleszenten und eine klimatische Kuranstalt zu gewinnen. Das Heim bietet für 45 Pfleglinge Raum. In diesem Jahr wird nun in Lorch im Remstal ein Genesungsheim für Frauen in Betrieb genommen werden können; es werden darin 55 Betten zur Verfügung stehen. In dem Schwarzwaldbad Wildbad wird außerdem dieses Jahr eröffnet werden ein Krankenheim für Männer und Frauen mit 74 Betten. In den beiden Anstalten Lorch und Wildbad sind die Kosten für ein Bett im Durchschnitt auf 4000 ℳ gekommen. An diese drei Anstalten wird sich dann 1904 noch eine eigene Lungenheilstätte anschließen. Ein Beschluß des Ausschusses der Versicherungsanstalt auf der am 20. Dezember 1902 abgehaltenen Jahresversammlung ermächtigt den Vorstand, die vom „Verein für Volksheilstätten" errichtete Volksheilstätte Wilhelmsheim O. A. Backnang um 490 000 ℳ anzukaufen. Wilhelmsheim soll dann mit der Zeit durch Pavillonbauten vergrößert werden, auch ist ins Auge gefaßt, später eine besondere Lungenheilstätte für Frauen zu gründen. — Da es in den letzten Jahren vorkam, daß die Versicherungsanstalt durch objektiv unrichtige ärztliche Begutachtungen von Rentengesuchen in die üble Lage kam, auf Grund solcher unverdiente Renten bezahlen zu müssen, so sah sie sich veranlaßt, zum Schutz hiegegen hinsichtlich solcher Gutachten eine Abmachung mit dem württ. ärztlichen Landesverein zu treffen. Danach dürfen Begutachtungen von Rentengesuchen nur vom behandelnden Arzt abgegeben werden, außerdem werden aber, besonders für die Fälle, in denen es keinen solchen gibt, in jedem Oberamtsbezirk Vertrauensärzte bestellt für solche Begutachtungen. — Die Kontrole über richtige und rechtzeitige Beitragszahlung wird jetzt im Bereich der Versicherungsanstalt durch sieben im Hauptamt beschäftigte Kontrolbeamte besorgt. Sie hat sich überaus bewährt und der Versicherungsanstalt jährlich rund 10 000 ℳ mehr an Beiträgen eingebracht, besonders durch beträchtliche Nachzahlung in Industriezentren, wo in großem Umfang nichtversicherte unständige Arbeiter und zu gering versicherte Akkordarbeiter entdeckt wurden. — Die Versicherungsanstalt hatte am 31. Dezember 1901 von ihrem Gesamtvermögensstand mit reichlich 27 Millionen Mark an Hypotheken zur Förderung der Erbauung billiger und gesunder Arbeiterwohnungen 2 368 400 ℳ ausgeliehen, für andere gemeinnützige Zwecke 2 616 300 ℳ, an Private in Stadt und Land 7 017 755 ℳ, darunter an Versicherte 2 637 755 ℳ. Der Rest des Vermögens ist mit 10½ Millionen in Wertpapieren, mit 5 Millionen in Darlehen an Kommunalverbände gegen einfachen Schuldschein angelegt. Der geringe Anteil der Arbeiterwohnungshypotheken am Anstaltsvermögen entspricht der geringen Entwicklung des Baugenossenschaftswesens in Württemberg.

Stuttgart. H. G. Bayer.

Ein Entwurf für die Altersversicherung in England. Die letzte National Conference of Friendly Societies hat einen Ausschuß mit der Aufgabe betraut, einen Entwurf für eine staatliche Altersversicherung auszuarbeiten. Das Komitee hat sich dieser Aufgabe entledigt und kürzlich seinen Entwurf den Friendly Societies zur Begutachtung vorgelegt. Die wesentlichsten Bestimmungen des Entwurfs sind die folgenden: Jedermann (Frauen wie Männer), der in England geboren oder seit 25 Jahren dort naturalisiert ist, hat bei Erreichung des Alters von 65 Jahren unter gewissen Bedingungen Anspruch auf eine staatliche Pension von 5 sh. wöchentlich; der Rentenbewerber darf keine Armenunterstützung regelmäßig in Anspruch genommen haben, muß einen moralischen Lebenswandel nachweisen und darf in den letzten 25 Jahren kein schweres Delikt begangen haben. Er muß ferner Mitglied irgend einer Genossenschaft, Trade Union, Kasse ꝛc. gewesen sein bezw. nachweisen, daß ihm seine Mittel absolut nicht erlaubten, irgend welche Ersparnisse für eine Altersversorgung zu machen. Bewerber muß ferner nachweisen, daß er erwerbsunfähig oder doch nicht im stande ist, mehr als 10 sh. in der Woche zu verdienen. Wer aus irgend welchen Quellen mehr als 10 sh. wöchentlich erhält (Mann und Frau zusammen 15 sh.), hat keinen Rentenanspruch, doch sind Bezüge von Friendly Societies und Genossenschaften in der Höhe bis 5 sh. per Woche nicht einzurechnen. Hat der Rentenberechtigte Kinder in guten Verhältnissen, so hat der Staat gegen diese einen Regreß hinsichtlich der gewährten Rente. Die Pension kann wöchentlich oder monatlich gezahlt werden. Das Wahlrecht geht durch den Rentenbezug nicht verloren. Die Kosten dieser Altersversicherung hat der Staat zu tragen. In den einzelnen Distrikten wären Pensionsbehörden zu schaffen; die Verwaltungskosten dieser Aemter hätten die Grafschaften und Gemeinden zu tragen.

Arbeitsnachweis.

Der Verband der badischen Arbeitsnachweise (Vorsitzender Direktor Dr. Schäfer) hat nach seinem Jahresbericht für 1901 (Karlsruhe, Buchdruckerei von Malsch u. Vogel, 1902) Fahrpreisermäßigungen für Personen, welche durch den Verband in auswärtige Arbeitsstellen eingewiesen werden, bei den Staatsbahnverwaltungen von Baden, Bayern, Württemberg und Elsaß-Lothringen erlangt, nur die Pfälzer Privatbahnen lehnten jedes Entgegenkommen ab. Der Verband gewährt an bedürftige Arbeitsuchende Reisemittel nach außerhalb. Eine Bilanz des Arbeitsmarktes ergiebt, daß sich die Nachfrage nach Arbeitskräften um rund 9% und die Einstellung von Arbeitsuchenden um rund 7% vermindert hat, während gleichzeitig das Arbeitsangebot um rund 27% gewachsen ist. Jedoch darf dabei nicht übersehen werden, daß das Wachstum des Arbeitsangebotes bei den Anstalten — auf 100 verlangte Arbeitskräfte kamen im Jahr 1901: 259,8, im Jahr 1900: 186,7 Arbeitsuchende — im wesentlichen auf den Zuspruch fremder durchwandernder Personen zurückzuführen ist und also nur zu einem geringen Teil in der Lage der badischen Industrie und Gewerbe seinen Grund hatte. Reservisten wurden Stellen vermittelt in Freiburg 54, Heidelberg 42, Karlsruhe 114, Konstanz 28, Lörrach 14, Mannheim 87, Pforzheim 21, Schopfheim 2 und Waldshut 5. Dazu kommen noch 73 Militärpersonen aus badischen Regimentern; die die Mülhauser Anstalt für Arbeitsvermittlung in Stellung brachte. Vom Staatszuschusse von 11 750 (für 1901) erhielten die Anstalten Freiburg 1 600 ℳ, Heidelberg 800 ℳ., Karlsruhe 2 000 ℳ., Konstanz 1 200 ℳ., Lahr 650 ℳ, Lörrach 600 ℳ., Mannheim 1 500 ℳ., Müllheim 350 ℳ, Offenburg 600 ℳ., Pforzheim 1 000 ℳ, Schopfheim 350 ℳ, Waldshut 300 ℳ. Ferner erhält der Verband zur Bestreitung der Verbandskosten 500 ℳ. und zur Bestreitung des durch den Anschluß an den deutschen Verband erwachsenden Aufwandes 300 ℳ.

Das städtische Auskunftsbureau Mülhausen i. E. ist nach seinem Geschäftsbericht (Mülhausen, Druck von Veuve Bader u. Cie. 1902, 20 S.) 1901 bedeutend stärker als früher wegen der neu in Kraft getretenen Gesetzesbestimmungen in Anspruch genommen worden. 32 159 mündliche Auskünfte wurden an 17 768 Männer und 14 391 Frauen erteilt; das stärkste Gebiet waren Miethsangelegenheiten und sonstige bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, dann folgten die Zweige der Arbeiterversicherung, die gewerblichen Streitigkeiten und die aus dem Dienstbotenverhältniß und Vormundschaftssachen. Schriftsätze wurden allein für die Invalidenversicherung rund 17 000 angefertigt, außerdem noch rund 1500. Weitere wurden aus Mangel an Hilfskräften abgelehnt. Der Auskunftei ist ein Wohnungsnachweis und ein Arbeitsnachweis für weibliche Dienstboten angegliedert, der 861 Stellen besetzen konnte.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Der Reichskanzler und die Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen. Für die Ueberreichung des 22. Heftes der Schriften der Zentralstelle: Unterbringung bedürftiger Kranker in Heilstätten, Heimstätten und Genesungsheimen — Erbbaurecht und Arbeiterwohnungen" hat der Reichskanzler in nachfolgendem Schreiben seinen Dank ausgesprochen:

Der Zentralstelle spreche ich für die Uebersendung der „Vorberichte und Verhandlungen der XI. Konferenz vom 5. und 6. Mai 1902" meinen verbindlichsten Dank aus. Ich habe mit Interesse daraus ersehen, daß die Konferenz die Frage der Fürsorge für unbemittelte Kranke und ein besonderes Gebiet der Arbeiterwohnungsfrage zum Gegenstand eingehender Erörterung gemacht hat. Die Notwendigkeit, in umfassender Weise für die Unterbringung unbemittelter Kranker in Heilstätten zu sorgen, wird in weiten Kreisen mehr und mehr erkannt und anerkannt, und ich betrachte es als besonders wertvoll, daß bei den Verhandlungen am 5. Mai d. Js. eine Ergänzung dieser Fürsorge durch Schaffung von Zufluchtsstätten für unheilbare Kranke und durch Unterstützung der

Familienglieder der in Heimstätten aufgenommenen Kranken nachdrücklich gefordert worden ist. Ebenso großes Interesse beansprucht der zweite Verhandlungsgegenstand: „Erbbaurecht und Arbeiterwohnungen". Wenn die Verhandlungen auch nicht zu einer Einigung über die umstrittene Frage geführt haben, ob und inwieweit von der Verwertung des Erbbaurechts ein wesentlicher Erfolg für die Wohnungsfürsorge zu erwarten sei, so haben sie doch zu einer Klärung der Ansichten beigetragen und damit der Anwendung des Erbbaurechts dort, wo es mit Nutzen der Wohnungsfürsorge dienstbar gemacht werden kann, die Wege ebnen helfen.

Das erste Arbeiterinnenheim Berlins, das im Oktober 1898 gegründet wurde, hat nach seinem mit Abbildungen geschmückten Bericht (Berlin, gedruckt bei Julius Sittenfeld, 1902, 16 S.) in diesen Jahren seinen sozialhygienischen Zweck erfüllt. „Die regelmäßige Ernährung, die Möglichkeit behaglicher Ruhe nach Einnahme des Essens, die harmlos fröhliche Beeinflussung der Psyche, die Fernhaltung von aufreibenden Vergnügungen beugt Schädigungen vor, wie sie aus den unhygienischen Lebensbedingungen der Arbeiter entspringen. Das Heim soll alleinstehenden Fabrikarbeiterinnen für ihre freien Stunden ein eigenes Heim, eine kräftige, nahrhafte Kost zu billigen Preisen, geistige Anregung und zwanglose heitere Geselligkeit bieten. Dem Heim ist ein gemeinnütziger Stellennachweis angegliedert. Die jährliche Gesammtzahl der Besucherinnen war 1900 Mittags 14 555, Abends 4448; sie ging 1901 etwas zurück, auch ein Zeichen der Depression; sie stieg aber 1902 von Januar bis Oktober bereits auf 15 524 Mittags und 5015 Abends. Die Mittel des Vereins sind unzulänglich, es sollten auch weitere Arbeiterinnenheime in anderen Stadtvierteln erstellt werden, wenn die Berliner Stadtverwaltung sich zum Bau von Arbeiterhotels nicht entschließen kann. Einmalige und jährliche Beiträge sind daher dem „Arbeiterinnenheim, Brückenstr. 8 I" sehr erwünscht. Vorsitzende des Komitès ist Frau Elsa Strauß, Alexanderufer 1.

Erziehung und Bildung.

Jugendfürsorge in Breslau. Immer wieder wird von berufenen Schulmännern auf die Notwendigkeit eines Zusammenwirkens von Schule und Haus verwiesen, um das Erziehungswerk zu einem fruchtbaren Gedeihen auszugestalten. Einen befriedigenden Erfolg haben jedoch diese Bemühungen bisher nur in recht geringem Umfange gehabt, da man ihnen in Elternkreisen vielfach nur sehr wenig Unterstützung und Interesse entgegenbringt. Infolge dessen hat sich jetzt in Breslau aus Lehrerkreisen eine Vereinigung gebildet mit dem beachtenswerten Ziele, systematisch eine nähere Verbindung mit den Eltern oder Pflegern der Kinder anzustreben und gemeinsam mit diesen nicht nur die geistige sondern auch die sittliche Enwicklung der Kinder zu fördern. Zwei Richtpunkte sind für das Vorgehen aufgestellt. Einmal soll jeder Lehrer in der Klasse die Entwicklung jedes Kindes genau überwachen und sobald irgend welche Gründe eine körperliche oder sittliche Gefährdung befürchten lassen, sofort mit den Eltern oder Pflegern in Verbindung treten, um diese über ihre Erziehungspflichten zu belehren. Nutzen solche Belehrungen nichts, so ist der Schulbehörde Meldung zu erstatten. Ferner soll die Schule die Kinder bei der Berufswahl unterstützen. Um dies in wirksamer Weise zu ermöglichen, sollen vor den Abgangsterminen Aufrufe erlassen werden um Anmeldung freier Lehr- und Dienststellen, die dann von den Lehrern näher geprüft werden. Die Eltern sollen über die wichtigsten allgemeinen Grundsätze bei der Berufswahl aufgeklärt werden. Für die Fälle äußerster Armut der Eltern ist eine Beihilfe der städtischen Armenpflege vorgesehen. Endlich soll auch den Eltern bei dem Uebertritt eines Kindes in eine andere Unterrichts-Anstalt mit Rat zur Seite gestanden werden. — Wenn auch durch diese Bestrebungen nicht etwas durchaus Neues geschaffen wird, so ist doch zu erhoffen, daß durch sie die bisher vorhandenen Einzelbemühungen einheitlicher und dadurch für die Gesamtheit fruchtbringender gestaltet werden. Auch der Austausch der Erfahrungen der einzelnen Beteiligten wird diese Entwicklung begünstigen. Jedenfalls ist das Projekt sehr sympathisch zu begrüßen.

Fortbildungsschulen in Oldenburg. Das Großherzogtum Oldenburg hat zur Zeit in seinem Hauptgebiet 22 gewerbliche Fortbildungsschulen im Betriebe; in den Jahren 1903 und 1904 sollen 35 neue Anstalten dieser Art errichtet werden. Jede der Schulen erhält nach Zeitungsnachrichten eine ihrer Größe entsprechende Unterstützung vom Staate. Der Finanzausschuß des Landtages hat bereits die nötigen bedeutenden Mehrausgaben bewilligt, der Landtag dürfte sich diesem Vorschlag anschließen. Als Sitz dieser Schulen sind nicht bloß Städte, sondern auch Dörfer gedacht.

Fortbildungsschulpflicht für die Mädchen im Herzogtum Meiningen. Das Ministerium des Herzogtums Sachsen-Meiningen hat die herzoglichen Schulämter veranlaßt, die Gemeinden zur Errichtung von Mädchen-Fortbildungsschulen zu bewegen, damit schon zu Beginn des nächsten Schuljahres wenigstens in den Orten mit vorwiegend industrieller Beschäftigung solche Schulen eröffnet werden können. Der Ministerialerlaß stellt sich auf den Standpunkt, daß auch die Mädchenschule eine Berufsschule sein soll. Da die meisten Mädchen einst in die Ehe treten, sollen die neuen Schulen eine möglichst umfassende Unterweisung in den Anfängen und den Grundlagen der Führung eines geordneten Haushalts geben. Der Unterricht soll sich möglichst beschränken auf hauswirtschaftliches Rechnen mit Führung eines einfachen Haushaltungsbuches, auf Haushaltungskunde und Gesundheitslehre; daneben soll die Übung in weiblichen Handarbeiten, besonders in den Ausbesserarbeiten, fortgesetzt werden. Den Schulen soll ein zweijähriger Kursus gegeben werden. Für diese Kurse soll in jedem Kreise eine besondere Lehrerin angestellt werden. Bei Einrichtung und Beaufsichtigung dieser Schulen sind Frauen des Ortes zur Beihülfe heranzuziehen. Sie sollen sich außerhalb der Schule, besonders an Sonntagen, der fortbildungsschulpflichtigen Mädchen in fürsorglicher Weise annehmen.

Soziale Medizin und Hygiene.

Schädliche Gase im gewerblichen Betriebe.

Dr. Joseph Rambousek hat in der Zeitschrift für Gewerbe-Hygiene, Unfall-Verhütung und Arbeiter-Wohlfahrts-Einrichtungen (IX. Jahrgang 1902) eine Monographie über die schädlichen Gase im gewerblichen Betriebe veröffentlicht, die unser Interesse in vielen Punkten erweckt. Der Verfasser hat es sich zur Aufgabe gestellt, diejenigen Gefahren zu besprechen, welche dem Arbeiter durch das im Betriebe verwendete Material selbst drohen. Die nötigen Schutz- und Abwehrmaßregeln wirken ja nicht nur indirekt heilsam auf den Gang des Betriebes durch Erhaltung gesunder Arbeitskräfte, sondern sie sind vielfach als direkt gewinnbringend zu bezeichnen, denn es wird durch solche Vorkehrungen vielfach Material- und Produktverlust vermieden.

Im allgemeinen Teil bespricht R. zunächst, wie die Gase überhaupt schaden und auf welchem Wege sie in den Organismus der Arbeiter gelangen, des weiteren sucht er die Frage zu beantworten, wie man die schädlichen Gase in der Atmosphäre auffindet, welche Gase im Gewerbebetriebe in Betracht kommen und wie sie wirken. Unter fleißigem Benutzen des einschlägigen Schrifttums verbreitet sich der Verfasser in recht lebhafter, allgemein verständlicher Weise über die einzelnen in Betracht kommenden Gasarten (Salzsäure, Fluorwasserstoffsäure, schweflige Säure, salpetrige Säure, Chlor, Brom, Jod, Ammoniak, Zink-, Bleidämpfe, Quecksilber, Arsen, Arsenwasserstoff, Phosphor, Chrom, Schwefelkohlenstoff, Schwefelwasserstoffe, Kohlensäure, Kohlenoxydgas, Blausäure, Stickstoff, Wasserstoff, Sumpfgas, Alkohol, Chloroform, Aether, Aldehyde, Säuren, Salpeter- und Salpetrigsäure-Ester, Cyan, Petroleumdämpfe, Phenol, Xylol, Tolnol, Naphtalin, Nitrobenzol, Pikrinsäure, Kampher, Terpene, Pyridin- und Chinolinbasen, schließlich die Alkaloide [Nikotin]). Als allgemeine prophylaktische Vorkehrungen in der Gewerbe-Hygiene stellt R. den Satz voran, daß die Entwicklung giftiger Gase womöglich zu meiden oder einzuschränken ist. Da diese Forderung meist aus technischen Gründen nicht durchgeführt werden kann, so bespricht der Autor die Vorkehrungen bei unvermeidlicher Gasentwicklung, deren Hauptprinzip sorgfältige Vermeidung der Weiterverbreitung des gasförmigen Giftes durch Abschließung der Entstehungsquelle des Gases und Abführen derselben sein soll. Weiter werden die Schutzmittel angeführt, die in den Fällen zur Anwendung kommen sollen, bei welchen das Eindringen der Gase nicht zu vermeiden ist.

Von allgemeinen Verhütungsmaßnahmen seien erwähnt ein streng geregeltes Konzessionierungswesen für alle gewerblichen Betriebe, die Regelung der Verwendung jugendlicher und weiblicher Hilfsarbeiter in den gefahrdrohenden Industrien, Verbot der Hausindustrie, Fabrik- und Gewerbe-Inspektion. Mit Recht bedauert es der Verfasser, daß der Arzt in vielen Staaten zur Gewerbe-Inspektion garnicht herangezogen wird. Nur in Ungarn und im Deutschen Reich sei für ein geordnetes Zusammenwirken von ärztlichen Organen und technischen Fachmännern auf diesem Gebiete gesorgt. Die Zuhilfenahme des Arztes, dem ja durch sein Studium eine genaue Kenntnis und eine richtige Auffassung der Toxikologie ermöglicht ist, sei ebenso unerläßlich, wie die Zuhilfenahme des Technikers bei Konstruktion von maschinellen Schutzvorrichtungen. R. führt noch aus, daß es Sache der gesetzgebenden Körperschaften sei, gewisse gefährliche Betriebe und Betriebsarten gänzlich zu untersagen, daß es dagegen den Fabriks- und Betriebsleitungen obliegen müsse, spezielle Vorschriften zu erlassen, welche in der Arbeitsordnung ihre Aufnahme finden; außerdem wird für Apparate, bei welchen der Grad der Gasentwicklung und Belästigung gänzlich

oder teilweise von der Bedienung selbst abhängt, eine genaue Bedienungsvorschrift wichtig sein. Von einer spezifischen Prophylaxe gegen giftige Emanationen glaubt R. nicht viel erwarten zu können.

Es folgt zum Schlusse ein ausführlicher spezieller Teil, in dem diejenigen Industrien besprochen werden, welche besondere Vorschriften und Maßnahmen gegen die Schädigung durch Giftgase erheischen (z. B. Leblanc-Soda-Industrie, Superphosphat-Industrie, Schwefelerzeugung, Schwefelsäurefabrikation, Chlorkalk-Industrie, Quecksilber-Darstellung und -Verwendung, Zinkverhüttung, Gelbgießerei, Bleigewinnung, Arsengewinnung und -verwertung, Phosphorzündhölzchen-Industrie, Schwefelkohlenstoff-Industrie; Leuchtgas-Fabrikation, Theer-Petroleum-Industrie, Firniß- und Tabak-Industrie).

Alles in allem bietet die besprochene Monographie ein werthvolles, praktisches und litterarisches Material zum Schutze der Arbeiter in denjenigen Gewerbebetrieben, die durch giftige Gase gefährdet sind.

Entschließungen der preußischen Regierung auf Beschlüsse des Landtages gegen den übertriebenen Alkoholgenuß. Dem preußischen Herrenhause wie auch dem Abgeordnetenhause sind Ueberfichten über die Entschließungen der Regierung auf Beschlüsse der Häuser der Session 1902 zugegangen. Am ausführlichsten ist darin der Antrag Dr. v. Levetzow (Herrenhaus) über die Bekämpfung des übertriebenen Alkoholgenusses und der gleichlautende des Grafen Douglas (Abgeordnetenhaus) behandelt. Danach sind die Oberpräsidenten veranlaßt worden, im Polizeiverordnungswege den Gastwirten, Schankwirten und Branntweinhändlern das Verabfolgen von Branntwein an Personen unter 16 Jahren, sowie von geistigen Getränken an Betrunkene und an solche Personen, die von der Polizeibehörde als Trunkenbolde bezeichnet werden, allgemein zu untersagen. Auch soll darauf hingewirkt werden, daß dort, wo dies nach den örtlichen Verhältnissen angezeigt und bisher nicht geschehen ist, durch Polizeiverordnung der Ausschank und Verkauf von Branntwein in den frühen Morgenstunden verboten wird unter Feststellung einer Polizeistunde für die Branntweinkleinhandlungen und Branntweinschänken auf 8 Uhr morgens. Daneben ist den Staatsbehörden die Förderung der von Privaten ꝛc. ausgehenden Bestrebungen zur Bekämpfung der Trunksucht, Wohlfahrtseinrichtungen ꝛc. besonders empfohlen worden. Die Abfassung gemeinverständlicher Schriften über die Wirkungen des übertriebenen Alkoholgenusses ist in Bearbeitung. Die Erhebungen über die Trinkerheilstätten sind noch nicht abgeschlossen. Von der Aushängung bildlicher Darstellungen in den Wartesälen, Zeugenzimmern ꝛc. soll abgesehen werden, da hiervon der gewünschte Erfolg nicht erwartet wird. An die Volksschulen ist ein Erlaß gegangen, die Jugend über die Alkoholschädigung aufzuklären; den höheren Schulen ist der Erlaß zur Kenntnis und Nachachtung mitgeteilt worden. Ferner sind in den oberen Klassen mehrerer höherer Schulen in Berlin im Jahre 1902 probeweise von Aerzten Vorträge über allgemeine gesundheitliche Fragen gehalten worden, namentlich auch über die schädlichen Wirkungen übertriebenen Alkoholgenusses. Mustergiltige Einrichtungen zur Verhütung des Alkoholmißbrauches sind vorzugsweise in den zu den Ressorts des Ministers der öffentlichen Arbeiten und des Innern gehörigen Betrieben bereits getroffen worden. Den kommunalen Betriebsverwaltungen ist die Schaffung mustergiltiger Einrichtungen zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs empfohlen. Erhebungen über ein Verbot, Branntwein in anderem, als reinem, von gesundheitsschädlichen Stoffen freiem Zustande zu verabreichen, sind veranlaßt. Demnächst wird eine Kaiserliche Verordnung zwecks Untersagung der Verwendung von Branntweinschärfen auf Grund des § 5 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 erwogen werden. Von einer Aenderung des Strafgesetzbuches in der Richtung, Trunkenheit nicht mehr als strafmildernd anzusehen, wird zur Zeit abgesehen. Eine Aenderung der gesetzlichen Vorschriften über die Konzessionspflicht im Sinne des Gesetzentwurfes zur Bekämpfung der Trunksucht vom 1. Januar 1892 ist Gegenstand von Erwägungen. Dagegen wird die Steuerfreiheit des Bieres mit nur 2 Prozent Alkoholgehalt abgelehnt. Die Verhandlungen über Einsetzung einer Landeskommission zur Bekämpfung der Trunksucht sind noch nicht abgeschlossen.

Ein Zentral-Krankenpflegenachweis für Berlin und Umgegend ist am 1. Dezember v. Js. in der Zentrale der Berliner Rettungsgesellschaft Ziegelstraße 10/11 eröffnet worden. Seine rege Inanspruchnahme schon im ersten Monat seines Bestehens — es wurden im Dezember 110 Pfleger vermittelt — beweist, daß durch seine Begründung einem wirklich vorhandenen Mangel abgeholfen worden ist. Dem Nachweis stehen eine große Zahl Pfleger und Pflegerinnen von kirchlichen und weltlichen Genossenschaften, aber auch frei wirkende zur Verfügung, so daß trotz des verhältnismäßig ungünstigen Gesundheitszustandes und der lebhaften Nachfrage geeignete Kräfte stets disponibel sind. Finanziell wird er zunächst durch einige Berliner Großkaufleute gestützt, sodaß hier Schwierigkeiten nicht vorhanden sind, und auch die Möglichkeit geschaffen ist, denjenigen Pflegepersonen oder Vereinigungen, die bedürftigen Kranken unentgeltliche Pflege zu teil werden lassen, Zuschüsse zu gewähren.

Das italienische Gesetz gegen die Pellagra. Am 10. Oktober 1902 wurde das italienische Gesetz zur Bekämpfung der Pellagra publiziert, welches Verkauf und Einfuhr von unreifem, nicht gut getrocknetem, mit Schimmel besetztem oder sonstwie verdorbenem Mais, Maismehl und der hieraus erzeugten Produkte verbietet. Ueberdies werden Ortschaften, in welchen die Pellagra einen endemischen Charakter annimmt, unter ein Ausnahmsregime gestellt, indem die Behörden in diesen Gemeinden Produktion und Konsum von Mais und Maisprodukten einer besonders scharfen Ueberwachung unterziehen. Wenn beschädigter oder unreifer Mais nicht als Nahrungsmittel für Menschen, sondern zu anderen Zwecken in Verkehr gesetzt, erzeugt oder benutzt wird, darf dies nur nach Einholung einer amtlichen Erlaubnis geschehen und unter Beobachtung gewisser Vorschriften, welche die Verwendung dieser Artikel als Nahrung für Menschen hintanhalten sollen.

Litterarische Mitteilungen.

Genossenschaftliche Volksbücher. Die Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine hat ihre Schriftleitung mit der Herausgabe Genossenschaftlicher Volksbücher betraut. Als erstes Heft dieser Volksbücher ist jetzt die Broschüre „Unsere Englandreise“ erschienen. Diese Broschüre schildert die Reise des Aufsichtsrathes und des Geschäftsführers der Großeinkaufsgesellschaft im Jahre 1899 nach England zum Studium der Einrichtungen der dortigen Großeinkaufsgesellschaft. Preis 20 Pf.

Der Theilbau in Theorie und Praxis von Dr. Theodor Spickermann. Volkswirthschaftliche und wirthschaftsgeschichtliche Abhandlungen herausgegeben von Prof. Dr. W. Stieda. Leipzig. Verlag von Jäh und Schunke. Heft 6.

Der Verfasser bekennt sich in seiner Studie als ein überzeugter Anhänger des Theilbausystems, von dessen Einführung er die Hebung eines großen Theiles der Schäden, an denen die deutsche Landwirthschaft krankt, erhofft. An der Entwicklung der Landwirthschaft in Italien und Frankreich, wo der Theilbau eine bedeutende Rolle spielt, sucht er seine Zweckmäßigkeit und seinen förderlichen Einfluß auf die Landwirthschaft nachzuweisen. Es scheint doch, daß der Verfasser, der von Dietzels Auffassungen beeinflußt ist, die Erfolge einer Theilbauwirthschaft zu optimistisch beurtheilt. Die Erfahrungen, die mit der Theilnahme der Arbeiter an Unternehmerrisiko und Unternehmergewinn gerade auf dem Gebiet der Landwirthschaft schon mehrfach gemacht worden sind, sind nicht besonders ermuthigend. Ein derartiges Theilhaberverhältniß, wie es der Theilbau einführen würde, setzt bei den Grundbesitzern ein sozialpolitisches Verständniß, bei den Landarbeitern ein Maß von Intelligenz voraus, das beide Theile bei Weitem nicht besitzen, ein Argument, welches der Verfasser allerdings in Abrede stellt. Will man den Theilbau mit einiger Aussicht auf Erfolg befürworten, so ist zunächst eine Hebung des Bildungsniveaus des Landarbeiters erforderlich, das sich bei den ländlichen Schulverhältnissen leider noch auf sehr niedriger Stufe befindet. Dort muß zuerst der Hebel einsetzen, dann läßt sich über Weiteres reden.

Die Gesetze des Deutschen Reiches in kurzgefaßten Kommentaren. II. Gewerbegerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 nebst vier Beilagen. 1. Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890. Vom 30. Juni 1901. 2. Gewerbeordnung für das Deutsche Reich: Titel VII, Titel X §§. 152, 153 und Schlußbestimmungen §§. 154, 154a, 155. 3. Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. In der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898. 4. Sieben ministerielle Erlasse. Erläutert von M. v. Schulz, Vorsitzendem des Gewerbegerichts Berlin. Berlin. Verlag von O. Häring 1902. 297 S. 8°.

Gewerbeschulwesen zu Hamburg. Bericht über das Schuljahr 1901/1902 erstattet von Schulrath Dr. A. Stuhlmann. Gedruckt bei Lütcke & Wulff, E. H. Senats Buchdruckern. 44 S. 8°.

Hippel, Dr. Robert von, ord. ö. Professor der Rechte an der Universität Göttingen. Zur Vagabundenfrage. Berlin 1902. Verlag von Otto Liebmann, Buchhandlung für Rechts- und Staatswissenschaften, W., Steglitzerstr. 58. 8°. 40 S. Preis 1 ℳ

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XII. Jahrgang. Berlin, den 29. Januar 1903. Nummer 18.

Soziale Praxis.
Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. | Prof. Dr. E. Francke. | Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Der Ausbau der sozialen Gesetzgebung als Aufgabe unseres Jahrhunderts.

Der Reichskanzler Graf von Bülow hat bei der ersten Beratung des Etats im Reichstag am 20. 21. und 22. Januar bedeutsame Erklärungen abgegeben, die in den Annalen der Sozialreform einen hervorragenden Platz beanspruchen. Er hat insbesondere die Grundfrage aller Sozialpolitik in Deutschland, die Anerkennung der Gleichberechtigung der Arbeiter, mit einem unumwundenen Ja beantwortet. Und er hat das nicht als seine persönliche Meinung ausgesprochen, sondern als Programm des Kaisers und der Reichsregierung. Er hat unter berechtigtem Stolz auf die deutsche Sozialversicherung den Ausbau der Arbeitergesetzgebung als Aufgabe unseres Jahrhunderts bezeichnet, wobei er die eifrige Mitwirkung des Bürgertums forderte. Endlich hat er die Aufrechthaltung und Sicherung des allgemeinen, direkten und geheimen Wahlrechts im Reiche unter Ankündigung schärferer Wahrung des Wahlgeheimnisses betont. Alles dies ist Grund genug, daß die „Soziale Praxis“ offen ihre Befriedigung über diese programmatischen Kundgebungen des Reichskanzlers ausspricht. Betreffen sie doch hauptsächlich Forderungen, die seit Jahren unermüdlich in diesen Blättern vertreten worden sind, und mahnen zugleich an das von uns stets hochgehaltene Palladium der Sozialreform, das Wilhelm I und Wilhelm II in ihren Botschaften vom 17. November 1881 und 4 Februar 1890 aufgerichtet haben.

Der Reichskanzler gedachte in seiner Rede zunächst, in Erwiderung auf Aeußerungen des Abgeordneten v. Vollmar, der Verdienste der Monarchie in Deutschland um die soziale Gesetzgebung: „Die Monarchie hat in Deutschland tatsächlich mehr für die arbeitenden Klassen getan, als bisher in irgend einem Lande geschehen ist.“ Zum Zeugnis dessen berief er sich auf zwei kompetente Urteile des Auslands. Der Führer jener Abordnung englischer Arbeitergesellschaften, die vor einigen Wochen zum Studium unserer Versicherungs- und Wohlfahrtsanstalten hier weilte, hat in seiner Abschiedsrede dem Gedächtnis des ersten deutschen Kaisers, „der die Worte seiner an den Reichstag gerichteten Botschaft nicht nur ausgesprochen, sondern in die Tat umgesetzt hat“, höchste Verehrung gezollt. Der andere klassische Zeuge, den der Reichskanzler aufrief, ist der frühere französische Minister Millerand, ein Sozialist. Dieser hat in einer Unterredung mit dem deutschen Botschafter bekundet, „daß seine Bemühungen darauf gerichtet seien, einen ähnlichen Zustand zu schaffen, wie ihn die Hochherzigkeit und Weitsicht des Kaisers Wilhelm in Deutschland gefördert habe. In Deutschland habe der Staat viel mehr getan, als dies in Frankreich bisher der Fall gewesen.“ In dem Bericht des Botschafters war hierzu bemerkt worden, Millerand verfolge energisch die Hebung der unteren Klassen, wozu die Bourgeoisie nicht allzu geneigt ist.“

Als zu dieser Mitteilung von sozialdemokratischer Seite ein Zuruf gemacht wurde, sagte der Reichskanzler: „Dieser Zwischenruf frappiert mich wirklich. Es ist nämlich wörtlich dasselbe, was Seine Majestät der Kaiser seiner Zeit an den Rand dieses Berichtes geschrieben hat, nämlich wörtlich: „Richtig und das überall!“ Dagegen erhob am folgenden Tage Abgeordneter v. Kardorff Einwendungen, die dem Reichskanzler Anlaß zu nachstehender Erwiderung gaben: „Ich bin weit entfernt, zu bestreiten, daß gerade in Deutschland, wie der Herr Abgeordnete v. Kardorff mit Recht hervorhob, das Bürgertum — das übrigens nicht identisch ist mit Bourgeoisie —, daß unser Unternehmertum viel geleistet hat für die Hebung der unteren Klassen, daß es tatkräftig mitgewirkt hat am Aufbau und Ausbau unserer Sozialgesetzgebung. Aber es liegt in der menschlichen Natur und liegt im menschlichen Egoismus, daß jede Gesellschaftsschicht Opfer zu Gunsten einer anderen Gesellschaftsschicht nur ungern bringt, und deshalb ist es die Pflicht des Staates und die Pflicht der Monarchie, hier ausgleichend einzugreifen, indem sie die Arbeiter warnt, Dinge zu verlangen, welche die Konkurrenzfähigkeit der Nation auf dem Weltmarkt beeinträchtigen oder unsere gesellschaftliche Ordnung erschüttern könnten, aber auch die Arbeitgeber und Unternehmer auffordert und ermahnt, kräftig mitzuwirken, damit die Klassendifferenzen immer mehr zusammenschrumpfen, damit die ärmeren Klassen wohlhabender werden, damit immer mehr Individuen aus den unteren in die reicheren und wohlhabenderen Schichten der Bevölkerung gelangen, mit anderen Worten für den

sozialen Aufschwung. Das ist mein sozialpolitisches Bekenntnis, ist die Ansicht der verbündeten Regierungen, und dieser Ansicht hat Seine Majestät der Kaiser in diesem Marginale Ausdruck gegeben, das vorgelesen zu haben ich nicht bedauere."

In der Rede vom 20. Januar knüpfte Graf Bülow an die Feststellung der Tatsache, „daß die soziale Gesetzgebung mit allem, was sie großes und gutes mit sich gebracht hat, zurückzuführen ist auf die gemeinsame Arbeit der deutschen Fürsten und dieses Hauses", wobei die Sozialdemokraten gegen die Arbeitergesetze gestimmt haben, nachstehende Worte: „Und auch das direkte, allgemeine und geheime Wahlrecht, das anzutasten bei keiner Regierung und an keiner maßgebenden Stelle irgend welche Absicht besteht, ist Ihnen von der Monarchie gewährt und freiwillig gewährt worden." Er machte dann die vielfach überraschende Mitteilung, „daß beim Bundesrat ein Antrag des Reichskanzlers eingebracht werden wird, der eine Abänderung des Wahlreglements für die Reichstagswahlen in dem Sinne vorschlägt, daß in Zukunft die Benutzung von Umschlägen für die Stimmzettel und die Einrichtung von Isolierräumen bei Ausübung des Wahlrechts in der Art obligatorisch gemacht werden soll, daß die Stimmabgabe des einzelnen Wählers von Dritten nicht beobachtet wird. Zur Einführung dieser Bestimmungen bedarf es nach unserer Ansicht keiner Aenderung des Wahlgesetzes, sondern es genügt dazu eine entsprechende Ergänzung des Wahlreglements. Sobald der Bundesrat sich mit dieser Abänderung des Wahlreglements einverstanden erklärt haben wird, wird ihre Zustimmung gemäß § 15 Absatz 2 des Wahlgesetzes zum Reichstag vom 31. Mai 1869 erbeten werden, damit schon bei der bevorstehenden Neuwahl zum Reichstag von dieser neuen Kautel zur Sicherung des Wahlgeheimnisses Gebrauch gemacht werden kann." Damit wird eine wiederholt mit großer Mehrheit vom Reichstag angenommene Forderung erfüllt und das bestehende Wahlrecht in einem sehr wesentlichen Punkte gestärkt und befestigt. Das ist auch eine sozialpolitische Tat, da sie dem Schwächeren das Recht freier Wahl erst zur Wahrheit macht. Möge die Gewährung von Diäten, ohne die der „einfache Mann aus der Werkstatt" nicht in den Reichstag kommen kann bald folgen!

Der Schwerpunkt der Erklärungen des Reichskanzlers aber liegt in den nachstehenden Worten: „Seine Majestät der Kaiser ist davon durchdrungen, daß es die Aufgabe des Staates ist, die schützende und stützende und helfende Hand über die wirtschaftlich Schwachen zu halten. Auf solche Fürsorge hat nach Seiner Ansicht allerdings jeder wirtschaftlich bedrängte Stand Anspruch, also nicht nur der Industriearbeiter, sondern auch die Landwirtschaft. Seine Majestät der Kaiser ist aber auch davon durchdrungen, daß die Monarchie, welche am Anfang des vorigen Jahrhunderts ohne gewaltsame Erschütterung den Uebergang gefunden hat vom alten zum neuen Staatswesen, auch heute stark und einsichtig genug ist, um diejenigen Uebelstände und Mißstände, welche neben vielen Lichtseiten die moderne Entwicklung der Dinge mit sich gebracht hat, die sich in allen vorgeschritteneren Ländern finden, und die wir zusammenfassen unter dem Namen soziale Frage, zu mildern und so weit zu beseitigen, wie dies möglich ist auf dieser unvollkommenen Erde. Im Laufe des vorigen Jahrhunderts hat sich das deutsche Bürgertum, erst das gebildete, das gelehrte Bürgertum der Professoren, dann das schaffende der Unternehmer, zu Ansehen und Geltung im Staate emporgerungen. Es ist die Ansicht Seiner Majestät und die Ansicht der verbündeten Regierungen, daß die Aufgabe unseres Jahrhunderts der Ausbau der sozialen Gesetzgebung ist. Seine Majestät der Kaiser ist auch davon durchdrungen, daß die Arbeiter gleichberechtigt sein sollen mit den anderen Ständen und Klassen, und daß diese Gleichberechtigung ihren gesetzgeberischen Ausdruck finden soll. Und wenn Arbeiter sich veranlaßt finden sollten zu Kundgebungen — ich spreche natürlich nicht von irgend einer speziellen Kundgebung —, so haben in meinen Augen nur solche Kundgebungen einen Wert, die aus dem freien und unbeeinflußten Willen der Arbeiter hervorgehen. Solche Kundgebungen begrüße ich gern als ein Zeichen dafür, daß ein großer Teil der Arbeiter treu zu Kaiser und Reich steht, aber von Manifestationen, die durch äußeren Druck und fremde Einwirkung hervorgerufen werden, halte ich garnichts. Potemkinsche Dörfer will ich ebensowenig in Deutschland haben wie Sie!"

Noch in einer dritten Rede besprach der Reichskanzler die Sozialpolitik, indem er sich am 22. Januar gegen sehr scharfe, von einer fanatischen Ueberzeugung getragene Ausführungen des Abgeordneten Bebel wandte. Gegenüber dessen Rückblicken und Ausblicken, die voll herber Urteile und Zweifel waren, sagte Graf Bülow: „Daß auf sozialpolitischem Gebiete noch viel zu verbessern bleibt, ist zweifellos richtig. Andererseits erinnere ich Sie nochmals daran, daß wir in dieser Richtung erreicht und realisiert haben, was bisher noch in keinem anderen Lande der Welt erreicht worden ist. Ich erinnere an die Reform des Invaliditätsgesetzes von 1899 und der fünf Unfallversicherungsgesetze, die den Anforderungen der Arbeiter sehr weit entgegengekommen ist; ich erinnere an eine große Reihe von Verordnungen zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeiter im Fabrikbetriebe; ich erinnere ferner an die Gewerbegerichtsnovelle, das Kinderschutzgesetz und das Ihnen nächstens zugehende Krankenversicherungsgesetz, ich erinnere endlich an die fortgesetzte Ausbesserung, Ausarbeitung und Ausbildung unserer Arbeiterschutzgesetze. Alle Forderungen im Handumdrehen zu erfüllen, ist uns freilich nicht möglich. Das würde aber auch dem Herrn Abgeordneten Bebel nicht gelingen, wenn er an unserer Stelle stände. Eine Zauberrute besitzen wir nicht, und er auch nicht. Wir müßten reicher sein, wie wir sind, und wir müßten mehr Elemente für die Selbstverwaltung besitzen, als wir sie bis jetzt haben, wenn ein solches Tempo in unserer Sozialgesetzgebung eingeschlagen werden könnte, wie es Herr Bebel verlangt. Das aber will ich ausdrücklich betonen, daß von einem Stillstehen der sozialpolitischen Gesetzgebung in Deutschland nicht die Rede sein kann noch wird. Dazu hat der sozialpolitische Gedanke viel zu feste Wurzeln geschlagen bei den verbündeten Regierungen und bei diesem ganzen Hause. Die Bewegung soll aber eine gesunde und normale sein, keine überhastete und krankhafte." Hieran schloß der Reichskanzler einen Appell an die Sozialdemokratie: „Betreten Sie den Boden der Legalität, betreten Sie den Boden der Vernunft, verzichten Sie darauf, Gefühle zu verletzen, die der großen Mehrheit des deutschen Volkes heilig sind — und manche Gegensätze können sich mildern. So lange Sie das nicht tun, erschweren Sie die auf die Hebung und Gesundung der breiten Volksmassen gerichteten Bestrebungen der verbündeten Regierungen und der Mehrheit dieses hohen Hauses und schädigen die Sache des Arbeiters, dem Sie Luftschlösser vorspiegeln, die Sie nie und nimmermehr zu realisieren imstande sein werden."

Diese Worte sprechen für sich, ihre Bedeutung ist so klar und fest, daß sie keiner Erläuterung bedarf. Es genügt, das Ereignis festzustellen, man wird noch oft darauf zurückkommen müssen. Heute seien uns nur einige wenige Bemerkungen dazu gestattet. Mit Recht hat Graf Bülow die Führung in der Sozialgesetzgebung Deutschlands der Monarchie zugewiesen. Die von Wilhelm I inaugurierte Arbeiterversicherung und die Arbeiterschutzgesetzgebung Wilhelms II. sind Marksteine der Reform. Aber zweierlei wollen wir nicht vergessen: Das Verdienst der Arbeiterbewegung, die die Notwendigkeit von Reformen zum allgemeinen Bewußtsein gebracht hat, und die Vor- und Mitarbeit großer Parteien im Reichstag und zahlreicher Sozialpolitiker im Lande, die rastlos und eindringlich ihre Hülfe liehen. Und als Jahre kamen, in denen reaktionäre Einflüsse die Kaiserbotschaften unter Schutt und Schlamm zu begraben suchten, waren es wiederum große Parteien im Reichstag und aufgeklärte Sozialpolitiker, die jenes fruchtbare Feld für Reformen reinzuhalten wußten, während die Sozialdemokratie durch Leidenschaft und Gehässigkeit nur zu oft den Gewaltpolitikern in die Hände arbeitete. Wir haben es bereits vor Jahren anerkannt, daß die Regierung wieder den sozialpolitischen Vormarsch angetreten hat — erst zögernd und tastend, dann entschlossen und zielbewußt. Und wir freuen uns jetzt aufrichtig, daß ein Staatsmann an der Spitze der Geschäfte steht, der, im vollen Einklang mit der Willensmeinung des Kaisers, die Verwirklichung der Grundsätze einer gesunden Sozialreform mit klarem Blick und warmem Herzen als gebieterische Notwendigkeit für den Staat und das Volkswohl verkündet. Möge ihm hierbei die Unterstützung des Reichstags und der Kreise, in denen Bildung und Arbeit sich einen, niemals fehlen, damit aus seinen Worten Taten werden.

Allen Sozialpolitikern und Arbeitern, die auf dem Boden der gegenwärtigen Staatsordnung treu zu Kaiser und Reich stehen, ist nach diesen Reden des Reichskanzlers ihre Aufgabe klar vorgezeichnet. Sie müssen sich nun doppelt rühren und regen. Sie müssen es den gesetzgebenden Gewalten und der öffentlichen Meinung zum Bewußtsein bringen, daß sie Reformen fordern, deren Durchführung Reich und Staat kräftiger und frischer, die Volkskräfte lebendiger und stärker, die Nation gesünder und leistungsfähiger machen. Jeder Fortschritt in der Sozialpolitik, und sei er anscheinend noch so gering, ist zu begrüßen, aber nur als Etappe auf dem Wege zu weiteren Zielen, die wir nie aus den Augen lassen.

Wir werden noch oft Kritik üben, gerade weil wir das Werk fördern wollen, eine schaffende, keine zerstörende Kritik. Und wir sollen nicht zu ängstlich sein im Fordern und Heischen — der hemmenden und bremsenden Kräfte sind, wie Graf Bülow fein und richtig angedeutet hat, genug. So groß die Errungenschaften der Sozialversicherung und des Arbeiterschutzes sind, es wäre verhängnisvoll, wenn wir träge auf unsern Lorbern ausruhen wollten. Auch in diesen Gebieten der Sozialpolitik gibt es noch unendlich viel zu tun, Lücken auszufüllen, Anfänge auszubauen, Fehlendes hinzuzufügen. Aber der Schwerpunkt aller Sozialreform liegt in der Anerkennung und Durchführung der vollen gesetzlichen Gleichberechtigung der Arbeiter. Wer wirklich die wirtschaftliche und geistige Hebung des vierten Standes will, muß immer wieder diese Forderung erheben: **Freie Ausübung des Koalitionsrechts, freies und einheitliches Vereins- und Versammlungsrecht, offene Bahn für die Selbsthülfe der Arbeiter in Berufsvereinen und Genossenschaften!** Das ist heute das Ceterum censeo aller wahren Sozialpolitik. E. Fr.

Reform des Sparwesens mit Hülfe der Invalidenversicherung.

Von Geh. Regierungsrat **Bielefeldt**-Berlin, Senatsvorsitzendem im Reichs-Versicherungsamt.

(Schluß.)

Zu Ziff. 4. Nach Eingang der Quittungs- und Sparkarte bei der für die Umtauschstelle maßgebenden Versicherungsanstalt werden die Marken der Sparkarte alsbald zu entwerten sein, soweit dies noch nicht geschehen ist. Demnächst erfolgt die Eintragung des zur Teilnahme an der Verlosung berechtigten (vergl. Ziff. 2) Sparkarteninhabers in die Zinsverlosungsliste, des von der Verlosung ausgeschlossenen Sparers in eine besondere Liste und gleichzeitig die Vollziehung der auf der Sparkarte vorgesehenen Anweisung der Versicherungsanstalt, wobei der Inhalt der Sparkarte — unabhängig von der Aufrechnungsbescheinigung — zu prüfen und festzustellen sein wird.

Nach Eintragung des Sparkarteninhalts in die Verlosungsliste und vollständiger Bearbeitung der Sparkarte ist eine Trennung der Sparkarte von der Quittungskarte in Aussicht genommen. Während die Quittungskarte nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften von derjenigen Versicherungsanstalt, deren Namen sie trägt, aufzubewahren ist, bleibt die Sparkarte bei der für die Umtauschstelle zuständigen Versicherungsanstalt, die auch die Verlosung vornimmt.

Die deutsche Invalidenversicherung rechnet mit 13 Millionen Versicherten. Nimmt man an, daß etwa der dritte Teil d. h. rund 4 Millionen von der Sparkarteneinrichtung Gebrauch machen, (zu Anfang), so würden sich bei 8 × 4 = 32 Millionen Mark Spargeldern pro Jahr rund 1 Million Mark Zinsen für die Verlosung ergeben. Im Falle der Zentralisierung der Verlosung wäre z. B. an folgenden Verlosungsplan zu denken:

15 000	Lose	à	20	ℳ	=	300 000 ℳ
5 000	"	"	40	"	=	200 000 "
2 000	"	"	100	"	=	200 000 "
500	"	"	200	"	=	100 000 "
400	"	"	300	"	=	120 000 "
50	"	"	1 000	"	=	50 000 "
10	"	"	3 000	"	=	30 000 "
22 960	Lose					1 000 000 ℳ

Bei 4 Millionen Sparern bringen 23 000 jährliche Gewinne in 30 Jahren 690 000 Gewinne in einer Gesamthöhe von 30 Millionen Mark. Es würde also im Laufe von 30 Jahren etwa jeder sechste Versicherte gewinnen, die übrigen mindestens 240 ℳ nebst Zinsen und Zinseszinsen auf der Sparkasse haben. Der einzelne Sparer dagegen würde, wenn, was nicht der Fall, so kleine Beträge überhaupt verzinslich angelegt werden könnten, das Risiko eines Zinsverlusts von 24 ₰ übernehmen. Nach den Erfahrungen, die in Deutschland mit der Dezentralisation der Invalidenversicherung gemacht sind, wird sich aber eine Dezentralisirung der mit der Invalidenversicherung zu verbindenden Sparkarteneinrichtung empfehlen. Deshalb sind die einzelnen Invalidenversicherungsanstalten als Träger derselben in Vorschlag gebracht.

Die Versicherungsanstalten werden zudem einen nicht gering anzuschlagenden Nutzen für die Durchführung der Invalidenversicherung von der Sparkarteneinrichtung haben; denn die Sparkarten werden die Versicherten dazu anspornen, möglichst schnell auch die Quittungskarten mit Marken für 40 Wochen zu füllen, also der Zwangs- oder freiwilligen Versicherung ordnungsmäßig zu genügen. Ueberhaupt wird mit der Sparkarte das Interesse des Versicherten an der Quittungskarte wesentlich zunehmen. Die wirtschaftlich ziemlich wertlosen Beitragserstattungen an weibliche Versicherte, welche eine Ehe eingegangen sind, werden voraussichtlich mehr und mehr verschwinden, wenn die Inhaberinnen von Quittungs- und Sparkarten an dem Zinsgewinn erst einmal gemerkt haben, welche Aussichten sie durch solche Erstattungen aufgeben. Mindestens aber werden die betreffenden Ehefrauen nach Empfang der erstatteten Beiträge das frühere Versicherungsverhältnis um der Sparkarte willen erneuern.

Der § 45 des Invalidenversicherungsgesetzes bietet die Handhabe für Vorstand und Ausschuß einer jeden Landesversicherungsanstalt, durch gemeinsamen Beschluß zu bestimmen, daß die Ueberschüsse des Sondervermögens der Versicherungsanstalt über den zur Deckung ihrer Verpflichtungen dauernd erforderlichen Bedarf zu anderen als den im Gesetze vorgesehenen Leistungen im wirtschaftlichen Interesse der der Versicherungsanstalt angehörenden Rentenempfänger, Versicherten sowie ihrer Angehörigen verwendet werden. Eine Spareinrichtung, wie sie hier in Vorschlag gebracht wird, dient gewiß in hervorragender Weise den wirtschaftlichen Interessen der Versicherten und ihrer Angehörigen. Der Bundesrat, dessen Genehmigung erforderlich ist, hat bereits in zahlreichen Fällen seine Zustimmung zur Erhöhung der gesetzlichen Angehörigen-Unterstützung bei einer Heilbehandlung erkrankter Versicherter auf Grund der bezeichneten Gesetzesbestimmung erteilt. Er wird daher die Genehmigung, sofern nicht grundsätzliche Bedenken vorliegen, voraussichtlich auch dann nicht versagen, wenn es sich darum handelt, eine noch weit segensreichere, allen Versicherten in gleicher Weise zu gute kommende Einrichtung mit ganz geringem oder gar keinem besonderen Kostenaufwande zu treffen. Denn außer den Kosten für das Papier der Sparkarte kommen nur die Kosten der sich auf das ganze Jahr verteilenden Mehrarbeit durch die Bearbeitung der Sparkarten in Betracht. Selbst diese Kosten können aber bei geschickter Verwaltung noch durch Ausnutzung günstiger Kapitalsanlagen, durch längeren als einjährigen Durchschnitts-Zinsgenuß sowie durch den Gewinn aus pünktlicherer Verwendung von Versicherungsmarken in den Quittungskarten und durch Ersparung an Kontrollkosten ausgeglichen werden.

Am geeignetsten für die Durchführung der Sparkarten-Einrichtung ist diejenige Versicherungsanstalt, an die die Quittungs- und Sparkarten von den Umtauschstellen gesandt werden, nicht die für die Aufbewahrung der Quittungskarten zuständige Versicherungsanstalt. Denn im Bezirk der ersteren Versicherungsanstalt lebt der Versicherte in der Regel während der Sparzeit und bis zur Verlosung, deren Marken werden überwiegend seine Sparkarte füllen, und eine Sparkasse dieses Bezirks wird er fast immer mit der Einkassierung der ersparten und gewonnenen Beträge betrauen.

Durch die Anwendung des § 45 des Invalidenversicherungsgesetzes ist ferner die Mitwirkung des Ausschusses der Versicherungsanstalt ohne weiteres geboten, ganz abgesehen davon, daß bei der Art der Zusammensetzung des Ausschusses — Arbeitgeber- und Arbeitervertreter — dessen Einfluß und Erfahrung für die wirksame Verbreitung und allgemeine Benutzung der Sparkarten-Einrichtung sowie für die **Aufstellung** des Verlosungsplanes ꝛc. von ganz besonderem Werte ist. Da aber eine Einberufung des Ausschusses zu der Zeit, zu welcher die Höhe der zu verlosenden Zinsenbeträge übersehen werden kann, nicht immer möglich sein wird, so ist an die Uebertragung der Ausschußbefugnisse unter Umständen auf eine von ihm zu wählende Verlosungskommission gedacht.

Nach Maßgabe des Ausschußbeschlusses wird am Rande der Außenseite der Sparkarte ein Vermerk über den Mindest- und Höchstbetrag der Gewinne vorzusehen sein. Genauere Angaben werden sich, solange nicht die Erfahrungen mehrerer Jahre vorliegen, nicht wohl machen lassen, weil die Summen und Höhe der Einzelgewinne im allgemeinen erst nach jedesmaligem Eingang der sämtlichen Sparkarten einer Verlosungsperiode festgesetzt werden können.

Die wesentlichen Gewinnaussichten und die Verlosungs-Bedingungen werden aber nicht nur auf dem Rande der Sparkarte, sondern auch durch Aufdruck auf die mit Sparmarken zu versehenden Felder dem Versicherten deutlich vor Augen zu führen sein. Denn wenn auch Arbeitgeber, Kontrollbeamte und Umtauschstellen bei gehöriger Aufklärung oder Anweisung wesentlich zur schnellen Einführung der Sparkarte bei den arbeitenden Klassen beitragen können und werden, so muß doch immer die jedem Menschen mehr oder weniger innewohnende Neigung zum Glücks-

spiel als der wirksamste Ansporn zur Verwendung von Sparmarken angesehen werden. Zwei Triebe sind es, die nach den Worten eines berühmten Gelehrten die Welt ewig beherrschen: Der sexuelle Instinkt und die Sucht nach dem größtmöglichen Gewinn. Diese letztere menschliche Leidenschaft soll durch das vorgeschlagene Sparsystem erzieherisch und nutzbringend verwertet werden, während sie jetzt vielfach zur Ausbeutung und Vernichtung der von der Spielwut befallenen Kreise führt.

Zu Ziff. 5. Es soll zugelassen werden, daß sich mehrere Versicherungsanstalten, beispielsweise bei einer zu geringen Anzahl von Sparern innerhalb eines Anstaltsbezirks, zur Vornahme der Verlosung zusammentun.

Zu Ziff. 6. Da Marken verschiedener Versicherungsanstalten in der Sparkarte verwendet sein können, so muß dafür gesorgt werden, daß die Werte dieser Sparmarken der mit ihrer Abführung an die Sparkassen betrauten Verlosungs-Versicherungsanstalt ersetzt werden. Das gleiche gilt von den Zinsen für die Werte der fremden Marken. Denn diese Zinsen sind nicht der Verlosungs-Versicherungsanstalt, die die Zinsen in der Form von Gewinnen an die Sparer zahlt, sondern derjenigen Versicherungsanstalt zu gute gekommen, deren Marken in der Sparkarte enthalten sind. Natürlich brauchen nicht die zu erstattenden 3 % Zinsen von jedem Einzelbetrag oder für jede einzelne Sparkarte berechnet zu werden. Es genügt vielmehr, wenn sämtliche Markenwerte der verschiedenen beteiligten Versicherungsanstalten für jede Verlosungsperiode zusammengezählt und von der Gesamtsumme die Zinsen berechnet werden. Da bei allen Versicherungsanstalten, die Sparkarten eingeführt haben, die gleichen Verhältnisse obwalten, so werden sich die Erstattungen zum großen Teil durch gegenseitige Abrechnung bewirken lassen. Einer Beifügung der Unterlagen — Sparkarten nebst Marken — wird es zur Liquidierung der geschuldeten Beträge unter den Anstaltsvorständen als öffentlichen Behörden nicht bedürfen. Dagegen wird jeder verpflichteten Versicherungsanstalt das Recht einer Einsichtnahme in die Sparkarten der liquidierenden Versicherungsanstalt während eines gewissen Zeitraums nicht zu versagen, auch die Richtigkeit der Abrechnung bei Geschäftsrevisionen durch die Aufsichtsinstanz mitzuprüfen sein. Sofern diejenige Versicherungsanstalt, in deren Bezirk die mit einer Sparkarte verbundene Quittungskarte zum Umtausch kommt, noch keine Sparkarten für ihre Versicherten eingeführt hat, so wird sie wenigstens für Ueberweisung der von der Quittungskarte getrennten Sparkarte und des Wertes ihrer eigenen etwa zu Unrecht in der Sparkarte verwendeten Marken an die Sparkarten-Versicherungsanstalt Sorge tragen.

Zu Ziff. 7. Die Verlosung selbst wird unter Mitwirkung eines Kommissars der Aufsichtsinstanz, an die auch etwaige Beschwerden aus Anlaß der Verlosung und aller sonstigen aus der Sparkarten-Einrichtung sich ergebenden Streitigkeiten zu richten sind, vorzunehmen sein. Die Auszahlung der Sparbeträge und Zinsengewinne, die natürlich bei der Bestimmung des Gemein- und Sondervermögens der Versicherungsanstalten im Sinne des § 33 Invalidenversicherungsgesetzes außer Betracht bleiben müssen, wird alsbald nach dem Verlosungstermin zu erfolgen haben. Dabei war auf die Ueberweisung dieser Werte an die dem Wohnorte des Versicherten nächste und deshalb einen persönlichen Verkehr zum Zwecke der Fortsetzung des Sparens ermöglichende Sparkasse besonderer Wert zu legen, weil die Auszahlung des baren Betrages an den Versicherten nicht die nötige Garantie für die Erhaltung des Kapitals bieten würde. Der Sparkasse liegt es dann ob, dem Versicherten ein Sparkassenbuch auszustellen. Außerdem werden so sämtliche Sparkassen zu interessierten Freunden und damit zu eifrigen Förderern der Einrichtung der Versicherungsanstalt gewonnen, während sie in einer dauernden Verwaltung der Spargelder durch die Versicherungsanstalt ein sie selbst schädigendes Konkurrenzunternehmen erblicken könnten. Die Versicherungsanstalten würden auch, ganz abgesehen davon, daß sie dem versicherten Sparer zu fern stehen, durch eine dauernde Verwaltung von Spargeldern viel zu sehr von ihren gesetzlichen Aufgaben der Invalidenversicherung abgezogen werden. Der Vernichtung der Sparkarten nach Ablauf einer vorzusehenden Beschwerdefrist stehen Bedenken nicht entgegen. Eine Anhäufung großer Mengen von Sparkarten nach Analogie der Quittungskarten ist daher bei den Versicherungsanstalten nicht zu befürchten.

Zu Ziff. 8. Es ist für Versicherungsanstalten, in deren Bezirk das Einzugsverfahren Platz greift, nicht nur an den Umtausch der Sparkarten, sondern vor allem an die Einziehung und Verwendung der Sparmarken in den Sparkarten durch die Einzugsstellen gedacht. Denn erfahrungsmäßig liegen die Quittungskarten und deshalb auch die mit ihnen verbundenen Sparkarten der Versicherten meist bei den Einzugsstellen.

Zu Ziff. 9. Für die Kasseneinrichtungen muß besondere Regelung vorbehalten bleiben, zumal dieselben für ihre Mitglieder die Beitragsentrichtung zur Invalidenversicherung mit Hülfe von Marken und Quittungskarten nicht kennen.

* * *

Die Vorzüge des von mir gemachten Vorschlages sind hiernach im wesentlichen folgende:

1. Die außerordentlich weite Hineintragung des Spargedankens mit Hülfe der Quittungskarte der Invalidenversicherung gerade in diejenigen Volksschichten, deren Spartrieb durch die obligatorische Arbeiterversicherung eine gewisse Abschwächung erfahren haben könnte;

2. Die im Verhältnis zu dem anderswo eingeführten und s. Z. auch von August Scherl geplanten Abholungssystem geringfügigen und überdies nicht von dem einzelnen Sparer zu tragenden Kosten der gesamten Organisation;

3. Die Verwertung der menschlichen Schwäche (Spielwut) als Ansporn zur Sparsamkeit und als Mittel zur Hebung der wirtschaftlichen Lage der arbeitenden Klassen (Prämienverlosung nach System Scherl*);

4. Die Durchführung der Sparkarteneinrichtung ohne gesetzliche Maßnahmen, da die Mitwirkung der Versicherungsanstalten gemäß § 45 des Invalidenversicherungsgesetzes möglich ist, der Post und den Umtauschstellen nennenswerte Mehrbelastung nicht erwächst, die staatliche Genehmigung für die Prämienverlosung genügt und mit Rücksicht auf die geringe Beteiligung der Arbeiterschaft an staatlichen Lotterien leicht zu erlangen sein wird.

Abgesehen von diesen für die Förderung des Sparwesens wichtigen Gesichtspunkten lassen sich aber noch manche andere Gründe zu Gunsten meines Vorschlages geltend machen. So könnten z. B. Maßnahmen dahin getroffen werden, daß die durch Sparkarten den Sparkassen zugeführten Kapitalien zum großen Teil gemeinnützig (Arbeiterwohnungen, Heilstätten u. s. w.) zum besten der sparenden Kreise anzulegen sind. Es würden auf diese Weise neben den Vermögen der Invalidenversicherungsanstalten weitere erhebliche Mittel der Hebung der Volkswohlfahrt dienstbar zu machen sein.

Das Ausland endlich würde mit Staunen einen ungeahnten neuen Erfolg der deutschen Arbeiterversicherung emporwachsen sehen. Diejenigen Staaten, die bis jetzt von einer freiwilligen Versicherung der arbeitenden Klassen keine befriedigenden Resultate erwarten durften, könnten durch Verbindung der freiwilligen Versicherung mit einem Sparsystem der hier erörterten Art ihr Ziel wahrscheinlich erreichen.

Anmerkung. *) Scherl kommt in seiner Schrift „Die Ausschreitungen der Spielsucht und deren Bekämpfung durch die Prämien-Verlosung des Scherl'schen Sparsystems" u. A. zu folgenden Schlüssen:

1. Die Prämienverlosung verfolgt einen Zweck von positiver, sozialpolitischer Bedeutung, die Erweckung, Förderung und Verbreitung der Sparsamkeit, während alle Lotterien, insbesondere auch die Staatslotterien, im besten Falle nur als ein „Sicherheitsventil" gegen schädlichere Spielgelegenheiten, nicht aber als positiv nützliche Anstalten anzusehen sind.

2. Die Prämienverlosung schließt, da ein Einsatz nicht geleistet wird, die Möglichkeit aus, etwas zu verspielen, während diese Möglichkeit bei allen Lotterien eine mehr oder minder unbegrenzte ist.

3. Die Prämienverlosung schließt jede Erlangung von Prämienscheinen auf einem anderen Wege, als demjenigen der beharrlichen Spartätigkeit, aus und vermeidet dadurch den offenen und geheimen Losehandel, der bei Staats- und Privatlotterien das Publikum oft in maßlosester Weise ausbeutet.

4. Die Prämienverlosung vermeidet durch die jährlich nur einmal erfolgende Prämienverteilung jede nachhaltigere Beunruhigung und Aufregung bei den Beteiligten und paralysiert jedes Aufkeimen einer solchen durch die unerläßliche Anforderung ununterbrochener Sparbetätigung. Bei den anderen Lotterien wird das Publikum bald in höherem, bald in geringerem Grade nach Maßgabe der Häufigkeit der Ziehungen in einer sittlich und wirtschaftlich verderblichen Weise beunruhigt.

5. Da die Prämienverlosung auch den bei der Prämienverlosung Leerausgehenden nicht mit einem Verluste bedroht, so sind jene psychischen und wirtschaftlichen Folgen ausgeschlossen, welche bei allen Lotterien mit dem ungünstigen Ausgange der Ziehung verbunden zu sein pflegen. Andererseits bewegen sich die Prämien selbst fast ausschließlich in solch bescheidenen Grenzen, daß auch die Gefahr vermieden wird, daß Gewinner durch allzu große Gewinne sittlich oder wirtschaftlich verwirrt oder gar ruiniert werden könnten.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Kartellenquête der Reichsregierung wird, soweit jetzt bestimmt, in der zweiten Hälfte Februar beginnen und zwar mit der Untersuchung der Kohlen- und Kokssyndikate. Hierzu sind gegen 100 Auskunftspersonen geladen. Das Verzeichnis der Kartelle, die für die kontradiktorischen Verhandlungen über das Kartellwesen zunächst in Frage kommen, lautet folgendermaßen:

a) Aus dem Gebiete der Montan- und Eisenindustrie: das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat, die Oberschlesische Kohlenkonvention, das Westfälische Kokssyndikat, die Konvention der Sächsisch-Thüringischen Braunkohlenwerke, Vereinigung für den Verkauf von Siegerländer Eisenstein, die Roheisensyndikate, der Halbzeugverband, der Grobblechverband, der Feinblechverband, das Weißblechsyndikat, das Walzdrahtsyndikat, das Drahtstiftsyndikat, die Abrechnungsstelle für Ausfuhrvergütungen, das Schienensyndikat, der Trägerverband, die Vereinigung Rheinisch-Westfälischer Schweißeisenwalzwerke, Oberschlesischer Walzwerksverband, Vereinigung der Rheinisch-Westfälischen Bandeisenwerke, Konvention der Berliner Eisenhändler, Vereinigung für Eisenbahn-Radsätze.

b) Aus dem Gebiete der rheinischen Industrie: die Salinenverbände, das Sodasyndikat, das Kalisyndikat.

c) Aus dem Gebiete der Papierindustrie: das Druckpapiersyndikat, das Tapetenkartell.

d) Aus dem Gebiete der Textilindustrie: die Zarnellakonvention, der Westdeutsche Spinnerverband, die Vereinigung deutscher Wollkämmer und Kammgarnspinner.

e) Aus dem Gebiete der landwirtschaftlichen Gewerbe-, Nahrungs- und Genußmittelindustrie: die Zentrale für Spiritus-Verwertung, das Rohzucker- und Zuckerraffineriesyndikat, die Vereinigung der Cakes- und Biskuitfabrikanten Deutschlands, Reis- und Handels-Aktiengesellschaft in Bremen.

f) Aus dem Gebiete der Steine und Erden und der Glasindustrie: die Cementsyndikate, der Verein der Rheinischen und Westfälischen Tafelglashütten, der Verein deutscher Spiegelglasfabriken.

Maximalarbeitstag. Der preußische Minister für Handel und Gewerbe hat jüngst (nach unwidersprochenen Zeitungsberichten) auf einem Festmahl in Köln sich als „erbitterten Gegner eines Maximalarbeitstages" bekannt; dem Fleißigen müsse die Möglichkeit gegeben sein, sich hinaufzuarbeiten, nur sehr wenig Menschen gingen an der Arbeit zu Grunde, man brauchte nicht besorgt zu sein um diejenigen, die einen eigenen Willen haben. Dies scheinen uns für den obersten Chef des preußischen Gewerbewesens ganz besonders unglücklich gewählte Worte. Denn erstens steht dies manchesterliche Bekenntnis in Widerspruch mit gesetzlichen Einrichtungen; Deutschland besitzt den Maximalarbeitstag bereits auf manchen Gebieten, nicht nur für Jugendliche und Frauen in Fabriken, sondern auch für erwachsene männliche Arbeiter in einigen gefährlichen Industrien und verschiedenen Gewerben; auch die Minimalruhezeit in Ladengeschäften und Gastwirtschaften ist schließlich doch nur eine andere Form der Maximalarbeitszeit. Derartige Vorschriften sind durch Gesetz und Verordnungen, an denen das preußische Ministerium mitgewirkt hat, eingeführt, weitere werden vorbereitet und das amtliche Organ desselben Handelsministers, der sich als erbitterten Feind des Maximalarbeitstages bekennt, veröffentlicht Erlasse und Rundfragen, die eine zwangsweise Verkürzung der Arbeitszeit betreffen. Hat sich der Minister aber böse vergriffen in der Wahl seiner Worte, so hat er damit zweitens leider auch denjenigen Bestrebungen, die namentlich in Unternehmerkreisen sich der Einführung des Zehnstundentages für Fabrikarbeiterinnen widersetzen, Sukkurs gebracht. In einer Zeit, wo der Reichskanzler amtliche Erhebungen über die Möglichkeit und Rätlichkeit dieses Zehnstundentags anstellen läßt, ist es höchst befremdlich, daß der Handelsminister dies Pronunciamento erläßt. Wir glauben gern, daß das nicht beabsichtigt war. Aber es erscheint uns dringend nötig, daß im Reichstag bei der Etatsberatung kräftigster Einspruch gegen jede Ausnutzung einer rednerischen Entgleisung erhoben wird. Und wir hoffen, daß die bürgerlichen Parteien diesen Protest nicht den Sozialdemokraten allein überlassen, sondern selbst das Wort ergreifen.*)

Steuerreform in Hamburg. Am 21. Januar hat die Bürgerschaft in Hamburg die Anträge des Senats auf Abänderung des Einkommen- und des Erbschaftssteuergesetzes mit erheblicher Majorität angenommen. Beide Entwürfe stellen einen erheblichen sozialpolitischen Fortschritt der Steuergesetzgebung dar, da beide dem Grundsatze der Gerechtigkeit gemäß sich auf dem Gedanken aufbauen, die steuerliche Belastung der Leistungsfähigkeit entsprechend abzustufen und eine dementsprechend steigende Progression einzuführen. Das neue Einkommensteuergesetz bestimmt einen Einheitssatz, der für ein Einkommen von 900—1000 *M.* 0,1 % beträgt, sich dann progressiv steigert bis zu 1 % bei 30 000 *M.*, um bei 200 000 *M.* seinen Höchstsatz von 1,20 % zu erreichen. Für jedes Steuerjahr wird dann durch Senat und Bürgerschaft bestimmt, wie viel Einheitssätze der Steuer zur Erhebung kommen sollen. Durch das Erbschaftssteuergesetz wird der Steuersatz für Kinder auf 2 %, für Abkömmlinge weiterer Grade auf 4 %, für Verwandte und Verschwägerte aufsteigender Linie auf 6 % erhöht, außerdem bei einem steuerpflichtigen Erwerbe von 50 000 *M.* und darüber ein Zuschlag erhoben, der sich von 10 % des gewöhnlichen Steuersatzes bei 50 000 *M.* bis auf 100 % desselben bei 900 000 *M.* und darüber steigert. Diese Bestimmungen sowohl des Einkommen- wie des Erbschaftssteuergesetzes sollen rückwirkend vom 1. Januar 1903 in Kraft treten.

*) Bei dieser Gelegenheit wollen wir feststellen, daß die in der „Soz. Praxis" Sp. 378 enthaltene Anspielung auf eine angebliche Bemerkung eines westdeutschen Handelskammerpräsidenten, die Regierung wolle mit ihrer Enquête Material gegen den Zehnstundentag für Fabrikarbeiterinnen sammeln, der Grundlage entbehrt, indem uns von zuständiger amtlicher Stelle in Düsseldorf mitgeteilt wird, jene Aeußerung habe lediglich gelautet, die Regierung beschaffe Material, um zu der Frage Stellung nehmen zu können.

Die Forderungen der Landarbeiter und die Pacht- und Arbeitsverträge in Italien. Zwei große Gesetzentwürfe beschäftigen zur Zeit das ländliche Proletariat Italiens, das Projekt des Ackerbauministers Baccelli, betreffend die „Contratti agrari" und der Gesetzentwurf der Minister Cocco-Ortu-Baccelli über die Arbeitsverträge (Contratti di Lavoro) der Landarbeiter. Zu diesen Plänen, die als eine Frucht der vorjährigen Landarbeiterbewegung anzusehen sind, nahm die organisierte Landarbeiterschaft auf einer kürzlich in Bologna abgehaltenen Konferenz der Vorsitzenden der Provinzialverbände, der „Federazione dei contadini" (Bauern- und Landarbeiterbund) Stellung. Die Konferenz war stark besucht. Das Resultat der Zusammenkunft war die Annahme einer Reihe Beschlüsse, die die Fundamentalforderungen der Landarbeiter enthalten. Die sozialistische Kammerfraktion wird aufgefordert, diese Beschlüsse im Parlamente zu vertreten. Die Forderungen sind folgende:

Die Kontrakte mit den Halbbauern müssen auf der Basis der von der Vereinigung aufgestellten Bedingungen abgeschlossen werden; Untervermietungen sind in keinerlei Form zulässig; alle persönlichen Dienstleistungen ohne Entschädigung und alle Frondienste sind abgeschafft. Der Zinsfuß für geliehene Kapitalien und Vorschüsse, die seitens der Besitzer an die Hintersassen gegeben werden, wird auf 4 % festgesetzt. Die Wohnungen und die Dörfer überhaupt sind bezüglich ihrer sanitären Zustände gesetzlichen Vorschriften zu unterwerfen. Dem Halbbauern und seiner Familie muß in jedem Falle ein Existenzminimum gesichert sein, das in Zweifelsfällen von der Schiedskommission — beim Fehlen einer solchen vom Bezirksrichter — festgesetzt wird. Zu dem Gesetz über die Arbeitsverträge wurden folgende Grundforderungen aufgestellt: Jedem Landarbeiter muß durch das Gesetz ein Lohnminimum garantiert werden, das die Wiedererſetzung der Arbeitskraft ermöglicht. Die Arbeitsverträge, Tarife, Reglements, Disziplinarbestimmungen müssen im Einverständnis beider vertragschließenden Parteien aufgestellt sein. Die Löhne müssen in gesetzlicher Münze ausgezahlt werden; Lieferungen gegen Aufrechnung des Lohnes sind nur auf direkten Wunsch des Arbeiters zulässig. Die Strafen für Uebertretungen der Arbeitsordnung dürfen in keinem Falle ein Zehntel des Tagelohnes übersteigen. Den Grundbesitzern und deren Vertretern ist in klarer und präziser Form zu verbieten, willkürlich Arbeiter zu entlassen oder ohne Aufkündigung Bedingungen zu unterwerfen, die ihn in der Verteidigung seiner Rechte benachteiligen.

Die Entwürfe werden in der nächsten Kammersession zur Verhandlung gelangen.

Soziale Zustände.

Kinderausbeutung in Schweden. In ihren Jahresberichten klagen die schwedischen Gewerbeinspektoren über die vielfachen Verstöße der Fabrikanten gegen die wenigen gesetzlichen Bestimmungen über den Kinderschutz. Bei den Inspektionen, erklärt der Beamte für den nördlichen Distrikt, hätte sich herausgestellt, daß beinahe in jedem Betriebe irgend ein Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften stattfand. In den meisten Fällen hätte er dagegen einschreiten müssen, daß Kinder von elf bis dreizehn Jahren eine zu lange Arbeitszeit oder einen ungesetzlichen Arbeitsplatz hatten. In manchen Fällen habe es sich nur um eine falsche Auffassung der gesetzlichen Bestimmungen gehandelt. Derartige geringere Versehen hätte er durch Ermahnung der Arbeitgeber aufs beste zu regeln versucht. Wo dagegen Arbeitgeber sich in keiner Weise nach dem

Gesetz richteten und z. B. Minderjährige fortdauernd und jede Nacht zehn Stunden Nachtarbeit verrichten ließen, hätte er Anzeige erstattet, worauf dann eine Reihe zum Teil nicht unerheblicher Bestrafungen sowohl der betreffenden Fabrikanten wie in einzelnen Fällen auch der Eltern und Vormünder erfolgt seien. — Es muß berücksichtigt werden, daß die Kinderschutzbestimmungen in Schweden noch jungen Datums sind und ein Teil der Uebertretungen wohl mehr auf Unkenntnis des Gesetzes als auf bösen Willen zurückzuführen ist. Eine zielbewußte und energische Handhabung der Gesetzgebung durch die Aufsichtsbeamten läßt die Beseitigung der Mißstände erhoffen.

Gewinnbeteiligung von Brauereiarbeitern in Hildesheim. Die Hildesheimer Aktien-Brauerei hat für ihre Arbeiter Satzungen aufgestellt, die diesen einen bestimmten Anteil am Gewinn zusprechen. Sie sind hervorgegangen aus einer Forderung nach Lohnerhöhung und im Wege gemeinsamer Vereinbarung zwischen der Direktion und der Arbeitervertretung festgestellt. Die Höhe der Gewinnbeteiligung richtet sich nach der von der Gesellschaft verteilten Jahresdividende und steigert sich von 35 % der Vergütigung, welche der Aufsichtsrat für seine Tätigkeit für das betreffende Jahr erhält, bei einer Dividende von 5 % bis zu 100 % jener Vergütigung bei einer Dividende von mehr als 8 %. Die Verteilung des Anteils erfolgt durch eine Kommission, die sich aus drei Vertretern der Arbeiter und zweien der Arbeitgeber zusammensetzt. Alle Arbeiter nehmen an der Verteilung Teil, nachdem sie mindestens zwölf Monate in der Brauerei beschäftigt gewesen sind. Es wird ihnen gestattet, ihren Betrag gegen vierwöchentliche Kündigung der Brauerei zu übergeben, die diesen mit 5 % verzinst. Nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses wird das hinterlegte Kapital von der Brauerei zurückgezahlt. Sobald die Finanzlage es zuläßt, soll ferner die Begründung eines Unterstützungsfonds vorgenommen werden, um Arbeiter, die ohne Verschulden in Not geraten sind, zu unterstützen. Diese Satzungen, die von einem durchaus wohlwollenden sozialpolitischen Geiste getragen sind, erbringen von neuem den Beweis, daß auch manche Unternehmerkreise für die Bestrebungen der deutschen Sozialreform Verständnis und Entgegenkommen zeigen.

Arbeitslöhne und Arbeitszeiten in England während des Jahres 1902. Nach den vorläufigen Angaben, die die „Labour Gazette" vom Januar 1903 veröffentlicht, hat während des Jahres 1902 das im Vorjahr begonnene Sinken der Löhne angehalten, und zwar fielen die Löhne im Durchschnitt etwas weniger tief als 1901, aber die Verschlechterung umfaßte weitere Kreise. Nahezu 875 000 Arbeiter hatten einen wöchentlichen Lohnverlust im Durchschnitt von 1 sh $7^3/_4$ p pro Kopf zu erleiden. Am schlimmsten waren die Bergleute betroffen; hier sanken die Wochenlöhne bei 736 000 Leuten um 2 sh; dann folgen die Arbeiter des Schiffsbaues und der Maschinenindustrie (29 000 verloren wöchentlich $1^1/_2$ sh). Doch kamen in einzelnen Gewerben auch kleine Aufbesserungen vor, so in der Eisen- und Stahlindustrie, in den andern Metallgewerben, im Baugewerbe 2c. Es scheint sich bereits 1902 eine leise Wendung zum Bessern angebahnt zu haben. — Die Verringerung der Arbeitszeit betraf nur wenige Arbeiter, ausgenommen freilich von der weiteren gesetzlichen Verkürzung der Sonnabendarbeit im Textilgewerbe. Diese inbegriffen, hat ungefähr eine Million Arbeiter eine Verringerung der Wochenarbeitszeit von einer Stunde pro Kopf erfahren.

Die Unfälle im englischen Bergbau. Das „Home Office" veröffentlicht soeben seinen Bericht über die Unfälle, die sich in englischen Bergbaubetrieben und Steinbrüchen im Jahre 1902 ereignet haben. Die Zahl der tödlichen Unfälle in Kohlengruben betrug 913 oder 38 weniger als im Vorjahre; 797 dieser Verunglückungen ereigneten sich untertag und wurden 22 durch Explosion von Gasen oder Kohlenstaub, 429 durch Einstürze verursacht, 70 waren Schachtunfälle und 275 Unfälle hatten andere verschiedene Ursachen. Die Verunglückungen verursachten insgesamt 1018 Todesfälle (83 weniger als in 1901). Im Erzbergbau ereigneten sich 29 Unfälle, die ebenso viel Todesfälle im Gefolge hatten, und in Steinbrüchen kamen 113 Unfälle vor, denen 119 Arbeiter zum Opfer fielen, was eine Steigerung um 16 Unfälle und 21 Tote gegenüber dem Vorjahre bedeutet.

Soziale Rechtsprechung.

Weitere Abschwächungen des Arbeiterschutzes in den Gastwirtschaften durch die Gerichte. Die Bundesratsverordnung vom 22. Januar v. J. erstreckt ihren Schutz auf die in Gast- und Schankwirtschaften beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, nicht jedoch auf die anderen Kategorien der im Gastwirtsgewerbe Tätigen, wie Direktoren, Geschäftsführer, Hausdiener, Küchen- und Zimmermädchen u. s. w. Hierin ist jetzt eine neue Handhabe zur Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen, die einer vollständigen Aufhebung des geplanten Schutzes gleichkommt, gefunden worden. Zu diesem Zwecke suchen die Gastwirte vielfach den geschützten Kategorien andere Namen zu geben; so werden die Oberkellner zu Direktoren und Geschäftsführern gemacht, sie verwandeln sich damit nach Auffassung der Herren Hôteliers in Kaufleute. Die unteren Chargen drückt man weiter hinab und machte sie zu Hausdienern, wodurch sie ebenfalls aus der Reihe der geschützten Personen ausscheiden. In den letzten Wochen hat nun vor den Berliner Schöffengerichten eine Anzahl Verhandlungen stattgefunden, in denen es sich um Anklagen gegen Gastwirte handelte. Die Angeklagten hatten ihren Hausdienern nicht die in der Bundesratsverordnung vorgesehenen Ruhepausen gewährt. In dem einen Falle führte nach den Gerichtsberichten der Verteidiger aus, daß bei den sogenannten kleinen Schankwirten regelmäßig nur ein Hausdiener beschäftigt sei, der in der Hauptsache nur Hausdienerarbeiten, wie Reinigung der Lokalitäten, der Teller, Messer und Gabeln, das Bierabziehen u. s. w. verrichte. In der „freien Zeit" helfe er gewöhnlich seinem Dienstherrn bei Bedienung der Gäste. Das Schöffengericht erkannte dem Antrage des Verteidigers gemäß auf Freisprechung. Die Hausdiener seien in der Verordnung nicht unter denjenigen Personen aufgeführt, für die sie Geltung haben solle. — Es kann aber doch keinem Zweifel unterliegen, daß der Sinn der Verordnung dahin zielt, allen zur Bedienung der Gäste verwendeten Personen eine gesetzliche Ruhezeit zu schaffen, um ihre Gesundheit vor schweren Schädigungen zu schützen. — Auch in Berlin ist nunmehr die vom Oberlandesgericht Breslau festgestellte Doktrin von einem Gerichte angenommen worden. Ein Berliner Gastwirt war ebenfalls mit einer Strafe belegt worden, weil er einen Kellner, der auf seine gesetzlich ihm zustehende Ruhezeit verzichtete, beschäftigt hatte. Während der Staatsanwalt auf die eingelegte Revision in richtiger sozialpolitischer Erkenntnis die Ansicht vertrat, daß der Verzicht auf die Ruhezeit ungültig sei, und der Kellner zu ihrer Innehaltung angehalten werden müsse, stützte sich der Gerichtshof darauf, daß die Ruhepause nur zu „gewähren" sei und sprach den Angeklagten frei. Obwohl durch alle diese Fälle immer wieder von neuem bewiesen wird, daß die Fassung der Bundesratsverordnung eine unglückliche ist, die den geplanten Schutz vollständig illusorisch macht, scheint es fast, als wollte die Bundesregierung nicht die Initiative zu einer Neuredigierung ergreifen. Wenn dem so ist, so muß diese Frage im Reichstage zur Besprechung gelangen, wozu die Etatsberatungen eine günstige Gelegenheit bieten. Es kann auf die Dauer nicht angängig sein, daß ein Gesetz, das zum Schutze der Arbeitnehmer erlassen ist, durch eine sinnwidrige Auslegung in das Gegenteil verkehrt wird.

Zum preußischen Vereinsrecht bietet eine vom Strafsenat des Kammergerichts als höchster Instanz getroffene Entscheidung einen neuen Beitrag. Der sozialdemokratische Wahlverein in Grünberg i. Schl. hatte eine Versammlung vermittelst Inserates im Parteiblatt einberufen, die polizeiliche Anmeldung jedoch versäumt. Da eine rechtzeitige Mitteilung an die Parteimitglieder nicht mehr möglich gewesen war, so war den am Abend zur Versammlung Erschienenen unter Darlegung der Sachlage eröffnet worden, daß eine Versammlung nicht stattfinden werde, dagegen wurde ihnen erklärt, daß sie ihre Parteibeiträge abliefern könnten. Hierin erblickte das Schöffengericht eine Abhaltung der Versammlung und verurteilte den Einberufer und den Gastwirt zu einer Geldstrafe wegen Uebertretung des Vereinsgesetzes. Nachdem die Strafkammer die Berufung verworfen hatte, erkannte auch das Kammergericht als Revisionsinstanz demgemäß, indem es in der Einberufung durch Inserat und in dem Erscheinen von 8—12 Personen das Stattfinden der Versammlung feststellte. Es sei gleichgültig, daß die Versammlung nicht förmlich eröffnet worden sei, und habe der Vorderrichter mit Recht eine Fahrlässigkeit des Einberufers angenommen.

Lehrvertrag zwischen Vater und Sohn. Hierfür gelten die Bestimmungen der Gewerbeordnung ebenso wie für nicht verwandte Personen. Die Deutsche Juristenzeitung führt dazu folgende Entscheidung des Oberlandesgerichts in Naumburg an: „Die Bestimmungen der §§ 126b, 150 4a der Gewerbeordnung sind auch auf das Lehrverhältnis zwischen einem Lehrling und dem Lehrherrn anzuwenden, welcher zugleich Inhaber der elterlichen Gewalt über den Lehrling ist. Denn die Gewerbeordnung hat das

Lehrlingswesen einheitlich geregelt, dabei aber für das Lehrverhältnis zwischen Vater und Sohn Ausnahmebestimmungen nicht getroffen. Ein solches Verhältnis ist nicht lediglich anzusehen als eine fortgesetzte Ausübung der väterlichen Gewalt und der durch sie gegebenen Befugnis, den Sohn zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen (§.1631 B. GB.). Diese Befugnisse geben dem Vater zwar das Recht, den Beruf seines Sohnes zu bestimmen; aber innerhalb des gewählten Berufes kann er nicht durch seine elterliche Gewalt die Anwendung gesetzlicher Vorschriften ausschließen."

Eine wichtige Entscheidung zu §. 7 des Krankenversicherungsgesetzes, der die Unterbringung von Mitgliedern der Krankenkassen in Krankenhäusern regelt, hat der Königliche Verwaltungsgerichtshof in Württemberg gefällt. Danach kann bei einer Krankenkasse, in deren Statut Krankenhausbehandlung von der Anordnung des behandelnden Arztes abhängig gemacht wird, das Krankengeld für den Fall, daß der Kranke sich nicht einer solchen unterzieht, ihm nur entzogen werden, wenn ein bestimmter Antrag des Kassenarztes, welcher den Kranken behandelt hat, vorliegt. Diese Anordnung des Kassenarztes muß auch dem Kassenmitglied in unzweideutiger Weise zur Kenntnis gebracht sein, wenn ihn im Falle der Nichtbefolgung der gesetzliche Nachtheil, Entziehung des Krankengelds, treffen soll. Diese Entscheidung verfolgt den Zweck, die Trennung des Erkrankten von den Familienmitgliedern gegen ihren Willen auf die unumgänglich nothwendigen Fälle, wie sie im §. 7[1] a. a. O. näher bezeichnet sind, zu beschränken.

Arbeiterbewegung.

Streik der Wiener Konfektionsschneider. In Wien sind über 3000 Herren-Konfektionsschneidergehülfen samt ihren 1600 Meistern in einen gemeinsamen Streik gegen die Herrenkleider-Konfektionäre getreten. Sie verlangen Erhöhung der Löhne um ein Fünftel, Festsetzung einer elfstündigen Maximalarbeitszeit und Beseitigung der Schlafstellen beim Meister. 96 % der Gehülfen, also nahezu alle Arbeiter der Branche, sowie die überwiegende Mehrzahl der Stückmeister (Zwischenglieder zwischen Arbeiter und Konfektionär) sind am Streik beteiligt, der von der Wiener Gewerkschaftskommission und der Schneidergenossenschaft (Innung) unterstützt wird. Auch 500 Arbeiter und 150 Meister der Uniformbranche haben sich dem Streik angeschlossen. Vom Ober-Gewerbe-Inspektor sind Verhandlungen zur Beilegung des Streiks in die Wege geleitet worden. An diesen sind auf der einen Seite die Konfektionäre, auf der anderen Vertreter der Schneidergenossenschaft, der Stückmeister und der Arbeiter beteiligt. Zunächst ist ein Tarifentwurf ausgearbeitet worden. Die sozialdemokratische Fraktion des österreichischen Reichsrats hat eine Interpellation eingebracht, in welcher die Regierung gefragt wird, ob sie die Arbeitszeit auch beim Kleingewerbe gesetzlich einschränken, die Krankenversicherung auch auf die heimarbeitenden Konfektionsarbeiter ausdehnen, die obligatorische Führung von Lohnbüchern anordnen und den entsetzlichen Wohnungsverhältnissen der Konfektionsarbeiter durch strenge Sanitätspolizei steuern wolle. Eine 1899 im arbeitsstatistischen Amte angestellte Enquete über die Verhältnisse in der Kleider- und Wäsche-Konfektion entrollte überaus trübe Bilder über die Lohn- und Wohnungsverhältnisse der Konfektionsarbeiter. Die Mode bringt es mit sich, daß die früher regelmäßig fortlaufende Konfektionsarbeit auch zur Saisonarbeit geworden ist. Die früher auf das ganze Jahr verteilte Arbeit wird jetzt in wenige Monate zusammengedrängt, in denen dann unter Aufbietung aller Kräfte gearbeitet wird, 14 bis 16 Stunden täglich und vor den zwei Liefertagen in der Woche auch noch die ganze Nacht durch. Bezüglich der Wohnungen wurde konstatiert, daß über die Hälfte der Arbeitsräume gleichzeitig Schlaf- bezw. Küchenräume waren.

Trade Unions, Streiks und Gerichte in England. Der Verurteilung des Eisenbahnerverbandes zum Schadenersatz für den Taffstalbahnstreik folgt ein anderes Verdikt gegen streikende Bergleute in Dewby. In diesem Grubenbezirk ist es vor sieben Monaten zu einem Ausstand gekommen, der anfänglich von der Gewerkschaft mißbilligt, später aber unterstützt wurde. Die Ausständigen, die sich in längeren Verhandlungen mit den Unternehmern nicht einigen konnten, gerieten zum Teil in große Not, besonders als gegen Anfang Januar hunderte von Familien aus den den Bergwerkbesitzern gehörenden Wohnungen exmittiert wurden. Zudem strengten die Unternehmer durch die Vermittlung eines Arbeiters gerichtliche Klagen gegen die Streikenden an, weil sie kontraktbrüchig geworden seien. Der erste Prozeß ist zu ungunsten der Gewerkschaft entschieden worden. Es handelte sich dabei vorläufig um ein richterliches Verbot gegen die Zahlung von Streikgeldern. Dieses Verbot wurde vom Richter erlassen. Die Geschworenen nahmen an, daß ein Kontraktbruch vorliege und die Streikerklärung nicht nach den Satzungen der Gewerkschaft erfolgt sei. Der Streik ist demnach ungesetzlich und darf nicht unterstützt werden. — Gegen diese sich mehrenden Urteile der Gerichte, die die Arbeiterbewegung aufs äußerste einschnüren, wollen die Trade Unions bekanntlich gesetzliche Schutzwehren errichten. Der von einem Ausschuß der Gewerkschaften ausgearbeitete Entwurf einer „Trade Dispute Act" stellt folgende Forderungen auf:

Streikposten. Es soll als gesetzlich betrachtet werden, wenn eine Gewerkschaft zum Zwecke der Vorbereitung oder Durchführung eines wirtschaftlichen Konflikts eine oder mehrere Personen beauftragt, neben einem Hause, Gebäude oder Platze Aufstellung zu nehmen, um Informationen zu erteilen oder zu empfangen und Personen in friedlicher Weise zu überreden, ihre Arbeit niederzulegen. Ein solches Postenstehen, Informieren, Ueberreden soll, wenn dabei keine Gewalt gebraucht wird, nicht als ein Auflauern und Besetzen im Sinne der Sektion 7 des Verschwörungs- und Eigentumsschutz-Gesetzes vom Jahre 1875 betrachtet werden.

Verschwörung: Ein Uebereinkommen oder Zusammenwirken zwischen zwei oder mehreren Personen zum Zwecke der Ausübung oder des Veranlassens zur Ausübung von Handlungen, die zur Vorbereitung oder Förderung eines wirtschaftlichen Konflikts nötig sind, soll nicht klagbar sein, wenn dieselbe Handlung, von einer einzigen Person ausgeübt, nicht klagbar ist.

Schadensersatz. Eine Trade Union kann nicht haftbar gemacht werden für Handlungen eines oder mehrerer ihrer Mitglieder, die im Namen der Trade Union ausgeübt werden, außer wenn es bewiesen wird, daß solche Handlungen in ausdrücklicher Uebereinstimmung und auf Grund der Autorität der Satzungen der Trade Union ausgeübt wurden.

Ein außerordentlicher Gewerkschaftskongreß in London soll über diesen Entwurf beraten und Beschluß fassen, der dann dem Parlament vorgelegt wird.

Arbeitskämpfe in England während 1902. Die Zahl der Streiks und Aussperrungen im Jahre 1902 war geringer, aber die Zahl der betroffenen Arbeiter größer als in einem der Jahre 1896 bis 1901. Gleichwohl weist ein Vergleich nach den verlorenen Arbeitstagen nach, daß das Jahr 1902 weniger durch Kämpfe beeinflußt war als 1901 und unter dem Durchschnitt der letzten sieben Jahre steht:

Jahr	Zahl der Streiks	Zahl der betr. Arbeiter	Gesamtdauer in Arbeitstagen
1896	926	198 190	3 746 868
1897	864	230 267	10 345 528
1898	711	253 907	15 289 478
1899	719	180 217	2 516 416
1900	648	188 538	3 152 694
1901	642	179 546	4 142 287
1902	427	254 930	3 477 962.

Der weitaus größte Prozentsatz, ungefähr zwei Drittel der verlorenen Arbeitstage kommt auf die Kohlenbergwerke; Steinbrüche, Baugewerbe, Metallindustrie und Schiffsbau, Textilgewerbe folgen.

Arbeiterschutz.

Die Gewerbeinspektion.

Von G. Hardegg-Stuttgart,
Gewerbeinspektor für den III. Bezirk des Königreichs Württemberg.

Vortrag, gehalten am 11. Dezember 1902 im Festsaale des Gewerkschaftshauses in Stuttgart, auf Einladung der dortigen Vereinigten Gewerkschaften.

II.

Schutz gegen die Gefahren für Leib und Leben der Arbeiter.

Nach einer württembergischen Ministerialverfügung vom 24. Juni 1887 sind den Fabrik- oder Gewerbeinspektoren die Pläne aller zu errichtenden Fabrikbauten und ähnlicher gewerblicher Anlagen zur Begutachtung einzusenden. Durch Beantragung geeigneter Vorschriften soll diesen Anlagen und ihrer inneren Einrichtung von Grund aus diejenige Beschaffenheit rechtzeitig gesichert werden, die zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter, sowie zum Schutz des Publikums vor Nachteilen, Gefahren oder Belästigungen geboten erscheinen. Der letztere Gesichtspunkt, Schutz des Publikums gegen Belästigung durch Lärm, Gerüche, Rauch und Ruß oder durch Staub, scheidet hier

für uns aus. Wir wollen nur den unmittelbaren **Arbeiterschutz** ins Auge fassen. In bezug auf die **Unfallgefahr** ist zu prüfen:

1. Ob die erforderliche Sicherheit gegen die durch einen Fabrikbrand drohenden Gefahren gegeben ist:
   rauch- und feuersichere bequeme Treppenhäuser und genügend breite Gänge innerhalb der Arbeitssäle; diese dürfen nicht durch Maschinen beengt werden.

2. Ob genügende Tagesbeleuchtung auf allen Wegen und Stegen, welche die Arbeiter zu begehen haben, gesichert ist.

3. Ob eine richtige Anwendung der Arbeitsmaschinen, genügend hohe Lage der Transmission vorgesehen ist oder ob die Schaffung besonderer Transmissionsräume erforderlich wird. Jeder Transmissionsstrang muß im Falle eines Unglücks für sich abgestellt werden können, ebenso jede Arbeitsmaschine.

In bezug auf die **Gesundheitsgefahr** erstreckt sich die Prüfung auf genügende Höhe der Arbeitsräume; ihre hinlängliche Heizung, Beleuchtung, Lüftung und Luftbefeuchtung, auf Absaugung der Gase und Dünste am Ort ihrer Entstehung, auf Speise- und Aufenthaltsräume, Badeanstalten, Abortanlagen u. s. w.

Außer den allgemeinen Gesichtspunkten, die bei der Begutachtung einer gewerblichen Anlage maßgebend sind, müssen diejenigen Vorschriften im Auge behalten werden, die der Bundesrat auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung für die Einrichtung und den Betrieb der Bleiweißfabriken, der Akkumulatorenfabriken, der Zündholzfabriken, der Thomasschlackenmühlen, der Chromatfabriken, der Bürsten- und Pinselfabriken, der Zinkhütten u. s. w. erlassen hat.

Bei der Begutachtung, die sich im inneren Dienst, also auf dem Bureau vollzieht, werden die Erfahrungen des äußeren Dienstes entsprechend verwertet. Sind auch dem Gewerbeaufsichtsbeamten durch die Verschiedenheit der wirtschaftlichen Kraft der Unternehmer gewisse Grenzen gezogen, so bleibt doch eine der dankbarsten Seiten seiner Tätigkeit, gleich beim Neubau im Interesse der Arbeiter einzugreifen. Dazu kommt ihm ein überaus günstiges Moment zu Hülfe, das ist die wachsende Einsicht der Unternehmer. Die Großindustrie setzt ausnahmslos ihren Stolz darein, ihre Neuanlagen immer so einzurichten, wie es nach dem jeweiligen Stand der Technik mit Bezug auf den Arbeiterschutz das wirksamste ist. Es ist dies auch ihr eigener Vorteil nach zwei Richtungen. So ist z. B. die Leistungsfähigkeit eines in dumpfer oder staubiger Luft mit steigendem Unbehagen arbeitenden Mannes eine weit geringere, als die eines gesunden frischen Menschen, dessen geistige und physische Kräfte sich auf den Arbeitsprozeß konzentrieren können. Der bessere Arbeiter zieht auch in der Regel den besseren Werkstätten nach. Die Ueberlegenheit der Großindustrie auf dem Arbeitsmarkt ist zu einem großen Teil diesem natürlichen Zug der Arbeiter mit zuzuschreiben.

Handelt es sich um Beratung eines Arbeitgebers bei Errichtung einer Neuanlage, so wird der Gewerbeinspektor an erster Stelle auf diejenigen Fabriken empfehlend hinweisen, welche dem sozialen Gedanken im Bau ihrer Maschinen und Einrichtungen den weitgehendsten Ausdruck geben.

Beim Vollzug des äußeren Dienstes, also bei der ordentlichen Revision der gewerblichen Anlagen, handelt es sich vor allem darum, zu prüfen, ob die Bedingungen der Genehmigung der Anlagen eingehalten, ob alle für den Arbeiterschutz ursprünglich geschaffenen Einrichtungen auch wirklich zweckmäßig funktionieren, ob die Errungenschaften einer guten Disposition der Anlage nicht im Laufe der Zeit verloren gegangen sind. Lassen Sie mich das mit Beispielen aus der Praxis erläutern.

Es kann vorkommen, daß ein Fabrikbau zwar genügende Ausgänge hat, diese aber verschlossen oder verstellt sind und im Notfall nicht benützt werden können, oder daß ursprünglich für Magazinzwecke vorgesehene Räume als Arbeitsräume verwendet werden, weil die Fabrikation sich ausgedehnt hat. Diesem Schicksal können auch Aufenthalts- und Umkleideräume zum Opfer fallen. Fernere Aufgabe des Gewerbeinspektionsbeamten ist die gesamte Kontrolle über das Vorhandensein und das zweckentsprechende Funktionieren geeigneter Schutzvorrichtungen. Endlich kommen wir an die Kontrolle über die Durchführung der vom Bundesrat erlassenen Vorschriften, die ich zum Teil erwähnte, zu denen sich aber jene über die Mühlen, die Gast- und Schankwirtschaften u. s. w. gesellen, bei denen es sich nicht um bauliche Einrichtungen, sondern um die Arbeitszeit, um das Verbot der Frauen- und Kinderarbeit und ähnliches handelt.

Eines der wichtigsten Momente für die Unfallverhütung ist die Qualifikation der Arbeiter, gute Organisierung der Arbeit und richtige Behandlung der Arbeiter.

Die Schutzvorrichtungen können noch so vollständig sein, die Zahl der Vorschriften endlos, es nützt wenig, wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind. Der Gewerbeaufsichtsbeamte hat darauf zu achten, ob auf verantwortungsvollen Posten auch die richtigen gewissenhaften Arbeiter stehen; ich erinnere nur an den Kesselheizer oder Maschinenwärter. Wie können durch Unverstand, Gleichgültigkeit und Leichtsinn alle guten Einrichtungen der Fabrik illusorisch gemacht werden, wenn hier gespart wird, wenn man Arbeiter anstellt, die nichts verstehen, oder solche Leute durch Nebenarbeiten, durch Ueberzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit überlastet. Ganz ähnlich geht es mit anderen gefahrvollen Maschinen. Organisierung und Leitung der Arbeit, wie wichtig sind diese beiden!

Der Gewerbeaufsichtsbeamte hat zu untersuchen, ob den weiblichen und jugendlichen Arbeitern nicht solche Geschäfte zugewiesen werden, die ihrer Eigenart als Mädchen und Frauen oder ihrem Alter unzuträglich sind. Was nützt es, den Arbeiterinnen in den Webereien das Tragen schwerer Zettelbäume zu verbieten, wenn nicht das nötige Hülfspersonal vorhanden, die nötige Einrichtung getroffen ist, die Durchführung eines solchen Verbotes zu ermöglichen.

Gegenüber dem Verbot, die Arbeitsmaschinen während des Betriebes zu reinigen, ist zu prüfen, ob den Arbeitern tatsächlich auch die nötige Frist während der Arbeitszeit durch Abstellung des Betriebes gewährt wird, um die Reinigungsarbeiten gefahrlos vornehmen zu können.

Welch wichtiger Punkt ist endlich die seelische Veranlagung des Arbeiters. Jeder junge und unerfahrene Mensch kommt mit dem bewußten oder unbewußten Vertrauen in das Geschäft, daß ihm sein unmittelbarer Vorgesetzter keinen Auftrag erteilen werde, dessen Ausführung noch mit anderen versteckten Gefahren verbunden sei, die er nicht sofort erkennen könne. Wie mancher ist schon verunglückt, weil man ihn über die Gefahren im einzelnen und im besonderen nicht aufgeklärt hat. Mit einem einfachen Plakat ist es nicht getan. Aber selbst wenn die Gefahr erkannt, das innere Unvermögen klar gesehen wird, will man nicht ungeschickter sein als die anderen, man will seine Stelle halten, denn, so sagt sich jeder normale Mensch, mach ich's nicht, so macht's ein Anderer; Leute genug!

Personen, die keine Erfahrung haben, können weder die Gefahr, noch die Grenzen ihrer eigenen Leistungsfähigkeit beurteilen. Ein unerfahrener, eingeschüchterter Arbeiter tut alles. Solche Menschen müssen durch ruhige und wohlwollende Behandlung und nicht durch Anschreien, wie das mitunter geschieht, aus der Angsthypnose befreit werden, in der sie sich aus hundert Gründen befinden.

Hier ist auch der Punkt, wo die **Mitwirkung der Arbeiter** in bezug auf die Unfallverhütung einzusetzen hat. Einmal durch gegenseitige wohlwollende Hülfeleistung, dann durch ruhige Beratung der Unerfahrenen. Gerade so gut wie Sie andere Gegenstände in Ihren Bildungsabenden zum Gegenstand von belehrenden Besprechungen machen, können Sie auch in Vorträgen auf die besonderen Gefahren bestimmter Arbeitsprozesse und die auf diesem Gebiet bestehenden Schutzvorrichtungen hinweisen. Bis jetzt hat die gewiß wertvolle Mitwirkung der Arbeiter zur Vermeidung der Unfälle darin bestanden, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten durch sie von etwaigen in körperlicher oder gesundheitlicher Richtung bestehenden Mißständen oder von Verhältnissen, welche solche Gefahren begünstigen, unterrichtet worden sind. Eine weitere Mitwirkung ist den Arbeitern durch § 113 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes bei Aufstellung und Beratung der Unfallverhütungsvorschriften eingeräumt. Durch diese Mitwirkung ihrer Vertreter hat die Arbeiterschaft auch die moralische Verpflichtung, auf die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften hinzuwirken.

Wie siehts da aber in Wirklichkeit aus? Die große Masse der Arbeiter betrachtet die durch Schutzvorrichtungen bewirkte Erschwerung des Arbeitsprozesses als eine Last; statt auf Verbesserungen zu sinnen, wird die bestehende Schutzvorrichtung weggerissen und der Mißachtung preisgegeben. Auf diesem Gebiete werden noch viele Fehler gemacht. Wie könnten die Arbeiter gerade die Unvollkommenheiten gewisser Schutzvorrichtungen als Ausgangspunkt nehmen, den Erfindungsgeist in ihren jüngeren Gliedern zu wecken. Bei der Einführung eines Arbeiters in die Maschinenarbeit sollte man ihm zunächst die Gefahren und die zu ihrer Vermeidung getroffenen Vorkehrungen zeigen. Die letzteren erfüllen bekanntlich ihren Zweck mehr oder weniger vollkommen. Auf diese Unvollkommenheiten sollte er in erster Linie aufmerksam gemacht und dazu angeregt werden, auf der vorhandenen Grundlage weiter-

zubauen, ob es ihm nicht gelingen möchte, seine täglichen Erfahrungen an ein und derselben Maschine in einen zweckmäßigeren Schutzapparat umzusetzen. Nur der kann eine brauchbare Schutzvorrichtung erfinden, der tagtäglich an einer Maschine all deren Mängel und Vorzüge kennen lernt. Die Drucksachen über das Unterstützungswesen der Gewerkschaften, welche auf dem IV. Gewerkschaftskongreß hier ausgestellt waren, lassen den Schluß zu, daß die Arbeiter auch auf dem technischen Gebiet der Unfallverhütung viel gutes leisten könnten, wenn auch zugegeben werden muß, daß die Intensität der Maschinenarbeit wenig Zeit zu Erfindungen übrig läßt.

III. Der wirtschaftliche Arbeiterschutz.

In diesem Kapitel sogut wie beim sittlichen Schutz müßte man, um es erschöpfend behandeln zu können, auch auf die gewerkschaftlichen Organisationsbestrebungen der Arbeiter näher eingehen. Allein das würde den Rahmen der mir gestellten Aufgabe überschreiten, ich werde mich daher im wesentlichen auf die Mitteilung der wichtigsten dienstlichen Aufgaben der Gewerbeaufsichtsbeamten auf diesem Gebiete beschränken.

Fassen wir zunächst ins Auge die Ueberwachung des Truckverbotes. Unter Truck sind alle jene Bestrebungen zu verstehen, welche den Arbeiter in der freien Verfügung seines Lohnes beschränken wollen; sei es, daß er gezwungen ist, Waren an Stelle des Bargeldes entgegenzunehmen, oder daß ihm Waren gegen Anrechnung bei der Lohnzahlung kreditiert werden, sei es, daß mittelbar oder unmittelbar auf ihn eingewirkt wird, seinen Lohn in bestimmten Wirtschaften, bezw. seinen Bedarf in gewissen Läden zu decken. Auch die Form ist nicht ausgeschlossen, daß dem Arbeiter die zur Herstellung eines Gegenstandes erforderlichen Materialien zu einem höheren als dem gesetzlich zulässigen Preis verabreicht werden. In allen diesen Fällen wird der Arbeiter in eine unwürdige Abhängigkeit gebracht, namentlich wenn es sich um Truck in Wirtschaften und Kantinen handelt. Indessen gebietet die Gerechtigkeit darauf hinzuweisen, daß manche dieser glücklicherweise seltenen Verfehlungen der Absicht entsprungen sind, den Bedürfnissen mittelloser Arbeiter durch die Errichtung von Kantinen in abgelegenen Orten entgegenzukommen. Die Gewerbeinspektion und an erster Stelle die ordentlichen Polizeibehörden haben darüber zu wachen, daß diese Einrichtungen sich nicht mit der Zeit zu Anstalten auswachsen, welche dem Arbeiter mehr schaden als nützen.

Eine sehr wichtige Seite der Tätigkeit der Gewerbeinspektoren bildet die Begutachtung der Arbeitsordnungen. Diese Arbeitsverträge enthalten maßgebende Bestimmungen über Arbeitszeit, Lohn, Kündigungsfrist, Kontraktbruch und andere, das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bedingenden Punkte, welche der freien Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorbehalten sind. In der Beurteilung eines solchen freien Arbeitsvertrags hat sich die Gewerbeinspektion dessen bewußt zu sein, daß der Arbeiter dem Unternehmer gegenüber der schwächere Teil ist. Ihm ist zwar auf Grund des §. 134d der Gewerbeordnung, welcher die Anhörung der großjährigen Arbeiter bei Aufstellung einer Arbeitsordnung verlangt, ein Einfluß auf dieselbe eingeräumt, der aber, besonders wo es sich um Arbeiterinnen handelt, selten ausgeübt wird.

Unter den wirtschaftlichen Arbeiterschutz fällt auch die Wohnungsfrage, die Ueberzeit-, Frauen- und Kinderarbeit, sowie die Lehrlingsfrage. Hinsichtlich der Frauenarbeit finden wir, daß in einer Reihe von Berufen die männliche Arbeitskraft durch die billigere weibliche ersetzt wird. Wir können diesen Entwicklungsgang nicht aufhalten, doch müssen wir uns dessen bewußt bleiben, um zu einer richtigen Beurteilung der auf gewerkschaftlicher und genossenschaftlicher Grundlage beruhenden Bestrebungen der Arbeiter zu gelangen, wie Einschränkung der Frauenarbeit und Organisation der Arbeiterinnen. In der Lehrlingsfrage ist z. B. das Bestreben des Verbandes der tariftreuen Buchdrucker darauf gerichtet, diese so zu regeln, daß der Lehrlingszüchterei Einhalt geboten wird. Wer die Lage des Arbeitsmarktes und der Lehrlingsausbildung in diesem Gewerbe kennt, dem werden diese Bestrebungen als begreiflich und berechtigt erscheinen.

* * *

Schon bei Erörterung der Tätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten wird Ihnen ganz von selbst die Frage aufgetaucht sein, ist es bei den so überaus komplizierten Verhältnissen des modernen Wirtschaftslebens, bei der Feinheit der Fäden, die auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes ineinander übergreifen, möglich, daß der Gewerbeaufsichtsbeamte ohne Fühlung mit den Arbeitern und ohne eine gewisse Mitwirkung der Arbeiterschaft im Stande ist, diese Aufsicht in dem gewünschten Maße auszuüben. Und wirklich! Können wir bei unseren Fabrikbesuchen alles sehen und empfinden? Sind wir imstande, bei einer kurzen Revision alle die Wünsche oder Beschwerden zu erkennen, welche, um bei der einmal aufgestellten Einteilung zu bleiben, auf geistig sittlichem, gesundheitlichem oder wirtschaftlichem Gebiet vorliegen? Ich habe zwar bereits angedeutet, daß wir auf eine gewisse Mitwirkung der Arbeiter angewiesen sind, und diese Tatsache allein hätte die Frage des Vertrauenspersonensystems als einer Hülfseinrichtung der Gewerbeinspektion von selbst in den Vordergrund gestellt. Allein es haben noch ganz andere, in der Natur der Verhältnisse moderner Lohnarbeiter begründete Umstände an der Schaffung dieser Einrichtung mitgewirkt.

Wir müssen uns zunächst vergegenwärtigen, daß das vertraute Verhältnis zwischen Meister und Geselle des Handwerksbetriebs, in dem einer des andern Sorgen kennt, mitempfindet und mitträgt, heute nicht mehr besteht und auch nicht mehr bestehen kann. In Betrieben, wo einem Arbeitgeber mehrere hunderte von Arbeitern unterstellt sind, bilden sich mit der Zeit ganz andere Verhältnisse heraus und neben der gesellschaftlichen kommt die technische Abstufung. Zwischen Arbeiter und Arbeitgeber, der unter Umständen ganz unpersönlich ist, z. B. eine Aktiengesellschaft, stehen die Direktoren, die Betriebsingenieure, die Werkmeister, die Aufseher, die Vorarbeiter, jeder mit seinem Wirkungskreis, mit seinen Sorgen, und was nicht unwichtig ist, mit seiner individuellen Beurteilung dessen, was er gegenüber dem Arbeiter und nach oben hin für recht hält. Bei der Verschiedenheit der technischen und moralischen Qualität der Arbeiter bietet sich schon in den untern Ausläufern des genannten Systems, also zwischen dem Arbeiter und seinem direkten Vorgesetzten so manche Reibungsfläche. Bei der Neigung vieler Menschen aber, das Ungute, welches ein einzelnes Individuum eines bestimmten Standes an sich hat, gleich zu verallgemeinern, pflanzen sich mehr oder weniger berechtigte Vorurteile nach oben hin fort, setzen sich daselbst vielfach fest, um von da wieder auf den Arbeiter, bezw. die Arbeiterschaft, zurückzustrahlen.

Diese Vorgänge empfindet der Arbeiter, ohne in der Regel in der Lage zu sein, Vorurteile zu zerstreuen, Mißstände zu heben. Dazu kommt die Einsicht, daß er als einzelnes Individuum, das jederzeit durch tausend andere von gleicher Befähigung ersetzt werden kann, nicht aufzutreten vermag. Dieses Gefühl der Ohnmacht, ab und zu die Verletzung seines Rechtsgefühls, sehr oft seitens seiner eigenen Klassengenossen, die ihm gerade vorgesetzt sind und die unter Umständen sein Vertrauen mißbrauchen, erzeugen jene Stimmung der Verbitterung und des Mißtrauens, die seinen Charakter oft schwer schädigt. Die Unfreiheit führt zur Unwahrheit und schließlich zur böswilligen Denunziation.

Daß der Gewerbeinspektor nicht in der Lage ist, mit jedem Arbeiter selbst zu sprechen, um ihn persönlich über alle Fragen aufzuklären und um etwa vorhandenes Mißtrauen zu heben, ist selbstverständlich. Um dies zu tun, bedarf es der Mittelspersonen. Das sind Leute, die in unabhängiger Stellung stehend, mit den Verhältnissen der Arbeiter vertraut sind, mit ihnen denken und empfinden und ihr Vertrauen genießen. Solche Personen sind vermöge der Fühlung, welche sie mit der Gewerbeinspektion haben, imstande, den Arbeiter zu beraten, und in ihm das Vertrauen zu den Gewerbeaufsichtsbeamten zu heben, die sich jederzeit bemühen, begründete Mißstände abzustellen.

Das Vertrauenspersonensystem ist keine reine Schöpfung der Gewerbeinspektion, diese hat sich vielmehr der sowohl bei den Vereinigten Gewerkschaften, wie bei anderen Arbeiterorganisationen bereits vorhandenen Ansätze bedient, das System erweitert und ausgebaut. Man hat anfangs von beteiligter Seite die Befürchtung gehegt, das Vertrauenspersonensystem bewirke ein Großziehen des Denunziantentums und eine Verschlechterung der Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Indessen hat der Erfolg denen recht gegeben, welche von der Tätigkeit der Vertrauenspersonen eine geordnete Uebermittlung berechtigter Wünsche und Beschwerden der Arbeiter und die Hebung des Vertrauens zur Gewerbeinspektion erhofft hatten. Der Arbeiter hat allmählich die Ueberzeugung gewonnen, daß man ihn verstehen und seinen berechtigten Beschwerden abhelfen will. Dadurch ist er ruhiger geworden.

Wir sind uns wohl bewußt, daß soziale Schäden sich nicht im Handumdrehen heilen lassen. Noch manchmal werden an Sie wie an uns Beschwerden kommen, die unbegründet oder übertrieben sind. Unsere Aufgabe muß es dann sein, so vorzugehen, daß damit das Uebel erlöscht und die Fehler Einzelner nicht mehr der Gesamtheit zur Last gelegt werden. Durch das Vertrauenspersonensystem

ist vieles besser geworden, und die Wertschätzung, welche die Arbeiter aller Schattierungen dieser Einrichtung in immer höherem Maße zollen, beweist Ihnen unter Anderem der Umstand, daß auch die katholischen Arbeitervereine auf ihrem zweiten Delegiertentag (im Herbst 1902) in Gmünd, den weiteren Ausbau des Vertrauenspersonensystems beschlossen haben.

Gleichzeitig mit dem Institut der männlichen Vertrauenspersonen, wurde auch ein solches für weibliche eingerichtet. Zunächst wurde es den einzelnen Organisationen überlassen, dieses System aus ihrer Mitte aufzubauen, im übrigen ist auch der Versuch gemacht worden, den nicht organisierten Arbeiterinnen etwa durch Diakonissen oder Schwestern zu genügen. Weder der eine noch der andere dieser Versuche darf als erfolgreich bezeichnet werden. Nur wenige Arbeiterinnen haben den Zweck begriffen und gewürdigt. Die allgemeine Indifferenz der Vertrauenspersonenfrage gegenüber erklärt sich vorwiegend aus der Tatsache, daß Denken und Empfinden der Fabrikarbeiterinnen auch heute noch vorherrschend auf Haushalt und Kinderstube und die Aussichten auf beide gerichtet sind, was sie allen anderen Interessen mehr oder weniger unzugänglich macht. Im übrigen würde ich es prinzipiell für verfehlt halten, das Institut der weiblichen Vertrauenspersonen aufzugeben.

Der Erfolg der Gewerbeinspektoren ist abhängig von ihren Beziehungen zu den Arbeitgebern und zu den Arbeitnehmern; und diese werden bestimmt durch die Art und Weise, in der sie ihr Amt ausüben. Zunächst ist an der Tatsache festzuhalten, daß gute Beziehungen des Gewerbeaufsichtsbeamten zum Arbeitgeber die Voraussetzung bilden, um dort, wo es nötig ist, auch mehr Zugänglichkeit und Verständnis für berechtigte Bestrebungen der Arbeiter zu wecken. Daraus ergiebt sich von selbst, daß jedes unnötig schroffe Vorgehen zu vermeiden ist. Die vielumstrittene Frage der Revision mit oder ohne Begleitung muß vertrauensvoll von Fall zu Fall der Entscheidung des Beamten überlassen bleiben. Im allgemeinen stehe ich auf dem Boden der Revision ohne Begleitung. Wenn wir aber bei der gegenwärtigen Geschäftslage sehen, wie peinlich es einem Arbeiter ist, von einem Aufsichtsbeamten in der Fabrik angesprochen zu werden, so werden wir uns hüten seine Aengstlichkeit zu vermehren. Zur Ehre der Arbeitgeber kann ich Ihnen sagen, daß der größte Teil, der meine Anschauungen auf diesem Gebiete aus persönlicher Besprechung oder aus den Jahresberichten kennt und würdigt, auf eine Begleitung meiner Person freiwillig verzichtet. Uebrigens komme ich öfters in die Lage, die Herren um ihre Begleitung zu ersuchen. Die Arbeiter haben ja hinreichend Mittel und Wege ihre Wünsche an die richtige Adresse gelangen zu lassen. M. H. Man hat mir schon aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreisen, wenn auch sehr selten und ganz vereinzelt, die Ansicht geäußert, die Beamten sollten mehr dieser bezw. jener Seite beistehen. Beides ist unrichtig! Meine Stellungnahme zu den beiden wirtschaftlichen Interessengruppen, um damit zum Schluß zu kommen, ist kurz folgende:

Nicht Partei ergreifen, sondern die Bestrebungen der Parteien aus den Verhältnissen heraus begreifen zu lernen, und das Gelernte in sozial versöhnendem Sinne zu verwerten suchen. Damit glaube ich auch ganz allgemein die Stellung gekennzeichnet, welche der Gewerbeaufsichtsbeamte meiner Auffassung nach den wirtschaftlichen Organisationsbestrebungen der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer gegenüber einzunehmen hat. Was wir hier zu tun haben, ist, diese sozialen Gebilde in ihrer geschichtlichen Entwicklung verstehen zu lernen und das, was sie Gutes schaffen, rückhaltslos anzuerkennen. Von den wirtschaftlichen Organisationen beider Teile glauben wir aber hoffen zu dürfen, daß sie in ihrer weiteren Ausgestaltung die Wege einschlagen, die dem Wohl der Gesamtheit, d. h. der Kulturentwicklung unseres deutschen Vaterlandes entgegen führen.

Petition um Verstärkung des Arbeiterschutzes in der Textilindustrie. Die Petitionskommission des Reichstags beriet am 21. Januar über eine Petition des Verbandes der Textilarbeiter Deutschlands. Dieser forderte: 1. eine tägliche Maximalarbeitszeit von 10 Stunden, 2. eine Mittagspause von 1½ Stunden, 3. Untersagung der Nachtarbeit, 4. obligatorische Einführung eines Arbeiterausschusses Von den christlichen Gewerkschaften in Eupen wurde für dieselbe Arbeiterkategorie noch um Errichtung von Arbeitskammern petitioniert. Ein Regierungskommissar empfahl, beide Petitionen dem Reichskanzler als Material zu überweisen. Die Kommission beschloß, die Punkte 1 und 3 dem Reichskanzler zur Erwägung, im übrigen die Petitionen zur Berücksichtigung zu überweisen.

Schutzbestimmungen für Töpfereiarbeiter in Graz. Die in gesundheitlicher Beziehung mit schweren Schädigungen verbundene Töpferarbeit, die auch in der deutschen Arbeiterschutzgesetzgebung noch nicht genügende Beachtung gefunden hat, ist durch einen bemerkenswerten Erlaß des Stadtrates in Graz geregelt worden. Der Erlaß sucht in erster Linie die durch die Verwendung bleihaltiger Substanzen und durch ungenügende Lüftung drohenden Gefahren für die Gesundheit im Töpfereigewerbe abzuwenden. Er verbietet zu diesem Zwecke unbedingt jedes Essen, Trinken und Rauchen in allen Räumen, in denen bleihaltiges Material verarbeitet oder aufbewahrt wird, schreibt besondere Arbeitskleider und eine weitgehende Reinlichkeit, die durch Bestellung ausreichender Waschgelegenheiten durch die Arbeitgeber gefordert werden soll, vor und trägt auch für eine tägliche Reinigung der Arbeitsräume Sorge. Um die Gefahren der Heißluft der Oefen nach Möglichkeit zu verringern, sind für ihre Oeffnung bestimmte Abkühlungsfristen vorgesehen, ebenso wie der eigentliche Brennofenraum bis auf 25 Grad Celsius im Winter und 35 Grad Celsius im Sommer abgekühlt sein muß, ehe er betreten werden darf. Vielleicht giebt der Erlaß den Anlaß, die öffentliche Aufmerksamkeit diesem von der Gesetzgebung noch stiefmütterlich behandelten Berufszweige zuzuwenden.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Der Entwurf eines belgischen Unfallversicherungsgesetzes.

Von Dr. Gustav Mayer (Brüssel).

Am 26. April 1898 unterbreitete Herr Nyssens, der erste belgische Minister für Industrie und Arbeit, dem Parlament einen Unfallversicherungsgesetzentwurf[1]), welcher infolge der lebhaften politischen Kämpfe der letzten Jahre niemals im Plenum des Parlaments zur Verhandlung gekommen ist. In den nächsten Wochen wird nun endlich die Frage der Unfallversicherung die belgische Kammer beschäftigen. Der Gesetzentwurf, welcher den Diskussionen zu Grunde liegen wird, beruht auf dem vor fünf Jahren eingebrachten Nyssenschen Entwurf, welcher aber in einer Reihe wesentlicher und auch weniger wichtiger Punkte abgeändert worden ist.

Nach dem in dem Industrieland Belgien bisher geltenden Recht hat das Opfer eines Betriebsunfalls nur dann Anspruch auf Entschädigung, wenn es eine Verschuldung des Arbeitgebers als Ursache des Unfalls nachweisen kann. Dies vermag es natürlich nur in den seltensten Fällen, in den weitaus meisten Fällen war der belgische Arbeiter bisher auf freiwillige Leistungen des Unternehmers angewiesen und wenn dieser nichts für ihn tat, so mußte er die entsetzlichen Folgen des Unfalls ohne Milderung selbst tragen.[2]) Nur in der Bergwerksindustrie, wovon noch die Rede sein wird, lagen die Dinge auch jetzt schon besser.

Wie die Kritik des neuen Gesetzes im einzelnen ausfallen mag, auch seine Tadler werden anerkennen müssen, daß es, verglichen mit dem bisherigen Zustand, einen ungeheuren Fortschritt bedeutet. Führt es doch den unbedingten Anspruch auf Entschädigung für alle bei der Ausübung ihres Arbeitskontraktes von einem Unfall betroffenen industriellen und gewerblichen Arbeiter ein. Die Arbeiter in Handel und Landwirtschaft sind nur insoweit einbegriffen, als mechanische Kräfte in den Betrieben in Tätigkeit sind und den Unfall veranlaßten. Kleinindustrie und Handwerk sind einbezogen,[3]) ebenso natürlich auch die landwirtschaftlichen Industrien. Es ist möglich, daß bei der Beratung im Plenum noch die Landwirtschaft überhaupt einbegriffen wird, da man in ihren Kreisen selbst es zu wünschen scheint. Der Anspruch auf Entschädigung tritt in allen Fällen ein, auch bei schwerer Verschuldung, nur bei absichtlicher Verstümmelung geht der Arbeiter leer aus.

Leider wird eine Entschädigung nur für Unfälle zugestanden, die eine mehr als vierzehn Tage dauernde Arbeitslosigkeit zur Folge haben. Der Hinweis auf die noch viel länger währende Karenzzeit in der deutschen Unfallversicherung ist nicht am Platze, da bei uns für Unfälle mit kürzerer Arbeitsbehinderung die obligatorische Krankenversicherung einspringt. Eine solche besteht in Belgien bisher nicht.

Die Höhe der Entschädigung, welche der Gesetzentwurf in Aussicht nimmt, beträgt bei vorübergehender Arbeitslosigkeit vom fünf-

[1]) Ueber die Vorgeschichte der Unfallversicherungsidee in Belgien vergl. Boediker, Arbeiterversicherung.

[2]) de facto liegen die Dinge freilich etwas besser als de jure dank der Mutualitäten.

[3]) Dienstboten sind ausgenommen. Kellner gelten als Dienstboten. Fischer und Matrosen werden von diesem Gesetz nicht berührt. Vergl. für sie das Spezialgesetz vom 21. August 1879.

zehnten Tage ab 50 % des durchschnittlichen Tagelohns. Hat der Unfall eine länger dauernde aber nicht vollständige Arbeitslosigkeit zur Folge, so soll die Entschädigung 50 % der Differenz ausmachen, welche zwischen dem früheren Lohn des Verunglückten und dem Lohn besteht, welchen er bis zu seiner völligen Herstellung erwerben kann. Nimmt die herabgeminderte Arbeitsfähigkeit oder die gänzliche Arbeitsunfähigkeit einen dauernden Charakter an, so wird nach denselben Gesichtspunkten die vorübergehende Entschädigung in eine dauernde Pension umgewandelt. Hatte der Unfall den Tod des Arbeiters zur Folge, so erhält die Familie 50 Francs für Begräbniskosten. Ferner wird den Hinterbliebenen eine Pension bezahlt, welche der Hälfte der Pension entspricht, die der Arbeiter bezogen hätte, wenn er dauernd arbeitslos geworden, aber am Leben geblieben wäre. Ihr jährlicher Betrag entspricht also 25 % des Jahreslohnes, den der Arbeiter zuletzt bezogen hat. Somit sind die Hinterbliebenen eines in voller Jugendkraft gestorbenen Arbeiters hierdurch besser gestellt als die eines betagteren Arbeiters, der nicht mehr auf der Höhe seiner Leistungskraft war. Die Anzahl oder die Bedürftigkeit derer, welche ihren Ernährer verloren haben, wird unter keinen Umständen berücksichtigt.[4] Den Familien jener Ausländer, in deren Staaten die Belgier von den Vorteilen der Unfallversicherung ausgeschlossen sind, stehen auch in Belgien keine Ansprüche zu. Bis zu einem Viertel des Geldbetrages der lebenslänglichen Rente muß dem gänzlich arbeitslos gewordenen Opfer eines Unfalls oder seinen Hinterbliebenen auf Wunsch sofort ausgezahlt werden.

Nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs soll der Anspruch auf Entschädigung nach denselben Regeln wie das Erbrecht im bürgerlichen Gesetzbuch statthaben. Gegen diese Bestimmung hat sich aber bereits jetzt so allseitiger Widerspruch gezeigt, daß sie sicherlich eine Abänderung erfahren wird. Vermutlich wird der Vorschlag der Sektion angenommen werden, welcher der Witwe, den ehelichen Kindern bis zu 15 Jahren und den anerkannten natürlichen Kindern bis zu demselben Alter Entschädigungsansprüche in allen Fällen zuerkennt, ferner dem erwerbsunfähigen Witwer, den Enkeln bis zu 15 Jahren, den Aszendenten und den Geschwistern bis zu 15 Jahren, wenn Not vorhanden ist und der Verunglückte der hauptsächliche Ernährer war.

Noch viel weiter geht eine andere Verbesserung, die in der Sektion der Kammer angenommen worden ist und die dahin geht, daß bei länger als vierzehn Tage anhaltender Arbeitsunfähigkeit infolge Unfalls auch für die vierzehntägige Karenzzeit die Entschädigung gezahlt werden soll. Die Karenzzeit war angesetzt worden, um Betrug und Simulierung zu verhindern. Es ist deshalb berechtigt, wenn die Sektion beim Fortfall der Karenzzeit dem Arbeitgeber das Recht geben will, durch einen von ihm zu bestimmenden Arzt auf seine Kosten den Kranken untersuchen zu lassen. Als einzige Grundlage für die Bestimmung der Höhe der Entschädigung gilt der Jahreslohn; der Tageslohn wird festgestellt, indem man den Jahreslohn durch 365 dividiert, Sonn- und Festtage werden mitgezählt; mit Rücksicht auf die schwankenden Lohnverhältnisse der Kohlenindustrie bestimmt ein besonderer Artikel, die Regierung dürfe nach Befragung der zuständigen Conseils de l'industrie et du travail festsetzen, daß in gewissen Industriezweigen eine Epoche von fünf Jahren der Lohnberechnung zu grunde gelegt werden könne. Stücklohn wird in Jahreslohn umgerechnet.

Dem im Namen der Mehrheitspartei abgestatteten sehr sachlichen und gründlichen Sektionsbericht des Abgeordneten Van Cleemputte sind im Namen der liberalen und der sozialistischen Minorität Berichte der Abgeordneten Traseuster und Hector Denis beigefügt. Der liberale Berichterstatter hält, ohne im Prinzip dem Gesetz feindlich zu sein, im Interesse des Landes die Entschädigungen, die es gewährt, für zu hoch, während Professor Denis gerade der entgegengesetzten Ansicht ist und sie für zu niedrig hält. Er rügt, daß die Regierung den Prozentsatz der Entschädigungen nicht ebenso hoch angesetzt habe, wie die deutsche Unfallversicherung. Diesem Einwand begegnet die Regierung in ihrer dem Gesetzentwurf beigegebenen Begründung mit der Behauptung, daß Deutschland nur dank seiner Schutzzollpolitik die hohen Lasten seiner Arbeiterversicherung tragen könne, Belgien hingegen mit seinem kleinen inneren Markt und seiner Exportindustrie würde durch eine höhere Belastung auf dem Weltmarkt konkurrenzunfähig werden.

Der belgische Entwurf führt eine Entschädigungspflicht aber keine Versicherungspflicht ein. Kein Punkt des Gesetzes ist heißer umstritten worden als dieser. Besonders von sozialistischer Seite wird energisch die Befolgung des deutschen und österreichischen Beispiels der Zwangsversicherung empfohlen. Die Regierung konnte sich nicht dazu verstehen mit Rücksicht auf gewisse antiinterventionistische Strömungen, deren Einfluß in Belgien noch immer mächtig ist. Andererseits war sie sich bewußt, daß sie für die unter allen Umständen zu erfolgende Zahlung der durch das Gesetz bestimmten Entschädigungen Sorge tragen müsse. Sie mußte deshalb nach einem Modus suchen, welcher ein Maximum von Garantie bot, ohne an dem Prinzip der Versicherungsfreiheit zu rühren[5]) Dem Arbeitgeber steht es nach dem Entwurf frei, sich zu versichern oder sich nicht zu versichern. Im letzteren Falle wird die Forderung des Verunglückten oder seiner Hinterbliebenen dadurch gesichert, daß sie ihren Platz gleich hinter den rückständigen Lohnansprüchen erhält.[6]) Auch ist es dem Arbeitgeber nicht etwa anheimgestellt, einfach jedesmal am Verfallstag die Pension aufzubringen; er ist vielmehr gezwungen, den Kapitalwert der schuldigen Rente entweder bei der unter Garantie des Staats stehenden allgemeinen Pensionskasse oder bei einer vom Staat anerkannten privaten Versicherungsgesellschaft niederzulegen.[7]) Ist dies geschehen, so erlischt jede Verpflichtung seinerseits, und die Kasse resp. die Versicherungsgesellschaft treten an seinen Platz. Diese haben das Recht, den Unternehmer von der sofortigen Zahlung des ganzen Kapitals zu entbinden, aber einzig auf ihre eigene Verantwortnng.

Diese persönliche Haftbarkeit für die Entschädigung des einzelnen Unfalls fällt fort bei jenen Arbeitgebern, die mit einer durch das Gesetz zugelassenen Anstalt eine Versicherung eingehen. Der ursprüngliche Entwurf von 1898 hatte zu diesem Zweck ausschließlich die Errichtung von Berufsgenossenschaften (Caisses communes de prévoyance) vorgesehen. Ihnen allein stand das Privileg zu, den ihnen beigetretenen Unternehmer von der individuellen Haftbarkeit zu befreien. Der neue Entwurf hebt dieses Privileg mit Rücksicht für die Kleinindustrie auf, weil ihr die Errichtung von Berufsgenossenschaften schwer fallen könnte. Es werden deshalb die vom Minister anerkannten privaten Versicherungsgesellschaften mit fester Prämie den Berufsgenossenschaften, wenn solche gebildet werden, gleichgestellt. Obendrein wird, um den Versicherungsgesellschaften eine gewisse Konkurrenz zu schaffen, die sie an einer künstlichen Heraufsetzung der Prämien verhindern soll, der Allgemeinen Spar- und Pensionskasse eine Versicherungskasse gegen Arbeitsunfälle angefügt. Ob dieses vom Entwurf vorgesehene dreifache System der Versicherung[8]) ins Gesetz übergehen wird, muß abgewartet werden, ebenfalls ob die Versicherung fakultativ bleiben wird. Es sind starke Strömungen vorhanden, die hier Aenderung schaffen wollen.

Die Rechtsprechung bei entstehenden Streitigkeiten wird dem Friedensrichter zugeteilt, die Heranziehung der Conseils des Prud'hommes für diesen Zweck hielt der Gesetzgeber für inopportun. Zur Beratung des Ministers in technischen Fragen der Unfallsmaterie wird eine Kommission für Arbeitsunfälle geschaffen, die aus neun Mitgliedern bestehen soll.

Zum Schluß müssen wir noch einen Blick auf die besonderen Verhältnisse der Bergwerksindustrie werfen. Hier bestand eine allgemeine Unfallversicherung schon vor dem Gesetze vom 28. März 1868, welches die Konzession davon abhängig machte, daß eine Hülfskasse für die finanzielle Entschädigung bei Arbeitsunfällen eingeführt wurde[9]). Diese Kassen beschränken sich heute nicht auf Unfälle, sondern sie bewilligen auch Invaliditätspensionen[10]). In Ermangelung der erforderlichen Reserven ist ihre finanzielle Situation eine durchaus nicht einwandsfreie[11]). Immerhin wäre es nicht zu empfehlen gewesen, sie plötzlich aufzulösen und durch neue Organisationen zu ersetzen. Der Gesetzentwurf führt deshalb für die Bergwerksindustrie eine zehnjährige Uebergangszeit ein, doch macht er dabei ausdrücklich die Bedingung, daß die Entschädigungen,

[4]) Diese Bestimmung des Entwurfs wird besonders von Hector Denis in seinem Minoritätsbericht scharf kritisiert.

[5]) Motive pag. 4 f. Bericht van Cleemputte pag. 134 f. 137. Bericht Hector Denis pag. III, VII ff.

[6]) Vgl. das Gesetz vom 16. Dezember 1851.

[7]) Dies kann in Form von Papieren geschehen, deren Eigentümer er bleibt.

[8]) Man beachte die Kritik von Hector Denis in seinem Minoritätsbericht, besonders pag. XXVII.

[9]) Vgl. Bericht Van Cleemputte pag. 1431.

[10]) Die Kassen beziehen ihre Mittel aus Beiträgen der Arbeitgeber. Im Zentrum und in Luxemburg müssen auch die Arbeiter beisteuern. In Mons, Charleroi, Lüttich und Namur sind seit 1891 die Arbeiterbeiträge fortgefallen.

[11]) Die Gesamtaktive aller sechs Kassen betrugen am 1. Januar 1898 nur 8 360 035 Frs. bei einem jährlichen Aufwand von 2 699 379 Frs. !

welche diese Kassen in der Zwischenzeit zahlen, nicht hinter denen zurückbleiben dürfen, die das neue Gesetz gewährt. Nach zehn Jahren treten auch für die Bergwerksindustrie die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes in Kraft.

Es muß nun abgewartet werden, welche Aenderungen das Plenum der belgischen Kammer an dem vorliegenden Entwurf vornehmen wird. Ohne Zweifel ist er in manchen Punkten verbesserungsbedürftig, aber eben so zweifellos ist er auch verbesserungsfähig. Freilich, hohe Zeit ist es, daß das blühende Industrieland Belgien zu einer Unfallversicherung kommt.

Zum Aerztestreik in Gera. Der Konflikt zwischen dem Vorstande der Textilbetriebskrankenkasse und dem Aerzteverein in Gera (Soz. Prax. Sp. 426) ist zu Ungunsten des letzteren beendet worden, nachdem der Vorstand der Kasse mit vier Aerzten aus Gera und zwei auswärtigen einen über fünf Jahre laufenden Vertrag abgeschlossen hat. Der Vorstand beschloß ferner, daß für die nächsten fünf Jahre bei der Kasse nur zehn Aerzte fest angestellt werden sollen. Die noch unbesetzten vier Aerztestellen sollen ortsansässigen Aerzten vorbehalten bleiben, die wieder bei der Kasse eintreten wollen. Wenn innerhalb kurzer Zeit keine Meldungen einlaufen, dann sollen auch diese Stellen durch vier auswärtige Aerzte besetzt werden, die sich in reicher Zahl gemeldet haben. Nebenbei soll noch bemerkt werden, daß die Kasse dem Wunsch nach Beseitigung des Pauschalsystems entgegenkommen will und in Zukunft von diesem System absehen und jede Einzelleistung liquidieren lassen will. Die früheren Kassenärzte haben noch eine Erklärung erlassen, in der sie an die früheren Abmachungen betreffs der etwaigen Anstellung eines Naturarztes erinnern, die in der Erklärung des Kassenvorstandes mit Stillschweigen übergangen war. Es ist sehr zu begrüßen, daß der recht unerquickliche Streit durch das energische Vorgehen der Kasse eine so rasche Beendigung gefunden hat.

Krankenkassen in Bosnien. Die Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina hat die Einrichtung von Betriebskrankenkassen für alle gewerblichen Betriebe des Okkupationsgebietes angeordnet. Das Normalstatut lehnt sich im wesentlichen an das österreichische Krankenversicherungsgesetz an. Das Krankengeld wird mit 60 % des zuletzt bezogenen Taggeldes bemessen, während das Sterbegeld das 20fache des genannten Lohnbetrages ausmacht. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 3 Heller von der Krone, $^2/_3$ zahlt der Arbeiter, $^1/_3$ der Arbeitgeber. Jeder Betrieb hat für sich eine Krankenkasse einzurichten, deren Verwaltung durch die Firma unter Zuziehung von fünf jährlich von der Arbeiterschaft gewählten Vertrauensmännern besorgt wird. Streitfragen entscheidet das zuständige Bezirksgericht.

Arbeitsnachweis.

Verband deutscher Arbeitsnachweise. In der am 23. ds. Ms. unter dem Vorsitz von Dr. Freund-Berlin und unter offizieller Beteiligung des kaiserlichen Statistischen Amts abgehaltenen Konferenz des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise wurde über die Einführung einer amtlichen Arbeitsnachweisstatistik und die bei der Aufstellung der Statistik zu befolgenden Grundsätze vereinbart, die Statistik nach Berufszweigen, nach dem Geschlecht, Zahl der Arbeitsuchenden, Zahl der offenen und der besetzten Stellen zu gliedern und eine kurze textliche Notiz über die allgemeine Lage des Arbeitsmarktes in dem betreffenden Berufszweige beizufügen. Die erforderlichen Angaben werden dem kaiserlichen Statistischen Amt für die amtliche Arbeitsmarkt-Berichterstattung nach einem von der Konferenz festgestellten Formular bis zum 10. jedes Monats, sei es direkt, sei es durch Vermittlung der Arbeitsnachweisverbände oder der statistischen Landesämter zugesandt werden.

Städtischer Arbeitsnachweis für Hausgesinde in Wien. In das vom Wiener Gemeinderate 1898 ins Leben gerufene städtische Arbeitsvermittlungsamt wurde der Arbeitsnachweis für das Hausgesinde nicht aufgenommen. Doch wurde der Magistrat beauftragt, diese Frage einem eingehenden Studium zu unterziehen. Derselbe hat nunmehr dem Stadtrat einen umfangreichen Bericht über die Dienstvermittlung in Wien und anderen Städten des In- und Auslandes vorgelegt und Vorschläge für einen kommunalen Arbeitsnachweis für das Hausgesinde in Wien erstattet. Auf Grund desselben wurde beschlossen, den Wirkungskreis des städtischen Arbeitsvermittlungsamtes auch auf das Dienstpersonal auszudehnen und wird das Amt künftig den Namen führen: „Arbeits- und Dienstvermittlungsamt der Stadt Wien". Aus dem vorgelegten Statut für die Dienstvermittlung ist zu entnehmen, daß die Vermittlungsstellen nach Bedarf in den einzelnen Bezirken zu errichten sind, daß eventuell denselben weibliche Kräfte (Beamtinnen) zuzuweisen sind, welche vorläufig provisorisch ernannt werden. Die Dienstvermittlung erfolgt für Dienstnehmer unentgeltlich. Die Dienstgeber haben bei der Anmeldung eine Einschreibegebühr, deren Höhe vom Stadtrate festgesetzt wird, als Regiebeitrag zu entrichten und werden hierdurch berechtigt, durch ein Kalenderhalbjahr Dienstkräfte ohne Rücksicht auf deren Zahl und Art durch jene Vermittlungsstelle zu beziehen, bei welcher die Einzahlung erfolgte. Zu bemerken ist noch, daß die Vermittlung von Stellen auch nach auswärts erfolgen soll, das heißt, es sollen Dienstsuchende, welche in Wien wohnen, auch an außerhalb Wiens wohnhafte Dienstgeber gewiesen werden.

Soziale Medizin und Hygiene.

Das Verbrechen und seine Bekämpfung.*)

Wenn man die soziale Medizin als das Grenzgebiet der praktischen Medizin und der sozialen Praxis ansieht, und wenn man der Ansicht ist, daß die Mediziner mehr wie bisher sich am öffentlichen Leben beteiligen sollen, so empfindet man eine ungetrübte Freude, indem man sieht, daß ein hervorragender Arzt und Universitätslehrer einen Beitrag zur Reform der Strafgesetzgebung veröffentlicht. Professor Dr. G. Aschaffenburg, dem die medizinische Literatur schon einige hervorragende Werke verdankt, ist aber auch der berufenste der Mediziner, um an ein Werk über das Verbrechen und seine Bekämpfung heranzugehen; ist ihm doch als leitendem Arzt die Beobachtungsabteilung für geisteskranke Verbrecher in Halle an der Saale anvertraut, so daß ihm durch diesen Wirkungskreis ein Einblick in die betreffenden Verhältnisse ermöglicht wird wie wenigen.

Schon in der Vorrede spricht der Autor sich dahin aus, daß bei der bevorstehenden Reform der Strafgesetzgebung nicht nur der Strafrechtslehrer und der Strafrichter zur Mitarbeit berufen sind, sondern daß der Kreis ein weiterer sein müsse. Wichtiger als der Kampf gegen das Verbrechen erscheint ihm dessen Vorbeugung.

Nachdem Aschaffenburg Aufgaben und Methoden seiner Darstellung besprochen hat, wendet er sich zu den sozialen Ursachen des Verbrechens. Er bespricht den Einfluß der verschiedenen Jahreszeiten auf das Verbrechen und stellt an der Hand großer statistischen Zahlen weiter fest, daß bei einigen Verbrechen in der Tat eine ganz auffällige Abhängigkeit von der Jahreszeit zu bemerken ist, des weiteren kommen der Einfluß der Rassen und der Religionsbekenntnisse, der Trinksitten, der Prostitution, der wirtschaftlichen Lage in wirklich interessanter Weise mit einer Fülle von Zahlenbelegen und Tatsachenmaterial zur Darstellung. Es ist bei dieser Gelegenheit jedenfalls von Wichtigkeit zu wissen, daß der Verfasser in der Anti-Alkoholbewegung eine leitende Stellung einnimmt und ein begeisterter Schüler des Heidelberger Psychiaters Prof. Emil Kraegelin ist, dem das vorliegende Werk auch gewidmet ist. Aschaffenburg ist kein Phantast, kein Fanatiker der Temperenzbewegung, aber er betrachtet die Tatsachen durchaus unter dem Gesichtspunkte, daß die akute und chronische Alkoholvergiftung einen der größten Schäden des Volkskörpers darstellt und daß der Genuß alkoholischer Getränke direkt und indirekt als aetiologisches Moment für die Genese von Verbrechen zu betrachten ist.

Ein besonders interessanter Abschnitt dieses Kapitels ist derjenige, in dem sich Aschaffenburg über die infolge von Streik entstehenden Verbrechen ausläßt. Er betont, daß die subjektive Verschuldung des einzelnen bei Streikexzessen oft verschwindend sei, daß aber die Notwendigkeit der Repression von dieser Erkenntnis unberührt bleibe.

Im II. Teil des Buches wird über die individuellen Ursachen des Verbrechens abgehandelt. In dem Streit der Parteien, von denen die eine in der sozialen Lage der Bevölkerung, die andere in der kriminellen Veranlagung und Neigung die Hauptursache aller Verbrechen sieht, nimmt Aschaffenburg eine vermittelnde Stellung ein. Er sagt darüber: Not und Elend ist eine der Quellen des Verbrechens, die um so stärker fließt, je breiter die Kreise sind, die von dem wirtschaftlichen Niedergange betroffen sind. Hebt sich aber der Wohlstand, so beginnt um so reicher die neue Quelle zu

*) Kriminalpsychologie für Mediziner, Juristen und Soziologen, ein Beitrag zur Reform der Strafgesetzgebung von Prof. Dr. G. Aschaffenburg. (Halle a. S.) Heidelberg 1903 Carl Winters Universitätsbuchhandlung.

sprudeln, der Alkoholismus und seine Folgen. Die Menschen aber, die auf der Anklagebank erscheinen, sind nicht in beiden Perioden dieselben; der Unehrliche wird nicht, wenigstens als Regel nicht, zum Messerstecher und Ruhestörer, wenn er mehr verdient, der Held der Gasse nicht zum Diebe, wenn er in Not gerät. Jede Schwankung des sozialen Gleichgewichts läßt eine Anzahl von Menschen über Bord gleiten, in die Tiefen des Verbrechertums sinken. Eines ist ihnen gemeinsam, eine Unzulänglichkeit der Widerstandskraft gegen die Versuchungen. Die sozialen Ursachen geben den Anstoß zum Verbrechen. Es bedarf eingehender Betrachtung, welche Eigenschaften des Individuums seine soziale Widerstandskraft so weit schwächen, daß er zum Verbrecher wird. Die individuellen Ursachen des Verbrechens begegnen sich vielfach mit den erörterten sozialen.

Von diesem Gesichtspunkt aus wird der Einfluß der Abstammung und Erziehung, der Bildung besprochen. Aschaffenburg ist der Ansicht, daß Kenntnisse und Fähigkeiten ein mächtiger Schutz und eine starke Waffe im Kampfe ums Dasein sind, aber stets nur für den einzelnen. Die allgemeine Hebung der Bildung, zumal in dem beschränkten Umfange des durchschnittlichen Volksschulunterrichtes, wird aber keinen nennenswerten Einfluß auf die Kriminalität ausüben können. Die Betrachtung der Altersstufen in ihrem Einfluß auf das Verbrechen gewährt nach unserem Autor keinen besonders tiefen Einblick, mit Ausnahme des jugendlichen Alters. Wichtig ist es, den Hebel mit Rücksicht auf die bekannten Gefahren des Entwickelungsalters anzusetzen, um die großen Scharen der Jugendlichen alljährlich vor dem ersten Schritt auf der Verbrecherlaufbahn zu bewahren. In Beziehung auf das Geschlecht ist auch Aschaffenburg der Ansicht, daß das weibliche Verbrechen mehr den Charakter der Unaufrichtigkeit, das männliche den der Brutalität trägt. Auch den Familienstand nimmt der Verfasser in den Kreis seiner aetiologischen Erwägungen und zeigt als eine besonders merkwürdige Erscheinung die große Kriminalität der Verwitweten und Geschiedenen, die erst bei den über 60 Jahre Alten etwas zurücktritt. Was die körperlichen und geistigen Eigenschaften des Verbrechers betrifft, so lehnt Aschaffenburg die Behauptung Lombrosos ab, daß die kriminelle Veranlagung sich in äußerlich erkennbaren Zeichen ausprägt, dagegen weist er nach, daß tatsächlich der Durchschnitt der Verbrecher körperlich und geistig hinter dem Mittelmaß der Bevölkerung zurückbleibt, und daß ein großer Teil der Verbrecher unter den heutigen Verhältnissen nicht vor dem Verfall ins Verbrechen geschützt werden kann.

Weiter werden die Geistesstörungen bei Verbrechern besprochen; aus dieser Besprechung ergiebt sich, daß Verbrechertum und geistige Störung zwei Pflanzen sind, die aus demselben Boden ihre Nahrung saugen, aus dem Boden körperlicher und geistiger Degeneration. Daß dieser Boden keine besseren Früchte zu zeitigen vermag, muß aber auf Trunksucht und Elend, auf Heiraten geistig Defekter, kurz, auf die sozialen Mißstände zurückgeführt werden. Warum von den Kindern eines Trinkers das eine epileptisch, idiotisch oder geisteskrank, das andere, ohne nachweisbare psychische Veränderung, aber reizbar, haltlos, zum Verbrecher wird, warum von den gleich schlecht erzogenen Kindern einer verkommenen Familie das eine durch Trinken in die Irrenanstalt, das andere ins Gefängnis kommt, dafür gibt Aschaffenburg an, daß wir die Ursachen und Gründe zur Zeit nicht erkannt haben und niemals erkennen werden.

Bei der systematischen Einteilung der Verbrecher lehnt sich Aschaffenburg an diejenigen der internationalen kriminalistischen Vereinigung (Heidelberg 1897) an. Seine Einteilung umfaßt die folgenden 7 Gruppen: 1. Zufalls-, 2. Affekts-, 3. Gelegenheits-, 4. Vorbedachts-, 5. Rückfalls-, 6. Gewohnheits- und 7. Berufsverbrecher. In seinen Ausführungen über den Kampf gegen das Verbrechen zeigt der Verfasser das Bild einer weitgehenden Rechtsunsicherheit. Unermeßlich sei der Jahr für Jahr dem sozialen Leben zugefügte Schaden; kaum ein Schimmer von Hoffnung erblicke man für die Zukunft, wenn man daran denke, daß seit langen Jahren die wichtigsten und bedenklichsten Verbrechen unaufhaltsam zunehmen, daß vor allem die Hoffnung unserer Zukunft, unsere Jugendlichen, sich schon so frühzeitig und so rückhaltlos dem Verbrechen in die Arme werfen. Deshalb müsse tatkräftig eingegriffen werden, das aber müsse bald und zielbewußt geschehen. Als guter Arzt betont Aschaffenburg die ungeheuere Wichtigkeit der Prophylaxe auch bei allen Verbrechen. Für dieselbe kommen in Betracht die Bekämpfung der Trinksitten und der wirtschaftlichen Not, besonderer Wert wird auf den weiteren Ausbau der Fürsorgeerziehung gelegt.

Des weiteren werden die Verantwortlichkeit, der Zweck der Strafe und die Strafmittel ausführlich und prägnant dargestellt. Die Notwendigkeit der Strafe wird nicht auf die Hypothese der Willensfreiheit gestützt, sondern durch den Zwang sozialer Abwehr begründet. Aus der nach jeder Richtung hin überaus klaren Darstellung geht hervor, daß die Anerkennung der sozialen und individuellen Ursachen des Verbrechens und die Verwerfung der Willensfreiheit nicht zu einer Schwächung des Rechtsbewußtseins, sondern zu einer klaren, zielbewußten Bekämpfung des Verbrechens führt. Der Unhaltbarkeit der heutigen Methode, die unter der Fiktion gerechter Vergeltung sich vergeblich bemüht, gerecht zu sein, stellt Aschaffenburg den folgenden Satz gegenüber: Anpassung der Strafe an die Individualität des Täters bis zu den letzten Konsequenzen, das ist die Aufgabe, Abschaffung des Strafmaßes die Lösung.

Der Behandlung der Jugendlichen und der vermindert Zurechnungsfähigen ist ein besonders beachtenswertes Kapitel gewidmet. Allseitige Beachtung verdient das Schlußwort: „Nur eine ruhige Beobachtung, die den Erscheinungen, die wir Verbrechen nennen, vorurteilslos gegenübertritt, die erst beobachtet und dann schließt, mit einem Worte, die naturwissenschaftliche Methode kann die Bahn ebnen, die zu einer Kenntnis des Verbrechens und der Verbrecher führt. Dann erst ist ein sicheres Fundament gelegt, um den stolzen Bau der allgemeinen Rechtssicherheit zu Ende zu führen."

Das besprochene Buch ist ein Muster sozialmedizinischer Darstellung, es ist die Frucht eingehender Studien und Beobachtungen eines großen Arztes, eines hervorragenden Sozialpolitikers und nicht zuletzt das Bekenntnis eines warmfühlenden Menschenfreundes.

Hamburg. Dr. Moritz Fürst.

Staatliche Regelung der Dienstthätigkeit des Krankenpflegepersonals in Baden. Das badische Ministerium des Innern hat, wie uns aus Karlsruhe geschrieben wird, neuerdings Veranlassung genommen, im Wege der Verordnung gewisse Vorschriften bezüglich der Thätigkeit des Krankenpflegepersonals einschließlich der sogenannten Heilgehülfen (Wundarzneidiener &c.) zu erlassen. Es konnte nämlich bei aller Anerkennung, die der Thätigkeit des Krankenpflegepersonals im Allgemeinen gezollt werden muß, nicht verkannt werden, daß sich auch in mancher Hinsicht Mißstände gezeigt haben, die zum Theil wohl auf gutgemeinten Uebereifer, theilweise aber auch auf einen Mangel an dem bei Krankenpflegern vor allen Dingen erforderlichen Takt zurückzuführen sind; insbesondere waren aus ärztlichen Kreisen öfters Klagen über Uebergriffe des Pflegepersonals in die den Aerzten vorbehaltene Thätigkeit und über Beeinflussungen bei der Wahl des zu berufenden Arztes laut geworden. Um in dieser Hinsicht Abhülfe zu schaffen, wird der Aufgabenkreis des Krankenpflegepersonals in der gedachten Verordnung dahin umgrenzt, daß dieses ohne ärztliche Anordnung nur einige wenige ganz einfache und ungefährliche Verrichtungen, wie z. B. Reinigen und Verbinden kleiner Wunden selbst vornehmen darf und im Uebrigen zur selbständigen Hülfeleistung nur in Nothfällen befugt ist, wenn diese wegen Dringlichkeit der Umstände bis zum Eintreffen ärztlicher Hülfe ohne Gefahr nicht verschoben werden kann. Auch in diesen Fällen haben sich die Krankenpfleger auf die Anwendung von Hausmitteln und die ihnen bei ihrer Ausbildung oder vom staatlichen Bezirksarzte für einzelne Fälle besonders angegebenen Maßnahmen zu beschränken und die schleunige Herbeirufung eines Arztes zu veranlassen. Im Uebrigen aber besteht die Aufgabe des Krankenpflegepersonals lediglich darin, durch leibliche Pflege den Zustand der ihnen anvertrauten Kranken thunlichst zu erleichtern, den Arzt in seiner Thätigkeit durch technische Hülfeleistungen zu unterstützen, die von ihm getroffenen Anordnungen aufs Gewissenhafteste auszuführen und ihm etwaige Beobachtungen über wahrgenommene Veränderungen in dem Zustand des Kranken genau zu berichten. Auf die hinsichtlich der Wartung des Kranken zu erfüllenden wichtigsten Obliegenheiten des Pflegers wird in der Verordnung besonders hingewiesen. Weitere Vorschriften beziehen sich auf das Verhalten des Pflegepersonals bei ansteckenden Krankheiten, um einer Uebertragung auf andere Personen, insbesondere auf Kinder vorzubeugen; hierher gehört vor Allem die Vorschrift, daß Krankenschwestern und Kleinkinderschulschwestern grundsätzlich nicht in einem Hause zusammen wohnen und schlafen sollen. Allerdings läßt in dieser Beziehung die Verordnung mit Rücksicht auf bestehende, besondere Verhältnisse und zur Vermeidung einer zu großen Belastung einzelner Gemeinden Ausnahmen zu und gestattet die Unterbringung von Kranken- und Kinderschulschwestern in einem Gebäude unter der Voraussetzung, daß die Krankenschwestern besondere Wohn- und Schlafräume und bei Neubauten auch einen besonderen Eingang haben, so daß sie mit den Kinderschulschwestern nicht in Berührung kommen. Wo Mangels geeigneter Räume auch Ausnahmen von dieser Vorschrift zugebilligt werden müssen, ist die Kinderschulschwester verpflichtet, die sofortige Schließung der Kleinkinderschule durch die Ortspolizeibehörde zu veranlassen, sobald die mit ihr zusammenwohnende Schwester die Pflege bei einer für Kinder besonders ansteckenden Krankheit übernommen hat. Ferner dürfen Kinderschulschwestern nur, wenn die Schule wegen Ausbruchs einer Epidemie geschlossen ist, Krankenpflege ausüben und müssen, wenn sie sich bei der Pflege ansteckender Krankheiten betheiligt haben, vor Wiederaufnahme ihrer eigentlichen Thätigkeit sich allen Anordnungen des Bezirksarztes hinsichtlich der Desinfektion ihrer Person und ihrer Kleidung unter-

ziehen. Die Aufsicht über die beruflichen Leistungen des Krankenpflegepersonals steht dem Bezirksarzte zu, bei dem sich alle Krankenpfleger und -pflegerinnen in der Regel persönlich an- und abzumelden haben, wenn sie sich an einem Orte zur Ausübung ihres Berufes niederlassen oder wieder wegziehen; nur bei dem Pflegepersonal in geschlossenen Anstalten oder bei dem vom Wohnsitze des Bezirksarztes entfernt stationirten Pflegern ist schriftliche Anmeldung zulässig, doch muß im letzteren Falle die mündliche Anmeldung bei der nächsten persönlichen Anwesenheit des Bezirksarztes im Aufenthaltsort des Pflegers nachgeholt werden. Die Nichtbefolgung dieser Meldevorschriften wird polizeilich bestraft. Selbstverständlich können und sollen derartige behördliche Dienstweisungen bei einem Berufe, der vor Allem besondere Eigenschaften des Charakters und Herzens erfordert, diese nicht ersetzen, sondern müssen sich darauf beschränken, Mißstände, die bei Ausübung dieses Berufs durch ungeeignete Personen entstehen können und hier besonders unangenehm empfunden werden, thunlichst abzuschwächen.

Der Deutsche Verein für Gasthausreform, der vor einem Jahre von den Herren Frh. D. von Diergardt-Majawola (Schlesien), Dr. Bode-Weimar und Dr. H. Eggers-Bremen begründet wurde, hielt am 14. Januar in Berlin die endgiltig ihn konstituierende Versammlung ab. Nach Bodes Jahresbericht hat der Verein jetzt 360 Mitglieder. Das Vereinsvermögen von rund 17 000 ℳ soll in gemeinnützigen Gasthäusern angelegt werden. Man hoffte den Charakter der übrigen Gasthäuser infolge der beständigen Kritik in ihrem Charakter verbessern zu können, das Publikum gegen Kneipen, die nur Agenturen der Alkoholinteressenten seien, unfreundlicher zu machen und gegen den Trinkzwang aufzulehnen. Der Gesetzgeber müsse den jetzigen Zustand beseitigen, da beständig Konzessionen zum Verkaufe geistiger Getränke, also zu einem dem Volke sehr oft schädlichen Geschäfte verschenkt werden; das bedeute eine jährliche Liebesgabe von 1/2 Milliarde. Oft müsse dieser Handel den bedenklichsten Menschen anvertraut werden, sobald sie wirklich oder scheinbar ein Lokal besäßen. Der Kern der Gasthausfrage sei die Besitzfrage; die Gasthäuser müßten möglichst gemeinnützigen Genossenschaften übergeben werden, die von Stadtverwaltungen und Regierung genehmigt würden. Die Teilhaber bekommen nur die landesüblichen Zinsen. Wirte und Verkäufer haben festes Gehalt und einen Gewinn nur an Speisen und alkoholfreien Getränken, denn alkoholische Getränke sollen nicht völlig ausgeschlossen werden, wenn auch dies das Ziel sei. Es empfehle sich das sogenannte Gotenburger System. Die Alkoholfrage gelöst, bedeute die Lösung eines Teiles der sozialen Frage. In den Vorstand wurden gewählt Frh. v. Diergardt, Verwaltungsgerichtsdirektor Germershausen (Arnsberg) und Dr. H. Eggers. In der Einzelberatung verhandelte man über die Mitgliederwerbung, die Zeitschrift, Herausgabe besonderer Schriften, die Arbeit in der Presse, Vorträge, Bibliotheken, Eingaben an Regierungen, Volksvertretungen, Magistrate, über die Anteilkassen und Sparkassen des Vereins, über Bausachen, Gasthausstudienreisen usw. Ein Ausschuß von fast 30 Herren aus allen Teilen Deutschlands wird die Werbetätigkeit leiten. Am 15. Januar besprach die erste Konferenz von Besitzern, Vorstehern und Verwaltern von Reformgasthäusern im wesentlichen praktische Fragen des Betriebes ihrer Wirtschaften, der Gewinnung von Gästen usw.

Hygienisch-demographischer Kongreß. Der elfte internationale Kongreß für Hygiene und Demographie wird in der ersten Septemberwoche d. Js. in Brüssel stattfinden. Das Verhandlungsprogramm umfaßt u. a. auch zahlreiche Fragen über Werkstättenhygiene, Bekämpfung von Berufskrankheiten und Arbeiterwohnungen. Von allgemeinerem Interesse sind die Programmpunkte, betreffend Mortalitätsstatistik, die Mortalität in den einzelnen Berufszweigen, Wirkungen des Alkoholismus u. s. w.

Tuberkulosebekämpfung im Auslande. Allenthalben beginnen sich jetzt die fruchtbaren Folgen der Internationalen Tuberkulose-Konferenz, die im Oktober vorigen Jahres in Berlin tagte („Soz. Pr." Sp. 132), in kräftiger Entwicklung zu zeigen. Namentlich gilt dies für England und Frankreich, wo man sich bemüht, dem deutschen Vorbilde so energisch wie möglich nachzustreben. Für England erhofft man aus der Informationsreise der Deputation der englischen Arbeiterwohlfahrtsgesellschaften (Sp. 237) positive neue Schritte, noch hoffnungsvoller aber sieht man in Frankreich in die Zukunft, nachdem das Publikum durch die vom Figaro veranstaltete nationale Subskription, die bereits 1 1/2 Million Franks ergeben hat, interessiert worden ist. Vor allem gilt hier das deutsche Vorgehen als das nachahmenswerte Muster. Die deutsche Arbeiterversicherung und die intensive Krankenfürsorge, speziell auf dem Gebiet der Tuberkulose werden rückhaltlos als das gegenwärtig beste auf diesem Gebiet anerkannt und ein gemeinsames Zusammenarbeiten aller Parteien und aller Bekenntnisse befürwortet. Charakteristisch für die Gesamtanschauung ist ein im Figaro veröffentlichter Artikel von Eduard Fuster der auf Grund persönlicher Studien in Deutschland gerade das Zusammenarbeiten aller Parteien, das durch Mitwirkung der Reichsregierung fruchtbringend gefördert werde, hervorhebt. Besonders eingehend wird von ihm die Tätigkeit des Roten Kreuzes gewürdigt. Hier habe man nicht allein in Berlin, sondern an den verschiedensten Orten in Deutschland, auf dem Gebiete der Familien-Fürsorge, der Begründung von Erholungs- und Kinderheilstätten u. s. w., durch Mitarbeit von Vertretern der verschiedensten Stände und Berufe geradezu Mustergültiges geschaffen. Fuster faßt seine Ansicht dahin zusammen, daß sich in Frankreich auf dem Wege des Ausbaues der Gegenseitigkeits-Versicherung ähnliches erlangen lassen werde, wie es mit Hülfe der deutschen Arbeiterversicherung geschehen sei, und hofft, daß es auch in Frankreich gelingen werde, die Kräfte des Roten Kreuzes für die Tuberkulosebekämpfung mobil zu machen.

Wohnungswesen.

Die Arbeiterwohnungsfrage in Schottland. Eine bemerkenswerthe Ergänzung der kürzlich publizirten Daten über den Peabody Trust (Vergl. Sp. 898 der „Soz. Pr." d. Js.) findet sich in einer schottischen Korrespondenz der „Times", in der namentlich auf die umfassenden Projekte der Glasgower Kommune zur Lösung der Wohnungsfrage hingewiesen wird. In den schottischen Städten ist diese Frage nicht weniger brennend als in London und Birmingham; die meisten Stadtgemeinden in Schottland haben bereits viel in der Demolirung von Slums geleistet, aber es ist noch nirgends genügender Ersatz an gesunden Wohnungen für die aus den Slums vertriebene Bevölkerung geschaffen worden. In Glasgow haben sich die Wohnungsverhältnisse im letzten Dezennium allerdings nicht unerheblich gebessert; im Jahre 1891 ergab der Census für Glasgow einen Durchschnitt von $2{,}_{325}$ Räumen per Haus und von $2{,}_{033}$ Personen pro Wohnraum, während der Census von 1901 bereits $2{,}_{562}$ Räume pro Haus und durchschnittlich nur $1{,}_{865}$ Personen auf einen Wohnraum ergab. Allerdings sind noch immer $32{,}_{709}$ Häuser mit je 1 Wohnraum, der durchschnittlich $3{,}_{183}$ Personen zur Wohnung dient, in Glasgow vorhanden, ferner $70{,}_{784}$ Häuser mit je 2 Räumen und einer Durchschnittsbewohnerzahl von $2{,}_{463}$ pro Raum. Trotz der Besserung der Verhältnisse ist noch immer Ueberfüllung vorhanden. Die Stadt beabsichtigt nun, die Wohnungsfrage in großem Stil in Angriff zu nehmen. Vor einigen Jahren bereits wurde ein städtisches „Improvement Trust Committee" gebildet, das Grund und Boden kauft und Wohnhäuser errichtet; auf einem Grundstück allein wurden 46 Häuserblocks von diesem Komité errichtet, die 1455 Wohnungen und 200 Läden enthalten, und zwar 402 einzimmerige, 892 zweizimmerige, 150 dreizimmerige und 11 größere Häuser; die Miethpreise sind folgendermaßen fixirt:

für einzimmerige Wohnungen	4 £ 10 sh	bis	8 £
„ zweizimmerige „	6 „ 16 „	„	14 „
„ dreizimmerige „	12 „ 9 „	„	21 „.

Der Thätigkeit des Improvement Trust Committee wird es zugeschrieben, daß die Mortalität in der Stadt, die 1876 $27{,}_4$ von 1000 betrug, jetzt bloß $21{,}_1$ von 1000 beträgt; und im Centrum Glasgows, dem ungesundesten Stadtbezirke, sank die Sterblichkeit in diesem Jahr von 40 auf 30 pro Mille.

Am 30. Juli d. Js. sollen in Glasgow nunmehr 1000 bis 2000 Häuser auf Grund der Glasgow Building Regulation Act von 1900 und weitere 160 Häuser auf Grund der Police Act 1890 wegen Feuchtigkeit und Luftmangel geschlossen und demolirt werden. Die Stadtvertretung ist deshalb an das Parlament herangetreten, um die Bewilligung, Grund und Boden für 750 000 £ zu kaufen und hierauf circa 3600 Häuser, ähnlich den bereits errichteten, zu bauen. Dieses Projekt hat mancherlei Diskussionen verursacht, namentlich im Hinblick auf die Mißerfolge Edinburghs in solcher Richtung, und es wurde eine Kommission gebildet, der u. A. Professor Smart von der Glasgower Universität angehört, die eine Enquete über die Wohnungsfrage und ihre Lösung in Glasgow veranstalten soll. Professor Smart tritt namentlich dafür ein, daß bei dieser Lösung auch auf die Möglichkeit einer Separation der anständigen und der unverbesserlichen trinksüchtigen Armen Bedacht genommen werden soll; für die „vicious poor" sollen kasernenartige Häuser gebaut werden, in denen sie überwacht und so viel als möglich zur Ordnung angehalten werden können. Dagegen sei die Sorge für Anschaffung von Wohnungen für die anständige Armenbevölkerung der privaten Initiative zu überlassen. Das Beispiel Glasgows dürfte auch in anderen schottischen Städten, wie

Dundee, Edinburgh und Aberdeen, Nachahmung finden, wo vermuthlich auch Enqueten über die Wohnungsfrage eingeleitet werden dürften.

Wohnungsnoth in Köln. Die Hausbesitzervereine werden nicht müde, das Vorhandensein einer Wohnungsnoth zu bestreiten. Die Zahlen sind aber unerbittlich. Der amtliche Bericht über die Bauthätigkeit in der Stadt Köln während des ersten Viertels des Etatsjahres 1902, der vom städtischen statistischen Amte festgestellt ist, stellt die Nachfrage und das Angebot nach Wohnungen in der Berichtszeit 1902 (1901, 1900 und 1899) gegenüber und diese ergaben:

Wohnungsnachfrage.

Es waren erforderlich für Familien, welche

	1902	(1901,	1900,	1899)	
die Wohnung wechselten .	7 869	(6 626,	6 826,	6 256)	Wohnungen
von auswärts zuzogen . .	1 192	(1 036,	1 058,	1 016)	"
durch Heirath hinzu kamen	485	(427,	527,	453)	"
Zusammen . .	9 046	(8 089,	7 911,	7 725)	Wohnungen.

Wohnungsangebot.*)

Dagegen wurden frei bezw. beziehbar in Folge

	1902	(1901,	1900,	1899)	
Wohnungswechsels, s. oben	7 869	(6 626,	6 326,	6 256)	Wohnungen
Wegzugs von Familien . .	1 022	(964,	930,	815)	"
der Bauthätigkeit	496	(303,	595,	546)	"
Zusammen . .	8 887	(7 893,	7 851,	7 617)	Wohnungen.
Demnach **Mehrnachfrage** . .	159	(196,	60,	108)	"

Seit 1899 reichten also die vorhandenen Wohnungen für die Nachfrage nicht aus, die Miether mußten entweder in die Vororte ziehen oder aber durch Zerlegung von Wohnungen in mehrere ihr Wohnungsbedürfniß fortgesetzt einschränken. Dabei ergiebt eine Statistik der Errichtung von Neubauten in deutschen Städten von April bis Juni 1902, daß die Bauthätigkeit Kölns in dieser Frist (auf 10 000 Einwohner $2{,}_{51}$ Gebäude mit 14 Wohnungen und 58 Räumen) übertroffen wird nur in Mülheim a. Rh. ($2{,}_{89}$ Gebäude), Bremen ($9{,}_{72}$), Düsseldorf ($5{,}_{30}$), Duisburg ($6{,}_{11}$), Mannheim ($5{,}_{95}$), Straßburg i. E. ($6{,}_{86}$) und Stuttgart ($3{,}_{31}$ Wohngebäude auf 10 000 Einwohner) unter den 27 aufgeführten größeren Städten. Darunter sind Beamtenwohnhäuser in: Köln 2 mit zusammen 12 heizbaren Zimmern, Dresden 1, Duisburg 2 (4 Z.), München 4 (48 Z.); Arbeiterwohnhäuser in: Dresden 2, Duisburg 8 (mit 24 Z.), Mülhausen i. E. 4 (16 Z.) und Stuttgart 7 51 Z.); beide Arten nicht eben reichlich vertreten. Die gedrückte wirthschaftliche Lage allein entschuldigt ein solches Zurückbleiben gegenüber dem klar vorliegenden Bedürfniß nicht; hier ist ein Fehler in der Organisation des Bauwesens, der die Gemeinden doch wirklich zu eigener Fürsorge auf diesem Gebiete veranlassen sollte.

Wohnungsausstellung in Paris. Nach einem Bericht des „Moniteur des Syndicats ouvriers" soll in Paris vom Juli bis November 1903 eine internationale Wohnungsausstellung stattfinden. Sie soll zur Lösung des Problems der Schaffung billiger Wohnungen beitragen, den Arbeitern den Erwerb gesunder Häuser erleichtern und durch eine neue Eigentumsform die Erhaltung des Besitzes in der Familie sichern.

Arbeiterwohnungen in Oesterreich. Das neue österreichische Arbeiterwohnungsgesetz vom 8. Juli 1902 hat eine Reihe von näheren Bestimmungen, insbesondere die Festsetzung der Bau-Ordnung für Arbeiterhäuser der Durchführungs-Verordnung überlassen. Diese Verordnung ist nunmehr erschienen und enthält eine Reihe von Vorschriften über die Anlage von Familienwohnhäusern und Ledigenheimen. Nebst den allgemeinen Bestimmungen über die Lage und den speziellen Bauvorschriften erscheint von besonderer Wichtigkeit, daß eine Minimalgrenze der Bewohnbarkeit festgesetzt wird, indem für jeden Bewohner vier Quadratmeter Bodenfläche entfallen müssen. Besondere Bestimmungen sind für die Anlage von Ledigenheimen und den Betrieb und die Anlage von Schlaf- und Logierhäusern festgesetzt. Endlich wird das Verfahren für die Erteilung der gesetzlichen Begünstigungen, sowie die Art der grundbücherlichen Eintragung und Löschung der die Begünstigungen begründenden Widmungen normiert. Es muß jedoch hervorgehoben werden, daß selbst nach Erlaß der Durchführungs-Verordnung das Gesetz eigentlich noch nicht in Kraft getreten ist. Die Erlangung der Begünstigungen dieses Gesetzes ist nämlich an die Vorbedingung geknüpft, daß die einzelnen Landtage bestimmte Begünstigungen hinsichtlich der autonomen Zuschläge gewähren Erst wenn derartige Landesgesetze vorliegen, was bisher noch nich der Fall ist, wird die Regierung von der ihr im Gesetze eingeräumten Berechtigung Gebrauch machen und bestimmen, mit welchem Prozentsatze sich das in so begünstigten Arbeiter-Wohnhäusern angelegte Kapital verzinsen darf. Es ist nun zu hoffen, daß die Landtage nicht säumen werden, ihrerseits das Inkrafttreten des Gesetzes zu ermöglichen.

*) Ueber das Freiwerden von Wohnungen durch Sterbefälle und über die Zerlegung großer Wohnungen in mehrere kleinere fehlen nähere Angaben.

Litterarische Mitteilungen.

Der Kampf gegen die Wohnungsnot. Vorträge von A. Damaschke, dem Vorsitzenden des Bundes deutscher Bodenreformer, und Dr. Heinrich Rößler, dem stellvertretenden Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu Frankfurt a. M. Herausgegeben vom Verein Reichs-Wohnungsgesetz (E. V.), Frankfurt a. M., Brönnerstraße 14. 24 S.

Die Vorträge sind am 6. September 1902 in Frankfurt a. M. gehalten. Der Vortrag Damaschkes ist nur im Auszug gegeben, Rößlers Rede im Wortlaut. Diese bringt zahlreiche Hinweise auf die Versuche und praktischen Erfahrungen der Frankfurter Stadtverwaltung mit der Wohnungsfürsorge. Die Resolution, die das Ergebnis der Versammlung war, fordert eine allgemeine und durchgreifende Wohnungs- und Ansiedelungsreform großen Stils und fordert vom Reich als ersten Schritt seiner positiven Tätigkeit dazu die Einsetzung einer Reichskommission, bestehend aus Vertretern der Reichsregierung, des Reichstages, der Einzelstaaten, der Vereine und Körperschaften für Wohnungsreform u. s. w., die ein einheitliches und umfassendes Programm auszuarbeiten hätte.

Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeinde-angelegenheiten der Stadt Köln in den Etatsjahren 1891 bis 1900. Mit Abbildungen, Karten und Plänen. Köln, 1902. Druck von M. du Mont-Schauberg. 8172. 408 S. 4°.

Auf Veranlassung des zeitigen Oberbürgermeisters Wilhelm Becker sollen von jetzt ab neben den städtischen Jahresberichten solche über längere Zeiträume veröffentlicht werden, die in großen Zügen die Ausgestaltung der älteren sowie die Durchführung der neu getroffenen Einrichtungen in der Stadt Köln darstellen. Mannheim, Essen u. A. haben bereits das gleiche Bedürfniß empfunden. Eine solche übersichtliche zusammenfassende Beschreibung wie die vorliegende, erleichtert den Plan für den weiteren Ausbau des viel gegliederten Verwaltungskörpers, schafft den in den Dienst Neueintretenden eine sichere Grundlage für eine thatkräftige Theilnahme an der Förderung der städtischen Interessen und gewährt dem Fernstehenden ein abgerundetes Bild von dem Fortschritte der Stadt. Die einzelnen Abschnitte sind kurz, knapp und übersichtlich gehalten. Die äußere Ausstattung ist einer so angesehenen und alten Stadt würdig.

Jaarverslag van de vereeniging „Central Bureau voor Sociale Adviezen" over het derde vereenigingsjaar, loopende van 1. Juli 1901 tot 30. Juni 1902. Drukkerij „Plantijn", Amsterdam. 18 S.

In seinem dritten Vereinsjahr gab das Zentralbureau für soziale Auskünfte gutachtliche Antworten auf 91 umfangreichere Anfragen über Genossenschaftswesen und Errichtung von Genossenschaften (22), Krankenkassen (11), Pensions-, Unterstützungs-, Wittwen- und Begräbniskassen, Arbeitervereine, Schiedgerichtseinrichtungen usw. 53 der Anfragen kamen von Arbeitern, 11 von Unternehmern, 1 von einer Gemeinde, 26 von sonstigen Personen und betrafen vielfach die Schaffung von Satzungen. Wir wünschen der Vereinigung, daß sie sich in steigendem Maße die Gunst ihrer Landsleute erwerbe. Vorsitzender ist A. Kerdijk, Geschäftsführer (Secretaris-Directeur) M. W. F. Treub in Amsterdam.

Walter, Franz, Sozialismus und moderne Kunst. Nach der neueren sozialistischen Literatur dargestellt von .... Freiburg im Breisgau. Herdersche Verlagsbuchhandlung. 1901. Zweigniederlassungen in Wien, Straßburg, München und St. Louis Mo. 8°. 102 S. Preis 1,50 *M.*

Kolonialwaaren-Kleinhandel und Konsumvereine. Untersuchungen unter Mitwirkung der Handelskammern Brandenburg, Magdeburg, Nordhausen, Hildesheim und Hildburghausen, herausgegeben von der Handelskammer für das Herzogthum Braunschweig. Verlag von B. G. Teubner in Leipzig. 1901. 120 S. 8°.

Mittheilungen des Statistischen Amts der Stadt Magdeburg. Nr. 9. Statistik der städischen Lohnarbeiter 1901. Im Auftrage des Magistrats der Stadt Magdeburg bearbeitet von Dr. Heinrich Silbergleit, Direktor des Statistischen Amts der Stadt Magdeburg, Magdeburg. Druck von R. Zacharias. 1902. 38 S. 4°.

Die Volk- und Wohnungzählung vom 1. Dezember 1900 in München. III. Teil. I. Die Anwesen- und Gebäudezählung vom 1. Dezember 1900 in München. II. Die Haushaltzählung vom 1. Dezember 1900 in München. Anhang: Der Bestand an Vieh und Obstbäumen am 1. Dezember 1900 in München. München 1902. L. Lindauer'sche Buchhandlung (Schöpping), Kaufingerstraße 20. G. Franz'sche K. b. Hofbuchdruckerei (G. Emil Mayer), München. 54 S. 4°.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XII. Jahrgang. Berlin, den 5. Februar 1903. Nummer 19.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Mindestlohnsatzungen in der Heimarbeit.

Von Prof. Dr. Schwiedland-Wien.

Gleichwie es not tut, der Organisationsunfähigkeit der Heimarbeiter durch staatliche und soziale Mittel abzuhelfen, sind auch berechtigte konkrete Forderungen dieser Klasse in bezug auf die Arbeitsbedingungen von Staats wegen durchzusetzen. Ihre Organisationen werden niemals die Kraft jener der Werkstattarbeiter erlangen und sie werden niemals ihre wichtigsten Forderungen aus eigener Kraft durchsetzen. Die Hauptaufgabe ihrer Organisationen wird daher sein, den geneigten Gesetzgeber anzuleiten, zu informieren. Er aber besitzt drei besonders wichtige Mittel, um ihnen zu helfen: den staatlichen Arbeiterschutz, der ihnen noch weniger vorenthalten werden sollte als Werkstatt- und Fabrikarbeitern, die Regelung der Arbeitsbedingungen im Falle ihrer Arbeit für öffentlichen Bedarf, und staatlich sanktionierte verbindliche Mindestlohnsatzungen: die Einführung verbindlicher Grenzen, unter die der Einheitslohn aus Billigkeitsrücksichten kraft öffentlich-rechtlicher Verfügung schlechthin, ohne Rücksicht auf den Besteller oder Käufer der Arbeit, nicht sinken darf. Die Betrachtung der Verhältnisse lehrt, daß es kaum andere Mittel geben dürfte, der ungleichen Machtverteilung zwischen Verlagsarbeitern und Verlegern abzuhelfen, die Lage der ersteren wesentlichen zu bessern.

Bisher begegnen wir zwei Systemen behördlicher Mindestlohnsatzungen — beiden im sozialpolitischen Laboratorium unserer Zeit: Australien.*) Wir müssen uns indes gestehen, daß die Verwirklichung verbindlicher mindester Einheitslohnsätze in Europa in der nächsten Zeit kaum durchführbar sein wird. Dazu ist die politische Machtverteilung zu ungünstig und das gesellschaftliche Solidaritätsgefühl der einflußreichen Klassen noch zu gering. Wird aber an die Anwendung des Prinzipes der Mindestlohnsätze gedacht, so sind zunächst die Gewerbe festzustellen, für welche die bezügliche Institution zu schaffen ist. Da könnte nun mit den Hausindustrien, als mit Gewerben, deren Angehörige meist in elender Lage sind, nächst den rein lokalen Gewerben am ehesten begonnen werden. Braucht die Hülflosigkeit der Verlagsarbeiter noch erwiesen zu werden, so bieten die Erhebungen der österreichischen Gewerbeinspektoren alle Daten hierzu. Um nur den zweiten Band ihrer einschlägigen Spezialberichte herauszugreifen, bestehen in Mähren folgende Löhne:

Die Messererzeuger im Bezirke Wallachisch-Meseritsch verkaufen ihre kleinste Messersorte um 1 Gulden 5 Kreuzer das Hundert. Zwei Arbeiter erzeugen hiervon in 15 bis 16 Stunden, das ist von 5 Uhr früh bis 8 oder 9 Uhr abends, 60 Stück. Dafür erhalten sie 60 bis 70 Kreuzer, was nach Abzug der Kosten des Rohmaterials 30 bis 50 Kreuzer bedeutet. Da die weiteren Auslagen für Hülfsmittel 15 Kreuzer ausmachen, verbleiben für die 15- bis 16stündige Arbeit zweier Leute im Tag 25 bis 35 Kreuzer, mithin für jeden 25 bis 35 Heller (20—30 Pf.). In der Strohflechterei im Konitzer Bezirk beträgt der tägliche Durchschnittsverdienst 8 bis 9 Kreuzer, bei 10stündiger fleißiger Arbeit 7½ Kreuzer (12½ Pf.), für Kinder und alte Leute kaum die Hälfte. Die Einzieherinnen der Bürstenmacherei in Karlsdorf und Umgebung verdienen 16 bis 20 Kreuzer im Tag. Bei der Tucherzeugung in Wallachisch-Klobouk, Boikowitz und Wissowitz bringt es ein fleißiger und geschickter Spinner bei 16stündiger Arbeit im Tag auf 20 Kreuzer, hat er die Wolle auch zu kämmen, auf 10 bis 15 Kreuzer. In der Baumwollweberei zu Mährisch-Rotwasser und Umgebung erlangt ein guter Spuler bei 16stündiger Arbeit 30 Kreuzer, in Roznau und Umgebung 15 bis 20 Kreuzer, der Weber 20 bis 30 Kreuzer. In Mährisch-Neustadt verdient eine Posamentenarbeiterin, wenn sie sehr fleißig, geschickt und erfahren ist, pro Stunde 3 bis 6 Kreuzer, je nach dem Muster; der Durchschnittswochenverdienst beträgt aber 1 Gulden 8 Kreuzer (1 M. 80 Pf.). Bei der Banderzeugung in Karlsdorf und Schönau kommt ein Spuler bei fleißiger Arbeit auf 12 bis 15 Kreuzer im Tag u. s. w.

Diese Lohnangaben stammen aus normalen Geschäftszeiten. Daß die Leute, welche sie erringen, welche sich damit begnügen, keine Organisationsfähigkeit besitzen, dürfte einleuchten. Die Schwierigkeit, die Arbeiterschutzvorschriften auf sie zu erstrecken, braucht nicht neuerlich erörtert zu werden; es ergibt sich vielmehr von selbst, daß es hier vor allem gilt, den Lohn zu heben. Eine moderne,

*) Bezüglich dieser Gesetzgebung verweise ich auf die zweite Auflage meiner Schrift „Ziele und Wege einer Heimarbeitsgesetzgebung“; Wien, Manz 1903, S. 198—220.

fachlich gebildeten Beamten anvertraute Verwaltung könnte hier und da vielleicht helfend eingreifen — die Forderung nach einer gesetzlichen Handhabe zur Einführung verbindlicher Mindestlöhne dürfte indes aus diesen Beispielen hinlängliche Begründung finden.

Freilich stellen die Heimarbeiter oft Erzeugnisse her, welche sich nur vermöge besonders niedriger Löhne auf dem Markte erhalten. Auch bewirkt oft nur diese Niedrigkeit der Löhne die Industrialisierung bestimmter Gegenden. Für Oesterreich ist auch der große kulturelle Unterschied zwischen den verschiedenen Kronländern zu beachten, infolge deren ein Ansetzen von Verlagsindustrien in manchen Provinzen eine erhebliche Lohnersparnis und daher ein Abwandern der Verleger bewirken kann, sowie der Umstand, daß es mit einem zweiten Staat, der eine verschiedene soziale Gesetzgebung hat, in einem Zollgebiet vereinigt ist. Endlich ist es oft mit der bloßen Lohnerhöhung nicht getan, sondern die höheren Löhne müssen, um entsprechend zu wirken, die Folge erhöhter Bedürfnisse sein, auf Grund deren sie beansprucht und sodann errungen werden. Indes steht es auch fest, daß die Verleger häufig Lohnerhöhungen zu konzedieren bereit wären und deren soziale Notwendigkeit anerkennen, davon aber absehen zu müssen erklären, insolange nicht alle Verleger sie eintreten lassen. So wird bezüglich der Heimarbeit in der Baumwollweberei in und um Mährisch-Trübau in den Erhebungen der österreichischen Gewerbeinspektoren bemerkt, daß die Lebenshaltung dieser fleißigen und willigen Halbbauern so ärmlich und trostlos ist, daß aus den Kreisen der Industriellen selbst die Anregung gekommen ist, es möchten „Minimallöhne geschaffen werden, deren Unterbietung mit hoher Geldstrafe belegt werden soll". Es liegen, so berichtet die Brünner Handels- und Gewerbekammer, Erklärungen aus Industriellenkreisen vor, daß man selbst gegen doppelt so hohe Löhne, als die gegenwärtigen, nichts einzuwenden hätte, wenn die gesamte Konkurrenz an dieselben unweigerlich gebunden wäre. Einschlägige Versuche wurden anderwärts bereits durchgeführt, so in der ostschweizer Stickerei, in der nordböhmischen Kristallglasschleiferei und in der westfälischen Konfektion.*) In den französischen Korbflechterdistrikten pflegen sich die Händler und Erzeuger über die der Marktlage entsprechenden Preise zu verständigen, welche zur allgemeinen Kenntnis gebracht und möglichst genau eingehalten werden.

Solche Bestrebungen sind erklärlich: Die Schaffung verbindlicher Mindestlöhne bedeutet nichts Geringeres als Beschränkung der freien Konkurrenz in einer neuen Form, die allerdings in erster Linie den gegenüber Lohnermäßigungen ziemlich wehrlosen Arbeitern, andererseits aber auch den bereits bestehenden und eingeführten Verlegern zum Vorteil gereicht. Jeder aufstrebende Verleger unterbietet ja die bestehenden Löhne auf drei Wegen. Entweder er wendet sich an die freie Reservearmee der Verlegten und verspricht ihnen Beschäftigung, oder er wendet sich an die ungenügend Beschäftigten und verspricht ihnen ständige Arbeit, wenn sie sich zu entsprechenden Lohnermäßigungen verstehen; ständige Beschäftigung bei derselben Arbeit bedeutet nämlich bessere Einteilung des Materials, Gewinnung besonderer Uebung und größere Bequemlichkeit. Häufig werden endlich Verlagsarbeiter auf unreelle Weise an das neue Unternehmen gewöhnt, indem man ihnen bessere Arbeit verspricht, welche höher entlohnt wird, und nach der Fertigstellung einer Anzahl Stücke damit kommt, daß der Markt plötzlich nur mindere Waren zu gedrückten Bedingungen verlange — ein Vorgehen, das in den beteiligten Kreisen Gegenstand beständiger Klagen ist. Unter solchen Umständen ist der Verleger bei größeren Aufträgen, wenn nicht die Konjunktur augenscheinlich im Aufschwung begriffen ist, in beständiger Ungewißheit, ob nicht ein Konkurrent sich fände, der den Auftrag zu niedrigeren Preisen übernähme; so wird der pointierte Ausspruch eines großen Verlegers verständlich, welcher ausrief, jede größere Bestellung bedeute einen Lohndruck.

Möglichst sorgfältige Vergleichungen in einem Hausindustrieorte Nordböhmens haben für die nämliche Arbeit (bei Verlegern, die sich eines gleich günstigen Rufes erfreuten) Lohndifferenzen bis zu 30 % ergeben. Während der größere Unternehmer, welcher den Rohstoff im großen und gegen Barzahlung beschafft, welcher einen größeren Absatz und einen geregelten Vertrieb hat, an sich besser zahlen könnte, als der geringere, den die Kleinheit seiner Verhältnisse und Betriebsmittel beengt, ist es dieser, der die Lohnbewegung entscheidend beeinflußt. Bei so großen Lohnverschiedenheiten ist es auch begreiflich, daß sich beständig neue Verleger, die nichts zu verlieren haben, mit dem Gedanken niederlassen, sie würden bei einiger kaufmännischer Betriebsamkeit durchkommen, da eine weitere Ermäßigung der Löhne nie ausgeschlossen ist. Hat einmal der neue Verleger einen Stamm von Arbeitern an sich gezogen, so müssen sie bestrebt sein, ihm den Bestand zu ermöglichen, da sie sonst — Zeiten des Aufschwunges ausgenommen — selbst brotlos würden.

Bei der Einführung verbindlicher Mindestlohnsätze wird man nun wissen, wie weit das Untergebot, wie weit die Konkurrenz aufstrebender kapitalloser Verleger gehen kann. Die Kosten der sonstigen Produktionsmittel lassen sich ja leicht berechnen; für die Möglichkeit des Preisdruckes auf Kosten der Arbeiter allein hat man bis jetzt keinen Maßstab. In den Gewerben, wo der Arbeitslohn bis zu 80 % der Gestehungskosten ausmacht, wie in der Spitzenklöppelei, herrscht tatsächlich ein beständiges Bestreben der Verleger vor, die Löhne zu mäßigen, weil sie das gleiche Vorgehen bei ihren Konkurrenten voraussetzen. Nun arbeiten aber besser bezahlte Leute besser, die Qualität ihrer Erzeugnisse hebt sich; damit nimmt die Zahl der Beanstandungen wegen schlechter Ausführung ab. Endlich ist der bessere Arbeiter, der Unzulänglichkeiten seiner Werkzeuge und Werkzeugmaschinen zu beurteilen versteht, ein nicht zu unterschätzender Geräteverbesserer. Sorgfältige Arbeiter haben nutzbringende Ideen, kennen die Fehler ihrer Hilfsmittel und haben genügendes Interesse und Verständnis, um die bessernde Hand daran zu legen. Der Arbeiter, dessen Lohn unter ein bestimmtes Minimum hinabgedrückt wurde, kann überhaupt keine gute Ware mehr liefern: er beginnt schnell zu arbeiten, spart an Zutaten, um noch so viel aus dem Lohn herauszuschlagen, daß er seines Lebens Notdurft decken kann; geht das nicht mehr, dann erst denkt er an einen Streik — allein zumeist ist dann die betreffende Ware bereits auf dem Markte ruiniert. Wendet sich doch die Mode von einem Erzeugnis ab, das alle Qualitäten verloren. Nun empfindet auch der Händler den Nachteil des unbegrenzten Wettbewerbs, den Nachteil des Dranges nach Wohlfeilheit.

Bei der Erlassung von Satzungen ist nun von vornherein zu beachten, daß der Anteil der Arbeit an den Gestehungskosten in den verschiedenen Gewerben sehr verschieden ist. So ist er in der Leinen- und Baumwollweberei sehr gering, in der Glaskurzwarenindustrie, bei der Erzeugung ganz feiner Flechtwaren oder Spitzen hingegen verhältnismäßig hoch. Auch dieses Moment wird hier neben den Marktverhältnissen von Belang sein. In den letzteren Gewerben ist die Lohnerhöhung geboten, weil hier die Verleger bei ungünstiger Marktlage einem Preisdruck im Handel bereitwillig nachgeben, in der Voraussetzung, daß die Arbeiter um den Preis der Erlangung großer Aufträge in Lohnermäßigungen willigen und sich durch Verlängerung der Arbeitszeit entschädigen werden.

Bei den Gewerben hingegen, in deren Gestehungskosten die Löhne nur einen geringen Bruchteil bilden, spricht dieses Moment zu Gunsten ihrer Erhöhung, denn diese hätte für den Marktverkehr keine Bedeutung. So beträgt der Verkaufspreis der 120 Ellen Baumwollgewebe, für welche der Weber in Mähren einen Nettolohn von 9 Kronen 60 Heller erhält (8 Heller pro Meter!) 72 Kronen, so daß der Weblohn bloß $13^1/_3$ % des Preises ausmacht. Es gibt aber auch Fälle, wo dieses Verhältnis nur 12 % beträgt. Hier würde wohl auch eine „starke" Lohnerhöhung volkswirtschaftlich zulässig sein, zumal die Handweberei hier eine Konkurrenz der Maschine nicht zu befürchten hat, weil sie das schlechteste Material (Abfallgarn) verwendet, welches auf mechanischen Webstühlen reißen würde, und die Preise der Verleger nur im Hinblick auf die gegenseitige Konkurrenz möglichst niedrig gehalten werden.

Auf eine naheliegende Form der Umgehung von Lohnsatzungen ist indes sofort aufmerksam zu machen; das ist die Umwandlung des Lohnverhältnisses in ein Kaufverhältnis; daher fordern die Vorschriften des viktorianischen Fabriksgesetzes für die zu regelnden Gewerbe die Festsetzung verbindlicher geringster „Preise oder Löhne". Die Lohnsatzung muß aber auch deshalb zugleich Preissatzung sein, weil das Kaufverhältnis in der Verlagsarbeit sehr häufig ist, ebenso dort wo die Arbeiter den Rohstoff selbständig kaufen, als wo sie ihn aus der eigenen Wirtschaft (Stroh, Holz) beistellen.

Eine organisatorische Schwierigkeit begründen bei jeder Lohnregelung jene, die hinter dem Durchschnitt der Arbeiterschaft zurückbleiben — die Mindertüchtigen, Schwachen, Alten, Unintelligenten. Diese fallen einer Mindestlohnsatzung in erster Reihe zum Opfer. Hört die Konkurrenz im Preise auf, so muß in der Leistung weiterkonkurriert werden. In Victoria wurden für die mindertüchtigen Arbeiter in den reglementierten Gewerben behördliche Dispense des Gewerbeinspektorates vom Minimallohn eingeführt; in Neuseeland können Leute zu einem geringeren Lohn Verwendung finden, wenn

*) Vgl. mein zitiertes Buch S. 225—7.

ihr Lohn zwischen der Vertretung der Gewerkschaft und dem Unternehmer vereinbart, beziehungsweise im Fall einer Meinungsverschiedenheit durch den Vorsitzenden des zuständigen lokalen Einigungsamtes festgesetzt wurde.

Eine besondere Schwierigkeit, welche sich in unseren Verhältnissen ergäbe, ist, daß unsere Hausindustrien sich sehr vielfach mit der Herstellung von Waren beschäftigen, welche Schwankungen der Mode ausgesetzt sind. Die Verleger scheuen eben den Uebergang zum Fabriksbetrieb mit aus dem Grunde, weil Krisen, Modewechsel, Säsonschwankungen bei diesen Waren regelmäßig sind. Bei Waren, deren Konkurrenzfähigkeit geradezu darauf beruht, daß beständig neue Muster auftauchen, die Formen, die Ausführung, der Aufputz, die Zusammenstellung, Farbe und Material wechseln, ist es nun auch äußerst schwierig, autoritäre Lohnsätze in Vorschlag zu bringen. Ein neues Muster wird erfunden, man läßt davon einige Probestücke machen, findet, daß es einen günstigen Absatz gewinnt, und richtet dann die Produktion vornehmlich auf diesen Gegenstand. Bei dieser Hast ist keine Zeit dafür, in Verhandlungen einzutreten, man will auch nicht sein Muster publik machen und könnte höchstens eine Auseinandersetzung mit einem Ausschuß der eigenen Arbeiterschaft durchführen. Solche Arbeiterausschüsse finden sich aber bisher in der Hausindustrie keineswegs und daher ergäbe sich ein Ausweg wohl nur durch die Aufnahme entsprechender organisatorischer Bestimmungen in die Arbeitsordnung, — welche ich allerdings vor Allem für die Verleger einführen möchte.*) Vielleicht ließe sich dabei das Prinzip festsetzen: der Lohn sei derart zu bemessen, daß ein Durchschnittsarbeiter mit bestimmten Hülfskräften in einer bestimmten Zeit in der Regel auf einen bestimmten Mindestverdienst kommen könne. Die nötige Individualisierung nach Gewerben und Arbeiterkategorien könnte ein Einigungsamt der lokalen Innung, welcher die Heimarbeiter gleichfalls einzugliedern wären, treffen.

Gegenüber den Erschwernissen solcher Vorschriften für die Erzeuger ist darauf hinzuweisen, daß die heutige freie Konkurrenz auch für sie große Nachteile hat: die neuen Muster werden geradezu als freie gewerbliche Güter behandelt, die jeder sich anzueignen (auf die eine oder andere Weise) bestrebt ist, und so tauchen bestenfalls in raschester Zeit Nachahmungen davon auf. Dieser unlautere Wettbewerb wäre einigermaßen eingeschränkt, wenn ein Solidaritätsgefühl zwischen Arbeitern und Verlegern entstände.

Eine weitere sehr erhebliche Schwierigkeit für die Einhaltung von Satzungen würden in Gegenden armer und wirtschaftlich einsichtsloser Verlagsarbeiter sinkende Konjunkturen begründen. Sinkt der Bedarf, so pflegt man in solchen Gegenden in überstürzter Hast die Käufer durch größere Billigkeit anzulocken. Die Arbeitszeit wird verlängert, die Ueberproduktion vermehrt. Sobald die Vorräte der Käufer hinreichend angewachsen sind, bleiben dann die Aufträge ganz aus; inzwischen sind die Arbeitsbedingungen derart verschlechtert worden, daß sie auch bei einer Besserung des Marktes sich nur äußerst schwer heben lassen. Der Arbeiter muß infolgedessen trachten, durch quantitative Vergrößerung seiner Leistung die frühere Stufe des Einkommens zu erreichen. In solchen Zeiten würden die Lohnsatzungen sicher häufig umgangen werden.

Von den sonstigen Schwierigkeiten, die sich ergäben, ist die Gefahr, daß eine Verlagsindustrie abwandert, wenn ihre Löhne erhöht werden, nicht schlechthin zu verallgemeinern. Ein derartiges Gewerbe kann in agrarische Gegenden verpflanzt werden, es wird sich aber dort nur langsam und allmählich entwickeln. In Industriegegenden treiben ja die Leute bereits andere Gewerbe, und mögen diese auch schlechte Löhne zahlen, ist doch die Bevölkerung zumeist auf dieselben allzusehr angewiesen, als daß sie den halbwegs sicheren ungenügenden Erwerb auf die Gefahr hin aufgäbe, sich eine Zeit lang mit einem noch geringeren begnügen zu müssen, welcher die notwendige Folge der geringeren Uebung in der neuangenommenen Beschäftigung wäre.

Dagegen kämen mit den Lohnsatzungen zwei weitere Vorteile in Betracht. Zunächst der Vorteil, daß Verlagsindustrien infolge Lohnerhöhungen zu höheren Produktionsformen — zu motorischem Betrieb, zur Werkstatt oder Fabrik — übergingen, wobei Naturkraft an Stelle des Menschen als Triebwerk dienstbar wird. Sodann der volkswirtschaftliche und soziale Vorteil halbwegs gerechter Löhne. Ueber ihren Wert braucht nur auf Ruskins Worte verwiesen zu werden. Es ist von unvergleichlich höherem kulturellen Wert, wenn dieselbe Kapitalsmenge, im Besitze eines größeren Bevölkerungskreises, dessen Bedürfnissen dient und seine Besitzer auf eine höhere kulturelle Stufe hebt, als wenn sie den Luxus Weniger steigert, mag auch dieser nicht zu entsittlichendem und (angesichts des Elends großer Massen) empörendem Prunk führen.

*) Vergl. hierüber mein zitiertes Buch, S. 157 fg.

Die Mannigfaltigkeit der Verhältnisse und die berührten Schwierigkeiten leiten zu dem Schluß, daß man keine starren schematischen Verfügungen erlassen und auch bei der Einführung von Lohnsatzungen für die Verlagsarbeit nicht allzu rasch verallgemeinern darf. Was der einen Hausindustrie ein Segen Gottes wäre, kann für die andere zur Behinderung werden. In diesem Sinne ist dem Worte eines Kenners nur zuzustimmen, der bezeichnend gemeint hat: „Man wird das Hausindustrie-Elend hübsch gruppenweise beim Schopf packen müssen." Die Gesetzgebung hat daher nur die rechtliche Handhabung zur Einführung von Mindestlohnsatzungen zu schaffen, das heißt, dafür zu sorgen, daß ihre Verwirklichung möglich und ohne formelle Schwierigkeiten erreichbar sei. Die Einleitung des Verfahrens wäre zum erheblichen Teil der Initiative der Interessenten (wozu auch die Gemeindevertretung zu rechnen ist) zu überlassen, die Festsetzung der Satzung individualisierend vorzunehmen, ihre Durchführung aber durch die Machtmittel des Staates auf dem Gebiete der Justiz wie der Verwaltung zu gewährleisten.

Allgemeine Sozialpolitik.

Rechtsprechung und Sozialreform.

Eine Erklärung der Regierung.

In der Reichstagssitzung vom 31. Januar hat bei der Beratung des Kinderschutzgesetzes der Abgeordnete Wurm die wiederholt auch in diesen Blättern scharf verurteilte Rechtsprechung mancher Gerichte hinsichtlich der Kellnerverordnung des Bundesrats zur Sprache gebracht. Der Staatssekretär des Innern Graf Posadowsky ergriff mit sichtlicher Bereitwilligkeit die Gelegenheit, um mit allem Nachdruck festzustellen, daß diese Judikatur sich in vollem Gegensatz gegen die Absichten des Gesetzgebers befinde und auch in Widerspruch zu früheren Urteilen des Reichsgerichts über ähnliche Fragen stehe. Nach dem Bericht der „Nordd. Allg. Ztg." erklärte der Staatssekretär:

„Die Erkenntnisse, die zu der Verordnung, betreffend den Schutz der Gastwirtsgehülfen, in neuerer Zeit ergangen sind, bringen, wenn sie in der obersten Instanz Rechtskraft erlangen sollten, unsere ganze sozialpolitische Gesetzgebung in Gefahr. In der Verordnung, betreffend den Schutz der Gastwirtsgehülfen, heißt es: „An Stelle einer der nach Ziffer 1 zu gewährenden ununterbrochenen Ruhezeiten ist den Gehülfen und Lehrlingen mindestens in jeder dritten Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden zu gewähren." Um diese Bestimmung zu verstehen, muß man sich vergegenwärtigen, daß ähnliche Vorschriften in einer Reihe von ähnlichen Verordnungen sich befinden, die auf der Gewerbeordnung beruhen. Das Reichsgericht hat aber zu diesen ähnlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung wesentlich anders, ja in gerade entgegengesetztem Sinne erkannt, als jetzt von manchen Gerichten geschehen ist. Ich lege Wert darauf, diese Entscheidungen hier von dieser Stelle aus dem hohen Hause mitzuteilen.

„Es ist zunächst eine Entscheidung ergangen zu § 137 Abs. 1 der Gewerbeordnung. Diese Bestimmung der Gewerbeordnung lautet: „Arbeiterinnen dürfen in Fabriken nicht in der Nachtzeit von 8½ Uhr abends bis 5½ Uhr morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5½ Uhr nachmittags beschäftigt werden." Eine Arbeiterin hatte trotzdem in der verbotenen Zeit gearbeitet. Auf den Einwand des Angeklagten, in dessen Fabrik diese Arbeiterin am Sonnabend nach 5½ Uhr nachmittags beschäftigt war, daß er die Tätigkeit der Arbeiterin nicht veranlaßt habe, wurde vom Reichsgericht ausgeführt, „es sei irrig, den § 137 nur auf solche Beschäftigungen anzuwenden, die im besonderen Auftrag oder auf ausdrücklichen Befehl des Fabrikunternehmers oder Fabrikleiters ausgeführt würden. Aus dem Wortlaut des Paragraphen wie aus seiner Tendenz folge mit Notwendigkeit, daß auch eine freiwillig übernommene Arbeit nicht stattfinden sollte, und daß ihr Geschehenlassen und Dulden seitens desjenigen, der für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich sei, strafbar werde." Zu einem ferneren Paragraphen, § 137 Abs. 3 der Gewerbeordnung, ist ebenfalls ein erläuterndes Erkenntnis des Reichsgerichts ergangen. Dieser Paragraph der Gewerbeordnung lautet: „Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden." In der Fabrik des Angeklagten waren die Arbeiterinnen zur Beschäftigung während der Pause nicht aufgefordert worden, auch hatten die Angeklagten kein Interesse an der Beschäftigung, da die Arbeiterinnen in Akkord arbeiteten; trotzdem hatten die Arbeiterinnen während der Pause

gearbeitet. In dem verurteilenden Erkenntnis des Reichsgerichts wird hierzu ausgeführt: „Da es sich um Vorschriften polizeilicher Natur handle, deren Uebertretung mit Strafe bedroht sei, mache sich der Gewerbetreibende schon strafbar, wenn er aus Fahrlässigkeit eine Uebertretung derselben in seinem Betriebe zulasse. Er müsse, um die ihm auferlegten Pflichten zu erfüllen, auch Vorsorge dafür treffen, daß in dem ihm gehörigen Betriebe dieser Bestimmung nicht zuwidergehandelt werde. Der Fabrikherr müsse daher dafür sorgen, daß die Arbeit in der verbotenen Zeit unterbleibe und über die zulässige Zeit nicht ausgedehnt werde, und sich zu diesem Behufe durch die ihm nach den Verhältnissen mögliche eigene Beaufsichtigung des Betriebes davon überzeugen, daß die Pause auch eingehalten werde." Es ist endlich ein Erkenntnis des Reichsgerichts zu § 139c Abs. 7 der Gewerbeordnung ergangen. Der Paragraph lautet wörtlich wie folgt: „Innerhalb der Arbeitszeit muß den Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern eine angemessene Mittagspause gewährt werden. Für Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter, die ihre Hauptmahlzeit außerhalb des die Verkaufsstelle enthaltenden Gebäudes einnehmen, muß diese Pause mindestens eineinhalb Stunden betragen." In dem Falle, der zu dem betreffenden Erkenntnis Anlaß gegeben, hatten die Angestellten auf die Mittagspause verzichtet, und der Angeklagte hatte sie ihre Dienste ohne Mittagspause leisten lassen; es war also keine Mittagspause gewährt. In dem verurteilenden Erkenntnis des Reichsgerichts wird ausgeführt: Unstatthaft sei eine Vereinbarung dahin, daß die Pause nicht stattfinden solle. Denn die durch das Gesetz bezweckte Wohlfahrt der Gehülfen verlange, daß diese die Mittagspause nicht nur machen dürften, sondern auch machen sollten, und daß sie nicht durch die Bereitwilligkeit des Gewerbetreibenden, die den Gehülfen nach dem Gesetz nicht aufzuerlegende Dienste sich von ihnen leisten zu lassen, zum Verzicht auf die Mittagspause oder zu deren Abkürzung oder Unterbrechung mit den daraus sich möglicherweise ergebenden Nachteilen für ihre Gesundheit verführt würden."

„Aus diesen Erkenntnissen — so fuhr der Staatssekretär des Innern sodann fort — ergiebt sich ganz klar, daß das Reichsgericht auf dem Standpunkt steht, es handle sich hier um eine Vorschrift des öffentlichen Rechts, welche nicht ergangen ist zum Vorteil eines einzelnen Individuums, sondern welche ergangen ist **zum Schutz einer ganzen Gesellschaftsklasse**, und daß diese Vorschrift des öffentlichen Rechts, wie überhaupt jede Vorschrift des öffentlichen Rechts, **nicht** durch ein pactum privatum, durch einen Privatvertrag, abgeändert werden dürfe. Mir steht keine Kritik gerichtlicher Erkenntnisse zu, aber ich bin allerdings der Ansicht, daß das hohe Haus bei allen jenen Arbeiterschutzbestimmungen der Gewerbeordnung — denn ihre Fassung lautet: es muß gewährt werden, oder es ist zu gewähren — **eine durch ein Privatabkommen nicht abzuändernde allgemeine öffentlich-rechtliche Vorschrift erblickt hat.** Aus diesen Gründen bin ich ferner der Ansicht, daß, wenn man in letzter Instanz dahin kommen sollte, im Wege der Auslegung die Schutzbestimmungen der Verordnung, betreffend die Gastwirtschaftsgehülfen, als durch persönliche Abmachungen abänderungsfähig zu erklären, unserer ganzen sozialpolitischen Gesetzgebung die allgemeine Zwangsbefugnis und damit jede Grundlage entzogen würde. Denn selbstverständlich werden dann solche Abkommen vielfach versucht werden, und unter Umständen werden sich dann ganze Arbeiterschichten bereit finden lassen, auf solche Abkommen einzugehen. Das war aber nicht das, was wir wollten. Wir wollten nicht den einzelnen schützen, wir wollten auch nicht in den einzelnen Betrieben derselben Art verschiedene Grade des Arbeiterschutzes, **sondern wir wollten allgemeine, hygienische oder die gute Sitte schützende Vorschriften, die ohne jedes Zutun der beiden beteiligten Parteien unter allen Umständen beobachtet werden sollten im Interesse der gesamten Arbeiterbevölkerung.** Das war unzweifelhaft die Absicht und die Auffassung des Reichstages bei sämtlichen gesetzlichen Vorschriften, die in dieser Beziehung erlassen sind, und ich glaube, das steht auch heute noch allgemein als richtig fest."

Wiederholte, lebhafte Zustimmung aus dem ganzen Hause zu diesen klaren und entschiedenen Ausführungen des Staatssekretärs des Innern, dem im Verlauf der Debatte noch mehrere Redner ausdrücklich beipflichteten, gab zu erkennen, daß in diesem Punkt Bundesrat und Reichstag völlig eines Sinnes sind. Die „Soziale Praxis" hat die gleiche Forderung, wie sie hier formuliert worden ist, stets erhoben und in die Genugtuung, die wir über die von erfreulicher Entschiedenheit und gesundem Rechtssinn erfüllte Erklärung des Grafen Posadowsky empfinden, mischt sich die Hoffnung, daß diese kräftige Belehrung, die Bundesrat, Reichstag, Reichsgericht einmütig über sozialpolitische Grundfragen erlassen, auch auf jene Richter nicht ohne Eindruck bleiben möge, die in juristischen Spitzfindigkeiten Absicht und Zweck der Arbeiterschutzgesetze vergessen. Wir denken dabei nicht nur an die Frage der Ruhezeit, die gewährt werden muß, sondern auch an die Versuche, Bestimmungen der Verordnung dadurch zu *umgehen*, daß man Kellnern und Köchen trotz Beibehaltung ihrer Obliegenheiten andere Titulaturen anheftet, deren Träger dem Wortlaut nach nicht in den Bereich der Verordnung fallen. Solchem üblen Treiben mancher Unternehmer durch formalistische Interpretationen Vorschub zu leisten, ist gewissenhafter Richter unwürdig.

Sozialpolitische Gesetzentwürfe in Deutschland. Unsere zu Beginn dieser Reichstagsession („Soz. Praxis", Sp. 25) ausgesprochene Erwartung, daß trotz der Zolltarifverhandlungen diese Tagung nicht ohne gute Früchte für die Sozialreform bleiben würde, geht in Erfüllung. Die Programmreden des Reichskanzlers und des Staatssekretärs des Innern, die unter Proklamierung der Gleichberechtigung der Arbeiter mit anderen Klassen und Ständen den Ausbau der sozialpolitischen Gesetzgebung als die große Aufgabe unseres Jahrhunderts bezeichnet haben, werden durch legislatorische Taten erläutert. Zu den Vorlagen über den Kinderschutz und das Phosphorverbot, die im Reichstag schon weit gefördert sind, treten der Entwurf betr. Kaufmannsgerichte und eine Novelle zur Krankenversicherung, mit denen sich der Bundesrat jetzt beschäftigt. Für diese beiden Vorlagen ist ein so naher Termin des Inkrafttretens vorgesehen, daß die Regierung offenbar ihre Durchberatung noch in dieser Reichstagssession erwartet. Inzwischen ist das Phosphorgesetz der ersten Lesung am 29. Januar unterzogen und einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen worden. Der Zweck des Gesetzes wurde allgemein gebilligt, die geltend gemachten Bedenken bezogen sich im wesentlichen auf die Frage, ob die neue Zündmasse, die die Regierung den Fabrikanten kostenlos überlassen will, wirklich allen Ansprüchen genügen werde oder ob eine Entschädigung für die Aufgabe bezw. Aenderung der Betriebe zu zahlen sei. Letzteres wurde, unseres Erachtens durchaus zutreffend, von dem Staatssekretär des Innern bestritten. Kein Unternehmer hat ein **Recht** darauf, Stoffe zu verarbeiten, die Leib und Leben der Arbeiter gefährden müssen. Noch in derselben Sitzung vom 29. Januar trat der Reichstag in die zweite Lesung des Kinderschutzgesetzes ein, die er am 31. Januar beendete. Fast durchweg wurden die Kommissionsbeschlüsse angenommen, ebenso auch nahezu einstimmig die von der Kommission vorgeschlagene Resolution, wonach von den Einzelstaaten über Umfang und Art der Beschäftigung von Kindern in der Landwirtschaft und im Gesindedienst Erhebungen angestellt werden sollen. Ein Antrag der Sozialdemokraten, die ländliche Kinderarbeit sofort mit zu regeln, wurde abgelehnt, weil eine vorherige Enquete zunächst die nötigen Unterlagen schaffen müsse, doch wurde fast allerseits anerkannt, daß eine besondere gesetzliche Regelung auch hier erforderlich sei. Einige Redner der Rechten, insbesondere Herr Gamp, machten Herrn Lehrer Agahd den Vorwurf, daß er bezüglich des Hütewesens auf dem Lande übertrieben und zu sehr verallgemeinert habe. Auf der andern Seite gefiel sich der freisinnige westpreußische Abg. Bräsicke geradezu in einer Verherrlichung der Hütejungen, die meistens die Ersten in der Klasse seien und auch durch körperliche Frische sich auszeichneten. Staatssekretär Graf Posadowsky erkannte mit warmen Worten die großen Verdienste Agahds um das Zustandekommen des Gesetzes an. Er habe durch eine Reihe von Feststellungen die öffentliche Aufmerksamkeit in hohem Maße auf die Frage gelenkt und die Stimmung im Lande für das Gesetz in günstiger Weise vorbereitet. Auch von anderer Seite, so namentlich vom Abg. Roesicke-Dessau, wurden Agahds Verdienste anerkannt. Daß Herr Agahd in der „Soz. Praxis" sich gegen die Einbeziehung der ländlichen Kinderarbeit in das vorliegende Gesetz ausgesprochen, um diesen großen Fortschritt nicht in letzter Stunde noch zu gefährden, fand allerdings nicht den Beifall der Sozialdemokraten, die hierüber ihrem Unmut Ausdruck gaben. Trotz des Widerspruchs der Sozialdemokraten blieb es bei der im Gesetz vorgeschlagenen Unterscheidung zwischen eigenen und fremden Kindern. Bezüglich der Bedienung von Gästen in kleinen abgelegenen Schankwirtschaften durch Kinder hofft man in der dritten Lesung noch zu einer Verständigung zu kommen. Wann diese dritte Lesung stattfinden soll, ist noch nicht bestimmt. Wir fügen an diesen summarischen Bericht die Mitteilung, daß sofort nach Fertigstellung des Gesetzes im Reichstag als Heft 9 der „Schriften der Ges. f. Soz. Reform" eine Broschüre aus der Feder des Herrn Lehrers Agahd erscheinen wird, die **Erläuterungen der gesetzlichen Bestimmungen und Ratschläge zu ihrer praktischen Durchführung** enthalten wird, — allen Freunden des Kinderschutzes sicherlich eine willkommene Gabe!

Soziale Zustände.

Nochmals die Heimarbeit in der nordböhmischen Musikinstrumentenindustrie. Auf den in Nr. 15 der „Sozialen Praxis" veröffentlichten Artikel über die „Heimarbeit in der Musikinstrumentenindustrie des böhmischen Erzgebirges" ist uns von der Handelskammer in Plauen die nachfolgende Erwiderung zugesandt worden:

„Mit Rücksicht auf die in ihrem Bezirke in hervorragendem Maße vertretene Musikinstrumentenindustrie von Klingenthal und Markneukirchen fühlt sich die Handelskammer veranlaßt, auf den in Nr. 15 der „Sozialen Praxis" enthaltenen Artikel über „Die Heimarbeit in der Musikinstrumentenindustrie des böhmischen Erzgebirges" folgendes zu erwidern:

„Soweit in dem Artikel einleitend die Verhältnisse der böhmischen Streichinstrumentenfabrikation mit ihrem Hauptsitze in Schönbach wiedergegeben sind, erscheinen die Angaben bezüglich der Produktionsmenge sehr stark übertrieben, und es sind die Verhältnisse der Betriebsform, insbesondere was den Zwischenhandel anlangt, unklar dargestellt; die in der Streichinstrumentenindustrie vorhandene Arbeitsteilung besteht schon seit über 50 Jahren. Daß die Holzpreise in den letzten Jahren gestiegen sind, ist zutreffend, in noch höherem Maße sind aber, zumal bei der großen Nachfrage, die den Instrumentenmachern gezahlten Preise für Teile und fertiggestellte Instrumente in die Höhe gegangen.

„Was insbesondere die Anwürfe betrifft, welche in dem Artikel den sächsischen Exportfirmen gemacht werden, so ist hierzu folgendes zu sagen:

„1. Es ist unwahr, daß die böhmischen Instrumentenmacher gezwungen sind, von den sächsischen Exportfirmen Roh- und Hilfsstoffe zu beziehen, geschweige gar mit einem „Preisaufschlag bis zu 50 %." Für die von böhmischen Instrumentenmachern nach Sachsen gelieferten Instrumente werden ausschließlich von böhmischen Händlern gekaufte Roh- und Hilfsstoffe verwendet.

„2. Daß wie in jeder Industrie, so auch in der Musikinstrumentenindustrie, nicht vorschriftsmäßig gelieferte Waren von den auftragerteilenden Firmen zurückgewiesen werden, ist selbstverständlich. Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß dabei in ganz vereinzelten Fällen wegen nicht vorschriftsmäßiger Lieferung ein Preisdruck ausgeübt wird. Gegen die in dem Artikel enthaltene Verallgemeinerung derartiger, in jeder Industrie vorkommender Einzelfälle muß aber ganz entschieden Widerspruch erhoben werden. Eine solche Preisdrückerei ist schon einmal infolge der Konkurrenz der Exportfirmen untereinander, dann aber besonders wegen der starken Nachfrage nach Streichinstrumenten, die gerade in den letzten Jahren geherrscht hat, ausgeschlossen.

„3. Der Jahresarbeitsverdienst der böhmischen Heimarbeiter ist mit 300 bis 400 Kronen in dem Artikel viel zu niedrig angegeben. Daß sächsische Exportfirmen den Preis für von böhmischen Instrumentenmachern gekaufte Waren aufsummen lassen, ist vollständig ausgeschlossen. Es findet vielmehr regelmäßig Barzahlung statt; es kommt auch nicht selten vor, daß bei Erteilung von Aufträgen ohne jede Sicherstellung im voraus eine Anzahlung geleistet wird. Daß Wechsel in Zahlung gegeben werden, ist direkt unwahr.

„4. Der deutsche Eingangszoll wird von den Exportfirmen in der Regel in dem Preise der Waren mit bezahlt, manchmal auch direkt vergütet. Er beträgt bei 20 Pf. für das Kilogramm auf eine Geige im Durchschnittsgewicht von 400 bis 500 g etwa 9 bis 10 Pf."

Auf diese Ausführungen schreibt uns der Verfasser des betreffenden Artikels, Herr Franz Lill-Teplitz, dem wir Kenntnis von dieser Zuschrift der Handelskammer Plauen gegeben haben, Folgendes:

„Was zunächst den Einwand anbelangt, die in dem Artikel angegebene Produktionsmenge sei zu hoch gegriffen, so verweise ich auf den an das k. k. Handelsministerium erstatteten Bericht der Egerer Handels- und Gewerbekammer über die volkswirtschaftlichen Zustände ihres Bezirkes für die Jahre 1890 bis 1895, wonach die durchschnittliche Jahresproduktion der in Schönbach und Umgebung erzeugten Streichinstrumente betrug: 1200 Bässe, 1932 Cellos, 91 340 Violinen, Guitarren, Zithern und Mandolinen 14 200 Stück, Korpusse zu Bässen, Cellos und Geigen 87 750 Stück, Hälse und Böden für diese Instrumentenkategorien 137 520 Stück, Violinbogen 4800 Stück, übersponnene Saiten für die genannten Streichinstrumente 105 834 Dutzend, hierzu noch Stege 72 600 Dutzend und Wirbel 56 000 Dutzend. Dazu ist zu bemerken, daß die Produktion innerhalb der letzten Jahre eher gestiegen als gesunken ist. — Die Behauptung, die gegenwärtige Arbeitsteilung bestehe in der Streichmusikinstrumentenindustrie schon über 50 Jahre, ist gleichfalls unzutreffend, da noch vor etwa 30 Jahren die Geigenmacher in dem bezeichneten deutschböhmischen Industriegebiete als selbständige Meister arbeiteten, und das Instrument vollständig fertigstellten. Auch von einem Steigen der Arbeitslöhne wie die Plauener Handelskammer behauptet, kann nicht die Rede sein, da die in den betreffenden Branchen beschäftigten Arbeiter übereinstimmend angaben, der Lohn sei seit 20 Jahren gesunken, so daß jetzt für einzelne Sorten Geigen bis zu 30 % weniger gezahlt werden als in den früheren Perioden.

„Was sodann die gegen die sächsischen Exportfirmen erhobenen „Anwürfe" anbelangt, so stütze ich mich auf die amtlichen Angaben des k. k. Gewerbeinspektors Carl Horciza in seinem Berichte an das österreichische Handelsministerium. In der amtlichen Publikation von 1900 heißt es mit Bezug hierauf auf Seite 112:

„Außer diesen Preisdrückungen sind die nach Sachsen arbeitenden Heimarbeiter Lohndrückungen ausgesetzt, indem sie von einigen dortigen Unternehmern gezwungen werden, Roh- und Hilfsmaterialien mit einem Preisaufschlag bis zu 50 % von ihnen selbst zu beziehen."

„Gegen die weitere Behauptung der Plauener Handelskammer, es werde bloß „nicht vorschriftsmäßig gelieferte Ware" zurückgewiesen, steht die Erklärung des k. k. österreichischen Handelsministeriums, es geschehe dies bei ganzen Warenpartien sehr oft unter nichtigen Vorwänden.

„Auch für die Angaben über den Jahresverdienst der Heimarbeiter sowie über die von den sächsischen Exportfirmen geübte Lohnzahlungsart mit den ausgestellten Wechseln gelten die angezogenen amtlichen Erhebungen, die Jahresverdienste in der Streichinstrumenten-Industrie von 400 Kronen schon als „bessere Verdienste" bezeichnen.

„Der Einwand endlich, die Exportfirmen bezahlten in den Warenpreisen den Eingangszoll mit und vergüteten ihn nur manchmal direkt, ändert nichts an der Tatsache, daß er von dem, der liefert, geleistet werden muß."

So weit der Verfasser, der noch hinzufügt, daß er von seiner Darstellung nichts zurückzunehmen und nichts an ihr zu ändern habe. Angesichts der amtlichen Quellen, auf die er sich beruft, begreifen wir dies.

Lage der Staatsforst-Arbeiter in Preußen. Die Nachweisung der von der Staatsforstverwaltung beschäftigten Arbeiter p. p. für das Etatsjahr 1901, die den beiden Häusern des Landtags zugegangen ist, ergibt als Durchschnittstageslohn für Männer im Sommer von 1,46 M bis 2,59 M, im Winter von 1,23 M bis 2,40 M, für Frauen 0,80 M bis 1,50 M und 0,70 M bis 1,40 M, für jugendliche im Sommer von 0,65 M bis 1,53 M. Die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit erstreckt sich im Sommer auf 9 bis 10, im Winter auf 7 bis 8 Stunden. Im Stücklohn erzielten die Arbeiter 1,84 M bis 3,27 M, die Arbeiterinnen 1,40 M bis 2,85 M. Die höchsten Sommertagelöhne wurden für die Männer im Regierungs-Bezirk Arnsberg, sodann in den Regierungs-Bezirken Cöln und Trier gezahlt, für die Frauen in Cöln, Coblenz (1,49 M), Arnsberg und Stade (1,48 M). Für den Winterdienst gesellt sich noch Wiesbaden zu den best zahlenden Regierungsbezirken. Auch der Stücklohn ist in Cöln und Arnsberg am höchsten. Die geringsten Lohnsätze werden für die Männer aus den Regierungsbezirken Oppeln, Liegnitz und Breslau, für die Frauen aus Breslau berichtet. Bei einer Gesamtarbeitermenge von 157722 betrug die ungefähre Gesamtzahl der Arbeitstage 10 930 094. An forstfiskalischen Betriebskrankenkassen zahlte der Fiskus 24 752,25 M, an die Gemeindekrankenversicherung und an Ortskrankenkassen 40 902,45 M. Von den 1835 Betriebsunfällen hatten 32 einen tötlichen Ausgang. Als Betriebsunternehmer hatte der Forstfiskus 339 185,70 M dafür aufzuwenden; die Kosten des Heilverfahrens während der ersten 13 Wochen, soweit sie den forstfiskalischen Gutsbezirken zur Last fallen, nahmen 21 605,51 M, die freiwilligen Unterstützungen von Waldarbeitern und deren Hinterbliebenen 18 749,88 M in Anspruch. An freiwillige Unterstützungskassen für Waldarbeiter steuerte der Forstfiskus 30 493,50 M, aus dem Gnadenpensionsfonds spendete er 8069,17 M.

Profitsharing in Amerika. Das System der Gewinnbeteiligung der Arbeiter dürfte demnächst in den Vereinigten Staaten bedeutend an Ausdehnung gewinnen. Jüngsten Meldungen zufolge hat die United States Steel Corporation ebenso wie die Pressed Steel Car Company beschlossen, das Profitsharing-System in ihren zahlreichen Betrieben einzuführen; die Beamten und Arbeiter dieser Trust-Unternehmungen sollen nicht blos am Gewinne derselben beteiligt werden, sondern soll ihnen auch Gelegenheit geboten werden, Aktien der Gesellschaften zu erwerben. Bei befriedigendem Ergebnis wird das gegebene Beispiel zweifellos zu einer großen Verbreitung des Systems in Amerika führen.

Soziale Rechtsprechung.

Das Reichsgericht über Druck und Willenszwang in Arbeitskämpfen. Anläßlich einer Klage von 88 Hamburger Arbeitern, die durch „Schwarze Listen" eines Arbeitgebers in Verruf erklärt worden waren und nun auf Grund des § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches Schadenersatz gefordert hatten, hat das Reichsgericht neuerdings ein sehr bemerkenswertes Urteil gefällt. Es hat die

Klage abgewiesen, indem es zur Begründung anführte: Wenn auch feststehe, daß das Rundschreiben den Klägern Schaden zugefügt habe, so enthalte dieses durchaus nichts, was den guten Sitten zuwiderlaufe. Der Schwerpunkt des Zirkulars liege in der an die Adressaten gerichteten Bitte, die 88 Arbeiter nicht einzustellen; der hiermit verfolgte Zweck, in dem ausgebrochenen Lohnkampfe ihre Lohnbedingungen durchzusetzen und den Widerstand der Arbeiter zu brechen, sei nicht unsittlich. Allerdings sei in solchem Kampfe nicht jedes Mittel erlaubt, aber — so fährt die Begründung fort:

„Die in den heutigen gewerblichen Lohnkämpfen von der einen wie von der anderen Seite in Anwendung gebrachten Maßregeln, wie **Streik und Aussperrung**, werden gewöhnlich die Bedeutung eines auf den andern Teil geübten **Druckes oder Willenszwanges haben und auf die materielle Schädigung des Gegners, soweit solche mit der zeitweiligen Beeinträchtigung seiner Erwerbslage verknüpft ist, abzielen, ohne daß man deshalb solchen Maßregeln immer den Charakter einer sittlich verwerflichen Handlung beilegen dürfte.**"

Ist in diesem einen Falle auch die Entscheidung zu Ungunsten der Arbeiter ergangen, so hat doch in der Begründung der höchste Gerichtshof Grundsätze für die Beurteilung der Ereignisse bei Arbeitskämpfen aufgestellt, die für Arbeitgeber und Arbeiter, bei Streiks und bei Aussperrungen Licht und Schatten gleichmäßig verteilen und die Berechtigung gewisser Handlungen anerkennen, obwohl sie Druck, Willenszwang, Schädigung bezwecken. Wir werden an diese Prinzipien namentlich auch dann erinnern, wenn Gerichte nicht über Schwarze Listen der Arbeitgeber, sondern über Zwangsmittel streikender Arbeiter zu befinden haben, die also nach dem Urteil des Reichsgerichts keineswegs immer den Charakter verwerflicher Handlungen tragen.

Zu § 616 Bürgerlichen Gesetz-Buches hat das Gewerbegericht in Stuttgart entschieden, daß dieser auch bei **Akkordarbeitern** zur Anwendung zu gelangen hat. Eine Stuttgarter Firma wollte die in dem § 616 ausgesprochene Verpflichtung nur für solche Arbeiter gelten lassen, welche im Wochenlohne stehen. Das Gewerbegericht erkannte aber wie oben erwähnt, mit dem Bemerken, daß diese wie jene ohne ihr Verschulden verhindert seien, den Arbeitsvertrag zu erfüllen und daher für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit der Arbeitsbehinderung, wie sie eine militärische Uebung darstelle, eine Lohnentschädigung zu beanspruchen hätten. Als Maßstab sei der Durchschnittslohn der Akkordarbeiter zu Grunde zu legen.

Fürsorge für erkrankte Dienstboten. §. 617 des Bürgerlichen Gesetzbuches verleiht unter gewissen Voraussetzungen erkrankten Dienstboten gegenüber der Dienstherrschaft einen Anspruch auf Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, sofern nicht die bekanntlich im Prinzip aufrecht erhaltenen landesrechtlichen Gesindeordnungen dem Gesinde weitergehende Ansprüche einräumen. Daß letzteres nach dem in Schleswig-Holstein und der Rheinprovinz geltenden Landesrecht nicht der Fall sei, hat das **Oberverwaltungsgericht** in zwei Entscheidungen vom 23. Oktober und 27. November 1902 ausgesprochen, die in Nr. 16 des „Preußischen Verwaltungsblattes" (Carl Heymanns Verlag, Berlin) veröffentlicht sind. Diese Entscheidungen stellen auch klar, daß §. 617 des Bürgerlichen Gesetzbuches durch §. 27 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 nicht berührt wird. Die Dienstherrschaft ist somit ersatzpflichtig, wenn die Beschäftigungsgemeinde einen bei dem Betriebe der Landwirtschaft von einem Unfall betroffenen Dienstboten unterstützt hat.

Kommunale Sozialpolitik.

Grund- und Gebäudesteuer nach dem gemeinen Wert. In immer weiterem Umfang gehen auf dem Gebiet der Grund- und Gebäudebesteuerung die Stadt- und Landgemeinden zu autonomen Regelungen, und zwar zur Einführung des Veranlagungsmaßstabes des gemeinen Werts über. Diese Reformbewegung hat zu dem Bedürfnis eines regeren Meinungsaustausches zwischen Gemeinden, welche die Reform erst in die Wege leiten wollen, und solchen, in welchen die neue Grundsteuerordnung bereits in Geltung steht, geführt. Um diesen Verkehr im Interesse der Sache möglichst zu fördern, veröffentlicht die amtliche „Berliner Correspondenz" ein Verzeichnis derjenigen Stadt- und Landgemeinden, von denen bekannt geworden ist, daß sie Grundsteuerordnungen nach dem Veranlagungsmaßstab des gemeinen Werts eingeführt haben. Es sind dies:

A. Stadtgemeinden: Memel, Spandau, Charlottenburg, Coepenick, Rixdorf, Schöneberg, Stralsund, Breslau, Schweidnitz, Neusalz a/O., Görlitz, Kattowitz, Kiel, Flensburg, Münster, Recklinghausen, Bocholt, Gelsenkirchen, Lüdenscheid, Schwelm, Dortmund, Hanau, Marburg, Wiesbaden, Rödelheim, Biebrich, Coblenz, Düsseldorf, Duisburg, Barmen, Elberfeld, Essen, Mülheim a/Ruhr, München-Gladbach, Remscheid, Rheydt, Solingen, Steele, Viersen, Emmerich, Opladen, Cleve, Wald, Odenkirchen, Neuß, Oberhausen, Bergisch-Gladbach, Kalk, Malstatt-Burbach, Aachen, Eschweiler, Cöln. Mülheim a/Rhein, Crefeld, Homburg v. d. H.

B. Landgemeinden: Beeck, Vohwinkel, Regierungsbezirk Düsseldorf; Eppstein, Regierungsbezirk Wiesbaden; Norderney, Jhlowerfehn, Regierungsbezirk Aurich; Wilhelmsburg, Regierungsbezirk Lüneburg; Sellin a/Rügen; Eichwalde, Schmöckwitz, Zeuthen, Sperenberg, Treptow, Johannisthal, Grünau, Mariendorf, Tempelhof, Schmargendorf, Wilmersdorf, Grunewald, Friedenau, Groß-Lichterfelde, Steglitz, Zehlendorf, Kreis Teltow.

Die kommunale Arbeitslosenkasse in Gent. Der Erfolg, den die Einrichtung der Arbeitslosenunterstützung seitens der Gemeinde Gent gehabt hat, ist ein unbestrittener. Ihr ist es zuzuschreiben, wenn gegenwärtig in einer Reihe von Syndikaten nahezu 20 000 Arbeiter eine Organisation besitzen, die sie gegen Arbeitslosigkeit versichert. Sofort, zu Beginn der Tätigkeit der Kasse wurde sie von 28 Syndikaten mit 12 906 Mitgliedern in Anspruch genommen. Die Bestimmung, daß Gewerkvereine, die ihren Mitgliedern Arbeitslosenunterstützung gewähren, aus der städtischen Kasse 50 % Zuschläge für diese Subventionen erhalten, führte dazu, daß die meisten Syndikate eine Arbeitslosenunterstützung einführten. Hierdurch war die Gemeinde allerdings genötigt, mit Rücksicht auf den bewilligten Kredit Einschränkungen vorzunehmen; so wurden die städtischen Arbeitslosengelder für Syndikatsmitglieder, die infolge von Betriebseinschränkungen beschäftigungslos wurden, auf 30 % Zuschlag zur gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung reduziert. Eine Lücke erweist sich auch in der Bestimmung, daß die städtische Arbeitslosenunterstützung nur 36 Tage gewährt wird, da sich ergab, daß nach Ablauf dieser Zeit etwa ein Drittel der Unterstützten noch keine Arbeit hatte. Bei einer Erhöhung des kommunalen Fonds für diese Zwecke auf 20 000 Franks könnte vermutlich ein vollständig genügendes Ergebnis erzielt werden.

Arbeitslosenunterstützung aus Gemeindemitteln für Kopenhagen. Die Stadtverordneten von Kopenhagen haben nach Blättermeldungen einstimmig einen vom Gewerkschaftsverband ausgehenden Antrag angenommen, wodurch der Magistrat aufgefordert wird, mit „Kopenhagens Unterstützungsvereinigung" darüber zu unterhandeln, ob diese Vereinigung, die bisher nur arme Witwen und kinderreiche Familien unterstützt, in diesem Winter auch die Unterstützung der durch Arbeitslosigkeit in Not geratenen Arbeiter übernehmen wolle, und ihr zu diesem Zweck aus Gemeindemitteln die Summe von 50 000 Kronen für die Zeit bis zum 1. Mai d. J. zur Verfügung zu stellen. Dadurch, daß man einem privaten Verein die Austeilung der Unterstützung überträgt, kann diese nicht als Armenunterstützung angerechnet werden. Ebenfalls einstimmig beschlossen wurde, einen Ausschuß einzusetzen, der untersuchen soll, auf welche Weise Kopenhagen eine Unterstützung Bedürftiger außerhalb des Armenwesens einrichten kann. 50 000 Kronen scheinen uns eine etwas geringfügige Summe, wenn wirklich, wie der Antragsteller berechnet, 45 % der gesamten 17 000 Arbeitslosen unter den organisierten Arbeitern auf Kopenhagen kommen.

Konferenz über die Arbeitslosigkeit in London. Der Londoner Grafschaftsrat hat für den 13. Februar eine Konferenz, betreffend die Arbeitslosigkeit in London, einberufen. Einladungen zur Beschickung dieser Konferenz sind an sämtliche Verwaltungsbehörden Londons ergangen.

Arbeiterbewegung.

Tarifvereinbarung der Heizungsmonteure und Rohrleger in Breslau. Auch hier hat nach längeren Verhandlungen auf Grund freiwilliger Vereinbarung eine Tariffestsetzung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern stattgefunden. Der Tarif setzt einen zehnstündigen Maximalarbeitstag, sowie Mindestlöhne für selbständig arbeitende Monteure, Rohrleger und Gehülfen fest, und regelt die Zulagen, welche die ersteren zu erhalten haben. Er trifft Bestimmung über die Nachtarbeit, die Lohnzuschläge bei auswärtigen Arbeiten, über Eisenbahnfahrgelder, Ort und Stunde der Lohnzahlung und schreibt endlich das Arbeitsgerät vor, welches der Arbeitgeber zu stellen hat, während der Arbeiter für seine gute

Instandhaltung haftet. Für Streitigkeiten aus dem Tarif wird seitens beider vertragschließenden Parteien je eine Kommission gewählt. Der Tarif, der am 1. April 1903 in Kraft tritt und fortlaufend immer auf ein Jahr verlängert wird, wenn nicht eine Kündigung drei Monate vor Ablauf der Jahresfrist eintritt, bedeutet für das Gewerbe in jeder Beziehung einen Fortschritt. Er bringt einheitliche Grundsätze in die bisher vollständig ungeregelten Lohnverhältnisse, bedeutet für die Mehrzahl der Arbeiter nicht unerhebliche Verbesserungen im Verdienst und setzt vor allem der Arbeitszeit eine bestimmte Grenze. Er liefert von neuem den Beweis, wie auch ohne Arbeitskämpfe zum Vorteile der Unternehmer wie der Arbeiter gegenseitige Lohnfestsetzungen möglich sind. Je mehr diese Tarifvereinbarungen in allen Gewerben Platz greifen, desto mehr werden die Streiks in Fortfall kommen, desto gedeihlicher wird sich das Verhältnis zwischen Arbeiter und Arbeitgeber gestalten und desto stetiger und gewinnbringender wird auch die gewerbliche Tätigkeit sich entfalten.

Ein Streik der holländischen Eisenbahner, der am 28. Januar in Amsterdam ausbrach und jeden Personen- und Güterverkehr in der Hauptstadt einfach vollständig aufhob, hat bereits nach drei Tagen, ehe er sich über das Land ausbreiten konnte, mit dem Siege der Arbeiter auf der ganzen Linie geendet. Er ist herausgewachsen aus dem jetzt ebenfalls aufgehobenen Boykott dreier Transportgesellschaften, bei denen die Arbeiter die Arbeit niedergelegt haben, weil die Direktionen entgegen einem Zugeständnis an ihre Angestellten auch unorganisierte Arbeiter beschäftigten. Bei Ausbruch des Streiks bei diesen Gesellschaften erklärten sich Arbeiter der Privat- wie der Staatseisenbahnen mit den Streikenden solidarisch, indem sie sich weigerten, Güter der boykottierten Gesellschaften zu transportieren. Da die Eisenbahndirektionen es ablehnten, dieser Forderung ihrer Arbeiter nachzukommen, so wurde sofort in einer Generalversammlung der Angestellten der Generalausstand für Amsterdam erklärt, dem die Ausdehnung auf das ganze Land folgen sollte, wenn nicht bis zum 31. Januar, abends 8 Uhr eine Befriedigung der Wünsche der Streikenden erfolgt sei. Staats- wie Privatbetrieb haben sich den Forderungen ihrer Arbeiter beugen müssen. Beide haben zugestanden, daß die Güter der boykottierten Gesellschaften nicht verladen werden sollten, daß den Streikern nichts geschehen solle und daß ihnen auch der Lohn für die Zeit des Streiks ausbezahlt wird. Auf Grund dessen haben nunmehr auch die Gesellschaften eingewilligt, den Forderungen ihrer Arbeiter nachzukommen. Damit hat dieser merkwürdige Streik, der im übrigen von Seiten der Arbeiter in vollkommener Ruhe und ohne jede Ausschreitung geführt wurde, sein Ende gefunden.

Der Streik der Wiener Konfektionsschneider. In den Verhandlungen zwischen den Arbeitgebern einerseits und den Stückmeistern und Gehilfen andererseits sind zwei nebeneinanderlaufende Richtungen zu unterscheiden, einmal die Verhandlungen mit den organisierten, für den Export arbeitenden Großkonfektionären, ferner die mit den unorganisierten Detailkonfektionären, d. h. mit den einzelnen Schneidermeistern, die für Privatkundschaft am Platze arbeiten. Die Verhandlungen mit den Großkonfektionären sind abgeschlossen und haben zu einem Erfolge der Streikenden geführt. Es wurde ein Lohntarif vereinbart, der fast durchweg Lohnerhöhungen mit sich bringt, Minimalsätze feststellt und die Einhaltung der Vereinbarung der Kontrole einer schiedsgerichtlichen Kommission unterwirft. Den Gehilfen wurde durch diesen Tarif von Seiten der Stückmeister der 11-stündige Arbeitstag, das Wohnen außerhalb der Arbeitsstätte, wodurch die Innehaltung des 11-Stundentages allein gewährleistet wird, und ein Anteil von 2/3 an den durchgesetzten Lohnerhöhungen zugestanden. Nachträglich haben sich allerdings zwischen einer Reihe von Stückmeistern und Gehilfen Differenzen über die Auslegung der Bedingungen gebildet, indem jene berechtigte Forderungen der Gehilfen nicht anerkennen wollten, jedoch scheint in der Mehrzahl der Fälle die Neuheit der Verhältnisse, nicht aber böse Absicht der Hauptgrund zu sein, sodaß hier die Hoffnung auf Beilegung des Streiks Berechtigung hat. Noch durchaus im Stadium der Entwicklung sind dagegen die Verhandlungen mit den Detailkonfektionären, wenngleich zu konstatieren ist, daß auch hier von Seiten der Arbeitgeber Entgegenkommen gezeigt wird. Auch hier soll ein allgemein gültiger Lohntarif mit Mindestlohnsätzen vereinbart werden. Von einem Komité das aus Vertretern der Unternehmer und der Streikenden besteht, ist ein solcher Tarif nahezu fertig gestellt worden, der demnächst einer Versammlung aller Detaillisten zur Annahme vorgelegt werden soll. Erfolgt hier diese Annahme, so ist zu hoffen, daß der gesamte Streik, die loyale Innehaltung der Vereinbarungen durch die Stückmeister vorausgesetzt, schon in den nächsten Tagen sein Ende finden wird. Es ist übrigens von Interesse zu beobachten, wie der Streik gerade der Konfektionsschneider gewissermaßen ein praktisches Beispiel für die von Prof. Schwiedland gemachten Ausführungen über „Mindestlohnsatzungen in der Heimarbeit" darstellt und wie sich in den Vereinbarungen Ansätze zur Verwirklichung der Forderungen, die Schwiedland stellt, mehrfach vorfinden.

Kollektiv-Verträge zwischen Unternehmer- und Arbeiterorganisationen in Italien sind nichts seltenes mehr und sie legen Zeugnis ab für die Kraft, welche die Gewerkschaften bereits erlangt haben. So ist zwischen den Böttchern und den Faßfabrikanten von Canelli nach längerem Streik ein solcher Vertrag auf folgender Grundlage zu stande gekommen: Für Ueberstunden wird ein Zuschlag von 25 % gezahlt. Die Arbeiterorganisation errichtet einen Arbeitsnachweis, der bei Bedarf von Arbeitskräften seitens der Unternehmer bei Strafe von 25 Frcs., im Wiederholungsfalle von 100 Frcs. nicht umgangen werden darf. Nur wenn dies Bureau organisierte Arbeiter nicht zur Verfügung hat, darf der Unternehmer unorganisierte einstellen. Als Garantie für Innehaltung des Vertrages mußten die Unternehmer eine Kaution je nach der Zahl der beschäftigten Arbeiter hinterlegen. Alle Streikbrecher werden entlassen, und die alten Arbeiter treten wieder an ihre Plätze.

Arbeiterschutz.

Sonntagsruhe. Die Reichsregierung hat Erhebungen angeordnet über die nach § 105d einzelnen Betriebsarten gestatteten Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsruhe. Das Bedürfnis für ein unverändertes Weiterbestehen der zahlreichen Ausnahmen soll geprüft werden, namentlich soll die Aufhebung oder Einschränkung der Bestimmungen in Betracht gezogen werden, soweit die technischen Betriebsverhältnisse dies erlauben. Der Grundsatz, nach welchem bei Festsetzung der neuen Bestimmungen verfahren werden soll, ist der, daß die Arbeiter nach der gesetzlichen Regel ein Anrecht auf die Beseitigung von Bestimmungen haben, die ihnen die Sonntagsruhe ohne zwingende Gründe verkürzen, und daß andererseits berechtigte Interessen der Arbeitgeber nicht geschädigt werden sollen. —

Zur Kellnerverordnung des Bundesrats. Der Bundesrat hat es abgelehnt, einem ihm aus Gastwirtskreisen zugegangenen Gesuch zu entsprechen, aus der Verordnung vom 23. Januar 1902 die Bestimmung zu beseitigen, wonach den Angestellten in Gast- und Schankwirtschaften in jeder dritten Woche, in Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern in jeder zweiten Woche eine ununterbrochene Ruhezeit von 24 Stunden zu gewähren ist. (Bei diesem Anlaß sei bemerkt, daß die Verfügung des Polizeipräsidenten in Köln, wonach die gemäß § 4 zuzubilligende ununterbrochene Ruhezeit von 24 Stunden nur gewährt zu werden braucht, wenn und so oft Ueberarbeit im Sinne des § 3 stattgefunden habe (Soz. Praxis, Sp. 345), unterm 16. Dezember 1902 wieder zurückgenommen worden ist. Sie sei während des Urlaubs des Präsidenten erlassen worden, wird erklärend hinzugefügt, ist also wohl ein Mißverständnis gewesen, das allerdings ganz unbegreiflich ist.)

Petition um gesetzlichen Bauarbeiterschutz in Preußen. Die Freisinnige Volkspartei hat im Abgeordnetenhaus eine Resolution eingebracht, welche die Staatregierung ersucht, „einen Gesetzentwurf zur Regelung des Bauarbeiterschutzes, namentlich zum Zwecke wirksamerer Unfall- und Krankheitsverhütung, baldmöglichst vorzulegen."

Weibliche Gewerbeaufsichtsbeamte in Dänemark. Die Nähereien, Wäschereien, Plättereien und Trikotagefabriken in Dänemark, in denen vorwiegend oder ausschließlich weibliches Personal beschäftigt ist, haben vom 1. Januar d. Js. ab weibliche Gewerbeinspektoren erhalten; nur die maschinellen Einrichtungen sollen wie bisher von männlichen Inspektionsbeamten kontroliert werden.

Die Einführung der Sonntagsruhe in Italien wird jetzt seitens der Regierung in Erwägung gezogen. Eine parlamentarische Kommission prüft zur Zeit die zahlreichen, namentlich aus Arbeiterkreisen eingegangenen Petitionen und stellt mündliche Vernehmungen an. So werden Journalisten, Zeitungsbesitzer und Setzer über die Durchführbarkeit einer Sonntagsruhe für den Zeitungsbetrieb vernommen. Auch Vertreter der Köche und Kellner sind über die Einführung eines Ruhetages gehört werden. Die Arbeitskammern und auch die Handelskammern, die zur Abgabe von Gutachten aufgefordert sind, haben sich fast sämtlich zu Gunsten einer Sonntagsruhe ausgesprochen. Dieselbe Kommission hat auch Erhebungen über die Nachtarbeit anzustellen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Eine Novelle zum Krankenversicherungsgesetz ist dem Bundesrat zugegangen. In erster Linie bezweckt sie die Erfüllung einer alten, höchst wichtigen Forderung, nämlich die Ausdehnung der Krankenfürsorge von 13 auf 26 Wochen, sodann werden den Geschlechtskranken die gleichen Rechte wie den übrigen Erkrankten gewährt, endlich wird die Unterstützung der Wöchnerinnen von 4 auf 6 Wochen ausgedehnt. Diese neuen Bestimmungen bedeuten sehr wesentliche und erfreuliche Fortschritte. Weiterhin enthält die Vorlage noch eine Reihe von Bestimmungen, die bisher hervorgetretene Unzuträglichkeiten beseitigen sollen. Bei Festsetzung des Betrags des ortsüblichen Tagelohns sollen neben der Gemeindebehörde künftig auch Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten zur Begutachtung herangezogen werden. Außer Zweifel soll gestellt werden, daß die Hinterbliebenen von Unfallverletzten das Sterbegeld nicht doppelt, nämlich von der Krankenkasse und von der Berufsgenossenschaft, beanspruchen können. Finanziellen Schädigungen der Kassen und der Versicherten durch willkürlich oder unredlich handelnde Kassenorgane soll nach Möglichkeit vorgebeugt werden. Die Vorschriften über Uebertragung, Verpfändung, Pfändung und Aufrechnung der Unterstützungsansprüche werden den in der Invalidenversicherung und Unfallversicherung geltenden Bestimmungen angepaßt. Die Ersatzansprüche aus §. 57 Abs. 4 und 5 werden genauer als bisher geregelt, der Sonderstellung der berggesetzlichen Knappschaftsvereine durch Aufnahme einiger Bestimmungen Rechnung getragen. Schließlich ist vorgesehen, daß die für die Versicherten günstigeren Bestimmungen des Entwurfs auch auf die bei seinem Inkrafttreten schwebenden Ansprüche auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes Anwendung finden. Als Termin für das Inkrafttreten der Novelle ist der 1. Juli 1903 genannt. Mit Recht weist die „Frankf. Ztg." darauf hin, daß dieser Gesetzentwurf keinen der früher offiziös angekündigten Eingriffe in die Organisation der Kassen enthält, keinerlei Beschränkung der Selbstverwaltung und des Einflusses der Arbeiter. Und das ist sicherlich nicht das am wenigsten Erfreuliche an der Novelle.

Ergebnisse der Invalidenversicherungsanstalten für 1901. Dem Reichstag ist die Nachweisung über die Ergebnisse der Versicherungsanstalten im Jahre 1901 zugegangen. Berichtet haben 31 Versicherungsanstalten und 9 zugelassene Kasseneinrichtungen. Diese 40 Versicherungsträger haben ohne den Anteil des Reiches im Rechnungsjahre 1901 $64_{,03}$ Millionen Mark Entschädigungen gezahlt und zwar $57_{,1}$ Millionen Mark an Renten und $6_{,9}$ Millionen Mark an Beitragserstattungen. Wie stets nehmen die Invalidenrenten den Hauptteil der Summe in Anspruch, es wurden 130 510 Invalidenrenten und nur 14 849 Altersrenten neben 7632 Krankenrenten bewilligt. 158 237 Beitragserstattungen wurden bei Heiratsfällen, 32 313 bei Todesfällen und 355 bei Unfällen festgesetzt. $123_{,5}$ Millionen Mark brachten die Wochenbeiträge bei den 31 Versicherungsanstalten; $11_{,8}$ bei den Kasseneinrichtungen. Für das Heilverfahren wurden $7_{,13}$ Millionen Mark aufgewendet; Krankenkassen, Unfallgenossenschaften u. s. w. schossen dabei 1 245 604 *M.* zu, während die Unterstützung der Angehörigen der in Heilbehandlung genommenen Versicherten 521 222 *M.* betrugen. Von 1000 *M.* Einnahme nahmen die Verwaltungskosten 79 *M.* und von 1000 *M.* der gesamten Ausgaben 130 *M.* in Anspruch. Den Hauptteil beanspruchte die allgemeine Verwaltung, nämlich von 1000 *M.* 578, die Kosten für die Einziehung der Beiträge betrugen 157 und die der Kontrolle 104 *M.* Das Vermögen wuchs um $83_{,4}$ Millionen Mark. Zu den Ausgaben der Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen schoß das Reich noch einen Betrag von $33_{,87}$ Millionen Mark zu. Die Versicherungsanstalten und der für die reichsgesetzliche Versicherung bestimmte Teil der Kasseneinrichtungen erreichte am Schluß des Jahres 1901 außer dem Wert der Inventarien von $2_{,2}$ Millionen Mark $929_{,16}$ Millionen Mark, so daß am Schlusse des Jahres 1902, also gegenwärtig, die erste Milliarde überstiegen sein dürfte. Dies gewaltige Vermögen ist zu 951 pro Mille in Wertpapieren und Darlehen angelegt, 34 pro Mille kommen auf Grundstücke, wohl insbesondere zur Hebung der Wohnungsförderung, 15 pro Mille ist Kassenbestand. Von den 151 381 zugegangenen Renten waren 129 234 Invalidenrenten im durchschnittlichen Jahresbetrage von $146_{,32}$ *M.*, 7391 Krankenrenten im durchschnittlichen Jahresbetrage von $151_{,72}$ *M.* und 14 759 Altersrenten im durchschnittlichen Jahresbetrage von $150_{,43}$ *M.* Beitragserstattungen wurden im Jahre 1901 gewährt bei 158 111 Heiratsfällen im durchschnittlichen Betrage von $32_{,95}$ *M.*, bei 360 Unfällen im durchschnittlichen Betrage von $53_{,01}$ *M.* und bei 32 258 Todesfällen im durchschnittlichen Betrage von $54_{,50}$ *M.*

Stand der Invaliden- und Altersrenten am 1. Januar 1903. Vom 1. Januar 1891 bis 31. Dezember 1902 waren 877 001 Invalidenrenten bewilligt worden; davon sind in Wegfall gekommen 302 168, so daß am 1. Januar 1903: 574 833 Invalidenrenten (gegen 556 170 am 1. Oktober 1902) liefen. Altersrenten sind seit 1. Januar 1891 bis 31. Dezember 1902: 402 856 bewilligt worden, davon sind weggefallen 234 306, so daß am 1. Januar 1903: 168 550 Altersrenten (gegen 171 511 am 1. Oktober 1902) liefen. Dazu kommen noch 12 146 Krankenrenten gemäß § 16 des Invalidenversicherungsgesetzes.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Berliner Junggesellenheime.

Vor einigen Monaten hat sich in Berlin ein Ausschuß für die Errichtung von Volksheimen gebildet, der beabsichtigte, in erster Linie dem Schlafstellen-Unwesen entgegenzutreten und Heime für alleinstehende Arbeiter zu gründen. Zu seinen Mitgliedern zählen Männer wie der Oberbürgermeister von Berlin, der bewährte Leiter der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen, der Vorsitzende der Landesversicherungsanstalt Berlin, die Professoren Schmoller und Lassar, die Abgeordneten Hitze und Prinz Arenberg, der bekannte Sozialpolitiker des Reichsmarineamts, Geh. Admiralitätsrat Harms u. s. w. Die Idee der Gründung war eine außerordentlich glückliche, aber die Ausführung des Planes ist bisher kaum gefördert worden. Auf eine Anfrage beim Vorstand vermochte dieser nur die Auskunft zu erteilen, daß der Verein „leider wegen Behinderung verschiedener Personen bisher zu einer positiven Schöpfung noch nicht gelangt, sondern noch mit dem Studium der auf diesem Gebiete vorhandenen Einrichtungen beschäftigt ist." Es haben mehrere Beratungen sowie eine oder zwei Besichtigungen einschlägiger Veranstaltungen stattgefunden, aber damit war die Arbeit des Ausschusses bisher so ziemlich erschöpft. Es wäre nun aber außerordentlich wünschenswert, daß der Plan nicht einschliefe, sondern zu einer positiven Lösung geführt würde. Ein geeigneter Weg dazu wäre vielleicht, daß der erwähnte Ausschuß sich mit der Berliner Ortsgruppe der Gesellschaft für Soziale Reform in Verbindung setzen würde, um mit ihr vereint einerseits das öffentliche Interesse für die Errichtung der von ihm ins Auge gefaßten Volksheime zu wecken und andererseits die städtischen Behörden zu veranlassen, die Durchführung des sozialpolitisch außerordentlich bedeutsamen Planes in die Hand zu nehmen.

Die ganzen Mißstände des Berliner Schlafstellenwesens noch einmal zu schildern und die Notwendigkeit ihrer Bekämpfung darzutun, ist an dieser Stelle nicht erforderlich. Vor wenigen Wochen noch hat die „Soziale Praxis" eine Reihe von Zahlen und Daten mitgeteilt, die in dieser Beziehung eine außerordentlich beredte Sprache führten. Damals wurde hinzugefügt: „Das Schlafstellenwesen ist eine der schlimmsten Schäden nicht bloß für die Sittlichkeit, sondern auch für die Gesundheit der Bevölkerung und insonderheit der aufwachsenden Generation; es läßt sich aber nur durch eine ausgiebige Fürsorge der Stadt für anständige Junggesellenquartiere beseitigen. Man muß fordern, daß Berlin den Versuch der Erstellung von Junggesellenhotels im großen Maßstabe ebenso macht wie englische Städte und wie neuerdings auch deutsche Städte es in Angriff genommen haben." Ich will weder diese so wohl berechtigte Forderung aufs neue begründen noch näher auf die Beispiele eingehen, die für die Bekämpfung des Schlafstellenwesens im Auslande sowohl wie in verschiedenen Gebieten des Deutschen Reiches außerhalb Berlins gegeben worden sind. Der Raum würde dazu nicht ausreichen und ich darf auf eine Uebersicht über diese Dinge verweisen, die ich im neuesten Heft von „Conrads Jahrbüchern" (Gustav Fischer in Jena) gebe. Dagegen sei es gestattet, an dieser Stelle die Verbesserungsvorschläge für Berlin näher zu formulieren.

Während in England die großstädtischen Gemeinden hervorragend eingerichtete Musterlogierhäuser für alleinstehende Personen der unteren Schichten haben, während auch in Deutschland wenigstens die Bergwerksbezirke mit Einrichtungen dieser Art für tausende von Personen versehen sind, kennt die deutsche Reichshauptstadt auf diesem Gebiete bisher nur Leistungen und Einrichtungen von ganz minimalem Umfange. Es ist bei unseren Betrachtungen wohl zu unterscheiden zwischen der vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen und zwischen der Gelegenheit zu dauerndem Aufenthalt in einer Heimstätte, die dem Ledigen die Schlafstelle in besserer Weise ersetzt. Für die vorübergehende Unterbringung

Obdachloser ist in Berlin manches geschehen, wogegen in anderer Richtung, wie gesagt, noch fast gar keine Fortschritte gemacht worden sind. Die Asyle für Obdachlose sollen uns hier nicht beschäftigen; eher schon könnte das neue Gewerkschaftshaus mit in Betracht kommen, das indessen mehr Hotelcharakter trägt. Die Herberge des Gewerkschaftshauses wurde im Jahre 1901 von 12 400 Personen besucht, für die zusammen jedoch nur 57 500 Uebernachtungen verzeichnet wurden, sodaß die Durchreisenden hier durchschnittlich weniger als eine Woche zubringen. Die Herberge ist ein vorübergehendes Quartier, in erster Linie für stellensuchende organisierte Arbeiter. Da aber die finanzielle Grundlage des Unternehmens immerhin eine gewisse Aehnlichkeit hat mit denen, die uns weiterhin beschäftigen sollen, so sei erwähnt, daß die Herberge des Gewerkschaftshauses einen Ueberschuß ergibt, der den Grund- und Gebäudewert mit etwa 3 % verzinst.

Die Sorge für den dauernden Aufenthalt einzelstehender Personen erstreckt sich vorläufig hauptsächlich auf das weibliche Geschlecht. Wir haben in Berlin seit sechs oder sieben Jahren etwa in der Alexandrinenstraße ein „Marienheim", das Raum zur Aufstellung von 100 Betten hat und in dem alleinstehende Mädchen in zweckmäßiger Weise für billigen Preis Wohnung und Unterhalt finden. Das Heim ist im Durchschnitt nur von 60 weiblichen Personen besucht. Das einzige eigentliche Junggesellenheim für alleinstehende männliche Personen in der ganzen Reichshauptstadt ist das „Gesellenheim" der Volks-Kaffee- und Speisehallen-Gesellschaft in der Neuen Schönhauserstraße. Dieses Gesellenheim wurde im Jahre 1895 mit 50 Betten eingerichtet und hat am 1. November vorigen Jahres, nachdem es bis dahin stets voll besetzt gewesen war, eine Erweiterung um einige Zimmer mit zusammen 18 Betten erfahren. Ich habe bei dieser Gelegenheit eine Besichtigung des Gesellenheimes vorgenommen und mich durch dieselbe noch mehr als durch alle theoretischen Betrachtungen in der Ueberzeugung bestärken lassen, daß die Errichtung von Ledigenheimen in Berlin nicht nur einem Bedürfnis entspricht, nicht nur eine bedeutsame sozialpolitische und volkshygienische Aufgabe löst, sondern auch ein finanziell durchaus gesichertes und rentables Unternehmen darzustellen vermag.

Die einzelnen Zimmer in dem Berliner Gesellenheim enthalten zwei und mehr Betten, die nötigen Wasch- und Arbeitstische, und Schränke, die jedem Logiergast einen eigenen, abgeschlossenen Raum bieten. Die Preise für das Logis schließen den Morgenkaffee nebst Zubrot, sowie Bedienung, Beleuchtung und Reinigung ein. Sie belaufen sich in den Zimmern mit vier und sechs Betten auf wöchentlich 2,50 ℳ und monatlich 10 ℳ. Die Zimmer mit nur zwei Betten stellen sich etwas teurer, sind aber auch gesuchter. Die ganze Einrichtung ist bei aller Einfachheit sauber und zweckmäßig. Etwas mehr Bewegungsfreiheit könnte unseres Erachtens den Logiergästen im Anbringen von etwas eigenem Zimmerschmuck gelassen werden. Die Hausordnung ist im übrigen, soweit sich das irgend mit dem Zusammenwohnen verträgt, liberal und ohne unnötigen Zwang. Des Abends wird den Chambregarnisten bis 12 Uhr ohne weiteres Einlaß gewährt, später gegen eine kleine Buße an den Hausverwalter. Daß ruhestörender Lärm und Trunkenheit nicht geduldet werden können, versteht sich bei dem Zusammenwohnen mehrerer Personen von selbst.

Wo in Deutschland Logierhäuser dieser Art häufiger und in größerem Umfange vorhanden sind, hat man die Erfahrung gemacht, daß sie bei den deutschen Arbeitern, speziell bei den jugendlichen Arbeitern nicht sonderlich beliebt sind, und daß der Aufenthalt in Schlafstellen immer noch vorgezogen wird. Diese Erscheinung wird zum großen Teile zurückzuführen sein auf eine über das notwendigste Maß hinausgehende Kontrolle der Bewohner, eine zu strenge Hausordnung oder das Vorwiegen von irgendwelchen politischen oder religiösen Tendenzen. Tendenzlos und geschickt geleitete Ledigenheime haben sich an den verschiedensten Stellen des In- und Auslandes voll bewährt und verzeichnen stets eine erhebliche Nachfrage. In dem Berliner Gesellenheim rekrutieren sich die Bewohner weniger aus Arbeiter-, als aus Handwerkerkreisen. Als die Erweiterungsräume eröffnet wurden, war ihre Besetzung bereits lange im voraus gesichert und es kann auch jetzt der Nachfrage in der Regel nicht genügt werden.

Auf welchem Wege kann nun in Berlin eine so weite Ausdehnung von Unternehmungen verwandter Art erreicht werden, daß den Uebeln des Schlafstellenwesens dadurch wirksam begegnet wird? Die Rentabilität scheint mir, wie gesagt, keinem Zweifel zu unterliegen, bezahlt sich doch, wie ich feststellen konnte, das mit mehreren Betten belegte Zimmer im Hinterhaus auf diese Weise erheblich besser als ein möblirtes Zimmer gleicher Größe, aber wesentlich besserer Einrichtung im Vorderhaus derselben Gegend.

Ein Risiko läge allerdings darin, daß bei der anscheinend vorhandenen alten Abneigung der deutschen Arbeiter gegen die Ledigenheime, die lediglich aus der Furcht vor beengender Hausordnung oder unbeliebter Tendenz entspringt, in der ersten Zeit sich der Besuch auf niedriger Stufe halten könnte. Wenn mit einem Schlage Junggesellenheime mit einer großen Anzahl von Zimmern und Betten geöffnet werden, so muß man gewärtig sein, daß anfänglich diese Abneigung überwiegt und dadurch die Rentabilität des Unternehmens hintan gehalten wird. Sache der Verwaltung wäre es dann, den Beweis zu liefern, daß die ohne Zwang und ohne aufdringliche Tendenzen geleiteten Junggesellenheime einen Aufenthalt bieten, der den Schlafstellen mit allen ihren Schäden bei weitem vorzuziehen ist. Während dort in der Regel der Logiergast nur in der Nacht geduldet wird und in engen, luftarmen Räumen kampieren muß, hat er hier ein wirkliches Heim, das ihm Tag und Nacht geöffnet ist und Sauberkeit, Licht und Luft bietet.

Mit Rücksicht auf das für den Anfang immerhin vorhandene Risiko wäre eine gründliche Lösung der Frage von privater Seite wohl schwerlich zu erhoffen und nur dann zu erreichen, wenn die Kommunalpolitik sich dieser Aufgabe annähme. Hier könnte die Stadt Berlin einmal zeigen, daß sie auf sozialpolitischem Gebiete fortschrittlicher und leistungsfähiger ist, als ihr vielfach nachgesagt wird. Das eine freilich muß jeder Verfechter derartiger Pläne sich von vornherein sagen, daß die Berliner Stadtverwaltung dafür nicht zu gewinnen sein wird, wenn die Errichtung von Junggesellenheimen sie finanziell erheblich belasten und den Hausbesitzern die Gefahr einer städtischerseits unterstützten Konkurrenz vor Augen rücken sollte. Davon soll indessen auch gar nicht die Rede sein. Wir wünschen keine Wohltätigkeitsanstalt mit Almosencharakter, sondern eine gemeinnützige Einrichtung auf der Basis nüchternster Rentabilitätsberechnung.

Will die Stadt Berlin nicht selbst mit dem Bau von Ledigenheimen vorgehen, so wäre der geeignete Weg, die Landesversicherungsanstalt zu veranlassen, daß sie einem zu diesem Zwecke gegründeten gemeinnützigen Bauverein die nötigen Mittel zur Verfügung stellt. Das ganze Risiko soll sich ausschließlich auf einen etwaigen, später wieder einzuholenden Zinsausfall während der ersten Zeit beschränken, bis die Junggesellenheime die wünschenswerte Popularität erlangt haben werden und durch regelmäßig volle Besetzung die aufgewandten Kosten reichlich decken und das Kapital angemessen verzinsen. Es darf aber nicht ungesagt bleiben, daß die Stadt auch insofern allen Anlaß hätte, das geringe Risiko auf sich zu nehmen, als die Beseitigung der in den Schlafstellen erwachsenden Uebelstände auf gesundheitlichem und sittlichem Gebiete manche Quelle der Unterstützungsbedürftigkeit verstopfen und dadurch die Stadt auf dieser Seite wieder finanziell in gewissem Grade entlastet wird.

Wenn die Stadt in der angedeuteten Richtung vorgeht und zunächst in einzelnen Stadtteilen kleinere Muster-Ledigenheime errichtet, dann wird sich, sobald die Vorurteile der Arbeiterbevölkerung durch verständige Leitung dieser Anstalten beseitigt sind, mit der Zeit erweisen, daß die Unternehmungen nicht nur sozialpolitisch hochbedeutsam, sondern finanziell rentabel sind, und gemeinnützige Bauvereine sowohl wie wahrscheinlich auch die private Bautätigkeit werden sich dann dieses Zweiges des Wohnungswesens endlich einmal in angemessenem Umfange annehmen.

In einer anderen deutschen Großstadt, in der die Wohnungsfrage der kommunalen Verwaltung viel Sorge gemacht hat und die unter Leitung ihres sozialpolitisch bewährten Oberhauptes wiederholt, schließlich auch mit Erfolg, die Gesetzgebung anrufen mußte, um Abhilfe zu schaffen, ist der gleiche Gegenstand vor wenigen Wochen in den städtischen Körperschaften beraten worden. In Frankfurt a. M. hatten die sozialdemokratischen Stadtverordneten einen Antrag auf Errichtung eines Arbeiterlogirhauses aus städtischen Mitteln gestellt. Oberbürgermeister Adickes warf ein, daß die Stadt nur für ihre eigenen Angestellten Wohnungen bauen könne, und die Stadtverordneten-Versammlung lehnte den Antrag ab; zugleich aber ersuchte sie den Magistrat, durch Unterstützung gemeinnütziger Gesellschaften den Bau von Arbeiterheimen zu fördern.

Heute gibt es in Berlin, wie allbekannt, etwa 100 000 Schlafgänger. Was will gegenüber dieser Riesenziffer das eine kleine Gesellenheim bedeuten mit seinen ganzen 68 Betten für alleinstehende männliche Personen! Die Räume, die gleichem Zweck gewidmet sind, könnten noch vertausendfacht werden. So außerordentlich bescheiden aber auch der bisher gemachte Anfang ist, so ist er doch

durchaus ermutigend, auf dieser Bahn fortzuschreiten. Bei einem entsprechenden Unternehmen großen Stils allerdings kommt für eine, wenn auch mehr oder weniger kurze Einführungszeit, das Risiko, und deshalb erscheint es unerläßlich, daß die Kommunalverwaltung einschreitet oder doch mindestens die Mittel der Landesversicherungsanstalt zur Verfügung gestellt werden. Gelingt es dem Ausschuß für die Errichtung von Volksheimen im Verein mit der Berliner Ortsgruppe für soziale Reform, dieses Ziel zu erreichen, dann werden wir in der Reichshauptstadt im Wohnungswesen um einen großen Schritt vorwärtskommen, werden wir die Quelle vieler Uebel verstopfen, die soziale Lage der unteren Schichten, die Volkssittlichkeit und Gesundheit in bedeutsamem Maße heben und verbessern.

Berlin. Arthur Dix.

Der Ausschuß für Wohlfahrtspflege auf dem Lande (Vorsitzender Ministerialdirektor Dr. H. Thiel) beabsichtigt, am 10. Februar, abends 5½ Uhr im Künstlerhause, Berlin W., Bellevuestraße 3, seine siebente Hauptversammlung abzuhalten. Tagesordnung: 1. Ansprache des Vorsitzenden. 2. Jahresbericht, erstattet durch den Geschäftsführer Sohnrey-Berlin. 3. Die Heimatpflege durch die Landschule. Berichterstatter: Lehrer Aug. Tecklenburg-Göttingen. 4. Die bildende Kunst auf dem Lande. Berichterstatter: Direktor der Bibliothek des Königlichen Kunstgewerbemuseums Dr. P. Jessen-Berlin. Dieser Vortrag wird erläutert werden durch Projektionsbilder und durch eine Ausstellung über die Kunstpflege auf dem Lande in alter und neuer Zeit (Hausbau, Kunsthandwerk, Bilderschmuck u. a. m.). Die Ausstellung wird von nachmittags 4 Uhr ab geöffnet sein. 5. Die Bedeutung der Kochkiste für die ländlichen Arbeiterfamilien. Berichterstatterin: Fräulein Hannemann, Vorsteherin des Kochlehrerinnen-Seminars am Lette-Hause-Berlin—Schöneberg. Der Vortrag wird praktisch veranschaulicht.

Soziale Medizin und Hygiene.

Nähmaschinenarbeit und Plätten in ihrem Einfluß auf den weiblichen Körper.

Dr. Edmund Falk hat Untersuchungen über die Schädigungen, denen Maschinennäherinnen und Plätterinnen ausgesetzt sind, angestellt und berichtet darüber in den Therapeutischen Monatsheften (1901, Heft 5 und 6) wie in der „Krankenpflege" (1902/1903, Heft 1). Das Resultat seiner Untersuchungen ist das folgende: Die hauptsächliche Klage dieser Arbeiterinnen bezieht sich darauf, daß durch die Arbeit teils Unterleibsleiden entstanden seien, teils bestehende Unterleibsleiden verschlimmert würden, insbesondere soll sich dieser Einfluß in einer Verstärkung der menstruellen Blutung geltend machen; diese Zunahme der Menstruation findet sich nun bei andauernd stehender Beschäftigung viel häufiger als bei der Tätigkeit an der Nähmaschine. Bei Erkrankungen des Gesamtorganismus fanden sich Blutarmut und Schwindsucht häufiger bei Maschinennäherinnen als bei Plätterinnen, eine Tatsache, die sich ungezwungen dadurch erklären läßt, daß sich weit mehr schwächer veranlagte Mädchen der Tätigkeit an der Nähmaschine widmen; hingegen ließ sich mit Sicherheit feststellen, daß durch eine andauernde Nähmaschinenarbeit das Zustandekommen von Fehlgeburten begründet wird. Bei Plätterinnen finden sich häufiger als Folge ihrer andauernd stehenden Beschäftigung: Unterleibsleiden, Krampfadern, Unterschenkelgeschwüre, entzündliche Prozesse in den Fußwurzelgelenken; als Folge des Hantierens mit dem Plätteisen können neuritische Störungen im Bereiche des Nervus ulvaris auftreten, welche, wenn die Arbeit nicht ausgesetzt wird, zu nachfolgender Atrophie führen. Was speziell den Einfluß der Arbeit auf die Unterleibsorgane betrifft, so ergaben die Untersuchungen Falks, daß bei gesunden Geschlechtsteilen die anhaltende Plättarbeit in viel höherem Grade als das Maschinennähen eine Verstärkung der Menstruation herbeiführen und durch den Blutzufluß zu den Genitalien die Ursache für eine Erkrankung dieser abgeben kann.

Besteht ein Unterleibsleiden, so ruft in einer sehr großen Anzahl von Fällen die Nähmaschinenarbeit und das Plätten eine Verschlimmerung der Erkrankung hervor, aber auch hier ist der Einfluß einer andauernd stehenden Beschäftigung ein schädlicherer als der einer dauernden Tätigkeit an der Nähmaschine. Mit der Zahl der Arbeitsjahre nimmt sowohl bei Maschinennäherinnen als auch bei Plätterinnen der nachweisbar schädliche Einfluß der Arbeit auf die Geschlechtsorgane bedeutend zu, einzig und allein aber, weil mit den Arbeitsjahren auch die Zahl derjenigen Frauen zunimmt, welche schwerere Unterleibsleiden haben, deren Befinden, wie angegeben, durch die Arbeit wesentlicher beeinflußt wird, als das der Frauen mit gesunden Geschlechtsorganen. Für die Zunahme der Unterleibsleiden mit den Jahren der gewerblichen Tätigkeit ist aber nicht allein die Beschäftigung verantwortlich zu machen, in höherem Grade pflegt mit den Jahren durch Infektion und durch Geburten die Möglichkeit für die Erwerbung von Unterleibsleiden zuzunehmen. Der schädliche Einfluß der Nähmaschinenarbeit, welcher zur Entstehung von Unterleibserkrankungen sowie zu dem Eintreten von Fehlgeburten führen kann, findet sich aber nur bei Arbeiterinnen, welche berufsmäßig acht Stunden und länger an der Nähmaschine tätig sind, eine vorübergehende Beschäftigung an der Nähmaschine von wenigen Stunden am Tage ist ohne größeren Einfluß auf Menstruation und Geschlechtsorgane. In Fabriken läßt sich der schädliche Einfluß fast vollständig aufheben, wenn die Maschine durch Dampf oder Elektrizität getrieben wird, sodaß die Arbeiterin mit den Füßen nur den Gang der Maschine regelt. Während der Schwangerschaft ist vor andauerndem Maschinennähen abzuraten.

Wenn der Referent aus seiner eigenen ärztlichen Erfahrung diesen trefflichen Ausführungen, die in voller Würdigung der sozialen Gesetzgebung dargelegt werden, etwas hinzufügen darf, so möchte er darauf aufmerksam machen, daß die nicht in Fabriken beschäftigten Maschinennäherinnen, diejenigen, die tageweise zum Nähen in die verschiedenen Haushaltungen gehen, sehr oft von den wenig einsichtigen Hausfrauen in der ungebührlichsten Weise ausgenutzt werden und dadurch eine Arbeitszeit haben, die angesichts der oben geschilderten Gefahren des Berufes notwendig zu Erkrankungen führen muß. Leider läßt sich dieser privaten Ausbeutung der oft sehr ärmlichen Arbeiterinnen nur schwierig beikommen. Derartige Arbeiterinnen gehören fast niemals einer Organisation an, die in der Lage wäre, die Arbeitszeiten zu regeln. Eine Inspektion der Privathaushaltungen in dieser Beziehung ist kaum möglich.

Nur das Hineintragen modern sozialer Empfindungen auch in die Familien dürfte Auswüchsen, wie wir sie in der oben geschilderten Weise leider so oft sehen, entgegentreten können.

Ein Fortschritt auf dem Gebiete der sozialen Medizin. Ueber ärztliche Rechtskunde wird auf Anregung des königlichen Kultusministerium vom „Zentralkomité für das ärztliche Fortbildungswesen in Preußen" im Februar und März d. Js. in Berlin ein Zyklus von 12 Vorträgen veranstaltet werden. Der Zyklus wird in folgender Weise gegliedert sein: I. Die rechtliche Stellung des Arztes und zwar 1. die Rechtsgrundlagen für die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit; 2. die öffentlichen Berufspflichten des Arztes; 3. der Arzt im bürgerlichen Rechtsleben; 4. die Rechtsgrundlagen der ärztlichen Tätigkeit in wirtschaftlicher Hinsicht. II. Die Verantwortlichkeit des Arztes und zwar: 5. die Verantwortlichkeit bei Mitteilungen seitens des Arztes (mit besonderer Berücksichtigung der Raterteilung); 6. die Verantwortlichkeit bei ärztlichen Handlungen. III. Die ärztliche Tätigkeit in Beziehung zu bestimmten Gebieten und zwar: 7. der Arzt in der Armenpraxis und bei Geisteskranken; 8. der Arzt bei Privatversicherungen; 9. und 10. der Arzt bei der Beurteilung der Erwerbsfähigkeit (einschließlich der Grundzüge der Versicherungsgesetzgebung); 11. Arzt- und Apothekengesetzgebung. IV. Organisation: 12. Behördliche Organisation des Medizinalwesens. — Die Teilnahme an den Vorträgen ist unentgeltlich, doch nur Aerzten, und, soweit Platz vorhanden, auch Juristen gestattet. Nähere Mitteilungen über Art und Zeit folgen.

Der erste Kongreß der „Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten", deren Konstituierung im Oktober v. J. in Berlin stattfand (Soz. Praxis Sp. 105), wird am 9. und 10. März in Frankfurt a M. abgehalten werden. Auf der Tagesordnung stehen: 1. „Die Strafbarkeit der Gesundheitsgefährdung durch Geschlechtskranke". Referent: Professor Dr. v. Liszt, Berlin-Charlottenburg. 2. „Die zivilrechtliche Bedeutung der Geschlechtskrankheiten". Referent: Professor Dr. Hellwig-Berlin. 3. „Wie können die Aerzte durch Belehrung der Gesunden und Kranken der Verbreitung der Geschlechtskrankheiten steuern?" Referent: Dr. med. Neuberger-Nürnberg. 4. „Das Wohnungselend und die Prostitution". Referent: Medizinalrat Pfeiffer-Hamburg. 5. Nach welcher Richtung läßt sich die Reglementierung der Prostitution reformieren?" Referenten: Professor Dr. Neißer-Breslau und Fräulein Pappritz-Berlin. — Anmeldungen zur Teilnahme nimmt die Geschäftsstelle der Gesellschaft, Berlin W., Potsdamerstraße 20, entgegen.

Eine Berufskrankheit der Steinhauer, die in Schweden als „Bergkrankheit" bezeichnet wird und besonders in den Lemunda-Sandsteingruben grassiert, hat der schwedischen Gewerbeinspektion Veranlassung zu besonderen Untersuchungen gegeben. Der Gewerbeinspektor, der sich hiermit zu befassen hatte, erklärt nun, daß der

Einatmung des feinen Staubes, wodurch die Krankheit verursacht wird, entgegengewirkt werden kann: 1. durch Respiratoren, 2. durch Anfeuchtung des Gesteins während der Arbeit, 3. durch mechanische Einrichtungen zur Aufsaugung des Staubes. Die Respiratoren sollen nach Angabe der Arbeiter die Atmung hindern; auch in anderen mit Staubentwickelung verbundenen Betrieben sind die Arbeiter häufig nicht zu bewegen, sich der Respiratoren zu bedienen. Das zuverlässigste Mittel, die Aufsaugevorrichtungen haben sich als zu kostspielig erwiesen. Da nun aber unbedingt zur Verhütung der Steinhauerkrankheiten etwas geschehen mußte, hat der Gewerbeinspektor den Unternehmern der Sandsteingruben die Anwendung der Befeuchtung auferlegt und den Arbeitern streng verboten, in nicht angefeuchtetem Gestein zu arbeiten.

Bekämpfung der Tuberkulose in der Schweiz. Ein bemerkenswertes Gesetz gegen die Tuberkulose ist am 1. Januar d. J. im Kanton Graubünden in Kraft getreten. Danach werden die Aerzte angewiesen, für die Desinfizierung der von Tuberkulosekranken benutzten Räume, Betten, Kleider zu sorgen, eventl. bei häufigem Auftreten der Krankheit deren Ursachen nachzuforschen und die Verbesserung der Gesundheitsverhältnisse anzustreben. Die zuständigen Behörden werden angewiesen, dahin zu wirken, daß in Schulen, Kirchen, auf Bahnhöfen, in Eisenbahnwagen 2c. nicht auf den Boden gespuckt, die Eisenbahnwagen täglich feucht gereinigt und periodisch mit einem desinfizierenden Mittel aufgewaschen werden; die Straßen sollen vor der Reinigung durch Kehren erst bespritzt werden. Das kantonale Laboratorium untersucht gegen eine mäßige Gebühr auf ärztliche Empfehlung das Sputum von Kantonseinwohnern auf Tuberkelbazillen hin. Kurorte für Lungenkranke und Uebergangsstationen sollen besondere, den Verhältnissen entsprechende Bestimmungen aufstellen.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Ein konservatives Urteil über die Gewerbegerichte. In einem Artikel über die Einführung von Kaufmannsgerichten, die lebhafte Zustimmung findet, weist in Nr. 48 die „Kreuzzeitung", das angesehenste Organ der deutschkonservativen Partei, auf die Bedenken hin, mit denen ihre Freunde anfangs den Gewerbegerichten gegenüberstanden; man habe gefürchtet, daß in ihnen der Parteigeist der Sozialdemokratie herrschen würde. Dann aber fährt das Blatt fort:

„Die Zeiten haben sich auch hier geändert. Die Vorsitzenden der Gewerbegerichte haben sich als stark genug erwiesen, um unzulässigen Uebergriffen pflichtwidriger Beisitzer erfolgreich entgegenzutreten; das politische Moment, das der Wahl zugrunde lag, trat bei Ausübung ihrer Funktionen als Richter mehr und mehr zurück, und heute treffen die Entscheidungen der Gewerbegerichte ebenso das richtige, sind ebenso gut begründet und rechtlich haltbar, wie diejenigen der ebenfalls aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter zusammengesetzten Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung und wie die der ordentlichen Gerichte. Bei den Handlungsgehülfen aber dürfte das politische Element noch weniger von Bedeutung sein."

Das ist ein wertvolles Zeugnis, das wir den Gegnern der Gewerbegerichte noch öfter entgegenhalten werden, zumal die „Kreuzzeitung" im weiteren Verlauf ihrer Ausführungen „die unbestrittenen Vorzüge des gewerbegerichtlichen Verfahrens — schnell, billig und bequem" noch ganz besonders betont.

Die Neuerrichtung von Gewerbegerichten, soweit sie durch das Gewerbegerichtsgesetz in der neuen Fassung vom 30. Juni 1901 vorgeschrieben ist, hat sich zwar nur langsam, aber doch bis zu annähernder Vollständigkeit vollzogen. Eine Erhebung, die die Archivverwaltung des Verbandes deutscher Gewerbegerichte darüber veranstaltet hat, ergibt, daß von den 54 Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern, die bei Erlaß des Gesetzes ohne Gewerbegericht waren, zur Zeit nur noch 10 zu verzeichnen sind, bei denen die Formalitäten der Errichtung eines Gewerbegerichts noch nicht ganz vollendet sind. Voraussichtlich wird dies aber spätestens bis Mitte dieses Jahres geschehen.

Einigungsamt im Düsseldorfer Holzgewerbe. Das Einigungsamt, das im Sommer 1901 für das Holzgewerbe in Düsseldorf errichtet wurde, hat soeben den ersten Bericht über seine Tätigkeit veröffentlicht. Als Hauptersolg wird berichtet, daß das anfängliche gegenseitige Mißtrauen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände nach und nach geschwunden ist und das Amt in wiederholten Fällen den Ausbruch von Streiks verhütet hat, Milderung der Gegensätze, Aufklärung von Irrtümern und Mißverständnissen, Abstellung von Uebelständen und der gute Wille von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, so weit wie möglich sich gegenseitig entgegenzukommen, das sind die wertvollen Erfolge der bisherigen Tätigkeit des Amtes.

Schiedsgerichte für Arbeitsstreitigkeiten in Schweden. Zur Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten hat die Schwedische Regierung dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorgelegt. Danach soll das Reich in Distrikte eingeteilt und für jeden Distrikt ein Vergleichsmakler von der Regierung eingesetzt werden, dessen Aufgabe darin besteht, an der Lösung von Konflikten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern sowie zwischen Gruppen von Arbeitern mitzuwirken. Der Vergleichsmakler soll die Arbeitsverhältnisse innerhalb seines Distrikts aufmerksam beobachten und für die Errichtung von Vergleichs-Kommissionen und Schiedsgerichten wirken, mit Rat und Aufklärung zur Verfügung stehen, sowie an der Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten mitwirken. Wenn Streitigkeiten ausbrechen, soll der Vergleichsmakler persönlich eingreifen, die streitenden Parteien auffordern zu verhandeln und versuchen, eine Lösung des Konflikts herbeizuführen. Er kann Sachverständige berufen, die aus den Arbeitgebern und Arbeitnehmern des Distrikts zu wählen sind und mit dem Vergleichsmakler zusammen eine Vergleichskommission bilden. Kommt kein Vergleich zu stande, so kann der Vergleichsmakler die streitenden Parteien auffordern, Schiedsrichter zur Entscheidung des Konflikts zu wählen. Die Rechtskraft von Uebereinkommen und andern Beschlüssen wird nach den Bestimmungen der allgemeinen Gesetzgebung festgesetzt. — Es wird vorgeschlagen, daß das Gesetz am 1. Januar 1904 in Kraft treten soll. —

Litterarische Mitteilungen.

Stadt Düsseldorf. Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten für den Zeitraum vom 1. April 1901 bis 31. März 1902. Druck von Fr. Dietz in Düsseldorf. 280 S. 4°.

Der besondere Theil dieses Berichtes gliedert sich in die drei Haupttheile der Fürsorge für das I. geistige, II. physische und III. wirthschaftliche Leben und zeigt durch diese Ueberschriften schon den Tropfen sozialpolitischen Oeles an, mit dem heute alle Verwaltungen geölt sein sollten. Beigegeben ist ein genauer Plan über die Verkehrslinien der städtischen und fremden Bahnen und Abbildungen eines Straßenbahnhofes, von Normal-Bedürfnißanstalten, eines Volksschulgebäudes und einer städtischen Wirthschaft.

Bericht über die Verwaltung des Armenwesens der Stadt Cöln im Etatsjahre 1901. Cölner Verlags-Anstalt und Druckerei, A.-G. 74 S. 4°.

Der Bericht meint, die auf das Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 gesetzten Hoffnungen würden allem Anscheine nach nur in geringem Maße in Erfüllung gehen und zwar, weil das Kammergericht die Auffassung vertrete, daß das Gesetz nur dann Anwendung finden könne, wenn eine bereits begonnene subjektive Verwahrlosung des Kindes bereits festgestellt sei, und nicht schon, wenn das Kind an sich unverdorben ist, die schlechte sittliche Führung der Eltern aber mit Sicherheit voraussehen läßt, daß das Kind der Verwahrlosung anheimfallen wird. Auch wir meinen, daß die Auslegung des Kammergerichts dem Geiste des Gesetzes widerspricht. Die Armenverbände sträuben sich gegen die Uebernahme reiner Erziehungsaufgaben, die ihm das Gesetz nicht zuweist; sie könnten sie vielfach auch gar nicht pekuniär leisten. Die verminderte Arbeitsgelegenheit belastet die Armenverwaltung mit einem Mehr von 19 000 ℳ in baaren Unterstützungen.

Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Charlottenburg für das Verwaltungsjahr 1901. Charlottenburg. Kommissions-Verlag von Carl Ulrich & Co., Charlottenburg. November 1902.

Bei der gegen Ende des Berichtsjahres in Berlin und seinen Vororten veranstalteten Arbeitslosenzählung wies Charlottenburg die geringste Zahl auf. Bei seiner starken Entwicklung verzichtete es deshalb auf Nothstandsarbeiten und beschleunigte nur nach Möglichkeit die Ausführung für den genügenden Vorrath bereits bewilligter Arbeiten. Das früher auf ungelernte Arbeiter beschränkte Arbeitsamt dehnte man auf gelernte Arbeiter, Dienstboten und Lehrlinge aus.

Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Osnabrück für das Rechnungsjahr 1901. Osnabrück. Buchdruckerei von A. Liesecke. 140 S. 4°

Mitteilungen des Statischen Amtes der Stadt München. Band XVII Heft 3. — III. Teil.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82

Die „**Soziale Praxis**" erscheint an jedem **Donnerstag** und ist **durch alle Buchhandlungen und Postämter** (Postzeitungsnummer 7137) **zu beziehen**. Der **Preis** für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XII. Jahrgang. Berlin, den 12. Februar 1903. Nummer 20.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die deutsche Kartellenquête.

Am 26. Februar beginnen die kontradiktorischen Verhandlungen über die Verhältnisse und die Wirksamkeit einer Reihe von wichtigen Kartellen. Den Anfang macht das **rheinisch-westfälische Kohlensyndikat**. Zu der Besprechung im Reichsamt des Innern sind außer Vertretern dieses Kartells auch zahlreiche Vertreter der Metallindustrie, des Kohlenhandels und der nicht syndizierten Zechen in West- und Süddeutschland, mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen, geladen. In dem Verzeichnis der für die Enquete bestimmten Kartelle folgen nach dem rheinisch-westfälischen Kohlensyndikat die Oberschlesische Kohlenkonvention, das Westfälische Kokssyndikat und die Konvention der Sächsisch-Thüringischen Braunkohlenwerke; die Verhandlungen hierüber werden die sachliche und räumliche Ergänzung zu den ersten Konferenzen bilden. Dann ist in Aussicht genommen eine Anzahl von Kartellen der Eisenindustrie (16), der chemischen Industrie (3), der Papierindustrie (2), der Textilindustrie (3), der landwirtschaftlichen Gewerbe-, Nahrungs- und Genußmittelindustrien (4), endlich der Industrie der Steine und Erden (3).*) Es leuchtet ein, daß die Erhebungen über diese 35 Kartelle und Syndikate, zu denen sich im Laufe der Verhandlungen vielleicht noch weitere gesellen, geraume Zeit in Anspruch nehmen werden; in sachverständigen Kreisen schätzt man ihre Dauer auf mehrere Jahre, wie dies auch bei ähnlichen Enquêten in England und Nordamerika regelmäßig der Fall gewesen ist.

Den Verhandlungen wird ein **Fragebogen** zugrunde gelegt, der sich vorläufig auf folgende Punkte erstreckt:

1. Bezeichnung des Kartells (Syndikat, Konvention), Sitz, Zahl der Mitglieder und der Betriebe.
2. Anzahl der in syndizierten Betrieben beschäftigten Arbeiter; Art der Arbeiter (männliche, weibliche, jugendliche).
3. Auf welche Erzeugnisse erstrecken sich die Bestimmungen des Kartellvertrages?
4. Wie groß ist die jährliche Menge und der jährliche Wert der syndizierten Erzeugnisse seit Bestehen des Syndikats oder während der drei letzten Jahre?
5. Aus welchen Gründen, in welchem Jahre und für welche Zeitdauer ist das Kartell errichtet worden?
6. Zweck des Kartells.
7. Organisation des Kartells.
8. Mit welchen Mitteln und mit welchem Erfolg ist die Hebung und Regelung des Absatzes nach dem Inland und nach dem Ausland versucht worden? Wie groß war der Absatz der Menge und dem Werte nach? a) nach dem Inlande? b) nach dem Auslande seit Bestehen des Kartells oder während der letzten 3 Jahre?
9. Welche Preise konnte das Kartell auf dem in- und dem ausländischen Markte für seine Erzeugnisse erzielen? Welche Erwägungen waren für die Festsetzung der Inlands- und Auslandspreise maßgebend?
10. Hat das Kartell einen Einfluß auf die von ihm abhängigen Industrien und Händlerkreise ausgeübt, insbesondere durch die Festsetzung von Verkaufsbedingungen? Welche Stellung nimmt das Kartell gegenüber den Einkaufsvereinigungen ein?
11. Mit welchem Erfolg hat das Kartell eine Einwirkung auf die Preisgestaltung der zur Herstellung der syndizierten Erzeugnisse benötigten Rohstoffe und Halbfabrikate angestrebt?
12. Hat das Kartell einen Einfluß ausgeübt, a) auf die Konzentration der Betriebe durch Ausschaltung minderleistungsfähiger Betriebe? b) auf die Konzentration der Betriebe durch Zusammenfassen der verschiedenen Stadien des Produktionsprozesses dienenden Betriebe in einer Hand?
13. Hat das Kartell auf die Arbeiter- und Lohnverhältnisse der syndizierten Betriebe Einfluß gehabt?
14. Hat das Kartell einen Einfluß ausgeübt auf die Qualität und die Herstellungskosten der syndizierten Erzeugnisse?

Liste der Kartelle wie Fragebogen weisen einige Abänderungen, namentlich Zusätze auf gegenüber den Entwürfen, die der Vorbesprechung am 14. November 1902 zu Grunde lagen. Die Anregungen und Vorschläge, die aus der Mitte dieser Konferenz den Vertretern der Reichsregierung gemacht worden sind, haben sich vielfach der Berücksichtigung erfreut. Auch in dem Plan der **geschäftlichen Ordnung der Vernehmungen** finden wir gewisse Einwirkungen jener Konferenz. Die Verhandlungen sollen mündlich geführt werden, doch bleibt es unbenommen, Tabellen, Zahlen und dergleichen zur Aufnahme in das Protokoll schriftlich vorzulegen. Nach einem einleitenden Berichte des Referenten soll eine allgemeine Debatte und nach deren Beendigung je eine besondere Debatte über die einzelnen Fragen eröffnet werden. Unterfragen sind nach vorheriger Verständigung mit dem Vorsitzenden zulässig

*) Die „Soziale Praxis“ hat die vollständige Liste in Nr. 18 vom 29. Januar Sp. 473 mitgeteilt.

und werden von diesem zur Erörterung gestellt. Ueber die Verhandlungen wird ein stenographisches Protokoll aufgenommen. Den einzelnen Rednern wird das Stenogramm ihrer Aeußerungen zugestellt mit dem Ersuchen, es binnen drei Tagen zurückzusenden und hierbei diejenigen Stellen zu bezeichnen, deren Veröffentlichung wegen ihres vertraulichen Inhalts nicht angängig ist. Unter Weglassung dieser Ausführungen wird das stenographische Protokoll im „Reichsanzeiger" veröffentlicht. Die Verhandlungen selbst sind nicht öffentlich und die Teilnehmer werden amtlich ersucht, ihrerseits keine Auszüge oder Berichte in die Presse gelangen zu lassen. So die Geschäftsordnung der Enquête, wie sie vorläufig vom Reichsamt des Innern festgestellt worden ist.

Die Erfahrungen der großen Auslandenquêten*) haben gezeigt, daß verschiedene Vorbedingungen für das Gelingen derartig umfassender Erhebungen unerläßlich sind. Die eine von ihnen ist die Leitung der Verhandlungen und die Befragung in den Vernehmungen durch hervorragende Sachverständige. Wir haben den Eindruck, daß dies Erfordernis für die deutsche Kartellenquête gesichert ist. Die wissenschaftliche Erforschung der einschlägigen Fragen, ihre Erörterung in den Parlamenten und der Publizistik, ihre Beachtung an amtlichen Stellen, denen die Ergebnisse mehrfacher Umfragen und reiche Materialsammlungen zu Gebote stehen, haben den zur Führung der Enquête berufenen Beamten sicherlich die nötige Sachkenntnis verschafft. Sie können bei den Verhandlungen unterstützt werden von genauen Kennern der Kartelle im ganzen und im einzelnen; vielleicht wird sich im Lauf der Untersuchungen die Heranziehung derartiger Spezialisten empfehlen. Auch der Fragebogen erscheint uns geschickt entworfen und ziemlich vollständig; zudem sind Unterfragen zulässig. Von unserm sozialpolitischen Standpunkt aus interessiert uns begreiflicherweise Frage 13, die von dem Einfluß der Kartelle auf die Arbeiter- und Lohnverhältnisse handelt, am meisten; hier muß naturgemäß die sehr allgemein gehaltene Hauptfrage in eine Reihe von Unterfragen zerlegt werden, soll ein irgendwie brauchbares Material gewonnen werden. Daß hierzu auch Arbeiter der syndicierten Betriebe als Auskunftspersonen gehört werden, ist wohl selbstverständlich.

Als zweites Haupterfordernis einer erfolgreichen Enquête ist ihre Oeffentlichkeit anzusehen. Nur — darin stimmen die Fachmänner überein — wenn die Möglichkeit gegeben ist, durch die Teilnahme sehr weiter Kreise eine Korrektur und Ergänzung der Verhandlungen zu erzielen, ist es möglich, die objektive Wahrheit in ihrem ganzen Umfang festzustellen. Der Enquêteplan der Reichsregierung erfüllt diese Forderung nur zum Teil. Die Verhandlungen selbst sind nicht öffentlich, den Teilnehmern wird Stillschweigen hinsichtlich der Presse auferlegt, dagegen wird das stenographische Protokoll im „Reichsanzeiger" veröffentlicht, mit Weglassung der von den Auskunftspersonen selbst als vertraulich bezeichneten Stellen. Daß bei derartigen Vernehmungen auch vertrauliche Aussagen vorkommen, ist selbstverständlich, ebenso daß sie der Oeffentlichkeit nicht preisgegeben werden. Aber wir möchten vor einer allzu weitgehenden Auslegung des Begriffs „vertraulich" warnen, damit nicht ganz wesentliche Stücke der Ermittlungen dadurch in den Brunnen fallen. Es wäre wohl angezeigt, daß die Feststellung, was sekret bleiben soll, nicht bloß dem Ermessen der Beteiligten überlassen würde, sondern in erster Linie der Diskretion der amtlichen Leitung. Ist das der Fall, dann erscheint uns auch der allgemeine Ausschluß der Oeffentlichkeit für die Verhandlungen und das Schweigegebot für die Teilnehmer unnötig. Man könnte beide Maßnahmen lediglich für die vertraulichen Mitteilungen einführen. In England und Amerika hat die Oeffentlichkeit des Verfahrens keinerlei Nachteile, sondern nur Vorteile gebracht. Immerhin begrüßen wir die Veröffentlichung der stenographischen Protokolle im „Reichsanzeiger" als einen Fortschritt gegen früher; hoffentlich folgen diese Publikationen den Verhandlungen jeweils mit tunlichster Beschleunigung.

Die Form der kontradiktorischen Verhandlungen hat sich für derartige Erhebungen gut bewährt. Durch die Aussagen der Zeugen aus den verschiedensten Lagern, den Leitern und Abnehmern, den Freunden und Gegnern jedes Kartells kann bei geschickter und sachkundiger Fragestellung in den meisten Fällen wohl die tatsächliche Wahrheit festgestellt werden. Aber doch nicht in allen. Man muß auch hier damit rechnen, daß es menschlich ist, über manche Dinge, die dem Einen zum Vorteil, dem Anderen zum Nachteil gereichen, den Schleier des Schweigens zu breiten. Wir denken dabei natürlich nicht an Unwahrheiten; wir sind im Gegenteil davon überzeugt, daß alle Teilnehmer ihre Aussagen der Wahrheit gemäß abgeben wollen. Aber in die letzten und tiefsten Ecken und Winkel des weitläufigen Kartellbaues hineinzuleuchten, wie es nötig ist, dazu hat die Leitung der Enquête nicht die Macht. Sie ist vollständig auf den guten Willen der Auskunftspersonen angewiesen; was diese nicht freiwillig sagen wollen, bleibt verschwiegen. Das eröffnet die Möglichkeit einer Unvollständigkeit der Untersuchungen und damit die Gefahr schiefer, unzulänglicher, fehlerhafter Ergebnisse. Darum bedauern wir, daß die von sehr kundiger Seite in der Konferenz vom 14. November v. Js. gegebene Anregung, die ganze Kartellenquête auf den Boden eines Gesetzes zu stellen, das auch die Befugnis zur zwangsweisen Vorladung und zur Auflegung eidlicher Aussagen enthält, bei den verbündeten Regierungen keine Beachtung gefunden hat. Im Reichstage wäre nach unserer Kenntnis der Sachlage ein solches Gesetz angenommen worden. Und daß es mit Takt, Vorsicht und Schonung zur Anwendung gelangt wäre, dafür bürgen unseres Erachtens die Persönlichkeiten im Reichsamt des Innern, in deren Händen die Leitung der Enquête liegt.

Unser Bedauern über dies Versäumnis ist umso größer und begründeter, als ein Vorgang aus letzter Zeit klar zeigt, mit welch leidenschaftlicher Gehässigkeit manche unbedingte Kartellfreunde solche Männer verfolgen, die bei aller Anerkennung der Kartelle als natürlicher und oft nützlicher Wirtschaftsformen doch auch für ihre Schattenseiten nicht blind sind. Diesen Standpunkt nahm Herr von Rottenburg in einem von der „Nat.-Ztg." Anfang November vorigen Jahres veröffentlichten Artikel ein; es war eine von wissenschaftlichen Prinzipien getragene Abhandlung, in der u. a. auch unter Hinweis auf bestimmte Fälle die Möglichkeit erörtert wurde, daß der Zusammenschluß der Unternehmer eines Gewerbes in einem Kartell Lohnherabsetzungen zur Folge haben könne; demgegenüber wurde als Schutzwehr die Vereinigung der Arbeiter und Durchführung der Koalitionsfreiheit empfohlen.*) Das gab der im Centralverband Deutscher Industrieller herrschenden Richtung das Stichwort für ein Kesseltreiben gegen Herrn von Rottenburg, wie es abscheulicher gar nicht gedacht werden kann. Auf die wissenschaftliche Auseinandersetzung, wie sie Herr von Rottenburg in dem vornehmen und gedankenreichen Artikel der „Nat.-Ztg." gegeben hatte, war die Antwort eine Flut gröbster Beschimpfungen, zu deren Verbreitung die Wortführer des Zentralverbands nicht nur die ihnen willfährigen Preßorgane, sondern auch die Tribüne des preußischen Abgeordnetenhauses mißbrauchten. Man überbot sich in Schmähungen, die sich stets einstellen, wo Gründe und Gedanken fehlen; natürlich fehlte auch nicht die Bezichtigung, Herr von Rottenburg sei Sozialdemokrat; die unsauberen Artikel wurden an alle Professoren in Bonn geschickt, in die Seminarien eingeschmuggelt, an Buchhandlungen in Mengen zum Vertrieb gegeben. Augenscheinlich sollte der Versuch gemacht werden, den Kurator der Universität Bonn in seiner amtlichen und gesellschaftlichen Stellung zu schädigen.

Warum wir diesen Vorfall jetzt erwähnen? Weil er unseres Erachtens ein öffentliches Interesse gerade angesichts der Kartellenquête hat. Herr von Rottenburg freilich ist Mannes genug, sich der sehr minderwertigen Gesellschaft seiner Angreifer zu erwehren. Sein Ruf und Ansehen steht in der Wissenschaft und der Sozialpolitik so hoch, daß die plumpen Anwürfe machtlos niederfallen. Aber für den Zentralverband, der neuerdings sich als Schutzherr der Kartelle aufgetan hat, ist es bezeichnend, daß er mit allen Mitteln eines skrupellosen Terrorismus gegen einen Mann wütet, der auch nur die Möglichkeit übler Nebenwirkungen der Kartelle für die Arbeiter andeutet. Sollten die Helden dieses Feldzuges ähnliche Praktiken verschmähen, wenn bei den Kartellerhebungen Aussagen gemacht werden, die ihnen ebenfalls mißfallen? Sollte nicht vielleicht schon mit dem Vorgehen gegen Herrn von Rottenburg ein drohendes Warnungszeichen aufgerichtet werden? Der Zentralverband ist sehr mächtig, weite Kreise der Unternehmer und Arbeiter sind von ihm abhängig, nicht alle Leute sind so überlegen und gewappnet wie Herr von Rottenburg und mancher mag denken: Vestigia terrent! Gerade aber dieser Vorgang und die sich daraus ergebenden Schlußfolgerungen hätten die Regierung veranlassen sollen, zum Schutz der Auskunftspersonen, zur Erlangung offener, wahrheitsgetreuer und rückhaltloser Angaben, zur Sicherung des Endzweckes der ganzen Enquête einen festen gesetzlichen Boden zu errichten, auf dem, wie vor Gericht, der Zeuge gegen Beeinflussung und schlimme Folgen seiner Aussage von der starken Hand des Staats geschützt wird. Wir bedauern, wie gesagt, diese Unterlassung, die sich möglicherweise rächen wird;

*) Vergl. „Soziale Praxis" Nr. 13, Sp. 334 ff.

*) Wir haben diese Stelle aus dem Aufsatze von Rottenburgs in Nr. 7 Sp. 175 der „Soz. Praxis" mitgeteilt.

säume man wenigstens nicht, wenn sich im Laufe der Verhandlungen die Unzulänglichkeit des jetzigen Verfahrens herausstellt, das Notwendige nachzuholen!

Die Enquete soll die Wahrheit über die Kartelle ermitteln. In seiner Eröffnungsrede für die Konferenz vom 14. November 1902 hat der Staatssekretär Graf Posadowsky von den Klagen gesprochen, die in immer weiteren Kreisen, namentlich seit dem Nachlassen der wirtschaftlichen Hochflut, über die Politik der Kartelle laut geworden sind. Die publizistischen Wortführer der Syndikate gebärden sich sehr zuversichtlich mit der Behauptung, die amtlichen Erhebungen würden die Grundlosigkeit dieser Beschwerden dartun. Wir würden uns freuen, wenn dies der Fall sein sollte. Denn wir halten die Kartelle nicht nur für Ergebnisse einer natürlichen Entwicklung unseres Wirtschaftslebens, sondern auch für verheißungs- und zukunftsreiche Gebilde, die mit ihren neuen Formen große und gute Aufgaben lösen können. Aber wie alle menschlichen Einrichtungen sind auch sie des Mißbrauchs und der Entartung fähig. Dagegen Kautelen zu schaffen, ist die Pflicht des Staates um so mehr, je höher die Macht der Syndikate steigt. Soll die Enquete nicht bloß interessantes Material beschaffen, das unserer Erkenntnis dient, sondern auch praktische Ergebnisse zeitigen, so wird man auch in den Verhandlungen diesen Gesichtspunkt festhalten müssen. Schon heute kann und soll die Regierung wenigstens ein Gegengewicht gegen den Einfluß der Kartelle in die Wagschale werfen: Sie hat den Unternehmern unbegrenzte Freiheit der Vereinigung zum Zwecke der Erzielung und Erhaltung angemessener Preise gegeben, sie räume auch den Arbeitern das gleiche Recht zur Erzielung und Erhaltung angemessener Löhne und Arbeitsbedingungen ein!

Berlin. E. Francke.

Zur Reform der Strafprozeßordnung*).

Eine Entgegnung.

Von Landgerichtsrat Kulemann, Braunschweig.

Die Ausführungen des Herrn Rechtsanwalts Heinemann in Nr. 16 der „Soz. Praxis“ über die Reform der Strafprozeßordnung bedürfen nach meiner Auffassung einer Richtigstellung oder mindestens einer wesentlichen Ergänzung, wenn sie nicht bei den Lesern einen Eindruck hervorrufen sollen, der meines Erachtens den Tatsachen nicht entspricht. In dem Wunsche, bei der bevorstehenden Reform das Interesse der Arbeiterklasse voll gewahrt zu sehen, stehe ich selbstverständlich durchaus auf demselben Boden, wie Herr H., aber ich kann nicht anerkennen, daß für den in dieser Hinsicht geäußerten Verdacht eine Veranlassung vorläge. Wird aber ohne Grund in weiten Kreisen der Argwohn angeregt, daß die Regierung bei ihrem Vorgehen von unsozialen Anschauungen und Absichten geleitet sei und daß man das Gleiche von der eingesetzten Kommission zu befürchten habe, so kann das nach allen Richtungen hin nur ungünstig wirken. Ich bitte deshalb, mir eine kurze Entgegnung zu gestatten.

H. beanstandet zunächst die Auswahl der Kommissionsmitglieder. Ob diese nun im vollen Umfange zu billigen ist, ob man insbesondere alle Personen berücksichtigt hat, die für eine solche Aufgabe in erster Linie geeignet sind, will ich nicht entscheiden, aber daß irgend einer der Ausgewählten im Verdachte unsozialer Gesinnung stände, ist mir nicht bekannt. Mir scheint, daß sowohl bei der Zusammensetzung der Kommission, wie bei der Aufstellung des Programmes die zu lösende Aufgabe ausschließlich als eine technisch-juristische aufgefaßt und jede Beziehung zu sozialpolitischen Fragen aus dem Spiele gelassen ist. Es mag sein, daß das nicht zu loben ist und daß es bei der großen sozialen Bedeutung, die sowohl das materielle Strafrecht wie das strafprozessuale Verfahren hat, richtiger gewesen wäre, an den Beratungen der Kommission auch solche Männer zu beteiligen, die auf sozialpolitischem Gebiete gearbeitet und Erfahrungen gesammelt haben. Aber von dem Bedauern darüber, daß dies nicht geschehen ist, bis zu dem Verdachte, daß absichtlich die soziale Seite der Aufgabe in den Hintergrund gerückt sei, ist denn doch noch ein weiter Schritt.

*) Nachdem zur Reform der Strafprozeßordnung ein Rechtsanwalt, der genau mit den Wünschen und Bedürfnissen der Arbeiterwelt vertraut ist, in Nr. 16 dieses Blattes das Wort ergriffen hatte, spricht in obigem Artikel ein Richter, der als Sozialpolitiker bewährt ist, seine Ansicht aus. Wir glauben, daß durch eine derartige Diskussion der Sache selbst nur ein Dienst erwiesen wird.
Die Redaktion der „Soz. Praxis“.

Daß in der Kommission den Praktikern eine stärkere Vertretung gewährt ist als den Theoretikern, halte ich für sehr erfreulich. Vielleicht wird dadurch erreicht werden, die Herrschaft gewisser überkommener Lehrmeinungen und Schulansichten zu brechen und den geradezu unglaublichen Formalismus einzuschränken, der heute das Strafverfahren beherrscht und auf den es meines Erachtens in erster Linie zurückzuführen ist, daß bei den Richtern eine so starke Abneigung gegen die Beschäftigung mit Strafsachen besteht. Nach den Ausführungen H.'s scheint es mir allerdings, als ob er in diesem Punkte wesentlich andere Ansichten vertritt als ich, wie vielleicht schon daraus hervorgeht, daß er das bei der Bremer Versammlung der J. K. V. von Professor Rosenfeld gehaltene Referat sehr warm empfiehlt, während er mein bei dieser Gelegenheit erstattetes Korreferat unerwähnt läßt. Ich betrachte dies selbstverständlich nicht unter dem Gesichtspunkte gekränkter Eitelkeit und würde, um nicht diesen Verdacht zu erwecken, den Umstand gar nicht berührt haben, wenn mir nicht gerade hier die Abweichung unserer beiderseitigen Standpunkte scharf hervorzutreten schiene. Das Charakteristische meines Referates lag nämlich darin, daß ich gewisse überkommene Lehrmeinungen bekämpfte, die ich für doktrinär und falsch halte, während, soweit ich es nach seinem Aufsatze beurteilen kann, H. auf deren Boden steht. Ich kann natürlich hier nicht auf diese juristischen Fragen eingehen und erwähne sie nur, um zu zeigen, daß diese Stellung zu ihnen, die auch bei dem abfälligen Urteile H.'s über das Programm der Kommission eine Rolle spielt, mit dem sozialpolitischen Standpunkte durchaus nichts zu tun hat.

H. betont ausdrücklich, daß auch er nicht jede Vereinfachung des Verfahrens von vornherein ausschließen wolle, aber in seinen Ausführungen scheint mir doch zum Ausdruck zu gelangen, daß er gegen diese a priori den Verdacht hegt, daß sie das Interesse des Angeklagten beeinträchtige. Ich kann das nicht anerkennen. Wenn das entworfene Programm die Frage stellt, ob nicht für gewisse Fälle das sogenannte abgekürzte Verfahren zuzulassen sei, bei dem eine schriftliche Anklageerhebung nebst Eröffnungsbeschluß nicht stattfindet, auch unter Umständen die Mitwirkung der Schöffen unterbleiben kann, so verstehe ich nicht, daß H. hierin eine arbeiterfeindliche Maßregel sieht. Die Erscheinungen, über die wir Freunde der Arbeiterbewegung zu klagen haben und von denen H. einige anführt, liegen sämtlich auf dem Gebiete des materiellen Strafrechtes, nicht auf demjenigen des Verfahrens. Insbesondere wundere ich mich, daß H. auf die Mitwirkung der Schöffen solches Gewicht legt. Es ist oft genug gerade von sozialdemokratischer Seite mit Recht darauf hingewiesen, daß Schöffen und Geschworene fast ausschließlich aus den besitzenden Klassen genommen werden und daß die Arbeiter dabei fast stets unberücksichtigt bleiben. Ist aber das der Fall, so hat man doch offenbar keine Veranlassung, vom sozialpolitischen Standpunkte aus die Beteiligung der Schöffen zu fordern.

Daß die Zuständigkeit der Schöffengerichte auf Kosten der Strafkammern erweitert werden soll, kann ich ebenfalls nicht als eine „Entrechtung des Angeklagten“ ansehen. Es giebt eine große Zahl von Sachen, die heute fast ausnahmslos durch Beschluß der Strafkammern den Schöffengerichten überwiesen werden; soll dies künftig gleich durch das Gesetz selbst geschehen, so ist das nur zu begrüßen, da der mit dem Ueberweisungsverfahren verknüpfte Zeitverlust in Wegfall kommt. So lange übrigens die Berufung nur gegen die Urteile der Schöffengerichte und nicht gegen diejenigen der Strafkammern stattfindet, kann man unmöglich behaupten, daß bei den ersteren der Angeklagte weniger Gewähr für eine gerechte Behandlung besitzt, denn das Urteil zweier Instanzen ist meines Erachtens wertvoller, als die stärkere Besetzung der Strafkammern bei Verhandlungen erster Instanz.

H. ist, wie er sagt, Gegner der Berufung gegen Strafkammerurteile. Ich bin umgekehrt ein Anhänger derselben, solange man nicht auf dem von mir in Bremen gezeigten Wege Ersatz geschaffen hat. Deshalb kann ich auch in diesem Punkte dem Programm der Kommission nur zustimmen. Ob man bei Einführung der Berufung gewisse andere „Garantien“ aufgeben kann, ist meines Erachtens nicht eher zu entscheiden, als bis man weiß, was dabei ins Auge gefaßt ist. Wenn H. den Gedanken, irgendwelche der bisherigen sogenannten „Garantien“ fallen zu lassen, ohne diese nähere Prüfung, sofort als reaktionär und antisozial abweist, so kann ich dem nicht zustimmen. Daß einzelne Bestimmungen, die man unter diesen Gesichtspunkt zu stellen haben wird, praktisch von sehr geringer Bedeutung sind, ist meines Erachtens gar nicht zu bezweifeln. Dahin gehört z. B. die Vorschrift, daß zwischen der Zustellung der Ladung und dem Verhandlungstermine mindestens eine

Woche liegen muß; tatsächlich pflegt der verhaftete Angeklagte fast ausnahmslos auf diese Frist zu verzichten. Auch daß der Zeitraum, innerhalb dessen eine unterbrochene Verhandlung fortgesetzt werden kann, nicht länger als drei Tage sein dürfe, will mir nicht einleuchten. Die Bestimmung, daß der Angeklagte auf seinen Antrag von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen in dem Termine nur dann entbunden werden kann, wenn keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen zu erwarten ist, halte ich ebenfalls bei Einführung der Berufung für durchaus entbehrlich, denn sie bedeutet eine unberechtigte Bevormundung. Diese Beispiele, die sich vermehren ließen, zeigen, daß es wirklich noch kein soziales Unrecht enthält, wenn in dem Programm der Kommission die Frage gestellt wird, ob unter Voraussetzung der Berufung gewisse „Garantien" der ersten Instanz entbehrlich erscheinen.

Wenn H. an der bedingungslosen Beeidigung sämtlicher Zeugen festhalten will und in jeder Abweichung davon einen schweren Eingriff in die Verteidigungsrechte des Angeklagten sieht, so ist jedenfalls das letztere durchaus unzutreffend, denn der jetzige Zustand ist ja gerade deshalb völlig verfehlt, weil er die Beeidigung selbst dann fordert, wenn alle Beteiligten, also Staatsanwalt, Angeklagter und Gericht, sie für überflüssig halten. Einen Verzicht des Angeklagten auf die Beeidigung zu gestatten, kann unmöglich als eine Beeinträchtigung seiner Rechte angesehen werden. Aber auch darüber hinaus halte ich es für durchaus richtig, die Beeidigung mindestens bei gewissen Voraussetzungen in das Ermessen des Gerichtes zu stellen, und dazu gehören die Fälle, in denen das Gericht eine Aussage für bedeutungslos oder offenbar unglaubwürdig hält. Es ist einfach unerhört, daß das Gericht, wie es heute zutrifft, einen Zeugen, der nach seiner Auffassung zweifellos im Begriff ist, einen Meineid zu leisten, und dessen Aussage es deshalb nicht das geringste Gewicht beilegt, trotzdem beeidigen muß, also gezwungen ist, bei der Begehung eines Verbrechens mitzuwirken.

Auch daß polizeiliche Protokolle unter keinen Umständen vom Gerichte sollen benutzt werden dürfen, wie H. fordert, halte ich für zu weit gegangen. Daß die Eröffnung des Hauptverfahrens nur nach vorgängiger mündlicher Anhörung der Zeugen sollte beschlossen werden können, ist auch mein Standpunkt, aber wenn es sich z. B. darum handelt, einen Angeklagten zu verhaften, vermag ich nicht einzusehen, wie man ohne schriftliche Unterlagen auskommen will.

Ebenso ist es meines Erachtens unberechtigt, wenn H. der Regierung einen Vorwurf daraus macht, daß sie den Begriff „Uebertretung" im Sinne unseres bisherigen Strafgesetzbuches verwendet. Solange dieses in Kraft ist, läßt sich das gar nicht ändern, und so sehr zuzugeben ist, daß die heutige Abgrenzung zwischen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen haltlos ist, so würde doch die Forderung H's. sich nur dadurch erfüllen lassen, daß zunächst die Reform des Strafgesetzbuches durchgeführt würde. Das wäre aber sehr zu bedauern, denn dadurch würde die dringend notwendige Umgestaltung unserer Strafprozeßordnung mindestens um ein Jahrzehnt hinausgeschoben.

Es ist, wie schon gesagt, nicht angängig, hier in weitere juristische Einzelheiten einzugehen, das Gesagte soll vielmehr lediglich bezwecken, die von H. erhobenen Angriffe nicht ohne Widerspruch zu lassen. Ob aus den Arbeiten der eingesetzten Kommission etwas Brauchbares hervorgehen wird, läßt sich unmöglich beurteilen, solange sie ihre Tätigkeit noch gar nicht begonnen hat, aber jedenfalls liegt kein Grund vor, ihr von vornherein mit Mißtrauen entgegenzutreten.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Sozialpolitik im Reichstag.

Die zweite Beratung des Etats des Innern ist für den Reichstag stets der Anlaß zu ausgedehnten Debatten über den Stand und die Fortführung der Sozialpolitik. Am 7. Februar haben diese Verhandlungen mit großen Reden der Abgeordneten Trimborn, Roesicke-Dessau, Wurm begonnen, am 9. folgten dann sehr bedeutsame Erklärungen des Grafen Posadowsky; wir werden auf sie im Zusammenhang der ganzen Debatte zurückkommen, die bei Schluß der Redaktion dieser Nummer noch andauert. Mehr noch als sonst liegen diesmal bestimmte Anträge und Resolutionen den Verhandlungen zu Grunde. So haben Abgeordneter Groeber und Genossen (Zentrum) eine Resolution eingebracht, der Reichstag möge den Reichskanzler ersuchen,

in der nächsten Session dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die Rechtsfähigkeit von Berufsvereinen auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelt wird.

Hier wird eine alte Forderung verschiedener Parteien erhoben, für deren Durchführung auch die Gesellschaft für Soziale Reform in ihrer Ausschußsitzung vom 4. Mai 1901 (vergl. „Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform" Heft 2, Referate vom Abgeordneten Bassermann und Arbeitersekretär Giesberts) eingetreten ist. Ergänzend tritt diesem Verlangen zur Seite eine Resolution der Abgeordneten Roesicke (Dessau) und Pachnicke:

Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen den im § 152 der Gewerbeordnung erwähnten Vereinigungen und sonstigen zur Wahrnehmung von Berufsinteressen gegründeten Vereinen gestattet wird, ihre Bestrebungen zum Zwecke der Verbesserung der Lage der Arbeiter auch auf Veränderung der Gesetzgebung zu richten.

Diese alte Forderung ist das mindeste, das erfüllt werden muß, um den Arbeitern eine Sicherung für die Wahrung ihrer Berufsinteressen zu schaffen, die jetzt durch die Bestimmungen über politische Vereine aufs äußerste erschwert wird. Eine andere Forderung, die ebenfalls von der Gesellschaft für Soziale Reform erhoben worden ist (I. Generalversammlung am 23. September 1902, „Schriften" Heft 7/8, Referate von Dr. Pieper und H. Simon), wird in einem von den Abgeordneten Freiherrn Heyl zu Herrnsheim und Trimborn mit Unterstützung von Mitgliedern der nationalliberalen und der Zentrumsfraktion sowie des Abgeordneten Stöcker eingebrachten Antrag erhoben, der die Erhöhung des Schutzalters von 16 auf 18 Jahre, den Zehnstundentag für Fabrikarbeiterinnen und das Verbot des Mitgebens von Arbeit nach Hause enthält. Der Wortlaut des Antrags (Nr. 843 der Drucksachen) verlangt folgende Abänderungen der Gewerbeordnung:

1. Der § 135 Absatz 3 erhält folgende Fassung: Junge Leute zwischen 14 und 18 Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden beschäftigt werden.
2. Der § 137 Absatz 2 erhält folgende Fassung: Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 18 Jahre darf die Dauer von zehn Stunden, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage die Dauer von neun Stunden nicht überschreiten.
3. Hinter den § 137 wird eingeschaltet: § 137a. Jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen darf Arbeit nach Hause nicht mitgegeben werden.
4. Dem § 139a Absatz 1 wird hinzugefügt: 5. für bestimmte Industriezweige Ausnahmen von den Bestimmungen des § 137a zuzulassen.
5. Im § 146 Absatz 1 Ziffer 2 (Strafbestimmung) werden die Worte „§§ 135 bis 137" ersetzt durch die Worte: „§§ 135 bis 137a".

In der offen ausgesprochenen Absicht, diese Anträge zu übertrumpfen, haben die Sozialdemokraten unmittelbar nachher folgenden Antrag (Nr. 847 der Drucksachen) gestellt:

1. Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage alsbald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen an Stelle der im § 139b der Reichs-Gewerbe-Ordnung bestimmten Beamten und Landes-Polizeibehörden Betriebsaufsichts-Behörden nach folgenden Grundsätzen errichtet werden: Die Aufsicht erstreckt sich auf alle Betriebe im Gewerbe, einschließlich der Heimarbeit, Handel, Verkehr, Bergbau, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Schiffahrt. Sie wird einer Reichs-Zentral-Aufsichtsbehörde übertragen, welche dieselbe nach Inspektionsbezirken zu organisieren hat. In den Inspektionsbezirken wird die Betriebsaufsicht von Reichsbeamten und Beigeordneten gemeinsam ausgeübt mit dem Recht, ihre Anordnungen zwangsweise durchzuführen. Die Beigeordneten sind auf Grund eines allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts von den Hülfspersonen aller Betriebe zu wählen. Weibliche Beamte und Beigeordnete sind entsprechend der Zahl der in den Betrieben beschäftigten weiblichen Hülfspersonen anzustellen beziehungsweise zu wählen.
2. Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage alsbald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die regelmäßige tägliche Maximal-Arbeitszeit für alle im Lehr-, Arbeits- und Dienstverhältnis im Gewerbe-, Industrie-, Handels- und Verkehrswesen beschäftigten Personen vorläufig auf zehn Stunden festgesetzt und innerhalb gesetzlich zu bestimmender Fristen auf acht Stunden verkürzt wird.

Die sozialdemokratische Presse leitet die Wiedergabe dieser Anträge mit den Worten ein, die sozialdemokratische Fraktion habe beschlossen, die bürgerlichen Parteien, die sich vor den Wahlen im Schein sozialreformerischen Eifers zeigen möchten, vor einige Fragen ernsthafter Sozialreform zu stellen. Auch wer, wie wir, der Tendenz der sozialdemokratischen Anträge beipflichtet, wird gestehen müssen, daß hier für Zwecke der Demonstration und Agitation positive Fortschritte des Arbeiterschutzes gefährdet werden. Die Herabsetzung des Maximalarbeitstages für Fabrikarbeiterinnen von 11 auf 10 Stunden und die Erhöhung des Schutzalters für Jugendliche wird von den Unternehmerverbänden und Handelskammern aufs schärfste bekämpft. Indem die sozialdemokratische Fraktion weitergehende, zur Zeit ziemlich aussichtslose Forderungen aufstellt, gibt sie den Gegnern wirksame Waffen in die Hand. Es wäre nicht

das erste Mal, daß im Reichstag sozialpolitische Reformanträge durch ein Zusammenwirken der Sozialdemokraten und der Reaktionäre zu Fall gebracht worden sind.

Deutsche Einkommenstatistik. Im Januarheft des „Schmollerschen Jahrbuches" 1903 berechnet R. E. May das deutsche Volkseinkommen im Jahre 1900, zieht dann einen Vergleich zwischen diesem und dem des Jahres 1895 und stellt endlich das Verhältnis der Steigerung des Einkommens und der Löhne in dieser Periode fest. Danach hat sich nach den Ergebnissen der Invalidenversicherung die Lohnsumme pro Kopf der versicherungspflichtigen Bevölkerung um 9,27 % gesteigert. Dieses an sich nicht ungünstige Ergebnis wird wesentlich eingeschränkt, wenn man demgegenüber das Gesamtverhältnis der Einkommenssteigerung der großen und der kleinen Einkommen, d. h. auf Grund der preußischen Einkommensteuerveranlagung derjenigen über und unter 3000 ℳ betrachtet. Danach stellt sich heraus, daß das gesamte deutsche Volkseinkommen von 1895 bis 1900 von 25 387 Mill. Mark auf 31 165 Mill. Mark, also um rund 5¾ Milliarden oder 23 % gestiegen ist. Diese Steigerung kommt jedoch nicht allen Einkommen gleichmäßig, sondern in überwiegendem Maße den höheren zu gute. Bei den Zensiten mit einem Einkommen von 900 bis 3000 ℳ hat allerdings eine Einkommenssteigerung von 38,1 % stattgefunden, da aber gleichzeitig ihre Anzahl um 40,9 % gestiegen ist, so hat sich demgemäß das Durchschnittseinkommen des einzelnen um 1,75 % verringert. Demgegenüber hat sich das Gesamteinkommen der Zensiten mit mehr als 3000 ℳ um 44,4 % gehoben, und da ihre Zahl nur eine Zunahme von 34,35 % erfahren hat, so bedeutet dies pro Kopf eine Steigerung um 7,5 % und gegenüber den unteren Einkommen ein Mehr von 9,25 %. In positiven Zahlen kommt dies darin zum Ausdruck, daß die Einkommen über 3000 ℳ in der fraglichen Zeit eine Steigerung von 1245 Mill. Mark, die der Einkommen bis 3000 ℳ nur eine solche von 1194 Mill. Mark verzeichnen. Diese Entwicklung läßt nur den Schluß zu, den auch der Verfasser zieht, daß an dem wirtschaftlichen Aufschwung der Jahre 1896 bis 1900 nicht alle Klassen gleichmäßig teilgenommen haben, sondern daß die Profitrate des Unternehmers, d. h. der Unternehmergewinn in stärkerem Maße gestiegen ist als der Arbeitslohn, d. h. als der Anteil des Arbeiters an der Wertsteigerung der Produktion. Aus dieser Tatsache läßt sich aber noch eine andere nicht weniger interessante Folgerung ziehen, wenn man ihr die entgegengesetzte Entwicklung der Einkommen in der Zeit des wirtschaftlichen Niederganges entgegenstellt. Die soeben vom Königl. statistischen Bureau veröffentlichte Statistik der preußischen Einkommensteuer für 1902 stellt fest, daß unter der Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse die Einkommen über 3000 ℳ in weitgehenderem Maße als diejenigen von 900 bis 3000 ℳ zu leiden hatten; während diese im Durchschnitt fast stabil blieben — 1347,91 ℳ in 1901 und 1347,52 ℳ in 1902 — gingen jene von 9291,24 ℳ in 1901 auf 9117,57 ℳ in 1902 zurück. Hieraus, in Verbindung mit den Ausführungen Mays, folgt, daß es sich bei den Einkommen unter 3000 ℳ im wesentlichen um wirkliche Arbeitseinkommen handelt, die durch Schwankungen im wirtschaftlichen Entwicklungsprozeß weder nach oben noch nach unten grundlegende Veränderungen erfahren, daß dagegen bei den Einkommen über 3000 ℳ und zwar um so mehr, je größer sie sind, der spekulative Erwerb das Uebergewicht erhält und daher jede Steigerung wie jedes Abflauen der wirtschaftlichen Konjunktur sich in ihnen wiederspiegelt. Hieraus ergibt sich aber weiter, daß die Einkommen unter 3000 ℳ durch eine Einkommensteuer viel leichter, zugleich aber auch viel gründlicher zu erfassen sind und auch erfaßt werden als die höheren und höchsten Einkommen, wo zwar jede Verminderung von den Zensiten der Steuerbehörde sofort unterbreitet wird, jede Erhöhung sich jedoch keineswegs von ihr in gleicher Weise kontrollieren läßt. Es ergibt sich also auch hieraus, daß eine Einkommensteuer, die in ihrer Progression bei einem bestimmten Einkommen und einer bestimmten Höhe des Steuerfußes Halt macht, die schwächeren Schultern relativ mehr belastet als die tragfähigeren, und daß das grundlegende Prinzip der Besteuerung. das Prinzip der Gerechtigkeit, durch einen solchen in Wirklichkeit degressiven Steuerfuß nicht erfüllt wird. Nur eine fortlaufende Progression würde die hier vorhandene Ungleichmäßigkeit zu beseitigen vermögen.

Koalitionsschutz und Schiedsgerichte in Norwegen. Wie wir in Nr. 19 der „Sozialen Praxis" (S. 518) berichteten, hat die schwedische Regierung dem Reichstage ein Gesetz zur Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten vorgelegt. Nunmehr ist nach dem „Correspondenzblatt der Gewerkschaften" auch Norwegen diesem Beispiele gefolgt und sogar noch einen Schritt weitergegangen. Die Regierung hat dem Storthing einen Gesetzentwurf vorgelegt, der einmal für alle eingetragenen Berufsvereine Zwangsschiedsgerichte in Aussicht nimmt, gleichzeitig aber auch einen wirksamen Koalitionsschutz vorsieht, indem er denjenigen mit Strafe bedroht, der seine übergeordnete Stellung dazu mißbraucht, durch Druck auf die ihm Untergeordneten letztere von der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte, von der Teilnahme an sozialem Wirken oder an gesetzlichen Versammlungen abzuhalten. Stellt diese Bestimmung unzweifelhaft einen sozialpolitischen Fortschritt dar, dessen Wirkung auch nicht ausbleiben wird, so erscheint die geplante Maßnahme über die Schiedsgerichte bedeutend weniger einwandsfrei. Sie will das Recht der Arbeitsniederlegung an die Bedingung knüpfen, daß vorher alle Instanzen zur friedlichen Beilegung erschöpft sind, eine Bestimmung, der gegenüber sich das Bedenken nicht abweisen läßt, daß dadurch eine Zeitverschleppung herbeigeführt wird, die den Erfolg eines Streiks in vielen Fällen von vornherein in Frage stellt und jedenfalls den Unternehmern Gelegenheit giebt, vorbeugende Maßregeln zu treffen und den Arbeitern die Position abzugewinnen. Da das Gesetz die Verfolgung dieses Weges nur den gesetzlich eingetragenen Berufsvereinen vorschreibt, die gesetzliche Eintragung aber eine vollständig freiwillige Handlung ist, so steht zu erwarten, daß die meisten Vereine bei der Abneigung der Arbeiter gegen ein derartiges Eingreifen des Staates in die Festsetzung der Arbeitsbedingungen auf die Eintragung verzichten werden, sodaß daß Gesetz ziemlich wirkungslos bleibt. Dafür bleibt aber die Ausdehnung des Koalitionsschutzes um so höher einzuschätzen.

Soziale Zustände.

Die Ueberstunden in der österreichischen Fabrikindustrie. In den fabriksmäßigen Betrieben in Oesterreich hängt eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit, die durch den gesetzlichen Elfstundentag normiert erscheint, von der behördlichen Genehmigung ab. Diese Ueberstunden sind daher einer statistischen Erfassung zugänglich; die betreffenden statistischen Daten, die das österreichische Arbeitsamt veröffentlicht, lassen Schlüsse zu einerseits auf die Wirksamkeit und Durchführung des Elfstundentags, andererseits auf die Betriebsintensität und Geschäftslage der einzelnen Industriezweige, für die letzten fünf Jahre liegen folgende Daten vor:

	Betriebe	Ueberzeit-Bewilligungen	In den Betrieben beschäftigte Arbeiter	Zur Ueberzeitarbeit herangezogene Arbeiter
1897 . . .	470	809	108 814	38 571
1898 . . .	577	1 036	138 709	44 042
1899 . . .	652	1 214	138 162	61 510
1900 . . .	501	902	104 184	43 481
1901 . . .	545	1 014	106 148	38 371

Von ungefähr 15 000 großindustriellen Betrieben haben im Jahre 1901 nur etwa 3,6 % mit Ueberstunden gearbeitet; darunter beschäftigten mehr als die Hälfte weniger als je 100 Arbeiter. Von der Gesamtzahl der in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter wurden 36 % zur Ueberstundenarbeit herangezogen. Von der Gesamtzahl der Ueberstundenfälle kommen 61 % auf die täglich 2stündige, 25 % auf die 1stündige Ueberzeit. Die Arbeitszeitverlängerung erstreckte sich fast in der Hälfte der Fälle auf 4—21 Tage, in 31 % der Fälle nur auf 1—3 Tage. Im Jahre 1901 waren an der Ueberzeitbewilligung in erster Linie die Textilindustrie (mit 41 %), dann die Maschinenindustrie (mit 21 %) und die Nahrungs- und Genußmittelindustrie (mit 10 %) beteiligt. — Im allgemeinen kann man sagen, daß von der Ueberzeitbewilligung ein nur mäßiger Gebrauch gemacht wird, der keine ernstliche Durchbrechung des Maximal-Arbeitszeitprinzipes involviert.

Zur Kinderausbeutung in den Vereinigten Staaten. Die vom Präsidenten Roosevelt eingesetzte Kommission zur Erforschung der Arbeitsverhältnisse im Anthrazit-Kohlengebiet hat ihre Untersuchungen auch auf die in den Kohlengruben beschäftigten Kinder ausgedehnt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung liefern einen neuen Beitrag zu der hier schon mehrfach gekennzeichneten Grausamkeit, mit der die Kinder von amerikanischen Unternehmern ausgebeutet werden können, ohne daß gesetzlich gegen sie eingeschritten werden kann. (Soz. Praxis, Sp. 227/28, 339.) Die neuen Erhebungen stellten fest, daß in den Kohlengruben Kinder unter 14 Jahren zur Nachtzeit oft 12 Stunden arbeiten müssen; der Lohn hierfür variiert von 3 bis 5½ Cents (12 bis 22 Pf.)

pro Stunde. Ein Kind erhielt beispielsweise 9 Dollars 34 Cents in $8^1/_2$ Monaten, ein anderes 11 Dollars 21 Cents in 12 Monaten, da der Betrieb durchschnittlich nur während 170 bis 180 Tagen im Jahr stattfindet, während in der übrigen Zeit derselbe eingestellt wird. Sollten solche Zahlen nicht das öffentliche Gewissen aufrütteln und zu der gebieterischen Forderung nach einer einheitlichen Kinderschutzgesetzgebung die Stimme erheben lassen?

Soziale Rechtsprechung.

Zur Bundesratsverordnung über den Kellnerschutz hat die Erfurter Strafkammer als Berufungsinstanz im Gegensatz zu der Auffassung der Gerichte in Berlin und Breslau (Soz. Praxis Sp. 476) eine Entscheidung gefällt, wie sie dem sozialpolitischen Sinne der Verordnung entspricht. In Erfurt waren mehrere Wirte, deren Angestellte keinen Gebrauch von den ihnen zustehenden Ruhepausen gemacht hatten, vom Schöffengericht freigesprochen worden, weil dasselbe annahm, der Wirt habe seine Pflicht erfüllt, wenn er es in das Belieben seiner Gehülfen stelle, von dem Recht der Pausen Gebrauch zu machen oder nicht. Andere Wirte waren freigesprochen worden, weil das Gericht Büffettiers, die das Bier auf Rechnung verschenkten, als selbständige Gewerbetreibende betrachtete, auf welche die fraglichen Bestimmungen nicht anwendbar sind. Gegen diese Urteile hatte der Staatsanwalt Berufung eingelegt. Die Berufungskammer hob die erstinstanzlichen Urteile auf, indem sie in Uebereinstimmung mit der Erklärung der Reichsregierung im Reichstage am 31. Januar (Soz. Praxis Sp. 502) annahm, daß es sich in den Bestimmungen der Bundesratsverordnung um öffentliches Recht handele, das der freiwilligen Abänderung nicht unterliege, während ein Verzicht auf die Pausen nicht zulässig sei. Was die Stellung der Büffetiers anlange, so seien diese nicht selbständige Gewerbetreibende, da der Inhaber der Schankkonzession der Wirt sei, der auch das Gewerbe ausübe. Die geringere oder größere Freiheit, die dem Büffetier zugestanden werde, sei nicht imstande, dieses Verhältnis zu ändern. Infolgedessen wurden die Wirte zu einer Geldstrafe verurteilt. Damit ist der erste ernsthafte Schritt getan, den durch die Bekanntmachung gewährten Arbeiterschutz in die Wirklichkeit umzusetzen. Auch die Berliner und Breslauer Gerichte werden sich der Richtigkeit der obigen Begründung, die durch die unzweideutige Erklärung des Grafen Posadowsky eine nachdrückliche Unterstützung erfährt, nicht entziehen können und in der Berufungsinstanz zu dem gleichen Resultate kommen. Dadurch erst werden die unhaltbaren Ausnahmezustände, wie sie jetzt bestehen, beseitigt werden.

Oberstrichterliche Entscheidungen über Vereins- und Versammlungsrecht in Preußen. Das Kammergericht hat entgegen dem Urteile eines Landgerichts, das in unangemeldeten Zusammenkünften von 5 bezw. 12 Personen, die durch Einladung mittels Karten von dem Angeklagten veranstaltet worden waren, einen Verstoß gegen die §§ 1 und 12 des Vereinsgesetzes erblickte, entschieden: „Die geschilderten Zusammenkünfte sind keine „Versammlungen" im Sinne des Vereinsgesetzes, sondern bloße Privatzusammenkünfte oder Gesellschaften. Eine polizeiliche Ueberwachung so kleiner und intimer Zusammenkünfte wäre praktisch unmöglich und ist vom Gesetze nicht gewollt. Dieses hat den Ausdruck „Versammlung" im bewußten und gewollten Gegensatz zu dem Ausdruck Gesellschaft oder Privatzusammenkunft gewählt." — Das Oberverwaltungsgericht stellte fest: „Das Gesetz verlangt nicht, daß die Verwaltungsbehörde bei Erhebung des Einspruchs gegen die Eintragung eines Vereins Gründe angebe (§ 61 Abs. 2 B.G.B.). Das Fehlen der Angabe eines Grundes ist also kein formeller Mangel des Einspruchs. In dem gegen den Einspruch zugelassenen Verwaltungsstreitverfahren ist aber zu prüfen, ob die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Verwaltungsbehörde nach § 61 Abs. 6 des Bürgerl. Gesetzbuchs Einspruch erheben darf." — Und über die Auflösung einer Versammlung erklärte der gleiche Gerichtshof: „§ 5 des Vereinsgesetzes gestattet die Auflösung nur dann, wenn die Versammelten durch die in der Versammlung stattfindenden Erörterungen zu Straftaten aufgefordert oder aufgereizt werden, nicht aber schon dann, wenn nur einer der Teilnehmer, mag dies der Redner oder ein anderer sei, selbst eine strafbare Handlung begeht. Die vielfach vertretene Ansicht, daß der strafbare Inhalt einer in der Versammlung gehaltenen Rede ein ausreichender Auflösungsgrund sei, ist mit dem Wortlaut und dem Sinne des Gesetzes nicht zu vereinigen."

Räumungsfristen für Wohnungen. Nach § 721 der Civilprozeß-Ordnung kann das Gericht, wenn auf Räumung einer Wohnung erkannt wird, dem *Schuldner auf Antrag* eine den Umständen nach angemessene Frist zur Räumung gewähren. Diese bei der Revision des Prozeßgesetzes aus sozialpolitischen Gründen in dasselbe aufgenommene Vorschrift wird in der Praxis nur in sehr geringem Umfange angewendet, wie sich in den drei Jahren zur Genüge gezeigt hat, die seit ihrem Inkrafttreten verstrichen sind. Die Hauptursache liegt wohl daran, daß den zu der Räumung verurteilten Mietern die Existenz einer derartigen Bestimmung unbekannt ist und sie infolge dessen es auch verabsäumen, den Antrag auf Gewährung der Frist zu stellen. Von Amtswegen ist aber der Amtsrichter, um den es sich hierbei überhaupt nur handelt, hierzu nicht befugt. Es könnte aber seitens desselben auf die Stellung eines bezüglichen Antrags hingewirkt werden. Die Ordnung des amtsgerichtlichen Verfahrens, das nicht in gleichem Maße unter der Herrschaft des starren Grundsatzes des Parteibetriebs steht, wie dies bei dem landgerichtlichen Verfahren der Fall ist, würde hiergegen ein Hindernis nicht bieten; der Richter kann einfach, bevor er das Räumungsurteil verkündet, den Mieter fragen, ob er nicht für den Fall seiner Verurteilung den Antrag auf Gewährung einer Räumungsfrist stellen wolle; hierdurch würde erreicht werden, daß die wohlwollende Bestimmung nicht auf dem Papier steht und die Härte, welche mit der sofortigen Vollstreckung des Urteils vielfach verbunden ist, wesentlich gemildert würde, daß die häufigere Anwendung dieser richterlichen Befugnis eine Handhabe zur Chikanierung des Vermieters bieten würde, ist um so weniger zu befürchten, als so der Richter nicht verpflichtet ist, dem Antrag zu entsprechen, sondern das Recht hat, ihn mit Rücksicht auf die Gestaltung der Sachlage anzunehmen oder abzuweisen. Es wäre sehr zu wünschen, daß die Amtsgerichte diesen Gesichtspunkt mehr beachteten als es seither geschehen ist.

Kleben der Invalidenmarken gemäß § 141 Invalidenversicherungsgesetzes. Das Reichsgericht hat gelegentlich eines Rechtsstreites gegen einen Arbeitgeber, der nicht bei der wöchentlichen Lohnzahlung das Einkleben der Invalidenmarken eines von ihm beschäftigten Knechtes vorgenommen hatte, eine prinzipielle Entscheidung gefällt. Der Arbeitgeber hatte das Kleben der Marken am Schlusse des auf ein Jahr festgesetzten Dienstverhältnisses vornehmen wollen. Demgegenüber führte das Reichsgericht aus: „Nicht an die Arbeitsvertragsdauer, sondern an die Lohnzahlung knüpfe das Gesetz die Pflicht zur Markenverwendung, und nur dann gestatte das Gesetz die Marken am Schlusse des Kalenderjahres einzukleben, wenn infolge besonderer Bestimmungen der Versicherungsanstalt andere als die aus den Lohnzahlungen sich ergebenden Termine dafür zugelassen sind (oder die Lohnzahlungstermine sich auf längere Fristen erstrecken). Wenn das Gesetz sage: „in allen Fällen müssen die Marken spätestens in der letzten Woche des Kalenderjahres eingeklebt werden", so habe dies offenbar den Sinn, daß dies selbst dann am Jahresschluß geschehen muß, wenn die Lohnzahlung bis dahin unterblieben war und darüber hinaus unterbleiben durfte. Werde die Vorschrift des Gesetzes befolgt, so bestehe für den Versicherten der dringendste Anlaß, seine Quittungskarte dem Arbeitgeber zum Zwecke der Lohnzahlung mit gleichzeitigem Einkleben der Marken vorzulegen; der Arbeitgeber habe dann auch Gelegenheit, durch die Ortspolizeibehörde nach § 131 des Gesetzes die Vorlegung zu erzwingen."

Der Begriff des Betriebsunfalles ist durch eine Entscheidung des Reichs-Versicherungsamtes als Rekursinstanz nicht unwesentlich erweitert worden, indem nach dieser auch alle diejenigen Unfälle, die durch ein bewußt verbotswidriges Verhalten herbeigeführt worden sind, als Betriebsunfälle aufzufassen sind, für die eine Entschädigung zu gewähren ist. Die Entscheidung wird damit begründet, daß das Unfallversicherungsgesetz an die Stelle des Schadenersatzes einen Versicherungsanspruch habe setzen wollen, der nur bei vorsätzlicher Herbeiführung des Unfalles erlösche. Es sei unzulässig, ein Zuwiderhandeln gegen ein aus dem Willen des Arbeitgebers ergangenes Verbot jenem Eventualfalle an die Seite zu stellen und dadurch die Betriebsunternehmer in die Lage zu versetzen, durch Erlaß und Durchführung von Verboten aller Art den gesetzlichen Begriff des Betriebsunfalls jeweilig für ihren Betrieb verschieden, insbesondere etwa ganz eng oder ganz weit zu gestalten.

Arbeiterbewegung.

Der Streik der Wiener Konfektionsschneider kann jetzt in der Hauptsache als beendet angesehen werden, nachdem auch die Detailkonfektionäre den vor dem Gewerbeinspektor von Vertretern der

beiden Parteien vereinbarten Lohntarif fast unverändert angenommen haben. Bei der Engroskonfektion ist die Arbeit so ziemlich in vollem Umfang wieder aufgenommen worden. Einige Schwierigkeiten ergeben sich noch daraus, daß die Stückmeister zum Theil noch die Erfüllung der von ihnen übernommenen Verpflichtungen gegen die Gehülfen verweigern, jedoch verringert sich auch die Zahl dieser von Tag zu Tag, besonders nachdem die Versammlung der Detailkonfektionäre den Beschluß gefaßt hat, im Interesse der allseitigen Regelung und der Ausschließung jeder Möglichkeit, daß der Tarif zu Gunsten einzelner verletzt wird, die Stückmeister zur Einhaltung ihrer Vereinbarungen mit den Gehülfen zu verpflichten und nur solchen Stückmeistern, die sich daran halten, Arbeit zu geben. Zur vollkommenen Klärung ist für die Stückmeister eine Erklärung aufgesetzt worden, die sie durch ihre Unterschrift anzuerkennen haben und in der die Forderungen der Gehülfen festgelegt sind. Es sind um es kurz nochmals zusammenzufassen, der 11stündige Arbeitstag mit einer Stunde Mittagspause, Bezahlung von nur ausnahmsweise vorzunehmenden Ueberstunden, Zulassung des Wohnens der Gehülfen außerhalb der Arbeitsstätte bei Gewährung einer Entschädigung von zwei Kronen per Woche für die bisher gewährte Wohnung, Abtretung von $^2/_3$ der durch den neuen Tarif erzielten Lohnerhöhung an die Gehülfen und endlich keine Arbeitsübernahme für Konfektionäre, die der Tarifvereinbarung nicht angehören. Eine der wichtigsten Errungenschaften zur Sicherung der erzielten Verbesserungen ist die Abmachung, daß nach Beilegung des Streiks und Wiederaufnahme der Arbeit die Parteien wieder zusammentreten sollen, um sich über die Zusammensetzung einer Kontrollkommission zu einigen. Diese Kontrollkommission, die die Innehaltung der Tarifvereinbarung zu überwachen hat, wird sich aus acht Mitgliedern zusammensetzen, und zwar aus zwei Vertretern der Engroskonfektionäre, einem der Export- und einem der Detailkonfektionäre, zwei Vertretern des Stückmeistervereins und zwei Vertretern der Gewerkschaft der Schneidergehülfen. Zum Vorsitzenden wird ein Vertreter der Konfektionäre gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei Entscheidungen, ob eine Tarifverletzung stattgefunden hat, konstituiert sich die Kommission unter dem Vorsitz des Gewerbeinspektors als Schiedsgericht. Wie aus der Entwicklung des Streites sich ergiebt, hat er im wesentlichen die Erfüllung aller von den Streikenden aufgestellten Forderungen gebracht. Er bedeutet einer Besserung der Gesamtlage der Arbeiter im Konfektionsgewerbe, die angesichts der bisherigen sozial sehr ungünstigen Verhältnisse zu begrüßen ist.

Zur Streikbewegung der Gemeindearbeiter in Amsterdam wird uns von dort geschrieben: Der Sieg der Eisenbahn- und Transportarbeiter („Soz. Pr." Sp. 509) ist auch auf die Arbeiter anderer Berufszweige nicht ohne Einfluß geblieben und droht sich jetzt auf die Gemeindearbeiter auszudehnen. Schon bei dem Streik der Dock- und Waarenlagerarbeiter hatten sich diese, soweit sie die Hebekrähne am Ufer bedienten — ob aus Solidaritätsgefühl oder aus Furcht mag dahingestellt bleiben — an der Arbeitseinstellung beteiligt und waren dafür teils entlassen, teils von der Arbeit suspendiert worden. Die Folge war, daß die übrigen Gemeindearbeiter sich mit den Gemaßregelten solidarisch erklärten und mit einem allgemeinen Ausstand drohten, worauf jene wieder eingestellt wurden. Trotzdem will die Bewegung nicht zur Ruhe kommen; die Arbeiter, die ihre Kraft erkannt haben, wollen sie nun verwenden, um Lohnerhöhungen durchzusetzen. Diese Forderung hat eine gewisse Grundlage, da die jetzt gültige Arbeitsordnung, die unter anderem auch die Löhne regelt, aus dem Jahre 1894 stammt und infolge der Ausdehnung der kommunalen Tätigkeit auf Gas- und Wasserversorgung, Pferdebahn- und Telefonbetrieb veraltet ist. Eine neue Arbeitsordnung, die auch eine Lohnregulierung bringen soll, ist zwar versprochen, hat aber bisher von der eingesetzten Kommission nur wenig Förderung gefunden. Nach der alten Arbeitsordnung sind aber die Löhne der Gemeindearbeiter, die allerdings manche Vorteile aus der Arbeitsordnung haben, jetzt vielfach geringer als die in gleichartigen Privatbetrieben. Diese Tatsache hatte die Arbeiter nunmehr veranlaßt, mit definitiven Lohnforderungen an die Gemeindebehörde heranzutreten und ihre Erfüllung binnen einer Woche bei Androhung eines allgemeinen Ausstandes zu verlangen. Da es unmöglich war, in einer so kurzen Frist über so einschneidende Veränderungen der kommunalen Verwaltung — es handelt sich um eine jährliche Mehrbelastung von 1 300 000 *M.* — definitive Beschlüsse zu fassen, so gelang es dem Gemeinderat, der im übrigen die baldigste Beratung der Arbeiterforderungen versprach, die Arbeiter zu einer Verlängerung des Ultimatums auf zwei Wochen zu veranlassen. Damit ist, um so mehr da keine vollkommene Einigkeit unter den Arbeitern zu herrschen scheint, die Streikgefahr wesentlich vermindert und die Hoffnung nicht ausgeschlossen, daß es gelingen wird, eine völlige Beruhigung zu erzielen, wenn die Gemeinde zeigt, daß es ihr mit ihrem Versprechen sachlicher Beratung der Forderungen der Arbeiter ernst ist.

Die 8. ordentliche Generalversammlung des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter Deutschlands hat am 1. d. M. in Dortmund, unter dem Vorsitz des Verbandsleiters Brust (Altenessen), stattgefunden. Dieser betonte in der Eröffnungsrede, daß der Gewerkverein es als seine vornehmste Aufgabe betrachte, die Treue zu Kaiser und Reich hochzuhalten; er erinnerte weiter an die Worte des Kaisers in Breslau und schloß mit einem stürmisch aufgenommenen Kaiserhoch. Einstimmig wurde die Absendung folgenden Huldigungstelegramms beschlossen:

„Ew Majestät sprechen die zur achten Jahresversammlung des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter Deutschlands versammelten Vertreter von vierzigtausend christlichen Bergarbeitern, die Mitglieder genannten Gewerkvereins sind, die ehrerbietigste Versicherung unwandelbarer Treue zu Kaiser und Reich aus.

Genannter Gewerkverein ist entschlossen, auf dem Boden der bestehenden christlichen Gesellschaftsordnung die soziale und wirtschaftliche Lage seiner Mitglieder zu heben und hofft bei Verfolgung dieser Bestrebungen von Ew. Majestät größtmöglichste Förderung."

Als Antwort auf dieses Telegramm ging am folgenden Tage folgende Depesche beim Vorsitzenden ein:

„Berliner Schloß. Se. Majestät der König lassen den dort versammelten Vertretern der christlichen Bergarbeiter für den Ausdruck treuer Ergebenheit danken. Auf Allerhöchsten Befehl: Der Geheime Kabinettsrat."

Etwa 450 Delegierte waren erschienen, die 208 Anmeldestellen vertraten. Die Zahl der Mitglieder des Gewerkvereins ist von 34 000 auf 40 208 gestiegen, vornehmlich durch den Beitritt des Gewerkvereins der Siegerländer christlichen Bergarbeiter. Auch in der bayerischen Pfalz hat die Organisation Wurzel gefaßt. Das Kassenvermögen beziffert sich zur Zeit auf 175 000 *M.* Immerhin wurde betont, daß die Entwicklung des Gewerkvereins noch manches zu wünschen übrig lasse. Aus der sich an den Geschäftsbericht knüpfenden Debatte wäre hervorzuheben die Annahme einer Resolution, welche dem Vorstand für die gute Führung der Geschäfte, namentlich für die Fernhaltung des Gewerkvereins vom politischen Parteigetriebe, volle Anerkennung ausspricht. Die Generalversammlung verzichtete auf die Rückzahlung eines Darlehns von 5000 *M.* an die Krankengeldzuschußkasse „Bergmannswohl" zu Gunsten dieser Kasse und gewährte einen nochmaligen Zuschuß von 2000 *M.* unter der Bedingung, daß die Mitglieder einen einmaligen Extrabeitrag von einer Mark leisten, und eine statutarische Nachschußpflicht zu übernehmen bereit sind. Ferner wurde dem Vorstand eine Summe bis zu 30 000 *M.* jährlich bewilligt für eventuelle Mehrleistungen an die Vereinsmitglieder durch Gewährung vollen Rechtsschutzes, Anstellung von weiteren Rechtsschutzbeamten und eventuelle weitere Vergrößerung des Vereinsorgans.

Nach einer Reihe fachgewerblicher Referate wurden verschiedene Resolutionen folgenden Inhalts angenommen: Die in den letzten Jahren erfolgte bedeutende Herabsetzung der Bergarbeiterlöhne wurde angesichts der Steigerung der Kohlenpreise für nicht gerechtfertigt erklärt und eine gerechtere Regelung vermittelst Aufbesserung der Gedinge und Schichtlöhne gefordert. Bezüglich der Reform des Berggesetzes wiederholte die Generalversammlung die schon früher erhobenen Forderungen („Soz. Praxis" XI. Jahrg. Sp. 511) und betonte zugleich die Notwendigkeit einer beschleunigten Durchführung. Verlangt wurde weiter die Verleihung von Korporationsrechten an Berufsvereine unter Aufhebung der diese Vereine hemmenden landespolizeilichen Vorschriften der Vereinsgesetze und die Einrichtung von Arbeitskammern, die in einem Reichsarbeitsamt ihre zentrale Verbindung finden. Bezüglich der Heranziehung von Arbeitern zur Grubenkontrolle wurde folgende Resolution angenommen:

„Die Heranziehung von Arbeiterdelegierten zur Bergwerksinspektion in England, Frankreich und Belgien, sowie Bayern, Sachsen und auch neuerdings auf den staatlichen Gruben im Saarrevier läßt die Generalversammlung erwarten, daß diese Forderung der Bergarbeiter ehestens für den ganzen Bergbau durch Gesetz oder bergpolizeiliche Anordnung durchgeführt wird. Anerkannt werden muß, daß die Bergwerksinspektion durch die Einführung der königlichen Einfahrer besser geworden ist, doch kann sie nicht als vollkommen und genügend ausgebaut erachtet werden, so daß von der vorgenannten Forderung nicht abgegangen werden kann. Nach gesetzlicher Einführung von freigewählten Arbeiterausschüssen auf den Bergwerken, sind von diesen aus der Mitte ihrer Mitglieder die Arbeitervertreter zur Bergwerksinspektion zu wählen

bezw. zu delegieren, wie dieses auf den Gruben des Saarreviers geschehen soll, und sind die Dienste derselben als Hülfskontrolleure aus Staatsmitteln bezw. solchen der Bergbehörde zu vergüten."

Arbeiterschutz.

Gegen die Heimarbeit in der Militäreffektenindustrie Deutschlands wendet sich eine Petition, die von den Arbeitern an die deutschen Kriegsministerien, die Regierungen der Bundesstaaten, die kein eigenes Kriegsministerium besitzen und die Bekleidungsämter eingereicht worden ist. Den Hauptanteil an der vielfach recht gedrückten Lage der Militäreffektensattler mißt die der Eingabe beigegebene, ausführliche Begründung der in weitgehendem Umfange vorhandenen Heimarbeit bei, die eine immer ausgeprägtere Saisonarbeit zeitigt und in stetig zunehmendem Maße zur Herabsetzung der Löhne unter intensivster Ausbeutung der vorhandenen Arbeitskräfte führt. Nachdem mehrfache Versuche seitens des Verbandes der Sattler Deutschlands mit den Firmen, an die vom Staate Lieferungsaufträge gegeben werden, Tarifvereinbarungen zu treffen und die Heimarbeit nach Möglichkeit zu beschränken, an dem Widerstande der Unternehmer gescheitert sind, wendet sich die Petition nunmehr an die vorerwähnten Behörden mit folgender Bitte:

„Um die in der Militäreffektenindustrie vorhandene Heimarbeit zu beseitigen, möge in die Verträge mit Firmen, die Militärarbeit übernehmen, folgende Bestimmung aufgenommen werden: Der Unternehmer ist verpflichtet, die übernommene Arbeit in eigener Werkstelle herzustellen. Das Weitergeben derselben an Zwischenmeister und Heimarbeiter ist untersagt." Ferner wird gebeten, den nachgeordneten Behörden anzuweisen, in die von ihnen abzuschließenden Verträge dieselbe Bestimmung aufzunehmen.

Es ist zu wünschen, daß diese Bitte an den zuständigen Stellen eine wohlwollende Berücksichtigung findet und daß diese nach Kräften dazu beitragen, in einer Industrie, die ausschließlich für den Staat arbeitet, geregelte Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu schaffen. In Bayern hat, wenn wir nicht irren, der Kriegsminister die Erfüllung der Forderung bereits zugesagt.

Vorschriften für die Beschäftigung von Arbeitern in Gummifabriken. Die aus sittlichen Gründen auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung erlassene Bekanntmachung des Bundesrats vom 21. Juli 1888 über den Ausschluß der Beschäftigung von Arbeiterinnen und Jugendlichen bei der Herstellung gewisser Gummi-Erzeugnisse hat jetzt eine genauere und erweiterte Fassung erhalten. Unterm 30. Januar d. Js. ist folgende Bekanntmachung (Reichs-Gesetzbl. Nr. 2) ergangen:

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat folgende Vorschriften erlassen: § 1. In Räumen, in welchen Präservativs, Sicherheitspessarien und andere zu ähnlichen Zwecken dienende Gegenstände angefertigt oder verpackt werden, darf Arbeitern unter 18 Jahren und Arbeiterinnen eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden. § 2. In Räumen, in welchen Suspensorien angefertigt oder verpackt werden, darf entweder nur männlichen Arbeitern oder nur Arbeiterinnen eine Beschäftigung gewährt und der Aufenthalt gestattet werden. Jugendlichen Arbeitern sowie Arbeiterinnen unter 21 Jahren darf der Zutritt zu solchen Räumen nicht gestattet werden. § 3. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. April 1903 in Kraft und an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. Juli 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 219) verkündeten Bestimmung."

Bemerkenswert ist in diesen Vorschriften die Festsetzung des Schutzalters auf 18 bezw. 21 Jahre.

Gewerbeinspektion und Arbeitersicherheit. Bei dem Brande einer großen Fabrik in Fulda, der in rasender Eile das ganze Gebäude einäscherte, gelang es, trotzdem der Betrieb in vollem Gange war, alle Arbeiter zu retten. Die „Volksstimme" in Frankfurt a. M. teilt in ihrem Berichte folgende Tatsache mit: „Als Glück kann es bezeichnet werden, daß vor etwa Jahresfrist auf Veranlassung des Gewerbe-inspektors Scheibel eine steinerne Nottreppe eingebaut wurde. Auf dieser Treppe gelang es den Arbeitern und Arbeiterinnen, sich zu retten." Dieser Vorfall ist um deswillen von allgemeinem Interesse, weil er die erfreulichen Folgen einer sonst weniger beachteten Tätigkeit der Gewerbeaufsicht (§ 120a Abs. 3 der Gewerbeordnung) in so offensichtlicher Weise in die Erscheinung treten läßt, dann aber auch, weil die Rettung der 70 Arbeiter und Arbeiterinnen aus schwerer Brandgefahr von der sozialdemokratischen Presse rückhaltlos der Tätigkeit des Gewerbeaufsichtsbeamten zugeschrieben wird

Kinderschutz und Frauenarbeit in Frankreich. Ueber die Erfahrungen mit dem Gesetz über die Frauen- und Kinderarbeit vom 2. November 1892 und die zahlreichen Uebertretungen, die dasselbe zum Teil auf Grund unzulänglicher Energie in der Durchführung seiner Bestimmungen noch immer *erfährt*, bringt der „Moniteur des Syndicats ouvriers" einige interessante Ausführungen. Die Schutzgrenze der Kinder wird durch das Gesetz auf 13 Jahre festgesetzt; Ausnahmen sind für solche 12jährigen vorgesehen, die durch ärztliches Zeugnis für genügend kräftig zu gewerblicher Arbeit erachtet werden. Diese Bestimmungen werden häufig und zwar in zunehmendem Maße übertreten; während im Jahre 1900 783 Fälle konstatiert wurden, waren es 1901 deren 1019. Vielfach werden und zwar noch dazu in den gesundheitsschädlichsten Industrien wie in den Glasbläsereien Kinder von 9—12 Jahren beschäftigt. Von den 1019 Kontraventionen kommen auf die Glasfabriken allein 552. Den Hauptgrund für dieses Uebel sieht der Verfasser in der Unzuverlässigkeit der Aerzte, die aus Gefälligkeit gegen die Eltern zu leichtfertig in der Ausstellung der Physikatsatteste seien, er hofft eine Abstellung durch Designierung eines bestimmten Arztes für einen Bezirk oder eine Kommune, der nur auf Grund wirklich zuverlässiger Informationen den Schein ausstelle. Was die Arbeit der Frauen angeht, so verlangt der Verfasser die Aufhebung des Erlasses vom 15. Juli 93, dessen Ausnahmebestimmungen den den Frauen gewährten Schutz durchlöchern. Durch den fraglichen Erlaß wird für 60 Tage im Jahre eine Verlängerung des Maximalarbeitstages von 11 auf 12 Stunden zugestanden. Da aber durch den Erlaß nur eine Begrenzung der Arbeitszeit nach unten hin, nämlich 11 Uhr abends, vorgesehen wird, so können gewissenlose Unternehmer, wenn sie mit dem Arbeitstage bereits um 7 oder 8 Uhr morgens beginnen, diesen auf 16 bis 17 Stunden verlängern. Eine Ueberwachung durch die Gewerbeinspektoren ist nicht möglich, da die Fabrikanten die Ruhepausen nicht bestimmt zu normieren brauchen und die Arbeiterinnen angesichts der geringen Löhne die Ueberzeitarbeiten nicht den Aufsichtsbeamten mitteilen. — Aus dem Bericht erhellt von neuem, wie in allen Ländern die Ausgestaltung der Gewerbeinspektion die Hauptbedingung ist, um die gesetzmäßige Durchführung des Arbeiterschutzes zu sichern.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Zur Weiterentwicklung der Arbeiterversicherung.

„Was recht ist, kommt immer wieder". Die alte Redensart fiel mir ein, als mir in dem Aufsatz von „Praktikus" in Nr. 2 des laufenden Jahrganges der „Sozialen Praxis" wieder einmal der Ruf nach Verschmelzung der drei Zweige der sozialpolitischen Versicherung begegnete, oder wenigstens nach Einrichtungen, die eine solche Verschmelzung in fernerer Zukunft erleichtern sollen.

Regierungsseitig wird bekanntlich die Idee der Zusammenlegung aller Versicherungszweige nie grundsätzlich von der Schwelle weggewiesen, sondern es wird immer nur betont, daß ein einwandfreier Weg dafür noch nicht gefunden sei. Das ist natürlich die bequemste Art, vorerst um die Sache herumzukommen, und es mag dabei noch bewußt oder unbewußt der Hintergedanke obwalten, die gegenwärtige so unpopuläre Organisation werde sich mit der Zeit doch so einwurzeln und einleben, daß man das gewaltige Werk einer fundamentalen Aenderung überhaupt werde sparen können.

Es ist wahr: Man kann sich selbst an das Schlechteste gewöhnen. Aber gut wird es dadurch nicht. Eben die Gefahr einer Einwurzelung der fehlerhaften Organisation war es, die mich vor sieben Jahren veranlaßte, bei Erörterung des Verschmelzungsgedankens auf dem IV. Kongreß der deutschen Gewerbevereine in Cassel vor einer Verschleppung der Frage zu warnen. Ich machte damals geltend, man habe es bei der bestehenden Organisation nicht mit dem Produkt einer Evolution, sondern mit einer willkürlichen Schöpfung zu thun, der das wirthschaftliche und soziale Leben unseres Volkes sich noch nicht oder doch kaum angepaßt habe. So lange letzteres nicht der Fall sei, könne sie ohne Nachtheil durch eine ebenso willkürliche, aber bessere Schöpfung ersetzt werden. Späterhin aber werde eine durchgreifende Aenderung mit großen Schwierigkeiten verknüpft sein, denn Alles, was sich inzwischen an die alte Organisation angepaßt und auf sie eingerichtet habe, werde dadurch wieder aus dem Gleichgewicht gebracht und in die Nothwendigkeit versetzt, einen nochmaligen Anpassungsprozeß durchzumachen. Wenn man also die Reform verschiebe, werde man sie voraussichtlich überhaupt nicht mehr aus einem Guß zu Stande bringen, sondern werde nur hoffen können, daß sie vielleicht auf dem Wege einer allmählichen Entwicklung in ferner Zukunft noch gezeitigt werde.

Der Vorschlag, mit dem die Gewerbevereine sich damals beschäftigten, war von mir ausgearbeitet und sehr radikal. Vom

individualistischen Standpunkte ausgehend, wollte ich die Funktion, die die Allgemeinheit durch die Einführung der obligatorischen Armenpflege sich auferlegt hat, durch eine Versicherung aller Reichseinwohner gegen jedwede unabwendbare Noth ablösen und auf das Individuum zurückwälzen. Es ist hier heute nicht am Platze, auf jenen Gedanken nochmals näher einzugehen und zu zeigen, wie ich glaubte, manchem auf den ersten Blick naheliegenden Einwande begegnen zu können. Es genügt, zu sagen, daß in der fraglichen Versicherung, deren Leistungen übrigens in keinem Fall über die Gewährung des absolut Nothwendigen hinausgehen sollten, nicht nur alle drei jetzt vorhandenen Versicherungszweige untertauchen sollten, sondern daß mit ihr auch die noch rückständigen Gebiete der Arbeitslosen- und der Hinterbliebenenversicherung ausgebaut gewesen wären. Es wurde damals beschlossen, der Sache weitere Aufmerksamkeit zu schenken, aber ich selbst hielt jede fernere Bemühung für nutzlos, nachdem die im gleichen Jahre vom Reichsamt des Innern einberufene Versicherungskonferenz gezeigt hatte, daß selbst für die viel weniger radikalen Vorschläge von Dr. Bödiker und Dr. Freund die Reichsregierung nicht zu haben sein werde. Dr. Bödiker hatte bekanntlich ein Projekt ausgearbeitet, das wesentlich bezweckte, die Invaliditäts- und Altersversicherung mit der Unfallversicherung zu verschmelzen und die Krankenversicherung selbständig zu lassen, während Dr. Freund die Krankenversicherung der Alters- und Invalidenversicherung angliedern, die Unfallversicherung aber selbständig lassen wollte. Beide Vorschläge standen dem Einwand offen, daß sie eine große Umwälzung erfordern würden, deren Ergebniß doch nur Stückwerk wäre. Beide aber ließen hoffen, daß, wenn erst zwei Zweige verschmolzen wären, die Einverleibung des dritten nicht lange auf sich warten lassen würde; wenigstens dann nicht, wenn auf diese Möglichkeit gleich die gebührende Rücksicht genommen worden wäre.

Meine Befürchtung, daß eine Verschiebung der Reform eine Erschwerung derselben bedeuten werde, scheint richtig gewesen zu sein. Es wäre zu viel gesagt, wenn man behaupten wollte, das Volk und die Behörden hätten sich schon so sehr an den komplizirten Apparat der drei Versicherungen gewöhnt, daß er nicht mehr lästig schiene. Das wird vielleicht niemals der Fall sein. Aber gewöhnt hat man sich an den Gedanken, daß im großen Ganzen diese verwickelte Maschinerie ein nothwendiges Uebel sei und daß sich nur im Kleinen und Einzelnen etwas an ihr verbessern lasse. Und das Gefühl, daß das so sei, steht auch der Lust zur Ausdehnung der Versicherung auf die noch rückständigen Gebiete hindernd im Wege, da man natürlich damit rechnet, daß diese Ausdehnung die Schaffung weiterer schwerfälliger und kostspieliger Einrichtungen zur Folge haben müsse.

So fehlt es heute vollständig an einer schneidigen Initiative zur Verbesserung der als mißlich erkannten Verhältnisse und zur Ueberwindung der Schwierigkeiten, die der Fortführung des großen Werkes entgegenstehen. Ja, es wäre in der That kaum verwunderlich, wenn der bescheidene Schritt zur Vereinheitlichung, der bei der Revision der Unfall- und der Invalidenversicherung gethan wurde, bei der Revision der Krankenversicherung nicht weiter verfolgt würde. Die Anregung von „Praktikus" ist daher höchst zeitgemäß.

Es scheint mir aber, daß es überhaupt an der Zeit wäre, die vorhandenen Entwicklungsmöglichkeiten für unsere Arbeiterversicherung einmal zu prüfen und über diese eine bestimmte Ansicht zu erlangen, wenn es verhindert werden soll, daß bei der Reform der Krankenversicherung Wege eingeschlagen werden, die sich später als Abwege erweisen, wenn sie auch für den Augenblick Vortheile zu versprechen scheinen.

Wenn wir an der Hoffnung festhalten wollen, daß die Tendenz der Entwicklung auf eine volle Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung geht, so müssen wir vor Allem fragen, in wessen Hand die Zusammenfassung möglich wäre?

Die lediglich lokal organisirten Krankenkassen können da vorweg nicht in Betracht kommen. Es würde allenfalls noch angehen, daß sie die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit übernehmen, aber schon das kaum. Und von den anderen Versicherungszweigen könnte gar nicht die Rede sein.

So blieben nur die Versicherungsanstalten der Invalidenversicherung einerseits, die Berufsgenossenschaften andererseits. Beide wären an sich geeignet, die gesammte Arbeiterversicherung in die Hand zu nehmen, sofern sie mit lokalen Unterabtheilungen oder Vollzugsorganen ausgestattet würden.

Daß die lediglich territorial organisirten Versicherungsanstalten allein das Feld behaupten und die Berufsgenossenschaften wieder verschwinden würden, möchte vielleicht wünschenswerth scheinen, denn damit wäre die größte Einfachheit erzielt, die größte Ersparniß an Verwaltungskosten ermöglicht. Aber es ist nicht wahrscheinlich, daß eine Entwicklung nach dieser Richtung stattfinden wird. Die Berufsgenossenschaften sind theilweise schon viel zu mächtig geworden, als daß ihre Beseitigung denkbar wäre. So wird es denn nicht anders möglich sein, als daß sie dereinst für den Kreis der ihnen zugehörigen Arbeiter sämmtliche Zweige der Versicherung in die Hand nehmen. Die territorialen Versicherungsanstalten aber werden — gleichfalls in allen Zweigen — die Versicherung aller derjenigen Verpflichteten und eventuell Berechtigten zu übernehmen haben, die unter keiner Berufsgenossenschaft stehen. Geht die Entwicklung diesen Weg, so wird gesorgt werden müssen, daß die lokalen Unterorgane den verschiedenen Berufsgenossenschaften und der territorialen Versicherungsanstalt gemeinsam sind, denn wenn am gleichen Orte eine Mehrzahl von solchen Organen neben einander bestehen sollte, so wäre das eine Verschwendung, für die triftige Gründe wohl kaum ins Feld geführt werden könnten. Die Organe der Ortskrankenkassen werden wohl das gegebene Material sein, aus dem die lokalen Organe der Gesammtversicherung sich bilden lassen.

Was nun die Schiedsgerichte betrifft, so dürften sich die von „Praktikus" ausgesprochenen Wünsche wohl in der Hauptsache erfüllen. Die Tendenz nach weiterer Verstaatlichung derselben ist jetzt schon deutlich vorhanden. Und wenn die Entwicklung der Versicherungseinrichtungen selbst, wie oben skizzirt, mehr aus den Händen des Staates (und der Kommunen) hinaus als in dieselben hineinführt, so ist die völlige Unabhängigkeit der Schiedsgerichte von den territorialen Versicherungsanstalten sowohl, als von den Berufsgenossenschaften um so mehr erforderlich. Auch der Vorschlag der Uebertragung des Aufsichtsrechtes über die Versicherungsorgane an die Schiedsgerichte läßt sich hören, wiewohl die Aufsichtsführung technisch mit den richterlichen Funktionen der Schiedsgerichte so wenig gemein hat, daß eine vollständige Arbeitstheilung bestehen müßte und der Vortheil, abgesehen von dem Zuwachs an Befugnissen für den Vorsitzenden, lediglich darin liegen würde, daß nicht zu vielerlei Behörden geschaffen oder in Bewegung gesetzt werden müßten. Lauter Widerspruch muß aber gegen den Gedanken erhoben werden, die dem Staate erwachsenden Mehrkosten auf die Kommunen abzuladen. Der Grundsatz sollte festgehalten werden, daß die Kosten einer jeden Funktion von demjenigen Verbande aufgebracht werden, durch dessen Organe oder in dessen Namen sie ausgeübt wird. Der Unfug, die Kommunen mit dem Odium der Geldaufbringung zu belasten, wo thatsächlich der Staat es ist, dessen Aufgaben die Verwendung des Geldes dient, ist ohnehin schon allzusehr im Schwange. Schon die Belastung der Kommunen mit gewissen Funktionen für die Arbeiterversicherung entsprang weniger der Ueberzeugung, daß sie die Arbeit am Besten thun würden, als der Absicht, die Sorge für den Aufwand auf sie abzuladen. Wenn man ihnen nun in der Zukunft einen Theil der Arbeit wieder abnimmt, die man ihnen aufgepackt hat, ohne sie zu fragen, so besteht nicht der leiseste Grund dafür, ihnen die Last der Kosten zu lassen. Der Staat hat selbst seine Quellen und Organe zur Aufbringung von Geldern für seine Zwecke, und er soll deßhalb nicht die Kommunen dazu mißbrauchen und sie so mehr oder weniger lahm legen für Aufgaben, die sie aus eigenem Rechte und eigener Pflicht zu erfüllen haben.

Es wäre dem Bilde einer möglichen Entwicklung noch Manches beizufügen, so bezüglich des Umfanges und der gleichmäßigen Begrenzung der Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung, bezüglich der Vorkehrungen für den Uebergang eines Versicherten aus einer Berufsgenossenschaft oder Versicherungsanstalt in die andere, bezüglich der Aufbringung der Beiträge u. s. w. Aber es ist überhaupt ein mißliches Ding um die Voraussagung einer noch im Keime befindlichen Entwicklung und man darf sich begnügen, wenn einige Hauptzüge sich mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit herausfinden lassen. Ich weiß nicht, ob mir Letzteres gelungen ist, und ob nicht Andere anderer Ansicht sein werden. Aber selbst wenn ich nach dem derzeitigen Stande der Verhältnisse die Möglichkeiten für die Zukunft richtig eingeschätzt haben sollte, so weiß ich wohl, daß noch Faktoren in Aktion treten können, mit denen ich nicht gerechnet habe, weil sie nicht in der Sache selbst liegen. Fürst Bismarck hat einmal das Krankenkassengesetz miserabel genannt, weil nicht daraus ersichtlich sei, daß der Staat den Kranken die Hülfe bringe und alles Verdienst den einzelnen Kassen zugeschrieben werde. Er hat da also eine rein politische Erwägung in den Vordergrund gestellt. Es ist nicht unmöglich, daß ähnliche Erwägungen auch auf die Weiterentwicklung der Arbeiterversicherung einen gewissen Einfluß üben und sicherlich keinen guten. So bin

ich weit entfernt zu glauben, daß man einen gesicherten Weg nach einem bestimmten Ziele vor sich hätte. Aber es scheint mir doch besser, den Möglichkeiten der ferneren Zukunft in's Auge zu schauen, und sie bei der weiteren Gesetzgebung thunlichst zu berücksichtigen, als planlos an den einzelnen Versicherungsgesetzen herumzuflicken.

Es wird also die Novelle zur Krankenversicherung, wenn sie einmal vorliegt, nicht lediglich für sich allein und etwa noch mit Rücksicht auf das gegenwärtige Ineinandergreifen der verschiedenen Versicherungszweige betrachtet werden dürfen, sondern nicht minder mit Rücksicht auf die Entwicklungsmöglichkeiten für die gesammte sozialpolitische Versicherung in einer ferneren Zukunft.

Eberbach a/N. Dr. Weiß.

Ausführungsbestimmungen zum niederländischen Unfallversicherungsgesetz. Am 1. Februar d. Js. ist in den Niederlanden das Unfallversicherungsgesetz vom 2. Januar 1901, über das wir bereits mehrfach berichtet haben (IX, Sp. 1057 u. X Sp. 138), in Kraft getreten. Nach dem Gesetz besteht zwar eine Versicherungspflicht, es steht den Arbeitgebern jedoch frei, ihre Arbeiter bei der Reichsversicherungsbank oder bei Privatkörperschaften zu versichern, oder auch selbst das Risiko der Versicherung zu übernehmen. Die Reichsbank hat neuerdings ihren Tarif veröffentlicht, der in den unteren Gefahrenklassen sehr niedrig, in den oberen aber ziemlich hoch ist, weshalb sie voraussichtlich weniger in Anspruch genommen werden wird. Die größeren Gemeinden werden fast alle ihr Risiko selbst übernehmen, während eine Anzahl Großindustrieller eine eigene Bank errichtet hat, welche der Reichsbank scharfe Konkurrenz machen wird. Wie sich die endgültige Entwicklung gestalten wird, wird man jedoch noch abwarten müssen. Mit dem Unfallversicherungsgesetz sind zugleich durch ein Sondergesetz die bis dahin in den Niederlanden unbekannten Schiedsgerichte zur Entscheidung von Regressen gegen die Festsetzungen der Bankvorstände gebildet worden. Man hat zu diesem Zwecke eine Reihe von Einzelgerichten — Berufsräten — und einen Zentralberufsrat geschaffen. Die Berufsräte bestehen aus einem volkswirtschaftlich oder juristisch gebildeten Vorsitzenden, einem Arbeitgeber und einem Arbeiter, der Zentralrat nur aus volkswirtschaftlich oder juristisch gebildeten Personen. Aus ihm soll später der allgemeine oberste Verwaltungsgerichtshof herauswachsen. Das Wahlsystem für die Beisitzer der Berufsräte ist ein sehr kompliziertes. Es werden sowohl von den Arbeitgebern wie den Arbeitern zunächst Vertrauensmänner gewählt, diese wählen eine Reihe von Beisitzern und unter diesen bestimmt der Provinzialvorstand alle Monate diejenigen, welche in den Berufsrat kommen. Die Wahlen gelten für zwei Jahre. Es wird einiger Zeit bedürfen, ehe sich Gesetz und Ausführungsbestimmungen im Volke eingebürgert haben.

Die Reichs-Versicherungsanstalt in Schweden. Anläßlich des am 1. Januar d. Js. in Kraft getretenen Unfallversicherungsgesetzes hat auch die Reichs-Versicherungsanstalt, die höchste Instanz der Schwedischen Arbeiterversicherung, ihre Tätigkeit aufgenommen. Ihre Aufgaben gehen, wie sie selbst ausführte, dahin, die Arbeitgeber zur Versicherung ihrer Arbeiter anzuhalten, den Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich die ihnen zustehende Entschädigung zu sichern, bei Einzahlung eines gewissen Betrages nach erlittenem Unfall dem geschädigten Arbeiter, dessen Wittwe oder hinterbliebenen Kindern eine Lebensrente zu zahlen; für den Fall, daß der verunglückte Arbeiter nicht versichert war, hat die Anstalt als höchste Instanz festzustellen, ob die von dem Betreffenden hergestellte Arbeit in den Rahmen des Unfallgesetzes fällt und wie weit die Arbeitsfähigkeit durch den Unfall herabgemindert worden ist. Endlich obliegt es ihr, Verträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Festsetzung der Unfallentschädigung auf ihre gesetzmäßige Gültigkeit zu prüfen. — Wie man sieht, ein reichhaltiges Gebiet zu fruchtbarer Betätigung. An der Versicherungsanstalt wird es im wesentlichen liegen, ob das Unfallversicherungsgesetz dem Willen des Gesetzgebers entsprechend durchgeführt wird.

Soziale Medizin und Hygiene.

Berufsgefahren des Glashüttenbetriebes.

„Arbeiterschutz", das Organ der Krankenkassen Oesterreichs (Nr. 21, 1902), bringt über diesen Gegenstand einen kleinen, gut orientierenden Artikel, aus dem wir einige Ausführungen hervorheben wollen: Das durchschnittliche Lebensalter aller während eines Zeitraumes von 25 Jahren gestorbenen Glasarbeiter der Glashütte in Vallerythal betrug nur 35,2 Jahre für die Schleifer allein 32,6 Jahre, für die Glasbläser 38 Jahre. Ueber 50 Jahre sind alt geworden von den Schleifern 8,3 %, von den Bläsern 21,8 % und von den Schmelzern und übrigen Arbeitern 19,02 %. Schon das für die eigentliche Erzeugung des Glases vorbereitende Hantieren mit den verschiedenen zur Glasfabrikation nötigen Stoffen (Sand, Soda, Holzasche, Kreide, Bleiglätte, weißer Arsenik, Braunstein, verschiedene Metalloxyde) schließt Gefahren für die Gesundheit in sich, indem diese Stoffe in einem eigens dazu bestimmten Mengeraum mittelst einer Schaufel untereinandergemischt werden, wobei sich naturgemäß ein in hohem Grade schädlicher Staub entwickelt, der für die Atmungsorgane der Mischer höchst schädigend wirkt.

Bei der Schmelzung in den Securschen Gasöfen leidet der Schmelzer und Bläser durch die intensive Hitze, so daß man den Glasmacher schon durch die verbrannt schimmernde, rötlich gefärbte Gesichtshaut erkennt. Durch den oft erfolgenden jähen Temperaturwechsel sind die Arbeiter dieser Kategorie Krankheiten der Atmungsorgane, der Nieren und rheumatischen Leiden ausgesetzt. Speziell ist der übliche übermäßige Alkoholgenuß als ein schädigendes Moment besonders des Magens zu erwähnen.

Der Gebrauch der sogenannten „Pfeifen", der eigentlichen Werkzeuge des Bläsers, bildet vielfach die Ursache von Krankheitsübertragungen (Syphilis, Tuberkulose). Nicht minder gesundheitsgefährlich ist die Verrichtung der Glasschleifer, die neben den Bläsern am zahlreichsten in den Hütten vertreten sind. Die Schleifer sitzen neben einem Sandstein —, Gußeisen — oder Holzrad, über das fortwährend ein feiner Wasserstrahl läuft, und halten den zu schleifenden Gegenstand fortwährend drehend und wendend gegen die genannte Vorrichtung. Der feine weißliche Schlamm, den der Schleifprozeß absondert, vertrocknet und bildet ganze Staubwolken, die das Lokal erfüllen und so für die Lungen der Arbeiter äußerst gefährlich werden. So ist es erklärlich, daß die Hälfte aller verstorbenen Schleifer der Lungentuberkulose zum Opfer fielen.

Alle die angedeuteten Berufsgefahren lassen sich sehr wohl, wenn schon nicht gänzlich vermeiden, so doch durch Anwendung entsprechender Schutzmaßregeln und gewerbe-hygienischer Einrichtungen auf ein Mindestmaß zurückführen. Zunächst wird eine Abkürzung der heute 10—11 Stunden dauernden Arbeitszeit gefordert, um dem bei übermäßiger Hitze angestrengten Körper Zeit zur Ruhe und Erholung zu gönnen. Für die Schleifereien müßte neben der Anbringung von bereits in vielen größeren Fabriken üblichen Exhaustoren, die von jedem einzelnen Schleifplatz den Staub ableiten, ganz entschieden verlangt werden, daß Arbeiter unter 16 Jahren zu diesem Berufe nicht zugelassen werden, da die Lungen jugendlicher Personen ganz besonders empfänglich für die zerstörenden Wirkungen des giftigen Staubes sind. Für die Arbeit des Mengens ist die geschlossene Mischmaschine, die den Satz vollständig fertig durch Elevatoren in die Oefen leitet, eine Einrichtung, die in den großen Fabriken bereits heute die Verrichtung ohne die geringste Staubentwicklung besorgt. Für die Glasbläser ist eine neu eingeführte Blasmaschine zur Vermeidung der oben erwähnten Gefahren bestimmt. Diese Maschine ist sehr kostspielig und daher nur in den ganz großen Betrieben eingeführt. Dieser technische Fortschritt bedeutet allerdings bei seiner allgemeinen Anwendung für Tausende von Glasbläsern, die dadurch entbehrlich werden, dauernde Arbeitslosigkeit. Deshalb wird vorläufig da, wo das Blasen des Hohlglases wie in den meisten Betrieben noch mit dem Munde besorgt wird, die Anschaffung von abnehmbaren Mundstücken für die Pfeifen als das geeignetste Mittel, die Ansteckungsgefahren zu verhindern, empfohlen.

Auch für die Abkühlung der Arbeitsräume ließe sich durch Anbringung großer, durch mechanische Vorrichtung in Bewegung zu setzender Drehfächer an den Decken und Seitenwänden manches tun, was den Aufenthalt in den Schwitzhöhlen erträglicher gestalten würde. Schließlich wird speziell für Oesterreich gefordert, daß eine sorgfältige statistische Aufnahme über die Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse der im Glashüttenbetriebe beschäftigten Arbeiter der Oeffentlichkeit vorgelegt werde.

Die gesundheitsschädliche Einwirkung des Rauches und die Frage seiner möglichsten Beseitigung war das Verhandlungsthema für eine auf Einladung der Königlichen Sternwarte am 31. Januar im Kaiserlichen Gesundheitsamte abgehaltenen Versammlung, zu der Vertreter aus fast allen Teilen Deutschlands erschienen waren. Es wurde folgende Resolution angenommen:

„Die am 31. Januar 1903 in Berlin abgehaltene Versammlung von Männern der Praxis und der Wissenschaft, insbesondere der Feuerungstechnik, sowie der Hygiene, der Chemie und der Himmelskunde spricht hiermit ihre Ueberzeugung aus, daß es in gemeinnützigem Interesse un-

umgänglich ist, gegen die Uebelstände der Rauchentwicklung mit allem Ernst weiter vorzugehen. Die Versammelten erklären überhaupt die Reinhaltung der Luft für ein fundamentales Interesse des Gemeinschaftslebens, und sie empfehlen deshalb öftere Wiederholung einschlägiger Beratungen über die Rauchfrage durch Vertreter der weitesten Kreise Deutschlands."

Es wäre freudig zu begrüßen, wenn diese Resolution auf fruchtbaren Boden fallen und den ersten Anstoß zu der Aufrollung dieser Frage, die namentlich für die Großstadt von eminenter hygienischer Bedeutung ist, geben würde.

Oeffentliche Krankenküchen. Auf der am 4. Februar zu Remscheid abgehaltenen Wanderversammlung des bergischen Vereins für Gemeinwohl, bei der als Vertreter der Regierung Oberregierungsrat König, Geheimrat Klausener und Landesrat Brandts von Düsseldorf anwesend waren, stand als Hauptpunkt der Tagesordnung die Frage der Errichtung und Förderung von Volkskrankenküchen zur Beratung, eine Forderung der sozialen Hygiene, die auch in der „Sozialen Praxis" des öfteren hervorgehoben worden ist (XI. Jahrg. Sp. 1312 ff.). Alle Referenten traten warm für die Errichtung solcher öffentlichen Krankenküchen ein. Dr. Arnoldi-Remscheid führte aus, gerade der erkrankte Arbeiter habe zur schnellen Wiederherstellung seiner Gesundheit eine gute Krankenkost notwendig, die er selbst sich aber vielfach nicht verschaffen könne. Hier biete sich ein Wirkungsgebiet für die öffentliche Wohlfahrtspflege der einzelnen Ortsgruppen des Vereins für Gemeinwohl. Diese müßten mit Unterstützung der Gemeinden Volkskrankenküchen einrichten, die bedürftigen Kranken auf ärztliche Anweisung für einen billigen Preis gute, zweckentsprechende Speisen verabreichen. Ganz unentgeltlich dürfe die Krankenkost nicht abgegeben werden, schon um das Ehrgefühl des Arbeiters nicht zu verletzen. In denjenigen Fällen, wo der Kranke der Invaliden- und Krankenversicherung angehöre, müsse man mit den Kassen sich in Verbindung setzen, damit diese die Speisen bezahlen. Die Schwierigkeiten, die dem entgegenständen, ließen sich jedenfalls beseitigen. Wenn der Arzt den Krankenkassenmitgliedern Wein zur Stärkung verschreibe, müsse er auch bestimmte Krankenkost verordnen können. Gehöre der Kranke einer Kasse nicht an, so müsse die Armenverwaltung oder die Privatwohltätigkeit eingreifen, wenn der Arzt die Verabreichung von Krankenkost für nötig halte. Ihm schloß sich Dr. Stern-Düsseldorf an, der über die Erfahrungen mit der von der Düsseldorfer Ortsgruppe eingerichteten Volkskrankenküche berichtete. Auch er empfahl die Schaffung derartiger Küchen in größeren Gemeinwesen. In mittleren Städten könne man sich mit den Krankenhäusern in Verbindung setzen und von diesen die Speisen beziehen. In Düsseldorf hat die Einrichtung der Küche 2 000 ℳ gekostet; das Essen wird in drei Formen zu 20, 30 und 40 ₰ die Portion abgegeben. Nach den bei der Krankenküche in M.-Gladbach gemachten Erfahrungen müßten die Ortsgruppen mit einem ihrerseits zu leistenden Zuschuß von durchschnittlich 8 ₰ für die Portion rechnen. Wichtig war besonders die Erklärung des Oberregierungsrates König, daß die Frage, ob die Krankenkassen auf Grund des Krankenkassengesetzes die Kosten für Krankenspeisen übernehmen dürften, nicht nur theoretisch zu bejahen sei, sie sei auch bereits praktisch bejaht. Die Regierung in Düsseldorf habe keine Bedenken gehabt, eine Statutänderung der Krankenkasse M.-Gladbach, welche die Neuerung vorsah, zu genehmigen. Unzweifelhaft ist durch die geführten Verhandlungen die Frage der Volkskrankenküchen erheblich gefördert worden.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Die Entwicklung der Schiedsgerichte in Dänemark. Die Erkenntniß von der förderlichen Wirksamkeit der schiedsgerichtlichen Thätigkeit zur Vermeidung und Beilegung von Lohnstreitigkeiten beginnt sich nach einem Bericht des „Korrespond. Bl. der Gen. Komm. der Gew. Deutschl." auch in Dänemark immer mehr durchzuringen, sodaß solche entweder neugeschaffen oder soweit sie bereits bestehen, fleißig in Anspruch genommen werden. So hat der Dänische Schuharbeiterverband, nachdem mit einem in Kopenhagen unter Vereinbarung mit den Arbeitgebern eingesetzten Schiedsgericht gute Erfahrungen gemacht worden sind, mit den Arbeitgebern auch eine Abmachung bezüglich der Provinz getroffen. In dieser Abmachung sind für die Benutzung des Schiedsgerichts folgende Regeln aufgestellt. Ein zwischen den Arbeitgebern und Arbeitern ausgebrochener Streit irgend welcher Art darf nicht zu einer Aussperrung oder einem Streik führen, bevor der Versuch gemacht worden ist, eine Einigung zu erzielen. Zu diesem Zwecke sind zunächst die lokalen Organisationen, danach der Vorstand des Zentralvereins der Arbeitgeber und der Hauptvorstand des Verbandes der Schuharbeiter anzugehen, insofern nicht der geschäftsführende Ausschuß des dänischen Arbeitgeber- und Meistervereins und der des „Samv. Fagforbund" erklären, daß der betreffende Streit in Folge seiner Natur sich nicht zur Entscheidung vor einem Schiedsgericht eignet. Das Schiedsgericht soll aus je drei Arbeitgebern und Arbeitern bestehen, welche von den betreffenden Organisationen gewählt werden. Dasselbe wählt seinen Vorsitzenden, der weder als Arbeitgeber noch als Arbeiter an der Sache interessirt sein darf. Derselbe soll Jurist sein. Das Fachblatt bemerkt hierzu: Wir halten diese Schiedsgerichtsvereinbarungen für gut und wünschenswerth, sofern sie die freie Aktionsfähigkeit der Arbeiter nicht beeinträchtigen. Wo eine gut disziplinirte Organisation der Arbeiter vorhanden ist, wird diese Gefahr weniger drohend sein. Ist dies jedoch nicht der Fall, kann eine derartige Uebereinkunft den Gewerkschaften leicht nachtheilig werden.

Gutachten des Gewerbegerichts Weimar über die Rechtsstellung der Gärtner. Der Jahresbericht des Gewerbegerichts Weimar für 1902 teilt mit: Ein Gutachten gab das Gewerbegericht auf Wunsch einer Gärtnervereinigung ab und empfahl darin die Unterstellung der Handels- und Kunstgärtnereien unter die Gewerbeordnung und damit deren Angehörige unter das Gewerbegerichtsgesetz mit gewissen Einschränkungen, wodurch eine peinlich empfundene Rechtsunsicherheit beseitigt werden würde.

Die Tätigkeit des Gewerbegerichts in Stuttgart erstreckte sich nach dem soeben erschienenen Geschäftsbericht im Jahre 1902 auf die Bearbeitung von 1161 anhängig gemachten Klagen. Hiervon waren von den Arbeitgebern gegen Arbeiter 48, von Arbeitern gegen Arbeitgebern 1103, von Arbeitern gegen Arbeiter 10 erhoben worden. Von der Gesamtsumme wurden im Geschäftsjahre 1902 1107 Klagen erledigt, sodaß also 54 unerledigt blieben. Die meisten dieser Klagen haben jedoch außergerichtlich ihre Erledigung gefunden, ohne daß die Parteien formell die Klage zurückgezogen hätten, nur 16 Fälle wurden in das neue Jahr mit hinübergenommen. Als Einigungsamt wurde das Gewerbegericht in 4 Fällen angerufen, jedoch nur in einem Falle konnte es als solches in Tätigkeit treten und den Streitfall zur Befriedigung beider Parteien erledigen. In den übrigen drei Fällen scheiterte die Ausübung der einigungsamtlichen Tätigkeit an der Weigerung der Arbeitgeber, die Zuständigkeit des Gewerbegerichts anzuerkennen. Endlich ist nach dem Bericht über die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Gewerbeordnung, welche für den gewerblichen Arbeitsvertrag von Bedeutung sind, in zahlreichen Fällen Auskunft erteilt worden.

Litterarische Mitteilungen.

Die Lage der in der Seeschiffahrt beschäftigten Arbeiter. Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 103 2. Abtl. Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot, 1903.

Über die Lage der in der Seeschiffahrt beschäftigten Arbeiter hat der Verein für Sozialpolitik im vorigen Jahre eine vortreffliche Arbeit des Chefredakteurs E. Fitger-Bremen „Die wirtschaftliche und technische Entwicklung der Seeschiffahrt", veröffentlicht. Der soeben erschienene zweite Band erstreckt seine Untersuchungen auf kleinere und mittlere Häfen der deutschen Ost- und Nordseeküsten, sowie auf die Verhältnisse in England und Frankreich. Die acht Abhandlungen dieses Bandes behandeln der Reihenfolge nach: Die Seefischerei in Geestemünde von Hafenmeister Düge, die Häfen in Ost- und Westpreußen von Kapitän a. D. Döbler, die Lage der im britischen Kauffahrteidienste beschäftigten Personen von Henry W. Macrosty, die geschichtliche Entwicklung des Seehandels und seines Rechts von Prof. Dr. Pappenheim-Kiel, Untersuchung über die Lage der französischen Handelsflotte und der französischen Seeleute von Léon de Seilhac, Rostock-Warnemünde und Wismar von Dr. Asmus, Stettin und Nachbarhäfen von Dr. Meister und die Lage der Schiffahrt und Schifferbevölkerung im Emsbezirk von Navigationslehrer Spillmann. Der letzte Band der Enquête wird die Untersuchungen über Hamburg, Bremen, Flensburg-Kiel-Lübeck, die Verhältnisse in Nordamerika und Norwegen sowie eine Abhandlung über die neue Seemannsordnung bringen. Gleichzeitig mit ihm soll auch eine Enquête über Oesterreich-Ungarn erscheinen.

Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-angelegenheiten der Stadt Stettin für das Rechnungsjahr 1901/02. 140 S. 4⁰.

Bericht über die Verwaltung der Kranken-Anstalten der Stadt Cöln für das Etatsjahr 1901. Cölner Verlags-anstalt und Druckerei, A.-G. 44 S. 4⁰.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Muller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

Diese Nummer enthält eine Beilage der Manz'schen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung, Wien, über E. Schwiedland, Ziele und Wege einer Heimarbeitsgesetzgebung. Zweite ergänzte Auflage.

XII. Jahrgang. Berlin, den 19. Februar 1903. Nummer 21.

Soziale Praxis.
Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Zum Gesetzentwurf über „Kaufmannsgerichte“.

Von Gewerberichter Dr. Schalhorn, Berlin.

Dem Verlangen der Handlungsgehülfen nach einem billigen und schleunigen Gerichtsverfahren für ihre Ansprüche aus dem kaufmännischen Dienstverhältnisse beabsichtigen die Verbündeten Regierungen nunmehr zu entsprechen (vergl. den Gesetzentwurf auf Sp. 436 und die Bemerkungen dazu auf Sp. 448 dieses Blattes). Es sollen zwar besondere Gerichte geschaffen, aber Verfassung und Verfahren fast ganz dem der Gewerbegerichte angepaßt und diese Gerichte als „Kaufmannsgerichte“ den Gewerbegerichten derart angegliedert werden, daß eine einheitliche Leitung und Verwaltung erfolgt (also eine Art von Realunion).

Wir halten dieses Vorgehen für zweckmäßig. Es bringt allerdings neben den großen Vorzügen der Einfachheit, Billigkeit und Schleunigkeit der Rechtspflege und der Mitwirkung von Standesgenossen eine weitere Zersplitterung des gerichtlichen Verfahrens und eine neue Inanspruchnahme der Bürger (als Beisitzer) für die Verwaltung öffentlicher Aemter. Doch handelt es sich insoweit nicht um etwas Endgiltiges. Wir wenigstens betrachten die neuen Gerichte nur als eine weitere Stufe zu dem früher oder später zu schaffenden allgemeinen, einheitlichen Arbeitsgericht.[1] Auch hiervon abgesehen, dürften die Vorzüge die Nachteile weit überwiegen. Deshalb erscheint es uns nicht gerechtfertigt, wenn die beteiligten Handlungsgehülfen, die dem Gesetzentwurf natürlich grundsätzlich zustimmen, jetzt seine Mängel zu stark betonen und allzuviele Abänderungswünsche geltend machen. Unseres Erachtens muß man in erster Linie bestrebt sein, das Gebäude der Kaufmannsgerichte, so gut wie es uns heute geboten wird, unter Dach und Fach zu bringen; dann mag später der Ausbau um so ruhiger und gründlicher vollendet werden. Zur Zeit ist ein Hervorheben aller Schwächen und Fehler der neuen Einrichtung um so weniger angebracht, als die Bemängelungen sich zumeist auch gegen die entsprechenden Vorschriften des Gewerbegerichtsgesetzes richten, man also logischerweise zugleich auch dieses Gesetz umgestalten müßte; das aber empfiehlt sich schon deshalb nicht, weil das Gewerbegerichtsgesetz eben erst nicht unerheblich abgeändert worden ist.

Aus diesem Grunde sehen wir auch von einer eingehenderen Betrachtung derjenigen Abänderungsvorschläge ab, die für beide Einrichtungen in Erwägung zu ziehen wären. Es sei insoweit nur angeführt, daß man namentlich die Grenzen des Beisitzer-Wahlrechts zu eng gezogen findet. Man tadelt — unseres Erachtens mit Recht — den völligen Ausschluß der weiblichen Gehülfen von der Teilnahme an den Wahlen wie vom Beisitzeramt. Man fordert Herabsetzung der Altersgrenze von 25 Jahren für das aktive Wahlrecht auf das vollendete 21. Jahr und der von 30 Jahren für das Beisitzeramt auf 25 Jahre, sowie allgemeine Einführung der Verhältniswahl. Man wünscht ferner einen Zwang zur Einrichtung der Sondergerichte auch für Gemeinden unter 20 000 Einwohnern und möchte die Möglichkeit, durch Schiedsvertrag die Zuständigkeit des Gerichts einstweilen auszuschließen, ganz beseitigt wissen. Das weitere Verlangen, daß der Vorsitzende zum Richteramt befähigt, Jurist sein müsse, ist an sich selbstverständlich. Aber auch das Gewerbegerichtsgesetz kennt diese Voraussetzung leider nicht; man hatte sich die Tätigkeit der Gewerbegerichte wohl ein-

[1] Vergl. „Soziale Praxis“ vom 20. Sept. 1901, X. Sp. 1322.

facher und geringfügiger vorgestellt, als es sich hernach erwiesen hat, und bei Erlaß der Gewerbegerichtsgesetz-Novelle ist das Abänderungsverlangen wohl deshalb nicht betont worden, weil tatsächlich fast jedes größere Gewerbegericht einen Juristen zum Vorsitzenden hat. — Nicht am wenigsten bekämpft wird endlich die Festsetzung einer Zuständigkeitsgrenze nach der Höhe des Gehalts dergestalt, daß für Handlungsgehülfen mit über 3000 *M* Jahresverdienst das ordentliche Gericht zuständig bleiben soll. Geht man aber davon aus, daß das Gewerbegerichtsgesetz für die höheren gewerblichen Gehülfen (Werkmeister, Techniker 2c.), deren Stellung der eines Handlungsgehülfen nach Gehalt und Kündigungsfrist am meisten verwandt ist, eine entsprechende Grenze von 2000 *M.* zieht,[2]) so erscheint einstweilen die Vorschrift angemessen. Später wird man auf die Beseitigung beider Schranken dringen müssen, schon weil die genaue Berechnung des Gesamt-Arbeitsverdienstes oft schwierig ist.

Sieht man von den auch das Gewerbegerichtsgesetz betreffenden Einwendungen ab, so bleiben nur etwa fünf, die sich lediglich gegen den neuen Gesetzentwurf richten:

1. Zunächst hat der Name „Kaufmannsgerichte“ Bedenken erregt. Es ist wohlklingend, aber nicht ganz zutreffend. Der Handelsgehülfe bezeichnet sich wohl im täglichen Leben als Kaufmann, ist aber keiner im Sinne der Gesetze.[3]) Nur sein Prinzipal ist Kaufmann. Im Handelsgewerbe aber sind beide tätig. Deshalb dürfte der Name „Handelsgewerbegerichte“ sachgemäßer sein, besonders wenn man

2. die **personelle Zuständigkeit** dieser Gerichte auf die sogenannten Handelshülfspersonen ausdehnen würde (unter entsprechender Beschränkung der Zuständigkeit der Gewerbegerichte), was im Interesse der Vermeidung von Zuständigkeitsstreitigkeiten[4]) zu empfehlen ist. Diese Hülfspersonen würden als besondere Berufsgruppe (§. 15 Satz 2 Gewerbegerichtsgesetzes; §. 12 des Entwurfs) eine bestimmte Zahl der Arbeitnehmer-Beisitzer selbständig zu wählen haben. Die Aenderung hätte den weiteren Vorteil, daß die Prinzipale zum großen Teil nur für die Kaufmanns- und nicht außerdem noch für die Gewerbegerichte zu wählen hätten, was bei der Fassung des Entwurfs durchweg unvermeidlich wäre.

3. Die **Berufungssumme** von 100 *M* wird mit Recht als zu gering bezeichnet. Die Handlungsgehülfen wünschen Hinaufsetzung auf 500 *M.* Unseres Dafürhaltens wird eine Grenze von 2—300 *M.* zu wählen sein. Denn zweifellos dreht es sich für Handlungsgehülfen durchschnittlich um höhere Summen als für Gewerbegehülfen; nur das Verhältnis von 1 zu 5 ist zu hoch gegriffen. Und solange nicht das Berufungsverfahren gleichfalls vereinfacht, beschleunigt und verbilligt ist, muß allerdings den Gehülfen Alles daran liegen, die Berufung — selbst auf die Gefahr unbegründeter Abweisung in der ersten Instanz — zu vermeiden.[5])

4. Es ist nicht ersichtlich gemacht, weshalb für Ansprüche auf Grund einer **Konkurrenzklausel** (Beschränkung der künftigen gewerblichen Tätigkeit) das ordentliche Gericht zuständig sein soll. Man verbleibe wenigstens bei der Vorschrift des Gewerbegerichtsgesetzes, die nur den Anspruch auf Vertragsstrafe, nicht aber die sonstigen Ansprüche, die auf eine Konkurrenzklausel zu stützen sind, z. B. nicht den Erfüllungsanspruch[6]) dem Sondergericht entzieht (§. 4 Abs. 2). Oder hat man etwa in Anlehnung an eine ältere Reichsgerichtsentscheidung[7]) die Gewerbegerichte auch für diese Ansprüche als unzuständig angesehen und nur eine deutliche Auslegung der fraglichen Bestimmung geben wollen?

5. Die Ausschließung der **einigungsamtlichen Vorschriften** endlich ist um so weniger erklärlich, als der Entwurf sonst in allem Wesentlichen dem *Gewerbegerichtsgesetz* angepaßt ist. Bestand vielleicht die Befürchtung, daß die Handlungsgehülfen durch Einführung des Einigungsamtes 2c. zu Ausständen besonders verlockt werden könnten? Unseres Erachtens muß der Entwurf in erster Linie durch Zufügung dieser Bestimmungen ergänzt werden. Die Gefahr größerer Ausstände ist zwar nicht so dringend wie bei den gewerblichen Arbeitern, aber doch immerhin, namentlich in den größeren Warenhäusern, vorhanden.[8])

Aber selbst das Fehlen des Einigungsamtes ist kein so schwer wiegender Mangel, um nicht den Entwurf auch in seiner jetzigen Gestalt annehmbar erscheinen zu lassen. Schon das Gebotene muß als ein großer Fortschritt und als eine Wohltat für die Handlungsgehülfen erachtet werden.

Werfen wir zum Schluß noch einen Blick auf die mittelbar Beteiligten, die Gewerbegerichte und die Rechtsanwälte. Die ersteren dürfen mit der Angliederung zufrieden sein. Ihr Ansehen wird dadurch gestärkt, ihr bisheriges Wirken anerkannt. Die Tätigkeit ihrer Vorsitzenden wird vielseitiger und anregender. Ein Austausch der Meinungen und Erfahrungen beider Sondergerichte ermöglicht ein tieferes Eindringen in die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse und somit eine weitere Ausgestaltung des Rechts des Arbeitsvertrages.

Weniger Anklang findet — wie kaum anders zu erwarten war — der Entwurf in den Kreisen der Rechtsanwälte. Denn vor den Kaufmannsgerichten sollen, entsprechend der Vorschrift in §. 31 Gewerbegerichtsgesetzes, Anwälte nicht zugelassen werden. Allzugroß dürfte ihr Einnahme-Ausfall jedoch nicht sein, da bisher die hohen Kosten 2c. die Handlungsgehülfen auch von berechtigten Klagen zurückhielten.[9]) Jedenfalls scheinen die Handlungsgehülfen in dem geplanten Ausschluß der Rechtsanwälte einen weiteren Vorzug des neuen Verfahrens zu erblicken. Denn gegen diese Vorschrift ist aus ihrer Mitte so gut wie kein Bedenken erhoben worden. Und allerdings, die Zulassung der Anwälte würde wohl dem Vorsitzenden in manchem Falle die Sachleitung erleichtern, aber eine Verteuerung und vielfach (wegen Mangels an ausreichender Information) eine Verzögerung des Verfahrens bedeuten. Für Abwesende (z. B. für reisende Handlungsgehülfen) oder Kranke wäre freilich eine angemessene Vertretung erwünscht. Vielleicht läßt sich später einmal — auch für die Verhandlung vor den Gewerbegerichten — insoweit eine Ausnahme einführen, etwa dergestalt, daß bei Glaubhaftmachung der Verhinderung und sofern die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint (also entsprechend der Voraussetzung der Armenrechtsbewilligung) durch Gerichtsbeschluß die Zulassung eines Rechtsanwaltes auszusprechen ist. Wollte man wider alles Erwarten die Vertretung durch Anwälte allgemein gestatten, so würden die Gebührensätze zu ermäßigen sein, um das Verfahren nicht übermäßig zu verteuern; auch müßte eine besondere Zulassung der betreffenden Anwälte für das Gewerbe- oder Kaufmannsgericht gefordert werden. Die Mehrzahl der Anwälte würde überhaupt nicht in der Lage sein, neben dem Termin vor den ordentlichen Gerichten solche vor den Arbeitsgerichten wahrzunehmen. Hieraus erklärt es sich auch, daß in Anwaltskreisen so lebhaft für Angliederung der Kaufmannsgerichte an die Amtsgerichte gekämpft wird. Man übersieht hierbei immer wieder, daß das Amtsgericht schon jetzt überlastet, das amtsgerichtliche Verfahren zu schwerfällig und eine radikale Aenderung von heute zu morgen nicht durchführbar ist. Außerdem bedarf es für das eigenartige und in seiner ganzen Bedeutung noch heute kaum erfaßte Gebiet des gewerblichen Arbeitsvertrages (im weiteren Sinne) **besonderer** Organe, weil es nicht nur auf die Entscheidung der **einzelnen** Streitfälle, sondern auf die **allgemeine Regulierung** und **Weiterbildung** des **Arbeitsvertrages** ankommt. Gerade dieser Zweig der sondergerichtlichen Tätigkeit (Einigungsamt, Gutachten) wächst sich mehr und mehr aus und gewinnt steigende Bedeutung.

[2]) Der einfache gewerbliche Arbeiter wird zum Gewerbegericht unbeschränkt, also auch bei mehr als 2000 *M* Jahreseinkommen zugelassen, wohl auf Grund der Annahme, daß ein solcher selten mehr als 2000 *M* ein Jahr verdienen wird. — Die Bemerkung auf Sp. 448 über die 2000 *M*-Schranke ist natürlich in diesem Sinne zu verstehen.

[3]) §. 1 Handelsgesetzbuchs: Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuches ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt. — §. 196[1] Bürgerlichen Gesetzbuchs spricht von Kaufleuten, gibt aber keine Begriffsbestimmung, setzt vielmehr die des Handelsgesetzbuchs voraus.

[4]) Bekanntlich werden verschiedene Arten kaufmännischer Angestellter bald als Handels-, bald als einfache Gewerbegehülfen angesehen, z. B. Kellner, Bierkutscher, Milchfahrer. — Ueber Bierkutscher zu vergleichen der zu Anm. 8 gemachte Aufsatz.

[5]) Vergl. „Soziale Praxis“ X. Sp. 1323 unten, 1324.

[6]) Vergl. die Entscheidungen Sp. 405 dieses Blattes (Mitt. d. Gewerbegerichts Berlin).

[7]) Unger, Entscheidungen, Nr. 209.

[8]) Vergl. auf Sp. 569 ff. dieser Nummer den Aufsatz von von Schulz über die Lohnbewegung der Jungbierfahrer 2c., insbesondere Anfang und Schluß.

[9]) In der Erteilung juristischen Rates, der Abgabe von Gutachten, sowie dem Entwurfe von Schriftsätzen ist der Rechtsanwalt durch §. 31 Gewerbegerichtsgesetzes **nicht** beschränkt worden. Da die Einführung der kaufmännischen Sondergerichte die Klagen der Handlungsgehülfen wird anschwellen lassen, so wird auch die Inanspruchnahme der Anwälte zwecks Ratserteilung 2c. zunehmen und so der an sich eintretende Einnahmeausfall wett gemacht werden.

Die Begründung der ersten größeren Genossenschaft für innere Kolonisation.

Von Prof. Dr. J. Schmöle—Greifswald.

Wer um die Mitte der 1890er Jahre das mit so viel Wärme geschriebene Buch von Sering „Innere Kolonisation im östlichen Deutschland"*) las, wird wahrscheinlich zu der Ueberzeugung gekommen sein, daß seit dem Rentengutsgesetz vom 7. Juli 1891 mit Sicherheit auf eine rasche Vermehrung der bäuerlichen Stellen im preußischen Osten gerechnet werden könne. Hunderttausende Morgen waren schon in den ersten Jahren bei den Generalkommissionen zur Aufteilung angemeldet worden, zahlreiche Bewerber umdrängten jedes eingerichtete Rentengut. Seitdem aber ist von den Fortschritten des Kolonisierungswerkes auffallend wenig in die Oeffentlichkeit gedrungen. Oefter als von neuen Rentengutskolonien kamen allerdings Nachrichten über Käufe und Parzellierungen der Landbank in die Presse. Allein die Freunde der inneren Kolonisation fanden Anlaß, die Art und Weise, wie das 1895 unter so großen Hoffnungen ins Leben getretene Institut parzellierte, mit Mißtrauen zu verfolgen.

Die Landbank befindet sich freilich gegenüber privaten Kolonisatoren schon darin im Vorteil, daß ihre erfahrenen Funktionäre gegen den harten und dabei so leicht verständlichen Egoismus der Ansiedler weit besser gewappnet zu sein pflegen als ein unerfahrener privater Rentengutsausgeber. Für Parzellierungslustige bietet es ferner nicht hoch genug anzuschlagende Vorteile, wenn das ganze Risiko und die unendliche Last und Mühe des Besiedelungswerkes der Bank überlassen bleibt, so daß der seitherige Eigentümer dem Gute mit dem vereinbarten Betrage in barem Gelde den Rücken kehren kann, ohne sich mit im Kurse schwankenden Rentenbriefen abfinden lassen zu müssen, wie dies bei der Errichtung von Rentengütern regelmäßig der Fall ist. Der Flüssigkeit ferner der reichlichen Kapitalien, mit denen jene Bank rechnen darf, sind schon viele sehr vorteilhafte Kaufabschlüsse für Parzellierungszwecke zuzuschreiben gewesen. Und endlich geben auch Ansiedler gar nicht selten dem Verkehr mit der Bank den Vorzug. Die einen tun dies im Hinblick auf das für Rentengüter unabwendbare und manchem zunächst noch recht unsympathische Anerbenrecht, andere mehr aus Abneigung gegen die Beschränkung des Eigentumsrechts durch die Rentenbelastung auf Generationen hinaus oder auch wegen bereitwilligeren Eingehens auf individuelle Wünsche bei Abmessung und Anlage der Stellen, Erbauung der Häuser u. a. m.

War aber bereits die Voranstellung der Gewinnabsicht bei den Unternehmungen der Landbank an sich geeignet, das Mißtrauen gegen ihre Gütergeschäfte zu erwecken, so hat dieses noch weitere Nahrung erhalten durch auftauchende Zweifel an der Lebensfähigkeit verschiedener ihrer Besiedelungen und durch gewisse gern zur Anwendung gebrachte, nicht unbedenkliche Praktiken im Verkehr mit den Ansiedlern. Vor allem aber fußten seither die Kritiker auf dem Verzicht der Bank auf die Errichtung von Rentengütern, für welchen keine Erklärung näher liegt, als die, es gälte, den Generalkommissionen einen Einblick in die Parzellierungen der Bank und eine Beschneidung der angeblich auf Kosten der Ansiedler erzielten Gewinne zu verwehren. Es durfte der Landbank öffentlich der Vorwurf gemacht werden, sie parzelliere, aber sie kolonisiere nicht.

Sehr bedauerlicher Weise hat sich nun aber das Tempo der Bildung von Rentenstellen aus privater Güteraufteilung in der neuesten Zeit merklich verlangsamt. Auf die Frage nach der Ursache dieser unerfreulichen Erscheinung bleibt nur die eine Antwort: Es fehlt an Kolonisatoren, es fehlt an der genügenden Anzahl größerer Besitzer, die gewillt und befähigt wären, ihre Güter unter Mitwirkung der Generalkommissionen in Rentengüter umzuwandeln. Hier liegt eine bedauerliche Unvollkommenheit der neuen Kolonisationsgesetze. Für den Gutsbesitzer hat es sehr wenig Verlockendes, den Kolonisator zu spielen, da, ganz abgesehen von dem zu tragenden Risiko, an eines solchen Fähigkeiten und Arbeitsfreudigkeit, an seinen Geldbeutel und seine Geduld Anforderungen gestellt werden, mit denen die Gewinnchancen meistens in keinem rechten Verhältnis stehen. Am wenigsten sind stark verschuldete Besitzer für die Rolle des Rentengutsausgebers geeignet. Und gerade solche dringen naturgemäß am stärksten auf einen Verkauf. Auf die Aufteilung der Güter in schwacher Hand ist bekanntlich bei der einschlägigen Gesetzgebung am allermeisten gerechnet worden.

Gelänge es, Stellen zu schaffen, von denen die Initiative zu Besiedelungen auszugehen hätte und die ähnlich der Landbank Güter erwerben könnten, um sie durch erprobte Persönlichkeiten aufteilen zu lassen, dann dürfte auf einen weit schnelleren Fortgang des Besiedelungswerkes gerechnet werden. Durch enges Zusammenwirken dieser Stellen mit den Generalkommissionen würde das Interesse der Kolonisten wie das der Gesamtheit in viel höherem Maße zu wahren sein, als es bei der sogenannten Güterschlächterei und leider auch bei manchen Kolonisationen der Landbank bisher der Fall gewesen ist.

In der 1902 erschienenen Broschüre des verdienten Präsidenten der Generalkommission in Frankfurt a./O. „Innere Kolonisation in Brandenburg und Pommern 1891 bis 1901" findet sich bereits ein gangbarer Weg für die systematische Weiterführung der inneren Kolonisation durch Errichtung derartiger Organe gewiesen, und ganz im Sinne der dort gegebenen Anregungen ist am 22. Januar d. Js. in Stettin eine „Pommersche Ansiedelungsgesellschaft" als eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht begründet worden. Als Gegenstand des Unternehmens bezeichnet das Statut etwas dunkel „die innere Kolonisation in der Provinz Pommern in wirtschaftlichen und Erwerbsinteressen der Mitglieder". Als Aufgaben im besonderen werden genannt: 1. die Errichtung oder der Ausbau ländlicher Wohnstätten auf Grundstücken der Mitglieder; 2. der Ankauf ländlicher Grundstücke behufs Begründung ländlicher Wirtschaften, und zwar hauptsächlich von bäuerlichen und Arbeiter-Rentengütern, 3. die Mitwirkung bei derartigen Begründungen, 4. die Förderung der inneren Kolonisation nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch durch Auskunftserteilung über alle Angelegenheiten derselben, 5. die Vermittlung von An- und Verkäufen ländlicher Grundstücke.

An diesem Programm befremdet neben der starken Unterstreichung der „wirtschaftlichen und Erwerbsinteressen der Mitglieder" zunächst die auffallende Betonung von Maßnahmen, welche nicht sowohl auf die Errichtung bäuerlicher Niederlassungen, als vielmehr auf die Vermehrung und Verbesserung der Arbeiterstellen auf den großen Gütern abzielen. Dieses darf schon deshalb auffallen, weil nach der ganzen vorhandenen Literatur gerade mit der Arbeiteransiedelung bisher am wenigsten erfreuliche Erfolge zu erzielen gewesen sind. Indessen, es mußte dem starken Widerstand Rechnung getragen werden, auf den erfahrungsgemäß bei sehr vielen größeren Besitzern alle auf ein Zerschlagen von Gütern und ihre Verkleinerung gerichteten Bestrebungen stoßen. Das Programm der Genossenschaft mußte diesen sehr einflußreichen Kreisen genießbar gemacht und gegen ihr Anathema geschützt werden. Dazu kam noch ein weiteres. Die Gründer der Genossenschaft setzten alles daran, um ein zweites speziell für Arbeiteransiedelung und Verbesserung des Arbeiterwohnungswesens gleichzeitig in Vorbereitung befindliches genossenschaftliches Unternehmen mit der neuen Gesellschaft von vornherein zu verschmelzen, damit eine Konkurrenz der verwandten Bestrebungen ausgeschlossen und einer bedenklichen Kräftezersplitterung vorgebeugt würde.

Mehr noch als bei den meisten anderen Genossenschaften hängt bei der neuen Ansiedelungsgesellschaft der Erfolg oder Mißerfolg ab von den leitenden Personen. Geistiger Leiter scheint der im genossenschaftlichen Leben Pommerns schon mehrfach hervorgetretene Gutspächter Kray-Wackerow zu sein. Zum Führer der Geschäfte der Gesellschaft war der durch seine kritische Beleuchtung der Ansiedelungskommission für Posen und Westpreußen und der Landbank bekannt gewordene Dr. Stumpffe ausersehen, ein Mann, der seine hervorragende praktische Befähigung für die innere Kolonisation als Mitbegründer und Mitleiter der im Vorjahre zu allgemeinem Bedauern aufgelösten „Deutschen Ansiedelungsgesellschaft" bewiesen hat.

Kein leichter Schlag war es, daß Dr. Stumpffe der Genossenschaft in letzter Stunde den Rücken gewandt und sich der von ihm selbst zuvor scharf angegriffenen Landbank verpflichtet hat. Er übernimmt nach seinen in Stettin abgegebenen Erklärungen die Errichtung und Leitung einer Zweigniederlassung der Bank für Pommern, nachdem ihm ausdrücklich zugestanden worden ist, daß bei den unter seiner Leitung vorzunehmenden Besiedelungen genau nach den Grundsätzen verfahren werden soll, die von ihm seit Jahren in Wort und Tat vertreten worden sind und die auch der Pommerschen Ansiedelungsgesellschaft zur Richtschnur dienen sollen. Vor allem werden ebenfalls Rentengutskolonien unter Mitwirkung der Generalkommission zu Frankfurt a. O. geschaffen werden, die Gewinne sollen in der Regel einen mäßigen Provisionssatz nicht überschreiten, den neuen Kolonistengemeinden sollen reichliche Dotationen zuerteilt werden, damit sich ein rechtes Gemeindeleben entwickeln kann, kurz es soll um jeden Preis den an eine wirklich gute Kolonisation zu stellenden Anforderungen voll entsprochen werden.

*) Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. LVI, Leipzig 1893.

Die Landbank verfolgt bei dieser Aenderung ihres seitherigen Verfahrens allem Anscheine nach den Zweck, das Vertrauen in ihre Geschäftsführung neu zu befestigen und namentlich das Wohlwollen der Staatsgewalt zurückzugewinnen. Hier aber liegt vom Standpunkte der Ansiedelungsgesellschaft aus das Bedenklichste an der so unerwartet aufgetretenen Konkurrenz. Alle Hoffnungen der Genossenschaftsgründer basieren auf der Erwartung ausgiebigster staatlicher Unterstützung und Förderung ihres Unternehmens; aus der Bekämpfung der Parzellierungspraxis der Landbank sollte die Genossenschaft einen wesentlichen Teil ihrer Kraft schöpfen.

Auf der konstituierenden Versammlung in Stettin konnte sich wohl niemand ganz dem peinlichen Eindruck entziehen, daß sich einem so eifrigen Anhänger der inneren Kolonisation wie Dr. Stumpffe mit den Kapitalien der Landbank im Rücken ein ganz anderes Betätigungsfeld eröffnet, als an der Spitze der zunächst noch recht kapitalschwachen Genossenschaft. Unter anderen hielt der mit anwesende Vorsitzende des Bundes der Landwirte, v. Wangenheim, seine Zweifel nicht zurück, ob die für Durchführung der Gesellschaftszwecke unerläßlichen sehr bedeutenden Geldsummen aufgebracht werden könnten. Im Laufe der Erörterung festigte sich jedoch unter den Erschienenen die — hoffentlich sich künftig als irrig erweisende — Ueberzeugung, daß die neuen Leute in der Landbank, Auhagen und Stumpffe nie und nimmer imstande sein würden, den „Mammonsgeist" aus dem „kapitalistischen" Institut dauernd zu verbannen. Ueberdies betonte Dr. Stumpffe sehr mit Recht, daß angesichts der ganz unglücklichen Bodenbesitzverteilung in Pommern und des immer stärker sich regenden Landhungers unter den kleinen Leuten im Osten und Westen für beide Gesellschaften Raum in Fülle vorhanden sei, ja daß sich gerade in Pommern gar nicht genug Hände im Dienste der inneren Kolonisation regen könnten. Mehr als durch diese Erwägungen wurde die Gründung erleichtert durch die Eröffnung, daß eine von Kray-Wackerow persönlich übernommene angeblich absolut risikofreie Aufteilung sogleich auf die Genossenschaft übertragen werden würde und daß auch Unterhandlungen wegen mehrerer Domänenparzellierungen bereits im besten Gange seien. Die Genossenschaft ist mithin schon unmittelbar nach ihrer Errichtung in der Lage, einige Tätigkeit zu entfalten. Sie wird den ihr von zwei Seiten angebotenen Kredit zunächst nach Möglichkeit anspannen müssen, allein es steht zu erwarten, daß sie aus Ueberschüssen der ersten Aufteilungen Rücklagen wird ansammeln können, welche das Zutrauen zu ihr stärken und die baldige Ausdehnung des zunächst engen Geschäftskreises ermöglichen werden.

Unter allen Umständen verdient der weitere Verlauf des soeben beginnenden Experimentes volle Beachtung. Ein guter Erfolg dieser ersten Kolonisierungsgenossenschaft würde ganz gewiß in den anderen östlichen Provinzen bald zur Nacheiferung reizen. Die vielerörterte „Verwestlichung" der agrarischen Verfassung des Ostens könnte unter Mitwirkung leistungsfähiger Ansiedelungsgenossenschaften eine beträchtliche Beschleunigung erfahren. Außerdem würde diese Konkurrenz die Landbank von einem Rückfall in ihre früher beliebte Parzellierungspraxis abhalten, und schließlich wäre eine gewisse Einschränkung der „Güterschlächterei" wahrscheinlich.

Im Hinblick auf die zu erwartenden direkten und indirekten Wirkungen einer günstigen Entwicklung der neuen Gesellschaft darf sicherlich gerechnet werden auf eine wohlwollende Haltung der Staatsregierung gegenüber den Bestrebungen, dem Kolonisierungswerk über den toten Punkt hinwegzuhelfen, an dem es leicht ankommen könnte. Wie die innere Kolonisation leerer Schall bleibt, wenn sich nicht geeignete Personen freiwillig in ihren Dienst stellen, so kann andererseits eine Genossenschaft nach Art der besprochenen ihren großen gemeinnützigen Zwecken nur durch ausgiebige staatliche Förderung einigermaßen gerecht werden. Der Umfang dieser Unterstützung dürfte indessen wesentlich abhängig bleiben von der eigenen inneren Erstarkung der Genossenschaft. Diese Erstarkung aber wird nicht sowohl durch die Größe der aus Besiedelungsgewinnen anzusammelnden eigenen Kapitalien bedingt sein, als vielmehr in erster Linie durch die Zahl und den Einfluß der größeren Besitzer, welche unter Hinwegräumung alter Vorurteile die Ziele der Genossenschaft zu den ihren machen werden und die damit Verständnis bekunden für eine der wichtigsten Aufgaben der Gegenwart: Die Begründung neuer Bauerndörfer im Osten auf Kosten des Großgrundbesitzes, die Vermehrung der kleineren Stellen und die Hebung der Gutstagelöhner; anders ausgedrückt: die fortschreitende Milderung der schroffen sozialen Gegensätze auf dem platten Lande im Osten durch Einschiebung immer zahlreicherer Sprossen in die gesellschaftliche Leiter, die Hinwegräumung der Hauptursache der vielbeklagten „Landflucht".

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Eine Sitzung des Ausschusses der Gesellschaft für Soziale Reform findet am Donnerstag, 12. März, abends 6 Uhr, in Berlin, Architektenhaus, Saal G (Parterre), Wilhelmstraße 92/93, statt. Auf der Tagesordnung stehen:

1. Der Zehnstundentag für Fabrikarbeiterinnen; Antrag des Vorstandes, der Ausschuß möge der in Sp. 358 der „Soz. Praxis" mitgeteilten Resolution zustimmen.
2. Die Arbeiterkonsumvereine; Berichterstatter die Herren Dr. Reinhold Riehn und Arbeitersekretär Giesberts.
3. Mitteilungen des Vorstandes.
4. Verschiedenes.

Die „Ortsgruppe Königsberg der Gesellschaft für Soziale Reform" veranstaltete am 29. Januar eine zahlreich besuchte öffentliche Versammlung, in der nach den einleitenden Worten des Vorsitzenden Professor Dr. v. Blume Geheimer Kommerzienrat Gibson aus Danzig einen inhaltreichen, anregenden Vortrag über die Wohnungsfrage hielt, der in seinem ersten Teile ein sehr wertvolles Tatsachenmaterial über die Wohnungszustände in einer Reihe der größeren Städte Deutschlands brachte und sich dann eingehend mit den Ursachen des Wohnungselendes und der Mittel zu seiner Beseitigung befaßte. Redner beleuchtete an der Hand seiner Untersuchungen namentlich die erschreckenden Verhältnisse in Bezug auf die Arbeiterwohnungen und führte als Beispiel an, daß in Dresden 41 % der Einwohner nur eine Stube bewohnten, in Berlin 43 %, in Breslau 44 %. Höhere Prozentsätze hatten nur Magdeburg mit 49 % und Königsberg, das mit 53 % den überhaupt höchsten Prozentsatz erreichte. Die Ursachen für dieses Wohnungselend sieht der Referent in der Verschiebung der Bevölkerungsverhältnisse vom flachen Lande nach der Großstadt, in der Verdrängung der Arbeiterwohnungen durch die großen Geschäftshäuser und vor allem in dem Emporwuchern der Bodenspekulation. Als Mittel zur Abhülfe der Notlage muß daher in erster Linie der Kampf gegen den Bodenwucher aufgenommen werden, was am besten durch eine dahin zielende Gesetzgebung erfolge; zur Unterstützung komme in Frage die Ausdehnung der kommunalen Besteuerung nach dem gemeinen Wert, die neuerdings in erfreulicher Weise zu konstatieren ist, und endlich das Eingreifen der Kommunen durch Unterstützung von Genossenschaften zum Bau von Arbeiterwohnungen, etwa durch billige Abgabe von Grund und Boden. Für das genossenschaftliche Vorgehen selbst aber befürwortete er vor allem das Mietesystem mit Hauserwerb, wobei freilich zugleich mit der Wohnungsfürsorge die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs unter der Arbeiterschaft Hand in Hand gehen müsse. An den mit lebhaftem Beifall aufgenommenen Vortrag reihte sich eine angeregte Diskussion, die zwar nicht zu positiven Beschlüssen führte, aus der aber hervorging, wie weit das Interesse für die Wohnungsfrage in allen Bevölkerungsschichten bereits hineingedrungen ist. Infolgedessen beabsichtigt die Gesellschaft zur Klärung dieser brennenden Frage noch weitere öffentliche Versammlungen einzuberufen.

Ortsgruppe Graz der österreichischen Gesellschaft für Arbeiterschutz. In der am 6. Februar d. Js. abgehaltenen Jahresversammlung dieser unter dem Vorsitze von Prof. Ernst Mischler stehenden Ortsgruppe, welche gegenwärtig 44 Mitglieder zählt, hielt Gewerbeinspektor Hans Tauß aus Leoben einen Vortrag über „Alters- und Invaliditätsversicherung". Der Redner gab zunächst eine Übersicht der im Auslande auf diesem Gebiete bestehenden Einrichtungen und Bestrebungen, wobei die im Deutschen Reiche durchgeführte Organisation dieser Versicherung eine eingehende Darlegung erfuhr. Nach einer Aufzählung der Ansätze, die Oesterreich aufzuweisen hat, entwickelte der Referent einen Plan einer allgemeinen Alters- und Invaliditätsversicherung, der eine durchgreifende und eigenartige Lösung dieser gerade jetzt in Österreich vielerörterten Frage vorsieht und von der Versammlung mit Interesse und Beifall aufgenommen wurde.

Gründungen von Lokalsektionen der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz in Zürich und Basel haben am 2. bezw. 4. d. M. stattgefunden. In Zürich wurde der Vorstand bestellt aus den Herren Nationalrat Zürcher, Nationalrat Greulich, Nationalrat Geilinger, Regierungsrat Nägeli, Nationalrat Sulzer-Ziegler, Stadtrat Erismann, Dr. Wettstein, Nationalrat Dr. Studer und Nationalrat Abegg. Die Vereinigung wird in nächster Zeit über die Ziele des internationalen Arbeiterschutzes Vorträge veranstalten. Für die Basler Sektion, die bereits gegen 100 Mitglieder zählt, hat Regierungsrat Wullschleger den Vorsitz übernommen; auch hier beteiligen sich alle politischen Parteien und alle Berufsstände.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Sozialpolitik im Reichstage.

Wie alljährlich, so hat sich auch diesmal im Reichstag beim Etat des Reichsamts des Innern, und zwar beim Gehalt des Staatssekretärs, vom 7. Februar bis in diese Woche eine allgemeine sozialpolitische Debatte entsponnen, die mit Rücksicht auf die bevor-

stehenden Neuwahlen zum Reichstage und infolge zahlreicher Anträge der verschiedenen Parteien einen überaus großen Umfang angenommen hat. An sich können derartige weitschichtige und zersplitterte Debatten der praktischen Sozialpolitik wenig nützen und der Streit mit den Sozialdemokraten, der wiederum viel Zeit wegnahm, erscheint am allerwenigsten geeignet, die wirkliche Sozialreform zu fördern. Wertvoll und bedeutend waren in der Debatte außer den Reden der Abgeordneten Roesicke, Trimborn, Freiherrn von Heyl namentlich die Erklärungen des Staatssekretärs Grafen Posadowsky über die Pläne und Stellung der Regierung, die im Einklang mit den Programmreden des Reichskanzlers für die einzelnen Gebiete den Nachweis erbrachten, daß die Sozialreform im Sinne der bekannten Kaiserlichen Botschaft und der Februar-Erlasse in geordnetem Tempo fortgesetzt werden soll. Als Zeugnis für die Tragweite des sozialpolitischen Vorgehens in Deutschland führte der Staatssekretär das zu ihm geäußerte Wort des Oberhauptes eines nicht monarchischen Staates (wohl des Präsidenten Loubet) an: Deutschland werde mit seiner Sozialreform die Welt im Sinne einer höheren Kultur revolutionieren. Auch zeigte sich, daß in den verschiedenen Parteien mehr oder weniger Neigung besteht, die Sozialreform zu unterstützen. Gehen auch in den Einzelheiten die Meinungen auseinander, so herrscht doch Uebereinstimmung darin, daß bezüglich des Schutzes der Frauen und jugendlichen Arbeiter, bezüglich der Arbeitszeitverkürzung und bezüglich der Freiheit der Bewegung der Arbeiter mehr als bisher geschehen muß. Insbesondere war es der Abgeordnete Roesicke-Dessau, der für das freie Vereins- und Koalitionsrecht mit viel Wärme eintrat und den Satz verfocht, daß die Sozialpolitik uns nicht ärmer, sondern reicher mache.

Aus den Erklärungen des Staatssekretärs des Innern, der wiederholt in die Debatte eingriff, ist folgendes hervorzuheben: es sind Erwägungen im Gange über den Ausschluß jugendlicher Arbeiter und Frauen aus besonders gesundheitsgefährlichen Betrieben; die Bestimmungen der Konfektionsordnung sollen auf die Arbeiter in den Maßgeschäften ausgedehnt werden; die Einbeziehung der Heimarbeiter in die Krankenversicherung ist geplant, doch sind noch zahlreiche praktische Schwierigkeiten zu überwinden; noch größere Schwierigkeiten stehen dem Erlaß von Schutzvorschriften für die Kanzlisten, Schreiber und Privatbeamten entgegen. Die Gewerbeaufsichtsbeamten sind angewiesen, die Tabellen über die Bestrafungen der Unternehmer wegen Uebertretungen der Schutzbestimmungen eingehender zu bearbeiten. Die Gewerbeinspektoren sollen objektiv, ohne Scheu nach irgend einer Richtung Tatsachen berichten, die sie während ihrer Berufsführung bemerkt haben; beeinflußt würden sie nicht. Die Verordnung für das Gastwirtgewerbe könne solange nicht geändert werden, als nicht andere praktisch gangbare Vorschläge gemacht würden. Die Festsetzung einer Tiefladelinie für die Seeschiffahrt werde die nächste Generalversammlung der See-Berufsgenossenschaft im Mai d. J. beschäftigen. Der Staatssekretär versicherte gegenüber der sozialdemokratischen Bemängelung der Baukontrolle, daß das Reichs-Versicherungsamt fortgesetzt auf die Bau-Berufsgenossenschaften dränge, eine größere Anzahl von Bauaufsichtsbeamten anzustellen. Was die Kontrole der Polizeibehörden betreffe, so habe er fortgesetzt bei den verbündeten Regierungen darauf hinzuwirken versucht, daß die Kontrole eine schärfere sein möge. Wo Arbeiter in gesetzlichen Formen ihre Berufsinteressen vertreten, müßten sie auch voll gehört werden. Er habe deshalb keinen Anstand genommen, seitens des Reichsamts des Innern zu dem Stuttgarter Gewerkschaftskongreß einen Kommissarius zu schicken. Mit seiner ausdrücklichen Zustimmung sei auch die arbeiterstatistische Abteilung des Statistischen Amtes mit den organisierten Gewerkschaften in Verbindung getreten, um auch von ihnen das Material zu erhalten, was für die Beurteilung des Arbeitsmarktes wichtig sei. Ueberhaupt sprach Graf Posadowsky von den Gewerkschaften mit einer gewissen Freundlichkeit und unterschied zwischen der politischen und gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung. Er warnte die Arbeiter, ihre politischen Bestrebungen mit berechtigten Arbeiterschutzbestrebungen zu verquicken.

Die Redner der Rechten bekämpften die Bäckereiverordnung und tadelten die ablehnende Haltung des Staatssekretärs gegenüber dem allgemeinen Befähigungsnachweis für das Handwerk. Graf Posadowsky war indessen in der Lage, sich bezüglich seiner Gegnerschaft gegen den Befähigungsnachweis auf den konservativen Abgeordneten Jacobskötter berufen zu können. Der Mittelstand schwinde nicht, sondern sei in der Umbildung begriffen. Von den Nationalliberalen trat Freiherr Heyl zu Herrnsheim besonders für Herabsetzung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter ein, hob aber zugleich hervor, daß innerhalb seiner Partei man vom gesetzlichen Normalarbeitstage wenig wissen wolle. Sein Fraktionsgenosse Hilbck bestätigte dies, indem er vom Standpunkt der westfälischen Kohlen- und Eisenwerke aus den Anträgen auf weiteren Arbeiterschutz und Herabsetzung der Arbeitszeit entgegentrat. Die Sprecher der Freisinnigen, Crüger und Müller-Meiningen, wollen keinen schablonenhaften, höchstens einen hygienischen Maximalarbeitstag. Müller-Meiningen kritisierte noch den „antisozialen Zug", der durch unsere Rechtsprechung gehe, wobei er an die Erpressungsprozesse bei Arbeitseinstellungen und an die grobe Unfugs-Judikatur erinnerte. Die Sache wurde nicht weiter verfolgt.

Die Sozialdemokraten befolgten die alte Taktik, ihre Partei als die Veranlasserin aller sozialen Reformen hinzustellen und die erhobenen Forderungen durch höhere zu übertrumpfen. Ein sehr bequemer Standpunkt, bei dem aber nichts weiter herauskommt, als daß sich die Reaktionäre mit den sozialdemokratischen Vertretern der Parole: Alles oder nichts! in der Ablehnung von Reformen hin und wieder zusammen finden. Die Redner des Zentrums, Trimborn, Stötzel und Sittart konnten unter Berufung auf die langjährige und reiche sozialpolitische Tätigkeit ihrer Partei mit Recht weitgehende Anträge (zehnstündigen Maximalarbeitstag 2c.) stellen. Daß gerade das Zentrum von den Sozialdemokraten aufs schärfste angegriffen werden würde, war vorauszusehen, da ja noch vor dem Münchener Parteitag die Sozialdemokraten einen Einbruch in die Wahlkreise des Zentrums angekündigt hatten. Die Zentrumsredner bekundeten ein bemerkenswertes Vertrauen in die Treue der katholischen Arbeiterwähler, bei denen das Liebeswerben der Sozialdemokraten erfolglos bleiben werde. Immerhin fiel allgemein die Schärfe auf, mit der sich gerade in der Arbeiterfrage Zentrum und Sozialdemokraten gegenüberstellten.

Vom Vereinsrecht in den deutschen Einzelstaaten.

Die Vereins- und Versammlungsgesetze des Herzogtums Braunschweig, die aus den Jahren 1848 und 1853 stammen, behandeln die Frauen ganz besonders schlecht; auf Grund dieser Bestimmungen wurden die Frauen in den letzten Jahren z. B. ausgeschlossen von der Teilnahme an den Verhandlungen des evangelisch-sozialen Kongresses und der Generalversammlung des Gustav-Adolf-Vereins. Eine Revision dieser Gesetze hat die Staatsregierung selbst als notwendig erklärt, diese Aufgabe aber dem Reich zugeschoben. Nun ist dem Landtag eine Eingabe zugegangen, es solle den Frauen unbeschränkte Vereins- und Versammlungsfreiheit gewährt werden. So weit ist die Bittschriftenkommission nicht gegangen, aber sie hat doch anerkannt, daß die jetzigen Zustände unhaltbar sind und eine baldige Aenderung der Gesetzgebung über Vereine und Versammlungen unabweisbar ist. Ihr Beschluß geht dahin, „daß etwa nach Vorgang Bayerns den Frauen Vereins- und Versammlungsfreiheit für berufliche Interessen, Zwecke der Erziehung und der Nächstenliebe gegeben werde." Diesen Antrag hat der Landtag angenommen, die Regierung beharrt jedoch auf dem Standpunkt, zunächst ein Vorgehen des Reichs abzuwarten. So wird die Regelung des Vereinsrechts vom Reich den Einzelstaaten und von manchen Einzelstaaten dem Reich zugeschoben — wahrlich kein erhebendes Schauspiel! —

Die Reformbedürftigkeit der Vereinsgesetzgebung ist auch im Landesausschuß von Elsaß-Lothringen, wo auf diesem Gebiete entweder verjährte Bestimmungen aus der Zeit von 1810, 1834, 1868 oder eine nahe unbeschränkte Willkür der Verwaltungsbefugnisse existieren, anerkannt worden. Zu dem Verlangen einer Umgestaltung des reichsländischen Vereins- und Versammlungsrechts erklärte Staatssekretär v. Köller, die Regierung nehme eine abwartende Stellung ein und mache ihr Vorgehen von einer Initiative des Landesausschusses abhängig, aber er trug doch kein Bedenken, das Vereinsrecht, wie es jetzt ist, als veraltet zu bezeichnen.

Ganz besonders reizvolle Blüten trägt der Baum des „Vereinsrechts" in Weimar, wo überhaupt keine Gesetze, sondern lediglich Ministerialverordnungen die Materie „regeln". Zu den berühmt gewordenen Entscheidungen, wonach eine sozialdemokratische Versammlung mit einem Vortrag über Goethe ebensowenig stattfinden dürfte wie eine andere über die Reichstagswahlen, weil es hierfür noch zu früh sei, kommt ein weiteres Versammlungsverbot folgenden Wortlauts: „Herrn . . . . . in Apolda. Da ich in ihrer anberaumten Versammlung, welche sozialdemokratischer Natur zu sein scheint und wahrscheinlich aufreizend gegen die hiesigen Einwohner sein wird, kann ich nicht stattgeben. Sulzbach, den 6. Februar 1903. Die Ortspolizeibehörde." Ob der weimarschen Staatsregierung nicht selbst ein gelindes Grausen kommt über eine derartige Ausführung ihrer Verordnungen? —

Bezeichnend für die Zustände in Sachsen ist eine von einer Kreishauptmannschaft ergangene und vom Ministerium bestätigte Entscheidung. Es handelte sich um die Frage, ob ein politischer Kreis- oder Zentralverein die Mitgliederlisten in allen Amtshauptmannschaften einreichen muß, wo er eine Tätigkeit entfaltet und Versammlungen abhalten will oder nur dort, wo er seinen Sitz hat. Bisher ging die Praxis dahin, daß nur die Einreichung an die Kreishauptmannschaft zu erfolgen habe, in deren Bezirk sich der Sitz des Vorstandes befand. Nunmehr hat das Ministerium festgestellt, die Einforderung eines Mitgliederverzeichnisses durch die Polizeibehörde des nicht mit dem Sitze des Vereins identischen Versammlungsortes finde ihre vollkommene Rechtfertigung in der Vorschrift des § 19 Abs. 2 des Vereinsgesetzes in Verbindung mit § 4 der zu diesem Gesetze erlassenen Ausführungsverordnung. Die Polizeibehörde müsse in der Lage sein, durch Einsicht in das Mitgliederverzeichnis festzustellen, ob die Vereinsversammlung sich auch tatsächlich in den Grenzen einer solchen halte. Daß es sich hier nur wieder um eine polizeiliche Chikane handelt, um Versammlungen mißliebiger Vereine zu verhindern, bedarf kaum der besonderen Betonung.

Ein beachtenswerter Aufsatz in Nr. 4 der hoch angesehenen und weit verbreiteten „Deutschen Juristen-Zeitung" von Justizrat Ollendorf-Breslau beschäftigt sich mit der reichsrechtlichen Regelung des Vereinsrechts. Der Verfasser steht darin auf demselben Standpunkt wie wir, daß er nur durch Reichsgesetz eine einheitliche und befriedigende Lösung der Frage, die jetzt zu ganz unhaltbaren Zuständen führe, erwartet. „Wahrung der Staatsgewalt — Anerkennung der persönlichen Freiheit" — das müßten die Prinzipien eines solchen Gesetzes sein. Im einzelnen fordert er die Gleichstellung der Frauen mit den Männern, Einreichungen zwar der Vereinssatzungen, aber nicht der Mitgliederlisten bei den Behörden, Aufhebung der Anzeigepflicht für öffentliche Versammlungen, bessere Regelung der polizeilichen Ueberwachung, Beseitigung der schwankenden Unterscheidungen und kautschukartigen Bestimmungen, die der polizeilichen Willkür Handhaben geben. Auf diesem Gebiete dürfe nur das Gesetz maßgebend sein. In der Abhandlung wird mehrfach an den Bericht einer Reichtagskommission aus dem Jahre 1896 (Drucksache Nr. 321 Legislat.-Periode 1895/97, Anlageband 3, Seite 1695 ff.) erinnert, die den vollständigen Entwurf eines Reichsvereinsgesetzes mit allen gegen eine Stimme angenommen hat.

Zwei weitere sozialpolitische Anträge im Reichstag. Den in Sp. 527 mitgeteilten Anträgen und Resolutionen zum Etat des Innern sind im Laufe der Debatten noch ein Antrag von Stötzel, Dr. Freiherr von Hertling, Dr. Hitze und Trimborn (Drucksache Nr. 853)

> in die Gewerbeordnung die Bestimmung aufzunehmen, wonach für die ihr unterstellten Betriebe die regelmäßige Maximalarbeitszeit zehn Stunden beträgt

und ein weitererer Antrag Dr. Jäger u. Gen. (Drucksache Nr. 852) hinzugefügt worden, der die Wohnungsfrage betrifft; dieser letztere lautet:

> Der Reichstag wolle beschließen: In Erwägung, daß die Wohnungsverhältnisse der minderbemittelten Bevölkerung im Deutschen Reiche, besonders in den städtischen und industriellen Bezirken, in bezug auf Gesundheit und Sittlichkeit Maßregeln des Reiches oder der Einzelstaaten dringend erheischen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage zum Beginne der nächsten Session eine Uebersicht über die Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßregeln vorzulegen, welche im Reiche und in den einzelnen Bundesstaaten zur Regelung des Wohnwesens und zur Förderung des Wohnungsbaues für die minderbemittelten Klassen getroffen sind, verbunden mit Mitteilungen über die Erfolge und Wirkungen dieser Maßregeln.

Der preußische Handelsminister über die Kartelle. In zwei Reden zu Hannover und Bremen hat der preußische Minister für Handel und Gewerbe am 13. und 14. Februar die Kartellfrage berührt. Er sagte nach Zeitungsberichten etwa, daß er zwar kein Lobredner der Kartelle, Syndikate und Trusts sein wolle, doch sagen müsse, sie seien eine Notwendigkeit. Die teilweise starke Abneigung in Deutschland gegen diese Gebilde werde sicher mit der Zeit einer gerechteren Auffassung Platz machen, zumal wenn die dem Syndikatswesen anhaftenden Auswüchse beseitigt werden würden, was natürlich durchaus zu wünschen sei. Allerdings dürfte es kaum zweckmäßig sein, die Gesetzgebung zu diesem Zwecke in Bewegung zu setzen, vielmehr müsse von der verständigen Einwirkung der öffentlichen Meinung und von der geschäftlichen Klugheit der auf diesem Gebiete tätigen Unternehmer und Reorganisatoren das notwendige Maßhalten und die Vermeidung von Uebelständen erwartet werden. — Wie *wir es* auffällig gefunden haben, daß der preußische Handelsminister sich kürzlich in Köln gegen den Maximalarbeitstag (Sp. 473) in einer Zeit ausgesprochen hat, wo die Reichsregierung eine Umfrage über den Zehnstundentag der Fabrikarbeiterinnen veranstaltet, so wird es vielfach befremden, daß der Minister unmittelbar vor der Eröffnung der vom Reiche eingeleiteten Kartellenquête Veranlassung nimmt, sich der Kartelle anzunehmen. Aber vielleicht kommt nächstens eine weitere Rede, in der der Minister, der die Koalition der Unternehmer eine Notwendigkeit nennt, auch die Vereinigung der Arbeiter als eine Notwendigkeit fordert.

Die Errichtung einer Arbeiterkammer für Reuß j. L. fordern die sozialdemokratischen Abgeordneten des dortigen Landtages. Die Arbeiterkammer soll bestehen aus einem vom Ministerium zu bestellenden Sekretär, der die Geschäfte der Kammer besorgt, und etwa 24 Arbeitervertretern, welche in allgemeinen direkten Wahlen mit einfacher Mehrheit seitens der großjährigen Arbeiter gewählt werden. — Aehnliche Anträge sind schon in Württemberg, Baden, Hessen, Bremen, Hamburg gestellt worden, zumeist aber mit der Begründung abgewiesen worden, daß es sich hierbei um eine Angelegenheit des Reichs, nicht der Einzelstaaten handle.

Soziale Rechtsprechung.

Die Auslegung der Bekanntmachungen des Bundesrates vor den Gerichten. Nach den üblen Erfahrungen, die bis jetzt über die Auslegung der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Gast- und Schankwirtschaften, durch die Gerichte gemacht worden sind, liegt es nahe, andere Verordnungen auf ihren Wortlaut zu prüfen, ob dort nicht auch Aussichten auf Auslegungen vorhanden sind, welche dem Wortlaut, nicht dem Sinne des Gesetzes entsprechen. Gleich die nächstjüngste Schwester, die Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien vom 20. März 1902 (Reichs-Gesetzblatt S. 78), hat eine solche Lücke im Wortlaut, durch die wieder einige Bestimmungen des Arbeiterschutzes durchschlüpfen können. Was an der Bekanntmachung auffällt, und sie zugleich von anderen unterscheidet, ist die Anwendung von Gruppenüberschriften; und diese sind es merkwürdigerweise, welche eine Auslegung des Wortlautes zulassen, der dem Sinne des Gesetzes zuwiderläuft. Die dritte Gruppe (§ 9) handelt nach ihrer Ueberschrift von der Arbeitszeit erwachsener Arbeiter. Der genannte Abschnitt regelt also nicht die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und der Arbeiterinnen, dies tut vielmehr die vierte Gruppe (§ 10). Nun ist aber nur in § 9 und sonst nirgendwo von dem abgekürzten Arbeitstag die Rede. Nach dem Wortlaut der Verordnung gibt es demgemäß keinen verkürzten Arbeitstag für jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen, sondern für die Beschäftigung dieser Arbeiterarten bleibt es bei den Bestimmungen der Gewerbeordnung. Die nächste Folgerung aus dieser Tatsache ergibt, daß in Steinhauereien und Steinbrüchen, welche nach der überlieferten Auslegung als Fabriken anzusehen sind, die Arbeitszeit von Arbeiterinnen elf Stunden, die Arbeitszeit jugendlicher und männlicher Arbeiter zehn Stunden, in Fabriken, in denen Sandsteine verarbeitet werden, die Arbeitszeit jugendlicher Arbeiter zehn und diejenige erwachsener Arbeiter nur neun Stunden betragen darf. In Betrieben dagegen, welche nicht als Fabriken anzusehen sind oder diesen gemäß § 154 Absatz 2 und 3 gleichstehen, ist die Arbeitszeit jugendlicher und weiblicher Arbeiter überhaupt nicht beschränkt, während erwachsene männliche Arbeiter nur zehn bezw. neun Stunden täglich arbeiten dürfen. Es wird sich ja wohl kaum ein Richter finden, der eine solche Auslegung für recht hält; aber man sieht, wohin man mit der Deutung des Wortlautes allein kommt. Die Reichsregierung müßte sich eben doch, wie dies schon mehrfach vorgeschlagen und früher schon bei den Bekanntmachungen über die Cigarrenindustrie und die Bleifarbenfabriken geschehen ist, zu einer Neuredaktion der in Betracht kommenden Bekanntmachungen entschließen, namentlich schon um ihren Gegnern die Handhabe zu Vorwürfen und Mißdeutungen zu nehmen.

Unterhaltsrente der unehelichen Kinder. Vielfach wird darüber Klage geführt, daß die Gerichte bei der Bemessung der unehelichen Kindern seitens des außerehelichen Vaters gebührenden Unterhaltsrente Beträge festsetzen, die durchaus nicht die Bestreitung der Kosten des Lebensbedarfs, der Erziehung und Vorbildung ermöglichen. Allerdings ist ja nach §. 1708 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht die Lebensstellung des Vaters, sondern vielmehr die der Mutter für die Bestimmung der Unterhaltsbeträge maßgebend und an dieser Vorschrift muß festgehalten werden, mag man sie immerhin vom sozialpolitischen Gesichtspunkt als eine verfehlte betrachten.

Aber auch innerhalb des dadurch gegebenen Rahmens lassen sich für den Unterhalt ausreichende Beträge festsetzen; die Gerichte müssen nur dem Umstande Rechnung tragen, daß das uneheliche Kind durchaus nicht immer dem Beruf der Mutter zu folgen braucht und um deswillen unter Umständen für seine Erziehung und Vorbildung ganz andere Mittel notwendig sein werden wie sie für die Erziehung und Vorbildung der Mutter erforderlich waren. Setzen die Gerichte eine zu geringe Unterhaltsrente aus, so ist die Mutter, welche ja nach der Entbindung wieder ihrem Erwerb nachgehen muß, gezwungen das Kind einer minderwertigen Pflege anzuvertrauen; welche Folgen sich daraus für das physische und moralische Wohl der bedauernswerten Geschöpfe ergeben, ist bekannt genug. Es wäre daher zu wünschen, daß die als Vormünder unehelicher Kinder bestellten Personen sowohl seitens der Vormundschaftsgerichte als auch insbesondere seitens der Armenpflegebehörden angewiesen würden, gegen ein Urteil, das einen ungenügenden Betrag festsetzt, das Rechtsmittel der Berufung zu ergreifen. Die Armenpflegebehörden haben auch ihrerseits ein dringendes Interesse daran, daß die außerehelichen Erzeuger die für Lebensbedarf und angemessene Erziehung genügenden Beträge leisten und zwar nicht nur ein mittelbares, sondern auch ein unmittelbares.

Beschäftigung im Gewerbebetrieb. Als solche ist nach neueren Entscheidungen die Reinigung der zum Gewerbebetrieb dienenden Räume anzusehen. Für eine jede solche Beschäftigung in einem stehenden Gewerbebetrieb gegen Entgelt ist deshalb die Versicherungspflicht des Gesindes begründet, sofern es sich nicht bloß um eine vorübergehende oder um eine ganz geringfügige Tätigkeit handelt, auf die offensichtlich bei der Lohnbemessung keinerlei Rücksicht genommen ist.

Kommunale Sozialpolitik.

Streikklausel in Berliner Gaslieferungsverträgen. Berliner Stadtverordnete hatten beantragt, aus dem § 6 der Gaslieferungsverträge die Bestimmung zu entfernen, wonach ein Arbeiterausstand als vis major angesehen werden dürfe, die den Magistrat zur Einstellung der Gaslieferung berechtige. Ein Ausschuß, der mit der Beratung der Angelegenheit betraut war, kam zu einem ablehnenden Beschluß. In der Stadtverordnetenversammlung vom 12. Februar wurde ein Vermittelungsantrag gestellt, der dem § 6 folgenden Nachsatz anfügen wollte: „Der Arbeiterausstand gilt nur dann im obigen Sinne, wenn die Arbeiter es verabsäumt oder abgelehnt haben, vor Ausbruch des Streiks das Einigungsamt anzurufen, beziehungsweise wenn sie den Schiedsspruch nicht anerkennen. Der Magistratsvertreter bekämpfte auch diesen Antrag; die Stadt habe es keineswegs abgelehnt, sich unter die Autorität des Einigungsamtes zu stellen, wenn dies auch für eine Behörde sein Mißliches habe, aber was habe seine Einrichtung mit einem Vertrage zu tun, der mit Gaskonsumenten abzuschließen sei? Der gewünschte Nachsatz erreiche auch sein Ziel nicht. Was solle beispielsweise Rechtens sein, wenn von den 400 Gasarbeitern sich die Hälfte dem Schiedsspruch unterwerfe, die andere Hälfte nicht? Die großen Gefahren, die ein Gasarbeiterstreik für die ganze Stadt in sich berge, drängten schon selbst dahin, alles daran zu setzen, um einen solchen Streik zu vermeiden. Ein Stadtverordneter betonte im Besonderen die etwaigen großen Nachteile, die den städtischen Steuerzahlern aus Entschädigungsansprüchen wegen Aufhören der Gaslieferung während des Streikes entstehen könnten. Eine Verkümmerung des Koalitionsrechtes stehe hierbei durchaus nicht in Frage. Auch von sozialdemokratischer Seite wurde anerkannt, daß man den Gaslieferungsvertrag und den Arbeitervertrag nicht miteinander verquicken solle. Eine solche Streikklausel in einem Gaslieferungsvertrag aber beschränke tatsächlich das Koalitionsrecht der Gasarbeiter. Das Einigungsamt vor Ausbruch des Streiks anzurufen, sei empfehlenswert. Habe die Stadt das Recht, mit der Lieferung von Gas aufzuhören, so verliere ein Streik leicht die Sympathie, die er sonst bei der Allgemeinheit vielleicht finde. Unter Ablehnung der Anträge verblieb es bei der Streikklausel. Eine energische Betonung, unter allen Umständen die Beilegung eines Streiks vor dem Einigungsamt zu versuchen, erscheint uns um so gerechtfertigter, als es sich beim Gas allmählich um ein allgemeines Bedürfnis des größten Teiles der Berliner Bevölkerung handelt, und zwar nicht bloß zur Beleuchtung, sondern gerade auch zu Koch- und gewerblichen Zwecken. Zum Teil ist übrigens bereits angeregt worden, mit Rücksicht auf etwaige Streiks Wassergasanstalten zur Ergänzung der Fettgasanstalten zu errichten, weil diese nur eine sehr geringe Bedienung erfordern und eventuell von den Ingenieuren selbst im Betriebe gehalten werden können.

Städtischer Wohnungsnachweis in Neuß. Der „Köln. Volksztg." wird aus Neuß geschrieben: Die hiesige Arbeiterbevölkerung bewohnt bei verhältnismäßig hohen Mieten zum Teil Wohnungen, welche als menschenwürdig kaum noch zu bezeichnen sind. Um eine bessere Uebersicht über leerstehende Wohnungen zu ermöglichen, hat Bürgermeister Gielen im Rathause einen Wohnungsnachweis für gute kleine Wohnungen eingerichtet, dessen Benutzung für Vermieter und Mieter unentgeltlich ist.

Kommunale Arbeitslosenkassen in Belgien. Das von der Stadtgemeinde in Gent gegebene Beispiel findet in vielen belgischen Stadtvertretungen Nachahmung. Kürzlich haben die Vorstädte von Gent (Gentbrugge und Alt-St. Amaud) sich der Genter Arbeitslosigkeitskasse angeschlossen und in den Vorstädten von Antwerpen (Borgerhout und Berchem) ist Aehnliches im Zuge. Das städtische Budget von Löwen für 1903 bewilligt den Syndikaten, die Arbeitslosenkassen besitzen, eine Subvention von 1000 Francs und die Gemeinde von Brügge hat diesem Zweck 2000 Francs gewidmet. Die Vertretung von Brüssel und dessen Vorstädten Molenbeck, Ixelles, St. Gilles, Schaerbeck und Anderlecht, sowie St. Josse-ten-Noode haben gleichfalls Kredite zum Zweck der Unterstützung der Arbeitslosengelder zahlenden Syndikate bewilligt.

Städtische Miscellen. Die Stadt Bernburg läßt eine eigene Gasanstalt erbauen, nachdem der Ankauf der in Bernburg bestehenden, einer Aktiengesellschaft gehörigen Gasanstalt an deren hoher Forderung gescheitert ist. Der kaufmännischen Fortbildungsschule gewährt nunmehr die Stadt einen Zuschuß von 1000 *M* jährlich. — In Bremen ersuchte die Bürgerschaft den Senat um Einrichtung einer Wohnungsinspektion. — Den Stadtverordneten von Halle a. S. wurde Mitte November mitgeteilt, daß nach kaum einjährigem Bestehen das mit einem Kostenaufwande von 3 Millionen *M* errichtete städtische Elektrizitätswerk sich bereits rentiert. Zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit hat der Magistrat beschlossen, billige sterilisierte Milch auf den Straßen verkaufen zu lassen und diese an unbemittelte Personen abzugeben. Für diesen Versuch sind zunächst 1000 *M* bewilligt; falls sich die Einrichtung bewährt, soll deren Förderung der Privatwohltätigkeit überwiesen und durch neue Zuschüsse unterstützt werden. — In Königsberg i. Pr. wurde am 2. Dezember eine Vorlage des Magistrats abgelehnt, die eine Restparzelle zum Bau eines — des ersten — Volksbrausebades und eines Wohnhauses bestimmte, und beschlossen, auch diese Parzelle zum Verkaufe zu stellen. Am 23. Dezember wurde ein Speiseraum für Arbeiter genehmigt. — Magdeburg hat beschlossen, die Zahl der seit 1898 geschaffenen städtischen kleinen Gartenparzellen um weitere zu vermehren, die gleichfalls zu billigen Pachten vermietet werden sollen. Der von der städtischen Gartenverwaltung ausgearbeitete Entwurf sieht 16 kleine Gärten von je 624—665 qm Flächeninhalt vor und von dem Walmbergsweg aus einen 3 m breiten Zugangsweg zu diesen Gärten. — Schreibstuben sind wieder in Basel, Düsseldorf, Dresden, Frankfurt, Stuttgart u. a. eingerichtet. Weitere Kredite wurden für Notstandsarbeiten außer in Frankfurt a. M. noch in Wiesbaden bereit gestellt, eine Beschleunigung bereits bewilligter Arbeiten und Bauten wurde in Charlottenburg, Danzig u. a. für richtiger gehalten.

Arbeiterbewegung.

Frieden im Berliner Baugewerbe. Wie das „Centralblatt für das deutsche Baugewerbe", Organ des Verbandes der Baugeschäfte von Berlin und den Vororten, offiziell mitteilt, sind die Verhandlungen in der Achtzehnerkommission für das Maurer- und Zimmergewerbe insoweit abgeschlossen, als eine Einigung zwischen den Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Organisationen dahin erzielt ist, daß die Tarifgemeinschaft auf zwei Jahre verlängert und der Stundenlohn vom 1. April cr. bis zum 1. April 1904 auf 67½ ₰ und danach auf 70 ₰ festgesetzt ist. Die Abmachung bedarf noch der endgültigen Zustimmung der beiderseitigen Generalversammlungen, die vor dem 1. April erwartet wird. Der Abschluß eines Tarifvertrages auch mit den Bauarbeitern wird als bevorstehend gemeldet. Damit ist die segensreiche Wirkung von Tarifgemeinschaften für das Baugewerbe von neuem erwiesen. Während gerade hier früher Streiks an der Tagesordnung waren, durch die Arbeitgeber und Arbeitnehmer hart getroffen wurden, ist, nachdem auch die Baugeschäfte sich zu einem Verband zusammengeschlossen haben und auf friedlichem Wege durch Verhandeln mit den Arbeitern die Arbeitsbedingungen festsetzen, Ruhe auf den Bauten eingekehrt.

Gegen die Arbeitslosigkeit im Buchdruckgewerbe. Das Tarifamt der Deutschen Buchdrucker veröffentlicht in den Prinzipals- und den Gehülfenorganen einen von den Herren Georg W. Büxenstein, Prinzipalsvorsitzender, L. H. Giesecke, Gehülfenvorsitzender, P. Schliebs, Geschäftsführer, unterzeichneten Aufruf, in dem es heißt:

Im Interesse der fortgesetzten Verallgemeinerung des Tarifes richten wir an die tariftreuen Herren Prinzipale und deren Faktoren die ergebene Bitte, bei Bedarf von Arbeitskräften sich möglichst ausschließlich an unsere Arbeitsnachweise zu wenden. Unsere Arbeitsnachweise vermitteln nur solche Gehülfen, die bis zum Eintritt ihrer Arbeitslosigkeit in tariftreuen Buchdruckereien entweder gelernt oder in solchen gearbeitet haben. Die Zahl der auf unseren Nachweisen eingetragenen Arbeitslosen ist eine sehr große, und es ist unsre Pflicht, um deren Unterkunft besorgt zu sein. Uns hierin zu unterstützen, bitten wir, daß die tariftreuen Firmen von Tarifes wegen und auch zur Milderung der Arbeitslosigkeit es sich angelegen sein lassen, nur unsere Arbeitsnachweise zu benutzen.

Anderen Gewerben, Arbeitgebern wie Arbeitern, zur Nachahmung empfohlen!

Arbeitslosenunterstützung im Steinsetzerverband. Die Einführung einer Arbeitslosenunterstützung hat der Steinsetzerverband für seine in und um Berlin belegenen Filialen mit 800 Mitgliedern beschlossen. Die Kosten sollen durch Extrabeiträge der Beteiligten unter Zuwendung einer Beihülfe aus dem lokalen Streikfonds aufgebracht werden. Für die Zahlung der Unterstützung gilt die Bedingung, daß vollberechtigte Mitglieder, d. h. solche, die allen ihren Verpflichtungen gegen den Verband genügt haben, in der Zeit vom 1. April bis zum Ende der auf den 15. November folgenden Kalenderwoche im Falle der Arbeitslosigkeit auf die Höchstdauer von 6 Wochen pro Woche 6 *M* Unterstützung, im Falle der Krankheit auf die Höchstdauer von 8 Wochen erhalten. Die Arbeitslosenunterstützung wird vom 7. Tage ununterbrochener Arbeitslosigkeit ab gewährt, die Krankenunterstützung schon vom ersten Tage ab, sofern die Krankheit mindestens eine Woche anhält. Für Mitglieder, die dem Verbande erst beitreten, sind beschränkende Bestimmungen vorgesehen, während solche, die nur vorübergehend im Gebiete der Filialen arbeiten, im Falle der Arbeitslosigkeit bei sofortiger Bereiterklärung zur Abreise 6 *M* Reisegeld erhalten können. Die Tätigkeit des Unterstützungsfonds beginnt mit dem 15. März, zugleich tritt auch ein Arbeitsnachweis ins Leben, der von einem besonderen Beamten verwaltet wird.

Zur Erweiterung des Koalitionsrechtes in Belgien sind die belgischen Gewerkschaften unter Führung der Nationalföderation der Buchdrucker in eine Bewegung eingetreten. Das Bestreben geht dahin, den Artikel 310 des Strafgesetzbuches, der dem § 153 der Reichs-Gewerbeordnung entspricht, zu Fall zu bringen. Dieser Tage hat in Brüssel eine Riesenversammlung der dortigen Gewerkschaften stattgefunden, in der eine Reihe sozialistischer Deputierter, u. a. Vandervelde, das Wort nahm. Ein Antrag auf Beseitigung des Artikel 310 soll dem Parlamente unterbreitet werden.

Lohnregulierung in der englischen Maschinenindustrie. In den Industriebezirken am Clyde und am Tyne herrschten in der letzten Zeit Lohndifferenzen, die zeitweilig zu einem ausgedehnten Streik zu führen drohten, da die Arbeiterschaft nicht in die von den Unternehmern vorgeschlagenen Lohnreduktionen willigen wollte. In der ersten Februarwoche fanden mehrere Konferenzen in Glasgow und Newcastle-on-Tyne statt, die schließlich zu einer Einigung führten. Die Arbeitgeber setzten ihre Forderungen herab, und einigte man sich auf eine Reduktion der Zeitlöhne um 1 sh pro Woche und der Stücklöhne um $2^1/_2$%. Diese Reduktion trat bereits am 9. Februar in Kraft, und sollen die gegenwärtigen Löhne sechs Monate unverändert in Geltung bleiben.

Arbeiterschutz.

Eingabe betr. Sonntagsruhe des Verbandes deutscher Handlungsgehülfen. Aus den amtlichen Erhebungen über die Arbeitszeit in den nicht zu offenen Verkaufsstellen gehörenden Kontoren hat der Verband Deutscher Handlungsgehülfen (mit dem Sitze in Leipzig) die Folgerung gezogen, daß es möglich und notwendig sei, für die in derartigen Kontoren Angestellten die volle Sonntagsruhe einzuführen. Auch für den Kleinhandel sieht der Verband die Zeit der vollen Sonntagsruhe als gekommen an. Um indessen zwischen dem heutigen Rechtszustande und dem der vollen Sonntagsruhe einen Uebergang zu schaffen, der allen Interessenten die allmähliche Gewöhnung an andere Verhältnisse ermöglicht, hat der Verband an das Reichsamt des Innern folgende Eingabe gerichtet:

„Das Reichsamt wolle die §§. 105b bis 105c der Reichsgewerbeordnung in folgender Richtung einer Abänderung unterziehen: 1. Abschaffung der Sonntagsarbeit in den Kontoren des Großhandels. 2. Im Kleinhandel: a) Verbot der Sonntagsarbeit und Ladenschluß an den ersten Feiertagen; b) Beschränkung der Arbeitsdauer auf die Zeit bis 12 Uhr mittags mit Verringerung der fünf zulässigen Arbeitsstunden. 3. Beseitigung aller Ausnahmen von der Sonntagsruhe, abgesehen von den in §. 105c genannten."

Dieser Eingabe ist eine ausführliche Begründung beigefügt worden, die in den „Verbandsblättern" Nr. 7 vom 12. Februar veröffentlicht wird.

Instruktionskursus zur Ausbildung von Gewerbeaufsichtsbeamten in Preußen. Wie in den früheren Jahren, so wird auch in diesem Jahr auf Anordnung des Ministers für Handel und Gewerbe in Berlin ein am 2. März beginnender vierwöchiger Instruktionskursus zur Ausbildung von Gewerbeaufsichtsbeamten für ihren Dienst abgehalten werden.

Arbeiterschutz bei österreichischen Eisenbahnbauten. Die kürzlich erschienene Durchführungsverordnung des österreichischen Eisenbahnministeriums zum Gesetz vom 28. Juli 1902, das die Regelung des Arbeitsverhältnisses der bei Regiebauten von Eisenbahnen und in deren Hülfsanstalten verwendeten Arbeiter betrifft, faßt die angeordneten Vorkehrungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter in 39 Punkte zusammen. Für die vollständige Durchführung der getroffenen Anordnungen wird den Bahnverwaltungen ein Zeitraum bis zum 1. März 1904 zugestanden. Die Bahnverwaltungen werden durch die Verordnung verpflichtet, jeden in Hülfsanstalten oder bei Regiebauten vorgekommenen Betriebsunfall der Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen zur Anzeige zu bringen. Die Durchführungsverordnung enthält ferner Anordnungen über die Arbeitspausen bei der Zwölfstundenschicht in den kontinuirlichen Betrieben der Eisenbahnen, die unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, sowie über die Sonntags- und Ersatzruhe. Hervorzuheben ist, daß die meisten hier in Betracht kommenden Arbeiterkategorien das Fehlen angemessener Ruhepausen zu beklagen haben. Die Arbeiter von Imprägnierungsanstalten, Gasanstalten, Anstalten für elektrische Beleuchtungen, die Maschinen- und Kesselwärter in Hülfsanstalten der Eisenbahnen werden daher bei der Aufstellung der Arbeitsordnung ihre Wünsche wegen der Einschiebung entsprechender Pausen während der Schichtdauer mit allem Nachdruck zur Geltung bringen müssen. Weitere Bestimmungen betreffen die Verwendung jugendlicher Hülfsarbeiter und Frauenspersonen bei Regiebauten. Das Ueberwachungs- und Aufsichtsrecht ist der Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen eingeräumt.

Sitzgelegenheit für Verkäuferinnen in Belgien. Die Sektionen der Kammer nahmen ausnahmslos den Antrag des Professor Hector Denis an, welcher die Ladeninhaber zwingt, ihren Verkäuferinnen Sitzgelegenheit zu gewähren. Wenn der Antrag ans Plenum der Kammer kommt, so ist an seiner Annahme nicht zu zweifeln.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Stellung der deutschen Aerzte zu der bevorstehenden Novelle zum Krankenversicherungsgesetz.

Der Geschäftsausschuß des deutschen Aerztevereinsbundes hat den deutschen Aerztetag zu einer außerordentlichen Tagung auf den 7. März nach Berlin einberufen. Die Veranlassung gibt die jetzt dem Bundesrat vorliegende Novelle zum Krankenversicherungsgesetz, insbesondere der Umstand, daß in der Novelle keine der ärztlichen Forderungen berücksichtigt worden ist. Es soll auf dieser außerordentlichen Tagung des Aerztevereinsbundes noch einmal festgestellt werden, was nach der Anschauung der Aerzte an dem jetzigen Krankenversicherungsgesetz zu ändern ist. Zugleich wird sich die Tagung voraussichtlich zu einer Einspruchsversammlung dagegen gestalten, daß die verbündeten Regierungen die Wünsche und Anregungen der Aerzte gänzlich außer Acht gelassen hätten. Der einleitende Bericht ist Dr. Mayer (Fürth) übertragen worden, der auf dem vorjährigen deutschen Aerztetage in Königsberg die Erörterung über die Stellung der Aerzte im Krankenversicherungsgesetz eröffnete und im Auftrage des Geschäftsausschusses des Deutschen Aerztevereinsbundes mit Dr. Köber (Augsburg) eine Denkschrift über die Stellung der Aerzte bei den Krankenkassen anfertigte, die dem Bundesrat und Reichstag übermittelt worden ist.

Diese Denkschrift gibt einen vortrefflichen Ueberblick über die Forderungen des ärztlichen Standes in Deutschland bezüglich ihrer Betätigung bei der Krankenversicherung. Sie gibt ein Bild über die unzulängliche materielle Lage der Aerzte, ihre oft des ärztlichen Standes nicht würdige Abhängigkeit von Vorständen der Krankenkassen. Die aufgestellten Forderungen sind im wesentlichen die folgenden:

1. Freie Arztwahl bei den Krankenkassen, d. h. die Mitglieder der Kassen sollen die Hülfe **jedes** Arztes anrufen können, der

im Bezirk der Krankenkasse tätig ist und sich auf die vereinbarten Bedingungen verpflichtet hat.

2. Einführung von Vertragskommissionen, d. h. die gegenseitigen Leistungen zwischen Aerzten und Krankenkassen sollen in Kommissionen vereinbart werden, die zu gleichen Teilen von Aerzten des Bezirkes und Delegierten der Krankenkassen gebildet werden.
3. Ausschluß höherer Einkommen von dem Genuß der Rechte der Krankenkassenmitglieder, d. h. Personen mit Einkommen von über 2000 M dürfen weder Kassenmitglieder werden noch bleiben.
4. Einführung einer genaueren Statistik der Krankenkassen, d. h. es soll in die Statistik auch die Behandlung der arbeitsfähig bleibenden Kranken und der Familienmitglieder aufgenommen werden, um so ein getreues Bild desjenigen zu geben, was die Aerzte für ihr Honorar (sei es Pauschale oder Einzelleistung) zu leisten haben.

Für die Ausführbarkeit und Tunlichkeit dieser gewiß bescheidenen Forderungen der deutschen Aerzte bringt die Denkschrift ein übersichtliches, beweiskräftiges Tatsachen- und Zahlenmaterial. Die Denkschrift beweist auch, daß die Aerzte keineswegs den Kampf gegen die Krankenkassen unter allen Umständen aufzunehmen gedenken. In dem Bewußtsein aber, daß die Fortführung und Entwicklung der sozialen Gesetzgebung überhaupt ohne die opferwillige Hülfe des ärztlichen Standes nicht möglich sein wird, versucht die Vereinigung der deutschen Aerzte, gedrängt durch die zwingende Not der Verhältnisse, eine weitere Verschlechterung der ärztlichen Existenz hintenanzuhalten.

„Der Deutsche Aerztevereinsbund gibt sich der sicheren Hoffnung hin, daß seine Wünsche und die Begründungen derselben ein geneigteres Ohr finden als bisher. Die Erfüllung dessen, was die Aerzte anstreben, wird wesentlich dazu beitragen, den ärztlichen Stand auf der Höhe zu erhalten, die er in einem zivilisierten Staat einnehmen muß." Mit diesen Worten schließt der Text der besprochenen Denkschrift ab. Wir wollen hoffen, daß diese Hoffnung des Aerztebundes erfüllt werden möge zum Besten des ärztlichen Standes, vor allem aber zum Heile desjenigen Teiles des deutschen Volkes, welcher dem Versicherungszwange unterliegt und welchem aus sehr vielen Gründen die Erfüllung der Wünsche der deutschen Aerzte zum größten Vorteil gereichen wird.

Hamburg. Dr. Moritz Fürst.

Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften für 1901. Die vom Reichs-Versicherungsamt dem Reichstag zugegangene Nachweisung über die gesamten Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften u. s. w. für 1901 erstreckt sich auf 113 Berufsgenossenschaften (65 gewerbliche und 48 landwirtschaftliche), auf 478 Ausführungsbehörden (198 staatliche und 280 Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden, 53 mehr denn im Vorjahr) und auf 13 bei den Baugewerks-Berufsgenossenschaften errichteten Versicherungsanstalten. Die 113 Berufsgenossenschaften umfaßten 5 191 576 Betriebe mit 18 073 147 versicherten Personen; die 478 Ausführungsbehörden 794 565 Versicherte. In der Gesamtzahl von $18_{,87}$ Millionen Versicherten stecken etwa 1 1/2 Millionen Personen, die gleichzeitig in gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben versichert sind. Die alten Schiedsgerichte sind durch 124 Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung ersetzt worden, welche für die Berufungen in Invaliden- und Unfallsachen zuständig sind. An Entschädigungsbeiträgen sind von sämtlichen Trägern der Unfallversicherung $98_{,6}$ Millionen Mark aufgebracht worden. 20 043 M wurden den Verletzten für die Zeit nach dem Ablauf der gesetzlichen Wartezeit freiwillig gewährt. Von der Bestimmung der neuen Unfallversicherungsgesetze, nach welcher nunmehr Verletzte mit einer Erwerbsunfähigkeit von 15 % und weniger für ihre Renten abgefunden werden können, haben die Genossenschaften in 4391 Fällen Gebrauch gemacht. Der hierfür aufgewendete Betrag stellt sich auf 1 595 970 M. Auf jeden Tag im Jahre 1901 entfallen rund 272 000 M, welche den Verletzten oder ihren Hinterbliebenen zugute gekommen sind. Die Anzahl der neuen Unfälle erreichte immer noch die recht beträchtliche Höhe von 117 336. Glücklicherweise hatten einen tötlichen Ausgang davon nur 8501, 66 weniger als im Vorjahr; dauernde, völlige Erwerbsunfähigkeit dürften 1446 Unfälle nach sich ziehen. Von den Getöteten wurden 17 324 entschädigungsberechtigte Personen hinterlassen, darunter 340 Verwandte der aufsteigenden Linie. Berechnet man die Unfallhäufigkeit nach der Zahl der entschädigten Unfälle, so haben bei der Gewerbe-, Bau- und See-Unfallversicherung sich die Unfälle von 1900/1901 um $7_{,05}$ gegen das Vorjahr gesteigert, bei der Unfallversicherung für Land- und Forstwirtschaft um $11_{,14}$ %. Der Bericht führt diese Zunahme auf die wachsende Vertrautheit der arbeitenden Bevölkerung mit den Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze und die weiter sich verbreitende wohlwollende Praxis der Entschädigungsfeststellungsorgane zurück. Nach den Uebersichten stellt sich der anrechnungsfähige Lohn für einen gewerblichen Vollarbeiter auf durchschnittlich 922 M. Ein Vergleich mit dem Vorjahr läßt sich nicht ziehen, da die anrechnungsfähigen Löhne jetzt anders berechnet werden; das wird erst im nächsten Jahre möglich sein. Für die 11 189 071 land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter ist ein Durchschnittslohn nicht berechnet; sie sind vielfach noch in Nebenberufen beschäftigt. Die Berufsgenossenschaften konnten 1901 $11_{,17}$ Millionen Mark in die Reservefonds legen. An laufenden Verwaltungskosten entfielen bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften auf einen Versicherten 99 ₰, auf je 1000 M der anrechnungsfähigen Löhne $1_{,23}$, auf jeden Betrieb $14_{,13}$ und auf jeden gemeldeten Unfall $21_{,38}$; bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften auf den Versicherten 22 ₰, auf einen Betrieb 53 ₰ und auf einen Unfall $21_{,35}$. Die Ziffern bedeuten für die erstere Klasse eine kleine Zunahme, für die letzte Klasse eine Abnahme, wenigstens für den Unfall, im übrigen aber auch eine kleine Zunahme der Verwaltungskosten. Die Gesamtausgaben der 478 Ausführungsbehörden haben sich auf 8 237 892 M, die der 13 Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften auf 1 938 862 M belaufen. Die Bestände der bis zum Schluß des Rechnungsjahrs angesammelten Reservefonds der Berufsgenossenschaften betrugen zusammen 150 751 053 M, die der Versicherungsanstalten 1 098 096 M.

Die Stadt-Kölnische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter schloß 1902 auf 1903 Versicherungen mit 1355 Personen ab, und zwar mit 311 ungelernten und 1044 gelernten Arbeitern. Vor dem Beginn ihrer Bezugsberechtigung schieden 89 Versicherte aus, und zwar 12 durch Tod, 11 durch freiwilligen Austritt, Wegzug u. s. w. und 66 infolge Nichterfüllung der Verpflichtungen. An Wochenbeiträgen gingen 14 536 M ein, wovon 126 M an die Witwen oder Kinder der gestorbenen Versicherten oder an solche zurückgezahlt wurden, die dauernd arbeitsunfähig wurden.

1266 Versicherte hatten ihre Pflichten der Kasse gegenüber erfüllt. Davon meldeten sich vom 10. Dezember bis Ende Januar 993 als arbeitslos, und zwar 215 ungelernte Arbeiter, 329 Maurer, 257 Verputzer und Stuckateure, 18 Schreiner und Zimmerleute, 117 Anstreicher u. dergl, 48 Pflasterer und 9 übrige Handwerker. Diese erhielten, soweit ihnen nicht Arbeit nachgewiesen werden konnte, Tagegelder ausbezahlt; bis Ende Januar belief sich die Summe der ausgezahlten Tagegelder auf rund 26 000 M. Ferner wurde berichtet, daß eine Anzahl Versicherter versucht habe, durch wissentlich falsche Angaben sich unberechtigt in den Besitz von Tagegeldern zu setzen; gegen diese sei satzungsgemäß das Ausschlußverfahren eingeleitet worden. Der Vorstand beschloß, diese Fälle auch strafrechtlich zu verfolgen, im übrigen aber, wenn möglich, die Kasse so auszugestalten, daß jedem Arbeiter, der sich als solcher ausweisen könne, die Möglichkeit geboten sei, sich in der statutarischen Frist (1. April bis 5 Juli) gegen Arbeitslosigkeit für den nächsten Winter zu versichern.

Auch diese Angaben zeigen, welche Schwierigkeiten einer freiwilligen Versicherungskasse entgegentreten. Immerhin ist es sehr dankenswert, daß die Kölner Herren durch Aufrechterhaltung dieser Versicherungskasse die Möglichkeit gewähren, auf diesem Gebiete praktische Erfahrungen zu sammeln.

Das belgische Unfallversicherungsgesetz. Aus Brüssel wird uns geschrieben: Die Verhandlungen über das Gesetz in der Kammer haben begonnen und werden mit großer Gründlichkeit geführt. In eine Herabsetzung der Karenzzeit auf acht Tage hat die Regierung bereits gewilligt. Doch widersetzt sie sich bisher der Ausdehnung des Gesetzes auf die Landwirtschaft und der Einführung des Versicherungszwanges für die Unternehmer. Nach beiden Richtungen aber ist ein schließliches Nachgeben der Regierung keineswegs als ausgeschlossen anzusehen. (Wer sich über die Vorgeschichte dieses Gesetzentwurfes und über den Stand der Arbeiterversicherung in Belgien überhaupt des Genaueren unterrichten will, sei hingewiesen auf Heft XII des von Geheimrat Dr. Zacher herausgegebenen Sammelwerkes über „Die Arbeiterversicherung im Auslande". Die Red.)

Wohlfahrtseinrichtungen.

Wohlfahrtspflege auf dem Lande. Am 10. Februar hielt der Ausschuß für Wohlfahrtspflege auf dem Lande seine 7. Hauptversammlung in Berlin unter dem Vorsitz des Staatssekretärs a. D. D. Dr. v. Jacobi ab in Gegenwart von Vertretern mehrerer Ministerien, Reichsämter, Bundesregierungen, Landwirtschaftskammern, der Stadt Berlin und anderer. Der Jahresbericht des Geschäfts-

führers Sohnrey wies auf die Anerkennung der ländlichen Wohlfahrts- und Heimatspflege durch den jüngsten Katholikentag in Mannheim, den Generalverband ländlicher Genossenschaften Raiffeisenscher Organisation, durch die Gründung eines Landesvereins für Wohlfahrtspflege in Baden, besonders aber auch durch eine Verfügung des sächsischen Ministeriums des Innern an die Direktionen der Kunst- und Baugewerbeschulen Sachsens hin. Die Heimatspflege durch die Landschule schilderte Lehrer Tecklenburg-Göttingen, im besonderen fordernd, wie die heimatlichen Beziehungen in einzelnen Unterrichtsfächern, namentlich in Natur und Erdkunde, Sprache und Geschichte, Spiel und Gesang noch intensiver und planmäßiger gepflegt werden müßten. Dafür könnten die bestehenden Lehrpläne von wertlosen, nur der Vollständigkeit wegen vorhandenen Stoffen entlastet werden. Die Nachmittage sollten für Wanderungen, Spiele und Unterricht im Freien verwendet werden, die Lesebücher in heimatlichem Sinne ausgestaltet, Dorf- und Heimatmuseen im Anschluß an die Schule errichtet werden, und in den Seminaren ein heimatskundiger, heimatsfreudiger und heimatsfester, d. h. seßhafter Landlehrerstand erzogen werden. Der Direktor der Bibliothek des Kunstgewerbemuseums, Dr. P. Jessen, schilderte, wie die bildende Kunst auf dem Lande kein Luxus sei, sondern das ganze Leben durchdringen müsse; alle Häuser, Möbel, Geräte und Kleider, der Bilderschmuck der Wand, der illustrierte Kalender geben hier Gelegenheit zur Betätigung. Vor falscher Romantik müsse man sich aber hüten. Wohnung und Wirtschaft stellten heute vielerlei neue Ansprüche; man habe oft mit anderen Baustoffen, mit anderen Konstruktionen zu rechnen wie die Alten. Der Bauer werde zum Verständnis guter Kunst weniger durch Belehrung als durch das Beispiel derer zu führen sein, die ihm durch Bildung oder Besitz überlegen sind oder überlegen sein sollten. Den Hausfleiß, den Dorfhandwerker gelte es zu fördern. Ein neues fruchtbares Feld erschließe der billige, volkstümliche Wandschmuck für die Wohnung, das Gemeindehaus und die Schule, den eine Vereinigung deutscher Künstler schaffe. Es werde indes lange dauern, bis solche Ideale sich erfüllten. — Die Leiterin der Kochschule vom Lettehause, Fräulein Hannemann, führte die von ihr eingerichtete Kochkiste vor und erläuterte deren Bedeutung für die ländlichen Arbeiterfamilien. Die Speisen werden in Töpfen an- und 1/4 bis 3/4 Stunden gut durchgekocht, dann werden die gefüllten Töpfe in die Kiste gesetzt, in der sich nun das Garkochen vollzieht. Der Wert der Kochkiste liegt in der Ersparnis an Zeit beim Kochen, dem geringeren Verbrauch an Feuerungsmaterial und in ihrer Transportfähigkeit. Ihre Verbreitung ist im Interesse einer gesunden Volksernährung gerade auf dem Lande nur zu wünschen.

Der Berliner Asylverein für Obdachlose hat in den 34 Jahren seines Bestehens 4 701 028 Obdachlosen wenigstens vorübergehend Hülfe gewährt. Insbesondere ist die Zahl der Besucherinnen des Frauenasyls stark gestiegen und zwar von 28 154 im Jahre 1897 auf 63 086 im Jahre 1901 und 64 744 im Jahre 1902. Die Zahl hat sich in den beiden letzten Jahren gegen 1897 mehr als verdoppelt, jedenfalls auch deutliche Anzeichen eines herrschenden Notstandes. Erhebungen über das Alter der Obdachlosen haben folgendes ergeben:

Im Jahre 1902	Männer	Frauen
waren bis zu 20 Jahren	22 045	6 519
von 20—30 Jahren	74 151	7 016
„ 30-40 „	64 289	14 479
„ 40—50 „	57 506	20 558
„ 50—60 „	24 433	13 011
„ 60 Jahren und darüber	6 894	3 161
	249 318	64 744.

Von den weiblichen Asylisten gehören demnach bloß 20 % in die Altersgruppe bis zu 30 Jahren, während es von den männlichen 38 % sind. Der Bericht zieht daraus den Schluß, daß die Frauen in diesem Alter nicht nur die gesuchtesten Arbeiterinnen sind, sondern daß sie zum Teil bei den Eltern leben, verheiratet sind oder sonst ein Obdach finden. Die meisten weiblichen Obdachlosen finden sich auf der Altersstufe von 40 bis 50 Jahren. Jede Volkszählung beweist, daß sich in dieser Altersklasse sehr viele Witwen befinden, die ihres Ernährers beraubt, dem Erwerb nachgehen müssen, ihn aber des vorgerückten Alters wegen nur noch schwer finden und daher dem Elend der Obdachlosigkeit relativ häufiger zum Opfer fallen. Von Männern badeten 46,8 % aller Besucher, die Frauen haben eine ziemliche Abneigung dagegen; es badeten nur 25 %. Desinfektionen der Kleider wurden im Männerasyl 23 168, im Frauenasyl 2120 vorgenommen. Auch dies Jahr brachte dem Verein ein Defizit von über 6000 ℳ, das noch erheblich höher gewesen wäre, wenn nicht wiederum sämtliche Legate für die laufenden Ausgaben verwendet worden wären. Der Verein ist darum auf weitere Zuwendungen angewiesen. Sein Schatzmeister ist Dr. P. Arons, Mauerstraße 34, der Vorsitzende Gustav Thölde.

Genossenschaftswesen.

Konsumvereine in den christlichen Gewerkschaften.

Die christlichen Gewerkschaften haben bekanntlich zuerst am Niederrhein festen Fuß gefaßt und den breitesten Boden für ihre Ausdehnung gefunden. In den letzten Jahren entwickelt sich hier im engen Anschluß an die christlichen Gewerkschaften auch das Konsumvereinswesen. Den ersten Anstoß zur Gründung dieser Vereine gab die Lohnbewegung der Textilarbeiter zu M.-Gladbach im Jahre 1900. Bei Gelegenheit einer Streikversammlung erklärte ein Arbeiter, daß mit den erreichten Lohnerhöhungen die Lebenslage der Arbeiter nicht wesentlich gebessert würde, wenn nicht gleichzeitig der Arbeiter zu größerer Wirtschaftlichkeit vor allem zum Bareinkauf der Lebensmittel erzogen und so der Verteuerung der Letzteren vorgebeugt werde. Dieser Gedanke wurde weiter gesponnen und führte zur Bildung von Einkaufskassen, die später in genossenschaftliche eingetragene Konsumvereine umgewandelt wurden. Die Bewegung wurde ausschließlich von den Arbeitern selbst getragen und geleitet. Kein fremder Berater stand ihnen dabei zur Seite. Die mangelhafte Kenntnis des Genossenschaftswesens und das Fehlen einer geeigneten Person, welche die ganze Bewegung einheitlich und nach weiteren Gesichtspunkten hätte leiten können, führte zu einer großen Zersplitterung. Jede Zahlstelle gründete ihre eigene Einkaufskasse respektive ihren Konsumverein. Dabei wurde die Mitgliedschaft streng an die Zugehörigkeit zur christlichen Gewerkschaft gebunden. Sogar Mitglieder der konfessionellen Arbeitervereine wurden, falls sie nicht zur Gewerkschaft gehörten, ausgeschlossen. Für diesen engherzigen Standpunkt machten die Arbeiter verschiedene Gründe geltend.

Der erste Grund war: Die unorganisierten Arbeiter lassen uns bei unseren Bestrebungen, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu bessern, im Stich. Wir sehen keinen Grund, eine nützliche Einrichtung, die wir Gewerkschaftler mit großen Opfern ins Leben gerufen haben, diesen trägen, gleichgiltigen Elementen zugänglich zu machen. Wenn sie den Vorteil der Konsumvereine haben wollen, so sollen sie auch der Gewerkschaft beitreten, denn diese ist wichtiger als die Konsumvereine.

Die Arbeiter hofften, die Unorganisierten dadurch eher für die Gewerkschaft gewinnen zu können und vor allem die Mitgliedschaft in der Gewerkschaft stabiler zu halten. Nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen ist Beides bis zu einem gewissen Grade gelungen. Trotz der scharfen Krise, die anfangs einen rapiden Rückgang der christlichen Gewerkschaften herbeiführte, ist der Mitgliederbestand erhalten und zum Teil vermehrt worden.

Weiter sagten sich die Arbeiter: Für die Kleinbürger, Beamten u. s. w. haben wir erst recht keinen Grund, ihnen unsere Konsumvereine zugänglich zu machen, weil sie wirtschaftlich bedeutend besser gestellt sind als wir und vielfach Gegner unserer gewerkschaftlichen Bestrebungen sind. Für diese ist der Konsumverein kein so großes Bedürfnis. Sonst mögen sie sich selbst welche gründen oder die Geschäftswelt unterstützen, den Mittelstand erhalten helfen, zu dem sie sich selbst rechnen.

Man wird diese etwas naiven Anschauungen der christlichen Gewerkschaftler, die ohne Zutun Dritter in ihrer ganzen Ursprünglichkeit zum Ausdruck kommen, wo man sich mit ihnen über das Konsumvereinswesen unterhält, recht engherzig finden. Auch der christliche Gewerkschaftskongreß mußte dieser Stimmung Rechnung tragen. Er ließ in der zur Konsumvereinsfrage angenommenen Resolution die Frage, ob sich die Konsumvereine auf die Mitglieder der christlichen Gewerkschaften beschränken sollten, offen.

Infolge der Zersplitterung konnte es nicht ausbleiben, daß die einzelnen Konsumvereine kaum mehr als Krämerläden wurden. Da im Einkauf ein Hauptvorteil zu suchen war, so versuchte man bald die Waren gemeinsam einzukaufen. Zu diesem Zwecke bildeten die verschiedenen Konsumvereine eine Einkaufskommission, welche Wareneinkäufe der Konsumvereine mit den Grossisten vermittelte. Es wurde auch der Versuch gemacht, Einkaufstage abzuhalten. Beide Einrichtungen bewährten sich nicht und so schritt man zur Gründung einer Zentraleinkaufsgenossenschaft, welche in einer Versammlung zu M.-Gladbach am 10. Juli 1902, an der Vertreter von 23 Konsumvereinen teilnahmen, endgültig beschlossen wurde. Es traten jedoch nur 14 Konsumvereine der Zentraleinkaufsgenossenschaft bei. Mit dem 1. August 1902 wurde das Zentrallager eröffnet. In dem halbjährigen Bestehen — vom 1. August bis 31. Dezember 1902 — wurde ein Warenumsatz von über 200 000 ℳ und ein Reingewinn von 5 688 ℳ erzielt. An der Spitze des Unternehmens stehen zwei frei gesellte Arbeiter.

Eine günstige Wirkung auf die Konsumvereine hatte diese Zentrale auch insofern, als die beiden Beamten den Geschäftsführern mit Rat und Tat zur Seite standen und eine rege agitatorische Tätigkeit für die Neugründung von Konsumvereinen und Umwandlung der Einkaufskassen in Genossenschaften entwickelten. Der von der Zentraleinkaufsgenossenschaft herausgegebene Bericht gibt über den Stand der Konsumvereine der Christlichen Gewerkschaften am Niederrhein folgendes Bild:

Es bestanden Ende 1902 im Ganzen etwa 40 Gewerkschaftskonsumvereine und Einkaufskassen. Ein großer Teil ist erst im Laufe des letzten Jahres gegründet, von deren Tätigkeit deshalb wenig berichtet werden kann. Eine Reihe anderer Vereine hat den von der Zentraleinkaufsgenossenschaft versandten Fragebogen nicht beantwortet bis zur Herausgabe des Berichts. Von 20 Konsumvereinen konnte näheres ermittelt werden. Von diesen bestehen 9 ein Jahr und länger, die anderen 10, 8 und 4 Monate. Die Gesamtmitgliederzahl in diesen 20 Vereinen beträgt 1 580, oder im Durchschnitt pro Verein 79 Mitglieder. Das eingezahlte Betriebskapital beziffert sich auf 29 016 *M.* oder pro Kopf und Mitglied 18,36 *M.* Die Gesamthaftsumme erreicht die Höhe von 56 940 *M.* oder pro Verein 2 847 *M.* Der Warenumsatz, der nur von 17 Vereinen festgestellt werden konnte, betrug in diesen 212 789 *M.* oder pro Mitglied 134,67 *M.* Der Reingewinn bezifferte sich auf 27 222 *M.* oder pro Mitglied auf 17,35 *M.* An Reservefonds wurden angesammelt 1 766 *M.*, d. i. pro Kopf 1,11 *M.*

Von den in Frage kommenden 20 Konsumvereinen haben 14 ihren Sitz in M.-Gladbach und der nächsten Umgebung und zwar vorwiegend in kleinen Ortschaften.

Der Warenumsatz ist verhältnismäßig gering. Es erklärt sich dies daraus, daß die meisten Konsumvereine Fleisch- und Backwaren nicht führen, sondern für diese Artikel mit den Handwerkern Rabattverträge abschließen. Die gewährten Rabatte bewegen sich zwischen 5 bis 10 %. Im allgemeinen bewegen sich die Christlichen Gewerkschaftskonsumvereine, nachdem die allerersten Kinderkrankheiten überwunden sind, in gesunden Bahnen. Ihre Entwicklungsmöglichkeit ist jedoch durch die Beschränkung der Mitgliedschaft auf die Gewerkschaften von vornherein eng begrenzt.

M.-Gladbach. J. Giesberts.

Genossenschaftsbewegung in Südtirol. In dem italienischen Theile Südtirols hat in den letzten Jahren die Genossenschaftsbewegung einen starken Aufschwung genommen. Es bestehen derzeit daselbst 167 Konsumgenossenschaften mit 20 000 Mitgliedern. Auf 2700 Einwohner entfällt ein Konsumverein. Der Gesammtumsatz dieser Konsumvereine belief sich im Jahre 1901 auf nahezu 50 Millionen Kronen. Der Genossenschaftsverband umfaßt zur Zeit insgesammt 277 Konsum- und Kreditgenossenschaften, 2 Elektrizitätsgenossenschaften, 1 Produktivgenossenschaft und die Großeinkaufsgenossenschaft mit über 35 000 Mitgliedern (Familien).

Landwirtschaftliche Genossenschaften in Dänemark. In Dänemark giebt es gegenwärtig 900 Konsumgenossenschaften mit rund 140 000 Mitgliedern, wovon bloß 8 mit 6 400 Mitgliedern auf die Städte entfallen. Die Zahl der Milchgenossenschaften beträgt 1056 mit 14 000 Mitgliedern; sie haben 1901 137 Pfund Butter verkauft. Weiter zählt man 26 Schlächtereigenossenschaften mit 64 800 Mitgliedern, die 1901 einen Verkauf in der Höhe von 52 ½ Millionen Franks erzielten. Bemerkenswert ist auch die Eier-Exportgenossenschaft, die 30 000 Mitglieder zählt und 1901 für 4 ½ Millionen Franks Geflügeleier exportierte.

Belgisches Genossenschaftswesen im Jahre 1902. Während des Jahres 1902 wurden in Belgien 183 neue Genossenschaften gegründet. Davon sind 43 Konsumgenossenschaften, 9 Produktiv- und Arbeitsgenossenschaften, 29 Kauf- und Verkaufsgenossenschaften, 38 Molkereigenossenschaften u. s. w.

Produktiv-Genossenschaften in Japan. Dem japanischen Genossenschaftsgesetz sind bereits 486 Genossenschaften unterstellt. Die größte Zahl derselben, nämlich 314, sind Kredit-Genossenschaften. Kaufgenossenschaften wurden 38, Verkaufs- 72 und Produktivgenossenschaften 10 gezählt. Unter Verschiedene werden 52 angegeben; ob sich darunter Konsumgenossenschaften befinden, darüber giebt die „Labor World" (das japanische Arbeiter-Organ), der wir diese Zahlen entnehmen, keine nähere Auskunft.

Soziale Medizin und Hygiene.

Ueber die Wurmkrankheit.

Die Tageszeitungen bringen in der letzten Zeit fortwährend beunruhigende Mitteilungen über das ausgedehnte Vorkommen dieser Erkrankung bei den Bergarbeitern. Die Wurmkrankheit wird durch einen Parasiten verursacht, dessen wissenschaftlicher Namen Anchylostomum duodenale ist. Der männliche Wurm erreicht im ausgewachsenen Zustande eine Länge von 6—8, der weibliche eine solche von 10—18 mm. Er kommt nur beim Menschen vor (wenigstens ist er bisher noch bei keinem Tiere nachgewiesen worden) und muß, um zu gedeihen, in Form einer eingekapselten Larve in den Magen, von da in den Darm gelangen. Hier wächst der Wurm sich schnell aus, die Weibchen werden befruchtet und setzen ihre Eier massenhaft ab. Diese Eier gelangen mit dem Kote des Erkrankten ins Freie. Wird der Kot an einer trockenen (gleichgültig, ob kalten oder warmen) Stelle abgesondert, so gehen die Eier ein. Kommen sie aber an einen warmen, schlammigen, dem Lichte möglichst entzogenen Platz, dann entwickeln sich aus den Eiern schon in zwei bis drei Tagen die Larven. Bleiben diese unter günstigen Verhältnissen (25—28 ° C; feuchte Wärme, dunkle Orte!), so häuten sie sich und sind nun selbst gegen Wasser widerstandsfähig. Diese letztere Beobachtung ist erst in neuester Zeit durch Dr. Teutolt gemacht und ist von großer ätiologischer Bedeutung, da hierdurch die Anschauungen über die Verbreitungswege der Seuche eine wesentliche Umwälzung erfahren haben. Denn nun ist sicher, daß sich in dem vielfach zur Berieselung der Gruben benutzten Sumpfwasser die Wurmlarven befinden können. Nicht die Eier, nicht die ausgewachsenen Würmer, sondern die eingekapselten Larven sind die Seuchenverbreiter. Diese aber befinden sich im Grubenschlamm, im Berieselungswasser, werden entweder durch die beschmutzten Hände dem Munde zugeführt, oder direkt mit dem Berieselungswasser verschluckt und können auch, was von bedeutungsvoller Wichtigkeit ist, in die Waschkaue verschleppt werden. Zu bedenken ist, daß in einem Kotteilchen von etwa Stecknadelkopfgröße mehr als 100 Eier gefunden sind, und aus jedem Ei kann sich unter den oben geschilderten günstigen Verhältnissen die gefährliche Larve entwickeln. Gelangt nun diese Larve in den menschlichen Darm, so entsteht der Wurm, der sich an der Darmwand festbeißt, den Befallenen blutarm macht und auch das Blut desselben vergiftet. Ein Wurmkranker kann 1000 und mehr Würmer beherbergen. Die Folgen des Beherbergens dieser Parasiten sind Blutarmut, Wassersucht, Siechtum, Kräfteverfall, unter bestimmten Umständen Erblindung. Die Krankheit ist also als eine ernste, nicht selten tödlich verlaufende aufzufassen.

Die Wurmkrankheit, die man vor einigen Dezennien noch bei uns sehr selten fand, wird jetzt im Deutschen Reiche leider sehr häufig beobachtet, auch in ausländischen Bergrevieren, so im Ostrauer Distrikt ist sie aufgetreten. Im rheinisch-westfälischen Kohlenbecken kann man sogar von einer Panik infolge des gehäuften Vorkommens dieser bösen Krankheit sprechen. Obwohl noch nicht alle Gruben untersucht sind, ist doch die Krankenziffer ungeheuer gewachsen. Nach der Deutschen Bergarbeiter-Zeitung sind Wurmkranke auf den Ruhrgruben entdeckt worden:

1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902
107	113	99	94	275	1130	1355

Besonders erschreckend liegen die Verhältnisse auf folgenden Zechen: Erin hatte 1896 erst 15, 1902 aber 297 Wurmkranke; Graf Schwerin 9 bezw. 296, Lothringen 2 bezw. 80, Shamrock I, II 1897 erst 4, 1902 schon 258, Steingatt 2 bezw. 41. In den beteiligten Bergmannskreisen ist man deshalb eifrig bestrebt, der Verbreitung der Wurmkrankheit energisch entgegenzutreten. Die letzte Vorstandssitzung des Knappschaftsvereins befaßte sich eingehend mit der Bekämpfung derselben. Die aus mehreren Herren gebildete Kommission, der auch der Leiter des Bochumer Krankenhauses Bergmannsheil, Prof. Dr. Löbker angehört, hat sich nun nach Ungarn begeben, wo bekanntlich die Krankheit in früheren Jahren in großem Umfange auftrat, um die dort getroffenen Maßnahmen zu studieren.

Es wird natürlich im wesentlichen darauf ankommen, die mit der Defäkation ins Freie gelangenden Wurmeier zu vernichten, damit sie sich nicht zur Larve entwickeln können. Weiter muß die Einführung der trotzdem entstandenen Larven in den Mund und Magen der Bedrohten verhindert werden. Deshalb hat die Bergbehörde die Verordnung vom 12. März 1900 erlassen, welche die Aufstellung von Abortkübeln, ihre ständige Desinfektion und den Arbeitern die Reinhaltung der gefährdeten Körperteile vorschreibt. Von offizieller Seite ist nun behauptet worden, daß die betreffenden behördlichen Vorschriften „im vollen Umfange" ausgeführt seien. Die „Deutsche Bergarbeiter-Zeitung" nimmt in erregtem Tone gegen diese Behauptung Stellung, indem sie folgendermaßen schreibt:

„Das sind die Folgen der Mißwirtschaft auf den Gruben, die stets abgeleugnet wird, aber eklatant zum Vorschein kommt. Wir haben gemahnt, gefleht, gedroht, um zur Sicherung der Arbeitergesundheit an-

zuspornen. Unsere Bemühungen um das Gemeinwohl wurden mit Hohn oder vornehmer Überlegenheit abgewiesen. Unsere Nachweise, daß die Bergbehörde gar nicht im stande sei, die immer komplizierter werdende Befolgung der Schutzvorschriften zu überwachen, verhallten in den Wind. Wir werden recht bald in der Lage sein, zu beweisen, daß auch jetzt noch von einer energischen Bekämpfung der Wurmkrankheit keine Rede ist. Die Behörde steht ohnmächtig dem Uebel gegenüber, weil sie sich der besten Helfer, der Arbeiterschaft, nicht bedienen will. Schafft noch eine Wagenladung voll Verordnungen, setzt noch ein Dutzend Ausschüsse ein — es wird alles nichts helfen, so lange die geheimnisvollen Grubenwinkel den Unrat weiter bergen, spottend der gewiß gutgemeinten Bekämpfung der Epidemie."

Die heftigen Ausführungen des auch im übrigen nicht immer sachlich gehaltenen Artikels der „Deutschen Bergarbeiter-Zeitung" enthält aber insofern einen sehr guten Kern, als in ihm eine gemeinsame Arbeit von Behörde und Arbeiterschaft warm empfohlen wird. Tatsächlich ist die Behörde so sehr auf die Arbeiter-Mitwirkung angewiesen, daß sie sich auch nicht den Schein geben sollte, auf diese Mitarbeit vom büreaukratischen Standpunkte aus keinen erheblichen Wert zu legen.

Der Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Reichsgesetz betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten (vom 30. Juni 1900) ist dem Preußischen Abgeordnetenhause zugegangen. Der erste Abschnitt handelt von der Anzeigepflicht, die sich außer auf Aussatz, Cholera, Flecktyphus, Gelbfieber, Pest, Pocken auch auf Diphtherie, Genickstarre, Kindbettfieber, Trachom, vorgeschrittene Tuberkulose (wenn der Erkrankte seine Wohnung wechselt), Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach, Geschlechtskrankheiten (bei Personen, die gewerblich Unzucht treiben), Unterleibstyphus, Milzbrand, Rotz, Tollwut, Fleisch-, Fisch- und Wurstvergiftung, Trichinose und auf Fälle erstreckt, die den Verdacht von Kindbettfieber, Rückfallfieber, Typhus oder Rotz erwecken. Zur Anzeige verpflichtet soll sein: 1. der zugezogene Arzt, 2. der Haushaltungsvorstand, 3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege der Erkrankten beschäftigte Person, 4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat, 5. der Leichenbeschauer. Vorübergehend kann die Anzeigepflicht auch auf andere übertragbare Krankheiten ausgedehnt werden, wie die oben genannten, wenn und solange dieselben in epidemischer Verbreitung auftreten. Der zweite Abschnitt des Entwurfes beschäftigt sich mit der Ermittelung der Krankheit; wichtig ist im § 6 die Bestimmung, daß bei Typhus- oder Rotzverdacht eine Oeffnung der Leiche polizeilich angeordnet werden kann, insoweit der beamtete Arzt dies zur Feststellung der Krankheit für erforderlich hält. Im dritten Abschnitt des Gesetzentwurfs werden die Schutzmaßregeln aufgeführt, die polizeilich bei den einzelnen Erkrankungen angeordnet werden sollen. Im vierten Abschnitt wird das Verfahren und die Behörden angeführt, im fünften die Entschädigungen, im sechsten die Kosten festgesetzt. Wichtig erscheint aus dem fünften Abschnitt der § 24, nach dem die Entschädigung für vernichtete oder infolge der Desinfektion beschädigte Gegenstände nur auf Antrag gewährt wird, und der § 27 aus dem sechsten Abschnitt, nach dem die Gemeinden auf Erfordern der Polizeibehörde diejenigen Einrichtungen, welche zur Bekämpfung der gemeingefährlichen oder sonst übertragbaren Krankheiten notwendig sind, schon zu seuchenfreier Zeit zu treffen haben. Der siebente und achte Abschnitt des Entwurfes handelt von den Strafvorschriften und den Schlußbestimmungen. — Die Vorlage ist am 16. Februar nach kurzer Verhandlung im Abgeordnetenhause an eine Kommission gegangen.

Bekämpfung der Bleivergiftungen durch Lichtbehandlung. In Nr. 4 der „Chemiker- und Ingenieur-Korrespondenz" befindet sich eine Mitteilung von Dr. med. Breiger über Lichtbehandlung bei Bleivergiftungen. Er erzielte durch „kombinierte Blau-Bogenlichtbäder" in sieben Fällen chronischer Bleivergiftung volle Heilung oder wesentliche Besserung; in 24 Fällen akuter Erkrankung konnte ein entschieden leichterer und rascherer Verlauf der Krankheit festgestellt werden. Die in die Gewebe gedrungenen Bleiverbindungen werden durch den Schweiß ausgeschieden. Breiger hofft das Bogenlichtbad auch als prophylaktisches Mittel zur Verhütung des Eintritts von Blei-Erkrankungen verwerten zu können, da es wahrscheinlich besonders leicht sein wird, im Entstehen begriffene Ablagerungen zu entfernen. Bei der Wichtigkeit dieser Frage für eine große Anzahl von Berufen und Arbeitern — Berg- und Hüttenleute, Maler, Schriftsetzer, Schriftgießer, Glasbläser und besonders Arbeiter der Bleiweißfabriken — müssen diese Versuche in umfassender Weise fortgesetzt werden.

Errichtung einer Lungenheilanstalt in Sachsen. Infolge ihres günstigen Vermögensbestandes, der sich am Schlusse des Jahres 1902 auf 94 895 458 *M* belief, hat die Landesversicherungsanstalt Sachsen die Errichtung einer Lungenheilanstalt im Hochwalde bei Neustedt, einem ausgezeichnet für diese Zwecke geeigneten Orte beschlossen. Angesichts der durchaus günstigen Erfahrungen, die mit diesen Anstalten zur Bekämpfung der Tuberkulose bisher gemacht worden sind, kann ein solcher Beschluß nur freudig begrüßt werden.

Hygienische Vorschriften für Backstuben in England. Das Home Office hat die National-Association of Master Bakers and Confectioners verständigt, daß auf Anregung der Society of Medical officers of Health beabsichtigt wird, im Wege einer Verordnung den Kubikraum für Arbeiter in Backstuben, den derzeit die Factory and Workshops Akt 1901 mit mindestens 250 Kubikfuß bemißt, auf 500 Kubikfuß zu erhöhen. Es soll dies mit Rücksicht auf die hohe Temperatur der Arbeitsstätte, die geringe Ventilation und die fast allgemeine Unreinheit der Luft in Backstuben infolge der Verwendung von Gaslicht, der Dampfentwicklung u. s. w. geschehen. Der Arbeitgeberverband wird aufgefordert, sich hierüber zu äußern.

Wohnungswesen.

12 weitere Millionen für staatliche Wohnungszwecke in Preußen. Dem preußischen Abgeordnetenhause ist ein Entwurf über die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten, nebst Begründung und einer Denkschrift über die Ausführung der ähnlichen Gesetze vom 13. August 1895, 2. Juli 1898, 23. August 1899, 9. Juli 1900 und 16. April 1902 zugegangen. Der Entwurf stellt der Staatsregierung 12 Mill. *M* zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse ihrer Arbeiter und gering besoldeten Staatsbeamten zur Verfügung. Die 12 Millionen werden im Wege der Anleihe aufgebracht. Der Betrag entspricht der vorjährigen Bewilligung und dem geschätzten Bedürfnisse des nächsten Jahres. Nach der beigefügten Denkschrift sind bis zum 1. Oktober 1902 aus den Mitteln der ersten fünf Gesetze dieser Art 31 077 235 *M* verwandt worden, und zwar zu eigenen Bauten 20 1/3 Millionen, zu Darlehen 10,75 Mill. *M*. Der Hauptteil entfällt auf die Eisenbahnverwaltung. Vom fünften Gesetz hat sie allein 7,4 Millionen beansprucht, von allen fünf Gesetzen 24,6 Mill. *M* Sodann ist die Bauverwaltung und die Bergwerksverwaltung beteiligt und an den Fonds des letzten Gesetzes auch die Verwaltung des Innern. Von ihr sind für die Gewährung von Darlehen an Baugenossenschaften bisher insgesamt 1 635 000 *M* zur Verfügung gestellt worden, davon allein dem Beamtenwohnungsverein zu Berlin 1 1/2 Mill. *M*, dem Deutschen Beamtenwohnungs-Bauverein zu Posen 80 000 *M* und dem Beamtenwohnungsverein für Lüneburg und Umgegend 55 000 *M* Mit Hülfe dieser Darlehen sollen insgesamt 413 Wohnungen hergestellt werden, in Posen 17 und in Lüneburg 16. Die übrigen verteilen sich auf Berlin N., Steglitz und Wilmersdorf.

Städtische Wohnungsinspektion für Stuttgart. Das Stuttgarter städtische Wohnungsamt, am 20. Juni 1902 errichtet, stellt auf Grund seiner Ermittlungen von Tag zu Tage die zur Vermietung ausgebotenen Wohnungen — es besteht Meldepflicht — fest und veröffentlicht in dem der Stadtauflage einer der verbreitetsten Tageszeitungen beigelegten und auf dem Rathause sowie an zahlreichen Niederlagestellen unentgeltlich erhältlichen „Amts- und Anzeigenblatt" ein fortlaufendes Verzeichnis der leeren Wohnungen mit genauer Angabe über Lage, Zahl der Räumlichkeiten, Mietpreis und etwaige sonstige Bedingungen. Dieser zentralisierte städtische Wohnungsnachweis dient als Stütze der gegenwärtig sich vollziehenden Organisation der städtischen Wohnungsinspektion, wie sie auch Cannstatt in Angriff genommen hat. Die Stadt ist in viele und möglichst kleine Inspektionsbezirke geteilt; der ehrenamtliche Wohnungspfleger hat mit den Feststellungen in seinem Bezirke und dem Bericht darüber an das Wohnungsamt — regelmäßig alle Vierteljahre — seine Tätigkeit beendet. Bauliche Mißstände, wie Feuchtigkeit, Mängel der Lüftungs- und Belichtungsgelegenheit, der Abortsverhältnisse können leicht auf seine Anregung und Auflage an den Hausbesitzer hin abgestellt werden. Bei Ueberfüllung der Wohnungen müßte die Abhülfe im Nachweise geräumiger Wohnungen und nicht zu teurer anderer Wohnungen bestehen, besonders wenn die Ueberfüllung sich lediglich durch Zusammenwohnen von Familienmitgliedern ergiebt. Teilen Dienstboten, Geschäftsgehülfen und Schlafgänger die überfüllte Wohnung, so kann auch da gründlicher Wandel erst allmählich durch Beschaffung ausreichender Wohnungsgelegenheit zu erschwinglichen Mieten geschaffen werden. Bis dahin würde das Amt nur „schätzbares Material" sammeln.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mitteilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigirt von Gewerberichter Dr. Schalhorn, Berlin.

Die Lohnbewegung der Jungbierkutscher und der Gesetzentwurf über die „Kaufmannsgerichte“.

Nach dem durch die Presse veröffentlichten Gesetzentwurf über die Kaufmannsgerichte, dem im großen und ganzen das Gewerbegerichtsgesetz zum Vorbild gedient hat, sollen die Kaufmannsgerichte als Einigungsämter nicht in Tätigkeit treten. Dieser Umstand ist vielfach bei den Besprechungen des Entwurfs als ein Mangel bezeichnet worden. Nicht mit Unrecht. Schon allein die Lohnbewegung der Bierkutscher, über die wir in den nachstehenden Zeilen berichten, läßt es erwünscht erscheinen, zu erwägen, ob nicht auch den Kaufmannsgerichten einigungsamtliche Funktionen beizulegen sind.

Es mag vorweg bemerkt werden, daß die Kutscher während der Verhandlungen vor dem Einigungsamt für sich die Eigenschaften von Handlungsgehülfen in Anspruch nahmen, während die Brauereibesitzer die Kutscher als gewerbliche Arbeiter betrachtet wissen wollten.[1]) Wir besprechen nunmehr die fragliche Lohnbewegung:

Seit Ende v. Js. befinden sich die „Fahrer“ der Weiß- und Braunbierbrauereien Berlins und Umgegend — etwa 200 Mann — in einer Lohnbewegung. Es handelt sich um 37 Weiß- und Braunbierbrauereien Berlins und Umgegend, welche einen Arbeitgeberverband bilden. Die Brauereibesitzer beabsichtigen die Löhne und Prozente der Bierkutscher herabzusetzen. Diese, welche in die Kürzung ihres Verdienstes nicht willigten, traten insgesamt dem Zentralverband der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter Deutschlands[2]) bei und verhandelten durch diesen mit den Arbeitgebern. Sie schlugen vor, die seither üblichen Lohnbedingungen bis zum 1. April d. Js. bestehen zu lassen; eine paritätische Kommission solle dann bis zu dem angegebenen Zeitpunkte einen Lohntarif ausarbeiten, welcher den Wünschen beider Teile möglichst Rechnung zu tragen habe. Am 6. Januar fand infolgedessen eine Sitzung der Vertreter der Parteien statt, in welcher die Brauereibesitzer den von ihnen entworfenen neuen Tarif bekannt gaben. Derselbe hat nachstehenden Inhalt:

A. 1. bei einem Wochenumsatz	bis	90 *M.*	18 *M.*	Wochenlohn
2. „ „ „	von	90—150 „	21 „	„
3. „ „ „	„	150—250 „	24 „	„
4. „ „ „	„	250—400 „	27 „	„
5. „ „ „	„	400 u. darüber	30 „	„

B. Die Kutscher haben ferner das Bier mit 10 ₰ für den Liter abzurechnen. Die Provision bis zu einer Maximalhöhe von 1½% pro Liter ist am Schluß jeder Woche zu zahlen.[3]) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, über 15% Provision nicht zu gewähren, dagegen ist es ihnen gestattet, unter 15% mit den Kutschern zu vereinbaren. Sonstige Vergütungen sollen letzteren künftig nicht zustehen.

Zur Begründung führten die Arbeitgeber aus, daß bei den zeitigen Löhnen die Brauereien zusetzen müßten und erst bei einem Umsatz von 300 *M.* ein geringer Verdienst erzielt würde. Die Angebote der Arbeitgeber wurden von der Gegenpartei für unannehmbar erklärt. Man einigte sich jedoch dahin, daß bis zur endgültigen Erledigung der Differenzen unter den alten Lohnbedingungen weiter zu arbeiten sei. Inzwischen stellten die Bierkutscher ihre Forderungen auf. Sie verlangten:

1. die Brauereien liefern ihren Kutschern das Bier mit 8 ₰ pro Liter;
2. folgende Lohnregelung:

			Wochenlohn
a) 1. bei einem Wochenumsatz	bis	90 *M.*	22,50 *M.*
2. „ „ „	von	90—125 „	25 „
3. „ „ „	„	125—150 „	28 „
4. „ „ „	„	150—175 „	31 „
5. bei einem Wochenumsatz	von	175—200 *M.*	34 *M.*
6. „ „ „	„	200—250 „	37 „
7. „ „ „	„	250—300 „	40 „
8. „ „ „	„	300—400 „	45 „

b) Provision von 15 ₰ für ein $^1/_{16}$ Gebinde.

Außerdem sollen die Brauereibesitzer den Kutschern, welche über Land fahren und Wandergewerbesteuer zahlen, das Bier pro Liter mit 7½ ₰ ablassen und die Steuer erstatten. Auch sollen die Arbeitgeber nicht berechtigt sein, die Angabe der Kundschaft, welche sich die Kutscher erworben haben, zu fordern.[4]) Endlich wollen die Kutscher nicht mehr Kautionen stellen; die bereits hingegebenen Kautionen seien zurückzuerstatten.

Die Arbeitnehmer behaupten, daß ihr Tarif kein unbilliger sei. Man habe in Betracht zu ziehen, daß sie zur Bewältigung ihrer Touren 1 bis manchmal 3 Mitfahrer sich halten und aus ihren Mitteln entlohnen müßten. Hierzu käme, daß sie einen Teil des Gehaltes der Bierreisenden zu tragen verbunden seien, und daß sie beim Auslitern des Bieres Verluste hätten.

Nach Angabe der Brauereibesitzer enthält der Tarif der Kutscher höhere Lohnsätze, als bis heute gezahlt seien. Es sei unzutreffend, daß die Kutscher von nun an genötigt seien, sämtliche Kunden den Brauereien namhaft zu machen. Die Geschäftstouren könnten von den Kutschern ohne Hülfe erledigt werden. Manche Kutscher überließen das Abfahren des Bieres überhaupt nur „Mitfahrern“ und bekümmerten sich selbst gar nicht um ihre Wagen. Unter dem 12. Januar d. Js. teilten die Arbeitgeber dem Zentralverbande der Transportarbeiter mit, daß sie weitere Verhandlungen mit den Kutschern im Hinblick auf deren Forderungen als aussichtslose ablehnen. Der Arbeitgeberverband machte sich überdies schlüssig, den von ihm entworfenen Tarif vom 19. Januar d. Js. ab in Anwendung zu bringen. Schon einige Tage vorher, bemerken die Brauereibesitzer, sei von einem Teil der Bierfahrer der Tarif angenommen worden. Die Arbeitnehmer stellten dies in Abrede. Die Kutscher riefen am 16. Januar d. Js. das Einigungsamt an. Am 22. Januar wurde darauf vor dem Gewerbegericht öffentlich verhandelt, nachdem die Arbeitgeber sich der Anrufung angeschlossen hatten. Der Vertreter der Arbeitnehmer betonte bei seinen Ausführungen, daß der Tarif der Gegenpartei eine erhebliche Reduzierung des Lohnes der Bierfahrer bedeute, welcher von den Brauereien den Kutschern bisher freiwillig zugestanden sei. Der von der Lohnkommission den Arbeitgebern überreichte Lohntarif stelle dagegen die goldene Mittelstraße dar, zumal, wenn man auch berücksichtige, daß die Kutscher das Risiko der Kreditgewährung trügen. Im übrigen seien die Fahrer Handlungsgehülfen und nicht gewerbliche Arbeiter. Ohne die im Handelsgesetzbuch vorgeschriebene Kündigungsfrist zu beachten, wären die Brauereibesitzer gar nicht in der Lage, Innehaltung der neuen Lohnbedingungen von den Kutschern zu verlangen.

Die Arbeitgeber traten den Erklärungen des Arbeitervertreters entgegen.[5]) Die Bierfahrer seien Arbeiter und nicht Handlungsgehülfen. Die Forderungen derselben könnten sie nicht bewilligen, da augenblicklich das Gewerbe der Weiß- und Braunbierbrauereien unter ungünstigen Konjunkturen zu leiden habe. Während einzelne Brauereien in den letzten Jahren mit Verlust gearbeitet hätten, seien mehrere Bierfahrer im stande gewesen, in derselben Zeit sich durch ihre Tätigkeit ein Vermögen zu sparen. Die Arbeitnehmer bestritten letzteres.

Die Verhandlung führte zu dem Ergebnis, daß die Parteien eine Kommission einsetzten, die bis zum 8. Februar einen Tarifvertrag auszuarbeiten beauftragt wurde. Die Parteien kamen überein, daß bis zum Abschluß des Vertrages vor dem Einigungsamt bezw. bis zum Schiedsspruche alles beim alten bleiben solle, insbesondere nicht gestreikt werden dürfe. Die Kommission tagte unter dem Vorsitz des Unterzeichneten am 24. Januar d. Js. Sie stellte nachstehendes fest:

---

[1]) In einer Bekanntmachung an das Publikum erklären die Brauereien neuerdings: „Die Kutscher sind ein Zwitterding zwischen Angestellten und selbständigen Unternehmern. Sie selbst haben sich jedenfalls bis jetzt viel mehr als Selbständige wie als Arbeiter betrachtet. Es handelt sich viel weniger um einen Lohnkampf als um die Festsetzung der Bedingungen, unter welchen der Brauer sein Produkt an den Zwischenhändler abgeben will.“

[2]) Wenn die Kutscher sich mit gewerblichen Arbeitern verbänden, so würde dies, der Ansicht der Kutscher entsprechend, wohl die erste Koalition von Handlungsgehülfen und gewerblichen Arbeitern sein.

[3]) Bisher war es den Kutschern erlaubt gewesen, die Prozente täglich von ihren Einnahmen in Abzug zu bringen.

[4]) Die Brauereien veröffentlichen in der Anmerkung 1 erwähnten Bekanntmachung: „Die Jungbier-Kutscher haben mit der Zeit den Brauereien die Kundschaft ganz aus der Hand genommen. Die Brauer stellten Reisende an, bezahlten diese in der Regel zu zwei Dritteln, der Kutscher zu einem Drittel, die so erworbene Kundschaft aber sicherte sich der Kutscher, die er bei Abgang aus der einen Brauerei mitnahm und der andern zuführte. Eine Brauerei versuchte der andern nun die Kutscher abspenstig zu machen, eine bot den Kutschern günstigere Bedingungen als die andere.“

[5]) Die Brauereibesitzer verwahren sich auch in der mehrerwähnten Bekanntmachung gegen den Vorwurf, daß sie den Kutschern gegenüber kontraktbrüchig geworden seien. Sie hätten ihren neuen Tarif erst „nach Ablauf der usancemäßigen Kündigungsfrist“ eingeführt.

I. Bezüglich der Lohnfrage:

Der Lohn beträgt bei einem Umsatz

bis zu	70 ℳ.	18 ℳ.
" "	100 "	21 "
" "	150 "	24 "
" "	200 "	27 "
" "	250 "	30 "
" "	300 "	33 "
" "	350 " und mehr	36 "

II. Bezüglich der Provision:

Die Landkutscher sollen bei einer Provision von $1\frac{1}{2}$ ₰ die Biersteuer[6] zur Hälfte tragen, bei einer Provision von 2 ₰ übernimmt der Kutscher den vollen Satz der Steuer.

Die Brauereibesitzer verpflichten sich, bis zum 28. Februar 1 bis $1\frac{1}{2}$ ₰, vom 1. März ab 2 ₰ Provision zu zahlen. Mit letztgedachtem Tage werden die Arbeitgeber die Bierpreise von 10 ₰ auf 12 ₰ pro Liter erhöhen.

Die Wandergewerbescheine müssen die Arbeitgeber lösen, ebenso wie sie die Gehälter der Bierreisenden voll übernehmen werden.

Soweit es sich um die Kautionen handelt, soll den Parteien empfohlen werden, zu bestimmen, daß bei neuen Engagements Kautionen nur bis zu 200 ℳ. gefordert werden können. Wenn die Brauereien zu der erwähnten Bierpreiserhöhung schreiten, soll in den Brauereien und in den Niederlagen der Liter nicht unter 10 ₰ verkauft werden. Eine Vermehrung der Niederlagen muß in Zukunft unterbleiben.

Die Kommission nahm auch in den Vergleichsentwurf auf, daß zur Beseitigung künftiger Differenzen eine Schlichtungskommission einzusetzen sei, auf deren Beschlüsse eventuell das Einigungsamt die letzte Entscheidung zu fällen habe.

Der Entwurf der Kommission wurde den Versammlungen der Brauereibesitzer und der Kutscher zur Beratung und Genehmigung vorgelegt.

In der Sitzung des Einigungsamtes vom 5. Februar äußerten sich darauf die Kutscher zu den Vorschlägen der Kommission, daß die Biersteuern von den Brauereibesitzern getragen werden und daß die Prozente für Stadt- und Landkutscher gleiche sein müssen (2 ₰ pro Liter bei den jetzigen Preisen). Wenn das Bier verteuert werde, dann sollen im Hause der Brauerei sowohl wie in den Filialen die erhöhten Preise gefordert werden. Die Kutscher wiederholten ferner ihren Anspruch von 15 ₰ Provision auf $\frac{1}{16}$ Gebinde. Zum Schluß verlangten sie Anerkennung des Arbeitsnachweises ihres Verbandes und Benutzung desselben durch die Arbeitgeber bei Vakanzen.

Die Brauereibesitzer erwiderten, daß sie auf Festsetzung eines Lohnes von 18 ℳ. bei einem Umsatze bis 90 ℳ. bestehen. Bis 125 ℳ. Umsatz wird dann 19,50 ℳ., bis 150 ℳ. Umsatz 21 ℳ. Lohn gegeben werden. Eine Erhöhung der Provision auf 2 ₰ pro Liter lehnte der Arbeitgeberverband — selbst bei etwa höheren Bierpreisen — ab. Angemessen sei eine Provision von 1 bis $1\frac{1}{2}$ ₰. Die Arbeitgeber aber müßten sich vorbehalten, darüber allein zu befinden, wann sie die Preise für das Bier steigern würden. Endlich erwähnten die Brauereibesitzer noch, daß sie die Kosten für den Wandergewerbeschein nicht übernehmen.

Das Einigungsamt versuchte durch getrennte Beratung mit den einzelnen Parteien dieselben zu einem Vergleiche zu führen. Vergebens. Da eine Vereinbarung nicht gelang, so hatte das Einigungsamt einen Schiedsspruch zu fällen. Bei der Beschlußfassung über den Spruch standen sich aber die Stimmen der für die Arbeitgeber zugezogenen Vertrauensmänner denjenigen der für die Arbeiter zugezogenen derart gegenüber, daß der Vorsitzende veranlaßt wurde, sich seiner Stimme zu enthalten. In Gemäßheit des §. 71 des Gewerbegerichtsgesetzes Abs. 2 wurde den Parteien verkündet, daß ein Schiedsspruch nicht zu stande gekommen sei.[7]

Wie bereits oben angedeutet worden, waren die Parteien darüber uneins, ob die Bierkutscher Handlungsgehülfen oder gewerbliche Arbeiter sind. In der Judikatur sowie in der Literatur herrscht ebenfalls Streit über die rechtliche Stellung genannter Personen.[8] Das Einigungsamt hat den Standpunkt derer eingenommen, welche in dem Bierkutscher nur einen Gewerbegehülfen sehen und sich zur Verhandlung *mit den* Parteien für zuständig erachtet. Im öffentlichen Interesse wird dieser Beschluß nur gutgeheißen werden können; Bierkutscher haben ihre Tätigkeit zumeist auf den Straßen der Stadt zu verrichten. Ein Streik ist stets eine Kalamität, umsomehr aber, wenn durch denselben eine Störung im Handel und Wandel auf den Straßen hervorgerufen wird. Um derartiges möglichst zu vermeiden, hatte das Gewerbegericht außer seiner Rechtsauffassung Gründe genug, sich mit der Lohnbewegung der Bierkutscher zu befassen, ebenso wie es sich z. B. mit der Lohnbewegung der „Straßenbahner"[9]) beschäftigt hat. Hinzu kam dann noch, daß beide Parteien wünschten, durch die Vermittelung des Einigungsamts zum Frieden zu gelangen.

Würde es nun ohne jeden Zweifel sein, daß Bierkutscher Handlungsgehülfen sind, so hätte das Einigungsamt des Gewerbegerichts nicht zusammentreten können. Es wäre auch nicht ausgeschlossen, daß in ähnlichen Fällen, wie den hier behandelten, Gewerbegerichte sich für unzuständig erklären. Immerhin eine Lücke, die vorhanden ist und die durch das Gesetz über die Kaufmannsgerichte leicht ausgefüllt werden könnte. Man darf dabei nicht den Einwand machen, daß „eigentliche" Handlungsgehülfen kaum je streiken werden. Einzelne Beispiele haben wir schon zu verzeichnen. So hatte im September 1902 das männliche und weibliche Personal der Firma John Craven Burgleigh in Berlin nach einer Mitteilung des Zentralverbandes der Handlungsgehülfen und -gehülfinnen die Arbeit niedergelegt.[10] Ferner wurde jüngst über eine Lohnbewegung von Handlungsgehülfen in Sachsen berichtet.[11]

Da außerdem die großen Warenhäuser immer mehr und mehr zunehmen, so wird es den Handlungsgehülfen bei ihrem hierdurch bedingten engeren Zusammenschluß nicht schwierig werden, bei Mißhelligkeiten mit ihren Prinzipalen sich zu verabreden und in den Ausstand zu treten. Ein solcher Streik von Angestellten eines großen Warenhauses ist freilich in Deutschland noch nicht vorgekommen.[12]

Wenn die Einigungsämter für Kaufleute in absehbarer Zeit nicht in Tätigkeit zu treten brauchen, um so besser. Dennoch sollte man für die Zukunft vorbeugen. Als wir das Gewerbegerichtsgesetz noch nicht hatten, sind Einigungsämter oft vermißt worden.[13]

Berlin. M. v. Schulz.

Verfassung und Verfahren.

Beisitzerwahlen. Statutenmäßig erfolgt alle zwei Jahre die Neuwahl von einem Drittel der Beisitzer des Berliner Gewerbegerichts. Die jüngste Wahl hat am 14. und 16. November 1902 stattgefunden. Für sie hatte man auf eine regere Beteiligung gerechnet, da das neue Ortsstatut für das Berliner Gewerbegericht den Wählern eine Erleichterung (insbesondere Wegfall besonderer, schriftlicher oder mündlicher Anmeldung) gebracht hatte. Vgl. „Soz. Praxis" vom 30. Oktober 1902, Sp. 139. Diese Erwartung hat sich aber nur bezüglich der Arbeiter erfüllt; hier vor allem wohl deshalb, weil man — zum ersten Male — ihre Wahlhandlung auf einen Sonntag anberaumt hatte. Dagegen ist die Zahl der wählenden Arbeitgeber nicht unerheblich zurückgegangen, obwohl die Zahl der in die Liste eingetragenen sogar weit größer als vor zwei Jahren war. — Die von uns angedeutete Möglichkeit, daß die Einführung von Wahllegitimationen für die Arbeiter Mißhelligkeiten zeitigen dürfte, hat sich erfreulicherweise nicht bestätigt. Sämtliche Wahlen haben sich glatt abgewickelt.

Wir geben nachstehend die Hauptziffern sämtlicher Wahlen:

a) Arbeitgeber:

im Jahre	eingetragene	wählende	in %
1993	2 926	2 130	73
1894	6 804	4 481	66

[6] Nicht in allen Orten der Umgegend Berlins wird Biersteuer erhoben.

[7] Zum ersten Male enthielt sich der Vorsitzende seiner Stimme bei der Beschlußfassung über den Schiedsspruch, als die Maurermeister mit den Putzern vor dem Einigungsamt am 25. April 1901 verhandelt hatten. Zeitungsnachrichten zufolge haben übrigens bei 20 Brauereien die Kutscher die Arbeit niedergelegt; im Streik befinden sich 119 Kutscher.

[8] „Soziale Praxis" vom 2. Januar 1896 Sp. 381 und 382, Unger, Entscheidungen des Berliner Gewerbegerichts Nr. 178 und 179, dagegen Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch Art. 57 §. 2. Vergl. dazu „Gewerbegericht" Jahrg. 4 Sp. 129 ff., wo von einem Milchkutscher, welcher unter ähnlichen Bedingungen wie die Bierkutscher angestellt war, die Rede ist.

[9] Siehe „Soziale Praxis" vom 19. Juli 1900. Sp. 1080 ff.

[10] „Soziale Praxis" vom 11. September 1902 Sp. 1304.

[11] „Soziale Praxis" vom 22. Januar 1903 Sp. 449 und 450. Die Handlungsgehülfen eines Kaufmanns hatten sich verbunden, um von ihrem Prinzipal die Uebertragung der seiner Tochter erteilten Vollmacht auf einen andern Angestellten und um ferner statt vierteljährlicher eine halbjährliche Kündigung sowie Gehaltsaufbesserungen zu erlangen. Dies Vorgehen der Angestellten ist vom Oberlandesgericht Dresden als Untreue im Dienste aufgefaßt worden. (§. 72 des Handelsgesetzbuchs Nr. 1.) Ueber das Koalitionsrecht der Handlungsgehülfen siehe v. Landmann, Kommentar zur Gewerbeordnung Bd. II S. 463 Anm. 2 (3. Auflage).

[12] Wohl aber in Limerick (Irland). Siehe „Soziale Praxis" vom 1. September 1898 Sp. 1263.

[13] Nach einem Berichte des „Vorwärts" ist am 16. d. Mts. der Streik der Jungbierkutscher durch Verhandlungen zwischen den Parteien beendigt worden. Die Red. der „Soz. Praxis".

im Jahre	eingetragene	wählende	in %
1896	6 277	4 057	65
1898	10 702	7 481	70
1900	3 135	1 805	57
1902	**8 231**	**1 458**	**18**

b) Arbeitnehmer:

im Jahre	eingetragene	wählende	in %
1893	33 968	25 761	77
1894	19 189	12 636	66
1896	19 537	12 659	65
1898	22 629	18 070	80
1900	4 484	3 879	86
1902	Es wird keine Liste mehr aufgestellt	**6 547**	—

Erläuternd wird hierzu bemerkt: Im Jahre 1893 erfolgten die Wahlen zum ersten Male und erstreckten sich daher über alle 48 Wahlbezirke. In den folgenden Wahljahren bis einschließlich 1898 wählten alle Bezirke, wo auch nur einer der von ihnen Gewählten (sei es infolge Auslosung oder Ablauf der Wahlperiode, sei es aus persönlichen Gründen) ausschied. Da jeder Bezirk durchschnittlich acht bis neun Beisitzer stellt, so kamen naturgemäß fast alle Bezirke zur Wahl (je 40 bis 42). Seit 1900 wählt dagegen nur je ein Drittel der Bezirke den ganzen Ersatz. Zwar hat das Verfahren den Nachteil, daß in den ersten sechs Jahren mancher Ausscheidende nicht gerade in seinem alten Bezirk, der ihn s. Zt. entsandt hat, wiedergewählt werden kann; es erleichtert aber die Wahlarbeit für die Behörde wie für die Parteien. Die Zahlen von 1900 und 1902 können hiernach mit den früheren nicht in direkten Vergleich gesetzt werden; eventuell sind letztere etwa im Verhältnis von 41 : 16 zu mindern, also auf knapp zwei Fünftel herabzusetzen. Sch.

Rechtsprechung.

Für Ansprüche eines in einem Eisenbahnbaubetriebe beschäftigten Zeichners (mit unter 2000 *M* Jahreseinkommen) ist das Gewerbegericht zuständig.

I.

Der auf den Bau und Betrieb von Kleinbahnen gerichtete Gewerbebetrieb der Beklagten umfaßt zur Zeit nur den Bahnbau. Hinsichtlich dieser Tätigkeit fällt Beklagte zweifellos unter die Gewerbeordnung und unterliegt folgegemäß der fragliche Arbeitsvertrag der Rechtsprechung des Gewerbegerichts.

Nach Ansicht des Gerichtshofes fällt übrigens auch der eigentliche Kleinbahnbetrieb unter die Gewerbeordnung, da Kleinbahnen nicht zu Eisenbahn-Unternehmungen im Sinne des § 6 Gewerbeordnung zu rechnen sind (vergl. von Schulz, die preußischen Eisenbahn- rc. Arbeiter, Soziale Praxis vom 31. Oktober 1901).

(Kammer III vom 19. März 1902 — Nr. 135, in der Berufungsinstanz, wie folgt, bestätigt:)

II.

Was den Einwand der Unzuständigkeit des Gewerbegerichts anbetrifft, so herrscht allerdings in Theorie und Praxis Streit darüber, ob § 6 der Gewerbeordnung nur den eigentlichen Eisenbahnbetrieb im Auge hat, oder die damit verbundenen, rein technischen Betriebe, wie Bauabteilungen, Reparaturwerkstätten u.s.w. mit umfaßt. Das Berufungsgericht hat sich mit dem Gewerbegericht der ersteren, auch von v. Schicker (G.O. Anmerkung 10 zu § 6) vertretenen Auffassung angeschlossen und somit für die Ansprüche des unstreitig in der Bauabteilung der Beklagten ausschließlich thätig gewesenen Klägers das Gewerbegericht für zuständig erachtet. (Landgericht I Berlin, C.K. 8, vom 13. Mai 1902.)

*

Entlassung ohne Innehaltung der maßgebenden Kündigungsfrist hat an sich nicht die Wirkung der **Auflösung**, sondern nur die der **Aufkündigung** des Dienstvertrages.

Aus den Gründen: Eine vorzeitige einseitige Auflösung ist nur beim Vorliegen besonderer Entlassungsgründe zulässig. Durch eine Entlassung ohne solchen Grund wird das Arbeitsverhältnis rechtlich nicht beendigt. Der Arbeitgeber kommt daher dem zur Fortsetzung der Arbeit bereiten Angestellten gegenüber in Annahmeverzug. Gemäß § 615 B.G.B. ist er mithin zur Weiterzahlung des Lohnes bis zum rechtmäßigen Endpunkt des Arbeitsverhältnisses, also, wenn man zu Gunsten des Arbeitgebers in der Entlassungserklärung eine Kündigung (als das Mindere) erblickt, bis zu Ablauf der Kündigungsfrist verbunden.

(Kammer 3 vom 15. April 1901 — Nr. 227; ebenso die nachstehende Entscheidung der Kammer 6.)

Anmerkung d. Red.: Nach preußischem Recht konnte der Dienstverpflichtete nicht auf Erfüllung bestehen. Daher die noch heute eingewurzelte Auffassung der Beteiligten, man müsse die Entlassung hinnehmen und könne nur auf „Entschädigung" klagen, während doch jetzt in erster Linie auf Erfüllung (also auf Weiterzahlung des Lohnes) bestanden werden sollte. Die feste bußähnliche Entschädigung des § 124b Gewerbeordnung, welche den Nachweis eines Schadens nicht voraussetzt, aber auch eine Erweiterung des Anspruchs ausschließt, ist **durchschnittlich** zu gering, um Aufgabe des Erfüllungsanspruchs zu rechtfertigen. Jene Auffassung bringt außerdem Nachteile mit sich: die stillschweigende Hinnahme der vorzeitigen Entlassung kann leicht als Einverständnis mit der sofortigen Lösung des Verhältnisses ausgelegt werden; ferner ist gegen **Entschädigungsansprüche** die Aufrechnung von Gegenforderungen zulässig, während der Anspruch auf Weiterzahlung des Lohnes der Aufrechnung entrückt ist.

*

8 Die einer Lohnquittung beigefügte Erklärung, keine Forderungen mehr zu haben, ist regelmäßig nur auf die Vergangenheit und nicht auf künftig fällig werdende Ansprüche zu beziehen.

Kläger ist am Wochenschluß entlassen und hat über seinen letzten Lohn in gleicher Weise, wie an den früheren Löhnungstagen und wie die übrigen Arbeiter mit dem formularmäßigen Zusatz quittirt, daß er keinerlei Forderungen mehr habe. Er hält die Entlassung für vertragswidrig und begehrt Weiterzahlung des Lohnes auf die Dauer der Kündigungsfrist. Der Einwand, daß er durch seine Erklärung auf diesen Anspruch verzichtet habe, ist verworfen.

Aus den Gründen:

Es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß eine bei der Entlassung abgegebene Erklärung des Arbeiters, daß er keine Ansprüche gegen den Arbeitgeber mehr habe, unter Umständen auch die Bedeutung einer Entsagung auf das durch die vorzeitige Entlassung begründete Recht, für die Dauer des hierin liegenden Annahmeverzuges des Arbeitgebers, seinen Lohn ohne Nachleistung der Dienste beanspruchen zu können, hat. Ohne weiteres kann man aber eine derartige Entsagung nicht annehmen. Denn einmal erwächst der Anspruch auf Vergütung im Falle des Annahmeverzuges erst mit Ablauf der einzelnen Lohnzahlungsperioden, während deren der Annahmeverzug dauert, wogegen aus der angeführten Erklärung eine Entsagung auf künftig erwachsende Rechte nicht zu ersehen ist. Andererseits spricht der Umstand, daß auch die nicht entlassenen Arbeiter dieselbe Erklärung abgegeben haben und daß es beim Beklagten, wie in vielen anderen Betrieben, überhaupt üblich war, bei **jeder** Lohnzahlung eine derartige Erklärung zu unterschreiben, daß diese Erklärung sich nur auf die Forderungen für die vergangene Zeit bezog. Denn unmöglich kann damit gemeint sein, daß die nicht entlassenen Arbeiter auf ihren Anspruch, weiter beschäftigt und gelohnt zu werden, hätten verzichten sollen. (Kammer 6 vom 9. Januar 1903, Nr. 3284/02.)

Litterarische Mitteilungen.

Sydow, Dr. Georg, Theorie und Praxis in der Entwicklung der französischen Staatsschuld seit dem Jahre 1870. Mit einem Vorwort von Prof. Dr. Adolph Wagner. Mit zwei Figuren im Text. Verlag von Gustav Fischer in Jena. 1903. 218 S.

Prof. Dr. Adolph Wagner hat der sehr sorgsamen Arbeit ein Geleitwort mitgegeben; sein Schlußzeugnis lautet: „Ich glaube der Verfasser führt sich mit dieser Arbeit als ein tüchtiger Vertreter der deutschen Finanzwissenschaft gut ein. Seiner Schrift wünsche ich besten Erfolg." Ein Zeugnis aus berufenerem Munde können wir für den Wert des Buches nicht anführen. Seine Behandlung des französischen Themas dient dem Verfasser wesentlich mit zur Prüfung allgemeiner Theoreme der Wissenschaft, insbesondere für die Lehre vom Staatskredit überhaupt. Die Darstellung der französischen Finanzmaßregeln in und nach dem Kriege ergänzt die bisherigen, meist nur kürzeren Arbeiten über das Thema in den größeren Werken, faßt alles gut zusammen und darf neben den vortrefflichen französischen Arbeiten über diesen Gegenstand einen selbständigen Wert als kritisch-historische objektive Leistung in Anspruch nehmen. Klar und scharf gehalten sind die Ausführungen über die Wahl des Nominalzinsfußes und die Form der Anleihen, über die erfolgreichen Zinsreduktionen, über die Einstellung der Barzahlungen der Bank von Frankreich, über die Verhütung einer eigentlichen Entwertung der zu Papiergeld gewordenen Banknoten, über die Maßregeln zur Wiederherstellung der Barzahlungsfähigkeit der Bank und endlich über die Abstattung der Kriegskontribution an Deutschland. Recht nachdenklich stimmt das Schlußkapitel, weil wir eine Parallele bei unseren Reichsfinanzen zu sehen glauben. Der Verfasser meint nämlich, ohne wirklich durchgreifende Reformen im Staatseinnahmesystem komme Frankreich zu einer stetigen Vermehrung der Staatsschuld; diese werde schließlich Verbindlichkeiten begründen, die selbst für die französische Finanzwirtschaft mit ihren reichen Hülfsquellen zu ernsten Erschütterungen führen könne. Sp.

Städtische Armenverwaltung Worms. Verwaltungs-Bericht für das Rechnungsjahr 1901/02. Worms. Druck von A. K. Boeninger, 1902. 26 S. 4⁰.

Der wirthschaftliche Rückgang spiegelte sich in dem Aufschnellen der Zahl der Gäste der Verpflegungsstation von durchschnittlich 3300 von 1897—1900 auf 4558 1900/01 und weiter auf 5361 im Berichtsjahr wieder. Die Augen der Schulkinder in der Stadtschule wurden durch den Armenaugenarzt untersucht. Die Familienpflegefrauen, die von der Stadt besoldet werden, wurden vielfach in Anspruch genommen.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XII. Jahrgang. Berlin, den 26. Februar 1903. Nummer 22.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Dieser Nummer liegen bei

Materialien zur Frage der Arbeitslosen-Versicherung,

zusammengestellt von Dr. jur. Richard Freund, Vorsitzendem der Landesversicherungsanstalt Berlin und des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise.

Wir machen unsere Leser auf diese wertvolle Arbeit besonders aufmerksam.

Die Redaktion der „Sozialen Praxis“.

Inhalt.

Die Verschmelzung der Krankenversicherung mit der Invalidenversicherung.

Dem Reichstage ist am 20. Februar eine Novelle zum Krankenversicherungsgesetz zugegangen. Wenn nun auch — nach einer offiziösen Meldung — auf eine Verabschiedung der Novelle durch den gegenwärtigen Reichstag nicht zu rechnen ist, so wünscht man doch noch die erste Lesung im Plenum vorzunehmen, um den verbündeten Regierungen eine Direktive über die Ausgestaltung der Vorlage, wie sie dem neuen Reichstage vorgelegt werden soll, zu geben. Aus diesem Grunde möchte ich es nicht unterlassen, nochmals mit allem Nachdruck ein Problem zur Erörterung zu stellen, welches ich seit Jahren als das erstrebenswerte Ziel in der Weiterentwickelung der Organisation der Arbeiterversicherung hingestellt habe: die Verschmelzung der Krankenversicherung mit der Invalidenversicherung.

Ich darf mich wohl als ersten Vorkämpfer für die Zentralisation unserer Arbeiterversicherung bezeichnen. Schon im Jahre 1886, zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Krankenversicherungsgesetzes, habe ich in einem Aufsatze in Schmoller's Jahrbüchern (11. Jahrg. 2. Heft) über das berufsgenossenschaftliche Prinzip im Krankenversicherungsgesetze, auf die durch die Dezentralisation der Organisation der Krankenversicherung hervorgerufenen Mißstände hingewiesen und der lokalen Zentralisation der Krankenversicherung unter Hinweis auf die Erfolge der zentralisierten Organisation in Leipzig das Wort geredet. Am Schluß dieses Aufsatzes deutete ich die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der weiteren Zentralisierung der gesamten Arbeiterversicherung an, einen Gedanken, welchen ich dann im Laufe der Jahre in zahlreichen Aufsätzen weiter ausführte.*)

Der im November 1895 im Reichsamt des Innern unter dem Vorsitze des damaligen Staatssekretärs Herrn v. Boetticher zusammen-

*) Vgl. „Die Zentralisation der Arbeiterversicherung“ Berlin 1888 (J. J. Heines Verlag). „Untersuchungen zu dem Entwurfe eines Gesetzes betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter“ Berlin 1888 (J. J. Heines Verlag). „Zur Organisation der Invaliditätsversicherung“ in der „Arbeiterversorgung“ VI Jahrg. Nr. 4. „Die Organisation der Invaliditätsversicherung“ im „Deutschen Wochenblatt“ II. Jahrg. Nr. 12. „Zur bestehenden Organisation der Invaliditäts- und Altersversicherung“ in Schmoller's Jahrbüchern Jahrg. 1890 S. 967 ff. „Die Zentralisation der Krankenversicherung“ in der „Arbeiterversorgung“ VIII. Jahrg. Nr. 9. „Zur Revision des Unfallversicherungsgesetzes“ in der „Arbeiterversorgung“ IX. Jahrg. Nr. 22. „Armenpflege und Arbeiterversicherung“ 1895 Leipzig, Duncker & Humblot. „Die Vereinfachung der Arbeiterversicherung“ in den „Preußischen Jahrbüchern“ Bd. 84 Heft 2. „Invaliditäts- und Krankenversicherung“ in der „Sozialen Praxis“ VIII. Jahrg. Nr. 14.

getretenen Konferenz, in welcher auch die „Zweckmäßigkeit und Durchfürbarkeit einer organischen Zusammenlegung der verschiedenen Zweige der Arbeiterversicherung" zur Erörterung gestellt wurde, habe ich dann formulierte Vorschläge bezüglich der Vereinfachung der Arbeiterversicherung unterbreitet, deren Quintessenz sich in dem Satze zusammenfassen ließ:

> Verschmelzung der Krankenversicherung mit der Invalidenversicherung in den Invaliditäts-Versicherungsanstalten und Schaffung eines gemeinschaftlichen paritätisch organisierten lokalen Hülfsorgans für die gesamte Arbeiterversicherung (Arbeiterversicherungsämter).

Ich stehe nunmehr bald 20 Jahre ununterbrochen im praktischen Dienst unserer deutschen Arbeiterversicherung und meine praktischen Erfahrungen haben in mir immer mehr und mehr die Ueberzeugung gefestigt, daß unsere deutsche Arbeiterversicherung zur mächtigen Entfaltung ihrer ungeheuren sozialpolitischen Kraft, zur höchsten Blüte nur dann gelangen wird, wenn es gelingt, die in den verschiedenartigen Organisationen zersplitterten Kräfte zu vereinigen.

Der wichtigste und grundlegende Teil dieses Problems ist aber die Verschmelzung der Krankenversicherung mit der Invalidenversicherung. Die Gründe, welche mit zwingender Logik für eine solche Verschmelzung sprechen, habe ich vor vier Jahren in dieser Zeitschrift*) zusammengefaßt und ich kann sie hier nur wiederholen:

Invaliditäts- und Krankenversicherung gehören nach ihrem innersten Wesen untrennbar zusammen. Invalidität ist der Abschluß einer längeren oder kürzeren Erkrankung, die Stammgäste der Krankassen sind die Anwärter für die Invalidenrenten. Die Invaliditätsversicherung hat das größte Interesse an einer möglichst vollkommenen Krankenfürsorge, das größte Interesse daran, daß jede Erkrankung gründlich und vollkommen geheilt wird, damit sie nicht den Keim zur künftigen Invalidisierung legt. Dies Interesse kommt nicht minder den Versicherten wie der Invaliditätsversicherung zugute, und was ist da natürlicher als dies Interesse in den Dienst der Krankenfürsorge zu stellen? Die vorbeugende Krankenfürsorge, welche gegenwärtig von der Invaliditätsversicherung mit Energie und Eifer betrieben wird, zeigt so recht deutlich, wie notwendig die Vereinigung beider Versicherungen ist. Denn bei dem größten Teil der Fälle, welche hier zur Kognition der Invaliditätsversicherung gelangen, kommt die vorbeugende Tätigkeit zu spät, die Krankheit hat schon so große Fortschritte gemacht, daß eine Wiederherstellung entweder gar nicht möglich oder nur mit großen Kosten zu erzielen ist. Für die Invaliditätsversicherung ist es aber von Wert, so frühzeitig wie möglich Einfluß auf die Krankenfürsorge zu erhalten, d. h. also bei Beginn der Erkrankung, und dieses Moment führt notgedrungen zur Verschmelzung beider Versicherungen. In dem jetzt von der Invaliditätsversicherung aufgenommenen Kampf gegen die Tuberkulose steht und fällt der Erfolg mit der Verschmelzung beider Versicherungen. Denn nur ein energisches Eingreifen in den allerersten Anfängen der Lungenerkrankung wird es möglich machen, Erfolge zu erzielen, und für dieses Eingreifen ist gegenwärtig nicht die Invaliditätsversicherung, sondern die Krankenversicherung zuständig.

Jede Ausgabe für Krankenversicherung kommt der Invaliditätsversicherung zu gute; in diesem Satze erschöpfen sich alle inneren Gründe für die Verschmelzung.

Eine weitere naturgemäße Folge der Verschmelzung beider Versicherungen ist der Wegfall eines Zwischenraums zwischen den Leistungen der Kranken- und der Invalidenversicherung. Diesen Wegfall erstrebt zwar auch der Entwurf der Novelle durch Ausdehnung der Dauer der Krankenunterstützung auf 26 Wochen, woran sich dann die sogenannte Krankenrente der Invalidenversicherung anschließt. Aber dieser Modus löst die Frage in ungenügender Weise. So lange der erkrankte Arbeiter überhaupt Objekt der Krankenbehandlung ist und sein kann, muß ihm diese Krankenbehandlung gewährt werden, mit anderen Worten: Der erkrankte Versicherte muß solange in Krankenbehandlung bleiben, bis er entweder gesund oder Invalide wird. Auf diesen Standpunkt müssen sich vor allem mit Nachdruck die Invaliditäts-Versicherungsanstalten stellen, denn gerade der vorzeitige Abbruch der Krankenbehandlung legt in den meisten Fällen den Keim zur künftigen frühzeitigen Invalidisierung. Die weitere Fortsetzung der Krankenbehandlung liegt also im eigensten Interesse der Invaliditätsversicherung und die Verschmelzung beider Versicherungen würde daher ohne weiteres zu der vollkommenen Lösung der Frage führen. Die Krankenbehandlung selbst würde sich durch die Invalidenversicherung weit intensiver gestalten, weil, wie ja schon oben ausgeführt, die Invalidenversicherung im Hinblick auf die Invaliditätsgefahr das größte Interesse daran hat, daß der erkrankte Versicherte gründlich und vollkommen geheilt werde. Das Heilstättenwesen, wie es schon jetzt von den Versicherungsanstalten immer vollkommener ausgestaltet wird, würde erst durch die Uebernahme der Krankenversicherung zur vollen Bedeutung kommen und neben den Heilstätten würden auch Krankenhäuser entstehen.

Auch die Organisation des ärztlichen Dienstes würde in weit vollkommenerer Weise erfolgen können, und ich zweifle nicht, daß die gegenwärtig vielfach vorhandenen Schwierigkeiten verschwinden würden. Auch hier wieder würde das Moment in die Wagschale fallen, daß die Invalidenversicherung das größte Interesse daran hat, daß die ärztliche Behandlung eine möglichst sorgfältige ist, daß die Kassenärzte nicht überlastet werden und daß das Honorar so bemessen wird, daß der Arzt auch imstande ist, den Versicherten die nötige Sorgfalt in der Behandlung zu widmen.

Da die Versicherungsanstalten sich über große Territorien (in Preußen die Provinzen) erstrecken, so ist Voraussetzung für die Verschmelzung beider Versicherungen die Schaffung eines lokalen Hülfsorgans.

Auf der erwähnten Konferenz hatte ich vorgeschlagen, lokale „Arbeitersicherungsämter" zu schaffen, bestehend aus einer gleichen Zahl Vertreter der Versicherten und Arbeitgeber, sowie einem Verwaltungsbeamten als unparteiischem Vorsitzenden. Diese paritätisch organisierten Aemter würden für die Krankenfürsorge alle lokalen Geschäfte der jetzigen Krankenkassen wahrzunehmen haben und für die Invalidenversicherung alle vorbereitenden Arbeiten, die jetzt in den Händen der unteren Verwaltungsbehörden liegen. Gerade die Invalidenversicherung bedarf bei der großen territorialen Ausdehnung der Versicherungsanstalten eines eigenen lokalen Hilfsorgans, und diese Arbeiterversicherungsämter würden für die gesamte Durchführung der Invalidenversicherung von größtem Vorteile sein. So würden denn die Arbeiterversicherungsämter der Landesversicherungsanstalten es nicht nur ermöglichen, die Geschäfte der Krankenversicherung prompt zu erledigen, sondern sie würden auch für die intensive Durchführung der Invalidenversicherung selbst von größter Bedeutung sein. An Stelle der großen Vielheit der jetzigen Krankenkassen und der unteren Verwaltungsbehörden würde eine lokale Organisation treten, welche die gesamten lokalen Geschäfte der Krankenversicherung und Invalidenversicherung führt. Das bedeutet eine große Vereinfachung der Organisation und eine große Kostenersparnis.

Die paritätische Organisation der Arbeiterversicherungsämter — gleiche Anzahl Arbeitgeber und Arbeitnehmer — würde eine Abweichung bilden von dem bisherigen Vertretungsverhältnis der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in den Krankenkassen, welches den Arbeitnehmern $^2/_3$ und den Arbeitgebern nur $^1/_3$ der Stimmen zuweist. Aber jeder einsichtige Sozialpolitiker wird diese Aenderung mit Freuden begrüßen, denn das bisherige Stimmenverhältnis in den Krankenkassen hat tatsächlich zu großen Unzuträglichkeiten geführt. Ich kann hier ebenfalls nur die Ausführungen wiederholen, welche ich in dem oben erwähnten Aufsatz in dieser Zeitschrift gemacht habe: Der unseren neuen sozialpolitischen Organisationen zu Grunde liegende Gedanke, die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch ihre gemeinschaftliche Tätigkeit bei der Durchführung der sozialpolitischen Aufgaben inniger zu gestalten, die leider vielfach feindlich gegenüber stehenden Gruppen einander näher zu bringen, ist ein durchaus gesunder und richtiger. Das ungleiche Stimmenverhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bringt aber die völlige Ohnmacht der Arbeitgeber mit sich, hat infolge dessen vielfach zu schweren Konflikten innerhalb der Verwaltung der Krankenkassen geführt, öfters mit dem gänzlichen Rücktritt der Arbeitgeber von der Verwaltung geendet und so die bestehenden Gegensätze zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern noch mehr verschärft. Eine Organisation, in welcher Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam erfolgreich wirken sollen, in welcher dieses gemeinsame Wirken zugleich einen versöhnenden Einfluß ausüben soll, kann nur auf der Basis der Gleichheit des Stimmenverhältnisses und des vermittelnden Vorsitzes eines Unparteiischen begründet werden.

Die gleiche Vertretung der Arbeitgeber muß auch die gleiche Tragung der Kosten zur Folge haben, d. h. die Arbeitgeber werden mit $^1/_6$ der Kosten der Krankenversicherung mehr belastet werden. Die Ersparnis, welche aber durch die Verschmelzung der beiden

*) Vgl. „Soziale Praxis" VIII, Nr. 14.

Versicherungen erzielt wird, dürfte dies 1/6 nicht unerheblich herunterminderen, so daß die Mehrbelastung der Arbeitgeber keinesfalls Bedenken gegen die geplante Reorganisation hervorrufen könnte.

Ob und inwieweit die Arbeiterversicherungsämter einst der Organisation der Unfallversicherung dienstbar gemacht werden könnten, will ich hier nicht erörtern. Die Möglichkeit hierzu ist, unbeschadet der vollen Selbständigkeit der Berufsgenossenschaften, ohne Zweifel vorhanden.

So möchte ich denn die Hoffnung aussprechen, daß diese wichtige Organisationsfrage bei der Beratung der in Aussicht stehenden Novelle im Reichstag zur Erörterung kommt, daß auch die interessierten Volkskreise, welche sich zu Kundgebungen über die Novelle rüsten, diese Frage ernsthaft ins Auge fassen, und daß der Reichstag einen für die Fortbildung und Ausgestaltung unserer Arbeiterversicherung in der Richtung der Vereinheitlichung derselben entscheidenden Beschluß faßt. Die Vervollkommnung, weitere Ausgestaltung und Konsolidierung der bestehenden Arbeiterversicherungs-Einrichtungen scheint mir von so großer Bedeutung zu sein, daß dem gegenüber selbst die weitere Ausdehnung der Arbeiterversicherung durch Aufnahme der Witwen- und Waisenversicherung sowie der Arbeitslosenversicherung vorerst zurücktreten muß.

Berlin. Dr. jur. Richard Freund.

Die Gewinnbeteiligung der Angestellten des nordamerikanischen Stahltrusts.

Es ist bekannt und natürlich, daß der gewaltige Aufschwung, der für die nordamerikanische Industrie nach tiefster Depression in den letzten Jahren eingetreten ist, auch den Arbeitern das Streben nach größtmöglicher Beteiligung am steigenden Gewinn gestärkt hat, daß der enormen Kapitalkonzentration dieser Jahre der Zusammenschluß der Angestellten gefolgt ist. Der große Streik der Hartkohlenarbeiter war ja nur der Ausdruck einer Bewegung, die schon lange in breiteren Schichten der Bevölkerung gährt; sein Ausgang hat aber nicht nur den Arbeitern selbst, er hat namentlich den Führern der Industrie unmittelbar zu Gemüte geführt, welche Macht die geeinten und von der Volksstimmung getragenen Massen sogar einer so gewaltigen Kapitalkraft gegenüber bedeuten, wie sie die Vereinigung des bei weitem größten Teils der östlich vom Mississippi gelegenen Hart- und Weichkohlengruben mit der Gesamtheit der dieses Gebiet bedienenden Eisenbahnen, mit dem Petroleum- und dem Stahltrust in die Hände weniger, sich gegenseitig stützender Personen gelegt hat: Pierpont Morgan, der Organisator dieser riesigen Kapitalvereinigung, hat nachgeben müssen.

Nun wachsen aber bekanntlich die Schwierigkeiten der industriellen Innenorganisation, je größer und je vielseitiger ein Unternehmen ausgebaut wird, je mehr also jeder Teilbetrieb auf ein promptes Zusammenarbeiten des Ganzen abgestellt ist und namentlich je größere Selbständigkeit bezahlten Angestellten immer mehr überlassen werden muß. Gerade auch vom Stahltrust ist bekannt, daß die Frage, wie von jedem Angestellten die beste Kraft dem Interesse des Ganzen nutzbar gemacht, wie jeder einzelne an das Ganze gebunden werden könne, den Leitern des Ganzen erhebliches Kopfzerbrechen verursacht hat; und diese Frage mußte an Bedeutung gewinnen, je selbstbewußter die Arbeiterschaft des Riesenunternehmens wurde, je mehr also Störungen von dieser Seite her in den Bereich der Wahrscheinlichkeit traten. So ist denn zum Jahreswechsel das Direktorium des Stahltrustes mit einem weit angelegten Plane hervorgetreten, eine Interessengemeinschaft zwischen der Gesellschaft und ihren Angestellten jeden Grades zu begründen. Die Einzelheiten sind durch das Rundschreiben, das an die Aktionäre gerichtet wurde, bekannt geworden und wichtig genug, um hier kurz mitgeteilt zu werden. Der Plan zerfällt in zwei Teile.

I. Aus dem Gewinn des Jahres 1902 sollen 2 Millionen Dollars, im Bedarfsfall auch mehr, bereit gestellt werden, um 25000 Vorzugsaktien des Trustes aufzukaufen und den Angestellten zu folgenden Bedingungen zur Verfügung zu stellen:

Sämtliche Angestellte werden in sechs Gehaltsklassen eingeteilt; und zwar je nachdem das Gehalt mehr als 20000 $, 10—20000, 5 bis 10000, 2500 - 5000, 800 - 2500 oder weniger als 800 $ jährlich beträgt. Im Monat Januar ist die Subskription auf obigen Aktienbetrag eröffnet worden; jeder Angestellte sollte beliebig viel Aktien zeichnen dürfen bis zu einem Höchstbetrag, der in der ersten Gehaltsklasse auf 5 %, in den folgenden auf 8, 10, 12, 15 und schließlich 20 % des Jahresgehaltes festgesetzt worden ist. Würde die Summe von 25000 Aktien dabei überschritten, so sollte zuerst die unterste Klasse und dann je die von unten folgende Klasse berücksichtigt werden; doch ist jedem Subskribenten der Bezug von mindestens einer Aktie zugesichert, auch für den Fall, daß auf seine Klasse von jenen 25000 Aktien keine mehr entfallen würde.

Der Bezugspreis ist auf 82,50 $ für jede Aktie festgesetzt; er darf aber nicht bar bezahlt werden, sondern nur in monatlichen Gehalts- und Lohnabzügen von höchstens 1/4 des jeweiligen Lohnbetrages; bis auf 3 Jahre darf die Abzahlung sich erstrecken. Am Gewinn nimmt der Aktienzeichner jedoch sofort teil; dafür werden ihm für den noch ausstehenden Preisteil 5 % Zinsen berechnet, während den Aktien selbst eine Vorzugsdividende von 7 %, allerdings auch nie mehr, zusteht.

Will der Angestellte vor Beendigung der Abzahlung auf den Erwerb der Aktie wieder verzichten, so erhält er die eingezahlten Beträge unverkürzt zurück und außerdem die Differenz zwischen den Zinsen, die ihm zur Last fallen, und der Dividende seiner Aktien; nach Beendigung der Abzahlung wird dagegen die Aktie ihm zu freier Verfügung ausgehändigt. Um jedoch einen Anreiz zum Festhalten der einmal erworbenen Anteile auszuüben, will der Trust jedem Angestellten, der je am 1. Januar noch im Besitz der Aktien ist und durch ein Zeugnis seine dauernde Beschäftigung in einem Trustbetriebe sowie eine besondere Betätigung seines Interesses am Wohlergehen des Trusts nachweist, für jede Aktie noch eine besondere Vergütung von 5 $ gewähren; diese besondere Vergütung soll auf 5 Jahre hin auch denen berechnet werden, die im Dienst des Trusts sterben oder ohne eigene Schuld zu weiteren Diensten unfähig werden. Der Ertrag der Aktie kann sich also auf 12 $ bei 82,50 $ Einstandspreis stellen.

Diese 5 $ erhalten natürlich diejenigen Angestellten nicht, die sich nicht mehr im Dienst eines Trustbetriebes befinden. Die hierdurch frei werdenden Beträge sollen aber alljährlich einem Fonds zugeführt und dann vom Trust mit 5 % verzinst werden; die daraus sich ergebende Summe soll nach Ablauf von fünf Jahren unter die Angestellten, die während der ganzen Zeit dem Trust angehört haben, nach Maßgabe ihres Aktienbesitzes verteilt werden.

Dieses ganze Vorgehen ist augenscheinlich auf die eigentliche Arbeiterschaft mehr als auf die höheren Beamten der Trustbetriebe berechnet. Dabei steht offenbar im Vordergrund das Bestreben, sich einen Arbeiterstamm zu sichern, während nur nebenbei auf die Weckung des Gewinninteresses ausgegangen wird; stehen doch die sicheren Einnahmen für den Arbeiter, der fünf Jahre lang dem Trust dient, — 5 $ jährlich und Anteil am Fünfjahrfonds — der Dividende von 7 $ ziemlich gleich, wenn sie nicht sogar höher werden. Besonders bemerkenswert ist jedoch, daß kein Zwang zu längerem Bleiben ausgeübt wird, auch nicht indirekt: der ausscheidende Arbeiter verliert nur den Anspruch auf die besonderen Prämien, erhält aber sogar die Differenz zwischen den 5 % der von ihm zu entrichtenden Zinsen und den 7 % Dividende voll ausgezahlt; nicht einmal für einen Streik ist irgend ein Vorbehalt gemacht, obwohl doch die dann den Arbeitern auszuzahlenden Beträge deren Widerstandskraft beträchtlich erhöhen müssen. Der Zeichnungspreis entspricht dem Kurswert, den die Vorzugsaktien am Jahreswechsel hatten; im ganzen Jahre hat der Kurs zwischen 79 und 97,75 % geschwankt.

Wie die Beteiligung an der Subskription war, ist bisher nicht bekannt geworden. War sie rege, so ist für jedes Jahr eine Wiederholung des Ausschreibens in Aussicht gestellt, nur daß die Trustleitung sich die Festsetzung des Preises natürlich vorbehält.

II. Für die höheren Beamten ist ein zweites, gleichzeitig bekannt gegebenes Mittel bestimmt, das ihnen einen Anteil am Gewinn unmittelbar sichert.

Davon ausgehend, daß zur 7 %igen Verzinsung der Vorzugsaktien, zur 4 %igen Verzinsung der gewöhnlichen Aktien und zur ordnungsmäßigen Dotierung der Rücklagefonds im ganzen 75 000 000 $ erforderlich sind, ist bestimmt worden:

Uebersteigt der Reingewinn des Jahres 1903 den Betrag von 80 000 000 $, so werden bis zur Höhe von

	90 Millionen Dollar	. . . .	1,0 %,
zwischen 90 und 100	„ „	. . . . .	1,2 „
„ 100 „ 110	„ „	. . . . .	1,4 „
„ 110 „ 120	„ „	. . . . .	1,6 „
„ 120 „ 130	„ „	. . . . .	1,8 „
„ 130 „ 140	„ „	. . . . .	2,0 „
„ 140 „ 150	„ „	. . . . .	2,25 „
„ 150 „ 160	„ „	. . . . .	2,50 „

des Gewinnes zu einem besonderen Fonds ausgesondert, an den sämtliche in verantwortlichen Stellungen sich befindende Beamte der Trustbetriebe einen Anspruch haben. Die Hälfte dieses Fonds soll im Laufe des folgenden Jahres (1904) in vierteljährlichen Teilzahlungen ausgeschüttet werden. Die andere Hälfte wird am Ende des Jahres in Vorzugsaktien angelegt, von denen wieder die Hälfte den Anteilberechtigten ausgehändigt wird, während vom Rest die Dividende zwar ebenfalls zur Verteilung gelangt, die Aktie selbst aber erst nach fünf Jahren überantwortet wird. Scheidet ein Beamter vor dem Ablauf dieser fünf Jahre freiwillig aus, so verliert er jeden Anspruch auf diesen Rest, während sein Anteil den treugebliebenen Angestellten zuwächst.

Auch dieser Vorgang soll sich regelmäßig wiederholen; doch behält sich die Trustleitung eine Aenderung der Gewinnanteilsätze vor.

Hier ist also umgekehrt die Betonung darauf gelegt, das Gewinninteresse zu wecken; das Festhalten der eingearbeiteten Beamten steht im Hintergrund. Auch hier aber ist ein großer Zug des ganzen Vorgehens nicht zu verkennen: es sind sehr beträchtliche Summen, die — wohlgemerkt neben etwaigen Tantiemen — zur Verteilung bestimmt sind, und der Trust lehnt es ab, aus einem vorzeitigen Ausscheiden eines Beamten seinerseits Vorteil zu ziehen.

Endlich seien noch die Angaben hier wiederholt, die in dem Rundschreiben über Zahl und Lohnverhältnisse der Trustangestellten gemacht sind. Im ganzen standen danach Ende 1902 etwa 168000 Beamte und Arbeiter im Dienst des Stahltrusts oder einer seiner Untergesellschaften. Davon hatten 12 ein Gehalt von mehr als 20000 $, eingerechnet das Bureaufixum des Trustpräsidenten mit 100000 $; 50 hielten sich zwischen 10000 und 20000 $, etwa 200 zwischen 5000 und 10000 $, etwa 1500 endlich zwischen 2500 und 5000 $, im ganzen bezogen also 1762 oder rund 1800 Beamte = rund 1 % der Gesamtzahl ein Gehalt von mehr als 2500 $.

Der Gesamtzahl von 168000 Angestellten halte man gegenüber, daß die Firma Krupp selbst in der Hochflut der deutschen Industrie, Anfang 1900 nur 46679 Mann beschäftigt hat, daß aber bei der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft 353939 Beamte und Arbeiter jetzt tätig sind. K. W.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Ortsgruppe „Breslau" der Gesellschaft für Soziale Reform beschäftigte sich in ihren Mitgliederversammlungen vom 6. und 13. Februar cr. mit der Frage der Arbeitslosenversicherung. Es wird uns darüber aus Breslau geschrieben: Den ersten Abend leitete Herr Lithograph Tischendörfer-Berlin mit einem weitkundigen und temperamentvollen Referat ein. Er schied von der Besprechung aus das Problem der Arbeitslosigkeit an sich und die alljährlich zu ihrer Bekämpfung unternommenen Hülfsaktionen, ebenso die Notwendigkeit und Möglichkeit einer Arbeitslosenversicherung. Die Notwendigkeit sei genügend erwiesen durch die alle Jahre wiederkehrende Arbeitslosigkeit mit ihren verheerenden Folgen, die Möglichkeit ihrer Durchführung aber dargetan durch zwingende theoretische Beweisführungen und erfolgreiche praktische Versuche auf diesem Gebiete.

Er beschränkte daher seine Aufgabe 1. auf eine kritische Besprechung der Ansätze zu einer Arbeitslosenversicherung, 2. auf eine Prüfung der gemachten Vorschläge, diese auf einen möglichst weiten Kreis von Arbeitern auszudehnen, bezw. allgemein durchzuführen, 3. auf eine Darlegung seines eigenen Standpunktes. Er führte drei Gruppen von Versicherungsanfängen an, nämlich Einrichtungen großer Unternehmungen, wie diejenigen von Lanz in Mannheim, Gebrüder Stumm in Neunkirchen und Mohr in Altona, diejenigen größerer Kommunen und die der Gewerkschaften.

Die Veranstaltungen der Unternehmer beurteilte er wenig beifällig, da sie meistens dem Selbstinteresse entsprängen, durch lange Karenzzeiten und sonstige Kautelen ihren Zweck oft illusorisch machten und dem herben Wenn vielfach Fesseln auferlegten. Sympatischer stellte er sich den Bestrebungen einzelner größerer Städte, wie Gent (Subventionierung der Gewerkschaften), Köln und besonders Bern, gegenüber. Diese hätten bei allen ihnen anhaftenden Unvollkommenheiten doch den Vorteil, den Arbeiter vor Inanspruchnahme der Armenpflege und damit vor Minderung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu bewahren. Nennenswerte Erfolge aber auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung hätten die Gewerkschaften bezw. die Gewerkvereine zu verzeichnen, sie hätten bereits 1901 über zwei Millionen Mark an Arbeitslose ausgezahlt. Doch sei nur ein kleiner Teil der Arbeiter gewerkschaftlich organisiert und noch ein kleinerer Teil, etwa 300000, gegen Arbeitslosigkeit versichert. Deshalb müsse eine Einführung dieser Versicherung für alle Lohnarbeiter, oder doch zunächst wenigstens für einen möglichst großen Teil auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erstrebt werden.

Von den in dieser Hinsicht gemachten Vorschlägen verwarf er den von Professor Schanz-Würzburg empfohlenen „individuellen Sparzwang" als unzulänglich in seinen Wirkungen. An die Verwirklichung der Forderung des letzten Gewerkschaftskongresses zu Stuttgart, den Gewerkschaften zu diesem Zwecke nach dem Vorgange Gents Subventionen aus öffentlichen Mitteln zu gewähren, glaubt er nicht wegen der bei uns zu tief gehenden politischen Gegensätze und wegen des Mißtrauens gegenüber den sozialistisch-organisierten Gewerkschaften.

Dem Sonnemann'schen Vorschlage, in den Gemeinden über 10000 Einwohner die Arbeitslosenversicherung durch Ortsstatut einzuführen, und dem von Dr. Freund-Berlin gemachten, diese Versicherung anzuschließen an einen öffentlich und zentralistisch organisierten paritätischen Arbeitsnachweis, steht er skeptisch gegenüber mit Rücksicht auf die derzeitige Zusammensetzung der Gemeindevertretungen und die Abneigung der Arbeitgeber gegen eine derartige Arbeitsvermittelung. Die von Dr. Buschmann und Professor Herkner-Zürich vorgeschlagene Angliederung an die Unfall-Berufsgenossenschaften würde die Arbeiter den Unternehmern ausliefern. Er verwies warnend auf die unliebsamen Erfahrungen bei der Entscheidung über Unfallansprüche.

Referent selbst trat ein für den Anschluß der Arbeitslosenversicherung an die Krankenkassen. In ihrer Verwaltung hätten die Arbeiter die Majorität; vor diesem Forum würde auch am leichtesten die Verschuldungsfrage entschieden werden, die er für ziemlich belanglos hielt. Für ihn sei die Sache vorwiegend eine Frage der Verwaltung, diese aber, sowie die Einziehung der Beiträge von Arbeitgebern und -nehmern, würde gerade beim Anschluß an die Krankenkassen eine möglichst wenig komplizierte sein. Dem mehrfach in der Debatte gemachten Einwande, die zu große Zersplitterung der Krankenkassen würde ihre erfolgreiche Wirksamkeit in dieser Richtung hindern, begegnete er in seinem Schlußworte mit der Bemerkung: gerade die Angliederung der Arbeitslosenversicherung würde die Krankenkassen zu einer Vereinigung zwingen. Die Versicherung solle zunächst fakultativ sein, der Beschluß einer Kasse auf Einführung aber für alle ihre Mitglieder bindend.

An dieses mit großem Beifall aufgenommene Referat knüpfte Herr Rechtsanwalt Dr. Reißer einige Ausführungen teils ergänzender, teils gegensätzlicher Art. Er legte zunächst Verwahrung ein gegen eine gewisse ethische Beurteilung der Bestrebungen der Arbeitgeber auf diesem Gebiete und gegen gewisse den Berufsgenossenschaften gemachte Vorwürfe. Im großen und ganzen stellte er sich auf den Standpunkt des Vorredners, verwarf aber den Anschluß an die Krankenkassen mit Rücksicht auf ihre Zersplitterung und die nicht voll paritätische Verwaltung, sympathisierte mehr mit den Freundschen Vorschlägen, trat überhaupt dafür ein, größere, leistungsfähigere Verbände zu Trägern der neuen Versicherung zu machen. Für die Verwaltung verlangte er Vollparität; die Kostenfrage hielt er für einen doch nicht zu unterschätzenden Faktor.

Die nun folgende Debatte, an der sich besondere Vertreter der Arbeiterschaft beteiligten, war eine sehr lebhafte, aber doch leidenschaftslose und sachlich-gründliche. Herr Schlosser Peukert-Ohlau (Hirsch-Duncker) war gegen jede Zwangsversicherung, hielt die Gewerkvereine für die geeignetsten Träger einer freiwilligen Versicherung und wies auf ihre günstigen Erfahrungen hin. Herr Stadtrat Weller nahm zunächst die Städte, insbesondere Breslau, in Schutz gegen ihnen gemachte Vorwürfe, pflichtete aber im übrigen Herrn Tischendörfer bei, besonders dem Anschluß an die Krankenkassen. Herr Löbe, Redakteur der sozialistischen „Volkswacht", vertrat die Forderungen des vierten Gewerkschaftskongresses als Uebergangsform, der dann eine Angliederung an die Invalidenversicherung folgen sollte, gab sich mit Parität bei der Verwaltung zufrieden und zollte der Amtsführung der Gewerbegerichte, insbesondere aber den unparteiischen Vorsitzenden die höchste Anerkennung. Herr Dr. med. Magen, Krankenkassenarzt, plädierte in längerer Rede für Anschluß an die Krankenkassen mit Rücksicht auf die diesen daraus erwachsenden hohen Vorteile (Entlastung 2c.) und das von ihnen angesammelte statistische Material.

Am zweiten Abend gab Lehrer Kräge eine kurze Zusammenfassung der Hauptgesichtspunkte des Referats und der Debatte der vorigen Versammlung. Der Hauptreiz dieses Abends lag aber in der Diskussion, die formell und inhaltlich auf einem selten hohen Niveau stand. Insbesondere muß hier den Vertretern der hiesigen Sozialdemokratie die Anerkennung über die sachkundige und zugleich maß- und taktvolle Weise ausgesprochen werden, mit der sie ihre Ansichten darlegten und zugleich die Bestrebungen bürgerlicher Sozialpolitiker gerecht würdigten. Herr Herzka vertrat mehrmals in geschickter Weise den Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinsstandpunkt, hielt eine Subventionierung der Gewerkvereine und der Gewerkschaften für ausgeschlossen und erblickte in der Schaffung einer selbständigen Arbeitslosenversicherung in irgend welcher Form eine Hinderung der Anziehungskraft der Gewerkvereine bezw. Gewerkschaften. Herr Professor Sombart empfahl den letzten Punkt als wohl der Beachtung wert. Herr Dr. Reißer hält eine Sub-

ventionierung der Gewerkschaften und die daraus folgende Ueberwachung unvereinbar mit ihrem Charakter als Kampfesorganisationen, empfiehlt im übrigen Anschluß an möglichst große leistungsfähige Verbände. Herr Dr. med. Magen vertritt mit Verve nochmals seinen Krankenkassenstandpunkt. Herr Redakteur Löbe und Gewerkschaftsführer Herr Zimmer treten wieder ein in mehrmalige längere Ausführungen für Subventionierung der Gewerkschaften als Uebergangsmaßregel mit dem Ziel des Anschlusses an die Invalidenversicherung. Eine Beaufsichtigung der Gewerkschaften für diesen Zweig ihrer Tätigkeit würden sie gern mit in Kauf nehmen, eine Hemmung ihrer Aktionsfähigkeit würde daraus nicht erfolgen. Ihr Fraktionsgenosse Herr Mai dissentiert von ihnen und tritt für Angliederung an die Krankenkassen ein wegen des Uebergewichts der Arbeiter in ihrer Verwaltung. Herr Mai steht ebenfalls im Vordergrunde der hiesigen Gewerkschaftsbewegung.

Zum Schluß dankte Herr Löbe, daß die Ortsgruppe Gelegenheit gegeben habe, diese so wichtige Angelegenheit zu behandeln. Auch der Vorsitzende, Herr Professor Sombart, gab seiner Befriedigung Ausdruck über die anregenden, klärenden und lehrreichen Erörterungen. Es müsse von allen sozialpolitisch Interessierten mit Genugtuung empfunden werden, daß hier ein neutraler Boden für Besprechung derartiger Fragen gewonnen sei. Ganz besonderen Wert aber messe er der Tatsache bei, daß es in Breslau gelungen sei, auch die Vertreter der Sozialdemokratie zur gründlichen Aussprache mit den bürgerlichen Sozialpolitikern bei den Veranstaltungen der Ortsgruppe heranzuziehen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Zur deutschen Kartellenquête, die am 26. Februar mit der Untersuchung des rheinisch-westfälischen Kohlensyndikats beginnt, wird uns von geschätzter Hand geschrieben:

„Ich möchte Ihnen meine volle Zustimmung zu Ihrem Artikel in Sp. 521 ausdrücken. Der Ausschluß „vertraulicher" Mitteilungen aus dem amtlichen Bericht kann sehr gefährlich werden. Er sollte sich auf nichts anderes als auf technische Angaben über Fabrikationsprozesse erstrecken. Wenn der Versuch gemacht würde, die Kartellgewinne, die durch Betriebsvereinigung erzielten Ersparnisse, die Preispolitik der Kartelle oder die Preisunterschiede auf dem auswärtigen und dem heimischen Markte zu verheimlichen, dann wäre der ganze Zweck der Enquête vereitelt. Der Zeugenschutz ist kaum weniger wichtig. So bald sich zeigt, daß Kartellvertreter Aussagen verweigern oder Fragen ausweichen oder daß ein Druck auf Auskunftspersonen von irgend einer Seite geübt wird, sollte die Enquête unterbrochen und ein Gesetz beschlossen werden, das der Kommission die Befugnis gibt, Aussagen unter Eid zu verlangen, das Erscheinen von Zeugen zu erzwingen und schwere Strafen über jeden Versuch zu verhängen, Zeugen für wahrhafte Aussagen zu bedrängen. Sollte schließlich die Veröffentlichung des amtlichen Berichts verzögert werden, so müßte auch hiergegen Einspruch erhoben werden.

Wir warten den Verlauf der Vernehmungen ab und wünschen dringend, daß die in den obigen Zeilen kundgegebenen Besorgnisse sich nicht bewahrheiten mögen. Aber Wachsamkeit tut immerhin not.

§ 153 der Gewerbeordnung in der württembergischen Abgeordnetenkammer. Unterm 16. und 17. Februar hatte die Kammer über eine Interpellation der Sozialdemokraten an die Regierung zu verhandeln, ob sie geneigt sei, im Bundesrat für eine Vervollständigung des § 153 der Gewerbeordnung in dem Sinn einzutreten, daß jeder, der durch Erschwerung der Arbeitsgelegenheit, Gewalt, Drohung oder Verbot einen andern an der Ausübung des in § 152 der Gewerbeordnung gewährleisteten Koalitionsrechts verhindert, bestraft wird. Die Interpellation, die nachher von den Antragstellern etwas abgeändert und auch auf das Vereinsrecht ausgedehnt wurde, knüpfte an den bekannten Stuttgarter Straßenbahnstreik aus dem Vorjahre an (Soz. Pr. XI Sp. 953 und 974), der sich in der Hauptsache um die Frage gedreht hatte, ob das gesetzlich bestehende Koalitionsrecht der Angestellten durch dahingehende Bestimmungen des Arbeitsvertrages aufgehoben werden könne. Der Vertreter der württembergischen Regierung, Ministerialdirektor von Mosthaf, hatte damals den Standpunkt eingenommen, daß eine solche gesetzliche Beschränkung des Koalitionsrechts nicht zulässig sei. Entgegen der damaligen Auffassung erklärten in der Sitzung sowohl der Ministerpräsident von Breitling wie der Staatsminister von Pischek, daß die Regierung das geforderte Eintreten ablehne, weil sie darin einen unberechtigten Eingriff in das Privatrecht sehe. Dieser Einwand wurde durch den Vertreter der Interpellation unter Bezugnahme auf die Ausführungen des Landgerichtsrats Kulemann in der Sozialen Praxis (XI Nr. 41, Sp. 1066 ff.) mit dem Hinweis bekämpft, daß das Verhältnis des Arbeitgebers zu seinen Arbeitern nicht lediglich als ein privatrechtliches, sondern zugleich als ein volkswirtschaftliches anzusehen sei, eine Tatsache, die auch die Staatsgewalt bereits anerkannt hat, indem sie den § 105 der Gewerbeordnung, daß die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern Gegenstand der freien Uebereinkunft sei, ausdrücklich durch den Zusatz beschränkt „vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen". Im Mittelpunkt der Erörterungen stand das Urteil des Amtsgerichts Stuttgart Stadt vom 7. Juni vor. Js., das die auf § 10 des Straßenbahnvertrags gestützte Klage der Stadt auf Uebertragung des Straßenbahnbetriebes in ihre eigene Hand wegen „unberechtigter" Betriebseinstellung, kostenfällig abgewiesen und dadurch den Streik zu Ungunsten der Straßenbahner entschieden hatte. Während die Redner der Opposition das Urteil heftig angriffen und auf Mangel an sozialpolitischer Einsicht zurückführten, stellte sich der Minister vollständig auf den Standpunkt des Richters, der nur der Rechtsordnung Geltung zu verschaffen und sich bei Abwägung von Recht und Unrecht von Regungen des Mitleids und Zweckmäßigkeitserwägungen ebenso fernzuhalten habe, wie von einer Rücksichtnahme auf die Konsequenzen außerhalb der Rechtssphäre. Soviel mußte jedoch auch der Minister einräumen, daß eine Reihe nachträglicher Bestrafungen zahlreicher Angestellten aus § 153 Gewerbeordnung seiner Anschauung nicht entsprochen hätte. Die Ablehnung der Interpellation wurde von ihm zum Schluß auch damit begründet, daß bei Annahme eines dahingehenden Gesetzes im Bundesrat nicht nur das Koalitionsrecht der Arbeiter, sondern auch das der Arbeitgeber eine Stärkung erfahren müsse und dann fortwährende Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeiter zu befürchten seien. — Wir halten diese Begründung für nicht stichhaltig. Ebenso wie ein Mißbrauch des Koalitionsrechts zu verwerfen ist, muß aber auch die Verhinderung seiner Ausübung unter Strafe gestellt werden. Auf der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik 1897 in Köln fand eine Anregung auf Ergänzung des § 153 in dem obigen Sinne fast allgemeine Zustimmung. Die Kammer gab auch dem Antrag des Ministers nicht statt, vielmehr wurde von der Mehrheit anerkannt, daß eine Erweiterung der Koalitionsfreiheit der Arbeiter wünschenswert sei, wenn auch der sozialdemokratische Antrag über das zulässige Ziel hinausschieße. Unter Ablehnung des letzteren wurde daher nach zweitägiger z. T. sehr lebhafter Debatte ein vermittelnder volksparteilicher Antrag angenommen, der die Regierung auffordert, für den Schutz des Koalitionsrechts auf Grund der Gewerbeordnung und des württembergischen Vereinsrechts tätig zu sein. Dieser erfreuliche Beschluß der württembergischen Volksvertretung stellt ein neues, gewichtiges Moment zu Gunsten der Forderungen der Arbeiter nach einheitlicher Regelung des Koalitions- und des Vereinsrechtes durch das Reich dar.

Keine Arbeiterkammer in Reuß j. L. Der Landtag hat den Antrag auf Errichtung einer Arbeiterkammer für das Fürstentum Reuß j. L. („Soz. Pr." Sp. 556) mit allen gegen die fünf sozialdemokratischen Stimmen abgelehnt. Vom Regierungstische aus wurde besonders darauf hingewiesen, daß schon aus formellen Gründen die Bundesstaaten nicht in der Lage seien, Arbeiterkammern zu errichten, da die gewerblichen Fragen dem Reiche vorbehalten seien.

Soziale Zustände.

Das Reich als Arbeitgeber.

Gelegentlich der Etatsberatungen im Januar 1902 wurde vom Reichstag einstimmig eine Resolution Bassermann-Hitze-Roesicke auf alljährliche Vorlegung einer Uebersicht über die Arbeitsverhältnisse in den Betrieben des Reiches und den Werkstätten der Heeresverwaltung, insbesondere über die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die von ihnen bezogenen Löhne, die Arbeitsdauer und die zu ihren Gunsten getroffenen Einrichtungen angenommen, worauf der Staatssekretär Graf von Posadowsky erklärte, er hoffe eine solche Nachweisung in der nächsten Zeit vorlegen zu können. In dankenswerter Beschleunigung wurde die Uebersicht, die als eine Förderung der Arbeiterstatistik zu begrüßen ist, bald darauf dem Reichstage zum ersten Male und zwar für das Jahr 1900 vorgelegt (vergl. „Soz. Praxis" XI. Sp. 945) und ist ihm nunmehr unterm 28. Januar (Drucksache Nr. 833) zum zweiten Male — für 1901 — zugegangen.

Die interessante und übersichtlich geordnete Darstellung, die das Reich in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber zum Gegenstand hat, umfaßt die Arbeiterverhältnisse in den Betrieben der Reichsmarineverwaltung, der Preußischen, Bayerischen, Sächsischen und Württembergischen Heeresverwaltung und gewährt einen Einblick, wie der Staat, der hier in Bezug auf die Zahl der beschäftigten Arbeiter den modernen Riesenbetrieben an die Seite tritt, seinen Aufgaben gerecht wird und wie er die soziale Lage seiner Arbeiter gestaltet.

Bei der Marineverwaltung und zwar den Kaiserl. Werften Kiel, Wilhelmshafen, Danzig und der Torpedowerkstatt Friedrichsort waren nach dem Ausweis der Betriebskrankenkassen im Durchschnitt des Jahres 1901 18 500 Arbeiter beschäftigt. Während in den ersten Monaten des Jahres die Durchschnittszahl nicht völlig erreicht wird, zeigen sich vom September an, namentlich im November und Dezember, nicht unbeträchtliche Ueberschreitungen, ein Beweis, wie die Verwaltung sich bemüht, in den Zeiten zunehmender Arbeitslosigkeit ihren Betrieb zu verstärken und dadurch einer der Hauptforderungen einer rationellen Präventivpolitik des Staates in den Zeiten drohender Arbeitslosigkeit entgegenzukommen. Bei der Heeresverwaltung bleiben die Zahlen, da hier fast ausschließlich gelernte Handwerker beschäftigt werden, mehr konstant. Sie betrugen bei der preußischen Verwaltung im Durchschnitt etwa 20 000, wovon 15 400 auf männliche, 4600 auf weibliche Arbeiter kamen.

Was die Arbeiterkategorien angeht, so hat man zu unterscheiden zwischen dem eigentlichen Arbeiterstamm, d. h. Arbeitern, die meist 5 Jahre und länger in den Betrieben beschäftigt sind und die etwa 2/3 der Gesamtarbeiterschaft ausmachen, und solchen, etwa 1/3, die nur vorübergehend beschäftigt werden und in denen zum guten Teil Notstandsarbeiter zu erblicken sind. Diese Verschiedenheit prägt sich auch und zwar namentlich bei der Marineverwaltung, wo, wie bereits erwähnt, die Schwankungen in der Arbeiterzahl größere sind, in der Verschiedenheit der Tagelöhne aus, die hier zwischen 3,10 ℳ für Handlanger und Materialienausgeber, also ungelernte Arbeiter, und 4,88 ℳ für Eisen- und Metallarbeiter schwanken, während Werkführer bis zu 5,75 ℳ erhalten. Entsprechend der geringeren Anzahl der unständigen Arbeiter ist auch der Prozentsatz der mindergelohnten Arbeiter nur ein geringer. Nur 17% beziehen einen Jahresverdienst von weniger als 1000 ℳ, dagegen 59,3% 1000—1500 ℳ und 23,7% über 1500 ℳ. Bei den Arbeiterinnen beläuft sich der Tagelohn auf 2,21 ℳ, der Jahresarbeitsverdienst auf 600—800 ℳ.

Etwas anders liegen die Verhältnisse bei den Arbeitern der Heeresverwaltung, weil hier infolge der inneren Anordnung des gesamten Arbeitsprozesses fast zu gleichen Teilen Stück- und Zeitlohnarbeiter vertreten sind, während bei der Marineverwaltung Akkordlöhne überhaupt nicht gezahlt werden. Sowohl bei den Akkordwie bei den Zeitlöhnen, die im einzelnen außerordentlich differenziert sind, lassen sich zwei Hauptgruppen unterscheiden. Bei den Akkordlöhnen beziehen etwa 30% der Arbeiter einen Tagesverdienst von durchschnittlich 5,68 ℳ, also jährlich über 1500 ℳ, die übrigen etwa 70% einen solchen von 4,60 ℳ, also jährlich 1000—1500 ℳ. Bei den Zeitlöhnen verschiebt sich das Verhältnis etwas zu Ungunsten der Arbeiter, indem nur etwa 21% einen Tagelohn von durchschnittlich 5,96 ℳ erhalten, 44% einen solchen von 4,35 ℳ und 30% 3,35 ℳ oder 21% mehr als 1500 ℳ, 44% 1000 bis 1500 und 31% 800—1000 ℳ. Dieses Verhältnis entspricht ungefähr den Zeitlöhnen in der Marineverwaltung.

Um ein Bild von der relativen Höhe der vom Staat gezahlten Löhne zu gewinnen, ist es von Interesse, diesen die von der Privatindustrie gewährten Löhne gegenüberzustellen und zwar sowohl solche aus einer entwickelten Industriegegend mit einem intelligenten, wirtschaftlich günstig gestellten Arbeiterstand, wie auch solche, wo die wirtschaftliche Lage der Arbeiter eine gedrückte, vollständige ist. Nach einem Bericht von W. Düwell über „die rheinisch-westfälische Industrie und ihre Arbeiter“*) betrugen die Löhne nach amtlichen Nachweisen im Oberbergamtsdistrikt Dortmund, einem Gebiet mit durchschnittlich hohem Verdienst, pro Arbeiter und Schicht in den

		1900	1902
Nördlichen Revieren	3. Quartal . .	4,29 ℳ.	3,88 ℳ.
	2. „ . .	4,21 „	3,85 „
Südlichen Revieren	3. „ . .	4,15 „	3,64 „
	2. „ . .	4,08 „	3,62 „

Der Gesamtdurchschnitt der Tagelöhne bei der Heeresverwaltung beträgt 4,40 ℳ., der der Akkordlöhne noch etwas mehr, ein Beweis, daß die Lage der Arbeiter der Staatsverwaltungen, ganz abgesehen von sonstigen noch anzuführenden Vergünstigungen, schon in Hinsicht auf die Höhe des Verdienstes der der bestgestellten Industriearbeiter zum mindesten gleichkommt. Noch eindringlicher wird dieses Bild, wenn man zum Vergleich auch die Lage der Arbeiter aus den in sozialer Beziehung dunkelsten Gebieten unserer industriellen Entwicklung wie Posen oder Oberschlesien heranzieht. Nach Wiese*) erhielt im Jahre 1900 der bestgelöhnte Arbeiter (Schmelzer) in der Oberschlesischen Montanindustrie einen Tagelohn von 3,84 ℳ, der Schürer, auch noch ein geübter Arbeiter, 2,58 ℳ, der Hülfsarbeiter, und das ist der weit überwiegende Prozentsatz, einen solchen von 1,44 ℳ. Diese Löhne werden außerdem gezahlt für Arbeitszeiten von 12 Stunden und darüber, während in den staatlichen Betrieben der Arbeitstag fast ausnahmslos 10 Stunden und an Tagen vor Sonn- und Festtagen 9 Stunden nicht übersteigt.

Zu den unzweifelhaft günstigen Lohnverhältnissen der staatlichen Arbeiter treten die Vorteile, die ihnen aus den Leistungen der Arbeiterversicherung und den Wohlfahrtseinrichtungen, den Unterstützungskassen, Hinterbliebenenfürsorge, Sonderunterstützungen für unverschuldete Notlage und anderem erwachsen. Die Leistungen der Versicherungseinrichtungen, in erster Linie der Krankenkassen, gehen in allen Fällen beträchtlich über die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestleistungen hinaus. Von den innerhalb der preußischen Heeresverwaltung bestehenden 19 Betriebskrankenkassen gewähren 16 ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft Krankengeld, freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und sonstige Heilmittel bis zu 52 Wochen. Eine Kasse knüpft dieselben Leistungen an die Dauer der Mitgliedschaft, die beiden anderen gewähren sie ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft für 26 bezw. 39 Wochen. Von den erstgenannten gewähren vier die volle Krankenunterstützung in besonderen Fällen noch für die Dauer eines zweiten Jahres. Das Krankengeld beträgt und zwar bei den meisten Kassen vom Tage der Erkrankung an, ohne eine Karenzzeit, 50 bis 75% des zur Beitragsleistung herangezogenen Verdienstes. Dazu treten eine Reihe außerordentlicher Familienunterstützungen. Bei 15 Kassen erhalten die Familienangehörigen der Mitglieder freie ärztliche Behandlung, soweit es deren Mittel gestatten, 12 Kassen gewähren beim Ableben der Ehefrau bezw. von Kindern, 3 Kassen allein beim Tode der Ehefrau, ein Sterbegeld. Daher sind die Ausgaben der Kassen pro Kopf der Mitglieder ziemlich beträchtliche; sie betrugen im Jahre 1901 bei der Marineverwaltung 42,15 ℳ, bei der Heeresverwaltung 36,42 ℳ., die Gesamtausgabe belief sich im ersteren Falle auf 771 978 ℳ, im letzteren auf 661 326 ℳ. Für Unfallversicherung wurden aufgewendet 241 098 ℳ bezw. 338 819 ℳ, für Invalidenversicherung 139 081 ℳ bezw. 254 778 ℳ.

Eine besondere Stellung unter den Wohlfahrtseinrichtungen nehmen die Marineunterstützungskasse bezw. die Arbeiterunterstützungsfonds der Heeresverwaltungen ein, die eine wirkungsvolle Ergänzung der Arbeiterversicherung auf allen den Gebieten bringen, wo heut gesetzliche Maßnahmen noch mangeln. Ihr Wirkungskreis erstreckt sich auf Zuschüsse zur Unfall-, Invaliden- und Altersrente, Gewährung von Witwenpensionen, Kinder-Erziehungsbeihülfen und einmalige Unterstützungen an aktive und invalide Arbeiter.

Faßt man dieselben bei den verschiedenen Verwaltungen zusammen, so ergibt sich folgendes Bild:

Verwaltungen	Zahl der Angehörigen	Unterstützungen an: Invaliden Zahl	Invaliden Summe ℳ	Witwen Zahl	Witwen Summe ℳ	Kinder Zahl	Kinder Summe ℳ	Einmalige Unterstützungen Zahl	Einmalige Unterstützungen Summe ℳ	Gesamtsumme ℳ
Marine . . .	19 223	375	97 710	1 017	169 753	1 185	44 687	1 477	54 798	266 948
Preußisches Heer	20 228	689	319 488	884	134 443	916	33 626	351	29 715	517 272
Bayerisches „	2 840	47	15 562	59	11 017	83	50 36	61	3 732	35 347
Sächsisches „	1 314	14	2 739	7	977	16	958	401	15 787	20 461
Württemberg. „	394	—	—	1	150	2	90	22	1 135	1 375

So ergibt sich also als Resultat der gesamten Denkschrift, daß das Reich mit vollem Erfolg bemüht ist, die Lage seiner Arbeiter zu einer wirtschaftlich befriedigenden zu gestalten und ihnen gleichzeitig die Sorge für die Zeit der eigenen Arbeitsunfähigkeit, sowie den Unterhalt der Hinterbliebenen nach dem Tode des Ernährers abzunehmen. Es wird der Beweis von der Haltlosigkeit

*) „Die neue Zeit“ Nr. 19 S. 589.

*) „Beiträge zur Geschichte der Entwicklung der Rohzinkfabrikation“ Fischer, Jena 1903.

jener Behauptungen geführt, die den Staat als Arbeitgeber als einen rein mechanisch funktionierenden Verwaltungsapparat hinstellen, der kein Interesse an der sozialen Lage seiner Arbeiter habe und in ihnen nur mechanische Teile des gesamten Triebwerkes sehe. Es wird im Gegenteil durch die Denkschrift, und das ist ihr Hauptwert, festgestellt, daß der Staat in weitgehenderem, und infolge seiner finanziellen Leistungsfähigkeit auch in erfolgreicherem Maße für seine Arbeiter sorgt, als dies in Privatunternehmungen der Fall ist. Gerade für die industriellen Riesenunternehmungen, die übrigens auch infolge der erforderlichen Riesenkapitalien meist Aktienunternehmungen sind, bei denen das persönliche Moment der Einzelleitung in Fortfall kommt, gilt dies in besonderem Maße. Soweit allein die Lage der in ihnen beschäftigten Arbeiter, also das soziale Moment, in Frage kommt, würde die Verstaatlichung nur einen Fortschritt bedeuten.

Erhebungen über die Arbeiterverhältnisse in der Binnenschiffahrt. Der Beirat für Arbeiterstatistik hatte von seinem Vorgänger, der Kommission für Arbeiterstatistik, die Aufgabe übernommen, Erhebungen im Binnenschiffahrtsgewerbe zu veranlassen, und hatte damit einen Ausschuß betraut. Dieser trat am 14. Februar zu einer Beratung zusammen, um über die Art und Weise der Erhebungen und die denselben zu Grunde zu legenden Fragebogen Beschluß zu fassen. Der Ausschuß entschied sich dahin, daß die Erhebung im Winter, etwa im Dezember, zu erfolgen habe, und zwar durch die größeren Rhedereien, Schiffseigner und die Mannschaften in ihren Heimatbezirken. Die Fragebogen sollen in der Weise ausgegeben werden, daß etwa 15% der vorhandenen Betriebe davon betroffen werden. Im ganzen handelt es sich um etwa 20 000 Segelschiffe und 2000 Dampfer. Die Fähren sollen besonders befragt werden, die Flößer aber ausscheiden. Die Fragen erstrecken sich nach Feststellung des Schiffes, des Eigentümers, der Tragfähigkeit u. s. w. besonders auf die Verhältnisse der Bemannung, wie lange sich in der Regel die Arbeitszeit erstreckt, ob regelmäßige Pausen stattfinden und ob bei ununterbrochenem (Nacht-) Betriebe Schichtwechsel stattfindet? Erst nach Eingang der Anworten wird sich übersehen lassen, ob ein behördliches Eingreifen zur Regelung der Arbeitszeit sich als notwendig herausstellen wird.

Die Arbeitslosenfrage in London. Man schreibt uns: Am 13. Februar fand in den Räumen des Londoner Grafschaftsrates in Spring-Gardens eine von ihm einberufene Konferenz von Vertretern sämtlicher Londoner Verwaltungsbehörden über die Frage der Arbeitslosigkeit statt. Es waren Delegierte der City Corporation, aller Borough Councils und der meisten Boards of Guardians, denen die öffentliche Armenpflege obliegt, anwesend. Der Konferenz wurden vom Vertreter des Bezirkes Poplar zwei Resolutionen zur Annahme empfohlen; die eine verweist auf den steten Zufluß von Beschäftigungslosen nach London und fordert dazu auf, die Depression auf dem Londoner Arbeitsmarkte überall in wirksamster Weise bekannt zu machen, um eine weitere Vermehrung des Arbeitsangebotes hintanzuhalten. Die zweite Resolution erklärt die Inangriffnahme von größeren Bauarbeiten durch den Grafschaftsrat, die Gemeindebehörden und die Regierung für das unabweisliche Mittel zur Abhülfe und fordert die sofortige Einleitung der nötigen Vorarbeiten und Aufteilung der vorzunehmenden Arbeiten unter die in Betracht kommenden Faktoren. In der Debatte ergaben sich bedeutende Meinungsverschiedenheiten über das Ausmaß der gegenwärtigen Arbeitslosigkeit in London, die von mancher Seite keineswegs als sonderlich groß, von anderer wieder als ganz außerordentlich intensiv dargestellt wurde. Der Vertreter von Mile-end betonte, daß namentlich unter den Dockarbeitern die Beschäftigungslosigkeit eine abnorm große sei und der Delegierte von Battersea schilderte die Situation als solche von nationaler Bedeutung, die zu wichtig wäre, als daß ihr mit einer nur temporären Maßregel begegnet werden sollte. Der Vertreter von Fulham verwies wieder auf das Fehlschlagen der kommunalen Arbeitsbeschaffung für Arbeitslose in Paris im Jahre 1848 und gab der Ansicht Ausdruck, daß die Einleitung größerer Notstandsarbeiten wieder Tausende von Beschäftigungslosen aus der Provinz nach London ziehen würde. Der Delegierte von Paddington schlug vor, die Resolution dahin zu amendieren, daß die Einleitung von Notstandsarbeiten regelmäßig nur in den Monaten Januar und Februar stattfinden sollte. Schließlich wurden die vorgeschlagenen Resolutionen ohne Abänderung angenommen. Desgleichen eine weitere, die die Regierung aufforderte, größere Amelioriernngsarbeiten im Lande vorzunehmen, die eine größere Arbeiterzahl dauernd von der Stadt abziehen würde, so z. B. Aufforstungen, Flußarbeiten, Ausbau einer Landstraße längs der gesamten englischen Küste u. s. w. Eine Reihe anderer einschlägiger Resolutionen, wie die Entsendung von Deputationen an die Mitglieder des Kabinets, die Einberufung einer nationalen Arbeitslosigkeitskonferenz durch den Grafschaftsrat, die Einschränkung der Einwanderung ꝛc., wurden dem Comité überwiesen. — Am 15. d. M. fand auf Trafalgar-Square ein von der Sozialdemokratie Federation einberufenes Massenmeeting von Arbeitslosen statt, das eine Resolution annahm, welche die Regierung speziell den Präsidenten des Local Government Board, aufforderte, den zahlreichen Arbeitslosen Beschäftigung zu verschaffen. — Auch im Unterhaus ist die Angelegenheit zur Sprache gebracht worden, ohne daß die Debatte irgend ein praktisches Ergebnis gehabt hätte, da die Regierung sich sehr kühl zu der Frage der Notstandsarbeiten verhielt.

Soziale Rechtsprechung.

Eine empfindliche Lücke im Krankenversicherungsgesetz.

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Neukamp in Cöln.

Aus Anlaß des vom Bundesrate am 19. Februar genehmigten und im Reichstag eingegangenen Entwurfes eines Gesetzes betreffend die Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes sei auf eine empfindliche Lücke aufmerksam gemacht, die der § 58 des Krankenversicherungsgesetzes in seiner jetzigen Fassung enthält.

Nach dem gedachten Gesetze muß nämlich da, wo, wie z. B. in Preußen, eine Ueberweisung der Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche an die Verwaltungsgerichte nicht stattgefunden hat, die Entscheidung der Aufsichtsbehörde über derartige Streitigkeiten binnen vier Wochen nach ihrer Zustellung im ordentlichen Rechtswege angefochten werden. Zur Wahrung der vierwöchentlichen Frist ist es erforderlich, daß die Klage innerhalb der Frist dem Gegner zugestellt wird. Belaufen sich nun die Unterstützungsansprüche auf mehr als 300 Mark, so kann der Unterstützungsberechtigte wegen des gesetzlich bestehenden Anwaltszwanges die Klage nur mit Hülfe eines Anwaltes anstrengen. Ist der Unterstützungsberechtigte, wie dies meistens der Fall sein wird, mittellos, so muß er erst auf dem im § 114 ff. der Zivilprozeßordnung vorgeschriebenen Wege die Erlangung des Armenrechtes nachsuchen, um einen Anwalt beigeordnet zu erhalten, der die Klage für ihn erhebt. Zur Erlangung des Armenrechtes hat der Gesuchsteller gemäß § 118 der Z.-P.-O. eine behördliche Bescheinigung über seine Vermögensverhältnisse beizubringen, die nicht selten erst nach entsprechenden Ermittelungen der zuständigen Verwaltungsbehörde ausgestellt wird. Hört nun das Gericht, wie dies meist der Fall, vor der Bewilligung des Armenrechtes erst den Prozeßgegner, so sind nicht selten die zur Erhebung der Klage vorgesehenen vier Wochen verstrichen, ehe es zur Bewilligung des Armenrechtes gekommen ist. In einem solchen Falle ist also der Unterstützungsberechtigte gegenüber einem abweisenden Bescheide der Aufsichtsbehörde geradezu rechtlos. Denn ist die vierwöchentliche Frist verstrichen, so ist die Klage schlechterdings ausgeschlossen, und es gibt kein Mittel, dem Unterstützungsberechtigten zu Hülfe zu kommen, auch wenn ohne jedes Verschulden seinerseits die Innehaltung der vierwöchentlichen Frist unterblieben ist.

Diese Härte des Gesetzes ist um so unmotivierter, als die Zivilprozeßordnung (in den §§ 233 ff.) sogar gegen die Versäumung der einen Monat betragenden Rechtsmittelfrist in Zivilprozessen eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt, welche die Praxis insbesondere dann zuläßt, wenn ohne Schuld des Gesuchstellers ihm das Armenrecht zur Einlegung eines Rechtsmittels erst so spät bewilligt worden ist, daß lediglich um deswillen die Rechtsmittelfrist nicht innegehalten werden konnte. Es ist nun kein Grund ersichtlich, weshalb der vorliegende sachlich völlig gleichliegende Fall anders behandelt werden sollte. Daß dies aber nach Lage des jetzt geltenden Rechtes geschehen muß, zeigt der in der nachstehend mitgeteilten Entscheidung des I. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Cöln vom 28. Januar 1903 (1 U. 196/02) zur Aburteilung gelangte Rechtsfall; in den Urteilsgründen heißt es wörtlich wie folgt:

Nach § 58 des K.-V.-G. vom 10. April 1893 (R.-G.-Bl. S. 379) in der Fassung der Bekanntmachung vom selben Tage (R.-G.-Bl.. S. 417) ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde der Krankenkasse über Unterstützungsansprüche binnen vier Wochen nach der Zustellung derselben mittels Klage im ordentlichen Rechtswege anzufechten, soweit nicht derartige Streitigkeiten dem Verwaltungsstreitverfahren landesgesetzlich überwiesen sind. Eine solche Ueberweisung an die Verwaltungsgerichte hat in Preußen nicht stattgefunden. (Vgl. Entsch. des O.-V.-G. vom

19. November 1894 Bd. 27 S. 379; Entsch. des R.-G. vom 30. Januar 1900 Bd. 46 S. 56.)

Demnach ist an und für sich das ordentliche Gericht zur Entscheidung über die vorliegende, gegen den Bescheid des Oberbürgermeisters vom 8. März 1901 gerichtete Klage zuständig. Dieser Bescheid ist ausweislich der Akten der städtischen Verwaltung zu Cöln dem Erblasser der Kläger am 12. März 1901 zugestellt. Mithin hätte zur Wahrung der in § 58 des K.-V.-G. vorgesehenen vierwöchentlichen Frist die Zustellung der Klage gegen den Bescheid spätestens am 9. April 1901 erfolgt sein müssen. (§ 78a des K.-V.-G.)

Denn nach § 1 des Preuß. A.-G. zur Z.-P.-O. in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899 (Preuß. G.-S. S. 325 bezw. S. 388) erfolgt die zulässige Berufung auf den Rechtsweg gegen nicht richterliche Entscheidungen in Preußen nur durch Erhebung, das ist Zustellung der Klage, so daß, selbst wenn man annehmen wollte, daß § 58 des K.-V.-G. nicht schon von Reichswegen die Berufung auf den Rechtsweg mittels Zustellung der Klage vorsieht, dies jedenfalls für Preußen durch die gedachte Vorschrift angeordnet worden ist.

Die in § 58 des K.-V.-G. vorgesehene vierwöchentliche Frist ist nun aber durch die Klägerin nicht gewahrt worden, da die Zustellung der Klage nicht vor dem 7. Mai 1901 stattgefunden hat.

Unerheblich ist auch der Umstand, daß der Erblasser der Kläger am 16. April 1901 gestorben ist; denn von einer selbst nur entsprechenden Anwendung des § 239 der Z.-P.-O. auf den vorliegenden Fall kann schon um deswillen nicht die Rede sein, weil die im § 58 des K.-V.-G. vorgesehene vierwöchentliche Frist bereits vor dem am 16. April 1901 erfolgten Tode des Peter R. verstrichen war.

Die von den Klägern gegen die Versäumung der vierwöchentlichen Frist begehrte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann ihnen nicht gewährt werden. Denn nach § 233 der Z.-P.-O. ist eine derartige Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur dann zulässig, wenn es sich um die Versäumung einer Notfrist handelt. Im vorliegenden Falle steht aber nicht die Versäumung einer derartigen Notfrist, sondern die Versäumung einer Ausschlußfrist in Frage, gegen welche eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statthaft ist; denn die Innehaltung der Ausschlußfrist des § 58 des K.-V.-G. ist die notwendige Voraussetzung für die Zulässigkeit des Rechtsweges, so daß bei Nichtinnehaltung der Frist das Gericht sich mit der Streitigkeit gar nicht befassen darf. (Vgl. Erkenntnis des O.-L.-G. Cöln vom 29. März 1898 [Rhein. Arch. 98 II 67]; v. Woedtke Komm. zum K.-V.-G. Anm. 10 zu § 58.)

Daß die Frist des § 58 des K.-V.-G. in diesem Sinne aufzufassen ist, ergibt deutlich die Entstehungsgeschichte des Gesetzes; bei Beratung der Novelle vom Jahre 1892 ist nämlich ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bei einer Versäumung der im § 58 des K.-V.-G. vorgesehenen Frist der Rechtsweg ausgeschlossen sei. Man hat deshalb, um die durch die frühere Fassung des § 58 des K.-V.-G. — (der nur eine zweiwöchige Frist zur Beschreitung des Rechtsweges gewährte) — sich ergebenden Härten zu mildern, diese zweiwöchige durch eine vierwöchige Frist ersetzt. (Vgl. Stenogr. Verhandl. des Reichstages VIII. Legislatur-Periode I. Session 1890/92 Bd. 7 S. 4803 ff.; Drucksache Nr. 762.)

Daß trotz dieser Aenderung auch die jetzige Fassung des Gesetzes zu Härten führen kann, indem es den im Armenrecht klagenden Personen dann, wenn sie das Armenrecht nicht innerhalb der vierwöchigen Frist erlangen, unmöglich gemacht werden kann, ihre Ansprüche rechtzeitig zu verfolgen, zumal wenn sie gezwungen sind, die Klage bei dem Landgericht geltend zu machen und sich demnach eines Anwaltes zu bedienen, liegt auf der Hand und zeigt gerade der vorliegende Fall. Derartige Erwägungen können aber nur de lege ferenda Beachtung beanspruchen, sind indessen nicht geeignet, eine andere Auslegung des an sich klaren geltenden Gesetzes, als die hier vertretene zu rechtfertigen.

Es dürfte sich demnach empfehlen, aus Anlaß der bevorstehenden Revision des Krankenversicherungsgesetzes in dem § 58 des K.-V.-G. als Absatz 2 folgenden Satz einzuschalten:

„Soweit nicht nach Landesrecht gegen die Versäumung der in Absatz 1 gedachten Frist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattfindet, ist diese gemäß den Vorschriften der Zivilprozeßordnung (§§ 233 ff.) von der im vorhergehenden Satze bezeichneten Behörde zu gewähren."

Durch diese Fassung wird auch darauf Rücksicht genommen, daß in denjenigen Bundesstaaten, in denen im vorliegenden Falle bereits eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt wird, alles beim Alten bleibt, weil hier ein Bedürfnis zur Abänderung des geltenden Rechtes nicht besteht.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Die Organisation des Morganschen Schiffahrtstrusts, der International Mercantile Marine Company, ist in der Versammlung vom 30. Januar 1903 festgesetzt worden. In das Direktorium sind mit einer einzigen Ausnahme nur Amerikaner hineingewählt; die Ausnahme bildet der englische Teilhaber der Londoner Filialfirma J. P. Morgan & Co., Sir Clinton E. Dawkins, der zum „Vizepräsidenten für England" gemacht worden ist. Allerdings ist dieses Direktorium nicht die *oberste Instanz* der Verwaltung; denn über ihm steht noch der Ausschuß, der die Politik des aus dem Trust und den beiden deutschen Amerikalinien gebildeten Gesamtsyndikats zu bestimmen hat und in dem außer Morgan selbst und den beiden deutschen Generaldirektoren auch der Hauptinhaber der englischen White-Star-Line und der Belfaster Werft Harland & Wolff, Mr. Pirrie, Sitz und Stimme hat. In der unmittelbaren Geschäftsleitung des Trusts sind aber die englischen Teilbetriebe nicht vertreten. Weiter ist jetzt endgültig festgelegt, daß jeder Teilbetrieb seine formelle Selbständigkeit, insbesondere seine eigene Betriebsführung und seine Flagge, behalten soll. „Die oberste Leitung — so heißt es in dem Bericht über die Versammlung vom 30. Januar — ist sich bewußt, daß die besonderen Firmen und Flaggen einen Posten von beträchtlichem Wert darstellen und daß eine Verschmelzung, die die Besonderheit der Betriebe (the identity of the properties) zerstört, nur zu einem Verlust an Verkehr führen kann." Diese Selbständigkeit soll soweit gehen, daß jeder Teilbetrieb seine eigenen Agenten beibehalten wird; nur die New Yorker Agentur der Leyland-Linie soll schon jetzt auf die Agentur der White-Star-Line übergehen. „The main economies which the consolidation is designed to effect will occur from a regulated central control of the tonnage, rather than from reduction in offices and office personal" — eine Anschauung, die über diesen besonderen Trust hinaus ein scharfes Licht auf die Trusttendenzen überhaupt wirft: nicht die kleinen Betriebsersparnisse sind das Ziel, sondern die monopolistische Beherrschung des ganzen Geschäftszweiges.

K. W.

Arbeiterbewegung.

Einführung einer Arbeitslosenunterstützung innerhalb des Verbandes der Fabrik-, Land- und Hülfsarbeiter. Wie wir in Spalte 559 der „Sozialen Praxis" berichteten, hat der Steinsetzerverband eine Arbeitslosenunterstützung für seine Mitglieder in Berlin und den umliegenden Orten eingeführt. Diesem Beispiel ist nunmehr auch die Berliner Zahlstelle des Verbandes der Fabrik-, Land- und Hülfsarbeiter auf Grund eines Generalversammlungsbeschlusses vom 15. d. Mts. gefolgt. Die Mittel werden durch einen freiwilligen Extrabeitrag von 10 ₰ für männliche und 5 ₰ für weibliche Mitglieder pro Woche aufgebracht. Die Unterstützung soll nach einer Beitragsleistung für 52 aufeinander folgende Wochen für 42 Tage gewährt werden, und zwar:

nach 52 Beitragswochen	pro Tag 1,00 M,	pro Woche	6 M.
„ 104 „	„ „ 1,17 „	„ „	7 „
„ 156 „	„ „ 1,33 „	„ „	8 „
„ 208 „	„ „ 1,50 „	„ „	9 „
„ 260 „	„ „ 1,67 „	„ „	10 „

Für weibliche Mitglieder die Hälfte.

Es ist bemerkenswert, wie in stetig zunehmendem Maße die Arbeiterverbände im Wege der Selbsthülfe ihre Mitglieder für die Zeit der Arbeitslosigkeit zu schützen suchen. Sollte dies nicht ein Ansporn für die Regierung sein, ihre Vorarbeiten zur Einführung einer Reichsarbeitslosenversicherung energisch zu fördern, um nicht mit Entwürfen zu kommen, wenn solche durch die Entwicklung in der Praxis unnötig geworden sind?

Der Streik der Jungbierkutscher, über dessen erfolglose Verhandlungen vor dem Einigungsamt des Berliner Gewerbegerichts wir in der vorigen Nummer der „Sozialen Praxis" berichteten (Sp. 7569), ist nunmehr nach erneuten Verhandlungen zwischen der Lohnkommission der Streikenden und den Brauereibesitzern durch eine Tarifvereinbarung beendet worden. Der neue Tarif, der von einer Versammlung der Kutscher angenommen wurde, die die Wiederaufnahme der Arbeit beschloß, setzt als Wochenlohn fest bei einem Umsatz bis zu 70 M: 18 M, von 70 bis 100 M: 19,50 M, von 100 bis 125 M: 21 M, von 125 bis 150 M: 24 M, von 150 bis 200 M: 27 M, von 200 bis 250 M: 30 M, von 250 bis 300 M: 33 M, und über 300 M: 36 M. An Provision wird gezahlt für Weißbier pro Liter 1½ ₰ und Braunbier 2 ₰, letzterer Satz soll vom 1. Mai ab noch anderweitig festgesetzt werden. Für kleine Gebinde ist die Provision vorläufig auf 10 % bestimmt. Die Biersteuer bezahlen die Brauereibesitzer ganz, dagegen werden Wandergewerbeschein und Reisende zur Hälfte von den Kutschern mitbezahlt. Maßregelungen dürfen nicht erfolgen.

Der Tarif entspricht fast vollkommen den Vorschlägen der Kommission des Einigungsamtes und bedeutet gegenüber den ursprünglichen Festsetzungen der Brauereibesitzer erhebliche Zugeständnisse. Hätten jene bereits vor dem Einigungsamt diese Nachgiebigkeit gezeigt, so hätte der ganze Streik vermieden werden können.

Schlichtung eines Streiks der Hafenarbeiter in Bremerhaven. Wegen Entlassung eines Arbeiters legten Mitte Februar 1500 Verlader für den „Norddeutschen Lloyd" die Arbeit nieder. Eine Kommission der Arbeiter begab sich jedoch zu der Direktion der Gesellschaft und erbot sich, dafür einzutreten, daß die Arbeit sofort in vollem Umfange wieder aufgenommen werde, wenn der entlassene Arbeiter bis zur gerichtlichen Entscheidung seiner Differenz mit dem Vormann wieder in Dienst gestellt werde. Da der Vorstand des „Norddeutschen Lloyd" diesen Wunsch als billig anerkannte und die Wiederanstellung des Arbeiters demgemäß anordnete, wurde seitens der Kommission die sofortige Wiederaufnahme der Arbeit zugesichert und der Streik damit für beendet erklärt. (Ganz ähnlich wurde jüngst ein Arbeitskampf auf der Werft „Vulkan" in Vegesack, der durch Aussperrung und Streik große Dimensionen anzunehmen drohte, durch gütliche Vereinbarung der Direktion und der Arbeiter rasch beigelegt. In Bremen verträgt man sich, in Hamburg schlägt man sich!)

Die Streikbewegung in Holland, die nach der Abwendung des Streiks der Gemeindearbeiter in Amsterdam allmählich abzuebben schien, beginnt, nicht zum wenigsten infolge der wenig geschickten Maßnahmen der Regierung, von neuem in Fluß zu kommen. Wie verlautet soll die Regierung beabsichtigen, demnächst den Mitgliedern der zweiten Kammer einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das Streiken von Arbeitern im öffentlichen Dienst unter Strafe stellt. Dieses Gerücht sowie die starken Truppenaufgebote in den wichtigsten Verkehrszentren, das Besetzen der Bahnlinien in Verbindung mit der voraussichtlichen Verhängung des Belagerungszustandes über Haag, Amsterdam und Rotterdam haben eine tiefgehende Erregung unter den Arbeitern hervorgerufen, die bereits in einer Versammlung der Vorstände der Arbeitervereinigungen, die 90 000 Arbeiter vertreten, zum Ausdruck gekommen ist. Die Versammlung hat beschlossen, die Eisenbahnangestellten zu unterstützen, die in den Ausstand treten werden, um der Annahme des Gesetzes, das einen Ausstand an den Bahnen untersagt, zuvor zu kommen. Es wurde ein Komité gebildet, um die Agitation zur Aufrechterhaltung des Rechts auf Ausstand zu betreiben, und ein Aufruf erlassen, der alle Arbeiter auffordert, sich solidarisch zu verhalten. Es wäre tief zu bedauern, wenn der Kampf um Ausnahmegesetze gegen die Organisationsfreiheit der Arbeiter, die bisher niemals den Zweck, dem sie dienen sollten, erreicht haben, Hollands wirtschaftliche Entwicklung schweren Erschütterungen aussetzen würde. Von dem Takt der Regierung wird es wesentlich abhängen, der drohenden Krisis vorzubeugen. Wie wenig die öffentliche Meinung von Gewaltmaßregeln erhofft, wird durch ein in den Blättern veröffentlichtes Manifest gekennzeichnet, das von Professoren, Aerzten, Damen und anderen in sozialer Tätigkeit stehenden Personen unterzeichnet ist. In kräftiger Sprache wird darin aufgefordert, den Arbeitern, die um ihre Organisation ringen, nicht zu drohen. In Freiheit müsse die neue Volksgemeinschaft aufwachsen und in ihrer Verantwortung sich bestärkt fühlen. Augenblicklich, sagt das Manifest, erleben wir eine Krisis des Wachstums wie 1848, und wie damals wird sie enden mit einer Erhöhung und Stärkung des Volkswesens.

Forderungen der Kellner in Brüssel. Die Kellner in Brüssel haben eine Fachorganisation gegründet, die folgende Forderungen stellt: Unterstellung der Kellner unter die Prud'hommes-Gerichte, Festsetzung einer Maximalarbeitszeit, Unterdrückung des bezahlten Arbeitsnachweises und fixe Entlohnung statt Bezahlung durch die Trinkgelder.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Krankenkassentag in Berlin. Wie die „Deutsche Krankenkassen-Zeitung" mitteilt, soll ein Krankenkassenkongreß Mitte März in Berlin zusammentreten, um sich mit der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz zu befassen. Die Teilnahme am Kongreß soll nicht nur Ortskrankenkassen, sondern auch allen übrigen Kassenarten: Betriebs-, freien Hülfs-, Innungs- und Gemeindekrankenkassen freistehen. Zur Reform des Krankenversicherungsgesetzes hat das Blatt, das Organ des Verbandes der Ortskrankenkassen Deutschlands, folgende Forderungen aufgestellt:

1. Die Eingliederung aller Staatsangehörigen mit einem Einkommen bis 3000 *M* in die Krankenversicherung. 2. Die Gründung großer leistungsfähiger Krankenkassen auf territorialer Basis. 3. Die Gewährung des Rechts an die Krankenkassen, Mittel für die Krankheitsverhütung auszusetzen. 4. Die Ausrüstung der Krankenkassenorganisation mit der Befugnis, Krankheitsverhütungsvorschriften zu erlassen. 5. Die Zulassung wirtschaftlicher und anderer Kassenverbände, die sich über den Rahmen einer Aufsichtsbehörde hinaus erstrecken; die Zulassung der Einstellung von Kassenmitteln für die Kassen derartiger Verbände. 6. Die Zulassung von Krankengeldzahlungen über 75 Prozent des Lohnes hinaus bei leistungsfähigen Krankenkassen. 7. Einführung der obligatorischen Krankenpflege für solche Kassenmitglieder, deren Krankheiten oder deren Wohnungs- oder sonstige Verhältnisse eine Hospitalverpflegung vom ärztlichen Standpunkt aus notwendig machen.

Krankenversicherung der Handelsangestellten. Aus Handlungsgehülfenkreisen wird geschrieben: Die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz hat den Handlungsgehülfen eine herbe Enttäuschung bereitet. Bekanntlich unterliegen die Handelsangestellten dem Krankenversicherungszwang nur in den Städten, in denen er ortsstatutarisch eingeführt ist. Die Gehülfenschaft hat nun seit langem den reichsgesetzlichen Versicherungszwang gefordert, weil die Gemeinden trotz der zwanzigjährigen Dauer des Gesetzes von der ihnen zugewiesenen Befugnis nur in beschränkter Anzahl Gebrauch gemacht haben. Der diesem Berufskreise eigene häufige Aufenthaltswechsel führt die Angestellten des Handelsgewerbes bald in einen Ort mit Versicherungszwang, bald in eine versicherungsfreie Gemeinde, wodurch eine unleidliche Rechtsunsicherheit geschaffen wird. Weiter lehrt die Erfahrung, daß von den Handlungsgehülfen nur ein verschwindend kleiner Teil daran denkt, sich freiwillig gegen die Gefahr einer Krankheit zu versichern und daß gerade bei den jüngeren Angestellten und bei denjenigen mit einem Einkommen unter 2000 *M*. — nach einer Erhebung der Magdeburger Handelskammer gehören dazu 78 % aller Angestellten — Erkrankungen am häufigsten vorkommen. Endlich aber sind die Erkrankungen von längerer Dauer ziemlich häufig. Aus diesen Gründen hat der Deutsch-nationale Handlungsgehülfenverband unlängst an den Bundesrat das erneute dringende Ersuchen gerichtet, die Wohltat des reichsgesetzlichen Versicherungszwanges den Handelsangestellten durch die Novelle zu teil werden zu lassen.

Pensionsversicherung der Privatbeamten. Die Achterkommission für die Pensionsversicherung der Privatbeamten auf staatlicher Grundlage, die am 27. Oktober 1902 in Aachen ins Leben gerufen worden ist, ist in Rundschreiben an 3600 Interessenvertretungen des Deutschen Reiches herangetreten. Die Antworten regten sie zur Sammlung von Material über diese Frage an, das als Weckruf jetzt in einer Broschüre vereinigt hinausgesandt ist. Die Vereine, die es angeht, sollen zunächst die Pensionsversicherung im engeren Kreise beraten, um dann im Laufe des Sommers auf Verbandstagen die Pensionsversicherung der Privatbeamten gründlich zu besprechen. Unseres Wissens ist die Frage wesentlich von dem Abgeordneten für Aachen, Lehrer Sittart, angeregt und gefördert worden, die Bestrebungen wollen sich aber auf einem völlig neutralen Boden halten. Aehnliche Kommissionen wie in Aachen sind bereits in Düsseldorf, Kalk, Quedlinburg, Freiburg i. Schl. u. a. gebildet, man hofft, daß der Tag vielleicht nicht mehr fern ist, um zur Gründung eines allgemeinen deutschen Pensionsfonds zu schreiten, der alle Hunderttausende nichtkorporierter Privatbeamten mit aufzunehmen berufen wäre. (Vgl. Jahrg. XI, Sp. 286). Die Zahl der Angestellten ist nach der letzten Volkszählung ganz gewaltig in die Höhe gegangen. Sie wuchs allein in der Industrie, der Forst- und Landwirtschaft von 1882 bis 1895 um 102 1/3 %. Das Ziel, das die Aachener Kommission sich gestellt hat, ist in letzter Linie eine Pensionsversicherung auf staatlicher Grundlage. Man würde es aber schon als eine Abschlagszahlung betrachten, wenn der Staat erstens durch Gesetz jeden Angestellten verpflichtet, eine seinem Einkommen genau entsprechende Versicherung abzuschließen, wenn er zweitens die Beitragsleistung zur Versicherung nach bestimmten Grundsätzen auf Arbeitgeber und Angestellte verteilte und wenn er drittens für die Zeit der Stellenlosigkeit die Beitragsleistung auf irgend eine Weise regelte, daß er für diese unter seinem besonderen Schutze stehende Versicherung feste Normen aufstellte, über deren Innehaltung durch besondere Beamte, seien es Staatsbeamte, seien es Vertreter der Versicherten, eine Kontrole ausüben läßt. Wir sehen auch hier, wie die staatliche Zwangsversicherung der Arbeiter für die Frage der allgemeinen Volksversicherung den Boden beackert. Der österreichische Entwurf, welcher eine Versicherungspflicht aller Privatbeamten beabsichtigt, sieht folgende Anwartschaften vor: 1. auf eine Rente im Falle der Erwerbsunfähigkeit, 2. auf eine Rente im Falle des höheren Alters (Altersrente), 3. auf eine Unterstützung im Falle der Stellenlosigkeit, 4. auf eine Rente für die Witwe, 5. auf Erziehungsbeiträge für die Kinder, und 6. auf eine einmalige Abfindung der Hinterbliebenen. — Tatsächlich sieht also der Entwurf wirklich eine völlige Versorgung vor.

Die Einzelrenten betragen in Kronen:

	Gehalt.	Invaliditätsrente.	Altersrente.	Witwenrente.
I. Klasse . .	600—1200	600	900	300
II. „ . . .	1200—2400	900	1350	400
III. „ . . .	über 2400	1200	1800	600.

Die Stellenlosenunterstützung wird bis zur längsten Dauer von 12 Monaten gewährt in der Höhe der Invaliditätsrente. Die Erziehungsbeiträge betragen für das Kind 10 bis 20 % der Invalidenrente, die einmalige Abfindung 50 % der Invaliditätsrente. Ein staatliches Vorbild liegt also bereits vor.

Arbeitsnachweis.

Die Reichsstatistik über den Arbeitsmarkt

bildet eine der Hauptaufgaben des Ende April d. J. zum ersten Mal erscheinenden „Reichs-Arbeitsblatts." Das Kaiserliche Statistische Amt, dessen arbeitsstatistische Abteilung mit der Herausgabe dieses Blattes betraut ist, hat sich zur Erlangung und Sicherung eines möglichst umfassenden Materials, zur Ausfüllung der bisher vorhandenen Lücken und der Fehlerhaftigkeit, die einer jeden privaten Unternehmung naturgemäß anhaften, mit allen einschlägigen Stellen in Verbindung gesetzt und bei diesen, ungeachtet mancher publizistischen Quertreibereien, überall das vollste Verständnis und die größte Bereitwilligkeit zur ständigen Mitarbeit gefunden. Wir haben schon das Rundschreiben erwähnt, das, von dem Vorstande des Verbands der Ortskrankenkassen versandt, die Krankenkassen zur Berichterstattung auffordert. Die großen Arbeiterorganisationen aller Art, Gewerkschaften, Gewerkvereine, Arbeitervereine, haben ebenfalls ihre eifrige Mitwirkung zugesagt. Nicht minder die bedeutsamsten Arbeitgeberverbände, darunter die Berliner und Hamburger, weiter natürlich auch die in Betracht kommenden Reichs-, Landes- und Gemeindebehörden. Von größtem Wert ist es aber, daß auch der Zentralverband Deutscher Arbeitsnachweise sich rückhaltlos in den Dienst dieser Reichsstatistik stellt; insbesondere haben auch die süddeutschen Verbände sofort freudig ihre Mitwirkung zugesagt. Schon anläßlich des Verbandstags in Berlin Anfang Oktober 1902 (Soz. Praxis Sp. 60) war die grundsätzliche Mitarbeit an der Reichsstatistik über den Arbeitsmarkt ausgesprochen worden; eine zur Ausführung des Arbeitsplans eingesetzte Kommission hat dann am 23. Januar d. J. (Soz. Praxis Sp. 487) getagt. Ihre Beschlüsse werden nunmehr in einem vom Vorsitzenden des Verbands Dr. Freund unterzeichneten, uns freundlichst zugesandten Rundschreiben bekanntgegeben. Danach soll allmonatlich von den Arbeitsnachweisen bis zum 10. jeden Monats spätestens dem Kaiserlichen Statistischen Amt eine Übersicht über die Vermittlung des Arbeitsnachweises im Vormonate unter Benützung bestimmter Formulare und Beachtung fester Anweisungen eingesandt werden. Das erste Mal ist diese Übersicht für März bis zum 10. April abzuliefern, so daß also wahrscheinlich im letzten Drittel April die erste Nummer des „Reichs-Arbeitsblattes" erscheinen wird. Das Rundschreiben des Vorstandes schließt mit folgender Aufforderung:

Mit Rücksicht auf die große Bedeutung, welche eine einheitliche Arbeitsnachweisstatistik für die Beurteilung der Lage des Arbeitsmarktes hat, richten wir an die Arbeitsnachweise die dringendste Bitte, die von der Kommission beschlossenen Grundsätze zur Durchführung zu bringen und hiernach die monatlichen Übersichten aufzustellen.

Es ist sehr erfreulich, daß so die eifrigen Bemühungen des Kaiserlichen Statistischen Amts um eine einheitliche und vollständige Berichterstattung über den Arbeitsmarkt auf allen Seiten, mit selbstloser Hintansetzung privater Bestrebungen, die rückhaltlose Unterstützung aller Beteiligten finden. Kaum irgendwo anders, auch nicht in England, dürfte die Statistik des Arbeitsmarktes auf so breiter Grundlage aufgebaut sein, wie dies in Deutschland geschieht. Und diese neue Organisation der Mitarbeit ist ohne jeden behördlichen Zwang ganz aus der freiwilligen Hingabe an die Vollendung einer großen Aufgabe entstanden.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Der Verein Hauspflege in Berlin, seine Bedeutung und sein Wirken.

Im März des Jahres 1897 wurde in Berlin nach dem Muster des damals bereits seit 5 Jahren bestehenden gleichnamigen Vereins in Frankfurt a. M. der Verein „Hauspflege" als eine besondere Abteilung des Berliner Frauenvereins gebildet. Anregung dazu gaben die außerordentlich günstigen Resultate des Frankfurter Vereins, Begeisterung für die Sache, die Anerkennung, die der Weimarische Landtag den vorzüglichen Leistungen der Hauspflegevereine dadurch hatte zu teil werden lassen, daß er zur Ausdehnung der Hauspflege über das ganze Land den Frauenvereinen die ansehnliche Summe von 150 000 *M.* spendete.

Die Aufgabe, die die Hauspflege sich stellt, besteht kurz gefaßt darin, Frauen, die durch Krankheit an der Erfüllung ihrer häuslichen Obliegenheiten verhindert sind, zuverlässige Personen zur Aushülfe zu stellen, um so in der Familie die gewohnte Ordnung aufrecht zu erhalten und um das Hauswesen vor der Verwahrlosung zu schützen. In unbemittelten Kreisen ist für das Hauswesen die Frau die wichtigste Persönlichkeit. Die Frauen fühlen zumeist selbst die Last der Verantwortung, die auf ihnen ruht, und sind von dem Bewußtsein der Pflichterfüllung bis zur höchsten Anspannung ihrer körperlichen Kraft voll durchdrungen. Hieraus erklärt es sich, daß in den Kreisen der Arbeiterschaft die Hausfrau auf ihr eigenes körperliches Befinden nicht die geringste Rücksicht nimmt und daß sie im Hause schafft und arbeitet, solange ihre Kräfte ausreichen. Sie fürchtet, daß ein Darniederliegen im Bett oder der Aufenthalt im Krankenhause den Ruin ihrer Wirtschaft herbeiführt, und in der Hoffnung auf Besserung verschleppt sie oft ihre Krankheit, bis eine Rettung nicht mehr möglich ist. Diese unheilvollen Zustände und ihre traurigen Folgen nach Möglichkeit zu beseitigen, ist die Aufgabe des Vereins Hauspflege. Damit ist aber auch das Gebiet seiner Tätigkeit umgrenzt. Die Krankenpflege überläßt er und muß er anderen Vereinen überlassen. Er kümmert sich nur um die Führung und die Bewahrung des Hausstandes. Nur für diesen Zweck wählt er seine Pflegerinnen um deren Anlernung und Ausbildung er sich bemüht.

Die Handhabung der Wirtschaft und die Erziehung der Kinder soll aufrecht erhalten werden. Dies kann durch Pflegerinnen geleistet werden, die bezüglich ihrer Besoldung nicht allzu hohe Anforderungen stellen und die ferner aus dem gleichen Milieu genommen werden dürfen, in das sie zur Hülfeleistung berufen werden. Der Pflegerin wird dadurch ein gewisses Vertrauen bei ihrem Eintritt in ein fremdes Haus von vornherein gesichert, und das gegenseitige Verständnis der einzelnen Parteien in diesem Falle leichter erreicht. In den Kreisen selbst, denen die Hülfe gebracht wird, erscheint die Pflegerin nicht als eine Person, die Wohltägkeit üben soll, sondern die in gewissem Sinne als bezahlte Beamtin ihren Dienst versieht. Den Familien wird freigestellt, einen Teil der Kosten zu ersetzen.

Die Besorgnis, die von mancher Seite bei der Bildung des Vereins geäußert wurde, daß es schwer halten würde, eine hinreichende Anzahl von Personen, die sich zu Pflegerinnen eignen, zur Verfügung zu haben, hat sich in der Praxis als unbegründet herausgestellt. Es giebt eine große Anzahl von Frauen, die schwere Arbeit nicht mehr zu leisten vermögen, die aber wohl im stande sind, im Hause noch nach dem Rechten zu sehen, und die sich gern dadurch einen Nebenverdienst verschaffen. Allerdings ist es nötig, diese Frauen mit Geschick auszuwählen, anzuleiten und zu überwachen. Letztere Aufgabe wird im Verein Hauspflege durch die Bezirksleiterinnen erfüllt, denen in jedem Bezirk ein Bezirksausschuß (Hülfsdamen) zur Seite steht.

Welche staunenswerten Leistungen der Verein Hauspflege aufzuweisen hat, das geht am besten daraus hervor, daß es ihm bereits im Jahre 1900 gelungen war, seine Tätigkeit auf sämtliche 357 Bezirke der Stadt Berlin auszudehnen, während er bei seiner Errichtung nur 125 Stadtbezirken seine Bestrebungen zu teil werden lassen konnte. Einige andere Zahlen, die wir hier folgen lassen, drücken die Bedeutung seiner Wirksamkeit noch deutlicher aus.

Es wurde nämlich die Pflege ausgeübt

Jahr		Familien		Pflegetagen
1898	in	915 Familien	mit	7 942 Pflegetagen
1899	„	1660	„	13 241
1900	„	2828	„	19 884
1901	„	2977	„	22 295
1902	„	3798	„	27 206

wofür verausgabt wurden

Jahr	Betrag
1898	8 457,— *M*
1899	14 708,— „
1900	20 416,— „
1901	23 416,— „
1902	27 119,— „

Diese Mittel konnten nur teilweise aus den Mitgliederbeiträgen bestritten werden; ansehnliche Summen haben Gönner und Freunde als außergewöhnliche Zuwendungen dem Verein zukommen lassen, und einen erheblichen Betrag hat er dadurch gewonnen, daß er Besichtigungen hervorragender privater Kunstsamlungen und Ateliers veranstaltete, und ihm hierbei sowol von den Besitzern dieser Sammlungen, als auch von den Künstlern ein liebenswürdiges Entgegenkommen bewiesen wurde.

In dem Bestreben, in jedem einzelnen Falle mit möglichst geringen Mitteln die möglichst größte Leistung zu erreichen, hat der Verein es sich angelegen sein lassen, mit anderen Wohlfahrts-

vereinen: wie dem evangelisch-kirchlichen Hülfsverein, Verein für häusliche Gesundheitspflege, Frauengroschenverein, Wöchnerinnenverein, Wöchnerinnenheim, Unterkunft für hülfebedürftige Wöchnerinnen, Kinderschutzverein, Verein Mädchenhorst, Volksheilstättenverein vom Roten Kreuz, Verein gegen Verarmung, Kindervolksküchen u. s. w. Fühlung zu nehmen und hierdurch eine Vereinfachung seiner Organisation herbeizuführen. Es ist nämlich mit diesen Vereinen ein gemeinsamer Fragebogen für die Einholung von Recherchen vereinbart worden mit der Bestimmung, daß die für einen Verein ermittelte Auskunft für alle übrigen Geltung hat. Außerdem unterstützen sich die Vereine gegenseitig in ihren Bestrebungen. Sie suchen z. B. der Bettelei dadurch entgegen zu treten, daß sie einander auf diejenigen Fälle aufmerksam machen, die der Unterstützung nach irgend welcher Richtung hin würdig sind.

Nachdem die Erfolge der ersten drei Jahre nicht nur die Existenzfähigkeit, sondern auch die Existenzberechtigung des Vereins in vollstem Umfange dargetan haben, gingen die Bestrebungen des Vorstandes dahin, die Tätigkeit des Vereins dem von Anfang an ins Auge gefaßten Ziele näher zu führen, nicht eine bloße Wohltätigkeitspflege, sondern Wohlfahrtspflege im umfassendsten Sinne auszuüben. Im Jahre 1899 wurde mit dem größten Fabrikunternehmen unserer Stadt, der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft und den ihr nahestehenden Berliner Elektrizitätswerken ein Vertrag geschlossen, laut welchem die zu diesen beiden Fabriken gehörende „Mathilde Rathenaustiftung" sich bereit erklärte, an den Verein „Hauspflege" diejenigen Beträge für seine Hülfeleistungen zu zahlen, welche sich von den Arbeitern selbst nicht einziehen lassen. Damit wurde eine Neuerung geschaffen, durch die ein großer Arbeiterkörper für die Ziele des Vereins gewonnen und ein großes Arbeitsfeld eröffnet wurde. Die Idee fand schnell auch anderweitig Anklang. Der Geschäftsbericht für das Jahr 1901 verzeichnet bereits 10 weitere große Firmen, darunter Siemens & Halske, Schwarzkopff, Patzenhofer, Ludwig Löwe & Co., Mix & Genest, mit denen ähnliche Abkommen wie mit der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft vereinbart wurden, um den Fabrikarbeitern geeignete Pflege für ihre Arbeiterfamilien zu sichern. Gegenwärtig hat sich die Zahl der Fabriken auf 26 erhöht.

Die Hauspflege ist hierdurch aus kleinen Anfängen heraus zu einem Wohlfahrtsinstitut von großer Bedeutung emporgewachsen, dessen Bestrebungen im Dienste der sozialen Wohlfahrtspflege allseitig energische Unterstützung verdienten. Der Vorstand ist bereit und geneigt seine Organisationen selbst weitgehenden besonderen Wünschen anzupassen. Die Verträge, die er mit verschiedenen Fabriken geschlossen hat, sind keineswegs nach ein und demselben Schema angefertigt. Die einzelnen Abkommen weichen ihrem Inhalte nach vielfach voneinander ab. Am häufigsten kommt es vor, daß der Arbeiter, wofern er einen regelmäßigen Verdienst bezieht und keine zu große Familie hat, eine Zuzahlung zu den Pflegekosten leistet, deren Betrag von den Auslagen, die der Verein der Fabrik berechnet, in Abzug gebracht wird. Vom ethischen Gesichtspunkte aus empfiehlt sich dieses Abkommen in erster Reihe; denn der Arbeiter gewinnt durch die Zuzahlung den Anspruch auf eine gewisse Gegenleistung und er erspart sich dadurch das peinliche Gefühl, irgendwelche Wohltat zu verlangen oder zu empfangen. Mit einigen Fabriken lautet das Abkommen dahin, daß letztere die Pflegekosten in ihren Arbeiterfamilien, soweit sich dieselben von den Arbeitern selbst nicht einziehen lassen, jährlich bis zur Höhe eines bestimmten Betrages z. B. 150, 300 *M.* ersetzen. Neuerdings hat ein Fabrikbesitzer seine Arbeiter veranlaßt, selbst unter sich eine kleine Krankenkasse für Hauspflegefälle zu bilden, die er selbst durch eine Spende vergrößert hat. Dies ist ein Abkommen, in welchem das Gefühl gemeinsamer sozialer Betätigung bei allen interessierten Parteien seinen besten Ausdruck findet.

Nach den Zahlen, die wir oben angeführt haben, erübrigt es sich eigentlich besonders zu betonen, wie volkstümlich die Einrichtungen der Hauspflege geworden sind, aber es soll nicht unerwähnt bleiben, daß in jenen Fabriken, die längere Beziehungen mit dem Verein haben, die Arbeiter untereinander die Benutzung der Hauspflege auf das Wärmste empfehlen, und daß auf diese Empfehlungen hin zahlreiche Gesuche bei dem Verein einlaufen. Die Nützlichkeit der Dienstleistung, das verständnisvolle Eingehen auf jeden besonderen Fall hat eben allgemeine Anerkennung gefunden. Die Hauspflege steht auf ganze und halbe Tage zur Verfügung, sie weilt bei Rekonvaleszenten nur stundenweise, sie erscheint an einzelnen Waschtagen, kurz sie schmiegt sich allen Verhältnissen an, und dadurch ist ihre Unterstützung besonders wertvoll. Es ist erklärlich, daß unter solchen Umständen nicht nur in den Kreisen der Arbeiter, sondern auch in den Familien der Unterbeamten die Hauspflege Eingang gefunden hat, und daß sie dabei Funktionen übernimmt, an deren Ausübung man anfänglich gar nicht gedacht hat. In nicht seltenen Fällen hat sie zur Erhaltung der Erwerbsquelle beigetragen, indem z. B. Chambregarnisten und Kostgänger dadurch bei der Hülfe bedürftigen Familie verblieben, weil der Haushalt keine Unterbrechung erfuhr.

In der Novelle zum Krankenkassengesetz, die jetzt dem Bundesrat vorliegt, ist die Ausdehnung der Krankenversicherung auf die Familienangehörigen nicht zur Debatte gestellt worden, so sehr vom sozialen Gesichtspunkte aus auch die Erreichung dieses Ziels wünschenswert ist. Um so mehr sollte die private Wohlfahrtspflege nicht rasten, diese Aufgabe zu erfüllen. Innerhalb jeder Kranken- oder Betriebskasse wird sich bei gutem Willen leicht eine Organisation schaffen lassen, die auch bei Erkrankungen von Familienmitgliedern den minder bemittelten Kreisen Hülfe und Unterstützung zu Teil werden läßt. Den Weg dazu hat der Verein „Hauspflege" gezeigt und geebnet, und seine Dienste hierzu bietet er jeder Krankenkasse und jeder Fabrik bereitwilligst an. Von der Gunst und von der Beteiligung der Gesamtheit getragen, wird er zum Wohl der Aermsten und Armen seine soziale Fürsorge stets weiteren Kreisen angedeihen lassen können. In welchem Maße der „Hauspflege" die Anerkennung von Behörden bisher zu Teil geworden ist, geht daraus hervor, daß die Stadt Berlin ihren Jahresbeitrag von 4 000 *M.* auf 4 500 *M.* erhöht hat, und daß neuerdings von seiten des Herrn Staatssekretärs des Reichspostamts 300 *M.* und von der Landesversicherung der Stadt Berlin 1500 *M.* dem Verein überwiesen worden sind.

Berlin. Dr. M. Fuchs.

Soziale Medizin und Hygiene.

Die Pflege des Gehörs in der Schule. In der „Krankenpflege" Nr. 3, II. Jahrgang, stellt Dr. Brühl fest, daß die Zahl von Schulkindern mit mangelhaftem Gehör eine weit größere ist, als gewöhnlich angenommen wird. Es wird bisher der Hörfähigkeit der Schulkinder bei weitem nicht die genügende Aufmerksamkeit zugewandt. Bei schwerhörigen Kindern ist die Tatsache in Erwägung zu ziehen, daß nach der Ansicht hervorragender Physiologen die Erregung der Gehörnerven viel mehr zur geistigen Entwickelung beiträgt, als die der Sehnerven. Brühl bedauert es, daß das Gehör der Schulkinder viel zu selten geprüft wird, obwohl die Eltern selbst eine solche Prüfung ohne viel Umstände vornehmen können, indem sie sich der Flüstersprache bedienen. Als normalhörig, kann das Kind betrachtet werden, wenn es auf beiden Ohren wenigstens über acht Meter weit die Flüstersprache versteht. Ein ganz normales Ohr wird die Flüstersprache allerdings noch auf 20 Meter wahrnehmen; aber die Hörfähigkeit auf acht Meter genügt wenigstens für alle Anforderungen des täglichen Lebens. Dieser Mindestanspruch wird aber von einer überraschend großen Zahl von Schulkindern nicht erfüllt. In Riga fand ein Arzt unter 1055 Schulkindern 22 % mit mangelhaftem Gehör, ein anderer Arzt in Stuttgart von über 6000 gleichfalls etwa den vierten Teil. Ueberhaupt kommen die ärztlichen Untersuchungen über die Hörfähigkeit der Schulkinder zu dem betrübenden Ergebnis, daß etwa der vierte Teil der Schüler als schwerhörig in höherem oder geringerem Grade zu bezeichnen ist. Ist diese Tatsache schon an sich höchst bedenklich, so wird sie dadurch noch peinlicher, daß sie eben in den meisten Fällen nicht erkannt wird, sodaß die schwerhörigen Kinder nicht die richtige Behandlung während des Unterrichts finden, von einer ärztlichen Behandlung ganz abgesehen. Die häufigste Ursache der Schwerhörigkeit bei Schulkindern besteht in dem bekannten Mittelohrkatarrh, der sehr allmählich einsetzt und schließlich mit einer hochgradigen Schwerhörigkeit oder völliger Taubheit endet, aber in vielen Fällen geheilt werden kann, wenn er zeitig zur Behandlung kommt. Es ist, wie jeder einsehen muß, geradezu ein Verlust am Nationalvermögen, wenn eine weitverbreitete Krankheit so lange vernachlässigt bleibt, bis ihre Heilung unmöglich geworden ist. — Der Verfasser des besprochenen Aufsatzes empfiehlt es daher dringendst, daß alle neu einzuschulenden Kinder einer Hörprüfung unterzogen würden, die womöglich bei jedem Klassenwechsel, jedenfalls aber bei allen zurückgebliebenen Schülern wiederholt werden müßte.

Gesundheitsschädigungen der in der Porzellanindustrie beschäftigten Arbeiter. Die Krankheiten der Porzellanarbeiter sind Staubinhalationskrankheiten. Am häufigsten ist die Tuberkulose daher die Ursache von Tod und Erkrankungen dieser Arbeiter. In denjenigen Gegenden, wo die Porzellanindustrie ihren Sitz hat,

wird deshalb diese Erkrankung im Volksmund als „Purzlinerkrankheit" bezeichnet. Besonders zu erwähnen ist, daß in der heißen, staubigen und von Ofengasen gesättigten Atmosphäre fast durchwegs Frauen beschäftigt sind. Das gänzliche Verbot der Frauenarbeit wäre nach dem „Arbeiterschutz" (Nr. 1. 1903) für diese Art der Beschäftigung mit Rücksicht auf die Gefahren, die hier speziell für den weiblichen Organismus erwachsen, dringendst zu erstreben. Auch bei der Porzellanmalerei haben sich vielfach Gesundheitsschädigungen durch die heiße mit stinkendem Farbendunst erfüllte Luft, der Kopfschmerz und Uebelkeit verursacht, ergeben. Unter anderen Uebelständen ist besonders die vielfach ungenügende Erhellung der Räume an den Winterabenden durch Petroleumlampen hervorzuheben. Auch das Zerreiben der Farben durch Handreiber auf der Palette verursacht Staub und wirkt besonders bei den gifthaltigen Farben gefährlich. Deshalb ist für diesen Zweck eine leicht und billig zu beschaffende Vorrichtung unter Verschluß sehr zu empfehlen. In den Porzellanfabriken müssen zum Schutze der gefährdeten Arbeiter Fabrikbäder eingerichtet werden, die den Arbeitnehmern in bestimmt anzuordnenden Terminen unentgeltlich zur Verfügung stehen sollten.

Lungenheilstätten in Deutschland. Im deutschen Reiche gibt es gegenwärtig zwischen 70 und 80 Lungenheilstätten, von denen 57 öffentliche und Vereins-Heilstätten, der Rest private Heilanstalten sind. In den gesamten Heilstätten sind mehr als 7000 Krankenbetten in Betrieb. Rechnet man, daß jedes Anstaltsbett durchschnittlich von vier Personen im Jahre benutzt wird, so genießen schon jetzt annähernd 30 000 Personen jährlich die Wohltat der Heilstättenbehandlung. Im Bau begriffen und größtenteils der Vollendung nahe sind weitere zehn Heilstätten. Außerdem haben die Landesversicherungsanstalten für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt, für Schwaben und Neuburg und für das Königreich Sachsen sowie eine Anzahl von größeren Heilstättenvereinen, städtischen Verwaltungen und Stiftungen die Errichtung von zusammen 23 Lungenheilstätten in Aussicht und zum Teil bereits in Angriff genommen.

Die Schwindsuchtssterblichkeit in den Wohnungen der Stadt Berlin. Dr. A. Kayserling spricht in der „Tuberkulosis" (Monatsschrift des internationalen Zentralbureaus zur Bekämpfung der Tuberkulose) Vol. 1 Nr. 10 über die Gefahren, welche die Tuberkulösen im Endstadium der Krankheit für ihre Umgebung bieten. Er verlangt, daß Schwindsüchtige von der Zeit an, wo sie für ihre Umgebung gefährlich werden, zumal während des Endstadiums, aus den Mietswohnungen entfernt werden. In Berlin sind im Jahre 1900 2487 Personen in ihren Wohnungen an der Schwindsucht gestorben. Es müßten nun auch Erhebungen darüber angestellt werden, mit wie vielen Personen die Kranken bis zu ihrem Tode zusammen gelebt haben. Auf Grund einer derartigen Erhebung hat der Verfasser festgestellt, daß im Jahre 1900 in Berlin mindestens 1500 Personen allein durch das enge Zusammenleben mit Schwindsüchtigen der denkbar größten Ansteckungsgefahr ausgesetzt gewesen sind; dabei ist aber noch zu berücksichtigen, daß Berlin sich gerade in einer sehr günstigen Lage befindet, insofern gerade in dieser Stadt ein erheblicher Prozentsatz von Schwindsüchtigen nicht in der Wohnung, sondern in Anstalten stirbt: im Jahre 1900 z. B. 1982 Personen = 43 % aller an Schwindsucht Gestorbenen. Die Fürsorge für die vorgeschrittenen Tuberkulösen gilt dem Verfasser nicht nur als eine notwendige prophylaktische, sondern auch als eine humanitäre Maßnahme, da erwiesen ist, daß mittellose Tuberkulöse sehr oft in Anstalten so weit wieder hergestellt werden können, daß sie zu leichter Arbeit wieder fähig werden.

Resolution gegen die Wurmkrankheit. Die sozialdemokratischen Abgeordneten des Reichstages haben folgende Resolution beantragt:

„Der Reichstag wolle beschließen: den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, der im Ruhrkohlenrevier bereits bestehenden Kommission zur Bekämpfung der gefahrdrohenden, zum Schaden auch der Gesamtbevölkerung stark um sich greifenden Wurmkrankheit unter den Bergleuten („Ausschuß zur Bekämpfung der Wurmkrankheit" genannt), wissenschaftliche Kräfte und Mittel des Reiches zur Verfügung zu stellen und dem Reichstag über die getroffenen Maßnahmen und deren Erfolg Bericht zu erstatten."

Wir können die schleunige Annahme und Durchführung dieser Forderung nur dringend befürworten. Die tückische Seuche, über die wir in Sp. 565 Mitteilungen gebracht haben, tritt jetzt so heftig und mächtig auf, daß umfassende Maßregeln geboten sind. Die Verderblichkeit der Krankheit ist jüngst wiederholt im Reichstage und im preußischen Abgeordnetenhause anerkannt worden. Und wenn sie auch jetzt schon durch geeignete Maßregeln energisch bekämpft wird, so kann auf diesem Gebiete, wo es sich anscheinend um eine dauernde Kalamität handelt, doch gar nicht genug geschehen. (Auch in Belgien tritt die Seuche bösartig auf.)

Vorschlag einer Reichsarzneitaxe. Das Reichsgesundheitsamt hat in einem Gutachten über eine Eingabe des Zentralverbandes der Ortskrankenkassen den Vorschlag der Schaffung einer Reichsarzneitaxe gemacht. Das Reichsamt des Innern hat der „Apotheker-Zeitung" zufolge diesen Vorschlag den Bundesregierungen mit dem Hinzufügen mitgeteilt, es halte die Anregung für beachtenswert, da es nur erwünscht sein könne, wenn auf diesem Wege einheitliche und, soweit möglich, billige Arzneipreise eingeführt würden. Das preußische Kultusministerium hat sich grundsätzlich mit den Vorschlägen einverstanden erklärt, unter der Voraussetzung, daß die wesentlichen Grundzüge der geltenden preußischen Taxe zu Grunde gelegt werden.

Wohnungswesen.

Bevölkerung der kleinen Wohnungen in preußischen Großstädten.

Der Oberregierungsrat G. Evert hat in seiner Abhandlung zur „Wohnungsstatistik in Preußen" im neuesten Vierteljahreshefte der Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Bureaus bemerkenswerte Ziffern über die Verbreitung und die Bevölkerung der kleineren Wohnungen in den preußischen Großstädten geboten, die über eine Wohnungsstatistik verfügen. Im allgemeinen ist danach allerdings erfreulicherweise die Zahl der Kleinwohnungen im Rückgange begriffen, während die Wohnungen mit zwei oder drei und mehr heizbaren Zimmern zunehmen. Doch machten die Wohnungen mit höchstens einem heizbaren Zimmer auch im Jahre 1900 noch in Berlin, Magdeburg, Barmen, Posen, Rixdorf und Görlitz mehr als 50 v. H. der Gesamtzahl aus. Der Anteil der drei- und mehrzimmerigen Wohnungen schwankte, abgesehen von Essen und Köln, deren Zahlen nicht ohne weiteres mit denen der anderen Städte vergleichbar sind, im Jahre 1900 von $9{,}38$ % in Rixdorf bis $31{,}13$ in Charlottenburg, $48{,}10$ in Flensburg und $62{,}63$ in Frankfurt a. M. Im Jahre 1895 beherbergten in Königsberg i. Pr. die Wohnungen mit höchstens einem heizbaren Zimmer, die $56{,}42$ % der Gesamtzahl ausmachten, zugleich $54{,}14$ % der Bevölkerung, während bei einer einigermaßen gesunden Wohnungsverteilung ein weitaus größerer Bruchteil der Bevölkerung in den größeren Wohnungen hätte vereinigt sein müssen. Für das Jahr 1900 lauten die entsprechenden Ziffern für

Berlin	auf	$50{,}38$	und	$43{,}64$
Breslau	"	$47{,}63$	"	$40{,}87$
Magdeburg	"	$50{,}53$	"	$45{,}84$
Halle a. S.	"	$47{,}68$	"	$42{,}98$
Posen	"	$50{,}93$	"	$44{,}81$
Rixdorf	"	$58{,}80$	"	$54{,}07$
Görlitz	"	$58{,}11$	"	$44{,}70$.

Die größeren Wohnungen werden also nur zu einem kleineren Teile auch von den größeren Haushaltungen in Anspruch genommen. Die Wohnung ist ein Ausgabeposten, an dem die minder bemittelte Masse der Bevölkerung möglichst zu sparen sucht, zum Teil allerdings wohl wegen des geringen Einkommens dazu gezwungen. Die verhältnismäßig wenig zahlreichen Wohnungen, die eines heizbaren Zimmers ganz entbehrten, bestanden teils nur aus einer Küche, teils aus anderen nicht heizbaren Räumen. Ungleich häufiger ist der Typus der Einzimmerwohnung mit besonderer Küche. Er umfaßt in Berlin etwa ein Drittel, in Rixdorf annähernd die Hälfte aller bezogenen Wohnungen. In Posen ist daneben noch die Einzimmerwohnung ohne weitere nicht heizbare Zimmer und ohne Küche stark verbreitet, in Breslau sogar weit häufiger als die Einzimmerwohnung mit besonderer Küche. Die Wohnungen mit zwei heizbaren Zimmern hatten nur in einigen Städten (Frankfurt a. M., Hannover, Altona und Barmen) außerdem häufig noch nichtheizbare Zimmer ohne oder mit Küche; in den anderen Städten hatten sie in der Regel zwar eine besondere Küche, aber kein weiteres heizbares Zimmer; in Breslau fehlte häufig auch die besondere Küche. Dabei muß man übrigens berücksichtigen, daß in dem größten Teile von Westfalen und Rheinland die Wohnungen in den meisten Fällen keine Oefen haben, sondern nur Rauchabzugsvorrichtungen; die Aufstellung von Oefen bleibt dem Belieben der Inhaber der Wohnung überlassen.

Evert hat versucht, in insgesamt 21 Gemeinden auch die Frage der Ueberfüllung der Wohnungen genau zu ermitteln. Vom Standpunkt der öffentlichen Gesundheitspflege sind nach seiner

Ueberzeugung noch zahlreiche Wohnungen als überfüllt anzusehen, die in den lediglich nach einem äußeren Maßstabe (ob 5 und mehr Personen auf ein heizbares oder 10 und mehr auf zwei heizbare Zimmer kommen) aufgestellten Nachweisungen nicht erscheinen. So wurden z. B. in Danzig im Jahre 1900 bei einer polizeilichen Untersuchung im ganzen 1664 Wohnungen mit einem Mietspreise bis zu 300 ℳ als ungeeignet oder überfüllt im Sinne der bekannten Wohnungspolizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Arnsberg festgestellt, und doch waren darunter nur 700 Wohnungen mit einem heizbaren Zimmer, von 6 und mehr, sowie 2 mit zwei heizbaren Zimmern von 11 und mehr Personen bewohnt, hätten demnach als „übervölkert" in die Statistik aufgenommen werden müssen. Im Sinne der Gesundheitspolizei waren also mehr als doppelt soviel von den fraglichen kleinen Wohnungen mit einem Mietspreise bis zu 300 ℳ überfüllt, als nach dem Schema der Statistik. Ueber die allerkleinsten Wohnungen liegt nur wenig brauchbares Material vor. Doch ergibt sich daraus, daß schon bei den Wohnungen ohne heizbares Zimmer eine Belegung mit 4, 5 und mehr Personen häufig vorkommt. Ausnahmsweise finden sich in Wohnungen, die lediglich aus einer Küche bestehen, 10 und mehr Personen zusammengedrängt. Ein heizbares Zimmer ohne Zubehör ist bereits der Typus für einen großen Bruchteil der Wohnungen. Es betrug die

in		Anzahl der Wohnungen mit: 4 Personen überhaupt	4 Personen in Hundertteilen derselben Größenklasse	5 Personen überhaupt	5 Personen in Hundertteilen derselben Größenklasse
Berlin . . .	1900	1 584	4,85	670	2,05
	1895	1 988	6,78	850	2,73
	1890	2 543	8,51	1 185	3,97
Frankfurt a. M.	1900	129	7,65	61	3,63
Charlottenburg	1900	43	4,82	26	2,91
	1895	41	5,21	20	2,54
Altona . . .	1900	28	3,56	28	2,92
Schöneberg . .	1900	41	7,90	16	3,06
Rixdorf . . .	1900	73	8,88	48	5,84.

In Essen wurden im Jahre 1900 Wohnungen mit einem Wohnraum und 4 Bewohnern 68, mit 5 Bewohnern 24 gezählt, in Cöln im Jahre 1897 1004 bezw. 590 Wohnungen dieser Art.

Bei Wohnungen, die außer dem heizbaren Zimmer noch über Zubehör, insbesondere eine Küche oder ein nichtheizbares Zimmer verfügen, erreichte die Belegung z. B. in Berlin im Jahre 1900 in einem Falle 14 Personen, in 6 Fällen 13, in 13 Fällen 12, in 77 Fällen 11, in 270 Fällen 10, in 820 Fällen 9 und so stetig steigend bis 4 Personen; 4 Personen und mehr wiesen über 80 000 solcher Wohnungen in Berlin auf.

Der Entwurf eines preußischen Wohnungsgesetzes ist in den beteiligten Ministerien fertig gestellt und dem Staatsministerium unterbreitet worden.

Regelung der Wohnungsfrage für Arbeiter, Unter- und mittlere Beamte in Preußen strebt ein Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten an die Eisenbahndirektionen an, in dem Grundsätze über den Bau von Mietswohnhäusern aufgestellt sind. Die Wohnhäuser für Arbeiter, Unter- und mittlere Beamte sollen in der Regel für mehr als zwei Wohnungen berechnet werden. In den meisten Fällen empfiehlt sich nach der Ansicht des Ministers die Errichtung von Sechsfamilienhäusern. Da ein Mietserträgnis von vier vom Hundert erzielt werden soll, so sind mehrstöckige Häuser zu errichten und zwar meistens drei, in großen Städten vier und fünf, in der Regel sollen sechs, höchstens zehn Wohnungen von einer Treppe aus zugänglich sein. Die Zuweisung von Gartenland wird bei billigen Bodenpreisen als erwünscht bezeichnet. Die Wohnungen erhalten je nach den örtlichen Bedürfnissen zwei bis fünf Wohnräume, wobei die Küche als Wohnraum gezählt wird, nebst den üblichen Nebenräumen.

Wohnungsbilanz in Leipzig. Ein Sonderabzug aus dem 1901 er Verwaltungsbericht der Stadt Leipzig gibt Auskunft über die am 1. November 1902 in der Stadt Leipzig und den Vorortsgemeinden leerstehenden Wohnungen. Aus der Gegenüberstellung der am 1. November 1901 und 1902 leerstehenden Wohnungen unter Hinzufügung der inzwischen erstellten Neubauten ergab sich als Gebrauch des Jahres danach 2099 kleine, 704 mittlere und 64 große Wohnungen, zusammen 2867 Wohnungen. Nach langjährigen Beobachtungen gehört aber zu einem normalen Verhältnis auf dem Wohnungsmarkt ein Vorrat von leerstehenden Wohnungen, der etwa 3 % aller Wohnungen betragen soll. An diesem Maßstab gemessen, stellt sich nach der Berechnung des Statistischen Amtes der Bedarf für das Jahr 1903 nur auf 2538 kleine und 369 mittlere Wohnungen, während der Bedarf an großen Wohnungen schon mehr als gedeckt ist, wenn eben nicht ein ganz außergewöhnlicher, plötzlicher Aufschwung in der wirtschaftlichen Lage die Wohlhabenheit emporschnellt. Eine Reserve von 3 % bildet aber auch da eine ausreichende Gewähr gegen etwa eintretenden Wohnungsmangel. Durch diese Berechnung, die das Amt auch im Vorjahr schon aufgemacht hat, hat es die Wohnungserstellung günstig beeinflußt und wird dadurch den Mietzinsverlust, der im Jahre 1902 mehr als 1 500 000 ℳ betrug, ganz erheblich herabmindern. Diesem Zwecke dienen auch die Aufstellungen über die verfügbaren Geschäftslokale und die Nachfrage darin. Diese Berechnungen werden noch nach einzelnen Stadtteilen spezifiziert. In den Grenzgemeinden hatte sich die Zahl der leerstehenden Wohnungen gegen das Vorjahr mehr denn verdoppelt. Weitere Tabellen geben über die Preise und die Belegung der Wohnungen Auskunft.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mitteilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigirt von Gewerberichter Dr. Schalhorn, Berlin.

Der Ausschuß des Berliner Gewerbegerichts über den Gesetzentwurf betr. Kaufmannsgerichte.

Der Ausschuß des Berliner Gewerbegerichts hat folgenden Antrag an die gesetzgebenden Körperschaften beraten:

Sie möchten im Gesetz betr. die Kaufmannsgerichte bestimmen:

1. Das Kaufmannsgericht hat in einem bei ihm anhängigen Prozesse, für welchen ein anderes Gericht zuständig ist, durch Beschluß seine Unzuständigkeit auszusprechen und den Rechtsstreit an das zuständige Gericht zu verweisen.
   Mit der Verkündung des Beschlusses gilt der Rechtsstreit als bei dem anderen Gericht anhängig.
   Die Vorschriften des Absatz 1 und 2 finden auf das Verfahren vor dem anderen Gericht entsprechende Anwendung.
2. Zur Vorbereitung von Gutachten und Anträgen über gewerbliche Fragen, welche Handel und Gewerbe berühren, sind in Gemeinden, wo Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte bestehen, die Ausschüsse dieser Gerichte berechtigt, zu gemeinsamer Beratung zusammenzutreten.
3. Die §§ 62—74 des Gewerbegerichtsgesetzes (über die Tätigkeit als Einigungsamt) finden auf die Kaufmannsgerichte entsprechende Anwendung.

Der Antrag zu 1 bezweckt, die Erledigung der Prozesse der Gewerbetreibenden (Kaufleute, Handwerker u. s. w.) möglichst zu beschleunigen. Es würde hier eine Vorschrift vorteilhaft sein, dahingehend, daß das beschließende Gericht seine Akten kurzer Hand an das zuständige Gericht abzugeben hat. Das Berliner Gewerbegericht hat bei Zuständigkeit des Innungsschiedsgerichts auf Antrag der Parteien bisher regelmäßig die Prozeßakten dem zuständigen Gericht übersandt.

Was den Antrag zu 2 anlangt, so ist darauf hingewiesen worden, daß es häufig zweifelhaft ist, ob ein kaufmännisches oder gewerbliches Dienstverhältnis vorliegt. Es wurde erinnert an die Prozesse der Bierfahrer, Milchkutscher, Lageristinnen u. s. w. vor dem Berliner Gewerbegericht. Soweit die Verhältnisse derartiger Personen in Betracht kommen, würde eine gemeinsame Beratung der bezüglichen Gutachten und Anträge, wodurch diese an Güte und Vollständigkeit gewinnen, wohl begründet sein. Beide Ausschüsse sollen nur beraten, damit die Selbständigkeit der beiden Gerichte und ihrer Ausschüsse, wie dies der Gesetzentwurf vorsieht, gewahrt bleibt.

Hinsichtlich der letzten Nummer des Antrages wurde hauptsächlich bemerkt, daß die Notwendigkeit eines Einigungsamtes für Kaufmannsgerichte sich durch den Jungbierkutscherstreik[1]) herausgestellt habe. Außerdem wurden zwei Ausstände von Handlungsgehülfen,[2]) welche sich in Berlin und in Sachsen ereignet haben, angeführt. Ebensowenig wie die gewerblichen Arbeiter würden sich die Handlungsgehülfen durch das Vorhandensein eines Einigungsamtes zu Streiks verleiten lassen.[3]) —

Der Ausschuß des Gewerbegerichts hat in zwei Sitzungen den Gesetzentwurf über die Kaufmannsgerichte eingehend beraten. Seine Zuständigkeit hierzu ist mehrfach angezweifelt worden. Wir be-

[1]) Hier Spalte 569 ff.
[2]) Hier Spalte 572 und Anmerkung 11 dort.
[3]) Schalhorn, hier Spalte 548.

rufen uns zunächst auf den Wortlaut des revidierten Gewerbegerichtsgesetzes (§ 75). Während früher das Gewerbegericht berechtigt war, in gewerblichen Fragen, welche die seiner Gerichtsbarkeit unterstehenden Betriebe berühren, Anträge zu stellen, ist nunmehr demselben das Recht gegeben, in gewerblichen Fragen ganz allgemein Anträge an Behörden u. s. w. zu richten. Bei der Beratung der Novelle zum Gewerbegerichtsgesetz durch die Kommission haben den Mitgliedern derselben „gewerbliche Fragen" im weitesten Sinne vorgeschwebt. Es heißt in dem Bericht[4]: Wenn man die Gewerbegerichte mit Abgabe von Gutachten befassen wolle, so sei es nur gerecht und folgerichtig, daß man ihren sachverständigen Rat auch an jeder zuständigen Stelle höre; das könnten Regierung und Volksvertretung nur dankbar annehmen ..... es sei zweckmäßig, die im Gewerbegericht vertretenen Sachkundigen sich äußern zu lassen, nur müsse Vorsorge getroffen werden, daß innerhalb der Ausschüsse nicht über jede beliebige auch rein politische Frage verhandelt werden dürfe, die Zuständigkeit müsse vielmehr beschränkt bleiben auf die Beratung gewerblicher Fragen. Somit wird z. B. die Befugnis des Gewerbegerichts nicht bestritten werden können, in gewerblichen Fragen, welche Innungen mit eigener Gerichtsbarkeit betreffen, Anträge zu stellen. Da nun zweifellos Ergänzungen des Gesetzentwurfs über die Kaufmannsgerichte gewerbliche Angelegenheiten sind, würde nach dem Gewerbegerichtsgesetz der Ausschuß eines Gewerbegerichts seine Zuständigkeitsgrenze nicht überschreiten, wenn er mit Rücksicht auf alle Bestimmungen des Entwurfes Ergänzungen beantragen würde. Das Ortsstatut für das Gewerbegericht der Stadt Berlin enthält jedoch im §. 87 die Vorschrift: Fragen, welche die der Gerichtsbarkeit des Gewerbegerichts unterstehenden Betriebe nicht berühren, sind vom Vorsitzenden nicht zur Verhandlung zu bringen. Da bei dem Gesetzentwurf auch kaufmännische Betriebe in Betracht kommen, in welchen gewerbliche Arbeiter nicht tätig sind, so war zu vermeiden, daß gegen den Antrag des Gewerbegerichts Berlin etwa Bedenken wegen seiner Zuständigkeit auf Grund der beschränkenden Vorschrift des Ortsstatutes erhoben werden. Der Antrag erfüllt daher streng die Erfordernisse des Ortsstatutes.[5] Es gibt eine große Anzahl von Kaufleuten, welche durch ihre Beschäftigung von gewerblichen Arbeitern (Hausdiener, Packer, Ausläufer u. s. w.) der Rechtsprechung der Gewerbegerichte unterworfen sind. Ihre Betriebe werden von den in dem Antrage vereinigten Fragen berührt, sobald sie einen Handlungsgehülfen angestellt haben. Ebenso sind beteiligt alle jene Handwerker, welche Buchhalter, Verkäufer,[6] Kassierer in ihren Betrieben haben und außerdem noch Gewerbegehülfen Arbeit geben. Sie unterstehen, soweit nicht Innungsgerichte zuständig sind, bei gewerblichen Streitigkeiten mit ihren Arbeitern dem Gewerbegericht.

Nach alledem durfte der Gewerbegerichtsausschuß nicht nur über den Gesetzentwurf betr. die Kaufmannsgerichte verhandeln, sondern auch den bemängelten Antrag an die gesetzgebenden Körperschaften beschließen. Um aber zu einem sachgemäßen Antrag zu kommen, war es ferner notwendig, daß der Ausschuß, selbst wenn er nicht für alle Fragen des Entwurfes kompetent war, dennoch zu dem ganzen Gesetzentwurf, Stellung nahm.

Im Hinblick auf §. 14 des Entwurfes möchten wir eine Streitfrage erwähnen, welche verschiedentlich in unserem Gewerbegerichtsausschuß aufgetaucht ist: §. 75 des Gewerbegerichtsgesetzes spricht von einer Pflicht des Gewerbegerichts, Gutachten abzugeben und einem Antragsrecht des Gewerbegerichts. In demselben Paragraphen ist es dann freigelassen, aus der Mitte des Gewerbegerichts Ausschüsse zu bilden und zwar zur Vorbereitung oder Abgabe von Gutachten sowie zur Vorbereitung von Anträgen. Die Mitglieder unseres Ausschusses vertreten die Ansicht, daß nicht das Gewerbegericht, sondern der Ausschuß sowohl Gutachten abzugeben, als auch Anträge zu stellen hat. §. 82 des Ortsstatuts scheint diese Ansicht zu unterstützen, indem er erklärt, daß Gutachten und Anträge von einem Ausschusse des Gewerbegerichts zu beraten und zu beschließen sind. Das Gesetz unterscheidet bei Gutachten Vorbereitung und Abgabe und kennt bei Anträgen nur eine Vorbereitung.[7] Es wird nicht bestritten werden können, daß derjenige, welcher einen Antrag vorbereitet, denselben nicht stellt. Ebensowenig läßt sich ableugnen, daß der Paragraph bei den Worten: Vorbereitung oder Abgabe von Gutachten im Sinne hat, daß das Statut, auf welches er im letzten Absatz verweist, regeln soll, ob der Ausschuß das Gutachten nur vorbereiten oder endgültig abgeben soll. Ein derartiger Vorbehalt ist im Gesetz hinsichtlich der Anträge nicht gemacht. Das Natürlichste wäre, wenn der Ausschuß bevollmächtigt würde, die Anträge an die Behörden u. s. w. zu richten, so daß der Vorsitzende gegen dieselben nur einzuschreiten hat, falls sie gegen die Gesetze verstoßen. Augenblicklich ist nach dem Wortlaut des Gesetzes das Gewerbegericht der Antragsteller, d. h. die Gesamtheit seiner Mitglieder (Beisitzer und Vorsitzende).[8] Nachdem der Ausschuß bereits eingehend beraten und sich schlüssig gemacht hat, wäre es unzweckmäßig, das Plenum des Gerichts einzuberufen; besonders in Berlin. Es müßten zu einem Antrage 420 Beisitzer geladen werden, welchen dann auch die Entschädigung für Zeitversäumnis zu zahlen wäre. Bisher ist regelmäßig der Antrag des Ausschusses von dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts, gewissermaßen als Vertreter des Gewerbegerichts den Behörden u. s. w. übermittelt worden. Daß dieses so zu geschehen hat, ist augenscheinlich der Wille des Reichstages gewesen.[9]

Der Gesetzentwurf über die Kaufmannsgerichte legt dem Kaufmannsgericht die Pflicht auf, Gutachten zu erstatten und gewährt demselben ferner die Befugnis, Anträge zu stellen. Ganz so wie beim Gewerbegericht sollen die Gutachten von den Ausschüssen vorbereitet oder abgegeben und endlich die Anträge lediglich vorbereitet werden.

Es wird sich empfehlen, dem § 14 des Entwurfes einen präziseren und geeigneteren Inhalt zu geben.

Berlin. M. v. Schulz.

*

Anmerkung der Redaktion: Zu Nr. 1 obigen Antrages dürfte es sich meines Erachtens — falls die gesetzgebenden Körperschaften sich überhaupt auf eine so einschneidende Neuerung einlassen sollten — empfehlen, in den Kreis der zur Ueberweisung befugten Gerichte auch die Innungsgerichte einzubeziehen. Ferner wäre die Unanfechtbarkeit des Ueberweisungsbeschlusses auszusprechen (wie im § 506 C.P.O. bei Ueberweisung vom Amts- an das Landgericht). Endlich müßte festgesetzt werden, daß Gerichtskosten vom überweisenden Gericht nicht oder nur in geringerem Betrage zu erheben sind. Andernfalls wäre wohl die Schnelligkeit aber nicht die Billigkeit des Verfahrens gewährleistet. Schalhorn.

Eingabe des deutschen Werkmeister-Verbandes betr. Gewerbegerichte. Der große, gegen 40 000 Mitglieder zählende Verband, wurde beim Reichstag vorstellig, das Gewerbegerichtsgesetz ähnlich der Vorlage über „Kaufmannsgerichte" dahin zu ändern, daß es auch für Werkmeister, Betriebsbeamte 2c. zuständig sein soll, falls ihr Jahresverdienst 3000 *M.* nicht übersteigt, während heute 2000 *M.* die Grenze bilden. Auch wird es als wünschenswert bezeichnet, die Berufungssumme in der gleichen Höhe festzulegen, wie im Gesetz über „Kaufmannsgerichte".

Ein fachliches Schiedsgericht im österreichischen Schuhmachergewerbe. Aehnlich wie in Skandinavien sind auch in Oesterreich Strömungen zur Errichtung von fachlichen Schiedsgerichten vorhanden, wie aus einem, noch dazu Unternehmerkreisen entstammenden Entwurf zur Errichtung eines Schiedsgerichts im Schuhmachergewerbe hervorgeht. Der Entwurf, der angesichts seiner Entstehung von prinzipiellem Interesse ist, stellt Richtpunkte auf für das Verhalten von Arbeitgebern und Arbeitern beim Ausbruch von Streiks, er giebt die leitenden Gesichtspunkte, die bei der Fällung des Schiedsspruches maßgebend sein sollen, und er trifft die bedeutsame Bestimmung, daß nach Austragung eines Lohnstreiks durch ein Schiedsgericht keiner der wortführenden Arbeiter direkt oder in verschleierter Form wegen der Streikführung als solcher entlassen werden darf. Ueber die Wirksamkeit des Schiedsgerichts ist offen-

---

[4]) S. 55 und 56.

[5]) Die übrigen Wünsche sind in dem Protokoll, welches abschriftlich dem Bundesrat und dem Reichstage mitgeteilt wird, festgelegt.

[6]) Siehe „Gewerbegericht" III Sp. 94 und IV Sp. 16 (Bäckermamsell). Vgl. auch Unger, Entscheidungen des Gewerbegerichts S. 205 Nr. 176. Das Landgericht Stettin hat in einem Falle die Bäckermamsell als Gewerbegehülfin angesehen.

[7]) Ursprünglich wurde in der Kommission beschlossen (Bericht S. 32), daß „zur Vorprüfung" der Gutachten (und Anträge) Ausschüsse aus der Mitte des Gewerbegerichts zu bilden seien. Der Reichstag nahm diesen Wortlaut an. Erst bei der dritten Beratung erhielt das Gesetz auf Antrag des Abgeordneten Eberty die Fassung:

„Zur Vorbereitung oder Abgabe derartiger Gutachten können Ausschüsse aus der Mitte des Gewerbegerichts gebildet werden."

Der Abgeordnete betonte die von uns am Schlusse des Artikels erwähnten Unzuträglichkeiten leider nur hinsichtlich der Gutachten.

[8]) Siehe die Kommentare zum Gewerbegerichtsgesetz von Schier S. 172, Wilhelmi und Fürst S. 267, Haas S. 162, v. Schulz S. 180.

[9]) Siehe Reichstag — 28. Sitzung — Freitag, den 27. Juni 1890 S. 643 (D).

bar nach dem Muster der gleichartigen Einrichtung in Dänemark die Bestimmung getroffen, daß seine Anrufung vor Ausbruch eines Streikes erfolgen muß; erklären beide Parteien, sich dem Schiedsgerichte nicht unterwerfen zu wollen, so haben sich auch beide Organisationen vollständig neutral zu verhalten, weigert sich eine Partei zur Anerkennung des Schiedsgerichts, so hat die andere, dem Schiedsgericht sich unterwerfende den Anspruch auf die wirksamste Unterstützung von Seiten ihrer Organisation. Von besonderem Interesse sind die allerdings vornehmlich zu Gunsten der Unternehmer wirkenden Gesichtspunkte für das Urteil des Schiedsgerichts, nämlich die Feststellung der momentan herrschenden Konjunktur, die Feststellung der in gleich qualifizirten Fabriken gezahlten Preise; die Feststellung der konkreten Situation des betreffenden Unternehmers. Hiergegen richten sich auch namentlich die Stimmen der Arbeiter, die darin eine Beschränkung der praktischen Wirksamkeit des Schiedsgerichts, das übrigens aus 3 Arbeitgebern, 3 Arbeitern und einem hieraus durch den Gewerbeinspektor bestimmten Obmann bestehen soll, erblicken. Jedenfalls liegt dem Entwurf ein gesunder sozialer Gedanke zu Grunde, der um so mehr von Interesse ist, als er einen Beweis dafür erbringt, daß sich auch in Arbeitgeberkreisen allmählich die Einsicht durchringt, daß eine gemeinsame Vereinbarung der Arbeitsbedingungen beiden bei der Produktion beteiligten Faktoren zum Nutzen gereicht.

Litterarische Mitteilungen.

Die Kartelle. Ihre Bedeutung für die Sozial-, Zoll- und Wirtschaftspolitik. Von Prof. Dr. F. C. Huber. Geheftet 2 M. (Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt.)

Der Verfasser, der auf dem theoretischen Gebiete ebenso bewandert ist wie in dem Erwerbsleben, giebt auf über 160 Seiten eine erschöpfende und allseitige Beleuchtung der Geschichte und Wirksamkeit der Unternehmerverbände, eine Darlegung ihres Verhältnisses zu den Konsumenten, zum Mittelstand, zu dem Arbeiter und zur Politik, sowie der Frage, welche Stellung die Staatsgewalt gegenüber der Kartellbewegung einzunehmen hat. Die Entscheidung erfolgt auf grund einer Vertiefung des Kartellproblems und des Endziels der Kartellbewegung, wobei verschiedene neue Gesichtspunkte zu Tage gefördert werden. Zugleich werden mehrere typische Kartelle in ihrem Werdegang und ihrer Ausbreitung vorgeführt, so das Zuckerkartell, der Petrol- und Spiritusring, der Kohlen-, Eisen- und Halbzeugverband u. a. Eingehend werden sodann die der Staatsgewalt zukommenden Obliegenheiten und die ihr zur Verfügung stehenden Mittel des Civil-, Straf-, Gewerbe- und Verwaltungsrechts, die Rückwirkung auf die Zollpolitik beleuchtet. Den Beschluß macht eine umfangreiche Litteraturübersicht. Die Schrift bringt jedem, auch denen, die mit dem Verfasser nicht in allen Punkten einverstanden sind, Anregung und Belehrung.

Die deutschen Arbeitersekretariate von Dr. Richard Soudek. Volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche Abhandlungen, herausgegeben von Prof. Dr. W. Stieda. Heft 7. Leipzig, Jäh & Schunke, 1902. 99 S. 2,50 M.

Die vorliegende Abhandlung beschäftigt sich auf Grund eines sorgfältig gesichteten Materials mit einer der aktuellsten Fragen der deutschen Sozialpolitik, sie sucht die Tätigkeit der Arbeitersekretariate objektiv und gründlich zu beleuchten, um dadurch ein Urteil zu gewinnen, welches zur Klärung der heut so vielfach einseitig gefärbten Anschauungen über diese Institute beitragen soll. Wenn der Verfasser seine Betrachtungen auch nicht zu einem endgültigen Urteil zusammengefaßt hat, so geht doch aus seinen namentlich in manchen Teilen recht interessanten und beachtenswerten Ausführungen zweifellos hervor, daß die Tätigkeit der Arbeitersekretariate in überwiegendem Maße mit günstigem Auge zu betrachten ist, daß sie für Arbeiter wie Behörde in gleichem Maße förderlich sind, indem sie jenen namentlich durch Auskunft in rechtlicher Beziehung die Durchsetzung ihrer Ansprüche erleichtern, diesen einen großen Teil unfruchtbarer Schreibarbeit abnehmen. Eine Einschränkung erfährt diese sympatische Beurteilung nur dort, wo die Sekretariate von ihrem unparteiischen Standpunkt als Rechtsauskunftsstellen abweichen und ihre Tätigkeit mehr oder weniger in den Dienst der politischen Partei stellen, aus der sie herausgewachsen sind. Hier ergeben sich auch im Verkehr mit den Behörden eine Reihe von Unzuträglichkeiten, die die gedeihliche Wirksamkeit des Sekretariats in ernster Weise zu stören geeignet sind. Es muß anerkannt werden, daß die Behandlung des Stoffes eine geschickte und das Material übersichtlich geordnet ist, wenn es auch auf absolute Vollständigkeit noch keinen Anspruch erheben kann. Bei der Lückenhaftigkeit, die die Litteratur auf diesem Gebiete noch immer aufweist, stellt das Buch einen recht zu begrüßenden Beitrag dar.

Füßenhäuser, G., Die Wohnungsfrage mit besonderer Berücksichtigung der Stuttgarter Verhältnisse (Programm für die Lösung der Wohnungsfrage). Stuttgart, Druck und Verlag von W. Kohlhammer. 1902. 8°. 195 S. Preis 2,80 M.

Der Verfasser beantwortet u. a. die Frage: Was hat der Staat zur Besserung der Wohnungsverhältnisse in der Stadt Stuttgart zu tun? in der Hauptsache dahin: einen Gesetzesparagraphen, welcher den Gemeinden die in einem Rechtsstaat erforderliche gesetzliche Ermächtigung zur Regelung der fraglichen Angelegenheiten erteilt. Ein Anhang gibt einen Gesetzentwurf, betr. die Änderung der Grenzen von Baugrundstücken und ein Nachtrag die von der Regierung geplanten und die Wohnungsfrage berührenden Bestimmungen in dem Gesetzentwurf, betr. die Besteuerungsrechte der Gemeinden und Amtskörperschaften.

Jahresbericht. Verband zur Förderung des Arbeitsnachweises im Regierungsbezirk Düsseldorf. V. Geschäftsjahr 1901/1902.

Der Bericht verweist darauf, wie auch im Bezirk Düsseldorf die Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse sich in den Zahlen der Arbeitsnachweise widerspiegele. Während die Zahl der offenen Stellen von 1899/00 bis 1901/02 auf ¼ zurückgegangen sei, habe sich die Zahl der Arbeitsuchenden fast um das zehnfache vermehrt. Die ungünstigsten Zahlen im einzelnen haben die größeren Städte mit ausgebildeter Textilindustrie aufzuweisen, während sich in den kleineren und mittleren die Arbeitslosigkeit weniger bemerkbar machte. Zum Schluß wird hervorgehoben, daß die Stadt Essen die Arbeitsnachweisstelle und den damit verbundenen Wohnungsnachweis auf den Gemeindeetat übernommen hat.

Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften zu Frankfurt a. M. Die Vorlesungen des Sommersemesters 1903. Frankfurt a. M., Druck von C. Adelmann.

Außer dem Verzeichnis der Vorlesungen, das die große Reichhaltigkeit und Mannigfaltigkeit dieser jungen Hochschule beweist, enthält die Schrift auch einen Unterrichtsplan, ferner Angaben über die Zulassungsbedingungen, die Studienhonorare, die Anmeldung rc.

Krankenversicherungsgesetz und Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen. Nebst Ausführungsbestimmungen. Erläutert von Geh. Regierungsrat Dr. Hoffmann. 2. neubearbeitete Auflage. Berlin, Carl Heymanns Verlag. Preis 2 M.

Diese neue Auflage empfiehlt sich wiederum durch die Vorzüge, welche die Hoffmannschen Ausgaben überhaupt auszeichnen, nämlich durch große Knappheit des Ausdrucks, umsichtige Erschöpfung aller allgemein zugänglichen Quellen, welche Material für die Erläuterung des schwierigen Gesetzes enthalten, sowie weitgehende Verwertung der die Krankenversicherung betreffenden Erlasse der Centralbehörde.

Die Handhabung des Heilverfahrens bei Versicherten (§ 18 und § 47 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes) durch die Landes-Versicherungsanstalt der Hansestädte im Jahre 1901 sowie die Jahresberichte über die Heilstättenanlagen Oderberg, Glückauf, Gr. Hansdorf, Westerland. Gedruckt bei Lütcke & Wulff, E. H. Senatsbuchdruckern, Hamburg. 74 S. 4°.

Geschäftsbericht des Vorstandes der Landes-Versicherungsanstalt der Hansestädte für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1901. Hamburg 1902. Gedruckt bei Lütcke & Wulff, E. H. Senatsbuchdruckern. 64 S. 4°.

Das Verhältnis der Verwaltungskosten zu den Einnahmen aus Versicherungsbeiträgen beträgt 4,23 %.

Ergebnisse des von der Landes-Versicherungsanstalt der Hansestädte eingeleiteten Heilverfahrens bei lungenkranken Versicherten bis Ende 1901. Gedruckt bei Lütcke & Wulff, E. H. Senatsbuchdruckern, Hamburg. 32 S. 4°.

Der Bericht giebt Auskunft über 4647 Fälle von Lungenkranken, in denen das Heilverfahren bis 1901 eingeleitet und beendet wurde. Der Bericht dürfte den Tuberkuloseforschern viele Anhaltspunkte zur Beurteilung der Erfolge der Heilstättenbehandlung liefern.

Zehnter Bericht der Geschäftsstelle für die Invalidenversicherung der Seeleute. (Einziehung der Beiträge für 1901 und der Reste aus Vorjahren im Jahre 1902.) Bücherabschluß am 22. Februar 1902. Lübeck. Druck von Heinr. Oldenburg 1902. 8 S. 4° und Anlage.

Auf je 100 M der erhobenen Beiträge ergaben sich für 1901 8,01 M Verwaltungskosten gegen 8,33 M für 1900. Das Rhederverzeichnis weist 2384 zahlende Rheder mit 4194 Schiffen nach; 51 002 Seeleute waren versichert.

Stadt Heidelberg. Rechenschaftsbericht zu den Rechnungen der städtischen Kassen für das Jahr 1901. Heidelberg. Universitäts-Buchdruckerei von J. Hörning. 1902. 98 S. 10 Sonderberichte. Fol.

Im Berichtsjahr hat sich die Stadt u. A. durch Ankauf der Mehrheit der Straßen- und Bergbahnaktien die entscheidende Mitwirkung über deren Betrieb gesichert und die Umwandlung des Pferdebahnbetriebs in einen elektrischen Betrieb erreicht.

Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten des Stadtkreises Halberstadt für das Rechnungsjahr 1901. Halberstadt. Druck von C. Doelle & Sohn. 128 S. 4°.

Haushaltsplan der Stadt Bautzen auf das Jahr 1902. Bautzen. Druck von E. M. Monse. 180 S. 4°.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Bekanntmachung.

Für die Durchführung einer allgemeinen **Wohnungserhebung** in Augsburg und die **statistische Verarbeitung** des Erhebungsmaterials wird ein berufsmäßiger

Statistiker

aufgestellt.

Die Funktion wird etwa 2 Jahre in Anspruch nehmen.

Der Eintritt kann sofort erfolgen.

Bewerbungen mit Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung und bisherigen Verwendung und mit Angabe der Honoraransprüche sind bis längstens

10. März 1903

an den unterzeichneten Stadtmagistrat zu richten.

Augsburg, den 19. Februar 1903.

Stadtmagistrat.
Gentner.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

Als Beilage enthält diese Nummer: **Materialien zur Frage der Arbeitslosen-Versicherung.** Zusammengestellt von Dr. jur. R. Freund. (Sonderabdruck aus Heft 4 der Schriften des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise.)

XII. Jahrgang. Berlin, den 5. März 1903. Nummer 23.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Ein neues Gebiet für soziale Hilfsarbeit.

Von Dr. Fr. W. Foerster in Zürich.

In den Vereinigten Staaten, speziell in New-York hat sich seit einigen Jahren innerhalb der sogenannten „Settlements“ eine neue Art von sozialer Hilfsarbeit gebildeter Männer und Frauen entwickelt, die zweifellos gerade für die gegenwärtigen Kulturverhältnisse von recht großer Bedeutung ist und auch diesseits des großen Wassers Beachtung und Nachahmung finden sollte. Und zwar handelt es sich um die Besprechung von ethischen Lebensfragen für die Kinder und für die heranwachsende Jugend der arbeitenden Klassen. Gerade weil hier Familien in Frage kommen, die oft genug jeden Zusammenhang mit der kirchlichen Seelsorge verloren haben und der christlichen Weltanschauung sogar feindlich und höhnisch gegenüberstehen — Familien, die durch die ökonomischen Verhältnisse der Gegenwart mehr oder weniger aufgelöst und in ein Milieu hineingestellt sind, in dem von allen Seiten moralische Miasmen auf die Kinder eindringen, gerade darum wäre es von größter Bedeutung, hier einmal die Jugend zu einer wöchentlichen Stunde ruhiger Besprechung zu sammeln, ihnen sozusagen die elementarste Heimatskunde menschlicher Lebensverbände zu übermitteln, ihr sittliches Urtheil zu klären, ihre eigenen höheren Kräfte und Antriebe zu ermuthigen und zu entwickeln und ihnen tiefere Anregungen zur Selbsterziehung zu hinterlassen. Nicht daß damit etwa die verderbliche Wirkung des Milieus aufgehoben und die soziale Frage gelöst werden könnte, sondern nur, um das viele Werthvolle und Heroische, was gerade im Volkskinde mitten in aller Misère emporwächst, ein wenig zu stützen, zu befestigen und in richtige Bahnen zu leiten und ihm die Augen über den Zusammenhang von Ursache und Wirkung im menschlichen Handeln und — Gehenlassen zu öffnen. Wer einmal Gelegenheit hatte, das Material der jugendlichen Verbrecherwelt zu studiren, der wird wissen, wie außerordentlich groß hier der Prozentsatz derjenigen ist, die, nicht aus starker anormaler Anlage, sondern aus Unwissenheit und Leichtsinn folgenschwere Dinge begingen oder die aus einem gänzlichen Mangel an jeder moralischen Anregung so zügellos aufwuchsen, daß sie gegenüber ihrer versuchungsreichen Umgebung nicht derartige Widerstandskraft entwickeln konnten.

Auch die Arbeiterorganisationen sollten sich für eine solche neue Art von Jugendseelsorge interessiren. Wenn sie auch von den Aufgaben des politischen und wirthschaftlichen Kampfes zu sehr in Anspruch genommen sind, als daß sie selber der ethischen Erziehung ihres Nachwuchses soviel Energie und Zeit zuwenden könnten, wie es wohl wünschenswerth wäre — so sollten sie doch der Nothwendigkeit solcher Einwirkung größtes Verständniß entgegenbringen. Das Solidaritätsgefühl und die anderen sittlichen Qualitäten, auf welche das Wachsthum und der Zusammenhalt der sozialen Bewegung so dringend angewiesen ist, sie werden nicht durch die Mitgliedskarte erworben, sondern müssen in den Jahren der moralischen Entwicklung geweckt, befruchtet und zur tiefgewurzelten Ueberzeugung gemacht werden. Die organisirte Arbeiterschaft Londons hat in diesem Sinne sogar ein Flugblatt unterzeichnet, in welchem die Einführung eines konkreten Moralunterrichts in die Volksschule u. A. mit folgenden Worten begründet wurde:

„Wir behaupten, daß der leitende Gesichtspunkt für alle Veranstaltungen der Schulbildung sein sollte: Inwieweit können sie ein Licht auf den Pfad unseres Lebens werfen? Inwieweit verleihen sie unserem Willen Kraft, für soziale Ideale standhaft zu wirken, inwieweit erfüllen sie das Herz mit heiligem Eifer für die Hingebung ans Ganze? . . . Unsere kleinen Mitbürger wachsen auf, fast ohne Verständniß für die sozialen Zusammenhänge, ohne Bewußtsein menschlicher Verantwortlichkeit. . . . Kein Wunder daher, daß ernsthafte Männer aus allen Lagern die seelische Apathie des Volkes beklagen, kein Wunder, daß wir bei der Mehrzahl der Arbeiter eine solche Gleichgiltigkeit finden gegenüber der Organisation der Arbeit, der Genossenschaft und gegenüber den Idealen einer höheren Gesellschaftsordnung! Wir fangen am falschen Ende an, wenn wir versuchen, erwachsene Männer und Frauen zu treuen Gewerkschaftlern, Genossenschaftlern, unbestechlichen Wählern und Beamten gewissenhaften Arbeitern und Unternehmern zu machen.“

Der sozialistische Gemeinderath der italienischen Stadt Reggio Emilia hat von ähnlichen Gesichtspunkten aus u. a. die folgenden Sätze zum Auswendiglernen für Schulkinder bestimmt:

„Liebe deine Kameraden, denn sie werden dein Mitarbeiter für das Leben sein.

Suche an jedem Tage, den du lebst, die Gelegenheit zu irgend einer guten und liebevollen That, säe überall den Samen der Güte aus.

Trage gegen niemand Haß im Herzen, beleidige niemand. Das Wort Rache soll in deinem Wörterverzeichniß fehlen, aber erhebe dich für dein Recht und widerstehe der Unterdrückung.

Sei kein Feigling. Stehe auf der Seite des Schwachen und ehre und liebe die Gerechtigkeit.

Wisse, daß alle Güter dieser Welt das Produkt der Arbeit sind. Wer daher die Güter dieser Welt genießt ohne eine Gegenleistung in Arbeit zu geben, der beraubt den Fleißigen der Früchte seines Schaffens."

Diese Sätze sind gewiß gut gemeint — aber von solchen bloßen moralischen Kommandos ist kein tieferer Einfluß zu erwarten. Zur Moral helfen ist wichtiger als Moral lehren. Und gerade solche Hülfe könnten zusammenhängende Besprechungen leisten. „Liebe Deine Kameraden" ist sehr leicht gesagt. Aber solche Liebe wird manchmal recht schwer, wenn der Kamerad uns durch allerlei abstoßende Eigenschaften auf die Nerven fällt oder uns in Zorn bringt. Also besser, den Kindern Gedanken und Gesichtspunkte zu übermitteln, auf Grund deren ihnen Selbstbeherrschung und Mitgefühl leichter werden. Wie viel konkrete Ethik, Seelenkunde und Lebenskunde ließe sich da anknüpfen, wenn man sich nur etwas im wirklichen Leben der Jugend umsieht, ihre Konflikte und Schwierigkeiten sammelt und daran anknüpft! „Stehe auf der Seite der Schwachen" ist gewiß eine treffliche Ermahnung — aber wichtiger ist es, aus ungestümen oder verwildert aufgewachsenen Knaben den Funken der Ritterlichkeit nun auch wirklich herauszuholen, indem man die besseren Triebe in ihnen auf mannichfaltige Weise durch ruhigere Besprechung ja anzuregen sucht. Die Umgebung spricht meist fast nur die rohen Seiten an und läßt das Feinere ungepflegt, wie viel kann da oft ein einziges hilfreiches Wort, eine geschickte Vorstellungsverbindung thun! Indem man z. B. den Schutz der Schwachen und die Rücksicht auf sie als ein Zeichen von Kraftüberschuß darzustellen weiß und darauf aufmerksam macht, wie der Schutz der Schwachen vor Allem auch ein Schutz der Starken sei, indem er in den letzteren Eigenschaften entwickle, die sonst unentfaltet bleiben! „Geheimnißvolle Hülfe kommt vom Schwachen oft dem Stärkeren zu Gute", dies Wort aus Goethes Torquato Tasso gebe gerade für die einfachste Arbeiterjugend reichen Stoff zu Besprechungen — indem man die Knaben selber finden läßt, welche Art von Hülfe das sei, die der Starke aus dem Verkehr mit dem Schwachen ziehen könne, daß und warum man die echte Bildung eines Menschen erst aus der Art sehen könne, wie er mit Schwächeren verkehrt — sei diese Schwäche physisch, wirthschaftlich oder geistig — das ergiebt ebenfalls wichtige Gesichtspunkte. Lehrlinge im Knabenalter haben hier ja schon manche Lebenserfahrungen — es kommt dann eben darauf an, das sittliche Urtheil, an welchem sie ihre Unterdrücker*) messen, nun auch zu vertiefen und auf ihr eigenes Verhalten gegenüber schwächeren Mitmenschen anzuwenden.

Weiter könnte man von hier aus ein klärendes Wort über die sexuellen Beziehungen sprechen, indem die Gefühle der Ritterlichkeit und überhaupt das soziale Empfinden auf dieses Gebiet geleitet und zur Kontrole der Triebwelt verwerthet würden. Der Mangel an jeglicher ernster Information trägt hier die Hauptschuld daran, daß zahlreiche junge Leute — und auch solche, die durchaus edler Gefühle fähig sind — das sexuelle Leben lediglich vom Gesichtspunkte egoistischer Befriedigung betrachten und das Handeln auf diesem Gebiete loslösen von all den Gefühlen der Verantwortung und des Mitgefühls, die sonst als maßgebend für die Selbstbeschränkung des Individuums anerkannt werden. Auch hier wieder kommt alles darauf an, daß nicht bloß Lehren gegeben werden, sondern daß die konkreten Thatsachen menschlicher Schicksalsgemeinschaft und die Rückwirkung all unseres Handelns oder Gehenlassens auf uns selbst in das rechte Licht gerückt werden. Auch die hygienische Seite der Frage sollte eingehend besprochen werden. Solche Erörterungen sollten übrigens auch von gebildeten Frauen (Aerztinnen, Lehrerinnen oder erfahrenen Müttern) der weiblichen Jugend der Arbeiterklasse dargeboten werden. Es wäre hier übrigens eine werthvolle Aufgabe für lebenserfahrene Frauen aus der Arbeiterbewegung selber. Ein englischer Geistlicher, der Rev. Sharpe, sagt in seinem Bericht über die Londoner Volksschulen (1899) über die Nothwendigkeit solcher Unterweisungen Folgendes:

„Einige Stunden über Keuschheit und Reinheit für junge Mädchen von einer feinfühlenden Frau ertheilt, würden den Ausgangspunkt bilden für klarere Vorstellungen von *bestimmten* Lebensbedingungen und Situationen, in denen die natürlichen Schranken gegen Versuchung in Gefahr sind, zusammenzubrechen „. . . die Versuchungen der Alltäglichkeit ihrer unmerklichen Abstufung sind zu kennzeichnen."

Auch für den Kampf gegen den Alkoholismus wären solche „Besinnungsstunden" von großer Bedeutung — gerade weil sie durch sorgfältigeres Eingehen auf die besonderen Neigungen und Interessen junger Leute die Forderung der Selbstbeherrschung in deren Vorstellungswelt übersetzen könnten. In St. Gallen (Schweiz) besteht ein kleiner abstinenter Schülerverein von sieben Mitgliedern — sie nennen sich nach Gottfried Kellers gleichnamiger Erzählung: „Das Fähnlein der sieben Aufrechten" — womit in äußerst geschickter Weise das Nichttrinken vor dem Vorwurf der „Duckmäuserei" gesichert und als Kraftleistung dargestellt ist. So kann oft durch eine einzige geschickte Vorstellungsverbindung eine Hemmung beseitigt werden, die den jungen Menschen von der moralischen Leistung fern hält. Der Lehrende muß also in erster Linie die Selbstbeherrschung darzustellen wissen als eine Erscheinung von „geistiger Muskelstärke", er muß darauf aufmerksam machen, wie sich moralische Willenszucht auch nach außen in der Festigkeit des Schrittes und der Gesichtszüge kund giebt — kurz, daß diese scheinbare Repression alle Merkmale des gesteigerten Lebens und nicht der Schwäche hat.

Ein Beispiel solcher geschickten pädagogischen Anknüpfung erlebte ich im „University Settlement" in New-York, wo ein jüngerer Mitarbeiter vor einem Klub irischer Knaben über ein ethisches Thema sprach und die Frage aufwarf: „Kann man auch in der Armuth ein unantastbares Leben führen?" Die Knaben, alle Söhne sozialistischer Eltern, antworteten: „Nein — zuerst müssen die Verhältnisse geändert werden, dann erst können die Menschen gut sein." Der Lehrer erwiderte: „Gewiß, Ihr habt Recht, die Verhältnisse müssen geändert werden — die Versuchung ist heute für Viele zu schwer. Und Ihr, wie Ihr hier vor mir sitzt, Ihr sollt mithelfen, sie zu ändern. Aber die soziale Erneuerung des Lebens ist ein heiliges Werk, heilig durch die ungeheure Verantwortung, die jeder Mitarbeiter auf sich nimmt, der etwas Neues an die Stelle des Alten setzen will, heilig durch die Hoffnungen, die von Tausenden von Mühseligen und Beladenen darauf gesetzt werden — wer an solchem Werke mitwirken will, der muß sich zuerst reinigen von allen häßlichen Leidenschaften, von aller rohen Ungeduld und aller Selbstsucht, damit der Bau der Zukunft bewahrt bleibe vor den Krankheitskeimen der Vergangenheit." Dieser Gedanke wurde noch weiter ausgeführt und allerlei Beispiele aus dem täglichen Leben der Knaben besprochen, zur Erläuterung der praktischen Bethätigung, welche die Hingabe an ein soziales Ideal in der täglichen Lebensführung zeitigen müsse. Einer der Knaben fühlte sich in seinem persönlichen Lebenswandel so getroffen, daß er nachher fragte: „Who was telling him about me?" (Wer hat ihm von mir erzählt?)

Niemand kann begreifen, daß solche Besprechungen gerade zur „Volksbildung" weit dringender nöthig sind, als alle die nur zu oft recht zusammenhanglosen Vorträge, die ganz im Gegensatz zu der Grundidee Toynbees heute das Arbeitsprogramm der englischen Settlements beherrschen. Toynbee wollte durch die Universitätsleute inmitten der dem kirchlichen Glauben für lange Zeit entfremdeten Massen ähnliche Mittelpunkte der sozialen und sittlichen Seelsorge schaffen, wie sie die Kirche im Mittelalter verwirklicht hatte; die Gebildeten sollten das Leben des Volkes studiren, sollten lernen, sich volksthümlich und anschaulich auszudrücken und dann dem Volke, vor allem der Jugend, die höheren Kulturgüter zu übermitteln suchen. Diesem Ideale sind die englischen Settlements ganz fern gerückt, sie sind nicht viel mehr als freie Fortbildungsschulen, keine Stätten dessen, was ich „Lebensbildung" nennen müßte. Die französische Universitäts-Ausdehnungsbewegung schien im Anfange den Toynbeeschen Grundgedanken einhalten zu wollen, sie begann mit einer „Coopération des Idées pour l'éducation „éthique-sociale" du peuple" und Béranger, der Verfasser der „L'Aristocratie spirituelle", bezeichnete die zu begründenden Volkshäuser als die „Kathedralen der Demokratie" — im weiteren Verlaufe ist aber auch hier aus Mangel an geeigneten Kräften nichts als ein Mittelpunkt für ein buntes Mosaik von populären Vorträgen entstanden.

Wie schon angedeutet, beginnt man nur in Amerika allmählich den richtigen Weg zu beschreiten — bezeichnender Weise vielfach auf Grund von Anregungen, die aus der Jugend des Volkes selber hervorgegangen sind. Ein Beispiel aus den New-Yorker Arbeitervierteln sei hier angeführt: Es hat sich dort unter jungen Angestellten und Arbeitern ein „Down-town-Ethical-Club" gebildet, der

*) Ich bezeichne mit diesem Ausdruck hier nicht etwa eine ganze Klasse, sondern nur bestimmte Charaktere innerhalb des Unternehmerthums, speziell gerade bei den Kleinmeistern.

es zu seiner Hauptaufgabe macht, für die jüngeren Geschwister der Mitglieder aus der weiteren Nachbarschaft regelmäßige Kurse von ethischen Besprechungen zu veranstalten, mit Heranziehung von Lehrkräften aus den Settlements. In einem Cirkular begründen die Veranstalter ihr Unternehmen in folgender Weise:

„Unsere Vereinigung entsprang dem dringenden Bedürfniß nach neuen moralischen Anregungen in den volkreichen Arbeiterquartieren des unteren New-York. Für die jüngeren Leute hat der alte Glaube seine Kraft verloren und wird betrachtet als leblose Form ohne Verbindung mit den Gedanken und Bedingungen der Gegenwart. Sie sind sehr beredt in destruktiver Kritik, aber nichts Neues haben sie, um es an die Stelle des Alten zu setzen; diejenigen mit starken geistigen Bedürfnissen werfen sich einem radikalen Materialismus in die Arme, während den anderen überhaupt die Energie fehlt, sich mit dem Problem auseinander zu setzen. Die Ergebnisse dieses ethischen und religiösen Chaos sind höchst bedenklich. Die Reinheit der Familie wird angetastet, der Einfluß der Häuslichkeit auf die Kinder geht reißend schnell verloren. Die hilflose Jugend wird allein gelassen mit wenig mehr bewußter moralischer Leitung als eben in den öffentlichen Schulen nebenbei gegeben wird — ein Einfluß dem auch häufig noch durch eine verderbliche Umgebung entgegengewirkt wird . . . . Hier einen Ersatz zu schaffen ist Aufgabe unserer Vereinigung."

Alles, was hier gesagt wird, könnte genau so auch auf die Großstädte der alten Welt angewendet werden.

Den Mitgliedern des „Club" ist es gelungen, durch reiche Spenden aus den Kreisen, welche die Settlements-Bewegung fundiren, sowie durch eigene Anstrengungen, ein eigenes Heim mit schönen Räumen zu miethen, an denen an Wochentagen und am Sonntag für alle Altersstufen „ethical instruction" ertheilt wird. Ich hatte Gelegenheit, dem Unterricht in einer Klasse von zehn zwölfjährigen Mädchen beizuwohnen, der von einer Dame ertheilt wurde, die ihre ganze Zeit dieser Art von Unterweisung und der Entdeckung der geeigneten Methoden widmete. Das Thema war: „Reinlichkeit" und zwar Reinlichkeit in Kleidung, Rede und Behandlung geliehener Bücher. Daß man durch Reinlichkeit der Kleidung etwas Inneres ausdrücken könne, nämlich das Verlangen nach Fleckenlosigkeit des Charakters, und daß solch äußerer Ausdruck wiederum auf das Innere zurückwirke, das war der Gedankengang der Besprechung, die das Interesse der Kinder bis zum letzten Augenblick fesselte.

Ein anderer solcher Mittelpunkt sozialethischer Einwirkungen ist die sogenannte „Hudson-Guild", ebenfalls ein Club von 3—400 Knaben und jungen Leuten des Arbeiterstandes, die mit Unterstützung von Donatoren ein ganzes Haus in den irischen Vierteln der Stadt gemiethet haben, in denen die „Klassen" abgehalten werden. Als ich den Unterricht besuchte, sprach Dr. Elliott, der Begründer der „Gilde", gerade mit einer Klasse von etwa 30 Knaben von 14—15 Jahren über „Ungesprochene Versprechen". Der Ausgangspunkt war ein Gedicht von Browning: Ein Jäger begegnet auf engem Pfad hart am Rande des Abgrunds einem Hirsche. Der Jäger legt sich auf den Boden — der Hirsch nimmt den Pakt an und schreitet über ihn hinweg. Da stößt ihm der Jäger von unten das Messer in den Leib. „Ist hier ein ungesprochener Vertrag gebrochen?"

Die Self-culture-Hall in Saint-Louis verfolgt ähnliche Zwecke. Ein monatlich erscheinendes Bulletin spinnt die gegebenen Anregungen weiter aus. „Die Küche", heißt dort z. B. ein kleiner Aufsatz für junge Mädchen: „Die Küche ist doch der reizvollste Raum im ganzen Hause." Das wird näher begründet. Wieviel Möglichkeiten sie für persönliche Erfindungsgabe bietet. Wie man seine Zeit richtig eintheilt in der Küche. Wie man sich bei der Arbeit kleidet. „Es ist schlechte Oekonomie, billige Schuhe zu tragen, wenn man viel stehend arbeiten muß." Dann heißt es: „Wie viel Trost liegt in der körperlichen Arbeit. Wie verstehe ich die Frau, die ihre ganze Küche bis ins Letzte gründlich reinigte an dem Tage, an welchem ihr einziger Sohn gestorben."

Es wäre wohl an der Zeit, auch in Deutschland ähnliche Versuche ins Leben zu rufen. Doch sollten dieselben nicht mit Geldsammlungen für den Bau eines Settlements beginnen. Zuerst müssen die richtigen Lehrkräfte dasein und im kleinsten Maßstabe ihre Begabung erproben und Erfahrungen sammeln, um sodann eine Wirksamkeit auf größerer Basis zu organisiren. Elliott miethete zunächst ein kleines Zimmer im irischen Quartier von New-York und knüpfte dann auf der Straße Bekanntschaft mit den Knaben an, um zunächst 6—8 zur Gründung eines kleines Klubs zu bestimmen, für dessen geistige Nahrung und Unterhaltung er dann sorgte. In Deutschland ließe sich durch ein entsprechendes Inserat in Arbeiterblättern schon eine kleine Schaar zusammenbringen — auch haben diejenigen, welche bereits durch soziale Praxis mit Arbeiterkreisen in Verbindung stehen, ja immer Gelegenheit, durch persönliche Beziehungen die Eltern oder die älteren Geschwister für derartige Versuche zu interessiren. Es handelt sich um ein neues Gebiet, auf dem man nur die Scheu vor den ersten Anfängen überwinden muß. Die kirchlichen Sonntagsschulen arbeiten in ähnlicher Richtung — nur auf dem Boden einer Weltanschauung, mit der sich die Arbeiterschaft heute nun einmal im Widerspruch befindet. Und in diesem kirchlichen Unterrichte, der ja vielfach auch durch Heranziehung freier Hülfskräfte ertheilt wird, fehlt eben die konkrete Behandlung des wirklichen Lebens und der täglichen Fragen der Kinder und der reiferen Jugend. Ich habe oben einige Gesichtspunkte angedeutet, nach denen man sich auf einen solchen Unterricht vorbereiten kann. Das Meiste lernt man durch die Fragen der Kinder selber. In New-York sind es vielfach Töchter aus den gebildeten Familien, die ihre ganze Zeit und Arbeitskraft dieser pädagogischen Aufgabe widmen. Aus den dortigen Anfängen arbeiten sich mehr und mehr „freie Anstalten für Lebensbildung" heraus, ein neues Gebiet der Volksbildung und der sozialen Praxis — von größter Bedeutung auch für die Ausbildung wirksamerer Methoden gegenüber verwahrlosten Kindern und jugendlichen Verbrechern, die oft im Beginne ihrer Irrwege noch zu retten wären, wenn ihnen nicht jedes führende und hülfreiche Wort fehlte.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform hielt am 27. Februar d. Js. ihre erste ordentliche Jahresversammlung in 1903 ab, die sich nach Abstattung des Jahres- und des Kassenberichtes mit der Neuwahl des Vorstandes und der Darstellung der sozialpolitischen Aufgaben der Ortsgruppe zu befassen hatte. Nach dem Bericht des Vorsitzenden, Herrn M. von Schulz, zählt die Ortsgruppe jetzt 238 Mitglieder — darunter 11 Vereine bezw. Behörden — die sich aus allen Ständen und Richtungen zusammensetzen. In dem abgelaufenen Jahre wurden von den Herren Roesicke, Damaschke, Agahd und Tischendörfer Vorträge über aktuelle sozialpolitische Fragen gehalten, die sich eines regen Interesses bei Presse und Publikum erfreuten. Im ganzen kann die Gesellschaft mit Befriedigung auf die Ergebnisse des vergangenen Jahres zurückblicken, wenngleich sie es an eifriger Werbearbeit für ihre Zwecke in Zukunft nicht fehlen lassen darf. Nachdem dem Kassierer, Dipl.-Ingenieur Bernhard, von der Versammlung Entlastung erteilt worden war, wurde der Vorstand durch Zuruf in seiner bisherigen Zusammensetzung wiedergewählt und die Wiederwahl von sämtlichen Mitgliedern angenommen. In dem Referat über die sozialpolitischen Aufgaben der Ortsgruppe, das wegen Erkrankung des Korreferenten Dr. Oppenheimer allein von Lizentiat Mumm gehalten wurde, ging dieser davon aus, daß gemäß §. 1 ihrer Statuten die Gesellschaft für Soziale Reform, die keine bestimmte Klasse vertrete, eine regsame Tätigkeit entfalten solle, daß also ihre Aufgabe darin liege, in fortwährender Aktion schwebende sozialpolitische Fragen zu fördern und neue, noch unbeschrittene Gebiete der Sozialpolitik nach Möglichkeit zu erschließen. Sei diese Förderung des sozialen Gesamtinteresses die Aufgabe der Gesellschaft für Soziale Reform in ihrer Gesamtheit, so falle der Ortsgruppe als ihr Arbeitsfeld in erster Linie die kommunale Sozialpolitik zu. Als gemeinsame Richtpunkte ließen sich für die Gesellschaft wie für die Ortsgruppe aufstellen: Aufklärungsarbeit bei denjenigen Fragen, die noch einer einheitlichen Gestaltung entbehren, lebhafte Aktion zum Zweck endgültiger Entscheidung bei solchen, die spruchreif geworden sind, im übrigen stets sachliche Prüfung in allen Fällen, um auch gegenteilige Ansichten zu ihrem Rechte kommen zu lassen. Nachdem der Referent noch auf die Notwendigkeit enger Beziehungen mit der Arbeiterschaft verwiesen hatte, wenn man wirklich fruchtbare Arbeit leisten wolle, beleuchtete er in sachlicher, außerordentlich eingehender Weise die Aufgaben, die sich der Tätigkeit der Ortsgruppe auf dem Gebiete der kommunalen Politik darböten. Da der Redner wohl kaum eine der sozialen Fragen der Kommunalpolitik im weitesten Sinne unerwähnt ließ, so ist es unmöglich, seine Ausführungen hier im einzelnen wiederzugeben, nur soviel sei erwähnt, daß das Ergebnis darin gipfelte, daß die Stadtverwaltung Berlin an sozialpolitischer Einsicht auf vielen Gebieten zu wünschen lasse und hinter einer ganzen Reihe deutscher Städte erheblich im Rückstande sei. In der anschließenden Diskussion erwuchs dem Referenten ein streitbarer Gegner in der Person des Stadtverordneten Maaß, der mit

rednerischem Geschick und umfassender Sachkenntnis die Sache der Stadtgemeinde führte und in einer Reihe von Fällen die Vorwürfe des Referenten zurückzuweisen oder doch abzuschwächen wußte. Besonders interessant waren seine Ausführungen über die städtischen Schulverhältnisse, namentlich die Frage der obligatorischen Fortbildungsschulen, über 8-Uhr-Ladenschluß und Sonntagsruhe, sowie über die städtische Altersversorgung an nicht pensionsberechtigte Arbeiter, wo Berlin nicht nur nicht im Rückstande sich befindet, sondern sogar in wichtigen Punkten die Führung besitzt. Redakteur A. Dix behandelte die Frage der Bauplatzsteuer nach dem gemeinen Wert und betonte die Wichtigkeit der Errichtung von Ledigenheimen zur Bekämpfung des Schlafstellenunwesens. Lehrer Agahd ging auf die Kommunalaufgaben hinsichtlich des Bildungswesens ein. Da die Debatte angesichts der Fülle von Einzelfragen, die durch das Referat aufgerollt worden waren, sich zu zersplittern drohte, betonte Dr. Levi unter Verweisung auf den Jahresbericht der Breslauer Ortsgruppe, daß es nicht Zweck der Versammlung sein könne, die gesamte kommunale Sozialpolitik zu diskutieren, sondern daß die Hauptaufmerksamkeit sich darauf richten müsse, die Mittel hervorzuheben, wie das, was allseits als zweckmäßig erkannt sei, in Wirklichkeit umzusetzen sei. Er verlangte, analog dem erfolgreichen Vorgehen der Breslauer Ortsgruppe, ein stärkeres Heranziehen der städtischen Körperschaften, um dadurch auf die Legislative einen Einfluß zu gewinnen, und empfahl ein immer erneutes Versuchen, auch die heut noch ablehnend der Gesellschaft für Soziale Reform gegenüberstehenden Kreise der Arbeiterschaft zur gemeinsamen Mitarbeit zu gewinnen. Nachdem Dr. v. Gerlach zum Zwecke der Erzielung positiver Ergebnisse den Antrag gestellt hatte, auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung als Thema „die dringendsten Aufgaben der kommunalen Sozialpolitik und den 8-Uhr-Ladenschluß" zu setzen, faßte der Referent das Ergebnis der Diskussion dahin zusammen, daß sich der Ortsgruppe jedenfalls auf dem Gebiet der Kommunalpolitik ein reiches Arbeitsfeld biete, da hier noch vieles zu bessern sei, wenngleich zugestanden werden müsse, daß die Stadtgemeinde Berlin in neuerer Zeit das Bestreben gezeigt habe, einer Reihe Forderungen einsichtiger Sozialpolitik entgegenzukommen. Wenn man auf diesem Wege in zielbewußter Weise fortarbeite, so werde die Gesellschaft ihrem Programm, eine Aktionspartei zur Erzielung sozialpolitischer Fortschritte zu sein, gerecht werden können.

Allgemeine Sozialpolitik.

Koalitionsfreiheit und Disziplin in den Staatsbetrieben.

Die alte Frage, wie diese beiden Prinzipien zu vereinbaren oder abzugrenzen seien, ist auch in diesem Jahre wieder zur Erörterung in den Parlamenten gekommen, im Reichstag beim Postetat, besonders ausführlich aber im preußischen Abgeordnetenhaus beim Eisenbahnetat. Grundsätzlich bestritten wird das Recht der Arbeiter, sich zur Wahrung ihrer Rechte und zur Erlangung besserer Lebensverhältnisse zu vereinigen, nicht, aber eine Grenze findet die Ausübung dieses Rechts in der Aufrechterhaltung der Disziplin. Der Minister der öffentlichen Arbeiten hat wiederholt den 365 000 Angehörigen des Riesenbetriebs der preußischen Eisenbahnverwaltung das Recht der Koalition zugestanden; tatsächlich besteht ja auch eine große Anzahl von Fach- und Unterstützungsvereinen der Eisenbahner, die nicht nur geduldet, sondern von oben gefördert werden. Aber mit größter Entschiedenheit hat der Minister weiter erklärt, er werde jede Beteiligung an „Umsturzbestrebungen" zu verhindern wissen. Nicht die Gesinnung allerdings wolle er treffen, auch nicht ihren Ausdruck bei den Wahlen, wohl aber unnachsichtlich die Betätigung und Ausübung im Dienste. Andererseits hat er immer wieder in den Debatten beteuert, daß er mit allen Kräften für das Wohl der Arbeiter und Beamten eintreten, für ihre Wünsche und Beschwerden ein offenes Ohr und für die Besserung ihrer Lage stets eine hülfsbereite Hand haben werde.

Wir haben nicht die mindeste Ursache an der Aufrichtigkeit dieses Wohlwollens und dieser Fürsorge zu zweifeln, auch wenn wir über manche der einschlägigen Wege skeptisch denken. Ob z. B. die sogenannten „Ueberraschungskommissionen" auf die Dauer wirklich viel nützen werden, müssen wir abwarten.*) Aber die Möglichkeit dazu wollen wir *nicht von vornherein* absprechen. Der Minister hat selbst darauf hingewiesen, daß bei den Löhnen, den Arbeitszeiten, der Behandlung, den Wohlfahrtseinrichtungen noch viel zu bessern ist. Mit Reformen hier wird unseres Erachtens der wirksamste Kampf gegen das Eindringen von „Umsturzbestrebungen" geführt. Als solche sind offenbar Versuche gemeint, die die Sicherheit des Betriebs und die Erfüllung der Verkehrsaufgaben in Frage stellen oder hindern. Und hier pflichten wir dem Minister rückhaltslos bei. Es ist seine erste und heiligste Pflicht, dafür zu sorgen, daß die ihm anvertraute Verwaltung sich in geregelten, festen Bahnen bewegt, der Verkehr sich ordnungsmäßig abwickelt und die Sicherheit für Leben und Gut gewahrt bleibt. Wo die Ausübung des Koalitionsrechts der Arbeiter mit der Erfüllung dieser Pflicht der Verwaltung in Konflikt gerät, müssen für jene Schranken gezogen werden. Das öffentliche Wohl, das heutzutage in beträchtlichem Maße von dem Eisenbahnverkehr abhängt, geht den auf Selbsthülfe gerichteten Bestrebungen des Einzelnen oder selbst einer Klasse vor.

Wo und wann aber diese Schranken aufzurichten sind, das läßt sich nicht ein für alle Mal feststellen. Wir haben — nicht bei uns — in fremden Ländern Eisenbahnerstreiks gesehen, die eine schwere öffentliche Kalamität waren; es hat andere gegeben, die sich der Sympathie des Publikums erfreuten. Für die Straßenbahnen haben wir dies Letztere selbst vor einigen Jahren in Berlin und im vorigen Jahr in Stuttgart erlebt. Die bewährte Pflichttreue unserer Eisenbahner und die Erfüllung ihrer gerechten Forderungen werden gegen den „Umsturz" besseren Schutz bieten als harte Zwangsmaßregeln. Eine grundsätzliche Lösung des Dilemmas scheint uns nur auf einem einzigen Wege möglich: Nicht durch Beseitigung des Koalitionsrechts der Eisenbahner und nicht durch ein neues Ausnahmegesetz gegen die Sozialdemokraten; abgesehen von allem anderen würden diese verwerflichen Mittel auch verkehrt sein, weil sie Geheimbündelei und Verschwörung begünstigen und damit erst recht die Eisenbahnverwaltung bedrohen müßten. Nein, der einzige Ausweg scheint uns, mehr und mehr die Arbeiter der Staatsbetriebe mit den vollen Rechten der angestellten Beamten auszustatten: Sicherung der Existenz, Aufrücken in Lohn und Rang nach dem Dienstalter, Versorgung im Alter 2c. Dafür müssen sie aber auch die Pflichten der Beamten in vollem Umfang auf sich nehmen. Im Reich wie in Preußen denkt man augenscheinlich an diesen Weg. Der Staatssekretär für das Reichspostamt und ebenso der Minister der öffentlichen Arbeiten haben betont, daß tausende von Beamtenstellen in ihren Etats neu geschaffen werden. Dieser Umwandlungsprozeß wird in allen Staatsbetrieben für die Arbeiterschaft zunehmen und damit nähert man sich allmählich dem Ziel, das ein tiefsinniges Wort Goethes bezeichnet: Freiheit ist Ordnung! E. Fr.

Die sozialpolitische Debatte im Reichstage, die sich wie alljährlich auch diesmal an den Etat des Reichsamts des Innern anknüpfte, zeichnete sich durch Breite und Wiederholungen aus. Von den wichtigen Erklärungen des Staatssekretärs haben wir in der Hauptsache bereits Notiz genommen. Nachzutragen wäre noch, was der Staatssekretär beim Reichsversicherungsamt erklärte. Er bestritt die Beschuldigung der Sozialdemokraten, daß die Spruchpraxis dieses Amtes für die Arbeiter ungünstiger geworden sei. Auch sagte der Staatssekretär eine Erweiterung der Statistik der Unfälle zu, ebenso eine Denkschrift über die Bildung der Reservefonds der Versicherungsanstalten. Der Abgeordnete Roesicke wies in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Ausschusses der Versicherungsanstalt Berlin die Beschuldigung eines Redners der Rechten, daß das Genesungsheim in Beelitz mit „verschwendrischem Luxus" hergestellt sei, zurück. Für diese Zwecke sei das Beste gerade gut genug. Im übrigen bewegten sich die Ausführungen der Sozial-

---

*) Nach den Zeitungsberichten aus der Budgetkommission hat der Minister diese Einrichtung in einen gewissen Zusammenhang mit dem bekannten Buche Dr. Zimmermanns über die Lage der preußischen Eisenbahnarbeiter gebracht, indem er sagte, da er die dort gemachten Vorschläge nicht befolgen werde, habe er einen anderen Weg eingeschlagen. So hat diese Publikation des „Vereins für Sozialpolitik" doch indirekt einen Erfolg gehabt. Wenn aber der Minister dann im Abgeordnetenhause erklärte, er werde ebenso wie sein Vorgänger Sendboten jenes Vereins nie gestatten, die Verhältnisse der Arbeiter seiner Verwaltung zu untersuchen, so scheint er uns über Wesen, Aufgaben und Ziele des Vereins für Sozialpolitik mangelhaft unterrichtet zu sein. Der Verein verfolgt ausschließlich wissenschaftliche Ziele und geht dabei lediglich wissenschaftliche Wege. Er hatte für die geplante, an der Ablehnung des Ministers v. Thielen gescheiterte Untersuchung ausdrücklich die Mitwirkung und Unterstützung der Verwaltung als unerläßliche Vorbedingung bezeichnet; er wollte nicht gegen, sondern mit der Regierung eine Aufhellung der Verhältnisse versuchen, die durch die jetzigen statistischen Durchschnittsangaben keineswegs in einer auch nur entfernt genügenden Weise gegeben wird.

demokraten bei diesem Kapitel im alten Geleise: Der Geschäftsgang des Reichsversicherungsamts sei zu langsam, die Berufsgenossenschaften suchten die Renten der Verunglückten herabzudrücken und leisteten nicht selten den Anordnungen des Reichsversicherungsamts passiven Widerstand. Den Krankenkassen müsse das Recht zum Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften gegeben und Arbeiterkontrolleure müßten mit der Ueberwachung ihrer Durchführung betraut werden. Die Lage der ländlichen Arbeiter wurde abermals besonders hervorgehoben und betont, daß die Unfallverhütungsvorschriften in der Landwirtschaft nicht selten ungenügend seien. Abermals kam es zu einem unerquicklichen Streit der Parteien über die Vaterschaft der Arbeiterversicherungsgesetze, in dessen Verlauf ein sozialdemokratischer Redner einfach der Sozialdemokratie, insbesondere dem Abgeordneten Bebel, die Vaterschaft zuwies. Ueber die verschiedenen zum Etat des Reichsamts des Innern gestellten und bereits mitgeteilten Resolutionen soll erst in der dritten Lesung abgestimmt werden.

Volkssparwesen und Arbeiterversicherung. Die Aufsätze des Geheimrats Bielefeldt in Nr. 17 und 18 der „Soz. Praxis" sind in der Reichstagssitzung vom 26. Februar zur Sprache gekommen — leider in einer Weise, die erkennen ließ, daß die Redner aus dem Hause Wesen und Ziel jener Vorschläge entweder nur sehr oberflächlich erkannt oder sogar völlig mißverstanden haben. Der Staatssekretär des Innern beschränkte sich auf die Erklärung, daß die Reichsregierung dem Projekte gänzlich fernstehe. Das Gegenteil war auch von Niemandem behauptet worden. Tagtäglich fast veröffentlichen Reichs- und Staatsbeamte ihre Ansichten und Meinungen über Tagesfragen der Politik, Gesetzgebung und Verwaltung, ohne daß damit der Anspruch erhoben würde, man müsse ihre Ausführungen als offizielle Kundgebungen der Regierung aufnehmen. Aber unser ganzes öffentliches Leben erfährt durch eine solche litterarische, wissenschaftliche Mitarbeit erfahrener Fachmänner aus der Beamtenwelt die erfreulichste Anregung und Vertiefung. Dies trifft in hohem Maße auch auf den Bielefeldtschen Sparplan zu, dessen objektiver Wert durch die schiefe Behandlung im Reichstag nicht im mindesten beeinträchtigt wird. Wir haben die feste Zuversicht, daß die wertvolle Anregung bleibende Früchte zeitigen wird.

Kleinste Rentengüter. Wie in früheren Jahren ist auch in diesem Jahre im Preußischen Abgeordnetenhause ein Antrag eingebracht worden, das Rentengutsgesetz auch auf sogenannte kleinste Rentengüter auszudehnen; diese — bestehend aus einem Hause mit Garten in Mindestgröße von einem halben Morgen — 12,5 Ar — sollen durch Vermittelung der Rentenbank gebildet werden können. Sie sollen die Seßhaftmachung der Arbeiter erleichtern. Der Antrag ist von Mitgliedern der beiden konservativen, der nationalliberalen und der Zentrumspartei unterstützt, als Antragsteller fungieren die Abgeordneten Dr. Weihe, Dr. Frhr. v. Heereman, Kaselowsky und Vorster.

Soziale Zustände.

Neue statistische Erhebungen über Berliner Arbeiterhaushaltsbudgets will das Statistische Amt der Stadt Berlin veranstalten; es hat sich zu diesem Zweck mit der Berliner Gewerkschaftskommission ins Einvernehmen gesetzt. Dr. Meinerich vom Statistischen Amt erläuterte in der letzten Delegiertensitzung der Kommission den Zweck dieser Aufnahmen, welche der Stadtverwaltung genaue Auskunft über die Bedürfnisse, die Einnahmen, Wohnungsverhältnisse und die Kaufkraft der Berliner Arbeiterschaft geben sollen. Er empfahl der Kommission, mehrere Tausend solcher Fragebogen zur Verteilung an die einzelnen Gewerkschaften zu übernehmen, die sie wieder ihren Mitgliedern vorlegen sollen. In der Debatte wurde darauf hingewiesen, daß es ein Widerspruch sei, wenn einzelne Behörden die Mitarbeiterschaft der Gewerkschaften in Anspruch nehmen, andere Behörden, insbesondere die Polizei, sie aufs schärfste bekämpft. Der Vorsitzende der Zentralkommission der Gewerkschaften, Legien, befürwortete die Beteiligung an der städtischen Statistik, erklärte aber, daß die Gewerkschaften in Zukunft die Mitarbeit verweigern werden, falls die Polizei ihre feindselige Haltung gegenüber organisierten beziehungsweise streikenden Arbeitern nicht ändert. Die Übernahme eines Teiles der Fragebogen durch die Kommission und eine Kontrolle ihrer Ausfüllung wurde von den Delegierten beschlossen. — Die Sammlung und Veröffentlichung authentischer Arbeiter-Haushaltsetats liegt so sehr im Interesse der Arbeiter selbst, daß ihre Organisationen selbst dann mitarbeiten müssen, wenn sie auf anderen Gebieten eine ungerechte Behandlung erfahren.

Nochmals die Heimarbeit in der Musikinstrumentenindustrie des böhmischen Erzgebirges. Von der Handelskammer Plauen werden wir gebeten, als Erwiderung auf die Ausführungen des Herrn Lill in Nr. 19 Sp. 505 der „Soz. Pr." folgende Zuschrift aufzunehmen:

„Die von dem Verfasser aus dem Berichte der Egerer Handels- und Gewerbekammer über die volkswirtschaftlichen Zustände ihres Bezirks für die Jahre 1890 bis 1895 wiedergegebenen Produktionsziffern über die Menge der in Schönbach hergestellten Saiteninstrumente und Bestandteile sind richtig bis auf die vom Verfasser hinzugefügte Bemerkung, daß es sich hierbei um die durchschnittliche Jahresproduktion handelt. Das ist nicht der Fall. In dem Berichte der Handels- und Gewerbekammer Eger Seite 65 ist vielmehr von der Gesamtproduktion nach einer früheren Aufnahme die Rede, und es ergibt sich aus der Art des Berichtes als eines fünfjährigen von selbst, daß sich die Produktionsziffern auf einen Zeitraum von 5 Jahren beziehen. Dieses wird noch weiter dadurch belegt, daß die Ziffern mit geringfügigen Abweichungen dem Berichte der Handels- und Gewerbekammer Eger über die Jahre 1886 bis 1890 Seite 66 entnommen sind, wo bezüglich der allgemeinen Verhältnisse der Schönbacher Industrie auf das verwiesen wird, was in dem Berichte vom Jahre 1887 für das frühere Lustrum gesagt wurde. In dem Berichte der Egerer Kammer auf 1890 bis 1895 ist ferner die Zahl der werktägigen Personen auf 300 Gewerbetreibende mit 400 Gesellen und Gehülfen und über 250 weiblichen Hülfskräften angegeben; außerdem kommen noch Kinder nach Maßgabe ihrer jugendlichen Leistung in Betracht.

„Was die weiteren Citate aus dem von dem Gewerbeinspektor Karl Horciza an das österreichische Handelsministerium erstatteten Bericht anlangt (Berichte der Gewerbeinspektionen über die Heimarbeit in Oesterreich, Wien 1900, Seite 112 und 113), so läßt sich auch hier der Verfasser Ungenauigkeiten zu Schulden kommen. Es heißt in diesem Berichte nicht, daß, wie der Verfasser angibt, sehr oft ganze Warenpartien zurückgewiesen werden, sondern: „auch bei Ablieferung werden ihnen (den Heimarbeitern) unter nichtigen Vorwänden ganze Partien zurückgewiesen" u. s. w.

„Daß die nach Sachsen liefernden Heimarbeiter nur 300 bis 400 Kronen verdienen, steht auch nicht in dem amtlichen Berichte, sondern daß sie bis zu 300 bis 400 Kronen anstehen lassen. Innerhalb welches Zeitraumes dies geschieht, ist in dem Berichte nicht gesagt. Wenn aber der Verfasser das einfach auf den Jahresverdienst bezieht, so müßte er sich doch sagen, daß dann der Jahresverdienst ein höherer ist. Nun heißt es allerdings auf Seite 113 des Berichts, daß Jahresverdienste von 175 bis 200 fl. in der Streichinstrumentenerzeugung schon als bessere Verdienste gelten. Vorher geht aber der Satz: „Ohne daß die Angaben der Arbeiter schriftlich belegt werden konnten, wurden Jahresverdienste von nur 150 fl. namhaft gemacht". Der Gewerbeinspektor kennzeichnet hiernach selbst seine Angaben als nicht einwandsfrei. Zu diesen Lohnangaben wird der Handelskammer Plauen von einem bedeutenden Markneukirchener Exporthause geschrieben, es arbeite hierfür nicht einmal der geringste Gehülfe, früher nicht und jetzt erst recht nicht, geschweige denn ein Meister, vollends wenn er eine Familie ernähren solle. Ferner schreibt dieses Exporthaus, die Behauptung, daß noch vor 30 Jahren die Geigenmacher ihre Geigen vollständig selbst hergestellt hätten, ist aus der Luft gegriffen, ebenso diejenige vom 30%igen Sinken des Lohnes. Die Preise sind für alle Sorten gestiegen, zum Teil um mehr als 50%. Allerdings ist darin die Preissteigerung des Holzes mit inbegriffen, aber der Reingewinn ist entschieden gewachsen anstatt zurückgegangen.

„Die Angaben über Preisdrückungen der sächsischen Exportfirmen sind aber in der Tat in dem Berichte des österreichischen Gewerbeinspektors enthalten. Wenn nun aber der Verfasser sich darauf beruft, daß der österreichische Bericht amtlichen Charakter habe und damit offenbar sagen will, es liege eine nicht zu widerlegende Tatsache vor, so vermag die Handelskammer Plauen die an sich sehr unbestimmt gehaltenen Aeußerungen des österreichischen Gewerbeinspektors nicht einfach als den Tatsachen entsprechend hinzunehmen. Sie muß die Ausführungen des österreichischen Gewerbeinspektors vielmehr so lange als unwahr zurückweisen, als von dem Gewerbeinspektor nicht durch Belegung mit einzelnen konkreten Fällen das Gegenteil bewiesen wird. Die Handelskammer begnügt sich zunächst mit dieser Erwiderung, sie wird aber die erforderlichen Schritte tun, um den Gewerbeinspektor zu veranlassen, seine Angaben entweder zu belegen oder ihre Unwahrheit zuzugeben."

Die Erwiderung der Handelskammer Plauen wendet sich hiernach viel mehr gegen amtliche Berichte der österreichischen Gewerbeinspektion als gegen die Ausführungen unseres Herrn Mitarbeiters.

Soziale Rechtsprechung.

Die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts. Aus Anwaltkreisen wird uns geschrieben: Bei den Reichstagsverhandlungen über den Etat des Reichsversicherungsamtes ist von sozialdemokratischer Seite die Rechtsprechung dieses Amtes heftig angegriffen und als eine den Arbeitern feindliche bezeichnet worden. Bekanntlich hat man auch auf dem Stuttgarter Gewerkschaftskongreß diesen Vorwurf erhoben, der in auffälligem Gegensatz zu der fast vorbehalt-

losen und uneingeschränkten Anerkennung steht, die der Rechtsauslegung des Amtes in den ersten Jahren zu teil wurde. Wenn nun auch zweifellos manche Entscheidungen zu Bedenken Anlaß geben, wie vor allem die auf die Entschädigung für Bruchschäden bezüglichen, so wird man doch die Behauptung als eine grundlose bezeichnen müssen, daß das Amt bei der Auslegung der geltenden Vorschriften den Interessen der Unternehmerschaft mehr Rechnung trage als denjenigen der Arbeiterschaft. Gerade in der jüngsten Zeit hat das Amt Entscheidungen erlassen, die es vor diesem Vorwurf schützen sollten, wie vor allem die Entscheidung über die vielbestrittene Frage, ob die Annahme eines entschädigungsberechtigten Unfalls dadurch ausgeschlossen wird, daß nachweislich der Unfall von dem Arbeiter durch Mißachtung bestehender und ihm wohlbekannter Vorschriften verursacht worden ist. Daß der Kreis der unter die Entschädigungspflicht fallenden Unfälle im Laufe der Zeit eine gewisse Einschränkung erfahren hat, ist wohl zuzugeben, allein das beruht nicht auf einer arbeiterfeindlichen Tendenz, sondern auf dem Umstande, daß die Rechtsprechung den Begriff des Betriebsunfalls und den ursächlichen Zusammenhang zwischen Unfall und Betriebsgefahr jetzt schärfer erfaßt, als es unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Unfallgesetzes geschah. Wenn auch selbstverständlich die Rechtsprechung des R.V.A. ebensowenig eine vollkommene ist noch sein kann, wie die irgend eines andern Gerichtshofs, so kann man doch in der Hauptsache mit seiner Rechtsauslegung gerade unter dem Gesichtspunkt der Interessen der Versicherten wohl zufrieden sein, und es ist daher im höchsten Grade bedauerlich, wenn fort und fort von einer arbeiterfeindlichen Tendenz desselben die Rede ist; hierdurch wird die Wirksamkeit der Arbeiterversicherung wahrlich nicht gefördert.

Der Neun-Stundentag der österreichischen Bergarbeiter. Durch das am 1. Juli 1902 in Kraft getretene Gesetz ist für die österreichischen Bergarbeiter der Neunstundentag festgesetzt worden. Das Gesetz selbst gibt keine ganz bestimmte Erklärung über den Begriff des Arbeitstages, aus seinen Motiven ebenso wie aus den unzweideutigen Erklärungen der Regierung geht jedoch hervor, daß die tägliche Schicht einschließlich der Ein- und Ausfahrt 9 Stunden nicht übersteigen soll. Entgegen einer dahingehenden Anweisung der Revierbergämter hatten die Grubenleitungen das Gesetz dahin gedeutet, daß jeder Arbeiter 9 Stunden in der Grube zu arbeiten und die Zeit für Ein- und Ausfahrt bei der Bemessung der Arbeitszeit außer Betracht zu bleiben habe. Diese Auslegung des Gesetzes ist vom österreichischen Verwaltungsgerichtshof zurückgewiesen worden. In dem Urteil wird anerkannt, daß der Begriff der Schicht zwar nicht ausdrücklich im Gesetz definiert sei, daß aber alle früheren Gesetze in die Schicht die Ein- und Ausfahrt mit eingeschlossen hätten. Von dieser historischen Ueberlieferung zu Ungunsten der Arbeiter abzuweichen, liege um so weniger Grund vor, da das vorliegende Gesetz ein Arbeiterschutzgesetz sei, das den Arbeiter vor übermäßiger Ausnützung schützen solle. Würde jeder Arbeiter neun Stunden in der Grube sein, so würde die Zeit, die er am Werke verbringt, um die Wartezeit länger dauern. Gerade das widerspreche aber der Absicht des Gesetzgebers. Das Urteil zeigt ein gesundes sozialpolitisches Verständnis, das sich nicht an den Wortlaut des Gesetzes klammert, sondern seinem inneren Zwecke nachzugehen sucht.

Außerordentliches Kündigungsrecht des Mieters. Nach § 544 des Bürgerl. Gesetzbuchs kann der Mieter ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, falls die Wohnung derart beschaffen ist, daß ihre Benutzung mit einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit verbunden ist. Das Oberlandesgericht Jena hat nun nach einer in der Zeitschrift „Das Recht“ veröffentlichten Entscheidung erklärt, daß die Gesundheitsgefährdung eine nahe liegende und objektiv durch die Beschaffenheit der Wohnung, nicht bloß durch die subjektiven Verhältnisse des Mieters bedingte sein müsse. Würde nur nach den subjektiven Verhältnissen des jeweiligen Mieters zu beurteilen sein, ob die Benutzung der Mietsräume mit erheblicher Gesundheitsgefährdung verbunden sei, so würde eine gewisse Unsicherheit in den Mietsverhältnissen Platz greifen, da auch eine für den gesunden Menschen ohne jede Gefahr zu benutzende Wohnung für den empfindlichen, kränklichen Menschen erhebliche Gesundheitsgefährdung im Gefolge haben kann.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Die Kartell-Enquête; das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat. Da die Teilnehmer an der Kartell-Enquête bis zum Erscheinen des amtlichen Protokolls zum Schweigen verpflichtet sind, müssen wir uns einstweilen auf die Wiedergabe des nachstehenden Berichtes im „Reichsanzeiger“ beschränken:

Die kontradiktorischen Verhandlungen über das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat, mit welchen die Enquête über das inländische Kartellwesen ihren Anfang nahm, fanden am 26. und 27. Februar d. J. statt. An der unter dem Vorsitz des Geheimen Regierungsrats Dr. van der Borght im Reichsamte des Innern gehaltenen Besprechung beteiligten sich außer den Vertretern des genannten Syndikats zahlreiche Sachverständige und Interessenten des Kohlenhandels und der Metallindustrie von West- und Süddeutschland. Die Verhandlungen wurden durch einen Bericht des Referenten, Regierungsrats Dr. Voelcker, über die Organisation und die wirtschaftliche Bedeutung des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats eingeleitet. Alsdann trat man in die Besprechung des Fragebogens ein. Zu den einzelnen Nummern des Fragebogens waren zahlreiche Unterfragen gestellt, welche zu einem sehr regen Meinungsaustausch führten. Die Fragen der Organisation des Kohlensyndikats, sowie seine Preispolitik und der Einfluß auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der von ihm abhängigen Industrien, insbesondere die Wirkungen auf die Lage der Roheisen- und Walzwerkindustrie, der Maschinen-, Kleineisen-, Zink- und Bleiindustrie, sowie des Kohlenhandels boten zu eingehenden Erörterungen Anlaß. Von dem Vorstande des Syndikats wurden umfangreiche Tabellen, sowie die verschiedenen Vertragsformulare und Verkaufsbedingungen zur Verfügung gestellt — Das stenographische Protokoll über die Verhandlungen wird im „Reichsanzeiger“ veröffentlicht werden.

Wir werden auf dies Protokoll zurückkommen. Die Verhandlungen über das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat, und zwar in seinen Wirkungen auf Nord- und Ostdeutschland, werden in Verbindung mit den Vernehmungen über die oberschlesische Kohlenkonvention am 26. März fortgesetzt werden.

Arbeiterbewegung.

Der Arbeitskampf in Holland.

Die Gährung unter den holländischen Arbeitern beginnt immer weitere Kreise zu ziehen und sich zu einer Bewegung auszuwachsen, die die wirtschaftliche, soziale und politische Entwicklung des Landes unabsehbaren Erschütterungen aussetzen kann. Ursprünglich auf die Hauptstadt beschränkt, droht jetzt die Gefahr einer Ausbreitung der Ausstandsbewegung über das ganze Land. Es wäre ein Irrtum, wollte man annehmen, daß die Bewegungen der letzten Wochen, insbesondere der überraschende Ausbruch des Eisenbahnerstreiks in Amsterdam, völlig spontane Regungen eines bestimmten Berufszweiges gewesen seien, daß die Leidenschaft verpufft sei mit dem Augenblick, wo man in einer Kraftprobe Sieger geblieben war. Nein, in der ganzen holländischen Arbeiterschaft glimmt unter der Asche äußerer Ruhe seit Jahrzehnten die gefährliche Glut einer verbissenen Unzufriedenheit. Von Zeit zu Zeit schlägt plötzlich eine Flamme empor, die aber — bisher wenigstens — immer wieder rasch unterdrückt wurde, nicht zum wenigsten durch die Arbeiterführer selbst, die noch nicht genügend Kraft gesammelt zu haben glaubten oder den Moment noch nicht für gekommen hielten, um mit Aussicht auf Erfolg loszuschlagen. Seit dem Eisenbahnerstreik steht die Entwicklung vor einem neuen Stadium, vielleicht vor einem entscheidenden Wendepunkt. Die schlummernde Leidenschaft der Masse beginnt über die bändigende Gewalt der Führer hinauszuwachsen und zwingt diese, wie es scheint noch gegen ihren Willen, schon jetzt die Schicksalsfrage zu stellen. Nachdem der volle Sieg im Eisenbahnstreik ihm seine Macht gezeigt, will der holländische Arbeiter sie nun endlich benutzen, um seine soziale und seine wirtschaftliche Lage zu verbessern.

Dem Kenner holländischer Verhältnisse, dem objektiven Beurteiler der sozialen Lage der Arbeiter kommt diese Entwicklung nicht überraschend, auch der Regierung wird sie nicht ganz unerwartet kommen, ebenso wenig wie sie sich von der Mitschuld an einer solchen Gestaltung der Verhältnisse völlig freisprechen kann. Für die alten Sünden einer Regierungsmaxime, die das manchesterliche laisser aller, laisser passer auch in die Sozialpolitik hineintragen wollte und jede energische Reform hier ablehnte, schlägt jetzt die Stunde der Vergeltung. Die Beispiele anderer Länder, ihre Maßnahmen zur Schaffung einer sozialpolitischen Gesetzgebung, zur Hebung der arbeitenden Klassen gingen früher an Holland fast spurlos vorüber. „Man verweigerte dem Volke das allgemeine Wahlrecht; den obligatorischen Schulbesuch erachtete man als einen Eingriff in die Rechte der Familie, und die arbeitenden Klassen überließ man sich selbst.“*) Erst als im Jahre 1886 eine ähnliche

*) „Die holländischen Arbeitskammern“ von Dr. Bernhard Harms. Mohr-Tübingen 1903, S. 3. Wir empfehlen bei diesem Anlaß diese tüchtige Arbeit der Aufmerksamkeit unserer Leser. Die Red. d. Soz. Praxis.

Arbeiterbewegung einsetzte, wie sie jetzt droht, als Tausende von Arbeitslosen durch die Straßen von Amsterdam zogen und nur mit Waffengewalt die Ordnung wiederhergestellt werden konnte, trat ein gewisser Umschwung in den allgemeinen Anschauungen ein, der namentlich in einer lebhaften Sympathiebewegung der öffentlichen Meinung zu Gunsten einer Besserung der sozialen Lage des Arbeiterstandes zu Tage trat. Da Regierung und Parlament sich diesem Einfluß nicht entziehen konnten, so wurde eine parlamentarische Kommission eingesetzt mit der Aufgabe, Erhebungen über die Lage der arbeitenden Klassen anzustellen. Die Kommission, die durch Zeugenverhöre ein Bild zu gewinnen suchte, förderte Zustände eines so beispiellosen Elends zu Tage, wie sie selbst die pessimistischsten Beurteiler nicht erwartet hatten. Wie groß das Elend war, charakterisieren in höchst prägnanter Weise folgende Worte des warmherzigen Sozialpolitikers, Abg. Kerdijk, der als Kommissionsmitglied an der Aufnahme der Verhöre beteiligt war*): „Ist es ein Wunder, daß demjenigen, der dieses Verhör abzunehmen hatte, das Blut kochte, und daß er Mühe hatte, sich zu bezwingen? Und müßte es Wunder nehmen, wenn er bei sich selbst gedacht hätte: Wenn das keine Brutstätte für Sozialdemokraten ist, dann gibt es überhaupt keine? Ich wäre dort sicher einer geworden, — nicht ein Sozialdemokrat mit hohen Idealen, sondern einer mit dem Fluch auf den Lippen und Hader im Herzen.“

Angesichts dieser Ergebnisse machte sich nunmehr in allen sozialpolitisch gesinnten Kreisen der energische Wille, wirklich zu reformieren, geltend. Jedoch waren die Widerstände, die man zu überwinden hatte, und die in dem manchesterlichen Organismus der niederländischen Volkswirtschaft wurzelten, zu stark, war das Beharrungsvermögen der gegenwärtigen Zustände ein zu großes, als daß man in raschem Vorgehen ein befriedigendes Gesetzeswerk hätte vollbringen können. Nach dem ersten Arbeiterschutzgesetz vom 5. Mai 1889, das sich im wesentlichen auf eine bessere Regelung der Arbeitszeit der Frauen, der jugendlichen und erwachsenen Arbeiter in Fabriken erstreckt und die Fabrikinspektion bringt, verbiß man sich, von der Absicht geleitet, die Gegensätze zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitern zu mindern, in langjährigen Verhandlungen in den Gedanken der Errichtung von Arbeiterkammern, von denen man alles Heil erwartete, während die übrigen Zweige der Sozialgesetzgebung arg vernachlässigt wurden, und namentlich die Lohnverhältnisse und damit die wirtschaftliche Lage der Arbeiter keine Besserung erfuhren. Im Jahre 1897 kam das Gesetz über die Arbeiterkammern zur Verabschiedung. Schon jetzt aber läßt sich erkennen, daß es die Hoffnungen, die man in diese Vermittlungsstellen der Arbeitsverhältnisse beider Parteien gesetzt hatte, in keiner Weise erfüllt hat. Es fehlt, abgesehen von allen sonstigen Schwächen des Gesetzes, an der ersten Voraussetzung einer gedeihlichen Wirksamkeit, an einem gewissen Gleichgewicht beider verhandelnden Parteien. Da die Arbeiter, deren Organisation noch eine verhältnismäßig rückständige ist, wirtschaftlich nicht in der Lage sind, den Unternehmern Widerstand zu leisten und durch nachhaltige Anwendung der Arbeitseinstellung als Kampfmittel ihren Forderungen Nachdruck zu geben, so ergibt sich die Festsetzung aller Arbeitsbedingungen nicht als ein Produkt der Verhandlungen gleichwertiger Kontrahenten, sondern bleibt immer in hervorragendem Maße von dem Wohlwollen der Unternehmer abhängig. Im wirtschaftlichen Interessenkampfe, zudem in einem Staate mit den Traditionen Hollands, diktiert der Verstand oder wie hier der Egoismus, nicht das Gefühl das Verhalten, und so haben sich denn Lohn und Lebenslage des holländischen Arbeiters trotz der grellen Beleuchtung durch die Enquete, trotz der Errichtung der Arbeiterkammern wenig oder gar nicht gebessert. Noch heut gehören Wochenlöhne von 15 bis 18 M. bereits zu dem höheren Durchschnitt. Speziell die Bahnarbeiter verdienen, abgesehen von den verantwortungsvolleren Stellen, wie Zeichengeber, Weichensteller ꝛc., die etwas besser gelöhnt werden, 1,90 bis 2 M. pro Tag bei einer Dienstzeit, die bis zu 16 Stunden täglich beträgt.

In diesen Verhältnissen liegt der Schlüssel für das Verständnis der gegenwärtigen Bewegung. Es kann angesichts der gesamten Entwicklung keinem Zweifel unterliegen, daß die Lage sehr ernst ist, daß die tief eingefressene Erbitterung die Gefahr einer gewaltsamen Lösung der Frage in greifbarste Nähe rückt, und die Regierung hier einer Aufgabe von höchster Bedeutung gegenübersteht. Noch nehmen die Arbeiter eine abwehrende Haltung ein, weil ihre Reihen nicht vollkommen geschlossen sind und eine Reihe besonnener Elemente vor den äußersten Schritten warnt, noch erscheint eine friedliche Lösung des Konflikts nicht ganz aussichtslos. Zwar tappt man über die Absichten, die die Arbeiterführer hegen, ziemlich im Dunkeln, da jene ungewöhnlich verschwiegen sind, auch wird von einigen Seiten die Nachricht verbreitet, daß der Generalstreik unmittelbar bevorstehe, aber diese Behauptung ist kaum mehr als unverbürgte Vermutung. Die ganze Situation macht den Eindruck als wenn die maßgebenden Führer der Arbeiter nach Möglichkeit die radikalen Elemente zu zügeln suchen, um die Anwendung des äußersten Mittels noch hinauszuschieben, da sie selbst nicht die unbedingte Zuversicht zu einem siegreichen Ausgang hegen. Allerdings tragen die von der Regierung eingeschlagenen Wege nicht dazu bei, diese Bestrebungen zu unterstützen. Der von dem Ministerpräsidenten Dr. Kuyper der Kammer vorgelegte Gesetzentwurf gegen die Streiks, dessen Annahme eine Vernichtung des Koalitionsrechtes bedeuten würde, kann höchstens einen Augenblickserfolg bringen, auf die Dauer wird er die Gegensätze nur verschärfen.

*) A. a. O. Anmerkung 1 zu Seite 9.

Nach dem Entwurf soll zunächst der § 284 des Strafgesetzbuches, der bis zu drei Monaten Strafe bestimmt, wenn jemand einen anderen durch Drohung, Gewalt, Schmähschriften oder Androhung von Schmähschriften dazu zwingt, etwas zu tun oder zu unterlassen, dahin ausgedehnt werden, daß auch der von der Strafe mit betroffen wird, der einen anderen durch Benachteiligung oder Belästigung oder durch Anwendung von Mitteln, die geeignet sind, Furcht einzujagen, widerrechtlich zwingt, etwas zu tun, etwas nicht zu tun oder zu dulden. Wird das Vergehen begangen durch zwei oder mehr vereinigte Personen, so kann auf Gefängnisstrafe von höchstens 6 Monaten oder 200 Gulden Geldstrafe erkannt werden. Besonders scharfe Bestimmungen sind für die Beamten und Arbeiter im Eisenbahndienst in Aussicht genommen. Weigert sich eine der hier beschäftigten Personen, in der Absicht eine Stockung des Verkehrs herbeizuführen, zur Ausführung einer Arbeit, so trifft ihn eine Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten, handelt es sich um 2 oder mehr Personen so werden die Schuldigen als Leiter oder Urheber der „Verschwörung“, wie es im Gesetz heißt, mit Gefängnis bis zu 6 Jahren bestraft. In beiden Fällen kann außerdem von dem Richter auf Entziehung des aktiven und passiven Wahlrechts erkannt werden. Zu diesem Gesetzentwurf treten zwei andere, von denen der eine die Mittel zur Bildung einer Eisenbahnkompagnie verlangt, um in Zukunft gegen Ausstände gerüstet zu sein, der andere die Vornahme einer Enquete über die Lage der Eisenbahner durch eine Staatskommission beantragt, die nach Abschluß ihrer Untersuchungen Reformvorschläge machen soll.

Die beiden letzteren Entwürfe sind wenig bedeutungsvoll, denn auch die Enquetekommission wird wenig zu Tage fördern, was nicht bereits durch die neuerlichen Untersuchungen und Veröffentlichungen der Organisationen bekannt gegeben worden wäre. Vollständig verfehlt dagegen ist die Streikvorlage, für die in der Kammer aber eine Mehrheit vorhanden zu sein scheint, da mit 50 gegen 35 Stimmen, der Beschluß gefaßt wurde, die Streikgesetzentwürfe am 3. März in den Bureaus prüfen zu lassen und die betr. Interpellationen später zu beraten. Die Regierung sollte durch die Erfahrungen in anderen Ländern belehrt worden sein, daß Ausnahmegesetze, die zur Unterdrückung einer bestimmten Klasse bei Ausübung von Maßnahmen zur Hebung ihrer wirtschaftlichen oder sozialen Lage dienen sollten, noch niemals ihr Ziel erreicht und stets zur Stärkung der Bewegung geführt haben, weil vielfach erst die gewaltsame Unterdrückung ihr die allgemeine Sympathie zuwandte. So wird es sich auch bei dem Streikgesetz gestalten, das die Bewegung der Arbeiter mit Gewalt unterdrücken, ihnen das einzige Mittel nehmen will, dem Kampfe zur Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage Rückhalt zu geben. Gewiß wird man es keiner Regierung zumuten wollen, daß sie sich von einer Minderheit im Staate terrorisieren lasse, wenn die Wohlfahrt des Gesamtorganismus auf dem Spiele steht, gewiß wird man ihr zugestehen müssen, daß sie selbst vor den schärfsten Mitteln nicht zurückschrecken soll, um die Ordnung aufrecht zu erhalten, aber ist die Streikvorlage ein Mittel, das diese Ordnung für die Zukunft gewährleistet? Keineswegs! Wenn die Vorlage angenommen wird, so ist nach der gegenwärtigen Stimmung unter den Arbeitern ein mehr oder minder umfassender Streikausbruch zu erwarten; eine Wiederholung der Vorgänge aus den 1880er Jahren, die kein Ruhmesblatt in der inneren Politik Hollands bedeuten, ist nicht ausgeschlossen. Allerdings wird die Regierung in dem Ringen zunächst Sieger bleiben, denn die Arbeiterschaft ist weder genügend einheitlich organisiert noch finanziell kräftig genug, um den Kampf jetzt siegreich durchführen zu können. Aber der Sieg der Regierung wird sich auf die Dauer als ein Pyrrhussieg erweisen, denn das schleichende Gift der Unzufriedenheit unter den Arbeitern wird sich weiter verbreiten, um so weiter, je mehr sie unterdrückt und in ihren politischen Rechten beengt werden.

Daher muß der Kurs der holländischen Regierung, will sie nicht immer wieder vor solchen, stetig härter werdenden Kämpfen

stehen, sich nach anderer Richtung bewegen. Ihre wirkliche Aufgabe ist die endliche Durchführung einer einschneidenden, ehrlichen sozialen Reform. Nicht Stückwerk, wie es die bisherigen Anläufe und Versuche gewesen sind, sondern ein einheitliches, von großen Gedanken und bestimmtem Willen getragenes sozialpolitisches Gesetzwerk, nach dem Muster wie es in immer zunehmendem Maße von allen Kulturstaaten geboten wird, muß sie als unentwegt anzustrebendes Ziel ins Auge fassen. Wenn auch die Schwierigkeiten, die in den alten Traditionen des Landes liegen, vielleicht große sind — Hindernisse sind in allen Ländern bei der Durchführung der Sozialreform zu überwinden gewesen, unüberwindlich sind sie nicht. Zu einer wahren, inneren Gesundung wird Holland jedenfalls nur auf diesem Wege gelangen können.

Berlin. Dr. Georg Sydow.

Der Bericht der österreichischen Gewerkschaftskommission für das Jahr 1902, der in diesen Tagen in Wien veröffentlicht worden ist, beziffert die Gesamtmitgliederzahl der der Wiener Gewerkschaftskommission angehörigen Arbeiterberufsvereine auf 99 861. Die Einnahmen betrugen im Berichtsjahre 37 204 Kronen, während sich die Ausgaben auf 35 008 Kronen beliefen; von den Ausgaben entfielen auf:

Agitation und Organisation	10 %
die Zeitschrift „Gewerkschaft“	11,42 %
Landessekretariate und Landesvertrauensmänner	43,06 „
diverse Ausgaben	35,52 „

Außer den regelmäßigen Einnahmen sind der Gewerkschaftskommission noch 3314 Kronen Streikgelder zugekommen, welche für den Triester Streik, die streikenden Schuhmacher in Pola, die streikenden Perlmutterdrechsler in Wien, sowie für Zwecke des Rechtsschutzes u. s. w. verwendet wurden. Große Veränderungen in der Gewerkschaftsbewegung, die sich in Oesterreich nur sehr langsam entwickelt und einen Vergleich mit der deutschen nicht aushält, bringt der Bericht gegen die Vorjahre nicht. Der größte Verein, der Verband der Metallarbeiter, erfuhr infolge der ungünstigen Geschäftslage keine Mitgliederzunahme und führte eine Neuregelung seines Unterstützungswesens durch. Während die Glas- und Tonwarenarbeiter nicht zu einer einheitlichen Organisation gelangten, fand eine solche Einigung zwischen den verschiedenen Textilarbeitervereinigungen statt. Die Buchdruckerorganisation hatte durch die ungünstigen Geschäftsverhältnisse besonders hohe Summen an Unterstützungen zu zahlen, doch wurden im Jahre 1902 eine Anzahl von Erfolgen, namentlich der Abschluß eines Zeitungssetzertarifes, der gegen den abgelaufenen in mancher Hinsicht Verbesserungen brachte, erzielt. Auch die Organisation der Eisenbahner hatte Fortschritte aufzuweisen. Die Bäcker haben sich vom Verband der Lebensmittelarbeiter losgetrennt und einen eigenen Verband gebildet. Die Schaffung einer einheitlichen „Union“ der Bergarbeiter wurde angebahnt und steht deren Verwirklichung in naher Zeit bevor. Die verhältnismäßig schwache Entwickelung der Gewerkschaftsbewegung in Österreich hat eine ihrer Hauptursachen in der vielfach feindseligen Stellungnahme der Regierung gegen sie, die namentlich in dem Ministerialerlaß vom 19. November 1902 gegen die Gewerkschaften als Versicherungsvereine (Soz. Praxis Sp. 391) zum Ausdruck kam. Es stellt daher einen moralischen Erfolg für sie dar, daß die energische Protestbewegung gegen den Erlaß, die durch eine sozialdemokratische Interpellation im österreichischen Abgeordnetenhause wirksam unterstützt wurde, zu einer offiziellen Erklärung im Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums des Innern führte, die einer Rücknahme des Erlasses gleichkommt, während gleichzeitig an die Statthaltereien eine authentische Belehrung erging, wie sie sich den Gewerkschaften gegenüber verhalten sollten. Voraussichtlich wird diese günstigere Strömung bei den Behörden der Entwicklung der Gewerkschaften zugute kommen.

Der Deutsche Verband kaufmännischer Vereine zählt nach seinem neuen Verzeichnis vom Januar 1901 insgesamt 106 Vereine mit 86 812 Mitgliedern, von denen 25 % auf die Prinzipale, 75 % auf die Angestellten entfallen. Von den Verbandsvereinen, deren Stimmenzahl im Verein sich nach nach ihrer Mitgliederzahl richtet, ist der größte der „Kaufmännische Verein“ in Frankfurt a. M., der 15 238 Mitglieder zählt, ihm folgt der „Kaufmännische Hilfsverein für weibliche Angestellte“ in Berlin mit 14 671 Mitgliedern, der „Verein Merkur“ in Nürnberg mit 4920 Mitgliedern und andere. Der Verband besitzt einen „Stellenvermittlungsbund kaufmännischer Vereine“, der 10 Vereine zu aktiven, 39 Vereine zu passiven Mitgliedern zählt.

Arbeiterschutz.

Das Ladenschlußgesetz in Südaustralien. Am 1. Januar 1901 ist in Südaustralien eine Early closing Act in Kraft getreten, die sich auf den Wahlbezirk des Hafens Adelaide und einige angrenzende Bezirke bezieht. In diesem „Metropolitan Shop District“ haben alle Läden, die nicht wie Gastwirtschaften, Hotels u. s. w., im Gesetze ausdrücklich ausgenommen sind, am Montag, Dienstag und Donnerstag um 6 Uhr nachmittags zu schließen; was die übrigen Wochentage anlangt, ist den Ladeninhabern frei gestellt, Mittwoch um 1 Uhr nachmittags, Sonnabend um 9 Uhr abends und Freitag um 6 Uhr nachmittags oder Freitag um 9 Uhr abends, Mittwoch um 6 Uhr und Sonnabend um 1 Uhr nachmittags zu schließen. Ein Amendement des Gesetzes von 1901 verpflichtet die Ladenbesitzer, die diesbezüglich getroffene Wahl der Behörde anzuzeigen. Am 30. April 1902 unterstanden dem Ladenschlußgesetz 2318 Läden. Eine eigene Inspektion, die bereits fast sämtliche Läden inspiziert hat, sorgt für die genaue und strikte Einhaltung der Early Closing Act und wurden auch zahlreiche Kontraventionen festgestellt. Erfahrungsgemäß ist die Polizei hinsichtlich der Ueberwachung des Ladenschlusses von keinem Nutzen, da eine Uebertretung nur konstatiert werden kann, wenn dem Ladeninhaber ein Verkauf von Waren nach dem gesetzlichen Ladenschluß nachgewiesen wird.

Ladeninspektion in London. Handelsinspektoren und -Inspektorinnen sind schon seit längerer Zeit in Deutschland von allen gefordert worden, die sich für die Lage der Handelsangestellten interessieren. Ueber die Wirksamkeit der Handelsinspektion in London berichtet das Public Central Department folgendes:

9 Inspektoren, 6 männliche und 3 weibliche, inspizieren die Läden. Von April 1901 bis März 1902 wurden 127 502 Inspektionen gemacht. Mindestens einmal im Jahre werden sämtliche Ladengeschäfte besichtigt und, wo es geboten erscheint, öfter. In 10 194 Fällen wurden Unregelmäßigkeiten festgestellt, jedoch nur in 110 derselben Anzeige gemacht. Die Behörde verhängte in 100 Fällen Geldstrafen im Gesamtbetrage von 148 Pfund Sterling. Schriftliche Warnungen erteilte der Grafschaftsrat in 1685 Fällen, in den übrigen beschränkte sich der Inspektor auf Mahnungen. Man stellte 212 Fälle 80stündiger Wochenarbeit jugendlicher Personen in Läden fest. 46 492 Frauen und Mädchen sind in London in 19 614 Läden beschäftigt, in denen für zureichende Sitzgelegenheit Sorge zu tragen ist. Es zeigte sich, daß nur in 657 Läden die zulängliche Sitzgelegenheit vorhanden war. Nur zwei Fälle kamen zur Anzeige, da man in den anderen sich gütlich verständigen konnte. Die Ladengesetze erwiesen sich als durchaus günstig und brachten die beabsichtigte Wirkung hervor.

Erweiterung der Ruhezeit für Handelsangestellte in Frankreich. Die Handelskammer in Belfort hat nach einem Bericht des „Moniteur des Syndicats ouvriers“ an den Handelsminister das Ersuchen um eine Erweiterung der wöchentlichen Ruhezeit der ihr unterstellten Handlungsgehülfen durch Freigabe des Sonnabend Nachmittag gerichtet. In der Eingabe erklären sich die Arbeitgeber bereit, ihren Angestellten den freien Nachmittag gegen eine entsprechende Verlängerung des Arbeitstages an den übrigen Wochentagen, durch die der Verlust an Wochenarbeitszeit wieder eingebracht wird, bewilligen zu wollen. Sie verlangen von dem Minister eine Revision des Gesetzes vom 30. März 1900 in der Richtung, daß die Maximalzahl der wöchentlichen Arbeitsstunden durch das Gesetz festgelegt, ihre Verteilung auf die einzelnen Arbeitstage aber dem Ermessen der Arbeitgeber unterstellt werde.

Die Sonntagsruhe in Italien. Die italienische Regierung hat die gesetzliche Einführung der Sonntagsruhe in Erwägung gezogen und eine parlamentarische Kommission mit der Sammlung von Informationsmaterial und Sichtung der zahlreichen, namentlich aus Arbeiterkreisen eingegangenen Petitionen beauftragt Die Kommission hat in der letzten Zeit Journalisten, Zeitungseigentümer und Setzer wegen der Sonntagsruhe im Zeitungsbetrieb, sowie Köche und Kellner wegen Einführung eines Ruhetages im Gastwirtsgewerbe vernommen. Die zur Abgabe eines Gutachtens aufgeforderten Arbeits- und Handelskammern haben sich fast ausnahmslos für die allgemeine Sonntagsruhe ausgesprochen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz hat im Reichstag am 27. Februar die erste Beratung passiert. Sie ist zunächst zwar einer Kommission überwiesen worden, soll aber noch in dieser Session verabschiedet werden. Staatssekretär Graf Posadowsky bezeichnete

dies als den dringenden Wunsch der Regierung, und suchte damit auch zugleich den Verzicht der Vorlage auf weitergehende Reform zu erklären. Sachlich sei es immerhin ein bedeutender Fortschritt, wenn, wie vorgeschlagen, die Krankenfürsorge von 13 auf 26 Wochen ausgedehnt und damit die Lücke zwischen Kranken- und Invaliditätsversicherung ausgefüllt werde. Auch die Erstreckung der Wöchnerinnenunterstützung von 4 auf 6 Wochen und die Gleichstellung Geschlechtskranker mit den übrigen Kranken entspreche einem dringenden Bedürfnis. Bezüglich der Ausdehnung des Kreises der Versicherten, sowie der Organisationsfragen und des Verhältnisses der Krankenkassen zu Aerzten und Apothekern gingen die Ansichten noch auseinander, auch seien die Vorarbeiten noch nicht abgeschlossen. Jedenfalls würde eine weitergreifende Vorlage keine Aussicht haben, noch in dieser Tagung erledigt zu werden. Man möge die Vorlage lediglich als eine „Etappe auf dem Wege der Fortführung der Sozialreform" betrachten. Bezüglich der Verschmelzung der Krankenversicherung mit der Invalidenversicherung (cfr. den Artikel in der letzten Nummer der „Sozialen Praxis") gab der Staatssekretär zu, daß beide Versicherungen so eng mit einander zusammenhingen, daß sie eigentlich in einer Organisation verbunden sein sollten. Künftig werde sich die sozialpolitische Gesetzgebung voraussichtlich in der Richtung bewegen, daß die drei Versicherungsgesetze (Kranken-, Unfall- und Invaliditäts- und Altersversicherung) zu einem „Arbeiterfürsorgegesetz" verschmolzen würden. Mit dem Wunsche nach rascher Verabschiedung der Novelle fand der Staatssekretär auf fast allen Seiten des Hauses Entgegenkommen. Allerdings wurden eine ganze Reihe weitergehender Wünsche geäußert. Man verlangte auf der Linken beispielsweise Einbeziehung der landwirtschaftlichen Arbeiter und des Gesindes in die Versicherung; auch der Einbeziehung des kaufmännischen Hülfspersonals, sowie der Familienversicherung und der Zentralisierung des Krankenkassenwesens wurde das Wort geredet, ebenso der freien Aerztewahl und der Bildung von Einigungsämtern zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Krankenkassenvorständen und Aerzten. Von einer Seite wurde empfohlen, den Krankenkassen das Recht einzuräumen, sich unabhängig von den Apothekern billige Medizinen zu verschaffen, und zu bestimmen, daß auch Trunkfälligkeit kein Grund zum Ausschluß vom Krankengeld sein darf. Graf Posadowsky erklärte, daß die Einbeziehung der landwirtschaftlichen Arbeiter in die Krankenversicherung nur durch ein Spezialgesetz möglich sei. Die Verhältnisse der ländlichen und der industriellen Arbeiter seien so verschieden, daß man die Krankenversicherung der gewerblichen und der ländlichen Arbeiter nicht nach einem Schema regeln könne. Es ist zu erwarten, daß die Kommissionsarbeiten einen raschen Fortgang nehmen werden, doch ist nach Lage der Sache kaum anzunehmen, daß die bevorstehenden Verhandlungen des außerordentlichen deutschen Aerztetages und des allgemeinen Krankenkassen-Kongresses, die zur Beratung der Krankenversicherungsgesetznovelle nach Berlin einberufen sind, die Kommissionsberatung stark beeinflussen werden.

Die Einführung einer gesetzlichen Unfallfürsorge für Kommunalbeamte wird gegenwärtig im preußischen Ministerium des Innern in Erwägung gezogen. Die Provinzialbehörden sind angewiesen, Ermittlungen darüber anzustellen, in welchem Umfang eine rechtlich gesicherte Unfallfürsorge für die Kommunalbeamten bereits gegenwärtig besteht, sowie in welchem Umfange innerhalb der letzten fünf Jahre Dienst- und Betriebsunfälle bei den Kommunalbeamten vorgekommen sind und in welcher Weise eine Unfallfürsorge für die bei solchen Unfällen Verletzten und deren Hinterbliebenen tatsächlich eingetreten ist. Die Ermittlungen sollen sich auf solche Kommunalbeamte beschränken, welche nicht der reichsgesetzlichen Unfallversicherung unterliegen. Zugleich sollen Vorschläge gemacht werden, in welcher Weise eine gesetzliche Regelung der Unfallfürsorge für Kommunalbeamte erfolgen könnte.

Die Arbeiter-Altersversicherung in Oesterreich. Eine Deputation der österreichischen sozialdemokratischen Partei sprach unlängst beim Ministerpräsidenten und beim Finanzminister vor, um die Vorlage eines Gesetzes betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter zu urgieren. Herr von Körber hob hervor, er werde in Bälde sein Versprechen einlösen; das Gesetz biete viele Schwierigkeiten, da man nicht ohne weiteres das deutsche Vorbild nachahmen könne, weil die österreichischen Verhältnisse wesentlich andere seien. Der Finanzminister v. Böhm erklärte, er stehe dem Gesetzesprojekte mit aufrichtiger Sympathie gegenüber. Die einschlägigen Verhandlungen zwischen dem Finanzminister und dem Ministerium des Innern seien bereits abgeschlossen und dürfte es bald möglich sein, der Oeffentlichkeit nähere Mitteilungen zu machen.

Wohlfahrtseinrichtungen.

„Ueber das Leipziger Ziehkindersystem und die Generalvormundschaft" bringt das Februar-Amtsblatt der Charlottenburger Armenverwaltung einen dortselbst vor den Organen der kommunalen Waisenpflege durch Oberst a. D. Karl Galli gehaltenen Vortrag, welcher in all denjenigen deutschen Städten gehört werden sollte, die noch mit Polizist und allenfalls männlichem Waisenrat Ziehkinderpflege und Kontrolle üben zu können vermeinen. An dem Beispiele Leipzig's wird gezeigt, mit wie einfachen Mitteln dem „modernen bethlemitischen Kindesmord" entgegengetreten werden kann. Generalvormundschaft und die besoldete, beamtete Frau: so heißen die beiden starken Tragebalken, auf welchen das Schutzdach für all die gefährdeten Kinder unseres Volkes errichtet werden muß, denen ein grausames Geschick den Garten der Kindheit nur mit Dornen bepflanzte. Nur die Generalvormundschaft gewährleistet die schnelle und nachdrückliche Heranziehung des unehelichen Vaters zur Alimentation und verbürgt, daß in der Krisis der unehelichen Mutterschaft, der Erwerbslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit vor und nach der Entbindung, die notwendigsten Maßregeln zum Schutze des Kindes getroffen sind. Durch ein einfaches Geschäftsverfahren wird in Leipzig schon seit Jahrzehnten — in Sanitätsrat Dr. Taube's Organisation — erreicht, daß Mutter und Kind schon in der ersten Woche behördlich und sanitätlich gesehen, geprüft, bevormundet werden. Und neben diesem Generalvormund steht der Stadtsäckel, welcher erst, wenn er geholfen hat, fragt, wie er wieder zu seinem Gelde kommt.

Aber höher, als die finanzielle Heranziehung des Vaters bemißt Oberst Galli die in jener Einrichtung enthaltene Erziehung zur Vaterpflicht. Denn die Desertion des unehelichen Vaters ist bei uns epidemisch und auch da, wo nicht der Code Napoleon Generation auf Generation dazu erzogen hat. Es ist hohe Zeit, daß hiergegen mit allen gesetzlichen Mitteln schärfer vorgegangen wird denn bisher. Die Mutter muß ihr Kind in fremde Pflege geben, aber sie kann das Ziehgeld nicht oder nicht regelmäßig aufbringen. Dadurch stockt die Ernährung und Pflege des Kindes von vornherein mit solchem Schaden für seine Entwicklung, daß die spätere kommunale Fürsorge ihn nicht mehr gutzumachen vermag. Drastisch ist nun im Gegensatz zur Generalvormundschaft geschildert, mit welcher Unzweckmäßigkeit und Langsamkeit der behördliche Apparat — Polizei, Vormundschaftsgericht, Armendirektion und Waisenrat — seine schwerfälligen Umdrehungen in unseren Großstädten zum Schutze des Kindes anhebt. Da gilt es die Zuständigkeitsfrage des betreffenden Gerichts zu lösen, den Unterstützungswohnsitz eines minderjährigen Dienstmädchens klar zu legen, den Aufenthalt des Kindes, welches inzwischen von Hand zu Hand gegangen, aus all den unrichtigen Adressen herauszufinden, den Gemeindewaisenrat zum Vormundsvorschlag aufzufordern, noch einmal bei rechtsgiltiger Ablehnung des Vorgeschlagenen — jeder Amtsbrief braucht dazu die Zeit einer Reise nach Wladiwostok. Und ist unter Befragung des Adreßbuches als des sibyllinischen Orakels ein Vormund aufgetan, so ist er in der Mehrzahl der Fälle eine Journalnummer ohne Bedeutung für Mutter und Kind, die er oft gar nicht sucht, oft nicht findet.

Was aus dem Kinde inzwischen wird, dafür werde Privatdozent Dr. Neumann zitiert: „¼ aller Todesfälle erfolgt schon in den ersten acht Tagen der Kostpflege, etwas weniger als ¾ erfolgt im ersten Monat — 21 % der Kinder sterben, ehe sie die Kostpflege erreichen." Dortmund, Breslau, Rixdorf rühmen mit allen Zungen ihre Generalvormundschaft; Frankfurt a. M. wächst in seine Dr. Klumker'sche Kollektivvormundschaft hinein. Berlin und die Corona seiner Städte muß endlich folgen; trügen nicht die Anzeichen, so liegt die Reichshauptstadt in Geburtswehen dieserhalb. Zur Generalvormundschaft gehört die besoldete beamtete Frau, übernimmt die Kommune die gesetzliche Verantwortung des Vormunds für das Gedeihen des Kindes, so kann sie sich nicht mit gelegentlichen, zeitweisen, freiwilligen Ehrendiensten begnügen. Ausgezeichnetes haben die ehrenamtlichen Waisenpflegerinnen schon da geleistet, wo ihnen nicht Bureaukratie und Genickstarre der Männer dies natürliche Feld ihrer Mutterarbeit gesperrt halten, und größeres werden sie noch zu leisten haben. Denn die kommunale Wohlfahrtspflege wie alle soziale Gesetzgebung des Staates rufen täglich lauter nach der Blutwärme der Frau. Aber hunderte von kleinen Kindern einer fluktuierenden Großstadtsbevölkerung das ganze Jahr unterbrechungslos hüten, die Zieheltern zur Hygiene erziehen, die Vormundschaft vom Kinde kontrollieren — dazu gehört eine ärztlich und administrativ vorgebildete Frau mit voller Beamten-Autorität. Man möge nachlesen, wie Halle diese Beamtinnen rühmt, wie es mit ihnen in kurzem sein Ziehkinderwesen in Ordnung gebracht, seine Armenpflege verbilligt, seine Waisenräte belebt hat und auch in den kleineren deutschen Städten nicht zögern, zu solcher Anstellung zu schreiten. Die Erwerbsnot der Frauen unserer höheren und mittleren Gesellschaftsklassen wird, wie in Berlin, eine Auswahl der Besten aus dem überreichen Angebot gestatten.

Mit seinen beamteten Pflegerinnen steht heute unter den preußischen Städten Halle unzweifelhaft an führender Stelle. Uebrigens ist eine reichsgesetzliche Regelung dringend wünschenswert, da der unter Leipziger Einfluß entstandene Artikel 78 Pos. 4 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch nur ein beschränktes Ortsstatut für die Generalvormundschaft vorsieht. Denn im Sinne der modernen Jugendfürsorge muß das erste organisatorische Schutzdach sich über allen Kindern wölben, welche in fremder Pflege gefährdet aufwachsen.

Aber darauf braucht nicht gewartet zu werden: wofern man nur die kommunal oder polizeilich beamtete Waisenpflegerin einführt, wird man das Sicherheitsnetz auch da zuhalten, wo die preußische Generalvormundschaft eine klaffende Lücke zeigt. Der Waisenrat und die ehrenamtliche Waisenpflegerin werden, entlastet von der Ziehkinderpflege, sich den ihnen gemäßeren Aufgaben der Waisenfürsorge, des Mündelschutzes, des freiwilligen Erziehungsbeirats, der Fürsorgeerziehung und der Mitarbeit an der noch meist in alten starren Fesseln beharrenden Armenpflege zuwenden können.

Erziehung und Bildung.

Fortbildungsschulzwang für jugendliche weibliche Handlungsgehülfen und Lehrlinge.*) Unter den Schriften des kaufmännischen Hülfsvereins für weibliche Angestellte zu Berlin ist als Nr. 3 die Schrift, die den obigen Titel trägt, erschienen. Die Schrift fordert diesen Fortbildungsschulzwang und begründet ihn eingehend. In den Städten Berlin, Königsberg, Frankfurt, Hamburg und Breslau ist nach genauen Erhebungen festgestellt, daß das weibliche kaufmännische Bureaupersonal noch nicht zur Hälfte die volle Bildung einer höheren Mädchenschule hat, ja in Frankfurt a. M. besitzen 8 % noch nicht einmal die volle Bildung einer Volksschule. Bei Berlin ist besonders zu bemerken, daß die Gemeindeschule bisher nur sechs Klassen zählte. Von dem gesamten Kontorpersonal waren etwa 75 % auf „Pressen" ausgebildet, d. h. hatten einen sogenannten Handelskursus von 4 bis 12 Wochen besucht, um dann als „perfekte" Buchhalterinnen entlassen zu werden. Zur Abstellung dieser Mißstände wurde die Einführung des Fortbildungsschulzwanges für die in Geschäften angestellten jugendlichen Gehülfinnen und Lehrlinge von den kaufmännischen Vereinen für weibliche Angestellte zu Augsburg, Barmen, Berlin, Breslau, Elberfeld, Frankfurt, Kassel, Köln, Königsberg, Leipzig und München in einer gemeinsamen Petition an den Reichstag schon im Jahre 1899 gefordert. Die gleichen Vereine zu Frankfurt a/M. und zu Berlin haben weitere Petitionen an die Magistrate gesandt. Geh. Ober-Regierungsrat Oskar Simon, vortragender Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe, hat in seinem Buche „Die Fachbildung des preußischen Handels- und Gewerbestandes im 18. und 19. Jahrhundert" ungefähr das Gleiche ausgeführt, ebenso der Stadtrat C. M. Sombart und die Düsseldorfer Handelskammer. Es ist an der Zeit, daß diesem Verlangen allgemein stattgegeben wird, nicht bloß in einzelnen Städten. Neuerdings hat so Freiburg i/Br., dem Beispiele Mannheims folgend, durch Ortsstatut bestimmt, daß weibliche Handelsbeflissene bis zum 18. Lebensjahre die städtische Handelsschule besuchen müssen und hat deshalb eine besondere Abteilung für Mädchen ihrer Handelsschule angegliedert.

Begründung von Volksbibliotheken seitens der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung im Jahre 1902. Die Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung hat 1902 im ganzen Deutschen Reiche 1 809 Bibliotheken mit 58 264 Bänden begründet und unterstützt. Die Leistungen der Gesellschaft haben sich gegen die Vorjahre bedeutend erhöht. Es wurden im Jahre 1901 1 221 Bibliotheken mit 44 967 Bänden, im Jahre 1900 647 Bibliotheken mit 31 637 Bänden begründet und unterstützt. Besonders erfreulich entwickeln sich die von der Gesellschaft ins Leben gerufenen Wanderbibliotheken. Im Jahre 1902 sind 314 Wanderbibliotheken mit 15 556 Bänden begründet worden. Die Gesellschaft hat jetzt 358 Wanderbibliotheken mit 17 756 Bänden, die alljährlich gewechselt werden können. Vom Kaiser und dem preußischen Kultusministerium erhielt die Gesellschaft erhebliche Zuwendungen. Der Vorstand beabsichtigt, im laufenden Jahre die Gründung von Volksbibliotheken in verstärktem Maße fortzusetzen. Anträge sind an das Bureau der Gesellschaft, Berlin NW., Lübecker Straße 6, zu richten.

Keine obligatorische Fortbildungsschule in Schöneberg bei Berlin. Die Stadtverordneten von Schöneberg bei Berlin haben beschlossen, solange von der Einführung des obligatorischen Fortbildungsunterrichts abzustehen, bis der Staat die Hälfte der entstehenden Kosten auf zehn Jahre in Aussicht stellt. Bei einer verhältnismäßig so wohlhabenden Gemeinde ist der Beschluß recht kurzsichtig und reformunfreundlich.

Das Lesebedürfnis des Hamburger Volkes hat die Eröffnung einer neuen Ausgabestelle für die öffentliche Bücherhalle notwendig gemacht. Erfreulich ist die ausgesprochene Vorliebe für die besten Schriftsteller, die stets verliehen sind. Als Beispiele aus der schönen Literatur seien genannt: Anzengruber, Björnson, Dahn, Dickens, Ebner-Eschenbach, Franzos, Frenssen, Freytag, Hauff, H. Hoffmann, C. F. Meyer, Reuter, Rosegger, Scheffel, Scott, Spielhagen, Storm, Deutscher Novellenschatz; auch Schiller, Goethe (insbesondere der Faust) und die übrigen Klassiker. Von belehrenden und wissenschaftlichen Büchern sind besonders (zu 29 %) begehrt solche aus den Gebieten der Geographie und Reisebeschreibungen (mit Vorliebe solche über fremde Weltteile), der Technik (insbesondere der Elektrotechnik und des Maschinenbaues) und der Naturwissenschaften (besonders der Astronomie und der Entwicklungslehre). Freiwillige Helferinnen unterstützen die Bücherausgabe.

*) Schriften des Kaufmännischen Hülfsvereins für weibliche Angestellte zu Berlin. Nr. 3. Fortbildungsschulzwang für jugendliche weibliche Handlungsgehülfen und Lehrlinge. Mit einem Anhange enthaltend Aeußerungen des Geh. Ober-Regierungsrates Simon, des Stadtrats Sombart, der Handelskammer zu Düsseldorf, ferner Eingaben der kaufmännischen Vereine für weibliche Angestellte an den Reichstag, sowie Gesuche der Handlungsgehülfinnen-Vereine zu Frankfurt a/M. und Berlin an die Stadtverwaltungen. Berlin 1903. 24 S. 8°.

Soziale Medizin und Hygiene.

Bekämpfung der ansteckenden Geschlechtskrankheiten.

Auch literarisch wird der Kampf gegen die gefährlichen Geschlechtskrankheiten auf der ganzen Linie aufgenommen. Wir haben drei treffliche Schriften zu besprechen, die alle in gleicher Weise diesem Zwecke dienen wollen.

Dr. Max Silber (Breslau) hat eine Schrift herausgegeben: Womit sind die ansteckenden Geschlechtskrankheiten als Volksseuche im Deutschen Reiche wirksam zu bekämpfen?[1]) Dieses Büchlein ist als Preisschrift erschienen; sie ist nämlich mit dem Preise gekrönt, der von dem Vorsitzenden der Ortskrankenkasse für Leipzig und Umgegend, dem Kommerzienrat Dr. Willmar Schwabe für die beste Bearbeitung dieses Preises ausgeschrieben war. Dem Verfasser des Büchleins kommt es darauf an, daß die die Gesundheit der Völker untergrabenden venerischen Leiden nicht länger außer acht gelassen werden. Es gilt ihm vor allem, übertommene Vorurteile und falsche Scham zu beseitigen und frei auszusprechen, was bisher öffentlich zu sagen verpönt war. Unrichtige Vorstellungen über das Wesen der Geschlechtskrankheiten und falsche Grundsätze für ihre Bekämpfung und Verhütung richtig zu stellen, durch den Nachweis von ihrer ungeheuren Verbreitung und ihrer Gemeingefährlichkeit weite Kreise aufzurütteln und zum gemeinsamen Kampf gegen diese wahre Volksgeißel anzuspornen, ist der Zweck der vorliegenden Schrift. Und man kann anerkennen, daß es dem Verfasser gelungen ist, die beabsichtigten Ziele durch sein Büchlein zu erreichen. Aus der Fülle des reichen Materials, welches der Autor in gedrängter Kürze bietet, wollen wir nur das eine hervorheben, daß Silber die Trennung der Sitten- und Gesundheitspolizei entschieden fordert, und daß er die Sittenpolizei als ganz entbehrlich auffaßt.

Dr. med. W. Hanauer (Frankfurt a. M.) bespricht dasselbe Thema ebenfalls in kurzer, volkstümlicher Weise in seiner Schrift: Die Bekämpfung der sexuellen Infektionskrankheiten, eine Aufgabe des Staates und der Gesellschaft[2]). Auch diese Broschüre gibt dem Leser reiche Belehrung und enthält wichtige Anregungen, die gerade in der jetzigen Zeit sehr gelegen kommen. Der größte Wert der Schrift Hanauers liegt darin, daß die einschlägigen Verhältnisse objektiv, vorurteilsfrei und in leicht verständlicher Weise dargelegt werden. Die Ergebnisse der Statistik werden ausgiebig herangezogen, auch die volkswirtschaftliche, sozialpolitische Seite des Gegenstandes wird genügend berücksichtigt. Besonders belehrend sind die Ausführungen Hanauers über die Prostitution. Der Autor weist geschickt und sachkundig die Einwände zurück, die von abolitionistischer Seite gegen die Reglementierung erhoben sind. Interessant sind auch die Schilderungen ausländischer Verhältnisse auf diesem Gebiet. Hanauer fordert Maßnahmen legislatorischer, sozialer und internationaler Natur, die seitens des Staates zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zu ergreifen seien. Für die Prostituierten fordert er eine Neuerung ihrer Rechtsstellung. Das Büchlein Hanauers ist besonders denen zu empfehlen, die in gemeinnützigen Vereinen Vorträge über die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten halten wollen, da sie in dieser Schrift das gesamte dafür notwendige Material sehr übersichtlich zusammengefaßt finden.

Schließlich wollen wir noch auf die „Mitteilungen der deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten"[3]) hinweisen. In diesem Heft finden wir den Aufruf zur Begründung der Gesellschaft, die Satzungen derselben sowie die interessanten Verhandlungen der konstituierenden Versammlung am 19. Ok-

[1]) Verlag von Benno Konegen, Leipzig 1902.
[2]) Neuer Frankfurter Verlag, G. m. b. H. Frankfurt a. M. 1903.
[3]) Herausgegeben von Dr. Blaschko, Prof. Lesser und Prof. Neißer. Bd. I, Nr. 1 und 2. Verlag von J. A. Barth, Leipzig 1902.

tober 1902 in Berlin; die Ziele und der Feldzugsplan der Gesellschaft sind aus dem Heft sehr klar ersichtlich. Dr. Blaschko gibt eine Uebersicht über die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten, Prof. Leuer schildert die Gefahren der Geschlechtskrankheiten und der Geh. Obermedizinalrat aus dem Preußischen Kultusministerium Prof. Dr. Kirchner gibt ein übersichtliches Bild über die soziale Bedeutung der sexuellen Infektionen. Prof. Dr. Neißer gibt als Beitrag zu diesem Heft einen Aufsatz über die Aufgaben der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, die den Lesern dieses Blattes ja schon mehrfach gekennzeichnet sind. Schließlich hat auch der wohlwollende Brief des Reichskanzlers Graf von Bülow, den er nach Kenntnisnahme der Bestrebungen dieser Gesellschaft an den Vorstand gerichtet hat, mit Recht einen Platz in dem uns vorliegenden Hefte gefunden.

Gemeinverständliche Belehrungen über Typhus und Ruhr sind in der Form von „Merkblättern" durch das Kaiserliche Gesundheitsamt verfaßt worden und im Verlage von Julius Springer in Berlin erschienen. Das Auftreten von Typhusepidemien in einzelnen größeren Städten und das Bestehen zahlreicher über das Reichsgebiet zerstreuter Typhus- und Ruhrherde in kleineren Ortschaften und in Dörfern lassen eine energische Bekämpfung dieser Krankheiten im Interesse der Volksgesundheit geboten erscheinen. Da auf eine verständnisvolle Mitwirkung der Bevölkerung bei der Bekämpfung ansteckender Krankheiten sehr viel ankommt, so wendet sich das Gesundheitsamt mit den vorliegenden Merkblättern an das Laienpublikum. Die Merkblätter enthalten Verhaltungsmaßregeln für Angehörige und Pfleger von Typhus- oder Ruhrkranken, ferner werden darin das Wesen, der Verlauf und die Übertragungsart der beiden Krankheiten kurz geschildert. Die zur Verhütung der Weiterverbreitung geeigneten Desinfektionsmaßnahmen, die Herstellung der hierzu erforderlichen Desinfektionsflüssigkeiten und ihre Anwendungsweise sind genauer beschrieben. Es wäre zu wünschen, daß Behörden, Ärzte und das Publikum selbst, überall, wo Typhus oder Ruhr vorkommt, für die Verbreitung der Merkblätter namentlich in Haushaltungen, in denen sich derartige Kranke befinden, Sorge tragen und so die gemeinnützigen Bestrebungen des Gesundheitsamts unterstützen wollten.

Volksgesundheitspflege auf dem Lande. Um die öffentliche Aufmerksamkeit auf eine neue, große Aufgabe, die Pflege der Gesundheit der ländlichen Bevölkerung zu lenken, wendet sich der Ministerialdirektor Dr. Hermes mit einem bemerkenswerten Aufruf an die ländlichen Genossenschaften, die er um ihre Unterstützung dieses Planes angeht. Er verweist in seinem Aufruf auf die Rückständigkeit der Lebensweise und der Lebenshaltung, die auf dem Lande in gesundheitlicher Beziehung noch immer waltet. Die vorbeugende Gesundheitspflege oder Hygiene ist an dem platten Lande bisher fast spurlos vorübergegangen, was um so mehr beklagt werden muß, als der Vorsprung, den früher das platte Land in gesundheitlicher Hinsicht gegenüber den Städten behauptete, großenteils verloren gegangen ist, obwohl die natürlichen Lebensbedingungen auf dem Lande in Verbindung mit der gesunden Art der Beschäftigung für die leibliche und geistige Gesundheit an sich sehr viel zuträglicher sind, als das Großstadtleben.

Um hier Abhülfe zu schaffen, muß durch entsprechende Belehrung über die Vorteile eines gesundheitsmäßigen Verhaltens zunächst eine gewisse Grundlage geschaffen, und müssen dann einzelne praktische Punkte, die ebensosehr das eigentliche landwirtschaftliche wie das gesundheitliche Interesse berühren, in Angriff genommen werden, so die Verbesserung ungeeigneter Dungstätten und Abortanlagen, durch die schon mancher Typhusfall auf dem Lande herbeigeführt ist, die Fürsorge für hygienisch strenge Sauberkeit bei Gewinn und Verarbeitung ländlicher Produkte, wie Milch, Obst u. s. w.

Bei dem großen Einsatz, der hier in Frage kommt, nämlich die Mehrung und Erhaltung der physischen Leistungsfähigkeit, glaubt Dr. Hermes der Mitarbeit der ländlichen Genossenschaften sicher sein zu dürfen. Er empfiehlt ihnen, zunächst dem Deutschen Verein für Volkshygiene zu Berlin als Mitglied beizutreten, woraus ihnen Informationsmaterial wie auch Anregung und Anleitung für weiteres Vorgehen erwachsen werde. — Daß die gesundheitlichen Zustände dringend der Besserung bedürfen, ist auch an dieser Stelle bereits des öfteren betont worden. Es wäre sehr erfreulich, wenn der Erlaß die Triebfeder zu einer Verbesserung werden würde.

Die Lungenheilstätten der Landesversicherungsanstalt Berlin bei Beelitz werden demnächst eine Erweiterung erfahren, da die zur Verfügung stehenden Betten den stetig steigenden Aufnahmegesuchen nicht genügen. Nach einer vom Vorstand der Versicherungsanstalt dem Ausschuß unterbreiteten Vorlage sollen insgesamt 320 Betten für Männer und Frauen neu errichtet werden. Die Kosten für das neu zu schaffende Bett werden sich auf nur 3000 M. belaufen, während, wie bekannt, die Kosten eines bisherigen Bettes sich auf 15 000 M stellten. Diese große Differenz ist darauf zurückzuführen, daß die Versicherungsanstalt in Voraussicht der notwendigen künftigen Erweiterung die Generalanlagen von vornherein so groß angelegt hat, daß sie die Erweiterung ohne weiteres in sich aufnehmen können. Jede folgende Erweiterung verringert die Kosten pro Bett in entsprechender Weise. Damit entfällt auch ein guter Teil der Vorwürfe, die mehrfach gegen die Kostspieligkeit der Heilstätten erhoben worden sind.

Errichtung einer Lungenheilstätte in Sachsen-Anhalt. Es ist erfreulich, in welcher energischen Weise namentlich die Versicherungsanstalten in neuerer Zeit den Kampf gegen die Lungentuberkulose aufgenommen haben. In Nr. 21 der „Soz. Pr." (Sp. 567) konnten wir über die Neuerrichtung einer Lungenheilanstalt in Sachsen-Weimar berichten, nunmehr hat auch der Ausschuß der Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt, nachdem sich das ältere Dübener Projekt zerschlagen hatte, endgültig den Bau einer Lungenheilstätte bei Schielo im Harz (unweit Harzgerode im anhaltischen Kreise Ballenstedt) beschlossen. Dieselbe ist für 127 Betten berechnet und wird einen Kostenaufwand von rund 900 000 M erfordern, so daß das Bett auf etwa 7000 M zu stehen kommen wird. Bei den günstigen Heilerfolgen, die durch die bisher bestehenden Einrichtungen dieser Art erzielt worden sind, stellt jede Neugründung einen neuen Erfolg im Kampfe gegen die tückische Volkskrankheit dar.

Kindersterblichkeit und Sozialreform. Die Sozial-Korrespondenz vom 20. Januar 1903 plädiert für die Verkürzung der Arbeitszeit verheirateter Fabrikarbeiterinnen, sie verlangt einen ausgedehnteren Wöchnerinnenschutz, um die Kindersterblichkeit zu verringern. Unter Bezugnahme auf das Königreich Sachsen (speziell auf den Textil-Industriebezirk Chemnitz) wird nachgewiesen, daß der Umfang der Fabrikarbeit der Frauen in einem geraden proportionalen Verhältnis zur Kindersterblichkeit steht. Chemnitz weist außer Moskau die größte Kindersterblichkeit in Europa auf:

Im ersten Lebensjahr starben von 100 Kindern:

in Sachsen überhaupt	27,2 %
„ allen sächsischen Landgemeinden	28,0 „
„ „ „ Städten	26,3 „
„ Dresden-Stadt	20,7 „
„ Leipzig-Stadt	28,7 „
„ Chemnitz-Stadt	34,3 „
„ Amtshauptmannschaft Chemnitz	39,2 „ .

Die hohe Ziffer in der Amtshauptmannschaft Chemnitz hängt mit der direkten Industriebevölkerung und der starken Heranziehung der Frauen zur Fabrikarbeit in diesem Bezirk zusammen. Um eine Verminderung der Kindersterblichkeit zu erzielen, müßte das gesamte Lebensniveau der ärmeren Klassen ein viel höheres werden, auch das Bildungsniveau muß in gleicher Weise gehoben werden, um damit ein strengeres Pflicht- und Verantwortlichkeitsgefühl zu erzielen. Das kann nur auf dem Wege der sozialen Reform, der Erziehung und Läuterung in Jahrzehnten geschehen.

Empfohlen wird Erleichterung des Erlangens von unentgeltlicher ärztlicher Hülfe, musterhaft verwaltete Säuglingsheime und eine wohlfeile eventuell unentgeltliche Beschaffung einer einwandfreien Säuglingsnahrung. Besonders und mit Recht wird empfohlen, die Mütter wieder zum Stillen ihrer Kleinen zu bewegen. Den Frauen muß gesetzlich Zeit zum Stillen gewährleistet werden. Ja, es wäre zu überlegen, ob nicht Stillungsbeihülfen von Staat, Gemeinde (aber nicht als Armenunterstützung) oder von Vereinen eingerichtet werden könnten, in Anbetracht, daß die Ernährung der Mutter in der betreffenden Zeit eine reichlichere sein muß. Durch das Selbststillen wird auch die Geburtszahl in heilsamster Weise etwas eingeschränkt; die Spätergeborenen werden dafür um so widerstandsfähiger. Weniger, aber lebensfähigere Kinder sei die Losung der Bevölkerungshygiene!

Litterarische Mitteilungen.

Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Görlitz im Etatsjahre 1901. Druck von Hoffmann & Reiber 1902. 183 S. u. 32 S. 4°.

Rechenschafts-Bericht der Städtischen Gaswerke zu Mainz für das Rechnungsjahr 1901/02. Mainz 1902. Druck von Joh. Falk & Söhne. 45 S. 4°.

Rechenschafts-Bericht des Städtischen Elektrizitätswerks zu Mainz für das Rechnungsjahr 1901/02. Mainz 1902. Druck von H. Pickarts. 24 S. 4°.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XII. Jahrgang. Berlin, den 12. März 1903. Nummer 24.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Zentralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Wöchnerinnenfürsorge und Krankenkassen.

In letzter Zeit ist von Frauen verschiedener Richtung der Gedanke an eine „Mutterschaftsversicherung", die für eine ausreichende Frist vor und nach der Entbindung die Mütter vor materieller Not sichern soll, lebhaft aufgegriffen worden. Der erste Anstoß dazu dürfte wohl dem Buch von Louis Frank, Dr. Kiefer und Louis Maingie „L'assurance maternelle", Brüssel 1897[1]) zu verdanken sein. Die darin angeregten Ideen finden besonders fruchtbaren Boden dort, wo man in der Mutterschaft nicht nur die wichtigste soziale Funktion der Frau sieht, sondern dieselbe auch ganz anders als dies bis jetzt der Fall war, durch die Gesellschaft anerkannt und geschützt sehen will. Es sind so weitgehende Forderungen entstanden (siehe H. Fürth „Die Fabrikarbeit verheirateter Frauen", S. 30 ff.), die in ihrer letzten Konsequenz mit einer Auflösung unserer jetzigen Familie rechnen und die Fürsorge für das Kind vor und nach der Geburt völlig der Oeffentlichkeit anheimgeben. Auch wo man sich darauf beschränkt hat, für die Gründung von Mutterschaftskassen auf dem Wege gegenseitiger Versicherung einzutreten, mußte die Staatshülfe in das Programm mit aufgenommen werden, denn nur Zwangsversicherung und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln würden solche Kassen finanziell sicher stellen.

Ganz naturgemäß kommt man auf diesem Wege dazu, anstatt für eine nach Lage der Dinge aussichtslose, neue Einrichtung sich zu verwenden, an schon bestehende, nämlich die Krankenkassen, heranzutreten mit der Frage, ob diese nicht die Leistungen auch der Mutterschaftsversicherung übernehmen könnten. Was man von letzterer mindestens erwartet ist: 1. Lohnersatz für die Zeit, in welcher die Mutter durch staatliche Verbote an der Arbeit gehindert ist, 2. unentgeltliche Behandlung und Heilmittel. Das staatliche Arbeitsverbot muß, das ist die erste Voraussetzung, so bemessen sein, daß — normale Verhältnisse vorausgesetzt — die Frau einigermaßen ausgeruht und vorbereitet zur Entbindung kommt, nachher die Rückbildung der durch die Schwangerschaft in Mitleidenschaft gezogenen Organe gesichert ist und das Kind für die erste Zeit die notwendige Pflege hat. Und danach wäre das Minimum eine Frist von 8 Wochen, davon 2 vor der Geburt.

Diese berechtigten Forderungen erfüllt aber unsere derzeitige Gesetzgebung und die sie unterstützende Krankenversicherung noch nicht. § 137 Abs. 5 der Gewerbeordnung verbietet die Arbeit in Fabriken nach der Niederkunft für 4 Wochen überhaupt, für 2 weitere Wochen, wenn nicht das Zeugnis eines approbierten Arztes die Arbeitsfähigkeit erklärt. Die Krankenkassen, mit Ausnahme der Gemeinde- und freien Hilfskassen, sind nach § 20 des Krankenversicherungsgesetzes verpflichtet, an Wöchnerinnen für mindestens 4 Wochen nach ihrer Niederkunft eine Unterstützung in halber Höhe des durchschnittlichen Tagelohnes zu zahlen und „soweit ihre Beschäftigung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung untersagt ist, für eine längere Zeit." In den mir bekannten Verhältnissen im Großherzogtum Baden hält sich die Mehrzahl der Kassen an die Mindestforderung des Gesetzes und zahlt statutenmäßig nur eine vierwöchentliche Unterstützung. Mehr bekommen nur solche Frauen, denen vom Arzt der Erlaubnisschein verweigert, d. h. die Wiederaufnahme der Arbeit tatsächlich verboten wird. Da aber die Frauen im allgemeinen darauf dringen, den vollen Lohn möglichst bald wieder zu verdienen und der Arzt ihre bedürftige Lage kennt, wird ein Arbeitsverbot nur in seltenen Fällen ausgesprochen. Angehörige solcher Kassen erhalten also, auch wenn sie aus eigenem Antrieb 6 Wochen zu Hause bleiben, ohne gerade krank zu sein, nur die vierwöchentliche Unterstützung.

Daneben gibt es dann wohlhabende Krankenkassen, die ohne weiteres, wenn die Arbeiterin die Arbeit nicht wieder vorher aufnimmt, sechs Wochen Unterstützung zahlen; von den größeren badischen Städten sind dazu Freiburg, Heidelberg und Pforzheim in der Lage. Bezeichnenderweise haben aber in Freiburg, wo die

[1]) In deutscher Bearbeitung von Nina Carnegie Mardon: „Die Versicherung der Mutterschaft", Leipzig 1902.

Löhne für Arbeiterinnen besonders gering sind, im Jahre 1901 von 36 Wöchnerinnen nur 3 die sechswöchentliche Unterstützung verlangt. Die anderen waren offenbar genötigt, die Arbeit wieder früher aufzunehmen. In Pforzheim hat sich herausgestellt, daß die Frauen während der Schutzzeit zu Hause mit Heimarbeit beschäftigt waren und zu ihrer Wöchnerinnenunterstützung noch eine verhältnismäßig beträchtliche Summe hinzu verdienten. Das sind doch wohl Beweise dafür, daß die Wöchnerinnenunterstützung erhöht werden muß, wenn wir einen **wirksamen** Wöchnerinnenschutz haben wollen. Freilich gibt es auch Gegenden, wo — selbst wenn die Kasse nur für 4 Wochen bezahlt — „eine Frau sich schämen würde, vor 6 Wochen in die Fabrik zu kommen". Es sind dies z. B. die wohlhabenderen Dörfer mit alter Zigarrenindustrie, wo die Frauen an sich und ihren Kindern lernen konnten, was die Folgen der zu früh aufgenommenen Arbeit sind. Aber wo bei sonst gleichen Verhältnissen die Gemarkung des Dorfes klein oder ärmlich ist, hat diese Sitte keinen Fuß gefaßt; mit eine Folge davon dürfte sein, daß in manchem solchen Orte die wenigsten Mütter ihre Kinder noch selbst stillen können. Außerdem gibt es immer noch, gerade in den ärmsten Landgemeinden, Arbeiterinnen, die nur der Gemeindekrankenkasse angehören, also überhaupt keine Wöchnerinnenunterstützung beziehen.[2]) Daß hier die Frau durch Heimarbeit versucht, den Lohnausfall etwas zu ersetzen, ist ja ganz natürlich.

Die Arbeiterinnen selbst wissen im allgemeinen eine längere Ruhezeit, besonders auch vor der Entbindung, wohl zu schätzen und man kann bittere Klagen hören über den Geldmangel, der sie gerade in diesen Zeiten zur Arbeit zwingt. Eine beredtere Sprache noch redet die erschreckende Säuglingssterblichkeit in manchen Industriegegenden. Allerdings gibt es meines Wissens keine größere Statistik, die die Sterblichkeit der Fabrikarbeiterinnenkinder mit der der andern in denselben Orten vergleicht, doch scheinen solche zahlenmäßige Hinweise fast überflüssig für denjenigen, der sich der erschöpften Frauen erinnert, die, so lange es eben geht, sich mühsam und schwerfällig zwischen den Maschinen der Fabriken bewegen oder der sich den Kummer der Mütter vergegenwärtigt, die ihr vier Wochen altes Kind einer Ziehmutter übergeben müssen — und doch ist dieser Kummer noch besser als die Stumpfheit, die bei manchen Arbeiterinnen die Folge ihres Loses ist. Daß hier eine Besserung notwendig ist, scheint auch die jetzt dem Reichstage vorliegende Novelle zum Krankenversicherungsgesetz anzuerkennen, die eine Festlegung der sechswöchentlichen Unterstützungspflicht enthält. Doch ist dies, wie sich aus dem oben Gesagten ergibt, nur ein kleiner erster Schritt.

Eine ausreichende Wöchnerinnenfürsorge, wie Maingie sie fordert, müßte voraussetzen: 1. Ausdehnung der Versicherungspflicht auf Heimarbeiterinnen und Dienstboten; 2. Wöchnerinnenunterstützung an die Mitglieder aller Kassen; 3. Auszahlung dieser Unterstützung für 8 Wochen (2 vor, 6 nach der Geburt) und zwar in Höhe des **ganzen** durchschnittlichen Tagelohnes, dementsprechend müßte das Arbeitsverbot ebenfalls erweitert werden; 4. freie ärztliche Behandlung und Heilmittel. Die Unterstützung auf den ganzen Tagelohn zu erhöhen, ist das einzige Mittel, den Wöchnerinnenschutz wirklich wirksam zu machen: allein dadurch werden die immer wiederholten Versuche, das Arbeitsverbot auf irgend eine Weise zu umgehen, ein Ende finden, nur so wird die Frau einer Zeit, die jetzt neben vielen Ausgaben für sie eine Einnahmeverminderung mit sich bringt, ohne aufreibende Sorge entgegensehen und die ersten Wochen wenigstens mit der für beide Teile so nötigen Ruhe sich ihrem Kinde widmen können. Die Furcht, Simulanten durch eine allzu reichliche Bemessung der Unterstützung großzuziehen, fällt in diesem Fall wohl fort. Ebenso wird keine Frau versuchen, wie es in der Schweiz, wo die gesetzliche Schutzfrist bereits 14 Tage vor der Entbindung aber ohne entsprechende Unterstützung beginnt, ja häufig geschieht, den voraussichtlichen Zeitpunkt ihrer Entbindung zu verheimlichen, um nur nicht die Arbeit aufgeben zu müssen. Irrtümer werden ja nicht zu vermeiden sein, sie dürften aber, neben den großen Vorteilen der Ausdehnung der Schutzfrist auch auf die Zeit vor der Entbindung nicht ins Gewicht fallen.

Die obligatorische Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht auf Dienstboten ist ja eine alte Forderung; hier kommt sie hauptsächlich in Betracht wegen der unter ihnen so besonders zahlreichen unehelichen Mütter. Denn selbstverständlich dürfte zwischen verheirateten und ledigen Wöchner*innen*, schon aus Gründen der Volkshygiene, ebenso wenig ein Unterschied gemacht werden, wie dies bis jetzt geschieht. Die von manchen Seiten geäußerte Befürchtung, durch die relativ hochbemessene Wöchnerinnenunterstützung könnte die Zahl besonders der unehelichen Geburten gesteigert werden, scheint unbegründet. Die Unterstützung bringt ja keinen Vorteil, sie soll nur die Verminderung der gewohnten Einnahme verhüten.

Die Kosten der so ausgedehnten Wöchnerinnenunterstützung würde allerdings, da Höhe und Dauer derselben etwa verdoppelt würden, — schon bei dem jetzigen Umfang der Versicherungspflicht — etwa das Vierfache der bisher bezahlten Summe betragen. (Hierbei ist zu berücksichtigen, daß ein Teil der Kassen jetzt schon die Unterstützung während sechs Wochen gibt.) Wenn man die Leistungen der Kassen im ganzen übersieht, bei welchen z. B. im Jahre 1898 die Wöchnerinnenunterstützung mit 2 346 269 *M* nur 1,83 % der Gesamtkosten ausmachte, so muß unsere Forderung erfüllbar erscheinen. Aber für die einzelnen Kassen, die viele weibliche Mitglieder haben, also so wie so niedere Mitgliederbeiträge beziehen, bildet die Wöchnerinnenunterstützung schon heute eine sehr große Belastung. Allerdings würden sie sich manche Ausgaben für langwierige Frauenkrankheiten durch eine bessere rechtzeitige Fürsorge ersparen, doch unterliegt es keinem Zweifel, daß die einzelnen Kassen den bedeutend erhöhten Anforderungen nach dieser Richtung hin nicht gewachsen sind.

In diesen kurzen Worten, die nur eine Anregung bringen sollen, kann auch die Frage der Aufbringung der Mittel nur gestreift werden. Meines Erachtens könnte durch einen Staatszuschuß und durch eine jährliche Umlage auf alle Kassen geholfen werden. Dieses zweite Mittel scheint durch die Erwägung gerechtfertigt, daß auf diese Weise die zahlreichen, relativ gut bezahlten jüngeren ledigen Arbeiter, wie wir sie gerade in den Gewerben mit wenigen oder ohne weibliche Kassenangehörige antreffen (Baugewerbe, Maschinenbranche 2c.), zu Gunsten der schlechter gestellten Familienväter herangezogen würden. Heute dagegen treten zugestandenermaßen Mitglieder von Ortskrankenkassen zu Innungskassen zusammen, um die Kosten der Wöchnerinnenunterstützung zu ersparen.

Das Resultat der von uns befürworteten Aenderungen hätte allerdings z. B. für 1898 eine Erhöhung der Wöchnerinnenunterstützung von rund 2,35 auf rund 9 Millionen Mark bedeutet, doch ist diese Summe, verglichen mit den Gesamtkosten, welche in jenem Jahre über 128 Millionen Mark betrugen, relativ gering. Sollte die Erhöhung jedoch die Kassen zu stark belasten, so wäre hier, mehr als vielleicht in irgend einem andern Falle, die Hilfe des Staates in Form eines Zuschusses sicherlich gerechtfertigt, denn die Fürsorge für das kommende Geschlecht, für die Zukunft seines Volkes liegt ja im allereigensten Interesse des Staates. Wenn die Kassen selbst die Kosten der Unterstützung tragen, könnte die Staatshilfe zur Errichtung von Entbindungshäusern, sowie vor allem zur Anstellung von Hauswochenpflegerinnen und dergleichen verwendet werden.

Zum Schluß möchten wir an ein Wort Kaiser Wilhelms II. erinnern, das er an die Teilnehmer des Internationalen Kongresses für Arbeiterschutz zu Berlin 1890 richtete: „**Das Arbeitsverbot für Wöchnerinnen hängt mit der Hebung der Rasse eng zusammen. Deshalb darf in einer solchen Sache das Geld keine Rolle spielen.**"

Heidelberg. Elisabeth Jaffé-Richthofen.

[2]) Im Jahre 1898 hat tatsächlich (laut Statistik des Deutschen Reiches Bd. 127, neue Folge S. 20) nur eine einzige Gemeindekrankenkasse im Deutschen Reich Wöchnerinnenunterstützung gezahlt. Bei den Ortskrankenkassen betrug damals der Aufwand für diese so außerordentlich nützliche und humane Form der Versicherung wöchentlich 2½ Pf. pro Arbeiterin (a. a. O. S. 22).

Allgemeine Sozialpolitik.

Sozialpolitische Landtagsdebatten in Hessen.

Die Budgetberatung in der zweiten hessischen Ständekammer Ende Februar gab wieder reichlich Gelegenheit zur Verhandlung sozialpolitischer Angelegenheiten. Es wird uns darüber aus Abgeordnetenkreisen geschrieben: Gleich zu Anfang kam es zu einem heftigen Zusammenstoß zwischen der sozialdemokratischen Partei und einzelnen ländlichen Vertretern, weil letztere glaubten, darüber Beschwerde führen zu müssen, daß im Lande und im Reiche zu viel Sozialpolitik getrieben werde. Bei der Generaldebatte zum Ministerium des Innern bezeichnete Abgeordneter Dr. Frenay (Ztr.) namens seiner Parteifreunde die Meinung, als ob auf sozialpolitischem Gebiete gebremst werden müsse, als eine durchaus verkehrte; vielmehr sei die Arbeiterfürsorge stets weiter auszugestalten, und man dürfe mit Genugtuung anerkennen, daß die hessische Regierung diesen Standpunkt seither im wesentlichen geteilt habe.

Redner ging auf eine Reihe derzeit im Vordergrund sozialpolitischer Erörterungen stehender Fragen ein, um der Regierung Gelegenheit zur Aeußerung zu geben. Er begrüßte die Anstellung eines Landeswohnungsinspektors und fragte, welches Arbeitsprogramm dieser aufgestellt und wie weit die Ausführung des Wohnungsgesetzes gediehen sei. Betreffs der Gewerbeaufsicht wünschte er Auskunft über die Erfahrungen mit dem weiblichen Aufsichtspersonal, verlangte die Zuziehung von Arbeitern als Hilfsbeamte und empfahl periodische Konferenzen der Aufsichtsbeamten; auch regte er die praktische Einführung der Schüler der technischen Hochschule in die Arbeiterschutzpolitik durch Vorträge der Gewerbeinspektoren an. Was die Stellung der hessischen Regierung im Bundesrate anlange, so empfahl er das Eintreten für den erweiterten Schutz der Frauen (10stündiger Maximalarbeitstag), Erhöhung des Schutzalters für Jugendliche, und betonte, daß auch die Frage der Beschränkung der Arbeitszeit für erwachsene männliche Arbeiter zur Entscheidung reif sei; notwendig sei ferner Ausdehnung der §§ 135 bis 139 der Gewerbeordnung auf die Maßgeschäfte der Damenkonfektion, Regelung der Heimarbeit, besonders in der Zigarrenindustrie, vermehrter Schutz der Arbeiter gegen die gesundheitsschädlichen Einflüsse des Produktionsprozesses, soweit diese Gegenstände derzeit im Bundesrat zur Verhandlung stehen. Die Notwendigkeit, zu allen diesen Fragen tüchtig vorgebildete Mediziner heranzuziehen, müsse dazu führen, auch an der hessischen Landesuniversität eine Professur für soziale Medizin zu errichten. Endlich forderte Redner gesetzliche Anerkennung der Arbeiterberufsvereine als rechtsfähige Vereine, zumal man die Arbeiterorganisationen bei der Durchführung der Sozialreform nicht entbehren könne. Es wäre zu wünschen, daß das sozialpolitische Verständnis im Lande sich immer mehr vertiefe, und dies werde geschehen, wenn man im Lande erkenne, daß Volksvertretung und Regierung in dem Bestreben nach Verbesserung der Lage unserer Arbeiter Hand in Hand gingen.

Die Redner der sozialdemokratischen Partei schlossen sich diesen Ausführungen zum Teil an; namentlich verlangten sie volle Anerkennung der Koalitionsfreiheit der Arbeiter in den Staatsbetrieben, indem sie über manche Mißstände bittere Beschwerde führten. Von seiten der Regierung fanden die Anregungen des Abgeordneten Dr. Frenay eine im allgemeinen entgegenkommende Antwort. Ministerialrat Braun hob zunächst hervor, daß die Regierung entschieden in Abrede stelle, als ob auf dem Gebiete der Sozialpolitik zu viel geschehe, vielmehr verlange die öffentliche Wohlfahrt ein steiges Fortschreiten auf dem einmal beschrittenen Wege.

Die Durchführung des Wohnungsgesetzes werde im engen Anschluß an den Centralverein für Wohnungspflege erstrebt; es erscheine demnächst eine umfassende Ausführungsanweisung zum Gesetze. Das weibliche Gewerbeaufsichtspersonal habe sich so gut bewährt, daß die definitive Anstellung der Assistentinnen nunmehr erfolgen könne. Die Zuziehung von Hilfsbeamten der Gewerbeaufsicht aus den Kreisen der Arbeiter werde in ernstliche Erwägung zu ziehen sein, sobald das Kinderschutzgesetz in Kraft trete; indessen wäre den Arbeitern eine Einwirkung auf die Gestaltung der Gewerbeaufsicht in gewissem Umfange schon dadurch gesichert, daß den Gewerbeinspektoren im Verkehr mit den Arbeiterorganisationen keinerlei Schranken gesetzt seien. Konferenzen des Gewerbeaufsichtspersonals fänden schon seit längerer Zeit statt. Im Bundesrate wirke die Regierung im Sinne einer fortschreitenden Arbeiterfürsorge; so habe sie dem Antrage der hessischen Landstände entsprechend die Ausdehnung der §§ 135 ff. der Gewerbeordnung auf die Maßgeschäfte der Damen- und Kinderkonfektion angeregt; diese stehe auch bei der entgegenkommenden Haltung der übrigen Regierungen bevor; in gleicher Weise habe sie sich bei Behandlung der übrigen dem Bundesrat derzeit vorliegenden Materien beteiligt. Er — Braun — sei der Ansicht, daß der zehnstündige Maximalarbeitstag für Frauen im Rahmen des Erreichbaren läge, dagegen böte die Frage der Erhöhung des Schutzalters für Jugendliche sowie die allgemeine Einführung des zehnstündigen Maximalarbeitstags für männliche Erwachsene noch erhebliche Bedenken und machte jedenfalls noch eingehende Erhebungen erforderlich. Betreffs der Frage der Errichtung von Unterrichtskursen für Sozialpolitik an der technischen Hochschule in Darmstadt sowie für soziale Medizin auf der Landesuniversität Gießen wurden vom Regierungstische aus gleichfalls zustimmende Erklärungen abgegeben.

Alles in allem genommen, hinterließen die Kammerverhandlungen den Eindruck, daß es der hessischen Regierung mit der Förderung der sozialen Wohlfahrt Ernst und daß sie für rückschrittliche Bestrebungen nicht zu haben ist.

Der sozialpolitische Ertrag der Reichstagssession läßt sich jetzt mit ziemlicher Bestimmtheit übersehen. Sicher zu Stande kommen das Kinderschutzgesetz, dessen dritte Lesung zwischen die zweite und dritte Beratung des Reichshaushaltsetats eingeschoben werden und somit noch vor Ostern stattfinden soll, das Weißphosphorverbot für Zündwaren, das in der Kommission nach sehr gründlicher Beratung fast einstimmig angenommen ist, und die Novelle zur Krankenversicherung im wesentlichen in der Fassung der Regierungsvorlage, wobei allerdings sehr viele und sehr berechtigte Forderungen vorläufig unter den Tisch fallen. Die beiden letzteren Gesetzentwürfe werden indessen vom Reichstag vermutlich erst nach den Osterferien verabschiedet werden. Dagegen ist es leider so gut wie gewiß, daß die Vorlage über die Kaufmannsgerichte liegen bleibt. Wir bedauern das aufs tiefste. Seit zwei Monaten ruht der Entwurf im Bundesrat, ohne daß man von ihm etwas hört, seit mehr als 12 Jahren aber steht diese sozialpolitische Forderung auf der Tagesordnung. Nach endlosen kommissarischen Beratungen zwischen den einzelnen Ressorts, nach stets erneutem Drängen des Reichstags und unablässigen Eingaben der kaufmännischen Verbände hatten die maßgebenden Regierungsstellen endlich die Entscheidung getroffen, die für die Einführung von Kaufmannsgerichten nach Analogie der Gewerbegerichte und in Anlehnung an sie lautete. Während aber die Stimmung im Reichstage, fast auf allen Seiten des Hauses, dem Entwurfe günstig ist, scheinen sich in letzter Stunde bei einzelnen Regierungen, kraft einer rührigen Agitation aus Richter- und Anwaltkreisen sowie der Opposition mancher Unternehmerkorporationen, wieder Hindernisse in den Weg zu stellen. Der Bundesrat sollte sich doch wenigstens endlich zu einem Beschluß aufraffen, damit die Beteiligten wissen, woran sie sind. So schwach sie auch ist, ganz wollen wir doch die Hoffnung nicht aufgeben, daß die Kaufmannsgerichte wenigstens noch zur ersten Lesung im Reichstag vor Ende dieser Session und Legislaturperiode kommen. Außer diesen Gesetzesvorlagen sind noch in Betracht zu ziehen die zahlreichen Positionen des Etats, die direkt oder indirekt sozialpolitischen Zwecken dienen (Arbeiterversicherung, öffentliche Gesundheitspflege, Bekämpfung von Volkskrankheiten, Arbeiterwohnungen zc.) und die verschiedenen, zum Etat aus dem Hause eingebrachten Resolutionen (Zehnstundentag, Erhöhung des Schutzalters der Jugendlichen, Rechtsfähigkeit der Berufsvereine, Erweiterung des Koalitionsrechts, Verbot des Mitgebens von Arbeit nach Hause, Ausdehnung und Zentralisierung der Gewerbeaufsicht, Wohnungsfrage); wie weit diese Anregungen allerdings durch Zustimmung des Bundesrats in nächster Zukunft Gesetzeskraft erlangen, muß abgewartet werden.

Die direkte Arbeitervertretung im englischen Parlamente. Ende Februar fand in Newcastle-on-Tyne die Jahresversammlung des Labour Representation Committee statt, an welcher mehr als 200 Delegierte teilnahmen. Als Vorsitzender fungierte Mr. John Hodge (Manchester); derselbe wies in seiner Eröffnungsrede darauf hin, daß zur Zeit der vorjährigen Generalversammlung der Vereinigung in Birmingham dem Labour Representation Committee Arbeiterverbände mit 356 531 Mitgliedern angehörten, während diese Zahl heuer 751 070 beträgt; überdies haben sich in allerjüngster Zeit die Textilarbeiter dem Komitee angeschlossen, wodurch die Zahl seiner Anhänger auf rund 852 000 gewachsen ist, sodaß sie sich im letzten Jahre mehr als verdoppelt hat. Hierauf betonte Mr. J. R. Bell, Sekretär der National Amalgamated Union of Labour, die Notwendigkeit einer direkten parlamentarischen Vertretung der Arbeiterinteressen angesichts der zahlreichen auftauchenden wirtschaftlichen Probleme, die die Arbeiterschaft vielleicht am stärksten berühren, so die Frage der Gewerkvereinshaftpflicht, der Zollpolitik, der Kartelle, die Wohnungsfrage u. s. w. Am zweiten Verhandlungstage, an dem Mr. Bell den Vorsitz führte, wurden die Verbandsstatuten revidiert. Die zur Annahme gelangte Resolution bestimmt den Zweck des Komitees dahin, „durch einheitliches Vorgehen die Wahl von solchen Kandidaten ins Parlament zu sichern, die von den affiliierten Verbänden aufgestellt werden, die eine neue Gruppe im Parlamente bilden sollen mit eigener Leitung und selbständiger Politik in Arbeiterfragen, sowie keinem von dem Komitee anerkannten Kandidaten Opposition zu bereiten". Keir Hardie betonte, daß die Organisation eine streng sachliche und unpolitische bleiben müsse. Die Beschlüsse des dritten Konferenztages galten dem einzuhaltenden Vorgang bei der Aufstellung von Kandidaten, die zuerst von einem Arbeiterverband aufgestellt werden müssen, worauf sie sich bei der Exekutive des Komitees um Betätigung der Kandidatur zu bewerben haben; so müssen sie die Verbandsstatuten anerkennen und haben lediglich als Arbeiterkandidaten aufzutreten. Der Verbandsausschuß soll in steter Fühlung mit Gewerkvereinen und anderen Arbeiterverbänden bleiben, die bei der Wahl von Einfluß sind. Ferner wurde die Schaffung eines Fonds beschlossen, der zur Deckung der Wahlkosten sowie der Bezahlung der gewählten Parlamentsmitglieder dienen soll, und zwar sollen die dem Komitee angehörigen Verbände von ihren Mitgliedern 1 d pro Kopf und Jahr für diesen Fonds einheben; die ins Parlament gewählten Kandidaten sollen 200 £ im Jahr erhalten. Die letzte von der Independent Labour Party vorgeschlagene Resolution, es sollten die drei bereits im House of Commons befindlichen Vertreter des Labour Represen-

tation Committee behufs Schaffung eines Centrums für gewerkschaftliche und sozialistische Parlamentsmitglieder aufgefordert werden, eine eiserne Vereinigung zu bilden, wurde gleichfalls angenommen. Die nächstjährige Konferenz wird in Bradford stattfinden.

Das Koalitionsrecht in den Vereinigten Staaten. In einer Reihe von Staaten der Nordamerikanischen Union liegen infolge der Erfahrungen bei dem Riesenstreik der Kohlenbergleute („Soz. Praxis" Sp. 37) Gesetzentwürfe vor, die einer Wiederholung solcher Vorgänge vorbeugen wollen und dabei mehr oder weniger eine Einengung des Koalitionsrechtes mit sich bringen. In Connecticut soll jede Arbeiterorganisation verpflichtet werden, die juristische Persönlichkeit zu erwerben, um sie sodann für Verluste, die Unternehmern durch Streiks entstehen, finanziell zur Verantwortung zu ziehen. Für die Arbeitgeber ist eine Bestrafung vorgesehen, wenn sie Arbeiter wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer eingetragenen Gewerkschaft entlassen, Arbeiter und Gewerkschaftsbeamte sollen der Bestrafung verfallen, wenn sie sich weigern mit nicht organisierten Arbeitern zusammenzuarbeiten, wenn sie gemeinsam mit anderen die Arbeit ohne vorherige 14tägige Kündigung niederlegen; mit Verlust des Bürgerrechts werden Aufreizungen zu gewalttätigen Handlungen bei Streiks und Teilnahme an solchen bedroht. In Süd-Carolina liegt ein Gesetzentwurf zur Annahme vor, der der Bundesverfassung zuwiderläuft, indem er sich nur auf einen bestimmten Industriezweig erstreckt. Er verbietet nämlich lediglich für die Woll- und Baumwollindustrie den Unternehmern die Verhängung von Aussperrungen, den Arbeitern die Erklärung von Streiks bei Strafe von 100 Dollars für jeden Tag oder Gefängnis nach Gutdünken des Gerichts. In Pennsylvanien steht eine Reihe ähnlicher Entwürfe zur Beratung. Die Bestimmung, Streiks zu verhüten, würden derartige Gesetze wohl schwerlich erfüllen.

Soziale Zustände.

Zur Lage der Glaskurzwaren-Industrie im Isergebirge.

Unter den Glasarbeitern des Isergebirges ist wieder einmal ein Notstand zu verzeichnen, der zur Einberufung einer Massenversammlung am 8. Februar d. J. führte. Die Löhne in der Kristallglas- und Flaconbranche sind infolge der Auflösung der Kristalleriekonvention und der darauffolgenden schlechten Geschäftslage, die einen großen Druck auf die Warenpreise zur Folge hatte, um 40 bis 50% gesunken. Die Minimallöhne haben sich nur in einzelnen Artikeln, welche ohnehin schlecht genug bezahlt waren, erhalten, sodaß die Arbeiter buchstäblich hungern.

Die Kristalleriekonvention hatte nicht nur zur Folge, daß 1600 Arbeiter und Arbeiterinnen innerhalb von zwei Jahren bei 400 Arbeitstagen ein Lohnplus von 384 000 Kronen errangen, sie beseitigte auch das Freiörtelsystem mit dem Dreherlohn, welche in der Kristall- und Flaconbranche (die letztere war allerdings nicht in die Konvention einbezogen, gewann jedoch durch sie einen Rückhalt) die Grundlage für den Preisdruck und für die Schleuderarbeit abgaben.

Das Freiörtelsystem bestand nämlich darin, daß die Schleifmühlenbesitzer an die Arbeiter ihre unbesetzten Radstühle verpachteten und hierfür einen Dreherlohn für den Platz und die mechanische Kraft verlangten. Diese Arbeiter holten sich die Schleifwaren von verschiedenen Lieferanten und genossen, obwohl sie gewerbliche Hülfsarbeiter in fabriksmäßigen Betrieben waren, weder den Schutz der Gewerbeordnung noch der Versicherungsgesetze. So wurde das Freiörtelsystem, welches eine Kontrolle unmöglich machte und den Arbeitern ihre rechtliche Stellung raubte, zur Quelle mannigfachster Schäden für die Arbeiter und die Industrie. Als die Konvention infolge Austrittes vieler Lieferanten und Exporteure, die sich ihrerseits darauf beriefen, daß durch die Verweigerung des Beitrittes der Rohglasfabrikanten die Voraussetzung eines dauernden Erfolges fehle, in die Brüche ging, lebte das Freiörtelsystem sofort wieder auf und die alten Schäden begannen wieder ihre Wirksamkeit, bis nun ein neuerlicher Notstand die Arbeitermassen wieder in Bewegung setzte.

Alle Versuche, die Konvention durch andere Maßregeln zu ersetzen, blieben resultatlos, sodaß sich die Bezirkshauptmannschaft, die sich an allen Sanierungsbestrebungen beteiligte, endlich veranlaßt sah, einen Erlaß herauszugeben, nach welchem die Einhebung des Dreherlohnes auf Grund des §. 78 der Gewerbeordnung verboten wurde.

Dieser Erlaß, welcher nach der hier erörterten Sachlage von größter Bedeutung ist, hat folgenden Wortlaut:

An alle Gemeinden.

Es wurde hieramts die Wahrnehmung gemacht, daß sich in der Glasindustrie des hiesigen Industrierayons Zustände entwickelt haben, welche mit den einschlägigen Bestimmungen der gegenwärtigen Gewerbegesetzgebung unvereinbar sind und deren Abschaffung im Interesse eines geregelten Arbeitsverhältnisses dringend notwendig erscheint.

Hierzu gehört in erster Reihe die Einhebung des sogenannten Dreherlohnes seitens der Glaswarenerzeuger von den in ihren Schleifmühlen beschäftigten Arbeitern, wie dies in einzelnen Gemeinden des hiesigen Industriegebietes immer noch üblich ist.

Ich verweise darauf, daß der Dreherlohn, wie er für die Arbeitsstelle, für die bewegende Kraft, also für die Benutzung der Maschine oder des Wasserwerkes, seitens vieler Arbeiter in der Form eines Lohnabzuges an ihre Arbeitgeber entrichtet werden muß, mit den Bestimmungen des § 78 der Gewerbeordnung nicht vereinbar ist, da nur die daselbst ausdrücklich angeführten Lohnabzüge gesetzlich gestattet sind.

Als sogenannte Werkzeugentschädigung kann der Dreherlohn nicht angesehen werden; denn wenn es auch nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, daß Gewerbsinhaber den Arbeitern Werkzeuge zu den von ihnen anzufertigenden Erzeugnissen unter Anrechnung bei der Lohnzahlung nach vorausgegangener Vereinbarung zuwenden, so kann es sich nach dem Wortlaute des Gesetzes eben nur um Werkzeuge (Handwerkzeuge) im gewöhnlichen Sinne des Wortes, nicht aber auch um Lohnabzüge für die Mitbenutzung der vorhandenen, dem Unternehmer gehörenden Betriebskraft, handeln.

Ich ersuche, die beteiligten Kreise auf die Unzulässigkeit der Einhebung des Dreherlohnes in geeigneter Weise mit dem Beifügen aufmerksam zu machen, daß dieses Verbot mit dem 15. Februar 1903 in Wirksamkeit tritt, und daß gegen Gewerbsinhaber, welche sich fernerhin durch Lohnabzüge für die Gewährung der ihnen gehörigen Triebkraft an Arbeiter Bedrückungen derselben zuschulden kommen lassen werden, nach Maßgabe der Bestimmungen des § 133 lit. d der Gewerbeordnung mit aller Strenge vorgegangen werden wird.

Da nun nach den Ermittelungen des Glasarbeiterverbandes im Vorjahre die Arbeiter der Kristallglasbranche allein an 64 000 Kronen für Dreherlohn zahlen mußten, wollen die Schleifmühlenbesitzer den angeführten Erlaß nicht ruhig hinnehmen und haben sich bereits zu einem Protest vereinigt. Wir haben schon wiederholt darauf hingewiesen, daß die Einhebung des Dreherlohnes in der augenfälligsten Weise den gesetzlichen Bestimmungen in jedem Belang widerspricht, und der Erlaß dürfte daher von den oberen Instanzen keineswegs aufgehoben werden, wie dies seinerzeit bei dem Erlasse bezüglich von Minimallöhnen geschah, welcher ja wirklich den Bestimmungen über den Arbeitsvertrag widersprach.

Die Arbeiter freuen sich dieser Maßregel, denn sie gibt ihrem Kampfe diesmal eine feste gesetzliche Grundlage und wird ihnen auch einen teilweisen bleibenden Erfolg sichern. Den Schleifmühlenbesitzern wird aber nichts anderes übrig bleiben als wieder eine Konvention anzustreben, durch welche sie sich, wie die Erfahrung beweist, schadlos halten können. Eine Schadloshaltung auf Kosten der Industrie und der rechtlichen Stellung des Arbeiters wäre unmoralisch.

Reichenberg in Böhmen. Rob. Preußler.

Frauen- und Kinderarbeit im belgischen Kohlenbergbau. Die arbeitsstatistischen Erhebungen, die in Belgien 1896 durchgeführt wurden und deren Ergebnisse vor kurzem erst publiziert worden sind, ergaben, daß im belgischen Kohlenbergbau 5455 Frauen und Mädchen über 16 Jahre beschäftigt sind, wovon 783 untertag arbeiten. Ihre Arbeitszeit schwankt zwischen 10 und $11^1/_2$ Stunden täglich und zwar arbeitet von den obertag beschäftigten Arbeiterinnen mehr als die Hälfte länger als 11 Stunden täglich. Weiter sind im belgischen Kohlenbergbau 10 697 Kinder unter 16 Jahren beschäftigt; untertag sind hiervon 3485 Knaben am Tag und 1341 Knaben bei Nacht beschäftigt. Deren Arbeitszeit beträgt fast ausnahmslos 10 Stunden täglich, wogegen die der obertag beschäftigten Kinder über 10 und stellenweise sogar über 11 Stunden beträgt.

Arbeiterinnenlöhne in Südaustralien. Das „Bulletin de l'Office du Travail" entnimmt dem jüngsten Fabrikinspektorenberichte Südaustraliens folgende Daten, betreffend die durchschnittlich gezahlten Wochenlöhne in dieser Kolonie für

	über 16 Jahre Frcs.	unter 16 Jahren Frcs.
Setzerinnen	16,65	7,50
Schneiderinnen	19,15	4,90
Näherinnen	13,75	4,90
Wäschenäherinnen	12,80	6,75

Es wird hervorgehoben, daß die Minimallohnklausel insofern gute Wirkung hat, als sie die Beschäftigung von sehr jungen und unerfahrenen Mädchen zu lächerlichen Löhnen verhindert. Die

Arbeitgeber finden überdies ihren Vorteil dabei, geschicktere Arbeiterinnen, denen sie mehr zahlen, zu beschäftigen, als eine viel größere Anzahl zu billigeren Löhnen.

Soziale Rechtsprechung.

Reichsjustizamt gegen Reichsgericht in Sachen der Kahlpfändung. In der Reichstagssitzung vom 5. März wies bei der Beratung des Etats des Reichsjustizamts Abgeordneter Raab auf ein Erkenntnis des Reichsgerichts vom 20. Februar 1902 hin, wodurch das durch das Bürgerliche Gesetzbuch beseitigte Kahlpfändungsrecht durch die Hintertür der Anerkennung privater Vereinbarung zwischen Vermieter und Mieter wieder seinen Einzug halten könne. Der Staatssekretär des Reichsjustizamts erklärte darauf:

Der Vorredner hat ganz zutreffend berichtet, daß von einem Senat des Reichsgerichts ein Urteil ergangen ist, wonach der Vermieter sich an den nach der Zivilprozeßordnung nicht pfändbaren Sachen des Mieters vertragsmäßig ein Zurückbehaltungsrecht ausbedingen kann derart, daß, wenn der Mieter trotz dieses vertragsmäßigen Rechts die betreffenden Sachen mitnehmen sollte, er sich strafbar machen würde. Bei der Reichsverwaltung und ebenso bei der preußischen Justizverwaltung bestehen bezüglich der Richtigkeit dieser Rechtsauffassung ernste Bedenken, und sie teilen die Auffassung, daß durch eine derartige Auslegung der geltenden Bestimmungen des Strafrechts die sozialpolitischen Intentionen, die den einschlagenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung zu grunde liegen, sehr erheblich beeinträchtigt werden können. Die Reichsverwaltung ist daher der Meinung, daß es bei dieser Rechtsprechung nicht bleiben kann, und der Justizminister Preußens hat in Uebereinstimmung mit uns die Staatsanwaltschaften mit Anweisung versehen, in derartigen Fällen, wo ein Mieter entgegen dem vertragsmäßigen Zurückbehaltungsrecht des Vermieters Sachen mit sich nimmt, Anklage nicht zu erheben, oder wenn es dennoch zur Anklage kommen und eine Verurteilung vor sich gehen sollte, Revision einzulegen, um die Sache zur nochmaligen Beurteilung durch das Reichsgericht zu bringen. Die betreffende Verfügung des preußischen Justizministers ist uns in den letzten Tagen zugegangen, und wir werden daraus Veranlassung nehmen, mit den übrigen Regierungen in Verbindung zu treten, indem wir der Meinung sind, daß, wenn es nicht gelingt, in der Rechtsprechung eine Aenderung herbeizuführen, in Erwägung gezogen werden muß, ob nicht auf anderem Wege hier Remedur zu schaffen sein wird.

Wir verzeichnen diese Erklärung mit großer Befriedigung. (Vergl. übrigens auch Sp. 122 der „Soz. Praxis".) Nach unserer Auffassung würde das Ziel am Sichersten erreicht werden, wenn § 559 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Zusatz erhielte: „Vereinbarungen, die dieser Vorschrift zuwider laufen, sind ungültig."

Reichs- und einzelstaatliches Koalitionsrecht. Bei einem Brauereistreik in Lüneburg (Provinz Hannover) war in einer Volksversammlung der Boykott über die fragliche Brauerei ausgesprochen und dieser Beschluß durch Flugblattverteilung unterstützt worden. Darauf erhielten verschiedene Verteiler des Flugblattes sowie der Unterzeichner und Drucker desselben Strafmandate wegen Übertretung des § 60 des hannöverschen Polizeistrafgesetzbuches vom 25. Mai 1847, der Verrufserklärungen durch „Handwerksgesellen oder sonstige Arbeiter" unter Strafe stellt. Unter Verweisung auf § 152 der Gewerbeordnung legten die Betroffenen Berufung ein, wurden jedoch vom Schöffengericht wie vom Landgericht verurteilt, mit der Begründung, daß § 152 a. a. O. nur das Verbot der Koalitionen aufhebe, die der Erringung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen dienten, während der vorliegende Streik die Wiedereinstellung eines entlassenen Arbeiters zum Zweck gehabt habe und deshalb der § 60 des hannoverschen Polizeigesetzes Gültigkeit behalte. Auf die beim Kammergericht eingelegte Revision erfolgte die Freisprechung der Angeklagten mit folgender Begründung: § 60 des hannöverschen Polizeistrafgesetzbuchs befasse sich ausschließlich mit solchen Verrufserklärungen, die von Arbeitern gegen Arbeitgeber zum Zwecke der Erlangung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen unternommen würden. Er betreffe also die Materie, die durch § 152 der Gewerbeordnung geregelt sei, er sei somit durch § 152 im vollen Umfange aufgehoben und rechtsungültig. Die sofortige Freisprechung sei gerechtfertigt, denn ein Vergehen gegen ein anderes Strafgesetz sei auch nicht erkennbar.

3485
1341
4826

§ 2 des preußischen Vereinsgesetzes. Zu welchen endlosen Chikanen der § 2 dieses Gesetzes der Ortspolizei Handhabe bietet gegen einen ihr mißfallenden Verein, erhellt aus einem Urteil des preußischen Oberverwaltungsgerichtes, das in der „Deutschen Juristenzeitung" mitgeteilt wird. Danach haben die Vorsteher eines Vereins nicht allein die Pflicht, ohne besondere Aufforderung die Statuten und das Mitgliederverzeichnis binnen drei Tagen nach Stiftung des Vereins einzureichen und jede Änderung in den Statuten oder im Bestande der Mitglieder binnen drei Tagen nach Eintritt dieser Änderung der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, sondern diese ist gemäß der ausdrücklichen Vorschrift im § 2 Abs. 1 des Gesetzes berechtigt, sobald sie Zweifel hegt, daß alle Änderungen im Bestande der Vereinsmitglieder regelmäßig zur ihrer Kenntnis gebracht worden sind, die erneute Einreichung des Mitgliederverzeichnisses zu verlangen. Nach diesem Urteil liegt es in der Hand der Polizeibehörde, größere Vereine mit fluktuierender Mitgliederzahl durch fortwährende Forderung nach Einreichung von Mitgliederverzeichnissen in unerträglicher Weise zu chikanieren, da die Einschränkung des Richters in dem Urteil, daß die Behörde ohne ein sachlich begründetes Interesse an Erlangung einer Auskunft über den gegenwärtigen Stand der Vereinsmitglieder natürlich nicht aus Willkür oder Chikane wiederholte Einreichung von Mitgliederverzeichnissen fordern dürfe, in keiner Weise eine Gewähr gegen die trotzdem erfolgende Anwendung dieses Mittels bietet, weil sie allein die subjektive Auffassung der Polizei gelten läßt. Die Entscheidung bedeutet eine weitere Einschnürung der preußischen Vereinsfreiheit, wenn man von einer solchen überhaupt noch sprechen darf.

Verheimlichte Vorstrafen kein Grund zur Entlassung. Ein Gewerbegehülfe war von seinem Chef ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist entlassen worden, weil er diesen bei der Anstellung nicht davon in Kenntnis gesetzt hatte, daß er bereits eine Vorstrafe erlitten habe. Auf die beim Gewerbegericht erhobene Klage wegen ungerechtfertigter Entlassung verurteilte dieses die Firma dem klägerischen Antrage gemäß zur Zahlung von 33 *M.* Von einer Verheimlichung könne erst dann die Rede sein, wenn der Angestellte bei dem Engagement nach seinen etwaigen Strafen befragt wird und dieser sie absichtlich verschweigt. Dies treffe hier nicht zu, überdies kennt die Gewerbeordnung eine derartige Bestimmung überhaupt nicht; die einschlägige Bestimmung besagt nur, daß ein Entlassungsgrund vorliegt, wenn es sich herausgestellt hat, daß der Arbeiter durch falsche Zeugnisse oder sonstige falsche Angaben einen Irrtum hat erregen wollen. — Dieses Urteil ist deshalb von allgemeinerem Interesse, weil es in dankenswerter Weise Klarheit über einen Punkt schafft, der in gewerblichen Kreisen vielfach entgegengesetzt aufgefaßt wurde.

Kommunale Sozialpolitik.

Pensionen und Hinterbliebenen-Versorgung der Bediensteten der Berliner Berufsfeuerwehr. Die Berliner Feuerwehr wird ähnlich wie die einiger anderer Städte mit Königl. Polizeiverwaltung auf Kosten der Stadt vom Polizeipräsidenten geführt. Für die Pensionierung der Exekutivbeamten, nicht auch der Bureaubeamten, war durch das Pensionsreglement von 1882 gesorgt; das gestattete aber eine Hinterbliebenenversorgung nur bei Verunglückungen auf der Brandstätte, während im übrigen Stiftungen, in erster Linie die Königin Augustastiftung nach ihren Kräften eintreten mußten. Nunmehr hat ein Ortsstatut über diese Versorgung die Genehmigung der vorgesetzten Behörde gefunden, welches nicht nur die Exekutivbeamten, sondern auch die etatsmäßigen Bureaubeamten umfaßt und ihnen beiden Anspruch auf Hinterbliebenen-Versorgung nach den für unmittelbare Staatsbeamten geltenden Grundsätzen gewährt. Diese Bediensteten werden durch dies Statut übrigens nicht Gemeindebeamte. Als anrechnungfähige Dienstzeit gilt a) die Dienstzeit im Berliner und auswärtigen Berufsfeuerwehrdienst, b) die aktive Militärdienstzeit, c) die im Reichs- oder preußischen unmittelbaren Staatsdienste zugebrachte Zeit. Als pensionsfähiges Diensteinkommen gilt, soweit nicht anderes zugesichert ist, nur das bare etatsmäßige Gehalt. Das Witwengehalt beträgt höchstens 3000 *M.* jährlich. Dem Exekutivpersonal wird die in der Berliner Berufsfeuerwehr zugebrachte Dienstzeit sowohl bei der Berechnung des Beginnes der Pensionsberechtigung wie bei der Berechnung der Höhe der Pension $1^1/_2$ fach angerechnet. Bei Dienstunfähigkeit infolge Betriebsunfalles mit dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit des Verletzten beträgt die Pension mindestens 600 *M.* jährlich, erhöht sich aber auf mindestens 900 *M.* jährlich, wenn der Verletzte zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand und mindestens seit dem Tage des Betriebsunfalles verheiratet ist. Tritt die Dienstunfähigkeit infolge eines Betriebsunfalles ein, so erhöht sich der Betrag der Pension um $^{15}/_{60}$ des zuletzt bezogenen pensionsfähigen Gehalts. Tritt vor Erwerb der Pensionsfähigkeit infolge eines Betriebsunfalles Dienstunfähigkeit ein, so wird der Betrag von $^{30}/_{60}$ des zu dieser Zeit bezogenen Gehaltes als Pension gewährt. Eine

Erhöhung der Pension über $^{45}/_{60}$ des zuletzt bezogenen anrechnungsfähigen Gehaltes findet nicht statt, abgesehen bei völliger Erwerbsunfähigkeit infolge Unfall. — Hier ist für einen durch seinen Beruf leicht gefährdeten Bedienstetenstand eine wohlwollende Vorsorge getroffen, der von ihm sicher als Fortschritt begrüßt wird und geeignet ist, das längere Verbleiben bei der Feuerwehr zu fördern.

Die Stadt Rixdorf und ihre Arbeiter. Lohnzahlungen bei unverschuldeten Arbeitsbehinderungen und Pension und Hinterbliebenenversorgung städtischer Arbeiter in Rixdorf wurde zur Zeit mit Rücksicht auf die finanziell schlechte Lage der Stadt abgelehnt. Uebers Jahr soll die Frage erneut geprüft und sie dann voraussichtlich nach dem Vorgange Berlins, Charlottenburgs und anderer Nachbarstädte bejahend beantwortet werden.

Städtische Bewilligung für Arbeiterwohnungen in Köln. Am 12. Februar bewilligten die Stadtverordneten Kölns für die Errichtung von Arbeiterwohnungen 500 000 *M.* Beantragt waren ursprünglich 1 300 000 *M* innerhalb einer Gesamtanleihe von 25 Millionen Mark. Die Wohnungszählung vom 1. März 1902 hat ergeben — damals war ein Drittel der Wohnungen untersucht worden —, daß von 27 000 Wohnungen 900 überfüllt und 300 unbrauchbar waren. Am 30. September hat sich die Untersuchung auf 52 713 Wohnungen erstreckt; die Zahl der unbewohnbaren war von 300 auf 847, die der überfüllten auf 983 gestiegen, zusammen 1830 ungenügende Wohnungen. In sieben Sektionen ist die Untersuchung der Wohnungen abgeschlossen, in zwölf Sektionen nur zum Teil; aber bei den letzteren kommen gerade wieder die Straßen in Betracht, die eine erhebliche Zahl der unbrauchbaren Wohnungen enthalten, wahrscheinlich 2000. Im Jahre 1897 standen 1807 Wohnungen leer bei einer Bevölkerung von 331 000 Seelen; am 16. Januar 1902 aber betrug die Bevölkerungszahl 390 000.

Städtische Miscellen. Nach Zeitungsmeldungen hat der Rat der Stadt Dresden aus der städtischen Arbeiterordnung die am meisten angegriffene und auch von uns verurteilte (vergl. Sp. 420/21) Bestimmung gestrichen, die den ständigen städtischen Arbeitern die Beteiligung an einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft verbot. Das ist freudig zu begrüßen. — Die Stadt Freiburg i/B. hat dem Beispiel Mannheims u. s. w. folgend, durch Ortsstatut bestimmt, daß weibliche Handelsbeflissene bis zum 18. Jahre die städtische Handelsschule besuchen müssen. — In Königsberg i/Pr. würde das abgelehnte Volksbrausebad nicht das erste (vgl. Nr. 21, Sp 558), sondern das dritte gewesen sein; zwei bestehen bereits. — Die Stadt Berlin wäre nach ihrem Etat zum ersten Male seit Jahren genötigt, einen höheren Einkommensteuerzuschlag als 100 % zu erheben. Um der in solchen Fällen im Kommunalabgabengesetz vorgesehenen behördlichen Einmischung aus dem Wege zu gehen, berät man gegenwärtig eine Steigerung der Einnahmen und erwägt jetzt ernsthaft die Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer nach dem gemeinen (Verkaufs-) Wert, statt wie bisher, nach dem Nutzungswert. Damit würde das wertvolle Gelände der Besteuerung nutzbar gemacht werden können, das die Spekulation unbebaut längere Zeit im Berliner Weichbild liegen läßt. Der Steuersatz nach dem Nutzungswert belastet gerade die Arbeiterwohnhäuser am meisten. So betrug nach einer Untersuchung, welche die Stadt Elberfeld anstellen ließ, der Steuersatz nach dem Nutzungswert bei

gewöhnlichen Arbeiterwohnhäusern	8,43	v. H. des gemeinen Wertes.
mittleren Wohnhäusern	3,31	
herrschaftlichen Häusern	2,59	
Ladenbauten	2,34	
Fabriken	1,79	
landwirtschaftlich benutzten Besitzungen	1,83	
Bauplätzen	0,10	

Die Besteuerung nach dem gemeinen Wert ist bereits in mehr als einem halben Hundert von Gemeinden eingeführt (vgl. Sp. 508). — Nach Zeitungsmeldungen beschloß der Straßburger Gemeinderat, die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel in den Volksschulen einzuführen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Freigabe der Lehrmittel erst vom Jahre 1904 allmählich durchgeführt werden soll.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Arbeitgeberverbände und Innungen. Die Frage, ob Innungen Arbeitgeberverbänden, die als Kampforganisationen gegen Arbeiter gegründet sind, beitreten dürfen, ist vom preußischen Minister für Handel und Gewerbe aus Anlaß einer Anfrage des Vorstandes des Bundes Deutscher Schneiderinnungen verneint worden. Innungen als solche, so heißt es darüber, seien im allgemeinen nicht zu einem Beitritt bei einem Arbeitgeberverband berechtigt, der trotzdem vollzogene Beitritt könne sogar Schließung der Innung zur Folge haben. Mit Bezug auf den „Allgemeinen Deutschen Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe" heißt es:

Dieser Verband ist seiner Bestimmung nach, wenn es auch in den Statuten nicht klar hervortritt, ein Kampfverein gegenüber den Organisationen der Arbeitnehmer. Seine Bestimmung steht somit in Widerspruch zu § 81e, Ziffer 2 der Gewerbeordnung, wonach die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen Aufgabe der Innungen ist. Dazu kommt, daß den Innungen auch Mitglieder angehören die nicht Arbeitgeber sind. Es würde eine Unbilligkeit sein, die von ihnen aufgebrachten Innungsmittel einem Verbande zuzuwenden, dessen Aufgabe lediglich die Vertretung der besonderen Interessen der Arbeitgeber bildet.

Wir halten diese Entscheidung für vollkommen zutreffend. Das Gleiche wie für die Innungen trifft aber auch, für die Berufsgenossenschaften zu — auch sie haben in Unternehmer- und Arbeitgeberverbänden, die zur Verfolgung politischer Zwecke gebildet sind, nicht das mindeste zu suchen.

Deutscher Arbeitgeber-Schutzverband. Auf einer Ende Februar in Berlin abgehaltenen Konferenz von Vertretern der Verbände von Barmen, Berlin, Bielefeld, Bremen, Krefeld, Dresden, Düsseldorf, Elberfeld, Görlitz, Kassel, Köln am Rhein, Leipzig, Mannheim, Mainz, Stettin, Stuttgart u. a. wurde, wie in sozialdemokratischen Blättern berichtet wird, ein „vollkommenes Einverständnis über die gegenseitige Unterstützung bei Ausständen und Sperren erzielt."

Es wurde ferner beschlossen, beim Reichskanzler die Abänderung des § 153 der Reichs-Gewerbeordnung, der gewisse Koalitionsverhandlungen unter Strafe stellt, zu beantragen und damit zu begründen, daß der Paragraph völlig ungenügenden Schutz gegen die Uebergriffe und den Terrorismus Ausständiger bietet. Besonders das Vorgehen von sogenannten Streikposten und das Verhängen von Sperren über einzelne Betriebe müßte, da diese dadurch ruiniert würden, unter Strafe gestellt werden. Die Konferenz einigte sich darüber, daß bei ungerechtfertigten Ausständen die weitgehendste moralische und materielle Unterstützung der von einem Ausstande oder einer Sperre betroffenen Meister u. s. w. eintreten müsse. Die Selbsthülfe soll aber bis zur äußersten Grenze der Zulässigkeit ausgeübt werden. Von allen Unterverbänden aus soll eine planmäßige Agitation in den benachbarten Bezirken ins Leben gerufen werden.

Die Herren reklamieren für sich und ihre Zwecke das weitestgehende Maß von Koalitionsfreiheit (selbstverständlich auch Aussperrungen, Schwarze Listen u. a. m.) und dazu noch die Unterstützung der Staatsgewalt, während sie den Arbeitern die gleichen Rechte der Selbsthülfe verwehren wollen. Nur von Kampf, Strafe und Unterdrückung ist die Rede, nicht aber von Verhandlungen, Vereinbarungen und Friedensschluß. Reich und Staat haben nicht die mindeste Veranlassung, die Bestrebungen dieser Kampforganisationen der Arbeitgeber noch zu fördern.

Arbeitgeber und Arbeitsgesetzgebung in England. Vorige Woche fand in London eine Konferenz von Delegierten verschiedener Unternehmerverbände statt, in welcher mehrere Resolutionen gefaßt wurden, die zum teil durch die Bestrebungen der Arbeiterschaft hinsichtlich direkter parlamentarischer Vertretung ihrer Interessen angeregt worden sind. Die erste der Resolutionen verweist auf die Bemühungen der Arbeiterschaft und Sozialisten, im Wege der Gesetzgebung den jüngsten Entscheidungen bezüglich unstatthafter Koalition (conspiracy) und Streikpostenstehen entgegenzutreten, und fordert eine innigere Organisation der Unternehmer zur Sicherung der Handelsinteressen und der freien Arbeit. Ferner wird angeregt, dafür Sorge zu tragen, daß allen Parlamentskandidaten die Wünsche und Ansichten der Arbeitgeber unterbreitet würden, um den Anstrengungen der Labour Party gegenüberzutreten. Eine dritte Resolution fordert die Einsetzung einer Royal Commission zur Untersuchung der Frage kommunaler Industriebetriebe, und sollte die Ausdehnung des „municipal Trading" bis zur Berichterstattung der Kommission eingestellt werden.

Arbeiterbewegung.

Arbeiterausschüsse bei den preußischen Staatsbahnen. Im Interesse der Arbeiter der Staatsbahnverwaltung hat der Minister der öffentlichen Arbeiten einen Erlaß an die Eisenbahn-Direktionen gerichtet, der Anerkennung verdient. Nach den am 19. Februar 1892 eingeführten Bestimmungen über die Einrichtung und Tätigkeit der Arbeiterausschüsse finden die Verhandlungen nach Bedürfnis, jedoch nicht häufiger als vierteljährlich einmal statt, ausgenommen wenn die vorgesetzte Behörde oder der mit dem Vorsitze beauftragte Beamte die Einberufung für erforderlich erachtet oder wenn zwei Drittel der Ausschußmitglieder darauf antragen. Um den Arbeitern mehr, als es bisher anscheinend geschehen, Gelegenheit zu geben, Anträge, Wünsche und etwaige Beschwerden anzubringen, wird bestimmt, daß die Ausschüsse, unbeschadet des bisher schon zugelassenen häufigeren Zusammentritts, mindestens zweimal im

Jahre einberufen werden. Der Minister hat ferner angeordnet, daß außerdem bei jeder Revision der Werkstätten durch ein Direktionsmitglied auch der zuständige Ausschuß einzuberufen ist, um den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, etwaige Wünsche zur Sprache zu bringen.

Nachklänge zum Streik der Wiener Konfektionsschneider. Eine der bedeutsamsten Errungenschaften der Arbeitnehmer im Wiener Schneiderstreik („Soz. Praxis“ Sp. 477, 509, 532) war die Abmachung gewesen, daß nach endgültiger Beilegung der Differenzen eine Kontrollkommission zur Überwachung der richtigen Innehaltung der Tarifvereinbarung eingesetzt werden sollte. Nach langen Verhandlungen, in denen die Meinungen mehrfach sehr scharf an einander gerieten, ist nunmehr und zwar in der Hauptsache dank der sehr einsichtsvollen Tätigkeit des Gewerbeinspektors Kulka auf folgender Basis eine Einigung erzielt worden. Es wurde die Einrichtung einer Kontrollkommission beschlossen, die aus je vier Stückmeistern und Engroskonfektionären bestehen und über alle jene Differenzen zu entscheiden haben soll, wo es sich nicht um Konstatierung eines Ehrenwortbruches handelt. In jenen Fällen, wo die Kontrollkommission Beweise dafür erlangt haben wird, daß ein bewußter Ehrenwortbruch begangen worden ist, konstituiert sie sich unter dem Vorsitz des jeweiligen Ober-Gewerbeinspektors als Schiedsgericht. Dieses Schiedsgericht soll auch als Einigungsamt für die gütliche Austragung künftiger Lohndifferenzen fungieren. Für Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Stückmeistern soll unter dem Vorsitz des jeweiligen Ober-Gewerbeinspektors ebenfalls ein Schiedsgericht funktionieren, das aus vier Stückmeistern und vier Arbeitern zusammengesetzt sein wird. Auch dieses Schiedsgericht wird als Einigungsamt wirken. Die positiven Ergebnisse des Wiener Streiks für die Lohnregelung in der Heimarbeit sind außerordentlich wertvolle. Es wird hier zum ersten Male in größerem Umfange der Versuch gemacht, eine Tarifvereinbarung für diese Arbeiterkategorie zu treffen und — was das Wesentlichste ist — ihre richtige Innehaltung durch eine paritätische Kontrolle zu überwachen. Erweist sich dieser Versuch als lebensfähig, wozu begründete Aussicht vorhanden ist, so wird dadurch der Weg gebahnt, auch in die Löhne der Heimarbeiter eine gewisse Regelung hineinzubringen und damit allmählich die Lohndrückereien, wie sie hier in unglaublicher Weise vorkommen, wenn auch noch nicht völlig zu beseitigen, so doch in erheblichem Maße einzuschränken.

Die Streikbewegung in Amsterdam steht noch immer vor der Entscheidung. Wenn auch die Lage zweifellos noch als sehr ernst zu betrachten ist, so gewinnt es doch den Anschein, als ob der Höhepunkt erreicht, vielleicht bereits überschritten ist, da beide Parteien zu Verhandlungen geneigt sind, die Regierung, weil sie erkennt, daß die Mehrheit der Bevölkerung, und zwar nicht nur der Arbeiter, sondern auch vieler anderen Schichten gegen die Zuchthausvorlage Front machen, die Arbeiter, weil sie trotz aller Sympathiekundgebungen und Solidaritätserklärungen der verschiedensten Berufszweige sich nicht darüber hinwegtäuschen können, daß eine starke, unter klerikalem Einflusse stehende Minderheit sich dem Streik nicht anschließen würde. Durch Einleitung einer gewaltigen, über das ganze Land greifenden Protestaktion, die gewissermaßen eine Heerschau über die Anhänger der Streikbewegung darstellte, sollten die widerstrebenden Elemente mit fortgerissen werden. Trotz einer Reihe mächtiger Kundgebungen, namentlich in Amsterdam, traten doch dabei die Gegensätze mit der katholischen Arbeiterschaft scharf zu Tage, ein Faktor, der sehr zu der bisher gewahrten Zurückhaltung beigetragen hat. Immerhin wird eine endgültige Klärung der Lage erst die Entscheidung über das der Kammer vorliegende Streikgesetz bringen. Die Bedenken gegen das Gesetz sind auch in den Kreisen des gebildeten Bürgertums nicht geringe, wie eine von 30 bekannten und einflußreichen Personen von verschiedener politischer Ueberzeugung unterzeichnete Petition, unter der sich auch der Name des bekannten Strafrechtslehrers von Hamel, sowie diejenigen von Universitätsprofessoren, Gelehrten, Kaufleuten u. s. w. befinden, beweist. In der Kammer ist der Widerstand gegen die drei Gesetzentwürfe in allen Fraktionen der linken Seite ernster, als man erwartet hatte. Die unveränderte Annahme der Entwürfe wird als höchst unwahrscheinlich angesehen. In einigen Sektionen zeigten sich auch einflußreiche Mitglieder der in den Hauptpunkten einigen rechten Seite nicht abgeneigt, einigen von links offerierten Abänderungen zuzustimr n. Der Haager Korrespondent des „Handelsblad“ schreibt, daß e auf Grund dessen, was ihm zu Ohren kam, vorhersagen könne, daß die Regierung, wenn sie an ihrem Entwurf festhalte, nahezu die ganze linke Seite des Hauses gegen sich haben werde. Verschiedene Mitglieder der Ersten Kammer sollen sich, wie der holländische Korrespondent der „Frankfurter Zeitung“ meldet, dahin geäußert haben, daß es wahrscheinlich sei, daß, falls die Zweite Kammer die Entwürfe annehme, die liberale Mehrheit der Ersten Kammer sie verwerfen würde. Es ist nicht ausgeschlossen, daß zunächst die Vornahme der Enquête über die Lage der Eisenbahner beschlossen und die Entscheidung über die Streikvorlage bis zur Beendigung dieser Untersuchungen zurückgestellt wird. Ob sie danach, wenn die Zeit der Aufregung vorüber ist, überhaupt noch wieder auf die Tagesordnung gesetzt wird, erscheint sehr zweifelhaft. Vielleicht läge in einer solchen Entwicklung die beste Lösung des gesamten schwierigen Konfliktes.

Englischer Glasarbeiterstreik. Der Ausstand der Glasarbeiter im Bezirke von Stourbridge dauert nun bereits elf Monate. Die namhaften Ansprüche, die an den Fonds der National Flint Glassmakers Society für Unterstützung der Streikenden gestellt wurden, haben den Verband dazu veranlaßt, die Streikgelder nunmehr auf 5 sh pro Woche herabzusetzen. Als der Ausstand begann, verfügte die Organisation über mehr als 13 000 £; vor vier Monaten waren diese Reserven bereits auf 8856 £ gesunken trotz der von den beschäftigten Glasarbeitern eingehobenen Streiktaxe und Unterstützungen anderer Gewerkvereine. Nach Mitteilungen der National Flint Glassmakers Society wurden in den letzten drei Monaten 3234 £ an Streikgeldern an die Ausständigen ausbezahlt. Die gesamten Ausgaben im letzten Vierteljahr betrugen 4485 £, wogegen die Einnahmen bloß 1 846 £ betrugen. Die vollständige Erschöpfung der Reserven ist demnach bald zu erwarten.

Arbeiterschutz.

Die Anwendung der Fabrikgesetzgebung in Bayern 1902.

(Nach den Jahresberichten der Königl. Bayerischen Fabriken- und Gewerbeinspektoren für das Jahr 1902.)

Der Grundton, der sich durch die Berichte der bayerischen Fabrikinspektoren für das Jahr 1902 hindurchzieht, ist die allgemeine Hervorhebung der ungünstigen wirtschaftlichen Lage in allen Berufszweigen, die dadurch bedingte Verkürzung der Arbeitszeit und die Minderung des Verdienstes der Arbeiter. Es wird weiter hervorgehoben, wie die verringerte Kaufkraft des Arbeiters sich in nachteiligster Weise bei dem Absatz aller Produzenten geltend gemacht habe, wie z. B. eine Reihe von Brauereien genötigt worden sei, größere Biervorräte, die sie sonst regelmäßig abgesetzt hätten, zu vernichten, weil sie infolge des bedeutend herabgesetzten Bierkonsums verdorben wären. Es zeigt sich an dieser Entwicklung, wie eng der Zusammenhang zwischen einer gutgelöhnten und dadurch konsumkräftigen Arbeiterbevölkerung und einer gedeihlichen Entfaltung aller übrigen Erwerbszweige ist.

Bezüglich der Anwendung der Arbeiterschutzgesetzgebung geht der Gesamteindruck der Berichte dahin, daß zwar noch immer zahlreiche Uebertretungen vorkommen, daß diese jedoch häufig auf eine gewisse Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen zurückzuführen sind und absichtliche, böswillige Verfehlungen der Arbeitgeber, wenn sie auch immer noch vorhanden sind, doch seltener werden. So beginnen sich z. B. die Sonntagsruhebestimmungen immer tiefer einzuleben. „Die gegen sie begangenen Verfehlungen sind häufig mehr formeller Natur und beziehen sich u. a. auf die Nichtführung des vorgeschriebenen Sonntagsarbeitsverzeichnisses; ernstere Beanstandungen waren u. a. in Bierbrauereien und Mälzereien, Ziegeleien, Schmieden, Sägewerken und Mühlen zu erheben, wo an Sonn- oder Festtagen entweder unerlaubte Arbeiten vorgenommen oder die Bedingungen für zulässige Arbeiten nicht beachtet wurden.“

Von besonderem Interesse sind die Angaben über die Kinder- und Frauenarbeit in den Fabriken wie in den Handwerksbetrieben. Die Gruppierung in den Fabriken gestaltete sich so, daß auf jugendliche Arbeiter 7,5 %, auf weibliche Arbeiter über 16 Jahre 21,7 % — gegen 20,7 in 1900 — und auf erwachsene männliche Arbeiter 70,8 % der Gesamtzahl entfielen, in den Handwerksbetrieben waren die analogen Zahlen 15,1 %, 12,2 %, 72,7 %. Gegen die Vorjahre ist bei den Fabrikarbeiterinnen eine Zunahme von 1 % zu konstatieren, die den jugendlichen mit 0,3 %, den erwachsenen Arbeitern mit 0,7 % zugute kommt. In den Handwerksbetrieben ist die Zahl der weiblichen Arbeiter gegen das Vorjahr von 6,6 auf 12,2 % gestiegen, jedoch ist dies nicht auf ein so starkes Anwachsen der weiblichen Arbeitskräfte, sondern auf die Einbeziehung der Gastwirtsbetriebe in das Kataster zurückzuführen.

Die Verfehlungen gegen gesetzliche Vorschriften über die Arbeitsdauer haben sich bei den jugendlichen Arbeitern, von einigen Aus-

nahmen wie in Oberfranken und Schwaben, wo „gewissenlose Arbeitgeber junge Leute oft zu ungeeigneten Arbeitsverrichtungen, z. B. an Kreissägen, anhielten", vermindert, sie gingen gegen das Vorjahr von 1759 auf 1686 herab. Dagegen haben die Zuwiderhandlungen bei den Arbeiterinnen über 16 Jahre fast allenthalben beträchtlich zugenommen und wiederum ist es Oberfranken, das besonders schwere Verfehlungen aufweist. Ueber die Arbeitszeit der Frauen und Jugendlichen, über die noch Sondererhebungen schweben, bemerkt der Bericht für Schwaben in Bezug auf die Textilindustrie, daß „manche Industrielle gerne bereit wären, die elfstündige Arbeitszeit mit einer zehnstündigen zu vertauschen, wenn sie nicht die Konkurrenz fürchten würden." Ein neues wichtiges Moment für den zehnstündigen Maximalarbeitstag für Frauen, um so wichtiger, da die Gegner desselben gerade die Textilindustrie als eins derjenigen Gebiete ins Feld führen, wo eine Verkürzung der Arbeitszeit nicht zu ertragen wäre. Sehr erfreulich ist die Angabe des Berichtes, daß die Verlängerung der Mittagspause von 1 auf 1½ Stunden und darüber für männliche und weibliche Arbeiter immer mehr zur Einführung komme, daß auch die Verbesserungen in Bezug auf die Beschäftigungsweise, die Arbeitsräume sowie die Beschaffung von Wasch- und Badegelegenheit, Garderobe u. s. w. in einer großen Reihe von gewerblichen Anlagen zunehmen. Schwere Uebelstände zeigen namentlich hinsichtlich der Arbeitszeit nur noch einzelne Betriebszweige, wie beispielsweise die Schneidereien und Putzmachereien.

Auf die Ausgestaltung des Arbeitsvertrages übten die neuen Bestimmungen des B. G.B., namentlich der §. 616, einen nachweisbaren Einfluß aus; eine Reihe von Arbeitsordnungen wurden abgeändert, entweder um die Gültigkeit des §. 616 ganz aufzuheben oder auf genau bezeichnete Fälle zu beschränken. Besonders anerkennenswerte Abmachungen über Arbeitszeit, Sonntagsarbeit, Lohnberechnung, Kündigung und Vergütung in Krankheitsfällen sowie bei militärischen Uebungen wurden zwischen Arbeitern und Arbeitgebern der Nürnberger und Fürther Bierbrauereien getroffen. Hinsichtlich der Auflösung des Arbeitsverhältnisses besteht bei den Arbeitgebern die Neigung, die Kündigungsfristen zu verkürzen oder ganz zu beseitigen, weil diese, wie der Berichterstatter für Oberfranken hervorhebt, von den Arbeitern in den meisten Fällen doch nicht innegehalten werden.

Sehr anerkennende Worte widmet der Bericht der Entwicklung der Arbeiterorganisationen und der einsichtsvollen Unterstützung, die die Inspektoren überall durch diese erfahren haben. So heißt es in den Erhebungen über das Bierbrauergewerbe, die als Spezialuntersuchung dem Hauptberichte angegliedert sind: „Die Gewerbeaufsichtsbeamten fanden bei den Erhebungen sowohl bei den Arbeitgebern wie bei den Arbeitern mit wenigen Ausnahmen das gewünschte Entgegenkommen und namentlich seitens der Arbeiterorganisationen dankenswerte Unterstützung." In dem zusammenfassenden Ueberblick über die Einzelberichte bemerkt der Zentralgewerbeinspektor über die Arbeiterorganisationen: „Allenthalben entfalten sie eine rege Wirksamkeit nicht nur auf den die eigentlichen Arbeiterverhältnisse betreffenden Gebieten, sondern auch hinsichtlich der wirtschaftlichen und geistigen Hebung der Arbeiterschaft." Auch in Bezug auf die Hebung der Arbeiter in geistiger und sittlicher Hinsicht werden ihre Bestrebungen anerkannt, indem es heißt: „Neben den allgemeinen Fortbildungsvereinen sind namentlich die Arbeiterorganisationen (Gewerkschaften und Arbeitervereine auf religiöser Grundlage) hier tätig." Diese sympathische Stellungnahme gegen die Arbeitervereinigungen bleibt auch auf den Verkehr der Gewerbeaufsichtsbeamten mit den Arbeitern nicht ohne günstigen Einfluß. „Es ist nicht zu verkennen, daß das Vertrauen der Arbeiter zu den Beamten in Zunahme begriffen ist. Die Sprechstunden werden zwar verhältnismäßig nur schwach besucht, dafür entwickeln sich aber außerhalb derselben im mündlichen und schriftlichen Verkehr immer lebhaftere Beziehungen zwischen der Gewerbeinspektion und den Arbeitern sowie namentlich auch mit den Arbeiterorganisationen." Im Zusammenhang mit den Organisationen werden auch die Arbeitersekretariate des öftern lobend erwähnt. So heißt es in dem Bericht für Oberbayern, daß die durch das Münchener Arbeitersekretariat eingelaufenen Beschwerden zum größten Teil begründet gewesen seien, und der Beamte für Mittelfranken schreibt ähnlich, daß von 118 Beschwerden, die vom Arbeitersekretariat in Nürnberg schriftlich übermittelt wurden, „die meisten sich als vollständig begründet erwiesen haben." Ebenso wie auf die Arbeiterorganisationen, weisen die Einzelberichte mehrmals auch auf einen Zusammenschluß der Arbeitgeber zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen hin, indem sie die Möglichkeit betonen, durch ein geeignetes Zusammenwirken der beiderseitigen Organisationen förderliche Vereinbarungen bezüglich der Arbeitsverträge auf friedlichem Wege zu treffen.

Dem unparteiischen, sachlichen Geiste des Berichts entspricht auch die Darstellung der Arbeitskämpfe, deren geringere Anzahl im Vergleich zum Vorjahre auf die ungünstige Geschäftslage zurückgeführt wird. Es fanden insgesamt in allen Bezirken 57 Arbeitseinstellungen gegenüber 83 im Vorjahre und 96 im Jahre 1900 statt. In 5 Fällen griffen die Gewerbeaufsichtsbeamten vermittelnd in die Arbeiterbewegung ein, in 14 Fällen wurden die Gewerbegerichte als Einigungsamt angerufen. In den Bezirken, in denen solche Gerichte bisher noch nicht errichtet sind, macht sich ein lebhaftes Bedürfnis nach ihnen geltend.

Sehr umfangreich war die Tätigkeit der Beamten auf dem Gebiet der Unfallverhütung und der Beobachtung der hygienischen Vorschriften. In ersterer Beziehung ist zwar eine gewisse Besserung in der Sicherung der Arbeiter gegen Betriebsgefahren nicht zu verkennen, immerhin erfordern die herrschenden Zustände die unausgesetzte Ueberwachungstätigkeit der Aufsichtsorgane. Es braucht zum Beweise dessen nur auf die große Zahl der Betriebsunfälle — 13 260 — hingewiesen zu werden, die sich im Berichtsjahre neuerdings ereigneten bezw. zur Kenntnis der Gewerbeaufsichtsbeamten gelangten. In hygienischer Beziehung sind in erster Linie die Berufserkrankungen von Interesse. Noch immer wurde eine größere Anzahl von Bleierkrankungen bei Lithographen, Schriftsetzern, Malern, Anstreichern und Töpfern, in Kachelofen- und Porzellanfabriken konstatiert, ein Beweis, wie notwendig hier noch verhütende gesetzliche Maßnahmen nach dem Beispiele anderer Länder, wie namentlich Frankreichs und neuerdings Belgiens sind; auch einige Fälle von Milzbrand, Phosphornekrose und Schwefelkohlenstoff-Erkrankungen kamen zur Kenntnis der Beamten. „Die Einzelberichte lassen auf hygienischem Gebiet Verbesserungen, namentlich bezüglich Staubbeseitigung und gewisser Arbeitsmethoden erkennen. In letzterer Richtung werden die selbsttätigen Rostbeschickungen, die maschinellen Vorrichtungen zum Ausziehen des gedörrten Malzes, die Verlegung des Bierabfüllens von den Kellern nach oben, neuere Pichmaschinen mit Qualmabzug hervorgehoben." Immerhin läßt das Verhalten der Arbeiter wie der Arbeitgeber hier noch manches zu wünschen übrig. Den Arbeiterorganisationen, deren auch an dieser Stelle wieder anerkennend gedacht wird, ist hier noch ein reiches Betätigungsfeld vorbehalten. Was die Wohnungsverhältnisse angeht, so ist zwar ein kleiner Fortschritt zuzugeben, jedoch sind noch zahlreiche Übelstände zu beseitigen, und namentlich die Unterkunftsräume in Ziegeleien und Torfstichen führten in hygienischer und sittlicher Beziehung zu mancherlei Beanstandungen.

Auch auf die fachliche Ausbildung der Arbeiter, auf die gewerblichen Fortbildungsschulen und die eigentlichen Fachschulen richtete sich das Augenmerk der Aufsichtsbeamten. In vorteilhaftem Zusammenwirken mit den Handwerkskammern wurde der übermäßigen Lehrlingszüchterei entgegengearbeitet, auf Mißbräuche beim Abschluß von Lehrverträgen verwiesen, Lehrlingsvereine und Lehrlingsheime gefördert.

Endlich widmet der Bericht auch den weiblichen Aufsichtsbeamten eine Würdigung. Es wird besonders hervorgehoben, wie sich diese neue Institution immermehr einzuleben beginnt, wie namentlich bei den Arbeitgebern die früher da und dort bestehende Mißstimmung gegen die weiblichen Beamten einem die Sache fördernden Entgegenkommen gewichen ist, wie auch die Arbeiterinnen selbst, nachdem ihnen das Erscheinen der Assistentinnen nicht mehr neu und deren Tätigkeit bekannt ist, erhöhtes Vertrauen und Interesse zeigen. Diesem Fortschritte ist es zuzuschreiben, daß die Arbeiterinnen Anfragen und Beschwerden nunmehr häufiger gelegentlich der Revisionen vorbringen oder in selteneren Fällen den schriftlichen Weg hierzu wählen. Es sind jetzt zwei Assistentinnen angestellt, die 836 Revisionen vornahmen.

Soweit, kurz gefaßt, der Inhalt der Berichte, die rückhaltlose Anerkennung verdienen und denen man nur wünschen kann, daß sie in Arbeitgeber- und Arbeiterkreisen eine möglichst weitgehende Verbreitung und Beachtung finden. Je mehr sie von beiden Seiten gelesen werden, desto mehr werden sie die unmittelbar Interessierten auf die bestehenden Mißstände verweisen und dadurch zu ihrer Beseitung Veranlassung geben. Es wäre daher ein verdienstvolles Werk, wenn die bayerische Regierung ebenso, wie die württembergische es tut, allen Arbeiterorganisationen im Lande, sofort nach dem Erscheinen der Berichte, je ein Exemplar zustellen und im übrigen durch möglichst niedrig bemessene Preise und Einzelverkauf jedes Bezirksberichtes den Arbeitern die Möglichkeit zur Erwerbung eines solchen geben würde. Erst dadurch würde die opfervolle Arbeit der Beamten für weite Kreise wirklich fruchtbar werden.

Verhandlungen über Bauarbeiterschutz im preußischen Abgeordnetenhause. In der Sitzung vom 4. März beantragte zur Beratung des Bauetats Abgeordneter Dr. Hirsch, die Staatsregierung möge einen „Gesetzentwurf zur Regelung des Bauarbeiterschutzes, namentlich zum Zweck wirksamerer Unfall- und Krankheitsverhütung, baldmöglichst vorlegen". Abgeordneter Schwarze dagegen schlug vor, „im Wege der Gesetzgebung oder der Verordnung (§ 120e G.O.) einen wirksameren Schutz der Bauarbeiter zu sichern". Von Rednern verschiedener Parteien, insbesondere vom Abgeordneten Dr. Hirsch, wurde sehr eindringlich ein weitgehender Schutz für die Bauarbeiter gefordert. Auch die Regierung erkannte dies Bedürfnis an; wenn sie auch betonte, daß durch Vorschriften in neuerer Zeit manches gebessert worden sei, so erklärte sie doch, daß sie einer Anregung des Hauses Folge leisten werde. Schließlich wurde der Antrag Schwarze angenommen, nachdem Abgeordneter Dr. Hirsch seinen Antrag zurückgezogen hatte.

Sitzgelegenheit für Verkäuferinnen in Frankreich. Der Bericht der französischen Fabrikinspektoren für das Jahr 1901 konstatiert, daß die Durchführung des Gesetzes vom 29. Dezember 1900 betreffend die Beschaffung von Sitzgelegenheit für weibliche Handelsangestellte noch Vieles zu wünschen übrig lasse. Zur Anzeige gelangten im Berichtsjahre 145 Kontraventionen, die zu zahlreichen Verurteilungen führten, darunter auch von Arbeitgebern, die zwar den Wortlaut des Gesetzes befolgten und für jede Handelsangestellte einen Stuhl anschafften, jedoch den bei ihnen beschäftigten Frauen und Mädchen die Benutzung derselben untersagten. Von verschiedener Seite wurde konstatiert, daß das Gesetz zwar befolgt wird, aber in manchen großen Warenhäusern werden die Verkäuferinnen, die sich niedersetzen, scheel angesehen und beim Arbeitgeber schlecht angeschrieben. Dagegen ist in manchen anderen Etablissements ein Turnus eingeführt, nach dem die Verkäuferinnen, sobald die Reihe an sie kommt, 10 Minuten rasten können: von den 20 beschäftigten Damen kann abwechselnd eine sitzen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die rechtliche Stellung der Walderholungsstätten im Krankenversicherungsgesetz.

Von Dr. Chr. J. Klumker, Frankfurt a. M.

Es gewinnt den Anschein, als könne die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz noch in dieser Session vom Reichstage verlangt werden. Falls dies möglich ist, sollte man gegenüber den Fortschritten, die sie unleugbar bietet, davon absehen, ihre Verabschiedung durch zu viel neue Anträge aufzuhalten. Wo es sich indes nicht um große prinzipielle Fragen handelt, sondern nur um eine praktische Verbesserung, deren Wert einstimmig anerkannt wird, da ist eine Ausnahme wohl angebracht. Das gilt umsomehr, wenn dadurch ein wertvoller Fortschritt in der Genesendenfürsorge sicher gestellt werden kann, der ohnedem stark gefährdet erscheint. Das ist bei den Walderholungsstätten der Fall.

Die Fürsorge für Erholungsbedürftige nimmt in den letzten Jahren einen erfreulichen Aufschwung, nachdem sie einige Zeit durch die Heilstättenbewegung in den Hintergrund gedrängt worden war. Ein Hindernis bilden für die Krankenkassen die beträchtlichen Kosten der Erholungshäuser. Diesem Mißstande helfen die Walderholungsstätten ab.

Diese Erholungsstätten liegen in der Nähe großer Städte in oder am Walde, und sind von der Stadt bequem mit irgend einer Bahnverbindung in kurzer Zeit zu erreichen. Sie bieten den Genesenden den Tag über Gelegenheit, sich im Freien aufzuhalten, zu gehen, zu liegen, sich mit Spielen und Lektüre zu unterhalten und dergleichen. Dazu gewähren sie ihnen eine gute Verpflegung und bei schlechtem Wetter einen sicheren Aufenthaltsraum. Des Nachts fahren die Genesenden in die Stadt zurück und bleiben in ihren Wohnungen. Die Einrichtung wird sehr wesentlich billiger als ein Genesungsheim, da die ganzen Aufwendungen für Schlafräume und Betten, sowie sehr viel Pflegepersonal gespart wird. Die Unterhaltskosten in einer Erholungsstätte betragen den Tag etwa 1 *M*, während sie sich in einem Genesungsheim auf 2—3 *M* und höher stellen. Dazu kommt, daß eine Erholungsstätte mit wenig Kosten errichtet und leicht erweitert werden kann, sodaß ihre Vorteile sehr vielen Leidenden zu Gute kommen. Sie sind so recht geeignet, der großen Menge Kassenmitglieder, die in der Rekonvaleszenz gerade bei schlecht gestellten Kassen aus Mangel an Mitteln keine besondere Pflege erhalten, zu dienen. Nur wenige, besonders ausgewählte Kranke können in die teuren Rekonvalescentenanstalten entsandt werden; die meisten bleiben in ihren ungesunden Wohnungen, unter mangelhafter Pflege. Die einzigen Vorzüge, die sie bei vorschreitender Genesung erhalten, (Landurlaub, Ausgangserlaubnis für gewisse Tagesstunden) werden sehr oft nicht richtig angewandt; den Kassen fehlt vor allem die Möglichkeit, diese Verwendung genügend zu kontrollieren.

Da tritt die Erholungsstätte ein, in der die Genesenden unter Aufsicht sind; zugleich sind die Kosten nur unbedeutend, wenn die Kassen nach § 7 des Krankenversicherungsgesetzes einen Teil des Krankengeldes einbehalten können. Gerade an diesem Punkte versagt aber das Gesetz. Während den Rekonvalescentenanstalten der Charakter eines Krankenhauses im Sinne des § 7 allgemein zugesprochen wird, ist die Frage bei den Erholungsstätten anders. Ihnen fehlt ein Hauptstück der Anstalt, die Schlafräume, meistens auch Wohn- und Speiseräume, da die Genesenden sich den ganzen Tag im Freien aufhalten sollen und nur im Notfalle, bei schlechtem Wetter in hellen Baracken untergebracht werden. Auch fehlt ihnen vielfach der strenge Abschluß nach außen hin. So ist es z. B. in Berlin den Krankenkassen nicht möglich gewesen, einen Teil des Krankengeldes, bei Einweisung in eine Erholungsstätte, einzubehalten.

Dieser Rechtszustand ist im höchsten Grad bedauerlich, da er die Mehrzahl der Kassen verhindert, von den Erholungsstätten Gebrauch zu machen. Sie müßten ja jetzt die Kosten der Erholungsstätte noch außer dem Krankengelde tragen. Zu solchen Extraleistungen sind aber nur ganz vereinzelte Kassenorganisationen im Stande. Manche Erholungsstätten, wie z. B. in Frankfurt a. M., werden dadurch geradezu in ihrem Bestehen bedroht, da sie auf den Besuch von Kassenkranken angewiesen sind. Diese ganze Bewegung, die in den letzten Jahren so hoffnungsvoll einsetzte, würde sich nach und nach im Sande verlaufen, oder schließlich nur den Unterstützten der öffentlichen und privaten Armenpflege zu gute kommen, während die selbständigen Arbeiter leer ausgehen würden.

Daher hat die Frankfurter Walderholungsstätte mit der Zentrale für private Fürsorge, der Allgemeinen Ortskrankenkasse, der Kommission der vereinigten Krankenkassen und dem Roten Kreuz in Frankfurt eine Petition an den Reichstag gerichtet, im § 7 des Krankenversicherungsgesetzes folgenden Absatz einzufügen:

Es kann ferner bei Genesenden mit deren Zustimmung freie Kur und Verpflegung in einer Erholungsstätte gewährt werden.

In diesem Falle muß denen, die verheiratet sind, oder eine eigene Haushaltung besitzen, oder den Unterhalt von Angehörigen aus ihrem Arbeitsverdienst zu bestreiten haben, mindestens 2 Drittel, allen anderen dagegen, die nicht den Unterhalt von Angehörigen aus ihrem Verdienste bestritten haben, ein Drittel des im § 6 als Krankengeld festgesetzten Betrages bezahlt werden.

Die Krankenkassen haben sich mit großem Eifer der Genesendenfürsorge zugewandt und befassen sich gerade jetzt vieler Orten mit der Gründung von Walderholungsstätten. All dieser frische Eifer würde seines Hauptwirkungsfeldes beraubt, wenn nicht die neue Novelle die rechtliche Stellung der Walderholungsstätten im angegebenen Sinne ändert. Erst durch eine solche Bestimmung wird einer aussichtsreichen Bewegung eine sichere Grundlage gegeben.

Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung für Privatangestellte. Den Vertretern von 18 Privatangestellten-Verbänden ist im Reichsamt des Innern die Auskunft zuteil geworden, daß die Regierung der (auch in diesen Blättern wiederholt erörterten) Sache sympathisch gegenüberstehe, zunächst aber folgendes von den Verbänden wünsche: 1. Eine Äußerung darüber, wer als Privatbeamter anzusehen sei, 2. darüber wie man sich die Auseinandersetzung mit der bestehenden Invalidenversicherung denke, der schon zahlreiche Beamte angehören, und 3. das statistische Material, bei dessen Beschaffung ihnen das Reichsamt Unterstützung angedeihen lassen werde.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Aus dem Verein für Unfall-Verletzte.

Von Regierungsbaumeister W. Eisner.

Die Werkstätten des Vereins für Unfall-Verletzte, in denen Verletzte angelernt werden und welche die hergestellten Erzeugnisse selbst vertreiben, bestehen nunmehr seit Oktober 1901. Manche der dort gesammelten Erfahrungen dürften allgemeiner interessieren, weil sie sich auf das Gesamtgebiet der Beschäftigung Mindererwerbsfähiger verallgemeinern lassen.

Von den eventuell in Frage kommenden Arbeitsgebieten hat der Verein vorerst allein die Bürstenmacherei verwirklicht. Diese hat sich für die Zwecke des Vereins ebenso bewährt, wie in Blindenanstalten, Gefängnissen, Arbeitslosenvereinen u. s. w., viel-

leicht noch mehr als in diesen, weil Unfall-Verletzte, die Bürstenarbeit leisten können, für diese vollwertiger sind, als Blinde, die nicht alle vorkommenden Arbeiten lernen können, Gefangene, die mehr auf Quantum als auf Qualität arbeiten, und Arbeitslose, welche die Bürstenmacherei nur als vorübergehenden Notbehelf ausüben. Der Verein für Unfall-Verletzte muß auf saubere Ausführung achten, weil er bei den Materialienverwaltern der kaufenden Firmen dem Mißtrauen begegnet, „Krüppel" und „Kranke" könnten keine brauchbare Ware herstellen. Verschiedentlich wurde erst mit dem Lob über die Güte der Ausführung verstanden und anerkannt, daß z. B. bei einer Beinverletzung die Hände arbeitsfähig bleiben können. Da die Bürstenarbeit auf Handfertigkeit und das geleistete Quantum auf Uebung beruht, werden sich die neu angelernten Bürstenmacher ihren gesunden Kollegen in der Höhe des Verdienstes nach und nach nähern können, wenn auch der Unterschied, der durch die fehlenden Lehrlings- und früheren Lebensjahre bedingt ist, immer bestehen bleiben wird. Es wird aber — wie bei jeder Berufsänderung, mit der ein neues Einlernen verbunden ist — bei Arbeitern, die vorher den Verdienst der Gesunden hatten, daran festzuhalten sein, daß von vornherein ein **Existenzminimum** mit der Aussicht auf **Verbesserung** desselben geboten werden muß. Das wird größtenteils darauf hinauskommen, daß die Mindererwerbsfähigen zuerst besser bezahlt werden müssen als die Gesunden.

Ueber das sich darbietende Arbeitermaterial weiß der letzterschienene Geschäftsbericht des Vereins Interessantes zu erzählen. Das Vereinsbureau hat bei einer großen Anzahl Personen auf vorgedruckten Fragebogen Angaben über Namen, Alter, Unfall, Rentenhöhe, Einnahmequelle, Familienverhältnisse, eventuelle Einnahmequellen der Familie 2c. gesammelt, die zweckentsprechend bearbeitet werden sollen. Es ist mir nicht bekannt, ob von behördlicher Seite gelegentlich der periodisch erfolgenden neuen Vorstellungen von Unfall-Verletzten ähnliches Material gesammelt wird. In größerem Umfange beschafft und bearbeitet würde es Aufschluß darüber geben, wie sich die Existenz der Rentenempfänger nach dem Unfall gestaltet, und ob die Feststellung der Rentenhöhe mit Bezug auf das Erreichbare zweckentsprechend gehandhabt wird. Da sich an den Verein nur diejenigen wenden, die keine Möglichkeit erreichten, die verbliebene Erwerbsfähigkeit lohnend zu betätigen, wird das vom Verein gesammelte Material immer etwas einseitig sein. Nach meiner Empfindung (die aber nur auf gelegentlichen Beobachtungen in meiner Arbeitssphäre als Ingenieur und Betriebsleiter und neuerdings gelegentlich der Mitarbeit im Verein für Unfall-Verletzte beruht) erhalten viele Verletzte Renten (naturgemäß nur in niedriger Höhe), ohne in ihren sonstigen Einnahmen geschädigt zu sein. Ferner haben viele Empfänger der Vollrente Gegenheit, ihr Schicksal durch Leistung verschiedener, wenn auch meistens wenig lohnender Arbeit mehr oder weniger zu verbessern.[1]) Schlimm dagegen steht es mit den Renten von 30 bis 60 %. Die betreffenden Verletzten sind auf die sogenannte „leichte" Arbeit angewiesen, und diese gibt es, soweit nicht der Arbeitgeber, bei dem der Unfall geschah, helfend eingreift, nur in Gelegenheitsarbeiten, Straßenhandel, Betätigung im Haushalt und Hülfeleistung bei den Arbeiten der Frauen. Mit der ungefähr halben Arbeitsfähigkeit ist eben nichts Anderes anzufangen. Es laufen viele solcher „halben" Existenzen herum; sie trüben die Statistik der Arbeitslosen, und kein Arbeitsnachweis hat ihnen bisher helfen können. Die Armenverwaltungen können gewiß davon erzählen, ähnlich wie der Verein für Unfall-Verletzte jetzt nähere Bekanntschaften in den Reihen solcher Unfall-Verletzten macht. Dabei lernen die Armenverwaltungen die Frage von einer anderen Seite kennen als der Verein. Sie gewähren Unterstützungen ohne Gegenleistung, während der Verein versucht, einer bezahlten wirklichen Arbeitsleistung die Wege zu ebnen. Diesen beiden Arten von Hülfe gegenüber verhalten sich die Verletzten naturgemäß verschieden. Der Vereinsbericht enthält die folgenden Zahlen:

Es wurden außer den am 1. Januar 1903 in der Werkstatt arbeitenden 17 Personen 63 Personen aufgefordert, sich dem Leiter des Arbeitswesens zwecks eventueller Einstellung in die Werkstatt vorzustellen. Es meldeten sich 12 Personen gar nicht (davon 1 wegen nicht ermittelter Wohnung); 6 schrieben ab (davon 3, weil sie andere Arbeit gefunden; 2, weil sie krank seien; 1, weil er im Begriff war, nach außerhalb zu verziehen). Von den sich Vorstellenden wurden 6 zurückgewiesen, weil sie für die Arbeit in der Werkstatt unbrauchbar, 4, weil sie noch zu anderer Arbeit fähig waren. Angenommen, aber nicht eingetreten sind: ohne Entschuldigung 5 (1 meinte, wenn er nicht 3 *M* pro Tag verdiente, hätte das Arbeiten keinen Zweck; er versprach aber doch zu kommen); mit der Ausrede, es würde wohl nicht gehen, 2; mit der Entschuldigung per Postkarte, daß sie krank seien, 3 (davon 1, weil er nicht laufen (!) könne). Einer wollte erst die Frau fragen (welcher er bei Näharbeiten half), kam aber nicht wieder. Von den wirklich Eingetretenen hörten selbst wieder auf: 4 nach einigen Stunden bezw. 1 bis 2 Tagen (darunter 1 Leierkastenmann, dessen Vater Almosenempfänger); 4 wegen angeblicher Krankheit nach 1 — 3/4 — 1 — 6 Monaten (der letzte angeblich zwecks Krankenhausbehandlung der Unfallfolgen); 4 wegen angeblich zu schwerer bezw. nicht zusagender Beschäftigung nach 1 — 1 — 2 1/4 — 3/4 Monaten; 5, weil sie andere Beschäftigung gefunden, nach 8 — 3/4 — 4 3/4 — 3/4 — 12 1/2 Monaten (der Letzte wurde vom Verein in einer städtischen Werkstattsdienerstelle untergebracht). Es wurden entlassen: 4 wegen Trunkenheit nach 2 3/4 — 1 — 1/2 — 1/2 Monaten; 3 wegen Unbrauchbarkeit nach 7 Monaten (konnte trotz des langen Versuchs zu wenig verdienen) — 1/4 Monat (wurde durch die Arbeit geistig überanstrengt, Kopfverletzung) — 3/4 Monaten (geistig zu minderwertig, Kopfverletzung).

(Inzwischen hat noch ein Arbeitender aufgehört, weil der Hauswirt ihm mit Exmission drohe und er „deshalb" ins Krankenhaus müsse; um seine Frau und die drei masernkranken Kinder könne er sich bei dem geringen Verdienst im Verein (erste Woche nach der Lehrzeit mit 7 bis 8 *M* in Akkord) nicht kümmern. Ein zweiter war beleidigt, als ihn der Meister wegen allzuviel Plauderei zurechtwies und verschwand grollend.)

Die Verstimmung über solche Zahlen und über die dazu gehörigen Erlebnisse wird aber reichlich wettgemacht durch die Erfolge, die ein Besuch der Werkstätten des Vereins offensichtlich zeigt. Diejenigen, die ausgehalten haben, fangen an, zu verstehen, was der Verein will, und wirkt gerade das günstig, daß ein regelrechter Werkstattsbetrieb durchgeführt wird, wie an den Arbeitsstätten der Gesunden. Das Letztere sei besonders hervorgehoben, weil es die Annahme begründet, daß in Krankenhäusern, Erholungskolonien u. s. w. eine bestimmte entsprechend kurze aber straffere Arbeit zu besseren Resultaten führen wird, als eine unregelmäßige Beschäftigung, bei welcher die Arbeitenden sich selbst und den überwachenden Arzt absichtlich oder unabsichtlich über ihre Arbeitsfähigkeit leichter täuschen werden.

Die Erfahrungen des Vereins über sein Arbeitermaterial bestätigen vollkommen, was maßgebliche Kenner der Unfall-Verletzten aussprechen, z. B. Medizinalrat Dr. Leppmann (vergl. Soz. Praxis 1903, XII. Jahrg. Nr. 15) und Professor H. Strauß (Med. Reform 1903 Nr. 2). Es fehlt an einer geeigneten Arbeitserziehung während und nach der Behandlung der Unfallfolgen und an der Gelegenheit, die verbliebene Arbeitsfähigkeit auch praktisch auszuwerten.[2]) Je mehr diese vorhandenen Lücken ausgefüllt werden können, desto mehr **Unfall-Verletzte (und das gilt wohl ebenso für andere Mindererwerbsfähige) können auch moralisch** gerettet werden.

Hatte der Verein für Unfall-Verletzte nun in der Bürstenmacherei ein Arbeitsgebiet gefunden, das Verletzte erfolgreich ausüben können, und wird auch der Blick in der Auswahl der wirklich Arbeitswilligen nach und nach sicherer, so war doch noch einer Hauptsorge Rechnung zu tragen: der Unterbringung der gefertigten Waren. Der Verein für Unfall-Verletzte hat in dieser Beziehung Glück gehabt und hat bisher auch noch weiter beste Aussichten, vorwärts zu kommen. Aber — was für die **einschlägigen Ueberlegungen bei ähnlichen Zwecken, also Vertrieb von Waren durch Heilstätten aller Art, Arbeitserziehungs-Kolonien u. s. w. nicht zu vergessen ist** — die Erfolge des Vereins für Unfall-Verletzte beruhten bisher auf rein persönlichen Beziehungen zwischen Mitgliedern des Vereins und solchen industriellen Etablissements, welche zufällig Konsumenten der gefertigten Waren sind. Gewiß konnte auch beobachtet werden, daß, wie überall, erste Erfolge, ganz gleich, wodurch sie bedingt waren, weitere nach sich ziehen, welche nicht mehr der besonderen Vorbedingungen der ersteren bedürfen. Aber es werden dabei letzte Grenzen gesteckt sein, und diese werden sich erst dann überschreiten lassen, wenn Staat und Gemeinden der Vereinstätigkeit ihre Aufmerksamkeit zuwenden, und es dem Verein ermöglichen, sich in wirklich Großes hinein zu wagen. Die Erfahrungen aus der Tätigkeit für den Verein haben mich in der früher ausgesprochenen Ansicht bestärkt (vergl. „Soz. Praxis" Nr. 33 vom 15. Mai 1902), daß das Gesamtresultat pekuniär und sozialpolitisch für Staat und Gemeinden nicht schädigend wirken würde, **wenn die Arbeitsleistung**

[1]) Dasselbe ist anscheinend auch bei verschiedenen Empfängern der Krankheits-Invalidenrente der Fall.

[2]) Ich möchte noch hinzusetzen, auf die Gefahr hin, mich medizinisch zu blamieren, daß in manchen Fällen von dem Arzt auf ein anderes Heilresultat hingezielt werden könnte, wenn man den Verletzten von vornherein für ein bestimmtes Arbeitsgebiet in Aussicht nehmen könnte; oder, um ein Beispiel zu machen, ein steifer oder gekrümmter Finger stört manchmal mehr als ein Fingerstumpf.

Mindererwerbsfähiger direkt für diese Größtkonsumenten organisiert und verwertet würde.[3]) Dabei läßt sich mit Sicherheit vorerst immer nur von der erprobten Bürstenmacherei sprechen, es wäre wünschenswert, daß dem Verein für Unfall-Verletzte genügende Mittel zufließen, welche Versuche auf anderen Gebieten ermöglichen.

Schließlich sei noch auf ein Moment hingewiesen, das meines Erachtens der Verein für Unfall-Verletzte — um mich so auszudrücken — richtig erfaßt hat. Es ist zu beachten, daß um erneute Betätigung von Wohltätigkeit gewöhnlich immer von Neuem gebeten werden muß, und daß mit jeder neuen Anfrage, jeder verspäteten Lieferung, jeder Zurückweisung eines Einzelartikels u. s. w. immer wieder ein Entgegenkommen des Käufers verlangt wird, das derselbe bei einem Wohltätigkeitsinstitut leicht als eine neu verlangte Wohltätigkeit ansieht. Wollte der Verein sich seine Kunden also dauernd erhalten, so durfte er sie nicht ungünstiger stellen, als bei den bisherigen Bezugsquellen, und es mußten prinzipiell alle Wünsche und Gewohnheiten der Käufer erfüllt werden, damit der einmal angeknüpfte Geschäftsverkehr in jeder Beziehung sich glatt abwickelte.[4])

Soziale Medizin und Hygiene.

Der Deutsche Aerztetag und die Krankenversicherung.

Am 7. März trat in Berlin der Deutsche Aerztetag zu einer außerordentlichen Tagung zusammen, um Stellung zu der jetzt dem Reichstag vorliegenden Novelle zur Krankenversicherung zu nehmen, in der die ärztlichen Forderungen nicht berücksichtigt sind. Worin diese Forderungen bestehen, darüber hat die „Soziale Praxis" in Nr. 21 Sp. 560/61 berichtet. Erschienen waren 347 Abgeordnete, die 19 114 Stimmen deutscher Aerzte vertraten, somit, wie der Vorsitzende Prof. Löbker-Bochum feststellte, die gesamten Mitglieder des Aerztevereinsbundes bis auf einen Rest von 300. Unter lebhafter Zustimmung der Versammlung betonte der Vorsitzende in seiner einleitenden Ansprache, daß es sich um die Abwehr einer drohenden Gefahr handle. Die Aerzte seien von der sozialpolitischen Gesetzgebung wahrlich nicht verwöhnt worden. Wo es die Ziele der Volksgesundheitspflege erforderten, da seien die Aerzte nicht nur dabei, sondern die Pioniere! Es sei leider nicht zu verkennen, daß die Krankenkassen nicht nur für die Versicherten, sondern auch für die Aerzte eine Brotfrage geworden sind. Wenn man sehe, wie die maßgebenden Kreise nicht das geringste Verständnis für solche Fragen zeigen, dann dürfe es nicht wundernehmen, wenn in den Kreisen der Aerzte manchmal Erbitterung Platz greift. Die Aerzte hätten sich vereinigt, um gegen eine solche Behandlung Verwahrung einzulegen. Aber noch eine zweite Frage bedürfe der Erörterung, die scharfe Stellungnahme der Krankenkassen. Da sei es Pflicht, zum Sammeln zu blasen, um auf dem Wege der Selbsthülfe, der Organisation das zu erlangen, was gesetzgeberisch versagt werde.

Als Berichterstatter erhielt darauf das Wort Hofrat Dr. Mayer (Fürth). Er begründete folgenden Antrag des Geschäftsausschusses:

1. Der außerordentliche Deutsche Aerztetag stellt mit Bedauern fest, daß in dem Entwurfe eines Gesetzes über weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes den langjährigen, einmütigen und durchaus spruchreifen Forderungen der deutschen Aerzte wiederum nicht Rechnung getragen worden ist, obwohl der Deutsche Aerztevereinsbund seit Bestehen des Krankenversicherungsgesetzes nicht nachgelassen hat, auf die Schädigungen hinzuweisen, die aus diesem Gesetze sowohl für den ärztlichen Stand, wie für die Versicherten erwachsen sind. Um die aus dieser Sachlage drohenden Gefahren abzuwenden, richtet der Deutsche Aerztetag an die Reichsregierung und an den Reichstag die Aufforderung, die in der Denkschrift des Deutschen Aerztevereinsbundes an den Bundesrat begründeten Wünsche der deutschen Aerzte nach Anhörung von ärztlichen Sachverständigen zu berücksichtigen.

2. Im Hinblick auf die bisher fruchtlosen Versuche, die Reichsregierung zur Berücksichtigung der ärztlichen Forderungen zu veranlassen, ruft der Deutsche Aerztetag die deutschen Aerzte auf, bis zur zufriedenstellenden Lösung der Kassenarztfrage in festem Zusammenschluß die Mittel der Selbsthülfe nachdrücklich anzuwenden.

An der Debatte beteiligten sich Geheimer Hofrat Pfeiffer-Weimar, Sanitätsrat Alexander-Berlin, Geheimer Sanitätsrat Professor Lent-Köln, Dr. Hartmann-Leipzig, Dr. Landsberger-Charlottenburg, Dr. de Ahna-Stuttgart, Dr. Mugdan-Berlin; es wurde laute Klage geführt über die niedrige Entlohnung der Aerzte, die Uebermacht der Kassenvorstände, die Gleichgültigkeit der Regierung; gefordert wurde die freie Aerztewahl, Aenderung der Verträge mit den Kassen, feste Organisation der Aerzte, endlich wurde auch den Aerzten in Gera für ihr Verhalten in dem Streit mit der Textilkrankenkasse die Sympathie ausgesprochen. Die Resolution fand einstimmige Annahme. Nach dem Aerztetag folgt nächsten Sonntag der Krankenkassenkongreß in Berlin.

[3]) Insbesondere, wenn der sogenannten Zuchthausarbeit andere Wege gewiesen und den Schäden der Hausindustrie, der Kinderarbeit u. s. w. nach und nach mehr zu Leibe gegangen wird.

[4]) Wegen der Tätigkeit des Vereins für Unfall-Verletzte und seiner Werkstätten im spezielleren sei noch auf den Geschäftsbericht selbst verwiesen.

Eine deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung des Kurpfuschertums hat sich unter Leitung von Prof. Dr. Sommerfeld und Dr. Siefart in Berlin gebildet. Dieser Gesellschaft ist bereits eine größere Zahl von Aerzten und Laien aus den verschiedensten Ständen beigetreten. Zweck der neuen Gesellschaft ist die Aufklärung des Publikums über das gemeinschädliche Treiben der Kurpfuscher in gesundheitlicher und wirtschaftlicher Beziehung. Auch soll das Publikum über die zweckmäßige Versorgung der Kranken belehrt werden. In einem „Volksgesundheit ist Volkswohlfahrt" überschriebenen Aufruf heißt es:

Nicht vereinzelt mehr treiben die Kurpfuscher ihr volksfeindliches Gewerbe, in großen, immer wachsenden Scharen, teilweise sogar wohlorganisiert, werfen sie sich auf die Behandlung Kranker, locken durch prahlerische, marktschreierische Annoncen das Publikum an sich heran und scheuen sich nicht, vielfach wider besseres Wissen, selbst bei allen unheilbaren Krankheiten Heilung zuzusichern. Abgesehen davon, daß hierdurch das Volk in außerordentlichem Umfange materiell geschädigt wird, erleiden viele durch die einseitige, unsachgemäße Behandlung auch schwere Einbuße in ihrer Gesundheit und verlieren die kostbare Zeit, in der die Krankheit noch hätte geheilt, das Leben noch hätte gerettet werden können. Einem solchen Treiben gilt es ein möglichst jähes Ende zu bereiten. Es gilt, zielbewußt das Volk aufzuklären über die ihm in wirtschaftlicher und gesundheitlicher Beziehung drohenden Gefahren und gleichzeitig über sachgemäße Krankheitsverhütung und Krankenversorgung zu belehren.

Die ersten öffentlichen Vorträge fanden am 8. März statt; sie behandelten die Ziele und Aufgaben des Vereins und die Lehren des Prozesses Nardenkötter. Wir empfehlen unsern Lesern die Unterstützung des Vereins aufs wärmste.

Der Neunte Internationale Kongreß gegen den Alkoholismus, der in Bremen vom 14. bis 19. April stattfindet, weicht in seinem Programm insofern von demjenigen früherer Kongresse ab, als nicht die ganze Alkoholfrage, sondern nur einige ausgewählte Kapitel behandelt werden sollen. Solche sind namentlich die Rolle des Alkohols im Budget der Kulturvölker, die Entmündigung wegen Trunksucht, die Gasthausreform, Erziehung und Schule im Kampf gegen den Alkoholismus, Aufgaben der Frau im Kampfe gegen den Alkoholismus, die Bekämpfung des Alkohols auf Seeschiffen, Alkoholismus und Bier. Wir machen unsere Leser darauf aufmerksam, daß das offizielle Programm des Kongresses dieser Nummer beiliegt.

Wohnungswesen.

Eine Denkschrift der Berliner Haus- und Grundbesitzer fordert den Reichstag auf, „der Reichsregierung alle und jede weiteren Mittel zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses der Beamten und Arbeiter des Reiches zu versagen." Der Reichstag wird unzweifelhaft dies Verlangen mit der glatten Bewilligung des neuen 4 Millionen-Kredits für Wohnungszwecke im Etat beantworten.

Die Baugenossenschaften in England. Der Chief Registrar of friendly Societies hat eben den 7. Jahresbericht über die Baugenossenschaften in England erstattet. Demzufolge betrug ihre Anzahl im Jahre 1901 2304 gegen 2307 im Jahre 1900. Die Zahl der Mitglieder belief sich 1901 auf 591 283 gegen 598 329 im Vorjahre und die gesamten Einnahmen beliefen sich im Berichtsjahre auf 35 816 280 £ gegen 37 771 262 £ im Jahre 1900.

Litterarische Mitteilungen.

Nürnberg, Voranschlag für den Gemeinde-Haushalt der Stadt Nürnberg für 1903.

Verwaltungsbericht der Stadt Brandenburg a. d. H. pro 1. April 1901 bis dahin 1902. Brandenburg a. H. J. Wiesike's Buchdruckerei. 1902. 92 S. 8°.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Essen. 1902. Teil I. 1903. Druck von W. Girardet in Essen, Ruhr. 79 S. 8°.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XII. Jahrgang. Berlin, den 19. März 1903. Nummer 25.

Soziale Praxis.
Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Zur Anwendbarkeit der Verhältniswahl bei Gewerbegerichten und Krankenkassen.

Von Stadtrat Dr. Flesch in Frankfurt a. M.

Eine der wichtigsten Neuerungen des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. September 1901 ist bekanntlich die, daß nunmehr die Zulässigkeit der Verhältniswahl bei den Gewerbegerichten außer Zweifel gesetzt ist. Unverändert ist geblieben § 13 Abs. 2: „Die Wahl ist unmittelbar und geheim“; und der Anfang des § 15, nach welchem die näheren Vorschriften über die Wahl und das Verfahren dabei durch das Statut getroffen werden. Neu hinzugekommen ist aber im § 15 der Satz:

> „Auch ist eine Regelung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zulässig; dabei kann die Stimmabgabe auf Vorschlagslisten beschränkt werden, die . . . vor der Wahl einzureichen sind.“

In den Erläuterungen zu den ministeriellen Vorschlägen über die Regelung des Wahlverfahrens bei den Gewerbegerichten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl wird hierzu ganz richtig bemerkt*), daß es sich für die Gewerbegerichtswahlen im allgemeinen kaum empfehlen wird, von dieser, die Freiheit des Wählers einschränkenden Bestimmung Gebrauch zu machen. In der Tat ist eine Wahl, bei der die Wähler nicht das Recht haben, beliebigen Kandidaten die Stimme zu geben, sondern an Vorschlagslisten gebunden sind, kaum mehr eine unmittelbare zu nennen. Es ist aber nicht uninteressant, daran zu erinnern, daß gerade die Beschränkung der Wähler auf Vorschlagslisten der Punkt war, der wesentlich dazu beigetragen hat, daß die Möglichkeit der Verhältniswahl nunmehr gesetzlich gesichert worden ist. Der Reichstag ward zur Einfügung der betreffenden Bestimmung bekanntlich veranlaßt durch den Abgeordneten Trimborn, dieser aber hat die Anregung zu seinem Antrag vornehmlich empfangen durch die Schwierigkeiten, die das Frankfurter Gewerbegericht bei dem Versuch, die Verhältniswahl auf Grund des früheren Gesetzes einzuführen, gefunden hatte.

In Frankfurt war 1897 eine Aenderung des Ortsstatuts für das Gewerbegericht in dem Sinne beschlossen worden, daß die Ermittlung des Wahlresultats „nach dem Proportionalverfahren mit Listenkonkurrenz“ erfolgen solle. Zu diesem Zweck solle das Gewerbegericht vier Wochen vor dem Wahltag zur Einreichung von Wahlvorschlagslisten auffordern, und es solle alsdann jeder Stimmzettel, der mit einer eingereichten Liste übereinstimme, oder auf welchem höchstens ein Drittel der auf der Liste enthaltenen Namen gestrichen oder durch andere Namen ersetzt seien, für diese Liste gezählt werden; alle andern Stimmzettel aber nicht berücksichtigt werden. Der Provinzialrat der Provinz Hessen-Nassau hatte diesen Bestimmungen durch Beschluß vom 26. November 1898 seine Zustimmung versagt, und zwar aus folgendem Grunde:

> „Durch die beabsichtigte Aenderung des Status würde das Ergebnis der Wahlen nicht mehr unmittelbar von der nach freier Entschließung der Wähler erfolgten Abstimmung, sondern von einer, wenn auch nicht nachfolgenden, so doch der eigentlichen Wahlhandlung vorausgehenden vermittelnden Tätigkeit gewisser Organisationen abhängen, und das tatsächlich sich vielleicht ohnehin geltend machende Uebergewicht organisierter Wählergruppen über die nicht organisierten Wähler würde statutarisch gebilligt und befestigt mittels einer nach dem Gesetz nicht zu rechtfertigenden Beschränkung des Wahlrechts.“

Ganz in Uebereinstimmung mit diesen Ausführungen des Provinzialrats in Cassel hat sich auch das Oberverwaltungsgericht ausgesprochen, als es durch Urteil vom 26. September 1900 (Entscheidungen, Bd. 38, S. 330) über die Gültigkeit der Statuten der Ortskrankenkasse Homburg zu erkennen hatte, die in Nachbildung des Statuts der Ortskrankenkasse Frankfurt für die Wahl

*) Vergleiche Stiller, die Grundlagen und Ziele der Verhältniswahlen, Heymanns Verlag, wo S. 47 ff. die Vorschläge abgedruckt sind, S. 53.

der Vertreter zur Generalversammlung ein System der Proportionalwahl vorschrieb, das den Wahlberechtigten lediglich die Abgabe „einer der anerkannten Stimmlisten“ und sogar, noch weitergehend als das Frankfurter Gewerbegerichtsstatut, nur die Streichung einzelner Namen, aber überhaupt keine Aenderung derselben gestattete. Das Oberverwaltungsgericht führte aus, daß hier jedenfalls

> „nicht diejenige Freiheit und Geheimheit der Wahl bestehe, welche der Absatz 3 des §. 37 des Krankenversicherungsgesetzes den Wahlberechtigten gewähre, indem es vorschreibt, daß die Vertreter zur Generalversammlung in geheimer Wahl zu wählen sind. Denn satzungsmäßig . . . werden die Wahlberechtigten sowohl in der Auswahl unter den wählbaren Personen beschränkt, indem sie . . . an diejenigen Personen gebunden sind, deren Namen auf der Liste stehen, als auch gezwungen, die Wahl durch Listen zu vollziehen, deren Inhalt dem Vorstand bekannt ist“.*)

Es waren hiernach zur Zeit der Beratung des jetzt geltenden Gewerbegerichtsgesetzes nur zwei Versuche mit der Proportionalwahl bekannt, die beide die Wähler bei der Stimmabgabe auf die Auswahl unter Vorschlagslisten beschränkten. Beide Versuche waren von den entscheidenden Behörden für unzulässig erklärt worden, sowohl der bei dem Frankfurter Gewerbegericht gemachte, der dem Wähler wenigstens Freiheit bezüglich eines Drittels der Kandidaten gab, als der bei der Homburger Ortskrankenkasse angestellte, der diese Freiheit auf das Recht zur Streichung mißliebiger Kandidaten beschränkte. Es war aber unklar, und es sprach sich hierüber auch weder der Bescheid des Provinzialrats zu Cassel noch das Urteil des Oberverwaltungsgerichts deutlich aus, ob lediglich diese Beschränkung der Wähler oder die Verhältniswahl an sich und auch in jeder möglichen anderen Form, nach dem Gewerbegerichts-, bezw. nach dem Krankenversicherungsgesetz für unzulässig erklärt sein solle. Es war daher natürlich, wenn nunmehr seitens der Reichstagskommission beides, sowohl die Regelung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl als auch die Beschränkung der Stimmabgabe auf Vorschlagslisten, ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen und dadurch für künftig bei den Gewerbegerichten für zulässig erklärt ward. Es haben alsdann auch die Frankfurter Behörden den Versuch der Durchführung der Proportionalwahl sofort wieder aufgenommen, aber nicht etwa in der vom Provinzialrat für unzulässig erklärten, nunmehr aber gesetzlich geschützten Form, der Beschränkung der Wähler auf Vorschlagslisten, sondern in der vom Unterzeichneten bereits 1895 („Soziale Praxis“ vom 13. Mai 1896) vorgeschlagenen, aber vom Frankfurter Gewerbegericht nicht acceptierten Form, daß nämlich alle Listen, die mit einer Vorschlagsliste nicht übereinstimmen, zu einer Ergänzungsliste vereinigt werden, die ebenso wie die vorschriftsmäßig eingereichten Vorschlagslisten bei der Verteilung der Kandidaten berücksichtigt wird.

Es mag nun dahin gestellt bleiben, ob Siller im Recht ist, wenn er und die ministeriellen Vorschläge vor ihm die Ergänzungsliste verwerfen, weil kein Grund bestehe, Kandidaten, die ihre Aufstellung keiner gemeinsamen Initiative verdankten, in dieser Art zusammenzufassen. (Siller, S. 27. — Vgl. auch die Vorbemerkung zu den Vorschlägen Abs. 5: „die als Folge der Vereinigung der einzelnen Kandidaten zu einer solchen Ergänzungsliste sich ergebende gegenseitige Stimmenübertragung würde der inneren Berechtigung entbehren“.) — Jedenfalls erreicht die Ergänzungsliste genau dasselbe, was die ministeriellen Vorschläge erreichen wollen, daß nämlich die Wähler bei der Auswahl der Kandidaten vollständig frei, die Wahlen also durchaus unmittelbar sind.**) Die Unmittelbarkeit der Wahl ist eben etwas, das sich bei der Verhältniswahl ganz ebenso sicher stellen läßt, wie bei der Majoritätswahl. Da, wo lediglich Unmittelbarkeit der Wahl vorgeschrieben ist und über die Art der Bestimmung der schließlich gewählten Kandidaten nichts gesagt ist, mag also an sich ebenso gut Majoritätswahl wie Verhältniswahl angewendet werden. Wenn das letztere Wahlsystem selbstredend unzulässig ist, wo, wie z. B. im Gesetz über die Handelskammern vom 19. August 1897, ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß die Wahl „nach absoluter Stimmenmehrheit durch geheime Abstimmung mittels Stimmzettel erfolgt (§. 14, 1 c) ist“, so ist an sich nicht einzusehen, warum es erst der neuen Bestimmung in §. 15 des Gewerbegerichtsgesetzes bedurfte, um die Verhältniswahl da zulässig zu machen, wo eine spezielle Vorschrift über die Art der Bestimmung der endgültig Gewählten nicht gegeben ist. Unmittelbar und geheim kann eine Verhältniswahl so gut sein wie eine Mehrheitswahl, vorausgesetzt natürlich, daß eben die Wähler nicht in der Auswahl der Kandidaten beschränkt werden.

Allerdings hat aber das Oberverwaltungsgericht in dem angeführten Erkenntnis bestritten, daß bei der Vorschrift der Aufstellung von Vorschlagslisten die Wahl eine geheime sei.

> „Es nötigt der neue § 50 eine Anzahl von Wahlberechtigten, von vorn herein durch Aufstellung, Unterzeichnung und Einreichung einer Vorschlagsliste, öffentlich zu bekunden, wen sie wählen wollen, und dadurch für sich auf Geheimheit der Wahl vollständig zu verzichten.“

Indeß ist offensichtlich, daß diese Argumentation falsch ist. Wer eine Vorschlagsliste einreicht, erklärt schon formell nicht: „ich werde die hier Aufgezeichneten wählen“, sondern er erklärt nur: „ich fordere Euch auf, sie zu wählen“. Er erfüllt durch Einreichung der Vorschlagsliste nicht etwa seine Wählerpflicht und bleibt vollständig frei, zu wählen, wen er will. Ueberdies aber ist es nicht einmal nötig, daß auch nur bekannt gegeben wird, wer die Vorschlagsliste aufgestellt hat; die ministeriellen Vorschläge sehen sogar ausdrücklich vor, daß die Vorschlagslisten einfach nach der Reihenfolge ihres Einganges mit Ordnungsnamen versehen und so, also ohne die Namen der Unterzeichner, bekannt gemacht werden. Es kann also vollständig von der prinzipiellen Frage abgesehen werden, ob wirklich die Wahl aufhört, eine geheime zu sein, wenn nach der Art des Wahlverfahrens einige Wähler vorher bekannt geben müssen, wen sie wählen wollen; und es wird vielmehr zugegeben werden müssen, daß eine Wahl ebensogut: „unmittelbar und auch geheim“ vorgenommen werden kann, auch wenn die Gewählten nicht nach der bloßen Majorität, sondern im Wege der Verhältniswahl unter Anwendung der Regel de Tri gefunden werden. Daraus würde aber folgen, daß z. B. für die General-Versammlungen der Krankenkassen auch auf Grund des derzeitigen Wortlautes des § 37 Kranken-Versicherungs-Gesetzes:

> „besteht die General-Versammlung aus Vertretern, so haben diese in geheimer Wahl unter Leitung des Vorstandes zu wählen“

die Verhältniswahl sich anwenden läßt. Wie nützlich dies auf dem Gebiete der Krankenkassen wäre, die — um die Worte anzuwenden, mit denen Siller seine Abhandlung schließt — ebenso wie die Gewerbegerichte „einer leidenschaftslosen, ruhigen Abwägung der verschiedenen Interessen bedürfen, braucht nicht wohl ausgeführt zu werden“. Jedenfalls wäre es, nachdem durch meine wie durch die

---

*) Auf Grund dieses Urteils ward auch die Frankfurter Ortskrankenkasse demnächst durch die Aufsichtsbehörde veranlaßt, ihr Statut zu ändern; das Proportionalwahlsystem hatte sich dort nach dem Geschäftsbericht für 1899 bei der am 14., 15. und 16. Mai 1899 stattgehabten Wahl der Generalversammlungsvertreter vorzüglich bewährt.

**) Dieser Aufsatz bezweckt nicht eine ausführliche Vergleichung der — vorzüglich durchgearbeiteten, nur vielleicht etwas schwer verständlichen — ministeriellen Vorschläge mit denjenigen, die ich selbst im Jahre 1895 gemacht habe. Immerhin sei das Folgende bemerkt:

Nach den „Vorschlägen“ (§. 17 Abs. c Schlußsatz) werden „Kandidaten, die keiner der eingereichten Vorschlagslisten angehören, jeder für sich als besondere Liste geführt. Die bei der Wahl eines solchen Kandidaten diesem über die Wahlzahl hinaus zufließenden Stimmen sind also unwirksam; „da der Kandidat keinem Stimmübertragungskartell zugehört, können sie für keinen anderen Kandidaten nutzbar gemacht werden“, wie die Anmerkung 44 zu den Vorschlägen (bei Siller S. 60) erläutert. Dem gegenüber geht die „Ergänzungsliste“ gerade davon aus, daß alle Wähler, die sich von den offiziellen Vorschlagslisten emanzipiert und selbständig Kandidaten bezeichnet haben, eben darin einig sind, daß sie sich keinem Parteizwang unterwerfen wollen. Und wegen der Einigkeit in diesem Punkt ist es erlaubt, und hat sogar — im Gegensatz zu Absatz 5 der Vorbemerkung zu den „Vorschlägen“ — eine gewisse innere Berechtigung, wenn diese sämtlichen keiner Partei folgenden Zettel zu einer besonderen Liste vereinigt und dadurch eine Art von Stimmenübertragung unter den so unabhängig von den Parteilosungen bezeichneten Kandidaten herbeigeführt wird. Die Verhältniswahl hat ja, im Vergleich zur Majoritätswahl, den Vorzug, daß sie den Einfluß der stärksten Partei mindert; aber sie hat doch auch die Wirkung, daß sie den Einfluß der Parteien vermehrt, den Einfluß der von einander und von den Parteigrößen unabhängigen Wähler schwächt; und die Ergänzungsliste — die übrigens, ohne daß ich es wußte, bereits 1847 ein Vorbild in Genf hatte (Klött, Proportionalwahl S. 28) korrigiert diese Wirkung in gewissem Maße, stellt also, wie ich bereits im „Gewerbegericht“ 1902 S. 190 ausführte, eine Art Vermittelung zwischen Proportionalwahl und Majoritätswahl dar. Im übrigen verweise ich auf meinen, auch in den „Vorschlägen“, wenn auch ohne Namensnennung citierten Aufsatz im „Gewerbegericht“ vom 1. August 1901 S 209 ff., der allerdings darin irrt, daß er den von mir aufgestellten Entwurf als einen solchen bezeichnet, der die Stimmenabgabe auf Vorschlagslisten beschränkt, während er ja gerade — durch Zulassung der Ergänzungsliste — von dieser Beschränkung ebenso frei ist, wie die ministeriellen Vorschläge selbst.

ministeriellen Vorschläge feststeht, daß die Verhältniswahl sehr wohl eine unmittelbare sein kann, recht nützlich, wenn nunmehr bald eine größere Ortskrankenkasse dem Oberverwaltungsgericht auf's Neue die Frage vorlegte, ob wirklich die Verhältniswahl an sich nicht als geheime Wahl im Sinne des § 37 des Krankenversicherungsgesetzes gestaltet werden könne. Wenn für die betreffenden Statuten-Paragraphen einfach die ministeriellen Vorschläge für die Verhältniswahl bei den Gewerbegerichten zu Grunde legten, — und meines Erachtens auch, wenn sie eine Ergänzungsliste im Sinne meiner Vorschläge einführten — so könnten die Gründe, aus denen das Oberverwaltungsgericht jenem Statut der Ortskrankenkasse Homburg die Gültigkeit versagte, kaum als noch fortdauernd erachtet werden.

Noch besser wäre freilich, wenn jeder Zweifel dadurch beseitigt würde, daß einfach in den letzten Absatz des §. 37 des Krankenversicherungsgesetzes eine besondere, bezügliche Bestimmung eingeschoben würde; diese könnte künftig, sich völlig dem §. 15 des Gewerbegerichtsgesetzes anschließend, etwa folgenden Wortlaut haben:

> Besteht die Generalversammlung aus Arbeitern, so sind diese in geheimer Wahl unter Leitung des Vorstandes zu wählen. Eine Regelung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl ist zulässig; dabei kann die Stimmabgabe auf Vorschlagslisten beschränkt werden, die bis zu einem im Statut festgesetzten Zeitpunkt vor der Wahl einzureichen sind.

Vielleicht gibt die eben im Gang befindliche Beratung der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz Gelegenheit zur Einfügung dieses, vielleicht nicht notwendigen, aber zur Abschneidung von Zweifeln wünschenswerten Zusatzes!

Nochmals Schiedsgerichte und Krankenversicherung.

Auf den Artikel: „Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung und Krankenversicherung" in Nr. 2 der „Soz. Praxis" vom 9. Oktober 1902 sind zwei beachtenswerte Entgegnungen geschrieben worden, welche ich angesichts der jetzt aktuellen Reform der Krankenversicherung und zwecks weiterer Klärung der hierauf bezüglichen Fragen nicht unbeantwortet lassen möchte. Und zwar um so weniger, als diese Entgegnungen von mitten im praktischen Leben der Krankenkassenverwaltung stehenden, erfahrenen Fachmännern ausgehen, deren Urteil jedenfalls der Beachtung wert erscheint. Der eine Aufsatz ist in der „Deutschen Gemeindezeitung" vom 29. November 1902 von Stadtdirektor Floto-Wolfenbüttel und der andere in der „Soz. Praxis" vom 12. Februar d. J. unter dem Titel „Zur Weiterentwicklung der Arbeiterversicherung" vom Bürgermeister Dr. Weiß in Eberbach a./N. veröffentlicht worden. Beide durch ihre Tätigkeit im Gemeindedienst mit dem Krankenkassenwesen wohl vertrauten Kommunalbeamten stimmen darin überein, daß es unzulässig sei, die infolge der vorgeschlagenen Uebertragung der Aufsichtsführung und Rechtsprechung von den unteren Verwaltungsbehörden auf die Schiedsgerichte dem Staate erwachsenden, den Gemeinden aber erspart bleibenden Kosten diesen letzteren zuzuweisen. Ueber diese Frage kann man allerdings ebenso verschieden denken, wie z. B. seinerzeit über die Ablösung der Privatposten, als es sich um Uebernahme des ganzen Stadtpostverkehrs auf das Reich handelte, da es eben an einer positiven Gesetzesbestimmung über die Regelung solcher Fälle mangelt. In dem Artikel des „Praktikus" war die Art der Kostendeckung überhaupt nur nebensächlich gestreift, ohne daß ihr eine grundsätzliche Bedeutung zukommen sollte. Wer die Kosten der Aufsichtsführung und Rechtsprechung zu tragen hat, wird vielmehr in erster Linie eine Zweckmäßigkeitsfrage bleiben müssen, über die sich streiten läßt. In den übrigen Punkten wird aber die Auffassung des „Praktikus" von Dr. Weiß geteilt.

Weniger Beifall finden diese Ausführungen beim Stadtdirektor Floto. Der Uebertragung der Rechtsprechung auf die Schiedsgerichte stimmt zwar auch er zu und erkennt sogar „rückhaltlos an, daß die Anfechtung der Entscheidungen der Aufsichtsbehörden im ordentlichen Rechtswege jetzt, wo die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung geschaffen sind, keinen Zweck mehr hat." Nur möchte er die Schiedsgerichte ausschließlich als Berufungsinstanzen haben, die Entscheidung in erster Instanz aber aus gewissen, hier nicht weiter zu erörternden Zweckmäßigkeitsgründen nach wie vor den bisherigen Aufsichtsbehörden überlassen. Dieses Amendement zu dem vom „Praktikus" gemachten Vorschlage läßt das in dessen Artikel aufgestellte Prinzip tunlichster Annäherung der Organisation der Krankenversicherung an diejenige der beiden andern Versicherungszweige unberührt. Deshalb soll darüber, ob die Schiedsgerichte als Instanzen erster oder zweiter Instanz fungieren sollen, lediglich der Zweckmäßigkeit der Vorzug eingeräumt werden, ohne über die dadurch grundsätzlich anerkannte Frage selbst weiter zu diskutieren.

Grundsätzliche Bedenken erhebt dagegen Stadtdirektor Floto gegen den Vorschlag, den Schiedsgerichten auch Aufsichtsbefugnisse über die Krankenkassen zu übertragen. Die Gründe für seine abweichende Ansicht haben den „Praktikus" allerdings nicht zu überzeugen vermocht. Wenn er zunächst sagt, es sei ihm „unbegreiflich, wie man in heutiger Zeit, wo man so ängstlich bemüht ist, den Verwaltungsbehörden jede richterliche Tätigkeit zu nehmen, den Vorschlag machen kann, ein Gericht wieder zu einer Verwaltungsbehörde — „degradieren" — zu wollen", so übersieht er, daß er selbst, und zwar schon auf der folgenden Spalte seiner Ausführungen einer richterlichen Behörde Verwaltungsbefugnisse überweisen will, indem er empfiehlt, die Versicherungsanstalten, welchen die Feststellung der Invalidenrenten in erster Instanz, also eine offenbar richterliche Tätigkeit, obliegt, die Aufsicht über die Krankenkassen zu übertragen. Er übersieht aber ferner gleichzeitig, daß nach § 58 des Krankenversicherungsgesetzes auch die Aufsichtsbehörden der Kassen, die doch Verwaltungsbehörden sind, gleichfalls richterliche Funktionen auszuüben haben. Schließlich übersieht er, daß das Reichs-Versicherungsamt, also die höchste Instanz in Spruchsachen der Arbeiterversicherung, neben der richterlichen Tätigkeit auch nicht unbedeutende Verwaltungsgeschäfte, insbesondere die in ihrer Tragweite gewiß nicht zu verkennenden, schwerwiegenden Aufsichtsbefugnisse über die Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten auszuüben hat. Wenn Stadtdirektor Floto meint, daß die Schiedsgerichte schon wegen ihrer mangelnden Personal- und Lokalkenntnis ungeeignet zur Aufsichtsführung über die Kassen seien, so ist dem entgegenzuhalten, daß das Reichs-Versicherungsamt während seines nahezu 20-jährigen Bestehens auch ohne diese Kenntnis als Aufsichtsinstanz über die beiden andern Versicherungsträger ausgekommen ist. Ueberall also Vereinigung richterlicher und Verwaltungstätigkeit in einer Hand.

Gerade weil die Aufsichtsführung über die Träger der Unfall- und der Invalidenversicherung bereits dem Reichs-Versicherungsamt übertragen ist, erscheint es im Interesse einer tunlichsten Annäherung der Krankenversicherung an die beiden andern Versicherungszweige nicht nur angezeigt, sondern geradezu geboten, den Vorsitzenden der Schiedsgerichte und damit auch dem Reichs-Versicherungsamt einen die einheitliche Durchführung der gesamten Arbeiterversicherung gewährleistenden Einfluß auch auf die Organe der Krankenversicherung einzuräumen.

Mit Stadtdirektor Floto stimmt indessen der „Praktikus" darin überein, daß auch den unteren Verwaltungsbehörden ein gewisses Maß von Teilnahme an der Durchführung der sozialen Versicherung grundsätzlich zu belassen ist. Auf den Gebieten der Unfall- und der Invalidenversicherung geschieht dies, ohne daß dadurch der einheitliche Charakter der Organisation gestört wird. Die Verwaltungsbehörden sind hier vorzugsweise zu vorbereitender, begutachtender und mehr helfender Tätigkeit berufen, zu der sie als örtliche Organe besonders geeignet erscheinen, während sie von der Entscheidung über die Rentengewährung gänzlich ausgeschlossen und im übrigen vorwiegend an die Verwaltungsgrundsätze des Reichs-Versicherungsamts gebunden sind. Aehnlich soll es eben auch auf dem Gebiete der Krankenversicherung werden, welche der gemeinsamen Organisation näher zu treten haben wird, ohne daß dabei auf die Mitwirkung der unteren Verwaltungsbehörden in allen Punkten verzichtet werden soll. Auch die Versicherten verlangen dringend nach einer obersten Aufsichtsinstanz für die gesamte Arbeiterversicherung an Stelle der jetzt vorhandenen Mannigfaltigkeit, die es mit sich bringt, daß die Versicherten oft erst von einer zur andern Stelle gewiesen werden, ehe sie schließlich zu dem für die Entscheidung zuständigen Organ gelangen. Zusammenfassend kann sonach festgestellt werden, daß die Notwendigkeit einer Nutzbarmachung der Schiedsgerichte auch auf dem Gebiete der Krankenversicherung, wie es scheint, allgemein anerkannt wird. Die Schiedsgerichte sollen statt der im § 58 des Krankenversicherungsgesetzes aufgeführten ordentlichen bezw. Verwaltungsgerichte über die angefochtenen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde erkennen, also gewissermaßen als Berufungsinstanzen fungieren. Bei den auf der Hand liegenden Vorzügen dieses Vorschlags wird

auch der Widerstand des Bundesrats, der gegen diese Erweiterung der Zuständigkeit der Schiedsgerichte sein soll, nicht dauernd aufrecht erhalten werden können. Praktikus.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Gesellschaft für Soziale Reform; Ausschußsitzung vom 12. März. Die erste Aufgabe der namentlich auch von auswärts gut besuchten Sitzung des Ausschusses, die unter dem Vorsitz des Freiherrn v. Berlepsch am Abend des 12. März im Architektenhause in Berlin stattfand, war die Stellungnahme zu der vom Vorstande vorgelegten Resolution über den Zehnstundentag der Fabrikarbeiterinnen. Angesichts der Tatsache, daß diese Frage auf Grund umfassender, in den „Schriften" der Gesellschaft Heft 7 und 8 abgedruckter Referate auf der Generalversammlung in Cöln behandelt worden ist, daß weiter im Reichstag die gleiche Forderung von großen Parteien erhoben wird, daß endlich die Einwände und Proteste aus Unternehmerkreisen keinerlei neue Gründe ergeben haben, daß andererseits aber die vom Reichskanzler eingeforderten amtlichen Berichte noch nicht vorliegen, nahm der Ausschuß Abstand von einer abermaligen Erörterung und beschloß einstimmig, folgende Resolution anzunehmen:

„Der Ausschuß erklärt die Herabsetzung der für Frauen gesetzlich zulässigen Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden für unerläßlich und mit Rücksicht auf die Erfahrungen des In- und Auslandes, sowie auf den jetzigen Stand der Arbeitszeit in Deutschland für alsbald ausführbar.

Er behält sich im übrigen den definitiven Beschluß einer Resolution bis nach Eingang der von der Reichsregierung über die Verkürzung der Arbeitszeit der Frauen erforderten Berichte der Gewerbe-Aufsichtsbeamten vor, um sich dann auch über die Fragen der Überarbeit, des früheren Arbeitsschlusses an den Vorabenden der Sonn- und Festtage, der Bemessung der Pausen, des besonderen Schutzes der Wöchnerinnen und der Gewährung einer Uebergangsfrist auszusprechen.

Bezüglich der Ausdehnung des Schutzalters der jugendlichen Arbeiter vom 16. auf das 18. Lebensjahr behält sich der Ausschuß eine Beschlußfassung bis nach Beendigung noch erforderlicher Vorarbeiten vor."

Den zweiten Punkt der Tagesordnung bildeten die Arbeiterkonsumvereine. Hierfür hatten Dr. Reinhold Riehn und Arbeitersekretär Giesberts dem Ausschuß eingehende Referate erstattet, die als Manuskript gedruckt vorher den Mitgliedern zugegangen waren. Diese Berichte werden mit einer kurzen Darstellung der Ausschußverhandlungen demnächst als Heft 9 der „Schriften" der Gesellschaft im Verlage von Gustav Fischer erscheinen. Wir können uns daher an dieser Stelle heute darauf beschränken festzustellen, daß beide Referenten einig waren in der Ueberzeugung, daß die Arbeiterkonsumvereine für die Beteiligten große wirtschaftliche und ethische Vorteile bieten, ein nützliches Glied in der Entwicklung des Wirtschaftslebens bilden und alle Förderung verdienen. In ihren mündlichen Erläuterungen boten die Referenten noch mancherlei Ergänzungen ihrer schriftlichen Berichte. Sie legten dem Ausschuß den Entwurf einer Resolution vor, die als Grundlage einer lebhaften Debatte diente. Es beteiligten sich daran die Herren Schack (Hamburg), Schmoller, Roesicke, Giesberts (M.-Gladbach), M. Hirsch, Tönnies (Eutin), Sombart (Breslau), Oppenheimer, Tischendörfer, Freiherr v. Berlepsch, Behrens. Nach dem Schlußwort der Referenten fand die Resolution in folgender Fassung einstimmige Annahme:

Es ist das unbestreitbare Recht der Arbeiter, vermittelst der durch die Gesetzgebung ihnen ermöglichten genossenschaftlichen Selbsthülfe ihre wirtschaftliche und soziale Lage zu verbessern. Durch die Errichtung von Konsumvereinen fördern sie eine der fortschreitenden Wirtschafts- und Verkehrsentwicklung entsprechende, zweckmäßigere Art der Warenvermittlung, die beträchtliche materielle Vorteile bietet, in erheblichem Maße erzieherisch auf die Arbeiterschaft wirkt und im Interesse der wirtschaftlich schwächsten Käufer ein heilsames Gegengewicht gegen die Kartelle der Unternehmer bildet. In diesem Sinne sind die Arbeiterkonsumvereine ein nützliches Glied in der organischen Entwicklung unseres Wirtschaftslebens, ein wirksames Mittel zur wirtschaftlichen und geistigen Hebung des Arbeiterstandes und eine kräftige Stütze für die aufwärts strebende Arbeiterbewegung. Deshalb sind die Hindernisse und Anfeindungen, welche die Arbeiterkonsumvereine im Gegensatz zu den genossenschaftlichen Organisationen anderer Stände verschiedentlich erfahren, aufs lebhafteste zu beklagen, namentlich wenn sie sich in Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung äußern. Es erscheint dringend geboten, daß eine sachliche Beurteilung der volkswirtschaftlichen und sozialen Wirkungen der Arbeiterkonsumvereine an Stelle der bestehenden ungerechten Vorurteile tritt.

Zugleich wurde beschlossen, die Frage der Arbeiterkonsumvereine auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu setzen. Ueber den Stand der Gesellschaft für Soziale Reform, ihre Arbeiten und ihre Beziehungen zur Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz machte der Generalsekretär folgende Mitteilungen: Die Mitgliederzahl hat 1300 überschritten, davon sind 128 korporative (fast sämtliche nicht sozialdemokratische Arbeiter- und Gehülfenverbände mit insgesamt 5—600 000 Mitgliedern, dann Arbeitgeber- und Unternehmervereine, Stadtverwaltungen &c.) Ortsgruppen bestehen zur Zeit 9, neue sind in der Bildung begriffen. Von „Schriften" sind ferner in Vorbereitung eine über das Kinderschutzgesetz und eine zweite über das Vereins- und Versammlungsrecht. Endlich will die Gesellschaft die Frage der Arbeiterkammern eingehend untersuchen. Was die Internationale Vereinigung betrifft, so beteiligt sich die Gesellschaft als deutsche Landessektion rege an ihren Arbeiten (vergl. unten) und wird zu den Beratungen der Permanenten Kommission über Frauennachtarbeit, Phosphorverbot und Bleifarben Delegierte entsenden. Mit Worten des Dankes an die Mitglieder schloß der Vorsitzende die Sitzung des Ausschusses.

Referate der deutschen Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Die Gesellschaft für Soziale Reform als deutsche Sektion der Internationalen Vereinigung hatte auf der Delegiertenkonferenz Ende September 1902 in Köln an Referaten vorgelegt: 1. über die Frauennachtarbeit in Deutschland von Fabrikinspektor Dr. Fuchs in Karlsruhe; 2. über die Phosphor-Verwendung von Regierungsrat Dr. Hölzer, Berlin, 3. über eine vergleichende internationale Unfallstatistik von Dr. E. Lange in Berlin. Dem ersten Bericht über die Frauennachtarbeit tritt jetzt ergänzend zur Seite ein zweites Referat von dem Abgeordneten Dr. M. Hirsch, Anwalt der deutschen Gewerkvereine, das in sehr eingehenden, mit einem reichen Tatsachen-Material belegten Ausführungen die Wirkungen der Frauennachtarbeit in hygienischer, sittlicher, intellektueller und wirtschaftlicher Hinsicht untersucht und Aenderungen der Gesetzgebung vorschlägt, die auf allen Gebieten gewerblicher Tätigkeit die Frauennachtarbeit zu beseitigen geeignet sind. Die wertvolle Arbeit Dr. Hölzers über die Phosphor-Verwendung bei Zündwaren hat in der Reichstagskommission für das Gesetz betr. das Weißphosphor-Verbot die größte Beachtung gefunden, so daß die Kommission beschlossen hat, das Referat ihrem Berichte als Anlage unter den amtlichen Drucksachen des Reichstages beizufügen. Endlich ist noch eine weitere Arbeit der deutschen Sektion für die Internationale Vereinigung in Vorbereitung; sie betrifft die Verhältnisse in den Bleifarben-Fabriken und wird von Professor Dr. Sommerfeld-Berlin, einer Autorität auf dem Gebiet der Gewerbehygiene verfaßt; der Autor besichtigt zu diesem Zwecke verschiedene Fabrikanlagen am Rhein. Sämtliche Referate erscheinen im Verlag bei Gustav Fischer in Jena. Sie bilden mit den Berichten der andern Sektionen die Grundlage für die Beratungen des permanenten Komitees der Internationalen Vereinigung, das vermutlich in diesem Sommer zu Basel zusammentritt und über Frauennachtarbeit, Phosphorverbot und Bleifarben beraten wird.

Die Ortsgruppe Königsberg i. Pr. der Gesellschaft für Soziale Reform hielt am 20. Februar ihre Hauptversammlung ab. Am 30. November 1901 mit 14 Mitgliedern begründet, zählt sie jetzt 47 Mitglieder. Der aus den Herren Professor Dr. v. Blume (Vorsitzender), Georg Müller (Geschäftsführer), Bankdirektor Kraschutzki, Professor Dr. Diehl, Direktor Bendix, Prediger Konschel und Stadtrat Rosenstock bestehende Vorstand wurde durch Akklamation wiedergewählt. Hierauf hielt Prorektor Dr. Rapke einen Vortrag über gesetzlichen Kinderschutz. Den jetzt seiner Fertigstellung entgegengehenden Gesetzentwurf begrüßt er im ganzen freudig. Nur hätte er gewünscht, daß kein Unterschied zwischen fremden und eigenen Kindern gemacht worden wäre; dagegen sei es ihm sehr sympathisch, daß dem Bundesrat die Befugnis gegeben ist, weitere ungeeignete Beschäftigungen der Kinder als die in dem Entwurf angeführten zu untersagen. Der überaus große Anteil der erwerbsmäßig tätig gewesenen Kinder an der Zahl der jugendlichen Verbrecher und die Erfahrungen der Lehrer ergäben, daß gewöhnlich körperliches und geistiges Siechtum das Ende der gewerblichen Kinderarbeit seien. Man müsse daher dahin streben, die erwerbsmäßige Tätigkeit der Kinder ganz abzuschaffen. An den mit lebhaftem Beifall aufgenommenen Vortrag schloß sich eine anregende Diskussion. Es kamen dabei verschiedene Mißstände bei der Beschäftigung der Kinder im Gastwirtsgewerbe und besonders im nächtlichen Hausierhandel zur Sprache. Für den Fall, daß die Kinderschutzvorlage vom Reichstag verabschiedet werden sollte, ist eine öffentliche Versammlung geplant, in der die Mißstände einer näheren Beleuchtung unterzogen und eventuell diejenigen Wünsche, die der Polizeiverwaltung in bezug auf die Ausführung des Gesetzes zu unterbreiten wären, näher formuliert werden sollen. Zu dieser Versammlung ist insbesondere die

Hinzuziehung der in Betracht kommenden Frauenvereine beabsichtigt, da man sich ohne deren Mitwirkung von einem Vorgehen gegen vorhandene Uebelstände keinen Erfolg versprechen kann.

Ortsgruppe Köln der Gesellschaft für Soziale Reform. Die Wohnungsfrage wurde in der Mitgliederversammlung vom 13. März einer Besprechung unterzogen. Rechtsanwalt Urban Stein hielt über die nächstliegenden Aufgaben der Stadt Köln bezüglich der Wohnungsfrage einen eingehenden Vortrag. Nach längerer Erörterung wurde auf Befürwortung des Oberlandesgerichtsrats Dr. Neukamp folgende Resolution angenommen: „Die Ortsgruppe für Köln und Umgebung der Gesellschaft für Soziale Reform erachtet die in Köln bestehenden Einrichtungen und Maßnahmen zur Feststellung der Wohnungsverhältnisse für durchaus ungenügend zu einer umfassenden und gründlichen Behandlung der Kölner Wohnungsfrage. Diese erfordert als unerläßliche Voraussetzung die baldigste Schaffung eines Wohnungsamtes in der Art des in Stuttgart eingerichteten, welches die fortgesetzte allgemeine Wohnungsstatistik mit der allgemeinen Wohnungsinspektion und einem obligatorischen allgemeinen Wohnungsnachweis organisch verbindet." Diese Resolution soll dem Oberbürgermeister und den Stadtverordneten zur Kenntnisnahme eingesandt werden.

Allgemeine Sozialpolitik.

Der Verein für Sozialpolitik wird nach dem Beschluß seiner am 13. März in Berlin abgehaltenen Ausschuß-Sitzung seine nächste Generalversammlung in der zweiten Hälfte September d. Js. in Hamburg abhalten. Die Dauer der Verhandlungen ist auf drei Tage berechnet; davon wird ein Tag auf die Erörterung über die Verhältnisse der Seeleute fallen und die beiden andern werden der Untersuchung über die letzte Wirtschaftskrise gewidmet sein. Beide Themata werden durch umfassende literarische Publikationen des Vereins vorbereitet, die teils bereits erschienen sind, teils noch im Laufe dieses Sommers herauskommen werden. Als nächste Aufgabe stellt sich der Verein das Studium der Kommunalpolitik.

Die Bewegung zu einer gesetzlichen Verkürzung der Arbeitszeit in den Vereinigten Staaten gewinnt in neuerer Zeit an Festigkeit. Gesetzlich geregelt ist bisher die Arbeitszeit der Arbeiter bei öffentlichen (staatlichen oder gemeindlichen) Arbeiten, der Frauen und der erwachsenen Männer bei gesundheitsgefährlicher Arbeit, während man bezüglich der Kinder über die allereisten Anfänge noch nicht hinausgekommen ist. Die Festsetzung einer Maximal-Arbeitszeit für erwachsene Männer überhaupt ist bisher nicht erfolgt, da in der Verfassung die Freiheit des Kontraktes aller Personen ausgesprochen ist, die im Besitz der Mündigkeit und der politischen Rechte sind. In allen Fällen, wo Versuche gemacht wurden, die Arbeitszeit allgemein zu regeln, haben die Gerichtshöfe, denen die endgiltige Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes zusteht, die betreffenden Bestimmungen für ungiltig erklärt. Die Bestrebungen der gesetzgebenden Körperschaften der Einzelstaaten, einen Normalarbeitstag von acht Stunden für die bei öffentlichen Arbeiten Beschäftigten festzusetzen, datieren bis zum Jahre 1868 zurück. Die in allen Gesetzen zugelassene Ueberzeitarbeit verhinderte jedoch ihre wirksame Anwendung. Erst in letzter Zeit wurden in den industriell entwickelten Staaten Gesetze geschaffen, die bei öffentlichen Arbeiten die Ueberschreitung einer täglich achtstündigen Arbeitszeit nur im Fall dringendster Not gestatten. Im Jahre 1901 traten derartige Gesetze in Californien, Minnesota und Utah in Kraft, während sie in New York, Illinois, Pennsylvanien, Massachusetts, Ohio und anderen bedeutenderen Staaten der Union schon seit längerer Zeit bestehen und in den letzten Jahren in mancher Hinsicht vervollkommnet wurden. In Californien wird die Uebertretung des Achtstundengesetzes für öffentliche Arbeiten an den Schuldigen (Beamten, resp. Kontrahenten) mit je 10 Dollars pro Arbeiter für den einzelnen Uebertretungsfall bestraft. Die Arbeitszeit der Frauen, die in Fabriken beschäftigt sind, ist in den meisten Staaten der nordamerikanischen Union auf 10 Stunden im Tag, resp. 60 Stunden in der Woche beschränkt. In Pennsylvanien beträgt sie täglich 12, doch nicht mehr als 60 Stunden in der Woche. In Maine, Nord-Dakota und Wisconsin sind Ueberstunden der Arbeiterinnen über den Normalarbeitstag gestattet, im Staat Californien ist für Frauen der neunstündige, in Georgia der elfstündige Arbeitstag gesetzlich festgesetzt. Noch außerordentlich der gesetzlichen Regelung bedürftig ist leider die Kinderarbeit. Wo hierüber gesetzliche Vorschriften bestehen, lehnen diese sich in der Hauptsache an die Bestimmungen über die Frauenarbeit an, vielfach aber, und zwar namentlich im Süden der Vereinigten Staaten besteht eine Kinderschutzgesetzgebung überhaupt nicht, sodaß hier, wie mehrfach in der Soz. Praxis bereits hervorgehoben wurde, zum Teil grauenhafte Zustände der Kinderausbeutung bestehen (vgl. Soz. Praxis Sp. 227/28, 339 und andere). Die Arbeitszeit erwachsener Männer kann, wie oben bemerkt, nur für solche Gewerbe beschränkt werden, wo es die Gesundheitspflege und das allgemeine Wohl erfordern. Die Erfolge des gesetzlichen Arbeiterschutzes in dieser Hinsicht sind erst Errungenschaften der neuesten Zeit; meist haben die betreffenden Bestimmungen auch nur für den Bergbau Geltung. Der erste Staat, der für die Arbeiter im Bergbau den Achtstundentag einführte, war Utah (1897). Im Jahre 1901 folgte Colorado, wo der Achtstundentag auch für Hochöfen, Schmelzwerke 2c. gilt; ein ähnliches Gesetz ist im selben Jahr auch in Minnesota in Kraft getreten; für den Bergbau allein wurde gleichfalls im Jahre 1901 auch in Missouri der Achtstundentag eingeführt. In neuester Zeit ist die Bewegung zur allgemeinen Einführung des Achtstundentages wieder aufgenommen worden. Im Repräsentantenhaus wird ein auf Betreiben der American Federation of Labour und der International Association of Machinists eingebrachter Gesetzentwurf beraten, dessen wichtigste Bestimmung lautet: „daß jeder Kontrakt, hiernach abgeschlossen, nach welchem die Vereinigten Staaten öffentliche Arbeiten vornehmen lassen, als Grundlage den Achtstundentag haben soll, bei Strafe von 5 Dollars für jeden Arbeiter, der über acht Stunden beschäftigt wird." Nach den Berichten englischer Zeitungen soll der Antrag begründete Aussicht auf Annahme besitzen, ein Beweis wie wenig die amerikanischen Unternehmer eine Beeinträchtigung ihrer industriellen Konkurrenzfähigkeit aus einer Verkürzung der Arbeitszeit befürchten, eine Wahrheit, die durch die unerreichte Leistungsfähigkeit des amerikanischen Arbeiters bewiesen wird, die aber in deutschen Unternehmerkreisen noch nicht eingesehen worden ist.

Soziale Zustände.

Bergarbeiterunfälle in Preußen im Jahre 1901. In den Bergwerksbetrieben des preußischen Staates waren nach der amtlichen statistischen „Korrespondenz" im Jahre 1901 544 659 Arbeiter beschäftigt. Von diesen verunglückten 1 209 = 2,22 ‰ tötlich, während der Durchschnitt der letzten 10 Jahre sich auf 888 Mann oder 2,19 ‰ beläuft, so daß also in 1901 eine Steigerung der Unfälle zu konstatieren ist. Am gefährlichsten zeigt sich der Betrieb des Bergbaues auf Mineralgewinnung. Von 18 351 Arbeitern verunglückten tötlich 50 = 2,73 ‰ oder einer von 367 Mann (gegen 23 Mann = 1,71 ‰, d. h. je einen von 586 Mann im Durchschnitt der Jahre 1891—1900). Demnächst folgt der Betrieb des Braunkohlen-Bergbaues. Bei demselben waren 1901: 48 801 Arbeiter beschäftigt, von denen 122 = 2,50 ‰ oder einer von 400 Arbeitern durch Verunglückung das Leben verloren, gegen 66 Mann = 2,02 ‰, d. h. je einen von 496 Arbeitern im Durchschnitt des Jahrzehnts. Bei Gewinnung der Steinkohle ist die Zahl der tötlichen Verunglückungen etwas geringer gewesen. Von den 408 375 beschäftigten Arbeitern endeten 956 = 2,34 ‰, d. h. je einer von 427 Mann, gegen 729 Mann 2,47 ‰, d. h. je einer von 404 Mann im zehnjährigen Durchschnitt von 1891—1900 durch Verunglückung. Der Erzbergbau zeigt die geringste Verunglückungsziffer; denn auf 69 132 dort beschäftigte Arbeiter entfallen nur 81 Verunglückte = 1,17 ‰, d. h. je einer von 853 Mann, gegen 70 Arbeiter = 1,06 ‰, d. h. je einer von 935 Arbeitern im mehrerwähnten Zeitabschnitt. Die immer noch hohen Unfallziffern beweisen eine wie große Aufgabe sich der Unfallverhütung hier zur Betätigung bietet, sie fordern gleichzeitig die Berginspektoren auf, auf das schärfste alle Nachlässigkeiten auf diesem Gebiete zu rügen.

Ueber die Arbeitszeiten der in den Berliner Betrieben beschäftigten Arbeiter hat die Berliner Gewerkschaftskommission eine ebenso lehrreiche wie interessante Zusammenstellung veröffentlicht. Danach lag die Wochenarbeitszeit in 98 % aller Betriebe zwischen 48 und 60 Stunden, nur 2 % hatten eine andere, entweder kürzere oder längere Arbeitszeit. Im einzelnen ergibt sich etwa folgendes Bild: Es hatten eine Wochenarbeitszeit von

48	Stunden	6 %	der Betriebe	und	5,3 %	der beschäftigten	Personen
51	„	7 „	„ „	„	3,2 „	„ „	„
52	„	19 „	„ „	„	10,2 „	„ „	„
54	„	36 „	„ „	„	37,6 „	„ „	„
57	„	4,9 „	„ „	„	6,2 „	„ „	„
60	„	18,5 „	„ „	„	29,8 „	„ „	„

Aus dieser Tabelle erhellt zunächst, daß die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit in den Berliner Betrieben 9 Stunden beträgt, daß ferner der Zehnstundentag nur ganz ausnahmsweise überschritten wird. Es ergibt sich ferner aus dem Verhältnis der

Prozentsätze der Betriebe zu denjenigen der beschäftigten Personen, daß die kleineren Betriebe die kürzeren Arbeitszeiten haben, insbesondere an der neunstündigen Arbeitszeit stark beteiligt sind, während die größeren Betriebe im allgemeinen längere Arbeitszeiten haben, wie die Tatsache beweist, daß 18,5 % der Betriebe, die 29,8 % der Gesamtarbeiterzahl beschäftigen, den Zehnstundentag haben. Diese Beobachtung wird auch durch nachstehende Zusammenfassung belegt, aus der hervorgeht, daß in fast drei Vierteln aller Betriebe nur bis 9 Stunden täglich gearbeitet wird, während nur ein Viertel längere Arbeitszeiten hat, dieses Viertel aber fast vier Zehntel aller Arbeiter beschäftigt.

	Arbeitszeit bis 9 Stunden		über 9 Stunden	
	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen
Absolute Zahlen	1751	43 748	601	28 028
In Prozenten	74,4	61,0	25,6	39,0.

Nach den Berufszweigen betrachtet, verteilt sich die wöchentliche Arbeitszeit, wie folgt, bei den

Buchbindern, Dachdeckern, Steinarbeitern, Steinbildhauern	auf 54 Stunden
Bautischlern	„ 56 „
Graveuren und Ciseleuren, Holzbildhauern, Tapezierern	„ 57 „
In allen übrigen Branchen	„ 60 „ und darüber.

Ergibt sich aus der gesamten Darstellung ohne Zweifel, daß die Einführung des Zehnstundentages für Berlin keine erheblichen Schwierigkeiten bieten würde, so würde es als ganz außerordentlich wertvoll zu begrüßen sein, wenn es gelänge, durch eine über das ganze Reich sich erstreckende Statistik einen Ueberblick über die tatsächliche Arbeitszeit in allen Betrieben zu gewinnen. Es würde sich daraus am allerunzweideutigsten ergeben, welchen Einfluß die allgemeine Festsetzung eines gesetzlichen Zehnstundentages auf die industrielle Entwicklung ausüben würde, ob sie mit dem Interesse der Arbeiter wie der Arbeitgeber vereinbar wäre.

Die Lage der Reisarbeiter und -Arbeiterinnen in Italien war Anfang März Gegenstand einer Interpellation in der Kammer. Der Abgeordnete Cabrini schilderte die ungemein traurigen Arbeitsverhältnisse, die zu einer moralischen und physischen Verelendung führen müssen. Die Saison dauert von Ende Mai bis Anfang Juli; nicht weniger denn 40 000 Frauen und Kinder sind in dieser Zeit in den Reisfeldern tätig. 12, 13 und 14 Stunden täglich stehen die Aermsten bis an die Waden im Schlamm und im Wasser bei einem Lohn von 1,20 Frcs. für den Tag. Der Zwischenunternehmer erhält für Arbeiter und Tag 1,90 Frcs., steckt somit also einen großen Profit in seine Tasche. Die Wohnungsverhältnisse in den Reisgegenden sind miserabel; in den gleichen Räumen befinden sich Arbeiter beiderlei Geschlechts in großer Zahl untergebracht. Die Krankheit der Reisarbeiter, die Malaria, ließe sich durch Anwendung vernünftiger Arbeitsmethoden und namentlich durch Verkürzung der Arbeitszeit, gesunde Wohnungen und gute Nahrung erheblich beschränken. Der Interpellant bedauerte, daß die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz betr. die Arbeit der Frauen und Kinder noch nicht veröffentlicht seien. Ferner müsse die Arbeit in den Reisfeldern unter die gesundheitsgefährlichen Berufe gestellt werden. Der Minister für Ackerbau, Industrie und Handel ließ dem Redner volle Gerechtigkeit widerfahren; seine Ausführungen träfen in den meisten Punkten zu. Trotzdem könne er, der Minister, nicht alles tun, was der Interpellant verlangt habe, da der Höhere Gesundheitsrat die Arbeit in den Reisfeldern nicht unter die gesundheitsschädlichen eingerechnet habe. Die Regierung werde aber alles tun, um die Gesetze zu gunsten der Reisarbeiter in Anwendung zu bringen. Auch werde der Gesundheitsrat nochmals in die Prüfung der Frage eintreten.

Arbeiterbewegung.

Allseitige Durchführung der Tarifgemeinschaft im Buchdruckgewerbe. An die deutsche Buchdruckergehilfenschaft wendet sich ein Aufruf, den die Gehilfenvertreter im Tarifamt, Tarifausschuß und den Kreisämtern zu obigem Zweck erlassen. Der Aufruf, dem sich auch der Vorstand des Buchdruckerverbandes anschließt, sagt u. a.:

Es müsse mit Beschämung eingestanden werden, daß heut, nachdem die Tarifgemeinschaft bereits sechs Jahre besteht, noch tausende von Gehilfen zu Bedingungen arbeiten, die mehr oder weniger dem geltenden Tarif nicht entsprechen. Sie drücken dadurch die Löhne ihrer Mitarbeiter und fördern die Schmutzkonkurrenz im Gewerbe. Die Gehilfen, die in noch nicht tariftreuen Druckereien arbeiten, werden ersucht, endlich die Einführung des Tarifs zu fordern, oder solche Druckereien zu meiden. Strenger wie zuvor sollen die Tarif-Arbeitsnachweise diejenigen Gehilfen von der Vermittlung ausschließen, die aus nichttariftreuen Druckereien kommen. Es gelte als selbstverständlich, daß die Gehilfen in tariftreuen Druckereien es ablehnen, mit tarifbrüchigen Gehilfen zusammen zu arbeiten. Die Unterzeichner des Aufrufs erinnern die in nichttariftreuen Druckereien beschäftigten Kollegen zum letztenmal an ihre Pflicht und fordern sie auf, insgesamt am Sonnabend, den 21. März, bei ihren Prinzipalen die Einführung und schriftliche Anerkennung des Tarifs höflich, aber bestimmt zu beantragen, und, wenn die Forderung abgelehnt wird, dies sofort dem Tarifamt mitzuteilen, welches im Laufe der folgenden Woche eine Vermittelung versuchen wird. Bleibt die Vermittelung ohne Erfolg, dann wird erwartet, daß die Kollegen entsprechend handeln werden. Wer aus Anlaß seines Eintretens für den Tarif arbeitslos wird, der soll von dem zuständigen Arbeitsnachweis in erster Linie untergebracht werden.

Die Redaktion des „Correspondent", des Organs des Buchdruckerverbandes, sagt in einem der vorstehenden Angelegenheit gewidmeten Artikel: „Wenn heut festgestellt werden kann, daß der deutsche Buchdruckertarif von nahezu 4000 Firmen mit etwa 40000 Gehilfen bezahlt wird, kann es keine Gründe mehr geben, die den Einzelnen bestimmen könnten, sich von der Arbeit behufs Einführung des Tarifs zu drücken. Andrerseits kann aber auch die tariftreue Gehilfenschaft nicht dulden, daß fortgesetzt von einer Anzahl Kollegen der Tarif ignoriert und durch deren tarifwidriges Verhalten geschädigt wird."

Die Gewerkschaften und das Unterstützungswesen. In den nächsten Monaten, besonders in der Oster- und Pfingstwoche werden, wie alljährlich, wieder eine Reihe von Generalversammlungen der verschiedensten freien Gewerkschaften stattfinden. Meist handelt es sich dabei um die Erweiterung des Unterstützungswesens, insbesondere um die Einführung des Krankenzuschusses und Umzugsgeldes. Bei vier Organisationen, nämlich dem alten Bergarbeiterverband und den Verbänden der Tabak- und Werftarbeiter, sowie der Sattler soll über die Einführung der Arbeitslosenunterstützung verhandelt werden. Dabei kommt in Betracht, daß der große Aufschwung des Metallarbeiterverbandes (rund 120 000 Mitglieder), auf die seit einigen Jahren eingeführte Arbeitslosenunterstützung zurückgeführt wird. Dieser Verband, der Anfang Juni seine Generalversammlung in Berlin abhalten will, gedenkt sich diesmal nicht nur mit der Einführung der Kranken-, Sterbe- und Umzugsunterstützung, sondern auch mit der Tarifgemeinschaftsfrage zu befassen. Vielfach werden jetzt übrigens von den Gewerkschaften Lohnbewegungen vorbereitet. Es darf dies als ein Zeichen dafür angesehen werden, daß das Geschäftsleben besser zu werden beginnt.

Eine Verbandsversammlung der Berliner Metallarbeiter, die am 8. März in Berlin stattfand und die von ca. 7500 Mitgliedern besucht war, hat die Einführung der Krankenunterstützung in den Verband neben der staatlichen abgelehnt. Es wurde folgende Resolution angenommen: „Die heute im Zirkus Schumann tagende Generalverwaltung der Verwaltungsstelle Berlin sieht in der Einführung der Krankenunterstützung keine die Bestrebungen des Verbandes fördernde Einrichtung. In Berücksichtigung, daß die zur Zeit bestehende Reise- und Arbeitslosenunterstützung eine noch äußerst mangelhafte und des Ausbaues bedürftige Einrichtung ist, erwarten die Berliner Kollegen von ihren Delegierten auf das Bestimmteste — wenn der Verbandstag eine Erweiterung des Unterstützungswesens beschließt — daß sie nur für den Ausbau der Arbeitslosen-, Reise-, Streik- und Maßregelungs-Unterstützung eintreten. Mit der für diese Zwecke erforderlichen Beitragserhöhung erklären sich die Berliner Kollegen einverstanden."

Die Streikbewegung in Holland gleitet immer mehr in ein ruhigeres Fahrwasser hinein. Zwar ist eine Entscheidung in irgend einer Richtung bisher noch nicht gefallen, alle Anzeichen sprechen aber dafür, daß die dringendste Gefahr eines Generalstreikes vorüber ist. Der Hauptgrund hierfür liegt in der Tatsache, daß die Arbeiter selbst nicht die Ueberzeugung haben, einen wuchtigen Vorstoß führen zu können, weil keine Geschlossenheit in ihren Reihen herrscht. Während die christlichen, unter klerikalem Einfluß stehenden Organisationen einem Streik direkt feindlich gegenüberstehen, will eine andere, gemäßigte Strömung unter der Führung des Abgeordneten Troelstra den Streik nur als allerletztes Kampfesmittel anwenden, vor allem jedoch durch gesetzlich gestattete Agitation sich die Sympathieen auch der nichtsozialdemokratischen Kreise gewinnen, und erst alle Mittel benutzen, um auf friedlichem Wege die Streikgesetzentwürfe zum Fall zu bringen; eine dritte Gruppe endlich, die „freien Sozialisten" und Anarchisten stimmen für ein gewaltsames Vorgehen. Dafür, daß die gemäßigte Gruppe mehr und mehr die Oberhand gewinnt, spricht der Beschluß des Komitées der Eisenbahnarbeiter, den sofortigen Ausstand nicht zu proklamieren, da die gegenwärtige Lage dies nicht gestatte und der Ausstand

doch aussichtslos sei. Auch die Besprechung, die zwei Mitglieder der Leitung mit Vertretern der Direktion der holländischen Eisenbahn hatten, läßt die Anbahnung einer Verständigung erhoffen. Die Streikgesetzentwürfe sind zur Abstimmung in den Kammern noch nicht gelangt. Auch die mit Spannung erwarteten Interpellationen an die Regierung von liberaler und sozialistischer Seite sind ziemlich matt und ergebnislos verhandelt worden. Der Ministerpräsident beschränkte sich in seiner Antwort im wesentlichen auf die bestimmte Versicherung, daß die Regierung keine Maßregel scheuen werde, um den Staat vor Gefahr zu bewahren. Sollte unerwartet ein Streikausbruch erfolgen, so würde sie vorbereitet sein, um zeitig den Dienst zu sichern. Ueber die event. Hinausschiebung der Beratung der Streikgesetze gab der Minister eine ausweichende Erklärung. Er schloß mit den Worten: daß die Frage, um die es sich handle, die sei, ob die gesetzliche Autorität der ungesetzlichen weichen solle.

Entwicklung der spanischen Gewerkschaften. Hierüber gibt das Organ der „Union general de Trabajadores", die „Unione Obrera" einige interessante Daten. Danach bestanden am Schlusse des Jahres 1902 29 gewerkschaftlich organisierte Berufe mit 46 896 Mitgliedern und 282 Zahlstellen. Die größte Gewerkschaft ist die der Bauarbeiter, der bereits mehr als 10 000 Mitglieder angehören. Es folgen die Holzarbeiter mit 5 390, die Metallarbeiter mit 3 544, die Textilarbeiter mit 3 263 Mitgliedern und andere. Gegen das vorhergehende Quartal ist am Schlusse des Jahres die Mitgliederzahl um 6 809 Personen und 31 Zahlstellen gestiegen. Die Zentralleitung der Gewerkschaftsbewegung liegt in der „Union general de Trabajadores" die 1888 gegründet wurde und deren Mitgliederzahl sich von 3 355 im Jahre 1889 auf 46 896 am 1. Januar 1903 gehoben hat.

Arbeiterschutz.

Eine notwendige Ergänzung des § 16 des Kinderschutzgesetzes.

Der § 16 handelt von der Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen und bezieht sich auf die Regelung der betreffenden Arbeit eigener Kinder. Er lautet (Absatz 1):

„Auf die Beschäftigung beim Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren finden die Bestimmungen im § 8, § 9 Abs. 3 dann Anwendung, wenn die Kinder für Dritte beschäftigt werden."

Fassen wir zunächst das Arbeitsverhältnis ins Auge, in dem etwa 150 000 dieser Kinder stehen. Es ist ein dreifaches: 1. das Kind ist von dem Bäcker direkt engagiert, 2. das Kind ist das eigene Kind des Bäckers, 3. das Kind hilft der Mutter für den Bäcker. In Fall 1 muß der Bäcker eine Arbeitskarte lösen, in Fall 2 wird von der Lösung der Arbeitskarte abgesehen, in Fall 3 soll dies nach der Absicht des Gesetzgebers auch geschehen, kommt aber im Gesetz selber nicht klar zum Ausdruck. Ist nämlich in § 16 bezüglich der den Eltern für Dritte mithelfenden Kinder gesagt, daß für sie §§ 8, 9 Absatz 3 in Anwendung kommen, (Bestimmungen für die Beschäftigung fremder Kinder) so ist aber an dieser Stelle (§ 16) nicht gesagt, daß auch § 10 (Anzeige) und § 11 (Lösung der Arbeitskarte) Anwendung finden sollen bei den den Eltern mithelfenden Zeitungs-, Backwaren- und Milchträgern.

Nun kann man zwar nach § 3 Absatz 3 folgendermaßen schließen: Weil dort die in „der elterlichen Wohnung oder Werkstätte" für Dritte arbeitenden Kinder ausdrücklich als „eigene" Kinder bezeichnet werden, so sind die andern, also die nicht in der „Wohnung oder Werkstätte", sondern die z. B. bei dem Austragen für Dritte den Eltern mithelfenden Kinder fremde Kinder und der Arbeitgeber ist jener Dritte; aber gerade die im § 16 fehlende Bestimmung über die Lösung der Arbeitskarte und die Anzeige bezüglich der den Eltern für Dritte mithelfenden Kinder wirkt irreführend, so daß man ohne Heranziehung eines anderen Paragraphen nach dem Wortlaut des § 16 annehmen könnte, der Bäcker z. B. brauche für die Kinder der bei ihm arbeitenden Austrägerin, falls sie der Mutter helfen, keine Anzeige zu erstatten und keine Arbeitskarte zu lösen.

Ich habe bereits in meinem Buche: „Kinderarbeit und Gesetz" (Gustav Fischer-Jena) auf die Umgehung der einschlägigen Polizeiverordnungen hingewiesen, die eben in der Weise geschah, daß der Bäcker Frauen einstellte und deren Kinder als nicht von ihm, sondern „von den Eltern beschäftigte" hinstellte. Dieser Umgehung will das Gesetz einen Riegel vorschieben, wie das ganz klar aus dem Begleitwort zum Entwurf (Drucksachen 10. Leg.-Per. II. Sess. 1900/1902 Nr. 557 zu §§ 12—15 Absatz 5) hervorgeht. Hier wird nämlich gesagt, daß beim Austragen von Milch, Zeitungen und Backwaren für Dritte „die Bestimmungen" (also ganz allgemein!) für fremde Kinder Anwendung finden müssen; und weiter unten heißt es,

„endlich würde jede Möglichkeit fehlen, die Durchführung der Beschränkung der Kinderbeschäftigung beim Austragen zu überwachen, wenn die Beschäftigung der von einem der Eltern zur Hülfe beim Austragen von Zeitungen, Milch, Backwaren für Dritte mitgenommenen Kinder nicht den gleichen Vorschriften, wie die Beschäftigung fremder Kinder unterworfen würde."

Fügen wir noch folgendes hinzu: Die in §. 16 Abs. 1 bezeichneten Kinder fallen unter die Bestimmungen für fremde Kinder in §. 8. Man kann nun sagen: Weil für die (fremden) Kinder in §. 8 Anzeige- und Arbeitskarte gelöst werden muß, so muß sie dann auch für die in §. 16 Abs. 1 bezeichneten erfolgen, bezw. gelöst werden; man kann aber auch anders argumentieren. Hieße es darum in §. 16 Abs. 1 einfach, daß die qu. Kinder unter den Bestimmungen fallen, welche für fremde Kinder gelten, so wäre jeder Irrtum von vornherein ausgeschlossen. Es bedarf nur der Mitaufnahme der Worte „§§. 10 und 11" hinter §§. 8, 9 Abs. 3".

Weil diese Ausführungen mit den Ansichten eines namhaften Juristen übereinstimmen, glaube ich, sie dem Reichstag noch in letzter Stunde im Interesse jener 150 000 Kinder nicht vorenthalten zu dürfen.

Rixdorf-Berlin. Konrad Agahd.

Arbeiterschutz in Hechelräumen. Seit dem 1. Oktober 1892 ist eine Bekanntmachung des Reichskanzlers in Kraft, wodurch die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Hechelräumen u. dergl. bestimmten Schutzvorschriften unterworfen ist. Jetzt veröffentlicht das „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 6 (S. 39) eine Bekanntmachung vom 27. Februar 1903, betr. „die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen" mit folgendem Wortlaut:

I. In Hechelräumen, in Räumen, in welchen Maschinen zum Oeffnen, Lockern, Zerkleinern, Entstäuben, Anfetten oder Mengen von rohen oder abgenutzten Faserstoffen, von Tierhaaren, von Abfällen oder Lumpen im Betriebe sind, sowie in Räumen, in welchen Tierhaare durch Handarbeit entstäubt oder gelockert (gefacht) werden, darf jugendlichen Arbeitern während des Betriebes eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden. — Die Karden (Krempel) für Wolle und Baumwolle fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

II. In Betrieben mit Räumen der unter I Abs. 1 fallenden Art muß in den Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, außer der in den Fabriken nach §. 138 Abs. 2 der Gewerbeordnung und in den Werkstätten nach Ziffer 6 und 15 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 566) auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I wiedergibt.

III. Die vorstehenden Bestimmungen haben für die Dauer von zehn Jahren Gültigkeit. Sie treten am 1. Juli 1903 in Kraft und an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. April 1892 verkündeten Bestimmungen.

Die neue Verordnung bedeutet eine Erweiterung der Schutzvorschriften; es werden nicht nur wie früher die „Fabriken", sondern allgemein die „Betriebe" der Bekanntmachung unterstellt, ferner auch die Verarbeitung der „Tierhaare", die früher nicht darunter fiel.

Ministerialverordnung über den Bauarbeiterschutz in Preußen. Die Minister der Finanzen, des Innern, der öffentlichen Arbeiten und für Handel und Gewerbe haben an die Regierungspräsidenten unterm 27. Februar d. Js. einen gemeinsamen Erlaß betr. den Schutz der Bauarbeiter gerichtet, in dem es heißt:

Wie die in Verfolg des Erlasses des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 14. August 1901 erstatteten Berichte ergeben haben, findet zur Zeit noch nicht überall eine genügende außerterminliche Ueberwachung der Bauausführungen im Interesse des Schutzes der Bauarbeiter gegen Krankheit und Unfälle statt. Wir ersuchen, dafür zu sorgen, daß, soweit dies noch nicht geschehen ist, die Ortspolizeibehörden das in dieser Hinsicht Erforderliche veranlassen. Bei der großen Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse sehen wir davon ab, für die zu treffenden Einrichtungen, insbesondere über die Organe, denen die Kontrolle zu übertragen ist, über die Zeitabschnitte, in denen die Baustellen zu besichtigen sind, u. a. einheitliche Anordnungen zu geben. Wir überlassen es vielmehr Ihrem Ermessen, den Polizeibehörden die geeigneten Weisungen zu erteilen, wobei für die kleineren Städte und das platte Land zu prüfen sein wird, ob überhaupt und in welchem Umfange die Notwendigkeit zu Maßnahmen in der angedeuteten Richtung vorliegt. Wir bemerken indessen, daß in denjenigen größeren Städten, in welchen bisher eine Ueberwachung der Baubetriebe noch gar nicht oder nur in

unzulänglicher Weise stattgefunden hat, zur Ermöglichung einer ausreichenden Kontrolle eine Vermehrung des technischen Aufsichtspersonals nicht zu umgehen sein wird. Die hierdurch entstehenden Kosten fallen, soweit die Baupolizei durch die städtischen Behörden gehandhabt wird, den Gemeinden zur Last. — Soweit die technischen Kräfte in denjenigen Gemeinden, in welchen die Baupolizei von königlichen Behörden ausgeübt wird, zur Erzielung einer wirksamen Durchführung der im Interesse des Bauarbeiterschutzes zu treffenden Maßnahmen nicht ausreichen, sind Anträge auf deren Vermehrung an den Minister der öffentlichen Arbeiten zu richten.

Ein Achtstundentags-Gesetzentwurf für die belgischen Bergleute ist jetzt der Kammer von sozialistischer Seite zugestellt worden. Der Entwurf befürwortet eine allmähliche Herabsetzung der Arbeitszeit und zwar auf 9 Stunden ein Jahr und auf 8 Stunden 3 Jahre nach Veröffentlichung des Gesetzes. Ausnahmen für nicht länger als 3 Monate sollen durch königliche Verordnung nach Anhörung der Berginspektion und der Arbeitervertreter zugelassen werden. Die Verordnung hat in diesen Fällen gleichzeitig eine Lohnerhöhung für die Ueberstunden nicht unter 50% des gewöhnlichen Lohnes festzusetzen. Ueber die Vergehen gegen das Gesetz sind Protokolle aufzunehmen und dem Minister, der zuständigen Polizeibehörde und der Berginspektion einzusenden. Die Zuwiderhandelnden werden mit Polizeistrafen belegt; im Wiederholungsfalle ist der Richter gehalten, Gefängnisstrafen zu verhängen.

Der Gesetzentwurf zur Regelung der Kinderarbeit in England ist nunmehr, nach jahrelangem Drängen der verschiedensten Parteien, von der Regierung fertiggestellt worden und dem Unterhause zugegangen, wo seine erste Lesung bereits beendet worden ist. Die Vorlage ist auf den Vorschlägen eines im Jahre 1901 vom Unterhause eingesetzten Untersuchungskomités aufgebaut. Sie ermächtigt die Lokalbehörden, die Kinderarbeit zu regeln. Sie sollen das Alter bestimmen, unter welchem die Kinderarbeit überhaupt verboten ist, in welchem Alter sie nur in gewissem Ausmaß erlaubt und welche Beschäftigung Kindern überhaupt verboten ist. Unter elf Jahren kann jede Beschäftigung auf der Straße verboten werden; im Alter von elf bis sechzehn Jahren solche Arbeiten, die die Gesundheit oder die Moral der Kinder gefährden. Ebenso Arbeiten, die mit dem Heben schwerer Lasten oder anderen zu anstrengenden Tätigkeiten verbunden sind. Die Vorschriften müssen von den Lokalbehörden beschlossen werden und die Sanktion des Unterhauses erhalten. Kinder, die schon unter dem Schutze der Fabriks- und Minengesetze stehen, bleiben auch weiter unter diesem Schutze. Bei den allgemeinen Sympathieen, die der Entwurf in allen Schichten der Bevölkerung genießt, ist seine baldige Verabschiedung und gesetzliche Inkraftsetzung zu erwarten.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

II. Allgemeiner Deutscher Krankenkassen-Kongreß.

(Berlin, am 15. und 16. März.)

In Anwesenheit von 1128 Delegierten, die 1100 Kassen mit 4¼ Millionen Mitgliedern vertreten, wurde am 15. März der Kongreß eröffnet, dessen Zweck war, Stellung zu der jetzt dem Reichstag vorliegenden Novelle zu nehmen. Nach einer einleitenden Rede des Dr. Friedeberg-Berlin sprach Graef-Frankfurt über die Selbstverwaltung der Kassen; er schlug folgende Resolution vor:

„Die Novelle der Regierung zum Krankenversicherungsgesetz sieht einige Erhöhungen der Leistungen an die Versicherten vor, deren Kostendeckung aber unter Vernachlässigung aller anderen Wege (Zentralisation, Beseitigung der Lasten für die Unfallversicherung, Reichszuschuß, Errichtung eigener Apotheken u. s. w.) lediglich den Versicherten und deren Arbeitgebern aufgebürdet ist. Da ferner der größte Teil der berechtigten dringlichen, der Regierung so oft unterbreiteten Forderungen der Krankenkassen Deutschlands völlig unberücksichtigt geblieben ist und da die geringen Verbesserungen mit einer wesentlichen Einschränkung und Beeinträchtigung der Selbstverwaltung, dieses Grundpfeilers der gedeihlichen Entwicklung des Krankenversicherungswesens, erkauft werden sollen, erklärt der am 15. und 16. März in Berlin tagende Kongreß der Krankenkassen Deutschlands diese Vorlage der Regierung für unannehmbar."

Gegen diese Fassung wurde aus der Versammlung starker Widerspruch laut, der die Vorteile der Novelle betonte. Zu der Resolution wurde ein Zusatz beantragt: „Wenn die auf Beschränkung der Selbstverwaltung gerichteten Bestimmungen nicht gestrichen werden, lehnt der Kongreß die Vorlage ab." Nur mit diesem Zusatz wurde die Resolution dann fast einstimmig angenommen. Der nächste Punkt der Tagesordnung betraf die Stellungnahme zu den Forderungen der Aerzte (Soz. Praxis Sp. 560). Albert Kohn-Berlin wandte sich scharf gegen sie, während Tischendörfer-Berlin ein kräftiges Wort für die Aerzte einlegte. Der Kongreß nahm jedoch folgende Entschließung an:

Der Kongreß u. s. w. hat mit Bedauern von der Tatsache Kenntnis genommen, daß von den Herren Aerzten in Denkschriften und Zeitungen die Kassenvorstände als Mittelpunkt der parteipolitischen Bestrebungen verdächtigt werden. Der Krankenkassenkongreß bedauert, daß die Debatten der Hamburger Jahresversammlung nicht einmal vermochten, die Aerzte von ihrer rückständigen Forderung der 2000 ℳ.-Grenze abzubringen. Der Kongreß antwortet, daß sich niemals Regierung und Volksvertretung zur gesetzlichen Festlegung der freien Arztwahl bereit finden werden, weil eine unerträgliche Belastung die Folge wäre. Die abwendbare Konsequenz der freien Arztwahl wäre die Zwanglage, Honorare nach dem Diktum der Aerzte zu zahlen. Die freie Arztwahl ist Sache der örtlichen Kassenverwaltungen. Zu freien Kommissionen sind die Kassen seither schon stets bereit gewesen und sind für Verbesserungen auf dem Gebiete der Krankenkassenstatistik jederzeit bereit. Die Kassen werden jederzeit bereit sein, berechtigten Forderungen nachzukommen."

Nach den Aerzten kamen die Apotheker an die Reihe. Hier wurde die Resolution des Referenten P. Magnan-Berlin mit einem Zusatzantrag Tischendörfer angenommen:

„Der Kongreß hält es für durchaus notwendig, daß gesetzliche Bestimmungen geschaffen werden, welche den Krankenkassen, beziehungsweise den Kassenverbänden, es gestatten, eigene Apotheken zu errichten, welche es ihnen aber zum mindesten gestatten, solche Arzneien, welche von den Apotheken im Handverkauf abgegeben werden, direkt an die Mitglieder auf Grund ärztlicher Verordnungen zu liefern." — Dazu: „Wir fordern Kommunalisierung der Apotheken und, bis das erreicht ist, die Errichtung eigener Apotheken durch die Krankenkassen."

Weiter sprach Fraeßdorf (Dresden) über die Angliederung der Krankenversicherung an die Invalidenversicherung. Das Versicherungswesen müsse vereinfacht werden. An die Vereinigten Versicherungen könnten auch sehr gut Arbeitslosenversicherung, Witwen- und Waisenversicherung und Arbeitsnachweis angegliedert werden. Die hierzu beschlossene Resolution lautet:

„Der Kongreß hält eine Verschmelzung der gesamten Arbeiterversicherungen im Interesse der Versicherten für geboten. Durch eine solche würde eine viel schnellere und zufriedenstellendere Fürsorge für den Kranken und Invaliden herbeizuführen sein, auch würden sich die Verwaltungskosten verringern. Zur Durchführung der Witwen-, Waisen- und Arbeitslosen-Unterstützung würde durch eine solche Vereinigung eine sehr geeignete Organisation geschaffen. Der Kongreß hält aber eine Verschmelzung nur dann für annehmbar, wenn dabei die Selbstverwaltung durch Versicherte und Arbeitgeber, wie sie bei den organisierten Krankenkassen gegenwärtig gegeben, nicht angetastet wird. Eine ersprießliche Sozialreform ist nur dann zu erzielen, wenn bei deren Durchführung diejenigen, für welche sie gegeben, den wesentlichen Einfluß haben. Es muß daher der lebhafteste Protest dagegen erhoben werden, daß jeder Fortschritt auf sozialpolitischem Gebiet mit Einschränkung der Selbstverwaltung erkauft werden soll."

Es folgte sodann die Beratung von Anträgen, bei denen von vorn herein diejenigen ausgeschieden wurden, die sich als spezielle Wünsche einzelner Kassen offenbarten, während eine Reihe anderer auf Vereinfachung der Organisationen durch Schaffung großer leistungsfähiger Kassen und Kassenverbände durch eine zusammenfassende Resolution erledigt wurden. Es wurden dann noch folgende Anträge angenommen: Die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf alle gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen auch die selbständigen Gewerbetreibenden, sofern das Jahreseinkommen 3000 ℳ nicht übersteigt, ferner auf Militärpersonen, wenn sie in einem versicherungspflichtigen Betriebe gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden. Angenommen wurde ferner der Antrag, bei Festsetzung des ortsüblichen Tagelohnes die Gemeindebehörde und Vertreter der Arbeitgeber wie der Versicherten heranzuziehen und als Minimum 2 ℳ für männliche Erwachsene, 1,50 ℳ für alle übrigen Versicherten zu fordern. Lebhafte Zustimmung fanden eine Anzahl Anträge auf Förderung der Walderholungsstätten, ferner wurden einige Anträge über die Regelung des Verwaltungsstreitverfahrens angenommen, ebenso wie der Antrag, in Fällen, in denen die Mittel der Krankenkassen nicht mehr ihren Ansprüchen genügen, statt eine Beitragserhöhung eintreten zu lassen, die Beihülfe der Invalidenversicherung in Anspruch zu nehmen. Endlich fand eine Resolution auf Bildung von Zentralkommissionen aus den Krankenkassen eines Ortes oder größerer Bezirke zum Zwecke der Erzielung günstiger Verträge mit Aerzten, Apothekern, Krankenhäusern, Badeanstalten u. s. w., lebhafte Zustimmung. Die sämtlichen Zentralkommissionen sollen dann weiter zu einem Verbande zusammentreten, der, ohne das Arbeitsfeld bereits bestehender Organisationen zu beeinträchtigen, eine Vertretung der gemeinsamen Interessen aller Versicherten darstellen soll.

Nachdem dann Berger-Weißwasser namens der Arbeitgeber seine Zustimmung zu den gefaßten Resolutionen und der Leitung des Kongresses ausgesprochen hatte, wurde dieser nach einigen Worten des Dankes durch den Vorsitzenden geschlossen.

Arbeitsnachweis.

Vorschriften über die Stellenvermittlung für Schiffsleute. Durch Gesetz vom 2. Juni 1902 wird die Stellenvermittlung für Seeleute neu geregelt. Hierfür werden nun Ausführungsvorschriften, die den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie den Geschäftsbetrieb regeln, im „Ministerialblatt der (preuß.) Handels- und Gewerbeverwaltung" (Berlin, 3. Jahrg. Nr. 5) veröffentlicht. Bestimmt wird darin etwa folgendes:

Wer das Gewerbe eines Stellenvermittlers für Schiffsleute betreibt, muß Geschäftsbücher nach amtlichem Formular führen, die von der Ortspolizeibehörde abzustempeln sind. Die dem Stellenvermittler erteilten Aufträge, ihre Erledigung, die erfolgten Zahlungen sind in der Reihenfolge des Eingangs am Tage, an dem sie eingehen, zu verzeichnen; alle Eintragungen müssen in deutscher Sprache geschehen. Die Geschäftsbücher müssen zehn Jahre nach ihrem Abschluß aufgehoben werden. Der Stellenvermittler muß Vor- und Zunamen mit dem Zusatz „Stellenvermittler für Schiffsleute" in deutlicher Schrift an der Straßenseite des Hauses und den Geschäftsräumen anbringen; alle Anzeigen, Reklamen, Plakate sind mit dieser Bezeichnung zu versehen, wahrheitswidrige Angaben in solchen Bekanntmachungen werden bestraft. Für Stellvertreter und Hülfspersonal (einschließlich der Familienangehörigen) ist die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde notwendig, die jederzeit widerrufen werden kann. Personen, die sich nicht im Besitz eines ordnungsmäßigen Seefahrtsbuchs befinden oder die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters besitzen, darf der Stellenvermittler keine Dienstleitung gewähren. Ein Zurückbehaltungs- und Pfandrecht an Gegenständen, die bei der Stellenvermittlung in seinen Besitz kommen, darf der Stellenvermittler nicht ausüben. Er hat sich jeder Einwirkung auf Schiffsleute oder Reeder, daß sie einen Wechsel vornehmen, zu enthalten. Schiffsleuten, die noch dienstverpflichtet sind, darf er keine andere Stelle vermitteln. Der Stellenvermittler, sein Stellvertreter und sein Hülfspersonal (einschließlich der Familienangehörigen) dürfen weder selbst noch durch andere gewerbsmäßig Wohn- und Schlafstellen vermieten, Gastwirtschaft, Schankwirtschaft, Kleinhandel mit Spirituosen, Handel mit Ausrüstungsgegenständen, Geldwechsel oder Pfandleihe betreiben. Auch darf das Geschäft weder in den Räumen einer Gastwirtschaft selbst noch in Räumen, die mit einer solchen zusammenhängen, betrieben werden. Das Aufsuchen von Aufträgen außerhalb der Geschäftsräume und jede Geschäftstätigkeit auf öffentlichen Wegen, Plätzen ꝛc. ist nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde gestattet. Neben den Gebühren dürfen Nebenlasten nicht berechnet werden. Die Polizeibehörden sind befugt, in den Geschäftsbetrieb jederzeit Einsicht zu nehmen. Ein Abdruck dieser Vorschriften ist in großer Schrift im Geschäftslokal auszuhängen. Jede Verlegung des Betriebs ist sofort anzuzeigen. Die Vorschriften treten am 1. April in Kraft.

Werden diese Bestimmungen streng durchgeführt, so ist mit Sicherheit zu erwarten, daß die schlimmen Mißstände, die bisher vielfach in der Stellenvermittlung für Schiffsleute geherrscht haben, beseitigt werden. Man darf wohl auch annehmen, daß diese preußische Anordnung auch in anderen Staaten, namentlich in Hamburg und Bremen, soweit es noch nicht geschehen ist, eingeführt wird.

Die Einführung eines paritätischen Arbeitsnachweises für das Buchbindergewerbe wurde in einer am 4. März abgehaltenen Generalversammlung der Berliner Zahlstellen des Buchbinderverbandes in Berlin beschlossen. Zur Teilnahme an dem paritätischen Arbeitsnachweis haben sich bis jetzt von den Arbeitgeberorganisationen folgende endgültig bereit erklärt: Die Berliner Buchbinder-Innung, der Verband Berliner Buchbindereibesitzer und die Vereinigung von Buchbindereibesitzern des Geschäftsbücherfaches; auch die Vereinigung Berliner Kartonfabriken und die Vereinigung chromolithographischer Anstalten werden sich dem anschließen. Der neugeschaffene Arbeitsnachweis wird dem Zentralverein für Arbeitsnachweis angegliedert werden. Zwei Mitglieder dieses Zentralvereins fungieren als Vorsitzende und bilden zusammen mit fünf Vertretern der Arbeitgeber und fünf Vertretern der Arbeitnehmer und deren Ersatzmännern das Kuratorium, welches die Verwaltung und Beaufsichtigung des Nachweises ausübt.

Die Arbeitsbörsen in Frankreich. Die Entwicklung der Arbeitsbörsen in Frankreich erhellt aus folgenden Daten; es bestanden

	Arbeitsbörsen	Affilirte Verbände	Mitglieder
Anfang des Jahres 1900	65	1 350	239 449
" " " 1901	75	1 630	276 837
" " " 1902	86	2 054	446 368.

In 1900 wurden folgende Arbeitsbörsen errichtet: Montluçon, Rochefort, La Rochelle, Brives, Agde, Fougères, Lons-le-Saulier, Agen, Alençon, Calais, Baguères-de-Bigorre, Levallois-Perret; 1901 folgten St. Quentin, Arles, Saintes, Romans, Alais, Chateauroux, Blois, St. Chamond, Caval, Creil, Point-à-Pitre, die unabhängige Arbeitsbörse in Paris. Die jährliche kommunale Subvention der bestehenden 86 Börsen beläuft sich zusammen auf 396 015 Frcs., die von den Departements gewährten Subventionen zusammen auf 33 950 Frcs.

Soziale Medizin und Hygiene.

I. Kongreß der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

(Frankfurt a. Main; am 9. und 10. März.)

Die am 19. Oktober vorigen Jahres gegründete „Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten" hat in der kurzen Zeit ihres Bestehens bereits eine rührige Tätigkeit entwickelt. Eine Reihe von Ortsgruppen ist entstanden, von denen z. B. die Berliner Gruppe zwei öffentliche Versammlungen veranstaltete. Außerdem hat der Vorstand dem preußischen Abgeordnetenhause bei Gelegenheit der Beratungen zum Ausführungsgesetze des Reichsseuchengesetzes eine Petition eingereicht mit dem Ersuchen, der vorgeschlagenen Anzeigepflicht der Ärzte den Prostituierten gegenüber die Zustimmung zu versagen. Die beachtenswerteste Leistung der Deutschen Gesellschaft aber war es, daß sie 5 Monate nach ihrer Konstituierung bereits einen großen öffentlichen Kongreß in Frankfurt a. Main veranstalten konnte, der sicherlich dazu beigetragen hat, die Ideen der Gesellschaft bis in die weitesten Kreise zu tragen.

Es waren ernste Arbeitstage, bei denen die sonst üblichen Festlichkeiten ganz ausgeschaltet waren, was bei einem Kongreß, der eine so tiefernste Frage behandelt, äußerst wohltuend berührt. Nach den üblichen Begrüßungen von seiten der Staatsregierung (Geheimrat Kirchner) des Ober-Präsidenten (Grafen von Zedlitz-Trützschler), des Oberbürgermeisters (Dr. Adickes) und der Herren vom Organisationskomitee trat die Versammlung unverzüglich in die Beratungen ein.

Am ersten Tage standen folgende Punkte zur Debatte: 1. „Die strafrechtliche und zivilrechtliche Bedeutung der Geschlechtskrankheiten", und 2. „Wie können Ärzte durch Belehrung der Gesunden und Kranken der Verbreitung der Geschlechtskrankheiten steuern?" Die Beratungen über den ersten Punkt der Tagesordnung hatten nur ein negatives Ergebnis. Der Gutachter, Geheimrat Professor Dr. von Liszt, hatte folgenden Leitsatz aufgestellt:

„Wer wissend, daß er an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit leidet, den Beischlaf ausübt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. — Ist die Handlung von einem Ehegatten gegen den andern begangen, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein."

Der Referent, Oberlandesgerichtsrat Schmölder aus Hamm, ergänzte diese These durch folgende erweiterte Fassung:

„Wer außerhalb der Ehe, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß er an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit leidet, den Beischlaf ausübt oder mit einer anderen Person eine unzüchtige Handlung vornimmt, die an sich und mit Rücksicht auf die Art der Geschlechtskrankheit zur Krankheitsübertragung geeignet ist, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und Geldstrafe, oder mit einer dieser Strafen belegt. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden."

Die Debatte ergab die vollständige Unausführbarkeit des Vorschlages des Referenten, dessen Annahme gleichbedeutend sein würde mit der Internierung von 50 % aller Prostituierten, da diese, „obgleich sie den Umständen nach annehmen müssen, krank zu sein, doch geschlechtlich verkehren". Die Internierung dieser 50 % der Prostituierten aber würde die Errichtung von Gefängnissen bedingen, die an Zahl und Umfang das Praktisch-Erreichbare bei weitem übersteigen würden. Die Gesetzgebung bietet aber jetzt schon die Möglichkeit, wegen Körperverletzung auf dem bezeichneten Gebiete vorzugehen. Zur „zivilrechtlichen Bedeutung der Geschlechtskrankheiten" führte der Referent aus, daß das Bürgerliche Gesetzbuch in dieser Hinsicht durchaus zufriedenstellende Handhaben biete, da eine schuldhafte Gesundheitsschädigung eine zivilrechtliche Haftbarkeit nach sich zöge, und außerdem eine ansteckende Geschlechtskrankheit eines der Ehegatten sowohl ein Grund zur Anfechtungs- wie zur Scheidungsklage sei.

Stießen die Vorschläge des ersten Referenten auf eine Ablehnung bei der Versammlung, so fand die Forderung des zweiten Redners Dr. Neuberger-Nürnberg: „Die Pflicht der Aerzte, die Gesunden und Kranken über die Gefahren der Venerie zu belehren", die ungeteilte Zustimmung der Anwesenden. Die Debatte drehte sich lediglich um die Art dieser Belehrung, ob durch Broschüren, oder kurze Anweisungen, die auf Zetteln gedruckt, überall zur Ver-

teilung kommen sollen, oder ob mündliche Aufklärung vorzuziehen sei. Prof. Lesser-Berlin trat besonders für die Aufklärung durch Vorträge in öffentlichen Versammlungen ein und zwar — im Gegensatz zu einigen anderen Rednern — für eine Besprechung dieser Fragen vor einem gemischten Publikum von Männern und Frauen, weil gerade die Anwesenheit der Frauen es ermögliche, in derartigen Versammlungen den sittlichen Ernst festzuhalten, der notwendig sei, um das gewünschte Ziel zu erreichen.

Der zweite Tag brachte zwei interessante Referate über das hochwichtige Thema „Das Wohnungselend der Großstädte und seine Beziehungen zur Verbreitung der Geschlechtskrankheiten und zur Prostitution". Referenten waren Physikus Dr. Pfeiffer aus Hamburg und P. Kampffmeyer aus Cronberg i. T. Ganz besonders verstand es der zweite Redner die Aufmerksamkeit zu fesseln und durch reichhaltiges Material den Zusammenhang zwischen Wohnungselend und Prostitution darzulegen. Seine Forderungen gipfeln in folgenden Thesen:

„Zur wirksamen Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten haben Staat und Gemeinde der Ueberfüllung der Wohnräume vorzubeugen:

1. durch eine einschneidende Wohnungsgesetzgebung, die an die Benutzung der Räume zum Wohnen bestimmte Minimalforderungen vom sanitären und moralischem Standpunkte aus stellt,

2. durch eine direkte kommunale und staatliche Wohnungsproduktion oder wenigstens durch eine Forderung der genossenschaftlichen und gemeinnützigen Wohnungsproduktion von seiten des Staates und der Gemeinden.

3. Zur Eindämmung der venerischen Leiden haben daher Staat und Gemeinde dem Abvermieten von Wohnräumen und Schlafstellen an unverheiratete Personen von seiten der Familien sehr energisch zu Leibe zu gehen, vor allem durch den direkten staatlichen und kommunalen Bau von Logierhäusern oder wenigstens durch eine Unterstützung der gemeinnützigen Errichtung derartiger Häuser.

Mit der Schaffung von gesunden Wohnungen ist aber, so führte der Redner weiter aus, die Aufgabe der öffentlichen Gewalten noch nicht erschöpft. Deshalb empfiehlt es sich eine gut organisierte Krankenkontrolle ins Leben zu rufen, und um die Möglichkeit zu schaffen, dieselbe auf den größten Teil des arbeitenden Volkes auszudehnen, befürwortet der Vortragende die Erweiterung der Krankenversicherung auf alle Personen, die ein Einkommen bis zu 2000 ℳ. haben. Eine geringe Einschränkung der demoralisierenden und gesundheitsgefährlichen Wirkungen der Prostitution ist von gesetzlichen Bestimmungen zu erhoffen, die das Vermieten der Wohnungen an Dirnen an bestimmte sanitäre und moralische Bedingungen knüpft. Der Weg, die Prostituierten in Bordellen zwangsweise zu kasernieren, ist nicht gangbar, wegen der damit verknüpften Mißstände (Mädchenhandel, schamlose Ausbeutung der Prostituierten 2c.), außerdem wäre die Kasernierung nur für einen kleinen Bruchteil der Prostituierten möglich und durchführbar.

In der sich hier anschließenden Debatte waren besonders beachtenswert die Ausführungen des praktischen Arztes Wolf Becher-Berlin, der für „Ledigenheime" eintrat und für „Tages-Erholungsstätten" für Geschlechtskranke, nach dem Muster der in der Umgegend von Berlin befindlichen Walderholungsstätten für Lungenleidende. Dr. Schwandner aus Straßburg wies darauf hin, daß Mietpreis und Arbeitslohn in schroffem Mißverhältnis stehen und daß hier in erster Linie der Hebel der Reformen anzusetzen habe. Die Diskussion über diesen Punkt wurde leider etwas abgekürzt, um noch die beiden letzten Referate am Vormittage erledigen zu können. Es sprachen Geh. Rat Prof. Neißer-Breslau und Fräulein A. Pappritz-Berlin über das Thema: „Nach welcher Richtung läßt sich die Reglementierung der Prostitution reformieren?" Professor Neißer befürwortete, an Stelle der jetzigen Polizeikontrolle, die er als unwirksam, ja als schädlich bezeichnet, die Einrichtung einer Sanitätskommission, mit folgenden Befugnissen:

1. Die ihr vorgeführten Personen über die Bedeutung der venerischen Erkrankungen, über die Notwendigkeit geschlechtlicher Abstinenz, über die straf- und zivilrechtlichen Folgen fortgesetzten Geschlechtsverkehrs zu belehren und zu verwarnen. Eine derartige durch Unterschrift anzuerkennende Belehrung ermöglicht auch, kranke Personen, die den Geschlechtsverkehr fortsetzen, strafrechtlich zu belangen. 2. Aerztliche Ueberwachung und Behandlung anzuordnen. Dabei erfolgt die Aushändigung einer Erkennungsmarke. Diese Karten dienen zur Feststellung, ob die ärztlich angeordneten Maßregeln der Untersuchung und Behandlung regelmäßig ausgeführt werden. Wenn eine Person, männlichen oder weiblichen Geschlechtes, sich wiederholter Uebertretungen der sanitär erforderlichen und ihr eindringlich eingeschärften Maßregeln schuldig macht, so ist sie von der Polizei dem ordentlichen Richter zu überweisen, der langdauernde Freiheitsstrafen über sie zu verhängen hat.

Die zweite Referentin, Frl. A. Pappritz vertrat den Standpunkt, daß eine Reform der Reglementierung unmöglich sei, weil diese letztere sich immer nur auf einen kleinen Teil der Träger der Infektion, auf die Prostituierten erstrecken und daher unwirksam bleiben würde. Die Kontrolle aber, nach dem Vorschlag des Prof. Neißer, auf alle diejenigen zu erstrecken wollen, die sich einem regellosen Geschlechtsverkehr hingeben, oder die schuldigen oder unschuldigen Opfer einer geschlechtlichen Ansteckung wurden, hieße die Kontrolle auf 80 % aller Männer und 20 % aller Frauen ausdehnen, und sei darum unausführbar. Der erste Diskussionsredner, der nach den beiden Referenten das Wort ergriff, Prof. Lesser-Berlin, schlug eine mittlere Linie ein. Er befürwortete die Gründung von Polikliniken für Prostituierte, in denen diese bei regelmäßigem Besuch einen Schein erhalten, der ihnen als Freibrief der Polizei gegenüber dient. Die Sittenpolizei hat nur dann das Recht einzugreifen, wenn sie Prostituierte ertappt, die diesen Schein nicht aufweisen können, oder den darauf vermerkten Anordnungen zu widerhandeln.

In der vierstündigen Debatte, die sich nun entfesselte, wurden die Vorschläge der Prof. Neißer und Lesser fast gar nicht in Betracht gezogen, während der abolitionistische Standpunkt des Frl. A. Pappritz aufs schärfste bekämpft wurde. Die Majorität der anwesenden Aerzte sprach sich für Bordelle aus, und zwar für solche, die vom Staat, resp. von den Kommunen zu errichten sein sollten. — Während bei den Verhandlungen über die ersten drei Punkte die sozialen Ursachen der Prostitution von den Rednern gewürdigt wurden, traten jetzt soziale und ethische Erwägungen vollständig in den Hintergrund, und machten einem bureaukratischen Schematismus Platz. Die Redner schienen sich des Widerspruches gar nicht bewußt zu werden, daß sie am Tage vorher die Internierung von 50 % der Prostituierten (nach Schmölders Vorschlag) für unmöglich erklärten und heute die Kasernierung von 100 % forderten! Nur Dr. Gaucher-Paris, Dr. Blaschko-Berlin, Dr. Heinrich Braun-Berlin, sowie Frau Scheven-Dresden und Frau Fürth-Frankfurt bekannten sich zu dem von Frl. Pappritz dargelegtem Grundsatze, daß die Prostitution nicht durch Zwangsmaßregeln zu bekämpfen sei, sondern nur in ihren Ursachen, durch sozialreformatorische Maßregeln auf dem Gebiete der Erziehung, der Wohnungs- und Lohnfrage und der Gesetzgebung.

Anna Pappritz.

Wohnungswesen.

Leitsätze zur Wohnungspolitik hat der Reichstags- und Landtagsabgeordnete Dr. E. Jäger-Speier im Bunde mit Dr. K. v. Mangoldt in Dresden in einem Buche über die Wohnungsfrage veröffentlicht, die mit dem Reformprogramm v. Mangoldts, des Geschäftsführers des Vereins Reichswohnungsgesetz, für die Wohnungs- und Ansiedelungsfrage in Deutschland (Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik XVIII, Heft 1/2) sich nahe berühren. Danach ist die Wohnungs- und Ansiedelungsreform zustande zu bringen durch das Zusammenwirken des Reiches, der Einzelstaaten, der Gemeinden, Kreise, Provinzen und dergleichen, der kirchlichen Körperschaften, der organisierten Selbsthülfe und Gemeinnützigkeit und aller sonstigen geeigneten gesellschaftlichen und individuellen Kräfte, die ehrlich helfen wollen. Dem Reiche werden die Medizinalpolizei, einschließlich Wohnungskontrolle, Sozialhygiene, die Versicherungsgesetzgebung, die Wohnungsstatistik und Bauordnung, Fortbildung des Erbbaurechtes, der Hypothekengesetzgebung (Hypothekenbanken auf Gegenseitigkeit werden angeregt) und die Schaffung eines Vorkaufsrechtes von Staat und Gemeinde bei Immobiliarzwangsversteigerungen zugeschoben. Die Einzelstaaten sollen Zentralstellen für Wohnungswesen, Wohnungsbanken als Zentralkasse (staatliche Baupfandbriefe) schaffen, die Begriffe „gemeinnütziger Wohnungsbau", „Kleinhaus" u. s. w. umgrenzen, die baupolizeilichen Ansprüche nach der Gattung der Gebäude zur Begünstigung des Baues von Kleinhäusern abstufen, den Bau von Einfamilien- und Kleinhäusern steuerlich begünstigen, insbesondere auch durch Einführung der Haus- und Grundbesteuerung nach dem gemeinen Wert, die städtischen Bebauungspläne nach der Richtung der Dezentralisierung umgestalten, auf Erhaltung gemeindlichen Grundbesitzes, Erbauung von städtischen Logierhäusern hinwirken, ein Enteignungsrecht von Staat und Gemeinde zur Wohnungspflege schaffen, die gesamte städtische Besiedelung aus einer vorwiegend privatrechtlichen zu einer öffentlichrechtlichen Angelegenheit machen, das Bedürfnis nach städtischer Zwangsumlegung und Zonenenteignung gesetzlich regeln, eine staatliche Wohnungsinspektion einrichten, Staat und Gemeinde an den Wertsteigerungen des Grund und Bodens progressiv beteiligen, kleine Rentengüter zur Ansiede-

lung landwirtschaftlicher Arbeitskräfte erstellen und endlich das gesamte Wohnwesen organisch regeln.

Hessischer Zentralverein für Errichtung billiger Wohnungen. Aus Darmstadt wird uns geschrieben: Nachdem das hessische Wohnungsfürsorgegesetz vom 7. August v. Js. am 15. Januar 1903 in Kraft getreten ist, hat der Vorstand des genannten Vereins in einer am 16. Februar in Darmstadt abgehaltenen Sitzung beschlossen, nunmehr in eine kräftige Bewegung zur Hebung der Wohnungsverhältnisse der minderbemittelten Klassen in Hessen einzutreten. Die Führung der Vereinsgeschäfte ist im Einverständnis mit dem Ministerium des Innern dem Landeswohnungsinspektor Gretzschel in Darmstadt nebenamtlich übertragen worden. Der von dem Genannten in der Sitzung vorgetragene Tätigkeitsplan fand die Billigung des Vorstandes. Dieser Plan sieht namentlich eine enge Fühlungnahme mit allen Interessenten am Kleinwohnungsbau vor. Eine solche Fühlungnahme mit den Verwaltungsbehörden ergibt sich schon aus der amtlichen Stellung des Landeswohnungsinspektors; der Verein will ferner insbesondere mit den im Lande vorhandenen gemeinnützigen Bauvereinen, mit sozialpolitischen Vereinen, mit Vereinen der Arbeitgeber und Arbeiter und mit allen Einzelpersonen, welche Interesse für die Zwecke des Vereins haben, in Verbindung treten und zur Verwirklichung der vorhandenen Bestrebungen auf Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der kleinen Leute durch Erteilung von Rat und Auskunft sachgemäßer Art, Beschaffung des erforderlichen Materials an Statuten, Geschäftsanweisungen, Bauplänen, durch Halten von Vorträgen u. s. w. tatkräftig beitragen. Der Vereinsvorstand hofft, daß dadurch insbesondere der gemeinnützige Wohnungsbau in Stadt und Land einen kräftigen Aufschwung nehmen wird, umsomehr als für denselben nunmehr auch Staatsmittel zu günstigen Bedingungen zur Verfügung stehen. Andererseits will der Verein auf dem Gebiete des Wohnungswesens auch aufklärend wirken. Es soll dies u. a. in einer demnächst stattfindenden Hauptversammlung des Vereins geschehen.

Arbeiterwohnungen in Liverpool. Das Housing Committee der Liverpool Korporation hat ein Projekt des Stadtingenieurs Brodie angenommen, von dem die Lösung des Problems erwartet wird, der arbeitenden Klasse billige und gesunde Wohnungen zur Verfügung zu stellen, ohne die Steuerzahler hierfür zu belasten. Versuchsweise soll das Projekt vorerst in kleinem Maßstabe ausgeführt werden. Im Norden der Stadt, in Eldon-street, soll auf einem Baugrund von 413 Quadratyards ein Gebäude von 234 Quadratyards Fläche errichtet werden, so daß 179 Quadratyards unbebauter Raum bleiben. Das Gebäude soll aus drei Stockwerken bestehen, von denen jedes vier Wohnungen enthält, 1 Wohnzimmer, 2 Schlafzimmer und Balkon. Das Dach ist flach und für Wasch- oder Erholungszwecke benutzbar. Die Gesamtkosten werden auf 1477 £ veranschlagt und das Erträgnis auf 5 % berechnet, indem die Wochenmiete jeder Wohnung mit 4 sh fixiert wird, was für die 12 Wohnungen jährlich rund 125 £ ergibt, wovon noch ca. 50 £ für Auslagen in Abzug gebracht werden müssen, so daß 75 £ als Erträgnis verbleiben.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Der Verbandstag deutscher Gewerbegerichte ist in diesem Jahr für den 11. und 12. September in Dresden angesetzt. Als Hauptgegenstände der Tagesordnung sind in Aussicht genommen: 1. Kaufmannsgerichte, 2. die Verhältniswahl in der Praxis, 3. ein Thema aus dem Rechte des Arbeitsvertrages (Tarifverträge).

An kleineren Besprechungsgegenständen sind bis jetzt angemeldet: a) Zuständigkeitsfragen (Gärtner, Artisten); b) insbesondere Fragen der Zuständigkeit in Lehrlingsstreitigkeiten und Lehrlingsfragen überhaupt: Lehrlingszüchtereien in Form von Schulen zur Umgehung der gewerbegerichtlichen Zuständigkeit; Kochlehrlinge. c) Verfahren: Sühneversuch in der Praxis; Anspruch von Akkordarbeitern auf Zeugengebühren; d) formeller Abschluß des Arbeitsvertrages: unbefugter Abschluß von Arbeitsverträgen durch Werkmeister; Rechtsverbindlichkeit der Arbeitsvermittelung; empfiehlt sich der Anschluß von Arbeitsnachweisen und Auskunftsstellen an die Gewerbegerichte? e) Materielles Recht: Lohnkürzung für Feiertage; zivilrechtliche Folgen des Streikpostenstehens; f) Allgemeines: Kosten der Regulativ-Bekanntmachung bei königlichen Gewerbegerichten.

Eine Enquete über die Gewerbegerichte in Österreich ist durch einen Erlaß des Justizministers in Aussicht genommen. Auf Grund einer Reihe von Petitionen industrieller und gewerblicher Vereinigungen auf Reformen der Gewerbegerichte in Wien sowie der Gewerbeordnung veranlaßt das Justizministerium eine informative Besprechung der Vertrauensmänner dieser Verbände, zu der auch Vertreter der Gemeinde Wien und der beteiligten Ministerien eingeladen werden und die am 30. März stattfinden soll. Dieser Konferenz soll vor Fassung definitiver Entscheidungen auch eine Einvernahme der Delegierten der Arbeiterschaft über den gleichen Gegenstand folgen, um unter Berücksichtigung der Erfahrungen und Wünsche der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu allseitig befriedigenden Vorschlägen zu gelangen. Aus dem Erlaß geht nicht klar hervor, wie weit die Arbeiter zur Vorbringung ihrer Wünsche und Beschwerden herangezogen werden sollen, er richtet sich in der Hauptsache an die Arbeitgeber. Hoffentlich soll darin nicht zum Ausdruck kommen, daß man nur die Wünsche der letzteren berücksichtigen will.

Aus dem Jahresbericht des Gewerbegerichts Bremen für 1902. Bei dem Gewerbegericht in Bremen betrug die Zahl der anhängig gemachten Klagen 650, von denen 255 durch Vergleich, 190 durch Zurücknahme, 145 durch Urteil Erledigung fanden. Die Gesamtsumme der geltend gemachten Forderungen betrug 25 183 ℳ. Als Einigungsamt konnte das Gewerbegericht einmal und zwar mit Erfolg in Tätigkeit treten, als eine Lohnbewegung bei den Bauschlossern eintrat. Hier wurde ein Tarif, durch welchen Lohn- und Arbeitsbedingungen unter Zustimmung beider Parteien vereinbart wurden, festgesetzt. In sechs Fällen wirkte der Vorsitzende des Gewerbegerichts gemäß § 65 des Gewerbegerichtsgesetzes von Amtswegen auf die Anrufung des Einigungsamtes hin. Zu einer Verhandlung vor dem Einigungsamt ist es aber in diesen Fällen nicht gekommen, weil in 5 Fällen die Streitigkeiten bald darauf beigelegt wurden und in einem Falle von geringer Bedeutung die Beilegung der Streitigkeiten auf Grund eines Vorschlags des Vorsitzenden gelang. In einem Falle ist es auch dem Vorsitzenden gelungen, eine Einigung herbeizuführen, ohne daß das Einigungsamt zusammengerufen zu werden brauchte. — Endlich ist noch zu bemerken, daß, weil der Kompetenzkreis des Bremer Gewerbegerichts sich allein auf die Stadt Bremen erstreckt, von dem Gewerkschaftskartell, zu dem die in Vegesack und den umliegenden Gemeinden wohnenden Arbeiter gehören, die Errichtung eines gemeinschaftlichen Gewerbegerichts angestrebt wird.

„Midland Wages Board“. Am 2. März fand in Birmingham das Jahresmeeting des Lohnamtes für die Eisen- und Stahlindustrie der mittelenglischen Grafschaften statt. Der Vorsitzende Direktor Benjamin Hingley verwies darauf, daß die Puddellöhne zu Beginn des Jahres 1902 auf 8 sh 6 d standen, während sie im Dezember 8 sh 9 d betrugen. Die Löhne sind 6 d über dem Niveau der nordenglischen Löhne gehalten. Der Vorsitzende konstatierte mit Befriedigung, daß dem Lohnamt im letzten Jahre auch nicht ein einziger Streitfall gemeldet worden ist, und auch zur Kenntnis des dem „Midland Wages Board“ angeschlossenen wallisischen Lohnamtes gelangten bloß zwei Streitfälle.

Litterarische Mitteilungen.

Die nordwesteuropäischen Welthäfen London, Liverpool, Hamburg, Bremen, Amsterdam, Rotterdam, Antwerpen, Havre in ihrer Verkehrs- und Handelsbedeutung von Dr. Kurt Wiedenfeld, Privatdozent an der Universität Berlin. E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Berlin.

Auf authentisches Material gestützt gibt der Verfasser in anziehender Schilderung eine vergleichende Betrachtung der genannten Welthäfen. In ihnen konzentriert sich heutzutage der Weltverkehr. London ist nicht mehr Alleinherrscherin, Hamburg und Antwerpen sind ebenbürtige Rivalen geworden, und auch die anderen Großhäfen Nordwesteuropas haben den Kampf um die Selbständigkeit erfolgreich geführt. Dr. Wiedenfeld erörtert zunächst die großartigen Hafenanlagen von London, Hamburg, Bremen, Antwerpen ꝛc. und entrollt ein anschauliches Bild ihrer gewaltigen Betriebseinrichtungen, namentlich auch des Schiffsbestandes und der Dampferverbindungen der einzelnen Linien. Dabei erfahren die zwischen den deutschen und den englischen Reedereiunternehmungen bestehenden Verschiedenheiten und die Kartellbildung im Seeschiffahrtsleben eine auf eigene Auskünfte der Schiffahrts- und Handelskreise und auf reiches Tatsachenmaterial gestützte Darstellung. Hieran schließt der Verfasser eine Besprechung der Organisation und der Entwickelungstendenz des Handels, des Wettbewerbes der Häfen untereinander, der sich im wesentlichen um die Verkehrsrichtungen bewegt, und ferner des Kampfes des Hafenlandes mit dem Hinterlande. Eine Uebersicht über die jetzige Welthandelsstellung der einzelnen Häfen vervollständigt die Untersuchung. Ein letzter Abschnitt ist den Beziehungen der Seehäfen zum Hinterland, den Verkehrsgrundlagen und -mitteln und der Abgrenzung der Hinterlandsphären gewidmet. Die beigegebenen, in übereinstimmendem Maßstab gehaltenen, vorzüglich ausgeführten Flußkarten und Hafenpläne ermöglichen die Anstellung unmittelbarer Vergleiche. Das Werk bietet für die Kreise des Handels und der Industrie, der Volkswirte und Parlamentarier, kurz für alle, die den Fragen der Weltwirtschaft Interesse schenken, eine treffliche Grundlage zu deren Verständnis und Beurteilung.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

☛ In dieser Nummer befindet sich als Beilage das Programm des XI. Internationalen Kongresses gegen den Alkoholismus. ☚

XII. Jahrgang. Berlin, den 26. März 1903. Nummer 26.

Soziale Praxis.
Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Zentralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. | Prof. Dr. E. Francke. | Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die gegenwärtige Stellung der Trade Unions in England.

Von Henry W. Macrosty, London.

Durch eine im Jahr 1897 beginnende Reihe gerichtlicher Entscheidungen ist die Stellung der Trade Unions vor dem Gesetz völlig geändert worden*) und dies entspricht einem tiefgehenden Wechsel in der öffentlichen Meinung. Ursprünglich wurden alle Vereinigungen von Arbeitern, die der Ausübung einer Industrie irgendwelche hindernden Bedingungen auferlegten, als „Verschwörungen" zum Zweck der Hemmung des Gewerbes behandelt. Allmälich aber kam man zur Ueberzeugung, daß diese Theorie den Arbeiter in eine ungünstige Lage beim Vertragsabschluß mit dem Unternehmer versetzte. So wurden die Gewerkvereine denn, um die Gleichheit herzustellen, durch das Gesetz von 1871 anerkannt. Aber die damals vorherrschende individualistische Doktrin betrachtete gewerbliche Streitigkeiten lediglich als Privatangelegenheiten zwischen Unternehmer und Arbeiter. Darum konnten einerseits Gewerkvereine vor einem Gerichtshof bindende Vereinbarungen zwischen ihren Mitgliedern oder mit Arbeitgebern nicht durchsetzen, andererseits konnte ein geschädigtes Mitglied den Gewerkverein nicht gerichtlich belangen und ebenso konnte ein Arbeitgeber den Gewerkverein nicht wegen Schädigungen verklagen, die aus dem Verhalten der Mitglieder oder Beamten des Gewerkvereins entstanden waren. Die eigenartige Stellung der Trade Unions war nicht so sehr durch ausdrückliche Vorschrift, als durch Verweigerung der Rechtsfähigkeit — mit Ausnahme der Verwaltung ihres Vermögens — bedingt. Der Gewerkverein galt als eine freiwillige Vereinigung und Streiks, die keine strafgesetzlichen Vergehen mit sich brachten, standen gänzlich außerhalb des Bereichs des Gesetzes. Und nur, um eine Quelle juristischer Querelen zu verstopfen, wurde in dem Gesetz von 1875 bestimmt, daß Streikpostenstehen, zum Zweck der Benachrichtigung und ohne Zwang ausgeübt, erlaubt sei.

Lange Zeit war diese Auffassung gewerblicher Angelegenheiten auch berechtigt. Die Gewerkvereine wurden schläfrige Wohlfahrtsgesellschaften und der wirtschaftliche Niedergang in den Jahren 1875 bis 1886 fand sie unfähig, die Lebenshaltung ihrer Mitglieder zu schützen. Dann kam das Erwachen von 1888, ein streitbarer Geist ging durch das Gewerkvereinswesen, zahlreiche, dramatisch verlaufende Ausstände traten ein. Aber diese Bewegung fiel mit einer Zeit zusammen, in der die britische Industrie den Wettbewerb Deutschlands und Amerikas spürte, und es wurde offenbar, daß Arbeitskämpfe Angelegenheiten von nationaler Bedeutung waren. Bei dem Dockerstreik von 1889 und dem Kohlenkampf von 1893 stand das Publikum mit seiner Sympathie auf der Seite der Arbeiter, aber die allgemeine Strömung in den Mittelklassen gegen Trade Unions verstärkte sich mit der Zahl der Ausstände und wurde vertieft durch die nur teilweise begründete Empfindung, daß die Arbeiter gegen Fortschritte des Maschinenwesens eingenommen seien, obwohl in Wirklichkeit dies Vorurteil in weitem Maße aus Versuchen der Arbeitgeber entstand, neue Maschinen zu benutzen, um die Löhne zu verringern. Ein weitverbreitetes Gefühl, daß die Trade Unions Macht ohne Verantwortlichkeit besäßen, kam auf und eine sogar noch stärkere Ueberzeugung, daß unter allen Umständen Streiks als eine nationale Gefahr unterdrückt werden müßten. Dies blieb nicht ohne Einfluß auf die Gerichtshöfe. Bekanntlich wird ein großer Teil des englischen Gesetzes durch die Richter erst in der Ausführung des „common law" und durch die Auslegung gesetzlicher Vorschriften geschaffen. Neuerliche Urteilssprüche haben in den arbeitenden Klassen großen Zorn gegen solche „Richter-Gesetze" hervorgerufen, dieser aber ist im Prinzip

*) Vergl. „Die neueste Geschichte des Gewerkvereinswesens." Von S. u. B. Webb, „Soz. Praxis", Jahrg. XI Nr. 24 u. ff.

ohne Grund, denn die Anwendung von Präcedenzfällen auf neue Fälle im Lichte der Erfahrung und des aufgespeicherten common sense der Gegenwart gibt dem Recht eine Elastizität, die zu einer rascheren Behandlung neuer Probleme befähigt, als Parlamente in diesen mit Arbeit überlasteten Zeiten aufbringen können.

Ein wirklicher Grund zur Klage entsteht indeß aus der Tatsache, daß die Aenderungen nicht die Folge eines systematischen Ausbaues einer neuen Auffassung sind, sondern stückweise und einseitig eintraten, indem sie die Verantwortlichkeit der Gewerkvereine erhöht haben, ohne jedoch gleichzeitig ihnen neue Mittel, ihre Zwecke zu sichern, zu schaffen. Sogar die „Times“, stets ein unfreundlicher Kritiker der Arbeiter, erklärte (19. Januar 1903): „Im Punkte der Form ist das gegenwärtige Recht verschiedenen Einwürfen offen. Es spricht sich in solchen Dingen unsicher aus, wo Klarheit herrschen muß. Es läßt ein Schwanken richterlicher Entscheidungen zu. Es trägt mannigfache Merkmale einer hastigen und opportunistischen Entstehung. Es nötigt zur Erörterung von Feinheiten, die mittelalterlicher Scholastik würdig sind, und Entscheidungen von brennendem Interesse scheinen sich manchmal auf unwesentliche Punkte zu erstrecken.“

Das Streikpostenstehen ist nun in jeder Richtung und Absicht beseitigt. Es gab stets zu Streitfragen Veranlassung, namentlich inwieweit es eine Einschüchterung Arbeitswilliger bedeute; Gewerkvereinler neigten zu der Ansicht, daß alle Mittel, nur handgreifliche Gewalt ausgenommen, erlaubt seien. In dem Prozeß Lyons gegen Wilkins im Jahre 1898 wurde aber ein anerkannt friedliches Streikpostenstehen trotzdem für ungesetzlich erklärt, denn die bloße Ansammlung streikender Arbeiter schließe eine versteckte Drohung in sich. So ist eine der großen Streik-Waffen dahin, was auch nicht zu bedauern, da daraus beständig Störungen entstanden.

Die Frage der „Verschwörung“ ist in großer Verwirrung. Ein Gewerkverein darf nicht eine „schwarze Liste“ von Firmen veröffentlichen, die Nicht-Gewerkvereinler beschäftigt; er darf auch nicht versuchen, eine Firma zu bewegen, Waren einem andern Geschäft nicht zu liefern — wohl aber sind diese Handlungen einem einzelnen oder einem Arbeitgeberverband erlaubt, und das letztere wird auch regelmäßig z. B. von „Schiffs-Ringen“ getan. Eine Drohung, die Arbeiter von Geschäften, die Kunden eines mit einem Gewerkverein im Streit befindlichen Unternehmers sind, zum Ausstand zu veranlassen, wird mit mehr Recht als eine „böswillige Verschwörung“ betrachtet. Andrerseits gilt es als gesetzlich, mit dem Streik zu drohen, wenn Nicht-Gewerkvereinler nicht entlassen werden, da der Zweck dieses Vorgehens die Förderung der gesetzlich erlaubten Zwecke des Gewerkvereins ist. Andere ähnliche Fälle sind aber in entgegengesetztem Sinne entschieden worden, wenn in Betracht gezogen wurde, daß die Entlassung der nicht organisierten Arbeiter nicht ausschließlich den Interessen des Gewerkvereins dienen, sondern eine Strafe für ihr Verhalten sein solle. Hier ist offenbar eine üppige Quelle für juristische Spitzfindigkeiten.

Alle diese Fälle betrafen das Vorgehen gegen einzelne Beamte der Gewerkvereine. Die große Umkehr des Rechts kam mit dem Taff-Tal-Fall im Jahre 1901. Diesmal ließ der Richter eine Klage gegen die Amalgamated-Society of Railway Servants mit folgender Begründung zu: „Der Grundsatz, vermittelst dessen Korporationen als haftbar für die von ihren Angestellten begangenen Schäden erachtet worden sind, ist auf den Fall einer Trade Union als auf eine Korporation anwendbar. Wenn der Einspruch des Eisenbahnerverbandes hiergegen begründet wäre, so hätte die Gesetzgebung die Errichtung zahlreicher Vereinigungen von Menschen verfügt, die großen Reichtum besitzen und durch Beamte handeln, ohne daß sie die geringste Verantwortung trügen für die Schäden, die sie anderen Personen durch den Gebrauch ihres Reichtums und die Beschäftigung ihrer Beamten zufügen. Die zutreffende Regel für das Verständnis solcher Vorschriften wie dieser (Gesetz von 1871) ist, daß bei dem Fehlen ausdrücklicher gegenteiliger Bestimmung die Gesetzgebung will, daß die Trade Unions dieselben Pflichten haben und all ihre Kapitalien derselben Haftung unterliegen, welche nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen einem Einzelwesen, das die gleichen Taten begeht, auferlegt sind.“ Der Fall ging vor die Berufungsinstanz des Oberhauses und dort wurde das Urteil aufrechterhalten. Infolgedessen wurde der Eisenbahnerverband wegen rechtswidriger Handlungen seines Ausschusses bei der Unterstützung der Taff-Tal-Streiker, die ihren Kontrakt gebrochen hatten und in den Ausstand ohne Kündigung eingetreten waren, zu einem Schadenersatz von 23 000 Pfund verurteilt.

Ein zweiter noch jüngerer Fall ist der von Denaby Main, wo ein Bergarbeiterverein Arbeiter unterstützte, die die Arbeit ohne Kündigung niedergelegt und in einem sechs Monate währenden Streik ausgeharrt hatten, und deswegen auf Veranlassung der Grubenbesitzer von einem Vereinsmitglied verklagt wurde. Das Gericht erkannte, daß das Verhalten des Vereins im Widerspruch mit seinen eigenen Satzungen stehe und deshalb sei die Klage eines Mitgliedes trotz des generellen Verbots des Gesetzes von 1871 zuzulassen. So haben die Trade Unions, ohne juristische Persönlichkeiten zu sein, die ganze Verantwortlichkeit einer solchen, und obwohl dies sie in den Stand setzt, ihre Beamten und Zweigvereine schärfer zu kontrollieren, so leiden sie doch unter dem Mangel der Berechtigung, ihre eigenen Mitglieder wegen rückständiger Beiträge zu belangen.

Die Trade Unions lassen sich natürlich diese Veränderungen der Lage nicht ruhig gefallen, sondern haben die Einbringung eines Gesetzentwurfs an das Parlament genehmigt, der Bestimmungen trifft 1. für die Gesetzgebung des friedlichen Streikpostenstehens; 2. daß eine Vereinbarung mehrerer Personen, „etwas zu tun oder tun zu lassen im Hinblick auf Unterstützung in einem Arbeitskampf, dann keinen Anlaß zu einer Klage geben darf, wenn die gleiche Handlung, von einer Einzelperson verübt, keinen Klagegrund darstellt“; 3. eine Klage auf Schadenersatz darf „nicht gegen einen Gewerkverein oder eine andere Vereinigung erhoben werden für Handlungen eines oder mehrerer Mitglieder, die im Namen des Vereins verübt werden, außer wenn es bewiesen ist, daß diese Handlungen in ausdrücklicher Anweisung und auf Grund der Autorität der Statuten des Vereins verübt worden sind.“ Gegen den zweiten dieser Vorschläge ist nichts einzuwenden. Aber der erste ist, wie schon oben erwähnt, von zweifelhaftem Wert und Nutzen. Was den dritten betrifft, so haben zwei große Rechtskundige, Haldane und Asquith, Leiter der liberalen Partei und Freunde der Arbeiter, sich gegen ihn ausgesprochen. Haldane sagt: „Es wurde behauptet, daß der Gewerkverein seine Beamte nicht zu gewissen Handlungen ermächtige, über die sich Beschwerden erhoben haben. Aber wenn der Gewerkverein seine Beamten mit der Ausführung seiner Beschlüsse betraut und diese Beamten dabei ein Unrecht verüben, dann muß der Grundsatz von Herrn und Diener angewendet werden, gerade so wie ein Millionär für die Taten seines nachlässigen Kutschers haftbar ist!“

Das erste Erfordernis des Augenblicks ist die Einsetzung einer starken Rechtskommission, die erklären soll, was rechtens ist, und Aenderungen vorzuschlagen hat. Auf Grund ihres Berichts sollte ein Gesetz gemacht werden, in dem jedenfalls die oben empfohlene Aenderung des Verschwörungsgesetzes Aufnahme findet. Darüber hinaus liegen die Dinge zum großen Teil in den Händen der Trade Unions selbst. Wenn sie den Grundsatz klar erfassen, daß der unbewußte Grund all der Richtersprüche nicht Feindschaft gegen die Gewerkvereine, sondern gegen die Streiks ist, dann wird der Weg für ihr Verhalten klar vor ihnen liegen. Wenn das Gemeinwesen entschlossen ist, Streiks zu verhindern, dann sind die arbeitenden Klassen berechtigt zu fordern, daß das Parlament Beschützer der Arbeit wird und zuständige Gerichtshöfe für die friedliche Beilegung von Arbeitskämpfen mit der Befugnis zwangsweiser Durchführung ihrer Entscheidungen schafft. Hierfür liegen Beispiele vor in der Gesetzgebung von Australien und Neu-Seeland, die, vorsichtig angewandt, uns von einer großen sozialen Gefahr befreien und zu gleicher Zeit das Ansehen und den Nutzen der Trade Unions erhöhen können.

Der Staat und die Hausindustrie.

Von Dr. R. Wilbrandt, Berlin.

Als im Jahre 1899 der Verein für Sozialpolitik in Breslau über die Hausindustrie und ihre gesetzliche Regelung verhandelte, machte Professor Stieda die Versammelten auf ein Buch aufmerksam, in dem, wie er sagte, viel nützliches und brauchbares zusammengestellt sei, das andere Staaten auf diesem Gebiete bereits geschaffen hätten. Es war das Buch von Schwiedland „Ziele und Wege einer Heimarbeitsgesetzgebung“; kurz vor der Tagung des Vereins für Sozialpolitik war es erschienen. Bücher brauchen einige Zeit, bis sie gelesen werden. Auch war das Unglück, daß das Buch für die Tagung dieses Vereins anscheinend zu spät gekommen war, damals nicht sehr groß, da mehr oder minder zuverlässige Berichte über die Hausindustriegesetzgebung des Auslandes auch in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik selbst enthalten waren. Anders liegen heute die Dinge. Die Frage der Heimarbeitsgesetzgebung hat inzwischen einen großen Schritt vorwärts getan. In Australien ist aus dem Experiment, das damals vorlag, eine erprobte Einrichtung geworden. Erfahrungen sind

gesammelt, lehrreiche Fehler sind begangen und erkannt, Vorbilder sind geschaffen: Wenn heute wieder ein Kongreß über Heimarbeit tagt, kann er nichts vernünftiges zu Stande bringen, wenn er nicht die Erfahrungen der letzten Jahre genau kennt und verwertet.

Ein solcher Kongreß steht, wie bekannt, nun wieder in Aussicht: die deutschen Gewerkschaften, die sich auf ihrem letzten Kongreß in Stuttgart von Käming über die Hausindustrie referieren ließen und dessen Reformvorschläge annahmen, ohne über deren Zweckmäßigkeit auch nur die geringste Beratung anzustellen, haben diese Hauptarbeit einem eigens dazu einzuberufenden Heimarbeitsschutzkongreß vorbehalten, der im Laufe des Jahres 1903 zusammentreten soll. Dieser Kongreß hat über eins der schwierigsten und zugleich über eins der dringlichsten Probleme zu beraten, die die moderne Industrie kennt. Möchte er es nicht tun, ohne gründlich die Erfolge und Mißerfolge des Auslandes studiert zu haben! Möchte es daher ein nützlicher Zufall sein, daß das einzige Buch, das für die Gegenwart eine solche allgemeine Tatsachengrundlage gibt, die zweite, ergänzte — und wesentlich verbesserte — Auflage von Professor Schwiedlands „Ziele und Wege einer Heimarbeitsgesetzgebung", gerade jetzt erscheint, wo es noch Zeit ist, mit seiner Hülfe in den Gewerkschaften für die kommenden Beratungen die nötigen Kenntnisse zu verbreiten.*)

Einiges ist in dieser Richtung schon durch die Denkschrift des Verbandes der Schneider und Schneiderinnen: „Schutz den Heimarbeitern!" getan worden; aber das Neueste, vor allem aus Australien, fehlt darin noch. Das haben dann Sidney und Beatrice Webb in der „Sozialen Praxis" (Jahrg. XI Nr. 23ff.) meisterhaft und überzeugend zur Darstellung gebracht; noch eingehender hat Schwiedland es in Schmollers Jahrbuch geschildert. Sein Buch nun bringt in der zweiten Auflage zugleich auch die Fortschritte, wenn man sie so nennen darf, in den übrigen Ländern. Man sieht daraus, daß die alte Welt, Europa, nach wie vor so gut wie nichts getan hat, um in dem Sweatingsystem eine wirkliche Aenderung zu bewirken; daß die neue Welt, Amerika, auf ihrem Wege weitergegangen und in ihren Erfolgen auf demselben Punkt stehen geblieben ist: hygienischer Schutz der Käufer gegen die Gefahr der Ansteckung durch Heimarbeitswaren aus verseuchten oder unhygienischen Arbeitsstätten, Verdrängung eines Teils der Hausindustrie aus der Wohnung in Werkstättenhäuser, im übrigen unvermindertes Elend; und daß die neueste Welt, Australien, durch ihre Erfolge die ungläubigsten Zweifler zu bekehren anfängt.

Professor Schwiedland selbst hat diese Erfolge Australiens voll in sich aufgenommen. Er empfiehlt, ebenso wie die Webb, sie nachzuahmen. Ueberhaupt haben die letzten Jahre, unter dem Eindruck Australiens und unter dem Einfluß des Referats von Professor v. Philippovich auf der Tagung des Vereins für Sozialpolitik, einen Umschwung gebracht. Während noch die Kommission für Arbeiterstatistik in den Ergebnissen ihrer letzten Konfektionsenquête erklärte, daß der Staat in die Lohnbildung selbst nicht eingreifen könne, während es überhaupt noch bis vor kurzem als selbstverständlich galt, daß man entweder die Heimarbeit „abschaffen" oder „den Arbeiterschutz auf sie ausdehnen" oder durch allmäliches Verbot der Heimarbeit den Arbeitsmarkt erleichtern, so die Organisation ermöglichen und indirekt den Lohn heben müsse, aber auf keinen Fall in die Lohnfestsetzung selbst die natürlich plumpe Hand des Staats eingreifen lassen könne, haben nun die Webb und Schwiedland gerade dies als Vorbild hingestellt, hat Professor v. Zwiedineck-Südenhorst in seinem Buch „Lohntheorie und Lohnpolitik" ein Vorgehen analog dem australischen ausführlich begründet und empfohlen, hat Professor Pohle wiederholt erklärt: „Lohnregelung ist die spezifische Form des Arbeiterschutzes in der Hausindustrie", ja hat selbst in der „Neuen Zeit" Zetterbaum staatlich garantierte Mindestlöhne zwar im ganzen aufs mißtrauischeste befehdet — zum Teil mit begreiflichen Gründen —, zugleich aber für die Hausindustrie ausdrücklich als das einzig richtige anerkannt.

Gertrud Dyhrenfurth hat den Gedanken zuerst und dann wiederholt ausgesprochen; Professor v. Philippovich hat ihm Ansehen und Nachdruck gegeben. Jetzt kann der Kreis der Theoretiker, der sich mit der Frage der Heimarbeitsgesetzgebung eingehend befaßt hat, als darin einig angesehen werden, daß dies der Weg zwar nicht des geringsten Widerstandes, wohl aber der größten Erfolgsmöglichkeit ist. Dr. Alfred Weber, in Deutschland der Fachspezialist der Hausindustrie, ist zwar mit anderen wichtigen Vorschlägen hervorgetreten und steht dem direkten Lohneingriff skeptischer gegenüber; doch ist auch er der Ansicht, wie er mir persönlich gesagt hat, daß dieser Versuch auch bei uns unternommen werden sollte. Und der österreichische Spezialgelehrte Professor Schwiedland hat anläßlich des Wiener Schneiderstreiks in der Gesellschaft österreichischer Volkswirte den Stein wieder vorwärts gewälzt: der Staat muß das periodische Zusammentreten und Verhandeln der hausindustriellen Arbeitgeber und Arbeiter — wenn nötig — erzwingen und dem Ergebnis ihrer Verhandlungen — wenn nötig — durch Schiedsspruch (nach Art unseres Gewerbegerichts als Einigungsamt) einen Abschluß geben, der rechtsverbindliche Kraft und damit Allgemeinheit und Dauer hat.

Fremd, völlig fremd sind solche Gedanken heute noch im großen Publikum. Auf der letzten Tagung des Bundes deutscher Frauenvereine konnte es infolge der nicht allzu großen Sachkenntnis der darüber entscheidenden Abstimmerinnen geschehen, daß der Gedanke solcher staatlichen Mindestlöhne abgelehnt und durch den der — Organisation ersetzt wurde. Es hat etwas Rührendes und Gewinnendes, mit welcher Naivetät den in ihrem Elend völlig ohnmächtigen Konfektionsarbeiterinnen die Selbsthülfe durch Organisation empfohlen wird. Hübsch ist auch der Löwenmut, der es unternimmt, von der Seite der bürgerlichen Frauenbewegung diese Aermsten und am schwersten zu organisierenden zu „organisieren". Graf Posadowskys Wort vom sozialpolitischen Dilettantismus, das aus sozialpolitischer Flaue der Regierung heraus so häßlich klang, es ist bitter wahr, und da ein frischer Zug in der Sozialpolitik der Regierung bemerkbar wird, so kommt vielleicht eine Zeit, wo auch die Frage der Hausindustrie nicht mehr dem hier wirklich üppig wuchernden sozialpolitischen Dilettantismus überlassen wird, sondern in einer von Regierung und Reichstag zu schaffenden Gesetzgebung den Beginn ihrer Lösung findet.

Eine solche Gesetzgebung — die dem Gewerbegericht als Einigungsamt für diese neue Aufgabe, zunächst für eine bestimmte Industrie, dann vielleicht für die Hausindustrie überhaupt, entsprechende neue Befugnisse zu geben hätte — eine solche Gesetzgebung würde den von kirchlich-sozialer Seite geschaffenen, kräftig aufblühenden „Gewerkverein der Heimarbeiterinnen" nicht überflüssig machen; man würde ihn zur **Durchführung** der Gewerbegerichts-Tarifsatzung nötig brauchen. Der Staat allein kann hier nicht alles; die Organisation allein aber kann hier nichts. Darin sind die Philippovich und Brentano, die Webb und Schwiedland, kurz die Gewerkschafts- und Heimarbeitstheoretiker einig. Es gilt, die Organisation der Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen zu fördern, ihr aber die staatliche Unterstützung zu geben, ohne die sie ohnmächtig bleiben müßte wie bisher.

Damit wäre viel, aber selbstverständlich nicht alles getan, was hier möglich und nötig ist. Die Versicherungsgesetze werden, wie verlautet, ja nun endlich allgemein auf die Heimarbeiter ausgedehnt werden. Waisenversicherung, die die Witwe von dem vernichtenden Drucke befreit, plötzlich allein die Kinder ernähren und zugleich pflegen und erziehen zu sollen, ist für die vielen Witwen, die um der Kinder willen sich in der Heimarbeit aufreiben, besonders dringend zu wünschen. Im Uebrigen möchte ich in diesem kurzen Aufsatz nur noch auf das Wichtigste hinweisen. Und das ist natürlich die möglichst schmerzlose Beseitigung eines möglichst großen Teils der Hausindustrie. Zwar wird die Heimarbeit noch lange, vielleicht noch unabsehbare Zeit, für viele Frauen und für die Landbevölkerung im Winter eine unentbehrliche oder doch höchst wünschenswerte Nebenerwerbsform bleiben; Staatsminister von Berlepsch hat darüber einmal treffende Worte gesagt, und Bebel erklärte ein Verbot der Heimarbeit für eine Grausamkeit. Aber eine starke Verminderung der Hausindustrie ist anzustreben; auch darüber besteht heute kein Zweifel.

Vor allem muß durch Bau von Vororts- und Kleinbahnen in den eigentlichen Herden des hausindustriellen Elends, in den Großstädten und auf den Gebirgen, die Anlage von Fabriken, als Ersatz der Hausindustrie, ermöglicht werden. Es ist eine großzügige, wirklich förderndе Politik, die Dr. Alfred Weber vorschlägt mit seiner eindringlich wiederholten Forderung: „Bauen wir Bahnen in jedes Gebirgstal! Mit der ersten Lokomotive, die Kohlen hinaufbringt, bringen wir, das zeigt die Entwicklung, die wir in Thüringen und neuerdings auch in Schlesien erleben, die Fabrikindustrie mit hinauf. Und bauen wir Kleinbahnen aus jedem Ausgang der Großstadt hinaus! In den Vororten, die sich daraus entwickeln, haben wir Platz für Fabrik- und Werkstättenentwicklung in Menge."

*) Die „Soziale Praxis" hat in Nr. 19 dieses Jahrgangs vor Erscheinen des Buches einen Abschnitt daraus mitgeteilt, der die Frage der Festsetzung von Minimallöhnen behandelt.
Die Red. der „Soz. Praxis".

Der großstädtische Bodenreformer wird diesen Gedanken verstehen und ihn dahin ergänzen, daß es gilt, den Boden der Umgegend durch Bahnen zu erschließen und ihn gleichzeitig durch städtische Bodenpolitik **billig** zu halten. Arbeiterkolonien werden sich da ansiedeln, Fabriken werden erstehen, und allmählich wird der Zustand aufhören, daß die große Mehrzahl z. B. der Berliner Industriearbeiterinnen nicht in Fabriken, unter Gewerbeaufsicht und Fabrikgesetzesschutz, sondern in dumpfen „Schwitzbuden" zusammengedrängt arbeitet, unbegrenzte Stunden, Tag und Nacht, unkontrollierbar, unorganisierbar, mit einem jährlichen Verdienst von 300 bis 400 *M.*

Und in den grünen Kolonien draußen wird sich auch der beste Ersatz finden für die großstädtische Heimarbeit der Frau: eine eigne kleine Landwirtschaft, die die Nahrung der Familie ergänzt und in frischer Luft die Wangen von Mutter und Kind rötet. Soweit aber die Heimarbeit bleibt, wird sie um so erträglicher werden, je billiger und besser durch dasselbe Mittel der Verkehrs- und Bodenpolitik die Wohnungen werden, je bessere Wohnungen und je kürzere Arbeitszeit der zwangsweise gehobene Lohn ermöglicht, je mehr es nur die persönliche Kunstfertigkeit sein wird, die bei dem höheren Lohn noch Heimarbeit bleiben kann, während die Masse der Ungelernten in der Fabrik mit höherem Lohn unter Aufsicht und bei Anwendung aller modernen Technik-Möglichkeiten billige Waren liefern wird. Denn das wird das Wichtigste sein, was die staatliche Zwangslohnerhöhung schaffen wird: die Anwendung der modernen Technik, die durch den niedrigen Lohn verhindert wurde, die Hebung der Qualität der Waren sowie der Arbeiter und ihrer Leistungen, erhöhte und dauernde Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrieen — und ein gesundes deutsches Geschlecht statt ausgemergelter Frauen, Männer und Kinder.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Ortsgruppe Königsberg der Gesellschaft für Soziale Reform. In der Sitzung der Ortsgruppe am 18. d. Mts. machte der Direktor des städtischen statistischen Amtes, Dr. Dullo, interessante Mitteilungen über den Stand der Wohnungsfrage in Königsberg. Da die Stadt durch die Festungswälle stark eingeengt ist, stieg — wie der Referent ausführte — der Preis für Grund und Boden dort ungemein schnell. Trotzdem sind die Wohnungsverhältnisse als relativ günstig zu bezeichnen. Eine Besserung ist darin zu erblicken, daß die Wohnungen von einem Zimmer sich zu Gunsten solcher mit zwei Zimmern verringert haben. Im Jahre 1900 befanden sich unter den etwa 43 000 vorhandenen Wohnungen 22 000 einzimmerige, und von den 187 000 Einwohnern verfügten 90 000 nur über ein Zimmer, 42 000 über zwei. Gegen frühere Jahre ist das ein Fortschritt. Die großen Wohnungen von 5 bis 8 Zimmern haben sich in den letzten 40 Jahren nicht vermehrt. Die Wohnungen in den Arbeitervierteln sind in den letzten fünf Jahren besser geworden, es sind aber gerade hier auch die Wohnungsmieten erhöht worden. Was das enge Zusammenwohnen von Menschen betrifft, so liegen in Königsberg die Verhältnisse so ungünstig, wie in keiner anderen Stadt. Durchschnittlich wohnen auf jedem Hektar 333 Menschen, in einzelnen Stadtteilen, wo es Häuser mit 3- bis 400 Bewohnern gibt, sogar 1200 auf einem Hektar. Es sind 142 Hektar von mehr als 500 Menschen pro Hektar bewohnt. Die Schlußfolgerungen des Referenten aus seinen Untersuchungen gehen dahin, daß beim Bau von Arbeiterwohnungen der Wunsch der arbeitenden Bevölkerung zu berücksichtigen sei, die einzimmerigen Wohnungen gegen zweizimmerige zu vertauschen, ferner, daß man nach Möglichkeit vor den Toren bauen solle. Da die Bevölkerungszunahme in Königsberg großen Schwankungen unterliegt, so wird die Frage, ob die Kommune mit dem Bau von Wohnungen eingreifen soll, vom Referenten verneint. Rein quantitativ sei eine Wohnungsnot überhaupt nicht vorhanden. Es ständen zur Zeit 3 % der vorhandenen Wohnungen leer. Eine Verbesserung der Wohnungsverhältnisse werde sich mit der Eingemeindung und Entfestigung, vor allem aber durch eine ruhige Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse erreichen lassen. An der Diskussion, die sich an den Vortrag anschloß, beteiligten sich die Herren Professor Dr. von Blume, Fabrikbesitzer Bendix, Kaufmann Arendt, Stadtrat Rosenstock, Geheimer Sanitätsrat Dr. Fabian und Prediger Konschel. Schließlich gelangte ein Antrag des Geheimrats Fabian zur Annahme: Stadtverwaltung und Polizeipräsidium zu ersuchen, ihrerseits der Einsetzung einer Wohnungsinspektion näherzutreten, insbesondere zu dem Zwecke, um dadrch ein geeignetes Eingreifen der Wohnungspolizei zu ermöglichen.

Die Sektion Basel des Vereins für internationalen Arbeiterschutz behandelte in einer Sitzung vom 18. d. M. die Gesetzesnovelle, betreffend die Samstagsarbeit in den Fabriken. Die Mehrzahl der Mitglieder trat für den Entwurf ein, da eine Gesamtrevision des eidgenössischen Fabrikgesetzes in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist. Es wurde beschlossen, durch die schweizerische Vereinigung eine Enquete über den Einfluß der Einschränkung der Arbeitszeit auf die Lohnhöhe und die Entwicklung der Industrie in den letzten 25 Jahren zu veranstalten.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Einführung von Lohnbüchern in der Kleider- und Wäschekonfektion.

Von Gewerbeinspektor **Löffer**, Offenbach.

Im Reichsgesetzblatt Nr. 49 (Seite 295) ist die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Dezember 1902 veröffentlicht, durch welche die nach § 114a der Gewerbeordnung vorgesehenen Lohnbücher für die Kleider- und Wäschekonfektion eingeführt werden. Es ist dies die erste Anwendung, durch welche der Bundesrat von dem ihm zustehenden Recht Gebrauch macht, für einzelne Gewerbe Lohnbücher vorzuschreiben. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die Betriebe, in welchen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern, Frauen- und Kinderkleidung, sowie weißer und bunter Wäsche **im großen** erfolgt. Die Verordnung tritt am 1. April 1903 in Kraft.

Die Lohnbücher müssen die Art und den Umfang der übertragenen Arbeit, bei Akkordlöhnen auch die Stückzahl, die Lohnsätze, die Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugen und Stoffen zu den übertragenen Arbeiten, sowie die Bedingungen für die Gewährung von Kost und Wohnung enthalten, letzteres, sofern Kost und Wohnung als Lohn oder als Teil des Lohnes gewährt werden. Die Art der übertragenen Arbeiten ist so erschöpfend in allen Einzelheiten einzutragen, daß Zweifel bei der Berechnung des Lohnes nicht entstehen können; zu diesen Eintragungen gehören auch die Einheitssätze. Unter den Bedingungen für die Lieferungen von Materialien sind auch die Qualität, das Maß und die Geldbeträge verstanden, zu welchen die Materialien angerechnet werden. Die letzteren dürfen die Selbstkosten nicht übersteigen; nur bei Akkordlöhnen dürfen höhere Preise angerechnet werden, wenn sie die ortsüblichen nicht übersteigen und im voraus vereinbart sind.

Für die Eintragungen in das Lohnbuch gelten im wesentlichen die Bestimmungen über das Arbeitsbuch, nur können solche, mit Ausnahme der Unterschrift, in Vertretung des Arbeitgebers von jedem Bevollmächtigten, nicht allein von dem Betriebsleiter vollzogen werden. Auch die sonstigen Vorschriften über das Verbot der Eintragung eines Merkmales oder von Zeugnissen in das Lohnbuch finden Anwendung.

Das Lohnbuch ist vom Arbeitgeber auf seine Kosten zu beschaffen und dem Arbeiter nach Vollziehung der Eintragungen vor und bei der jedesmaligen Uebergabe der Arbeit kostenfrei auszuhändigen. Wer das Eigentumsrecht an dem Lohnbuch besitzt, ob beim Wechsel des Arbeitgebers der zweite Arbeitgeber ein neues Lohnbuch zu beschaffen hat, oder ob der Arbeiter das Lohnbuch in sein zweites Arbeitsverhältnis mitbringen muß, entscheidet das Gesetz nicht; hier müssen die Vollzugsvorschriften eingreifen. Eine Mitwirkung der Polizeibehörden bei Ausstellung des Lohnbuches ist nicht vorgesehen, also wird auch dem Lohnbuch der Charakter einer öffentlichen Urkunde abzusprechen sein.

Da die Durchführung der Bestimmung doch nicht ohne Vollzugsvorschriften einheitlich möglich erscheint, so könnte gleichzeitig durch sie noch ein Uebelstand in der Durchführung von gesetzlichen Bestimmungen, nämlich von solchen, welche ebenfalls auf die Betriebe der Kleider- und Wäschekonfektion anwendbar sind, beseitigt werden. Es handelt sich um die Auslegung der Worte „im Großen". Welche Meinungsverschiedenheiten, Streitigkeiten, wieviel Prozesse und verschiedenartige gerichtliche Entscheidungen und dadurch welche Unsicherheit im Rechtszustand haben diese zwei Worte nicht schon herbeigeführt! Die für die Konfektion „im Großen" nach § 154 Absatz 4 der Gewerbeordnung durch Kaiserlichen Erlaß herbeigeführte teilweise Anwendung der Fabrikgesetzgebung ist fast in allen Fällen, in denen um den Geltungsbereich, um die Zugehörigkeit eines oder des anderen Betriebes gestritten wurde, anders ausgelegt, anders begründet worden. Namentlich

sind die Entscheidungen da grundsätzlich verschieden, wo es sich um Betriebe handelt, in denen Maßarbeiten angefertigt werden. In manchem Urteil ist die Herstellung im Großen verneint worden, sobald es sich um Maßarbeiten handelt; in anderen wieder ist eine Herstellung im Großen angenommen worden, sobald in den Betrieben eine regelmäßige und gewohnheitsmäßige Arbeitsteilung stattgefunden hat, wie dies in der Kleiderkonfektion bei Beschäftigung von Stepperinnen, sogenannten Rockarbeitern, Taillearbeitern oder gar Aermelarbeitern der Fall ist. Nimmt man die letztere Begründung für richtig an, dann handelt es sich nicht mehr um die durch den Kaiserlichen Erlaß festgelegten Bestimmungen, dann handelt es sich um den Arbeiterschutz in Fabriken, denn wo regelmäßige und gewohnheitsmäßige Arbeitsteilung herrscht, setzt der Begriff Fabrik ein. Ist die erstere Begründung richtig, so können die größten Werkstätten, in denen alle nur anwendbaren Maschinen zur Verwendung kommen, in denen kaufmännische Leitung von der technischen getrennt ist, in denen eine erhebliche Anzahl von Arbeitern beschäftigt werden, in denen kurz der Arbeiterschutz dringend notwendig erscheint, nicht unter die gesetzlichen Maßregeln gezogen werden. Nirgends herrscht größere Rechtsunsicherheit als hier, und es wäre dringend zu wünschen, wenn die Reichsregierung die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen würde, nun den Geltungsbereich so scharf als möglich zu begrenzen.

Eines steht jedoch auf Grund der Bestimmungen des § 119b der Gewerbeordnung fest: auch für die Heimarbeiter und Hausindustriellen, welche für die Großbetriebe beschäftigt werden, sind die Lohnbücher einzuführen. Gerade für diese Art der Arbeiter wird die richtige Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen eine große Erleichterung bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche ermöglichen.

Gewerbeförderung in Preußen. Am 4. Juni v. Js. wurden im preußischen Abgeordnetenhause Anträge der Abgeordneten Trimborn und Genossen, Euler, sowie Dr. Crüger (Bromberg) und Genossen angenommen, die Vorschläge über die beste Förderung des gewerblichen Mittelstandes enthielten und eine Denkschrift über den Stand der Gewerbeförderung in Preußen forderten. Diese Denkschrift hat jetzt der Handelsminister Möller dem Landtage zugehen lassen. Fortbildungs- und Fachschulen, Meisterkurse, Ausstellung im Kleingewerbe verwendbarer Maschinen, die Entsendung von Handwerkern zu den Gewerbeausstellungen, die Förderung des Genossenschaftswesens u. dergl. sind die einzelnen Arten, in denen diese Förderung in die Erscheinung tritt. In Preußen sind die Fortbildungsschulen — abweichend z. B. von Bayern — immer noch nicht oder doch nur in einzelnen Gegenden obligatorisch. Einschließlich der Innungsschulen, jedoch ausschließlich der Fortbildungsschulen für die weibliche Jugend und der dem Landwirtschaftsminister unterstellten ländlichen Fortbildungsschulen, gab es in Preußen 1684 Fortbildungsschulen, die von 203 250 Schülern besucht waren. Davon waren 1093 gewerbliche Fortbildungsschulen, und zwar 895 mit und 98 ohne Schulzwang, 291 Innungsschulen, 244 kaufmännische Fortbildungsschulen und zwar 146 mit und 98 ohne Schulzwang, 56 Vereinsschulen (d. h. Schulen von Arbeitervereinen, Arbeiterbildungsvereinen, Handwerker-, Lehrlings-, Jünglings-, Gesellenvereinen u. dergl.). Von den 4 652 755 *M.* Unterhaltungskosten wurden durch Schulgeld 1 083 870 *M.* gedeckt, durch Staatszuschüsse 1 329 264 *M.*, durch Zuschüsse der Gemeinden, Interessentenverbände, Privaten 2 239 621 *M.* Staat oder Kommune und Vereine unterhalten weiter Handwerker- und Kunstgewerbeschulen (19), Baugewerkschulen (22), Maschinenbau- und Hüttenschulen (19), Fachschulen für Metallindustrie, See-Dampfschiffsmaschinisten, Keramik, Ziegler, Kunsttischlerei, Korbflechten, Textilindustrie, Hufbeschlag, Schuhmacherei, Navigation, Binnenschiffer und Bergschulen. Die 17 städtischen und 16 Vereins- und Privathaushaltungs- und Fachschulen für Mädchen hatten eine Gesamtschülerinnenzahl von 2831. — Für das gewerbliche Genossenschaftswesen sind verhältnismäßig bescheidene Summen aufgewendet worden. Aus dem staatlichen Dispositionsfonds sind nämlich gewährt worden an 22 Genossenschaftsinstruktoren insgesamt 23 105,74 *M.*, an 149 Genossenschaften als Beihülfen zur Deckung der ersten Einrichtungskosten insgesamt 26 070 *M.*, an 14 Genossenschaften als Darlehne, an 1 Genossenschaft als nicht rückzahlungspflichtige Unterstützung 10 000 *M.*, an Revisionsverbände 36 402,71 *M.*, für Lehrkurse, zu Stipendien und dergl. 5940,40 *M.*

Soziale Rechtsprechung.

Für die gesetzliche Anerkennung der Berufsvereine ist ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts zu §. 61 Abs. 2 des B. G.B., der der Verwaltungsbehörde das Recht des Einspruches gegen die Eintragung von Vereinen gibt, die u. a. einen politischen Zweck verfolgen, von Wichtigkeit. Während Dernburg („Das bürgerliche Recht" 1. Bd. S. 206 ff.) die Ansicht vertritt, daß §. 61 Abs. 2 nur solche Vereine im Auge habe, die bezwecken, auf den allgemeinen Gang der Gesetzgebung und der staatlichen oder kommunalen Verwaltung Einfluß zu gewinnen, findet das Oberverwaltungsgericht diese Anschauung weder in dem Wortlaut noch in der Entstehungsgeschichte des §. 61 Abs. 2 begründet. Es heißt in der Entscheidung: „Das Gesetz spricht von Verfolgung eines politischen Zweckes, ohne anzudeuten, daß die Absicht dahin gerichtet sein müßte, den allgemeinen Gang der Gesetzgebung u. s. w. zu beeinflussen. Ein solches Erfordernis wäre nicht nur wenig bestimmt, sondern auch geeignet, durch Bildung von Vereinen für besondere politische Zwecke das Einspruchsrecht zu vereiteln. Einen Beweis dafür, daß der Gesetzgeber gerade auch Vereine mit besonderen politischen Zwecken im Auge gehabt hat, liefert das vom Staatssekretär des Reichsjustizamts in der Kommission des Reichstags angeführte Beispiel eines Vereins zur Bekämpfung des Impfzwanges."

Weiteres zu § 2 des preußischen Vereinsgesetzes über das Verzeichnis der Vereinsmitglieder („Soz. Praxis" Sp. 641) bringen zwei in der „Deutschen Juristenzeitung" mitgeteilte Erkenntnisse des preußischen Oberverwaltungsgerichts. Danach ist die Polizeibehörde nicht berechtigt, ein bestimmtes Schema zur Aufstellung des Verzeichnisses vorzuschreiben und, nachdem bereits die gesetzliche Verpflichtung zur Einreichung des Mitgliederverzeichnisses erfüllt worden ist, die nochmalige Einreichung darum zu fordern, weil das Verzeichnis nicht in Form des mitgeteilten Schemas aufgestellt war. Ferner darf die Ortspolizeibehörde, wenngleich ihr nach § 2 des Vereinsgesetzes jede auf das Mitgliederverzeichnis bezügliche Auskunft zu erteilen ist, doch nicht durch ein allgemeines Gebot über die Art der Aufstellung des Mitgliederverzeichnisses den Umfang der gesetzlichen Verpflichtung erweitern. Unbedenklich kann sie genauere Mitteilungen in Betreff einzelner Vereinsmitglieder fordern, wenn Zweifel über die Identität oder über die Richtigkeit der namentlichen Bezeichnung bestehen. Wie weit das Recht auf Auskunftserteilung in dieser Beziehung unter Umständen reicht, kann hier dahingestellt bleiben. Keinesfalls besteht allgemein und ohne Rücksicht auf besondere polizeiliche Interessen das Recht, in Verbindung mit dem Verzeichnisse der Vereinsmitglieder noch irgend welche Mitteilungen über deren Persönlichkeit zu verlangen.

Verjährung rückständiger Versicherungsbeiträge. Ein Zimmergeselle hatte von 1891 bis 1895 bei einem Meister gearbeitet und es waren für ihn in vier Quittungskarten zusammen 188 Beitragsmarken verwendet worden. Der Geselle gab die Arbeit dann auf und arbeitete als Taglöhner weiter. Obwohl er bei dieser Beschäftigung ebensogut versicherungspflichtig war, unterblieb dennoch die Markenverwendung bis 1901, wo ihn ein Kontrollbeamter der Versicherungsanstalt ermittelte und dafür sorgte, daß Marken für ihn verwendet wurden. Im September v. Js. wurde dieser Zimmergeselle dauernd erwerbsunfähig und beantragte die Invalidenrente. Die Versicherungsanstalt lehnte den Antrag ab, da gemäß § 146 des Invalidenversicherungsgesetzes die nachträgliche Entrichtung von Beiträgen nur für 2 Jahre erfolgen kann und daher die Rentenanwartschaft bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit noch nicht wieder aufgelebt war, weil die gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit von 200 Beitragswochen noch nicht wieder zurückgelegt war.

Abendschluß des Geschäftsbetriebs. Das Oberlandesgericht Darmstadt hat in einem bestimmten Falle, wo in denselben Räumen Schankwirtschaft und Spezereihandel betrieben wurde, entschieden: Es genügt nicht, daß von 9 Uhr abends ab der Spezereihandel in der Verkaufsstelle nicht ausgeübt wird. Die Verkaufsstelle muß vielmehr geschlossen sein, d. h. eine sichtbare Vorrichtung — sei es durch Verschließen, Verdecken, Verhüllen oder dergleichen — muß den gewerblichen Betrieb ausschließen. Wäre es anders, so würde der Spezereihändler, der gleichzeitig Wirtschaftskonzession besitzt, im Vorteil sein gegenüber seinem Konkurrenten, der nicht auch nebenbei Wirt ist. Dies will das Gesetz nicht.

Arbeiterbewegung.

Arbeiterausstände in Berlin. In Berlin sind die Landschaftsgärtner, die Militärschneider und die Holzbearbeitungs-Maschinenarbeiter — im wesentlichen zur Erzielung besserer Löhne — in den Ausstand getreten. Etwa 500 Gehülfen, gleich 97 % aller in der Landschaftsbranche beschäftigten Personen, haben wegen Verweigerung der Erhöhung des Stundenlohns von 40 auf 50 ₰ die Arbeit niedergelegt. Von den Streikenden sollen 450 im Allgemeinen deutschen Gärtnerverein (Sitz Berlin) organisiert sein. Die Arbeitgeber, etwa 120 meist kleinere Firmen, haben eine Verhandlung mit den Gehülfen vor dem Einigungsamt abgelehnt und erklärt, angesichts der Konkurrenz, die von den städtischen und fiskalischen Gärtnern (Berlin, Charlottenburg und Thiergarten) infolge der niedrigen Löhne geübt werde, könnten sie die geforderte Lohnerhöhung nicht bewilligen. Die Landschaftsgärtnergehülfen sind meist Familienväter. Die Arbeitsdauer dieser Branche währt jährlich etwa 7 bis höchstens 9 Monate. Das Einkommen eines Landschafts-Gärtnergehülfen schwankt zwischen 700 bis 900 ℳ jährlich. — Die Militärschneider haben sich zur Niederlegung der Arbeit erst entschlossen, nachdem alle Versuche auf friedlichem Wege einen neuen Lohntarif zu vereinbaren („Soz. Praxis“ Sp. 535) an dem Widerstande der Unternehmer gescheitert sind. Der Streik erstreckt sich zunächst auf die Arbeiter in Berlin, Regensburg und Metz, während die Schneider der übrigen für diesen Berufszweig in Betracht kommenden Städte ihre Unterstützung durch Verweigerung jeder Streikarbeit zugesagt haben. Sollte dieses Verlangen in kategorischer Form gestellt werden, so würde mit Niederlegung der Arbeit geantwortet werden. — Besonders scharf sind die Gegensätze in der Holzbearbeitungsindustrie, wo eine Reihe von Arbeitgebern in gemeinsamem Vorgehen die Forderungen der Arbeiter durch eine allgemeine Aussperrung beantwortet haben und auch die Unternehmer, bei denen keine Arbeitseinstellungen stattgefunden haben, zur Aussperrung zu bewegen suchen. Da verschiedene unter diesen der Aufforderung nicht nachgekommen sind, so haben die vereinigten Arbeitgeber an die Tischlermeister, die die Kunden jener unfolgsamen Firmen sind, das Ansinnen gestellt, keine Bestellungen mehr bei jenen zu machen. Außerdem wurde in einer stark besuchten Versammlung eine Resolution angenommen, dahingehend, daß die Generalversammlung der Vereinigten Verbände der Berliner Tischlermeister und Holzindustriellen im Hinblick auf die gegenwärtigen überaus schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse jede Forderung der an Holzbearbeitungsmaschinen beschäftigten Arbeiter ablehne, zumal die Löhne derselben schon jetzt als außerordentlich hohe bezeichnet werden müßten. Außerdem beschloß die Versammlung folgende Erklärung: Da den Arbeitgebern der § 153 der Gewerbeordnung nicht genügend Schutz gewährt, so beauftragt die Versammlung die Vorstände der Vereinigten Verbände, bei dem Reichskanzler dahin vorstellig zu werden, daß das Verhängen von Sperren und das Ausstellen von Streikposten mit Strafe belegt wird.

Die Gefahr eines Streikausbruches in Amsterdam dürfte nach der neuerlichen Entwicklung der Dinge als beseitigt anzusehen sein, da Regierung wie Arbeiterpartei sich gegenseitig immer mehr entgegenkommen. Der Hauptstreitgegenstand, die Zuchthausvorlage, scheidet mehr und mehr aus dem Bereich der Erörterungen aus, da, wie uns aus Amsterdam geschrieben wird, es immer mehr an Wahrscheinlichkeit gewinnt, daß ihre Beratung hinausgeschoben wird, bis die Enquete über die Eisenbahner erfolgt ist. Auf Seiten der Arbeiter hat das sozialdemokratische Hauptorgan „Het Volk“ ausdrücklich erklärt, man müsse von einem politischen Streik absehen. Das wichtigste Ereignis der Woche ist der Bericht der Abteilungen der niederländischen Zweiten Kammer über die Regierungsvorlagen. Danach hat sich die Mehrheit mit den zur Unterdrückung von Ausständen von der Regierung vorgeschlagenen Maßregeln für einverstanden und sich bereit erklärt, für die Errichtung einer militärischen Eisenbahnbrigade zu stimmen. Die staatliche Untersuchung zur Prüfung der Beschwerden des Personals wurde gutgeheißen. Den im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Strafbestimmungen für den Fall eines Ausstandes stimmte eine Anzahl Kommissionsmitglieder zu; ein Teil verhielt sich ablehnend. Um gegen alle Ueberraschungen gesichert zu sein, ist durch Königliche Verordnung bestimmt worden, daß die Miliz der Jahresklasse 1902 auf unbegrenzte Zeit bei der Fahne behalten wird.

Zu einem zweiten Bauarbeiterschutz-Kongreß werden am 29. d. M. im Berliner Gewerkschaftshause die Delegierten der Centralverbände der baugewerblichen Arbeiter (Bauhilfsarbeiter, Bauklempner, Bauschlosser, Bautischler, Bildhauer, Dachdecker, Glaser, Maler, Maurer, Ofensetzer, Steinhauer, Steinsetzer, Stukkateure, Zimmerer) zusammentreten. Der erste Kongreß, der im März 1899 ebenfalls in Berlin tagte, trug mehr einen demonstrativen Charakter und beschränkte sich in der Hauptsache darauf, eine Centralkommission für Bauarbeiterschutz zu schaffen, welcher die Aufgabe gestellt wurde, den Arbeiterschutz im Baugewerbe agitatorisch und praktisch zu fördern. Diese Centralkommission, von der die Berufung des jetzigen zweiten Kongresses ausgeht, wird zunächst einen Bericht über ihre annähernd vierjährige Tätigkeit zu erstatten haben. Im Anschluß hieran soll über den gegenwärtigen Stand des Bauarbeiterschutzes und über weitere Maßnahmen beraten werden. Die Verbände der Bauarbeiter, Maler, Maurer und Zimmerer wollen im Anschluß an den Kongreß ihre Verbandstage abhalten.

21. Generalversammlung des Verbandes Deutscher Handlungsgehülfen. Die ordentliche Generalversammlung dieses Verbandes findet am 29. März im Saale des kaufmännischen Vereinshauses zu Leipzig statt. Außer der Erstattung des Rechenschaftsberichts und Besprechung verschiedener Anträge werden drei sozialpolitische Vorträge gehalten; es sprechen Herr Direktor Bernhard über die Pensionskassen des Verbandes Deutscher Handlungsgehülfen, Herr stellvertret. Direktor Marquart-Leipzig über „Handels-Inspektoren“ und Herr Geschäftsführer Müller-Königsberg i/Pr. über „die kommunale Sozialpolitik und die Handlungsgehülfen“.

Reichskonferenz der österreichischen Bahnwächter. Am 7. und 8. März fand in Wien eine Reichskonferenz der österreichischen Bahnwächter statt, die von 73 Delegierten besucht war. Die Tagesordnung behandelte im wesentlichen die Gehalts-, Wohnungs- und Dienstverhältnisse der Wächter, ihre Altersversorgung und Unfallversicherung, daneben die Organisation, Presse und das Vertrauensmännersystem. Zu dem ersten Punkt heben sämtliche Referenten das Mißverhältnis zwischen der außerordentlich langen Arbeitszeit und den niedrigen Löhnen hervor. Während die Dienstzeit im Durchschnitt 16—21 Stunden mit folgender neunstündiger Ruhezeit betrage, sei das Anfangsgehalt des Wächters, bei dem er unter Umständen 10—15 Jahre und länger stehen bleibe, auf 600 Kronen bemessen. Dazu kämen die außerordentlich schlechten, zum teil in hohem Maße sanitätswidrigen Wohnungen, die häufig nicht einmal Aborte besäßen, bei denen jedoch eine Abhülfe bisher trotz zahlreicher Vorstellungen nicht zu erreichen gewesen sei. Für den Fall der Erkrankung oder Erwerbsunfähigkeit durch Unfall im Dienst, sei den Wächtern keine ausreichende Gewähr auf auskömmliche Versorgung gegeben. Durch die Unterscheidungen zwischen Dienstunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit, zwischen Verkehrs- und Betriebsunfall und die je nach der Definition bemessene Rente sei die Lage des Wächters eine so unsichere, dem Zufall und der Willkür ausgesetzte, daß eine einheitliche gesetzliche Regelung, die vor allem auch einen auskömmlichen Unterhalt sicher stelle, unbedingt gefordert werden müsse. Nachdem noch die nachlässige Behandlung durch die Bahnärzte in Krankheitsfällen gerügt worden war und die Konferenz in Bezug auf die Organisation und die Presse ihre Zustimmung zu den Beschlüssen des letzten Eisenbahnkongresses erteilt hatte, wird als Ergebnis der Konferenz zusammenfassend beschlossen, eine Regelung der Gehalts-, Dienst- und Urlaubsverhältnisse anzustreben sowie für die Ausübung des Dienstes sanitär zuträgliche Lokale zu verlangen. Das Recht auf Pension soll nach einjähriger Dienstzeit erworben werden und der Minimalsatz für vorzeitige Pensionierungen 600 Kronen betragen. Ebenso soll bei einer strafweisen Entlassung das Recht auf die Pension gewahrt bleiben. Um eine bessere Behandlung durch die Bahnärzte herbeizuführen, sollen diese von den Krankenkassenmitgliedern alle drei Jahre neu gewählt werden. Ebenso soll aus dem Gesetz die Unterscheidung zwischen Betriebs- und Verkehrsunfall aus den schon angeführten Gründen verschwinden.

Arbeiterschutz.

Zur Ladenschlußfrage geht uns aus Unternehmerkreisen eine beachtenswerte Anregung zu, die wir in ihrem Inhalte nachstehend wiedergeben, da sie uns allgemeinerer Aufmerksamkeit wert erscheint. Der Einsender bekennt sich als warmer Anhänger der Schutzgesetzgebung für die im Handelsgewerbe beschäftigten Personen, er begrüßt sowohl die Vorschläge zur Einführung der allgemeinen Sonntagsruhe sowie des 8 Uhr-Ladenschlusses, die ebensowohl im Interesse des Arbeitgebers wie des Angestellten lägen und in keiner

Weise eine Schädigung der Geschäftsinhaber mit sich gebracht hätten, weil das Publikum sich an die veränderten Bedingungen gewöhnt habe, dagegen wendet er sich gegen die allgemeine Festsetzung einer 1½stündigen Tischzeit des Ladenpersonals. Hier liegt nach seiner Ansicht eine unverhältnismäßige Schädigung der Arbeitgeber vor, da sie sich in der Zeit von 12—3 Uhr, der flottesten Geschäftszeit, bei umschichtiger Abwesenheit der Angestellten, mit einem auf die Hälfte reduzierten Arbeitspersonal begnügen müßten. Zur Abhülfe dieses Uebelstandes schlägt der Einsender, der, wie wir betonen, selbst Inhaber eines größeren Ladengeschäftes ist, einen gesetzlichen Mittagsladenschluß vor. Ebenso wie jeder Arbeiter, Komptorist, Handwerker seine Mittagszeit habe, wie die Behörden, ja teilweise selbst die Post mittags ihre Bureaus schlössen, so könnten auch die Läden mittags eine Ladenschlußzeit einhalten. Der Einsender verspricht sich von dieser Vorschrift, die sich beim Publikum bald einbürgern würde, nicht nur eine Erleichterung der Tätigkeit der Ladeninhaber und ihrer Angestellten, er glaubt auch, daß dadurch eine nicht zu unterschätzende moralische Einwirkung auf das Personal ausgeübt werden würde. Der überwiegende Teil der Veruntreuungen, die durch die Angestellten verübt werden, fällt nach seiner Erfahrung in die Mittagszeit, wo infolge des verringerten Personals und der Abwesenheit des Chefs eine genügende Ueberwachung des Einzelnen nicht möglich ist. Hier werden die im Laden verkauften Sachen zu halben Preisen oder ohne jede Bezahlung an „gute Freunde" abgegeben, hier wird gelegentlich ein Griff in die Ladenkasse getan. Strafbestimmungen, die reichlich vorhanden sind, reichen nicht zu. All dem würde durch einen Mittagsladenschluß abgeholfen werden. Die Einführung eines solchen sei aber nur auf gesetzlichem Wege möglich, denn alle Bestrebungen der Selbsthülfe müßten immer an der Uneinigkeit und Konkurrenzfurcht einzelner Beteiligter scheitern. Ein dahingehender Versuch, der in dem Wohnort des Einsenders unternommen wurde, hat dies zur Genüge bewiesen. — Wir halten diese Anregungen aus dem Munde eines Mannes, der selbst Arbeitgeber ist, für sehr beherzigenswert und wohl für wert, daß sie einer Prüfung auf ihre Ausführbarkeit unterzogen werden.

Arbeits- und Ruhezeiten der Bahnbediensteten in Preußen. Ueber die Dienst- und Ruhezeit der Beamten, Hülfsbeamten und Arbeiter hat der Minister der öffentlichen Arbeiten unbeschadet der besonderen Anordnungen folgende Vorschriften erlassen:

Die Dauer einer Dienstschicht bemißt sich nach den Anforderungen und den in der Schicht liegenden Pausen. Sie darf nie mehr als 16 Stunden betragen. Solche Schichten sind nur zulässig, wenn sie keine angestrengte Tätigkeit erfordern und regelmäßig durch längere Pausen unterbrochen werden, die frei von jeder Beschäftigung sind. Bei ununterbrochenem Dienst oder beim Hineinreichen des Dienstes in die Nacht ist für den Wechsel im Tag- und Nachtdienst zu sorgen. Es darf kein Bediensteter mehr als sieben Nächte hintereinander beschäftigt werden. Jedem Bediensteten sind monatlich mindestens zwei Ruhetage zu gewähren; nur bei einfachen Betriebsverhältnissen, auf Nebenbahnen ꝛc., kann ihre Zahl auf einen beschränkt werden. Die Ruhetage sind möglichst auf die Sonntage zu verlegen; sonst finden die Bestimmungen über die Ermöglichung des Kirchenbesuchs Anwendung. Etwa hiermit im Widerspruch stehende Diensteinteilungen sind bis zum 1. Juli zu berichtigen.

Bei aller Anerkennung der Verbesserungen und Erleichterungen gegenüber früheren Zuständen wird sich doch niemand verhehlen können, daß auch mit dieser Regelung viele Beamte und Arbeiter der Staatsbahnen hinsichtlich der Arbeits- und Ruhezeiten noch weit ungünstiger gestellt sind als die der Gewerbeordnung unterstehenden Arbeiter.

Erhebungen der königlich bayerischen Fabriken- und Gewerbe-Inspektoren über das Bierbrauergewerbe. (Beilage zu den Jahresberichten für 1902). Die Bierbrauerei in Bayern ist noch immer als ein lohnender Erwerbszweig zu bezeichnen, obwohl sich der allgemeine geschäftliche Rückgang auch hier geltend gemacht hat. Es gab im Berichtsjahr 2899 revisionspflichtige Brauereibetriebe mit 19 638 Arbeitern, von denen 1253 mit 13 774 Arbeitern revidiert wurden. Die Arbeitszeit beträgt in kleineren Betrieben 10—12½, in größeren 10—11 Stunden, daneben werden 1½ bis 3stündige Pausen eingehalten. Überarbeit und Überschreitungen der Arbeitszeit finden häufig statt, auch wird die Sonntagsruhe nicht immer streng durchgeführt. Die Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter ist nicht unerheblich, da schwere Maschinen zu handhaben, große Lasten zu befördern sind und die Arbeit in verschieden erwärmten Räumen verrichtet werden muß. Das Einkommen der Arbeiter ist je nach der Beschäftigung so verschieden, daß eine einheitliche Lohnübersicht nicht zu geben ist. Der Monatslohn für einen Brauer schwankt bei freier Verpflegung zwischen 10 und 100 *M.*, ohne Verpflegung zwischen 40 und 145 *M.* In mehreren Brauereien ist man erfreulicher Weise dazu übergegangen, an Stelle des Freibieres entsprechend höheren Lohn zu zahlen. Die Erhebungen bilden wie die der vorhergehenden Jahre über andere Berufszweige einen wertvollen Beitrag zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter in einem der wichtigsten Gewerbe in Bayern. Sie zeugen ebenso für das sozialpolitische Verständnis der Gewerbeaufsichtsbeamten wie für ihr Interesse an der Durchführung der Arbeiterschutzgesetzgebung.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Krankenkassen-Novelle und die Handlungsgehülfen.

Es hat in den Kreisen der Handelsangestellten nicht geringes Befremden hervorgerufen, daß die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz ihnen nicht den reichsgesetzlichen Versicherungszwang gebracht hat. Mit welcher Bestimmtheit diese Reform allgemein erwartet worden war, kann daraus ermessen werden, daß noch im Laufe der letzten Zeit sieben Gemeinden die Einführung der ortsstatutarischen Versicherungspflicht mit der ausdrücklichen Begründung abgelehnt hatten, in der bevorstehenden Novelle werde der allgemeine Zwang ohnehin enthalten sein. Die Befugnis, die Handlungsgehülfen und Lehrlinge mit einem Jahresgehalt bis zu 2000 *M* dem Versicherungszwang zu unterstellen, ist den Gemeinden bereits in dem Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 erteilt worden. Die Gemeinden haben sich aber der ihnen zugefallenen Aufgabe nicht im wünschenswerten Umfange angenommen. Nur in etwa 150 Städten ist der Versicherungszwang auf die Handlungsgehülfen ortsstatutarisch ausgedehnt worden, während zahlreiche Orte trotz des dringenden Ersuchens der Beteiligten diese Maßregel nicht getroffen haben. Das Beispiel der Stadt Berlin, die vor einigen Jahren die Einführung des Zwanges abgelehnt hat, trotzdem sämtliche Gehülfenvereine und auch die selbständigen Kaufleute sich dafür erklärten, beweist, daß der Mangel an sozialem Verständnis auf Seiten der Kommunalvertretungen hierbei eine große Rolle spielt. Solange es noch in nennenswerter Anzahl Städte gibt, in denen die Angestellten versicherungsfrei sind, kann der Endzweck des Gesetzes nicht als erfüllt angesehen werden.

Es ist ein unerträglicher Zustand, daß der Bevorzugung der Angestellten z. B. in den meisten Städten Sachsens vor denen in Berlin, Hamburg, Hannover u. s. w. reichsgesetzlich Vorschub geleistet wird, trotzdem ihre wirtschaftlichen und gesundheitlichen Verhältnisse hier durchaus nicht günstiger liegen. Und es ist ebenso unerträglich, daß der Angestellte, der gestern in Altona die Krankenfürsorge genoß, ihrer verlustig geht und die Anwartschaft auf Krankenunterstützung aus den vielleicht jahrelang gezahlten Kassenbeiträgen ohne Entschädigung einbüßt, nur weil er heute auf Hamburger Gebiet übersiedelt. Gerade für die Handlungsgehülfen, bei denen im Gegensatz zu vielen gewerblichen Arbeitern ein Stellenwechsel fast immer auch einen Wechsel des Wohnsitzes einschließt, fallen die Vorteile einer stetigen Versicherung, die nicht durch den Fortzug nach einem anderen Ort erlischt, ungemein ins Gewicht. Wie sehr das von ihnen gewürdigt wird, zeigt die starke Inanspruchnahme der kaufmännischen Hülfskassen, die im Gegensatz zu den Ortskrankenkassen Freizügigkeit gewähren. Angesichts der unleidlichen Rechtsunsicherheit, die aus diesen Verhältnissen sich ergibt, ist die große Zahl von Verstößen gegen die Anmeldepflicht der Prinzipale erklärlich. Ist es doch Tatsache, daß zuweilen sogar die Ortskrankenkassen sich nicht klar darüber sind, ob Handlungsgehülfen bei ihnen versicherungspflichtig sind; zum mindesten legen sie häufig keinen besonderen Wert darauf, den Beitritt derselben zu überwachen, sodaß die Versicherung oft trotz des Bestehens des ortsstatutarischen Zwanges unterbleibt.

Alle diese Unklarheiten würden durch die Einführung des reichsgesetzlichen Versicherungszwanges beseitigt werden. In der 22. Reichstagskommission erklärte nun kürzlich der Regierungskommissar diese Frage noch nicht für spruchreif. Das ist geradezu unverständlich angesichts der Tatsache, daß bereits die Novelle von 1890 den reichsgesetzlichen Zwang für Handelsangestellte vorsah. Damals wurde diese Maßregel von dem Staatssekretär von Boetticher und der großen Mehrheit des Reichstags, u. a. auch von dem damaligen Abgeordneten und jetzigen Handelsminister Möller warm befürwortet, während nur die Freisinnigen sich dagegen erklärten. Nachdem der Vorschlag der Regierung die beiden ersten Lesungen und die Kommissionsverhand-

lungen glücklich überstanden hatte, gelang es leider den Abgg. Dr. Hirsch und Buhl noch bei der dritten Beratung des Plenums eine Aenderung herbeizuführen: auf ihren Antrag wurden diejenigen Angestellten von dem Zwange ausgeschlossen, die bei einer unverschuldeten Dienstbehinderung Anspruch auf Gehalt und Unterhalt bis zur Dauer von 6 Wochen besitzen (§ 63 H. G. B.).

Der Gedanke, der diesem Beschluß zu Grunde lag, war, die Angestellten zu trennen in die wirtschaftlich Schwachen, denen die Wohltat des Versicherungszwanges unbedingt gegeben werden müsse, und in die wirtschaftlich Stärkeren, die diese Wohltat vielleicht entbehren können und sich deshalb vielleicht durch die Ausübung des Zwanges verletzt fühlen könnten. Der zur Lösung dieser Aufgabe eingeschlagene Weg war grundverkehrt. Es giebt andere als die aus dem § 63 des Handelsgesetzbuchs herauswirkenden Verhältnisse, die die Lage der Angestellten mindestens ebenso stark bestimmen und daher bei der Trennung derselben in wirtschaftlich Starke und Schwache berücksichtigt werden müssen. Ein Gehülfe, der bei einem Jahresgehalt von 1 800 *M.* auf die Rechte aus dem § 63 des Handelsgesetzbuchs verzichtet hat, besitzt stärkere Waffen gegen die Folgen und Kosten von Erkrankungen als sein Kollege mit 900 *M.*, der jenen Verzicht nicht zu leisten brauchte. Jener ist versichert, dieser nicht. Die gleiche Rolle wie der Gehaltsunterschied spielt die Verschiedenheit in den Lebensverhältnissen. Gehülfen mit gleichem Einkommen sind, auch wenn ihnen beiden der § 63 zur Seite steht, doch sehr ungleich gegen Krankheit gerüstet, wenn der eine in Ilmenau, der andere in Hamburg wohnt. Noch schärfer ist der Gegensatz zwischen Verheirateten und Junggesellen. Auch das Lebensalter muß in Betracht gezogen werden; der ältere Gehülfe hat naturgemäß höhere Ansprüche und ist im höheren Grade der Erkrankungsgefahr ausgesetzt.

Nunmehr haben sowohl das Preußische Oberverwaltungsgericht (Erkenntnis vom 6. Oktober 1900) als das Kammergericht (Urteil vom 19. Februar 1901) und endlich das Reichsgericht (Urteil vom 17. Mai 1901) erkannt, daß der gesetzliche Versicherungszwang auch dann stets eintrete, wenn die gesetzliche, also sechswöchentliche Kündigungsfrist zu Ungunsten des Angestellten abgeändert sei. Nach Ansicht des Reichsgerichts ist § 1 Abs. 4 des Krankenversicherungsgesetzes dahin zu verstehen, daß auch eine vertragsmäßige Kürzung der gesetzlichen Kündigungsfrist die Versicherungspflicht zur Folge haben soll. Die allgemeine Versicherungspflicht sei von der Mehrheit des Reichstags nur deshalb nicht gebilligt worden, weil bei Einhalten der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs für sie ausreichend gesorgt sei und die Versicherung nur einzutreten habe, wenn diese Vorschriften vertragsmäßig zu ihren Ungunsten gekürzt würden. Als diejenige Bestimmung, die nicht beschränkt werden dürfe, wurde zwar nur § 63 genannt; es ward aber auf die Bemerkung, daß dann das Gesetz durch Kürzung der Kündigungsfrist umgangen werden könne, ohne Widerspruch entgegnet, daß in solchem Falle sofort die Zwangsversicherung eintrete, da dann zutreffe, daß die sechswöchentliche Gehaltszahlung nicht mehr Anwendung finde. Dies muß als Absicht des Gesetzgebers erachtet und befolgt werden, da es andererseits an einem ausreichenden Grunde gefehlt haben würde, die Handlungsgehülfen von der Versicherungspflicht freizulassen.

Wenn nun nach dieser Entscheidung Angestellte mit monatlicher Kündigungsfrist als krankenversicherungspflichtig zu gelten haben, so kann die Ausdehnung des Zwanges auf alle Handlungsgehülfen von den Prinzipalen um so weniger als drückend empfunden werden, da die meisten der Gehülfen schon jetzt diesem Zwange unterstehen. Seit Inkrafttreten des neuen Handelsgesetzbuchs hat die monatliche Kündigungsfrist nämlich erheblich zugenommen, sie ist heute schon zur Regel, die gesetzliche Frist ist zur Ausnahme geworden. Bei einer vom Berliner Hülfsverein für weibliche Angestellte im Sommer 1900 veranstalteten Umfrage hatten 312 Angestellte die monatliche und nur 148 die gesetzliche Kündigungsfrist (Brauns Archiv, 16. Band, 5.—6. Heft). Um so mehr würde der reichsgesetzliche Zwang für die noch nicht davon berührten Angestellten ein Akt der ausgleichenden Gerechtigkeit sein. Er ist aber auch deshalb dringend notwendig, weil die Stetigkeit der Krankenversicherung, die für die häufig von Ort zu Ort wechselnden Gehülfen schon dadurch gefährdet ist, daß die Gemeinden nur teilweise den ortsstatutarischen Zwang ausüben, durch die Abhängigkeit der Versicherungspflicht von der Länge der Kündigungsfrist, also durch den Wechsel von Stellung zu Stellung mit den dadurch bedingten Vertragsverschiedenheiten selbst an dem nämlichen Ort noch häufiger in Frage gestellt wird. Daß die Rechtsunsicherheit durch diese Abhängigkeit der Versicherungspflicht von der Kündigungsfrist noch erhöht wird, zeigt sich in der Praxis leider nur zu oft.

Die neue Novelle wird den Unterschied in der Krankenfürsorge für die gewerblichen Arbeiter und für die nichtversicherungspflichtigen Handlungsgehülfen noch vergrößern: jene erhalten für 26 Wochen Krankenunterstützung, diese nur für 6 Wochen Gehalt. Dabei sind die Gesundheitsverhältnisse der Gehülfen nicht im geringsten günstiger als die der Arbeiter. Die Krankenkasse des Verbandes deutscher Handlungsgehülfen, die 21 000 Mitglieder zählt, hatte 1900 von 5481 Erkrankungsfällen 674 Fälle — also über 10 %! — mit einer Dauer von mehr als 6 Wochen. Bei dieser Kasse kamen im selben Jahre auf je 100 Mitglieder 92 Krankenmeldungen, in 25,6 % aller Fälle trat Erwerbsunfähigkeit ein. Jeder der letzten Fälle dauerte durchschnittlich 22,3 Tage. Die Krankenkasse des Vereins für Handlungs-Kommis von 1858 hatte 1899 53 306 Krankengeldtage zu zahlen, davon wurden 36 858 Tage für Fälle bezahlt, die länger als ein Monat dauerten. Daß gerade die chronischen Krankheiten unter den Handelsangestellten sehr häufig sind und daß ihre Heilungskosten die Höhe eines sechswöchentlichen Gehalts in den meisten Fällen übersteigt, lassen die Angaben der 1858er Krankenkasse über die Krankheitsfälle des Jahres 1901 erkennen:

	Bezahlte Krankengeldtage	Gesamtdauer der Fälle, die von 1 bis 6 Monaten dauerten Tage	Gesamtdauer der Fälle, die von 6 bis 12 Monaten dauerten Tage
Augenleiden	967	691	—
Gehirnleiden	957	569	358
Herzleiden	927	425	281
Lungenleiden (16 Todesfälle von 33 Sterbefällen überhaupt)	12 885	8 591	3 810
Influenza	3 186	510	—
Magen- und Darmkatarrh	2 978	2 025	—
Nervenleiden	6 586	3 725	1 603
Rheumatismus	3 259	1 782	364
Verletzungen und Quetschungen	1 218	295	—

Die Zahl der chronischen Krankheiten ist mit diesen Zahlen noch keineswegs erschöpft. Von den 6933 Mitgliedern des Berliner Hülfsvereins für weibliche Angestellte suchten im Jahre 1895 ärztliche Hülfe auf 4713, d. h. 68 %, in 8720 verschiedenen Fällen, sodaß auf je 1 Mitglied 1,25 Erkrankungen entfallen. Die Zahl der Krankengeldtage mit Arbeitsunfähigkeit betrug 16 575; in 20 % aller Fälle über 4 Wochen. (Dr. Agnes Blum im Archiv für Unfallheilkunde, 1896 1. Band.)

Das alles zeigt doch, wie notwendig die Krankenversicherung für die Angestellten des Handelsgewerbes ist. Hoffentlich gelingt es noch bei der zweiten Lesung der Novelle, den reichsgesetzlichen Zwang durchzusetzen, indem im § 1 des Krankenversicherungsgesetzes der Absatz 4, im § 2 die Ziffer 5 gestrichen wird. Es wäre ungemein zu bedauern, wenn diese durchaus spruchreife Reform bis zur nächsten Novelle, die vielleicht jahrelang auf sich warten läßt, vertagt würde.

Hamburg. Walther Graef.

Eine Ausdehnung der Altersversicherung der französischen Bergleute hat die Deputiertenkammer in Frankreich beschlossen, indem sie einer Erhöhung der Summe für die Pension der alten Bergleute zustimmte. Bis jetzt konnten von den 25 000 Bergleuten, die das Alter von 55 Jahren erreicht haben, und 30 Jahre im Dienste sind, nur etwa 3000 eine Alterspension von 360 Frcs. jährlich erhalten. Dagegen beziehen 12 000 Arbeiter entweder gar nichts oder weniger als 50 Frcs. jährlich. Den benachteiligten Kategorien der alten Bergleute wird nun eine Million Francs jährlich bewilligt, davon ein Drittel denjenigen, die bereits eine Pension von über 50 Frcs. beziehen oder am 1. Januar 1903 zu einer solchen berechtigt worden sind, und zwei Drittel den noch schlimmer gestellten 12 000 Bergleuten. Für die erstere Kategorie wird die Verbesserung binnen fünf oder sechs Jahren die Pension auf 360 Frcs., das vorgesehene Maximum, erhöhen; die letztere Kategorie wird im ersten Jahre eine „Pension“ bezw. einen Zuschuß von 55 Frcs. zugewendet bekommen, um erst nach etwa 15 Jahren, das heißt mit dem allmählichen Aussterben der Pensionsberechtigten, das für sie vorgesehene Maximum von 240 Frcs. zu erreichen. Die bewilligte Million wird zu einem Drittel von den Grubengesellschaften bezahlt auf dem Wege einer entsprechenden

Erhöhung ihrer an die Staatskasse zu entrichtenden Konzessionsgebühr, zu zwei Dritteln vom Staate gedeckt.

Der Entwurf zu dem belgischen Unfallversicherungsgesetz stößt im Lande in seiner gegenwärtigen Form auf mannigfachen Widerspruch. Die bereits in der Kammer von verschiedenen Seiten aufgestellte Forderung der Einführung des Versicherungszwanges (Soz. Praxis Sp. 562) wird jetzt durch eine Massenpetition der Bergleute nachdrücklich unterstützt. Außerdem wird die Festsetzung einer Entschädigung von 75 % statt 50 %, wie sie der Entwurf vorsieht, daneben freie ärztliche Behandlung und freie Apotheke gefordert.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Ueber Wohlfahrtspflege.*)

Wer in Erinnerung an die jüngste Debatte, die im Reichstag beim Etat des Reichsamts des Innern über Wert und Bedeutung unserer deutschen Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen unter Beteiligung fast sämtlicher größerer Parteien stattfand, das hier zur Besprechung vorliegende Büchlein liest, wird gewiß mit dem Referenten bedauern, daß die aus dieser Schrift zu ziehende Belehrung nicht schon auf jene erregten Meinungskämpfe klärend einwirken und zu einer schärferen Formulierung des die Parteien bewegenden Problems das ihrige beitragen konnte. Auf den erregenden Tageskampf klärend und beruhigend einzuwirken, ist diese durch vornehme Sachlichkeit ausgezeichnete Schrift berufen und geeignet. Klärend zunächst hinsichtlich des Gegenstands des Streits. Wenn von den Vertretern der Arbeiterpartei immer und immer wieder betont wurde, Wohlfahrtseinrichtungen seien den minderbemittelten Klassen nicht als ein Geschenk der Gnade, nicht als Almosen, sondern als eine diesen Klassen geschuldete Leistung zu gewähren, so war hierbei ebensowohl an unsere moderne Arbeiterschutzgesetzgebung, wie an die im Interesse der Arbeiter eingreifende Tätigkeit Privater, besonders großer Industrieller, gedacht.

Das Verdienst der Erdbergschen Schrift besteht nun zunächst in dem überzeugenden Nachweis, daß es sich bei jener freiwilligen Tätigkeit von Privaten um eine besondere und eigentümliche Funktion im Dienste einer gerechten Ausgestaltung unseres Gemeinschaftslebens handelt, um eine Funktion, die zwar mit der rechtlichen Zwangsnormierung das letzte ideale Ziel gemeinsam hat, in der eigentümlichen Art ihres Vorgehens aber eine besondere Untersuchung über Recht und Pflicht zu solchem Eingreifen fordert. Die Notwendigkeit einer getrennten Behandlung von gesetzlicher und privater Wohlfahrtspflege ist auch gerade im Hinblick auf die oben berührte Ausführung der Arbeitervertreter einleuchtend. Unsere soziale Gesetzgebung darf selbstverständlich nicht als ein den minderbemittelten Klassen von den Besitzenden hingeworfenes Geschenk oder Almosen aufgefaßt werden, da innerhalb der Betätigung staatlicher Machtgewalt für die privatrechtliche Scheidung nach dem Gesichtspunkt der Liberalität oder der Entgeltlichkeit überhaupt kein Raum ist. Nur wo sich der Private in den Dienst des Privaten stellt, ist für Art und Maß seiner Leistung die Frage nach dem Entgelt von Bedeutung; aber aus welcher Gesinnung heraus der Staat im Interesse der Arbeiter, der Beamten, der Bauern Maßregeln befiehlt, ist bedeutungslos, und von einem Geschenk an die durch den Gesetzesbefehl begünstigten Rechtsunterworfenen kann keine Rede sein. Denn es liegt schon in dem Sinne der Betätigung staatlicher Gewalt, daß hierbei **letztlich** nicht auf das Wohl und Wehe einzelner, weder der Gebietenden noch der Gebotsadressaten oder der zunächst durch das Gebot Begünstigten, sondern auf die objektive Ausgestaltung der Gemeinschaft abgezielt wird.

Die Berechtigung der einzelnen gesetzgeberischen Maßnahmen kann aber nur im Hinblick auf die Idee einer richtigen Menschengemeinschaft als berechtigt erwiesen werden. Während dies letztere nach Stammlers bahnbrechenden Untersuchungen über die Methode objektiver Beweisführung in sozialen Dingen nicht mehr ernsthaft bestritten werden sollte, wollte es bisher nicht recht gelingen, der privaten Wohlfahrtspflege im ganzen unserer auf Objektivierung der Gemeinschaft gerichteten Bestrebungen ein eigenes Gebiet in sicherer Grenzziehung abzustecken, auf dem sie neben der rechtlichen Zwangsnormierung und ohne Besorgnis, von dieser letzteren als ein unberufener und zudringlicher Nebenbuhler bei Seite geschoben zu werden, in selbständiger Methode arbeiten und der Erfolge ihrer Arbeit sich freuen konnte.

Man wird es begreiflich finden, daß einem Praktiker von dem Schlage von Erdbergs, der, durch die solide Philosophie Stammlers innerlich gefestigt, seit einer Reihe von Jahren an der rühmlichst bekannten Berliner Zentralstätte für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen tätig ist, daran gelegen sein mußte, über die Aufgaben des täglichen Berufs auch theoretisch ins klare zu kommen und gegenüber den zahlreichen Angriffen, die den privaten Wohlfahrtsbestrebungen nicht nur aus den Kreisen sozial Gleichgültiger oder Uebelgesinnter, sondern auch derer stets neu erwachsen, die überall alles von staatlicher Hilfe erwarten, einen sicheren Standpunkt der Abwehr und objektiven Verteidigung zu gewinnen. Daß dies in der Tat im wesentlichen gelungen ist, ist gewiß das bedeutsamste Verdienst dieser Schrift. Dazu bedurfte es zunächst einer begrifflichen Abgrenzung der Wohlfahrtspflege von der Wohltätigkeit, insbesondere der Armenpflege. Der Gegensatz liegt in dem Gegenstand der jeweiligen Fürsorge, dort die durch die Entwicklung des sozialen Lebens geschädigte Gruppe, die ökonomische Massenerscheinung, hier letztlich und ausschließlich das einzelne bedürftige Individuum als solches, unangesehen der Ursachen seiner Not.

Die Wohltätigkeit wendet sich an den Geschädigten, die Wohlfahrtspflege an den Schaden (S. 27). Dieses überall auf die sozialen Ursachen der Schäden planmäßig gerichtete Vorgehen der Wohlfahrtspflege enthält, wie Erdberg zutreffend ausführt, nicht nur eine wertvolle, ja ganz unersetzliche Ergänzung der Gesetzgebung, sondern birgt zugleich eine Fülle des wertvollsten Materials bei Prüfung der Frage, ob die Tätigkeit der privaten Wohlfahrtspflege, unter den Zwang des Rechts gestellt, die erstrebte Beseitigung der jeweils nach objektiven Grundsätzen zu mißbilligenden Massenerscheinung wird auch in der Tat herbeiführen können. In diesem Ergänzen und Vorkämpfen für eine nach objektiven Grundsätzen vorgehende Gesetzgebung liegt nach Erdberg die Berechtigung der Wohlfahrtspflege, deren Betätigung daher nun nicht mehr dem „guten Herzen" des einzelnen anheimgestellt zu werden braucht, sondern als eine soziale Pflicht der Gemeinschaftsgenossen gefordert werden kann. — Im zweiten Teil der Schrift gibt v. Erdberg eine höchst anziehende Schilderung der mannigfachen Wohlfahrtsbestrebungen der Berliner Zentralstätte. Gewiß wird niemand das mit einer wohltuenden Wärme und Lebendigkeit geschriebene Büchlein aus der Hand legen, ohne Anregung und Belehrung empfangen zu haben.

Berlin. Dr. Franz Haymann.

*) Dr. Robert von Erdberg: Die Wohlfahrtspflege. Eine sozialwissenschaftliche Studie (72 Seiten) Jena, Gustav Fischer 1903. 1 M. 50 Pf.

Soziales Museum in Frankfurt a. M. Am 19. d. Mts. fand in Frankfurt a. M. die Eröffnung des „Sozialen Museums" statt, gelegentlich deren der Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens eine Versammlung einberufen hatte, auf der unter anderem auch die Aufgaben des neu begründeten Institutes erörtert wurden. Das Museum stellt, wie Stadtrat Flesch in einem Referate „Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen und die Aufgaben des sozialen Museums" hervorhob, eine neue Organisation zur Förderung solcher Wohlfahrtseinrichtungen dar. Es soll ein Archiv sein, in dem Urkunden- und Anschauungsmaterial aus allen Gebieten des sozialen Lebens angehäuft wird, so Statuten, Verwaltungsberichte, Gesetzestexte, Verordnungen, parlamentarische Verhandlungen, statistische Uebersichten, amtliche Denkschriften, Pläne von Arbeiterwohnungen und Wohlfahrtseinrichtungen, von praktischen Möbeln u. s. w. Dieses Archiv, verbunden mit der sozialen Auskunftstelle und der schon bestehenden Rechtsabteilung des Instituts für Gemeinwohl, führt den Sammelnamen „Soziales Museum". Aus den Verhandlungen des Vereins, denen Vertreter des Ministers der öffentlichen Arbeiten, des Eisenbahnpräsidenten, sowie eine Reihe um das Arbeiterwohnungswesen verdienter Männer, wie Freiherr von Riedesel als Vertreter der Landesversicherungsanstalt von Hessen-Nassau, Landrat Dr. Schröder-Kassel, Landeswohnungsinspektor Gretzschel-Darmstadt, Regierungsräte Leymann und Dietz-Darmstadt, der Vertreter des rheinischen Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens, Osmer-Düsseldorf, ferner Oberbürgermeister Adickes und Bürgermeister Dr. Varrentrapp beiwohnten, sind besonders die Ausführungen Dr. Fromms über die Ausgestaltung des Wohnungswesens, sowie die interessanten Referate von Regierungsrat Dr. Seidel-Wiesbaden über die Organisation des Hypothekarkredits zu Gunsten einer gemeinnützigen Bautätigkeit und von F. Wetzlar-Frankfurt über die allgemeinen Ursachen der Wohnungsnot und die Unzulänglichkeit des Baukredites hervorzuheben.

Ein Erziehungs- und Fürsorge-Verein für geistig zurückgebliebene (schwachsinnige) Kinder soll von einem Komité aus Berliner Schulinspektoren (Dr. Fischer, Gaeding, Dr. von Gizycki,

Stubbe), Rektoren, Dirigenten und Lehrern ins Leben gerufen werden, das bereits die Unterstützung von Mitgliedern der Regierung, des Polizeipräsidiums, der Hochschulen und der städtischen Behörden durch Unterschriften gefunden hat. Durch gemeinsame Arbeit soll Klarheit über das Wesen der Zurückgebliebenen, die beste Unterrichts- und Erziehungsmethode und die geeignetste Organisation der Erziehung geschaffen werden. Dem wirtschaftlichen Elend, der körperlichen, geistigen und sittlichen Not dieser Kinder soll durch Einrichtung von Pflegschaften und fachmännischen Beiräten gesteuert werden. Anmeldungen als Pfleger, fachmännischer Beirat, Arbeitgeber oder Mitglied des Vereins nimmt entgegen der Kgl. Kreisschulinspektor Dr. von Gizycki, Berlin N., Rosenthalerstraße 67

Erziehung und Bildung.

Das preußische Fürsorge-Erziehungsgesetz in der Praxis behandelt ein Artikel aus der Feder des ausgezeichneten Kenners der Fürsorgeerziehung, des Landgerichtsrats Dr. Aschrott-Berlin in der „Jugendfürsorge“ auf Grund einer im Ministerium des Innern bearbeiteten Denkschrift. Wir entnehmen dem inhaltreichen Artikel einige besonders interessante und lehrreiche Punkte. Es betrug die Gesamtzahl der im Rechnungsjahre 1901/1902 rechtskräftig der Fürsorgeerziehung Ueberwiesenen 7 787. Unter diesen waren auf Grund einer strafbaren Handlung 1 236 überwiesen, eine Ziffer, die gegen die Überweisungen auf Grund des Zwangserziehungsgesetzes im Jahre 1898 mit 1447 Fällen eine Verringerung bedeutet. Den Hauptanteil an der Steigerung der Überweisungen nahmen die auf Grund der Ziffer 3 des § 1 des neuen Gesetzes erfolgten ein, durch welche das ganze große Gebiet der objektiven Verwahrlosung getroffen wird, wo ohne Rücksicht darauf, ob die Schuld an der Verwahrlosung bei den Eltern oder den Kindern zu suchen ist, allein entscheidend die Tatsache ist, daß das Kind verwahrlost ist und daß ein öffentliches Interesse für eine staatliche Fürsorge besteht. Dagegen ist ein Zurücktreten der Ueberweisungen auf Grund der Ziffer 1 des § 1, der das Vorliegen eines Verschuldens der Eltern trifft, zu verzeichnen. Diese Tatsache ist vielfach auf die Judikatur des Kammergerichts über das Verhältnis zwischen Fürsorgeerziehung und Armenpflege zurückgeführt und behauptet worden, daß dadurch das ganze Gesetz illusorisch gemacht worden sei. Diesen Vorwurf weist der Verfasser zurück, indem er hervorhebt, daß die Gerichte nur dem Bestreben der Armenbehörden entgegengetreten seien, die Kosten der Armenpflege mißbräuchlich unter dem Titel Fürsorgeerziehung abzuwälzen, daß sie jedoch in allen denjenigen Fällen, wo eine solche wirklich geboten gewesen sei und, durch den Armenverband geeignete Maßregeln zur Verhütung der Verwahrlosung nicht zu erwarten gewesen seien, keinen Einwand erhoben hätten. Nach den bisher im Justiz-Ministerblatt veröffentlichten Geschäftsübersichten der Amtsgerichte für die 9 Monate des Jahres 1901, in denen das Fürsorgeerziehungsgesetz in Wirksamkeit gewesen ist, haben die Amtsgerichte in dieser Zeit 5688 Beschlüsse auf Unterbringung und 2980 ablehnende Beschlüsse erlassen. Es ist zu erwarten, daß sich die Zahl der ablehnenden Beschlüsse vermindern wird, sobald sich erst eine feste Praxis der Gerichte herausgebildet hat und allgemein bekannt geworden ist. Auf Grund der ministeriellen Denkschrift hebt der Verfasser rühmend hervor, daß das Verständnis für das Gesetz schon jetzt in weite Kreise gedrungen sei, daß alle sozialen Schichten sich verständnisvoll an seiner Durchführung beteiligten. Die Kosten auf Grund des neuen Gesetzes stellten sich im Rechnungsjahre 1901/1902 insgesamt auf 2 296 474 *M*, d. h. gegenüber den Kosten der Zwangserziehung im Jahre 1900/1901 auf ein Mehr von 618 497 *M*, die ausschließlich dem Staat zur Last fallen. Von den 7 787 rechtskräftig überwiesenen Zöglingen waren 4 949 männlichen, 2 838 weiblichen Geschlechts; während im jüngeren Alter die Zahl der Knaben bedeutend größer ist als die der Mädchen, verschiebt sich dieses Verhältnis mit zunehmendem Alter, sodaß in der höchsten Altersklasse von 17—18 Jahren die Mädchen sogar überwiegen. Der Verfasser kommt am Schlusse seiner Ausführungen zu dem Resultat, daß zwar die vorhandenen Ziffern schon manchen Anhalt über die Ursachen, welche die Fürsorgeerziehung erforderlich gemacht haben, geben, daß aber erst noch weitere Jahre praktischer Anwendung des neuen Gesetzes abgewartet werden müssen, ehe man bestimmte Schlüsse wird aufstellen können.

Berufszwang für ländliche Fortbildungsschulen. Eine Gemeinde in Hannover hatte an das preußische Abgeordnetenhaus petitioniert, den Gemeinden möge durch Gesetz gestattet werden, den Besuchszwang für ländliche Fortbildungsschulen einzuführen. Ein Regierungsvertreter führte aus, daß trotz mancher Bedenken die landwirtschaftliche Verwaltung der Frage näher treten würde, da in einzelnen Provinzen sich derartige Fortbildungsschulen gut bewährt hätten. Allseitig wurde betont, daß diese Angelegenheit je nach den örtlichen Verhältnissen erledigt werden müßte. Der Gegensatz zwischen den rein ländlichen Gebieten, insbesondere des Ostens, und den industriereicheren und und dichter bevölkerten, mit engmaschigerem Verkehrsnetz versehenen des Westens, insbesondere Hessen-Nassaus, trat hierbei deutlicher zu Tage. Auch die Frage wurde dabei erwogen, ob diese Fortbildung mehr in der Richtung einer bloßen Fortsetzung und Repetition des Unterrichtes in der Volksschule zu liegen habe, oder ob nach einer Vertiefung der Fachausbildung durch Fachschulen an Stelle der reinen Fortbildungsschulen zu streben wäre. Die Petition wurde der Regierung als Material überwiesen.

Der Zentralausschuß der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung hat in seiner Sitzung vom 15. d. Mts. beschlossen, folgende Gegenstände auf die Tagesordnung der in den Herbstferien d. Js. in Berlin stattfindenden Generalversammlung zu setzen: 1. Fortbildungsschulen für Mädchen, 2. Die Volkslektüre, ihre Bedeutung für das Volksleben und die Leseanstalten in großen, mittleren und kleinen Ortschaften, 3. Freiwillige Bildungsveranstaltungen in der Reichshauptstadt. Für die Rickertstiftung zur Begründung und Unterstützung von Volksbibliotheken in wenig bemittelten Gemeinden sind bis Mitte März ca. 12 000 *M* eingegangen.

Die Deutsche Dichter-Gedächtnis-Stiftung wird jetzt, wenige Monate nach dem Erscheinen des ersten Aufrufes, ihre Tätigkeit beginnen. Man wird sich erinnern, daß dieser Aufruf, der von dem Herrn Reichskanzler, dem preußischen und dem österreichischen Kultusminister, vielen anderen Staatswürdenträgern und Hunderten von Männern und Frauen aus allen geistig bedeutenden Kreisen Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz unterstützt wird, als Zweck der Stiftung aussprach, „hervorragenden Dichtern durch Verbreitung ihrer Werke ein Denkmal im Herzen des deutschen Volkes zu setzen.“ Obwohl die der Stiftung bisher zugeflossenen Geldmittel sehr geringe sind, glaubt der Vorstand doch, mit der praktischen Tätigkeit nunmehr beginnen zu sollen: es sollen in diesem Jahre fünfhundert Volksbibliotheken in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz mit je sieben Werken (in neun Bänden) unterstützt werden. Fünf Werke (sieben Bände) sollen von den betreffenden Verlagsbuchhandlungen in einer Auflage von je fünfhundert Exemplaren angekauft werden; wir nennen darunter Marie von Ebner-Eschenbachs „Gemeindekind“, Fontanes „Grete Minde“, eine Auswahl der „Deutschen Sagen“ der Brüder Grimm und Rossegers Erzählungen „Als ich noch der Waldbauernbub' war“. Wie man sieht, handelt es sich darum, die Meisterwerke unserer Litteratur in möglichst weite Kreise zu tragen; man hofft auch damit der schlechten Litteratur am sichersten den Boden abzugraben. Zwei andere Bücher Kleists „Michael Kohlhaas“ und ein Band „Ausgewählte humoristische Erzählungen“ werden von der Stiftung selbst in guter Ausstattung hergestellt und zu billigem Preise in den Buchhandel gebracht werden.

Hygienischer Schulunterricht in der Schweiz. Der schweizerische Verein abstinenter Lehrer hat an den Bundesrat sowie an die Kantonalregierungen eine Eingabe gerichtet, die sich auf Unterrichtsmaßnahmen betreffend die Belehrung über den Alkoholismus bezieht. Die lernende Jugend soll im Geiste der Enthaltsamkeit und Nüchternheit erzogen werden, worauf durch ausgewählte Lektüre und besonderen hygienischen Unterricht in den höheren Klassen der Volksschule hinzuwirken wäre. Besondere Unterstützung soll der Kampf gegen den Alkoholismus durch hygienische Vorträge an den höchsten Bildungsanstalten erfahren.

Soziale Medizin und Hygiene.

Ueber die Berechtigung und den Nutzen von Polikliniken, insbesondere solcher für arme Kinder

spricht sich der Leiter der Kinder-Poliklinik Hamburg-Eimsbüttel in seinem II. Jahresbericht pro 1902 aus. Von der Tatsache ausgehend, daß ein Fünftel sämtlicher Neugeborenen vor dem Ablaufe des ersten Lebensjahres stirbt, sucht Dr. Nordheim die Ursachen des Säuglingselends zu ergründen, und er findet sie in den Ernährungsstörungen der ersten Lebensjahre. Diese aber entstammen so gut wie ausschließlich erstens der sogenannten Stillungsnot, zweitens der fast immer unzweckmäßigen, oftmals unsinnigen Art des Ersatzes der Muttermilch. Als Stillungsnot bezeichnet Nordheim die Erscheinung, daß Mütter ihren Kindern aus irgend welchen Gründen die natürliche Nahrung gar nicht oder nicht in ausreichender Menge spenden. Dies Uebel beschränkt sich nicht auf

das Proletariat; man findet es heutigen Tages allerorten und in allen Ständen. Seine Bedeutung wird, abgesehen von einzelnen, nirgends auch nur entfernt genügend gewürdigt und ist in physischer wie in moralischer Beziehung überhaupt nicht hoch genug anzuschlagen. Während aber der Ersatz der Muttermilch bei den Begüterten mit verhältnismäßig günstigem Resultate, d. h. ohne allzu greifbare körperliche Nachteile für das Kind beschafft werden kann, rächt sich der Verstoß gegen das Naturgebot in den unbemittelten Kreisen bitter. Indolenz und Armut, Vorurteile und Unwissenheit reichen sich zum Verderben des unglücklichen Wesens die Hand — und hier ist niemand, der hilft, kein Hausarzt, keine geprüfte Pflegerin! In solchen Zuständen wurzelt das Säuglingselend, das zu bekämpfen in der Poliklinik folgendes Verfahren eingeschlagen wird: Bei sämtlichen unter 1 Jahr alten Kindern, die wegen irgend einer Erkrankung in die Poliklinik gebracht werden (1902 waren es 414), wird die Ernährungsfrage berührt und genau geregelt. Zunächst wird den Frauen ausnahmslos die Bedeutung des Stillens erklärt und immer wieder betont, dann der dem einzelnen Fall entsprechende künstliche Ersatz vorgeschrieben. Etwa erforderliche Nährpräparate, Malzsuppe, Kindermehle und dergl. werden unentgeltlich abgegeben. Bei jedem Besuche wird jeder Säugling gewogen und sein Körpergewicht und alles seine Ernährung u. s. w. sonst betreffende in eigene Listen eingetragen.

Die nach dem also skizzierten System erzielten Erfolge waren überaus erfreulich. Der geringen Anzahl von Müttern, denen das gründliche Vorgehen nicht behagte, steht die überwiegende Mehrzahl, die Nutzen daraus zog, gegenüber. Mit Genugtuung war zu ersehen, wie das zu Anfang oft fehlende Interesse an dem Gedeihen des Kindes stetig wuchs und schließlich dem echten, schönen mütterlichen Ehrgeiz Platz machte. Die Poliklinik begnügte sich nicht damit, die Säuglinge „in Ordnung zu bringen", sondern sie ließ sie sich auch nachher in gesundem Zustande, in kleinen, meist achttägigen Zwischenräumen wieder vorführen, um ihre fortschreitende Entwicklung feststellen und aufnotieren und jeweilig alles notwendige und fördernde veranlassen zu können. In dieser Weise wurden die Säuglinge Monate lang regelmäßig kontroliert, bis mit Vollendung des ersten Lebensjahres die Fährlichkeiten des Säuglingsalters überwunden waren. Damit war aber die gute Wirkung der in der Poliklinik verbreiteten Aufklärung und Lehren noch immer nicht ganz erschöpft. Die Frauen tragen sie in weitere Kreise und, wenn sie das obligate nächste Kind geboren hatten, bewiesen sie ihr besseres Verständnis für die Säuglingspflege häufig durch Taten.

Der Leiter der Anstalt trug dem Wunsche der Aerzte, daß nur wirklich Unbemittelte ihre Kinder in die Poliklinik zur Behandlung bringen, nach Möglichkeit Rechnung. Die Errichtung dieser Poliklinik hat innerhalb der Hamburger Aerzteschaft zu lebhaften Kämpfen geführt, da eine große Anzahl der Hamburger Aerzte auf dem Standpunkte steht, die Polikliniken überhaupt als entbehrlich anzusehen. Tatsächlich muß im ärztlichen Standesinteresse gefordert werden, daß mißbräuchliche Benutzung der poliklinischen Institute verhindert wird. In Amerika ist neuerdings ein besonderes Gesetz geschaffen worden, das diesen Mißbrauch ärztlicher Hülfeleistung mit Geldstrafen belegt. Das ist auch für unsere Verhältnisse zu erstreben, um dem ärztlichen Stande nicht Honorare zu entziehen, die seinem opferwilligen Wirken unverkürzt zukommen. Die Polikliniken aber sind trotz aller Besserung auf dem Gebiete der sozialen Krankenpflege, trotz der bestehenden Krankenversicherung und der sehr gehobenen Armen-Krankenpflege ein unabweisbares Bedürfnis für die Großstadt.

Der Bericht über die Kinder-Poliklinik in Hamburg-Eimsbüttel ist besonders geeignet, die soziale Bedeutung eines derartigen Instituts nach jeder Richtung hin klar zu stellen.

Neuer Vorschlag zur Bekämpfung der Tuberkulose. Dr. Hans Naumann, Badearzt in Reinerz, macht in der „Krankenpflege" Bd. 2, Heft 4 einen neuen Vorschlag, die Tuberkulose zu bekämpfen. Trotz der großen Zahl der in neuerer Zeit geschaffenen Stätten zur Aufnahme von tuberkulösen Patienten kommen viele derartig Erkrankte nicht in die geeignete Behandlung, da ihr Zustand ein zu weit fortgeschrittenes Krankheitsbild gewährt. Daher empfiehlt Naumann, daß die Versicherungsanstalten die Mittel gewähren möchten, um die Kranken, die aus irgend einem Grunde nicht zur Aufnahme in eine Heilstätte gelangen können, in einen besseren Ernährungszustand zu bringen. Das wäre ein Ziel, das nicht bloß leicht, sondern auch durch Mittel sich erreichen ließe, welche im Verhältnis zu den Kosten eines Heilstättenbetriebes sehr gering genannt werden können. Da das disponierende Moment für die Entwicklung der Krankheit bei einem recht großen Teile der Versicherten in einem Unterernährungszustande zu suchen ist, so dürfte die Ernährungstherapie gerade bei diesen Patienten ihre schönsten Triumphe feiern. Sieht doch eine große Anzahl von Aerzten auch den Heilwert der Anstaltsbehandlung lediglich in der Auffütterung der Kranken. Wenn die Versicherungsanstalten einen Versuch in dieser Richtung machen wollten, so könnte er in der Weise unternommen werden, daß noch arbeitsfähige Patienten für eine bestimmte Zeitperiode (etwa vier Wochen) täglich zwei gute und reichliche Mahlzeiten (Mittag- und Abendbrot) erhalten. Die ganze Einrichtung könnte in mancher Beziehung der der Volksküchen ähnlich sein, nur versteht sich von selbst, daß Quantität und Qualität der Nahrung weit über dem Niveau der Massenernährung stehen muß. Daß sich für die Ehrenämter, die Leitung der Küchen, die Ausgabe der Speisen, eine genügende Anzahl von Damen bereit finden werden, ist bei dem Interesse, das heute alle Kreise an einer wirksamen, planvollen Tuberkulose-Bekämpfung nehmen, als selbstverständlich zu erwarten. Wenn sich die Versicherungsanstalten entschlössen, diesen oder einen ähnlichen Vorschlag in die Tat umzusetzen, so wäre damit wieder nach der Ansicht des Verfassers dieses Aufsatzes ein Schritt vorwärts getan im Kampfe gegen die Tuberkulose.

Die Maßregeln gegen den Alkoholmißbrauch fanden im preußischen Abgeordnetenhause beim Etatstitel „Medizinalwesen" am 18. März eine längere Besprechung. Dr. Graf Douglas, der Vater der bekannten Anträge, schnitt sie an. Der Abgeordnete Schulz-Berlin warnte — in etwas übertreibender Weise — vor den Übertreibungen dieser Agitation. Die Abgeordneten Freiherr von Zedlitz, Dr. Martens, Schall, Schmitz-Düsseldorf unterstützten den Grafen Douglas, insbesondere gegen Schulz polemisierend. Der Kultusminister Studt wies ohne Zahlenangaben auf die Zunahme des Prozentsatzes der durch übermäßigen Genuß des Alkohols geisteskrank gewordenen Personen hin und fuhr fort: „Der Herr Abgeordnete Dr. Dittrich hat neulich in einer eingehenden Rede zutreffend hervorgehoben, welche Verheerungen in gewissen Kreisen durch eine künstliche geistige Überanstrengung angerichtet werden können. Meine Herren, diese Verheerungen sind ein Kinderspiel gegen die Verheerungen des Alkoholgenusses und das Bild, das uns in dieser Beziehung die Zukunft der deutschen Nation bietet, kann nicht düster genug geschildert werden".

Krankenfürsorge für Rekonvaleszenten. Der § 46 K.V.G. sieht die Vereinigung von Gemeinde-Krankenversicherungen und Ortskrankenkassen zu Verbänden zum Zwecke der Anlage und des Betriebes gemeinsamer Anstalten zur Heilung und Verpflegung erkrankter Mitglieder sowie zur Fürsorge für Rekonvaleszenten vor. Von dieser Befugnis haben in neuerer Zeit die Ortskrankenkassen in steigendem Maße Gebrauch gemacht, indem sie für ihre Rekonvaleszenten Genesungsheime einrichteten. Es besitzen jetzt 8 Ortskrankenkassen zusammen 10 Genesungsheime, in denen 200 Betten für Männer, 284 Betten für Frauen, insgesamt 484 Betten vorhanden sind. Es wurden darin im letzten Jahre 1006 Männer, sowie 2706 Frauen verpflegt. Von 45 Ortskrankenkassen mit 375 845 männlichen und 179 089 weiblichen Mitgliedern und 15 103 638 *M.* Jahresausgaben ohne Verwaltungskosten wurden 2371 Männer und 3112 Frauen in Genesungshäusern untergebracht und dafür 354 115 *M.* verausgabt, außerdem von 16 Ortskrankenkassen mit 45 300 männlichen und 29 075 weiblichen Mitgliedern und 16 893 374 *M.* Ausgaben in Genesungshäusern untergebracht 387 Männer und 1074 Frauen. Insgesamt wurden von 61 Ortskrankenkassen mit 421 145 männlichen und 208 164 weiblichen Mitgliedern in Genesungshäusern untergebracht 2758 Männer und 4186 Frauen. Die Nachteile dieser Genesungsheime gegenüber den namentlich von der Gesellschaft vom Roten Kreuz in neuerer Zeit mit Erfolg eingerichteten Walderholungsstätten sind ihre außerordentliche Kostspieligkeit. Die Verpflegungskosten bewegen sich überall zwischen 2 und 3 *M.* für den Tag. Während ein Bett in einem Genesungsheim mindestens 1000—2000 *M.*, meist bedeutend mehr kostet, stellt sich ein Platz in einer Walderholungsstätte je nach der Ausstattung auf 100—300 *M.* Da die Genesungshäuser im Winter wegen der Abneigung der Patienten gegen Winterkuren zum Teil leer stehen, während die allgemeinen Kosten fast dieselben bleiben, so findet auch dadurch eine weitere Verteuerung des Betriebes statt. Aus der Entwicklung scheint sich daher für die Krankenkassen der Fingerzeig zu ergeben, zur Errichtung von Genesungshäusern möglichst große und dadurch

leistungsfähigere Verbände zu schaffen und in sie nur Patienten, die einer längeren Kur unterzogen werden müssen, unterzubringen, im übrigen den Bau von Walderholungsstätten zu bevorzugen. Sache der Aerzte wird es sein, durch nachhaltige Einwirkung auf ihre Patienten die unbegründete Abneigung gegen Winterkuren zu beseitigen.

Eine merkwürdige Krankheit der Chromarbeiter sucht Dr. med. Js. Bamberger in Bad Kissingen zu erklären. (Münchener med. Wochenschrift 1902 Nr. 51.) Es ist nämlich eine bekannte Tatsache, daß in den Chromfabriken die Arbeiter, wenn sie nicht genügend durch Respiratoren geschützt sind, oder wenn die sonstigen fabrikhygienischen Vorsichtsmaßregeln nicht beachtet werden, von einem eigentümlichen Leiden befallen werden, das in einer fast schmerzlos zu stande kommenden Durchbohrung der Nasenscheidewand besteht. Albrecht hat in seinem Handbuch der praktischen Gewerbehygiene auseinandergesetzt, daß das Chrom einen ganz seltsamen Reiz auf die Nasenschleimhaut ausübt; es entsteht nämlich in der Nase ein heftiges Kribbeln, das die Leute zum häufigen Nießen reizt, dann tritt an der Nasenscheidewand ein kleines Geschwür auf und schmerzlos erfolgt die Perforation der Nasenscheidewand. Das Loch vergrößert sich, bis die Scheidewand zerstört ist, dann hört der Prozeß auf, ohne irgend ein anderes Organ in Mitleidenschaft zu ziehen. Legt der Arbeiter die Arbeit nieder, so tritt Heilung ein, aber mit Wiederaufnahme der Arbeit beginnt auch wieder das Leiden. In Rußland sollen 50 % der Arbeiter in den Chromfabriken, besonders in denen, welche chromsaures Kali herstellen, zerstörte Nasenhöhlen besitzen. Einige Arbeiter bekommen das Leiden kurze Zeit nach dem Eintritt in die Fabrik, andere arbeiten jahrelang in derselben und erkranken niemals. Nach der Darstellung des Weilschen Handbuches der Hygiene ist dieses Leiden als eine Staubinhalationskrankheit aufzufassen; die veranlassenden Schädlichkeiten beginnen schon mit der Zerkleinerung des zu bearbeitenden Chromeisensteins, und die Arbeiter unterliegen den Schädigungen des Chromatstaubes während der gesamten Bearbeitung bis zur Verpackung des Fabrikates. Unter den Tabak schnupfenden Arbeitern treten die Erkrankungen weniger häufig und heftig auf, weil die reichliche Schleimabsonderung der Nase zu öfterem Reinigen derselben nötigt. Es ist nun aber im höchsten Grade auffällig, daß von der Geschwürsbildung mit nachfolgender Perforation gerade die Scheidewand der Nase betroffen wird. Für diesen Umstand führt Bamberger die Erklärung an, daß der Einatmungsstrom derart in die Nase eintritt, daß er in einem aufwärts gerichteten Bogen von der Seitenwand der Nase her nach der Scheidewand herübergeführt wird, wo er anprallend dann längs der Scheidewand weiter nach den Nasenmuscheln zieht. Die der Luft beigemischten Chrompartikelchen gelangen so an die feuchte Nasenscheidewand, wo sie hängen bleiben und so durch Aetzung diese schließlich durchbohren. Diese Erklärung wird auch durch Versuche bestätigt, nach denen man feine gebrannte Magnesia mit dem Einatmungsstrom in die Nase gelangen ließ, um nachher durch den Nasenspiegel den Niederlassungsort dieses feinen Staubes zu kontrollieren.

Wohnungswesen.

Wohnungsverhältnisse in der Rheinprovinz. Die von Professor Dr. Albrecht herausgegebene Zeitschrift für Wohnungswesen enthält in der letzten Nummer einen Aufsatz über dieses Gebiet, der sich mit der Frage befaßt, ob die wirtschaftliche Krisis einen Einfluß auf die Wohnungszustände ausgeübt habe und die Behauptung richtig sei, daß durch den infolge der Krisis hervorgerufenen Arbeiter-Abzug von einer Wohnungsnot nicht mehr gesprochen werden könne. Zur Prüfung dieser Behauptung hatte der Rheinische Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens durch eine entsprechende Fragestellung eine Umfrage bei sämtlichen gemeinnützigen Bauvereinen der Rheinprovinz gehalten. An zwölf meist industriell entwickelten Orten, wie z. B. Heiligenhaus, Solingen, konnte ein Einfluß der Krisis festgestellt werden; jedoch machten diese kaum 1/6 der befragten 75 Orte aus. Wenn nun auch angegeben wird, daß hier ein Wohnungsmangel zur Zeit nicht bestehe, so sind doch die Wohnungszustände keineswegs als befriedigend zu bezeichnen, denn auf die Beseitigung schlechter Wohnungen hat der zeitige Mangel nach den übereinstimmenden Angaben ebensowenig eingewirkt, wie er ein Fallen der Mieten bewirken konnte. Unter den 63 Orten, die einen Einfluß der Krisis nicht verspürten, sind nur 7 Orte als solche mit leidlichen Wohnungsverhältnissen zu bezeichnen. Aus allen übrigen Orten wird über Wohnungsmangel, teure und steigende Mieten und über schlechte Wohnungen geklagt. Große Nachfrage herrscht überall nach Wohnungen für Arbeiter und kleine Handwerker. Besonders häufig sind die Klagen über schlechte Wohnungen. Es seien hier einige Beispiele angeführt: In Odenkirchen muß eine ganze Anzahl von Wohnungen für unbewohnbar erklärt werden. In Mülheim a. d. Ruhr bestehen „eine Unmenge ungesunder Wohnungen, Hofwohnungen, wohin nicht Sonne und Mond dringen kann“. In Siegburg sind viele Wohnungen feucht, menschenunwürdig und überfüllt u. s. w. Schlechte Wohnungen und hohe Mieten gehen Hand in Hand. Der Artikel kommt zu dem Resultat, daß der Einfluß der Krisis sehr gering anzuschlagen ist, daß selbst in den Orten, wo sie als ein den Wohnungsmangel milderndes Moment aufgetreten ist, von wirklich besseren Zuständen nicht geredet werden kann. Es wird die Hauptaufgabe der Zukunft sein, so schließt der Artikel, die gemeinnützigen Bauvereine noch mehr zur Entwicklung zu bringen und sie finanziell zu kräftigen, damit sie ihrer Bestimmung, billige, gute Wohnungen für minder Bemittelte zu erstellen, vollauf gerecht werden können. Auch die Mitwirkung der Behörden und aller gemeinnützig denkenden Männer sei nötig, den Kampf gegen die Wohnungsnot zu bestehen.

Die Landeshypothekenbank in Hessen, welche im Zusammenhang mit der Ausführung des Gesetzes über die Wohnungsfürsorge für Minderbemittelte gegründet worden ist, hat im ersten Monat ihres Bestehens, Februar 1903, wie wir der Darmstädter Zeitung entnehmen, an Kommunen und Kommunalverbände 1 016 000 *M*, an Private 525 520 *M*, im ganzen 1 541 520 *M* Hypotheken-Darlehen bewilligt. Der Zinsfuß beträgt $3_{,75}$ v. H., für Kommunaldarlehen über 500 000 *M* $3_{,70}$ v. H. Eine Steigerung für die ganze Dauer des Darlehens ist ausgeschlossen. Gegenwärtig wird für Kursverlust und Begebungskosten bei der ersten Auszahlung für Communaldarlehen 1 1/2 und für Darlehen an Private 1 3/4 v. H. abgezogen. Weitere Provisionsabzüge finden nicht statt; die Auszahlung erfolgt in barem Gelde.

Wohnhäuser für Bedienstete der österreichischen Staatsbahnen. Im Jahre 1901 haben, wie der Eisenbahnminister im Abgeordnetenhause gelegentlich einer Interpellationsbeantwortung mitteilte, auf allen Linien der österreichischen Staatsbahnen 714 Wohngebäude für Beamte, Unterbeamte, Diener und Arbeiter mit einer bebauten Fläche von 150 274 qm und 6514 Wächter- und Portierhäuser auf einer bebauten Fläche von zusammen 324 700 qm bestanden. Außerdem sind für die Unterbringung von Arbeitern in gesunden und billigen Wohnungen Arbeiterhäuser erbaut worden, deren Anzahl sich jetzt auf 153 beläuft. Diese besitzen Gärten und bieten für 624 Familien Raum. Auch in dem Gesetze des Jahres 1901, betreffend die Festsetzung eines Bau- und Investitionsprogramms der Staatseisenbahnverwaltung, sind zum Zwecke der Herstellung von Wohnhäusern für Bedienstete in 35 Stationen 3 389 000 Kr. eingestellt. Außerdem ist die Staatseisenbahnverwaltung stets bestrebt, die von den Bediensteten gegründeten Baugenossenschaften nach Maßgabe der ihr zur Verfügung stehenden Mittel zu unterstützen.

Zur Arbeiterwohnungsfrage in England. In London fand vorige Woche eine Versammlung der National Labour Party statt, die sich mit der Wohnungsfrage befaßte. Es gelangte eine Resolution zur Annahme, die die Aufmerksamkeit der Grafschafts-, Stadt- und Bezirksbehörden auf die brennende Wohnungsfrage lenkt und die Regierung auffordert, zur raschen Lösung derselben das Ihrige beizutragen, namentlich durch Ermächtigung der Gemeinden Abhülfe zu schaffen und ihnen für Bauzwecke unverzinsliche Darlehen zu gewähren. — Eine andere Resolution der Konferenz wendet sich gegen das Sweatingsystem und die Heimarbeit und fordert, daß an keinem Platze gearbeitet werden dürfe, der nicht der Fabrikinspektion untersteht und von dieser als geeignete Werkstätte bezeichnet worden ist.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mitteilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigirt von Gewerberichter Dr. Schalhorn, Berlin.

Einigungsamtsverhandlungen im Februar und März.

I.

Unter dem 15. Februar 1901 hatten Arbeitgeber und Arbeitnehmer der Täschnerbranche vor dem Einigungsamt einen Vergleich geschlossen, welcher am 15. Februar d. J. laut Abrede seine

Gültigkeit verlor.[1]) Vor Ablauf dieses Vertrages unterbreiteten die Täschner den Arbeitgebern ihre Forderungen, welche in der Hauptsache Lohnerhöhungen und Abschaffung der Akkordarbeit bezweckten. Sie fanden kein Entgegenkommen. Die Arbeitgeber waren zwar bereit, den alten Vertrag zu erneuern, lehnten aber wegen schlechter Geschäftslage Lohnaufbesserungen ab. Auch erklärten sie, in ihrem Gewerbe ohne das Akkordsystem nicht auskommen zu können. Um einen Streik zu vermeiden, riefen die Gehülfen am 12. Februar 1903 das Einigungsamt an. Die Arbeitgeber wurden hiervon benachrichtigt. Aus den bereits mitgeteilten Gründen bemerkten sie, mit den Arbeitnehmern nicht verhandeln zu können, es sei denn, daß diese nunmehr gewillt wären, den Vergleich vom 15. Februar 1901 zu prolongiren; sie würden mit einer Verlängerung auf zwei Jahre einverstanden sein. Das Angebot wurde von den Täschnern nicht angenommen; die Bemühungen des Einigungsamtes hatten somit zunächst kein Ergebnis. Da trat ein Ereignis ein, welches nochmals dem Einigungsamt die Veranlassung bot, die Parteien zur Verhandlung vor dem Gewerbegericht zu bringen: Ein Mitglied des Fabrikantenverbandes hatte nämlich inzwischen und noch vor Ablauf des seinerzeit geschlossenen Kollektivvergleichs für seinen Gewerbebetrieb die Akkordarbeit eingeführt, während er bisher stets gegen Wochenlohn hatte arbeiten lassen. Die Arbeiter glaubten, daß ihnen durch diese Maßnahme des Arbeitgebers Unrecht geschehe. Nach vergeblichem Protest wurde deswegen in der fraglichen Werkstatt die Arbeit niedergelegt. Der Verband der Arbeitgeber verlangte sofortige Aufnahme der Arbeit, widrigenfalls man sämtliche Täschner am 28. Februar aussperren würde. Da die Arbeitnehmer nicht nachgaben, wurde die Aussperrung, wie angedroht, beschlossen.

Um zu verhindern, daß die Aussperrung durchgeführt würde, trat der Vorsitzende des Gewerbegerichts in letzter Stunde mit den Parteien in Verbindung. Jetzt gelang es, Arbeitgeber und Arbeiter zu überzeugen, daß sie zunächst noch einen Versuch der Einigung vor dem Gewerbegericht zu machen hätten. Beide Teile riefen an und verhandelten am Aussperrungstage abends vor dem Einigungsamt. Gegen Mitternacht war der neue Vergleich geschlossen, welchen die Versammlungen der Gehülfen und Fabrikanten demnächst genehmigten. Es wurde festgesetzt, daß

1. der Tarifvertrag vom 15. Februar 1901 bis zum 1. Juli d. J. Gültigkeit behalte;
2. die Schlichtungskommission sofort einen neuen Vertragsentwurf fertig stellen solle. Wenn Parteien zu einem Vertrage nicht kämen, sei das Einigungsamt anzurufen, welches eventuell durch Schiedsspruch einen Vertrag aufzustellen habe; daß
3. der Fabrikant, welcher in seinem Geschäft neuerdings Akkordarbeiter eingestellt hatte, der Hälfte dieser Arbeiter bis zum 1. Juli d. J. von nun an Wochenlohn zahle, wofür der Ausstand bei der Firma aufgehoben werde; die Arbeiter seien sämtlich wieder einzustellen; und daß
4. die über die Gehülfen verhängte Sperre aufzuheben sei und Maßregelungen aus Anlaß der Sperre und der Einzelstreiks nicht vorgenommen werden dürfen.

Der Abrede gemäß wurde die Arbeit wieder am 3. März d. J. begonnen.

Durch rechtzeitiges Eingreifen des Einigungsamtes war erreicht, daß die Aussperrung der Täschner nur einen Tag währte.[2])

Aus der Sitzung des Einigungsamts ist zu erwähnen: Man wurde sich dahin schlüssig, daß durch den noch zu vereinbarenden Vertrag entsprechend dem vergangenen, die Akkordarbeit grundsätzlich nicht zu beseitigen sei.

II.

Eine weitere Verhandlung vor dem Einigungsamt fand am 26. Februar 1903 statt und betraf den Ausstand der Monteure und Helfer der Fabrik für Zentralheizungen C. A. Sch. Der Arbeitgeber gehört keinem der Arbeitgeberverbände seiner Branche an und war bei dem jüngsten Rohrlegerstreik[3]) nicht beteiligt. Seine Arbeiter hatten mit ihm einen Tarifvertrag geschlossen, nach dem sie sich nicht unwesentlich günstiger standen, als die übrigen Rohrleger &c. nach dem jüngsten Vergleich vor dem Berliner Einigungsamt. Nach dem Abschluß dieses Vergleiches erachtete sich Arbeitgeber an die Abmachungen mit seinen Monteuren &c. nicht mehr gebunden, hielt aber nicht einmal die Tarifsätze inne, welche die Organisationen der Rohrleger und Fabrikanten festgelegt hatten. Es brachen infolgedessen alsbald Lohndifferenzen aus, die, zumal da die Arbeiter glaubten, daß drei ihrer Kollegen, welche entlassen wurden, gemaßregelt seien und da seitens der Firma ein ablehnendes Verhalten bewahrt wurde, zum Streik führten.

Die Parteien riefen, nachdem mit ihnen Vorverhandlungen gepflogen waren, das Einigungsamt an. Es kam zu einem Vergleiche, kraft dessen der Arbeitgeber den am 12. November 1902 vor dem Einigungsamt von den erwähnten Organisationen geschlossenen Vergleich als auch für sich bindend anerkannte. Auf Grund der mündlichen Auseinandersetzungen erlangten die Arbeiter die Ueberzeugung, daß die Entlassung der drei Monteure eine Maßregelung nicht bedeute. Es wurde diese Klärung der Sachlage in dem Vergleich hervorgehoben. Die Firma verpflichtete sich ferner, die alten Arbeiter wieder einzustellen, bevor fremde von ihr angenommen werden. Die Parteien machten endlich ab, daß in Zukunft vor Streiks und Aussperrungen stets erst das Einigungsamt zur Schlichtung der Streitigkeiten anzurufen sei. Die Gültigkeit des Abkommens endet zur selben Zeit wie der mehrfach angeführte Tarifvertrag vom 12. November 1902.

Uebrigens hat für einen bestimmten, hier nicht weiter interessierenden Fall, welcher die Auslegung des Tarifvertrags betrifft, Arbeitgeber die Entscheidung der Schlichtungskommission bezw. des Einigungsamtes[4]) als auch für ihn maßgebend anerkannt.

Die Arbeit ist am 27. Februar d. Js. morgens von den Streikenden aufgenommen.

III.

Am 13. März d. Js. tagte das Einigungsamt wiederum, nachdem es von der Firma Gebr. M. (Gießerei) und ihren 17 Arbeitern angerufen war.

Die Parteien hatten am 6. Januar d. Js. folgenden Vertrag schriftlich vereinbart.

1. Bis zum 1. Juli 1904 verpflichtet sich die Firma, ihren Arbeitern weder Akkord- noch Lohnabzüge zu machen,
2. Der Deutsche Metallarbeiter-Verband, Ortsverwaltung Berlin, wird während des genannten Zeitraums neue Lohn- oder Akkordforderungen nicht stellen.
3. Für Kernmacher gelten die Bestimmungen zu 1 und 2 nicht.
4. Die Vertragsdauer verlängert sich auf ein ferneres Jahr, wenn nicht acht Tage vor dem 1. Juli 1904 Kündigung erfolgt.

Die Arbeitgeber haben nach Abschluß des Vertrages mehrere Arbeiter entlassen und, wie die Arbeiter meinen, gerade die, welche sich um das Zustandekommen des besagten Abkommens in erster Linie bemüht haben. Deswegen wurde gestreikt. Die Arbeitgeber bestritten eine Maßregelung. Die Entlassungen hätten lediglich ihren Grund im Arbeitsmangel. Dies ergebe sich schon daraus, daß bis jetzt neue Arbeitskräfte nicht angeworben seien. Die Arbeitgeber gestehen freilich zu, daß unter den Arbeitern, welche Feierabend erhalten hätten, sich auch solche befänden, welche sich bei ihnen durch gehässige und beleidigende Redensarten mißliebig gemacht hätten. Die Arbeiter erwiderten darauf, daß die Arbeitgeber ihnen gegenüber sich häufig ebenfalls beleidigend betragen hätten. Die Arbeitgeber schienen dies nicht leugnen zu können.

Auf Vorschlag des Einigungsamtes erklärten die Parteien sich damit einverstanden, daß die von ihnen im Januar getroffene Vereinbarung in allen Punkten aufrecht erhalten bleibe. Die Arbeitgeber werden auch erst dann fremde Arbeiter engagieren, wenn ihre sämtlichen Arbeiter auf ihr Gesuch hin bei ihnen wieder Beschäftigung gefunden haben werden; die Arbeiter jedoch haben sich am 16. März d. Js. zum Beginn der Arbeit in der Gießerei der Firma Gebr. M. zu melden.

---

[1]) „Soz. Praxis" vom 28. Februar 1901, Sp. 551.

[2]) Angesichts des Vergleiches, nach welchem die bisherigen Lohnbedingungen (siehe Anmerk. 1) von sämtlichen Fabrikanten bis zum 1. Juli d. J. innezuhalten sind, nahm dennoch Fabrikant Sch. Lohnkürzungen vor, weil er nach seiner Angabe sonst nicht konkurrenzfähig bleibe. Seine Arbeiter legten die Arbeit nieder, ohne die Schlichtungskommission um Beilegung der Differenzen ersucht zu haben. Auf Verlangen des Arbeitgebers trat die Kommission zusammen. Es war ihr aber nicht möglich, die Parteien auszugleichen. Vertragsgemäß wurde deswegen von Arbeitgeber und Arbeitnehmern das Einigungsamt angerufen. Dasselbe tagte am 16. März d. J. Im Vergleichswege erkannte der Arbeitgeber an, daß die Arbeiter sich im Recht befinden. Die Arbeitnehmer werden dem Fabrikanten, obwohl der Vergleich von letzterem übertreten ist, ein Entgegenkommen zeigen.

[3]) „Soziale Praxis" vom 27. November 1902, Sp. 240 ff.

[4]) Siehe „Soziale Praxis" vom 27. November 1902. Hier ist der Nachteil nicht zu verkennen, welchen der unorganisirte Arbeitgeber erleidet. An der Wahl der Arbeitgebermitglieder der Schlichtungskommission durch die Unternehmerverbände hat er nicht teilgenommen. Wenn die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen die Entscheidung der Kommission bezw. des Einigungsamts annehmen, muß der außerhalb der Verbände stehende Arbeitgeber ohne jede Prüfung diese Entscheidungen gutheißen, während er sonst seine Einwendungen in den bezüglichen Versammlungen hätte geltend machen können.

Es wird aus der Verhandlung bemerkt, daß, nach Angabe der Arbeiter, ein Teil der entlassenen Arbeiter bereits anderweitig Arbeit gefunden, und daß der Rest, um das Zustandekommen eines Vergleiches nicht zu stören, auf Wiederanstellung Verzicht geleistet hat.

Berlin. M. v. Schulz.

Rechtsprechung.

Ist für Heimarbeiter (Außenarbeiter) der Innungsmeister das Innungsschiedsgericht oder das Gewerbegericht zuständig?

Was gilt für Zwischenmeister und Werkmeister?

Die Kammer 1 des Gewerbegerichts Berlin hat unter dem 16. Februar 1903 (Nr. 226/03) sich in ersterem Falle für zuständig erklärt.

Aus den Gründen:

Der Wirkungskreis der Innungsschiedsgerichte ist gezogen durch § 81 b Nr. 4 der Gewerbeordnung (Fassung vom 26. Juli 1897, woran die Novelle vom 30. Juni 1900 nichts geändert hat). Demnach sind die Innungsschiedsgerichte „berufen, Streitigkeiten der in § 3 (jetzt § 4) des Gewerbegerichtsgesetzes bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Gesellen (Gehülfen) und Arbeitern an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden".

Es ist also zwischen der sachlichen und der persönlichen Zuständigkeit zu unterscheiden; beide sind durch den bezeichneteten § 81 b Nr. 4 der Gewerbeordnung bestimmt, die sachliche Zuständigkeit durch Hinweis auf § 4 des Gewerbegerichtsgesetzes. Verfehlt wäre es, aus dieser Bezugnahme einen negativen Schluß auf die persönliche Zuständigkeit — nämlich auf die Nichtzuständigkeit der Innungsschiedsgerichte für die qu. Streitigkeiten der Innungsmitglieder mit ihren Heimarbeitern — ziehen zu wollen, weil die Heimarbeiter nicht im § 4, sondern im § 5 des Gewerbegerichtsgesetzes erwähnt werden. Der § 4 behandelt ausschließlich die sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte (und somit auch der Innungsschiedsgerichte). Der § 5 greift in dieser Beziehung selbst auf § 4 zurück und ist, da er die persönliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte für die Heimarbeiter begründet, keine Ergänzung des § 4, sondern zu § 3 des Gewerbgerichtsgesetzes, hinter welchem er zweckmäßiger seinen Platz hätte.

Die persönliche Zuständigkeit der Innungsschiedsgerichte wird durch § 81 b Nr. 4 der Gewerbeordnung bestimmt: einerseits Innungsmitglieder und andererseits deren Gesellen (Gehülfen) und Arbeiter. Der Personenkreis hat durch die Novelle vom 26. Juli 1897 eine Erweiterung erfahren, da der entsprechende § 97 a Nr. 6 der Gewerbeordnung der alten Fassung nur von „Innungsmitgliedern und deren Gesellen" sprach. Unter den Gesellen waren die in den Werkstätten beschäftigten gelernten Arbeiter verstanden. Die Hinzufügung der „Arbeiter" in § 81 b Nr. 4 will nun nach den Motiven (1897) „eine bei Anwendung des Gewerbegerichtsgesetzes hervorgetretene Lücke ausfüllen und diese Kategorie von Arbeitern (d. h. die ungelernten Arbeiter) der Zuständigkeit der Innnungsschiedsgerichte unterstellen" (s. von Landmann: Die Handwerkernovelle vom 26. Juli 1897, § 81 b, Anm. 6). (Diese Lücke, von welcher die Motive sprechen, lag in § 13, jetzt § 14, Abs. 3 des Gewerbegerichtsgesetzes, wonach „Mitglieder einer Innung sowie deren Arbeiter" weder aktives noch passives Wahlrecht zum Gewerbegericht haben, d. h. also die ungelernten Arbeiter der Innungsmitglieder nicht dem Innungsschiedsgericht unterstanden und doch kein Wahlrecht zum Gewerbegericht hatten). In den Motiven zur Novelle von 1897 ist nun von einer Ausdehnung der Zuständigkeit der Innungsschiedsgerichte auf die außer dem Hause beschäftigten Arbeiter nicht die Rede. Ihre persönliche Zuständigkeit beschränkt sich vielmehr auf die Innungsmitglieder und ihre in den Betriebswerkstätten oder unmittelbar von der Betriebswerkstätte aus (z. B. Kutscher, Geschäftsbote) beschäftigten gelernten und ungelernten Arbeiter.

Damit stimmt überein, daß sowohl Gewerbeordnung wie Gewerbegerichtsgesetz in die Bezeichnung „Arbeiter" die Heimarbeiter nicht mit einbegreift. Nach § 3 des Gewerbegerichtsgesetzes sind Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes die Gesellen, Gehülfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welche der VII. Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet, und die Betriebsbeamten, Werkmeister 2c. (VII. Titel der Gewerbeordnung Abschnitt III b), deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 M nicht übersteigt. Nach seiner Ueberschrift behandelt der Titel VII „Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter)". Der Abschnitt I nun dieses Titel VII — „Allgemeine Verhältnisse" — welcher die für alle Arten von Arbeitern (II, Gesellen und Gehülfen; III, Lehrlinge; III b, Betriebsbeamte 2c.; IV, Fabrikarbeiter) gemeinsam geltenden Grundsätze enthält, den Begriff Arbeiter also in der weitesten Bedeutung faßt, subsumiert in § 119 b den Heimarbeiter unter die Arbeiter nur hinsichtlich der §§ 114 a bis 119 a. Der notwendige Schluß ist, daß die Heimarbeiter in allen übrigen Beziehungen*) nicht als Arbeiter im Sinne des Titel VII der Gewerbeordnung gelten (cfr. Urteile des Gewerbegerichts vom 22. März 1895 und 25. März 1896; Unger, Entscheidungen Nr. 18 II b u. c). Demgemäß würden sie auch — nach § 3 des Gewerbegerichtsgesetzes — nicht zur *persönlichen Zuständigkeit* der Gewerbegerichte gehören, wenn ihre Rechtsstreitigkeiten (§ 4) nicht durch § 5 den Gewerbegerichten ausdrücklich zugewiesen wären. Die Fassung des § 5: „Zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte gehören ferner . . . . ." läßt keinen Zweifel darüber zu, daß die Heimarbeiter außerhalb desjenigen Personenkreises stehen, welche das Gewerbegerichtsgesetz und die Gewerbeordnung als „Arbeiter" bezeichnen.

*) Ueber die Krankenversicherung der Heimarbeiter siehe Gesetz vom 30. Juni 1900.

Wollte also § 81 b Nr. 4 der Gewerbeordnung auch die Heimarbeiter der Zuständigkeit des Innungsschiedsgerichts unterstellen, so bedurfte es einer ausdrücklichen Ergänzung, wie sie für die Gewerbegerichte der § 5 enthält.

Der Beklagte ist Heimarbeiter des der Berliner Schneiderinnung angehörenden Klägers gewesen. Für die Streitigkeiten der in § 4 des Gewerbegerichtsgesetzes bezeichneten Art zwischen den Parteien ist also nicht das Innungsschiedsgericht, sondern nach § 5 des Gewerbegerichtsgesetzes das Gewerbegericht zuständig.

Anmerkung der Redaktion: Wer mit dem Unterzeichneten der Ansicht ist, daß der § 119 b der Gewerbeordnung — in seiner heutigen Fassung und Bedeutung — ebensowenig wie der § 5 des Gewerbegerichtsgesetzes sich auf die unselbständigen Heimarbeiter (Außenarbeiter) erstreckt, daß vielmehr beide Paragraphen nur die selbständigen Hausindustriellen (Hausgewerbetreibenden) im Auge haben, während die Außenarbeiter ohne weiteres zu den „Gehülfen" und „Arbeitern" des VII. Titels der Gewerbeordnung zu rechnen sind, muß leider zu dem entgegengesetzten Schluß gelangen, daß das Innungsschiedsgericht auch für die Klagen der unselbständigen Heimarbeiter der Innungsmeister zuständig ist. Besonders in § 5 des Gewerbegerichtsgesetzes will der Ausdruck „Heimarbeiter" nur dasselbe sagen, wie der daneben gestellte Ausdruck „Hausgewerbetreibende"; er ist gewählt, weil in Süddeutschland — umgekehrt wie bei uns — unter „Heimarbeitern" gerade die selbständigen Hausindustriellen verstanden werden. (Vergl. von Schulz, Gewerbegerichtsgesetz, Anm. 1 und 4 zu § 5.)

Für die selbständigen Hausgewerbtreibenden im Sinne des § 5 des Gewerbegerichtsgesetzes sind dagegen die obigen Ausführungen der Kammer 1 zweifellos zutreffend. Es gehören mithin (vergl. oben den Wortlaut des § 81 b Nr. 4 der Gewerbeordnung) nicht in den Machtbereich der Innungsschiedsgerichte:

a) die für Innungsmeister mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigten Zwischenmeister (Hausgewerbetreibenden);
b) die Werkmeister und ähnlichen höheren Angestellten der Innungsmeister.

Erstere haben immer, letztere bei einem Jahresverdienst bis 2000 M vor den Gewerbegerichten Recht zu nehmen. Schalhorn.

*

Rechtliche Bedeutung der Bescheinigung eines abgehenden Arbeiters, „keinerlei Ansprüche mehr zu haben." Anfechtung dieser Erklärung wegen Irrtums.

Klägerin war unter Kündigungsausschluß beschäftigt, jedoch war angefangene Akkordarbeit fertig zu stellen. Da Klägerin vor Beendigung einer Akkordarbeit entlassen, aber nur für den geleisteten Teil entlohnt ist, fordert sie den Rest des Akkordlohnes mit 2,90 M. Der Beklagte hat eingewendet, daß Klägerin bei der Entlassung einen Schein unterschrieben habe, in dem unter anderem gesagt ist, daß sie keine Ansprüche mehr an die Firma hätte. Klägerin hat erwidert, daß sie lediglich über den empfangenen Lohnbetrag habe quittieren wollen. Ihr Anspruch ist durchgedrungen.

Aus den Gründen:

Der Einwand, daß Klägerin auf etwaige Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verzichtet habe, greift nicht durch. Denn die Klägerin hat die Wirksamkeit des Scheines angefochten, da sie eine Erklärung so, wie sie abgegeben habe, nicht habe abgeben wollen. Diese Anfechtung, welche die Klägerin, sobald sie von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis hatte, geltend machte, indem sie ihre Verzichts-Erklärung nicht als wirksam gelten lassen wollte, mußte gemäß §§ 119, 121 Bürgerlichen Gesetzbuches als gerechtfertigt angesehen werden. Beide Voraussetzungen des § 119, sowohl daß Klägerin eine Erklärung, wie sie in dem von ihr unterschriebenen Schein enthalten ist, nicht hat abgeben wollen, als auch, daß sie bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Falles eine solche Erklärung nicht abgegeben haben würde, sind hier erfüllt. Dafür spricht insbesondere der Umstand, daß Klägerin unstreitig bei ihrer Entlassung noch 40 Pf von dem Beklagten zu beanspruchen hatte, auf die sie doch keines Falles hat Verzicht leisten wollen. [Gewerbegericht Berlin, Kammer 5, vom 12. Februar 1903, Nr. 53].

Anmerkung der Red.: Es erscheint zweifelhaft, ob die Erklärung, keinerlei Forderungen weiter zu haben, ohne weiteres als ein Verzicht auf an sich noch vorhandene Ansprüche (oder als Erlaß von solchen, § 397 B.G.B.) anzusehen ist. Jedenfalls würde ein derartiger Verzicht oder Erlaß regelmäßig auch ohne Vorliegen eines wesentlichen Irrtums — wenn nämlich die Unterschrift, wie üblich, am Löhnungstage abgegeben ist — schon nach §§ 2 und 1 des Lohnbeschlagnahmegesetzes nichtig sein, da der Arbeiter erst nach Ablauf des Fälligkeitstages über seine Lohnansprüche verfügen darf.

Zumeist wird jedoch der Arbeiter mit solcher Erklärung, wenn er überhaupt ihren fast stets vorgedruckten Wortlaut richtig erfaßt, nicht an sich bestehende Ansprüche aufgeben, sondern nur bestätigen wollen,

daß auch nach seiner Auffassung alle vorhanden gewesenen Ansprüche (durch Zahlung 2c.) erledigt seien. Stellt sich späterhin diese Auffassung als irrig heraus, so würde, auch wenn die Voraussetzungen der Anfechtbarkeit aus § 119 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (wegen Irrtums) nicht gegeben sind, eine Rückgängigmachung der durch solche Erklärung bewirkten grundlosen Vermögensverschiebung nach § 812, Abs 2, des Bürgerlichen Gesetzbuchs (wegen ungerechtfertigter Bereicherung) möglich sein.

Vergl. noch die in der „Soz Praxis" vom 19. Februar cr. Sp. 574 mitgeteilte Entscheidung. Schalhorn.

*

Nicht vollendete Arbeit braucht nur dann nach dem für die ganze Arbeit bewilligten Durchschnitts-Akkordsatze bezahlt zu werden, wenn der Arbeiter nachweist, daß sie für den Arbeitgeber wirklich so viel wert ist. §§ 628, 326, 325, 327, 346 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. (Urteil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 3, vom 9. Juli 1902. — Nr. 468.)

Die Kläger haben für Beklagten die Ausführung von Innenputz in Akkord übernommen, die Vorderräume hergerichtet, die Arbeit in den Hinterräumen aber verweigert. Sie sind deshalb entlassen; ihre Klage auf Entlöhnung für den geleisteten Teil der Arbeit nach dem vereinbarten Akkordsatze ist abgewiesen.

Aus den Gründen:

Die Kläger waren nach ihren eigenen Angaben verpflichtet, die ganzen Etagen im Vorder- und im Hintergebäude zu putzen. Sie können sich auch nicht darauf berufen, daß ihnen freigestellt war, noch Putzer hinzuzunehmen; denn sie haben solche Kräfte, die dann eventuell die Hinterräume hätten in Arbeit nehmen können, tatsächlich nicht zu stellen vermocht. Da sie selbst aber sich beharrlich weigerten, den ihnen obliegenden Putz der Hinterräume vorzunehmen, so war der Rücktritt des Beklagten vom Vertrage nach § 326 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die sofortige Entlassung der Kläger nach § 123 [3] Gewerbeordnung gerechtfertigt. Die geleistete Teilarbeit aber braucht nur dann nach den für die ganze Arbeit bewilligten Durchschnittssätzen bezahlt zu werden, wenn Kläger nachweisen, daß sie für Beklagten auch wirklich so viel wert ist. Solcher Nachweis aber ist nicht erbracht, wird sich auch nicht gut erbringen lassen, da in der Regel Teilarbeit verhältnismäßig weniger wert ist, so daß als selbstverständlich angenommen werden kann, daß der Einheits- (Durchschnitts-) Lohnsatz nur unter Voraussetzung der Vollendung der ganzen Arbeit versprochen ist. (Vergleiche § 628 B. G. B., der bei Entlassung des Arbeiters wegen vertragswidrigen Verhaltens eine Vergütung für Teilarbeit nur insoweit vorsieht, als sie für den Arbeitgeber von Interesse ist; ferner § 326 Abs. 1 a. E., 325 Abs. 1, 327, 346 Satz 2 B. G. B.). Hier kommt noch hinzu, daß Kläger nur die bequemere (also an sich billiger herzustellende und daher geringer zu bewertende) Arbeit ausgeführt haben.

*

Die Tatsache des Abhandenkommens von Zeugnissen 2c beim Arbeitgeber berechtigt für sich allein den Arbeiter noch nicht zu Schadensersatzforderungen.

Eigenes Verschulden des Arbeiters (untätiges Abwarten, Nichteinforderung einer Ersatzbescheinigung 2c.) beseitigt eventuell eine Ersatzpflicht des Arbeitgebers.

(Urteil des Landgerichts I Berlin, Civil-Kammer 8, vom 16. Mai 1902 — Gewerbegericht Berlin Nr. 38/02 VII.)

Aus den Gründen:

Der Klagevortrag läßt den Nachweis vermissen, daß die Nicht-Auffindbarkeit der früheren Zeugnisse des Klägers auf ein Verschulden der Beklagten zurückzuführen sei. Daß die Beklagte die Papiere ihm etwa absichtlich vorenthalte, behauptet der Kläger selbst nicht, die bloße Tatsache aber, daß sie abhanden gekommen sind, kann auf einen unglücklichen Zufall zurückzuführen sein, für den die Beklagte keine Verantwortung trifft.

Sodann fehlt der Nachweis dafür, daß der Nichtbesitz der früheren Zeugnisse die Arbeitslosigkeit des Klägers wirklich verursacht hat. Seine Behauptungen, daß er an verschiedenen Stellen nach Zeugnissen gefragt und an einer Stelle „aus diesem Grunde" zurückgewiesen worden sei, sind nicht geeignet, auch wenn sie sich bestätigten, diesen fehlenden Nachweis zu erbringen. Der Kläger läßt dabei ganz unerwähnt, daß er ja über seine zwei Jahre währende Beschäftigung bei der Beklagten ein günstig lautendes Zeugnis besaß, und es ist höchst unwahrscheinlich, daß ihm ungeachtet dieses Zeugnisses über seine letzte Tätigkeit die nachgesuchte Arbeit lediglich deshalb versagt worden sein sollte, weil er die Zeugnisse über seine früheren Beschäftigungen nicht zur Stelle hatte. Schließlich aber wäre es in der Tat Sache des Klägers gewesen, sich, wenn er auf einen Ausweis über seine früheren Beschäftigungen Wert legte, an die Beklagte zu wenden und sich von ihr ein Ersatzattest, wie es ihm nachher wirklich erteilt worden ist, zu erbitten. Diese Unterlassung stellt ein so überwiegendes Verschulden des Klägers dar, daß gemäß § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches schon deshalb jede Schadenersatzpflicht der Beklagten in Wegfall kommt.

Anmerkung: Das Unterlassen der einfachsten Schritte seitens des Arbeiters, um zu seinen Papieren zu gelangen, hat sich leider mehrfach gezeigt. Der eine sucht das Geschäftslokal des Unternehmers nicht auf, weil er glaubt, die Papiere auf der Baustelle verlangen zu können; ein anderer fordert sich seine Papiere überhaupt nicht, weil er meint, sie müßten ihm ohne besondere Aufforderung behändigt werden, während doch § 284 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Mahnung verlangt; ein Dritter wendet sich nicht an das Krankenkassenbureau, weil er irriger Weise*) eine Beschaffungspflicht des Arbeitgebers annimmt, und so fort. In solchem Unterlassen wird leicht ein konkurrierendes Verschulden des Arbeiters gefunden werden können, welches die etwaige Ersatzpflicht des Arbeitgebers einschränken oder — wie oben — ganz beseitigen kann. Sch.

Werkmeistertätigkeit.

Darf der Arbeitgeber die Tätigkeit seines Werkmeisters einseitig auf einen bestimmten Teil der im Arbeitsvertrage vorgesehenen Leistungen begrenzen?

Gibt die Weigerung des Werkmeisters, die so beschränkte Tätigkeit auszuüben, Grund zu sofortiger Entlassung?

Die Fragen sind verneint in einem uns freundlich zur Verfügung gestellten Berufungsurteil des Landgerichts Stettin, Civilkammer 1, vom 15. Oktober 1902.

Der klagende Werkmeister war angenommen zur Leitung des Baues von Langschiffchen-Nähmaschinen und zur Kontrollierung der fertiggestellten Maschinen. Der Arbeitgeber beschränkte nach einiger Zeit infolge von Differenzen die Tätigkeit des Klägers auf die Kontrolle der neuen Maschinen. Kläger lehnte diese Beschäftigungsart ab. Deshalb entlassen, klagte er auf Weiterzahlung des Lohnes für die Dauer der vertragsmäßigen Kündigungsfrist. Das Amtsgericht — Kläger bezog über 2000 *M* Jahreseinkommen — wies ab; das Landgericht entsprach dem Klageantrage.

Aus den Gründen:

Der Vorderrichter stützt seine dem Kläger ungünstige Entscheidung lediglich darauf, daß sich dieser den Befehlen seiner Vorgesetzten, ausschließlich die Tätigkeit des Kontrollierens (Nachnähens) der Maschinen auszuüben, nicht gefügt und sich sonach hartnäckig ungehorsam gezeigt habe, und nimmt hierbei an, daß die Befehle berechtigt waren, weil die bezeichnete Tätigkeit immerhin eine Meisterarbeit ist. Dabei ist aber übersehen, daß das Nachnähen der Maschinen nur einen Teil der dem Kläger durch dessen Engagement als Meister für den Langschiffchenbau übertragenen Tätigkeit bildet und daß durch das Engagement für Kläger nicht nur die Pflicht, sondern auch das Recht begründet war, die Tätigkeit als Meister im vollen seiner Stellung entsprechenden Rahmen auszuüben. Kläger mußte die ihm anbefohlene Einschränkung seiner Tätigkeit auf ausschließliches Nachnähen der Maschinen als eine Degradation auffassen. Sein Widerspruch gegen die Zumutung war daher berechtigt, sofern nicht Beklagte besondere Rechtfertigungsgründe für ihren Befehl darzulegen und nachzuweisen vermag. Das ist ihr jedoch nicht gelungen (wird näher ausgeführt).

Litterarische Mitteilungen.

Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Königl. Haupt- und Residenzstadt Königsberg i. Pr. während des Rechnungsjahres 1. April 1901 bis dahin 1902. Königsberger Allgemeine Zeitungs-Druckerei. 300 S. 8°.

Verwaltungsbericht der Großherzoglichen Bürgermeisterei der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt für das Verwaltungsjahr 1901/1902. Darmstadt. Buchdruckerei von C. W. Leske. 1902. 388 S. 8°.

Stadtgemeinde Wiesbaden. Bericht über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten im Rechnungsjahre 1901. (1. April 1901 bis 1. April 1902.) Wiesbaden. P. Plaum'sche Buchdruckerei. 1902. 268 S. 8°.

Bericht der Verwaltung des Armenwesens und der milden Stiftungen der Stadt Dortmund für das Verwaltungsjahr 1901 (1. April 1901 bis 1902) erstattet auf Grund des § 22 des revidierten Reglements vom 29. April 1881. Dortmund. Druck von W. Crüwell, Olpe 29. 1903. 53 S. 8°.

Wohlrabe, Dr., Rektor, Deutschland von heute. Ein Ergänzungsband zu jedem Volks- und Fortbildungsschul-Lesebuche. Teil I: Meer und Flotte. Leipzig 1902, Dürrsche Buchhandlung. 160 S. Preis 60 *Pf*.

Tietze, H. G., Die Erwerbsfähigkeit des weiblichen Geschlechts in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung der Posener Verhältnisse und die Wohnungsfrage. Posen 1902, Kommissionsverlag der E. Rehfeldschen Buchhandlung. 48 S. Preis 1 *M*.

Moritz, Dr. Eugen, Eisenindustrie, Zolltarif und Außenhandel. Ein praktischer Beitrag zur Wirtschaftspolitik nach Informationen aus Industrie- und Exportkreisen. Berlin 1902, Franz Siemenroth. 74 S.

Mazel, Henri, Quand les Peuples se relèvent. Paris 1902, Librairie académique Perrin et Cie.

*) Vergleiche „Soz. Praxis" vom 18. Dezember 1902, Sp. 321, bes. bei Anm. 3.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XII. Jahrgang. Berlin, den 2. April 1903. Nummer 27.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Arbeiterunfallversicherung in Ungarn.

In Ungarn gibt es bisher weder ein Gesetz über Unfallversicherung, noch über die gewerbliche Haftpflicht. Laut § 114 der Gewerbeordnung (Gesetzartikel XVII vom Jahre 1884) ist zwar jeder Unternehmer verpflichtet, in seiner Fabrik auf eigene Kosten alles zu tun und imstande zu erhalten, was mit Rücksicht auf die Eigenart des Gewerbes und Betriebes zur möglichen Sicherung von Leben und Gesundheit der Arbeiter dient; falls er indes diesen Verpflichtungen nicht nachkommt und infolgedessen seinen Arbeitern ein Unfall zustößt, wird er nach Maßgabe des Civil- und Strafrechts zur Rechenschaft gezogen. Aehnlich der oben angeführten Gesetzesbestimmung spricht § 1 des Gesetzartikels XXVIII vom Jahre 1893, betreffend den Schutz der Fabrikangestellten gegen Unfälle, nur im allgemeinen von der Verpflichtung des Unternehmers, für die Sicherung des Lebens und der Gesundheit seiner Arbeiter die nötige Sorge zu tragen.

Die Regierung beschäftigte sich mit der Frage einer gesetzlichen Regelung der Entschädigung der Arbeiter für Betriebsunfälle schon am Ende der achtziger Jahre; es wurde sogar ein Gesetzentwurf ausgearbeitet, dessen Inhalt aber im Laufe der Beratungen auf den vorerwähnten Gesetzartikel XXVIII vom Jahre 1893 zusammenschmolz. Aus Mangel an anderweitigen gesetzlichen Bestimmungen wurden daher bis jetzt die richterlichen Urteile in Unfallsangelegenheiten mit Zuhülfenahme der genannten Gesetzartikel entschieden. Seit einigen Jahren hat indes in der Judikatur, besonders in den Entscheidungen der höheren Instanzen die Auffassung Platz gegriffen, daß in Gewerbeunternehmungen, wo die Arbeiter infolge der Eigenart des Betriebes beständig Gefahren ausgesetzt sind, der Arbeitgeber für jedweden Unfall haftet, die aus diesen Unfällen entstehenden Entschädigungskosten daher ein Bestandteil der Betriebsausgaben resp. Produktionskosten bilden. So kann es eintreten, daß Arbeitgeber schnell nacheinander, ohne Rücksicht darauf, ob sie ihren gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtungen nachgekommen waren oder nicht, zur Zahlung verhältnismäßig hoher Entschädigungssummen bezw. Renten verurteilt werden.

Diese Judikatur versetzte die Arbeitgeber in eine recht prekäre Lage, denn sie konnten von nun an keine richtige Aufstellung über ihre Betriebsausgaben machen, da die erwähnten Entschädigungssummen ein unsicheres, im voraus unberechenbares Element in ihren Betrieb einschoben. So entstand in den Kreisen der Unternehmer eine Bewegung, die auf die Beschleunigung einer gesetzlichen Regelung der Arbeiterunfallversicherung abzielte. Sämtliche Handels- und Gewerbekammern und andere Unternehmervereinigungen traten jetzt für die Schaffung eines solchen Gesetzes ein. Der ungarische Handelsminister Dr. Ludwig Láng, der während seiner kurzen Amtsdauer schon kräftigen Sinn für die sozialpolitischen Forderungen bekundete, entsprach diesem allgemein gewordenen Wunsche dadurch, daß er im Sommer vorigen Jahres den Ministerialrat Josef Szterényi, dem die Leitung der Sektion für Gewerbeförderung und Arbeiterschutz im Handelsministerium oblag und der u. a. auch im vergangenen Jahre auf dem internationalen Arbeiterversicherungskongreß die ungarische Regierung vertrat, mit der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes über die Arbeiterunfallversicherung betraute, der voraussichtlich schon in nächster Zeit zur öffentlichen Verhandlung gelangen wird.

Inzwischen wird die Frage der Arbeiterunfallversicherung in der Fachpresse, wie in Versammlungen mehrfach erörtert. Erwähnt sei hier die Stellungnahme der Budapester Handels- und Gewerbekammer, die eine führende Rolle unter den ungarischen gewerblichen Körperschaften einnimmt. Sie betraute eins ihrer Mitglieder, den Direktor einer Versicherungsgesellschaft, Jacob Poór, eine Autorität in diesem Fache, mit der Erstattung eines Referates.

Die hierin enthaltenen Vorschläge lassen sich kurz, wie folgt, zusammenfassen: Die durch die gewerbliche Arbeit verursachten Schäden hat die Industrie zu tragen; sie muß daher für die während der Arbeit verletzten Arbeiter oder für deren Hinterlassene sorgen, und dies kann nur durch eine Versicherung gegen Unfälle erfolgen. Nach den mit der fakultativen Versicherung bisher

gewonnenen Erfahrungen kann nur noch ein Gesetz empfohlen werden, welches die Zwangsversicherung vorsieht. Diese ist im Rahmen einer durch die Unternehmer auf Gegenseitigkeit zu gründenden Genossenschaft zu verwirklichen. Innerhalb dieser Genossenschaft sollen die verschiedenen Gewerbe nach dem Grade ihrer größeren oder geringeren Gefährlichkeit mit entsprechend abgestuften Tarifsätzen in Abteilungen gruppiert werden. Jede Abteilung hat ihre Ausgaben aus ihren eigenen Einnahmen zu decken. Es soll auch ein Rückversicherungsfonds für die bessere Verteilung der Schäden gebildet werden, wofür von den einzelnen Abteilungen 10 % ihrer Prämieneinnahmen zu erheben, andererseits aber 10 % der durch die Abteilungen ausgezahlten Entschädigungssummen an diese aus dem Rückversicherungsfonds zu vergüten sind. Im Interesse der Verbilligung, Vereinfachung und Beschleunigung der Geschäftsführung könnte die Genossenschaft mit den bereits bestehenden Krankenkassen in Verbindung gebracht werden. In diesem Falle würde den Krankenkassen die Aufgabe zu teil, die durch Unfälle Verletzten in den ersten 20 Wochen mit ärztlicher Behandlung, Arzneien und Tagegeld zu versorgen, und nur nach Ablauf dieser Frist würde die Verpflichtung der Versicherungsgenossenschaft eintreten. Die Krankenkassen würden sich auch als ausführende Organe der Genossenschaft eignen, ihnen würde die Einziehung der Prämien, die Auszahlung der Entschädigungssummen, die Vorschläge betreffend die Unfallverhütung, sowie die Ueberwachung der Durchführung der auf die letztere bezüglichen Vorschriften obliegen.

Die Versicherungspflicht hätte sich in diesem Falle auf alle diejenigen zu erstrecken, die heute unter das Krankenkassengesetz vom Jahre 1891 fallen, d. h. auf sämtliche in gewerblichen Betrieben, Hütten- und Bergwerken und in den dazu gehörigen Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, bei größeren Bauten, Schiffswerften, im Eisenbahn-, Post-, Telegraphen- und Telephondienst, bei der Schiffahrt, Transport- und Verladungsunternehmungen 2c. Beschäftigten, deren Tagesverdienst 8 Kronen nicht überschreitet und die auf Grund einer ausdrücklichen Erklärung des Arbeitgebers länger als acht Tage angestellt sind. Der freiwillige Eintritt von gesetzlich nicht Verpflichteten kann auch bei der Unfallversicherung beibehalten werden.

Entschädigung würde für jeden Unfall (im Betriebsdienste), der während oder durch die Arbeit erfolgt, geleistet; bei vorsätzlich zugezogenen Verletzungen würde an den Betroffenen keine Entschädigung gezahlt, nur im Todesfalle an die Hinterlassenen. Um langwierige und das gute Einvernehmen zwischen den Arbeitern und Arbeitgebern störende Prozesse möglichst zu vermeiden, werden auch die durch Fahrlässigkeit verursachten Unfälle entschädigt.

Die Versicherung erstreckt sich a) auf den Todesfall und auf die bekannten drei Gruppen der Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit, nämlich: b) auf die vorübergehende, c) auf die ständige teilweise und d) auf die ständige gänzliche Arbeitsunfähigkeit. Die Entschädigung besteht im Falle a) aus 5 % des Jahresverdienstes, als Begräbnisbeitrag nicht weniger als 50 Kronen, dann je eine 20 %ige Rente für die Witwe und für jedes Kind, zusammen indes nicht mehr als 60 %; sonstige Hinterlassene haben nur auf eine 20 % nicht überschreitende Rente Anspruch. Im Falle b) sind dieselben Leistungen zu gewähren, die im Krankenkassengesetz vorgeschrieben sind (unentgeltliche Krankenpflege, ärztliche Hülfe, Arzneien und Taggeld), im Falle c) eine Rente, entsprechend dem Unterschiede, welcher zwischen dem vor dem Unfall verdienten durchschnittlichen Lohn und dem infolge der geschwächten Arbeitsfähigkeit erreichbaren Verdienst besteht, wodurch das letztere bis zur Höhe des ersteren ergänzt wird. Im Falle d) sind zwei Drittel des Jahresverdienstes als Rente zu zahlen.

Die Prämien für die Unfallversicherung sollen ausschließlich den Arbeitgebern zur Last fallen, der Staat soll die Gründungs- und ersten Einrichtungskosten der Genossenschaft tragen und volle Steuer-, Gebühren-, Stempel- und Portofreiheit der Verwaltung der Genossenschaft gewähren. Bezüglich der Beschaffung der nötigen Kapitalien empfiehlt der Berichterstatter die Annahme des deutschen Deckungssystems, nämlich des Umlageverfahrens.

Über Streitfälle soll ein bei jeder Krankenkasse geschaffenes Schiedsgericht, bestehend aus den Delegierten der Genossenschaft, der Krankenkasse, der Arbeitgeber und der Arbeiter entscheiden und zwar in Angelegenheiten, deren Gegenstand den Betrag von 500 Kronen nicht überschreitet, endgiltig, für größere Beträge dagegen nur als erste Instanz, über welche dann im Falle eines Einspruches das zu errichtende staatliche Versicherungsamt zu entscheiden hätte.

Diese Vorschläge des Referates, welches die Handels- und Gewerbekammer zusammen mit einem die Unfallversicherung der verschiedenen Staaten behandelnden Berichte veröffentlichte, wurden in der Kammersitzung vom 3. November vorigen Jahres eingehend erörtert. Das Ergebnis dieser Beratung wurde in folgender Resolution zusammengefaßt:

1. Es soll eine motivierte Eingabe an den königlich ungarischen Handelsminister gerichtet werden, in welcher auf die in letzter Zeit ausgebildeten von argen Folgen begleitete Judikatur hinweisend, der Minister zur dringenden Regelung der Frage der Unfallversicherung ersucht wird.

2. Der Herr Handelsminister möge Verfügungen treffen, damit die Versicherung obligatorisch werde und zwar

3. zuerst nur für die Gruppe derjenigen Arbeitgeber, in deren Betriebe entweder infolge der Art und Weise der Betriebseinrichtung, oder der Natur der in diesen verwendeten oder aufgearbeiteten Materialien, erfahrungsgemäß Unfälle vorzukommen pflegen.

4. Zum Zwecke der Durchführung der Versicherung soll ein sich auf das ganze Land erstreckender Versicherungsverband oder Kassa gebildet werden, deren Mitglieder die Eigentümer sämtlicher versicherungspflichtigen Betriebe wären. Es sollen weiter der territorialen Lage der hierhergehörenden Betriebe entsprechend in Provinzstädten Filialen errichtet werden, die die Verwaltung der Unfallversicherungsangelegenheiten der in ihren Geltungsbereich gehörenden Betriebe zu besorgen hätten. Für jeden Ort, wo Gewerbebetriebe sind, sollen ein oder zwei Vertrauensmänner bestimmt werden, die an der Anmeldung und Kontrole der versicherungspflichtigen Unternehmungen und an den bei Unfällen vorkommenden Schäden und Anspruchsfeststellungen 2c. mitwirken sollen. Bei den Filialen sind Schiedsgerichte zu schaffen, die in Streitfällen zu entscheiden haben, in größeren Angelegenheiten hat im Falle einer Appellation das bei der hauptstädtischen Zentralanstalt zu errichtende Schiedsgericht zu entscheiden.

5. Die Versicherung soll sich auf jeden im Betriebe oder innerhalb der Betriebsstätte vorkommenden Unfall erstrecken, welcher entweder eine vorübergehende, oder ständige teilweise, oder ständige gänzliche Arbeitsunfähigkeit oder den Tod zur Folge hatte.

6. Die Entschädigung soll bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit aus den gewöhnlichen Leistungen der Krankenkassen im Krankheitsfalle bestehen, während der ersten zehn Wochen zu Lasten der Krankenkasse, dann zu Lasten der Versicherungsgenossenschaft. Bei ständiger gänzlicher Arbeitsunfähigkeit soll eine entsprechende Rente, bei ständiger teilweiser Arbeitsunfähigkeit und im Todesfalle eine entsprechende Quote dieser Rente als Entschädigung gewährt werden; wenn die Teilrente nicht einmal den fünften Teil des vorherigen Tagesverdienstes des Arbeiters bilden würde, so kann auf Verlangen des Bezugsberechtigten statt dieser Rente eine entsprechende Kapitalsumme als Abfertigung ausgezahlt werden.

7. Die mit der Unfallversicherung verbundenen Entschädigungs- und Verwaltungskosten sollen durch die auf die Arbeitgeber repartierten Beiträge gedeckt werden; der Staat soll dagegen die Organisations- und Einrichtungskosten tragen, außerdem die Institution mit einer ausreichenden Jahressubvention unterstützen.

8. Bei der Bestimmung der Beiträge soll vor Augen gehalten werden, daß aus den Jahreseinnahmen nur die auf das betreffende Jahr fallenden Ausgaben für Entschädigung, Verwaltung und Vermehrung des Reservefonds gedeckt werden.

In diesem Sinne hat auch die Kammer eine Eingabe an den Handelsminister gerichtet. Wir behalten uns vor, über die weiteren Phasen der Frage der Unfallversicherung demnächst zu berichten.

Budapest. Dr. Josef von Fenyvessy.

Das Koalitionsrecht der Eisenbahnarbeiter.

In den parlamentarischen Verhandlungen der letzten Wochen und zwar sowohl im Reichstage als auch im preußischen Landtage ist mit großer Leidenschaftlichkeit die Frage behandelt worden, ob den Eisenbahnarbeitern das Koalitionsrecht zusteht. Während dies von liberaler und sozialdemokratischer Seite behauptet wurde, erklärte die konservative Partei, daß die Eisenbahnarbeiter kein Koalitionsrecht haben, daß die Eisenbahnverwaltung für ihre Arbeiter somit einfach ein Verbot von Koalitionen erlassen und dekretieren könne, daß sie jeden Arbeiter entfernt, der an ihr nicht genehmen Verabredungen und Vereinigungen teilnimmt. Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung begründete diese Ansicht in der Nr. 55 vom 6. März d. Js. folgendermaßen: Die Reichsgewerbeordnung hat die Beschränkungen der Koalitionsfreiheit beseitigt, jedoch lediglich für die Gewerbetreibenden und die gewerblichen Arbeiter. Daß man das Privilegium des Vereinigungsrechts mit

vollem Bewußtsein lediglich auf diese Kategorie von Arbeitern bezogen habe, folge aus den Worten der Motive: „Die Ausdehnung jener Bestimmungen auf andere als gewerbliche Arbeiter war an dieser Stelle für zulässig nicht zu erachten". Ausdrücklich füge sodann das Gesetz noch hinzu, daß die in dem § 152 für die gewerblichen Arbeiter ausgesprochene Koalitionsfreiheit auch für die Bergarbeiter, welche im übrigen der Gewerbeordnung nicht unterstehen, Anwendung finde. Ueber die ebenfalls von dem Geltungsbereich der Gewerbeordnung ausgeschlossenen Eisenbahnarbeiter schweige dagegen das Gesetz im Gegensatz zu den Bergarbeitern, woraus implicite die Unanwendbarkeit des § 152 auf die Eisenbahnarbeiter folge. Da es auch sonst kein Gesetz gebe, das den Eisenbahnarbeitern das Koalitionsrecht gewährleistet, ein Landesgesetz aber, welches nicht durch ein späteres Landesgesetz oder ein Reichsgesetz ausdrücklich aufgehoben ist oder mit den Bestimmungen eines solchen Gesetzes im Widerspruch steht, in Geltung bleibt, so ergibt sich daraus zwingend der Fortbestand des § 182 der preußischen Gewerbeordnung, der das Koalitionsrecht der Eisenbahnarbeiter ausschließt und unter Strafe stellt, ganz so wie dies noch heute für die landwirtschaftlichen Arbeiter und das Gesinde der Fall ist. In der Nummer vom 10. März wiederholt die Norddeutsche Allgemeine Zeitung diese Ausführungen noch einmal und begründet sie näher.

Die Frage, die für mehr als 365 000 Menschen allein in Preußen von Bedeutung ist, ist wichtig genug, um an dieser Stelle behandelt zu werden. Nun ist der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung zuzugeben, daß ihre Argumentationen, soweit sie sich auf die Gewerbeordnung stützen, durchaus zutreffend sind. Es ist ganz unzweifelhaft und von der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung juristisch unanfechtbar begründet, daß die Reichs-Gewerbeordnung den § 182 der preußischen Gewerbeordnung nicht aufgehoben hat und daß, soweit in der Presse, z. B. in dem im übrigen höchst beachtenswerten Leitartikel der „Voss. Ztg." vom 17. März d. J. das Gegenteil behauptet ist, Wortlaut, Motive und Entstehungsgeschichte des § 152 nicht beachtet sind.

Allein ebenso klar ist auch, daß die Norddeutsche Allgemeine Zeitung die Frage nicht erschöpfend behandelt und den entscheidenden Gesichtspunkt außer acht gelassen hat.

Der § 182 der preußischen Gewerbeordnung lautet: „Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter, welche entweder die Gewerbetreibenden selbst oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Gewerbetreibenden verabreden oder zu einer solchen Verabredung andere auffordern, sollen mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden. Diese Bestimmung ist auch anzuwenden auf Arbeiter, welche bei . . . Eisenbahnen beschäftigt sind."

Das, was hier bestraft wird — darüber läßt der Wortlaut und der klare Sinn des Gesetzes keinen Zweifel — ist also der Eingriff in die persönliche Freiheit des Unternehmers, der in seinen Entschließungen über das, was er seinen Arbeitern gewähren will, nicht durch das Mittel einer sich gegen ihn richtenden Koalition beeinflußt werden soll. Es wird die vorsätzliche Verursachung einer den Arbeitgeber zu einer bestimmten Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingenden Notlage unter Strafe gestellt. So faßt zutreffend auch das Reichsgericht den Sinn des § 182 des preußischen Gesetzes auf. „Ob . . . der einzelne Arbeiter," so heißt es wörtlich in den Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. XX S. 69, „die Arbeit einstellen will, ist — die Wahrung der gesetzlichen oder vertragsmäßigen Kündigungsfrist vorausgesetzt — Sache der freien Entschließung des Einzelnen. Das gemeinschaftliche Vorgehen . . mehrerer Arbeiter in dieser Richtung ist aber geeignet, die Willensfreiheit des anderen Teiles zu beschränken. Von diesem Gesichtspunkte aus, also als Nötigungsmittel, wurden dergleichen Verabredungen durch die §§ 181, 182 der preußischen Gewerbeordnung unter Strafe gestellt." Nun aber ist jetzt durch das deutsche Reichsstrafgesetzbuch (§ 240) der Begriff der Nötigung erschöpfend definiert. Es liegt hier eine im Sinne des § 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch reichsgesetzlich geregelte Materie vor, welche durch die Landesgesetzgebung weder abgeändert noch ergänzt werden kann. Dies ist in Theorie und Praxis, insbesondere der des Reichsgerichts, unstreitig.

Der § 240 bestraft nun aber die Bedrohung nicht allgemein, sondern nur, wenn sie mit einem Verbrechen oder Vergehen erfolgt. Lediglich in diesem Falle ist sie als Mittel der strafbaren Nötigung anerkannt. Hieraus folgt, und zwar zweifelsfrei, daß alle landesgesetzlichen Vorschriften und damit auch die Bestimmungen der preußischen Gewerbeordnung ohne jeden Rest beseitigt sind, da sie den Eingriff in die persönliche Freiheit auch dann bestrafen, wenn zu seiner Ausführung andere Mittel als die der Gewalt oder der Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen angewendet werden.

Das Ergebnis unserer Erörterungen also ist: Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung hat recht darin, daß die Reichsgewerbeordnung an der Strafbarkeit der Koalition von Eisenbahnarbeitern nichts geändert hat. Wohl aber ist dies durch ein späteres Gesetz, das Reichsstrafgesetzbuch geschehen, welches, abgesehen von dem Fall der Erpressung, den Eingriff in die Willensfreiheit eines anderen gestattet, insoweit nicht die im § 240 genannten Mittel angewendet werden.

Damit ist die einzige das Koalitionsrecht der Eisenbahnarbeiter beschränkende Bestimmung gefallen, so daß denselben die volle Vereinigungsfreiheit wie jeder anderen Kategorie von Personen zusteht. Denn eine andere das Koalitionsrecht der Eisenbahnarbeiter einengende Vorschrift, als den § 182 der Preußischen Gewerbeordnung, gibt es nicht. Der Artikel 30 der Preußischen Verfassung: „Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen", findet somit auch auf Eisenbahnarbeiter nach Beseitigung des § 182 der Preußischen Gewerbeordnung Anwendung.

Hieraus müssen auch alle weiteren gesetzlichen Konsequenzen gezogen werden: So wurde in der Kommission zur Vorbereitung des Bürgerlichen Gesetzbuchs seitens der Mitglieder der Kommission und der Regierungsvertreter anerkannt, daß alle gegen die Vereinigungsfreiheit sich richtenden Verträge, als gegen die guten Sitten verstoßend, nach § 138 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nichtig sind. Haben die Eisenbahnarbeiter das Koalitionsrecht, so ist es unbedenklich, daß diese Bestimmung auch zu ihren Gunsten Anwendung findet.

Ja, es ergibt sich die zwar eigentümliche, juristisch aber unabweisbare Konsequenz, daß die Eisenbahnarbeiter in der Ausübung ihres Koalitionsrechts weniger beschränkt sind und besser dastehen, als alle gewerblichen Arbeiter. Da den Eisenbahnarbeitern das Koalitionsrecht nicht auf Grund des § 152 der Gewerbeordnung, sondern deshalb zusteht, weil es kein die Vereinigungsfreiheit ihnen verbietendes Landesgesetz mehr gibt, so findet auch der das Koalititionsrecht der gewerblichen Arbeiter einschränkende § 153 der Gewerbeordnung auf die Eisenbahnarbeiter keine Anwendung; so daß z. B. derjenige Eisenbahnarbeiter, der einen sich der Koalition nicht anschließenden Kollegen in Verruf erklärt, nicht strafbar sein würde, es sei denn, daß eine Beleidigung vorliegt. Die einzige der Koalition der Eisenbahnarbeiter entgegenstehende Schranke bildet mithin das Reichsstrafgesetzbuch, sofern nach diesem strafbare Mittel angewendet werden. Im übrigen ist der Eisenbahnarbeiter, der seinen Kollegen in Verruf erklärt, so wenig strafbar, als der Offizier dies ist, der einen gegen Standesinteressen verstoßenden Kameraden vom gesellschaftlichen Verkehr ausschließt, im Gegensatz zu dem gewerblichen Arbeiter, der sofort dem Strafgesetz verfällt, wenn er beim Gebrauch seines Koalitionsrechtes dem abtrünnigen Kollegen die gesellschaftliche Aechtung seiner Standesgenossen in Aussicht stellt.

Diese eigentümliche Konsequenz, welche mit zwingender juristischer Logik dahin führt, daß diejenigen Arbeiter, denen reichsgesetzlich das Koalitionsrecht nicht ausdrücklich verliehen ist, günstiger gestellt sind als diejenigen, denen es reichsgesetzlich gewährleistet ist, zeigt übrigens klarer als irgend ein anderes Beispiel, daß der ganze § 153 nichts anderes ist, als ein sich gegen die gewerblichen Arbeiter richtendes Ausnahmegesetz.

Erstaunlich ist, daß man heute mit soviel Heftigkeit den Eisenbahnarbeitern das Koalitionsrecht versagen will, während man den Angestellten der elektrischen Straßenbahnen, die den Eisenbahnarbeitern rechtlich ganz gleich stehen, dieses Recht anstandslos zubilligt. Bei Gelegenheit des großen Ausstandes der Straßenbahnarbeiter vor einigen Jahren in Berlin erhob sich nicht der leiseste Zweifel darüber, daß die Straßenbahnangestellten das Koalitionsrecht haben, und daß sie wegen der bloßen Ausübung desselben nicht mit Gefängnis bestraft werden durften. Auch zogen damals Staatsanwaltschaft und Gerichte mit Recht die Konsequenz, daß gegen diejenigen Streikenden, welche die Schranken ihres Koalitionsrechtes überschritten, nicht der lediglich gegen gewerbliche Arbeiter sich richtende § 153 zur Anwendung gebracht werden dürfe, vielmehr Strafe nur da eintreten könne, wo sie auch dann verhängt werden müßte, wenn eine nicht zum Zwecke der Ausübung des Koalitionsrechtes begangene Handlung in Frage stände.

Bemerkt sei zum Schluß noch, daß alles Vorstehende nur für die im eigentlichen, der Beförderung von Personen und Gütern

dienenden Eisenbahnbetriebe Angestellten gilt. Für die im Hülfsbetriebe, bei Eisenbahnbauten, in Eisenbahn-Reparaturwerkstätten und dergl. Beschäftigten findet dagegen die Reichs-Gewerbeordnung Anwendung. Diese unterstehen daher sowohl dem § 152, als auch dem § 153 der Gewerbeordnung.

Berlin. Dr. Heinemann.

Allgemeine Sozialpolitik.

Sozialpolitisches aus dem Reichstage. Bei der dritten Beratung des Reichsetats gab es beim Etat des Reichsamts des Innern noch eine sozialpolitische Nachlese. Auf eine Anfrage des Abgeordneten Bassermann machte Graf Posadowsky dem Reichstage die Mitteilung, daß der Gesetzentwurf über die kaufmännischen Schiedsgerichte im Bundesrate stecken geblieben sei, er jedoch hoffe, in der nächsten Session dem neuen Reichstage einen ähnlichen Entwurf vorlegen zu können. Im Bundesrate seien noch Meinungsverschiedenheiten darüber vorhanden, ob die Kaufmannsgerichte den Gewerbegerichten oder den Amtsgerichten anzugliedern seien; auf keinen Fall wolle er Streitigkeiten, die aus der Konkurrenzklausel entstehen, diesem Schiedsgericht unterbreiten. Von sozialdemokratischer Seite wurde auf die Ausbeutung hingewiesen, der die kaufmännischen Angestellten durch die Konkurrenzklausel ausgesetzt seien, und zugleich das Wahlrecht zu den Schiedsgerichten auch für die weiblichen Angestellten gefordert. Des weiteren wurde von sozialdemokratischer Seite eine schärfere Kontrolle der feuergefährlichen Celluloidfabriken sowie die Erfüllung der sozialhygienischen Forderungen der Marmorarbeiter verlangt, und die Heranziehung der Bergarbeiterorganisationen zur Bekämpfung der Wurmkrankheit empfohlen. Ferner gelangten die bei der zweiten Etatsberatung eingebrachten Resolutionen zur Abstimmung. Angenommen wurde die Resolution Heyl-Trimborn auf Verkürzung der Arbeitszeit für Frauen und Jugendliche in Abänderung des § 135 Abs. 3 der Gewerbeordnung („Soziale Praxis" Sp. 528) ebenso die Anträge Gröber (Zentrum) und Roesicke (Dessau) und Pachnicke über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine („Soz. Praxis" Sp. 527/528). Angenommen wurde auch eine Resolution des bayerischen Zentrumsabgeordneten Jäger („Soz. Praxis" Sp. 555) auf Vorlegung einer Uebersicht des bisher Geleisteten auf dem Gebiete der Wohnungspolitik. Abgelehnt wurde die sozialdemokratische Forderung auf Errichtung von Betriebsaufsichtsbehörden mit Arbeiterbeigeordneten, sowie die Resolution des Zentrumsabgeordneten Stötzel auf Einführung des allgemeinen zehnstündigen Maximalarbeitstages. Vor der Erledigung des Reichsetats verabschiedete der Reichstag noch das Kinderschutzgesetz, für welches auch die Sozialdemokraten stimmten. Beschlossen wurde noch eine Erleichterung zu Gunsten der ländlichen Gastwirte dahin, daß die untere Verwaltungsbehörde in Orten unter 20 000 Einwohnern für solche Gast- und Schankwirtschaftsbetriebe Ausnahmen von der Kinderarbeit gestatten kann, die in der Regel nur Familienmitglieder des Arbeitgebers beschäftigen. Nach der Osterferienpause, die bis zum 21. April dauert, bleiben dem Reichstag neben dem Wahlgeheimnis noch die Verabschiedung des Phosphorzündholzgesetzes und der Krankenkassennovelle, die inzwischen die Kommissionsberatung passiert haben.

Der Delegiertentag der konservativen Partei, der am 25. v. Mts. in Berlin tagte und nach den Parteiberichten aus allen Teilen Deutschlands zahlreich beschickt war, hat sich auch mit der Sozialpolitik beschäftigt. Wenn dabei auch, soweit die Vertraulichkeit der Verhandlungen ein Urteil zuläßt, nicht viel mehr herausgekommen zu sein scheint, als schon die einzelnen Vertreter der konservativen Partei bei den letzten Etatsdebatten im Reichstage zur Anerkennung zu bringen suchten, so verdient doch folgende Resolution festgehalten zu werden, für den Fall, daß nach den Wahlen die konservative Sozialpolitik wieder in Stauwasser geraten sollte.

> Daneben erstrebt die konservative Partei: 1. die weitere Ausgestaltung des Arbeiterschutzes, namentlich mit Bezug auf die Arbeit der Frauen und Kinder, soweit Gesundheit und Familienleben gefährdet erscheinen, 2. die Verbesserung der Arbeiterversicherungs-Gesetze, wobei dem Plan einer Witwen- und Waisenversicherung ernstlich näher zu treten ist.

Außerdem wurde eine weitere Resolution dahingehend gefaßt, daß die Fürsorge für die wirtschaftlich Schwachen, welche durch die Allerhöchste Botschaft Kaiser Wilhelms I. vom 17. November 1881 eingeleitet sei, sich nicht nur auf die Arbeiter, für welche durch Arbeiterschutz- und Versicherungsgesetze inzwischen bereits Bedeutendes erreicht worden sei, zu erstrecken habe, sondern, daß ihrem Sinn entsprechend auch für den Mittelstand in Stadt- und Land, dessen wirtschaftliche Lage höchst gefährdet sei, Maßnahmen gefaßt werden müßten, deren Hinausschiebung nicht länger angängig sei.

Soziale Zustände.

Arbeiterverhältnisse in der oberschlesischen Montanindustrie. Der sozialen Lage und den hygienischen Verhältnissen der oberschlesischen Zinkhüttenarbeiter hat Dr. Leopold v. Wiese in seiner Abhandlung über die „Geschichte der wirtschaftlichen Entwicklung der Rohzinkfabrikation" (Gustav Fischer, Jena 1903) einen besonderen Abschnitt gewidmet, der ein sehr interessantes Licht auf die Arbeiterverhältnisse in der oberschlesischen Montanindustrie wirft. Die Entwicklung und der Aufschwung der oberschlesischen Zinkverhüttung beginnt in der Hauptsache in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts und bringt eine Besserung der bis dahin beispiellos elenden Lebensverhältnisse der Bevölkerung mit sich. Die wachsende Nachfrage nach Arbeitskräften führt zu allmählichen Lohnsteigerungen, sodaß dieser etwa das 1,8—1,9 fache gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts beträgt und das Einkommen eines erwachsenen männlichen Zinkhüttenarbeiters im Jahre 1900 sich auf durchschnittlich 1006 M. belief. Wenn nicht noch eine weitere Besserung erreicht wurde, so ist dies namentlich auf den steten Zuzug der polnischen und russischen Arbeiter zurückzuführen, die etwa auf der Stufe stehend, die die Oberschlesier vor 40 Jahren einnahmen, sich mit ganz geringen Aufbesserungen ihrer Lage begnügten und die Löhne der einheimischen Arbeiter drückten. Allerdings waren diese Zuziehenden infolge ihres niedrigen Bildungsniveaus nur imstande, rein mechanische Arbeiten zu verrichten, die an ihre Intelligenz geringe Anforderungen stellten, sodaß sich neben ihnen eine Kategorie höherer Arbeiter entwickeln konnte, aber sie waren die Hauptursache, wenn die Mehrzahl der schlesischen Montanarbeiter in drückender Lebenslage verblieb. Eine bezeichnende Begleiterscheinung zu diesen Verhältnissen ist die weitgehende Beschäftigung von Frauen, wie sie in keinem der übrigen Bergbau-Bezirke Deutschlands in ähnlicher Weise zu verzeichnen ist. In den Jahren 1893—1898 waren in Oberschlesien etwa 10 % aller Arbeiter weiblichen Geschlechts, in den letzten zwei Jahren 9 %. Dieser geringe Rückgang wurde durch eine Zunahme der Jugendlichen an der Zahl der Gesamtarbeiterschaft ausgeglichen. Was die Löhne der Arbeiterinnen betrifft, so betrug der Jahreslohn einer Frau im Jahre 1900 38 % des Lohnes der männlichen Arbeiter oder 383 M. Die starke Teilnahme an der Arbeit führt der Verfasser auf das Fehlen der Heimarbeit und den Mangel an Fabriken zurück, wenngleich er zugibt, daß auch die Notwendigkeit, zu dem geringen Verdienst des Mannes einen Zuschuß zu erwerben, eine Rolle spielt. Der Verfasser rechnet diese Verhältnisse zu den traurigsten Eindrücken, die er in Oberschlesien empfangen hat. Recht interessant sind auch seine Ausführungen über die gesundheitlichen Verhältnisse, die er als viel ungünstiger als die der englischen, belgischen und rheinländischen Arbeiter bezeichnet. Als Ursachen, die in der Person des Arbeiters liegen, gelten ihm der häufige Mangel eines geordneten Hauswesens infolge der Frauenarbeit und der übermäßige Alkoholgenuß. Dazu tritt die schädliche Einwirkung der Hüttenarbeit auf den menschlichen Organismus, die sich namentlich in rheumatischen Erkrankungen und Rauchvergiftungen äußert. Infolge der Hüttengase und des Hüttenrauches muß für Ventilation gesorgt werden, was durch Oeffnen der Türen und Fenster geschieht, die dadurch aber entstehende scharfe Zugluft, die den stets erhitzten Arbeiter trifft, setzt ihn schweren Erkrankungen infolge von Erkältungen aus. Einen sehr hohen Prozentsatz stellen auch Tuberkulose-Erkrankungen infolge der Rauchentwicklung und Störungen der Verdauungstätigkeit infolge der Bildung von schwefliger Säure, endlich verdienen die aus der Verbindung von Zinkgasen mit Bleidämpfen erzeugten Bleiweißvergiftungen Erwähnung. Allerdings ist in neuerer Zeit durch Verbesserung der Betriebseinrichtungen manches getan worden, aber dies beschränkt sich noch auf die Minderheit der Betriebe, vieles bleibt noch zu tun. Hier ist namentlich, wie auch der Verfasser mit Recht hervorhebt, der Gewerbeaufsichtsbehörde ein reiches, fruchtbares Arbeitsfeld vorbehalten. Gelingt es der gründlichen Arbeit und der dringlichen Mahnung des Verfassers, den Anstoß zu einer zwar allmählichen aber durchgreifenden Besserung zu geben, so ist damit einer der Hauptzwecke seiner Abhandlung erreicht. Wir wünschen ihr diesen Erfolg.

Der Achtstundentag für Bergleute in Belgien. Hier hat die sozialistische Kammerfraktion, da über die Dauer der täglichen

Arbeitszeit irgend eine gesetzliche Bestimmung bisher nicht besteht, einen Gesetzentwurf eingebracht, der vom ersten Jahre nach der Votierung des Entwurfes ab die Einführung des neunstündigen und vom dritten Jahre ab die des achtstündigen Arbeitstages für alle Arbeiter der Minenindustrie verlangt. Bisher arbeiten von den 116 274 Arbeitern der belgischen Minenindustrie, hierin einbegriffen 5455 Frauen und 9153 Kinder (unter 16 Jahren), nach der Berufszählung (1896) nur 7,95 % weniger als 8 Stunden pro Tag; 7,48 % 8—9, 43,76 % 9—10, 26,53 % 10—11 und 14,18 % mehr als 11 Stunden täglich. Nach diesen offiziellen Ziffern kommt also noch fast für die Hälfte der Bergarbeiter die tägliche Arbeitszeit auf mehr denn 10 Stunden zu stehen.

Verunglückung von Eisenbahnarbeitern in Frankreich. Amtlichen Daten zufolge sind in Frankreich im Jahre 1900 durch Bahnunfälle 313 Bedienstete getötet und 1004 verletzt worden. Die Proportion der tötlichen Unfälle schwankt in den letzten Jahren zwischen 1 und 1¼ ‰; es beträgt die Zahl der

	Bahnbediensteten	tötlich Verunglückten
1891	215 163	248
1892	221 872	270
1893	228 268	281
1894	231 250	236
1895	228 899	235
1896	229 826	184
1897	230 168	248
1898	233 961	256
1899	240 640	246
1900	252 825	313.

Die englische Arbeiterunfallstatistik für 1902 stellt fest, daß im Berichtsjahre die Zahl der tötlichen Unfälle gegen das Vorjahr nicht unerheblich zurückgegangen ist, nämlich um 313 Fälle oder 7 %. Den Hauptanteil an dem günstigen Ergebnis haben die Seeleute mit einem Weniger von 228 Fällen gegen das Vorjahr. Eine geringere Abnahme der Todesfälle war auch im Bergbau und im Eisenbahnbetrieb zu verzeichnen, während die in den Fabrikbetrieben von 769 auf 837 stiegen.

Kommunale Sozialpolitik.

Änderung des Kommunalabgabengesetzes im Sinne der Hausbesitzer. Der Preußische Landesverband städtischer Haus- und Grundbesitzervereine hat an das Abgeordnetenhaus eine Petition um Abänderung des Kommunalabgabengesetzes gerichtet, die nach Ansicht der Mitglieder der Gemeindekommission wie der dort anwesenden Regierungsvertreter ein „sehr tendenziöses Machwerk, diktiert vom krassesten Egoismus“, wie man sich ausdrückt, ist. Diese mit C. D. Schlegel, Cöln unterzeichnete Petition fordert nämlich, daß der § 54 des genannten Gesetzes, wie folgt, geändert werde:

„Die Aufwendungen für allgemeine öffentliche Zwecke fallen auch in der Gemeinde allen Einwohnern in Gestalt der Einkommensteuerzuschläge zur Last. Die Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken, sowie die Gewerbetreibenden haben durch Realsteuern nur diejenigen kommunalen Aufwendungen zu decken, welche dem Grundbesitze beziehentlich dem Gewerbebetriebe zum besonderen Vorteil gereichen oder durch sie veranlaßt sind und noch nicht in anderer Weise, wie z. B. durch Gebühren, Beiträge und Mehrbelastung nach § 20 eine Ausgleichung erfahren haben.“

§ 55 soll lauten:

„Zuschläge über 200 % (bisher 150 %) der Staatseinkommensteuer hinaus bedürfen der Genehmigung.“

§ 56: „Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Beschluß über die Steuerverteilung dem Grundsatz von Leistung und Gegenleistung nicht entspricht.“

Demgemäß soll denn auch der § 70 geändert werden.

Im Schlußsatz der Begründung heißt es: „Solange aber die völlige Beseitigung der Realsteuern nicht durchzuführen ist, wird wenigstens dafür gesorgt werden müssen, daß dieselben gerecht zu verteilen und nach einheitlichen Grundsätzen zu veranlagen sind.“

In der Kommission wurde festgestellt an der Hand der Zahlen, daß gerade der Hausbesitz in Cöln gegen früher erheblich entlastet worden ist. Der Wunsch der Petenten sei in erster Linie Beseitigung der Realsteuer; da aber das nicht erreichbar sei, Entlastung des reinen Hausbesitzes von Gemeindesteuern zu ungunsten des industriell, gewerblich usw. benutzten. Einhellig kam die Kommission zur Erledigung der Petition durch einfache Tagesordnung; das Plenum schließt sich dieser Verwerfung voraussichtlich an.

Schulärzte in Berlin. Am 26. März haben die Berliner Stadtverordneten die Zahl der Schulärzte von 12 auf 36 vermehrt und als Honorar 2000 ℳ für jeden bestimmt.

Miszellen zur kommunalen Sozialpolitik. Die preußische Regierung hat im Landtage eine Vorlage eingebracht, die dem Staatsfiskus auf den Kreistagen und bei den Wahlen für den Provinziallandtag in der Provinz Posen für die Domänen, Ansiedelungsgüter u. s. w. dieselbe Vertretung geben soll, wie den privaten Gutsbesitzern und den juristischen Personen. Sonst liegt die Gefahr vor, daß der Ankauf von Gütern durch den Staat statt das Deutschtum zu fördern, den Polen einen größeren Einfluß verschafft. Nach dem geltenden Recht verliert nämlich das Rittergut, wenn es in Staatsbesitz übergeht, dies Recht der Vertretung. — Petitionen um Einführung des geheimen Wahlrechtes bei den Gemeindewahlen wurden ebenda durch Tagesordnung erledigt, desgleichen eine Petition um Erweiterung der Zuschußpflicht der Betriebsgemeinde zu den Kommunallasten der Arbeiterwohnsitzgemeinde (§ 53 des Kommunalabgabengesetzes).

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Die deutsche Kartellenquete wurde am 26. März im Reichsamt des Innern unter dem Vorsitz des Geheimrats Dr. van der Borght fortgesetzt; es fanden Besprechungen statt mit Vertretern des rheinisch-westfälischen Kohlensyndikats und der oberschlesischen Kohlenkonvention, sowie mit mehreren Vertretern der Landwirtschaft und verschiedener Industriezweige in den nördlichen und östlichen Teilen des Reiches und in Elsaß-Lothringen. Die Verhandlungen, welche am 26. und 27. Februar über das rheinisch-westfälische Kohlensyndikat stattgefunden hatten, sind im Reichsanzeiger veröffentlicht worden. Obwohl die Ausführungen vertraulicher Natur bei der Veröffentlichung fortblieben, stellt der Bericht ein außerordentlich interessantes und inhaltreiches Aktenstück dar, dem eine gewisse dramatische Steigerung der Handlung innewohnt. Während in dem ersten Teil der Verhandlungen die Vertreter der Kartellangehörigen unter dem Vorwand des Geschäftsgeheimnisses sich eine außerordentliche Zurückhaltung auferlegen, werden sie im weiteren Verlauf namentlich durch das energische Zuleibegehen des Reichstagsabgeordneten Bergrates Gothein-Breslau und Professor Schmoller-Berlin genötigt, aus ihrer Reserve herauszutreten. Recht lehrreich gestalteten sich daher die Besprechungen über die Regelung des Absatzes und über die Preispolitik des Kartells, die ziemlich unzweideutig bewiesen, daß die Kartelle, die sich als Faktoren betrachtet wissen wollen, die zur Förderung der volkswirtschaftlichen Entwicklung durch eine möglichst gleichmäßige Gestaltung der Produktion und Konsumtion beitragen, doch in erster Linie kaufmännische Vereinigungen sind, die die Erzielung möglichst hoher Gewinne im Auge haben. Die Worte des Bergrates Graßmann: „Wir sind doch Kaufleute und als solche rechnen wir“, sind hierfür charakteristisch und auch die Dividenden der bei den Kartellen beteiligten Aktiengesellschaften, Gewerkschaften u. s. w., die ohne Ausnahme seit der Kartellierung eine bedeutende Steigerung aufweisen, die sich zum Teil verdoppelt und vervielfacht haben, sprechen eine deutliche Sprache. Auch die Lage der Arbeiter bei den Kartellierungen wurde zur Sprache gebracht, obwohl die Angehörigen des Kartells mit der Begründung, daß sie auf die innere Struktur der Betriebe keinen Einfluß besäßen, für dieses Gebiet sehr wenig Neigung zeigten. Wenngleich zugegeben wurde, daß der juristische Aufbau der heutigen Kartelle es erschwere, die Arbeiterverhältnisse zu behandeln, so wurde andererseits doch mit Recht hervorgehoben, daß durch die in den Händen der Syndikatsleitung liegende Macht, die Produktion einzuschränken oder zu heben, doch auch ein indirekter Einfluß auf die Arbeitslöhne gegeben sei, daß ferner durch vertrauliche Besprechungen der Zechenbesitzer bei den Zusammenkünften im Beirat wohl auch eine gemeinsame Regelung der Arbeitsbedingungen in den einzelnen Zechen möglich sei. Die völlig abweisende Haltung der Kartellleitung in dieser Frage kann nicht als gerechtfertigt angesehen werden. Mit den Kartellen ist — wie Professor Schmoller ausführte — ein großes Stück der Gewerbefreiheit und der freien Konkurrenz, auf die wir vor 30 Jahren so stolz waren, wenn nicht rechtlich, so tatsächlich begraben worden. Wenn das aber der Fall sei, dann bereiten sich doch auch für die Arbeiterverhältnisse notwendig neue Zustände, neue Organisationen vor. Gerade bei dieser Kartelluntersuchung wäre eine Einbeziehung der sozialen Fragen richtig und angezeigt. Soll man den Gesamt-

eindruck der ersten Verhandlungen zusammenfassen, so wird man zu dem Resultat kommen, daß sie zur Klärung und Beseitigung von Mißverständnissen manches beigetragen und die Ausgleichung mancher Gegensätze angebahnt haben. Werden sie in dem angefangenen Sinne weitergeführt, so wird die Enquete fruchtbare und gewinnbringende Arbeit leisten.

Arbeiterbewegung.

Gewerkschaftliche Kongresse der Tabakarbeiter und Barbiere, Friseure und Perrückenmacher haben in der vergangenen Woche in Dresden und Mannheim stattgefunden. Auf beiden Kongressen handelte es sich um den Ausbau des Unterstützungskassenwesens, insbesondere um die Einführung der Arbeitslosenunterstützung. Der Tabakarbeiterverband beschloß die sofortige Einführung der Arbeitslosenunterstützung mit 43 gegen 18 Stimmen bei einer Stimmenthaltung, der Verband der Barbiere, Friseure und Perrückenmacher, der sich künftig „Verband der Friseurgehülfen" nennen und mit dem Perrückenmacherverband eine Verschmelzung anbahnen will, beschloß die Einführung der Arbeitslosenunterstützung vom 1. Januar 1904 ab. Man hofft, durch den Ausbau des Unterstützungswesens der Fluktuation der Mitglieder steuern zu können. Der Tabakarbeiterverband, der zur Zeit rund 18 000 Mitglieder zählt, will sich wegen Verschmelzung mit dem Tabaksortiererverband in Verbindung setzen, und die Tabakarbeiterinnen mehr zum Verband heranzuziehen suchen. Der Verband der Barbiere will beim Bundesrat und Reichstag wegen des Achtuhr-Ladenschlusses und wegen der gesetzlichen Freigabe der zweiten hohen Feiertage zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten vorstellig werden, er will ferner Tarifgemeinschaften mit den Unternehmern anstreben und für die Errichtung von gemeinschaftlichen Barbierstuben wirken.

Achter deutscher Handlungsgehülfentag. Der diesjährige Handlungsgehülfentag findet zu Ostern in Köln mit folgender Tagesordnung statt. 1. Standespolitische Jahresschau, Berichterstatter Herr Wilhelm Schack (Hamburg); 2. Handelsinspektoren, Berichterstatter Herr R. v. Pein (Altona); 3. Kaufmännische Fortbildungsschulen, Berichterstatter Herr A. Roth (Hamburg); 4. Die Fortführung der Erhebungen über die Arbeitszeit in Kontoren, Berichterstatter Herr D. Elberding (Köln). Am zweiten Ostertage findet der achte Verbandstag des Verbandes statt.

Der Streik der Kohlenbergleute in Denaby, der durch eine ähnliche Schadensersatzklage wie im Taff Tal-Falle (Soz. Pr. Sp. 684) in weiteren Kreisen bekannt geworden ist, hat nach einer Meldung der Daily News am 24. d. Mts. nach 39wöchiger Dauer durch einen Beschluß der Ausständigen sein Ende gefunden, da die finanziellen Mittel vollständig erschöpft sind und der Zuzug Arbeitswilliger nicht länger fern zu halten ist. Der Beschluß zur Wiederaufnahme der Arbeit ist für den Kleinhandel des Distrikts von größter Bedeutung, da dessen Verluste durch die Arbeitseinstellung nach Hunderttausenden zählen.

Die Einigungskommission zur Prüfung der Forderungen der amerikanischen Kohlengräber, die im Oktober v. J. auf Betreiben des Präsidenten Roosevelt eingesetzt wurde und den Streik in den pensylvanischen Anthrazitgruben vorläufig beendete (Soz. Praxis Sp. 102), hat jetzt ihre Beschlüsse dem Präsidenten zur Entscheidung vorgelegt. Die wesentlichsten Zugeständnisse an die Arbeiter sind die Erhöhung der Löhne um 10 % seit der Wiederaufnahme der Arbeit im Oktober v. Js., die Lohnzahlung nach dem Gewicht der Kohlen nicht nach der Zahl der Wagen, eine Verringerung der Arbeitszeit für bestimmte Arbeiterkategorien sowie die Abschaffung der Kinderarbeit und der Privatpolizei der Kohlenbesitzer. Vorgeschlagen wird ferner die Errichtung einer Art Schiedsgerichte, von denen lokale Streitigkeiten durch Verhandlung der Unternehmer mit den Arbeiterkomitees beigelegt werden sollen. Dieser Vorschlag, der allerdings noch einer bestimmteren Fassung bedarf, ist von wesentlicher Bedeutung. Er stellt den ersten Schritt zur Anerkennung der Arbeiterorganisationen als berechtigte Interessenvertretungen gegenüber den Arbeitgebern dar. In ihm liegt die beste Aussicht auf die Anbahnung besserer Beziehungen zwischen beiden Parteien.

Arbeiterschutz.

Arbeiterschutz in Oesterreich.

Von eingeweihter Stelle erhalten wir die nachstehenden, sehr interessanten Ausführungen, die ein recht eigentümliches Licht auf die sozialpolitische Denkweise der österreichischen Regierung werfen und zugleich eine gewisse Erklärung enthalten, weshalb der von der Volksvertretung immer wieder geforderte, von der Regierung immer wieder versprochene Ausbau der Versicherungsgesetzgebung zunächst durch das Alters- und Invalidenversicherungsgesetz noch immer auf sich warten läßt. Unser Mitarbeiter schreibt uns:

Die Regierung und ihre Parteigänger berufen sich auf eine Reihe von mildernden Umständen, wenn in der Oeffentlichkeit und im Parlament darauf hingewiesen wird, daß die österreichische Sozialpolitik an einem toten Punkt angelangt ist, und daß sie sich im besten Fall zu harmlosen Enqueten aufrafft, deren Ergebnis dann als schätzbares Material in den legislativen Departements der Ministerien begraben wird. Die wirtschaftliche Depression in Industrie und Landwirtschaft, die Ungewißheit, die noch immer hinsichtlich der Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen zu Ungarn und hinsichtlich der Handelsverträge mit den auswärtigen Staaten besteht, die ungleiche Höhe der sozialpolitischen Lasten in Oesterreich und in Ungarn können vielleicht mit einiger Berechtigung zur Begründung des Stillstandes in den sozialpolitischen Aktionen der Regierung angeführt werden. Ganz unentschuldbar ist aber das von der Regierung offen begünstigte Bestreben, die geltende Arbeiterschutzgesetzgebung auf administrativem Weg außer Kraft zu setzen.

Es ist leider eine Eigentümlichkeit der österreichischen Gesetzgebung, daß sie in jedem Gesetze der Verwaltung sehr weitgehende und oft mißbrauchte Vollmachten erteilt. So wurde auch — um nur ein Beispiel anzuführen, das in neuester Zeit besonders aktuell ist — die rigorose Durchführung des Elfstundentags in das Ermessen der Administration gestellt, die einzelnen Unternehmern eine Verlängerung der Arbeitszeit auch in dem Fall bewilligen kann, wenn diese Verlängerung nur aus dem Titel des vermehrten Arbeitsbedürfnisses angesprochen wird. In früheren Jahren, in denen man das jetzt so oft betonte Schlagwort der Industriefreundlichkeit noch nicht dahin auffaßte, daß jeder Wunsch eines Industriellen oder eines Verbandes von Arbeitgebern eine bindende Norm für die Regierung sei, ist man mit derartigen Bewilligungen sparsam umgegangen. Man hat Fabriken, die vor Einbringung des Gesuches unbefugt mit Ueberstunden gearbeitet haben, oder deren Betriebsanlagen in hygienischer Beziehung den behördlichen Anforderungen nicht vollkommen entsprachen, nicht erteilt, und hat den Begriff des vermehrten Arbeitsbedürfnisses überhaupt enger gefaßt, indem man von der Voraussetzung ausging, daß das vermehrte Arbeitsbedürfnis nur dann zur Arbeit mit Ueberstunden berechtige, wenn die Erhöhung der Arbeitsleistung ausschließlich nur durch die Verlängerung der Arbeitszeit und nicht etwa auch durch die Vermehrung der Arbeiterzahl, durch Einführung von Doppelschichten, durch Aufstellung neuer Maschinen u. dgl. erzielt werden könne. Die obersten gewerblichen Instanzen — das Handelsministerium und das Ministerium des Innern — nahmen in Rekurssachen gegen die Verweigerung von Ueberstunden eine fast prinzipiell ablehnende Stellung ein, da sie an dem Standpunkt festhielten, daß die unteren Gewerbebehörden und die territorialen Gewerbeinspektorate mit den Betriebsverhältnissen eines industriellen Unternehmens am besten vertraut sein müssen.

In diesen Dingen ist in neuerer Zeit ein vollständiger Wandel eingetreten. Der österreichische Ministerpräsident hat den Industriellen, auf die er seine Politik stützt, zugesagt, daß sie in den Ministerien immer offene Türen finden werden. Dieses gutgemeinte Versprechen wird aber in einem so weitgehenden Sinn eingelöst, daß die Industriellen sich als Beherrscher der Verwaltung fühlen können. Ihr Votum ist ausschlaggebend, wenn ein Arbeitgeber an den Bestimmungen des Gesetzes über den Normalarbeitstag nicht mehr Gefallen findet. Durch das Gesetz und durch einstweilen noch geltende Verordnungen ist allerdings derartigen Wünschen eine gewisse zeitliche Grenze gezogen, da die Bewilligung von zwei Ueberstunden über die elfstündige Arbeitszeit nur auf die Dauer von zwölf Wochen in jedem Jahre zulässig ist. Die den Industriellen und ihren Verbänden immer dienstbereite Verwaltung weiß aber auch die Wirkung dieser Beschränkung illusorisch zu machen. Ueberstunden, die nur für einen Betriebszweig in Anspruch genommen werden, werden dem andern nicht zur Last gerechnet. Die Unternehmer streben daher die Bewilligung von Ueberstunden für die ganze Fabrik an und verwenden sie in zeitlich getrennten Abschnitten für die einzelnen Betriebszweige. Wenn z. B. einer Fabrik der Textilindustrie Ueberstunden für die Dauer von zwölf Wochen bewilligt werden, so kann in den ersten zwölf Wochen in der Spinnerei, dann in der Weberei, in der Färberei u. s. w. mit verlängerter Arbeitszeit gearbeitet werden, so daß die Verteilung der Ueberstunden auf das ganze Jahr möglich wird.

Der überwiegende Einfluß der industriellen Vereinigungen auf die Verwaltung zeigt sich auch in der Lahmlegung der Tätigkeit der Gewerbeinspektoren. Diese Funktionäre besitzen nicht das Recht der Exekutive für ihre Verfügungen. Wenn ihre Anordnungen auf den Widerstand der Unternehmer stoßen, haben sie die Rechtshülfe der Verwaltungsbehörden in Anspruch zu nehmen. Bei dem Abhängigkeitsverhältnis, in dem sich die Gewerbebehörden zur Industrie befinden, ist es klar, daß die Gewerbeinspektoren sich in vielen Fällen vergeblich an die Gewerbebehörden wenden. Es ist erstaunlich und spricht sehr für die Gewissenhaftigkeit der Inspektionsbeamten, daß sie trotzdem den wenig aussichtsvollen Kampf um den Arbeiterschutz nicht aufgeben und sich immer wieder der Gefahr aussetzen, von ihren Vorgesetzten als unbequeme Nörgler angesehen zu werden.

Die gleichen Kräfte, welche den Gewerbeinspektoren die Erfüllung ihrer Aufgaben erschweren, behindern auch die Tätigkeit der österreichischen Unfallverhütungskommission. Man hat auf diese Kommission große Hoffnungen gesetzt, da sie nach ihrem Statut das beratende und begutachtende fachtechnische Organ der Regierung in allen Angelegenheiten sein sollte, die den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter betreffen. Die Kommission besteht im Handelsministerium seit drei Jahren, sie zählt hervorragende Männer aus verschiedenen Kreisen zu ihren Mitgliedern und hat in einer Reihe von Sitzungen wertvolle Schutzvorschriften für Hochbauten, für Steinbrüche, Schotter-, Sand- und Lehmgruben sowie allgemeine Schutzvorschriften für Gewerbebetriebe ausgearbeitet und sonstige in ihren Wirkungskreis fallende Vorschläge erstattet. Ein praktischer Erfolg war dieser reichen Tätigkeit bisher aber nicht beschieden. Die Elaborate der Unfallverhütungskommission finden bei der Regierung nur platonische Würdigung; keiner einzigen der von der Kommission empfohlenen Unfallverhütungsvorschriften wurde bisher im Verordnungswege verbindende Kraft verliehen. Im Mai dieses Jahres läuft die erste Funktionsperiode der Unfallverhütungskommission ab. Es ist kaum wahrscheinlich, daß sich wieder Männer finden werden, die ein Mandat für eine nur ein Scheinleben führende Institution übernehmen wollen.

Arbeiterschutz in Steinkohlenbergwerken. In der Nummer 11 des Reichsgesetzblattes wird mit Datum des 24. März eine Bundesratsbekanntmachung betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken in Preußen, Baden und Elsaß-Lothringen veröffentlicht, die an die Stelle der Bekanntmachung des Bundesrats vom 1. Februar 1895, betreffend die Gestattung von Ausnahmen von den Vorschriften des § 136 der Gewerbe-Ordnung für jugendliche Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken tritt und am 1. April mit Gültigkeit für 10 Jahre in Kraft tritt. Sie weicht nur in zwei Punkten von der bisherigen Bekanntmachung ab. Die Höchstdauer der Schicht wird zur Vermeidung von Irrtümern ausdrücklich „einschließlich der Pausen" auf 8 Stunden bestimmt. Die Ruhezeit zwischen zwei Arbeitsschichten wird von 12 auf 15 Stunden verlängert mit der Einschränkung, daß sie vor und nach Sonn- und Festtagen nur 13 Stunden zu betragen braucht. Im übrigen bleiben die Vorschriften die alten.

Ein Bleiweiß-Verbot hat der Rat der Stadt Leipzig erlassen, indem er in den Submissionsbedingungen für die Anstreicherarbeiten bei einer Gasanstalt die Verwendung von Farben verbot, die sich unter dem Einflusse des bei der Gasbereitung auftretenden Schwefelwasserstoffes schwärzen. Dies trifft auch auf Bleiweiß zu. Wenn möglichst viele andere Städte und Behörden diesem Beispiele folgen und die Industrie dadurch genötigt würde, bleiweißfreie Farben in überwiegendem Maße herzustellen, so würde dadurch eine wichtige Vorarbeit für ein gesetzliches Verbot jeder Bleiweißverwendung geleistet werden. Frankreich ist auf diesem Wege bereits mit einem sehr nachahmenswerten Beispiel vorangegangen („Soz. Pr." Sp. 395).

Die Unfallverhütungsvorschriften in der Landwirtschaft haben nach amtlichen Berichten im Jahre 1902 in Sachsen nur eine außerordentlich geringe Beachtung gefunden. In 97 % von 16 000 revidierten Betrieben waren sie entweder ganz unbeachtet geblieben oder wurden nur mangelhaft befolgt. Es ist dies ein Beweis dafür, daß die außerordentlich scharfe Kritik, die im Reichstage gelegentlich der Etatsberatungen an den bestehenden Vorschriften zur Unfallverhütung auf dem Lande geübt wurde, der Berechtigung nicht entbehrte. Gegenwärtig sind namentlich die Geldstrafen für Uebertretungen so außerordentlich geringe, daß sie die landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer nicht zur Innehaltung der gesetzlichen Vorschriften anhalten. Würde man die Geldstrafen fühlbarer machen, würde wohl eine Besserung der gegenwärtigen Mißstände eintreten.

Arbeitsnachweis.

Karlsruher Arbeitsnachweis. Innerhalb des Arbeitsfeldes der Karlsruher Anstalt hat sich nach dem am 27. Februar erstatteten Bericht 1902 eine leichte Besserung der Arbeitsmarktlage und des Geschäftsganges herausgestellt. Die Nachfrage nach Arbeit nahm zwar auch im Jahre 1902, namentlich infolge des starken Passantenverkehrs, noch erheblich zu, aber das Stellenangebot, das im Jahre 1901 noch um nahezu 16 % unter das des Vorjahres herunterging, wuchs diesmal etwas über 2 %. Dieser Zuwachs kam besonders den ungelernten Arbeitern zu gut, für die um 10 % mehr offene Stellen vorhanden waren, als im Vorjahr, und den Handwerkern des Baugewerbes, für die das Stellenangebot sich sogar um 17 % steigerte. Dagegen nahm für die Metallindustriearbeiter das Stellenangebot um 21 % und die Stellenvermittlung um 23 % ab. Im ganzen wurden bei der Karlsruher Arbeitsnachweisanstalt im Jahre 1902 Stellen verlangt in 51 458 Fällen (darunter 16 313 eingeschriebene Gesuche, hauptsächlich von Nichtpassanten), Stellen angeboten 12 887, Stellen vermittelt 11 444. Das Gewerkschaftskartell ist nunmehr dem Arbeitsnachweisverbande beigetreten. Der Staatszuschuß betrug für das abgelaufene Jahr 2000 ℳ, der Zuschuß der Stadt 1900 ℳ.

Statistik des Reichsarbeitsmarktes. Die Minister des Innern sowie für Handel und Gewerbe haben an die Regierungspräsidenten die Aufforderung gerichtet, bei den Arbeitsnachweisstellen ihrer Bezirke für die Einführung einheitlicher Grundsätze in den an das Kaiserliche Statistische Amt monatlich zu richtenden statistischen Mitteilungen hinzuwirken. Die Durchführung dieser Grundsätze bei den Arbeitsnachweisstellen ist im Interesse der Herbeiführung einer brauchbaren Statistik des Arbeitsmarktes für das Gebiet des Reichs von größter Bedeutung.

Verbindung von Arbeitsnachweis und Naturalverpflegung in Zürich. Der Züricher Verband für Naturalverpflegung hat ein neues vom Stadtrate in Zürich genehmigtes Regulativ beschlossen, das die Verbindung des Arbeitsnachweises mit der Naturalverpflegung im Anschluß an das städtische Arbeitsamt in Zürich bezweckt. Gemäß diesem seit 1. Januar l. J. geltenden Regulativ läßt sich das Züricher Arbeitsamt die den Naturalverpflegungsstationen zur Kenntnis gebrachten offenen Stellen melden und versendet die Liste derselben unter Hinzufügung der beim Amt direkt angemeldeten Vakanzen zweimal wöchentlich an sämtliche Kontrolstellen. Durch dieses Verfahren wird ein Ueberblick über den Arbeitsmarkt im ganzen Bezirk sowie ein systematischer Austausch der Arbeitskräfte zwischen Stadt und Land erstrebt; dergestalt dürfte es auch möglich sein, dem Vagantentum wirksamer entgegentreten zu können. Die Aufsicht über diesen zentralisierten Arbeitsnachweis fällt der Verwaltung des städtischen Arbeitsamtes in Zürich zu.

Städtische Arbeitsbörse in Antwerpen. Anfangs Januar wurde die neue kommunale Arbeitsbörse in Antwerpen eröffnet. Sie steht unter paritätischer Leitung, unter gleichmäßiger Kontrole der Unternehmer- wie der Arbeitersyndikate. Der unentgeltliche Arbeitsnachweis umfaßt sowohl Arbeiter als Hausgesinde und Handelsangestellte. Im Januar suchten bei der Antwerpener Arbeitsbörse 513 Männer und 70 Frauen Arbeit. Demgegenüber stand bloß eine Nachfrage nach 81 männlichen und 58 weiblichen Arbeitskräften. Arbeit wurde nur 49 Personen verschafft. — Kommunale Arbeitsbörsen bestehen in Belgien nunmehr in Antwerpen, Aloft, Mecheln, St. Nicolas und Schaerbeck. Von den Gemeinden subventionierte Arbeitsbörsen bestehen in Brüssel, Gent, Charleroi, Lüttich und Paturages. An anderen Arbeitsnachweisbureaus existieren ferner jener der Federation der Arbeitsbörse in Antwerpen, der Frauenarbeitsbörse in Brüssel, der Gilden in Brügge, des Wohlfahrtsbureaus in Mons, der katholischen Gewerkschaften in Mecheln und der Arbeitsbörse in Roulers.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Nochmals Berliner Junggesellenheime.

Ein unerwartet reges Interesse, das meinen kurzen Erörterungen über die Errichtung von Ledigenheimen in Berlin in Nr. 19 Sp. 512 der „Sozialen Praxis" aus den Kreisen der Praktiker entgegengebracht worden ist, veranlaßt mich zu einer Ergänzung meiner damaligen Ausführungen und zur Mitteilung einiger dadurch angeregten Pläne, denen hoffentlich eine baldige und erfolgreiche Ausführung beschieden sein wird. Zunächst ist nachzutragen, daß neben dem Gesellenheim in der Neuen Schönhauserstraße bereits seit 1890 einige ähnliche Heime des ostdeutschen

Jünglingsbundes bestehen, die aber nur geringe Erfolge zu verzeichnen haben und in der Regel mehr für vorübergehenden als für dauernden Aufenthalt benutzt werden. Die ausgeprägte politische und religiöse Tendenz der Anstalten dürfte eine Hauptursache der schwachen Benutzung sein. Außerdem führen diese Heime ein solches Veilchen-Dasein, daß sie in keiner von den zahlreichen Mitteilungen, die ich über einschlägige Unternehmungen in Berlin an maßgebenden Stellen eingezogen habe, auch nur mit einem Wort erwähnt worden sind. Ihr eigentlicher Charakter ist also nur sehr wenig bekannt, und außerdem fallen sie ja auch in gewisser Beziehung aus dem Rahmen der Unternehmungen, die ich hauptsächlich im Auge hatte und allein als erfolgversprechend betrachten kann. Das Jahrbuch 1903 des Jünglingsbundes berichtet über diese Gesellenheime:

Ein Heim wollen unsere vier Gesellenheime: I. C. Sophienstraße 19, II. O. Langestraße 17 (Schlesierheim), III. S. Stallschreiberstraße 4, IV. NW. Dreysestraße 16 (Märkerheim) einigen Jünglingen bieten von den vielen Tausenden, die in Berlin auf eine sogenannte Schlafstelle angewiesen sind. Unsere 50 Betten sind ja nur ein Tropfen auf einen heißen Stein, aber sie sind doch ein Anfang und Bahnbrecher. Wir haben bewiesen, daß es auf diesem Wege ohne große Mittel möglich ist, dem Schlafstellenunwesen zu Leibe zu gehen.

Allerdings will es scheinen, als ob die Abrechnung mit ihrem hohen Fehlbetrage diese Behauptung Lügen straft. Doch ist der Fehlbetrag nicht das Ergebnis eines Jahres, sondern das von dreien. Wir hatten gehofft, durch starken Besuch den Fehlbetrag zu verringern, das ist leider nur im zweiten Heim möglich gewesen. Im ersten und vierten Heim ist der Fehlbetrag verschuldet durch ungenügende Besetzung und zu niedrige Preise. Das dritte Heim ist am schwächsten besetzt gewesen, weil es in ungünstiger Lage sich befand. Es ist darum vom Norden nach dem Süden verlegt worden; dort hat sich der Besuch bereits gehoben. Nötig wird also sein eine stärkere Bekanntmachung der Heime. Es ist manches darin geschehen, doch muß in unserer vergeßlichen Zeit auf dem Gebiete sehr nachhaltig gearbeitet werden. Eine Preiserhöhung haben wir immer gescheut, doch zwingen uns die gesteigerten Mietspreise, diesen Schritt zu tun. Nach unserer Berechnung muß bei einem Wochenpreise von 2 *M* für das Bett und einigermaßen gutem Besuch eine genügende Einnahme zur Deckung der Unkosten sich ergeben.

Die Abrechnung ergibt für die vier Heime bei 3934 *M* eingenommener Miete einen Fehlbetrag von 595 *M*. Bei andauernd voller Besetzung hätte sich eine Einnahme von 5200 *M* ergeben müssen. Mein Wunsch, genauere Informationen über die Heime zu erlangen, die auch Rückschlüsse auf die Gründe des finanziellen Mißerfolges zulassen, ist von der Direktion in dankenswerter Weise erfüllt worden. Folgende näheren Mitteilungen sind für unsere Frage von Interesse:

„Die Heime sind zum dauernden Aufenthalt bestimmt; indes der Wechsel der Bewohner ist trotzdem groß, da verhältnismäßig viele Konditor- und Bäckergesellen die Heime benutzen, welche sofort wieder ziehen, sobald sie Arbeit und damit Wohnung beim Meister gefunden haben. Anderen Bewohnern wird oft durch einen Stellenwechsel das Wohnen im Heim durch zu weite Entfernung unmöglich gemacht.

Auffallend ist, daß wirklich tüchtige und berufsfreudige junge Männer sich, sobald sie in Berlin heimisch geworden sind, nach einer Einzelwohnung sehnen und ein möbliertes Zimmer mieten. Andererseits ziehen unlautere Elemente ab, um in einer Schlafstelle sich freier bewegen zu können. Schlechte Erfahrungen haben wir in den Jahren dieser Arbeit mit den Kaufleuten und Schreibern gemacht, so daß wir diese nur noch ausnahmsweise aufnehmen, obschon von dieser Seite die Heime sehr begehrt werden. Versuche, welche wir vor Jahren mit der Einrichtung eines Mittagstisches anstellten, schlugen fehl. Eine Erweiterung der Heime auf etwa je 30, 40 bis 50 Betten wird von uns nicht geplant. In großen Heimen schwindet der Familiencharakter — die Gemütlichkeit — auch hört jede Beeinflussung des einzelnen jungen Mannes (!) auf, wie es leider bei den großen Herbergen zur Heimat der Fall ist. Zudem müßten bei einem größeren Betriebe, um der großen Unkosten willen, junge Leute unbesehen aufgenommen werden und könnte es leicht der Fall sein, daß im Gesellenheim an Stelle der Pflege vaterländischer Gesinnung die, wenn auch stille und heimliche, doch vielleicht nicht ohne Erfolg bleibende Arbeit von „Genossen" träte. Schon aus diesem Grunde halten wir am Familienprinzip fest.

Der Besuch unserer Heime war im vergangenen Jahre schwach. Die weitaus größte Zahl der Bewohner stammt aus den östlichen Provinzen."

Die Gründe für den sehr geringen Erfolg des Unternehmens sind aus diesen Mitteilungen leicht ersichtlich; die Gebundenheit in politischer und religiöser, sowie auch in persönlicher Beziehung („Beeinflussung des einzelnen jungen Mannes") lassen es erklärlich erscheinen, daß wohl nicht nur „unlautere Elemente" die Heime meiden. Die Hausordnung klingt zwar nicht gerade nach starker Gebundenheit, aber das stark betonte „Familienprinzip" wird jedenfalls von den Besuchern der Heime durch die Art seiner Durchführung als solche empfunden. Die Hausordnung selbst lautet:

1. Der Bundesvorstand will durch die Gesellenheime jungen, unverheirateten, hier in Arbeit stehenden Männern — in erster Linie den aus den Provinzen zugezogenen — eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohnung bieten.

2. Die Miete beträgt pro Monat 7 *M* und ist im Voraus zahlbar. Bei wöchentlicher Vorausbezahlung beträgt der Mietspreis 2 *M*.

3. Den Anordnungen der Hauseltern ist unbedingt Folge zu leisten.

4. Von jedem Bewohner wird ein anständiges, ordentliches Benehmen erwartet; ebenso sorgfältige Schonung der Utensilien. Jeder verursachte Schaden ist zu ersetzen. Das Einschlagen von Nägeln in Wände oder Schränke ist nur mit Genehmigung der Hauseltern gestattet.

5. Den Bewohnern wird auf Wunsch in der Zeit von morgens 6 Uhr bis 9 Uhr und abends von 6 bis $9^1/_2$ Uhr Kaffee, Thee oder dergl. von der Verwaltung gegen sofortige Bezahlung verabreicht.

6. Hausschlüssel werden nur gegen Hinterlegung von 1 *M* 25 *Pf.* Pfand verabfolgt.

7. Die Schlafzimmer müssen bis morgens 9 Uhr zwecks Reinigung geräumt sein.

8. Licht und Heizung wird in den Schlafzimmern nicht gestellt.

9. Im Interesse der Mitbewohner darf nach 10 Uhr in den Zimmern weder gesungen noch gespielt werden.

10. Die Verunreinigung der Treppen und des Hofes ist untersagt.

11. Um 10 Uhr abends ist gemeinschaftliche kurze Andacht.

12. Die Kündigung hat gegenseitig 8 Tage vorher zu erfolgen. Bei groben Verstößen gegen die Hausordnung kann sofortiger Auszug verlangt werden.

Der Vorstand des Jünglingsbundes besteht aus evangelischen Pastoren, an der Spitze Pastor F. Berlin. Dem Beruf nach überwogen im letzten Jahre unter den Besuchern eines einzelnen Heims: Arbeiter 92, Kaufleute und Schreiber 54, Konditor- und Bäckergesellen 53, Schlosser und Kellner je 21, Schlächter 17, Tischler 11. Andere Berufe waren nur vereinzelt vertreten. Der durchschnittliche Aufenthalt jedes Besuchers betrug, nach den mir gewordenen Mitteilungen zu schließen, nur $1^1/_3$ Wochen! Ueber zehn Prozent der vorhandenen Betten waren durchschnittlich leer. — Die Erfahrungen des Jünglingsbundes legen die Frage nahe, womit dem Vaterlande mehr gedient ist: Mit der Bereitstellung von 50 Betten für alleinstehende Personen, deren vaterländische Gesinnung sorgsam kontrolliert wird, die aber dem Heim in der Regel nach kürzester Zeit den Rücken kehren, oder mit Einrichtungen großen Stils, in denen ohne politische, religiöse und persönliche Beeinflussung hunderte und tausende dem Schlafstellenunwesen dauernd entzogen werden?!

In keinem Falle kann der geringe Erfolg, um nicht zu sagen Mißerfolg, den der Jünglingsbund mit seinen Heimen erzielt hat, etwas gegen die Aussichten der von mir in Uebereinstimmung mit vielen anderen Sozialpolitikern empfohlenen tendenzlosen Ledigenheime beweisen, und die Kreise der Praktiker, in denen jene Anregung jetzt auf guten Boden gefallen zu sein scheint, haben keinen Anlaß, sich durch die eben wiedergegebenen Mitteilungen beirren zu lassen. Ueber die neuen Ledigenheimpläne, die jetzt in Berlin im Werden sind, sei vorläufig folgendes mitgeteilt: Die alte Berliner Stadtvogtei ist von einem Unternehmer teils für Geschäfts-, teils für Wohnzwecke gepachtet worden. Die 200 Zellen sollten zu einem ganz billigen Hotel umgebaut werden. Die Anregung der „Soz. Praxis" hat den Gedanken nahe gelegt, die Räume mehr für den dauernden Aufenthalt Lediger einzurichten, und zwar insbesondere für diejenigen weiblichen Personen Sorge zu tragen, denen die Damenheime zu teuer und zu entlegen sind, der Besuch der bestehenden Mädchenheime aber als soziales Herabsteigen erscheinen muß. Bekanntlich ist es für die alleinstehende Frauenwelt auf sozialer Mittelstufe ja außerordentlich schwer, ein anständiges und geeignetes Unterkommen zu finden, und diesem Uebel abzuhelfen, wäre ein sehr dankenswertes und sozial bedeutsames Unternehmen. Allerdings muß mit einem sehr großen Maße von Takt und Geschick vorgegangen werden, wenn gerade die Räume eines so verrufenen alten Gebäudes für Ledigenheimzwecke nutzbar gemacht werden sollen. Die Befürchtung kann nicht unausgesprochen bleiben, daß ein Mißerfolg an dieser Stelle die ganze Idee der Ledigenheime für Berlin arg in Mißkredit bringen könnte.

Nun ist aber auch an anderer Stelle in den Kreisen der Praxis die in der „Soz. Praxis" wieder aufgenommene Anregung aufgegriffen worden und es besteht die Aussicht, daß ein Unternehmen ganz nach der hier vorgeschlagenen Art ins Leben gerufen werden wird. Nähere Mitteilungen darüber sind zur Zeit noch nicht am Platze. Es ist aber zu hoffen und zu wünschen, daß die Männer der Praxis sich mit jenen sozialpolitischen Kreisen, die sich um die Errichtung von Ledigenheimen bemühen, die Hand reichen

und das bedeutsame Werk der öffentlichen Wohlfahrtspflege durchführen werden. Jedenfalls muß dafür gesorgt werden, daß die Versuche einer wirksamen Eindämmung des Schlafstellenwesens und -Unwesens nicht wieder einschlafen, sondern in tatkräftiger Weise verwirklicht werden.

Berlin. Arthur Dix.

Eine Ausbildungsanstalt für Fürsorge-Arbeit errichtet die Zentrale für private Fürsorge, E. V., in Frankfurt a. M.; sie soll — da es Ausbildungsanstalten nur für Krankenpflege, Rettungshäuser und ähnliches gibt — eine praktische Ausbildung für die persönliche Behandlung der Bedürftigen, wie für alle die Rechts- und Verwaltungsfragen, die Organisatonsprobleme geben. Gelegentliche Vortragskurse genügen dazu weder bei den freiwilligen noch den beruflichen Kräften. Im nächsten Sommer soll versuchsweise ein praktischer Kursus in der Kinderfürsorge von etwa 3 bis 5 Wochen veranstaltet werden. Die Zahl der Teilnehmer soll so niedrig bemessen werden, daß sich jedem Gelegerheit bietet, praktisch mit den geschulten Beamten zusammen zu arbeiten. Die Zentrale hat die ärztliche und pflegerische Aufsicht über die Kostkinder in Bockenheim zusammen mit dem dortigen Damenausschuß übernommen; sie führt in steigender Zahl Vormundschaften, vermittelt Pflegestellen und den Besuch der Kinderpolikliniken, und sorgt für entlassene Schüler der Hülfsschule. Die Vorträge werden die rechtlichen Fragen, die öffentliche Waisenpflege, das Vormundschaftswesen und die Erziehungsanstalten behandeln. Anmeldungen nimmt die Zentrale, Frankfurt a. M., Börsenstraße 20, entgegen. Kosten werden außer denen des Aufenthalts in Frankfurt a. M. nicht erwachsen. Der Jahresbericht mit seinen Anlagen giebt Auskunft über die Fürsorge für Erholungsbedürftige, die Gründung von Walderholungsstätten in Frankfurt a. M., den Landaufenthalt und Ferienwanderungen, Schülerwanderungen in Vogelsberg und Rhön mit Abkochen in Feldkesseln u. s. w., Schülerinnenwanderungen durch den Spessart, über die Organisation des Landaufenthalts für jugendliche Arbeiterinnen, über die Fürsorge für uneheliche Kinder in Frankfurt a. M. und die Gründung einer Abteilung für Kinderfürsorge und die Entwicklung der Frankfurter Kinderfürsorge im 19. Jahrhundert, über die Tätigkeit des Notstandsausschusses und Anderes. Der Vorstand der Zentrale besteht aus Ch. L. Hallgarten, W. Merton, Dr. Chr. J. Klumker und Referendar W. Polligkeit.

Sommerpflege in Deutschland während des Jahres 1900. Nach dem vor kurzem veröffentlichten Bericht der Zentralstelle der Vereinigungen für Sommerpflege in Deutschland wurden im Sommer 1900 im ganzen 34 696 Kinder mit einem Kostenaufwande von 1 013 696 ℳ in geschlossenen Kolonien, in ländlichen Familien, sowie in Heilstätten und Stadtkolonien verpflegt. Die Zahl der ermittelten Stadtkolonisten stellte sich auf 10 574, die der Landpfleglinge auf 2609, während in geschlossenen Kolonien 15 287 und in Kinderheilstätten 6276 Kinder Unterkunft und Pflege fanden. In einer Anzahl von Städten fand eine Winterpflege der Kolonisten und anderer bedürftiger Kinder durch Darreichung von Milch und Stärkungsmitteln, Frühstück, Mittagessen und Bädern statt. Die Nach- und Winterpflege erstreckte sich auf 10 798 Kinder; sie erforderte zu ihrer Durchführung 34 969 ℳ.

Genossenschaftswesen.

Die Entwicklung des Genossenschaftswesens in Holland im Jahre 1901/1902 stellt das zehnte Jahrbuch des „Niederländischen Genossenschaftsbundes" als eine nicht vollkommen zufriedenstellende dar. Zwar ist die Zahl der Genossenschaften gegen das Vorjahr um 139 gestiegen und betrug am 1. Oktober 1902 1295, jedoch mangelt es an einem einheitlichen Zusammenwirken. Gehören doch nur 72 dem Niederländischen Genossenschaftsbunde an, weshalb auch die Errichtung gemeinsamer Fabriken, wozu mit der Seifenfabrik ein vielversprechender Anfang gemacht worden ist, noch nicht weiter gefördert werden konnte. Dagegen hat sich die Zahl der Bäckereien von 40 auf 55 gehoben. Während die landwirtschaftlichen Genossenschaften zum Ankauf von Kunstdünger, Sämereien 2c. und zum Verkauf der Produkte je durch eine vermehrt wurden, stieg die Zahl der Molkereigenossenschaften von 498 auf 539. Unter den Baugenossenschaften herrschte auch ein reges Leben, es wurden 21 neue Vereine gegründet und bei dem Wohnungsgesetz, das im September in Kraft trat, ist es zu erwarten, daß in Zukunft auf diesem Gebiete Fortschritte gemacht werden. Allmählich wird das gemeinschaftliche Eigentum dem individuellen Besitze der Wohnungen vorgezogen. Bei den Kreditvereinen steigerte sich die Anzahl von 142 auf 191, jedoch beginnt sich hier der Gegensatz zwischen den einzelnen Konfessionen in unliebsamer Weise bemerkbar zu machen, während ferner eine ungesunde Verschiebung der Aufgaben eintritt, insofern als die ausschließlich für die Landwirtschaft geschaffenen Kreditvereine auch Handwerkern und Kaufleuten Zutritt gewähren, was bei der Verschiedenheit der Interessen dieser Gruppen leicht zu gefährlichem Zwiespalt Veranlassung geben kann. Aus der gesamten Darstellung geht hervor, daß die holländische Genossenschaftsbewegung an sich ein gesundes, regsames Leben birgt, daß es aber noch an einem einheitlichen, zielbewußten Gestaltungsplane fehlt, dessen Aufstellung zu einer fruchtbaren Entfaltung viel beitragen wird.

Zur Gründung der genossenschaftlichen Weberei durch die Genter Arbeiterschaft. Die von Anseele gegebene Anregung zur Errichtung einer Weberei durch die Arbeiterschaft (Soz. Praxis Sp. 20) hat schnell greifbare Gestaltung gewonnen. Auf dem am Sonntag den 8. v. Mts. in Brüssel tagenden Kongreß von Delegierten der belgischen sozialistischen Kooperativgenossenschaften wurde bereits ihre Gründung beschlossen und ihr Statut festgelegt. Sie wird unter dem Namen „Die vereinigte Weber-Arbeitergenossenschaft" ins Leben gerufen. Das Gründungskapital beträgt 200 000 Franken. Es werden zunächst 50 mechanische Stühle in Betrieb gesetzt. Wie Anseele erklärte, genügen diese gerade, um den Bedarf der belgischen sozialistischen Konsumgenossenschaften an Webstoffen zu decken. Die Konsumgenossenschaften, welche durch Anteilscheine direkt an dem Werke interessiert werden, sollen aber auch diejenigen Textilprodukte durch die neue Genossenschaft beziehen, die nicht in derselben hergestellt werden. Aktien im Werte von 25 Franken werden ausgegeben; Anseele wird der Direktor der neuen Weberei.

Kooperative Bäckereibetriebe in Frankreich. Einer Enquête des Verbandes der französischen Konsumgenossenschaften zufolge bestehen gegenwärtig in Frankreich ungefähr 700 kooperative Bäckereibetriebe. Die meisten derselben befinden sich in den westlichen Departements, doch wird neuestens auch eine beachtenswerte Ausdehnung derselben im Norden Frankreichs konstatiert. Diese ist darauf zurückzuführen, daß die kleinen Backstuben allmählich durch die großen Mühlen verdrängt werden, die die Bäcker in Abhängigkeit halten und einen Bruch mit der traditionellen Gewohnheit durchsetzten, daß die landwirtschaftlichen Arbeiter, die einen Teil ihres Lohnes in natura erhalten, ihr Getreide nach wechselndem Satze beim Bäcker gegen Brot eintauschten (80 kg Brot für 100 kg Weizen oder 100 kg Brot gegen 100 kg Weizen plus 6—7 frcs. u. s. w.). Die Einstellung dieses Tauschverfahrens veranlaßte die landwirtschaftlichen Arbeiter zur Gründung von kooperativen Bäckereibetrieben, die namentlich im Departement Oise et Somme größere Dimensionen angenommen hat.

Fortschritte in der Genossenschaftsbewegung in Großbritannien. Wie die „Labour Gazette" berichtet, betrug der Gesamtumsatz der 4 Großeinkaufsgenossenschaften in Großbritannien im letzten Quartal 1902: 6 884 785 £, d. h. gegen den entsprechenden Zeitabschnitt im Vorjahre eine Vermehrung von 447 077 £ oder 6,9 % und gegen den entsprechenden Zeitraum in 1897 von 50,6 %. Nach dem letzten Jahresbericht der Englischen Großeinkaufsgenossenschaft gehörten dieser Ende 1902 1106 Genossenschaften an, die zusammen 1 392 399 Mitglieder zählten und ein Gesamtvermögen von 3 502 650 £ besaßen, während ihr Jahresumsatz in 1902 18 397 559 £ erreichte, d. h. gegen 1901 eine Zunahme von 4,3, gegen 1897 eine solche von 54,3 %. Der Schottischen Großeinkaufsgesellschaft gehörten nach ihrem Jahresbericht Ende 1902 284 Genossenschaften mit zusammen 281 258 Mitgliedern an. Ihr Gesamtvermögen belief sich auf 2 125 134 £, ihr Gesamtumsatz im Jahre 1902 auf 6 059 119 £, gegen 1901 ein Mehr von 6,3, gegen 1897 ein solches von 37,5 %. Diese Zahlen geben ein deutliches Bild von dem gewaltigen Aufschwung des Genossenschaftswesens in Großbritannien in den letzten 5 Jahren.

Soziale Medizin und Hygiene.

Wandlungen in der Volksernährung.

Der menschliche Körper bedarf zum Aufbau der beim Lebensprozeß zu Grunde gehenden Gewebszellen und zur Herbeischaffung neuer Spannkraft für die in Körperwärme und Muskelarbeit verausgabte lebendige Energie einer reichlichen Zufuhr von aus der Außenwelt stammendem Material, das wir als Nahrung bezeichnen. Diese Nahrung besteht aus verschiedenen Nahrungsmitteln, die für den Stoffwechsel durchaus nicht gleichwertig sind. Die Zweckmäßigkeit der einzelnen Nahrungsmittel vom physiologischen und chemisch-physikalischen Gesichtspunkt aus auf das sorgfältigste ermittelt zu haben, ist das Verdienst der hygienischen Wissenschaft. Aber wie für die Hygiene im allgemeinen, so gilt für die der menschlichen

Nahrung ganz besonders, daß die im chemischen und bakteriologischen Laboratorium gewonnenen Resultate erst dann für die Allgemeinheit Wert gewinnen, wenn sie durch die Ergebnisse der Sozialwissenschaften ergänzt und auf ihre Verwendbarkeit für die soziale Praxis geprüft worden sind. Nur dadurch, daß die Kost der großen Masse des Volkes über die unmittelbar gegebenen Bedürfnisse hinaus bis zu den aus den sozialen Verhältnissen erwachsenen Bedingungen, unter denen diese Bedürfnisse ihre Befriedigung finden, verfolgt wird, kann die hygienische Betrachtung der Nahrung zu einer sozialhygienischen erweitert werden.

Ein Berliner Arzt Dr. med. Alfred Grotjahn hat sich in einer als 2. Heft des 20. Bandes der Schmollerschen „Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen" erschienenen Schrift „Ueber Wandlungen in der Volksernährung" (Leipzig 1902, Verlag von Duncker & Humblot) der außerordentlich mühevollen und anerkennenswerten Aufgabe unterzogen, 490 Arbeiter-Haushaltsrechnungen der reichhaltigen Arbeiterbudgetsliteratur nach dem von Engel angegebenen Berechnungsmodus für eine erwachsene männliche Person pro Jahr einheitlich zu berechnen, um zu untersuchen, welchen Einfluß die vollständige Loslösung des auf reinen Geldlohn angewiesenen Lohnarbeiters von der früheren Naturalwirtschaft auf die Ernährung der arbeitenden Klassen ausgeübt hat. Unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Physiologie der Ernährung muß als Kostmaß für den erwachsenen Arbeiter unserer Breiten gefordert werden, jährlich in kg:

	mindestens	bis normaliter
Cerealien	250	275
Kartoffeln	150	200
Leguminosen	30	40
Milch	180 l	350 l
Fett	15	30
Fleisch	50	60.

Demgegenüber zeigt die tatsächliche Ernährung in den Kreisen der Wohlhabenden, von denen Grotjahn 12 Budgets aufgeführt hat, folgende Daten: Es verzehrten jährlich in kg:

Ein Tabakhändler in Ixelles bei Brüssel 156 Brot, 200 Kartoffeln, 30 Butter, 108 Fleisch.

Ein Berliner Kaufmann (6 köpfige Familie) 146 Cerealien, 247 Kartoffeln, 165 Milch, 26 Fett, 82 Fleisch.

Ein akademisch gebildeter Beamter im Kanton Thurgau 149 Cerealien, 111 Kartoffeln, 28 Zucker, 19 Fett, 118 Fleisch.

Ein kaufmännischer Angestellter einer Papierfabrik der Chasenk 842 Cerealien, 182 Kartoffeln, 12 Zucker, 18 Fett, 102 Fleisch.

Ueber die Kost der städtischen Handwerker, Unterbeamten und gut gestellten Arbeiter geben wir ebenfalls pro erwachsene männliche Person in kg jährlich berechnet folgende Beispiele:

Ein Solinger Waffenschmied 801 Cerealien, 292 Kartoffeln, 21 Fett, 62 Fleisch.

Ein Typograph in Brüssel 288 Cerealien, 107 Kartoffeln, 15 Fett, 46 Fleisch, 8 Zucker.

Ein Pariser Feinwäscher 278 Cerealien, 40 Kartoffeln, 21 Fett, 86 Fleisch, 10 Zucker.

Ein Uhrfabrikarbeiter in Genf 155 Cerealien, 155 Kartoffeln, 13 Fett, 70 Fleisch.

Ein Pariser Zuschneider 358 Cerealien, 44 Kartoffeln, 17 Fett, 104 Fleisch, 14 Zucker.

Ein Klempnermeister in Aix 178 Cerealien, 223 Kartoffeln, 19 Fett, 64 Fleisch.

Ein alleinstehender kalifornischer Goldgräber (samt Jagdhund) 245 Cerealien, 135 Kartoffeln, 31 Fett, 167 Fleisch, 44 Zucker.

Das zuletzt angeführte Budget, das außerdem noch 250 kg Früchte und Gemüse aufweist, bezeichnet Grotjahn als das Bild einer geradezu idealen Ernährungsweise. Diese Zahlen zeigen vom physiologischen Gesichtspunkt aus große Aehnlichkeit mit jenen aus den Budgets des wohlhabenden Mittelstandes. Der Hauptunterschied in der Kost wird in der aus den Haushaltsrechnungen nicht ersichtlichen Zubereitungsweise, nicht in der physiologischen Zweckmäßigkeit liegen.

Die Kost der Bauern, ländlichen Arbeiter, Handwerker, Fischer und des Gesindes in diesen Klassen zeigt gegenüber den behandelten zwei Gruppen einen ausgeprägt lokalen Charakter, der bei jenen verwischt oder nahezu verschwunden ist.

Nach unserem bisherigen Berechnungsmaßstab verzehrte in kg:

Ein unfreier Bauer aus der Orenburger Steppe 772 Cerealien, 71 Leguminosen, 16 Fett, 82 Fleisch.

Ein unfreier Schmied im nördlichen Ural (Eisengruben) 429 Cerealien, 18 Kartoffeln, 475 Milch, 62 Fleisch.

Ein Bauer in Syrien 395 Cerealien, 208 Kartoffeln, 354 Milch, 59 Fleisch, 17 Fett.

Ein Dachdecker im nördlichen Frankreich 173 Cerealien, 222 Kartoffeln, 64 Fleisch, 19 Fett.

Ein holländischer Küstenfischer 446 Cerealien, 109 Kartoffeln, 183 Fleisch, 59 Fett.

Ein französischer Weinbauer 392 Cerealien, 129 Kartoffeln, 82 Fleisch, 43 Fett.

Ein Winzer im Elsaß 386 Cerealien, 434 Kartoffeln, 88 Fleisch, 26 Fett, 23 Käse.

Ein Pächter der Gascogne 492 Cerealien, 65 Leguminosen, 350 Milch, 53 Fleisch, 28 Fett.

Ein Knecht auf einem mecklenburgischen Rittergute 350 Cerealien, 264 Kartoffeln, 500 entrahmte Milch, 30 Fleisch, 26 Fett.

Wenn auch zufolge der engen Verbindung mit dem Grund und Boden der Heimat, deren Gebräuchen und wirtschaftlichen Struktur die freie Wahl der Nahrungsmittel außerordentlich beschränkt ist und der Ernährung ein bestimmtes, lokales Gepräge aufgedrückt wird, so ist sie vom hygienischen Standpunkt aus betrachtet durchaus rationell in der Zusammensetzung und zugleich quantitativ allen Anforderungen entsprechend. Das Witzwort, daß Kartoffeln sehr gut schmecken, wenn man sie vorher den Umweg durch das Schwein machen läßt, bewährt sich auch in hygienischer Beziehung. Die Haltung von einer Kuh oder Ziegen hat für die Ernährung des kleinen Mannes nicht annähernd die gleiche Bedeutung, wie die Mästung des Hausschweins für den eigenen Verbrauch. So finden sich denn in dieser Gruppe eine Anzahl von Budgets, die wir der Kürze halber nicht anführen wollen, die einen solchen Mangel an Fett und Fleisch aufweisen, daß daran allein sich die Diagnose auf Unterernährung stellen läßt. Dieser Mangel wird aber überall durch überreichliche Zufuhr von Cerealien auszugleichen gestrebt.

Einen ganz anderen Charakter weist die Kost der von jeder Naturalwirtschaft losgelösten, nur auf Geldlohn angewiesenen industriellen Arbeiter auf. In der Kost der Wohlhabenden sowohl, wie in der der kleinbürgerlichen Kreise in den Städten, der niederen Beamten und der gutgelohnten Arbeiter zeigte sich die Tendenz, von den voluminösen und wenig geschmackvollen Nahrungsmitteln der ländlichen Bevölkerung (Roggenbrot, Leguminosen, Mehlspeisen, Pflanzenfetten) abzugehen und den Nahrungsbedarf mehr durch konzentrierte, leicht verdauliche und schmackhafte Produkte (Fleisch, Weißbrot, Zucker) zu decken. Dieses vom hygienischen Standpunkt aus durchaus verständige Bestreben findet seine Grenze in der Unzulänglichkeit der zur Verfügung stehenden Geldmittel. Nur die festbezahlten Arbeiter können den Uebergang zu einer rationellen Fleisch-Weizenbrot-Zuckerkost vollziehen. Weite Schichten der industriellen Arbeiterschaft bleiben in diesem Uebergange stecken; sie essen nicht mehr genug Brot, Kartoffeln, Leguminosen, Mehlspeisen und Fett, und noch nicht genug Fleisch, Weizenbrot, Butter und Zucker, sodaß sich ein Zustand der chronischen Unterernährung ergibt, selbst wenn das Nahrungsbudget sich qualitativ vorteilhaft von den soeben besprochenen lokalen Konsumtypen unterscheidet. Die enorme Verbesserung, die die Ernährung der handarbeitenden Bevölkerung nach weit verbreiteter Anschauung im Verlaufe des neunzehnten Jahrhunderts erfahren haben soll, ist häufig weiter nichts, als eine Umwandlung zureichender, derben Lokalcharakter tragender Landkost in eine Ernährung, die qualitativ die der wohlhabenden Klassen nachahmt, aber sie quantitativ doch nicht erreicht.

Folgende Bergarbeiterbudgets hochcivilisierter westeuropäischer Völker können entfernt nicht einen Vergleich in der Ernährung aushalten mit der Kost des oben angeführten russischen Hüttenarbeiters (Schmied), der nebenher eigene Landwirtschaft treibt. Es verzehrten nämlich:

Ein Bergmann aus Klausthal im Ober-Harz 250 Cerealien, 95 Kartoffeln, 24 Fleisch, 7 Fett.

Ein Bergmann aus den Silbergruben der Auvergne 889 Cerealien, 70 Kartoffeln, verschwindend wenig Fleisch, 11 Fett.

Noch schlimmere Verhältnisse zeigen:

Ein französischer Weber aus Mamers (Sarthe) 378 Cerealien, 41 Kartoffeln, 6 Fleisch, 5 Fett.

Ein Weber in Godesberg (Rheinprov.) 238 Cerealien, 265 Kartoffeln, 21 Fleisch, 11 Fett.

Diese Budgets stammen aus den Jahren 1845, 1848 und 1850. In neuerer Zeit ist es aber nicht besser geworden, wie folgende aus den 80er und 90er Jahren stammende Budgets zeigen:

Ein Kohlenhäuer im Ruhrgebiet 240 Cerealien, 274 Kartoffeln, 42 Fleisch, 39 Fett.

Ein Genter Weber 205 Cerealien, 303 Kartoffeln, 28 Milch, 10 Fett und verschwindend wenig Fleisch.

Ein belgischer Messerschmied 340 Cerealien, 370 Kartoffeln, 11 Fett und verschwindend wenig Fleisch.

Ein Zurichter einer belgischen Waffenfabrik 248 Cerealien, 128 Kartoffeln, 5 Zucker, 7 Käse, 28 Fett, 31 Fleisch.

Ein Bergarbeiter im nördlichen Frankreich 259 Cerealien, 170 Kartoffeln, 8 Zucker, 26 Fett, 50 Fleisch.

Ein Kohlenhäuer aus den Loire-Wäldern 278 Cerealien, 142 Kartoffeln, 12 Zucker, 22 Fett, 36 Fleisch.

Ein Baumwollspinner in der Nähe von Reichenberg 197 Cerealien, 268 Kartoffeln, 34 Leguminosen, 77 Milch, 12 Fett, 8 Fleisch.

Während wir bei den älteren Budgets ähnlich schlecht gestellter Arbeiter sehen, wie einem Mangel an Fleisch und Fett ein überreichlicher Konsum von Cerealien parallel ging, sehen wir bei dem zuletzt aufgeführten Spinner, wie der nämliche Mangel neben einem außerordentlich hohen Verbrauch von Kartoffeln einhergeht. Dadurch wird die Gesammternährung natürlich noch weniger rationell. Am schlimmsten steht es natürlich bei kinderreichen Familien, eine traurige, auf eine Entartungstendenz hinweisende Thatsache!

Dieses Steckenbleiben der meisten Industriearbeiter in dem Uebergang von der groben, aber genügenden Bauernkost zu der feineren, aber noch nicht genügenden Ernährungsweise der Wohlhabenden, ist gleichbedeutend mit einer Tendenz zur chronischen Unterernährung. Dieser Tendenz bei der großstädtischen und industriellen Arbeiterschaft geht nun aber eine zweite bei der landwirthschaftlichen Arbeiterbevölkerung parallel: Nahrungsmittel, die früher nur für den Eigenkonsum Werth hatten, erhalten Marktwerth, werden dem städtischen oder dem Weltmarkte zugeführt und dem lokalen Konsum entzogen. Es wäre zu wünschen, daß diese interessanten Forschungen aus dem Grenzgebiet von Hygiene und Sozialwissenschaft, von ebenso tüchtigen Forschern wie Grotjahn weitergeführt werden.

Dr. Cl. Heiß.

Die Wasserversorgung der Großstädte ist eines der wichtigsten Momente für die Volksgesundheit. In Hamburg haben die Sterblichkeits- und Erkrankungsziffern einen jähen Abfall genommen, nachdem die Filtrationsanlagen auf der Kaltenhofe eröffnet waren und das Elbwasser dadurch in filtriertem Zustande den Konsumenten geliefert wurde. Eine weitere Verbesserung der Trinkwasserverhältnisse in Hamburg ist nunmehr in Vorbereitung. Die im Jahre 1899 nach voraufgegangener Ausführung einer Reihe von Vorarbeiten erfolgte Bewilligung eines Betrages von 320 000 *M.* für die hydrologische Untersuchung der Umgebung Hamburgs geschah in der sich auf das Ergebnis jener Vorarbeiten stützenden Erwartung, daß der Untergrund sich ergiebig genug erweisen werde, um eine Mitverwendung des zu erschließenden Grundwassers, sofern seine Beschaffenheit dies gestatte, bei der Wasserversorgung der Stadt zu rechtfertigen. Diese Untersuchungen sind inzwischen unter der fortlaufenden Mitwirkung des Direktors des Hygienischen Instituts, Professor Dr. Dunbar, sowie unter dem Beirat des geologischen Sachverständigen Professor Dr. Gottsche zur Ausführung gelangt und nunmehr insofern zu einem vorläufigen Abschluß gelangt, als das Ergebnis derselben eine Entschließung sowohl über die Richtung, in welcher die Untersuchungen noch weiter fortzuführen sind, wie auch über die praktische Mitverwendung des Grundwassers bei der Wasserversorgung der Stadt ermöglicht. Besonders haben drei Tiefbohrungen im Billwärder Ausschlag günstigen Erfolg gehabt. Von besonderer Bedeutung ist der fernere Vorschlag der Deputation für die Stadtwasserkunst, in Anbetracht der großen Wassermengen, welche die drei Tiefbrunnen in freiem Auslauf über Terrain liefern, den Versuch zu machen, durch Erbohrung einer Reihe fernerer, bis auf etwa 250 m hinabzuführender Tiefbrunnen nicht nur weitere wichtige Aufschlüsse über die für eine Grundwasserversorgung in größerem Maßstabe in Betracht kommenden Verhältnisse zu gewinnen, sondern auch alsbald schon größere Grundwassermengen für die Versorgung der Stadt unmittelbar nutzbar zu machen. Der betreffende Vorschlag geht dahin, noch mehr Brunnen dieser Art zu erbohren und die zur Ausführung des gewonnenen Wassers herzustellende Fassungsanlage mittels einer Leitung direkt mit dem nahegelegenen Pumpwerk in Rotenburgsort in Verbindung zu setzen. Dementsprechend richtet der Senat das Ersuchen an die Bürgerschaft, es mit zu genehmigen, daß für die zur Mitverwendung von Grundwasser bei der Wasserversorgung der Stadt erforderlichen Maßnahmen, sowie für die Fortsetzung der hydrologischen Untersuchung der Umgebung Hamburgs eine Summe von 1 425 000 *M.* zur Verfügung gestellt werde.

Die Gesundheitsverhältnisse in Großstädten und die auf dem Lande. Zur Beantwortung dieser Frage hat Dr. Roder (Türkheim) eine hygienische Studie angestellt. Mit Pettenkofer versteht er unter Gesundheit „jenen körperlichen und seelischen Zustand, welcher durch eine Summe von organisch zusammenwirkenden Funktionen uns erleichtert, den Kampf ums Dasein zu bestehen". Er betrachtet zunächst die allgemeinen Gesundheitsfaktoren (Luft, Wasser, Boden, Licht), dann die besonderen Gesundheitsfaktoren (Wohnung, Nahrung, Kleidung, Reinlichkeitspflege, soziale Stellung), bespricht ferner die Wirkung dieser Faktoren auf die Morbidität und die Mortalität. Die Arbeit enthält sonach in kurzen Zügen einen kleinen Abriß der gesammten Hygiene, und es ergiebt sich daraus, daß die Gesundheitsverhältnisse der Stadt im Allgemeinen ungünstiger sind als die des Landes, was zurückzuführen ist auf die Dichtigkeit der Bevölkerung, die Luft- und Bodenverunreinigung, die Gefahren des Verkehrs und die größere und schnellere Verbreitungsfähigkeit ansteckender Krankheiten, sowie auf die sozialen Verschiedenheiten beider Vergleichsobjekte. Diesen Schädigungen stehen allerdings in der Großstadt auch wesentliche Vertheidigungs- und Besserungsmittel gegenüber, deren das Land meistens entbehrt und welche manche schlimme Folgen des städtischen Lebens wieder aufheben. Sie genügen aber nicht, um die zweifellos höhere Sterblichkeit der Großstadt soweit herabzusetzen, daß ein Vergleich mit dem Lande nicht jeder Zeit zu Gunsten des letzteren ausfällt.

Schulärztliche Untersuchungsergebnisse in der Schweiz. Im Jahre 1897 wurde in der Schweiz eine Zählung der schwachsinnigen, körperlich gebrechlichen und sittlich verwahrlosten Schulkinder ausgeführt, die in verschiedener Beziehung lückenhaft geblieben war. Um ausreichende und zuverlässige Feststellungen über abnorme Kinder zu beschaffen, wurde eine alljährlich stattfindende Untersuchung der in die Schule eintretenden Kinder durch die Schulärzte in 16 Kantonen angeordnet. In den Jahren 1899 und 1900 wurden, wie die „Stat. Korr." der „Schweizerischen Statistik" (Jahrg. 1901) entnimmt, zusammen 107 968 Kinder mit dem Ergebnis untersucht, daß darunter 15 595 Kinder = 144 aufs Tausend als nicht völlig normal erklärt werden mußten. Davon waren 2578 mit geistigen Gebrechen behaftet, und zwar waren blödsinnig 83, schwachsinnig in höherem Grade 552, in geringerem Grade 1943. Die Zahl der Schwachsinnigen ist infolge sorgfältigerer Prüfung im letzten Berichtsjahre gegen das vorhergehende gesunken; dagegen blieb das Verhältnis der körperlichen Gebrechen, die leichter festzustellen sind, in beiden Jahren annähernd das gleiche. Es litten daran in den Jahren 1899 und 1900 zusammen 12 906 Kinder, und zwar an Augenfehlern 6895, an Gehörfehlern 2032, an Fehlern der Sprachorgane 1833, an Nervenkrankheiten 130 und an anderen Krankheiten 2016; sittlich verwahrlost waren 111 Kinder. Von den 15 595 nicht normalen Kindern konnten 14 262 = 91,5 a. T. dem Unterricht in der öffentlichen Volksschule folgen; für 1338 = 8,5 a. T. wurde Ueberweisung an eine Spezialklasse oder -anstalt angeordnet. Für ein Jahr von der Schule ausgeschlossen wurden 1899 367 und 1900 362 Kinder.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Die Tätigkeit des Gewerbegerichts in Karlsruhe im Jahre 1902 umfaßte nach dem kürzlich erschienenen Jahresberichte 640 Rechtsstreitigkeiten aus dem laufenden und 9 aus dem Vorjahre. Hiervon wurden 644 erledigt, 5 mußten auf das folgende Jahr übertragen werden. Durch Urteil wurden 437 entschieden, 207 auf anderem Wege, davon 97 durch Vergleich. Der Gesamtwert der erledigten Rechtsstreitigkeiten betrug 24 920 *M.* Als Einigungsamt wurde das Gewerbegericht im Berichtsjahre einmal von den Arbeitern einer Lederfabrik um Vermittlung angerufen, wobei auch Verhandlungen vor dem Vorsitzenden stattfanden. Seitens der Unternehmer wurde aber die Vermittlung des Gewerbegerichts abgelehnt.

Das Einigungsamt in Mariemont. Das Syndikat der Bergarbeiter des Kohlenreviers von Mariemont hat in einer Generalversammlung mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, die Leitung der Kohlengruben zur Wiederherstellung des Einigungsamtes aufzufordern, das nach dem Streik von 1899 sich nicht wieder konstituiert hat. Es wurde eine Deputation gewählt und mit der Aufgabe betraut, wegen Konstituierung des Einigungsamtes und Schiedsgerichts, deren Vorteile die Arbeiterschaft keineswegs verkennt, mit den Arbeitgebern in Fühlung zu treten.

Litterarische Mitteilungen.

Prigge, Dr. Paul, Die Volksversicherung als Zweig der Lebensversicherung. Frankfurt a. M. 1902, Dr. Eduard Schnapper. 61 S. Preis 1,60 *M.*

Vigelius, Dr. jur. Carl, Handbuch für Sparkassen. Zum praktischen Gebrauch bearbeitet. 5. Lieferung. Breslau 1902, M. & H. Marcus.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XII. Jahrgang. Berlin, den 9. April 1903. Nummer 28.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Wir können unsern Lesern die erfreuliche Mitteilung machen, daß wir nach einem Vertrage mit der Verlagsbuchhandlung das vom Kaiserl. Statist. Amt herausgegebene

Reichs-Arbeitsblatt

regelmäßig, und zwar trotz der für uns erwachsenden nicht unbeträchtlichen Kosten gratis, der „Sozialen Praxis“ beilegen werden.

Die Redaktion der „Sozialen Praxis“.

Inhalt.

Der Arbeiterausschuß der Optischen Werkstätte zu Jena.

Neben den theoretischen Erörterungen über Wesen und Nutzen von Arbeiterausschüssen in der Großindustrie dürfte es wohl nicht ohne Interesse sein, auch wieder einmal*) an einem Bilde aus der Praxis zu sehen, wie im einzelnen sich die Organisation und Arbeitstätigkeit einer Arbeitervertretung nutzbringend gestalten läßt. Es soll zu diesem Zweck im folgenden eine eingehendere Darstellung des Arbeiterausschusses der Optischen Werkstätte zu Jena gegeben werden. Die Optische Werkstätte (Firma Carl Zeiß) ist bekanntlich Eigentum der von Professor Abbe begründeten Carl Zeiß-Stiftung und steht somit auf der Rechtsgrundlage des Statuts dieser Stiftung, das am 26. Juli 1896 unterschriftlich vollzogen ist. Zu jener Zeit hatte der Betrieb noch keinen ständigen Arbeiterausschuß. Auch das Stiftungsstatut machte diese Einrichtung noch nicht zu einer obligatorischen; es sah aber im § 64 die Möglichkeit vor, daß Arbeitervertretungen eingerichtet würden, welchen Befugnisse zustehen sollten:

1. gegenüber der Gesamtheit der Arbeiterschaft eines Stiftungsbetriebes,
2. gegenüber einem Teil der Arbeiterschaft, der nicht nur Lehrlinge und Personen unter 18 Jahren umfaßt, und
3. gegenüber der Geschäftsleitung.

Für derartige Arbeitervertretungen gibt das Statut gewisse Wahlvorschriften und gewährt bestimmte Rechte. Danach müssen die Vertreter der Arbeiterschaft in jedem Kalenderjahr neu gewählt werden. Die Wahlen sind geheim und direkt. Wahlberechtigt sind sämtliche über 18 Jahre alten im Wochenlohn stehenden Geschäftsangehörigen, also ausgenommen alle, die Monatsgehalt beziehen. Der Ausschuß muß aus mindestens 12 Mitgliedern bestehen. Wählbar sind alle volljährigen, seit mindestens einem Jahre im Betriebe tätigen, im gewöhnlichen Lohnverhältnis stehenden Arbeiter. Eine weitere Beschränkung der Wählbarkeit ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der so gewählten Körperschaft spricht das Statut das Recht zu,

1. auch ohne Einberufung durch die Geschäftsleitung zusammenzutreten und
2. in allen Angelegenheiten des Betriebes von der Geschäftsleitung gehört zu werden.

In welchem Sinne diese Bestimmungen gemeint sind, geht noch deutlicher hervor aus den Motiven und Erläuterungen zum Entwurf des Statuts vom Mai 1895, in denen es auf Seite 26 heißt:

„Bisher ist in den Stiftungsbetrieben noch kein Anlaß gewesen, Rechte, welche jedem einzelnen Arbeiter und andererseits der Geschäftsleitung zustehen, ständig auf eine besondere Zwischeninstanz zu übertragen; man hat nur in einigen Fällen behufs Verhandlung bestimmter

*) Vgl. Freese, Das konstitutionelle System im Fabrikbetriebe. 1900.

Angelegenheiten die Wahl eines Ausschusses ad hoc herbeigeführt. Wenn aber, wie es wahrscheinlich ist, über kurz oder lang auch hier eine ständige Zwischeninstanz Bedürfnis wird, so soll diese eine wirkliche Arbeitervertretung sein, nicht eine Coulisse, hinter welcher zuletzt wieder der Unternehmer stecken kann. Sie soll also in allen Stücken so konstituiert sein, daß sie das volle Vertrauen der Arbeiterschaft haben muß, eine Vertretung ihrer Interessen zu sein, damit die Geschäftsleitung, wenn sie in irgend einer Sache mit dieser Vertretung ins reine gekommen ist, annehmen kann, auch mit der ganzen Arbeiterschaft im reinen zu sein."

Tatsächlich eingeführt wurde eine ständige Arbeitervertretung in der Optischen Werkstätte erst im Anfang des Jahres 1897, während früher Ausschüsse nur vorübergehend und für bestimmte Zwecke zusammengetreten waren. In jenem Jahre standen Verhandlungen von größerer Bedeutung in Aussicht, namentlich über die Neuredaktion des Arbeitsvertrages und des Pensionsstatuts. Man entschied sich diesmal, eine dauernde Organisation zu schaffen. Als Aufgabe des Arbeiterausschusses wurde bezeichnet: In regelmäßigen Zusammenkünften mit der Geschäftsleitung außer den oben erwähnten besonderen auch alle sonstigen den Betrieb betreffenden allgemeinen Angelegenheiten zu erörtern und so im persönlichen Verkehr mit der Geschäftsleitung diese über die Auffassung und Wünsche der Arbeiterschaft fortgesetzt unterrichtet zu halten.

Inwieweit diesem ständigen Ausschuß außerdem noch irgend welche anderen Befugnisse im Sinne des § 64 des Stiftungsstatuts zu übertragen sein würden, überließ man vorläufig noch der Zukunft. Damit solches aber, falls Anlaß hierzu einträte, sofort geschehen könnte, ohne anderweitige Wahlen nötig zu machen, kamen von anfang an die obengenannten Wahlvorschriften des Statuts zur Anwendung. Ausdrücklich wurde der Arbeiterschaft von seiten der Geschäftsleitung empfohlen, Personen zu wählen, die

1. sich nicht scheuten, ihre Ansichten offen auszusprechen und
2. auch gewillt seien, in allen Angelegenheiten immer gute Fühlung mit ihren Wählern zu erhalten.

Die speziellen Grundsätze, welche damals und auch weiterhin bei den Wahlen befolgt wurden, sind folgende: Die Arbeiterschaft wird auf Grundlage der verschiedenen Betriebsabteilungen bezw. Arbeitsräume in eine Anzahl von Gruppen zergliedert. Auf je 15 Wahlberechtigte (anfangs auf 20) wird 1 Vertreter gerechnet und, soweit die Zahl der Wahlberechtigten nicht durch 15 teilbar ist, auf je weitere 8 ein weiterer Vertreter. Kleine Abteilungen werden mit anderen gleichartigen zusammengetan, so daß sie zusammen mindestens 15 Wähler zählen. Gruppen, die nicht gut mit anderen zusammenzuziehen sind, haben, auch wenn sie nicht einmal 15 Arbeiter umfassen, ebenfalls das Recht, 1 Mitglied in den Ausschuß zu wählen. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, auf welche soviel Namen geschrieben werden, als die Gruppe Vertreter zu wählen hat. Als gewählt gelten für jede Gruppe diejenigen, auf welche die höchsten Stimmenzahlen gefallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahlen erfolgen nach Schluß der Arbeitszeit und werden durch die drei ältesten Mitglieder der einzelnen Wahlabteilungen geleitet.

Von Anfang an wurden Protokolle geführt, seit 1899 werden sie vervielfältigt und in gleicher Weise wie die Bekanntmachungen der Geschäftsleitung in allen Werkstätten ausgehängt. Die Sitzungen fanden anfangs 14tägig, dann monatlich, schließlich, was das Beste ist, je nach Bedarf statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Ausschusses. Einige Tage vor der Sitzung muß die Tagesordnung der Geschäftsleitung mitgeteilt werden, falls diese an der Versammlung teilnehmen soll. Interpellationen über Angelegenheiten, die vorherige Orientierung der Geschäftsleitung erfordern, sind ebenfalls rechtzeitig vorher anzumelden.

Von den Verhandlungsgegenständen, die im Laufe der Jahre den Arbeiterausschuß beschäftigten, seien nur die wichtigsten hervorgehoben. Es wurde beraten über die Revision des Arbeitsvertrages und über die Erweiterung des Pensionsstatuts, durch welche die Familienversicherung eingeführt wurde. Die Arbeiterwohnungsfrage wurde eingehend besprochen, eine Wohnungsenquete veranstaltet und der Plan, aus Mitteln der Carl Zeiß-Stiftung Zweifamilienhäuser für Geschäftsangehörige zu bauen, erwogen; dieser Plan kam zwar nicht zur Ausführung, aber als Ersatz wurde von andrer Seite die Jenaer Baugenossenschaft begründet, bei der aber auch die Geschäftsangehörigen der Optischen Werkstätte stark beteiligt sind (fast die Hälfte der Genossen). Das Jahr 1900 brachte die Verhandlungen über die Entschädigungen bei notwendiger Arbeitsversäumnis nach § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wobei u. a. auch bei militärischen Uebungen der Lohn bis zu 12 Arbeitstagen zugesichert wurde, namentlich aber die Schlußberatungen über die Einführung des Achtstundentages, der bereits seit 1897 mehrfach Gegenstand der Diskussion gewesen war. In diesem Punkte aber wurde außer dem Votum der Arbeitervertretung, entsprechend der Wichtigkeit der Frage, auch noch eine geheime Urabstimmung sämtlicher Betriebsangehöriger herbeigeführt. Vielen Stoff zur Unterredung bot die Fabrikkantine, namentlich in den ersten Jahren, als sie noch in eigener Regie der Arbeiter stand, ferner die Fabrikbadeanstalt in allen Stadien ihrer Entwickelung, besonders aber die Organisation der Badbenutzung. Weiter beschäftigten den Ausschuß Lohnfragen, Arbeiterentlassungen, Lehrlingsangelegenheiten, spezielle Auslegungen des Arbeitsvertrages und die jährlichen Berichte der Geschäftsleitung über die allgemeinen Geschäftsergebnisse und die zu zahlende Gewinnbeteiligung. Wünsche und Beschwerden verschiedener Art wurden vorgebracht und soweit als möglich berücksichtigt.

Dieser kurze Ueberblick zeigt, daß die Arbeitervertretung sich mit einer großen Zahl wichtiger Angelegenheiten befaßt hat und daß durch ihre Mitwirkung vieles erreicht worden ist, was sonst nicht erreicht worden wäre. Namentlich hat sich der Arbeiterausschuß als ein wichtiges Organ zur Fortbildung des Arbeitsvertrages bewährt. Und das alles, obgleich er nur beratend, beschwerdeführend, anregend wirken konnte.

Nun hat jede, namentlich eine junge Einrichtung auch ihre Mängel, so auch der Zeiß'sche Arbeiterausschuß. Auch sie seien erwähnt, damit sie anderwärts möglichst vermieden werden. In der ersten Zeit hatte die Geschäftsleitung darüber zu klagen, daß manche Vertreter nicht ihre Schuldigkeit gegenüber den Wählern erfüllten, da sie sich scheuten, Beschwerden vorzubringen, aus Furcht, sie könnten deswegen Nachteile in ihrer Arbeitsstellung erleiden. Demgegenüber mußte immer von neuem betont werden, daß wahrheitsgemäße Aussagen und begründete Beschwerden niemals irgend welche Benachteiligungen zur Folge haben würden. Diese Aengstlichkeit ist jetzt auch so gut wie ganz gewichen. Auch die aus demselben Motiv herrührende Gleichgiltigkeit einiger Abteilungen, sich an der Wahl zu beteiligen, ist fast vollständig beseitigt. All diese Uebelstände müssen schwinden, sowie die Direktion eines Betriebes sich das Vertrauen der Arbeiterschaft errungen hat. Andere Unzulänglichkeiten sind schwerer zu heben: das Vorbringen von Angelegenheiten, die nur einen Teil der Arbeiterschaft oder gar nur einzelne Personen interessieren und die sich auf dem gewöhnlichen Instanzenwege viel besser und rascher erledigen lassen; ferner das Anbringen von Beschwerden auf Grund von bloßem Hörensagen und Vermutungen, ohne daß positives Tatsachenmaterial vorliegt. In diesen Beziehungen muß der Ausschuß allmählich daran gewöhnt werden, nur solche Dinge zur Sprache zu bringen, die die gesamte Arbeiterschaft interessieren und niemals über etwas mit der Geschäftsleitung zu diskutieren, was nicht hinreichend vorbereitet und geklärt ist.

Eine gute Gelegenheit zur Prüfung der Tatsachen und zur Klärung der Ansichten, bevor mit der Geschäftsleitung selbst verhandelt wird, bieten Zusammenkünfte des Ausschusses ohne die Leitung, wie sie in der Optischen Werkstätte durch Stiftungsstatut gewährleistet sind. Ein weiteres Mittel aber ist die Einrichtung eines engeren Ausschusses der Arbeitervertreter, dem die Aufgabe gestellt wird, alle an den Ausschuß gebrachten Angelegenheiten genügend vorzubereiten. Mit Hülfe dieses engeren Ausschusses kann noch ein anderer Uebelstand beseitigt werden, der in der Schwerfälligkeit der Verhandlung bei einer großen Zahl von Ausschußmitgliedern liegt. Im Zeiß'schen Betriebe, der zur Zeit über 1100 Arbeiter zählt, ist der Ausschuß bereits auf 68 Personen angewachsen. Mit einer so großen Versammlung ist schwer zu diskutieren. Man beabsichtigte daher vor einem Jahr, die Zahl auf ca. 30 zu reduzieren, sah aber, daß dann nicht mehr die verschiedenen Interessengruppen genügend und gleichmäßig vertreten sein würden, was unbedingt erforderlich ist. Man fand einen Ausweg in der Einrichtung der sogenannten Siebenerkommission, die vom Arbeiterausschuß aus seiner Mitte gewählt wird und sich aus sieben Vertretern der Hauptabteilungen des Betriebes zusammensetzt; der Vorsitzende des Ausschusses beruft die Kommission ein und hat in ihr beratende Stimme. Nach den bisherigen Erfahrungen hat sich diese Institution als sehr nützlich erwiesen und scheint eine Zukunft zu haben. Seit ihrer Einführung hat die Geschäftsleitung eine Reihe von Angelegenheiten, die sonst den Ausschuß beschäftigt hätten, mit der Kommission verhandelt, mitunter auch der Einfachheit halber mit dem Vorsitzenden des Ausschusses allein, und auf diese Weise viel gründlicher und rascher erledigen können.

Waren die bisher erwähnten Unvollkommenheiten hauptsächlich von der Geschäftsleitung empfunden worden, so war andererseits auch die Arbeiterschaft oder vielmehr ein Teil von ihr in manchen

Punkten nicht recht zufriedengestellt. Schon in der ersten Zeit seines Bestehens war über die angebliche „Bedeutungslosigkeit" des Ausschusses geklagt worden und im Jahre 1901 wurde in diesem Sinne in einigen Jenaer Versammlungen und in der Presse öffentlich Kritik geübt. Auf Veranlassung der Geschäftsleitung legte dann der Ausschuß im Anfang des Jahres 1902 in zweimaliger Formulierung Anträge vor, welche der Arbeitervertretung weitere Befugnisse zuschreiben sollten. Man verlangte für den Ausschuß bezw. die engere Kommission nicht bloß beratende, sondern mitbeschließende Stimme in allen Fällen von Akkord-Reduzierungen, Einführung von Arbeitsteilung, Werkstattsveränderungen und -umlegungen, Arbeitereinstellungen und Arbeiterentlassungen. Man wollte, daß die Kommission regelmäßig an den Werkmeistersitzungen teilnähme. Und schließlich schlug man vor, ein Schiedsgericht einzusetzen, das überall da, wo es zwischen Geschäftsleitung und Ausschuß zu keiner Einigung käme, die Entscheidung treffen sollte. Diese weitgehenden Wünsche, deren Erfüllung einen Umsturz des Stiftungsstatuts und der ganzen Verfassung des Betriebs bedeutet hätte, wurden durch die Geschäftsleitung unter eingehender Begründung durchaus abgelehnt. Die Leitung konnte nicht Befugnisse, die sie bisher selbst gehabt hatte, auch nur teilweise dem Ausschuß übertragen, wenn sie nicht zugleich die Ueberzeugung hatte, daß dieser auch imstande wäre, die Verantwortung zu tragen. Und wo sollte sich die sachkundige und unparteiische Instanz finden, die zwischen Geschäftsleitung und Arbeiterschaft hätte vermitteln und entscheiden sollen? Man hatte den Versuch gemacht, in kurzer Zeit ein Problem zu lösen, über das Professor Abbe, wie er sagte, seit 15 Jahren nachgedacht hatte, nämlich das Problem, wie es möglich wäre, der Arbeiterschaft eine größere Mitwirkung bei der Leitung des Betriebes zu verschaffen. Dieser Versuch mußte als mißlungen bezeichnet werden.

So sind denn Wesen und Funktion des Arbeiterausschusses der Optischen Werkstätte heute in der Hauptsache dieselben wie bei seiner Begründung. Er ist eine reine Arbeitervertretung, die ohne jeden Einfluß der Geschäftsleitung und ihrer Beamten zustande kommt und zusammentreten kann, so oft sie will, auch ohne Anwesenheit der Leiter des Betriebes. Die Befugnis dieser Vertretung ist aber, wie das unter den gegenwärtigen Verhältnissen vernünftiger Weise auch nicht anders sein kann, im wesentlichen nur beratend mitzuwirken, d. h. der Ausschuß hat das Recht, gehört zu werden, auch da, wo er nicht gefragt worden ist. Wo aber jemand das Recht hat gehört zu werden, da hat er auch eo ipso das Recht, eine Antwort zu bekommen. Und eine solche Antwort muß dann anständigerweise auch mit Gründen versehen sein, über die diskutiert werden kann. Mit dieser von der Geschäftsleitung selbst gegebenen Auslegung kann eine besonnene Arbeiterschaft sich wohl zufrieden geben.

Jena. Dr. Petrenz.

Die Landeswohnungsinspektion in Hessen.

Vom Gewerbeinspektor Lösser-Offenbach.

Nunmehr ist zur Ausführung des Gesetzes*) über die Wohnungsfürsorge für Minderbemittelte eine Verordnung im Großherzogtum Hessen erschienen, welche die Geschäfte der Landeswohnungsinspektion in Hessen regelt, zugleich aber auch das Programm der Regierung über die Beseitigung der Wohnungsnot enthält.

Der Landeswohnungsinspektor, der in Darmstadt seinen Sitz hat und dessen Geschäftsbereich das Großherzogtum umfaßt, ist das Organ der staatlichen Wohlfahrtspflege, welche die Erbauung von gesunden und preiswerten Wohnungen für Minderbemittelte sicher stellen soll. Er hat die zur Erfüllung dieser Aufgabe geeigneten Maßregeln im Rahmen des Gesetzes vom 7. August 1902 anzuregen und zu unterstützen. Im besonderen Maße ist hierbei von dem Landeswohnungsinspektor zu berücksichtigen, daß die Frage des Bedürfnisses nach Wohnungen für Minderbemittelte, sowie diejenige der zweckmäßigsten Art der Abhülfe nach den örtlichen Verhältnissen beantwortet werden müssen. Er soll sich deswegen der Mitwirkung der örtlich zuständigen Behörden und der etwa vorhandenen gemeinnützigen Bauvereine versichern. Die Regierung will augenscheinlich hierdurch jede schematische Behandlung der Wohlfahrtspflege ausschließen und durch die ausdrückliche Beziehung auf die Bauvereine weist sie ihren Beamten an, die Grundlagen seiner Tätigkeit zum Teil wenigstens in den vorhandenen Bestrebungen zu suchen. Sache des Landeswohnungsinspektors wird es nun sein, die Bestrebungen der gemeinnützigen Bauvereine auf ihren wirklichen Erfolg zu prüfen, vielleicht auch im gegebenen Falle diese den gesetzlichen Absichten anzupassen. Daß eine schematische Behandlung der Wohnungsfürsorge nicht beliebt wird, ist im Interesse der Durchführung nur zu begrüßen; leichter wird dadurch die Aufgabe des Wohnungsinspektors nicht, aber erfolgreicher.

Im einzelnen sind dem Landeswohnungsinspektor noch folgende Obliegenheiten zugeteilt:

1. Die Errichtung gesunder und billiger Wohnungen für Minderbemittelte in Stadt und Land, namentlich bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern, bei Gemeinden und kommunalen Verbänden anzuregen und diese sowohl, wie gemeinnützige Vereinigungen und sonstige Interessenten in allen auf Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der Minderbemittelten gerichteten Bestrebungen mit Rat und Tat zu unterstützen;
2. die Gründung gemeinnütziger Baugenossenschaften oder sonstiger Vereinigungen zum Zwecke gemeinnütziger Bautätigkeit anzuregen und zu fördern;
3. die auf Grund des Wohnungsfürsorgegesetzes eingehenden Gesuche um Darlehen aus der Landeskreditkasse zu begutachten;
4. bei der Ueberwachung der Verwendung dieser Darlehen und der Erfüllung der hierüber bestehenden gesetzlichen und vertragsmäßigen Vorschriften mitzuwirken;
5. in dem Zwangsverfahren gegen Gemeinden als Sachverständiger Gutachten abzugeben und
6. statistische Nachweise auf allen Gebieten des Wohnungswesens zu beschaffen und über die sich ergebenden Fragen, sowie über seine eigene Tätigkeit alljährlich einen Jahresbericht zu erstatten.

Man wird nach dieser letzten Anweisung nunmehr einen ausführlichen statistischen Bericht über die Wohnungsverhältnisse erwarten dürfen, der zur Klarstellung der einschlägigen Verhältnisse wesentlich beitragen wird.

Steht dem Landeswohnungsinspektor auch — wie weiter verordnet wird — nicht die Ausübung der polizeilichen Aufsicht über das Wohnungsüberwachungsgesetz vom 1. Juli 1893 zu, welches durch das Gesetz über die Wohnungsfürsorge für Minderbemittelte auf alle Gemeinden ausgedehnt ist und zu demselben in engstem Zusammenhange steht, so ist doch der Wohnungsinspektor angewiesen, alle Gemeinden durch Ratserteilung über die zweckmäßige Ausgestaltung der örtlichen Wohnungsinspektion zu unterstützen. Die Regierung gibt nun auch dabei ihr Programm über die Ausgestaltung der örtlichen Inspektion bekannt. In den größeren Gemeinden ist nämlich die Einrichtung derselben unter allen Umständen anzustreben. In erster Linie sollen zu Wohnungsinspektoren Personen mit besonderer Sachkenntnis, wie Aerzte, Architekten u. s. w. bestellt werden. Untergeordnete Polizeiorgane sind nur für kleinere Gemeinden und nur ausnahmsweise zulässig. Auch hier zeigt sich das Bestreben der Regierung, durch möglichste Umgehung der ordentlichen Polizeiorgane das Schema zu vermeiden und Personen, auf deren Sachkenntnis sie bauen kann, zur Ausführung einer polizeilichen Ueberwachung heranzuziehen. Es wäre erfreulich, wenn sich diese Absicht bewähren würde.

Diese Richtschnur gilt auch für Gemeinden, in denen Wohnungsinspektoren nicht bestellt sind. Dort soll die Mithülfe ehrenamtlicher Vertrauensmänner gesucht werden. Aus dem Wortlaute ergibt sich auch, daß man hierfür namentlich die Mitglieder gemeinnütziger Bauvereine heranzuziehen wünscht.

Weitere programmatische Ausführungen folgen dann. Als berufenste Trägerinnen der Bestrebungen zur Verbesserung des Kleinwohnungswesens bezeichnet die Regierung die Gemeinden und die weiteren Kommunalverbände. Diese sollen, ehe sie selbst zur Abhülfe schreiten, die Bauvereine bei ihrer Tätigkeit unterstützen durch das unentgeltliche Zurverfügungstellen ihrer Baubeamten, durch die Uebernahme von Anteilscheinen, die Bewilligung von Vergünstigungen bei der Verzinsung und Tilgung der aufgenommenen Baudarlehen — die Gemeinde- und Kommunalverbände bilden die Mittels- und Sicherheitsperson bei der Ueberlassung von Hypothekengeldern durch die neugegründete Landeshypothekenbank — durch die Gewährung hypothekenfreier Baudarlehen aus ihren Mitteln. Weiter ist die Ueberlassung von billigem Baugelände an die Vereine zu Eigentum oder in der Form des Erbbaurechtes, sowie die Uebernahme der Beitragskosten für Herstellung von Straßen und Kanälen anempfohlen. Es liegt schon um deswillen im Interesse der Gemeinde und der Verbände, die Bauvereine zu fördern, als ja nach Artikel 6 des Wohnungsfürsorgegesetzes die Gemeinden und ihre Verbände gezwungen werden können, bei Mangel an Wohnungen auf ihre Kosten für Erbauung solcher zu

*) Vergl. Soziale Praxis XI, Spalte 968 ff.

sorgen. Das Zwangsverfahren soll jedoch nur eingeleitet werden, wenn der Mangel nicht auf eine andere Weise beseitigt werden kann. Das ist ein unzweideutiger Hinweis auf die Bauvereine. Wer weiß, wie teuer Gemeinden im allgemeinen bauen, wird den Absichten der Regierung nur zustimmen können.

Der Landeswohnungsinspektor ist befugt, alle unter Zuhülfenahme von Darlehen aus öffentlichen Mitteln erbauten Wohnungen zu betreten und zu besichtigen. Die Bestimmung stellt die Kontrolle dar, welche sich die Regierung vorbehält. Alle Behörden, namentlich die Polizeibehörden und die Gesundheitsbeamten, sowie die als Wohnungsinspektoren bestellten Personen sind verpflichtet, den Landeswohnungsinspektor auf jede Art zu unterstützen. Sie sollen über ihre Wahrnehmungen Auskunft geben, die Einsicht in die Wohnungsregister gewähren und den Landeswohnungsinspektor an ihren Besichtigungen teilnehmen lassen. Auch die Gewerbeinspektionen sind zur Unterstützung desselben angewiesen; sie sollen namentlich aus ihrem Verkehr mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern die Mängel zu erkennen und die Wünsche zu erfahren suchen, welche die Arbeiterbevölkerung über die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse vorzubringen hat.

Ein gutes Beispiel der Unterstützung der Bauvereine hat die Regierung gleich selbst gegeben. Sie hat den Landeswohnungsinspektor zum Schriftführer des Ernst-Ludwigs-Vereins, Hessischen Zentralvereins für Errichtung billiger Wohnungen, der hauptsächlich die einzelnen Bauvereine mit Rat und Tat unterstützen will, abgeordnet. Dem Vereine entfallen dadurch die Ausgaben für einen Geschäftsführer und er erhält die berufenste Kraft zur Leitung der Vereinstätigkeit. Verein und Regierung bleiben dadurch in innigstem Zusammenhang; es wird für den Verein kein Zweifel über die Absichten der Regierung entstehen, er wird auch das ausgleichende Mittelglied zur Beseitigung etwaiger Härten bei der Durchführung der wirtschaftspolitischen Gesetze bilden können.

Nach allen diesen Voraussetzungen dürfte für diesen ersten weitgehenden Versuch zur Bekämpfung der Wohnungsnot eine günstige Erfüllung der Wünsche, namentlich der Minderbemittelten, vorauszusagen sein.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Vom Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes ist das letzte Heft des ersten Bandes soeben für die Monate November und Dezember im Verlag von Gustav Fischer in Jena erschienen. Das vorliegende Heft, mit dem also der erste Jahrgang des Bulletins abschließt, enthält zunächst neben der gewöhnlichen einleitenden Uebersicht über die Fortschritte des Arbeiterschutzes, die durch die im Wortlaut gegebenen Gesetze und Verordnungen ein außerordentlich übersichtliches Bild gewinnen läßt, eine recht anerkennenswerte und interessante Zusammenfassung der Arbeiterversicherungs- und Haftpflichtgesetzgebung im zweiten Halbjahr 1902. Besonders behandelt werden nacheinander Krankenversicherung, Unfallversicherung und Haftpflichtgesetzgebung, Alters- und Invalidenversicherung, Witwen- und Waisenversorgung und endlich Militärversicherung. An die Darstellung der Gesetze schließt sich ein Abriß über die parlamentarischen Arbeiten betreffend den Arbeiterschutz in den einzelnen Ländern, unter denen in Deutschland namentlich der Gesetzentwurf über die Phosphorzündwaren und die Hinterbliebenenversicherung der Erwähnung verdienen. Den dritten Teil des Heftes bildet die Uebersicht der von den Verbänden ausgehenden Kongreßbeschlüsse und Eingaben betreffend den Arbeiterschutz, aus der etwa die Tarifvereinbarung im Berliner Brauereigewerbe, die verschiedenen Beschlüsse des Handelstages und der Handelskammern zu der Verkürzung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiterinnen sowie die Eingaben des deutsch-nationalen Handlungsgehülfenverbandes hervorzuheben sind. Eine reichhaltige Bibliographie, sowohl über amtliche Publikationen wie die neusten Erscheinungen auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung von privaten Autoren bildet den Beschluß des Heftes. Als Anhang ist diesem eine alphabetische Inhaltsübersicht über den ersten Band beigegeben.

Ortsgruppe Aachen der Gesellschaft für Soziale Reform. Am 12. Februar hielt die Ortsgruppe ihre zweite Mitgliederversammlung ab, an welcher etwa 60 Personen aus allen Schichten der Bevölkerung teilnahmen. Herr Professor Dr. Kamp, früher in Frankfurt a. M., jetzt in Bonn, sprach über den Arbeiterhaushalt mit besonderer Berücksichtigung von Wohnung und Hausrat. Von der Beobachtung ausgehend, daß in neuzeitlichen Verhältnissen das „immobile Haus" leichter gewechselt wird, als der „mobile" Hausrat, der einmal angeschafft, dann in alle verschiedenen Wohnungen mitgenommen, den Menschen bis an sein Lebensende begleite, zeigte der Vortragende die Bestrebungen, um den Arbeiterhausrat zweckmäßig, schön und billig zu gestalten. Die Besprechung dehnte sich bis in die Nacht hinein aus und nahm einen sehr lebhaften Verlauf. Namentlich die Eindrücke der auf der Düsseldorfer Ausstellung ausgestellten Wohnungseinrichtungen wirkten dabei nach. Die Frage, wie diesen hervorragenden Mustern der Weg in die Arbeiterkreise gebahnt werden könne, wurde von allen Sprechern in der Diskussion als der Kernpunkt der Schwierigkeiten auf diesem Gebiet bezeichnet. — In der dritten Mitgliederversammlung am 27. März wurde zunächst der Vorstand gewählt. Derselbe besteht aus den Herren Professor Dr. Kähler, Fabrikant Bogeno, Dr. med. Winands und Direktor Dr. Mendelson. Als Beisitzer wurden neben 5 Arbeitern und 2 Fabrikanten noch 4 Beamte und Geistliche hinzugewählt. Das Thema des Vortrages des Vorsitzenden Prof. Dr. Kähler lautete: „Über die Geschichte der deutschen Arbeiterschutzgesetzgebung". Man will in der gleichen Weise allmählich alle verschiedenen Gebiete der sozialreformerischen Arbeit durch orientierende Vorträge behandeln lassen, um sowohl den Arbeitern als den andern Mitgliedern den oft fehlenden Überblick und die nötigen Kenntnisse in der Gesetzgebung und Praxis zu vermitteln. Daneben kommen in Korreferaten die speziellen Tagesfragen zur Verhandlung oder werden in der Debatte erörtert. Der erste Vortrag dieser Art zeigte die Voraussetzungen und die tatsächliche Entwicklung des Arbeiterschutzes, und führte insbesondere die aus den Forschungen von Thun und Anton bekannten Zustände am Niederrhein vor Beginn der Sozialreform vor, um an den lokalen Verhältnissen den großen Fortschritt zu erweisen, der der Arbeiterschutzgesetzgebung zuzuschreiben ist.

Allgemeine Sozialpolitik.

Das Gesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben ist vom Kaiser am 30. März vollzogen und am 2. April in Nr. 14 des „Reichsgesetzblatts" unter Nr. 2943 veröffentlicht worden. Damit ist eine hochbedeutsame Tat der Sozialreform zum gesetzgeberischen Abschluß gelangt — hochbedeutsam, trotz aller Lücken, Mängel und Schwächen, besonders aus zwei Gründen: Durch das Gesetz wird den ärgsten Mißbräuchen der Ausbeutung von Hunderttausenden von Kindern im Alter des Wachstums und Lernens wenigstens auf dem gewerblichen Gebiete, außerhalb der Fabriken, also in Handwerk, Handel, Transportgewerbe, Austrage- und Laufdiensten, Schaustellungen, Schankwirtschaften 2c., gesteuert. Eine Reihe von Beschäftigungen wird den Kindern ganz untersagt, für andere werden bestimmte Grenzen der Arbeitsdauer und der Beschäftigungszeiten festgesetzt, für eine dritte Kategorie wird eine Altersgrenze für die Verwendung vorgeschrieben. Schon durch diese Bestimmungen können — und werden hoffentlich bei richtiger Ausführung — schwere Mißstände beseitigt oder doch gelindert werden. Denn es wird nirgends bestritten, daß ein Uebermaß von Anstrengung, wie sie langdauernde, fortgesetzte gewerbliche Arbeit mit sich bringt, den zarten Organismus des Kindes körperlich verdirbt, die Möglichkeit einer geistigen und sittlichen Ausbildung erschwert und damit die Zukunft der Nation gefährdet. Der Umfang der gewerblichen Kinderarbeit war in Deutschland so groß, daß wohlmeinende Menschenfreunde und berufene Hüter der Kinder vergebens dagegen ankämpften; es mußte die Regelung durch das Gesetz erfolgen. Damit ist aber auch eine weitere Perspektive für sozialpolitische Maßnahmen gewonnen. Bisher hatte die Sozialreform vor der Schwelle der Familie Halt gemacht. Jetzt ist der Grundsatz festgesetzt, daß der Staat, ebenso wie er mit Schul-, Impf-, Wehrpflicht im Interesse seiner Zwecke in die Familie eingreift, auch zu Nutz und Frommen des körperlichen, geistlichen und sittlichen Gedeihens der heranwachsenden Generation bis in das Innere des Hauses, nicht blos der Fabrik und der Werkstatt, dringen darf und muß. Mit dem Kinderschutzgesetz ist nunmehr auch die Tür zu einer allmäligen Regelung der Hausindustrie und Heimarbeit geöffnet. Diese beiden Momente des Gesetzes lassen es als einen Markstein auf dem Wege unserer sozialpolitischen Entwicklung erscheinen; man kann an ihm erkennen, wie weit wir in unserer Auffassung von den sozialen Pflichten des Staats und der Gesellschaft vorgeschritten sind, denn noch vor 10—12 Jahren wäre das Gesetz unmöglich gewesen, und welche Wege wir weiter wandeln müssen. Man mag darüber rechten, ob überall in dem Maße des Kinderschutzes das Richtige getroffen worden ist, ob nicht hier und da Schwächlichkeit und Halbheit über entschlossenes Zugreifen gesiegt haben, man mag es beklagen, daß nur ein Teil und nicht das ganze Gebiet der Kinderausbeutung geregelt wird, und man muß erwarten, daß auch die Mißstände in der Verwendung kindlicher Arbeitskräfte in der Landwirtschaft und in häuslichen Diensten beseitigt werden — all dies darf nicht hindern, die großen Verdienste, die die Regierungen und der Reichstag sich mit diesem Gesetze erworben haben, anzuerkennen. Die wertvollste Vorarbeit

hierfür haben vor allem die deutschen Lehrer geleistet, sie haben vollen Anteil an diesem Erfolge und auf ihre Mitwirkung wird die Ausführung des Gesetzes in erster Linie Bedacht nehmen müssen, wenn die Bestimmungen nicht auf dem Papier bleiben sollen.*) Das Gesetz tritt am 1. Januar 1904 in Kraft.

Das Gewerbegericht Berlin begeht am 10. April den Tag seines zehnjährigen Bestehens; Vorsitzender war in den ersten Monaten Herr Dr. Freund, seitdem ununterbrochen der jetzige Vorstand Herr M. von Schulz. In diesem Dezennium hat das Gewerbegericht Berlin seine Aufgaben in vorbildlicher Art durchgeführt. Wie es weitaus das größte deutsche Gewerbegericht ist, so hat es auch in seinen verschiedenen Kammern alle Sparten der gewerbegerichtlichen Rechtsprechung mit rastlosem Eifer gepflegt. Auch an der wissenschaftlichen Aus- und Fortbildung der Institutionen des Gewerbegerichts haben seine Mitglieder sich rege beteiligt. Besonders hervorragend aber sind seine Verdienste auf dem Gebiete der einigungsamtlichen Verhandlungen; hier hat es wahrhaft eine Mission als Organ des sozialen Friedens erfüllt. Die „Soziale Praxis“, in der seit vier Jahren die „Mitteilungen des Gewerbegerichts Berlin“ als eine besondere Abteilung erscheinen, reiht sich dem großen Kreise der Gratulanten an diesem Jubiläumstage an und wünscht von Herzen, daß der hochverdiente Leiter des Gewerbegerichts Berlin und seine trefflichen Mitarbeiter in dem Rückblick auf die zehn Jahre reich gesegneter Wirksamkeit die freudige Kraft finden mögen, auch ferner als gerechte und weise Richter ihrer edlen Aufgabe zum Wohle der Gesamtheit zu dienen.

Sozialpolitische Debatten im württembergischen Landtage fanden am 31. März und 1. April bei der Generaldebatte des Etats des Innern in der 2. Kammer statt. Von verschiedenen Rednern des Zentrums, der Volkspartei und der Sozialdemokratie wurde die Frage der Arbeitslosenversicherung angeschnitten und im Prinzip bei aller Anerkennung ihrer Schwierigkeit warm befürwortet. Der Minister des Innern erklärte, die Frage sei noch nicht spruchreif, zumal lebhafter Streit herrsche, wer Träger dieser Versicherung sein solle; man habe jetzt die Witwen- und Waisenversicherung angebahnt und diese sei wichtiger als die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit (— wozu wir ein Fragezeichen machen möchten). Von Abgeordneten der Linken wurde die Errichtung von Gemeindeapotheken empfohlen, da die Gemeinden sich die Lasten der sozialen Gesetzgebung erleichtern müßten und diese Errichtung auch den Krankenkassen zu gute kommen würden. Die Regierung bestritt die rechtliche Möglichkeit der Gewährung von Apothekenkonzessionen an Gemeinden; ein bestimmter Fall (Laupheim) liege anders, dort habe die Gemeinde ein Haus gebaut und zu Zwecken einer Apotheke vermietet. Ein sozialdemokratischer Abgeordneter führt Klage über mangelndes Entgegenkommen der Regierung auf sozialem Gebiet. Demgegenüber wies der Minister darauf hin, wie schwer es der Regierung gerade von der Sozialdemokratie gemacht werde, Entgegenkommen zu zeigen. Zu dem letzten Gewerkschaftskongreß in Stuttgart habe die Regierung auf Wunsch Vertreter entsandt, die an den Verhandlungen teilgenommen haben; am Schluß des Kongresses habe dann der Vorsitzende geäußert, der schwerste Moment in der Tagung sei es gewesen, als er zu Beginn der Verhandlungen habe die Regierungsvertreter begrüßen müssen. Und das solle die Regierung ermutigen, noch weiter entgegenzukommen! Abg. Hieber (Deutsche Partei) pflichtete in diesem Punkte dem Minister bei und forderte dann für kleinere Betriebe Milderungen einiger Vorschriften der Gastwirtschaftsverordnung, worauf der Minister erklärte, die Bestimmung, daß alle drei bezw. zwei Wochen eine Ruhepause von 24 Stunden für die Angestellten stattfinden müsse, werde sich wohl nicht in allen Betrieben durchführen lassen. — Die Bundesratsverordnung vom 23. Januar 1902 ist gewiß in vielen Punkten revisionsbedürftig, aber auf eine wünschenswerte Milderung kommen zehn Forderungen der Verschärfung.

Die Freie kirchlich-soziale Konferenz wird vom 14. bis 16. April in Berlin ihre 8. Hauptversammlung abhalten. Teils in Vereins-, teils in Volksversammlungen sollen folgende Punkte erörtert werden: Die Persönlichkeit Christi, der feste Punkt im fließenden Strome der Gegenwart (Referent Prof. Seeberg), Die Pflichten und Rechte der Frau in der kirchlichen und bürgerlichen Gemeinde (Frl. P. Müller und Hofprediger a. D. Stöcker), Die deutsche Gewerkschaftsbewegung (Gewerkschaftssekretär Fr. Behrens), Die Errichtung christlicher Arbeitersekretariate (Generalsekretär Mumm), Die Sonntagsruhe im Handels- und im Schankgewerbe (W. Schack, Vorsitzender des deutschnationalen Handlungsgehülfenverbandes).

Eine sozialpolitische Mahnrede an die besitzenden Klassen in Italien hielt am 1. April der Minister des Innern in der Kammer bei der Besprechung von Landarbeiterausständen. Der Minister führte aus, Ausschreitungen bei Streiks würden in dem Maße seltener werden, als die intellektuelle Lage der Arbeiterklassen sich bessern werde und zwar um so mehr, wenn die Eigentümer ihre Interessen an Ort und Stelle selbst wahrnehmen würden, anstatt sie wenig humanen Persönlichkeiten anzuvertrauen. Um Ruhestörungen zu verhindern, sei es nötig, deren Ursachen zu beseitigen; das könne aber nicht auf einen Schlag erreicht werden. In die soziale Gesetzgebung mußten auch Bestimmungen eingeführt werden, welche die Pflichten der Eigentümer regeln. Die besitzenden Klassen müßten zu der Ueberzeugung gelangen, daß es ihre Pflicht ist, die Lebensbedingungen der Arbeiterklassen zu verbessern. Man könne ja nicht sagen, daß nichts in dieser Richtung geschehen sei; eine Anzahl von entsprechenden Maßregeln komme bereits zur Anwendung oder sei in der Vorbereitung. Die Freunde der Arbeiterklassen müßten aber für bessere Erziehung der Arbeiter sorgen; auch müßten die zu großen Landbesitze zerteilt werden. Die Kammer begleitete diese Ausführungen des Ministers des Innern, der von seinen Kollegen unterstützt wurde, mit lebhaftestem Beifall.

Reorganisation des Höheren Arbeitsrates in Frankreich. Diese Korporation, die Erhebungen anzustellen und Gesetzesvorschläge zu machen hat, bestand bisher aus 66 Mitgliedern, von denen 22 von den Unternehmern, 22 von den Arbeitern gewählt, während 22 Mitglieder vom Senat, der Kammer, der Regierung und Justizbehörden ernannt wurden. Die Arbeiter führten über diese Zusammensetzung, bei der nach ihrer Ansicht das büreaukratische und juristische Element einen zu großen Einfluß hatte, Beschwerde. Der Handelsminister veröffentlicht nun ein Dekret, wonach der Höhere Arbeitsrat in Zukunft aus je 26 Unternehmern und Arbeitern bestehen soll; hierzu kommen nur noch 13 Mitglieder der Regierung und der Parlamente, so daß insgesamt 65 Mitglieder herauskommen. Der Höhere Arbeitsrat tritt regelmäßig im November zu einer längeren Tagung zusammen; der Ausschuß (Commission permanente) besteht in Zukunft aus 19 statt wie bisher aus 21 Mitgliedern; 2 juristische Mitglieder scheiden aus.

Soziale Rechtsprechung.

Das Reichsgericht und die Schadenersatzklage ausgesperrter Hamburger Werftarbeiter. Großes Aufsehen machte im Juli 1900 die Entlassung sämtlicher Werftarbeiter in Hamburg. Veranlassung war ein auf der Reiherstieg-Werft in Hamburg ausgebrochener Streik von 100 Nietern. Ueber zwei Monate hat dieser Stillstand der Betriebe aller Schiffswerfte in Hamburg gedauert. Gegen die Hamburg—Amerikanische-Packetfahrt-Aktiengesellschaft und die Firma Blohm & Voß in Hamburg hatten nun 11 Arbeiter eine Schadenersatzklage angestrengt mit der Begründung, daß jene Entlassung zu Unrecht geschehen sei, und ihnen (den Klägern) dadurch für längere Zeit jede Arbeitsgelegenheit in ihrem Fache genommen war; in dieser Handlungsweise sei ein Verstoß gegen § 826 B. G. B. zu erblicken, worauf sich die Entschädigungsansprüche stützten. Die Kläger hätten keinen Einfluß auf jenen Streik ausgeübt, vielmehr habe die Ortsstelle Hamburg des „Verbandes Deutscher Metallarbeiter“, welchem auch die Kläger angehören, vom Streik abgeraten. Das Landgericht Hamburg hatte die Klage abgewiesen, und auch die beim Oberlandesgericht eingelegte Berufung hatte keinen Erfolg. Nunmehr legten die Kläger Revision beim Reichsgericht ein, die aber am 26. März kostenpflichtig abgewiesen wurde, da das angefochtene Urteil keinen Rechtsirrtum erkennen lasse. Die Arbeitgeber hätten damals annehmen können, daß ein allgemeiner Streik drohe und seien deshalb befugt gewesen, zur Aussperrung zu schreiten. Die Arbeiter unterstützten oft streikende Kollegen mit Geld oder durch weitere Arbeitseinstellungen und betrachteten dies jedenfalls nicht als gegen die guten Sitten verstoßend. Aus denselben Gründen müsse es auch den Arbeitgebern freistehen sich zu vereinigen und gegen die Arbeiter Maßregeln zu ergreifen.

Die Ruhepausen für die Angestellten in Gast- und Schankwirtschaften vor dem Landgericht I Berlin. Nach § 4 der Bundesratsverordnung vom Januar 1902 wird bestimmt, daß den Angestellten im Gastwirtsbetriebe in jeder zweiten bezw. dritten Woche eine Ruhepause von mindestens 24 Stunden zu gewähren ist. Der

*) Wir machen darauf aufmerksam, daß aus der Feder des unermüdlichen Vorkämpfers für Kinderschutz, Herrn Lehrer K. Agahd-Rixdorf, in kürzester Frist als Heft 10 der Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform eine kleine Broschüre über das Gesetz und seine Durchführung im Verlage von Gustav Fischer-Jena erscheinen wird.

Kellner des Schankwirts R. hatte diese Vergünstigung nicht benutzt, und da man annahm, daß dies auf den Einfluß seines Brotherrn zurückzuführen sei, erhielt dieser ein Strafmandat über 5 M. Er ließ durch seinen Verteidiger gerichtliche Entscheidung beantragen. Der Angeklagte erklärte, daß er seinen Kellner in der dritten Woche nach dessen Dienstantritt darauf hingewiesen habe, daß er sich 24 Stunden Ruhe zu gönnen habe, der Kellner habe aber erklärt, daß er es vorziehe, ohne Unterbrechung weiter zu arbeiten und Geld zu verdienen. Der Angeklagte habe geglaubt, hierdurch seiner Pflicht Genüge getan und nicht das Recht zu haben, seinen Kellner zur Innehaltung der Ruhepausen zu zwingen. Das Schöffengericht sprach den Angeklagten frei. Gegen dies Erkenntnis hatte der Staatsanwalt Berufung eingelegt. Er wies vor der 6. Strafkammer des Landgerichts Berlin I darauf hin, daß der Arbeitgeber ebenso gut wie der Arbeitnehmer darauf zu achten habe, daß die im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt erlassenen gesetzlichen Bestimmungen erfüllt würden. Er beantrage, den Angeklagten mit fünf Mark Geldstrafe zu belegen. Der Gerichtshof war derselben Ansicht, hob das freisprechende Erkenntnis auf und erkannte nach dem Antrage des Staatsanwalts. — Diese Entscheidung stimmt, im Gegensatz zu den Urteilen anderer Gerichte, durchaus mit dem Willen des Gesetzgebers und dem Sinne des Gesetzes überein; vergleiche die Erklärung des Grafen Posadowsky im Reichstag (Soz. Praxis Sp. 502).

Der Zusammenhang zwischen Betriebsunfall und Tod ist bei der Durchführung des Unfallversicherungsgesetzes wegen der an die Hinterbliebenen zu zahlenden Renten von Wichtigkeit. Obwohl sich eine allgemeine Regel hierfür nicht aufstellen läßt, so werden doch zuweilen von den in Frage kommenden Instanzen Urteile gefällt, die in Einzelpunkten eine gewisse allgemeine Bedeutung haben. Das ist beispielsweise der Fall bei geringfügigen Betriebsunfällen, die schon bejahrte Arbeiter erleiden, wenn diese nicht allzu lange hinterher sterben. In einer bei solcher Sachlage kürzlich getroffenen Entscheidung läßt das Reichsversicherungsamt die Begründung, daß der Unfall als mittelbare Todesursache anzusehen sei, indem bei alten Leuten die durch längeres Krankenlager bedingte Hemmung des Blutkreislaufes den Tod beschleunige, nicht allgemein gelten. Eine solche rein theoretische Möglichkeit eines ungünstigen Einflusses des Unfalles auf das Allgemeinbefinden, auch insofern, als Schmerz und Sorge um die Zukunft die Herztätigkeit gestört haben könnten, genüge nicht für die Annahme des ursächlichen Zusammenhanges zwischen Unfall und Tod. Das sei noch weniger der Fall, wenn ärztliche Gutachten überzeugend darlegen, daß der Tod mit anderen Krankheitserscheinungen, die den Unfall nicht berühren, oder selbst bloß mit den gewöhnlichen Altersveränderungen in engster Verbindung stehe.

Arbeiterbewegung.

Der II. Bauarbeiterschutz-Kongreß

wurde am 29. und 30. v. Mts. im Berliner Gewerkschaftshause abgehalten. Er war weit stärker besucht als sein Vorgänger, der vor vier Jahren ebenfalls in Berlin tagte. Vertreten waren 14 Gewerkschaften mit 834 Mandaten aus 719 Orten durch 137 Delegierte. Dazu kamen die Mitglieder der Zentralkommission für Bauarbeiterschutz, ein Vertreter der Münchener Bauarbeiterschutzkommission und rund 30 Gäste, darunter Vertreter der organisierten Bauarbeiter von Österreich-Ungarn, Dänemark, Schweden, Norwegen, Holland, der Schweiz und Italien. Auch die sozialdemokratische Reichstagsfraktion hatte drei Vertreter (Hoch, Pfannkuch und Zubeil) entsandt. Dagegen waren die eingeladenen Regierungsvertreter ausgeblieben. Graf Posadowsky teilte brieflich mit, daß er am Erscheinen verhindert sei. Am Schlusse des Kongresses kündigte der Abgeordnete Zubeil an, daß die sozialdemokratische Fraktion im Reichstage ein deutliches Wort mit Graf Posadowsky reden werde, von dessen vielen Räten nicht einer die Zeit gehabt habe, zu erscheinen. Nach dem Bericht des „Vorwärts" wurde auf dem Kongresse mitgeteilt, daß ein Beauftragter der Regierung sich erkundigt habe, ob den Veranstaltern an der Anwesenheit von Regierungsvertretern gelegen sei. Darauf wurde erwidert, daß man damit schon einverstanden sei, aber an der Dekoration des Kongresses nichts ändere. In dieser Ausschmückung des Versammlungssaales waren neben den Büsten der „Freiheit", Marx' und Lassalles auch rote Tücher und Bänder verwendet.

Die Berichterstattung, welche sowohl seitens der vor vier Jahren gewählten Zentralkommission, wie von Vertretern der einzelnen in Betracht kommenden Branchen erfolgte, ergab, daß trotz der 303 Verordnungen, welche inzwischen seitens der Landesregierungen oder Kommunen erlassen worden sind, noch viel zu tun übrig bleibt, um den Bauarbeitern einen ausreichenden Schutz gegen Gefährdung von Leben und Gesundheit zu gewähren. Obgleich Graf Posadowsky s. Zt. erklärte, eine reichsgesetzliche Regelung des Bauarbeiterschutzes sei nicht angängig, da dieser in jedem Bundesstaat mit anderen Arbeitsbedingungen zu rechnen habe, wurde doch auch diesmal wieder ein **Reichsbauarbeiterschutzgesetz** gefordert, in welchem die Unfallverhütung nach folgenden Normen geregelt werden soll:

a) Es sind Normalvorschriften zu erlassen für Sicherheitsvorrichtungen bei Abbrucharbeiten, bei Ausschachtung der Baugruben für Hoch- und Tiefbauten, für Berüsten, Herstellung der Transportwege, Auf- und Ausbau jeglicher Bauten unter Berücksichtigung ihrer Eigenheiten und des zu denselben zu verwendenden Materials.
b) Die Bauherren und Unternehmer sind gemeinsam zu verpflichten, bei allen Neu- und größeren Umbauten Ankleide-, Wasch- und Eßräume zur unentgeltlichen Benutzung zu stellen; desgleichen der Gesundheit und Sittlichkeit entsprechende Aborte in genügender Zahl und Betten bei Ueberland-Bauten.
c) Die Bauherrn und Unternehmer sind in solidarischer Haftung gehalten, bei dem inneren Ausbau der Neu- und Umbauten während des Winter-Halbjahrs die Tür- und Fensteröffnungen so zu schließen, daß die Innenarbeiter gegen die äußerst gesundheitsschädliche Zugluft geschützt sind; offene Koksfeuer zum Austrocknen und Erwärmen der Bauten dürfen nicht in Anwendung kommen. Bei allen Maler- und Anstricharbeiten ist der Gebrauch bleihaltiger Farben zu verbieten.
d) Die Unternehmer oder die verantwortlichen Bauleiter sind zu verpflichten, den Arbeitern auf Bauten-, Holz-, Zimmer- und Werkplätzen gutes Trinkwasser zur Verfügung zu stellen.
e) Die geregelte Ueberwachung der vorbezeichneten Bau-Ausführungen hat durch behördliche mit dem Baubetrieb vollständig vertraute Beamte zu erfolgen, mit der Maßgabe, daß diesen Beamten in allen größeren Städten und in aus kleineren Orten polizeilich abgegrenzten Bezirken praktisch erfahrene Arbeiter als Baukontrolleure zur Seite gegeben werden. Diese Kontrolleure sind von den in Betracht kommenden Bauarbeitern zu wählen und vom Staate oder der Gemeinde zu besolden. Die Wahl dieser Arbeiterkontrolleure erfolgt nach dem Modus der Gewerbegerichtswahlen, mit der Maßgabe, daß alle volljährigen baugewerblichen Arbeiter wahlberechtigt sind.
f) In dem Gesetz muß weiter ausgesprochen werden, daß die Vertreter der Baugewerks-Berufsgenossenschaften gemeinsam mit den Vertretern der in Betracht kommenden Arbeiter verpflichtet sind, für ihren Bezirk die zwecks Unfallverhütung gesetzlich festgelegten Normalvorschriften nach Möglichkeit so zu präzisieren, daß sie auf alle Fälle anwendbar sind; ferner, daß die bezeichneten Vertreter alle zwei Jahre, im Notfalle zu einem früheren Zeitpunkte, zur eventuellen Ergänzung oder zur Formulierung notwendiger Abweichungen von den Normalvorschriften zusammenzutreten haben, und schließlich, daß zu allen diesbezüglichen Beratungen die Bauaufsichts-Beamten und Bauarbeiter-Kontrolleure des Bezirks hinzugezogen und die Gutachten derselben gehört werden müssen, sowie auch, daß die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten oder die obere Verwaltungsbehörde des Bezirks die zu stande gekommenen Beschlüsse alsbald zu veröffentlichen haben, wodurch sie Gesetzeskraft erlangen.
g) Die Wahl der hier in Betracht kommenden Arbeitervertreter erfolgt nach dem Modus der Gewerbegerichts-Wahlen, mit der Maßgabe, daß alle volljährigen baugewerblichen Arbeiter des in Frage kommenden Bezirks wahlberechtigt sind.
h) Die Bauaufsichtsbehörden der einzelnen Bundesstaaten oder des Verwaltungsbezirks haben alljährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit und Wahrnehmungen zur öffentlichen Kenntnisnahme herauszugeben. Diese Berichte sowie auch etwaige Schutzvorschriften sollen den in Betracht kommenden Gewerkschaftsblättern mitgeteilt werden.

Unbeschadet der grundsätzlichen Forderung, daß die Reichsgesetzgebung für den ausreichendsten Bauarbeiterschutz Sorge zu tragen habe, wurde in einer weiteren Resolution den Bauarbeitern aller Branchen die Pflicht auferlegt, die **Selbsthülfe** kräftigst zu gebrauchen. Alle in Betracht kommenden Gewerkschaften sollen ihre Mitglieder anhalten, die Beseitigung aller Mißstände energisch zu betreiben.

Man verhandelte auch über die Berücksichtigung der **Lohnklausel in Bauverträgen**, soweit das Submissionswesen in Betracht kommt. Es wurde die Notwendigkeit betont, bei den Unternehmern auf korporative Arbeitsverträge zu dringen, während bei den Behörden unablässig die Aufnahme der Lohnklausel gefordert werden müsse. Folgende Resolution gelangte zur Annahme:

1. Die bauenden Behörden sind seitens der in Betracht kommenden Faktoren zu veranlassen, die öffentlichen Bauten in eigner Regie auszuführen. Bei der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sind die Bauarbeiterorganisationen gutachtlich zu hören. In keinem Falle darf mit dem Lohn unter das von den betreffenden Gewerkschaften festgesetzte Minimum herabgegangen, ebensowenig darf die Arbeitszeit überschritten werden.
2. Soweit das Submissionsverfahren sich zur Zeit noch nicht umgehen läßt, oder soweit sonst Arbeiten und Lieferungen an Unternehmer vergeben werden, sind die Behörden zu verpflichten, in die Submissionsbedingungen und Lieferungsverträge folgende Klausel aufzunehmen und zur Geltung zu bringen:

   „Der Uebernehmer ist verpflichtet, etwaige durch Tarifverträge festgelegte Lohn- und Arbeitsbedingungen genau innezuhalten, oder, wenn Verträge dieser Art nicht bestehen, die von den in Betracht kommenden Arbeitern geforderten und allgemein durchgeführten Arbeitsbedingungen als rechtsverbindlich für sich anzuerkennen."
3. Tauchen Meinungsverschiedenheiten über die allgemein üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen auf, so hat die Baubehörde ein Gutachten der in Betracht kommenden Arbeitervertreter bezw. Arbeiterkorporationen einzufordern.

Zur Annahme gelangte auch eine auf die Organisation zur Förderung des Bauarbeiterschutzes bezügliche Resolution. Die Ausführung der Kongreßbeschlüsse und die Erledigung aller mit der Förderung des Bauarbeiterschutzes zusammenhängenden Aufgaben soll Sache der Centralkommission für Bauarbeiterschutz in Hamburg sein. Die Wahl derselben haben die Zentralvorstände derjenigen Verbände vorzunehmen, welche an der Bauarbeiterschutzbewegung beteiligt sind. Zur Unterstützung der Zentralkommission sind die örtlichen Zweigvereine (Filialen, Zahlstellen) der baugewerblichen Verbände verpflichtet und sind zu diesem Zwecke Lokalkommissionen für Bauarbeiterschutz einzusetzen.

Gefordert wurde noch ein Verbot der Verwendung aller bleihaltigen Farben, ferner die Ausdehnung des sanitären Schutzes im Baugewerbe auf die Arbeiter des Straßenbaues. An der permanenten Ausstellung für Unfallverhütung, die demnächst in Charlottenburg eröffnet werden soll, will sich die Zentralkommission mit einem Mustergerüst und dem Modell einer Baubude beteiligen.

Am Schluß kam der sozialdemokratische Charakter des Kongresses durch Hinweise des Abgeordneten Zubeil und des Vorsitzenden Bömelburg auf die bevorstehenden Reichstagswahlen sehr deutlich und entschlossen zum Ausdruck in der Aufforderung, sozialdemokratische Abgeordnete zu wählen.

* * *

An den Bauarbeiterschutzkongreß schlossen sich **Verbandstage** der **Maurer, Zimmerer,** der **Bau-, Erd-** und gewerblichen Hülfsarbeiter und der **Maler,** Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder. Nach den vorliegenden Geschäftsberichten zählt die Organisation der Maurer 82 223 Mitglieder, die der Zimmerer 23 377, die der Bau-, Erd- und gewerblichen Hülfsarbeiter 17 393, der Maler ꝛc. 14 303 Mitglieder. Es handelte sich diesmal hauptsächlich um die Genehmigung von Kartellverträgen, die zwischen den Vorständen der Organisationen abgeschlossen worden sind und die Einheitlichkeit und Unterstützung in der Lohn- und Streikbewegung und Vermeidung von Differenzen zwischen den einzelnen Organisationen bezwecken; ferner um den Ausbau des Unterstützungswesens, Statutenänderungen ꝛc. Den Verbandstagen der Maurer und Zimmerer wohnten auch Vertreter ausländischer Organisationen bei.

Von den Maurern wurde vor Beginn des Verbandstages eine internationale Konferenz abgehalten, auf der eine Verständigung herbeigeführt wurde über Unterstützung bei Streiks, Agitation in den Grenzdistrikten, Anschluß von Mitgliedern an die Organisationen, Gegenseitigkeitsverträge in Bezug auf das Unterstützungswesen, Austausch der Drucksachen ꝛc. Vertreten waren auf dieser internationalen Konferenz Maurerorganisationen von Deutschland, Dänemark, Schweden, Norwegen, Holland, Oesterreich-Ungarn, Schweiz und Italien. Die Maurerorganisationen der genannten Länder wollen in ständiger Verbindung mit einander bleiben. Beschlossen wurde die Einführung der Krankenunterstützung vom 1. März n. Js. ab; dazu soll als neue Einrichtung die Reiseunterstützung an Streikende treten. In einer Resolution erklärte man sich gegen die Akkordarbeit.

Auf dem Verbandstag der Zimmerer wurde zwar die Arbeitslosenunterstützung mit 53 gegen 34 Stimmen abgelehnt, doch soll der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung weiteres Material herbeischaffen und für die Einführung agitieren. Vor der Arbeitslosenversicherung soll die Krankenunterstützung nicht eingeführt werden. Der Vorstand soll Schritte tun, um eine Verschmelzung der Centralkrankenkasse mit dem Verband herbeizuführen.

Der Verbandstag der Maler ermächtigte seinen Vorstand, mit den ausländischen Bruderorganisationen Gegenseitigkeitsverträge abzuschließen. Bezüglich der Arbeitslosenunterstützung soll der Vorstand ein Projekt ausarbeiten und im Laufe des Sommers zur Urabstimmung bringen. In einer Resolution wurde die Ausschaltung der Verwendung des giftigen Bleiweißes im Malergewerbe gefordert. Man will in dieser Beziehung an kompetenter Stelle vorstellig werden.

Die Bau- und Erdarbeiter beschlossen auf ihrem Verbandstag, überall, wo annehmbare Bedingungen erreicht werden könnten, für den Abschluß von Tarifverträgen einzutreten. Von der Arbeitslosenunterstützung soll aus Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse im Berufe abgesehen werden, ebenso zur Zeit von der Krankenunterstützung, die ohne erhebliche Erhöhung der Beitragsleistung nicht möglich sei.

Der Norddeutsche Lloyd und das Koalitionsrecht der Arbeiter. Die Differenzen zwischen dem Norddeutschen Lloyd und den in seinen Bremer Anlagen beschäftigten und im Bremer Hafenarbeiterverband organisierten Arbeitern haben, nachdem die Streikgefahr beseitigt ist, zu Maßnahmen seitens der Direktion geführt, die einen Eingriff in das den Arbeitern gesetzlich gewährte Koalitionsrecht bedeuten. Zwar sind die Darstellungen der beiden Parteien über das Vorgehen des Lloyd in ihren Auffassungen völlig verschieden, immerhin läßt sich aber auch durch die Darstellung der Direktion der Eindruck nicht verwischen, daß diese als Arbeitgeber ihr wirtschaftliches Uebergewicht dazu benutzt, um den ihr unbequemen Hafenarbeiterverband zu sprengen, indem sie auf ihre Arbeiter, die fast allein den Verband bilden, zum mindesten einen Druck ausübt, aus dem Verbande auszuscheiden. Die Bestimmungen über die im Anschluß an die kürzlichen Differenzen geschaffene und mit 100 000 ℳ dotierte Pensionskasse lassen über diese Absicht kaum mehr einen Zweifel aufkommen. Die Aufnahme in die Kasse ist nämlich an die Bedingung geknüpft, daß die Arbeiter keiner anderen Organisation, namentlich nicht dem Hafenarbeiterverband angehören und ihr Ausscheiden aus diesem durch Vorlegung des Quittungsbuches nachweisen. Da infolge dieser Bestimmung eine größere Anzahl der Arbeiter der Kasse nicht beigetreten war, so erging an diese von seiten der Direktion die ausdrückliche Aufforderung, ihre Bücher bis zu einem bestimmten Termin abzuliefern, um dadurch den Beweis ihres Austritts aus dem Verbande zu erbringen. Eine Reihe von Arbeiterentlassungen gab dieser Forderung einen sehr deutlichen Nachdruck. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Lloyd mit seinem Vorgehen das Vereinigungsrecht der Arbeiter, wie es der § 152 G.O. ausdrücklich zugesteht, völlig unterbindet. Die Behauptung, daß seine Arbeiter das Koalitionsrecht besäßen, ist den Tatsachen gegenüber nicht zu halten, denn sobald die Arbeiter von dem Koalitionsrecht Gebrauch machen wollen, werden sie entlassen. Dieses Vorgehen ist nicht allein ungerechtfertigt, es ist auch kurzsichtig und unklug. Die Erfahrung hat durch zahlreiche Beispiele bewiesen, daß durch eine derartige Unterdrückung der Koalitionsfreiheit eine Streikbewegung nur niedergehalten, niemals ausgelöscht wird und daß es nur des geeigneten Momentes bedarf, um sie mit verstärkter Kraft wieder ausbrechen zu lassen. Wenn dem Bremer Lloyd daran gelegen ist, den Frieden mit seinen Arbeitern aufrechtzuerhalten, und Arbeitskämpfen, wie sie zuletzt durch den großen Hamburger Hafenarbeiterstreik („Soz. Pr." Jahrg. VI. Sp. 245) herbeigeführt wurden, aus dem Wege zu gehen, so darf er sich der Einsicht nicht verschließen, daß er das Vereinigungsrecht, das er ohne weiteres für die Arbeitgeber in Anspruch nimmt, auch den Arbeitern zugestehen muß. Die Anerkennung der Arbeiterorganisationen als berechtigte Interessenvertretungen hat in Deutschland in zunehmendem Maße an Boden gewonnen, nicht zum Schaden der Industriezweige, die sich zu diesem Schritt entschlossen haben. Wie die Statistik beweist, sind nicht nur die Streiks in ihnen seltener geworden, auch das Zusammenarbeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeiter zum Vorteil beider hat sich gedeihlich und fruchtbringend gestaltet.

Die Generalversammlung des Verbandes deutscher Handlungsgehülfen in Leipzig am 29. März d. Js. war mit 244 Delegierten, die 10 366 Stimmen vertraten, beschickt. Der Verband, dem gegenwärtig 407 Kreisvereine mit insgesamt 57 109 Mitgliedern angehören, verfügt über ein Gesamtvermögen von 1 698 734 ℳ. Die Stellenvermittlung besetzte im Berichtsjahre 3 332 Stellen. Von den Unterstützungskassen zahlte die Witwen- und Waisenkasse

Jahresrenten an 41 Witwen und 29 Waisen, die Alters- und Invalidenkasse Renten an 11 Mitglieder, während die Unterstützung bei Stellenlosigkeit in 1 048 Fällen in Anspruch genommen und 7 449 ℳ ausgezahlt wurden. Im Anschluß an den Jahresbericht beschäftigte sich die Versammlung mit den gegenwärtigen Hauptforderungen der Handlungsgehilfen. Zu dem Gesetzentwurf über die Kaufmannsgerichte spricht sich der Bericht für selbständige Schiedsgerichte und, wo dies nicht angängig sei, für Angliederung der kaufmännischen Schiedsgerichte an die Amtsgerichte aus, um möglichst allen Handlungsgehülfen die Wohltat dieser Sondergerichte zu teil werden zu lassen. Der Bericht bespricht dann die Bestrebungen gegen die bestehenden Gesetzesvorschriften über Ruhezeit und Ladenschluß. Gegen diese Versuche, die Ruhezeit der Angestellten zu schmälern, habe sich der Verband in Eingaben an den Bundesrat und Reichstag, an den preußischen Minister für Handel und Gewerbe und an die Handelskammern gewendet, und er habe die Genugtuung, daß viele deutsche Handelskammern seinen Ausführungen zugestimmt hätten. Was das Gesetz über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe anlange, so habe sich im Laufe seines zehnjährigen Bestehens gezeigt, das es in seiner jetzigen Gestalt seinen Zweck nicht erreichen könne. Der Verband habe deshalb als Ueberleitung zur vollen Sonntagsruhe in einer Eingabe an das Reichsamt des Innern eine Reform der Bestimmungen über die Sonntagsruhe beantragt. In weiteren Eingaben ist der Verband für obligatorische kaufmännische Fortbildungsschulen und für die staatliche Konzessionierung und Beaufsichtigung der privaten kaufmännischen Unterrichtsanstalten eingetreten, ebenso für die Bestrebungen in Sachen der Handlungsgehülfenkammern, der Frauenarbeit und des Lehrlingswesens, sowie für eine Vernehmung von Handlungsgehülfen zur Kartellfrage. Nach einem Vortrag des Verbandsdirektors Marquard-Leipzig über das Thema Handelsinspektoren wurde eine Resolution angenommen, die die Schaffung derartiger Beamtenkategorien gemäß der vom Reichstag angenommenen Resolution Hertling (1897) für erforderlich erklärt. Ferner sprach Kaufmann Müller-Königsberg i. Pr. über kommunale Sozialpolitik und Handlungsgehülfen. Er trat dafür ein, daß die Stadtverwaltungen mehr als bisher für die Ausbildung des kaufmännischen Nachwuchses durch Unterstützung des kaufmännischen Unterrichtswesens, Beschäftigung mit der Lehrlingserziehung usw. tun sollten. Ferner forderte er im Sinne der einschlägigen Paragraphen der Gewerbeordnung eine Verbesserung der hygienischen Verhältnisse im Gewerbebetriebe zu Gunsten der Handelsangestellten.

Die Arbeiterbewegung in Holland ist in ein neues akutes Stadium getreten. Die Regierung hat den Kammern die Ausstandsvorlagen in einer etwas abgeschwächten Form wieder vorgelegt, der die Mehrheit in der Kammer mit Ausnahme der Sozialdemokraten sympathisch gegenübersteht. An dem Grundprinzip ist allerdings in der neuen Vorlage wenig geändert worden. Der Hauptpunkt, der die plötzliche und vorher verabredete Arbeitseinstellung im Betriebe der Eisenbahnen und öffentlichen Verkehrsanstalten als eine strafbare Handlung erklärt, ist festgehalten worden. Gefallen ist der bisherige § 284² der „Hinderung und Belästigung" bedrohte, sowie die Entziehung der politischen Rechte. Dafür wird aber derjenige mit Gefängnis bis zu einem Monat bedroht, „der öffentlich und widerrechtlich einen anderen in seiner Freiheit behindert oder ihm, gegen dessen ausdrücklich erklärten Willen, sich aufdringt, oder ihm auf hindernde Weise folgt". Dieser Paragraph, der sich als ein regelrechter Streikpostenparagraph darstellt und polizeilicher Willkür Tür und Tor öffnet, sowie die unzulängliche Herabsetzung der Gefängnisstrafe für die Teilnehmer eines Eisenbahnstreiks von 6 bezw. 4 Jahre auf 4 bezw. 2 Jahre, machen den Streik, den der heutige Ministerpräsident Dr. Kuyper im Jahre 1872 — damals allerdings als Abgeordneter — als das „einzige Mittel der Schwachen" erklärte, ebenso unmöglich wie der Gesetzentwurf in der ursprünglichen Fassung. Ein positives, wertvolles Zugeständnis stellt allein das Versprechen der Regierung zur Einrichtung von Arbeiterschiedsgerichten zur Schlichtung aller Streitigkeiten zwischen den Eisenbahnverwaltungen und ihren Angestellten dar. Die Antwort auf die neuen Entwürfe von seiten der Arbeiter ist nicht ausgeblieben. In der Nacht vom Sonntag zum Montag haben die Transportarbeiter den Generalstreik proklamiert, die Dockarbeiter, Bootsführer und Steinschneider haben sich ihnen angeschlossen. Der Ausstand richtet sich, wie der Präsident des Schutzkomités erklärte, zunächst gegen die Antistreikgesetze, er bezweckt außerdem eine Verbesserung der Lohnverhältnisse. Schon jetzt aber läßt sich mit ziemlicher Bestimmtheit voraussagen, daß der Streik, wenigstens soweit er die Eisenbahner angeht, mißglücken wird. Die konfessionellen, unter klerikalem Einfluß stehenden Arbeitervereine haben sich dem Ausstand nicht angeschlossen und dem Vorstoß dadurch die erforderliche Wucht genommen. Der Verkehr auf den Eisenbahnen wird, wenn auch mit einigen Einschränkungen, weitergeführt. Für die Aufrechterhaltung der Ordnung sorgt die starke Truppenkonzentration. Angesichts aller dieser Tatsachen, über die die sozialdemokratische Parteileitung nicht im Unklaren sein konnte, erweist sich die Aufnahme des Kampfes als völlig verfehlt. Die Arbeiter werden gerade das Gegenteil erreichen von dem, was sie bezwecken, denn mancher Abgeordnete, der bisher schwankend war, wird der wirklichen Tatsache des bisher nur angedrohten Streiks gegenüber sein Votum für die Streikgesetze abgeben.

Aussperrung in Pirmasens. In der pfälzischen Schuhfabrik-Stadt legten die 60 Zwicker einer Fabrik — das sind die Arbeiter, die Oberteil und Sohle des Schuhs mit einander befestigen — wegen einer geringfügigen Lohndifferenz die Arbeit nieder. Darauf drohte der Fabrikantenverein mit der Aussperrung aller Arbeiter der Schuhbranche, wenn die Zwicker nicht am 6. April wieder anträten. Dies geschah nicht und die vereinigten Unternehmer machten ihre Drohung wahr und sperrten 6000 Arbeiter aus. Anlaß und Umfang dieses Arbeitskampfes stehen in einem so grellen Mißverhältnis, daß hoffentlich bald eine Einigung zu stande kommt. (Auch in Iserlohn droht eine Aussperrung von 4500 Arbeitern wegen einer an sich kleinen Differenz.)

Arbeiterschutz.

Jahresbericht der Großherzoglich Badischen Fabrikinspektion für das Jahr 1902.*)

Der neue badische Jahresbericht enthält als Einleitung einen Ueberblick über das Leben und die Tätigkeit des verstorbenen Leiters der badischen Fabrikinspektion Dr. Friedrich Woerishoffers. Sein Nachfolger wurde der bisherige Königlich Preußische Regierungs- und Gewerberat in Trier Dr. Bittmann.

Der Verkehr mit den Arbeitgebern war nicht so rege, wie in früheren Jahren. Der Grund dafür wird in der allgemein ungünstigen Geschäftslage gesehen, die weniger Neugründungen oder Aenderungen in bestehenden Betrieben veranlaßte, als es in den letzten Jahren der Fall gewesen.

Fragen, die auf das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern Bezug haben, sind im Berichtsjahre selten zutage getreten, „da der Druck der wirtschaftlichen Verhältnisse auf beiden Seiten das Interesse von Dingen fernhält, die nicht mit den unmittelbaren Bedürfnissen des Tages im engen Zusammenhang stehen."

Im Verkehr mit Arbeitern sind keine Aenderungen im Laufe des Berichtsjahres eingetreten. Die Arbeiter bevorzugen immer noch — so sagt der Bericht — den schriftlichen Verkehr und bedienen sich mit Vorliebe der Vermittelung des Arbeitersekretariats; der Fachorganisationen oder anderer Interessenvertretungen. Die Tätigkeit der Fachorganisationen wird anerkannt. Den Arbeitervertretern und Vertretungen wird angeraten, in geeigneten Fällen die sich an sie wendenden darauf hinzuweisen, ihre Anliegen zunächst den Arbeitgebern direkt vorzubringen, statt sofort den Weg zu wählen, „welcher, da er bei letzteren unangenehme Empfindungen auszulösen geeignet erscheint, nicht immer glatt zum Ziele führt."

Der Verkehr mit den Arbeiterinnen hat langsam Fortschritte gemacht, besonders an Orten, wo die Assistentin zum zweiten Male eintraf. Die Arbeiterinnen müssen erst eine gewisse Scheu, die meistens aus der Furcht vor den Vorgesetzten entstammt, überwinden, ehe sie sich aussprechen.

Die frühere Assistentin hat sich dahin geäußert, daß der Schwerpunkt der Wirksamkeit einer Frau im Gewerbeaufsichtsdienst nicht darin beruht, daß sie bereit ist, Klagen entgegenzunehmen, sondern darin, daß sie herausfindet, wo etwa Schädigungen der Gesundheit der Frau zu erwarten sind, und dann fragt. Sobald die Arbeiterinnen sehen, daß die Beamtin sich für ihre Gesundheitsverhältnisse interessiert, werden sie auch darüber rückhaltlose Auskunft geben, was einem Manne gegenüber nicht immer der Fall ist.

Die Verstöße gegen die Vorschriften der zum Schutze der jugendlichen Arbeiter erlassenen gesetzlichen Bestimmungen haben zugenommen. Die Schuld traf in vielen Fällen die Arbeiter, die ihre Kinder zur Hülfeleistung mit zur Arbeit brachten. Die Eltern widersetzen sich den gesetzlichen Bestimmungen mit dem Hinweis darauf, daß in der Landwirtschaft und beim Weinbau auch Kinder im jugendlichen Alter zu Arbeiten herangezogen werden, die nicht weniger leicht sind, als z. B. das den Kindern in Sägewerken zugemutete Aufsetzen von Brettern und dergleichen.

*) Karlsruhe. Buchdruckerei von Ferd. Thiergarten 1903.

Die Stadt Baden hatte auf Grund von § 119a 2, 2 der Gewerbeordnung ein Ortsstatut erlassen, wonach nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Eltern oder deren Stellvertreter der Lohn an Arbeiter unter siebzehn Jahren direkt ausgezahlt werden sollte. Der Erfolg war der, daß die Unternehmer die Eltern zur Ausstellung derartiger Zeugnisse veranlaßten; das Statut hat sich somit nicht als zweckentsprechend erwiesen. Mit den Lohnzahlungsbüchern wurden ebenfalls keine günstigen Erfolge erzielt.

Die Arbeitgeber klagen vielfach über die Verwilderung der Jugend, von einer erzieherischen Einwirkung ihrerseits ist aber auch nicht die Rede, ebensowenig geschieht etwas seitens der Eltern. Der Bericht wünscht, daß Vereine und Gewerkschaften die Jugend beeinflussen mögen.

Es ist die Beobachtung gemacht worden, daß sich im vergangenen Jahre vielfach Frauen für die Heimarbeit anboten „deren Männer keine oder verringerte Einnahmen hatten und zwar trifft dies, dem Stand der betreffenden Industrie entsprechend, namentlich für Frauen von Metallarbeitern zu. Trotz der schwierigen Lage der Industrie herrschte auch im Berichtsjahre in der Textil- und Bürstenindustrie des Oberlandes Mangel an weiblichen Arbeitskräften, der um so fühlbarer wurde, da sich gegen Ende des Jahres eine fortschreitende Besserung des Geschäftsganges in einigen Zweigen der Textilindustrie bemerkbar machte. — Gegenüber dem Vorjahr ist eine Zunahme von 4257 Ueberstunden zu verzeichnen.

Nach Möglichkeit ist versucht worden, dort Abhülfe zu schaffen, wo unmittelbar schädliche Einflüsse der Arbeit auf den Gesundheitszustand der Arbeiterinnen festgestellt wurden. In mehreren Fällen hat das Verhalten der Vorgesetzten den Arbeiterinnen gegenüber in sittlicher Beziehung Anlaß zur Klage gegeben. Mit Recht betont der Bericht, daß derartige Vorkommnisse das Bedürfnis nach weiblichen Betriebsaufsehern deutlich hervortreten lassen. Die Arbeitgeber verhalten sich derartigen Wünschen gegenüber meist ablehnend. Um den Arbeiterinnen das Anbringen ihrer Wünsche zu erleichtern, hat eine Firma in Oos eine Beamtin als Vertrauensperson bezeichnet. Die Einrichtung hat sich in einigen Fällen bewährt.

Uebermäßig lange Arbeitszeit wird in den Ziegelbrennereien eingehalten. Um möglichst viel zu verdienen, arbeiteten einige Brenner an jedem zweiten Tage achtzehn Stunden. — Unter dem Einfluß des dauernden Darniederliegens der Industrie ist die Arbeitszeit vielfach vermindert worden. Der Bericht spricht die Hoffnung aus, daß nach Eintritt besserer Geschäftslage die verkürzten Arbeitszeiten beibehalten werden.

Teilweise haben aber auch Zeitverkürzungen stattgefunden, wo die Geschäftslage nicht die zwingende Veranlassung war. Den Firmen ist daraus kein Nachteil erwachsen. Die Uhreninindustriellen in St. Georgen haben nun endlich den zehnstündigen Arbeitstag eingeführt. In Karlsruhe haben einige Fabriken mit der englischen Arbeitszeit mit halbstündiger Mittagspause einen Versuch gemacht und sind mit dem Ergebnis zufrieden. Es wird besonders hervorgehoben, daß der Wegfall der Vesperpause die Leistungsfähigkeit erhöhe. Die Arbeiter sind über diese Neuerung geteilter Meinung.

Verstöße gegen die Bestimmungen über die Sonntagsruhe, die den Betriebsleitern oft ziemlich unbekannt sind, sind seltener vorgekommen. Viele derselben gelangen aber auch nicht zur Kenntnis der Fabrikinspektion.

Bemühungen, die Unternehmer zu wöchentlichen Lohnzahlungen zu bewegen, haben selten Erfolg. Es wird vorgeschlagen, wenigstens regelmäßige Abschlagszahlungen einzuführen, die annähernd dem zu erreichenden Lohne gleichkommen. Donnerstag oder Freitag werden als geeignete Lohntage bezeichnet. — Die Arbeiterausschüsse haben eine unbedeutende Tätigkeit entfaltet, nach Angaben von Fabrikanten sollen die Arbeiter kein rechtes Vertrauen zu den Ausschüssen haben. Die Gewerbegerichte sind seitens der Arbeiter häufig bei Streitigkeiten angerufen worden, seitens der Unternehmer werden sie aber vielfach nicht anerkannt. In Mannheim wurde unter Leitung des Gewerbegerichtes ein Arbeits- und Lohntarif der Zimmerer, in Freiburg ein einheitlicher Arbeitsvertrag für Maurer und Gipser aufgestellt.

„Die gewerkschaftliche Organisation der Arbeiter ist durch die ungünstige wirtschaftliche Lage nicht in dem Maße geschädigt worden, wie man hätte erwarten können.“ — Zählungen von Arbeitslosen ergaben eine Abnahme der Arbeitslosigkeit, eine dauernde wirtschaftliche Besserung ist aber nicht eingetreten.

Die Zahl der Unfälle betrug, soweit die Inspektion davon in Kenntnis gesetzt wurde, 3839 gegen 3698 im Vorjahr. Die Durchführung der im vergangenen Jahre in Geltung getretenen gesetzlichen Arbeiterschutzvorschriften hat sich glatt vollzogen. In den Zündholzfabriken kamen keine Fälle von Phosphornekrose vor; die „Diamant“-Zündholzfabrik in Rheinau fabriziert seit Mitte des vergangenen Jahres keine Weißphosphorzündhölzer mehr. Bleierkrankungen sind ebenfalls nicht gemeldet worden. Mit der sinngemäßen Anwendung reichsgesetzlicher Arbeiterschutzvorschriften, die für bestimmte Gewerbe erlassen sind, auf andere gesundheitsschädliche Betriebe, sind gute Erfahrungen gemacht worden.

Abgesehen von wenigen Ausnahmen ist eine Besserung in den Erwerbsverhältnissen der Arbeitnehmer gegenüber dem Vorjahr nicht eingetreten, besonders in der Metallverarbeitungsindustrie haben weitere Lohnreduktionen stattgefunden.

Von besonderem Interesse ist der Sonderbericht, der die Antworten auf die Fragen des Reichamtes des Innern, betreffend Verkürzung der Arbeitszeit der Frauen, enthält. Im Großherzogtum Baden beschäftigen 2246 Betriebe Arbeiterinnen über 16 Jahren. Am 1. Oktober 1902 betrug ihre Zahl 50927.

Die Einführung des Zehnstundentages würde für eine große Anzahl von Betrieben keine Neuerung bedeuten und im Interesse der Arbeiterinnen zweckmäßig sein. Das Bedenken eines Lohnausfalls ist nicht ganz von der Hand zu weisen. Die Produzenten verlangen, falls die Verkürzung der Arbeitszeit der Frauen gesetzlich geregelt wird, eine gewisse Uebergangszeit und Erleichterung hinsichtlich der Gewährung von Ueberarbeit.

In den meisten Fällen ist eine einstündige Mittagspause üblich, den verheirateten Arbeiterinnen wird beinahe ausnahmslos eine solche von einundeinerhalben Stunde gewährt. Für die übrigen Arbeiterinnen und die Arbeiter ist früherer Abendschluß wertvoller. „Wenn nun auch ein Teil der Arbeitgeber und Arbeiter einer verlängerten Mittagspause nicht abgeneigt ist, so kann doch gesagt werden, daß man im allgemeinen eine Verlängerung nicht wünscht.“ Ein früherer Arbeitsschluß am Sonnabend und an den Vorabenden vor den Festtagen wird als zweckmäßig und wünschenswert bezeichnet. Den Interessen einzelner Industrien müsse aber durch Uebergangsbestimmungen und Ausnahmebewilligungen Rechnung getragen werden.

Die Ausführungen des Sonderberichtes sind durchaus geeignet, die Aeußerungen der Vertretungen der Arbeitgeber, die sich fast durchgehend einer Neuregelung der Arbeitszeit der Frauen gegenüber ablehnend verhalten, zu entkräften.

Seebach. Dr. Franz Dochow.

Verwendung von Blei in Getreidemühlen. Die Verwaltungsbehörden im Großherzogtum Hessen erlassen gegenwärtig mit Genehmigung des Ministeriums für öffentliche Gesundheitspflege Polizeiverordnungen, deren wesentlicher Inhalt folgender ist:

1. In Mühlen, welche Getreide zum Genuß für Menschen und Tiere verarbeiten, ist die Verwendung von Mühlsteinen, in denen die Hauen oder sonstigen Teile mit Blei oder bleihaltigen Mischungen ausgefüllt sind, verboten.
2. Vorhandene Mühlsteine, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, sind außer Gebrauch zu setzen oder innerhalb einer von der Verwaltungsbehörde festzusetzenden Frist vorschriftsmäßig herzurichten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zu dreißig Mark bestraft, sofern dieselben nicht unter die Strafbestimmung des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, vom 25. Juni 1887 (R.G.Bl. S. 273) fallen.

In erster Linie ist diese polizeiliche Maßnahme gegen die Beeinträchtigung der Gesundheit der Verbraucher gerichtet, dürfte jedoch auch für die mit Arbeiten bei der Herstellung und Aufstellung von Mühlensteinen, sowie die in dem Mühlenbetrieb beschäftigten Arbeiter von großem Nutzen sein.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Verhältnisse der Fürsorgezöglinge. Das Preußische Ministerium des Innern hat vorläufige Mitteilungen aus der Personalstatistik der im Rechnungsjahre 1901 der Fürsorgeerziehung endgültig überwiesenen Fürsorgezöglinge sowie aus den häuslichen Verhältnissen der Eltern und Geschwister in der Druckerei der Strafanstalts-Verwaltung erscheinen lassen. Danach sind von den 7564 Fürsorgezöglingen des Jahres 1901 (4949 Knaben, 2838 Knaben) aus Gemeinden unter 2000 Einwohnern 1675, aus Gemeinden mit 2000 bis 5000 Einwohnern 801, mit 5000 bis 20 000 Einwohnern 1352, mit 20 000 bis 100 000 Einwohnern 1669, aus Großstädten mit 100 000 und mehr Einwohnern 1753, aus Berlin 537. 123 (64 Mädchen) Zöglinge standen im Alter

bis zu 3 Jahren, 383 waren 3 bis 6 Jahre alt, 2815 dagegen 6 bis 12 Jahre, 13 bis 14 Jahre 953 Zöglinge. Ehelich geboren waren 6445, unehelich 1342. Vor der Überweisung waren im Elternhause 5348, in fremden Familien 362, bei Verwandten 233, in öffentlichen Anstalten 83, in privaten 19, in kirchlichen 15, im Elternhause und in fremden Familien 739, im Elternhause und bei Verwandten 667, im Elternhause und in Anstalten 667, bei Verwandten und in Anstalten 2, in fremden Familien und in Anstalten 43. Einem Wechsel der Erziehung waren unterworfen 1727. Naturgemäß waren die überwiegende Mehrheit Volksschüler, 7130, keine Schule hatten 36 besucht; unregelmäßiger Schulbesuch lag bei 3598 Zöglingen vor. Höhere Schulbildung hatten 9, volle Volksschulbildung 1610, die übrigen hatten Lücken, 9 waren ohne Schulbildung, 736 konnten nicht fertig lesen, schreiben, rechnen im Zahlenkreise 1 bis 100. Im schulpflichtigen Alter waren zu häuslichen Diensten angehalten 2008 und zwar 909 Mädchen, nach der Schulentlassung 602 und zwar 543 Mädchen, in der Landwirtschaft waren 262 und 239 beschäftigt, im Handwerk als Lehrling 417 (11 Mädchen), im sonstigen Gewerbebetriebe 215 und 667, ohne Beschäftigung bezw. ohne Angabe darüber waren 4566 und 422. Geistig beschränkt waren 669, schwachsinnig 112, idiotisch 22, epileptisch 28; unter den körperlichen Krankheiten überwog Skrofulose, sie hatten 177 Zöglinge, Blutarmut 125, erworbene Syphilis 103 (darunter 101 Mädchen, 4 schulpflichtige), Rachitis 50, Sinnesfehler (Stottern, Taubstummheit ꝛc.) 334, Verkrümmungen 131, sonstige Mißbildungen 39. Vermögen hatten nur 143 Zöglinge, 129 bis 900 ℳ, 3 über 3000 ℳ. Bevormundet waren 2375, in Pflegschaft 367. Vor dem 6. Lebensjahre hatten den Vater 647 verloren, die Mutter 642, beide Eltern 35; zwischen dem 6. bis 12. Lebensjahre waren vaterlos geworden 667, mutterlos 637, elternlos 60. Einen Stiefvater hatten 806, eine Stiefmutter 644, Stiefeltern 14. Die Zöglinge rekrutieren sich aus den ärmsten Schichten der Bevölkerung; unter dem Beruf der Eltern ist der „Gehülfe" am meisten vertreten, also die Arbeiter, Taglöhner u. s. w.; 767 Kinder gehörten Gehülfen der Land- und Forstwirtschaft, Gärtnerei u. s. w. an, 2489 denen der Industrie, 263 solchen in Handel und Verkehr, 2340 betrieben Lohnarbeit wechselnder Art, 250 häusliche Dienste u. s. w. Die Rubrik Armee und Marine ist gar nicht vertreten, Pensionäre und Rentner mit 133. Die unselbständigen Angehörigen stellten 58. Angefügt ist auch eine Nachweisung über die Kosten. Interessant ist dabei, worauf auch der Minister Freiherr von Hammerstein im Abgeordnetenhause aufmerksam machte, daß der Staat infolge dieses Gesetzes 1901 gegen das Vorjahr 693 140,24 ℳ mehr zuschoß, die Kommunalverbände dagegen 74 642,47 ℳ weniger zu zahlen hatten, das Gesetz also die Gemeinden nicht neu belastet hat.

Der Berlin-Brandenburger Heilstättenverein hielt am 29. März d. J. unter dem Vorsitz des Geheimrats von Leyden seine diesjährige Generalversammlung ab. In seinem Bericht hob der Vorsitzende die günstigen Ergebnisse der Heilstättenbehandlung hervor, die in der Abnahme der Tuberkuloseerkrankungen in Deutschland zum Ausdruck kämen. Während in Preußen im Jahre 1886 von je 10 000 Lebenden 31 an Tuberkulose gestorben seien, weise das Jahr 1901 nur 19,5 Todesfälle auf, in ganz Deutschland seien in dem Zeitraum von 1897 bis 1900 trotz der Zunahme der Bevölkerung in jedem Jahre um 7566 Personen weniger an Tuberkulose gestorben, als in jedem Jahre des Zeitraumes 1892 bis 1895. Insgesamt sind zur Zeit 57 öffentliche und Vereinsheilstätten und 16 private Heilanstalten in Betrieb mit 7500 Betten, die bei dreimonatiger Kur jährlich 30 000 Kranke aufnehmen können. Während Geh. Kommerzienrat Oppenheim Bericht über die Finanzlage erstattete, referierte Geh. Rat Fränkel über die Vereinstätigkeit im abgelaufenen Jahre und hob als bemerkenswertestes Ereignis die Eröffnung der neuen Kinderheilstätte, der ersten ihrer Art, die 25 tuberkulösen Kindern Aufnahme gewähren kann, hervor. Nach einem ärztlichen Bericht des Direktors der Heilstätte Belzig, Dr. Möller, über die erzielten Behandlungserfolge wurde die Entwicklung der Gesellschaft und ihrer Bestrebungen als eine befriedigende und erfreuliche zusammengefaßt.

Errichtung von Kantinen für Eisenbahner. Unterm 24. März hat der Minister der öffentlichen Arbeiten einen Erlaß an die Eisenbahndirektionen über die Errichtung von Kantinen für solche Bedienstete gerichtet, die gezwungen sind, außerhalb der Häuslichkeit ihre Mahlzeiten einzunehmen. Es heißt darin: „Hauptzweck der Kantinen ist, den Arbeitern Gelegenheit zu einfachen, aber schmackhaft zubereiteten, nahrhaften, nach Bedarf auch warmen Speisen zu mäßigen Preisen zu geben. Die zu diesem Zwecke errichteten Kantinen sollen eine Wohlfahrtseinrichtung, nicht aber eine Einnahmequelle bilden. Es kann daher in Frage kommen, von der Erhebung einer Pacht namentlich in den Kantinen ganz abzusehen, in denen neben den Speisen keinerlei alkoholische Getränke, auch kein Bier, sondern nur alkoholfreie Getränke wie Kaffee, Thee, Milch und dergleichen geboten werden. Dem Pächter würden im letzteren Falle besonders günstige Bedingungen zu gewähren sein, damit er auf den mit dem Verkauf alkoholischer Getränke erfahrungsgemäß verbundenen größeren Gewinn verzichten kann."

Genossenschaftswesen.

Der Konsum-, Bau- und Sparverein „Produktion" in Hamburg, dessen Entstehung und Entwickelung die „Soz. Praxis" stets mit Aufmerksamkeit folgt (Jahrg. VIII Sp. 612 und Jahrg. XI Sp. 927) veröffentlicht seinen vierten Geschäftsbericht. Die Genossenschaft hatte am 31. Dezember 13 319 Mitglieder gegen 10 651 Mitglieder zur gleichen Zeit des Vorjahres. Der Umsatz stieg um mehr als 560 000 ℳ und erreichte im Berichtsjahre beinahe 2¼ Millionen Mark. Der Verein besaß am Jahresschlusse 24 Verkaufsstellen. Die Genossenschaft verfährt im Einkauf sowohl wie bei der Warenabgabe streng nach dem Prinzip der Barzahlung. Bei einem durchschnittlichen Bruttonutzen von 15 % des Umsatzes wurde noch ein Reingewinn von rund 74 000 ℳ. erzielt. Auch sonst weist das Berichtsjahr noch eine Reihe von Fortschritten auf; so wurde ein großes Speichereigebäude erbaut, eine eigene Tischlerei eingerichtet und im gleichen Grundstück ein Restaurant eröffnet. Auch als Bauverein hat sich die Genossenschaft weiter betätigt, so daß sie nunmehr sechs Etagenhäuser mit etwa 50 Wohnungen fertiggestellt hat. Als Sparverein hat die „Produktion" gleichfalls Erfolge zu verzeichnen. Die Einlagen betrugen am Jahresschlusse 321 336,67 ℳ und sind gegen das Vorjahr um nahezu 200 000 ℳ. gestiegen.

Aus dem belgischen Genossenschaftswesen. Aus Brüssel wird uns geschrieben: Immer neuen Gebieten wendet sich die unternehmungslustige Leitung der großen Genter Arbeitergenossenschaft Vooruit unter Anseeles Führung zu. Nachdem sie erst kürzlich in Gent eine große Spinnerei erworben hat, machte sie sich soeben zum Eigentümer eines Hôtels in Ostende; die Pension soll dort höchstens 3,50 Frcs. betragen. Dem „Vooruit" lag schon deshalb besonders daran, in der Hafenstadt festen Fuß zu fassen, weil er im folgenden oder nächstfolgenden Jahre beabsichtigt, Fischerboote auszurüsten mit dem weiteren Ziele, den Fisch in den vom Meere abgelegenen industriellen Teilen des Landes in das Nahrungsbudget des Arbeiters einzuführen.

Bäuerliche Kooperativgenossen in Italien. In Italien gewinnt die Genossenschaftsbewegung auch unter der bäuerlichen Bevölkerung mehr und mehr Eingang. Während im Jahre 1899 erst 4 genossenschaftliche Kellereien vorhanden waren, zählte man deren Ende 1902: 43. In diesen Kellereien stapeln die kleineren Weinbauern ihre Ernte auf. Sie halten sich gemeinsam eine Anzahl Reisende, welche ihre Weine abzusetzen suchen. Den Genossenschaftern werden aus der Genossenschaftskasse auf die in den Kellereien lagernden Produkte Vorschüsse gewährt.

Soziale Medizin und Hygiene.

Über Fortschritte auf dem Gebiete der Genesungsheime.

Die Münchener Ortskrankenkasse VIII hat ein Genesungsheim gebaut, das für 150 Patienten Raum bietet. Inmitten eines herrlichen Fichtenwaldes belegen, erhebt sich der massive und stattliche Bau umgeben von den Düften der Nadelhölzer. Das Sanatorium befindet sich nahe an dem kaum 200 Einwohner zählenden Dorfe Kirchseeon an der Münchener-Rosenheim-Salzburger Bahn. Es ist ein gewaltiger Flächenraum, der von der Ortskrankenkasse erworben ist, was bei der Steigerung der Bodenpreise auch in Süd-Deutschland vielbedeutend ist. Der Bau selbst, der erst nach einem kleinen Spaziergang durch den eigenen Wald von 5 Minuten erreichbar ist, enthält im Untergeschoß die Küchen- und Kellerräume, das Magazin und die Kesselanlage mit Niederdruckheizung. Im rechten Flügel des Erdgeschosses liegen die Baderäume. Im Vestibül befinden sich der Warteraum, die Treppenhäuser und der Personenfahrstuhl. Nach Süden zu schließt sich der Lesesal an. Liegehallen sind untergebracht im Vestibül und in den Seitenflügeln. Die Speiseräume liegen in den Obergeschossen, die Krankenzimmer sind fast sämtlich nach Süden zu gelegen und teils für Einzelbetten, teils für 2—3 Personen bestimmt. Jedem Patienten sind 30 cbm Luftraum in den Krankenzimmern gewährleistet. Die Flügelbauten sind durch die in den üppigen und natürlich gelassenen Wald hineinragenden Terrassen wohlgefällig abgeschlossen; ein Aufenthalt im Freien wird dadurch auch bei weniger günstiger Witterung gesichert. Das Sanatorium ist vorläufig nur für männliche Kranke bestimmt, nicht aufgenommen werden nur hochgradig Schwindsüchtige,

Geschlechtsleidende und Irrsinnige. Das neue Genesungsheim ist bereits zu großer Beliebtheit und andererseits zu hoher Beachtung in sozialen Kreisen gelangt.

Die Badischen Genesungsheime des Vereins „Genesungsfürsorge“, welche zur Aufnahme von Arbeitern und Angestellten aus der Industrie, dem Handel und den Verkehrsgewerben bestimmt sind, haben nun die Organisation, daß das Heim Rohrbach bei Heidelberg Männer, das Heim Trebenhof bei Lahr Frauen aufnimmt. Ließ die Teilnahme derer, für welche die Heime sorgen wollten, jahrelang zu wünschen übrig und blieb die Frequenz hinter den Einrichtungen zurück, so ist nunmehr das Gegenteil eingetreten. Man hat den Wert der Genesungsheime erkannt, und es muß jetzt mancher Angemeldete warten, bis Platz frei wird. Man wird bald an die Erweiterung der Anstalten herangehen müssen, und hoffentlich stellen sich auch die Mittel dazu ein, sei es durch Zuwachs der Mitgliederzahl des Vereins oder durch erhöhte Beiträge und größere Zuwendungen. Aufgenommen werden neben den Genesenden auch Blutarme und Nervöse, hingegen streng ferngehalten alle Lungenkranken. Das System der Genesungsheime hat in Baden so sehr Schule gemacht, daß jetzt auch die Intendantur des 14. Armeekorps in einem Schwarzwaldtälchen bei Salzburg ein 70 Ar umfassendes Grundstück kaufte, um auf demselben ein militärisches Genesungsheim für Angehörige des 14. Korps zu errichten. Es sollen im Sommer 1904 die ersten Genesenden dort einziehen können.

Der Ausschuß der hanseatischen Landesversicherungsanstalt genehmigte kürzlich den Ankauf eines großen Landkomplexes in Westerland zur Errichtung eines Genesungsheimes.

Die Bewegung für die Genesungsheime hat sich sogar schon in konfessionellen Kreisen Eingang geschaffen. So hat ein Ehepar, Herr und Frau Louis Sachs in Berlin, zur Feier ihrer Silberhochzeit das „Jüdische Genesungsheim Lehnitz“ geschaffen, und zwar nicht weit von der Reichshauptstadt in lieblicher Umgebung am Lehnitzsee mitten im dichten Nadelwalde gelegen. Hierher kommen völlig kostenlos jüdische Mädchen und Frauen in allen Lebensaltern, von 15 bis zu 60 Jahren, nicht nur eigentlich kranke, blutarme Mädchen und schwache Frauen nach schweren Krankheiten oder großen Operationen, sondern auch müde Menschen, die körperlich niedergebrochen sind im Kampfe ums Dasein. „Die Krankenpflege“ (II. Jahrgang Heft III) berichtet, daß sie alle bis auf wenige Ausnahmen das Heim neugekräftigt verlassen, und wieder fähig, ihren Pflichten nachzugehen.

Über die Kosten derartiger Genesungsheime können wir uns durch einen Bericht des Vertrauensarztes der Ortskrankenkasse für kaufmännische Geschäfte in Hamburg, Dr. Julius Adam unterrichten. Diese Ortskrankenkasse, deren Mitgliederzahl ca. 22000 beträgt, hat in der Nähe von Hamburg (in Trittau und in Kollow-Schwarzenbeck) je eine derartige Anstalt für männliche und weibliche Genesende errichtet. Die Herstellungskosten betrugen für das Genesungsheim in Trittau (30 Betten): Grundstück 6000 ℳ, Bau 57000 ℳ, Einrichtung 11500 ℳ; für die Anstalt in Kollow (54 Betten): Grundstück 6800 ℳ, Bau 72000 ℳ, Einrichtung 17500 ℳ. Das Bett kostet also in Trittau insgesamt 2450, in Kollow 1800 ℳ; für diese verhältnismäßig bescheidene Summe ist Musterhaftes geleistet. Die Jahresausgabe für Betrieb, Inventarergänzung ꝛc. belief sich im vergangenen Jahre (1901) in Kollow auf 26000 ℳ und in Trittau auf 14000 ℳ, an welchen Summen die reichlich und gut versorgten Küchenzettel mit einem hohen Betrage partizipieren.

Verwunderlich ist, daß die Armenverwaltungen der großen Städte noch nicht an die Erbauung von eigenen Genesungsheimen herangetreten sind. Gerade für die Zwecke der Armenkrankenpflege eignen sich derartige Heime ganz besonders. Wesentlich ist auch die Ersparung großer Kosten sowohl für die Armenverwaltungen als solche wie auch für den Stadtsäckel im allgemeinen, die sich aus der Erbauung von Genesungsheimen für Pfleglinge der Armenverwaltungen ergeben dürften. Die Armenkassen würden dadurch bedeutende Krankenhauskosten sparen, da jetzt viele Arme den Krankenhäusern auf öffentliche Kosten zugeführt werden, die viel besser und zweckentsprechender in den Genesungsheimen untergebracht werden könnten, welche ja bekanntlich weit geringere Anlage- und Betriebskosten verursachen als die allgemeinen Krankenhäuser. Auch würden durch die Errichtung von Genesungshäusern für die Zwecke der Armenkrankenpflege die kostspieligen Krankenhäuser entlastet und die Ergänzungsbauten und Neueinrichtung von Krankenhäusern würden durch derartige Maßnahmen wesentlich eingeschränkt werden können.

Gegen die Wurmkrankheit. Am 4. April fand in Berlin unter Vorsitz des Ministers für Handel und Gewerbe eine Konferenz über die zur Bekämpfung der Wurmkrankheit (vergl. „Soz. Pr.“ Sp. 565) im Oberbergamtsbezirke Dortmund zu treffenden Maßnahmen statt. Die Verhandlungen, an denen außer Kommissaren des Handels- und des Kultusministers eine größere Anzahl von Medizinal- und Bergbeamten, Aerzten, Bergwerksbesitzern, Bergleuten ꝛc. teilnahmen, waren sehr eingehend; sie werden, wie offiziös versichert wird, voraussichtlich zu einer Reihe behördlicher und sonstiger Maßregeln Anlaß geben, die als geeignet zur wirksamen Bekämpfung der Krankheit erscheinen.

Oeffentliche Gesundheitspflege in Frankreich. In diesen Tagen tritt in Frankreich ein Gesetz in Kraft, das am 15. Februar 1902 erlassen worden ist. Nach diesem Gesetz sind die Kommunen berechtigt oder verpflichtet, strenge Anordnungen über die Reinigung der Straßen und Flüsse, sowie der Kanalisation u. s. w., zu erlassen. Ferner werden auch die Wohnungen und Schlafstellen der Kontrolle der Polizei unterstellt. Von besonderer Wichtigkeit aber ist die Bestimmung, wonach die Krankheitsfälle angemeldet werden müssen. Diese Meldungen sind teils obligatorischen, teils fakultativen Charakters; zu den ersteren gehören Typhus, Scharlach, Diphtheritis, Cholera und choleraähnliche Krankheiten u. s. w. Zu den letzteren gehören u. a. die Tuberkulose und andere Lungenkrankheiten. Die sogenannten Gemeinderäte von Paris wollen im Gemeinderat den Antrag stellen, sämtliche Krankmeldungen für Paris obligatorisch zu machen.

Wohnungswesen.

Wohnungsgesetz in Preußen. In der Gemeindekommission des preußischen Abgeordnetenhauses stellten nach dem gedruckten Bericht vom 12. März die Vertreter der Königlichen Staatsregierung ein Wohnungsgesetz in Aussicht. Das geschah bei einer Petition, die Anlaß zur Anregung einer Änderung des Baufluchtengesetzes gab. Ein Oberstleutnant a. D. in Osnabrück hatte für 100 000 ℳ Grundstücke zur Bebauung gekauft, die aber durch einen neuen Baufluchtlinienplan der Stadt selten ungünstig durchschnitten wurden. Indes sollte dieser Plan erst in einem Menschenalter etwa durch Herstellung der Straße verwirklicht werden. Dadurch wurde das Gelände unverkäuflich. Die Stadt wollte es noch nicht übernehmen, eine Beschwerde beim Bezirksausschuß blieb erfolglos. Schließlich wollte die Stadt durch Änderung des Baufluchtenplanes die Härte für den betroffenen Oberstleutnant mildern; dieser wünschte aber Abnahme des Grundstücks. Wegen dieser Ablehnung des Ausgleiches fehlt ein Anlaß zum gesetzgeberischen Einschreiten. Als alle Instanzen erschöpft waren, ging der Petent an das Abgeordnetenhaus. Mit Rücksicht auf die Erklärung der Regierung wurde Überweisung der Petition als Material an die Regierung vorgeschlagen und wird wahrscheinlich im Plenum beschlossen.

Bericht des Vereins Reichs-Wohnungsgesetz für das fünfte Geschäftsjahr 1902. Der Bericht gibt eine eingehende Uebersicht über den Stand und die Ergebnisse der Bewegung für eine Reichswohnungsreform. Die Ergebnisse des Berichtsjahres sind zufriedenstellend. Besonders erwähnt wird das Vorgehen des Reichs- und Landtagsabgeordneten Dr. E. Jäger in Speyer, der in Wort und Schrift nachdrücklich darauf hingewiesen hat, daß die Hauptsache beim Reichs-Wohnungsgesetz sei, daß die Staaten und Gemeinden genötigt werden, gegen die schwersten Mißstände im Wohnungswesen vorzugehen. Die Mitgliederzahl des Vereins betrug Ende 1902: 745. Es waren 41 Mitglieder ausgetreten, hinzugekommen waren 70. Der günstige Verlauf des Internationalen Wohnungskongresses in Düsseldorf hat den Verein veranlaßt, an die Abhaltung eines nationalen Kongresses im Herbst des Jahres 1904 zu denken.

Arbeiterwohnungen in Venedig. Die Mailänder Gesellschaft für die Errichtung von Arbeiterwohnhäusern hat in Venedig einen Zweigverein ins Leben gerufen, der der Arbeiterwohnungsnot daselbst abhelfen will. Das Munizipium hat zwar einige Arbeiterwohnhäuser errichtet mit kleinen Wohnräumen, die billig an Arbeiterfamilien abgegeben werden, doch ist deren Zahl viel zu gering. Der Verein beabsichtigt, kleine Häuser zu bauen, die an den Mieter fallen, wenn er 30 Jahre hindurch den Zins entrichtet hat. Ein Uebereinkommen mit einer Versicherungsgesellschaft schützt die Arbeiterfamilien für den Fall, daß der Mieter vor Ablauf des 30. Jahres stirbt, in welchem Fall die Versicherungsgesellschaft die Zahl der restlichen Zinsbeträge auf sich nimmt.

Litterarische Mitteilungen.

Popert, Dr. Hermann, Landrichter, Hamburg und der Alkohol. Hamburg 1903, Lucas Gräfe. 89 S.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. C. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XII. Jahrgang. Berlin, den 16. April 1903. Nummer 29.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Wir können unsern Lesern die erfreuliche Mitteilung machen, daß wir nach einem Vertrage mit der Verlagsbuchhandlung das vom Kaiserl. Statist. Amt herausgegebene

Reichs-Arbeitsblatt

regelmäßig, und zwar trotz der für uns erwachsenden nicht unbeträchtlichen Kosten gratis, der „Sozialen Praxis“ beilegen werden.

Die Redaktion der „Sozialen Praxis“.

Inhalt.

Zum Weißphosphorverbot.

Von A. Lüdemann,
Hilfsarbeiter bei der Königl. Gewerbe-Inspektion in Cassel.

Der Gesetzentwurf gegen die Verwendung von Weißphosphor bei Zündwaren, der nach den Osterferien vom Plenum des Reichstags verabschiedet werden wird, ist in der Reichstagskommission fast einstimmig angenommen worden. Das Hauptinteresse in diesen Verhandlungen nahm in Anspruch das vom Reiche zu erwerbende Verfahren zur Herstellung einer Zündmasse, die, ohne den giftigen weißen Phosphor zu enthalten, die Anfertigung überall entzündbarer Streichhölzer ermöglicht. Dieses Verfahren ist dem Zündholzfabrikanten und Inhaber der Firma Otto Miram in Bettenhausen bei Cassel, Herrn Georg Schwiening, unter Nr. 86 203 vom 22. Dezember 1893 patentiert worden und besteht darin, daß in den bekannten Kaliumchlorat und roten Phosphor enthaltenden Mischungen entsprechend den Anforderungen an die Entzündlichkeit ein wechselnder Teil des Kaliumchlorates durch Calcium plumbat bis zu 30% ersetzt wird. Nachdem in den Reichstagsverhandlungen, in der Presse und in letzter Linie in der Begründung des Gesetzentwurfes über die Phosphorzündwaren die von den Weißphosphorzündholzfabrikanten gegen das Weißphosphorverbot geltend gemachten Bedenken zum größten Teile widerlegt worden sind, war es natürlich, daß sich nunmehr die Einwendungen in erster Linie gegen die giftfreien, überall entzündbaren Streichhölzer im allgemeinen und gegen die Schwieningschen („Triumphhölzer“) im besonderen richten würden. Ehe ich hierauf näher eingehe, will ich einen kurzen Ueberblick über die im Handel befindlichen Zündwaren geben.

Am längsten bekannt (seit etwa 1832) sind die Weißphosphorzündhölzer. Ihre Zündköpfe enthalten neben wechselnden Mengen von 6—18% weißen Phosphors, leicht Sauerstoff abgebende Körper, wie Kaliumchlorat, Bleisuperoxyd, Mennige u. s. w., ferner zur Erhöhung der Reibung sogenannte Füllmittel, wie Bimssteinpulver, Kreide, Glaspulver und dergleichen und schließlich Bindemittel, wie Gummi, Dextrin und dergleichen.[1] Seit dem Jahre 1852 existieren die von dem Deutschen Böttger erfundenen Sicherheitshölzer, die zu Unrecht auch „schwedische“ Zündhölzer oder kurzweg „Schweden“ genannt werden. Die Hölzer sind ganz frei von Phosphor, ihre Zündmasse besteht zum größten Teile aus Kaliumchlorat und einer Schwefelverbindung, sowie aus mehr oder weniger indifferenten Füll- und aus Bindemitteln. Zu ihrer Entzündung ist eine besondere Reibfläche erforderlich, die als wesentliche Bestandteile den ungiftigen roten Phosphor, daneben zur Erhöhung der Reibfähigkeit Schwefelantimon enthält. Der Gedanke lag nahe, die den roten Phosphor enthaltene Reibflächenmasse mit der Masse

[1]) Vergl. Fischer, Beiträge zur Kenntniß über die im Handel vorkommenden Zündwaren und ihre erste Untersuchung, Arbeiten aus dem Kaiserl. Gesundheitsamte Band XIX Heft 2, 1902.

des eigentlichen Zündhölzchens zu verbinden. Die in dieser Richtung angestellten Versuche, die bis auf das Jahr 1851 zurückreichen, scheiterten jedoch daran, daß die mit derartigen Mischungen versehenen Zündhölzer sich mit großer Heftigkeit unter starkem Funkensprühen so schnell entzündeten, daß das Feuer nicht auf das Hölzchen, den sogenannten „Draht" übertragen werden konnte Schwiening hat diese Versuche wieder aufgenommen und ermittelt, daß die schnelle Entzündbarkeit der Mischungen aus rotem Phosphor, Kaliumchlorat und Schwefel durch das von dem Professor Dr. Georg Kaßner in Münster entdeckte Calciumplumbat sich derart mildern läßt, daß der „Draht" Zeit hat, sich zu entzünden. Einen anderen Weg haben die Franzosen Sévèn und Cahen beschritten. Sie verwenden zwar auch Schwefel, Phosphor und Kaliumchlorat, aber die beiden ersteren Stoffe nicht mehr gemischt, sondern als chemische Verbindung in Form des Anderthalb-Schwefelphosphors oder Phosphorsesquisulfids. Zur Verlangsamung der Verbrennung wird außerdem Zinkweiß zugesetzt.

Um eine Uebertragung des Feuers der angeführten Zündmassen auf den „Draht" zu erzielen, ist es notwendig, diesen vor dem Betunken mit einer Substanz zu versehen, welche sich rascher entzündet als das Holz. Als solche leicht brennbare Substanz hat sich für unsere einheimischen Kiefer- und Fichtenhölzer der Schwefel, für die aus Rußland, Schweden u. s. w. bezogenen Aspenhölzer dagegen das Paraffin als am geeignetsten erwiesen. Es lassen sich also als Träger für alle Zündmischungen, sei es die Weißphosphor-, die Sicherheits-, die Schwieningsche oder die französische Zündmischung, unsere einheimischen Kiefer- oder Fichtenhölzer verwenden, wenn zur Uebertragung des Feuers der Zündmasse auf den Draht Schwefel verwendet wird; Paraffin oder andere Substanzen sind dagegen wegen der Härte dieser Holzarten ungeeignet. Hiermit treten wir in die Besprechung der von den Gegnern des Weißphosphorverbotes erhobenen Einwände, die in verschiedenen, an den Bundesrat, an den Reichstag und an die Kommissionsmitglieder gerichteten Eingaben, sowie in Zeitungsberichten zum Ausdrucke gebracht worden sind.

Um die Prozentzahl für die Nekroseerkrankungen als unerheblich hinzustellen, wird behauptet, daß der Motivenbericht von unrichtigen Zahlen ausgehe, insofern er nur 1888 in den Zündwarenfabriken beschäftigte Arbeiter angibt, während tatsächlich 5000 Arbeiter vorhanden seien. Es ist hierbei übersehen worden, daß in der Begründung die Zahl 1888 sich nur auf die „unmittelbar bei der Fabrikation beschäftigten Arbeiter" bezieht. Um sich ein zutreffendes Bild über die Größe der Phosphornekrosegefahr in den Zündholzfabriken zu machen, können selbstverständlich nur diejenigen Personen in Betracht gezogen werden, die bei ihren Arbeiten auch wirklich der Gefahr der Phosphorvergiftung ausgesetzt sind. Diese Arbeiten sind aber nach dem Gesetz vom 15. Mai 1884: 1. Das Zubereiten der Zündmasse, 2. das Betunken der Hölzer, 3. das Trocknen der betunkten Hölzer und 4. das Abfüllen der Hölzer und ihre erste Verpackung. Wenn die Zahl 5000 der in der Zündholzfabrikation beschäftigten Arbeiter, die auf Angabe der Berufsgenossenschaft beruhen dürfte, als richtig angenommen wird, hiervon aber die Zahl der in der Schwedenfabrikation tätigen Personen, die mit 2500 nicht zu hoch gegriffen ist, abgezogen wird, wenn ferner der verbleibende Rest um die Zahl der in der Weißphosphorfabrikation nicht gefährdeten Arbeiter vermindert wird, wie der an den Schäl-, Abschlag-, Holzdrahtputz-, Ordnungs- und Einlegmaschinen beschäftigten Arbeiter, der Schreiner, Hofarbeiter, Heizer, Fuhrleute, Packer, so kommen wir auf Grund dieser Ueberlegung zu der Ueberzeugung, daß die in der Begründung angegebene Zahl 1888 richtig sein muß. Zum Beweise dafür, daß seit dem Erlaß des Gesetzes von 1884 sich die Zahl der Phosphornekrosefälle fortgesetzt vermindert haben soll, haben private Erhebungen seitens der Fabrikanten stattgefunden. Ohne näher auf diese Zahlen einzugehen, will ich nur anführen, daß ich in der Zusammenstellung zwei mir in den letzten Jahren bekannt gewordene Nekrosefälle und auch die 23 in der Begründung angegebenen Fälle aus Neustadt am Rennsteig vermisse. Die Erhebungen scheinen demnach recht oberflächlich gemacht worden zu sein. Dieses ist um so bemerkenswerter, als die vorerwähnte von der Regierung angegebene Zahl 1888 als „absolut unrichtig" hingestellt worden ist.

Wie voreingenommen die Zündholzfabrikanten gegen die überall entzündlichen Zündhölzer ohne weißen Phosphor sind, ist aus dem Aufsatze des Vorsitzenden des Zündholzfabrikanten-Vereins, Wladimir Zettel: „Die Zündwarenfabrikation im Jahre 1902"[2]) ersichtlich. Dieses Urteil ist um so bemerkenswerter, als es am 21. Januar 1903 veröffentlicht worden ist, also zu einer Zeit, als der Verfasser noch gar nicht wissen konnte, welches Verfahren die Reichsregierung zu erwerben beabsichtigte, da dieses erst in der Kommissionssitzung am 12. Februar d. Js. bekannt gegeben worden ist. Ohne den Beweis für seine Behauptung anzutreten, spricht er sich so aus: „Die Zündmasse — gleichviel welcher Herkunft — ist, trotz des ihr anhaftenden Mangels der schweren Entzündlichkeit, explosiv. Eine wahrscheinlich nur kurze Zeit des Betriebes wird beweisen, daß durch unvermeidliche, zufällige Explosionen solcher Zündmassen bei ihrer Bereitung und Verarbeitung mehr Arbeiter geschädigt werden als heute durch die Nekrose." Dieser Ansicht wird von dem Professor am Eidgenössischen Polytechnikum in Zürich, Dr. W. Lunge, der seit mehr als 20 Jahren mit der Zündhölzchenfabrikation in der Schweiz amtlich zu tun gehabt hat, wie folgt widersprochen[3]): „Wie unbegründet die Furcht Zettels ist . . . ., das hat die Erfahrung seit etwa 5 Jahren in Frankreich und seit 3 Jahren in der Schweiz erwiesen. Ich habe noch nicht von einem einzigen Unfalle durch Explosionen oder auch durch Erkrankungen aus dieser Ursache gehört, obwohl solche mir sicher hätten zu Ohren kommen müssen."

Noch eingehender als in Zettels Bericht werden in einer Eingabe an die Kommissionsmitglieder die Explosionsgefahren geschildert. Sie sollen bei folgenden Arbeitsvorgängen auftreten: Beim Mahlen der Zündmasse (infolge Heißlaufens der Mühle und Antrocknens der Masse), beim Tunken (infolge Antrocknens der Masse auf der Tunkplatte und an den Wandungen des Gefäßes, welches zum Transport der Masse von der Mühle zur Tunkplatte dient), beim Trocknen der Hölzer, beim Ausleeren der letzteren aus den Rahmen und schließlich beim Schachtelfüllen, also so ziemlich während der ganzen Fabrikation. Ein Unfall, der angeblich bei der Herstellung von Zündhölzern aus Kaliumchlorat und rotem Phosphor sich ereignete, soll beweisen, daß die Bedenken der Fabrikanten begründet sind. In einer Zündholzfabrik der Provinz Hannover sollen nämlich vor etwa 6 Jahren 14 Personen, wovon 3 alsbald starben, dadurch verunglückt sein, daß durch irgend eine Veranlassung die in den Trockengestellen befindlichen Zündhölzer der genannten Art sich plötzlich entzündeten und einen Brand der Arbeitsräume verursachten, sodaß sich die darin befindlichen Arbeiter nicht schnell genug retten konnten. Es ist hiergegen zu bemerken, daß das Kaliumchlorat, ein äußerst sauerstoffreicher Körper, nicht allein die Tendenz hat, mit rotem Phosphor zu explodieren, sondern nicht minder mit weißem Phosphor, ferner mit Schwefel, wie überhaupt mit brennbaren Stoffen[4]). Beim Mahlen genügen sogar geringe Mengen von organischen Substanzen, wie kleine Verunreinigungen durch Schmieröl, um eine Explosion herbeizuführen[5]).

Die von gegnerischer Seite erhobenen Bedenken gelten also auch in demselben Maße für die Bereitung von Hölzern mit Zündköpfen aus weißem Phosphor und chlorsaurem Kali. Die Fabrikation dieser Zündhölzer wird bei uns jetzt nur noch in geringem Umfange betrieben, war aber früher, wie heute noch in England[6]), allgemein üblich. Ferner müßte die Verarbeitung der „Schweden"-Zündmasse, die, wie wir gesehen haben, aus Kaliumchlorat und einer Schwefelverbindung besteht, mit ähnlichen Gefahren verknüpft sein. Tatsächlich sind sie dann zu befürchten, wenn das chlorsaure Kalium mit brennbaren Substanzen trocken zerrieben oder sonstigen Erschütterungen ausgesetzt wird. Die Verarbeitung dieser Materialien geschieht aber nur in feuchtem und fein zerteiltem Zustande, sodaß kein Mahlen, sondern nur ein Mischen stattfindet. Gegen früher wird dieser Arbeitsvorgang wesentlich dadurch erleichtert, daß die chemische Großindustrie die erforderlichen Materialien nicht nur möglichst rein, sondern auch fein pulverisiert liefert. Insbesondere gilt dieses von dem Kaliumchlorat, das in dieser Beschaffenheit jetzt auf elektrolytischem Wege, namentlich frei von gefährlichen Chlorverbindungen, hergestellt wird. Von größter Bedeutung für die Bereitung der Massen mit chlorsaurem Kali ist auch die Beimengung eines Stoffes, der den Grad der Entzündbarkeit auf das geringste Maß herabzusetzen vermag. Bei der Schwiening'schen Masse spielt in dieser Beziehung das Calciumplumbat eine wichtige Rolle.

Aus den angeführten Gründen kann von irgend welchen besonderen Gefahren bei der Herstellung der Zündmassen mit chlor-

[2]) Chemiker-Zeitung, Jahrgang XXVII S. 51.

[3]) Chemiker-Zeitung, Jahrgang XXVII S. 116.

[4]) Vergl. Handbuch der chem. Technologie von Rudolf v. Wagner, Leipzig 1889, S. 460.

[5]) Vergl. Albrecht, Handbuch der Gewerbehygiene, Berlin 1896, S. 846.

[6]) Vergl. Reports on the use of phosphorus in the manufacture of lucifer matches, London 1899, S. 10.

saurem Kali und rotem Phosphor im allgemeinen, und der Schwiening'schen Masse im besonderen, keine Rede sein. Es erübrigt noch, festzustellen, ob hierfür die Schwedenfabrikation, die im Verlaufe der letzten Jahre zur hohen Entwicklung gelangt ist, Anhaltspunkte liefert. Auch diese Frage muß auf Grund der Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten und derjenigen der technischen Aufsichtsbeamten der zuständigen Berufsgenossenschaft verneint werden. Wenn die Gesundheit der Arbeiter in diesem Industriezweige infolge von Unfallgefahren in demselben Maße gefährdet wäre wie in der Weißphosphorzündholzfabrikation infolge der Nekrose, dann würde dieses zweifellos von obigen Beamten besprochen worden sein. Das ist nicht der Fall. Es wird allerdings in den Jahresberichten der Preuß. Regierungs- und Gewerberäte für das Jahr 1897 S. 111 der von gegnerischer Seite angeführte schwere Unglücksfall in einer Zündholzfabrik der Provinz Hannover mitgeteilt. Dieser Unfall ist jedoch, wie in den Berichten ausdrücklich hervorgehoben wird, auf die Entzündung „bengalischer Zündhölzer", also **Feuerwerkskörper**, zurückzuführen, deren Zündköpfe keinen roten Phosphor enthielten, sondern Schellack, chlorsaures Kali, Schwefelantimon und Barytsalze. Ein ähnlicher, ebenfalls in Hannover vorgekommener Unfall, wobei 15 Personen schwere Brandwunden, eine Arbeiterin tödliche Verletzungen erlitt, wird in den Berichten für das Jahr 1898 S. 224 mitgeteilt. Auch dieses Unglück ist, wie ich einer Meldung des Hannoverschen Couriers vom 8. Juli 1898 entnehme, durch die plötzliche Entzündung von „bengalischen Zündhölzern" verursacht. Die Gegner des Weißphosphorverbots berufen sich noch auf einen anderen Unglücksfall, der in den 1880er Jahren in Pfungstadt vorgekommen ist, aber mit der Schwieningschen Masse, die erst 1893 patentiert worden ist in keinerlei Zusammenhange steht. Zum weiteren Beweise für die Gefährlichkeit der Zündmassen aus rotem Phosphor und chlorsaurem Kali wird auf § 2 des Dänischen Zündholzgesetzes vom 14. Februar 1872 aufmerksam gemacht, wonach in Zündholzfabriken, welche die genannten Materialien brauchen, die Räume, wo die Verarbeitung des roten Phosphors vorgenommen wird, von den Lokalen, in denen mit chlorsaurem Kali gearbeitet wird, gut abgesondert sein müssen. Es wäre zweckmäßig gewesen, auch den ersten Paragraphen dieses Gesetzes mitzuteilen, woraus hervorgeht, daß in Dänemark nur schwedische Zündhölzer hergestellt werden dürfen. Für die Sicherheitszündholzfabriken ist aber diese Vorsichtsmaßregel gerechtfertigt, weil die Vereinigung der Anstrichmasse und der Zündmasse der „Schweden" ein explosibeles Gemisch abgibt, wie bereits erwähnt worden ist.

Nichts hat die gegnerischen Behauptungen treffender zu widerlegen vermocht, als die am 28. Februar d. Js. von der Reichstagskommission und von Vertretern des Reichsamtes des Innern, des Reichspatentamtes und des Reichsgesundheitsamtes vorgenommene Besichtigung der Zündholzfabrik von Otto Miram in Bettenhausen bei Cassel, wo die Herstellung und Verarbeitung der Schwiening'schen Zündholzmasse gezeigt wurde. Ueber diese Vorführung, bei der auch der Verfasser zugegen war, haben die Tagesblätter folgendes berichtet:

> Der gesamte Prozeß wurde unter Anleitung des Fabrikanten vorgeführt: Das Mischen des chlorsauren Kali mit rotem Phosphor und den übrigen Bestandteilen der Zündmasse von Hand und auf der Mischmühle, das Betunken der vorher geschwefelten Hölzer mit der Masse auf der Tunkplatte, das Abfüllen der getrockneten Zündhölzer aus dem Rahmen auf der Abfüllmaschine und schließlich die Verpackung der Hölzer in die Schachteln. Bei der Mischmühle konnten auch nach Eintrocknung von Resten der Zündmasse keine Explosionen hervorgerufen werden. Bei absichtlich hervorgerufenen Entzündungen brannten die angetrockneten Reste der Masse ruhig ab, ohne zu spritzen. Die Flammen konnten hierbei durch einfaches Benetzen mit Wasser sofort gelöscht werden. Während die von der Kommission betunkten Hölzer über Mittag in dem Trockenraume standen, war die nach diesem führende Tür verschlossen, versiegelt und von den Gewerbeaufsichtsbeamten überwacht, um eine Gewähr dafür zu haben, daß in der Zwischenzeit nicht etwa andere Zündmassen hergestellt und andere Zündhölzer zur Untersuchung gegeben würden. Die Vorführung hat nicht nur die völlige Gefahrlosigkeit der Fabrikation erwiesen, sondern auch die Möglichkeit, daß die Zündmasse selbst im kleinsten Betriebe hergestellt und verarbeitet werden kann. Ferner ist der Beweis dafür erbracht worden, daß sich die neue Zündmasse auch für unsere einheimischen Nadelhölzer verwenden läßt, da nur solche bei der Vorführung verarbeitet wurden.

Der von gegnerischer Seite erhobene weitere Einwand, daß die weißphosphorfreien, überall entzündlichen Streichhölzer wegen ihrer schweren Entzündbarkeit für den allgemeinen Gebrauch unmöglich seien, ist hinfällig. Zuzugeben ist, daß die Schwiening'schen Hölzer sowohl, als auch die Schwefelphosphorhölzer einen höheren Entflammungspunkt haben als die Weißphosphorhölzer. Ihre Anwendbarkeit wird hierdurch aber keineswegs erschwert oder gar unmöglich gemacht. Die beiden Zündholzsorten entzünden sich an allen als Reibflächen in Frage kommenden Gegenständen: Sandpapier, Steinen, Fußböden, eisernen Oefen und selbst an Beinkleidern. Die höhere Selbstentzündungstemperatur bedingt naturgemäß eine etwas kräftigere Reibung, woran sich das Publikum bald und leicht gewöhnen wird, wie ich aus persönlicher Erfahrung weiß, hat aber den **Vorzug der geringeren Feuergefährlichkeit**, da die Hölzer nicht durch Schlag und Stoß z. B. durch Drauftreten zur Entzündung gebracht werden können. In dieser Beziehung zeigen oft die Weißphosphorhölzer eine geringe Widerstandsfähigkeit. Hierdurch entsteht die Gefahr, daß die Hölzer sich von selbst entzünden und infolgedessen leicht Brände verursachen. Aus diesem Grunde hat die Preußische Staatsregierung noch im Jahre 1898 ein Verbot der Fabrikation und des Vertriebes derart leicht entzündlicher Streichhölzer in Erwägung gezogen. Auch die Feuerversicherungsgesellschaften waren unablässig bemüht, eine solche Vorschrift herbeiführen.

Der Umstand, daß Herr Schwiening infolge eingegangener vertraglicher Verpflichtung mit der französischen Regierung sein Verfahren in einer ihrer Fabriken probeweise vorgeführt hat, wird benutzt, um die Unbrauchbarkeit seiner giftfreien Zündhölzer zu beweisen. Zu dem Zwecke werden mehrere abfällige Preßstimmen aus französischen Zeitungen, so aus dem „Matin" und der „Liberté" wiedergegeben, die im großen und ganzen besagen, daß die nach dem Schwiening'schen Rezept hergestellten und in den Verkehr gebrachten Zündhölzer sich schwer entzünden und deshalb leicht versagen. Es ist hierbei in Betracht zu ziehen, daß der Versuch im Dezember 1897 und der Verkauf zu Anfang des Jahres 1898 stattfanden. Damals mußten aber auch die beiden Ingenieure Sévèn und Cahen ihre Versuche mit der Phosphorsesquisulfidmasse bereits abgeschlossen haben, da seit März 1898[7]) schon ein Teil, seit dem 1. Oktober 1898[8]) aber sämtliche französischen Staatsfabriken nach diesem Rezept arbeiteten. Daß die Oeffentlichkeit und die Presse in Frankreich, als sie ihr Urteil über die Schwiening'schen Zündhölzer abgaben, bereits Kenntnis von der neuen Erfindung ihrer Landsleute hatten, darf wohl als sicher angenommen werden. Die abfällige Kritik ist hiernach erklärlich, namentlich wenn noch der empfindliche Nationalstolz der Franzosen und ihre Abneigung gegen alles, was sich deutsch nennt, berücksichtigt wird. Die Gründe, welche die französische Regierung veranlaßten, von der Erwerbung des Schwiening'schen Verfahrens abzusehen, waren, weniger die schwere Entzündbarkeit der hiernach hergestellten Hölzer, als vielmehr die Befürchtung, daß die Fabrikation sich möglicherweise ungesund für die Arbeiter gestalten könnte und zwar nicht etwa wegen der von den Gegnern des Weißphosphorverbotes hervorgehobenen Explosionsgefahren, sondern wegen der in der Zündmasse in verhältnismäßig geringer Menge enthaltenen Bleiverbindung[9]) (Calcium plumbat). Man glaubte, daß die Phosphorvergiftung durch die nicht minder gefährliche Bleivergiftung substituiert werden würde. Diese Befürchtung ist aber grundlos, denn in der Zündmasse der im Handel vorkommenden Weißphosphorhölzer, namentlich den sogenannten Vulkanhölzern, die bis zu 60% Bleisuperoxyd enthalten, ist etwa viermal soviel an Bleiverbindungen vorhanden als in den Schwiening'schen Hölzern. Da in Deutschland aber nach den amtlichen Berichten bei der Fabrikation der Weißphosphorhölzer Bleierkrankungen nicht beobachtet worden sind, so dürfte dieses ebenso wenig bei der Herstellung der Triumphhölzer bei ihrem viermal geringeren Bleigehalt erwartet werden. Es ist anzunehmen, daß betreffs dieses Punktes eingehende Versuche im Reichs-Gesundheitsamte stattgefunden haben.

Schließlich wird noch darauf hingewiesen, daß die Verwendung des Phosphorsesquisulfids keine Gewähr gegen den Gebrauch von weißem Phosphor bietet, da in den Analysen dieser Art Zündmischungen stets weißer Phosphor nachgewiesen worden sei. Daß das letztere wirklich der Fall ist, glaube ich auf Grund meiner eigenen Wahrnehmungen bestätigen zu können.[10]) Wie dem auch sein möge, jedenfalls ist in Frankreich seit dem 1. Oktober 1898, seit welcher Zeit die Sesquisulfidmasse in den dortigen Staatsfabriken verarbeitet wird, nicht ein einziger Fall von Nekrose beobachtet worden.[11]) Auch Prof. Dr. Lunge in Zürich bestätigt,

[7]) Vergl. Reports u. s. w. S. 102.
[8]) Vergl. Poisons industriels 1901 S. 131.
[9]) Poisons industriels Paris 1901 S. 131.
[10]) Vergl. d. Verf. Aufs. „Ein überall entzündbares Streichholz ohne weißen Phosphor und seine Herstellung im großen", Zeitschr. „Concordia" Nr. 6 vom 15. März 1903, S. 81 ff.
[11]) Vergl. Poisons industriels, 1901, S. 131.

daß in der Schweiz weder die Herstellung noch der Gebrauch von Zündhölzern mit der Sesquisulfidmasse, die dort seit 3 Jahren erfolgt, irgend welche gesundheitschädliche Uebelstände hervorgerufen haben. — Anschließend hieran bemerke ich noch, daß diese Art Zündhölzer auch in England und Rumänien, ferner seit etwa Jahresfrist in Deutschland und zwar von der „Diamant-Zündholzfabrik" in Rheinau in Baden im großen auf selbsttätigen Maschinen hergestellt werden. Es können in Rheinau täglich 60 Millionen Zündhölzer oder jährlich 18 000 Millionen fabriziert werden, so daß die Fabrik in der Lage sein würde, etwa den fünften Teil der Gesamtproduktion an Zündhölzern in Deutschland zu decken.

Wenn das Weißphosphorverbot durch die Zustimmung des Reichstages, wie zu hoffen, Gesetz wird, so glauben die beteiligten Interessenten auf eine Entschädigung Anspruch zu haben, da ihnen bereits durch das Reichsgesetz vom 13. Mai 1884 betreffend die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern große Kosten für Umbauten ihrer Fabriken auferlegt worden seien. Ferner werde das Verbot unbedingt eine Vermehrung der Herstellung von „Schweden" zur Folge haben, da der Konsument sich zweifellos wegen der schweren Entzündbarkeit der giftfreien, überall entzündbaren Streichhölzer der vorerwähnten Sorte zuwenden werde. Die Aufnahme dieser Fabrikation sei nur im Großbetriebe rentabel und deshalb nur kapitalkräftigen Firmen möglich. Hierauf ist zu erwidern: Die durch das neue Reichsgesetz notwendig gewordenen Umbauten und sonstigen Einrichtungen in den Zündholzfabriken und die dadurch entstandenen Kosten werden im großen und ganzen schlimmer dargestellt, als sie wirklich sind. Es sind beispielsweise in Preußen — in den übrigen Bundesstaaten wird es sich ähnlich verhalten — schon durch den Erlaß des Ministers für Handel u. s. w. vom 29. Oktober 1857[12]) und durch die Polizeiverordnungen für die Regierungsbezirke Hildesheim, Lüneburg und Hannover vom 13. bezw. 26. Februar, bezw. 21. März 1868[13]) bestimmte Anforderungen an die Einrichtung der Zündwarenfabriken gestellt worden, die sich durchaus nicht so erheblich von denjenigen des Gesetzes vom 13. Mai 1884 unterscheiden. Es darf auch nicht vergessen werden, daß den Zündholzfabrikanten durch dasselbe Gesetz infolge Erhöhung des Zolles für Zündhölzer von 3 ℳ auf 10 ℳ für 100 kg ein Ausgleich für die notwendig gewordenen Kosten gewährt worden ist. Schließlich sind es nicht die Zündholzfabrikanten allein, von denen auf Grund der §§ 120a—e der Gewerbeordnung Opfer verlangt worden sind, sondern es gilt dieses in demselben Maße von vielen anderen Gewerbetreibenden.

Daß nach dem Eintritt des Weißphosphorverbotes der Schwedenkonsum sich erhöhen wird und nur noch Großbetriebe mit Schwedenproduktion rentabel sind, ist eine Vermutung, die nicht einmal durch die Erfahrungen in anderen Ländern, z. B. in der Schweiz, bestätigt wird. In dem Geschäftsbericht des Eidgenössischen Industriedepartements für das Jahr 1901 wird festgestellt, daß die Mehrzahl der Fabrikanten auf das schwedische System verzichtete und zu der Erzeugung überall entzündbarer Hölzchen überging.[14]) Die praktische Vorführung der Fabrikationsmethode der Triumphhölzer hat ferner den Beweis erbracht, daß dieses Verfahren in kleinen Betrieben mit einfachen Hülfsmitteln ausführbar ist. Wenn aber wirklich nach Eintritt des Weißphosphorverbotes die „Schweden"-Fabrikanten ihren Absatz auf Kosten der früheren Weißphosphorzündholz-Fabrikanten erweitern sollten, so liegt die Ursache in der Ueberproduktion, die sich schon jetzt auf dem Zündholzmarkt in einer für die kleineren Fabrikanten recht fühlbaren Weise bemerkbar macht. In seinem bereits angeführten Aufsatze: „Die Zündwarenfabrikation im Jahre 1902" äußert sich der Vorsitzende des Zündholzfabrikanten-Vereins, Herr Wladimir Jettel, dahin, daß nach dem Zusammenbruche der Konvention für Sicherheitshölzer im November 1901 sich auf dem Zündholzmarkte der schärfste Konkurrenzkampf bei fortwährendem Sinken der Verkaufspreise geltend gemacht habe. Eine neue Umwälzung stehe bevor durch die Einführung von Maschinen, welche ganz selbsttätig mit einer sehr geringen Arbeiterzahl die bisher in viele Teilprozesse getrennte Arbeit in einer ununterbrochenen Aufeinanderfolge vollziehe. Da der Betrieb dieser verhältnismäßig teuren Maschinen sich nur durch Massenleistung bezahlt mache, so werde die Großfabrikation noch weiter wachsen, die kleineren Fabriken dagegen in noch rascherem Tempo als jetzt konkurrenzunfähig werden und ihrer gänzlichen Vernichtung entgegengehen . . . Wenn also schon am Ende des Jahres 1902 Anzeichen dafür vorgelegen haben, daß infolge der Ueberproduktion die Sicherheitshölzer noch mehr als früher mit den Weißphosphorzündhölzern in erfolgreichen Wettbewerb treten werden, so ist kein Grund ersichtlich, daß hierin die weitere Erlaubnis zur Fabrikation von Weißphosphorzündhölzern Wandel schaffen würde.

Bei dieser Lage des Zündholzmarktes glaube ich meinen früheren Vorschlag wiederholen zu dürfen, daß in den Bezirken, in denen die Hausindustrie betrieben wird, für andere Erwerbszweige, welche lohnender als die Herstellung von Zündhölzern sind, Sorge getragen wird.[15]) Es scheint mir aus demselben Grunde auch im Interesse der kleineren Fabrikanten zu liegen, wenn das Weißphosphorverbot nicht bis zum Jahre 1907 verschoben wird, sondern schon zu einem früheren Termine, vielleicht nach Jahresfrist, in Kraft tritt, da dann alle Fabrikanten in der Lage sind, eine gleich gute Qualität überall entzündbarer Streichhölzer ohne weißen Phosphor auf den Markt zu bringen, so daß auch der Kleinindustrielle noch konkurrenzfähig bleibt. Verschiebt man jedoch das Inkrafttreten des Gesetzes mehrere Jahre, dann ist zu befürchten, daß die kapitalkräftigen Firmen die Fabrikation dieser Art Zündhölzer derart vervollkommnen werden, daß sie für den kleineren Fabrikanten nicht mehr lohnend ist.

[12]) Vergl. „Die Einrichtungen für die Wohlfahrt der Arbeiter der größeren gewerblichen Anlagen im Preuß. Staat". Berlin 1876, S. 57.

[13]) Wie vorst S. 101.

[14]) Vergl. „Soz. Praxis" 1902, Sp. 705.

[15]) Vergl. Zeitschrift „Concordia" Nr. 16 vom 15. August 1901, S. 200.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform. Heft 9 dieser Schriften ist soeben (Verlag von Gustav Fischer) erschienen und enthält die Referate von Dr. R. Riehn und Arbeitersekretär Giesberts über Arbeiterkonsumvereine, worüber die Sitzung des Ausschusses vom 12. März verhandelt hat, sowie eine kurze Darstellung der Debatte und die einstimmig gefaßte Resolution. Wer sich über Wesen und Bedeutung der Arbeiterkonsumvereine unterrichten will, findet hier ein sehr reichhaltiges und zuverlässiges Material. Die Schrift eignet sich zur weitesten Verbreitung namentlich in Arbeiterkreisen. Der Preis ist ein sehr mäßiger: 40 ₰ für das Exemplar im Buchhandel, in Partien von mindestens 100 Exemplaren direkt vom Verleger bezogen noch erheblich billiger.

Die Schriften der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz enthalten in ihrem zweiten Heft, das soeben im Verlag von Gustav Fischer in Jena erschienen ist, den Verhandlungsbericht der zweiten Generalversammlung des Komités der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, die am 23. und 24. September 1902 in Köln abgehalten wurde, (vergl. den ausführlichen Bericht in Spalte 7 ff. der Soz. Pr.) nebst Jahresberichten der internationalen Vereinigung und des internationalen Arbeitsamtes. Der Band erhält einen besonderen Wert durch die aus den Verhandlungen sich ergebende orientierende Uebersicht über den Stand der Frauennachtarbeit in den meisten industriell entwickelten Staaten, sowie durch das Referat und die eingehende Diskussion über die Frage des Bleiweiß- und Weißphosphorverbotes. Die beiden von der Versammlung beschlossenen Resolutionen sind am Schlusse der Verhandlungen angegeben. Ueber die Entwicklung, die die Vereinigung im letzten Jahr genommen hat, geben die Berichte des Präsidenten, des Arbeitsamtes und des Schatzmeisters erschöpfenden Aufschluß.

Allgemeine Sozialpolitik.

Verstaatlichung der Aerzte in der Schweiz. In einem Bericht von der Schweizer Grenze (Münchener med. Wochenschrift Nr. 13) wird die Sorge der Schweizer Aerzte vor der bevorstehenden Verstaatlichung auseinandergesetzt. Ob überall oder nur in einzelnen Kantonen, darüber soll die Volksabstimmung entscheiden. Schon einmal wurde dem Schweizer Volk ein derartiges Gesetz zur Abstimmung vorgelegt, aber es verwarf es damals. Gegenwärtig finden neue Vorbereitungen statt, und man will das betr. Gesetz so formulieren, daß jeder Kanton den ärztlichen Dienst nach seinem Ermessen einrichten kann. So hofft man das Gesetz am sichersten durchzubringen. Auf der allgemeinen Delegiertenversammlung schweizerischer Krankenkassen in Olten beantragte der Referent der Zürcher Krankenkassen unentgeltliche ärztliche Hülfe für alle Einwohner und freie Lieferung der Heilmittel. Das Züricher Komitee

beantragte, die Bundesbehörden sollten jedem Kanton auf den Kopf der Bevölkerung ca. 2 Mark ausbezahlen, wogegen die Kantone sich verpflichteten, ihren Einwohnern — und zwar in erster Linie den Unbemittelten — unentgeltliche ärztliche Besorgung und die nötigen Heilmittel zur Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Mehrkosten habe der einzelne Kanton zu tragen. Die Kantone könnten fix besoldete Staatsärzte anstellen oder mit frei praktizierenden Aerzten Verträge abschließen, oder sie könnten den ärztlichen Dienst den Gemeinden unter Zuwendung der entsprechenden Geldquote überweisen. — Dagegen sind die Krankenkassen der welschen Schweiz gegen die Verstaatlichung der Krankenpflege. Was den Staatsarzt anbetrifft, so kann der Referent dieser Gruppe der Krankenkassen daran keinen Geschmack finden. Liebe und Hingebung für seine Kranken wird vom Arzt gefordert. Die Staatsversicherung und der Staatsarzt befördern diese Gefühle in keiner Weise. Der Berner Vermittelungsantrag, der schließlich angenommen wurde, verlangt vom Staate Beiträge an die Kantone. Diese können dann unentgeltliche ärztliche Hülfe oder Krankengeld oder beides zugleich gewähren. Die Schweizer Aerzte sind in ihrer Gesamtheit gegen die Verstaatlichung, sie fürchten für ihre Freiheit und erwarten Zustände, wie sie bei den Zwangskassenärzten in Deutschland und bei den Poliklinikenärzten in Basel zu finden sind. Trotzdem wird zugegeben, daß das Einkommen eines großen Teiles der Schweizer Aerzte bei der Verstaatlichung sich heben würde. Die Schweizer Aerzte nehmen an, daß „die Institution des Staatsarztes im Widerspruch steht mit dem Geist des ärztlichen Berufes, der einzig und allein auf das Zutrauen zwischen Arzt und Patient basiert ist, und ohne Freiheit ist Zutrauen nicht denkbar". — Die Schweizer Aerzte sollten das System der freigewählten Kassenärzte (Freie Arztwahl bei den Krankenkassen) studieren; dann würde ein großer Teil der Schrecknisse der Verstaatlichung zum Schwinden gebracht werden.

Die Einrichtungen der Syndikate in Frankreich. Das französische Arbeitsamt veröffentlicht folgende Übersicht über die Einrichtungen, welche die verschiedenen französischen Syndikate, sowohl jene der Arbeiter als der Arbeitgeber, und die gemischten bisher ins Leben gerufen haben:

	Syndikate		
	Arbeitgeber	Arbeiter	gemischte
Arbeitsnachweise	192	802	27
Fachbibliotheken	188	723	23
Unterstützungskassen	70	578	46
Reiseunterstützung	16	534	2
Fachunterricht	71	339	15
Laboratorien	47	5	1
Altersversicherung	21	56	7
Vorschußkassen	4	37	4
Krankenversicherung	10	5	—
Konsumvereine	4	41	7
Produktivgenossenschaften	—	28	1
Ausstellungen	44	49	7
Versuchsanstalten	5	1	2
Publikationen	137	90	5
	812	3 868	152
Es bestanden überhaupt zu Beginn des Jahres 1902	2 609	3 680	155
Zahl der Mitglieder	185 199	614 204	34 446

Hiernach entwickeln die Arbeitersyndikate eine weitaus regere Tätigkeit als jene der Arbeitgeber.

Soziale Zustände.

Eine Betriebs- und Arbeitslosenzählung in der nordböhmischen Hohlglasindustrie.

Seit nahezu zwei Jahren herrschen in der Hohlglasindustrie Nordböhmens die denkbar schlechtesten Geschäftsverhältnisse. Nur zeitweilig laufen in halbwegs genügender Anzahl Aufträge ein, worauf dann in der Regel wieder eine Periode folgt, in der die Arbeitslosigkeit einen erschreckenden Umfang annimmt. Besonders groß war der Mangel an Aufträgen im vergangenen Jahre, so daß die für das Haida-Steinschönauer Industriegebiet bestehende Glasarbeiterorganisation kaum im stande war, die Ansprüche der arbeitslosen Mitglieder zu befriedigen. Es hat dazu ganz außergewöhnlicher Anstrengungen bedurft.

Um einen Ueberblick über den Stand der nordböhmischen Hohlglasindustrie und den Umfang der Krise zu bekommen, führte die Leitung des Verbandes der Arbeiter der Glas- und Keramikwarenbranche in Nordböhmen, Sitz Steinschönau, am 14. Dezember v. Js. eine Betriebs- und Arbeitslosenzählung durch, deren Resultat vor kurzem den einzelnen Verbandsortsgruppen übermittelt wurde.

Die Glashütten, deren es im Haida-Steinschönauer Industriegebiet mehrere gibt, wurden in die Zählung nicht mit einbezogen, sondern nur die übrigen Betriebe wie Malereien, Gravierwerkstätten 2c. und die Heimarbeiter. Die der Zählung unterzogene Hohlglasbranche erstreckt sich auf 31 Ortschaften und zählte am 14. Dezember 1902 insgesamt 3466 männliche und 193 weibliche, somit zusammen 3659 Arbeiter. Diese verteilen sich auf folgende Berufe:

	Meister	Gehülfen	Lehrlinge	Zusammen
Maler	829	1 159	117	2 105
Graveure	206	75	28	309
Kügler	378	199	15	592
Schleifer	258	172	12	442
Einbohrer	88	28	—	116
Mattierer	29	11	—	40
Aetzer	20	21	—	41
Versilberer	10	4	—	14
Zusammen	1 818	1 669	172	3 659

Die weiblichen Arbeitskräfte sind am stärksten in der Malerei vertreten. Es wurden gezählt 5 weibliche Meister und 110 Gehülfinnen.

Dann folgt die Schleiferei mit insgesamt 48 weiblichen Arbeitskräften, die übrigen verteilen sich auf die anderen Berufe.

Von den gezählten Arbeitern sind 2320 verheiratet mit zusammen 3479 Kindern unter 14 Jahren.

Arbeitslos waren am 14. Dezember 1902 1312, demnach 35,8 % der gesamten Arbeiter. — Die Arbeitslosigkeit war in den einzelnen Orten nicht gleich groß. So feierten in Haida nur 12,0 %, während in Langenau 36,0, in Meistersdorf 67,0 und in Ober-Preschkau gar 76,6 % feierten.

Ueber die Zahl der feiernden Tage in der Zeit vom 15. November bis 14. Dezember 1902 haben 1512 Arbeiter Angaben gemacht. Sie feierten zusammen 19 802 Tage, so daß auf einen Arbeiter im Durchschnitt 13,8 arbeitslose Tage kommen.

Der Gesamtverlust an Arbeitsverdienst innerhalb dieses einen Monats berechnet nach den Angaben der Arbeiter beträgt 39 604 Kronen, pro Kopf 26,18 Kronen.

Die Arbeiterzahl hat in den letzten zehn Jahren um 1018 abgenommen, davon entfallen allein auf die Malerei 400, auf die Kügler 250 und auf die Schleifer 200. Interessant ist, daß vor 10 Jahren ungefähr 400 Lehrlinge mehr gezählt wurden, als jetzt. — Seit dem Tage der Zählung haben sich die Geschäftsverhältnisse fast um gar nichts gebessert, so daß die Arbeitslosigkeit auch jetzt noch eine überaus starke ist. In den Kreisen der Arbeiterschaft rechnet man wohl auf eine vorübergehende Besserung, die Hoffnungen auf einen anhaltenden Aufschwung dieses Industriezweiges sind dagegen sehr geringe.

Reichenberg. A. Schäfer.

Die Reichstagsdebatte über die Spandauer Militärwerkstätten hat insofern Erfolg gehabt, als vom Kriegsministerium neuerdings eingehende Untersuchungen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der dort beschäftigten Arbeiter angestellt werden. Nachdem der Generalmajor von Einem kürzlich in Berlin eine aus sechs Arbeitern der königlichen Institute bestehende Abordnung empfangen und deren Wünsche entgegengenommen hatte, veranlaßt er jetzt an Ort und Stelle Erhebungen über die Beschwerden, die von der Arbeiterschaft vorgebracht worden sind. Der Generalmajor traf zu diesem Zwecke kürzlich in Spandau ein und besuchte in Begleitung die Pulverfabrik und das Feuerwerkslaboratorium. Es wurden Beamte und Arbeiter vernommen und die Lohnlisten durchgesehen. Untersuchungen dieser Art werden hintereinander in sämtlichen Spandauer Militärwerkstätten betrieben. Der Generalmajor hat erklärt, daß vorhandene Uebelstände und Ungleichheiten unverzüglich aus der Welt geschafft werden sollen.

Arbeitszeit in Schweden. Eine vom schwedischen Handelsamte im Jahre 1899 durchgeführte arbeitsstatistische Erhebung, die sich auf 32 der größten Fabriken des Landes erstreckte, in denen zusammen 12060 Arbeiter beschäftigt sind, ergab folgende Arbeitszeiten:

	Zahl der Arbeiter	Prozente der Arbeiterschaft
wöchentlich weniger als 54 Stunden	23	0,2
„ 54—57 Stunden	795	6,6
„ 57—60 „	3232	26,8
„ 60—63 „	6955	57,6
„ 63—66 „	446	3,7
„ 66 Stunden und mehr	540	4,5
nicht berichtet	69	0,6
	12060	100,0.

Soziale Rechtsprechung.

Rechtzeitiger Ladenschluß. Ein in dieser Frage kürzlich ergangenes Kammergerichtsurteil vertritt mit Recht den Standpunkt, daß Uebertreibungen in der Anwendung des Gesetzes ebensogut vorgebeugt werden müsse, wie Lässigkeit in seiner Anwendung. Ein Schlächtermeister war vom Landgericht zu einer Geldstrafe verurteilt worden, weil im Juni v. J. nach 9 Uhr abends sein Laden noch erleuchtet und er bei offener Ladentür mit geschäftlichen Verrichtungen beschäftigt war. Obwohl, wie der Schlächter nachweisen konnte, ein Verkauf nicht mehr stattfand, sondern die Tür nur der frischen Luft wegen geöffnet war, die Ehefrau sich sogar vor der Ladentür befand, um zu verhindern, daß ein Käufer den Laden betrete, entschied das Landgericht, daß der Laden für den öffentlichen Verkehr nicht geschlossen gewesen sei, und kam zur Verurteilung. Das Kammergericht hob die Vorentscheidung auf, mit der Begründung, daß nur Vorkehrungen getroffen zu werden brauchten, damit nach 9 Uhr abends kein geschäftlicher Verkehr mehr im Laden stattfinde.

§ 138 der Gewerbeordnung bestimmt für Fabrikräume, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, die Aushängung eines Verzeichnisses dieser Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitszeiten. Ein Ziegeleibesitzer war wegen Nichtbefolgung dieser Vorschrift auf Veranlassung der Gewerbeinspektion in zweiter Instanz zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Die von ihm eingelegte Revision begründete er damit, daß er nicht selbst Arbeitgeber sei, sondern die Ziegelproduktion in seinem Ofen einem Ziegelmeister zu einem pro Tausend verabredeten Preise übertragen habe. Dieser, der die Arbeiter annehme und entlasse, könne allein zur Rechenschaft gezogen werden. Das Kammergericht erkannte diesen Einwand mit folgender Begründung an: Da der Vorderrichter den Ziegelmeister des Angeklagten als Betriebsleiter, wenn auch nicht als Arbeitgeber der Leute anerkenne, so müsse § 151 der Gewerbeordnung berücksichtigt werden. Danach seien die mit der Leitung eines Betriebes oder eines Teils desselben betrauten Personen zu bestrafen, wenn sie die gewerbepolizeilichen Vorschriften übertreten haben, und neben ihnen sei der Gewerbetreibende selber nur dann strafbar, wenn die Uebertretung mit seinem Vorwissen begangen wurde oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eignen Beaufsichtigung des Betriebes oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Betriebsleiter es an der erforderlichen Sorgfalt habe fehlen lassen. Das Landgericht müsse den Tatbestand in dieser Richtung nachprüfen.

Arbeiterbewegung.

Der Streik in Holland.

Was das Drängen der Regierung in Wochen nicht vermocht hat, das hat der vom Zaune gebrochene, unüberlegte Streik der holländischen Arbeiter in wenigen Tagen bewirkt, die Streikvorlagen der Regierung sind von der Kammer mit 81 gegen 14 Stimmen angenommen worden. Nicht die geringfügige Umredigierung des Gesetzentwurfs durch die Regierung, die an seiner eigentlichen Substanz keine Änderungen vornahm, ist die Ursache des Umschwunges in der Stimmung der Abgeordneten, sondern die ad oculos demonstrierte Tatsache, daß die Kampfeslust bei den Arbeitern größer ist als die Rücksicht auf die schwere, wirtschaftliche Schädigung, die durch die fortwährenden Arbeitseinstellungen, durch die andauernde Unsicherheit der Verhältnisse dem Lande zugefügt wird. Diese Erwägung hat, wie wir es bereits in der vorigen Nummer voraussagten, alle die schwankenden Elemente der Regierung in die Arme getrieben. Wird jetzt damit den Arbeitern im öffentlichen Verkehr das Hauptkampfesmittel zur Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage aus den Händen gewunden, und wird ihre hoffnungsvoll aufblühende Organisation durch diesen Stoß bis ins innerste Mark getroffen, so haben sie sich die Schuld selbst zuzuschreiben. Hätten sie die Führung ihrer Sache allein ihren Vertretern in der Kammer überlassen, die mit unleugbarem Geschick gegen die Annahme des Entwurfs zu kämpfen verstanden und die nichts weniger als eine Arbeitseinstellung, als den offenen Kampf erstrebten, so war zum mindesten die Aussicht vorhanden, die Hinausschiebung des Entwurfes auf die lange Bank zu erreichen; inzwischen hätten sich die aufgeregten Wogen geglättet und das Gesetz wäre von selbst von der Tagesordnung verschwunden, oder falls es die Regierung doch nochmals vorgelegt hätte, von einer Mehrheit in der Kammer abgelehnt worden.

Durch den Streik sind alle diese Hoffnungen zerstört worden. Völlig aussichtslos, fast nur von einer Minderheit unter der Arbeiterschaft im Transportgewerbe gebilligt, stellt er sich mehr und mehr als der Vorstoß einiger radikalen Elemente unter den Arbeitern dar, die in einem Augenblick der Erregung die Herrschaft an sich rissen. Den gemäßigten Elementen unter den Arbeitern, namentlich den Arbeiterführern, die ihn mißbilligen, kam er geradezu überraschend. Wir geben im folgenden einen Bericht unseres Amsterdamer Mitarbeiters, der gerade diesen Punkt besonders betont, und wenn er auch in einigen Punkten inzwischen durch die Tatsachen etwas überholt worden ist, doch als Beobachtung eines Augenzeugen noch Anspruch auf Interesse haben dürfte. Unser Mitarbeiter schreibt uns:

„Die Gefahr eines Streikausbruches in Amsterdam dürfte als beseitigt anzusehen sein", hieß es in der „Soz. Praxis" Sp. 691, und doch ist am Abend des 5. April aufs unerwartetste der generelle Streik für die Transportgewerbe im ganzen Lande proklamiert worden. Es ist noch nicht bekannt, wie derselbe so plötzlich zu stande gekommen ist, aber man scheint hier wohl an einen zweiten Sieg der revolutionären Sozialdemokratie über die parlamentären und zwar einen nicht mit ganz ehrlichen Mitteln erfochtenen glauben zu dürfen.

„Die Regierungsantwort auf die Sektionsberatungen der Streikgesetzentwürfe war in der vergangenen Woche ergangen. Sie war einigen Bedenken entgegengekommen. Der § 204 des Strafgesetzbuches (vgl. „Soz. Praxis" Sp. 618) wurde dahin abgeändert, daß strafbar sein sollte, wer jemand durch Gewalt oder Tätlichkeiten oder durch Androhung von Gewalt oder Tätlichkeiten zwingt etwas zu tun, nicht zu tun oder zu dulden, dagegen wurde die Maximalstrafe von drei auf neun Monate erhöht. Außerdem wurde unter die leichten Vergehen eine neue Bestimmung aufgenommen, welche denjenigen, der an öffentlichen Wegen einen Anderen in seiner freien Bewegung hemmt oder mit einem oder mehreren Anderen zusammen sich ihm gegen seinen ausdrücklichen Willen aufdrängt oder auf hinderliche Weise folgt, mit höchstens einem Monat Haft oder fl. 100 trifft. Weiter wurde das Verbot der Dienstverweigerung beibehalten, aber die Strafe etwas erniedrigt und die Entziehung des Wahlrechts als Strafe fallen gelassen; damit, sagt die Regierung, nehme sie den Arbeitern das Streikrecht nicht, weil der Streik ihnen nach Ablauf der vorher angegebenen Frist möglich sei. Daß dies aber einem Streikverbot gleichkommt ist ohne weiteres klar, denn eine lange voraus angekündigte Einstellung ist von vorn herein ein totgeborener Versuch. Und schließlich teilte die Regierung bei ihrer Antwort mit, daß sie auf Grund des § 27 des Eisenbahngesetzes eine königliche Verordnung erlassen werde, durch welche den Eisenbahndirektionen die Verpflichtung auferlegt wird, die Arbeitsbedingungen des Personals, sowie die Lohnverhältnisse zu regeln und der Genehmigung der Regierung zu unterbreiten. Diese Regelung soll alle fünf Jahre erneuert werden, ein Weg zur Einbringung von Beschwerden offen gehalten, keine zu lange Kündigungsfrist bedingt und ein schiedsgerichtliches Verfahren mit kurzem Termin eingerichtet werden, durch welche die vom 1. Mai 1903 ab entstehenden Streitigkeiten vermieden werden sollen.

„Eine Gewähr für eine wirkliche Besserung der Verhältnisse bietet allerdings auch dieses Versprechen nicht, denn es ist kaum zu erwarten, daß eine Regierung, deren soziales Empfinden so wenig entwickelt ist, sich zu tatsächlich einschneidenden Verbesserungen aufschwingen wird.

„Es ist also nicht so sehr wunderbar, daß die Arbeiter mit den abgeänderten Entwürfen nicht mehr einverstanden waren als mit den ursprünglichen. Die rechts-liberale Opposition erklärte sich befriedigt, weil die Regierung ihren Wünschen nachgekommen war, die links-liberale Partei dagegen wollte den Inhalt der königlichen Verordnung abwarten. So konnte die Regierung eine abwartende Stellung einnehmen; die Sozialdemokraten die dies einsahen, rüsteten sich zur Obstruktion und machten damit bereits in der Kammer einen Anfang.

„Da brach plötzlich der generelle Streik aus. So unerwartet wie am 31. Januar kam er nicht. Schon seit Wochen hatten Regierung und Eisenbahndirektionen ihre Maßnahmen getroffen und letztere „Ordnungsbunde" unter dem Personal gebildet. Anderthalb Stunden nach der Proklamierung des Streiks waren die Bahnhöfe und Eisenbahnstrecken von Militär besetzt und schon am Morgen ergab sich, daß der Streik nicht allgemein war und es möglich war einen wohl beschränkten, aber doch sehr regelmäßigen Eisenbahndienst im ganzen Lande aufrecht zu erhalten. Und auch in den anderen Transportgewerben wurde der Streik nicht allgemein: in Rotterdam wurde schon am folgenden Tag fast wie gewöhnlich gearbeitet.

„So zeigte sich der Streik bald als ein großer Fehler. Wenn er einigen Erfolg erzielt, dann ist es nur dieser, daß die Entwürfe

früher und schärfer genehmigt wurden (das ist inzwischen geschehen, vergl. oben. Die Redaktion) als anderenfalls der Fall gewesen wäre, denn die Bewegung ist nicht groß genug, um den Eindruck eines wirklichen Volkswiderstandes zu erwecken.

„Der wirtschaftlichen Entwicklung wird die Streikbewegung sehr schädlich sein. Seit dem 31. Januar hat es fast fortwährend Arbeitseinstellungen gegeben, die Streiklust war erweckt. Beim Ausbruch des zweiten Eisenbahnstreiks gab es in Amsterdam nicht weniger als drei große Einstellungen: der Grundarbeiter (Gräber von Fundamenten, Kanälen usw.), der Hausschmiede und der Kahnführer im Hafen. Durch die vielen Streiks sind aber auch die finanziellen Mittel der Organisationskassen schon sehr geschwächt, und schon deshalb ist bald ein Wiedereintreten der Ruhe auf der ganzen Linie zu erwarten."

Die Ausführungen unseres Mitarbeiters bestätigen im wesentlichen alles das, was wir in den vorangegangenen Nummern der „Sozialen Praxis" entwickelt haben. Auch dafür, daß der Streik nur von kurzer Dauer sein wird, daß er seinen Höhepunkt bereits überschritten hat, sprechen die Tatsachen immer unverkennbarer. Nachdem die erste Kammer schon am Tage nach der Annahme in der zweiten Kammer einstimmig ihre Zustimmung zu der Vorlage der Regierung gegeben, ist diese am 11. d. Mts. von der Königin sanktioniert und dadurch Gesetz geworden. Mit dieser Tatsache ist der Grund, um dessentwillen der Generalstreik begonnen worden war, gefallen und daher von dem Abwehrkomité nach einer stürmischen Arbeiterversammlung in der Nacht zum Charfreitag seine Aufhebung für Sonnabend Mittag proklamiert worden. Die Mehrzahl der Arbeiter hat sich diesem Beschluß gefügt und die Arbeit wieder aufgenommen, dagegen hat eine radikale Minderheit beschlossen, den Kampf weiter fortzuführen und selbst vor der Anwendung revolutionärer Mittel nicht zurückzuschrecken. Diese Bewegung ist keine sozialistische mehr, sondern eine von den Anarchisten künstlich geschürte, in der Männer wie Domela Nieuwenhuis und van Erkel das große Wort führen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß es sich hier nur um ein letztes Aufflackern handelt, von dem die Arbeiter nichts mehr zu erhoffen haben und das bald von selbst zusammensinken wird. Immerhin wäre es sehr zu bedauern, wenn die Wendung, die die Streikbewegung genommen hat, an seinem Ende noch zu Blutvergießen führen würde, das bisher durch die durchaus anzuerkennende, würdige Zurückhaltung der Arbeiter vermieden worden ist. Soviel aber steht fest, daß mit diesem Streik größere Arbeitseinstellungen für Holland auf Jahre hinaus ihr Ende gefunden haben werden, um so mehr, wenn, wie dies nach den Aeußerungen des Justizministers in der Kammer nicht ausgeschlossen ist, die Auslegung der Streikgesetze alle im öffentlichen Dienst stehenden Arbeiter, also nicht allein diejenigen des Transportgewerbes, umgreifen soll. Ist diese Entwicklung für die Arbeiter und ihre Aussichten auf eine wirtschaftliche Besserstellung auch eine beklagenswerte, so muß doch anerkannt werden, daß für Holland die Aussicht auf eine einigermaßen stetige Fortentwicklung seiner Produktions- und Absatzverhältnisse nach den harten Kämpfen der letzten Jahre die alleinige Möglichkeit zu einer Gesundung seiner stark erschütterten wirtschaftlichen Lage bedeutet.

Streiks und Aussperrungen. In einer ganzen Reihe von Staaten hat in letzter Zeit eine Art Streikfieber geherrscht. Neben kleineren Ausständen verschiedener Arbeiterkategorien in Spanien, Frankreich und Deutschland machten besonders die großen Streiks in Holland und Rom von sich reden. Den Generalausstand in den Niederlanden behandeln wir in einem besonderen Artikel. — In Rom gab die Veranlassung zu dem jüngsten Massenstreik, an dem angeblich gegen 30 000 Arbeiter beteiligt sind, ein Ausstand der Schriftsetzer, der anfangs des vorigen Monats begann. Die Setzer forderten die Verkürzung der Arbeitszeit, die 9—10 Stunden beträgt, auf 8 Stunden, sowie eine Erhöhung des Lohntarifs, und traten, als die Forderung abgelehnt wurde, in einer Anzahl von etwa 2000 in den Ausstand. Die Unternehmer suchten Arbeitswillige aus der Provinz heranzuziehen und betonten bei den Unterhandlungen, daß das Gewerbe keinerlei höhere Belastung ertragen könne. Sie könnten sich nur zur Niedersetzung einer aus je fünf Vertretern der beiden Parteien bestehenden Kommission verstehen, welche über die Möglichkeit etwaiger Forderungen der Löhne und der Arbeitszeit beraten solle, doch müsse vorher die Arbeit zu den alten Bedingungen wieder aufgenommen werden. Da eine Einigung auf dieser Grundlage nicht zu erzielen war, inzwischen auch von der Regierung Versammlungen unter freiem Himmel, Demonstrationen und Ansammlungen verboten und Truppen zusammengezogen wurden, traten zur Unterstützung der Buchdrucker auch andere Arbeiterkategorien: Bauarbeiter, Bäcker, Schlächter, Fuhrleute und vor allem die Straßenbahnarbeiter ebenfalls in den Streik ein. Nur wenige elektrische Trammwagen verkehrten mit Carabinieri auf dem Perron, und hier und da standen Pikets Soldaten in voller Feldausrüstung. Eine Militärbäckerei sorgte für Brod, Soldaten halfen in den Schlächtereien. Trotz dieser gespannten Verhältnisse ist es zu ernsteren Zusammenstößen zwischen Streikenden und bewaffneter Macht nicht gekommen. Aber der Generalstreik war von vornherein ziemlich aussichtslos, da die Bevölkerung sich völlig gleichgiltig verhielt und die meisten Arbeiter nur widerwillig die Arbeit einstellten. Die Regierung zog Truppen zusammen, die Arbeitgeber lehnten jedes Schiedsgericht ab. Unter diesen Umständen wurde das Aufhören des Generalstreiks am 10. April anbefohlen und diese Ordre sofort befolgt. Nur die Schriftsetzer streikten länger. In Budapest sind etwa 600 technische Bedienstete der elektrischen Straßenbahn in den Streik getreten; auch hier gelang es den Unternehmern, den Streik erfolgreich zu beenden. — Zu der Aussperrung der 6000 Schuhfabrikarbeiter in Pirmasens, über welche wir bereits berichtet haben, gesellt sich, ebenfalls aus recht nichtigen Ursachen, die Aussperrung von 4500 Arbeitern der Iserlohner Eisenindustrie. Die Maßregelung eines Arbeiters führte zum Streik bei einer Firma, dann zu weiteren Maßregelungen solcher Arbeiter, welche die Anfertigung von Streikarbeit verweigerten und nach dem Scheitern von Verständigungsverhandlungen zur Schließung der Fabriken des Fabrikantenringes. Einigungsverhandlungen unter dem Vorsitz des Bürgermeisters führten ebenfalls zu keinem Resultat. Die ausgesperrten Arbeiter sind zumeist organisiert und zwar gehören sie zum Teil dem Centralverband der christlichen Metall- und Hüttenarbeiter (Siegen), einem Hirsch-Duncker'schen Gewerkverein und der freien Gewerkschaft der Metallarbeiter an. Es scheint noch Aussicht auf friedliche Beilegung des Streiks vorhanden zu sein. — Die Berliner Militärschneider befinden sich seit über drei Wochen wegen Lohndifferenzen im Ausstande. Das Gleiche ist der Fall bei den Holzbearbeitungsmaschinen-Arbeitern (über 300), für welche, da es sich angeblich um die Anerkennung der Organisation handelt, die Berliner Gewerkschaftskommission eintritt.

Das Arbeitersekretariat Stuttgart versendet soeben seinen sechsten Jahresbericht für das Geschäftsjahr 1902 nebst Geschäftsbericht des Vorstandes der Vereinigten Gewerkschaften. Die Frequenz ist trotz Gründung zweier weiteren Sekretariate in Heilbronn und Göppingen nicht unerheblich gestiegen. Die Auskunftserteilung erstreckte sich über Stuttgart hinaus auf 432 Ortschaften und betraf in der Hauptsache die Versicherungsgesetzgebung, daneben aber auch gewerbliche Fragen, in erster Linie Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrag, Lehrlings- und Dienstbotensachen. Zum Zweck der Auskunftserteilung an Mitglieder waren angeschlossen 39 Arbeitervereine, 12 Kartelle und 16 Gewerkschaften, zusammen 67 Organisationen in 54 Orten. Die Mehrzahl der angefertigten größeren Schriftsätze bezog sich auf die Arbeiterversicherung, insbesondere auf das neue Unfallversicherungsgesetz, wo noch eine große Rechtsunklarheit zu herrschen scheint.

Streiks und Aussperrungen in Deutschland während des vierten Quartals 1902. Das neueste Heft der amtlichen „Vierteljahrshefte der Statistik des Deutschen Reichs" enthält die Ausstands- und Aussperrungsstatistik vom letzten Vierteljahr des verflossenen Jahres. Bei Beginn des Quartals waren noch 36 Streiks aus dem dritten Vierteljahre unbeendigt, von denen noch 5 sich bis ins erste Quartal 1903 hineinzogen. Begonnen wurden im vierten Quartal neu 171 Streiks, beendet 183. Die Zahl der betroffenen Betriebe betrug 583, darunter kamen 90 zum völligen Stillstand. Die Höchstzahl der gleichzeitig streikenden Arbeiter betrug 10 542, die der gezwungen feiernden Arbeiter 731. 41 Streiks hatten vollen, 35 teilweisen und 107 keinen Erfolg. — Die Zahl der Aussperrungen, die sich aus dem dritten ins vierte Quartal 1902 hinüberzogen, betrug 9; ebensoviel Aussperrungen wurden neu vorgenommen und 18 beendet. Die Zahl der betroffenen Betriebe betrug in diesem Falle 105; davon kamen zum völligen Stillstand 41. Beim Ausbruch der Aussperrung waren im Gesamtbetrieb 3765 Arbeiter beschäftigt. Die Höchstzahl der gleichzeitig Ausgesperrten betrug 1409, die der gezwungen feiernden Arbeiter 61. Die Aussperrungen hatten in 12 Fällen vollen, in einem Falle keinen Erfolg. Die geringe Zahl der Streiks überhaupt und insbesondere der erfolgreichen und die verhältnismäßig große Zahl der siegreichen Aussperrungen ist für die Stellung der Arbeitgeber und Arbeiter in einer Zeit schlechten Geschäftsgangs bezeichnend. Am stärksten war wiederum das Baugewerbe von Arbeitskämpfen heimgesucht.

Arbeiterbewegung in Neuseeland. Seit Einführung des obligatorischen Schiedsgerichtsverfahrens in Neuseeland war man vielfach der Ansicht, daß Streiks und Aussperrungen künftig in der Kolonie nicht mehr möglich seien. Die Arbeitgeber halten sich jedoch nicht immer durch das staatliche Schiedsgerichtsurteil für gebunden und so kam es Mitte März zu einer umfassenden Aus-

sperrung der Tischler in Auckland. Die Regierung bemüht sich, für die Ausgesperrten Arbeit zu finden und hat beschlossen, gegen die Unternehmer die Strafverfolgung einzuleiten.

Arbeiterschutz.

Eine neue Verordnung des Bundesrats über die Bleifarben- und Bleizuckerfabriken.

Am 1. Mai d. J. erlischt die Giltigkeit eines Teiles der unterm 8. Juli 1893 vom Reichskanzler für den Betrieb und die Einrichtung von Bleifarben und Bleizuckerfabriken erlassenen Vorschriften. Der Reichskanzler hat daher dem Bundesrat einen neuen Entwurf dieser Vorschriften vorgelegt, in dem zugleich der nicht in seiner Dauer beschränkte Teil modernen hygienischen und sozialpolitischen Anschauungen gemäß abgeändert ist.

Im ersten Teil ist der Geltungsbereich näher festgestellt. Nicht nur die Bleifarben- und Bleizuckerfabriken fallen in Zukunft unter die Bestimmung, sondern alle Anlagen, in denen Bleizucker und Bleifarben hergestellt werden. Die Bleifarben sind einzeln, jedoch nicht erschöpfend aufgezählt. Zugleich sind auch diejenigen Betriebe namhaft gemacht, auf welche sich die neue Bestimmungen nicht beziehen. Einmal sind dies die Bleihütten, weil für diese besondere Anordnungen bestehen, die ebenfalls einer Neuredaktion unterzogen werden sollen, und dann diejenigen Betriebe, in denen das Mischen von Bleifarben oder ihr Anreiben mit Oel oder Firniß als Nebenbetrieb zu einem anderen Gewerbebetrieb stattfindet. Diese letzteren Betriebe sind ausgeschlossen, weil die Regelung der Vorschriften nach der Art der vorliegenden Verhältnisse nicht wohl durchführbar sei. Ist es schon bedauerlich, daß man auf ein generelles oder teilweises Verbot der Verwendung von Bleifarben und damit auf eine gründliche Beseitigung hygienischer Mißstände verzichtet hat, so wäre es doch um so erwünschter gewesen, wenn man auch die Hand an den freilich schwierigsten, aber auch infolge des mangelhaften Zustandes der Betriebe und der Schwierigkeit der Ueberwachung gefährlichsten Teil gelegt hätte, zumal es sich fast ausschließlich hier um kleinere, nicht stetig in Betrieb befindliche Anlagen handelt, deren Verbesserung auf dem allgemein giltigen Wege, wie er in der Gewerbeordnung vorgeschrieben ist, nur viel schwerer erreicht werden kann, als diejenige der größeren Betriebe, die ja ohnehin von der Verordnung getroffen werden. Wenn man allerdings bedenkt, daß fast jeder Malerbetrieb, alle die Groß- und Kleinhandlungen, in denen Farben zum Gebrauch vorgerichtet werden, auch die Werkstätten zur Herstellung von Glasur dann hätten mit einbegriffen werden müssen, so mag sich ja aus der großen Verschiedenheit der Betriebsart und der durch diese bedingten Verhältnisse eine erhebliche Menge von Arbeit bei der versuchten Bewältigung ergeben haben, die aber bei den jetzigen Anschauungen, welche über sozialpolitische Maßnahmen bei den maßgebenden Faktoren herrscht, doch hätte bewältigt werden sollen. Es fällt auch auf, daß nicht für alle in den betroffenen Anlagen beschäftigten Arbeiter die Anordnungen gelten sollen, sondern daß allgemein nur diejenigen Arbeiter in Betracht kommen, die mit bleiigen oder bleihaltigen Stoffen in Berührung kommen, die bleihaltigem Staub und bleihaltigen Dünsten ausgesetzt sind. Daß bei einzelnen Verrichtungen, bei denen nur Stoffe von geringem Bleigehalt bearbeitet und verpackt werden, von den Verwaltungsbehörden Ausnahmen zugelassen werden können, hat auf das Gesamtbild wenig oder gar keinen Einfluß.

Die Maßnahmen teilen sich in drei Teile: einmal das Verbot der Arbeit für bestimmte Arbeiterkategorien, dann die Beschränkung der täglichen Arbeitszeit und schließlich rein hygienische Vorkehrungen.

Das Verbot der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern an sich ist im wesentlichen dasselbe geblieben. Dazu kommt aber das Verbot der Beschäftigung von Arbeitern unter 18 Jahren beim Packen trockener bleihaltiger Substanzen, sofern an den zugehörigen Einrichtungen das Auftreten von Staub nicht vermieden wird, und beim Einsetzen und Entleeren der Oxydierkammern. Für diese letztere Arbeit ist auch die Verwendung von Gelegenheitsarbeitern, wie sie seither in vielen Betrieben geübt wurde, untersagt. Für diese Anordnung war wohl einmal der Grund maßgebend, daß die Gelegenheitsarbeiter infolge der geringeren Kenntnis dieser wohl gefährlichsten Arbeit wie der mit derselben verbundenen Gefahr viel mehr der Bleierkrankung ausgesetzt sind, und zum anderen auch wohl der Umstand, daß bei etwaigen Erkrankungen für ständige Arbeiter eine bessere Fürsorge möglich und erreichbar ist, als für Gelegenheitsarbeiter, zumal sich bei einzelnen die Symptome der Erkrankung erst geraume Zeit nach dem Erwerb derselben geltend machen.

Der sanitäre Maximalarbeitstag, der nach den seitherigen Vorschriften 12 innerhalb 24 aufeinanderfolgenden Stunden betrug, ist auf zehn Stunden herabgesetzt. Freilich ist nur die wirkliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen hiermit gemeint, was früher nicht ausgesprochen war. Eine wesentliche Herabminderung der tatsächlichen Arbeitszeit dürfte sich also in der Praxis kaum ergeben. Wohl öfters ist mit Recht für die Beschäftigung mit bleihaltigen Stoffen die achtstündige Arbeitszeit, oder die Einteilung des 24stündigen Tages in drei Schichten gefordert worden; die neue Bestimmung ist auf die Zweiteilung wie vorher auch zugeschnitten, wenn man für jede Schicht eine einstündige Mittagspause und zwei halbstündige Pausen am Vor- und Nachmittag dazurechnet. Den achtstündigen Arbeitstag hat man nur für die Arbeit in den Oxydationskammern und bei den stauberzeugenden trockenen Abfällen festgelegt. Dauert die Arbeit in den Oxydierkammern bis zu acht Stunden am Tage, so muß sie von mindestens drei einstündigen Pausen, dauert sie nur sechs Stunden von zwei solchen Pausen unterbrochen werden mit der Maßgabe, daß die Arbeit nach zweistündiger Dauer unterbrochen werden muß. Der Normalarbeitstag gilt nach dem Entwurf nur für die angegebenen Arbeiten: aus dem Wortlaut geht nicht hervor, daß nach Beendigung dieser beschränkten Arbeitszeit die Arbeiter nicht auch noch mit anderen Arbeiten bis zur Dauer von zehn Stunden beschäftigt werden dürfen. Es scheint hiernach nur eine obere Grenze der Beschäftigung mit besonders gefährlichen Arbeiten gezogen werden zu sollen, wenn man nicht den zehnstündigen Arbeitstag, dessen Durchführung in vielen Betrieben bereits erfolgt ist, als eine in besonderer Weise hygienisch wirkende Maßregel ansehen will. Von einer in Erwägung gezogenen Beschränkung der besonders gefährlichen Arbeiten auf eine gewisse Zahl von Tagen innerhalb eines begrenzten Zeitraumes, z. B. von sechs Tagen innerhalb zweier Wochen, und der Vorschrift der Beschäftigung der Arbeiter an den verbleibenden Tagen mit unschädlichen Arbeiten ist abgesehen worden.

Was endlich die rein hygienischen Maßnahmen anlangt, so fallen ohne weiteres zwei davon in die Augen: erstens die Untersuchung der Arbeiter zweimal monatlich, statt seither einmal, und die Gewährung zweier Vollbäder, statt eines, in der Woche an die Arbeiter während der Arbeitszeit und in einer innerhalb des Betriebes befindlichen Badeanlage, für die Arbeiter, welche mit der Entleerung oder Beschickung der Oxydierkammern beschäftigt waren, an jedem Beschäftigungstage. Dazu kommt noch die strengere Befolgung des Naßhaltens der Oxydierkammern vor und während der Arbeit, die bessere Durchlüftung vor der Entleerung und die genügende Beleuchtung derselben während der Arbeit, die Abführung der Bleidünste an den Bleischmelzkesseln mittels aufgedeckter Haube und Abzugrohren, das Verbot des Kauens, Schnupfens und Rauchens, die Einrichtung besonderer Umkleide- und Speiseräume, sowie die Erstellung getrennter Schränke für Arbeits- und Straßenkleider. Viele der schon bestehenden Vorschriften sind herübergenommen worden, einige ergänzt durch zweckmäßigere Anordnung der Einrichtungen selbst und deren Benutzung. Die Krankenbücher sind auf alle Arbeiter auszudehnen, nicht nur für die Erkrankten zu führen; ihre Einrichtung schließt sich derjenigen, welche für die Akkumulatorenfabriken gegeben ist, an.

Die Nichtbefolgung der hygienischen Vorschriften, die der Arbeitgeber als Aushang und gegebenenfalls im Anschluß an die Arbeitsordnung zu erlassen hat, führt die Entlassung der Arbeiter ohne Einhaltung der Kündigungsfrist nach sich. Für die Ueberwachung der Einhaltung einzelner hygienischer Vorschriften, wie die Benutzung der Bäder und die Reinigung der Arbeiter vor dem Verlassen des Betriebes oder vor der Einnahme der Mahlzeiten, hat der Arbeitgeber einen Werkmeister oder Vorarbeiter namhaft zu machen, welcher gemäß § 151 der Gewerbeordnung für die Befolgung verantwortlich ist. Auch für die Maßregeln bei der Arbeit an und in den Oxydierkammern, für den Ausschluß von Arbeitern unter 18 Jahren, die beschränkte Zeit und die vorgeschriebenen Pausen, sowie für die Verwendung von erfahrenen Arbeitern ist ein Vorarbeiter namhaft zu machen, den die gleiche Verantwortung trifft. Diese Uebertragung der Verantwortlichkeit kann jedoch diejenige des Arbeitgebers nicht ausschließen, falls seinerseits die nötige Sorgfalt in der Auswahl nicht angewendet wird.

Die Vorschriften des Entwurfs sind ja zum Teil sehr einschneidend; ob sie aber die Gefahren ganz oder auch nur zum größten Teil zu beseitigen oder in weitgehenderem Maße wie seither zu mildern im Stande sind, muß die Durchführung beweisen.

Zum Schutz der Telegraphenarbeiter gegen Bleivergiftung hat der Staatssekretär des Reichspostamts eine Verfügung an die Oberpostdirektionen ergehen lassen in der es u. a. heißt:

Von ärztlicher Seite war der Befürchtung Ausdruck gegeben, daß die mit dem Einziehen unbewehrter Telegraphen- und Fernsprechkabel beschäftigten Telegraphenarbeiter der Gefahr einer Bleivergiftung ausgesetzt seien, weil beim Durchgleiten der Kabel metallisches Blei an ihren Händen haften bliebe. . . Den sichersten Schutz vor Erkrankungen gewährt den Kabelarbeitern die Sauberkeit; insbesondere dürfen sie niemals mit ungereinigten Händen Speisen zum Munde führen. Die Bauführer haben deshalb streng darauf zu halten, daß die Arbeiter eine gründliche Reinigung der Hände mit Seife und Bürste vor dem Essen und bei jeder sonstigen Unterbrechung der Arbeit vornehmen. Für Bereithaltung der nötigen Waschgeräte, einschließlich der Seife, Bürste und Handtücher, ist auf Kosten der Postkasse Sorge zu tragen. Ferner ist den Arbeitern zu empfehlen, täglich Mund und Nase gehörig auszuspülen und zur Reinigung des ganzen Körpers von Zeit zu Zeit ein Vollbad zu nehmen, was sie auf eigene Kosten zu tun hätten. Um das Blei auch von den Kleidern fern zu halten, tun die Arbeiter gut, waschbare Arbeitsanzüge oder Ueberkleider zu tragen. Das Rauchen, Schnupfen und Tabakkauen während der Arbeit erhöht die Gefahr und ist deshalb nicht zu dulden. Arbeiter mit Verletzungen an den Händen dürfen zum Einziehen der Kabel nicht verwendet werden. Eine Benutzung der Taschenmesser zur Ausführung von Bleiarbeiten ist den Arbeitern nicht zu gestatten. Die von einigen Ober-Postdirektionen in Vorschlag gebrachte Beschaffung lederner Handschuhe geht über das Bedürfnis hinaus und erscheint auch deshalb nicht angebracht, weil die Handschuhe das Arbeiten erschweren würden. Dagegen bestehen gegen die Anwendung von Schutzlappen aus grober Leinewand oder auch von Schutzledern zum Bedecken der Hände beim Anfassen der Kabel keine Bedenken. Die sorgfältige Beobachtung dieser Vorschriften, die finngemäß auch für die mit dem Gießen von Bleiplatten beschäftigten Arbeiter gelten, ist geeignet, der Gefahr einer Vergiftung vorzubeugen. Sollten sich trotzdem bei dem beteiligten Personal Anzeichen einer beginnenden Bleivergiftung zeigen, so ist sofort ärztliche Hülfe in Anspruch zu nehmen.

Zur Verhütung von Unfällen in preußischen Bergwerken. Am 2. und 3. April fand in Berlin eine Sitzung der Stein- und Kohlenfallkommission statt. Amtlich wird darüber mitgeteilt: Nach einer Erörterung über die Ergebnisse der im Jahre 1901 im amtlichen Auftrage von Mitgliedern der Kommission ausgeführten Reisen nach Großbritannien, Frankreich, Belgien, Oesterreich und dem Königreich Sachsen zum Studium der dortigen Maßnahmen gegen Stein- und Kohlenfall und über die Nutzanwendung dieser Ergebnisse für den preußischen Steinkohlenbergbau berichteten die einzelnen Abteilungen über die in ihren Bezirken auf einer Reihe von Gruben in den letzten zwei Jahren angestellten Versuche mit neuen Abbau- und Ausbaumethoden und mit der Acetylenbeleuchtung. In der Erörterung hierüber wurde allseitig anerkannt, daß es dringend erwünscht sei, diese Versuche, insbesondere die mit dem Spülversatzverfahren und dem systematischen Ausbau, die nach den bisherigen Erfahrungen geeignet erscheinen, die Gefahr von Stein- und Kohlenfall erheblich zu vermindern, in umfangreichem Maße weiter fortzusetzen. Nach Ablauf von etwa 2 Jahren gedenkt die Kommission sodann wieder zusammenzutreten, um auf Grund der bis dahin vorliegenden Ergebnisse der Versuche und der sonstigen im Inlande und Auslande gemachten Erfahrungen endgültige Maßnahmen zur Verhütung von Stein- und Kohlenfall in Vorschlag zu bringen.

Arbeiterschutz in österreichischen Zündwarenfabriken. Der Verband der Arbeiterschaft der Papier-, der chemischen und der Gummi-Industrie Oesterreichs hat die sozialdemokratischen Mitglieder des Abgeordnetenhauses um Einbringung eines Gesetzentwurfs ersucht, dessen wichtigste Bestimmungen die folgenden sind: Weißer oder gelber Phosphor darf zur Herstellung von Zündwaren nicht verwendet werden, und ist die Anfertigung, Feilhaltung und Einfuhr solcher verboten. Die Bewilligung zur Errichtung einer Zündwarenfabrik hat die Gewerbebehörde nur nach Prüfung der detaillierten Pläne der Betriebsräume, der vorgelegten Projekte betreffend Fabrikationsweise, Zusammensetzung der Zünd- und Anstrichmassen, der technischen Einrichtungen und der in Aussicht genommenen Verpackungs- und Transportweise des Fabrikates zu erteilen. Die Aufsichtsbeamten müssen jederzeit Zutritt zu sämtlichen Fabriksräumen haben, ferner soll der Handelsminister ermächtigt werden, Rezepte neuer Herstellungsverfahren, welche für Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter wie des Publikums besondere Gewähr bieten, zu erwerben und den Fabrikanten zur Verfügung zu stellen. Das Gesetz soll ein Jahr nach der Kundmachung in Kraft treten. Die Begründung hebt hervor, daß sich die Verordnung vom 17. Janur 1885 betreffend den Schutz der bei der Erzeugung von Phosphorzündwaren beschäftigten Personen als unzulänglich erwiesen hat, nachdem die Gewerbeinspektoren alljährlich über Erkrankungen von Arbeitern an Phosphornekrose zu berichten wissen, so namentlich jene in Troppau, Brünn, Pilsen, Linz und Graz, ferner wird auf die einschlägige ausländische Gesetzgebung, speziell den vom deutschen Bundesrate dem Reichstag vorgelegten Gesetzentwurf betreffend das Verbot der Verwendung von weißem oder gelbem Phosphor zur Herstellung von Zündwaren verwiesen.

Arbeiterschutz im Kanton Waadt. Im Kanton Waadt hat der Staatsrat dem großen Rat einen Gesetzentwurf zur Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf die dem eidgenössischen Fabrikgesetz nicht unterstehenden Betriebe jedoch mit Ausnahme der Landwirtschaft und des Gesindes unterbreitet. Die Bestimmungen des Entwurfes bezwecken in ihren Hauptpunkten eine Erweiterung des Kinder- und Wöchnerinnenschutzes, eine bessere Regelung der Arbeitszeit, vor allem in Hotels und Pensionen, die Regelung der Lohnzahlung und der Kündigungsfristen. Außerdem wird jeder Arbeitgeber verpflichtet, dem Arbeiter, der seinen Dienst verläßt, ein Zeugnis mit Angabe der Art seiner Dienstleistung und der Dauer seiner Dienstzeit auszustellen.

Der Ladenschluß in England. Das Unterhaus, das House of Commons nahm in einer der letzten den Private bills gewidmeten Sitzungen, folgende von dem Abg. Price beantragte Resolution an: „Das Haus ist der Ansicht, daß die überflüssig lange Arbeitszeit, in Geschäftsläden der Gesundheit und Wohlfahrt der Beteiligten nachteilig sei und sollten demzufolge die Orts- und Bezirksbehörden ermächtigt werden, Bestimmungen betreffend den Ladenschluß und die Arbeitszeit von Ladenangestellten für die ihnen unterstehenden Gemeinden zu treffen, wodurch die Empfehlungen des Select Committee des Oberhauses hinsichtlich der Ladenschluß-Frage ausgeführt würde.“ — Mit dieser Resolution ist freilich seitens des Parlaments nicht viel zur endlichen Lösung der Ladenschlußfrage in England beigetragen worden.

Arbeitsnachweis.

Die Organisation des Arbeitsnachweises in Ungarn.

Der Arbeitsnachweis für gewerbliche Arbeiter in Ungarn lag bis in die letzten Jahre hinein fast ausschließlich in den Händen der Gewerbegenossenschaften (Gewerbekorporationen) und Gewerkvereine (Fachvereine), da es weder kommunale noch staatliche Nachweise gab und die gewerbsmäßige und Vereinstätigkeit sich auf die Arbeitsvermittlung für häusliche Dienstboten beschränkte. Vor vier Jahren, d. h. Anfang 1899, wurde durch den Handelsminister das Budapester Arbeitsvermittlungsamt geschaffen, an dessen Errichtung und Erhaltung außer der Regierung die Hauptstadt Budapest und die Budapester Handels- und Gewerbekammer teilnehmen. Die bisherige Tätigkeit dieses Amtes beleuchten folgende Daten: Arbeitsstellen wurden gesucht: 87 015 im Jahre 1901, 86 940 im Jahre 1902, Arbeiter wurden gesucht: 44 544 im Jahre 1901 und 47 319 im Jahre 1902, vermittelt wurden 31 284 Stellen im Jahre 1901 und 34 432 im Jahre 1902, somit für 36 bezw. 39,6 % der Arbeitsuchenden.

In der Hauptstadt wäre somit für die Arbeitsvermittlung ein geeignetes Organ vorhanden, dagegen fehlen solche in der Provinz nahezu gänzlich. Daß dort wirklich Arbeitsnachweise vermißt werden und dringend nötig sind, erhellt schon daraus, daß das Budapester Amt 25 % aller Stellen außerhalb der Hauptstadt besetzte. Zur Abhülfe dieses Mangels entschloß sich der ungarische Handelsminister, in den Sitzen der Handels- und Gewerbekammern je einen Arbeitsnachweis zu errichten. Der Anfang wird mit fünf größeren und sechs kleineren Aemtern gemacht und zwar in derselben Weise, wie in der Hauptstadt, daß sich die Regierung, die Kammer und die Stadt in die Erhaltungskosten teilen. Die jährlichen Kosten der größeren Institute werden auf 6000 Kronen, der kleineren auf 4710 Kronen geschätzt. Die Organisation der Aemter wird der des hauptstädtischen Amtes angepaßt. Für eine regelmäßige Verbindung der Aemter unter einander wird gesorgt, um einen wechselseitigen Austausch der offenen Stellen zu ermöglichen.

Budapest. v. Fenyvessy.

Anstalt für Arbeitsnachweis in München-Gladbach 1902. In München-Gladbach traten 1902 neben dem Mangel an freien Stellen die Schwierigkeiten der Vermittlung nach auswärts, der noch erhöhte Mangel an Dienstmädchen und die Unmöglichkeit, die vielen ungelernten Arbeiter unterbringen zu können, in derselben Weise wie in den früheren Jahren hervor; unter den am häufigsten und längst sich als arbeitslos meldenden Leuten erwiesen sich nach dem Berichte (M.-Gladbach 1903) viele als arbeitsscheu. Das Bestreben der Anstalt, auch minder Arbeitswillige in Stellung zu bringen, führte zu mancherlei Klagen. Vorübergehend Arbeitslosen ermöglichte man es durch Leihen der Gerätschaften bei der Beseitigung des Eises in den Straßenrinnen, in der Holz-

zerkleinerungsanstalt, durch Teppichklopfen und ähnliches sich über Wasser zu halten. Die Schreibstube hatte nicht genügend Aufträge, wohl aber wurden für häusliche Verwendung Schreibern Stellen vermittelt. Auf der Industrie- und Gewerbeausstellung in Düsseldorf wurde der Anstalt für ihre Beteiligung eine bronzene Medaille zuerkannt.

Das Arbeitsamt Konstanz und seine 15 Filialen im Kreise Konstanz, 12 Filialen im Kreise Villingen nebst einigen Verpflegungsstationen haben 1902 zusammen 8686 Stellen besetzt, 3574 für Männer, 1744 für Frauen. Im Verlaufe des Jahres mehrten sich die Anzeichen, daß die Geschäftslage sich zu bessern beginnt. Die Lehrlingsvermittlung ist noch gering. Die Zahl der weiblichen Dienstboten ist zurückgegangen. 744 Stellen konnten nicht besetzt werden. Insbesondere wird es dort von Jahr zu Jahr schwieriger, weibliche Dienstboten für landwirtschaftliche Betriebe zu bekommen. Die Mädchen drängen nach den besseren Stellen im Wirtsgewerbe. Bemerkenswert ist folgende Feststellung des Berichts: „Währenddem früher viele unserer Mädchen danach trachteten, Stellen in der Schweiz, wo in der Regel höhere Löhne bezahlt wurden, zu erlangen, ist nun das Gegenteil der Fall. Durch die sozialpolitische Gesetzgebung ist für die Mädchen bei uns besser gesorgt und die Löhne sind bei uns nun ebenso hoch wie dort." Im Mädchenheim übernachteten im vergangenen Jahre 514 Mädchen, 163 hielten sich nur einige Stunden darin auf, d. h. bis sie in Stellen eingewiesen werden konnten.

Soziale Medizin und Hygiene.

Verunreinigung der großen Flüsse und Wasserversorgung der Städte. Dr. Bonne in Klein-Flottbek bei Hamburg warnt immer wieder in Vorträgen sowohl in wissenschaftlichen wie in Laienkreisen, in populären Aufsätzen und in wissenschaftlichen Arbeiten vor der Verschmutzung und Verseuchung der deutschen Flüsse durch Einleiten der Abwässer der Städte und Ortschaften in die Stromläufe. — L. Darapsky (Die Grundwasserfrage in Hamburg, Leipzig 1901) zeigt, daß die unappetitlichen braunen Fluten der Elbe eine minderwertige Bezugsquelle für Trinkwasser sind, fordert deshalb von der Hamburgischen Behörde, daß die mit unermeßlichen Kosten hergestellten Filtrieranlagen auf der Kaltenhofe suspendiert würden, da die Filtration, selbst bei einer so musterhaften Anlage und Handhabung derselben wie in Hamburg, keine Gewähr für eine tadellos gleichmäßige Anlieferung bietet, so lange der Fluß selbst nicht reingehalten werden kann. Er will, daß die hamburgische Wasserkunst mit Grundwasser gespeist werde, da die von der Behörde angeordneten hydrologischen Untersuchungen des Untergrundes von Hamburg durch Tiefbohrungen in reichstem Maße die Ergiebigkeit und billigere Nutzbarmachung des Grundwassers erwiesen haben. — Für die Nachbarstadt Harburg empfiehlt ein Gutachten der königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen betreffend die Kanalisation der Stadt Harburg a. Elbe (Referenten Geh. Medizinalrat Professor Dr. Rubner und Geh. Ober-Medizinalrath Dr. Schmidtmann) unter den obwaltenden eigenartigen Verhältnissen an der Norder- und Süder-Elbe, welche mehr einer Zwangslage als befriedigenden Verhältnissen entsprechen, die Einleitung der Haus- und Abfallwässer von Harburg in die Süderelbe nach vorhergenommener Beseitigung leicht sedimentierender Stoffes durch einen Sandfang und der gröberen Schwimmstoffe durch Rechen-Netze oder dergl. und zwar unter der weiteren Voraussetzung, daß die Einleitung in den Stromstrich unter Wasser und in genügender Entfernung vom Ufer erfolgt und die Stadt durch eine strenge Ausführung der Desinfektion bei gemeingefährlichen Krankheiten das Hereingelangen bedenklicher Abgänge so weit wie irgend möglich verhütet. — Weiter wird beantragt, daß vor Ausführung der Sielanlage und nach Ausführung derselben die Wirkung der Kanalisationswässer auf die Reinheit des Flusses oberhalb und unterhalb Harburgs geprüft und kontrollirt werde. Sollten sich späterhin Uebelstände einstellen oder die Nachbarstädte zu einer weitergehenden Reinigung ihrer Abwässer übergehen, so würde die Stadt zu verpflichten sein, in diesem Falle durch Kläranlage gleichfalls einen größeren Reinheitsgrad der Abwässer herbeizuführen. (Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Medizin u. öffentl. Sanitätswesen. Jahrgang 1902. 3. Heft).

Forderung freier Arztwahl für die Stadtarmen in Berlin fordert der Verein zur Einführung freier Arztwahl, dem die meisten Berliner Aerzte angehören, in einer Denkschrift an Magistrat und Stadtverordnete. Solche freie Arztwahl besteht bei einer großen Anzahl von Berliner Krankenkassen, sie besteht in Pankow, in der Stadt Rheydt und anderen Städten. Man empfahl, zunächst in einem größeren Stadtteil, wie Gesundbrunnen oder Wedding, die freie Arztwahl zur Probe einzurichten. Die weiteren Wünsche gingen auf Neuregelung des ärztlichen Dienstes an den städtischen Krankenhäusern, dessen Organisation allerdings der Verbesserungen bedarf, und richteten sich auf die Schaffung eines städtischen Medizinalamtes mit einem leitenden Stadt-Medizinalrat an der Spitze, während jetzt dem Magistrat nur ein Arzt als unbesoldeter Stadtrat angehört. Man denkt an ein städtisches Medizinal- und Gesundheitsamt, für das Vorbilder bereits vorliegen, dem ein hygienisch-bakteriologisches Laboratorium anzugliedern wäre, um kostenfreie Untersuchungen bei Tuberkulose, Diphtherie, Typhus u. s. w. anzustellen. Hamburg, Bremen und eine Reihe preußischer Städte besitzen solche Laboratorien. In Potsdam besteht ein Provinzial-Laboratorium.

Die Stellung der Trunkfälligen in der Krankenversicherung. Der Psychiatrische Verein zu Berlin beschloß in seiner Sitzung vom 14. März infolge eines Referates von Waldschmidt über die Frage: ob die Trinkerfürsorge in der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz Berücksichtigung finden solle, einstimmig, eine dementsprechende Petition an den Reichstag zu richten. Dem Referat waren folgende Leitsätze zu Grunde gelegt: 1. Trunksüchtige oder Trunkfällige sind Kranke. 2. Sie sind als solche zu behandeln und also im Krankenversicherungsgesetz zu berücksichtigen. 3. Der § 6a Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes, nach welchem Krankengeld an die Kassenmitglieder nicht gezahlt zu werden braucht, sofern sie sich ihre Erkrankung durch Trunkfälligkeit zugezogen haben, muß demgemäß abgeändert werden. 4. Trunkfällige bedürfen der Heilbehandlung in Spezialanstalten (vergl. die Verhandlungen des Psychiatrischen Vereins vom 14. Dezember 1901). 5. Die Aufenthaltsdauer in einer solchen Spezial-Trinkerheilanstalt ist auf mindestens 6 Monate zu bemessen. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Dauer der Krankenunterstützung für diese Kranken auch auf 26 Wochen, wie dies bei anderen Krankheiten bereits vorgesehen, auszudehnen. In der sehr lebhaften Debatte kam ganz entschieden zum Ausdruck, daß man den Trunksüchtigen, oder wie das Krankenversicherungsgesetz sagt, Trunkfälligen, als einen „Kranken" anzusehen hat; daß man sich endlich von der „Lasterhaftigkeit", ebenso wie von der Unterscheidung zwischen „verschuldeten" und „unverschuldeten" Krankheiten überhaupt, so auch speziell bei den Alkoholisten befreien müsse, um endlich eine rationelle Trinkerbehandlung in die Wege zu leiten. (Nach der Berliner klinischen Wochenschrift Nr. 13, 1903.)

Die Pech-Hautkrankheit. Das in der Steinkohlenbrikettfabrikation verwendete Pech — Rückstände der Steinkohlenteerdestillation, welche zumeist aus England bezogen werden — hat nach dem Berichte der hessischen Gewerbeinspektoren zu Hauterkrankungen Anlaß gegeben. Das Pech wird aus Schiffen ausgeladen, im Freien gelagert und bei seiner Verwendung auf Desintegratoren vermahlen. Die bei diesen Arbeiten beschäftigten Leute wurden von Hautausschlägen befallen, die schmerzhaft waren und hauptsächlich im Gesicht und am Halse auftraten, und zwar vorwiegend bei warmem Wetter, wenn das Pech beim Lagern in der Sonne zähe wurde. In einer Brikettfabrik wurde deshalb das Pech des Abends bei eingetretener Abkühlung abgestochen und in den Pechkeller transportiert. Auch das Ausladen des Pechs wird in einer solchen Fabrik des Nachts vorgenommen. Es dürfte wohl kein Zweifel darüber sein, daß man es hier mit einer der Paraffin- und Teerkrätze ähnlichen Erscheinung zu tun hat, deren wirksame Bekämpfung nur durch die größte Reinlichkeit möglich wird.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Der Bericht der Schlichtungskommission im amerikanischen Kohlenstreik, dessen Hauptinhalt wir bereits kurz mitgeteilt haben („Soz. Pr." Sp. 723), ist nunmehr offiziell veröffentlicht worden. Danach ist die 10%ige Lohnerhöhung vom 1. April 1903 ab auf 3 Jahre festgelegt, sodaß eine Lohnreduktion in diesem Zeitraum ausgeschlossen ist. Ferner ist eine gleitende Lohnskala vorgesehen, die eine Lohnerhöhung von je 1% für jede Preiserhöhung von 5 Cent pro Tonne Kohlen, bei einem Marktpreis von mehr als 4,50 $ die Tonne festsetzt. Das Verlangen der Arbeiter, die Löhne strikt nach der geförderten Gewichtsmenge zu bemessen, wurde abgelehnt, dagegen können die Arbeiter Kontrolleure einsetzen, um es zu verhüten, daß sie beim Abwiegen irgendwie verkürzt werden. Wesentlich ist die Einsetzung einer Vermittlungsbehörde (Court of conciliation), die aus je drei Vertretern der Arbeiter und der Unternehmer bestehen soll und der alle vorkommenden Differenzen eingehender Prüfung und gerechter Entscheidung unterbreitet werden müssen. Die sechs Mitglieder sollen versuchen, jedesmal unter sich eine Einigung herbeizuführen, nötigenfalls aber einen Unparteiischen zuziehen, der dann den Ausschlag gibt. Sehr maßvoll hat sich die Kommission gegenüber den Gewerkschaften verhalten und da-

durch die beste Grundlage zur Herstellung eines dauernden Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitern geschaffen. Die Gewerkschaften werden als berechtigte Arbeiterorganisationen anerkannt, es wird den Arbeitern ausdrücklich das Recht zu streiken zugesprochen, aber es wird von ihnen verlangt, Versuche, Arbeitswillige mit Gewaltmitteln von der Arbeit zurückzuhalten, zu hindern: Jeder habe in diesem Lande das Recht auf Arbeit zu den Bedingungen, die ihm selbst passend erscheinen. Boykott oder Bedrohung, um ihn darin zu hindern, könnten auf keinen Fall geduldet werden. Wer einen Boykott anordne oder schwarzen Listen in Umlauf setze, begehe eine Verschwörung im Sinne des Gesetzes und mache sich strafbar. Empfohlen wird ferner die schärfere Durchführung der Gesetze zur Regelung der Kinderarbeit, sowie die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen durch die Regierungen der einzelnen Staaten wie des Bundes für alle Fälle, wo ernstere Differenzen zwischen Kapital und Arbeit zu entstehen drohen. Die Entscheidung der Kommission bedeutet, wenn sie von den Unternehmern loyal durchgeführt wird, erhebliche Vorteile für die Arbeiter, die mit wenigen Ausnahmen, ihre Zustimmung zu der Entscheidung ausgesprochen haben. Die allgemeine Stimmung bringen folgende Worte des früheren Richters Clarence Darrow, der als Anwalt der Kohlengräber beim Schiedsgerichte fungierte, zum Ausdruck: „Wir haben natürlich nicht alles erlangt, was wir forderten. aber doch mehr, als wir schon letzten Winter als Abschlagszahlung anzunehmen gewillt waren. Die uns gemachten Zugeständnisse bedeuten geradezu einen Sieg der Streiker."

Die Ausführung des Gewerbegerichtsgesetzes in Bayern im Jahre 1902 behandelt eine im Bayerischen Staatsministerium aufgestellte amtliche Übersicht. Danach hat sich die Zahl der Gewerbegerichte gegen das Vorjahr um 5 vermehrt und beträgt zur Zeit 34; neu hinzugekommen sind die Gewerbegerichte in Amberg, Ansbach, Ingolstadt und Kulmbach und das Berggewerbegericht in München. An sämtlichen Gerichten waren im Jahre 1902 zusammen 6593 (im Jahre 1901 6592) Rechtsstreitigkeiten anhängig und zwar 6554 zwischen Arbeitern und Arbeitgebern und 39 zwischen Arbeitern unter einander. Von diesen Streitigkeiten wurden 3312 durch Vergleich, 294 durch Anerkenntnis, 122 durch Verzicht im Sinne des § 306 der Zivilprozeßordnung und 1696 durch Urteil, darunter 695 durch Versäumnisurteil erledigt, die übrigen Fälle fanden zum Teil ihre Erledigung auf andere Weise wie durch Klagezurücknahme, zum Teil gingen sie unerledigt auf das Jahr 1903 über. In 19 Fällen wurden Gewerbegerichte als Einigungsämter bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses angerufen, in 6 Fällen wurden Vereinbarungen erzielt. Ist hiernach die Inanspruchnahme der einigungsamtlichen Tätigkeit der Gewerbegerichte auch noch eine verhältnismäßig geringe, so ist doch ein Fortschritt gegen die Vorjahre nicht zu verkennen. Immerhin können Arbeitgeber wie Arbeiter nicht dringlich genug auf diese Seite der gewerbegerichtlichen Funktionen hingewiesen werden, die geschaffen ist, um im Wege gütlicher Vereinbarung gegenseitige Differenzen auszugleichen und die unwirtschaftlichen Lohnkämpfe, die beide Parteien gleich schwer treffen, nach Möglichkeit unnötig zu machen.

Das Gewerbegericht in Leipzig hatte nach seinem diesjährigen Jahresbericht im Jahre 1902 insgesamt 2819 Streitsachen gegen 2929 im Vorjahre zu verhandeln. Die Mehrzahl der anhängig gemachten Fälle, nämlich 2625 betraf Klagen der Arbeiter gegen ihre Arbeitgeber, in 146 Fällen wurde von den letzteren die Klage erhoben. Bis auf 20 Fälle konnten sämtliche Sachen im Berichtsjahre erledigt werden, davon 1672 durch Vergleich, 221 durch Urteil, 408 durch Klagerücknahme, der Rest ohne daß ein gerichtliches Verfahren nötig war. Als Einigungsamt war das Gewerbegericht im Berichtsjahre nur in einem Falle und zwar zur Beilegung der Streitigkeiten im Steinsetzergewerbe angerufen worden. Nachdem schon am 10. Dezember 1901 das Gewerbegericht von den Gehülfen deshalb angerufen worden war, die Arbeitgeber aber zu nächst Einigungsverhandlungen abgelehnt hatten, erfolgte in der ersten Hälfte des Januar des Berichtsjahres erneute Anrufung, nunmehr von Seiten der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber. In den Einigungsverhandlungen vom 20. Januar 1902 wurden die Differenzen durch Vergleich beendet. Zur Vereinfachung des Wahlverfahrens fand die Einführung der obligatorischen Wahlberechtigungsausweise im Berichtsjahre statt.

Litterarische Mitteilungen.

Zur Wohnungsfrage im Königreich Sachsen. Von Dr. Walther Naumann. Leipzig. Verlag von Jäh und Schunke. 1902.

Die Schrift liefert einen beachtenswerten Beitrag zur Wohnungsfrage. In zwei Teilen werden die Wohnungsnot und die Reformen zu ihrer Hebung behandelt. Es finden in erster Linie die Großstädte Berücksichtigung, da die Verhältnisse in kleineren Städten meist günstiger liegen und sich außerdem nicht ohne weiteres verallgemeinern lassen. Der Verfasser kommt zu dem Resultat, daß die Vorbedingungen zu einer umfassenden Wohnungsreform in Sachsen günstiger liegen, als in anderen deutschen Staaten und erwartet von der Steuerreform und Enteignungsgesetzgebung eine Besserung der Verhältnisse.

Das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899. Erläutert von W. Isenbart, Kaiserl. Geheimem Regierungsrat und Senatsvorsitzendem im Reichsversicherungsamt und W. Spielhagen, Kaiserl. Geheimem Regierungsrat und vortragendem Rat im Reichsamt des Innern. Zweite neu bearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1903. 20 M.

Das Erscheinen einer neuen Auflage dieses hochverdienten Werkes, das sich in weiteren Kreisen eine stattliche Zahl von Anhängern errungen hat, wird allseitig mit sympathischer Aufmerksamkeit begrüßt werden. Das vorliegende Werk bringt die Ausfüllung aller derjenigen Lücken der ersten Auflage, die durch das Auftauchen einer Reihe neuer Rechtsfragen, durch die inzwischen ergangenen Ausführungsbestimmungen und durch die Neuregelung der Unfallversicherung sich aufgetan haben. Dazu kommt eine übersichtliche Neuordnung des Stoffes, die für das Werk, das in erster Linie ein Nachschlagewerk sein soll, von besonderem Werte ist. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß die vorliegende Bearbeitung des Invalidenversicherungsgesetzes einem allgemein empfundenen Bedürfnis abhilft, und daß sie zu den besten bisher überhaupt veröffentlichten Kommentaren des Gesetzes zu zählen ist.

Jahrbuch der Entscheidungen zum Bürgerlichen Gesetzbuch und den Nebengesetzen. Herausgegeben von Dr. Otto Warneyer, Amtsrichter in Dresden. I. Jahrgang umfassend die Jahre 1900, 1901, 1902. Leipzig 1903. Roßberg'sche Verlagsbuchhandlung. 4,80 M.

Wie sein Titel besagt, gibt das vorliegende Werk in chronologischer Reihenfolge zu den einzelnen Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches eine knappe Darstellung des Inhalts der zu jedem einzelnen ergangenen Entscheidungen. Das Buch wird dadurch zu einem wertvollen Kommentar für das B.G.B. und ist namentlich Richtern und Rechtsanwälten wohl zu empfehlen.

Was muß man unbedingt von der Invalidenversicherung wissen? Von Eugen Meyer, Bureauvorsteher beim Bürgermeisteramt Mülhausen i. E. J. Brinkmann-Mülhausen 1903. 34 S.

Der Verfasser macht es sich zur Aufgabe, in kurzer, leichtverständlicher Sprache eine volkstümliche Darstellung der Invalidenversicherung zu geben, um unter besonderer Berücksichtigung der Landbevölkerung die für jedermann wichtigsten Rechte und Pflichten zum Verständnis zu bringen. Er löst seine Aufgabe wie bereits in dem früher erschienenen Hefte über die Unfallversicherung mit Geschick.

Die Vermögensverwaltung der Berufsgenossenschaften, Handbuch für den praktischen Gebrauch. Unter Benutzung amtlicher Quellen herausgegeben von E. Reinke. Berlin-Grunewald 1903. Verlag der Arbeiterversorgung A. Troschel. Preis 8 M. 342 S.

Das vorliegende Handbuch, in dem der Verfasser seine reichen praktischen Erfahrungen niedergelegt hat, erläutert ausführlich die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, gibt eine Anweisung zur Aufstellung der Umlagerechnung, erörtert die Frage der Anwendbarkeit der verschiedenen Buchführungsarten, bringt Muster zu Kassenordnungen und Kassenformularen und behandelt in einem besonderen Abschnitt die Kassenprüfungen. Es enthält daneben einen Abdruck der Bestimmungen über den Verkehr mit dem Reichsschuldbuch, der Reichsbank und der Königlich Preußischen Seehandlung, sowie über den Postgiroverkehr und über die Aufstellung der Nachweisung der gesamten Rechnungsergebnisse. Durch zahlreiche Beispiele, Erläuterungen und Anmerkungen, die in erster Linie zweifelhafte Punkte behandeln, die erfahrungsmäßig Schwierigkeiten bereiten, wird namentlich die praktische Brauchbarkeit des Werkes erhöht. Das Handbuch dürfte wesentlich zum Verständnis der wichtigen Aufgaben der berufsgenossenschaftlichen Vermögensverwaltung beitragen und damit viel unnötige Arbeit ersparen; nicht nur den Beamten, sondern auch allen Vorstandsmitgliedern und Vertrauensmännern der Berufsgenossenschaften und Sektionen, denen die verantwortungsvolle Pflicht obliegt, die Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen oder bei derselben auf andere Weise mitzuwirken, ist es warm zu empfehlen. Es bietet ihnen insbesondere in dem Abschnitt über die Kassenprüfungen eine genaue Anleitung, in welcher Weise zweckdienliche Prüfungen bewirkt werden müssen.

Progredior, Dr., Soziale Vervollkommnung. Berlin 1902, Carl Heymanns Verlag. 64 S. Preis 1 M.

Gießen, Verwaltungsbericht der Bürgermeisterei der Provinzialhauptstadt Gießen für 1901/02.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

In dieser Nummer befindet sich eine Verlagsanzeige von Jäh & Schunke in Leipzig.

XII. Jahrgang. Berlin, den 23. April 1903. Nummer 30.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Mit der Monatsbeilage: „Reichs-Arbeitsblatt“.

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. | **Prof. Dr. E. Francke.** | Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die nächste deutsche Berufs- und Betriebszählung.

Bei der Beratung des Etats des Reichsamts des Innern ist in der Reichstagssitzung vom 21. Februar 1903 die Frage der Veranstaltung einer neuen „Berufs- und Gewerbezählung“ im Deutschen Reich gestreift worden. Aus den Mitteilungen des Staatssekretärs Grafen v. Posadowsky ergibt sich, daß in den Kreisen der amtlichen deutschen Statistiker ein einheitlicher Wunsch bezüglich des Termins der neuen Zählung noch nicht feststeht, daß aber im allgemeinen die Ansicht obwaltet, es sei wünschenswert, eine solche alle 10 bis 15 Jahre abzuhalten. Ueber die Stellungnahme der politischen Reichsinstanzen zu den Wünschen der statistischen Techniker konnte der Staatssekretär nur mitteilen, daß man innerhalb dieser Instanzen darüber nicht schlüssig geworden sei; außerdem fügte er bei, die Kosten einer Berufszählung würden mehrere Millionen erfordern, deshalb werde bei der Entscheidung darüber auch die Finanzfrage eine Rolle spielen.

Die Vornahme der Berufs- und Betriebszählung, die herkömmlich als „Berufs- und Gewerbezählung“ bezeichnet wird, während doch neben den Gewerbebetrieben auch die landwirtschaftlichen Betriebe berücksichtigt werden, ist von so hervorragender wirtschafts- und sozialstatistischer Bedeutung, daß es erwünscht erscheint, die Frage, ob und wann wieder eine solche zu veranstalten sein wird, einer eingehenden Erörterung in den verschiedensten Kreisen der praktisch und wissenschaftlich an den Ergebnissen dieser Zählung Interessierten zu unterziehen.

Ursprünglich war im Deutschen Reich der Versuch gemacht worden, gelegentlich mit der regelmäßig wiederkehrenden winterlichen Volkszählung zwar nicht eine allgemeine Betriebszählung, aber doch eine Zählung der Gewerbebetriebe im engeren Sinne zu verbinden, während die Ermittlung der persönlichen Berufsverhältnisse bei diesen winterlichen Volkszählungen allezeit üblich war und blieb. Aus Gründen, deren Darlegung hier zu weit führen würde, war aber die gewerbestatistische Ermittelung von 1875 nicht durchweg befriedigend ausgefallen und die herkömmlichen berufsstatistischen Ermittelungen ließen an Schärfe der Feststellung und viel mehr noch an Ausgestaltung der Ausbeutung des Erhebungsmaterials alles zu wünschen übrig. Dazu kam, daß die Inangriffnahme einer verstärkten sozialpolitischen Gesetzgebung zu Anfang der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts es angezeigt erscheinen ließ, nicht erst den nächsten Volkszählungstermin — 1. Dezember 1885 — abzuwarten, sondern alsbald mit einer selbständigen von Reichswegen zu veranstaltenden Ermittelung der Berufsverhältnisse und der Betriebsverhältnisse in Landwirtschaft und Gewerbe vorzugehen, und zu diesem Zweck auch besondere reichsgesetzliche Grundlagen zu schaffen, deren unsere in Fortführung der Zollvereinstradition veranstalteten periodischen (winterlichen) Volkszählungen entbehren. Damit hatte man auch freie Hand bei der Wahl des Zählungstages gewonnen, für den man im Gegensatz zu den allgemeinen periodischen Volkszählungen einen Tag im Sommer (Juni) als geeignet erachtete.

So ist es gekommen, daß neben den in regelmäßiger Wiederkehr je nach fünf Jahren stattfindenden „Volkszählungen“ im engeren Sinne sich noch weitere in ihrer Wiederkehr nicht festgelegte auf besonderen Reichsgesetzen beruhende Volkszählungen anderer Art entwickelt haben, bei denen auf die genauere Ermittelung der persönlichen beruflichen Verhältnisse aller einzelnen Elemente der Bevölkerung besonderes Augenmerk gerichtet ist und außerdem diese berufliche Durchstöberung des Gesamtbestandes der Bevölkerung dazu benutzt wird, an die dabei ermittelten Leiter der verschiedenen landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe noch eine Reihe von Sonderfragen über die Gestaltung dieser Betriebe zu stellen. Auf diese Weise ist es möglich geworden, der subjektiven Berufsstatistik die objektive Statistik der Landwirtschafts- und Gewerbebetriebe anzureihen.

Solche Volkszählungen zweiter Ordnung mit Anreihung landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebszählungen sind bisher zweimal, am 5. Juni 1882 und am 14. Juni 1895 durchgeführt worden. Die Wiederholung einer solchen Erhebung steht jetzt zur Erörterung.

Die erste Vorfrage, die der Beantwortung bedarf, geht dahin, ob es geboten erscheint, auch die neue Berufs- und Betriebszählung wie ihre Vorgängerinnen von 1882 und 1895 in Gestalt einer besonderen Erhebung losgelöst von der regelmäßig wiederkehrenden winterlichen Volkszählung vorzunehmen, oder ob es vielleicht zweckmäßig wäre, die neue Erhebung in unmittelbarer Verbindung mit der nächsten Volkszählung vom 19. Dezember 1905 zu bringen. Dabei wäre es nicht ausgeschlossen, daß von einer unmittelbaren Belastung dieser Volkszählung mit dem vollen Detail der Betriebsermittlung abgesehen würde, in der Art, daß für diese nur die geeigneten Grundlagen für eine spätere — nach Wochen oder auch nach Monaten abzuschließende Sonderermittelung der mit einem Personal von mehr als einem Beteiligten oder mit Kraft bezw. Arbeitsmaschinen ausgestatteteten Betriebe gesammelt würden. Dieses Verfahren würde einerseits eine wesentliche, auch finanziell ins Gewicht fallende Vereinfachung darstellen, andererseits aber auch die Möglichkeit bieten, die Betriebszählung nach ihren wichtigsten Richtungen gründlicher auszugestalten, insbesondere das ausschließlich schriftliche Verfahren der Erhebung einzuschränken und mittelst sorgsamer Feststellung durch besonders zu bildende örtliche Erhebungskommissionen die Grundlagen zu gewinnen, aus denen nicht bloß die Einheiten der technischen Einzelbetriebe und Gesamtbetriebe, sondern auch jene der wirtschaftlichen Unternehmungs- und Besitzgestaltung ersehen werden könnten. In Oesterreich hat man allerdings vor kurzem im Anschluß an die Volkszählung vom 31. Dezember 1900 eine Zählung der gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe erst nach dem Stande vom 3. Juni 1902 vorgenommen. Dieser lange Zwischenraum zwischen dem Volkszählungs- und dem Betriebszählungs-Stichtag war übrigens nur eine unerwünschte Folge der langen Verzögerung der gesetzlichen Regelung der Betriebszählung. Dadurch ist, wie von maßgebender Seite hervorgehoben wird*), der ursprünglich in Aussicht genommene enge Anschluß an die Volkszählung des Jahres 1900 zur unmittelbaren Verwertung der Berufsangaben der Volkszählung für die Ermittelung der Zahl und des Standortes der zu zählenden Betriebe zum teil verloren gegangen und namentlich noch eine weitere besondere „Vorerhebung" für städtische Verhältnisse notwendig geworden.

Man wird — trotz des österreichischen Vorgangs einer Zwischenzeit von 17 Monaten zwischen Volks- und Betriebszählung — mit Rücksicht namentlich auf die Lagerung der deutschen gewerblichen Verhältnisse nicht daran denken dürfen, bei der deutschen Betriebszählung, wenn solche im Anschluß an die Volkszählung vom 1. Dezember 1905 vorgenommen werden sollte, einen Zwischenraum zwischen Volks- und Betriebszählung von mehr als drei bis vier Monaten einzuschalten. Man müßte sich deshalb, wenn man diese — immerhin erwägenswerte, wenn auch meines Erachtens nicht zu empfehlende — Kombination von Volks- und Betriebszählung wählen würde, zur Vornahme der Betriebszählung spätestens Ende März oder Anfang April 1906 entschließen. Nun können zwar für Frühjahrs- wie für Herbstzählungen gegenüber dem bei den beiden jüngsten deutschen Betriebszählungen und bei der gleichen Erhebung in Oesterreich gewählten Sommertermine auch ganz gute Gründe angeführt werden. Allein die Tatsache, daß wir nun einmal zwei Sommer-Berufs- und -Betriebszählungen gehabt haben, ist, da es bei der in Aussicht zu nehmenden dritten Erhebung dieser Art namentlich darauf ankommt, die Tendenzen in der Veränderung der gesamten Berufs- und der Betriebsgestaltung möglichst scharf zu klären, so präjudiziell, daß meines Erachtens auch für die nächste Berufs- und Betriebszählung ein anderer als der Sommertermin ernstlich nicht in Frage kommen kann. Würde man etwa mit Rücksicht auf das Verfahren in Oesterreich an sich die Hinausschiebung der Betriebszählung bis in den Juni 1906 für unbedenklich halten wollen, so bliebe doch immer noch das schwere Bedenken, daß die aus der winterlichen Volkszählung von 1905 ermittelte allgemeine Berufsstatistik der Bevölkerung mit den aus sommerlichen Ermittelungen hergestellten Berufsstatistiken von 1895 und 1882 unvergleichbar wäre. Es kann aber sowohl mit Rücksicht auf die Wahrung der bisher eingehaltenen Periodizität als namentlich auf die jedenfalls stark sich vordrängende Erwägung, daß die allgemeine Volkszählung mit Nebenerhebungen nicht belastet werden solle, auch nicht daran gedacht werden, die nächste allgemeine Volkszählung nicht im Winter, sondern im Sommer zu veranstalten. Es wird also dabei bleiben müssen, daß die nächste Volkszählung im Dezember 1905 stattfindet. Welches der nächsten Jahre wird aber alsdann am geeignetsten für die Vornahme der sommerlichen Berufs- und Betriebszählung sein?

Man könnte zunächst daran denken, die durch die Erhebungen von 1882 und 1895 markierte 13jährige Erhebungsperiode einzuführen und danach im Jahre 1908 die Berufs- und Betriebszählung zu veranstalten. Auf die ominöse Zahl 13 wäre selbstverständlich ein Gewicht nicht zu legen; wohl aber wird sofort in den weitesten Kreisen aller, die sich für die Berufs- und Betriebszählung interessieren, die Empfindung durchdringen: So lange können wir, so lange dürfen wir nicht warten! Von dem Gedanken durch die Zählung von 1895 irgendwie die 13jährige Zählperiode einzuführen, war man weit entfernt; kommt doch dabei auch die Tatsache in Betracht, daß zwischen der ersten Gewerbezählung von 1875 und der Ermittelung von 1882 nur 6½ Jahre verflossen waren. Durchschlagend aber ist das Bedürfnis, nach den andauernd erheblichen Veränderungen in der Berufs- und Betriebsgestaltung der deutschen Volkswirtschaft, welche die neueste Zeit gebracht hat, die tatsächlichen Verhältnisse nicht nur wiederum in derselben Weise zu klären, wie es 1882 und 1895 geschehen ist, sondern auch in wichtigen Punkten, auf die ich unten nur in aller Kürze eingehen kann, noch zutreffender zu erfassen. Dieses Bedürfnis ist so mächtig, daß man über einen zehnjährigen Spannrahmen zwischen der letzten und der neuen Zählung nicht wird hinausgehen dürfen. Dies ergibt das Jahr 1905 als Zählungsjahr für die Ermittelung der Berufs- und Betriebsverhältnisse. Damit würde diese Erhebung wiederum in ein Jahr verwiesen, in dem auch die allgemeine Volkszählung stattfindet. Wir haben es 1895 so gehalten, und wir tun gut, es auch 1905 so zu halten — vorauszusetzen aber ist dabei, daß die Gunst des Zusammentreffens bei der Erhebung in demselben Jahr zur gründlichen Klärung der Berufsverhältnisse des deutschen Volks ganz anders ausgenützt wird, als es im Jahre 1895 geschehen ist.

Damals hat man nur die berufliche Ausgliederung der Arbeitslosigkeit für den sommerlichen und den winterlichen Stichtag ermittelt. Die bei der winterlichen Volkszählung vorliegenden Ermittelungen über die aktive Beruflichkeit hat man dagegen ganz bei Seite liegen lassen. Es ist aber klar, daß es von höchstem Interesse ist, der persönlichen Berufsausgliederung der Bevölkerung nach dem Stande des Sommermonats Juni dieselbe Ausgliederung nach dem Stande des Wintermonats Dezember gegenüberzustellen. Die einschlägigen Feststellungen erfolgen bei der Winterzählung; es hat nur an Mut der Anordnung obligatorischer Ausbeutung auch dieser Nachweise gefehlt. Selbstverständlich wird man für die Berufsangaben der winterlichen Volkszählung nicht dieselbe feinste Ausfaserung der Nachweise in der technischen Unterscheidung der einzelnen Berufsarten verlangen dürfen, wie bei der eigentlichen sommerlichen Berufszählung, aber die gleichartige Ermittelung der Verteilung der Gesamtbevölkerung mindestens auf die Berufsgruppen sollte allerdings unbedingt durchgeführt werden. Außerdem wird durch bessere Ausgestaltung der Erfragung der Mehrberuflichkeit dafür zu sorgen sein, daß die wahre Gestaltung der Beruflichkeit des deutschen Volks ungetrübt zum Ausdruck kommt. Damit berühre ich ein großes Gebiet von Fragen, die ich heute, da es sich zunächst nur darum handelt, die Berufs- und Betriebszählung von 1905 zu befürworten, nicht erschöpfend behandeln kann, über die ich mir aber doch einige Andeutungen gestatten möchte.

Es wird sich bei der Ausgestaltung der nächsten Berufs- und Betriebszählung darum handeln, allen Anforderungen, die vom Standpunkt der technischen und der wirtschaftlichen Erfassung der Berufs- und Betriebsverhältnisse sich ergeben, in vollem Umfange gerecht zu werden. Dabei wird es wesentlich darauf ankommen, die Erfahrungen, welche bei den bisherigen Ermittelungen gemacht worden sind, gut zu benützen. Die Veröffentlichungen des Kaiserlichen Statistischen Amts über die Berufs- und Gewerbezählung von 1895, die ein hervorragendes Grundwerk der deutschen Sozialstatistik darstellen, haben Anlaß gegeben, daß eine große Anzahl kritischer Erwägungen, die für die Ausgestaltung einer neuen Erhebung bedeutsam sind, in der statistischen und sozialwissenschaftlichen Literatur Ausdruck gefunden haben. Meinerseits habe ich dies in den eingehenden Erörterungen der genannten Veröffentlichung in den Literaturanzeigen der jüngsten Halbbände meines Allgemeinen Statistischen Archivs versucht.

Man darf dessen sicher sein, daß die maßgebenden Stellen bei der Entwerfung des Plans der nächsten Erhebung von den Er-

*) Statistische Monatsschrift 1902. S. 169.

gebnissen der Erfahrung und der Kritik Gebrauch machen werden. Bei der außerordentlichen Mannigfaltigkeit der in Betracht kommenden Gesichtspunkte aber wird die Bitte nicht unbescheiden sein, daß durch rechtzeitige öffentliche Bekanntgabe der Entwürfe der beabsichtigten Erhebung die Mitarbeit der weitesten Kreise von Praktikern und Theoretikern, die für die Sache sich interessieren, gewährleistet werden möge. Selbstverständlich kann nicht davon die Rede sein, die Einzelheiten des Erhebungsverfahrens gesetzlich festzulegen; wohl aber ist es ein berechtigter Wunsch, daß diese Einzelheiten nicht erst in zwölfter Stunde in einer Reichstagskommission bekannt werden, sondern daß deren Entwurf ansehnliche Zeit vor der endgültigen Feststellung veröffentlicht werde. Erkennt man diesen Wunsch als berechtigt an, so ergibt sich daraus der weitere Wunsch, daß über den Termin der nächsten Erhebung baldigst Beschluß gefaßt werden möge, damit die Vorbereitungsarbeiten so zeitig eingeleitet werden können, daß für die öffentliche Kritik der Erhebungsbestimmungen ein genügender Zeitraum verbleibt.

Auf die einzelnen Grundfragen, die für die Ausgestaltung der neuen Berufs- und Betriebszählung von besonderer Bedeutung sein werden, hier näher einzugehen, muß ich mir, wie bereits erwähnt, versagen. Nur das möchte ich zunächst betonen, daß nicht daran gedacht werden darf, etwa einfach die Vorschriften für die Erhebung von 1895 zu kopieren; das wäre weder für die materielle Ausgestaltung der Erhebung noch für die formelle Durchführung derselben die richtige Lösung.

Die Frage, welche Erhebungseinheiten zu erfassen, und welche Aussagen über dieselben zu machen sind, bedarf von Grund aus neuer Erwägung. Als Einzelheiten dieser Erwägung hebe ich hier beispielsweise folgende hervor: Möglichst vollständige Erhebung aller Betriebe, insbesondere auch aller öffentlichen Betriebe, ohne Rücksicht darauf, ob sie speziellen Erwerbszwecken dienen, oder nicht; volle Berücksichtigung auch der Nebenbetriebe. — Erstreckung der Ermittelung vielleicht auch auf andere als auf landwirtschaftliche und gewerbliche, z. B. auf gewisse Betriebe im Rahmen der freien Berufsausübung, z. B. der Presse, der Advokatur u. s. w. — sorgsame Ausgliederung der Erfragung der Nebenberuflichkeit und Gewährleistung befriedigender Ausbeutung der bezüglichen Angaben. — Erschöpfende Ausgestaltung der Maschinenerfragung sowohl bei landwirtschaftlichen wie bei gewerblichen Betrieben — Ermittlung des Personalbestandes nicht nur der gewerblichen sondern auch der landwirtschaftlichen Betriebe, damit die Ausgestaltung des Faktors Arbeit bei der Landwirtschaft insbesondere nach den Abstufungen der Betriebsgrößen ersichtlich gemacht werde, wenn es bei der bisherigen Vernachlässigung dieses Faktors gerade in der landwirtschaftlichen Betriebsstatistik noch vollständig fehlt. — Genaue Ermittlung aller in Betracht kommenden technischen und wirtschaftlichen Erhebungseinheiten und Kombinationen dieser Einheiten. Die technischen Erhebungseinheiten kommen insbesondere als Einzelbetrieb und Gesamtbetrieb in Betracht. Die wirtschaftlichen Einheiten stellen sich dar als Unternehmungs- und Unternehmer-Einheiten mit kontrollierender Erfassung der Unternehmer- und Besitzidentität verschiedenartiger einzelner Unternehmungen. (Gerade auf diese wirtschaftliche Ausgliederung der Beobachtungselemente wird besonderes Gewicht zu legen sein).

Der im Vorstehenden kurz skizzierte Wunschzettel für die Ausgestaltung der nächsten deutschen Berufs- und Betriebszählung darf keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Es wäre auch hier kaum der richtige Ort, um alle Einzelheiten der wünschenswerten Aenderungen und Ergänzungen der Erhebung zu erörtern, welche in sachlicher Hinsicht gegenüber dem Umfang und der Ausgliederung der Berufs- und Gewerbezählung von 1895 geboten erscheinen. Was aber hier angefügt ist, dürfte genügen, um die Ueberzeugung zu begründen, daß sehr gründliche Neuerwägungen über alle hier einschlägigen Fragen eintreten müssen, wenn die neue Erhebung befriedigend ausfallen soll. Dies bedingt aber, daß die Pläne für die Erhebung, wie solche zunächst durch die Beratungen der amtlichen deutschen Statistiker im Entwurf werden festgestellt werden, zeitig ausgearbeitet und veröffentlicht werden, damit die weitesten Kreise aller, die durch kritische Würdigung dieser Pläne an bestmöglicher schließlicher Ausgestaltung mitzuwirken bereit sind in die Lage kommen, rechtzeitig ihre Anschauungen und Vorschläge zum Ausdruck zu bringen.

Aber nicht bloß die sachliche Ausgestaltung des Umfangs und der Ausgliederung der Erhebung bedarf eingehender Erwägung und der Mitwirkung weitester Kreise; Gleiches gilt auch von der Frage der formellen Ausgestaltung des Erhebungsverfahrens. Für die Gewinnung einer nicht bloß in ihrer technischen Gliederung sondern auch in ihrem wirtschaftlichen Aufbau richtig erfaßten Betriebsstatistik ist es meines Erachtens ganz unerläßlich, das bisher ausschließend übliche schriftliche Verfahren durch ein der schriftlichen Ermittelung nachfolgendes in gewissen Fällen einsetzendes mündliches Verfahren vor besonderen Erhebungskommissionen zu ersetzen. Auch diese Frage, namentlich aber die Vorfrage, was dieser ergänzenden mündlichen Ermittelung vorzubehalten sein wird und wie die Organisation der lokalen Erhebungskommissionen und gegebenenfalls deren Zusammenarbeiten bei komplizierteren Gestaltungen der Betriebsverhältnisse einzurichten sein wird, bedarf gleichfalls eingehender öffentlicher Erörterung.

Hiernach darf ich meine Meinungsäußerung über die nächste deutsche Berufs- und Betriebszählung, soweit eine solche bei der gegenwärtigen Sachlage veranlaßt erscheint, in folgendem zusammenfassen: Vornahme der neuen Berufs- und Betriebszählung im Juni 1905 — ergänzende Ermittelung der Berufsverhältnisse der Bevölkerung nach Gruppen der Beruflichkeit aus den Ergebnissen der Volkszählung vom 1. Dezember 1905 — alsbaldige Ausarbeitung eines Entwurfs des Planes sowohl der sachlichen Ausgestaltung der Berufs- und Betriebszählung von 1905 als auch des zu deren Durchführung einzuschlagenden formellen Verfahrens. — Zeitige Veröffentlichung dieses Entwurfs, damit solcher vor der endgültigen Entscheidung der maßgebenden Stellen einer eingehenden öffentlichen Erörterung unterzogen werden kann.

München. Georg von Mayr.

Allgemeine Sozialpolitik.

Das Reichs-Arbeitsblatt, das nun zum erstenmale nach sorgfältiger und umfassender Vorbereitung erscheint, bedeutet eine wichtige Etappe in der Fortführung der Sozialpolitik des Deutschen Reichs. Wenn es schon von hohem Werte sein muß, daß jetzt in einem amtlichen Organ die Sammlung und Verarbeitung eines sehr reichhaltigen Materials aus allen Gebieten der Sozialpolitik geboten wird, so wird diese Zeitschrift noch ganz besonders von Interesse und Nutzen dadurch für die Praxis des Lebens und die wissenschaftliche Forschung, daß jetzt die Beobachtung und Berichterstattung vom Arbeitsmarkte, die bisher der privaten Tätigkeit überlassen war, mit dem ganzen weit ausgreifenden Apparat amtlicher Erhebungen organisiert wird. Da, wie früher wiederholt berichtet, alle in Betracht kommenden Stellen, die Krankenkassen und Versicherungsanstalten, die gemeindlichen, gemeinnützigen und Interessentenarbeitsnachweise, die Verbände der Arbeitgeber wie der Arbeiter, die Behörden und die Unternehmer, bereitwilligst ihre Mitarbeit zugesagt haben, dürfen wir bestimmt erwarten, daß hier allmonatlich eine Uebersicht über den Arbeitsmarkt erstattet werden wird, wie sie vollkommener und zuverlässiger in keinem andern Lande existiert. Auch sonst ist das Programm des „Reichs-Arbeitsblattes" (vergl. „Soz. Praxis" Sp. 117) auf breitester Basis aufgebaut. Wir zweifeln nicht, daß das neue Blatt, das von der arbeitsstatistischen Abteilung des Kaiserlichen Statistischen Amts herausgegeben wird, sich als unentbehrlicher und zuverlässiger Freund in allen sozialpolitischen Kreisen einbürgern wird und wir, die wir seit Jahren unablässig für die Notwendigkeit eines solchen amtlichen Blattes eingetreten sind, freuen uns, daß wir durch seine regelmäßige Beilegung zur „Sozialen Praxis" an unserm Teile zur Verbreitung beitragen können.

Die Erhebungen über die Herabsetzung der Arbeitszeit von Fabrikarbeiterinnen, die auf Anordnung des Reichskanzlers im vergangenen Jahre von den Gewerbeaufsichtsbeamten gepflogen worden sind, dürften im Allgemeinen abgeschlossen sein. In dem Berichte der bayerischen Beamten wird nur kurz auf sie hingewiesen, der badische Jahresbericht enthält darüber ausführlichere Mitteilungen. Es ist anzunehmen, daß, ebenso wie seinerzeit die Erhebungen über die Arbeitszeit verheirateter Frauen in Fabriken, auch diese Ermittelungen in einem besonderen Bande veröffentlicht werden. Bis diese amtliche Publikation vorliegt, wird man mit seinem Urteile über die Ergebnisse der Enquête zurückhalten müssen. Es erscheint uns daher unzutreffend, wenn in der Presse jetzt schon unter Berufung auf die einmüthige Ablehnung einer Verkürzung der Arbeitszeit von der Seite der Organisationen der Arbeitgeber und Unternehmer behauptet wird, „daß von der geplanten Aenderung des § 137 der Gewerbeordnung Abstand genommen wird." Dem Votum der Arbeitgeber stehen doch ein Beschluß des Reichstags, die Forderungen der Arbeiter, die Gutachten zahlreicher unparteiischer Sachverständiger, Gewerbeinspektoren, Aerzte, Fabrikanten, Sozialpolitiker — u. A. auch der Gesellschaft für Soziale Reform — gegenüber, sodaß wir nicht glauben, die Sache sei einfach

deshalb abgetan, weil die Arbeitgeberverbände mit den bekannten, hundertmal widerlegten Gründen sich der gesetzlichen Festlegung einer Maximalarbeitszeit entgegenstemmen, die tatsächlich in einer großen Zahl der Betriebe heute schon besteht. Reichskanzler und Bundesrat werden, nach den Erklärungen über die Sozialpolitik, die im letzten Reichstag vom Regierungstisch ergangen sind, sicherlich das Für und Wider einer Verkürzung der Arbeitszeit für Fabrikarbeiterinnen sehr gründlich prüfen, und man erweist ihnen einen schlechten Dienst, wenn man in der Tagespresse schlankweg behauptet, die Regierung würde sich in dieser Frage dem Veto der Arbeitgeber einfach fügen.

Die freie kirchlich-soziale Konferenz hielt ihre 8. Hauptversammlung vom 14.—16. April in Berlin ab. Aus ihren Verhandlungen über die Sozialreform sei folgendes erwähnt: Lehrer Sydow sprach über die Jugend- und Volkslektüre und bekämpfte dabei insbesondere die nur ästhetische Wertung der Volks- und Jugendliteratur aus pädagogischen Gründen als eine Gefährdung der religiösen, sittlichen und nationalen Erziehungsaufgabe. In weitere Fragen der Sozialpolitik führten die Vorträge von Fräulein Paulau Müller-Hannover und Hofprediger a. D. Stöcker über die Frauenfrage hinein. Die Referenten suchten die Frage zu beantworten, welche sozialen Pflichten und Rechte heute die Frauen haben, und welche Erweiterung dieser Pflichten und Rechte anzustreben sei. Als neue Pflichten in der kirchlichen wie in der bürgerlichen Gemeinde wurden bezeichnet die planmäßige Heranziehung von Frauen für die Fürsorgetätigkeit, die Einstellung von Frauen als Armen- und Waisenpflegerinnen und ihre organische Eingliederung in die rettende, bewahrende und vorbeugende Liebestätigkeit, in alle Zweige der kommunalen Fürsorge, die die Erziehung der Jugend und die Volkswohlfahrt betreffen. In der kirchlichen Gemeinde soll ihnen das Wahlrecht für die Gemeindevertreter, den Kirchenvorstand und das Wahl- und Einspruchsrecht für die Pfarrwahlen zugesprochen werden. Lehrerinnen sollen in vermehrter Anzahl in den oberen Klassen namentlich der Volksschulen angestellt werden, und Frauen und Lehrerinnen soll das aktive Wahlrecht für die Schuldeputationen und Kommissionen gewährt werden. Statt von „Frauenrechtlerinnen“ solle man künftig von „Frauenpflichtlerinnen“ sprechen. Als Gefängnisaufseherinnen und hier und dort als Gewerbeinspektorinnen seien sie am Platze. Trotzdem in den Volksschulen Knaben und Mädchen sich ungefähr die Wage hielten, stünden doch 63 449 Lehrern nur 10 152 Lehrerinnen gegenüber. Etwas günstiger lägen ja die Verhältnisse in mittleren und höheren Schulen. Rund 6 600 000 Frauen seien selbständig im öffentlichen Erwerbsleben tätig. Trotzdem hätten die Frauen nur in vereinzelten großstädtischen Gemeinden in der Waisen- und Armenpflege gleiche Pflichten und Rechte wie ihre männlichen Kollegen. Fräulein Mellien-Berlin forderte überall da, wo weibliche Gefangenen sind, auch weibliche Aufseher und eine Erhöhung des Strafmündigkeitsalters von 12 auf 14 Jahre, damit nicht Schulkinder ins Gefängnis kommen. Der Vorsitzende des Deutsch-Nationalen Handlungsgehülfen-Verbands Schack, wie Direktor Hartmann sprachen über die Sonntagsruhe im Handels- und Schankgewerbe. Verbesserungen denkt man sich in der Richtung, daß im allgemeinen die Verkaufsstunden vor dem Gottesdienst als ausreichend angesehen werden, im Großhandel aber die Arbeit gänzlich untersagt werde; die sogenannten Ausnahmesonntage, an denen die Sonntagsruhe aufgehoben werde, seien nur vor Weihnachten in beschränktem Maße zulässig, vor Ostern und Pfingsten und bei anderen Anlässen aber nicht zu rechtfertigen. An den drei hohen Festtagen, für die im Gesetz bereits ausdrücklich völlige Sonntagsruhe vorgeschrieben sei, dürfe überhaupt nichts gearbeitet und verkauft werden. Da die Polizei erfahrungsgemäß nicht in der Lage sei, die Ausführung derartiger Schutzgesetze ausreichend zu überwachen, so seien Handelsinspektoren anzustellen und mit dieser Aufgabe zu betrauen. Insbesondere aber sollten die Frauen wie natürlich auch die Männer von Einkäufen am Sonntag Abstand nehmen. Die freie kirchlich-soziale Konferenz zählt zur Zeit 2200 zahlende Mitglieder; ihr Organ ist die Monatsschrift „Kirchlich-soziale Blätter“. Eine Reihe von Verhandlungen wurde in einzelnen Kommissionen geführt, besonders die Verhandlungen über Kunst und Sittlichkeit beim modernen Theater und über die Apologetik unter dem arbeitenden Volke.

Soziale Rechtsprechung.

Eine eigenartige Auslegung des § 63 des Handelsgesetzbuches hat das Amtsgericht in Dortmund vorgenommen. Der § 63 des Handelsgesetzbuches lautet:

Wird der Handlungsgehülfe durch unverschuldetes Unglück an der Leistung der Dienste verhindert, so behält er seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen hinaus.

Der Handlungsgehülfe ist nicht verpflichtet, sich den Betrag anrechnen zu lassen, der ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer Kranken- oder Unfallversicherung zukommt. Eine Vereinbarung, welche dieser Vorschrift zuwiderläuft, ist nichtig.

Diese Fassung bringt klar und unzweideutig den Willen des Gesetzgebers zum Ausdruck, dem Handlungsgehülfen, der die Wohltat der obligatorischen Krankenversicherung nicht genießt, auf eine Höchstdauer von sechs Wochen eine ausreichende Unterstützung zuzusichern und jede Beschränkung dieser Unterstützung oder gar ihre vertragsmäßige Ausschließung unmöglich zu machen. In dem Rechtsfall vor dem Dortmunder Amtsgericht hatte der Arbeitgeber in den Anstellungsvertrag die Klausel aufgenommen, daß die Angestellten bei Behinderung ihrer Tätigkeit keinen Anspruch auf Gehalt haben sollten. Statt diese Klausel einfach für rechtsunwirksam zu erklären, entschied das Gericht, daß die Worte im Gesetz: „Eine Vereinbarung, welche diesen Vorschriften zuwiderläuft, ist nichtig“, sich nur auf den zweiten Absatz, nicht auf den ersten des § 63 bezögen. Danach könne ein Chef vereinbaren, daß er im Krankheitsfalle garnichts zahlt; er könne aber nicht vereinbaren, daß er einen Teil des Gehalts im Krankheitsfalle abzieht, sondern müsse, falls er erstere Vereinbarung nicht getroffen hat, alles bezahlen. Daß diese Entscheidung nichts weiter als eine sich auf Formalien stützende Spitzfindigkeit ist, ist durch die entgegengesetzten Urteile höherer Instanzen, so z. B. des Berliner Landgerichts I, zur Genüge bewiesen, beklagenswert bleibt es nur, daß es namentlich bei den Gerichten unterster Instanz immer wieder zu Tage tritt, daß die Richter nur Juristen, nicht zugleich Sozialpolitiker oder wenigstens sozialpolitisch denkende Juristen sind.

Entlassung wegen verhältnismäßig erheblicher Dienstversäumnis. Zu dem § 72 des Handelsgesetzbuches, der den Prinzipal zur sofortigen Entlassung des Handlungsgehülfen berechtigt, „wenn letzterer seinen Dienst während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unbefugt verläßt“, hat ein Braunschweiger Gericht eine Entscheidung von prinzipieller Bedeutung gefällt. Eine bei einem Kaufmann gegen ein Monatsgehalt von 100 ℳ eingetretene Verkäuferin, die vertragsmäßig nur auf den ersten eines Monats, nach einem Monat zuvor geschehener Kündigung, entlassen werden durfte, wurde am 6. Juni 1902 plötzlich entlassen, weil sie ihren Urlaub entgegen dem ausdrücklichen Verbot ihres Prinzipals um 2 Tage überschritten hatte. Wegen ungerechtfertigter Entlassung verklagte die Verkäuferin den Kaufmann auf Zahlung ihres Gehalts für Juli und August 1902 in Höhe von 200 ℳ. Das Gericht erkannte diesem Antrage gemäß mit folgender Begründung:

Wenn wirklich die Verkäuferin (die dies freilich bestreitet) am 5. Juli durch den Kaufmann ausdrücklich und dringlich aufgefordert sein sollte, am folgenden Tage, einem Sonntage — wo, wie sie wußte, ein stärkerer Andrang von Käufern zu erwarten war — in das Geschäft zurückzukehren, und sie diese Aufforderung ohne jede Entschuldigung unbeachtet gelassen haben sollte, so würde dies zwar eine strenge Rüge seitens des Kaufmanns, nicht aber die sofortige Entlassung gerechtfertigt haben, da zu Gunsten der Verkäuferin ins Gewicht falle, daß sie während ihrer zehnmonatigen Tätigkeit bei dem Kaufmann sich vorwurfsfrei geführt habe. Auch könne zweitägiges Wegbleiben aus dem Geschäfte als ein Verlassen des Dienstes während verhältnismäßig erheblicher Zeit den Umständen nach selbst dann nicht angesehen werden, wenn die Verkäuferin nicht durch Krankheit an einem früheren Dienstantritt verhindert gewesen sein sollte.

Hinterbliebenenrente bei Selbstmord des Rentenempfängers. Ein Arbeiter erhielt infolge eines Unfalls von der Berufsgenossenschaft 15 % der Vollrente. Am 19. Oktober 1901 endete der Rentenempfänger durch Selbstmord; nun beantragte die Witwe die Gewährung der gesetzlichen Hinterbliebenenrente für sich und ihre zwei Kinder mit der Begründung, daß heftige, von dem Unfall herrührende Schmerzen ihren Mann in den Tod getrieben hätten. Die Berufsgenossenschaft lehnte den Antrag ab, weil die Folgen des Unfalles nicht die klar erkennbare Ursache des Todes gewesen seien. Auf Anfechtung dieses Spruches zog das zuständige Schiedsgericht für Altersversicherung ein ärztliches Obergutachten ein und erachtete als bewiesen, daß das freiwillige Ende des Verunglückten direkt mit seinem vorausgegangenen Leiden und somit auch mit dem Unfall in ursächlichem Zusammenhange steht. Infolgedessen wurde die Textil-Berufsgenossenschaft zur Zahlung eines Sterbegeldes und einer Hinterbliebenenrente verurteilt.

Arbeiterbewegung.

Verbandstage der freien Gewerkschaften

haben in der Osterwoche nahezu ein Dutzend stattgefunden. Sie galten fast ausnahmslos dem Ausbau und der Befestigung der Organisationen, besonders der Förderung des Unterstützungswesens, in dem man mehr und mehr ein Mittel erblickt, den Mitgliederstand stabiler und die Gewerkschaften selbst kampffähiger zu machen. Außerdem gilt es dem engeren Zusammenschluß der berufsverwandten Organisationen durch Kartellverträge und der engeren Verbindung mit ausländischen Organisationen durch Gegenseitigkeitsverträge, hinsichtlich finanzieller Leistungen bei Streiks und Aussperrungen. Fast auf allen Verbandstagen waren ausländische Gäste anwesend, die über die Arbeits- und Organisationsverhältnisse ihrer Länder berichteten. Den Wert der internationalen Verbindungen erblickt man auch in der tunlichsten Fernhaltung ausländischer Streikbrecher bei Lohnkämpfen. Ein gemeinsames Band verbindet z. B. jetzt die Maurer Deutschlands mit ihren Berufsgenossen in den skandinavischen Ländern, Holland, Oesterreich-Ungarn, Schweiz und Italien. Im allgemeinen ergaben die Verbandstage, daß die gewerkschaftlichen Organisationen die wirtschaftliche Krisis der letzten Jahre fast ohne jeden Nachteil überstanden haben. Eine Reihe von Gewerkschaften hat sogar einen mehr oder weniger beträchtlichen Mitgliederzuwachs aufzuweisen.

Von den größeren Gewerkschaften verdient der Hamburger Verbandstag der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter, der neben Speditions-, Speicher- und Möbeltransportarbeitern, Kutschern, Markthelfern, Packern auch Straßenbahn- und Omnibusbedienstete umfaßt und rund 24 300 Mitglieder zählt, besondere Beachtung. — Auf die einzelnen Berufsgruppen verteilen sich die Mitglieder folgendermaßen: 5536 Hausdiener, Packer, Markthelfer. 6473 Kutscher, Fuhrleute u. s. w. 434 Droschkenkutscher, 1164 Bierfahrer und Hülfsarbeiter, 1799 Speditions-, Speicher- und Möbeltransportarbeiter, 698 Kohlenarbeiter, 2382 Hülfsarbeiter verschiedener Art, 1568 Straßenbahn- und Omnibusangestellte, 511 Fensterputzer, 347 verschiedenen Berufen Angehörige. In Orten, wo die Organisation stark ist, wurde durch deren Einfluß eine Verkürzung der durchschnittlichen Arbeitszeit erreicht. Der Verband widmete sich dem Ausbau der Arbeitsnachweise und statistischen Erhebungen, hat aber keine günstigen Finanzverhältnisse aufzuweisen. Beschlossen wurde, die Krankenunterstützung obligatorisch einzuführen und der Arbeitslosenunterstützung eine neue Staffel hinzuzufügen. Der Vorstand wurde beauftragt, der Einführung des 6-Uhr-Post- und Bahnschlusses sein Augenmerk zu widmen. Alle Verwaltungsstellen sollen aus örtlichen Mitteln mehr für die Fortbildung der Mitglieder tun, besonders durch Beschaffung von Bibliotheken. Der Vorstand wurde beauftragt, zu geeigneter Zeit einen Transportarbeiterschutzkongreß behufs Herabsetzung der Arbeitszeit, die im Fuhrgewerbe häufig 15 Stunden betrage, einzuberufen, ebenso einen Straßenbahnerkongreß, der für die Unterstellung der Straßenbahner unter die Gewerbeordnung eintreten soll.

Der Verbandstag der in Gemeindebetrieben beschäftigten Arbeiter, der von 58 Delegierten aus 23 Städten und vier Gemeindearbeiter-Vertretern aus Kopenhagen besucht war, tagte im Berliner Gewerkschaftshaus. Der Geschäftsbericht konstatiert im großen und ganzen einen Fortschritt der Gemeindearbeiterbewegung. Der Verband, der 7590 Mitglieder zählt, hat in verschiedenen Orten eine Herabsetzung der Arbeitszeit und eine Verbesserung der Lohnverhältnisse erreicht. Ein langsames Aufsteigen in der Lebenshaltung der Gemeindearbeiter sei unverkennbar. Von den städtischen Behörden werde das Koalitionsrecht ihrer Arbeiter anerkannt und zur Beschickung der Verbandstage Urlaub erteilt. — An diesen Verbandstag schloß sich die erste Konferenz der deutschen Gasanstaltsarbeiter, die von 41 Delegierten aus 19 Städten und außerdem von vier Vertretern des Gasarbeiter- und Kommunalarbeiterverbands in Kopenhagen bezw. Dänemark besucht war. Die dänischen Vertreter berichteten über die Erfolge ihrer Organisation: wesentliche Verbesserung der Löhne, Verkürzung der Arbeitszeit und Beseitigung der Akkordarbeit. In zwölf Städten sei die achtstündige Arbeitszeit eingeführt, die Löhne seien teilweise um 50 % und mehr gestiegen. In Deutschland liegen die Verhältnisse wesentlich ungünstiger, und leiden die Arbeiter auch stark unter Erkrankung der Atmungsorgane. Nur in Mainz, Stuttgart, Bremen und Fürth sei der Achtstundentag eingeführt. Die meisten Delegierten klagten über niedrige Löhne, lange Arbeitszeit, willkürliche Behandlung seitens der direkten Vorgesetzten, Mangel an Schutzvorrichtungen und sanitäre und hygienische Mißstände. Folgende Resolution, die mit den Forderungen der übrigen städtischen Arbeiter den kommunalen Verwaltungen übermittelt werden soll, gelangte zur Annahme:

„Die Konferenz erachtet die in den meisten Gasanstalten herrschende zwölfstündige Arbeitszeit als viel zu lang. Die physische Arbeit ist außerordentlich schwer und von ruinöser Wirkung auf die Gesundheit. Deshalb hält die erste Konferenz der deutschen Gasarbeiter für unbedingt notwendig, daß in allen deutschen Gaswerken für die Arbeiter des inneren Betriebes der mit gehörigen Pausen durchsetzte Achtstundentag, also der Dreischichtenwechsel nach Kopenhagener Muster, eingeführt wird. Ferner hält es die Konferenz für notwendig, daß den Arbeitern unentgeltlich gute, erfrischende Getränke zur Verfügung gestellt und in ausreichendem Maße Bäder eingerichtet werden. Für die übrigen Angestellten der Gaswerke: Hofarbeiter, Arbeiter der öffentlichen und zivilen Beleuchtung müssen in materieller als auch in hygienischer Beziehung bessere Verhältnisse eingeführt werden. Außerdem fordert die Konferenz die Durchführung der sonstigen im Programm des Verbandes der städtischen Arbeiter niedergelegten sozialen Grundsätze."

Die Verbandstage der kleinen Verbände der Vergolder in München (1477 Mitglieder), der Sattler in Kassel (3611 Mitglieder) und Glaser in Leipzig (2875 Mitglieder) beschlossen die Einführung der Arbeitslosenunterstützung, um der Fluktuation der Mitglieder zu steuern. Die Glaser erklärten sich im Prinzip mit dem Uebertritt zum großen Holzarbeiterverband einverstanden, wollen aus taktischen Gründen aber noch etwas warten. Die Vergolder beauftragten ihren Vorstand, zur nächsten Generalversammlung die Frage der Krankenunterstützung im Fachorgan zur Diskussion zu stellen, wünschten mehr Agitation für Verkürzung der Arbeitszeit und sprachen sich für Gegenseitigkeitsverträge mit den ausländischen Organisationen und gegen die Zwischenmeister- und Hausarbeit aus. — Der Verbandstag der Schmiede in Halle a/S. (7484 Mitglieder) lehnte die Einführung der Krankenunterstützung z. Z. ab und verlangte vorher die Urabstimmung. — Die Generalversammlung des Verbandes bayerischer Eisenbahnwerkstätten- und Betriebsarbeiter in München, der je ein Delegierter der Bruderverbände in Württemberg und Baden beiwohnten, beschäftigte sich wieder mit der Verschmelzung der drei süddeutschen Verbände, die schon zu Weihnachten auf einem gemeinsamen Verbandstage in Ulm erfolgen sollte, aber durch das Eingreifen der betreffenden Eisenbahnverwaltungen verhindert wurde. Es wurde beschlossen, die Verschmelzung im Auge zu behalten, bis der geeignete Moment zum Handeln gekommen sei. Der Titel der Vereinigung wurde geändert in „Bayerischer Eisenbahnarbeiter-Verband". Der Münchener sozialdemokratische Landtagsabgeordnete Birk wohnte der Versammlung bei.

Achter deutsch-nationaler Handlungsgehülfentag. Wie seine Vorgänger zeichnete sich auch der diesjährige Verbandstag der deutschen Handlungsgehülfen, der am 12. April in Köln stattfand, durch frisch pulsierendes Leben aus. Die Verhandlungen zeigten ein zielbewußtes Streben nach bestimmten, erreichbaren Zielen und hielten sich von allen einseitigen Übertreibungen fern. Im Mittelpunkt der Debatten standen nach einem einleitenden Vortrage des Vorsitzenden W. Schack-Hamburg zunächst die Fragen der Ladenschlußbewegung, deren Fortschreiten konstatiert wurde, der Sonntagsruhe, auf deren Gebiet auch Fortschritte zu verzeichnen seien und vor allem der Kaufmannsgerichte. Hier wurde mit Entschiedenheit die Notwendigkeit des Anschlusses an die Gewerbegerichte mit gewählten, nicht ernannten Beisitzern betont und eine Resolution angenommen, in der die Hoffnung ausgesprochen wird, daß der Gesetzentwurf über die Kaufmannsgerichte dem neuen Reichstage sofort nach seinem Zusammentreten überwiesen und in diesen namentlich folgende Bestimmungen aufgenommen würden:

1. Die Gerichte müssen überall obligatorisch eingerichtet werden;
2. ihre Wirksamkeit muß auf alle Handlungsgehülfen und -lehrlinge ohne Unterschied des Gehalts erstreckt werden;
3. für Streitigkeiten aus Konkurrenzklauseln oder Konventionalstrafen müssen die Kaufmannsgerichte zuständig sein;
4. die Zuständigkeit dieser Gerichte darf nicht durch Verträge ausgeschlossen werden;
5. das aktive Wahlrecht muß auf das 21., das passive Wahlrecht auf das 25. Lebensjahr festgesetzt werden;
6. bei dem Wahlverfahren soll der Grundsatz der Listenwahl aufgestellt werden;
7. die Berufungsgrenze darf erst bei einem Wertgegenstande von 500, mindestens jedoch 300 *M.* festgesetzt werden;
8. den Kaufmannsgerichten muß die Befugnis erteilt werden, auch als Einigungsamt zu wirken;
9. die begutachtende Tätigkeit dieser Gerichte ist auf alle handelsgewerblichen Fragen auszudehnen.

Zu der Novelle über das Krankenversicherungsgesetz wurde mit Bedauern konstatiert, daß durch sie die Ausdehnung des Versicherungszwanges auf Handlungsgehülfen und Lehrlinge mit weniger als 2000 *M* Gehalt nicht erfolgt sei, um so mehr, da die Gemeindebehörden das genügende Maß sozialpolitischen Verständnisses vermissen ließen, um von dem ihnen gegebenen Rechte Gebrauch zu machen, diesen Zwang durch Ortsstatut herbeizuführen. Der Verbandstag sprach die Erwartung aus, daß der Reichstag in der zweiten Lesung der Novelle die bestehende Unsicherheit in den Versicherungsverhältnissen der Handlungsangestellten beseitigen werde. Die Schaffung von Handelsinspektoren in Angliederung an die bewährte Organisation der Gewerbeaufsicht forderte R. v. Pein-Altona, da durch solche, deren Ausbildungsgang ähnlich wie der der Gewerbeinspektoren, aber unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Handelsgewerbe erfolgen müsse, erst die Durchführung der Schutzbestimmungen für die Handelsangestellten gewährleistet werde. In Zustimmung zu der Darstellung des Referenten wurde eine Resolution gefaßt, die Ausführungsbestimmungen zu allen Schutzbestimmungen verlangt, deren Beaufsichtigung der Handelsaufsichtsbehörde zu überlassen sei. Behandelt wurden noch die kaufmännischen Fortbildungsschulen, von denen gegenwärtig 433 in Deutschland bestehen, davon 197 mit direktem Zwang, 110 mit einem gewissen indirekten Zwang und 126 mit freiwilligem Schulbesuch. Der Referent A. Roth-Hamburg verlangte unter Hinweis auf die bisher noch mangelhaften Ergebnisse der Fortbildungsschulen die Einführung des reichsgesetzlichen Fortbildungsschulzwanges, worin ihm der Handelstag beistimmte. Die Ergebnisse der schriftlichen Erhebungen über die Arbeitszeit in den Kontoren wurden von P. Elberding-Köln als unzureichend und unzuverlässig bezeichnet.

Im Anschluß an den Handlungsgehülfentag fand am 13. April der Achte Verbandstag des deutschnationalen Handlungsgehülfenverbandes statt, bei dem 490 Ortsgruppen durch 1469 Stimmen vertreten waren. Nach einer kurzen Debatte im Anschluß an den Geschäftsbericht über die Frauenarbeit im Handelsgewerbe, die der Verband grundsätzlich bekämpft, fand eine längere Besprechung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe statt, in der namentlich Mißgriffe bei der Ueberwachung der Durchführung der Sonntagsruhe, die wiederholt vorgekommen sind, gerügt wurden. Ferner wurde die frühere Forderung der Anstellung von Handelsgehülfen als Handelsinspektoren dahin abgeändert, daß nur die Forderung von Handelsinspektoren aufrechterhalten wird. Endlich wurde beschlossen, den nächsten Verbandstag im Jahre 1905 in Hamburg abzuhalten.*)

Massen-Aussperrungen in Deutschland. Nachdem es am Vorabend des Osterfestes in Iserlohn zur Aussperrung von 4200 Arbeitern, darunter etwa 2000 weiblichen, seitens der vereinigten Metallindustriellen gekommen ist, sind am 18. d. M. in der pfälzischen Schuhmacherstadt Pirmasens 6000 Arbeiter und Arbeiterinnen der Schuhindustrie von den Unternehmern ausgesperrt worden, während die niederrheinischen Textilindustriellen in Krefeld und Umgebung ebenfalls am 18. d. M. rund 25 000 Arbeitern und Arbeiterinnen zum 4. Mai gekündigt haben. Da inzwischen die bei der Seidenfirma Bretthal & Co. gemaßregelten Arbeiter freiwillig auf ihre Wiedereinstellung verzichtet und die übrigen 70 streikenden Arbeiter dieser Firma sich zur Wiederaufnahme der Arbeit bereit erklärt haben, wäre dadurch dem Vorgehen der Fabrikanten der Boden entzogen, und man darf hoffen, daß die Massenkündigungen, die von den Fabrikanten zudem nur mit geringer Mehrheit beschlossen worden sind, wieder zurückgezogen werden. Um so ernster dürfte der Kampf in Iserlohn und Pirmasens sich gestalten. Aus welch geringfügiger Ursache der Streit in beiden Orten entstanden ist, haben wir bereits mitgeteilt. Von den 6000 Ausgesperrten in Pirmasens gehören nahezu 4000 der freien Gewerkschaft der Schuhmacher (Verein deutscher Schuhmacher), etwa 1000 dem christlichen Verband und etwa 200 dem Hirsch-Duncker'schen Gewerkverein an. Pirmasens spielt in der Schuhindustrie eine bedeutende Rolle. Fast jeder Einwohner steht mit der Schuhindustrie in Verbindung und auch die Landbevölkerung im Umkreise mehrerer Stunden ist ihr dienstbar. Die Heimarbeit ist weit verbreitet, und die Organisation der Arbeiter hat in der letzten Zeit bedeutende Fortschritte gemacht. Augenscheinlich handelt es sich nunmehr um einen Kampf um die Arbeiterorganisation. Man darf dies daraus schließen, daß die Pirmasenser Schuhfabrikanten durch Aufruf an die deutschen Schuhfabrikanten verlangen, es möge kein ausgesperrter Arbeiter beschäftigt werden. Auch in Iserlohn spielt die Organisation der Arbeiter eine Rolle. Von den ausgesperrten Arbeitern gehört ein Teil dem Zentralverband der christlichen Metall- und Hüttenarbeiter (Siegen) an; außerdem kommen noch die freien und die Hirsch-Duncker'schen Gewerkschaften in Frage. Etwa die Hälfte der ausgesperrten Arbeiter ist organisiert.

*) Zu dem Bericht über die Generalversammlung des Verbandes deutscher Handlungsgehülfen in Nr. 28 der „Soz. Praxis" bemerken wir berichtigend, daß die Unterstützung bei Stellenlosigkeit in nur 131 Fällen in Anspruch genommen wurde. Die Redaktion.

Zentralbureau der christlichen Gewerkschaften. Gemäß dem Beschlusse des vorjährigen Gewerkschaftskongresses ist am 1. April d. J. in Berlin von dem Verbande der katholischen Volksbureaus und dem Gesamtverbande der christlichen Gewerkschaften Deutschlands ein Zentralbureau für die Vertretung der Arbeiter vor dem Reichsversicherungsamt ins Leben gerufen worden Das Bureau soll der Aufgabe dienen, die Ansprüche des rentenberechtigten Arbeiters vor der höchsten Instanz, von deren Entscheidung seine Existenz unter Umständen abhängig ist, zu vertreten, ferner in solchen Fällen, wo die erhobenen Ansprüche offenbar ungerechtfertigt sind, den Arbeiter darüber aufzuklären und ihn von nutzlosen, kostspieligen Rekursen zurückzuhalten. Die Verbindung mit den Volksbureaus, die bekanntlich Rechtsauskunftsstellen für alle Arbeiter ohne Unterschied der Partei und der Konfession sind, gewährleistet dem Zentralbureau die Ueberweisung eines Materials, das vorher von einer sachkundigen, mit der Prozeßführung vertrauten Instanz bearbeitet worden ist. Finanziell wird das Unternehmen dadurch fundiert, daß die christlichen Gewerkschaften dasselbe mit einer festen Summe subventionieren, wofür ihre Mitglieder unentgeltliche Vertretung haben. Für die von den Volksbureaus überwiesenen Fälle wird in jedem Einzelfalle eine Gebühr von 5 *M* erhoben. Bei bedürftigen Klienten, über welche die Volksbureaus in jedem Einzelfalle entscheiden, wird ein geringerer Satz erhoben. Bei Rechtsfällen, welche von den Volksbureaus in den unteren Instanzen wegen Bedürftigkeit des Klienten unentgeltlich vertreten werden, sollen außer Portoauslagen keine Gebühren erhoben werden. Das Zentralbureau bildet das Analogon zu dem gleichfalls am 1. April ins Leben getretenen sozialdemokratischen Zentralarbeitersekretariat, es hat vor diesem den Vorteil voraus, daß es ohne Berücksichtigung politischer Parteiinteressen seine Kräfte ausschließlich in den Dienst des rechtsunkundigen Arbeiters stellen kann. Es wird sich daher bald die Zuneigung und das Vertrauen weiter Kreise unter den Arbeitern erwerben. Sein Arbeitsprogramm ist seine beste Empfehlung.

Deutscher Kellnerbund „Union Ganymed" (Genossenschaft m. b. H.), Sitz in Leipzig, deren Geschäftsbericht für 1902 uns vorliegt, besteht aus 75 Sektionen mit 5294 Mitgliedern. Die Gesamteinnahme an Beiträgen betrug 104 554 *M*, wovon 76 769 *M* an die Verwaltung in Leipzig abgeliefert wurden. Es ist ein Vermögen von 242 991 *M* vorhanden, wovon 109 686 *M* auf das Spareinlagen-Konto entfallen. Der Verein besitzt ein eigenes Klubhaus in London und unterhält 27 Stellennachweise, die über den ganzen Kontinent verbreitet sind. Es wurden 45 567 Stellen besetzt und 14 296 *M* Kranken-, 1725 *M* Begräbnisgelder gezahlt. Der Bericht weist mit besonderer Betonung auf die grundsätzliche Bedeutung der Bundesratsverordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im Gastwirtsgewerbe hin; obwohl ihre Mängel und Lücken sich stark bemerkbar machen, sei damit doch fester Boden unter den Füßen gewonnen. Bemerkenswert ist ferner folgende Ausführung: „Wir machen kein Hehl daraus, daß uns in allererster Linie daran liegt, die Lage der Gehülfen sozial und sittlich zu heben. . . . . Soviel ist aber sicher, daß ein Zusammenwerfen unserer Bestrebungen (oder der Gewerkschaften überhaupt) mit der Sozialdemokratie im Interesse der Gehülfenschaft nicht wünschenswert ist. Im Gegenteil, die Gehülfenbewegung wird um so erfolgreicher sein, je mehr sie sich parteipolitisch neutral hält und anerkennt, daß für berechtigte Wünsche auch in anderen als sozialdemokratischen Kreisen Gehör zu finden ist."

Arbeiterschutz.

Die gesundheitlichen Verhältnisse in der Zigarrenindustrie.

Von Dr. Heucke, Gewerbeinspektor in Wesel.

Die gesundheitlichen Verhältnisse der Zigarrenarbeiter sind wiederholt Gegenstand vielfacher Erörterungen sowohl seitens der Aerzte als auch der Gewerbeaufsichtsbeamten gewesen, und daß tatsächlich die gesundheitlichen Schädigungen in den Betrieben der Zigarrenindustrie bedeutende sind, geht besonders daraus hervor, daß der Bundesrat für diese Anlagen bestimmte Vorschriften für das ganze Deutsche Reich erlassen hat. Auf Grund der betreffenden Bekanntmachung ist die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern nur bis zum 1. Mai 1903 gestattet. Vor

der Erneuerung dieser Bestimmung war nun die Frage zu erörtern, ob etwa durch die gemachten Erfahrungen die Vorschriften zu erweitern seien, insbesondere ob der mit 7 cbm für jede Person festgesetzte Luftraum auf 10 cbm, entsprechend den für andere Anlagen geltenden Bestimmungen, zu erhöhen sei.

Da auch in den „Amtlichen Mitteilungen" aus den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten in den meisten Fällen über die schlechte Luft und den Staub geklagt wird, schien es mir von besonderer Wichtigkeit, zu ermitteln, wieviel Staub überhaupt in der Luft der Arbeitsräume der Zigarrenfabriken vorhanden sei; ich habe daher in mehreren Anlagen die Staubmenge bestimmt und zwar:

1. in einem Hochbau, direkt in dem Raume, in dem 21 Arbeiter arbeiteten, der aber so groß ist, daß er nach den gesetzlichen Bestimmungen für 42 Arbeiter ausreicht.
2. in einem Shedbau; nicht direkt in dem Arbeitsraum, sondern neben demselben durch einen Abschlag getrennt, in einem Raume, wo die Formen gepreßt werden.
3. In einem Hochbau mit ständiger durch einen Ventilator betriebenen Lufterneuerung. Ein Raum, in dem der Tabak sortiert wird.

Dabei wurde in der Weise verfahren, daß in ca. 3 m Höhe ein Stück glattes Papier ausgelegt wurde, nach mehreren Tagen wurde der Staub mit einem äußerst feinen Pinsel zusammengefegt und vorsichtig in ein vorher gewogenes Trockengläschen gebracht. Hierbei wurden folgende Mengen Staub, auf 1 Quadratmeter und 1 Tag berechnet, ermittelt:

bei 1. . . . . . 0,5630 gr.
" 2. . . . . . 0,2317 "
" 3. . . . . . 0,3181 "

Selbst die Besitzer der Anlagen waren über diese großen Mengen Staub erstaunt. Schon die Höhe, in welcher der Staub gesammelt wurde, mußte zu dem Ergebnis führen, daß nur ganz feine Staubpartikelchen in Frage kommen können und tatsächlich besteht dieser Staub nur aus ganz feinen Teilchen, die sich unter dem Mikroskop betrachtet als kleine Härchen und Pflanzenzellen des Tabaks erweisen.

Ferner habe ich in einer anderen Fabrik den in der Luft enthaltenen Staub während der Arbeitszeit in der Höhe der Atemzone mittelst des Dr. Möller'schen Apparates ermittelt und in 1000 Liter Luft 63 mgr Staub gefunden.

Diese Menge übersteigt ebenfalls den in der frischen Luft ermittelten Staub ganz bedeutend. Fodor[1]) fand im Monat August 0,49 mgr Staub und Albrecht[2]) gibt in seine Gewerbehygiene 6 mgr Staub im Kubikmeter Luft an.

Diese großen Mengen Staub sind aber nicht Wunder zu nehmen, wenn man hört, daß der Verlust (Differenz) zwischen dem eingeführten, verzollten Tabak und dem paketierten, fertig versandfähigen in einer größeren Fabrik im Jahre 1901 nicht weniger als 826 Zentner oder 3,6 % betragen hat.

Ich habe nun in diesen gesammelten, in der Luft enthalten gewesenen Staub und einer Kehrichtprobe das darin enthaltenen Nikotin bestimmt und zwar auf folgende Weise[3]):

20 g des Kehrichts bezw. des Staubes wurden, bei 50 ° C. getrocknet, mit 20 cbm alkoholischer Natronlauge in einem gut schließenden Stöpselglase durchschüttelt, dann 200 ccm Aether hinzugefügt und längere Zeit unter fleißigem Schütteln extrahiert. Dann wurde von der klaren Aetherlösung 50 ccm genommen, vorsichtig verdunstet und der Rückstand nach dem Erkalten mit einigen Tropfen Natronlauge und 10 ccm Wasser versetzt und das Nikotin mit Wasserdämpfen übergetrieben. Sobald 400 ccm übergegangen sind, befindet sich alles Nikotin im Destillate und wird dann scharf titriert und zwar verwandte ich $^1/_{10}$ normal $H_2 SO_4$, von welcher 1ccm = 0,01698 g Nikotin ist. Als Indikator wurde Rosolsäure angewandt.

Dabei wurden folgende Resultate gefunden:

1. der Kericht enthielt . . . . 0,76 und 0,72 % Nikotin,
2. der Staub " . . . . . 0,56 % Nikotin.

Eine Aschenbestimmung des Kehrichts ergab, daß dieser 73,32 % Sand enthielt.

Der Nikotingehalt des Tabaks schwankt zwischen 2—8 % und zwar enthält der ordinäre Tabak das meiste Nikotin. Außer Nikotin enthält der Tabak Nikotianin (Tabakkampfer), welcher Kopfweh und Uebelkeit erzeugen soll, Aepfel-, Zitronensäure, Harz, Gummi 2c. Das Nikotin ist ein sehr starkes Gift und wirkt etwa 16 mal stärker als das ähnliche Coniin.

M. Bernard[4]) führt über die Wirkung des Nikotins folgendes an:

„A très petite dose la nicotine agit sur la système vasculaire par l'intermédiaire du grand sympathique; il se produit de l'accéleration des battements du coeur, la contraction des vaisseaux et des capillaires, des vomissements des vertiges, et pour peu que le toxique continue à être admistré un trouble particulier de la respiration, une agitation violente et convulsive du diaphragme des phénomènes tétaniques et la mort ne tarde pas à arriver plus ou moins rapidèment."

Die Wege, auf denen das Nikotin in den Körper gelangen kann, sind sehr zahlreich: 1. direkt durch den Staub des Tabaks; 2. durch die Dämpfe, welche beständig bei der Fermentation und bei dem Trocknen des Tabaks entströmen. Poisson teilt mit, daß an gewissen Tagen dieselben bis auf 1 km Entfernung wahrnehmbar sind; und ich selbst habe neulich bei trübem Wetter 500 m von einer größeren Fabrik entfernt, deutlich den Tabakgeruch wahrnehmen können; 3. durch direkte Berührung.

Die Ansichten der Aerzte über den Einfluß des Tabaks auf den menschlichen Organismus sind sehr verschieden, während die einen jeden Einfluß abstreiten, halten die anderen die Schädigungen für äußerst schwere und nachteilige, besonders hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeiterinnen. Während Poisson[5]) jeden Einfluß auf unregelmäßige Menstruation und Fehlgeburten bestreitet, teilt Dr. Delaunay mit, daß die Fehlgeburten bei Frauen in der Tabakfabrik zahlreicher sind als bei anderen in demselben Viertel unter denselben Bedingungen lebenden und daß die Neugeborenen eine größere Sterblichkeit aufweisen. Auch der Arzt der Halberstädter Krankenkasse, Dr. Philipp,[6]) äußert Bedenken wegen der Beschäftigung der Frauen in der Zigarrenindustrie und vermutet einen Zusammenhang zwischen den bei Tabakarbeiterinnen häufig vorkommenden schweren Entbindungen, nicht normal verlaufenden Wochenbetten und vorzeitigen Geburten mit dem Berufe der Frauen. Aehnlich urteilt auch Wörishoffer in seiner Monographie „Die soziale Lage der Zigarrenarbeiter im Großherzogtum Baden"[7]) und teilt mit, daß von fast allen Kassenärzten hervorgehoben werde, daß die Lebensweise und die Ernährung der Zigarrenarbeiter den Anforderungen der Gesundheitspflege nicht entspreche. Besonders hebt er die große Kindersterblichkeit in den Zigarrenindustrie-Bezirken hervor.

In hiesiger Gegend liegen die Verhältnisse etwas anders und lassen sich mit den aus Frankreich und Baden angeführten Tatsachen nicht oder nur zum Teil vergleichen. Während in Baden z. B. die weiblichen Arbeiter die männlichen weit überwiegen und 60 bis 68 % betragen, findet man hier sehr wenig weibliche Arbeiter in der Cigarrenindustrie. In den vier Kreisen Rees, Mörs, Cleve und Geldern werden

1585 erwachsene männliche Arbeiter,
177 " Arbeiterinnen,
85 jugendliche männliche Arbeiter,
22 " Arbeiterinnen

beschäftigt; dies sind an Arbeiterinnen nur 12,6 % der gesamten männlichen Arbeiter.

An der Hand der Krankenkassenbücher habe ich nun die Art und Dauer der Krankheit festgestellt, desgleichen die Kindersterblichkeit in Orten mit vorwiegender Zigarrenfabrikation.

Kindersterblichkeit:

Ort	Goch		Orsoy		Geldern		Rees	
Jahr	1900	1901	1900	1901	1900	1901	1900	1901
Einwohner	9 101	9 884	2 291	2 357	6 556	6 251	4 102	4 072
Geburten	380	422	94	99	197	202	142	154
Todesfälle, gesamt .	204	223	42	62	186	145	94	90
Todesfälle, Kinder unter 1 Jahr . .	79	107	14	28	38	57	22	33
Es starben Kinder unter 1 Jahr von Zigarrenarbeitern.	15	17	7	13	4	3	9	4
Ortsanwesende Zigarrenarbeiter . .	471		279		151		276	
Auf 100 Todesfälle kommen Kinder unter 1 Jahr . .	38,7	48,0	33,3	45,2	28,0	39,3	23,4	36,6

[1]) Fodor, Hygienische Untersuchungen von Luft, Boden und Wasser, 1881. S. 94.
[2]) Albrecht, Gewerbehygiene 1896. S. 38
[3]) R. Hefelmann, Chem. Report. 1898. S. 213.

[4]) M. Bernard, leçons sur les substances toxiques.
[5]) Poisson. Annales d'hygiène 1881. 3. Série.
[6]) Jahresberichte der Regierungs-Gewerberäte. 1899. S. 240.
[7]) Beilage zum Jahresbericht 1889.

Krankenkassenstatistik:

Krankenkasse	Arbeiterzahl männl.	Arbeiterzahl weibl.	Erkrankte Personen männl.	Erkrankte Personen weibl.	Krankheitstage männl.	Krankheitstage weibl.	% der erkrankten Personen männl.	% der erkrankten Personen weibl.	Dauer eines Falles männl.	Dauer eines Falles weibl.	Auf 1 Arbeiter kommen Tage männl.	Auf 1 Arbeiter kommen Tage weibl.
Goch . .	858	80	44	13	1 213	896	12,3	42,7	27,6	30,4	3,4	18,2
Rees . .	46	5	12	8	214	94	26,1	60,0	7,9	31,3	4,6	18,8
Geldern .	180	26	14	8	416	89	7,7	11,6	29,7	13,0	2,3	1,5
Cleve . .	81	—	6	—	348	–	19,4	—	58,0	—	11,2	—
M. in C. .	125	4	41	1	708	5	32,8	25,0	17,3	5,0	5,6	1,2
O. in R. .	70	15	12	2	171	121	17,1	13,3	14,2	60,1	2,5	8,1
O. in R. .	250	56	55	13	799	222	22,0	23,2	14,6	17,1	3,2	4,0
Emmerich .	187	42	48	27	1 248	1 618	23,0	64,3	29,0	60,0	6,6	38,5(!)
Zusammen	1 247	178	227	62	5 117	2 495	18,2	34,8	22,6	38,6	4,1	14,0
Durchschnitt für das Reich: 1895 . .							37,3	31,2	16,8	18,9	6,25	5,91

Die ermittelten Zahlen sind, soweit die männlichen Arbeiter in Frage kommen, keineswegs als ungünstig zu bezeichnen und liegen unter den für das Deutsche Reich im Jahre 1895 ermittelten.

Auffallend dagegen ist die hohe Kindersterblichkeit in den Orten mit Zigarrenfabrikation; die Zahlen erreichen die von Wörishoffer in Baden mitgeteilten. Merkwürdig ist dabei wieder der Unterschied in den beiden Jahren 1900 und 1901, im Jahre 1900 ist die Kindersterblichkeit in allen vier Städten viel günstiger.

Sehr zu Ungunsten der Zigarrenarbeiter sprechen die beiden Rubriken, aus der die unter 1 Jahr gestorbenen Kinder der Zigarrenarbeiter und die der ortsanwesenden Zigarrenarbeiter ersichtlich sind.

Während z. B. im Jahr 1900 die Kindersterblichkeit auf die Einwohnerschaft von G. berechnet 0,8 % beträgt, stellt sich diese Zahl auf die beschäftigten ortsanwesenden Zigarrenarbeiter berechnet auf 3,2 %. Diese Zahl wird noch zu Ungunsten der Zigarrenarbeiter verschoben, wenn man annimmt, daß nicht alle in G. beschäftigten Zigarrenarbeiter auch in G. wohnen, sondern vielleicht zum Teil von außerhalb sind.

Ferner habe ich durch Umfrage bei den verheirateten Arbeitern in 3 größeren Fabriken folgendes ermittelt:

69 verheiratete Arbeiter bei O. in R. hatten zusammen 355 Kinder, davon sind gestorben 71. Es kamen 38 Fehlgeburten bei 27 Personen vor.

24 verheiratete Arbeiter bei G. in G. hatten 116 Kinder, davon sind gestorben 23. Es kamen 4 Fehlgeburten bei 4 Personen vor.

27 verheiratete Arbeiter bei M. in C. hatten 174 Kinder, davon sind gestorben 58. Es kamen 10 Fehlgeburten bei 4 Personen vor.

Von den 120 Familien ist nur 1 ohne Kinder, darunter aber auch sehr zahlreiche mit noch 11 oder 12 lebenden Kindern.

Schließlich möchte ich noch kurz die Hausindustrie erwähnen und dabei besonders auf einen mir neulich bekannt gewordenen Fall eingehen, der sehr bedenklich ist. Ein Zigarrenarbeiter, der so hochgradig an Lungenschwindsucht leidet, daß selbst die Versicherungsanstalt (Alters- und Invalidenversicherung) ein Heilverfahren als vollständig aussichtslos ablehnte, wurde trotzdem in seiner Wohnung mit Anfertigung von Zigarren beschäftigt. Das Einzige, was die Firma zur Vorbeugung etwaiger Ansteckungsgefahr tat, war, daß sie dem Arbeiter einen Respirator kaufte. Obschon nun die Lebensfähigkeit der Tuberkelbazillen und anderer Ansteckungskeime auf den Tabaksblättern noch nicht bekannt ist, so ist eine Beschäftigung solcher kranker Personen doch äußerst bedenklich, zumal bei sehr vielen Zigarrenarbeitern die Unsitte herrscht, bei der Herstellung der Spitze die letzten Reste des überflüssigen Tabaks abzubeißen und die Spitze mit den Lippen anzufeuchten und zu glätten. Ein Verbot ist dringend zu wünschen, um die Arbeiter gegen Nikotinvergiftung, die Raucher gegen die Uebertragung ansteckender Krankheiten zu schützen und das Rauchen appetitlicher zu machen.

Nach den vorstehenden Mitteilungen und nach meinen eigenen Beobachtungen und Untersuchungen kann ich mich daher voll und ganz der Ansicht Villarets anschließen, der in Albrechts Gewerbehygiene über die Schädigung des Tabaks sagt: „Jedenfalls liegt genug Beobachtungsmaterial vor, um den Einfluß des Tabaks als den eines Giftes festgestellt anzusehen, und wenn wir uns die bekannten mit dem Tabakspfeifensaft zu stande gekommenen Vergiftungen ins Gedächtnis zurückrufen und uns andererseits an die Gewöhnungsperiode, die die in die Fabrik neu eintretenden Arbeiter durchmachen müssen, erinnern, so müssen wir die giftige Wirkung der Tabaksarbeit zugeben und verlangen, daß die Ventilation in Tabaksfabriken, in denen dies noch nicht der Fall, dementsprechend eingerichtet und unterhalten werde."

Arbeiterschutz im Fleischergewerbe. Bekanntlich sind schon von der Kommission für Arbeiterstatistik Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse im Fleischergewerbe veranstaltet worden, die nach der Errichtung der sozialstatistischen Abteilung im Kaiserlichen Statistischen Amt in diesem weitergeführt und verarbeitet worden sind. Der Beirat dieses Amts soll nun demnächst zusammentreten, um den fertig gestellten Bericht über diese Erhebungen zu beraten. Nun finden wir im preußischen „Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung" Nr. 7 einen Erlaß des Handelsministers vom 28. März d. J., der folgendes besagt:

Nach den Berichten, die auf Grund des Erlasses vom 6. August 1901 erstattet worden seien, hätten die Einrichtung und die Beschaffenheit der Arbeitsräume des Fleischergewerbes in den meisten Regierungsbezirken bei der neuerdings ausgeführten Prüfung mancherlei und zum Teil erhebliche Mißstände erkennen lassen. Wie diese Berichte jedoch weiter erkennen lassen, seien jedoch fast überall bereits zweckmäßige Maßregeln ergriffen worden, um eine Beseitigung dieser Mißstände herbeizuführen. Deshalb halte der Minister es nicht für erforderlich, gemäß § 120e Abs. 1 der Gewerbeordnung Vorschriften des Bundesrats in die Wege zu leiten oder (nach Abs. 2) selbst zu treffen. Dagegen sollen die Behörden fortgesetzt der Beseitigung dieser Mißstände ihre Aufmerksamkeit zuwenden und erforderlichenfalls einschreiten.

Ob es gelingen wird, auf diesem Wege, ohne besondere Vorschriften der Mißstände in den Arbeitsräumen des Fleischergewerbes gründlich und überall, nicht nur in Preußen, Herr zu werden, das werden Bundesrat und vielleicht auch Reichstag zu entscheiden haben, wenn der Bericht über die Erhebungen im Fleischergewerbe und die Beratungen des arbeitstatistischen Beirats abgeschlossen sind.

Bleiverbot bei Mühlsteinhauen in Preußen. Wir werden aus den Kreisen der Gewerbeaufsichtsbeamten darauf aufmerksam gemacht, daß das Verbot der Verwendung von Blei zur Befestigung von Mühlsteinhauen, das nach einer Mitteilung in Sp. 754 der „Soz. Praxis" von der hessischen Regierung erlassen worden ist, in Preußen bereits im Jahre 1897 erfolgt ist durch Erlaß entsprechender Polizeiverordnungen seitens der Ober- bezw. Regierungspräsidenten. Die Gewerbeaufsichtsbeamten sind seiner Zeit angewiesen worden, gelegentlich der Revisionen von Getreidemühlen die Befolgung der Vorschrift zu kontrollieren.

Regelung der Kinderarbeit in England. Der Home Secretary hat dem englischen Parlament einen Gesetzentwurf betreffend die Beschäftigung von Kindern vorgelegt. Demzufolge sollen die Grafschaftsräte zur Herausgabe von Verordnungen ermächtigt werden, die genauestens bestimmen, wie in welchem Alter, zu welcher Tageszeit und wie lange Kinder beschäftigt werden dürfen und in denen die Beschäftigung von Kindern bei moral- oder gesundheitsgefährlichen Beschäftigungen verboten wird. Doch sollen diese Verordnungen nicht auf Kinder über 12 Jahre Bezug haben, deren Arbeit durch das Fabrikgesetz und die Bergarbeitsgesetze geregelt erscheint. Ferner sollen die Ortsbehörden ermächtigt werden, den von jugendlichen Personen unter 16 Jahren betriebenen Straßenhausierhandel im Verordnungswege zu regeln, und es sollen hierfür Lizenzen erteilt werden unter genauer Festsetzung, zu welchen Zeiten und an welchen Orten der Hausierhandel betrieben werden darf. In der Zeit zwischen 9 Uhr abends und 6 Uhr früh soll keinerlei Beschäftigung von Kindern gestattet werden; Kinder unter 11 Jahren sollen keine Hausierlizenz erhalten. Die Verordnungen über die Kinderarbeit sollen dem Home Office zur Genehmigung vorgelegt werden. — Der Entwurf passierte am 24. März die zweite Lesung im Unterhaus und wurde dem Grand Committee on Trade zugewiesen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Der Geschäftsbericht des Reichs-Versicherungsamts für 1902.

Nichts kann die Gegner unserer deutschen Arbeiterversicherung besser überzeugen, nichts ihre Freunde mehr ermutigen, als die stetig fortschreitende, mit begleitenden und erläuternden Bemerkungen ausgestattete Zahlenreihe, die uns in jedem Frühling der Jahresbericht des Reichs-Versicherungsamts vor Augen führt. Keine mit parteipolitischer Leidenschaft erfüllte, heftig erregte Sprache ist es, die dort geredet wird, wohl aber die um so stärker wirkende, rein sachlich gehaltene Darstellung des Nutzens unserer Fürsorgegesetze und ihrer Anwendung auf den Einzelfall. Allerdings bleibt es für absehbare Zeit dabei, daß die Krankenversicherung in dem Berichte nicht mit erörtert werden kann, weil das Reichs-Versiche-

rungsamt in dieser Beziehung nicht die Rolle der obersten Aufsichts- und Spruchstelle, sondern lediglich die eines sachverständigen, zur Seite stehenden Beobachters spielt. Um so willkommener ist es, daß in Bezug auf die Unfall- und die Invalidenversicherung der vorliegende Abschnitt geeignet ist, ein vollständigeres und zuverlässigeres Bild zu bieten, als dies im Jahre 1901 möglich gewesen war. Damals lag der Zeitpunkt des Inkrafttretens der beiden, auf Umgestaltung und Ergänzung der Versicherung gerichteten Gesetzgebungsakte noch nicht weit genug zurück; ein umfassender Ueberblick der Wirksamkeit der Novellen von 1899 und 1900 kann erst jetzt gewonnen werden, und dazu hilft die hier besprochene Arbeit wesentlich mit.

Was den ersten Hauptabschnitt, die **Unfallversicherung**, anlangt, so hat das Reichs-Versicherungsamt auf Grund einer vorläufigen Ermittelung festgestellt, daß im Jahre 1902 an Entschädigungen (Renten usw. an Verletzte und deren Angehörige und Hinterbliebene) **107 205 573 Mk.** ausgezahlt sind; seit 1895 hat sich der damals nur wenig über 50 Millionen ausmachende Betrag also durch eine durchschnittliche Jahressteigerung von 8 Millionen Mark reichlich verdoppelt. Als Empfänger waren im letzten Jahre 834 566 Personen beteiligt.

Angesichts des Wachsens der Rentenziffern, das allerdings diesmal nur $8^2/_3$ Millionen Mark beträgt, während im Vorjahre, wohl durch die Novelle veranlaßt, ein Anschwellen um fast 12 Millionen Mark stattgefunden hatte, ist es durchaus zu billigen, daß der Unfallverhütung vollste Aufmerksamkeit zugewendet wurde. Endlich ist es gelungen, die in dieser Beziehung aufgestellten Vorschriften der Straßen- und Kleinbahn-Berufsgenossenschaft durch Erteilung der Genehmigung in Kraft treten zu lassen; auch andere Berufsgenossenschaften haben, der veränderten Gesetzgebung Rechnung tragend, ihre Bestimmungen in neuer Fassung veröffentlicht, und von den ausschließlich dem Reichs-Versicherungsamte unterstellten gewerblichen Körperschaften — 61 — sind jetzt 58 im Besitze derartiger Vorschriften; bei 2 anderen befinden sich dieselben im Beratungsverfahren. Und selbst bei den land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, deren Vertretung bekanntlich die fortgesetzten Anregungen des Reichs-Versicherungsamts mit ziemlich spröder Zurückhaltung beantwortet hat, scheint sich nach und nach ein freundliches Entgegenkommen zu entwickeln! Die Braunschweiger landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft hat Unfallverhütungsvorschriften erlassen, die Körperschaften für Bremen, Meiningen und Anhalt gingen mit Abänderungen der geltenden Bestimmungen vor, und auf Veranlassung des Reichs-Versicherungsamts ist bei einer Zusammenkunft der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ein Ausschuß gebildet, der es sich zum Ziele gesetzt hat, unter Hinzuziehung landwirtschaftlicher Sachverständiger und der Vertreter des Reichs-Versicherungsamts neue Mustervorschriften auszuarbeiten, welchen hoffentlich ein besseres Geschick beschieden ist, als den in Presse und Parlament stark angefeindeten, vom Reichs-Versicherungsamt selbst entworfenen Normalbestimmungen vergönnt war.

Für diejenigen, denen die an vielen Orten im Baugewerbe herrschenden ungesunden Verhältnisse bekannt sind, wird es von besonderem Werte sein, aus dem Bericht zu sehen, daß gegen die Strohmännerwirtschaft nunmehr auf Grund der neuen gesetzlichen Unterlagen kräftiger und nachdrücklicher vorgegangen wird, als früher möglich war. Der Begriff des „Bauherrn", der auch bei der Rechtsprechung der Gewerbegerichte so oft eine Rolle spielt und je nach einer rein zivilrechtlichen oder einer mehr wirtschaftlichen Zweckmäßigkeitsgründen geneigten Rechtsprechung verschieden aufgefaßt wird, ist vom Reichs-Versicherungsamte frei ausgelegt; den Bedürfnissen der Baugewerks-Berufsgenossenschaften ist dadurch bei der Prämienforderung besser als bisher genügt, und diejenigen, die diesen Kampf gegen wucherische Bodenausbeutung und die damit verknüpften Machenschaften als eine unzulässige Beschränkung des freien Spiels der Kräfte empfinden, müssen sich bescheiden, da in §§ 104, 105 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und § 29 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes der Rechtsweg ausgeschlossen ist.

Mit Genugtuung darf erwähnt werden, daß das Reichs-Versicherungsamt nicht nur an der Düsseldorfer Industrie- und Gewerbe-Ausstellung sich erfolgreich beteiligt hat, sondern daß auch Mitglieder des Amts fortgesetzt bemüht sind, innerhalb und außerhalb des Deutschen Reichs aufklärend und bahnbrechend für die Arbeiterversicherungsfragen zu wirken: so bei dem Internationalen Arbeiterversicherungskongreß (Düsseldorf, Juni 1902), bei den Fortbildungskursen der Berliner Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung, bei den hygienischen Vortragskursen der Zentralkommission von Krankenkassen Berlins nebst Umgegend und bei mancher sonst sich bietenden Gelegenheit.

Die Fälle, in denen das Reichs-Versicherungsamt unmittelbar von Unfallrenten-Bewerbern in Anspruch genommen ist, haben sich etwas vermindert (2269 gegen 2417 im Vorjahre). Dieser Rückgang der „Arbeiterhülfsgesuche" ist keineswegs als ein Beweis für das Schwinden des Vertrauens aufzufassen, dessen sich das Amt in den beteiligten Kreisen nach wie vor erfreut; es darf vielmehr angenommen werden, daß die Verwaltungsbehörden in Stadt und Land mit wachsendem Erfolge bemüht sind, die Betreffenden über ihre Rechte und über deren geeignete Wahrnehmung zu belehren.

Es kann im Zusammenhange damit nicht überraschen, daß die Zahl der Rekurse eine gesteigerte Zunahme aufweist: es wurden im Berichtsjahre 14 107 Rekurse anhängig (gegen 12 419 im Jahre 1901), das ist eine Vermehrung um $13{,}_{59}$ %, während die Zunahme seit 1896 nur langsam erfolgt war und 1900 sogar ein kleiner Rückgang stattgefunden hatte. Neue Rechtsfragen, neue Streitfälle — so wird es auch hier im Hinblick auf die Novelle heißen. Das Verhältnis der gewerblichen zu den land- und forstwirtschaftlichen Bewerbern ist ungefähr das gleiche geblieben (3 : 2), denn es kommen auf 100 genossenschaftliche Bescheide bei ersteren $21{,}_{82}$ Berufungen (1901: $20{,}_{71}$), bei letzteren $13{,}_{22}$ ($12{,}_{94}$). Wie schon oft erwähnt ist, steht der Erfolg des Rechtsmittels in umgekehrtem Verhältnis zu der Häufigkeit der Einlegung. Die Vermehrung des Durchschnitts ist allerdings gering; auf 100 Bescheide sind $17{,}_{65}$ Berufungen (gegen $16{,}_{89}$) entfallen. Eine völlige oder teilweise Abänderung wurde aber nur noch bei $28{,}_{01}$ v. H. aller Fälle (1901: $28{,}_{28}$) erzielt; es ist also die Aussicht auf ein günstiges Ergebnis, die seit 1898 sich gebessert hatte, wieder geringer geworden. Dabei sind die gewerblichen Kreise mit $29{,}_{35}$ v. H. ($30{,}_{02}$), die land- und forstwirtschaftlichen mit $25{,}_{77}$ v. H. ($25{,}_{47}$) beteiligt.

Bei den Rekursen zeigt sich ebenfalls im Ausfall ein Zurückgehen der Erfolgsziffer: die Hoffnung auf Gewinn bei Anfechtung des Schiedsgerichtsspruchs betrug 1900 noch $30{,}_1$ v. H., sie stieg dann sogar auf $32{,}_8$ und ist jetzt ganz erheblich gesunken, da sie nur noch $29{,}_2$ v. H. ausmacht. Besonders stark sind hierbei die land- und forstwirtschaftlichen Kreise berührt, da die Aenderungsurteile von $34{,}_0$ auf $28{,}_5$ % gefallen sind; bei den gewerblichen Rekursen stellte sich die Ziffer auf $29{,}_4$, ist also immerhin auch um 3 % zurückgegangen. An der erlittenen Einbuße sind die Rentenbewerber stärker als die Berufsgenossenschaften beteiligt (jene $22{,}_3$ gegen $26{,}_6$ %, diese $47{,}_2$ gegen $51{,}_1$ %). Die auffällig hohe Erfolgziffer der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, auf die im vorigen Jahr hingewiesen wurde*), ist, wie zu vermuten war, nur eine vorübergehende Erscheinung gewesen; sie ist jetzt von $58{,}_5$ auf $46{,}_8$ v. H. gesunken.

In das Jahr 1903 sind 5895 Rekurse unerledigt übernommen; das Amt ist offenbar mit Arbeit weit stärker als früher belastet (1902: 5037). Die Gründlichkeit der Prüfung hat darunter nicht gelitten: in 3784 Fällen (3232) fand eine Beweisaufnahme statt, und es war dabei 2224 mal die Einholung eines ärztlichen Gutachtens notwendig. Die Zahl der im Jahre der Einlegung erledigten Streitsachen ist gleichwohl nur unerheblich vermindert ($58{,}_8$ gegen $59{,}_9$ v. H.).

Im Bereiche der **Invalidenversicherung** kommt dem Bericht zu statten, daß schon 3 Jahre seit Geltung der Novelle verflossen sind, daß man sich also mit den neuen Rechtssätzen allenthalben mehr und mehr eingelebt hat. Wieder zeigt es sich, wie günstig die einheitliche Rechtsentwicklung durch die jetzige Zuständigkeit des Reichs-Versicherungsamts bei Entscheidung der Fragen des Versicherungsverhältnisses nach § 155 Invalidenversicherungsgesetzes beeinflußt wird. Die Versicherungspflicht von Akkordanten, Lohndienern, Brotausträgerinnen und „sonstigen Angestellten", wie sich das Invalidenversicherungsgesetz ziemlich allgemein ausdrückt, hat häufig zur Anrufung des Reichs-Versicherungsamts geführt, auch für Handarbeitslehrerinnen und Kandidaten der Theologie, welche gegen Entgelt Unterricht erteilen, kam die Spruchbefugnis in Betracht. Besonders wichtig sind ferner die Fälle, in welchen über die Aufrechterhaltung oder das Erlöschen der Anwartschaft nach §§ 16, 46, 146 des Invalidenversicherungsgesetzes endgültig zu entscheiden war. Ueber 86 Anträge nach § 155 ist ein Bescheid ergangen; es fällt auf, daß 39 davon durch Abänderung der Vorentscheidung erledigt sind: ein Prozentsatz von $45{,}_3$ der sämtlichen Fälle ist recht hoch; er beweist immer wieder, wie schwer es den Behörden wird, den mannigfaltigen Verhältnissen des täglichen Lebens bei der Anwendung des Gesetzes gleichmäßig Rechnung zu tragen.

Von allgemeinen Bemerkungen dieses Abschnitts mag erwähnt

*) Vergl. „Soziale Praxis", Jahrgang XI, Sp. 867 ff.

werden, daß die Versicherungsanstalten, während ihr Eifer im Bau von Genesungsheimen sehr groß ist, der Einrichtung von Invalidenhäusern verhältnismäßig geringe Neigung entgegenbringen. Nur von einem im Berichtsjahre in Angriff genommenen Gebäude wird Mitteilung gemacht, dabei aber hervorgehoben, daß die Anstaltsvorstände öfter unter Gewährung eines Zuschusses seitens der Armenverbände die Unterbringung von Rentnern in schon bestehenden anderen Versorgungshäusern, Stiftungen usw. veranlaßten. Sehr beherzigenswert ist die Anregung, welche sich bei den Angaben über die Ueberwachung der Beitragsleistung findet: zahlreiche Anstaltsvorstände haben den Wunsch geäußert, es möge zur Erleichterung der Kontrolle der Entwertungszwang auf die Einwochenmarken, mindestens betreffs der unständigen Arbeiter, ausgedehnt werden. Das Reichs-Versicherungsamt hat diese Angelegenheit dem Reichsamte des Innern unterbreitet, und es darf der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß man sich zum Schutze der Versicherten, aber auch zur Verhütung von Weiterungen für die Arbeitgeber entschließt, allgemein den Zwang vorzuschreiben, weil die Nachprüfung sowohl hinsichtlich der säumigen als auch der pünktlichen Beitragszahler wesentlich gefördert wird, wenn der Entwertungsvermerk entsprechende Rückschlüsse gestattet; darin liegt selbstverständlich zugleich ein Sporn für die rechtzeitige Markenverwendung.

Dem **Heilverfahren** der Versicherungsanstalten hat das Reichs-Versicherungsamt wie bisher seine volle Aufmerksamkeit gewidmet und sich, wenn auch ein Rechtsanspruch auf diese Fürsorge bekanntlich nicht besteht, doch über die Frage der Angehörigen-Unterstützung wiederholt in Entscheidungen auszusprechen Gelegenheit gehabt.

Einen breiten Raum nimmt wie beim Unfallrecht, so auch hier die Darstellung der Spruchtätigkeit des Reichs-Versicherungsamtes ein. In ganz überraschender Weise haben die Berufungen und die Revisionen zugenommen; erstere hatten 1901 nach drei Jahren zuerst wieder eine mäßige Steigerung (um 8,2 v. H.) erfahren und sind jetzt plötzlich um 21,3 % — auf 22 092 — angewachsen, und die Revisionen, bei denen sich seit 1896 ein fortgesetztes Zurückgehen — zuletzt um 6,9 % — gezeigt hatte, weisen nun eine Vermehrung um 21,9 % auf, sodaß 5026 Fälle zu bearbeiten waren. Bei dem Anschwellen der Berufungen ist die häufige Inanspruchnahme der höchsten und letzten Instanz nicht wunderbar; was aber die stärkere Tätigkeit der Schiedsgerichte betrifft, so wird es mit der Vermutung des Berichts wohl seine Richtigkeit haben, daß für die Winkelkonsulenten und sonstigen Ratgeber zweifelhaften Wertes sich in den mit polnischer Bevölkerung durchsetzten östlichen Gegenden ein günstiges Feld der Tätigkeit darbiete: sind doch fast die Hälfte aller Revisionen des Berichtsjahres (von 3916 im ganzen 1901 Fälle) aus den Provinzen Schlesien, Westpreußen und Posen, während große dichtbevölkerte Anstaltsbezirke wie Rheinprovinz und Königreich Sachsen weit zurückstehen — ein Umstand, der den Vaterlandsfreunden zu denken gibt.

Die Versicherten waren mit ihren Berufungen weniger als in allen 5 Vorjahren von Erfolg begünstigt (17,8 v. H.), wie dies bei solchem Ansturm wohl begreiflich erscheint.

Bei den Revisionen war das Ergebnis ein ähnliches: sie führten bei Einlegung des Rechtsmittels seitens der Versicherten in 81,24 v. H. lediglich zur Bestätigung des Schiedsgerichtsurteils (1901; 79,42). Die Versicherungsanstalten waren bei der weit selteneren Verfolgung von Revisionen glücklicher: sie erreichten bei 27,63 v. H. (1901: 25,79) die völlige oder teilweise Aenderung der Vorentscheidung, bei 31,60 v. H. (33,14) die Zurückverweisung der Sache an eine Vorinstanz.

Es ist leicht zu erklären, daß bei der jähen Steigerung der Prozeßziffern die Erledigung nicht mehr so rasch als früher möglich gewesen ist: im Jahre 1901 waren mehr als 2/3 aller Revisionen noch während des Jahres der Einlegung zu Ende gebracht, im Berichtsjahre nur noch etwas über die Hälfte.

Unter den **Streitfragen**, die das Reichs-Versicherungsamt als Revisionsstelle beschäftigten, steht hinsichtlich der Invalidenrentenbeiträge die Prüfung, ob bereits Invalidität eingetreten oder (in Entziehungsfällen) wieder gehoben sei, obenan (35,34 v. H.; in den drei Vorjahren nur 30—31 %). Für die sachgemäße Beurteilung dieses Kernpunktes der meisten Rentenanträge spielt die gehörige Vorbereitung derselben durch die unteren Verwaltungsbehörden eine große Rolle. Das Reichs-Versicherungsamt erwähnt in dieser Hinsicht, daß es bemüht gewesen sei, die hierbei hervorgetretenen Uebelstände nach Möglichkeit zu beseitigen. Die Vertretung der unteren Verwaltungsbehörde durch einen im Vorbereitungsdienste befindlichen Referendar bei Abgabe des mit Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten gemeinschaftlich zu erstattenden Gutachtens wird infolge davon gewiß fortan nicht mehr vorkommen. Die Erfüllung der Wartezeit tritt weniger in den Vordergrund (14,84 gegen 15,68 v. H. der Invalidenrentenanträge), nur bei den Altersrentenanträgen ist sie von großer Wichtigkeit (54,28 gegen 37,17 v. H.). Auch hier war die Frage, ob der Rentenbewerber zu den „Versicherten" gehört, noch manches mal zu entscheiden, wenn auch die Häufigkeit abnimmt (4,13 gegen 6,53 bei Invaliden-, 18,29 gegen 23,03 v. H. bei Altersrentenanträgen).

Ueber die Erfahrungen des **Schiedsgerichtsvorsitzenden** im Invalidenversicherungsrecht erwähnt der Bericht nichts von Belang. Im Unfallrecht wird hervorgehoben, daß die neue Bestimmung, wonach das Schiedsgericht stets je 2 Arbeitgeber und 2 Arbeitnehmer als Beisitzer zuziehen müsse, sich bei Ausbleiben eines Beisitzers als wenig zweckmäßig erwiesen habe. Das Verständnis und der Eifer der Beisitzer wird fast ausnahmlos wie bisher anerkannt.

Braunschweig. H. von Frankenberg.

Den Erlaß eines Ortsstatuts über die Krankenversicherung der Handlungsgehilfen und -Lehrlinge hat die Berliner Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 19. März beschlossen. Das Statut soll vom 1. Oktober 1903 ab in Kraft treten und die Krankenversicherungspflicht auf alle Handlungsgehülfen und -Lehrlinge erstrecken, deren Jahresverdienst 2000 *M* nicht übersteigt. Damit wird einer langjährigen Forderung aus kaufmännischen Kreisen entsprochen. (Vergl. „Soz. Pr." Sp. 694.)

Altersversorgung der Hebammen. Das Hebammenwesen ist in Preußen nicht genügend einheitlich geregelt, insbesondere nicht Vorbildung und Versorgung. Die Versicherungsgesetze haben die Strömung auf Altersversorgung erzeugt und verstärkt, und so überwies das Abgeordnetenhaus der Regierung eine Petition um Einführung einer Altersversorgung der Hebammen als Material. In der Kommission hatte der Regierungskommissar erklärt, daß die Regierung bereits Erhebungen und Erwägungen über eine Besserung in den Verhältnissen der Hebammen angestellt habe; die umfangreichen und zeitraubenden Vorarbeiten für eine Hebammenreform seien noch nicht abgeschlossen. Die Kostenfrage, an der die Gemeinden, Kreise und Provinzen interessiert sind, spielt dabei eine Rolle.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Deutscher Zentralverein für Jugendfürsorge 1901/1902. Der Deutsche Zentralverein für Jugendfürsorge erstrebt die sittliche und wirtschaftliche Förderung der minderjährigen Jugend Deutschlands, mit besonderer Berücksichtigung der schulentlassenen Waisen, namentlich durch Gründung und Weiterentwickelung von Fürsorgevereinen der verschiedensten Art in Stadt und Land, Unterstützung aller Maßnahmen zur Bekämpfung der Verwilderung und Verwahrlosung der Minderjährigen, durch Gründung von Lehrlingsheimen, Kinderpflegstätten, Jugendbibliotheken und dergl. Ganz besonders erfreulich hat sich die letzte Schöpfung des Zentralvereins, der Jugendfürsorgeverband der Berliner Lehrerschaft, entwickelt. Städte wie Breslau, Köln, Hamburg, München haben sich zu gleichem Vorgehen entschlossen; Freunde stellen erhebliche Summen dafür zur Verfügung, Mitte Februar stiftete ein Freund in Berlin dafür 10 000 Mark. Der Generalsekretär Franz Pagel hat den Bericht über die beiden ersten Jahre des Bestehens erstattet. Darin sind als Gönner und immerwährende Mitglieder eine Reihe regierender Fürsten, darunter der Deutsche Kaiser verzeichnet. Der Verein ist noch jung und kann auf praktische Erfolge größeren Umfanges bisher nur in der Werbetätigkeit zurückblicken. Diese ist allerdings von recht erheblichem Erfolge gekrönt gewesen. Günstig beeinflußt wurde sie insbesondere durch den Erlaß des Fürsorgeerziehungsgesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1900, deren Schöpfer der Geh. Oberregierungsrat Dr. Krohne, der treue Berater des Vereins, ist. Auf diesem Gebiete zeigt sich ein reiches Feld der Tätigkeit für den Verein, denn immer noch begegnet man der Meinung, daß die Polizeiorgane, auf dem Lande der Gendarm und der Dorfdiener, die geeigneten Organe für die Durchführung des Fürsorgeerziehungsgesetzes seien.

Der Sozialsekretär. Die Leiter der riesigen Warenbazare, wie sie besonders in Amerika sich ausgebreitet haben, können mit ihren Hunderten oder Tausenden von Angestellten unmöglich in engerer

Fühlung stehen. Dazu sind sie viel zu beschäftigt. Moderndenkende Unternehmer haben sich deshalb einen „Sozialsekretär" oder eine „Sozialsekretärin" angestellt, die sich statt seiner um das Wohl und Wehe des Personals zu kümmern haben. Die Anregung zur Schaffung der neuen Einrichtung ging von der „New-Yorker Liga für soziale Dienstleistung" aus. Der „New-Yorker Konsumentenbund" unterstützt diese Wohlfahrtspflege warm. Die Sozialsekretäre sollen in erster Reihe die gesundheitlichen und die hygienischen Verhältnisse überwachen und Verbesserungen anregen. Sie haben z. B. Erholungsräume mit Hausapotheke und Gelegenheit zum Ausruhen bei Schwächeanfällen veranlaßt, für Schutzvorrichtungen gegen Zug, Kälte und Feuchtigkeit und für Sitzgelegenheit gesorgt und die Gestattung ihrer Benutzung durchgesetzt. Sie kümmern sich um die Unterbringung Erkrankter, um Ferien- und Sommeraufenthalt, überwachen den Speisesaal und das Essen, die Verabreichung stärkender Sachen, wie Malzmilch, zum Selbstkostenpreise. Sie bilden den litterarischen Geschmack durch die Auswahl von Freibüchereien, Einrichtung litterarischer Abende, sie ermöglichen Beschäftigung in der Stenographie, in der Schneiderei, Turnen und Spielen, und sie suchen den Geschmack der Mädchen zu einfachen, netten, gut stehenden Toiletten zu erziehen ohne die Nichtigkeiten, die die Verkäuferinnen an den aufgetakelten Kundinnen tagtäglich beobachten. Statt dessen wollen sie den Sparsinn heben. Ein Teil der Fürsorge richtet sich gegen die Leichtlebigkeitsversuchungen, denen zahlreiche schlecht bezahlte und überangestrengte Ladenmädchen ausgesetzt sind. Haben einige unserer großen Warenhäuser doch manche der Wohlfahrtseinrichtungen bereits geschaffen, deren Vermittler die eigenen Krankenkassen sind, so gehen sie vielleicht, besonders im Interesse der weiblichen Angestellten, doch auch zur Anstellung von Sozialsekretären über.

Erholungsheim für deutsche Lokomotivführer. Wie die „Deutschen Verkehrsblätter" melden, schreitet der Bau des Erholungsheims für deutsche Lokomotivführer und -heizer in München rasch seiner Vollendung entgegen, so daß seine Eröffnung voraussichtlich bereits im August l. Js. wird erfolgen können. Die Gesamtkosten werden rund 200 000 ℳ. betragen. Die für diesen Zweck unter den 25 000 deutschen Lokomotivführern und -heizern veranstalteten Sammlungen haben bisher einen Ertrag von mehr als 126 000 ℳ. ergeben. Das unweit der Stadt München im Wald gelegene Erholungsheim wird für die gleichzeitige Aufnahme von 65 Erholungsbedürftigen Raum bieten.

Museum für Arbeiterwohlfahrt in Paris. Der Gemeinderat in Paris hat der Gemeindeverwaltung einen Plan zur Errichtung eines Arbeiterwohlfahrtsmuseums zur Erwägung vorgelegt. Das Museum soll alle die verschiedenen Zweige der Sozialhygiene umfassen und einen Ueberblick über die Fortschritte auf dem Gebiet der Unfallverhütung in Läden, Werkstätten und sonstigen Verkaufsstellen geben. Für die Ausführung steht eine erste Rate von 75 000 Frcs. zur Verfügung.

Soziale Medizin und Hygiene.

Der neunte internationale Kongreß gegen den Alkoholismus,

der vom 15.—18. April in Bremen unter zahlreicher Beteiligung aus allen Ländern tagte, hat den Beweis geführt, daß der an sich unzweifelhaft gesunde Gedanke, der der Bewegung gegen den Mißbrauch geistiger Getränke zu grunde liegt, überall, auch in Deutschland, wo man ihm vor wenigen Jahren noch sehr skeptisch gegenüberstand, mehr und mehr an Boden gewinnt, daß aber der einseitige Radikalismus, zu dem ein großer Teil der Vorkämpfer des Antialkoholismus unbedingt schwört, die Ursache ist, wenn die Entwicklung nicht eine noch viel energischere geworden ist, wenn mancher die Tendenz zwar billigt, aber den eingeschlagenen Weg verurteilt. Der Kampf gegen den Alkohol stellt einen Feldzug gegen eine Jahrhunderte, ja Jahrtausende alte Lebensgewohnheit dar, es leuchtet ein, daß man eine solche nicht in wenigen Jahren bis auf die Wurzel tilgen kann. Der Standpunkt jener absoluten Enthaltsamkeit, wie er auch in Bremen wie bei den früheren Kongressen wieder in viel zu weit gehender Weise proklamiert wurde, ist mehr geeignet, der, wie gesagt, an sich gesunden Bewegung zu schaden als sie zu fördern. Nicht um eine vollständige Ausrottung des Alkoholgenusses kann es sich handeln, sondern, wie es Graf von Posadowsky in seiner Begrüßungsrede treffend ausführte, um ein Vorgehen „gegen den erniedrigenden Mißbrauch übermäßigen Alkoholgenusses", mit anderen Worten, um eine Mäßigkeitsbewegung. Alle die Ausführungen, die diesen Standpunkt vertraten — und es ist charakteristisch, daß es am energischsten durch Männer aus der Praxis, wie Oberbürgermeister Dr. Struckmann-Hildesheim, geschah —, werden einen Widerhall bei allen Gebildeten finden. Durch die Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft, durch die Feststellungen der Statistik ist es erwiesen, daß der Alkohol in mäßigem Genusse nicht schädlich, daß also der Kampf gegen Getränke, wie Bier und Wein, die in ihren Erzeugungsländern längst mehr als bloße Genußmittel geworden sind, nicht nur taktisch äußerst unklug, sondern auch durch hygienische Gründe nicht geboten ist. Es ist ferner zu erwägen, daß auch das bedingungslose Generalisieren, wie es durch die absoluten Temperenzler geschieht, anfechtbar ist, da die Wirkung des Alkohols eine ganz verschiedene ist, je nachdem es sich um den Genuß in tropischen oder nordischen Regionen, bei geistiger oder körperlicher Arbeit handelt. Vor allem aber muß in Betracht gezogen werden, daß der Kampf gegen den Alkohol nicht allein eine medizinische oder hygienische, sondern vor allem auch eine soziale Frage darstellt und daher auch nur durch Mitheranziehung und Förderung sozialpolitischer Probleme gelöst werden kann. Trunksucht und Säufertum erwachsen in überwiegendem Maße aus ungesunden Wohnungsverhältnissen und unzureichender Lebenshaltung. Das Hauptkontingent der Säufer stellen die Angehörigen der schlechtestgelohnten Arbeiterklassen. Je mehr es gelingen wird, die Wohnungsnot zu mildern, — ein Punkt, auf den auch Graf Posadowsky hinwies — je mehr der standard of life des Arbeiters gehoben werden wird, desto erfolgreicher wird der Kampf gegen den Mißbrauch geistiger Getränke werden. Werden die Vorkämpfer der Bewegung sich in steigendem Maße zu dieser Erkenntnis bekehren, so werden sie auch in immer wachsender Zahl aus allen Schichten der Bevölkerung Anhänger in ihre Reihen hineinziehen und einen endgültigen Sieg mit begründeter Hoffnung erwarten können, während bei dem jetzigen Vorgehen auf einen solchen kaum zu rechnen sein dürfte.

„Versicherungsmedizin". Der Deutsche Verein für Versicherungswissenschaft hat eine Abteilung für Versicherungsmedizin konstituiert, welcher das deutsche Komitee der internationalen Vereinigung der Versicherungsärzte beigetreten ist. Die erste Versammlung für die Wahl des Vorstandes und zur Erörterung wissenschaftlicher Fragen soll gleichzeitig mit der nächsten allgemeinen Versammlung des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft in Berlin abgehalten werden. Der dritte internationale Kongreß der Versicherungsärzte findet im Mai d. Js. zu Paris statt.

Eine Hauterkrankung der Gerber. In der Wiener Klinik des Hofrats Prof. Dr. J. Neumann erregt ein Patient das Interesse der Aerzte, welcher an einer bei Gerbern vorkommenden (gewerblichen) Hauterkrankung leidet. Am Mittelfinger seiner linken Hand ist ein wie mit einem Locheisen ausgeschlagener, scharf begrenzter, bohnengroßer Substanzverlust mit hellrot glänzender Basis und leicht speckigem Belag. Auch an den andern Fingern beider Hände waren kleinere ähnliche Geschwüre zu bemerken. Diese Affektion ist früher schon von französischen Aerzten des öfteren beschrieben worden und scheint bei Loh- und Weißgerbern und Lederarbeitern nicht selten zu sein. Die französischen Arbeiter bezeichnen diese Affektion als „Pigeon", „Rossignol" oder „Perdrix", unsere Arbeiter bezeichnen sie sonderbarerweise auch mit einem Vogelnamen, nämlich mit „Stieglitz". Sie ist als Effekt der Aetzung durch Kalkpartikelchen anzusehen; sie kommt dort häufiger vor, wo zur Gerbung der Felle allerlei stark reizende Substanzen (Kalk, Alaun, Soda, Chromsäure, Pikrinsäure, Auripigment ꝛc.) verwendet werden. Selbstverständlich kommt dieser Krankheitsprozeß oder eine ihm ähnliche Hautveränderung auch bei anderen Arbeitern vor, welche mit Kalk hantieren, z. B. Maurern, Gips- und Kalkarbeitern ꝛc. Die Affektion heilt rasch, kann aber wiederholt auftreten.

Bleikrankheit der Perlfasser. Hierüber sprach kürzlich in der Société medicale des hôpitaux zu Paris Dr. Apert. Er hat Bleivergiftung bei Arbeitern festgestellt, welche bisher als frei davon galten: es sind das die Arbeiter, welche die feinen Perlen in Gold zu fassen haben. Zwischen Perlen und Gold kommt eine feine Schicht, welche aus Bleiweiß und Gummiarabicum besteht, und manche Arbeiter haben die üble Gewohnheit, das, was von dieser Schicht überflüssig ist, mit der Zunge wegzunehmen. In einem der angeführten Fälle hatte die so entstandene Bleikolik zu einer falschen Diagnose mit nachfolgender (überflüssigen und nutzlosen) Operation geführt. Es ist deshalb wichtig, auf diese seltene Art der Bleivergiftung aufmerksam zu machen.

Wohnungswesen.

Rundfragen über Wohnungsreform in Deutschland. Der Deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege hat einen Fragebogen an 290 deutsche Städte gesandt, in dem Auskunft über die etwa vorhandene Fürsorge für bestehende Wohnungen und über eine Wohnungskontrolle im weitesten Sinne gewünscht und gefragt wird, ob rechtlich Bestimmungen vorhanden sind, auf Grund deren die Schließung gesundheitsschädlicher Wohnungen, die Enteignung und Niederlegung gesundheitswidriger Wohngebäude und von ganzen Häusergruppen erreicht werden kann. Die zweite Frage richtet sich auf die Schritte, welche die Gemeinde zur Förderung der Bautätigkeit und Beschaffung von Wohnungen getan hat. Von 36 preußischen Regierungspräsidenten haben nur 9 von der Befugnis Gebrauch gemacht, Polizeiverordnungen über die Benutzung von bestehenden Wohnungen zu erlassen, nämlich die Regierungsbezirke Bromberg, Liegnitz, Oppeln, Frankfurt a. O., Lüneburg, Düsseldorf, Arnsberg, Cöln und Münster. Von 163 befragten preußischen Städten besitzen 66 Verordnungen, welche sich mit der Gesundheit der Wohnungen beschäftigen. Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden, Hessen und die Reichslande haben Regierungsverordnungen, welche die Wohnungsaufsicht regeln, Bremen, Hamburg und Lübeck desgleichen. In 23 befragten Städten der übrigen norddeutschen Bundesstaaten sind Bauordnungen nicht erlassen. In Preußen erscheint das Recht der Wohnungsbeaufsichtigung als Ausschuß der den Polizeibehörden gesetzlich obliegenden Wohnungspflege. 48 preußische Städte haben eine ständige Wohnungsbeaufsichtigung, 14 eine gelegentliche Kontrolle. In 84 preußischen Städten hat man an eine Wohnungskontrolle überhaupt noch nicht gedacht. In den süddeutschen Staaten bestehen Bestimmungen, die durchgängig eine Wohnungsaufsicht für alle Gemeinden festlegen. In norddeutschen Bundesstaaten ist noch wenig geschehen, nur in den Städten Weimar und Gera gibt es eine regelmäßige Kontrolle durch Polizei und Bautechniker. Die reichsgesetzlichen Bestimmungen sind durchaus unzureichend; eine wesentliche zivilrechtliche Unterstützung der Wohnungsaufsicht gibt das Bürgerliche Gesetzbuch, wonach der Mieter das Mietsverhältnis ohne Kündigung lösen kann, wenn die Benutzung der Wohnung mit einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit verbunden ist, auch wenn er die gefahrbringende Beschaffenheit beim Abschluß des Vertrages gekannt oder auf die Geltendmachung der Rechte wegen dieser Beschaffenheit verzichtet hat. Der Vermieter muß sogar dem Mieter die notwendigen Aufwendungen ersetzen. Die deutsche Baugesetzgebung ist sehr vielgestaltig. In Preußen besitzen die beiden Provinzen Pommern und Schleswig-Holstein Provinzial-Bauordnungen; für die 11 Bezirke Bromberg, Liegnitz, Breslau, Marienburg, Oppeln, Kiel, Cöln, Hannover, Düsseldorf, Potsdam und Frankfurt a. O. gibt es Bezirksordnungen, und außerdem gibt es eine große Zahl Ortspolizei-Ordnungen. Die meisten Städte haben die Frage verneint, ob in die Bauordnung erleichternde Bestimmungen für kleine Wohnhäuser aufzunehmen seien. Die Herstellung von Straßen ist in den letzten Jahren für Häuser mit Kleinwohnungen erheblich erleichtert worden, einige Städte stellen solche Wohnstraßen sogar auf eigene Kosten her. Der Bebauungsplan ist noch nicht immer zweckmäßig auch auf das Bedürfnis kleiner Wohnhäuser zugeschnitten. Auf steuerlichem Gebiete sind bisher noch kaum Entlastungen der kleinen Wohnungen zu verspüren; in England und Belgien sind Arbeiterwohnungen von Steuern frei, in Dänemark solche unter 32 qm Bodenfläche, in Frankreich wenigstens während der ersten fünf Jahre nach Erbauung des Hauses. 1898 waren von Arbeitgebern in Deutschland 143 049 Wohnungen erbaut; im Jahre 1901 gab es 551 gemeinnützige Bauvereinigungen. Eine Anzahl von Städten verkauft Baustellen für Kleinwohnungen unter dem wirklichen Wert. Erbbauverträge schweben u. a. in Halle a. S., Hamburg und Frankfurt a. M. Die Schwierigkeiten sind nicht gering, die hierbei zu überwinden sind. Mannheim hat Wohnungen selbst gebaut; trotz dem mäßigen Mietzins, der größeren Geräumigkeit und besseren Ausstattung dieser Wohnungen waren aber anfangs nicht einmal die städtischen Arbeiter zu veranlassen gewesen, die Wohnungen zu benutzen; der Grund lag in der streng durchgeführten Untersagung der Aftervermietung. Inzwischen haben sich die Erfahrungen gebessert.

Hessischer Zentralverein für Errichtung billiger Wohnungen. Aus Darmstadt wird uns geschrieben: Die auf Hebung der Wohnungsverhältnisse der minderbemittelten Klassen, insbesondere auf Ausbreitung der gemeinnützigen Bautätigkeit gerichteten Bestrebungen des Zentralvereins haben in den letzten Monaten gute Fortschritte gemacht. In Erbach i. O. ist eine Baugenossenschaft gegründet worden und in Mainz hat sich ein Beamten-Bauverein auf gemeinnütziger Grundlage gebildet; in beiden Fällen hat bei der Gründung der Landeswohnungsinspektor und Generalsekretär des Zentralvereins mitgewirkt, wie auch aus dem Bestande des Vereins umfangreiches Material an Statuten, Bauplänen 2c. zur Verfügung gestellt worden ist. In mehreren Gemeinden des Großherzogtums sind Verhandlungen wegen Gründung von Bauvereinen im Gange, wie auch einige andere Gemeinden die Erbauung von Kleinwohnungen in eigener Regie in Aussicht genommen haben. Es verdient besonders hervorgehoben zu werden, daß in Arbeiterkreisen das Bestreben, durch Errichtung von Baugenossenschaften sich zu besseren Wohnungen zu verhelfen, immer mehr festen Fuß faßt, und der Zentralverein ist bereits in mehreren Fällen von Arbeitervereinen diesbezüglich um Rat und Auskunft angegangen worden. Auch Angehörige anderer Stände, Fabrikanten, Beamte, Geistliche und Lehrer bemühen sich um das Zustandekommen gemeinnütziger Bauvereine. Infolge dieser vielfachen Nachfragen nach einschlägigem Material macht sich die Notwendigkeit geltend, Musterentwürfe zu Statuten, Kauf- und Mietverträgen auszuarbeiten und es soll von dem Vorstande des Zentralvereins in dieser Beziehung schon in allernächster Zeit weiteres veranlaßt werden.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mitteilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigirt von Gewerberichter Dr. Schalhorn, Berlin.

Beendigung zweier Lohnbewegungen durch Vergleiche.

In dem dieser Nummer der „Sozialen Praxis" beiliegenden Reichsarbeitsblatt Nr. 1 wird von uns ausführlich über die in der letzten Hälfte des März gepflogenen Verhandlungen vor dem Gewerbegericht über die Lohnbewegungen der Segel- und Zeltemacher einerseits, der Gärtner andererseits und über die von den Parteien geschlossenen Vergleiche berichtet. Es sollen an dieser Stelle die Ergebnisse der Verhandlungen und der Inhalt der Vergleiche besprochen werden:

I.

Zunächst ist bezüglich der erstgenannten Lohnbewegung hervorzuheben, daß ihre Leiter in anerkennenswerter Weise den Streik nicht ausbrechen ließen. Sie riefen das Einigungsamt an, um vorzubeugen. In der Sitzung des Einigungsamts am 21. März bewilligten die Arbeitgeber die Forderung, nach welcher ohne Abzug an Lohn Sonnabends stets eine Stunde früher wie gewöhnlich Feierabend zu machen ist. Außerdem wurde den Arbeitern eine allgemeine Lohnerhöhung von 5 % gewährt. Es waren 10 % verlangt worden. An Stelle eines Zuschlages von stündlich 5 ₰ für Montagearbeit innerhalb des Weichbildes Berlin, wie dies arbeiterseits beansprucht worden war, einigte man sich auf einen Zuschlag von 30 ₰ pro Tag. Voraussetzung sollte aber hier sein, daß die betreffende Arbeit länger wie einen halben Tag dauere. Zur Zahlung von täglich 9 ℳ für Arbeiten außerhalb Berlins inkl. Vergütung für Nachtquartier waren die Arbeitgeber auch bereit. Die Arbeiter gestanden zu, daß außerhalb Berlins Ueberstunden dann nicht entgolten zu werden brauchen. Die Parteien vereinbarten ferner, daß dem Wunsche der Arbeiter entsprechend für Ueberstunden ein Zuschlag von 25 % gezahlt werde. Nach 10 Uhr abends indes und Sonntags sind für die Stunde Arbeit $0,_{75}$ ℳ zu gewähren. Außerdem verpflichteten sich die Arbeitgeber, ihre Arbeiter nur zu den im Vergleiche stipulierten Löhnen zu beschäftigen, während die Arbeiter versprachen, nur bei Arbeitgebern zu arbeiten, welche die Bedingungen des Tarifvertrages innehalten. Es ist zu bemerken, daß vorstehendes Abkommen auf Anregung der Arbeitgeber getroffen worden ist.

Wir werden noch weiter unten sehen, daß die Gärtner und ihre Arbeitgeber ähnliches vereinbarten. Ganz abgesehen davon, daß durch die Vorschriften ein überall gleichmäßiger Lohn erreicht werden soll, beabsichtigt man die tariftreuen Arbeitgeber vor der schlecht zahlenden Konkurrenz zu schützen. Schon vor mehreren Jahren wurde von den Berliner Marmorarbeitern und ihren Arbeitgebern ein dieselben Zwecke verfolgender Versuch unternommen, welcher nicht geglückt ist. Gleichfalls wurde am 26. Februar 1896 von dem Einigungsamt Berlin zur Lohnbewegung der Zimmerer ein Schiedsspruch gefällt, inhaltlich dessen die Zimmerer verpflichtet wurden, nur bei solchen Arbeitgebern Arbeit zu nehmen, welche die in dem Spruche niedergelegten Tarifbestimmungen er-

füllen.[1]) Der Schiedsspruch wurde von den Arbeitgebern abgelehnt. Bekannt ist ferner die Gemeinschaft der Deutschen Buchdrucker mit ähnlichen Grundsätzen. Hier mögen noch erwähnt werden die Tarifverträge einmal zwischen dem Scherenfabrikantenverein und dem Scherenschleiferverein und dann zwischen dem Tafelmesserfabrikantenverein und dem Tafelmesserschleiferverein (Solingen). Die Arbeitervereine sind dort verpflichtet, dafür zu sorgen, daß ihre Mitglieder für einen Fabrikanten, der nicht die festgesetzten Preise zahlt, nicht arbeiten, umgekehrt haben die Arbeitgebervereine die Pflicht, darauf zu achten, daß keins ihrer Mitglieder einen solchen unter dem festgesetzten Preise tätigen Arbeiter beschäftigt.[2]) Auch in England werden solche Koalitionen von Arbeitgebern und Arbeitern geschlossen. Jene stellen nur Gewerkschaftler ein, diese boykottieren die Preis- und Lohndrücker.[3])

Wie dies regelmäßig bei Vergleichen vor dem Einigungsamt geschieht, haben die Parteien in Rede eine paritätische Schlichtungskommission zu bilden sich verbunden. Da in unseren Mitteilungen über Einigungsamtsverhandlungen 2c. die Bedeutung dieser Kommissionen und deren Funktionen schon oft geschildert worden sind, beschränken wir uns, auf unsere früheren Berichte zu verweisen.[4]) Mit ihrer Forderung der Beseitigung der Akkordarbeit drangen die Arbeiter nicht durch. In seltenen Fällen sind die Arbeitgeber bisher vor dem Gewerbegericht den Arbeitern nach dieser Richtung hin entgegengekommen. Meist wird behauptet, daß die betreffenden Gewerbe ohne Akkordarbeit nicht leistungsfähig bleiben. Der Vergleich, der von den Arbeitgebern vorbehaltlos acceptiert und von der Arbeitnehmerversammlung ebenfalls genehmigt worden ist, gilt bis zum 1. April 1906.

II.

Die Gärtnergehülfen hatten wohl am Anfang ihrer Lohnbewegung einen Streik nicht in Aussicht genommen. Die Verhandlungen zwischen ihnen und ihren Prinzipalen begannen November v. Js.; da das beiderseitige Bemühen nach einer Verständigung fruchtlos blieb, suchten die Gehülfen die Vermittlung des Gewerbegerichts nach. Einzelne maßgebende Arbeitgeber (Mitglieder des Verbandes der gewerblichen Landschaftsgärtner), welche einer Einladung zur Besprechung der Lohnbewegung auf dem Gewerbegericht sofort folgten und dort sich auch geneigt zeigten, auf die Wünsche der Gehülfen einzugehen, verlangten zunächst von den Arbeitern Garantien, daß der festzulegende Tarif überall den Arbeitsverträgen mit ihren Konkurrenten zu grunde gelegt werden würde. Sie lehnten vorläufig ab, das Einigungsamt anzurufen.

Die Gehülfen stellten darauf die Arbeit ein. Die Streikenden sind Mitglieder des Allgemeinen deutschen Gärtnervereins, einer nicht sozialdemokratischen Gewerkschaft. Wir betonen dies für diejenigen, welche in jedem Streik eine sozialdemokratische Mache sehen. Die in Frage kommenden ca. 500 bis 600 Gehülfen bilden eine Abteilung des genannten Berufsvereins. Ihnen stehen ca. 120 Gärtnereibesitzer gegenüber, von denen einige 30, unter ihnen bedeutende Firmen — organisiert sind. Vor dem Streik war der Arbeitgeberverein von 13 Mitgliedern auf 6 zusammengeschmolzen. Diese Tatsache erklärten die Arbeitgeber damit, daß die ausgeschiedenen nicht mehr den bisher bestehenden Tarif halten wollten. Die Arbeiter wären ihrerseits nicht imstande gewesen, den von ihnen übernommenen Pflichten nachzukommen. Ihr Arbeitsnachweis habe z. B. die Mitglieder zu niedrigeren Löhnen arbeiten lassen als dies nach dem Tarif zulässig war. Nach Proklamierung des Streiks fanden sich die Parteien auf Ersuchen des Gewerbegerichtsvorsitzenden auf dem Gewerbegericht zu einer Besprechung der Lage ein. Die Leitung übernahm der Gewerbegerichtsvorsitzende. Als besonders interessant ist aus der Verhandlung herauszuheben, daß die Arbeitgeber ausführten, welche Rechtsunsicherheit im Gärtnergewerbe vorhanden sei. Den Lesern dieser Zeitschrift sind die Beschwerden der Gehülfen hierüber hinlänglich bekannt. Vor einigen Monaten konnten wir berichten, daß auch der Ausschuß des Gewerbegerichts mit der Gärtnerfrage sich beschäftigt hat.[5])

Die Arbeitgeber brachten in der Verhandlung ein Schreiben der Brandenburgischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zur Kenntnis, in welchem es heißt, daß unter gewerblicher Gärtnerei nur ein auf der Grundlage eigener Bodenbewirtschaftung betriebenes gärtnerisches Unternehmen, nicht ein solches verstanden werde, welches sich als Handelsgeschäft mit Pflanzen, Blumen oder Samen darstellt. Nach der Berufsgenossenschaft erstreckt sich die landwirtschaftliche Unfallversicherung auf den Betrieb der gewerblichen Gärtnerei (Kunst- und Handelsgärtnerei, Baumschule, Samengärtnerei). Dieses Schreiben ist ein Beweis mehr dafür, daß die Rechtsverhältnisse des Gärtnergewerbes dringend einer Regelung bedürfen.

Die Arbeitgeber behaupten, daß diese Unsicherheit ihnen pekuniären Schaden bringe; dennoch bewilligten sie durch Vergleich den Gärtnern[6]) den geforderten Stundenlohnsatz von 50 ₰ bei zehnstündiger Arbeitszeit. Sie setzten aber dabei voraus, daß die Gehülfen von jetzt an durchweg von allen Arbeitgebern die Tarifsätze verlangen werden.[7]) Fahrgeld wird außerdem entschädigt, falls die Gehülfen von dem Orte, wo ihre gewöhnliche Arbeitsstelle sich befindet, nach außerhalb beordert werden. Auch für die Fahrzeit erhalten die Arbeiter Vergütung, wenn es sich um eine Arbeit von mindestens einen Tag handelt. Die Vergütung ist nach dem stipulierten Stundenlohn zu berechnen. Die zu entschädigende Fahrzeit beginnt mit dem Augenblicke der Abfahrt. Die Gärtner hatten ganz allgemein Fahrgeld „in Höhe einer Wochenkarte" beansprucht, wenn die Benutzung eines Beförderungsmittels zur Arbeitsstelle notwendig wird. Den Gärtnern ist von nun an durch den Tarifvertrag gestattet, alle Sonnabend (vom 1. März bis 1. Oktober) eine Stunde früher wie an den anderen Tagen mit der Arbeit aufzuhören. Es soll ihnen dennoch für diese Sonnabende der Lohn nicht gekürzt werden. Die Gärtner sagten zu, dafür zukünftig die Vesperpause nicht abzuhalten. Begründet wurde der Anspruch auf früheren Feierabend damit, daß die Arbeiter zum Einkauf des Lebensunterhalts für ihre Familien der ihnen gewährten freien Zeit benötigten. Hiernach scheinen im Gegensatz zu anderen Branchen der Gärtnerei die Gehülfen der Landschaftsgärtnerei meistens verheiratet zu sein.[8]) Die Parteien einigten sich ferner, wie das auch die Segelmacher mit ihren Arbeitgebern taten, zu gemeinsamen Schritten gegen die Lohndrückerei. In dem Tarifvertrage, welchen das „Reichsarbeitsblatt" vollinhaltlich bringt, sind detaillierte Bestimmungen für diese Koalition der Arbeitgeber und Arbeiter vorgesehen.

Die Gehülfen forderten für Überstunden und Sonntagsarbeit 15 ₰ Aufschlag pro Stunde. Sie werden 10 ₰ erhalten, jedoch ist hier der sonst übliche Satz zu zahlen, sobald Unterhaltungsarbeiten in Privatgärten und Hotels in Betracht kommen. Die Lohnzahlung hat im übrigen während der Arbeitszeit zu erfolgen. Die Gehülfen legten ein besonderes Gewicht darauf, daß in dem Vergleiche die Lohnzahlung in Schankwirtschaften verboten wurde. Schon einmal rügten Arbeiter vor dem Einigungsamt diesen gesetzlich nicht zulässigen[9]) Brauch. Es war dies während der Verhandlung des schon oben erwähnten Zimmererstreiks. In dem Schiedsspruche wurden deshalb damals die Arbeitgeber auf ihr ungesetzliches und strafbares Verfahren aufmerksam gemacht. Die Gehülfen erlangten des weiteren die Zusicherung der Lieferung

---

[1]) Verwaltungsbericht des Magistrats über das Gewerbegericht 1895/96 S. 18.

[2]) Kulemann, Die Gewerkschaftsbewegung S. 670.

[3]) Siehe darüber Schmoller, Ueber Organe für Einigungen und Schiedssprüche in Arbeitsstreitigkeiten. Verlag der Königl. Akademie der Wissenschaften. In Kommission bei Georg Reimer S. 9; Bernstein, Neue Formen gewerblicher Verbindung in England (Jahrg. 17 der „Neuen Zeit" 1899, erste Hälfte S. 224 ff. und H. W. Macrosty, Trusts and the State, London 1901 (Grant Richards).

[4]) Siehe noch M. v. Schulz, Kommentar zum Gewerbegerichtsgesetz S. 167; Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik Bd. 16 S. 681 u. 682; „Soz. Praxis" vom 22. Mai 1902, Sp. 900, sowie die nachfolgenden Bemerkungen Schalhorns.

[5]) „Soziale Praxis" vom 24. Juli 1902 Sp. 1131 u. 1182, hierzu ebendort Sp. 1084; „Gemeinnützige Blätter für Hessen und Nassau", Zeitschrift für soziale Heimatkunde, Oktober 1902 Nr. 18 S. 249 ff. und November 1902 Nr. 11 S. 266 ff.; Jastrow, Sozialpolitik und Verwaltungswissenschaft Bd. I S. 480 u. 431, endlich M. v. Schulz u. Behrens in den Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform Heft 6.

Eine Reihe deutscher Gewerbegerichte ist den Beschlüssen des Berliner Gewerbegerichts beigetreten.

[6]) Nur den „Gärtnern"! Wenn die Arbeitgeber zu Arbeiten, für welche Gärtner nicht erforderlich sind, Personen engagieren, so werden sie klar aussprechen, daß dieselben nicht als Gärtner beschäftigt werden.

[7]) Die Arbeitgeber beschwerten sich, daß königliche, staatliche und städtische Gartenverwaltungen viel schlechtere Löhne als sie zahlen und daher ihnen durch Privatarbeiten arge Konkurrenz machen.

[8]) Siehe hierzu M. v. Schulz in der „Medizinischen Reform", Wochenschrift für soziale Medizin 1902 Nr. 38/39: Zur Hygiene des Gärtnergewerbes.

[9]) Siehe Verwaltungsbericht des Magistrats zu Berlin über das Gewerbegericht 1895/96 S. 13 (Schiedsspruch unter I) und Gewerbeordnung §§ 115a und 148 Nr. 13. Die Zahlungen sind mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde erlaubt. Dazu Lotmar, Der Arbeitsvertrag Bd. I S. 887 ff.

des Handwerkszeuges (Spaten) mit Ausnahme von Schere und Messer. Sie werden aber für angemessenen Gebrauch des Spatens dem jeweiligen Arbeitgeber eine Sicherheit von 3 M. hinterlegen. Die Arbeitgeber versprachen alsdann noch den Arbeitsnachweis der Gehülfen in erster Linie zu benutzen. Wie recht und billig, werden sie auch Sorge tragen, daß ihre Gehülfen Schutzvorrichtungen auf Neuanlagen finden gegen Unbilden der Witterung und um eventuell die Kleider wechseln zu können.

Endlich ist eine Schlichtungskommission eingesetzt worden, deren Mitglieder bereits gewählt sind, und welche vorkommendenfalls unter Vorsitz eines Unparteiischen tagen wird. Als zweite Instanz wird, wenn die Parteien sich nicht bei der Entscheidung der Kommission beruhigen, das Einigungsamt fungieren.

Wir dürfen auch aus den neuesten Verhandlungen des Einigungsamts entnehmen, daß Arbeitgeber und Arbeiter redlich bestrebt sind, nachdem sie sich auf dem gewerbegerichtlichen, neutralen Boden einmal zusammengefunden, Vorkehrungen zu treffen, daß für die Zukunft Streiks und Aussperrungen möglichst vermieden werden. Das erwünschte Ziel werden Arbeitgeber und Arbeitnehmer um so eher erreichen, wenn sie beide organisiert sind. Wie aus den Motiven zum Gewerbegerichtsgesetz erhellt, hat der Gesetzgeber solche Organisationen, als er die Bestimmungen zum Einigungsamt schuf, im Auge gehabt.

Die Gärtner haben mit ihren Arbeitgebern die Dauer des Tarifvertrages bis zum 1. April 1904 festgelegt. Allerdings muß noch eine Schwierigkeit überwunden werden. Es ist den Arbeitern zur Pflicht gemacht, die bedeutendsten Firmen der Branche, welche auf dem Gewerbegericht nicht vertreten waren, zum Vertragsbeitritt zu veranlassen. Dies hat bis zum 1. Mai d. Js. zu geschehen, wenn über diesen Tag hinaus der Vertrag bis zu seiner in Aussicht genommenen Beendung Kraft behalten soll. Andernfalls sind beide Parteien an denselben nur bis zum 1. Mai gebunden. Wie wir hören, hat eine größere Landschaftsgärtnerei den Tarifvertrag anerkannt. Es handelt sich dann noch hauptsächlich um eine Firma, von deren Vertragsbeitritt es abhängt, ob für die Landschaftsgärtnerei dauernd gesunde Verhältnisse sich entwickeln werden.[10])

Die Gärtnergehülfen haben am 2. April die Arbeit wieder aufgenommen, nachdem die Arbeitgeberversammlung dem Vergleiche ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin. M. v. Schulz.

Undeutliche Tarifbestimmungen.

Neben den großen Vorzügen der allgemeinen Tarifverträge hat sich mit ihrer wachsenden Zahl auch ein Uebelstand mehr bemerkbar gemacht. Er liegt in ihrer nicht immer klaren Ausdrucksweise, die verschiedentlich Streitigkeiten veranlaßt. So wurde im Gewerbe der Marmorbearbeitung streitig, ob Lohnzuschlag für Über- und Nachtstunden auch bei Akkordarbeit zu gewähren sei (vergl. nachstehend unter „Rechtsprechung"); die Stuckateure sind uneins u. a. über die Bestimmung ihres bisherigen Tarifs, daß für Wartezeit Lohn nur zu vergüten ist, wenn sie länger als 1 Tag dauert (der Arbeitgeber wollte nur für den 1 Tag übersteigenden Zeitraum zahlen, das Gewerbegericht sprach auch für den ersten Tag Lohn zu, und zwar auch mit Rücksicht auf § 615 B. G.B.[1]); Rohrleger und andere mühen sich um die Bedeutung des Begriffs „Berliner Vororte" (der Tarif gewährt Fahrkosten und Fahrzeitvergütung bei Arbeit in den „Vororten",[2]) gehören hierzu nun Orte, die noch mit der Stadt- und Ringbahn zu erreichen sind?); im Baugewerbe bestehen Zweifel über den Umfang der „Nachtschicht" sowie über die Frage, ob nur Nachtstunden oder alle Stunden der Nachtschicht mit 25% zu entlohnen sind (vergl. hier unter „Rechtsprechung").

Wegen solcher Undeutlichkeiten in den generellen Abkommen den Parteien oder deren Vertretern oder gar dem Einigungsamt Vorwürfe zu machen, wäre freilich verfehlt. Bei akuten Lohnbewegungen muß vor allem auf eine schleunige Beilegung der Streitpunkte gesehen werden; hierbei ist natürlich eine strenge und unzweideutige Fassung aller Bestimmungen nicht möglich; namentlich über Nebensächliches oder als nebensächlich Angesehenes wird man sich nicht immer klar ausdrücken. Es kommt hinzu, daß verschiedene dieser allgemeinen Abmachungen ausführliche und verwickelte Tarife enthalten, so daß die Tragweite mancher Position selbst bei gründlicher Einzelberatung nicht sofort zu übersehen ist.

Die Beteiligten werden jedoch gut daran tun, wenn sie nach Abschluß des Tarifvertrages, sobald die Ruhe in ihr Gewerbe zurückgekehrt ist, an die Prüfung der einzelnen Bestimmungen auf ihre Sachgemäßheit, Deutlichkeit ꝛc. herangehen. Zur Vornahme solcher Durchsicht eignen sich am besten die sog. Schlichtungskommissionen, wie sie bereits mehrfach bestehen und zu deren Einsetzung den Parteien seitens des Berliner Einigungsamtes ständig geraten wird.[3])

Weniger angebracht erscheint es, wenn die Beteiligten solche Auslegungsfragen im ordentlichen Rechtswege zum Austrag zu bringen suchen, wie es jetzt mehrfach — z. B. wegen der oben erwähnten Streitigkeiten — geschehen ist. Das Gericht kann nur den Einzelfall entscheiden; es ist im nächsten Falle an seine frühere Auslegung der streitigen Bestimmung nicht gebunden; erst eine wiederholte, gleichmäßige Auffassung der betr. Stelle seitens des Gerichts würde für die Tarifparteien von größerer Bedeutung sein. Die Schlichtungskommission dagegen kann von den Vertragschließenden von vornherein mit der Machtbefugnis ausgestattet werden, das generelle Abkommen mit bindender Wirkung für alle Beteiligten zu erläutern und zu ergänzen, wobei ja der unzufriedenen Partei eine Anrufung des Einigungsamtes vorbehalten werden kann.[4]) Jedenfalls sollten Arbeitgeber und -Nehmer in Gewerben, für die bereits eine Schlichtungs- oder Lohnkommission besteht, in erster Linie immer diese und nur im Notfalle das Gericht angehen.

Schalhorn.

Rechtsprechung.

Ueber Zuschläge für Ueber- und Nachtstunden bei Akkordarbeit verbreitet sich ein Urteil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 3, vom 18. Februar 1903 (Nr. 136) wie folgt:

Die Kläger (zwei Marmorschleifer) haben bei Herstellung einer Akkordarbeit 4 Ueberstunden und 8 Nachtstunden machen müssen und fordern hierfür — neben dem Akkordlohn — als angeblich tarifmäßig einen Zuschlag von 10 Pfennig für die Ueberstunde und von 20 Pfennig (gleich 50 Prozent des geringsten Stundenlohnes) für die Nachtstunde. Beklagter hat behauptet, daß solche Zuschläge nur bei Arbeit in Zeitlohn tarifmäßig seien. Der von den Parteien anerkannte Tarif vom 11. März 1901 sowie die Akten über die seiner Zeit vor dem Einigungsamt des Berliner Gewerbegerichts gepflogenen Verhandlungen*) haben vorgelegen. In ersterem steht die Bestimmung über Zuschläge als besonderer Absatz unter der Ueberschrift „Tagelohn". Aus den Einigungsakten erhellt, daß diese Bestimmung anfänglich überhaupt gefehlt hat. In welchem Sinne sie seinerzeit von den Parteien der Einigungsverhandlungen aufgefaßt ist (ob als allgemein oder nur für Tagelohn geltend), erhellt nicht. Die Stellung unter „Tagelohn" spricht für letzteres; der Umstand, daß unstreitig eine Reihe von Fabriken sie auch bei Akkord zahlt, in Verbindung mit der Tatsache, daß für Akkorde ohne Rücksicht auf die Tageszeit der Ausführung regelmäßig ein und derselbe Satz vereinbart wird, spricht für die weitergehende Auffassung der Kläger. Im vorliegenden Falle konnte von grundsätzlicher Entscheidung abgesehen werden, da Beklagte auf Befragen nicht bestritten hat, daß sie bisher auch ihrerseits den Klägern bei Akkord die verlangten Zuschläge gewährt hat. Hiernach mußten diese Zuschläge auch für die vorliegende zum üblichen Akkordsatz vergebene Arbeit als stillschweigend unter den Prozeßparteien vereinbart gelten. Mithin ist das Klagebegehren gerechtfertigt. Der Umstand, daß die Kläger im vorliegenden Falle schon nach dem Akkordlohn einen ziemlich hohen Stundenverdienst erzielt haben, gibt dem Beklagten nicht das Recht, von einer vertraglichen Leistung einseitig abzugehen.

Anmerkung der Redaktion: Um die Auslegung undeutlicher Tarifpositionen könnten sich die mehrfach eingesetzten Schlichtungs-

[10]) In der Sitzung der Schlichtungskommission, welche am 17. April unter dem Vorsitz des Unterzeichneten zum erstenmal tagte, wurde bekannt gegeben, daß auch diese Firma schriftlich eingewilligt hat, die in dem Tarifvertrag zugestandenen Forderungen der Gehülfen zu erfüllen.

[1]) Hier sei an den gewissermaßen umgekehrt liegenden Fall des § 616 B. G.B. erinnert: bei verhältnismäßig nicht erheblicher Dauer unverschuldeter Verhinderung soll der Lohn weiter gezahlt werden; ist aber die Zeit der Verhinderung eine erhebliche, so ist nach dem Wortlaut des Gesetzes gar nichts zu zahlen.

[2]) Andere Tarife sind deutlicher: der eine gibt Fahrtvergütung bei einer bestimmten Entfernung, z. B. über 2 km, der andere bei Arbeiten außerhalb der Ringbahn. Siehe auch noch den vorstehenden Aufsatz von Schulz' über die Fahrtvergütung für die Gärtner.

[3]) Vergl. u. a. Mitteilungen des Gewerbegerichts Berlin, „Soziale Praxis" vom 15. Januar cr., Sp. 434 ff.

[4]) Einen Fall der Auslegung eines generellen Vertrages durch das Berliner Einigungsamt siehe in den Mitteilungen des Gewerbegerichts Berlin, „Soziale Praxis" vom 7. Februar 1901, Sp. 475 und 473 ³ (betreffend das Tischlergewerbe).

*) Vergleiche u. a. „Soz. Praxis" vom 18. April 1901, Sp. 737.

kommissionen — auch für das Gewerbe der Marmorschleiferei ist in dem vor dem Berliner Einigungsamt geschlossenen Vergleiche die Bildung einer solchen Kommission vorgesehen! — recht verdient machen. Vielfach würde sich dann eine Austragung der Streitigkeiten vor Gericht erübrigen.

*

Zu den Arbeitsbedingungen für das Berliner Maurergewerbe:

Umfang der für die Lohnberechnung anzusetzenden täglichen Arbeitszeit bei von der Regel abweichenden Arbeitsschichten, z. B. bei Nachtarbeit; Lohnzuschlag für die Stunden der Nachtschicht.

Der Kläger hat im September 1902 vier Tage lang beim Beklagten als Maurer bei einer in einem Restaurant während der Nacht- und Morgenstunden vorzunehmenden Reparatur insgesamt 34 Stunden gearbeitet. Die Arbeit wurde nachts um 12 Uhr begonnen und dauerte einschließlich der Pausen bis ca. 10 Uhr vormittags. An Lohn erhalten hat der Kläger 26,01 *M*. Er verlangt jedoch Vergütung der vollen Arbeitsschichten mit je 9 Stunden, also für 4 Tage mit 36 Stunden, und jede Stunde mit 25% Zuschlag, d. i. mit 80 *Pf*. Danach hätte er 28,80 *M* zu fordern. Die Differenz hat er eingeklagt. Der Beklagte hält sich nur für verpflichtet, die tatsächlich geleistete Arbeit und nur die Stunden von 12 bis 7 Uhr morgens als Nachtzeit mit 80 *Pf* zu bezahlen.

Die Beweisaufnahme ergab, daß Kläger nach dem Tarif (Arbeitsbedingungen für das Berliner Maurergewerbe) bezahlt werden sollte

Das Gericht hat nach dem Klageantrage verurteilt.

Aus den Gründen:

Nach §§ 8 und 4 der generellen Arbeitsbedingungen beträgt die tägliche Arbeitszeit in der Zeit vom 1. März bis 30. September 9 Stunden. Der nach diesen Arbeitsbedingungen angenommene Arbeiter kann deshalb verlangen, täglich 9 Stunden beschäftigt zu werden. Geschieht dies nicht, ohne daß einer der im § 3 Absatz 2 angegebenen Fälle, in welchen nur die tatsächliche Arbeitszeit zu bezahlen ist, vorliegt, so kann der Arbeiter für die Zeit, in welcher er ohne berechtigten Grund nicht beschäftigt worden ist, gemäß § 615 Bürgerlichen Gesetzbuches dennoch seinen Lohn verlangen. Die Schlußbestimmung des § 4, daß für die Sonnabende 2c. der Lohn trotz früheren Feierabends für den vollen Arbeitstag ausgezahlt werden solle, sofern tatsächlich bis zum Feierabend gearbeitet wurde, spricht gleichfalls für die vorstehende Auffassung, denn im vorliegenden Falle ist tatsächlich bis zum Feierabend, das heißt dem vom Arbeitgeber oder seinem Stellvertreter gebotenen Schluß der Arbeit gearbeitet worden. Der Umstand, daß die Feierabendzeit nicht mit dem Ende der in den „Arbeitsbedingungen" für die Regel bestimmten Schichten zusammenfällt, ist unerheblich. Der für die in den „Arbeitsbedingungen" festgesetzten Schichten aufgestellte Grundsatz, daß stets das volle Lohn auszuzahlen sei, gilt mangels abweichender Parteiabrede auch für den Fall, daß der Arbeitgeber mit Rücksicht auf besondere Umstände eine abweichende Arbeitsschicht und somit auch eine abweichende Feierabendstunde festsetzt. Ein Abzug von dem für 9 Stunden zu berechnenden Tagelohn kann in diesem Falle nur gemacht werden, wenn der Arbeiter nicht bis zu der vom Unternehmer gebotenen Feierabendstunde arbeitet. Somit ist die Forderung des Klägers für volle 36 Stunden berechtigt. Diese 36 Stunden sind sämtlich mit dem tarifmäßigen Zuschlage von 15 *Pf*, also im ganzen mit 80 *Pf* für die Stunde, zu bezahlen. Die „Arbeitsbedingungen" sprechen nicht von Nachtstunden, die mit 15 *Pf* Zuschlag zu bezahlen sind, sie besagen vielmehr, daß die Stunden der Nachtschicht mit 15 *Pf* Zuschlag bezahlt werden sollen. Wenn der Arbeitgeber die Nachtschicht so legt, daß ein Teil derselben in die gewöhnliche Arbeitszeit hineinfällt, so ist trotzdem die ganze Schicht einheitlich als Nachtschicht zu behandeln, es sei denn, daß etwas anderes vereinbart worden wäre. Dies entspricht auch der bei Bewilligung des Zuschlags zu Grunde liegenden Absicht, welche davon ausgeht, daß die Nachtarbeit eine größere Anstrengung des Arbeiters erfordert, welche besonders vergütet werden soll. Eine erhöhte Leistung liegt aber auch bezüglich der Arbeit in den Vormittagsstunden vor, wenn der Arbeiter schon vorher mit Unterbrechung der gewohnten Nachtruhe die Arbeit um Mitternacht beginnt.

[Kammer 3 vom 11. Oktober 1902, Nr. 848.]

*

Recht des Arbeiters, bei Nichtzahlung des fälligen Lohnbetrages die weitere Arbeitsleistung bis zur Bewirkung der Lohnzahlung zu verweigern (§ 320 B. G.B., vergl. auch § 124[4] G.O.).

Aus den Gründen:

Nach § 124 Nr. 4 der Gewerbeordnung ist der gewerbliche Arbeiter befugt, bei nicht gehöriger Lohnzahlung das Arbeitsverhältnis sofort zu lösen. Es ist jedoch dort nicht bestimmt, daß er nur dieses Recht habe. Deshalb wird er sich gegenüber dem Zahlungsverzuge des Arbeitgebers auch der allgemeinen Rechtsbehelfe des Bürgerlichen Gesetzbuches bedienen dürfen. So wird er nach § 320 daselbst die Weiterarbeit einstweilen verweigern dürfen, wenn und soweit er nicht vorzuleisten verpflichtet ist. Vorzuleisten braucht nun der Arbeiter, sofern wochenweise Lohnzahlung ausgemacht ist, nach § 614 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches nur für den entsprechenden Zeitabschnitt, also von Woche zu Woche. Ist also der Arbeitgeber mit Zahlung des letzten Wochenlohnes im Verzuge, so kann der Arbeiter für die Folgezeit (statt ganz aufzuhören) die Arbeitsleistung bis zur Bewirkung der rückständigen Lohnzahlung verweigern (ohne übrigens seines Lohnanspruches für die Zwischenzeit verlustig zu gehen; § 615 B.G.B.). Im vorliegenden Falle jedoch war die Arbeitsverweigerung der Kläger unberechtigt. Denn für die Vorwoche hatte Beklagte nichts mehr zu zahlen, da die Kläger sich mit unentgeltlichem Aussetzen einverstanden erklärt hatten 2c.

[Kammer 3 vom 28. November 1902, Nr. 1062.]

Anmerkung der Redaktion: Bleibt nur ein verhältnismäßig geringfügiger Lohnbetrag rückständig, so besteht ein Recht, die Arbeitsleistung zu verweigern, natürlich nicht (§ 320 Abs. 2 B. G.B.).

Litterarische Mitteilungen.

Bevölkerungsbewegung, Kapitalbildung und periodische Wirtschaftskrisen. Prof. Dr. Ludwig Pohle. Eine Betrachtung der Ursachen und sozialen Wirkungen der modernen Industrie- und Handelskrisen mit besonderer Berücksichtigung der Kartellfrage. Erweiterte Ausgabe eines auf dem 18. Evangelisch-sozialen Kongresse in Dortmund gehaltenen Vortrags. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht 1902.

Der Vortrag ist vor einem Publikum gehalten, das zum größeren Teil aus Nichtfachleuten besteht. Im Vorwort bezeichnet sich der Verfasser als Anhänger der abstrakt-deduktiven Methode, ohne die nach seiner Ansicht gewisse Fragen der theoretischen Nationalökonomie nicht gelöst werden können. Er will mit seiner Arbeit an einem besonderen Falle beweisen, daß sich die wissenschaftliche Erklärung darauf zu beschränken hat, die Vorgänge der Wirklichkeit in eine allgemeine Formel beschreibenden Inhalts zu bringen, daß sie dagegen darauf verzichten muß, die Erscheinungen auf eigentliche „Ursachen" zurückführen zu wollen. „Wenn wir festgestellt haben, was im Wirtschaftsleben eigentlich vor sich geht, wenn eine allgemeine Krisis eintritt, so wissen wir alles, was wir von den Ursachen der Krisen überhaupt zu erkennen im stande sind."

Der gewerbliche Arbeitsvertrag nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch von Walther Sigel. Stuttgart 1903. J. B. Metzlerscher Verlag. 192 S.

Es ist überaus erfreulich, daß der Verfasser sich durch das Erscheinen des Lotmarschen Buches über den Arbeitsvertrag nicht hat abschrecken lassen, mit seiner Arbeit an die Öffentlichkeit zu treten. Denn als Vorsitzender des Gewerbe- und Gemeindegerichts in Stuttgart und Hülfslehrer an der technischen Hochschule war er am ehesten in der Lage, ein wissenschaftliches Buch über den Arbeitsvertrag für die Praxis zu schreiben. Die Darstellung erstreckt sich nur auf die zivilrechtliche Gestaltung des Arbeitsvertrages durch das Bürgerliche Gesetzbuch unter Bezugnahme auf die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung. Die bestehende Litteratur und die Rechtsprechung, besonders die der Gewerbegerichte, ist eingehend berücksichtigt.

Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reiches. Erläutert von Dr. M. Stenglein, Dr. H. Appelius und Prof. Dr. E. Kleinfeller. Dritte, gänzlich neubearbeitete und vermehrte Auflage, bearbeitet von Dr. M. Stenglein, Reichsgerichtsrat a. D. Vierte Lieferung. Berlin 1902, Otto Liebmann. Preis 4,80 *M*.

Seelig, Dr. Geert, Hamburgisches Staatsrecht auf geschichtlicher Grundlage. Hamburg 1902, Lucas Gräfe & Sillem. 141 S.

Lohnklausel und Minimallohn. Agitationsschrift zur Förderung korporativer Arbeitsverträge. Herausgegeben von der Zentralkommission für Arbeiterschutz in Hamburg. Hamburg 1902, Th. Bömelburg. 31 S. Preis 5 *Pf*.

Liebich, Constantin, Das Arbeitsheer. Ein Zukunftsbild der staatlichen Beseitigung der Arbeitslosigkeit. Berlin 1902, Wiegandt & Grieben. 79 S. Preis 1 *M*.

Beyendorff, Dr. R., Das System der Reichsgewerbeordnung. Für den akademischen und praktischen Gebrauch dargestellt. Berlin 1902, J. Guttentag. Preis 4 *M*.

Zoepfl, Dr. Gottfried, Nationalökonomie der technischen Betriebskraft. Erstes Buch: Grundlegung. Jena 1903, Gustav Fischer. 228 S. Preis 4 *M*.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XII. Jahrgang. Berlin, den 30. April 1903. Nummer 31.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Mit der Monatsbeilage: „Reichs-Arbeitsblatt“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Zur Arbeitslosenversicherung in Dänemark.

In Dänemark steht die Frage der Arbeitslosenversicherung seit einiger Zeit im Vordergrund des allgemeinen Interesses und hat auch das Parlament bereits mehrfach beschäftigt. So hatte schon in der Wintersession 1901/02 die sozialdemokratische Fraktion im Volksthing den Antrag eingebracht, solchen Gewerkschaften, welche ihre arbeitslosen Mitglieder unterstützen, staatliche Zuschüsse bis zur Höhe von 500 000 Kronen jährlich zu gewähren; dieser Antrag wurde nach längeren Debatten einem Ausschuß überwiesen, blieb aber wegen Sessionsschlusses ohne weiteres Ergebnis und wurde deshalb bei Beginn der nächsten Session (unter dem 8. Dezember 1902) wieder aufgenommen. Danach sollten gewerkschaftliche und andere Arbeitervereine, welche ihre Mitglieder bei nicht selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit unterstützen, jährlich nach Verhältnis der Mitglieder-Zahl und -Beiträge abzumessende Staatszuschüsse (bis zum doppelten der eigenen Mitgliedsbeiträge zu der gesondert zu führenden Arbeitslosenkasse, jedoch nicht über 10 Kronen pro Mitglied) erhalten und dem Minister des Innern alljährlich einen Geschäftsbericht über ihre Tätigkeit auf diesem Gebiet einsenden[1].

Die Mittel und Wege, wie das Problem der Arbeitslosenversicherung praktisch zu lösen sei, kamen dann am 15. Januar 1903 in der „Staatswissenschaftlichen Gesellschaft“ zu Kopenhagen zur Erörterung. Aus den Erfahrungen, welche auf diesem Gebiet im Auslande mit den statistischen Erhebungen über Umfang und Dauer der Arbeitslosigkeit und mit den verschiedenen Lösungsversuchen gemacht waren, schöpfte man die Ueberzeugung, daß in dieser Frage jedes Land seine eigenen Wege gehen müsse, da die Erscheinung der modernen Arbeitslosigkeit je nach Zeit, Ort und Beruf außerordentlich verschiedenartig auftrete und ebenso die erforderlichen Schutzmittel sich den wirtschaftlichen und sozialen Eigentümlichkeiten jedes Landes anpassen müßten. Im ganzen überwog die Anschauung, daß in Dänemark das Problem einer Arbeitslosenversicherung wohl nur mit Hülfe der Arbeiter-Fachvereine (Gewerkschaften) zu lösen sei, zumal diese bereits die Mehrheit der gewerblichen Arbeiterschaft umfaßten und sich seit Jahren auf diesem Gebiet mit Erfolg betätigt, so noch im Jahr 1901 gegen 330 000 Kronen an arbeitslose Mitglieder als Unterstützungen ausgezahlt hätten. Dabei wurde auf die mehrfachen Analogien mit den Krankenkassen hingewiesen, welche ebenfalls von den Arbeitern selbst verwaltet würden, seit der Reformgesetzgebung vom 12. April 1892 erhebliche Staatszuschüsse erhielten und seitdem einen solchen Aufschwung genommen hätten, daß diese rein freiwillige Krankenversicherung ähnliche Erfolge wie die deutsche Zwangsversicherung aufweisen könne. Wie bei der Krankenversicherung würden sich auch bei der Arbeitslosenversicherung die Unterstützungen in Bezug auf Beginn, Umfang und Dauer angemessen abgrenzen und die Aufbringung der erforderlichen Mittel durch gleichartige Staatszuschüsse ermöglichen lassen; dagegen würde man in der Organisation, im Gegensatz zu den örtlich abgegrenzten und häufig verschiedene Gewerbszweige umfassenden Krankenkassen, auf zentra-

[1]) Vgl. „Die Arbeiterversicherung im Auslande,“ von Dr. Zacher, Verlag der „Arbeiterversorgung“ von A. Troschel, Berlin-Grunewald, Nachtragsheft 1a (Dänemark) S. 30 fg.

lisierte Berufsverbände abzielen müssen, weil eine wirkliche Arbeitslosenversicherung nur auf beruflicher Grundlage durchführbar erscheine[2]).

Ganz ähnliche Anschauungen waren auch auf der Berliner Arbeitsnachweiskonferenz vom 10. Oktober 1902 zu Tage getreten, wo gerade aus den Arbeiterkreisen heraus die Gewerkschaften als die geeignetsten Träger der Arbeitslosenversicherung bezeichnet wurden, weil sie allein sich auf diesem Gebiet schon seit Jahren praktisch betätigt hätten und am ehesten in der Lage wären, eine derartige Institution in allen ihren Einzelheiten, sowie zur Zufriedenheit der Arbeiter durchzuführen — vorausgesetzt, daß ihnen entsprechende Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt würden. Insbesondere wurde dieser Weg für Dänemark im Hinblick auf die große Ausbreitung der dortigen Fachvereine als gangbar und wünschenswert erachtet[3]).

Neuerdings ist nun die Frage der Arbeitslosen-Versicherung im dänischen Reichstag mit derjenigen der Invaliden- und Alters-Versicherung in Verbindung gebracht worden, nachdem sich das Altersunterstützungsgesetz vom 9. April 1891 trotz seiner Revision vom 23. Mai 1902 als eine ganz unzulängliche Regelung der Invaliden- und Altersfürsorge erwiesen hatte[4]). So hatte bereits ein am 20. Dezember 1901 im Volksthing eingesetzter Ausschuß für Arbeiterversicherung unter dem 7. Mai 1902 die Resolution eingebracht: „Die Regierung möge eine Kommission zum Studium der Frage nach Einführung einer allgemeinen Invaliden- und Altersversicherung und zur eventuellen Ausarbeitung eines Entwurfs einsetzen," indem der Ausschuß die Ergänzung des bestehenden Arbeiterversicherungssystems für durchaus notwendig, hierzu aber noch versicherungstechnische Vorarbeiten für erforderlich erachtete. Da dieser Gegenstand wegen Sessionsschlusses (am 17. Mai 1902) nicht mehr zur Verhandlung gelangte, wurde der Antrag in der neuen Session am 11. Dezember 1902 wieder aufgenommen und nach eingehenden Beratungen am 27. Januar 1903 in zweiter Lesung vom Volksthing einstimmig angenommen.

Bei diesen Verhandlungen war man wiederholt, insbesondere unter Hinweis auf die Erfolge der deutschen Arbeiterversicherung, darauf zurückgekommen, daß die Revision der bestehenden Arbeiterfürsorge-Gesetzgebung unvermeidlich sei und hierbei auch die Frage der Arbeitslosenversicherung mitzuerörtern sein werde. Mit Bezug auf die deutsche Arbeiterversicherung äußerte sich einer der Redner wie folgt: „Als ich im Vorjahr in dieser Sache das Wort nahm, erlaubte ich mir auf die ausgezeichneten Erfolge der deutschen Arbeiterversicherung hinzuweisen, doch wurde von sozialdemokratischer Seite eingewendet, daß man in Deutschland mit den Ergebnissen keineswegs zufrieden sei. Ich habe seitdem Gelegenheit gehabt, die Sache persönlich an den verschiedensten Stellen in Deutschland selbst zu untersuchen, und bin mit den allerbesten Eindrücken heimgekehrt. Dieselben waren, geradeheraus gesagt, derartige, daß man von den ausgezeichneten Erfolgen, die mit der Arbeiterversicherung in Deutschland erreicht waren, ganz frappiert blieb. Und es herrschte ebenso große Zufriedenheit damit unter den Arbeitern und Arbeitgebern, wie unter denjenigen, welche mit der Arbeiterversicherung sonst zu tun hatten."[5])

Andererseits kritisierte ein weiterer Redner die dänische Arbeiterversicherung dahin: „Die Sache verhält sich bei uns so, daß wir die Arbeiterversicherungs- oder Arbeiterunterstützungs-Gesetzgebung — wir werfen ja beides zusammen — nicht wie in Deutschland nach einem bestimmten, groß angelegten Plan gemacht haben, nicht wie in Deutschland im wesentlichen auf den grundlegenden Gedanken, welche ein genialer Staatsmann festgelegt und deren nähere Ausführung er mit überlegener Hand geleitet hat, aufgebaut haben, sondern wir sind, wenn ich so sagen darf, aufs Geratewohl vorgegangen. Der Entwicklungsgang hier und in Deutschland ist ein grundverschiedener. Wir begannen mit der Altersfürsorge-Gesetzgebung, gerade dem allerschwierigsten und allergrößten der zu lösenden Probleme, namentlich wenn die Altersfürsorge mit der Invalidenfürsorge-Gesetzgebung verbunden wird; darauf kamen wir zum Krankenkassengesetz und erst dann zum Unfallversicherungsgesetz. In Deutschland dagegen zeigt sich ein rationelleres Verfahren, ein sicheres Aufbauen von Grund aus, schon in der Reihenfolge selbst: Krankenversicherung, Unfallversicherung, Invaliden- und Altersversicherung. Da man also hier zu Lande nur immer stückweise und ohne rechten Zusammenhang vorgegangen ist, so dürfte es sich durchaus empfehlen, der Kommission zur Erwägung aufzugeben, wie diese einzelnen Stücke der Arbeiterfürsorgegesetzgebung vervollkommnet und in eine bessere Verbindung als jetzt miteinander gebracht werden können, um zu einem organischen Ganzen zu gelangen."[6])

Von sozialdemokratischer Seite wurde, diesem Gedankengange entsprechend, das Amendement gestellt, die Aufgabe der Kommission nicht auf die Invaliden- und Altersversorgung zu beschränken, sondern ganz allgemein auf „die weitere Entwicklung und Vervollständigung der sozialen Versicherungs- und Fürsorge-Gesetzgebung, darunter die Frage der Arbeitslosenversicherung" zu erstrecken. Nachdem aber alle übrigen Parteien, in Uebereinstimmung mit der Regierung, die Erklärung abgegeben hatten, daß die Studienkommission an keinerlei Schranken gebunden sein sollte, wurde das Amendement zurückgezogen und die Einsetzung der Kommission am 27. Januar 1903 einstimmig angenommen.[7]) Demgemäß wurde bereits unter dem 17. Februar 1903 von der Regierung ein Gesetzentwurf eingebracht, welcher die Einsetzung einer Kommission von 19 Mitgliedern vorschlägt (der Vorsitzende und 4 Mitglieder sollen von der Regierung, die übrigen 14 Mitglieder je zur Hälfte von den beiden Kammern gewählt werden), und in der Begründung ist besonders darauf hingewiesen, daß die Kommission berechtigt sein soll, ihre Untersuchungen auch auf andere als im Gesetzesvorschlag ausdrücklich benannte Versicherungszweige, insbesondere auf die Arbeitslosenversicherung zu erstrecken.

Endlich ist noch (am 3. März 1903) von einem Kammermitgliede der Rechten ein selbständiger „Gesetzentwurf über anerkannte Arbeitslosenkassen" eingebracht worden, welcher darauf abzielt, schon jetzt, nach Analogie des Gesetzes über anerkannte Krankenkassen vom 12. April 1892[8]), allen Arbeiterfachvereinen, die ihre Mitglieder bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit zu unterstützen bezwecken, unter gewissen Bedingungen staatliche Zuschüsse und staatliche Anerkennung zu gewähren. Es ist jedoch kaum anzunehmen, daß man diesem Gesetzentwurf, der am 3. April 1903 einem Ausschuß zur Beratung überwiesen wurde, praktisch näher treten wird, bevor die vorerwähnte Studienkommission ihren Bericht erstattet haben wird.

Berlin. Dr. Zacher.

Die Bedeutung der Feststellung des ortsüblichen Tagelohnes für das Arbeiterversicherungswesen.

Dr. jur. Paul Moldenhauer, Privatdozent an der Handelshochschule in Köln.

(Vortrag in der Ortsgruppe Köln der Gesellschaft für Soziale Reform.)

Unter dem ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter versteht man den Durchschnittslohn von Personen, die je nach Bedarf tageweise zu den gewöhnlichen, besondere Vorbildung, Kenntnisse oder Schulung nicht erfordernden Arbeiten angenommen werden. Bei der Festsetzung ist also der Verdienst gelernter Arbeiter ebensowenig zu berücksichtigen wie der von Lehrlingen.

Die Festsetzung der Höhe des ortsüblichen Tagelohnes erfolgt für jede Gemeinde durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörden, in Preußen durch den Regierungspräsidenten bezw. in Berlin durch den Oberpräsidenten. Aenderungen der Festsetzung treten erst 6 Monate nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Festsetzung muß getrennt für vier Gruppen erfolgen, 1. für erwachsene, d. h. über 16 Jahre alte männliche, 2. für erwachsene weibliche, 3. für jugendliche d. h. unter 16 Jahre alte männliche und 4. für jugendliche weibliche Personen. Die letzteren beiden Gruppen können noch geteilt werden in junge Leute im Alter von 14 bis 16 Jahren und Kinder unter 14 Jahren, so daß 6 Gruppen entstehen können. Da Kinder in Fabriken nur 6 Stunden, junge Leute aber 10 Stunden beschäftigt werden dürfen, also der Lohn der ersteren bedeutend niedriger sein wird, rechtfertigt sich diese Teilung jugendlicher Arbeiter. Für Lehrlinge gilt die für junge Leute, bezw. wenn eine Teilung nicht stattgefunden hat, die für jugendliche Personen getroffene Festsetzung.

In den einzelnen Gemeinden Deutschlands schwankt naturgemäß die Höhe des ortsüblichen Tagelohnes sehr erheblich; er ist in ländlichen Bezirken niedriger als in industriellen, in Mittel-West- und Süddeutschland im allgemeinen höher als in den öst-

[2]) Vgl. Nationaløkonomisk Tidsskrift XXXXI. S. 129 fg., Kopenhagen 1903.
[3]) Vgl. Schriften des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise Nr. 4, Berlin 1903, S. 118 fg.
[4]) Vgl. Zacher a. a. O. S. 3 fg.
[5]) Vgl. Folketingets Forhandlinger 1903, S. 2819/2898.
[6]) Vgl. S. 2876 a. a. O.
[7]) Vgl. S. 2887—2906 a. a. O.
[8]) Vgl. Zacher a. a. O. I 4/22 u. I a 7 fg.

lichen Provinzen Preußens und Schlesiens. Während nach der Zusammenstellung des „Zentralblattes für das Deutsche Reich" der ortsübliche Tagelohn erwachsener männlicher Tagearbeiter in einzelnen Gegenden Schlesiens eine Mark beträgt, erreicht er in Bremerhaven eine Höhe von 3,60 ℳ. Ueber 3 ℳ beträgt er zur Zeit in Bremen (3,50 ℳ), Helgoland (3,25 ℳ), Kiel (3,20 ℳ) und Frankfurt a. M. (3,10 ℳ), 3 ℳ u. a. in Hamburg, Altona, Haarburg, München, Stuttgart, Köln, Düsseldorf, Oberhausen, Solingen und Metz. In Berlin beträgt er 2,90 ℳ.

Die Bedeutung der Feststellung der Höhe des ortsüblichen Tagelohnes liegt fast ausschließlich auf dem Gebiete des staatlichen Arbeiterversicherungswesens, also der Kranken- Unfall- und Invalidenversicherung.

Die Hauptträger der Krankenversicherung sind die Orts-, Betriebs-, Innungs- und Baukrankenkassen. Wo diese nicht ausreichen oder wie in ländlichen Bezirken überhaupt nicht bestehen, ebenso für alle diejenigen, welche nur das Recht, nicht aber die Pflicht haben einer Krankenkasse anzugehören z. B. Dienstboten, und denen nicht eine der bestehenden Ortskrankenkassen geöffnet ist, tritt die Gemeindekrankenversicherung ein. Trotzdem ist die Gemeindekrankenversicherung keine so subsidiäre Einrichtung, wie man wohl vielfach annimmt und wie es auch vom Gesetzgeber beabsichtigt war. Es bestanden nämlich im ganzen im Jahre 1899 in Deutschland 22 364 Krankenkassen mit rund 9 Millionen Mitgliedern, darunter 8521 Gemeindekrankenversicherungen mit 1 400 000 Mitgliedern. Besonders große Gemeindekrankenversicherungen befinden sich in Süddeutschland, namentlich in Nürnberg und München mit über 50 000 bezw. 25 000 Mitgliedern.

Die Gemeindekrankenversicherung gewährt abgesehen von der freien ärztlichen Behandlung, Arznei u. s. w. jedem Versicherten im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach Eintritt der Erkrankung für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes. Die Gemeinde kann beschließen, daß dieses Krankengeld schon vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit, sowie für jeden Sonn- und Festtag zu zahlen ist, nicht aber eine Erhöhung des Krankengeldes. Wird ein Versicherter in ein Krankenhaus untergebracht, so erhält er statt des Krankengeldes freie Verpflegung. Besitzt er aber Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, so erhalten diese während der Dauer seines Aufenthaltes im Krankenhaus $^1/_4$ des ortsüblichen Tagelohnes.

Nach dem ortsüblichen Tagelohn werden die von dem Arbeitgeber und dem Arbeiter gemeinsam für die Gemeindekrankenversicherung aufzubringenden Beiträge berechnet. Diese sollen mindestens $1^1/_2$ und höchstens 2 % des ortsüblichen Tagelohnes betragen. Da nun $^2/_3$ der Beiträge auf den Arbeiter entfallen, beträgt seine Leistung 1 bezw. $1^1/_3$ % des ortsüblichen Tagelohnes, also wenn dieser 3 ℳ beträgt, 18 bis 24 ₰ wöchentlich.

Aber auch dort, wo keine Gemeindekrankenversicherung besteht, ist die Festsetzung der Höhe des ortsüblichen Tagelohnes nicht ohne Bedeutung für die Krankenversicherung. Von der Pflicht der an sich zuständigen Orts-, Betriebs- u. s. w. Krankenkasse anzugehören ist ein Arbeiter dann befreit, wenn er bei einer eingeschriebenen Hülfskasse versichert ist und diese mindestens dasselbe gewährt, was die Gemeindekrankenversicherung des Bezirkes, in dem der Versicherte beschäftigt ist, also nicht etwa seines Wohnsitzes oder des Sitzes der Kasse, gewähren würde. Wird also der ortsübliche Tagelohn erhöht, so muß der Arbeiter sich bei der Hülfskasse ebenfalls in einer höheren Klasse versichern, wenn er weiter befreit bleiben will.

Da bei den eingeschriebenen Hülfskassen die Beiträge ganz von den Arbeitern zu entrichten sind, nicht wie sonst nur $^2/_3$, benützen die meisten versicherungspflichtigen Arbeiter solche Hülfskassen als Zuschußkassen, um sich ein höheres Krankengeld zu sichern, als es die betreffende Ortskrankenkasse gewährt. Namentlich verheiratete Arbeiter werden Wert darauf legen, daß sie auch in Krankheitsfällen den vollen Lohn als Krankengeld beziehen. Solchen Versicherten nun, welche gleichzeitig einer Orts-, Betriebs- u. s. w. Krankenkasse angehören, kann die Hülfskasse an Stelle der freien ärztlichen Verpflegung, die ja schon die Ortskrankenkasse leistet, eine Erhöhung des Krankengeldes um $^1/_4$ des ortsüblichen Tagelohnes ihres Beschäftigungsortes gewähren. Bei der Berechnung des dem Arbeiter von der Hülfskasse zu vergütenden Krankengeldes ist aber darauf zu achten, daß ihm insgesamt, also einschließlich der Leistung der Ortskrankenkasse nicht mehr als der volle Betrag seines durchschnittlichen Tagelohnes zusteht. Sonst tritt eine Kürzung des von der Ortskrankenkasse zu gewährenden Krankengeldes um den überschießenden Betrag ein. Dies Recht der Kürzung hat seinen Grund in der Absicht, eine Doppelversicherung zu verhindern. Es besteht nämlich die nicht ungerechtfertigte Befürchtung, daß ein Arbeiter, der im Krankheitsfall mehr erhält, als er sonst verdient, eine Krankheit simulieren, zum mindesten eine geringere bedeutend übertreiben wird. Die Orts- u. s. w. Krankenkassen können allerdings auf dies Recht der Kürzung wegen Doppelversicherung verzichten. Andererseits liegt es auch im Interesse der Hülfskasse, die Doppelversicherung zu verbieten. Dies geschieht denn auch vielfach.

Eine gewisse Analogie zu dieser Befreiung von der Zugehörigkeit zu einer Orts- u. s. w. Krankenkasse findet sich in der Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Wird durch Landesgesetz oder Ortsstatut für diese Arbeiter eine Krankenversicherungspflicht begründet, so ist der Arbeiter auf Antrag des Arbeitgebers von der Versicherungspflicht zu befreien, wenn er erweislich mindestens für 13 Wochen nach der Erkrankung dem Arbeitgeber gegenüber einen Rechtsanspruch auf eine entsprechende oder gleichwertige Unterstützung hat, wie sie die Gemeindekrankenversicherung gewährt; also auch hier ist die Höhe des ortsüblichen Tagelohnes von Bedeutung. Preußen hat die Versicherungspflicht auf land- und forstwirtschaftliche Arbeiter nicht ausgedehnt.

Wichtiger als für die Krankenversicherung ist die Höhe des ortsüblichen Tagelohnes für die Unfallversicherung. Die Unfallversicherung gewährt ihre Entschädigungen erst nach dem Ablauf von 13 Wochen nach Eintritt des Unfalles, abgesehen von der Ausnahme, daß ein Betriebsunfall schon früher den Tod des Versicherten herbeiführt. In den ersten 13 Wochen tritt die Krankenkasse ein, wenn der Versicherte einer solchen angehört, jedoch soll das dem Versicherten zu gewährende Krankengeld von der 5. Woche an $^2/_3$ des bei der Berechnung zu Grunde gelegten Arbeitslohnes betragen. Beträgt das Krankengeld, das in Krankheitsfällen gezahlt wird, weniger, so muß der Unternehmer die Differenz ersetzen. Dies ist stets der Fall, wenn der verletzte Arbeiter einer Gemeindekrankenversicherung angehört. Der Unternehmer muß also $16^2/_3$ % des ortsüblichen Tagelohnes für diese Zeit an die Gemeindekrankenversicherung erstatten. Wird der Verletzte in einem Krankenhaus untergebracht, so erhöht sich die an die Angehörigen zu zahlende Unterstützung von $^1/_4$ des ortsüblichen Tagelohnes auf $^1/_3$; die Differenz hat ebenfalls der Unternehmer zu tragen. Gehört der verletzte Arbeiter keiner Krankenkasse an, z. B. ein Lehrling, der keinen Lohn erhält, so hat er dem Verletzten in den ersten 4 Wochen 50 und in den folgenden 9 Wochen $66^2/_3$ % des ortsüblichen Tagelohnes als Krankengeld neben freier ärztlicher Behandlung zu gewähren. Insofern hat also auch in Städten, die keine Gemeindekrankenversicherung haben, die Erhöhung des ortsüblichen Tagelohnes für den Betriebsunternehmer wie unter Umständen für den Arbeiter Bedeutung.

Von Beginn der 14. Woche an tritt bei einem Betriebsunfall die Berufsgenossenschaft in Wirksamkeit, indem sie freie ärztliche Behandlung u. s. w. und ferner eine Rente für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit gewährt, die bei völliger Erwerbsunfähigkeit $66^2/_3$ %, bei Hülflosigkeit 100 % des Jahresarbeitsverdienstes beträgt; bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit wird eine entsprechende Teilrente gezahlt. Bei Feststellung des Jahresarbeitsverdienstes spielt nun der ortsübliche Tagelohn eine große Rolle. Bei allen denjenigen Personen nämlich, welche keinen Lohn beziehen, z. B. Lehrlingen, oder weniger als den 300fachen Betrag des für ihren Beschäftigungsort festgestellten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher erwachsener Tagearbeiter erhalten, gilt als Jahresarbeitsverdienst das 300fache dieses ortsüblichen Tagelohnes. Eine ganz besondere Bedeutung hat hier eine möglichst hohe Festsetzung des ortsüblichen Tagelohnes für Lehrlinge und jugendliche Personen. Diese Personen beziehen keinen Lohn oder doch meist einen, der hinter dem ortsüblichen Tagelohn erwachsener Tagearbeiter zurückbleibt. Ist nun der ortsübliche Tagelohn sehr niedrig, so werden die Verletzten zeitlebens eine ungenügende Rente erhalten. Wäre der Unfall einige Jahre später eingetreten, so würde die Rente bedeutend höher ausgefallen sein, da ja dann auch der Arbeitsverdienst bedeutend höher ist. Die Bedürfnisse sind aber in beiden Fällen die gleichen.

Nur eine Einschränkung ist noch zu machen. War der Verletzte schon vor dem Unfall teilweise erwerbsunfähig, so ist bei der Berechnung der Rente derjenige Teil des ortsüblichen Tagelohnes zu Grunde zu legen, welcher dem Maße der bisherigen Erwerbsfähigkeit entsprach.

Statt der Rente kann die Berufsgenossenschaft freie Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt gewähren, Verletzten, welche verheiratet sind oder eine eigene Haushaltung haben, im allgemeinen

nur mit deren Zustimmung. Für die Zeit der Verpflegung des Verletzten in der Heilanstalt steht den Angehörigen ein Anspruch auf folgende Renten zu: der Ehefrau und den Kindern je 20 %, Aszendenten, deren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend von dem Versicherten bestritten wurde, insgesamt 20 %, elternlosen Enkeln, die ebenfalls ganz oder überwiegend von ihm ernährt wurden, insgesamt 20 % des Jahresarbeitsverdienstes, d. h. unter Umständen des 300fachen des ortsüblichen Tagelohnes, jedoch zusammen nicht über 60 %.

Dieselben Renten werden den Angehörigen auch gewährt, wenn der Versicherte durch einen Betriebsunfall seinen Tod gefunden hat. Die Witwe erhält die Rente bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverheiratung; im letzteren Falle erhält sie 60 % des Jahresarbeitsverdienstes als Abfindung. Die Kinder und Enkel beziehen die Rente bis zu ihrem vollendeten 15. Lebensjahr. Außer der Rente wird ein Sterbegeld gezahlt in Höhe des 15. Teiles des Jahresarbeitsverdienstes, mindestens 50 ℳ.

Wie auf der einen Seite für die Entschädigungen, so hat auf der anderen Seite die Höhe des ortsüblichen Tagelohns ihre Bedeutung für die Bemessung der von den Mitgliedern der Berufsgenossenschaft aufzubringenden Beiträge. Diese werden nämlich auf die Mitglieder nach Maßgabe der Gefahrentarife und der in den einzelnen Betrieben gezahlten Löhne berechnet. Für die Arbeiter aber, die keinen Lohn oder weniger als das 300fache des ortsüblichen Tagelohnes beziehen, ist dieser letztere Betrag in die Zusammenstellung aufzunehmen, eine logische Konsequenz daraus, daß ja auch dementsprechende Renten gezahlt werden, Beiträge und Renten aber einander entsprechen sollen. Jedoch kann das Genossenschaftsstatut dies dahin abändern, daß nur die tatsächlich gezahlten Löhne in betracht kommen, um, wie die Motive zum Gewerbeunfallversicherungsgesetz ausführen, die Unternehmer, die viele hochgelohnte Arbeiter beschäftigen, also die größeren und leistungsfähigeren Betriebe stärker heranzuziehen, die kleineren Unternehmer aber, die viele billige Arbeitskräfte verwenden, zu entlasten.

Schließlich kann der ortsübliche Tagelohn in der Unfallversicherung in Frage kommen bei der Berechnung des von der Berufsgenossenschaft zu leistenden Ersatzes für ärztliche Behandlung, die die Gemeindekrankenversicherung oder andere Unterstützungskassen dem Verletzten an Stelle der Berufsgenossenschaft zu teil werden lassen.

Aehnlich wie in der Unfallversicherung der ortsübliche Tagelohn in gewissen Fällen zur Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes dient, ist dies auch in der Invalidenversicherung der Fall. Nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes richtet es sich, welcher von den fünf Lohnklassen der Versicherte angehört. Je nach der Lohnklasse sind die Beiträge und die Höhe der Invaliden- oder Altersrente verschieden. Als Jahresarbeitsverdienst gilt nun bei Versicherten, die gleichzeitig Mitglieder einer Orts-, Betriebs-, Bau- oder Innungskrankenkasse sind, der 300fache Betrag des für ihre Krankenkassenbeiträge maßgebenden Tagelohnes, ähnlich bei den in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen, den Seeleuten und den Mitgliedern einer Knappschaftskasse. Für alle übrigen gilt, abgesehen von einigen hier nicht näher zu berücksichtigenden Ausnahmen, als Jahresarbeitsverdienst das 300fache des ortsüblichen Tagelohnes, selbstverständlich erwachsener Tagearbeiter, da ja die Invalidenversicherungspflicht erst mit dem vollendeten 16. Lebensjahre beginnt. Eine Aenderung in der Festsetzung der Höhe des ortsüblichen Tagelohnes kann zur Folge haben, daß Versicherte in eine höhere Lohnklasse aufrücken, eventuell auch in eine niedrigere herabsinken. Damit ändern sich auch die Beiträge und die Höhe der Invaliden- und Altersrente. Namentlich das nicht krankenversicherungspflichtige Gesinde wird an der Festsetzung der Höhe des ortsüblichen Tagelohnes ein großes Interesse haben.

In gewissen Fällen wird die Hälfte der eingezahlten Beiträge zurückerstattet, z. B. wenn weibliche Personen eine Ehe eingehen, ehe sie einen Anspruch auf Rente haben. Erhöht sich der ortsübliche Tagelohn, so erhöhen sich unter Umständen auch die Beiträge, also auch die Rückerstattung.

Trifft eine Unfallrente und eine Invalidenrente zusammen, so ruht die letztere insoweit, als das 7½fache des Grundbetrages der Invalidenrente überstiegen wird. Auch in diesem Falle bringt das Heraufrücken in eine höhere Lohnklasse infolge Erhöhung des ortsüblichen Tagelohnes einen nicht unwesentlichen Vorteil, da z. B. das 7½fache in der Lohnklasse III 600 ℳ beträgt, in der Lohnklasse IV 675 ℳ.

Auch die Versicherungsanstalt der Invalidenversicherung kann die Unterbringung des Versicherten zur Durchführung eines Heilverfahrens in ein Krankenhaus oder eine Anstalt für Genesende anordnen, wenn der Versicherte derart erkrankt ist, daß als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist. Dann ist den Angehörigen, deren Unterhalt bisher aus dem Arbeitsverdienst des Erkrankten bestritten wurde, eine Unterstützung zu bewilligen. Diese Unterstützung beträgt, wenn der Versicherte der reichs- oder landesgesetzlichen Krankenfürsorge bis zum Eingreifen der Versicherungsanstalt unterlag, die Hälfte des für ihn maßgebend gewesenen Krankengeldes, im übrigen, also in allen den Fällen, wo der Erkrankte nicht krankenversicherungspflichtig war, z. B. bei einer Wartefrau, ¼ des für den Ort seiner letzten Beschäftigung ortsüblichen Tagelohnes. Dasselbe gilt, wenn ein Empfänger einer Invalidenrente in eine Heilanstalt gebracht wird, weil begründete Hoffnung vorhanden ist, daß die Erwerbsfähigkeit wieder hergestellt wird.

Auch bei der Invalidenversicherung kann der ortsübliche Tagelohn in Frage kommen, wo es sich um Ersatzleistungen an Krankenkassen u. s. w. handelt. Hat z. B. die Versicherungsanstalt, welche ein Heilverfahren eintreten läßt, die Fürsorge für den Erkrankten der Gemeindekrankenversicherung übertragen, so ist für die Zeit, in welcher eine Fürsorgepflicht der Gemeindekrankenversicherung nicht mehr bestand, also über 13 Wochen hinaus, als Ersatz für ärztliche Hülfe ¼ des ortsüblichen Tagelohnes und bei Unterbringen des Kranken in ein Krankenhaus ¾ des ortsüblichen Tagelohnes von der Versicherungsanstalt an die Gemeindekrankenversicherung als Ersatz der Unkosten pro Tag zu zahlen. Aehnlich wird in gewissen Fällen der von der Berufsgenossenschaft an die Versicherungsanstalt zu leistende Ersatz berechnet, wenn ein Heilverfahren zu einer Entlastung der Berufsgenossenschaft geführt hat.

Außerhalb der staatlichen Arbeiterversicherung spielt der ortsübliche Tagelohn eine Rolle bei Bemessung der Unterstützung, die den Angehörigen der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften gewährt wird. Diese auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften vom 10. Mai 1892, geleistete Unterstützung beträgt für die Ehefrau 30 % und jedes Kind 10 %, jedoch höchstens 60 % des ortsüblichen Tagelohnes.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Ortsgruppe Hamburg der Gesellschaft für soziale Reform, die namentlich auf dem für Hamburg so bedeutungsvollen Gebiet der Wohnungsfrage ein gut Teil aufklärender Arbeit geleistet hat, wie durch die kürzlich über dieses Gebiet herausgegebene zusammenfassende Broschüre dargetan wird, hielt am 14. April d. Js. eine Generalversammlung ab, in der der Vortrag des Fräulein Engel-Reimers über Minimallohn-Politik auf der Tagesordnung stand. Die Referentin, die davon ausging, daß gerade ein kleiner, republikanischer Staat wie Hamburg in der Lage sei, auf manchen Gebieten der sozialen Gesetzgebung bahnbrechend voranzugehen, wies nach, wie in neuerer Zeit überall die Notwendigkeit eines staatlichen Eingreifens in sozialer Hinsicht zum Schutz des Schwächeren hervorgetreten sei. Gerade auf dem Gebiete der Lohnpolitik mache sich dies infolge der wirtschaftlichen Ueberlegenheit des Arbeitgebers über den Arbeiter, der nichts als seine Arbeitskraft besitze, besonders bemerkbar. Durch gesetzliche Festlegung von Minimallöhnen könne der Staat, indem er das Uebergewicht des Arbeitgebers neutralisiere, vieles zur Besserung beitragen. Das Beispiel anderer Länder, wie Victoria, Queensland und andere, wo durch eine staatliche Regelung der Löhne eine beträchtliche Erhöhung stattgefunden habe, ohne daß dadurch die Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkte irgendwie ungünstig beeinflußt worden sei, biete ein lehrreiches Beispiel. Die Rednerin schloß mit dem Wunsche, daß die Staaten allgemein den gegebenen guten Beispielen folgen und den Arbeitern ein menschenwürdiges Dasein garantieren möchten. In der anschließenden regen Diskussion wurden eine Reihe von Beispielen angeführt, in denen sich die Lohnregelung als durchaus förderlich für die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse erwiesen habe und vor allem der Beweis erbracht worden sei, daß jedenfalls von einer ungünstigen Beeinflussung der Konkurrenzfähigkeit durch höhere Löhne nicht gesprochen werden könne. Mit der Feststellung dieses Ergebnisses wurde die Versammlung geschlossen. Die Ortsgruppe Hamburg weist in letzter Zeit ein erfreuliches Wachstum auf.

Bulletin des Internationalen Arbeitsamts, 1. Band, Januar bis Dezember 1902. Die vom Internationalen Arbeitsamt in Basel, im Auftrage der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz

herausgegebenen Bulletins erscheinen nicht nur in Monatsheften, sondern auch gesammelt in einem Bande (Verlag von Gustav Fischer, Jena, Preis 7,50 ℳ jährlich). Wir haben in diesen Blättern jeweils beim Erscheinen der einzelnen Hefte auf den reichen und vielseitigen Inhalt hingewiesen. Den vollen Eindruck des Wertes dieser ganz einzigartigen Publikation bekommt man aber erst beim Durchblättern dieses stattlichen, über 800 Seiten starken Bandes. Ausführliche Inhaltsübersichten, Sachregister, Bibliographienachweise ermöglichen eine rasche und gründliche Ausnutzung des hier aus allen Kulturländern aufgespeicherten Materials der Arbeiterschutzgesetzgebung.

Allgemeine Sozialpolitik.

Kleinste Rentengüter; Wohnungsgesetz in Preußen. Im Abgeordnetenhause wurde am 21. April der Antrag der Abgeordneten Dr. Weihe und Genossen beraten, der die Errichtung von Rentengütern kleinsten Umfanges bezweckt (Arbeiterwohnhaus und Garten). Das gleiche Verlangen ist in früheren Jahren gestellt, aber — in Sonderheit vom verstorbenen Finanzminister Dr. von Miquel und vom Landwirtschaftsminister Freiherr v. Hammerstein — energisch bekämpft worden. Der gegenwärtige Finanzminister Freiherr v. Rheinbaben steht in der Sache auf demselben Standpunkt, war aber in der Form gegen die Antragsteller entgegenkommender. Er betonte nachdrücklichst die Notwendigkeit einer stärkeren Wohnungspflege, stellte zusammen, was der Staat direkt und mittelbar durch Anregung im Bunde mit den Versicherungsanstalten, Kommunen und gemeinnützigen Genossenschaften für die Erstellung von Kleinwohnungen getan hat, um zu zeigen, wie die Regierung die Ziele der Antragsteller auf anderem Wege auch zu erreichen suche. Der Schritt, den die Antragsteller wünschten, werde die Staatsregierung mit einem unabsehbaren Obligo belasten, wenn der Staat dazu übergehen wollte, auch die Fürsorge für die Wohnungen der Arbeiter ganz allgemein zu übernehmen. Er sei übrigens der Ansicht, und die landwirtschaftliche Verwaltung stimme ihm bei, daß es nach dem Gesetze von 1891 selbst zulässig sei, auch Wohnstätten für industrielle Arbeiter mit Hülfe des Rentenbankkredites ins Leben zu rufen, sofern sie wenigstens einen Teil ihres Lebensunterhaltes aus der ländlichen Stelle ziehen, nicht aber reine Industriearbeiter sind. Es liege ein allgemeines Interesse vor, diese Verbindung der industriellen Arbeiter mit der Landwirtschaft aufrecht zu erhalten, zu verhüten, daß diese Arbeiter ganz ihrem landwirtschaftlichen Betriebe entfremdet werden, ganz in die Stadt ziehen, ganz sich zu industriellen Arbeitern umwandeln. Die Landwirtschaftliche Verwaltung und die Finanzverwaltung würden hinsichtlich der Ausdehnung dessen, was nun als mittlere oder kleinere ländliche Stelle anzusehen sei, in der wohlwollendsten Interpretation so weit gehen, als es das Gesetz vom Jahre 1891 zulasse. Dabei werde man namentlich die Garantie zu schaffen versuchen müssen, daß die Stellen nicht einfach der Grundstücksspekulation verfallen.

Der Minister teilte zugleich mit, daß ein Wohnungsgesetz vorbereitet werde; der Entwurf werde in nächster Zeit an die Regierungspräsidenten und eine Anzahl besonders auf diesem Gebiete versierter Bürgermeister und Oberbürgermeister gehen, um auch ihre Ansichten über diese höchstwichtige und schwierige Materie zu hören. Man dürfe bei dieser Materie nicht schablonisieren; man würde durchaus falsch tun, Normativbestimmungen anzustreben, die für Memel und Cöln, für das Land und die großen Städte gleichmäßig Anwendung finden sollen. Dem Wohnungsbedürfnis der minder bemittelten Klassen solle aber — nach dem Entwurf — namentlich dadurch Rechnung getragen werden, daß schon bei der Aufstellung der ganzen Bebauungspläne die Frage des Wohnungsbedürfnisses viel mehr berücksichtigt werde als bisher. Gegenwärtig hätten viele Städte große Sünden nach dieser Richtung auf sich geladen; man habe einfach gleichmäßig überall breite Straßen angelegt, ganz egal, ob sie den bemittelten Klassen dienen, ob sie eine große Verkehrsgegend aufschließen, oder ob sie den minder bemittelten Klassen dienen sollten. Die breite Straße schaffe die Möglichkeit der hohen kasernenmäßigen Häuser; die tiefen Baublöcke die für das Wohnen unvorteilhaften Hinterhäuser. Dem Wohnungsbedürfnis der minderbemittelten Klassen entsprechend, müßten schmale Straßen angelegt werden, die minder kostbar hergestellt werden, und namentlich minder tiefe Baublöcke ausgelegt werden, um Massenquartiere zu vermeiden. Hier könnten Gemeindevorsteher und Regierungspräsidenten außerordentlich viel Nützliches schaffen. So weit sei man nicht gegangen, Minimalvorschriften hinsichtlich der Bebauung aufzustellen; es sei zweckmäßig, das wie bisher den Baupolizeiverordnungen in den einzelnen Regierungsbezirken zu überlassen. Wohl aber seien Minimalvorschriften hinsichtlich der Benutzung der Gebäude aufgestellt, um die Belegung mit zu viel Menschen zu verhindern. Nicht nur die Herstellung der Wohnungen, sondern auch ihre dauernde Benutzung sei in eine gewisse Kontrolle zu nehmen. Man habe in dieser Beziehung im Westen, namentlich im Düsseldorfer Bezirk, einige Vorgänge geschaffen, die nachher allgemeine Nachahmung gefunden hätten und auch bei diesem Gesetzentwurf berücksichtigt worden seien. Den Gemeinden werde in erster Linie die freudige Initiative auf diesem Gebiete überlassen und zwar sei die Schaffung besonderer Wohnungsämter bei großen Gemeinden vorgesehen, des weiteren ein derartiger Beirat für die Regierungspräsidenten (Wohnungsinspektor). Ein wichtiges Kapitel sei die Förderung der Wohnungen dieser kleinen Leute, indem man ihnen die Straßenherstellungskosten ermäßige, wie auch den Bezug des Wassers und dergl.

Deutsche Kartell-Enquête. Die nächste Sitzung ist am 12. Mai; verhandelt wird über das Westfälische Kokssyndikat. Es sind gegen 70 Auskunftspersonen geladen.

Prinzipale und Gehülfen im Handelsgewerbe. Unter den Angehörigen des Kaufmannsstandes herrscht bis jetzt noch vielfach die Ansicht, daß eine weitgehende Uebereinstimmung der Interessen zwischen den Prinzipalen und Gehülfen herrsche, zum mindesten seien die Gegensätze nicht entfernt so scharf wie zwischen Arbeitgebern und Arbeitern in der Industrie. Deshalb haben auch mehrere ältere große kaufmännische Gehülfenvereine in ihren Reihen zahlreiche Prinzipale, während die neuere Bewegung unter den Gehülfen auf rein gewerkschaftlicher Grundlage vor sich geht. Dieser letzteren gehört die Zukunft, und die Entwicklung wird beschleunigt durch die Haltung einflußreicher Organisationen gegen Forderungen der Gehülfen, die als berechtigt auch von Regierung und Reichstag anerkannt werden. So hat auch in Gehülfenkreisen älterer Verbände der Beschluß des Deutschen Handelstags vom 19. März 1903, der mit 229 gegen 42 Stimmen die Errrichtung von Kaufmannsgerichten grundsätzlich verworfen hat, tiefe Verstimmung hervorgerufen. Das Organ des „Verbands Deutscher Handlungsgehülfen" in Leipzig gibt in seiner Nr. 15 diesem Unmut sehr deutlichen Ausdruck. Es wird darauf hingewiesen, daß der Deutsche Handelstag sich aus Vertretern der Handelskammern zusammensetze, daß diese Kammern für das Wohl des Handelsgewerbes im allgemeinen, also auch für das Wohl der Gehülfen zu sorgen hätten, daß aber die Handelskammern dieser Aufgabe in diesem besonderen Falle nicht nachgekommen wären. Der Beschluß liefere den besten Beweis für die Notwendigkeit der Errichtung von Handlungsgehülfenkammern. So arbeiten die Prinzipale mit ihrer Ablehnung gerechter Forderungen selbst für die gewerkschaftliche Entwicklung der Gehülfenverbände.

Erschwerung der Einwanderung in Amerika. Am 3. März hat die Legislatur der Vereinigten Staaten ein Gesetz beschlossen, durch welches die bestehenden Vorschriften betreffend die Einwanderung nicht unwesentlich erweitert und verschärft werden. Abgesehen davon, daß es die Einwanderungstaxe von 1 auf 2 Dollars erhöht, wird das Verbot der Einwanderung, das bisher Arbeiter unter Kontrakt, Geisteskranke, Arme, mit ansteckenden Krankheiten Behaftete und Verbrecher betraf, ausgedehnt auf Epileptiker, Personen, die innerhalb der letzten fünf Jahre geistesgestört gewesen sind oder überhaupt zwei Wahnsinnsanfälle hatten, Bettler, Anarchisten und solche Personen, mit denen im Laufe des letzten Jahres vor der Landung Unterhandlungen wegen Arbeitskontrakt gepflogen worden sind. Außerdem wird die bisher einjährige Frist für die Rückverweisung von per nefas eingewanderten Personen auf drei Jahre erstreckt.

Das Arbeitsamt in Canada. Das kanadische Arbeitsamt hat eben seinen zweiten Jahresbericht für das am 30. Juni 1902 abgelaufene Fiskaljahr erstattet. Das Amt hat in 11 Fällen als Einigungsamt interveniert; an diesen Streiks waren 4118 Arbeiter beteiligt. In 6 Fällen, welche 2130 Arbeiter betrafen, erzielte das Amt auch eine Einigung der Streitparteien; in einem Falle wurde die amtliche Entscheidung erst später von den Arbeitern acceptiert, während in 4 Fällen die amtliche Intervention zu spät angerufen wurde und erfolglos blieb, nachdem die Arbeitgeber bereits andere Arbeiter eingestellt hatten. Wichtig ist die Tätigkeit der „Fair Wages Branch" des Arbeitsamtes, die auf Grund einer Resolution des kanadischen Parlaments vom März 1900: 1. Listen anzufertigen hat betreffend die ortsüblichen Taglöhne behufs Aufnahme derselben in den öffentlichen Bedingnisheften; 2. die Klagen über Nichteinhalten der Fair Wages-Klausel in den Kontrakten für öffentliche Arbeiten zu prüfen hat und 3. Auskunft über Arbeitsverhältnisse und Lohnhöhe in den einzelnen Orten zu geben hat. Im Berichtsjahre hatte das Amt 17 Fälle zu untersuchen, in denen es sich um Uebertretungen der Arbeiterschutzvorschriften bei der Ausführung von öffentlichen Arbeiten handelte.

Soziale Zustände.

Die Volkszählung 1900.

Mit der stetigen Zunahme der Bevölkerung in allen Kulturstaaten, mit der fortschreitenden Differenzierung der Produktionsverhältnisse, dem Zusammenströmen der vorwiegend industriell tätigen Teile vom platten Lande in die Stadt gewinnen die Volkszählungen eine von Periode zu Periode steigende Bedeutung. Jede einzelne bezeichnet einen Schritt weiter in der Erkenntnis der volkswirtschaftlichen Entwicklung eines Volkes. Für alle Gebiete des sozialen und wirtschaftlichen Lebens lassen sich aus ihren Ergebnissen bedeutsame, wertvolle Schlüsse ziehen, durch die Vergleichung mit den Resultaten früherer Jahre, namentlich in einem vorwärts schreitenden Volke, die herrschenden Entwicklungstendenzen schrittweise verfolgen und dadurch Maßstäbe gewinnen für die Gebiete, auf die die politische, wie die wirtschaftliche, wie die soziale Gesetzgebung ihr Hauptaugenmerk zu richten hat.

Schon aus diesen Gesichtspunkten ergibt sich die Würdigung der beiden soeben erschienenen Bände*) der Statistik des Deutschen Reiches über die Volkszählung im Deutschen Reich am 1. Dezember 1900 mit ihrer übersichtlichen Darstellung und sorgfältigen Sichtung des ungeheuer umfangreichen Materials und ihrer von wahrhaft wissenschaftlichem Geiste getragenen Verarbeitung des spröden, schwer gestaltungsfähigen Stoffes. Noch eine ganz besondere Bedeutung aber gewinnt diese Zählung durch den Umstand, daß sie an der Jahrhundertwende fast gleichzeitig mit den Volkszählungen in allen größeren Kulturstaaten stattfand und dadurch einen Rahmen erhält, innerhalb dessen sich ein Urteilsmaßstab für die Verhältnisse in außerdeutschen Ländern ergibt, wie dies bei keiner der früheren Zählungen auch nur annäherungsweise möglich gewesen wäre. Den fünfzigjährigen Bemühungen des Internationalen statistischen Instituts ist es zu danken, wenn es 1900 zum ersten Male gelungen ist, zwar noch nicht eine einheitliche statistische Beschreibung der ganzen zivilisierten Menschheit zu geben, aber doch immerhin gerade bezüglich der Volkszählung durch eine verhältnismäßig weitgehende Gleichartigkeit in der Fragestellung und deren Aufarbeitung eine solche Annäherung der Resultate zu erzielen, daß dadurch eine Reihe von internationalen Vergleichen gestattet wird.

Die deutsche Volkszählung vom 1. Dezember 1900 schließt sich in ihrer Anlage den früheren Volkszählungen im Wesentlichen an. Auch diesmal wurde wieder außer dem Namen für die in jeder Haushaltung anwesende Person Geschlecht, Alter, Familienstand, Stellung in der Haushaltung, Religion, Herkunft, Staatsangehörigkeit, Militärzugehörigkeit erhoben. Neu sind die Erhebungen über die Blinden und Taubstummen, über die Beziehungen des Wohn- und Beschäftigungsortes, über die kirchlichen Bezirke sowie über die Bevölkerung auf deutschen Schiffen im Auslande; neu ist ferner eine größere Ausführlichkeit in der Darstellung der Ergebnisse namentlich in bezug auf die Gebürtigkeit, die Haushaltungen, Wahlkreise. Dagegen ist die Verbindung der Volkszählung mit einer Berufs- und Gewerbezählung, wie sie beispielsweise 1846, 1861 und 1875 stattgehabt hatte, vermieden worden, da die Erfahrung solche Verbindung als unzweckmäßig erwiesen hat. Wie die Berufszählungen im Jahre 1882 und 1895 sollen diese auch in Zukunft getrennt vorgenommen werden. Soweit der Beruf in der vorliegenden Zählung zum Nachweis gelangt ist, dienen diese Daten nur zur Kontrolle bei Bearbeitung des Zählstoffes.

Um ein Bild zu gewinnen von der Bedeutung, die die Volkszählung im Laufe der Zeit gewonnen hat, muß man sich vergegenwärtigen, wie außerordentlich viele Bestimmungen aus dem Gebiete des Rechtes, der Verwaltung, der Wissenschaft sich auf ihren Ergebnissen aufbauen.

Für die finanzielle Gebarung des Reiches, für die Berechnung der Matrikularbeiträge und der Ueberweisungen bildet die Kopfzahl der Bevölkerung die rechnerische Basis. Auch bei der Abrechnung des Reiches mit den Zollausschlüssen und Zollanschlüssen, bei der Beteiligung der Bundesstaaten mit eigener Militärverwaltung an der Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, bei der Vertretung der einzelnen Bundesstaaten im Reichstage ist die Bevölkerungszahl die Grundlage. Nach ihr wird der Gesamtbetrag der Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen festgelegt, die Reichsgewerbeordnung nimmt im § 33 betr. die Erlaubnis zum Betriebe von Gastwirtschaften in Ortschaften mit weniger als 15 000 Einwohnern und im § 139c betr. die Ruhezeit in offenen Verkaufsstellen auf die Bevölkerungszahl Bezug. Noch weit vielgestaltiger ist die Verwendung der Volkszählungsergebnisse in den Bundesstaaten, Provinzen, Kreisen und Gemeinden, wo sie bei fast jeder wirtschaftlichen oder finanziellen Frage eine Rolle spielen.

Handelt es sich in den vorstehenden Fällen für die Festlegung bestimmter gesetzlicher Normen in der Hauptsache nur um die Verwendung der durch die Volkszählung ermittelten Kopfzahl der Bevölkerung, so werden ihre Ergebnisse für die Wissenschaft in erster Linie wertvoll durch die Nachweise über die Differenzierung der Volksmasse, wie sie neben den Erhebungen über die Größe der Bevölkerung durch die Untersuchungen über die Bevölkerungsdichtigkeit, ihre Verteilung auf Stadt und Land, ihre Gliederung nach Alter und Familienstand u. s. w. gegeben werden. Einen Einblick in die sozialen Verhältnisse gewährt weiter die erstmals von der Regierung gestellte Frage über die Beziehungen des Wohn- und des Beschäftigungsortes, durch welche namentlich für die Großstädte die Möglichkeit gegeben wird, die in ihrem Bereiche wohnende und die nur in diesem tätige Bevölkerung festzustellen, eine Frage, die für die Verbesserung der Verkehrs- und Wohnungsverhältnisse, der Steuerverschiebung zwischen verschiedenen Gemeinden u. a. von großer Wichtigkeit ist.

Soweit die allgemeine Bedeutung der Volkszählung von 1900. Auf konkrete Einzelheiten des Näheren einzugehen ist hier nicht die Aufgabe, nur einige große Resultate mögen im Folgenden noch kurz herausgehoben werden.

Die Volkszählung vom 1. Dezember 1900 ergab für das Deutsche Reich eine ortsanwesende Bevölkerung von 56 367 178 Einwohnern auf einem Flächeninhalt von 540 742,$_{58}$ qkm. Von den europäischen Staaten hat nur Rußland mit 106 Millionen Einwohnern nach der Zählung im Jahre 1897 eine höhere Bevölkerungsziffer, unter allen übrigen Kulturstaaten wird Deutschland, wenn man von China und Britisch Indien absieht, nur von den Vereinigten Staaten von Amerika, die nach dem Zensus von 1900 76 Millionen Einwohner besitzen, übertroffen. Das erste, was bei den Ergebnissen der letzten deutschen Volkszählung ins Auge fällt, ist die außerordentliche Zunahme der Einwohnerzahl im letzten Jahrfünft. Seit der Feststellung vom 2. Dezember 1895 ist die Bevölkerungsziffer um 4 087 277 Personen oder 7,$_{82}$% gewachsen. Diese Zunahme übertrifft die aller vorausgegangenen Volkszählungsperioden seit Begründung des Reiches, die das Maximum von 5,$_{87}$% in 1875/80 nicht überschritten.

Prägt sich schon hierin die Wirkung der Aufschwungsperiode von 1895 bis 1900 aus, so tritt diese noch schärfer zu Tage in der Tatsache, daß bei der gegenwärtigen Zählung zum ersten Male seit dem Bestehen des Reiches ein Wanderungsgewinn zu verzeichnen war. Während die Auswanderungsziffer von 1895 bis 1900 von 37 000 auf 22 000 sank, steigerte sich der Wanderungszuwachs von 7 ‰ auf 15 ‰ und erreichte die absolute Ziffer von 94 125 Köpfen, wobei zu berücksichtigen ist, daß hierin die unständigen Wanderarbeiter, die im Sommer aus Rußland, Galizien, Böhmen und Italien nach Deutschland kommen und am 1. Dezember in ihre Heimat zurückkehren, nicht in Betracht gezogen sind. Die vermehrte Arbeitsgelegenheit im Inlande hielt die heimischen Arbeitskräfte fest und zog die fremden in verstärktem Maße herein, weshalb auch mehr als $^5/_6$ des Wanderungsgewinnes durch das männliche Geschlecht gestellt werden.

Einen sehr interessanten Einblick in die volkswirtschaftliche Entwicklungstendenz Deutschlands, der die Erfahrungen und Schlüsse aus früheren Jahren in den Hauptpunkten bestätigt, ergibt die Verteilung der Bevölkerungszunahme auf die einzelnen Gebietsteile. Die folgerichtige Entwicklung wäre, daß die Provinzen mit dem größten Geburtsüberschuß auch die größte Bevölkerungszunahme aufzuweisen hätten. Dem ist aber nicht so. Die natürliche Bevölkerungsvermehrung, d. h. der tatsächliche Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle ist am stärksten in den östlichen Teilen des Reiches, wo die Geburtenziffer den Reichsdurchschnitt von 36,$_{16}$ ‰ mit 40 ‰ noch erheblich übersteigt. Kleinere Gebiete mit ähnlich starker Geburtsziffer befinden sich noch in Sachsen, im Rheinland und im Regierungsbezirk Trier. Sehr schwach ist die natürliche Vermehrung in ganz Süddeutschland, in den beiden Mecklenburg, Oberhessen, Rheinhessen und Unterfranken. Diese Tatsache ist weniger auf geringe Geburts- als hohe Sterblichkeitsziffer zurückzuführen. In den meisten der angeführten Gebiete ist die Geburtsziffer normal, zum Teil sogar hoch wie in Oberbayern, wo sie 38,$_{88}$ ‰, Niederbayern 41,$_{09}$ ‰, Oberpfalz, wo sie 41,$_{18}$ ‰ ausmacht; dafür ist die Sterblichkeitsziffer eine so anormal hohe (Niederbayern 29,$_{75}$ ‰), daß sie die natürliche Bevölkerungsvermehrung stark herabsetzt.

*) Verlag von Puttkammer und Mühlbrecht, Berlin, 1903. Band 1: 8 *M.* Band 2: 4 *M.*

Merklich abweichend von diesem Bilde ist das, welches durch die Gestaltung des tatsächlichen Wachstums entsteht. Danach ergibt sich, daß gerade in den Teilen des Reiches, in denen die natürliche Vermehrung eine starke ist, gleichwohl die Volkszahl nur wenig zugenommen hat, während umgekehrt Bezirke mit geringem Geburtsüberschuß nach ihrer tatsächlichen Bevölkerungszunahme auf eine weit höhere Stufe rücken. So zeigen die östlich der Elbe gelegenen, hauptsächlich agrarischen Teile des Reichsgebietes, ebenso Hannover, trotz hoher Geburtsüberschüsse nur eine ganz geringe Bevölkerungszunahme, während diese in allen industriellen Gebieten selbst bei geringerer Geburtsziffer eine beträchtliche ist. Besonders überzeugend tritt dies beispielsweise für Berlin und den Regierungsbezirk Potsdam mit seinen vielen Fabriken in Erscheinung; während hier die Geburtsziffer nur 12 bis 13 ‰ erreichte, schwankte die Bevölkerungszunahme zwischen 20 bis 30 ‰. Geben diese relativen Zahlen für einen kleinen Ausschnitt bereits ein Bild von der starken Verschiebung der Bevölkerung aus den vorwiegend ländlichen in die industriellen Bezirke, von dem unverkennbaren „Zug in die Stadt", so gewinnt für das gesamte Reichsgebiet dieses Moment durch die nachstehende Tabelle noch an überzeugender Kraft. Es hatten seit 1895 zu verzeichnen:

Wanderungsverluste		Wanderungsgewinne	
Ostpreußen	146 608	Berlin	126 929
Westpreußen	69 979	Das übrige Brandenburg	107 009
Pommern	54 951	Westfalen	178 067
Posen	127 899	Rheinland	181 676
Schlesien	78 337	Königreich Sachsen	89 477
Provinz Sachsen	64 418	Baden	29 775
Hannover	19 597.	Lübeck	7 284
		Bremen	14 070
		Hamburg	34 144.

Als ergänzendes Moment zur Beurteilung der Bevölkerungsvermehrung und ihrer Verteilung auf Stadt und Land tritt die Dichtigkeit der Bevölkerung. Analog mit jener zeigt sich hier von Periode zu Periode eine Steigerung, die sich von 1871—1900 von $75_{,96}$ auf $104_{,24}$ auf den Quadratkilometer erhöhte und Deutschland dadurch hinter Belgien, die Niederlande und Italien in die vierte Reihe unter den europäischen Staaten rückte. Auch in der Dichtigkeit macht sich wiederum die Tatsache geltend, daß die industriereichen Gebiete hohe Zahlen aufweisen, während in den Ländern mit mittleren oder größeren Bauernwirtschaften sowie landwirtschaftlichen Großbetrieben die Bevölkerung eine schwächere ist. Die höchsten Ziffern weisen die drei hanseatischen Staaten Lübeck, Bremen, Hamburg mit einer Volksdichte von 325, 877 und 1850 pro qkm auf, dann folgt das gewerbefleißige Sachsen mit 280 auf 1 qkm. Weiter tun sich als stark bevölkert hervor die industriereichen preußischen Provinzen Rheinland (213), Westfalen (158) u. a., während Posen 65, Westpreußen und Oldenburg 61 und 62, Ostpreußen und Pommern 54, die beiden Mecklenburg gar nur 46 und 35 Menschen auf 1 qkm haben.

Die hierin zum Ausdruck kommende große Verschiedenheit der Bevölkerungsdichtigkeit hat, wie in der Denkschrift mit Recht hervorgehoben wird, ihre Ursache in den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen der fraglichen Gebiete, so daß es ungerechtfertigt wäre, aus hohen Dichtigkeitsziffern ohne weiteres auf Uebervölkerung zu schließen. Wo die Bodenfruchtbarkeit eine günstige ist, wo das Vorhandensein von Wasserkräften, Kohlen- und Erzlagern die Entfaltung des Gewerbefleißes fördern, ergibt sich, wie im Königreich Sachsen, im Rheinland, in Westfalen, die hohe Bevölkerungsdichtigkeit von selbst als eine Notwendigkeit, um Handel und Gewerbe zu heben. Nicht der Umfang der bewohnten Fläche, sondern ihre Verwertbarkeit im volkswirtschaftlichen Produktionsprozeß bildet den Maßstab für die Beurteilung der Bevölkerungsdichte. „Je vielseitiger die wirtschaftliche Betätigung der Bevölkerung sich gestaltet, umso weniger ist die Dichtigkeitsziffer von Bedeutung für die Uebervölkerungsfrage, d. h. für die Frage, ob die Volkszahl das volkswirtschaftlich wünschenswerte Maß übersteigt."

Durch die Bevölkerungsdichtigkeit wird ohne tieferes Eindringen ins Einzelne das Verhältnis der Gesamtbevölkerung zur bewohnbaren bezw. zur bewohnten Fläche gekennzeichnet. Eine größere Spezialisierung und damit einen tieferen Einblick in die industrielle, wirtschaftliche und soziale Gruppierung gewährt die Gegenüberstellung der Bevölkerung in Stadt und Land, die Feststellung des Anhäufungsverhältnisses (Agglomeration) und der dadurch bedingten schärferen oder schwächeren Reibung der einzelnen Bevökerungsschichten untereinander. Je mehr sich so die Betrachtung engeren Kreisen zuwendet, desto unabweisbarer und bestimmter tritt für Deutschland, durch immer beweiskräftigere Momente belegt, die unaufhaltsame Entwicklung aus dem Agrarstaat in die Bahn des vorwiegend industriellen, welthändlerischen zu Tage. Während die Zahl der Großstädte, die Summe ihrer Einwohner immer stärker anwächst, hält sich die Landbevölkerung mit Mühe auf der Höhe, die sie bereits im Jahre 1870 inne hatte. Schon in der kurzen Periode von 1895—1900 macht sich das rapide Anwachsen der Großstädte bemerkbar. 1895 hatten die damaligen 28 Großstädte eine Bevölkerung von $7_{,8}$ Millionen oder 14 % der Reichsbevölkerung, 1900 treffen auf 33 Großstädte $9_{,1}$ Millionen oder $16_{,2}$ %. Noch mehr tritt diese Konzentrationstendenz mit der Verschiebung des Schwerpunktes der Bevölkerung in der Richtung nach der Stadt hervor, wenn man sich die Verteilung der Bevölkerung in Stadt und Land seit 1871 vergegenwärtigt.

	Landbevölkerung (Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern) absolut	%	Stadtbevölkerung (Gemeinden mit wenigstens 2000 Einwohnern) absolut	%
1871	26 219 352	$63_{,9}$	14 790 798	$36_{,1}$
1885	26 376 927	$56_{,3}$	20 478 777	$43_{,7}$
1900	25 734 103	$45_{,7}$	30 633 075	$54_{,3}$.

Nach der Denkschrift des statistischen Amtes, die diese Zahlen eingehender wiedergibt, hat die Landbevölkerung seit dem Jahre 1880 nicht nur prozentual, sondern auch absolut abgenommen, während die städtische in ununterbrochener Folge in progressiven Verhältnissen gewachsen ist. Von besonderem Interesse ist hierbei das Anwachsen der eigentlichen Großstädte, da in ihnen die Entwicklungsrichtung am schärfsten ausgeprägt wird. Nach einer Berechnung von Dr. Schott im Jahrbuch der deutschen Städte (1903) ergibt sich für diese, mit Ausnahme von Halle, Crefeld, Cassel, Stettin, für welche die erforderlichen Nachweise nicht zu erhalten waren, folgendes Bild:

Zählungsjahr	Gemarkungsfläche ha	Im vorgenannten Jahr gezählte Einwohnerzahl auf der Gemarkungsfläche vom 1. 12. 1871	1. 12. 1880	1. 12. 1890	1. 12. 1900
1871	77 505	3 278 377	3 301 442	3 418 262	3 516 934
1880	80 666	4 272 673	4 320 281	4 507 352	4 673 692
1890	97 206	5 657 951	5 747 724	6 045 172	6 302 335
1900	123 231	7 033 660	7 178 430	7 601 040	8 047 307.

Diese Ziffern wie die gesamte großstädtische Entwicklung sind nach mehrfacher Richtung von Bedeutung. Einmal geben sie einen zusammenfassenden Ueberblick über die volkswirtschaftliche Gestaltung Deutschlands im letzten Menschenalter, ferner ermöglichen sie einen Ausblick in die künftige, der für den Volkswirt wie für den Gesetzgeber von gleichem Interesse ist. Es darf nicht übersehen werden, daß Deutschland in der Zahl seiner Großstädte zwar noch von England, das deren 40, und Amerika, das 38 besitzt, übertroffen wird. Verkörpern diese die industrielle und handelspolitische Kraft eines Staates und ist ihre Weiterentwicklung identisch mit seinem Fortschreiten auf dieser Bahn, so hat England, das hier eine Verlangsamung zeigt, seinen Kulminationspunkt in der wirtschaftlichen Entwicklung erreicht, während Deutschland durch intensivere Ausnutzung seiner natürlichen Hülfsquellen, Ausgestaltung seiner Verkehrswege, Ausbau der internationalen Handelsbeziehungen noch auf dem aufsteigenden Wege sich befindet.

Die vorstehenden Ausführungen geben eine Andeutung, welche Fülle von interessantem Material in den Veröffentlichungen über die Volkszählung von 1900 enthalten ist; stellen sie auch nur einen kleinen Ausschnitt aus dem Gesamtbilde dar, so beweisen sie doch, daß hier alle Elemente zusammengetragen sind, die das volkswirtschaftliche Dasein gestalten und daß mit ihrer Verarbeitung die Möglichkeit gegeben ist, den Pulsschlag des Staatsorganismus zu beobachten und danach die Maßregeln zu seiner gesundesten Entwicklung zu treffen.

Berlin. Dr. Georg Sydow.

Erhebungen über die Arbeitszeit der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter. Gewissermaßen zur Ergänzung der Erhebungen über die Arbeitszeit der Angestellten in kaufmännischen Kontoren (Jahrg. XI Sp. 835, 1089) hat der Beirat für Arbeiterstatistik des Kaiserlichen Statistischen Amtes die Untersuchung der Arbeitszeiten der obengenannten Arbeiter beschlossen und sich zu diesem Zweck an ihre Berliner Zahlstelle mit folgenden Fragen gewandt:

Wie lange dauert gegenwärtig die Arbeitszeit täglich bei dieser Berufskategorie im allgemeinen und zwar in Kontoren und kaufmännischen Betrieben, welche nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind? Entstehen aus dieser Dauer der Arbeitszeit, insbesondere infolge ungenügender Pausen oder infolge der Schwere der Beschäftigung nach-

teilige Folgen, und wie machen sich diese Folgen im allgemeinen und insbesondere bei den Personen unter 16 Jahren bemerkbar? Ist es geboten und durchführbar, die regelmäßige Arbeitszeit der in solchen Kontoren und Betrieben beschäftigten Geschäftsdiener, Packer, Hausdiener rc. (vor den großen Festen, bei sonstigen besonderen Gelegenheiten oder an einzelnen Tagen der Woche) auf eine kürzere als die gegenwärtige Zeitdauer gesetzlich zu beschränken? Ist die Bestimmung geboten und durchführbar, den Brancheangehörigen eine Mittagspause von mindestens 1/2 Stunde, oder von einer längeren, in der Antwort näher zu bezeichnenden Mindestdauer zu gewähren? Eventuell ist die Einführung von Schichtwechsel geboten? Die Reichsregierung wünscht aber nicht nur eine kurze Fragebeantwortung, sondern sie will im wesentlichen die Gründe kennen lernen, welche die befragte Vereinigung für ihre Stellungnahme zu den einzelnen Fragen geltend zu machen hat.

In einer Versammlung der in Frage kommenden Arbeiter wurde beschlossen, eine Kommission aus allen in Frage kommenden Branchen damit zu beauftragen, das verlangte Gutachten auszuarbeiten.

Wöchentliche Lohnzahlung am Freitag ist in Oldenburg für die Arbeiter der Eisenbahnwerkstätten allgemein eingeführt worden. Die Freitags-Lohnzahlung besteht auch auf der Werft in Wilhelmshaven, findet dort aber nur alle 14 Tage statt. Da kürzere Lohnzahlungsperioden es dem Arbeiter leichter machen, mit seinen Bezügen auszukommen, so ist die Maßregel in Oldenburg sympathisch zu begrüßen.

Landwirtschaftliche Löhne in Schottland. In der zweiten Hälfte des Jahres 1902 sind die landwirtschaftlichen Arbeitslöhne in Schottland etwas gestiegen. Einzelne Arbeiter erhielten nebst Wohnung und Kost 12—16 £ für das Halbjahr. Ehepaare 40—50 £ per Jahr inklusive Wohnung, Garten und freier Milch. Ohne Kost und Wohnung erhalten ledige Arbeiter 16—18 sh per Woche, wozu manchmal noch ein Quantum Kartoffeln kommt. Junge Leute erhalten nebst Kost und Wohnung 8—11 £ per Halbjahr, Frauen 7—12 £.

Eine Rentnerstatistik für Massachusetts. Im letzten Heft des Massachusetts Labor Bulletin werden die Ergebnisse einer nicht uninteressanten statistischen Erhebung mitgeteilt. Das Amt hat nämlich Erhebungen über die Zahl der Personen gepflogen, die sich „im Besitze einer hinreichenden Rente" vom Geschäfte zurückgezogen haben. Es wird konstatiert, daß von 1 079 000 berufstätigen Personen im Staate Massachusetts sich insgesamt 45 780 von der Erwerbstätigkeit zurückgezogen haben, das sind 4,24 %. Hiervon sind rund 2/3 männlichen, 1/3 weiblichen Geschlechts. Was die früheren Berufe dieser Rentner anlangt, waren 12,30 % Landwirte, 11,7 % Kaufleute, 8,3 % Baugewerbetreibende u. s. w. Nicht uninteressant ist die konstatierte Tatsache, daß von den Rentnern etwa 1/3 ledig, von den Rentnerinnen jedoch ca. 90 % ledig oder verwitwet war. Über 81 % der Rentner war mehr als 60 Jahre alt.

Kommunale Sozialpolitik.

Die Verwendung von Sparkassenüberschüssen in Gemeinden. Mustergültige städtische Sparkassen verwenden ihre Ueberschüsse, wie es die preußischen Gesetze dem Sinne nach auch vorschreiben, nicht, um den laufenden Bedarf der Stadtkassen zu decken, sondern eben im Interesse der minder bemittelten Bevölkerung zu wirklichen Wohlfahrtseinrichtungen, die den Kreisen zu gute kommen, aus denen die Spareinlagen fließen, und richten überdies den Reingewinn so ein, daß er eigentlich nur eine bescheidene Provision, keinen wirklichen Zinsgewinn darstellt. Leider ist dieser sozialpolitische Geist noch nicht überall vorhanden; manche Gemeinden bewirtschaften ihre Sparkassen als Milchkuh zu Gunsten des Stadtsäckels. Wasserburg in Bayern verwendet die Ueberschüsse zur Schuldentilgung. In Marburg baute man daraus einen Kirchturm, in Jena ein Gymnasium, in Vieshofen eine Brücke. Badische Städte pflasterten ihre Straßen mit ihnen, bis die Regierung einschritt. Wo die Sparkassen durch gemeinnützige Vereine verwaltet werden, wie Bremen, Pforzheim, Düsseldorf, hat man ähnlich wie in Dresden, Berlin usw. sich von solchem Egoismus ferngehalten. Straßburg baut zum guten Teil aus seinen Sparkassenüberschüssen billige Kleinwohnungen, in unserer Zeit der Wohnungsnot und Wohnungsteuerung ein sehr empfehlenswertes Vorgehen. Dresden hat aus Sparkassenkapital ein Wohnhaus für städtische Arbeiter errichtet. Diesen Weg könnten noch eine Reihe großer städtischer Sparkassen beschreiten, freilich dürfen sie keinen zu großen Teil ihres Kapitals in dem schwer beweglichen Hypothekenbesitz anlegen, aber die großen Sparkassen verfügen über so erhebliche Kapitalien, daß sie es mit einem kleinen Bruchteil von ein paar Millionen davon schon in dieser Richtung wagen können.

Gemeindliche Arbeitsordnungen und Streiks in Amsterdam. Voraussetzung für ein gutes Einvernehmen zwischen Arbeitern und Unternehmern ist, daß man beiderseits die vereinbarten Bedingungen innehält und das eingesetzte Schiedsgericht anerkennt. Leider können sich daran auch die Gemeindearbeiter noch keineswegs immer gewöhnen. Die Amsterdamer Arbeitsordnung enthält die Bestimmung, daß der Gemeindevorstand einem fehlsamen Arbeiter eine Strafe auferlegen kann, wenn er nicht innerhalb zweier Tage eine Berufung bei einem Schiedsgericht einlegt, das aus zwei vom Vorstande, zwei von den Arbeitern und einem vom Gemeinderat ernannten Mitgliede besteht. Das Schiedsgericht erkennt endgültig. Vor einigen Wochen war ein Streik der Grundarbeiter (Gräber von Fundamenten, Kanälen u. s. w.) ausgebrochen, welche auch Sand für die Straßenarbeiten zur Anlage neuer elektrischer Trambahnen heranschaffen mußten. Als die Gemeinde darauf Sand aus einem zugeworfenen Graben herbeischaffen lassen wollte, weigerten sich die Gemeindepflasterer, mit diesem „Streikbrechungssand" zu arbeiten. Sie wurden darauf mit Suspendierung und später mit Entlassung bedroht, und als sie keine Berufung einlegten, entlassen. Der Gemeindevorstand hatte ihnen zuvor mitgeteilt, daß er die Nichteinlegung der Berufung als Schuldbekenntnis ansehe. Sie antworteten, daß das Schiedsgericht für diese eigentümlichen Umstände nicht anwendbar sei. Die Ursache des Streiks liegt in diesem Falle nach Mitteilung unseres holländischen Berichterstatters lediglich in der Betätigung des Solidaritätsgefühls, das sie veranlaßt, selbst anerkannte und gewünschte Einrichtungen für sich außer Kraft zu setzen. Die Gemeindeverwaltung erwägt daher, ob unter solchen Umständen die Schaffung von Arbeitsordnungen überhaupt noch Zweck habe, wenn sie lediglich dazu bestimmt ist, nur die Stadtverwaltung zu binden, die Arbeiter aber das selbstgewählte Schiedsgericht nicht einmal respektieren.

Die Arbeitslosenfrage in London. Wie in der „Soz. Pr." (Sp. 589) berichtet wurde, fand am 13. Februar in London eine Konferenz von Vertretern sämtlicher Verwaltungsbehörden, zur Beratung von Maßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit statt. Die Versammlung beauftragte ein 15 gliedriges Komité mit der Erstattung konkreter Vorschläge, die vorerst dem Grafschaftsrate, dann den übrigen Londoner Verwaltungsbehörden zur Begutachtung vorzulegen seien. Der nunmehr vorliegende Komitébericht, der vom Vorsitzenden, Parlamentsmitglied John Burns und seinem Stellvertreter Canon Escrut unterzeichnet ist, gipfelt in folgenden Vorschlägen: Der Londoner Grafschaftsrat soll einen Plan für die Ausführung öffentlicher Arbeiten entwerfen, die in Notstandszeiten in Angriff zu nehmen wären und hätte er sowohl die Regierung als die übrigen Behörden einzuladen, ein Gleiches zu tun. Ferner würde es sich empfehlen, eine Propaganda dafür einzuleiten, daß in ähnlicher Weise in sämtlichen Städten Englands vorgegangen wird. Freilich, betont der Bericht, liege das hauptsächlichste Mittel gegen die Folgen von Konjunkturschwankungen, die eine ausgedehnte Arbeitslosigkeit involvieren, in der Ausgestaltung des Gewerkvereins- und Genossenschaftswesens behufs Steigerung der Löhne und Aufmunterung zu Ersparnissen. Ferner schlägt der Bericht vor: 1. die Errichtung eines Lokal-Industrieamtes in jeder Stadt; 2. ein Zentralamt für jede Grafschaft; Zentralisierung dieser Aemter im Labour Departement; 4. diesen Zentralen wären die Berichte über die Lage des Arbeitsmarktes in den Kolonien und im Ausland zur Verfügung zu stellen. Was die Notstandsarbeiten anlangt, wäre in erster Linie zu fordern, daß sie für die Gemeinde tatsächlich von Wert seien, daß sie nicht mit übereilter Hast in Angriff genommen würden und daß sie womöglich so geartet seien, daß sie ohne Schwierigkeit oder Schaden, auf eine gewisse Zeit eingestellt werden können. Mit anderen Worten, die Arbeit soll nicht für die Beschäftigungslosen ad hoc erfunden werden. Schwieriger sei hingegen, Hülfe für solche Arbeitslose zu finden, die ihre Beschäftigungslosigkeit nicht äußern Vorgängen zuschreiben können, sondern persönlicher Veranlagung, wo es sich nicht um „unemployed" sondern um „unemployable" handelt, hier müßte angestrebt werden, eine Klassifizierung dieser Elemente zu erzielen, in solche, die aussichtslos unbeschäftigbar und solche, die zur Arbeit wieder erziehbar sind. Erstere Klasse wäre der Armenpflege und den Versorgungsanstalten zu überweisen, um die zweite könnte sich die Gesellschaft auf verschiedene Weise durch Wohlfahrtseinrichtungen bemühen. Doch unterliege es keinem Zweifel, daß manche Wohlfahrtstätigkeit dazu angetan sei, dieser Klasse der Arbeitslosen einen Rückhalt und eine Vermehrung zu verschaffen. Ein staatliches Wohlfahrtsamt könnte manches zur richtigen Behandlung der Arbeitslosenfrage beitragen. Schließlich wird hervorgehoben, daß diese Frage nicht erst gelöst werden könne, wenn sie akut in den Vordergrund tritt. Die Ortsbehörden müßten durch ein Gesetz ermächtigt und beauftragt werden, sich mit der Arbeitslosenfrage zu befassen und unter den nötigen

Kautelen, die geeigneten Maßnahmen zur Abhülfe zu ergreifen. Auf diese Weise würde ein systematisches Vorgehen ermöglicht und die Gefahr überstürzter legislativer oder administrativer Maßregeln unter dem Eindruck einer Panik auf dem Arbeitsmarkte vermieden werden.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Der Verband der Baugeschäfte von Berlin und Vororten hat folgende Eingabe an die bauenden Behörden gerichtet:

„Die hohen bauenden Behörden gestatten wir uns ergebenst davon in Kenntnis zu setzen, daß es der durch unseren Verband vertretenen Arbeitgeberschaft des Baugewerbes von Berlin und den Vororten nach eingehenden Verhandlungen gelungen ist, den Tarifvertrag, durch welchen anerkanntermaßen seit dem Jahre 1899 der gewerbliche Friede im Baugewerbe gewahrt ist, auch in diesem Jahre zu verlängern. Die Forderung der Arbeitnehmer auf einen sofortigen Stundenlohn von 70 ₰ konnte dabei von uns nicht anerkannt werden. An sich war dagegen einem sachlich begründeten Wunsch der Arbeiter nach einer wirtschaftlichen Besserstellung bei genügender Garantie für den gewerblichen Frieden unter den heutigen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Anerkennung nicht zu versagen. Die Arbeitnehmer haben sich schließlich mit dem von uns gestellten Vermittelungsvorschlag einer Lohnerhöhung um 2½ Pf unter der Bedingung, daß auch für das zweite Vertragsjahr eine gleiche Erhöhung vorgesehen wird, einverstanden erklärt. Der Stundenlohn für Maurer- und Zimmergesellen wird demgemäß nach den getroffenen Vereinbarungen für sämtliche Bauten von Berlin und den Vororten für die Zeit vom 1. April d. Js. ab bis zum 31. März 1904 um 2½ Pf, d. h. von 65 Pf auf 67½ Pf, steigen, während für die Zeit vom 1. April 1904 bis 31. März 1905 der Stundenlohn 70 Pf betragen wird. Der Verband der Baugeschäfte sucht eine Ehre darin, seine satzungsmäßigen Bestimmungen, wonach berechtigte Forderungen der Arbeitnehmer zur allseitigen Anerkennung zu bringen sind, strikte durchzuführen und wird insbesondere alle seine Mitglieder wie bisher nachdrücklich zur genauen Innehaltung der vertragsmäßigen Bedingungen ermahnen und anhalten. Eine Durchführung unserer Beschlüsse, insbesondere die Innehaltung der tariflich festgelegten Lohnsätze und dadurch die Vermeidung von Streiks und Sperren, ist aber nur mit Einwilligung und Unterstützung der hohen bauenden Behörden möglich. Die vom 1. April cr. ab eintretende Lohnerhöhung wird notgedrungen eine Erhöhung der in Ansatz zu bringenden Mindest-Stundenlohnsätze wie folgt nach sich ziehen:

	vom 1. April 1903 bis 31. März 1904	vom 1. April 1904 bis 31. März 1905	
Für Maurer	0,83 M.	0,87 M.	mit 25 % Aufschlag für Nachtarbeit und Ueberstunden.
„ Zimmerer	0,83 „	0,87 „	
„ Postengesellen	0,95 „	1,00 „	

Indem wir einer hohen Behörde hiervon nach einem Beschluß unserer Generalversammlung Kenntnis geben, bitten wir höflichst aus den angeführten Gründen um allgemeine Berücksichtigung der vorstehenden in Ansatz zu bringenden Mindestlohnsätze."

Wir halten es für eine unabweisbare Pflicht der Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, jede Tarifvereinbarung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu unterstützen und damit zur Vermeidung gewerblicher Kämpfe, Ausstände und Aussperrungen nach Kräften beizutragen. Glücklicherweise geschieht dies ja auch bereits mehrfach, so namentlich im Buchdruckgewerbe. Aber eine Verallgemeinerung ist dringend zu wünschen.

Arbeiterbewegung.

Die Massenaussperrungen in Pirmasens und Iserlohn dauern trotz aller Friedensvermittelungen fort. Die Ausgesperrten verhalten sich im allgemeinen ruhig. In Pirmasens haben sie aus ihren Reihen 100 Ordner bestellt, die an weißen Armbinden kenntlich sind und den Ordnungsdienst in der Stadt versehen. Das bayerische Ministerium des Innern hat zum Zweck eines Einigungsversuchs einen Ministerialrat und den Zentralfabrikinspektor von München nach Pirmasens gesandt, die auch mit den Arbeitern und Fabrikanten unterhandelt haben, leider vergeblich. Die Fabrikanten bestehen darauf, bei der Wiedereinstellung der Arbeiter eine Auslese zu halten, was die Arbeiter zurückweisen. Gegen die nichtorganisierten ausgesperrten Arbeiter wollen die Fabrikanten insofern Rücksicht üben, als ihnen der Fabrikantenverein eine Unterstützung in derselben Höhe zahlen will, wie sie die Organisierten bekommen. In Iserlohn haben die Geschäftsleute, die auf die Kundschaft der Arbeiter angewiesen sind und deshalb durch die Aussperrung geschädigt werden, den Regierungspräsidenten ersucht, Einigungsverhandlungen einzuleiten. Der Regierungspräsident soll das Ersuchen abgelehnt haben, was gegen das Verhalten der bayerischen Regierung sehr abstechen würde. Hierauf haben die Geschäftsleute sowohl bei der Fabrikantenvereinigung wie bei den Gewerkschaften angefragt, ob sie zu erneuten Vergleichsverhandlungen bereit seien. Das Gewerkschaftskartell hat seine Bereitwilligkeit erklärt, während die Fabrikantenvereinigung rundweg ablehnte. Inzwischen wird für die Ausgesperrten in Pirmasens und Iserlohn unter der Arbeiterschaft fleißig gesammelt, namentlich seitens der organisierten Arbeiter, welche die gewerkschaftliche Organisation der Ausgesperrten bedroht sehen. An diesen Sammlungen beteiligen sich die verschiedenen Organisationen (freie, christliche und Hirsch-Duncker'sche) mit dem gleichen Eifer. Das „Correspondenzblatt der Gewerkschaften Deutschlands" meint, mit der Vernichtung der Gewerkschaften werde es nichts sein. Die Zeiten seien für Deutschland vorbei, daß eine Gewerkschaft durch Aussperrung ihrer Mitglieder zu Grunde gerichtet werden könne. Diese Gewaltakte würden im Gegenteil den Widerstand der Arbeiter kräftigen; der aufgezwungene Kampf werde für tausende unorganisierter Arbeiter zur Schule der Organisation, und in wenigen Jahren würden die Gewerkschaften den zu früh triumphierenden Unternehmerverbänden die Vertragsbedingungen diktieren, unter denen der Arbeiter seine Arbeitskraft verkaufe.

Die Hafenarbeiter des Norddeutschen Lloyd. Wie wir vorausgesehen haben (Soz. Pr. Sp. 750), bedeuten die Maßnahmen des Norddeutschen Lloyd gegen den Hafenarbeiterverband nicht das Ende, sondern erst den Anfang weiterer Konflikte. Die von der Lloyd-Verwaltung ins Leben gerufene Pensionskasse stößt auf den Widerstand der Arbeiter. In mehreren Versammlungen zu Bremen und Bremerhaven, die den Statuten-Entwurf dieser Kasse berieten, wurde der Plan fast einstimmig abgelehnt, namentlich wegen der folgenden Bestimmung: „Mitglied der Pensionskasse kann nur derjenige werden und bleiben, der nicht Mitglied des Hafenarbeiterverbandes bezw. eines gleiche oder ähnliche Ziele verfolgenden Vereins ist und nicht gegen den Norddeutschen Lloyd agitiert. Beteiligungen an Streiks haben das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge." Die meisten Hafenarbeiter erblicken in dieser Bestimmung eine Beschränkung ihrer Koalitions- und persönlichen Freiheit und sind entschlossen, an ihrer Organisation festzuhalten. Die neueste Nummer des „Korrespondenzblattes der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands" rechnet bereits mit der Möglichkeit eines gewaltigen Konfliktes in den Unternehmer-Orten. Hoffentlich gelingt es der Einsicht der Unternehmer und der Arbeiter, noch in letzter Stunde einen Kampf zu vermeiden, der für die Verkehrs- und Handelsinteressen Bremens schwere Schäden und selbst der siegreichen Partei nur zweifelhafte Vorteile bringen wird.

Die dritte Generalversammlung des Seemannsverbandes fand vom 20. bis 23. April in Hamburg statt und war von 17 Delegierten und dem Vorsitzenden des internationalen Transportarbeiterverbandes, Tom Chambers-London, besucht. In seiner Begrüßungsrede sagte der Verbandsleiter Paul Müller, die Erfolge der Organisation seien minimal, aber doch erfreulich. Der Seemann habe die Solidarität und Organisation kennen und schätzen gelernt. Der Verband zählt jetzt in 22 Mitgliedschaften und 3 Filialen in Antwerpen, Rotterdam und Hoboken 8261 eingeschriebene Mitglieder. Das Verbandsvermögen beträgt rund 60 000 M. Das Hauptgewicht hat nach dem Geschäftsbericht auf die Verteidigung der errungenen Positionen gelegt werden müssen. Zur Zeit sind alle 1902 verlängerten Tarifvereinbarungen abgelaufen; in allen Häfen herrscht die tariflose Zeit; nur in Flensburg ist in diesen Tagen ein neuer Tarif vereinbart worden. „Wir glauben — so erklärt der Geschäftsbericht — es liegt im Interesse beider Parteien, wenn alle Fragen von gemeinsamem Interesse auf gemeinsamem Wege in Form eines für beide Teile bindenden Tarifs ihre Lösung finden." Die Hauptfrage der nächsten Zeit sei die Heuer- und Ueberstundenfrage, die durch tariflichen Abschluß gelöst werden könne. Die Verhandlungen galten zumeist dem Ausbau der Organisation. Bezüglich der Unterstützungseinrichtungen wurde erklärt, daß die Eigenart des Berufs auf absehbare Zeit die Arbeitslosen- und Reiseunterstützung verbiete, ebenso die Krankenzuschüsse. Es wurden aber die statutarischen Unterstützungsbefugnisse des Vorstandes erweitert (Verdoppelung des Höchstbetrages). Erstrebt wird für die Mitglieder eine freiwillige Effektenversicherung von Verbandswegen, welche die teilweise Schadloshaltung der Mitglieder im Fall des ganzen oder teilweisen Verlustes der Effekten infolge von Schiffsverlust, Kollision, Feuer

oder Sturzseen bezweckt. Doch stieß ein darauf abzielendes Projekt auf starken Widerstand, so daß noch weitere Vorbereitungen als nötig erachtet wurden. Beschlossen wurde dagegen die Abhaltung von Seemannsschutzkongressen in Berlin, auf denen die Notstände im Seemannsleben und die Forderungen der Seeleute zur Besprechung gelangen sollen. Die neue Seemannsordnung fand eine sehr abfällige Beurteilung und es wurde eine lange Reihe von Verbesserungsanträgen angemeldet.

Organisation der Handlungsgehilfen in England. In Manchester fand vorige Woche die Jahresversammlung des Gewerkvereins der Shop Assistants statt. Vertreten waren 197 Zweigvereine durch 132 Delegirte. Der Kongreß sprach sich mit großer Mehrheit für einen Minimallohn von 30 Schillingen pro Woche bei 60 Arbeitsstunden aus. Doch wurden Zweifel darüber ausgedrückt, ob es weise sei, schon für einen Minimallohn einzutreten, da ja 90 Prozent der Ladengehülfen noch gar nicht organisiert seien und Tausende von Mitgliedern des Gewerkvereins nicht annähernd 30 Schillinge pro Woche verdienten. Der Minimallohn von 30 Schilling pro Woche (= 6 Pence pro Stunde), für den sich der Kongreß der Ladengehülfen aussprach, ist übrigens der übliche Lohn der Londoner Dockarbeiter. Dem „Labour Representation Committee" der Trade Unions wurde die Zustimmung des Kongresses ausgedrückt, gleichzeitig wurde aber auch gefordert, daß die Ladengehülfen aus ihren eigenen Reihen Parlamentskandidaten hervorgehen lassen sollten, denen dann das „Labour Representation Committee" einen Wahlkreis verschaffen solle. Auch wurde Beitritt zu der zur gegenseitigen Unterstützung bei Streiks gegründeten „General Federation of Trade Unions" beschlossen.

Die Arbeiterorganisationen in New-York. Das arbeitsstatistische Amt für den Staat New-York gibt folgende Uebersicht über den Stand der Gewerkvereine in diesem Staate Ende September 1902:

	Zahl der Unions	Zahl der Mitglieder
Baugewerbe	607	91 181
Konfektionsgewerbe	177	46 984
Metallindustrie	394	51 749
Transportwesen	276	86 901
Buchdruckergewerbe	109	21 110
Tabakindustrie	62	11 633
Nahrungsmittelindustrie	130	13 371
Theater 2c.	44	11 588
Holzindustrie	75	11 823
Kellner und Detailhandel	105	8 503
Oeffentliche Dienste	105	9 160
Diverse Erwerbszweige	145	15 095
	2229	829 098.

Arbeiterschutz.

Die Regelung der Arbeitszeit in geschlossenen Kontoren.

Zu den Erhebungen, welche gegenwärtig im arbeitsstatistischen Amt von der Reichsregierung veranstaltet werden, dürfte folgende Betrachtung, die sich aus den Erfahrungen in meinem Dienstbezirke ergibt, einen kleinen Beitrag liefern. Wenn sich auch meine Beobachtungen nur auf einen kleinen Bezirk und auf einen beschränkten Teil der Fabrikkontore — es handelt sich um die Fabrikation von feinen Posamenten und von Ledergalanteriewaren — beziehen, so dürften doch in allen industriellen Bezirken ähnliche Erfahrungen vorliegen oder ähnliche Beobachtungen gemacht werden können.

Meine Beobachtungen beziehen sich auch nicht auf das kaufmännische Personal, das, wie ich mich ausdrücken möchte, zu „höheren" Dienstleistungen verpflichtet ist, sondern auf das handelsgewerblich tätige Hülfspersonal. Denn zwischen dem eigentlichen kaufmännischen Betrieb der Kontore und der gewerblichen Arbeit steht noch in fast allen Fällen ein handelsgewerblicher Betrieb. Es ist öfters versucht worden, diese handelsgewerblichen Gehülfen als gewerbliche Arbeiter anzusprechen; die gerichtliche Entscheidung, welche in fast allen Fällen das Fehlen des Merkmales der rein gewerblichen Arbeit als entscheidendes Moment aufgenommen hat, gibt einer solchen Annahme Unrecht. In konsequenter Weise müßte nun auch der Richter die handelsgewerblichen Gehülfen vom kaufmännischen Stande ausschließen, weil das Merkmal des rein kaufmännischen Betriebes fehlt. Findet also eine Regelung der Arbeitszeit der kaufmännischen Angestellten ohne Berücksichtigung des Zwischengliedes statt, so bleiben eben diese handelsgewerblichen Arbeiter ohne den Schutz des Gesetzes. Die Regelung der Arbeitszeit dieser Gehülfen müßte also mit in das Gesetz aufgenommen werden, und die Frage wirft sich auf, ob es zweckmäßig und ratsam sei, die Regelung den Vorschriften über die kaufmännischen Angestellten oder den Vorschriften über die gewerblichen Arbeiter anzupassen. (Vergl. auch Sp. 830/31 dieser Nummer.)

Doch möchte ich erst eine Beschreibung der Arbeiten geben, welche von dem handelsgewerblichen Personal vorgenommen werden. Nach meinen Beobachtungen sind es Beschäftigungen, welche sich auf die Vorbereitung des eingekauften Roh- und Hülfsmaterials bis zur Inangriffnahme im gewerblichen Betriebe, und solche, welche sich auf das Vorrichten der fertigen Erzeugnisse des gewerblichen Betriebes bis zu der rein kaufmännischen Verkaufshandlung beziehen, die hier in Betracht kommen. Darunter ist zum Beispiel verstanden, die Vermessung und Einteilung der Rohstoffe, die Zumessung und Zuteilung der Hülfsstoffe, die Abgabe der eingeteilten Stoffe an die Arbeiterklassen einerseits, die Bezeichnung der fertigen Muster und Waren nach dem im Geschäft üblichen Gebrauch, die Zusammenstellung von Mustern oder fertigen Waren zu Kollektionen nach dem Ermessen des Verfertigers, die Abgabe von Waren aus den Lagerbeständen zur Fertigstellung der Aufträge, soweit es sich um Hülfsleistungen handelt, andererseits. Die Aufzählung ist nicht erschöpfend; alle anderen Arbeiten, die noch angeführt werden können, ändern jedoch nichts an der Tatsache, daß alle diese handelsgewerblichen Betriebsarbeiten von Arbeitern vorgenommen werden, deren wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung sich derjenigen des gewerblichen Arbeiters mehr nähert als derjenigen der kaufmännischen Angestellten.

Diese Tatsache wird auch nicht gestört durch das Bestreben der Arbeiterinnen — um diese handelt es sich hier hauptsächlich — mit der handelsgewerblichen Arbeit eine höhere gesellschaftliche Stellung zu erringen, die sich fast ausschließlich im Tragen einer besseren Kleidung und der Meidung des Verkehrs mit den gewerblichen Arbeiterinnen zeigt; denn um eine wirtschaftliche Besserung handelt es sich nicht, wie ein Vergleich der Löhne oder besser gesagt, des „Salairs", ergibt. Und damit ist ein weiterer Punkt erreicht, der ebenfalls an der genannten Tatsache nichts ändert. Er wird bezeichnet durch das Bestreben der Fabrikanten, solche handelsgewerbliche Arbeiterinnen mit den äußeren Merkmalen der kaufmännischen Tätigkeit, wie längere Kündigung und längere Lohnzahlungsfristen, zu bekleiden, ja sogar jüngere Mädchen als kaufmännische Lehrlinge anzunehmen, die aber nach Beendigung der Lehrzeit von dem kaufmännischen Betrieb genau so viel Ahnung haben wie vorher. Bei den Fabrikanten handelt es sich auch in den meisten Fällen gar nicht um die Ueberführung der Arbeiterin in eine bessere gesellschaftliche Stellung, sondern lediglich um die Bezeichnung der Arbeiterin als kaufmännische Angestellte und die damit verbundene Aufhebung der Schutzgesetze für die gewerblichen Arbeiterinnen. Der Richter könnte ja auch im Zweifelsfalle die Gehilfinnen als gewerbliche Arbeiterinnen ansehen, da ihnen die Merkmale der kaufmännischen Arbeitsleistung fehlen. Wenn auch im allgemeinen die Arbeitszeit der Angestellten den Arbeitstag von elf Stunden nicht erreicht, so sind es namentlich die Vermeidung des Schlusses der Arbeitszeit an den Sonnabenden und die durch nichts behinderte Ausdehnung der Arbeitszeit zu Zeiten des erhöhten Bedarfes, der nicht immer von der Zahl der Aufträge, sondern in vielen Fällen von der mangelhaften Einteilung des Betriebes bedingt ist, welche die Bezeichnung der Hilfskräfte als kaufmännische herbeiführen.

Die gesellschaftliche Stellung der Hilfskräfte aber und auch die wirtschaftliche — ich möchte hier nur monatliche Löhne von dreißig Mark ins Feld führen — ist und bleibt vor der Hand die der gewerblichen Arbeiterinnen. Namentlich die häuslichen Verhältnisse sind durch gar nichts zu unterscheiden. Somit wäre diejenige Schutzbestimmung, die aus wirtschaftlichen und häuslichen Gründen für die gewerblichen Arbeiterinnen festgelegt ist, auch auf das handelsgewerbliche Hilfspersonal anzuwenden: der Schluß der Arbeitszeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage um 5½ Uhr nachmittags. Weiter wäre die Beschränkung der täglichen Arbeitszeit nicht als Höchstruhezeit, sondern als Höchstarbeitszeit festzulegen. Denn die Rücksichten auf das Geschlecht und die Minderwiderstandsfähigkeit sind dieselben wie bei der gewerblichen Arbeiterin; die Grenze der Arbeitszeit ist bedingt durch die Art der Beschäftigung. Ist diese auch keine körperlich schwere, so ist sie doch geistig ermüdend; sie schließt sich eng an die Beschäftigung der gewerblichen Arbeiterinnen an und entbehrt der Anregung, welche die kaufmännische Tätigkeit durch ihre Mannigfaltigkeit und durch die Anstrengung der geistigen Kräfte noch bietet. Zudem steht die Arbeitsleistung der handelsgewerblichen Arbeiter technisch in unmittelbarem Zusammenhang mit

der gewerblichen Arbeit. Die Arbeitszeit wäre demnach auf elf, oder gleichzeitig mit der neuerdings angestrebten Verkürzung auf zehn Stunden festzusetzen. Daß diejenigen Schutzbedingungen übernommen werden, welche durch sittliche und gesundheitliche Rücksichtnahmen auf das Geschlecht allein bedingt sind, wie das Verbot der Nachtarbeit und das Verbot der Beschäftigung nach der Niederkunft, liegt so klar auf der Hand, daß weitere Ausführungen hierüber nicht erforderlich erscheinen.

Es entspräche der Absicht der vorstehenden Ausführung, wenn sie in Gemeinschaft mit Beobachtungen in anderen industriellen Gegenden zur Klärung der tatsächlich bestehenden Verhältnisse dienen würde, von deren Beschaffenheit allein die gesetzgeberischen Maßnahmen bedingt werden sollen und können.

Offenbach a. M. F. Löffer.

Das Weißphosphorverbot für Zündwaren (vergl. „Soz. Praxis" Nr. 29 Sp. 761) ist im Reichstag am 22. April in zweiter Lesung unverändert nach dem Kommissionsbericht angenommen worden. Am 27. April hat dann die ohne Debatte erfolgte en bloc Annahme in 3. Lesung dieses Ergebnis bestätigt, sodaß man jetzt diese wichtige Maßregel des Arbeiterschutzes als höchst erfreuliche Tatsache begrüßen kann. Noch in letzter Stunde freilich drohten dem Gesetz Gefahren. Wenn für eine Industrie die entsetzlichste, Mark und Bein der Arbeiter vergiftende Schädlichkeit nachgewiesen ist, dann ist dies bei der Verarbeitung weißen Phosphors zu Zündwaren der Fall. Trotzdem genügte das Material manchen, um die Lokalinteressen ihrer Wahlkreise besorgten Abgeordneten noch immer nicht; ein Antrag Pichler wollte noch sehr umfangreiche Erhebungen anordnen. Das hätte eine Verschleppung des höchst dringenden Verbots bis ins Endlose bedeutet. Eine zweite Gefährdung des Gesetzes lag in dem Antrag einer Entschädigung für die Zündholzindustrie. Beide Anregungen wurden abgelehnt und der Staatssekretär des Innern Graf Posadowsky erwarb sich ein großes Verdienst durch die energische und klare Abweisung. Die große Mehrheit des Reichstags folgte seinen beredten Ausführungen. Das Deutsche Reich folgt mit dem Phosphorverbot dem Vorgange anderer Staaten (Dänemark, Schweiz, Holland, Frankreich); wir hoffen, daß das deutsche Beispiel andrerseits wieder Nachahmung in solchen Ländern finden wird, wo man heute noch der Phosphorvergiftung mit unzureichenden Schutzmaßregeln beizukommen glaubt (Oesterreich, Belgien, England). Einzig und allein das völlige Verbot der Verwendung dieses Giftes kann helfen. Das hat auch die Delegirtenkonferenz der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, Ende September 1902 in Köln, ausgesprochen. Es gereicht uns zur Genugtuung, daß die Gesetzgebung des Deutschen Reichs sich so bald darnach gleichfalls auf diesen Standpunkt gestellt hat. Das von der „Gesellschaft für Soziale Reform" für die Kölner Tagung aus der Feder des Herrn Regierungsrats Dr. Hölzer erstattete, vorzügliche Referat über die Phosphorgefahr hat in den Reichstagsverhandlungen über das Gesetz gute Dienste geleistet.

Arbeitszeiten im Fleischergewerbe. Die in Nr. 1 S. 28 ff. des „Reichs-Arbeitsblattes" (Beilage der „Soz. Praxis" Nr. 30) in einem ausführlichen Auszuge mitgeteilten Ergebnisse der Erhebungen über die Arbeitszeit im Fleischergewerbe sind nun in einem stattlichen Bande, bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, veröffentlicht worden (Berlin, Carl Heymanns Verlag). Ueber die tatsächlichen Feststellungen sind unsere Leser durch den Artikel im „Reichs-Arbeitsblatt" unterrichtet, eine kritische Beleuchtung der Erhebung und ihrer Ergebnisse, sowie die daraus folgenden Konsequenzen für den Arbeiterschutz werden wir demnächst veröffentlichen.

Der freie Sonnabend Nachmittag in Frankreich. Die Fabrikinspektoren stellen zur Zeit Untersuchungen an über die Möglichkeit bezüglich der Wirkungen eines freien Nachmittags am Sonnabend. Vom 1. April 1904 wird nach dem bekannten Gesetz Millerand-Colliard die Arbeitszeit in den gemischten Betrieben (wo Männer, Frauen und Jugendliche zusammen arbeiten) nur noch 10 Stunden täglich betragen dürfen. Eine Anzahl Fabrikanten hat nun dem Handelsministerium Vorschläge dahingehend gemacht, die ersten 5 Tage der Woche anstatt 10, 11 Stunden arbeiten zu lassen, dafür, wie das in England fast durchweg eingeführt ist, die Betriebe am Sonnabend Mittag zu schließen. Die Arbeitsbörsen haben sich gegen diese Vorschläge ausgesprochen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Novelle zum Krankenkassengesetz hat vom 23. April an den Reichstag in zweiter Lesung in mehreren Sitzungen beschäftigt. Die Erwartung, daß nach der sehr eingehenden Beratung in der Kommission die Debatten im Plenum rasch und glatt vor sich gehen würden, sind gründlich getäuscht worden. Denn obwohl auf allen Seiten Einverständnis darüber herrscht, daß diese Novelle nur ein Notgesetz zur Erfüllung dringendster Forderungen sein soll und daß eine durchgreifende Reform der Krankenversicherung folgen muß, sind doch alle die in der Kommission abgethanen Fragen wieder hervorgeholt worden, allerdings mit dem gleichen Mißerfolge. Nur eine einzige wesentliche Erweiterung und Verbesserung der Novelle hat der Reichstag — abgesehen von einigen kleinen Aenderungen — beschlossen: Die Einbeziehung sämtlicher Handlungsgehülfen und Lehrlinge in die Versicherung. Vom Bundesratstisch ist hierzu in der zweiten Lesung noch keine Erklärung abgegeben worden. Wir nehmen aber an, daß auch mit dieser neuen Zutat, die wir freudig als wertvolle Errungenschaft begrüßen, das Schifflein der Novelle glücklich und bald in den Hafen der Zustimmung aller gesetzgebenden Faktoren einlaufen wird.

Weitere Reservefonds bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften. Dem Reichstag ist eine Denkschrift über die weitere Ansammlung von Reservefonds bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften zugegangen. Die Denkschrift bemüht sich, die in Petitionen niedergelegten Anschauungen zu widerlegen, als ob die im § 34 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 vorgeschriebene Verstärkung des Reservefonds die Berufsgenossenschaften und deren Träger schädige. Trotz der Reservefondszuschläge bleibt danach noch eine sehr erhebliche Entlastung der gegenwärtigen Mitglieder der Berufsgenossenschaften zu Ungunsten der zukünftigen bestehen. 42,1 % des zur vollen Deckung erforderlichen Betrages werden danach auf die Zukunft abgeschoben. Das Bedürfnis zur Verstärkung des Reservefonds ist, wie die ausführlichen Berechnungen ergeben, unabweisbar, die Ermäßigung, welche die Steigerung der Zahl der Versicherten herbeiführen würde, wird durch allmähliche Lohnsteigerungen ausgeglichen, wenn nicht überholt. Der Industrie werden durch die Reservefondsbeiträge keineswegs gewaltige Kapitalien zur produktiven Verwertung entzogen, vielmehr sollen diese gegenüber den Schwankungen für die Zukunft ausgleichend wirken und diese äußern sich beim Umlageverfahren in jedem wirtschaftlichen Niedergang am schärfsten und umsomehr, je weniger durch Rücklagen ein Ausgleich geschaffen wird. Da die Deckungen der laufenden Verpflichtungen zwischen 42 und $66^2/_3$ % des erforderlichen Deckungskapitals schwanken und sich später unschwer gleichmäßiger gestalten lassen, wenn die Berufsgenossenschaften mit geringerer Deckung die Zinsen der Bestände weiterhin zur Verstärkung des Reservefonds verwenden, so wird diese Maßnahme allen Berufsgenossenschaften zu gute kommen. Die Denkschrift folgert daraus die Nichtberechtigung der erhobenen Beschwerden und weist darüber hinaus noch einige in anderen Petitionen erhobenen Forderungen zurück.

Invalidenversicherung der Handwerker. Ein Erlaß des preußischen Handelsministers weist auf die ungünstige wirtschaftliche Lage zahlreicher kleiner Unternehmer, Handwerker u. s. w. hin und bedauert, wie dies auch schon in der Sitzung des Reichstags vom 9. Februar geschehen ist, daß diese Personen von den in § 17 des Invaliditätsversicherungsgesetzes vorgesehenen Vergünstigungen der freiwilligen Selbstversicherung wegen Unkenntnis nur selten Gebrauch machen. Der Erlaß regt deshalb an, die zur freiwilligen Versicherung berechtigten Personen wiederholt und ausdrücklich auf ihre gesetzliche Befugnis hinweisen zu lassen. Bekanntlich sind in Handwerkerkreisen lebhafte Bestrebungen im Gange, einen Anschluß an die Reichs-Versicherung der Arbeiter zu erwirken. Unter dem Vorsitz des Abgeordneten Euler (Zentrum) ist eine Kommission aus den Vorständen verschiedener Handelskammern zusammengetreten, um die Grundzüge für einen Gesetzentwurf festzulegen. In der letzten Sitzung des Ausschusses des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages wurde dieser Entwurf beraten und eine Petition an den neuen Reichstag beschlossen. — Die „Soziale Praxis" hat die Frage der Invaliden- und Altersversicherung der selbständigen Handwerker bereits im 11. Jahrg. Sp. 18 in einem eingehenden, einen völlig durchgearbeiteten Plan enthaltenden Artikel aus der Feder des Rats an der Landesversicherungsanstalt Lübeck, Herrn Illing, behandelt.

Krankenversicherung für Handlungsgehülfen in Charlottenburg. Nach dem Beispiel Berlins, das ein derartiges Ortsstatut bereits besitzt

(„Soz. Praxis“ Sp. 804), hat der Magistrat von Charlottenburg bei der Stadtverordnetenversammlung den Erlaß eines Ortsstatuts über die Krankenversicherung der Handlungsgehülfen und -lehrlinge beantragt. Nach demselben soll sich die Krankenversicherungspflicht auf männliche und weibliche Handlungsgehülfen und -lehrlinge erstrecken, deren Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt $6^2/_3$ M. für den Arbeitstag oder bei Bemessung nach größeren Zeitabschnitten 2000 M. für das Jahr nicht übersteigt. Das Statut soll am 1. Juli 1903 in Kraft treten. Die beteiligten Arbeitnehmer haben sich übereinstimmend für das neue Statut ausgesprochen.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Gesetzgebung in Belgien. Der Parlamentskommission zur Vorberatung des Gesetzes betr. die Unfallversicherung für Arbeiter hat ihre Arbeiten beendet; ihr Bericht soll der Kammer bei ihrem Wiederzusammentritt am 5. Mai unterbreitet werden. Der größte Differenzpunkt war bisher die Frage, ob das Gesetz obligatorisch oder nur fakultativ sein solle. Neben der Linken ist auch ein großer Teil der Klerikalen für das Obligatorium. Die Regierung will den Anhängern des Obligatoriums nun dadurch entgegenkommen, daß eine besondere Kasse für zahlungsunfähige Industrielle gegründet werden soll. In diese Kasse hätten alle Unternehmer, auch die, welche der Versicherung nicht beitreten, Beiträge zu entrichten. Auf diese Weise glaubt die Regierung zu vermeiden, daß unfallverletzte Arbeiter ihrer Ansprüche auf Rente verlustig gehen könnten.

Die Unternehmerhaftpflicht in England. Der Trade Unionskongreß hat ein Subkomité mit der Aufgabe betraut, einen Entwurf zur Amendierung der Workmen's Compensation Act auszuarbeiten, der durch die Parlamentsmitglieder Burns, Pickard, Walton, Caine, Barlow und Tennant im Unterhause eingebracht werden soll. Der nunmehr veröffentlichte Entwurf statuiert die Haftpflicht der Unternehmer für alle Unfälle, die sich im Betriebe oder im Zusammenhange mit demselben („arising out of and in the course of the employment“) ergeben. Die Unfallentschädigung soll sich auch auf die jetzt ausgeschlossenen beiden ersten Wochen erstrecken; der Einwand wegen mitschuldiger Nachlässigkeit des Verletzten soll unstatthaft sein und jeder Vertrag für ungültig erklärt werden, in dem der Arbeiter auf seine Entschädigungsansprüche verzichtet. Die Entschädigung bei tödlichen Betriebsunfällen soll minimal mit 150 £ und maximal mit 300 £ bemessen werden und bei eintretender Arbeitsunfähigkeit soll die Entschädigung bis zu 50 % des Verdienstes für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit betragen. Bleibt der Verletzte wohl arbeitsfähig, aber nicht in seinem Berufe, so soll er Anspruch haben auf die volle Differenz zwischen dem früheren und dem späteren Arbeitslohn. Eine Deputation der Trade Unions wird die Bill demnächst dem House Secretary vorlegen.

Genossenschaftswesen.

Arbeiterkonsumvereine. Unter dieser Spitzmarke wenden sich die „Blätter für Genossenschaftswesen“ (Nr. 15) gegen die Resolution des Ausschusses der Gesellschaft für Soziale Reform. An dem Wort „Arbeiterkonsumvereine“ stößt man sich, aber der Allgemeine Verband hat doch auch solche „Klassengenossenschaften“, wie die Notiz sie nennt, hat „Arbeiterkonsumvereine“ verschiedener Art mit dieser Firma und hat besonders auch „Beamtenkonsumvereine“ gehabt, oder hat sie noch als Mitglieder. Ganz besonders hat er aber Konsumvereine, die sich Konsumvereine der Gewerkvereine nennen. Daß die Arbeiterkonsumvereine, welche die Gesellschaft für soziale Reform fördern will, nur Arbeiter aufnehmen, hat doch wohl noch kein Mensch gedacht. Wenn der „Wochenbericht“ der Hamburger Großeinkaufsgenossenschaft sagt, er wolle keine spezifischen „Arbeiterkonsumvereine“, sondern allgemeine Konsumentenvereinigungen, so ist die Gesellschaft für Soziale Reform darin einig mit ihm, aber sie hat statutengemäß die Aufgabe, die Arbeiter für die Kosumvereine zu interessieren und sie in Schutz zu nehmen, wo man ihre Zugehörigkeit zu Konsumvereinen irgendwie bemängelt oder sie deswegen benachteiligt und belästigt.

Die Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Kosumvereine im Jahre 1902. Das verflossene Jahr bedeutet für die Gesellschaft (Sitz in Hamburg) einen weiteren großen Fortschritt. Wir entnehmen hierüber dem Jahresbericht folgende Angaben: Die Zahl der angeschlossenen Vereine ist von 188 auf 247 gestiegen. Von nicht angeschlossenen Vereinen stehen 830 mit der Großeinkaufsgesellschaft in Geschäftsverbindung. Insgesamt umfaßte also die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft 1077 deutsche Konsumvereine. Der Jahresumsatz stieg um nahezu $6^1/_2$ Millionen Mark. Er betrug im Jahre 1899 $6^1/_2$ Millionen Mark, 1900 8 Millionen Mark, 1901 15 Millionen Mark und 1902 $21^1/_2$ Millionen Mark. Der Ausbau der inneren Organisation der Großeinkaufsgesellschaft in sechs Bezirke mit eigenen Lägern, Kontoren und Vertretern wurde nahezu vollendet. Nur für den Bezirk Mitteldeutschland ist ein eigenes Lager noch nicht errichtet. Das große Hamburger Lager, das zum Preise von 380 000 M. gekauft wurde, ist in Betrieb genommen. Beschäftigt werden in der Gesellschaft einschließlich der Beamten der Schriftleitung und der Arbeiter auf den Lägern 130 Personen. Der Reingewinn beträgt 92 233 M. Zirka 10 000 M. werden den Reserven überwiesen, 15 000 M. als Kapitaldividende verteilt und außerdem erhalten die angeschlossenen Vereine 3 pro Mille, die nicht angeschlossenen Vereine $1^1/_2$ pro Mille Rückvergütung.

Dem Verband schweizerischer Konsumvereine gehörten Ende 1902 183 Konsumvereine an. Dieselben zählen gemäß der soeben vom Verbandssekretariat veröffentlichten Statistik 102 869 Mitglieder. Die Zahl der Läden betrug 494, und es wurden aus denselben für 38,6 Millionen Frcs. bezogen. Es betrug demnach der durchschnittliche Konsum eines jeden Mitgliedes 380 Frcs. Verglichen mit den Ergebnissen der ersten Konsumvereinsstatistik vom Jahre 1896 ist in den seither verflossenen sechs Jahren eine Zunahme der Mitgliederzahl um 93 %, der Läden um 77 %, des Umsatzes um 77 % und des Reservefonds um 103 % zu konstatieren. Der größte Konsumverein des Verbandes und der Schweiz überhaupt ist der Allgemeine Konsumverein in Basel. Demselben gehörten Ende 1902 nicht weniger als 23 348 Mitglieder an, die durch ihre Genossenschaft Waren im Werte von 11,5 Millionen Franken bezogen.

Erziehung und Bildung.

Förderung volkstümlicher Museen. Auf Veranlassung der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen wird Mitte September in Mannheim eine Konferenz von Leitern staatlicher und städtischer Museen, Gemeindevertretern und Sozialpolitikern stattfinden, auf der die Frage der Einrichtung von volkstümlichen Museen beraten werden soll. Unter dem mächtigen Einfluß John Ruskins ist namentlich in England und Amerika eine starke Bewegung entstanden, die den Massen die Anteilnahme an den Gütern der Kunst und Wissenschaft ermöglichen will. In Deutschland hat die Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen sich dieser Aufgabe angenommen; andere Vereinigungen haben sich hinzugesellt und es sind bereits manche erfreulichen Ergebnisse gewonnen worden (Hochschulkurse, Führung durch Museen, Kunstausstellungen, Konzerte, Theaterabende ꝛc.). Man will aber nun noch einen Schritt weitergehen und versuchen, namentlich Stadtverwaltungen, aber auch Staatsbehörden zu veranlassen, zum Zwecke der Volksbelehrung entweder eigene Museen zu begründen oder vorhandene Anstalten umzubilden. Man hat dabei nicht nur Museen für die bildende Kunst, sondern auch naturwissenschaftliche im Auge. Ein lebensvoller Anschauungsunterricht soll die systematische wissenschaftliche Anordnung ersetzen. Ein mustergültiges Volksmuseum dieser Art hat seit kurzem die Stadt Altona eingerichtet.

Obligatorische Fortbildungsschulen für Handlungsgehülfinnen unter 18 Jahren will, wie die „Neue politische Korrespondenz“ schreibt, die preußische Regierung eingerichtet wissen. Gedacht ist, wie bei dem obligatorischen Fortbildungsschulzwang für Jünglinge eine ortsstatutarische Festsetzung. Wir wissen nicht, ob diese Absicht tatsächlich besteht, sie würde aber den Wünschen der Vereine, die die Erwerbstätigkeit der Frauen auf diesem Gebiete auszudehnen wünschen, sehr entgegenkommen. Der „Kaufmännische Hülfsverein für weibliche Angestellte“ und andere Vereine haben wiederholt betont, daß die gegenwärtige Ausbildung in Schnellkursen ohne nachfolgende Vertiefung und ohne eine entsprechende Lehrzeit nicht genügt, dem Durchschnitt der jungen Mädchen dauernd eine angemessene Stellung im Bureau des Rechtsanwalts, Patentanwalts, Kaufmanns u. s. w. zu sichern. Diese Frage wird gegenwärtig immer brennender, weil die Zahl der weiblichen Angestellten, die die großen Warenhäuser schon fast völlig beherrschen, auch in den anderen Geschäften, insbesondere zur Bedienung der Schreibmaschine und in den Kontoren, unausgesetzt zunimmt. In Berlin allein dürfte die Zahl der jungen Mädchen, die in kaufmännischen oder ähnlichen Geschäften ihren Unterhalt suchen, weit in die Zehntausende gehen. Aehnlich ist es in anderen großen Städten. Auch in die kleinen Städte hinein schon drängt diese Entwicklung. Im Gegensatz zu dem Jungen, den man in die Lehre gibt, halten die Töchter wie ihre Mütter selbst vielfach eine ordentliche Ausbildung der Mädchen für überflüssig. Einmal, so sagen die Mütter, haben sie es ja eigentlich nicht nötig, eine Stellung in einem Geschäfte anzunehmen, und zum anderen rechnet man damit, daß diese Stellung nur sehr vorübergehend sein wird, eben nur solange dauert, bis die Heirat sie von diesem Frondienste erlöst. Dieser Tag

bleibt aber bei dem wachsenden Ueberschuß der Frauen über die Männer immer häufiger aus, und wenn die jungen Damen nun durch die bösen Erfahrungen ihre Unzulänglichkeit eingesehen haben, fehlt häufig die Zeit und die Elastizität, das Versäumte nachzuholen. Ein Fortbildungsschulzwang, besonders nach der Richtung einer Verstärkung der Fachausbildung würde unserer Ueberzeugung nach hier wenigstens ebenso wohltätig wirken wie bei den Männern, ja noch wohltätiger, weil eben die Damen meist ohne Lehrzeit nach ein-, zwei- oder dreimonatlichem Kursus in einer Presse ihre Stellungen antreten.

Fortbildungsschulzwang in Breslau. Vom 1. April d. J. ab ist durch Ortsstatut in Breslau der Zwang zum Besuche der städtischen Fortbildungsschule eingeführt worden. Alle nach dem 31. März 1888 geborenen, aus der Schule entlassenen Lehrlinge und gewerblichen Arbeiter, einschließlich des kaufmännischen Personals, sind verpflichtet bis zur Vollendung des Schulhalbjahres, in dem sie das 17. Lebensjahr vollenden, die städtische Fortbildungsschule zu besuchen. Die Unterlassung der Anmeldung zieht eine Geldstrafe bis zu zwanzig Mark für Eltern, Vormünder oder Arbeitgeber der schulpflichtigen Knaben nach sich. Damit hat Breslau einen Schritt getan, dessen Notwendigkeit von der Mehrzahl der Anhänger des Fortbildungsschulwesens wiederholentlich hervorgehoben worden ist. Namentlich in Städten oder Bezirken mit stark landwirtschaftlicher Bevölkerung sind Fortbildungsschulen ohne gleichzeitigen Zwang zu ihrem Besuch fast nutzlos, da sie von der überwiegenden Mehrzahl der Lehrlinge nicht besucht werden. Auch in Berlin ist man aus diesem Grunde dem Gedanken an obligatorische Fortbildungsschulen näher getreten.

Soziale Medizin und Hygiene.

Krankenkassen und Volkshygiene. (Separatabdruck aus Nr. 8 der „Arbeiter-Versorgung".) Dr. med. Krieke in Hannover weist in einem sehr lesenswerten Aufsatz den Krankenkassen Aufgaben für die Hebung der Volksgesundheit zu, deren Erfüllung durch weitere gründliche Verbesserung der Krankenversicherungsgesetzgebung zu erstreben ist. Die Mittel und Wege, die der Krankenversicherung zu Gebote stehen, sind

1. Belehrung, Bekämpfung der laienhaften Ansichten über Gesundheit und der mystischen Begriffe von Krankheiten,
2. Überwachung der hygienischen Lebensführung,
3. Materialsammlung, um die staatliche und kommunale „öffentliche Gesundheitspflege" vorwärts zu schieben.

Die bisherigen gesetzlichen Leistungen der Krankenkassen „ärztliche Behandlung und Arzneimittel" sollen in etwas anderer Form als bisher gewährt werden. Die Aufgaben der Krankenkassen sollen sich vertiefen, indem sie Schulter an Schulter mit den staatlichen Gesundheitsbehörden alle Gesundheitsverhältnisse, Wohnungen, Lebensweise, Nahrungs- und Genußmittel (Alkoholfrage) beobachten und für die Belehrung der in Betracht kommenden Volksklassen eintreten. Der Verfasser geht in seinen Forderungen soweit, daß er ernstlich vorschlägt, daß z. B. gewisse Krankenkassen die Mitgliedschaft bei einem Turn- oder Schwimmverein, die Teilnahme an Bewegungsspielen zur Pflicht machen sollen. Analog dem Militärsanitätswesen möchte Krieke ein Medizinalwesen der Krankenversicherung gesetzlich geregelt sehen. Sehr energisch tritt der Verfasser der gesetzlichen Sanktion von nichtapprobierten, sogenannten Naturheilkundigen zur ärztlichen Behandlung bei den Krankenkassen entgegen. — Referent vermißt in den von idealsten Gesichtspunkten getragenen Ausführungen dieser Schrift die Empfehlung der freien Arztwahl seitens der Krankenkassen.

Hygienische Milchausstellung in Hamburg. Vom 2.—10. Mai dieses Jahres wird in Hamburg eine Milchausstellung stattfinden, bei der die Gewinnung der Milch vorgeführt werden soll, und diejenigen Momente, auf die es vom Augenblick des Melkens bis zur Darreichung an den Säugling ankommt, anschaulich und praktisch allen, die an der Produktion und Konsumtion derselben beteiligt sind, dargestellt werden soll. Sie nennt sich daher mit Recht hygienische Milchausstellung. Abgesehen von der nationalökonomischen, landwirtschaftlichen und technischen Seite sollen die rein wissenschaftlichen und sozialen Fragen, die bei der Gewinnung und Behandlung der Milch in großer Menge auftauchen, in der Hamburger Ausstellung eine ihrer Wichtigkeit durchaus angemessene Beachtung finden, die sich vor allem in der Errichtung einer großen wissenschaftlichen Abteilung offenbart. Diese wird unter anderem chemische und bakteriologische Laboratorien im Betriebe bringen, ferner Kollektivausstellungen sämtlicher Organismen der Milch in Demonstrationsobjekten von Dauerform, dann Kurven über Säuglingsernährung und Säuglingssterblichkeit. In der statistischen Gruppe werden Arbeiten und Tafeln über den Milchverbrauch, über den Anteil der Eisenbahnen an der Milchversorgung zur Darstellung gelangen. Ferner wird eine kritische Zusammenstellung der Bestimmungen sämtlicher größeren Städte Deutschlands, welche den Verkehr mit Milch regeln, das Interesse des Medizinalbeamten erregen und im wissenschaftlichen Kataloge mit Quellenangaben das Wissenswerte auf dem Gebiete der Milchhygiene nach Bearbeitungen von Hygienikern, Aerzten und Tierärzten in kurzer, handlicher Form nachzuschlagen sein. Der Altertumsforscher wird durch eine historische Abteilung befriedigt werden. Autoritäten ersten Ranges werden allgemeinverständliche Vorträge halten, und in den verschiedenen Abteilungen der Ausstellung werden die einschlägigen Fragen nach Referaten hervorragender Fachmänner einer allgemeinen Diskussion unterworfen werden. Was die technischen Apparate anbelangt, soweit sie die Kindermilch betreffen, so werden sie naturgemäß in reichlichem Maße auf der Ausstellung vertreten sein. Für alle diese Objekte und für die Lösung rein theoretischer Fragen sind Preise ausgesetzt. Herr Geheimrat Dr. Köhler vom Reichsgesundheitsamt wird als Präses des Preisrichterkollegiums fungieren. Die Damen werden in der Kosthalle, die einer der ersten Restaurateure Hamburgs leitet, und an der Hand eines Milchkochbuches ihr Wissen über die Anwendung der Milch im Haushalte bereichern können, und der praktische Arzt den Vorteil haben, dieses in der Krankenpflege so unentbehrliche Nahrungsmittel in ganz neuer und reichhaltiger Weise zur Verwendung gebracht zu sehen. Diese hygienische Milchausstellung ist die erste ihrer Art in Deutschland, und der Gedanke, alle an der Erzeugung, dem Transporte, der Aufbewahrung und dem Verbrauche der Milch beteiligten Bevölkerungszweige zusammenzufassen zu gemeinsamer, gegenseitiger, praktischer Belehrung und Erprobung der bisher gewonnenen technischen und wirtschaftlichen Resultate muß nicht nur als ein sehr glücklicher gelten, sondern er muß auch für Gegenwart und Zukunft auf alle Teilnehmer befruchtend wirken. Der Arzt aber wird alles, was ihn an der Milchversorgung und an der Verhütung von Krankheiten durch dieses so wichtige Nahrungsmittel interessiert, wohl nicht so leicht wieder so vollständig beieinander finden.

Reichsarzneitaxe. Das Reichsgesundheitsamt hat in einem Gutachten über eine Eingabe des Zentralverbandes der Ortskrankenkassen die Schaffung einer Reichsarzneitaxe vorgeschlagen. Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) hat nach der „Apotheker-Zeitung" diesen Vorschlag den Bundesregierungen mit dem Hinzufügen mitgeteilt, er halte die Anregung für beachtenswert, da es nur erwünscht sein könne, wenn auf diesem Wege einheitliche und, so weit möglich, billige Arzneipreise eingeführt würden. Das preußische Kultusministerium hat sich grundsätzlich mit den Vorschlägen einverstanden erklärt, unter der Voraussetzung, daß die wesentlichen Grundzüge der geltenden preußischen Taxe zu Grunde gelegt werden.

Lungenuntersuchungen von Schulkindern. Dr. Zappert hat in Wien während dreier Jahrgänge 1399 Knaben und 1041 Mädchen untersucht und machte dabei die Erfahrung, daß in den ersten beiden Schuljahren die Erkrankungen der Atmungsorgane eine große Höhe erreichen, in den nächsten beiden etwas abnehmen, in den darauf folgenden 2 Jahren am niedrigsten sind, um dann in den letzten 2 Jahren wieder anzusteigen. Mädchen erkranken häufiger als Knaben. Zappert sieht als die wesentlichsten Ursachen dafür, daß die jüngeren Schulkinder vor allen erkranken, den Schulbeginn in früher Morgenstunde, den Zwang, bei jeder Witterung auf die Straße zu gehen, den starken Temperaturwechsel zwischen Schulstube und Aufenthalt im Freien, wohl auch den Staub in den Klassenzimmern an. Es scheint, daß die Widerstandsfähigkeit der Kinder gegen diese Schädlichkeiten allmählich zunimmt, so daß die Kinder im Alter von 11 und 12 Jahren am gesundesten sind. Der nun folgende Anstieg von Lungenerkrankungen in den beiden letzten Schuljahren ist wohl unbedingt ernster zu nehmen, da einem nicht geringen Teil der so Erkrankten Lungentuberkulose droht. Dieses Ansteigen der Lungenerkrankungen in späteren Jahren müßte den Schulhygieniker vor allem beschäftigen und ihm, wenn sich diese Wahrnehmung nicht nur in Wien, sondern auch in anderen Städten bestätigte, Anlaß zu strengen Schutzmaßregeln gegen die Verbreitung der Tuberkulose in der Schule geben. Hier hat die Einrichtung der Schulärzte vor allen Dingen einzusetzen. Daß die Mädchen so viel häufiger erkranken, führt eine erfahrene Pädagogin in Wien zu der Frage, ob nicht der Handarbeitsunterricht in den ersten Schulklassen die Gesundheit der Mädchen schädige, da die Art und das Material der Arbeiten gesundheitschädlich wirken müssen.

Tages-Erholungsstätten für Kinder. Der niederösterreichische Landtag bewilligte 30 000 Kronen für zwei Tageserholungsstätten, wovon die eine für Knaben, die andere für Mädchen, und zwar je für 150 Kinder eingerichtet wird. Der sozialdemokratische Abgeordnete Lehrer Seitz erklärte sich mit der Errichtung solcher Erholungsstätten wohl einverstanden, kritisierte aber, daß mit dem Betrieb ein klerikaler Verein betraut werden soll. Der Kampf gegen die Tuberkulose und für allgemeine Volksgesundheit sei nicht ein Akt der Wohltätigkeit, sondern Pflichten des Staats und der Gemeinde. Diese sollten auch die Errichtung und den Betrieb solcher gemeinnütziger Anstalten selbst in die Hand nehmen.

Wohnungswesen.

Statistik von Neubauten in deutschen Städten. Das statistische Amt der Stadt Köln stellt tabellarisch fest, wie unter den berichtenden deutschen Städten im letzten Quartal 1902 hinsichtlich der Zahl der neu errichteten Wohngebäude Bremen, Plauen und Kiel (13,83 bezw. 9,10 und 7,23 auf 10 000 Köpfe) die obersten Stellen einnehmen. Nach der Wohnungszahl standen Kiel und Plauen mit 62 und 60 auf 10 000 Köpfe an der Spitze. Es folgen Charlottenburg mit 43, Bremen mit 34, Hamburg mit 25, Düsseldorf mit 13, München mit 22, Frankfurt a. O. mit 19, Köln, Duisburg und Leipzig mit je 16, Mülheim a. Rh., Augsburg und Mannheim mit je 15, Nürnberg mit 13, Magdeburg, Essen und Braunschweig mit je 12, Stuttgart mit 11, Dresden mit 9, Crefeld mit 6, Mülhausen i. E. mit 3 und Altona mit 2 Wohnungen. Bei Aachen sind nur die neu hergestellten Wohnräume — 33 — angegeben. Der Vergleich mit der Zahl der neugeschaffenen Wohnräume zeigt, daß zwar in Plauen, Kiel, Braunschweig und Mülheim a. Rh. dabei kleinere Wohnungen (durchschnittlich 3 Zimmer) bevorzugt sein müssen, in den übrigen Städten steigt aber der Durchschnitt über 4 und 5 Räume für die Wohnung. Neue Arbeiterwohnhäuser werden aus Augsburg, Bremen, Plauen und Stuttgart notiert, Stuttgart hat 6 ein-, 19 zwei- und 5 dreizimmerige Arbeiterwohnungen erbaut. Solche Vergleiche können den sozialpolitischen Wetteifer anspornen.

Wohnungsverhältnisse in der Rheinprovinz. Der rheinische Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens hat mit Hilfe der gemeinnützigen Bauvereine der Rheinprovinz Erhebungen über die drei Fragen angestellt: 1. ob Wohnungsmangel bestände, 2. ob ihrer Lage nach und baulich schlechte bezw. ungesunde Wohnungen vorhanden seien, 3. ob eine Steigerung der Mietspreise festzustellen sei. Der Vorsitzende Landesrat Brandts und der Generalsekretär des rheinischen Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens Dr. Osmer haben die Ergebnisse darüber im letzten Hefte der in Berlin erscheinenden Zeitschrift für Wohnungswesen veröffentlicht. Von 75 Ortschaften, über die Berichte eingegangen sind, stellen 12, nämlich M.-Gladbach, Solingen, Remscheid, Langenberg, Heiligenhaus, Hennef, Rheinbrohl, Duisburg, Düsseldorf, Essen, Haardt und Kray, einen Einfluß der wirtschaftlichen Krisis auf die Wohnungsverhältnisse in irgend einer Weise fest; durch den größeren Arbeiterabzug und Freiwerden einiger Wohnungen sind in einigen Orten die Mieten etwas gefallen, im wesentlichen ist es aber bei der bisherigen Höhe verblieben. Hohe Mieten und schlechte Wohnungen trotz nicht bestehenden Wohnungsmangels ist das Charakteristikum vieler Orte. 17 Orte haben angegeben, daß ein Wohnungsmangel nicht vorhanden sei, 2 fügen aber beschränkend hinzu „im allgemeinen" und 8, „daß noch viele schlechte Wohnungen anzutreffen seien". 5 Orte nennen die Wohnungsverhältnisse befriedigend, 2 gut. 44 Orte klagen ohne Einschränkung über Wohnungsmangel, steigende Mieten und schlechten Zustand. Es fehlt nicht an mittleren und größeren, aber an zweckentsprechenden Arbeiterwohnungen, eine starke Nachfrage herrscht nach kleinen Einfamilienhäusern. Die gemeinnützlichen Bauvereine sind noch nicht stark genug, um die Uebelstände gänzlich beseitigen zu können. Ueber schlechte Wohnungen ist vielfach Klage geführt.

Aus Odenkirchen wird berichtet, daß eine große Zahl der Wohnungen für unbewohnbar zu erklären sei. In Mülheim a. d. Ruhr besteht „eine Unmenge ungesunder Wohnungen, Hofwohnungen, wohin nicht Sonne und Mond dringen kann". In Siegburg sind sehr viele Häuser feucht, menschenunwürdig und überfüllt. Neuß wünscht, daß noch eine große Anzahl von Wohnungen polizeilich geschlossen würden, „da sie in keiner Weise auch nur den notwendigsten Anforderungen entsprechen". In Lobberich mußten, bei grundsätzlich milder Auffassung, von den besichtigten Wohnungen fast alle als ungeeignet bezeichnet werden. Sehr viele schlechte und ungesunde Wohnungen finden sich ferner in Aldekerk, Andernach, Bonn, Krefeld, Eller, Eschweiler, Dülken, Düren, Jülich, Kreuznach, Oberstein, Ohligs, Stolberg, Viersen, Wald. Mit schlechten Wohnungen gehen oft hohe Mieten Hand in Hand. So berichtet z. B. Mülheim, daß die vorhandenen Wohnungen vielfach ungenügend und teuer seien. Die gemeinnützigen Bauvereine sind meist noch nicht im stande gewesen, der steigenden Tendenz der Mietpreise mit vollem Erfolge entgegenzuwirken.

Ueberaus ungünstig liegen die Wohnungsverhältnisse für die gering besoldeten Reichsbeamten in den großen Industriebezirken der Rheinprovinz und Westfalens. Das hängt mit der starken Vermehrung der Bevölkerung zusammen, die sich in den letzten drei Jahrzehnten in Cöln, Elberfeld, Barmen u. a. verdoppelt, in Düsseldorf, Duisburg, Bochum, Oberhausen, Essen usw. verdreifacht und vervierfacht hat. Auch für die Zukunft müssen daher, soweit die Gemeinden und der Staat oder die Arbeitgeber nicht selbst bauen, die gemeinschaftlichen und gemeinnützigen Bauvereine noch stärker entwickelt werden; dazu muß man ihnen durch leichtere Befriedigung ihres Kreditbedürfnisses verhelfen.

Leerstehende Wohnungen in Straßburg. Das statistische Amt der Stadt Straßburg hat im November 1900 und 1902 Zählungen der leerstehenden Wohnungen vorgenommen. Die leerstehenden Wohnungen dienen zur Kennzeichnung der Lage des Wohnungsmarktes; ihre Beurteilung lautet aber ganz verschieden, je nachdem man sie unter dem Gesichtswinkel des Produzenten, des auf möglichst hohe Miete spekulierenden Eigentümers oder Bauunternehmers gegenübertritt, oder je nachdem man sich dabei auf den Standpunkt des Konsumenten, des Mieters stellt und sich von allgemeinen volkswirtschaftlichen und sozialen Erwägungen leiten läßt. Als normaler Zustand des Wohnungsmarktes ist im Deutschen Verein für öffentliche Gesundheitspflege das Vorhandensein von 2 bis 3 % aller Wohnungen am Markte bezeichnet worden; es kommt hierbei auch darauf an, daß diese 2 bis 3 % sich möglichst gleichmäßig auf alle Klassen der Wohnungen erstrecken und insbesondere auf die Wohnungen für die minder Bemittelten. In Straßburg standen im November 1902 bei 34 790 Wohnungen 486 oder 1,40 % leer, während vor zwei Jahren noch 2,14 % leer standen, also innerhalb der zwei Jahre bereits eine erhebliche Verschlechterung des Wohnungsmarktes. Noch schlimmer war freilich das Verhältnis in einigen Städten von ähnlicher Größe. Der Prozentsatz der leerstehenden Wohnungen betrug nämlich in Karlsruhe 1897: 0,68, in Stuttgart 1898: 0,68, in Neu-Leipzig 1898 gar nur 0,37, in Magdeburg 1898: 1,24, in Mannheim 1899: 1,62 und 1900: 1,46, dagegen im Jahre 1901 infolge der Verschlechterung der wirtschaftlichen Konjunktur und des Wegzuges von Arbeitern 5,12 %. Frankfurt a/M. zeigte 1900: 3,43, Essen 1901: 3,42 %. Betrachtet man die leerstehenden Wohnungen nach der Zimmerzahl, so ergibt sich die stärkste Verschlechterung bei den kleinsten Wohnungen. Es standen nämlich leer:

	November 1900	November 1902
Wohnungen mit 1 Zimmer	1,52 %	0,73 %
„ „ 2 „	1,55 „	1,18 „
„ „ 3 „	2,37 „	1,75 „
„ „ 4 „	3,78 „	1,65 „
„ „ 5 „	2,34 „	1,80 „
„ „ 6 „	2,99 „	1,62 „
„ „ 7 „	2,89 „	1,87 „
„ „ 8 und mehr . . .	3,01 „	2,29 „
Insgesamt . . .	2,14 %	1,40 %.

Die Lage des Wohnungsmarktes war demnach im November 1900 für die drei- und vierzimmerigen Wohnungen noch ziemlich günstig, für die ein- und zweizimmerigen noch nicht so mißlich wie 1902. Besonders knapp sind die kleinen Wohnungen in der Altstadt geworden, eine Erfahrung, die übrigens in fast allen größeren Städten wiederkehrt. In der Neustadt haben die Gemeinnützige Baugenossenschaft und die sogenannte Spachstiftung, die Gesellschaft für Volkswohnungen neben der Armenverwaltung zur Vermehrung der kleinen Wohnungen beigetragen. Diese haben in den beiden Jahren dort 286 Wohnungen mit 1 bis 2 Zimmern errichtet. Als wünschenswert bezeichnet der Bericht im hohen Grade die Inaugurierung einer Wohnungspolitik, welche neben der Sanierung der bestehenden mißlichen Wohnungsverhältnisse die Beschaffung von Kleinwohnungen sich zur ausdrücklichen Aufgabe stellte. Die Mietspreise für alle Kategorien der Wohnungen zeigen eine steigende Tendenz. Eine Wohnungsstatistik wird als dauernde Einrichtung empfohlen.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Aus dem Jahresbericht des hamburgischen Gewerbegerichts. Im Jahre 1902 hatte das hamburgische Gewerbegericht 2616 Klagefälle bei 3596 Klagen zu entscheiden, und zwar in der Hauptsache Streitigkeiten aus Lohnverhältnissen, ungerechtfertigter Kündigung, Herausgabe der Arbeitspapiere, ungesetzmäßige Lehrkontrakte und anderes. Die Gesammtsumme der Klageobjekte, soweit sie in Geld bestanden, belief sich auf 170 246 *M.* Von der Gesammtzahl der anhängig gemachten Klagen konnten 2616 im Berichtsjahre erledigt werden und 267 durch Zurücknahme der Klage, 2078 durch Vergleich oder Urteil, 154 auf andere Weise. Als Einigungsamt trat das Gewerbegericht in verschiedenen Fällen in Tätigkeit. In drei Fällen, nämlich bei den Differenzen im Baugewerbe, bei denjenigen im Klempnergewerbe und bei einem in einer größeren Dampfsägerei ausgebrochenen Streite wurde den Beteiligten die Anrufung des Gewerbegerichts durch den Vorsitzenden, allerdings ohne Erfolg nahegelegt. Dagegen wurde, ohne vorherige Einwirkung des Vorsitzenden, das Einigungsamt in drei Fällen zunächst von der Arbeiterseite angerufen, nämlich von den Zurichtern im Kürschnergewerbe, von den Kohlenarbeitern und von den Etuisarbeitern. In den beiden letzten Fällen konnte das Einigungsamt nicht in Tätigkeit treten, da die Arbeitgeber sich der Anrufung nicht anschlossen. Die Rauchwarenzurichterei-Besitzer riefen aber das Einigungsamt an, und hier kam es zu einer Einigung zwischen diesen und den Zurichtern. Immerhin macht die Anzahl der Fälle, in denen das Einigungsamt von beiden Parteien angerufen wurde, nur einen ganz geringen Prozentsatz aller Fälle aus, und der Bericht bemerkt daher am Schlusse mit Recht, daß sowohl in Kreisen der Arbeiter bezw. ihrer Führer, wie in denen der Arbeitgeber das Verständnis für die Institution der Einigungsämter bisher noch nicht in genügendem Maße vorhanden ist.

Der Jahresbericht des Königlichen Gewerbegerichtes in Düsseldorf weist gegen das Vorjahr eine erhebliche Steigerung der Inanspruchnahme des Gerichts auf. Die Gesamtzahl der anhängig gemachten Fälle beträgt 2160, d. h. gegen das Vorjahr ein Mehr von 254 Fällen. Davon wurden erledigt durch Vergleich in den Sitzungen 695 gegen 508 im Vorjahre, außerhalb derselben 698 gegen 687, durch Urteil 763 gegen 611, unerledigt blieben nur 4 Sachen. In 137 Fällen klagten im Berichtsjahre Arbeitgeber gegen Arbeitnehmer, in 2022 Fällen war das Verhältnis das umgekehrte, in einem Falle handelte es sich um eine Klage zwischen zwei Arbeitern. Bei der überwiegenden Mehrzahl der Streitigkeiten handelte es sich um Lohndifferenzen, in zweiter Linie kam Kontraktbrüchigkeit in Frage. Von den anhängig gemachten Klagen entfallen auf die Metallindustrie 401, Textilindustrie 66, Papierindustrie 16, andere Industrien 141, Bauhandwerk 619, andere Handwerke 360, Handel und Gewerbe 121 und Gast- und Schankwirtschaften 436 Sachen. Als Einigungsamt wurde das Gewerbegericht im Berichtsjahre zweimal angerufen. Der Erfolg war in einem Falle ein vollständiger, das andere Mal war nur ein teilweiser Erfolg zu verzeichnen.

Rücktritt vom Einigungsamt in Solingen. Nach den großen Arbeitskämpfen in Solingen im Jahre 1900 war dort ein Einigungsamt geschaffen worden, dem angehörten: der Vorsitzende des Verbandes der Fabrikantenvereine und der Vorsitzende des Centralkomitees der Solinger Gewerkschaften, sowie je drei Mitglieder des Vorstandes der beiden beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen. Führten die Verhandlungen zu keiner Einigung, oder war Stimmengleichheit vorhanden, so entschied ein unparteiischer Obmann. In den beiden Fällen, in denen das Einigungsamt in Tätigkeit trat, hat es in befriedigender Weise die wirtschaftlichen Kämpfe erledigt. Leider hat das Centralkomité der Solinger Gewerkschaften jetzt den Beschluß gefaßt, von diesem Einigungsamt zurückzutreten, weil es sich (nach der Köln. Volksztg.) nicht mehr an der Nase herumführen lassen wolle. Wir fürchten, die Arbeiter werden diesen unverständigen Beschluß noch sehr zu bereuen haben.

Lohn- und Einigungsamt im Kohlenrevier von Monmouthshire und Südwales. Ende März laufenden Jahres ist zwischen Vertretern der Grubenbesitzer und der Bergarbeiter im Cardiffer Revier (Monmouthshire und South Wales) die Errichtung eines Lohn- und Einigungsamtes beschlossen worden. Demselben unterstehen 74 Bergbaugesellschaften mit 240 Betrieben und rund 154 000 Arbeitern. Mitte Februar, Mai, August und November tritt das Lohnamt zusammen, um über eventuelle Lohnänderungen zu beraten. Wird kein übereinstimmender Beschluß zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitervertretern erzielt, so wird die Entscheidung, die für beide Teile bindend ist, einem unparteiischen Schiedsrichter übertragen. Letzteres Amt ist dem Sekretär des Board of Trade, Sir Francis Hopwood, angetragen worden, der jedoch die Annahme desselben mit Rücksicht auf seine amtliche Stellung abgelehnt hat.

Litterarische Mitteilungen.

Das Recht der Wohnungsmiete. Vier Vorträge, gehalten von Dr. jur. Ludwig Beer. Leipzig 1903. Roßbergsche Verlagsbuchhandlung. 77 S. 1,80 *M.*

Durch das im Bürgerlichen Gesetzbuch allgemein gültig geordnete Gebiet des Mietrechtes bilden die vom Verfasser in Buchform herausgegebenen Vorträge einen dankenswerten Wegweiser. Sie behandeln in übersichtlicher, knapper, aber alles Wichtige heraushebender Form die Entstehung des Mietsverhältnisses insbesondere Inhalt und Form des Mietsvertrages, die Rechte und Pflichten des Mieters wie des Vermieters sowie die Endigung des Mietsverhältnisses. In anschaulicher Weise, an der Hand der meistgebräuchlichen Mietsverträge als Beispiel werden die Rechte des Mieters gegen den Vermieter bei Nichtinnehaltung der vertraglich übernommenen Verpflichtungen, insbesondere das sofortige Kündigungsrecht dargestellt, ebenso erfahren die Rechte des Hauswirtes gegen den säumigen oder böswilligen Mieter eine klare Beleuchtung. Besonders wird das Pfandrecht einer eingehenden Erörterung unterzogen. Das Büchlein bietet gerade auch für den Nichtjuristen, für jeden Mieter wie Vermieter einen Ratgeber, um ihn durch die vielfachen Wirrnisse des heutigen Mietsrechtes hindurchzuleiten.

Vorträge und Beschlüsse in Sachen des Lehrerbesoldungsgesetzes der außerordentlichen Generalversammlung des Landesvereins Preußischer Volksschullehrerinnen zu Berlin am 3. Januar 1902. 30 ₰. 24 S.

Das Heftchen enthält zwei Vorträge: „Welche Mängel haben sich bei der Ausführung des Lehrerbesoldungsgesetzes für die Lehrerinnen ergeben?" von Maria Lischnewska-Spandau, und „Welche gesetzlichen Reformen wären nötig, um die Lehrerinnenbesoldung der Würde des Amtes entsprechend auszugestalten? von Martha Schumann-Halle a/S.". In den Beschlüssen, die zu jedem Vortrage gefaßt wurden, kommen die Reformen, die von den Lehrerinnen angestrebt werden und die sich in der Hauptsache auf Besserung ihrer Gehaltsverhältnisse und Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses beziehen, zum Ausdruck.

Das ärztliche Gebührenwesen in Bayern. Nebst einem Anhang: Die Gebühren der Bader und Hebammen. Von Dr. Franz Spaet und Fritz Stenglein. Augsburg 1903. Math. Riegersche Buchhandlung (A. Himmer). 283 S.

Der Besitz eines das gesamte ärztliche Gebührenwesen erläuternden Hülfsbuches ist ein allgemein anerkanntes Bedürfnis sowohl für den Arzt, der die Forderung stellt, wie für den, der ihre Richtigkeit nachprüfen will. Aus dieser Erwägung heraus ist das vorliegende Buch entstanden, das durch die Verbindung des Arztes und des Juristen nach allen Seiten hin seine Aufgabe in selten vollkommener Weise erfüllt.

Die Beiräte für besondere Gebiete der Staatstätigkeit im Deutschen Reiche und in seinen bedeutenderen Gliedstaaten von Dr. Paul Hacker. Ergänzungsheft IV der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft von Dr. A. Schäffle und Dr. K. Bücher. Tübingen 1903. Verlag der H. Lauppschen Buchhandlung. 106 S. 3 *M.*

Unter Beiräten, die er ausdrücklich von den sogenannten Interessenvertretungen wie Handelskammern, Handwerkerkammern u. dgl. unterscheidet, versteht der Verfasser dauernde Einrichtungen, durch welche die zentralen Regierungsorgane nicht beruflich beamtete Volksglieder außerhalb der verfassungsmäßigen Volksvertretung zur Mithülfe für die Erkenntnistätigkeit des Staates, sowohl bei der Aufstellung von Normen in der Gesetzgebung als auch bei der Vorbereitung staatlichen Handelns in Regierung und Verwaltung heranziehen. Da die Aufgaben und der Wirkungskreis der Beiräte in der Litteratur bisher nicht selbständig behandelt worden, sondern die Angaben darüber sich auf gelegentliche Bemerkungen in den Arbeiten über Interessenvertretungen beschränken, so füllt die vorliegende Abhandlung des Verfassers, die auf grund eines sorgsam gesammelten und gesichteten Tatsachenmaterials die Beiräte im Deutschen Reiche, im Reichslande, in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden untersucht und in ihren Funktionen schildert, eine fühlbare Lücke aus.

Das Gewerbegerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901. In erster Auflage als „Reichsgesetz, betr. die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890", erläutert von Dr. L. Wilhelmi und Dr. M. Fürst. In zweiter Auflage neu bearbeitet von Dr. L. Wilhelmi, Präsident des Kaiserl. Statist. Amts, und Dr. R. Bewer, Oberlandesgerichtsrat in Köln. Berlin, Carl Heymanns Verlag.

Der allseitig als grundlegend und maßgebend anerkannte Kommentar von Wilhelmi und Fürst erscheint hier in völlig neuer Bearbeitung nach dem Stande des durch die Novelle vom Jahre 1901 in wichtigen Punkten veränderten und erweiterten Gesetzes und unter Berücksichtigung der seit dem ersten Erscheinen vor nun 12 Jahren erfolgten Entwicklung der übrigen Reichsgesetzgebung, besonders der Civilprozeßordnung sowie der Rechtsprechung, namentlich auch der Gewerbegerichte selbst In seiner neuen Gestalt wird der Kommentar seinen alten Ruf, eine sichere, klare und erschöpfende Darstellung und Erläuterung der Vorschriften des Gewerbegerichtsgesetzes zu geben, bestärken und erweitern.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XII. Jahrgang. Berlin, den 7. Mai 1903. Nummer 32.

Soziale Praxis.
Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Mit der Monatsbeilage: „Reichs-Arbeitsblatt“.

Erscheint an jedem Donnerstag. — Herausgeber: — Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. — Prof. Dr. E. Francke. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz.

In der „Sozialen Praxis“ vom 9. Oktober vorigen Jahres sprach Prof. E. Francke am Schluß einer Betrachtung über die Aufgaben des Reichstages in dem letzten Sessionsabschnitt seiner Legislaturperiode die zuversichtliche Erwartung aus, daß dieser nicht in Zollkämpfen und Finanznöten seine Tage verbringen, sondern — vorausgesetzt, daß die Legislaturperiode ihr natürliches Ende erreiche — manchen Fortschritt auf dem Gebiet der Sozialreform veranlassen werde, zwar keine großen, entscheidenden Wendungen, aber doch Verbesserungen und Erweiterungen im Einzelnen.[1]) Diese hoffnungsvolle Auffassung von der sozialpolitischen Arbeitsfreudigkeit des Reichstages, die damals nicht von allen Sozialpolitikern geteilt wurde, hat sich als berechtigt erwiesen. Der letzte Sessionsabschnitt des scheidenden Reichstages hat die deutsche Sozialreform um einige beachtenswerte Schritte vorwärts gebracht. Das Weißphosphorverbot, das Kinderschutzgesetz und die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz bedeuten drei neue Steine in dem stattlichen Gebäude der deutschen sozialpolitischen Gesetzgebung, die mit Recht als würdiger Abschluß einer arbeitsreichen Legislaturperiode bezeichnet werden können.

Die Krankenkassennovelle ist erst nach heftigen Kämpfen, die den geplanten Reichstagsschluß um fast eine Woche hinausschoben, zur Annahme gelangt. Noch im letzten Moment geriet die ganze Vorlage in die Gefahr, an dem Widerstand der Linken gegen den in der Kommission angenommenen Antrag Savigny (Centrum), der die Aufstellung einer Dienstordnung für die Kassenbeamten und deren Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde verlangte, zu scheitern; nur dadurch, daß das Zentrum sich in zweiter Lesung entschloß, seinen Antrag vorläufig fallen zu lassen, wurde diese gefährliche Klippe vermieden und die Annahme der Vorlage durchgesetzt.

Die Novelle, die am 1. Januar 1904 in Kraft treten wird, bedeutet nicht die von der Regierung seit langem geplante organische Revision des Krankenversicherungsgesetzes, sie ist lediglich ein Notgesetz, das eine Reihe von Verbesserungen bringt, deren Hinausschiebung bis zu der endgültigen Umgestaltung der Krankenversicherung nicht angängig war. Daß es sich wirklich nur um ein Provisorium handelt, hat Graf Posadowsky im Plenum des Reichstages mit wünschenswertester Deutlichkeit hervorgehoben, indem er ausführte: Durch die vorgelegte Novelle, die nur eine Etappe bilde, werde der Gesamtrevision nicht präjudiziert, durch erstere solle nur im wesentlichen einer früheren Resolution des Reichstages Genüge geleistet und ein spezielles Versprechen des zeitlichen Anschlusses der Krankenversicherung an die Invalidenversicherung eingelöst werden, wie dies auch in der Begründung auseinandergesetzt sei. In der Kommission wie im Plenum wurden vom Bundesratstische die bündigsten Erklärungen gegeben, daß man tunlichst bald eine gründliche Reform des ganzen Gesetzes vornehmen werde.

Unter dieser Voraussetzung kann man die Verbesserungen, die die Novelle bringt, aufrichtig als erfreuliche Fortschritte begrüßen, umsomehr, da in der zweiten Lesung des Reichstages die Vorlage der Regierung noch um einen wesentlichen Gewinn bereichert worden ist. Die ursprüngliche Vorlage hatte eine Erweiterung des Kreises der versicherten Personen nicht vorgesehen, sondern nur die Ausdehnung der Unterstützungsdauer von 13 auf 26 Wochen, die Verlängerung der Wöchnerinnenunterstützung sowie die Streichung der Ausnahmebestimmungen bei den Geschlechtskrankheiten verlangt. Durch den in zweiter Lesung einstimmig angenommenen Antrag Raab zu § 1 des Krankenversicherungsgesetzes ist die Versicherungspflicht allgemein auf alle Handlungsgehülfen und Lehrlinge ausgedehnt worden. Die Regierung wird hiergegen Einwendungen nicht erheben können, da es sich nur um die Wiederaufnahme einer Bestimmung

[1]) Jahrg. 12 Nr. 2 Sp. 28.

handelt, die von ihr bereits in der Novelle von 1890 vorgesehen und warm befürwortet worden war, die dann aber noch in dritter Lesung durch den Antrag gefallen war, diejenigen Angestellten, die gemäß § 63 des Handels-Gesetzbuches bei einer unverschuldeten Dienstbehinderung Anspruch auf Gehalt und Unterstützung bis zur Dauer von sechs Wochen hätten, von dem Zwange auszuschließen. Die gegenwärtige Reform entspricht einem langgehegten Wunsche der Beteiligten und wird von ihnen als eine ausgesprochene Ausfüllung einer höchst lästig empfundenen Lücke mit Genugtuung begrüßt. Nach dem bisher geltenden Recht war die Ausdehnung des Versicherungszwanges auf Handlungsgehülfen und Lehrlinge mit einem Jahresgehalt bis zu 2000 *M.* dem freien Ermessen der Gemeinden überlassen gewesen, von denen jedoch nur eine sehr beschränkte Anzahl — etwa 150 — das genügende sozialpolitische Verständnis besaßen, um sich zu einer ortsstatutarischen Regelung zu entschließen. Sind doch sogar Berlin und Charlottenburg über die einleitenden Schritte zum Erlaß eines Ortsstatuts in dieser Richtung bisher kaum hinausgekommen. Was für außerordentliche Unzuträglichkeiten mit der bisherigen fakultativen Versicherung verbunden waren, ist an anderer Stelle in der „Sozialen Praxis" bereits einleuchtend hervorgehoben worden.[2]) Umsomehr ist der jetzige Fortschritt zu begrüßen.

Die von der Regierung in der Novelle gebrachten Verbesserungen entsprechen — wie bereits erwähnt — alten Forderungen des Reichstages und aller an der Krankenversicherung interessierten Kreise, denen sie in wesentlichen Hauptpunkten entgegenkommen. Die Ausdehnung der Unterstützungsdauer von 13 auf 26 Wochen bedarf keiner weiteren Erläuterung, sie war durch die Notwendigkeit des Anschlusses an das Invalidenversicherungsgesetz in seiner neuen Form vom 13. Juli 1899 geboten. Ein gewisses Bedenken, das auch bei der ersten Lesung im Plenum berührt worden ist, besteht in der Verschiedenheit der Fassung des Begriffs der Erwerbsunfähigkeit in der Invalidenversicherung und in der Krankenversicherung, dessen Identifizierung im Interesse der Versicherten wünschenswert erscheint.

Nicht ganz so einfach liegen die Verhältnisse bei dem zweiten Punkt der Regierungsvorlage, der Ausdehnung der Wöchnerinnenunterstützung. Bedeutet die Verlängerung der Unterstützungsdauer von 4 auf 6 Wochen nach der Entbindung auch einen unzweifelhaften Fortschritt gegen den bisherigen Zustand, so stellt sie doch nur eine gewisse Abschlagszahlung dar, denn die Erwerbsunfähigkeit tritt nicht erst nach der Entbindung ein, sie ist in den ausschlaggebenden Mehrzahl der Fälle bereits in den letzten Wochen vor der Entbindung vorhanden. Hier wird sie jedoch von den Aerzten nicht als auf Grund einer Krankheit sondern auf Grund eines physiologischen Zustandes entstanden erklärt und infolgedessen irgend welche Krankenunterstützung nicht gewährt. Die Folge ist, daß die Schwangere bis zum Tage der Entbindung ihrer Arbeit nachgeht und, ganz abgesehen von der Schädigung des künftigen Kindes, ihre eigene Gesundheit schweren Gefahren aussetzt, die zuletzt auf die Krankenkasse zurückfallen. In richtiger Würdigung dieser Tatsache war sowohl in der Kommission wie im Plenum der Antrag gestellt worden, die Unterstützungsdauer auf zwölf Wochen, von denen sechs vor und sechs nach der Entbindung liegen sollten, zu ergänzen. Obwohl — wie der Kommissionsbericht ausdrücklich hervorhebt — der Grundgedanke des Antrages allseitiger Sympathie begegnete, wurde er mit Rücksicht auf seine finanziellen Konsequenzen, die eine Verdreifachung der bisherigen Wöchnerinnen-Unterstützung zur Folge haben würden, abgelehnt. Allerdings würde es sich hier um eine Steigerung von 2,35 auf rund 9 Millionen Mark handeln, gegenüber den Gesamtkosten der Krankenversicherung von 128 Millionen Mark und gegenüber den großen Fragen von allgemeinstem Interesse, die hier auf dem Spiele stehen, kann jedoch die finanzielle Seite kaum als ausschlaggebend angesehen werden.[3])

Der dritte Punkt der Regierungsvorlage, die Streichung der Ausnahmebestimmungen für Geschlechtskranke, wurde im Plenum des Reichstages bei der zweiten Lesung nur mit knapper Majorität angenommen. Erst in neuerer Zeit ist die öffentliche Aufmerksamkeit auf die ungeheure Schädlichkeit dieser Krankheiten für das Allgemeinwohl gelenkt worden. Durch unermüdliche aufklärende Arbeit hervorragender Forscher der medizinischen Wissenschaft im Verein mit sozialpolitisch denkenden Männern und Frauen aller Kreise, durch rege Agitation in Versammlungen und Kongressen, wobei auch der deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten rühmend zu gedenken ist, hat sich die Erkenntnis durchgerungen, daß es sich hier um ein schleichendes Gift im Volkskörper handelt, das an zerstörender Kraft hinter der Lungentuberkulose nicht zurücksteht. Wie sehr hier trotzdem noch immer mittelalterliche Vorurteile, die in jedem Geschlechtskranken einen außerhalb der gesellschaftlichen Ordnung stehenden Schuldigen sehen, ins Gewicht fallen, hat die Abstimmung bei der zweiten Lesung bewiesen. Um so mehr ist hier das energische, zielbewußte Eintreten der Regierung nachdrücklich hervorzuheben, die im Interesse der Allgemeinheit dieses Vorurteil durchbrochen und dadurch einen fundamentalen Schritt zur Bekämpfung und hoffentlich auch zur Ausrottung der Geschlechtskrankheiten getan hat.

Trotz dieser sozialpolitischen Einsicht aber hat man sich zu einem letzten Schritt nicht entschließen können. Der zu § 6a K. V. G. gestellte und namentlich durch den Abg. Rösicke (Dessau) wirkungsvoll begründete Antrag, mit den geschlechtlichen Ausschweifungen auch die Trunkfälligkeit zu streichen, hat nicht die Billigung der Regierung und auch nicht die der Mehrheit des Reichstages gefunden. Darin liegt eine gewisse Inkonsequenz, denn die Begründung des Regierungsvertreters, daß es sich bei den Geschlechtskrankheiten um übertragbare, die Volksgesundheit untergrabende Krankheiten, bei der Trunkfälligkeit dagegen um moralische Verfehlungen, um Lasterhaftigkeiten handle, die nur durch ihr böses Beispiel ansteckend wirkten, ein staatliches Eingreifen daher nicht rechtfertigten, kann nicht als stichhaltig anerkannt werden. Nicht nur von medizinischer, sondern auch von kompetenter, juristischer Seite wird heute hervorgehoben, daß der Begriff der Lasterhaftigkeit bei Trunksüchtigen durch Krankhaftigkeit ersetzt werden müsse. So definiert Daude die Trunksucht als denjenigen Grad „einer krankhaften andauernden Sucht nach geistigen Getränken, welcher den Kranken zur vernünftigen Besorgung der Gesamtheit seiner Angelegenheiten unfähig macht."[4]) Auch Planck sagt in seinen Erläuterungen zum Bürgerlichen Gesetzbuch: „Der Ausdruck „Sucht" läßt erkennen, daß ein krankhafter Zustand erfordert wird, infolgedessen die betreffende Person unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht mehr die Kraft hat, dem Anreize zum übermäßigen Genuß geistiger Getränke zu widerstehen."

Wenn es sich also, wie hier nachgewiesen, bei der Trunksucht um Erkrankungen handelt, so hat, zunächst lediglich vom Standpunkte der Gerechtigkeit betrachtet, der Trunkfällige, der ebenso wie jedes andere Kassenmitglied seinen Kassenbeitrag entrichten muß, wie dieses auch Anspruch auf sachgemäße Behandlung. Er hat ihn um so mehr, als namentlich in den Anfangsstadien eine dauernde Heilung zu erzielen ist. Die Berichte der Trinkerheilanstalten des In- und Auslandes bestätigen dies, indem sie die Heilungen auf mindestens 1/3 aller Aufnahmen beziffern. Der Einwand, daß die finanziellen Mittel der Krankenkassen die Errichtung derartig kostspieliger Anstalten nicht gestatten, ist durchaus kein Grund gegen die Forderung, sondern nur ein Beweis dafür, daß das Krankenversicherungsgesetz noch nach verschiedener Richtung hin des Ausbaues und der Ausgestaltung bedarf, ehe es als vollkommen befriedigend bezeichnet werden kann. In Erwägung zu ziehen ist endlich noch, daß durch eine Entziehung des Krankengeldes weniger der Trunkfällige selbst als seine Angehörigen getroffen werden, die von dem Krankengelde leben müssen. Gegen die von dem Staatssekretär angeführte Eventualität, daß jener das Geld vertrinken werde und die Angehörigen dadurch doch darum gebracht würden, wäre wohl ein Mittel, eventuell durch Aushändigung des Wochenbetrages an dritte Personen, zu finden.

Zu den §§ 34a, 35 und 42 des Gesetzes hatte die Regierung Forderungen gestellt, die im wesentlichen darauf hinausliefen, das Kassenvermögen vor Untreue oder leichtsinniger Gefährdung durch Vorstandsmitglieder oder Kassenbeamte zu schützen. Für den Fall „grober Pflichtverletzung" sollte der Betreffende, nachdem ihm und dem Kassenvorstande Gelegenheit zur Aeußerung gegeben worden war, durch die Aufsichtsbehörde seines Amtes zu entheben sein. Angesichts der außerordentlich komplizierten Vermögensverwaltung bei den großen Ortskrankenkassen, angesichts der Summen, die hier zeitweise zusammenströmen dadurch, daß die Krankenkassen auch mit der Einziehung der Beiträge zur Invalidenversicherung beauftragt werden können, erschien die Einführung gewisser Kautelen, die die Regierungsvorschläge geben wollten, wohl berechtigt. In der ersten Lesung im Plenum wurde daher von keiner Partei, auch von den Sozialdemokraten nicht, Widerspruch gegen diese Bestimmungen laut. Erst bei den Kommissionsberatungen schlug der Wind um. Hier glaubte die Linke in den Vorschlägen der Regierung eine verschleierte Beschränkung des Selbstverwaltungsrechtes

[2]) „Soziale Praxis" Jahrg. XII Nr. 26 Sp. 694.

[3]) Vgl. hierzu „Wöchnerinnenfürsorge und Krankenkassen" von Elisabeth Jaffé-Richthofen. Soz. Pr. Jahrg. XII. Nr. 24.

[4]) „Das Entmündigungsverfahren" S. 102 Abs. 2.

der Kassen sehen zu sollen, und als auf Antrag des Zentrumsabgeordneten v. Savigny in der Kommission noch der Zusatzparagraph:

„Die Kasse hat eine Dienstordnung zu beschließen, durch welche die Rechtsverhältnisse und allgemeinen Anstellungsbedingungen der Kassenbeamten geregelt werden. Die Dienstordnung und spätere Abänderungen derselben unterliegen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde"

angenommen wurde, erklärten sie das gesamte Gesetz für unannehmbar und drohten es im Plenum zu Fall zu bringen. Wir wollen nicht untersuchen, ob und inwieweit die auf der Linken gehegten Befürchtungen, daß mit den beanstandeten Bestimmungen die Selbstverwaltung der Krankenkassen untergraben worden wäre, berechtigt sind. Die Reichsregierung hat energisch jede derartige Absicht von sich gewiesen. Eine nachträgliche Rekrimination oder Beweisführung ist jetzt um so eher gegenstandslos, als die neue Fassung der Vorschriften, die die Zustimmung des Reichstags einschließlich der Linken gefunden hat, auch von der Regierung als ausreichend für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Beseitigung von Mißständen im Kassenwesen anerkannt worden ist.

So gelang es der Einsicht der Regierung und der Reichstagsmehrheit in letzter Minute das Scheitern des Gesetzes zu verhüten. Das Zentrum ließ den Antrag Savigny fallen und einem Antrag Trimborn gemäß wurden an Stelle der Worte „grobe Pflichtverletzung" eingefügt: „grobe Verletzung der Amtspflicht in Bezug auf die Kassenführung". Mit diesem Kompromiß ist die Novelle zur Annahme gelangt. Es muß aber hier festgestellt werden, daß dieser neue Fortschritt in der Versicherungsgesetzgebung lediglich dem Konto der bürgerlichen Parteien gut zu schreiben ist. Die Sozialdemokratie, auf deren Drängen die Abänderung der Verwaltungsbestimmungen erfolgte, stimmte gegen das Gesetz im Ganzen. Wäre nicht in den übrigen Parteien eine geschlossene Mehrheit für das Gesetz vorhanden gewesen, so hätte sie diese Verantwortung wohl kaum auf sich genommen. So aber bot sich die günstige Gelegenheit, die Verbesserungen der Novelle zu erhalten, sich aber gleichzeitig den Wählern gegenüber mit dem Mantel der Unbeugsamkeit schmücken und gegen die angeblich unaufrichtige soziale Reformtätigkeit der Regierung und der nicht sozialdemokratischen Parteien hadern zu können. Das ist nicht Wirken für die Arbeiter, sondern Agitation für die Parteizwecke.

Neben den angeführten augenfälligen Verbesserungen bringt die Novelle einige weniger hervortretende, die noch kurz der Erwähnung verdienen. Bei der Festsetzung des ortsüblichen Tagelohnes wird nicht mehr allein die Gemeindebehörde gehört, sondern auch den beteiligten Arbeitgebern und Versicherten Gelegenheit zur Aeußerung gegeben, ferner ist für die Angehörigen von im Krankenhause untergebrachten Versicherten die Gewährung eines Krankengeldes zugelassen, für sie selbst, wenn sie keine Angehörigen haben, das sogenannte Taschengeld von 1/8 auf 1/4 des durchschnittlichen Tagelohnes erhöht worden.

Wie aus den vorstehenden Ausführungen hervorgeht, sind die großen Fragen der Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die Hausindustrie, die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, die Dienstboten sowie die Regelung der Verhältnisse mit den Aerzten und Apothekern durch die Novelle nicht berührt worden, sie bleiben der organischen Revision vorbehalten. Die Richtung, in welcher sich diese zu bewegen hätte, hat die Kommission durch Annahme folgender Resolutionen, denen der Reichstag zugestimmt hat, angedeutet:

1. Die verbündeten Regierungen um baldige Vorlage eines Gesetzentwurfes zu ersuchen, durch welchen die reichsgesetzliche Krankenversicherungspflicht auf die Hausindustrie, auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, sowie auf die Dienstboten ausgedehnt wird.

2. Die verbündeten Regierungen zu ersuchen: a) Dem Reichstage möglichst bald, wenn möglich in der nächsten Session, einen Gesetzentwurf zum Zwecke einer eingehenden und gründlichen Reform des Krankenversicherungsgesetzes vorzulegen; b) in Vorbereitung dieser Vorlage, wie den Vorständen der Krankenkassen, so auch den Vertretungen des Aerztestandes und des Apothekerstandes Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Anschauungen und Wünsche zu geben und diesen, soweit möglich, gerecht zu werden; c) insbesondere in eine Erwägung darüber einzutreten, ob sich nicht die Bildung von ständigen Kommissionen je aus gewählten Vertretern der Krankenkassenvorstände, der Aerzte und der Apotheker unter einem neutralen Vorsitzenden (Obmann) empfiehlt, welchen die Regelung der ärztlichen Behandlung und der Arzneiversorgung nebst Festsetzung eines Tarifes der Honorierung sowie die Entscheidung bezüglicher Streitigkeiten obliegen mit der Maßgabe, daß alle Aerzte und Apotheker, welche sich dieser Regelung unterstellen, als Kassenärzte und Apotheker gelten; d) in den unter a geforderten Gesetzentwurf zur gründlichen Reform des Krankenversicherungsgesetzes Bestimmungen aufzunehmen, welche, unter tunlichster Berücksichtigung der aus den Kreisen der Angestellten der Krankenkassen geäußerten Wünsche, eine feste Regelung der Anstellungs- und Dienstverhältnisse dieser Angestellten den Krankenkassen zur Pflicht machen.

Die Regierung steht diesen Forderungen im allgemeinen wohlwollend gegenüber und hat dies bereits mehrfach zum Ausdruck gebracht. Bezüglich der Versicherung der Hausindustriellen hat bekanntlich das Reichsamt des Innern bereits im vorigen Jahr einen Entwurf einer Bundesratsverordnung[5]) ausgearbeitet, der den verbündeten Regierungen zur gutachtlichen Aeußerung unterbreitet worden ist. Doch geht, wie in der Kommission mitgeteilt worden ist, die Ansicht des größten Bundesstaates dahin, daß die Krankenversicherung der Heimarbeiter nicht auf dem Verordnungswege, sondern durch Gesetz geregelt werden müsse. Mit der Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die ländlichen Arbeiter und die Dienstboten steht wohl ein Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe in Verbindung, der die Regierungspräsidenten zur Aufstellung einer Nachweisung veranlaßt, durch die ein Ueberblick über die Ausführung des § 2 K. V. G. zu gewinnen ist und in der diejenigen Maßnahmen zu erwähnen sind, durch welche etwa die Krankenversicherung des städtischen oder ländlichen Gesindes erfolgt ist.[6]) Die Ausdehnung auf die Handlungsgehülfen und Lehrlinge ist bereits durch die Erweiterung der Novelle im Reichstage erfolgt.

Nicht zum Ausdruck gebracht ist in den Resolutionen die Forderung nach einer Erweiterung der Krankenunterstützung für Seeleute und nach einer Vereinheitlichung der Versicherungsgesetzgebung durch Verschmelzung der verwandten Kranken- und Invalidenversicherung, wie sie z. B. von Dr. Freund in der „Sozialen Praxis" vertreten worden ist.[7]) Aber auch nach dieser Richtung liegen sympathische Aeußerungen der Regierung vor. Die Krankenversicherung der Seeleute soll durch eine Novelle zur Seemannsordnung geregelt werden, was angesichts der Sonderstellung, die jene, bei der z. B. die Arbeitgeber die alleinigen Träger der Versicherung sind, einnimmt, berechtigt erscheint. Die angeführte Verschmelzung ist das Ziel, das der Staatssekretär als das erstrebenswerte bezeichnet hat, um die Leistungsfähigkeit der Versicherungsgesetzgebung zu einer vollkommenen zu machen.

So eröffnet sich nach allen Seiten für eine organische, durchgreifende Reform der Krankenversicherung die günstigste Perspektive. Und wenn man mit den Worten des Abgeordneten Roesicke die Annahme der Novelle als einen Sieg des sozialen Fortschrittes bezeichnen will, so wird dieser Sieg zu einem vollständigen und unbestrittenen werden, wenn jene Reform aus dem status nascendi in den des fertigen Gesetzes hinüber gewachsen sein wird.

Berlin. Dr. Georg Sydow.

Kontrollmaßregeln des Kinderschutzgesetzes.

I.

Das Gesetz betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 (R. G. Bl. S. 113 ff.) gibt unter „II. Beschäftigung fremder Kinder" in den §§ 10 und 11 Vorschriften zur Kontrolle der Arbeitgeber. Die Paragraphen haben folgenden Inhalt:

§ 10. Anzeige.

Sollen Kinder beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige sind die Betriebsstätte des Arbeitgebers sowie die Art des Betriebes anzugeben.

Die Bestimmung des Abs. 1 findet keine Anwendung auf eine bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen.

§ 11. Arbeitskarte.

Die Beschäftigung eines Kindes ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf eine bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen.

Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch die Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem das Kind zuletzt seinen dauernden Aufenthaltsort gehabt hat, kosten- und stempelfrei ausgestellt; ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen. Die Karten haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt des Kindes, sowie den Namen, Stand und letzten Wohnort des gesetzlichen Vertreters zu enthalten.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem gesetzlichen Vertreter wieder auszuhändigen. Ist die

---

[5]) Vergl. „Soz. Praxis" Jahrg. XI. Sp. 991.

[6]) Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung vom 28. April 1903 Nr. 8, S. 151.

[7]) Jahrg. XII. Nr. 22 Sp. 578.

Wohnung des gesetzlichen Vertreters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Aushändigung der Arbeitskarte an die im Abs. 2 bezeichnete Ortspolizeibehörde.

Die Bestimmungen des § 4 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. September 1901 (R. G. Bl. S. 358) über die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für Streitigkeiten hinsichtlich der Arbeitsbücher finden entsprechende Anwendung.

Nach den Motiven (S. 22) „sind hinsichtlich des Inhalts der im § 10 geforderten Anzeige den Arbeitgebern die gleichen Verpflichtungen auferlegt worden, wie sie im § 5 Abs. 1 der Verordnung, betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion vom 31. Mai 1897[1]) und in der Bestimmung unter II, 6 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb vom 13. Juli 1900[2]) vorgesehen sind. Dagegen ist von der Anordnung des für jene Werkstätten vorgeschriebenen Aushanges abgesehen worden". In der Kommission wurde § 10 unverändert angenommen. Während der Beratung wurde mit Rücksicht auf die „gelegentliche Arbeit" von einem Redner darauf hingewiesen: der Gegensatz zu „gelegentlich" sei „regelmäßig", deshalb sage man am besten „gelegentliche, nicht regelmäßig wiederkehrende". Es werde wohl nicht notwendig sein, im Gesetz eine Aenderung vorzunehmen; es möge genügen, daß in dem Kommissionsbericht dieser Gedanke festgelegt werde.[3]) Die Ausführungen wurden unterstützt und bestätigt durch den Vertreter der verbündeten Regierungen. Der Reichstag nahm den § 10 bei der zweiten und dritten Lesung des Gesetzes ohne Debatte an.[4])

Was nun die Einführung der Arbeitskarte anlangt, so heißt es darüber in den Motiven (S. 22): „Den im § 11 vorgesehenen Bestimmungen über die Einführung von **Arbeitskarten** sind, abgesehen von der Ausnahme in bezug auf die **gelegentliche** Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen, die durch die Novelle vom 17. Juli 1878[5]) eingeführten Vorschriften des § 137 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1883[6]) über die Einführung von Arbeitskarten für die in Fabriken beschäftigten schulpflichtigen Kinder zu Grunde gelegt". Diese Vorschriften sind in die Novelle zur Gewerbeordnung vom 1. Juli 1891[7]) nur um deswillen nicht wieder aufgenommen worden, weil die Beschäftigung solcher Kinder, für welche die **Arbeitskarten** bestimmt waren, gesetzlich verboten wurde.[8]) Da sich die Einrichtung aber während ihres Bestehens bewährt hat, darf angenommen werden, daß sie auch im vorliegenden Falle eine zweckmäßige **Kontrollmaßregel** bilden wird. Als in der Kommission über den § 11 beraten wurde, machte ein Regierungsvertreter darauf aufmerksam, daß „die Arbeitskarte nicht einen **Erlaubnisschein** darstellen, sondern lediglich als Kontrollmittel dienen solle." § 11 blieb sowohl in der Kommission[9]) wie im Reichstage[10]) unverändert.

Ueber Arbeitskarten enthalten noch die §§ 20 Abs. 1 und 27 Bestimmungen. § 20 behandelt die Entziehung der Arbeitskarte und die Verweigerung der Erteilung einer **neuen** Arbeitskarte, sofern bei der sonst zulässigen Beschäftigung von Kindern „erhebliche Mißstände zu Tage getreten sind." Hier bedarf es aber des Antrages oder der Anhörung der **Schulaufsichtsbehörde**.[11]) § 27 bedroht ferner mit Strafe „**bis zu zwanzig Mark**" denjenigen, welcher entgegen der Bestimmung des § 11 Abs. 1 ein Kind in Beschäftigung nimmt oder behält. Gleiche Strafe trifft nach dem Paragraphen denjenigen, welcher der Bestimmung des § 11 Abs. 3 in Ansehung der Arbeitskarten zuwiderhandelt.[12])

[1]) Reichs-Gesetzbl. S. 459.

[2]) Reichs-Gesetzbl. S. 566.

[3]) Kommissionsbericht S. 27.

[4]) Reichstag vom 31. Januar 1903 S. 7619 (C) und vom 28. März 1903 S. 8833 (D).

[5]) Reichs-Gesetzbl. S. 199; dazu **Schicker**, Kommentar zur Gewerbeordnung, **Stuttgart** 1884 S. 217 und **Schenkel**, Kommentar zur Gewerbeordnung, **Tauber-Bischofsheim** 1884 S. 334 ff.

[6]) Reichs-Gesetzbl. S. 177.

[7]) Reichs-Gesetzbl. S. 261.

[8]) v. Landmann, Kommentar zur Gewerbeordnung, 3. Auflage, Bd. II S. 105, 111, 309 und 310.

[9]) Bericht S. 28.

[10]) Siehe die Reichstagsberichte hier Anm. 4.

[11]) Vgl. hierzu Kommissionsbericht S. 28 a. E. und S. 36.

[12]) Die Unterlassung der **Anzeige** in Gemäßheit des § 10 wird **härter** bestraft: mit Geldstrafe bis zu **dreißig Mark** (§ 26). Bezüglich der Bestrafung der **Betriebsleiter** (§ 151 Gewerbeordnung) ist § 29 des Kinderschutzgesetzes zu berücksichtigen. Ueber die **Strafvorschriften** siehe sonst noch Motive S. 24 und Kommissionsbericht S. 38 u. 39.

Die Ausführungsverordnungen, welche bis jetzt noch nicht erlassen sind, werden die Form der Arbeitskarte zu bestimmen haben. Die Arbeitskarte wird stets individuell für ein bestimmtes Arbeitsverhältnis ausgestellt, so daß Antrag oder Zustimmung des gesetzlichen Vertreters[13]) **jedesmal von neuem erforderlich** ist.[14])

Das Gesetz verlangt, daß „nach **rechtmäßiger Lösung** des Arbeitsverhältnisses die Karte dem gesetzlichen Vertreter wieder auszuhändigen ist. Der frühere § 137 der Gewerbeordnung, welcher bei der Fassung des § 11 wie oben erwähnt, zum Vorbilde diente, hatte die weniger bestimmte Fassung, daß die Arbeitskarte „am Ende des Arbeitsverhältnisses" zurückzugeben ist. Schon damals verstand man darunter „**rechtmäßige** Lösung des Arbeitsverhältnisses".[15]) Bei **unrechtmäßiger** Lösung des Arbeitsverhältnisses kann jedoch die Karte ebenso wie beim **Arbeitsbuch**[16]) nur so lange zurückbehalten werden, als der Arbeitgeber auf Erfüllung des Vertrages zu dringen berechtigt ist.[17]) Da endlich die Beschäftigung ohne Arbeitskarte nicht gestattet ist, so wäre ein über die Beschäftigung des Kindes ohne Aushändigung der Arbeitskarte geschlossener Arbeitsvertrag civilrechtlich unverbindlich, ganz abgesehen davon, daß der Arbeitgeber bei Zuwiderhandlung gegen § 11 Abs. 1 sich strafbar machen würde (§ 27 des Gesetzes). Sobald die Kinder nicht mehr als „Kinder im Sinne des Kinderschutzgesetzes" zu erachten sind (§ 2 dort und § 135 Gewerbeordnung), hat der Arbeitgeber bei Weiterbeschäftigung dafür Sorge zu tragen, daß die jugendlichen Arbeiter **nunmehr** ein Arbeitsbuch sich verschaffen und ihm einhändigen (§§ 107, 108, 150 Ziffer 1 Gewerbeordnung).

Der Schlußsatz des § 11 bedeutet eine **ausdrückliche** Erweiterung der Zuständigkeit der Gewerbegerichte. Die Bestimmungen des § 4 des Gewerbegerichtsgesetzes für Streitigkeiten hinsichtlich der **Arbeitsbücher**[18]) finden auf Prozesse wegen der Arbeitskarten **entsprechende** Anwendung. Für Streitigkeiten in bezug auf ein Arbeitsverhältnis der Kinder von jener Art, wie es die Gewerbeordnung einer Regelung unterzogen hat, würde das Gewerbegericht schon an und für sich zuständig sein.[19]) Das Gewerbegerichtsgesetz ist für diejenigen Arbeiter, auf welche der VII. Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet, also für die „gewerblichen" Arbeiter gegeben.[20])

Die Motive zum Kinderschutzgesetz (S. 10) bezeichnen die Kinder, welche in Werkstätten, im Handels- und Verkehrsgewerbe tätig sind, als „gewerbliche Arbeiter". Kinder, für die gewerbliche Arbeitsverträge eingegangen sind,[21]) und welche alsdann in den bezüglichen Gewerbebetrieben arbeiten, sind gewerbliche Arbeiter geworden, die mit ihren Arbeitgebern vor den Gewerbegerichten Recht zu nehmen haben, es sei denn, daß die Arbeitgeber Mitglieder einer Innung sind, die ein Innungsschiedsgericht besitzt. Innungsschiedsgerichte sind berufen, „Streitigkeiten der im § 4 des Gewerbegerichtsgesetzes und im § 53a des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Gesellen (Gehülfen) und Arbeitern an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden".[22]) Im § 4 a. a. O. ist aber nirgends von der „Arbeitskarte" die Rede, so daß den Innungsschiedsgerichten die Zuständigkeit[23]) für Prozesse wegen der Arbeitskarte fehlt. Zweifellos hat daher, selbst bei dem Bestehen eines

[13]) Vater oder Mutter für die Dauer der elterlichen Gewalt (§§ 1626, 1627 ff., 1684 ff., 1701 B. G.B.); ferner Vormund (§§. 1793 ff. B. G.B.) und Pfleger (§ 1915 B. G.B.).

[14]) Schenkel a. a. O. S. 335 Anm. 4. Dauernder Aufenthalt ist jeder längere Aufenthalt, insbesondere der durch ein Arbeitsverhältnis veranlaßte. v. Landmann a. a. O. Bd. II S. 113.

[15]) Schenkel a. a. O. S. 336 Anm. 7 und Schicker a. a. O. S. 186 Anm. 5.

[16]) § 107 Gewerbeordnung.

[17]) M. v. Schulz, Kommentar zum Gewerbegerichtsgesetz S. 40 Anm. 5 und S. 235 Anm. 4. Vgl. hierzu Sinzheimer, Lohn und Aufrechnung S. 79 und Anm. 2, und Prenner, Der gewerbliche Arbeitsvertrag S. 105.

[18]) M. v. Schulz, a. a. O. S. 37 ff.

[19]) Dungs in der Zeitschrift für deutschen Civilprozeß Bd. XV S. 452.

[20]) Siehe jedoch § 81b Ziff. 4 Gewerbeordnung u. M. v. Schulz a. a. O. S. 199.

[21]) Hierzu Lotmar, der Arbeitsvertrag S. 76 ff., 113, 250; Prenner, der gewerbliche Arbeitsvertrag S. 131, und M. v. Schulz a. a. O. S. 83 Anm. 2.

[22]) Anm. 20.

[23]) § 84 des Gewerbegerichtsgesetzes Abs. 2. Nur „durch die **Zuständigkeit** . . . eines Innungsschiedsgerichtes wird die Zuständigkeit eines für den Bezirk der Innung bestehenden oder später errichteten Gewerbegerichts **ausgeschlossen**."

Innungsschiedsgerichts, das Gewerbegericht bei Streitigkeiten von Innungsmeistern mit von ihnen beschäftigten Kindern über die Arbeitskarte zu entscheiden. Wenn es im § 11 heißt, daß „die Bestimmungen des § 4 des Gewerbegerichtsgesetzes über die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für Streitigkeiten hinsichtlich der Arbeitsbücher entsprechende Anwendung finden“, so ist damit angeordnet, daß diese Vorschriften, soweit sie auch für Arbeitskarten erlassen werden könnten, zur Geltung kommen sollen.[24]) Nach § 4 a. a. O. ist nun das Gewerbegericht zuständig für die Streitigkeit „über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches.“ Ferner ist es zuständig „über Ansprüche auf Schadensersatz oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen“ bezüglich der Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches und wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragung in das Arbeitsbuch. Da der Arbeitgeber über den Inhalt der Arbeitskarte und über die Eintragungen in dieselbe nach § 11 des Kinderschutzgesetzes nicht zu befinden hat, kann insoweit § 4 a. a. O. nicht zur entsprechenden Anwendung gelangen, wohl aber, soweit es sich um die Aushändigung der Arbeitskarte und um Ansprüche wegen der Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung dieser Pflicht und wegen gesetzwidriger Eintragungen in die Karte handelt.

II.

Wie wir gesehen haben, finden sich die §§ 10 und 11 in dem Abschnitt „II. Beschäftigung fremder Kinder“, so daß ihre Anwendung auf fremde[25]) Kinder keinem Zweifel unterliegt.

Anders bei einer Beschäftigung der Kinder im Sinne des Abschnitts III des Gesetzes („Beschäftigung eigener Kinder“). Ohne Frage haben die im § 3 genannten Personen, welche „eigene“ zu ihrer Familiengemeinschaft gehörige Kinder in ihren Betrieben beschäftigen, Arbeitskarten für dieselben nicht zu lösen. Dasselbe trifft zu für die Kinder des § 3 Abs. 3. Sie „gelten“ ebenfalls als „eigene“ und zwar mit Bezug auf die „ständige elterliche Aufsicht und Mitarbeit in der Werkstatt oder Wohnung“.[26]) Der Gesetzgeber gibt durch die Fassung des Abs. 3 stillschweigend zu, daß die dort gemeinten Kinder eigentlich als „fremde“ behandelt werden müßten. Die Motive (S. 23) sehen ferner die Fälle des § 3 Abs. 3 als die „eigentlichen Fälle der Beschäftigung für Dritte“ an, d. h. als Fälle, „wo die Eltern den Kindern lediglich die elterliche Wohnung zu der von diesen selbst übernommenen Arbeit zur Verfügung stellen, oder wo die Mitwirkung der Eltern sich im wesentlichen darauf beschränkt, eine durch die Kinder im elterlichen Hause auszuführende Arbeitsleistung zu übernehmen.“ Dennoch sollen sie aus den oben angeführten Gründen als eigene gelten. Agahd[27]) folgert daraus, daß die nicht in der „Wohnung oder Werkstatt“ für Dritte beschäftigten „eigenen“ Kinder des § 17 Abs. 1[28]) als fremde zu „gelten“ haben.

Nicht mit Unrecht. Es lag wenigstens nahe, im § 3 Abs. 3 hervorzuheben, daß auch die Kinder des § 17 Abs. 1, obwohl sie schutzloser[29]) dastehen als die heimarbeitenden Kinder des § 3 Abs. 3, dennoch ebenfalls als eigene betrachtet werden sollen. Die Motive[30]) betonen überdies, daß behufs gehöriger Ueberwachung der Beschäftigung „eigener“ Kinder beim Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren für Dritte „die Bestimmungen über die Beschäftigung fremder Kinder Anwendung finden müssen“. „Der Umstand,“ erklären die Motive, „daß die Beschäftigung durch die Eltern erfolgt, konnte keinen Anlaß bieten, die Bestimmungen milder als für die Beschäftigung fremder Kinder zu gestalten, weil die bei der Regelung der Hausindustrie (§ 3 letzter Absatz) zu beobachtenden Rücksichten auf die Kontrolle und die wirtschaftliche Lage größerer Bevölkerungskreise nicht in Betracht kommen. Andererseits würde die Kontrolle über die Beschäftigung fremder Kinder beim Austragen außerordentlich erschwert werden, wenn die regelmäßige Beschäftigung eigener Kinder für Dritte beim Austragen von Zeitungen, Milch, Backwaren in weiterem Umfange zugelassen würde.“ Die Eltern sollen also hier nicht die Freiheiten genießen, wie wenn sie für ihre Betriebe oder für Dritte die „eigenen“ Kinder als Heimarbeiter tätig sein lassen. Die Kinder des § 17 Abs. 1 sind deshalb auch „für Dritte“ fremde.

Bei dieser Sachlage ist der Schluß erlaubt, daß die Kontrollvorschriften der §§ 10 und 11 für die Kinder der § 17 Abs. 1 maßgebend sind. Nach den amtlichen Berichten über die Reichstagsverhandlungen ist im Reichstage ebenso die Ansicht mehrmals vertreten worden, daß die Kinder in Rede zu den fremden zu zählen sind. Leider ist dies aber durch das Gesetz nicht in wünschenswerter Weise zum Ausdruck gekommen. Man hätte im § 17 Abs. 1, wie Agahd vorgeschlagen hat, hinter den Worten „im § 8, § 9 Abs. 3“ noch die Worte „§§ 10 und 11“ einfügen müssen. Noch besser wäre es freilich gewesen, diese Kinder ganz allgemein im Gesetz als fremde anzuerkennen. So besteht die Befürchtung, daß man die Kinder des § 17 Abs. 1 hin und wieder, falls nicht die Ausführungsverordnungen helfend eingreifen, als „eigene“ erachtet und für sie die Kontrollvorschriften nicht handhabt. Alsdann würde nur § 20 einige Sicherheit gewähren. Die Schulaufsichtsbehörde hätte nach Aufdeckung „erheblicher“ Mißstände bei der Beschäftigung einzelner Kinder unermüdlich Anträge zu stellen auf Einschränkung oder Untersagung der Beschäftigung.[31])

Ob man übrigens richtig gehandelt hat, die Heimarbeit der Kinder zu begünstigen (§ 3 Abs. 3) wird die Zukunft lehren[32]) Es steht in Aussicht, daß die Kinder, welche bisher in Werkstätten zu arbeiten hatten, nunmehr von ihren Arbeitgebern in den Wohnungen der Eltern ꝛc. beschäftigt werden. Die Arbeitgeber sind dann dem überhoben, Anzeigen (§ 10) zu machen und sich Arbeitskarten (§ 11) zu verschaffen. Der Abgeordnete Hitze äußerte im Reichstage[33]) den Wunsch, daß man erwäge, ob nicht die Kinder,

---

[24]) § 8 des Kinderschutzgesetzes enthält auch den Ausdruck „entsprechende Anwendung“. Die Bedeutung dieser beiden Worte erhellt am besten aus einem Beispiel. § 26 des Gewerbegerichtsgesetzes lautet: „Auf das Verfahren vor den Gewerbegerichten finden, soweit im Nachstehenden nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, die für das amtsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung“. § 116 der Civilprozeßordnung paßt nun seinem Wortlaute nach nicht auf die Gewerbegerichte („Soziale Praxis“ vom 27. Februar 1902 Sp. 577 und 578). Nach dem Paragraphen können bei den ordentlichen Gerichten als Vertreter einer armen Partei Justizbeamte, welche nicht als Richter angestellt sind, oder Referendare bestellt werden. Für Gewerbegerichte also, welche nicht von den Justizbehörden, sondern von den Gemeinden eingerichtet werden, in denen demgemäß nicht Justizbeamte, sondern Gemeindebeamte tätig sind und denen Referendare nicht zur Verfügung stehen, findet § 116 a. a. O. derart entsprechende Anwendung, als zur unentgeltlichen Wahrnehmung der Rechte der genannten Partei „Gemeindebeamte, welche nicht als Richter angestellt sind“, beigeordnet werden können. (Aus dem Inhalte eines dem Berliner Gewerbegericht von der vorgesetzten Behörde gewordenen Bescheids. Hierzu M. v. Schulz a. a. O. S. 87.)

[25]) Hier kommt in Betracht § 3: Eigene, fremde Kinder. Der Paragraph lautet:

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als eigene Kinder:

1. Kinder, die mit demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder mit dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt sind,
2. Kinder, die von demjenigen, welcher sie beschäftigt oder dessen Ehegatten an Kindesstatt angenommen oder bevormundet sind,
3. Kinder, die demjenigen, welcher sie zugleich mit Kindern der unter 1 oder 2 bezeichneten Art beschäftigt, zur gesetzlichen Zwangserziehung (Fürsorgeerziehung) überwiesen sind,

sofern die Kinder zu dem Hausstand desjenigen gehören, welcher sie beschäftigt.

Kinder, welche hiernach nicht als eigene Kinder anzusehen sind, gelten als fremde Kinder.

Die Vorschriften über die Beschäftigung eigener Kinder gelten auch für die Beschäftigung von Kindern, welche in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der im Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen und zu deren Hausstande sie gehören, für Dritte beschäftigt werden.

Vergl. § 13 Abs. 2.

[26]) Motive S. 23 und Agahd, Kommentar zum Kinderschutzgesetz (Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform Heft 10) S. 37.

[27]) in der Sozialen Praxis vom 19. März 1903 Sp. 669 und 670.

[28]) § 17 lautet: Auf die Beschäftigung beim Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren finden die Bestimmungen im § 8, § 9 Abs. 3 dann Anwendung, wenn die Kinder für Dritte beschäftigt werden.

Im übrigen ist die Beschäftigung von eigenen Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen gestattet. Durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher berechtigten Behörden kann die Beschäftigung beschränkt werden.

[29]) Motive S. 23. Die Mutter z. B. hilft einmal oder viermal in der Woche, sonst trägt das Kind nur allein aus.

[30]) Motive S. 13, 14 und 23.

[31]) Schon § 17 Abs. 2 trifft Fürsorge. Die Polizeibehörde ist ermächtigt für den Fall, daß die Eltern ꝛc. das Austragen als eigenen Gewerbebetrieb anmelden, die Beschäftigung der eigenen Kinder im Verordnungswege zu beschränken.

[32]) Schwiedland, Ziele und Wege einer Heimarbeitsgesetzgebung. Wien 1903. S. 64 ff.

[33]) Reichstag vom 23. April 1902. S. 4999 (A).

welche für Dritte arbeiten, den Schutzbestimmungen für fremde Kinder ganz allgemein zu unterwerfen seien. Leider ist der Vorschlag weder in der Kommission noch im Reichstage geprüft worden.

Berlin. M. v. Schulz.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Oesterreichische Gesellschaft für Arbeiterschutz. Die österreichische Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz hat Heft 4 ihrer Schriften mit dem Titel „Bauten auf fremdem Grund, ein Beitrag zur Würdigung des Erbbaurechts" von Prof. Dr. K. Grünberg (Verlag von Franz Deuticke, Wien) herausgegeben. Der Verfasser warnt darin vor übertriebenen Hoffnungen, die man für die Lösung der Wohnungsfrage auf das Erbbaurecht setze. In England habe es dies Ziel nicht erreicht. Und wenn man entgegen halte, daß dort nur Private als Verpächter des Wohnungsbodens auftreten, so glaubt Prof. Grünberg, daß Gemeinden damit auch nicht viel bewirken könnten. Man müsse deshalb auf andere Mittel bedacht sein, um der Wohnungsnot energisch zu Leibe zu rücken: Wohnungsaufsicht, genügende Ausgestaltung des Mietvertrages, Verhinderung der mißbräuchlichen Ausnutzung des Wohnungsbodens, Bauen von Gemeindewegen.

Schweizer Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Aus Zürich wird berichtet:

Der kantonale Verband zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes tagte am 26. April zum erstenmal unter Vorsitz von Nationalrat Prof. Zürcher. Prof. Bauer-Basel, Direktor des internationalen Arbeitsamtes, führte in einem interessanten Vortrag in die Vorgeschichte und die Zielpunkte des Verbandes ein. Stadtrat Erismann-Zürich referierte über die Bekämpfung der Bleivergiftung. Er schlug eine Resolution vor des Inhalts, daß die Versammlung der Ueberzeugung geworden, das Bleiweiß könne für alle Innenarbeiten der Maler mit Erfolg durch ungefährlichere Farbstoffe ersetzt werden. Die Behörden werden ersucht, für öffentliche Arbeiten ein Verbot der Verwendung des Bleiweißes auszusprechen und im weitern Versuche anzustellen, ob man dieses gesundheitsgefährlichen Stoffes nicht auch bei Außenarbeiten entraten könnte. — Die Frage ist in allen Verbandsstaaten mehr oder weniger in Fluß gekommen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Submissionswesen und Sozialpolitik in Württemberg.

Einem Wunsche der Württembergischen Abgeordnetenkammer nach einer neuen Regelung des staatlichen Submissionswesens hat die württembergische Regierung dadurch stattgegeben, daß das Verkehrsministerium, das Ministerium des Innern und das der Finanzen am 19. Januar d. Js. in einer gemeinsamen Verfügung neue Bestimmungen über das staatliche Submissionswesen schufen, die nun am 1. April in Kraft getreten sind. Diese Neuregelung lag der Natur der Sache nach hauptsächlich im Interesse der selbstständigen Gewerbetreibenden und ihre Durchführung wurde auch vorab aus diesem Grund von der Kammer verlangt. Freilich, in den Kreisen der Gewerbetreibenden selbst hatte man noch mehr erwartet; das „Deutsche Handwerk", ein halboffiziöses Organ süddeutscher Handwerkskammern, fand sogar, daß die ganze Neuregelung des Submissionswesens mehr im Interesse der Arbeiter als der Arbeitgeber erfolgt sei. Dieses Urteil gründet sich wohl auf einige Vorschriften in der Verordnung, die allerdings vom sozialpolitischen Standpunkte mit großer Freude zu begrüßen sind. Eine davon kommt übrigens den Unternehmern mindestens ebenso zugute wie den Arbeitern, nämlich die: Es soll beim Vergeben von staatlichen Arbeiten darauf gesehen werden, daß die Ausführung ganz oder teilweise in der geschäftsstillen Zeit geschehen könne. Vier weitere Bestimmungen greifen freilich in die früher für unantastbar gehaltene Selbständigkeit des Handwerks zu Gunsten der Arbeiter ein. Die Lohnverhältnisse und die Dauer der Arbeitszeit sind danach für den Arbeit vergebenden Staat nicht mehr quantité négligeable, sondern werden unter seine Kontrolle gestellt. Er sichert sich den Submittenten gegenüber von vornherein das Recht, ihre Betriebe nach diesen beiden Gesichtspunkten untersuchen zu dürfen; die Behörde kann nach den neuen Bestimmungen vor der Zuschlagserteilung „nähere Angaben über Lohnverhältnisse und Arbeitszeit in den Betrieben" verlangen. Vom Zuschlag bleiben ausgeschlossen „Angebote solcher Unternehmer, in deren Betrieben eine über das übliche Maß erheblich hinausgehende Arbeitszeit eingehalten wird oder die Löhne hinter der in dem Gewerbezweig sonst üblichen Durchschnittshöhe erheblich zurückstehen." Das ist im Interesse der Arbeiter sehr schätzenswert, aber auch die Handwerksmeister sollten darob nicht grollen, denn diese Bestimmung schiebt doch der ungesunden Unterbietung einen Riegel vor.

Der Unternehmer staatlicher Arbeiten wird aber der neuen Verfügung zufolge sogar kontraktlich an seine Angaben über Arbeitslöhne und Arbeitszeit gebunden. In den Vertrag ist aufzunehmen „die Bestimmung, daß der Unternehmer an die von ihm angegebenen Arbeitslöhne und Arbeitszeit oder, soweit Tarifgemeinschaften oder ähnliche Vereinbarungen zwischen den Verbänden der Arbeitgeber und Arbeiter bestehen, an die von diesen festgestellten Arbeitsbedingungen gebunden sei." Damit ist, kurz gesagt, der korporative Arbeitsvertrag seitens der Staatsregierung geschützt; die Organisation der Arbeiter ist damit feierlich als ebenso beachtenswertes Institut von einer deutschen Bundesstaatsregierung anerkannt wie die Unternehmerverbände. In Württemberg ist diese Bestimmung namentlich wichtig für den Buchdruckerverband und für das Stuttgarter Baugewerbe, in dem auf den langwierigen Streik im Sommer 1902 nun diesen Winter unter wesentlicher Förderung seitens der Stadtverwaltung der Abschluß eines korporativen Arbeitsvertrages erfolgt ist. In diesen beiden Geschäftszweigen kann der Staat also von jetzt ab Arbeiten an nicht tariftreue Buchdrucker und an Baumeister, die jenen korporativen Arbeitsvertrag nicht anerkennen, nicht mehr vergeben. Daß davon die tariffreundlichen Betriebe den Vorteil haben, liegt auf der Hand, denn seither stützte sich eben die Unterbietung in der Hauptsache auf die nichttarifmäßige Bezahlung der Gehülfen.

Schließlich sorgt in der Ministerialverfügung noch ein Passus für die Bezahlung der Arbeiter bei säumigen Unternehmern. „Die Ueberwachung der Bauarbeiten (durch den Staat)", heißt es, „erstreckt sich auch darauf, daß der Unternehmer seine Verbindlichkeiten aus dem Arbeitsvertrage gegenüber den von ihm beschäftigten Handwerkern und Arbeitern pünktlich erfüllt. Für den Fall, daß der Unternehmer diesen Verbindlichkeiten nicht nachkommen sollte, ist das Recht vorbehalten, Zahlungen für Rechnung des Unternehmers unmittelbar an die Beteiligten zu leisten." Es ist also der selbständige Handwerker hierdurch dem Generalunternehmer gegenüber und der Lohnarbeiter gegenüber seinem Arbeitgeber vor Ausbeutung und Uebervorteilung geschützt und zwar erfährt er diesen Schutz durch ein sehr abgekürztes Verfahren, er braucht keine lange Klage vor dem ordentlichen Gericht, sondern kann Erfüllung der ihm aus dem Arbeitsvertrag zustehenden Forderung unmittelbar von und durch die betreffende staatliche Verwaltungsbehörde erlangen.

Daß die Durchführung der vom württembergischen Ministerium d. J. erlassenen Bauarbeiterschutzbestimmungen bei diesen öffentlichen Bauten in besonderem Grade gewährleistet ist, darf nach dem oben skizzierten Inhalt der gemeinschaftlichen Verfügung der Ministerien ohne weiteres angenommen werden.

Stuttgart. H. G. Bayer.

Regierung und Wohnungspflege in Sachsen. Das sächsische Ministerium des Innern hat unterm 31. März einen Erlaß über die Wohnungspflege an die Kreishauptmannschaften gerichtet. Er ist in der Beilage zu unserer Nr. 30, dem „Reichsarbeitsblatt" (Nr. 1 S. 48 ff.), wörtlich abgedruckt, wir glauben aber auf ihn nochmals aufmerksam machen zu sollen, weil das Königreich Sachsen auf diesem Gebiete eine energische, zielbewußte und einschneidende Sozialpolitik und Wohlfahrtsförderung eingerichtet hat, der wir eine gleichwertige Nachfolge in allen Bundesstaaten wünschen. Dieses amtliche Rundschreiben des Ministeriums erkennt an, „daß im Wohnungswesen der minderbemittelten Klassen erhebliche Mißstände weit verbreitet sind". Vielfach fehle es an kleinen Wohnungen oder seien die vorhandenen an sich ungenügend, überfüllt oder zu teuer (d. h. sie kosteten mehr als $^1/_6$ des Einkommens). Seit 1896, wo dieses ungünstige Urteil schon einmal gefällt sei, habe es seine Geltung nicht verloren. Besserung sei nötig; sie sei zu erreichen durch Innehaltung guter Bebauungsgrundsätze, durch eine wirksame Wohnungsaufsicht, durch Anstreben einer vermehrten Herstellung befriedigender und billiger Kleinwohnungen und zwar: 1. durch Arbeitgeber im wohlverstandenen eigenen Interesse, 2. durch die von der Gemeinnützigkeit unterstützte Selbsthülfe der Minderbemittelten, allein habe diese in der Wohnungsfrage keinen großen Erfolg, 3. durch positive Wohnungsfürsorge der Gemeinden (ausnahmsweise Eigenbau, besonders für die eigenen Angestellten, sonst Unterstützung der gemeinnützigen Unternehmungen, Gewährung billigen Baulandes ꝛc., Erleichterung des Verkehrs nach den Außenbezirken größerer Gemeinden). Eine stetige Wohnungsstatistik sei in volkreichen Gemeinden nicht zu vernach-

lässigen. Alle drei Jahre wünscht das Ministerium über den Stand des Wohnungswesens regelmäßig Bericht, insbesondere, ob es an kleinen Wohnungen fehlt, ob die vorhandenen ungenügend, überfüllt oder zu teuer, worauf die Mißstände zurückzuführen sind, insbesondere ob ungesunde Boden- oder Bauspekulation vorhanden, sowie welche Abhülfsmaßregeln ergriffen oder zu empfehlen sind, sei es im Wege der Bau- und Wohnungspolizei oder der positiven Wohnungsfürsorge, insbesondere in welcher Weise im einzelnen dieser Verordnung nachgegangen worden ist. Diese regelmäßige Berichterstattung wird dem Gedanken der Wohnungsfürsorge ganz besondere Impulse geben.

Soziale Zustände.

Die Untersuchungskommission für die Eisenbahner-Verhältnisse in Holland, die die Regierung in den Kammern angekündigt hatte, ist jetzt eingesetzt worden. Nach der Eröffnungsrede des Ministers soll diese Kommission, der weder Arbeitgeber noch Arbeiter angehören, sich zunächst an die Feststellung der Lohn-, Prämien- und Pensionsverhältnisse machen, um die Vorarbeiten für die gesetzliche Regelung dieser Fragen schnellstens zu liefern. Allen von der Kommission vorgeladenen Auskunftspersonen steht eine Reise- und Zeitvergütung zu.

Volkszählung 1900 in Österreich. Wie das Kaiserliche Statistische Amt für Deutschland (vgl. „Soz. Praxis" Nr. 31), so hat auch die Königlich Kaiserliche statistische Zentralkommission zu Wien im ersten Heft des 63. Bandes der „Oesterreichischen Statistik" die Ergebnisse der Volkszählung in Oesterreich vom 31. Dezember 1900 veröffentlicht. Danach wurden in den im österreichischen Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern 26 150 708 Personen, von denen 229 037 zum aktiven Militär gehörten, ermittelt, gegen 23 895 413 im Jahre 1890 und 22 144 244 im Jahre 1880. Ueber eine Million Bewohner zählte man in Galizien (7 315 939), Böhmen (6 318 697), Niederösterreich (3 100 493), Mähren (2 437 707) und Steiermark (1 356 494); es folgen dann Tirol und Vorarlberg (981 949), Oberösterreich (810 246), das aus Triest und Gebiet, Görz und Gradisca sowie aus Istrien bestehende Küstenland (756 546), die Bukowina (730 195), Schlesien (680 422), Dalmatien (593 784), Krain (508 150), Kärnten (367 324) und Salzburg (192 763). Was die Bevölkerungsdichtigkeit betrifft, so entfielen im Jahre 1800 durchschnittlich im ganzen Staate 74 Personen auf 1 Quadratkilometer gegen 80 im Jahre 1890. Verhältnismäßig am dichtesten bevölkert sind Niederösterreich (156), Schlesien (132), Böhmen (121), Mähren (110), das Küstenland (95) und Galizien (93), während die Bukowina (70), Oberösterreich (67), Steiermark (60), Krain (51), Dalmatien (46), Kärnten (35), Tirol und Vorarlberg (33) sowie Salzburg (27) bedeutend unter dem Staatsdurchschnitte stehen. Die natürliche Bevölkerungsvermehrung ist in den letzten drei Jahrzehnten immer merklicher über die tatsächliche hinausgegangen, sie betrug nämlich: 1870—1880 $8{,}_{10}$ vom Hundert, 1881—1890 $8{,}_{81}$ vom Hundert und 1891—1900 $11{,}_{11}$ vom Hundert, so daß sich der Ueberschuß der Auswanderung über die Einwanderung auf den gesamten Staat in dem ersten Jahrzehnt jährlich auf $0{,}_{31}$, in dem zweiten auf $0{,}_{90}$ und in dem dritten auf $1{,}_{67}$ vom Tausend des Anfangsstandes belief. Gerade die entgegengesetzte Entwicklung ist in Deutschland beobachtet worden, wo die Auswanderung stetig abgenommen hat, und für die letzte Periode zum ersten Male ein erheblicher Wanderungszuwachs ermittelt worden ist. Infolge der starken Vergrößerung seines Auswanderungsüberschusses steht Oesterreich nunmehr in der ersten Reihe der Auswanderungsstaaten Europas. Unter allen Nachbarstaaten der österreichischen Reichsratsländer war bisher, abgesehen von Ungarn, der Bevölkerungsaustausch mit dem Deutschen Reiche am regsten. Infolge der Ausbreitung der deutschen Industrie in der abgelaufenen Zählungsperiode ist jedoch an Stelle dieses Austausches eine Abwanderung aus Oesterreich getreten, da 1900 den 112 971 deutschen Reichsangehörigen in Oesterreich 371 022 Angehörige der Reichsratsländer in Deutschland gegenüberstanden.

Soziale Rechtsprechung.

Das Reichsgericht über die Verantwortlichkeit für Betriebsunfälle. Das Landgericht Ratibor hatte am 5. Dezember 1902 den Ziegeleibesitzer G. in Dührengrund und den Ziegelmeister Sch. wegen fahrlässiger Tötung verurteilt. In seiner Revision bestritt G. für den Unfall verantwortlich zu sein, da er den Mitangeklagten, der als Ziegelmeister geprüft sei, als seinen Stellvertreter bei der Beaufsichtigung der Arbeiten bestellt habe. Das Reichsgericht verwarf jedoch am 28. April die Revision als unbegründet. Aus der Tatsache, so wurde ausgeführt, daß Sch. von G. als Ziegelmeister bestellt war und die Aufsicht über die Ziegelei und Lehmgräberei übertragen erhalten hatte, folge nicht, daß nicht neben Sch. auch der Besitzer G. noch die Leitung des ganzen Betriebes hatte. Das Landgericht habe ausdrücklich festgestellt, daß G. Kenntnis von dem gefahrdrohenden Zustand der Grube hatte. Er habe daher fahrlässig gehandelt, wenn er es unterließ, Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen oder den Betrieb zu untersagen. — Am 30 April sprach dagegen das Reichsgericht, entgegen dem Antrag des Reichsanwalts, einen vom Landgericht Elberfeld am 24. November 1902 wegen fahrlässiger Körperverletzung verurteilten Schleifereibesitzer E. frei. Dieser hatte einen Teil seines Gebäudes einer andern Firma L. & E. vermiethet; die Benutzung der Transmissionswelle stand beiden Unternehmern gemeinsam zu. Als nun in dem Betriebe der Firma L. & E. ein Arbeiter von der Welle erfaßt und verletzt wurde, wurden beide Unternehmer zur Verantwortung gezogen und verurteilt, weil sie die Welle nicht mit den erforderlichen Schutzvorrichtungen versehen hätten. E. machte aber in seiner Revision geltend, die Firma L. & E. hätten Veränderungen an der Welle angebracht, von denen er keine Kenntnis gehabt. Dies führte zu seiner Freisprechung.

Ungünstige Konjunktur kein Grund zu vorzeitiger Entlassung. Ein Fabrikbesitzer hatte zur Herstellung eines Massenartikels einen hierin erfahrenen Meister auf drei Jahre verpflichtet. Als jedoch der Artikel den gehegten Erwartungen nicht entsprach, glaubte der Unternehmer berechtigt zu sein, den Meister vor Ablauf der drei Jahre ohne Weiterzahlung des Gehaltes entlassen zu dürfen, da die ungünstige Konjunktur einen wichtigen Entlassungsgrund gemäß § 133b der Gewerbeordnung darstelle. Diesen Einwand hat indessen das Reichsgericht nicht als stichhaltig angesehen, sondern — ebenso wie die Vorinstanz — dahin erkannt, daß der Prinzipal, dem eingegangenen Vertrage gemäß, das Gehalt weiter zu zahlen habe. Die §§ 133b und c der Gewerbeordnung stellen genau fest, in welchen Fällen die vorzeitige Aufhebung des Dienstvertrages erfolgen kann. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Wenn die Fabrikation des betreffenden Artikels keinen Erfolg versprach, so brauchte der Beklagte zwar nicht um der Angestellten willen die Fabrikation zu betreiben, aber er war von der Verpflichtung nicht frei, dem Angestellten, der zur Leistung der Dienste berufen und im Stande ist, den Lohn für die vereinbarte Zeit zu zahlen.

Zeitungsträgerinnen nicht krankenversicherungspflichtig. Das Oberverwaltungsgericht in Dresden hat entschieden, daß Zeitungsträgerinnen nicht krankenversicherungspflichtig sind, da sie nicht in einem Arbeitsvertrage zum Verlage stehen, sondern selbständig seien.

Kommunale Sozialpolitik.

Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in Amsterdam.

Schon seit zehn Jahren hat der Amsterdamer Gemeinderat sich fast in jedem Jahre mit der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu beschäftigen gehabt. Im Jahre 1893 ernannte man eine Kommission, die eine Statistik über die Arbeitslosigkeit aufstellen und Mittel und Wege finden sollte, wie ihr am besten zu begegnen sei. Zu diesem Zweck wurden sechzig Arbeitervereine befragt. Dabei stellte sich heraus, daß die Vereine nicht im stande waren, weder zuverlässige Angaben über die Arbeitslosigkeit ihrer Mitglieder noch Vorschläge zu ihrer Bekämpfung zu machen. Letzteres traf auch für die Kommission zu.

Als im Winter 1896/97 die Arbeitslosigkeit wieder groß war, wurde abermals eine Kommission ernannt, die sich wieder bemühte, den Umfang der Arbeitslosigkeit kennen zu lernen. Da aber nur ein Arbeiterverein genaue Angaben über seine Mitglieder machen konnte, sprach sich die Kommission in ihrem Geschäftsbericht dahin aus, daß es notwendig sei, die Lage jedes einzelnen Gewerbes eingehend zu untersuchen, um leichter Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit finden zu können. Eine Kommission von fünf Mitgliedern veröffentlichte denn auch einen Bericht über die Baugewerbe (siehe „Soz. Praxis" VIII. Sp. 38) und über die Konfektionsgewerbe („Soz. Praxis" IX. Sp. 794 ff.). Jetzt ist sie mit Untersuchungen über die Lage der Brotbäckereien, Zuckerraffinerien, Hausschmiede und Handelsangestellten beschäftigt.

Im Frühjahr 1902 ersuchten verschiedene Arbeitervereine angesichts der verschärften Arbeitslosigkeit den Gemeinderat um Er-

nennung einer Kommission, die den Plan für die Einrichtung einer Versicherungskasse gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit entwerfen solle. Es wurde beschlossen, der obengenannten Enquetekommission ein Gutachten zu unterbreiten. Dieses Gutachten ist vor einigen Wochen veröffentlicht.

In der Einleitung wird eine Uebersicht über die Entwicklung der Frage in Amsterdam gegeben, dann werden die im Ausland gemachten Versuche und Erfolge besprochen. Dabei befand es die Kommission nicht für nötig, über die Zwangsversicherung (St. Gallen, Basel, Zürich) oder den Sparzwang (Entwurf von Schanz) zu sprechen, weil diese nur durch Gesetz eingeführt werden können und nicht ohne weiteres in einer Gemeinde anwendbar sind. Auch auf die Sparkasse in Bologna, den Zentralverein für Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit in Stuttgart, die in Hamburg und anderswo errichteten Gesellschaften wird nicht eingegangen, weil man sich nur auf solche Systeme beschränken wollte, welche Erfolge aufzuweisen haben. So werden besprochen die Systeme der allgemeinen Versicherungskasse der Gemeinde Bern, die durch Private errichtete in Köln und die in Basel, die in den Händen der Interessenten selbst liegt, ferner das System der gemeindlichen Beiträge an Arbeitervereine und zwar in Lyon und Limoges, in der Provinz Lüttich und der Stadt Gent.

Ueber das System der Gemeindehülfe in Bern, Köln und Basel fällt die Kommission kein günstiges Urteil. Eine allgemeine Kasse, an welcher alle Arbeiter aus den verschiedensten Gewerben teilnehmen können, erscheint ihr nicht nachahmenswert, weil eine solche erfahrungsgemäß allmählich den Charakter einer verkappten Armenkasse annimmt. Einer ihrer Hauptfehler ist, daß sie hauptsächlich die schlechten Risikos heranzieht, mögen auch einzelne Arbeiter, welche in besserer Lage sind, aus Solidaritätsgefühl sich der Teilnahme nicht entziehen. Auch fehlt hier die Aufsicht der Fachgenossen, welche Mißbräuchen entgegentritt. Und schließlich enthält eine allgemeine Kasse, weil die Gefahr für Arbeitslosigkeit in den verschiedenen Gewerben so verschieden ist, so ungleiche Risikos, daß es nicht billig ist, von allen Arbeitern eine gleiche Prämie zu fordern.

Diesen Fehlern entgeht man bei einer Versicherung innerhalb der Grenzen bestimmter Gewerbe und besonders durch Vermittlung eines Arbeitervereins, dessen Interesse es ist, daß von seiner eigenen Kasse durch Mißbräuche nicht mehr gefordert wird, als nötig ist. Die Kommission empfiehlt aber das System von Gent nicht in allen seinen Konsequenzen und zwar deshalb nicht, weil das Vereinsleben unter den Amsterdamer Arbeitern, abgesehen von einigen Ausnahmen, noch sehr schwach entwickelt ist und nur wenige der bestehenden Arbeitervereine ihr Augenmerk auf eine Arbeitslosenunterstützung gerichtet haben. In mehreren Gewerben ist außerdem die Gefahr, arbeitslos zu werden, so groß und der Lohn so niedrig, daß von einer Versicherung, welche diesen Namen verdient, nicht die Rede sein kann.

Die Kommission will daher vorläufig nur mit einzelnen Gewerben anfangen und zwar mit denjenigen, in welchen die Arbeitsbedingungen am besten sind und die Arbeitslosigkeit nicht zu großen Schwankungen untersteht. Das also gegebene Beispiel soll dann andere Gewerbe zur Nachahmung veranlassen. Da aber die Gemeinde als Bedingung für die Beiträge nicht die Mitgliedschaft eines Arbeitervereins fordern kann, weil dann die Neutralität nicht gewährleistet wird und die in Gent errichtete Sparkasse für Arbeiter, die keinem Verein angehören, keinen Erfolg zu erzielen scheint, empfiehlt die Kommission ein anderes System. Es sollen nämlich alle Arbeiter eines bestimmten Gewerbes, welche zur Teilnahme bereit sind, sich zu einem lokalen Bund zusammenschließen, welcher nur für die Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit errichtet und dessen Vorstand von den das betreffende Gewerbe umfassenden Arbeitervereinen gewählt wird. Dieser Bund bildet dann die Versicherungsgesellschaft, welche die Prämien der Arbeitervereine und der nicht organisierten Arbeiter empfängt und die Arbeitslosenunterstützung auszahlt. Mit ihm unterhandelt auch die Gemeinde über ihren Beitrag. Dieser Beitrag dürfte nie mehr betragen als die Hälfte aller vom Bunde ausgezahlten Unterstützungen. Der Bund hätte der Gemeinde anzuzeigen, daß die geforderten Prämien wahrscheinlich für die versprochenen Unterstützungen genügen. Daher würden nicht alle Bünde einen gleich hohen Beitrag erhalten, dieser muß in jedem Fall nach den Umständen bestimmt werden.

Die Kommission erklärt sich bereit, wenn der Gemeinderat auf den Vorschlag eingeht, diesen näher auszuarbeiten und sich mit den Arbeitern in Verbindung zu setzen. Eine Entscheidung steht noch aus.

Amsterdam. J. H. van Zanten.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Zweite Sitzung der Kartell-Enquête.

Das Protokoll der 2. Sitzung der Kartell-Enquête, die am 26. und 27. März den Verhandlungen über die Oberschlesische Kohlenkonvention und das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat gewidmet war, ist jetzt als Beilage zu Nummer 101 des Reichsanzeigers vom 30. April veröffentlicht worden. Wir müssen alle, die sich näher für diese ganz außerordentlich bemerkenswerten Verhandlungen interessieren, auf den Wortlaut des Protokolls selbst verweisen, denn bei dessen sehr großem Umfang — 114 Spalten des Reichsanzeigers — können wir hier nur auf einige wenige Punkte aufmerksam machen. Die kontradiktorischen Verhandlungen begannen mit der Erörterung der Organisation der Oberschlesischen Kohlenkonvention, die sich im Gegensatz zum Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat als eine sehr lose Form der Vereinigung weniger (15) großer Grubenbesitzer zur Regelung der Produktion und Festsetzung von Mindestpreisen darstellt; der Absatz wird nicht von der Konvention geregelt. Im weiteren Verlauf der Debatten wurden dann gemeinsam die Einwirkungen beider Körperschaften auf den Konsum und den Handel besprochen. Nur von einem einzigen Herrn, dem Vertreter einer ostdeutschen Handelskammer, wurden grundsätzliche Bedenken gegen die Syndikatsbildung, namentlich auf dem Gebiete der Rohstoffe, ausgesprochen; sonst wurde allerseits, auch von denjenigen, die Klagen und Beschwerden vorzubringen hatten, die Berechtigung, ja die Nützlichkeit und selbst Notwendigkeit dieser neuen Wirtschaftsformen anerkannt. Gleichzeitig aber wurde das Verhalten der Kartelle, insbesondere ihre Preispolitik, von manchen Konsumenten weit schärfer kritisiert als in der ersten Sitzung Ende Februar, und zwar trafen die Beschwerden das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat in höherem Maße als die Oberschlesische Kohlenkonvention. Namentlich beklagten sich die Landwirtschaftsvertreter sehr bitter, daß das Rheinisch-Westfälische Syndikat jeden direkten Verkehr ablehne, während die Oberschlesische Konvention und der Fiskus sich zu den landwirtschaftlichen Genossenschaften freundlich stellten. Auch die Kohleneinkaufsgenossenschaften äußerten sich über Mangel an Entgegenkommen des Syndikats. Von der Industrie stellten die Vertreter verschiedener Eisenfertigindustrien, der Textilgewerbe in Sachsen und Elsaß-Lothringen, der Kalk- und Zementwerke, aber auch der Roheisen- und Halbzeugwerke Schlesiens fest, daß sie unter hohen Kohlenpreisen schwer zu leiden hätten. Auch die Auskunftspersonen für städtische Gaswerke schlossen sich diesen Klagen an. Großhandel, Werften und Reedereien äußerten sich viel günstiger. Von verschiedenen Seiten wurde betont, die Klagen über Preiserhöhungen und Wünsche nach Herabsetzung gingen sowohl gegen das Syndikat wie die Konvention, aber auch gegen den Fiskus und die freien Gruben; die Preispolitik des Syndikats und der Konvention habe den Markt gestützt, Ausschreitungen seien nur im „wilden" Handel vorgekommen. Welche enormen Gewinne da eingestrichen worden seien, dafür führte der Vertreter des Magistrats Breslau Beispiele aus den Steuerlisten an, die starke Sensation hervorriefen. Mit großer Zuversicht behauptete ein industrieller Freund der Kartelle, schon jetzt sei der Beweis erbracht, daß ein Eingreifen des Staates in das Kartellwesen völlig überflüssig sei, während von einem wissenschaftlichen Mitgliede der Kommission diese Frage als entfernt noch nicht spruchreif erklärt wurde. Da die Oberschlesische Kohlenkonvention ebenso wie das Rheinisch-Westfälische Syndikat jede direkte Einwirkung auf die Arbeiterverhältnisse ausschließt, kamen die sozialpolitischen Fragen auch diesmal nicht zur Erörterung. Nur gelegentlich fielen Streiflichter; so wurde kurz über den Anteil der Löhne an den Produktionskosten debattiert, der sehr verschieden bemessen wurde, ferner über die Ursachen geringerer Leistung pro Kopf (Einstellen ungelernter Arbeiter, technische Verrichtungen ꝛc.), über starke Steigerung der Löhne (im Durchschnitt von 585 Mark in 1887 auf 1029 Mark in 1901, gegenüber einem Steigen des Durchschnittserlöses pro Tonne von 4 Mark 78 Pfg. in 1890, auf 8 Mark 42 Pfg. in 1901) und Stetigkeit der Beschäftigung während des Bestehens der Oberschlesischen Konvention. Eine Anregung Prof. Schmollers, später eine besondere kontradiktorische Verhandlung für diejenigen Kartelle, die die Arbeiterverhältnisse direkt beeinflussen, unter Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitern zu veranstalten, schien bei den Regierungsvertretern Gehör zu finden. Wir halten eine solche Ergänzung der Enquête für ganz unerläßlich. — Nächste Sitzung, wie schon mitgeteilt, am 12. Mai; Tagesordnung: Westfälisches Kokssyndikat.

Arbeiterbewegung.

Neue gewerbliche Tarifvereinbarungen. Die bedeutsamste unter diesen ist die Verlängerung des Brautarifs in Stuttgart bis zum 31. März 1906, der in manchen Punkten mit den liberalen Vereinbarungen im Berliner Braugewerbe (Soz. Pr. Sp. 303) übereinstimmt. So wird namentlich hinsichtlich der in § 616 B. G. B. getroffenen Bestimmungen eine Regelung vorgenommen. Es erhalten danach Arbeiter, welche infolge von Krankheit arbeitsunfähig sind, ihren vollen Arbeitslohn auf 2 Wochen, bei militärischen Uebungen wird die Hälfte des Arbeitslohnes ebenfalls für zwei Wochen gewährt. Tritt durch irgend welche Umstände ohne Verschulden des Arbeitnehmers eine vorübergehende Arbeitsbehinderung ein, so wird ihm ein Lohnabzug nur so weit gemacht, als er von dritter Seite eine Entschädigung für diese Zeit erhält. Weiter regelt der Tarif die tägliche Arbeitszeit und die Lohnbedingungen. Die Arbeitszeit beträgt im Sommer 10, im Winter 9½ Stunden. Die Arbeit an Sonn- und Feiertagen ist im Prinzip abgeschafft. Die notwendigen Arbeiten werden auf ein Minimum beschränkt. Bezüglich der Löhne sind für die einzelnen Arbeiterkategorien, für Ueberzeit- und Nachtarbeit genaue Festsetzungen getroffen, sodaß zu hoffen ist, daß Arbeitskämpfe im Stuttgarter Braugewerbe für die nächsten Jahre nicht zu befürchten sein werden. Den Vereinbarungen im Braugewerbe in Stuttgart folgte Ende April in Ulm a. D. ein solcher zwischen den Schuhmachermeistern und Schuhmachergesellen. Dieser ist das Produkt einer gemeinsamen Kommission, welche die im Entstehen begriffene Lohnbewegung der Gesellen besprach, und ist auf die Dauer von drei Jahren zwischen Meistern und Gesellen abgeschlossen worden. Er hat eine Lohnerhöhung von 20—40 % bei Akkord- und von 25 % bei Wochenlohn gebracht, auch wurde 11stündige Arbeitszeit vereinbart. Während der 3jährigen Vertragsdauer fungiert die Kommission, die den Tarif schuf, auch als Schiedsgericht bei Streitigkeiten aus demselben.

Streiks und Aussperrungen im Jahre 1902. Die ausführliche Statistik der „Streiks und Aussperrungen im Jahre 1902" für das Deutsche Reich ist als Band 157 der vom Kaiserlichen Statistischen Amt herausgegebenen Statistik des Deutschen Reichs erschienen; die entsprechenden Statistiken der ausländischen Staaten für 1902 liegen bisher noch nicht vor. Das „Reichs-Arbeitsblatt" Nr. 1, das der Nummer 30 der „Sozialen Praxis" beigelegt war, hat bereits auf S. 44—47 einen erschöpfenden Auszug aus dieser Statistik der Arbeitskämpfe für 1902 gebracht, so daß wir uns mit diesem Hinweise darauf begnügen können.

Aussperrungen und Streiks. In diesem Frühjahr zeigt sich die bemerkenswerte Erscheinung, daß die Angriffsstreiks der Arbeiter bei weitem nicht den Umfang aufweisen als die von den Unternehmern vorgenommenen Aussperrungen. Von diesen kommen vor allem die Massenaussperrungen in Pirmasens und Iserlohn in Betracht. In letzterem Ort hat ein neuer Einigungsversuch stattgefunden, der aber, wie die früheren gescheitert ist. Inzwischen sollen die Fabrikanten beschlossen haben, die Nichtorganisierten sowie die aus der Organisation Austretenden wieder einzustellen. Daß am 25. April die Unterstützungen für die ersten 14 Tage der Aussperrung im Betrage von rund 60 000 M. pünktlich ausgezahlt werden konnten, scheint auf die Fabrikanten nicht ohne Eindruck geblieben zu sein. Bereits ist auch wieder eine neue Aussperrung in Sicht: Auf Tecklenborgs Schiffswerft in Geestemünde ist am 30. April 1600 Arbeitern zum 14. Mai gekündigt worden, weil der Arbeiterausschuß sich weigerte, eine im dortigen sozialdemokratischen Blatte veröffentlichte Warnung vor Zuzug von Werftarbeitern zurückzunehmen. Die Werftleitung soll in der Warnung eine Sperre der Werft erblicken. Die Schiffszimmerer der Werft haben in letzter Zeit die von ihnen geforderte Akkordarbeit wiederholt verweigert. Da die Differenzen zwischen dem Norddeutschen Lloyd und seinen Tausenden von Hafenarbeitern nur zur Not beigelegt erscheinen und es unter der Schiffsarbeiterschaft an der Unterweser schon seit längerer Zeit gewaltig gärt, darf man dem am 10. d. M. in Vegesack zusammentretenden Kongreß des Werftarbeiterverbandes mit einiger Spannung entgegensehen.

Die sozialdemokratische Maifeier ist friedlich und in der hergebrachten Weise verlaufen. Das internationale sozialistische Bureau in Brüssel hatte zwar durch besonderen Aufruf alle sozialistischen Parteien und Arbeiterorganisationen ersucht, diesmal den 1. Mai „großartiger und begeisterter" zu feiern als je bisher, aber in Deutschland ist gemäß dem Beschluß der sozialdemokratischen Parteitage, die Arbeit am 1. Mai nur ruhen zu lassen „überall da, wo die Möglichkeit für Arbeitsruhe vorhanden ist", verfahren worden. Nach den vorliegenden Berichten ist die Maifeier nirgends zu einer Kraftprobe gemacht worden. Die angedrohten Aussperrungen von Arbeitern infolge unerlaubten Fehlens am 1. Mai haben zwar, namentlich in Berlin, einen ziemlichen Umfang erreicht (man berichtet von 8000 Personen), doch ist diese Zahl gegenüber der großen Zahl der Feiernden nicht groß, auch ist die Aussperrung meist nur für einen Tag (der 1. Mai fiel auf einen Freitag) und nur ausnahmsweise auf die Dauer einer Woche erfolgt.

Ausschuß des Rheinisch-Westfälischen Verbandes Evangelischer Arbeitsvereine. Eine Sitzung fand am 22. April in Dortmund statt. Der Ausschuß sprach seine Genugtuung über den Erlaß des Kinderschutzgesetzes aus und erklärte danach auf einen Bericht des Vorsitzenden Pfarrers Weber seine volle Zustimmung zu den Beschlüssen der Gesellschaft für Soziale Reform auf Herabsetzung der Maximalarbeitszeit für Fabrikarbeiterinnen und für Arbeiterkonsumvereine. Auf Antrag des Vorsitzenden erklärte die Versammlung die Notwendigkeit einer baldigen Schaffung der im Reichstage von einer großen Majorität warm befürworteten Arbeiterkammern, um den immer zunehmenden Arbeitskämpfen vorzubeugen. Von dem bevorstehenden preußischen Wohnungsgesetzentwurf nahm der Ausschuß mit Befriedigung Kenntnis, da es sich hier um eine zuerst von den Evangelischen Arbeitervereinen vertretene Forderung handle, er sprach die Hoffnung aus, daß der Entwurf nicht nur den amtlichen Instanzen, sondern auch den an der Lösung der Frage interessierten außerbehördlichen Kreisen zugänglich gemacht werde. Bei den bevorstehenden Reichstags- und Landtagswahlen beschloß der Ausschuß, für die Kandidaten einzutreten, die unter Festhaltung an Kirche und Staat für die Fortführung der sozialen Reform eintreten würden.

Arbeiterschutz.

8 Uhr-Ladenschluß in Lübeck.

Der Lübecker Senatsausschuß für Gewerbe und Versicherungswesen erließ am 13. April 1901 eine Bekanntmachung betreffend den Ladenschluß in der Stadt und deren Vorstädten, wodurch angeordnet wurde, daß die offenen Verkaufsstellen vom 1. Mai 1901 ab an den fünf ersten Wochentagen von 8—9 Uhr abends und von 5—7 Uhr morgens und Sonnabends von 5—7 Uhr morgens für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein sollten. Diese Vorschrift fand aber auf die Bäcker, Schlächter, Milch-, Butter-, Brot-, Obst-, Kartoffel- und Käsehändler ꝛc. und auf die Barbiere und Friseure keine Anwendung. Ferner mußten die Spezial-Zigarrengeschäfte nur von 5—7 Uhr morgens geschlossen sein. Als vor Erlaß dieser Bekanntmachung die beteiligten Geschäftsinhaber zu einer Aeußerung für oder gegen die Einführung des Ladenschlusses im Sinne des § 139 f. der Gewerbeordnung aufgefordert wurden, machte sich eine kräftige Opposition bemerkbar, besonders seitens der in der Verordnung ausgenommenen Branchen. Die Abstimmung erbrachte 850 Stimmen für und 221 gegen den früheren Ladenschluß.

Die Bekanntmachung vom 23. April 1901 wurde nun durch Beschluß vom 22. November 1902 außer Kraft gesetzt. Ein Wirt, der wegen Verkaufs über die Straße vor 7 morgens in Strafe genommen war, beantragte gerichtliche Entscheidung und machte in der Verhandlung geltend, das Wirtsgewerbe sei überhaupt nicht zu einer Aeußerung über den Ladenschluß aufgefordert. Die Prüfung des Gerichts bestätigte das und Schöffengericht wie Strafkammer erklärten die Verordnung für ungültig. Deshalb wurde sie vom Senat zurückgenommen. Die Geschäftsinhaber hatten aber inzwischen den wohltätigen Einfluß des früheren Ladenschlusses am eigenen Leibe erfahren. Der Detaillistenverein begann sofort eine rührige Agitation zur Wiedereinführung des 8 Uhr-Ladenschlusses. 1134 Geschäftsinhaber wandten sich an den Senat und beantragten fortan sämtliche offene Verkaufsstellen mit Ausnahme des Sonnabends in der Zeit zwischen 8 und 9 Uhr abends für den geschäftlichen Verkehr zu schließen; ein Geschäftsschluß für die Zeit von 5 bis 7 Uhr morgens wurde mit Rücksicht auf die Wirte, die den Spirituosenverkauf vor Beginn der Arbeitszeit nicht aufgeben wollen, nicht gefordert. Der Senat ließ am 20. und 21. April abstimmen: von antwortenden Geschäftsinhabern stimmten 1254 für und nur 60 gegen den 8-Uhr-Ladenschluß. Dieser wird laut Bekanntmachung vom 27. April 1903 am 1. Mai, 2 Jahre nach seiner ersten Einführung, wieder in Kraft treten.

Der Vorgang ist sehr lehrreich. Er hat wieder einmal zum Bewußtsein gebracht, daß Sozialreformen im wohlverstandenen Interesse der Betroffenen selbst liegen. Die

Leute, die vor zwei Jahren den 8-Uhr-Ladenschluß für ihren Ruin hielten, haben sich bis auf einen kleinen Rest mit ihm ausgesöhnt, sodaß er lückenlos durchgeführt werden konnte.

Lübeck. Dr. Hartwig.

Arbeiterschutz in der Bleifarben-Industrie. Wir haben bereits mitgeteilt, daß eine Neuregelung der Schutzvorschriften für Bleifarben- und Bleizuckerfabriken ausgearbeitet worden ist; unser Artikel in Sp. 775 gab eine eingehende Uebersicht über die neuen Bestimmungen. Die Vorarbeiten sind aber augenscheinlich nicht rechtzeitig abgeschlossen; denn eine Bekanntmachung vom 24. April (Reichsgesetzbl. Nr. 20) verlängert die nach § 7 bereits am 1. Mai 1903 ablaufenden Vorschriften der Verordnung vom 8. Juli 1893 um zwei Monate, nämlich bis 1. Juli dieses Jahres. Dann soll offenbar die neue Verordnung in Kraft treten.

Der Arbeiterschutz in Zigarren-Fabriken ist durch die Verordnung vom 8. Juli 1893 geregelt worden. Nach § 11 war aber die Dauer der Vorschriften über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und Jugendlichen bis 1. Mai 1903 beschränkt. Nun ist durch eine Bekanntmachung vom 24. April (Reichs-Gesetzbl. Nr. 20) angeordnet worden, daß diese Bestimmungen bis zum 1. Mai 1905 verlängert werden. Da seit Jahren schon Vorarbeiten und Erhebungen über die Tabak-Hausindustrie im Gange sind, die die Einführung des Arbeiterschutzes in diesen Zweig der Heimarbeit bezwecken, darf man annehmen, daß die Reichsregierung bis zum 1. Mai 1905 eine Regelung der Schutzvorschriften in der gesamten Tabakindustrie (Fabrik- und Heimarbeit) in Aussicht nimmt.

Vermehrung der Ruhezeit im Bäckergewerbe. Von einem sehr erfreulichen Schritt der organisierten Bäckermeister in Berlin und der Provinz Brandenburg berichtet die Tagespresse. Es war bisher nicht möglich, auf Grund freier Vereinbarung die von den Bäckergesellen unausgesetzt geforderte Freigabe der Nächte vom 1. auf den 2. Feiertag an den hohen Festen Ostern, Pfingsten und Weihnachten zur Durchführung zu bringen. Es fehlte an Strafmitteln für Nichtbewilligter dieser Freinächte. Die Bäckerinnung „Concordia" (Berlin) hat nun einstimmig beschlossen, in Gemeinschaft mit den vereinigten Bäckerinnungen der Provinz Brandenburg, die am 6. bis 7. Juli in Rathenow einen Verbandstag abhalten, bei der Regierung dahin vorstellig zu werden, daß durch Gesetz verboten werde, an den drei hohen Festen vom ersten auf den zweiten Feiertag zu backen. Gleichzeitig soll die angegebene Zeit den Gesellen und Lehrlingen durch Gesetz als Ruhezeit (sogenannte Freinacht) gewährleistet werden. — Möge dies Beispiel anderswo Nachahmung finden. Wenn Meister und Gehülfen in dieser Forderung, deren Erfüllung beiden Parteien zu gute kommt, einig sind, hat der Gesetzgeber den stärksten Grund, ihnen zu willfahren.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Aerzte und Krankenkassen in München stehen vor einem großen Kampfe. Die Vorstandschaft des Aerztlichen Bezirksvereins München erläßt in der „M. Med. Wochenschrift" an die Vorstandschaften der Aerztlichen Bezirksvereine Bayerns einen Aufruf, dessen Anfang wie folgt lautet:

„Die Münchener Aerzteschaft beabsichtigt, bei den Münchener Krankenkassen, die von der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz berührt werden, die Verträge mit dem Tage des Inkrafttretens der Novelle für erloschen zu erklären, bei den übrigen Krankenkassen die Verträge zum nächsten gesetzlich zulässigen Termin zu kündigen, soweit diese Verträge den Anforderungen der lokalen Vertrauenkommission nicht entsprechen. Wie uns mit Sicherheit bekannt geworden ist, denken die Münchener Krankenkassen ernstlich daran, sich gegenüber unseren Bestrebungen durch Zusammenschluß und eventuell gemeinsame Anstellung einer größeren Anzahl von auswärts heranzuziehender Aerzte zu sichern."

Demgegenüber wird die Forderung erhoben, schleunigst einen Vereinsbeschluß herbeiführen zu wollen, daß jedes Mitglied eines Bezirksvereins sich durch Unterschrift ehrenwörtlich verpflichte, an keinem Orte Bayerns eine Kassenarztstelle anzunehmen, deren Annahme den Aerzten durch Beschluß des zuständigen Bezirksvereins untersagt ist. Diese Verpflichtung müsse auch von den dem Bezirksvereine nicht angehörenden Aerzten eingeholt werden. — Wenn die Aerzte die Bewilligung ihrer Forderungen durch Kampf und Streik durchsetzen wollen, so haben wir dabei immer die eine Sorge, daß die armen Kranken es sein werden, welche mit ihrem Leibe die Kriegskosten zu bezahlen haben. Wir hoffen, daß es der Aufsichtsbehörde gelingt, den drohenden Streit abzuwenden und eine gütliche Abmachung zu erzielen, die Bestand hat, bis die angekündigte Reform des Krankenkassengesetzes auch für die Aerzte die Beseitigung oft beklagter Mißstände bringt. Wir haben nicht den Eindruck, als ob durch das Vorgehen, wie es für München angekündigt wird, die Stimmung bei Regierung und Reichstag zu Gunsten der Aerzte verbessert würde.

Versuch einer Arbeitslosenversicherung in Leipzig. Am 25. April ist in Leipzig eine Arbeitslosenversicherung begründet worden, an deren Spitze angesehene Mitglieder der Bürgerschaft stehen. Der Verein besteht aus Mitgliedern, die sich zur Gewährung einer Garantiesumme von mindestens 500 *M.* (Stifter) oder zu laufenden Jahresbeiträgen von mindestens 5 *M.* (Förderer) verpflichten, sowie aus Versicherten, die durch Zahlung verschieden abgestufter Wochenprämien im Falle der Arbeitslosigkeit Tagegelder beziehen. Ein Garantiekapital in Höhe von 100 000 *M.* ist von Freunden des Unternehmens, dem auch die städtischen Behörden sympathisch gegenüberstehen, in sichere Aussicht gestellt. In der Presse wird hierzu noch bemerkt: „Man war der Ansicht, daß es dringend an der Zeit sei, mit der Begründung der Arbeitslosenversicherung, die in der Hauptsache nach dem Muster Kölns eingerichtet ist, vorzugehen und nicht erst die Lösung dieses schwierigsten Problems im Wege der Gesetzgebung abzuwarten. Mit den bestehenden Arbeitsnachweisen wird der Verein unverzüglich in möglichst enge Beziehungen treten." Jedenfalls ein beachtenswerter Versuch, dessen Entwicklung man aufmerksam verfolgen muß.

Soziale Medizin und Hygiene.

Stellung und Aufgaben des Arztes in der öffentlichen Armenpflege.

Unter diesem Titel hat der frühere Armenarzt Dr. Moritz Fürst in Hamburg ein Werk herausgegeben (Verlag von Gustav Fischer, Jena), das den ersten Band eines von ihm im Verein mit anderen Fachgenossen bearbeiteten Handbuches der Sozialen Medizin bildet. Das Werk erschöpft den Gegenstand vollständig, ja, man kann fast sagen, daß es vielleicht etwas mehr als unbedingt notwendig gibt, indem es nicht nur die eigentlichen ärztlichen Aufgaben in den Kreis der Betrachtung zieht, sondern auch das Armenwesen selbst, seine Geschichte und Organisation, die soziale Versicherungsgesetzgebung und verwandte Gegenstände kurz darstellt. Es hat hierbei die Absicht vorgewaltet, dem Arzt, der sich dem Dienste der Armenpflege widmen will, nach allen Richtungen über die in Frage kommenden Einrichtungen und gesetzlichen Unterlagen zu orientieren. Es wird gewissermaßen angenommen, daß der Arzt von den Zuständen und Voraussetzungen von Armenpflege und Wohltätigkeit, denen er sich widmen soll, bisher nichts gewußt hat und nun in das gesamte Gebiet eingeführt werden muß.

Der Verfasser stellt es sich zur besonderen Aufgabe, gerade die soziale Bedeutung der armenärztlichen Tätigkeit zu behandeln. Er bemerkt u. a., daß der Beruf des Armenarztes, recht aufgefaßt, zugleich etwas armenpflegerisches, seelsorgerisches und staatsmännisches in sich vereine. Gibt man diese Voraussetzung zu, so wird man die Ausführlichkeit der Darstellung dem Verfasser nachsehen und anerkennen können, daß er sich mit großem Fleiß auch in die ihm ferner liegenden Gebiete eingearbeitet und eine im wesentlichen zutreffende Darstellung der bestehenden Einrichtungen und organisatorischen Grundlagen gegeben hat. Wissenschaftlich neues ist selbstverständlich in diesen Teilen der Darstellung nicht enthalten. Doch ist die umfassende Literatur gut und maßvoll benutzt; auch tritt überall ein eindringendes Verständnis der sozialen Grundlagen, auf denen auch der Arzt seine Tätigkeit aufzubauen hat, hervor. Der Schwerpunkt des Werkes liegt naturgemäß in der Behandlung der eigentlichen ärztlichen Fragen.

Die ersten drei Kapitel nehmen etwas mehr als ein Drittel des Gesamtwerkes ein und umfassen die wirtschaftlichen und ethischen Voraussetzungen des Armenwesens, seine Geschichte, den gegenwärtigen Stand der Armengesetzgebung Deutschlands, die Organisation der Armenpflege in Deutschland. Das IV. Kapitel enthält einen kurzen Ueberblick über die Organisation des Armenwesens in außerdeutschen Staaten. Im III. Kapitel sind Auszüge aus den die Armenpflege und die verwandten Gebiete betreffenden Gesetzen gegeben, so aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch, aus der sozialen Versicherungsgesetzgebung, aus dem Vormundschafts-, Erbrecht, aus dem Strafrecht und dergleichen mehr. Die eigentliche Aufgabe des Buches beginnt auf S. 115 mit dem V. Kapitel mit der Darstellung der Armenkrankenpflege auf dem Lande, an die sich in Kapitel VI—IX die Armenkrankenpflege in den Städten mit besonderer Beziehung auf die Stellung des Armenarztes anschließt. Die Schlußkapitel behandeln die Mitwirkung des Armenarztes bei der Fürsorge für Wöchnerinnen, für arme Kinder und für die geschlossene Armenpflege. Die Frage der freien Arztwahl, zu der

Fürst sich schon früher an anderer Stelle geäußert hat, wird ein besonderes Kapitel gewidmet, wobei Fürst sich als Anhänger der beschränkt freien Arztwahl bekennt. Wir verweisen in dieser Beziehung auf die Ausführungen von Fürst, Münsterberg und Feilchenfeld im X. Jahrgange dieser Zeitschrift.

Wir möchten das Buch nicht nur den Armenärzten und solchen, die es werden wollen, sondern auch andern ärztlichen und Verwaltungsbeamten angelegentlich empfehlen. M.

Aufstellung eines Vertrauensarztes für die preußisch-hessischen Eisenbahnen. Für die Eisenbahnverwaltung ist ein besonderer Vertrauensarzt bestellt worden, dessen Sitz in Berlin ist, während seine Amtstätigkeit sich über den ganzen Bereich der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft erstrecken soll. Das neue Amt ist dem Sanitätsrat Dr. Schwechten in Berlin übertragen worden. Seine Obliegenheiten bestehen zunächst in folgendem:

1. In der Erstattung von Gutachten in allgemeinen Angelegenheiten, insbesondere über die Ausgestaltung der Rettungseinrichtungen, über die Anforderungen an die körperliche Brauchbarkeit der Eisenbahnbediensteten und über hygienische Anforderungen bei dem Bau oder Umbau von Bahnhöfen, Uebernachtungsräumen, Werkstätten, Wohnungen, Heilstätten und Eisenbahnwagen und bei anderen Einrichtungen; 2. hat der Vertrauensarzt Eisenbahnbediensteten Vorträge über Fragen der Gesundheitspflege zu halten; 3. statistische Ermittlungen über Krankheiten, Unfälle und Sterbefälle anzustellen; 4. Vereinbarungen mit Kurverwaltungen, Sanatorien und Heilstätten über günstige Bedingungen für Eisenbahnbedienstete oder Rentenempfänger oder für auf Staatskosten auszuführende Kuren zu vermitteln, sowie 5. alle sonstige Auskunft in ärztlichen und hygienischen Fragen zu erteilen.

Freie Arztwahl von Eisenbahnbediensteten. In Stuttgart hat kürzlich die Hauptversammlung der Eisenbahnbetriebskrankenkasse, der die Eisenbahnbediensteten aus ganz Württemberg angehören, stattgefunden. Die Versammlung hat die Einführung der freien Arztwahl beschlossen, nachdem sich sowohl die Regierung als die Generaldirektion der Staatsbahnen hiermit einverstanden erklärt hat. Die Aenderung wird mit Beginn des nächsten Jahres zur Durchführung gelangen.

Bleivergiftungen in der englischen Keramischen Industrie. Das Home Office veröffentlicht eine Statistik der in den Jahren 1899 bis 1902 zu seiner Kenntnis gelangten Fälle von Bleivergiftungen in der englischen Ton- und Porzellanindustrie. Befriedigend ist das Zurückgehen der Zahl der Vergiftungen, die 1899 249, 1902 nur 87 betrug. Im Jahre 1899 erkrankten 3,9, 1901 1,7 und 1902 1,4 Prozent der in der keramischen Industrie beschäftigten Personen an Bleivergiftung. Dagegen zeigt die Erkrankung von Arbeiterinnen, die beim Färben und Glasieren von Porzellan beschäftigt sind, keine Abnahme; 1902 erkrankten von dieser Arbeiterinnenkategorie 14,8 Prozent infolge von Bleivergiftung.

Wohnungswesen.

Wohnungsuntersuchung der Pforzheimer Ortskrankenkasse.

Die Generalversammlung vom 8. April 1902 hatte beschlossen, eine Erhebung über die Wohnungen der Kranken zu veranstalten, wie das in verschiedenen größeren Städten schon der Fall gewesen. Daß die Wohnungsverhältnisse auf die Dauer und den Verlauf von Krankheiten von großem Einfluß sind, stand ja längst fest. Eine Verständigung mit dem Verbandsvorstand über die Erhebung führte zu einer Anfrage beim Ministerium des Innern und dieses war der Ansicht, daß Kosten aus solcher Erhebung, die nicht direkt dem Zweck der Kassen entspreche, nicht in der Rechnung erscheinen dürfen. Daß aber im Prinzip das Ministerium die Untersuchungen nicht nur billigte, sondern als wertvoll erkannte, war aus verschiedenen Aeußerungen seiner Vertreter bei Verbandsversammlungen erkennbar. Man wünschte, daß alle Mißstände in den Wohnungen von Kranken den Bezirksämtern gemeldet und von diesen abhelfend weiter behandelt würden. Die Kasse in Pforzheim vermochte sich ohne Belastung der Kasse zu behelfen, weil die Erheberarbeit durch einen sachkundigen Kassenkontrolleur vorgenommen und vom Bureauvorstand außer den Dienststunden freiwillig bearbeitet wurde.

Es wurden 850 Krankenwohnungen untersucht, 552 in der Stadt, 298 auf dem Lande und zwar in badischen und württemberger Ortschaften. Außer den Wohnungsverhältnissen sollten auch die Einkommenverhältnisse festgestellt werden, um zu erkennen, welcher prozentuale Teil des Einkommens für Wohnung verwendet werden muß, ob man nicht etwa bei dem Einkommen auch besser wohnen könne oder nicht und ob nicht die Wohnungspreise auf Mangel an Wohnung also Not basierten. Es wurden in dieser Richtung jedoch nur bei einer kleinen Anzahl Kranker zuverlässige Zahlen ermittelt und der Bericht gibt daher nur allgemeine Beobachtungen über die Preise der Wohnungen, die sich in der Stadt für 1 Zimmer auf 8—12 *M*, 1 Zimmer mit Küche auf 10—20 *M*, 2 Zimmer und Küche 18—30 *M* im Monat stellen. Geklagt wird besonders über die älteren Wohnungen unter 2½ Meter Höhe, deren Zahl 467 betrug, aber auch solche zwischen 2½ und 3 Meter sind noch stark vertreten, während die neue Bauordnung 3 Meter Höhe vorschreibt. Auf dem Lande machte sich die Nähe von Dungstätten und Ställen als nachteilig vielfach geltend, aber mehr noch sind die Wohnungen der Kranken als unzureichend erkannt worden, wo ganze Familien darin Tag und Nacht hausen, auch kochen, und vielfach bei Heimarbeitern auch noch arbeiten und die Lötlampen die Luft verschlechtern. Auch fand man junge Ziegen und Schweine oder Federvieh in Krankenzimmern, in der Stadt aber Hunde und Katzen. In mehr als ein Viertel der Wohnungen wurde das Mindestmaß von Luftraum pro Kopf von 10 Kubikmetern nicht erreicht; diese waren sogar in der Mehrzahl auf dem Lande. Besonders trat die Ueberfüllung während der Nacht in Erscheinung, da manche Familienangehörige (oder auch Schlafgänger) unter Tag doch abwesend sind. Auch bezüglich der Größe und Zahl der Fenster ergeben sich große Mängel und Mißstände.

Eine Anzahl Wohnungen wurde als feucht befunden und darunter wohl manche, die vor völligem Austrocknen bezogen waren. Daß Reinlichkeit und entsprechendes Lüften der Krankenzimmer die Zustände verbessern könnten, ist betont worden, aber hier mangelt noch die rechte Einsicht und Belehrung. Sehr bedenkliche Zustände fand man zum Teil bei der Bettenbenutzung, indem Kranke in 62 Fällen mit Erwachsenen, in 77 Fällen mit Kindern das gleiche Bett benutzten. Mit Lungenkranken zusammen schliefen 16 Erwachsene und 20 Kinder. Mit Infektionskrankheiten Behaftete hatten auch in einigen Fällen noch Bettgenossen. Manche Krankenzimmer konnten nicht geheizt werden. Nur 91 der besuchten Kranken lagen in Wohnungen von drei und mehr Zimmern, 457 in Wohnungen von zwei Zimmern mit Küche, 137 in solchen von einem Zimmer und Küche und 102 in Einzimmerwohnungen. In vier Fällen fand man Kranke in Zimmern ohne Fenster; diese Kranken wurden alsbald ins Spital gebracht. Der Mangel einer Leichenhalle bewirkt bisweilen, daß Tote im Hause mit Gesunden und Kranken längere Zeit — bis zur Beerdigung — zusammen liegen. Das Zusammenwohnen mehrerer Haushaltungen in einer Wohnung (Eltern und verheiratete Kinder ꝛc.) tritt in Krankheitsfällen doppelt ungünstig in Erscheinung und es waren in Pforzheim selbst nur in 46 % Fällen je eine Haushaltung allein in einer Wohnung, in den Landorten sogar nur 30 %, während außerdem nicht nur zwei oder auch in 14 und resp. 2,34 % sogar je drei Familien in einer Wohnung zusammen hausten.

Eine erneute Erhebung für das laufende Jahr ist in Aussicht genommen und wird durch Verbesserungen in der Erhebungsmethode und dem Fragebogen noch mehr Licht bringen. Der Wert solcher Erhebungen für die Krankenkassen ist unverkennbar, sie kommen den Kranken selbst, aber auch der Krankenkasse und sogar der Invaliditätsversicherung sehr zu gute. Man kann Kranke aus den schlechten Wohnungen ins Spital und in bessere Wohnungen verweisen und dadurch manche Heilung überhaupt, manche rascher erzielen. Um die Kranken in bessere Wohnungen zu bringen, muß natürlich auch ein Vorrat solcher vorhanden sein, und so ist die allgemeine Wohnungsfrage auch noch besonders wichtig für die Anstalten der sozialen Versicherungen, deren Leistungen und deren Aufwand, sowie deren Erfolge.

Heidelberg. Max May.

Literarische Mitteilungen.

Müller, Dr. Otto, Die Einkommensteuergesetzgebung in den verschiedenen Ländern. Jena 1902, Gustav Fischer. 104 S. Preis 2,50 *M*.

Oefele, Franz Xaver, Gewerbe- und Bauunfallversicherungsgesetz in der Fassung der Reichskanzler-Bekanntmachung vom 5. Juli 1900. 8. (Schluß-) Lieferung. Preis 5,20 *M*. München 1902, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier). Preis des vollständigen Werkes geb. 10 *M*.

Bischoff, Diedrich, Maurertum und Menschheitsbau. Freimauerische Gedanken zur sozialen Frage. Zweite, veränderte und wesentlich vermehrte Auflage. Leipzig 1902, Max Hesses Verlag. 417 S. Preis 6 *M*.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

XII. Jahrgang. Berlin, den 14. Mai 1903. Nummer 33.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Mit der Monatsbeilage: „Reichs-Arbeitsblatt“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Lohngesetze in Australien.*)

Von Henry W. Macrosty-London.

Alle Sozialreformer sind mit dem größten Interesse der Wirksamkeit der für die Lohnregulierung in Australien erlassenen Gesetze gefolgt und der jüngst erschienene Bericht einer im Juni 1900 von dem Gouverneur von Viktoria zum Studium dieser Frage eingesetzten Königl. Kommission wirft ein willkommenes Licht auf den Gegenstand. Der Bericht wird mit der Feststellung eröffnet, daß das „erklärte Prinzip“ der Arbeitsgesetzgebung in Australien „die Bekundung des Rechtes des Staates ist, zwischen Arbeitgeber und Arbeiter zum Zweck der Regelung und Bestimmung der Dauer und der allgemeinen Bedingungen gewisser Arten menschlicher Arbeit ebenso wohl einzuschreiten, wie auch in manchen Fällen die Löhne festzusetzen, die als entsprechend der geleisteten Arbeit zu zahlen sind.“

Dieser Grundsatz ist auf zwei verschiedenen Wegen ausgeführt worden. In Neu-Seeland hat der Industrial-Conciliation Act von 1894, verbessert 1901, sechs Vermittlungsämter eingesetzt, deren Mitglieder zu gleichen Teilen von den Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeiter gewählt werden, mit einem neutralen Vorsitzenden für jedes Amt. Sobald ein Arbeitsstreit vor ein Amt gelangt, werden Streiks und Aussperrungen hierbei ungesetzlich. Das Amt hat die Befugnis, Untersuchungen anzustellen und eine Vereinbarung zu empfehlen, die, falls dagegen nicht Einspruch erhoben wird, Gesetzeskraft erhält. Ein Einspruch geht an den Schiedsgerichtshof, der aus einem Richter des Höchstgerichts und je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter zusammengesetzt ist. Er hat die Macht, endgültig alle Streitfälle beizulegen und seine Schiedssprüche sind mit gesetzlichem Zwang auszuführen. Ein Arbeitsstreit kann auch sofort vor diesen Gerichtshof gebracht werden und dieser kann seinen Spruch auf den Gesamtbereich eines Gewerbes ausdehnen. Neu-Südwales ist diesem Vorgang 1900 gefolgt, hat aber die Vermittlungsämter weggelassen und nur einen Schiedsgerichtshof eingesetzt.

In der Kolonie Viktoria wurde ein anderer Weg eingeschlagen. Der Factories and Shops Act von 1896 errichtete Lohnämter in den Gewerben, wo erfahrungsgemäß die schärfste Ausbeutung der Arbeiter in der Hausindustrie (Sweating System) herrscht: Bekleidungsgewerbe (einschließlich Schuhmacherei), Bäckerei, Tischlerei. Jedes Amt bestand aus 4 bis 10 Mitgliedern, die je zur Hälfte von Arbeitgebern und Arbeitern gewählt wurden — mit Ausnahme des Tischlergewerbes, wo die Mitglieder der Lohnämter vom Gouverneur in Anbetracht des Vorwiegens chinesischer Arbeiter ernannt wurden. Jedes Amt wählte einen Vorsitzenden außerhalb seines Mitgliederkreises. Die Befugnisse dieser Aemter waren: Feststellung der Löhne nach Akkord oder Zeit sowie der Dauer der Arbeit und endlich der Zahl der Lehrlinge. Der Gouverneur hatte das Recht, Entscheidungen der Lohnämter auf 6 Monate aufzuheben und sie zur abermaligen Erwägung nach erfolgter Auskunftseinholung zurückzusenden. Sechs Lohnämter wurden hiernach eingesetzt. Im Jahre 1900 wurde eine Novelle angenommen, die die Errichtung eines Lohnamts in jedem Gewerbe zuläßt, für das eine Resolution in einem der beiden Häuser des Kolonial-Parlaments gefaßt worden ist. Zu Anfang 1902 bestanden 38 Aemter, die für 35 000 Personen unter der Gesamtzahl von 57 000 Arbeitern in Fabriken und Werkstätten tätig waren. Das Gesetz von 1900 lief bei den allgemeinen Wahlen Mitte 1902 ab, wurde aber durch das Gesetz vom Dezember 1902 (Nr. 1804) mit Geltungsdauer bis Oktober 1903 erneuert. Alle Entscheidungen der Lohnämter (mit Ausnahme des Amts für die Brauer), die nach dem Juli 1902 ergangen sind, sollen nicht in Wirksamkeit treten; 2 Lohnämter wurden aufgelöst, und in 6 Fällen können Regelungen jetzt nur von einer Mehrheit getroffen werden, die je zwei Arbeitgeber und

*) Dieser Bericht bildet gewissermaßen eine Fortführung und Ergänzung der Aufsätze von Sidney und Beatrice Webb in Nr. 23—26 der „Sozialen Praxis“ Jahrg. XI, soweit sie die australischen Verhältnisse erörterten. Die Red.

zwei Arbeiter umfaßt. So waren alle Parteien vorbereitet, sich still zu halten, bis die Kommission von 1900 ihren Bericht erstattet hatte. Mit diesem Bericht wollen wir uns nun beschäftigen.

Allgemein wird zugegeben, daß die Lohnämter ihr hauptsächliches Ziel — die Vernichtung des Ausbeutungssystems (sweating) — erreicht haben. Das wird durch die folgenden, dem Bericht des Fabrik-Oberinspektors für 1901 entnommenen Zahlen der Durchschnittslöhne (pro Woche) vor und nach dem Gesetz von 1896 bewiesen:

	1896 £	1896 sh	1896 d	1901 £	1901 sh	1901 d
Bäckerei, alle männlichen Arbeiter	1	12	5	2	2	6
Schneiderei:						
alle männlichen Arbeiter	1	15	3	2	0	5
" weiblichen "	—	15	5	—	18	3
Schuhmacherei:						
alle männlichen Arbeiter	1	6	10	1	14	5
" weiblichen "	—	13	4	—	15	3
Anfertigung von Hemden, alle weiblichen Arbeiter	—	14	5	—	14	8
		1898				
Anfertigung von Unterkleidern, alle weiblichen Arbeiter	—	11	3	—	12	5
		1896				
Tischlerei:						
alle männlichen Arbeiter	1	9	7	2	0	7
" weiblichen "	—	14	1	1	0	4.

In allen Fällen übersteigt noch dazu der wirklich gezahlte durchschnittliche Zeitlohn die von den Aemtern festgesetzten Sätze.

Doch ergaben sich schwere Defekte im Mechanismus der Lohnämter. Sie bestanden zumeist aus 11 Mitgliedern, einer ungefügen Zahl, und bei der Wahl eines Vorsitzenden bevorzugten sie gewöhnlich eine Persönlichkeit ohne Kenntnis des Gewerbes, „in der offenbaren Annahme," sagt der Bericht, „daß Mangel an praktischer Kenntnis einer Industrie kein Nachteil bei der Erfüllung einer Pflicht ist gegenüber der Gefahr einer Beeinflussung, die entsteht, wenn jemand, der das Gewerbe kennt oder mit ihm verbunden ist, gewählt wird." Die Erfahrung lehrt, daß in vielen Lohnämtern beide Seiten sich mit einer gewissen Neigung zu gegenseitigem Mißtrauen begegnen, und bei den anfänglichen Vorschlägen für Lohnsätze wird gewohnheitsmäßig von der einen Seite ein hoher, von der andern ein niedriger gemacht als Ausgangspunkt für weitere Verhandlungen. Im Fortgang der Debatten wird dann häufig ein Beschluß nach dem andern durch den Stichentscheid des Vorsitzenden abgelehnt, der dadurch, obwohl von seiner Stimme nicht die endgültige Entscheidung abhängen mag, unzweifelhaft einen sehr großen Einfluß sogar auf sogenannte einstimmige Entschlüsse ausübt.

Der Vorsitzende befindet sich nun häufig auch in einer wenig beneidenswerten Lage, weil fortwährend Behauptungen (nicht beschworene Aussagen) vorgebracht werden, die sich schroff gegenüberstehen. Als Laie, möglicherweise selbst ohne die einfachste Kenntnis der Industrie, über die er zu entscheiden berufen ist, und fast ausschließlich abhängig von den Angaben seiner Kollegen, muß er bestrebt sein, die Frage offen zu halten, bis er ein Kompromiß treffen kann. Die aus dem strittigen Gewerbe selbst stammenden Mitglieder aber sind schwerlich unparteiisch, sie sind nicht befugt, Zeugen vorzuladen und Aussagen unter Eid zu fordern, oder die Bücher und Listen eines Geschäfts einzusehen, dessen Leiter sich einer Änderung der Löhne widersetzen. Von den Mitgliedern aber zu verlangen, einen Spruch auf ihre eigenen Angaben ohne beschworenes Zeugnis zu fällen, heißt nichts anderes, als sie zu ermutigen, durch ungerechtfertigtes Hinzögern der Verhandlungen Entscheidungen durch den Stichentscheid des Vorsitzenden zu erreichen." Ein Sicherheitsventil ist allerdings durch die Befugnis des Arbeitsministers vorgesehen, ein Urteil zu nochmaliger Verhandlung nach vollzogener Beweisaufnahme dem Lohnamte zurückzugeben. Von dieser Ermächtigung ist auch häufig und mit beträchtlichem Nutzen Gebrauch gemacht worden.

Über den Einfluß der Lohnämter auf die Industrie berichtet die Kommission, daß der Export an Schuhwaren von 37 619 Pfund in 1896 auf 136 853 Pfund in den ersten 9 Monaten des Jahres 1902 gestiegen ist, die Ausfuhr an Kleidern in derselben Zeit von 121 287 Pfund auf 232 652 Pfund, wobei die Steigerung in beiden Industrien seit 1898 ständig anhielt. Die Zerstörung des „Schwitzsystems" ist ausdrücklich festgestellt, ebenso die Tendenz, infolge der hohen Stücklöhne für Heimarbeiter die Arbeit in Fabriken zu konzentrieren. Unbefriedigend ist die Fürsorge für Arbeiter, die nicht das Lohnminimum verdienen können. In Neu-Seeland können sie zu einem zwischen dem Gewerkverein und dem Arbeitgeber gemeinsam vereinbarten Lohn arbeiten, wobei der Vorsitzende des Vermittelungsamts am Ort der Schiedsmann ist, aber in Viktoria ist das plumpe Auskunftsmittel eines Erlaubnisscheins notwendig. Das Ergebnis hiervon ist, daß „in einer sehr großen Zahl von Fällen im Bäckergewerbe der Minimallohn nicht ehrlich und treulich eingehalten wird"; dasselbe trifft zu „auf eine ansehnliche Zahl von Vorkommnissen in der Schuhmacherei"; während die Verwendung von Chinesen die Lohnregelung in der Möbeltischlerei zu völligem Fiasko machte. Ernste Schwierigkeiten zeigten sich auch bei der Feststellung der Lehrlingszahl, entsprechend dem allgemeinen Niederbruch des Lehrsystems und dem Verlangen der Arbeitgeber nach einem reichlichen Vorrat junger billiger Arbeiter. Hier empfiehlt die Kommission „zwangsweise Lehrlingsausbildung verbunden mit systematischer Erziehung in Gewerbeklassen einer gut ausgestatteten technischen Schule".

Resümierend fassen die Kommissare das Ergebnis ihrer Untersuchungen folgendermaßen zusammen: „Unsere Erhebungen führen uns zu der Annahme, daß die Lohnämter im Laufe ihrer Tätigkeit ernstliche Irrtümer begangen haben. Aber man muß sich erinnern, daß Lohnämter zuerst mit dem Zwecke errichtet wurden, Industrien mit schweren Mißständen der Heimarbeit zu regeln, wie sie in den Konfektionsgewerben existierten. Hier haben sie ohne Zweifel vortrefflich gewirkt, und diese Tatsache wird stets zu Gunsten des Systems sprechen. Wir erkennen an, daß unter den obwaltenden Umständen eine Rückkehr zu den alten Bedingungen der Freiheit des gewerblichen Arbeitsvertrags keinesfalls möglich ist. Das Wohlbefinden Tausender von Lohnarbeitern mit weiteren Tausenden ihrer Angehörigen beruht auf einem humanen, wohl ersonnenen und gut angewandten Gesetz zum Schutz dieser Art von Arbeit. Es ist daher unsere klare Pflicht, nicht das bereits verrichtete gute Werk der Menschlichkeit und Gerechtigkeit zu zerstören, sondern die durch die Erfahrungen aufgedeckten Mängel so zu ändern und zu verbessern, daß die besten Prinzipien unserer Arbeitsgesetzgebung aufrecht erhalten und erweitert werden, wenn auch in anderer Form."

Zu diesem Zwecke raten die Kommissare eine Gesetzgebung an, die in ihrem Wesen dem Gesetz von Neu-Seeland entspricht. Dieses beschreiben sie als das „gerechteste, vollständigste und nützlichste Gesetz in den Gesetzbüchern der australischen Staaten." Sieben örtliche Vermittlungsämter für verschiedene Distrikte werden vorgeschlagen. Sie sollen bestehen aus je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeiter und dem Vorstand der Bezirkspolizei, mit der Befugnis, im wünschenswerten Falle erfahrene Beisitzer auszuwählen. Sie handeln unter Amtseid, erheben Zeugenbeweis, versuchen Vermittlung und empfehlen Friedensvorschläge; Berufung kann dagegen an den Schiedsgerichtshof der Kolonie erhoben werden. Dieser soll bestehen aus einem Richter und einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter, sein Urteil ist endgültig und im Wege gesetzlichen Zwangs durchzuführen.

Nach den letzten Nachrichten sind diese Vorschläge der Kommission gut aufgenommen worden. Ferner wird berichtet, daß die australische Bundesregierung nach dem Muster Neu-Seelands ein Gesetz einführen will, das Schiedsgerichtszwang für Arbeitsstreitigkeiten in allen Industrien vorsieht, die sich über mehr als einen der Bundesstaaten erstrecken.

Die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden.

Von Dr jur. et rer. polit. M. R. Weyermann, Berlin.

I.

In Anerkennung des zweifellos vorhandenen Bedürfnisses, den weiten Kreisen der auf dem Gebiete der Hausindustrie Beschäftigten die Wohltaten wenigstens eines Teiles der sozialen Versicherung, der Krankenversicherung, allgemein und zwangsweise zu verschaffen, ist im verflossenen Jahre ein „Entwurf eines Bundesratsbeschlusses betreffend die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden" (Minist.-Bl. d. Hdls.- u. Gewerbe-Verwltg. vom 10. Mai) veröffentlicht worden. Dieser basiert auf Art. I des Abänderungsgesetzes vom 30. Juni 1900, das dem Bundesrate die Befugnis gibt, durch Beschluß die Krankenversicherung allgemein auf die in § 2 Abs. 1 Ziffer 4 Krankenversicherungsgesetz Genannten (d. h. die sogen. selbständigen Hausindustriellen) zu erstrecken, wozu nach § 2 Abs. 4 des Gesetzes von 1883 bereits die Kommunen für ihren Bezirk befugt waren.*)

*) Nachdem dieser Artikel geschrieben war, ist insofern ein Novum eingetreten, als gemäß dem Berichte der Reichstagskommission zur Vorberatung der Krankenversicherungsnovelle, von Bundesratsvertretern ausgeführt wurde: „Was die — — — Heimarbeiter betreffe, so sei von der Befugnis des § 2 Abs. 4 vom Bundesrate noch kein Gebrauch

Wie schon die dem Entwurfe angefügten „Erläuterungen“ selbst zugeben, ist die Behandlung und zweckmäßige Durchführung der Materie keineswegs einfach, und je näher man in die Anpassung der Vorlage auf die stark variierenden Verhältnisse in den einzelnen Hausindustriebezirken eingeht, desto mehr türmen sich förmlich die Schwierigkeiten, die schon bei der Erfassung des Kreises der Versicherungspflichtigen beginnen, sich ferner namentlich auf die Verteilung und Haftung für die Beiträge, die An- und Abmeldung, die Zuständigkeit der Krankenkassen erstrecken, sowie auf Verhinderung von Umgehungen, unvorhergesehenen unheilvollen Konsequenzen u. s. w. Weiß doch jeder, der die hausindustrielle Betriebsform aus der Praxis kennt, wie sehr sie dazu neigt, sich in Hunderte verschiedener Adern zu verteilen, eine jede etwas abweichend, teilweise im Gebiet anderer Betriebsformen sich versteckend, sodaß gerade der Forschende oft schließlich verwirrt sich fragt: Wo liegt die Grenze von Hausindustrie zu Handwerk, zu Lohnwerk, Außenarbeit, Fabrikbetrieb, Hausiergeschäft?

In Würdigung dieser Umstände glaubte eine Anzahl Praktiker, u. a. auch einzelne Handelskammern, auf Befragen die ganze Versicherungserstreckung auf die Hausindustrie ablehnen zu müssen. Der größte Teil der Befragten ferner kann sich zwar der Einsicht der Notwendigkeit nicht verschließen, schlägt aber Dezentralisierung, Ausschaltung der Arbeitgeber, weite Beschränkung des pflichtigen Kreises und andere Mittelwege vor, wenn man schon die Frage **allgemein** behandeln wolle. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes mag eine kurze kritische Betrachtung des Entwurfes sowie der auf Praxis gegründete Versuch einer objektiven Direktive nicht ohne Interesse sein. Es treten dabei manche Schwierigkeiten zutage, die auch von den direkten Gegnern der Idee bisher scheinbar nicht bedacht wurden, andererseits aber glaube ich zeigen zu können, daß es einen wohl gangbaren Weg gibt, der einzelne allzu radikale Punkte des Entwurfes vermeiden läßt, ohne dessen angestrebte hochschätzbare Gründlichkeit der Wirkung zu entbehren:

Der Entwurf bestimmt im wesentlichen:

1. Erstreckung der obligatorischen Versicherung auf die Hausindustriellen, (charakterisiert als „selbstständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung **anderer** Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden“), auch bei Selbstbeschaffung der Materialien und bei **vorübergehender** Beschäftigung **für eigene** Rechnung.

2. An- und Abmeldung durch die unmittelbaren Arbeitgeber und Führung von Beschäftigungsverzeichnissen durch die Hausindustriellen. Beitragsbemessung nach der Arbeitsdauer.

3. Haftung für Einzahlung und Beiträge durch: primär die unmittelbaren, subsidiär etwaige mittelbare Arbeitgeber — als Gesamtschuldner —; nebenbei durch die Versicherten selbst.

4. Verteilung der Beiträge (2/3 Arbeitnehmer, 1/3 Arbeitgeber).

5. Bei „vorübergehender Beschäftigung **für eigene Rechnung**“ hat der Hausindustrielle auch das Drittel des Arbeitgebers zu tragen.

Ferner unter 7. Befugnis der engeren oder weiteren Kommunalverbände zu statutarischer Abweichung von obigem bezgl. Verpflichtung zu An- und Abmeldung, Verzeichnisführung, Einzahlung der Beiträge und Eintrittsgelder, Anzeige vorübergehender Arbeit für eigene Rechnung.

Es sei mir nun der Kürze halber gestattet, zu den verschiedenen Punkten, unmittelbar an einzelne Stichwörter anknüpfend, folgendes vorzubringen:

ad 1. „**Selbständige Gewerbetreibende**“. Diese „Selbständigkeit“ darf hier nicht etwa im ökonomischen Sinne, sondern muß vielmehr rein **persönlich** aufgefaßt werden. Es ist der in § 2. I. 4 K. V. G. bezeichnete Personenkreis gemeint, der bisher fakultativer kommunaler Erstreckung der Versicherung unterlag, d. h. die eigentlichen Hausindustriellen (vielfach hausindustrielle Meister genannt) im Gegensatze zu ihren Lohngehülfen und zu Außenarbeitern (hier besser als das Wort Heimarbeiter) einer Fabrik, welche beide schon heute der obligatorischen Versicherung unterliegen. Die wirtschaftliche Lage ist im Entwurfe ganz beiseite gelassen, auch keine obere oder untere Einkommensgrenze für die Versicherungspflicht statuiert, nach den „Erläuterungen“ aus dem formellen Grunde, weil der § 2 K. V. G. eine Ausnahme über den Inhalt des § 1 l. c. nicht zulasse. Dieser Auffassung kann man indeß m. E. bei sinngemäßer Auslegung des § 2, insbes. Abs. 4, nicht beitreten. Denn schon die dort ausdrücklich zugelassene Beschränkung der Versicherung auf bestimmte Gewerbszweige oder auf örtliche Bezirke läßt deutlich die gesetzgeberische Anerkennung des Grundsatzes ersehen, es solle den obwaltenden Verhältnissen Rechnung getragen werden, also auch der Satz: minus in majore Platz greifen. Daß die angeführten Beschränkungsfälle nicht exklusiv gemeint sind, geht aus dem Gesamtsinne des § 2 hervor: hätte man dem Bundesrate nur die Anwendung der gegebenen starren Form gestatten wollen, so wäre diese Maßregel unverständlich, denn diese schablonenhafte Erledigung hätte man unschwer selbst vornehmen können. Man war sich aber vielmehr bewußt, daß man hier ein besonders geartetes und **entsprechend** zu behandelndes Gebiet vor sich habe.

Ich halte es für notwendig, daß zunächst eine **obere** Einkommensgrenze für die Versicherungspflicht festgesetzt wird, etwa allgemein im Minimum, von den Kommunalverbänden erhöhbar. Dafür spricht einmal, daß sonst die Grenze von der Hausindustrie zur Lohn-Fabrikindustrie mindestens fraglich würde (z. B. Lohnfärberei), dann aber würde es ein schätzbares Gegenmoment gegen die vielfache Zerstückelung der Aufträge bedeuten, wenn der Unternehmer sich sagen müßte: Beschäftige ich wenige Hausindustrielle, denen ich ein entsprechendes Jahreseinkommen zuwende, so spare ich den Krankenversicherungsbeitrag. Der Kenner des hausindustriellen Verlagssystems würde es nur mit Freuden begrüßen, wenn auf diese Weise der Heimarbeiter (ich gebrauche die Bezeichnung allgemein für Hausgewerbetreibende) mehr an **einen** Arbeitgeber angeschlossen würde, der ein Interesse daran hätte, ihn genügend zu beschäftigen. Die Berliner Erfahrung, daß Hausindustrielle, um überhaupt Arbeit zu bekommen, sich entsprechend höher hätten einschätzen müssen (vgl. „Erläuterungen“), dürfte als Gegenmoment kaum stichhaltig sein, denn anstatt die damit höheren Steuern zu zahlen, hätten sie ebensogut das Beitragsdrittel des Arbeitgebers tragen können, wenn das wirklich conditio sine qua non war, was ich übrigens aus verschiedenen Gründen nur für Ausnahmefälle annehmen kann.

Weniger einfach ist die Festsetzung einer **unteren** Einkommensgrenze. Man hat darauf hingewiesen, daß die Hausindustrie so häufig als Nebenbeschäftigung, teils von minimaler Bedeutung, auftrete, so vor allem bei der landwirtschaftlichen Bevölkerung und bei den sogen. verschämten Hausgewerbetreibenden, d. h. Angehörigen höherer Stände, welche auf diese Weise ihre sonst nicht zum vollen Lebensunterhalte ausreichenden anderweitigen Einkünfte ergänzen. Für diese Fälle erscheine die Beitragslast nicht im Verhältnis zum Verdienste. Hiergegen möchte ich zunächst zwei Momente anführen: Erstens ist es, wie weiter unten behandelt wird, jedenfalls zweckmäßig, den Beitrag nach dem **tatsächlich** gezahlten Lohn zu bemessen und demgemäß auch die Höhe des Krankengeldes, sodaß das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht allzu stark differieren dürfte. Dazu tritt aber ein erheblicher sozialpolitischer Grund: Wenn **allgemein** eine untere Einkommensgrenze festgesetzt würde, so würde das die Folge haben, daß vielfach die Aufträge unter **viele** bis je zu dieser Grenze verteilt würden, anstatt daß sie **wenigeren** möglichst einen bescheidenen **vollen Lebensunterhalt** gewährten. Dieser Zustand, welcher schon heute durch die wilde Konkurrenz der Heimarbeiter genügend verbreitet ist, dieser Verdienst „zum Leben zu wenig, zum Sterben zu viel,“ den der Sozialpolitiker so ernst bekämpft, würde damit noch gefördert, und also gleichzeitig der oben hervorgehobene angestrebte Nutzen der **oberen** Einkommensgrenze zunichte werden.

Es dürfte sich unter diesen Umständen daher empfehlen, folgenden Mittelweg einzuschlagen: Man unterscheide zwischen Leuten, die nur oder doch zum Teile auf die Hausindustrie **angewiesen** sind, und solchen, die **anderweitig** einen, wenn auch minimalen **Lebensunterhalt** haben; letzterer würde, genügend niedrig, fest **auszudrücken** sein. Für jene Kategorie dürfte keine untere Einkommensgrenze existieren, während für diese eine solche angebracht wäre. Die Versicherungspflicht wäre also m. E. nur da aufzuheben, wo das **anderweitige** Einkommen einen notdürftigen Lebensunterhalt deckt, **nicht** schon da, wo die hausindustrielle Tätigkeit zu einem solchen **nicht ausreicht**. Demnach würde im allgemeinen der kleinen Rentnerin und der Bäuerin für ihre geringen Einkommenszuschüsse die Versicherung nicht aufgezwungen, denn beide haben anderweitig das beregte Einkommensminimum, welches zum Lebensunterhalte — wenn auch nicht nach **ihren** Ansprüchen — genügt. Die übrigen Heimarbeiter aber sind zu versichern, und gerade diejenigen mit dem kleinsten Einkommen am

---

gemacht worden, weil die bestehenden Ermächtigungen nach Ansicht des größten Bundesstaats zum Erlasse eines Bundesratsbeschlusses nicht ausreichend seien.‘ (S. 9 des Berichts.) Wie weiter unten hervorgeht, kann ich dieser Ansicht nicht beitreten; eine andere Frage aber ist, ob ein Beschluß im Rahmen der Ermächtigung für die zweckmäßige Durchführung **genügen** würde. Da dieses sehr zweifelhaft erscheint, ist es nur zu begrüßen, daß der Reichstag die Resolution faßte, „die verbündeten Regierungen um baldige Vorlage eines Gesetzentwurfs zu ersuchen, durch welchen die reichsgesetzliche Krankenversicherungspflicht auf die Hausindustrie . . . ausgedehnt wird.“

dringendsten. Für die obige Zerstückelung der Aufträge ist die Anzahl der auf diese Weise Versicherungsfreien einerseits zu beschränkt, andererseits sind diese Leute am wenigsten gezwungen, sich „drücken zu lassen". Als praktisches Bedenken gegen eine allgemeine untere Einkommensgrenze ergäbe sich übrigens noch, daß gerade der Verdienst der schwach Beschäftigten in der Hausindustrie ein außerordentlich schwankender ist.

„Arbeiten für Rechnung anderer — für eigene Rechnung." Die Einführung dieses Merkmals in die Definition der Hausgewerbetreibenden und, nach dem Entwurfe, des versicherungspflichtigen Kreises erweist sich in der Praxis als sehr gefährlich. Diesen Punkt hat unter den vorliegenden berufenen Gutachtern namentlich die Handelskammer zu Sonneberg i. Thür. klar zum Ausdrucke gebracht. Der Entwurf übersieht nämlich vollständig das weitverbreitete, z. B. in ganz Thüringen gebräuchliche hausindustrielle Kaufsystem, nach welchem der Heimarbeiter formell nur für eigene Rechnung die Ware herstellt und sie dem Unternehmer dann zu einem vorbedungenen Preise verkauft. Daß hier auch juristisch kein Werkvertrag, sondern Kauf vorliegt, glaube ich an anderm Orte gezeigt zu haben.*) Daraus ergäbe sich ein einfachster Weg zur Umgehung des gesetzgeberischen Willens dadurch, daß man in der ganzen Hausindustrie dieses Kaufsystem anwendet, was bei dem vorhandenen „guten Willen" leicht gelingen wird. Wenn man aber meint, daß damit der Hausindustrielle tatsächlich selbständiger sei, etwa einem Handwerker gleich zu achten oder gar als solcher zu bezeichnen, so ist man sehr im Irrtum. Dieses formell vollständig freie Kontrahieren des kleinen Mannes mit gewiegten Kaufhäusern bringt ihm in der Regel eine erhöhte wirtschaftliche Abhängigkeit, ihm, der weder kalkulieren noch auf Preise halten noch die Konjunktur ausnützen kann.

Das Kaufsystem in der Hausindustrie kann ich erfahrungsgemäß nur als eine Karrikatur der Gewerbefreiheit bezeichnen, und zwischen der überlegenen „Kundschaft" dieser Heimarbeiter und der Konsumenten- oder kleinen Händlerkundschaft des Handwerkers ist ein tiefgreifender Unterschied. Um nun dieser Kategorie von Heimarbeitern nicht die volle Versicherungslast aufzubürden, sie auch nicht andrerseits auszunehmen, ist das „für Rechnung ꝛc." als Unterscheidungsmerkmal fallen zu lassen. Und um wiederum nicht das eigentliche Handwerk mit in die Versicherungspflicht einzuziehen, erscheint es ebenso naheliegend als richtig, die Qualität des Arbeitgebers, des Kunden, als Kriterium einzuführen: es wäre demnach jede Lieferung entsprechender Artikel an die Export- und Verlagsfirmen als Hausindustrie anzusehen, worüber im Zweifelsfalle die Kommunalbehörde bezw. untere Verwaltungsbehörde leicht entscheiden könnte. Lieferungen größerer Firmen (Lohnfärberei ꝛc.) würden durch die obere Versicherungsgrenze nach dem Einkommen frei sein, ebenso wie diejenigen der Handwerker, letztere überdies noch durch die untere hausindustrielle Einkommensgrenze der von anderen Haupteinnahmen Lebenden. Hier würde allerdings die dem Bundesrate formell erteilte Befugnis überschritten werden, aber das darf bei Behandlung der Frage umso weniger einen Ablehnungsgrund bilden, als das Fehlen ausreichender Befugnis erwiesenermaßen auf Nichtkenntnis des Kaufsystems seitens des Gesetzgebers beruht. Daß die zu einer Produktiv-Genossenschaft zusammengeschlossenen Hausindustriellen sowie die zu einer sogenannten Arbeitsbörse vereinigten verschämten Heimarbeiterinnen nach dem Obigen nicht versicherungspflichtig sind, bedarf wohl kaum der Erwähnung.

(Schluß folgt.)

*) „Wirtschafts- u. Verwaltungsstudien", Bd. XV. Leipz. 1902. Deichert.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Ortsgruppe Aachen der Gesellschaft für Soziale Reform hielt am 7. Mai ihre vierte Versammlung in diesem Jahre ab. Der Vorsitzende, Professor Kähler, begrüßte zunächst das Erscheinen des Reichs-Arbeitsblattes als eine wichtige Errungenschaft auf dem Gebiet der deutschen Sozialpolitik. Alsdann erhielt der Centrumsabgeordnete, Lehrer Sittart-Aachen, das Wort zu einem 1½stündigen Referat über gewerblichen Kinderschutz. Der Referent hat als Berichterstatter der betreffenden Reichstagskommission an dem Zustandekommen des Gesetzes mitgearbeitet und legte auf Grund genauer Kenntnis der Vorgeschichte des Gesetzes insbesondere dar, weshalb man weitergehenden oder einschränkenden Anträgen in Kommission und Plenum nicht zugestimmt habe. Der eingehenden Auseinandersetzung der gesetzlichen Bestimmungen und der Besprechung der Schwierigkeiten, die ihrer Durchführung sich voraussichtlich entgegenstellen werden, folgte die von etwa 100 Personen besuchte Versammlung mit großer Aufmerksamkeit. Neben Vertretern der Staats- und städtischen Behörden waren namentlich die Lehrer der Einladung gefolgt. Bei der anschließenden Besprechung wurde einerseits die grundsätzliche Tragweite des neuen Gesetzes (Eingriff in die Familie, Erstreckung auf alle gewerbliche Arbeit), andererseits die Frage der Kontrolle der Durchführung der Bestimmungen besprochen, wobei mehrere Arbeiter die verhältnismäßig milde Bestrafung der Uebertretungen der Schutzbestimmungen durch die Unternehmer rügten. — Nach der Reichstagswahl wird eine Sommerpause eintreten und erst im Herbst die Veranstaltung von Versammlungen wieder aufgenommen werden.

Sektion Oberhessen der Gesellschaft für Soziale Reform. In einer Versammlung zu Friedberg am 2. Mai hielt Rechtsanwalt Dr. Fuld aus Mainz einen Vortrag über das Kinderschutzgesetz. Den Bemühungen der deutschen Lehrerschaft um den Erlaß eines Kinderschutzgesetzes zollte der Redner warme Anerkennung. Zwar bedauerte er, daß es nicht gelungen sei, das Gesetz auch auf die Beschäftigung in landwirtschaftlichen Betrieben auszudehnen, doch es sei nur eine Frage der Zeit, daß man auch hierzu kommen werde. Auf die einzelnen Bestimmungen ausführlich eingehend, hob der Redner zunächst die grundsätzliche Bedeutung der Erstreckung der Schutzvorschriften auf die eigenen Kinder hervor. Er bezeichnete es als wünschenswert, im Interesse der Sittlichkeit, daß von der Erlaubnis der Beschäftigung von Kindern für öffentliche Schaustellungen nur sehr vorsichtig Gebrauch gemacht werde und daß hierbei die Verwaltungsbehörde sich regelmäßig der Ansicht der Schulaufsichtsbehörde anschließe. Redner verlangte eine ausgiebige Vermehrung des Personals der Gewerbeaufsichtsbeamten behufs wirksamer Durchführung des Gesetzes. Er bezeichnete es weiter als notwendig, die Gesellschaft, vor allem die Frauen, hierzu heranzuziehen, da sonst das Gesetz toter Buchstabe bleibe. Der Schule erwachse bei der Anwendung des Gesetzes eine besonders bedeutsame Aufgabe. Redner richtete an die Schulministerien, insbesondere auch an die hessische Schulverwaltung, die Aufforderung, für die Lehrer und Lehrerinnen Instruktionskurse zu veranstalten, damit dieselben bei Inkrafttreten des Gesetzes vollständig damit vertraut wären. Am Schlusse seiner Ausführungen betonte der Redner, das Gesetz sei ein Beweis dafür, daß es in Deutschland einen Stillstand auf dem Gebiete der Sozialpolitik nicht gebe. Wie das Reich in der Arbeiterversicherung die Führung unter den Kulturstaaten übernommen habe, so habe es jetzt wieder auch auf diesem Gebiete die Führung übernommen im Interesse der Förderung einer gesunden körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung der heranwachsenden Generation. Das Gesetz werde bei richtiger Ausführung die reichsten Früchte tragen. An der von Sekretär Scherf-Gießen eröffneten Diskussion beteiligten sich insbesondere anwesende Lehrer. Auch sie erachteten die Abhaltung von Instruktionskursen für äußerst wünschenswert. (Kurse belehrenden Inhalts werden möglicherweise im nächsten Winterhalbjahr von dem hessischen Zweigverein der Gesellschaft für Soziale Reform veranstaltet werden.)

Vom Bulletin des Internationalen Arbeitsamts ist jetzt als 1. Abteilung des Jahrgangs 1903 Heft 1 bis 3, umfassend das 1. Vierteljahr des laufenden Jahres erschienen. Es bringt zunächst eine Uebersicht über die in dieser Zeit erlassenen Gesetze und Verordnungen, betreffend den Arbeiterschutz im Deutschen Reiche und seinen Einzelstaaten (Preußen, Württemberg, Hessen), dann in Oesterreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien und Schweiz (Basel, Aargau). Hinzugefügt ist eine kurze Angabe der im Jahre 1901 erlassenen Gesetze in den Vereinigten Staaten (21 Bundesstaaten). Der 2. Abschnitt behandelt die parlamentarischen Arbeiten in Deutschland, Oesterreich, Frankreich, Norwegen, Niederlande, Schweiz. Dann folgen Beschlüsse nationaler und internationaler Kongresse und zuletzt bibliographische Angaben.

Allgemeine Sozialpolitik.

Kartelle und Koalitionsfreiheit.*)

Die klägliche, für ihre Urheber beschämende Hetze, die von den Wortführern großindustrieller Verbände und ihrem Preßgefolge gegen Herrn von Rottenburg eröffnet worden ist, weil er auf die Möglichkeit einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen durch Kartelle hingewiesen hatte (vergl. „Soz. Praxis" Sp. 524), hat auch eine gute Folge gehabt. Dr. von Rottenburg sah sich dadurch veranlaßt, seine Ansichten über die Kartellfrage in einer größeren Schrift der Oeffentlichkeit zu übergeben. Er hat ihr die Form eines offenen Briefes an denjenigen seiner Gegner gegeben, der seine zwar nicht freundliche Polemik doch in den Grenzen einer anständigen Diskussion gehalten hatte, obwohl auch er nicht die Unterstellung der Hinneigung zu sozialdemokratischen Doktrinen verschmäht hat. Mit der Zurückweisung dieses Vorwurfs oder

*) Die Kartellfrage in Theorie und Praxis. Ein offener Brief an Herrn Kommerzienrat Julius Vorster, Mitglied des Hauses der Abgeordneten, von F. v. Rottenburg. Leipzig, Verlag von Duncker und Humblot 1903. Preis 1 *M* 80 *Pf*.

besser einer Belehrung über seine völlige Haltlosigkeit beginnt der „offene Brief", um dann in eine weit ausgesponnene, feinsinnige und mit gründlichster Sachkenntnis geführte Auseinandersetzung über das Verhältnis von wissenschaftlicher Theorie und volkswirtschaftlicher Praxis überzugehen. Ueberzeugend wird nachgewiesen, welch irrtümliche Vorstellungen die Praktiker sich von den Theoretikern machen und wie notwendig gerade für die Praxis die wissenschaftliche Ergründung und Verbindung der Einzeltatsachen ist. „Um auf den hier interessierenden Fall zu kommen: der Politiker, der auf Grund induktiv gesicherter Tatsachen zu deduzieren versteht, vermag die möglichen Folgeerscheinungen der Kartellbildung vorauszusehen und eventuell bei Zeiten die dem Gemeinwesen drohenden Gefahren abzuwenden."

Kommerzienrat Vorster hatte die volle Freiheit der Industrie für die Regelung ihrer internen Angelegenheit gefordert. Auch Herr von Rottenburg bekennt, daß er „Konzedierung voller Bewegungsfreiheit auf wirtschaftlichem Gebiete an das Individuum als ein Postulat ansehe, welches nicht nur im Interesse der Industrie, sondern auch im gemeinen Interesse gestellt werden muß." Aber diese Freiheit findet ihre Grenze in der Notwendigkeit eines Eingreifens des Staates zum Schutz der Schwachen, die der Willkür der Starken, der Ausbeutung durch den Eigennutz ausgesetzt sind. Wo die Grenze zwischen Freiheit und Willkür zu ziehen ist, muß bei der Vielgestaltigkeit des wirtschaftlichen Lebens von Fall zu Fall entschieden werden: „Die Entwicklung dieses Lebens wird sich . . . auf absehbare Zeit in einer Richtung bewegen, die solche Eingriffe in immer weiterem Umfange notwendig machen wird." Je weiter das Prinzip der Arbeitsteilung zur Durchführung gelangt ist, um so abhängiger werden die einzelnen Wirtschaftsgenossen von einander und in eben dem Maße wächst auch das Bedürfnis nach einem staatlichen Schutz der Schwachen gegen die Starken. Aber diese Eingriffe, so wird sogleich mit scharfer Betonung hinzugefügt, sollen nur da eintreten, wo eine Notwendigkeit im allgemeinen Interesse vorliegt; wo eine anderweite Regelung auf der Grundlage der Freiwilligkeit und der Nächstenliebe stattfindet, um so besser! Jeder Zwang hat Schattenseiten, aber da wir Menschen aus krummem Holze gemacht sind, so können wir des Gesetzes nicht entbehren — „auch nicht gegenüber der neuesten Erscheinung der wirtschaftlichen Assoziationen, der Kartelle und Trusts", erklärt Herr von Rottenburg.

Die Behauptung, die Kartelle seien „bekanntlich nur Verkaufsvereinigungen schon bestehender Werke, an deren Organisation hinsichtlich der Geschäftsführung und Angestellten durch die Kartellierung nichts geändert wird", mag für manche Syndikate zutreffen, für sehr viele andere nicht. Herr von Rottenburg zählt eine Reihe von Kartellen auf, die sehr tiefgehende Aenderungen hinsichtlich der Geschäftsführung bedingen und dadurch mittelbar auch die Arbeitsbedingungen beeinflussen. Direkt tun dies viele Unternehmerverbände, die u. a. auch die Aufgabe haben, Streiks zu verhüten, sich bei Ausständen zu unterstützen, Arbeitsnachweise zu errichten, Kontrolle über die Arbeiter auszuüben ꝛc. So steht außer Zweifel, „daß das Kartellwesen in Deutschland nicht nur einer Organisation des Absatzes der in den kartellierten Industrien erzeugten Waren dient, sondern auch darüber hinausliegende Zwecke verfolgt." Allerdings ist das Institut der Kartelle noch jung, aber schon heute ist erkennbar, wie es sich keineswegs auf den Zweck einer Verbesserung der Preise für eine bestimmte Ware beschränkt, sondern insbesondere auch die Produktionsbedingungen, die Kosten für Beschaffung des Rohmaterials und der Arbeitskräfte, in einer dem Kartell vorteilhaften Weise zu regeln sucht. Der sicherste Weg zu diesem Ziele ist die Fusionierung der Betriebe. Der Trust ist dem Kartell überlegen durch festere Fügung und einheitlichere Leitung. „Die größtmögliche Besserung der Lage der Kartellmitglieder ist erst erreicht, wenn sie die Bedingungen, unter denen sie ihre Ware produzieren, sowie die Bedingungen, unter denen sie dieselbe absetzen, nach ihrem Belieben regeln, wenn sie also einerseits den Preis des Rohstoffs und der Arbeit, andererseits den ihrer Ware zu diktieren imstande sind; daher haben die Kartelle notwendig die Tendenz, eine Monopolstellung zu gewinnen." Das kann unter Umständen zur Schädigung anderer Interessen, solcher der Konsumenten, der Rohstoff- oder Halbzeuglieferanten, der Arbeiter ausschlagen, aber es wäre ganz falsch, zu behaupten, „daß eine jede solche Kartellierung zum Schaden Dritter ausschlagen muß". Dies wäre für jeden einzelnen Fall noch besonders nachzuweisen, es ist ganz verkehrt, von einer „allgemeinen Tendenz" zu sprechen.

Aber Herr von Rottenburg bekennt, daß er mit Rücksicht auf neuere Vorgänge die staatliche Gewalt für verpflichtet hält, in Abwehr gewisser Gefahren zu Gunsten der arbeitenden Klassen einzuschreiten, während die sonst etwa bedrohten wirtschaftlichen Kreise wohl stark genug seien, sich auf dem Wege der Selbsthülfe, namentlich durch Bildung von Gegenkartellen, zu schützen. Die drohende Gefahr für die Arbeiter aber liege neben der Möglichkeit einer Verteuerung der Waren für sie als Konsumenten in dem Uebergewicht auf dem Arbeitsmarkt: „Industrielle Kartellierungen . . . ermöglichen es, die Nachfrage zu konzentrieren. Gelingt es einem Kartell, einen Industriezweig zu monopolisieren, so entsteht die Gefahr einer völligen Ausschaltung jeder Konkurrenz auf seiten der Nachfrage . . . Der von einem Kartell entlassene Arbeiter hat keine Hoffnung, eine gleiche Beschäftigung zu finden, wenn es eine Monopolstellung einnimmt; im anderen Fall sind seine Chancen immer noch geringer, als sie ohne eine Kartellierung sein würden." Zum Schutze gegen diese Uebermacht des Unternehmers, die sich in einem Druck auf die Löhne und einer Verschlechterung der übrigen Arbeitsbedingungen zeigen kann, hatte Herr von Rottenburg in dem Zeitungsartikel, der den Ausgangspunkt der ganzen Kontroverse bildet (vergl. „Soz. Praxis" Sp. 175), die Gewährung voller Koalitionsfreiheit für die Arbeiter befürwortet und er fügt jetzt hinzu: „Schon jetzt darf man sagen, daß die Rechte, die § 152 der Gewerbe-Ordnung den Arbeitern einräumt, nicht ausreichen, um die Bildung von Assoziationen zu ermöglichen, die den Kartellen der Arbeitgeber oder gar den Trusts das Gleichgewicht zu halten vermögen. Dem deutschen Arbeiter muß dieselbe Bewegungsfreiheit zugestanden werden, deren sich die Arbeiter anderer, auf gleicher Kulturstufe stehender Nationen schon seit Jahrzehnten erfreuen."

Ausdrücklich und mit großer Energie verwahrt sich Herr von Rottenburg dagegen, daß er ein Einschreiten des Gesetzgebers zu Gunsten der Arbeiter für nötig halte, weil alle oder auch nur die meisten Kartelle gewillt seien, ihre Sonderinteressen ohne jede Rücksicht auf das Wohl und Wehe der von ihnen abhängigen Personen zu verfolgen. Aber es sei andererseits nicht zu leugnen, daß sich in den Kreisen der Arbeitgeber heute eine so erhebliche Zahl von Vertretern dieser Richtung befinde, daß ein erheblicher Prozentsatz der arbeitenden Bevölkerung vor die Gefahr einer Ausnutzung gestellt werde. Als schlagendes Beispiel dieses übermäßigen Egoismus unter Arbeitgebern wird die schroffe Ablehnung der Verkürzung der Arbeitszeit für Frauen in Fabriken angeführt; die Gründe für die Verweigerung dieser Forderung, für deren Berechtigung und Durchführbarkeit, ja Notwendigkeit tausend Beweise sprechen, werden in ganz ähnlicher Weise widerlegt, wie dies in den Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform und in der „Sozialen Praxis" geschehen ist. „Meine Kritik" — so resumiert dann Herr von Rottenburg — „richtet sich . . . hauptsächlich gegen die Begründung der Ablehnung des Zehnstundentages, gegen die gänzliche Nichtachtung der hohen Aufgabe, die der Frau in den arbeitenden Klassen zufällt. Ich habe für diese Erscheinung keine andere Erklärung als die, daß noch gar viele Arbeitgeber an einem übermäßig ausgebildeten Egoismus kranken, und rebus sic stantibus halte ich den Staat für gebunden, in dem Recht, sich frei zu koalieren, den Arbeitern die Waffe zu geben, deren sie bedürfen, um sich der schädlichen Folgen dieses Egoismus zu erwehren. Die kartellierten Arbeitgeber sind in einer bevorzugten Lage; die landesrechtlichen Beschränkungen des Vereinswesens sind für sie kein Hindernis bei der Verfolgung ihrer wirtschaftlichen Ziele. Wohl aber werden die Arbeitnehmer durch sie betroffen." Diese Verweigerung eines Rechts an die Arbeiter, während die Arbeitgeber es ausgiebigst benutzen, ist ungerecht und unzweckmäßig, sie wirkt erbitternd und gefährlich.

Wir müssen es uns aus räumlichen Gründen versagen, weiter in die Beweisführung des Verfassers einzudringen, der sich, wie früher in seinen hohen Amtsstellungen als Chef der Reichskanzlei unter dem Fürsten Bismarck, als Unterstaatssekretär im Reichsamt des Innern und als erster Vorsitzender der Kommission für Arbeiterstatistik, so auch hier als warmer Freund der Arbeiter erweist. Hoffentlich regt dieser Hinweis auf die Schrift recht viele unserer Leser an, den „Offenen Brief" selbst zur Hand zu nehmen und gründlich zu studieren. Sie werden daraus ebensoviel Genuß wie Belehrung schöpfen, aber auch die Entrüstung teilen, daß ein Mann wie Herr von Rottenburg von der Unternehmerpresse mit Ausfällen überschüttet worden ist, von deren Roheit das Vorwort der Schrift einige Proben mitteilt. Herr von Rottenburg weist auf die Gefahren eines derartigen Terrorismus hin: „Die Opposition gegen jeden Fortschritt auf sozialpolitischem Gebiet wird stetig schärfer, und die Form, in der sie auftritt, stetig maßloser. . . . Erfahrungen, die jedermann geläufig sind, haben den Beweis erbracht, welche

Erfolge lediglich durch eine rücksichtslose Agitation erreicht werden können, und darin liegt für alle diejenigen, welche im Interesse unseres Gemeinwesens den sozialpolitischen Fortschritt wollen, die ernste Mahnung: Serrez les rangs!" Wir geben dieses Mahnwort weiter und hoffen, daß es in den weitesten Kreisen gehört und beherzigt wird. E. F.

Das Recht der Arbeiterorganisation in England ist durch die bekannten Entscheidungen der Gerichte in eine bedenkliche Unsicherheit und Verworrenheit geraten; einer unserer Mitarbeiter hat von diesem Zustande in Sp. 682 bis 684 noch kürzlich eine Schilderung gegeben und zugleich der Bestrebungen der Trade Unions gedacht, durch neue gesetzliche Vorschriften das Gewerkschaftsrecht zu fixieren. Insbesondere geht man darauf aus, das friedliche Streikpostenstehen sicherzustellen, die Gewerkschaften gegen Anklagen wegen Verschwörung zu schützen und ihre finanzielle Verantwortlichkeit auf solche Handlungen zu beschränken, die ausdrücklich im Auftrag der Leitung und auf Grund der Statuten geschehen sind. Ein Gesetzentwurf, der die beiden ersten Forderungen enthält, kam am 8. Mai im Unterhause zur Verhandlung. Die Regierung verlangte die Ablehnung der Bill und siegte, aber nur mit 246 gegen 226 Stimmen, da eine Anzahl Konservativer mit den Liberalen und Arbeiterabgeordneten stimmte. Premierminister Balfour sagte zudem die Einsetzung einer Königlichen Kommission zu, die die ganze Frage der Organisationen der Arbeitgeber (Unternehmerverbände, Kartelle, Trusts) und der Arbeiter (Trade Unions) gründlich untersuchen soll; auf Grund der Ergebnisse dieser Untersuchung soll dann eine Neuregelung des Rechts erfolgen.

Soziale Zustände.

„Staat" und „Gemeinde" in Berlin als Arbeitgeber für die Gärtnereiarbeiter.

Die Landschaftsgärtnereigehülfen Groß-Berlins (Berlin und Bahnvororte) waren am 23. März d. Js., nachdem alle Bemühungen, die vorhandenen Differenzen durch einen friedlichen freien Vergleich mit ihren Arbeitgebern beizulegen, gescheitert waren, in einen allgemeinen Ausstand eingetreten. Da sich an dem Ausstande etwa 95% aller zur Zeit Beschäftigten beteiligten und infolge des überaus warmen Frühjahrswetters die Gartenarbeiten von Tag zu Tag mehr drängten, so nahmen nach einer Woche die Arbeitgeber den früheren Vorschlag der Gehülfen auf und riefen das Berliner Gewerbegericht als Einigungsamt an. Am 31. März fanden die bezüglichen Verhandlungen statt; sie endeten nach 10 Stunden währenden gegenseitigen Auseinandersetzungen mit einem Vergleichsvertrage,[1]) den die Gehülfenvertreter im Namen ihrer Auftraggeber, im Namen der Gehülfenorganisation, sogleich anerkannten und mit dem sich des anderen Tages auch die Organisation der Arbeitgeber einverstanden erklärte.

Die Verhandlungen vor dem Einigungsamt des Gewerbegerichts gingen unter teils sehr schwierigen Verhältnissen von statten; nach den ersten fünf Stunden schien es, daß sie überhaupt scheitern würden. Zwar waren es im allgemeinen nicht die gestellten Forderungen an sich, denen die Arbeitgeber etwa ablehnend gegenüberstanden, sondern es waren in der Hauptsache die seitens der Arbeitgeber von den Gehülfen geforderten Gegenleistungen und andere der Gehülfenschaft aufzuerlegende Verpflichtungen 2c., welche sich den weiteren Verhandlungen als gefährliche Klippen entgegenstellten. Eine dieser nur mit großer Mühe und Not gemiedenen Klippen soll, des allgemein-sozialen Interesses halber, das sie beansprucht, hier kurz behandelt werden: es sind die gegenwärtigen Arbeits- und Lohnverhältnisse der Gärtnereiarbeiter beim Staat und bei den Gemeinden. Es kamen da vornehmlich in Betracht der preußische Staat als Arbeitgeber bei der Berliner Tiergarten-Verwaltung und beim neuen botanischen Garten in Dahlem bei Berlin, ferner die städtische Gartenverwaltung zu Berlin.

Zur allgemeinen Orientierung über die Sachlage sei zuerst folgendes bemerkt: Der Begriff „Landschaftsgärtnerei" umfaßt dasjenige Gebiet kunstgärtnerischer Tätigkeit, das sich in der Hauptsache mit der Anlegung und Unterhaltung von Parks, Luft- und Ziergärten beschäftigt. Wie die Kunstgärtnerei an sich erst etwa seit Mitte des 19. Jahrhunderts sich zu einem eigenen, volkswirtschaftlich in Betracht kommenden Gewerbe herausgebildet hat, so sonderte sich noch einige Jahrzehnte später in den Großstädten wiederum der Zweig „*Landschaftsgärtnerei*" zu einer selbständigen Branche der gewerblichen Kunstgärtnerei ab. In den Kleinstädten und kleineren Plätzen überhaupt wird das Anlegen und Unterhalten von Ziergärten bei „Privaten" (Villenbesitzern 2c.) im Werkvertrage noch heute von dem „Kunst- und Handelsgärtner" mit erledigt, der die Arbeiten von seinem Personal, das zumeist auf Blumen- und Pflanzenkulturen eingearbeitet ist, ausführen läßt. In den Großstädten aber ist die gewerbliche Landschaftsgärtnerei dermaßen entwickelt, daß der Kulturengärtner hier die Konkurrenz aufgegeben hat, weil es für ihn rentabler ist, sich nur mit Blumen- und Pflanzenkulturen zu beschäftigen.

Unter den Großstädten, in denen die gewerbliche Landschaftsgärtnerei zur Zeit sowohl in wirtschaftlich- wie auch sachtechnischer Hinsicht am ausgedehntesten entwickelt ist, gebührt der Reichshauptstadt Berlin die erste Stelle. Die Landschaftsgärtnereiunternehmer Berlins[2]) beschäftigen zu Zeiten ein Personal von 1000 bis 2000 Gehülfen und Arbeitern, womöglich noch mehr. Die Beschäftigungsziffer schwankt nach der Zahl und dem Umfange der Aufträge an Neuanlagen, sowie gemäß der Jahreszeit. Durchschnittlich dürften zur Zeit im Umkreisgebiet des weiteren Bahnvorortverkehrs etwa 1000 Gehülfen und Arbeiter beschäftigt sein. Wieviel Personal noch außerhalb dieses Umkreises beschäftigt ist, entzieht sich ebensowohl unserer Kontrolle wie auch unserer Schätzung.[3])

Das Gehülfenpersonal der Landschaftsgärtnerei ist nicht von vornherein speziell als Landschaftsgärtner ausgebildet worden, sondern als Kunstgärtner im allgemeinen; das heißt die Gehülfen wurden während ihrer Lehrzeit durchgehends in allen Branchen der Kunstgärtnerei beschäftigt, in der Branche Landschaftsgärtnerei zumeist sogar am allerwenigsten. Die einschlägigen Spezialkenntnisse der Landschaftsgärtnerei erwerben sich die Gehülfen durchgehends erst während ihrer Tätigkeit in dieser Branche selbst.

So viel zur Orientierung und zum Verständnis des folgenden.

Die Arbeitgebervertreter des Berliner Landschaftsgärtnereigewerbes nahmen also bei den einigungsamtlichen Verhandlungen des Gewerbegerichts Anstoß an den zur Zeit herrschenden Arbeits- und Lohnverhältnissen in den Gärtnereibetrieben der Berliner Tiergartenverwaltung, der Verwaltung des Königlichen Botanischen Gartens und der Berliner Stadtverwaltung. Irgend welche sonst grundsätzlich ablehnende Stellung gegen die Festsetzung eines Stundenlohnes von 50 ₰ (anstelle des bisherigen 40 ₰) für Gehülfen bekundeten die Arbeitgebervertreter — das sei ausdrücklich hervorgehoben — sonst nicht, es sei denn, daß sie allerdings auch noch die „Privaten" (Schloß-, Villenbesitzer 2c.), die eigene Gärtner im Dienstvertrage beschäftigen, hier gleichfalls mit einbezogen; doch diese letzteren wollen wir bei unseren Betrachtungen der Weitläufigkeit wegen, ausschalten.

Die Arbeitgebervertreter wiesen darauf hin, daß der preußische Staat (im Bezirke des abzuschließenden Tarifvertrages) seinen Gärtnergehülfen noch nicht einmal einen Stundenlohn von 40 ₰ zahle und gleichfalls tue dies nicht die Stadt Berlin. Ebenso herrsche bei beiden auch eine längere Arbeitszeit als in der gewerblichen Landschaftsgärtnerei. Wenn diese Arbeitgeber noch dermaßen, wie es der Fall, im Rückstande seien, dann könnte man es ihnen als Privatunternehmern wahrlich nicht verdenken, wenn sie nicht so ohne weiteres auf die gestellten Forderungen eingingen. Die Gehülfen und als Arbeiter in den Arbeitslisten geführten Gehülfen der genannten staatlichen und städtischen Gärtnereibetriebe führten infolge ihrer niedrigen Löhne außerhalb ihrer Arbeitszeit auch noch in Villengärten u. dergl. Privatarbeiten aus und machten den gewerblichen Unternehmern damit eine arge Konkurrenz;[4]) denn sie

---

[1]) Vergl.: von Schulz, „Soziale Praxis" 1903, XII. Jahrg. Sp. 809ff.

[2]) Wenn hier von Berlin schlechthin gesprochen wird, so sind damit die Vororte und Schwesterstädte selbstverständlich mit einbegriffen. Gärtnereibetriebe von Großstädten können sich schon der teuren Bodenpreise wegen nicht in der inneren Stadt halten; Landschaftsgärtnereien insbesondere aber siedeln sich schon deswegen mit Vorliebe in den Vororten an, weil hier die größeren Villenkomplexe mehr Gelegenheit zu Aufträgen und Unternehmungen bieten.

[3]) Es mag hier nur bemerkt werden, daß die größeren und bedeutenderen Berliner Landschaftsgärtnereiunternehmer laufend im ganzen Deutschen Reiche Aufträge ausführen, größere Neuanlagen herstellen oder alte umarbeiten. Vornehmlich sind es Schloß- und größere Gutsbesitzer in Schlesien, Posen, Mecklenburg, Provinz Brandenburg, welche Berliner Landschaftsgärtnereiunternehmer mit solchen Aufträgen betrauen. Aber auch das übrige Deutschland kommt in Betracht, desgleichen in gar nicht zu kleinem Maße Russisch-Polen und teilweise auch Oesterreich und Ungarn.

[4]) Vergl. auch von Schulz, „Soziale Praxis" 1903 XII. Jahrg. Sp. 810 Anmerkung 7.

arbeiteten sämtlich auch billiger, als es der gewerbliche Unternehmer vermöge.

Im Hinblick auf diesen Mißstand verlangten die Arbeitgeber von den Gehülfen das Versprechen, Sorge tragen zu wollen, daß u. a. auch der Staat und die Gemeinden ihren Gärtnergehülfen dieselben Arbeits- und Lohnbedingungen gewährleisten, die sie gewillt seien, vertragsgemäß einzugehen. Da hierzu aber der Einfluß der Gehülfenorganisation noch nicht ausreichte, mußten die Gehülfen wenigstens darauf eingehen, sich zu verpflichten, daß die Mitglieder der Gehülfenorganisation in den Gärtnereibetrieben des Staats und der Gemeinden nur dann Stellung nehmen sollen, wenn ihnen dort in Beziehung auf Entlohnung und Arbeitszeit das gleiche gewährt wird, was die gewerbliche Landschaftsgärtnerei bietet.[5])

Welches sind nun die Arbeits- und Lohnverhältnisse, die gegenwärtig in den hier in Frage kommenden Gärtnereibetrieben zur Zeit herrschen? Die Arbeitsordnungen und Lohnlisten stehen uns zwar nicht zur Verfügung, dafür aber anderes Material, das einen Einblick gestattet, sowie entsprechende Auskünfte von Gehülfen und Arbeitern, die in den Betrieben beschäftigt sind. Danach stellt sich das Bild, wie folgt:

Der neue Botanische Garten in Dahlem beschäftigt zur Zeit etwa 35 Gärtnergehülfen, 50 männliche Gartenarbeiter und 23 Frauen. 28 Gehülfen erhalten ein Tagelohn von 2,75 – 3,25 *M.*, 7 Gehülfen ein solches von 1,50—2,50 *M.* (letztere sind ehemalige Zöglinge von Gärtnerlehranstalten und betrachten sich gewissermaßen noch halb als „Volontäre"). Die Arbeiter bekommen pro Tag 2,75—3,00 *M.*, die Frauen 1,80 *M.* Die tägliche Arbeitszeit betrug bisher 10 Stunden in den Frühjahrs- und Sommermonaten, ist neuerdings aber um 1/2 Stunde verlängert worden, ohne daß für diese Mehrarbeit ein Lohnaufschlag eingetreten ist. Im Königlichen Tiergarten zu Berlin beträgt die tägliche Arbeitszeit sogar 11 Stunden; die Löhne sind ähnlich wie im Botanischen Garten. Und die Stadt Berlin läßt ihre Garten- und Parkarbeiter (einschließlich Gärtnergehülfen) gleichfalls täglich 11 Stunden arbeiten[6]), zahlt teils aber noch niedrigere Löhne wie die genannten Staatsbetriebe; nur die sogenannten „etatsmäßig angestellten Gärtner" stehen sich höher im Lohn; die „etatsmäßigen" sind aber keine Gehülfen, sondern Obergärtner bezw. Abteilungsleiter.

Was die dem preußischen Staat gehörenden Gärtnereibetriebe betrifft, so darf an den Kaiserlichen Erlaß vom 4. Februar 1890 erinnert werden, worin u. a. gesagt wird, daß die vom Staate unterhaltenen Betriebe in der Arbeiterfürsorge Musteranstalten sein sollen. Hier finden wir bedauerlicher Weise das Gegenteil davon; hier gewahren wir eine außerordentliche Rückständigkeit, die sich je länger je mehr als ein schwerer Hemmschuh des sozialen Fortschritts erweist. Da die Gärtnereiarbeiter dieser Betriebe zur Zeit noch nicht organisiert sind, will der „Allgemeine Deutsche Gärtnerverein" sich mit einer hierauf aufmerksam machenden Petition an die zuständigen höheren Regierungsstellen wenden.

Petitionen desselben Gehülfenverbandes an die Berliner Stadtverwaltung hatten bisher noch keinen erkennbaren Erfolg. Die erste dieser Art wurde im Januar 1901 eingereicht; eine zweite folgte ein halbes Jahr später. Irgend welche Antwort hat die Berliner Stadtverwaltung den Petenten jedoch niemals zuteil werden lassen. Als nun nach erfolgtem Abschluß des Tarifvertrages mit dem Arbeitgeberverband der gewerblichen Landschaftsgärtnerei die Gehülfenorganisation abermals in die Lage versetzt wurde, in der Sache bei der Stadtverwaltung Berlin vorstellig zu werden, entsandte sie einen ihrer Vertreter persönlich nach dem Bureau der Park- und Gartenverwaltung im Rathause. Hier wurde demselben jedoch jedwede Auskunft verweigert und rundweg abgelehnt, irgendwelche Wünsche entgegenzunehmen. Auf die Frage, warum denn die früheren Petitionen nicht wenigstens beantwortet worden seien, erhielt der Vertreter der Gehülfenorganisation die lakonische Antwort, das beruhe auf einem schon vor einigen Jahren gefaßten Beschluß. Im übrigen möge man alle Bemühungen unterlassen; Antwort und Auskunft würde eben niemals erteilt werden. Die Stadtverwaltung und ihre einzelnen Abteilungen verhandelten höchstens mit ihren eigenen Arbeitern direkt. Die Park- und Gartenverwaltung behandle und bezahle ihre Arbeiter so, daß diese damit zufrieden sein könnten, zumal, wenn man in Betracht ziehe, daß unter ihnen sich eine größere Anzahl von Personen befänden, die ihr von der Armenverwaltung überwiesen worden seien und die kaum für 50 ₰ Arbeit pro Tag leisteten. Alle weiteren Fragen beantwortete der Vorsitzende der Park- und Gartenverwaltung mit: „Wir geben keine Auskunft."

Diese Tatsachen verdienen jedenfalls festgehalten und einem weiteren sozialpolitisch interessierten Kreise bekannt gemacht zu werden.

Berlin. Otto Albrecht.

[5]) Die bezügliche Stelle im Vertrage lautet: „Die Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins erklären durch ihre Vertreter, welche heute hier erschienen sind, hiermit ausdrücklich, keine Stellung als Privat-, Herrschafts-, Ober-, Guts- oder Stadtgärtner usw. annehmen zu wollen, wenn in dem bezüglichen Vertrage nicht dieselben Bedingungen wie in diesem Tarifvertrage festgesetzt werden." Und: „Der vereinbarte Stundenlohn von 50 ₰ gilt ganz allgemein für Ausführung landschaftsgärtnerischer Arbeiten, gleichgültig, ob diese Arbeiten von Landschaftsgärtnern, Handels-, Privatgärtnereien, Baumschulen, Dekorations-, Blumengeschäften, königlichen, staatlichen oder städtischen Gartenverwaltungen ausgeführt werden."

[6]) Bezüglich der Arbeitszeit in den genannten drei Betrieben liegt mir ein Originalschreiben des Direktors des Botanischen Garten vor; in diesem Schreiben wird auf eine Beschwerde des Gartenpersonals die Maßnahme der Verlängerung der Arbeitszeit ausdrücklich mit dem Umstande begründet, „daß bei der Königlichen Tiergarten-Verwaltung, sowie bei der städtischen Gartenverwaltung in Berlin während der Frühjahrs- und Sommermonate (sogar) eine elfstündige Arbeitszeit (6—7 Uhr) eingeführt ist"! Der Verfasser.

Living Wages in England. Unter der englischen Arbeiterschaft ist seit einigen Jahren eine starke Bewegung im Gange, die die Festsetzung eines Living Wage zum Ziele hat, d. h. eines Lohnes, der zum mindesten die Kosten der gewohnten Lebenshaltung decken muß. Natürlich ist die Höhe dieses Minimallohns nach der Oertlichkeit und den Lebensgewohnheiten verschieden; in London bewegen sich die Sätze für gelernte Arbeiter zwischen 22—29 *M.* in der Woche, aber bei einer das ganze Jahr anhaltenden Beschäftigung. Jetzt hat der Generaldirektor A. Chamberlain der Firma Kynodes Lim. in Birmingham auf Grund sozialistischer Erhebungen von B. S. Rowntree, der feststellte, daß unter einem Lohn von 21 *M.* 70 *Pf.* ein Arbeiter sich nicht anständig durchbringen könne, einen Minimallohn von 22 *M.*, auch für ungelernte Arbeiter, in seinen Werken festgesetzt. Englische Blätter, die derartigen Versuchen ein lebhaftes Interesse zuwenden, erinnern an ein anderes Lohnsystem, das in zwei Londoner Gasgesellschaften üblich ist, nämlich einer Gewinnbeteiligung der Arbeiter in Form von Wochen- und Jahresprämien, die aber nicht in Bar, sondern in Aktien ausgezahlt werden, so daß die Arbeiter Teilhaber der Unternehmungen werden. Das System hat mehrfach in London, namentlich aber auch in der Textilindustrie Lancashires Anklang gefunden. Auch der bekannte Milliardär A. Carnegie ist kürzlich in einem Vortrage auf der Jahresversammlung des Iron and Steel Institute in Westminster für diese Art der Gewinnbeteiligung eingetreten. „Jeder Arbeiter ein Aktionär" — das würde das Ende der Kämpfe zwischen Arbeitgebern und Arbeitern bedeuten, meint Hr. Carnegie. So lange er an der Spitze seiner riesigen Eisenwerke in den Vereinigten Staaten stand, hat er allerdings selbst nicht nach diesem Grundsatz gehandelt.

Soziale Rechtsprechung.

Gewerkschaftskartell und Vereinsrecht in Preußen. Der Vorsitzende eines Gewerkschaftskartells war vom Schöffengericht und Strafkammer zu einer Geldstrafe verurteilt worden, weil er es unterlassen hatte, der Polizeibehörde fristzeitig ein Verzeichnis der Mitglieder des Gewerkschaftskartells, das er nicht für einen Verein im Sinne des Vereinsgesetzes erachtete, einzureichen. Auf die eingelegte Revision hob das Kammergericht die Vorentscheidung auf und wies die Sache mit folgender Begründung zur anderweiten Entscheidung an das Landgericht zurück: Zu einem Verein im Sinne des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 gehöre eine Mehrheit physischer Personen als Vereinsmitglieder. Der Gedanke, daß ein Verein aus anderen Vereinen bestehen könne, liege ferne. Das Vereinsgesetz bezwecke die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des allen Preußen, d. h. physischen Personen, gewährleisteten Versammlungs- und Vereinsrechts. Es könne nicht angenommen werden, daß etwa jeder von einer Versammlung für längere Zeit bestellte Ausschuß für sich ein Verein sei, es komme vielmehr auf das Vorhandensein wechselseitiger persönlicher rechtlicher Beziehungen unter den Ausschußmitgliedern an. Es bleibe mithin noch zu prüfen, ob unter den Mitgliedern des Gewerkschaftskartells ein persönliches Band bestehe.

Eintägige Kündigungsfrist bei Reisenden. Mit einem auf Probe angenommenen Handlungsreisenden war vereinbart worden, daß die Kündigung täglich erfolgen könne. Das Landgericht Mainz hat diese Vereinbarung im Hinblick auf § 69 des Handelsgesetzbuchs für nichtig erklärt und gleichzeitig den ganzen Vertrag als einen nichtigen mit Rücksicht auf § 138 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichnet, weil nach dem Willen der vertragenden Teile die Festsetzung der eintägigen Kündigungsfrist mit dem übrigen Vertragsinhalt in einem wesentlichen und unzertrennbaren Zusammenhange

stehe. Aus Rechtsanwaltskreisen wird uns dazu geschrieben: „Die Richtigkeit des Erkenntnisses unterliegt keinem Zweifel, für den Reisenden ergibt sich daraus allerdings die Folge, daß er von dem Prinzipal keinerlei Entschädigung bei der Entlassung fordern kann, weil aus einem nichtigen Vertrage keine Rechte oder Pflichten entstehen."

Zu § 63 des Handelsgesetzbuchs, betreffend den Gehaltsabzug im Krankheitsfall, nimmt auch die deutsche Juristenzeitung in Nr. 9 vom 1. Mai 1903 Stellung. In Nr. 30 der „Sozialen Praxis" (Sp. 792) brachten wir ein Urteil zur Kenntnis, das den Absatz 2 des § 63 a. a. O. allein als zwingendes Recht darstellt, für den Absatz 1 dagegen die Zulässigkeit der Abänderung im Wege der Vereinbarung anerkennt. Die Auffassung der Gerichte wie der Kommentatoren zum Handelsgesetzbuch über diese Frage ist eine streitige, wie in dem angezogenen Urteil des Landgerichts I Berlin vom 9. Juni 1902 zum Ausdruck kommt. Die Ausführungen in Nr. 9 der Deutschen Juristenzeitung kommen indes zu dem Resultat, daß der Absatz 1 tatsächlich nur als jus dispositivum aufgefaßt werden könne. Die entgegengesetzten Auffassungen ständen auf dem irrtümlichen Standpunkte, daß sie das „ganze Gehalt" und einen „Teil" desselben ohne weiteres in dem Sinne einander gegenüberstellten, als ob unter diesem Teil lediglich ein Teil des Gehalts für die sechs Wochen des ersten Absatzes zu verstehen sei. Diese Auffassung sei irrig, denn das Gesetz nehme in Absatz 2 nicht den Teil des Gehaltes, der auf die Krankheitszeit beziehungsweise auf die ganzen sechs Wochen entfalle, als selbstständiges Objekt zur Grundlage der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Anrechnung, sondern ganz allgemein das den Handlungsgehülfen überhaupt zustehende Gehalt. Der dispositive Charakter des Absatz 2 ergebe sich ferner auch aus seiner Entstehungsgeschichte. In der Kommission sei immer nur von dem Gehalt im allgemeinen gesprochen worden, auch sage der Kommissionsbericht über die zweite Lesung ausdrücklich (Hahn-Mugdan Bd. 6 S. 559), daß hinsichtlich des Gehaltsanspruchs die zwingende Vorschrift, die in erster Lesung beschlossen wurde, in zweiter Lesung gestrichen worden sei, während die Unzulässigkeit der Aufrechnung der Kranken- und Unfallbeträge als zwingende Vorschrift aufgenommen wurde. — Wir geben diese Auffassung wieder als einen Beleg dafür, wie gegensätzliche Anschauungen über diese Frage bestehen.

Hinterbliebenenrente für Stiefkinder. Nach einer jüngst ergangenen Entscheidung des Reichsversicherungsamtes sind die maßgebenden Momente für die Berechtigung des Anspruches auf Hinterbliebenenrente nach einem durch Unfall ums Leben gekommenen, die Blutsverwandtschaft und die Unterhaltungspflicht des Getöteten zu seinen Lebzeiten, die durch die Rente ersetzt werden soll. Zwischen einem Stiefvater und seinem Stiefkinde bestehe jedoch nach § 1590 B. G.-B. nur ein Schwägerschafts-, kein Verwandtschaftsverhältnis und nach § 1601 seien nur Verwandte verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren, unter Verschwägerten, besonders auch zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, bestehe keine Unterhaltungspflicht, also hätten auch Stiefkinder keine Hinterbliebenenrente zu beanspruchen. Die ganze Begründung macht einen außerordentlich geschraubten Eindruck. Die §§ 16 u. ff. des Unfallversicherungsgesetzes, welche die Renten der Witwe und der Kinder der Unfallverstorbenen regeln, sprechen mit keinem Worte von der Notwendigkeit der Blutsverwandschaft. Im Sinne des Gesetzgebers hat es zweifellos gelegen, allen denen, die aus dem Verdienst des Familienvaters ihren Unterhalt herleiteten, nach seinem durch Betriebsunfall herbeigeführten Tode bis zur eigenen Erwerbsfähigkeit den Lebensunterhalt zu gewährleisten. Ob es sich hierbei um leibliche oder Stiefkinder handelt, macht keinen Unterschied. Jedenfalls mutet eine derartig spitzfindig-juristische Interpretation der höchsten Instanz sozialpolitischer Rechtsprechung recht wunderbar an.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Tarifvereinbarung im Berliner Baugewerbe. Die seit längerer Zeit zwischen dem Verband der Bauarbeiter und dem Verein der Berliner Baugeschäfte schwebenden Verhandlungen haben nunmehr durch Vereinbarung eines Tarifvertrages, der bis zum 1. Mai 1904 gilt und dessen Gültigkeitsbereich sich auf das mit den Maurern und Zimmerern vereinbarte Gebiet von Berlin und den Vororten erstreckt, ihren Abschluß gefunden. In dem Tarif wird bezüglich der Lohnfestsetzung zwischen geübten, ungeübten und infolge von Invalidität oder Unfall minder leistungsfähigen Arbeitern unterschieden. Die höchstzulässige Arbeitszeit ist auf 10 Stunden täglich festgesetzt, während für Ueberstunden ein gewisser Aufschlag gezahlt wird. Ferner enthält der Vertrag einen ausführlich spezialisierten Akkordtarif. Zur Schlichtung von Differenzen, die durch eine Unterkommission nicht erledigt werden, ist ein aus drei Arbeitnehmer- und drei Arbeitgeber-Vertretern bestehendes Schiedsgericht gebildet, das unter Leitung eines unparteiischen Vorsitzenden zusammentritt. Aussperrungen oder Bausperren dürfen nur dann beschlossen und ausgeführt werden, wenn vor diesem Schiedsgericht keine Einigung erfolgt. Wieder ein neues, erfreuliches Beispiel der in neuerer Zeit trotz aller Arbeitskämpfe mehr und mehr bei Arbeitgebern und Arbeitern platzgreifenden Erkenntnis, daß in friedlicher Vereinbarung die beste Gewähr für ein fruchtbares gedeihliches Zusammenarbeiten beider Parteien liegt.

Tarifgemeinschaft der Metallschläger Deutschlands. Im deutschen Metallschlägergewerbe, das in Nürnberg, Fürth, Schwabach, Roth (Mittelfranken) seinen Hauptsitz hat, ist nach langen Verhandlungen, wie schon früher erwähnt, eine Tarifgemeinschaft zu stande gekommen. Ihre wichtigsten Bestimmungen gehen nach der „Fränk. Tagespost" auf folgende Punkte:

Die Vereinbarungen regeln Arbeitszeit, Arbeitslöhne, Kündigungsfrist, Lehrlingswesen, Arbeitsvermittlung und Produktion. Die Maximalarbeitszeit soll 54 Stunden pro Woche betragen, bei flauem Geschäftsgange aber durch das Tarifamt geregelt werden. Dieses hat seinen Sitz in Fürth und besteht aus je 6 Arbeitgebern und Arbeitnehmern und einem unparteiischen Vorsitzenden. Seine Obliegenheiten erstrecken sich auf alle Tarifangelegenheiten, Errichtung von Arbeitsnachweisen und Schiedsgerichten, die Vornahme von statistischen Erhebungen, sowie die Aufnahme neuer Betriebe in die Tarifgemeinschaft. Die Prinzipale, deren Arbeitszeit, soweit sie mitarbeiten, ebenfalls den obigen Anordnungen unterliegt, haben für ausreichende Beschäftigung des Personals zu sorgen. Soweit durch ihr Verschulden die Beschäftigung mangelhaft wird, haben sie die Arbeiter für den entstehenden Verdienstentgang zu entschädigen. Es werden sowohl Stücklöhne wie Wochenlöhne zugelassen. Die Arbeiter verpflichten sich, nur bei tariftreuen Arbeitgebern in Arbeit zu treten, der tariftreue Arbeitgeber hat nur tariftreue, organisierte Arbeiter einzustellen. Der Arbeitsnachweis wird von den Gehilfen geleitet und von den Organisationen überwacht. Für die Tarifgemeinschaft, deren Dauer noch nicht bestimmt ist, besteht vierteljährliche Kündigungsfrist; so lange von dem Kündigungsrecht kein Gebrauch gemacht wird, besteht die Gemeinschaft immer auf ein weiteres Jahr fort.

Tarifvereinbarung im Braugewerbe von Schwabach. Eine Tarifvereinbarung ist zwischen den organisierten Brauerei-Arbeitern in Schwabach (Mittelfranken) und 16 dortigen Brauereien abgeschlossen worden.

Arbeitsvertrag im Stuttgarter Glasergewerbe. Aus Stuttgart schreibt man uns: Die Glasergehülfen traten am 27. April in den Streik wegen Lohnforderungen. Nachdem die Meister sich anfänglich ganz ablehnend verhalten hatten, wurde eine Woche später eine Einigung erzielt durch Abschluß eines gemeinsamen Arbeitsvertrags auf die Dauer von zwei Jahren. In ihm haben die Gehülfen im wesentlichen ihre Forderungen erreicht, nämlich 9½ stündige Arbeitszeit, 5 % Lohnerhöhung und einen Mindestſtundenlohn von 30 ₰.

Arbeiterbewegung.

Die großen Arbeiteraussperrungen in Iserlohn und Pirmasens dauern fort. In Iserlohn sollte am 6. d. M. die Arbeit mit Arbeitswilligen, die einer Organisation nicht angehören oder aus ihr ausgetreten sind, wieder aufgenommen werden. Es sollen aber nur wenige Arbeiter aus den Verbänden ausgetreten sein, und die übrigen sollen erklärt haben, die Arbeit nicht früher wieder aufnehmen zu wollen, bis die Anerkennung ihrer Organisation in vollem Umfang erfolgt sei. Andererseits erklären die Unternehmer in einem Flugblatt, daß sie zu direkten Verhandlungen mit den einzelnen Arbeitern jederzeit bereit seien, nicht aber mit den Organisationen. Es wird also darauf ankommen, wer es am längsten aushält. — In Pirmasens stehen sich die Parteien ebenfalls noch schroff gegenüber. Für die ausgesperrten Schuhmacher wird eifrig gesammelt, besonders auch von der Berliner Gewerkschaftskommission. Im Verbandsorgan, dem „Schuhmacher-Fachblatt", das von dem sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten Bock-Gotha redigiert wird, wird in flammenden Worten zur Unterstützung aufgerufen. — Neue Arbeiteraussperrungen drohen an der Unterweser und im Baugewerbe zu Köln. Der Arbeitgeberverband der Unterweserorte, dem die Werften ꝛc. angehören, hat beschlossen, den Betrieb auf allen Werken einzustellen oder einzuschränken, falls die

Arbeiter der Schiffswerft von Tecklenborg in Geestemünde und die Arbeiter des Vulkan in Vegesack nicht die von den Unternehmern verlangten Arbeitsbedingungen annehmen und die Sperren aufheben. Bei Tecklenborg sträuben sich die Schiffszimmerer gegen die allgemeine Einführung der Akkordarbeit, welche der Unternehmer ihnen aufzwingen will, und beim Vulkan wünschen die Nieter Verhandlungen über den für sie sehr ungünstigen Akkordtarif. Den Arbeitern beider Betriebe ist bereits gekündigt, und sie sehen der Aussperrung entgegen. — In Köln hat der 260 Mitglieder zählende Arbeitgeberverband für das Baugewerbe zu Köln und Umgegend für den 13. d. M. eine außerordentliche Generalversammlung mit der Tagesordnung Generalaussperrung aller im Baugewerbe tätigen Arbeiter einberufen. Die Ursache bietet der seit Wochen andauernde Verputzerausstand und der drohende Maurerausstand. — Es muß immer wieder hervorgehoben werden, daß in diesem Frühjahr weit mehr Aussperrungen der Arbeiter seitens der Unternehmer vorkommen, als Angriffstreiks seitens der Arbeiter, und daß in den meisten Fällen die Arbeiter sich zur friedlichen Beilegung bereit erklärten.

Der Jahresbericht des Verbandes der deutschen Buchdrucker für das Jahr 1902, der soeben vom Hauptvorstande erstattet worden ist, giebt wiederum einen interessanten Einblick in das innere Leben dieser bestorganisierten Arbeiterorganisation. Als wichtigstes Moment liefert er den augenfälligen Beweis wie außerordentlich förderlich die Errichtung eines auf gemeinsamer Vereinbarung aufgebauten Tarifsystems für den gedeihlichen, ununterbrochenen Fortgang der Arbeit ist. Bei einer Gesamtausgabe im Berichtsjahre von 1 670 886 M. allein für Unterstützungen entfallen auf Zahlungen für Gemaßregelte, Ausgesperrte und Streiks nur 25 040 M. Für den Einfluß des Verbandes im Gewerbe und im Bestreben, nach Möglichkeit friedliche Verständigung dem Arbeitskampfe vorzuziehen, ist das ein unzweifelhafter Beweis. Daß dieser Zustand auch in den Kreisen der Arbeitnehmer als der erstrebenswertere angesehen wird, beweist der Mitgliederzuwachs von 2809 Köpfen im Berichtsjahre, so daß der Verband am Schlusse desselben 34 588 Mitglieder zählte. Den bedeutendsten Anteil an der ausgezahlten Unterstützungssumme nimmt die Arbeitslosenunterstützung ein. Diese nahm im Jahre 1902 mit nicht weniger als 1 030 362 Tagen einen außerordentlichen Umfang an und beanspruchte nicht weniger als 590 640 M. Krankenunterstützung in Höhe von 538 125 M. mußte an 1096 Mitglieder gezahlt werden. Die Reiseunterstützung umfaßte 307 006 M., Invalidenunterstützung aus der Verbandskasse 145 780 M. und aus der Zentralinvalidenkasse i. L. 53 386 M. Letztere schloß am 31. März 1903 mit einem Saldo von 577 575 M. ab und zählte Ende Dezember 1902 noch 138 Invaliden. Alles in allem ist der Bericht ein Beweis für die Tatsache, daß der Verband rüstig vorwärts schreitet und daß sein Ziel, der Kristallisationspunkt für alle deutschen Buchdruckergehülfen zum Zwecke der Verbesserung ihrer Lebenslage zu werden, der Verwirklichung immer näher kommt.

Der **Kaufmännische Hilfsverein für weibliche Angestellte**, der in Berlin, Stettin, Hannover, Hagen eigene Geschäftsstellen und Ortsgruppen besitzt, hat im Jahre 1902 um 783 Mitglieder zugenommen, sodaß deren Anzahl am Jahresschluß über 15 000 betrug. Durch seinen ausgebreiteten Arbeitsnachweis ist es ihm gelungen, 3412 Stellen zu besetzen, d. h. 72 v. H. der angemeldeten offenen Stellen, während 58 v. H. der Bewerberinnen untergebracht werden konnten. Trotz der ungünstigen Geschäftslage vermochte er es, die Gehälter auf der Höhe des Vorjahres zu erhalten, für einige Beschäftigungsarten sogar ein wenig zu steigern. Stark in Anspruch genommen wurde die Rechtshilfe. An Unterstützungen verausgabte der Verein insgesamt etwa 7000 M. Von seinen Veröffentlichungen aus dem Jahre 1902 sind insbesondere zu erwähnen: das Vereinsorgan, das 23 000 Leser hat, und zwei Hefte: 1. Die Kaufmännischen Vereine für weibliche Angestellte in Deutschland von Joh. Schurter, 2. Fortbildungsschulzwang für weibliche Handlungsgehilfen und Lehrlinge. Die Vertretung der Interessen der Handlungsgehilfen ließ sich der Verein auch im vergangenen Jahre angelegen sein, er trat für den Fortbildungsschulzwang ein, für frühzeitigen Ladenschluß, für die Schaffung ausreichender Sitzgelegenheit, für Schaffung kaufmännischer Schiedsgerichte, für Beseitigung der Konkurrenzklausel, für Regelung des Lehrlingswesens, für Gewährung von Sommer-Urlaub. Wie bisher stets bemüht der Verein sich ganz besonders die Fachbildung wie die allgemeine Bildung seiner Mitglieder zu fördern.

Achte Generalversammlung des Verbandes der Schiffszimmerer. Ueber die vom 19. bis 22. April in Bergedorf abgehaltene Versammlung veröffentlicht nachträglich das „Korrespondenzblatt" der Generalkommission einen Bericht, nach welchem es mit dem Verband nur langsam vorwärts geht, da der Organisationsgeist unter den Berufsgenossen noch nicht ausreichend Wurzel gefaßt habe. Am Jahresschluß zählte der Verband in 29 Zweigvereinen 2057 Mitglieder. Die Generalversammlung erklärte sich mit 18 gegen 4 Stimmen für die Einführung der Arbeitslosenunterstützung, doch ist dieser Beschluß kein endgültiger, da in der Urabstimmung ⅔ der Mitglieder sich für die Einführung noch zu erklären haben. Die Einführung der Krankenunterstützung wurde abgelehnt, weil die gleichzeitige Schöpfung zweier neuer Unterstützungseinrichtungen und die damit verbundene Beitragserhöhung zu starke Anforderungen stelle. Der Centralvorstand wurde beauftragt, unverzüglich mit dem Vorstand des Werftarbeiterverbandes, eventl. unter Hinzuziehung der Generalkommission, in Verhandlungen zu treten, um die Reibungen in einzelnen Orten zwischen den Mitgliedern der beiden Verbände bei der Agitation für die Heranziehung der Indifferenten zu beseitigen.

Ein Streik der Schiffbauer am Clyde ist Ende April ausgebrochen. Die Ursache ist eine Lohnherabsetzung für Eisengießer und Maschinenbauer, die die vereinigten Unternehmer angekündigt haben. Etwa 40 Firmen, hauptsächlich in Glasgow sind betroffen, die Zahl der Ausständigen wird verschieden angegeben, jedenfalls übersteigt sie 6000. Die Zentralleitung des großen Maschinenbauerverbandes, der jetzt über 94 000 Mitglieder zählt und ein Vermögen von 11 Millionen M. besitzt, ist mit dem Streik nicht einverstanden. Ihre Beamten haben wiederholt Vermittlungsversuche gemacht, die keinen Erfolg hatten. Da die Ausständigen die Weisungen der Zentrale, die Arbeit wieder aufzunehmen, nicht befolgen, verweigert diese die Streikunterstützung. So erfreuen sich in gewissem Sinne die Unternehmer der Unterstützung des Gewerkvereins gegen die Ausständigen.

Ein Eisenbahnerstreik in Australien. Ein Arbeitskampf von prinzipieller Bedeutung, der mit dem vor wenigen Wochen in Holland zwischen der Regierung und den Eisenbahnarbeitern ausgefochtenen große Aehnlichkeit besitzt, ist in der Nacht vom 8. Mai in der australischen Kolonie Viktoria ausgebrochen. Hier haben von den 11 956 im Staatseisenbahndienste als Lokomotivführer, Heizer oder Feuerleute beschäftigten Personen 11 000 die Arbeit niedergelegt, so daß der Güterverkehr vollständig lahm gelegt ist, und der Personen- und Postverkehr nur in sehr beschränktem Maße aufrecht erhalten werden kann. Den ersten Anlaß zur Mißstimmung zwischen der Regierung und ihren Arbeitern gaben Lohnreduktionen, die die gewerkschaftlich organisierten Eisenbahnarbeiter, die Railway Servants' Unions, veranlaßten, sich durch Anschluß an den Zentralarbeiterverband, den Trades Hall, zu stärken. Da nach den hier festgestellten Bedingungen alle dem Verbande angeschlossenen Organisationen die Arbeit niederlegen müssen, sobald die Verbandsleitung die Parole hierzu ausgibt, so wies die Regierung die Eisenbahngewerkschaften an, die Verbindung mit dem Trades Hall bis zu einem bestimmten Termin — Freitag, den 8. Mai, nachmittags 5 Uhr — zu lösen, widrigenfalls sie die 41 Gewerkschaftsführer entlassen würde. Der Aufforderung der Eisenbahner, dieses Ultimatum zurückzunehmen, da sie sonst allgemein die Arbeit einstellen würden, kam die Regierung nicht nach, infolgedessen brach der Streik aus. Nach seiner ganzen Entstehung stellt er eine Kraftprobe zwischen der Regierung und den Arbeitern dar, ähnlich wie das in Holland der Fall war, nur daß die Einhelligkeit unter den australischen Arbeitern eine größere zu sein scheint. Trotzdem die Regierung den nicht am Streik Teilnehmenden die doppelte Löhnung versprochen hat, ist die Zahl derer, die sich hierdurch haben halten lassen, eine verschwindend geringe. Auch die Bemühungen, aus pensionierten Eisenbahnbeamten Ersatzleute zu bilden, sind vollständig mißlungen, da diese sich nicht mit den technischen Neuerungen im Fahrbetriebe abzufinden vermögen. Auffällig ist es übrigens, daß noch von keiner der beiden Parteien eine schiedsgerichtliche Entscheidung über den Streik angeregt worden ist. Zwar bestehen in Viktoria nicht, wie in Neuseeland, Zwangsschiedsgerichte, die eine Anrufung der Arbeitgeber oder Arbeiter bei Arbeitsstreitigkeiten vorschreiben, immerhin aber haben die Lohnämter, deren Aufgaben an anderer Stelle dieses Blattes näher ausgeführt sind, die Aufgabe, über Lohnfestsetzungen zu entscheiden. Da der erste Anlaß zu der Arbeitsniederlegung gerade in einer Lohnreduktion von seiten der Regierung bestand, so hatte diese auch die Aufgabe, bevor sie mit Zwangsmaßregeln vorging, die Entscheidung des Lohnamtes anzurufen.

Arbeitsnachweis.

Arbeitsämter in Bayern. Das bayrische Ministerium des Innern hat an die Regierungen, Kammern des Innern eine Entschließung erlassen, der Ausbildung des Netzes gemeindlicher Arbeitsämter stete Aufmerksamkeit zuzuwenden. Zugleich wird eine Uebersicht über die Tätigkeit der Zentralstellen München, Straubing, Kaiserslautern, Regensburg, Bamberg, Nürnberg, Würzburg, Augsburg überreicht, welche ergibt, daß von 100 Arbeitsuchenden 38,3 (Straubing) bis 79,3 (München) Arbeit erhielten und daß von

100 offenen Stellen von 22,8 (Straubing) bis 79,8 (Würzburg) besetzt wurden. Auf die landwirtschaftliche Arbeitsvermittlung entfallen 58,2 bezw. 69,8 %. Auf den interlokalen Verkehr entfielen von 100 besetzten Stellen auf das Arbeitsamt München 71,3, dagegen auf Regensburg nur 35,5. Die Entschließung legt eine tatkräftige Förderung der Arbeitsämter ans Herz. Wo Arbeitsnachweise von Innungen bestehen, soll deren Anschluß an die Arbeitsämter angestrebt werden, die Reservistenvermittlung soll gefördert werden, die Kreiskonferenzen unter Zuziehung aller hierfür geeigneten Kräfte sind fortzusetzen. Ueber die wichtige Aufgabe der Lehrlingsvermittlung soll eine gesonderte Entschließung ergehen.

Der Arbeitsnachweis der Patriotischen Gesellschaft in Hamburg hat im allgemeinen Nachweis 1902 33 900 Vermittlungen bewirkt; darin spricht sich ein Rückgang der Arbeitsgelegenheit aus, der gegen 1900 über 10 000 ausmacht. Der Rückgang betraf lediglich die Vermittlung für den staatlichen Betrieb. Der landwirtschaftliche Nachweis zeigte 1016 Vermittlungen, darunter 7 Reservisten, 2 Reservisten verzichteten auf die ihnen angebotene Beschäftigung. Der Arbeitsnachweis für Schreiber leidet noch immer unter dem Mangel der Benutzung; es wurden 251 Vermittlungen gegen 226 im Vorjahre ausgeführt. Die in der Schreibstube ausgeführten 70 Aufträge umfaßten 488 Arbeitstage. Es wurden 167 000 Adressen, 7500 Briefe und 700 Seiten Abschriften angefertigt sowie 42 000 Drucksachen gefalzt, couvertiert und expediert Es gelang nicht, alle Beschäftigung suchenden Schreiber unterzubringen.

Bericht der Central-Anstalt für unentgeltlichen Arbeitsnachweis in Mannheim für 1902. Der Mannheimer Arbeitsnachweis hat den Vereinscharakter beibehalten, er bemerkt, daß der Zug der Zeit auf Kommunalisierung der Arbeitsnachweisanstalten hingeht. Das Großherzogliche Ministerium des Innern schießt nach dem Jahresbericht (Mannheim 1903) 2000 *M.* zu, die Stadtgemeinde 3000 *M.*, der Kreis Mannheim 1000 *M.* Der Mannheimer Nachweis hat von 16 995 Stellen im Jahre 1901/02 12 025 besetzt. Der Frankfurter allein übertrifft diese Vermittlungstätigkeit innerhalb des Verbandes der öffentlichen Arbeitsvermittlungsstellen der Rhein-Maingegend, während Wiesbaden, Mainz, Darmstadt, Worms, Kreuznach, Offenbach und Gießen erheblich dahinter zurückbleiben. Um zur Zurückbringung der Zuweisungszettel anzuregen, hat der Arbeitsnachweis für jede 1000ste Stelle eine Prämie von 5 *M.* ausgezahlt. Die Auskunfterteilung hat einen größeren Umfang angenommen, die badische Bahn gewährt Fahrpreisermäßigung für die außerhalb in Arbeit Gewiesenen. 86 Reservisten wurden eingestellt. Der Arbeitsmarkt hat sich in Mannheim weiter verschlechtert. 1901 wurden nur 19 261 Arbeitskräfte verlangt, aber 72 227 angeboten, 1902 14 780 verlangt und 62 829 angeboten, von denen nur 10 939 wirklich in Stellung gelangten. Auch die weibliche Abteilung hat unter denselben ungünstigen Verhältnissen zu leiden gehabt; selbst die Ortskrankenkasse der Dienstboten hatte einen Rückgang der Vermittlung zu verzeichnen. Die Arbeitsvermittlung nach auswärts stieg deshalb etwas, und zwar vermehrten sich die Ortschaften, nach denen Arbeitskräfte vermittelt wurden, in den letzten drei Jahren von 167 auf 209 und 222. Mindestens 1586 Einstellungen nach auswärts konnte das Amt vermitteln; viele Einstellungskarten wurden nicht zurückgeliefert. In der weiblichen Abteilung wurden 1901 2496 und 1902 2015 eingestellt, Dienstboten nur 755, bzw. 712, während 2257 bzw. 1820 verlangt wurden. Beim Wirtschaftspersonal überwog die Zahl der Arbeitsuchenden die der Verlangten und verhielt sich zu der Zahl der Einstellungen im letzten Jahre ungefähr wie 3 zu 1.

Soziale Medizin und Hygiene.

Zur Schularztfrage in Berlin.

Von Dr. Ferdinand Goldstein, prakt. Arzt in Berlin.

Unsere Kommune hat bekanntlich beschlossen, die Zahl der Schulärzte erheblich zu vermehren, indessen ist die Frage, wie ihr Dienst organisiert werden soll, bisher noch nicht gelöst. Es stellen sich besonders zwei Schwierigkeiten in den Weg, einmal glaubt man, die Aerzte bei dem ausgeworfenen Gehalt von 2000 *M.* jährlich nicht allzusehr mit Arbeit belasten zu dürfen, zum Andern verlangt man eine gewissenhafte Untersuchung der Kinder. In diesem Dilemma ist man auf den Ausweg gekommen, nur die kranken Kinder den Schulärzten zur Untersuchung vorzustellen.

Will man bei der Beurteilung der Sache einen richtigen Ausgangspunkt gewinnen, so wird man sich vor allem vor einer Ueberschätzung der Schule als krankmachenden Faktors zu hüten haben. Durch die Schule können akute Infektionskrankheiten — Scharlach, Masern, Diphtheritis — übertragen werden, aber dieses Uebel wird auch bei der sorgfältigsten ärztlichen Kontrolle nicht unschädlich gemacht werden können, und soweit es überhaupt möglich ist, tun es die heutigen Vorsichtsmaßregeln. Dagegen kommt bei den schweren konstitutionellen Krankheiten, die so lähmend auf die Erwerbsverhältnisse des Erwachsenen wirken, Tuberkulose, Syphilis, Geisteskrankheiten, die Schule nur in untergeordnetem Maße in Frage. Die Kinder besuchen die Schule etwa acht Monate im Jahre, vier Monate haben sie schulfrei. In den acht Schulmonaten halten sie sich fünf oder sechs Stunden pro Tag im Schulgebäude auf, die übrige Zeit des Tages sind sie außerhalb desselben.

Aus dieser einfachen Erwägung ergiebt sich, daß die Schule einen nur kleinen Einfluß auf die Gesundheit des Kindes ausüben kann, und daß, wenn man ein richtiges Bild über die sanitären Verhältnisse der Schulkinder gewinnen will, vor allen Dingen ihre häuslichen Verhältnisse zum Gegenstand der Beobachtung gemacht werden müssen. Schulärztliche Tätigkeit ohne Berücksichtigung des Milieus, in dem sich das Kind den weitaus größten Teil des Jahres befindet, muß notwendigerweise zu falschen Schlüssen führen. Der Schularzt wird sich daher eingehend über den Gesundheitszustand der Eltern zu informieren haben, er wird die Zahl der Geschwister berücksichtigen müssen, denn die Schwierigkeit der Lebenshaltung in der Familie wächst mit der Zahl der Kinder, und mit der Art der Lebenshaltung laufen die sanitären Verhältnisse parallel; und von allergrößter Bedeutung ist die Wohnung. Dieser muß sich die Aufmerksamkeit des Schularztes in ganz besonderem Maße zuwenden.

Es ist geplant, jedem Schularzte 800—1000 Kinder zu übergeben. Sollen von ihm auch nur die kranken oder schwächlichen in der angegebenen Weise untersucht und gebucht werden, so wird er schon ein tüchtiges Arbeitsquantum haben. Aber woher weiß er denn, welches Kind gesund, d. h. nicht von ihm zu untersuchen ist? Die Eltern entscheiden darüber. Nun werden gewiß in vielen Fällen die Eltern ein ebenso gutes Urteil über die Schulfähigkeit ihrer Kinder haben wie der Arzt, aber in anderen Fällen werden Irrtümer vorkommen. Seh- und Hörstörungen beispielsweise können auch von den aufmerksamsten Eltern übersehen werden. Zu brauchbaren Resultaten kann meines Erachtens daher die schulärztliche Tätigkeit nur führen, wenn erstens die häuslichen Verhältnisse der Kinder eingehend berücksichtigt, und wenn zweitens alle schulpflichtigen Kinder untersucht werden.

Es ist klar, daß die Erfüllung dieser beiden Forderungen bei der geplanten Zuweisung von 800—1000 Kindern an jeden Schularzt die Arbeitszeit des letzteren in hohem Grade in Anspruch nehmen wird, in so hohem, daß er neben seiner schulärztlichen Tätigkeit nur eine beschränkte Privatpraxis wird ausüben können, und es entsteht die Frage, wie verträgt sich diese Belastung mit dem von der Stadt gezahlten Honorar. Die Antwort lautet, daß die Schulärzte als festbesoldete Beamte der Stadt angestellt werden müssen, daß ihre Zahl zu vermindern, die Zahl der jedem zu übertragenden Schulen zu vermehren und ebenso das zu zahlende Gehalt, und daß ihnen alle Vergünstigungen gewährt werden müssen, die andere städtische Beamte genießen (Pension, Gehaltszulage je nach Amtsdauer). Geschieht dies, dann können sich die Schulärzte ihrer Pflicht in vollem Umfange widmen, sie brauchen auf Privatpraxis nicht zu sehen, dagegen werden sie Material erhalten, sozialmedizinische und statistische Arbeiten zu liefern, deren Mangel schmerzlich empfunden worden ist.

Die Belehrungen, die wir aus solchen Arbeiten gewinnen werden, lassen sich heute noch nicht bewerten, eins aber läßt sich voraussagen. Seit Virchow die soziale Medizin begründet hat, haben es sich Staat und Kommune zur Aufgabe gemacht, ihre Anstalten und Anlagen ungeachtet der daraus entstehenden Kosten dem jeweiligen Stande der Hygiene entsprechend auszubauen. Alle öffentlichen Anstalten aber haben das Gemeinsame, daß sie nur eine verhältnismäßig sehr kurze Zeit des Tages bezw. des Jahres vom einzelnen benutzt werden, dagegen stehen alle Menschen dauernd unter dem Einfluß ihrer Wohnung. So kann die schulärztliche Tätigkeit bewirken, daß die öffentliche Meinung für zeitgemäße Gestaltung der Wohnungen für die ärmeren Volksschichten gewonnen wird. Wer die Ergebnisse der Berliner Wohnungsenquete auf der einen Seite, auf der anderen die Abneigung vieler Menschen gegen zeitgemäß eingerichtete Arbeiterwohnungen kennt, weiß, wie eminent wichtig das wäre. Aber noch mehr, die Wohnung übt einen großen Einfluß auf die Gesundheit des Menschen aus, einen nicht kleineren hat die übrige Lebenshaltung. Was nützt es, daß für das Volk gesunde, vielleicht sogar luxuriöse Schulen und andere öffentliche Gebäude aufgeführt werden, und die Kinder und Er-

wachsenen, die sie besuchen, haben nicht satt zu essen, nicht Brennmaterial zum Heizen, nicht warme Kleidung. Das richtige Verständnis für diese Dinge könnte durch den Schularzt gefördert werden, und damit würde vielleicht mancher, der heute teilnahmslos an dem Elend des Volkes vorübergeht, zum Nachdenken angehalten werden und selber seine Hülfe für Werke anbieten, deren Zweck es ist, die Not zu mildern.

Internationale Tuberkulosekonferenz in Paris. Zur Vorbereitung des für Oktober 1904 angesetzten internationalen Tuberkulosekongresses in Paris tagte dort vom 3.—6. Mai entsprechend den Beschlüssen des Tuberkulosekongresses in Berlin das „Bureau International de la Tuberkulose", in dem die ersten medizinischen Autoritäten aller Länder vertreten sind. Als Delegierte für Deutschland waren Professor von Leyden, Pannwitz und Althoff erschienen. Nachdem die eigentlichen Arbeiten der Konferenz, die sich auf Projekte über die Vereinheitlichung der wissenschaftlichen Nomenklatur, über die Einrichtung einer gleichartigen internationalen Statistik der tuberkulösen Sterblichkeit und Krankheitsverbreitung, über die Erforschung der Empfänglichkeit für tuberkulöse Ansteckung, über die Einführung hygienischen Unterrichts in den Schulen u. s. w. erstreckten, in verschiedenen Unterkommissionen erledigt worden waren, fand unter dem Vorsitz Casimir Periers eine öffentliche Sitzung statt, die der Berichterstattung über die verschiedenartigen Mittel und Methoden gewidmet war, welche in den einzelnen Ländern zur Bekämpfung der Tuberkulose angewandt werden. Nach einer mit warmem Beifall aufgenommenen Ansprache Periers, die den augenblicklichen Stand des Problems skizzierte und auf die Notwendigkeit einer Vereinigung vorbeugender Hygiene und Heilung der Krankheit hinwies, erhielten die Berichterstatter der verschiedenen Länder das Wort, um über die gegenwärtig bestehenden Einrichtungen zur Bekämpfung der Tuberkulose zu berichten, wobei sich das Resultat ergab, daß Deutschland mit seinen zahlreichen Sanatorien und Versicherungsorganisationen noch immer an der Spitze aller Länder marschiert. Prof. Brouardel-Paris hob vor allem die Notwendigkeit hervor, die zurückgebliebene präventive Bekämpfung rasch auf die Höhe der Heilstättenbewegung zu bringen. Er schlug darum vor, in allen Ländern eine feste und enge Verbindung der antituberkulösen Organisationen mit den Antialkoholikern, mit den Gesellschaften für billige Arbeiterwohnungen, mit den Hülfskassen oder den Versicherungsanstalten anzustreben, und so eine allumfassende Alliance d'hygiène Sociale ins Leben zu rufen. Der Vorschlag Brouardels fand so großen Beifall, daß Herr Casimir-Perier es sofort übernahm, für die Verwirklichung des Gedankens mit aller Kraft einzutreten.

Das Gesundheitsamt in Chicago. Wie der britische Konsul in Chicago in seinem Berichte für das Jahr 1902 mitteilt, ist der befriedigende Gesundheitszustand dieser Stadt vornehmlich der anerkennenswerten Tätigkeit des Board of Health in Chicago zuzuschreiben. Dies zeigte sich namentlich im vorigen Jahre, als in manchen Stadtdistrikten das Wasser sich infiziert erwies; das Gesundheitsamt organisierte einen besonderen Aufsichtsdienst über den Milchverschleiß und verteilte Flugschriften, die Instruktionen enthielten betreffend Kochen des Wassers, Waschen von Gemüse und Obst und Milchsterilisierung. Eine Typhusepidemie wurde durch die scharfen Kontrollmaßregeln des Board of Health vermieden. Der Verkauf von sterilisierter Milch in den bedrohten Bezirken wurde von den Social Settlements (Hull House u. a.) organisiert. Dem Gesundheitsamt untersteht außer der Nahrungsmittelkontrolle die Inspektion von Fabriken und Werkstätten, Logirhäusern, sowie die hygienische Beaufsichtigung der die öffentlichen Schulen besuchenden Kinder. Was die Schwitzläden anlangt, wird konstatiert, daß einerseits ihre Einbeziehung unter die Inspektion viele Arbeiter veranlaßt hat, in Fabriken Arbeit zu suchen; andererseits sollen die Verhältnisse in den Wohnräumen, wo auch gearbeitet wird, durchwegs befriedigende sein.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Der Jahresbericht des Gewerbegerichts in Solingen führt an, daß beim Gewerbegericht im Jahre 1902 1 162 Klagen anhängig waren, von denen 18 aus dem Vorjahr stammten. 66 % aller Sachen wurden durch die Vergleichskammern, die sich aus einem Arbeitgeber und einem Arbeiter zusammensetzen, erledigt, so daß nur 394 in den Hauptsitzungen des Gewerbegerichts zur Verhandlung kamen. Von diesen erledigten sich 85 durch Zurücknahme der Klage bezw. Verzichtleistung, 30 durch außergerichtlichen, 104 durch gerichtlichen Vergleich, 166 durch Urteil; 9 Fälle blieben unerledigt. Der Grund für die Streitigkeiten liegt vielfach in dem Abschluß ordnungswidriger Arbeitsverträge, die sich aus der außerordentlich mangelhaften Kenntnis der gesetzlichen Vorschriften ergaben. Als Einigungsamt war das Gewerbegericht im Berichtsjahre nicht tätig. Die seit 1895 bestehende städtische Arbeitsnachweisstelle wurde als selbstständige Einrichtung auf das Gewerbegericht übertragen und örtlich mit demselben verbunden. Vorsitzende sind die jeweiligen Vorsitzenden des Gewerbegerichts; die Mitglieder des Vorstandes werden in gleicher Zahl aus den Arbeitgeber- und Arbeiter-Beisitzern des Gewerbegerichts gewählt. Die neue Einrichtung besteht seit dem 1. Oktober 1902 und hat den Erwartungen entsprochen.

Zum Jahresbericht des hamburgischen Gewerbegerichts bemerken wir im Anschluß an die Notiz in Nr. 31 der „Sozialen Praxis" (Sp. 845), daß dieses im Jahre 1902 2616 Klagefälle bei 3596 Klägern — nicht wie es in Nr. 31 infolge eines Druckfehlers hieß 3596 Klagen — zu entscheiden hatte. Da von den 2616 Klagefällen im Berichtsjahre 2499 erledigt wurden, so sind 117 unerledigt in das Jahr 1903 hinübergenommen worden.

Interpellation über die Versöhnungsakte im englischen Unterhaus. Seit nahezu 10 Jahren liegt Lord Penrhyn, der Eigentümer großer Kohlengruben und Schieferbrüche in Wales, mit einem Teil seiner Arbeiter in Streitigkeiten, da er ihrer Organisation entgegentritt. Immer wieder brechen in den Bethesda-Brüchen Streiks aus, die dann zu Aussperrungen führen. Jeder Versuch einer Vermittelung von privater Seite wurde bisher von Lord Penrhyn schroff zurückgewiesen, von Amtswegen aber gar nicht unternommen. Da der durch Jahre sich hinziehende Stillstand der Schieferbrüche vielfach als eine Schädigung des Nationalwohlstands betrachtet wird, interpellierten die Liberalen im Unterhaus, warum das Handelsamt untätig diesem Zwist zusehe und nicht auf Grund der Versöhnungsakte einschreite? Der Präsident des Handelsamtes erwiderte darauf, die Vermittelung sei unterblieben, weil sie aussichtslos gewesen, nachdem Lord Penrhyn erklärt hatte, er werde keinerlei Vermittelung annehmen. Ein Tadelsvotum gegen die Regierung wurde mit 316 gegen 182 Stimmen abgelehnt. — Unseres Erachtens wird die Folge dieses Vorgangs eine Verstärkung der Strömung zu gunsten obligatorischer Einigungsämter und Schiedsgerichte in England sein.

Einigungsämter für Arbeitsstreitigkeiten in Schweden. Kürzlich hat die zweite Kammer des Reichstages nach lebhafter Debatte den Gesetzentwurf der Regierung über Anstellung von Vergleichsmännern für Arbeitsstreitigkeiten mit der Aenderung angenommen, daß nicht die Vergleichsmänner das Recht haben sollen, sachkundige Personen nach eigner Wahl zu Rate zu ziehen, sondern diese durch die Parteien ernannt werden. Die Annahme des Entwurfes erfolgte durch die energische Unterstützung, die ihm die Sozialdemokraten angedeihen ließen, indem sie sich auf den Standpunkt stellten, daß die Vorlage zwar noch Mängel aufweise, aber manches Gute enthalte und deshalb zu billigen sei. — Das Votum der ersten Kammer steht noch aus.

Literarische Mitteilungen.

Bericht über den VIII. Internationalen Kongreß gegen den Alkoholismus in Wien im April 1901. Leipzig und Wien, F. Deuticke, 1902. 592 S. Preis 5 Kr.

Der uns vorliegende starke Band enthält die stenographischen Protokolle der Verhandlungen des Antialkoholkongresses, der vor $1^1/_2$ Jahren an 1000 Personen aller Nationen und Berufsklassen in Wien vereinigte. Er gibt nicht nur ein lebendiges Bild jener Versammlungstage, sondern rollt auch in großen Zügen vor den Augen des Lesers die Einzelprobleme auf, die in dem Wort Alkoholfrage enthalten sind. Mediziner und Soziologen, Militärs und Arbeiterführer, Geistliche und Lehrer beteiligten sich in gleicher Weise an den Vorträgen und Diskussionen und verschafften so den verschiedensten Seiten der Frage ausführliche Darstellung. Damit ist aber der Wert des Bandes durchaus nicht erschöpft — seine wesentliche Bedeutung darf wohl in der Fülle neuen wichtigen Tatsachenmateriales gesehen werden, das eine Reihe hervorragender Forscher durch ihre Untersuchungen zutage gefördert hat, sowie in der Mitteilung bisher unbekannten statistischen Materiales, speziell über die österreichischen Verhältnisse.

Timm, Johannes, Aus dem Entwicklungsgang der deutschen Gewerkschaftsbewegung. Mit einem Nachwort von Dr. L. Sinzheimer, über: Die Stellung der oberen Klassen und der Wissenschaft zu den Gewerkschaften. München 1902, Ernst Reinhardt. 49 S.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XII. Jahrgang. Berlin, den 21. Mai 1903. Nummer 34.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Zentralblatts".

Mit der Monatsbeilage: „Reichs-Arbeitsblatt".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.
Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Dringende Aufgaben der Sozialreform in Deutschland.

Ueberblickt man die letzten zwanzig Jahre deutscher Sozialpolitik, die mit der Botschaft vom 17. November 1881 in eine neue Epoche eingetreten ist, so kann man im großen und ganzen vier Perioden von etwa je fünfjähriger Dauer unterscheiden. Die erste hat das monumentale Werk der Deutschen Arbeiterversicherung geschaffen. Mit dem Regierungsantritt Kaiser Wilhelms beginnt die zweite; sie hat die Aufhebung des Sozialistengesetzes gebracht, den Arbeiterschutz auf neue und feste Grundlagen gestellt und die Gewerbegerichte eingesetzt. Dann folgt eine lange, fast völlig unfruchtbare und öde Pause in der Mitte der 1890er Jahre. Die einseitigsten Unternehmerinteressen und reaktionäre Strömungen schienen zu triumphieren. Aber es zeigte sich bald, daß ein dauernder Stillstand der Sozialreform gar nicht mehr möglich ist. Schloß die Reichstagssession von 1897/98 mit dem Eingeständnis der Regierung, daß die Entwürfe für eine Revision der Unfallversicherung an dem Widerstande der Unternehmer-Organisationen gescheitert sei, so stellte schon in seiner ersten Session der am 16. Juni 1898 neugewählte Reichstag fest, daß er in seiner großen Mehrheit für einen umfassenden Ausbau der Arbeiterversicherung und des Arbeiterschutzes im Sinne einer Erweiterung und Verschärfung eintrete. Anfangs zögernd, zuweilen auch hemmend und rückfällig, dann aber mit voller Entschiedenheit schloß sich die Regierung diesem Willen des Reichstags an. Die nunmehr abgelaufene Legislaturperiode gibt Zeugnis von einer fruchtbaren und umfangreichen Arbeit für die Sozialreform.

Der Revision der Invalidenversicherung ist eine Verbesserung der Unfallversicherung gefolgt und mit einer Novelle als Abschlagszahlung ist die Reform der Krankenversicherung eingeleitet. Eine Vereinheitlichung dieser drei Zweige der Sozialversicherung wird als notwendig anerkannt und erstrebt, für die Witwen- und Waisenversicherung ist eine erste Grundlage durch Errichtung finanzieller Fonds geschaffen. Auch die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit wird in das Bereich der Erwägungen gezogen. Der Arbeitnachweis wird ausgebaut und damit eine Regelung des Arbeitsmarktes versucht. Auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes haben nicht nur die Bekämpfung von Berufsgefahren und der sanitäre Maximalarbeitstag einzelne Fortschritte gemacht, sondern es sind auch ganze Provinzen des Wirtschaftslebens neu für ihn gewonnen worden: das Handelsgeschäft in offenen Läden, die Müllerei, das Gast- und Schankwirtsgewerbe, vor allem aber die gewerbliche Beschäftigung der Kinder, mit deren Regelung der erste Schritt zur wirksamen Kontrolle über die Heimarbeit getan wird. Die Novelle des Gewerbegerichtsgesetzes hat seine Wirksamkeit erweitert und gestärkt. Die Reform des Wohnungswesens wird fast überall grundsätzlich als eine wichtige Aufgabe des Staates angesehen. Die Notwendigkeit der Bekämpfung der Volksseuchen durch die öffentlichen Gewalten ist allgemein anerkannt. In den Gemeinden wirkt sozialpolitische Einsicht manches Gute und die private Fürsorgetätigkeit tritt in zahlreichen Einrichtungen der Sozialreform helfend zur Seite. Wohin wir blicken, reges Leben, eifriges Streben! Nicht große Neuschöpfungen allerdings, aber eine emsige, ernste Kleinarbeit an allen Ecken und Enden, die reichen Nutzen bringen wird.

Wenn wir auf die sozialpolitischen Errungenschaften der letzten Legislaturperiode hinweisen, so geschieht es wahrlich nicht, um damit zu prunken und zu prahlen. Uns beschleicht stets ein Gefühl tiefsten Unbehagens, wenn wir Aeußerungen jener Ruhmsucht hören, die nicht genug mit den „Wohltaten für die Arbeiter" zu paradieren weiß, was alles geschehe und wie man mit vollen Händen spende und wie der Arbeiter vor allen anderen bevorzugt werde! Die Magna charta der deutschen Sozialreform, deren beide Blätter die Kaiserbotschaften von 1881 und 1890 bilden, steht auf dem Boden anderer Anschauungen; sie spricht von dem Anspruch der Arbeiter auf gesteigerte Fürsorge des Staates und auf Gleichberechtigung! Indem Reich, Staat, Gemeinde ihren Pflichten gegen die Arbeiterschaft nachkommen, handeln sie zu Nutz und Frommen unseres Volkes, seiner Kraft, Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Erhebung. Wer für die Erfüllung dieser seiner Pflicht Dank begehrt, zahlt sich selbst seinen Lohn und darf nicht über den Undank der Arbeiter klagen. Der sozialpolitischen Eitelkeit steht freilich in ebenso unschöner Gestalt gegenüber die rüde Schmähsucht der sozialdemokratischen Parteiführer, die, von rühmlichen Ausnahmen und Einzelfällen abgesehen, gewerbsmäßig alle Bemühungen und Erfolge für das Wohl der Arbeiter als nichtigen, törichten Kleinkram verhöhnen. Sie wollen ebenso den Arbeitern wie den Regierungen und bürgerlichen Parteien die Sozialreform verleiden. Bei den Arbeitern gelingt ihnen das ja leider vielfach, daß sie aber ihr Ziel auch bei den gesetzgebenden Faktoren und der bürgerlichen Gesellschaft erreichen, das glauben wir nicht.

Denn wir haben die feste Zuversicht, daß Arbeiterversicherung und Arbeiterschutz auch in der nächsten Zeit in den Bahnen eines stetigen Fortschritts weiter geführt werden. Ein Stillstand ist hier gar nicht mehr möglich. Selbst wenn unerwartet wieder einmal ein Zögern, eine Pause eintreten sollten, so würden sie nur kurz dauern können; denn mit eiserner Notwendigkeit treiben die vorhandenen Einrichtungen und Maßnahmen zu weiteren Schritten. Nur um Maß und Tempo handelt es sich noch, die großen Prinzipien sind entschieden und festgelegt. Mögen die Reichstagswahlen wie immer auch ausfallen, die Reform der Krankenversicherung, die Fürsorge für Witwen und Waisen, die Herabsetzung der Arbeitszeit für Fabrikarbeiterinnen, die Verbesserung der Sonntagsruhe, die Errichtung von Kaufmannsgerichten, der wirksamere Schutz der Jugendlichen und Kinder, die Bekämpfung der Gesundheitsgefahren, die Regelung der Hausindustrie — um nur einige der nächsten Aufgaben zu nennen — werden unbedingt im neuen Reichstag eine sichere Mehrheit finden. Und nach den Programmreden des Reichskanzlers und des Staatssekretärs des Innern während der letzten parlamentarischen Verhandlungen halten wir es für völlig undenkbar, daß die verbündeten Regierungen wiederum in die Lethargie verfallen, in der die Sozialpolitik des Reichs um die Mitte der 1890er Jahre erstarrt war. Die Februar-Erlasse unseres Kaisers hat Graf Bülow ausdrücklich wieder als das sozialpolitische Banner der Reichsregierung erhoben, und die ehrliche Ueberzeugung, der unermüdliche Arbeitseifer, das umfassende Wissen des Grafen Posadowsky bürgen für die Ausführung neuer Reformen, für deren Vorbereitung in der arbeitsstatistischen Abteilung des Kaiserlichen Statistischen Amtes ein wichtiges Hülfsorgan geschaffen worden ist.

Aber gerade weil wir fest darauf vertrauen, daß Arbeiterversicherung und Arbeiterschutz auch künftig in guten und tatkräftigen Händen liegen werden, wenden sich unsere Wünsche und Sorgen auf ein anderes, noch viel wichtigeres Gebiet der Sozialreform. Ein dunkler Fleck, dessen Schatten auch heute nach Jahren noch nicht verblaßt sind, haftet der Sozialpolitik der Regierung in dem letzten Jahrfünft an: der Gesetzentwurf, der dem Namen nach die Arbeitswilligen schützen sollte, in Wahrheit aber die ganze Arbeiterbewegung schwer bedroht haben würde. Daß dieser Anschlag abgewehrt werden konnte, ist das große Verdienst der sozialreformerischen bürgerlichen Parteien im Reichstag. Die Sozialdemokratie allein wäre ohnmächtig dagegen gewesen, ja aus ihren Provokationen schöpfen gerade die Scharfmacher und Reaktionäre immer aufs neue den Mut zu ihren Vorstößen; ist es doch eine alte geschichtliche Tatsache, daß Radikalismus und Reaktion sich gegenseitig fördern! Hoffentlich werden die bitteren Erfahrungen die Regierung für die Folge abhalten, abermals jene Irrpfade zu gehen, die sie notwendig zu einem Konflikt mit dem Reichstag führen müßten. Aber wir sehen auch andererseits keine sicheren Anzeichen, daß man sich zu dem Entschlusse durchringt, den Arbeitern das Recht der geordneten Selbsthülfe in ihren Berufsvereinen und Genossenschaften in demselben Umfange zu gewähren, wie es andere Berufsklassen längst besitzen. Und — wir können nur hundertmal Gesagtes wiederholen — hierin liegt der Kardinalfehler unserer ganzen Sozialpolitik, der uns aller Fortschritte der Arbeiterversicherung und des Arbeiterschutzes nicht froh werden läßt.

Es wird behauptet, jede Sicherung und Erweiterung des Koalitionsrechts, jede Beseitigung der Schranken des Vereinsrechts komme nur der sozialdemokratischen Bewegung zu gute. „Wir kennen etwas Schlimmeres als die Sozialdemokratie, das ist die Angst vor der Sozialdemokratie und ihre Tochter, die Reaktion mit ihren Knebelgesetzen, die groß züchten, was sie erstreben sollen," hat jüngst die „Kölnische Zeitung" geschrieben. Sehr wahr! Und, fügen wir hinzu, Reich und Staat haben Gerechtigkeit und Unparteilichkeit auch dann walten zu lassen, wenn es sich um sozialdemokratische Arbeitermassen handelt. Aber die Beweise, die die Gegner eines freien Koalitionsrechts stets anführen, bestehen lediglich in Besorgnissen und Vermutungen. Das Prinzip der Assoziation beherrscht unser gesamtes öffentliches Leben mit solch unwiderstehlicher Macht, daß trotz aller Sperrketten und Fußangeln, die man gerade ihren Bestrebungen legt, die Arbeiter sich doch in großen, stetig wachsenden Berufsvereinen zusammengefunden haben. Die der sozialdemokratischen Partei gehorchenden Gewerkschaften haben die letzte schwere Wirtschaftskrise erfolgreich überstanden; manche von ihnen weisen trotz dieses Drucks eine starke Zunahme auf. Ihre Mitgliederzahl mag jetzt gegen 750 000 betragen, ihre Führer hoffen, in einigen Jahren die Million zu erreichen. Druck erzeugt Gegendruck. Jede Einengung des Koalitionsrechts, jede als Ungerechtigkeit, als Härte oder auch nur als Chikane empfundene Maßregelung treibt diese Massen immer näher und fester an die politische Sozialdemokratie, in der allein sie die Retterin sehen gegen erlittene Unbill, die einzige Erlöserin aus Not und Elend.

Und dabei wird immer vergessen, daß die gleiche Unbill, die angeblich zum Schutz des Staats vor der sozialdemokratischen Gefahr nötig sein soll, auch jenen Hunderttausenden von Arbeitern widerfährt, die treu zu Kaiser und Reich, fest auf dem Boden der Staats- und Wirtschaftsordnung stehen und in ihren Berufsvereinen das rechtmäßige Mittel erblicken, ihre Lebenslage zu verbessern. Freilich machen diese nicht soviel Lärm wie die sozialdemokratischen Gewerkschaften, aber es ist doch erstaunlich, wie häufig noch ihre Bedeutung verkannt wird. Sie bilden keine kompakte Masse, sie sind verschiedenartig organisiert, sie folgen verschiedenen Führern. Aber es sind ganz beträchtliche Schaaren: Die christlichen Gewerkschaften mit ihren Annexen mögen jetzt 250 000 Mitglieder zählen, die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine rund 100 000, die katholischen und die evangelischen Arbeitervereine gegen 200 000, Handlungsgehülfen sind etwa 230 000 organisiert; dazu kommt noch eine große Zahl vereinzelter Verbände. Weitaus die meisten sind reine Arbeiterberufsvereine, in anderen sind auch Angehörige anderer Klassen vertreten. Aber wie auch ihre Zusammensetzung sein mag und was sie sich für Aufgaben stellen, darin sind alle ohne Ausnahme einig, daß sie die Verkümmerung des Koalitionsrechts als eine schwere Last empfinden und daß sie eine Erweiterung und Stärkung der geordneten Selbsthülfe erstreben. Diese Arbeitermassen aber, die sich als treue Bürger fühlen, preßt der Staat durch Verweigerung der freien Ausübung eines Grundrechts oft gewaltsam in die Opposition hinein, er schiebt sie förmlich an die sozialdemokratischen Gewerkschaften hinan und beraubt sich einer wertvollen Unterstützung, eines Gegengewichts durch eigene Schuld. Der Drang der Arbeitermassen, sich in festen Verbänden zu organisieren, ist durch keine Hemmnisse mehr aufzuhalten, es gilt freie Bahnen zu eröffnen, die auf dem Boden der heutigen Staatsordnung der Selbsthülfe der Arbeiterberufsvereine und Genossenschaften die Entwicklung sichern.

Die Arbeiterorganisationen haben längst aufgehört, „nichts als Streikvereine" zu sein. Jeder Blick in ihre Jahres- und Rechenschaftsberichte bezeugt dies. Von Jahr zu Jahr wachsen die Summen für Unterstützungs- und Bildungszwecke stärker an, nehmen die Aufwendungen für Arbeitskämpfe verhältnißmäßig ab. Im Durchschnitt sind schon jetzt die letzteren beträchtlich geringer als die ersteren — auch in den freien Gewerkschaften ist dies der Fall. Auch ist es ein Irrtum anzunehmen, daß die Führer und Beamten der Arbeiterberufsvereine eine Freude an Streiks hätten. Im Gegenteil suchen sie zumeist durch Satzungen und Reglements den Ausbruch von Ausständen zu erschweren; die Centrale hat die lokalen Beschwerden erst zu prüfen, ehe sie die Berechtigung eines Streiks anerkennt; verweigert sie diese, so kann sie die Unterstützung sperren. Gerade in den weniger straff organisierten Verbänden ist die Kampflust am größten. Die Mitteilungen der Fabrikinspektoren geben hierfür vielfach interessante Aufschlüsse; oft genug wird der mäßigende, erziehliche Einfluß der Organisation betont, gleichzeitig auch hervorgehoben, daß die Neigung zu Streiks unter den Nicht-

organisierten häufiger anzutreffen sei. Daß noch Vieles zu verbessern ist, leugnet niemand, am wenigsten sind die erfahreneren und weiterblickenden Gewerkschaftsleiter von der Vollkommenheit der Zustände in den Arbeiterberufsvereinen überzeugt. Allerdings zu reinen Unterstützungs- und Bildungsvereinen sollen die Gewerkschaften nicht herabsinken. Sie müssen Kampfvereine bleiben, sie sollen streben und kämpfen für die Interessen der in ihnen vereinigten Arbeiter, für bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen, für die Hebung der Lebenshaltung und die Achtung der Arbeit. Nicht zu stark, wie so vielfach gejammert oder irrtümlich behauptet wird, sind heutzutage in Deutschland die Arbeiterberufsvereine — nein, zu schwach sind sie! Die Berufsgenossenschaften und Handelskammern haben die Unternehmer von Reichs- und Staatswegen organisiert, die Kartelle und Syndikate haben sie wirtschaftlich geeint und damit eingestandenermaßen ihre Position gegenüber den Arbeitern gestärkt, die Arbeitgeberverbände zu Schutz und Trutz haben in den letzten Jahren eine gewaltige Macht erlangt. Man überblicke doch die Streikbewegung der letzten Jahre! Die Zahl der Niederlagen der Arbeiter bei Streiks ist weit größer als die der Erfolge, die Aussperrungen jedoch werden fast stets gewonnen. Und jetzt wo nach einer langen Zeit des wirtschaftlichen Druckes das Geschäftsleben sich langsam wieder hebt, da vollziehen sich die Arbeitskämpfe fast durchweg in der Form großer Aussperrungen. Jeder kleine Einzelzwist, den die Arbeiter mit einem Arbeitgeber haben, wird von den Unternehmerverbänden mit einer Gesamtaussperrung von Tausenden beantwortet, weil sie die Macht in sich fühlen, die Arbeiter zur Annahme ihrer Bedingungen zu zwingen.

Das würde nicht der Fall sein, wenn den Arbeitgeberverbänden gleich starke Gewerkschaften gegenüberständen. Ein jedes Gleichnis hinkt, aber wie man mit Recht sagt, daß das Gleichgewicht der gegnerischen Kräfte in der politischen Arena Kriege verhütet und den Frieden sichert, so darf man das Analoge in gewissem Umfange auch von den Parteien im Wirtschaftsleben sagen, die bei aller Gemeinsamkeit der Interessen naturgemäß Gegner hinsichtlich des Anteils am Gewinn und Einkommen sein müssen. Freilich werden Streiks, Aussperrungen, Boykotts nie ganz vermieden werden. Sie sind aber längst nicht Mittel im gewerblichen Kampfe allein, sondern werden als völlig legitime Waffen in allen Klassen und Ständen gebraucht. Es ist eine schwere Ungerechtigkeit, wenn man für Arbeiterausstände nur Worte der Verurteilung hat, während man Aussperrungen, Aerzte- und Apothekerstreiks, Boykottverfügungen von Behörden als etwas Selbstverständliches oder gar Löbliches betrachtet. Man sollte auch die Bedeutung der gewerblichen Arbeitskämpfe für unser gesamtes Wirtschaftsleben nicht übertreiben. Der Verlust an Arbeitstagen, den die Streiks und Lockouts im vorigen Jahre bewirkt haben, wird eine Million kaum übersteigen bei insgesamt etwa 2 Milliarden Arbeitstagen in Gewerbe und Handel, ohne Landwirtschaft und Gesindedienst. Eine Million Arbeitstage aber hat die Nation allein durch die herrschende Arbeitslosigkeit im Buchdruckgewerbe verloren. Ein einziger voller Feiertag bedeutet ein Einstellen der Tätigkeit von 5—6 Millionen Arbeitern. Die Torheit eines Generalstreiks haben die deutschen Gewerkschaften stets weit von sich gewiesen und die jüngsten Erfahrungen im Auslande haben wohl auch bei uns ängstliche Gemüter etwas beruhigt. Wenn wir somit vor den üblichen Uebertreibungen der wirtschaftlichen Gefahren von Arbeitskämpfen warnen, so leugnen wir damit natürlich nicht, daß schwere Schäden aus ihnen für unser Erwerbsleben, für Arbeitgeber und Arbeiter, für ganze Städte und weite Bevölkerungskreise, endlich für unsere internationale Konkurrenzfähigkeit entstehen können. Aber größer und ernster noch sind in unseren Augen die ethischen und sozialen Gefahren, die die jetzt gebräuchlichen Formen der Streiks und Aussperrungen mit sich bringen. Ohne Kampf kein Fortschritt, kein Aufsteigen zu höherer Kultur, der Streit ist der Vater aller Dinge! Aber ist es denn unerläßlich, daß der Arbeitskampf jedesmal einem Bürgerkrieg gleicht? Arbeitgeber und Arbeiter beschuldigen sich gegenseitig in leidenschaftlichsten Vorwürfen, die gröbsten Beschuldigungen, die verletzendsten Schimpfwörter fliegen hin und her, man steigert sich in eine Erregung und Hitze hinein, die schließlich blind und taub macht, bis der bezwungene Gegner am Boden liegt. Mit Herzen voll Haß und Erbitterung auf der einen, voll Hohn und Übermut auf der andern Seite soll dann ein Friede geschlossen werden, der Dauer verspricht!

Hier Wandel zu schaffen, halten wir für eine der allerdringendsten Aufgaben der deutschen Sozialpolitik. Es muß gelingen, die Arbeitskämpfe in Formen auszutragen, die, fern von den Mitteln brutaler Gewalt, in geordneten Bahnen einen friedlichen Ausgleich auf dem Boden des Rechts sichern. Die Ansätze dazu sind ja bereits vorhanden. Es ist gar nicht nötig, an die für unsere Verhältnisse schwerlich sich eignenden Einrichtungen australischer Staaten, Lohnämter und Zwangsschiedsgerichte, zu denken. Auch den Weg, den der Streikgesetzentwurf Millerands einschlagen wollte, brauchen wir heute in Deutschland nicht zu wählen. Bauen wir zunächst auf den bereits gelegten Fundamenten weiter. So gering im allgemeinen auch die Wirksamkeit der Arbeiterausschüsse in Großbetrieben ist, so zeigen doch Einzelfälle, welch ungemein hohen Wert eine verständige konstitutionelle Verfassung für die friedliche und gerechte Gestaltung der Arbeiterverhältnisse unter Steigerung der Leistungsfähigkeit des Betriebes haben kann. Die Reform unserer Gewerbegerichte, die Verstärkung der Befugnisse der Einigungsämter ist erst vor kurzem in Kraft getreten, und schon zeigen sich die erfreulichsten Erfolge. Immer häufiger bringen Arbeitgeber und Arbeiter ihre Streitigkeiten zur friedlichen Schlichtung vor den unparteiischen Richter; es ist so bisweilen schon gelungen, Streiks und Lockouts zu verhüten, und oft wird ein dauernder Ausgleich bei ausgebrochenen Kämpfen erzielt. Es gibt Gewerbegerichte, in deren Bereich fast jeder Ausstand vor das Einigungsamt gebracht wird, so vor allem in Berlin. Nicht immer gelingt der Friedensschluß. Aber der Wert gegenseitiger Aussprache in parlamentarischen Formen macht sich doch fast stets günstig bemerkbar. Und parallel mit diesen Erfolgen, bei denen wir doch erst in den Anfängen stehen, laufen die Bestrebungen, in Tarifgemeinschaften die Arbeitsbedingungen für eine bestimmte Zeit festzulegen. Das Vorbild der Arbeitgeber und Arbeiter im Buchdruckgewerbe findet immer häufiger Nachahmung, in manchen Industrien haben wir bereits das ganze Gewerbe umfassende Vereinbarungen, zahlreicher noch sind die lokalen Abmachungen. Wer wollte leugnen, daß hier durch freie Entschließung der Parteien günstige Aussichten für den sozialen Frieden eröffnet werden? In gewissem Sinne bilden diese Tarifgemeinschaften bereits die beste Vorstufe für die in den Erlassen vom 4. Februar 1890 verheißenen gesetzlichen Einrichtungen, in denen Arbeitgeber und Arbeiter ihre gemeinsamen Interessen beraten und beschließen sollen. Noch immer harrt dieses Versprechen seiner Verwirklichung, obwohl der Reichstag schon wiederholt dringend gemahnt hat.

Aber das muß doch mit dem größten Nachdruck betont werden: Weder die Arbeitskammern, noch die Tarifgemeinschaften, noch die Einigungsämter, nicht einmal die Arbeiterausschüsse — keine dieser Institutionen des sozialen Friedens ist denkbar ohne die Organisation der Arbeitgeber und der Arbeiter. Wie sollen die Parteien verhandeln und beschließen, wenn sie nicht bevollmächtigte Vertreter, die ihr Vertrauen besitzen, wählen und entsenden? Und wie kann das geschehen, ohne daß die Arbeitgeber und die Arbeiter sich in festen Ordnungen zusammenfinden? Flugsand trägt nicht und eine Masse ohne Disziplin, ohne Organisation und Leitung kann keine Gewähr für die dauernde Einhaltung von Abmachungen liefern. So kommen wir, mögen wir die Sache anfassen, wo wir wollen, immer wieder auf die Notwendigkeit einer Sicherung und Erweiterung des Koalitionsrechts der Arbeiter hinaus, das die Arbeitgeber jetzt schon in vollem Umfange haben und benutzen. Hier liegt die große Aufgabe der deutschen Sozialreform, die an Wichtigkeit alle anderen überragt. Sie zu lösen ist eine Forderung der Gerechtigkeit und der Zweckmäßigkeit. Je mehr der Staat die Pflicht ausübt, die Schwachen vor der Uebermacht der Starken zu schützen, desto mehr soll er die Selbsthülfe da fördern, wo sie aus eigenen Kräften zum Ziele gelangen kann. Und er soll dieser Selbsthülfe die Formen schaffen, die ihr eine Wirksamkeit in Ordnung und Frieden verbürgt. Diese Formen werden in der Organisation gegeben. Reich und Staat müssen das Koalitionsrecht der Arbeiter zur vollen Geltung bringen und gleichzeitig die Institutionen zur Sicherung des sozialen Friedens stärken. Dazu ist vornehmlich nötig:

1. Die Ausdehnung des § 152 der Gewerbeordnung auf die Bestrebungen der Arbeiterberufsvereine, soweit sie nicht bloß der Verbesserung, sondern auch der Erhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und der Erhöhung der allgemeinen Lebenshaltung gelten, und zwar auch dann, wenn diese Bestrebungen eine Abänderung der Gesetzgebung ins Auge fassen.
2. Eine Erweiterung des § 153 der Gewerbeordnung dahin, daß nicht nur der Mißbrauch des Koalitionsrechts, sondern auch die mit Drohung oder Gewalt verbundene Verhinderung an der gesetzmäßigen Ausübung bestraft wird.
3. Die Beseitigung der einer freien Ausübung des reichsgesetzlichen Koalitionsrechts in den Einzelstaaten entgegenstehenden Schranken durch Schaffung eines Reichsgesetzes für Vereine und Versammlungen.
4. Die gesetzliche Anerkennung der Berufsvereine ohne Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit.
5. Die Förderung aller Bestrebungen der Arbeitgeber und Arbeiter, in Tarifgemeinschaften die Arbeitsverhältnisse in ihrem Gewerbe fest zu

regeln, sowie der Ausbau der Institutionen der Arbeiterausschüsse, der Gewerbegerichte (einschließlich der Kaufmannsgerichte) und der Einigungsämter.

6. Die Errichtung von Arbeitskammern zur Pflege gemeinsamer Angelegenheiten der Arbeitgeber und der Arbeiter.

Die meisten dieser Forderungen hat der Reichstag schon wiederholt ausgesprochen, andere betreffen nur die Erfüllung alter Verheißungen. Noch vor der Arbeiterfürsorge durch Versicherung und Schutz wird diese Aufgabe, das Recht der Selbsthülfe zu organisieren, den wichtigsten Platz in der deutschen Sozialreform einnehmen. Mögen auch die Neuwahlen zum Reichstag unter dem Zeichen dieser Pflicht stehen, mögen die Wähler dafür sorgen, daß die Männer ihres Vertrauens im neuen Reichstag in diesem Sinne als wahre Arbeiterfreunde wirken. Der Reichskanzler Graf Bülow hat bekannt, daß die Aufgabe unseres Jahrhunderts der Ausbau der sozialen Gesetzgebung ist, daß die Arbeiter gleichberechtigt sein sollen mit den andern Ständen und Klassen und daß diese Gleichberechtigung ihren gesetzgeberischen Ausdruck finden muß. Und Staatssekretär Graf v. Posadowsky hat den Ausspruch eines fremden Staatsoberhauptes angeführt, daß die deutsche Sozialreform die Welt revolutionieren werde im Sinne einer höheren Kultur. Damit dies Ziel erreicht werde, muß neben die Staatshülfe des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung die geordnete Selbsthülfe der Arbeiter in Berufsvereinen und Genossenschaften treten. Wird das nächste Jahrfünft uns diesem Ziele näher bringen? Wir sind Optimisten genug, dies zu hoffen: „Und das Vergangene heißt, mit Vertrauen vorwärts zu schauen!"

Berlin. E. Francke.

Die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden.

Von Dr jur. et rer. polit. M. R. Weyermann, Berlin.

II.*)

Ad 2.) Die „An- und Abmeldung durch die unmittelbaren Arbeitgeber" würde doch eine zu weitgehende Belastung derselben ergeben und weiterhin überall da zu Komplikationen führen, wo die Hausindustriellen, — was so häufig der Fall ist, — für mehrere Arbeitgeber gleichzeitig beschäftigt sind, die überdies an verschiedenen Orten wohnen können. Es ist praktisch überhaupt kein anderer Weg gangbar, als daß die Hausgewerbetreibenden bei einer Kasse ihres Wohnsitzes, nicht desjenigen des Arbeitgebers, versichert sind, denn der letztere Modus würde einen beständigen Wechsel der zuständigen Kasse und großenteils eine Konkurrenz mehrerer Kassen zur Folge haben. Der preußische Handelsminister weist in einem Erlasse vom 24. Nov. 1902 allerdings darauf hin, daß „nach Lage der Gesetzgebung (§ 19 Abs. 2 K.V.G) die dem Versicherungszwange unterstellten Hausgewerbetreibenden bei derjenigen Kasse zu versichern sind, die für den Betrieb ihres Arbeitgebers zuständig ist." Daß das Gesetz hier für die Hausindustrie keine Spezialbestimmung giebt, liegt aber eben wieder in dem erwähnten Grunde der z. Zt. noch mangelnden Kenntnis der Verhältnisse, der zugleich von einer damaligen Regelung absehen ließ. Hier ist das Gesetz zu ergänzen, und solange dieses nicht der Fall ist, bliebe eventl. nur der Notbehelf übrig, von der Ausnahmestellung des § 75 (Hülfskassen) Gebrauch zu machen, wobei allerdings die Beiträge der Arbeitgeber fortfielen. (Vgl. Woedtke zu § 51 K.V.G.) — Das An- und Abmelden muß also passend dem Heimarbeiter obliegen, und zwar bei einer gleichbleibenden Kasse seines Domizils.

„Beiträge nach der Arbeitsdauer." Diese Bestimmung wäre verfehlt, weil praktisch unkontrollierbar und von der Willkür des Heimarbeiters recht abhängig, vollends wo für mehrere Unternehmer gleichzeitig gearbeitet wird. Es gibt hier wiederum vernünftigerweise nur eine Möglichkeit: Die Beiträge in Prozenten des tatsächlich ausbezahlten Lohnes, bezw. beim Kaufsystem des gezahlten Preises, auszudrücken. Ebenso ist die Unterstützung nach dem tatsächlichen voraufgegangenen Verdienste zu berechnen, wobei zu beachten ist, daß bei den meisten Hausindustrien nicht weniger als ein voller Jahreszeitraum zugrunde gelegt wird, da die „Saison" eine starke Rolle spielt. — Dabei wäre es gewiß u. a. recht zweckmäßig, dem Vorschlage v. Zwiedineck-Südenhorst's**) gemäß, Lohnklassen, bezw. beim Kaufsystem Lieferungsbetragsklassen, festzusetzen. Wo man der willkürlichen Hinziehung der Lieferzeit seitens der Arbeiter sowie der Zerstückelung der Aufträge durch die Unternehmer wirksam begegnen will, würde ich raten, die Klassenbeitragssätze nach oben hin degressiv zu gestalten, unter Zugrundelegung einer Zeiteinheit von 1 Woche oder 2 Wochen. Auf diese Weise hat der Arbeiter ein Interesse an möglichst prompter Lieferung, der Unternehmer aber an ausgiebigster Beschäftigung eines Stammes leistungsfähiger Arbeiter.

Die Verzeichnisse sind vom Heimarbeiter genau zu verlangen, am besten wohl durch Eintragungen der Arbeitgeber in sein Buch; seitens der Arbeitgeber dürften im übrigen Namensverzeichnisse mit Beschäftigungsdauer zwecks Kontrollerleichterung genügen; event. kann auch ganz von letzteren abgesehen werden, je nach Beschaffenheit der Arbeiterverzeichnisse (am besten Bücher).

ad 3. Eine Haftung der Arbeitgeber ist in der im Entwurfe bezeichneten Weise unter den tatsächlichen komplizierten Verhältnissen nicht durchführbar, auch den Arbeitgebern nicht zuzumuten. Diese Frage löst sich indeß bei Beobachtung des vorstehend empfohlenen Weges auch auf einfache Weise: es haftet jeder Arbeitgeber für denjenigen Teil der Beiträge, der nach dem tatsächlichen Verdienste des Arbeiters auf ihn entfällt. Das Beitragsdrittel wird dem Arbeiter bei der Zahlung mit ausgehändigt; dafür hat der Arbeitgeber vorläufig die Quittung des Hausindustriellen, später kann er sich stets auch die Quittung der Kasse zeigen lassen. Für ein komplizierteres Verfahren liegt kein Grund vor.

Für die Beiträge ihrer Hülfspersonen haben nur die Hausindustriellen zu haften. Man wird nun event. einwenden, daß auf diese Weise die Versicherungsbeiträge für diese Hülfspersonen doppelt gezahlt würden, denn einmal zahle sie der Hülfsarbeiter ($^2/_3$) und sein Arbeitgeber, d. i. der Hausgewerbetreibende ($^1/_3$), zum zweiten Male aber lägen sie in dem Prozentualaufschlag auf den Verdienst bezw. die Rechnung des Hausgewerbetreibenden, würden also nochmals von diesem ($^2/_3$) und seinem Arbeitgeber ($^1/_3$) geleistet. Dieser Einwand ist theoretisch richtig, spielt aber in der Praxis in mehrfacher Hinsicht keine Rolle. Zunächst wird jedenfalls das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht dadurch verschoben, denn gegen den höheren Beitrag ist die Person des Hausindustriellen entsprechend höher versichert, sodaß das gezahlte Plus, genau genommen, nur den Charakter einer Höher-Versicherung des Hausgewerbetreibenden hat, der also auch entsprechend höheres Krankengeld bezieht. Zweitens werden diejenigen Hausindustriellen, welche Lohngehülfen beschäftigen, in vielen Fällen über die oben besprochene Maximalgrenze der Versicherungspflicht nach dem Einkommen hinauskommen, oder es wird dieser Zustand, der als der normale und wünschenswerte zu bezeichnen ist, gerade vielleicht auf diesem Wege erreicht werden. Drittens sind die Arbeitshelfer der kleinen Heimarbeiter in der Regel keine Lohnarbeiter, sondern die versicherungsfreien Familienmitglieder. Endlich könnte, wo es notwendig erscheint, die oben empfohlene degressive Skala der Beitragssätze, welche also mit steigender Arbeitsleistung geringer werden, den Ausgleich, d. h. die indirekte Rückvergütung des für die Hülfspersonen gezahlten Beitrags, bewirken.

Eine Familienversicherung ist nach § 2 Abs. I Ziffer 3 K. V. G. statutarischer Bestimmung der Kommunalverbände vorbehalten. Solche Familienangehörige, welche auf Grund eines Arbeitsvertrages beschäftigt werden, unterliegen der gesetzlichen Versicherungspflicht nach § 2 K. V. G.; ist indeß ein vertragsmäßiges Arbeitsverhältnis (Lohn) nicht vorhanden, so sind die Gemeinden neben der obigen Bestimmung des § 2. I. Ziff. 3 noch ermächtigt, freie ärztliche Behandlung und Heilmittel über Antrag der Versicherten auch deren Familienangehörigen zu gewähren (§ 6a Abs. I Ziff. 5); für Ortskrankenkassen enthält § 21 Abs. I Ziff. 5 u. 7 entsprechende Möglichkeiten. An diesen Bestimmungen wird man sich vorderhand genügen lassen können. Eine allgemeine Zwangsversicherung der mitarbeitenden Familienmitglieder würde ungemein schwierig, wahrscheinlich kaum durchführbar sein, mindestens eine Verzettelung der ganzen Vorschriften herbeiführen. Da arbeitet ein Kind zwischen der Schulzeit, die Frau, während sie gleichzeitig die Kinder wartet, zwischendurch kocht ꝛc. Und bei genauerer Prüfung erscheint auch eine solche allgemeine Familien-Zwangsversicherung nicht unbedingt notwendig, nachdem das Haupt der Familie versichert ist. Denn wenn ein solches Familienmitglied erkrankt, so wird es durch die Arbeit der übrigen miternährt. Erkrankt umgekehrt das versicherte Familienhaupt, so bezieht diese Person ein Krankengeld, welches (immer vorausgesetzt die oben vorgeschlagene Organisation der Versicherung) nach dem Verdienste der ganzen Familie berechnet ist. Das könnte nun allerdings zu Mißbräuchen führen; um solche auszuschließen, wäre zu bestimmen:

*) Vergl. Nr. 33 Sp. 876.

**) „Die soziale Versicherung der Verlagsarbeiter." Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. 1901.

1. Falls die Familie während der Krankheitsdauer (erheblich) weiterarbeitet, und einen entsprechenden Verdienst erzielt, ist der Erkrankte als „erwerbsfähiger" Kranker (§ 6 I. Ziff. 1 K.V.G.) anzusehen.
2. Die Gemeinden sind ermächtigt, Familienmitglieder, welche erheblich dauernd mitverdienen, der Versicherungspflicht zu unterstellen.
3. Erwerbsfähige Kinder (über 14 Jahre) sind stets versicherungspflichtig.

Diese Bestimmungen erscheinen schon deshalb nötig, damit nicht noch mehr, als es bereits heute der Fall ist, der Vater einer zahlreichen Familie in der Konkurrenz mit dem Einzelarbeiter begünstigt ist, was in bekannter Weise dem Kinderreichtum der Heimarbeiter wie der Kinderarbeit Vorschub leistet.

ad 7. Daß den Kommunalverbänden ein möglichst weiter Spielraum gelassen wird zwecks Anpassung der Organisation an die lokalen Verhältnisse, ist sehr wichtig. Ohne ein hinreichendes Maß von Spezialisierung ist nicht daran zu denken, der sehr verwickelten und empfindlichen Matrie in befriedigender Weise Herr zu werden. Dennoch darf m. E. von einer allgemeinen Normierung keinesfalls abgesehen werden, wie es u. a. sogar verschiedene Handelskammern vorschlagen. Denn die allgemeine Statuierung der Versicherungspflicht kann schon zur Vermeidung nachbarlicher Konkurrenz nicht entbehrt werden, obgleich ich der Ansicht bin, daß auf die Dauer die Konkurrenzfähigkeit unter der Versicherungspflicht nicht nur nicht leiden, sondern im Gegenteil gesteigert werden wird. Aber zur Erreichung dieses Zustandes bedarf die mit Versicherungszwang belegte Industrie im Anfange des Schutzes, und dieser kann hier mangels Zollschranken nur durch gleichmäßige Behandlung eines möglichst großen Territoriums geboten werden. Hiernach ist aber auch die Ausnahme der diversen mehr oder weniger ausgeprägten Monopolindustrien nicht zu befürworten, ein Standpunkt, den z. B. die Handelskammer zu Solingen in ihren Ausführungen zum „Entwurfe" vertritt. Die Solinger Industrie ist auch bei weitem nicht, wie die Handelskammer meint, die einzige Industrie in Deutschland mit der von ihr geschilderten Organisation (Kaufsystem; Arbeiten für mehrere Unternehmer gleichzeitig), vielmehr bieten z. B. die Lauschaer Glasindustrie, ebenso die Sonneberger und die Nürnberger Spielwarenindustrie, die Mittenwalder Geigenindustrie und viele andere genaue Analoga. Wenn durch eine monopolähnliche oder in der Organisation liegende Sonderstellung einer einzelnen Hausindustrie eine Ausnahme vom allgemeinen Versicherungszwange begründet werden soll, so ist damit stark die Befürchtung gegeben, daß die betr. Industrien — offen oder unter der Hand — bald auch andere Artikel an sich ziehen werden.

Wenn ferner von einer andern Seite mitgeteilt wird, daß die Unternehmer drohten, im Falle des Versicherungszwanges die Hausgewerbetreibenden nicht mehr zu beschäftigen, so darf das keinesfalls abschrecken. Da die Nachfrage nach den betr. Erzeugnissen durch die Versicherung nicht aufhören wird, so werden die Produzenten voraussichtlich nicht brotlos werden, umso weniger, als die Konkurrenz der Unternehmer hier die sozusagen automatische Ausgleichung bringt. Irgendwie wird jedenfalls das freigewordene Erwerbsgebiet sofort wieder okkupiert, die entsprechenden Arbeitskräfte beschäftigt werden, sei es durch Konkurrenten der jetzigen Unternehmer, sei es durch diese selbst, etwa in fabrikmäßigem Betriebe.

Zum Schluß möge die in den Gutachten zum Entwurfe vielfach befürchtete Simulation noch mit einigen Worten berührt werden, an welcher, wie man teilweise glaubt, die ganze Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden scheitern müsse. Es wird dabei ausgeführt, daß der Verdienst häufig so gering sei, daß das Krankengeld ihm gleichkomme oder ihn überschreite. Demgegenüber kann zunächst darauf hingewiesen werden, daß bei der oben vorgeschlagenen Bemessung des Krankengeldes nach dem tatsächlichen Verdienste diese Befürchtung überall da wegfällt, wo der Verdienst nicht allzusehr schwankt. Anders liegt der Fall allerdings da, wo der Heimarbeiter von der „Saison" abhängig ist, insbesondere da, wo regelmäßig alljährlich eine „tote Saison" eintritt. Hier liegt die Gefahr nahe, daß zu Anfang dieser stillen Saison vielfach zur Simulation gegriffen, die Krankenversicherung also als eine solche gegen Arbeitslosigkeit benutzt wird; dabei ist aber einmal zu bedenken, daß bei Bemessung des Krankengeldes nach dem letzten Jahresverdienste auch die tote Saison des Vorjahres in einer Herabdrückung des Krankengeldes zum Ausdrucke kommt, und ferner die jetzige Unterstützungszeit vermindernd auf das nächstjährige event. Krankengeld wirkt. Das einzige wirkliche Mittel aber, die Simulation unschädlich zu machen, liegt in der Hand der Arbeitgeber: Diese können leicht durch Lageraufträge dafür sorgen, daß ihre Heimarbeiter nicht, wie es jetzt so vielfach der Fall ist, während der „Saison" Tag und Nacht arbeiten müssen, um die Lieferzeit einzuhalten, und dann mit einem Schlage wieder für Wochen und Monate arbeitslos dastehen! Wenn der Heimarbeiter auf diese Weise Arbeit während der stillen Saison hat, so wird der Simulation damit der Boden benommen, und daran hat übrigens der Unternehmer selbst ein pekuniäres Interesse, denn er zahlt ja selbst ein Drittel der Krankenkassenbeiträge. Für solche Fälle empfiehlt es sich natürlich, die Hausindustrie in einer Separatkasse zu versichern. Endlich würden während der toten Saison, besonders zu Anfang derselben, die Aerzte leicht ein schärferes Augenmerk auf Simulation richten können, da die stille Zeit meist eine bestimmte und allgemein bekannte ist.

Man wird aus dem Vorstehenden den Eindruck gewinnen, daß eine zweckmäßige Organisation der hausindustriellen Krankenversicherung gewiß keine leichte Aufgabe ist. Andererseits ist es heute wohl allgemein anerkannt, daß das Versicherungsbedürfnis hier ebenso dringend, ja dringender ist, als im Fabrikbetriebe, daß man nicht die alten Behauptungen von „größerer wirtschaftlicher Selbständigkeit", „gesunderer Beschäftigung im eigenen Heim", „frischem ländlichen Familienleben" und andere romantische Verklärungen dieser überlebten, schädlichen Betriebsform aufrecht halten kann. Daher darf die allgemeine, möglichst wirksame Regelung der Versicherung keinesfalls unterbleiben, und dieses Bestreben in Regierungskreisen ist dankbar anzuerkennen, wenngleich der Entwurf in der vorliegenden Form als wenig brauchbar angesehen werden muß.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform; Heft 10. Das Gesetz betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, das wertvollste sozialpolitische Ergebnis der letzten Reichstagssession, betritt ein so völlig neues Gebiet, daß ein zuverlässiger Führer durch die sehr verwickelten Bestimmungen dringend notwendig ist, wenn die neuen gesetzlichen Vorschriften zum besten vieler Hunderttausende von Kindern zur wirksamen Anwendung kommen sollen. Einen solchen Führer bietet nun der soeben erschienene Kommentar von Konrad Agahd (Jena, Gustav Fischer; 143 Seiten, Preis 90 ₰, in Partien billiger), der das 10. Heft der Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform bildet. Der Name Agahd ist jedem, der für eine Besserung des Loses armer ausgebeuteter Kinder eintritt, wohl bekannt. Seit nahezu einem Jahrzehnt wirkt Herr Agahd unablässig in Wort und Schrift für eine gesetzliche Regelung der Kinderarbeit außerhalb der Fabriken. Die gründlichste Sachkenntnis vereinigt sich bei ihm mit einer herzlichen Hingabe an seine Aufgabe. Niemand war daher mehr befähigt, das neue Gesetz nach seinen verschiedenen Folgen und Möglichkeiten auszulegen. Sein Kommentar dringt sehr tief in die Materie ein, jede einzelne Bestimmung wird in ihrer Bedeutung geprüft und auf ihre Tragweite für das praktische Leben untersucht; ebenso werden die einschlägigen Vorschriften anderer Gesetze und Verordnungen von allen Seiten zur Ergänzung herangeholt. Dabei werden auch die Lücken und Mängel offenbar, die das Kinderschutzgesetz in seiner jetzigen Gestalt noch aufweist, und die Bahnen seiner künftigen Entwicklung abgesteckt. Sehr wertvoll sind die Vorschläge, die das Buch für die Durchführung des Gesetzes macht; mit vollem Recht wird vor allem nachdrücklichst die eifrigste Mitarbeit der Lehrer gefordert, ohne die das Gesetz ein toter Buchstabe bleiben würde. Die klare, übersichtliche Anordnung des Stoffs sowie ein ausführliches Register erleichtern die Handhabung des Buches ungemein. Im Interesse der Sache ist der Schrift die weiteste Verbreitung zu wünschen. Jedermann, der mit dem Gesetze zu tun hat, sollte es stets zur Hand haben. Behörden, Gewerbeinspektoren, Lehrer, Geistliche, Aerzte, Vereine für Jugendschutz 2c. werden in dieser Arbeit, mit der die Gesellschaft für Soziale Reform ihr warmes Interesse für den Kinderschutz bekundet, einen allezeit hülfsbereiten und zuverlässigen Ratgeber finden.

Allgemeine Sozialpolitik.

Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag. Aus juristischen Kreisen wird uns geschrieben: Der kürzlich veröffentlichte, sehr umfangreiche Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag hat den Anforderungen, die vom sozialpolitischen Gesichtspunkte

an ein solches Gesetz gestellt werden müssen, wenigstens teilweise Rechnung getragen. Verschiedene seiner Vorschriften, die für die Versicherten von besonderer Bedeutung sind, hat man der Abänderungsbefugnis der Parteien entzogen und zu Bestimmungen mit dem Charakter zwingender Rechte erklärt. Hierher gehören vor allem die Vorschriften über die sogenannte Verwirkungsklausel; die Verwirkung wegen Verabsäumens einer Frist soll nicht eintreten, wenn die Versäumung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist und die versäumte Handlung unverzüglich nachgeholt wird. Ebenso wird bestimmt, daß die Verletzung einer Obliegenheit, die der Versicherte nach Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen hat, einen Rechtsnachteil für jenen nur dann zur Folge haben soll, wenn die Verletzung der Obliegenheit eine arglistige war. Diese Regelung bedeutet im Versicherungsrecht einen sehr erheblichen Fortschritt, denn wenn auch die Rechtsübung bisher schon bemüht war, die Härten der Verwirkungsklausel dadurch zu mildern, daß sie zwischen verschuldeter und unverschuldeter Verabsäumung einer Handlung zu unterscheiden suchte, so konnte ihr dies doch gegenüber den klaren Bestimmungen des von dem Versicherten anerkannten Versicherungsvertrags nicht gelingen, und es ließ sich dieserhalb nicht vermeiden, daß um dieser rein formalen Ursache willen der an sich begründete Anspruch der Versicherten oft genug nicht erfüllt werden konnte. Infolge der von dem Gesetzentwurf in Aussicht genommenen Beschränkung auf die Fälle eines verschuldeten Verstoßes wird sich dies in Zukunft wesentlich ändern. Der Entwurf enthält noch andere Vorschriften, die durch Vertrag nicht ausgeschlossen werden können. Immerhin ist er hierbei sehr vorsichtig verfahren, und es dürfte sehr zu überlegen sein, ob nicht gute Gründe dafür sprechen, die Zahl der dem Versicherten gewisse Rechte zusichernden und unter den Schutz des zwingenden Rechts gestellten Bestimmungen zu vermehren? Erfahrungen, die man auf anderen Gebieten, beispielsweise bei der Anwendung des reichsgesetzlichen Mietrechts gemacht hat, sprechen ganz entschieden hierfür.

XIV. Evangelisch-Sozialer Kongreß. Am 3. und 4. Juni tagt der Kongreß in Darmstadt; von den Verhandlungsgegenständen nennen wir: Die sittlichen Gedanken Jesu in ihrem Verhältnis zu der sittlich-sozialen Lebensbewegung der Gegenwart (Referent Prof. Dr. Herrmann-Marburg); das soziale und ethische Moment in Finanzen und Steuern (Geheimrat Professor A. Wagner-Berlin); die Reform des deutschen Strafrechts im Lichte evangelischer Sozialpolitik (Geheimrat Professor Kahl-Berlin).

Die Delegiertenversammlung des Gesamtverbandes der Evangel. Arbeitervereine Deutschlands tagt vom 3.—5. Juni in Berlin. Aus der Tagesordnung sei erwähnt: Die sozialen Anschauungen in den Johanneischen Schriften. Die Fortbildungsschule in ihrer Bedeutung für die Arbeiterjugend (Rektor Borell-Meiderich). Der Schutz der Forderungen der Bauhandwerker (Bauunternehmer Fröhling). Der Schutz der Bauarbeiter (Werkführer Bärrn). Das Wohnungsgesetz (Lic. Weber).

Bestrebungen auf Verstaatlichung der Aerzte in Holland. Wir haben vor kurzer Zeit (Nr. 29, Sp. 768) berichtet, daß in der Schweiz die Verstaatlichung der Aerzte erstrebt, von den Aerzten selbst aber bekämpft wird. Im Gegensatz dazu streben in Holland die Aerzte selbst die Verstaatlichung ihres Berufes eifrig an. Die Gesellschaft der niederländischen Aerzte verlangt die Einstellung einer Etatsposition, um die Aerzte regelmäßig zu besolden. Jedermann, reich oder arm, hat das Recht auf unentgeltliche Behandlung, aber nur bemittelte Personen — solche mit mehr als 500 fl. Jahreseinnahme — werden mit der Krankensteuer belegt. Der ärztliche Staatsdienst würde nach einer Berechnung der genannten Gesellschaft 2500 Aerzte erfordern, je einen auf 2000 Einwohner.

Soziale Rechtsprechung.

Zivilrechtliche Gültigkeit eines formlosen Lehrvertrages.

Die Gewerbeordnung schreibt in § 126b vor, daß der Lehrvertrag binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich mit dem dort näher angegebenen Inhalte abzuschließen ist. § 103e Absatz 1 Ziffer 1 gibt den Handwerkskammern, § 81a Ziffer 3 den Innungen, falls die Kammer keine Anordnungen erläßt, das Recht, das Lehrlingswesen näher zu regeln und insbesondere für die Lehrverträge die Anwendung bestimmter Formulare vorzuschreiben. Die Nichtbefolgung aller dieser Vorschriften ist in § 150 Ziffer 4a unter Strafe gestellt. In vereinzelten Fällen haben nun auch die Zivilgerichte die diesen Vorschriften widerstreitenden, also formlosen Lehrverträge als nichtig erkannt, indem sie § 125 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als anwendbar erachteten. Auch Neumann führt in seinem Kommentar (3. Aufl. Bd. I S. 114) den Lehrvertrag unter jenen Verträgen auf, für welche reichsrechtlich eine Formvorschrift im Sinne des § 125 Bürgerlichen Gesetzbuchs bestände.

Diese Ansicht muß als rechtsirrig bezeichnet werden. Denn die Gewerbeordnung macht die Gültigkeit des Lehrvertrages nicht von der Innehaltung der im Gesetze vorgeschriebenen Form abhängig, und sie muß in diesem Punkte als durch Artikel 32 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch aufrechterhalten angesehen werden.

Einmal würde es gegen jede juristische Logik verstoßen, wenn der Lehrvertrag, der nach § 126b in den ersten 4 Wochen nach Beginn der Lehrzeit trotz seiner Formlosigkeit unzweifelhaft gültig ist, plötzlich dadurch seine Gültigkeit verlieren sollte, daß die Vertragsparteien die schriftliche Fixierung unterlassen oder unvollkommen nachholen, z. B. dadurch, daß sie den Lehrling nicht mitunterschreiben lassen.

Dann wären aber auch die Bestimmungen der §§ 127 litt. d und f gänzlich überflüssig. Denn wäre der Vertrag mangels Schriftlichkeit nichtig, so hätte keine der Vertragsparteien irgend welche Rechte aus ihm, der Lehrherr also auch nicht das Recht auf Rückkehr des Lehrlings. Ebensowenig könnten Entschädigungsansprüche wegen Nichtinnehaltung des nichtigen Lehrvertrages geltend gemacht werden. Beide Bestimmungen lassen sich vielmehr nur dann erklären, wenn man annimmt, daß der Gesetzgeber von der Ansicht ausgeht, daß die Form des Lehrvertrages für seine Gültigkeit ohne Bedeutung ist. Dann stellen sich beide Bestimmungen insofern als Ausnahmen von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen dar, als sie gerade in den wichtigsten Fällen den staatlichen Zwang und Schutz dem fehlerhaften Vertrage versagen und ihm so gewissermaßen seine Zähne ausbrechen.

Mit der hier vertretenen Rechtsanschauung stimmen auch die gesetzgeberischen Vorarbeiten überein. Der § 126b entspricht dem § 126c des dem Reichstag unter dem 15. März 1897 vorgelegten Entwurfs, welcher als Gesetz vom 26. Juli 1897 publiziert worden ist und durch welchen die §§ 126 ff. (abgesehen von den hier nicht in Frage kommenden Abänderungen infolge der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ihre heutige Fassung erhielten. In der Begründung zu § 126c heißt es da ausdrücklich, daß das bisherige Bedenken gegen die Aufnahme des Erfordernisses der Schriftlichkeit des Lehrvertrages nunmehr geschwunden sei, da Umgehungen des Gesetzes durch absichtliche Vermeidung der Schriftform mit Rücksicht auf die gesetzliche Vermutung des § 126 des Entwurfs nicht zu befürchten seien. § 126 bestimmte, daß bei Personen unter 17 Jahren, welche mit technischen Hülfsleistungen nicht lediglich ausnahmsweise oder vorübergehend beschäftigt werden, die Vermutung gelten solle, daß sie in einem Lehrverhältnis stehen. Der Entwurf ging also jedenfalls davon aus, daß für das Bestehen des Lehrverhältnisses und damit des Lehrvertrages gerade nicht die Schriftform maßgebend sein sollte.

In der dritten Beratung des Entwurfs im Plenum des Reichstags, in der Sitzung vom 23. Juni 1897, fiel dann allerdings der § 126 des Entwurfs. Jedoch geschah dies nicht, weil die Vermutung des § 126 als irrig anzusehen wäre oder gar dem (abgesehen von dem unwesentlichen Zusatze in Nr. 4: „gesetzliche und sonstige") in derselben Sitzung unverändert angenommenen § 126c ein anderer Sinn hätte beigelegt werden sollen, sondern deswegen, weil, wie die drei einzigen Redner des Hauses zu diesem Punkte, die Abgeordneten Freiherr von Stumm-Halberg, Bassermann und Richter, betonten, der § 126 in Richterkreisen die Neigung hervorrufen könnte, die jugendlichen Fabrikarbeiter gleichfalls dem Lehrlings- und insbesondere dem Züchtigungsrechte des § 127a zu unterstellen.

Es bedarf wohl keines besonderen Hinweises darauf, daß trotz dieser Rechtslage es im Interesse sämtlicher Vertragsparteien liegt, die kosten- und stempelfreie Schriftform bei einem so wichtigen Vertrage wie dem Lehrvertrage allemal anzuwenden.

Berlin. Dr. jur. utr. et rer. pol. Adam.

Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger soll nach § 1 Ziff. 1 des Fürsorgeerziehungsgesetzes bis zu dem Höchstalter von 18 Jahren ausgesprochen werden können. Demgemäß beschloß ein Vormundschaftsgericht, ein Mädchen der Fürsorgeerziehung zu überweisen. Bevor der Beschluß rechtskräftig wurde, erreichte das Mädchen das 18. Lebensjahr, infolgedessen lehnte der betr. Provinzialausschuß es ab, das Mädchen zur Fürsorgeerziehung unterzubringen. In dem darauf entstehenden Verwaltungsstreitverfahren erklärte

der von dem Minister des Innern entsandte Kommissar, daß der Minister der Ansicht sei, daß die Durchführung der Fürsorgeerziehung nicht dadurch bedingt werde, daß der Minderjährige auch noch zu der Zeit, wo der Beschluß des Vormundschaftsgerichtes auf Ueberweisung zur Fürsorgeerziehung die Rechtskraft erlange, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet habe, es genüge, wenn der Minderjährige zur Zeit des Erlasses des Beschlusses diese Altersgrenze noch nicht erreicht habe. Die so vertretene Auffassung werde dem Willen des Gesetzgebers und dem praktischen Bedürfnis gerecht. Wäre die abweichende Ansicht des Klägers zutreffend, so müßte in zahlreichen Fällen die beschlossene Fürsorgeerziehung unausgeführt bleiben. Der Gerichtshof trat der Auffassung des Ministers als der dem Gesetze entsprechenden bei, sodaß der klagende Provinzialausschuß an sich zu Unrecht die Ausführung des Beschlusses des Amtsgerichts abgelehnt hat. Diese Entscheidung ist von prinzipieller Bedeutung, da nach dem bloßen Wortlaut des Gesetzes (§ 1 Ziffer 1) ein Minderjähriger nur überwiesen werden kann, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Zunahme der gewerblichen Tarifverträge in Deutschland. In einem Artikel des „Düsseldorfer Gewerkvereinsboten" vom 15. Mai schreibt Fanny Imle:

„Nach oberflächlicher Zählung sind in den verflossenen Wochen 15 Tarifverträge im Baugewerbe abgeschlossen und verlängert worden. Dabei sind die Zimmerer, in deren Organisationsgebiet bereits gegen 53 Vereinbarungen bestehen, in 7 Fällen mitinteressiert. Als 97. Tarifvertrag im Töpfergewerbe sind die Abmachungen in Stettin zu verzeichnen. Aus dem Brauegewerbe ist uns der Abschluß von 8 neuen kollektiven Arbeitsverträgen bekannt geworden. Daran reihen wir noch den Vertrag der Textilarbeiter zu Aachen, denjenigen der Lederarbeiter in Magdeburg, den Gärtnertarif in Rellingen-Halstenbeck und die Vereinbarungen der Schneider in Essen. Aeußerst wichtig als erneuter Beweis für die allmähliche Einbürgerung der korporativen Arbeitsverträge in das gewerbliche Recht ist ein Entscheid des Wilmersdorfer Gewerbegerichts, nach dem auch solche Meister zur Einhaltung der Vereinbarungen verpflichtet sind, welche als der Organisation fernstehende Arbeitgeber bei dem Zustandekommen der Abmachungen nicht mitgewirkt haben. Ganz besonders hervorzuheben ist die zwischen Fabrikanten und Gehülfen der Seidenhutbranche zu Altenburg zu stande gekommene Regelung des Lehrlingswesens. Zur Annahme kam folgende Skala: Bis zu 4 Gehülfen darf 1 Lehrling, bis zu 8 dürfen 2, bis zu 13 : 3, bis zu 20 : 4, bis zu 28 : 5, bis 36 : 6 und endlich bis 45 : 7 Lehrlinge angenommen werden. Diese Vereinbarungen empfehlen beide Parteien dem ganzen Gewerbe zur Nachahmung, indem sie bedauern, daß eine vollständige Tarifgemeinschaft bis auf weiteres noch an der mangelhaften Organisation der Prinzipale scheitere."

„Ueber die Notwendigkeit der Tarifgemeinschaften", so bemerkt die auf dem Boden der Gewerkschaftsbewegung stehende Verfasserin, herrscht (unter den Gewerkschaften) fast Uebereinstimmung." Dies kam schon auf dem Frankfurter Gewerkschaftskongreß von 1899 zum offiziellen Ausdruck.

Eine Tarifvereinbarung im Dachdeckergewerbe für Berlin und seine Vororte ist am 12. Mai d. Js. nach langwierigen Verhandlungen zwischen den Meister- und Gesellenvertretern vor dem Einigungsamt des Berliner Gewerbegerichtes zum Abschluß gekommen. Eine Reihe von Arbeitskämpfen in den Jahren 1900 und 1901 mußten auch hier erst vorangehen, ehe man zu der Erkenntnis gelangte, daß die friedliche Vereinbarung für beide Teile die beste Voraussetzung für ein fruchtbares Arbeiten darstellt. Der Arbeitsvertrag, der bis zum 1. April 1905 abgeschlossen ist, regelt zunächst Lohnhöhe und Lohnzahlung, die auf den Sonnabend festgesetzt ist und spätestens eine Stunde nach Feierabend beendet sein muß. Die Arbeitszeit wird für die Zeit vom 1. März bis 30. September auf 9 Stunden täglich festgesetzt und beträgt in den Wintermonaten 8, vom 1. Dezember bis 15. Januar nur 7 Stunden. Beiden Parteien ist eine jederzeitige sofortige Lösung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung und ohne Angabe von Gründen gestattet. Weiter sind Bestimmungen über Schutzvorrichtungen, Stellung von Arbeitsgerät, Landzulage und Fahrgelderstattung getroffen. Sehr wichtig und inhaltlich verständig ist die Bestimmung über die Errichtung einer von den Meistern und Gesellen zu wählenden Tarifkommission, die gleichzeitig als Schiedsgericht zu fungieren hat. Alle Streitigkeiten aus vorstehenden Arbeitsbedingungen werden ihr zuerst vorgelegt. Alle eingegangenen Anträge und Beschwerden sind innerhalb drei Tagen zur Verhandlung zu bringen. Kann in der Tarifkommission eine Einigung nicht erzielt werden, so ist das Innungsschiedsgericht bezw. das Einigungsamt des Berliner Gewerbegerichts als zweite Instanz anzurufen. Bis zur Entscheidung des schiedsgerichtlichen Spruches dürfen Bausperren oder Aussperrungen nicht verhängt werden, nach der Entscheidung nur, wenn der Entscheidung nicht Folge geleistet wird. Meister und Gesellen verpflichten sich, ihren Einfluß für die Innehaltung des Schiedsspruchs einzusetzen. — Wie alle korporativen Arbeitsverträge so begrüßen wir auch diesen als einen neuen Ausdruck der im Gewerbe sich mehr und mehr durchringenden Bestrebungen nach einem friedlichen, fruchtbaren Zusammenarbeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Arbeiterbewegung.

Aussperrungen in Deutschland. Die Aussperrung in der Pirmasenser Schuhindustrie ist beendet. Am 18. d. Mts. ist laut Beschluß einer Arbeiterversammlung die Arbeit in sämtlichen Fabriken wieder aufgenommen worden. Beide Teile haben etwas nachgegeben. Die Fabrikanten erkennen die Organisation der Arbeiter an, ziehen die schwarzen Listen zurück, stimmen der Errichtung eines Schiedsgerichts zur Schlichtung künftiger Differenzen zu und bewilligen auch den zehnstündigen Arbeitstag. Dagegen sollen die nicht wieder eingestellten Arbeiter zunächst von den betreffenden Organisationen — es kommen Mitglieder der freien Gewerkschaften sowie der christlichen und der Hirsch-Dunckerschen Organisation in Betracht — weiter unterstützt werden. Die zahlreich aufgebotene Gensdarmerie fand keinen Anlaß zum Einschreiten. Die Haltung der Arbeiter war eine einmütige und geschlossene. Den Beschluß, nicht mehr alle Arbeiter einzustellen, begründen die Fabrikanten damit, daß sie der Konjunktur wegen ohnehin demnächst Arbeiter hätten entlassen müssen. — Die Aussperrung der Metallarbeiter in Iserlohn, die bei loyalem Verhalten der Unternehmer hätten vermieden werden können, dauert fort. Die Arbeiter verlangen Anerkennung ihrer Organisation und die Bildung eines zu gleichen Teilen aus Fabrikanten und Arbeitern bestehenden Einigungsamtes, das bei allen Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis angerufen werden soll. Die Arbeiter wollten der Firma, von welcher der Konflikt ausgegangen ist, es sogar anheimstellen, welche Arbeiter sie wieder annehmen wolle. Die Versuche der Unternehmer, von auswärts Arbeiter heranzuholen, sollen bisher keinen oder geringen Erfolg gehabt haben, doch haben sich gegen 800 Arbeitswillige eingestellt. — Inzwischen ist es an der Unterweser zu einem großen Kampf gekommen. Tecklenborgs Schiffswerft in Geestemünde hat nach Ablauf der Kündigungsfrist ihre 1600 Arbeiter ausgesperrt. Hier ist die Akkordarbeit der springende Punkt des Konflikts; die Werftverwaltung verlangt von den Arbeitern die bedingungslose Anerkennung der von der Firma aufgestellten Arbeitsbedingungen. Von den Arbeitern werden neue Verhandlungen versucht; sie haben sich zu diesem Zweck an den Landrat von Geestemünde gewandt, eventuell wollen sie das Geestemünder Gewerbegericht zwecks einer Einigung anrufen. Da sich die Arbeitgeber als solidarisch erklärt haben, mußte auch die Werft „Vulkan", obwohl ihre eigenen Differenzen beigelegt waren, ihre Arbeiter aussperren, als bei Tecklenborg keine Einigung zu stande gekommen war. Die Ablohnung und Entlassung der Arbeiter ist schon am 18. d. Mts., vormittags, erfolgt. Weitere Aussperrungen sind zu erwarten; insgesamt gegen 12 000 Arbeiter werden betroffen. — Auch in Dresden ist es zu einer Aussperrung gekommen. Sämtliche organisierte Maurer, Zimmerer und Bauarbeiter, soweit sie bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, sind ausgesperrt worden, als Revanche für die partiellen Streiks, die von den Arbeiterorganisationen über einzelne Bauten des Bauarbeitgeberverbandes verhängt worden sind. Etwa 1500 Arbeiter sollen von der Aussperrung betroffen worden sein. — In den Thüringischen Porzellanfabriken soll ebenfalls eine umfassende Arbeiteraussperrung bevorstehen. — Ebenso droht eine solche im Baugewerbe in Köln. Auch im Brauegewerbe zu Hannover wird eine Aussperrung geplant. — Nach der heutigen Lage des Arbeitsmarktes mag es den Unternehmern hie und da ganz willkommen sein, wenn ein Arbeitsstillstand eintritt. Aber die Zeiten ändern sich, und die Unternehmer sollten sich überlegen, ob sie sich selbst gutes tun, wenn sie jetzt aus den geringsten Anlässen ihre Arbeiter schroff aussperren. Was man heute den Arbeiterorganisationen hartes antut, wird von ihnen vielleicht später, wenn die Unternehmer vor allem das Interesse haben, daß die Arbeit nicht unterbrochen wird, mit Zinsen zurückgezahlt werden. Klüger wäre es jedenfalls, zu allen Zeiten auf friedliche Verständigung bedacht zu sein.

Der Deutsche Verband kaufmännischer Vereine hat seinen Geschäftsbericht für 1901/1902 herausgegeben. Der Bericht gibt einen Ueberblick über die Tätigkeit des Verbandes zur Förderung der Hauptinteressen der Handlungsgehilfen in bezug auf die Sonntagsruhe, die Frage der Alters- und Invalidenversorgung der Handelsangestellten sowie namentlich die Errichtung der kaufmännischen Schiedsgerichte. Die dem Reichstage zugegangene Vorlage hat der Verband prinzipiell begrüßt, jedoch eine Reihe von Aenderungen für erforderlich gehalten, die in einer Petition an den Bundesrat und den Reichstag zum Ausdruck gebracht worden sind. Die Abänderungsforderungen betreffen hauptsächlich Angliederung an die Amtsgerichte, Kaufmannsgerichte auch für Gemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnern, Ausdehnung des Gesetzes auf alle Handlungsgehülfen, mindestens aber Heraufsetzung der Gehaltsgrenze auf 5000 *M.* (jetzt 3000), Zuweisung der Streitigkeiten aus der Konkurrenzklausel an die Kaufmannsgerichte, Erhöhung der Berufungsgrenze von 100 auf 300 *M*, Unzulässigkeit privater Schiedsverträge. Der Verband umfaßt jetzt 106 Vereine mit 86 312 Mitgliedern, wovon 20 591 Prinzipale, 61 485 Gehilfen, 1885 Lehrlinge und 2351 Nichtkaufleute sind. Die diesjährige Hauptversammlung findet am 13. Juni d. Js. in Nürnberg statt. Die Tagesordnung umfaßt die Kaufmannsgerichte, die Ermittlung der Arbeitszeiten in den Kontoren des Großhandels, praktische Ausbildung der Lehrlinge im Handelsgewerbe, Invaliditäts- und Altersfürsorge für kaufmännische Angestellte, Urlaubsverhältnisse der kaufmännischen Angestellten, Stellenvermittlungsbund, Bund der Kaufleute und verschiedene Vereinsangelegenheiten.

Der Verband der Werftarbeiter Deutschlands, der Anfang dieses Jahres in 16 Zahlstellen 3753 Mitglieder zählte, hat vom 11 bis 13. d. Mts. in Vegesack an der Weser seine Generalversammlung abgehalten. Mit 23 gegen 6 Stimmen wurde die Einführung der Arbeitslosenunterstützung beschlossen, die am 1. Juli n. Js. in Kraft treten soll. Beschlossen wurde auch die Erhöhung der Reiseunterstützung und der Umzugsgelder. Behufs Beschaffung der nötigen Mittel soll vom 1. Juli d. Js. ab eine Erhöhung des Wochenbeitrags auf 30 *Pf.* eintreten. Beschlossen wurde noch die Errichtung eines eigenen Verbandsbureaus. Der Sitz des Verbandes bleibt in Bremerhaven.

Ein Arbeitersekretariat in Leipzig soll, nachdem 42 Gewerkschaften mit 15 014 Mitgliedern dafür und 8 Gewerkschaften mit 8559 Stimmen sich dagegen erklärt haben, errichtet werden. Um der Errichtung näher zu treten, wurde eine 15 gliedrige Kommission gewählt, welche in Verbindung mit dem Kartellvorstand namentlich auch die von einzelnen Gewerkschaften vorgebrachten Bedingungen und Wünsche zu berücksichtigen hat. Damit würde die Zahl der Arbeitersekretariate in Deutschland auf 40 gewachsen sein, eine Tatsache, die bei der fruchtbaren Tätigkeit der Arbeitersekretariate namentlich auf dem Gebiete der Rechtsbelehrung an die Arbeiter zu begrüßen ist.

Der Maschinenbauer-Streik am Clyde ist gescheitert. Da die Zentralleitung des Gewerkvereins den Ausstand mißbilligte und jede Unterstützung verweigerte, fügten sich die Streikenden in die Lohnherabsetzung, die die vereinigten Unternehmer angeordnet hatten.

Eine Aussperrung im New Yorker Baugewerbe, durch die, nach einer Schätzung des New Yorker „Sun" wenigstens 100 000 Arbeiter betroffen werden, ist in diesen Tagen zum Ausbruch gekommen. Sie bildet das letzte Glied einer Kette von Reibereien, die bereits seit Wochen die Tätigkeit im Baugewerbe hemmten. Nachdem zunächst zwischen zwei verschiedenen Zimmererorganisationen, der „Almagamated Association of Carpenters" und der „Brotherhood of Carpenters" Zwistigkeiten geherrscht hatten, die darin zum Ausdruck gekommen waren, daß die Angehörigen der einen Gewerkschaft es ablehnten mit denen der anderen auf einem Bau zu arbeiten, traten kurz darauf 2000 Gerüstarbeiter in den Ausstand. Diesem folgte ein Lohnkampf der Baumaterialienkutscher. Da die großen Firmen deren Forderungen nicht bewilligten, während einige kleinere darauf eingingen, so entstand große Verwirrung und schließlich eine allgemeine Stockung der Bauarbeiten. Um alle diese Streitigkeiten möglichst mit einem Schlage zu beseitigen erfolgte die allgemeine Aussperrung durch die Unternehmer, die sich also als ein Kampf der Arbeitgeber gegen die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter dokumentiert. Es ist charakteristisch, wie fast in allen Ländern die Arbeitskämpfe in steigendem Maße von den Unternehmern aufgenommen werden und an die Stelle der Streiks die Aussperrungen treten.

Der Streik der Eisenbahner in Australien hat nach kaum einwöchentlicher Dauer mit der vollständigen Niederlage der Streikenden geendet. Am 15. d. Mts. haben die Arbeiterführer die bedingungslose Unterwerfung der Arbeiter ausgesprochen. Das energische Vorgehen der Regierung, die jedes Entgegenkommen gegen die Streikenden abwies, vor allem der von dem Premierminister dem Parlamente vorgelegte Streikgesetzentwurf, der geradezu drakonische Maßregeln in Aussicht nimmt, haben den Widerstand der Streikenden gebrochen und einer weiteren Ausdehnung des Streiks auf andere Gewerbezweige vorgebeugt. Der Entwurf, den im Parlamente eine starke Mehrheit unterstützt, belegt das Streiken mit Geldstrafe oder Gefängnis, verbietet das Sammeln und Verteilen von Streikfonds, bestraft Streikpostenstehen und jede andere Einmischung, verbietet die Ansammlung von mehr als drei Streikenden und schreibt die Vernichtung von Streiklitteratur und Bestrafung der Drucker vor. Da die Annahme des Entwurfs sicher in Aussicht stand, da ferner jeder Angestellte, der den Streik fortsetzen würde, seiner Pension verlustig gehen sollte, so traten schließlich sämtliche Arbeiterführer dem Beschluß zur Aufhebung des Streiks bei. In der Bevölkerung wurde diese Nachricht mit großer Befriedigung aufgenommen, da unter dem Einfluß des Streiks die Preise der Nahrungsmittel in wenigen Tagen außerordentlich in die Höhe gegangen waren und sich sogar ein drückender Mangel an solchen bemerkbar gemacht hatte. Die Regierung wird ihren Sieg energisch ausnützen. Es verlautet bestimmt, daß keiner der Streikführer in den Eisenbahndienst zurückgenommen wird; außerdem wird beabsichtigt, die Zahl der Eisenbahnarbeiter überhaupt einzuschränken. Gegenüber der raschen Beendigung und dem Mißlingen des Streiks, der mit dem der holländischen Eisenbahner viel Aehnlichkeit hat, läßt sich die Bemerkung nicht von der Hand weisen, daß Arbeitseinstellungen, die so tief und unmittelbar in das öffentliche Leben eingreifen, wie es bei dem Lahmlegen der Verkehrs- und Transportmittel der Fall ist, die auf die Befriedigung des unmittelbaren täglichen Bedarfs so direkt einwirken, von vornherein wenig Aussicht auf erfolgreiche Durchführung besitzen. Bei derartigen Streiks erklärt sich die öffentliche Meinung fast immer gegen die Streikenden, und dieser Faktor ist von unabweisbarer Bedeutung. Allen Maßregeln zur Bekämpfung des Streiks verleiht er von vornherein den Stempel der Legitimität, erfüllt viele der Streikenden von Anfang an mit einem Gefühl der Unsicherheit und trägt dadurch schon im Entstehen den Keim des Mißerfolges in die Bewegung hinein. Nur in besonderen Fällen, wenn es sich um eine außerordentlich straff disziplinierte Arbeiterorganisation handelt, deren Forderungen außerdem vollständig zweifelsfreie sind, wird hier der Kampf mit einem Siege der Arbeiter endigen.

Arbeiterschutz.

Die volle Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Die Durchführung der vollständigen Sonntagsruhe bildet gegenwärtig eine der brennendsten Fragen in der Erweiterung des Arbeiterschutzes im Handelsgewerbe. Es gibt kaum ein Gebiet der sozialpolitischen Gesetzgebung, das eine so große Verschiedenheit in seiner Anwendung aufweist, wie die Ausführung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe. Während eine Reihe von Geschäftsleuten, namentlich die Großbetriebe, an den Sonntagen vollständig schließt, beschäftigen andere ihr Personal oder wenigstens einen Teil desselben für einige Stunden, um die laufende Post zu erledigen; eine dritte Kategorie endlich und das ist leider ein beträchtlicher Prozentsatz, nutzt den Spielraum, den das Gesetz ihnen gegeben hat, in vollem Maße aus. Die Hoffnung, daß die den Gemeinden übertragene Befugnis, die Sonntagsruhe durch Ortsstatut zu regeln, zu einer Vereinheitlichung der Bestimmungen und zu einer weitgehenden Einschränkung der Sonntagsarbeit führen würde, hat sich nicht erfüllt, da nur sehr wenige Städte von dieser Befugnis Gebrauch gemacht haben. Eine vollständige Sonntagsruhe für das Handelsgewerbe allgemein ortsstatutarisch festgesetzt haben nur Dresden, Leipzig, Nürnberg, und für den Großhandel Frankfurt a. M., Offenbach und Stuttgart.

Es ist daher erklärlich, wenn sowohl in den Kreisen der selbständigen Kaufmannschaft des Groß- und Kleinhandels, als auch insbesondere in denen der Handelsangestellten und des im Handelsgewerbe angestellten Hilfspersonals sich die Stimmen mehrten, die eine Beseitigung der gegenwärtigen, unhaltbaren Zustände verlangen. Alle diese Bestrebungen bewegen sich nach der Richtung hin, eine Verkürzung der Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe herbeizuführen. Besonders energisch ist in dieser Beziehung der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband wirksam gewesen. Er war eine der Haupttriebkräfte der im Jahre 1902 durch Versammlungen in rund 600 deutschen Städten einsetzenden

Agitation, eine reichsgesetzliche Regelung der Sonntagsruhe durchzusetzen, er hat weiter durch seine Erhebungen über die örtliche Regelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, die sich auf mehr als 500 deutsche Städte erstreckten, der Oeffentlichkeit ein klareres Bild von der herrschenden Zerfahrenheit gegeben. Hiermit nicht zufrieden, hat er sich neuerdings mit einer Maßregel über ihre Stellungnahme zur Sonntagsruhe an eine große Anzahl Nationalökonomen, Parlamentarier, Professoren, Gewerkschaftsführer, Unternehmer ohne Unterschied der Parteistellung gewandt und diese um ihr Gutachten ersucht. Die Veröffentlichung dieser Gutachten ist jetzt in einer Broschüre erfolgt; in ihrer Gesamtheit bilden diese Aeußerungen, die die Anschauung aller gesellschaftlichen Kreise, der Praktiker wie der Theoretiker, verkörpern, ein schwerwiegendes, neues Argument für die Durchführung der allgemeinen Sonntagsruhe.

Sämtliche Gutachten, mit Ausnahme eines einzigen, stehen der Erweiterung der Sonntagsruhe sympathisch gegenüber. Gegen eine solche erklärte sich nur der Fabrikbesitzer und Reichstagsabgeordnete Hermann Franken, der die Einführung einer völligen, reichsgesetzlichen Sonntagsruhe für das ganze Handelsgewerbe nicht für möglich erachtet und auch für Fabrik- und Handelskontore die Erlaubnis zur Erledigung von dringenden Post- und Prozeßsachen verlangt. Oberbürgermeister v. Schnetzler Karlsruhe verwirft es zwar als „einen unerhörten Eingriff in die Freiheit des Menschen, daß man ihm verbieten will, am Sonntag zu arbeiten," erachtet es aber für zweckmäßig und für durchführbar, eine Vorschrift zu erlassen, „wonach die Arbeitgeber bei empfindlicher Strafe gehalten sind, einer jeden bei ihnen beschäftigten Person mindestens jeden zweiten Sonntag vollständig freizugeben und zwischen drin einen freien halben Tag zu gewähren." Reichstagsabgeordneter Gamp erkennt zwar den Wunsch der Handlungsgehilfen, eine für ihre geistige und körperliche Erholung ausreichende Zeit dienstfrei zu erhalten, als „durchaus berechtigt an", kann jedoch nicht finden, daß es notwendig sei, die zu dieser Erholung erforderliche Zeit gerade auf den Sonntag zu verlegen. Im Interesse der Konsumenten wie auch der Handelsgewerblichen des platten Landes befürwortet er unter Beibehaltung der bisherigen Sonntagsruhe in jeder Woche einen völlig freien Nachmittag zur Erholung der Handlungsgehilfen.

Gegenüber den Gutachten, die für eine vollkommene Durchführung der Sonntagsruhe eintreten, befinden sich diese Stimmen durchaus in der Minderheit. Sämtliche Gelehrten ohne Ausnahme, unter diesen Prof. Adolph Wagner, Brentano, Francke, erklären sich ohne Einschränkung für die völlige Sonntagsruhe, deren Durchführung sie auch für möglich erachten. Staatsminister von Berlepsch, der Vorsitzende der Gesellschaft für Soziale Reform erklärt: „Daß die absolute Sonntagsruhe der Handlungsgehülfen ein unbedingt zu erstrebendes Postulat der Sozialpolitik bildet, ist mir nie zweifelhaft gewesen, es fragt sich nur meines Erachtens, ob jetzt schon alle Uebergangsbestimmungen und Ausnahmen entbehrt werden können." Unter den Reichstagsabgeordneten sind die übereinstimmenden Anschauungen von Bassermann, Hitze, Raab, Arendt, hervorzuheben, die ebenfalls die Durchführung der allgemeinen Sonntagsruhe befürworten, wenn sie auch zum Teil Ausnahmebestimmungen für einzelne, namentlich die Nahrungs- und Genußmittelgewerbe, verlangen. Sehr bestimmt äußert sich ferner Abg. Jakobskötter folgendermaßen: „Hat man aber alle Arbeiter von der Sonntagsarbeit befreit und die Welt ist darüber nicht zu Grunde gegangen, so wird man auch den Angestellten im Handelsgewerbe volle Sonntagsruhe gewähren . . . können."

Besonders ins Gewicht fallen natürlich auch die Stimmen großer Firmen, die die Wirkung der Sonntagsruhe am eigenen Leibe erproben. So erklärt Rudolph Herzog-Berlin: „Ich habe in meinem Betriebe schon seit Jahren die vollständige Sonntagsruhe, mit Ausnahme der drei letzten Sonntage vor Weihnachten, eingeführt. Hieraus dokumentiert sich schon meine Stellungnahme" und Hoflieferant Georg Schepeler-Frankfurt a. M.: „Ich habe bereits seit mehr als zehn Jahren die Sonntagsruhe eingeführt und will ich alle Schritte unterstützen, die auf die obligatorische Sonntagsruhe hinwirken".

Erwähnt sei noch, daß auch die Gewerkschaftsführer, sowohl der Vorsitzende des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands, August Brust, wie derjenige der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, C. Legien, mit guten Gründen für die allgemeine Sonntagsruhe eintreten.

Es muß wohl ohne weiteres zugestanden werden, daß diese Gutachten Dokumente für die Erweiterung der Sonntagsruhe mit dem Ziele der Beseitigung jeder Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe sind, an denen weder die Regierung noch die öffentliche Meinung achtlos vorüber gehen können. Der Deutschnationale Handlungsgehülfen-Verband hat sich jedenfalls mit seiner Umfrage ein bemerkenswertes neues Verdienst um die Förderung dieser Frage erworben.

Das Gesetz betreffend Phosphorzündwaren (vom 10. Mai 1903) ist in Nr. 24 des Reichs-Gesetzblattes veröffentlicht worden.

Ueberwachung der Möbelpolier- und Tapezierbetriebe. In Nr. 9 des Ministerialblattes der Handels- und Gewerbeverwaltung vom 14. Mai d. Js. veröffentlicht der Minister für Handel- und Gewerbe unterm 1. und 5. Mai zwei Erlasse an die Regierungspräsidenten, von denen der erstere die Gesundheitsverhältnisse in Polierwerkstätten, der andere diejenigen in den Tapezier- und Polsterwerkstätten behandelt. Die auf Grund des Erlasses des Ministers vom 15. April d. Js. angestellten Erhebungen haben ergeben, daß die Hauterkrankungen bei den Möbelpolierern, welche auf Polierarbeit bezw. den dabei verwendeten denaturierten Spiritus zurückzuführen wären, nicht zugenommen haben. Ein genügender Grund zum Erlaß einer Bundesratsverordnung gemäß § 121a der Gewerbeordnung wird daher nicht für vorliegend erachtet und nur eine weitgehende Ueberwachung der in Frage kommenden Betriebe durch die Gewerbeaufsichtsbeamten namentlich in bezug auf ordnungsmäßige Wascheinrichtungen nebst warmem Wasser und Seife und auf Vorrichtungen für ausreichende Lufterneuerung verfügt. Auch die auf Grund des Erlasses vom 2. Mai gepflogenen Erhebungen über die Gesundheitsverhältnisse im Tapezier- und Polstergewerbe lassen ein Einschreiten durch den Bundesrat nicht erforderlich erscheinen, auch hier wird daher nur eine sorgsame Ueberwachung der Betriebswerkstätten verfügt.

Schutz der Reisarbeiter in Italien. Die unaufhörliche Agitation unter den Reisarbeitern hat die Regierung veranlaßt, zum Schutze der Reisarbeiter Verordnungen zu erlassen. Es sind dies teils neue, teils Verschärfungen früherer Verfügungen. Danach haben die Grundbesitzer für genügend Trinkwasser zu sorgen. Für die Schlafstätten der Arbeiterinnen sind in hygienischer, sanitärer und moralischer Beziehung weitgehende Bestimmungen getroffen. Das Eindringen von Insekten muß durch mechanische Mittel verhindert werden. Die Arbeit darf nicht vor Sonnenaufgang beginnen und muß eine Stunde vor Untergang beendet sein. Die Arbeit der Kinder unter 13 Jahren in den Reisfeldern ist verboten. Das Arbeiten im Wasser darf nicht mehr mit nackten Füßen geschehen. In einem Rundschreiben werden die Präfekten daran erinnert, daß die Regierung Prämien von 1000 Francs eingesetzt hat für geeignete Mittel gegen die Insekten, daß den Landarbeitern kostenfrei Chinin zu verabreichen sei. Ferner enthält die Verordnung noch Bestimmungen, die sich auf die Kontrolle beziehen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Ortskrankenkasse für Leipzig und Umgegend 1902.

Die Ortskrankenkasse für Leipzig und Umgegend ist sowohl durch ihre Größe, wie durch ihre Einrichtung vorbildlich für die deutschen Ortskrankenkassen geworden. Am 15. August 1902 zählte sie 136 578 Mitglieder, darunter 9 823 Freiwillige. Eine solche Zahl von Arbeitern und deren Beitragsleistung gibt schon einen Anhalt für die Entwicklung des Arbeitsmarktes, und der sehr genaue und über alle interessierenden Fragen unterrichtende Geschäftsbericht stellt fest, daß das vielfach befürchtete weitere Abwärtsgehen der Konjunktur, wenigstens insoweit es sich um den Leipziger Kassenbezirk handelt, nicht eingetroffen ist, daß vielmehr ein Stillstand in dieser Bewegung, ja ein kleiner Aufschwung zum Besseren zu verzeichnen ist; denn die Mitgliederzahl der Kasse, das Spiegelbild der Konjunktur, wies im Jahre 1902 gegen das Vorjahr eine erhöhte Durchschnittsmitgliederzahl von 1571 auf, während die Mitgliederzahl am 15. Januar laufenden Jahres bereits um 6101 gegen den gleichen Tag im Jahre 1902 stieg. Den größeren Anteil an der Bewegung im Jahre 1902 nahm in erster Linie das Baugewerbe, die Industrie der Maschinen, der Holz- und Schnittstoffe und an zweiter Stelle die chemische und die Textilindustrie, die Industrie der Nahrungs- und Genußmittel, der Bekleidung und Reinigung, sowie der Beherbergung und Erquickung ein, während die graphischen Gewerbe, die Handelsverhältnisse und Verkehrsgewerbe die geringste Bewegung aufwiesen. Die Kasse hebt hervor, wie mit dem 1. April eine wesentliche Erweiterung auf dem Gebiete der Arbeitsmarktstatistik einträte, indem das Kaiserliche Statistische Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, mit jenem Zeitpunkt eine Zeitschrift herausgäbe. Mit dieser Erweiterung sei einem Wunsche Rechnung getragen worden, den u. a. der Zentralverband deutscher Ortskrankenkassen bei seiner Tagung in Hamburg 1902 zum Ausdruck gebracht habe und zwar besonders, um dadurch das Problem der Arbeitslosenversicherung der Lösung entgegenführen zu helfen.

Der Bericht weist auf die überwiegende Wichtigkeit der Wohnungsfrage hin, das ergebe sich schon daraus, daß die In-

validitätsversicherungsanstalten bis Ende 1901 die Summe von 87,5 Millionen Mark für den Bau von Arbeiterwohnungen ausgeliehen haben; an der Spitze stehe die Rheinprovinz mit 16,1 Millionen, es folge dann Hannover mit 12,6, Königreich Sachsen mit 7,4, Hessen-Nassau mit 6,1, Württemberg, mit 5,7 Millionen. Freudig begrüßt wird die Aussicht auf Einführung der Witwen- und Waisenversorgung, die die Krone der Arbeiterversicherung in Deutschland bilde. Die Zolltarifverhandlungen hätten durch den bekannten Antrag Trimborn den Zeitpunkt einer solchen Versicherung erfreulicher Weise näher gerückt. Der Bericht verbreitet sich eingehend über die Maßnahmen zur Bekämpfung der verschiedenen Volksseuchen. Der Vorsitzende der Kasse, Kommerzienrat Dr. W. Schwabe hat ein Preisausschreiben über das Thema erlassen: Womit sind die ansteckenden Geschlechtskrankheiten als Volksseuche im Deutschen Reiche wirksam zu bekämpfen? und die preisgekrönte Arbeit des Dr. med. Silber in Breslau ist bisher in 14 000 Exemplaren gedruckt und auch Ortskrankenkassen zu einem Ausnahmepreise zur Verfügung gestellt. Die medizinischen Einrichtungen sind durch ein medico-mechanisches Institut, durch die Einführung elektrischer Lichtheilbäder und vor allen Dingen durch die Ausbreitung von Erholungsstätten erweitert. Der Vorsitzende hat Heimstätten für Genesende im sächsischen Erzgebirge und zwar zu Rittergut Förstel bei Raschau für männliche Genesende und zu Gut am Gleesberg bei Neustädtel-Schneeberg für weibliche Genesende in wohlwollender Weise zur Verfügung gestellt. Außerdem dienen noch andere Genesungsheime dem gleichen Zwecke.

Krankheitsfälle mit Erwerbsunfähigkeit waren in Summe 1 166 191 Krankheitstage zu verzeichnen; es entfallen sonach auf 100 Mitglieder rund 40 solcher Krankheitsfälle. Auf einen Fall inkl. Krankenhauspflege 22,22 Krankheitstage. Die durchschnittliche Dauer eines Krankheitsfalles betrug bei den Männern 21,6 und bei den Frauen 23,8 Tage, während nach der Reichsstatistik die Dauer eines Krankheitsfalles im Jahre 1899 bei allen Krankenkassen des Deutschen Reiches 16,7 bezw. 19,9 betragen hat. Freie ärztliche Hülfe und Arznei nahmen auf Kosten der Kasse ferner in Anspruch 109 729 erwerbsfähige Mitglieder, 55 084 Ehefrauen, 125 540 Kinder und 5323 Angehörige von Mitgliedern. Die Aufnahme in Krankenanstalten wurde nur in etwa $^1/_8$—$^1/_9$ der Fälle mit Erwerbsunfähigkeit nötig. Am 1. Juli 1896 hat die Kasse die Krankenunterstützung bereits von 26 auf 34 Wochen erhöht, also um noch zwei Monate mehr als es die neue Krankenversicherungsnovelle vorsieht. Durch diese Fortgewährung der Krankenunterstützung über die 26 Wochen hinaus entstand ein Mehraufwand an Krankengeld von 52 432,20 *M.* Auf jeden Einzelfall kamen 63,24 *M.* Ausgesteuert wurden, d. h. es erhielten die vollen Leistungen auf 13 bezw. 34 Wochen, blieben aber noch ferner krank 520 Mitglieder. Wöchnerinnen-Unterstützung wurde an 2512 Personen gezahlt. Die zur Feststellung der Erwerbsunfähigkeit aufgegebenen 9858 Mitglieder wurden zu 25,45 % durch die behandelnden Kassenärzte, die übrigen von freiwilligen und Berufskontrolleuren, sowie sonstigen Interessenten für eine Nachuntersuchung empfohlen. Von diesen zur Feststellung der Erwerbsunfähigkeit 9858 Geladenen kamen 2818 = 28,59 % der Vorladung überhaupt nicht nach; davon meldeten sich 1757 = 17,82 % sofort als erwerbsfähig ab. Von den 7040 Untersuchten sind nicht weniger als 2930 = 41,62 % sofort als erwerbsfähig, 829 = 11,78 % mit Schonung der laufenden Woche, 690 = 9,80 % für eine anderweitige Untersuchung nach 1 bis 2 Wochen, der Rest von 2591 = 36,80 % für noch weiter erwerbsunfähig befunden worden. Diese Ziffern bezeugen besser als alle Worte die Notwendigkeit einer solchen Maßregel bei allen größeren Kassen. Vertrauensärzte sind zu einem geordneten Geschäftsgange für den Vorstand und die Verwaltung bei einer so großen Kasse unumgänglich notwendig.

Die Leistungen einer solchen Kasse geben immer und immer wieder die Erwägung in die Hand, es möchten doch endlich auch andere größere Städte dazu übergehen, der Zersplitterung ihrer Krankenkassen in kleine und kleinste Gebilde — man denke nur an die fortgesetzte Verminderung der Leistungen von Gemeindekrankenkassen wie in Nürnberg u. s. w. — ein Ende zu machen und die zu großen leistungsfähigen Ortskrankenkassen zusammenzutun. Nur auf diesem Wege wird man die Angehörigen in die Krankenunterstützung einbeziehen und die Familienunterstützung allgemein einführen können. Mit Hülfe einer solchen Kasse ließe sich vielleicht auch dereinst eine Arbeitslosenversicherung anbahnen.

Das Bestreben nach einer Vereinheitlichung der Versicherungsgesetzgebung hat sich im Reichstag kurz vor Schluß der dritten Lesung der Krankenversicherungsnovelle noch zu einer einstimmig angenommenen Resolution, die von dem Abg. Trimborn eingebracht und vom Abg. Richard Roesicke unterstützt worden war, verdichtet. Die Resolution hat folgenden Wortlaut:

„Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, in Erwägungen darüber einzutreten, ob nicht die drei Versicherungsarten (Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung) zum Zwecke der Vereinfachung und Verbilligung der Arbeiterversicherung in eine organische Verbindung zu bringen und die bisherigen Arbeiterversicherungsgesetze in einem einzigen Gesetze zu vereinigen seien.

In der Begründung verwies der Antragsteller einmal auf die Ersparnis an Verwaltungskosten, die durch eine Zusammenlegung der drei Versicherungsgesetze erzielt werden; er hob ferner mit Recht hervor, daß hervorragende Männer der Praxis sich für die Vereinigung ausgesprochen hätten, da erst durch sie die vollkommene Wirkung der Versicherungsgesetzgebung erreicht werde. Auch in der „Soz. Praxis" haben wir diesen Punkt mehrfach hervorgehoben. Die Regierung steht dem Plane einer Vereinheitlichung aller drei Gesetze sympatisch gegenüber, verkennt aber nicht die Schwierigkeiten, die entgegenstehen.

Krankenkassenstreik in Mühlhausen i. Th. Differenzen der Ärzte mit fünf Ortskrankenkassen in Mühlhausen haben mit der Niederlage des Kassenvorstandes geendet. Der Streit war wegen Erhöhung der ärztlichen Honorarforderungen entstanden. Die Kassenverwaltung lehnte sie ab, die Ärzte behandelten darauf nur zu erhöhten Sätzen. Der Versuch, genügenden Ersatz von auswärts herbeizuziehen, ist vereitelt worden, so daß die Kasse ihren Mitgliedern nur eine unzureichende ärztliche Versorgung gewähren konnte. Die zahlreich einlaufenden Beschwerden darüber veranlaßte schließlich auf Anweisung des Handelsministers vom 6. Mai die obere Aufsichtsbehörde, auf Grund von § 45 Abs. 6 des Kranken-Versicherungsgesetzes einzuschreiten. Sie stellte den Kassen eine Frist; war bis dahin der Beschluß der Generalversammlung, mindestens sechs Ärzte anzustellen, nicht zur Ausführung gebracht, so würde die Regierung die Anstellung weiterer Ärzte verfügen. Das ist nunmehr geschehen. Die früheren Ärzte übernehmen wie zuvor die Behandlung der Kassenkranken. Die geforderte Honorarerhöhung tritt vom 1. Juli an ein. Gegen die Entscheidung wird Protest erhoben.

Unfallversicherung in Ungarn. Die in Nr. 27 der „Sozialen Praxis" ausführlich geschilderten Vorarbeiten zum Erlaß eines Unfallversicherungsgesetzes in Ungarn haben zu einem positiven Ergebnis geführt. Die von dem Handelsminister mit dem Entwurf eines Unfallversicherungsgesetzes betraute Kommission hat ihre Arbeiten beendet und folgenden Entwurf aufgestellt. Es sollen alle Arbeiter, die einen 2400 Kronen nicht übersteigenden Lohn beziehen, Mitglieder der Zentralunfallversicherungskasse werden. Die Kasse ist völlig autonom, ihre Verwaltung beruht auf der paritätischen Mitwirkung der Arbeiter und Arbeitgeber, jedoch werden die Kosten ausschließlich von den Arbeitgebern getragen, mit Ausnahme der Verwaltungskosten, die den Staat belasten. Die Kosten werden im Wege des Umlageverfahrens aufgebracht. Bei gänzlicher Arbeitsunfähigkeit werden 60 % des Jahreslohnes, für den Fall des Todes 20 % der Witwe und 15 % jedem hinterbliebenen Kinde gewährt. Demnächst soll mit der Beratung des Entwurfs begonnen werden.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Verpflegung, Aufenthalt und Uebernachtung &c. für das Eisenbahnpersonal. Der preuß. Eisenbahnminister hat an die Eisenbahndirektionen einen Erlaß gerichtet, der auf den Beobachtungen der Kommissare beruht, welche die für das Eisenbahnpersonal getroffenen Einrichtungen in bezug auf Verpflegung, Aufenthalt und Uebernachtung, Wohnung, ärztliche Fürsorge u. s. w. kontrollieren sollten. Der Erlaß lautet wörtlich:

Ich erwarte, daß die königlichen Eisenbahndirektionen dauernd darüber wachen, daß die Aufenthalts- und Uebernachtungsräume in genügender Anzahl und an den richtigen Stellen vorhanden, ordnungsmäßig ausgestattet sind, ausreichenden Raum bieten und stets sauber gehalten werden. Hiernach und nach den in der Zusammenstellung sonst noch enthaltenen Gesichtspunkten wollen die königlichen Eisenbahndirektionen prüfen, ob die Aufenthalts- und Uebernachtungsräume durchweg allen Anforderungen entsprechen, und nötigenfalls das Erforderliche ungesäumt veranlassen. Wenn die Verwaltung dadurch der ihr obliegenden Pflicht der Fürsorge für das Personal nachkommt, muß auf der anderen Seite darauf gehalten werden, daß auch das Personal selbst in den ihm zur Verfügung gestellten Räumen zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sauberkeit beiträgt und sich die ordnungsmäßige Benutzung der Einrichtungen angelegen sein läßt. Die für die ärztliche Behandlung der Beamten und Arbeiter getroffenen Maßnahmen haben, wie ich gerne anerkenne, zu Beanstandungen keinen Anlaß gegeben. Dagegen waren nicht überall ausreichende Einrichtungen getroffen, die es dem Personal, das zur Mittagszeit nicht nach Hause

zurückkehren kann, ermöglichen, zu einer angemessenen Zeit, etwa in der Mitte des Tages, eine warme Mahlzeit einzunehmen. Auf geeigneten Bahnhöfen sind die Bahnhofswirte zu verpflichten, ein einfaches, aber gutes Mittagessen zu angemessenen Preisen bereit zu halten; wo sich das Bedürfnis herausstellt, namentlich auf großen Bahnhöfen mit zahlreichem Personal, ist, wie anderweit bereits bestimmt wurde, die Einrichtung von Kantinen oder ähnlichen Einrichtungen ins Auge zu fassen. Soweit nötig, sind ferner Einrichtungen zu treffen, daß die Bediensteten mitgebrachte Speisen erwärmen und in einem angemessenen Raume verzehren können. Auf derartige Vorkehrungen ist zur Erhaltung der Gesundheit des Personals mit Nachdruck hinzuwirken, wobei erwartet werden darf, daß das Personal im eigenen Interesse von diesen Veranstaltungen auch Gebrauch macht. In diesem Sinne ist durch Belehrung nach Möglichkeit Einfluß zu üben. Sofern Gelegenheit zu einer warmen Mahlzeit gegeben ist, wird bei der Aufstellung der Diensteinteilungen hierauf Rücksicht zu nehmen sein. Beim Fahrpersonal kann unter Umständen telegraphische Vormeldung der Anzahl der Bediensteten, die an gegebener Stelle an der Mahlzeit teilnehmen wollen, zweckmäßig sein. Auch die Wohnungsverhältnisse lassen noch zu wünschen übrig. Während an einzelnen Stellen dem Bedürfnisse an zweckmäßig gelegenen, billigen Wohnungen ausreichend Rechnung getragen war, wurde an anderen Stellen, namentlich auf größeren Bahnhöfen (Rangier- und Güterbahnhöfen) über Mangel an Dienst- und Mietwohnungen zu angemessenen Preisen geklagt. Infolgedessen waren die Bediensteten genötigt, vielfach räumlich unzureichende Wohnungen in der Nähe der Arbeitsstelle zu mieten, deren Preis den Wohnungsgeldzuschuß nicht unerheblich übersteigt, oder sie hatten weit entfernt gelegene Wohnungen inne, die sie zu längeren Gängen vor und nach dem Dienst nötigten. Dadurch wird nicht nur die zur Erholung erforderliche Ruhezeit abgekürzt, die Beamten und Arbeiter kommen auch ermüdet zum Dienst, was ihre Dienstleistung und unter Umständen ihre Sicherheit gegenüber den Betriebsgefahren beeinträchtigen kann. Ich veranlasse die königlichen Eisenbahndirektionen, unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte den Wohlfahrtseinrichtungen ihres Bezirks dauernd Aufmerksamkeit zuzuwenden. Soweit die örtliche Aufmerksamkeit in Frage kommt, ist in erster Linie der Dienstvorsteher zur sorgfältigen Ueberwachung berufen, dem seine täglichen Gänge durch den Bezirk die beste Gelegenheit dazu bieten. Die Dienststellenvorsteher sind insbesondere bei Vergebung der Dienstwohnungen sowie bei der Aufsicht über ihre Benutzung überall hinsichtlich der untergebenen Beamten und Arbeiter in geeigneter Weise heranzuziehen. Auch die Inspektionsvorstände sind bei ihren Reisen ausreichend in der Lage, sich von der Beschaffenheit der Wohlfahrtseinrichtungen ihres Bezirks zu überzeugen, und können vorgefundene Mängel beseitigen oder zu deren Abstellung Anträge stellen. Endlich ist es die besondere Aufgabe des Dezernenten für Wohlfahrtsangelegenheiten, sich persönlich an Ort und Stelle an der Ueberwachung und Ausgestaltung der seiner Obhut anvertrauten Veranstaltungen zu beteiligen. Ich vertraue, daß für die Folge überall hiernach verfahren wird.

„Die Auskunftsstelle der deutschen Gesellschaft für ethische Kultur" in Berlin will nach ihrem jüngsten Bericht (Berlin 1903, Druck von Alfred Unger, Spandauer Straße 48, 28 S.) sowohl den Hülfsbedürftigen Rat und Anleitung geben, Hülfe zu finden, diese, wenn es sein muß, den Unterstützungsvereinen empfehlen, und andererseits denen, die helfen wollen, eine Anleitung dazu geben, wirksame Hülfe zu leisten. Unwürdige Personen sollen durch die Auskunftsstelle aus der Privatwohltätigkeit ausgemerzt werden. Gutachten über die Notwendigkeit etwaiger Fürsorgeerziehung werden erstattet. Die Recherchenten werden besoldet; sie ersparen aber der Privatwohltätigkeit durch die gute Organisation erhebliche Summen. Die Bücherei besitzt die Statuten, Jahresberichte, Drucksachen u. s. w. sämtlicher Wohlfahrtseinrichtungen. Gut ausgebildet ist die pflegerische Tätigkeit und das Zusammenarbeiten mit anderen Wohlfahrtseinrichtungen, insbesondere auch mit der Bekämpfung der Trunksucht und dem Arbeitsnachweis, und den öffentlichen Institutionen. So wirkt die Auskunftsstelle vorbildlich und erzieherisch. Die Berichte sind erstattet von Dr. Albert Levy, Dr. Edmund Friedeberg und Luise Roloff.

Erholungshaus für Heimarbeiterinnen. Der verstorbene Pastor E. Böhme-Berlin hatte testamentarisch der von ihm ins Leben gerufenen Gewerkschaft der Heimarbeiterinnen ein kleines Kapital für ein Erholungshaus vermacht, das den Grundstock zu einer erfolgreichen Sammlung bildete. Am 7. Juli 1902 schon konnten in ein vorläufig eingerichtetes Haus in Buckow die ersten 18 Berliner Heimarbeiterinnen einziehen. 56 Frauen und Mädchen, die in ihren Stuben für Geschäfte nähen, sind bis zum 7. Oktober 1902 in Buckow verpflegt worden. Das neue stattliche Haus ist nun kürzlich eingeweiht worden; es liegt in der Mitte des Städtchens und besitzt einen großen Garten.

Wohlfahrtsgebäude der Aktiengesellschaft Gelsenkirchen. Die Gelsenkirchener Bergwerksgesellschaft hat vor einiger Zeit für die Arbeiter ihrer Zechen Stein und Hardenberg eine Musterkolonie angelegt, deren Darstellung auf der Düsseldorfer Ausstellung viel Beachtung fand. Jetzt läßt nach einer Meldung der „Köln. Ztg." aus Eving (Kreis Dortmund) die Gesellschaft inmitten dieser Kolonie ein Wohlfahrtsgebäude für etwa 220 000 ℳ errichten, das Kinderbewahranstalten, Haushaltungsschulen, eine Turnhalle, Badeanstalten u. s. w. enthalten soll.

Genossenschaftswesen.

Der 7. Verbandstag der Baugenossenschaften Deutschlands wurde am 9. d. Mts. unter dem Vorsitz von Prof. Dr. H. Albrecht-Berlin in Breslau abgehalten. Sowohl der Minister der öffentlichen Arbeiten wie der Handelsminister hatten Delegierte entsandt; vertreten waren ferner u. a. der Oberpräsident von Schlesien, der Magistrat und die Kgl. Eisenbahndirektion Breslau. In dem Bericht über die Verbandstätigkeit konnte Prof. Albrecht auf das Aufblühen des Verbandes verweisen, der jetzt 68 Baugenossenschaften, darunter 17 Beamtenbaugenossenschaften zählt. Die größte Mitgliederzahl (5000) besitzt der Berliner Beamtenwohnungsverein, die größte Bautätigkeit entfaltete der Bauverein in Dortmund, indem er 600 Wohnungen schuf. Die Gesamtzahl der im Verbande geschaffenen Wohnungen beträgt 5454, für die die höchsten Mieten in Berlin, Frankfurt a. M., Breslau und Posen erzielt wurden. Ein Vertreter der Regierung wies darauf hin, daß die Regierung in ihrem Bestreben, mißlichen Wohnungsverhältnissen abzuhelfen, die gemeinnützigen Bestrebungen der Baugenossenschaften stets unterstützt habe. Ein Antrag von seiten des Brockauer Bau- und Sparvereins, allgemeine Grundsätze für die auf Gebäude- bezw. Grundstückskonten vorzunehmenden Abschreibungen aufzustellen, wurde dem Vorstand zur näheren Erwägung überwiesen. Ein Ansichtenaustausch über die Frage soll in der Zeitschrift des Verbandes stattfinden. In der am Abend abgehaltenen zweiten Versammlung referierte Rechnungsrat Kosker-Berlin über die Einkommen- und Gewerbesteuerpflicht der Baugenossenschaften. Ein weiterer Vortrag über „die neuere Gesetzgebung auf dem Gebiet des Wohnungswesens" mußte wegen Zeitmangels von der Tagesordnung abgesetzt werden. Der Verbandstag lieferte einen erfreulichen Beweis für die Tatsache, daß die gemeinnützigen Bestrebungen der Baugenossenschaften sich einen von Jahr zu Jahr wachsenden Kreis von Anhängern erobern.

Soziale Medizin und Hygiene.

Das deutsche Centralkomité für Lungenheilstätten

hielt in Berlin am 15. Mai eine Ausschußsitzung ab. Professor Pannwitz legte den Geschäftsbericht vor, der in dem Kampf gegen die Tuberkulose erfreuliche Fortschritte erkennen läßt. Nach einer kartographischen Zusammenstellung gibt es im Jahre 1903 in Deutschland 18 Polikliniken, die sich in den Dienst der Bekämpfung der Tuberkulose durch das Komité gestellt haben, 18 Tages-Erholungsstätten, 2 ländliche Kolonien für Heilstätten-Entlassene, 8 Pflegestätten und Invalidenheime, 6 Kinderheilstätten für tuberkulöse Kinder, 51 Kinderheilstätten (Vortuberkulose, Skrophulose 2c.), 60 Volksheilstätten im Betriebe. Von diesen entfallen 10 auf die Provinz Brandenburg, 2 auf Schlesien, 3 auf Sachsen, 1 auf Schleswig-Holstein, 6 auf Hannover, 6 auf Westfalen, 7 auf die Rheinprovinz, 3 auf Hessen-Nassau, 5 auf Bayern, 2 auf Königreich Sachsen, 1 auf Württemberg, 2 auf die Reichslande. Im Bau begriffen oder projektiert sind 22 Volksheilstätten. An Privatheilanstalten zur Bekämpfung der Tuberkulose gibt es in Deutschland 22, von denen je 3 auf Görbersdorf und auf Schömberg entfallen. Außer den Fragen der Anzeigepflicht der Wohnungspflege und der Unterbringung Kranker im vorgeschrittenen Stadium wurde über die Bildung von Provinzial-, Bezirks- und Kreisvereinen, sowie über die Beteiligung der Gemeinden an der Bekämpfung der Schwindsucht beraten.

Am 16. Mai folgte dann die Generalversammlung. Den Vorsitz führte Staatssekretär Graf v. Posadowsky, der in seiner Eröffnungsrede mit großem Nachdruck darauf hinwies, daß an der Ausbreitung der Tuberkulose ganz wesentlich auch die mangelhaften Wohnungsverhältnisse schuld tragen. Es sei Aufgabe der Gemeinden, die man wiederholt und auf das ernsteste betonen müsse, daß sie sich entschließen mögen, dieser Frage ihre ernsteste Aufmerksamkeit zuzuwenden. Sie sollten, soweit es sich um aufblühende Gemeinwesen handelt, die Erwerbung des Grund und Bodens in der Umgebung der Stadt nicht nur der privaten Initiative überlassen, sondern selbst in die Hand nehmen und gegen billigen Erbbauzins gemeinnützigen Baugenossenschaften überlassen und so helfen, für die ärmere Bevölkerung bessere Wohnungen zu schaffen. Die Kaiserin ließ durch Vize-Oberceremonienmeister v. d. Knesebeck den Wunsch aussprechen, daß man der Fürsorge für Frauen und Kinder noch eine größere Aufmerksamkeit zuwenden möge als bisher. Es scheine ja darin schon viel geschehen; es sei aber doch nicht in dem wünschenswerten Maße der Fall, zumal da es sich

dabei häufig noch um alte Einrichtungen handelt. In bezug auf die Frauen wäre vielleicht zu wünschen, besondere Heilstätten für Frauen einzurichten. In Verbindung mit der sozialen Gesetzgebung und der Heranziehung der Gemeinden werde auch diese Aufgabe zu lösen sein.

Aus dem von Professor Dr. Pannwitz erstatteten Bericht ist zu entnehmen, daß die Zahl der Mitglieder von 904 auf 1192 gestiegen ist. Darunter befinden sich 6 Ministerien, 270 Gemeinden, 55 Gemeindeverbände, 24 Landes-Versicherungsanstalten, 53 Heilstätten und Heilstättenvereine, 45 Standesherren, 159 Verwaltungsbeamte, 83 Aerzte, 344 Industrielle und Kaufleute, 39 Geschäftsfirmen, 4 Handelskammern. Zwei Bedürfnisse haben sich neu herausgestellt: Die Fürsorge für die Familien der Erkrankten während der Behandlung und die Sorge für geeignete Arbeitsvermittlung nach der Entlassung aus den Heilstätten. Ein weiteres Erfordernis sind Vorkehrungen zu einer Auslese der Kranken. Meist im Anschluß an Universitätskliniken und sonstige große Krankenhäuser wurden Einrichtungen getroffen, welche der Ermittlung und Klassifizierung der Tuberkulosen dienen sollten. Dadurch gelingt es immer mehr, den Heilstätten die für sie geeigneten Kranken in dem richtigen Stadium zuzuführen. Weitere und größere Aufgaben schließen sich aber an. Die Ermittlung der Tuberkulosenester in den Wohnungen, die Wohnungsdesinfektion, die Beschaffung von Uebergangsanstalten für die aus den Heilstätten Entlassenen, die Einrichtung von Pflegestätten, welche die für ihre Umgebung besonders gefährlichen vorgeschrittenen Fälle zu freiwilliger Absonderung zu veranlassen geeignet sind.

Darauf sprach Geheimer Ober-Medizinalrat Professor Dr. E. v. Leyden über die Wirksamkeit der Heilstätten für Lungenkranke, über die er sich sehr befriedigt äußerte. Die Heilstättenkuren müßten in geeigneter Weise unterstützt werden durch die Tätigkeit der Polikliniken, von Spezialabteilungen in Krankenhäusern, durch Erholungsstätten, Arbeiterkolonien, Arbeitsnachweise für Heilstättenentlassene, endlich durch die Sorge für die Familien der Heilstättenpatienten. Für Schwerkranke seien besondere Asyle zu fordern. Eine weitere Vervollständigung des Heilstättenwesens sei zu treffen durch die Errichtung von Kindersanatorien und durch Verlängerung resp. Wiederholung der Kur. Die Heilstätten hätten bewiesen, daß die Tuberlulose heilbar ist. Die Tuberkulosesterblichkeit sei in der Zeit von 1875 bis 1901 von $3{,}_1$ auf $1{,}_{95}$ pro Mille gesunken. Deutschland habe mit seinen Heilstätten, die auch in Zukunft das Hauptquartier des Kampfes gegen die Tuberkulose bleiben würden, bahnbrechend gewirkt.

Der Präsident des Reichs-Versicherungsamtes Gaebel machte sodann Mitteilungen über zwei Statistiken, aus denen sich die kolossale Verbreitung der Tuberkulose unter den Arbeitern und eine Zunahme der Heilungen von tuberkulösen Invaliden ergibt. Schließlich erörterte Stadtrat Puetter-Halle die Aufgaben der Gemeinden bei der Bekämpfung der Tuberkulose, wobei er ebenso wie der Staatssekretär das Hauptgewicht auf die Wohnungspflege legt. Er bezeichnete direkt die Tuberkulose als eine „Wohnungskrankheit". Nach längerer Debatte, in der u. a. Professor Fränkel kommunale Asyle für Schwindsüchtige für notwendig erklärte, und in der von allen Seiten die Notwendigkeit einer Wohnungsinspektion als Vorbedingung jeder positiven Arbeit betont wurde, wurde die Versammlung geschlossen.

Die Heilstätten-Konferenz der deutschen Landes-Versicherungsanstalten, die kürzlich in Berlin stattgefunden hat, lehnte in einer von Dr. Freund-Berlin eingebrachten Resolution einstimmig den kürzlich aufgetauchten Vorschlag über die Einrichtung von Lungenheilstätten in Deutsch-Westafrika ab. In einer zweiten, vom Landeshauptmann von Dziembowski-Posen eingebrachten Resolution wurde der Wunsch nach Bildung eines sämtliche deutsche Landes-Versicherungsanstalten umfassenden Konferenz-Verbandes zum Ausdruck gebracht. Vor der Konferenz fanden Besichtigungen der von der Landes-Versicherungsanstalt Berlin geschaffenen Arbeiterwohlfahrts-Einrichtungen statt, der großen Arbeiterheilstätten in Beelitz, des Zentral-Arbeitsnachweises in Berlin usw.

„Verband der Einrichtungen für erste Hülfe" in Berlin. Die allseitig geäußerten Wünsche nach einer Vereinigung der in Berlin bestehenden Rettungseinrichtungen haben nach eingehenden Vorbesprechungen den erfreulichen Erfolg gezeitigt, daß nunmehr die Berliner Unfallstationen vom Roten Kreuz und die Berliner Rettungsgesellschaft zu einem „Verbande der Einrichtungen für erste Hülfe" zusammengetreten sind. Die Geschäfte des Verbandes leitet ein Ausschuß, in welchen die beiden Institutionen je 5 Delegierte entsenden. Vorsitzender derselben ist Exz. Prof. E. v. Bergmann. Der Verband hat es sich zur Aufgabe gestellt, den praktischen Bedürfnissen des hülfesuchenden Publikums Berlins und seiner Vororte in möglichst vollkommener Weise gerecht zu werden, und wird demgemäß die wichtigsten Punkte des öffentlichen Rettungswesens nach einheitlichen Grundsätzen ordnen. Die Institutionen behalten im übrigen ihre bisherige Selbständigkeit und Organisation und ihre bisherigen Beziehungen zu anderen Körperschaften. Der neue Verband bestimmt die Zahl der Anstalten für erste Hülfe und ordnet deren gleichmäßige Verteilung über Berlin und seine Vororte, er regelt das Transportwesen und die Beziehungen zu den Behörden und zu den Hospitälern, er schafft ein einheitliches Plakatwesen und wird er sich angelegen sein lassen, für eine angemessene Honorierung der Aerzte, die in möglichst großer Zahl zum Dienst zugelassen werden sollen, Sorge zu tragen.

Fürsorge für kränkliche Schulkinder in Posen. Von seiten der Stadt wird ein jährlicher Zuschuß von 250 *M* für die Krankenküche gegeben, wofür diese im Laufe des Jahres 1000 Portionen Essen an die Schüler und Schülerinnen der Hülfsklassen verabfolgt. Außerdem gewährt der Vaterländische Frauenverein über 1000 Portionen. Die Schulärzte setzen sich mit den Rektoren in Verbindung, die nach Prüfung der häuslichen Verhältnisse die Kinder der Krankenküche zuweisen.

Wohnungswesen.

Reichshülfe für Arbeiterhäuser in Wilhelmshaven. In Wilhelmshaven muß infolge der Erweiterung der Werftanlagen eine größere Anzahl Arbeiterhäuser niedergelegt werden. Staatssekretär Graf v. Posadowsky hat nun, ebenso wie seiner Zeit in Kiel und Umgebung, aus dem Etatsposten für Unterstützung von Arbeiterwohnungen ein Gelände von 45 Hektar in der Nähe der Stadt für 900 000 *M* erworben, das dem Arbeiterbauverein in Wilhelmshaven, der fast nur aus Werftarbeitern besteht, behufs Errichtung neuer Arbeiterhäuser im Wege der Erbpacht auf 65 Jahre überwiesen werden soll. Die Baugelder werden zur Hälfte von der Versicherungsanstalt Hannover dargeliehen, zur andern vom Reichsamt des Innern zu 3 % Zinsen. Auch gibt das Reichs-Marineamt zur sofortigen Inangriffnahme 100 000 *M*. Die Gesamtkosten belaufen sich auf etwa $2^1/_2$ Millionen Mark. Es sollen Häuser für je vier Familien erbaut werden, jede Wohnung enthält drei bis vier Räume und dahinter Stallung. Jedes Grundstück umfaßt im ganzen 1000 Geviertmeter. Die Baukosten für ein Grundstück belaufen sich einschließlich Verzinsung auf 12 000 *M*, die Mietskosten auf 180 *M*.

Ledigenheim für Charlottenburg. Von den 1900 vorhandenen 182 609 Bewohnern Charlottenburgs wohnten 516 in „Wohnungen" ohne heizbares Zimmer (33 bestanden nur aus einer Küche), 45 868 in solchen mit einem heizbaren Zimmer, 51 309 in Wohnungen mit zwei heizbaren Zimmern und 84 916 in solchen mit drei heizbaren Zimmern. Vergl. Statistisches Handbuch für den Preußischen Staat. Herausgegeben vom Kgl. Stat. Bureau. Band IV. Berlin 1903, 685 S. Nach dem Durchschnitt der Einkommensteuerveranlagung rangiert Charlottenburg gegenwärtig bekanntlich an erster Stelle, die Wohnungspreise sind stark gestiegen. In 43 799 Haushaltungen gliederte sich diese Bevölkerung. Davon hielten 4670 Zimmermieter, 3387 Schlafleute, 228 Haushaltungen beides, und zwar sind es in der Mehrheit Familien mit Kindern, nämlich 2233 bezw. 2406 und 123; von den Familien ohne Gewerbegehülfen, Dienstboten u. s. w. beherbergten 3992 Zimmermieter 3222 Schlafleute und 199 beides. Unter den Haushaltungsmitgliedern wurden 12 906 Zimmermieter, Schlafleute und deren Kinder gezählt, darunter 2365 weibliche. $7{,}_{07}$% der Bevölkerung wohnt in Charlottenburg so in Aftermiete, während es vor fünf Jahren (1895) nur $5{,}_{36}$% gewesen war. Hat damit Charlottenburg auch noch nicht den höchsten Prozentsatz von Einlogierern im Verhältnis zur Gesamteinwohnerschaft — Königsberg i. Pr. ($7{,}_{42}$%), Essen ($8{,}_{38}$%), Hannover ($8{,}_{17}$%), Kiel ($8{,}_{32}$%), Dortmund und Berlin ($8{,}_{42}$%) und Frankfurt a. M. (sogar $9{,}_{60}$%) haben noch ungünstigere Verhältnisse — so zeigt doch das starke Wachsen der Prozentzahl im letzten Jahrfünft die drohende Gefahr an. Zu deren Abwehr hat sich jetzt unter dem Vorsitz des Rektors der Universität Prof. Dr. Gierke ein Komitee gebildet, nachdem der Magistrat sich auch wiederholt ernsthaft mit diesen Fragen beschäftigt hat. Das Komitee beabsichtigt — mit Unterstützung der Stadt (z. B. durch Hergabe eines Grundstücks mit Erbbaurecht u. s. w. — ein Junggesellenheim zu begründen (vergl. Nr. 19 und 27 der „Sozialen Praxis"). Mitglieder beider städtischen Kollegien (darunter der Oberbürgermeister Schustehrus, der stellvertretende Stadtverordnetenvorsteher Buka und Stadtverordnete sämtlicher Fraktionen) sind dem Komitee beigetreten. —

Hoffentlich entfaltet das Komitee die nötige Energie; denn diese Frage ist anderen Orts längst aus dem Stadium der Erwägungen in die Tat umgesetzt worden.

Der Rheinische Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens hielt am 14. Mai in Elberfeld seine fünfte Generalversammlung ab. Nach dem Berichte des Vorsitzenden, Landesrates Dr. Brandts, bestanden Ende 1902: 113 Bauvereine (inzwischen sind noch 3 weitere gegründet) gegen 35 im ersten Vereinsjahre. Diese 113 Vereine besitzen 3545 Häuser mit 8200 Wohnungen, welche zusammen einen Wert von 27½ Millionen Mark darstellen. Trotz der wirtschaftlichen Depression sei die Baulust stetig gestiegen. Im Jahre 1897 vermieteten die Vereine 3320, 1899: 4249, 1900: 5024, 1901: 7211 und 1902: 8200 Wohnungen. Durch diese Zahlen würde den Pessimisten und Gegnern das Recht zur Kritik abgeschnitten. Sämtliche Vereine ruhten auf guter finanzieller Grundlage, mit Ausnahme von zwei Vereinen, die ohne Zustimmung des Rheinischen Vereins gegründet waren. Zu Beginn seiner Tätigkeit habe der Verein sich meistens auf große Städte beschränkt, dies sei jetzt anders geworden. Eine ganze Reihe kleiner Orte habe heute Bauvereine durch Vermittelung der Kreissparkassen aufzuweisen, insbesondere habe der Verein der Landbürgermeister den Rheinischen Verein bestens unterstützt.

Landesrat Schmidt (Düsseldorf) schilderte den Zusammenhang zwischen der Wohnungsnot und der Notwendigkeit zur Fürsorgeerziehung; ein mathematischer Beweis läßt sich für diesen Zusammenhang freilich nicht erbringen. Der Vortragende wies auf die in vielen Orten der Rheinprovinz bestehende Wohnungsnot hin. In Essen seien im Jahre 1901/02 rund 3000 Wohnungen in 700 Häusern untersucht worden. Hierbei sind 914 Wohnungen, d. h. 30 %, ermittelt worden, welche den polizeilichen Vorschriften nicht entsprachen. In 40 Fällen erwiesen sich die Wohnungen als ungeeignet zum Bewohnen oder als überfüllt. In Düsseldorf wurden in demselben Jahre 4632 Wohnungen (die Anzahl der Häuser ist nicht angegeben) inspiziert. Davon wurden 1048, d. h. mehr als 25 %, als nicht vorschriftsmäßig erklärt und rund 200 als ungeeignet zum Bewohnen bezw. überfüllt befunden. Da nun selbst in kinderreichen Familien Schlafgänger, sogar beiderlei Geschlechts, vorhanden sind, so ist die junge Generation ernsthaft bedroht. Da tritt nun die Fürsorgeerziehung helfend ein. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes sind in der Rheinprovinz 2500 Minderjährige zur Fürsorgeerziehung überwiesen worden, d. h. von 10 000 Personen 4,3. Rechnet man die Bevölkerung von 5—18 Jahren, so kommen auf 10 000 Personen 15,5 Zöglinge. An diesen Ziffern sind die Städte, namentlich die Großstädte, stark beteiligt, aber auch das platte Land stellt seinen Prozentsatz. Wir haben Kreise mit nur 1—4 Fürsorgezöglingen, der niedrigste Satz ist sogar 0,8 auf 10 000 Minderjährige, wir haben aber auch Kreise mit 20, 30 und 40. In einer Stadt am Rhein ist sogar der Satz von 55,2 erreicht worden. In dieser Stadt ist der 200. Jugendliche in Fürsorgeerziehung. In den 80 Akten, die der Vortragende bearbeitet hat, war allein in 50 die Rede von Blutschande, die Väter an ihren Töchtern begangen haben, von schwerer Kuppelei oder gewerbsmäßiger Unzucht. 319 Kinder und 142 Erwachsene benutzten zusammen 112 Räume, das heißt im Durchschnitt 4 Personen einen Raum. Es wäre zu wünschen, daß in diese Personalbogen auch die Frage nach den Wohnungsverhältnissen aufgenommen würde. Das wird aber einer besonderen Anordnung des Ministers bedürfen. Die gegenwärtigen Bestimmungen der Armenverwaltung müssen demgemäß umgeändert werden. Ministerialrat Braun (Darmstadt) referierte über die hessischen Wohnungsgesetze, insbesondere über die Wohnungsaufsicht.

Städtische Arbeiterwohnhäuser in Ulm. Aus Württemberg wird uns geschrieben: Die Stadt Ulm erstellt auf dem durch die Entfestigung für die Bebauung freigewordenen Gelände im Westen der Stadt Arbeiterwohnhäuser und zwar 16 Doppelgebäude mit 31 Wohnungen, so daß lauter Einfamilienhäuser entstehen mit je drei Zimmern, Küche, Kammer, Keller, Waschküche, Garten und Vorgarten. Ein solches Einfamilienhaus soll etwa 5000 ℳ kosten, wovon der Käufer 1/10 anzuzahlen hat; der Rest wird mit 3 % verzinst und davon 2½ % bezw. 1½ % amortisiert, so daß ein Haus nach 23 bezw. 38 Jahren abbezahlt ist. Nach Abzahlung der Hälfte des Kaufpreises kann der Rest auch als Hypothek stehen bleiben. Letztere Bestimmung erscheint recht vernünftig, ebenso auch der Entschluß, nur Dreizimmerwohnungen zu bauen, da bei vier Zimmern sofort der Unfug des Abvermietens Platz greifen würde. Das Schlafstellenwesen kann freilich auch bei drei Zimmern aufkommen. Im übrigen darf man gespannt sein, wie sich dieses Experiment Ulms bewähren wird. Es existieren dort außerdem auch eine gemeinnützige Wohnungsgesellschaft und eine Baugenossenschaft.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mitteilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigiert von Gewerberichter Dr. Schalhorn, Berlin.

Das Einigungsamt im April 1903.[1])

Seit seinem Bestehen ist das Gewerbegericht noch niemals in einem Monat so stark als einigungsamtliche Behörde in Anspruch genommen, wie im April d. Js. Es hatte sich zu beschäftigen mit den Stuckateuren, den Holzbearbeitungsmaschinen-Arbeitern, den Spinnern, Nadlern 2c., den Gerüstbauern, den Klempnern, den Gärtnern und mit den Arbeitgebern dieser Handwerker und Arbeiter.

Was zunächst die Stuckateure betrifft, so muß vorweg bemerkt werden, daß bereits im Juni 1901 die „freie Vereinigung der Inhaber von Bildhauer- und Stuckgeschäften" mit der „freien Vereinigung der Stuckateure Berlins und Umgegend" einen Tarifvertrag auf dem Gewerbegericht niedergelegt hatten, welcher, zunächst für ein Jahr bestimmt, später bis zum 1. Mai 1903 Gültigkeit erhalten hatte.[2]) Die zentralorganisierten Gehülfen, welche damals wohl der „freien Vereinigung" der Arbeiter gegenüber in der Minderheit waren, hatten sich nachträglich der Tarifgemeinschaft der Arbeitgeber mit der „freien Vereinigung" angeschlossen. Inzwischen ist die Anzahl der zentralorganisierten Stuckateure gewachsen, so daß nach ihrer Angabe sie ungefähr 800 Mann zählen. Die „freie Vereinigung" soll dagegen nur noch einen Mitgliederstand von etwa 50 Personen haben. Arbeitgeber sowohl wie die Arbeiter der „freien Vereinigung" bestreiten dies und geben an, daß zu dem genannten Verbande etwa 200 Stuckateure gehören.

Die Arbeitgeber haben mit der „freien Vereinigung" die Tarifgemeinschaft am 14. April auf dem Gewerbegericht erneuert und haben dabei die Zentralorganisation unberücksichtigt gelassen. Sie machen der letzteren den Vorwurf, daß der von ihr aufgestellte Tarif, in dem die Wünsche der Zentralorganisation zum Ausdruck kamen, nur den einzelnen Mitgliedern des Arbeitgebervereins zugestellt worden ist und daß dem Vereine eine besondere Kenntnis von dem Tarifentwurfe nicht gegeben worden. Die Stuckateure meinen, daß man ihnen dies als Unterlassung nicht anrechnen dürfe. Es wäre Sache der einzelnen Arbeitgeber gewesen, ihrem Verbande von dem Vorgehen der Gehülfen Mitteilung zu machen.

Die gerügte Nichtbeachtung der Organisation der Arbeitgeber dürfte immerhin als ein Fehler bezeichnet werden müssen.

Die zentralorganisierten Gehülfen greifen den neuen Tarif an, weil er sich allgemein bezeichnet „Tarif für die Stuckateur-Gehülfen Berlins und Umgegend". Sie befinden sich insoweit in ihrem Recht, als dieser Tarif von ihnen nicht genehmigt worden ist und sie zur Zeit mehr Mitglieder zählen wie die „freie Vereinigung" der Arbeiter. Bei dieser Sachlage kann nicht gut von einem „Tarif für die Stuckateur-Gehülfen Berlins" die Rede sein. Die Arbeitgeber haben auch bereits Abhülfe geschaffen und die einzelnen gedruckten Tarife mit Anhängsel versehen, aus denen man erkennen kann, daß der Vertrag nur zwischen den beiden „freien Vereinigungen" geschlossen worden ist.

Voraussichtlich würde der Streik der Zentralorganisierten vermieden worden sein, wenn die beiden Organisationen der Arbeiter gemeinsam mit dem Arbeitgeberverband in Unterhandlung getreten wären. Es hätte sich dann sicherlich ein Weg finden lassen, auf dem man den Ansprüchen beider Organisationen gerecht wurde. Im äußersten Falle hätte sich freilich, wie 1901, die Minderheit den Mehrheitsbeschlüssen fügen müssen. Jetzt besteht natürlich eine Abneigung gegen die „freie Vereinigung" der Kollegen und eine Unlust der Zentralorganisierten, die Beschlüsse der kleineren Organisation als auch für sich bindend anzuerkennen. Andernfalls würden sie den Arbeitgebern entgegenzukommen vielleicht mehr geneigt sein.

Die Bemühungen des Gewerbegerichts, eine Einigung zwischen dem Arbeitgeberverband und den Mitgliedern der Zentralorganisation herbeizuführen, sind augenblicklich gescheitert. Die Gehülfen haben an ihrem Tarifentwurfe — mit Ausnahme einiger Aenderungen — festgehalten, während die Arbeitgeber, nachdem sie den Arbeitern bezüglich der allgemeinen Arbeitsbedingungen nicht un-

[1]) Siehe auch Reichs-Arbeitsblatt Nr. 2.

[2]) Vgl. auch „Das Gewerbegericht Berlin", Verlag von Franz Siemenroth, Berlin 1903, Abt. III, 2) Tabellen für 1900 Nr. 3 S. 344.

wesentliche Konzessionen gemacht haben (z. B. Verkürzung der Arbeitszeit um eine halbe Stunde), von den im April mit der „freien Vereinigung“ verabredeten einzelnen Tarifpositionen nicht ablassen wollen. Die Arbeitnehmer haben das Einigungsamt angerufen. Darauf erklärten die Arbeitgeber, daß auch sie mit einer Verhandlung vor dem Einigungsamt einverstanden seien. Sie knüpften daran aber eine Bedingung: ebenso wie sie, sollten die Arbeiter vorher bekunden, daß sie einem eventuellen Schiedsspruch des Einigungsamtes sich anstandslos unterwerfen würden. Diese Erklärung ist besonders hervorzuheben, weil zum ersten Male Arbeitgeber schon vor Erlaß des Schiedsspruchs denselben als bindend anzuerkennen bereit sind. Die Arbeiter gedenken sich auch darüber schlüssig zu machen, ob sie auf die von den Arbeitgebern aufgestellte Bedingung eingehen.

* * *

Wir kommen nunmehr zu der Lohnbewegung und dem Streik der Holzbearbeitungs-Maschinenarbeiter.

Bereits einmal, im Jahre 1896,[3]) wurde wegen eines Streiks der hier in Betracht kommenden Arbeiter auf dem Gewerbegericht verhandelt. Es kam damals zu einem Schiedsspruch, der auf die von den Arbeitgebern geschilderten wirtschaftlichen Verhältnisse Rücksicht nahm. In dem Schiedsspruch heißt es unter anderm: „Die Forderung der Arbeiter auf prozentuale Lohnerhöhung wird mit Rücksicht auf die Feststellung der wirklich gezahlten Löhne nicht für begründet erachtet.“ Die Arbeiter lehnten damals den Schiedsspruch ab. Schon Tags darauf bewilligten die Arbeitgeber in der Mehrzahl den Arbeitern ihre Forderungen.

Ein ähnliches, nicht recht zu verstehendes Verhalten der Arbeitgeber haben wir auch bei der jüngsten Lohnbewegung zu konstatieren. Die Arbeitgeber behaupteten vor dem Gewerbegericht, die von den Arbeitern angestrebten Lohnerhöhungen nicht tragen zu können. Die Arbeiter ermäßigten danach ihre Ansprüche. Auch die reduzierten Forderungen fanden nicht die Billigung der Arbeitgeber, welche nur hier und da einem einzelnen Arbeiter den Lohn aufzubessern gedachten. Trotz mehrmaliger Verhandlung auf dem Gewerbegericht kam es zu keiner Verständigung. Nach dem Scheitern der Einigungsversuche fanden sich sofort mehrere Arbeitgeber und später eine größere Anzahl derselben, um zumeist auf der Grundlage der auf dem Gewerbegericht ermäßigten Lohnforderungen sich mit den Arbeitern zu einigen.

Die Arbeitgeber sind organisiert. Nach den Vorgängen kann die Organisation eine straffe nicht sein. Denn sonst wäre es nicht möglich, daß einen Tag nach Ablehnung eines Vergleiches Mitglieder des Arbeitgeberverbandes mit dem Berufsverein der Arbeiter paktieren.[4])

* * *

Die dritte Gruppe von Arbeitern, welche mit ihren Arbeitgebern auf dem Gewerbegericht über den von den letzteren fast durchweg anerkannten Tarif verhandeln wollte, waren die Spinner, Nadler und Drahtbinder. Sie beabsichtigten, nach der Erklärung ihres Bevollmächtigten, damit für die Zukunft Streiks und Aussperrungen möglichst vermieden werden, nicht bloß die Annahme des Tarifs auf dem Gewerbegericht gemeinsam mit ihren Arbeitgebern protokollarisch zu bestätigen, sondern auch mit diesen die Einrichtung einer Schlichtungskommission zu beschließen. Als letzte Instanz sollte das Einigungsamt vorgesehen werden. Obwohl zur Besprechung mehrere Firmeninhaber geladen waren, erschien nur der Obermeister der Nadlerinnung. Derselbe teilte zugleich namens der übrigen Arbeitgeber mit, daß sie nicht willens seien, ein Dokument über die Tarifgemeinschaft auf dem Gewerbegericht aufnehmen zu lassen. Der Obermeister bemerkte außerdem, daß er wegen der Kürze der Zeit einen Innungsbeschluß nicht habe herbeiführen können. Dies wolle er aber noch nachholen. Bisher ist ein ablehnender oder zusagender Bescheid über die Aufnahme eines Protokolls dem Gewerbegericht nicht zugegangen.

* * *

[3]) „Das Gewerbegericht Berlin“, Abteilung II 2) Tabellen für 1895 Nr. 8.

[4]) Nach Schluß der Verhandlung auf dem Gewerbegericht dankten einzelne Meister dem Vorsitzenden für seine Mühewaltung. Kaum eine Stunde später soll nach einer Zeitungsnotiz in einer Arbeitgeberversammlung der Gewerberichter als eine vertrauensunwürdige und parteiische Person (verkappter Sozialdemokrat usw. usw.) hingestellt sein. Auf eine Anfrage haben die Leiter jener Versammlung mit Entschiedenheit erwidert, daß gegen den Gewerbegerichtsvorsitzenden keine irgendwie verletzende Aeußerung gebraucht worden sei.

Ebenso wie die Nadlermeister u. s. w. halten auch die Arbeitgeber der Gerüstbauer fast ausnahmslos den ihnen von diesen offerierten Tarif im März und April unterschriftlich gutgeheißen. Der Vertrag sollte nur auf dem Gewerbegericht von den Parteien nochmals förmlich anerkannt werden. Auf Ersuchen der Arbeitgeber fand eine Einigungsamtssitzung mit Hinzuziehung von Vertrauensmännern am 27. April statt. Wider Erwarten kam es bei der Verlesung des Tarifs hinsichtlich mehrerer Positionen, welchen die Arbeitgeber ihre Zustimmung nicht geben wollten, zu lebhaften, mitunter sogar erregten Debatten. Die Arbeiter zeigten aber Entgegenkommen, so daß die Verhandlung mit einem Vergleiche endete. Uebrigens ist in dem Tarife den Arbeitern der erste Mai als Feiertag zugestanden worden. In allen von uns genannten Fällen können wir — wenn wir von der Ablehnung der Nadlermeister absehen — als bemerkenswert betonen, daß die Arbeitgeber mit den Führern der Arbeiterorganisationen vor dem Gewerbegericht auftraten, und damit ausdrücklich diese Organisationen als gleichberechtigt anerkannten.

* * *

Wenn die jüngste Klempnerbewegung[5]), zu deren Besprechung wir nunmehr übergehen, so lange gedauert hat — zum Schaden beider Parteien — so hat dies mit seinen Grund darin, daß die Meister zwar gegen die Organisation der Arbeiter nichts hatten, aber sich weigerten, mit dem Leiter derselben vor dem Einigungsamt in Verbindung zu treten. So kam es zum Streik. Erst während desselben gelang es, nach mehrfachen Besprechungen des Gewerbegerichtsvorsitzenden mit den Meistern, diese zu nachträglicher Verhandlung zu bestimmen. Wenn auch die erste Sitzung des Einigungsamtes am 30. April ergebnislos verlief, in der zweiten Sitzung, welche zur Fällung des Schiedsspruches auf den 6. Mai anberaumt war, wurde in letzter Stunde noch ein Vergleich erreicht. Wir werden Gelegenheit nehmen, über den Verlauf der einzelnen Verhandlungen eingehender in unseren nächsten „Mitteilungen“ zu berichten.

* * *

Zum Schluß müssen wir auf den erst neulich von den Gärtnern geschlossenen Tarifvertrag[6]) zurückkommen. Bald nach dem Abschluß des Vergleichs mußte die in dem Vertrage vorgesehene Schlichtungskommission einberufen werden. Beide Parteien behaupteten nämlich von einander, daß sie die Bestimmungen des Vergleichs nicht innehielten. Die Beratungen der Schlichtungskommission waren noch nicht beendet. Plötzlich liefen Schreiben des Arbeitgeberverbandes beim Gewerbegericht und bei der Gehülfenvereinigung ein, in welchen die Arbeitgeber erklären, daß sie von dem Tarifvertrage zurücktreten, weil die Gehülfen auch ihrerseits ihre Versprechungen nicht halten; der Allgemeine deutsche Gärtnerverein hat hierauf das Einigungsamt angerufen. Ob sich die Arbeitgeber der Anrufung anschließen werden, steht noch nicht fest, da sie auf die Benachrichtigung des Gewerbegerichts bisher nicht geantwortet haben.

Ein so schneller Rücktritt eines Verbandes von dem geschlossenen Tarifvertrage ist das erste Mal zu verzeichnen, so daß schon aus diesem Grunde es zu wünschen wäre, wenn in aller Ausführlichkeit vor dem Einigungsamt die Differenzen der Parteien zum Ausdruck gebracht würden. Bei dem anfänglich so bereitwilligen Entgegenkommen der Arbeitgeber muß ihr Entschluß, den Vergleich in Zukunft nicht halten zu wollen, überraschen.

Berlin. M. v. Schulz.

Verfassung und Verfahren.

Zum Geschäftsumfang des Berliner Gewerbegerichts. Das soeben abgelaufene Verwaltungsjahr (1. April 1902/1903) zeigt, nachdem in den letzten Vorjahren ein Rückgang festzustellen gewesen war, eine erhebliche Zunahme der Prozesse. Die Steigerung beträgt fast 11 % (von 10 702 auf 11 843). Sie ist in erster Linie auf die Erweiterung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zurückzuführen,*) daneben auf die Besserung der wirtschaftlichen Lage, namentlich derjenigen des Baugewerbes. In den ersten Monaten war die Zunahme verhältnismäßig gering, um späterhin um so umfangreicher zu werden. Offenbar hat sich die Kenntnis der neuen Zuständigkeitsbestimmungen nur allmählich verbreitet; auch die wirtschaftliche Konjunktur hat sich erst nach und nach gehoben.

[5]) Siehe Reichsarbeitsblatt Nr. 1 S. 60.

[6]) „Soz. Pr.“ vom 23. April 1903 Sp. 809 und Reichs-Arbeitsblatt Nr. 1 S. 61.

*) Siehe „Soziale Praxis“ vom 2. Januar 1902, Sp. 361 f., und vom 8. Januar 1903, Sp. 401 f.

Es stieg die Zahl der Prozesse:

in Kammer 1 (Schneiderei ꝛc.) . . . von 2518 auf 2857
" " 2 (Textilindustrie) . . . . " 745 " 800
" " 3 (Bau ꝛc.) . . . . . . " 929 " 1378
" " 4 (Holz ꝛc.) . . . . . . " 594 " 727
" " 5 (Metalle ꝛc.) . . . . . " 1166 " 1286
" " 6 (Nahrung ꝛc.) . . . . . " 2487 " 2547
" " 7 (Handel, Verkehr) . . " 1842 " 1353 und
nur " " 8 (Verschiedenes) ging sie " 926 " 895 herab.

Die erhöhte Inanspruchnahme des Gerichts dauert auch jetzt noch an.

In den nunmehr 10 Jahren des Bestehens des Berliner Gewerbegerichts sind insgesamt ca. 120 600 Prozesse verhandelt worden (ohne die vor Abhaltung eines Termines erledigten), und zwar:

1893/94	12 947
1894/95	12 876
1895/96	11 696
1896/97	12 872
1897/98	12 827
1898/99	12 209
1899/1900	12 119
1900/01	11 036
1901/02	10 702
1902/03	11 843.

Ein ausführlicher Bericht erfolgt in gewohnter Weise im Herbst d. Js. Sch.

Rechtsprechung.

Der Inhalt des vom Vermittler (Arbeitsnachweise) ausgestellten und vom Arbeiter dem Arbeitgeber ausgehändigten Stellenscheines ist für die Parteien bindend. (Kammer 6 vom 3. März 1903; Nr. 241.)

Die Klägerin fühlt sich beschwert, weil sie ohne Aufkündigung entlassen worden ist. Ihre Anstellung war durch Vermittelung des „Arbeitsnachweises des Vereins der Cafetiers Berlins und Umgegend" erfolgt. Bei ihrer Annahme hatte die Klägerin dem Beklagten den ihr vom Arbeitsnachweis in üblicher Weise übergebenen Stellenschein eingehändigt, demzufolge eine Kündigung nicht stattfinden sollte. Die Klage ist abgewiesen.

Aus den Gründen:

Durch die Hergabe und Annahme des vom Arbeitsnachweis ausgestellten Zettels, inhalts dessen eine Kündigungsfrist nicht stattfinden sollte, ist eine Willenseinigung der Parteien auf die aus diesem Zettel sich ergebenden Bedingungen erfolgt, soweit nicht abweichende mündliche Abrede getroffen ist. Letzteres ist aber nach dem Vortrage der Parteien nicht der Fall. Die Entlassung ist sonach zu Recht erfolgt.

Anmerkung: Gleiches muß dann erst recht gelten, wenn der Stellenvermittler direkten Auftrag zur Annahme eines Gehülfen hatte. Dementsprechend heißt es in einem Urteil derselben Kammer vom 24. April 1903 (Nr. 896):

Der Vermittler hat dem Kläger im Auftrage des Beklagten mitgeteilt, daß er ihn für diesen mit 15 ℳ Monatsgeld, Mittagessen, nachmittags Kaffee und unter eintägiger Kündigung engagiere. Wenn der Kläger den Auftrag des Zeugen in Zweifel ziehen wollte, so hätte er dies bei seinem Dienstantritt tun müssen. Er hat aber durch seine bejahende Antwort auf die Frage des Beklagten, ob er mit allem Bescheid wisse, eine Frage, die sich nur auf die obige Abrede beziehen konnte, zu erkennen gegeben, daß er den Dienst auf Grund der ihm vom Vermittler bekannt gemachten Bedingungen antreten wolle.

*

Zum Aufrechnungsverbot: Ein für eine frühere Löhnungsperiode irrtümlich zuviel gezahlter Betrag kann nicht vom Lohn der laufenden Periode gekürzt werden.

Der Beklagte verweigert den Klägern einen in der letzten Arbeitswoche verdienten Lohn von 24,63 ℳ, weil ihnen in der Vorwoche aus Irrtum (infolge unrichtiger Notizen des Vorarbeiters) ein entsprechender Betrag zu viel gezahlt sei. Er ist zur Zahlung verurteilt.

Aus den Gründen:

Unstreitig haben die Kläger in der fraglichen Löhnungsperiode den eingeklagten Betrag verdient, aber nicht gezahlt erhalten. Gegenüber den §§ 394 B.G.B., 850[1] C.P.O. und 1 und 2 des Lohnbeschlagnahmegesetzes erscheint es unzulässig, mit irgend welchen Gegenansprüchen aufzurechnen. Das Gesetz macht hierbei keinen Unterschied nach dem Grunde des Gegenanspruchs. Deshalb ist auch ein Anspruch auf Erstattung zuviel gezahlten Lohnes nicht zur Aufrechnung gegen die neue Lohnforderung zuzulassen; auch handelt es sich insoweit nicht etwa um Vorschuß auf den am Schluß derselben Löhnungsperiode zu gewährenden Lohn, sodaß die Annahme ausgeschlossen ist, Kläger hätten gewissermaßen die 24,63 ℳ als Lohn für die fragliche letzte Woche im voraus erhalten.

[Kammer 3 vom 28. Februar 1903, Nr. 62.]

*

Singen und Pfeifen in der Werkstatt erscheint als beharrliche Verweigerung obliegender Pflichten, sofern es trotz mehrmaligen Verbotes fortgesetzt wird, bietet also Grund zu sofortiger Entlassung. Wesen der „beharrlichen Weigerung".

Aus den Gründen:

Der Arbeitgeber ist, sofern er in dem Singen und Pfeifen während der Arbeitszeit und in dem Arbeitsraume eine Störung erblickt, berechtigt, dem Arbeiter dieses Verhalten zu untersagen; die Befolgung dieses Verbotes gehört deshalb zu den den Arbeitern nach dem Arbeitsvertrage obliegenden Verpflichtungen. Eine beharrliche Weigerung, diesem Verbote nachzukommen, wäre ein gesetzlicher Grund, das Arbeitsverhältnis sofort aufzulösen.

Für den Tatbestand der beharrlichen Weigerung, die Dienstpflichten zu erfüllen, kommt es nun nicht unbedingt darauf an, daß zwischen den einzelnen Aufforderungen zu einer Handlung oder Unterlassung ein größerer Zeitraum liegt, andererseits ist nicht ohne weiteres das Unbeachtetlassen eines wiederholten Befehls in jedem Falle eine „beharrliche" Weigerung. Das Wesen der beharrlichen Weigerung ist vielmehr in einer gewissen Nachhaltigkeit des Willens zu finden, den aus dem Arbeitsvertrage sich ergebenden Verpflichtungen nicht nachzukommen. Welchen Grad die Nachhaltigkeit des Willens erreicht haben muß, um zum sofortigen Entlassungsgrund zu werden, hängt von der Beurteilung des einzelnen Falles ab.

In dem vorliegenden Falle, in welchem der Arbeiter zwei kurz hintereinander folgenden Befehlen nicht sogleich Folge leistete, sondern erst beim ebenfalls kurz darauf folgenden dritten Befehl zu singen aufhörte, nahm das Gericht die beharrliche Weigerung noch nicht als vorliegend an, wenngleich es der Meinung war, daß der Fall hart an den Tatbestand der beharrlichen Weigerung heranstreifte.

[Kammer 5 vom 16. Januar 1902, Nr. 1158/01.]

*

Zuständigkeitsfragen.

a) **Für Fahrstuhlführer in Mietshäusern ist das Gewerbegericht unzuständig.**

Die Ausnutzung des Grundbesitzes durch Vermieten der errichteten Räumlichkeiten (gleichviel ob zu Wohn- oder Geschäfts- oder Fabrikationszwecken) ist kein gewerblicher Betrieb im Sinne der Gewerbeordnung.

[Kammer 8, Verhandlung vom 24. Februar 1903, Nr. 184.]

b) **Dasselbe gilt für Heizer und Arbeiter in solchen Centralheizungsanlagen, welche vom Hausbesitzer im Interesse seiner Mieter unterhalten werden.**

Auch hier handelt es sich nicht um einen besonderen gewerblichen Betrieb, sondern um eine im Bereiche des betreffenden Erwerbszweiges (der Nutzung des Grundeigentums) liegende Nebentätigkeit.

[Kammer 8, Verhandlung vom 24. April 1903, Nr. 392.]

c) **Wer nur gelegentlich als Unternehmer auftritt, z. B. ein unselbständiger Maurer, der vereinzelt kleinere Arbeiten im ganzen übernimmt (Scharwerker), ist nicht Gewerbetreibender; für Klagen der von ihm angenommmenen Arbeiter ist daher das Gewerbegericht nicht zuständig.**

[Kammer 3, Verhandlung vom 3. April 1903, Nr. 331.]

d) **Ein im Betriebe einer Brauerei dauernd gegen Stundenlohn beschäftigter Maler kann von dem Arbeiter, den er sich zu seiner Unterstützung angenommen hat, vor dem Gewerbegericht nicht verklagt werden.**

Er ist nicht Unternehmer, geschweige denn gewerblicher Unternehmer. Nur wenn sich ergibt, daß er den Arbeiter nicht für sich, sondern im Auftrage der Brauerei für diese eingestellt hat, würde unter dem Gesichtspunkte einer Arbeitsgemeinschaft zwischen Maler und Arbeiter für ihre Ansprüche unter einander, z. B. auf Teilung des gemeinschaftlich verdienten Lohnes oder auf Schadensersatz wegen unzureichender Mitarbeit, das GG. zuständig sein.

[Kammer 3, Verhandlung vom 29. April 1903, Nr. 420.]

Literarische Mitteilungen.

Lüders, Else, Arbeiterinnenorganisation und Frauenbewegung. Berlin 1902, Ferd. Dümmlers Verlag. 23 S.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XII. Jahrgang. Berlin, den 28. Mai 1903. Nummer 35.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Zentralblatts".

Mit der Monatsbeilage: „Reichs-Arbeitsblatt".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Das ethische und soziale Moment in Finanzen und Steuern.

Von Professor Dr. Adolph Wagner, Berlin.

(Leitsätze mit einigen Ausführungen zu seinem Vortrage auf dem evangelisch-sozialen Kongreß in Darmstadt.)

I.

Eine dem heutigen sittlichen Bewußtsein entsprechende ethische Auffassung von Finanzen und Steuern führt zu der Anforderung an Jedermann, das bestehende Steuer- und Gebührenrecht in allen seinen Einzelbestimmungen, auch denjenigen über Veranlagung und Erhebung, über Deklarationspflichten und Kontrollen streng gewissenhaft zu beobachten, auch, soweit es an ihm liegt, für seine eigene Belastung richtig mit zur Durchführung zu bringen.

II.

Diese Anforderung ist vollends an die Angehörigen der höheren, wohlhabenderen, gebildeten Klassen zu stellen, um so strenger, weil diese Klassen die leistungsfähigeren sind und weil die unteren Klassen von den überall bestehenden indirekten Verbrauchssteuern ohnehin getroffen werden, also um so mehr erwarten und verlangen können, daß die höheren Klassen ihre gesetzliche Steuerpflicht genau erfüllen.

III.

Eine richtige ethische Auffassung führt aber auch für Jedermann und wiederum namentlich für die Angehörigen der höheren und wohlhabenderen Klassen zu der weiteren Forderung: alle Maßnahmen in der Verwendung und Beschaffung der öffentlichen Finanzmittel, welche notwendigen und zweckmäßigen Staatsaufgaben und darunter auch denjenigen einer richtigen, konsequenten und in ihren einzelnen Zielen berechtigten und ausführbaren „sozialen" Finanzpolitik entsprechen, uneigennützig zu unterstützen, so insbesondere auch alle bezüglichen Reformen im Gebiete der Besteuerung. Dies hat auch dann zu geschehen, wenn solche Maßnahmen das eigene private ökonomische Interesse, so der besitzenden, der reichen Klassen beeinträchtigen. Hier ist die richtige Einsicht in die Verhältnisse und ein starkes ethisches und soziales Pflichtgefühl zu entwickeln und so zu einem Faktor zu machen, welcher auf die öffentliche Meinung und auf die Organe der Gesetzgebung und Verwaltung gebührend einwirkt.

IV.

Bei der Rückwirkung von Finanzmaßnahmen auf die wirtschaftliche Lage des Volks, der Klassen, der einzelnen, hat jede Art der Verwendung wie der Beschaffung von Finanzmitteln auch zugleich eine soziale Bedeutung. Daher muß auch jede solche Maßnahme und Verwendungs- und Beschaffungsart von Mitteln unter einem sozialen Gesichtspunkt mit betrachtet und nach den sich hiernach ergebenden Forderungen mit zu gestalten gesucht werden. So wird die Finanzpolitik ein wichtiges Glied zugleich der Sozialpolitik und entwickelt sich zur „sozialen" Finanzpolitik.

V.

Die Verwendung von Finanzmitteln hat in den letzten Jahrhunderten schon mannigfach, mindestens implicite, zugleich einem sozialen Zweck mit gedient, so auf dem Gebiete der „Landeskulturpolitik". Klar, offen und prinzipiell ist ein solcher Zweck aber erst in neuerer Zeit in der Forderung anerkannt worden, daß Finanzmittel für solche Aufgaben, welche auf eine Hebung der unteren Klassen abzielen, in deren, aber damit zugleich immer im gesamten Volksinteresse, verwendet werden (Unterrichts- und Bildungs-, Gesundheits-, Arbeiterversicherungswesen). Auf diesem Wege ist besonnen weiter zu schreiten (Wohnungswesen, Verkehrswesen). Eine solche „soziale" Finanzpolitik ist eine wahrhaft staatserhaltende Politik. Sie entspricht durchaus dem Standpunkt der Kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 bei der damaligen Inaugurierung der Arbeiterversicherung.*)

*) In der genannten Botschaft heißt es u. a.: die „Heilung der sozialen Schäden werde nicht ausschließlich im Wege der Repression sozialdemokratischer Ausschreitungen, sondern gleichmäßig auf dem der

VI.

Die Verwendung großer Finanzmittel für die allgemeinen Staatszwecke, insbesondere für den ersten von allen, den Sicherheits-, Recht- und Machtzweck, daher in vorderster Linie für die genügende Wehrkraft der Nation, steht mit dieser Forderung einer „sozialen" Finanzpolitik nicht im Widerspruch. Jene Verwendung geht vielmehr allen anderen voraus, auch denjenigen für die unter V. angedeuteten sozialen Aufgaben: praktisch und prinzipiell voraus. Denn nur in einem in seiner Existenz, seiner Unabhängigkeit, seinem Gedeihen gesicherten großen Gemeinwesen ist mit Erfolg, wie an allen übrigen, so auch an den finanziellen Aufgaben der Sozialpolitik zu arbeiten.

VII.

Auch die Beschaffung der Finanzmittel ist in folgerichtiger Konsequenz einer „sozialen" Finanzpolitik offen und prinzipiell mit unter den sozialen Gesichtspunkt zu stellen. Demgemäß sind namentlich Folgerungen zu ziehen für und Forderungen zu stellen an die Ausdehnung, Einrichtung und finanzielle Behandlung der drei großen Zweige der ordentlichen Einnahmen, der sogenannten privatwirtschaftlichen (des „Privaterwerbs"), der Gebühren, der Steuern. Aber auch beim öffentlichen Schuldenwesen fehlt es nicht an Forderungen aus dem sozialen Gesichtspunkt.

VIII.

Die Angelegenheiten des Privaterwerbs und des Gebührenwesens, daher auch die Fragen der Besitzes bezüglicher Vermögensobjekte und des Betriebes von Unternehmungen und Anstalten verlangen eine Erörterung und Entscheidung nicht bloß nach ökonomisch-technischen und fiskalischen, sondern zugleich mit nach sozialen Gesichtspunkten. Nach letzteren sind namentlich solche Fälle zu beurteilen, wo bei Besitz und Betrieb in Privathänden faktische oder selbst rechtliche Monopole bestehen und wo die Gewinne nicht oder nicht bloß aus der wirtschaftlichen Tätigkeit des Eigentümers und Unternehmers, sondern allein oder großenteils aus der „gesellschaftlichen Gesamttätigkeit oder Entwicklung" entspringen. Wenn hier dann zudem die Verwaltungen öffentlicher Körper sich ökonomisch-technisch und administrativ leistungsfähig zeigen, ebenso oder sogar mehr als Privatverwaltungen; wenn allgemeinere Interessen es wünschenswert erscheinen lassen, daß man in der Wahl des leitenden Finanzprinzips freier stehe als bei einem Privatunternehmen, so fällt das wesentlich ins Gewicht zu Gunsten der Uebernahme betreffender Gebiete des Besitzes und eventuell auch des Betriebes auf öffentliche Körper, wie Staat, Gemeinde („Verstaatlichung", „Vergemeindlichung"). Das finanzielle Risico läßt sich genügend beschränken, das fiskalische Interesse genügend wahrnehmen. Bedeutende Gewinne können so durch Vermittlung des Fiskus der Gemeinschaft, deren Wirken sie vielleicht zumeist zu danken sind, zufallen und die Deckung des öffentlichen Bedarfs wird wesentlich erleichtert. Die Besteuerung, der öffentliche Kredit, braucht nicht so ausgedehnt benutzt zu werden: wieder ein erheblicher sozialer, wie finanzieller Vorteil.

IX.

Auf dem Gebiete der Besteuerung verlangt eine „soziale" Finanzpolitik die strenge Durchführung der Grundsätze und Forderungen der „Gerechtigkeit", welche keinem Steuerrecht völlig fremd, aber wieder erst im modernen und geltenden der Kulturwelt auch ausdrücklich allgemein anerkannt sind: Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung und für die Durchführung dieser Grundsätze die Befolgung des Prinzips der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als hauptsächliche Richtschnur. Aber alle diese Grundsätze sind auch nach „sozialer Auffassung" auszulegen und nach dieser dann an das Steuerrecht entsprechende Anforderungen zu stellen, in Betreff der Beseitigung von Mängeln dieses Rechts und seiner Durchführung und der Herbeiführung einer Uebereinstimmung mit den folgerichtigen sozialen Forderungen.

X.

Die Komplikation der wirtschaftlichen Verhältnisse, die vollends in heutiger Zeit steigende „qualitative und quantitative Differenzierung von Nationaleinkommen und -Vermögen in den Einzeleinkommen und -Vermögen und -Erwerben" gestattet keine einfache Besteuerung, wie die geschichtliche Erfahrung auch zeigt. Nur ein entwickeltes Steuersystem, in welchem verschiedene Steuerarten verbunden sind, verbürgt eine richtige Funktion der Besteuerung als Deckungsmittel für einen großen Finanzbedarf und besteht daher in geordneten Staaten auch überall. In diesem System lassen sich vier Hauptarten von Steuern unterscheiden, die indirekten Verbrauchssteuern (Zölle und innere), die Verkehrssteuern (Stempel, Besitzwechselabgaben), die direkten Steuern, die Erbschaftssteuern. Auch für die Fragen der sozialen Steuerpolitik ist ein derartiges Steuersystem zugrunde zu legen und jede dieser vier Arten darin wieder besonders zu beurteilen. Die Gerechtigkeitsgrundsätze überhaupt und in der sozialen Auslegung insbesondere müssen dabei jedoch für das ganze System aufgestellt werden. Deckungsverhältnisse und andere Umstände, auch andere als lediglich fiskalische Zwecke einer Steuer (Schutzzölle, Konsumregelungssteuern) können es dabei nötig machen und rechtfertigen, eine Steuerart oder einzelne Steuern beizubehalten oder selbst neu einzuführen, trotz ihrer Bedenken, etwa auch trotz ihrer, mitunter selbst schweren Verstöße gegen die Grundsätze der Allgemeinheit, Gleichmäßigkeit und Lastenverteilung nach der Leistungsfähigkeit gegenüber Einzelnen und ganzen Klassen. Dann muß aber vom Gerechtigkeitsstandpunkte aus überhaupt und vollends nach sozialer Auffassung verlangt werden, daß durch andere Steuerarten und einzelne Steuern, mit entgegengesetzter Wirkung, innerhalb des Steuersystems tunlichst eine Ausgleichung erfolge (Kompensation zwischen indirekten und direkten Steuern); eventuell auch, daß die Erträge der bedenklichen, aber einmal vorhandenen und der Annahme nach unvermeidlichen Steuern möglichst für Spezialzwecke verwendet werden, welche den durch diese Steuern überlasteten Klassen allein oder in besonderem Maße zugute kommen (Verwendung von Erträgen indirekter Steuern für Interessen der unteren Klassen).

XI.

Wie vom rein finanziellen, ist auch vom sozial-finanziellen Standpunkte aus die Gesamtbesteuerung der verschiedenen öffentlichen Körper eines Landes (Staat, Verbände, Gemeinden, in Bundesstaaten auch Reich) als ein Ganzes aufzufassen, als ein Gesamt-Steuersystem. An dieses ist wieder bei Prüfung und Reformfragen der Maßstab der Gerechtigkeitspostulate in der sozialen Auffassung zu legen. Wenn daher etwa die Steuerarten auf die öffentlichen Körper in der Weise verteilt sind, daß der eine nur oder überwiegend die und die, der andere die und die Art besitzt (z. B. wie bisher in Deutschland die indirekten Steuern wesentlich Reichssteuern, die direkten Staatssteuern sind), so muß auch hier im Gesamtsteuersystem auf eine Ausgleichung der Wirkungen verschiedener Steuerarten hingestrebt werden, so im Deutschen Reiche. Das führt zu der auch sozialpolitisch wichtigen Forderung, die direkte Staatsbesteuerung so zu gestalten, daß sie ausgleichend gegenüber der indirekten Reichsbesteuerung wirkt.

---

positiven Förderung des Wohls der Arbeiter zu suchen sein". Es ist weiter die Rede von Plänen, den Hilfsbedürftigen „größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes, auf den sie Anspruch haben, zu verschaffen," den Arbeitern als Arbeitsinvaliden „ein höheres Maß staatlicher Fürsorge, als ihnen bisher habe zu teil werden können" und worauf sie „einen begründeten Anspruch" hätten, zu gewähren. Alles dies und weiteres, das in der Botschaft in Aussicht genommen, werde aber „ohne die Aufwendung erheblicher Mittel nicht zu erreichen sein". Mit diesen Ideen steht die Botschaft ganz auf dem Boden „sozialer Finanzpolitik".

Fast noch schärfer treten diese Ideen in der Begründung der Unfallversicherungsvorlage hervor, worin es u. a. heißt:

„Daß der Staat sich in höherem Maße als bisher seiner hilfsbedürftigen Mitglieder annehme, ist nicht bloß eine Pflicht der Humanität und des Christentums, von welcher die staatlichen Einrichtungen durchdrungen sein sollen, sondern auch eine Aufgabe staatserhaltender Politik, welche das Ziel zu verfolgen hat, auch in den besitzlosen Klassen der Bevölkerung, welche zugleich die zahlreichsten und am wenigsten unterrichteten sind, die Anschauung zu pflegen, daß der Staat nicht bloß eine notwendige, sondern auch eine wohltätige Einrichtung sei. . . ."

„Das Bedenken, daß in die Gesetzgebung, wenn sie dies Ziel verfolge, ein sozialistisches Element eingeführt werde, darf von der Betretung dieses Weges nicht abhalten. Soweit dies wirklich der Fall, handelt es sich nicht um etwas ganz neues, sondern um eine Weiterentwicklung der aus der christlichen Gesittung erwachsenen modernen Staatsidee, nach welcher dem Staate neben der defensiven, auf den Schutz bestehender Rechte abzielenden, auch die Aufgabe obliegt, durch zweckmäßige Einrichtungen und durch Verwendung der zu seiner Verfügung stehenden Mittel der Gesamtheit, das Wohlergehen aller seiner Miglieder und namentlich der schwachen und hülfsbedürftigen positiv zu fördern. . . ." „Auch die Besorgnis, daß die Gesetzgebung auf diesem Gebiete namhafte Erfolge nicht erreichen werde, ohne die Mittel des Reiches und der Einzelstaaten in erheblichem Maße in Anspruch zu nehmen, darf von der Betretung dieses Weges nicht abhalten. Denn der Wert von Maßnahmen, bei welchen es sich um die Zukunft des gesellschaftlichen und staatlichen Bestandes handelt, darf nicht an den Geldopfern, welche sie vielleicht erfordern, gemessen werden."

XII.

Jede der vier Hauptarten der Besteuerung und jede einzelne Steuer dieser Kategorien verlangt ihre Prüfung auch vom sozialen Standpunkte, und nach dem Ergebnis dieser Prüfung sind dann entsprechende Forderungen an die Behandlung und Einrichtung jeder Steuer und Steuerart zu stellen.

XIII.

Die indirekten (und bisweilen auch direkten) Verbrauchs- (und Gebrauchs-) Steuern sind, soweit ihr Ertrag lediglich als Deckungsmittel für den allgemeinen Finanzbedarf bezielt wird, möglichst auf Konsumartikel und Genüsse zu beschränken, welche nicht zu den notwendigen Nahrungs- und Lebensmitteln gehören. Geeignete und nach aller Erfahrung aus fiskalischen Gründen zur Besteuerung unentbehrliche und auch zulässige Artikel und Genüsse sind daher diejenigen eines relativen Massenluxus und des speziellen Luxus der wohlhabenderen Klassen. Wo aber entweder die sonst fehlende Bedarfsdeckung oder zwingende volkswirtschaftliche Gründe (wie etwa beim Schutz der Landwirtschaft die Agrarzölle, selbst auf Getreide, Fleisch, Fettwaren) die Ausdehnung der Besteuerung auf mehr oder weniger notwendige Lebens- und Nahrungsmittel gebieterisch erheischen, müssen umsomehr die oben angedeuteten Forderungen einer richtigen sozialen Finanzpolitik gestellt werden: Ausgleichung der Wirkungen jener Steuern nach unten durch direkte, Verkehrs-, Erbschaftssteuern, die mehr nach oben belasten und eventuell auch Verwendung der Erträge jener indirekten Steuern (und Zölle) für Spezialinteressen der unteren Klassen.

Von kommunalen Verbrauchssteuern sind wenigstens einzelne Arten, so auf die alkoholischen Getränke, in etwaiger Verbindung mit einem Schanklicenz-Steuersystem, auch, und gerade auch vom sozialen Standpunkte aus, berechtigt.

XIV.

Von den sogenannten Verkehrssteuern dienen die Besitzwechselabgaben, bei Rechtsgeschäften unter Lebenden zu lästigem Titel über Grundbesitz und Mobiliarvermögen (Wertpapiere, Hypotheken, Warenverkehr, besonders im Großhandel), schon in ihrer heute üblichen Gestalt mehr oder weniger auch dem angedeuteten sozialen Zweck der Finanzpolitik mit. Sie lassen sich aber, zugleich fiskalisch vorteilhaft, diesem Zweck noch besser anpassen, besonders in dem wichtigen Falle des Grundstückbesitzwechsels, zumal von städtischen und vollends von unbebauten Grundstücken (Baustellen). Hier müßten nämlich die Abgabensätze abgestuft werden nach der Art der Grundstücke (ländliche, städtische, großstädtische, bebaute, unbebaute) und nach der Unterscheidung des festen ursprünglichen Werts und desjenigen, welcher einmal durch neue Kapitalverwendung (Bauten, Meliorationen), sodann eventuell durch allgemeine Umstände („Konjunkturen“) hinzugewachsen ist: ein niedriger Satz beim Besitzwechsel für den festen und den „Meliorationswert“, ein hoher, selbst sehr hoher für den Wertzuwachs aus Konjunkturen — Alles steuertechnische Aufgaben, deren Lösung nicht übermäßige Schwierigkeiten macht. Dabei wäre auf den Zusammenhang einer solchen Steuer letzterer Art mit den direkten (unter XV, 2) Rücksicht zu nehmen. Besonders für Gemeinden, namentlich für rasch an Bevölkerung und Wohlstand wachsende Städte, ist eine solche Steuer empfehlenswert.

Auch Börsen-, Umsatz-, Emissionssteuern mit der schon üblichen Unterscheidung der Geschäfte und der Arten der zu emittierenden Papiere für den Steuersatz sind gerade nach den Grundsätzen sozialer Steuerpolitik berechtigt, ebenfalls mit zur Ergänzung anderer Steuern.

XV.

Bei der direkten Besteuerung ist zunächst diejenige des Staates und der Gemeinden zu unterscheiden, auch für die soziale Auffassung.

1. In der Staatsbesteuerung entspricht die neuere deutsche (preußische) Entwicklung von der Ertrags- zur Personalbesteuerung, in letzterer mit der Doppelform der Einkommen- und Vermögenssteuer, ebenso den Anforderungen der sozialen Steuerpolitik wie denjenigen der Steuerpolitik überhaupt und der Steuertechnik. Die Personalbesteuerung muß dabei in ihren beiden Formen so eingerichtet werden, daß sie sich der sozialpolitischen Auffassung des Prinzips der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit anpaßt und zugleich in der angedeuteten Weise bezüglich der Verteilung der Steuerlast ausgleichend gegenüber den Wirkungen der indirekten Verbrauchssteuern einwirkt.

Daher sind zu verlangen: a) nicht zu niedrige Steuerfreiheit kleinen, zumal bloßen Arbeitseinkommens, und Vermögens — zugleich eine wichtige steuertechnische Forderung —; b) Progression (nicht nur Degression) des Steuerfußes, einmal und unbedingt ausreichend zur Ausgleichung der Wirkungen der indirekten Steuern, dann aber auch darüber hinaus in langsamer, mäßiger, weiterer Steigerung des Steuerfußes für die größeren Einkommen und Vermögen; c) höhere Besteuerung des fundierten Einkommens, am besten in der Form der Vermögenssteuer, aber bei dieser mit grundsätzlich gleicher Einrichtung betreffend Steuerfreiheit und Steuerfuß, wie bei der Einkommensteuer, jedoch mit verschiedenem Steuerfuß für die Hauptarten des Vermögens nach deren ungefährer durchschnittlicher Rentabilität (z. B. niedriger für ländliches Grundeigentum als für städtisches und als für gewerbliches Kapital und auf Rente gelegtes mobiles) und mit Ausdehnung auf das nicht Rente gebende, sogenannte Nutzvermögen (Hauseinrichtung 2c.); d) außerdem ist möglichst weiter bei Einkommen und Vermögen der Steuerfuß abzustufen nach Art des Erwerbs (gewöhnliche Berufsarbeit, Spekulation), Festigkeit des Berufs (Besoldung und gewöhnlicher Arbeitslohn), vorhandener oder fehlender Pensionsanspruch u. s. w.; e) endlich sind anderweite Umstände zu berücksichtigen, von welchen außerdem die individuelle Leistungsfähigkeit auch bei gleich hohem und gleichartigem Einkommen und Vermögen abhängt, besonders die Größe und Zusammensetzung der Familie.

Von den steuertechnischen Verwaltungsgrundsätzen hat derjenige der Deklarationspflicht auch eine besondere Bedeutung in sozialer Hinsicht für direkte, namentlich Personalsteuern, auch gerade in einem Steuersystem, das gleichzeitig wichtige, vielleicht schwere und bedenkliche Verbrauchssteuern umfaßt. Und mit im sozialen Interesse ist die Durchführung jener Pflicht mit allen erforderlichen Kautelen (Kontroll- und Strafbestimmungen) zu sichern.

In den eigentümlichen deutschen Verhältnissen ist auch ebenfalls mit im sozialen wie im allgemeinen steuerpolitischen Interesse auf eine im Großen, wenigstens in den Grundzügen gleichmäßige Verfassung der direkten Personalsteuern in allen Einzelstaaten Gewicht zu legen.

2. In den Gemeinden läßt sich zwar die Festhaltung der direkten Ertragsbesteuerung in gewissem Umfang rechtfertigen. Aber bei der unvermeidlichen technischen Mangelhaftigkeit — schon weil sie meist keinen Schuldenabzug gestattet — ist diese Besteuerung doch wiederum in starkem Maße durch eine Personal-, besonders Einkommenbesteuerung, zu ergänzen, ebenfalls mit im sozialen Interesse. Letztere Besteuerung ist dann auch hier nach den obendargelegten Grundsätzen einzurichten. In der kommunalen Ertragsbesteuerung ist aber sodann darauf hinzustreben, daß sie den eigenartigen Wirtschafts- und Wertbildungsverhältnissen gerade in den Gemeinden sich anpaßt. Daher muß namentlich die kommunale Grund- und Haussteuer jene Wertzuwächse (in Renten und Kapitalwert), welche dem betreffenden Besitz durch allgemeine Entwicklungen zu Teil werden, oft auch grade infolge der Verwendung von kommunalen Finanzmitteln, durch ihre passende Einrichtung stark zu erfassen suchen. Vollends in an Volkszahl und Wohlstand rasch wachsenden Gemeinden ist dies geboten und insbesondere in den Fällen, wo nicht Vorbehalt von Gemeindebesitz, Erbbaurecht und dergl., kommunale Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde schon in solchen Formen die Teilnahme am Genuß jener Wertsteigerungen sichern. Dazu dient, neben den Besitzwechselabgaben in der oben angedeuteten Ausgestaltung, eine laufende direkte Steuer nach dem gemeinen Wert, statt nach Ertrag oder sogenanntem Nutzungswert, insbesondere von bloßen Baustellen. Eine solche Steuer muß aber oft, möglichst jährlich erneuert und mit ähnlichen Abstufungen des Steuersatzes, wie bei jener Besitzwechselabgabe, versehen werden. Ein Krebsschaden moderner Städtewesens, die Grundstücksspekulation, die wahrhaft antisozial wirkt, kann so wenigstens eingeengt werden.

XVI.

Die Erbschaftssteuer ist neben den anderen drei Hauptarten, auch noch neben einer allgemeinen Vermögenssteuer, gerade nach dem Gesichtspunkt sozialer Finanzpolitik und diesem gemäß auszubilden. Auch vom allgemeinen steuerpolitischen Standpunkt gelangt man indessen zu denselben Forderungen. Es ergeben sich dann folgende Grundsätze: 1. Freiheit kleiner Erbschaften, in höherem Maße allgemein eines größeren Vorteils des häuslichen Nutzvermögens. 2. Belastung aller Erben, auch der Nächstverwandten, auch der direkten und selbst der absteigenden Linie (Kinder) und der Ehegatten, mit progessiv steigendem Steuerfuß nach der Entfernung der Verwandtschaft vom Beerbten. 3. Progressivität des Steuer-

fußes auch nach der Höhe des Erbteils. Das deutsche Steuerrecht steht hier in der Entwicklung gegen dasjenige fast aller Kulturstaaten erheblich zurück. Auch diese Steuer hat aber, so ausgebildet, gerade sozial-finanziell aufgefaßt, eine wichtige Ausgleichungsfunktion gegenüber den indirekten Verbrauchssteuern und soll die wohlhabenderen Klassen so mindestens dementsprechend stärker belasten.

Soziale Rechtsprechung.

Die Ruhezeit von Gehülfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften.

(Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts.)

In Nr. 19 Sp. 502ff. dieses Jahrgangs der „Sozialen Praxis“ ist die Erklärung des Staatssekretärs des Innern über die Rechtsprechung mancher Gerichte hinsichtlich der Kellnerverordnung des Bundesrats wiedergegeben und besprochen. Der Staatssekretär wandte sich gegen die Auffassung, daß auf die Ruhezeit, die nach der Verordnung den Kellnern zu gewähren ist, durch Vereinbarung verzichtet werden könne. In jüngster Zeit hat das Hanseatische Oberlandesgericht ein Urteil gefällt, das sich durchaus auf denselben Standpunkt stellt wie der Staatssekretär. Ein Oberkellner hatte auf die nach Ziffer 4 der Verordnung in jeder zweiten Woche zu gewährende Ruhezeit von 24 Stunden ausdrücklich, ein Kellner und ein Lehrling stillschweigend verzichtet. Das Oberlandesgericht führt u. a. aus:

„Der von den Vorinstanzen wegen der zwingenden Natur der fraglichen Vorschriften mit Recht zurückgewiesene Einwand des Angeklagten, daß ihre Anwendung auf den vorliegenden Fall durch gegenseitiges Einverständnis der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ausgeschlossen sei, ist von der Revision nicht wieder vorgebracht worden. Der Revisionsangriff geht lediglich dahin, daß Angeklagter wegen des in der Verordnung gebrauchten Ausdrucks „gewähren“ der gesetzlichen Verpflichtung Genüge geleistet habe, wenn er seinen Angestellten die fragliche Ruhezeit „zur Verfügung gestellt“ habe, so daß es darauf, ob die Angestellten von diesem Angebot Gebrauch gemacht oder freiwillig darauf verzichtet haben, nicht ankomme.

„Dieser Auffassung kann im Gegensatz zu der von dem Revidenten überreichten, in Sachen gegen X. ergangenen Entscheidung des Oberlandesgerichts Breslau vom 18. November 1902 nicht beigepflichtet werden. Die der Verordnung zu Grunde liegende Bestimmung des § 120e Abs. 3 der Gewerbeordnung verfolgt den ausgesprochenen Zweck, die mit übermäßiger Arbeitsdauer in gewissen Betrieben verbundenen gesundheitlichen Gefahren für die Arbeiter durch gesetzliche Einschränkung der zulässigen Arbeitszeit im öffentlichen Interesse zu bekämpfen. Dem Wortlaut des Gesetzes selbst entsprechend, beschränkt sich die auf ihn gestützte Bundesratsverordnung nicht darauf, das absolute Maß der in einer gewissen Zeitperiode zulässigen Arbeitszeit festzusetzen, sondern trifft auch Bestimmungen, welche das Verhältnis der mit einander abwechselnden Zeiten von Arbeit und Ruhe zu einander zu regeln bestimmt sind. Dieser letztere Zweck kommt in § 120e Abs. 3 Gewerbeordnung in zwiefacher Richtung zum Ausdruck: einmal dadurch, daß nicht nur die „Dauer“ der Arbeitszeit schlechthin, sondern deren „Beginn und Ende“ der Regelung durch Verordnung des Bundesrats unterstellt wird, und zweitens durch die hier in Frage stehende Bestimmung über die Gewährung von Ruhepausen. Beide Bestimmungen unterscheiden sich nur dadurch, daß eine Regelung des Verhältnisses von Arbeits- und Ruhezeit zu einander durch erstere Bestimmung in bezug auf den natürlichen Wechsel von Tag und Nacht und für die tägliche Arbeitsleistung, durch letztere, unabhängig von dem Wechsel von Tag und Nacht und von der täglichen Arbeitsleistung, auch für längere Zeitabschnitte vorgesehen wird.

„Schon der einheitliche Zweck bei den Bestimmungen muß gegen die von der Revision geltend gemachte Auslegung des Wortes „gewähren“ sprechen, wenn erwogen wird, daß eine auf Grund jener ersteren Bestimmung erfolgte Festsetzung des Endes der täglichen Arbeitszeit einer entsprechenden Auslegung zweifellos nicht fähig ist.“

Das Oberlandesgericht weist ferner darauf hin, daß eine der Auffassung der Revision entsprechende Bestimmung ganz ungeeignet sein würde, die mit überlanger Arbeitsdauer verbundenen gesundheitlichen Gefahren zu bekämpfen. Daß der Gesetzgeber eine so unwirksame Bestimmung habe treffen wollen, könnte nur angenommen werden, wenn eine solche Auslegung nach dem Wortlaut des Gesetzes zwingend wäre. Das sei aber nicht der Fall. Nach Ziffer 1 Abs. 1 derselben Verordnung sei jedem Gehülfen und Lehrling über 16 Jahre für die Woche siebenmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 8 Stunden zu „gewähren“. Es könne nicht zweifelhaft sein, daß diese Ruhezeit nicht nur angeboten, sondern auch innegehalten werden müsse. Nach Ziffer 1 Abs. 2 „müsse“ die Ruhezeit für Gehilfen und Lehrlinge unter 16 Jahren mindestens 9 Stunden „betragen“. Der Gegensatz im Wortlaut dieser beiden Absätze liege nicht in den Worten „gewähren“ und „betragen“, *sondern* in der verschiedenen Zeitdauer von 8 und 9 Stunden. Endlich führt das Oberlandesgericht noch § 105b Abs. 1 Satz 2 der Gewerbeordnung an, wonach an Sonn- und Festtagen eine bestimmte Ruhezeit zu „gewähren“ ist. Nach der sonstigen Fassung des Paragraphen könne nicht bezweifelt werden, daß hier von einem strikte ausgesprochenen Arbeitsverbot die Rede sei.

Dies ausführliche Urteil ist für den Juristen ebenso überzeugend wie für den Sozialpolitiker erfreulich. Es ist zu hoffen, daß jetzt, nachdem die Frage von allen Seiten eingehend behandelt ist, abweichende Urteile nicht mehr vorkommen werden. In der Tatsache aber, daß solche vorgekommen sind, liegt für den Gesetzgeber die Mahnung, bei der Fassung solcher Gesetze, die Materien behandeln, die bisher nicht Gegenstand der Gesetzgebung gewesen sind und auf deren Auslegung unwillkürlich die sozialpolitischen Ansichten Einfluß gewinnen können, ganz besondere Sorgfalt anzuwenden. Es empfiehlt sich, für Begriffe und Bestimmungen, die dieselbe Bedeutung haben sollen, stets denselben Ausdruck zu wählen, wie es das Bürgerliche Gesetzbuch tut. Bei der Fassung eines Gesetzes ist klare und unmißverständliche Ausdrucksweise eines der wesentlichsten Erfordernisse.

Das Reichsgericht über die Erwerbsfähigkeit. Eine durch einen Betriebsunfall erwerbsunfähig gewordene Person ist nach einem (von der „Nationalliberalen Korrespondenz“ mitgeteilten) Urteil des Reichsgerichts nicht unter allen Umständen verpflichtet, einen neuen Erwerb zur Verminderung des Schadens zu ergreifen. Je nach dem Berufe, dem der Verletzte angehört hat, und der hierzu erforderlichen Art der geistigen und insbesondere körperlichen Ausbildung kann gemäß der Art der Verletzung und deren Folgen auch ohne Vernehmung von Sachverständigen die Ueberzeugung gewonnen werden, daß mit der professionellen Erwerbsfähigkeit auch die Fähigkeit zu irgend einem anderen Erwerbe in Wegfall gekommen sei. Wenn die Beschränkung auf eine im Sitzen zu verrichtende Arbeit nur mehr Handarbeit gestattet, dazu aber wieder die berufsmäßige Ausbildung der Handfertigkeit gehört, die ein Mann, der Jahre lang schwere Arbeit verrichtet hat, jedenfalls für eine Reihe von Berufsarbeiten auch nicht mehr sich aneignen könnte, so kann eine Verpflichtung zur Erlernung einer neuen Erwerbsart dem Verletzten nicht obliegen.

Arbeiterbewegung.

Weitere Arbeiteraussperrungen in Deutschland. Die Gewerkschaften werden jetzt von den Unternehmerverbänden in ein regelrechtes Kreuzfeuer von Massenaussperrungen genommen, und zwar teilweise aus den kleinlichsten Anlässen, so daß anzunehmen ist, daß die Aussperrungen auf die Vermehrung der sozialdemokratischen Stimmen bei der bevorstehenden Reichstagswahl nicht ohne Einfluß sein werden. Am tatenlustigsten zeigten sich die Werftindustriellen an der Unterweser und die Bauunternehmer in Bremen. Weil die Maurer und Zimmerer sich geweigert haben, die streikenden Klempnergesellen zur Aufgabe ihrer Forderungen zu veranlassen, ist seitens der Baugewerksmeister die Aussperrung der sämtlichen Maurer, Zimmerleute und anderer Bauarbeiter beschlossen worden. Also mehrere Tausende Bauhandwerker und Arbeiter sollen ausgesperrt werden, weil die Klempner Forderungen an die Klempnermeister stellen und sich in ihren Streik nicht hineinreden lassen wollen! Die Aussperrungen auf den Werften in Geestemünde und Vegesack haben mit der völligen Unterwerfung der Arbeiter geendet. In Iserlohn dauert die Arbeiteraussperrung schon fast sechs Wochen. Die Zahl der Arbeitswilligen steigt, aber nur langsam. In Dresden sind gegen 700 Maurer und Zimmerer ausgesperrt, weil die Arbeiterorganisationen einen vom Unternehmerverband anerkannten und den meisten Arbeitern bereits gezahlten Stundenlohn von 45 ₰ auf einigen Bauten durch die Sperre durchsetzen wollten. In Eisenberg (Thüringen) kündigten die Arbeiter einer Porzellanfabrik wegen Lohnreduktion. Darauf wurde denselben mit einer Massenentlassung von 10 % aller in sämtlichen thüringischen Porzellanfabriken beschäftigten Arbeiter gedroht, wenn die Sperre nicht aufgehoben werde. Die thüringischen Porzellanindustriellen wollen also den Arbeitern das Recht nicht zugestehen, sich gegen eine Lohnherabsetzung zu wehren. Daß ein Teil des Unternehmertums jetzt kurz vor der Reichstagswahl sein ökonomisches Uebergewicht durch Massenaussperrungen in so schroffer Weise zur Geltung bringt, zeugt nicht von weitem Blick. Hoffentlich geht der industrielle Entwicklungsgang bald wieder energisch

aufwärts. Rentable Betriebe werden die Unternehmer schwerlich still stehen lassen. Bisher ist bei den Arbeitern zumeist ein besonnenes Nachgeben zu verzeichnen gewesen.

Finanzielle Ergebnisse der Deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) für 1902. Der „Gewerkverein" Nr. 21 bringt Mitteilungen über die Vermögens- und Kassenbestände der deutschen Gewerkvereine. Danach betrug am 31. Dezember 1902 der Bestand der Gewerkvereinskassen bei 102 581 Mitgliedern (im Vorjahr 96 506) 1 289 529 ℳ; in den Krankenkassen war ein Vermögen von 1 258 704, in den Begräbniskassen ein solches von 672 736, so daß ein Gesamtvermögen von nahezu $3^1/_4$ Millionen vorhanden war. Davon entfiel fast die Hälfte (1 476 309 ℳ) auf den Gewerkverein der Maschinen- und Metallarbeiter. Es werden 20 Verbände und Kassen aufgeführt, die Zahl der Ortsvereine stieg von 1891 auf 1992. Die gesamten Einnahmen beliefen sich auf 800 434 ℳ. Verausgabt wurden für Rechtsschutz 8 231 ℳ, für Arbeitslosigkeit, Aussperrungen und Streiks 246 899 ℳ, für Reiseunterstützung, Umzugskosten und Unterstützung in besonderen Notfällen 62 245 ℳ, für Bildungszwecke 29 364 ℳ und für die Gewerkvereinspresse 112 $330,_{31}$ ℳ, für Agitation 34 994 ℳ, für Drucksachen und Arbeitsvermittelung 65 450 ℳ, für Verbands- und Ortsverbandssteuern 39 283 ℳ, für Verwaltungskosten der Hauptkassen und der Ortsvereine 150 500 ℳ Insgesamt betrugen die Ausgaben 773 702 ℳ. Zu dem vorhandenen Vermögen konnten zinsbar angelegt werden 24 402 ℳ. „Besonders bemerkenswert bei den Ausgabeposten ist die bedeutende Zunahme der Unterstützungen bei Arbeitslosigkeit aller Art, namentlich auch infolge von Arbeitskämpfen", bemerkt der Bericht des „Gewerksvereins", der im übrigen noch erklärt: „Ein Vermögen von nahezu $3^1/_4$ Millionen Mark, das selbst in entschieden ungünstigen Jahren stetig wächst, legt wahrlich ein vertrauenerweckendes Zeugnis von der Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Deutschen Gewerkvereine ab. Nicht weniger befriedigend stellen sich die auf Heller und Pfennig nachgewiesenen Leistungen der Deutschen Gewerkvereine."

Der neunte Verbandstag der Bäckereiarbeiter Deutschlands, welcher in der vergangenen Woche in **Dresden** abgehalten wurde, beschäftigte sich mit dem Unterstützungswesen und sprach sich für Einführung eines wöchentlichen 36 stündigen Ruhetages für die Bäckereiarbeiter, für das Verbot der Nachtarbeit von Personen unter 18 Jahren und für gesetzliche Festlegung eines Maximalarbeitstages für Bäckereiarbeiter aus. Für den nächsten allgemeinen Gewerkschaftskongreß soll beantragt werden, die Schädlichkeit des Kost- und Logiswesens beim Arbeitgeber für die Gewerkschaftsbewegung auf die Tagesordnung zu setzen.

Arbeitskammer in Genf. Die „Neue Zeit" (Nr. 21) enthält einen interessanten Aufsatz von Jean Sigg über die Genfer Arbeitskammer. In der Schweiz bestehen in Zürich und Genf Arbeitskammern; letztere stammt aus dem Jahre 1895 und hat den Zweck „den Arbeitern die Mittel zu liefern, sich in einem Lokal zur Diskussion ihrer gemeinsamen Interessen zu vereinigen und ihnen das Aufsuchen von Arbeit zu erleichtern." Die Arbeitskammer wird durch ein Komitee von elf Mitgliedern verwaltet, das aus Wahlen der gewerblichen Schiedsgerichte hervorgeht. Dem Regierungsrat ist jährlich ein Verwaltungs- und Rechenschaftsbericht einzureichen. Die Kammer erhält 12 000 Franks staatlichen und 2000 Franks städtischen Zuschuß. Sie verfügt über ein Bureau, in dem ein Sekretär und eine Sekretärin arbeiten, letztere ist besonders mit den Angelegenheiten der Arbeiterinnen beschäftigt, einen Lesesaal und Versammlungsräume für die Gewerkschaften. Die Hauptaufgabe der Kammer besteht in der Arbeitsvermittelung, wobei nennenswerte Erfolge erzielt werden. Auf Grund ihres Materiales trat sie beim Regierungsrat und der Stadt Genf für das Ergreifen von Maßregeln zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit im vergangenen Jahre ein. Die Stadt Genf hat in ihre Submissionsbedingungen die Bestimmung eingefügt, daß alle Unternehmer, die für die Stadt arbeiten wollen, ihre Arbeiter auf der Arbeitskammer anwerben sollen. Mißglückt ist eine Generalenquête über Arbeitsbedingungen, Dauer der Arbeitslosigkeit, Steigen der Löhne und Zustand der Arbeitsstätten. Von den 51 Arbeiterberufsorganisationen der Stadt Genf haben nur 22 ihren Sitz in der Kammer. Sigg faßt sein Urteil über die Kammer dahin zusammen, daß sie die Arbeiten eines lokalen Arbeitersekretariats leistet, sie dient einem bedeutenden Teile der gewerkschaftlichen Bewegung zum Mittelpunkt der Vereinigung und ist ein unentgeltliches Vermittlungsbureau für Lohnarbeiter beiderlei Geschlechts.

Föderation der englischen Eisenbahnarbeiter. Wie aus Leeds berichtet wird, finden dort Verhandlungen zwischen Delegierten der Amalgamated Society of Railway Servants und solchen der Associated Society of Locomotive Enginemen and Firemen behufs Vereinigung der beiden Gewerkvereinsverbände statt. In der ersten Konferenz wurde der hierauf bezügliche Vorschlag bereits genehmigt; die Einzelheiten werden den Trade Unions zur Genehmigung vorgelegt werden. Zwischen den beiden Organisationen bestand seinerzeit eine gewisse Rivalität, die nunmehr einem streng solidarischen Vorgehen Platz machen wird.

Arbeiterschutz.

Die Württembergische Fabrikinspektion im Jahre 1902.

Wie alljährlich, so gewinnt der Leser auch in diesem Jahre bei dem Studium der „Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten im Königreich Württemberg für 1902" die Ueberzeugung, vor einem neuen Abschnitt ernster, ehrlicher Arbeit zu stehen, die sich bemüht, die Ausführung der deutschen sozialpolitischen Gesetzgebung nicht nur dem Buchstaben, sondern auch dem Sinne nach zu üben. In richtiger Erkenntnis, daß dieses Ziel nur durch ein Zusammenwirken aller beteiligten Faktoren in befriedigendem Maße zu erreichen ist, besteht in Württemberg ein reges Zusammenarbeiten der Gewerbeaufsichtsbehörde mit den Arbeitgebern, den Arbeitern, ihren Organisationen und Sekretariaten, wie es in ähnlicher Weise nur Baden etwa noch aufzuweisen hat. Dank dieser Tätigkeit ist es den Gewerbeaufsichtsbeamten gelungen, wie die Jahresberichte es fortlaufend belegen, bei den Arbeitgebern wie den Arbeitern der ihnen unterstellten Betriebe in stetig steigendem Maße das Verständnis für die Aufgaben der Sozialpolitik zu wecken und ferner mit ihrer Hülfe ebensowohl Unzulänglichkeiten der Gesetzgebung zu erkennen, wie Schäden in der Praxis bloßzulegen. Man wird daher nicht unrecht tun, die Wirksamkeit der württembergischen Gewerbeaufsichtsbeamten als eine der fruchtbarsten der deutschen Gewerbeaufsicht überhaupt zu betrachten.

Einen interessanten Einblick gewährt der Bericht in die Entwicklung der Arbeiterorganisationen unter dem Einfluß der wirtschaftlichen Krisis, die sich durchweg im Berichtsjahre auf das fühlbarste bemerklich machte. Die hier gemachten Angaben sind um so wertvoller, da sie sämtlich auf den Mitteilungen der beteiligten Verbände dank der erwähnten Beziehungen zu diesen beruhen. Die Ausführungen der Beamten über diesen Punkt gehen durchweg dahin, daß „trotz der ungünstigen Geschäftslage und den starken Ansprüchen, die infolge von Arbeitslosigkeit 2c. an die verschiedenen Arbeiterorganisationen gemacht worden sind, diese den an sie gestellten Anforderungen in weitem Maße gerecht geworden sind, in ihrem Ansehen nach außen gewonnen und in ihrem Gefüge sich gestärkt haben." Zwar ist die Zahl der Mitglieder durchweg und zwar namentlich bei den Gewerkschaften zurückgegangen, jedoch beschränken sich die Abgänge in der Hauptsache auf ungelernte und Fabrikarbeiter, während der eigentliche Stamm der gewerkschaftlich Organisierten, der gelernten Arbeiter, treu bei diesen ausgehalten hat. Wie wenig die innere Struktur der Gewerkschaften durch die Mitgliederverluste betroffen worden ist, beweisen die Worte des Beamten für den II. Bezirk: „Man bekommt den Eindruck, daß den vereinigten Gewerkschaften der Verlust zahlreicher Mitglieder vielfach durch größere Hingebung und Opferwilligkeit der Verbliebenen mehr oder weniger ausgeglichen worden sei, und daß dieselben trotz ihrer geringeren Zahl innerlich gefestigter als je dastehen".

Auch der Tätigkeit der konfessionellen Arbeitervereine wird mehrfach anerkennend gedacht und darauf hingewiesen, wie hier in steigendem Maße das Bestreben die Oberhand gewinnt, die Kenntnis der Mitglieder auch in Fragen des realen Lebens möglichst zu erweitern, und neben der Pflege des religiösen Moments die geistige und sittliche Hebung der Arbeiter durch Vorträge allgemein bildenden Inhalts zu unterstützen, ferner aber die Besserung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter durch eventuelle Erkämpfung von Lohnaufbesserungen und den Ausbau der Arbeiterschutz- und Arbeiterversicherungsgesetzgebung ausdrücklich als Richtpunkt in das Vereinsprogramm aufzunehmen. Als ein äußerst interessantes Moment in dieser Entwicklungstendenz muß es angesehen werden, daß die Gegensätze zwischen den Berufsverbänden und den konfessionellen Arbeitervereinen stetig an Schärfe verlieren, ja diese bei verschiedenen Gelegenheiten sogar Schulter an Schulter gekämpft, an anderen Stellen sich zur Gründung gemeinsamer Organisationen zusammengefunden haben. So gingen in zwei Fällen im III. Bezirk gelegentlich einer Lohnbewegung Gewerkschaften, Hirsch-Duncker-Verein, Mitglieder des katholischen Arbeitervereins und Angehörige des Arbeiterunterstützungsvereins zusammen vor. In Biberach haben die dortigen Berufsvereine in Verbindung mit dem katholischen

Arbeiterverein einen Konsumverein gegründet. Während bisher bei den Wahlen für die ehrenamtlichen Stellen der Arbeiter bei der Arbeiterversicherung und dem Gewerbegericht die erbittertsten Kämpfe zwischen den Berufsverbänden und den christlichen Arbeitern stattgefunden hatten, wurde in verschiedenen Städten auf Grund des Proportionalwahlsystems Friede geschlossen.

Die Arbeitersekretariate werden in dem Bericht des öfteren namentlich nach der Richtung hin erwähnt, daß sie eine Reihe von unbegründeten Beschwerden aus eigenem Antrieb zurückgehalten haben, während sie in anderen Fällen als vermittelndes Organ zwischen dem Arbeiter und der Gewerbeinspektion dienten.

Seine besondere Aufmerksamkeit wendet der Bericht verschiedentlich der Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter und der damit in engem Zusammenhang stehenden Regelung des Lehrlingswesens zu. Auch im laufenden Jahre mußte an verschiedenen Stellen wiederum die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder sogar in solchen Betrieben festgestellt werden, die bereits im Vorjahre deswegen mit Strafen belegt worden waren. Leider boten die bisherigen Gesetzesbestimmungen nicht die genügende Handhabe, um gewissenlose Unternehmer von der Ausbeutung der Kinder zurückzuhalten, da die verhängten Geldstrafen so außerordentlich niedrige waren, daß die Arbeitgeber lieber diese zahlten, als auf die Kinderarbeit verzichteten. Von den Beamten wird dieser Uebelstand wiederholt hervorgehoben. Gerade in dieser Richtung wird daher das neue Kinderschutzgesetz, das mit dem 1. Januar 1904 in Kraft tritt, sich als besonders reformierend erweisen. In bezug auf das Lehrlingswesen ist bemerkenswert, daß die Gewerkschaften durch ihre Fachvereine auf die Lehrmeister einen Einfluß auszuüben anfangen, welcher für die Ausbildung der Lehrlinge umso mehr von Nutzen ist, als dadurch der namentlich in kleinen Werkstätten üblichen Lehrlingszüchterei wirksam vorgebeugt werden kann. So ist in den Tarifabmachungen der Buchdrucker und Buchdruckergehülfen die Zahl der Lehrlinge, die in den Betrieben gehalten werden dürfen, ausdrücklich vorgeschrieben. Auch die Arbeitersekretariate richten auf das Lehrlingshalten ein aufmerksames Auge. Auf Grund einer Anzeige des Arbeitersekretariates in Stuttgart wurde in einer Feilenfabrik das Verhältnis der Lehrlinge zur Anzahl der beschäftigten ausgelernten Arbeiter zweckentsprechend geregelt. Dagegen wurde der Versuch der Handwerkskammern, gemäß § 103a Ab. 1 Ziffer 3 der Gewerbeordnung ihren Einfluß auf die Lehrlinge in Fabriken auszudehnen und von den Lehrlinge haltenden Fabrikanten deren Anmeldung zu verlangen, auf Einspruch der Fabrikanten durch Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 21. Dezember 1901 dahin erledigt, „daß die Fabriken, als nicht unter dem Handwerkergesetz stehend, nach den bezüglichen Vorschriften der Gewerbeordnung zur Anmeldung der Fabriklehrlinge bei der Handwerkskammer nicht verpflichtet werden könnten". Uebereinstimmend haben sich sämtliche Beamten dahin ausgesprochen, daß die für die Jugendlichen eingeführten Lohnzahlungsbücher nirgends Beifall in Arbeitgeberkreisen gefunden haben, und daß weder Eltern noch Vormünder minderjähriger Arbeiter irgend welches Interesse dafür bekundet haben.

Wie in jeder Abhandlung über soziale Fragen, so finden auch in dem Bericht der Gewerbeinspektion die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter eine verständnisvolle Würdigung. Das allgemeine Urteil wird etwa durch folgende Worte des Berichtes ausgesprochen: „Die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter und der unteren Gesellschaftsschichten sind, wenn sich auch in denselben eine allmähliche Besserung wohl fühlbar macht, noch lange nicht auf der Höhe angekommen, welche in sozialer und sittlicher Hinsicht als das Mindestmaß für eine Arbeiterfamilie zu verlangen ist." Als die hauptsächlichsten Mängel der gegenwärtigen Verhältnisse werden einmal die Preise der Wohnungen hervorgehoben, die durchweg für die Arbeiterverhältnisse viel zu hoch sind und zu der übermäßigen Haltung von Aftermietern, Kostgängern führen. Dazu kommt, daß die meisten Wohnungen im Verhältnis zur Bewohnerzahl viel zu klein und ohne den nötigen Licht- und Luftzutritt sind. Durch die Wohnungsinspektion, wie sie beispielsweise in Stuttgart besteht, sind diese Uebelstände in weitgehendem Umfange aufgedeckt worden. Wenn auch in einzelnen Gemeinden sowie durch Gründung zahlreicher Bau- und Sparvereine, manches zur Besserung getan worden ist und letztere wiederum durch die Versicherungsanstalt Württemberg mit ca. 6 Millionen Mark Darlehen zu einem Zinsfuß von 3 % unterstützt worden sind, so bleibt doch hier noch vieles zu tun und vieles zu bessern, ehe auch nur die dringendsten Uebelstände Abhülfe gefunden haben.

Die interessanteste Seite des Berichts stellen die Ausführungen der Beamten über die tägliche Arbeitszeit und die mit ihrer Verkürzung gemachten Erfahrungen dar. Durch den Sonderbericht über die Arbeitszeit der Fabrikarbeiterinnen auf Grund der vom Reichskanzler angeordneten Enquete („Soz. Praxis" Jahrg. XI. Sp. 1048) erfahren sie eine besonders eingehende Behandlung. Gleich einem roten Faden zieht sich durch die sämtlichen Einzelberichte die Beobachtung, daß eine Verkürzung der Arbeitszeit männlicher Arbeiter von 11 auf 10 Stunden in keinem Falle zu einer Produktionsverminderung in qualitativer Beziehung führte. Selbst bei einer Herabsetzung der Arbeitszeit auf 9 Stunden war in der Regel, namentlich wenn Akkordarbeit in Frage kam, das Endprodukt, qualitativ wie quantitativ, demjenigen einer 11stündigen Arbeitszeit überlegen. Dementsprechend führte eine zunächst durch ungünstige Beschäftigungsverhältnisse veranlaßte verkürzte Arbeitszeit in einer Reihe von Fällen, selbst in der Textilindustrie auf Grund der günstigen Erfahrungen mehrfach zu einer dauernden Herabsetzung der Arbeitszeit bezw. Einführung des Zehnstundentages. Der Beamte des III. Bezirks faßt seine Beobachtungen sehr richtig dahin zusammen: „Im allgemeinen scheint es viel weniger die Furcht vor Verminderung oder Verteuerung der Produktion zu sein, welche die Mehrheit der Arbeitgeber einer dauernden Kürzung der Arbeitszeit abgeneigt macht, als vielmehr die Furcht vor Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit, die eben mit jeder gesetzlichen oder vertragsmäßigen Kürzung der Arbeitszeit verbunden ist." In bezug auf die Sonntagsarbeit herrscht im allgemeinen die Tendenz, sie auf das möglichst geringe Maß zu beschränken. Wo eine solche noch in Uebung ist, wird sie meist durch besondere Umstände, die in Unvollkommenheiten des Betriebes liegen, bedingt, so z. B. in kleinen Bierbrauereien, die maschinell zu rückständig eingerichtet sind, um die Sonntagsarbeit entbehren zu können, oder in kleinen Getreidemühlen, besonders an wasserarmen Bächen, die an eine bestimmte Saison mit ihren Aufträgen geknüpft sind. Hier öfter vorkommende Verfehlungen sollen dann dadurch verschleiert werden, daß die Führung des Sonntagsarbeitsverzeichnisses § 105a Abs. 2 der Gewerbeordnung unterlassen wird. Auf diesem Gebiete hatten die Beamten daher mehrfache Beanstandungen vorzunehmen.

Eine besondere Würdigung verdient der Sonderbericht über die Fabrikarbeit der Frauen, der wegen des beschränkten Raumes hier nur in seinen Ergebnissen skizziert werden kann. Mit Genugtuung kann aber hervorgehoben werden, daß alle Aufsichtsbeamten einhellig zu dem von der „Sozialen Praxis" seit Jahren vertretenen Standpunkt gelangen, daß die Einführung des zehnstündigen Maximalarbeitstages für Fabrikarbeiterinnen nach den Produktionsinteressen der Unternehmer ohne irgendwelche Schädigung dieser möglich, im Interesse der Arbeiterinnen aber unbedingt geboten ist und durch keine Begründung länger gerechtfertigt werden kann. Die Gesundheit der Arbeiterin, das Familienleben, die Kindererziehung und -Ernährung, von der die gesunde Entwicklung des gesamten Volksorganismus abhängig ist, verlangen kategorisch die Verkürzung der Arbeitszeit und die Einführung des zehnstündigen Maximalarbeitstages. „Der zehnstündige Arbeitstag für die Arbeiterinnen ist in allen Industriegruppen ohne allzu große Schwierigkeiten durchzuführen und liegt angesichts der fortwährend sich steigernden Anforderungen an die körperliche und geistige Spannkraft der Arbeiter im allgemeinen und der weiblichen im besonderen, im Interesse der Erhaltung eines gesunden Arbeiterstandes." (III. Bezirk.)

Was die Frage nach Gewährung einer $1^1/_2$stündigen Mittagspause und eines frühzeitigen Schlusses an den Sonnabenden und den Vorabenden von Festtagen angeht, so kommen die Berichterstatter im allgemeinen zu dem Resultat, daß die erstere nicht unbedingt erforderlich erscheint und auch von den Arbeitern, namentlich soweit die Landbevölkerung in Frage kommt, nicht gewünscht wird. Die Vorschläge gehen dahin, den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause zu gewähren, eine $1^1/_2$stündige nur in den Betrieben, in denen eine Mehrzahl unter den Arbeiterinnen eine solche wünscht. Durchweg wünschenswert und im Interesse der Arbeiterinnen gelegen erscheint dagegen ein Frühschluß der Arbeit an den oben erwähnten Tagen, der etwa auf 4 Uhr nachmittags am besten festzulegen wäre. Die häuslichen Arbeiten, die gerade vor einem Festtag der Arbeiterinnen warten, die ein eigenes Hauswesen besitzen, die Möglichkeit, rechtzeitig ihre Einkäufe besorgen zu können, fallen hier hauptsächlich ins Gewicht. Die Einführung würde einem Wunsche der Arbeiterinnen entsprechen.

Soweit der Hauptinhalt des Berichtes, der in seinen Einzelheiten noch vieles Interessante enthält und des eingehendsten Studiums in jeder Hinsicht würdig erscheint. Wenn alle Berichte der Gewerbeaufsichtsbehörden sich in gleicher Weise entwickeln und

mit gleicher Hingabe an die ihnen gestellte Aufgabe herantreten werden, so werden die Gewerbeinspektionsberichte zu dem werden, was sie in Wirklichkeit sein sollen, eine authentische Quelle für das Studium der Entwicklung der deutschen Sozialpolitik.

Fabrikinspektor Dr. Schuler †. Mit dem am 8. Mai gestorbenen Dr. Friedrich Schuler hat das schweizer Fabrikinspektorat seinen ältesten und würdigsten Vertreter verloren. Schuler war von Haus aus praktischer Arzt. Als solcher schon drang er in verschiedenen Schriften auf wirksamen Schutz der Arbeiterschaft, indem er auf das Beispiel der englischen Fabrikgesetzgebung hinwies. Als sodann die Eidgenossenschaft 1877 eine Reihe von Arbeiterschutzgesetzen erließ und zu ihrer Ausführung das Fabrikinspektorat errichtete, übernahm Schuler eines dieser Aemter. Ohne aus dem äußeren Rahmen eines Distriktsinspektors herauszutreten, war Schuler tatsächlich der geistige Leiter der Gewerbeinspektion. Seinem Wirken hauptsächlich verdankt diese Institution in der Schweiz ihr wohlbegründetes Ansehen. Nach vollendetem 70. Lebensjahre, nach 25jährigem Wirken im Amte trat Schuler 1902 zurück. — Der hochverdiente Mann hat sich leider der Muße, die er sozialpolitischen Arbeiten widmen wollte, nur wenige Monate erfreuen können.

Die Arbeitsruhe am Sonnabend Nachmittag. Während in England der Schluß der Fabrikarbeit am Sonnabend Nachmittag bereits seit längerer Zeit eingeführt ist und zuletzt mit dem Arbeiterschutzgesetz vom 17. April 1901 seine genaue Regelung gefunden hat, derzufolge die Arbeit in textilindustriellen Betrieben Sonnabend Mittag oder um 12½ Uhr zu beendigen ist, je nachdem die Arbeit um 6 oder 7 Uhr früh begonnen hat, wogegen die Arbeitsruhe in den übrigen Betrieben um 2, 3 oder 4 Uhr nachmittags zu beginnen hat, je nachdem die Arbeit um 6, 7 oder 8 Uhr früh begonnen hat, befaßt man sich in Frankreich und der Schweiz erst jetzt mit der gesetzlichen Regelung dieser Frage. In Frankreich ist es der oberste Arbeitsrat, der die Einführung der Arbeitsruhe am Sonnabend Nachmittag angeregt hat, nachdem sich bereits mehrere Handelskammern mit der Frage beschäftigt hatten. So empfahl die Kammer von Belfort die Fixierung der wöchentlichen Arbeitszeit mit 60 Stunden, wobei die Arbeitszeit an keinem Tage 11 Stunden überschreiten dürfe und je nach Bedarf die Arbeitsruhe zu einer bestimmten Stunde Sonnabend Nachmittag eintreten könnte. Bisher ist die Freigabe des Samstag Nachmittag nur in wenigen französischen Fabriken gebräuchlich; sie hängt gewöhnlich damit zusammen, daß die Arbeiter in entlegenen Fabriken auf dem Lande einen weiten Weg — oft 10 bis 25 km — zurückzulegen haben, wenn sie den Sonntag zu Hause verbringen wollen. Eine Erhebung hat ergeben, daß aus diesem Grunde gegenwärtig 394 Fabriken mit 31 983 Arbeitern Sonnabend Nachmittag den Betrieb einstellen; hiervon entfallen 240 Fabriken, in denen viel Frauen beschäftigt sind, auf das Departement Ardèche. Von den genannten 31 983 Arbeitern feiern 22 069 (darunter 14 532 Frauen und 6 438 Kinder) am Sonnabend Nachmittag. Eine zweite Gruppe von Fabriken, die Sonnabend Nachmittag schließen, bildet die Baumwollindustrie von Roanne (41 Betriebe mit ca. 56 000 Arbeitern). Eine dritte Gruppe wird von Fabriken englischen, amerikanischen oder holländischen Ursprungs in Frankreich gebildet (es sind dies ca. 10 Betriebe mit ca. 1400 Arbeitern). Eine von den Fabrikinspektoren veranstaltete Umfrage ergab sowohl unter den Arbeitgebern als unter den Arbeitern ziemlich gleichmäßig geteilte Meinungen über die Sonnabend Nachmittagsruhe. Dagegen hat der schweizerische Bundesrat einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, der auf die obligatorische Einführung der Sonnabend Nachmittagsruhe in sämtlichen Fabriksbetrieben der Schweiz abzielt und nur für gewisse Arbeiten oder Betriebe Ausnahmen für zulässig erachtet. In Deutschland setzt die Gewerbeordnung in §. 137 den Schluß der Fabrikarbeit für Arbeiterinnen am Sonnabend oder an dem Vorabend von Festtagen bekanntlich auf spätestens 5½ Uhr fest; die Umfrage des Reichskanzlers an die Gewerbeinspektoren betr. die Herabsetzung des Maximalarbeitstages erstreckt sich aber auch auf die Möglichkeit eines früheren Arbeitsschlusses am Sonnabend. Neuerdings ist auch bei uns eine Bewegung im Gange, um für größere Geschäfte die Einführung eines frühen Arbeitsschlusses am Sonnabend, namentlich im Sommer, zu wirken. Der Sonnabend-Frühschluß ist in den Großgeschäften der großen Handelsstädte Frankreichs und namentlich Englands eine längst gewohnte und bewährte Einrichtung. Sie bezweckt, den Chefs wie Gehülfen der Betriebe die Möglichkeit einer wirklich nutzbringenden Sonntagsruhe und Erholung dadurch zu sichern, daß sie beiden Teilen Gelegenheit gibt, ihre etwaigen den Sonntag störenden Privatbesorgungen am Sonnabend Nachmittag zu befriedigen und den Sonntag ganz der körperlichen und geistigen Erholung bezw. Muße zu widmen. In Aachen schließt der Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit um 2 Uhr Sonnabends, in Berlin schließen 172 Buchhandlungen um 3, 3½, 4, 4½ und 5 Uhr, fernerhin die Vereinigung der Berliner Banken und Bankiers um 3 Uhr, in Bielefeld schließen die Bankgeschäfte um 4 Uhr, in Chemnitz die größeren Banken um 3 Uhr, ebenso dort die Rechtsanwälte um 3 Uhr, in Dresden veranstaltet die Handelskammer eine diesbezügliche Umfrage, in Einbeck schließen die Bankgeschäfte um 1 Uhr, in Eisenach um 4 Uhr, ebenso in Frankfurt a. M., in Freiburg, Gera, Halberstadt, Heidelberg, in Koblenz und Magdeburg ein Teil derselben. An letzterem Orte auch die Getreidehandlungen um 4 und 5 Uhr und die Rechtsanwälte um 4 Uhr.

Arbeiterschutz im Kanton Waadt. Nach einer Gesetzesvorlage, welche die Regierung des Kantons Waadt dem Großen Rat unterbreitet hat, unterstehen der polizeilichen Aufsicht außer den im schweizerischen Fabrikgesetz erwähnten Betrieben die Verkaufsmagazine, Bureaus, Gasthöfe, Pensionen, Wirtschaften u. s. w. Ausgenommen von dem Schutze sind die Dienstboten und landwirtschaftlichen Arbeiter. Nach dem Gesetzentwurf erläßt der Staatsrat die ihm gut scheinenden hygienischen und sonstigen Schutzvorschriften. Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht anhaltend in Gewerben beschäftigt werden. Ferner dürfen Frauen während sechs Wochen nach ihrer Entbindung nicht in dem Gesetz unterstellten Betrieben arbeiten. Die wöchentliche Arbeitszeit in Werkstätten, Ateliers und ähnlichen Geschäften beträgt 65 Stunden. Eine Stunde muß täglich für das Mittagsmahl, eine zusammenhängende Zeit von neun Stunden während der Nacht (von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens) für die Ruhe freigegeben werden. In Hotels, Pensionen und Wirtschaften hat das Personal Anspruch auf 12 Stunden Ruhe während je 24 Stunden, davon 9 Stunden hintereinander. Nach 9 Uhr abends dürfen Mädchen unter 18 Jahren, wenn sie nicht zur Familie des Wirtes gehören, nicht Aufwärterinnendienst verrichten. Der Gesetzentwurf garantiert jährlich 52 Freitage, darunter 17 Sonntage. Der Lohn ist am Vorabend eines Arbeitstages, mindestens einmal alle 14 Tage, in gesetzlicher Münze zu entrichten. Lohnabzüge für Miete, Heizung, Beleuchtung und dergl. sind verboten. Bußen, die nicht in einer vom kantonalen Ackerbau- und Handelsdepartement zu genehmigenden Verordnung angedroht sind, dürfen nicht erhoben werden. Ueber die Bußen ist Rechnung zu führen, sie sind für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen zu verwenden. Der Entwurf enthält bestimmte Kündigungsvorschriften. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeiter, der den Dienst verläßt, ein Zeugnis auszustellen mit Angabe der Art seiner Dienstleistung und der Dauer der Dienstzeit.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Pensionsversicherung der Privatbeamten.

Von G. van Fluisten.

Die wirtschaftliche Lage des Beamten mit festbegrenztem Gehalt bietet gegenüber der Lage des unabhängigen Gewerbetreibenden, ganz abgesehen von der mit einer festen Stellung verbundenen Einschränkung der persönlichen Freiheit, mancherlei Nachteile. Mit Recht sagt das Gesetz betr. die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten vom 11. Juli 1822 von dem Diensteinkommen des Beamten, daß „es einerseits seinem ganzen Dasein nach von dem Leben, der Gesundheit und anderen zufälligen Verhältnissen der Person abhängig und andererseits seinem ganzen Betrage nach bestimmt ist, und dadurch auf der einen Seite gegen Grund- und Kapitaleinkommen und auf der anderen Seite gegen Gewerbeeinkommen im Nachteil steht".

Bei den Beamten des Staates, des Reichs und der Selbstverwaltungskörper werden diese Nachteile durch die Sicherheit aufgewogen, die die Pension für den Fall der Invalidität und des Alters, die Witwen- und Waisengelder für den Fall des Todes bieten. Bei den Beamten der privaten Betriebe, deren Zahl man auf Grund des Ergebnisses der letzten Berufs- und Gewerbezählung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwickelung auf nahezu eine Million schätzen darf, aber bestehen die Nachteile, in verstärktem Maße wegen der Unsicherheit dieser Art Beamtenstellen, fort.

Von privater Seite sind viele Versuche gemacht worden, die Angestellten der privaten Betriebe in dieser Hinsicht zu beschützen, und es darf anerkannt werden, daß vieles durch Lebens-, Alters-,

Pensions-, Hinterbliebenen- und sonstige Versicherungen erreicht worden ist. Einen allgemein wirkenden Schutz gegen die Folgen von Alter, Invalidität oder Tod aber boten diese Versicherungen nicht, weil sie einmal wegen der Unbeständigkeit des privaten Dienstverhältnisses zu unsicher waren, dann aber auch nur einen kleinen Kreis der Beteiligten betrafen.

Ein Eingreifen des Gesetzgebers regten erst im Laufe der 1890er Jahre die Erfolge des Alters- und Invaliditätsgesetzes an. Anfang 1899 beschloß als erste deutsche Privatbeamtenorganisation der Verband reisender Kaufleute ein Rundschreiben an Handelskammern 2c., in dem die Schaffung einer auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatbeamten angeregt wurde. Weitere Versuche machten im Laufe der nächsten Jahre einige andere Organisationen von Privatbeamten, jedoch ohne ein lebhafteres Interesse der Beteiligten zu finden.

Da legte am 21. Mai 1901 die Regierung unseres Nachbarstaates Oesterreich nach mehrjähriger Vorarbeit und umfangreichen Erhebungen dem Abgeordnetenhause einen Gesetzentwurf vor, der für die Privatbeamten dieses Staates jenen Schutz schaffen wollte, dessen sich die bei Staat und Gemeinde angestellten Beamten schon lange erfreuten. In Oesterreich erschien die Regelung dieser Frage um dessentwillen besonders dringlich zu sein, weil in Oesterreich mit seinen Privatbahnen auch die große Zahl der Bahnangestellten zu den Privatbeamten zählt. Der österreichische Entwurf sieht eine Altersrente, eine Invalidenrente, Witwen- und Waisengelder sowie eine Stellenlosigkeitsversicherung vor. Er teilt die Versicherten in drei Klassen: die 1. Klasse umfaßt die Angestellten mit einem Einkommen bis zu 1200 Kronen, die 2. Klasse die mit 1200 bis 2400 Kronen und die 3. Klasse die mit mehr als 2400 Kronen. Nach einer Wartezeit von 60 Beitragsmonaten besteht ein Anspruch auf Invalidenrente, Stellenlosenunterstützung, Witwen- und Waisengeld, nach 480 Beitragsmonaten bei Männern oder 420 bei Frauen ein Anspruch auf Altersrente. Die Prämien werden vom Arbeitgeber und Angestellten gezahlt und betragen in der 1. Klasse für den Dienstgeber $4_{,50}$ Kronen, für den Angestellten 3 Kronen; in der 2. Klasse für den Dienstgeber $6_{,75}$ Kronen, für den Angestellten 6 Kronen; in der 3. Klasse für den Dienstgeber und den Angestellten je 9 Kronen monatlich. Dafür werden folgende Renten gewährt in der

	Invalidenrente	Altersrente	Witwenrente
1. Klasse	600 Kronen	900 Kronen	300 Kronen
2. "	900 "	1350 "	450 "
3. "	1200 "	1800 "	600 "

Das Waisengeld macht bei Vollwaisen $^1/_5$, bei Halbwaisen $^1/_{10}$ derjenigen Invaliditätsrente aus, auf welche der Versicherte im Falle der Invalidität im Augenblick seines Todes Anspruch gehabt hätte. Die Stellenlosenunterstützung beträgt $^1/_{12}$ der Invalidenrente.

Nachdem dieser Entwurf anderthalb Jahre in den Akten des sozialpolitischen Ausschusses des österreichischen Abgeordnetenhauses geschlummert hatte, gelang es endlich, durch eine Interpellation im Abgeordnetenhause die Verfolgung der Angelegenheit zu erreichen. Der sozialpolitische Ausschuß beschäftigte sich mit der Sache und nahm zu Anfang April 1903 einen Gegenentwurf seines Vorsitzenden Dr. Fort entgegen, der die Klasseneinteilung beseitigt und die Prämien und Renten nach dem Gehalt bemessen will. Dr. Fort läßt die Stellenlosenunterstützung fallen. Er setzt die Wartezeit bei der Invalidenrente auf 10 Jahre hinauf und bei der Altersrente auf 35 Jahre herab. Dafür aber beginnt die Versicherungspflicht erst mit der Vollendung des 20. Lebensjahres. An Beiträgen sollen $13^1/_2$ % des Gehalts je zur Hälfte von Arbeitgeber und Angestellten erhoben werden. Für diese bietet er nach Ablauf der 10 jährigen Wartezeit einen Anspruch auf eine Invalidenrente in Höhe von 40 % des Gehalts, die mit jedem Beitragsjahr um 1 % bis zu 75 % steigt. Nach 35 Beitragsjahren, also im Alter von 55 Jahren, besteht ein Anspruch auf Altersrente von 65 %, die beim Weiterarbeiten jedes Jahr um 7 % steigt, so daß im Alter von 60 Jahren ein Anspruch auf eine Altersrente in Höhe des vollen Gehalts besteht. Die Witwenrente beträgt die Hälfte, das Waisengeld für jedes Kind 10 %, für jedes doppelt verwaiste Kind 20 % der Invalidenrente. Die Regierung verhandelt augenblicklich mit Herrn Dr. Fort über einen Vergleich, bei dem wahrscheinlich das Klassensystem unter starker Vermehrung der Klassen aufrecht erhalten werden wird. Auf jeden Fall ist man in den zunächst interessierten Kreisen der österreichischen Privatbeamten der festen Ueberzeugung, daß eine Verwirklichung der nunmehr bereits seit 10 Jahren verfochtenen Wünsche in nicht zu ferner Zeit zu erwarten ist.

In Deutschland ist von einer eigentlichen Bewegung erst seit der Veröffentlichung des österreichischen Regierungsentwurfs die Rede. Im Sommer 1901 nahm sich der Forster Hütteningenieur A. Ennesch der Sache an und schrieb in einer Anzahl Tageszeitungen, später auch Fachblättern, Artikel über diesen Gegenstand. Im Herbst erhielt er mehrere publizistische Mitkämpfer und am 1. Dezember 1901 konnte in Hannover eine Vertreterversammlung der beteiligten Privatbeamtenverbände und Handlungsgehülfenorganisationen tagen, deren Beratungen sich um die gesetzliche Regelung der Pensionsversicherung drehten. Es wurde damals ein Ausschuß eingesetzt, dem die Verfolgung der Angelegenheit anvertraut wurde. Im Laufe des Jahres 1902 und Anfang 1903 bildeten sich an mehreren Orten sogenannte Kommissionen aus den bestehenden Vereinen, ferner eigene Vereine zur Propagierung der Pensionsversicherungsidee. Zu Anfang 1903 hatte die Bewegung solche Fortschritte gemacht, daß man glaubte, mit der Regierung Fühlung nehmen zu können. Zum 1. März wurde eine Versammlung des in Hannover gewählten Ausschusses nach Berlin zusammenberufen und am Tage vorher hatte der Ingenieur Ennesch in Gemeinschaft mit dem Vorsitzenden des Verbandes reisender Kaufleute und dem Redakteur einer inzwischen in Eberswalde zur Verfechtung des Versicherungsgedankens gegründeten Zeitschrift eine Rücksprache mit den Regierungsräten Dr. Kaufmann und Dr. Beckmann im Reichsamt des Innern. Diese Konferenz nahm einen sehr günstigen Verlauf. Nachdem der Abgeordnete Sittart zweimal im Reichstage die Frage der Privatbeamten und Pensionsversicherung angeschnitten hatte, erklärte am 9. Februar Staatssekretär von Posadowsky im Reichstage, diese Frage sei für ihn gelöst; diejenigen Privatbeamten, die weniger als 2000 ℳ Gehalt hätten, seien nach dem Invaliditätsversicherungsgesetz zwangsweise versichert und die anderen könnten sich freiwillig versichern beziehungsweise weiterversichern. Diese Aeußerung war freilich sehr entmutigend, aber in der erwähnten Konferenz erklärten die beiden genannten Regierungsvertreter, sie seien bereit, die Angelegenheit wohlwollend zu prüfen und den Vertretern der Privatbeamten mit Rat und Tat zur Hand zu gehen. Auf einen Reichszuschuß zu dieser Versicherung müßten die Privatbeamten jedoch verzichten. Die Konferenz am 1. März beauftragte einen Ausschuß mit der Einleitung der von den Regierungsvertretern gewünschten Erhebungen. Dieser Ausschuß hat einen Fragebogen in Arbeit, der demnächst definitiv festgestellt werden wird. Inzwischen nimmt die Bewegung im Lande ihren Fortgang. In den verschiedensten Städten haben sich öffentliche Versammlungen mit dieser Frage befaßt und ein Verein nach dem anderen setzt sich die Bearbeitung dieser Materie zur ausschließlichen Aufgabe.

Die Privatbeamten werden ohne Zweifel noch schwere Kämpfe durchzufechten haben, bis sie ihr schönes Ziel erreicht haben werden. Noch ist der Widerspruch aus den Kreisen der Gegner, abgesehen von einigen materiell interessierten Vereinsvorständen, nicht wach geworden. Sobald aber die bevorstehenden Reichstagswahlen vorüber sein werden, werden sie, wie die Erfahrung in Oesterreich zeigt, mit dem Widerspruch eines Teiles der Unternehmer zu rechnen haben. Die deutschen Privatbeamten stehen jedoch viel besser da als anfangs ihre Kollegen in Oesterreich, da die wichtigen grundsätzlichen Bedenken, die sich gegen die Schaffung von Versorgungsansprüchen eines großen Teiles der Bevölkerung an die Allgemeinheit erheben lassen, bei uns durch die Einführung der Invalidenversicherung bereits ausgeräumt sind.

Arbeitsnachweis.

Der Arbeitsnachweis in Budapest. Der ungarische Handelsminister hat an den Magistrat von Budapest ein Schreiben gerichtet, in welchem er seine Absicht mitteilt, ein Zentralgebäude für den staatlichen Arbeitsnachweis errichten zu lassen und zwar sollen in diesem Gebäude noch einige andere vom Minister geplante Institutionen für Arbeiterwohlfahrt ihr Heim finden. Der Minister hat ferner das Organisationsstatut der Budapester Arbeitsvermittlung dahin abgeändert, daß es dem Amte künftig untersagt ist, Personal für jene Betriebe zu vermitteln, in welchen Streiks ausgebrochen sind. Man erwartet durch diese Maßregel, die in Arbeiterkreisen herrschende Abneigung gegen das Vermittlungsamt zu beseitigen.

Kantonaler Arbeitsnachweis im Aargau. Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat durch eine Verordnung vom 17. März laufenden Jahres ein kantonales „Arbeitsamt“ in Aarau mit Filialen in den einzelnen Bezirken errichtet; Zweck der Einrichtung ist die unentgeltliche Arbeitsvermittelung, die in Konnex steht mit den kantonalen Naturalverpflegungsstationen. Die Kosten sind von den Gemeinden zu tragen. Die einzelnen Filialen haben der Zentrale regelmäßig Bericht über die

Lage des Arbeitsmarktes zu erstatten und soll das kantonale Arbeitsamt für den Ausgleich von Nachfrage und Angebot sorgen. Die Tätigkeit der neuen Einrichtung beginnt am 1. Juli laufenden Jahres.

Die Handhabung des Arbeitsnachweises in Neu-Süd-Wales. In diesem australischen Staat hat die Regierung den Arbeitsnachweis in die Hand genommen. Der zweite Jahresbericht der Labour-Commissioners für die Zeit vom 1. Juli 1901 bis 30. Juni 1902 teilt mit, daß in diesem Jahr 4886 neue Einzeichnungen von Arbeitslosen gegen 12 252 im Vorjahr erfolgt sind. Von den Arbeitslosen wird gesagt, daß der weitaus größte Teil tüchtige und anständige Arbeiter seien, doch gebe es auch eine Anzahl Faulenzer und Müßiggänger darunter, „mit denen man niemals fertig wird, bis irgend eine Zwangsarbeits-Einrichtung für faule und liederliche Personen begründet worden ist". Von 9589 Arbeitsanerbietungen wurden nur 4469 angenommen, 2264 zurückgewiesen, 2856 blieben unbeantwortet. Einen großen Anteil an der den Arbeitslosen zugewiesenen Arbeit bildete staatliche Arbeit, nämlich rund 415. Im Dezember 1901 wurde von Staatswegen ein Bureau in der Gewerkvereinshalle nur für Gewerkvereinler eröffnet, einen Monat später wurde ein staatliches Arbeitsamt errichtet, das aus fünf Vorständen der Zweige der öffentlichen Verwaltung besteht. Alle Arbeiter, die Beschäftigung in staatlichen Werken wünschen, können sich in diesen Bureaus melden. Im März 1902 hat dann die Regierung auch einen kostenlosen Arbeitsnachweis für Frauen eröffnet, der in vier Monaten 747 Dienstboten Stellen verschaffte bei 1092 Stellenangeboten und 1113 Stellengesuchen. Die Regierung hat endlich auch ein Nachtasyl für obdachlose Männer errichtet.

Genossenschaftswesen.

Die Gründung des Centralverbands der deutschen Konsumvereine fand am 17. und 18. Mai in Dresden statt. Die Bestrebungen, die hier ihre Verwirklichung gefunden haben, begannen sofort nach dem Ausschluß von 98 Konsumvereinen auf dem Genossenschaftstage zu Kreuznach am 3. September vorigen Jahres. Von den 700 Konsumvereinen des „Allgemeinen Verbandes der deutschen Wirtschafts- und Erwerbsgenossenschaften" kehrten etwa 600 diesem den Rücken und bekannten sich zu dem Entschlusse, einen neuen Verband zu errichten. Von den Konsumvereins-Verbänden waren auf der Dresdner Tagung sieben vertreten (der brandenburgische, mitteldeutsche, nordwest-deutsche, rheinisch-westfälische, sächsische, süddeutsche, thüringische), denen 585 Vereine angehören; von diesen haben 490 statistische Daten eingesandt. Danach haben sie 439 588 Mitglieder, die in 1165 Verkaufsstellen bei einem Umsatz von 103 455 615 *M.* einen Reingewinn von 11 889 123 *M.* erzielten. Ferner hat sich selbstverständlich die wirtschaftliche Zentralstelle, die Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine in Hamburg, angeschlossen. Abgesehen von den Gästen und Vertretern ausländischer Korporationen waren 621 Delegierte von 302 Vereinen erschienen. Unter dem Präsidium des Herrn Radestock, des Vorsitzenden des sächsischen Verbandes, und des Herrn Barth, Vorsitzenden des süddeutschen Verbandes, nahmen die Verhandlungen einen sehr befriedigenden Verlauf. Die zahlreichen Ehrengäste, welche das Ausland zur Begrüßung entsandt hatte, beweisen, welche Bedeutung die Genossenschaftsbewegung in fast allen Kulturländern dem Zusammenschluß der deutschen Konsumvereine beimißt. Aus England war der Präsident der Cooperative Union of Great Britain, die etwa 2 Millionen Genossenschafter umfaßt, der Vorsitzende der „Rochdale Pioneers" und der Leiter der englischen Großeinkaufsgenossenschaft erschienen, ferner kamen die Direktoren der Genossenschaftsverbände Dänemarks, der Niederlande, Italiens, der Schweiz und Oesterreichs. Glückwunschschreiben hatten die Generalsekretäre der russischen und belgischen Konsumgenossenschaftsverbände gesandt, verbindliche Worte hatte ebenfalls das Reichskanzleramt und das Reichsamt des Innern gefunden und die sächsische Regierung hatte als Vertreter einen Polizeiassessor entsandt.

Ein Referat des Herrn Kauffmann-Hamburg, des Leiters des „Wochenberichts" der Großeinkaufsgesellschaft über den Stand der Konsumgenossenschaftsbewegung in Deutschland leitete die Bewegung ein. Auch in diesen Blättern hat Herr Kauffmann wiederholt dies Thema erörtert („Soz. Praxis" Jahrg. XI. Sp. 759 und Jahrg. XII Sp. 217); er schloß mit der Hoffnung, daß sich der neue Verband wirklich zu einem Gesamtverband aller Vereine, deren es etwa 2000 mit 900 000 bis 1 Million Mitglieder und einem Umsatz von 200 bis 250 Millionen Mark gibt, entwickle, und mit dem Wunsche, daß auf den Frühling, in welchem die deutsche Konsumgenossenschafts-Bewegung stehe, ein fruchtbarer Sommer und ein segenschwerer Herbst folgen mögen. Nach den von einer Kommission ausgearbeiteten Satzungen ist der Zweck des Zentralverbandes:

a) Sammlung und Organisation der deutschen Konsumvereine und Produktivgenossenschaften zur Pflege ihrer gemeinsamen Interessen mit vereinten Mitteln und Kräften; b) die Fortbildung der Verfassung und der Einrichtungen der verbundenen Vereine sowie die Pflege des Genossenschaftsrechts und die Förderung des Genossenschaftswesens im allgemeinen; c) die Förderung des gemeinsamen Wareneinkaufs und Warenbezuges. Zu erstreben sind diese Zwecke: a) durch freie Besprechungen, Austausch von Erfahrungen, Veranstaltung von Statistiken; b) durch Anknüpfung von Beziehungen zu konsumgenossenschaftlichen Verbänden; c) durch Erteilung von Rat und Auskunft in allen genossenschaftlichen Angelegenheiten an die Verbandsvereine; d) durch Förderung aller auf Ausbau des Genossenschaftswesens gerichteten Bestrebungen und durch Verbreitung richtiger genossenschaftlicher Grundsätze.

Diese Bestimmungen und die weiteren Vorschriften des Statuts werden in allen wesentlichen Punkten im einzelnen und dann im ganzen einstimmig angenommen. In den Ausschuß werden die Herren Poppig-Zwickau, Staudinger-Darmstadt, v. Elm-Hamburg gewählt, in den Vorstand durch Akklamation die Herren Barth-München, Radestock-Dresden, Schmidgen-Harburg. Die Großeinkaufsgesellschaft bietet als Verbandsorgan ihren Wochenbericht ohne jedes Aequivalent an. Dies wurde angenommen; der Name des Blattes wird geändert werden in: „Konsumgenossenschaftliche Rundschau". Zum Schluß wurde noch folgende Resolution Katzenstein einstimmig angenommen:

Der konstituierende Genossenschaftstag des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine, bestehend aus 621 Delegierten von 802 deutschen Konsumvereinen und Revisionsverbänden, erklärt mit aller Entschiedenheit als den einzigen Zweck der konsumgenossenschaftlichen Organisation die wirtschaftliche Förderung und geistige Hebung vornehmlich der minder bemittelten Volksschichten und damit die Steigerung des Wohlstandes der ganzen Nation. Auf dem Boden „der wirtschaftlichen Selbsthülfe" stehend, beansprucht er für die Konsumvereine keinerlei Vorrechte oder staatliche Begünstigungen. Ebenso aber muß er aufs schärfste Protest erheben gegen alle Bestrebungen, die zur Förderung von Sonderinteressen die Entwicklung der Konsumvereinsbewegung zu hemmen und selbst die Gesetzgebung in den Dienst derartiger kulturwidriger, allen Grundsätzen der Gerechtigkeit und des bestehenden Rechts widersprechender Bestrebungen zu stellen suchen. Er erwartet von den Staatsregierungen und Volksvertretungen des Deutschen Reiches, daß sie, in Würdigung der gemeinnützigen Wirksamkeit der Konsumvereine, alle solche versuchten Beschränkungen und Ausnahmemaßregeln ablehnen und das gleiche Recht vor dem Gesetz auch den Konsumvereinen gestatten werden.

Als Festgabe zur Errichtung des neuen Zentralverbandes war von Prof. F. Staudinger eine Broschüre „Von Schulze-Delitzsch bis Kreuznach" (Hamburg, herausgegeben von der Großeinkaufs-Gesellschaft, Genossenschaftliche Volksbücher, Heft 2) dargebracht worden. Wir empfehlen diese Schrift, die eine vortreffliche Ergänzung der von der Gesellschaft für Soziale Reform herausgegebenen Broschüre über Arbeiterkonsumvereine (Heft 9 der Schriften, Gustav Fischer, Jena) bildet, aufs angelegentlichste.

Die konsumgenossenschaftliche Entwicklung in der Schweiz ist, wie der Jahresbericht des Baseler Allgemeinen Konsumvereins für 1902 beweist, in regem Aufschwung begriffen. Die Zahl seiner Mitglieder stieg im Berichtsjahre von 21 139 auf 23 848, der Umsatz von 10 740 559 frcs. auf 11 528 707 frcs. Der Verein besitzt eine eigene Schlächterei, die einen Reingewinn von 1 706 554 frcs. abwarf. Im Milchgeschäft des Vereins wurden $17^1/_2$ Millionen kg umgesetzt; der Butterbedarf des Vereins konnte nicht vollständig im Inlande gedeckt werden. Die Bäckerei des Vereins backte 2 148 000 kg Brot. An Wein wurden 1 876 000 l und an Bier 1 104 000 l verkauft. In der Schlächterei wurden 1191 Ochsen, 416 Stiere, 3382 Kälber, 6081 Schweine und 327 Schafe geschlachtet.

Soziale Medizin und Hygiene.

Das Recht des Arztes zum Gebrauch für den Arzt.*) In diesem Buche werden die Rechtsnormen erörtert, die den nicht beamteten Arzt angehen. Für den Arzt ist es mehr noch wie für andere Leute wichtig, die Grenzen seiner Rechte und Pflichten zu kennen; um ihm die Möglichkeit zu bieten, sich schnell und mühelos über

*) Nach den reichsrechtlichen und den preußischen landesrechtlichen Bestimmungen (unter Abdruck dieser Bestimmungen) dargestellt von Dr. G. Flügge, Geh. Regierungsrat, Senatsvorsitzendem im Reichs-Versicherungsamte. Berlin und Wien 1903. Verlag von Urban und Schwarzenberg.

die in dieser Beziehung gültigen Rechtsnormen zu orientieren hat der Verfasser, der, durch lange Jahre am Reichs-Versicherungsamt beschäftigt, in der Lage war, tausende von ärztlichen Gutachten kennen zu lernen, an denen er oft die Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen vermissen mußte, dieses Buch geschaffen. Aus dem reichen Inhalt dieses Buches sei erwähnt der erste Abschnitt, der sich mit dem öffentlichen Recht befaßt (Eintritt in den Aerztestand, Rechte und Pflichten des Arztes auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes, der Schutz der öffentlichen Rechte und Pflichten des Arztes, die Zurücknahme der Approbation). Der zweite Abschnitt beschäftigt sich mit dem Privatrecht (Begriff und Entstehung des Rechtsverhältnisses zwischen Arzt und Kranken, der Inhalt der einzelnen Rechtsverhältnisse, die Aufhebung der Rechtsverhältnisse und der Ansprüche aus ihnen, der Schutz der Rechte und Pflichten. In einem kurzen Anhang wird die Organisation der ärztlichen Behörden im Deutschen Reich und in Preußen dargestellt. Zum Schlusse wird der Text der im ersten Teil zitierten Gesetze, Verordnungen, Erlasse u. s. w. gegeben. Der Geist des Buches erhellt am besten aus dem Vorwort, in dem der Verfasser sich über seine hohe Bewunderung für den ärztlichen Stand und die medizinische Wissenschaft ausläßt. Die gesamte Arbeiterversicherung des Deutschen Reiches sei nur durchführbar gewesen, weil sie sich auf dem deutschen Arzt stützen konnte. Die Erhaltung des Aerztestandes auf der Höhe der wissenschaftlichen Qualifikation und der sittlichen Integrität ist der innig ausgesprochene Wunsch Flügges, der Mittel und Wege finden möchte, um die Nachteile auszugleichen, die die Versicherungsgesetzgebung wider Absicht und Voraussicht den materiellen Interessen vieler Aerzte zugefügt hat. Flügge will das Buch als einen Dank dem Aerztestand gegenüber aufgefaßt wissen, den er den deutschen Aerzten für die Hülfe schuldet, welche sie ihm täglich in seinem Amte leisten. Es ist ebenso selten wie dankenswert, wenn von direkt qualifizierter Seite dem ärztlichen Stande und der medizinischen Wissenschaft solche Anerkennung zu teil wird.

Zahnarzt und Arbeiterschutz.*) Der Verfasser bietet in diesem Buche ein eng umgrenztes, aber um so eingehender bearbeitetes Kapitel aus der Gewerbehygiene. Die ganze Darstellung geht von Gesichtspunkten aus, die eine warme Begeisterung für die Ziele der sozialen Reform verraten. Den Hauptteil des Buches nehmen die professionellen Zahnerkrankungen ein. So werden die gewerblichen Zahnerkrankungen durch mechanische Ursachen bei Soldaten, Jägern, Glasbläsern und Schuhmachern beschrieben. Es folgen die eigentlichen beruflichen Zahnerkankungen in gewerblichen und in Fabrikbetrieben. Die Zahnfäule wird in ihren Ursachen und in ihrer Bedeutung für Leben und Gesundheit dargestellt; speziell die Säurearbeiter (Nitrierer, Akkumulatorenarbeiter), Müller, Bäcker, Konditoren sind von der Zahnkaries besonders oft befallen, so daß die betreffenden Betriebe besondere Vorkehrungen zum Schutze bedürfen. Weiter werden die gewerblichen Zahnkrankheiten als Sekundärerscheinungen beschrieben; hier sind es die gewerblichen Vergiftungen, die bei Kupfer-, Blei-, Quecksilberarbeitern und bei den in der Weißphosphorzündholzindustrie beschäftigten Arbeitern in Betracht kommen. Natürlich nimmt die Phosphornekrose in hohem Maße das Interesse des Verfassers in Anspruch. Er schildert die Weißphosphorzündholzfabrikation und macht uns mit der Arbeiterschutzgesetzgebung für dieselbe sowohl in Deutschland als auch im Auslande bekannt. Der Verfasser will die Fürsorge in dieser Beziehung vor allen Dingen durch Hinzuziehung von Zahnärzten erweitert sehen. Mit Recht wird betont, daß sowohl der Fabrikarzt wie der untersuchende Zahnarzt dem Fabrikleiter und -besitzer gegenüber amtliche Eigenschaften haben sollen, daß sie in keinem Abhängigkeitsverhältnis weder zu diesem noch gar zu der Krankenkasse stehen sollen, bei der die betreffenden Arbeiter versichert sind. Die Krankenkassen sollen im Interesse der bei ihnen Versicherten (auch im Interesse ihrer eigenen Finanzen! Der Referent) durch Belehrung, Vorträge 2c. für die Förderung der bisher noch sehr vernachlässigten Zahnpflege sorgen. Auch der Anti-Alkoholbewegung wird mit zustimmenden Worten gedacht. Das besprochene Buch ist reich an litterarischem Material, es ist in den meisten Teilen klar und leicht verständlich geschrieben und erfüllt in höchstem Maße alle Anforderungen, die man an ein sozialmedizinisches Buch stellen kann und muß.

Zur Bekämpfung des übermäßigen Alkoholgenusses werden in Preußen die Oberpräsidenten durch einen gemeinsamen Erlaß des Kultusministers, des Landwirtschaftsministers, des Ministers des Innern und des Handelsministers aufgefordert. In dem Erlaß werden die mit Büchersammlungen verbundenen Aufenthaltsräume, Speisewirtschaften (Kantinen), in denen aber die Verabreichung von Spirituosen grundsätzlich ausgeschlossen sein soll, der Förderung empfohlen; desgleichen die Unterstützung der Bestrebungen der Mäßigkeitsvereine, insbesondere des Deutschen Vereins gegen Mißbrauch geistiger Getränke. Dann heißt es weiter:

Auch die Schaffung von Erfrischungsgelegenheiten anderer Art, wie der Errichtung von Trinkwasserbrunnen, die Bereithaltung von Obst und alkoholfreien Getränken auf den öffentlichen Plätzen und verkehrsreichen Straßen der größeren Städte und auf den Bahnhöfen wird die Bekämpfung des übermäßigen Alkoholgenusses wesentlich unterstützen; auch in dieser Hinsicht ist die Staatseisenbahnverwaltung bereits erfolgreich mit Vorschriften über den Betrieb der Bahnhofswirtschaften und über die Ausstattung der Aufenthaltsräume auf den Bahnhöfen mit frischem Trinkwasser vorgegangen. Das Gleiche gilt von der Errichtung von Volksbibliotheken, von Spielplätzen für jüngere Leute, sofern diese nach den Verhältnissen angezeigt erscheinen, von Lesehallen, in denen namentlich in der Winterszeit unverheiratete Arbeiter einen zusagenden Aufenthalt, eine angemessene Lektüre und Unterhaltung finden — alles Vorkehrungen, die aus Mitteln zur Ablenkung von dem Wirtshausbesuch sich als geeignet erweisen, zur Einschränkung des Alkoholkonsums in wirksamer Weise beizutragen.

Fürsorge für skrofulöse Schulkinder in Straßburg. Die „Straßburger Zeitung" meldet, daß der Gemeinderat von Straßburg auch in diesem Jahre die Mittel bewilligt, aus welchen wieder 100 skrofulösen Schulkindern Gelegenheit zu einer unentgeltlichen Kur in einem Soolbade gegeben werden soll, und zwar können von jeder Schule bis 3 Knaben oder Mädchen mit dieser Wohltat bedacht werden. Die sonst kränklichen oder schwächlichen Schulkinder werden in den verschiedenen Ferienkolonien im Laufe des Jahres gepflegt werden.

Schutzmaßregeln gegen Tuberkulose im Kanton Glarus. Im Kanton Graubündten ist am 1. Januar d. Js. ein Gesetz, betreffend Maßnahmen gegen die Verbreitung der Tuberkulose in Kraft getreten. Die Maßregeln beziehen sich vornehmlich auf die ärztliche Tätigkeit, auf Desinfektion der von Kranken benutzten Räume, Betten und Kleider. Die zuständigen Behörden und Verwaltungen sollen dahin wirken, daß in Schulen, Kirchen, auf Bahnhöfen, in Eisenbahnwagen 2c. nicht auf den Boden gespuckt, die Eisenbahnwagen täglich feucht gereinigt und periodisch mit einem desinfizierenden Mittel aufgewaschen werden; die Straßen sollen vor der Reinigung durch Kehren erst bespritzt werden. Das kantonale chemische Laboratorium untersucht gegen eine mäßige Gebühr, auf ärztliche Empfehlung hin, das Sputum von Kantonseinwohnern auf Tuberkelbazillen, Kurorte für Lungenkranke und Uebergangsstationen haben besondere, den Verhältnissen entsprechende Bestimmungen aufzustellen.

Wohnungswesen.

Gemeinnützige Aktienbaugesellschaft für den Landkreis Krefeld. Aus Düsseldorf wird uns geschrieben: Was ein Kreis-Bauverein, dem die Verwaltung des Kreises und die der Gemeinden nahe steht, zu leisten vermag, zeigt die gemeinnützige Aktienbaugesellschaft für den Landkreis Krefeld. Es ist dies die erste Aktienbaugesellschaft öffentlich-rechtlichen Charakters. Aktionäre sind der Kreis, die Mehrzahl der Gemeinden und Private. Die Gesellschaft bezweckt, der Wohnungsnot durch den Bau kleiner Wohnungen entgegenzuwirken und hierdurch vorbildlich zu werden für die örtliche Bautätigkeit. Ein Vorstandsmitglied verwaltet gleichzeitig das Amt eines Kreis-Wohnungsinspektors und hat hierbei reichliche Gelegenheit, die vielfachen Schäden im Wohnungswesen der Arbeiterbevölkerung zu beseitigen und auf die Anmietung kleiner, den Einkommensverhältnissen entsprechender guter Wohnungen hinzuwirken. Laut Geschäftsbericht hat die Gesellschaft im letzten Jahre über 18 ha Land in 8 Gemeinden gekauft. 17 Einfamilien- und 8 Zweifamilienhäuser sind fertiggestellt und 12 sind im Bau begriffen. Auf den Morgen Terrain werden 4 bis 5 Häuser gebaut, die offene Bebauung bildet die Regel. Während die Einfamilienhäuser teils 2 Zimmer und 2 Speicherzimmer, teils 3 Zimmer und 2 bis 3 Speicherzimmer enthalten, haben die Zweifamilienhäuser 2 derartige Wohnungen in 2 Stockwerken. Die fertiggestellten Wohnungen sind alle vermietet. Die in eigener Fabrikation hergestellten Ziegel, über 2 000 000 Stück, verbilligen die Bauten erheblich. Der finanzielle Abschluß war ein ganz befriedigender, indem 4 % Zinsen an die Aktionäre verteilt und außer der Rücklage in den gesetzlichen Reservefonds noch der Spezial-Reservefonds zur Erhöhung der späteren Dividende bis 4 % erheblich dotiert werden konnte.

Wohnungsenquete der Ortskrankenkasse Kiel. Aus Kiel wird uns geschrieben: Nach dem Beispiele anderer Kassen hat die hiesige Ortskrankenkasse in der zweiten Hälfte des Februar dieses Jahres eine

*) Eine sozialwissenschaftliche Studie von Hermann Kümmel (Berlin), Jena 1903. Verlag von Gustav Fischer.

Wohnungsenquete veranstaltet. Zur Zeit der Aufnahme waren 512 Mitglieder erwerbsunfähig krank. Hiervon mußten jedoch 212, die in Krankenhäusern und außerhalb des Kassenbezirks sich befanden, oder aus anderen Ursachen ausgeschieden werden, sodaß 300 zur Statistik zu verwertende Fragebogen eingingen. Bei über 13 000 Mitgliedern sind dies nicht ganz 2,5 %. Von den 300 Erkrankten hatten 176 einen eigenen Haushalt, 44 waren Mitglieder einer Haushaltung und 80 waren Einlogierer oder Schlafgänger. Die von den gemeinnützigen Baugenossenschaften hergestellten Wohnräume sind in der Regel nicht unter 12,18 qm groß und nicht unter 2,80 m hoch. Wenn diese Größe als Mindestforderung angesehen wird, so ist über die Hälfte der untersuchten Räume zu klein und zu niedrig. Wird ein Luftraum von nur 10 cbm als Mindestforderung für einen Menschen angesehen, so ist über die Hälfte der Räume überfüllt. Diese Ueberfüllung ist weniger eine Folge der Wohnungsnot, als der Mietpreise. 148 Kassenmitglieder hatten nur zwei Stuben und Küche und von ihnen hatten 33 noch Einlogierer. Es ist bemerkenswert, daß die Wohnungen mit drei Räumen mehr überfüllt waren als diejenigen mit zwei Räumen. Kiel ist zum größten Teil erst in den letzten Jahrzehnten entstanden, sodaß nicht so viele alte unbrauchbare Wohnungen vorhanden sind als in älteren Städten. Unter den 300 untersuchten Räumen befinden sich deshalb auch nur ca. 20, welche eigentlich für den Aufenthalt von Menschen geschlossen sein sollten, abgesehen von den städtischen Wohnungsbaracken. Fünf Wohnungen derselben werden als schlecht, feucht, undicht und teilweise direkt als unbewohnbar bezeichnet. Die Ueberfüllung ist derart, daß teilweise frühere Wohnungen von Stube und Küche jetzt zu zwei Wohnungen eingerichtet sind, sodaß immer die eine Familie durch den Wohnraum der anderen gehen muß. Diese Räume sind 8 bis 13 qm groß und werden von je 5 bis 10 Personen bewohnt. Da keine Räume zum Trocknen der Wäsche vorhanden sind, muß dies im Winter auch noch in demselben Raume geschehen. Zu den verschiedenen Baracken gehören je 4 bis 7 Klosetts, welche ständig offen stehen und je von 100 bis 250 Personen gemeinsam benutzt werden. Bei den 300 untersuchten Wohnungen hatten überhaupt 193 das Klosett noch auf dem Hofe. Die in letzter Zeit entstandenen sogenannten Zweistubenwohnungen (Küche, Wohnzimmer und Schlafzimmer) kosten jährlich 250 bis 300 *M* Miete. Bei einem jährlichen Einkommen von 1000 *M* ist es jedoch einer Familie unmöglich, neben dem Lebensunterhalt einen solchen Betrag für Miete auszugeben. Trotz der in den letzten Jahren entstandenen zahlreichen Neubauten kann dem durch die im Verhältnis zum Einkommen zu hohen Mieten entstehenden Wohnungsmangel wenig oder garnicht abgeholfen werden. Es ist die Beschaffung genügend billiger Wohnungen notwendig. Dies ist nach Ansicht der Ortskrankenkasse aber nur möglich, wenn der Staat oder die Gemeinde selbst dafür eintritt, oder wenn gemeinnützigen Gesellschaften solche Vergünstigungen gewährt werden, daß sie dem Einkommen entsprechend für einen billigen Mietpreis genügend Wohnungen bieten können. Zur Zeit der Enquete befanden sich 88 erkrankte Kassenmitglieder im Krankenhause. Die Enquete hat aber ergeben, daß zu derselben Zeit für weitere 160 Mitglieder wegen ungenügender Wohnung die Verpflegung im Krankenhause notwendig gewesen wäre. Da die Enquete nur 1 % der in Kiel vorhandenen Wohnungen umfaßt, kann sie auf statistischen Wert keinen Anspruch machen. Sie stellt trotzdem einen interessanten Beitrag zur Wohnungsfrage dar.

Die Tätigkeit der Kommission gegen ungesunde Wohnungen in Straßburg seit 1856 hat der Regierungsassessor Dominicus kurz und knapp zusammengestellt. Die heutige Wohnungsinspektion datiert von 1897. Die methodische Besichtigung der Wohnungen enthüllte eine Reihe teils trauriger, teils geradezu entsetzlicher Bilder. Besonders schlimm waren die Abortverhältnisse; es fehlte nicht bloß Zutritt von Licht und Luft, sondern unangenehm wirkte auf die Gesundheitsverhältnisse des ganzen Hauses das häufige Fehlen einer ausreichenden Entleerung der Gruben. Die Zahl war zudem unzureichend; Nachbarhäuser hatten vielfach nur einen gemeinsamen Abort u. s. w. Der zweite Hauptübelstand ist der Mangel an kleinen Wohnungen. Das städtische Wohnungsnachweisamt deckt diesen Uebelstand immer wieder auf. Trotz dieses Mangels hat sich freilich die jährliche Miete einer zweizimmerigen Wohnung niedrig gehalten. Die Kommission hat gute Erfolge aufzuweisen. Die gesundheitlichen Verhältnisse sind verbessert durch die von ihr veranlaßten Maßnahmen (1898—März 1903), nämlich durch die Räumung von 227 Wohnungen und Zimmern, das Beseitigen von Feuchtigkeit in 189 Fällen; 136 mal wurde Licht- und Luftzutritt geschaffen. 935 Auffrischungsarbeiten wurden angeordnet. Schutz gegen Witterungseinflüsse, gegen Eindringen von Staub u. s. w. durch Bekleidung mit Gipsputz wurde 250 mal erreicht, die Verbesserung von Abortverhältnissen 512 mal. 153 Schutzvorrichtungen wurden angebracht bei Falltüren und Kellertreppen, Stockwerkstreppen, Oefen und Herden, 666 Ausbesserungs- bezw. Erneuerungsarbeiten kommen hinzu. Daran reihen sich eine Reihe sonstiger Maßnahmen, auch der Umbau von Häusern und Abbruch von Gebäuden, Neuanlage von Mist- und Müllgruben, Beseitigen von Kaninchen- und Hühnerställen, Verbesserung der Entwässerungsverhältnisse und ähnliches. Natürlich gab es auch unbegründete Beschwerden. Im ganzen hat die Kommission 3289 Mißstände beseitigt; wegen 184 wurden Zwangsverfahren erforderlich, also nur in 5,6 % der Fälle.

Literarische Mitteilungen.

Otto Mühlbrecht. Uebersicht der gesamten staats- und rechtswissenschaftlichen Litteratur des Jahres 1902. 35. Jahrg. Puttkammer & Mühlbrecht. Berlin 1903. 276 S. 7 *M*.

Die vorliegende, rühmlich bekannte Uebersicht, die seit dem Jahre 1868 in ununterbrochener Folge erschienen ist, hat sich mit Recht von Jahr zu Jahr mehr Freunde erworben. Sie gehört zu den vollständigsten Bibliographien der rechts- und staatswissenschaftlichen Litteratur aller größeren europäischen Staaten und bildet für den Fachmann das beste Hülfsmittel, um sich über die Litteratur seines Gebietes zu orientieren. Das vorliegende Heft enthält 3917 neue Erscheinungen, und zwar 2299 aus Deutschland, 640 aus England, 487 aus Frankreich, der Rest aus Italien, den Niederlanden, Skandinavien und Spanien, und zwar in übersichtlich geordneter Weise.

Die I. Internationale Tuberkulose-Konferenz. Berlin 22. bis 26. Oktober 1902. Bericht. Im Auftrage des Internationalen Centralbureaus zur Bekämpfung der Tuberkulose herausgegeben von Prof. Dr. Pannwitz. Berlin 1903. Kommissionsverlag von Joh. Ambrosius Barth, Leipzig.

Der stattliche, schön ausgestattete Band ruft uns in seinem deutsch, französisch, englisch wiedergegebenen Bericht die inhaltreichen Verhandlungen der I. Internationalen Tuberkulose-Konferenz vom vorigen Herbst wieder vor Augen. Die wichtigsten Reden und Vorträge der wissenschaftlichen Koryphäen aus allen Kulturländern sind im Wortlaut oder doch in vortrefflichem Auszuge mitgeteilt; von den sich daranschließenden Debatten ist ein guter Abriß gegeben. Ein Anhang enthält Programme, Statuten, Personalien und einSach- und Namenregister. Das sorgfältig redigierte Buch ist ein bleibendes Zeugnis für den bedeutsamen Kongreß.

Volkswirtschaftliche Chronik für das Jahr 1902. Abdruck aus den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, Jena, Verlag von Gustav Fischer. 686 S. Preis 14 *M*.

Mit Anfang 1898 wird den bekannten „Jahrbüchern" (Herausgeber Conrad, Loening & Lexis) eine volkswirtschaftliche Chronik beigegeben, in der über alle neuen Ereignisse auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete sofort kurz berichtet wird. Die Chronik behandelt 1. Landwirtschaft und verwandte Gewerbe; 2. Industrie, Handel und Verkehr; 2a. Versicherungswesen; 3. Geld, Kredit und Währung; 4. Kleingewerbe; 5. Arbeitsverhältnisse; 6. Finanzwesen; 7. Verschiedenes. Der vorliegende Sammelband umfaßt die während des Jahres 1902 erschienenen 12 Monatsübersichten und bietet ein reichhaltiges, zuverlässiges und bequemes Nachschlagewerk.

Geld und Banken. I. Teil. Das Geld. Von Prof. Dr. Karl Helfferich, Kais. Legationsrat, Leipzig, Verlag von C. L. Hirschfeld, 1903. S. 590. Pr. 17 *M* 50 *Pf*.

Von dem „Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften in selbstständigen Bänden; begründet von Kuno Frankenstein, fortgesetzt von Max von Heckel" bildet dies Werk den 8. Band der 1. Abt. „Volkswirtschaft". Der Verfasser, rühmlichst durch seine früheren Werke (Die Reform des deutschen Geldwesens, Zur Erneuerung des deutschen Bankgesetzes, Handelspolitik) bekannt, darf jetzt in Deutschland als erste wissenschaftliche Autorität auf dem Gebiete des Geldwesens angesehen werden. Was er in dem vorliegenden Werke gibt, skizzirt er selbst mit folgenden Worten der Einleitung: „Die Ergründung der Modifikationen, welche die wirtschaftlichen Wahrheiten durch die Dazwischenkunft des Geldes erleiden, gehört zu den schwierigsten und feinsten Aufgaben der Nationalökonomie, zugleich zu denjenigen Aufgaben, durch welche die volkswirtschaftliche Theorie der Uebereinstimmung mit der praktischen Wirklichkeit näher gebracht wird. Daraus ergibt sich, von welch großer Wichtigkeit die Kenntnis des Geldwesens ist sowohl für das gesamte Gebäude der Volkswirtschaftslehre als auch für die Beurteilung einzelner Fragen der praktischen Nationalökonomie. Die vorliegende Arbeit beabsichtigt das Geldwesen in seiner Totalität zur Darstellung zu bringen. Sie gibt zunächst eine Entwickelungsgeschichte des Geldes und zwar sowohl des Geldes als eines wirtschaftlichen Begriffes als auch der Organisation der Geldverfassung. Daran anschließend sucht sie das Geld unserer modernen Volkswirtschaft theoretisch zu erfassen, in seinen Funktionen, in seinen Beziehungen zum Staate, nach seiner Organisation, nach den Ursachen und Wirkungen der in ihm vorgehenden Veränderungen." Der sachliche Wert des Werkes wird durch die klare Darstellung und die anziehende Sprache erhöht. Wir empfehlen das Buch auf das wärmste und hoffen, daß der 2. Teil, der das Bankwesen behandeln wird, bald erscheinen möge.

Gehrig, H., Königl. Kreisschulinspektor, und Dr. A. Schellen, Handwerkskammersekretär, Der Handwerker. Die Ausbildung, die Prüfungen und die Rechtsverhältnisse der Gewerbetreibenden, nach den gesetzlichen Bestimmungen bearbeitet und herausgegeben. Leipzig 1902, B. G. Teubner. Preis 1 *M*.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XII. Jahrgang. Berlin, den 4. Juni 1903. Nummer 36.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Mit der Monatsbeilage: „Reichs-Arbeitsblatt“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Frage der Arbeitslosenversicherung in der Schweiz.

Von Nationalrat Dr. Hofmann-Frauenfeld (Thurgau).

Die Frage der Arbeitslosenversicherung steht bei uns immer noch auf dem toten Punkte und es ist sehr zweifelhaft, ob sie in nächster Zeit darüber hinauskommen werde. Dies mag um so befremdlicher erscheinen, als in diesem Winter wiederum in mehreren schweizerischen Städten eine ziemlich starke Arbeitslosigkeit geherrscht hat und die Frage der Arbeitslosenversicherung eigentlich schon seit Jahren nie mehr ganz aus der öffentlichen Diskussion verschwunden ist. Die Gründe dieser eigentümlichen Erscheinung sind zahlreich und verwickelt.

Vor allem hat sich im Laufe der Jahre die unumstößliche Tatsache ergeben, daß die Kantone im großen und ganzen nicht gewillt sind, den städtischen Gemeinwesen einen Teil der aus den Maßregeln gegen die Arbeitslosigkeit entstehenden Kosten abzunehmen. Dies ist nicht zuletzt aus dem sich immer schärfer zuspitzenden Gegensatz zwischen Stadt und Land zu erklären. In den kantonalen Parlamenten, in denen die Vertreter des Landes gegenüber denen der Stadt meistens eine überwiegende Mehrheit besitzen, fürchtet man in der Arbeitslosenversicherung instinktiv ein neues Mittel zur Förderung des Zuges vom Land nach der Stadt und hält darum finanzielle Unterstützung dieses neuen Versicherungszweiges aus Staatsmitteln als den Interessen der Bewohner des Landes direkt zuwiderlaufend. Erwägungen dieser Art haben wohl nicht zuletzt zur Ablehnung einer am 2. Februar dieses Jahres im Großen Rat des Kantons Zürich begründeten Motion geführt, die aus dem kantonalen gemeinnützigen Fonds Beiträge an die Gemeinden ausrichten wollte, die sich die Milderung der durch die gegenwärtige Krisis geschaffenen außerordentlichen Arbeitslosigkeit zur Aufgabe gemacht haben.

In den Städten mag der Eifer zur Einführung der Arbeitslosenversicherung auch deshalb etwas geringer sein, weil bei uns im Armenwesen das Bürger- oder Heimatprinzip vorherrschend ist, wodurch ein Teil der aus der Arbeitlosigkeit stammenden finanziellen Belastung sich auf andere Gemeinden abwälzen läßt. Zudem haben die regelmäßig von Arbeitslosigkeit heimgesuchten städtischen Gemeinwesen eine gewisse Routine in der Behandlung dieser Erscheinung erworben, die sie bei der Beschaffung von Arbeit wie bei der Unterstützung der Arbeitslosen sehr ökonomisch verfahren und mit verhältnismäßig geringen Mitteln auskommen läßt. Hierbei macht sich vor allem das Bestreben geltend, den Kreis der Arbeitslosen, dem man Fürsorge angedeihen lassen will, möglichst einzuschränken. Zu dem Ausschluß der Ledigen von diesen Maßregeln gesellte sich die Forderung einer bestimmten Aufenthaltsdauer in der Gemeinde, die für Schweizer und Ausländer verschieden normiert und im Laufe der Zeit erhöht wurde. So bestimmte z. B. der Große Stadtrat von Zürich im Jahr 1893, daß die Unterstützung sich auf die Arbeitslosen zu beschränken habe, welche mindestens sechs Monate in Zürich Niederlassung haben, sowie daß Ledige nur ausnahmsweise zu unterstützen und Arbeitslose schweizerischer Herkunft vorzugsweise zu berücksichtigen seien. Für den Winter 1901/1902 wurde die Unterstützung auf solche beschränkt, welche:

a) Schweizerbürger sind und seit anfangs April 1901 Niederlassung in der Stadt besitzen;
b) Ausländer sind und seit anfangs Januar 1901 dauernd in der Stadt Zürich Niederlassung genommen haben.

Baselstadt ist in dieser Beziehung noch weiter gegangen. Den zu Beginn des Jahres 1901 aufgestellten Grundsatz, nur Familienväter zu unterstützen und zu beschäftigen, verschärfte der

Regierungsrat in seiner Instruktion vom Herbst desselben Jahres durch die Bedingung, daß die zu Unterstützenden mindestens $1\frac{1}{2}$ Jahre in Basel oder Umgebung wohnen oder gearbeitet haben müssen. Diese Grundsätze hat auch Winterthur teilweise angenommen. Seine „Bestimmungen, betreffend Arbeitslosen-Fürsorge vom 29. November 1902" dürften den Stand der Theorie und Praxis auf diesem Gebiete so deutlich illustrieren, daß wenigstens die wichtigsten davon hier angeführt werden sollen; sie haben folgenden Wortlaut:

„Die Arbeitslosen-Fürsorge erstreckt sich zunächst auf Unterstützung durch Anweisung von Arbeit, sodann durch Naturalgaben und ausnahmsweise durch Beiträge an Geld. Sie ist einer Kommission übertragen. Die Unterstützung wird nur solchen arbeitslosen und mittellosen Lohnarbeitern gewährt, welche in Winterthur niedergelassen und angemessene Zeit in Arbeit gestanden sind, welche nicht mutwillig oder durch grobes Selbstverschulden arbeitslos wurden und welche nicht bereits dauernde Armenunterstützung genießen. Im übrigen wird die Unterstützung beschränkt auf:

a) Schweizerbürger, die seit Anfang April und mindestens acht Monate in der Stadt niedergelassen sind;

b) Ausländer, die seit Anfang Januar und mindestens elf Monate dauernd in der Stadt Winterthur niedergelassen sind. Ledige werden nur ausnahmsweise unterstützt.

„Wer Unterstützung zu erhalten wünscht, hat sich im Lokal der Kommission, Arbeitsamt, anzumelden und dabei sich über die Dauer der hiesigen Niederlassung durch den Schriftenempfangschein auszuweisen. Die Anmeldestelle wird durch sofortige Nachfrage beim letzten Arbeitgeber und bei der Armenpflege feststellen, ob ein die Unterstützung ausschließender Grund vorliege. Nichtbefolgung der Anordnungen der Kommission, grundloses Ausschlagen zugewiesener Arbeit, falsche Angaben über die persönlichen Verhältnisse, Mißbrauch der Unterstützung, besonders der Gutscheine, haben sofortigen Entzug der Unterstützung, eventuell Verweisung an den Strafrichter zur Folge."

Den Einfluß dieser und ähnlicher Beschränkung mag man daraus ersehen, daß beispielsweise in Zürich 1899/1900 43,9 % und 1997/98 sogar 71,3 % der angemeldeten Personen abgewiesen wurden und 1900/1901 bloß 819 Männer unterstützt werden mußten, während die Arbeitslosenzählung vom Dezember 1901 das Vorhandensein von 1891 in Zürich wohnhaften arbeitslosen Männern ergab.

Dieses Bestreben zur Einschränkung des Kreises der Unterstützungsberechtigten wird indirekt dadurch unterstützt, daß sich die Unterstützung immer mehr auf die Abgabe von Naturalien beschränkt. Mietzinsbeiträge sind sozusagen die einzige Unterstützung in Geldform. Aber auch diese werden erst nach Verständigung mit den Mietern und unter Inanspruchnahme der heimatlichen Armenpflege bewilligt. Welch kleine Rolle diese übrigens bei der allgemein üblich gewordenen Form der Arbeitslosenunterstützung spielen, zeigt ein Blick auf die Verteilung der Ausgaben für die unterstützten Arbeitslosen in Zürich im Winter 1901/1902. Es wurden nämlich dort verausgabt für:

Lebensmittel	Frcs.	33 318	=	60,0 %
Milch	"	11 356	=	20,5 %
Brennmaterialien	"	7 408	=	13,2 %
Miete	"	2 657	=	4,8 %
Schuhe	"	613	=	1,1 %
Verschiedenes	"	148	=	0,3 %
Total	Frcs.	55 000	=	100,0 %.

In etwas geringerem Grade aber in derselben Richtung macht sich diese Routine auch bei der Beschaffung von Arbeit geltend. Lassen sich auch bis heute noch selten umfassende Vorbereitungen konstatieren, so ist man doch in den meisten Städten kaum mehr ganz unvorbereitet, wenn Delegationen von Arbeitslosen bei den städtischen Behörden anklopfen und Vornahme von Notstandsarbeiten verlangen, wie dies beispielsweise im Anfang dieses Jahres in Genf geschehen ist. Allerdings macht sich auch hier die Doppelspurigkeit kantonaler und städtischer Verwaltung mitunter nicht gerade fördernd bemerkbar. In dieser Beziehung sind daher die Städtekantone am aktionsfähigsten. So wurden in Baselstadt gleich bei Beginn des Jahres 1901 das Bau- und das Sanitätsdepartement angewiesen, so vielen Arbeitslosen als möglich Arbeit anzuweisen. Diese verausgabten bis zum 26. März zur Anstellung von Arbeitslosen im ganzen 18 845 Frcs., wovon eine Summe von 9476 Frcs. als Mehrkosten über den betreffenden Budgetposten verausgabt wurden.

Die Stadt Zürich hat im Winter 1901 eine Anzahl von Arbeiten in Regie auszuführen begonnen, wobei bis Ende März 1902 530 Arbeiter beschäftigt werden konnten, von denen successive 251 wieder entlassen wurden.[1]) Das städtische Tiefbauamt konstatierte dabei, daß, trotzdem die Arbeiter im allgemeinen willig, die Leistungen bei vielen nicht denjenigen von geübten Arbeitern entsprechend waren, wodurch die mit den gewöhnlichen Unternehmerpreisen aufgestellten Kostenvoranschläge bei dem einen und andern Bau etwas überschritten werden. In Chur bewilligte der Statrat dem Bauamte einen Kredit von 3800 Frcs., um im Winter 1901/1902 eine größere Anzahl von Arbeitslosen beschäftigen zu können. In Winterthur wurde für diesen Winter Arbeitsbeschaffung in größerem Umfange in Aussicht genommen und in St. Gallen werden die Arbeitslosen neben der Beschäftigung zum Schneebruch durch die städtische Bauverwaltung bei städtischen Unternehmungen zu beschäftigen versucht. In Bern wandte sich im Jahre 1901 der Gemeinderat an die eidgenössischen Behörden behufs möglichst rascher Vornahme von Erdarbeiten. Daneben wurde vom Stadtrat ein Kredit von 43 000 Frcs. für Straßenbau vornehmlich zwecks Beschäftigung Arbeitsloser bewilligt. Trotzdem mußte die sogenannte Spendkasse noch zur Unterstützung der Arbeitslosen herbeigezogen werden, welche 456 Arbeitslose mit 6077,04 Frcs. unterstützte.[2])

Die erwähnte Routine wird einerseits durch die Ausbildung des Arbeitsnachweises und andrerseits durch die Behandlung der Arbeitslosigkeit als einer ziemlich regelmäßigen Erscheinung wesentlich gefördert. Dies hat unter anderm in Baselstadt zur Ernennung einer ständigen Arbeitslosenkommission geführt. Statt wie bisher eine Unterstützungskommission je für die bevorstehende Periode der Arbeitslosigkeit zu bestellen, wurde im letzten Jahr eine ständige Arbeitslosenkommission unter dem Vorsitz des Vorstehers des Departements des Innern ernannt. Als Mitglieder wurde eine Reihe von Männern gewonnen, die auf dem Gebiete der Sozialpolitik und Sozialgesetzgebung bewandert sind und ihnen beigegeben mehrere höhere Beamte des Bau- und des Sanitätsdepartements. Mit Einschluß des Präsidenten zählt die Kommission 21 Mitglieder. Als Sekretäre fungieren der Kantonstatistiker und der Verwalter des Arbeitsnachweisbureaus. Diese Kommission hat sich in Abteilungen gegliedert, von denen die erste die unmittelbare Fürsorge für die hülfsbedürftigen Arbeitslosen übernimmt, während die beiden andern einerseits die Fragen der Arbeitslosenunterstützung und der Arbeitslosenversicherung, andrerseits die Fragen der Arbeitsbeschaffung und der Arbeitsvermittlung zu untersuchen haben. Sie werden das reiche wissenschaftliche Material, das in der Arbeitslosenfrage vorliegt, ebenso zu berücksichtigen haben, wie die Erfahrung der früheren und der neben ihnen funktionierenden Unterstützungskommissionen sowie die Erfahrungen der bestehenden privaten Versicherungskasse.

Daraus geht deutlich hervor, daß man bei aller Routine in der bisher praktizierten Bekämpfung der Arbeitslosigkeit dennoch an kein Ziel gekommen ist und immer noch nach einem kräftigeren Mittel Umschau hält. Als ein solches Mittel wird die Arbeitslosenversicherung noch nicht so rasch aus der öffentlichen Diskussion verschwinden, obwohl die Aussichten zu ihrer Durchführung nicht sehr viel versprechen und die Meinungen hierüber sehr weit auseinander gehen.

Nur über einen Punkt herrscht sozusagen völlige Uebereinstimmung, nämlich über die Unmöglichkeit des Fakultativums städtischer Arbeitslosenkassen. Das rührt wohl nicht zuletzt von den Erfahrungen her, die man mit der freiwilligen Arbeitslosenkasse der Stadt Bern gemacht hat. Obwohl das Fakultativum teilweise aufgehoben wurde, indem man die Gemeindearbeiter zum Beitritt verpflichtete, die Bezugsberechtigung von 8- statt wie bisher 6monatlicher Mitgliedschaft abhängig machte, die Mitgliederbeiträge von 50 auf 70 Centimes im Monat erhöhte und das 60. Altersjahr als Maximalgrenze des Eintrittsalters festsetzte, wurde von der sozialdemokratischen Fraktion des großen Stadtrates im Laufe dieses Jahres einer erneuten Reorganisation dieses Instituts gerufen. Dies ist begreiflich: denn diese Kasse ist wirklich nicht in der Lage, für größere Risiken aufzukommen. Selbst kleinere Schwankungen nötigen zur Reduktion der Entschädigungsbeträge, abgesehen davon, daß die Versicherung schon an sich beschränkt genug ist. Beispielsweise zählt die Kasse momentan etwas über 600 Mitglieder. Bis Mitte Januar hatten sich 240 Arbeitslose angemeldet, was zur Reduktion des Taggeldes von 2 auf 1,5 Frc. für Verheiratete und von 1,5 Frc. auf 0,8 Frc. für Ledige nötigte.

Im übrigen stehen sich die Ansichten sozusagen noch ebenso schroff gegenüber als früher. Ein Volontär des statistischen Amtes der Stadt Zürich, Friedrich Osmer aus Bremen, hat auf Grund

[1]) Städtisches Arbeitsamt Zürich. Geschäftsbericht für das Jahr 1901. (Buchdruckerei Concett & Wirz) Zürich 1902.

[2]) Bericht des Gemeinderates der Stadt Bern an den Stadtrat über den allgemeinen Gang und die Ergebnisse der Gemeindeverwaltung im Jahre 1901. Bern 1902, S. 155.

der tabellarischen und textlichen Bearbeitung des durch die Arbeitslosenzählung gewonnenen Materials folgende Grundsätze aufgestellt:[3])

„Die Versicherung ist obligatorisch für alle Berufe. Diese werden eingeteilt: a) in Berufe mit Saisoncharakter, b) in Berufe ohne Saisoncharakter. Innerhalb dieser beiden Gruppen werden Unternehmerberufsverbände gebildet, die ihre Arbeitnehmer gegen eine durch Arbeitsmangel entstandene Arbeitslosigkeit zu versichern haben. Arbeitnehmer, die aus einem andern Grunde arbeitslos geworden sind, haben keinen Anspruch auf Unterstützung. Arbeitgeber und Arbeitnehmer leisten feste Beiträge; ein Zuschuß erfolgt aus öffentlichen Mitteln. Die Arbeitgeber tragen den größten Anteil und haben auch für etwaige Mehrkosten innerhalb der Verbände aufzukommen. Bei denjenigen Gewerben mit Saisoncharakter, bei denen bereits mit Rücksicht auf die regelmäßige arbeitslose Zeit höhere Löhne bestehen (z. B. im Baugewerbe) kann der Beitrag der Arbeitnehmer entsprechend höher eingesetzt werden."

Die organisatorischen Schwierigkeiten der Arbeitslosenversicherung sollen auf diesem Wege leicht zu lösen sein. Die Frage der Unterstützungsberechtigung will Osmer dadurch vereinfachen, daß er bei den Ursachen der Arbeitslosigkeit nur die eine Frage in Betracht fallen läßt: Hat Mangel an Arbeit zur Entlassung geführt? Allzugroßer Willkür der Arbeitgeber glaubt er dadurch vorbeugen zu können, daß zwar der Arbeiter verpflichtet sein soll, gekürzte Arbeitszeit bei gleichbleibender Lohntaxe anzunehmen, während Austritt wegen Lohnherabsetzung wie Mangel an Arbeit zu behandeln wäre. Ebenso leicht wie die Regelung der Unterstützungsberechtigung oder die sogenannte Lösung der Schuldfrage stellt sich Osmer die Kontrolle der Arbeitslosen vor. Statt aller bisherigen Maßnahmen empfiehlt er, an die obligatorische Anzeige des Arbeitgebers anzuknüpfen. Mit der Anzeige jeder Aufnahme und Entlassung eines Arbeiters, auch der für bestimmte Zeit des Tages Angenommenen, durch die Arbeitgeber hofft er, das Richtige gefunden zu haben. Selbst den Zwang zur Annahme passender Arbeit glaubt er fallen lassen zu können, weil nur ein kleiner Bruchteil der Arbeitslosen die geringe im Nichtstun erlangte Unterstützung jeder besser entlohnten Arbeit vorziehen wird, während die meisten die bessere Unterhaltungsmittel gewährende Arbeit der Unterstützung vorziehen werden.

Soweit der Vorschlag die Schwierigkeiten der Organisation zu überbrücken gedenkt, muß ihm der Vorwurf, nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen zu rechnen, gemacht werden. Die Frage nach der Ursache der Arbeitslosigkeit wird zwar beschränkt, aber dafür geradezu ein Rattenkönig von Zwistigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern substituiert. Unserer Ansicht nach hieße das einfach: den Teufel mit dem Belzebub austreiben. Die Art der Kontrolle über die Arbeitslosen, welche allein dem Arbeitgeber überbunden werden soll, ist bei uns einfach undurchführbar. Wenn in einer Stadt wie Zürich schon die Schriften-Abgabekontrolle zu den größten Schwierigkeiten Anlaß bietet, wird man kaum vom einzelnen Arbeitgeber verlangen können, daß er jede nur etliche Stunden dauernde Dienstleistung einer Amtsstelle rapportiere. Ebenso undurchführbar ist das Fallenlassen des Zwangs zur Annahme von Arbeit. Theoretisch ist uns dieser Gedanke zwar sehr sympathisch. Dagegen wissen wir, daß eben doch Fälle vorkommen, wo die vorhandene Arbeitsgelegenheit nicht vollständig benutzt wird. Dies führt dann zu falschen Schlüssen über die Arbeitswilligkeit der Arbeitslosen. Der Anlaß zu solchen sollte aber nach Kräften vermieden werden. Wahrscheinlich wird es bei uns noch längere Zeit brauchen, bis die Arbeitslosigkeit wirklich als das aufgefaßt wird, was sie ist, und die Rede verstummt, daß jeder der arbeiten wolle und könne, auch Arbeit finde. Zudem würden unsere Arbeitgeber sowie die städtischen Behörden vor der Hand einfach nicht auf diese Kautelen gegen allzustarke Inanspruchnahme der Versicherung verzichten wollen. Der von Osmer empfohlene Weg würde sich höchstens empfehlen, wenn die Unterstützung so niedrig wäre, daß sie zu wenig zum Leben und zu viel zum Sterben böte, was aber namentlich beim heutigen Stand der Arbeitsbeschaffung durch die öffentlichen Körperschaften kaum empfohlen werden dürfte.

Auf einem ganz andern Boden steht ein Gutachten des schweizerischen Arbeitersekretariats. Es gibt der Lösung der Arbeitslosenversicherung auf dem Boden der Gewerkschaftsverbände den Vorzug. Zu ihrer Fruktifizierung stellt es folgendes Postulat auf:

„Der Bund leistet an organisierte, durch Statuten und Mitgliederzahl ausgewiesene Gewerkschaftsverbände der Arbeiter, die behufs Einführung der Arbeitslosenversicherung ihre Mitgliederbeiträge um 10 Cts. pro Woche oder mindestens 40 Cts. pro Monat erhöhen, einen Beitrag an den Gründungsfond von 2 Frcs. pro Mitglied, zahlbar nachdem die erhöhten Beiträge ein halbes Jahr lang von den Mitgliedern bezahlt wurden. Die Verbände haben sowohl ihre Unterstützungsvorschriften, als auch alljährlich die Rechnungen mit den Belegen für die ausbezahlten Unterstützungen an Arbeitslose dem zuständigen Departement einzureichen. Nach deren Gutheißung erhalten sie einen Bundesbeitrag, der der Hälfte der ausbezahlten Unterstützungen entspricht."

Diese Versicherung auf dem Boden der Gewerkschaften macht selbstverständlich die kommunale Arbeitslosenversicherung nicht überflüssig. Diese würde sich für eine ganze Anzahl von Berufen als nötig erweisen, weshalb Arbeitersekretär Greulich hierfür folgende Forderung aufstellt:

„Der Bund leistet einen Beitrag an die Gemeinden, welche die obligatorische Arbeitslosenversicherung einführen, unter folgenden Bedingungen:

1. Die versicherten Arbeiter leisten ungefähr 60 % der aufzubringenden Beiträge, die Einteilung in Klassen ist Sache der betreffenden Gemeinde.
2. An den Rest der aufzubringenden Beträge leistet der Bund einen Drittel, sofern die Gemeinde und der Kanton auch einen Dritteil beiträgt.
3. Die Gewerbsinhaber werden nur zu einer entsprechenden Beitragsleistung für Wanderarbeiter herangezogen.
4. Die versicherten Arbeiter wirken an der Verwaltung durch Vertreter mit, deren Zahl dem Verhältnis ihrer Beitragsleistung entspricht.
5. Die Statuten und Versicherungsbedingungen sind dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen."[4])

Zweifelsohne wird die Entwicklung sich auf dem in den Postulaten Greulichs skizzierten Wegen bewegen. Die Arbeitslosenversicherung auf gewerkschaftlichem Boden wird den Tätigkeitsbereich der kommunalen Arbeitslosenversicherung im Laufe etlicher Jahre — mit oder ohne Bundesunterstützung — so einengen, daß ihr eine große Zahl von Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt sein werden und sie eher Hoffnung auf Annahme durch den Souverain, das Volk, haben kann.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Im Auftrage dieser Vereinigung hat Professor Dr. Bauer-Basel unter dem Titel „Die gewerbliche Nachtarbeit der Frauen" die der Delegiertenversammlung 1902 in Köln erstatteten Berichte über ihren Umfang und ihre gesetzliche Regelung herausgegeben und mit einer Einleitung versehen. (Jena, Verlag von Gustav Fischer, Preis im Buchhandel 6 *M.*). Es sind dies folgende Referate:

Dr. Fuchs, Fabrikinspektor, Karlsruhe: Die gesetzliche Regelung der Frauennachtarbeit in Deutschland. Dr. Max Hirsch, Berlin: Verbot der Frauennachtarbeit in Deutschland.

Louis Varlez, Gent: Die Frauennachtarbeit in Belgien. Bemerkungen des belgischen Arbeitsamtes zu vorstehendem Berichte. Ernst Dubois in Gent: Bericht über die gewerbliche Nachtarbeit der Frauen, mit Beilagen von Frl. Gatti de Gamont, Herren E. Centner und E. Mahaim.

Frl. Anette Vedel, Fabrikinspektorin in Kopenhagen: Die Frauennachtarbeit in Dänemark.

Commission de Reformas sociales, Madrid: Frauennachtarbeit in Spanien.

Adna E. Weber, New-York: Die Nachtarbeit der Frauen in den Vereinigten Staaten.

Professor P. Pic, Lyon: Das Verbot der Frauennachtarbeit in der französischen Industrie.

Miß Adelaide Anderson, Fabrikinspektorin in London: Bericht über Frauennachtarbeit in Großbritannien. George H. Wood: Gewerbliche Frauennachtarbeit in Großbritannien. Department of Labour and Industry von New South Wales: Frauennachtarbeit in den gewerblichen Betrieben von New South Wales.

Professor G. Toniolo, Pisa: Die Nachtarbeit der Frauen in Italien.

Professor Matsuzaki, Tokio: Die Frauennachtarbeit in der modernen Entwickelung Japans.

Henri Neumann: Frauennachtarbeit in Luxemburg.

Dr. A. T. Kiaer, Christiania: Gewerbliche Frauennachtarbeit in Norwegen.

---

[3]) Vergl. hierzu: Die Ergebnisse der Eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1900 in der Stadt Zürich. Bearbeitet vom statistischen Amte der Stadt Zürich. 2. Heft. Methode und Ergebnisse der Arbeitslosenzählung im Dezember 1900. Mit einem Anhang: Zur Arbeitslosenversicherung. Zürich 1902, S. 86.

[4]) Arbeitslosenunterstützung und Arbeitsnachweis. Bericht an das schweizerische Industriedepartement vom schweizerischen Arbeitersekretariat. Zürich. 1901.

G. J. van Thienen, Arnheim: Die Frauennachtarbeit in der niederländischen Industrie.

Die Frauennachtarbeit in Rußland von Dr. H. Blocher, nach Mitteilungen des Herrn Fabrikinspektor Dr. Dementieff, St. Petersburg.

Dr. F. Schuler in Mollis: Die Nachtarbeit der Frauen in der Schweiz. Pfarrer Eugster in Hundwil: Die Frauennachtarbeit in der Stickereiindustrie des Kantons Appenzell Außer-Rhoden. Gottlieb Vogt: Frauenarbeit und Frauennachtarbeit in der Uhrenindustrie der Schweiz.

Andor von Zulawski, Budapest: Die Frauennachtarbeit in Ungarn.

Dies Sammelwerk erscheint laut Beschluß der Kölner Delegiertenversammlung nicht in den „Schriften" der Internationalen Vereinigung, doch gibt das Internationale Arbeitsamt, dem der Verlag eine Anzahl Exemplare zu dem ermäßigten Preise von 4,50 *M.* für die Mitglieder der Internationalen Vereinigung zur Verfügung gestellt hat, diese, so lange der Vorrat reicht, zu demselben Preise ab. Bestellungen für ihre Mitglieder zu übermitteln, ist auch die Gesellschaft für Soziale Reform bereit (Generalsekretär Professor Dr. Francke, Berlin W. 30, Martin Lutherstraße 82); es wird gebeten, den Betrag von 4,50 *M.* der Bestellung beizufügen. Wir empfehlen das wertvolle Werk unsern Lesern wärmstens.

Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes. Die letzten Hefte der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz sind in rascher Aufeinanderfolge erschienen. Jetzt liegt auch Nr. 4/5 als neuestes Doppelheft des II. Bandes vor (Gustav Fischer — Jena 1903), das wie die vorangehenden eine übersichtliche Darstellung aller wichtigen Maßnahmen auf dem Gebiete der Sozialpolitik in den verschiedenen Ländern gibt. Neben einem Erlaß über Frauen- und Kinderarbeit vom belgischen Minister für Industrie und Arbeit und einer Regelung der Submissionsarbeiten in Württemberg hat besonders das niederländische Streikgesetz eingehende Würdigung gefunden. Weiter sind Maßnahmen in Sachsen und Hessen über Wohnungsfürsorge angeführt, das deutsche Phosphorgesetz sowie eine Reihe anderer, den Arbeiterschutz betreffenden Erlasse und Verordnungen zum Abdruck gebracht. Neben dem Erlaß über die Aenderung des französischen Arbeitsbeirates ist besonders die reichhaltige Sammlung von Enqueten zu erwähnen. Der Teil des Heftes über die parlamentarischen Arbeiten, welche den Arbeiterschutz betreffen, behandelt für Deutschland namentlich die Krankenversicherung mit den dazu gefaßten Resolutionen und das Phosphorzündholzgesetz. Auch für Oesterreich nehmen die Verhandlungen über Phosphorzündwaren, daneben über Einführung der Sonntagsruhe erheblichen Raum ein. Auch die übrigen Staaten, namentlich Belgien mit Entwürfen des Höheren Arbeitsrates und England mit einem Gesetzentwurf zur besseren Regelung der Kinderarbeit, sind vertreten. Den Abschluß des Heftes bildet eine wohlgeordnete Uebersicht der von den Verbänden ausgehenden Kongreßbeschlüsse und Eingaben betreffend den Arbeiterschutz und eine Bibliographie über die wichtigsten Neuerscheinungen auf sozialpolitischen und verwandten Gebieten.

Die Schweizer Sektionen der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz beschäftigen sich eifrig mit der Frage der Bleivergiftungen im Gewerbe. Ueber derartige Verhandlungen in der Sektion Zürich haben wir jüngst (Sp. 859) berichtet. Jetzt liegen uns auch Mitteilungen aus den Sektionen Basel und Schaffhausen vor. In der ersteren wurde nach einem Vortrage des Fabrikinspektors Dr. Blocher besonders die Gefahr der Bleivergiftung für das Malergewerbe betont und ein Verbot der Verwendung von Bleiweiß, das durch Zinkweiß ersetzt werden könne, befürwortet. Auch in Schaffhausen wurde diese Forderung erhoben, weiter aber verlangt, daß auch die Arbeiter in anderen Blei verwendenden Gewerben über die Gefahren unterrichtet und durch Erlaß gesetzlicher Vorschriften bei Erkrankung vor ökonomischen Nachteilen geschützt werden sollten.

Allgemeine Sozialpolitik.

Neue Berufs- und Gewerbezählung 1905. Die Vertreter der amtlichen Statistik des Reichs- und der Bundesstaaten treten am 6. Juni in Konstanz zu einer Konferenz zusammen; zur Beratung kommen Fragen der weiteren Ausbildung der Agrar- und der Finanzstatistik. Wie wir vermuten, wird aber auch eine grundsätzliche Aussprache über die voraussichtlich 1905 stattfindende Berufs- und Betriebszählung erfolgen. (Vergl. den Artikel von Prof. G. v. Mayr hierüber in Nr. 30 der „Soz. Praxis").

Sozialpolitische Debatten im württembergischen Landtage. Aus Stuttgart wird uns geschrieben: Im württembergischen Landtag kam es beim Etat der Zentralstelle für Handel und Gewerbe zu einer Debatte über sozialpolitische Fragen. Aus den Reihen der Zentrumspartei würde die Vereinigung der drei Zweige der Arbeiterversicherungen, die Witwen- und Waisenversicherung, die Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf die Hausindustrie und Erweiterung des Schutzes der arbeitenden Frau gefordert. Eine Vermehrung der Gewerbeinspektoren und die Errichtung von Arbeiterkammern verlangte ein Vertreter der Sozialdemokratie. Ein Redner der Volkspartei trat für Arbeiterausschüsse ein. Die Antwort des Ministers des Innern bezeichnete die Wünsche des Zentrumsredners als die schwierigsten Probleme der sozialen Gesetzgebung, die nur schrittweise ihrer Verwirklichung entgegengeführt werden können. Betreffs der Vereinigung der drei sozialen Reichsversicherungen konnte er die spätere Stellungnahme der württembergischen Regierung nicht angeben. Bei der Arbeitslosenversicherung fürchtete er neue Lasten für die Industrie, die sie ins Ausland treiben könnten, die Witwen- und Waisenversicherung bezeichnete er als die teuerste soziale Einrichtung, die Ausdehnung der Arbeiterschutzgesetzgebung auf die Hausindustrie als schweren Eingriff in die persönliche Freiheit und das Familienleben — Wendungen, wie man sie sonst aus dem Munde dieses Landesministers für Sozialpolitik nicht gewöhnt ist. Als der sozialdemokratische Redner auf die Durchführung der Bauarbeiterschutzbestimmungen zu sprechen kam, antwortete der Minister mit einer scharfen Auseinandersetzung über maßlose und übertriebene Forderungen und übertreibende und vergiftende Polemik, obwohl ziemlich allgemein anerkannt wird, daß der Minister damit, daß er die Durchführung seiner an sich sehr guten Bauarbeiterschutzbestimmungen den Gemeinden, in denen so häufig die Bauunternehmer im Gemeinderat dominieren, überließ, einen Fehler begangen hat. Im weiteren Verlauf der Beratung forderte dann noch ein Mitglied des Bundes der Landwirte eine „mildere" Handhabung der Vorschriften über die Arbeitszeit in Mühlen und Schank- und Gastwirtschaften, was der Minister indes abwies. Ein schließlich noch angenommener Antrag von Gröber (Zentrum) und Liesching (Demokrat) ersucht die Regierung, beim Bundesrat für eine Beiziehung der staatlichen Forstverwaltung zu den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften einzutreten, wovon sich der Minister aber kurz nach Inkrafttreten der Unfallnovelle von 1900 keinen Erfolg verspricht. — Das war im kurzen das Ergebnis der etwa 12 stündigen Debatten am 23., 26. und 27. Mai — ein Ergebnis fast ohne praktische Bedeutung.

Die Ausdehnung der Koalitionsfreiheit in Norwegen, die ein von der Regierung vorgelegter Gesetzentwurf in Verbindung mit der Errichtung von Arbeiterschiedsgerichten plante (Soz. Praxis Sp. 529), ist bei der Beratung im Odelsthing teilweise in das strikte Gegenteil verwandelt worden. Auf konservativen Antrag erhielt der § 1 des Entwurfes folgende Fassung:

„Wer durch Zufügung von Verlusten oder Schädigungen oder durch Drohung damit versucht:

1. jemanden zu hindern, einen Fachverein zu bilden oder an der Bildung eines solchen teilzunehmen,
2. Einfluß zu üben auf jemandes Eintritt in einen registrierten Fachverein oder seines Verbleibens als Mitglied in einem solchen, oder auf seine Teilnahme an einem solchen Verein,
3. einen Arbeitgeber zu hindern, Arbeiter anzunehmen oder zu behalten, oder
4. jemanden zu zwingen, seine Arbeit aufzugeben, oder wer versucht, jemanden davon abzuhalten, Arbeit zu suchen, oder wer hierbei mitwirkt,

wird, soweit keine strengere Strafbestimmung auf den Fall Anwendung findet, mit Geldbußen oder mit Haft bis zu einem Jahre bestraft."

So gerechtfertigt uns die beiden ersten Punkte erscheinen, so sehr legen die andern in ihrer dehnbaren Fassung jede gewerkschaftliche Tätigkeit zur Besserung der Arbeitsbedingungen vollständig lahm. Allerdings wird der Entwurf in dieser Fassung kaum Gesetz werden.

Errichtung von Arbeiterausschüssen in Rußland. Nach der „Deutschen Tagesztg." hat die russische Regierung dem Reichsrat einen Gesetzentwurf vorgelegt, der folgende Bestimmungen enthält:

Die Arbeiter in den Fabriken sollen in Zukunft das Recht erhalten, sich Vorstände oder Aelteste zu wählen, die ihre Interessen sowohl der Fabrikleitung als der Regierung gegenüber vertreten müssen. Besonders dann sollen diese Vorstände in Aktion treten, wenn Lohnstreitigkeiten ausgebrochen sind, oder wenn die Arbeiter Ursache zu haben glauben, sich über ihre soziale Lage zubeklagen. Die Wahlen der „Aeltesten" werden von den Arbeitern in eigens zu diesem Zweck einberufenen Versammlungen vollzogen. Der Fabrikinspektor und der Bezirksingenieur sind bei der Wahl ebenfalls zugegen und müssen darauf achten, daß alles ordnungsgemäß von statten geht. Die Vorsteher üben ihr Amt während einer bestimmten Zeit aus, können aber von der Gouvernementsverwaltung früher abgesetzt werden, wenn sie sich unfähig und für ihre Stellung ungeeignet erweisen. Wenn die Fabrikinspektoren die für die Abhaltung der Wahlversammlungen festgesetzten Vorschriften verletzen, so darf man sie bei der die Oberaufsicht führenden Regierungsbehörde

verklagen. Ebenso werden die Fabrikanten zur Verantwortung gezogen, wenn sie die Wahlen der Arbeitervorsteher zu hindern suchen und überhaupt die Vorschriften außer acht lassen, die dafür bestehen.

Diese Institution der „Aeltesten“ in russischen Fabriken entspricht ungefähr unsern Arbeiterausschüssen (§§ 134 d und 134 h der Gewerbeordnung). Daß solche Arbeiterausschüsse sehr wohltätige Wirkungen haben können, wird durch die Erfahrung in manchen großen Betrieben bestätigt; die „Soziale Praxis“ hat erst jüngst (Nr. 28 Sp. 737) ein beweiskräftiges Beispiel mitgeteilt. In den meisten Fällen aber ist der Einfluß der Arbeiterausschüsse jetzt noch gleich Null, manchmal sogar direkt schädlich. Wenn dies schon in Deutschland die Regel ist, so wird vermutlich die Maßregel den Arbeitern in Rußland in der Praxis erst recht wenig helfen, zumal hier noch die Behörden die „Aeltesten“ absetzen können, wenn sie „unfähig oder ungeeignet“ erscheinen. Prinzipiell ist das Vorgehen der Regierung allerdings von Bedeutung, weil damit das Recht der Arbeiter auf eine geordnete Vertretung ihrer Interessen gegenüber der Regierung und den Unternehmern als eine staatliche Notwendigkeit offiziell anerkannt wird.

Institut für soziale Reformen in Spanien. Ein königlich spanisches Dekret vom 23. April dieses Jahres ordnet die Gründung eines Institutes für Soziale Reformen an. Dem Amte fällt die Vorbereitung sozialpolitischer Gesetzentwürfe und Maßnahmen, sowie die Ueberwachung ihrer Durchführung zu. Es besteht aus 30 Mitgliedern, von welchen die Regierung 18 ernennt, während die übrigen von Arbeitern und Unternehmern gewählt werden. Das Amt zerfällt in drei Sektionen: Die erste befaßt sich mit Fragen betreffend die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und untersteht dem Ministerium des Innern; die zweite mit Gesetzesfragen und gehört zum Justizministerium; die dritte mit Verwaltungs- und Sanitätsangelegenheiten und untersteht dem Handels- und Ackerbauministerium.

Ministerium für Handel und Gewerbe in den Vereinigten Staaten von Amerika. Durch Gesetz vom 14. Februar 1903 ist ein eigenes Departement für Handel und Gewerbe errichtet worden, dem eine große Anzahl bisher verschiedenen anderen Ministerien zugeteilter Verwaltungszweige unterstellt worden sind. Vom Schatzamt erhält das neue Ministerium zugewiesen alles, was sich auf Schiffahrt und Einwanderung bezieht; vom Ministerium des Innern werden das Censusamt, das Arbeitsamt, die Fischerei abgegeben; das Staatsdepartement tritt den auswärtigen Handel ab; auch die statistischen Bureaus verschiedener Aemter werden in dem neuen Ministerium vereinigt. Das Department of commerce and labour hat als besondere Abteilungen unter sich ein Bureau of manufactures (Fabrik- und Gewerbebetrieb) und ein Bureau of corporations (Unternehmer- und Arbeiterverbände). Das neue Ministerium beginnt seine Wirksamkeit am 1. Juli d. Js. und ist verpflichtet, alljährlich einen amtlichen Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten.

Soziale Zustände.

Die Enquete der vereinigten Gewerkschaften und Gewerkvereine Düsseldorfs.

Die Umfrage des Reichskanzlers hinsichtlich der Verkürzung der Arbeitszeit für Fabrikarbeiterinnen, der Verlängerung der Mittagspause und des früheren Arbeitsschlusses an Sonnabenden hat die freien Gewerkschaften Düsseldorfs veranlaßt, im Juli vergangenen Jahres an die deutschen Gewerkvereine mit der Aufforderung heranzutreten, durch eine gemeinsame Statistik Klarheit über die Arbeitsverhältnisse, sowie über die tatsächlichen Bedürfnisse der Arbeiterinnen zu schaffen. Das durch keine sozialpolitischen Rücksichten abgeschwächte Nein, mit dem die Düsseldorfer Handelskammer die Fragen des Gewerbeinspektors beantwortet hatte, war der äußere Anlaß zu dieser mühevollen Arbeit. Wie zu erwarten war, fand die Anregung bei den Gewerkvereinen freudige Aufnahme. Im Interesse einer vollständigen und zuverlässigen Zusammenstellung des Materials, mußte leider der Vorschlag der Gewerkvereine, die Erhebung über ganz Rheinland-Westfalen auszudehnen, dem bescheideneren, aber ausführbaren Plane der Gewerkschaften weichen, nur den Gewerbeinspektionsbezirk Düsseldorf in den Bereich der Enquete zu ziehen. Privatim hat der Ausbreitungsverband der Gewerkvereine allerdings auch seine Fragebogen außerhalb des Bezirks versandt, ohne sich jedoch dabei der Einsicht zu verschließen, daß es sich naturgemäß hierbei nur um die Einbringung eines dürftigen Materials und dementsprechend auch nur um die Aeußerung ganz hypothetischer Schlüsse handeln könne.

103 der ausgesandten Fragebogen konnten zur Bearbeitung verwandt werden. In den nunmehr erschienenen Tätigkeitsberichten*) des Düsseldorfer Gewerkschaftskartells und des Rheinisch-Westfälischen Ausbreitungsverbandes der Gewerkvereine sind die Ergebnisse der Umfrage in übersichtlicher Gruppierung der Oeffentlichkeit übergeben worden. Eine umfangreiche Tabelle gibt Aufschluß über die Zahl der von der Statistik erfaßten Arbeiter, trennt sie nach Geschlecht und Familienstand und entwirft ein interessantes Bild über die Länge der Arbeitszeit. Die Erhebung erfaßt 52 Betriebe im Gewerbeinspektionsbezirk Düsseldorf, die insgesammt 8231 Arbeiter, davon 3915 = 47,4 % weibliche beschäftigen; 596 also 15,2 % dieser Arbeiterinnen waren verheiratet. Bemerkenswert ist, daß sich die Erhebungen der Arbeiter in erster Linie auf die Großbetriebe erstrecken, was ein Vergleich mit der Enquete des Düsseldorfer Gewerbeinspektors aus dem Jahre 1902 verdeutlicht. Während nach den Ermittelungen des Inspektors auf einen Betrieb 23,5 Arbeiterinnen kamen, beträgt die von den Gewerkschaften ermittelte Durchschnittszahl 75,2. Dies erklärt sich daraus, daß die Vorbedingung einer gewerkschaftlichen Statistik, das Vorhandensein organisierter und geschulter Vertrauensleute, weit mehr in den aufrüttelnden Großbetrieben zu finden ist. Wenn also die Zahl der beschäftigten und entsprechend auch der Prozentsatz der verheirateten Frauen nach den Feststellungen der Arbeiterorganisationen höher ist als nach den Angaben der Gewerbeinspektion, so wird dies dadurch verständlich, daß die hauptsächlich berücksichtigten Großbetriebe der Frauenarbeit mehr zugänglich sind, als die ganz kleinen und technisch rückständigen Werkstätten.

Beachtenswert sind die Angaben über die Dauer der Arbeitszeit. Ihnen zufolge hatten 30 Betriebe mit 1712 männlichen und 1987 weiblichen Arbeitern die zehnstündige und kürzere, 16 Betriebe mit 1294 männlichen und 1123 weiblichen Arbeitern die zehn- bis elfstündige, und nur 6 Betriebe mit 1310 männlichen und 805 weiblichen Arbeitern die elfstündige Arbeitszeit. Etwas ungünstiger gestalten sich die allerdings wenig maßgeblichen Angaben über die Arbeitszeit der im übrigen Rheinland-Westfalen ermittelten Fabriken.

In richtiger Erkenntnis von der Unzertrennlichkeit der Feststellung der effektiven Arbeitszeit und der Registrierung der mehr oder weniger zwangsweisen Ueberarbeit, enthält die Zusammenstellung auch Mitteilungen über die Zahl der im Betriebe gemachten Ueberstunden sowie über die nach Arbeitsschluß zu Hause für die Fabrik verrichteten Arbeitsleistungen. Ueberstunden machten zusammen, d. h. im Bezirk Düsseldorf und im übrigen Rheinland-Westfalen, 2820 Arbeiter, davon 1989 männliche und 831 weibliche. Arbeit mit nach Hause nahmen 11,3 % der befragten Arbeiter.

Endlich sei noch eine Tabelle über die Art der Entlohnung erwähnt, welche ergibt, daß 4774 Arbeiter, davon 2552 männliche und 2222 weibliche in Akkord arbeiteten, 1135, davon 732 männliche und 403 weibliche in Lohn und 2321, davon 1032 männliche und 1289 weibliche im gemischten Lohnverhältnis standen. Da der Bericht nicht feststellt, wie sich die Akkordarbeit auf die einzelnen Industrien verteilt, möchte ich an Hand der mir zur Verfügung gestellten Fragebogen das Versäumte nachholen.

Industriezweig	Zahl der Betriebe	Akkord	Lohn	Akkord und Lohn
Textilindustrie	48	26	4	13
Metallindustrie	23	12	—	11
Buchdrucker	7	1	4	2
Glasindustrie	4	2	1	1
Farbindustrie	2	1	—	1
Verschiedene Gewerbe	28	8	8	7
Summe	102	50	17	35.

Beachtenswert ist, daß im Stadtbezirk die Akkordarbeit verbreiteter zu sein scheint als in der Provinz; stehen dort 50 % im Akkord, so sind es hier 25,1 %. Dies mag, wie auch der gemeinsame Bericht bemerkt, eine Zufälligkeit sein, vor deren Verallgemeinerung man sich hüten soll, es könnte aber auch einen bescheidenen Schluß auf die differenzierteren Bedürfnisse der Arbeiter und der Industrie, oder besser gesagt, auf ein stärkeres Persönlichkeitsbewußtsein in den größeren Städten erlauben.

Doch nun zu den Antworten der Arbeiter über die Möglichkeit und den Wert der Verkürzung der Arbeitszeit. Für die Verkürzung der Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden erklärten sich 56, dagegen

*) Bericht des Düsseldorfer Gewerkschaftskartells, Lintenstraße 31; Bericht des Rheinisch-Westfälischen Ausbreitungsverbandes der deutschen Gewerkvereine, Pempelfieterstraße 90.

34 Beantworter. Die 22 Fragebogen, die sich der Beantwortung der Frage enthalten, glaubt der Berichterstatter zu den Befürwortern der Arbeitszeitverkürzung zählen zu dürfen, und man kann ihm insofern beipflichten, als die überwiegende Mehrheit dieser Fragebogen bereits eine zehnstündige oder noch kürzere Arbeitszeit verzeichnen. Die eingehende und nach Industrien gruppierte Wiedergabe der Argumente zu gunsten der Arbeitszeitverkürzung bietet nichts neues. Der Zehnstundentag wird im Interesse der Pflichterfüllung gegen die Familie, der Weiterbildung und der Gesundheit der Arbeiterin gewünscht, umsomehr da, wie es auf einigen Fragebogen heißt, gesundheitsschädliche Materialien verarbeitet werden. Zum Kampfe gegen die lohndrückende Konkurrenz der weiblichen Arbeitskräfte verlangt man nach dem Zehnstundentag. Dem entgegen verweist der Bericht darauf, daß gerade nach 1891 die Zahl der beschäftigten Arbeiterinnen mehr als prozentual zum Bevölkerungszuwachs gestiegen ist. Seltsamerweise erklären sich zwei Beantworter mit derselben Begründung für und gegen die Verkürzung der Arbeitszeit, der eine hält diese für überflüssig, da die Arbeiterinnen ja doch erst nach Erledigung ihrer häuslichen Geschäfte, also eine halbe Stunde zu spät zur Fabrik kommen, der andere erblickt in verständiger Würdigung der Gefahren einer derartigen Regellosigkeit für Arbeiter und Industrie gerade in dieser Unpünktlichkeit einen Beweis für die Notwendigkeit der Arbeitszeitverkürzung. Ein interessanter Beitrag zur intellektuellen und ethischen Entwicklungsgeschichte unserer Arbeiterklasse, die vielfach noch die Kontrolluhr als etwas kompromittierendes, die unmäßig lange Arbeitszeit aber als etwas ganz natürliches empfindet, die aber einer Zeit entgegenstrebt, wo gewissenhafte Pünktlichkeit Ehrensache und Ueberarbeit Schande sein wird. Erfreulich ist, daß auch in der Textilindustrie, wo die Verkürzung der Frauenarbeitszeit mit technischer Notwendigkeit auch den Männern den zwangsweisen Zehnstundentag bringen würde, eine kürzere Arbeitszeit gefordert wird. Allerdings kann die Furcht vor einer Reduzierung der Akkordsätze auch durch die lautesten Wünsche nach dem Zehnstundentag nicht ganz übertönt werden. An einer Stelle wird die Frage sogar mit dem naiven und doch nicht ganz von der Hand zu weisenden Argument verneint, „weil keine Organisierten da sind". Die Furcht vor der Lohnreduktion inspiriert überhaupt den größten Teil der Verneiner, und diese Furcht erscheint mir in Betrieben mit Akkordarbeit vorwiegend zu sein. Ich habe daher versucht, die Entlohnungsart bei den Gegnern der Arbeitszeitverkürzung festzustellen, und kam zu folgendem Resultat:

Industriezweig	Akkord	Akkord und Lohn	Lohn	Summe
Metallindustrie . . .	2	—	—	2
Textilindustrie . . .	10	3	1	14
Polygraphische Gewerbe	—	1	4	5
Glasindustrie . . .	1	1	—	2
Farbenindustrie . . .	—	—	1	1
Verschiedene Berufe .	2	3	—	5
Summe . .	15	8	6	29

Abgesehen vom Buchdruckgewerbe, wo sich die Ablehnung der Arbeitszeitverkürzung fast nur durch in Lohn stehende Arbeiter einfach daraus erklärt, daß bereits tariflich eine kürzere Zeit gearbeitet wird, sind es also Akkordarbeiter, die sich gegen den Zehnstundentag sträuben. Hält man sich vor Augen, daß fast auf allen Fragebogen, selbst auf denjenigen, die gegen die Verkürzung der Arbeitszeit sind, zugegeben wird, die Leistung bleibe bei kürzerer Arbeitszeit mindestens dieselbe, so setzt dies Resultat in Erstaunen. Verstehen läßt es sich nur, wenn man das leider oft begründete Mißtrauen unserer Arbeiter gegen unerwartete Lohnkürzungen und den vielfach noch sehr mangelhaften Stand der Organisationen in Betracht zieht. Ob aber unsere Industriellen nicht sich selbst und damit die nationale Industrie schwer schädigen, indem sie einen Teil ihrer Arbeiter zu Feinden der kürzeren Arbeitszeit, d. h. der höheren Kultur und zu instinktiven Gegnern der Akkordarbeit machen, das wäre wohl der ernsten Erwägung wert.

Für die Verlängerung der Mittagspause der Arbeiterinnen erklärten sich 40, dagegen 25, und 28 ließen die Frage unbeantwortet. Für den früheren Arbeitsschluß an Sonnabenden stimmten 65, dagegen 17, während von 21 die Antworten ausblieben. Der Bericht der Organisationen tritt rückhaltlos für den früheren Schluß ein, verhehlt sich aber bei aller Anerkennung der Notwendigkeit einer längeren Mittagspause besonders für verheiratete Frauen nicht, daß ein die Mittagsruhe regelndes Gesetz von vornherein mit gewissen Ausnahmebestimmungen zu rechnen hätte. Zunächst gelte es, denjenigen Arbeitern entgegenzukommen, die weit vom Betriebe entfernt wohnen und daher den späteren Fabrikschluß nicht gegen die längere Mittagspause eintauschen *möchten*; ferner müßten Wege gefunden werden, die englische Arbeitszeit da, wo sie sich bewährt hat, auch den Arbeiterinnen beschäftigenden Betrieben zu erhalten und ihre weitere Einführung nicht zu erschweren. Leider haben aber alle hier eventuell anwendbaren Ausnahmebestimmungen den großen Nachteil, daß sie notgedrungen immer an die freiwillige Willenskundgebung der Arbeiterinnen appellieren werden, die in Anbetracht des übermächtigen wirtschaftlichen Drucks von seiten der Unternehmer wohl kaum eine selbständige sein dürfte.

Ich möchte meine Besprechung nicht schließen ohne ein Wort der Anerkennung für die fleißige Sammlung und Zusammenstellung des Materials durch die beiden Organisationen. Mehr aber als diese intellektuelle Arbeit ist der sittliche Sieg zu achten, den die beiden, sonst getrennt marschierenden Arbeitergruppen im Interesse eines gemeinsamen sozialpolitischen Wirkens über alteingefleischte Vorurteile und kleinlichen Haß errungen haben.

Düsseldorf. Fanny Imle.

Die Bleivergiftungen in Preußen. Das königlich preußische statistische Bureau hat der Handelskammer in Berlin eine Nachweisung zur Verfügung gestellt, aus der man ein Bild über die Bleivergiftungsgefahr gewinnen kann. Wegen Bleivergiftung wurden in den preußischen Krankenhäusern behandelt:

	Männer	Frauen	Zusammen
1895	1 120	43	1 163
1899	1 601	23	1 624
1900	1 509	14	1 523
1901	1 359	24	1 383.

Unter den männlichen Erkrankten befanden sich:

	Arbeiter, die mit Blei hantierten	Arbeiter, die mit Bleiweiß hantierten		Andere Arbeiter
		Fabrikarbeiter	Maler 2c.	
1895	864	312	347	97
1899	551	310	460	280
1900	516	360	378	255
1901	498	282	339	240.

Die aus der Aufstellung ersichtliche Verringerung in der Zahl der behandelten Bleivergiftungen ist um so bemerkenswerter, wenn in Erwägung gezogen wird, daß die Zahl der in den Krankenhäusern überhaupt behandelten Personen in den letzten Jahren wesentlich gestiegen ist, und zwar von 371 378 männlichen Patienten in 1899 auf 501 113 in 1901.

Betriebsunfälle in Frankreich 1902. Das französische Arbeitsamt veröffentlicht folgende Daten über die im Jahre 1902 vorgefallenen Betriebsunfälle: Ihre Zahl betrug insgesamt 223 286, die sich folgendermaßen verteilen:

1445 tötliche Unfälle,
3970 mit dauernder Arbeitsunfähigkeit im Gefolge,
218 947 mit zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit im Gefolge,
8924 Unfälle, deren Folgen unbekannt blieben.

Die meisten Unfälle ereigneten sich in der Metall- und Maschinenindustrie (44 644), im Transportgewerbe (34 633) und im Baugewerbe (31 973). In diesen Berufszweigen war auch die Zahl der tötlichen Unfälle am größten.

Die Arbeiterschaft im amerikanischen Kohlenbergbau. Nach dem letzten Berichte des amerikanischen Geologischen Amtes waren im Kohlenbergbau in den Vereinigten Staaten in 1901: 485 544 Arbeiter beschäftigt. Im Durchschnitt arbeitete jeder von ihnen 216 Tage. Die durchschnittliche Tagesproduktion pro Mann betrug im Steinkohlenbergbau 2,94 short tons, im Anthracitbergbau 2,36 short tons im Tag.

Soziale Rechtsprechung.

Zweierlei Recht? Von dem Berliner Kammergericht als zweiter Instanz ist in diesen Tagen ein Urteil gefällt worden, das namentlich durch seine Begründung bei jedem sozial Denkenden ein peinliches Gefühl auslösen wird. Der Tatbestand ist kurz folgender: Ein Arzt, der bei seinen Eltern wohnte, hatte mit einem Hauswirt im Westen Berlins einen Mietvertrag dahingehend abgeschlossen, daß ihm die Anbringung eines ärztlichen Schildes am Vorgartengitter sowie die Ausübung der ärztlichen Praxis im Hause gestattet sei. Als der Arzt nach einiger Zeit Kassenarzt bei einer Betriebskrankenkasse wurde, verlangte der Hauswirt die Entfernung des Arztschildes und die Aufgabe der Kassenpraxis und verwies, als dem nicht Folge geleistet wurde, die Kassenkranken und anderen Patienten niederen Standes auf die namentlich für Kranke sehr schwer zu ersteigende Hintertreppe. Der Arzt sah darin eine Störung in dem Gebrauch der gemieteten Wohnung,

zog außerkontraktlich aus und klagte auf Rückzahlung der im voraus gezahlten Miete. Sowohl vom Landgericht wie vom Kammergericht wurde er mit folgender Begründung abgewiesen:

Durch den Vertrag sei die ärztliche Praxis nur in einem Umfang gestattet worden, wie er unter normalen Verhältnissen vorauszusehen gewesen wäre. Solche lägen hier nicht vor. Denn durch die Kassenkranken sei diese Praxis in einer Weise vergrößert, wie sie der Vermieter nicht habe voraussehen können. Dieser sei daher nicht verpflichtet gewesen, die Benutzung der Vordertreppe seines „hochherrschaftlichen" Hauses durch Personen „geringen Standes" zu dulden. Wenn er diesen den Zutritt über die Vordertreppe versagte, so habe er dem Mieter den vertragsmäßigen Gebrauch der Wohnung nicht entzogen. Es müsse angenommen werden, daß ein in einem hochherrschaftlichen Haus wohnender Arzt nur Patienten höherer Stände empfange. Durch Ausübung der Kassenpraxis werde das hochherrschaftliche Haus seines bisherigen Charakters entkleidet. Bei der sozialen Stellung des Mieters (eines höheren Beamten) habe der Vermieter nicht voraussetzen können, daß einer seiner Angehörigen eine Kassenarztstellung einnehme, und daß er einen Teil seiner Wohnung Kassenkranken zugänglich mache. Sei dies gleichwohl geschehen, so sei die Wohnung vertragswidrig benutzt und der Hauswirt habe mit Recht diese vertragswidrige Benutzung untersagt.

Durch dieses Urteil wird klipp und klar eine Unterscheidung zwischen Patienten höheren und niederen Standes ausgesprochen und letztere, weil sie dem Charakter eines „hochherrschaftlichen Hauses" nicht entsprechen, auf die Hintertreppen verwiesen. Derartige Ausführungen als Begründung eines richterlichen Urteils aus dem Munde von Männern, die zu den Höchstgebildeten der Nation zählen und die vor allem die Aufgabe haben, die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz hochzuhalten, müssen Bedenken erregen und vielseitigen Widerspruch wachrufen. Sie beweisen jedenfalls, daß die Worte des Reichskanzlers in der Reichstagssitzung vom 20. Januar d. Js. „Seine Majestät der Kaiser ist auch davon durchdrungen, daß die Arbeiter gleichberechtigt sein sollen mit den anderen Ständen und Klassen, und daß diese Gleichberechtigung ihren gesetzgeberischen Ausdruck finden soll" (Soz. Praxis Sp. 467), noch keineswegs so das Gemeingut aller Stände geworden sind, wie dies erwartet und gefordert werden muß. Jedenfalls muß hier darauf hingewiesen werden, daß Urteile, wie das angeführte, mit ihnen nicht in Einklang zu bringen sind.

Die Haftpflicht des Arbeitgebers bei Versäumnis der Klebepflicht gemäß den Vorschriften des Invalidenversicherungsgesetzes haben übereinstimmend ein Urteil der dritten Zivilkammer des Landgerichts zu Breslau und der zweiten Zivilkammer des Landgerichts zu Altona ausgesprochen. In beiden Fällen hatten die betr. Arbeitgeber die Pflicht zum Kleben der Invalidenmarken versäumt oder nur unvollständig erfüllt, so daß dadurch für die Versicherten die Anwartschaft auf eine Invalidenrente verloren gegangen war. In beiden Fällen wurden die Arbeitgeber wegen der Beitragsversäumnis zur Zahlung der verloren gegangenen Rente verurteilt, die sich in einem Falle auf jährlich 124,59 ℳ, im anderen Falle auf 125,40 ℳ belief, außerdem zu einer empfindlichen Geldstrafe sowie zur Zahlung der Gerichtskosten. Diese Urteile bilden eine sehr nachdrückliche Warnung für alle Arbeitgeber, im eigensten Interesse bei der Erfüllung der Beitragsleistung gemäß den Versicherungsgesetzen die peinlichste Gewissenhaftigkeit zu beobachten.

Entlassung eines Reisenden wegen unbefriedigender Leistungen. Nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts zu Hamburg verstößt die Vereinbarung, wonach dem Prinzipal gestattet sein soll, seinen Reisenden sofort zu entlassen, falls dessen Leistungen nicht befriedigen, nicht gegen § 67 des Handelsgesetzbuchs; denn dieser Paragraph geht nach der Ansicht des Gerichts nicht dahin, daß es dem Prinzipal gestattet ist, den Vertrag jederzeit nach einseitigem, willkürlichem Ermessen sofort aufzuheben, sondern vielmehr dahin, daß das Recht zu der Aufhebung des Vertrags von dem Eintritt der genannten Bedingung abhängig sein soll; nach § 157 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist diese dahin auszulegen, daß die Leistungen des Reisenden nach objektivem Maßstabe ungenügend sein müssen. Eine solche Abmachung enthält auch keine Verletzung der guten Sitten noch eine unbillige Verletzung der Interessen des Reisenden. Der letzteren Ansicht dürfte man schwerlich allenthalben beipflichten, wie überhaupt das Erkenntnis zu Bedenken Anlaß gibt.

Kommunale Sozialpolitik.

Aufhebung der kommunalen Verbrauchsabgaben. Unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Back in Straßburg wurde am 25. Mai in Mainz eine Bürgermeisterversammlung abgehalten, die über Maßnahmen gegen den § 13 (10 a) des Zolltarifgesetzes beriet, der die Aufhebung der kommunalen Verbrauchsabgaben zum 1. April des Jahres 1910 vorsieht. Erschienen waren Vertreter aus Baden, Bayern, Württemberg, Hessen, Hessen-Nassau und Elsaß-Lothringen. Schließlich wurde einstimmig folgende Resolution angenommen:

1. Der § 13 des Zolltarifgesetzes, über dessen verfassungsmäßige Zulässigkeit begründete Zweifel bestehen, bedeutet einen schweren Eingriff in die Finanzwirtschaft zahlreicher deutscher Städte, für deren Haushalt die Erhebung der in Betracht kommenden Verbrauchsabgaben eine der wichtigsten, unentbehrlichsten Einnahmequellen bildet. 2. Die Aufhebung dieser Abgaben würde in allen davon betroffenen Städten eine bedeutende Erhöhung der direkten Steuern und damit eine Mehrbelastung des wirtschaftlich schwächeren Teils der Bevölkerung zur Folge haben; auch vielen Gemeinden die Einführung oder weitere Ausbildung der gerade diesem Bevölkerungsteil zugute kommenden Wohlfahrtseinrichtungen unmöglich machen. 3. Es ist daher nachdrücklich die Wiederbeseitigung des § 13 anzustreben und zu diesem Zwecke a) auf die zukünftigen Vertreter der beteiligten Städte im Reichstage dahin einzuwirken, daß sie die Aufhebung des genannten Paragraphen herbeiführen; b) durch Eingaben an den Reichskanzler, den Reichstag und die Landesregierung in gleichem Sinne vorstellig zu werden; c) an die beteiligten Städte das dringende Ersuchen zu richten, zu der für den September d. Js. in Dresden in Aussicht genommenen Versammlung Vertreter zu entsenden, oder im Falle der Verhinderung ihre Stimme dem teilnehmenden Vertreter einer anderen Stadt zu übertragen; d) an die Dresdener Versammlung den Antrag zu richten, zu der vorliegenden Frage in gleicher Weise Stellung zu nehmen.

Die Begründung, die hier die süd- und westdeutschen Bürgermeister beibringen, wird sicher nicht allgemein anerkannt werden. Bis jetzt nimmt man wenigstens an, daß die indirekten Steuern die ärmere Bevölkerung stärker belasten als die reichere und daß demgegenüber die direkten Steuern eine gerechtere Steuerart darstellen.

Zwanzigster Braunschweigischer Städtetag. Unter dem Vorsitz des Stadtrats von Frankenberg-Braunschweig tagte am 22. und 23. Mai in Seesen der Zwanzigste Braunschweigische Städtetag. Eine sehr eingehende Besprechung veranlaßte die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes. Von den Rednern wurde im allgemeinen das Gesetz als segensreich anerkannt, doch ein abschließendes Urteil vermieden. Der neue Tarif enthalte schwere Härten; die Freibank habe insofern ihre Schattenseiten, als sie die sog. Polkaschlachterei begünstige. Der Städtetag sprach sich ferner dafür aus, daß die Festsetzung der Höhe der besonderen Wegebeiträge für die mit besonderer Wegeabnutzung verbundenen Betriebe unter Ausschluß der Verwaltungsklage erfolgen solle. An der Landesbauordnung wurde der § 31 bemängelt, der gestatte, daß sich die Nachbarn zweier Grundstücke völlig Licht und Luft verbauten und so eine Villenstraße verschändeten. Zur Frage der Zwangserziehung wurde angeregt, daß das Vormundschaftsgericht niemals seine Anordnungen treffen möge, ohne sich zuvor mit dem Ortsarmenverbande in Verbindung gesetzt zu haben. Man empfahl die Umwandlung der höheren städtischen Lehranstalten in staatliche Lehranstalten, wo die besonderen Verhältnisse dies als wünschenswert erscheinen ließen, verlangte die Ausdehnung der Fürsorge für Staatsbeamte bei Betriebsunfällen nach dem Landesgesetze vom 8. Dezember 1902 auf die im Gemeindedienst stehenden Personen. Einstimmig wurde die Hoffnung ausgesprochen, daß dem von der Reichsregierung bekannt gegebenen Gesetzentwurfe über die Errichtung von Kaufmannsgerichten unter Angliederung an die Gewerbegerichte baldige Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erteilt werden möge. Der Regierungsentwurf schlägt bekanntlich die Angliederung an die Gewerbegerichte derart vor, daß der Vorsitzende des Gewerbegerichtes und dessen Vertreter regelmäßig auch den Vorsitz in den Kaufmannsgerichten haben, daß die Gerichtsschreiberei mit der des Gewerbegerichtes räumlich und persönlich verbunden wird, und daß unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Gewerbegerichtsgesetzes als Beisitzer eine gleich große Zahl in geheimer Wahl gewählter selbständiger Kaufleute und Handlungsgehülfen zuzuziehen sind. Eingehend wurde die Fürsorge für Trinker und Vagabunden erörtert und dabei vom Bürgermeister v. Ernst-Gandersheim ähnliche Vorschläge gemacht, wie sie durch den Antrag des Grafen Douglas bekannt geworden sind. Die Beziehungen der Wohnungsfrage zur Boden- und Steuerpolitik schilderte Bürgermeister Zerbst-Blankenburg. Er forderte Bekämpfung der Bodenspekulation durch Einführung einer hohen kommunalen Umsatz- oder Veränderungssteuer für Großstädte, die Einführung der Grundsteuer nach dem gemeinen Werte in kleineren Orten. Eine gute Wohnungspolizei sei zu schaffen, die Gemeinde müsse für die Lösung der Wohnungsfrage durch Vermittlung der

Baugenossenschaften eintreten. Auch das Erbbaurecht könne ergänzend herangezogen werden, vorausgesetzt, daß die städtischen Verwaltungen auf die Erhaltung und Vermehrung ihres Grundbesitzes Bedacht nehmen. Der Korreferent, Fabrikbesitzer Liebold-Holzminden, machte praktische Vorschläge, wie den Arbeitern billige und zweckmäßige Wohnhäuser beschafft werden könnten. Der nächste Städtetag soll in Schöppenstedt stattfinden.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Der Internationale Kongreß der Gasthofbesitzer, der am 21. Mai zu Eisenach in Anwesenheit von 250 Delegierten aus Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Schweiz, Italien, Frankreich, Belgien, England, Schweden-Norwegen, Amerika unter Vorsitz des Herrn Hoyer-Aachen getagt hat, ist vornehmlich den Fragen des Schutzes und der Versicherung der Angestellten gewidmet gewesen. An erster Stelle stand die Bundesratsverordnung über den Gehülfenschutz. Der Vorsitzende bezeichnete es als Fehler, daß man die Betriebe schablonisiere und daß man dem Verkehr Daumschrauben anzulegen suche. Mit einer staatlichen Regelung der Ruhezeiten sei man ganz einverstanden; die jetzige Regelung sei aber ein Unglück für viele Betriebe. Die Rechtsprechung habe die neue Verordnung bereits durchlöchert. Syndikus Badtke-Cöln referierte hierauf über die Ergebnisse einer Umfrage, die der Verein über die Verordnung bei seinen deutschen Mitgliedern veranstaltet hat. Die Hälfte der Mitglieder hat sich gleichgültig verhalten. Von den übrigen hat sich die große Mehrheit für die Durchführbarkeit der acht- bezw. neunstündigen Ruhezeit erklärt. Die Gewährung eines 24stündigen Ruhetages alle 14 Tage wird einstimmig verurteilt. Mit der sechsstündigen Ruhezeit, die alle 14 Tage tagsüber zwischen acht Uhr früh und zehn Uhr abends gewährt werden soll, wäre die Mehrheit einverstanden, wenn die Frist von sieben bis elf Uhr wäre. Es wäre dann vermeidbar, daß die Angestellten zwei Hauptmahlzeiten fernblieben. Allgemein wird die Forderung aufgestellt, daß in Kur- und Badeorten der Ortspolizei die Befugnis gegeben werde, in Ausnahmefällen die Ruhezeit herabzusetzen. Der Referent unterbreitete dem Kongresse dann drei Vorschläge für die Ersetzung der 24stündigen Ruhezeit: 1. In jeder Woche statt der täglichen Ruhezeit von acht bezw. neun Stunden einmal eine solche von zwölf Stunden. Daneben alle Tage eine freie Zeit von zwei Stunden, die verschieden verteilt werden kann. 2. Eventuelle Einführung eines Urlaubs, dessen Länge der Summe der für eine bestimmte Zeit (z. B. drei Monate) zu gewährenden Ruhetage entspricht, oder 3. tägliche Ruhezeit von acht bezw. neun Stunden; einmal wöchentlich eine Ruhezeit von 16 Stunden und tägliche Ruhepausen von insgesamt mindestens zwei Stunden. Der Vorsitzende betonte, daß der letztere Vorschlag eine Verlängerung der Ruhezeiten um neun Stunden pro Woche in sich schließe, ein Beweis dafür, daß man keineswegs die Ruhezeit der Gehülfen verkürzen wolle. Im weiteren teilte der Vorsitzende mit, daß ihm im Reichsamt des Innern zugesagt sei, es solle in einem Erlaß an die Lokalbehörden darauf aufmerksam gemacht werden, daß durch die Einführung der 24stündigen Ruhezeit kein Recht der Angestellten, unbedingt frei über ihre Zeit zu verfügen, konstruiert sei. Der Lehrling bleibe unter der Kontrolle des Lehrherrn und auch der Gehülfe müsse sich bezüglich der Nachtruhe u. s. w. der Hausordnung unterwerfen. In der Diskussion erklärten mehrere Herren, die 16stündige Ruhezeit würde im deutschen Gasthofgewerbe wohl durchführbar sein; den berechtigten Wünschen der Angestellten, jede Woche ihren freien Abend zu haben, werde so genügt. Von einer Seite wurde gerügt, daß die Lehrlinge nach 10 Uhr nicht mehr beschäftigt werden sollen. Demgegenüber bemerkt der Vorsitzende, der Zug der Zeit gehe dahin, die Kinderarbeit möglichst einzuschränken und die Entwickelung der jungen Leute zu fördern. Dem müsse man Rechnung tragen. Die Versammlung beschloß einstimmig, der Reichsregierung den dritten Vorschlag des Referenten zur Annahme zu empfehlen und auch in den anderen Punkten eine Aenderung der jetzigen Bestimmungen anzustreben. Syndikus Badtke referierte hierauf über die Unfallversicherung der in Gasthofbetrieben Angestellten. Es sei ein Mißstand, daß die Gasthofbesitzer ihre verschiedenen Angestellten bei verschiedenen Berufsgenossenschaften versichern müßten und daß einzelne Angestellte, so die Köche und Hausdiener, unversichert seien. Es empfehle sich, Erhebungen darüber anzustellen, ob es nicht angezeigt sei, alle Gasthofangestellten gegen Unfall zu versichern und zu dem Zwecke eine besondere Gasthofberufsgenossenschaft zu begründen. Die Versammlung beschloß, daß solche Erhebungen veranstaltet würden. — Weitere Beschlüsse galten der Hebung der fachlichen Ausbildung der Gasthofangestellten.

Der Verein der Anhaltischen Arbeitgeber gehört zu denjenigen Arbeitgebervereinen, die sich durch ihr sozialpolitisches Verständnis und ihre Fürsorge für das Wohl der in ihren Betrieben beschäftigten Arbeiter einen rühmlichen Namen erworben haben. Wie vielseitig und fruchtbar die Tätigkeit des Vereins ist, beleuchtet sein jetzt vorliegender 16. Jahresbericht. Danach befaßte sich der Verein, der im Berichtsjahre 60 Mitglieder mit 9903 Arbeitern zählte, mit all den wichtigsten Fragen der deutschen Sozialpolitik. Sehr energisch trat er für die Begründung eines Zentralarbeitsnachweises in Dessau ein, und wenn auch ein solcher noch nicht zustande kam, weil ein eigentliches Bedürfnis sich nicht als vorhanden erwies, so wurde doch eine erhebliche Verbesserung des städtischen Arbeitsnachweises durchgesetzt. Besondere Aufmerksamkeit hat der Verein der Pflege des Arbeiterwohnungswesens zugewendet. Die von ihm begründete Dessauer Spar- und Baugenossenschaft entwickelte sich in befriedigender Weise weiter und konnte am Schlusse des Berichtsjahres eine Dividende von $3^1/_2$ % verteilen. Eine Reihe von Vorträgen und Abhandlungen über dieses weite Gebiet sind zum Teil auf direkte Veranlassung des Vereins, zum Teil durch seine indirekte Unterstützung entstanden. Speziell für die Wohnungs- und die freiwillige Krankenpflege hat der Verein einen eigenen Ausschuß geschaffen, der nach dem hierüber erstatteten Jahresbericht am Schluß 1902 35 Mitglieder mit 3401 Arbeitern zählte. Der Verein hat es sich hier besonders angelegen sein lassen, durch eine Erweiterung der Leistungen der Krankenkassen aus eigenen Mitteln sowohl den Arbeitern direkt in den Betrieben wie auch ihren Angehörigen eine weitgehende Pflege bei Erkrankungen, namentlich durch Unterbringung in Heilanstalten, Rekonvaleszentenheimen, besondere Wöchnerinnenpflege, angedeihen zu lassen. Der Bewegung gegen den Alkohol, dessen verheerende Wirkung anerkannt wurde, steht man sympathisch gegenüber. Aus diesen kurzen Angaben erhellt, wie erfolgreich der Verein auch im abgelaufenen Jahre wieder gewirkt hat, dessen Ziele am treffendsten durch die Worte seines vor kurzem verstorbenen langjährigen Präsidenten Dr. Oechelhäuser: „Was für den Arbeiter geschieht, soll auch durch ihn geschehen", charakterisiert werden.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Amtliche Anerkennung des deutschen Buchdruckertarifs. Das Kaiserliche Kanalamt in Kiel hat die Lieferung der für die Verwaltung des Kaiser Wilhelm-Kanals erforderlichen Drucksachen erneut ausgeschrieben. Die Lieferungsbedingungen enthalten, wie vor drei Jahren, die Vorschrift: „Der Zuschlag wird nur denjenigen Buchdruckereien erteilt, die den deutschen Buchdruckertarif beim Tarifamt der deutschen Buchdrucker schriftlich anerkannt haben."

Verlängerung des Tarifs im Buchbindergewerbe. Die „Buchbinder-Zeitung", das Organ der im „Deutschen Buchbinder-Verband" geeinten Gehülfen teilt mit, daß der Verbandsvorstand sich an den „Verband deutscher Buchbindereibesitzer" mit der Anfrage gewandt habe, ob die Prinzipale mit einer Verlängerung des Tarifs in der jetzigen Form auf ein Jahr einverstanden wären. Die Prinzipale haben darauf geantwortet, daß auch sie eine Verlängerung wünschen, aber auf drei Jahre. Dies erscheint dem Gehülfenorgan als eine zu lange Zeit, doch spricht es die Hoffnung auf eine Verständigung beider Parteien aus.

Tarifvertrag im Bau-Klempnergewerbe zu Bremen. Die drohende Aussperrung ist durch eine Vereinbarung vermieden worden, die für die Löhne und sonstigen Arbeitsbedingungen Festsetzungen bis zum Jahre 1906 trifft. Darin wurde die Lohnfrage folgendermaßen geregelt: Der Mindestlohn beträgt nach beendeter Lehrzeit bis zum 20. Lebensjahre nicht unter 39 ₰ pro Stunde. Für Gesellen über 20 Jahre bleibt der Lohn der freien Vereinbarung überlassen, er darf jedoch für Gesellen im Alter von 20 bis 24 Jahren nicht unter 46 ₰ pro Stunde und für Gesellen über 24 Jahre nicht unter 55 ₰ pro Stunde betragen. Die tägliche Arbeitszeit ist 9 Stunden. Weiter wird die Berechnung der Ueberstunden geregelt. Ihre Organisation erkennen die Parteien gegenseitig an.

Uebereinkommen auf den westaustralischen Bahnen. Kürzlich kam zwischen den Arbeitern und der Verwaltung der Eisenbahnen in Westaustralien ein Uebereinkommen zu stande, demzufolge die Löhne für einige Kategorien von Eisenbahnbediensteten erhöht wurden und die Arbeitszeit für gewisse Distrikte auf 48, für andere auf 54 Stunden in der Woche festgesetzt wurde. Für Arbeit am Sonntag ist der $1^1/_2$fache Lohn zu bezahlen.

Arbeiterbewegung.

Gewerkschaftliche Kongresse tagen in der Pfingstwoche wieder mehrfach. Es halten Verbandstage ab: die Glasarbeiter in Dresden, die Bergarbeiter (alter Verband) in Zwickau in Sachsen, die Metallarbeiter in Berlin und die Töpfer in Meißen. Da trotz des Widerspruchs der Deutschen und Oesterreicher der internationale Bergarbeitertag ebenfalls zu Pfingsten in Brüssel zusammentritt, dürfte er von Deutschland nicht besonders stark beschickt werden, zumal auch der Gewerkverein christlicher Bergarbeiter dem internationalen Verband fernbleibt. Die sächsische Bergstadt Zwickau ist für die Bergarbeiter insofern historischer Boden, als dort vor fast dreißig Jahren der später verbotene sächsische Berg- und Hüttenarbeiterverband begründet und später auch die Anregung zu dem jetzigen deutschen Zentralverband gegeben wurde, dessen Entwicklung nach dem vorliegenden Jahresbericht trotz der schweren Krise und trotz des Lohnrückganges eine über Erwarten gute gewesen sein soll. Soll der Verband doch über 50 000 Mitglieder zählen! Auf der Zwickauer Generalversammlung soll es sich diesmal hauptsächlich um die Einführung der Arbeitslosenunterstützung handeln, die auf einer Verbandskonferenz für das Ruhrrevier kurz vor Weihnachten vorigen Jahres bereits mit 281 gegen 12 Stimmen im Prinzip angenommen worden ist. Daneben soll noch über das Sanitätswesen in der Montanindustrie verhandelt werden. Als eine Neuheit im Gewerkschaftsleben kann es bezeichnet werden, daß Mitgliedschaften aus allen Revieren sich über die angeblich zu niedrige Beitragsforderung des Vorstandes beschwert haben. Letzterer hat 20 ₰ pro Woche vorgeschlagen, die betreffenden Mitgliedschaften wollen aber 25 ₰ bezahlen, damit für die Arbeitslosen „etwas Ordentliches" geleistet werden könne. Ob der ebenfalls vorgeschlagene Krankengeldzuschuß eingeführt wird, ist fraglich, da weite Mitgliederkreise davon nichts wissen wollen. — Der Metallarbeiterverband, der Ende vorigen Jahres 128 842 Mitglieder zählte, ist die stärkste Zentralgewerkschaft Deutschlands; sie hat im letzten Jahre allein 366 034 ℳ Arbeitslosenunterstützung gezahlt. Als der Verband vor vier Jahren die Einführung dieser Unterstützung beschloß, prophezeiten ihm Schwarzseher die Mitgliederschwindsucht; aber gerade das Gegenteil ist eingetreten. — Der Verband der Glasarbeiter hat immer noch unter den schweren Folgen des ungünstig verlaufenen Generalstreiks im Jahre 1901 zu leiden. Während das erste Quartal 1901 mit einem Mitgliederbestande von 8452 abschloß, waren am Ende des vierten Quartals 1902 nur noch 5095 Mitglieder vorhanden. Nach dem verlorenen Streik war von den Fabrikbesitzern vielfach der Austritt aus dem Verband zur Bedingung der Wiedereinstellung gemacht worden.

Zu den Arbeiteraussperrungen in Deutschland. In Dresden ist der Streit zwischen Unternehmern und Arbeitern im Baugewerbe durch Vermittelung des Oberbürgermeisters beigelegt und die Sperre aufgehoben worden. Die Unternehmer haben eine kleine Lohnaufbesserung bewilligt, eine Tarifgemeinschaft soll angebahnt und die herbeigeholten böhmischen und italienischen Arbeiter sollen wieder entlassen werden. Eine Bauarbeiterversammlung hat den Vergleichsvorschlägen ihre Zustimmung erteilt. Auch der Kampf im Bremer Baugewerbe ist glücklich durch eine Einigung beendet worden. Der Aussperrung, von der 4500 Maurer, Zimmerer und Bauarbeiter betroffen werden sollten, wollten sich auch die Maler-, Dachdecker-, Schlosser-, Glaser- und Tischlermeister anschließen, falls die streikenden Klempnergesellen nicht bis zum 30. Mai ihre Differenzen mit den Meistern beigelegt hätten. In letzter Stunde traten Ausschüsse beider Parteien zu Verhandlungen zusammen. Die Klempner zogen ihre Forderungen betr. Achtstundentag, Arbeitsnachweis, Maifeier zurück und die Arbeitgeber bewilligten eine Lohnaufbesserung. Auf dieser Basis erfolgte dann ein Ausgleich (vergl. Sp. 868) und die Aussperrung wurde vermieden. — In Iserlohn dauert dagegen die Aussperrung immer noch fort. Die Arbeiter halten mit Zähigkeit an ihren Organisationen fest.

Canadische Streikstatistik. Der dritte Jahresbericht des Arbeitsamtes für Ontario bezieht sich auf die Zeit vom 1. September 1901 bis 31. Dezember 1902. In diesem Zeitraum ereigneten sich in Ontario 75 Streiks und 4 Lockouts, die 500 Betriebe mit 6868 Arbeitern betrafen. Die durchschnittliche Dauer eines Streiks betrug 16 Tage.

Arbeiterschutz.

Arbeiterschutz in Blei verwendenden Betrieben. Nr. 27 des Reichsgesetzblattes veröffentlicht die neue Bundesratsverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten (vom 26. Mai 1903). Wir haben diese Bekanntmachung, welche in mehrfacher Richtung eine Erweiterung und Verschärfung des Arbeiterschutzes bringt, bereits in Sp. 775/6 der „Soz. Praxis" unter Anführung aller wesentlichen Bestimmungen besprochen und ihre Vorzüge sowie auch ihre Mängel eingehend erörtert. Die Verordnung tritt am 1. Juli 1903 in Kraft, für gewisse Betriebe, die erst jetzt unter ihre Vorschriften fallen, ein Jahr später.

Erweiterung des Arbeiterschutzes in Holland bezweckt ein Gesetzentwurf, den der Ministerpräsident Dr. Kuyper den Handelskammern zur Begutachtung vorgelegt hat. Der Entwurf sieht eine Reihe von Verbesserungen namentlich auf dem Gebiete des Schutzes für Frauen und Jugendliche vor, die, wenn sie zum Gesetz werden, entschiedene Fortschritte bedeuten, er kann aber nur begrüßt werden, wenn er den einleitenden Schritt einer organischen Regelung der Arbeiterschutz- und -versicherungsgesetzgebung in den Niederlanden darstellt. Ein einzelnes Gesetz, das einige Verbesserungen im einzelnen bringt, die klaffenden Lücken der Gesetzgebung aber unausgefüllt läßt, kann in keiner Weise als ausreichend angesehen werden. Die gegenwärtige Lage ist eine ganz ähnliche wie um die Mitte der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts. Damals brachte die Regierung unter dem Druck der Vorgänge im Jahre 1886 ihren Willen, die sozialpolitische Gesetzgebung zu reformieren, durch einen Gesetzentwurf, der die Arbeitszeit der Frauen, Jugendlichen und erwachsenen Arbeiter in den Fabriken regelte, zum Ausdruck (Soz. Praxis Sp. 620 ff.); über diesen ersten Anlauf ist man nicht viel hinausgekommen. Es muß daher die bestimmte Erwartung ausgesprochen werden, daß der vorliegende Entwurf nicht ein einzelnes gesetzgeberisches Produkt bleibe mit dem Zwecke, die Wogen augenblicklicher Erregung zu glätten, sondern daß ihm weitere tiefgreifende Reformen folgen. Im einzelnen verbietet der Entwurf nach dem „Correspondenzbl. der Gewerkschaften" die Lohnarbeit aller Kinder unter 13 Jahren, sowie die der Jugendlichen von 13 bis 17 Jahren in bestimmten Betrieben. Für Frauen und Jugendliche in Fabriken und Werkstätten wird der 10stündige Maximalarbeitstag festgesetzt, die Nachtarbeit vollständig verboten. Eine Herabsetzung der Arbeitszeit in gesundheitsgefährlichen Betrieben auf 7, 8 oder 9 Stunden soll der Befugnis des Ministers anheimgegeben werden. Die Arbeit verheirateter Frauen in Ziegeleien wird verboten, in Werken, die durch Wind- oder Wasserkraft betrieben werden, darf für jugendliche Personen die Arbeitszeit nicht länger als bis 10 Uhr abends, für Knaben unter 14 Jahren, Frauen und Mädchen nicht länger als bis 9 Uhr dauern. In Kaufläden wird die tägliche Maximalarbeitszeit für Jugendliche und Frauen auf 11 Stunden festgesetzt. Von den Bestimmungen für erwachsene männliche Arbeiter ist die wichtigste die Beseitigung der Nachtarbeit der Bäcker; weiter soll die Nachtarbeit überhaupt auf das mindest mögliche Maß beschränkt werden. Endlich wird die Sonntagsarbeit für Fabriken und Handwerksbetriebe so gut wie allgemein verboten.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vom 25. Mai 1903 ist im Reichs-Gesetzblatt Nr. 28 (ausgegeben am 29. Mai) veröffentlicht worden.

Die Ortskrankenkasse für den Gewerbebetrieb der Kaufleute, Handelsleute und Apotheker zu Berlin hat den Geschäftsbericht für das Jahr 1902 (Vorwärts-Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co. Berlin S.W. Lindenstraße 69) erstattet. Bei einem Mitgliederbestand im Jahre 1902 von durchschnittlich 67 745 (darunter 24 058 weibliche) meldeten sich 23 185 erwerbsunfähig durch Krankheit, darunter 9069 weibliche. Es wurden 623 079 Krankentage gezählt. Der einzelne Krankheitsfall dauerte durchschnittlich bei den Frauen 29,90 Tage, bei den Männern 24,92. Die Sterbefälle beliefen sich auf 478. An öffentliche Krankenhäuser und Privatkliniken waren 254 038,67 ℳ oder pro Mitglied 3,75 ℳ zu zahlen. Die Erholungsstätten wurden fleißig benutzt; für Milch bezw. Mittagessen bezahlte die Krankenkasse in den Erholungsstätten 3735,60 ℳ. Wöchnerinnen-Unterstützungen wurden an 634 Personen in Höhe von 14 795,90 ℳ geleistet, also durchschnittlich 23,15 ℳ, ein recht unzulänglicher Betrag, wie der Bericht selbst anerkennt. Für ärztliche Behandlungen wurde 238 843,90 ℳ bezahlt oder pro Mitglied 3,52 ℳ gegen 3,01 ℳ im Vorjahre. Das ärztliche Honorar ist erhöht worden. Unter den Arzneien und Heilmitteln stehen die Milch und die Bäder obenan, für Arzneien allein wurden freilich 159 565,53 ℳ ausgegeben d. h. pro erkranktes Mitglied 6,90 ℳ oder pro Kopf des Mitgliedes überhaupt 2,35 ℳ gegen das Vorjahr eine Ermäßigung. Der Kampf mit den Apothekenbesitzern ist noch nicht zu Ende. Die Verwaltungskosten sind im abgelaufenen Jahre infolge der

Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die Hausindustriellen, die am 1. Mai 1902 in Kraft trat, auf 2,43 M pro Mitglied, um 20 Pf. gegen das Vorjahr, gestiegen. Die verordneten 120 369 Liter Milch kosteten rund 20 000 M, die Bäder über 25 000 M.

Die vereinigte Ortskrankenkasse zu Cottbus wies 1902 durchschnittlich 10 032 Mitglieder auf, von denen 4347 weiblichen Geschlechts waren. Davon ist der größte Teil natürlich zwangsweise zur Mitgliedschaft verpflichtet. Immerhin waren 176 Männer und 761 Frauen im Dezember freiwillige Mitglieder. Die Steigerung der Leistungen der Kasse hat die freiwilligen Mitglieder von Jahr zu Jahr vermehrt. Während 1893 an freiwilligen Mitgliederbeiträgen 2404,84 M. aufgebracht wurden, steigerte sich diese Summe stetig und betrug 1902 schon 12 080,10 M. Das Berichtsjahr (1902) schließt mit einem Fehlbetrage von 7346,95 M. ab, während das Vorjahr noch einen Ueberschuß von 10 281,61 M. aufwies. Eine nähere Untersuchung über die Gründe dieses Mankos bringt dieser Bericht noch nicht. Die kürzlich im Reichstag angenommene Krankenversicherungsnovelle wird vermutlich auch hier die Möglichkeit einer raschen Beseitigung des Defizits ergeben. Eine Nachweisung über die ausgeführten Krankenkontrollen ergab auch für Cottbus ihre Notwendigkeit. Die Krankenordnung wurde vielfach überschritten, 99 Männer und 59 Frauen (4,6 % der gesamten Erwerbsunfähigkeitsfälle) wurden in Strafe genommen. Von 175 Männern und 186 Frauen wurden bei der vertrauensärztlichen Nachuntersuchung 39 Mitglieder von den behandelnden Aerzten gutgeschrieben, 146 vom Vertrauensarzt und 52 haben sich sofort ohne Untersuchung gesund gemeldet. Das sind insgesamt 65,65 % der Nachuntersuchten. Der Rest von 68 männlichen und 56 weiblichen Mitgliedern ist noch weiter auf kürzere oder längere Zeit für krank erklärt worden. Die Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht auf die in der Hausindustrie beschäftigten Personen, die vielerorts noch erwartet wird, ist für den Stadtkreis Cottbus seit 1892 bereits durch Ortsstatut geregelt. Die Kasse richtete zur Belehrung ihrer Mitglieder sozialhygienische Vorträge ein, sie hat sich auch bemüht, den Aerzten möglichst Sonntagsruhe zu verschaffen.

Der badische Sparkassentag in Rastatt hat am 16. Mai einige recht interessante Themata behandelt. Zunächst kam zur Sprache, daß das Ministerium den Sparkassen das Ausleihen auf „Grundschuld" nicht gestattet, weil hier nur das Objekt haftet und kein persönlicher Schuldner vorhanden ist. Des weiteren wurde erörtert, daß die Regierung von den Gemeindesparkassen unbedingt verlangt, daß sie sich auch ferner bei Ausleihungen auf amtliche Taxen stützen. Es wurde eine Verbandsrevision ins Auge gefaßt, welche nicht wie die staatliche Revision nur kalkulatorische und auf die Einhaltung von Gesetz und Verordnung gerichtete Zwecke hat, sondern auch belehrende und aufklärende Wirkung gerade bei kleinen Kassen haben muß. Der interessanteste Punkt der Tagesordnung war aber das Referat von Dr. Thoma-Freiburg i./Br. über die Amortisationshypothek vom Rechtsstandpunkt aus. Der Referent wies darauf hin, daß unser Bürgerliches Gesetzbuch hier eine Lücke aufaufweist; die Amortisationshypothek ist darin vergessen und die Urteile über die Streitfälle, die dadurch entstanden, sind bisher von verschiedenen Oberlandesgerichten einander ganz widersprechend ausgefallen. Er gab die Mängel unseres Rechtes genau an, zeigte, um was etwa bei der Amortisationshypothek Streit entstehen kann, der durch wenige Paragraphen im Bürgerlichen Gesetzbuch vermeidbar wäre, und empfahl entsprechendes Verfahren bei den Darlehnsverträgen und Eintragungen ins Grundbuch, um die Kassen vor Schaden zu behüten.

Gesetzentwurf betreffend die Arbeiterunfallversicherung in Ungarn. Im ungarischen Handelsministerium ist ein Gesetzentwurf betreffend die Einführung der Arbeiterunfallversicherung in Ungarn fertiggestellt worden. Der betreffende Entwurf basiert auf der obligatorischen Versicherung und spricht den Versicherungszwang für die Angestellten und Arbeiter in Fabriken aus, deren Jahreserwerb 2400 Kronen nicht übersteigt. In den Versicherungszwang werden sämtliche Eisenbahnen, Post, Telegraph, Telephon, sowie alle staatlichen Betriebe einbezogen. Es wird auch die Möglichkeit der Versicherung für die dem Zwange nicht unterliegenden Betriebe geboten. Die Versicherung wird auf autonomer Grundlage geplant, wobei sämtliche versicherungspflichtigen Betriebe in einer Versicherungskasse vereinigt werden, die als Landes-Unfallversicherungskasse errichtet wird. Die Kosten der Versicherung werden vom Arbeitgeber getragen — die Arbeiter werden durch die Versicherung in keiner Weise belastet —, die Kosten der Verwaltung deckt der Staat. Die Entschädigung im Falle eines Unfalles wird in Form von Renten geleistet, und zwar im Falle der gänzlichen Arbeitsunfähigkeit bis zu 60 % der Erwerbssumme. Im Falle des durch den Unfall herbeigeführten Todes haben die Witwe und die Kinder Anspruch auf Rente. Zur Erledigung sämtlicher Angelegenheiten und zur Entscheidung in Streitfällen wird die Organisation *eines staatlichen Arbeiter-Versicherungsamtes* in Vorschlag gebracht, das künftighin den Zentralpunkt des gesamten sozialen Versicherungswesens zu bilden hätte.

Genossenschaftswesen.

Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine. Aus verhältnismäßig kleinen Anfängen hat sich diese Gesellschaft seit 1894 zu einer der bedeutendsten wirtschaftlichen Unternehmungen in Deutschland entwickelt. Nach dem Geschäftsbericht für 1902 betrug das Stammkapital im Gründungsjahre 34 500 M. und der Umsatz 540 000 M. Im Jahre 1902 war der letztere auf 21 568 000 M. gestiegen, das eigene Betriebskapital betrug 300 000 M, das geliehene 297 000 M. und die Reserven 50 155 M. Der Gesellschaft gehörten 247 Vereine an, außerdem stand sie mit 830 Vereinen in Geschäftsverbindung. Im ersten Vierteljahr 1903 bezifferte sich der Umsatz auf 5 460 442 M, das sind 30 % mehr als in der gleichen Zeit des Vorjahres. Die Generalversammlung fand am 19. Mai in Dresden statt; Vertreter von 182 Vereinen und auch von zahlreichen ausländischen Konsumvereinen und Einkaufsgenossenschaften waren anwesend. Der Geschäftsführer Scherling-Hamburg wies darauf hin, wie ungemein schwierig es sei, mit dem vorhandenen verhältnismäßig geringen Betriebskapital einen siebzigfachen Umsatz zu bewältigen; auch eine halbe Million mehr Kapital reiche nur für die nächste Entwicklung, nicht aber für die weitere Zukunft, am allerwenigsten aber für die vielfach verlangte Eigenproduktion. Diese sei eine völlige Utopie ohne ausreichendes Kapital, und die Geschäftsführung werde entschieden dagegen sein. Beschlossen wurde, daß künftig jeder der Gesellschaft angehörige Verein verpflichtet sein wird, für jedes seiner Mitglieder 1 M. Anteil zu erwerben, bis der Verein 10 000 Mitglieder zählt. Auch wurde die Entschädigung für jedes Aufsichtsratsmitglied gestrichen, doch wurde ihnen Ersatz für Lohnausfall, Tagegeld und Fahrkosten bewilligt.

Genossenschaftliche Regelung eines Hausindustriezweiges soll unter den Hauswebern des Hotzenwaldes und Gorwihler Berges versucht werden, indem man ihre Webestühle mit elektrischem Antrieb versieht; die Kosten der Anlage werden teils durch die in Frage kommende elektrische Kraftzentrale, teils durch einen Regierungsbeitrag und freiwillige Beiträge der beteiligten Fabriken Deckung finden. Die Vorteile des Unternehmens bestehen nach der „Konst. Ztg." darin, daß die Seidenbandweberei als Hausindustrie erhalten und damit der Wälderbevölkerung ein jährliches Einkommen von etwa 300 000 M. gesichert wird, daß durch Wegfall des Handbetriebs die Körperkraft und Gesundheit der Weber bedeutend geschont wird, daß künftig auch mittelkräftige Leute sich der Hausweberei ohne gesundheitliche Schädigungen widmen können, daß eine Arbeitsteilung zwischen mehreren Familienangehörigen, besonders zur Zeit der Hochflut in der Seidenfabrikation, sich ermöglichen läßt, daß die Weber zur Verarbeitung schwererer Ware und damit zu besserem Verdienst kommen können, daß eine wesentliche Verbesserung der Licht- und Luftverhältnisse in den Webstuben eintritt und die seitherige mit vielen gesundheitlichen und pekuniären Nachteilen verbundene Petroleumbeleuchtung wegfällt; auch bleiben die nötigen Arbeitskräfte nach wie vor den landwirtschaftlichen Betrieben erhalten dank der allein durch den elektrischen Antrieb möglichen dauernden Seßhaftmachung der Hausweberei.

Soziale Medizin und Hygiene.

Sterblichkeit der Invalidenrentner. Zu einem interessanten Ergebnis kommt in einem im Deutschen Verein für Versicherungswissenschaft gehaltenen Vortrage Reg.-Rat Dr. Pietsch vom Reichs-Versicherungsamt auf Grund einer Prüfung des über Invalidenrentner gefertigten amtlichen Zählkartenmaterials. Danach scheiden von 100 Personen, die im Alter von 25 bis 29 Jahren invalide werden, im Laufe des ersten Invaliditätsjahres bereits 44 wieder aus (meist durch Tod). Ueberhaupt ist die Sterblichkeit bei den jüngeren Invaliden allgemein eine größere als bei den älteren, von denen nur 26 % (Alter von 45 bis 49 Jahren) und 14 % (Alter von 65 bis 69 Jahren) der Rente im ersten Jahre und zwar fast ausschließlich wegen Absterbens verlustig gehen. Es erklärt sich dies daraus, daß die jüngeren Invaliden meist an schweren, zu einem baldigen Tode führenden Krankheiten (beispielsweise Lungentuberkulose) leiden. Wie groß die Einwirkung gerade der Tuberkulose in dieser Beziehung ist, ergibt eine gesonderte Betrachtung

tuberkulöser Rentenempfänger. Von je 100 männlichen Personen dieser Art im Alter von 25 bis 29 Jahren befinden sich nach Ablauf eines Jahres nur noch 17 und nach Ablauf von 4 Jahren nur noch 4 im Rentengenuß, während das Prozentverhältnis der nach 1 und 4 Jahren noch vorhandenen männlichen mit Tuberkulose behafteten Invalidenrentenempfänger sich bei den Lebensaltern von 45 und 49 Jahren auf 40 und 15 vom Hundert stellt. Auch für weibliche Invaliden tuberkulöser Art ist die Sterblichkeit größer, als bei den durch andere Krankheiten erwerbsunfähig gewordenen Personen. Immerhin bleibt die Sterblichkeit der weiblichen Tuberkulösen hinter derjenigen männlicher Tuberkulöser, soweit sich dies aus der beschränkten Zahl der Beobachtungsfälle schließen läßt, erheblich zurück.

Die Belastung des Arbeiterbudgets durch den Alkoholgenuß. Dr. H. Blocher und Dr. J. Landmann haben in dieser sozialstatistischen Studie auf dem Gebiete der Alkoholfrage (Basel, Druck und Verlag von Friedrich Reinhardt; Preis 1 M) nach der von E. Engel angewandten Methode rund 8700 Arbeiterbudgets untersucht, um die als unmittelbare Folge des Alkoholgenusses zum Ausdruck kommende Belastung des Haushalts der arbeitenden Klassen festzustellen. Schon Engel hatte aus den Budgets belgischer Arbeiterfamilien von 1853 bis 1891 ermittelt, daß der relative Anteil der Ausgaben für Alkohol an den Totalausgaben mit steigendem Einkommen beträchtlich steigt (1853 von $1{,}03$ bis $6{,}44$ %; 1891 von $4{,}17$ bis $8{,}28$ %). Die beiden Verfasser wiederholen diese Untersuchung auf breiterer Basis. Sie haben 6809 nordamerikanische und 1735 europäische Arbeiterbudgets geprüft und kommen zu einer Bestätigung des Satzes, „daß mit steigendem Einkommen die Ausgaben für Alkohol nicht bloß absolut, sondern auch relativ wachsen." Das scheint uns doch nur bedingt und bis zu einem gewissen Grade richtig. Bei den allerniedersten Löhnen kann der Arbeiter für diese rohe Form des Genusses nur sehr wenig ausgeben, bei wachsendem Einkommen hat er dafür mehr Geld übrig, bis dann schließlich bei gesicherter Lebenshaltung andere, feinere Formen der Erholung den Verbrauch von Alkohol wieder eindämmen.

Als Ratgeber zur Berufswahl für Augenleidende ist eine Schrift des Charlottenburger Augenarztes Dr. Wilhelm Feilchenfeld in Gesundheitspflege des Auges (Verlag von Elwin Staude, Berlin 1903) außerordentlich gut zu verwenden. Es kann viel Unheil, sehr viel Enttäuschung von jugendlichen Personen durch eine sorgsame Beratung bei der Berufswahl ferngehalten werden. Es ist zu bedenken, daß unter 10 832 Augen von Elementarschülern 1013, d. i. $9{,}3$ % sehr schwach, also zu vielen Berufsarten untauglich befunden sind. Für die Schulärzte ist es eine wichtige Aufgabe, die Schüler am besten 1—2 Jahre vor der Entlassung mit Rücksicht auf die Berufswahl zu untersuchen. Der Befund der Augen ist besonders wichtig. Für die praktische Ausgestaltung einer derartigen Untersuchung ist das Büchlein Feilchenfelds auch für den Arzt ein gutes Hülfsmittel. Für den Laien aber bietet diese Schrift auch in den ersten Teilen eine vorzügliche fachmännische Belehrung über die Gesundheitspflege des Auges. Das Buch ist volkstümlich in gutem Sinne, d. h. es verführt nicht dazu, krankhafte Zustände durch Richteinholung ärztlichen Rates zu verschlimmern, sondern es dient nur dem Zweck, dem Laien diejenigen Kenntnisse zu vermitteln, die notwendig sind, um Krankheiten des Auges womöglich vorzubeugen.

Ueber Arbeiterschutzbrillen. In der Nürnberger medizinischen Gesellschaft sprach am 19. Februar Dr. Mock über Arbeiterschutzbrillen unter Vorzeigung von 35 aus der Maschinenbau-Aktiengesellschaft Nürnberg stammenden Modellen. Er demonstrierte sodann die Schutzbrille von Löwensohn-Fürth. Dieselbe zeichnet sich bei gefälliger Form durch große Leichtigkeit aus und ist mit zahlreichen nach hinten offenen Lufteinlässen versehen, sodaß das die Brille benutzende Auge in keiner Weise durch lästige Wärme leidet, während es vor vorn und seitlich auffliegenden Fremdkörpern gut geschützt ist. Ferner führte der Vortragende die neue Schutzbrille von J. G. Groetsch-Nürnberg vor. Diese führt einen neuen und originellen Gedanken durch, indem die Gläser nach Art einer schiefen Ebene vor dem Auge aufgebracht sind, sodaß auftreffende Splitter zur Seite gleiten, ohne die Glasscheibe durchschlagen zu können. Letztere könnte daher in vielen Fällen dünner, d. h. leichter gewählt werden, als es bisher üblich war. Zur Vornahme leichterer Arbeiten genügt eine Brille mit jederseits einem Glas; bei gröberen, größere Absplitterungen verursachenden Arbeiten kann jederzeit ein zweites schräges Glas eingesetzt werden. Dieses Glas kann, da es in der gewöhnlichen Brillendistanz vor dem Auge fixiert ist, auch konkav bezw. konvex, desgleichen zylindrisch geschliffen werden, je nach dem Bedürfnis des betreffenden Arbeiters. Auch diese Brille ermöglicht eine gute Luftzirkulation vor dem geschützten Auge und zwar durch zahlreiche doppelseitig offene, mit der Längswand dem Arbeitstisch zugekehrte, längshalbierte, aus der Fassung herausgestanzte Röhrchen. Diese Arbeiterschutzbrille wird in der optischen Anstalt von Scheidig in Fürth hergestellt.

Tuberkulosebekämpfung in Oesterreich. Einen Erlaß zur Bekämpfung der Tuberkulose, der seinem Inhalte nach sehr zu begrüßen ist, hat der Statthalter für Niederösterreich herausgegeben. Namentlich sind es zwei Punkte, die Wohnungskontrolle und das Verbot der Beschäftigung von lungenkranken Arbeitern in allen Betrieben der Lebensmittelgewerbe, die aus den allgemeinen Vorschriften herauszuheben sind. Arbeiterhäuser, Massenquartiere, Herbergen, Hotels und „sanitär bedenkliche Häuser" sollen alljährlich mindestens einmal inspiziert werden. In allen Betrieben mit Staubentwicklung wird die Benutzung der Werkstätte als Schlafraum untersagt, ebenso die Benutzung von Lokalen, die tagsüber vielen Menschen zum Aufenthalt dienen, es sei denn, daß für ausgiebige Reinigung und Lüftung vor ihrer Benutzung zum Schlafen gesorgt wird. Für die Gewerbebetriebe mit bedeutender Staubentwicklung sind zweckmäßige Maßnahmen zur Beseitigung des Staubes, mehrmalige wöchentliche Reinigung und verschließbare Kleiderschränke für die Arbeiter vorgeschrieben. Die Beschäftigung von Hilfsarbeitern aller Altersklassen im Kleingewerbe in Wohnräumen, die von Tuberkulosen bewohnt werden, ist unzulässig. Den Lehrherren und Vorständen von gewerblichen Unternehmungen wird empfohlen, neu eintretende Lehrlinge und jugendliche Arbeiter von zweifelhaftem Gesundheitszustande vor Eintritt in die Arbeit ärztlich untersuchen zu lassen und tuberkulös disponierte von solchen Betrieben fernzuhalten, in denen erfahrungsgemäß die Tuberkulose häufig auftritt. Zu erwähnen ist endlich noch die Empfehlung, in Wohnungen und Werkstätten, die nur aus ein bis zwei Räumen bestehen, die Wände bei jedem Wechsel der Bewohner mit Kalk zu tünchen. Der Erlaß bringt alles das zum Ausdruck, was zweckmäßig zur Bekämpfung der Tuberkulose zu tun ist; es bleibt nur zu wünschen, daß die in Aussicht gestellten Maßregeln nicht nur auf dem Papier stehen bleiben, sondern auch Schritte zu ihrer Verwirklichung getan werden.

Literarische Mitteilungen.

Aus der deutschen Gewerkschaftsbewegung. Vortrag, gehalten am 5. März 1903 im Württembergischen Bezirksverein Deutscher Ingenieure von G. Hardegg, Baurat, Königl. Württembergischer Generalinspektor für den 8. Bezirk, Stuttgart, Verlag von Konrad Wittwer. 1903. 40 S. Preis 80 Pf.

Eine vortreffliche kleine Schrift, die mit ihrer objektiven, nur die tatsächlichen Verhältnisse berücksichtigenden Schilderung der deutschen Arbeiterberufsvereine sehr zur Aufklärung beitragen wird. Der Verfasser hat sich ein großes Verdienst erworben, daß er diesen Vortrag in einem Ingenieurverein gehalten hat. Möge die Publikation bei Unternehmern, Betriebsbeamten und Technikern eine recht weite Verbreitung finden.

Handel und Wandel in Deutschland. I. Teil von „Das Wirtschaftsjahr 1902. Jahresberichte über den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt. Für Volkswirte und Geschäftsmänner, Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen. Von Richard Calwer. Verlag von Gustav Fischer in Jena. 1903. S. 336. Preis 8 M.

Der Calwer'sche Jahresbericht hat sich gut eingeführt und bereits viele treue Freunde erworben. Mit seiner klaren Gliederung, dem reichen Inhalt, dem Aufdecken der inneren Zusammenhänge und der meist objektiven Schilderung der Ereignisse ist das Werk in der Tat ein wertvolles Hand- und Nachschlagebuch, aus dem man sich rasch und zuverlässig unterrichten kann. Auch das verflossene Jahr hat eine sorgfältige Bearbeitung erfahren. Dabei machte sich das Bedürfnis geltend, mehr als bisher die wirtschaftlichen Verhältnisse und Vorgänge im Auslande zu berücksichtigen. Deshalb ist das Jahrbuch nunmehr in zwei Teile zerlegt worden, von denen der vorliegende I. Band „Handel und Wandel in Deutschland" darstellt, während der andere den Verlauf der Weltwirtschaft behandeln soll.

Der Bremer Kongreß. (Neunter internationaler Kongreß gegen den Alkoholismus, 14.—19. April 1903.) Berichte und Stimmungsbilder. Mit einem Anhange: Stimmen der deutschen Presse. Von Max Warming, Vorsteher des Deutschen Vereins abstinenter Kaufleute. Verlag der Hanseatischen Druck- und Verlags-Anstalt, G. m. b. H., Hamburg. 64 Seiten. Preis 30 Pf.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XII. Jahrgang. Berlin, den 11. Juni 1903. Nummer 37.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Mit der Monatsbeilage: „Reichs-Arbeitsblatt“.

Erscheint an jedem Donnerstag. — Herausgeber: — Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. — Prof. Dr. E. Francke. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Arbeiterbewegung in Argentinien und das Ausweisungsgesetz.

Von Guillermo L. Federicos-Argentinien.

Argentinien ist ein Land wie geschaffen zur Einwanderung. Mit Staatsgeldern wurde auch in Europa dafür gewaltige Reklame gemacht, und bei dem europäischen Arbeiter mußte der Glaube erweckt werden, daß Argentinien das „Land der Verheißung“ sei, daß hier die größte Freiheit für jeden, der seinen Fuß auf diesen Boden setzte, herrsche und jeder nach seinen Fähigkeiten sich leicht reichlichen Lebensunterhalt verdienen könne. Durch diese Propaganda angelockt, trafen Hunderttausende von Einwanderern auf argentinischem Boden ein in der sicheren Erwartung, hier schnell und leicht zu Wohlstand zu gelangen. Die Veröffentlichungen und die Tätigkeit unserer Einwanderungsagenten in Europa hatten zur Folge, daß die ökonomische Lage der Arbeiterklasse in Argentinien für die beste der Welt gehalten wurde und man annahm, die Löhne seien sehr hoch und der Lebensunterhalt sehr billig. Ueber die Masseneinwanderung empfand die Regierung große Freude; gleichwohl unterließ sie es, sich um die Eingewanderten auch nur im geringsten zu kümmern. Mit Problemen, wie Arbeiterschutzgesetzen, gewerblichen Schiedsgerichten und dergl. befaßte sie sich überhaupt nicht. Dies muß hervorgehoben werden, um die jetzige Bewegung der arbeitenden Klassen verstehen zu können.

Zu den jetzt herrschenden traurigen Zuständen hat unsere bekannte Protektionspolitik beigetragen, unsere schlechte Verwaltung, die vielen Krisen und die hohen Abgaben und Steuern, die auf dem Konsum lasten. Die Arbeiterklasse wurde davon immer in erster Linie in Mitleidenschaft gezogen. Deßwegen finden wir denn auch bereits Arbeiterausstände im Jahre 1890. Damals wurde eine mit 10 000 Unterschriften versehene Eingabe dem **Kongreß** vorgelegt, die auf Regelung des Arbeiterschutzes drang. Diese Bittschrift verstaubte, wie soviele nachfolgende dieser Art, im Archiv. Als das Proletariat einsah, daß von Seiten der Regierung nichts zur Verbesserung seiner Lage zu erwarten war, griff es zu dem Mittel der Organisation; aber jedesmal, wenn ein Streik ausbrach, stand die Regierung auf Seiten des Kapitals und ließ alsbald die bewaffnete Macht einschreiten. Auch die Landespresse unterstützte die Regierung und behauptete naiv, Streiks wären in unserem Lande einfach undenkbar und dürften nicht vorkommen. Daß sich bei solchen Zuständen die traurige Lage der Arbeiter weiter verschlechterte, ist klar, und damit verstärkte sich auch die Agitation. Dann erfolgte die Organisation des Partido socialista in Buenos Aires, der großartige Kundgebungen der Arbeitslosen ins Werk setzte, die vor der Casa Rosada (dem Regierungspalast) aufmarschierten und den Präsidenten Roca aufforderten, die Schaffung einer oficina del trabajo (Arbeitsamt) zu befürworten, um die Lage der Arbeiterklasse zu studieren und der Regierung ständig Bericht zu erstatten. Der Präsident versprach, die Wünsche zu berücksichtigen — und vergaß dieses Versprechen vollständig!

Zum zweiten Male von der Regierung völlig im Stich gelassen, von der eine Besserung auf gesetzlichem Wege nicht zu erhoffen war, verließ sich das Proletariat von jetzt an allein auf seine eigene Kraft. Dann kam Mitte November 1902 der Ausstand der bonarenser Hafenarbeiter zum Ausbruch, der durch den Beitritt von Arbeitern aus anderen Erwerbsschichten bedeutend an Ausdehnung gewann und leider durch anarchistische Elemente für ihre eigenen Machenschaften nach Kräften geschürt wurde. Dadurch dehnte sich der Streik über die ganze Hauptstadt und teilweise sogar über das Innere des Landes aus. Und jetzt kam die Regierung, aus Furcht vor möglichen Ausschreitungen der Streikenden und unfähig, einen andern rettenden Gedanken zu fassen, auf die Einführung des Ausweisungsgesetzes oder wie es hier heißt: la ley de residencia de los extrangeros. Ferner wurde vom Präsidenten Roca ein Gesetz, das über die Bundesmetropole und die Provinzen Buenos Aires und Santa Fé den Belagerungszustand verhängt, sanktioniert und in Vollzug gesetzt; gleichzeitig war auch durch Vermittlung des Polizeichefs vom Minister des Innern an alle Zeitungsredaktionen die Weisung gegangen, in Zukunft sich jeder Veröffentlichung von Nachrichten über den Ausstand, sowie von

solchen Nachrichten, „welche die Bevölkerung in irgend einer Weise beunruhigen könnten", zu enthalten. Also Belagerungszustand und als Beigabe ein Maulkorbgesetz für die gesamte Landespresse! Der Wortlaut dieses Ausweisungsgesetzes ist folgender:

Art. I. Die Exekutivgewalt kann jedem Fremden, der durch ein ausländisches Tribunal wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen verurteilt worden ist, oder von diesem verfolgt wird, den Befehl erteilen, das Gebiet der Republik zu verlassen.

Art. II. Die Exekutivgewalt kann jeden Fremden ausweisen, dessen Aufführung die nationale Sicherheit kompromittiert oder die öffentliche Ordnung stört.

Art. III. Die Exekutivgewalt kann jedem Fremden den Eintritt in das Gebiet der Republik verweigern, dessen Antezedentien dazu berechtigen, ihn unter jene Kategorie zu stellen, auf welche sich die beiden vorhergehenden Artikel beziehen.

Art. IV. Der Fremde, gegen welchen die Ausweisung verhängt worden ist, soll innerhalb drei Tagen das Land verlassen, und kann die Exekutivgewalt, als Maßregel der öffentlichen Sicherheit, seine Gefangenhaltung bis zum Augenblick der Einschiffung anordnen.

Sollte gegen die Anarchisten ein Schlag von seiten der Regierung ausgeführt werden, um deren Hetzereien lahm zu legen, so hätte die Regierung durch einfache, aber scharfe Maßnahmen diese Wühlereien leicht zum Stillstand bringen können. Nach obigem Gesetz ist aber jeder Nichtargentinier auf Gnade und Ungnade jeder Behörde — denn auch den unteren Behörden ist Vollmacht erteilt worden, jeden Fremden auf seine Gefährlichkeit hin zu untersuchen — in die Hand gegeben. Es durften der Exekutivgewalt solche außerordentlichen Machtbefugnisse, die viel weiter als die konstitutionellen Vorschriften reichen, nie eingeräumt werden, da sie zu einer unabsehbaren Reihe von Mißgriffen bereits Anlaß gegeben haben. Die Ausweisung von Fremden durfte da als zulässig erscheinen, wo es durch die Rücksicht auf das allgemeine Interesse geboten ist, oder wenn die Fremden gegen die Vorschriften des Gesetzbuchs handeln; dieses neue Ausnahmegesetz, in dem jetzigen Wortlaute, steht aber direkt im Widerspruch zu unserer Verfassung, die Allen, die in der Republik wohnen, Garantie für die Ausübung ihrer Rechte gewährt.

Die arbeitenden Klassen sind inzwischen nicht müßig geblieben. Der Generalstreik, ein Hirngespinst der Anarchisten, konnte nicht ausgeführt werden, einmal, weil das Ausweisungsgesetz so plötzlich in Kraft trat, andrerseits der Ausstand mit Waffengewalt niedergedrückt worden wäre. Das Komitee der sozialistischen Partei empfiehlt statt allgemeiner Arbeitsniederlegung, diejenigen Genossen, die streiken, zu unterstützen, um auf diese Weise deren Forderungen durchzusetzen. Am 15. März wurden die Verhandlungen des gewerkschaftlichen Arbeiterkongresses in Buenos Aires geschlossen. Folgende Hauptresolutionen wurden angenommen:

Der Arbeiterkongreß verurteilt auf's Schärfste das Ausweisungsgesetz und fordert die Arbeiter überall auf, für seine Wiederaufhebung mit allen Mitteln zu kämpfen. Der Kongreß fordert ferner gewerbliche Schiedsgerichte, aus Unternehmern wie Arbeitern in gleicher Zahl zusammengesetzt. Auch die übereifrigen Maßnahmen der Polizei in den Lohnkämpfen wurden gebrandmarkt. Ferner wurde die Gründung einer „Union General Trabajadores", einer großen gewerkschaftlichen Organisation, beschlossen. Zum „Generalstreit" wird beschlossen, „daß dieser nur dann ein wirksames Kampfmittel sein kann, wenn er sich auf gute gewerkschaftliche Organisationen stützt, die einen erfolgreichen Ausgang versprechen. Der Generalstreik kann nötig sein als Akt des Protestes und Widerstandes, er ist aber durchaus unzulässig, wo nur gewalttätige und revolutionäre Zwecke und Ziele verfolgt werden sollen. In solchen Fällen wird nur der kapitalistischen Reaktion der Weg geebnet und die arbeitenden Klassen leiden hierunter." Auch die Gründung von Arbeiterbörsen wird angestrebt. Der Boykott wird als anwendbar anerkannt, soll jedoch nur dann in Tätigkeit treten, wenn die „Union General de Trabajo" ihre Zustimmung gegeben hat. Der allgemeine Arbeiterverband erkennt schließlich die Feier des 1. Mai als ein von dem universellen Proletariat aufgestelltes Ereignis an, „um Zeugnis zu geben von dessen ausgebeuteter und unterdrückter Stellung und das Bestreben nach der Einführung des Achtstundentages zu befestigen, sowie auch als Protest gegen den Militarismus".

Daß unsere Landespresse jetzt von ihrem kindlichen Urteil, daß „Streiks zu den Unmöglichkeiten hier im Lande gehören sollten", abgekommen ist, verdient registriert zu werden. In der gesamten Presse ertönt jetzt der Ruf nach Aufhebung dieses Ausweisungsgesetzes, und wie scharf eine bonarenser Monatsschrift, „El Progreso Sud Americano" sich in ihrer Märznummer über dieses Gesetz ausläßt, das möge zum Schluß hier folgen: „Wenn unsere Regierung aufrührerische und gefährliche Elemente aus dem Lande hinausweisen will, so möge sie diese nicht in der Ferne suchen. Sie findet sie sowohl in der Casa Rosada wie im Parlament und im Richterstande, in den verschiedenen Regierungen und unter den Behörden. Diese Menschen sind weit schlimmer als die Anarchisten, denn sie haben bis heute den Kredit unseres Landes und den seiner Bewohner untergraben!"

Fabrik und Handwerk.

Es war vorauszusehen, daß, wenn die Vertretungen des Handwerks, die Innungen und die Handwerkskammern, von dem ihnen zustehenden Recht, die Lehrlingsverhältnisse in den Handwerksbetrieben gemäß §§ 103n und 94c der Gewerbeordnung durch ihre Beauftragten zu überwachen, Gebrauch machen, die Frage über die Zugehörigkeit der einzelnen Betriebe zum Handwerk und damit die Abgrenzung des Wirkungskreises der Vertretungen in den Vordergrund treten werden, und daß so gleichsam der Streit zwischen Fabrik und Handwerk, der schon beim Inkrafttreten der Novelle zur Gewerbeordnung entbrannte und auch noch nicht erloschen war, von neuem entzündet wird. Der Streit ist zwar jetzt mehr auf die Ueberwachung der Betriebe und die Beitragspflicht zu den Kosten der Handwerkervertretungen gerichtet, er verliert aber hierdurch nicht seine rein sozialpolitische Bedeutung. Wird ein gewerblicher Betrieb, der vielleicht seither zu den Fabriken gerechnet worden ist, von den Behörden dem Handwerk zugesprochen, so ist es ohne weiteres klar, daß dann die Arbeiter des Schutzes der Bestimmungen der §§ 135 bis 139a der Gewerbeordnung verlustig gehen, ganz einerlei aus welchen Gründen die Entscheidung erfolgt ist. Für die Entscheidungen nach demselben Abschnitt desselben Gesetzes kann nur eine Art Gründe, also auch nur eine Art der Behandlung durch das Gesetz zulässig sein.

Man wende hier nicht ein, daß ja durch die Kaiserliche Verordnung vom 9. Juli 1900 ein großer Teil der Werkstätten, nämlich diejenigen mit elementarem Antrieb, den Schutzbestimmungen der Gewerbeordnung für die Fabrikarbeiter unterstellt sei. Ein Vergleich mit den zugehörigen Ausführungsbestimmungen des Bundesrates (R. G. Bl. Seite 566) und im einzelnen mit denjenigen unter II B. daselbst ergiebt die Tatsache, daß eine ganze Anzahl davon dort wieder aufgehoben ist. Und außerdem zählt ein erheblicher Teil der Gewerbebetriebe ohne elementare Kraft nach den bis vor dem Eingreifen der Handwerkervertretungen allgemein als gültig angenommenen Grundsätzen zu den Fabriken, denen nunmehr diese Eigenschaft verloren gehen soll. Das ist es eben, was an den neuerlichen Vorgängen so auffallend ist: die gänzliche Außerachtlassung bisher durch Verwaltungs- und richterliche Entscheidung festgelegter Grundsätze. Es seien hier nur zwei typische Fälle angeführt. In dem ersten handelt es sich um eine tatsächlich getroffene Verwaltungsentscheidung, die in allerjüngster Zeit auch richterliche Bestätigung gefunden hat; der zweite Fall ist nur ein Versuch der Abgrenzung des Handwerkes, der aber durch seine allgemeine Fassung um so bemerkenswerter erscheint.

Die oberste Verwaltungsinstanz eines großen süddeutschen Staates hat die Entscheidung getroffen, daß eine große Zeitungsdruckerei von ungefähr 60 Arbeitern ein Handwerksbetrieb im großen sei. Sieht man ganz ab davon, daß der Sprachgebrauch einen solchen Betrieb schon von vornherein als eine Fabrik bezeichnet, so ist es ohne weiteres klar, daß es in einem so umfangreichen Betrieb eine kaufmännische Verwaltung geben muß, die ein Handwerker in seinem Betriebe niemals aufwenden kann. Auch das charakteristische Merkmal des Handwerkes, die Mitarbeit des Arbeitgebers, kann unmöglich in einem so großen Betriebe in Betracht kommen. Weiter ist bemerkenswert, daß die regelmäßige Arbeitsteilung gar nicht in Betracht gezogen ist, daß die regelmäßige Beschäftigung besonderer Arbeiterarten, wie der Schriftsetzer, der Maschinenarbeiter, des Metteurs, des Faktors, des Stereotypeurs, garnicht erwähnt ist, daß gar nicht aufmerksam gemacht ist auf die in solchen Betrieben ausschließlich geleistete Teilarbeit. Maßgebend für die Entscheidung war der Umstand, daß in der Hauptsache gelernte Handwerker beschäftigt waren. Das kann sich doch höchstens auf die Schriftsetzer beziehen. Mit der Arbeit der Schriftsetzer ist der Satz vollendet, nicht die Zeitung. Das Erzeugnis des Betriebes entsteht aus der Teilarbeit des Setzers durch Hinzufügung weiterer typischer Teilarbeit. Man vergleiche die Aufzählung der eigentlichen Handwerksarten in den oben angezogenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrates. Dort ist der Buchdrucker schon nicht mehr als eigentlicher Handwerker aufgezählt, weil das Gewerbe längst aus den Rahmen des Handwerkes und zwar in seinem vollen Umfange herausgewachsen ist. Inwieweit jedoch bei der Entscheidung Verhältnisse herangezogen sind, die nicht ausschließlich objektiver Natur sind, kann man daraus schließen, daß die Zu-

gehörigkeit zum Handwerk, bezw. die Beitragspflicht zur Handwerkervertretung damit begründet ist, daß man von denjenigen Betrieben, welche Handwerker gebrauchen, auch verlangen könne, daß sie zu den Kosten der Handwerkerausbildung beitragen. Wenn die Kosten der Vertretung nicht mehr von dem Handwerk erbracht werden können, dann ändert man durch das Gesetz die Beitragspflicht, aber man nimmt nicht aus Nützlichkeitsgründen dem Arbeiter sein soziales Recht.

Der zweite Fall liegt insofern einfacher, als hier die Handwerkervertretung die Entscheidung über die Zugehörigkeit der Betriebe zum Handwerk ohne weiteres selbst gegeben hat. Sie veröffentlicht durch die Verwaltungsbehörden bei Gelegenheit der Aufforderung an die Polizei zur Kontrollierung der Lehrlingsverhältnisse — die Polizei übte die Rechte der Beauftragten aus — ein Verzeichnis von über hundert Betriebsarten, die als Handwerker anzusehen sind, und verkündigt weiter:

„Zum Handwerk gehören ohne Rücksicht auf Umfang oder Verwendung von Maschinen alle Betriebe der angeführten Gewerbe, in denen hauptsächlich handwerksmäßig ausgebildete Arbeitskräfte beschäftigt und Arbeiten auf Bestellung Dritter ausgeführt werden."

Gründe für diese kategorische Erklärung sind keine angegeben. Die Handwerkskammer erklärt sich zuständig für diese Gebiete, damit ist die Sache erledigt. Nur eine kleine Anmerkung sei zu diesem Wortlaut hinzugefügt. Daß in Fabriken schon lange auf Bestellung gearbeitet wird, weil sich die Arbeit auf Vorrat und das Lagern der Vorräte bei dem heutigen Wettbewerb nicht mehr bezahlt macht, daß eine Maschinenfabrik fast ausschließlich Handwerker — als Teilarbeiter — beschäftigt, müßte doch wohl selbst der Vorstand einer Handwerkskammer wissen. Die Regierung des Landes, für welche die Handwerkskammer zuständig ist, hat dann auch durch ihre Organe in der Volksvertretung erklären lassen, daß ihr Kommissär bei der Handwerkskammer dieselbe nicht im Zweifel gelassen habe über die Unrichtigkeit ihrer, der Handwerkskammer, Ansichten.

Wohin mit solchen Entscheidungen die Rechtssicherheit der Beteiligten treiben soll und zu welcher Verworrenheit der Rechtszustand gedeihen wird, wenn die Auslegung weiter solche Blüten bringt, ist nicht abzusehen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Der 14. evangelisch-soziale Kongreß

wurde am 3. und 4. Juni unter starker Beteiligung in Darmstadt abgehalten. Der Vorsitzende Prof. Harnack-Berlin leitete die Verhandlungen mit den Worten ein, der evangelisch-soziale Kongreß sei nur eine der Erscheinungsformen für die Tatsache, daß der sozialpolitische Gedanke unser deutsches Volk auf das lebendigste bewege. Es sei nicht richtig, zu sagen, das Volk bestehe aus einem Haufen von Interessengruppen. In der Tiefe lebe der soziale Gedanke in allen Schichten der Bevölkerung, mehr und mehr erkenne man die Solidarität der Interessen aller Stände. Drei Faktoren seien es, die bei der Lösung sozialer Fragen in Betracht gezogen werden müssen: Besitz, Bildung und Gesinnung. Die Unterschiede in Besitz und Bildung würden wir weder ganz ausgleichen können noch wollen, aber wohin wir streben müßten, sei, daß eine soziale Gesinnung in alle Berufsstände Eingang finde, die in den Zielen übereinstimmt. Dazu wolle der Kongreß mitwirken. Es folgten dann die Begrüßungen durch Staatsminister Rothe namens der hessischen Regierung, durch Oberbürgermeister Morneweg, durch Vertreter der Universitäten Gießen und Heidelberg u. a. Als erster Redner zur Tagesordnung sprach Prof. D. Wilhelm Herrmann-Marburg über „Die sittlichen Gedanken Jesu in ihrem Verhältnis zu der sittlich-sozialen Lebensbewegung der Gegenwart": Die sittlichen Gedanken Jesu ständen nirgends im Gegensatz zu der sittlich notwendigen Kulturarbeit. Die Annahme eines solchen Gegensatzes beruhe auf einer falschen Auffassung des Sittlichen und einer falschen Deutung von Worten Jesu. Die von vielen Seiten für undurchführbar oder für revolutionär gehaltenen Forderungen eines Verzichts auf Besitz und Macht seien Hinweise auf Gefahren, mit denen die Kultur auf jeder Stufe das sittliche Wollen bedrohe, aber auch Forderungen, die jede sittliche Gesinnung aus sich entwickeln muß. Die sittlichen Gedanken Jesu seien weder veraltet noch zu hoch für unser Verständnis, sie seien das wahrhaft Lebendige in der sittlich-sozialen Lebensbewegung der Gegenwart. Bestimmte Regeln für alle Formen der Gesellschaft konnte Jesus nicht geben, weil er nur in seiner Zeit wurzelte, aber die sittlichen Gedanken Jesu seien auch heute noch geeignet, uns die Gewissen ruhig und die Herzen warm zu machen. — Am Nachmittage sprach dann Prof. A. Wagner-Berlin über das „ethische und soziale Moment in Finanzen und Steuern"; die „Soz. Praxis" hat seine Leitsätze mit der hauptsächlichen Begründung bereits in Nr. 35 im Wortlaut bringen können und dürfen uns hier deshalb mit dem Hinweise begnügen, daß seine Ausführungen allseitige Zustimmung fanden.

Am zweiten Tage hielt Geheimrat Prof. Kahl-Berlin einen Vortrag über die Reform des deutschen Strafrechts. Nicht nur die engeren Fachgenossen, sondern weiteste Kreise seien von der Notwendigkeit einer Reform des Strafrechts durchdrungen. Seit Erlaß des deutschen Strafgesetzbuches hätten sich die Anforderungen an ein zeitgemäßes Strafgesetzbuch wesentlich verschoben. Eine langjährige Kriminalstatistik zeige uns, daß nicht die Zahl der Verbrechen an und für sich größer geworden ist, vielmehr habe sich die Person der Verbrecher und die Charakterart der Verbrechenshandlung verändert. Mit auffälliger Progression hätten die Verbrechen jugendlicher Personen und die Verbrechen Rückfälliger zugenommen und der Charakter der Verbrechen habe eigentümliche neue Züge angenommen, einen neurasthenisch krankhaften Zug, einen Zug ins Internationale, ins Grandiose in dem Hervortreten des Hochstaplertums, endlich einen Zug ins Raffinierte durch Verfeinerung der Methoden bei Begehung der Verbrechen. Unser einst recht gutes Strafgesetzbuch sei überflügelt durch das Verbrechertum. Eine Reform unseres Strafrechts bedeute also seine Anpassung an eine neue Zeit. An einer Reihe von Beispielen wurde die Reformbedürftigkeit dann im einzelnen nachgewiesen: So bei Majestätsbeleidigungen, Eidesverbrechen, Religionsvergehen, Zweikampf, Ehrverletzungen. Erwägenswert sei bei Arbeitseinstellungen, soweit sie das öffentliche Wohl gefährdeten, als Ersatz für die zu vermindernden Freiheitsstrafen stärkere Heranziehung zu gemeinnützigen Arbeitsleistungen, staatlich kontrollierter Hausarrest oder sonstige Beschränkungen der gesellschaftlichen Bewegungsfreiheit (? Die Red. d. „Soz. Praxis"). Dann wurde das Strafsystem erörtert: Die Geldstrafe müsse sich prozentual nach dem Vermögen richten, die Prügelstrafe sei indiskutabel, die Deportation unausführbar, sehr wichtig sei die bedingte Begnadigung, Fürsorgeerziehung, Heraufsetzung des strafmündigen Alters. Redner schloß: Das Strafrecht ist ein wertvolles, aber nicht das wertvollste Kampfmittel gegen das Verbrechertum. Die Hauptaufgabe ist, dem Verbrecher die Quellen abgraben, die Quellen, die in dem Menschen und in den Verhältnissen zugleich liegen. Höchster sittlicher Kraftaufwand zur Rettung der Schiffbrüchigen, zur Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen, zur Stärkung der Ideale ist die tiefste und die energischste Art und Weise der Reform des Strafrechts im Lichte evangelischer Sozialpolitik.

Den Schluß des Kongresses bildete eine eingehende Aussprache über die Ziele der höheren Mädchenschule. Die Diskussion erstreckte sich über das Thema der Frauenbildung überhaupt. Man war einig darin, daß die Pflege des Hauses und die Erziehung der Kinder vor wie nach die vornehmste Aufgabe der Frau sein müsse, daß aber doch die Frauenbildung einer gründlichen Reform bedürfe. Die Frau müsse so erzogen werden, daß es ihr leichter falle, wenn die Notwendigkeit an sie herantrete, ins praktische Erwerbsleben einzutreten; daneben müsse es den nach höherer Bildung Strebenden ermöglicht werden, sich diese anzueignen.

Ein internationales Verbot der Weißphosphor-Zündhölzer wurde sehr warm auf dem 5. internationalen Kongreß für angewandte Chemie in Berlin befürwortet. Der Referent Dr. Möbius (Charlottenburg) wies darauf hin, daß Deutschland soeben ein solches Verbot beschlossen habe, wie dies früher schon in der Schweiz, Dänemark, Finnland, Holland, teilweise auch in Schweden und Frankreich geschehen ist. Durch ein internationales Uebereinkommen würde man auch für die übrigen Länder schneller zum Ziele kommen. Nach einer lebhaften Diskussion, an der sich Dr. Schenck (Marburg), der Vorsitzende des Kongresses, Geh. Rat Witt (Berlin), Prof. Friedheim (Bern) und Geh. Rat Sprenger (Berlin) beteiligten, ergab sich die allgemeine Zustimmung zu einem auf ein internationales Verbot des weißen Phosphors abzielenden Beschlusse. — Bekanntlich bemüht sich die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz seit Jahr und Tag eifrig um ein solches internationales Verbot, über dessen Möglichkeit und Notwendigkeit in ihren Kreisen volle Uebereinstimmung besteht. Die Unterstützung und Mitwirkung der hervorragenden Fachmänner, Gelehrten und Fabrikanten, die auf dem Internationalen Chemikerkongreß in Berlin vertreten waren, muß auf das Freudigste begrüßt werden.

Heraufsetzung der Altersgrenze für die Strafmündigkeit. Auf der Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten in Stuttgart wurde am 2. Juni die Frage, ob sich die Altersgrenze, die das Reichsstrafgesetzbuch jetzt für die Strafmündigkeit festsetzt (12 Jahre), bewährt, verneint und bei einer Reform des Strafrechts verlangt, daß die Altersgrenze bis zum 14. Jahr hinauf gerückt würde, unter der Voraussetzung ausreichender disziplinarer Maßregeln. In § 56 des Reichsstrafgesetzbuchs sei das Kriterium der für die Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht zu ersetzen durch eine Fassung, welche als entscheidend die Reife der Persönlichkeit überhaupt betont.

Gewerkvereinskommission in England. Aus London wird uns geschrieben: Eine königliche Kommission von fünf Mitgliedern ist eingesetzt und mit der Aufgabe betraut worden, die Gesetze über Arbeiterorganisationen und die Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit zu untersuchen. Diese Maßnahme ist die Folge des vom Unterhause gefaßten Beschlusses (vergl. „Soz. Praxis" Sp. 883), als es die Gesetzesvorschläge der Trades Unions vor einigen Wochen ablehnte. Die Mitglieder der neuen Kommission sind Graham Murray, Lord-Advokat für Schottland, Sir Godefroy Lushington, früher ständiger Unterstaatssekretär im Ministerium des Innern, A. Cohen, ein in bedeutungsvollen Rechtsfällen der Gewerkvereine oft aufgetretener Rechtsanwalt, Sir William Lewis, der große Grubenbesitzer in Südwales, einer der bekanntesten Kapitalisten in England, und Sidney Webb, der den Lesern der „Soz. Praxis" wohlbekannte Geschichtsschreiber der Gewerkvereine. Man glaubt, daß von diesen Männern zum mindesten drei den Trade Unions freundlich gegenüberstehen, und während vermutlich das Taff-Tal-Urteil hinsichtlich der Verantwortlichkeit der Gewerkvereine aufrecht erhalten wird, darf man bemerkenswerten Vorschlägen in Betreff der Förderung der Vermittlung in Arbeitsstreitigkeiten und der Abänderung des Streikrechts entgegensehen. (Vor einiger Zeit wurde in einem Unternehmer-Interessen nahestehenden Blatt die Forderung erhoben, es solle ähnlich wie die deutsche Kartellenquete von Reichswegen auch eine Untersuchung der Arbeiterberufsvereine angestellt werden. Wir können auch von unserem sozialpolitischen Standpunkte eine derartige Erhebung nur auf das Wärmste befürworten, da wir überzeugt sind, daß damit viele Irrtümer über Wesen, Aufgaben und Tätigkeit der Gewerkschaften und Gewerkvereine beseitigt werden würden. Die Red. der „Soz. Praxis".)

Soziale Rechtsprechung.

Immer wieder § 2 des Preußischen Vereinsgesetzes. Kaum eine Tatsache beweist mehr die Notwendigkeit der Schaffung eines einheitlichen, nach freiheitlichen Gesichtspunkten aufgestellten Reichsvereinsrechtes, als die fortwährenden gerichtlichen Erkenntnisse, die zu § 2 des preußischen Vereinsgesetzes gefällt werden müssen. Schon wiederholentlich ist in der „Sozialen Praxis" darauf hingewiesen worden, wie gerade dieser Paragraph zur Handhabe kleinlicher Chikanierungen der Arbeiterorganisationen durch die Polizeibehörden dient, wie hier ungesetzliche Verfügungen erlassen werden, deren Aufhebung eine Menge unfruchtbarer Arbeit verursacht, die Staatskasse mit unnützen Prozeßkosten belastet. Ein neues Beispiel hierzu bietet ein kürzliches Erkenntnis des preußischen Oberverwaltungsgerichtes in Aufhebung einer ungültigen Verfügung des Polizeipräsidenten von Hannover. Dieser hatte dem Vorsitzenden des Verbandes der Fabrik-, Land- und Hülfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands, einer Organisation von 40 000 Mitgliedern und ca. 330 Zahlstellen die Einreichung einer Mitglieder- sowie vierteljährlicher Zu- und Abgangslisten für ganz Deutschland unter Vorschreibung eines bestimmten Schemas aufgegeben. Trotzdem die Ungesetzlichkeit gerade dieser Bestimmungen durch eine Reihe von maßgebenden richterlichen Entscheidungen belegt wird (vgl. Sp. 690), wurde eine Beschwerde sowohl vom Regierungs- wie vom Oberpräsidenten abgewiesen. Erst im Verwaltungsstreitverfahren wurde durch Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichtes die Verfügung aufgehoben, indem von neuem die beiden Punkte hervorgehoben wurden, daß einmal die Polizei nicht berechtigt sei, für die Listen ein bestimmtes Schema vorzuschreiben, daß ferner neben der Anmeldung der Mitglieder der einzelnen Zahlstellen bei der betr. Ortspolizeibehörde nicht noch eine Verpflichtung zu einer zweiten Anmeldung durch Einreichung eines Mitgliederverzeichnisses der Gesamtorganisation unter Aufführung sämtlicher Zahlstellen bei der Polizeibehörde des Zentralvorstandes anerkannt werden könne. Dieses Urteil entspricht nur dem Sinne des Gesetzes und folgt den zahlreichen Präzedenzfällen. Da nicht anzunehmen ist, daß den preußischen Verwaltungsbehörden diese Präzedenzfälle unbekannt sind, so wird es nicht recht verständlich, weshalb Verfügungen wie die behandelte noch immer erlassen werden. Sie verursachen ganz unfruchtbare Arbeit und Kosten, erbittern die Betroffenen und dienen keinesfalls dazu, das Ansehn der Behörde zu heben.

Aerztevereine und Krankenkassen. Ein durchaus berechtigtes Urteil von grundsätzlichem Interesse für das Verhältnis der Aerztevereine zu den Krankenkassen hat das Landgericht in Düsseldorf gefällt. Ein Arzt war im November 1892 Verträge mit Krankenkassen eingegangen. die gegen die Satzungen des Aerztevereins, dem er angehörte, verstießen. Er war infolgedessen freiwillig aus dem Verein ausgetreten. Trotzdem erfolgte im Jahre 1896 seine Boykotterklärung durch den Verein, die sowohl dem Betroffenen wie allen Mitgliedern des Vereins mitgeteilt wurde, selbst den neu eintretenden Mitgliedern wurde der Beschluß jedesmal zugestellt. Gegen diesen Beschluß ist die Entscheidung des Düsseldorfer Landgerichts dahin ergangen, daß 1. der Aerzteverein nicht berechtigt ist, den Kläger als „außerhalb des kollegialen Verkehrs stehend" zu bezeichnen; 2. der Aerzteverein verurteilt wird, den Beschluß aufzuheben und von der Aufhebung seinen Mitgliedern unter Hervorhebung der Tatsache, daß der Beschluß zu Unrecht erfolgt ist, Kenntnis zu geben. Wie in der Begründung des Urteils ausgeführt wird, liegt in der Boykotterklärung eine schwere Ehrenkränkung und Beleidigung, die eine unerlaubte Handlung im Sinne des § 823 Abs. 2 und zugleich im Sinne des § 824 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist, ferner den Tatbestand der Beleidigung im Sinne des § 185 des Strafgesetzbuches begründet, demgemäß der Verein verurteilt wird. Dadurch wird die eigentlich selbstverständliche Tatsache gerichtlich beurkundet, daß in der Uebernahme einer Krankenkassenpraxis zwar eine gegen Vereinssatzungen verstoßende, aber keinesfalls eine unwürdige oder gar ehrenrührige Handlungsweise gesehen werden kann.

Die Verweigerung von Streikarbeit ist, wie das Gewerbegericht der Stadt Iserlohn entschied, ein Grund zu sofortiger Entlassung und die Klage auf Entschädigung nach § 124b der Gewerbeordnung als unbegründet zurückzuweisen. Die Begründung des Urteils, das, wenn es allgemein anerkannt wird, für die Arbeiter von sehr wesentlicher Bedeutung ist, lautet wie folgt:

Der Beklagte war veranlaßt worden, eine Arbeit für einen anderen zu übernehmen, da letzterer durch Differenzen mit seinen Arbeitern außer stande war, diese fertig zu stellen. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß der Beklagte auf Grund des ihm zustehenden freien Entschließungsrechtes befugt war, durch seine Arbeiter auch für dritte Personen Arbeiten ausführen zu lassen, daraus folgt, daß der Kläger auch zur Ausführung dieser für dritte Personen bestimmten Arbeit verpflichtet war, da diese Arbeit infolge der dem freien Ermessen des Beklagten unterliegenden Uebernahme durch den Beklagten seine eigene Arbeit geworden war. Durch die fortgesetzte Weigerung des Klägers, diese Arbeiten auszuführen, ist nach § 123 Nr. 3 der Gewerbeordnung die sofortige Entlassung des Klägers gerechtfertigt; denn aus dem geschlossenen Arbeitsvertrage folgt in erster Linie die Verpflichtung des Arbeiters, den berechtigten Anforderungen seines Arbeitgebers nachzukommen. Der Einwand des Klägers, daß die Ausführung dieser Arbeiten mit seinem Ehrgefühl unvereinbar sei und gegen die guten Sitten verstoßen würde, ist völlig ungerechtfertigt. Wenn auch Kläger infolge seines Solidaritätsgefühls ein Interesse daran hat, daß jemandem, der mit seinen Arbeitern Differenzen hat, die Ausführung der Aufträge unmöglich gemacht wird, so steht doch der Geltendmachung dieses Interesses der mit dem Beklagten geschlossene Arbeitsvertrag gegenüber, welcher den Kläger verpflichtet, den erteilten Anordnungen des Beklagten nachzukommen. Daß die Erfüllung eines geschlossenen Arbeitsvertrages gegen die guten Sitten verstoße, kann selbstredend nicht zugegeben werden, da Verträge ihrem ganzen Inhalt nach zu erfüllen sind. Nach alledem kann die Berechtigung des Beklagten, den Kläger ohne Kündigung zu entlassen, nicht in Zweifel gezogen werden. Daraus ergibt sich die Hinfälligkeit des Klageanspruchs.

Kommunale Sozialpolitik.

Die Zukunft des städtischen Wohnungsamtes.

Stuttgart besitzt ein Wohnungsamt, das unter der kundigen Leitung des Gemeinderats Dr. Rettich schnell aufblüht und vor allem die vom Ministerium des Innern angeordnete Wohnungsinspektion trefflich organisierte hat. Anläßlich der Dresdener Städteausstellung ist nun eine Denkschrift*) über dieses Wohnungsamt

*) Das Stuttgarter Wohnungsamt Seine Aufgaben und sein Betrieb. Herausgegeben vom Städtischen Wohnungsamt Stuttgart. Neues Tagblatt A.-G. 1903.

der Stadt Stuttgart von der Stadtverwaltung herausgegeben worden, das für andere Gemeinden als Musterbuch für solche Einrichtungen dienen kann. Die Bedeutung dieses Wohnungsamtes für die Hausbesitzer ist in dieser Schrift schlagend damit dargelegt, daß diese allein durch den unentgeltlichen Wohnungsnachweis des Amtes jährlich mindestens 100 000 ℳ an Annoncengeldern ersparen. Dabei kostet die ganze Organisation der Stadt Stuttgart jährlich nur 10 000 ℳ, was freilich bloß durch Angliederung an bestehende Einrichtungen sich ermöglichen ließ, was aber gerade so gut auch anderswo erreicht werden kann.

Wohnungs-Nachweis, -Statistik und -Inspektion, Remeduren, das ist jetzt der Aufgabenkreis des Stuttgarter Amtes. Doch wollen sein Leiter und die Stadtverwaltung keineswegs hierbei stehen bleiben; sie denken sich die künftige Ausgestaltung des Amtes vielmehr folgendermaßen: Aus der seitherigen Tätigkeit ersprieße dem Amt, so wird in jener Denkschrift am Schluß ausgeführt, eine solche Menge spezifischer Sachkenntnisse und Erfahrungen, daß es als die berufene Fachstelle erscheine zur gutachtlichen Aeußerung in allen Fragen, die direkt oder indirekt in Zusammenhang mit dem öffentlichen Wohnungswesen stehen. So soll das Amt gehört werden vor der Anlage neuer Straßen- und Trambahn-Linien, um nicht bloß technische und ästhetische, sondern auch hygienische und sozialpolitische Rücksichten gebührend zur Geltung kommen zu lassen. Im einzelnen würde sich diese Gutachtenaufgabe nach Dr. Rettichs Meinung vor allem mit der Frage zu befassen haben, ob den Anträgen auf Bau von Arbeiterwohnungen durch die Stadtgemeinde stattzugeben sei? Ob eine dauernde Besserung ohne diese Maßregel nicht mehr zu hoffen sei oder ob es nur vielleicht ein Hülfsmittel für vorübergehende schwierige Zeiten sein soll? Mit einer Ausgestaltung in diesem Sinne würde man langsam eine selbständige Behörde für kommunale Sozialpolitik schaffen, die der Großstadt sehr not tut.

Dem Publikum gegenüber strebt die Denkschrift ebenfalls die Erfüllung weiterer Aufgaben an. Wie jetzt schon zur reinen Wohnungsvermittelung die von gewerblichen Räumen, besonders auch für kleinere Handwerker, getreten ist, so hofft das Amt, später hier einen systematisch geordneten Nachweis einzelner Zimmer und Schlafstätten einrichten zu können. Von dieser Tätigkeit erwartet Dr. Rettich mit Recht den Weg zur Lösung der Frage, inwieweit die Errichtung gemeindlicher Logierhäuser nach englischem Muster auch bei uns ein Bedürfnis sei. Das wäre ein bedeutsamer Schritt, dessen Gelingen so viele soziale Schäden beseitigen würde. Freilich fordert diese Summe umfassender sozialer Aufgaben der Kommune auch möglichste Freiheit der Selbstverwaltung für sie, die augenblicklich gerade in Württemberg durch die geplante Gemeindeverfassungsreform bedroht erscheint. Im Zusammenhang mit dem Wohnungsnachweis und seiner schließlichen Ausgestaltung plant dann das Stuttgarter Wohnungsamt auch noch die Einführung unentgeltlicher Auskunft in allen Fragen des Mietsrechts und „vielleicht schließlich auch eine schiedsrichterliche Funktion in den Streitigkeiten zwischen Mietern und Vermietern". Damit hat die Stuttgarter Gemeindeverwaltung Ideen aufgenommen, die Dr. Stier-Somlo im 5. Heft der „Veröffentlichungen des Vereins Reichs-Wohnungsgesetz" warm befürwortet hat.

Dieser frische Zug im Verwaltungsleben, der schnurstracks von den heiligen Regeln des Bureaukratismus sich abwendet und alte Normen mißachtend, weil sie die gesunde soziale Entwicklung hemmen, bei Seite stößt, wird noch manchmal auf bittern Widerstand stoßen. Alle diese Bestrebungen zielen auf eine Abschaffung alter Monopole ab. Der Wohnungsnachweis der Kommune hat in die „wohlerworbenen Rechte" der Wohnungsbureaus und der Anzeigeblätter eingegriffen, durch die Rechtsauskünfte und die schiedsrichterliche Tätigkeit würde wieder private Berufstätigkeit beschnitten und gar erst durch jenes Gutachter-Amt! Das würde vollends „lästige Eingriffe" in das private Selbstbestimmungsrecht des einzelnen zu seinem Nutzen und der Allgemeinheit Schaden darstellen. Und doch wird niemand diese Entwicklung aufhalten! Dieser Plan Stuttgarts, eine solch weitgehende Ausdehnung seines Wohnungsamtes Schritt für Schritt in die Wege zu leiten, stellt der Stadtverwaltung ein gutes Zeugnis aus von ihrem guten Willen, ihrerseits auf dem Gebiet der Sozialreform zu tun, was sie kann.

Stuttgart. H. G. Bayer.

Ein Kaiserwort über die kommunale Sozialpolitik. Bei seiner Anwesenheit in Frankfurt a. M. am 4. Juni hat der Kaiser dem Oberbürgermeister Adickes den Wilhelmsorden verliehen und dazu gesagt: „Die Ordenskette, die Sie um die Schultern Ihres Oberbürgermeisters glänzen sehen, ist ein Beweis dafür, wie gerade auf einem meinem Herzen so naheliegenden und von mir so eifrig durchforschten Gebiet, dem der sozialen Politik, Frankfurt an der Spitze marschiert, und wie es mir am Herzen liegt, die Stadt und ihr Oberhaupt dadurch zu zieren und mein vollstes Einverständnis zu erklären mit den Wegen, die Sie hir eingeschlagen haben zum Segen für Ihre Bürger und zum Beispiel für das Vaterland." Möge das Beispiel Frankfurts in andern Gemeinden eifrige Nachfolge finden!

Der Rheinische Städtebund tagte am 26. Mai unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Stern (Viersen) in Cöln. 53 Städte waren vertreten. Regierungsrat Quensel in Cöln besprach die Bedeutung der Alkoholfrage und die Pflicht, insbesondere der Armenverwaltung, den Alkoholismus zu bekämpfen. An den Entwurf eines Vertrages über eine Haftpflichtversicherung der Gemeinden, wonach sich jede Stadt gegen die Folgen der Haftpflicht selbst versichern kann, knüpfte sich eine lebhafte Besprechung. Man hielt die Fassung für nicht weit genug. Der Vorstand des Städtebundes will versuchen, durch geeignete Rundfragen ihn zu ergänzen. Eingehende Besichtigungen von Turnhalle, Kochschule, Schulbrausebad und Kinderhort beschlossen den Tag.

Beteiligungen von Frauen an Gemeindekommissionen in Offenburg. Aus Baden wird uns geschrieben: In Offenburg ist bei Neubildung der städtischen Kommissionen den Lehrerinnen ein Sitz in der Schulkommission statutenmäßig zuteil geworden. In den Armenrat hat der Stadtrat sieben Frauen gewählt. So weit ist man sonst in Baden noch nicht gegangen, wenn man auch Frauen als Beihülfe in der Armenpflege heranzog. Das Ministerium hat das Prinzip in beiden Fällen gebilligt.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Die Tarifgemeinschaften der Unternehmer und Arbeiter, deren segensreiche Einwirkung auf die Erhaltung des sozialen Friedens allgemein anerkannt ist, fahren fort, an Boden zu gewinnen. Es ist ein günstiges Zeichen für die Werbekraft des ihnen zu Grunde liegenden Gedankens, daß sie, wie die neuesten Gewerbeaufsichts-Berichte bestätigen, auch in der Zeit der ungünstigen Konjunktur sich weiter entwickelt haben. Am ausführlichsten spricht sich in den vorliegenden Jahresberichten der Gewerberat des Wiesbadener Bezirks über sie aus:

Von großer, wirtschaftlicher Bedeutung, so liest man in seinen Mitteilungen, sind die sogenannten Tarifgemeinschaften, d h die von den Unternehmern und Arbeitern gemeinsam durch Vertrag festgelegten Vereinbarungen über die Lohnhöhe, Lohnzahlung und Arbeitszeit. Solche Tarifgemeinschaften bestehen in Frankfurt a. M. bei den Buchdruckern, Dachdeckern, Malern, Lackierern und Weißbindern, Schneidern und Schuhmachern. Eine Zeit lang bestanden solche auch bei den Maurern, Zimmerern und Parkettlegern, doch wurden diese infolge von Differenzen wieder aufgehoben. Zur Zeit wird über die Einführung einer Tarifgemeinschaft bei den Spenglern und Installateuren und bei den Schriftgießeren verhandelt.

„Die Vorteile der Tarifgemeinschaften werden vielfach auch von den Arbeitgebern — besonders im Buchdruckgewerbe — anerkannt, da dadurch Stetigkeit in die Lohnverhältnisse und Ordnung im Betriebe herbeigeführt und vor allem die sogenannte „Schmutzkonkurrenz" unterdrückt wird," mit diesen Worten resümiert der Gewerbeaufsichtsbeamte seine Ausführungen.

Der Siegeszug der Tarifgemeinschaft im deutschen Buchdruckgewerbe wird durch folgende Zahlen dargetan: Am 30. April 1903 waren der Tarifgemeinschaft beigetreten in 1315 Städten 4251 Firmen mit über 40 000 Gehilfen; im Laufe des vorangegangenen Jahres waren 190 Firmen mit 927 Gehilfen in 35 Orten gestrichen, neu gewonnen aber 977 Firmen mit 3869 Gehilfen in 307 Orten. Der „Correspondent" (Gehilfenorgan) bemerkt in seiner Nr. 64 zu diesen Ziffern: „Sie erbringen den Beweis, was durch gemeinsame Arbeit für die Schaffung geordneter Verhältnisse in einem Gewerbe erreicht werden kann. Neben der Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse in einem größeren Umfange als je zuvor ist es vor allem der soziale Fortschritt, der mit der Tarifgemeinschaft im Buchdruckgewerbe parallel läuft. Hierdurch werden für die Zukunft beide Teile immer mehr befähigt, an harrende größere Aufgaben mit Aussicht auf Erfolg heranzutreten, wie anderseits unser Beispiel auf die praktische Arbeit in anderen Berufen ermunternd wirkt."

Tarifgemeinschaftliche Strömung im Deutschen Metallarbeiterverband. Einen neuen Beweis, wie die Erkenntnis von dem Wert der Tarifvereinbarungen für eine gleichmäßige Gestaltung der

Arbeitsbedingungen und Lohnverhältnisse immer mehr in den Kreisen der großen Arbeiterorganisationen an Boden gewinnt, wie hier das Beispiel des Buchdruckerverbandes Schule macht, hat die auf der 6. Generalversammlung des Deutschen Metallarbeiterverbandes gefaßte Resolution zu gunsten der Tarifgemeinschaften geliefert. Dieselbe hat folgenden Wortlaut:

„Ausgehend von der Erwägung, daß die Lohn- und Arbeitsbedingungen der deutschen Metallarbeiter entschieden einer Besserung und Regelung bedürfen, dies aber durch die seither geübte Methode der einzelnen Werkstättenstreiks nicht vollkommen und dauernd erreicht wird, erklärt die 6. ordentliche Generalversammlung den Abschluß von Tarifgemeinschaften und korporativen Arbeitsverträgen mit den Unternehmern im Interesse der Mitglieder wie auch aller übrigen Metallarbeiter für zweckmäßig und wünschenswert.

Die Generalversammlung erkennt an, daß korporative Arbeitsverträge ein wesentliches Mittel sind zur planmäßigen, einheitlichen Förderung der Interessen der Metallarbeiter. Sie setzen jedoch starke Gewerkschaftsorganisationen voraus. Deshalb verspricht die Versammlung, unausgesetzt für die Ausbreitung der Organisation und deren finanzielle Stärkung einzutreten.

Zur Einleitung der Agitation für die Tarifgemeinschaften empfiehlt die Generalversammlung den Mitgliedschaften schon jetzt, bei etwaigen Lohnbewegungen auf den Abschluß bindender tariflicher Verträge hinzuwirken.

Der Verbandsvorstand wird verpflichtet, für die Förderung der auf den Abschluß korporativer Arbeitsverträge gerichteten Bestrebungen einzutreten und die erforderlichen Vorarbeiten nach Maßgabe der Durchführbarkeit in die Wege zu leiten.“

Aus dieser Resolution sind zwei Punkte besonders hervorzuheben. Einmal wird ohne Einschränkung anerkannt, daß die Methode der Streiks d. h. der Arbeitskämpfe hinter den Tarifvereinbarungen zurückstehe; während diese die Arbeitsbedingungen für den in dem Tarif vorgesehenen Zeitraum bestimmt festlegten und den Arbeits- und Lohnverhältnissen Stetigkeit gäben, biete selbst ein erfolgreich durchgeführter Streik keine Gewähr, die durchgesetzten Erfolge auch auf die Dauer festzuhalten, vielmehr sei hier die Konjunktur der allein ausschlaggebende Faktor. Der zweite Punkt ist die Anerkennung des innigen, wechselseitigen Zusammenhanges zwischen der Möglichkeit des Abschlusses umfassender Tarifverträge und der Stärkung der gewerkschaftlichen Organisation. Ein den ganzen Verband umspannendes System von Tarifverträgen festigt die Solidarität innerhalb der Organisation, es ist aber wiederum nur möglich, wenn eine starke, geschlossene Organisation hinter der Vereinbarung steht. Die Anerkennung dieser Tatsachen ist für die Aussichten einer Stärkung der Bewegung zu Gunsten der Tarifvereinbarungen unter der Arbeiterschaft von hoher Bedeutung. Je mehr diese Erkenntnis sich durchringt, desto mehr werden die Streiks durch das friedliche Uebereinkommen verdrängt werden.

Ein konservatives Urteil über Tarifgemeinschaften. In ihrem Morgenblatt vom 5. Juni schreibt die „Kreuzztg.“: „In Deutschland ist das System der Lohntarifvereinigungen, wenn auch noch lange nicht voll entwickelt, so doch schon bis zu einem gewissen Grade vorgeschritten, und der soziale Friede hat dabei gewonnen, wenn auch zugegeben werden muß, daß die politischen Zustände auf diesem Wege bisher keine Besserung erfahren haben.“

Arbeiterbewegung.

Gewerkschaftliche Arbeiterkongresse

haben in der Pfingstwoche wieder eine ganze Reihe stattgefunden. Wir stellen die internationalen Kongresse der Bergarbeiter in Brüssel und der Steinarbeiter in Zürich an die Spitze und lassen dann die übrigen Gewerkschaftstage folgen. (Ueber die Generalversammlung des Metallarbeiterverbandes berichten wir in der nächsten Nummer).

Der internationale Bergarbeiter-Kongreß tagte diesmal in Brüssel im sozialistischen Volkshause. Wiederum war die englische Abordnung die stärkste: 46 Delegierte. Belgien war durch 14, Frankreich durch 6, Oesterreich durch 1 und Deutschland durch 9 Delegierte aus dem Ruhrrevier vertreten. Diese geringe Beteiligung erklärt sich aus der gleichzeitig abgehaltenen Generalversammlung des alten Bergarbeiterverbandes in Zwickau und aus der grundsätzlichen Nichtbeschickung der internationalen Kongresse seitens des Gewerkvereins der christlichen Bergarbeiter. Wie der internationale Sekretär, Pickard-England, in seiner Eröffnungsrede mitteilte, sind zwar bis jetzt die vielen Bemühungen, die amerikanischen Bergarbeiter in die internationale Phalanx zu ziehen, erfolglos gewesen, jetzt winke aber auch hier Erfolg. Der Präsident der amerikanischen United Miners Federation habe ihm mitgeteilt, daß ihr Statut leider die Sendung einer Delegation zum Kongreß nicht erlaube; es werde aber sein eifrigstes Bestreben sein, daß ihr nächster Kongreß den Anschluß an die Internationale der Mineure vollziehe. Pickard gedachte auch der deutschen Reichstagswahlen, welche die englische Arbeiterschaft mit großem Interesse verfolge. Die englischen Bergarbeiter wünschten dringend, daß die deutschen Kollegen nur „richtigen Arbeitervertretern“ ihre Stimme geben. Der 16. Juni müsse ein Sieg für das gesamte arbeitende Volk werden. Nach Absendung eines Sympathie-Telegramms an die Generalversammlung des alten deutschen Bergarbeiterverbandes in Zwickau wurde sofort in die Tagesordnung eingetreten: gesetzliche Achtstundenschicht. Die betreffende Resolution wurde einstimmig angenommen, nachdem von deutscher und französischer Seite die Uneinigkeit der englischen Bergarbeitervertreter in dieser Frage, wie sie wiederholt im englischen Unterhause zu Tage getreten ist, gerügt worden und vom österreichischen Vertreter Cingr auf die erzielte Neunstundenschicht in Oesterreich verwiesen worden war. Im übrigen sprach sich der Kongreß für öffentlich-rechtliche Alterspensionen, für gesetzliche Mindestlöhne, für Bergwerksinspektoren, die von Arbeitern zu wählen und vom Staat zu bezahlen sind, und für Verstaatlichung der Gruben aus. Dagegen wurde die Frage des „Generalstreiks“ fallen gelassen, da Deutsche und Oesterreicher sich weigerten, zu dieser Frage in öffentlicher Sitzung Stellung zu nehmen und die Engländer einstimmig ihre Gegnerschaft gegen den Generalstreik bekundeten. Die von den Engländern angeregte Frage der Entsendung von möglichst viel Bergarbeiterabgeordneten in die Parlamente giebt den festländischen Delegierten Anlaß, für die Wahl von Sozialdemokraten zu demonstrieren. Für sie sei Arbeiterkandidat und Kandidat der Sozialdemokratie gleichbedeutend. Für die Wurmkrankheit legten die Engländer großes Interesse an den Tag. Es gelangte eine Resolution zur Annahme, wonach zur Bekämpfung dieser Krankheit alle Mittel zu ergreifen seien, welche Wissenschaft und Praxis als zweckdienlich bezeichneten. Zur Förderung der Arbeitergesundheit seien in erster Linie geräumige Badeanstalten notwendig. Der von deutscher Seite gestellte Antrag, nur alle zwei Jahre einen internationalen Kongreß abzuhalten, wurde abermals abgelehnt und beschlossen, nächstes Jahr in Paris zu tagen. Zum internationalen Sekretär wurde Pickard wieder gewählt, dem von jeder Nation drei Sekretäre zur Seite stehen.

Ein internationaler Steinarbeiter-Kongreß tagte in Zürich. 14 Delegierte aus Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Frankreich, Italien und den skandinawischen Ländern, vertraten rund 30 000 organisierte Steinarbeiter. Beschlossen wurde, am 1. Jul: d. J. ein internationales Sekretariat mit dem Sitz in Zürich zu eröffnen und dem Sekretär des schweizerischen Verbandes die Organisation desselben zu übertragen. Bei größeren Streiks, welche die finanzielle Hülfe der Kollegen in andern Ländern notwendig machen, soll die Unterstützungsaktion nur durch das internationale Sekretariat erfolgen. Auf jeden Fall soll der Zuzug von Streikbrechern ferngehalten werden. Beschlossen wurde die gegenseitige Unterstützung der Organisationen in der Agitation in den Grenzdistrikten. Die Regelung derselben soll von Fall zu Fall zwischen den beteiligten Organisationen erfolgen.

Der alte Bergarbeiterverband hielt seine 14. Generalversammlung in der alten sächsischen Bergstadt Zwickau ab. 90 Delegierte aus den verschiedenen deutschen Kohlenrevieren sowie ein Vertreter der organisierten österreichischen Bergarbeiter waren erschienen. Die Entwickelung des Verbandes wird in dem Jahresbericht des Vorstandes trotz der schweren Krise und trotz des Lohnrückganges als eine über Erwarten gute bezeichnet. Namentlich im Ruhrrevier seien geradezu glänzende Fortschritte zu verzeichnen. Die Mitgliederzahl des Verbandes sei im Jahre 1902 von 38 042 auf 48 278 gestiegen, so daß jetzt, da im laufenden Geschäftsjahr ein weiterer Fortschritt der Mitgliederzahl zu verzeichnen sei, rund 50 000 Mitglieder angenommen werden könnten. Obgleich im Dezember v. J. auf einer Konferenz im Ruhrrevier der Einführung der Arbeitslosenversicherung im Prinzip bereits zugestimmt worden war, drohte in Zwickau die ganze Regelung der Unterstützung zu scheitern, da bei der Abstimmung über den Vorschlag des Vorstandes die zur Statutenänderung erforderliche Zwei-Drittel-Mehrheit nicht vorhanden war. Nach längerer Geschäftsordnungsdebatte gelang es indessen, den Vorschlag des Vorstandes durchzusetzen, sodaß nunmehr auch im Bergarbeiterverband neben Streikunterstützung und Sterbegeldern Arbeitslosenunterstützung gewährt wird, der ein Wochenbeitrag von 20 ₰ von jedem Verbandsmitgliede zu grunde gelegt werden soll. Eingehend beschäftigte man sich mit dem Sanitätswesen in der Montanindustrie, insbesondere mit der Wurmkrankheit im Ruhrrevier, der man von Anfang an nicht mit der nötigen Energie begegnet sei. In Konsequenz der Reichsseuchengesetzgebung wurde der sofortige Erlaß

einer Bundesratsverordnung gefordert, welche eine sorgfältige Untersuchung aller Arbeiter in sämtlichen Kohlengruben des Reiches, die Ausscheidung aller wurmkranken Arbeiter aus dem unterirdischen Betrieb und energische Vorkehrungen gegen die Verschleppung der Seuche, insbesondere auch gründliche Desinfektion der Gruben vorschreibt. Alle infolge der Seuchenbekämpfung entstehenden und nicht aus Reichsmitteln gedeckten Kosten sollen den Werkbesitzern allein auferlegt werden. Ferner wurde ein einheitliches **Reichsberggesetz** gefordert, das neben der Achtstundenschicht das Verbot der Kinder- und Frauenarbeit und die Anstellung von gewählten und besoldeten Hilfsinspektoren aus den Reihen der praktischen Arbeiter vorschreiben und schon dem nächsten Reichstage vorgelegt werden soll. Im übrigen empfahl man noch die Einrichtung von Vortragskursen, die Anstellung eines ständigen Verbandsagitators für das Saarrevier und Lothringen, die Errichtung von Rechtsschutzbureaus und den Ankauf eines Hausgrundstücks für den Verband. Für die Ausgesperrten in Iserlohn bewilligte der Verbandstag 2000 *M.*

Der Centralverband der Töpfer hielt seine 6. Generalversammlung in Meißen ab. Nach dem vom Vorstand erstatteten Geschäftsbericht waren die Arbeitsverhältnisse in den beiden letzten Jahren für Norddeutschland, insbesondere für Berlin, günstig, weniger günstig für Mittel- und Süddeutschland. Die Organisation habe darunter in hohem Maße gelitten. Die Zahl der Mitglieder des Verbandes hat sich seit der letzten 1901 abgehaltenen Generalversammlung um 1657 vermehrt. Gegenwärtig hat der Verband in 148 Filialen 8644 Mitglieder und 420 Einzelmitglieder. Die Ofensetzer stellen zu den Mitgliedern das größte Kontingent: 5127. Der Verband leidet sehr unter der Fluktuation seiner Mitglieder, der man durch den Ausbau des Unterstützungswesens zu steuern suchen will, besonders durch Einführung der Arbeitslosenunterstützung. Die Ansichten über dieselbe sind aber im Verband dermaßen geteilt, daß es sehr zweifelhaft erscheint, ob bei der beschlossenen Urabstimmung über diese Unterstützung die erforderliche Zweidrittelmehrheit erreicht wird. Vorläufig ist die Krankenunterstützung erhöht worden. Für den sozialdemokratischen Reichstagswahlfonds bewilligte der Verbandstag 1000 *M.*

Der Centralverband der Glasarbeiter, welcher seine 6. Generalversammlung in Dresden abhielt, leidet noch immer unter den schweren Folgen des für die Arbeiter ungünstig verlaufenen Generalstreiks von 1901. Fast überall machten nach der Niederlage der Arbeiter die Unternehmer den Austritt aus dem Verband zur Bedingung der Wiedereinstellung. Während das 1. Quartal 1901 mit einem Mitgliederbestande von 8452 abschloß, waren am Schlusse des 4. Quartals 1902 nur noch 5095 Mitglieder vorhanden. Die Generalversammlung hat das Streikreglement verschärft, das Reich in acht Agitationsbezirke eingeteilt und bei gleichzeitiger Erhöhung der Beiträge die Arbeitslosenunterstützung erweitert. Außerdem erklärte sich die Generalversammlung für Arbeitsnachweise auf paritätischer Grundlage. Der gegenwärtig bei den Glasindustriellen bestehende Arbeitsnachweis sei ein Maßregelungsbureau und spreche jeder gerechten Arbeitsvermittelung Hohn.

Der Gesamtverband der Evangelischen Arbeitervereine, die jetzt an 120 000 Mitglieder zählen, wovon im Gesamtverband etwa 80- bis 90 000 vertreten sind, hat vom 3. bis 5. Juni in Berlin seine Delegiertenkonferenz abgehalten; Beamte des Reichsamts des Innern, des preußischen Kultusministeriums und des Handelsministeriums wohnten den Verhandlungen bei. Nach einer Ausschußsitzung am 3. Juni, die der Vorbereitung von Anträgen für die Hauptversammlung galt, erstatteten am 4. der Vorsitzende Pfarrer Lic. Weber und der Schriftführer Pfarrer Arndt die Jahresberichte. Der Gesamtverband hat auf allen Gebieten der Sozialpolitik, insbesonders in der Wohnungsreform eine eifrige Tätigkeit entwickelt. Wenn auch das äußere Wachstum wenig Fortschritte verzeichnet, so ist doch eine innere Kräftigung erzielt worden. Die evangelischen Arbeitervereine werden mehr gewerkschaftlich. Pfarrer Weber betonte sehr nachdrücklich das gute Einvernehmen mit den christlichen Gewerkschaften. Für die weitere Tätigkeit des Verbandes in der nächsten Zeit wurden als Richtpunkte die sechs Forderungen angenommen, die unlängst in der „Sozialen Praxis" Sp. 902 als dringende Aufgaben der Sozialreform aufgestellt worden waren: Sicherung und Ausbau des Koalitionsrechtes, Förderung der Arbeiterorganisation, gesetzliche Anerkennung der Berufsvereine, aber auch Ausbau der Tarifgemeinschaften, der Arbeiterausschüsse, der Einigungsämter und Errichtung von Arbeitskammern. Des weiteren wurden gefordert Herabsetzung des Zehnstundentags für Fabrikarbeiterinnen, Einführung paritätischer Arbeitsnachweise von Reichswegen, Krankenversicherung der Heimarbeiter. Die weiteren Verhandlungen betrafen die Fortbildungsschule in ihrer Bedeutung für die Arbeiterjugend. Der Referent Rektor Ratke (an Stelle des erkrankten Rektor Borell-Meiderich) verlangte die Errichtung obligatorischer Fortbildungsschulen für Knaben und Mädchen, die eine selbständige Bildungs- und Berufsanstalt, nicht nur eine Fortsetzung der Volksschule sein müsse; diese allgemeine These wurde für Knaben und Mädchen dann gesondert begründet und näher ausgeführt. Im allgemeinen ergab sich Uebereinstimmung mit diesen Leitsätzen. Am 5. Juni sprachen dann Bauunternehmer Fröhling-(Elberfeld) über den Schutz der Forderungen der Bauhandwerker, wobei er den Befähigungsnachweis für das Baugewerbe und Anteil der Handwerker an der Beleihung des Baugrundes befürwortete, und Werkmeister Bärrn-Frankfurt a. M. über den Schutz der Bauarbeiter; seine Ausführungen gipfelten in der Forderung eines wirksamen Arbeiterschutzes für Bauten in allen Gemeinden und eines Reichsgesetzes zur Befriedigung der Ansprüche der Bauarbeiter und Handwerker; aus der Versammlung wurde noch der völlige Ausschluß der Frauen aus dem Maurergewerbe verlangt. Pfarrer Weber berichtete schließlich über die Wohnungsfrage. Es sei Aussicht vorhanden, daß das neue Wohnungsgesetz in Preußen dem Landtag im nächsten Winter zugehen werde, leider enthalte der Entwurf nicht die Regelung des Baukredits. An den Kaiser wurde von der Delegiertenversammlung ein Telegramm gesandt. Die nächste Tagung soll in Frankfurt a. M. stattfinden.

Starke Gärungen unter den Arbeitern in den Vereinigten Staaten, die an einzelnen Stellen bereits zum offenen Arbeitskampf geführt haben, drohen für die nächste Zeit der wirtschaftlichen Entwicklung Amerikas. Unter den Hartkohlenarbeitern, deren Differenzen mit den Arbeitgebern durch die Entschließungen der Schlichtungskommission („Soz. Praxis" Sp. 723) beigelegt schienen, herrscht eine tiefgehende Erbitterung, da die Bergwerksbesitzer entgegen den Beschlüssen der Kommission die Anerkennung der Arbeitervertreter in der Ausgleichskommission, die zur Erledigung aller noch schwebenden Streitfragen zusammentreten sollte, verweigern. Beharren jene auf ihrer Abweisung, so soll auf einer Versammlung der Ausschüsse der vereinigten Bergarbeiter ein allgemeiner Streik in Aussicht genommen werden. Ausgebrochen ist ein nicht unbedeutender Arbeitskampf in Philadelphia, wo ca. 100 000 Textilarbeiter in 600 Fabriken die Arbeit niedergelegt haben. Da beide Parteien zum äußersten Widerstande entschlossen scheinen, und Streikbrecher mit der erforderlichen technischen Schulung nicht oder sehr wenig zu erhalten sind, so ist hier ein Ende nicht abzusehen. In New York herrscht nunmehr bereits seit Wochen ein Streik unter den Arbeitern im Eilverkehrs Tunnel und eine Aussperrung im Baugewerbe. Die Tunnelarbeiter, ausschließlich Italiener, haben ein von den Arbeitgebern vorgeschlagenes und von der Central Federated Union angenommenes Schiedsgerichtsverfahren zurückgewiesen. Ueber die Ursachen der Aussperrung im Baugewerbe haben wir bereits berichtet (Sp. 911). In Chikago sind die sämtlichen Hotelbediensteten in den Ausstand getreten. Kleinere Streiks, die aber in den Rahmen der ganzen Bewegung mithinein gehören, sind in einer Reihe anderer amerikanischer Staaten, Nebraska, Kansas City, Connecticut zu verzeichnen. In allen neueren Streiks handelt es sich, wie die „Frankf. Ztg." feststellt, um Kämpfe zur Erhöhung der Arbeitslöhne, nicht in einem Falle um einen Kampf gegen Verkürzung des Lohnes, ein Beweis, daß die wirtschaftliche Konjunktur in Amerika durchweg eine günstige, aufwärts steigende ist.

Arbeiterschutz.

Die mecklenburgischen Gewerbeberichte.

Die Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz mit dem Fürstentum Ratzeburg bilden einen Gewerbeinspektionsbezirk, der von dem Baudirektor Hennemann verwaltet wird. Nach den soeben erschienenen Jahresberichten für 1902 besteht in beiden Staaten zwischen der Gewerbeinspektion, dank ihrer sachlichen und verständigen Leitung, und den Arbeitern wie den Arbeitgebern ein gegenseitiges Entgegenkommen, das ein fruchtbares Hand in Hand Arbeiten fördert und begünstigt. Hierauf ist es zurückzuführen, wenn der Gewerbeinspektor nur in seltenen Fällen zum Einschreiten genötigt war und seinen Verbesserungsvorschlägen fast immer baldigst entsprochen wurde.

Bei den jugendlichen Arbeitern beschränkten sich die Zuwiderhandlungen gegen die Schutzgesetze im wesentlichen auf die

formellen Bestimmungen über die Arbeitsbücher, Aushänge, Verzeichnisse und Lohnzahlungsbücher. Bezüglich der letzteren machte der Beamte dieselbe Beobachtung, die auch in den Jahres-Berichten der übrigen Gewerbeinspektionen sich vorfindet, daß die Lohnzahlungsbücher den gehegten Erwartungen nicht entsprochen haben und sowohl bei den Arbeitgebern wie bei den Arbeitern nur wenig geschätzt werden. Während im übrigen die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften erfolgt, haben sich in den Zigarrenmachereien dadurch Mißstände herausgestellt, daß diese, obwohl sie der Art ihrer Arbeit nach durchaus als Fabriken zu betrachten sind, in der Rechtsprechung nicht immer als solche anerkannt werden und daher bezüglich der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und Kinder nicht unter die Gewerbeordnung fallen. Der Bericht verlangt mit Recht auf alle diese Anlagen die allgemeine Anwendung der §§ 135ff. der Gewerbeordnung, die die Arbeit der Kinder und jugendlichen Arbeiter in Fabriken regeln: „Damit würde die Beschäftigung von Schulkindern völlig aus geschlossen sein, deren gesundheitliche Bedenken durch die geringen Arbeitsverdienste kaum aufgehoben werden."

Auch bezüglich der Frauen sind erheblichere Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften nicht zu verzeichnen. Der Bericht rügt zwar die in den Zuckerfabriken und einigen Ziegeleien noch immer vorhandenen Uebelstände in sittlicher Beziehung, hebt aber hervor, daß es sich dabei nicht so sehr um Nachlässigkeiten zu Lasten der Arbeitgeber handle, die vielmehr bemüht seien, Uebertretungen zu vermeiden, als um mancherlei mit dem Betriebe verbundene Zufälligkeiten, die auch durch eine gute Aufsicht nicht verhindert werden könnten. Von Interesse ist, daß in beiden Großherzogtümern die Arbeiterinnen schon jetzt zum großen Teil, in Schwerin zu $^2/_3$, in Strelitz zu $^1/_2$, die 10stündige Arbeitszeit haben.

Auch bei den erwachsenen Arbeitern zeigte sich überall die Neigung zu weiterer Verkürzung der täglichen Arbeitszeit, speziell im Baugewerbe wurden durch einzelne örtliche Ausstände weitere Fortschritte gemacht, „sodaß in diesem jetzt die 10stündige Arbeitszeit weitaus vorherrschend ist." Allerdings wird man diese Tendenz zur Verkürzung der Arbeitszeit z. T. auf die ungünstige Lage des Arbeitsmarktes zurückzuführen haben, „wo zur Vermeidung größerer Entlassungen mehrfach Beschränkungen der Arbeitszeit vorgenommen werden mußten." Bei der Kontrolle der Bäckereiverordnung und den Revisionen der Getreidemühlen fanden sich zwar einige, jedoch nicht erhebliche Beanstandungen. Ueber den Wirkungskreis der Bekanntmachung des Bundesrats vom 23. Januar 1902 betreffend Gehülfen und Lehrlinge in Gast- und Schankwirtschaften wurden erstmalige Erhebungen angestellt. „Die Ausführung der Verordnung war bisher sehr ungleich und lückenhaft, auch die Schwierigkeit der Durchführung und Kontrolle einzelner Bestimmungen in ganz kleinen Betrieben unverkennbar." Bezüglich der Sonntagsarbeit waren mehrfach Erinnerungen zu machen, insbesondere waren die Verzeichnisse über die Sonntagsarbeit vielfach unvollständig oder fehlten überhaupt ganz. In einem Fall mußte gegen eine sonntägliche Lohnzahlung eingeschritten werden. Ausstände fanden in erwähnenswertem Umfange nur im Baugewerbe statt und erreichten in den kleineren Städten zumeist eine Herabsetzung der Arbeitszeit auf 10 Stunden unter Erhöhung des Stundenlohnes auf 30—35 Pfennig; teilweise erfolgreich war auch ein Schuhmacherstreik in Rostock. Zu dem hier bereits bestehenden Gewerbegericht kamen im Laufe des Berichtsjahres noch diejenigen in Schwerin und Wismar hinzu.

Von Interesse ist die aus dem Bericht ersichtliche fortschreitende Entwicklung der Maßnahmen zum Schutz der Arbeiter in hygienischer Beziehung sowie zur Verhütung von Betriebsunfällen, ferner die ziemlich stetige Zunahme der verschiedenen Wohlfahrtseinrichtungen. Unter diesen verdient besonders die Bewegung für den Bau kleiner Wohnungen in größeren Städten Erwähnung. Die fachgemäße Ausbildung der Arbeiterbevölkerung ermöglichen 47 Gewerbeschulen und gewerbliche Fortbildungsschulen, die gegenwärtig von ca. 4000 Schülern besucht werden. Zu erwähnen ist die weitere Ausgestaltung der Volksbibliotheken und die Veranstaltung von Volksunterhaltungsabenden.

Wenn man kurz den Eindruck aus dem Studium der Berichte zusammenfaßt, so geht dieser dahin, daß in Mecklenburg die Gewerbeinspektion ein Faktor im gewerblichen Leben geworden ist, dem beide Teile Arbeitgeber wie Arbeiter mit Vertrauen entgegenkommen, beide haben sich daran gewöhnt, in ihr eine soziale Institution zu sehen, die für Innehaltung und Ausbau des Arbeiterschutzes notwendig und in ihrer Weiterwirkung förderlich für die gesamte gewerbliche Entwicklung ist. Daß eine solche, der Wirksamkeit der Gewerbeaufsicht gerecht werdende Auffassung sich bilden konnte, ist natürlich in erster Linie das Verdienst des Gewerbeaufsichtsbeamten.

Zur Ausführung des Kinderschutzgesetzes enthält Nr. 11 des „Ministerialblatt für Handel und Gewerbe" einen Erlaß des Handelsministers, in dem die Frage erörtert wird, welche Vorschläge dem Bundesrat für die Festsetzung der Ausnahmebestimmungen betr. die Beschäftigung eigener Kinder in gewerblichen Betrieben während der zwei ersten Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes gemacht werden sollen. Der Minister gibt dafür folgende generelle Anweisung: Im Interesse des mit dem Gesetze verfolgten Zwecks sei grundsätzlich davon auszugehen, „daß bei der Zulassung von Ausnahmen nirgends über das Maß des im wirtschaftlichen Interesse der betroffenen Betriebe unbedingt Gebotenen hinausgegangen wird." Diese Direktive wird im einzelnen wie folgt erläutert:

1. Ausnahmen für Werkstätten mit Motorbetrieb werden in der Regel nicht in Aussicht zu nehmen sein.

2. Ausnahmen für Werkstätten, in denen die Beschäftigung von Kindern nicht nach § 12 des Gesetzes verboten ist (§ 13 Absatz 1), werden in der Regel so zu begrenzen sein, daß die Beschäftigung eigener Kinder in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens ausgeschlossen bleibt und daß eigene Kinder unter acht Jahren nicht beschäftigt werden dürfen. Im übrigen werden Ausnahmen von dem Verbote der Beschäftigung eigener Kinder unter zehn Jahren tunlichst nur für solche Hausindustrien in Aussicht zu nehmen sein, in welchen die Kinder mit besonders leichten und ihrem Alter angemessenen Arbeiten beschäftigt werden.

3. Von Ausnahmen für Werkstätten, in denen zur Herstellung von Zigarren erforderliche Vorrichtungen oder das Sortieren von Zigarren vorgenommen werden, wird abzusehen sein.

Die Berichte sollen bis zum 1. August d. Js. einlaufen. Auch in Lehrerkreisen rüstet man sich, wie aus Aufrufen und Empfehlungen in pädagogischen Fachblättern hervorgeht, eifrig, an der Ausführung des Gesetzes mit zu arbeiten und es wird dabei nachdrücklich auf die bereits aus der Feder von Agahd (Verlag Gustav Fischer, Jena Heft 10 der Schriften der Ges. f. Soz. Ref.) und Zwick veröffentlichten Kommentare hingewiesen.

Ausbau der Gewerbeinspektion in Hessen. Zu Beginn der Legislaturperiode des gegenwärtigen hessischen Landtags haben, wie uns aus Hessen geschrieben wird, sowohl Abgeordneter Dr. Frenay (Ctr.) als auch Abgeordneter Ulrich (Soz.) mit Unterstützung ihrer Fraktionsgenossen Anträge eingebracht, durch welche der weitere Ausbau der Gewerbeinspektion, insbesondere die Anstellung von Assistenten und Assistentinnen aus den Kreisen der Arbeiter verlangt wird. Beide Anträge wurden kürzlich im ersten Ausschusse der zweiten Kammer verhandelt, und liegen nunmehr die Berichte vor. Danach kann die hessische Regierung sich vorerst zur Durchführung der gewünschten Maßregel noch nicht entschließen; sie gibt indessen zu, daß das mit dem 1. Januar 1904 ins Leben tretende Kinderschutzgesetz zweifellos eine größere Anspannung der Kräfte der Gewerbeinspektion erforderlich mache, welcher möglicherweise durch eine Vermehrung der Beamtenzahl Rechnung getragen werden müsse; dann sei auch der Zeitpunkt gekommen, in welchem man der hier angeregten Aenderung der Organisation, namentlich der Anstellung von Arbeitern näher treten könne. Mit Rücksicht hierauf erklärte sich die Regierung bereit, in das Staatsbudget 1904/05 vorsorglich eine Pauschsumme für den äußersten Fall des Bedürfnisses einer Vermehrung des Aufsichtspersonals einzustellen. Der berichtende Ausschuß teilt im wesentlichen die Ansicht der Regierung und hält die Frage im Augenblick noch nicht für spruchreif; er glaubt jedoch, daß die Angelegenheit ernstlich im Auge behalten werden müsse und schlägt deshalb der zweiten Kammer vor: „Großherzogliche Regierung zu ersuchen, zu geeigneter Zeit der Kammer Vorlage zur Aenderung der Organisation der Gewerbeaufsicht zu machen, sobald das Maß des Bedürfnisses feststeht".

Arbeiterschutz in der chemischen Industrie. Es ist in hohem Grade beachtenswert, daß auf dem großen Internationalen Chemikerkongreß, der Anfang Juni in Berlin getagt hat, auch der Schutz der Arbeiter in der chemischen Industrie von zwei hervorragenden deutschen Fachmännern, Geh. Oberregierungsrat Dr. Sprenger vom Reichsamt des Innern und Geheimrat Prof. Dr. Hartmann-Berlin erörtert worden ist. Die Referate begannen mit dem Hinweis auf die Gefahren der chemischen Industrie, die die Arbeiter durch Häufigkeit der Unfälle und durch Schädlichkeit der Stoffe in ungünstige Verhältnisse versetzt. Eine wirksame Verhütung und Bekämpfung dieser Gesundheitsschädigungen sei um so schwieriger, als die Arbeiter in der Mehrzahl technisch nicht genügend vor-

gebildet sein können, um die Gefahren, aus denen die Berufskrankheiten entstehen, rechtzeitig und hinreichend zu erkennen. Hier hänge der Arbeiterschutz lediglich von der Fürsorge der Arbeitgeber und ihrer Vertreter ab, denen die Pflicht obliege, die Fabrikationsmethoden gefahrlos zu gestalten, gefährliche Einrichtungen und Maschinen zweckentsprechend anzulegen, die Arbeiter vor den Gefahren zu warnen, sie zu belehren und zu beaufsichtigen, sowie eine richtige Auswahl der Arbeiter für verantwortungsvolle und gefährliche Posten zu treffen, insonderheit mit körperlichen Schwächen oder Gebrechen behaftete Arbeiter von gefährlichen Arbeiten fernzuhalten. An dem Schutz der Arbeiter hätten bisher im wesentlichen drei Umstände mitgewirkt, die Reichs- und Staatsbehörden, die in der Berufsgenossenschaft vereinigte Gesamtheit der Industriellen und die einzelnen Arbeiter. Zur Erreichung eines wirksamen Arbeiterschutzes sei aber nicht nur die anregende und überwachende Tätigkeit der Berufsgenossenschaft, sondern eine verständnisvolle Mitwirkung der einzelnen Unternehmer notwendig. Diese dürften nicht nur, dem Zwange folgend, den Arbeiterschutz nach Anweisung betreiben, sondern sie sollten in Erfüllung einer moralischen Pflicht freiwillig an der Ausgestaltung des Arbeiterschutzes arbeiten. Dies gelte insbesondere hinsichtlich der Bekämpfung der Gewerbekrankheiten, deren Verhütung nicht zu den eigentlichen Aufgaben der Berufsgenossenschaft, sondern gemäß § 120a der Gewerbeordnung vorwiegend zu den Pflichten der einzelnen Unternehmer gehöre. Wenn angesichts aller dieser auf den Arbeiterschutz gerichteten Bestrebungen ein ausreichender Erfolg bisher noch ausgeblieben, so sei dies z. T. der Gleichgültigkeit von Arbeitgebern sowohl wie Arbeitnehmern und dem leider vielfach noch mangelnden Verständnis der Unternehmer dafür zuzuschreiben, daß der Arbeiterschutz nicht nur ihre moralische Pflicht, sondern erfahrungsgemäß für sie auch ein wirtschaftlicher Vorteil sei. — Deutschland steht zur Zeit unbestritten an der Spitze der chemischen Industrie; möge die Verbindung von Wissenschaft und Praxis, die hier die größten Erfolge errungen hat, auch auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes in der Chemie in Deutschland Mustergültiges erreichen. Neue Vorschriften zur Unfallverhütung in der chemischen Industrie sollen demnächst vom Bundesrat erlassen werden.

Die Revision des Schweizer Fabrikgesetzes, die seit längerer Zeit erörtert wird, kommt jetzt in Fluß. Nach einer Meldung der „Frkf. Ztg." aus Bern vom 5. Juni haben Nationalrat Studer (Winterthur) und 29 Mitunterzeichner im Nationalrat den Antrag gestellt, das Fabrikgesetz solle revidiert werden in der Weise, daß die Arbeitszeit verkürzt und der Arbeiterschutz verbessert werde.

Die Fabrikinspektion in Italien wurde dieser Tage in der Kammer bei der Diskussion des Budgets des Ministeriums für Handel und Gewerbe durch den sozialistischen Abgeordneten Cabrini in den Bereich der Beratungen gezogen. Der Abgeordnete tadelte die mangelhafte Inspektion der Betriebe. Es existierten in Italien nur 3 Fabrikinspektoren und 38 Bergingenieure; die letzteren seien lediglich mit der Beaufsichtigung der Bergwerke beschäftigt. Die Aufsicht in den industriellen Betrieben sei eine ganz mangelhafte. Im Jahre 1902 seien von den Inspektoren und Ingenieuren bei 3189 Revisionen nur 68 Kontraventionen gegen die Arbeiterschutzgesetze zur Anzeige gebracht worden. Die unteren Ueberwachungsorgane haben gar nur 100 Anzeigen auf 35 584 Revisionen gemacht. Cabrini bezichtigte diese letzteren Polizeiorgane nicht bloß der vollständigen Unfähigkeit, sondern auch der Korruption. Ferner griff Cabrini auch das Ministerium selbst an, das viel zu langsam und bureaukratisch arbeite; so seien auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes in Italien keine Fortschritte zu verzeichnen. Er beantragte eine Resolution, in der die Regierung ersucht wird, noch im Laufe des Jahres 1903 einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen eine bessere Fabrikinspektion herbeigeführt wird, doch zog er diesen Antrag zurück, nachdem der Minister ausdrücklich versprochen hatte, eine Kommission zu ernennen, die ein solches Gesetz ausarbeiten soll.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Versicherung der Privatangestellten. Der Unterausschuß zur Erreichung des Reichsversicherungszwanges für Invaliden-, Alters-, Witwen- und Waisenpension der Privatangestellten, der etwa 850 000 Handlungsgehülfen, Fabrikbeamte, Werkmeister, Techniker, Privatlehrer, Redakteure, landwirtschaftliche Beamte u. s. w. vertritt, hielt dieser Tage in Eisenach die in Nr. 35 Sp. 944 der „Soz. Praxis" angekündigte Sitzung ab. In ihr wurde der von der Reichsregierung gewünschte, Ende September an die deutschen Privatangestellten zu versendende Fragebogen festgestellt und ebenso der Begriff Privatangestellter definiert. Auch die nicht pensionsberechtigten Angestellten im Staats- und Kommunaldienst sollen in den Zwang einbezogen werden.

Stocken der Versicherungsgesetzgebung in Oesterreich. Aus Wien wird uns geschrieben: Die Sozialpolitik in Oesterreich kommt über den toten Punkt, auf dem sie nunmehr seit fast zwei Jahren steht, nicht hinaus. Diese Tatsache wird von neuem durch zwei parlamentarische Auslassungen des Ministerpräsidenten zum Gesetzentwurf über die allgemeine Altersversorgung und zu denjenigen über die Pensionsversicherung der Privatangestellten beleuchtet. Zu dem ersteren erklärte Herr von Körber auf die Interpellation eines Abgeordneten, daß es nicht an der Regierung, sondern an den politischen Verhältnissen liege, wenn der Gesetzentwurf bisher noch nicht eingebracht sei. Sobald der richtige Zeitpunkt zur Veröffentlichung gekommen sei, werde die Regierung nicht anstehen, den Entwurf zu veröffentlichen. Diese Erklärung ist genau so unverbindlich und inhaltlos wie die verschiedenen vorangegangenen. In dem Entwurf für die Versicherung der Privatangestellten ist ein Staatszuschuß für die Rentenzahlungen in Gestalt einer Art Garantieübernahme vorgesehen, falls die eingezahlten Prämien zur Deckung der Verbindlichkeiten nicht ausreichen. Auch hier stellte sich der Minister auf einen ablehnenden Standpunkt und gab nur für die eventuell unter das zukünftige Invalidenversicherungsgesetz fallenden Privatangestellten die Möglichkeit eines Anteils am Staatsbeitrage zu. Damit ist die Entscheidung dieser seit Jahren schwebenden Gesetzentwürfe ad calendas graecas vertagt, eine wenig erfreuliche Feststellung für einen Staat, der wie Oesterreich noch große Lücken in seiner sozialpolitischen Gesetzgebung auszufüllen hat.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Ein Arbeiterinnen-Klub in Berlin.

Der Zug nach der Großstadt veranlaßt jährlich Tausende junger Mädchen, ihre Heimat zu verlassen und in Fabriken eine Beschäftigung zu suchen, die ihnen eine gewisse Selbständigkeit der Bewegung, freie Verfügung über ihre Mußestunden ermöglicht. Die Gefahren, denen solche jugendlichen Arbeiterinnen ausgesetzt sind, die isoliert, ohne Familienrückhalt in den Industriezentren ihren Unterhalt suchen, haben verschiedenartige philanthropische Veranstaltungen veranlaßt. Die Verrohung des weiblichen Teiles der jugendlichen Arbeiterschaft ist mindestens ebenso bedenklich, wie die Zügellosigkeit junger Männer. Mädchen, die im jugendlichen Alter ihre Heimat verlassen und eine Tätigkeit in der Fabrik aufnehmen, verdienen in der Regel nicht genug, um sich eine freundliche Wohnstätte, eine gesunde und zureichende Nahrung sichern zu können. Das Schlafstellenunwesen zwingt sie, sich des Abends auf der Straße oder in niedrigen Lokalen aufzuhalten. Gibt ihnen doch die Schlafstelle kein Anrecht auf Benutzung eines Wohnraums in den freien Abendstunden und an den Sonntagen; finden sie doch bei ihren Wirten kein behagliches Heim, das ihnen die Pflege geistiger Interessen, die Fürsorge für ihre wirtschaftlichen Bedürfnisse ermöglicht.

Trotzdem hat der Versuch, für alleinstehende Arbeiterinnen Ledigenheime zu errichten, bisher nur geringe Erfolge aufweisen können. Verschiedentlich mußten solche Anstalten wegen mangelnden Besuches geschlossen werden. Einerseits sind die Preise, die ein hygienisch eingerichtetes Heim stellen muß, zu hoch, als daß eine Arbeiterin mit durchschnittlichem Fabrik-Verdienst sie zahlen könnte; und so mußten diese Heime vielfach für eine besser entlohnte Schicht arbeitender Frauen umgestaltet werden, für Handelsgehülfinnen, Telegraphenbeamtinnen u. s. w. Andererseits aber hat auch der Besuch solcher Heime aus den Kreisen der Arbeiterinnen darunter gelitten, daß die Mädchen sich nicht dem Zwang und der Kontrolle einer Anstalt unterwerfen wollen. Es ist beispielsweise unter Berliner Verhältnissen ein ganz berechtigter Wunsch junger Mädchen, ab und zu Vergnügungen aufzusuchen, die ihnen eine Rückkehr ins Heim vor 10 Uhr abends unmöglich machen, und ein Mittel, diese vielfach angefochtene Bestimmung derartiger Hausordnungen durch freiere Regeln zu ersetzen, scheint bisher von den meisten Anstaltsleitern noch nicht gefunden zu sein. Es ist auch nicht zu verkennen, daß solche Reform tatsächlich große Schwierigkeiten zu überwinden hat. Wenn in gemeinsamen Schlafstuben den Mädchen die notwendige Nachtruhe gesichert werden soll, muß an solchen Bindungen festgehalten werden.

Diese Abneigung der Arbeiterinnen gegen den Aufenthalt in solchen Anstalten veranlaßte vor 5 Jahren zu einem für Berlin eigenartigen Versuch, zur Gründung eines Arbeiterinnen-

Klubs, der allerdings darauf verzichtete, das Schlafstellen-Unwesen zu beseitigen, der aber dessen Härten dadurch zu mildern versuchte, daß den Arbeiterinnen einer Stadtgegend ein geselliger Mittelpunkt, ein behaglicher Aufenthalt für ihre Freistunden geboten wurde. Das erste Abendheim für Arbeiterinnen wurde in der Brückenstraße 8, mitten in einem der verkehrsreichsten Fabrikviertel Berlins errichtet. Es sollte Arbeiterinnen ohne Unterschied des Parteistandpunktes und der Konfession zunächst in den Abendstunden Anregung, Belehrung, Vergnügen und Erholung gewähren. Die freundlichen Räume, die ein kleiner Kreis sozial interessierter Frauen, an deren Spitze Frau Else Strauß steht, unentgeltlich zur Verfügung stellte, wurden stets lebhaft besucht und nach kurzer Zeit machten die Arbeiterinnen den Wunsch geltend, das Heim durch Oeffnung in den Mittagsstunden und durch Einrichtung eines Mittagstisches zu erweitern.

Diese bald darauf eingeführte Einrichtung hat sich seit ihrem Bestehen bewährt. Das Arbeiterinnenheim steht nach wie vor jeder Arbeiterin offen. Ein Mittagstisch, der 20—30 ₰ kostet, wird täglich von etwa 80—100 Fabrikarbeiterinnen besucht. In den Abendstunden finden sich die eigentlichen Mitglieder des Klubs ein; täglich sind etwa 30 bis 40 Arbeiterinnen anwesend. Sie zahlen einen kleinen Beitrag zur Unterhaltung der Räume, der leider aber die Unkosten nicht annähernd deckt und durch einen Zuschuß von Freunden des Klubs ergänzt werden muß. Dagegen hat die Oekonomie sich vom ersten Tage an erhalten, und es bestätigt sich hier wieder die alte Tatsache, daß bei einem genossenschaftlichen Wirtschaftsbetrieb selbst mit geringen Mitteln die Ernährung kräftig und ausreichend gestaltet werden kann. In den Abendstunden finden im Klub regelmäßig Veranstaltungen statt, die von den Mitgliedern des Komités und einigen Helferinnen geleitet werden: Kurse im Schneidern, Nähen, Turnstunden, Gesangabende, populäre Vorträge über hygienische, juristische und volkswirtschaftliche Fragen und dergleichen mehr.

Allmonatlich veranstalten die Arbeiterinnen selbst einen Gesellschaftsabend, zu dem sie ihre Angehörigen und Freunde einladen; bei diesen Gelegenheiten führen sie kleine Theaterstücke, Singspiele und dergleichen auf, deren Vorbereitung immer für lange Zeit das Interesse aller Mitglieder des Heims in Anspruch nimmt. Wie sehr der Geschmack der Mädchen sich durch solche Vergnügungen bildet, geht daraus hervor, daß die Arbeiterinnen kürzlich selbst den Wunsch aussprachen, Goethes „Geschwister" aufzuführen. Wenn man bedenkt, welche intellektuelle Leistung und Aufnahmefähigkeit für eine Fabrikarbeiterin notwendig ist, um eine solche Rolle erlernen und durchführen zu können, so kann dieses Ereignis tatsächlich als ein Erfolg der Bestrebungen des Heims angesehen werden. Nach einem kleinen einleitenden Vortrag über Goethe und über den den „Geschwistern" zu Grunde liegenden Stoff fand diese Aufführung an einem der letzten Gesellschaftsabende statt und erregte unter den Zuhörerinnen allgemeinstes Interesse. Ein anderes beachtenswertes Ergebnis ist die starke Entwicklung des Solidaritätsgefühls, das sich unter den Besucherinnen bemerkbar macht. Die Mädchen schließen sich aneinander an, finden Gelegenheit zu freundschaftlichem Verkehr und bezeugen sich gegenseitig ihre Opferwilligkeit in Zeiten der Krankheit oder Arbeitslosigkeit in geradezu bewundernswerter Weise.

Auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Arbeiterinnen übt das Heim einen bescheidenen Einfluß aus. Zunächst sind die Mahlzeiten, die im Heim eingenommen werden, kräftiger und besser, als in billigen Restaurationen. Es wird bei der Zusammensetzung des Speisezettels großer Wert darauf gelegt, daß die verschiedenen Nährstoffe in der notwendigen Menge vorhanden sind, und daß die Arbeiterinnen sich an eine möglichst gesunde Kost gewöhnen. Namentlich werden zu diesem Zweck Früchte, Milch und Eierspeisen zu den denkbar billigsten Preisen verabfolgt. Dieser Vorteil für die Gesundheit der Besucherinnen wird von verschiedenen Aerzten lebhaft anerkannt. So schreibt Dr. Rudolf Lennhoff in der „Medizinischen Reform" (Nr. 13, Jahrg. 1902): „Wir glauben dieser Art von Arbeiterinnenheimen vom Standpunkt der sozialen Medizin eine hohe Bedeutung zuerkennen zu müssen." — Dr. Lennhoff glaubt, daß, „die regelmäßige Ernährung, die Möglichkeit behaglicher Ruhe nach Einnahme des Essens, die harmlos-fröhliche Beeinflussung der Psyche, die Fernhaltung von aufreibenden Vergnügungen Schädigungen vorbeugt und empfiehlt Aerzten, Krankenkassen und Invaliditätsanstalten, dem Heim Aufmerksamkeit zuzuwenden." Sehr erfreulich ist ferner, daß viele Arbeiterinnen sich im Heim daran gewöhnen, nach der Lohnzahlung ein Wochenabonnement für die Mittags- und Abendmahlzeiten zu kaufen und sich dadurch für die ganze Woche eine geregelte Ernährung zu sichern, während sie früher häufig an den letzten Tagen der Woche, wenn die Mittel knapp wurden, auf eine warme Mahlzeit verzichteten. Für eine solche sachgemäße Verteilung der einzelnen Ausgabeposten wirkt das Zusammensein verschiedener Elemente im Heim außerordentlich erziehlich. Es führt zu einer vorteilhaften Ausnutzung und zu bestmöglichster und praktischer Verwertung des Einkommens.

Der rege Besuch des Klubs machte vor einem Jahre die Uebersiedlung in größere Räume notwendig, die im Vorderhaus desselben Grundstücks gefunden wurden. Leider verhindern die vermehrten Unkosten, die dadurch entstanden sind, das Komité, an die Gründung weiterer Heime heranzugehen, so lange sich nicht mehr Interessenten und Freunde diesem Unternehmen zur Verfügung stellen.*). Man hofft mit der Zeit eine Reihe von Fabrikanten zu gewinnen, die durch Zeichnungen von Beiträgen es ermöglichen, in jedem Stadtteil ein derartiges Heim zu gründen. Ohne erheblichen Aufwand von Mitteln würde auf diese Weise den Großindustriellen die Möglichkeit geboten, dem weiblichen Teil der Arbeiterschaft eine Wohlfahrtseinrichtung zu schaffen, die in jeder Beziehung die Lage der Arbeiterin heben kann und dadurch auch auf ihre Leistungen einen günstigen Einfluß gewinnen würde.

Seitdem das Arbeiterinnenheim in größeren Räumen untergebracht ist, hat sich das Komité bemüht, durch Verbindung mit anderen Institutionen den Arbeiterinnen weitere Vorteile zu sichern; so wurden dem gemeinnützigen Stellennachweis für minderjährige Mädchen die Räume des Heims zur Verfügung gestellt, bis er mit dem Zentralarbeitsnachweis verschmolzen wurde. Die ehemaligen Schülerinnen eines Mädchenhorts halten regelmäßig dort gesellige Zusammenkünfte ab; auch von Arbeiterinnenvereinen wird das Heim zu Sitzungen benutzt, so daß es sich mehr und mehr zu einem Mittelpunkt für die Arbeiterinnen jener Stadtteile entwickelt. Einer Anregung des letzten Jahresberichts der preußischen Gewerbeaufsichtsbeamten zufolge, in dem über die Schwierigkeiten zur Erlangung von Schlafstellen für Arbeiterinnen geklagt wird, ist neuerdings ein Schlafstellennachweis im Heim eingerichtet worden, in dem jederzeit gut empfohlene, vom Komité geprüfte Schlafstellen empfohlen werden. Die Benutzung des Schlafstellennachweises steht jedermann gegen eine geringe Einschreibegebühr frei, auch Frauen, die sonst nicht zu den Besucherinnen des Heims gehören.

Wenn das Heim den Arbeiterinnen auch nicht unmittelbar wirtschaftliche Vorteile sichert, wenn es auch nicht wie Schutzgesetze oder Berufsorganisationen einen Einfluß auf den Arbeitsvertrag, auf die Arbeitsdauer und die Höhe des Lohnes ausüben kann, so wird doch eine indirekte Wirkung auf die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage entschieden erzielt, ganz abgesehen davon, daß der Verkehr im Heim den Besucherinnen geistige Förderung schafft, daß hier ein Stück Volkserziehung gepflegt wird. Wenn auch diese Bestrebungen nicht überschätzt werden sollen, so darf man doch nicht vergessen, daß schließlich alle Bemühungen um kürzere Arbeitszeit und höheren Arbeitslohn, die sicherlich im Vordergrunde aller Fürsorgebestrebungen für Arbeiterinnen stehen müssen, schließlich nur ein Mittel zu dem Zweck sind, den Arbeiterinnen zu einer besseren Lebenshaltung und höheren Kultur zu verhelfen.

Dieser Zweck kann nur in vollem Umfange erreicht werden, wenn die arbeitenden Frauen, die durch zu früh beginnende Lohnarbeit und mangelnde häusliche Erziehung stumpf den eigenen Interessen gegenüber geworden sind, zu einer richtigen Verwertung ihrer Mußestunden, zu einer praktischen Anwendung ihres Einkommens angeleitet werden, zu einer Bereicherung des Lebens und zur Veredelung seines Inhalts, damit auch sie am Fortschreiten der Kultur Anteil nehmen können. Die Arbeiterinnen müssen lernen, einen Teil ihres Lohnes nicht für materielle Genüsse gröbster Art hinzugeben, sondern das Bedürfnis nach Gegenständen zu entwickeln, die das Leben angenehm und behaglich machen: neben den Glauben an den Wert der materiellen Güter auch den neuen Glauben an ideelle Werte zu setzen. Diesem Ziele soll der Arbeiterinnen-Klub zustreben.

Berlin. Alice Salomon.

Soziale Medizin und Hygiene.

Zur Bekämpfung der Kurpfuscherei

hat das Reichsamt des Innern ein Rundschreiben an die Verbündeten Regierungen gerichtet. Darin wird zunächst betont, daß

*) Unabhängig von dieser Anstalt besteht in Moabit ein ähnlich organisiertes Arbeiterinnenheim.

nach Erhebungen in Preußen die Behandlung Kranker durch Nichtapprobierte in den letzten Jahrzehnten an Umfang sowohl wie auch an Steigerung des Betriebes zugenommen hat, so daß das Kurpfuschereiwesen zu einem bedenklichen Mißstand unseres öffentlichen Lebens geworden ist, durch den die Interessen des Publikums und des ärztlichen Standes gleichmäßig in schwerer Weise geschädigt werden. Die Herbeiführung einer Abhülfe sei seitens der preußischen Regierung zunächst im Verwaltungswege erstrebt worden, und zwar insbesondere unter Ausnutzung und schärferer Anwendung der Mittel, welche schon die bestehende Gesetzgebung zur Bekämpfung der Kurpfuscherei an die Hand gibt:

In dieser Beziehung ist zunächst von dem Minister der Medizinalangelegenheiten eine strengere Ueberwachung der Kurpfuscher seitens der zuständigen Medizinalbeamten in die Wege geleitet und in dem § 46 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1903 dem Kreisarzte die besondere Beaufsichtigung der nicht approbierten Heilspersonen zur Pflicht gemacht. Zur Ermöglichung und Sicherung dieser Beaufsichtigung ist die allgemeine Einführung der Meldepflicht der Kurpfuscher im Polizeiverordnungswege beabsichtigt. Zur Beseitigung beziehungsweise Einschränkung der marktschreierischen Zeitungsreklame ist ferner in Aussicht genommen, die öffentliche Ankündigung von Heilmitteln und Heilmethoden seitens nicht approbierter Personen im Polizeiverordnungswege zu verbieten, sofern die Ankündigungen zu täuschen geeignet sind oder prahlerische Versprechungen enthalten. Weiterhin ist der Justizminister ersucht worden, den staatsanwaltschaftlichen Behörden eine schärfere Verfolgung der Kurpfuscher auf Grund des Reichsgesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 zu empfehlen. Diesem Ersuchen hat der Justizminister durch eine Verfügung an die Oberstaatsanwälte vom 21. Dezember 1901 entsprochen.

Diese Maßnahmen — so fährt das Rundschreiben fort — reichen aber nicht aus, um den vorhandenen Mißständen wirksam zu begegnen. Es erscheint vielmehr geboten, zum Schutze des Publikums den Behörden die Möglichkeit zu bieten, wenigstens in den Fällen, wo Kurpfuscher bereits Leben oder Gesundheit der sich ihnen anvertrauenden Kranken gefährdet haben oder wo nach der Vergangenheit und Persönlichkeit des Kurpfuschers eine Ausbeutung des Publikums zu befürchten ist, ihnen den ferneren Gewerbebetrieb zu untersagen. Es wird daher vorgeschlagen, daß die in dem § 35 der Gewerbeordnung für ähnliche Fälle gegebene Befugnis der Untersagung des Gewerbebetriebs auch auf die Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen ausgedehnt und zu diesem Zwecke eine Ergänzung dieses Paragraphen dahin herbeigeführt wird, daß am Schlusse des ersten Satzes des Absatzes 3 die Worte angefügt werden: „und von der gewerbsmäßigen Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen". Bevor der Reichskanzler zu diesen Anregungen Stellung nimmt, ist es für ihn von Wert, über die Ansichten der Bundesregierungen unterrichtet zu sein. Er richtet daher an diese das Gesuch, ihn mit einer Aeußerung über folgende Fragen zu versehen:

1. Sind Wahrnehmungen gemacht, welche die Ermittlungen der preußischen Ressortminister über die Zunahme der Kurpfuscherei und über die bei ihrer Ausübung zutage getretenen Mißstände bestätigen? 2. Sind bereits Maßnahmen getroffen, welche bezwecken, die bei der Ausübung der Kurpfuscherei hervorgetretenen Mißstände zu beseitigen? 3. Wird dem von der königlich preußischen Regierung gemachten Vorschlag auf Ergänzung des § 35 der Gewerbeordnung zugestimmt? 4. Welche sonstige Maßregeln können zur Bekämpfung der beobachteten Uebelstände vorgeschlagen werden?

Da die Kurpfuscherei ihre Anhänger und Opfer in weitem Maße auch in Arbeiterkreisen findet, so erachten wir es für eine Pflicht aller Personen und Organe, die sich um die Hebung des Arbeiterstandes bemühen, so vor allem der Krankenkassenvorstände, der Arbeiterblätter und der Arbeiterabgeordneten, den Kampf gegen diese Schädigung des Volkswohles, den erfreulicherweise jetzt auch die Regierungen aufnehmen, nach Kräften zu unterstützen.

Die Deutsche Gesellschaft für Volksbäder, die jetzt 1316 Mitglieder zählt, hielt am 31. Mai in Danzig ihre vierte Hauptversammlung ab, die einen erfreulichen Beweis lieferte, in wie hohem Maße die gemeinnützigen Bestrebungen der Gesellschaft bereits in allen sozial denkenden Kreisen Boden gewonnen haben, wie auch die Regierung, die durch eine Reihe von Delegierten vertreten war, ihnen ein stetig steigendes Interesse entgegenbringt. Die Versammlung diente in der Hauptsache der Erörterung der Frage, nach welchen Grundsätzen die Errichtung von Volksbädern auf Grund der bisherigen Erfahrungen vorzunehmen sei. Der Grundakkord der Erörterungen klang dahin aus, daß das Hauptprinzip für jedes Volksbad sein müsse, den Reinlichkeitssinn zu wecken und zu entwickeln und daß danach in zweiter Linie Erfrischung des Körpers durch das Bad, Annehmlichkeit durch Einrichtung von Schwimmbassins u. s. w. kämen. So wünschenswert daher auch die Schaffung von Volksbadeanstalten mit großen Schwimmbassins aus manchen Gründen sei, so müsse doch zunächst immer das Brausebad in Frage kommen, das mit weniger hohen Kosten verknüpft sei, während als das erstrebenswerte Ideal Hallenschwimmbäder in Verbindung mit Reinigungsbädern aufzustellen seien. Raum in den Erörterungen fand auch die Frage der Verunreinigung der Wasserläufe in Bezug auf die Bäderfrage. Es wurde nachgewiesen, daß eigentlich kein Wasserlauf als hygienisch einwandfrei anzusehen sei, man müsse sich daher damit begnügen, diejenigen Wasserläufe zu Volksbädern zu empfehlen, deren Verunreinigung einen gewissen bakteriologisch meßbaren Grad nicht überschreite, außerdem eine die Verunreinigung der Flüsse beschränkende Flußschutzgesetzgebung anstreben. Weiter in der Debatte berührt wurden noch die Punkte der Förderung des Badens auf dem Lande, der Schulbäder, Beteiligung der Gemeinden oder gemeinnützigen Institute an der Errichtung von Volksbädern, ansteckende Krankheiten und Volksbäder, Badeeinrichtung in Arbeiterhäusern u. s. w. Die nächste Versammlung soll auf eine Einladung des dortigen Magistrats in Kassel abgehalten werden.

Zur Wasserversorgung Magdeburgs. Wegen des schlechten Elbwassers geht der Magistrat der Stadt Magdeburg damit um, die Sandfiltration des Elbwassers aufzuheben und dafür Grundwasserversorgung zu schaffen, eine Absicht, die wegen der Kosten von einem Teile der Bürgerschaft stark bekämpft wird. In der Sitzung der medizinischen Gesellschaft zu Magdeburg hielt nun am 12. Februar der Kreisarzt D. Straßner einen Vortrag über die Wasserversorgung. Nach allen möglichen Erwägungen über die Besserung der jetzt bestehenden Verhältnisse (filtriertes Elbwasser) empfiehlt er den städtischen Behörden, nach bester Prüfung die Grundwasserversorgung in die Wege zu leiten. Nach eingehender Diskussion wurde folgende Resolution beschlossen: „Die Medizinische Gesellschaft hält die Elbwasserversorgung der Stadt für die Zukunft für unhaltbar und hofft, daß es gelingen wird, eine einwandfreie Grundwasserversorgung zu beschaffen." (Nach dem Bericht in der Münchener Med. Wochenschrift Nr. 16.)

Literarische Mitteilungen.

Soziale Frage, Sozialpolitik und Carität von Dr. jur. et cam. **Karl Wasserrab.** Leipzig, Duncker & Humblot. 1903. 27 S. 80 ₰.

Die „soziale Frage" ist ein Thema, das heute in Wissenschaft und Politik sich einen eigenen Platz errungen hat, trotzdem fehlt es noch immer an einer genauen Definition dessen, was unter der sozialen Frage zu verstehen ist. Der Verfasser bemüht sich in seinen Ausführungen, diese Aufgabe zu lösen, jedoch gelangt auch er nicht zu diesem Ziel. Er gibt zunächst einen Ueberblick über die historische Entwicklung der Klassenkämpfe sowie der „Grundorganisationsbewegungen" von der Zeit des römischen Reiches bis zur Gegenwart als den greifbaren Lebensäußerungen der sozialen Frage und betrachtet sie sodann in ihrem Verhältnis zum Staat, d. h. als Sozialpolitik zugleich in Verbindung mit der volkswirtschaftlichen Entwicklung. Die hier angeführten Daten, die zunächst die aufsteigende wirtschaftliche Tendenz Deutschlands beleuchten, enthalten manches interessante, wenngleich im einzelnen meist bekanntes; auch die Schattenseiten der Entwicklung werden vom Verfasser gewürdigt und namentlich der Rückgang des selbständigen Mittelstandes hervorgehoben. Mit einigen Worten wird dann des deutschen sozialpolitischen Gesetzgebungswerkes gedacht, worauf der Verfasser etwas unvermittelt zu dem Resultat gelangt, daß alle staatliche und kommunale Sozialpolitik nicht im stande sei, alle sozialen Uebelstände zu beseitigen, und daß im Einzelfall die Privatwohltätigkeit, die Caritas, mit eintreten müsse. Die Ausführungen des Verfassers erscheinen als etwas zu skizzenhaft, um bei dem Leser ein Gefühl voller Befriedigung auszulösen.

Krankenversicherungsgesetz und Gesetz über die eingeschriebenen Hülfskassen nebst Ausführungsbestimmungen. Erläutert von Geheimrat Dr. F. Hoffmann. Dritte neubearbeitete Auflage. Berlin, Carl Heymanns Verlag 1903. Preis geb. 2 ℳ.

Der zweiten Auflage dieses trefflichen Kommentars folgt sehr bald die dritte, die durch die neue Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vom 25. Mai nötig gemacht worden ist. Auch bei dieser Ausgabe ist auf eine tunlichst vollständige Berücksichtigung der in Preußen ergangenen Entscheidungen und Ausführungsbestimmungen Bedacht genommen worden; auch die zur Ausführung der letzten Novelle ergangenen Anordnungen haben bereits Berücksichtigung gefunden.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XII. Jahrgang. Berlin, den 18. Juni 1903. Nummer 38.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Mit der Monatsbeilage: „Reichs-Arbeitsblatt“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Arbeiterbewegung in Holland.

Rückblick und Ausblick.

Von Dr. Bernhard Harms-Tübingen.

Die in Deutschland mit großer Spannung verfolgte Protestbewegung der holländischen Arbeiter gegen die vom Ministerium Kuyper eingebrachten Streikgesetze ist kläglich gescheitert, so kläglich wie kaum jemals eine Bewegung. Die ganze Schwere dieser furchtbaren Niederlage lastet auf den Arbeitern als ein Druck, von dem sie sich nur langsam, sehr langsam werden frei machen können. Die Erfolge jahrelanger Arbeit sind mit einem Schlage in Frage gestellt. Nicht eine Schlacht — ein Krieg wurde verloren! Handelte es sich in Holland um nichts weiter, als um das mißglückte Experiment eines Generalstreiks, so wären darüber kaum viel Worte zu verlieren. Man würde vermutlich — nach dem Beispiel Belgiens — die Reihen bald wieder schließen können, ohne dauernde Verluste beklagen zu müssen. Die Erkenntnis, daß der Generalstreik das Universalmittel nicht sein kann, wäre dann vielleicht nicht einmal zu teuer erkauft worden.

So leicht aber darf man die holländischen Ereignisse nicht nehmen, denn dieser Kampf — mochte er mit Sieg oder Niederlage enden — mußte zeigen, ob jene unselige Zersplitterung in der holländischen Arbeiterbevölkerung nun endlich überwunden war oder ob sie auch jetzt noch jedes gemeinsame Auftreten und damit jeden Fortschritt mit Notwendigkeit verhinderte. Und in der Tat: er hat es gezeigt! Mit erschreckender Deutlichkeit geht aus der Geschichte der Ereignisse hervor, daß die holländischen Arbeiter in den letzten Jahren nichts, aber auch nichts gelernt haben. Es wäre töricht, sich dieser Tatsache verschließen zu wollen. Der Verlauf des ganzen Streites hat zur Evidenz erwiesen, daß große Schichten der Arbeiter Hollands durchaus unreif und undiszipliniert sind — heute mehr denn je. Der Vorwurf ist schwer; ich werde aber den Beweis nicht schuldig bleiben. Bemerken will ich zudem gleich hier, daß für diese Zustände mildernde Umstände in Fülle vorhanden sind. Sie beruhen in dem eigentümlichen Werdegang der holländischen Arbeiterbewegung. Gehen wir kurz darauf ein.

Kein anderer als der große Multatuli hat (wenn auch unbewußt) die ersten Keime sozialistischen Denkens in die niederländischen Arbeiterkreise hineingetragen. Sein „Max Havelaar“, der in schärfsten Worten die Unterdrückung der indischen Bevölkerung durch die holländischen Regierungsbeamten geißelt, lenkte den Blick auch auf die Zustände im eigenen Lande. In seinen „Ideen“ kritisierte er die herrschende Regierung, und in der Fürstenschule verteidigte er die Volksrechte unter Vorführung einer beißenden Satyre auf das Fürstenhaus. Von einer ungeahnten agitatorischen Kraft wurden namentlich folgende Worte, die heute fast jedem Niederländer geläufig sind:[1]

„Was ist dem Armen das Schön' des Lenzen? Nichts!
Ein Sternenhimmel? Nichts! Was ist ihm Kunst?
Was sind ihm Töne, Farben, Lüfte? Nichts!
Was ist ihm Poesie? Was Liebe? Nichts!
Das alles darf ihm nichts sein. Aller Flug

[1] Zitiert nach: Dr. J. C. Eringaard, Holländische Musterwerkstätten persönlicher Fürsorge von Arbeitgebern für ihre Geschäftsangehörigen. Delft 1896. S. 8.

Ist ihm verboten durch die Wirklichkeit,
Die mit eherner Faust ihn preßt in den Schmutz,
Und jeden Versuch, sich zu widersetzen, straft
Mit Hunger ...."

Ferner wurden schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Schriften Fourier's, Proudhon's und Louis Blanc's, namentlich bei den französischsprechenden Arbeitern Südhollands, viel gelesen. Zieht man zudem noch in Betracht, daß die Lage der arbeitenden Klassen durch eine rücksichtslose Manchesterpolitik eine unerhört elende war, so darf man sich nicht wundern, daß in allen nach und nach gegründeten Arbeiterorganisationen die radikalen Elemente die Oberhand bekamen. So war schon im Jahre 1871 der „Niederländische Arbeiterkongreß" unter dem Eindruck der Pariser Kommune der Meinung, „daß die Freimachung der Arbeit nicht möglich sei, mit Beibehaltung der bestehenden Gesetze über das Eigentum". Die 1864 gegründete Internationale faßte auch in Holland festen Fuß. In Amsterdam, Haag und Utrecht hatte sie bald blühende Sektionen. Auch die verschiedenen, mit eiserner Strenge unterdrückten Aufstände in Amsterdam und Rotterdam — im Juli 1886 wurden in Amsterdam 14 Arbeiter erschossen und 18 verwundet — sowie die Verurteilung des Schullehrers Jakob de Bletter zu 10 Jahren Zuchthaus wegen einer in Rotterdam gehaltenen Rede u. a. m. brachten den Radikalen starken Zulauf. Es ist deshalb durchaus zu verstehen, daß der 1871 gegründete gemäßigte „Allgemeine niederländische Arbeiterbund" nach kurzer Blüte rasch zurückging. Der ausschließlich politische Charakter der niederländischen Arbeiterbewegung trat eben so ostentativ in den Vordergrund, daß mehr soziale Richtungen sich nicht zu halten vermochten.

Man darf nun aber trotzdem wohl behaupten, daß die holländischen Arbeiter schließlich doch noch zu einer gemäßigten Richtung gekommen wären, wenn nicht in den 1880er Jahren bestimmte Verhältnisse dies direkt verhindert hätten. 1879 trat jener Mann auf den Plan, dessen Einfluß auf die Arbeiter geradezu verderbenbringend wurde: der ehemalige lutherische Pfarrer Domela Nieuwenhuis. Will man diesem Mann gerecht werden, so muß man ohne weiteres zugeben, daß er ein von den lautersten Empfindungen beseelter Mensch ist. Mit leidenschaftlicher Energie suchte er die Massen zu organisieren. Unter Nichtachtung aller unliebsamen Folgen — u. a. erhielt er wegen Majestätsbeleidigung ein Jahr Gefängnis — lebte er nur der „Sache des Volkes", zu der er sich von „Gott selbst hingezogen" fühlte. Sein Erfolg war beispiellos. Blindlings folgte ihm die Masse — auch dann noch, als er bereits beim Anarchismus gelandet war. Unter seiner Regie kam es schließlich so weit, daß die Arbeiter prinzipiell jede parlamentarische Mitarbeit ablehnten. 1885 beschloß der „Sozialdemokratische Bund" (der eigentlich ein solcher gar nicht war) „sich um das allgemeine Wahlrecht nicht mehr zu bemühen, da durch parlamentarische Arbeit doch nichts zu erreichen" sei. Der größte Teil der organisierten Arbeiterschaft war in anarchistischen Wahnideen befangen. Nieuwenhuis vertrat auch die Auffassung — und er vertritt sie wohl noch heute —, daß jeder Streik, auch wenn er fehlgehe, den Arbeitern nützlich sei. In fanatischer Blindheit trieb er von einem Streik zum andern. Die allgemeine Erbitterung nach der Niederlage war der „Nutzen", den die Arbeiter davontrugen. So sollten sie allmählich reif werden für den letzten großen Generalstreik, der — und darauf schwor Nieuwenhuis — mit einem Schlage die herrschende Klasse vernichten sollte.

Gegen solches Gebahren, dessen unheilsame Folgen ja auf der Hand lagen, machte sich nun zunächst Opposition bei der Geistlichkeit geltend. Um den „sogenannten vierten Stand gegen die sozialistischen Verirrungen zu sichern", wurde 1887 der „Römisch katholische Volksbund" gegründet. Die Mitglieder standen und stehen noch heute unter strengster kirchenbehördlicher Bevormundung. Auf evangelischer Seite gründete man den Arbeiterbund „Patrimonium", der heute zu den blühendsten Organisationen Hollands gehört. Aber auch in den Arbeiterkreisen selbst machte sich Opposition gegen Nieuwenhuis geltend. Die Gewerkschaftsbewegung setzte ein. Ihre Anhänger waren zu nüchtern, um an den anarchistischen Ideen Nieuwenhuis Gefallen zu finden. Langsam, aber stetig nahm die rein soziale Strömung zu, die überdies von einsichtsreichen bürgerlichen Demokraten gefördert wurde. Aus diesen Gegnern derer um Nieuwenhuis entwickelten sich dann die marxistischen Sozialdemokraten.

Und nun setzte ein Kampf auf der ganzen Linie ein: Katholisch — evangelisch (gleich „antirevolutionär") — sozialdemokratisch — anarchistisch! Ein überaus trauriges Bild. Die Gegensätze prallten auf einander. Selbst große wirtschaftliche Fragen, ja nicht einmal gemeinsame Gefahr vermochte die Gegner zusammenzubringen. Leidenschaftlicher Haß beseelte die Parteien, vor allem die Anarchisten. Die Saat Nieuwenhuis ging auf. Keine Arbeiterbewegung eines anderen Landes dürfte solchen politischen und konfessionellen Zwist im eigenen Lager gesehen haben. Zehn lange Jahre gingen mit diesen Kämpfen verloren.

Schließlich aber nahmen auch sie ein Ende. Wenigstens so weit es sich um Sozialdemokraten und Anarchisten gehandelt hatte. Nieuwenhuis verschwand von der Bildfläche. Die „Gewerkschaftler" und „Parlamentarier" hatten allem Anschein nach gesiegt. Auch die Reibungen zwischen den konfessionellen Parteien ließen nach, wenngleich sie nicht aufhörten. Sofort erschienen nun Optimisten, die nicht laut genug verkünden konnten, daß die politischen Gegensätze innerhalb der organisierten Arbeiterschaft nunmehr überwunden seien, daß die Zukunft den Gewerkschaften gehöre. Man glaubte es ihnen gerne. Die Machtstellung der Anarchisten schien definitiv beseitigt zu sein. Die Probe auf das Exempel war indes noch nicht gemacht. Schneller als man erwarten konnte aber kam auch sie! In wenigen Tagen fiel das ganze Gebäude in Trümmer. Dieses Entwickelungsstadium ist psychologisch so interessant, daß wir es, unter Darstellung der eigentlichen Streikbewegung eingehender untersuchen wollen. Es wird dabei freilich, der zusammenhängenden Darstellung halber, manches Bekannte mit unterlaufen.

Zunächst sei noch erwähnt, daß die holländischen Arbeiter bis zum Inkrafttreten der lex Kuyper durch das Gesetz vom 12. April 1872 völlige Versammlungs- und Organisationsfreiheit besaßen. Vordem galten Bestimmungen aus dem Jahre 1855, nach denen das Einberufen einer Versammlung die auf Lohnbesserung hinzielte, mit drei Monaten Gefängnis bestraft wurde. Auch Streik und Aufforderung zum Streik standen unter Strafe. Die Führer waren mit Polizeiaufsicht und Gefängnis bis zu fünf Jahren bedroht.

Wir sahen bereits, daß die Ausnutzung der Koalitionsfreiheit in streng gewerkschaftlichem Sinne erst in den 90er Jahren einsetzte. Voran gingen Amsterdam und Rotterdam. In ersterer Stadt gründeten die hochintelligenten, stark mit portugiesischen Juden durchsetzten Diamantarbeiter „den Niederländischen Diamantarbeiterverband". Verhältnismäßig spät organisierten sich die Hafenarbeiter. Als sie aber endlich ans Werk gingen, schlossen sie sich um so enger zusammen. Eine Reihe von Einzelorganisationen — darunter die Dockarbeitervereinigung „Recht und Pflicht" — gründete den „Allgemeinen Niederländischen Transportarbeiterverband". Dieser hielt sich bald für stark genug, um seinen Satzungen einen Artikel einzureihen, der den Mitgliedern das gemeinsame Arbeiten mit Nichtorganisierten verbot. Dieser Artikel wurde der unmittelbare Anlaß zu der ganzen Bewegung. Bei der Ausladung eines Schiffes nämlich weigerten sich mehr als 50 Arbeiter, mit zwei Nichtorganisierten zusammen zu arbeiten. Die Folge davon war ihre Entlassung. Die Ausladung wurde darauf von 70 weiteren Nichtorganisierten vorgenommen. Nunmehr nahm die Mehrzahl aller Hafenarbeiter gegen diese Streikbrecher in der Weise Stellung, daß sie sich weigerte, die von jenen gelöschten Waren an Land und in die Packräume zu bringen. Die Fortschaffung der Ladung an die binnenländischen Plätze erwies sich infolge der Einmütigkeit aller in Frage kommenden Arbeiter schlechterdings als unmöglich. Der Transport sollte deshalb auf dem Landwege vor sich gehen.

Da aber ereignete sich etwas überaus Unerwartetes: Die Eisenbahner erklärten sich mit den Hafenarbeitern solidarisch und verlangten, daß die Beförderung der „infizierten" Ware verweigert werde. Ja, sogar über alle weiteren Waren der in Frage stehenden Firma, sowie derjenigen Firmen, die sich dieser angeschlossen hatten, wurde der Boykott verhängt. Als die Eisenbahndirektionen (staatliche und private) trotzdem auf Beförderung bestanden, brach am 31. Januar der allgemeine Eisenbahnerstreik aus. Jetzt war Holland in Not. Tatsächlich standen nun einmal „alle Räder still". Von Amsterdam konnte nicht ein einziger Zug abfahren. Der Streikbeschluß kam so schnell und so überraschend, daß nirgends Vorsichtsmaßregeln getroffen waren. Die Eisenbahngesellschaften befanden sich den Forderungen der Arbeiter gegenüber insofern in übler Situation, als sie gesetzlich verpflichtet waren, jede ihnen übergebene Sendung zu transportieren. Ein Entgegenkommen war ihnen somit unmöglich gemacht. Erst eine Rücksprache mit dem Minister — für den die Arbeiter einen Zug „bewilligt" hatten — ermächtigte sie, die „infizierten" Waren von der Beförderung auszuschließen. Damit war der Streik nach zweitägiger Dauer mit einem vollständigen Siege der Eisenbahner beendet.

Nunmehr blieb auch den Verladefirmen nichts anderes übrig, als mit ihren Arbeitern Frieden zu schließen. Die eingeleiteten

Verhandlungen endeten mit einem Vergleich. Jene 50 Hafenarbeiter wurden wieder eingestellt, die 70 Streikbrecher entlassen und die Organisation der Hafenarbeiter anerkannt. Letztere hoben den Boykott auf und verzichteten auf die Nichtorganisierten-Klausel. Für etwaige Streitigkeiten wurde ein Schiedsgericht eingesetzt.

Man wird zugeben müssen: Glänzender ist selten ein Streik gewonnen worden. Und weshalb ward er gewonnen? Weil hier zum ersten Mal politische und konfessionelle Gegensätze vor gemeinsamer Interessenwahrnehmung zurücktraten. Die plötzlich mit elementarer Wucht hervorgetretene Bewegung hatte sie alle fortgerissen: Katholiken, Evangelische, Sozialisten, Anarchisten und Indifferente! Ehe man zur Besinnung kam, war alles vorbei — der Sieg auf der ganzen Linie errungen.

Dieser beispiellose Erfolg stieg begreiflicherweise anderen Arbeitern in die Köpfe. Die Gemeindearbeiter Amsterdams, seit langem mit der Stadtbehörde als Arbeitgeber in Fehde liegend, traten plötzlich mit Lohnansprüchen hervor. In einer stürmischen Versammlung stellten sie eine Anzahl von Forderungen auf und beschlossen, im Falle ihrer Ablehnung sofort in den Streik einzutreten. Dieser Beschluß der gänzlich unvorbereiteten Gemeindearbeiter, deren Lage überdies keineswegs als schlecht bezeichnet werden konnte, grenzte an Wahnsinn. Mit größter Mühe erreichten die besonnenen Führer wenigstens die Bewilligung eines dreitägigen Ultimatums. In dieser Zeit hofften sie die Arbeiter von ihrem Vorhaben abzubringen. Vergebens! Da, im Augenblick der höchsten Not, besann man sich auf den schon verschollen geglaubten Domela Nieuwenhuis. Dies war der erste Schritt ins Verderben. Zwar gelang es N., die Verlängerung des Ultimatums um 14 Tage durchzusetzen, aber mit seinem Wiedererscheinen loderten auch die alten anarchistischen Ideen von neuem auf.

Während noch die Verhandlungen mit den Amsterdamer Gemeindearbeitern im Gange waren, setzte eine weitere Phase ein: Das Ministerium Kuyper veröffentlichte den Entwurf zu einem Streikgesetz. Seinen Inhalt brauche ich an dieser Stelle nicht wiederzugeben. Ich verweise auf die Nummern 23, 28 und 29 der „Soz. Praxis". Hier genügt, zu konstatieren, daß nach Annahme dieser Gesetze den Eisenbahnern — und unter Umständen auch den Gemeindearbeitern — das Streikrecht genommen war.

Was geschah nun? Man hätte nach dem Verlauf des ersten Eisenbahnstreiks annehmen können, daß die holländischen Arbeiter den Anschlag der Regierung einmütig zurückgewiesen hätten. Das aber war nicht der Fall. Die konfessionellen Arbeitervereine erklärten sich unter dem Druck der Geistlichkeit mit den Gesetzen einverstanden. Sie boten sogar im Falle eines neuen Streiks ihre weitestgehende Hülfe an. Damit war für ruhigdenkende Menschen die Möglichkeit eines erfolgreichen Streiks der Eisenbahner ausgeschlossen, denn die christlichen Vereine haben unter diesen, namentlich im Süden Hollands, starken Anhang. Sozialdemokraten und Anarchisten (offiziell „freie Sozialisten") standen weiter zusammen; sie gründeten gemeinsam das sogenannte „Schutzkomitee" und organisierten eine intensive Propaganda über das ganze Land. Man erließ ein gemeinsames Manifest und verteilte es in Tausenden von Exemplaren.[2]) Ferner wurden an die 100 Agitatoren in das Land geschickt.

Was aber tat inzwischen die Regierung? Schon bevor sie ihren Entwurf veröffentlichte, hatte sie die umfassendsten Vorkehrungen getroffen. Mehr als 20 000 Miliztruppen berief sie zu den Fahnen. Vor allem Amsterdam wurde stark besetzt. Aber auch die wichtigsten Verkehrslinien wurden militärisch überwacht. Die Post bereitete einen wohlorganisierten Automobil- und Radfahrerdienst vor. Kurz, die Regierung rüstete sich nach jeder nur erdenklichen Richtung. In wohlberechneter Taktik gab sie sich auch den Anschein, als ob sie besondere Eile bei Durchbringung der Gesetze nicht habe. Hierdurch erreichte sie in der Tat ein Nachlassen der Agitation auf Seiten der Arbeiter. So wohlgerüstet trat die Regierung an das Parlament heran. Die Volksvertreter standen in ihrer Mehrheit sofort zu ihrem alten Führer Kuyper. Die Liberalen wurden durch einige Zugeständnisse — Herabsetzung der Strafen, strengere Beschränkung der neuen Bestimmungen auf die Verkehrsangestellten — ebenfalls bald gewonnen. Einige wenige bürgerliche Demokraten nur bildeten mit den 7 Sozialdemokraten die gegnerische Minderheit. Wider Erwarten verlangte jetzt plötzlich die Regierung, daß ihr Entwurf noch vor Ostern beraten und Gesetz werde. Dies war das Zeichen zum Alarm. Das Schutzkomitee wollte unter allen Umständen die Beratung bis nach Ostern verschoben sehen, damit die Opposition im Lande inzwischen zum Sturm anwachse. Erfolgloses Bemühen!

Ein Ereignis überholte jetzt das andere. Am 2. April begann die Verhandlung in der Kammer. Am selben Tage beriefen die zum Schutzkomitee gehörenden Organisationen eine Versammlung. In ihr kam es zum erstenmal zu größeren Meinungsverschiedenheiten. Es handelte sich um die Frage, ob man den Eisenbahnern einen sofortigen Streik nahelegen sollte. Das Törichte solches Vorgehens lag ja auf der Hand, denn an ein Gelingen war unter keinen Umständen zu denken, da das Heer der Arbeitswilligen die Streiklustigen an Zahl weit übertraf. Und was besonders wichtig war: den Eisenbahngesellschaften standen Maschinisten und Heizer genug zur Verfügung. Auch sonst lagen die Verhältnisse so, daß ein Stillegen des Verkehrs direkt ausgeschlossen war. Die sozialdemokratischen Führer sahen das sehr wohl ein. Der Vorsitzende der Eisenbahner-Gewerkschaft Oudegeest riet dringend, von dem Streik abzusehen. Mit Recht wies er auf die große Zahl der voraussichtlichen Opfer hin. Die Versammlung aber schenkte ihm kein Gehör. Von dem Moment an, wo der alte Nieuwenhuis wieder unter die Arbeiter getreten war, waren diese in ihrer Mehrzahl nur mehr anarchistischen Einwirkungen zugängig. Nach Nieuwenhuis war die Zeit der großen Abrechnung nunmehr gekommen. Jetzt, oder niemals, mußte der Schlag geführt werden. Die Arbeiter waren für solche Lehre überaus empfänglich. Sie hatten ihr altes Ideal still mit sich herumgetragen, und als ihnen nun gesagt wurde, daß seine Umsetzung ins Wirkliche jetzt erfolgen solle, da waren sie nicht mehr zu halten. Mit einer Leidenschaft, die nur mit dem Namen Nieuwenhuis zu erklären ist, forderten sie den Eisenbahner-Streik. Die Sozialdemokraten waren dem gegenüber machtlos. Erwähnung verdient übrigens noch die charakteristische Tatsache, daß eine Petition an die Kammer unterblieb, weil die Anarchisten als Antiparlamentarier aus prinzipiellen Gründen nicht mitmachen wollten.

Am 5. April also begann der neue Eisenbahnstreik. Was Oudegeest befürchtet hatte, trat ein: der Verkehr stand nirgends still. Stündlich mehrten sich die Scharen der Arbeitswilligen. Zudem übersandten die Eisenbahngesellschaften jedem Streikenden sofort die Entlassung ins Haus, wodurch viele Frauen veranlaßt wurden, ihre Männer zu überreden, die Arbeit unter allen Umständen wieder aufzunehmen. Um's kurz zu machen: Der Streik war ein kläglicher Mißerfolg! In der Kammer war inzwischen die Beratung so weit fortgeschritten, daß die definitive Annahme der Gesetze bevorstand. Nunmehr — am 8. April — erklärte das Schutzkomitee den Generalstreik! Die sozialdemokratischen Führer hatten diesem Beschlusse zugestimmt, obwohl sie von der Undurchführbarkeit eines Generalstreiks überzeugt waren. Das war ein unverzeihlicher Fehler, eine Versündigung an dem niederländischen Proletariat. Trotz aller Gründe, die für diesen Schritt als Entschuldigung angeführt sind, kann der objektiv urteilende Beobachter zu einer anderen Auffassung nicht kommen. Die Bewegung wäre auch ohne Mitwirkung der Sozialdemokraten weiter gegangen, so sagt man. Der Strom soll nicht mehr zu halten gewesen sein. Auch der ideelle Gesichtspunkt, daß es sich hier um einen sittlichen Protest gehandelt habe, ist mit Vorliebe betont worden. In der „Neuen Zeit" (Nr. 31 S. 45) werden die Streikenden sogar als Helden gefeiert. Das heißt denn doch das Wesen moderner Arbeiterkämpfe verkennen. Auf der einen Seite Tausende von Arbeits- und Brotlosen, Kummer und Elend, gebrochene Existenzen, Vernichtung der Organisationen — auf der andern das Bewußtsein, gegen Unrecht und Vergewaltigung (vergeblich) protestiert zu haben! Wie konnte angesichts solcher Alternative der Weg zweifelhaft sein! Nur wenn wenigstens einige Aussicht vorhanden gewesen wäre, daß die Opfer nicht ganz umsonst gebracht würden, nur dann hätte der Streik gewagt werden dürfen. Das ungeheure Verantwortungsgefühl hätte die Führer zu nüchternster Realpolitik treiben müssen. Zumal in Holland, wo ein Appell an Klassenpflichten ohnehin einem Schlag ins Wasser gleicht. Hätten die sozialdemokratischen Leiter sich nicht von den Massen hinreißen lassen, sondern wären sie ihrer Ueberzeugung treu geblieben — es stände heute besser um die niederländischen Arbeiter.

Welchen Erfolg hatte der Aufruf zum Generalstreik? Geschlossen streikten nur die Diamantarbeiter, annähernd geschlossen die Hafen- und Bauarbeiter. Ein mittleres Kontingent stellten auch die Gemeindearbeiter. Im übrigen ignorierte man das Schutzkomité. Die Bäcker, Fleischer, Setzer, Drucker, sie alle gingen wie gewöhnlich zur Werkstatt. Das Ganze war die Farce eines Generalstreiks. Fast wäre es soweit gekommen, daß nur die

[2]) Die offiziellen Veröffentlichungen sind in den Nummern 4 und 5 der Bernstein'schen „Dokumente des Sozialismus" abgedruckt.

Arbeiter selbst — weil ihre Genossenschaftsbäckereien und Druckereien still standen — ohne Brot und ohne Zeitung gewesen wären.

Der Gesetzgebungsapparat hatte inzwischen unter dem Druck der Ereignisse sehr schnell gearbeitet. Sonnabend, den 11. April, sollten die neuen Bestimmungen in Kraft treten. Jetzt auf einmal ward man realpolitisch. Damit nicht Hunderte ins Gefängnis wandern mußten, beschloß das Komité — in der Nacht vom 9. zum 10. April — den Generalstreik aufzuheben. Tausende von Plätzen aber waren inzwischen besetzt worden, und wo dies nicht der Fall war, da erfolgte die Wiedereinstellung zu überaus demütigenden Bedingungen. Die Hafenarbeiter, die sämtlich ausgesperrt wurden, mußten alles früher Errungene aufgeben. Sie waren jetzt gezwungen, der Ansammlung eines Fonds von 50 Gulden aus ihrem Lohn zuzustimmen, der im Falle eines neuen Streiks verwirkt sein sollte.

Das Schlimmste aber stand noch bevor. Nach Aufhebung des Generalstreiks fanden zwei Versammlungen statt, in denen es zu wilden Scenen kam. Die Anarchisten warfen den Sozialdemokraten Verrat vor. Und diese wieder bezichtigten jene der Tollkühnheit. Jetzt zeigte es sich, daß große Schichten der holländischen Arbeiterbevölkerung für politische und wirtschaftliche Kämpfe absolut unreif waren. Die Anklagen flogen hinüber und herüber. Die Niederlage hatte die schlimmsten Leidenschaften entfesselt. Und Nieuwenhuis tat nichts, sie zu bändigen, im Gegenteil! Schließlich kam es so weit, daß die Sozialdemokraten, weil sie tätlich bedroht wurden — den Schutz der Polizei anrufen mußten. Das war das klägliche, jammervolle Ende.

Welche Perspektiven aber öffnen sich für die Zukunft? Man braucht nicht pessimistisch veranlagt zu sein, um zu der Ueberzeugung zu kommen, daß die holländische Arbeiterbewegung um Jahre zurückgeworfen wurde. Nicht allein, daß die Zahl der Opfer eine ungeheure ist. Viel schlimmer erscheint die durch die jüngsten Ereignisse erwiesene Tatsache, daß der Anarchismus nach wie vor große Schichten der niederländischen Arbeiter beherrscht. Dies aber ist gleichbedeutend mit weiteren Kämpfen im eigenen Lager. Von neuem werden die politischen Gegensätze in den Vordergrund treten. Die Gewerkschaftsbewegung der geschlagenen Arbeiterkategorien wird nur langsam, sehr langsam wieder einsetzen können.

Wenn nun aber das Ministerium Kuyper dem allen gegenüber der Ansicht sein sollte, daß jetzt Ruhe im Lande einziehen werde, so dürfte es in schwerem Irrtum befangen sein. Die in den letzten Monden gesäte Erbitterung wird den im Interesse der Fortentwicklung des Landes sehnlichst herbeigewünschten Frieden nicht aufkommen lassen. Dauernde Ruhe ist dem niederländischen Volke mit diesem Gesetze nicht gegeben. Und dann: es gibt kaum ein Land in Westeuropa, in dem die Arbeiter unter solch erbärmlichen Bedingungen leben wie in Holland. Eine in den 1890er Jahren veranstaltete parlamentarische Enquête hat diese Verhältnisse grell beleuchtet. Unter dem Eindruck der dort ans Licht gezogenen Zustände schrieb ich an anderer Stelle und wiederhole es hier: „Beispiellose Willkür, Ausbeutung ohne irgendwelche gesetzlichen Schranken, Nichtachtung menschlichen Selbstbewußtseins und Hintanhaltung jeglichen kulturellen Fortschritts auf dem Gebiete der Arbeit, dazu Knechtung freiheitlicher Regungen — das sind die Resultate, die eine objektive Untersuchung ans Licht förderte." Glaubt man in maßgebenden Kreisen Hollands, daß derartige himmelschreiende Zustände auf die Dauer haltbar sind? Die Zeiten manchesterlicher Theorien sind vorüber. Es wäre gut, wenn auch die holländischen Politiker dies einsehen wollten. Nur eine zielbewußte, die ideelle und materielle Wohlfahrt des Volkes hebende Sozialpolitik kann in den Niederlanden zum Frieden führen. Sie allein wird auch die Anarchisten und schließlich die Sozialisten überwinden.

Soziale Zustände.

Amtliche Forderung angemessener Löhne. In der „Kreuzztg." (Nr. 272) wird auf ein kürzlich ergangenes Schreiben des preußischen Kriegsministers an den Verband der Militäreffekten-Sattler hingewiesen, in dem auf eine Anfrage des Verbandes erwidert wird, daß künftig nur solche Unternehmer zur Vergebung von Sattlerarbeiten herangezogen werden sollen, die nach Ueberzeugung der Behörde die Gewähr für Bewilligung angemessener und auskömmlicher Löhne an ihre Arbeiter bieten. — Man kann nur wünschen, daß die Aufstellung einer solchen Fair Wages-Klausel bei allen amtlichen Arbeitsverdingungen in Deutschland die Regel werde.

Eine Statistik der gewerkschaftlichen Arbeitslosen-Unterstützung plant das Kaiserliche Statistische Amt in Verbindung mit den gewerkschaftlichen Zentralverbänden (und vermutlich auch mit den übrigen Arbeiterorganisationen). Der Modus der Erhebung ist in einer Konferenz mit den Gewerkschaftsvorständen auf der breitesten Basis und in umfassendster Weise vorbereitet worden. Die gewerkschaftlichen Zentralverbände, welche Arbeitslosenunterstützung zahlen (22) haben sich bereit erklärt, vierteljährliche Berichte an die Abteilung für Arbeitsstatistik einzureichen, in denen einmal die Zahl der im Laufe eines Quartals konstatierten Fälle gezahlter Arbeitslosenunterstützung, ferner die Zahl der Arbeitslosen am letzten Tage des betreffenden Quartals zum Ausdruck kommen soll. Ausdrücklich werden nicht die arbeitslos gewesenen Personen, sondern, da eine Person im Laufe eines Quartals mehrmals arbeitslos gewesen sein kann und ein Ueberblick über den wirklichen Umfang der Arbeitslosigkeit gewonnen werden soll, die Fälle der Arbeitslosigkeit gezählt. Nicht als Arbeitslose gelten Streikende, diese finden daher in der Statistik keine Aufnahme. Dagegen werden, soweit dies möglich ist, diejenigen Arbeitslosen mitgezählt, welche nicht unterstützungsberechtigt sind. Gegeben wird ferner eine Angabe über den Betrag der gezahlten Unterstützung, und zwar ist in dieser sowohl der Betrag enthalten, welcher statutengemäß auf Rechnung der Zentralkasse gezahlt wird, wie der, welcher aus lokalen Fonds als Zuschuß zu der Verbandsunterstützung gewährt wird, sodaß sich also ein vollständiges Bild der Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung ergibt. Die Ergebnisse der Statistik sollen im „Reichs-Arbeitsblatt" veröffentlicht, und die erste für das 2. Quartal dieses Jahres aufgenommen werden. Wenn dieser Versuch gelingt, und bei den umsichtigen Vorbereitungen erscheint die Hoffnung begründet, so ist damit die erste Grundlage gegeben, auf der eine eventuelle Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, die im Reichstage wiederholt, zuletzt am 20. Januar d. Js., zur Debatte gestanden hat, aufgebaut werden könnte.

Die Kinderausbeutung in den Vereinigten Staaten erstreckt sich auf fast alle Industriezweige. Ueber die Zustände in den Baumwollspinnereien und den Kohlengruben haben wir an anderer Stelle berichtet (Sp. 228, 530), über die Kinderarbeit in den Seidenfabriken Pennsylvaniens bringt der „North-American" einige neue Daten. Nachdem durch die Fabrikinspektion die nächtliche z. T. 12 Stunden übersteigende Beschäftigung von Mädchen unter 13 Jahren auf Grund der gesetzlichen Handhaben verboten worden war, werden nunmehr Knaben, die sich nicht des gesetzlichen Schutzes erfreuen, an ihrer Stelle beschäftigt. Die Kinder, die ununterbrochen die Nächte hindurch 12 Stunden und länger die Maschinen zu überwachen haben, erhalten für diese Tätigkeit, die ihre Gesundheit untergräbt, ihre Lebenskraft zerstört, einen Stundenlohn von 15 ₰. Es ist tief beklagenswert, daß in einem Lande, das an wirtschaftlichem Reichtum alle übrigen Kulturstaaten übertrifft, gerade die Kinder des dürftigsten Schutzes gegen rücksichtsloseste Ausbeutung durch skrupellose Unternehmer entbehren. Bei der Macht, die das Kapital in den Vereinigten Staaten besitzt, das sich in den Händen jener Unternehmer befindet, wird allerdings eine Besserung dieser Zustände nur durch eine gewaltige, alle sozialdenkenden Schichten der Bevölkerung umfassende Bewegung zu erreichen sein. Wenn aber immer mehr Licht über die grauenvollen Zustände, die hier vorherrschen, verbreitet wird, so wird es möglich sein, diese Bewegung zu entfachen und zu einem erfolgreichen Ziele zu führen. Die Aufgabe ist es wohl wert, daß die Besten ihre Kräfte daran erproben. Mit einem guten Beispiel vorangegangen ist bisher der Staat Oregon. Dort ist die Arbeit der Kinder unter 14 Jahren in Fabriken, Werkstätten und Lagerhäusern durchaus verboten. Soweit leichtere Beschäftigung von Kindern (zu Botengängen ꝛc.) gestattet ist, darf dieselbe nicht während der Schulzeiten ausgeübt werden. Die Arbeitszeit dieser Jugendlichen darf nicht länger als zehn Stunden täglich und nicht mehr denn 6 Tage wöchentlich betragen. Ferner ist vorgeschrieben eine halbe Stunde Mittagszeit. Personen, die nicht schreiben und lesen können, dürfen nicht beschäftigt werden. Die mit der Fabrikinspektion betrauten Beamten können, wenn ihnen die jungen Arbeiter und Arbeiterinnen für die betreffende Arbeit zu schwächlich erscheinen, die Beibringung eines ärztlichen Attestes verlangen. An Strafen sind vorgesehen für den ersten Uebertretungsfall 40 bis 100, für den zweiten 100—200 ℳ, für den dritten und jeden weiteren 10—30 Tage Gefängnis. Auch die Eltern und Erzieher machen sich, wenn sie ihre Pfleglinge gegen die Bestimmungen des Gesetzes beschäftigen lassen, strafbar. Das Beispiel dieser Bestimmungen sollte die Regierungen der übrigen Staaten zur Nacheiferung anspornen.

Soziale Rechtsprechung.

Geltungsbereich der Arbeiterschutzbestimmungen. Das preußische Oberverwaltungsgericht hat hierüber eine interessante Entscheidung getroffen. Einer Kölner Lederfirma war durch die Polizeiverwaltung aufgegeben worden, für die Beseitigung der durch eine Lederklopfmaschine verursachten Geräusche Sorge zu tragen, weil dieses Geräusch für die in einem benachbarten ruhigen Geschäft arbeitenden Personen gesundheitsschädlich wirke. Auf die Verwaltungsklage der Firma hob der Bezirksausschuß die Polizeiverordnung als ungültig auf. Dagegen stellte das Oberverwaltungsgericht als Berufungsinstanz die Polizeiverordnung mit folgender Begründung wieder her: Es sei Aufgabe der Polizei, die Abstellung des Uebels zu fordern, wie es hier geschehen sei; wie die Firma dies täte, müsse ihr überlassen bleiben. Gäbe es ein Mittel zur Beseitigung nicht, so sei die Klägerin für den Fall einer Gesundheitsgefahr zur Beseitigung der Maschine verpflichtet. Den Einwand der Firma, daß die in ihrem eigenen Betriebe beschäftigten Personen das von der Lederklopfmaschine erzeugte Geräusch als störend nicht empfänden, sowie daß die Arbeiter des Nachbarbetriebes durch jenes Geräusch an ihrer Gesundheit nicht geschädigt werden könnten, denn das Geräusch übersteige nicht dasjenige, welches Arbeiter in Schmieden und Hammerwerken täglich zu ertragen haben, hat das Gericht als wesentlich nicht anerkannt, vielmehr ausgeführt, jeder Arbeiter müsse in seiner Arbeitsstelle gegen gesundheitliche Schädigungen, die von außen kommen, geschützt werden, denn es sei ein anderes, ob jemand in einem Betriebe Beschäftigung suche und finde, von dem er von vornherein weiß, daß er mit ungewöhnlichen Geräuschen verbunden ist, oder ob er in ein Geschäft eintritt, in dem derartige Geräusche überhaupt nicht vorkommen.

Preußisches Oberverwaltungsgericht und gewerkschaftliche Bildungsbestrebungen. Wie seinerzeit in der „Soz. Praxis" mitgeteilt wurde, war im vorigen Sommer durch den Polizeipräsidenten von Posen gelegentlich einer von dem dortigen Gewerkschaftskartell zu veranstaltenden Versammlung die Vorlesung des Fuldaschen Schauspieles „Das verlorene Paradies" verboten worden, weil in Posen damals ein Maurer- und Zimmerstreik herrschte und durch den Inhalt des Stückes angeblich eine Aufreizung der Arbeiter zu befürchten sei. Der Bezirksausschuß hatte eine Klage des Kartells auf Aufhebung des Verbotes abgewiesen. Dagegen hat jetzt das Oberverwaltungsgericht der Berufung stattgegeben und die Verbotsverfügung außer Kraft gesetzt. Der Senat hat die Ueberzeugung erlangt, daß es sich um ein „ganz harmloses Stück" handle, in dessen Vortrag eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit selbst dann nicht gefunden werden könnte, wenn zu erwarten gewesen wäre, daß die Streikenden die Hörer abgegeben hätten. Das Verbot sei nicht gerechtfertigt. — Dieses Urteil entspricht der Auffassung, die auch von uns seinerzeit vertreten wurde.

Grund zur sofortigen Aufgabe des Dienstes. Nach einem Urteil des Gewerbegerichtes in Karlsruhe ist ein Dienstbote berechtigt, wenn ihm zugemutet wird, mit einem anderen Dienstboten ein gemeinsames Bett zu benutzen, sofort den Dienst zu verlassen. Das Urteil wurde damit begründet, daß die gemeinsame Benutzung eines Bettes gesundheitliche Gefahren mit sich bringe, indem es die Uebertragung ansteckender Krankheiten begünstige. Diese Gefahr sei um so mehr vorhanden, weil Dienstboten in Gastwirtschaften — um eine solche handelte es sich im vorliegenden Falle — besonders häufig wechselten und eine ansteckende Krankheit nicht immer sofort und ohne weiteres und auch nicht von jedermann zu erkennen sei. Deswegen war für das Mädchen der Fall einer erweislichen Gefahr für ihre Gesundheit gegeben, welche es um so mehr zum Verlassen der Arbeit berechtigen mußte, als es vergeblich von der Dienstherrin die Ueberlassung eines eigenen Bettes verlangt hatte.

Hinterbliebenenrente an die Wittwe eines Verunglückten gemäß § 3 des Haftpflichtgesetzes ist nach einer Entscheidung des Reichsgerichtes nicht zu zahlen, wenn die Verheiratung des Verunglückten erst nach seinem Unfall stattgefunden hat. Die von einigen Gerichten vertretene Auffassung, § 3 des Haftpflichtgesetzes stelle grundsätzlich die Wittwen, die einen Verletzten nach einem Unfall geheiratet, denen gleich, die vorher die Ehe geschlossen, ist vom Reichsgericht als irrig verworfen worden. Ausdrücklich werde in dem betreffenden Paragraphen gesagt, daß der Wittwe Ersatz gewährt werden soll für den Unterhalt, den sie durch den Todesfall verliere, und darunter könne doch nicht ein Unterhalt verstanden werden, den die Wittwe bei Lebzeiten des Mannes nie gehabt.

Kommunale Sozialpolitik.

Der 14. Ostpreußische Städtetag hielt am 8. u. 9. Juni unter dem Vorsitz des Ersten Bürgermeisters Körte-Königsberg zu Rastenburg seine jährliche Versammlung ab. Von 67 ostpreußischen Städten gehören ihm 50 an. 48 davon waren in Rastenburg vertreten. Ueber die Bildung eines Pensionskassenverbandes für die ostpreußischen Städte berichtete Bürgermeister Schröder-Heiligenbeil. Der Verband ist bereits vom Provinziallandtage genehmigt, die Billigung der Staatsregierung steht noch aus. Die ostpreußischen Städte wurden zu möglichst allseitiger Beteiligung an diesem Verbande aufgefordert. Die Beseitigung des Gemeindesteuer-Privilegs der Beamten, Geistlichen, Lehrer und Militärs wurde auf einen Vortrag des Bürgermeisters Körte von der großen Mehrheit der Versammlung gefordert. Ein Vortrag des Stadtrats Dr. Berg-Königsberg über die städtische Fleischbeschau nach den neuen Fleischbeschaugesetzen führte zur Annahme folgender beiden Leitsätze:

1. Die Freizügigkeit des Fleisches ist zu beschränken auf solches, welches durch Tierärzte untersucht worden ist, die mit voller Besoldung als Fleischbeschauer angenommen sind. Nur für dieses Fleisch soll die Nachuntersuchung mit Unverdorbenheit genügen, alles andere Fleisch aber, wie bisher, einer völligen Untersuchung durch Schlachthofstierärzte der Verbrauchsgemeinde unterliegen.

2. Das auswärts geschlachtete, in Schlachthofsgemeinden eingeführte Fleisch darf nicht besser gestellt sein, als das auf dem Schlachthof selbst geworbene Fleisch.

Ueber die Heranziehung der Ergänzungssteuer zur Kommunalbesteuerung, die im Hinblick auf die mit dem Veranlagungssystem der Realsteuer und der Einkommensteuer verknüpften Unbilligkeiten gefordert wurde, kam man zu keinem positiven Beschluß. Die Erhebung von Beiträgen aus § 9 des Kommunalabgabengesetzes [für Fluchtlinienänderungen, Straßenherstellung, Brückenbauten, Straßenreinigung u.s.w.], insbesondere auch bei Aufhebung der Rayonbeschränkung beziehungsweise Niederlegung der Wälle in den Festungsstädten wurde vom Referenten Stadtrat Sembritzki-Königsberg nicht nur als durch das Gesetz geboten, sondern auch gerechtfertigt und im Interesse der Gemeinden liegend bezeichnet. Auf einen Vortrag des Stadtrats Rosenstock-Königsberg über „die Praxis der Gerichte bezüglich des Fürsorgeerziehungsgesetzes", worin die den klar ausgesprochenen Absichten des Gesetzgebers widersprechende Auslegung des § 1 Nr. 1 des Gesetzes durch das Kammergericht als die Durchführung des Gesetzes zu seinem wichtigsten Teile vereitelnd charakterisiert wurde, beschloß der Städtetag, den Minister des Innern um die Herbeiführung einer authentischen Interpretation der fraglichen Gesetzesbestimmung zu bitten. Eine anderweite Regelung der Witwen- und Waisenversorgung der Gemeindebeamten erstrebt ein Antrag des Bürgermeisters Erdmann-Angerburg. Er wurde genehmigt, desgleichen Vorschläge des Bürgermeisters Mück-Marggrabowa, eine angemessenere und gerechtere, ihrer Einwohnerzahl und ihren Steuerleistungen entsprechendere Vertretung der Städte auf den Kreistagen zu erstreben.

Der 8. Schleswig-Holsteinsche Städtetag, auf dem von den 51 Städten und Flecken 46 durch 97 Delegierte vertreten waren, fand am 6. und 7. Juni in Rendsburg statt. Der Magistratsassessor Dr. Eichhoff-Kiel berichtete über die Versicherungen der Gemeinden gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht. Von 48 antwortenden Städten des Schleswig-Holsteinschen Städtevereins sind 43 bei einer privaten Versicherungsgesellschaft versichert; hieran nicht beteiligt sind nur die Gemeinden Kiel, Neumünster, Norburg, Nortorf und Oldesloe. Aehnlich ist das Verhältnis in andern Provinzen, bzw. Bundesstaaten. So haben in der Provinz Sachsen von 32 Städten 30 und in Hannover von 40 Städten 35 die Versicherung angenommen. Auch haben manche Stadtverbände die Privatversicherung als notwendig oder zulässig anerkannt. Ein eigener Versicherungsverband wurde nicht als praktisch anerkannt. — Über die Gesundheitskommissionen in Schleswig-Holstein berichtet. Stadtarzt Dr. Schroeder-Altona. Nach dem Gesetz müssen Gesundheitskommissionen in allen Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern vorhanden sein; in den übrigen Gemeinden dürfen sie gebildet werden, müssen es aber, wenn der Regierungspräsident dies anordnet; in Schleswig-Holstein gibt es gegenwärtig an 98 Orten Gesundheitskommissionen, davon in Schleswig 24, in Holstein 74. In der Regel soll einer solchen Kommission ein Arzt und ein Bausachverständiger angehören. Unterkommissionen sind nur in den ganz großen Städten gebildet. Gelegenheit zu reicher Betätigung biete den Kommissionen die Wohnungshygiene, die für Kleinwohnungen in den Städten wirksamer als auf dem Lande sei. In Kappeln sei man z. B. den Ratten zu Leibe gegangen

und habe 1428 Rattenschwänze abgeliefert. Das Desinfektionswesen erfahre eine rege Förderung. Immer aber sei noch fast jedes größere Kirchdorf außer in Dithmarschen ohne Gesundheitskommission. In der Erörterung wurde darüber geklagt, daß die Gesundheitspflege in Schleswig-Holstein noch nicht die erforderliche Beachtung finde. In Gemeinden mit großer Arbeiterbevölkerung müsse man mit der Beseitigung schlechter Wohnungen vorsichtig sein, solange man nicht für bessere gesorgt habe. Wünschenswert sei die Anstellung eines ständigen Wohnungsinspektors.

Der Hessische Städtetag trat zu seiner 14. Hauptversammlung am 5. Juni in Bad Orb unter dem Vorsitze des Oberbürgermeisters Müller-Kassel zusammen. Fast alle ehemals kurhessischen Städte erheben noch Verbrauchsabgaben. So fand denn eine Resolution des Stadtrats Boedicker-Kassel einstimmig Annahme, wonach sich der Hessische Städtetag der in der Versammlung von Vertretern süd- und mitteldeutscher Städte am 25. Mai in Mainz gegenüber dem § 13 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 gefaßten Resolution (vgl. auch Sp. 965) anschließt und den Vorstand ermächtigt, die hiernach erforderlichen Schritte alsbald in die Wege zu leiten. — Ueber die Gemeindenutzungen im Regierungsbezirk Kassel referierte Bürgermeister Müller-Allendorf. Auf einen Bericht des Stadtsyndikus Brunner-Kassel wurde die Errichtung von Gesundheitskommissionen auch in Städten mit 5000 Einwohnern und weniger, insbesondere in Kurorten und Sommerfrischen für wünschenswert erklärt und den vertretenen derartigen Städten anheimgegeben, sie in Erwägung zu ziehen. — Um eine bessere Witwen- und Waisenversorgung für die Kommunalbeamten zu erreichen, richtete der Städtetag an die Städte des Regierungsbezirkes Kassel die dringende Bitte, in ihrem eigenen Interesse der von dem Kommunalverband des Regierungsbezirkes Kassel gegründeten Gemeindebeamten Ruhegehalts- und Witwen- und Waisenkasse beizutreten. Bei dem Kommunallandtage wird der Antrag gestellt werden, den Städten des Fürstentums Waldeck die Möglichkeit zu geben, dieser Kasse sich anzuschließen. Schließlich erläuterte Dr. Stein-Frankfurt a. M. das dortige soziale Museum, seine Organisation und seine Aufgaben in der Provinz.

Urlaub an städtische Arbeiter in Berlin. Am 11. Juni berichtete ein Ausschuß den Berliner Stadtverordneten über die Vorlage zur Erteilung eines Urlaubs von einer Woche an städtische Arbeiter und die dadurch entstehenden Vertretungskosten. Die Angelegenheit zieht sich schon über ein Jahr hin (vergl. „Soz. Pr." Jahrg. XI Sp. 914 u. 1355). Schließlich wurde der Vorschlag des Ausschusses angenommen, wonach die Versammlung von der Vorlage Kenntnis nimmt und den Magistrat um eine Vorlage dahingehend ersucht, daß den städtischen Arbeitern, die fünf Jahre sich im städtischen Dienste befinden, jährlich ein Urlaub von einer Woche gewährt wird unter Fortbezug des Lohnes. Alle sonstigen Abänderungsanträge (Urlaub schon nach 1 und nach 3 Jahren) wurden abgelehnt. Es ist wirklich an der Zeit, daß diese Angelegenheit verabschiedet und nicht noch länger hingezögert wird.

Kommunale Sozialpolitik für das Kleingewerbe in Anrath. Die Gemeinde Anrath im Crefelder Industriebezirk hat bereits vor 1½ Jahren aus sozialen Gründen ein Elektrizitätswerk errichtet. Im Laufe eines Jahres stieg die Zahl der Kraft entnehmenden Hausgewerbetreibenden — fast alle Handweber — von 20 auf 82. ¼ P.S.-Motor erhält die Kraft für 5 *M.* im Monat, so daß der Kraftverbrauch pro Hektowattstunde sich nur auf 2,5 ₰ stellt. Zu ebenso billigen Preisen erfolgt die Lichtabgabe. In gleicher Weise wie Anrath werden in nächster Zeit andre Gemeinden des Industriebezirkes vorgehen.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Der vierte österreichische Gewerkschaftskongreß für Tarifgemeinschaften. Der vierte österreichische Gewerkschaftskongreß in Wien hat am 12. Juni nach einem den Abschluß von Tarifverträgen auf Grund eines reichen Tatsachenmaterials warm befürwortenden Vortrag des Referenten Dworacek eine Resolution angenommen, in der es heißt:

Der Kongreß hält den Abschluß von Tarifgemeinschaften (kollektiven Arbeitsverträgen) für geeignet, das Wesen der Lohnkämpfe auf eine gesündere Basis zu stellen als bisher und unbedachten Lohnkämpfen vorzubeugen, deren Resultat in keinem Verhältnis zu den hierfür aufgewendeten Opfern steht und die bei Vorhandensein kräftiger, sich auch beim Gegner Achtung verschaffender Organisationen zumeist vermieden werden können. Der Kongreß erklärt daher, daß derartige, die Lohn- und Arbeitsbedingungen für eine bestimmte Zeit regelnde Vereinbarungen der Arbeiter mit den Unternehmern als Beweis dafür zu betrachten sind, daß es den Organisationen gelungen ist, den Unternehmern die Ueberzeugung beizubringen, daß die Arbeiter mit ihnen als gleichberechtigte Faktoren bei Festsetzung der Arbeitsbedingungen anerkannt werden müssen. Obzwar sich allgemeine Regeln hierfür nicht aufstellen lassen, so sind Tarifgemeinschaften doch überall dort empfehlenswert, wo starke Organisationen sowohl der Arbeiter wie auch der Unternehmer vorhanden sind, welche die Gewähr für Durchführung und Aufrechthaltung der getroffenen Vereinbarungen bieten.

Der Gewerkschaftskongreß, als berufene Vertretung der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft Oesterreichs, fordert von den Staats-, Landes- und Gemeindebehörden, daß sie bei Vergebung von Arbeiten für die ihnen unterstehenden Anstalten sowie bei Abschluß von Lieferungsverträgen für solche in den Bedingnisheften auf die in den einzelnen Berufen bestehenden tariflichen Vereinbarungen gebührend Rücksicht nehmen und Arbeiten sowie Lieferungen nur an solche Firmen vergeben, die diese Vereinbarungen für sich als bindend anerkannt haben und diese auch gewissenhaft einhalten.

In der Debatte wurde von allen Rednern mit großem Nachdruck auf die Vorteile solcher Tarifgemeinschaften hingewiesen. Die Annahme erfolgte mit Einstimmigkeit. Bekanntlich hat schon im Jahre 1899 der dritte deutsche Gewerkschaftskongreß zu Frankfurt a/M. sich grundsätzlich für Tarifverträge ausgesprochen.

Tariferneuerung im deutschen Buchbindergewerbe. Angesichts des Ablaufs der bisherigen Tarifgemeinschaft Ende August d. Js. traten am 8. Juni die Vertreter der Organisationen der Prinzipale und Gehülfen in Leipzig zusammen. Nach längeren Verhandlungen — so berichtet das Gehülfenorgan (Buchbinder-Zeitung Nr. 24) — „kam es nach beiderseitiger Ermahnung zum Frieden und der Versicherung beider Organisationsvertretungen, daß ein friedlicher Ausgang der Verhandlungen und ein weiterbestehendes friedliches Verhältnis doch im Interesse beider Parteien liege, zu einer Vermittelung, die in folgender Resolution ihren Ausdruck fand:

„Die Verlängerung des bestehenden Tarifs auf weitere drei Jahre (also bis 31. August 1906) wird mit Stimmeneinheit beschlossen, seitens der Gehülfenvertreter jedoch mit dem Vorbehalt, daß diese Verlängerung des Tarifs von den in den nächsten 14 Tagen einzuberufenden Gehülfenversammlungen genehmigt wird. In einer gemeinsamen Sitzung der Prinzipale und Gehülfen sollen diejenigen Positionen des Tarifs beraten werden, die sich innerhalb der abgelaufenen Jahre als fehlerhaft herausgestellt haben.

Wird in gemeinsamer Sitzung über eine zur Beratung stehende Position eine Einigung nicht erzielt, so besteht dieselbe in der unveränderten Form weiter."

Nach den Erklärungen der Vertreter beider Parteien sind die Differenzen, die sich auf Lohnfragen beziehen, nicht groß, und so darf man wohl auf eine Erneuerung dieses Friedenswerkes hoffen.

Tarifeinigung in der Möbeltischlerei in Posen. Nach sechswöchentlichem Kampfe haben sich Unternehmer und Arbeiter auf einen Tarif geeinigt. Vereinbart wurden zehnstündige Arbeitszeit, Wegfall der Ueberstunden, mit Ausnahmen für bestimmte dringende Arbeiten unter 10—20% Lohnzuschlag, pünktliche Lohnzahlung mit Vergütung für Wartezeit, Mindestlohn von 30 Pfennig pro Stunde, Lohnzuschlag für Arbeiten außerhalb der Stadt, Regelung der Materiallieferung, Festsetzung der Bezahlung der Maschinenarbeit, Preisangabe für Akkordarbeit in 222 Positionen, Lohnaufschlag von 10% für alle im Tarif nicht genannten Arbeiten. Der Tarif dauert bis 1. April 1904 und wird um 1 Jahr verlängert, wenn er nicht bis zum 1. Januar 1904 gekündigt wird. Dieser Abschluß des Arbeitskampfes ist vornehmlich dem christlichen Holzarbeiterverband zu danken.

Arbeiterbewegung.

Aussperrungen in Deutschland. Die wiederholt erwähnte Aussperrung von mehr als 6000 Arbeitern der Metallindustrie in Iserlohn ist jetzt nach siebenwöchiger Dauer von den Arbeitgebern aufgehoben worden. Ihr Ergebnis ist, wie bei den meisten anderen Aussperrungen der letzten Zeit, eine schwere Niederlage der Arbeiter. Entstanden war dieser große Arbeitskampf aus einer kleinen Differenz: die Arbeiter einer einzelnen Fabrik waren wegen ihrer Organisation in Streit geraten, hatten die Arbeit niedergelegt und die Sperre über diese eine Firma verhängt. Die Antwort des Arbeitgeberverbandes war die Aussperrung sämtlicher Arbeiter des Gewerbes. Im letzten Ende handelte es sich also um die Anerkennung der Arbeiterorganisation. Alle Einigungsversuche blieben fruchtlos. Die Unternehmer beharrten auf ihrem Beschluß: Erst muß die Sperre jener Fabrik von den Arbeitern aufgehoben werden, dann können Verhandlungen eintreten! Diese Bedingung ist nun erfüllt worden und daran wurden Besprechungen geknüpft, die zu einer Vereinbarung geführt haben. Die hauptsächlichen

Bedingungen der Fabrikanten, die die Arbeiter annehmen mußten, sind folgende:

1. Die Fabrikanten sind bereit, von ihren entlassenen Arbeitern und Arbeiterinnen diejenigen wieder einzustellen, für die sie zur Zeit Verwendung haben. Bezüglich der Wiedereinstellung der übrigen können sie keine Verpflichtung übernehmen, bei Einstellung weiterer Arbeiter werden sie aber die Einheimischen möglichst bevorzugen. 2. Sollte sich bei einzelnen der vereinigten Fabriken die eine oder andere Kategorie von Arbeitern in nicht genügender Zahl zur Wiederaufnahme der Arbeit einfinden, so daß dadurch der Betrieb nicht voll durchgeführt werden kann, so sind diese Abmachungen hinfällig. 3. Ueber die Einstellung oder Entlassung von Arbeitern, sowie über die Annahme oder Ablehnung von Aufträgen entscheidet allein die Betriebsleitung. 4. Die wieder eingestellten Arbeiter haben sich jeder Agitation in den Betrieben, sowie jeder Maßregelung, Belästigung oder Beschimpfung von bisher Arbeitswilligen zu enthalten. 5. In allen Fabriken, die mindestens 30 Arbeiter oder Arbeiterinnen beschäftigen, sollen, soweit es nicht bereits der Fall ist, Arbeiterausschüsse errichtet werden. Streitfälle unterliegen nach wie vor der Entscheidung des Gewerbegerichts. 6. Jede Einmischung von Gewerkschaften, von Vertretern der Gewerkschaften oder sogenannten Arbeitersekretären in Betriebsangelegenheiten wird von den Arbeitgebern entschieden zurückgewiesen. Verhandlungen mit den Genannten werden ein- für allemal abgelehnt. 7. Ausständige oder solche Arbeiter, welche die Vertrauenskommission der Fabrikanten wegen Bruchs ihres Arbeitsvertrages oder aus sonstigen wichtigen Gründen für ungeeignet zur Beschäftigung in den Vereinswerkstätten erklärt, können durch den Arbeitsnachweis der Fabrikanten zeitweise bis zu drei Monaten von der Zuweisung an die Arbeitgeber ausgeschlossen werden.

Das einzige Zugeständnis der Arbeitgeber ist also die Errichtung von Arbeiterausschüssen in solchen Betrieben, die noch keine hatten. Alle übrigen Bedingungen sind ungünstig für die Arbeiter, vor allem wird der Organisation, die die Unternehmer für ihre Interessen mit großer Energie handhaben, ausdrücklich die Anerkennung verweigert. Den Arbeitern wird, scharf und klar, die Gleichberechtigung versagt. Dies Ergebnis des Arbeitskampfs in Iserlohn wird in der Geschichte der deutschen Sozialpolitik vermerkt werden müssen. Und kaum ist diese große Aussperrung mit einem vollen Siege der Arbeitgeber zu Ende gekommen, so beginnt eine neue. In Hannover war am 8. Juni ein Streik der Zimmerer ausgebrochen. Der Arbeitgeberverband drohte, wenn bis zum 12. Juni die Arbeit nicht wieder aufgenommen werde, sämtliche Maurer und Bauarbeiter von Hannover und Linden auszusperren. Einigungsverhandlungen zwischen den streikenden Zimmerern und dem Arbeitgeberverband scheiterten. Darauf sollten am 13. Juni sämtliche Arbeiter im Baugewerbe, gegen 4000, ausgesperrt werden. Das Baugewerkenamt wollte auch diejenigen Meister, die die Forderungen der Ausständigen bereits bewilligt hatten, zu der Aussperrung veranlassen und die Zahlung der von ihnen zu entrichtenden Konventionalstrafen übernehmen. Auch die Dachdeckermeister sollten sich der Sperre anschließen. Bis jetzt ist aber die Aussperrung nur zum geringen Teil durchgeführt. Auch für Düsseldorf wird ein Lockout angekündigt: Am 21. Juni will der Arbeitgeberverband sämtliche Holzarbeiter, gegen 5000, aussperren.

Die freien Gewerkschaften in Berlin. Dem unlängst erschienenen Jahresbericht des Arbeitersekretariats Berlin und der Gewerkschaftskommission ist zu entnehmen, daß die 72 gewerkschaftlichen Organisationen, welche der Gewerkschaftskommission angeschlossen sind, am Jahresschluß 108 729 Mitglieder zählten. Gegen das Vorjahr ist im allgemeinen ein Fortschritt zu verzeichnen. Die stärkste Organisation ist der Metallarbeiter-Verband, der am Jahresschluß 30 664 Mitglieder hatte (gegen 21 374 im Vorjahre). Dann folgt der Holzarbeiterverband mit 12 000 (im Vorjahre 11 174), der Maurerverband mit 8074 (8170), der Buchdruckerverband mit 6991 (6576), die Handels- und Transportarbeiter mit 5806 (6001), die Buchbinder mit 3786 (3420), die städtischen Arbeiter mit 3289 (2305), die Zimmerer mit 2845 (2419), die Bauarbeiter mit 2590 (2768), die Schneider mit 2400 (1800), die Töpfer mit 2012 (1500), die Lithographen und Steindrucker mit 1952 (1749), die Schuhmacher mit 1650 (1417), die Droschkenkutscher mit 1413 (1302), die Putzer mit 1384 (1127), die Maschinisten und Heizer mit 1066, die Sattler mit 1058 (1084), die Schmiede mit 1040 (965) usw. Die Gesamteinnahme aller Organisationen betrug 2 447 163 *M.* Bedeutende Summen wurden für Unterstützungszwecke ausgegeben. 36 Organisationen verwandten für Reiseunterstützung 41 371 *M.*, 29 Organisationen gaben für Arbeitslosenunterstützung 152 304 *M.* aus. 23 Gewerkschaften verbrauchten für Krankenunterstützung 175 490 *M.*, 24 Organisationen zahlten 26 173 *M.* Sterbegeld, 6 Gewerkschaften gaben für Invalidenunterstützung 20 325 *M.* aus. Für besondere Unterstützungen verbrauchten 48 Gewerkschaften 259 359 *M.*, und 26 Organisationen zahlten 19 023 *M.* für Rechtsschutz. Im Berichtsjahr wurden 103 Abwehr- und 303 Angriffsstreiks geführt. An den ersteren waren 2357, an den letzteren 9557 Personen beteiligt. Die Abwehrstreiks erforderten eine Ausgabe von 95 128 *M.*, die Angriffsstreiks eine solche von 272 820 *M.* Die meisten Angriffsstreiks führten die Bauarbeiter. Von den 303 Angriffsstreiks waren 162 erfolgreich, 34 hatten teilweisen Erfolg, 92 waren erfolglos. Von den 103 Abwehrstreiks endeten 43 erfolgreich, 10 mit teilweisem, 36 ohne Erfolg. Bei den Abwehrstreiks sind auch die Ursachen angegeben: 31 wurden wegen Maßregelung, 46 wegen Lohnherabsetzung, 22 wegen Nichtbeachtung der allgemeinen Arbeitsbedingungen und 4 wegen schlechter Behandlung geführt. In wichtigeren Angelegenheiten erteilte das Sekretariat im Berichtsjahre an 2753 Personen Rat und Auskunft, daneben erhielten noch 4672 Personen kleinere Auskünfte.

Arbeiterschutz.

Die hessische Gewerbeinspektion im Jahre 1902.

Der Jahresbericht der Großherzoglich Hessischen Gewerbeinspektionen giebt im Gegensatz zu der Praxis in den meisten anderen größeren Staaten nicht nur eine Aneinanderreihung der Berichte der einzelen Bezirksinspektoren, sondern er sucht unter Zusammenfassung der Erfahrungen der einzelnen Aufsichtsbeamten eine übersichtliche Schilderung der Lage der Industrie sowie der Anwendung der Arbeiterschutzgesetzgebung im Berichtsjahre zu geben. Dadurch gewinnt die Darstellung an Einheitlichkeit und Uebersichtlichkeit, überflüssige Wiederholungen werden vermieden, das Wichtigere kann vor dem weniger Wichtigen heraus gearbeitet werden und bei dem Leser bildet sich ein bestimmteres, mehr abgerundetes und auch nachhaltigeres Bild, als dies bei der sonst meist üblichen Form der Berichterstattung möglich ist. Namentlich für den stark in Anspruch genommenen Geschäftsmann, auf den schon deshalb in erster Linie Rücksicht genommen werden muß, da er meist zugleich Arbeitgeber ist, ist diese Form der Darstellung vorzuziehen und es dürfte daher ernstlich in Erwägung zu nehmen sein, ob nicht auch die übrigen Gewerbeinspektionsberichte gut täten, diesem Beispiel zu folgen. Daß das Bedürfnis dazu schon heut empfunden wird, beweist z. B. Bayern, das den Berichten seiner Einzelbeamten eine kurze zusammenfassende Uebersicht vorausschickt.

Mit den andern süddeutschen hat die hessische Gewerbeinspektion gemein, daß sie sich bemüht, enge Fühlung mit den Arbeitgebern wie den Arbeitern aufrecht zu halten: „Die Berichte sämtlicher Aufsichtsbeamten stimmen darin überein, daß ihre Beziehungen zu den Arbeitgebern und ihr Verkehr mit denselben sich auch im Berichtsjahre im großen ganzen wieder als freundliche erwiesen haben." In Bezug auf die Arbeiter wird hervorgehoben, daß gegen das Vorjahr eine erhöhte Inanspruchnahme der Gewerbeinspektion durch sie stattgefunden habe, auch das Vertrauen der Arbeiterinnen zu der Gewerbeassistentin sei in erfreulicher Zunahme begriffen. Außerdem nahmen die Aufsichtsbeamten wiederholt Gelegenheit, „mit Vertretern von Gewerkschaften und mit dem Arbeitersekretariat schriftlich und mündlich zu verkehren". Die gute Wirkung dieser gemeinsamen Arbeit tritt in den Berichten unverkennbar zu Tage.

Die allgemeine wirtschaftliche Lage war in Hessen im Jahre 1902 für die Industrie eine wenig günstige, wenn auch einige Fabriken gute oder befriedigende Geschäftskonjunkturen hatten. Aber auch diese hatten bei günstigem Absatz ihrer Fabrikate mit einem erheblichen Preisdruck zu rechnen. Die Hauptindustrien mußten über „ungünstigen, schleppenden, unregelmäßigen oder schlechten Geschäftsgang klagen". Die Folgen der ungünstigen Konjunktur waren weniger erhebliche Arbeiterentlassungen als eine auf die ganze Industrie sich erstreckende Verkürzung der Arbeitszeit. Sehr interessant sind die Beobachtungen, die hierbei in Bezug auf die Menge der Produktion gemacht wurden. So blieb bei einer Fabrik, in welcher eine Herabsetzung der Arbeitszeit von 10½ auf 8½ Stunden erfolgt war, die Menge der Erzeugnisse beim Handbetrieb fast gar nicht, beim mechanischen Betrieb nur um ein Geringes gegen die ursprünglich erzeugte zurück, obgleich im letzten Falle die Betriebseinrichtungen dieselben geblieben waren. In einer Zigarrenfabrik fand in Quantität und Qualität des Fabrikates bei Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit von 10 auf 9 Stunden in keiner Weise ein Rückgang statt, ein anderer Fabrikant, der seine Arbeitszeit gar um zwei Stunden, nämlich von 12 auf 10 verkürzte, machte die gleiche Erfahrung. Dadurch wurden von

neuem Beweise erbracht gegen die so oft widerlegte Auffassung, daß mit einer Verkürzung der Arbeitszeit eine Verminderung der Produktionsmenge verbunden sein müsse. Die Beweise sind um so wertvoller, da sie von den Arbeitgebern selbst in ihren eigenen Betrieben gemacht worden sind und ihre praktische Verwertung durch eine dauernde Verkürzung der Arbeitszeit in den betreffenden Betrieben zu erhoffen steht, auch wenn die günstige Konjunktur wieder bessere Arbeitsgelegenheit bringen sollte.

Zum ersten Male haben Erhebungen über die Verordnung des Bundesrates vom 23. Januar 1902 über die Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften stattgefunden, die in mancher Beziehung von Interesse sind. So wurde z. B. von dem Beamten für Darmstadt festgestellt, daß in den dortigen 114 Gast- und Schankwirtschaften 374 Angestellte unter die Bundesratsverordnung fielen, daß aber daneben in denselben Wirtschaften noch 263 Personen beschäftigt seien, auf welche die erwähnte Verordnung nicht angewandt werden kann, obwohl deren Tätigkeit zuweilen mindestens ebenso anstrengend ist wie die der Kellner und Köche. Zeigt sich hierin ein gewisser Anhalt, nach welcher Richtung die Verordnung noch ergänzungsbedürftig ist, so stellt der Bericht weiterhin fest, daß nicht nur der größere Teil der Arbeitgeber, sondern selbst ein Teil der Gehülfen ihren Bestimmungen feindlich gegenüberstehe. Namentlich in den Bädern, wo sich die Arbeitszeit auf bestimmte Tagesstunden konzentriere, sodaß hier die Tagesarbeitszeit im ganzen keine übermäßig lange sei, seien die Gehülfen vielfach geneigt, lieber den Verdienst zu nehmen und auf ihre Ruhezeit zu verzichten. Hiergegen hatten die Aufsichtsbeamten wiederholt einzuschreiten. „Im großen und ganzen ist aber bereits zu erkennen, daß sich die Verordnung eingeführt hat.... Die Klagen der Gehülfen haben jetzt schon nachgelassen."

Die Gesamtzahl der beschäftigten Arbeiterinnen belief sich im Berichtsjahre auf 14 042 d. h. etwa auf 16 % der Arbeiter überhaupt. Die Mehrzahl von diesen arbeitet in der Zigarrenindustrie, daneben nehmen die Leder- und hier wieder die Handschuhindustrie einen nicht unerheblichen Prozentsatz in Anspruch. Etwa 20% der Arbeiterinnen sind verheiratet und müssen mit ihrem Verdienst zum Unterhalt beitragen, ein beklagenswert hoher Prozentsatz, wenn man bedenkt, daß fast jede von diesen Frauen zugleich Mutter und durch ihre Arbeit gezwungen ist, ihre Kinder meist fremder Pflege und Wartung anzuvertrauen oder sie sich selbst zu überlassen. Ganz besonders ungünstig liegen die Verhältnisse in den Ziegeleien, wo fast sämtliche erwachsenen Arbeiterinnen zugleich Ehefrauen sind, die ihre Männer bei der Arbeit unterstützen.

Bezüglich der Arbeitszeit hat schon im Jahre 1900 der Gewerbeinspektor in Mainz nachgewiesen, daß von den Fabriken, welche erwachsene Arbeiterinnen beschäftigen, nur 12 % die volle gesetzlich zugelassene Arbeitszeit von 11 Stunden in Anspruch nehmen, jetzt hat sich dieses Verhältnis noch mehr verschoben. Im abgelaufenen Jahre waren es nur noch 8 % mit je 11 Stunden, 3 % mit je 10—11 Stunden, 38 % mit je 10 Stunden und 50 % unter 10 Stunden. Es haben also nicht weniger als 88 % aller erwachsenen Arbeiterinnen in Hessen bereits den Zehnstundentag, ein neues beweiskräftiges Moment gegen die Gegner einer gesetzlichen Festlegung eines solchen. Auch die Verlängerung der Mittagspause hat Fortschritte gemacht. Bereits 46 % aller Fabriken verfügen bereits über eine solche von 1½ Stunden, nur 43 % haben noch eine einstündige. Der Fabrikschluß am Vorabend der Sonn- und Festtage findet gesetzlich um 5½ Uhr nach meist 8½ stündiger Arbeitszeit statt. Aehnlich wie in Mainz liegen auch die Verhältnisse in den übrigen Bezirken. So hatten in Darmstadt 70½ % der erwachsenen Arbeiterinnen in 70⅓ % der Betriebe eine 10 Stunden täglich nicht übersteigende Tätigkeit. In 25 % aller Betriebe war eine Mittagpause von 1½ stündiger und längerer Dauer eingeführt. Eine Abweichung von der geregelten, nicht 10 stündigen Arbeitszeit für Arbeiterinnen findet in den Ziegeleien bezw. den Backsteinbrennereien statt. Hier herrscht nicht nur die gesetzlich zulässige Maximalarbeitszeit von 12 Stunden, sondern hier wird diese vielfach noch erheblich überschritten. Der Bericht führt aus, daß eine Kontrolle hier mit den größten Schwierigkeiten verknüpft und eine Abhülfe nur durch die gänzliche Entfernung weiblicher Arbeiter aus den Feldbacksteinbrennereien herbeizuführen ist.

Ueber die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und Kinder über die gesetzlich zulässige Zeit hinaus wird in dem Bericht mehrfach Klage geführt. Zum großen Teil sind hier die Eltern die Schuldigen, die die Kinder zum Mitverdienen anhalten. Namentlich in den besonders gesundheitsschädlichen Ziegeleien mußten häufig Kinder unter 14 Jahren von der Arbeitsstätte 2c. fortgeschickt werden, sehr gegen den Willen ihrer Eltern, die ihrem Unwillen offenen Ausdruck gaben. Zu diesem Widerstande tritt die große Nachsicht der Gerichte hinzu, die vielfach so außerordentlich niedrige Geldstrafen gegen die übertretenden Arbeitgeber verhängen, daß diese lieber die Strafe zahlen als auf die Beschäftigung der Kinder verzichten. Das neue Kinderschutzgesetz wird hier ein reiches Feld zur Anwendung vorfinden. Als ein Fortschritt, der Erwähnung verdient, ist die in Mainz im Jahre 1903 in Kraft getretene Polizeiverordnung zu begrüßen, nach welcher das Austragen von Backwaren durch Kinder verboten wird. Der Wert der Verordnung, die gegen den energischen Widerstand der Bäckermeister durchgeführt worden ist, wird in ein helles Licht gerückt, wenn man erwägt, daß im Jahre 1902 nur 62 Erwachsene, aber 152 Kinder zum Austragen der Backwaren verwendet wurden. Uebereinstimmend berichten die verschiedenen Beamten, eine Tatsache die auch in den Berichten der meisten anderen Gewerbeinspektoren hervorgehoben wird, daß die Lohnzahlungsbücher sich nicht bewährt haben und daß sie vielfach von den Arbeitgebern überhaupt nicht geführt werden.

Zu vielfachen Beanstandungen gaben noch die Arbeitsordnungen Veranlassung. Es mußte mehrfach die Aufnahme genauer Bestimmungen über Beginn und Ende der Arbeitszeit, über Dauer der Pausen, über Verwendung der Strafgelder aufgenommen werden. Ueber kündigungslose Entlassung waren in drei Fällen Bestimmungen aufgeführt, die als gegen die guten Sitten verstoßend angesehen werden mußten. Ausstände waren in vier Fällen zu verzeichnen, die meist ungünstig für die Arbeiter verliefen. In allen Fällen fanden von Seiten des Gewerbegerichts und der Gewerbeaufsichtsbeamten Einigungsversuche statt, die jedoch durchweg erfolglos blieben. In einem Falle, einem Streik der Möbelpolierer in Worms, führte dieser zu einer Tarifvereinbarung zwischen den Meistern und Gesellen, wobei beide Parteien sich eines anerkennenswerten Entgegenkommens befleißigten.

Von Interesse ist das Urteil verschiedener Arbeitgeber über die Tätigkeit und den Einfluß der Arbeiterorganisationen. Während der Betriebsleiter einer großen Fabrik den erzieherischen Einfluß des Fachvereins seiner Arbeiter auf die einzelnen Mitglieder lobt, erblicken die Leiter zweier anderer größerer Fabriken, deren Arbeiter teilweise organisiert sind, in dem gewerkschaftlichen Zusammenschluß nur ein Element der Unruhe. Eingehend beschäftigt sich der Bericht mit den Arbeiterorganisationen, die in den letzten Jahren eine beträchtliche Verstärkung zu verzeichnen haben. So wuchs z. B. in Mainz von 1898—1900 die Zahl der organisierten Arbeiter von $23{,}13$ % aller Beschäftigten auf $50{,}16$ %, während in 1901 unter der Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse ein Rückgang auf $44{,}71$ % stattfand, der sich im Berichtsjahre wieder ausgeglichen zu haben scheint. Von der Tätigkeit der Arbeiterorganisationen sind zwei Arbeitslosenzählungen des Gewerkschaftskartells in Offenbach im Januar und Dezember des Berichtsjahres zu erwähnen, von denen die zweite einen geringen Rückgang der Arbeitslosen nachweist. Das Arbeitersekretariat in Darmstadt, das eine rege Inanspruchnahme verzeichnet, hatte sich namentlich mit Arbeiterversicherungsangelegenheiten zu beschäftigen.

Die gesundheitlichen Verhältnisse der Arbeiter in Fabriken und Werkstätten weisen in mancher Beziehung eine Wendung zum Besseren auf, immerhin bleibt noch vieles zu beanstanden. Eine erfreuliche Verminderung zeigen die Bleivergiftungen infolge der ernstlichen Bemühungen der Arbeitgeber, den Anweisungen der Fabrikinspektoren zum Schutz der Arbeiter ausreichende Vorrichtungen zu treffen, nachzukommen. Viel zu wünschen ließ dagegen noch die Beseitigung des Staubes in den gewerblichen Anlagen, namentlich in Zigarrenfabriken, übrig. Hier wurde, soweit dies mit der Art des Betriebes zu vereinigen war, eine künstliche Staubabsaugung mittels mechanisch betriebener Ventilatoren verlangt, außerdem machte die Gewerbeinspektion in einem Rundschreiben an die ärztlichen Kreisvereine des Bezirkes auf die Vorzüge eines Respirators aufmerksam, der sich verschiedentlich als praktisch erwiesen hatte. Zu wünschen lassen auch noch die Unterkunftsräume in den Ziegeleien übrig, wenngleich dank dem energischen Vorgehen der zuständigen Behörden eine Besserung schon zu verzeichnen ist. Von den Arbeiterinnen haben namentlich diejenigen in den Plättereien und an den Nähmaschinen viele Erkrankungen aufzuweisen. Eine Besserung glaubt der Bericht vor allem durch eine Verkürzung der Arbeitszeit erreichen zu können, „deren Dauer bis zum 18. Lebensjahre 10 Stunden nicht überschreiten sollte".

Da die Wohnungsfürsorge in Hessen durch die Regierung nach Kräften gefördert wird, so macht sich auf diesem Gebiet allgemein eine erfreuliche Regsamkeit bemerkbar. Das Gesetz über die Wohnungsfürsorge für Minderbemittelte, das den Gemeinden aus der Landeskreditkasse Darlehen zur Förderung der Erbauung

von Wohnungen unter sehr günstigen Bedingungen gewährt, ist ein wesentlicher Faktor, wenn in Hessen im großen und ganzen die Wohnungsverhältnisse besser als in anderen Staaten liegen. Eine Reihe von privaten Bauvereinen sorgen für den Bau von Häusern mit kleinen Wohnungen, die Stadt Darmstadt hat ebenfalls Häuser für städtische Arbeiter und Beamte erbaut. Bei der in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres in Darmstadt vorgenommenen Wohnungszählung und Besichtigung, die sich auf 17 689 Wohnungen erstreckte, wurden 368 Wohnungen leerstehend angetroffen, davon 18 mit 1 Zimmer, 51 mit 2 Zimmern, 119 mit 3 Zimmern. Von einer Wohnungsnot kann daher hier kaum die Rede sein. Einem Bedürfnis wurde durch die Errichtung einer Kinderkrippe in Mainz für Kinder bis zu 2 Jahren entsprochen. Die Krippe hat sich so bewährt, daß täglich durchschnittlich 30 Kinder hier Aufnahme finden.

Am Schlusse des Berichts werden die zahlreichen Wohlfahrtseinrichtungen gewürdigt, unter denen erfreulicherweise die Arbeiterbildungsstätten wie Fortbildungsschulen, Lesehallen, Bibliotheken mehrfach vertreten sind.

Die soweit gegebene Darstellung des Berichts kann seinen reichen Inhalt nur in großen Zügen wiedergeben; ein spezielleres, mehr in die Einzelheiten eingehendes Bild kann nur eigenes Studium bringen. Nochmals aber mag hier hervorgehoben werden, daß die Vollständigkeit der Bilder, die der Leser bei dem Studium des Berichtes von der gewerblichen Arbeit in Hessen erhält, nur durch die gemeinsame Arbeit der Gewerbeinspektionen mit den Arbeitgebern und Arbeitern erreicht worden ist.

Einführung der Tiefladelinie auf deutschen Schiffen. Am Schluß der Beratung der Seemannsordnung hat der Reichstag am 29. April 1902 eine Resolution angenommen, in der mit tunlichster Beschleunigung ein Gesetzentwurf gefordert wurde, durch den die Frage einer behördlichen Aufsicht über Seetüchtigkeit, Tiefgang, Bemannung und Verproviantierung von Kauffahrteischiffen geregelt werden solle. Die Forderung einer gesetzlichen Regelung des Tiefgangs lehnt sich an das 1876 erlassene, englische Gesetz über die Tiefladelinie an. Von sehr sachverständiger Seite wird aber eingewendet, daß dies englische Gesetz keineswegs Nachahmung verdiene, da es durch eine ganz mechanische Formel ohne Berücksichtigung des einzelnen Schiffs, der Art seiner Beladung und der von ihm befahrenen Gewässer die Frage regle; auch sei tatsächlich dadurch keine bessere Sicherung der englischen Schiffe eingetreten. In Deutschland hat man daher seit einigen Jahren begonnen, einen andern Weg einzuschlagen. Im Juni 1899 entschloß sich die Hamburg-Amerika-Linie, Deutschlands größte Reederei, aus freien Stücken zur Einführung der Tiefladelinie auf Grund individueller Vermessungen und praktischer Erprobung jedes einzelnen Schiffs; am Ostersonntag 1900 lief einer der größten Frachtdampfer der Gesellschaft als erstes deutsches Schiff mit der Freibordmarke aus und Kaiser Wilhelm begrüßte diesen „ersten großen Schritt in der Ausführung der Sozialpolitik auch auf dem Meere“ als eine „schöne Ostergabe“. Im Laufe des Jahres 1900 wurden dann sämtliche Seeschiffe der Hamburg-Amerika-Linie mit der Tieflade-Linie versehen. Ebenfalls im Jahre 1899 begann auch die See-Berufsgenossenschaft mit den umfassenden Vorarbeiten für Einführung der Tiefladelinie. Diese Vorbereitungen wurden in Gemeinschaft mit dem Schiffsklassifikationsinstitut des Germanischen Lloyd nach Anhörung der Werften, Reeder, Techniker während dreier Jahre durchgeführt. Der Entwurf einer individuellen Tiefladelinie wurde dem Reichs-Versicherungsamt vorgelegt und von diesem in allen wesentlichen Stücken gebilligt. Auf ihrer Versammlung am 6. und 7. Juni 1903 in Norderney hat jetzt die See-Berufsgenossenschaft diesem Entwurf zugestimmt; ferner wurde eine Kommission eingesetzt, die die Ausführung der Maßregel überwachen und über ihre Erfahrungen berichten soll. Somit werden jetzt, auf Grund von mehr als 30 000 Messungen und Nachweisungen, alle deutschen Seeschiffe in langer und atlantischer Fahrt und in großer Küstenschiffahrt, unter Berücksichtigung der eigenartigen Verhältnisse eines jeden Schiffstypus, Tiefladelinien tragen; nur für Holzladungen führende Schiffe sind noch weitere Versuche nötig. Der Kaiser hat der See-Berufsgenossenschaft zu diesem bedeutungsvollen Beschluß seinen Glückwunsch ausgesprochen. In der Tat hat damit die Genossenschaft (1. Vorsitzender: Richard K. Krogmann, Direktor: Schanseil) die ihr obliegende Pflicht der Ueberwachung des Tiefgangs der Seeschiffe in einer Weise erfüllt, die nach dem Urteil der besten Sachverständigen den Vorzug vor der englischen Gesetzesformel verdient. Die deutsche Tiefladelinie wird, so hoffen wir, sich als ein wirksames Mittel des Schutzes für Schiff und Bemannung bewähren.

Die Einführung der neunstündigen Ruhezeit für Gastwirtsgehülfen für Berlin ist vom Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, an den sich die Gehülfen beschwerdeführend gewandt hatten, nachdem sie von dem Polizeipräsidenten in Berlin auf ihre Eingabe keine Antwort hatten erreichen können, abgelehnt worden. Nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen steht den Gastwirtsgehülfen eine tägliche achtstündige Ruhezeit zu, die jedoch in größeren Städten auf 9 Stunden verlängert werden kann, was in den von dem preußischen Ministerium erlassenen Ausführungsbestimmungen empfohlen war. Das Reichsgesundheitsamt ist gleichfalls für eine neunstündige Ruhepause, bei der achtstündigen dürfe jedenfalls der Weg nach dem Geschäft und der Weg nach Haus nicht mit eingerechnet werden. Die Berliner Gastwirtsgehülfen werden sich mit dem ablehnenden Bescheid des Oberpräsidenten nicht zufrieden erklären. In einer Versammlung am 11. Juni wurde eine Resolution angenommen, in der noch einmal die Grundzüge für die notwendige Reform festgelegt wurden. Diese Resolution soll den maßgebenden Körperschaften zugestellt werden.

Achtuhr-Ladenschluß der Nähmaschinenhändler in Berlin. Hierfür hat sich die Berliner Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 11. Juni ausgesprochen. Der Beschluß zu dem früheren Schluß wurde von den Nähmaschinenhändlern mit 39 gegen 4 Stimmen gefaßt und dem Polizeipräsidium eingereicht, das das Gutachten des Magistrats einforderte. In der Versammlung sprach sich nur ein Stadtverordneter gegen den Achtuhrschluß aus, weil er befürchtete, daß dem einen Schritt bald weitere folgen würden. Allerdings rüsten sich auch die Buch-, Lederwaren- und Eisenwarenhändler mit ähnlichen Anträgen an das Polizeipräsidium heranzutreten. Hierin wäre jedoch nur ein Fortschritt zu erblicken. Den Achtuhr-Ladenschluß haben bereits die Berliner Lederhändler.

Schutzmarke der Wiener Konfektionsschneider. Der erfolgreiche Streik der Wiener Konfektionsschneider im Frühjahr dieses Jahres, über den wir in der „Sozialen Praxis“ eingehend berichteten (Sp. 477, 509, 532, 645), endete bekanntlich mit der Aufstellung eines Lohntarifes, auf den sich die Mehrzahl der Engroskonfektionäre und Stückmeister verpflichtete. Immerhin blieben auch dann noch eine ganze Anzahl von Arbeitgebern außerhalb der Tarifvereinbarung und fuhren in ihrer Ausbeutung der Gehülfen und in der Lohndrückerei fort. Um diese, die die gesamte Tarifvereinbarung gefährden, da sie naturgemäß billiger zu arbeiten vermögen, als die tariftreuen Meister, zum Anschluß zu zwingen, erläßt jetzt der Vorstand der organisierten Schneider Oesterreichs einen Aufruf an alle Arbeiter, nur bei solchen Konfektionären zu kaufen, die sich als tariftreue bekunden. Alle tariftreuen Konfektionäre führen als Ausweis eine Schutzmarke (eine von einer Schlange umschlungene Schere) und werden dadurch von den außerhalb der Vereinbarung stehenden unterschieden. Hoffentlich wird es der Organisation durch ihr energisches Vorgehen gelingen, auch die noch Außenstehenden zum Anschluß an die Vereinbarung zu veranlassen und dadurch das so erfolgreich unternommene Beginnen einer Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse in einem Zweige der Heimarbeit zum siegreichen Abschluß zu bringen. Jedenfalls bedeutet die Entwicklung der österreichischen Verhältnisse ein lehrreiches Beispiel für die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Heimarbeit überhaupt.

Zum Gesetz über die Frauen- und Kinderarbeit in Italien, das am 19. Juni 1902 nach langen Kämpfen endlich erlassen werden konnte, („Soz. Pr.“ Jahrg. XI Sp. 1289 ff.) ist durch Königliches Dekret eine ausführliche Durchführungsverordnung ergangen, die als eine wertvolle Ergänzung des Gesetzes angesehen werden kann. In Artikel 1 wird eine möglichst genaue Definition des Begriffes der Fabrik oder Werkstätte gegeben, in den beiden folgenden Artikeln die Anzeigepflicht der Arbeitgeber scharf umschrieben. Die Arbeitsbücher behandeln Artikel 4 und 5. Besonderes Gewicht legt die Ausführungsanweisung auf die Durchführung der sanitätspolizeilichen und hygienischen Vorschriften des Gesetzes und gibt genaue Anweisung über die ärztlichen Untersuchungen, den Inhalt des ärztlichen Zeugnisses, die Arbeit der Wöchnerinnen und die damit zusammenhängenden Fragen. Gemäß Artikel 4 des Gesetzes wurden sodann in zwei Tabellen die Betriebe aufgezählt, in welchen die Arbeit minderjähriger Frauen und Kinder vor vollendetem 15. Lebensjahr unbedingt verboten, und in welchen sie nur unter besonderen Vorsichtsmaßregeln gestattet ist. Es wird ferner Frauen und Kindern verboten, in diesen gesundheitsgefährlichen Räumen Mahlzeiten einzunehmen oder sich während der Arbeitspausen in ihnen aufzuhalten. Die Arbeits- und Nebenräume, die Schlafsäle und die Aborte der Fabriken, wo Kinder und Frauen beschäftigt werden, müssen Reinlichkeit aufweisen und allen Anforderungen der

Hygiene und der Sicherheit der Arbeiter entsprechen. Eine Tabelle, aus der die Arbeitszeit der Frauen und Kinder ersichtlich ist, muß an leicht zugänglichen Stellen der Fabrik angeschlagen werden. Den Arbeiterinnen müssen genügende Zeit und entsprechende Räume zum Stillen ihrer Kinder angewiesen werden. Ueber die Arbeitsordnungen sowie die Rechte der Gewerbeaufsichtsbeamten werden ebenfalls genaue Vorschriften gegeben. Für die Uebertretung der gesetzlichen Bestimmungen sind in Artikel 23 freilich sehr niedrige Geldstrafen von 10—50 Lire festgesetzt. Der wichtigste Artikel der Anweisung ist Artikel 24, welcher vorschreibt, daß der Minister für Ackerbau, Handel und Gewerbe in dreijährigen Zwischenräumen dem Parlament über die Anwendung des Gesetzes Bericht zu erstatten und unter Angabe der durchgeführten Inspektionen diejenigen Punkte hervorzuheben hat, in denen das Gesetz leicht zu übertreten ist bezw. in denen es nicht ausreicht, um seinen Zweck zu erfüllen. Der Minister hat dem Parlament hiermit Vorschläge zu einer Abhülfe zu unterbreiten. Durch diese Bestimmung wird ein steter, weiterer Ausbau des Gesetzes ermöglicht. Die beiden Schlußartikel (25 und 26) enthalten einige Uebergangsbestimmungen, die sich auf Arbeitsbücher für Frauen und eine eventuelle Fristverlängerung für die Anwendung des Gesetzes beim Zusammentreffen außergewöhnlicher Umstände beziehen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Das Ende des Berliner Apothekenboykotts ist in Sicht — nach mehr als zweijähriger Dauer. Ueber Anlaß und Ausbruch des Kampfes hat die „Soz. Praxis" im Jahrg. X Sp. 583, 665 ff., 695 ff., 834 ff. von Vertretern beider Parteien ausführliche Berichte gebracht. Alle Versuche zu einem Ausgleich, zu einer Einigung zu kommen, waren bisher gescheitert. Jetzt endlich sind, nachdem fast $^3/_4$ Jahre keine Verhandlungen mehr stattgefunden hatten, die Zentralkommission der Krankenkassen und der Vorstand der Apothekervereinigung auf Wunsch der Apotheker wieder zusammengetreten. Nach längerer Beratung wurden folgende Ausgleichsbedingungen aufgestellt:

Die Apotheker verstehen sich zu dem Zugeständnis eines Rezepturrabatts von $16^2/_3$ %, zur Regelung der Drogenlieferung im Sinne der Zentralkommission, mit dem Wunsche, daß die Lieferung der Mittel, die rechtlich zweifelhaft sind, den Apotheken zugewiesen wird, sowie zur Aufstellung einer ausgedehnten Handverkaufstaxliste durch eine gemeinsame Kommission. Zwischen beiden Parteien, soll ein Vertrag geschlossen werden, der alle Einzelheiten festlegt. Irgend welche Differenzen sollen durch eine Schlichtungskommission, eventuell unter einem unparteiischen Vorsitzenden entschieden werden. Der Vertrag, der zum 1. Juli d. Js. in Kraft treten dürfte, soll bis zum 31. Dezember 1905 währen, und falls keine Kündigung erfolgt, auf ein Jahr weiterlaufen.

Beide Parteien verpflichteten sich, diese Vereinbarung der Versammlung ihrer Auftraggeber zur Annahme zu empfehlen. So darf man erwarten, daß der Friedensschluß bald erfolgen wird.

Verpflegung in Invalidenheimen. Der § 25 des Invalidenversicherungsgesetzes gibt den Vorständen der Landesversicherungsanstalten die Befugnis, Rentenempfänger auf ihren Antrag in Invalidenheimen oder ähnlichen Anstalten unterzubringen. Es soll dadurch der hülflosen Lage Rechnung getragen werden, in der sich manche alte und kränkliche, insbesondere alleinstehende Rentenempfänger befinden. Von dieser Befugnis haben in den beiden ersten Jahren nach dem Inkrafttreten des Invalidengesetzes 1901 und 1902 sieben Anstalten, Berlin, Westfalen, Königreich Sachsen, Württemberg, Thüringen, Oldenburg und Braunschweig, Gebrauch gemacht, und zwar sind, soweit die Geschäftsberichte das ersehen lassen, in beiden Jahren 126 Rentenempfänger untergebracht worden, von denen bis Ende 1901 zusammen 28 aus der Pflege ausschieden, und zwar 15 durch Tod, 4 auf eigenen Antrag und 9 infolge Kündigung durch die Versicherungsanstalt, weil sie sich für die Hauspflege nicht eigneten. Die Verpflegung in Invalidenheimen kann Invalidenrentenempfängern beiderlei Geschlechts zugestanden werden, jedoch haben die Versicherungsanstalten mit eigenen Heimen bisher nur Männer aufgenommen, während die Versicherungsanstalten, die ihren Rentenempfängern durch Zuschußzahlung die Aufnahme in Siechenhäuser, Krankenhäuser, Stifte u. s. w. ermöglichen, leichter für beide Geschlechter sorgen können. Von den Anstalten, die eigene Heime nicht besitzen, überläßt Oldenburg es den Rentenempfängern, sich ein Unterkommen in einer geeigneten Anstalt zu suchen, und übernimmt dann innerhalb bestimmter von dem Zustande und den sonstigen Verhältnissen des Pfleglings abhängiger Grenzen die Kosten. Westfalen und Oldenburg wenden sich an die zuständigen Gemeindeverbände, um sie zu einem Zuschuß zu den Pflegekosten zu veranlassen. Thüringen und Braunschweig gehen mit dem Gedanken um, eigene Heime zu errichten und halten deshalb bei den Rentenempfängern eine Umfrage, ob sie bereit seien, gegen Verzicht auf ihre Rente in ein Invalidenheim einzutreten.

Erweiterung der Altersfürsorge in Frankreich. Während bisher die Versicherungsgesetzgebung in Frankreich eine sehr lückenhafte war und der Caritas namentlich der kirchlichen ein großer Teil der Sorge für die aus Alter oder Gebrechen Erwerbsunfähigen aufgebürdet war, scheint sich in neuerer Zeit hier eine energischere Strömung zum Ausbau der gesetzlichen obligatorischen Versicherung bilden zu wollen. Nachdem vor einiger Zeit die Altersversicherung eine Verbesserung erfahren hat, ist der Deputiertenkammer jetzt ein Gesetzentwurf von der Regierung zugegangen, der die obligatorische Unterstützung der Greise und Gebrechlichen in Aussicht nimmt. Gebrechlichen Personen, die ihren Unterhalt nicht mehr bestreiten können, soll danach aus öffentlichen Mitteln eine Unterstützung in dreifacher Form zuerkannt werden. 1. Bare Hausunterstützung, 2. Unterbringung in Hospitälern, 3. Unterbringung in Familien. Die bare Unterstützung soll zwischen 5 und 20 Frs. monatlich sich bewegen, während die Hospitalisation eine Ausnahmemaßregel sein soll. Zur Unterstützung verpflichtet sind in erster Linie die Gemeinde, in welcher der Bedürftige den Unterstützungswohnsitz hat, dann subsidiär das Departement und in letzter Linie der Staat, wenn keinerlei Unterstützungswohnsitz nachweisbar ist. Nach der amtlichen Statistik würden nicht weniger als 154 000 Personen von dem Gesetze profitieren. Davon entfallen auf Paris allein 20 729. Von der Gesamtheit befinden sich allein 37 100 in dem Zustande, der eine sofortige Unterbringung in Hospitälern nötig macht. Die strikte Durchführung des Gesetzes verlangt einen Aufwand aus öffentlichen Mitteln von 11 bis 12 Mill. Frs. pro Jahr.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt im Deutschen Reich.
Ein Unternehmen, das seinen ersten Ausgang von der „Deutschen Allgemeinen Ausstellung für Unfallverhütung" im Jahre 1889 zu Berlin genommen hat, wird jetzt als Reichsanstalt der Oeffentlichkeit übergeben. Die „Ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt", die ein eigenes Heim in Charlottenburg gefunden hat, ist am 13. Juni vom Staatssekretär Grafen Posadowsky eröffnet worden und ist jetzt vom 18. d. Ms. an dem Publikum zugänglich. Schon 1891 hatte der 5. deutsche Berufsgenossenschaftstag zu Nürnberg als dauernde Frucht jener Ausstellung eine ständige Sammlung von Mustern zur Unfallverhütung, freilich nur in bescheidenem Maße, mit Hilfe des Reichsversicherungsamtes geschaffen. Bei der Etatsdebatte im Reichstag 1892 traten dann die Abgeordneten Möller, der jetzige preußische Handelsminister, und Rich. Roesicke mit Unterstützung von Vertretern anderer Parteien, auch der Sozialdemokraten, für die Errichtung eines solchen sozialen Museums ein, in dem Unfallverhütung, Arbeiterwohlfahrt, Gewerbehygiene, Wohnungswesen in praktischen Beispielen dargestellt werden sollten. Die Reichsbehörden beschäftigten sich auch mit Entwürfen, die Berufsgenossenschaften unterstützten den Plan eifrig, im Reichstag wurde 1897 und 1898 das Projekt aufs wärmste befürwortet. Aber das Reichsschatzamt hielt seine Hand verschlossen. Erst im Etat für 1900 wurde ein Anfang zur Verwirklichung der Idee dadurch gemacht, daß eine Summe zum Ankauf eines Grundstückes für den Bau eines Gebäudes ausgeworfen wurde, in dem eine ständige Ausstellung für Unfallverhütung, Wohnungs- und Gewerbehygiene ihren Platz finden sollte. Der Reichstag genehmigte natürlich diese Forderung, und so ist das Unternehmen nunmehr zur Vollendung gelangt. Im Jahrgang XI Sp. 1122/23 haben wir den amtlichen Plan für diese Ausstellung mitgeteilt. Wir werden seine Durchführung in diesen Blättern noch eingehend erläutern, für heute seien nur einige Angaben aus den Reden zur Eröffnung mitgeteilt:

Graf Posadowsky, der sich um die Errichtung der Anstalt große Verdienste erworben hat, wies darauf hin, daß die Tat wertvoller sei als viele Worte, und daß dementsprechend mit der „Ständigen Ausstellung" der Versuch gemacht wird, das Wesentlichste darzustellen, was auf dem Gebiete der Unfallverhütung geleistet worden ist. Die Ausstellung solle den Erfindern eine Anregung geben, über neue Schutzvorrichtungen nachzudenken, den Berufsgenossenschaften, die ihnen unterstellten Betriebe möglichst unfallsicher auszugestalten, und allen denjenigen, welche Maschinen, Motore usw. verwenden, eine Mahnung sein, aus den Ausstellungsobjekten neue Gesichtspunkte zum Schutze ihrer Arbeiter zu gewinnen. Die Erfahrung sei die beste Lehrerin. Schon

seit Jahrzehnten seien in der Oeffentlichkeit sowohl wie im Parlament weitblickende Männer, so vor allem der jetzige Handelsminister und der Kommerzienrat Rösicke für die Errichtung eines Museums, wie es sich mit dem heutigen Tage der Oeffentlichkeit darbiete, warm eingetreten. Er danke allen Herren, welche den Plan angeregt und dessen Ausführung gefördert haben.

Nähere Einzelangaben machte der Geheime Oberregierungsrat **Werner** vom Reichsamt des Innern. Die gesamten Kosten für den Bau in seiner gegenwärtigen Gestalt betragen 565 000 *M.*, also einschließlich der Kosten für Grund und Boden 1 043 000 *M.* Die bisher für die Verwaltung bewilligten Gelder belaufen sich auf 70 000 *M.* Die Baulichkeiten der Ausstellung setzen sich zusammen aus dem Verwaltungsgebäude und der Ausstellungshalle, die mit einander durch einen Vorraum verbunden sind, über dem sich im oberen Stockwerk der Hörsaal befindet. Das Verwaltungsgebäude enthält außer den Bureauräumen und der Wohnung des Monteurs im oberen Stock die Bibliothek und das Tuberkulose-Museum. Der Hörsal ist hauptsächlich für Vorträge aus dem weiten Gebiete der Arbeiterwohlfahrt bestimmt. Die Ausstellungshalle ist mit einer Galerie versehen, die eine Ausstellungsfläche von 818 qm bietet, während zu ebener Erde ein Ausstellungsraum von 1610 qm zur Verfügung steht. Der bisher noch unbebaute Grund und Boden ist für Erweiterungsbauten, für die sich schon demnächst ein Bedürfnis ergeben wird, vorbehalten. Die Verwaltung besteht aus den Herren: Geheimer Ober-Regierungsrat Werner (Reichsamt des Innern), Geheimer Ober-Regierungsrat Dr. Sprenger (Reichsamt des Innern), Geheimer Regierungsrat Professor Hartmann (Reichs-Versicherungsamt) und Professor Dr. Albrecht. Der Verwaltung ist ein sachverständiger Beirat beigegeben, der bei der Ausgestaltung und Nutzbarmachung der Ausstellung beratend mitzuwirken berufen ist.

Gut Ding will Weile haben! Aber dafür hat nun das Reich auch ein wirklich höchst verdienstliches Werk ausgeführt, das für die Arbeiterwohlfahrt von großem Nutzen werden kann.

Erholungsurlaub für die preußisch-hessischen Staatseisenbahnen. Der Minister der öffentlichen Arbeiten wünscht, daß den bei den preußisch-hessischen Staatsbahnen mindestens 3 Jahre beschäftigten Arbeitern ein kurzer Erholungsurlaub mit Fortgewährung der Tagegelder alljährlich auf entsprechenden Antrag bewilligt werde. Zur Zeit finden Erhebungen bei den einzelnen Direktionen statt, wie die Vertretung der Beurlaubten sich am besten ermöglichen läßt.

Der Verein zur Fürsorge für kranke Arbeiter in Posen hat für das Jahr 1902 seinen Jahresbericht (1903, Merzbachsche Buchdruckerei, Posen. 24 S.) erstattet. Seine Fürsorgetätigkeit wurde in der Hauptsache durch Pfleger geübt. 201 Geldunterstützungen wurden in der Hauptsache für Kranke bewilligt. 31 Personen ersuchten ausschließlich um Vermittelung von Beschäftigung; trotz größter Mühe konnte nur für 4 Personen alsbald geeignete Arbeit geschafft werden. Von 335 Antragstellern waren 209 lungenkrank, ein Teil wurde in Heilstätten gebracht. 8 besonders behandelte Fälle zeigen, wie segensreich solche Vereine trotz ihres beschränkten Kreises und ihrer beschränkten Mittel doch wirken können.

Erziehung und Bildung.

Schulpflicht und Fabrikarbeit in Bayern. § 135 der Gewerbe-Ordnung schreibt vor, daß Kinder unter 13 Jahren in Fabriken nicht beschäftigt werden dürfen, Kinder über 13 Jahre nur dann, wenn sie nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind. In Bayern endet die Schulpflicht im Gegensatz zum weitaus größten Teile Deutschlands schon mit dem 13. Lebensjahre; sie dauert nur sieben Jahre. Eine Verordnung vom 4. Juni, veröffentlicht in Nr. 26 des „Ges. u. Ver.-Bl.“, eröffnet nun in § 5 allgemein die Möglichkeit zur Errichtung besonderer Werktags-Schulklassen für Kinder des 8. Schuljahres, was bisher nur mit besonderer Genehmigung geschehen konnte. Der Besuch dieser Klassen während des 8. Schuljahres ist obligatorisch, jedoch kann dieser Zwang je nach den örtlichen Verhältnissen auf Knaben oder Mädchen beschränkt werden; auch können Kinder aus einer Landgemeinde freigelassen werden. Damit ist für Bayern eine weitere Beschränkung der Kinderarbeit in Fabriken möglich gemacht. § 9 der Verordnung gibt einzelnen Gemeinden das Recht, den Sonntagsschulunterricht auf Werktage zu verlegen, beispielsweise in Bade- und Vergnügungsorten mit lebhaftem Sonn- und Festtagverkehr. Der § 14 will die Einführung einer obligatorischen Fortbildungsschule, und zwar ebensowohl einer landwirtschaftlichen, wie einer gewerblichen, an Stelle des weniger leistenden Sonntagsschulunterrichts fördern, indem er die bisher erforderliche Königliche Genehmigung dazu durch die Zustimmung der Regierungen ersetzt.

Forderungen für die Organisation der obligatorischen Fortbildungsschulen. Am 2. und 3. Juni fand in Berlin die 6. Generalversammlung des preußischen Rektorenvereins statt, der auf 1600 Mitglieder angewachsen ist. Direktor Scharf-Magdeburg sprach über die Organisation der obligatorischen Fortbildungsschule, wozu folgende Leitsätze angenommen wurden:

1. Unsere wirtschaftlichen Verhältnisse verlangen, daß die obligatorische Fortbildungsschule eine Berufsschule werde und dementsprechend eine fachgewerbliche Bildung zu vermitteln hat.
2. Wo eine genügende Schülerzahl vorhanden ist, hat die Klassenbildung nach Berufen zu erfolgen.
3. Der gesamte Unterricht hat sich auf dem Berufe der Schüler aufzubauen; die Gewerbekunde sei das leitende Unterrichtsfach, während den übrigen Fächern hauptsächlich die Uebung zuzuweisen ist.
4. Die Unterrichtszeit ist auf die Tagesstunden zu verlegen.
5. Leitung und Unterricht ist in der Regel in die Hand des Volksschullehrerstandes zu legen; für Fachzeichenunterricht ist die Beihülfe der Techniker nicht zu entbehren.

Auch der Verband deutscher Gewerbeschulmänner hat sich jüngst mit der Tages-Fortbildungsschule in ihrer Bedeutung für das Handwerk beschäftigt und ist zu ähnlichen Forderungen, wie die obigen, gekommen.

Anwendung des Fürsorgeerziehungsgesetzes in Schlesien. Hier wurden auf Grund des Fürsorgeerziehungsgesetzes vom 2. Juli 1900 bis Ende März d. Js. bisher 2246 Minderjährige zur Fürsorgeerziehung überwiesen. Der Jahreskostenaufwand für die Pflege belief sich auf 591 500,47 *M.*, von welchem auf den Staat 394 321,64 *M.* auf die Provinz 197 178,83 *M.* entfallen. Für die Anstaltspflege beliefen sich die durchschnittlichen Verpflegungskosten pro Kopf und Jahr auf 244,76 *M.*, für Familienpflege auf 188,50 *M.* bei unter, auf 27,95 *M.* bei über Vierzehnjährigen. Während die Anstaltspflege sich bewährte und gute Erfolge zeitigte, entsprach die Familienpflege nicht den Erwartungen, da die Pfleger in der Mehrzahl aus dem Pflegschaftsverhältnis nur Nutzen zu ziehen strebten, die eigentliche Erziehung aber vernachlässigten. Infolgedessen mußte das Pflegeverhältnis in verhältnismäßig vielen Fällen gelöst werden.

Soziale Medizin und Hygiene.

Gegen die Wurmkrankheit im Ruhrrevier sind nach dem „Reichsanzeiger“ bisher folgende Maßregeln durchgeführt worden:

Einschließlich mehrerer Gruben, deren Besitzer schon Ende 1902 oder Anfang 1903 die mikroskopische Untersuchung ihrer Belegschaften veranlaßt haben, sind nunmehr für insgesamt 52 von der Krankheit befallene Gruben derartige mikroskopische Untersuchungen der ganzen unterirdischen Belegschaften angeordnet worden. Die Untersuchungen erfolgen überall auf Kosten der Werke, sie müssen regelmäßig wiederholt und tunlichst beschleunigt werden. Wöchentlich sind auf jeder Zeche mindestens 200 Arbeiter zu untersuchen. Die wurmbehafteten Personen werden einer Abtreibungskur unterworfen, sie dürfen nicht eher wieder zur Arbeit unter Tage zugelassen werden, als bis sie für wurmfrei erklärt sind, und sie werden nach Wiederanlegung noch mindestens dreimal in Zwischenräumen von je 4 Wochen auf das Vorhandensein von Würmern untersucht. Die oberbergamtlichen Anordnungen enthalten auch besondere Vorschriften über die Einrichtung, Reinigung und Desinfektion der Aborte unter Tage. Die Berieselung mit Sumpfwasser ist verboten. Gleiche Maßregeln stehen für weitere Zechen in Aussicht.

Binnen kurzem sollen für sämtliche Steinkohlengruben des Oberbergamtsbezirks Dortmund Untersuchungen von 20 v. H. der unterirdischen Belegschaft vorgeschrieben werden. Auf der Zeche Erin waren bei der ersten, im März d. J. abgeschlossenen Durchmusterung der unterirdischen Belegschaft ungefähr 79 v. H. Wurmträger; nachdem ein großer Teil davon der Abtreibungskur unterworfen war, ist jetzt beim Abschluß einer zweiten Durchmusterung die Zahl der Wurmgänger auf 44 v. H. zurückgegangen. Auf der Zeche Julia belief sich bei der ersten, im Januar d. J. durchgeführten mikroskopischen Durchmusterung der Prozentsatz der wurmbehafteten unterirdischen Belegschaft auf rund 20 v. H., die zweite Durchmusterung ergab einen Prozentsatz von 15 v. H., die dritte einen solchen von 8 und die vierte, Mitte Mai abgeschlossene Untersuchung einen Prozentsatz von 3,63.

Außerdem werden Maßregeln zur Verhütung einer Uebertragung der Krankheit von Grube zu Grube getroffen und die Annahme jedes Arbeiters zur unterirdischen Arbeit abhängig gemacht werden vom Nachweis, daß Wurmeier bei ihm nicht aufgefunden sind. Zu diesem Zweck sind 151 Knappschaftsärzte zur Untersuchung Wurmbehafteter ausgebildet worden. 95 von diesen haben sich bis jetzt zur Untersuchung der ihre Arbeitsstelle wechselnden Personen bereit erklärt. 30 Krankenhäuser in dem Bezirk sind in der Lage, Wurmbehaftete zu behandeln. Erkrankungen von Familienangehörigen sind auch neuerdings nicht bekannt geworden, obgleich zahlreiche mikroskopische Untersuchungen von Frauen und Kindern, deren Männer wurmkrank sind, stattgefunden haben. Indessen werden die Untersuchungen fortgesetzt.

Von Zeit zu Zeit sollen im „Reichsanzeiger“ weitere Mitteilungen über den Stand der Dinge gemacht werden. Diese Veröffent-

lichungen sind sehr dankenswert. Sie dienen zur Beruhigung und beweisen, daß amtlich mit Umsicht und Einsicht zur Bekämpfung der Seuche eingeschritten wird.

Die Volksheilstättenbewegung, einen so unzweifelhaften Fortschritt auf sozialhygienischem Gebiet sie auch bedeutet, hat, wie jetzt von ärztlicher Seite verschiedentlich betont wird, nicht in allen Punkten den erwarteten Erfolg in der Heilung der Tuberkulose-Erkrankungen gehabt. Gelegentlich der diesjährigen Hauptversammlung des Vereins zur Begründung und Unterhaltung von Volksheilstätten im Königreich Sachsen am 7. Juni d. J. führte Professor Curschmann hierüber aus, daß zwar durch die Anstaltsbehandlung eine Besserung der Krankheit im Moment erzielt werde, daß aber ein Rückfall eintrete, sobald die Kranken in ihre alten Lebens- und Ernährungsverhältnisse zurückkehrten. Solle in der Bekämpfung der Lungentuberkulose ein dauernder Erfolg erzielt werden, so sei dies nur möglich, wenn mit ihr eine Hebung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter Hand in Hand gehe. In diesem Sinne müsse daher auf die Beschaffung gesunder, billiger Wohnungen, billige, nahrungsreiche Kost hingewirkt werden, müßten Volksbäder reichlich zur Verfügung stehen, müßte vor allem dafür Sorge getragen werden, daß in Fabriken die Arbeitsräume hygienisch gehalten werden, daß die Arbeiter nicht über ihre Kräfte angespannt, daß sie genügend bezahlt werden u. s. w. Dies sind alles alte Forderungen aller Anhänger einer sozialen Reform im Rahmen der heutigen Staatsordnung.

Hanseatisches Invalidenheim. Mit Anfang Juli tritt das Invalidenheim, die neueste Schöpfung der Landes-Versicherungsanstalt der Hansastädte, in Wirksamkeit. Das Invalidenheim ist für 30 lungenkranke Rentenempfänger eingerichtet. Es liegt bei Groß-Hausdorf, von herrlichen Wäldern umgeben, mitten in einem parkartig angelegten Garten von bedeutender Größe. Die Anlage ist, so wie hier vorgesehen, neu und eigenartig. Sie entspricht der von Professor R. Koch aufgestellten Forderung, schwer lungenkranke Personen, soweit tunlich, zu isolieren, jedenfalls Fürsorge zu treffen, daß nicht Neuinfektionen bei ihren Angehörigen durch sie entstehen.

Obligatorische Zahnpflege durch die Schule in Reichenbach in Böhmen. Die städtische Gesundheitskommission hat beschlossen, über die Beschaffenheit der Zähne der Schuljugend ärztliche Untersuchungen anstellen zu lassen, und ferner, daß den armen Schulkindern unentgeltliche Behandlung der Zähne zuteil werde. Aus diesem Vorgehen dürfte sich eine ständige Einrichtung entwickeln.

Pflegeschwestern an öffentlichen Schulen in New-York. Wie die „Zeitschrift für Schulgesundheitspflege" Nr. 4 meldet, sind im Ostende von New-York kürzlich neun und in Brooklyn drei Pflegeschwestern an öffentlichen Schulen angestellt worden. Jede von ihnen hat täglich einen Rundgang durch drei bis vier Schulen zu machen und sich den Kindern zu widmen, die ihr vom untersuchenden Arzt zugewiesen werden. Nach Schulschluß sucht sie die kranken Kinder in ihren Wohnungen auf und steht den Eltern der kleinen Patienten mit Rat und Tat zur Seite. Hierdurch wird von seiten der Schule auch eine gewisse Kontrolle geschaffen, indem die Pflegerinnen sich bei ihren Besuchen vergewissern, daß die Kinder nicht länger als notwendig dem Unterricht fern bleiben. Diese Einrichtung ist auch für deutsche Schulen — aber nur solche, die einen Schularzt haben — zu empfehlen.

Wohnungswesen.

Veröffentlichung des preußischen Wohnungsgesetzes. Nr. 16 der Gesetz-Sammlung für die Königlich preußischen Staaten veröffentlicht das Gesetz betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel (12 Millionen Mark) zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten, vom 4. Mai.

Staatliche Arbeiterwohnungen in Württemberg. Aus Stuttgart wird uns geschrieben: Die württembergische Eisenbahnverwaltung hat bis jetzt 4 Millionen Mark für den Bau von Arbeiter- und Bedienstetenwohnungen aufgewendet. Nun hat neuerdings der württembergische Landtag bei Beratung des Eisenbahnkredits von rund 30 Millionen Mark auch wieder 2¼ Millionen Mark zur Erbauung von Wohngebäuden für Unterbeamte bewilligt. Es sollen davon Bauten ausgeführt werden in Stuttgart, Untertürkheim, Heilbronn, Ulm für Unterbeamte, ferner für Werkstättenarbeiter in Aalen, Friedrichshafen, Stuttgart, Heilbronn und Ulm. Einem aus der Mitte des Landtages geäußerten Wunsche, auch Baugenossenschaften zu unterstützen, soweit sie sich aus Angestellten der Staatseisenbahnen zusammensetzen, wurde von der Verkehrsverwaltung nicht entsprochen. Ebenso nicht der Forderung, für die Unterbeamten statt zweizimmeriger dreizimmerige Wohnungen zu bauen mit Rücksicht auf die größere Kinderzahl; die Regierung betonte, daß bei 3 Zimmern vielfach eines wieder abvermietet würde, was wir bei kinderreichen Familien und der eigenartigen Lage dieser Wohnungen (bei Bahnhöfen abseits des Stadtinnern) doch nicht in so großem Umfang annehmen können. Für Aftermiete kämen wohl insbesondere ledige Betriebsbeamte in Betracht, und da könnte die Eisenbahnverwaltung ganz einfach helfen, indem sie Logierhäuser für unverheiratete Unterbeamte und Werkstättenarbeiter herstellen würde.

Wohnungsenquête der Berliner Ortskrankenkasse in dem Gewerbebetrieb der Kaufleute, Handelsleute und Apotheker: 1902. Albert Kohn hat im Auftrage des Vorstandes der Ortskrankenkasse für den Gewerbebetrieb der Kaufleute, Handelsleute und Apotheker im Jahre 1902 wiederum eine Wohnungsenquête aufgenommen (Berlin 1903, Verlag der Ortskrankenkasse für den Gewerbebetrieb der Kaufleute, Handelsleute und Apotheker, 36 S.). Die Enquête entrollt wiederum eine Unsumme sozialen Elends als Folge der schlechten Berliner Wohnungsverhältnisse. Die Patienten hausen zum teil in Wohnungen, welche eine Gesundung und eine Wirksamkeit der ärztlichen Tätigkeit so gut wie aussichtslos erscheinen ließen, wenn sie nicht eben der Krankenhausbehandlung überwiesen werden konnten. In der Simeonstraße wurde ein Patient in einem Loch getroffen, das 1,40 m hoch ist und 7,14 cbm Luftraum hat. Ein lungenkranker, 57jähriger Mann bewohnte in der Parochialstraße einen 1,80 m hohen Raum, der ganz dunkel und in einem derartigen Zustande war, daß dem Polizeipräsidium davon Mitteilung gemacht wurde. In der Füsilierstraße bewohnt eine blutarme, beinahe erblindete Frau von 31 Jahren mit ihrem Mann und 2 Kindern eine schmutzige Stube, von deren Wänden die Tapeten in Fetzen hingen; die Einrichtung besteht aus einem Bett, einem Tisch, einem Spind und einer halben Tür. In der Mulackstraße hauste ein 26jähriger Lungenkranker in alten, schmutzigen Räumen, die Wände sind voll Löcher, Ungeziefer, das Fenster ist 1 m hoch, die Aufgänge sind schmal und finster. So gehen die Einzelschilderungen über drei Druckseiten hin. Besonders wird über sehr schlechte, schmale, steile und dunkle Aufgänge und mangelhafte, finstere Klosetts in den alten Straßen geklagt. Die Dielen sind zum teil am Durchbrechen. Vielfach fehlt die Möglichkeit zu heizen. In einem Falle waren für 8 Personen nur 3 Betten und 1 Sofa vorhanden. Lungenkranke sind gezwungen, mit Kindern in einem Bette zu schlafen. Eine wegen Rheuma arbeitsunfähige Frau haust in einer 1,75 m unter dem Straßenniveau liegenden Wohnung, welche vom Kontroleur als Höhle bezeichnet wird. Daß solche Wohnungsverhältnisse und das enge Zusammenleben die Zahl der Schwindsüchtigen stark vermehren müssen, liegt auf der Hand. Die Arbeit umfaßt 11 000 Ermittlungen. Von denen teilten 1995, darunter 386 Lungenkranke das Bett mit einer anderen Person. Sie beweist, wie notwendig eine Wohnungsinspektion ist. Eine ganze Reihe der Patienten hatte unter 6 cbm, mehrfach noch unter 3 cbm Raum zur Verfügung. Auch die Ortskrankenkassen in Magdeburg, Straßburg i. E., Pforzheim, Kiel, Gera, Sonneberg, Höchst a. M. und Leipzig haben nach dem Berliner Muster Enquêten über die Wohnungsverhältnisse ihrer Patienten aufgenommen.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mitteilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigiert von Gewerberichter Dr. Schalhorn, Berlin.

Abkürzungen in dieser Rubrik:

B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch.
C.P.O. = Civilprozeßordnung.
G.G. = Gewerbegericht.
G.G. Berlin (mit folgender Seitenzahl-Angabe) = Das Gewerbegericht Berlin; Aufsätze, Rechtsprechung, Einigungsamt, Gutachten 2c., herausgegeben von v. Schulz und Dr. Schalhorn, Berlin 1903, Franz Siemenroth.
G.G.G. = Gewerbegerichtsgesetz.
G.O. = Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.
R.A.Bl. = Reichs-Arbeitsblatt, herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt, Berlin, 1. Jahrgang 1903.

Zur Abgrenzung der Zuständigkeit der Innungs-Schiedsgerichte.

1. Nach § 81b Ziff. 4 G.O. sind die Innungs-Schiedsgerichte berufen, Streitigkeiten der im jetzigen § 4 G.G.G. bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Gesellen (Gehülfen) und Arbeitern an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden. Dem Wortlaut nach würde also — und diese Auffassung wird von Innungsmeistern jetzt mehrfach vertreten — ein Innungsmitglied (oder ein Innungsarbeiter), sofern die Innung ein Schiedsgericht errichtet hat, vor jedem ordentlichen Gerichte (einschließlich der Gewerbegerichte) den Einwand der Unzulässigkeit des

Rechtsweges mit Erfolg geltend machen können; es würde die Frage nach der örtlichen Zuständigkeit gar nicht in Betracht kommen. Um es an einem Beispiel klar zu legen, so würde ein Berliner Innungs-Malermeister, der die Ausmalung eines Restaurants in Aachen übernommen und hierzu in Aachen Malergehülfen angenommen und ihnen Lohnzahlung am Arbeitsorte versprochen hat, in Aachen nicht verklagt werden können, obwohl Aachen Erfüllungsort ist und obwohl für das ordentliche und das Gewerbegericht gerade der Umstand, daß der Erfüllungsort im Gerichtsbezirke liegt, die Zuständigkeit begründet, für die G.G. bis zum Inkrafttreten der Novelle (1902) sogar ausschließlich begründet hat. Der Aachener Gehülfe müßte vielmehr ausschließlich vor dem Berliner Innungs-Schiedsgericht Recht nehmen, müßte eventuell gegen dessen Entscheidung das Berliner ordentliche Gericht angehen. Das Widersinnige eines solchen Verlangens zeigt uns, daß die wörtliche Auslegung der obigen Gesetzesbestimmung ihren Sinn nicht völlig trifft. Die Vorschrift kann vielmehr nur die Bedeutung haben, daß das Innungs-Schiedsgericht an Stelle der für seinen Bezirk sonst zuständigen Behörden zu entscheiden hat. Für diese Auslegung spricht auch § 84 des G.G.G.: Nachdem hier im 1. Absatz erklärt ist, daß die Zuständigkeit der Innungs-Schiedsgerichte durch das (neue) G.G.G. keine Einschränkung erleidet, wird im 2. Absatz gesagt:

> Durch die Zuständigkeit ... eines Innungs-Schiedsgerichts wird die Zuständigkeit eines für den Bezirk der Innung bestehenden oder später errichteten Gewerbegerichts ausgeschlossen.

Diese Bestimmung will, wie s. Z. in der Kommissionsberatung des G.G.G.-Entwurfes hervorgehoben ist, keine Neuerung treffen, sondern nur Auslegungszweifeln vorbeugen, welche sich etwa gegen die ausschließliche Zuständigkeit erst später einzurichtender Innungs-Schiedsgerichte wenden möchten. Aber es werden hierbei zum erstenmal die Worte gebraucht:

> für den Bezirk der Innung bestehend.

Diese Worte können, da eine Neuerung nicht beabsichtigt ist, vielmehr durch Abs. 1 a. a. O. die bisherige Zuständigkeit der Innungs-Schiedsgerichte ausdrücklich aufrecht erhalten ist, nur besagen, daß auch die damaligen Gesetzgeber die Zuständigkeit der Innungen und folgemäßig der Innungs-Schiedsgerichte als nur für ihren Bezirk bestehend angesehen haben.

Hiernach greift der Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges nur denjenigen Gerichten gegenüber durch, deren Sprengel mit dem Bezirk des Innungs-Schiedsgerichts zusammenfällt. Im obigen Beispiele bleibt also das Gewerbegericht in Aachen zuständig, da auf seinen Bezirk sich das Innungs-Schiedsgericht der Berliner Malerinnung nicht erstreckt. (Entsprechend liegt der Fall in dem ersten der nachstehend unter „Rechtsprechung" wiedergegebenen Urteile.) Will dagegen der Aachener Gehülfe nicht das Gericht des Erfüllungsortes, sondern das der gewerblichen Niederlassung des Meisters — Berlin — in Anspruch nehmen, wozu er nach § 27 G.G.G. an sich auch befugt ist, so muß er das Berliner Innungs-Schiedsgericht angehen, welches das für den gleichen Bezirk bestehende Berliner G.G. ausschließt. — Decken sich Innungs- und Gerichtsbezirk nur teilweise, so bleibt das Gericht (eventuell wie vorstehend neben dem Innungs-Schiedsgericht) zuständig, sofern auch nur ein Gerichtsstand (z. B. der Wohnsitz beider Parteien) außerhalb des Bezirkes der Innung begründet ist.

2. Nach dem anfangs mitgeteilten Wortlaut des § 81b Nr. 4 G.O. könnte ferner der Einwand der Zuständigkeit des Innungsschiedsgerichts von jedem Innungsmitgliede und jedem Innungs-Arbeiter erhoben werden. Schon aus den vorstehenden Ausführungen erhellt aber, daß nur die im Bezirk des Innungsschiedsgerichts geschäftlich ansässigen Innungsmitglieder und deren Arbeiter hierzu befugt sind. Innungsmeister, welche ihren Geschäftsbetrieb aus dem Bezirk der Innung hinaus verlegen, können zwar, falls das Statut es gestattet, Mitglied der Innung bleiben, sofern es sich nicht um eine Zwangsinnung handelt (§ 83, Ziffer 3, § 100f G.O.), der Machtbereich des Innungsschiedsgerichts erstreckt sich aber nur auf die in seinem Bezirk ihr Gewerbe betreibenden Mitglieder. Fraglich könnte vielleicht erscheinen, ob nicht das Innungsschiedsgericht dann berufen oder doch mit anderen Gerichten berufen sei, wenn einer von mehreren Gerichtsständen (z. B. der des Erfüllungsortes) in seinem Bezirke begründet ist. Jedoch auch diese Frage dürfte zu verneinen sein. Die auswärtigen Innungsmitglieder können vermöge ihres Entferntseins vom Innungsbezirke (auch wenn sie ihr Geschäft nicht gerade von Berlin nach Aachen verlegt haben) gewisse Rechte, z. B. das Wahlrecht oder das Recht, als Beisitzer im Schiedsgericht tätig zu sein, nur schwer ausüben; noch weniger leicht ihre Gehülfen. Die Benutzung von Einrichtungen der Innung, wie Fachschulen und Arbeitsnachweise, verbietet sich von selbst. Zumeist sind den Auswärtigen durch Statut gewisse Befugnisse sogar ausdrücklich abgesprochen. Sie erscheinen also gegenüber den im Bezirk angesessenen als minderberechtigt. Nimmt man hinzu, daß der Eintritt in die Innung nur denjenigen freisteht, die ihr Gewerbe im „Innungsbezirke" betreiben (§ 87, Nr. 1 G.O.), daß Mitglieder des Gesellenausschusses beim Ausscheiden aus der Beschäftigung ihre Mitgliedschaft zunächst behalten, sofern sie „im Bezirke der Innung" bleiben, so erscheint es als einleuchtend, daß das für den Bezirk der Innung errichtete Schiedsgericht auch nur für die in diesem Bezirk tätigen Mitglieder und deren Gehülfen zuständig sein kann. Wenn daher jüngst in einem vor dem Amtsgericht II, als dem Gerichtsstand der gewerblichen Niederlassung des Beklagten, eines Maurermeisters, verhandelten Prozesse der Einwand der Zuständigkeit des Berliner Innungsschiedsgerichts als nicht durchgreifend bezeichnet worden ist, so war dies zutreffend, da die betreffende freie Innung (Bund der Bau-, Maurer- und Zimmermeister) nur für den Gemeindebezirk Berlin errichtet ist, während der Beklagte seine Niederlassung in Friedenau hatte und das Statut den auswärtigen Mitgliedern aktives wie passives Wahlrecht absprücht.

Bei dieser Auslegung ist auch ein Zuständigkeitsstreit mehrerer Innungsschiedsgerichte ausgeschlossen. Gehört der Meister zu mehreren Innungen, so kommt doch nur das Innungsschiedsgericht des Bezirks seiner geschäftlichen Niederlassung in Betracht.

3. Die Zuständigkeit des Innungsschiedsgerichtes ist ferner nicht gegeben, wenn eine offene Handelsgesellschaft verklagt ist, deren Gesellschafter nicht vollzählig der (freien) Innung beigetreten sind. Die Handelsgesellschaft als solche kann überhaupt nicht Innungsmitglied sein. Denn nur ihre Gesellschaften „betreiben das Gewerbe" (§ 81 G.O.) und „es können als Innungsmitglieder nur aufgenommen werden (von hier nicht interessierenden Fällen abgesehen) „diejenigen, die ein Gewerbe . . . selbständig betreiben" (§ 87 G.O. Ziffer 1). „Andere Personen können als Ehrenmitglieder aufgenommen werden" (§ 87 G.O., Absatz 2). Hiernach, und da mit den „Personen" juristische Personen nicht gemeint sind, übrigens die offene Handelsgesellschaft Rechtspersönlichkeit nicht besitzt, können nur physische Personen, also in unserem Falle nur die einzelnen Gesellschafter die Mitgliedschaft der Innung erwerben.

Sind nur einzelne Gesellschafter der Innung beigetreten, so ist für die übrigen Gesellschafter die Zuständigkeit des Innungsschiedsgerichts nicht begründet, da ihm nur Innungsmitglieder unterstehen (§ 81b, Ziffer 4 G.O.). Sind aber einzelne Gesellschafter persönlich nicht dem Schiedsgericht unterworfen, so kann es auch ihre Gesellschaft nicht sein; denn diese besteht aus der Gesamtheit der Gesellschafter. (Vergl. auch die Ausführungen in dem zweiten der nachstehend unter „Rechtsprechung" mitgeteilten Urteile.)

4. Umgekehrt ist das Schiedsgericht dann zuständig, wenn zwar der Unternehmer (oder einer von mehreren Gesellschaftern einer offenen Handelsgesellschaft) der Innung nicht beigetreten ist, diese aber Zwangsinnung ist. Denn für Zwangsinnungen beginnt die Mitgliedschaft nicht mit dem Beitritt, sondern nach (§ 100f G.O. a. Ende) schon mit Eröffnung des Betriebes. (Vergl. hierüber nachstehend unter Rechtsprechung den dritten Fall.)

Für eine Kommanditgesellschaft wird freilich auch unter dieser Voraussetzung das Innungsschiedsgericht nicht zuständig, da nur die persönlich haftenden Gesellschafter, nicht aber die Kommanditisten — weil nicht am Betrieb beteiligt — Innungsmitglieder werden, die Gesellschaft als solche aber sich aus beiden Gruppen zusammensetzt.

5. Die am 1. Januar 1904 nach § 11 des Kinderschutzgesetzes eintretende Ausdehnung der sachlichen Zuständigkeit der G.G. auf Streitigkeiten betreffend die Arbeitskarte bringt keineswegs eine entsprechende Zuständigkeitserweiterung für die Innungsschiedsgerichte (vergl. v. Schulz, in diesem Blatte, laufender Jahrgang, Sp. 856 unten). Der Gesetzgeber dürfte dies Ergebnis, das auf eine nicht ganz glückliche Fassung des § 11, letzter Absatz, zurückzuführen ist, kaum beabsichtigt haben.

6. Ueber die Unzuständigkeit der Innungsschiedsgerichte für die Streitigkeiten der Innungsmitglieder mit ihren Werkmeistern sowie mit den von ihnen beschäftigten selbständigen Hausgewerbetreibenden siehe unsere Mitteilung in der Sozialen Praxis vom 26. März cr., Sp. 708; über die Zuständigkeitszweifel bezüglich der unselbständigen Heimarbeiter ebenda und Sp. 707.

Schalhorn.

Proportionalwahl bei Bildung einer Schlichtungskommission.
(Lohnbewegung der Stuckateure.)

Bei der jüngsten im April cr. zum Ausbruch gekommenen Lohnbewegung der Stuckateure Berlins und der Vororte*) war die Gehülfenschaft — wie auch schon früher — in zwei Gruppen gespalten, in den Zentralverband der Stuckateure Deutschlands (Filiale Berlin) mit etwa 800 bis 900 Mitgliedern und die Freie Vereinigung der Stuckateure Berlins und Umgegend mit angeblich 200 Mitgliedern. In dem am 16. Mai cr. vor dem Einigungsamt abgeschlossenen Vergleich ist nun unter anderem bestimmt, daß eine Schlichtungskommission aus 5 Arbeitgebern und 5 Arbeitnehmern gebildet werden solle. Mit Rücksicht auf die Spaltung der Arbeitnehmer ist ferner vorgesehen, daß die Mitglieder der Kommission „mittelst Proportionalsystems durch Listenwahl", also entsprechend dem 1902 bei Abänderung der Statuten des Berliner Gewerbegerichts von den Vorsitzenden vorgeschlagenen, von den Gemeindebehörden aber nicht angenommenen Wahlverfahren**) zu wählen seien. Zur Vornahme dieser Wahlen stand am 10. Juni cr. im großen Saale des Arbeitsnachweisgebäudes in der Gormannstraße hierselbst Termin an. Es hatten sich hierzu 698 Stuckateurgehülfen eingefunden, also eine ganz erhebliche Beteiligung. Die Leitung der Wahlen sollte eine unparteiische sein und war deshalb in die Hände eines Gewerberichters unter Beistand eines Ober-Stadtsekretärs gelegt. Einen Tag noch vor der Wahl hatte der Vorstand der Freien Vereinigung der Stuckateure beim Gewerbegericht schriftlich gegen die „Proportionalwahlen" protestiert, mit der Begründung, „daß sie keine Garantie übernehmen könnten, daß alle Mitglieder in corpore erscheinen würden". Da derselbe Grund auch für die Gegenpartei galt, im übrigen aber beide Gruppen dem Vergleich vom 16. Mai cr., wonach Proportionalwahlsystem festgesetzt war, beigetreten waren, wurde der Protest von der Leitung als nicht stichhaltig verworfen. An der Wahl beteiligten sich beide Gruppen, nachdem jede eine Liste, auf der je die Namen ihrer fünf Kandidaten standen, der Wahlleitung übergeben hatte. Die Liste der einen Partei wurde mit A, die der anderen mit B bezeichnet. Jeder der Wähler hatte nun nicht etwa die Namen der Kandidaten, sondern nur die Buchstaben A oder B auf seinen Zettel zu schreiben. Es wurden im ganzen 698 Stimmzettel abgegeben und zwar:

für Liste A	633
„ „ B	62
ungültig	3.

Da fünf Kandidaten zu wählen waren, so mußte mit 5 in 695 (die Summe der Zahl der gültigen Stimmen) dividiert werden. Dies ergab die Zahl 139. Soviel mal 139 in der für die Gruppe abgegebenen Stimmenzahl enthalten war, so viel Kandidaten hatte die betreffende Gruppe als gewählt zu beanspruchen. Ein etwa übrig bleibender Kandidat mußte sachgemäß derjenigen Partei zufallen, deren Reststimmenzahl der Grundzahl 139 am nächsten kam. Da für Liste A sich ein Rest von 77, für Liste B aber nur von 62 ergab, so wurde auch der letzte Kandidat der Liste A als gewählt proklamiert. Würde sich die Stimmenzahl nur um 8 Stimmen verschoben haben, so wäre der erste Kandidat der Liste B gewählt gewesen und dafür der fünfte Kandidat der Liste A in Wegfall gekommen. Das Ergebnis wurde, wie das üblich ist, mit großem Jubel aufgenommen, die ausgefallene Partei erklärte durch ihren Vorsitzenden, sich in ihr Schicksal fügen zu müssen. Die Wahlziffern beweisen übrigens, daß entweder die Zahl der Mitglieder der Freien Vereinigung viel zu hoch angegeben war, oder daß die Wahlbeteiligung auf Seiten der größeren Gruppe eine weit regere war, als auf Seiten der kleineren (über $^3/_4$ gegen noch nicht $^1/_3$!). Erwähnt mag noch werden, daß nach den Bestimmungen des einigungsamtlichen Vergleichs die Gewählten gleichzeitig auch als Kuratoriumsmitglieder des zu gründenden paritätischen Facharbeitsnachweises der Stuckateure fungieren sollen.

Gutachten und Anträge.

Von 32 Beisitzern des G.G. (Arbeitnehmern) ist beantragt worden, das Gewerbegericht Berlin wolle durch seinen Ausschuß über den Ausbau des Koalitionsrechts beraten und an die gesetzgebenden Körperschaften den Antrag auf Erlaß folgenden Gesetzes richten:

An Stelle der §§ 152, 153 G.O. tritt die Bestimmung:

Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen haben zur Schlichtung von Streitigkeiten, welche zur Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter führen können, beim Gewerbegericht des Bezirks, in dem sie ihren Sitz haben, zu erscheinen und zu verhandeln.

Auf die Vereinigungen finden die §§ 21 ff. B.G.B. entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, daß, wenn die Vereinigungen die Bestimmungen des Abs. 1 in ihren Satzungen aufnehmen und auch erfüllen, Einspruch gegen ihre Eintragung von der Verwaltungsbehörde nicht erhoben werden darf.

Die Satzungen der Vereinigungen sind unbeschadet der Bestimmungen des B.G.B. über Vereine dem Ausschuß des im Abs. 1 genannten G.G. zur Genehmigung vorzulegen. Beschwerden gegen den Beschluß des Gewerbegerichtsausschusses gehen an den zuständigen Oberpräsidenten, welcher endgültig entscheidet.

Verstöße gegen die Satzungen sind mit Ordnungsstrafen zu ahnden.

Es wird also im wesentlichen bezweckt, unter Verbesserung der rechtlichen Stellung der gedachten Vereinigungen diese bei drohenden Streiks 2c. zur Anrufung des Einigungsamts zu verpflichten, in der richtigen Erkenntnis, daß Aussprachen der Parteien auf neutralem Boden das beste Mittel zur Verständigung sind und daß gerade die Organisationen sowohl zur Vertretung der Interessen der Beteiligten wie zur Durchführung der beschlossenen Maßnahmen am meisten berufen erscheinen.

Dem Antrag ist eine ausführliche Begründung beigegeben (den Wortlaut siehe im R.A.Bl. Nr. 3, Juni 1903).

Die für Ende Juni in Aussicht genommene Beratung dürfte zu lebhaften Meinungsäußerungen führen. Voraussichtlich wird u. a. folgender Abänderungsvorschlag gemacht werden, der übrigens grundsätzlich auf dem Boden des Antrages steht:

I. § 152 Abs. 1 G.O. ist in dem Sinne zu erläutern, daß eine Beschränkung der Koalitionsfreiheit auf Verabredungen in einem bestimmten Arbeitsverhältnisse, in einem bestimmten Gewerbe oder an einem bestimmten Orte ausgeschlossen ist.

II. § 152 Abs. 2 (Recht des Rücktritts von solchen Vereinigungen 2c. auch bei entgegenstehender Bindung) ist zu streichen.

III. Neuer Paragraph: Vereinigungen der in § 152 gedachten Art sind verpflichtet, zur Schlichtung von Streitigkeiten, welche zur Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter zu führen drohen oder geführt haben, das Gewerbegericht des Bezirks, in dem sie ihren Sitz haben, als Einigungsamt anzurufen, vor diesem zu erscheinen und zu verhandeln.

Vereinigungen der gedachten Art gelten, so lange sie sich der Einwirkung auf den Staat und seine Organe enthalten, nicht als politische oder sozialpolitische Vereine (NB. sie können also immer Korporationsrechte erwerben).

Ihre Satzungen unterliegen der Genehmigung des Ausschusses für Gutachten und Anträge des Abs. 1 genannten G.G., gegen dessen Bescheid Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde binnen 1 Monat zulässig ist. Ist kein Ausschuß gebildet, so steht die Genehmigung dem Ersten Gewerbegerichtsvorsitzenden zu. Vor endgültiger Genehmigung der Satzungen darf die Eintragung in das Vereinsregister (§§ 21, 55 ff. B.G.B.) nicht erfolgen.

Verstöße gegen die Satzungen sind vom Ersten Vorsitzenden des G.G. mit Ordnungsstrafen bis zu 100 ℳ zu ahnden. Hiergegen Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde wie oben. Die Strafen fließen in die Kasse des Gewerbegerichts.

Ueber das Ergebnis der Verhandlungen gedenken wir seinerzeit ausführlich zu berichten. Sch.

Rechtsprechung.

1. Durch die Zuständigkeit eines Innungsschiedsgerichts wird der Rechtsweg vor dem für einen anderen als Innungsbezirk eingesetzten Gewerbegericht nicht ausgeschlossen.

2. Erfüllungsort (§ 27 G.G.G.)

Der Beklagte hatte seine gewerbliche Niederlassung in Deutsch-Wilmersdorf, ließ aber auf einem in Berlin gelegenen, von ihm gemieteten Platze unter Leitung eines Poliers die für seine Bauten bestimmten Balken falzen und die sonstigen Zurichtungen vornehmen. Auf diesem Platze wurde der Kläger von dem Polier des Beklagten unter Abgabe seiner Arbeitspapiere eingestellt und bis zum Entlassungstage beschäftigt. Der Polier war bei der Entlassung nicht in der Lage, die Invalidenkarte des Klägers zurückzugeben und bestellte den Kläger zum nächsten Tage auf den Bauplatz, händigte ihm jedoch die Karte auch jetzt noch nicht, sondern erst 4 Tage später ein. Kläger fordert deshalb Schadenersatz.

Der Beklagte hat, ohne das sachliche Vorbringen des Klägers zu bestreiten, Abweisung der Klage wegen Unzuständigkeit des Gewerbe-

*) Vergleiche Mitteilungen des G.G. Berlin in der „Sozialen Praxis" vom 21. Mai cr., Sp. 922; Reichs-Arbeitsblatt, Heft 2 (Mai cr.) unter „Tätigkeit der Gewerbegerichte: Berlin".

**) Siehe Mitteilungen des G.G. Berlin in der „Sozialen Praxis" vom 27. Februar 1902, Sp. 578, und vom 22. Mai 1902, Sp. 901.

gerichts beantragt. Da er Mitglied der Baugewerksinnung für Steglitz und Umgegend (darunter für Wilmersdorf) ist, hält er das von dieser Innung eingesetzte Innungsschiedsgericht für allein zur Entscheidung zuständig. Auch abgesehen hiervon bezweifelt er die örtliche Zuständigkeit des Berliner Gerichts, da er nur an seinem Geschäftssitze verklagt werden dürfe.

Das Berliner G.G. hat sich für zuständig erachtet.

Aus den Gründen:

Der § 84 Abs. 2 G.G.G. bestimmt: „Durch die Zuständigkeit eines Innungsschiedsgerichts wird die Zuständigkeit eines für den Bezirk der Innung bestehenden Gewerbegerichtes ausgeschlossen." Die Innung aber, zu der Beklagter gehört, hat ihren Bezirk nur außerhalb Berlins. Daher sind nur die Gewerbegerichte für Steglitz, Wilmersdorf und Umgegend ausgeschlossen. Der Umstand also, daß Beklagter einer Nichtberliner Innung angehört, macht den Rechtsweg vor dem Berliner Gewerbegerichte nicht unzulässig. Es bleibt hiernach nur zu prüfen, ob dieses Gericht überhaupt — abgesehen von der Innungsfrage — zuständig ist. Im Zweifel könnte nur die örtliche Zuständigkeit gezogen werden; und zwar, weil Beklagter seine gewerbliche Niederlassung außerhalb des Berliner Gerichtsbezirks hat. Die Unterhaltung der Arbeitsstätte in Berlin hat nun sicher nicht die Bedeutung einer besonderen Niederlassung, da von ihr aus Geschäfte nicht abgeschlossen werden. Wohl aber kommt Berlin als Erfüllungsort für die streitige Verpflichtung in Betracht. Denn die Rückgabe der Quittungskarte hatte in Berlin — auf dem Zimmerplatze — zu erfolgen, da Kläger hier die Karte abgeliefert hatte (es ist Ortssitte, daß die Karte da zurückzuliefern ist, wo sie abgegeben worden), da ferner die Karte hier aufbewahrt wurde (§ 697 B.G.B.), da endlich der Polier ausdrücklich versprochen hatte, sie dem Kläger auf dem Platze auszuhändigen; und für den Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung der Rückgabepflicht bleibt der Erfüllungsort derselbe, wie für den Hauptanspruch. Ist aber Berlin hiernach Erfüllungsort, so ist das Berliner Gewerbegericht nach § 27 G.G.G. zuständig; denn dieser Paragraph läßt neben und sogar vor dem Gericht der gewerblichen Niederlassung das des Erfüllungsortes zu.

[Kammer 8 vom 15. April 1903, Nr. 332.]

NB. Vgl. die obigen Bemerkungen über die Zuständigkeit der Innungsschiedsgerichte.

*

Eine offene Handelsgesellschaft kann als solche nicht Innungsmitglied sein.

Das Innungsschiedsgericht ist nur zuständig, wenn sämtliche Gesellschafter Mitglied der Innung sind.

Der Lohnklage eines Gehülfen hatte die beklagte offene Handelsgesellschaft den Einwand entgegengesetzt, daß das Gewerbegericht unzuständig sei, da der eine ihrer beiden Gesellschafter Mitglied der Berliner Malerinnung ist.

Dieser Einwand ist verworfen.

Aus den Gründen:

Der Einwand der Unzulässigkeit des Rechtswegs konnte nicht durchgreifen. Die Zuständigkeit des Gewerbegerichts ist allerdings ausgeschlossen, wenn für seinen Bezirk ein Innungsschiedsgericht besteht und die beklagten Arbeitgeber Mitglieder der fraglichen Innung sind.

Im vorliegenden Falle ist nun aber eine offene Handelsgesellschaft verklagt. Eine offene Handelsgesellschaft kann als solche nicht Mitglied einer Innung sein, denn die Innungen setzen sich nur aus natürlichen Personen zusammen (§§ 81, 87 G.O.). Nur wenn sämtliche Gesellschafter persönlich zur Innung gehörten, könnte man die Zuständigkeit des Innungsschiedsgerichts auch für die Ansprüche gegen die von ihnen gebildete Gesellschaft annehmen; obwohl auch dies zweifelhaft erscheint; denn es ist von erheblichem Unterschied, ob man die Gesellschafter persönlich oder nur die von ihnen vertretene offene Handelsgesellschaft in Anspruch nimmt; so findet z. B. aus dem vorliegenden Urteil die Zwangsvollstreckung nur in das Gesellschaftsvermögen, nicht aber gegen die Gesellschafter persönlich statt. Diese Frage kann jedoch dahingestellt bleiben, denn im vorliegenden Fall ist unstreitig nur der eine der beiden Gesellschafter der beklagten offenen Handelsgesellschaft Innungsmitglied, der andere müßte also auch für seine Person vor dem Gewerbegericht Recht nehmen. Der vorliegende Streitfall geht ihn nun ebensoviel an wie seinen Socius. Andererseits weist der § 81b Nr. 4 G.O. nur die Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Gesellen 2c. dem Schiedsgericht zu. Da es sich also hier um einen Streit mit einem Innungsmitglied und einem Nicht-Innungsmitglied handelt, ist das Schiedsgericht nicht berufen. Es bleibt daher der Rechtsweg vor dem an sich zuständigen Gewerbegericht offen.

[Kammer 3 vom 15. Mai 1903, Nr. 454.]

*

Die Innungsmitgliedschaft und damit die Zuständigkeit des Innungsschiedsgerichtes beginnt, soweit es sich um Zwangsinnungen handelt, nicht erst mit Erledigung der Beitrittsformalitäten, sondern ohne weiteres, sobald die statutarischen Voraussetzungen der Innungspflichtigkeit gegeben sind.

Der Beklagte betreibt seit Frühjahr 1902 in Berlin das Malergewerbe. Seit 1. April 1903 beschäftigt er Gehülfen, und zwar hatte er anfangs einen, dann mehrere, Mitte Mai (zur Zeit der Klageerhebung) 7, Anfang Juni 5 Gehülfen. Eine Verkleinerung des Betriebes wird von ihm nicht beabsichtigt. Für Berlin besteht nun eine Maler-Zwangsinnung, zu welcher alle gehören, die das Malergewerbe als stehendes Gewerbe selbständig ausüben, mit Ausnahme derjenigen, welche nur vorübergehend (z. B. nur während der Umzugszeiten) Gehülfen oder Lehrlinge halten (§ 100, Abs. 2, G.O.). Der Beklagte war dieser Innung noch nicht beigetreten, erst nach Klagezustellung will er sich beim Innungsvorstande angemeldet haben. Dennoch mußte sich das Gewerbegericht für unzuständig erklären, da Kläger seit April d. Js. dauernd Gehülfen beschäftigt und daher von dieser Zeit ab kraft Gesetzes (§§ 100f., auch 100h G.O.) auch ohne Antrag und ohne förmliche Aufnahme der Innung „angehört" (ebenso, wie der Arbeiter durch Eintritt in eine krankenversicherungspflichtige Beschäftigung Kassenmitglied wird auch ohne Anmeldung durch den Arbeitgeber).

[Kammer 8, Beschluß vom 8. Juni 1903, Nr. 536.]

Literarische Mitteilungen.

Handbuch der Arbeiterwohlfahrt. Herausgegeben von Dr. Otto Dammer. Zwei Bände. Mit zahlreichen Textfiguren. Lieferung 6—8; 2. Band. Stuttgart, Verlag von Ferdinand Enke 1903. Preis 12 M. 40 Pf.

In diesen Schlußlieferungen des Werkes, das eine bequeme Auskunftei für Arbeiterfragen bietet, veröffentlicht Kreisassistenzarzt Dr. Ascher in Königsberg Artikel über die Hausindustrie und den Arbeiterschutz in allen seinen Zweigen. Dr. Schröder-Magdeburg bearbeitet die staatliche Gewerbeaufsicht, Amtsgerichtsrat Laubhardt-Berlin den Privatrechtsschutz der Arbeiter und Gewerbeinspektionsassistent Dr. Glühmann-Berlin den Arbeitsnachweis. Das ganze siebente Heft ist von einer Darstellung der drei Zweige der Sozialversicherung eingenommen und zwar hat Geheimrat Professor Laß die Kranken- und die Unfallversicherung bearbeitet, während Regierungsrat Klehmet die Invalidenversicherung übernommen hat. Den Schluß bilden eine kurze Uebersicht über die gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen aus der Feder Dr. Momberts-Karlsruhe und ein umfangreicher Aufsatz vom Gewerbeinspektor Dr. Möller-Wittstock über Arbeitsvertrag, Lohnform, Arbeitervertretung, Wohlfahrtspflege 2c., in dem eine große Anzahl von Einrichtungen aus der Praxis geschildert sind.

Ueber jugendliche Mörder und Totschläger von Geh. Med.-Rat Dr. A. Baer, Oberarzt am Strafgefängnis Plötzensee bei Berlin. Separatabdruck aus dem Archiv für Kriminalanthropologie XI. Band. Leipzig, F. C. W. Vogel, 1903.

Aus der Beobachtung von 22 jugendlichen Verbrechern zwischen 12 und 18 Jahren, die sämtlich wegen Mordes oder Mord- bezw. Totschlagsversuches zu langjährigen Freiheitsstrafen verurteilt worden sind, sucht der Verfasser, dem eine reiche praktische Erfahrung zur Seite steht, Anhaltspunkte für die kriminelle Veranlagung der von ihm Beobachteten zu gewinnen. Er kommt zu dem Resultat, daß man von einem geborenen Verbrecher, wie ihn die Lombrososche Schule konstruiert hat, ebensowenig sprechen könne, wie von einer typischen Verbrecherphysiognomie, daß vielmehr die Wurzeln des Verbrechertums einmal zu suchen sind in der meist ungenügenden Erziehung und den Einflüssen der Umgebung, ferner bisweilen in physischen Krankheitszuständen wie Epilepsie, Geistesschwäche und ähnlichem. Jedenfalls erachtet der Verfasser, und darin muß ihm wohl beigestimmt werden, das heutige Verfahren harten Strafvollzuges gegen jugendliche Verbrecher nicht als das richtige, sondern verlangt statt dessen namentlich für die Besserungsfähigen eine neue Erziehung und nur für solche, die keine Neigung zur Besserung zeigen, eine dauernde Unschädlichmachung durch event. lebenslängliche Internierung im Gefängnis.

Theorie de la Valeur, Réfutation des théories de Rodbertus, Marx, Stanley Jevons et de Böhm-Bawerk, par Christian Cornélissen. I vol. in 16° de XVII 413 pages. 4 f. Librairie C. Reinwald. Schleicher Frères & Cie., éditeurs, 15 rue de Saints-Pères, Paris VI°.

Es ist dies der erste Band einer neuen „Bibliothek für Geschichte und Soziologie". Der Verfasser studiert in seiner Arbeit die Frage des materiellen Wohlbefindens der Menschen und insbesondere den Wert des Reichtums; von diesem Ausgangspunkt untersucht er dann die Gesetze, die im praktischen Leben die Lohnarbeit, das Kapital, die Grundrente 2c. beherrschen. Er vertritt dabei die Ansicht, daß sich die wirtschaftlichen Erscheinungen nur im Zusammenhang mit den moralischen, intellektuellen und politischen begreifen lassen.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XII. Jahrgang. Berlin, den 25. Juni 1903. Nummer 39.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Mit der Monatsbeilage: „Reichs-Arbeitsblatt“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. **Prof. Dr. E. Francke.** Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Unsere nächste Berufs- und Gewerbezählung.

Von Werner Sombart-Breslau.

In letzter Zeit ist wiederholt die Frage aufgeworfen und erörtert worden: ob und wie das Deutsche Reich im Jahre 1905 die statistische Ermittelung der Berufs- und Wirtschaftsverhältnisse seiner Bewohner wiederholen solle, die es in den Jahren (1875), 1882 und 1895 unter der Bezeichnung „Berufs- und Gewerbezählung“ unternommen hat. Ich gestehe, daß ich erschrak, als ich aus diesen Erörterungen entnehmen mußte, daß an den maßgebenden Stellen Zweifel darüber bestehen, ob in dem genannten Jahre die volkswirtschaftlichen Zählungen wiederholt werden sollen oder nicht. Ich hatte geglaubt, das „ob“ sei außer Zweifel und nur das „wie“ stehe zur Diskussion. Es muß aber, wie ich sehe, erst noch darüber gesprochen werden: ob überhaupt ein starkes Bedürfnis nach baldiger Wiederholung — „baldig“ wäre bei der Vorliebe unserer Zeit für die Zahl „zehn“ selbstverständlich nicht das Jahr 1904, sondern 1905 — jener statistischen Riesenleistung vorliegt und womit etwa es sich begründen lasse.

Ich glaube nun freilich, daß es nicht schwer ist, den Nachweis zu erbringen von der dringlichen Notwendigkeit, in nächster Zeit die berufliche und gewerbliche Reichszählung wieder vorzunehmen. Man braucht nur folgende Erwägungen anzustellen: Jene Zählungen sollen uns ein Bild von der wirtschaftlichen Kultur unseres Landes geben, damit mit seiner Hilfe tausende von praktischen und wissenschaftlichen Problemen besser oder überhaupt erst gelöst werden. Welche das sind, braucht gar nicht erst aufgesagt zu werden: jeder einzelne wird gelegentlich in die Lage kommen, bei den Ziffern unserer Berufs- und Gewerbezählung sich Rat zu holen: der Geschäftsmann, der Politiker, der Arzt, der Jurist, der Verwaltungsbeamte, ganz zu schweigen von dem Nationalökonomen und Sozialtheoretiker, dessen tägliche Nahrung jene Ziffern bilden. Man streiche sie aus den Vortragheften der nationalökonomischen Dozenten oder aus den Schriften praktisch-volkswirtschaftlichen Inhalts und man würde jenen wie diesen den spezifischen Reiz, man würde ihnen die Farbe nehmen, die sie gerade in Deutschland haben. Nun beruht aber naturgemäß aller Wert dieser unvergleichlichen Statistik wie aller ähnlichen Ermittelungen darin, daß das Bild, das sie gibt, der Wirklichkeit entspricht. Tut es das nicht, so ist die Verwertung des Ziffernmaterials nicht nur unnütz, sondern schlechthin schädlich. Denn es werden dann Vorstellungen erweckt, die von der tatsächlichen Gestaltung der Dinge abweichen und zu irrigen verhängnisvollen Schlußfolgerungen in Theorie wie Praxis führen müssen. Wo es sich um die Statistik von Vorgängen handelt, hat diese Einsicht längst zur Kontinuität der Feststellungen geführt. Und man hat sich in solchen Fällen daran gewöhnt, wie selbstverständlich nur die der Gegenwart fast angenäherten Ziffern allein für brauchbar zu erachten. Was würde eine Handelsstatistik oder eine Getreidepreisstatistik aus dem Jahre 1895 uns heute noch nützen? Man würde denjenigen verlachen, der irgend eine theoretische oder praktische Schlußfolgerung aus jenen Ziffern glaubte ziehen zu dürfen. Deutscher Handel von 1895 und deutscher Handel von 1902: Mein Gott, was haben die beiden noch mit einander zu tun!

Im Grunde ist es doch aber mit aller Zustandsstatistik dasselbe. Auch sie hat für uns nur Wert, wenn wir stillschweigend annehmen dürfen, daß die letzte, die wir besitzen, annähernd wenigstens die Gegenwart richtig wiederspiegelt. Selbstverständlich wird bei einer aus technischen Gründen nur von Zeit zu Zeit wiederholten Zustandsstatistik (wie es die Berufs- und Gewerbezählung ist) jenes Ideal niemals erreicht. Schon weil die Aufbereitung meist mehrere Jahre in Anspruch nimmt (der Band 119 der N. F. der Statistik des D. R., der die Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 zum Abschluß bringt, ist Anfang 1900, also vier und ein halbes Jahr nach der Erhebung erschienen!), muß das Material einer solchen Statistik mehr oder weniger veraltet sein, wenn es fertig im Druck vorliegt. Aber auf das „mehr oder wenig“ kommt es eben an. Was in der Wirklichkeit zu erstreben ist, ist dieses: daß diese Zustandsstatistiken dann wiederholt werden, wenn man annehmen darf, daß der Ausschnitt der Wirklichkeit, den sie in Ziffern darstellen wollen, sich in wesentlichen Punkten ver-

ändert habe. Von diesem Gesichtspunkte aus würde ich als Forderung aufstellen, daß auch von der volkswirtschaftlichen Statistik wichtige Teile in nicht längeren Zwischenräumen wiederholt würden, als es die Volkszählungen werden. Wir müßten uns daran gewöhnen können, in Abständen von fünf zu fünf Jahren die Inventur unserer Volkswirtschaft genau wie diejenige unserer Bevölkerung aufgenommen zu sehen. Jedenfalls sind in unserer Zeit zehn Jahre die allerlängste Spanne, innerhalb der die Berufs- und Gewerbezählungen wiederholt werden müssen, wenn sie überhaupt noch einen Sinn haben sollen, den Sinn nämlich, daß die letzte so lange einigermaßen als Gegenwartsdarstellung gelten kann, bis die Ergebnisse der nächsten veröffentlicht sind. In unserer Zeit: das ist die Pointe. Denn „unsere Zeit" ist auf den meisten Gebieten des volkswirtschaftlichen Lebens eine Zeit rascher und grundstürzender Neubildungen im allgemeinen. Ganz besonders aber ist die deutsche Volkswirtschaft seit dem Jahre 1895 dermaßen umgestaltet, daß schon heute ein großer Teil der Ziffern unserer letzten Reichsstatistik gänzlich veraltet sind. Wenn daher in jedem Falle der zehnjährige Turnus der äußerst lange ist, so ist die Veranstaltung einer allgemeinen Berufs- und Gewerbezählung im Jahre 1905 ein besonders dringendes Bedürfnis.

Jeder Eingeweihte wird die Richtigkeit dieser Auffassung aus seiner speziellen Erfahrung ohne weiteres bestätigen. Fangen doch die Jahre einer beispiellosen wirtschaftlichen Expansion, die Deutschland während der berühmten Aufschwungsperiode am Ende des neunzehnten Jahrhunderts erlebt hat, just an in dem Moment, da die letzte volkswirtschaftliche Inventur gemacht wurde: 1895. Und was jene Jahre von 1895 bis 1900 an Umgestaltungen mit sich gebracht haben, ist keineswegs seitdem in den Zeiten des Niederganges wieder verschwunden, sondern zum größten Teil dauernder Bestandteil unserer volkswirtschaftlichen Organisation geworden. Wenn man 1895 — dreizehn Jahre nach der voraufgehenden Berufs- und Gewerbezählung — deren Wiederholung für nötig erachtete, so ist die Wiederholung im Jahre 1905 doppelt so nötig, denn die Veränderungen, die die Organisation unserer Volkswirtschaft allein von 1895 bis 1900 erlebt hat, sind auf vielen Gebieten doppelt und dreimal so große, als die in den Jahren 1882 bis 1895.

Dafür will ich nur ein paar Belege anführen, die ich willkürlich aus der Fülle des Stoffs herausgreife: Das Durchschnittskapital einer deutschen Aktienbank vergrößerte sich von 1883 bis 1894 von $12_{,5}$ auf $14_{,7}$ Mill. *M.*, dagegen bis 1900 auf $20_{,5}$ Mill. *M.* Noch ein Beispiel aus der Bankorganisation: Die Deutsche Bank hatte 1895 1625 Angestellte, 1901 dagegen 2398. In Konsumvereinen waren 1895 292 000 Mitglieder, 1900 dagegen 522 000 organisiert. Und nun die Industrie! Von der elektrischen Industrie will ich nicht sprechen (in ihr sind von den 131 Aktiengesellschaften, die sich mit Erzeugung und Verwertung von Elektrizität befassen, 123 seit 1890 und wiederum die meisten seit 1895 begründet); sie könnte als Ausnahmeerscheinung in ihrer Beweiskraft angezweifelt werden. Aber betrachten wir die Gründung von Aktiengesellschaften im allgemeinen! Ihrer sind von 1882 bis 1895, also in dreizehn Jahren, 2044, von 1895 bis 1900 dagegen, also in sechs Jahren, 1551 gegründet worden; jene mit einem Gründungskapital von $1831_{,98}$ Mill. *M.* diese mit einem von $2248_{,20}$ Mill. *M.* Die deutsche Stahlproduktion stieg von 1895 bis 1900 von 2 830 468 t auf 6 645 869 t, die Belegschaft in der Bergbau-Industrie im gleichen Zeitraum von 423 275 auf 573 078, die in der Hütteninduſtrie von 47 369 auf 59 664. Die Leistungsfähigkeit der feststehenden Dampfmaschinen in Preußen stieg in den 16 Jahren von 1879 bis 1895 von 887 784 PS. auf 2 358 175 PS., dagegen in den sechs folgenden Jahren (bis 1901) auf 3 709 662 PS. Angesichts solcher Ziffern geniert man sich förmlich, wenn man die berufliche und gewerbliche Gesamtorganisation Deutschlands noch mit Hilfe der Ziffern der Statistik von 1895 darstellen soll. Und nun will man uns noch länger als bis 1905 mit einer Neuaufnahme der Inventur warten lassen! Um Himmelswillen nicht! Ich sollte meinen: wer überhaupt der allgemeinen Berufs- und Gewerbezählung einen Wert beimißt, sollte darüber keinen Augenblick im Zweifel sein, daß es allerhöchste Zeit ist, sie zu wiederholen.

Wollen wir aber im Jahre 1905 eine neue Zählung erleben, so wird es Zeit, daß die öffentliche Diskussion über die Art und Weise ihrer Veranstaltung eröffnet werde. Die folgenden Zeilen wollen einen kleinen Beitrag zu dieser Diskussion beisteuern. Mehr in der Absicht, daß andere sie zum Anlaß nehmen, um ebenfalls ihre Meinungen auszusprechen, als zu dem Zwecke, auch nur eine der angeregten Fragen erschöpfend schon jetzt zu behandeln. Dazu müßte wie mir scheint ein ganz anderes Forum gewählt werden. Ich meine, es müßte denen, die es angeht und die vielleicht aus einem oder dem andern Grunde irgend einen mehr oder weniger gescheiten Gedanken in petto haben, eine Gelegenheit gegeben werden, den Männern, die die Sache schließlich machen, ihr Herz auszuschütten, vielleicht sogar mit ihnen Zwiesprache zu pflegen. Mehr als bisher. Etwa in der Weise, daß das Reichsamt des Innern oder das reichsstatistische Amt eine Art von Rundschreiben mit Fragebogen an ein paar Hundert Männer der Praxis und der Wissenschaft versendet, um deren Wünsche für eine neue Berufs- und Gewerbezählung einzuholen. Oder so, daß sie eine Sachverständigenkommission (nach Art der Kartellenquetekommission) zur Beratung der Angelegenheit beriefe. Denn daß der „Beirat für Arbeiterstatistik" (an den man vielleicht an maßgebender Stelle allein denkt, wenn man einen Vorschlag wie den hier gemachten liest) für sich die geeignete und einzige Beratungsinstanz bilden könnte, scheint mir bei aller Hochachtung vor seinen Mitgliedern und ihrer Sachkunde zweifelhaft. In ihm fehlen vor allem die sozialen Theoretiker, die doch gewiß nicht zuletzt bei den Fragen, die hier in Betracht kommen, zu hören sind. Denn darüber kann wohl kein Zweifel sein: die unverdrossensten Leser und Verwerter des Ziffernmaterials, das in den unzähligen Bänden der Berufs- und Gewerbestatistik aufgehäuft ist, sind doch wir Theoretiker.

Es ist nun nicht zu leugnen: das Interesse des Theoretikers ist zum Teil dem des Statistikers — oder wenigstens dessen, der eine Statistik bezahlen soll — entgegengesetzt. Wir wollen immer mehr wissen als uns vernünftigerweise geliefert werden kann. Von diesem „Mehr" will ich deshalb zunächst mit ein paar Worten sprechen. Ich kann die Forderung, die ich persönlich an die Veranstalter der nächsten Statistik zu stellen habe, in einem Satz zusammenfassen: die einzelnen Fragen insbesondere der Gewerbestatistik müssen mehr als bisher differenziert werden. Das im einzelnen hier auszuführen, wäre ganz und gar untunlich. Ich will nur zwei Punkte herausgreifen, die mir besonders wichtig erscheinen, um zu zeigen, was ich meine.

Bei der Statistik der Handwerksbetriebe muß, wenn irgend möglich, eine Frage eingeschaltet werden: ob der Betrieb vorwiegend Reparaturbetrieb sei oder nicht. Das technische „Wie" bleibt hier unerörtert. Die Frage ist entscheidend für das Gesamturteil über das Handwerk. Wird sie nicht gestellt, ist die ganze Statistik des gewerblichen Kleinbetriebes fast wertlos. Damit diese an Wert gewinne, muß auch mit aller Anstrengung darauf gesonnen werden, wie man das gefürchtete z. H. f. fr. R. (zu Haus für fremde Rechnung) so faßt, daß nicht neun Zehntel der Fische durch das Netz gehen, wie es jetzt zweifellos der Fall ist. Der Anhang zum ersten Band meines „Kapitalismus" enthält darüber das Genauere. Dann noch eins: die Gewerbestatistik kennt nur „Warenhandel" schlechthin, ohne Detail- und Engroshandel zu unterscheiden. Das ist unerhört. Eine Statistik, die diese beiden toto coelo verschiedene Dinge nicht scheidet, beraubt sich zur Häfte ihres Wertes. Es ist eine der dringlichsten Aufgaben, daß diesem Uebelstande abgeholfen werde. Die Frage, die hinzuzufügen wäre, würde lauten müssen: „Haben Sie einen offenen Laden? Ja oder nein?" Ich will aber meinen Sack mit den vielen Wünschen nun schleunigst wieder zumachen und lieber meiner Meinung Ausdruck geben, daß auf der anderen Seite sich die nächste Berufs- und Gewerbezählung nicht unbeträchtlich vereinfachen und somit verbilligen ließe.

Vor allem möchte ich die Frage zur Diskussion stellen, ob sich die Berufszählung nicht zweckmäßiger an die Volkszählung als an die Gewerbezählung angliedern lassen würde. Der damit verbundene Uebelstand wäre die Verschiebung des Berufsermittelungstermins vom Sommer in den Winter. Ich glaube aber, daß diese Verlegung für die Berufszählung nicht übermäßig bedenklich wäre, längst nicht so bedenklich wie etwa für die Gewerbezählung, da in ihr viel mehr sich gleichbleibende Zustände erfaßt werden. Natürlich bleibt die Verlegung mißlich. Fragt sich nur, ob sie nicht so viel Vorteile gewährt, daß sie doch ratsam erscheint. Und ich glaube, daß das der Fall ist. Vor allem wegen der Vereinfachung des Zählungwerks. Jetzt wird doch eine wie mir scheint große Verschwendung getrieben dadurch, daß im Grunde die Berufsverhältnisse zweimal (bei der allgemeinen Volkszählung und bei der eigentlichen Berufszählung) ermittelt wenn auch nicht gleichmäßig verarbeitet werden. Die Frage 7 der Zählkarte für die allgemeine Volkszählung bedarf nur einer geringen Erweiterung, um die Berufsverhältnisse in hinreichender Ausführlichkeit zu ermitteln. Die Fragen 1 bis 7 der Berufszählung (also in der „Haushaltungsliste") sind aber fast identisch mit denen der allgemeinen Volkszählung.

Wenn die vier Quartseiten große „Haushaltungsliste" wegfiele und die zwei Oktavseiten große Zählkarte der allgemeinen Volkszählung etwa auf zwei Quartseiten vergrößert würde, so bedeutete das wohl eine beträchtliche Ersparnis. Es wäre dann also im Sommer nur eine Gewerbestatistik zu veranstalten. Diese selbst aber könnte ebenfalls sehr beschränkt werden, ohne in ihrem Werte zu leiden. Zum ersten mache ich den Vorschlag, von einer landwirtschaftlichen Betriebsstatistik im Jahre 1905 abzusehen und sie erst 1910 oder 1915 zu wiederholen.

Alles nämlich, was ich zur Begründung der Notwendigkeit häufiger Statistiken der volkswirtschaftlichen Struktur angeführt habe, gilt nicht für die Landwirtschaft. Diese verändert sich (wenigstens soweit die Betriebsgestaltung in Frage kommt) so langsam, daß eine Statistik alle zwanzig Jahre genügt oder ich will lieber sagen: eine von zehn zu zehn Jahren wiederholte Statistik den übrigen Sphären des Wirtschaftslebens entspricht. Was sich von 1882 bis 1895 in der Struktur der deutschen Landwirtschaft verändert hat, ist ganz minimal gewesen. Das Verhältnis der einzelnen Betriebsgrößen zu einander ist fast dasselbe geblieben. Auch der Charakter der einzelnen Landesteile verändert sich nur unwesentlich. Da wir nun eine selbständige Viehzählung haben; da wir die berufliche Schichtung der Bevölkerung durch die allgemeinen Volkszählungen schon jetzt in großen Zügen erhalten und genauer erhalten würden, wenn (wie ich es mir denke) alle fünf Jahre mit der Volkszählung die Berufszählung verbunden würde; da uns die Betriebsstatistik über sehr wichtige Punkte, die auch in der Landwirtschaft einer größeren Aenderung unterliegen (wie die Verschuldungsverhältnisse) sowieso keine Auskunft gibt, so halte ich es für völlig unbedenklich, wenn die Drucksache Nr. II der Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 — die Landwirtschaftskarte (ein zweiseitiges Blatt in Großquart) — 1905 ganz ausfällt.

Aber auch die Drucksache Nr. III — der Gewerbebogen, jetzt vier Seiten in Großquart — wird sich beträchtlich vereinfachen lassen. Ich glaube, es wird nicht schwer halten, den Gewerbebogen auf eine Gewerbekarte (zwei Seiten) zu reduzieren und zwar dadurch, daß man die Frage 13 (nach den „Arbeitsmaschinen, Apparaten, Oefen ꝛc.") ausfallen läßt. Diese beansprucht jetzt die ganze vierte Seite, um das vollständige (und doch so unvollständige!) Verzeichnis der in Frage kommenden „Arbeitsmaschinen" zum Abdruck zu bringen. Ich glaube nun, daß die Statistik der Arbeitsmaschinen zu den schwächsten Teilen der Gewerbezählung von 1895 gehört. Ich wenigstens, der ich mich wirklich ziemlich genau mit den Fragen der gewerblichen Organisation und namentlich der gewerblichen Technik beschäftigt habe, habe nur einen ganz geringen Nutzen aus dieser unendlich mühevollen Ermittelung zu ziehen vermocht. Der Grund ist wohl der, daß die Arbeitsmaschine ihrer Natur nach kein Objekt der Statistik ist insonderheit wegen ihrer außerordentlichen Verschiedenartigkeit nach Kapazität, Form u. s. w. Abgesehen von einigen wenigen Arbeitsmaschinen, wie Spindeln und dergleichen, die aber auf anderem Wege (durch Interessentenverbände) leichter ermittelt werden können.

Die dritte Seite des Gewerbebogens, die jetzt gewidmet ist der „Genauen Bezeichnung der tatsächlichen Beschäftigung der unter Nr. 10 A d angeführten Personen" wird sich auch erübrigen lassen, wenn man vielleicht eine entsprechende Unterfrage bei Nr. 10 A d selbst stellt.

Nach meinem Vorschlage würde sich also das Zählpapiermaterial für die Gewerbezählung reduzieren auf: 1. die Grundstücksliste; bleibt unverändert im Format; 2. eine zweiseitige Gewerbekarte. Statt zwölf Quartseiten (einschließlich der für die Berufszählung erforderlichen Haushaltungsliste) wären nur vier erforderlich. Die Ersparnis ist gewiß beträchtlich, denn sie macht sich ja in der Aufarbeitung entsprechend fühlbar.

Kann man aber die Kosten um einige 100 000 ℳ (wenn nicht Millionen!) verringern, so fällt eines der Hauptbedenken gegen die Wiederholung der Statistik schon im Jahre 1905. Bemerkenswert ist noch, daß es wünschenswert ist, die Gewerbezählung in ein Volkszählungsjahr fallen zu lassen; aus naheliegenden Gründen. Ob sie sich mit der Volks- (und Berufs)zählung verbinden läßt, wodurch natürlich eine noch weiter gehende Ersparnis zu erzielen wäre, ist eine Frage, die sehr wohl zur Diskussion gestellt werden kann. Ich will sie heute nicht noch anschneiden, um diesen ersten Beitrag nicht zu sehr mit Stoff zu belasten. Es findet sich wohl später noch einmal Gelegenheit, auf den Gegenstand zurückzukommen. Die Hauptsache bleibt, daß die Berufs- (und namentlich Gewerbezählung) so bald als möglich wiederholt werde. Weiter wollte ich nichts sagen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die österreichische Arbeitsstatistik.

Aus Wien wird uns geschrieben: Mit einiger Verspätung ist der „Bericht über die Tätigkeit des k. k. Arbeitsstatistischen Amts im Handelsministerium während des Jahres 1902" (Wien, Verlag der Hof- und Staatsdruckerei) erschienen. Wer in dem dünnen Heft zwischen den Zeilen zu lesen versteht, wird die Überzeugung gewinnen, daß es in Österreich keineswegs leicht ist, amtliche Sozialpolitik zu treiben oder auch nur die Vorarbeiten für die soziale Gesetzgebung zu besorgen. Diese Schwierigkeiten sind natürlich im offiziellen Jahresbericht des Amtes nur mit diplomatischer Zurückhaltung angedeutet, so daß die eigentliche Natur der Hemmnisse, unter denen die österreichische Arbeitsstatistik leidet, kaum erkennbar ist.

Eines der wichtigsten dieser Hemmnisse besteht darin, daß dem Arbeitsstatistischen Amt noch immer die gesetzliche Grundlage mangelt. Die Institution wurde auf Grund einer kaiserlichen Entschließung geschaffen, die mit der Verordnung des Handelsministeriums vom 25. Juli 1898 verlautbart wurde. Später hat die Regierung den Versuch gemacht, eine Gesetzesvorlage über die Arbeitsstatistik beiden Häusern des Reichsrats vorzulegen. Im Abgeordnetenhaus wurde der Regierungsentwurf mit geringen Änderungen angenommen; eine Spezialkommission des Herrenhauses, auf das von industriellen Korporationen ein starker Druck ausgeübt wurde, fühlte aber das Bedürfnis, den Entwurf in vielen Punkten umzuarbeiten. Bei der umständlichen Prozedur, die verfassungsgemäß in derartigen Fällen einzutreten hat, und bei den bekannten Verhältnissen im österreichischen Abgeordnetenhaus konnte die Haltung des Herrenhauses nur die Wirkung einer Vertagung der Vorlage auf unbestimmte Zeit haben.

Es ist klar, daß dem Arbeitsstatistischen Amte aus diesen parlamentarischen Vorgängen viele Schädigungen erwachsen mußten. Erst das Gesetz sollte den Parteien, von denen Auskünfte und Angaben abverlangt werden, die Verpflichtung auferlegen, die geforderten Daten schnell, genau und wahrheitsgemäß zu liefern, Einsicht in Arbeiterverzeichnisse, in Arbeits- und Dienstbücher und in Lohnaufschreibungen zu gewähren, den Zutritt zu den Arbeitsräumen und den Arbeiterwohnungen zu gestatten. Heute ist das Arbeitsstatistische Amt fast ausschließlich auf das Wohlwollen der Unternehmer und der anderen Personen, an die es sich wendet, angewiesen. Dieses Wohlwollen kann aber gewährt und versagt werden.

Die Abteilung des Handelsministeriums, die den Titel Arbeitsstatistisches Amt führt, hat daher gegenwärtig nur den Charakter einer Sammelstelle für freiwillig gegebene sozialpolitische Daten, deren Verläßlichkeit nicht außer Zweifel steht. Mit der unaufgeklärten Situation, in der sich das Amt befindet, hängt auch die Unlust der Regierung zusammen, für die Institution größere finanzielle Opfer zu bringen, die unvermeidlich sind, wenn ein rasch funktionierender sozialpolitischer Informationsdienst geschaffen werden soll. Gegenwärtig wird dieser Dienst von den Statthaltereien, den Landesregierungen und den Polizeidirektionen bestritten. Diese Behörden verfügen natürlich nicht über ein entsprechend geschultes Personal, ihre Berichte sind lückenhaft und nicht immer verläßlich, da sie meistens nur der Ausdruck subjektiven Empfindens sind.

Neben dem Mangel an Geld behindert auch der Mangel an Personal die Tätigkeit des Arbeitsstatistischen Amts. Im Jahresberichte wird über den „empfindlichen Wechsel im Konzeptspersonale" geklagt und betont, daß die zugeteilten Beamten während längerer oder kürzerer Zeit den Arbeiten des Amtes entzogen werden, da man sie für Zwecke zu verwenden pflegt, die den eigentlichen Aufgaben des Amtes ferne stehen. Diese Umstände machen es erklärlich, daß das Arbeitsstatistische Amt nicht die Leistungen aufweist, zu denen es nach seinem Statut berufen ist, daß seine Publikationen weit hinter den Ereignissen zurückstehen und daher den aktuellen Wert einbüßen.

Trotz dieser Schwierigkeiten hat das Amt im Jahre 1902 relativ günstige Erfolge erzielt, über die der Jahresbericht interessante Aufschlüsse gibt. Es wurden Erhebungen über die Lage der Bergarbeiter, sowie der industriellen und landwirtschaftlichen Arbeiter im Ostrau-Karwiner Steinkohlengebiete, über das Schuhmachergewerbe, über Arbeitervereine, über die Arbeitsverhältnisse in den Werkstätten der Staatsbahnen eingeleitet und teilweise abgeschlossen. Die vielfachen Geschäfte des Arbeitsbeirates wurden besorgt und eine Statistik der Arbeitsvermittelung angelegt.

Wenn die vom Arbeitsstatistischen Amte im Jahresberichte an alle beteiligten Faktoren gestellte Bitte „um eine geneigte nachdrück-

liche Unterstützung des Amtes und seiner Arbeit" bei der Regierung und beim Parlament Erhörung findet, wird das Amt in Zukunft der sozialen Gesetzgebung und Verwaltung wirklich wertvolle Dienste leisten.

Zum Versammlungsrecht der Frauen in Bayern ist eine wichtige Entscheidung des Staatsministeriums des Innern gefallen. In einer Volksversammlung, die im Oktober vorigen Jahres in Würzburg stattfand, veranlaßte der überwachende Polizeibeamte die Entfernung der anwesenden Frauen auf Grund seiner Erklärung, daß die Versammlung eine politische sei. Auf die eingelegte Beschwerde hat das Staatsministerium entschieden, daß der Beamte die Grenzen seiner Befugnisse überschritten hat. Dem Ueberwachenden stehe lediglich das Recht zu, den Vorsitzenden darauf aufmerksam zu machen, daß ihm die Anwesenheit von Frauen als dem Gesetz zuwider erscheine und daß er Strafanzeige erstatten werde. Ob im gegebenen Falle die Versammlung als eine politische aufzufassen sei, das zu entscheiden stehe den ordentlichen Gerichten zu. Der Entscheid des Staatsministeriums stellt mithin fest, daß dem überwachenden Beamten unter keinen Umständen die Befugnis zusteht zur zwangsweisen Ausweisung von Frauen aus einer Versammlung oder zur Auflösung einer Versammlung wegen der Anwesenheit von Frauen.

Zum Versammlungsrecht in Sachsen. Die Bestimmung des neuen Vereins- und Versammlungsgesetzes vom 21. Juni 1898, daß Minderjährige an politischen Versammlungen nicht teilnehmen dürfen, hat in der behördlichen Praxis dahin geführt, daß oft Versammlungen schon dann verboten wurden, wenn die Möglichkeit einer solchen Teilnahme nicht von vornherein ausgeschlossen war. Auf eine Beschwerde hat jetzt die Kreishauptmannschaft Dresden für ihren Bezirk entschieden, der Umstand, daß Minderjährige möglicherweise an einer politischen Versammlung teilnehmen, rechtfertige das Verbot einer solchen Veranstaltung nicht von vornherein; eventuell seien nur die betreffenden Minderjährigen und die Veranstalter und Leiter der Versammlung zur Rechenschaft zu ziehen.

Das Gesetz über die Ausdehnung der Koalitionsfreiheit in Norwegen ist infolge der Strafbestimmungen, die der Odelsthing hineingebracht hatte (Sp. 960), gescheitert. Das Lagthing hat die Strafbestimmungen abgewiesen, infolgedessen ist das ganze Gesetz zurückgestellt worden.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Das Rhein.-Westfälische Koks-Syndikat in der Kartellenquête.

Die Verhandlungen vom 12. und 13. Mai gibt der „Reichsanzeiger" Nr. 139 im vollen Wortlaute ohne jede Kürzung oder Streichung wieder. Der Bericht umfaßt mit den Anlagen 74 Spalten des Blattes, wir müssen uns in dem folgenden Auszuge daher auf die wichtigsten Punkte beschränken. In seinem einleitenden Vortrage bemerkte der Referent (Regierungsrat Dr. Voelcker), der Zweck der Enquête sei nicht nur, Material zu sammeln und zu prüfen, ob die Notwendigkeit und die Möglichkeit einer gesetzlichen Regelung des Kartellwesens sich herausstellen werde oder nicht, sondern ein weiterer Zweck sei, durch diese kontradiktorischen Verhandlungen die Kartelle und ihre Abnehmer in engere Fühlung mit einander zu bringen und einen Ausgleich der Interessenten anzubahnen. Am Schluß der Verhandlungen kam der Vorsitzende (Geheimrat Prof. Dr. van der Borght) im Anschluß an die Anregung eines Sachverständigen, zwischen den Kartellen und ihren Abnehmern von Zeit zu Zeit erneute Besprechungen stattfinden zu lassen, auf diesen Punkt zurück, indem er betonte, daß durch die offene Aussprache von allen Seiten Mißverständnisse beseitigt und Wünsche festgestellt worden seien, dadurch werde ein Ausgleich der Gegensätze herbeigeführt und eine Verständigung ermöglicht, wie man den Kartellgedanken von seinen Schlacken reinigen könne.

Um von diesen allgemeinen und grundsätzlichen Ausführungen im besondern auf das Kokssyndikat zu kommen, so gab der Referent eine sehr umfassende und übersichtliche Darstellung von Entstehung und Geschäftsführung des Kartells, das 1885 eingeleitet, 1890 gegründet worden ist; es umfaßt jetzt 44 Mitglieder (Zechen) mit einer Beteiligungsziffer von 8⅔ und einem Absatz von 6½ Millionen Tons im Jahre 1902, bei einer Gesamtproduktion von 9 Millionen Tons Koks im Oberbergamtsbezirk Dortmund mit einem Werte von 137 Millionen Mark. Im Inlande verkaufte das Syndikat rund 5¼, an das Ausland fast 1⅔ Millionen Tons. Die Hochöfen beziehen 80 % der Produktion, den Rest vorwiegend die Gießereien. Die Durchschnittspreise im Inland waren 1—2 ℳ höher als die Auslandpreise. Das Syndikat hat einen Aufsichtsrat von 15 Mitgliedern, einen geschäftsführenden Vorstand und die Generalversammlung der Kokereibesitzer. In den Verhandlungen wurde allgemein zugestanden, daß das Syndikat eine feste Ordnung in die bisher sehr ungeregelte Produktion und bis 1900 auch Stetigkeit in die maßvoll gehaltenen Preise gebracht habe, die sehr wohltätig wirke. Die Preisgestaltung für 1900/1901 jedoch, der vielberufene Fusionsvertrag, der geringe Preisabschlag im Jahre 1902 erfuhren dagegen von verschiedenen Interessenten die schärfste Kritik; die Vertreter der Hochöfen an der Lahn und im Siegerland, der Bleiwerke, der Kleineisenindustrie, auch der Gießereien verurteilten die Preissteigerung, die mit langer Vertragsdauer bei mehr oder weniger Zwang in der wirtschaftlichen Krise sehr schädlich gewirkt habe, während die Leiter des Syndikats und die überwiegende Mehrheit der Hochofenkoks-Verbraucher diese Preispolitik rechtfertigten. Bei Erörterung der Absatzbedingungen des Syndikats herrschte allseitig volle Uebereinstimmung, daß die Forderung, der Abnehmer sei auch bei Betriebsstörungen, Streiks ꝛc. zur Abnahme verpflichtet, das Syndikat unter gleichen Verhältnissen aber nicht zur Lieferung, ein schwerer Fehler sei, der, gerade im Interesse des Syndikats, unter allen Umständen ausgemerzt werden müsse. Des weiteren wurden viele Klagen vorgebracht über die Verschlechterung oder doch Ungleichheit der Qualität des Koks, die, wenn auch nicht als direkte, so doch als mittelbare Folge der Organisation des Syndikats hingestellt wurde; mehrfach wurde der Verkauf nach Qualität als notwendig bezeichnet, wogegen von anderer Seite technische Schwierigkeiten eingewendet wurden. Die Frage, ob das Syndikat unter Ausschaltung leistungsunfähiger Betriebe eine Betriebskonzentration bewirkt habe, wurde im allgemeinen bejaht; betont wurde aber gleichzeitig, das Kartell habe die Tendenz, minder leistungsfähige Betriebe zu erhalten. Eine direkte Einwirkung des Kokssyndikats auf die Arbeitsverhältnisse wurde verneint, wohl aber zugegeben, daß mittelbare Einwirkungen stattfänden; von der einen Seite wurde angeführt, daß gegenüber den Arbeitern die Kartelle die Stellung der Unternehmer stärkten, von der andern betont, daß die durch die Syndikate bewirkte Stabilität der Verhältnisse auch den Arbeitern in Löhnen und Beschäftigungsdauer zugute kämen.

Zum Schluß sei noch erwähnt, daß rückgreifend auf eine schroffe Ablehnung der Direktion des Rhein.-Westfäl. Kohlensyndikats, mit den landwirtschaftlichen Einkaufsgenossenschaften in Beziehung zu treten („Soz. Pr." Sp. 864), der Vorsitzende des Beirats dieses Kartells (Geh. Kommerzienrat Kirdorf) zu Protokoll erklärte, daß er diese Haltung nicht teile, sondern der Ansicht sei, diese Frage müsse von Fall zu Fall geprüft und ein gangbarer Weg zu ihrer Lösung gesucht werden.

Die für 30. Juni in Aussicht genommene Sitzung der Kartell-Kommission, die sich mit dem Druckpapier-Syndikat beschäftigen sollte, findet erst in der 2. Hälfte September statt.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Der Tariferneuerung im Buchbindergewerbe, die am 8. Juni durch Vertreter der Organisationen der Prinzipale und Gehülfen in Leipzig vereinbart wurde (Sp. 1012), haben die Gehülfen in Stuttgart, Leipzig und Berlin im Prinzip zugestimmt. Die geringen Aenderungen, die verlangt wurden, kamen in der in Berlin gefaßten Resolution, mit der die beiden anderen im wesentlichen übereinstimmen, zum Ausdruck:

„Die Versammlung ermächtigt die Tarifkommission und die Funktionäre des Verbandes, einer Verlängerung des bestehenden Tarifs auf weitere drei Jahre unter folgenden Bedingungen zuzustimmen: 1. Das Vorwort des Tarifs ist einer gründlichen Revision betreffend Tarifamt, Ausarbeitung eines Kommentars u. s. w. zu unterziehen. 2. Die Stundenlöhne sind nach Maßgabe der Teuerungsverhältnisse der einzelnen Tariforte im ersten, zweiten und dritten Jahre der Tarifdauer zu erhöhen. 3. An den bestehenden Akkordpreisen dürfen Aenderungen, welche auf Reduktion der Preise abzielen, nicht vorgenommen werden. 4. Die Tarifkommission hat dafür Sorge zu tragen, daß beim Ausbau und bei der Ausbreitung der Tarifgemeinschaft seitens der Prinzipalsvereinigung tätige Unterstützung zugesichert wird."

Wenn die Arbeitgeber, wie anzunehmen ist, sich hiermit einverstanden erklären, so wird der Friede im Buchbindergewerbe für die folgenden drei Jahre als gesichert anzusehen sein.

Eine Tarifgemeinschaft für den Beruf der Xylographen wird von den organisierten Gehülfen dieses Berufs angestrebt. Zu diesem Zweck soll, wie der „Vorwärts" mitteilt, in nächster Zeit ein Xylographen-Kongreß in Braunschweig abgehalten werden, dem ein vom deutschen Xylographen-Verband ausgearbeiteter Entwurf vorgelegt wird. Im Xylographen-Beruf herrscht eine arge Schmutz-

konkurrenz, die natürlich auf Kosten der Gehülfen betrieben wird, und die auch eine weitgehende Lehrlingszüchterei gezeitigt hat. Außer der Bekämpfung der letzteren wollen die Gehülfen ihr Ziel erreichen durch Festsetzung von Mindestlöhnen und einer achtstündigen Arbeitszeit.

Stimmen der Arbeiterpresse über die Tarifverträge. Die „Buchbinder-Zeitung" (Gehülfenorgan) schreibt in Nr. 25 vom 20. Juni dieses Jahres: „Aeußerst beachtenswert ist die Stellungnahme des größten deutschen Arbeiterverbandes, der Metallarbeiter, zu der Frage der Tarifgemeinschaft. Unter rückhaltloser Erkenntnis der Nachteile der gewaltsamen, kostspieligen Streiks wünscht die Versammlung die Ausdehnung der kollektiven Arbeitsverträge und verspricht einen praktischen Anfang durch die Unterstützung einer nationalen Tarifbewegung der Feilenhauer zu machen. Auch die zu dem radikalen Baugewerbe gehörenden Töpfer sanktionierten die zu beiderseitiger Zufriedenheit in ihrem Beruf gültigen Arbeitsverträge durch eine Sympathieerklärung ihrer höchsten Instanz, der Generalversammlung." Der „Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer" stellt (Nr. 70 vom 20. Juni) fest: „Wenn trotz der Vehemenz der wirtschaftlichen Kämpfe bezw. als Folge derselben das Bedürfnis nach Tarifvereinbarungen sich mehr und mehr steigert, so wirkt dieses Resultat wieder einigermaßen beruhigend nach den vielen Erregungen einerseits über die starken Willkürakte des Unternehmertumes, anderseits über gerichtliche Absonderlichkeiten." Auch das führende Blatt der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, der „Gewerkverein", ermahnt in seiner letzten Nummer die Arbeiter nachdrücklich zum Abschluß von Tarifverträgen. Endlich teilt der „Gewerkvereinsbote" (Düsseldorf 19. Juni) mit: „Aus dem Baugewerke sind uns die Abschlüsse resp. Verlängerungen von 40 Lohntarifen zur Kenntnis gekommen. Wiederum stehen die Zimmerer mit 15 Verträgen an erster Stelle, ihnen folgen die Maurer mit 11, die Töpfer mit 5, die Stuckateure und Bauklempner mit je 4 und die Glaser, Rabitzputzer und Spanner sowie die Dachdecker mit je einem. Letzterer ist übrigens der erste kollektive Arbeitsvertrag im Dachdeckergewerbe. Dazu sind noch zu erwähnen die Schneider sowie die Brauer mit je drei, die Kutscher in Elberfeld, die Koffermacher in Berlin sowie endlich die Hafenarbeiter in Flensburg mit je einem Tarif."

Arbeiterbewegung.

Die Arbeitskämpfe in Deutschland stehen gegenwärtig immer noch im Zeichen großer Aussperrungen. Beginn und Verlauf ist fast immer und überall derselbe: Bei einer einzelnen Firma oder in einem einzelnen Gewerbszweige entstehen Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, die letzteren treten in den Ausstand. Verhandlungen bleiben erfolglos. Nun tritt der gesamte Arbeitgeberverband in Aktion und setzt den ausständigen Arbeitern der einen Firma oder des einzelnen Gewerbszweiges einen Termin, zu dem der Streik beendet sein müsse. Geschieht das nicht, so werden die sämtlichen Arbeiter des ganzen Gewerbes ausgesperrt. Das Ende ist dann entweder eine Niederlage der Arbeiter oder eine Vereinbarung, die nach Wochen schwerer Schädigung beider Teile festsetzt, was bei einem Ausgleich im Anfang des Streiks sofort zu erreichen gewesen wäre.

Die Aussperrung im Baugewerbe zu Hannover hat folgende Vorgeschichte: Bis zum 1. April bestand im Baugewerbe ein Tarifvertrag; zu einer Erneuerung kam es aber nicht, weil die Arbeiter höhere Löhne und kürzere Arbeitszeit forderten. Die Zimmerleute versuchten nun, diese Forderungen durch einen Ausstand durchzusetzen, verschiedene Unternehmer bewilligten, andere verweigerten, über diese letzteren wurde die Sperre verhängt. Daraufhin beschloß der Arbeitgeberverband, sämtliche Bauarbeiter, gegen 4000, auszusperren, wenn die Zimmerleute ihre Forderungen nicht zurückzögen. Da dies nicht geschah, trat die Aussperrung in Kraft; freilich ist sie noch nicht zu voller Durchführung gelangt. — In der Holzindustrie zu Düsseldorf bestehen schon seit Wochen Differenzen, die hauptsächlich der vollen Durchführung des 9-Stundentags gelten. Nach wiederholten Verhandlungen vor dem Einigungsamt wurde eine Ausgleichkommission von Arbeitgebern und Arbeitern gewählt, die sich auch über die strittigen Punkte einigte. Ihre Vorschläge fanden dann aber nicht die Billigung der Mehrzahl der Arbeitgeber und so steht auch hier eine Generalaussperrung bevor. Endlich droht eine solche Massenaussperrung auch dem Baugewerbe in Cöln. Dort stehen die Verputzer und Fuger seit 13 Wochen im Ausstand, weder Verhandlungen der Parteien noch des Einigungsamts kamen zum Ziel, ein Anerbieten teilweiser Lohnerhöhung wurde von den Arbeitern abgelehnt. Darauf beschloß der Arbeitgeberverband fast einstimmig, sämtliche im Baugewerbe beschäftigten Verputzer, Fuger, Maurer, Handlanger, Plattenleger und Erdarbeiter vom 26. d. Mts. an auszusperren, bis die Arbeitnehmer sich mit den im Baugewerkverein festgesetzten Bedingungen einverstanden erklärt haben.

Der Verlauf dieser großen Arbeitskämpfe erfordert allseitige und ernste Aufmerksamkeit. Sie lehren nach unserer Ansicht, daß zur Zeit die Arbeitgeberverbände weitaus stärker sind als die Arbeiterorganisationen, daß die Arbeiterorganisationen ihre eigene Kraft oft überschätzen und die Tragweite ihrer Forderungen unrichtig bemessen, daß endlich die Einigungsämter auch in der jetzigen Form noch zu schwach sind, um ihre Aufgaben zu Nutz und Frommen des sozialen Friedens ganz zu erfüllen.

Der Deutsche Metallarbeiterverband hat in der Pfingstwoche seine Generalversammlung (die 6.) abgehalten. Sie fand in Berlin im Gewerkschaftshaus statt, dauerte sechs Tage und war von 149 Delegierten besucht, darunter auch je einen Vertreter der organisierten österreichischen und dänischen Metallarbeiter. Man verhandelte über die Erhöhung der Beiträge und die Erweiterung des Unterstützungswesens, sowie über Tarifverträge und Tarifgemeinschaften. In bezug auf den letzteren Punkt ist bereits Sp. 986 und 987 das Nötige berichtet worden. Nach dem gedruckt ausgegebenen Berichte ist die Mitgliederzahl des Verbandes im Vorjahre auf 128 842, darunter 3453 weibliche, gestiegen. Die Verbandsleitung ist aber über die Mitgliedersteigerung von 25 937 keineswegs erbaut, weil der Zunahme auch ganz bedeutende Ausgabemehrungen beim Unterstützungswesen gegenüberstehen. Der Vorstand hält deshalb eine Beitragserhöhung für unerläßlich, auch dann, wenn die Unterstützungserweiterungen vorläufig abgelehnt werden sollten. Der Standpunkt, genau abzuwägen, ob bei einer Beitragserhöhung auch in den Leistungen des Verbandes ein vollgültiges Aequivalent geboten werde, müsse endgültig verlassen und eine vollständige Finanz-, Verwaltungs- und Unterstützungsreform eingeführt werden. Die vom Vorstande vorgeschlagene Erweiterung des Unterstützungswesen fand nur geteilte Zustimmung. Es handelte sich um Einführung eines Krankengeldzuschusses, eines Sterbegeldes, einer Beihülfe zu den Umzugskosten, Regelung der Unterstützung für Gemaßregelte, bei Streiks 2c. Der Beitrag sollte von 30 auf 50 ₰ für männliche und von 10 auf 25 ₰ für weibliche Mitglieder erhöht werden. Nach längerer Debatte zog der Vorstand den Antrag auf Einführung des Krankengeldzuschusses zurück und schlug eine Umwandlung der Arbeitslosen-Unterstützung in eine Erwerbslosen-Unterstützung vor, was im wesentlichen auf dasselbe hinauskommen dürfte. Der Antrag fand aber nicht die erforderliche Zweidrittel-Mehrheit. Der Beitrag wurde auf 40 ₰ bezw. 15 ₰ (bisher 30 und 10 ₰) festgesetzt, und der Vorstand beauftragt, für die nächste Generalversammlung in Leipzig eine neue Vorlage auszuarbeiten. Die Versicherung der Verbandsbeamten gegen Alter, Invalidität 2c. wurde zwar im Prinzip gutgeheißen, aber vorläufig das nötige Geld verweigert, sodaß der vordem gefaßte prinzipielle Beschluß wieder aufgehoben erscheint. In einer Diskussion über die Maifeier wurde von verschiedenen Rednern unter lebhafter Zustimmung eines Teils der Delegierten ausgesprochen, daß es das beste wäre, wenn mit der ganzen Maifeier aufgeräumt würde. Dem Verband sei es allerdings nicht möglich, die Maifeier, mit der man sich jahrelang herumgequält habe, ohne etwas ordentliches zu erreichen, aus der Welt zu schaffen, das müsse der Stelle überlassen werden, welche die Feier eingesetzt habe. Bei der Statutenberatung wurde in den die Zwecke des Verbandes behandelnden Paragraphen aufgenommen: Regelung der Arbeitszeit und der Entlohnung durch kollektive Arbeitsverträge. — Mit der Generalversammlung war eine Konferenz der Former und Gießerei-Arbeiter verbunden, die von 45 Delegierten aus 35 Orten und einem Vertreter der österreichischen Former aus Wien besucht war. Einstimmig gelangte eine Resolution zur Annahme, in der die Erwartung ausgesprochen wird, daß zur Wahrung der speziellen Berufsinteressen der Former und Gießereiarbeiter in allen Bezirken des deutschen Metallarbeiterverbandes Agitationskommissionen gegründet und diese den Bezirksleitern zur Betreibung einer wirksamen Agitation zur Seite gestellt werden. In allen Orten, in denen die Sammlung von freiwilligen Fonds möglich ist, wurde die Gründung solcher Fonds den einzelnen Kommission empfohlen. Ferner soll eine Enquête über die zur Zeit bestehenden Lohn- und Arbeitsverhältnisse, und zwar über Lohn, Akkordarbeit, Verdienst, Arbeitszeit, Tarif und Abzüge vorgenommen werden, um auf Grundlage dieser Erhebungen eine allgemeine Lohn- bezw. Tarifbewegung vorzubereiten. Die Erhebungen sollen eventuell auch auf die sanitären Einrichtungen und auf das Lehrlingswesen ausgedehnt werden.

Die christlichen Gewerkschaften 1902. Die Nr. 12 der „Mitteilungen des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutsch-

land" enthält den Bericht über die Tätigkeit und die Entwickelung dieser Arbeiterberufsvereine im letzten Jahre. Dem Gesamtverbande gehörten danach am 1. April 1903 20 Organisationen mit 977 Ortsgruppen und 84 652 Mitgliedern an; die weitaus stärkste Organisation ist die der Bergarbeiter mit über 40 000 Mitgliedern, dann folgen die Textilarbeiter mit rund 14 500. Christliche Gewerkschaften, die sich dem Verbande nicht angeschlossen haben, aber mit ihm auf dem Boden des Mainzer Programms stehen, gibt es 10, die in 945 Ortsgruppen 105 248 Mitglieder haben; hierher gehören der Verein Deutscher Eisenbahnhandwerker mit 34 000 Mitgliedern, die süddeutschen Eisenbahner- und Postbediensteten-Vereine 2c. Die Gesamtzahl der in den christlichen Gewerkschaften vereinigten Arbeiter beträgt also rund 190 000. Angesichts der Jugend dieser Arbeiterbewegung, die eigentlich erst 1899/1900 in Fluß kam, immerhin eine stattliche Anzahl. Die Gesamthöhe der Einnahmen erreichte die Summe von 823 864 *M*, die der Ausgaben 633 719 *M*, der Kassenbestand war 572 649 *M* am Schluß des Jahres 1902. Die Presse dieser Gewerkschaften verfügt über 19 Blätter. In dem Bericht wird das Jahr 1902 als ein Kampfjahr bezeichnet, Angriffe von Außen und Streitigkeiten im Innern waren zu überwinden; trotzdem und ungeachtet der wirtschaftlichen Krise ist eine Zunahme der Mitglieder um 14 000, der Ortsgruppen um 217 eingetreten. Weibliche Arbeiter waren 4077 organisiert, meist Textilarbeiterinnen (2029) und Heimarbeiterinnen (1377). An „Bewegungen" waren die Christlichen Gewerkschaften in 119, an Streiks in 37 Fällen beteiligt, von den letzteren waren weitaus die meisten ganz oder teilweise erfolgreich. Aus den Schlußbetrachtungen des Berichts zitieren wir folgende Stelle: „Die christlichen Gewerkschaften haben im verflossenen Jahre trotz der wirtschaftlichen Krise mit aller Energie an der Verbesserung des Loses der Arbeiterklassen mitgewirkt — zum Teil Mißerfolge, zum größten Teil jedoch gute Erfolge erzielt. Dieses Ziel der Verbesserung der Lage der Arbeiter in bezug auf Lohn, Arbeitszeit, Behandlung und bezüglich der rechtlichen und gesellschaftlichen Stellung der lohnarbeitenden Klassen haben nach den Grundsätzen des Christentums auch im verflossenen Jahre die christlichen Gewerkschaften eben so energisch wie zielbewußt verfolgt. Und so soll es bleiben!"

Der Deutsche Verband kaufmännischer Vereine hielt am 13. d. Mts. in Nürnberg unter reger Beteiligung der kaufmännischen Vereinigungen aus zahlreichen deutschen Städten seine diesjährige Hauptversammlung ab. Das Kaiserliche Statistische Amt in Berlin war durch den Regierungsrat Leo vertreten, auch die Bayerische Regierung hatte einen Vertreter entsandt, während Geheimer Hofrat von Schuh, der erste Bürgermeister Nürnbergs, den Verhandlungen persönlich beiwohnte. Das einleitende Referat der Versammlung beschäftigte sich mit der Frage der kaufmännischen Schiedsgerichte. Über die Frage, ob Angliederung an die Amtsgerichte oder Gewerbegerichte kamen in der Diskussion verschiedene Anschauungen zum Ausdruck; der Verbandstag erklärte sich den Ausführungen des Referenten entsprechend für Angliederung an die Amtsgerichte. Das zweite Referat „Ermittlung der Arbeitszeiten in den Kontoren des Großhandels" knüpfte an die Erhebungen des Kaiserlichen Statistischen Amtes über diesen Punkt an, bekämpfte die überlangen Arbeitszeiten, wie sie durch jene Erhebungen festgestellt wurden, und verlangte vor allem eine Begrenzung für die kaufmännischen Lehrlinge und die jugendlichen Personen unter 18 Jahren. Die Ausbildung der Lehrlinge im Handelsgewerbe war der Gegenstand des folgenden Referates. Hier wurde vor allem das Hand in Handarbeiten von Elternhaus und Prinzipal gefordert und ferner eine sachgemäße Ausbildung im Geschäft selbst gefordert, wo heut der Lehrling vielfach „das Aschenbrödel des ganzen Kontors" darstelle. Ausreichende Schulbildung sowie weitere Fachausbildung seien die weiteren Voraussetzungen zur Schaffung eines brauchbaren Kaufmannsstandes. Der Verband erachtete es daher als eine besonders wichtige Aufgabe des Staates, der Gemeinden und insbesondere auch der Handelskammern, an allen Plätzen, wo eine größere Zahl kaufmännischer Lehrlinge beschäftigt werden, für die Errichtung kaufmännischer Fachschulen und für die Einführung des allgemeinen Fortbildungsschulzwanges Sorge zu tragen. Zum Schluß wurde die „Invaliditäts- und Altersfürsorge für kaufmännische Angestellte" behandelt. Den Ausführungen des Referenten, die in der Forderung nach Errichtung einer allgemeinen Pensionskasse mit Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung unter Bildung einer Berufsgenossenschaft des deutschen Kaufmannsstandes gipfelten, stimmte der Verbandstag im Prinzip zwar zu, betonte jedoch die Notwendigkeit, erst genaues statistisches Material zu sammeln, ehe man mit einer solchen Forderung an die Reichsregierung herantrete.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die deutsche Krankenversicherung 1901. Das „zweite Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reichs" bringt die Uebersicht über Stand und Ergebnis der Krankenversicherung im Jahre 1901. Danach waren in 23 064 Kassen 9 641 742 Personen versichert. Die größte Zahl der Kassen hat die Gemeindekrankenversicherung; dem entsprechen aber weder die Mitgliederziffern noch die Leistungen und das Vermögen. Weitaus an Bedeutung stehen voran die Ortskrankenkassen mit 4½ Millionen Mitgliedern; ihnen folgen die Betriebskrankenkassen mit 2½ Millionen Mitgliedern. Von den übrigen Kategorien haben nur noch die Eingeschriebenen Hülfskassen mit 864 978 Mitgliedern größeren Umfang. Die Tendenz geht sichtlich auf eine Stärkung und Ausbreitung der leistungsfähigen Ortskrankenkassen, neben denen sich die Betriebskrankenkassen behaupten. Die Zahl der Erkrankungsfälle mit Erwerbsunfähigkeit stellt sich auf 3 617 022 mit 66 652 488 Krankheitstagen; auf ein Mitglied kamen durchschnittlich $0_{,38}$ Erkrankungsfälle und $6_{,91}$ Krankheitstage. Die Krankheitskosten beliefen sich im Jahre 1901 auf 163 355 589 *M*; davon entfallen auf: Arzt 35 636 010 *M*, Arznei und sonstige Heilmittel 26 194 989 *M*, Krankengelder 72 992 996 *M*, Anstaltsverpflegung, Sterbegelder, Wöchnerinnenunterstützung, Fürsorge für Rekonvaleszenten 28 531 594 *M*; auf ein Mitglied kamen durchschnittlich $16_{,94}$ *M* Krankheitskosten. Die Gesamtverwaltungskosten belaufen sich auf 10 281 573 *M*, d. h. für das Mitglied $1_{,07}$ *M*. Das Gesamtvermögen betrug 163 Millionen Mark, wovon auf die Ortskrankenkassen 69½, die Betriebskrankenkassen 72 und die Eingeschriebenen Hülfskassen 16½ Millionen Mark entfallen. Die Novelle vom 25. Mai 1903 bringt eine Erweiterung des Kreises der Versicherungspflichtigen (Handlungsgehülfen) und eine Vermehrung der Leistungen. Auf dieser Bahn wird auch die im Zuge befindliche Revision des ganzen Gesetzes weiter gehen. Kein Volk der Welt hat öffentliche Institutionen einer so weitgehenden Fürsorge für seine Arbeiter, deren Kosten freilich zu zwei Dritteln von den Versicherten selbst, zu einem Drittel von ihren Arbeitgebern aufgebracht werden.

Der Verwaltungsbericht der See-Berufsgenossenschaft für 1902 gewährt einen sehr lehrreichen und interessanten Einblick nicht nur in die Tätigkeit dieser Genossenschaft, des Trägers der Unfallversicherung der Seeleute, sondern auch in manche Verhältnisse der deutschen Seeschiffahrt. Wir erfahren aus dem Bericht, daß dem Wesen sowie der Durchführung der deutschen Unfallversicherung für Seeleute von den Regierungen verschiedener auswärtiger Staaten eine intensive Beachtung geschenkt worden ist; daraus wird die Hoffnung geschöpft, „daß dem Beispiele Deutschlands, welches auf dem Gebiete der Unfallversicherung bahnbrechend vorangegangen ist, dessen Reeder nicht nur für inländische, sondern auch für ausländische, auf ihren Schiffen zu Schaden gekommene Seeleute die gesamte, durch Zahlung von Renten, Kosten des Heilverfahrens 2c. bedingte Last tragen, das Ausland folgen wird. Insbesondere ist dringend zu wünschen, daß auch die übrigen seefahrenden Nationen sich baldigst zu gesetzgeberischen Maßnahmen entschließen, durch welche den deutschen, unter fremder Flagge fahrenden Seeleuten dieselben Wohltaten gesichert werden, welche die gesamte seefahrende Bevölkerung ohne Rücksicht auf ihre Nationalität auf deutschen Schiffen genießt". Im Kataster der Genossenschaft waren am 1. Januar 1903 eingetragen: 1412 Betriebe mit 3019 Schiffen (davon 1467 Dampfer); davon wurden im Jahre 1903 als verloren oder verschollen erklärt 70 (davon 24 Dampfer). Der Bruttoraumgehalt aller Fahrzeuge betrug fast 9 Millionen cbm, was gegen das Jahr 1888 eine Zunahme um 121 % bedeutet. Die Zahl der versicherungspflichtigen Seeleute belief sich auf 52816; dazu noch 77 freiwillig versicherte. Unfälle wurden 1902 gemeldet: 3043, davon waren Verletzungen 2639, Todesfälle 404. Entschädigungen (Heilverfahren, Renten, Sterbegeld, Kapitalabfindung) sind 742 $178_{,78}$ *M* bezahlt worden; die Verwaltungskosten übersteigen ¼ Million, die Gesamtumlage brachte 1 131 358 *M*, eine Steigerung um 156 025 *M*, was als Folge der Wirkungen des neuen See-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 zu betrachten ist. Ausführlich äußert sich der Bericht über die Bestrebungen und Vorschriften zur Unfallverhütung: Ueberholung von Schiffen, Untersuchung sämtlicher für den Deckdienst in deutschen Häfen angemusterten Seeleute auf Farbenblindheit und Sehvermögen, Prüfung von Kapitänen und Steuerleuten in der Gesundheitspflege, Kettenprüfung, Beförderung gefährlicher Stoffe 2c. Der Einführung einer Tieflade-Linie haben wir schon gedacht („Soziale Praxis" Sp. 1017). Die Errichtung einer Invaliden-, Witwen- und

Waisenkasse hofft die Genossenschaft auf Grund ihrer gründlichen und umfassenden Vorarbeiten noch im Laufe des nächsten Jahres durchführen zu können. Eine Feststellung der Personalien der versicherten Mannschaften am 1. Oktober 1902 hat — die noch ausstehenden Ergebnisse von 40 Segelschiffen in großer Fahrt und die der Invalidenversicherung nicht unterliegenden Kapitäne ungerechnet — einen Bestand von 47 780 Mann ergeben, davon waren Reichsangehörige 39 034, weiße Ausländer 3918, farbige 4828 Mann; die Reichsangehörigen hatten 9863 Ehefrauen und 15 482 Kinder unter 15 Jahren — diese letzteren kommen allein für die Witwen- und Waisenkasse in Betracht. Der Bericht der Seeberufsgenossenschaft macht den Eindruck ernster, eifriger und erfolgreicher Bemühungen, die ihr zugewiesenen Aufgaben der Fürsorge und Sicherung nach allen Richtungen zu erfüllen und auch über die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus umfangreiche Maßnahmen zum Wohle der Seeleute zu treffen.

Arbeitslosen-Versicherungs-Verein zu Leipzig. Ein Rundschreiben dieses kürzlich begründeten Vereins (vergl. Soz. Praxis Sp. 868) besagt u. a.:

Die Gründer des Vereins gingen davon aus, daß eine reichsgesetzliche Durchführung der Arbeitslosenversicherung, wenn sie überhaupt als möglich und zweckdienlich sich erweist, jedenfalls fürs Erste nicht zu erwarten ist und daß daher die Notwendigkeit besteht, zunächst auf andere Weise dem vorhandenen Bedürfnis abzuhelfen. Dies soll dadurch geschehen, daß den von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitnehmern durch die begründete Versicherungskasse die Möglichkeit geboten wird, sich durch Beitragszahlung das Recht, im Falle unverschuldeter Arbeitslosigkeit ein Tagegeld zu beziehen, zu erwerben. Also Anregung zur Selbsthülfe! Dabei aber soll der Verein eine zweifache Beihülfe gewähren. Einmal wird er mit allen Kräften dahin wirken, den versicherten Arbeitnehmern im Falle der Arbeitslosigkeit neue Arbeitsgelegenheit zu verschaffen. Weiter aber wird er bei denjenigen Klassen von Arbeitnehmern, die bei ihrem Lohneinkommen nicht in der Lage sind, die auf sie rechnerisch entfallenden Kosten der bezogenen Tagegelder aufzubringen, entsprechende Zuschüsse leisten. Diese Zuschüsse, ebenso wie die Verwaltungsaufwendungen sollen entnommen werden aus den jährlichen Beiträgen solcher gemeinnützig gesinnter Mitbürger, die dem Vereine als Förderer beitreten; auch wird gehofft, daß die Stadtgemeinde einen größeren jährlichen Beitrag zur Verfügung stellen wird. Die Sicherheit des Betriebes wird gewährleistet durch den Garantiefonds, der von den dem Vereine als Stifter beitretenden Personen aufzubringen ist. . . . Bei der Gründung des Vereins beliefen sich die Zeichnungszusagen für diesen Fonds auf annähernd 100 000 ℳ. . . . Die Verwaltung des Vereins unterliegt der staatlichen Beaufsichtigung.

Hieran schließt sich die dringende Bitte um Förderung des Vereins, dessen Begründer Vertreter aller Berufe und Richtungen des Bürgertums, Industrielle, Handwerker, Kaufleute, Buchhändler, Gelehrte, Geistliche, Lehrer, Richter, Rechtsanwälte 2c. sind.

Arbeitsnachweis.

Kommunale Arbeitsnachweise in Preußen. Vom Ministerium für Handel und Gewerbe wird eine Uebersicht über die in Preußen vorhandenen kommunalen oder mit kommunaler Unterstützung betriebenen allgemeinen Arbeitsnachweisstellen nach dem Stande vom 1. Januar 1903 herausgegeben. Es bestanden damals 263 solche Arbeitsnachweise, um 41 mehr als im Jahre vorher. Sehr dünn sind sie noch in Ost- und Westpreußen, Posen, Pommern gesät, etwas zahlreicher in den Provinzen Brandenburg, Sachsen, Schleswig-Holstein, noch mehr gibt es in Hannover und Westfalen, Hessen-Nassau aber und namentlich die Rheinprovinz haben die meisten. Weitaus die Mehrzahl vermittelt unentgeltlich, im Regierungsbezirk Liegnitz wird dagegen vielfach eine Gebühr erhoben. 82 Arbeitsnachweisstellen werden mit kommunaler Unterstützung betrieben, von den rein gemeindlichen Nachweisen haben 141 eine bureaukratische und nur 40 eine kollegiale Verwaltung. Für die letzten vier Jahre sind folgende Gesamtergebnisse zu verzeichnen:

Jahr	Arbeitgeber-Gesuche	Arbeiter-Gesuche	Vermittelte Stellen
1899 . . .	242 070	260 130	160 643
1900 . . .	272 701	341 402	185 917
1901 . . .	262 035	426 279	191 847
1902 . . .	294 391	498 674	221 263.

Also eine sehr starke Steigerung der Arbeiter-Gesuche, eine mäßige bei den Arbeitgebern, eine bessere bei den Vermittelungen. Einerseits kommt in diesen Ziffern der wirtschaftliche Rückgang zum Ausdruck, andererseits zeigen sie doch auch in dieser Zeit die wachsende Ausbreitung der Tätigkeit der gemeindlichen Arbeitsnachweise.

Der Verband der badischen Arbeitsnachweise, der 12 Anstalten umfaßt, hielt am 20. Mai seine Jahresversammlung ab unter dem Vorsitz des Direktors Dr. Schäfer aus Karlsruhe. Man genehmigte die Vorschläge, die einen Anschluß der Statistik des Verbandes an die Berichterstattung des Kaiserlichen Statistischen Amtes für die Arbeitsmarktlage im „Reichs-Arbeitsblatt" ermöglichen sollen. Das badische Ministerium unterstützt die badischen Arbeitsnachweise seit langem in dankenswerter Weise und veranlaßt zur Ergänzung der Arbeitsnachweisstatistik und im Interesse einer verschärften Kontrolle über die Geschäftstätigkeit der gewerblichen Stellen- und Gesindevermittler die Bezirksämter, alljährlich aus den Geschäftsbüchern dieser Gewerbetreibenden Auszüge über die Art und den Umfang ihrer Stellenvermittlungen anfertigen zu lassen. In den Wartesälen III. Klasse und in den Schalterräumen der Eisenbahn hat der Verband Plakate anbringen dürfen. Eine besondere Aufmerksamkeit wird der Unterbringung aus Lungenheilanstalten entlassener Pfleglinge in geeigneten Arbeitsstellen gewidmet. Die Vermittlungstätigkeit wies für das vergangene Jahr, wie der Jahresbericht betonte, kein erfreuliches Bild der Arbeitsmarktlage auf. Im ganzen blieben im Jahre 1902 die Arbeitsgelegenheit wie die Stellenvermittlung hinter der des Jahres 1901 zurück, während gleichzeitig die Nachfrage nach Arbeit, d. h. die Zahl der Arbeitslosen zunahm.

Soziale Medizin und Hygiene.

Die häufigsten Ursachen der Sterbefälle unter den Gärtnern. Die Krankenkasse für deutsche Gärtner (eingeschriebene Hülfskasse Nr. 33) veröffentlicht in der Allgemeinen Deutschen Gärtnerzeitung ihren Geschäftsbericht vom Jahre 1902.*) Der betreffenden Kasse gehören zur Zeit ca. 21 000 Mitglieder an, die sich auf über 300 Zahlstellen, sowie als Einzelmitglieder über das ganze Deutsche Reich verteilen. Unter diesen ereigneten sich im Jahre 1902: 81 Sterbefälle; hiervon entfallen allein 34 auf Erkrankungen der Lunge, das sind 42,4 der Gesamtsterbeziffer. Außerdem führt die Statistik noch 4 Unglücksfälle (Blutvergiftung, Erstickung, Ertrunken, anders verunglückt) und 5 Selbstmorde auf. Rechnet man die letzteren 9 Fälle ab und stellt man die nun verbleibenden 72, welche auf natürliche Erkrankungen des körperlichen Organismus kommen, den auf Lungenleiden zurückzuführenden Todesursachen gegenüber, so kommen auf die letzteren sogar 45 vom Hundert, eine Ziffer, die an sich frappierend erscheint, mit den Ergebnissen der vorangegangenen 13 Geschäftsjahre aber durchaus übereinstimmt.**) Bemerkenswert ist, daß unter den 34 auf Lungenleiden kommenden Sterbefällen nur 3 als Lungenschwindsucht verzeichnet sind; die übrigen lauten entweder kurz auf Lungenleiden oder auf Lungenkatarrh, Lungenentzündung und ähnlich. Mögen auch unter den einfach mit „Lungenleiden" bezeichneten Fällen noch eine Anzahl auf Schwindsucht kommen, so steht dennoch fest, daß die meisten auf Entzündungen der Lunge entfallen. Diese Erscheinung erklärt sich in der Hauptsache aus den vielfachen Erkältungen, denen die Gärtner bei ihrer Tätigkeit in den Gewächshäusern und auch in der freien Natur ausgesetzt sind.

Zur Bekämpfung der Lungenschwindsucht in Leipzig ist die Vereinigung zur Fürsorge für kranke Arbeiter in Leipzig mit den Militärbehörden in Verbindung getreten und hat damit erzielt, daß die bei der Musterung und Aushebung beteiligten Militärärzte die einer Behandlung noch zugängigen Fälle von Lungenschwindsucht dem Zivilvorsitzenden bezeichnen. Den betreffenden Kranken soll das Nachsuchen um Aufnahme in eine Lungenheilstätte angeraten und ihnen eine bezügliche schriftliche Belehrung überreicht werden. Im weiteren haben die Truppenkommandanten u. s. w. die Anweisung erhalten, mit den als dienstunbrauchbar oder invalid vom Truppenteile ausscheidenden Lungenkranken in gleicher Weise zu verfahren.

Ein Transportinstitut für kranke Kinder in Berlin, das einer vielfach ausgesprochenen Forderung entspricht und vom hygienischen Standpunkt unbedingt gefordert werden muß, ist mit Zustimmung des Polizeipräsidiums in Berlin, allerdings nicht, wie zu wünschen wäre, von kommunaler, sondern von privater Seite begründet worden. Das Institut kommt in erster Linie für den Transport von Kindern, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, in Betracht, es bietet die Möglichkeit, den Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln, durch welchen die Uebertragbarkeit auf andere Personen begünstigt wird, zu vermeiden. Das Institut hält an verschiedenen Punkten der Stadt Kinderwagen bereit, die gegen Entgelt benutzt werden können und nach der Benutzung desinfiziert werden. Auf telephonischen Anruf an die Zentrale (Förster und Schulze, Dresdenerstraße 80, Amt IV 130) bringt ein Bote den

*) Allgemeine Deutsche Gärtnerzeitung, Berlin 1903, S. 112.

**) Vergl. von Schulz, „Medizinische Reform", 1902, Nr. 38/39.

Wagen und schafft darin das Kind mit oder ohne Begleitung eines Angehörigen nach dem Krankenhause. Der Transport einschließlich Wagenbenutzung kostet 3 *M*, die dem Boten gegen Quittung einzuhändigen sind; die Desinfektion des zum Auseinandernehmen eingerichteten Wagens erfolgt auf Kosten des Instituts.

Die dänischen Alterversorgungshäuser können in vielfacher Beziehung für uns mustergültig sein. Neben Asylen für Leute, die durch Leichtsinn, Laster oder Krankheit heruntergekommen sind, hat man auch Anstalten für anständige und gesunde Arbeiter, welche die Grenze der Erwerbsfähigkeit erreicht haben. Ihre Insassen werden in jeder Hinsicht mit derartigen Rücksichten behandelt, daß es nicht nur nicht als Schande gilt, in einem derartigen Haus unterzukommen, sondern daß man sich um Plätze in ihm eifrig bewirbt. Zunächst erspart man diesen Veteranen die Bezeichnung von „Armen" und nennt sie Invaliden der Arbeit. Ferner beläßt man ihnen alle bürgerlichen Rechte, deren die Mitglieder von Altersasylen anderwärts häufig verlustig gehen. Sie haben das aktive Wahlrecht und dürfen sogar heiraten, was natürlich sehr selten geschieht; um so öfter aber wird die Aufnahme alten Ehepaaren bewilligt. In der Kopenhagener Anstalt gibt es einen Pavillon für Junggesellen, einen zweiten für Frauen und in der Mitte einen für Ehepaare. Besonderer Nachdruck wird auf gesunde und reichliche Kost, ja selbst auf schmackhafte Zubereitung der Speisen gelegt. Der Koch der Kopenhagener Anstalt war früher Chef eines ersten Restaurants. In meisterhafter Weise bereitet er insbesondere Gänge, welche für Menschen ohne Zähne und mit schwachem Magen berechnet sind. Bei alledem kostet die Erhaltung eines dänischen Arbeitsinvaliden nur sehr wenig. Die Arbeitsinvalidenhäuser werden vom Staate und von den Gemeinden auf gemeinsame Kosten erhalten. (Blätter f. Volksgesundheitspflege. III. Jahrgang Nr. 5).

Wohnungswesen.

Die Tätigkeit der Stadt Ulm auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge für Arbeiter und Bedienstete rc.

betitelt sich eine im Verlag von J. Ebner in Ulm a/D. erschienene Schrift des Oberbürgermeisters Wagner daselbst. Die Schrift gibt eine eingehende Darstellung der zur Hebung der Wohnungsverhältnisse der arbeitenden Bevölkerung der Stadt Ulm seitens der Stadtverwaltung getroffenen Maßnahmen und der hierbei gemachten praktischen Erfahrungen.

Ulm ist, wie der Verfasser in der Einleitung bemerkt, außer dem Städtchen Lambrecht in Bayern, die einzige Gemeinde in Deutschland, die den Bau von Arbeiterwohnungen zum Eigenerwerb unter Beschränkung des Rechtes der Wiederveräußerung und damit unter Ausschluß der Spekulation mit den betreffenden Gebäuden seit einer Reihe von Jahren betreibt und über ein größeres Maß von Erfahrungen mit diesem System verfügt.

Die Tätigkeit der Stadtverwaltung auf dem Gebiete der Wohnungsfrage begann mit der im Jahre 1888 erfolgten Gründung eines 21 Wohnungen enthaltenden Gebäudes für die Bediensteten der Stadt und Stiftungen. Da die mit diesem Hause gemachten Erfahrungen aber nicht günstig waren, wurde 1891 auf Veranlassung des Stadtvorstandes eine aus Industriellen und Kapitalisten bestehende Aktiengesellschaft „Wohnungsverein Ulm" gegründet. Diese erstellte bis zum Jahre 1897 insgesamt 18 mehrstöckige Doppelwohnhäuser, in denen insgesamt 360 Personen gegen mäßige Miete untergebracht wurden. Die Mittel der Aktiengesellschaft erwiesen sich jedoch für eine durchgreifende Verbesserung des Arbeiter-Wohnungswesens als unzureichend, auch zeigten sich bald alle die Schattenseiten, die mit der Unterbringung zahlreicher Familien in drei- und mehrstöckigen Mietsgebäuden notwendig verknüpft sind. Diese Erfahrungen bestimmten die Stadtverwaltung, nunmehr selbst einzugreifen. Bereits 1894 faßte sie den Beschluß, auf einem der Stadt gehörigen Terrain (Untere Bleiche) zunächst 16 Doppelwohnhäuser zu erstellen und diese nach Maßgabe besonders aufgestellter Verkaufsbedingungen an Angehörige der arbeitenden Klassen zu überlassen. Man hatte sich also zu Gunsten der Arbeiter-Eigenhäuser (Einfamilienhaus) gegen das System der Mietskasernen entschieden. Von diesem Zeitpunkte ab entwickelt sich nun rasch eine intensive Tätigkeit der Stadtverwaltung. Im Jahre 1896 wurden 16, im Jahre 1899 33 weitere Doppelwohnhäuser erstellt, und im Jahre 1902 folgte die Ausführung einer vierten Serie und die Aufstellung des Planes für eine fünfte Serie von Gebäuden.

Die Gebäude, die mit Hofraum, Hausgarten und Vorgarten versehen sind, sollen im Prinzip nur dem Wohnungsbedürfnis einer Familie dienen; jedoch ist die Möglichkeit einer Vermietung der Wohnung im Dachstock vorgesehen. Die Gebäude sind demgemäß in der Regel einstöckig mit eingebautem Dachstock, nur in den Hauptstraßen der Bauquartiere sind 2½stöckige Gebäude erstellt (mit drei Wohnungen). Die Häuser sind durchweg als Doppelwohnhäuser ausgeführt, jede Wohnung enthält 2—3 Zimmer mit allen erforderlichen Nebenräumen. Die Verkaufsbedingungen sind so gestellt, daß die Stadtverwaltung in der Lage ist, dem Häuserwucher zu steuern, eine Steigerung der Mietspreise zu verhindern und einer Verschlechterung und Verwahrlosung der Gebäude entgegenzuwirken (Rückkaufsrecht für 100 Jahre, Festsetzung der Höchstbeträge der Mieten durch die Gemeindebehörde rc.). Als Käufer werden nur verheiratete Personen oder verwitwete Personen mit Kindern zugelassen; kinderreiche Familien werden bevorzugt, politische Richtung oder Glaubensbekenntnis sind ohne Einfluß.

Nach den von der Stadt gemachten Erfahrungen baute sie billiger als eine Genossenschaft, auch die Verwaltung stellte sich nicht teurer als bei genossenschaftlicher Organisation. Die zum Bauen erforderlichen Mittel wurden ohne Schwierigkeiten durch 3%ige Anleihen bei der Oberamts-Sparkasse in Ulm und der Versicherungsanstalt Württemberg beschafft. Von dem auf den Selbstkostenpreis normierten Kaufschilling hat der Käufer 10% bar anzuzahlen, den Rest mit 3% zu verzinsen und 2½% zu amortisieren. Wenn 50% des Kaufschillings gezahlt sind, kann der Schuldner die weitere Tilgung einstellen; andererseits kann in Krankheitsfällen und bei sonstigen außerordentlichen Umständen die Zahlung zeitweise gestundet werden, außerdem gewährt in diesen Fällen die Hospitalverwaltung den Eigenhausbesitzern noch sogenannte Unterstützungsdarlehen. Die Erfahrungen, welche die Stadt mit den Käufern der Eigenhäuser gemacht hat, sind im allgemeinen recht erfreuliche. Die günstige Einwirkung des Besitzes eines eigenen Heims auf die Sparsamkeit, den Ordnungs- und Familiensinn der Eigentümer ist unverkennbar zu Tage getreten.

Dies Vorgehen in der Wohnungsfrage ist der Stadtverwaltung wesentlich erleichtert worden durch die von ihr gleichzeitig befolgte Bodenpolitik, die eingehend geschildert wird und den Erfolg hatte, daß zur Zeit von dem gesamten überbaubaren Gelände der Markung Ulm im Meßgehalt von 456 ha der Stadt und den Stiftungen 282 ha, also mehr als 3/5 gehören und daß infolge der günstigen Lage des Grundbesitzes der Stadt diese in der Lage ist, den Stadterweiterungsplan und die künftige Entwickelung der Stadt zu beherrschen. Dabei hat die Stadtverwaltung durch die Wiederveräußerung von nicht ganz 1/6 des von ihr seit 1891 erworbenen Geländes — hierbei ist das Festungsgelände mit rund 70 ha nicht berücksichtigt — ca. 9/10 des von ihr insgesamt gezahlten Kaufpreises wieder erlöst, sodaß sie mit diesen Erwerbungen auch finanziell ein gutes Geschäft gemacht hat, trotzdem den Käufern die Preise so niedrig gestellt worden sind, daß an alle Veräußerungen (auch zu Fabrikanlagen und Wohnhäusern) strenge, die Spekulation mit den betreffenden Grundstücken verhindernde und einen weitgehenden Einfluß auf die Art der Bauausführung gewährleistende Bedingungen geknüpft werden konnten.

Der Verfasser kommt dann auf die Tätigkeit von zwei inzwischen ins Leben getretenen Baugenossenschaften (Spar- und Bauvereine) sowie den Arbeiterwohnungsbau von privaten Arbeitgebern in Ulm zu sprechen. Allen diesen Unternehmungen ist die Stadtverwaltung durch Überlassung von Bauplätzen zu ermäßigten Preisen entgegengekommen. Eine eifrige Tätigkeit hat insbesondere die ältere der beiden Baugenossenschaften entwickelt und der Verfasser zollt dem rührigen Streben und der opferfreudigen Hingebung der Arbeiter an ihre genossenschaftliche Sache volle Anerkennung, bemerkt aber andererseits doch, daß die Tätigkeit der Genossenschaft, wie im einzelnen näher ausgeführt wird, gezeigt habe, daß die wirtschaftlichen Kräfte der Arbeiter wie auch ihre kaufmännischen Kenntnisse und Erfahrungen häufig nicht ausreichen, um dem Prinzip der Selbsthilfe zum Siege zu verhelfen.

Die Stadtverwaltung ist auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen der Ueberzeugung, daß sie sich auf dem richtigen Wege befindet. Sie beabsichtigt auch in Zukunft das begonnene Werk rüstig fortzusetzen: vorerst durch Erbauung weiterer Serien von Arbeitereigenhäusern; demnächst aber, wenn die Zahl der Anwärter, welche die Mittel für die verlangte Anzahlung von 10% der Kaufsumme besitzen, erschöpft sein wird, soll ein „Wohnungsrecht" konstruiert werden, aus dem das Eigentumsrecht im Laufe der Zeit herauswachsen kann und wird. Der Verfasser widerlegt sodann in eingehender Ausführung die Bedenken und Einwendungen, die gegen den Regie-Arbeiterwohnungsbau durch die Gemeinde im Sinne der Schaffung eines Eigenhauses von den verschiedensten

Seiten erhoben worden sind, und gibt in einem Schlußworte eine Uebersicht über die in Ulm seit dem Jahre 1888 von der Stadtverwaltung, privaten Arbeitgebern sowie gemeinnützigen und baugenossenschaftlichen Vereinigungen insgesamt auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge ausgeführten Leistungen, wonach in dieser Zeit mit einem Kostenaufwand von ca. 2 340 000 ℳ 216 Häuser für Arbeiter und städtische Bedienstete mit 526 Wohnungen und mit einer Bewohnerzahl von ca. 2600 Seelen erstellt worden sind: gegenüber der in Ulm vorhandenen Zivilbevölkerung von ca. 35 000 Seelen gewiß eine ansehnliche Leistung. Der Verfasser bezeichnet schließlich als Hauptziel aller Bestrebungen auf dem Gebiete der Wohnungsreform die Ermöglichung des Erwerbs eines Eigenheims für die Arbeiter bezw. kleinere Leute überhaupt und führt in großen Zügen aus, wie er die großen korporativen Verbände, das Reich, die Einzelstaaten und die Gemeinden an der Lösung dieser Aufgabe beteiligt wissen will.

Dies ist kurz der hauptsächlichste Inhalt der mit zahlreichen Abbildungen, Plänen und Tabellen ausgestatteten Schrift des Oberbürgermeisters Wagner, die eine reiche Sammlung von praktischen Erfahrungen enthält und dem Theoretiker wie dem Praktiker eine Fülle von Anregungen bieten wird. Das bahnbrechende Vorgehen der Stadt Ulm bedeutet sicher einen wesentlichen Fortschritt in der Richtung der Lösung der Wohnungsfrage, und der Erfolg ihres Unternehmens beweist, daß das idealste System der Wohnungsfürsorge, das System der Eigenwohnhäuser, wohl in den meisten Gemeinden durchführbar ist, wenn tatkräftige und weitblickende Männer an ihrer Spitze stehen und wenn nicht seitens ihrer Verwaltung in der Vergangenheit zu schwere Versäumnisse auf dem Gebiete der kommunalen Bodenpolitik gemacht worden sind oder aber ganz besondere Ausnahmeverhältnisse vorliegen. Die Erfahrungen der Stadt Ulm sind wichtig und lehrreich nicht nur für die sozialpolitische Wissenschaft als solche, sondern vor allem auch für den praktischen Sozialpolitiker und zahlreiche Gemeinden, in welchen die Wohnungsfrage immer brennender wird.

Berlin. Steinwand.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mitteilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigiert von Gewerberichter Dr. Schalhorn, Berlin.

Abkürzungen in dieser Rubrik:

B. G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch.
C.P.O. = Civilprozeßordnung.
G.G. = Gewerbegericht.
G.G. Berlin (mit folgender Seitenzahl-Angabe) = Das Gewerbegericht Berlin; Aufsätze, Rechtsprechung, Einigungsamt, Gutachten 2c., herausgegeben von v. Schulz und Dr. Schalhorn, Berlin 1903, Franz Siemenroth.
G.G.G. = Gewerbegerichtsgesetz.
G.O. = Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.
R.A.Bl. = Reichs-Arbeitsblatt, herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt, Berlin, 1. Jahrgang 1903.

Zur Tätigkeit des Einigungsamtes in der ersten Hälfte des Mai. [1]

Mitte Mai cr. wurden für das Dachdeckergewerbe und für die Kofferbranche Tarifverträge vor dem G. G. verlautbart.

Als sich die Dachdecker April 1900 in einer Lohnbewegung befanden, gelangten sie mit ihren Meistern erst nach einem wenn auch kurzem Kampfe zu einer Einigung. Damals hatten die Arbeiter über zwei Arbeitgeber die Sperre verhängt und bei zwei weiteren Arbeitgebern die Arbeit niedergelegt. Die Meisterschaft forderte Wiederaufnahme der Arbeit und Aufhebung der Sperre. Als dies nicht geschah, wurden etwa 300 Dachdecker entlassen. Neuerdings ist es den Parteien gelungen, ohne Störung des Gewerbes einen Tarifvertrag zum Abschluß zu bringen.

Aus den Tarifverträgen der Dachdecker und Koffermacher ist hier die beiden gemeinsame Bestimmung zu erwähnen, daß die Parteien sich ausdrücklich verpflichteten, die Arbeiter, nur bei tariftreuen Arbeitgebern zu arbeiten, und die Arbeitgeber, Arbeiter nur unter den im Tarife festgesetzten Bedingungen zu beschäftigen. [2] Die Gehülfen der Dachdeckermeister haben überdies versprochen, diejenigen Arbeitgeber, welche sich augenblicklich noch nicht in der Tarifgemeinschaft befinden, zu veranlassen, dem Tarifvertrage beizutreten.

Fast die gleichen Erklärungen finden wir in den Tarifverträgen der Rohrleger und der Gärtner. Ebenso wie die Rohrleger haben auch die Gärtner mehrere ihren Tarifverträgen fernstehende Firmen bewogen, die Verträge nachträglich zu genehmigen. [3] Bei den Verhandlungen der Gärtner wurde sogar seitens der Arbeitgeber die Verlängerung der Gültigkeit des Tarifes über den 1. Mai 1903 hinaus davon abhängig gemacht, daß zwei Firmen, welche vor dem Einigungsamt nicht vertreten waren, für den Tarifvertrag gewonnen würden. Die Gärtnergehülfen haben diese Bedingung erfüllt. Dennoch halten sich die Unternehmer, wie wir schon berichtet haben, nicht mehr an den Tarifvertrag gebunden. Sie werfen den Gehülfen hauptsächlich vor, daß Mitglieder ihres Vereins unter den Lohnsätzen des Tarifes arbeiten. Die Gehülfen bestritten dies und riefen zur Klärung der Differenzen das Einigungsamt an, nachdem die Arbeitgeber sich geweigert hatten, zu einer Sitzung der Schlichtungskommission ihre Vertreter zu entsenden. Leider haben die Arbeitgeber das Einigungsamt abgelehnt. Abgesehen davon, daß sie die Beschuldigungen der Gehülfen aufrechterhielten, fühlten sie sich durch einen äußerst scharfen Artikel der Gehülfenzeitung, welcher gegen ihr Verhalten gerichtet ist, beschwert. In dem Artikel wird den Unternehmern eine Mentalreservation nachgesagt. Bei den Zugeständnissen vor dem G.G. soll es ihnen nur daran gelegen haben, den Streik für die Hochsaison zu beseitigen. Sie hätten von vornherein nicht beabsichtigt, an den Tarifvereinbarungen festzuhalten. [4]

Wir meinen, daß es nicht richtig war, die Unternehmer anzugreifen und in so heftiger Weise, bevor diese auf die Anfrage des Einigungsamts, ob sie der Anrufung der Gehülfen sich anschließen, geantwortet hatten. Im übrigen spricht gegen die Auffassung der Arbeiter von der Böswilligkeit der Unternehmer der Eifer, welchen diese in den beiden stattgefundenen Sitzungen der Schlichtungskommission bewiesen haben. Zu bedauern bleibt immerhin, daß die Arbeitgeber vor Erschöpfung aller Mittel zur friedlichen Beilegung der Streitpunkte von dem Vertrage zurückgetreten sind. Von einer Zeitung wurde bereits erwogen, ob es in zukünftigen Fällen nicht am Platze wäre, Konventionalstrafen bei dem Abschluß von Tarifverträgen gegen die einseitig und willkürlich vom Vertrage abgehende Partei auszubedingen. In der Tat sind Koalitionen der Arbeitgeber und Arbeiter, welche Tarifverträge mit einander schließen, befugt, sich rechtlich bindende Strafversprechen zu geben. [5]

Nach §§ 152, 153 G.O. steht zwar der Rücktritt von Vereinigungen und Verabredungen „zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen" jedem Teilnehmer frei und findet aus solchen „Verabredungen und Vereinigungen" weder Klage noch Einrede statt. Es sind dies aber nur Verabredungen und Vereinigungen der Mitglieder einer Parteigruppe, nicht etwa der Gruppen der Arbeiter und Arbeitgeber miteinander. An solche Versprechen, insbesondere bei zukünftig einzugehenden Verträgen „günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen" wie vordem zu fordern, sind die Kontrahenten rechtlich nicht gebunden. Beim Abschluß eines Tarifvertrages kommen jedoch nicht Abreden der Angehörigen einer Gruppe unter sich, sondern „Verabredungen" von Gruppe zu Gruppe bezw. von der Verbindung der Arbeiter zu einem Arbeitgeber in Frage. Auf Verabredungen derart passen §§ 152, 153 a.a.O., welche als Ausnahmebestimmungen strikte auszulegen sind, keinesfalls. Der Tarifvertrag ist eine „Verabredung" nach „Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen", manchmal sogar trotzdem günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht erreicht sind. Die Koalitionen — dauernde wie vorübergehende — haben daher nach Schaffung wie bei Erfüllung des Tarifvertrages als nicht rechtsfähige Vereine für Vertragsstrafen, zu deren Eintreibung Sicherheiten zu hinterlegen sein würden, nach § 54 B. G.B. ein-

---

[1] Siehe R.A.Bl. Nr. 3 S. 216 ff.

[2] Siehe Lotmar in Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik Bd. 15 S. 99 ff.

Die Schlichtungskommission (Tarifkommission) der Dachdecker ist übrigens beauftragt, nicht bloß mit der Schlichtung von Streiks 2c., sondern auch von Streitigkeiten, welche zum Prozeß führen können. Vgl. R.A.Bl. Nr. 3 S. 217.

[3] Eine von Arbeitern ausgehende Verrufserklärung eines Unternehmers, der einem geschlossenen Tarifvertrage nicht beigetreten ist, kann nicht als eine nach § 153 G.O. strafbare Bestimmung zur Teilnahme an einer Koalition gelten — wie ein Hamburger Richter angenommen hat. Siehe darüber Lotmar a. a. O. S. 48 und S. 49 und Anm. 1. Hierzu Lotmar Arbeitsvertrag Bd. 1 S. 772.

[4] Allgemeine Deutsche Gärtnerzeitung vom 16. Mai 1903 S. 153 ff.

[5] Lotmar, Der Arbeitsvertrag, S. 777 Anm. 5 und S. 778. Dazu siehe May, Die Wirtschaft in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft S. 607: „Sehr interessante Fälle enthalten die Hefte vom März und April 1900 der „Labour Gazette". Z B. die Erneuerung der Abmachung im Schuhmachergewerbe, wonach sowohl der Arbeitgeberverband als die Gewerkschaft je 1000 £ als Garantiefonds für die Einhaltung des Vertrages von 1895 zu deponieren haben."

zustehen. Es kann abgemacht werden, daß Strafen verwirkt sein sollen bei Vertragsbruch der Koalitionen selbst, bei Nichterfüllung der einzelnen dem Tarif entsprechenden Arbeitsverträge und endlich infolge Abschlusses von Verträgen, welche die Tarifbestimmungen nicht berücksichtigen.[6]

Außerdem haftet der tarifuntreue Kontrahent des einzelnen Arbeitsvertrages der gegnerischen Verbindung auf Grund des Tarifvertrages, weil dieser, wie gezeigt, keine Koalition im Sinne des § 152 ist. Seinem eigenen Verband ist er dagegen infolge § 152 Absatz 2 nicht haftbar, denn dieser Verband ist im Verhältnis zu seinen Mitgliedern eine Koalition des genannten Paragraphen.

Der in Abweichung vom Tarifvertrage geschlossene Einzelvertrag bleibt indeß rechtsbeständig, da durch den Tarifvertrag die Dispositionsfreiheit der Kontrahenten der Einzelverträge nicht beschränkt wird. Die Gewerbetreibenden müßten denn gerade im Tarifvertrage die Abrede getroffen haben, daß die Bestimmungen desselben auch dann Geltung haben sollen für den Einzelvertrag, wenn sie in letzterem ausdrücklich etwas anderes verabreden würden.

Aehnlich im Gegensatz zu Lotmar[7]) Schalhorn und Sigel,[8]) von denen letzterer ausspricht, daß die Parteien bei dem Abschluß des einzelnen Arbeitsvertrages auf die Einhaltung der Bestimmungen des Tarifvertrages gerade so verzichten können, wie auf die Geltendmachung eines anderen ihrer Disposition unterstehenden Rechtes.

Uebrigens mag hier nochmals darauf hingewiesen werden, daß die Arbeitgeber bei der Verhandlung vor dem Einigungsamt und in den beiden Sitzungen der Schlichtungskommission wiederholt darauf zurückgekommen sind, ihnen würde von städtischen und staatlichen Gartenbeamten empfindliche Konkurrenz gemacht besonders dadurch, daß diese äußerst geringe Löhne namens der Stadt und des Staats und auch für ihre Privatunternehmungen den Gartenarbeitern gewährten. Die Arbeitnehmer haben diese Ausführungen lediglich bestätigt.[9])

Was ferner die Verhandlung der Klempner vor dem Einigungsamt anlangt, so wollten die Meister anfangs von einer Vertretung der Arbeiter durch die Beamten ihrer Organisation überhaupt nichts wissen. Sie erklärten, daß sie auf Grund ihrer Innungsstatuten nur mit dem Gesellenausschuß der Innung verhandeln dürften. Nachdem fanden sie sich zwar bereit, mit den Bevollmächtigten des Arbeiterberufsvereins in Verbindung zu treten, lehnten aber den ersten Bevollmächtigten ab. Die Arbeitgeber, welche sich wie bekannt auf die Innung und die freie Vereinigung verteilen, gehören einem Arbeitgeberverbande an, welcher grundsätzlich die Arbeiterorganisationen und ihre Vertreter nicht anerkennt. Hiernach ist es begreiflich, daß bei dem vorliegenden Falle die Arbeiter, in der festen Ueberzeugung, daß nur ihre Organisation von den Arbeitgebern ausgeschaltet werden sollte, alles daran setzten, ihre Vereinigung zur Anerkennung zu bringen. Dies ist ihnen geglückt. Es mag ganz dahin gestellt bleiben, ob auch hier die Mutmaßung der Arbeiter eine zutreffende gewesen ist. Die Bestimmungen der Statuten der genannten Arbeitgeberverbände sind bereits öfters einer schleunigen Erledigung von Streiks u. s. w. durch das G. G. hinderlich gewesen.[10]) Natürlich spielt bei dem Verbot der Arbeitgeberverbände an ihre Mitglieder, mit den Organisationen der Arbeiter nicht auf dem G. G. zu verhandeln, die Abneigung dieser Verbände gegen das G. G. eine gewisse Rolle.[11]) Hoffen wir, daß dies jetzt zum bessern sich ändern möge.

Bei der Verhandlung der Gips-, Zement- und Deckenbaugeschäfte mit ihren Arbeitern am 11., 13. und 15. Mai fungierte als der eine Vertrauensmann der Arbeitgeber der Generalsekretär des einen Metallindustriellenverbandes. Ferner sahen wir vor längerer Zeit in einer anderen Streikangelegenheit ein Vorstandsmitglied dieses Verbandes als Vertrauensmann der Arbeitgeber unter uns. Mag diese neue auch noch so lose Fühlung mit dem Gewerbegericht zukünftig eine immer engere werden!

Aus der Verhandlung ist sonst noch hervorzuheben, daß die Arbeitgeber den Ausstand der Rabitzputzer und Rabitzspanner, welche Mitglieder der Sektion IV des Centralverbandes der Maurer Deutschlands sind, am 4. Mai mit der Aussperrung dieser Arbeiter beantworteten. Vorher hatten die Unternehmer die letzteren vergebens aufgefordert, die Arbeit wieder aufzunehmen.[12]) Am 5. Mai wurde von den Arbeitgebern sofort das Einigungsamt zur Vermittelung aufgefordert. Diese ist nach dreimaliger Verhandlung mit den Parteien zustande gekommen.

Zum Schluß noch einige Worte über die jetzigen „Vertrauensmänner" des Einigungsamtes. Früher erfolgte die Besetzung des Amtes durch Gewerbegerichtsbeisitzer. Nunmehr sollen nach § 67 G. G. G. anstatt der Beisitzer sachverständige Vertrauensmänner als Mitglieder des Einigungsamtes berufen werden, die allerdings auch Gewerbegerichtsbeisitzer sein können.[13]) Zu den Sitzungen über die Streiks der Klempner und der Rabitzputzer u. s. w. wurden von den Arbeitgebern zwei Vertrauensmänner gewählt, welche nicht Gewerbegerichtsbeisitzer sind. Ohne Entschuldigung blieben die Vertrauensmänner, der eine bei der ersten Sitzung, der andere bei der zweiten Sitzung aus. Es kostete Mühe und viel Zeit, das Einigungsamt an den betreffenden Tagen zu vervollständigen. Beisitzer, welche ohne genügenden Grund zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind nach § 23 G. G. G. zu einer Ordnungsstrafe bis zu 300 *M.* zu verurteilen.[14]) Vertrauensmänner, welche die von ihnen übernommenen Pflichten außer Acht lassen, können in eine Ordnungsstrafe nicht genommen werden. Dies ist, wie die Erfahrung gelehrt hat, eine Lücke, welche später ausgefüllt werden muß und zwar zur Wahrung des Ansehens der G.G.

Berlin. M. v. Schulz.

Gutachten und Anträge.

Notiz: Der Antrag zur Koalitionsfreiheit gelangt am 29. Juni zur Verhandlung im Ausschuß.

Eine Wiedergabe der ausführlichen Begründung war für R.A.Bl. Nr. 8 in Aussicht genommen, kann aber erst später erfolgen. Siehe hier Sp. 1028.

Rechtsprechung.

In der Aufforderung des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer: „Gehen Sie nach Haus und schlafen Sie sich aus" liegt keine Entlassung.

Demgemäß ist die nur hierauf gestützte Klage wegen Zahlung einer vierzehntägigen Lohnvergütung abgewiesen.

[Kammer 6, vom 2. Dezember 1902, Nr. 2181.]

*

Der Umstand, daß ein Arbeiter über die übliche Zeit hinaus arbeitet, gibt seinen Mitarbeitern nicht das Recht, das Vertragsverhältnis ohne Aufkündigung zu lösen (§ 124 G.O.).

Demgemäß wurden die betreffenden Mitarbeiter auf Antrag des Unternehmers zur Kontraktbruchstrafe des § 124b G.O. sowie zur Rückzahlung des Lohnvorschusses verurteilt, den sie auf die von ihnen unfertig liegen gelassenen Akkordarbeiten empfangen hatten.

[Kammer 4 vom 21. November 1902, Nr. 517.]

NB. Wegen der Zuständigkeit des G.G. für die Ansprüche auf Rückzahlung der Arbeitslöhne vgl. noch: G.G., Berlin, S. 297.

---

[6]) Siehe Anm. 5, Löwenfeld in Staudingers Kommentar zum B.G.B. I S. 157 und 158 und Rosenberg, das Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die Gewerkschaftsbewegung, Berlin 1903, Verlag von Struppe & Winkler, S. 28.

[7]) Brauns Archiv Bd. 15 S. 1 ff., 88 ff. und Arbeitsvertrag Bd. I S. 780 ff.

[8]) Schalhorn in G.G. Berlin S. 24 f. und „Soziale Praxis" vom 15. Januar cr. Sp. 435 f. und Sigel, Arbeitsvertrag S. 35.

[9]) Zu dem Artikel von Albrecht in diesem Blatte Sp. 886 möchte der Unterzeichnete, welcher mehrere Jahre juristischer Dezernent der städtischen Parkverwaltung gewesen ist, anführen, daß, seiner Erinnerung nach, damals schon eine große Anzahl der städtischen Gartenarbeiter invalide und hierdurch wenig leistungsfähige Personen waren. Nicht blos auf Ersuchen der Armendirektion, sondern auch auf Anregung Dritter wurden alte und invalide Arbeiter von der Verwaltungsdirektion zur Beschäftigung angenommen. Erkundigungen haben ergeben, daß Leute, welche von der Armendirektion Arbeit haben wollen, von dieser zur Gartenverwaltung geschickt werden. Etwaige Unterstützungen werden niemals den Arbeitsuchenden von der Armendirektion eingeschränkt oder gar entzogen.

[10]) Siehe hierzu G.G. Berlin S. 327.

[11]) Ueber die Anfeindung der Einigungsämter durch Arbeitgeberverbände vergl. G.G. Berlin S. 328.

[12]) „Es kommt nicht selten vor, daß Arbeitgeber die Tarifverhandlung überhaupt ablehnen, weil und solange ihre Arbeitnehmer sich im Ausstand befinden." Lotmar in Brauns Archiv Bd. 15 S. 41 und S. 37 Anm. 5. Vergl. auch den Anfang dieses Artikels und R.A.Bl. Nr. 2 S. 132 a. E.

[13]) M. v. Schulz Kommentar zum G.G.G. S. 168 ff.

[14]) M. v. Schulz a. a. O. S. 75 ff.

Literarische Mitteilungen.

Einführung in die Volkswirtschaftslehre von Professor Dr. Adolph von Wenckstern. Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot 1903. 5 *M.* 289 Seiten.

Wie der Titel des Buches besagt, will der Verfasser den Leser in die Lehre von der Volkswirtschaft einführen und giebt daher in den ersten Kapiteln eine Darstellung der nationalökonomischen Grundbegriffen, die, mit Geist und Schärfe abgegrenzt, sich vorteilhaft von einer Reihe ähnlicher Versuche unterscheiden. Auch von den Entwicklungsstufen der Volkswirtschaft ist ein übersichtliches Bild gegeben. Dagegen erscheint das Kapitel über Marx und seine Lehre, ganz abgesehen, welchen Standpunkt man zu Marx einnimmt, zu polemisch für ein Werk, daß sich lediglich die Aufgabe stellt, eine Darstellung der volkswirtschaftlichen Theorien zu geben. Recht übersichtlich und zusammenfassend sind die drei letzten Kapitel über das Bevölkerungsproblem, die Gewerbe und Berufe und die Staatswirtschaft und die Staatsaufgaben. Jedenfalls wird das Buch jedem volkswirtschaftlich gebildeten Leser, auch wenn es ihn in manchen Punkten zum Widerspruch herausfordert, anregende Stunden bereiten.

Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie. Von Prof. Dr. J. Conrad, Halle a. S., Jena, Verlag von Gustav Fischer. I. Teil: Nationalökonomie; vierte ergänzte Auflage (Preis 8 *M*). II. Teil: Volkswirtschaftspolitik; dritte wesentlich erweiterte Auflage (Preis 11 *M*); III. Teil: Finanzwissenschaft; dritte vermehrte und verbesserte Auflage (Preis 5 *M*); IV. Teil: Statistik; 1. Teil: Die Geschichte und Theorie der Statistik. Die Bevölkerungsstatistik; zweite ergänzte Auflage (Preis 4 *M*).

Die Herausgabe der neuen Auflagen dieses Handbuchs fällt in die Jahre 1902/03, und nur kurze Fristen trennen sie von den früheren Ausgaben. Schon diese Tatsache allein spricht für die Beliebtheit und Verbreitung des Conrad'schen Grundrisses. In knapper Darstellung wird der Zweck des Buchs erreicht, den der Verfasser selbst mit den Worten kennzeichnet, „die hauptsächlichsten Lehren als Grundlagen zu geben, in die Methode einzuführen, das Interesse zu wecken und zum weiteren Fortschritt anzuregen.“ Vor allem soll dem Leser das Material geboten werden, sich ein eigenes Urteil zu bilden. Dabei wird aus dem ungeheuren Stoff stets das Wesentliche scharf herausgehoben, damit der Leser sich leichter zurechtfinden kann. Absolute Vollständigkeit ist nicht beabsichtigt, dafür sind aber alle Angaben bis auf die letzten Erhebungen und Forschungen fortgeführt. In seinen neuen Ausgaben wird das Werk den Kreis seiner Freunde sicher noch erweitern.

Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich nebst Ausführungsvorschriften. Von Dr. Ernst Neukamp. Berlin, Franz Siemenroth. (Gesetzsammlung Band 6.) Preis 4 *M.*

Die 6. Auflage dieses durch Handlichkeit und Präzision ausgezeichneten Kommentars ist abermals in vielen Punkten vermehrt und verbessert worden. In den Anlagen ist es bis auf den neusten Stand gebracht und bis auf den 30. März 1903 fortgeführt. Dieses Datum trägt das Kinderschutzgesetz, das, obwohl es nicht als Novelle zur Gewerbeordnung erschienen ist, „wegen seiner besonderen Wichtigkeit für alle gewerblichen Verhältnisse“ mit aufgenommen worden ist. Der Verfasser hat sich aber nicht mit einem bloßen Abdruck des Textes dieses Gesetzes begnügt, sondern hat seine Bestimmungen auch mit eingehenden Erläuterungen versehen. Dieser Kommentar des Kinderschutzgesetzes ist auch in besonderer Ausgabe (Gesetzsammlung Band 17) zum Preise von 40 *Pf.* zu beziehen.

Bericht der Bremischen Gewerbekammer über ihre Tätigkeit in der Zeit von Anfang Mai 1902, bis dahin 1903 erstattet an den Gewerbekonvent am 28. Mai 1903. Bremen A. Guthe 1903.

Der außerordentlich sorgfältig durchgearbeitete Bericht gibt einen eingehenden Ueberblick über die Einwirkung der Kammer auf die ihrer Kompetenz unterstellten Berufszweige und verbindet damit eine Darstellung der allgemeinen Geschäftslage im Gewerbe überhaupt. Von besonderem Interesse sind die Ausführungen über die Lehrlingsverhältnisse und die damit in Verbindung stehenden Fragen des Handwerks, die die Gewerbekammer in ihrer Eigenschaft als Handwerkerkammer mit behandelt. Mitenthalten in dem Bericht sind ferner die Darstellung der gewerblichen Unterrichtsanstalten, sowie ein besonderer Teil über Gewerbestatistik, in dem unter anderem auch die Tätigkeit des Gewerbegerichts gewürdigt wird. Das Büchlein ist angesichts seines reichen Inhalts für alle gewerblichen Kreise von Interesse.

Die wirtschaftliche Entwicklung, Lage und Leistungsfähigkeit von Handel, Gewerbe und Industrie im Bezirke der Handelskammer zu Potsdam (in seinem Umfange bis zum Jahre 1901). Mit 3 Kartogrammen und 8 Diagrammen. Bearbeitet im Auftrage der Handelskammer auf Grund amtlichen und privaten statistischen Materials von Dr. E. J. Neißer, wissenschaftlicher Hülfsarbeiter der Handelskammer. Berlin. Carl Heymanns Verlag 1903. 81 Seiten Text, 51 Seiten Tabellen.

Das vorliegende Werk ist aus dem Bestreben heraus entstanden, ein möglichst genaues Bild der wirtschaftlichen Entwicklung, Lage und Leistungsfähigkeit im Bezirk der Handelskammer zu gewinnen. Der ihm hier gestellten, angesichts des sehr zerstreuten statistischen Materials recht schwierigen Aufgabe ist der Verfasser mit Geschick und Verständnis gerecht geworden. Durch Sammlung eines detaillierten statistischen Zahlenmaterials hat er es verstanden, die wirtschaftliche Entwicklung und Lage der industriellen und merkantilen Gewerbstätigkeit des Bezirks, soweit dieselben in den Bevölkerungs-, Kapitals- und Lohnverhältnissen, der Arbeiterzahl und derjenigen der Betriebe selbst, den Produktionsverhältnissen und der angewendeten mechanischen Kraft im allgemeinen ihren zahlenmäßigen Ausdruck finden, festzustellen, kritisch zu beleuchten und allgemein interessante Schlüsse daraus zu ziehen; die Entwicklung und Lage der einzelnen wichtigsten Industrie- und Handelszweige des Bezirkes selbst ist ebenfalls dargestellt und wird durch übersichtliche graphische Darstellungen erläutert. Die gesamte Arbeit bietet eine willkommene Ergänzung des jährlichen Handelskammerberichts, da sie sich auf einen mehr objektiven Standpunkt zu stellen sucht, als dies bei jenem der Fall ist, der eine mehr subjektive Färbung erhält, da er in der Hauptsache auf den jeweilig von den Bezirkseingesessenen eingezogenen Erkundigungen beruht. Für alle Gewerbetreibenden und Kaufleute namentlich des Handelskammerbezirks Potsdam werden sich die Ausführungen des Verfassers als ein wertvolles und unterrichtendes Material erweisen.

Armenstatistik einiger deutscher Städte für das Jahr 1896/97. Herausgegeben nach einer Erhebung der Konferenz deutscher Städtestatistiker im Auftrage des Instituts für Gemeinwohl in Frankfurt a/M. von Dr. Chr. J. Klumker. Jena. Gustav Fischer. 1902.

Die Konferenz deutscher Städtestatistiker beschloß 1895 eine Erhebung in einer Reihe deutscher Städte, die sowohl Armenfinanzstatistik wie Armenindividualstatistik umfassen sollte. Wenn auch nicht alle 54 Städte, die ihre Mitarbeit bei diesen Erhebungen zugesagt hatten, brauchbares Material lieferten, so ging doch aus einer größeren Anzahl ein reichhaltiges und interessantes, wenn auch z. B. nicht unmittelbar verwendbares und auch recht sprödes Material ein. Der Verfasser hat sich der Aufgabe unterzogen, dieses Material zu sichten, durch Nachfragen zu ergänzen, typisches herauszuheben und das Vergleichbare übersichtlich aneinanderzustellen. Dadurch ist ein umfangreiches Tabellenwerk entstanden, dem die textliche Bearbeitung noch nachfolgen soll. Mit dieser wird das vorliegende Werk einen anerkennenswerten Beitrag zur Armenstatistik darstellen.

Der Schutz des Kindes gegen eigene Handlungen im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich von Dr. Heinrich Dittenberger. Berlin 1903. J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung. 3 *M.* 124 S.

Das vorliegende Büchlein gibt eine übersichtliche Zusammenstellung derjenigen Punkte des Bürgerlichen Gesetzbuches, die die Schutzvorschriften enthalten dagegen, daß der Jugendliche durch eigenes Handeln sich selbst zu verletzen imstande ist, da er infolge mangelnder Verstandesreife die Tragweite seiner Entschließungen nicht zu übersehen vermag. Der erste Abschnitt behandelt die Geschäftsunfähigkeit, der zweite, längere die Rechtshandlungen des Kindes.

Die Parzellenwirtschaften im Königreich Sachsen von Dr. Karl Hey, Landwirtschaftslehrer in Wurzen. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Tübingen 1903. Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

Der Verfasser greift in die bewegte Kontroverse ein, ob der Parzellenbetrieb, d. h. also der sogenannte Zwergbetrieb, in der Landwirtschaft als nützlich oder als schädlich anzusehen sei. Erst in neuerer Zeit haben sich hier zwei Streitlager, die auf entgegengesetzten Standpunkten stehen, gebildet. Während man bis zur Hälfte des vorigen Jahrhunderts darin übereinstimmte, daß der Parzellenbetrieb eine ernsthafte Gefahr bedeute, da er wirtschaftliche Bildungen züchte, die nicht imstande seien, sich genügend selbst zu ernähren, hat die Anschauung im Laufe der letzten Jahrzehnte sich wesentlich modifiziert dadurch, daß man begann, den Parzellenbetrieb als eine Nebenbeschäftigung neben dem eigentlichen beruflichen Erwerb zu sondieren. Der Verfasser hat sich zu seinen Untersuchungen Sachsen, das Land der typischen Zwergwirtschaften, gewählt, und kommt auf Grund eingehender Untersuchungen zu einer günstigen Beurteilung dieser Entwickelung. Alle Berichterstatter, an die sich der Verfasser im Laufe seiner Erhebungen wandte, haben sich für den Parzellenbetrieb geäußert, da dieser neben der beruflichen Beschäftigung einmal zum Lebensunterhalt beisteuere, andererseits in ethischer Beziehung die Liebe zur Natur fördere und veredelnd auf die Lebensweise des Arbeiters wirke. Die Arbeit bietet einen interessanten, vielfach neuen Beitrag zu der Frage der Parzellenwirtschaften und verdient die Beachtung der Kreise, die sich mit dieser Frage beschäftigen.

Die Organisation des jüdischen Proletariats in Rußland von Sara Rabinowitsch. Volkswirtschaftliche Abhandlungen der Badischen Hochschulen. VIII. Band. 2. Ergänzungsband. Karlsruhe 1903. G. Braun'sche Hofbuchdruckerei.

Auf Grund eigener Beobachtungen, allerdings nur in einem sehr kleinen Gebiete, der Stadt Mohileff am Dnjepr, sucht die Verfasserin eine Darstellung der sozialen Lage des jüdischen Proletariats zu geben. Ihre Studien leiten sie dann von selbst zu einer Untersuchung der russisch-jüdischen Arbeiterorganisationen, die in der allgemeinen sozialen Bewegung Rußlands eine nicht unbedeutende Rolle gespielt haben. Durch Vergleichungen mit europäischen Arbeiterorganisationen wird der Versuch gemacht, den Allgemeineindruck zu verdeutlichen.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XII. Jahrgang. Berlin, den 2. Juli 1903. Nummer 40.

Soziale Praxis.
Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Mit der Monatsbeilage: „Reichs-Arbeitsblatt“.

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. | Prof. Dr. E. Francke. | Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Der neue Reichstag und die Sozialpolitik.

In der Wahlbewegung ist von sozialpolitischen Forderungen wenig die Rede gewesen. Es wäre aber falsch, daraus zu schließen, daß das gleiche Schicksal der Sozialreform auch im neuen Reichstag beschieden sein wird. Wir glauben im Gegenteil, daß sozialpolitische Entwürfe, Anträge, Debatten künftig im Parlament einen noch breiteren Raum einnehmen werden als bisher. Nicht nur, daß verschiedene gesetzgeberische Vorlagen und Pläne von der Regierung angekündigt und in Vorbereitung sind — wir nennen beispielsweise nur die Kaufmannsgerichte, die Revision der Krankenversicherung, die Regelung der Heimarbeit —, sondern Parteien wie das Zentrum, die Nationalliberalen, die Sozialdemokraten, die Freisinnigen werden ihre alten Forderungen wieder und neue dazu erheben. Welches sind nun die Aussichten der Sozialreform im neuen Reichstag? Wir sind der Ueberzeugung, daß sie verhältnismäßig gut sind, besser vielleicht sogar als im letzten Reichstag, wo doch auch mancher erfreuliche Fortschritt zu verzeichnen war. Freilich fehlt es auch nicht an Gefahren.

Zunächst ist festzustellen, daß für eine Bekämpfung der Arbeiterbewegung durch Ausnahmegesetze und sonstige Polizeimaßnahmen der Reichstag in seiner neuen Gestalt noch weniger als in seiner alten eine Mehrheit aufbringen kann. Sollte, was wir für völlig ausgeschlossen halten, abermals ein Versuch mit einem „Zuchthausgesetz“ gemacht werden, so würde er mit noch größerer Energie als vor drei Jahren von der Schwelle des Reichshauses gewiesen werden. Wenn sich jetzt unter dem frischen Eindruck des Wachstums der Sozialdemokratie natürlich wieder die alte Sehnsucht nach Staatsanwalt und Polizei, nach Ausnahmegesetz und Wahlentrechtung meldet, so kann man diese Wünsche ziemlich gelassen anhören. Der Erfolg, den eine solche zwischen Gewalt und Nadelstichen abwechselnde Politik im Königreich Sachsen erzielt hat, reizt vermutlich andere Regierungen nicht zur Nachfolge. Wir befürchten daher keine scharfmacherischen Konflikte auf dem Gebiete der Sozialpolitik im neuen Reichtag.

Wie eine feste Abwehrmehrheit, so ist auch eine Mehrheit für die positive Förderung der Sozialreform vorhanden, In dieser Hinsicht haben die Wahlen nichts oder so gut wie nichts geändert. Die Parteien, welche bisher die Hauptträger der gouvernementalen Sozialpolitik gewesen sind, haben ihre Stärke ziemlich ungeschmälert erhalten, und obwohl wir die Niederlage des einen oder andern hervorragenden Sozialpolitikers tief beklagen, haben wir doch kein Recht, aus dem Personenwechsel auf einen Gesinnungswechsel in den reformfreundlichen Parteien zu schließen; erst die Tatsachen können hier einen Gegenbeweis erbringen. Was sodann auf der rechten Seite des Hauses an Bedenken oder Abneigung gegen eine entschlossene Fortführung der Sozialreform vorhanden sein mag, wird durch das Anwachsen der scharf vordringenden Linken wett gemacht. Für Maßregeln des Arbeiterschutzes wird auch im neuen Reichstag ebenso wie für Verbesserung und Ausbau der Arbeiterversicherung stets eine große Mehrheit vorhanden sein.

Auch die Sicherung und Erweiterung des Koalitionsrechts der Arbeiter kann auf nachhaltige Unterstützung der Parteien rechnen. Es unterliegt für uns schon heute nicht dem mindesten Zweifel, daß die aus früheren Sessionen des Reichstags bekannten Anträge und Resolutionen der Zentrumspartei, der Freisinnigen und der Sozialdemokraten, welche der Arbeiterbewegung freien Raum und feste Organisation verschaffen wollen, wiederkehren und in verstärktem Maße vertreten werden. Die Regierungen haben sich bisher gegen diese Forderungen sehr kühl oder direkt ablehnend verhalten. Wir fürchten, daß unter dem Eindruck des Ruckes nach links, der in der Vermehrung der Sozialdemokratie zu Tage tritt, diese Widerstände sich noch steigern werden. Da gilt es denn immer wieder zu betonen, daß die Arbeiter nicht wegen der politischen Parteizugehörigkeiten in ihren gerechten Ansprüchen leiden dürfen, daß das Verweigern der Befugnisse, die andern Klassen und Berufen gewährt sind, eine schwere, aufreizende Ungerechtigkeit ist, daß das Staatsinteresse erheischt, die reingewerkschaftlichen Arbeiterberufsvereine zu stärken, und daß endlich alle Bestrebungen, die Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern friedlich zu schlichten, aussichtslos sind ohne feste Formen der Organisation.

In den Forderungen der Gleichberechtigung und der Freiheit geordneter Selbsthilfe liegt heutzutage das Schwergewicht der ganzen Sozialreform. Vielleicht ist auch innerhalb der Regierungen diese

Überzeugung lebendig, aber man hat gegen die Verwirklichung dieser grundlegenden Postulate schwere praktische Bedenken, die möglicherweise durch das Wachstum der Sozialdemokratie jetzt noch gesteigert sind. Da hoffen wir denn, daß die bürgerlichen Parteien, die die Fortführung der Sozialreform für eine unbedingte Notwendigkeit halten, im neuen Reichstag mit vollem Eifer und rückhaltloser Hingabe, die auch durch die Haltung der sozialdemokratischen Fraktion nicht übertroffen wird, sich als wahre Arbeiterfreunde erweisen und immer wieder mit größtem Nachdruck für diese grundlegenden Forderungen des Koalitionsrechts eintreten im Verein mit der Errichtung von Institutionen zur Sicherung des sozialen Friedens.

Halten die Anhänger der Sozialreform fest zusammen, so werden sie die Hindernisse der Gegner auf der Rechten beseitigen und auch das Zaudern der Regierung überwinden. Nur eine Gefahr erblicken wir, die allerdings sehr kritische Möglichkeiten in sich schließt. Sie liegt in dem Verhalten der Sozialdemokratie im neuen Reichstag. Fährt sie in ihrer Taktik fort, einen maßvollen, aber sicheren Fortschritt auf den sozialpolitischen Bahnen zu erschweren oder abzulehnen, weil sie weitergehende Ansprüche stellt, so kann sie großes Unheil anrichten. Sie kann bei ihrer jetzigen Stärke zusammen mit andern Parteien, denen immer viel zu viel an Arbeiterfürsorge verlangt wird, „Bosheitsmehrheiten" bilden, die manches nützliche Gesetz vernichten. Und sie kann durch ihre Opposition bewirken, daß der Arbeitseifer der bürgerlichen Sozialreformer und der Regierung ermüdet, der Widerstand der Scharfmacher wächst und die Sozialpolitik auf einen toten Strang fährt.

Einer der Führer der Sozialdemokratie, Abgeordneter v. Vollmar, hat schon in einer 1891 erschienenen Schrift geäußert: „Eine Politik, die sagt: Wenn ich nicht meinen ganzen Willen erreiche, spiele ich überhaupt nicht mehr mit — ein solches Vorgehen ist nicht die Politik von ernsten Männern, sondern von Kindern!" Als zweitgrößte Fraktion des Reichstags sollte sich die Sozialdemokratie dieses Wortes jetzt erinnern. Allein auf sich gestellt, kann sie keine ihrer Forderungen durchsetzen — da vermag sie nur zu stören und zu verhindern. Will sie positive Reformen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter erreichen, so ist sie im Parlamente immer auf die Mitwirkung anderer Parteien angewiesen. Bisher hat sie oft im Detail eifrig mitgearbeitet, im ganzen aber abgelehnt, während die bürgerlichen Sozialreformer und die Regierungen vereint das Werk zu stande brachten. Wird die Sozialdemokratie sich auch ferner derartige leere Demonstrationen gestatten? Auch Macht verpflichtet!

Uns bürgerlichen Sozialreformern gibt das Wahlergebnis keinen Anlaß zu einer Revision unseres Programms und unserer Taktik. Unsere Leitsterne bleiben nach wie vor die beiden Kaiserbotschaften vom 17. November 1881 und 4. Februar 1890. Wir nehmen jeden Fortschritt an, auch wenn es nur eine Abschlagzahlung ist, und marschieren weiter, unverrückt das Ziel im Auge. Wir halten fest an der Überzeugung, daß Reich und Staat zu ihrem eigenen Nutz und Frommen eine wirtschaftliche, geistige und sittliche Hebung des vierten Standes erreichen müssen, und daß das große Problem, die Arbeiterbewegung in das geregelte Bette der allgemeinen Staatsentwicklung zu leiten, nicht durch Gewalt, sondern nur durch Reformen zu lösen ist. Und wir hoffen, daß Regierung und Volksvertretung treu zu den Worten stehen, die der Reichskanzler Graf von Bülow im Januar dieses Jahres im alten Reichstag gesprochen hat:

„Das aber will ich ausdrücklich betonen, daß von einem Stillstand der sozialpolitischen Gesetzgebung in Deutschland nicht die Rede sein kann noch wird. Dazu hat der sozialpolitische Gedanke viel zu feste Wurzeln geschlagen bei den verbündeten Regierungen und in diesem hohen Hause. . . . Seine Majestät der Kaiser ist davon durchdrungen, daß es die Aufgabe des Staates ist, die schützende und stützende und helfende Hand über die wirtschaftlich Schwachen zu halten. . . . Es ist die Ansicht Sr. Majestät und die Ansicht der verbündeten Regierungen, daß die Aufgabe unseres Jahrhunderts der Ausbau der sozialpolitischen Gesetzgebung ist. Se. Majestät der Kaiser ist auch davon durchdrungen, daß die Arbeiter gleichberechtigt sein sollen mit den anderen Ständen und Klassen und daß diese Gleichberechtigung ihren gesetzgeberischen Ausdruck finden soll!"

Das soll auch im neuen Reichtag gelten!

Berlin. E. Francke.

Die Gesetzesvorschläge zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse in Preußen.

Der vor längerer Zeit schon und dann wiederholt, zuletzt im preußischen Abgeordnetenhause bei der Etatsberatung vom Minister des Innern angekündigte Entwurf eines Wohnungsgesetzes ist nunmehr den Regierungspräsidenten zur gutachtlichen Aeußerung zugegangen; aus der kurzen Frist, die für die Berichterstattung gesetzt worden ist, dürfte, wie die „Nordd. Allg. Ztg." bemerkt, die Folgerung gezogen werden können, daß die Lösung dieser bedeutsamen Frage als eine der ersten Aufgaben dem neuen Landtage zufallen soll. Aus dem Entwurf teilt die „Köln. Ztg." folgendes mit:

Die vorgeschlagenen Bestimmungen zielen in erster Linie darauf ab, dem Bedürfnis entsprechend die Herstellung kleiner, in gesundheitlicher, sittlicher und sozialer Beziehung einwandfreier Wohnungen zu fördern und den Mietpreis dieser Wohnungen in angemessenen Grenzen zu halten. In der zutreffenden Erwägung, daß namentlich durch eine ungesunde Bodenspekulation die Herstellung von Häusern mit kleinen Wohnungen, deren Mieten für die ärmere Bevölkerung erschwinglich sind, hintangehalten wird, ist zunächst eine Reihe von Maßnahmen vorgesehen, die dieser ungesunden Bodenspekulation entgegenwirken sollen. Die Bildung hoher Monopolpreise für den städtischen Grund und Boden wird vielfach dadurch gefördert, daß die Gemeinden nicht immer rechtzeitig durch die Festsetzung von Bebauungsplänen oder die Erweiterung der bestehenden Bebauungspläne auf das in der Nähe des bereits bebauten Gemeindegebiets gelegene Gelände dafür sorgen, daß möglichst viele baureife Grundstücke am Markte vorhanden sind und der Nachfrage nach Baugelände ein ausreichendes Angebot gegenübersteht. Um diesem Uebelstande entgegentreten zu können, soll die Ortspolizeibehörde die Befugnis erhalten, die Festsetzung von Fluchtlinien überhaupt und insbesondere auch mit Rücksicht auf das Wohnungsbedürfnis, sowie die Fertigstellung von Straßen und Straßenteilen verlangen zu können. Bei der Festsetzung von Fluchtlinien soll darauf Bedacht genommen werden, daß in ausgiebiger Zahl und Größe Plätze (auch Schmuckanlagen, Spiel- und Erholungsplätze) vorgesehen, daß Baugelände entsprechend dem Wohnungsbedürfnis bereitgestellt und daß für Wohnungszwecke auch Straßen von geringer Breite und Baublöcke von geringer Tiefe geschaffen werden. Mit dieser Bestimmung soll auch dem Gebrauch entgegengetreten werden, vorwiegend tiefe Baublöcke bei wenigen übermäßig breiten Verkehrsstraßen vorzusehen, wodurch das Bestreben gefördert wird, durch Errichtung großer Massenmiethäuser mit mehrfachen Quergebäuden und Höfen die Preise der Grundstücke in die Höhe zu treiben. Nach dem Gesetze über die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 darf eine von der Straßenfluchtlinie zurückweichende Baufluchtlinie höchstens 3 Meter betragen. Diese Beschränkung soll fortfallen und eine weiter zurückweichende Baufluchtlinie gestattet werden. Damit bei der Aufstellung von Bebauungsplänen mehr als bisher auf die allgemeinen Verkehrsinteressen und die Bedürfnisse der Nachbargemeinden Rücksicht genommen werde, ist vorgesehen, daß der Plan, ehe er offengelegt wird, vom Regierungspräsidenten zu genehmigen ist. Endlich soll den Streitigkeiten, die über die Pflicht zum Ausbau bei Umwandlung öffentlicher Kommunikationswege in Ortsstraßen zu entstehen pflegen, wenn ein anderer als die Gemeinde zur Unterhaltung des Weges verpflichtet war, dadurch vorgebeugt werden, daß ausdrücklich die Pflicht der Gemeinden zur Fertigstellung und Unterhaltung der Ortsstraßen ausgesprochen wird, daß aber andererseits die bisher für den Weg Unterhaltungspflichtigen der Gemeinde eine entsprechende Entschädigung für die Befreiung von der Unterhaltungspflicht gewähren. Alle vorstehend erwähnten Vorschläge sind als Aenderungen oder Ergänzungen des Gesetzes vom 2. Juli 1875 in Aussicht genommen worden.

Von besonderer Wichtigkeit und von einschneidender Bedeutung für die Grundstücksbesitzer sind die Bestimmungen über die Bebauung der Grundstücke und über die Befugnis der Polizeibehörden, durch die Bauordnung eine Beschränkung in der Ausnutzung der einzelnen Grundstücke für Bauzwecke herbeizuführen. Ueber das Maß dieser Befugnis bestanden bisher rechtliche Zweifel, deren Beseitigung geboten erscheint. Nach dem Entwurfe kann durch die Bauordnungen insbesondere geregelt werden: die Abstufungen der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke nach Zonen oder Bezirken (Beschränkungen der Ausnutzbarkeit des Grundes

und Bodens hinsichtlich der bebaubaren Fläche und der Stockwerkzahl); die Ausscheidung besonderer, von den Wohnstraßen (Wohnplätzen) und Wohnvierteln getrennter Straßen (Plätze) und Viertel für die Errichtung von Anlagen, die beim Betriebe durch Verbreitung schädlicher Dünste, durch starken Rauch oder ungewöhnliches Geräusch Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für die Nachbarschaft oder das Publikum überhaupt herbeizuführen geeignet sind; der Verputz und Anstrich oder die Ausfugung von Bauten an Straßen und Plätzen und von Wohngebäuden überhaupt sowie das Einschreiten gegen Bauten, welche die Straßen oder die öffentliche Plätze verunstalten.

Um die privaten Bauunternehmungen zur Herstellung von Häusern mit gesunden und zweckmäßig eingerichteten Kleinwohnungen zu veranlassen, ist eine Begünstigung solcher Häuser hinsichtlich der Straßenkostenbeiträge vorgesehen; zugleich sollen die rechtlichen Bedenken beseitigt werden, die der Gewährung weitergehender Begünstigungen für solche Häuser hinsichtlich der Gebühren für Kanalbenutzung, Wasserbezug, Baugenehmigung sowie bei der Heranziehung zur Steuer vom Grundbesitz entgegenstehen. Die Beiträge sollen nur zu einem Teil, und zwar höchstens zu drei Vierteln erhoben werden, wenn sie Eigentümern solcher Wohngebäude zur Last fallen, die vorwiegend dazu bestimmt sind, minder bemittelten Familien gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen zu gewähren. Als solche Wohnungsgebäude sollen gelten diejenigen der Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren satzungsmäßig bestimmter Zweck ausschließlich in der gedachten Richtung festgelegt worden ist und deren Satzungen den an die Gesellschafter zu verteilenden Jahresgewinn auf höchstens 4 % ihrer Anteile beschränken, auch den Gesellschaftern für den Fall der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als den Nennwert ihrer Anteile zusichern, den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens aber für gemeinnützige Zwecke bestimmen. Ferner gehören dazu die Wohngebäude der Arbeiter, Handwerker oder diesen wirtschaftlich gleichzustellenden Personen, wenn die Wohngebäude dazu bestimmt sind, von ihnen ausschließlich oder außer von ihnen nur von höchstens zwei anderen Arbeiter-, Handwerker- oder diesen wirtschaftlich gleichzustellenden Familien bewohnt zu werden.

Als ein weiteres Mittel, die Herstellung kleiner und gesunder Wohnungen für minderbemittelte Bevölkerungsschichten zu fördern, sind Vorschriften über die Benutzung der Gebäude zum Wohnen und Schlafen vorgesehen. Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern müssen im Wege der Polizeiverordnung solche allgemeine Vorschriften (Wohnungsordnungen) erlassen werden. Dieselben müssen folgenden Mindestanforderungen genügen; als Wohn- oder Schlafräume (auch Küchen) dürfen nur solche Räume benutzt werden, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen polizeilich genehmigt worden sind. Bei Mietwohnungen, die nach dem Inkrafttreten der Wohnungsordnung bezogen werden oder deren Mietverhältnis nach diesem Zeitpunkt verlängert wird, dürfen Wohn- und Schlafräume (auch Küchen) nicht baulich verwahrlost und nicht in gesundheitsschädlicher Weise feucht sein und müssen einen eigenen Zugang haben. Wohnungen für eine gemeinschaftliche Haushaltung von zwei oder mehr Personen (Familienwohnungen) müssen eine den ortsüblichen Anforderungen entsprechende eigene Kochstelle und, soweit in dem Gebäude Kanalisation oder Wasserleitung eingerichtet ist, einen eigenen Ausguß und einen eigenen Wasserhahn besitzen; mindestens für je drei solcher Wohnungen muß ein eigener Abort vorhanden sein. Wohn- und Schlafräume müssen auf jeden Bewohner über zehn Jahre mindestens 10 cbm Luftraum und 4 qm Bodenfläche fallen. Die Wohnung muß so viel Räume enthalten, daß die ledigen, über 14 Jahre alten Personen, nach dem Geschlecht getrennt, in besonderen Räumen schlafen können, und daß jedes Ehepaar für sich und seine noch nicht vierzehnjährigen Kinder einen besonderen Schlafraum besitzt; solche besonderen Räume können auch durch feste Abschläge von mindestens 2 m Höhe hergestellt werden. Sofern von einer Eigen- oder Mietwohnung eine Wohnung abvermietet oder weitervermietet wird, muß auch der dem Vermieter verbleibende Wohnungsteil den bezeichneten Anforderungen entsprechen. Schlafräume der Dienstboten und Gewerbegehülfen müssen für jede darin untergebrachte Person mindestens 10 Kubikmeter Luftraum und 4 Quadratmeter Bodenfläche darbieten und den durch die Wohnungsordnung festzusetzenden Mindestanforderungen hinsichtlich der Einrichtung, Ausstattung und Unterhaltung genügen; sie dürfen nicht baulich verwahrlost und nicht in gesundheitsschädlicher Weise feucht sein; ferner müssen sie verschließbare Türen haben. Dienstboten und Gewerbegehülfen dürfen, abgesehen von Ehegatten, mit Personen anderen Geschlechts über vierzehn Jahre nicht in demselben Schlafraum untergebracht werden. Die Aufnahme von Zimmermietern, Einliegern und Schlafgängern darf nur erfolgen, wenn die Schlafräume dieser Personen von denen des Wohnungsgebers und seiner Familienangehörigen baulich oder in einer sonst geeigneten Weise, die den unmittelbaren Verkehr ausschließt, getrennt sind; alleinstehenden Männern und Frauen ist die Aufnahme von Einliegern oder Schlafgängern gleichen Geschlechts in ihre Schlafräume gestattet. Sowohl die Schlafräume der Zimmermieter usw. als auch diejenigen des Vermieters und seiner Angehörigen unterliegen hinsichtlich des Luftraums und der Bodenfläche den für die Schlafräume der Dienstboten maßgebenden Anforderungen. Zimmermieter, Einlieger oder Schlafgänger verschiedenen Geschlechts, abgesehen von Ehegatten, Eheleuten mit Kindern (auch Pflegekindern) unter 14 Jahren und Personen, die in gerader Linie verwandt sind, dürfen nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde aufgenommen werden, wenn die Schlafräume von einander baulich oder in einer sonst geeigneten Weise getrennt sind. In besonderen Einzelfällen sind Ausnahmen vorgesehen.

Der Gesetzentwurf enthält schließlich eine Reihe von Bestimmungen über die Durchführung der Wohnungsaufsicht, die der Gemeinde obliegt. Für Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern soll zur Handhabung der Aufsicht ein Wohnungsamt errichtet werden, das mit dem erforderlichen, in geeigneter Weise vorgebildeten Personal, insbesondere mit einer genügenden Anzahl beamteter Wohnungsaufseher besetzt sein muß. Für kleinere Gemeinden kann die Errichtung eines solchen Amts vorgeschrieben werden, auch können sich mehrere Gemeinden zu einem gemeinsamen Wohnungsamte vereinigen. Die Wohnungsaufseher sind berechtigt, bei Ausübung der Wohnungsaufsicht alle Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen benutzt werden, sowie die dazugehörigen Nebenräume, Zugänge, Aborte zu betreten. Sie haben den Wohnungsinhaber beim Beginn der Besichtigung mit dem Zweck ihres Erscheinens bekannt zu machen und sich unaufgefordert durch öffentliche Urkunde über ihre Berechtigung auszuweisen. Die Besichtigung muß unter möglichster Vermeidung von Belästigungen erfolgen und darf in der Regel nur zwischen 8 Uhr morgens und 8 Uhr abends vorgenommen werden. Räume, in die Schlafgänger aufgenommen sind, können auf Grund einer besonderen Ermächtigung der Ortspolizeibehörde auch außerhalb dieser Stunden besichtigt werden. Finden sich Mängel vor, so ist zunächst Abhülfe durch Rat, Belehrung oder Mahnung zu versuchen. Läßt sich dadurch keine Abhülfe schaffen, so ist ein Einschreiten der Polizeibehörde zu veranlassen. Den einzelnen Regierungspräsidenten und für den Landespolizeibezirk dem Oberpräsidenten sollen nach Maßgabe des hervortretenden Bedürfnisses besondere Wohnungsaufsichtsbeamte, die die Wohnungsaufsicht der Gemeinden überwachen sollen, beigegeben werden; im Regierungsbezirk Düsseldorf ist ein solcher Aufsichtsbeamter bekanntlich schon tätig.

Allgemeine Sozialpolitik.

Nochmals Fabrik und Handwerk.

Von einem Gewerbeaufsichtsbeamten wird uns geschrieben:

In Nr. 37 der „Sozialen Praxis“ wird in einer Abhandlung über das vielumstrittene Thema „Fabrik und Handwerk“ erwähnt, daß eine Handwerkervertretung die Entscheidung über die Zugehörigkeit der Betriebe zum Handwerk glaubt selbst treffen zu können und kategorisch verkündet:

„Zum Handwerk gehören ohne Rücksicht auf Umfang oder Verwendung von Maschinen alle Betriebe der angeführten Gewerbe, in denen hauptsächlich handwerksmäßig ausgebildete Arbeitskräfte beschäftigt und Arbeiten auf Bestellung Dritter ausgeführt werden.“

Man darf wohl hoffen, daß mit dieser Erklärung der Gipfel in dem Streite erreicht ist und daß die betreffende Handwerkervertretung recht bald in nachhaltigster Weise auf die Unrichtigkeit ihrer Auffassung hingewiesen werden wird. Die Kinderkrankheiten, die bei der Einführung eines neuen Gesetzes ja unvermeidlich sind, könnten wirklich bald überwunden sein.

Bedenklicher liegt der andere Fall. Wenn die oberste Verwaltungsinstanz eines großen süddeutschen Staates die Entscheidung trifft, daß eine große Zeitungsdruckerei mit ungefähr 60 Arbeitern ein Handwerksbetrieb sei, so ist tatsächlich nicht abzusehen, wohin die Rechtssicherheit der Beteiligten treiben soll und zu welcher Verworrenheit der Rechtszustand gedeihen wird. Man kann nur wünschen, daß die übrigen Bundesstaaten diese Entscheidung sich

nicht zu eigen machen, sondern daß sie sich dem preußischen Minister für Handel und Gewerbe anschließen, der schon am 16. Januar 1902 ganz unzweideutig erklärt hat:

„Wenn für einen Gewerbebetrieb feststeht, daß für die darin beschäftigten Arbeitskräfte die Vorschriften im IV. Abschnitt des VII. Titels der Gewerbeordnung gelten, so folgt daraus ohne weiteres, daß der betreffende Betrieb auch im Hinblick auf die Handwerkskammer- und Zwangsinnungsorganisation nicht als handwerksmäßiger angesehen werden kann." (Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung 1902 S. 45.)

In einem späteren Erlasse ist die Erklärung des Ministers mit Rücksicht auf § 154 der Gewerbeordnung noch dahin interpretiert worden,

„Daß . . . im Einzelfalle darnach zu entscheiden sei, ob die Vorschriften des IV. Abschnittes des VII. Titels der Gewerbeordnung auf den Betrieb um deswillen Anwendung finden, weil er nach seinen Betriebsverhältnissen zu den Fabriken zu rechnen ist, oder nur deshalb, weil er, wenngleich er nach seinen Betriebsverhältnissen zu diesen nicht zu rechnen sein würde, durch § 154 Abs. 2 hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 184 ff. der Gewerbeordnung den Fabriken gleichgestellt ist." (Ministerialblatt 1902 S. 824.)

Zur weiteren Klärung tragen folgende in Einzelfällen ergangene Entscheidungen des Ministers bei:

„1. Da Sie für den Betrieb der Firma N. N. in F. die Beschäftigung der Arbeiterinnen auf Grund des § 138a der Gewerbeordnung geregelt hatten, was zutreffend erscheint, da der Betrieb nach den sachgemäßen Äußerungen des Gewerbeinspektors in F. als ein fabriksmäßiger anzusehen ist, so ist die Firma nach dem Vorstehenden nicht verpflichtet, der Schneider-Zwangsinnung in F. anzugehören. (An den Herrn Regierungspräsidenten in X. Ministerialblatt 1902 S. 46.)

2. Abgesehen davon . . . . mußte von der Einbeziehung des Betriebes in die Handwerkerorganisation . . . schon um deswillen Abstand genommen werden, weil die Anlage bereits 1897 von gewerbeaufsichtswegen den Bestimmungen für Fabriken unterstellt, insbesondere auch für sie der Erlaß einer Arbeitsordnung auf Grund des nur für Fabriken und die ihnen durch § 154 Abs. 2 der Gewerbeordnung gleichgestellten Anlagen geltenden § 134a der Gewerbeordnung gefordert worden war."

Eine Verwaltungsbehörde, welche diese Erlasse zur Richtschnur nimmt, dürfte wohl kaum in Versuchung kommen, eine große Zeitungsdruckerei mit ungefähr 60 Arbeitern zu einem Handwerksbetrieb stempeln zu wollen. M.

Internationaler Arbeiterschutz. Die Ende September 1902 auf der Kölner Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz eingesetzte Permanente Kommission zur weiteren Beratung der Fragen des Verbots der Nachtarbeit der Frauen und des Schutzes in gefährlichen Betrieben (insbesondere solcher, die Blei und Phosphor erzeugen und verwenden) wird vom 9. bis 11. September in Basel tagen. Jede der 9 Landessektionen entsendet Delegierte; Deutschland wird durch Staatsminister Freiherr von Berlepsch und Fabrikinspektor Dr. Fuchs-Karlsruhe vertreten sein.

Statistik der Arbeitslosigkeit in Oesterreich. Der ständige Arbeitsbeirat hat zum Zweck der Vorbereitung von Einrichtungen für eine Arbeitslosen-Statistik einen Ausschuß eingesetzt, der am 22. Juni unter Vorsitz des Sektionschefs von Inama-Sternegg seine konstituierende Sitzung abhielt. Vornehmlich wurde die Frage erörtert, ob neben selbständigen Zahlungen der Arbeitslosen an bestimmten Orten und in bestimmten Berufen nicht auch gewisse, bereits bestehende Einrichtungen, wie die Arbeitsvermittlungsanstalten, die Krankenkassen usw., für die Zwecke einer fortlaufenden symptomatischen Beobachtung des jeweiligen Standes der Arbeitslosen mit Erfolg herangezogen werden könnten. Mit dem Studium der einschlägigen Detailfragen wurden Referenten betraut.

Soziale Rechtsprechung.

Entscheidung des Kammergerichts betr. Kellnerschutz. Ein Berliner Gastwirt beschäftigte einen Hausdiener, der vertragsmäßig außer den üblichen Hausdienerarbeiten noch Kellnerdienste zu verrichten hatte. Seine Tätigkeit begann morgens um 7 Uhr und währte bis zum Geschäftsschluß, oft bis 1 Uhr nachts. Die Vorschriften der Bundesratsverordnung, welche zum Schutze der Kellner ist, wurden nicht befolgt. Insbesondere fehlte das Verzeichnis mit den vorgeschriebenen Eintragungen über Ruhezeit ꝛc. Der Gastwirt wurde deshalb wegen Uebertretung der Verordnung angeklagt und in zweiter Instanz auch verurteilt. Er legte Revision ein und bestritt die Anwendbarkeit der Verordnung auf Hausdiener, die mit Kellnerdiensten betraut werden. Wenn die Verordnung von Personen spreche, die als Kellner beschäftigt würden, dann meine sie richtige Kellner und nicht Hausdiener, die zeitweilig und nebenbei auch bedienten. Das Kammergericht verwarf indessen die Revision mit der Begründung, daß die Bundesratsverordnung mit Recht angewendet worden sei.

Schadenersatzpflicht des Arbeitgebers bei Ausstellung eines unrichtigen Zeugnisses. Ein interessanter Rechtsfall ist in Berlin vor dem Landgericht I und dem Kammergericht als Revisionsinstanz zum Austrag gekommen. Ein Prinzipal hatte einer Buchhalterin in den Schluß eines sonst anerkennenden Zeugnisses folgende Bemerkung hineingeschrieben: „Ihre Entlassung erfolgte wegen Unregelmäßigkeiten in der Führung der Portokasse." Wegen dieser Bemerkung, deren Unrichtigkeit die Buchhalterin vor Gericht nachwies, vermochte sie keine neue Stellung zu erhalten und klagte daher auf Streichung des Schlußsatzes sowie auf einen Schadensersatz in Höhe des Gehalts von zwei Monaten. Das Gericht entschied in beiden Punkten zu Gunsten der Klägerin, worauf diese wenige Tage nach Empfang des neuen Zeugnisses eine neue Stellung erhielt. Nunmehr, nachdem hierdurch bewiesen worden war, daß die Stellungslosigkeit der Klägerin lediglich auf das falsche Zeugnis zurückzuführen war, klagte sie von neuem auf weitere Entschädigung für vier Monate, während deren sie keine Stellung gehabt hatte. Durch Urteil vom 21. Juni 1902 verurteilte das Landgericht wiederum den Arbeitgeber zum Schadensersatz, da zweifellos das Zeugnis an der Stellungslosigkeit der Klägerin schuldig gewesen sei und auch eine ihr vom Beklagten inzwischen ausgestellte Bescheinigung über die Dauer ihrer Tätigkeit in seinem Geschäft, die keinerlei Urteil über die Leistungen der Klägerin enthalten habe, von ihr nicht als genügend angesehen zu werden brauchte, da ihr auf Grund des § 77 des Handelsgesetzbuchs ein Zeugnis über Führung und Leistungen zustand. Im Gegensatz zu diesen Anschauungen erkannte das Kammergericht als Berufungsinstanz zwar die Berechtigung des Ersatzanspruches bis zur Erteilung der Zeugnisbescheinigung, nicht mehr jedoch darüber hinaus an, da es der Ansicht war, daß Klägerin mit dem Ersatzzeugnis und dem ersten gerichtlichen Urteil wohl eine Stellung hätte finden können. Es sprach ihr daher nur eine Entschädigung bis zu dem Empfang des Ersatzzeugnisses zu. Beide Urteile sind für kaufmännische Angestellte von prinzipiellem Interesse.

Körperverletzung durch geschlechtliche Ansteckung. Das Landgericht I in München hat eine Entscheidung, die auf prinzipielle Bedeutung Anspruch erheben darf, gefällt. Ein ehemaliger Postadjunkt bewog ein unbescholtenes Zimmermädchen zu intimem Verkehre, obgleich er wußte, daß er an einer Geschlechtskrankheit leide und noch nicht geheilt sei. Das Mädchen erkrankte sehr schwer, und es wird mehrere Jahre andauern, bis es wieder vollständig hergestellt ist, was nach ärztlichem Gutachten überhaupt noch fraglich erscheint. Auf Strafantrag der Geschädigten wurde der Angeschuldigte wegen fahrlässiger Körperverletzung zur Gefängnisstrafe von fünf Monaten verurteilt.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Tarifgemeinschaft im Berliner Baugewerbe. Der Jahresbericht des „Verbands der Baugeschäfte von Berlin und den Vororten" für 1902 enthält höchst beachtenswerte Mitteilungen und Ansichten über Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitern; es heißt dort u. a.:

Die Achtzehner-Kommission hat mit Erfolg auch im Jahre 1902 den Frieden im Baugewerbe aufrecht erhalten. Im Frühjahr wurde nach langwierigen Verhandlungen der Tarifvertrag für das Maurer- und Zimmergewerbe mit einigen von seiten der Arbeitgeber gewünschten Aenderungen auf ein weiteres Jahr verlängert. Im Laufe des Jahres hat sodann der Kommission sehr häufig die Schlichtung von Differenzen aus den Arbeitsbedingungen, unter andern auch bei wichtigen Prinzipienfragen wie z. B. die Einbeziehung von Kanalisations-Maurer in den Vertrag, obgelegen. Die über Erwarten gute Baukonjunktur des Jahres 1902 hat, trotzdem die organisierte Arbeiterschaft vertragstreu geblieben war, eine stellenweise Erhöhung des Stundenlohnes seitens der Arbeitgeber zur Folge gehabt, die daher auch für 1903 vertraglich fixiert werden wird. Bedauerlicherweise sind es meist dem Verbande nicht angehörende Arbeitgeber, die in dieser Weise den Tarifvertrag durchbrechen und späterhin an einer vertraglichen Festlegung unberechtigt Kritik üben. . . . Mit den bestehenden Tarifverträgen haben sich, von wenigen Ausnahmen abgesehen, alle Arbeitgeber des Baugewerbes auch theoretisch abgefunden und selbst manch hartnäckiger Saulus ist im Laufe der Jahre zu einem lobsingenden Paulus geworden. Gerade in letzter Zeit sind uns wiederholt impulsive Aeußerungen auch aus den Reihen der Nichtmitglieder zu Ohren gekommen, die die dauernde Aufrechterhaltung des gewerblichen Friedens im Baugewerbe durch die Arbeitgeber-Organisation

lobend hervorhoben. Zu der Erkenntnis, daß über alle Streitigkeiten hinweg bei der Aufrechterhaltung tariflicher Bestimmungen Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Organisationen sich die Hand zum Bunde reichen sollten, haben sich letztere freilich noch nicht durchzuringen vermocht. Der Verband der Baugeschäfte steht auf dem Standpunkt, daß neben der Streikklausel an solchen Orten, wo Tarifverträge bestehen, auch eine Lohnklausel in die Bauverträge aufgenommen werden soll. Er betrachtet beide Klauseln als eine ausgleichende Ergänzung und eine gegenseitige Garantie für die Aufrechterhaltung des gewerblichen Friedens. Nach Lage der Sache hat er von weiteren Schritten zur Einführung der Streikklausel vor der Hand Abstand zu nehmen beschlossen. . . . Auch im Putzergewerbe wurden durch den Abschluß eines Tarifvertrages mit der erst kurze Zeit bestehenden „freien Vereinigung der Putzer" erhebliche Erfolge erzielt.

Man kann nur wünschen, daß die in dem Berichte ebenfalls ausgesprochene Hoffnung, es werde im Berliner Baugewerbe dereinst eine so feste und umfassende Tarifgemeinschaft wie im deutschen Buchdruckgewerbe herrschen, sich bald erfüllen möge. Und auch darin pflichten wir dem Verein bei, daß er fordert, die bauenden Behörden müßten sich „geneigter zur Förderung des sozialen Friedens zeigen und es dem Arbeitgeber, insbesondere durch Anerkennung der mit den Arbeitern vereinbarten Arbeitsbedingungen und entsprechender Taglohnsätze ermöglichen, in allen Punkten den Tarifvertrag innezuhalten".

Aus der Tarifbewegung in Deutschland. Die Vereinigung der Berliner Marmorindustriellen, der etwa 30 Firmen angehören, hat den vor 3 Jahren mit ihren Arbeitern geschlossenen Lohntarif zum 1. September d. Js. gekündigt. Auf Wunsch der Arbeiter soll eine Versammlung der Arbeitgeber einberufen werden, in der gemeinsam mit einer Arbeitnehmerkommission ein neuer Tarif beraten werden soll. — Im Ewerführergewerbe in Hamburg wird ebenfalls die Verlängerung der am 1. Juli abgelaufenen Tarifgemeinschaft angestrebt. Vertreter des Unternehmerverbandes und der Arbeiterorganisation haben Beratungen abgehalten, in denen zwar die Forderungen einer Arbeitszeitverkürzung und einer Tagelohnerhöhung abgelehnt, dafür aber Lohnzulagen für Nacht- und Sonntagsarbeit bewilligt wurden. Eine Vereinbarung ist noch nicht zu stande gekommen, doch hat eine Arbeiterversammlung am 26. Juni beschlossen, ihre Vertreter zu beauftragen, nichts unversucht zu lassen, um mit den Unternehmern (Ewerführer-Baasen) eine möglichst günstige Tarifgemeinschaft — nicht über drei Jahre — zu stande zu bringen. — In Leipzig einigten sich die Brauereiarbeiter mit ihren Arbeitgebern über einen Lohntarif, welcher bis zum 15. April 1908 Gültigkeit haben soll. — Aus Nürnberg meldet die „Frankf. Ztg.", daß ein Streik der Metallschläger mit Abschluß eines Tarifvertrages, der bis 1. September 1904 reichen soll, beendet worden ist; geregelt werden die Arbeitszeit mit höchstens 54 Stunden in der Woche, die Löhne, die Kündigungsfrist, das Lehrlingswesen, die Arbeitsvermittelung, die Kontrolle 2c.

Arbeiterbewegung.

Friedensschluß in der Düsseldorfer Holzindustrie. In letzter Stunde ist die angedrohte Generalaussperrung in der Holzindustrie in Düsseldorf durch einen Vergleich abgewendet worden. Die Aussperrung war vom Arbeitgeberverband zunächst auf den 22. Juni angesetzt. Da machten erfreulicherweise die Unternehmer noch einen letzten Vorschlag; sollte der von den Arbeiterorganisationen abgelehnt werden, dann würde am 6. Juli die Aussperrung von 4000 Arbeitern vollzogen werden. Dies Ultimatum wurde zwar nicht in allen Punkten angenommen, aber es diente doch als Basis neuer Verhandlungen vor dem Einigungsamt, die dann Dank dem Entgegenkommen beider Parteien zu einem Friedensschluß führten. Der auf zwei Jahre abgeschlossene Vertrag enthält im wesentlichen folgende Bestimmungen:

1. Der neunstündige Normalarbeitstag bleibt dort bestehen, wo er bis jetzt eingeführt ist. 2. Werden auch die Arbeitgeberverbände dafür werben, daß bei Betrieben, welche eine längere als die neunstündige Normalarbeitszeit haben, die neunstündige herbeigeführt wird; diejenigen Betriebe, welche eine neunstündige Arbeitszeit nicht freiwillig anerkennen wollen, sollen bei Differenzen bezüglich Arbeitszeit und Lohnzuschlag für Ueberstunden seitens der Arbeitgeberorganisationen in keinerlei Weise unterstützt werden. 3. Bei Betrieben mit über acht Holzarbeitern, bezw. Gesellen, kann ein Arbeiterausschuß gewählt werden, soweit er nicht schon besteht. Ausschußmitglieder müssen mindestens drei Monate in dem betreffenden Betriebe tätig sein. 4. Bei Werkstätten unter acht Mann hat der Arbeitgeber im Falle von Ueberstunden mit diesen oder deren Ausschuß Rücksprache zu nehmen. 5. Den Vertretern der Arbeiterschaft ist die Dringlichkeit von Ueberstunden vorher klarzulegen. Für Ueberstunden ist ein Lohnzuschlag von 5 Pf. pro Ueberstunde zu zahlen. Montags und Samstags sollen keine Ueberstunden gemacht werden. 6. Bei mehr als 42 Ueberstunden pro Kalenderhalbjahr (nach 24 Ueberstunden muß eine Pause von vier Wochen ohne Ueberstunden eintreten) wird für die weiteren Ueberstunden ein Lohnzuschlag von 10 Pf. gezahlt. Die Arbeitnehmer dürfen bis zu zwei Ueberstunden pro Tag herangezogen werden. Nachdem die Dringlichkeit der Ueberstunden gemeinsam vom Arbeitgeber und Arbeiterausschuß anerkannt ist, darf kein Arbeitnehmer die Ausführung der Ueberstunden verweigern, abgesehen von begründeter Verhinderung. Bei Differenzen über die Dringlichkeit von Ueberstunden ist das Einigungsamt anzurufen. 7. Abgesehen von Feiertagen soll in jeder Woche erst die 55. Arbeitsstunde als erste Ueberstunde gerechnet werden. 8. Vorstehender Vertrag soll am 1. Juli 1903 anfangend und bindend bis 1. Juli 1905 sein. Falls keine Kündigung einen Monat vorher erfolgt, soll dieser Vertrag stillschweigend von Jahr zu Jahr weiterlaufen.

Der „Deutsche Holzarbeiter", das Organ des christlichen Holzarbeiterverbandes, bemerkt zu diesem Friedensschluß: „So hat also das Düsseldorfer Einigungsamt für die Holzindustrie wiederum schlagend bewiesen, wie selbst in den zugespitztesten Fragen eine friedliche Einigung sehr wohl möglich ist, wenn nur an Stelle des Machtstandpunktes die gesunde Vernunft bei den beteiligten Parteien mitredet!" Ein wesentlicher Faktor der Einigung aber war unseres Erachtens auch das Vorhandensein starker und gut geleiteter Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeiter.

Arbeitskämpfe im deutschen Baugewerbe. Während, wie vorstehend berichtet, in Düsseldorf durch friedliche Einigung die drohende Generalaussperrung von mehreren tausend Holzarbeitern glücklich vermieden worden ist, hat der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe in Cöln seinen Beschluß vollzogen und am 25. Juni die sämtlichen Arbeiter (Verputzer, Fuger, Maurer, Erdarbeiter, Plattenleger, Handlanger 2c), etwa 4000 an der Zahl ausgesperrt, weil die streikenden Putzer und Fuger bis zum Ablauf der gestellten Frist die seit 14 Wochen niedergelegte Arbeit nicht wieder aufgenommen hatten. Die Bautätigkeit wird, wie es in der „Köln. Volksztg." heißt, durch die Aussperrung fast völlig brachgelegt, und es ist vorauszusehen, daß auch die Zimmerleute, Schreiner u. s. w. bald in Mitleidenschaft gezogen werden, wenn keine Einigung erzielt wird. Die Lieferanten von Baumaterialien haben sich mit den Arbeitgebern solidarisch erklärt und sich verpflichtet, keine Materialien an Arbeitgeber zu liefern, bis die Aussperrung beendet ist. Die Arbeiter haben darauf mit der Aufforderung geantwortet, alle unverheirateten Arbeiter möchten schleunigst die Stadt verlassen, um sich anderswo Arbeit zu suchen. Ferner wurden die Arbeiter ermahnt, der Polizei keinerlei Anlaß zu geben, gegen die Ausgesperrten vorzugehen. Es handle sich um einen Prinzipenkampf, der erfolgreich durchgeführt werden müsse. — In Hannover hat die Aussperrung im Baugewerbe einen größeren Umfang angenommen, als es anfänglich schien. Die organisierten Arbeitgeber haben die Baumaterialienhändler veranlaßt, denjenigen Unternehmern, die noch arbeiten lassen, das Material zu entziehen. Der Regierungspräsident ist nach Kräften bemüht, eine Einigung herbeizuführen; er hat wiederholt Besprechungen mit Vertretern der Arbeiter und der Arbeitgeber gehabt, und sucht eine gemeinsame Verhandlung mit beiden Parteien zustande zu bringen. — Auch in Hamburg droht ein Konflikt im Baugewerbe. Zimmerer und Maurer von Hamburg und der Umgegend sperren diejenigen Bauten, wo ihre Forderungen (9stündige Arbeitszeit und 70 Pfennig Stundenlohn) nicht bewilligt wurden. Die vereinigten Arbeitgeber haben am 29. Juni beschlossen, nichts zu bewilligen; eine allgemeine Aussperrung wurde noch nicht in Aussicht genommen, da die Bewegung zurzeit noch nicht so bedeutend sei, um eine so schwerwiegende Maßnahme zu rechtfertigen. — In Plauen traten am 29. Juni wegen Ablehnung ihrer Lohnforderungen gegen 2000 Maurer in Ausstand; andere Bauhandwerker dürften sich anschließen. — Daß und wie derartige Arbeitskämpfe vermieden werden können, beweisen die Vorgänge im Berliner Baugewerbe, auf die wir an anderer Stelle des Blattes (vergl. Spalten 1064/65) hinweisen.

Die verbündeten kaufmännischen Vereine für weibliche Angestellte hielten gemeinsam mit ihrem Stellenvermittlungsbund im Anschluß an die diesjährige Hauptversammlung des Verbandes der Deutschen kaufmännischen Vereine in Nürnberg am 15. Juni ihre Hauptversammlung ab. Der Verband, der die Vereinigung aller deutschen Frauenvereine und Verbände bezweckt, welche die Förderung der Interessen der weiblichen Handelsangestellten auf geistigem, wirtschaftlichem, rechtlichem und sozialem Gebiet anstreben, umfaßt heut 31 Vereine weiblicher Angestellter, von denen 23 auf dem Verbandstage vertreten waren. Auch einige andere kaufmännische Vereine hatten Vertreter entsandt. Die Versammlung, die von

Frau v. Forster eröffnet wurde, befaßte sich zunächst mit der Stellung der Frau im Handelsberuf und verlangte hier die Beseitigung jeder Verschiedenheit zwischen männlichen und weiblichen Angestellten. Die Gründung einer zentralen Organisation der verbündeten weiblichen Angestellten wurde von der Hand gewiesen, da man in der Zugehörigkeit der weiblichen Angestelltenvereine zu dem Verband Deutscher Kaufmännischer Vereine eine ausreichende öffentliche Vertretung der Interessen der weiblichen Angestellten erblickte. Auch von dem Plane der Schaffung einer eigenen Verbandskrankenkasse wurde Abstand genommen und ein Anschluß an die Ortskrankenkassen nach wie vor empfohlen. Für das Auskunftswesen, die Herstellung der Stellenvermittlungsformulare ꝛc. wurde ein besonderer Ausschuß eingesetzt und ferner auf Antrag des Elbinger Vereins beschlossen, regelmäßige Arbeitsmarktberichte herauszugeben sowie die von dem Kaiserlichen Statistischen Amt beschlossene Stellenvermittlungsstatistik durch Beiträge zu fördern. Endlich beschloß der Verbandstag, das Angebot einer Terraingesellschaft auf Übernahme eines Grundstückes zur Erbauung eines Erholungsheims für weibliche Angestellte anzunehmen, nachdem sich die Kaufmännischen Vereine weiblicher Angestellter in Frankfurt a. M. und Mannheim zur Beschaffung der erforderlichen Baugelder bereit erklärt haben.

Der 4. deutsch-österreichische Gewerkschaftskongreß ist Mitte Juni in Wien abgehalten worden. Erschienen waren 195 Delegierte, von denen aber nur 155 stimmberechtigt waren. Die czechischen und ungarischen Gewerkschaftsorganisationen hatten ebenfalls Vertreter geschickt, ebenso die Generalkommission der deutschen Gewerkschaften und die österreichische sozialdemokratische Partei. Rund 160 000 organisierte Arbeiter waren vertreten, deren Hauptmasse in 47 Zentralvereinen zusammengefaßt ist. Diese verfügen über ein Jahresbudget von mehr als 2½ Millionen Kronen und über ein Gesamtvermögen von rund 3½ Millionen Kronen. Ihre oberste Instanz ist die Gewerkschaftskommission; sie haben ihre Landessekretariate, ihr Vertrauensmännernetz und ihre vielgestaltige, vielsprachige in rund 150 000 Exemplaren verbreitete Gewerkschaftspresse. Ein ganzer Verhandlungstag wurde ausgefüllt mit den Differenzen zwischen dem Verband der Metallarbeiter und dem Reichsverein der Gießereiarbeiter. Im Jahre 1896 wurde beschlossen, die bestehenden Verbände der Metallbranche in einem Industrieverband zu vereinigen. Die Gießer aber haben sich den Beschlüssen der Gewerkschaftskongresse nicht gefügt und überall Sondervereinigungen gebildet. Da eine Verständigung nicht zu erzielen war, erfolgte Ausschluß der Gießereiarbeiter-Organisation aus dem allgemeinen Gewerkschaftsbund durch die Gewerkschaftskommission. Ueber die Genehmigung dieses Beschlusses hatte der Gewerkschaftskongreß zu beraten und er hat das Vorgehen der Gewerkschaftskommission genehmigt, gleichzeitig aber der neugewählten Gewerkschaftskommission die Wiederaufnahme des Vereins der Gießer nach Schlichtung der Streitfrage mit den Metallarbeitern überlassen. Die Vertreter der Gießereiarbeiter erklärten schließlich sich zu neuen Verhandlungen mit dem Metallarbeiterverband bereit.

Bei der Debatte über Agitation und Organisation handelte es sich vor allem um die Frage der Angliederung derjenigen Organisationen, die sich noch in den alten Organisationsformen der Arbeiterbildungsvereine und in den etwas neueren sogenannten allgemeinen Gewerkschaften bewegen. Alle diese Vereine fußen noch auf dem Prinzip der niedrigen Beiträge, haben zum größten Teil auch kein Unterstützungswesen. Es wurde für diese Vereine vorläufig ein gleichmäßig hoher Mitgliedsbeitrag festgesetzt und bestimmt, daß ein Teil dieser Beiträge an die Centralgewerkschaften dieser Mitglieder abzuführen ist. Protestresolutionen wurden gefaßt gegen den neuen Zolltarif und gegen die Verzögerung der Alters- und Invaliditätsversicherung. Die Berichte der Vertreter im Arbeitsbeirat, in der Unfallverhütungskommission und im Wasserstraßenausschuß gaben dem Kongreß Anlaß, die ungenügende Sozialpolitik der heutigen Regierung zu konstatieren. Umso notwendiger sei die gewerkschaftliche Tätigkeit. Zum Schluß gelangten noch zwei Resolutionen, von denen die eine die Tarifgemeinschaften gutheißt (vergl. „Soz. Praxis" Sp. 1011), die andere die Unterstützung von Konsumgenossenschaften empfiehlt, zur Annahme.

Arbeiterschutz.

Die Gewerbeaufsicht in Elsaß-Lothringen im Jahre 1902.

Die Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten aus den meisten Einzelstaaten sind jetzt erschienen. Ein zusammenfassendes Urteil über ihren Gesamtwert wird vor allem zu betonen haben, daß sie einen klaren, vollkommenen Überblick über die gewerbliche Lage in Deutschland im abgelaufenen Jahre gegeben haben, daß sie ferner eine zuverlässige Quelle bilden für die Anwendung und die Wirkung der Arbeiterschutzgesetzgebung im Reich und daß sie endlich manchen schätzenswerten Fingerzeig geben, wo noch Lücken zu füllen, Mißstände zu beseitigen sind.

Auch die Verwaltungsberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten in Elsaß-Lothringen fügen sich würdig in den allgemeinen Rahmen ein. Nur klingt bei ihnen ein Mißstand, der sich gelegentlich auch in anderen Berichten bemerkbar macht, schärfer heraus, nämlich die Überlastung der einzelnen Aufsichtsbeamten, die die Fülle von Arbeit, die in ihren zu großen Bezirken an sie herantritt, nicht in dem wünschenswerten Umfange zu bewältigen vermögen, eine Tatsache, durch die die Wirksamkeit der Gewerbeaufsicht naturgemäß nachteilig beeinflußt werden muß. So führt der Beamte für Ober-Elsaß an, daß mit dem jetzigen Personal die Fabriken und gleichgestellten Anlagen durchschnittlich alle vier Jahre einmal besucht werden könnten, ziehe man auch die Handwerksbetriebe, für welche der Bundesrat besondere Vorschriften erlassen hat, mit hinein, so könne im Durchschnitt nur alle sechs Jahre eine Revision eines jeden Betriebes erfolgen. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß eine Revision in so weiten Zwischenräumen nur einen sehr problematischen Wert besitzen kann. In so langen Zwischenräumen findet Wechsel in der Leitung, in dem Arbeiterpersonal, in der Art des Betriebes statt, der neue Revisionen, neue Schutzbestimmungen bedingt. Häufigere, wenigstens jährliche Revisionen sind die Vorbedingung einer wirklich erfolgreichen Gewerbeaufsicht. Ersparnisse, die hier durch Beschränkung der Aufsichtsbeamten gemacht werden, müssen im Vielfachen durch vermehrte Unfall- und Invalidenrenten herausgezahlt werden, müssen vor allem tausende von Arbeitern durch eine erhöhte Gefährdung ihres Lebens und ihrer Gesundheit bezahlen.

Über den Verkehr mit den Arbeitgebern und den Arbeitern äußert sich der Bericht im allgemeinen befriedigt. Wesentliche Veränderungen haben nicht stattgefunden, nur ist die Beobachtung gemacht worden, daß „die Arbeitgeberverbände wenig geneigt sind, mit dem Beamten in Verkehr zu treten und ihn an ihren Beratungen teilnehmen zu lassen". Dagegen haben diese wiederholt Beratungen und Vorträgen in Arbeiterverbänden beigewohnt, auch selbst hier Vorträge gehalten. Mit Recht betont einer der Beamten, daß derartige Zusammenkünfte geeignet sind, die Vertrauensstellung, die die Gewerbeaufsicht bei der Arbeiterschaft einnehmen soll, zu festigen, daß sie auch wesentlich dazu beitragen, Mißhelligkeiten jeglicher Art zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu beseitigen und Streitigkeiten vorzubeugen. „Der Beamte ist in der Lage, die zu Unzufriedenheit führenden und durch die Aussprache zu seiner Kenntnis gelangenden Mißverständnisse aufzuklären oder unberechtigte Forderungen belehrend abzuweisen, sowie die Abstellung wirklicher Mißstände herbeizuführen und auf diese Weise den sozialen Frieden zu fördern." Der Beamte für Lothringen hat auf diese Weise in 67 Fällen vermittelnd eingegriffen; er hebt hervor, daß fast sämtliche Arbeiter, sowohl ausländische wie einheimische, für die ihnen erwiesene Hülfe ein hohes Gefühl der Dankbarkeit zeigten.

Über die wirtschaftliche Lage macht der Bericht nicht ganz ungünstige Angaben. Die wirtschaftliche Krisis ist für die Arbeiterschaft Elsaß-Lothringens ohne allzu schlimme Folgen verlaufen. An den meisten Stellen macht sich jetzt wieder ein Anziehen der Geschäftstätigkeit bemerkbar. Wo die Löhne zurückgegangen waren, haben sie meist ihre frühere Höhe wiedererreicht, in einzelnen Betrieben sind sie sogar gegen früher erhöht worden, so in den Hochofenwerken an der luxemburgischen Grenze, in welchen die Lohnsätze stets möglichst niedrig gehalten worden waren. Allerdings sind mit den Löhnen gleichzeitig die Preise für die Lebensmittel in die Höhe gegangen, sodaß die Lebenshaltung des Arbeiters sich kaum auf eine höhere Stufe erhoben hat.

Die Arbeitszeit ist in den meisten Betrieben noch immer eine sehr lange und wenig gleichmäßig geregelte. Der Grundsatz, daß für eine erhöhte Produktion eine verlängerte Arbeitszeit die Voraussetzung sei, herrscht noch vielfach vor, wenn auch nicht in Abrede gestellt wird, daß einzelne einsichtigere Betriebsleiter sich schon zu einer anderen Auffassung bekehrt haben. Hier sind aber dann andere Gründe, die Furcht vor der Konkurrenz, der Wunsch, die Generalunkosten möglichst günstig zu verteilen ꝛc. maßgebend, sodaß von einer Verkürzung der Arbeitszeit nicht die Rede ist. Überall fast, wo eine solche infolge Mangel an Aufträgen durchgeführt worden war, ist man inzwischen wieder zu der längeren Arbeitszeit übergegangen. Namentlich in den Ziegeleien, vielfach in der Textilindustrie ist noch eine 11 stündige tägliche Arbeits-

zeit und länger üblich. Eine gewisse Ausnahme macht Lothringen, wo der zehnstündige Arbeitstag allmählich an Boden gewinnt; aber auch hier muß der Aufsichtsbeamte darauf hinweisen, „daß noch immer äußerst lange, durch nichts berechtigte Arbeitszeiten bestehen und daß in bezug auf die Arbeitsdauer noch immer eine sehr große Willkür herrscht, sodaß innerhalb derselben Erwerbszweige ein buntes Durcheinander der verschiedensten Arbeitszeiten ohne erkennbaren Grund üblich ist." Auch in den Bäckereien und in den Mühlen wird vielfach die gesetzlich zulässige Zeit überschritten, jedoch ist die Kontrolle hier eine zu schwierige, um Übertretungen feststellen zu können. Von den Arbeitern werden, so lange sie in Arbeit stehen, die Überarbeitszeiten meist geduldet, erst wenn sie mit dem Arbeitgeber in Streit geraten und entlassen werden, pflegen sie Anzeigen zu erstatten. In den Gast- und Schankwirtschaften hat eine Regelung der Arbeits- und Ruhezeit im Sinne der Bundesratsverordnung vom 23. Januar 1902 meist noch nicht stattgefunden, im Bezirk Unter-Elsaß war unter den 17 revidierten Betrieben keiner, welcher den Vorschriften materiell und formell entsprochen hätte. Manchen Wirten war die Existenz, anderen der Inhalt der Vorschriften völlig unbekannt. Von den Beamten wird die Verordnung als „durchaus notwendig" bezeichnet.

Zu zahlreichen Beanstandungen gaben noch immer die Arbeitsordnungen Veranlassung. So geht das Bestreben z. B. dahin, den § 616 B. G.B., der die Zahlung der Vergütung bei unverschuldeter, verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit dauernder Arbeitsbehinderung vorsieht, ausdrücklich auszuschalten, ferner fehlt in den meisten Arbeitsordnungen bezüglich der Strafgelder die nähere Angabe über die Art ihrer Festsetzung und Einziehung, häufig auch über ihre Verwendung. In einzelnen Fällen konnte der Erlaß einer Arbeitsordnung überhaupt nur durch Strafandrohung erzielt werden. Mehrfach ist in den Arbeitsordnungen die Lohnzahlung vom Sonnabend auf einen anderen Wochentag verlegt und damit guter Erfolg erzielt worden. Allerdings nicht überall. „So ist in einer Straßburger Fabrik, wo sie Donnerstags stattfindet, jetzt der Freitag der „blaue", und dabei hat der Montag seinen früheren Charakter keineswegs verloren." Auch Beanstandungen der Lohnzahlungen mußten vorgenommen werden, so in einer Ziegelei, wo am Sonntag gelöhnt wurde, und in einem Steinbruch, wo sie im Wirtshause des Besitzers erfolgte. Auch in einer Zigarrenfabrik, dessen Inhaber zugleich ein Kurzwarengeschäft betreibt, mußte eingeschritten werden, da die in diesem von den Arbeitern entnommenen Waren bei der Lohnzahlung in Abrechnung gebracht wurden. Auch in dem vorliegenden Bericht wird, wie in fast allen übrigen, die vollständige Nutzlosigkeit der Bestimmungen über die Lohnzahlungsbücher hervorgehoben, die ebensowohl bei den Eltern wie bei den Arbeitgebern auf vollständige Gleichgiltigkeit stoßen.

Über Streiks wird in erheblicherem Umfange nur von dem Beamten für Ober-Elsaß berichtet. In Lothringen sind gar keine zu verzeichnen, in Unter-Elsaß einer, den 140 Arbeiter in einem Walzwerk mit teilweisem Erfolge durchführten. In Ober-Elsaß belief sich die Gesamtzahl der Arbeitseinstellungen auf 15, die aber eine größere Bedeutung nicht besitzen.

In hygienischer Beziehung sind namentlich in den Zigarrenfabriken die Verstöße gegen die bundesrätlichen wie gegen die Sondervorschriften der Bauerlaubnis hervorzuheben. „Mangelhafte Lüftung, namentlich im Winter, Aufbewahrung von Wickeln im Arbeitsraum, Eintritt der schlechten Luft der Trockenräume in die Arbeitsräume, Aufwirbeln von Staub beim Fußbodenreinigen u. s. w., ungenügende Trennung der weiblichen von den männlichen Personen bei der Arbeit, in den Pausen und selbst beim Umkleiden und Waschen, mangelhafte und ganz unzureichende Umkleide- und Waschmittel — das waren die Mißstände, welche in den meisten und selbst in sehr großen Betrieben gerügt werden mußten."

Wie alle übrigen Berichte, so wendet auch der elsaß-lothringische dem Wohnungswesen eine eingehende Aufmerksamkeit zu. Leider sind die Wohnungsverhältnisse überwiegend sehr schlechte. Aus den Wahrnehmungen der Aufsichtsbeamten, den Erhebungen der Ortskrankenkasse und der städtischen Wohnungskommission in Straßburg ergibt sich, „daß das Wohnungswesen der gering gelöhnten Bevölkerungskreise und namentlich der großen Familien auf sehr tiefer Stufe steht". Zwar bemühen sich Arbeitgeber wie gemeinnützige Genossenschaften hier Besserung zu schaffen, jedoch bisher noch mit nicht ausreichendem Erfolg. Sehr lebhaft ist es daher zu bedauern, daß die Landesversicherungsanstalt für Elsaß-Lothringen den Grundsatz befolgt, für Arbeiterwohnungen, welche von Industriellen errichtet werden sollen, keine Darlehen zu bewilligen. Hand in Hand mit der Wohnungsnot und diese noch verstärkend geht der Mangel an ausreichenden Verkehrsmitteln. So läßt die so notwendige Anlage von Lokalbahnen innerhalb des bevölkerungsreichen Industriegebietes noch immer auf sich warten. Sonst muß zugestanden werden, daß die Arbeitgeber es sich mehrfach in anerkennenswerter Weise angelegen sein lassen, zur Verbesserung der allgemeinen Lage der Arbeiter beizutragen und ihnen auch nach der Arbeitszeit manche Annehmlichkeiten durch Anschaffung von Bibliotheken, Veranstaltung billiger Theateraufführungen, Errichtung von Badeanstalten u. s. w. zu ermöglichen.

Über die Arbeitszeit der Frauen, die einen erheblichen Prozentsatz der gewerblich tätigen Bevölkerung ausmachen — von 192 053 Arbeitern sind 41 664 Frauen —, enthält der Bericht keine Angaben. Voraussichtlich werden darüber in einem Sonderbericht noch nähere Ausführungen ergehen. Sollte dies nicht der Fall sein, so wäre hier eine Lücke im Bericht, die der Ergänzung bedürfte.

Kinderschutz in Ziegeleien. Kinder, die lediglich ihren Eltern bei der Lohnarbeit in fremden Ziegeleien in der schulfreien Zeit behilflich sind, müssen gleichwohl nach der mit einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 12. Dezember 1884 übereinstimmenden Auffassung des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe (Ministerialbl. Nr. 12) als gewerbliche Arbeiter angesehen werden. Ihre Beschäftigung fällt somit unter das Verbot des § 135 der G.O.

Verkürzung der Arbeitszeit am Sonnabend in Fabriken und Werkstätten der Schweiz. Der Nationalrat hat am 19. Juni einen Gesetzentwurf des Bundesrats angenommen, wonach am Sonnabend (nicht am Vorabend von Festtagen) in Fabriken und Werkstätten einschließlich der Reinigungsarbeiten nicht länger als 9 Stunden und zwar höchstens bis 5 Uhr nachmittags gearbeitet werden darf; ferner wird untersagt, die gesetzlich festgelegte Arbeitszeit (Elfstundentag an fünf Tagen und Neunstundentag am Sonnabend) durch Mitgabe von Arbeit nach Hause zu verlängern.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Beilegung des Apothekerboykotts in Berlin ist nunmehr endgültig am 1. Juli erfolgt. Von den Vertretern beider Parteien ist auf Grund des Vertragsentwurfs ein Protokoll angefertigt worden, das die volle Zustimmung der Abgeordneten des Vereins der Apotheker Berlins und der Zentralkommission der Krankenkassen erlangt hat. Die wesentlichen Grundlagen des neuen Verhältnisses zwischen Krankenkassen und Apotheken sind bekanntlich: Gewährung eines Rezepturrabatts von $16^2/_3$ % seitens der Apotheken und Berechtigung der Krankenkassenmitglieder, die freigegebenen Arzneimittel aus Drogengeschäften und die sonstigen Arzneien aus jeder beliebigen Apotheke zu beziehen.

Plan einer kommunalen Arbeitslosenversicherung in München. Die Münchener Stadtverwaltung plant die Einführung einer Arbeitslosenversicherung. Zum Zwecke einer informatorischen Vorbesprechung fand am vorigen Freitag eine Sitzung statt, zu der die Vertreter aller in München bestehenden Unternehmer- und Arbeiterverbände eingeladen waren. Als Vertreter der Stadtgemeinde referierte der Vorstand des städtischen statistischen Amtes über die geplante Einrichtung. Er empfahl die Einführung des sogenannten Genter-Systems, das sich bis jetzt am besten bewährt habe. (Die „Soziale Praxis" hat über das Genter System wiederholt aus der Feder seines Begründers Dr. Varlez in Gent berichtet. Vergl. Jahrg. IX Sp. 1137.) Dieses ist als Zuschußsystem in der Weise gedacht, daß die Arbeiterorganisationen jährliche Subventionen erhalten, während für die nichtorganisierten Arbeiter in besonderen Sparkassen Zuschüsse bis zu 50 % der zur Auszahlung gelangenden Unterstützungen gegeben werden. Es wurde eine vorbereitende Kommission gebildet, der je zwei Vertreter der Arbeitgeber und der freien Gewerkschaften, je einer von den christlichen Gewerkschaften, den katholischen Arbeiter- und Gesellenvereinen und den kaufmännischen Korporationen angehört.

Eine Privatversicherung Hamburger Reeder für ihre Angestellten ist unter dem Titel „Versorgungskasse vereinigter Reedereien auf Gegenseitigkeit in Hamburg" gegründet worden. Die Kasse ist nach Zeitungsnachrichten mit einem Gründungsfonds von 250 000 ℳ ausgestattet und versichert Kapitäne, Offiziere (Steuerleute), Maschinisten, Verwalter und die hamburgischen sowie überseeischen betriebstechnischen Angestellten und Kontorangestellten, welche zwei Jahre im Dienste des Kassenmitgliedes stehen, gegen Todesfall und Dienstunfähigkeit. Gewährt wird dem Versicherten im Falle der Dienstuntauglichkeit eine Invalidenrente sowie im Todesfalle eine Waisenrente für die Kinder bis zum 15. Jahre. Die Invalidenrente steigt bis zu 40 Prozent des pensionsfähigen Einkommens, die sie nach 35 Beitragsjahren erreicht. Die Leistungen des Ver-

sicherungsnehmers, also des Arbeitgebers, bestehen in einem Eintrittsgelde und den ordentlichen und außerordentlichen Beiträgen. Als ordentliche Beiträge sind in vierteljährlichen Raten von den Reedereien 8 Prozent des pensionsfähigen Gehaltes zu zahlen. Diese dürfen aber sich höchstens die Hälfte der ordentlichen Beiträge von den versicherten Angestellten erstatten lassen. Die von den Reedereien zu leistenden Beiträge betragen ein Sechstel jeder Zulage. Die Errichtung der Kasse, die der Fürsorgetätigkeit der beteiligten Reedereien für ihre Angestellten das beste Zeugnis ausstellt, ist außerdem ein interessanter Versuch der Versicherung einer Erwerbsgruppe, die in Hamburg sehr viele Angehörige zählt, für die aber die der Versicherung entgegenstehenden Schwierigkeiten nur schwer zu überwinden sind.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt.

Von Prof. Dr. Th. Sommerfeld-Berlin.

Nichts in der Welt vermag die lebendige Anschauung zu ersetzen. Was bedeuten selbst dickleibige Folianten über Arbeiterschutz, was die sachgemäßesten Erörterungen und gelehrtesten Vorträge in Vereinen und auf Kongressen in den schönsten Großstädten gegenüber den mit beredtesten Worten sprechenden praktischen Vorführungen, die die Gefahren des Gewerbebetriebes zeigen und gleichzeitig die praktischen Maßnahmen vorführen, die jene Gefahren zu beseitigen imstande sind? Diese Erwägungen haben bereits im Jahre 1890 den Regierungsrat Reichel vom Reichsversicherungsamt bewogen, für die Begründung eines Arbeiterschutz- und Wohlfahrtsmuseums einzutreten. Als eifrige Wortführer für einen derartigen Plan erwiesen sich der damalige Abgeordnete, jetzige Handelsminister Möller und der sozialpolitisch vorgeschrittene Kommerzienrat Roesicke. Von ausschlaggebender Bedeutung war die Reichstagsverhandlung vom 28. Januar 1899, in der neben den genannten Herren noch die Abgeordneten Hitze, v. Stumm und Wurm für die Verwirklichung des Gedankens eintraten, ohne von irgend einer Seite auf Widerspruch zu stoßen. Bereits im nächstjährigen Etat wurde ein erstmaliger Betrag von 568 000 ℳ ausgeworfen. Die gesamten Kosten des nunmehr in Charlottenburg, Fraunhoferstraße 11/12 errichteten Museums betragen rund 1 Million, die bisher für die Verwaltung bewilligten Gelder 70 000 ℳ.

Die Baulichkeiten setzen sich zusammen aus dem Verwaltungsgebäude und der Ausstellungshalle, die miteinander durch einen Vorraum verbunden sind, über dem sich im oberen Stockwerk der 196 Sitze fassende, für Vorträge aus dem Gebiet der Arbeiterwohlfahrt bestimmte Hörsaal befindet. Der obere Stock des Verwaltungsgebäudes enthält die Bibliothek und das Tuberkulosemuseum. Die Ausstellungshalle ist mit einer Galerie versehen, die eine Ausstellungsfläche von 818 Quadratmeter bietet, während zu ebener Erde ein Raum von 1610 Quadratmeter zur Verfügung steht. Die Verwaltung besteht aus den Geheimräten Werner, Sprenger, Hartmann und Professor Albrecht. Ihr ist ein sachverständiger Beirat beigegeben, der bei der Ausgestaltung und Nutzbarmachung der Ausstellung beratend mitzuwirken berufen ist.

Entsprechend dem der Ausstellung zugrunde liegenden Gedanken, nicht nur das Gebiet der Unfallverhütung, sondern vielmehr das der gesamten Arbeiterwohlfahrt zu umfassen, zerfällt sie in zwei Abteilungen. Die größere Abteilung ist der Darstellung des Unfallschutzes in den verschiedensten Industriezweigen und in der Landwirtschaft gewidmet. Man ging davon aus, nur solche Einrichtungen vorzuführen, die bereits in den Betrieb Eingang gefunden haben, so daß sie in der Tat ein Bild von dem augenblicklichen Stand der Unfallverhütungstechnik gewähren. Es ist ferner besonderer Wert darauf gelegt worden, die Sicherheitsvorrichtungen soweit wie möglich in betriebsmäßiger Ausführung zu zeigen. Sämtliche Ausstellungsgegenstände sind mit einer Beschreibung versehen; um außerdem die Besucher noch schneller zu orientieren, sind die der Unfallverhütung dienenden Teile der ausgestellten Gegenstände durch einen roten, die der Ableitung von gesundheitsschädlichen Staubteilen, Dämpfen und Gasen dienenden Vorrichtungen durch den blauen Anstrich kenntlich gemacht.

Es ist natürlich nicht angängig, bei der Fülle der Ausstellungsgegenstände eine detaillierte Beschreibung zu geben, die ihren Zweck doch nicht erfüllen würde; ich begnüge mich damit, auf die wesentlichsten Abteilungen hinzuweisen.

Zur Verhütung der in der Industrie noch immer sehr zahlreichen und nicht selten recht schweren Augenverletzungen dienen die Arbeiterschutzbrillen, von denen in der Vorhalle mehrere Kollektionen ausgestellt sind. Beim Eintritt in die Haupthalle werden die zahlreichen Maschinen und Transmissionen sichtbar, deren gefährliche Getriebeteile durch Schutzgeländer und Schutzgitter abgesperrt sind. Die erste links vom Eingang angeordnete Gruppe umfaßt die Hebemaschinen (mit Selbstsperrung ausgerüstete Sicherheitsflaschenzüge, Wagenwinden, Bock- und Wandwinden, Sicherheitstürenverschlüsse für Aufzüge). Eine zweite Gruppe bilden die Holzbearbeitungsmaschinen (Kreis-, Pendel-, Kapp-, Bandsägen, Hobel- und Fräsmaschinen), die mit den verschiedenartigsten, in der Praxis bewährten Schutzeinrichtungen versehen sind und fast durchgehends im Betriebe vorgeführt werden. Es folgen die Maschinen der Metallbearbeitung (Bohrmaschine, Drehbank, Metallpressen, Metallschere, Schmirgelmaschinen, Schleifmaschinen, welche letzteren besonders durch ein von Henckels in Solingen ausgestelltes Modell veranschaulicht sind), der Papierverarbeitung und Druckerei, für die Teigbearbeitung (Teigwalzen, Misch- und Knetmaschinen), Seifenpressen, Maschinen der Fleischbearbeitung, der Textil- und Bekleidungsindustrie (Centrifugen, Kalander, Webstuhl). In der Mitte der Ausstellungshalle haben einige bei Fördereinrichtungen für Bergwerke zur Anwendung gelangende Apparate Aufstellung gefunden, die den jedesmaligen Stand der Förderkörbe anzeigen und das Ueberschreiten einer bestimmten höchsten Fördergeschwindigkeit und das Uebertreiben der Hängebank verhindern. Ferner sind im Mittelgang verschiedene landwirtschaftliche Maschinen ausgestellt, die sämtlich mit Abdeckungen der gefährlichen Stellen und Zahnräder und mit Einrichtungen zum Schutze der Hände beim Einlegen und Zuführen der Feldfrüchte versehen sind.

Einen großen Raum nehmen die der Sicherheit der Seeschiffahrt dienenden Gegenstände ein, welche von der Seeberufsgenossenschaft in Verbindung mit Reedereien und einigen Fabrikanten ausgestellt sind. Besonderes Interesse erregen die Schottverschlüsse, die dazu dienen, die in den Trennungswänden der wasserdicht abgeschlossenen Abteilungen eines Schiffes notwendigen Oeffnungen im Gefahrenfalle zu schließen. Der Abschluß erfolgt, entweder durch hydraulischen Druck und erfolgt von der Kommandobrücke aus, nachdem ein Läutesignal zum Verlassen der abzuschließenden Abteilungen aufgefordert hat oder bei dem Crawford'schen Modell automatisch durch die eigene Schwere der Schottür, die sich schließt, sobald das in der leckgewordenen Abteilung eindringende Wasser die Luft in einem kleinen Behälter komprimiert und hierdurch ein die Tür hochhaltendes Sperrwerk auslöst.

Auf den Galerien sind zahlreiche Gegenstände vorgeführt, die zum Teil der Sicherheit der Arbeiter in denselben Industriezweigen dienen, deren Maschinen im Erdgeschoß ausgestellt sind. In Frage kommen Sicherheitsvorrichtungen für Dampfkessel und Dampfleitungen, Motoren, Transmissionen, an Hebemaschinen und Transportvorrichtungen, im Bergwerkbetriebe, in Hütten und Walzwerken, für Bauten, Brauereien, Ziegeleien, Textilindustrie und chemische Industrie.

Sind bei dem großen Umfange der Industrie auch manche Betriebe in der Ausstellung noch nicht berücksichtigt, so zeigt doch schon diese nüchterne Aufzählung, mit welchem Bieneneifer die Verwaltung und die Leiter des Museums gesammelt haben, um den Fabrikanten, welche sehen und lernen wollen, Handhaben für eine zweckmäßige Ausgestaltung ihrer Betriebe zu bieten.

Die zweite Abteilung der Ausstellung umfaßt das Gebiet der Gewerbehygiene und der mit ihr in den vielfachsten Beziehungen stehenden sozialen Hygiene.

Während die der Unfallverhütung gewidmete Abteilung mit ihren vielgestaltigen, unmittelbar an den Maschinen angebrachten Schutzvorrichtungen uns die segensreichen Wirkungen der Arbeiterschutzbestrebungen gleichsam plastisch vor Augen führt, lassen sich die zum Schutz der Arbeiter gegen die Einwirkungen chronischer, mit dem Gewerbebetrieb verbundener Krankheiten getroffenen Maßnahmen nur schwierig in eine ausstellungsgerechte Form bringen. Ihre innere Bedeutung dagegen ist eine viel weittragendere, weil die inneren Gesundheitsschädigungen, die dem Gewerbebetriebe zur Last zu legen sind, wesentlich zahlreicher und schwerwiegender sind als die Betriebsunfälle. Allerdings treten sie nicht wie diese unmittelbar und plötzlich in die Erscheinung, sondern entwickeln sich in der Regel nur schleichend und es bedarf zumeist erst sehr sorgfältiger Beobachtungen und statistischer Erhebungen, um ihren Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit nachzuweisen.

Unter den Forderungen, die die Hygiene an die Beschaffenheit der Arbeitsräume stellen muß, um schädliche Einflüsse auf die Gesundheit des Arbeiters fernzuhalten, steht die möglichst ausgiebige Reinhaltung der Atmungsluft obenan. Die Ausstellung beleuchtet

diese Frage u. a. durch mannigfache Apparate zur Luftuntersuchung, durch Einrichtungen zur künstlichen Verbesserung der Luft, durch Respiratoren, die bei unvermeidlicher Entwicklung von Staub diesen mechanisch von den Eingangspforten der Atmungswege fernhalten, und durch Staubabsaugungsvorrichtungen.

Es ist zweifellos, daß von allen Einrichtungen zur Verhütung der Staubbelästigung diejenigen den Vorzug verdienen, welche den Staub bereits an seiner Ursprungsstelle absaugen, somit an dem Eindringen in den Arbeitsraum von vornherein verhindern. Die hierzu erforderlichen Abzugsrohre u. dergl. müssen als organischer Teil der Maschine in diese eingebaut, nicht erst nachträglich an ihr angebracht werden, so daß sie unabhängig von dem Willen und Zutun des Arbeiters funktionieren. Vorzügliche Beispiele einer zweckmäßigen Staubabsaugung liefert die Ausstellung der Firma Danneberg und Quandt, welche die Absaugung von Staub und Spänen an Holzbearbeitungsmaschinen vorführt, der Rheinischen Maschinenfabrik in Neuß, welche in einem Modell die Entstaubung einer Mahl-, Sieb- und Packanlage, von Henckels und Alfred Guttmann, die die Entstaubung einer Schleiferei bezw. eines Sandstrahlgebläses zeigt.

Die Notwendigkeit weitgehendster Fürsorge für den Schutz der Arbeiter gegen die Einatmung von Staub beweist eine Spezialausstellung des Berichterstatters. In dieser finden wir die wichtigsten in gewerblichen Betrieben vorkommenden Staubarten in Gläsern gesammelt, daneben mikrophotographische Bilder derselben Staubart, die erkennen lassen, wie die eine Staubart mehr aus amorphen, weniger verletzenden Bestandteilen, die andere aus spitzen, scharfkantigen und infolgedessen auf das Gewebe der Atmungsorgane hochgradig offensiv wirkenden Teilen besteht. In anatomischen Präparaten und farbigen Photographien sind sodann Schnitte von menschlichen Lungen ausgestellt, welche zeigen, wie das Lungengewebe sich allmählich mit Staubteilchen erfüllt und eine der Staubart entsprechende Färbung annimmt (Eisen-, Kohlen-, Kiesel, Schleiferlunge u. a.).

Zahlreiche Ausstellungsgegenstände sind dazu bestimmt, ein anschauliches Bild von jenen Maßnahmen zu geben, die der persönlichen Gesundheitspflege des Arbeiters dienen. In dieser Beziehung verdienen besondere Beachtung die Bereitstellung geeigneter Räume, in denen die Arbeiter sich während der Pausen aufhalten können, die Gelegenheit zur Reinigung des Körpers durch Waschen und Baden, Eß- und Umkleideräume. Von dem Gesichtspunkt geleitet, daß alle zur Verbesserung der sozialen Lage der Arbeiter geschaffenen Einrichtungen gleichzeitig Mittel sind, die den Gesundheitsschutz in den Fabriken erleichtern, ist auch der Frage der zweckmäßigen Ernährung des Arbeiters in dem Ausstellungsplan die größte Aufmerksamkeit geschenkt worden.

Wenn die Ausstellung auch zweifellos noch mancher Ergänzungen bedarf, zumal in der Abteilung für Gewerbehygiene, deren andauernde Ergänzung mir persönlich sehr am Herzen liegen wird, so gewinnt der vorurteilsfreie Besucher doch heute schon den Eindruck, daß, zumal mit Rücksicht auf die kurze Vorbereitungszeit, etwas Erhebliches geleistet worden ist, und wir dürfen mit Zuversicht darauf rechnen, daß die „Ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt" den Ausgangspunkt für einen wesentlich erweiterten und verbesserten Arbeiterschutz bilden wird.

Sommerurlaub für kaufmännische und technische Angestellte in Frankfurt a. M. An die Frankfurter Kaufmannschaft erläßt ein Ausschuß, in dem zahlreiche angesehene Persönlichkeiten vertreten sind, einen Aufruf, in dem es heißt:

Die Gewährung von Sommerurlaub an kaufmännische und technische Angestellte wird im allgemeinen auch heute noch mehr von dem Gesichtspunkte einer schönen Sitte aus, als von der ihr innewohnenden hohen Bedeutung in gesundheitlicher und sozialer Beziehung beurteilt, worin die Erklärung zu liegen scheint, daß dieser Brauch in den kaufmännischen und industriellen Betrieben Frankfurts noch nicht die allgemeine Einführung gefunden hat, welche er im Grunde genommen verdient. Bei den immer steigenden Ansprüchen an die Leistungsfähigkeit der Angestellten reicht auch die übliche Sonntags- und Feierabendsruhe keineswegs aus, um Geist und Körper von der ermattenden Alltagsarbeit zu erholen. Der unterzeichnete Ausschuß richtet daher die Bitte an die verehrliche Prinzipalität, den Angestellten — wo dies noch nicht eingeführt sein sollte — alljährlich einen Sommerurlaub gewähren zu wollen, wie dies bei anderen Berufsständen (z. B. Lehrern, Beamten 2c) von jeher üblich ist. Technische Bedenken dürften dieser humanen Einrichtung ernstlich wohl nicht im Wege stehen, da bei zeitiger Vorarbeit und wechselseitiger Vertretung die den Angestellten zu gewährende Erholungszeit leicht einzurichten ist. Eine größere Zahl hiesiger Firmen ist bereits nach dieser Richtung vorbildlich vorangegangen in der Ueberzeugung, daß sie durch ihr Entgegenkommen neben dem Interesse der Angestellten auch ihr eigenes verfolgen, da ja die Schaffensfreudigkeit eines körperlich und geistig neugestärkten Mitarbeiters ihrem Geschäfte zu gute kommt.

Es werden dann gegen 80 Firmen aufgezählt, die bereits jetzt Sommerurlaub gewähren. Es wäre sehr zu wünschen, daß auch an anderen Orten dies Vorgehen Nachahmung fände!

Volksheim in Hamburg. Im Jahre 1902/3 hat das Volksheim in Hamburg eine zweite Auskunftsstelle, je zwei Lehrlingsvereine und Klubs den bestehenden beigefügt; ganz neu hinzugekommen sind Bilderausstellungen und Ausflüge während des Sommers, sowie zwei Gehülfenvereine. Die Arbeiterschaft hat sich wachsend beteiligt. Ungefähr 140 Mitarbeiter unterstützten die Bestrebungen, die sich in fünf dauernde Kommissionen gliederten. Die Auswahl der Themata für die Vorträge wurde nach dem Grundgedanken getroffen, die Zuhörer aus ihren Interessenskreisen zu erheben und ihnen die Gegenstände in einer ihnen neuen Beleuchtung zu zeigen; eine sachliche und objektive Darstellung sollte in der wirksamen Verkörperung einer Persönlichkeit zu den Arbeitern durchdringen. Anschließende Besprechungen sollten das Verständnis der Teilnehmer erhöhen. Allmonatlich wurde ein sozialpolitisches Thema vorgesehen, im übrigen wurden literarische, geschichtliche, naturwissenschaftliche, hygienische Vorträge gebracht und endlich Vorträge, die Fragen der Weltanschauung behandelten. Gerade sie fanden rege Erörterung. Das Lesezimmer, das nur von 8—10 Uhr abends geöffnet ist, fand nur solange stärkeren Zuspruch, als die Bilderausstellungen im Gange waren. Vertreter bestimmt ausgesprochener Interessen wurden nicht zum Vortrag zugelassen, um nicht den Grundsatz völliger Unparteilichkeit zu verletzen, Sachverständige, aber nicht Parteigänger oder Fanatiker werden herangezogen.

Soziale Medizin und Hygiene.

Die Wurmkrankheit und ihre Bekämpfung.

Wir haben in Nr. 21 dieser Zeitschrift über die Wurmkrankheit berichtet; es ist auch nicht versäumt worden, in kurzen Notizen über den derzeitigen Stand der Bekämpfung dieser Schmarotzerkrankheit Bericht zu erstatten. Wenn wir nun noch einmal zusammenfassend die Wurmkrankheit zu besprechen unternehmen, so geschieht das vor allen Dingen deshalb, weil in der medizinischen Fachpresse von berufenster Seite Erörterungen angestellt worden sind, deren Nutzbarmachung für die Bekämpfung dieser immer weitere Arbeiterkreise ergreifenden Berufskrankheit unerläßlich ist.

Zunächst wollen wir die Arbeit ins Auge fassen, die aus dem Institut für Hygiene und Bakteriologie zu Gelsenkirchen hervorgegangen und von Dr. med. Hayo Bruns in der Münchener medizinischen Wochenschrift Nr. 11 veröffentlicht ist. Wollen wir diesem Aufsatz einige besonders wichtige Bemerkungen entnehmen, so ist die Beobachtung Bruns' ebenso bemerkenswert wie wichtig, daß viele von den Zechen, die eine höhere Temperatur (etwa zwischen 24 und 28°) aufweisen, in erheblicher Weise verseucht sind, während eine Reihe kälterer Zechen, so insbesondere einige in der Nähe von Gelsenkirchen, die eine durchschnittliche Temperatur von 18 bis 20° haben, bis jetzt von der Krankheit verschont geblieben sind. Gewiß würden sich auch für einzelne Betriebsteile ein und derselben Zeche ähnliche Unterschiede unter Umständen zeigen lassen. Bruns hat auch herausgefunden, daß der Feuchtigkeitsgehalt der einzelnen Gruben in einem geraden Verhältnis zu der Ausbreitung der Seuche innerhalb der Zechen und Zechenteile steht. Das Wesentliche der Ausführungen des Verfassers besteht nun darin, daß er die Unterschiede zwischen „Wurmbehafteten" und „Wurmkranken", welche Medizinalrat Dr. Tenholt, der Oberarzt des Allgemeinen Knappschaftsvereines zu Bochum, aufgestellt hat, leugnet. Tenholt nannte „Wurmkranke" nämlich nur diejenigen, bei denen infolge der Einwanderung der Würmer Zeichen der Blutarmut eingetreten sind, während die übrigen Wurmträger, bei denen dies noch nicht erfolgt ist, nur als „Wurmbehaftete", nicht als „Wurmkranke" zu gelten haben. Erstere bergen eine große Zahl von Würmern, letztere dagegen nur wenige; der mit wenig Eiern versetzte Stuhl der Wurmbehafteten ist daher bei weitem nicht so gefährlich, als der mit Eiern übersäte der Wurmkranken. Infektionsfähig nach Tenholt sind in erster Linie die „Wurmkranken", während die „Wurmbehafteten" kaum je die Krankheit verbreiten können. Erstere müssen behandelt werden, letztere dagegen bleiben, sofern sie weiter keine Larven aufnehmen, dauernd gesund; schließlich sterben die Würmer von selbst ab.

Bruns hält nun diese Tenhold'sche Auffassung für eine schwere Gefahr, die um so verderblicher werden kann, wenn diese Meinung auch von den Aufsichtsbehörden geteilt werden sollte. Gerade mit Rücksicht auf die Autorität Tenholds sieht sich Dr. Bruns zu dem entschiedensten Widerspruch aufgefordert. Bei allen übrigen Infektionskrankheiten — so führt Bruns aus — suchen wir nicht nur alle sicher diagnostizierten Fälle unschädlich zu machen, sondern dehnen unsere Maßnahmen auch auf die Verdächtigen aus. Bei der Wurmkrankheit sind wir ja weit günstiger daran; wir können mit Hülfe des Mikroskops die Diagnose rasch und sicher stellen zu einer Zeit, wo noch jedes andere diagnostische Mittel versagt. Hier tritt die Forderung, auch diese Krankheit nach den für die übrigen Infektionskrankheiten gültigen Gesetzen zu behandeln, in vollstem Maße in ihr Recht; eine Außerachtlassung der leichteren Fälle, Fürsorge nur für die schwerer Erkrankten, ist ein durchaus irrationelles Vorgehen. Die Frage, ob wir im Kampfe gegen die Wurmkrankheit Erfolge erzielen werden oder nicht, hängt wesentlich von der Stellung ab, die wir zu der Frage der Gefährlichkeit auch der „Wurmbehafteten" einnehmen.

Soweit Bruns! Bedenklich ist an und für sich die von ihm vertretene Auffassung der Wurmkrankheit als einer Infektionskrankheit, während dieselbe gewöhnlich in der medizinischen Literatur als eine parasitäre Darmkrankheit angesehen wird. Es sind das ja aber prinzipielle Punkte, über die sich sehr wohl streiten läßt. Von vornherein war es voraus zu sehen, daß Tenhold auf diesen Angriff nicht ohne Antwort verharren würde, besonders da Bruns auch außerhalb der wissenschaftlichen Literatur in der Tagespresse seine Angriffe gegen Tenhold geschleudert hatte. Die Entgegnung Tenholds ist denn auch prompt erfolgt, und zwar in Nr. 13 der Münchener medizinischen Wochenschrift. Tenhold bestreitet Bruns die klinische Erfahrung, um praktisch über die Wurmkrankheit die Behörden beraten zu können, er stellt sehr wesentliche Irrtümer im gegnerischen Lager fest, wo gewöhnliche Spulwürmer als Ankylostoma duodenale angesehen wurden. Schließlich weist er auf Untersuchungen der Berliner Gerhardt'schen Klinik hin, wo eine Anzahl von Negern beobachtet worden ist, die fast sämtlich den Wurm (Ankylostoma) beherbergten, ohne die schweren Erscheinungen der Wurmkrankheit aufzuweisen, so daß anzunehmen sei, daß manche Menschen — wie z. B. die in der Berliner Klinik beobachteten Neger — von den gefährlichen Giftwirkungen der Stoffwechselprodukte der Würmer unbehelligt bleiben können. Aus diesen und anderen Gründen hält deshalb Tenhold seine Ansicht von dem praktisch wichtigen Unterschied zwischen „Wurmbehafteten" und „Wurmkranken" in vollem Umfange aufrecht.

Nun ist es für den Mediziner, der sich nicht auch praktisch mit der Wurmkrankheit zu beschäftigen hat, nicht gerade leicht, sich für eine der dargelegten gegnerischen Auffassungen zu entscheiden, wenn man auch aus den Veröffentlichungen selbst den Eindruck gewinnt, daß die Darlegungen Bruns' mehr im Laboratorium konzipiert sind, während die Tenhold'schen Auffassungen mehr der Praxis und der klinischen Beobachtung entsprungen zu sein scheinen. Auch die schon oben gekennzeichnete Darstellung der Wurmkrankheit durch Bruns als einer Infektionskrankheit (wie Cholera, Typhus, Tuberkulose) gibt von vornherein zu Bedenken Anlaß.

Jetzt ist in Nr. 23 der Münchener medizinischen Wochenschrift wiederum ein wichtiger Aufsatz: Ueber die Ankylostomagefahr in Kohlengruben von Dres. Joh. Iberer sen. und jun., Werkärzten der österreichisch-ungarischen Staatsbahn, erschienen, der geeignet ist, dem Arzte, der sich bezüglich der Wurmkrankheit keine praktische Erfahrung angeeignet hat, die Entscheidung leichter zu machen. Diese Arbeit ist auf Grund 18jähriger praktischer Beschäftigung mit der Bekämpfung des Grubenwurms entstanden, die Ergebnisse der Arbeit stützen sich auf klinische und pathologisch-anatomische Beobachtung, so daß die Verfasser wohl berechtigt sind, zu sagen, daß die aus ihren Untersuchungen sich ergebenden Folgerungen wohl als allgemeiner Natur angesehen werden und auch für die Verhältnisse anderer als der beobachteten Gruben zutreffend sein dürften.

Diese Folgerungen aber sind:

1. Das Vorkommen von Ankylostoma duodenale ist viel mehr verbreitet, als man bis jetzt annehmen konnte. In der Donau-Theiß-Niederung dürfte der Wurm vielleicht unter der Landbevölkerung sogar endemisch auffindbar sein. Leute aus Serbien und Bulgarien, welche nie in Gruben, auch „über Tag" nicht, nie auf Ziegelfeldern gearbeitet haben, beherbergen den Grubenwurm. Viele Rekruten (frühere Bergleute) rücken zur dreijährigen Dienstzeit ein, dienen mit ihren Ankylostomen ohne alle Beschwerden anstandslos ihre Dienstzeit ab und kehren wohlgenährt und blühenden Ansehens mit Ankylostoma wieder hierher zurück.

2. Bergleute können auch ohne Ankylostoma blasses, krankhaftes Aussehen zeigen, auch blutarm sein.

3. Selbst bei größerer Anzahl beherbergter Ankylostomen würden deren Besitzer weder stärker blaß, sichtbar blutarm, geschweige denn arbeitsunfähig, wurmkrank oder an Ankylostomiasis leidend sein.

4. Bereits sichtbar blutarm gewordene, wurmkranke Bergleute können unter Umständen sich erholen, trotzdem an ihren beherbergten Ankylostomen nichts geschah.

5. Selbst nach jahrelangem Bewirten von Ankylostoma sehen einzelne blühend gesund aus, sind wohlgenährt, dick und fett.

6. Von unseren Grubenbefahrenden beherbergten seiner Zeit 94% den Grubenwurm; krank, blutarm und zeitweilig arbeitsunfähig wurden nur 25%. Trotzdem noch so an 50% den Grubenwurm besitzen, sind heute alle unsere Zechen einwandfrei gesund, von einer Wurmkrankheit ist keine Spur mehr.

7. Die Ansteckung vermittelt die incystierte Larve, die Weiterverbreitung besorgt der eigentliche Grubenverkehr. Fehlen von luftdicht schließenden eisernen Abortkübeln und Vorhandensein von Spritzwasser dürften nur eine ganz untergeordnete Rolle zukommen.

8. Epidemisches Auftreten der Wurmkrankheit in einer Zeche setzt voraus, daß in derselben noch andere hygienisch schädlich einwirkende Zustände vorhanden sind.

Die Verfasser dieser Arbeit treten auch ihrerseits der Brunsschen Auffassung der Wurmkrankheit als einer Infektionskrankheit entgegen und sehen in der Tenholdschen Ansicht ihre eigene, die ihr Handeln gegen die Krankheit zum Teil bestätigt. Daß nun ihre Auffassung und ihre Methode der Bekämpfung die richtige ist, beweist ihnen der Umstand, daß die von ihnen beobachteten Zechen gegenwärtig in gesundertem, einwandsfreiem Zustand sich befinden und daß eine eigentliche Wurmkrankheit bei ihnen nicht mehr vorkommt. Die beiden Iberer kommen deshalb zu der Schlußfolgerung, daß die Aufsichtsbehörden sich in keinerlei Gefahr begeben, wenn sie sich die Meinung von Dr. Tenhold zu eigen machen. Es wird noch betont, daß das von diesem empfohlene Verfahren ohne großen Kostenaufwand, ohne besonders schneidiges Eingreifen zum gewünschten Ziele führen wird.

Wenn wir mit diesen Ausführungen die Beschlüsse vergleichen, welche die am 4. April d. Js. unter dem Vorsitz des Ministers für Handel und Gewerbe in Berlin zusammengetretene Konferenz zur Bekämpfung der Wurmkrankheit gefaßt hat, so müssen wir zugestehen, daß im allgemeinen auch diese im Sinne der Tenholdschen Auffassung zu deuten sind. In eingehenden Besprechungen der berufensten Fachleute sowohl von verwaltungstechnischer als auch von ärztlicher Seite gelangte man auch hier zu der Ansicht, daß mit einer vollständigen Erkenntnis des Wurms und des Umfanges der Krankheit eine erfolgreiche Bekämpfung bestimmt zu erwarten und damit der Höhepunkt der Krankheit bereits überschritten sei. Auch wurde im allgemeinen der Anschauung beigestimmt, daß es sich in Deutschland bei der Wurmkrankheit praktisch um eine Berufskrankheit der unterirdisch beschäftigten Arbeiter und Beamten handle, daß Erkrankungen der Tagearbeiter nur ganz ausnahmsweise und Erkrankungen von Familienmitgliedern bisher überhaupt noch nicht einwandfrei festgestellt worden seien.

Im Anschluß hieran wurden diejenigen Maßnahmen eingehend erörtert, die zur Bekämpfung der Krankheit selbst in Frage kommen. Es wurde von ärztlicher Seite über die zur Abtötung der Parasiten im menschlichen Darme geeigneten Mittel berichtet, es wurde bei dieser Gelegenheit ausdrücklich betont, daß in jedem Falle die Behandlung in einem Krankenhause erfolgen müsse. Bei den Verhandlungen über die vorbeugenden Maßregeln wurde als wesentlichster Gesichtspunkt hervorgehoben, daß es bei Lage der Verhältnisse unbedingt geboten sei, die Uebertragung der Erkrankung durch die von einer nach der andern Zeche wechselnden und die aus andern Ländern zuwandernden Bergleute zu verhindern. Als geeignetes Mittel, diesen Zweck zu erreichen, wurde allgemein der Erlaß einer Bergpolizeiverordnung anerkannt, welche den Werksbesitzern verbietet, Bergleute auf ihren Gruben anzulegen, bevor sich diese durch eine eingehende und zuverlässige Untersuchung als wurmfrei erwiesen haben. Den durch eine solche Verordnung für die Bergleute selbst möglicherweise erwachsenden Schwierigkeiten soll dadurch entgegengetreten werden, daß möglichst zahlreiche Aerzte zur Vornahme der Untersuchung vorgebildet und deren Namen den Belegschaften bekannt gegeben werden, sowie dadurch, daß — soweit möglich — für eine vorläufige Beschäftigung der betreffenden Leute über Tage gesorgt werden soll. Für die Ausbildung einer genügenden Anzahl von Aerzten und die Einrichtung von Stationen wird der Allgemeine Knappschaftsverein zu Bochum Sorge tragen, der hierzu auch bereits die einleitenden Maßregeln ergriffen hat.

Bei der Besprechung der Frage, ob auf den einzelnen befallenen Gruben die vorhandenen Einrichtungen (Abortanlagen, Bäder usw.) als genügend anzuerkennen seien oder nicht, vertraten die Arbeitervertreter im Gegensatz zu den Vertretern des Oberbergamts zu Dortmund und der Werkbesitzer den Standpunkt, daß eine Nichtbeobachtung der sogenannten Gesundheitsbergpolizeiverordnung vom 12. März 1900 auch jetzt noch vorkomme. Auch wurde von den Arbeitervertretern darüber geklagt, daß in den Kreisen der Bergarbeiter noch immer nicht eine genügende Aufklärung über das Wesen der Krankheit verbreitet sei.

Als selbstverständlich wurde von der Konferenz anerkannt, daß die Reinhaltung der Abortanlagen und der Bäder sowie die Desinfektion der ersteren in ausreichender Weise durchgeführt und überwacht werden müsse. Der Vorschlag der Arbeitervertreter, auf bergpolizeilichem Wege mit dieser Ueberwachung besondere, von den Arbeitern zu wählende Arbeiterkontrolleure zu beauftragen, fand die Zustimmung der übrigen Teilnehmer an der Versammlung nicht.

Von der Erörterung der auf der Tagesordnung stehenden Frage, ob die erkrankt gewesenen Arbeiter für längere Zeit von den unterirdischen Grubenbauen fern zu halten seien, wie das z. B. in England mit Erfolg geschehen sei, wurde Abstand genommen, weil zunächst erst eine allen Anforderungen genügende Statistik über den Umfang der Wurmerkrankungen auf den einzelnen Gruben aufgestellt werden müsse. Bezüglich dieser Statistik selbst wurde festgestellt, daß sie nicht nur jeden einzelnen Krankheitsfall nach Zeit, Ort, Art der Arbeitsstelle usw. zu umfassen, sondern sich auch auf die Erfolge des im einzelnen Falle eingeschlagenen Heilverfahrens zu erstrecken habe. Es wurde zu dem Zwecke für notwendig erachtet, für jeden einzelnen Krankheitsfall einen noch näher auszuarbeitenden Personalbogen teils durch die Zechenbeamten, teils durch den behandelnden Arzt ausfüllen zu lassen und die gesamten Personalbogen dem Allgemeinen Knappschaftsverein zu Bochum behufs Zusammenstellung und Verarbeitung des darin enthaltenen Materials zu überweisen. Die auf diese Weise entstehende Statistik soll sodann zur Kontrolle der bisher getroffenen Maßregeln und als Wegweiser für die künftigen Maßregeln dienen.

Die „Deutsche Bergarbeiter-Zeitung" hat die Ergebnisse dieser Konferenz zur Bekämpfung der Wurmkrankheit sehr scharf kritisiert, sie hebt als Grundton der Verhandlungen die Nichtanerkennung der Arbeitervorschläge hervor und bemängelt besonders, daß von den Grubenarbeiterverbänden in Deutschland, die zusammen über 100 000 Mitglieder besitzen, nicht ein Vertreter zur Teilnahme an der Berliner Konferenz geladen war. Auch „Der Bergknappe", die Zeitschrift für christliche Bergleute, findet es unverständlich, daß man nicht Vertreter der Arbeiterorganisationen zu den Berliner Beratungen hinzugezogen hat.

Vom Standpunkte der Arbeiter sind diese Bemängelungen durchaus verständlich. Die soziale Strömung unserer Zeit drängt dazu, alle Vorkehrungen zum Schutze der Arbeiter nicht nur für diese, sondern auch im Einverständnis mit ihnen zu treffen. Immerhin braucht man aber über die Ergebnisse der Berliner Konferenz zur Bekämpfung der Wurmkrankheit nicht in dem Maße pessimistisch urteilen, wie es die „Deutsche Bergarbeiter-Zeitung" tat. Sind doch, wie der „Reichsanzeiger" berichtet, bereits die folgenden Maßregeln durchgeführt worden:

Einschließlich mehrerer Gruben, deren Besitzer schon Ende 1902 oder Anfang 1903 die mikroskopische Untersuchung ihrer Belegschaften veranlaßt hatten, sind nunmehr für insgesamt 52 von der Krankheit befallene Gruben derartige mikroskopische Untersuchungen der ganzen unterirdischen Belegschaften angeordnet worden, und zwar auf 29 Gruben durch die Zechenverwaltungen selbst, auf 23 durch besondere bergpolizeiliche Anordnungen des Oberbergamts zu Dortmund. Die Untersuchungen erfolgen überall auf Kosten der Werke, sie müssen regelmäßig wiederholt und tunlichst beschleunigt werden. Wöchentlich sind auf jeder Zeche mindestens 200 Arbeiter zu untersuchen. Die wurmbehafteten Personen werden einer Abtreibungskur unterworfen, sie dürfen nicht eher wieder zur Arbeit unter Tag zugelassen werden, als bis sie für wurmfrei erklärt sind, und sie werden nach Wiedererlangung noch mindestens dreimal in Zwischenräumen von je vier Wochen auf das Vorhandensein von Würmern untersucht. Die oberbergamtlichen Anordnungen enthalten auch besondere Vorschriften über die Einrichtung, Reinigung und Desinfektion der Aborte unter Tage. Die Berieselung mit Sumpfwasser ist verboten. Gleiche Maßregeln stehen für weitere Zechen in Aussicht. Binnen kurzem sollen für sämtliche Steinkohlengruben des Oberbergamtsbezirks Dortmund Untersuchungen von 20 % der unterirdischen Belegschaft vorgeschrieben werden. Auf der Zeche Erin waren bei der ersten, im März d. Js. abgeschlossenen Durchmusterung der unterirdischen Belegschaft ungefähr 79 % Wurmträger; nachdem ein größerer Teil davon einer Abtreibungskur unterworfen war, ist jetzt beim Abschluß einer zweiten Durchmusterung die Zahl der Wurmträger auf 44 % zurückgegangen. Auf der Zeche Julia belief sich bei der ersten, im Januar d. Js. durchgeführten mikroskopischen Durchmusterung der Prozentsatz der wurmbehafteten unterirdischen Belegschaft auf rund 20 %, die zweite Durchmusterung ergab einen Prozentsatz von 15,67, die dritte einen solchen von 8 und die vierte hatte bei abgeschlossener Untersuchung einen Prozentsatz von 3,63.

Außerdem wurden Maßregeln zur Verhütung einer Uebertragung der Krankheit von Grube zu Grube getroffen und die Annahme jedes Arbeiters zur unterirdischen Arbeit abhängig gemacht vom Nachweis, daß Wurmeier bei ihm nicht aufgefunden worden sind. Zu diesem Zweck sind 151 Knappschaftsärzte zur Untersuchung Wurmbehafteter ausgebildet worden; 95 von diesen haben sich bis jetzt zur Untersuchung der ihre Arbeitsstelle wechselnden Personen bereit erklärt. 30 Krankenhäuser in dem Bezirk sind in der Lage, Wurmbehaftete zu behandeln. Erkrankungen von Familienangehörigen sind auch neuerdings nicht bekannt geworden, obgleich zahlreiche mikroskopische Untersuchungen von Frauen und Kindern, deren Männer oder Väter wurmkrank sind, stattgefunden haben.

Diese Angaben aus dem „Reichsanzeiger" sind jedenfalls geeignet, uns davon zu überzeugen, daß in absehbarer Zeit nicht nur eine Abnahme, sondern auch eine völlige Beseitigung der Wurmkrankheit in unseren Grubendistrikten zu erwarten ist.*)

Hamburg. Dr. Moritz Fürst.

Literarische Mitteilungen.

Neue Staatslehre von Anton Menger. Jena. Verlag von Gustav Fischer. 1903.

Das vorliegende Werk Mengers ist eine der bedeutsamsten und wertvollsten Erscheinungen der neuzeitlichen volkswirtschaftlichen, insbesondere sozialistischen Litteratur. Es schlägt vollständig neue, bisher kaum betretene Wege ein. Der Verfasser verfolgt den Zweck, die praktischen Vorschläge des Sozialismus zur Umgestaltung der Gesellschaft zu einem Gesamtbilde zusammenzufassen, während die bisherige sozialistische Litteratur ihre Aufgabe in der Hauptsache darin sucht, die gegenwärtigen Gesellschaftszustände einer Kritik zu unterwerfen. Durch die „neue Staatslehre" soll der sozialistische Gedankenkreis den gebildeten Klassen Deutschlands näher gebracht werden. Es soll ihnen nachgewiesen werden, wie die sozialistische Bewegung eine fortschreitende Machteroberung durch die besitzlosen Volksmassen darstellt, die in den Augen des Verfassers eine gewisse Naturnotwendigkeit besitzt. Nicht jedoch durch gewalttätige Mittel, durch Revolution der besitzlosen Klassen wird sich die allmähliche Besitzergreifung der Staatsgewalt vollziehen, sondern auf natürlichem Wege, gewissermaßen durch eine allmähliche Durchsetzung der Menschheit mit sozialistischen Anschauungen. Überall sucht der Verfasser durch streng wissenschaftliches Vorgehen seinen Ausführungen eine Grundlage zu geben, um sich vor dem Vorwurf eines Utopisten zu schützen. Es handelt sich vom ersten bis zum letzten Kapitel um ein Werk, das von echt wissenschaftlichem Geiste durchdrungen ist und eine seltene Überzeugungskraft besitzt.

Volkswirtschaftliche Betrachtungen von E. Offner. Zweite Auflage. Leipzig. Oswald Mutze. 6 M. 520 S.

Das gedankenreiche Werk Offners, dessen zweite Auflage jetzt vorliegt, ist bekannt. Es sucht den Leser einzuführen in das Gebiet der Volkswirtschaft und ihm ein Bild zu geben von „der gesellschaftlichen Entwickelung in der Erzeugung materieller und geistiger Güter". Wie die erste so wird auch die neue Auflage dem Buche zahlreiche Freunde gewinnen.

Jahresbericht der Hamburgischen Gewerbekammer für 1902. Hamburg 1903. Druck von Johann Hinrich Meyer, Grimm 12, Hamburg.

Wie alljährlich so bietet auch der vorliegende Bericht wieder einen interessanten und lehrreichen Ueberblick über die wirtschaftlichen und gewerblichen Verhältnisse Hamburgs im Jahre 1902.

*) Der vom 2.—8. September d. J. in Brüssel tagende 11. Internationale Kongreß für Hygiene und Demographie wird sich in seiner 4. Sektion (gewerbliche Hygiene) mit der Wurmkrankheit beschäftigen. Die Redaktion der „Soz. Praxis".

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XII. Jahrgang. Berlin, den 9. Juli 1903. Nummer 41.

Soziale Praxis.
Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Zentralblatts".

Mit der Monatsbeilage: „Reichs-Arbeitsblatt".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Erhebungen über das Schlächtergewerbe.

Von Lic. Reinhard Mumm, Berlin.

Es ist ein gesunder Fortschritt der sozialen Gesetzgebung im letzten Jahrzehnt, daß sie für die einzelnen Berufsabteilungen und Berufsgruppen Sonderverordnungen oder -gesetze erläßt. Am wichtigsten und schwierigsten ist eine solche Regelung für diejenigen Gewerbe, in denen der Kleinbetrieb vorwaltet: im Bäckerei-, Schank- und Schlächtergewerbe. Im Kleinbetriebe ist die Möglichkeit der Selbsthülfe der Arbeitnehmer durch starke Gewerkschaften oder durch Kollektiv-Arbeitsverträge am geringsten, ist anderseits die Gefahr, die Arbeitgeber wirtschaftlich zu ruinieren, am größten, ist die Neigung der Arbeitgeber, die Folgen einer Krise den Arbeitnehmern zum großen Teile tragen zu lassen, am verbreitetsten, ist endlich die Regellosigkeit der Arbeitszeit und die Undurchsichtigkeit der sozialen Verhältnisse am stärksten.

Das Ergebnis der Erhebungen ist den Lesern der „Sozialen Praxis" bekannt; es handelt sich bei den folgenden Ausführungen um den Versuch einer kritischen Würdigung.

Der Bericht über die Erhebungen kann, soweit Schreiber dieser Zeilen zu urteilen vermag, als mustergültig bezeichnet werden; sie bietet eher zuviel als zu wenig Tabellenwerk.*) Insbesondere gibt die Energie, mit der das Kaiserliche Statistische Amt sich dieser seiner ersten Erhebung zugewandt hat, recht günstige Aussicht für den Fortgang der sozialen Filigranarbeit. Die frühere „Kommission für Arbeiterstatistik" hatte im Jahre 1901 die Erhebung völlig ruhen lassen. Seit ihrem Beschlusse vom 28. November 1900, die Eingaben der Gesellenverbände, insbesondere die kleinen statistischen Erhebungen des christlichen Bundes der Fleischergesellen Deutschlands, dem Reichskanzler vorzulegen, bis zum Beschluß vom 13. März 1902, die Einleitung einer statistischen Erhebung zu empfehlen, war nichts geschehen, obwohl bereits am 21. Dezember 1900, das Schreiben an den Reichskanzler kreuzend, das Ersuchen des Reichskanzlers eingegangen war, Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse der Gesellen und Lehrlinge im Fleischergewerbe anzustellen. Die Zeit, da die Arbeiterstatistik im Deutschen Reiche zu versanden drohte, ist hoffentlich seit der Berufung von Dr. Wilhelmi zum Präsidenten des Kaiserlichen Statistischen Amtes für immer dahin.

Die Erhebungen erstrecken sich ihrem Inhalte nach lediglich auf die Arbeitszeit der Gehülfen und Lehrlinge. Arbeitspausen, Ausgehzeiten, Ruhetage, Sonntagsruhe, Freigabe der Stunden des Gottesdienstes sind hier einbegriffen. Eine Reihe anderer Klagen der Gesellenschaft sind aber nicht untersucht worden, werden deshalb auch von der rechtlichen Regelung voraussichtlich nicht betroffen werden. Doch kann den anderen Klagen vielleicht ohne Erlaß eines Sondergesetzes abgeholfen werden. Die sehr lebhaften Klagen über die gewerbsmäßige Stellenvermittlung — worunter auch die Stellenvermittlung der Innung da verstanden werden muß, wo sie wie in Berlin eine erhebliche Einnahmequelle der Innung bildet — sind sehr stark und allgemein; doch werden die neuen Bestimmungen über die gewerbsmäßige Stellenvermittlung bei scharfer Durchführung und die konsequente Ausdehnung der öffentlichen, gemeinnützigen, paritätischen Arbeitsnachweise vermutlich ausreichen, diesen Klagen zu begegnen. Nicht untersucht worden sind die Mängel der Schlafräume, die bekanntlich überall dort, wo die Arbeitnehmer im Hause wohnen, lebhafte Klagen veranlassen und immer mehr veranlassen werden, je höher die Grundrente, je größer die Bevölkerungsdichtigkeit wird. Doch wird die nun auch für Preußen nahe bevorstehende Wohnungsgesetzgebung sich dieses Punktes ausgiebig bemächtigen können, so daß es eines Sondergesetzes für das Fleischereigewerbe nicht bedarf. Die „mancherlei und zum Teil erheblichen Mißstände" in der Beschaffenheit der Arbeitsräume will der preußische Minister für Handel und Gewerbe, wie ein Erlaß vom 28. März 1903 („Soz. Praxis" Sp. 800) den Regierungspräsidenten mitteilt, zunächst nur durch die gesetzlichen Befugnisse der Polizeibehörden bekämpfen und

*) Die kleineren Bundesstaaten können bei solchen Erhebungen wohl zusammengezogen werden, nur größere Ziffern haben ja in einer derartigen Statistik Wert.

ersucht deshalb die Behörden, „der Beseitigung der Mißstände fortgesetzt ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und die ihnen unterstellten Polizeibehördrn anzuhalten, daß sie zu diesem Zwecke von ihren gesetzlichen Befugnissen nachdrücklich Gebrauch machen.“

Was den *Kreis der untersuchten Arbeitsverhältnisse* anlangt, so sind die verschiedensten Arten des Fleischergewerbes einbezogen worden, handwerksmäßiger Betrieb so gut als Fabrikbetriebe. Es sind Ochsen-, Rinder-, Kalb-, Hammel-, Schweine-, Pferde- und Geflügelschlächtereien untersucht worden, auch die Betriebe, die ausschließlich der Herstellung von Würsten, Schinken und Konserven dienen, sind nicht unberücksichtigt geblieben. Einbezogen sind auch diejenigen Geschäftsbetriebe, die nebenbei oder hauptsächlich der Landwirtschaft, dem Viehhandel oder dem Schankgewerbe dienen. Unberücksichtigt blieb nur der reine Viehhandel und die Wildbretgeschäfte. Es sind ferner nur die Arbeitsverhältnisse derjenigen Gesellen und Lehrlinge untersucht worden, die mit Schlachten und mit dem Verarbeiten des Fleisches beschäftigt werden. Diejenigen, die die Ware verkaufen, sind außer Betracht geblieben. Es handelt sich hierbei hauptsächlich um die sogenannten „Schlächtermamsells“ der größeren Städte; die Arbeitsverhältnisse derselben werden also keine Regelung erfahren. Eine Regelung der Verhältnisse dieser Arbeiterkategorien ist allerdings um deswillen nicht so dringend, weil die Bestimmungen über Ladenschluß und Sonntagsruhe ihnen ohnehin zu gute kommen. Bedauerlich bleibt, daß die Kutscher, Austräger und Hausknechte unberücksichtigt blieben. Es dürften etwa 13 % des Personals *nicht* mit Schlachten und dem Verarbeiten des Fleisches beschäftigt sein. Immerhin handelt es sich hierbei um eine weit geringere Zahl als beim Schankgewerbe, wo man durch Enquete und Verordnungen nur den geringeren Teil der im Gast- und Schankgewerbe tätigen Personen erfaßt hat — der größte Mangel der Kellnerverordnung vom Vorjahre und der sozialen Statistik.

Der *Umfang der Erhebungen* ist nicht gering: 6625 Fragebogen wurden ausgegeben, 10 % der in Frage kommenden Betriebe untersucht. Dies Stichprobesystem hat sich bisher, z. B. bei den Erhebungen über die Arbeitszeit der Gehülfen und Lehrlinge in Kontoren, durchaus bewährt. Die Erhebungen sind mit Sorgfalt auf alle Gegenden Deutschlands, auf Orte von jeder Größe, aufs Stadtinnere und die Außenbezirke, verteilt worden. Die Fragen wurden willig beantwortet, 97,2 % der Fragebogen kamen ausgefüllt zurück; nur ganz vereinzelt ist die Beantwortung verzögert oder ist mit Absicht ungenügend geantwortet worden. Die Fleischerinnung zu Koblenz führte einen Beschluß herbei, daß die Fragen nach dem Arbeitsverhältnis „nur im allgemeinen“ beantwortet werden sollen. Infolgedessen waren von 29 an die dortigen Geschäftsinhaber ausgegebenen Fragebogen nur drei brauchbar. Einem sicheren Ergebnis der Erhebungen stellten sich zwei Schwierigkeiten in den Weg: eine überwundene und eine nicht überwundene. Ueberwunden wurde die bei Meistern und Gesellen gleichmäßig sich herausstellende *Unfähigkeit*, die Fragebogen korrekt auszufüllen. Von 6440 beantwortet eingehenden Fragebogen waren nur 473 = 7,3 % vollständig ausgefüllt und ohne weiteres zur Erhebung geeignet (8,2 % der Gehülfenbogen, 6,7 % der Arbeitgeberbogen). 5,4 % der Fragebogen mußten von der Bearbeitung ausgeschlossen werden, und nicht weniger als 87,3 % der Fragebogen, nämlich 5619 Stück, wurden beanstandet. Durch 21 021 Rückfragen wurde jedoch Rat geschafft; es kamen schließlich 6092 brauchbare Fragebogen zustande.

Man sollte meinen, daß dadurch die Frage der Arbeitszeit klargestellt sei. Unter normalen Verhältnissen müßte sich allerdings ein allgemein gültiges und unanfechtbares Resultat ergeben. Die vorliegende Erhebung bietet aber keine sichere Beantwortung der aufgestellten Fragen. Die Angaben der Gesellen und Meister *differieren* in erheblichem Maße. Ein größerer Umfang der Erhebungen hätte hier nicht Rat geschafft. Die Erhebungen werden durch *Vernehmungen* ergänzt werden müssen. Das kontradiktorische Verfahren wird mit heranzuziehen sein, um abschließende Klarheit zu schaffen. Immerhin wird trotz der um etwa eine Stunde differierenden Angaben der Meister und Gesellen über die Arbeitszeit eine rechtliche Regelung derselben keinem begründeten Bedenken unterliegen.

Die statistische Erhebung hat dieser Divergenz der Angaben dadurch Rechnung getragen, daß sie die Angaben der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gesondert bearbeitet hat. Es ist von nicht geringem sozialen Interesse, nach den Gründen der Divergenz zu fragen. Sehr einfach wäre es, je nach dem sozialen Temperament der einen oder der anderen Seite sträfliche Leichtfertigkeit oder Böswilligkeit vorzuwerfen. Wir suchen nach anderen Gründen. Einmal fehlt es an sozialen Kenntnissen. Daß Arbeitsbereitschaft als Arbeitszeit anzusehen ist, wird manchem Meister nicht einleuchten. Wie naiv mitunter die Arbeitszeit abgegrenzt wird, ergibt sich schon daraus, daß mehrfach die Zeit der Umfrage bei der Kundschaft als regelmäßige Ausgehzeit angesehen wurde. Die Hauptsache ist aber, daß eine feste Regelung der Arbeitszeit überhaupt nicht vorhanden ist. Was auf dem „Wolf“ liegt, muß noch am Abend zu Wurst verarbeitet werden, „teilt“ der erste Geselle gut „ein“, so ist die Arbeitszeit kürzer; versteht er dies nicht, dann wird sie länger. Fleischereien und Wurstereien pflegen nicht mit der Dampfpfeife zu arbeiten und die Arbeitszeit nicht mit der Uhr abzugrenzen. Der Beginn der Arbeitszeit wird etwa gleichmäßig sein, nicht aber das Ende. Viehholen und Schlachten bedingen oftmals Unterschiede in der täglichen Arbeitszeit. Die Arbeitspausen, besonders die Eßpausen, werden vollends nicht mit dem Minutenzeiger gemessen. So bleibt für eine gutgläubige Färbung der Angaben auf beiden Seiten Raum. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß auf Seiten der Arbeitnehmer auch ein erhebliches Moment dafür spricht, die Arbeitsverhältnisse nicht ungünstig darzustellen: nämlich der Druck des betreffenden Arbeitgebers. Es gibt einen Wink für die unparteiische Beurteilung der Angaben, daß nach S. IX der Erhebungen die Mehrzahl der Zweifel der Polizeibehörden an der Richtigkeit der Angaben auf die *Geschäftsinhaber* entfällt.

* * *

Der Gedanke, daß eine rechtliche Regelung stattfindet, wird diejenigen Widerstände zu überwinden haben und wird sie überwinden, die stets in diesem Stadium aufzutreten pflegen. Die Behauptung, erhebliche Mißstände lägen nicht vor, verstummen erfahrungsgemäß auch gegenüber der umfangreichsten Erhebung nicht. Die Behauptung, bei der gesetzlichen Regelung gehe das Gewerbe zu Grunde, tritt stets mit Naturnotwendigkeit auf und wird auch in den beiden Berliner Meisterorganen nicht fehlen, die eine maßvolle Polemik nicht kennen. Es genügt, zu erwidern, daß solche Behauptungen in jedem Falle auftreten, daß sie noch in keinem Falle sich bewährt haben, daß zwei Jahre nach dem Erlaß eines Spezialgesetzes der öffentliche Widerstand gegen die gesetzliche Regelung stets aufgehört hat.

Von großer Wichtigkeit ist es, besonders im gegenwärtigen Augenblick, den Vorzug eines *Gesetzes* vor einer bloßen Verordnung zu betonen. Nur durch ein Gesetz ist eine Regelung der Sonntagsruhe möglich; die Fleischergesellen aber genießen zum größten Teile nicht die Vorteile der Bestimmungen über den Ladenschluß an Sonntagen. Auch pflegt der Reichstag zu energischem Eingriff williger zu sein, als die Ausschüsse des Bundesrats.

Die *Arbeitszeit* ist, wie bereits angedeutet, recht unregelmäßig; im allgemeinen ist sie im Sommer länger als im Winter; auch wird in Nordost- und in Mitteldeutschland länger gearbeitet als in Nordwest- und in Süddeutschland. Besonders günstig sind die Verhältnisse im ländlichen Bayern, besonders ungünstig im industriellen Sachsen. In Bayern ist mehr als ein Viertel, in Sachsen aber nur ein Fünfzehntel der Gehülfenschaft im Sommer höchstens 10 Stunden tätig. Ueberlange Arbeitszeit ist in den großen und mittleren Städten häufiger, als in den Landstädten und auf dem Lande. Es zeigt sich mithin, da in Deutschland die industrielle und die großstädtische Entwickelung fortschreitet, eine *Tendenz der Verschlechterung*, die ein gesetzliches Einschreiten besonders dringend macht. Das Schlächtergewerbe zeigt die entgegengesetzte Tendenz wie andere Gewerbe, die in den Großstädten die kürzeste Arbeitszeit haben. Besonders schlimm sind die Verhältnisse in Berlin, wo im Winter 16,5 % der Gesellen mehr als 14 Stunden — nach unseren Erkundigungen oft erheblich länger als 14 Stunden — nach Abzug der Pausen arbeitet. Wie eine Betrachtung nach den Größenklassen der Betriebe ergibt, arbeiten die größeren Betriebe keineswegs mit kürzerer Arbeitszeit. Die 55 untersuchten Betriebe mit 11 und mehr Hülfspersonen zeichnen sich weder durch Regelmäßigkeit noch durch Kürze der Arbeitszeit aus. In Berlin ist es einstimmig Ansicht der Gehülfenschaft, daß, je größer der Betrieb, um so länger gearbeitet werden muß. Es liegt also in der, für das Fleischergewerbe zudem recht chimärenhaften „Konzentration der Betriebe“ hier keineswegs eine *Tendenz der Besserung*, ein Grund mehr, mit dem öffentlich-rechtlichen Eingriff nicht zu zaudern.

Die gesetzliche Regelung wird am zweckmäßigsten eine Differenzierung nach der Größe der Ortschaften und nach Sommer und Winter eintreten lassen und darnach den gesetzlichen Maximalarbeitstag auf 10—12 Stunden berechnen. Den Zehnstundentag

ausnahmslos zu fordern, wie nach den Beschlüssen der Gesellschaft für Soziale Reform und speziell nach dem Beschluß des diesjährigen Pfingstkongresses der Fleischergesellen naheliegt, scheint mir der Eigenart des Fleischergewerbes nicht völlig entsprechend. Auf dem Lande wird eine Arbeitszeit von mehr als zehn Stunden, besonders im Sommer, mitunter unvermeidlich sein. Die zum Viehholen über Land gesandten Boten müssen nicht selten die Rückkehr der Verkäufer vom Felde abwarten; störrische Tiere verursachen beim Treiben manchen Aufenthalt; ruhige Tage wechseln auf dem Lande von selbst mit den unruhigen ab. — Die Festlegung wenigstens einer Wochen-Maximalarbeitszeit bezeichnet auch der Berliner Obermeister als möglich. Von dieser Seite wurde auf dem Potsdamer Verbandstag des deutschen Fleischerverbandes in einer gemeinsamen Aussprache zwischen Vertretern des Bundes der Fleischergesellen Deutschlands und dem Vorstand des deutschen Fleischerverbandes eine wöchentliche Arbeitszeit von 75 Stunden, drei Stunden Sonntagsarbeit eingerechnet, in Vorschlag gebracht.

Auf jeden Fall dürfte sich eine Bestimmung empfehlen, die dem Gesellen für jeden Tag des Jahres eine neunstündige ununterbrochene Nachtruhe sichert und eine Schmälerung dieses Mindestmaßes durch Ueberstunden nicht zuläßt. Die Bestimmungen der Verordnung über das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, die ein Hinausschieben, nicht aber eine Verkürzung der Nachtruhe gestattet, dürfte der Form nach hier vorbildlich sein. Erwähnenswert ist auch die Festsetzung eines Geschäftsschlusses in den ersten Nachmittagsstunden, der sich bereits mehrfach eingebürgert hat.

Es wird eine Feststellung der zulässigen **Ueberarbeit** zu den schwersten Bestimmungen des Gesetzentwurfes gehören. Eine nachträgliche Beweiserhebung über die Frage, ob ein Verderben der Ware zu befürchten gewesen sei, ist unmöglich, diese Ausrede aber ist ständig möglich und bei dem Mangel an gewerkschaftlicher und sozialpolitischer Schulung der Gesellenschaft auch wirksam. Wir erlauben uns deshalb, der öffentlichen Diskussion den Vorschlag einer Regelung zu unterbreiten, wie sie in ähnlichen Verordnungen bisher nicht erfolgt ist: eine Bestimmung, die dem Gesellen die **Bezahlung** der Ueberstunden sichert und einen Verzicht seinerseits auf solche Bezahlung rechtlich unwirksam macht. Es braucht kein gesetzlicher Lohn festgestellt zu werden; es genügt, die Bestimmung, daß vielleicht das Doppelte des sonstigen baren Stundenlohns, der ja nicht schwer zu berechnen ist, für jede Ueberstunde zu zahlen ist. Fordert der Geselle bei der Entlassung für die beiden letzten Lohnzahlungsperioden den Betrag für die Ueberstunden nach, und erhält er vor dem Gewerbegericht dies zugesprochen, so werden die Ueberstunden sich bald sehr erheblich einschränken. Das Eingreifen des Staates in dieser Form mag neu sein; es wäre jedenfalls einfach, wirksam und sozial wohltätig, und nirgends angebrachter als im Fleischergewerbe mit seiner regellosen Ueberstundenarbeit. Auch der Schutz erwerbstätiger Kinder gegen Ausbeutung durch die eigenen Eltern war neu; einst war die ganze soziale Gesetzgebung neu.

Die Zeit der Arbeitsbereitschaft müßte ausschließlich als Arbeitszeit bezeichnet werden. Geschieht dies, so wird darin zugleich für den Meister ein Grund sein, die ruhigen Nachmittagsstunden in eine Mittagspause umzuwandeln. Eine Beseitigung der **Sonntagsarbeit** wird nicht zu erreichen sein; die Kundschaft will Sonntag ihr Fleisch haben. Dagegen dürfte eine Einschränkung der Sonntagsarbeit auf drei Stunden möglich sein. Zu der generellen Festsetzung, daß diese Stunden vor 9 Uhr vormittags liegen müssen, könnten lokale Verordnungen, die die Stunden angeben, treten. Geschäfte mit zwei und mehr Gehülfen könnten jeden zweiten Sonntag völlig frei geben. Völlige Ruhe an den ersten Tagen der drei hohen Feste ist erreichbar, durchaus spruchreif ist auch der völlige Schluß der Vieh- und Schlachthöfe an den Sonntagen, der mit wenig Ausnahmen heute bereits besteht. Die Angabe der Erhebung, daß die Gesellen gegenwärtig zur größeren Hälfte jeden Sonntag die Möglichkeit zum Kirchgang haben, unterliegt, soweit Berliner Zustände in Frage kommen, erheblichem Zweifel.

Die Einrichtung einer wöchentlichen **Ausgehzeit** in den Nachmittagsstunden ist leicht zu erreichen, schwerer ist die Festsetzung eines wöchentlichen **Ruhetages**, der bei Einschränkung der Sonntagsarbeit für den Fleischergesellen nicht so wichtig ist, als für den Kellner. Von erheblicher Wichtigkeit ist die Gewähr angemessener **Ruhepausen**. Es wird hierbei nicht bei dem Wort „angemessen" bleiben dürfen, das praktisch unwirksam ist, sondern es wird eine Zeit von 30—40 Minuten für die Mittagszeit, soweit das Essen im Hause des Meisters eingenommen wird, angesetzt werden müssen, „zehn Minuten zum Mittagessen" ist eine ständige Klage der Gesellenschaft, die privatim noch weit stärker zu Tage tritt, als in der Erhebung, die besonders in dieser Beziehung der Ergänzung durch mündliche Vernehmungen bedarf. Auch dürfte es sich empfehlen, für die Abendmahlzeit festzusetzen, daß sie in die Zeit vor 9 Uhr abends fallen muß. Es geschieht recht oft, daß die Abendmahlzeit erst hinter die Ueberstunden gelegt wird.

Zu erwägen wäre endlich, ob der, besonders in Nordostdeutschland sich findenden **Lehrlingszüchterei** (49,6 % des Personals sind Lehrlinge!) entgegenzutreten ist.

Einer baldigen gesetzlichen Regelung der Arbeitsverhältnisse im Fleischergewerbe dürfen wir nach dem Gesagten wohl mit Zuversicht entgegensehen.

Die amtlichen Erhebungen über den Zehnstunden-Tag der Fabrikarbeiterinnen in Preußen.

Die Ergebnisse der vom Reichskanzler angeordneten Erhebungen der Gewerbeaufsichtsbeamten über die Arbeitszeit der Fabrikarbeiterinnen liegen für Preußen gesammelt vor: Die amtliche Ausgabe des Werks: „Arbeitszeit der Arbeiterinnen über 16 Jahre in Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen nach den Erhebungen der Königlich preußischen Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden im Jahre 1902" ist soeben in R. von Deckers Verlag, G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler, Berlin SW., erschienen. „Das Werk — so wird amtlich dazu bemerkt — erscheint in Verbindung mit den Ergebnissen der Erhebungen über die Beschäftigung verheirateter Frauen in Fabriken (Jahresberichte der Königlich preußischen Regierungs- und Gewerberäte und Bergbehörden für 1899, Berlin 1900, R. v. Deckers Verlag) geeignet, die Stellungnahme zu den Bestrebungen, welche auf die Einführung des zehnstündigen Arbeitstages für Arbeiterinnen über 16 Jahre gerichtet sind, zu erleichtern." Indem wir uns eine kritische Würdigung dieser Erhebung vorbehalten, geben wir im Nachstehenden kurz das Tatsachenmaterial wieder unter Beschränkung auf die Frage der Maximalarbeitszeit, während wir die andern Fragen der Enquête nach der Mittagspause und der Sonnabend-Schlußzeit vorläufig bei Seite lassen. Wir behalten die in dem Werk selbstgewählte Anordnung nach den Aufsichtsbezirken bei.

1. **Provinz Ostpreußen.** Von 5395 Arbeiterinnen über 16 Jahren in 725 Betrieben hatten 2481 (46 %) eine Arbeitszeit von 10—11 Stunden. Der Aufsichtsbeamte spricht sich „im allgemeinen dafür aus, daß es bei den jetzt geltenden Bestimmungen über die tägliche Arbeitszeit verbleibe".

2. **Provinz Westpreußen.** Von 5884 in 471 Betrieben beschäftigten Arbeiterinnen hatten 2767 Arbeiterinnen (47 %) mehr als 10 Stunden Arbeitszeit. „Wenn die Frauen noch von einigen Arbeiten ausgeschlossen würden, liegt kein Grund zur Herabsetzung der Arbeitszeit vor."

3. **Regierungsbezirk Potsdam.** 21 619 Arbeiterinnen waren in 950 Betrieben beschäftigt; davon hatten 4241 (19 %) eine 10 Stunden übersteigende Arbeitszeit. „Daß die Durchführung des 10stündigen Maximalarbeitstages für Arbeiterinnen im Regierungsbezirk erhebliche Schwierigkeiten machen wird, ist nicht anzunehmen, wenn . . . den Fabrikanten eine angemessene Uebergangszeit gelassen wird."

4. **Regierungsbezirk Frankfurt a. O.** In 1125 Betrieben waren 23 708 Arbeiterinnen beschäftigt; hiervon hatten 14 890 (63 %) einen 10—11 stündigen Arbeitstag. „Die Einführung des 10stündigen Arbeitstags für die Frauen wird der gesamten Tuchindustrie des Bezirks die Konkurrenz mit dem Ausland sehr erschweren, sie in große Unkosten stürzen, wenn sie sich die Konkurrenzfähigkeit erhalten will, und für die Arbeiterinnen einen erheblichen Ausfall an Lohn mit sich bringen." Für die Leineindustrie hält der Beamte einen 10½stündigen Arbeitstag angemessen.

5. **Berlin mit Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf.** 63 264 Arbeiterinnen waren in 4712 Betrieben tätig, nur 7001 in 489 Betrieben (11 %) hatten mehr als 10 Stunden Arbeitszeit. „Daher ist für Berlin und seine Vororte die 10stündige Arbeitszeit schon jetzt so gut wie durchgeführt und würde ihre gesetzliche Festlegung als Maximalarbeitszeit besonderen Schwierigkeiten nicht begegnen. Die Mehrzahl der befragten Unternehmer trägt keine Bedenken, einer solchen Änderung zuzustimmen. Von einer Minderzahl sind Einwendungen vorgebracht."

6. **Provinz Pommern.** In 494 Betrieben waren 4794 Arbeiterinnen beschäftigt, davon hatten in 205 Betrieben 1890 Arbeiterinnen (40 %) mehr als 10stündige Arbeitszeit. Der Aufsichtsbeamte spricht sich gegen eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen aus.

7. Provinz Posen. In 477 Betrieben waren 4934 Arbeiterinnen, davon hatten in 201 Betrieben 2105 Arbeiterinnen (43 %) eine 10—11 stündige Arbeitszeit. „Mit Ausnahme eines Gewerbeinspektors . . . sprechen sich alle für die Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit der Herabsetzung der 11 stündigen auf eine 10 stündige Arbeitszeit; aus nur für die Ziegeleien und Saisonindustrien wird die Beibehaltung der 11 stündigen Arbeitszeit für durchaus notwendig gehalten."

8. Regierungsbezirk Breslau. Beschäftigt waren 29 558 Arbeiterinnen in 1258 Betrieben; davon hatten in 502 Betrieben 15 609 Arbeiterinnen (53 %) eine 10—11 stündige Arbeitszeit. In dem sehr eingehenden Bericht des Aufsichtsbeamten heißt es zum Schluß: „Nach dem allen kann gesagt werden, daß die gesetzliche Festsetzung einer Arbeitszeit von 10 Stunden durchführbar ist. Der in dieser Herabsetzung der Arbeitszeit liegende Fortschritt ist so bedeutend und für die Kultur, Gesundheit und Sittlichkeit der ganzen Arbeiterbevölkerung auf die Dauer von so heilsamem Einfluß, daß dessen Einführung entschieden befürwortet werden kann."

9. Regierungsbezirk Liegnitz. In 902 Betrieben mit 25 915 Arbeiterinnen hatten 354 Betriebe mit 16 579 (65 %) Arbeiterinnen eine 10—12 stündige Arbeitszeit. „In Übereinstimmung mit den sämtlichen Gewerbeinspektoren des Bezirks, sagt der Berichterstatter, vertrete ich den Standpunkt, daß die Herabsetzung der Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden zweckdienlich und durchführbar ist."

10. Regierungsbezirk Oppeln. 17 020 Arbeiterinnen in 731 Betrieben; in 351 Betrieben hatten 10264 Arbeiterinnen 10—11 stündige Arbeitszeit. „Die Arbeitgeber haben fast durchweg ihre entschiedene Abneigung gegen jedwede weitere Beschränkung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen zu erkennen gegeben. . . . Ich halte es vorläufig nicht für zweckmäßig, die tägliche Arbeitszeit der Arbeiterinnen allgemein von 11 auf 10 Stunden zu verkürzen . . ., andererseits ist eine solche Verkürzung für einzelne Industrien wohl für angebracht."

11. Regierungsbezirk Magdeburg. 678 Betriebe mit 9946 Arbeiterinnen; davon hatten in 130 Betrieben 2662 Arbeiterinnen (23 %) eine längere Arbeitszeit als 10 Stunden. Der Aufsichtsbeamte betonte zwar, daß eine Verkürzung der Arbeitszeit im Hinblick auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und das Familienleben dringend erwünscht, ja notwendig sei, hält aber für seinen Bezirk das Bedürfnis einer „Einschränkung der Arbeitszeit durch gesetzlichen Zwang" nicht für erwiesen.

12. Regierungsbezirk Merseburg. 7941 Arbeiterinnen in 633 Betrieben; davon haben in 139 Betrieben 1474 (18 %) einen mehr als 10 stündigen Arbeitstag. „Es erscheint im gesundheitlichen und ethischen Interesse der weiblichen Arbeiter geboten, auch für sie den 10 stündigen Arbeitstag gesetzlich einzuführen, dabei aber dem Bedürfnis der Industrie nach zeitweiliger Mehrarbeit durch Ausnahmebewilligungen Rechnung zu tragen.

13. Regierungsbezirk Erfurt. Von 11137 Arbeiterinnen in 520 Betrieben hatten 3158 (28 %) in 149 Betrieben einen längeren Arbeitstag als 10 Stunden. „Die Herabsetzung der Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiterinnen von 11 auf 10 Stunden erscheint zweckmäßig und durchführbar."

14. Regierungsbezirk Schleswig. 6933 Arbeiterinnen in 683 Betrieben beschäftigt; davon hatten 2413 (35 %) in 168 Betrieben eine 10—11 stündige Arbeitszeit. Der Berichterstatter hält die Verkürzung der Arbeitszeit um eine Stunde täglich „für nicht ganz unbedenklich", würde aber einer Regelung in dem Sinne zustimmen, daß eine 60 stündige Maximal-Wochenarbeitszeit eingeführt würde.

15. Regierungsbezirk Hannover, Osnabrück, Aurich. Hier hatten von 9998 Arbeiterinnen in 490 Betrieben 2412 (24 %) in 71 Betrieben noch eine längere Arbeitszeit als 10 Stunden. Das sehr gründliche Gutachten wird dahin zusammengefaßt, daß die Herabsetzung der Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden durchführbar sei, „wenn a) eine Uebergangszeit derart angeordnet wird, daß — gerechnet vom Erlaß des Gesetzes an — nach 2 Jahren die Arbeitszeit auf 10½ Stunden und nach weiteren 2 Jahren auf 10 Stunden festgesetzt wird; b) den Fabriken im Bedarfsfall Ueberarbeit gewährt wird, die jedoch nicht über 11 Stunden täglich hinausgehen soll".

16. Regierungsbezirk Hildesheim. 3265 Arbeiterinnen in 277 Betrieben; davon 865 (23 %) in 59 Betrieben mit mehr als 10 stündiger Arbeitszeit. „Eine 10 stündige tägliche Arbeitszeit für Arbeiterinnen im Regierungsbezirk Hildesheim würde ohne Schwierigkeiten durchführbar sein, wenn für den Uebergang zu der verkürzten Arbeitszeit eine ausreichende Frist gewährt würde."

17. Regierungsbezirk Lüneburg und Stade. Von 6370 Arbeiterinnen in 259 Betrieben hatten 1689 (28 %) in 50 Betrieben mehr als 10 stündige Arbeitszeit. Der Berichterstatter hält zwar die Einführung des Zehnstundentags für wünschenswert, aber nur dann für rätlich, wenn Uebergangs- und Ausnahmebestimmungen gewährt werden.

18. Regierungsbezirk Münster. 8231 Arbeiterinnen in 246 Betrieben; davon 7296 (89 %) in 170 Betrieben mit mehr als 10 stündiger Arbeitszeit. „Die Einführung der 10 stündigen täglichen Arbeitszeit . . . . . erscheint mir . . . . in jedem Fall zweckmäßig, dringend erwünscht und im allgemeinen auch durchführbar." Zweifelhaft sei nur, ob sie allgemein ohne wirtschaftliche Schädigung in Spinnereien eintreten könne; deshalb wird empfohlen, den Spinnereien, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, eine längere Arbeitszeit einstweilen zu gestatten mit der Bedingung sorgfältigster Leitung der Betriebe und Herstellung hygienisch einwandfreier Arbeitsräume.

19. Regierungsbezirk Minden. Es waren 10 736 Arbeiterinnen in 631 Betrieben beschäftigt, davon hatten 2215 (21 %) in 91 Betrieben eine mehr als 10 stündige Arbeitszeit. Die Festsetzung eines 10 Stundentages erscheint „zweckmäßig und ohne erhebliche Schwierigkeiten durchführbar"; eine Verminderung der Leistungsfähigkeit würde nicht oder nur vorübergehend eintreten.

20. Regierungsbezirk Arnsberg. 8575 Arbeiterinnen in 659 Betrieben; davon 3537 (42 %) in 206 Betrieben mit mehr als 10 Stunden. „Daß eine Herabsetzung der regelmäßig zulässigen Arbeitszeit als durchaus wünschenswert erscheint, kann wohl kaum bezweifelt werden."

21. Regierungsbezirk Cassel. 8419 Arbeiterinnen in 419 Betrieben; davon 2011 (24 %) in 107 Betrieben mehr als 10 Stunden beschäftigt. Der Zehnstundentag ist ein erstrebenswerter Fortschritt und ausführbar bei einer hinreichend langen Uebergangszeit.

22. Regierungsbezirk Wiesbaden. 7715 Arbeiterinnen in 588 Betrieben, davon in 115 Betrieben 1093 (14 %) mit mehr als 10 Stunden. „Durchführbar und erwünscht" ist der 10 stündige Maximalarbeitstag.

23. Regierungsbezirk Coblenz. 3183 Arbeiterinnen in 332 Betrieben, davon 1134 (36 %) mit mehr als 10 Stunden. „Durchführbar und zweckmäßig" ist der Zehnstundentag, „dessen allgemeine Einführung nur eine Frage der Zeit ist".

24. Regierungsbezirk Düsseldorf. In 2258 Betrieben waren 51 941 Arbeiterinnen, von denen 26 183 (50 %) in 905 Betrieben 10—11 Stunden arbeiteten. Der Berichterstatter geht in seinem Gutachten alle Gewerbzweige und Betriebsarten durch, bespricht die Kundgebungen und Ansichten der Unternehmer und der Arbeiter und kommt zu der Erwägung, daß „eine wöchentliche Maximalarbeitszeit von 60 Stunden . . . ohne Schwierigkeit und ohne Schädigung berechtigter Ansprüche der Industrie durchzuführen sein wird".

25. Regierungsbezirk Cöln. In 570 Betrieben waren 12 347 Arbeiterinnen beschäftigt, von denen 4195 (34 %) in 128 Betrieben mehr als 10 Stunden täglich arbeiteten. „Die Herabsetzung des Maximalarbeitstages für alle Arbeiterinnen über 16 Jahre auf 10 Stunden muß aus gesundheitlichen und sittlichen Rücksichten als eine Notwendigkeit bezeichnet werden." Im Interesse mancher Industrien werden aber Übergangs- und Ausnahmebestimmungen befürwortet.

26. Regierungsbezirk Trier. 3009 Arbeiterinnen in 196 Betrieben; davon hatten in 41 Betrieben 544 (18 %) Arbeiterinnen noch eine 10—11 stündige Arbeitszeit. Die gesetzliche Einführung des Zehnstundentages würde „ohne erhebliche Schwierigkeiten" zu bewirken sein.

27. Regierungsbezirk Aachen. 15 966 Arbeiterinnen in 380 Betrieben; davon hatten in 157 Betrieben 5909 Arbeiterinnen (38 %) noch mehr als 10 Stunden täglich zu arbeiten. Der Berichterstatter tritt, trotz mancher Bedenken, gleichwohl für den gesetzlichen Zehnstundentag ein, namentlich im Hinblick auf die Tatsache, daß auch bei verkürzter Arbeitszeit durch gesteigerte Arbeitsintensität dieselbe Arbeitsmenge geleistet werde.

28. Regierungsbezirk Sigmaringen. In 55 Betrieben 1121 Arbeiterinnen, von denen 519 (22 %) in 36 Betrieben länger als 10 Stunden täglich arbeiteten. Der Referent hält die Herabsetzung der Arbeitszeit nicht für nötig.

29. Bergwerksbetriebe. In den 38 Aufsichtsbezirken der 5 Oberbergämter Breslau, Halle, Clausthal, Dortmund und Bonn waren insgesamt 8890 Arbeiterinnen (276 Betriebe) beschäftigt; 2091 Arbeiterinnen (22½ %) in 42 Betrieben hatten eine längere

Arbeitszeit als 10 Stunden täglich. Die Aufsichtsbeamten sprechen sich überwiegend dahin aus, daß eine gesetzliche Festlegung des Zehnstundentages keinen Schwierigkeiten unterliegen würde, ein Teil meint allerdings, eine solche Maßnahme sei nicht nötig, weil ohnehin die Arbeit nicht länger dauere; nur wenige sind gegen die gesetzliche 10stündige Maximaldauer der Arbeit.

* * *

Soweit sich das Gesamtergebnis der Erhebung hinsichtlich der Arbeitszeit ziffernmäßig bestimmen läßt, ist das Resultat folgendes: Von 397 714 Arbeiterinnen über 16 Jahre in Fabriken und Bergwerken, die von der Enquête erfaßt worden sind, hatten 149 137 d. i. = 38 % noch eine längere Arbeitszeit als 10 Stunden; die übrigen 247 577 hatten zum Teil eine wesentlich kürzere Arbeitszeit. Von den 29 amtlichen Referenten (wobei die Bergamtsbezirke als 1 Berichterstatter gezählt sind) treten 16 mit voller Entschiedenheit dafür ein, daß der gesetzliche Zehnstundentag zweckmäßig, notwendig und durchführbar sei; 7 sind bedingte Anhänger dieser Maßregel und nur 6 halten sie für unnötig, bedenklich oder undurchführbar.

Das Fazit der Erhebung in Preußen ist also überwiegend der Einführung des gesetzlichen Zehnstundentags für erwachsene Fabrikarbeiterinnen günstig. Da der Ausfall der Enquête in den meisten übrigen Einzelstaaten, soweit bis jetzt amtliche Mitteilungen vorliegen, gleichfalls für diese Reform spricht, da ferner der letzte Reichstag mehrmals den Zehnstundentag gefordert hat und endlich Vertreter der Wissenschaft und Praxis seit langem dafür eintreten, zuletzt noch besonders nachdrücklich die Gesellschaft für Soziale Reform, so ist zu erwarten, daß dem neuen Reichstag vom Bundesrat sehr bald eine Vorlage zugehen wird, welche die Abänderung des § 137 der Gewerbeordnung im Sinne einer Herabsetzung der Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden, unter Hinzufügung von Ausnahme- und Uebergangsbestimmungen, fordert.

E. Fr.

Allgemeine Sozialpolitik.

Soziale Versöhnung.

Auf der Hauptversammlung des Vereins deutscher Ingenieure in München hat Prof. Schmoller am 30. Juni einen Vortrag gehalten „Ueber das Maschinenzeitalter in seinem Zusammenhang mit dem Volkswohlstand und der sozialen Verfassung der Volkswirtschaft“. Am Schlusse seiner mit lebhaftestem Beifall aufgenommenen Ausführungen kam er auf die Arbeiterfrage zu sprechen:

Eine förmliche Wiedergeburt des Arbeiterstands vollzog sich, langsam beginnend, seit den letzten 50 Jahren. Sie hat da ihre glänzendsten Resultate erreicht, wo mit höheren Löhnen die höhere Bildung, die bessere Ernährung, die bessere Kleidung und Erziehung und die selbstbewußte Organisation den Arbeiterstand am meisten hob; es ist überwiegend da der Fall, wo eine hohe Technik den Arbeiterstand zugleich intelligenter, präziser, klüger gemacht hat, zum Beispiel im Buchgewerbe, im Maschinenbau, in der Eisenindustrie. Aber eines wurde damit nicht erreicht: der sich hebende Arbeiter wurde damit nicht gefügiger, er wollte noch weniger als früher von patriarchalischer Behandlung wissen: er war ein aufrechter, selbstbewußter Staatsbürger geworden; er wählte, er las seine eigene Zeitung; er wollte die sozialistischen Ideale, die ihn im Kampf um bessere Lebensbedingungen geführt, nicht plötzlich verleugnen. Er konnte nicht einsehen, daß seine Ideale utopisch seien, daß er neben ehrlichen, tüchtigen, aufopfernden Führern auch Demagogen und Hetzern gefolgt sei. Er war politisch und historisch nicht geschult genug, um nicht auf eine Revolution zu hoffen, wie das ähnlich der bürgerliche Liberalismus und Radikalismus 1830 bis 1860 getan hatte. . . . . .

Es wird immer resultatlos bleiben, heute dem Sozialdemokraten, dem organisierten Arbeiter seine Ideale und seine Führer nehmen zu wollen, ihn von innen heraus bekehren zu wollen. Er ist nur zu versöhnen, wenn man ihm zunächst seine Klagen läßt, aber praktisch mit ihm paktiert und verhandelt, mit ihm seine Arbeitsverfassung, seine tägliche Arbeitszeit, die Frauen- und Kinderarbeit, die Lohnzahlungsmethoden, die Erziehung seiner Kinder zu verbessern sucht; wenn man ihm seine Arbeiterberufsvereine, sein Koalitionsrecht anerkennt, aber zugleich durch Ausbildung von Schiedsgerichten, durch Tarifverträge, durch ein gerechtes Gesetz über die Arbeiterberufsvereine die Schattenseiten des Koalitionsrechtes einschränkt. Nur langsam, Schritt für Schrit, kann man wieder zu normalen Arbeiterverhältnissen kommen. Aber es ist doch nicht so schwer, und es ist die Bedingung, unter der wir allein den Sieg auf dem Weltmarkt erringen können. Wenn wir den Engländern und Amerikanern die frühere soziale Versöhnung überlassen, so werden wir von ihnen geschlagen werden.

Die Versöhnung wird durch eines erleichtert werden: an die Stelle der herrschaftlichen großen Einzelgeschäfte treten nunmehr Aktiengesellschaften Kartelle, Trusts, Riesenunternehmungen, Staats- und Kommunalbetriebe. Sie werden nicht mehr von Individuen und ihrer Leidenschaft, sondern von Kollegen und Beamten regiert. Unsere großen Aktien-, Bahn- und Staatsunternehmungen haben unter den Arbeitern heute eine wachsende Beamtenzahl, Techniker, Chemiker, Kaufleute, als Oberwerkmeister, als Unterbeamte. Die private Beamtenschaft unserer Unternehmungen stieg 1882 bis 1895 in Deutschland von 307 268 auf 621 825, sie wird heute vielleicht schon eine Million ausmachen, vielleicht mehr, als es Staats- und Gemeindebeamte gibt. Auch in dieser Schicht ist eine ernste soziale Gährung entstanden, auch sie ringt nach höherem Einkommen, besserer Behandlung, größerer wirtschaftlicher Sicherheit. Die Neuordnung der Stellungen, die Versöhnung wird hier leichter gelingen als mit den Arbeitern, und sie wird zum Vorbild für die Behandlung der Arbeiter werden. Die hier geschlossenen Rechtsformen werden auf sie übertragen werden, wie wir schon im Staatseisenbahnwesen, Salinenwesen, in den Kammern vielen Tausenden von Arbeitern Beamtenqualität gegeben haben.

Soweit das nicht möglich ist, wird die Schule des Vereinslebens, wird die Gewerkschaftsorganisation die Arbeiter zu erziehen haben; sie werden hier wieder lernen, eine Art Aristokratie ihren selbst gewählten Führern zuzugestehen, und mit diesen Elementen werden die Unternehmer paktieren, vernünftige Arbeits- und Tarifverträge schließen können. Alle diese großen Unternehmungen werden nach und nach den Charakter halböffentlicher Anstalten bekommen; in ihrer Leitung werden mehr und mehr neben den großen geschäftlichen auch große soziale Gesichtspunkte Platz greifen. Je größer, dauernder diese Anstalten werden, je mehr sie eine Art gesicherter Monopolstellung erhalten, desto mehr werden sie, wie Staat und Gemeinde, in der Lage sein, auch gut für ihre Leute zu sorgen; sie werden, je mehr sie das tun, die besten Arbeitskräfte erhalten. Und so wird — freilich erst in langer Arbeit — die soziale Spannung ermäßigt werden können, die heute auf uns lastet.

Dies Ziel der „sozialen Versöhnung“ bei höchstgesteigerter wirtschaftlicher Leistung, das Schmoller hier aufstellt, verfolgt auch die „Soziale Praxis“. Und er empfiehlt dieselben Mittel und Wege zu diesem Ziele, die auch wir immer wieder als die einzig richtigen und wirksamen nennen.

Berufs- und Betriebszählung 1905. Für das Jahr 1905 ist eine neue Berufs- und Betriebszählung im Deutschen Reiche in Aussicht genommen. Die Vorbereitungen zu dieser großen volkswirtschaftlichen Erhebung sind bereits im Gange. Wer daher Wünsche oder Verbesserungsvorschläge anzubringen hat, wird gut tun, sie baldigst dem Kaiserlichen Statistischen Amte mitzuteilen. Da in Zukunft die genannte Zählung alle zehn Jahre wiederholt werden soll, wird gegenwärtig erwogen, wie diese bedeutungsvolle, aber mit viel Arbeit und Kosten verbundene Aufnahme unserer wirtschaftlichen Verhältnisse namentlich in Hinblick auf die Volkszählungen, die alle fünf Jahre, das nächste Mal 1905 stattfinden, sich etwas vereinfachen läßt. Vermutlich wird man künftig in den Jahren mit 5 (1905, 1915 ꝛc.) die Dezembervolkszählungen ausfallen lassen und deren Zwecke mit den im Juni stattfindenden Berufs- und Betriebszählungen zu vereinigen suchen. Hierdurch wird einerseits eine zu große Inanspruchnahme der Bevölkerung, Gemeinden und statistischen Stellen vermieden, andrerseits erheblich an Kosten gespart. Zugleich ist dann die Möglichkeit gegeben, die in die Jahre mit 5 fallenden großen wirtschaftlichen Zählungen sowohl in bezug auf die Erhebung als namentlich in bezug auf die Bearbeitung weiter auszugestalten und zu vervollkommnen.

Der Fortgang der deutschen Kartell-Enquete wird von Prof. Gustav Cohn-Göttingen in Nr. 299 des „Tag“ besprochen. Unter Hinweis auf früher von ihm veröffentlichte Ausführungen gibt der angesehene Nationalökonom zunächst seiner Befriedigung Ausdruck, daß die jetzige Art der Verhandlungen und Erhebungen gegen frühere Enqueten mehrfache Fortschritte aufweise. Doch hat er noch manche Wünsche auf dem Herzen. So fordert er bei aller Anerkennung der sachkundigen Referate, daß einige vorzugsweise geeignete Beamte von den laufenden Geschäften befreit würden, „damit sie sich jahrelang einer Aufgabe, wie der gegenwärtigen, ausschließlich widmen können“. Ferner betont er nachdrücklich, es müsse mit dem kontradiktorischen Charakter voller Ernst gemacht werden; namentlich verweist er darauf, „daß die schwebende Kohlenkartell-Enquete in ihrem Kerne das Koalitionsrecht des Kapitals zum Gegenstande hat, das sich gerade so wenig von selbst versteht wie das Koalitionsrecht der Arbeit, daß jedes von beiden auf die Schranken seiner Berechtigung zu prüfen ist, daß jedes von

beiden sich vor der Oeffentlichkeit zu verantworten hat, daß beide als parallele Erscheinungen unserer Volkswirtschaft in nahem Zusammenhange stehen, daß es durchaus zur Sache gehört, Vertreter der Bergleute über die Entwicklung der Löhne unter der Herrschaft des Kohlenkartells, über die Einzelheiten der Produktionskosten, über den Einfluß der Arbeiterverbände auf diese Verhältnisse u. dgl. m. zu hören." Zu dieser Forderung, die immer wieder auch in diesen Blättern erhoben worden ist, fügt er die weitere, daß Vertreter von Einkaufsgenossenschaften und Konsumvereinen in viel ausgiebigerer Zahl gehört werden und daß man überhaupt mehr freien Luftzug in die Verhandlungen, ja die volle Oeffentlichkeit hereinlasse. Wir können nur wünschen, daß diese Anregungen im weiteren Verlaufe der Enquete erfüllt werden.

Soziale Rechtsprechung.

Die Krankenversicherungspflicht der Heimarbeiter. Von einem süddeutschen Gericht ist in der letzten Zeit ein Urteil über die Krankenversicherungspflicht der Heimarbeiter gefällt worden, das an sich und in seiner Begründung nach verschiedenen Richtungen hin bemerkenswert erscheint. Das Krankenversicherungsgesetz bezeichnet als versicherungspflichtig alle gewerblichen Lohnarbeiter im weitesten Sinne und zwar steht für alle diese Arbeiter die Anzeigepflicht dem Arbeitgeber zu. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde kann die Versicherungspflicht außer auf andere Personen auch auf Gewerbetreibende erstreckt werden, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden. Die Anzeigepflicht liegt alsdann dem Kleingewerbetreibenden ob. Wie die Anzeigepflicht regelt sich auch die Beitragspflicht: der Kleingewerbetreibende zahlt den Beitrag zur Krankenkasse allein, zu den Beiträgen des Lohnarbeiters hat der Arbeitgeber einen Zuschuß zu leisten und die Beträge an die Kasse abzuführen. Bestrittenes Gebiet ist nun die Zugehörigkeit derjenigen gewerblichen Arbeiter, welche zwar in ihren eigenen Betriebsstätten im Auftrage für andere Gewerbetreibende arbeiten, aber infolge ihres wirtschaftlichen Verhältnisses zu dem letzteren nicht selbst als Gewerbetreibende, sondern als Arbeiter anzusehen sind. Die Witwe eines solchen Arbeiters hatte für die Krankheit und den Tod ihres Mannes bei der Ortskrankenkasse die Auszahlung von Kranken- und Sterbegeld beantragt, die Kasse hatte das Geld ausgezahlt, aber den Auftraggeber für die ihr entstehenden Kosten verantwortlich gemacht, weil er es unterlassen hatte, den Beauftragten bei der Krankenkasse anzumelden. Das Gericht als letzte Berufungsinstanz hat zu Gunsten der Ortskrankenkasse entschieden. Es nahm an, daß ein gewerbliches Arbeitsverhältnis vorlag, nicht aber ein Werkvertrag, zwischen dem Fabrikanten und einem Kleingewerbetreibenden, in welchem Falle der letztere anmelde- und beitragspflichtig gewesen wäre. Das Gericht kommt zu dieser Entscheidung auf Grund des wirtschaftlichen Verhältnisses. Der in eigener Betriebsstätte beschäftigte Arbeiter ist zwar nicht wie ein Fabrikarbeiter in regelmäßigen Perioden entlohnt worden, aber diese Entlohnung findet auch bei den Stückarbeitern in der Fabrik nur auf Grund der persönlichen Bequemlichkeit des Arbeitgebers statt. Dagegen hat der Arbeiter dieselbe Arbeit geschafft, die ihm vorher in der Fabrik zugewiesen war, derselbe Arbeitszettel stellte die Abrechnung dar. Auch ein gewisser Zwang zur Ablieferung der Arbeit in gewissen Zeiträumen fand statt, wenn auch mit Rücksicht auf die unzulängliche Gesundheit des Arbeitgebers die Zeiträume nicht so begrenzt waren, wie in der Fabrik. In letzter Linie erst berücksichtigt die Entscheidung die Kontrolle der Arbeitsleistung, welche der Arbeitgeber durch einen Angestellten vornehmen ließ. Unberücksichtigt ließ das Gericht die durch Entscheidung das Reichsgerichts festgestellte Rechtslage, daß die Feststellung der Versicherungspflicht in der Regel von dem zur Versicherung Verpflichteten und zwar auf dessen Antrag auszugehen habe. Da in fast allen streitigen Fällen das Objekt der Klage diejenige Höhe nicht erreicht, welche eine Berufung bis zum obersten Gericht rechtfertigt, dürfte die Entscheidung des in Frage stehenden Landgerichts für weite Kreise Giltigkeit haben. Bemerkenswert ist auch die Namensbezeichnung, die das Gericht für die einzelne Art der Versicherten gewählt hat. Den Arbeiter, der nur infolge besonderer Umstände die Fabrikarbeit mit der Arbeit im Hause vertauscht, nennt es Heimarbeiter. Denjenigen Versicherungspflichtigen aber, dem eine gewisse Selbstständigkeit in seinen Betriebsräumen zusteht, namentlich durch die Zuziehung von Hülfskräften, bezeichnet es als Hausgewerbetreibenden. Es wäre erfreulich, wenn sich diese Bezeichnungen für die Abgrenzung der Beschäftigungsarten weiter einbürgern würden.

Preußisches Vereinsrecht und Gewerkschaftskartell. Eine Sitzung des Gewerkschaftskartells in Kattowitz war polizeilich aufgelöst worden, weil sie sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigt und nicht angemeldet worden sei. Auch verlangte die Polizei das Statut und Mitgliederverzeichnis des „Vereins". Das Schöffengericht trat der Polizei bei, dagegen ließ das Landgericht den „Verein" fallen, verurteilte aber die Leiter des Kartells, weil es die Sitzung als eine Versammlung ansah, in welcher die Erörterung öffentlicher Angelegenheiten tatsächlich stattgefunden habe, die also hätte angemeldet werden müssen. Das Kammergericht erklärte diese Auslegung nicht für zutreffend. Wenn nur Delegierte (nicht etwa auch andere Personen) zusammengekommen seien, so ist das keine Versammlung, sondern nur eine Sitzung des Kartells und diese bedürfe keiner Anmeldung. Und was die Erörterung öffentlicher Angelegenheiten betreffe, so hätten sich die Delegierten angeblich nur mit statistischen Erörterungen über die allgemeine Lage der Arbeiter beschäftigt. Darin würde erst dann eine Erörterung öffentlicher Angelegenheiten zu finden sein, wenn die Tendenz damit verbunden wäre, das Ergebnis der Statistik derart zu verwerten, daß eine bestimmte Änderung, eine Umwälzung der Lage der Arbeiter erzielt werde. Es mache sich hiernach eine Nachprüfung nötig, mit der das Landgericht beauftragt wurde. — In einem ähnlichen Fall, wo auch eine Sitzung des Gewerkschaftskartells in Halle als Versammlung im Sinne des Vereinsgesetzes von den unteren Instanzen betrachtet worden war, hat das Kammergericht gleichfalls das Urteil des Landgerichts aufgehoben und eine neue Verhandlung angeordnet.

Aufforderung zum Ungehorsam gegen den Arbeitsvertrag. Ein Maurer J. G. in Dortmund hatte in einer öffentlichen Maurerversammlung vor 7—800 Anwesenden zum Streik aufgefordert und gesagt: „Es bleibt nichts übrig, als morgen die Arbeit niederzuwerfen. Ich fordere Sie auf, morgen die Arbeit hinzuwerfen, auch diejenigen, die Kündigung haben." Des Vergehens gegen § 110 des Strafgesetzbuchs angeklagt, wurde G. vom Landgerichte Dortmund freigesprochen, weil es sich bei dem Gehorsam gegen die Gesetze nur um Strafgesetze, nicht aber um die zivilrechtlichen Bestimmungen über den Arbeitsvertrag handle. Auf die Revision des Staatsanwalts hob aber das Reichsgericht das Urteil auf und verwies die Sache an das Landgericht Bochum. Dieses hat am 4. März den Angeklagten zu 100 Mark Geldstrafe verurteilt, indem es, der Praxis des Reichsgerichts folgend, davon ausging, daß der § 110 des Strafgesetzbuches sich nicht nur auf Strafgesetze, sondern auch auf Zivilgesetze beziehe.

Kommunale Sozialpolitik.

Die deutsche Städteausstellung in Dresden.

Von Dr. Fritz Specht, Charlottenburg.

I. Gesundheitspflege.

Die deutschen Städte, die mindestens 25 000 Einwohner haben, sind nach Dresden eingeladen worden, dort den Stand ihrer Kultur ausstellungsmäßig vorzuführen. 150 und einige Städte hätten teilnehmen können, 128 sind erschienen, darunter alle mit mehr denn 100 000 Einwohnern. Sie vertreten eine Bevölkerung von über 13 Millionen Seelen.

Die Entwickelung des deutschen Städtewesens in einer großen Ausstellung zum Ausdruck zu bringen, war die leitende Idee. Aber wie in der letzten Pariser Welt-Ausstellung, der Jubiläums-Ausstellung, die eine Uebersicht über die Errungenschaften des neunzehnten Jahrhunderts geben sollte, die Retrospektive sich im wesentlichen auf die Kunst und das Kunstgewerbe beschränkte, wenn wir von den Druckschriften absehen, so repräsentiert sich auch hier die Vergangenheit vorwiegend in den ausgestellten Bildwerken und Prachtgeräten, den Türbeschlägen und Schnitzarbeiten; sie tritt gegen die hastende Gegenwart in den meisten Abteilungen völlig zurück. Die Beschränkung war freilich geboten; für eine allumfassende Ausstellung hätte der zur Verfügung stehende Raum in und um den städtischen Wallot-Bräterschen Baupalast nicht ausgereicht.

Es ist ein erster Versuch, zu dem unseres Wissens die Anregung der Dresdener Oberbürgermeister Beutler auf einer Bürgermeister-Zusammenkunft in Karlsruhe im Jahre 1897 gegeben hat. Der erste Wurf ist selten vollkommen, er braucht es auch nicht zu sein. Auch so wird man freudig und gern seine hohe Bedeutung

für die Entwickelung der Städte anerkennen. Nirgends haben wir bisher auf einem Fleck, der bequem in einem halben Stündchen zu durchwandern ist, eine solche Fülle hervorragenden Stoffes zum vergleichenden Studium des modernen Städtewesens vereinigt gesehen, fast zu viel des Guten. Der Park erscheint von den mehr als 20 Ausstellungsbauten, die neben dem Hauptgebäude errichtet sind, beinahe erdrückt; die Uebersichtlichkeit hat durch die Auseinanderlegung erheblich gelitten. Man hat manche Gebiete recht stiefmütterlich behandelt. Die herkömmliche Einteilung in den gedruckten Verwaltungsberichten der Städte hat es wohl verschuldet, daß ein so wichtiges Gebiet wie die kommunale Sozialpolitik im engeren Sinne als besondere gleichberechtigte Abteilung nicht vorhanden ist. Man findet hier und da, wenn man danach sucht, einige verstreute Spuren; bei der Ausstellung der Gas- und Wasserwerke Berlins liegen Arbeitsordnungen und Arbeiterausschuß-Reglements vor, Wohnungen für städtische Arbeiter sind in Plan, Bild und Modell vorgeführt. Wer das Gebiet aber nicht kennt, wird aus der deutschen Städteausstellung nichts davon erfahren, daß die Städte für ihre Beamten, für ihre Arbeiter eine vielfach recht umfangreiche sozialpolitische Fürsorge üben, daß sie große sozialpolitische Arbeiten für Reich und Staat zu übernehmen haben. Die Städte leisten auch auf anderen Gebieten erheblich mehr als die Aussteller gezeigt haben. Den Gewerbegerichten und Arbeitsnachweisen ist ja eine Katalognummer und ein gemeinsamer Tisch mit gemeinsamer Wandfläche von mäßiger Größe (im Raume 59) zugebilligt worden; ein paar Karten und Statistiken sind dort ausgebreitet. Sie lassen nur ahnen, welch ein rühriges Leben sich auf diesem bedeutenden Gebiete gemeindlicher Sozialpolitik entwickelt hat. Die Wohnungsnachweise indes fehlen vollständig. Von den Einigungsämtern habe ich gleichfalls nichts bemerkt. Ich habe diese Lücke umso schmerzlicher empfunden, als im Vergleich zu den Wohlfahrtseinrichtungen der Armenpflege eine für modern soziales Empfinden zum teil aufdringliche Entfaltung gestattet worden ist; auch die Vorführung der an Arme zu gelangenden Kleidungs- und Gebrauchs-Gegenstände wird uns von einigen Städten nicht erlassen. Eine spätere Ausstellung wird diese Mängel beseitigen. Die gestellte Aufgabe war groß, um sofort willig gelöst zu werden. Nicht mit Unrecht heißt es in einem Saale der Dresdener (Saal 26):

„Die Heimat und sich selbst erkennen,
Was kannst Du Schwereres mir nennen?"

Besonders erwünscht wäre es deshalb auch gewesen, wenn die Städte im größeren Umfange über die Angaben des Katalogs hinausgehende erklärende kurze Darstellungen der ausgestellten Gegenstände den Zuschauern unentgeltlich zur Verfügung gestellt hätten, wie dies von den meisten Städten nur gelegentlich, in umfassender und dankenswert liberaler Weise von Breslau geschehen ist.

Nicht alle Zweige einer städtischen Verwaltung oder deren Ergebnisse lassen sich gut plastisch oder bildlich anschaulich machen. Neben den Erzeugnissen städtischer Kunst und Kunstgewerbe werden den Laien die stattlichen Modelle der Prachtbauten, der Eigenbetriebe, Plätze und Gartenanlagen am leichtesten anziehen. Der Glanz dieser modernen Architektur wird durch die tiefen Schatten der einstigen regellosen, Luft- und Licht abschließenden Häuserreihen, wie sie zierliche Modelle zeigen (vergl. z. B. im Saale 20 das Modell, das den Durchbruch der König Johannstraße in Dresden darstellt) kräftig hervorgehoben. Der Fortschritt der Sozialhygiene leuchtet geradezu beherrschend aus allen Ausstellungsgruppen hervor; sie hat das Bild der heutigen Groß-Stadt geschaffen. Diesen Fortschritt vorzuführen, scheute man bedeutende Kosten nicht.

Wer von der Lenné-Straße aus die Ausstellung betritt, gelangt linker Hand in ein viel verzweigtes Netz von Leitungen und Röhren, es sind in natürlichen Verhältnissen ausgeführte Straßenprofile; die moderne unterirdische Stadt wird hier in zahlreichen Modellen, Plänen und Berechnungen vorgeführt, eine wahre Lust für den Tiefbau-Techniker und auch für den Laien interessant, der sich daran erinnert, daß auf diesem unterirdischen Adersystem zum guten Teil die Hygiene der Städte beruht. Wie sich diese Verzweigung der Nerven, die Lagerung der Muskulatur, das System des inneren Aufbaues und der Lebensfunktionen unseres Stadtkörpers über der Erde fortsetzt, das ist an einem charakteristischen Wohn- und Geschäftshause Berlins, dem Hause der Roten Apotheke in der Rosenthalerstraße, typisch und instruktiv dargestellt. Hier können wir das sinnreiche System der Rohrleitung für Zuführung des reinen Wassers und Abführung des verbrauchten, das System der Wasserverschlüsse, der Ventilationsröhren, der Einrichtung für Gasversorgung, für Fahrstuhlhebekraft, das verzweigte Geflecht von Röhrenanlagen, Leitungsdrähten, die solch ein Haus umziehen, umschlingen und umspannen, ähnlich verfolgen wie am Präparat die Adern, Venen, Nerven und Gelenke des menschlichen Körpers. Wie die Straßenbefestigung, die Straßenreinigung und -Beleuchtung mit diesem System im innigen Zusammenhange steht, wird sich jedem aufdrängen, der die Geschichte kennt, der weiß, wie jung die Pflasterung, wie neu die Beleuchtung in den deutschen Städten ist. Das Feuerlöschwesen läßt in kleinen Städten noch heute recht viel zu wünschen übrig. Welch' einen unendlichen Fortschritt auf diesem Gebiete zeigt uns die Ausstellung! Die Wurzeln des modernen Mietshauses führen weit über den Baugrund hinaus und verzweigen sich durch das Weichbild der Stadt in die Umgebung hinein. Die Leitungen führen entweder zu einem Flusse oder See; das Oberflächenwasser geht, ehe es zum menschlichen Genuß zugelassen wird, durch mächtige Filter, Talsperren sorgen für Sammelbecken dieses unentbehrlichen Lebensbedürfnisses; oder aber sie führen hinab in die Tiefen, wo die unerschöpflichen Lager von Grundwasser aufgespeichert sind. Die Kanalisationsröhren wiederum recken sich hinaus auf die Rieselfelder, die eine Reihe der Großstädte in weitem Umkreise umgeben und die die Großstädte dazu zwingen, sich auch praktische Kenntnisse in der Bewirtschaftung des Ackers zu erwerben, wenn auch die Rentabilität solcher Güter gegenüber dem hygienischen Wert der Anlagen für die Einwohner in den Hintergrung treten muß. Die kleineren Städte begnügen sich natürlich mit den verschiedenen Abfuhrsystemen, von denen die Landwirtschaft das Tonnen-System am meisten lobt.

Die Volkskrankheiten und ihre Bekämpfung finden wir in einer besonderen Halle vereinigt. Sie ist von dem königlich sächsischen Kommerzienrat K. A. Lingner unter der wissenschaftlichen Leitung des Dr. med. L. Lange in Dresden veranstaltet; sie führt die Erreger der ansteckenden Krankheiten in mikroskopischen Präparaten und Kulturen vor, sie stellt bildlich und plastisch die wichtigsten äußerlich erkennbaren Symptome der Infektionskrankheiten dar. Tabellen und Karten über Zu- und Abnahme der Infektionskrankheiten, Modelle und Originale von Desinfektionsapparaten und -Anstalten ergänzen den wirksamen Eindruck.

Die Städte, die Sitze von Universitäten sind, konnten die bakteriologischen Untersuchungen für diesen Zweck im wesentlichen den wissenschaftlichen Instituten überlassen. Ihre Untersuchungs-Laboratorien dienten in der Hauptsache dem mehr praktischen Zweck, die zu erfüllen das Reich und der Staat durch die neueste Gesetzgebung sie in immer stärkerem Maße drängt, nämlich der Fleischbeschau, den sanitärpolizeilichen Maßnahmen, der Nahrungsmittelkontrolle. Einige wenige Städte haben diese Tätigkeit auf die Untersuchungen der Sputa auf Diphtherie und Tuberkel-Bazillen &c. ausgedehnt. Die Spuren dieses Bemühens zeigen sich überall in der Ausstellung.

Die Bakteriologie ist noch jung, der Einfluß großer Aerzte von überragender Persönlichkeit auf die moderne Entwickelung der Städte — wir nennen nur Rudolf Virchow für Berlin und Pettenkofer für München — ist alt und segensreich. Er zeigt sich — auch in den Gegenständen der Dresdener Ausstellung — nicht bloß in der Schaffung und Einrichtung der Krankenhäuser, in der Organisation des Kranken-Transportes, der ersten Hülfe bei Unglücksfällen, der Erholungsheime und Heilstätten, nein er durchdringt alle Gebiete des öffentlichen Bauwesens, der öffentlichen Fürsorge. Er hilft die Baufluchtlinien richten, die Plätze, die Lungen der Städte breit anlegen und mit Bäumen bepflanzen, Badeanstalten und Eisbahnen, Spielplätze und Gärten für die minder Bemittelten schaffen, er sorgt nicht zuletzt für die junge Generation. Er verbessert fortgesetzt die Schulräume, ihre Lüftung und Ventilation, ihre Sitzplätze und Bänke, den guten Wechsel der körperlichen und geistigen Uebung, er hat schließlich zur Anstellung der Schulärzte geführt, von deren segensreicher Wirksamkeit auch reichliche Proben ausgebreitet daliegen. Wie notwendig diese Entwickelung ist, möge die scheinbar untergeordnete Tatsache erläutern, daß z. B. Worms Wert darauf legt, eine Dienstanweisung für die Schuldiener auszustellen, die die tägliche Reinigung sämtlicher Klassenräume vorschreibt. Sie beweist dem, der es noch nicht wußte, daß diese tägliche Reinigung noch keineswegs überall durchgeführt ist, nicht einmal in allen Volksschulen der Reichs- und Hauptstadt Berlin.

Auf hygienischem Gebiete ist unendlich viel geschehen. Die Vergleichung dessen, was andere Städte und was Private geleistet haben, wird den Verwaltungen zeigen, wo sie die bessernde Hand noch anzulegen haben. Die stärksten Probleme auf diesem Gebiet sind unserer Meinung nach die Bebauungsweise, die Frage, ob das Etagenhaus auch künftig die Physiognomie der großen Städte bestimmen soll, oder ob der Kranz der Ein- und Zweifamilien-

Häuser, der Villen usw. um die Städte sich stetig verbreitern soll. Auch die Ausstellung zeigt Versuche, den Zufluß von Luft und Licht für das Etagenhaus auf das größtmögliche Maß zu vermehren. Wir finden da, von Leipzig im Saal 22 ausgestellt, ein Modell und Pläne der Meyerschen Stiftungshäuser. Die Wohnräume bilden zusammenhängende Häuserblocks, die in Trapezform einen mächtigen freien Raum umspannen. Die Mitte dieses Raumes nimmt ein freier Platz ein, mit Bäumen bestanden, für die Spiele der Jugend bestimmt. Alleen führen von den vier Hauptausgängen der Häuser zu ihm. Hieran schließen sich nach allen Richtungen Gartenparzellen, für jede Wohnung eine. Die Kinder sind so davor bewahrt, auf der Straße spielen zu müssen, für die Erwachsenen ist der Luftraum und die Möglichkeit der Erholung wie auf einem Riesengutshofe gegeben. Es ist ein Versuch, die Kosten des Baugrundes durch eine einigermaßen rentable Anlage zu überwinden, ohne Licht und Luft den Zutritt zu verbauen. Leider haben die großen Städte nicht rechtzeitig für so ausreichenden Grund und Boden gesorgt, um heute noch zum Bau von Ein- und Zweifamilien-Häusern mit Vorgärten allgemein übergehen zu können. Wo es aber noch möglich ist, sollte die Großstadt sich die Gelegenheit dazu nicht noch einmal entreißen lassen. Die vielen Pläne, Modelle und Skizzen von Arbeiterkolonien, Volksheimen usw. werden auch hier die befruchtenden Anregungen geben.

Arbeiterschutz.

Zur Ausführung des Kinderschutzgesetzes. Die „Nat.-lib. Korresp." schreibt: Bis zum Inkrafttreten des Kinderschutzgesetzes am künftigen 1. Januar werden die Einzelregierungen sich veranlaßt sehen, an der Hand der Normativbestimmungen des Bundesrats wegen Ausführung des Gesetzes in eine erneute Prüfung ihrer eigenländischen Verhältnisse einzutreten. Auf Grund derselben wird es dann als nötig sich erweisen, die Durchführung des Gesetzes dadurch zu erleichtern, daß nicht nur die Polizei-, sondern namentlich auch die **Schulbehörden** mit klaren Anweisungen bedacht werden. Je gemeinverständlicher diese sind, um so weniger wird eine falsche Auslegung der Bestimmungen des Gesetzes und eine Mißdeutung der Absichten des Gesetzgebers möglich sein.

Jahresbericht der Gewerbeaufsicht in Meiningen 1902. Die Zahl der Betriebe, die als Fabriken und gleichartige Anlagen angesehen werden, ist durch Ausscheidung aller nicht unter die Inspektion gestellten von 810 auf 677 herabgegangen, aber die Zahl der in diesen beschäftigten Arbeiter ist trotzdem vermehrt (24 104 gegen 24 100.) Zugenommen haben besonders auch die Jugendlichen und die Frauen, erstere um 4,1 % (97), letztere um 2,8 % (151), und zwar fällt die Zunahme der Jugendlichen auf die Industrie der Steine und Erden, die Ziegeleien und Glashütten. Die Beanstandungen bezüglich der Jugendlichen bezogen sich aber meist auf Formalien (Arbeitsbücher, Lohnzahlungsbücher 2c.). Die Lohnzahlungsbücher sind weder bei Arbeitgebern noch Arbeitnehmern beliebter geworden. Die Zahl der Arbeiterinnen über 16 Jahre ist von 5974 auf 6125 gestiegen. Gefehlt wurde gegen die gesetzliche Dauer der Arbeitszeiten in 11 Betrieben, weitere Verfehlungen betrafen Verwendung von Frauen zu Arbeiten, welche durch Gesetz für solche verboten sind. Ueberarbeit kam vorzugsweise bei der Puppenfabrikation vor. Eine Verkürzung der Arbeitszeit trat mehrfach als Folge der wirtschaftlichen Depression ein. Von den Arbeiterausständen waren nur zwei beachtenswert. Die Gewerbegerichte zu Sonneberg und Saalfeld hatten 79 und 40 Klagen zu erledigen. Es ist ein steter Rückgang der Rechtsstreite beim Gewerbegericht zu verzeichnen, was dem moralischen Einfluß des Gerichts zugeschrieben wird. Der Bericht spricht sich lobend über die Gewerbegerichte aus; doch verhält man sich in einigen Teilen des Herzogtums gegen Gewerbegerichte noch ablehnend. Betriebsunfälle wurden 197 gemeldet, zwei verliefen tödlich. Die Anordnungen wegen Unfallverhütung waren sehr zahlreich (189), aber auch von Erfolg begleitet; namentlich geht man eifrig gegen den Staub in verschiedenen Anlagen vor. Besondere Beachtung im Bericht verdienen die Mitteilungen über die Arbeiterwohnungs-Fürsorge. In Salzungen sind 19 Häuser für je 2 Familien fertig gestellt, 7 im Bau begriffen; sie wurden errichtet auf Grund und Boden, den die Gemeinde pro Quadratrute zu 1 ℳ hergab, die Versicherungsanstalt gab 50 % der Baukosten zu 3 % Zinsen als I. Hypothek, aus dem Staatsfonds wurden 35 % zu 2 ½ % Zinsen und 1 % Tilgung als II. Hypothek gegeben. Die Miete für eine Familienwohnung liegt zwischen 90 und 180 ℳ. In Meiningen hat die Stadt 3 Doppelhäuser mit 18 Wohnungen erstellt und dazu 40 000 ℳ zu 2 % Zinsen und 1 ½ % Tilgung aus dem Staatsfonds erhalten. Die Wohnungen bestehen aus 2 Zimmern, Kammer, Küche, verschließbarem Vorplatz, Keller, Bodenraum und Abort. Die Häuser sind inzwischen an den preußischen Eisenbahnfiskus übergegangen. In Sonneberg hat man dem Bauverein 75 000 ℳ zu 2 % Zinsen und 1 ½ % Tilgung aus dem Staatsfonds gegeben; 30 neue Arbeiterwohnungen sind erstellt worden, die zwischen 80 und 280 ℳ Miete kosten. Weitere Bauten mit Beihülfe aus dem Staatsfonds zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens sind im Entstehen in Steinach, Steinheid, Steinbach bei Sonneberg. In Veilsdorf hat die Porzellanfabrik 60 Arbeiterwohnungen erbaut.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Unfallverhütung. Es wird uns geschrieben: Die Genossenschaftsversammlung der Berufsgenossenschaft der Molkerei-, Brennerei- und Stärke-Industrie hat am 19. Juni d. J. die vom Vorstand vorgelegten Unfallverhütungsvorschriften angenommen. Dagegen hat sie die im Haushaltsplan für die Durchführung der Vorschriften vorgesehene Summe rundweg gestrichen. Das Widerstreben der Genossenschaftsmitglieder dagegen, sich außer der bereits bestehenden Kontrolle durch die staatlichen Gewerbe-Aufsichtsbeamten, die Dampfkesselrevisionsvereine u. s. w. noch einer neuen Kontrolle durch technische Aufsichtsbeamte der Berufsgenossenschaft zu unterwerfen, kam in zum Teil drastischer Weise zum Ausdruck. Die geltend gemachten Gegengründe fanden bei der großen Mehrheit der Versammlung kein Gehör. Eine Ueberwachung der Betriebe auf die Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften hin wird also in der Berufsgenossenschaft der Molkerei-, Brennerei- und Stärke-Industrie zunächst noch nicht stattfinden.

Staatliche Unterstützung der Krankenkassen in Genf. Aus der Schweiz wird uns geschrieben: Der Große Rat des Kantons Genf hat ein Gesetz beraten und angenommen, das die staatliche Unterstützung des freiwilligen Krankenkassenwesens bezweckt. Danach garantiert der Kanton Genf während wenigstens zehn Jahren den auf seinem Gebiet befindlichen Krankenkassen einen Beitrag von 2,50 Frcs. für jedes ihrer Mitglieder, sofern sie die vom Gesetze aufgestellten Bedingungen erfüllen. Diese Bedingungen sind im wesentlichen folgende:

Die Krankenkassen müssen sich ins Handelsregister eintragen lassen und ihre Statuten mit dem Gesetz in Uebereinstimmung bringen. Die Beiträge der Mitglieder und die Eintrittsgelder, die durch die Generalversammlungen der Krankenkassen festgesetzt werden, müssen nach Maßgabe einer durch den Staatsrat zu genehmigenden Progression nach dem Eintrittsalter bemessen werden. Zu diesem Behufe können auch Altersgruppen festgestellt werden. Jede Krankenkasse muß alljährlich eine detaillierte Bilanz aufstellen, in der die zu erwartenden Lasten und Einnahmen nach einer Krankheitstabelle bewertet sind. Die kantonale Behörde gewährt den Krankenkassen, deren Bilanz beim Inkrafttreten des Gesetzes sich nicht im Gleichgewicht befindet, eine Frist, um dieses Gleichgewicht herzustellen. Eine Verminderung der Beiträge und Eintrittsgelder oder Vermehrung der im Krankheitsfalle zu verabfolgenden Unterstützung kann nur alle fünf Jahre beschlossen werden. Die Krankenkassen müssen nach einem einheitlichen durch den Staat gelieferten Formular eine Statistik der Krankheitstage für jedes Alter einrichten und in Stand halten. Nach einer gewissen Anzahl von Jahren dient diese Statistik dazu, die zur Aufstellung der Bilanz als Grundlage dienende Krankheitstabelle, wenn erforderlich, zu berichtigen. Die Subvention des Staates darf zu keinem anderen Zwecke verwendet werden als zur Unterstützung im Krankheitsfalle. Die Mitglieder der Krankenkassen sollen mindestens für sechs Monate gegen Krankheit versichert sein und die Krankenunterstützungen sollen spätestens vom vierten Tage an seit Feststellung der Krankheit gewährt werden. Diejenigen Krankenkassen, welche die Aufnahme von schweizerischen Bürgern ausschließen, haben keinen Anspruch auf die staatliche Subvention.

Es ist zu beachten, daß dieses Gesetz die Lösung der Krankenversicherungsfrage im Sinne der Sociétés de secours mutuels der welschen Schweiz darstellt und daß seine Urheber zu den ausgesprochensten Widersachern des vom Schweizervolke verworfenen eidgenössischen Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes gehörten. Würde von ihnen in analoger Weise die Lösung des Problems auf eidgenössischem Boden versucht werden, so müßte sie als in jeder Beziehung ungenügend zurückgewiesen werden. Vor allem fehlt das Obligatorium für diejenigen Bevölkerungskreise, die sich erfahrungsgemäß ohne Zwang gegen Krankheit nicht versichern lassen und für die die Kranken- und Unfallversicherung gerade am notwendigsten ist. Sodann bleibt das Problem der Freizügigkeit ungelöst. Ein Minimum der Leistungen der Krankenkassen ist ebenfalls nicht vorgesehen, so daß keine Gewähr dafür vorhanden ist, daß diese Unterstützung im Krankheitsfalle wirklich ihren Zweck erreichen würde und den Einzelnen oder die Familie vor der Verarmung und vor dem Elend zu schützen vermöchte. Indessen ist doch zuzugestehen, daß das Gesetz dem bisherigen Zustande gegenüber einen kleinen Fortschritt darstellt. Die Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen der Krankheit erfährt etwelche Förderung

und die Krankheitsstatistik ist, sofern sie zweckmäßig eingerichtet und zuverlässig geführt wird, ebenfalls zu begrüßen. Dies mag auch der Grund sein, warum die Radikalen, deren Wortführer Alt-Bundesrat Lachenal war, unter Vorbehalt ihres grundsätzlichen Standpunktes das Gesetz als eine Abschlagszahlung annahmen. Die sozialdemokratische Fraktion dagegen — ein von ihrem Vertreter im Staatsrat Thiébaud vorgeschlagener auf dem Prinzip der unentgeltlichen Krankheitspflege aufgebauter Gesetzentwurf war abgelehnt worden — enthielt sich der Abstimmung, da nach ihrer Ansicht das Gesetz sich bloß an die wirtschaftlich und gesundheitlich Begünstigten richte. J. G.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Die **Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen** hat den 27. Bericht über ihre Tätigkeit, und zwar für das Jahr vom 1. April 1902 bis dahin 1903, erstattet. Mit allem Nachdruck verfolgte sie die Bestrebungen, die Fürsorge für die schulentlassene gewerbliche männliche Jugend auf eine breitere Grundlage zu stellen. Es haben in Berlin Informationskurse für Lehrer und Leiter von Jugendvereinigungen stattgefunden, und die dafür gehaltenen Vorträge sind als Leitfaden in den Schriften der Zentralstelle erschienen. Wiederholungen der Kurse haben in Kassel und in Frankfurt a./M. stattgefunden. Die Vorbereitungen für einen Kursus in Halle a. S. sind eingeleitet. Der bei der Zentralstelle beschäftigte Dr. R. v. Erdberg veröffentlichte unter dem Titel: „Die Wohlfahrtspflege, eine sozialwissenschaftliche Studie" eine Arbeit, die den Bestrebungen der Zentralstelle ihren Platz im wissenschaftlichen System anweist. Das Anwachsen der regelmäßigen registrierenden Auskunfts- und literarischen Tätigkeit hat die Anstellung einer neuen Hülfskraft nötig gemacht. Die Informationsreisen wurden fortgesetzt. In hervorragender Linie hat sich die Zentralstelle an der Baugenossenschaftsbewegung beteiligt. Den klassischen Musikaufführungen können jetzt alljährlich mindestens 20 000 Arbeiter und Angehörige der arbeitenden Stände anwohnen. Die von den Handels- und Kultusministern unterstützten Museumsführungen umfaßten im letzten Winter 40 Führungsreihen von je 3 zusammengehörenden Führungen an 3 aufeinanderfolgenden Sonntagen und 11 Einzelführungen. Der Verein für volkstümliche Kurse von Berliner Hochschullehrern, mit dessen Geschäftsführung die Zentralstelle betraut ist, setzte im letzten Winter 20 Kurse mit einer Besucherzahl von fast 7000 unter reger Beteiligung der Berliner Arbeiterschaft ins Leben. Dem Verbande für volkstümliche Kurse von Hochschullehrern des Deutschen Reichs, dessen Geschäfte die Zentralstelle gleichfalls führt, gehören jetzt 14 Vereinigungen neben Einzelmitgliedern an. Der Ausschuß für Wohlfahrtspflege auf dem Lande besteht aus 728 persönlichen und 99 korporativen, zusammen 827 Mitgliedern. Das offizielle Organ dafür ist „Das Land". Die Auskünfte und Ratschläge in Fragen der ländlichen Wohlfahrtspflege bilden ein stets wachsendes Arbeitsgebiet des Ausschusses. Der Abteilung für Armenpflege und Wohltätigkeit gehören gegenwärtig 25 politische Gemeinden und Körperschaften, 4 Vereine und 6 Privatpersonen an. Ihre Bibliothek zählt jetzt 1470 Nummern und Hinzurechnung der Zeitschriften und periodischen Veröffentlichungen, deren 85 gehalten werden. Auskünfte sind 1902 173 erteilt worden. Sie erstreckten sich auf die Fürsorgeerziehung, Fürsorge für Genesende, Frauen in der Armen- und Waisenpflege, Wöchnerinnen- und Säuglingsfürsorge, Krüppelfürsorge, Altersversorgungsanstalten, Armenpflege und Alkoholismus, Arbeitergärten, Krankenpflegerinnen, Unfallverletzte, Notstandsarbeiten, Siechenanstalten, Volksküchen und Speiseanstalten, Nachfürsorge für Taubstumme und Schwachsinnige u. s. w.

Hauspflegeverein in Mannheim. Aus dem ersten Jahresbericht dieses Vereins für das Jahr 1902 (nach den Mitteilungen der Armen- und Waisenpflege der Stadt Mannheim, April 1903 Nr. 15) ist folgendes der Erwähnung wert: Im ganzen wurden 299 Pflegen geleistet; in die Beaufsichtigung derselben teilten sich 9 Mitglieder des Vorstandes und weitere 24 Damen. Für die Einteilung der Stadt in Bezirke waren dem Verein die städtischen Armenbezirke maßgebend. In den einzelnen Bezirken nahmen während dieses ersten Jahres der Vereinstätigkeit je 1—2 Damen, sogenannte „Bezirksvorsitzende" die Anmeldungen der Pflege heischenden Familien entgegen — und zwar in einer eigens dafür festgesetzten Sprechstunde — und suchten die betreffenden Familien auf, um die Richtigkeit der gemachten Angaben zu prüfen und um sich zu überzeugen, ob eine Unterstützung durch Hauspflege angebracht sein würde. Die gleichen Damen überwachten später die gewährten Pflegen, zu welchem Zwecke sie bei einer 8—10 tägigen Wochenbettpflege gewöhnlich zwei Besuche in der betreffenden Familie machten. Bei Krankheit oder Abwesenheit der Ehefrau waren meist mehr Besuche nötig. Die Pflegen wurden durch 29 Pflegerinnen ausgeführt, Frauen im Alter von 40—55 Jahren aus den Klassen der Bevölkerung, die der Pflege benötigten. Die Vergütung dieser Frauen bestand in 1,20 ℳ für den ganzen Tag und 0,80 ℳ für den halben Tag, überdies Beköstigung in der Familie. Wo die Verhältnisse diese nicht gestatteten, wurde ein Kostgeld von 0,60 ℳ bezw. 0,40 ℳ oder Volksküchenmarken gewährt. Im allgemeinen erwies es sich nicht als leicht, passende Pflegerinnen zu finden. Für die Pflegerinnen fand seitens des Vereins eine Weihnachtsbescherung statt, ebenso erhielten die ärmsten der verpflegten Familien zu dieser Gelegenheit passende Gaben. Weitere Hilfe konnte im Laufe des Jahres noch den bedürftigsten der verpflegten Familien durch Austeilung von Kinderzeug, Wäsche und Kleidungsstücken gewährt werden. Es waren dies 37 Familien. Lebensmittel, Volksküchenmarken (auch solche für Krankensuppen) und von privater Seite gespendetes Essen erhielten 66 Familien; versuchsweise bewilligte der Verein in drei Fällen nach Ablauf der Pflege der verpflegten Frau noch einzelne ganze oder halbe Waschtage. Grund der Pflegebedürftigkeit war Wochenbett, Krankheit, Spital- oder Asylaufenthalt der Frau.

Arbeitsautomat für Arbeitswillige. Hermann Voge und August Falkenberg in Wittenberge haben sich einen Apparat patentieren lassen, der die Auszahlung einer Münze als Gegenleistung für die Füllung seines Rauminhaltes mit Wasser durch Pumpen bewirkt. Brotlosen, arbeitswilligen Leuten soll damit zu jeder Zeit Gelegenheit gegeben werden, für diese verrichtete Arbeit sofort eine Münze zu erhalten, ohne daß sie sich an irgend eine Person wenden müssen. Die Verwertung des Wassers ist zum Spülen von Straßenrinnen (Kanalisation) in kleinen Mengen oder zum Aufspeichern in großen Behältern für sturzweise erfolgendes Spülen oder für Feuersgefahr, ferner zum Spülen in Bedürfnisanstalten, zum Verbrauch in Badeanstalten, Parkanlagen, Herbergen usw. gedacht. Das Aufstellen dieser Behälter und Brunnen muß tunlichst an freien zugänglichen Orten geschehen und den Arbeitswilligen durch geeignete Schilder kenntlich gemacht werden. Das für 10 ₰ zu pumpende Wasser würde ungefähr 400 l betragen müssen, sein Preis wäre dann ungefähr der gleiche wie bei Leitungswasser. Die Erfinder glauben somit den Gedanken eines Rechts auf Arbeit und der Pflicht der Selbsthülfe mit einer Verminderung von Bettlern und der Ersparnis von Unterstützungen verbinden zu können. Sie wollen Arbeitsstätten schaffen, an denen sich jeder beteiligen kann, die gleichzeitig der Allgemeinheit nützen und so dem Staat und den Gemeinden Geld ersparen. In größeren Städten, die Wasserleitung besitzen, würde es sich auch bei diesem Apparat nur um sogenannte nutzlose Arbeit handeln. Dagegen wäre dieser Apparat vielleicht auf allen Verpflegungsstationen und in Arbeiterkolonien von Nutzen, die gegenwärtig nicht selten Schwierigkeiten haben, passende Arbeit zu beschaffen und so gelegentlich dazu übergegangen sind, einfach einen Hügel oder Steinhaufen abtragen und an einer anderen Stelle wieder aufrichten zu lassen. In diesen ländlichen Verhältnissen könnte bei guter Ausbildung des Apparates, genügender Größe und Anzahl der Apparat nützlich wirken. Die Auszahlvorrichtung ist der anderer Automaten nachgebildet. Ist das bestimmte Quantum Wasser gepumpt, so fällt ein 10 ₰-Stück wie sonst ein Bahnbillet heraus. Der Apparat könnte freilich immer nur eine ergänzende Maßnahme zu andern sein; denn schließlich läßt sich aus einer solchen wechselnden Kraftquelle nicht der dauernde Bedarf an Wasser für eine ganze Ortschaft decken. Und in wasserarmen Gegenden, wo man an eine Bewässerung des Feldes durch Wasserkraft denken könnte, in Weinbergen usw., fehlt es wiederum an den Arbeitslosen. Immerhin ist der Versuch ganz interessant.

Genossenschaftswesen.

Die Preußische Zentral-Genossenschaftskasse hat ihren Geschäftsbericht für das Jahr 1902/3 veröffentlicht. Nach ihm erstreckten sich die Geschäftsverbindungen der Kasse am Schlusse des Berichtsjahres, des achten seit Errichtung der Anstalt, auf: 52 (1901: 52) Vereinigungen und Verbandskassen eingetragener Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, 6 (6) landschaftliche (ritterschaftliche) Darlehnskassen und 5 (4) von Provinzen (Landeskommunalverbänden) errichtete Institute, 357 (326) öffentliche Spar- und Kommunalkassen, 229 (198) einzelne Genossenschaften, Firmen, Personen usw., sowie 156 (155) öffentliche Kassen verschiedener Art, einzelne Personen (Vormünder) usw. Im ganzen waren in den 52 mit der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse in Geschäftsverkehr stehenden Vereinigungen und Verbandskassen 9153 Genossenschaften mit 855 859 Mitgliedern vereinigt. Von den 52 Vereinigungen und Verbandskassen hatten überwiegend städtischen Charakter (Handwerker usw.) 19 Verbandskassen mit 897 (408) Genossenschaften und 79 325 (104 992) Mitgliedern, ländlichen Charakter 33 Verbandskassen mit 8 756 (7 973) Genossenschaften und 776 534 (691 922) Mitgliedern. Also Abnahme der ohnehin geringen Zahl Handwerker-Ge-

nossenschaften, weitere Zunahme der schon früher starken landwirtschaftlichen. Am Schlusse des Berichtsjahrs standen den der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse angeschlossenen Vereinigungen und Verbandskassen eingetragener Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 27 852 000 *M* (31 502 200 *M*) Kredit in „laufender Rechnung", 44 747 800 *M* (39 801 400 *M*) Diskontkredit, also insgesamt Kredite im Betrage von 72 599 800 *M* (71 303 600 *M*) zur Verfügung.

Milchversorgung durch die Korporativgenossenschaft des „Peuple" in Belgien. Die sozialistische Konsumgenossenschaft „Peuple" besitzt schon seit mehreren Jahren eine Farm in Erffelingen. Diese ist jetzt dermaßen vergrößert, daß sie die Brüsseler Genossenschafts-Mitglieder vollständig mit Milch im Preise von 11 Pfennig das Liter versehen kann; beste Butter wird mit 1,10 *M* angeboten.

Genossenschaft englischer Steinbrucharbeiter. Der Streik in den Schieferbrüchen des Lord Penrhyn, der sich schon durch Jahre hinzieht, hat die Veranlassung zur Gründung einer Genossenschaft der Steinbrucharbeiter gegeben, die durch Ankauf und Ausbeutung eigener Steinbrüche dem Lord das Wasser abgraben will. Der Genossenschaftsbund unterstützt die Steinbrecher dadurch, daß er ihnen ein Kapital von 600 000 *M* vorschießt, für welche Summe 3 Steinbrüche erworben sind, die eine Ausdehnung von 300 Acker haben. Es werden Aktien im Betrage von 20 *M* ausgegeben. Als Aufsichtsräte fungieren zwei hervorragende Gewerkschaftsführer William Abraham (Bergarbeiter von Wales) und Richard Bell (Sekretär der Eisenbahner) und 2 Leiter der Kooperativ-Genossenschaften. Da die Steinbrüche des Lord Penrhyn, die zu den größten in Großbritannien gehören, noch immer fast stillstehen, so wird die neue Genossenschaft voraussichtlich Absatz finden und lebensfähig werden.

Erziehung und Bildung.

Der Verbandstag für volkstümliche Kurse von Hochschullehrern des Deutschen Reiches erörterte am 8. Mai in Karlsruhe unter dem Vorsitz der Geheimen Räte Prof. Dr. Waldeyer-Berlin und Prof. Dr. Engler-Karlsruhe die Frage, in welcher Weise sich ein Anschluß der deutsch-österreichischen und event. auch deutsch-schweizerischen Hochschullehrer an den Verband ermöglichen ließe. Man einigte sich schließlich auf ein Zusammenwirken derart, daß die Konferenzen der Volkshochschullehrer gemeinsam tagen, die Verbände selbst, denen die praktische Durchführung zufällt, aber unabhängig von einander bestehen bleiben. Zur Regelung der gemeinsamen Angelegenheiten solle ein Volkshochschultag dienen, auf dem der deutsche Verband und die österreichischen Ausschüsse gemeinsam beraten. Die Heranziehung von Studenten zum Unterricht an Arbeiter wurde für die Vorbildungs- und Übungskurse, die in engem Zusammenhang mit den Volkshochschulkursen der Professoren stehen, als erwünscht bezeichnet, erforderlich sei aber Instruktion und Kontrolle durch den Dozenten bei sorgfältiger Auswahl der Studenten. Auf diese Weise würde eine Armee sozialinteressierter und für die soziale Arbeit geschickter Männer herangezogen, die später — namentlich in Städten ohne Hochschulen — den Volksbildungsbestrebungen große Dienste leisten könnten. — Für den guten Erfolg von Hochschulkursen in Städten ohne Hochschulen sei die Vorbedingung, daß die Stadtverwaltung oder eine andere leistungsfähige Korporation die Organisation übernehme. Den besten Boden gäben immer die Orte mit starker Arbeiterbevölkerung. Der österreichische Staat unterstütze die dortigen Kurse mit einem Jahresbeitrage von 16 000 Kronen. Von den Besuchern gehörten rund 50 % der Arbeiterbevölkerung an, die landwirtschaftlichen Kreise hielten sich zurück (Prof. Dr. Hartmann-Wien). Als Ergebnis der Verhandlungen wurde festgestellt, daß die gewünschte Ausdehnung der Volkshochschulkurse nur mit Hülfe von Subventionen möglich sei, und zwar auch einer staatlichen Unterstützung, um Lehrmittel und Kräfte zu gewinnen.

Der Verein „Durch das Kind für das Kind" in Leipzig, Eingetragene Genossenschaft, will Lehrgeld für unbemittelte eingesegnete Mädchen dadurch schaffen, daß er Schülerinnen der höheren Schulen dazu veranlaßt, in den unteren Klassen 5 *Pf.*, in den oberen 10 *Pf.* wöchentlich für diese Zwecke zu steuern. Die Schülerinnen kaufen Sparmarken der Sparkasse zu Leipzig, die sie in die sog. Sparkarte einkleben; die Schülerin erhält ein Heftchen mit fünf derartigen Sparkarten à 10 Marken für jedes Jahr. Der Beitrag einer höheren Tochter beträgt demnach 5 *M* im Jahr. Die Vollkarte wird bei den in bestimmten Zeiträumen durch den Verein erfolgenden Revisionen aus dem Sparheft herausgenommen; die Sparkasse nimmt jede Karte für 1 *M* in Zahlung. Für jede der beteiligten Schulen führt der Verein ein besonderes Sparkassenbuch. Der Verein ist 1899 gegründet. Die Eltern müssen ihre Einwilligung dazu geben, daß ihre Töchter sich zu solchem Sparen verpflichten. Der Zweck dieses Sparsystems, unbemittelten eingesegneten Volksschülerinnen das Lehrgeld zu beschaffen, nötigenfalls auch den Eltern einen Erziehungsbeitrag zu gewähren, ist gewiß gut. Vom Juli 1898 bis Dezember 1902 sind auf diese Weise 6259,80 *M* zusammengebracht. Der Verein hat 1899: 31, 1900: 33, im ganzen bis jetzt 111 Mädchen ausbilden lassen, und zwar in der städtischen Fortbildungsschule (32), der Haushaltungsschule (28), dem Frauengewerbeverein (28), in Kursen für Wäschekonfektion (8), für Schneiderei (8), in der Carolaschule (1), Seminar für Kindergärtnerinnen (4), im Lehrerinnenseminar (2). Die Lehrzeit umfaßt je nach den Fächern 3/4 bis 2 Jahre. Ob das Mittel zur Erreichung dieses Zweckes, nämlich die Einfügung des Systems der Schulsparkasse in die Wohltätigkeit für andere, das am besten geeignete ist, wollen wir nicht prüfen. Wir würden es freilich in solchen Fällen für angemessen halten, wenn der Magistrat den Unterricht in der städtischen Fortbildungsschule für Frauenberufe und in den Haushaltungsschulen überhaupt unentgeltlich erteilen ließe.

Lesehalle in Bremen 1902. Die Benutzung der Lesehalle in Bremen ist von Monat zu Monat gestiegen, ebenso hat sich die Bücherausleihe gesteigert. Die Ausleihstelle hatte monatlich schließlich 9—11 000 Personen abzufertigen; die Verwaltung bittet dringend um freiwillige Hülfe. Bei der Aufsichtsführung im Lesesaal beteiligten sich hervorragend Damen. Unter den männlichen Lesern waren am stärksten vertreten die Angehörigen des Handelsstandes und Schüler des Gymnasiums und der Realschulen; die weiblichen Leser rekrutierten sich hauptsächlich aus den Ehefrauen und Haustöchtern, erst in weitem Abstande kommen Lehrerinnen, Näherinnen, Verkäuferinnen, Friseusen. 12 % der zu Neujahr ausstehenden Bände gehörten der belehrenden Litteratur an.

Wohnungswesen.

Der Ernst Ludwig-Verein, Hessischer Centralverein für Einrichtung billiger Wohnungen, hat seinen Jahresbericht für 1902 erstattet (Darmstadt, Hofbuchdruckerei von Heinrich Kichler 1903, 43 Seiten). In dem Bericht ist das hessische Gesetz für die Wohnungsfürsorge für Minderbemittelte, vom 7. August 1902, abgedruckt (vgl. „Soziale Praxis", Jahrg. XI. Spalte 963 ff.) und ebenso die Ausführungsbestimmungen dazu („Soziale Praxis" XII. Spalte 741 ff.). Von den gemeinnützigen Bauvereinen verfügten die 10 berichtenden über ein gezeichnetes Geschäftskapital von 756 865 *M*, wovon 689 022 *M* eingezahlt waren. Erbaut wurden 274 Häuser im Gesamtwerte von 2 760 994 *M*. In den 274 Häusern wohnten 636 Familien, deren Oberhaupt in 631 Fällen dem Stande der Arbeiter und diesen sozial gleichstehenden Personen und nur in 5 Fällen anderen Ständen angehörte. Die größte Zahl der Häuser (214) ist vermietet, während 60 mit Kaufanwartschaft begeben oder bereits verkauft sind. Wo die Bodenpreise es noch irgendwie gestatten, ist das kleine Haus bevorzugt worden, 98 sind Einfamilienhäuser, 118 Zweifamilienhäuser, 18 Dreifamilienhäuser und 40 für vier und mehr Familien. Der Käufer darf das Grundstück in der Regel nur an Mitglieder von Baugenossenschaften weiter verkaufen. Gemeinden wie Friedberg haben durch Erwerbung von Geschäftsanteilen u. ä. die Bautätigkeit unterstützt, die durch die Invaliditätsversicherungsanstalt ebenso wie in andern Gegenden gefördert wird. — In der Hauptversammlung, die am 28. Mai zu Darmstadt unter dem Vorsitz des Freiherrn von Heyl abgehalten wurde, sprach Landesrat Dr. Brandts-Düsseldorf über Zweck und Wesen der gemeinnützigen Bautätigkeit und ihre Bedeutung für das öffentliche Leben. Seit 30 bis 40 Jahren bestehe die chronische Wohnungsnot, die auf dem Lande ebenso allgemein hervortrete wie in den Städten und sich im Wohnungsmangel und in Wohnungsmängeln zeige. Ursache daran sei die Entwickelung der Häuserspekulation, die Beschränkung der Behörden auf bloß polizeiliche Vorschriften. Der hessische Landes-Wohnungsinspektor Gretzschel ergänzte diese Ausführungen durch Schilderung des Wirkens des hessischen Wohnungsfürsorgegesetzes und des hessischen Zentralvereins für Errichtung billiger Wohnungen. Der Kreisarzt Dr. Walgar-Erbach besprach die in gesundheitlicher und sittlicher Beziehung höchst verbesserungsbedürftigen ländlichen Wohnungsverhältnisse. Das Aussterben ganzer Familien an Tuberkulose, die Zunahme der Kriminalität und die Landflucht seien die Folgen davon. Direktor Bastian berichtete über die engen Beziehungen der Landeshypothekenbank zur Landeswohnungsfürsorge; im Interesse der gemeinnützigen Bautätigkeit gewährt sie einen unkündbaren, billigen und in bequemer Weise tilgbaren Hypothekarkredit.

Der Flensburger Arbeiterbauverein hielt mit dem Verband schleswig-holsteinischer Baugenossenschaften am 21. und 22. Juni eine Jubelversammlung ab (er besteht jetzt 25 Jahr, die mit einer Ausstellung der Baupläne aller von den Baugenossenschaften in der Provinz ausgeführten Wohnungstypen 2c. verbunden war. Die Vorträge behandelten neben formalen Fragen die Themata: Genossenschaftsbau und Baupolizei (Stadtbaurat Pauly in Kiel), die Notwendigkeit einer Dezentralisation unserer Großstädte und die Bedeutung der gemeinnützigen Baugenossenschaften für dieselbe

(Dr. Bonne in Klein-Flottbek), Berichterstattung über das Ergebnis der aus Anlaß im Vorjahre behandelter Fragen angestellten Ermittelungen über Einführung einer Versicherung gegen Mieteausfälle und über Erfahrungen mit gemeinschaftlichen Einrichtungen.

Fürsorge für Arbeiterwohnungen in St. Gallen. Aus der Schweiz wird uns geschrieben: Die städtische gemeinnützige Gesellschaft in St. Gallen, unterstützt von der politischen und Ortsbürgergemeinde sowie verschiedener städtischer Korporationen, hat die Frage der Erstellung von Arbeiterwohnungen an die Hand genommen, nachdem die auf den arbeitenden Klassen schwer lastende Wohnungsnot durch eine Enquête klargelegt worden ist. In Aussicht genommen wird die Erstellung der Doppelhäuser mit 6—8 Wohnungen, welche unverkäuflich sein sollen und ihrem ursprünglichen Zwecke niemals entfremdet werden dürfen. Das Betriebskapital soll durch Ausgabe von Anteilscheinen eventuell Anleihen, Subventionen, Geschenke, Legate 2c. aufgebracht werden. Die Mieten werden so angesetzt, daß sie 5 % des Anlagekapitals abwerfen, wovon mindestens 3/4 % der Bausumme als Amortisation in Reserve gestellt werden soll. Der nach Abzug aller Unterhaltungskosten verbleibende Rest wird als Zins (im Maximum 4 %) an die Anteilinhaber verteilt. Bereits sind der gemeinnützigen Gesellschaft Bauplätze zu sehr annehmbaren Preisen offeriert worden.

Die Gartenstadt Bourneville. Der Chokolade- und Kakaofabrikant George Cadbury hat, um seine Arbeiter nach Möglichkeit dem Wirtshause zu entreißen, die Arbeiteransiedlung Bourneville bei Birmingham gestiftet, ein Gartenstädtchen. Von den ca. 1600 ha sind 1335 ha mit Häuschen besetzt, die zwischen Baumreihen, Rasenplätzchen liegen; Erholungspark, Rekonvaleszentenheim, Schwimmteiche, luftige, geräumige Arbeitsstätten, ein Speisesaal für die Mädchen, ein Klub für die Jünglinge schließen die Kette der Wohlfahrtseinrichtungen. Die Häuschen zu drei Zimmern werden von alten oder armen (daher der Name: Häuser der Ruhe) gegen eine Wochenmiete von nur 5 pence das Zimmer bewohnt. Der Arbeitercottages sind es 370. 150 sind zum Selbstkostenpreise verkauft, die übrigen werden zu Wochenpreisen von 6 sh aufwärts vermietet. Für 6 sh die Woche kann man schon ein gesundes, hübsches Cottage mit 5 Zimmern, Küche und Badestube mieten Jedes Cottage steht in einem 600 Quadratfuß großen Grund. Die Mieten bringen gegenwärtig jährlich 5200 £, sodaß der Gesamtwert des Geschenkes Cadburys 180 000 £ beträgt. Nicht mehr als 1/4 der Bodenfläche darf bebaut werden. Für Fahrpreisermäßigungen mit den Eisenbahnen sorgt der Cadbury-Trust, Schanklizenzen dürfen von der Stiftungsverwaltung nur mit Einstimmigkeit gewährt werden; der Reingewinn darf lediglich zu öffentlichen Vergnügungszwecken verwandt werden, die dem Wirtshausbesuch abträglich sind.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Der Ausschuß des Berliner Gewerbegerichts und die Zustände im Berliner Bäckereigewerbe. Von berufener Seite wird uns geschrieben: In der Nr. 29 der „Soz. Praxis" vom 18. April 1901 wurde unter obiger Spitzmarke eine Notiz gebracht, wonach der Ausschuß des Berliner Gewerbegerichts in Verfolg eines von 30 Beisitzern gestellten Antrages beschlossen hat, den Polizei-Präsidenten zu ersuchen, Erhebungen über die bei einem Teile der Berliner Bäckereien bestehende Unsauberkeit anzustellen. Der Polizei-Präsident hatte darauf geantwortet, daß höheren Orts in Aussicht genommen sei, die Abstellung der in den Bäckereien hervorgetretenen Mißstände durch einheitliche reichs- oder landesrechtliche Bestimmungen herbeizuführen und daß deshalb vorläufig von dem Erlaß besonderer Vorschriften für den Stadtkreis Berlin abgesehen werden müsse. Bei den Verhandlungen war nun amtlich festgestellt worden, daß ein erheblicher Teil von Bäckergesellen, die an ansteckenden ekelhaften Krankheiten litten, trotz ärztlicher Verwarnung in Arbeit blieben und dadurch eine große Krankheitsgefahr für weite Kreise hervorgerufen würde. Über diese Feststellungen entrüsteten sich die Bäckermeister und richteten zunächst, indem sie das Bestehen der vorgebrachten Mißstände in Abrede stellten, durch den Obermeister der Bäckerinnung Berlin an den Vorsitzenden des Gewerbegerichts das Ansinnen, „der Innung das gesammelte Aktenmaterial zur Verfügung zu stellen, um, wie es wörtlich im fr. Schreiben heißt „den Wahrheitswert" dieser Feststellungen prüfen zu können. Selbstverständlich wies der Vorsitzende dieses Ansinnen zurück und es erfolgte nun eine Beschwerde, sowohl beim Magistrat, wie beim Oberpräsidenten, in welcher gesagt wurde, daß 1. der Ausschuß seine Befugnisse mit den fraglichen Feststellungen überschritten habe und 2., daß, da die Erhebungen nur bei einem Teil der Berliner Bäckermeister stattgefunden, ein falsches, das Publikum beunruhigendes Bild von der Sachlage gegeben sei. Es wurde verlangt, dem Gewerbegericht für die Zukunft ein Einmischen in dergl. Angelegenheiten zu untersagen und dem Vorsitzenden eine „Rechtsbelehrung" über seine Befugnisse zu teil werden zu lassen. — Die Beschwerde ist nunmehr vom Ober-Präsidenten und vom Magistrat nach sorgfältiger Prüfung der Akten und des Sachverhalts als unbegründet sowohl in tatsächlicher wie in rechtlicher Beziehung zurückgewiesen. Der Ausschuß des Gewerbegerichts und der Vorsitzende hätten nach jeder Richtung hin im Rahmen ihrer Befugnisse gehandelt und es sei korrekt gewesen, daß der Vorsitzende die Überlassung des Aktenmaterials an die Innung verweigerte, da die Innung nicht eine Behörde sei, welcher ein Recht Einforderung amtlicher Akten zustehe. Von diesem Ausgang der Beschwerde nahm der Ausschuß seiner Sitzung vom 29. Juni ds. Js. mit Genugtuung Kenntnis.

Gewerbegericht Köln 1902. Aus dem Bericht für das verflossene Jahr teilen wir mit: „Durch die Novelle zum Gewerbegerichtsgesetz ist die örtliche Zuständigkeit erweitert, während bisher nur dasjenige Gewerbegericht örtlich zuständig war, in dessen Bezirken die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist, ist jetzt eine Erweiterung dahin eingetreten, daß auch der Gerichtsstand der gewerblichen Niederlassung des Arbeitgebers und des Wohnsitzes zugelassen ist. Diese Bestimmung hat sich bewährt."

Die badischen Gewerbegerichte 1902. Bei den 11 badischen Gewerbegerichten sind im verflossenen Jahr 8262 Rechtsstreitigkeiten anhängig gemacht worden (Mannheim 1018, Karlsruhe 640 2c.), von denen durch Vergleich 1136, durch Anerkenntnis 42, durch Versäumnisurteil 848, durch andere Endurteile 1007 und durch Zurücknahme 722 erledigt wurden. Als Einigungsamt wurden 6 Gewerbegerichte in 14 Fällen angerufen.

Staatliches Schiedsgerichtsamt in Massachusetts. Das für die friedliche Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten in Massachusetts bisher in Kraft befindliche Gesetz hat durch ein Amendement eine Verstärkung der schiedsrichterlichen Befugnisse erfahren. Erstens sind künftig nicht nur die Ortsbehörden gehalten, dem Amte Mitteilung von drohenden oder ausgebrochenen Streiks zu machen, sondern Arbeitgeber und Arbeiter können sich auch direkt an das Amt wenden. Zweitens aber ist das Schiedsgericht, das bisher nach freiem Ermessen verfahren konnte, nunmehr verpflichtet, jeden Arbeitskampf zu untersuchen und darüber öffentlich zu berichten mit klarer Anzeige, was die Gründe sind und wer die Schuld an dem Arbeitskampf trägt. Das neue Gesetz ist am 5. Juni 1902 in Kraft getreten.

Literarische Mitteilungen.

Das Gewerbegericht Berlin. Aufsätze, Rechtsprechung, Einigungsamtsverhandlungen, Gutachten und Anträge. Aus Anlaß des zehnjährigen Bestehens des Gerichts herausgegeben von M. v. Schulz, 1. Vors., und Dr. R. Schalhorn, Vors. des Gewerbegerichts. Berlin 1903, Franz Siemenroth.

Die Verfasser bieten uns mit diesem Buche eine sehr wertvolle Gabe. Wer praktisch mit dem Gewerbegericht zu tun hat, sei es als Richter oder Beisitzer, als Unternehmer oder Arbeiter, findet hier eine ungemein reichhaltige Fundgrube der Aufklärung und Belehrung. So ist z. B. in den 217 Fällen der Rubrik „Rechtsgrundsätze" und Entscheidungen" kaum ein Gebiet der aus dem gewerblichen Arbeitsvertrag entspringenden Differenzen unberührt. Der Sozialpolitiker aber, der Gesetzgeber, der Beamte, der Abgeordnete, der Gelehrte, der Jurist wird aus den hier niedergelegten Erfahrungen erkennen, welche große und segensreiche Tätigkeit zu Nutz und Frommen des sozialen Friedens und des Arbeiterschutzes im weitesten Sinne ein gutgeleitetes Gewerbegericht üben kann. Namentlich die Erfolge des Einigungsamts des Gewerbegerichts Berlin stehen in Deutschland unerreicht da; auf diesen Abschnitt des Buches verweisen wir ganz besonders. Um von dem Inhalt des Werks einen Begriff zu geben, seien die Hauptabteilungen hier aufgeführt. Nach einem einleitenden Bericht über das Gewerbegericht Berlin seit seinem Entstehen folgen neun Aufsätze zu Einzelfragen des Gewerbegerichtsgesetzes, weitere neun, die verschiedene Materien der Gewerbeordnung betreffen, und vier Artikel zum Bürgerlichen Recht. Dann folgt die Abteilung „Rechtsgrundsätze und Entscheidungen", die in die Rubriken Sachliches Recht (Arbeitsvertrag, Lehrvertrag, Arbeitspapiere 2c.) und formelles Recht (Zuständigkeit, Verfahren) zerfällt. Abteilung 3 ist dem Einigungsamt gewidmet; hier wird in Tabellenform über die 1895 bis 1901 geführten Verhandlungen berichtet, daran schließen sich eingehende Schilderungen neuerer Fälle. Den Beschluß des Werks machen die Gutachten und Anträge; dem allgemeinen Bericht folgen ausführliche Mitteilungen betr. Bäcker, Gärtner, Kaufmannsgerichte. Wenn auch die Leser der „Sozialen Praxis" aus den „Mitteilungen des Gewerbegerichts Berlin", die wir seit vier Jahren regelmäßig bringen, sehr viel von dem Material kennen, das den Inhalt des Buches ausmacht, so empfehlen wir gleichwohl die Anschaffung und Verbreitung des Sammelwerks aufs wärmste, da es in dieser geschlossenen Form ein äußerst nützliches Hand- und Nachschlagebuch bietet.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XII. Jahrgang. Berlin, den 16. Juli 1903. Nummer 42.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Mit der Monatsbeilage: „Reichs-Arbeitsblatt“.

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. | **Prof. Dr. E. Francke.** | Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Betrachtungen zu den Koalitionsbestimmungen der §§ 152/3 der Gewerbeordnung.

Von Dr. Schalhorn, Vorsitzendem des Gewerbegerichts Berlin.

Die Überzeugung, daß die Ausgestaltung der durch § 152 G.O. gewährten Koalitionsfreiheit zu einem Koalitionsrecht eines der wichtigsten Mittel zur Förderung des sozialen Friedens sei, hat sich nachgerade soweit Bahn gebrochen, daß die Hoffnung auf eine entsprechende Änderung der Gesetzgebung nicht mehr als ein bloßer Zukunftstraum erscheint. Leider widerstrebt diesem Ausbau ein größerer Teil der Arbeitgeber noch immer. Man fürchtet, daß rechtlich gefestigte Arbeiterberufsvereine eine übergroße Macht erlangen und die Unternehmer terrorisieren würden. Eine Folge, die doch nicht im Zusammenschluß der Arbeiter, sondern in der Zersplitterung und Interesselosigkeit der Arbeitgeber ihren Grund haben würde. Diese Folge kann zudem heute gar nicht mehr eintreten, da die Unternehmer von ihren Arbeitern hinreichend gelernt haben und nun auch ihrerseits überall auf enges Schließen der Reihen Bedacht nehmen. Sie werden darum auch bald finden, daß eine sichere Rechtsstellung der Organisationen ihren eigenen Interessen ebenso frommt wie denen der Arbeitnehmer. Wenn es sich dann ferner zeigt, daß den Arbeiterberufsvereinen an Kampf und Verhetzung keineswegs gelegen ist, daß sie vielmehr unter Hintansetzung politischer Ziele auf Vermeidung von Ausständen und Sperren, auf Aussprache, auf Abwägung und Ausgleichung der beiderseitigen Interessen hinzuwirken suchen, ja daß sie bereit sind, sich zu solchen Aussprachen zu verpflichten und entsprechenden Kontrollen zu unterwerfen, so ist zu hoffen, daß die einsichtigeren Unternehmer ihren Widerstand aufgeben werden.

Ein Beweis dafür, daß es die Arbeiter mit ihren Bestrebungen nach friedlichem Ausgleich ernst nehmen, ist der jüngst von 32 Arbeitnehmerbeisitzern des Berliner Gewerbegerichts gestellte Antrag, inhalts dessen das Gewerbegericht bei den gesetzgebenden Körperschaften des Reiches auf Abänderung der Koalitionsbestimmungen vorstellig werden soll (Siehe in diesen Blättern Sp. 1028.). Gewünscht wird Beseitigung der Koalitionsbeschränkungen („Aufhebung der §§ 152 und 153 G.O.“) und Gewährung der Korporationsrechte an die Berufsvereine, gegen Verpflichtung der letzteren zur Anrufung des Einigungsamtes vor Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter. Für Zuwiderhandeln sollen Ordnungsstrafen vorgesehen, die Statuten der Vereinigungen sollen einer Prüfung durch den Ausschuß des Gewerbegerichts unterzogen werden.

Die Arbeitgeber dürften alle Veranlassung haben, diesem Antrage schon wegen seiner ausgesprochenermaßen auf Minderung der Ausstände 2c. und Herbeiführung von Ruhe und Frieden gerichteten Tendenz mit Wohlwollen entgegenzutreten.

Inwieweit die Vorschläge im einzelnen angemessen und praktisch durchführbar erscheinen, sei im nachstehenden kurz erörtert.[1])

[1]) Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob das Gewerbegericht zur Beratung eines derartigen Antrages an die gesetzgebenden Körperschaften überhaupt befugt ist. Sie ist m. E. unbedingt zu bejahen. Die G.G. dürfen nach § 75 G.G.G. in „gewerblichen“ Fragen Anträge stellen. Als Gegensatz hierzu hat man sich namentlich die rein politischen Fragen gedacht. Die in obigem Antrage behandelten Fragen sind nun zweifellos auch politischer Art, insbesondere die Fragen der Abschaffung der Strafbarkeit besonderer Koalitionsvergehen (§ 153 G.O.) und der Beseitigung der Einspruchsbefugnis gegen die korporative Eintragung. Andererseits sind alle diese Fragen auch gewerblicher Art; denn abgesehen davon, daß jede in der Gewerbeordnung behandelte Frage schon deshalb eine gewerbliche ist, so berühren die vorliegenden die Interessen der gewerblichen Unternehmer wie Arbeiter ganz besonders. Allerdings betreffen diese Fragen nicht spezielle Gewerbe, sondern gehen die Gewerbe in ihrer Allgemeinheit an. Das Gewerbegerichtsgesetz macht aber bezüglich der Art der gewerblichen Fragen keinen Unterschied, wennschon die Gesetzgeber in erster Linie an spezielle Fragen (wie z. B. die Anträge zur Hygiene des Bäckergewerbes, gegen den Bauschwindel 2c.) gedacht haben mögen.

Im übrigen geht die Frage der Einführung eines Anrufungszwanges für das einigungsamtliche Verfahren die Gewerbegerichte ganz besonders an; und gewerbegerichtliche Fragen sind zweifellos zugleich Angelegenheiten der den Gewerbegerichten unterstellten Gewerbe, sind also auch gewerbliche Fragen. Zu ihrer Erörterung erscheinen die Gewerbegerichte und ihre Ausschüsse sogar in erster Linie berufen.

Auf diesen Standpunkt hat sich auch der Magistrat der Stadt Berlin gestellt, indem er über die seinerzeit bei Beratung des neuen Ortsstatuts aufgeworfene Frage nach der Zweckmäßigkeit und event. Einführung der Verhältniswahl — eine auch politische Frage — selbst ein Gutachten vom Ausschuß des Berliner Gewerbegerichts erforderte. (Siehe „Soz. Praxis“ XI, Sp. 363, 578 und 901.)

1. Die Beseitigung des ganzen § 152 G.O. empfiehlt sich nicht.[2]) Denn gegen den Inhalt seines ersten Absatzes können keine Bedenken erhoben werden und werden auch von den Antragstellern nicht geltend gemacht. Umgekehrt möchte die Beseitigung dieser Bestimmung zu Versuchen Anlaß geben, landesgesetzlich neue Organisationsbeschränkungen einzuführen. Dies aber kann nicht erwünscht sein. Denn die Freiheit, sich zu Berufsvereinigungen zusammen zu schließen, ist nicht nur nützlich, sondern notwendig. Es sei nur auf die Verhältnisse in England verwiesen. Hier ist 1875 mit allen Koalitionseinschränkungen aufgeräumt und den Vereinigungen die Möglichkeit des Erwerbes einer sicheren Rechtsstellung gewährt worden. Seitdem hat dort im allgemeinen eine weit ruhigere und friedlichere Erledigung der Lohnbewegungen stattgefunden, als es leider bei uns der Fall ist.

Dagegen dürfte es angebracht sein, einer zu engen Auslegung der Vorschrift durch einen erläuternden Zusatz vorzubeugen. Bekanntlich ist in vielen Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden die Befugnis zu Verabredungen zc. auf **bestimmte** Arbeitsverhältnisse, auf **bestimmte** Gewerbe und auf **örtliche** Bewegungen beschränkt worden. Nicht immer hat z. B. das Reichsgericht die Koalitionsbefugnis als so weit gefaßt angesehen, wie in dem Urteile des VI. Zivil-Senats vom 26. März 1903, wo es heißt:

Das Koalitionsrecht (Recht der Arbeitseinstellung und Recht der Arbeiterentlassung) habe zum Inhalt, daß Arbeitgeber und -Nehmer auch ohne unmittelbares eigenes Interesse in einen Kampf zwischen anderen Arbeitgebern und -Nehmern eingreifen dürfen.

Hiernach wird sich vielleicht die Einfügung der folgenden Bestimmung empfehlen:

Es macht keinen Unterschied, ob die Gewerbetreibenden, Gehülfen zc. ihre Verabredungen im eigenen Interesse oder dem anderer Gewerbetreibender, Gehülfen zc. eingehen.

2. Die Beseitigung des **zweiten** Absatzes des § 152[2]) wird im Interesse der Arbeitnehmer wie der Arbeitgeber liegen.

Während sonst gewisse Kreise gegen Kontraktbruch sogar den Strafrichter herbeirufen möchten, wird in § 152 Absatz 2 der Kontraktbruch ausdrücklich erlaubt: „Es findet weder Klage noch Einrede statt.“ Folglich können die vertragswidrig ausscheidenden oder tarifbrüchig werdenden Mitglieder der Vereinigung nicht auf Schadensersatz belangt werden;[3]) selbst Vertragsstrafen, zu denen sie sich etwa untereinander verpflichtet haben, können nicht eingezogen werden. Der zur Zeit mehrfach Anwendung findende Notbehelf der Ausstellung von Wechseln nützt gleichfalls kaum; denn die Betreffenden können das auf den Wechsel Beigetriebene nach den Grundsätzen über „ungerechtfertigte Bereicherung“ zurückfordern. Diese Rechtlosigkeit der Vereinigungen gegenüber ihren Mitgliedern schadet besonders den Arbeitgebern, da in ihrem Kreise schon wenige Großunternehmer in der Lage sind, die Vereinigung zu sprengen. Aber nicht nur gegen die eigenen Mitglieder, sondern auch gegen die einer anderen Organisation können Schadensersatzansprüche erwachsen; die vertragsbrüchige Organisation kann dann leichter und in größerem Umfange haftpflichtig gemacht werden, wenn es ihren Mitgliedern verwehrt ist, aus der Vereinigung ohne weiteres auszuscheiden. Es ist daher gerechtfertigt, die Vereinigungen in ihren Beziehungen zu den Mitgliedern unter das allgemeine Recht zu stellen, was durch einfache Beseitigung des Absatz 2 des § 152 — wie vorgeschlagen — ermöglicht wird.

3. Die gewünschte Beseitigung des § 153 halte ich für augenblicklich nicht recht zweckmäßig.

Für die Beseitigung wird angeführt, daß § 153 fast nur gegen Arbeiter Anwendung finde, welche hierdurch und durch die unverhältnismäßige Höhe der Strafen verbittert würden. Es ist zuzugeben, daß die Strafbestimmungen des § 153 in erster Linie die Arbeitnehmer treffen. Das erklärt sich aber unschwer aus der so erheblich größeren Zahl der Arbeitnehmer (mehr als 30 auf 1 Arbeitgeber) sowie daraus, daß bisher zumeist die Arbeitnehmer die Angreifenden gewesen sind, so daß naturgemäß auch gewisse Ausschreitungen in ihren Reihen in erster Linie vorkommen mußten. Zuzugeben ist ferner, daß zum Teil übermäßige Bestrafungen erfolgt sind. Das liegt aber nicht an den Gesetzen selbst — gerade § 153 sieht ja eine Höchststrafe von nur 3 Monaten vor — sondern an der Art ihrer Anwendung, an dem ganzen System, welches mit veralteten Anschauungen und Vorurteilen nicht aufzuräumen vermag. Hiergegen vermag daher nur soziale Aufklärung zu helfen. Die Aufhebung des § 153 dürfte nach dieser Richtung um so weniger bessern, als gerade die schwersten und auffälligsten Bestrafungen auf Grund der allgemeinen Strafgesetze verhängt worden sind. Erwägt man allerdings, daß auch die im § 153 angeführten Straftaten schließlich unter eine der Bestimmungen der sonstigen Strafgesetze gebracht werden können, so scheint einer Aufhebung des § 153 selbst im Sinne seiner Anhänger nichts im Wege zu stehen; ja man würde hierdurch noch den Vorteil gewinnen, dem Arbeiter ein beliebtes Agitationsmittel zu nehmen. Aber abgesehen davon, daß die Unterstellung der Koalitionsvergehen unter die allgemeinen Strafgesetze immerhin etwas Gezwungenes hat (man denke z. B. an den „groben Unfug-Paragraphen“), so dürfte zurzeit die Möglichkeit ausgeschlossen sein, **neben** der Beseitigung des § 152, Absatz 2 auch noch die des § 153 durchzusetzen. Um die nicht geringe Zahl der Gegner jeden Ausbaues der Koalitionsfreiheit nicht zu sehr aufzustacheln, wird es sich empfehlen, hier nur schrittweise vorzugehen. Ist das aber richtig, so kann der § 153 als der weniger wichtige zurückstehen. Dies um so mehr, als einerseits die Arbeitnehmer durch vorsichtiges Verhalten — ohne jede Schädigung ihrer Interessen — alle Uebertretungen des § 153 vermeiden können, als andererseits den Gegnern der Koalitionsfreiheit eingeräumt werden muß, daß bei manchen Ausständen und Sperren leider noch immer viel zu sehr der Politik der fortgesetzten Nadelstiche (durch Belästigungen mancher Art) gehuldigt wird. Uebrigens sind auch in England nach Gesetz von 1875 die Streikvergehen (neben den im § 153 G. O. genannten noch: Nachgehen von Ort zu Ort, Verstecken von Werkzeug und dergleichen, Umstellung der Arbeitsstätte zc. mit Ausnahme des Streikpostenstehens) ausdrücklich für strafbar erklärt.

Wenn schließlich in der Begründung des Antrages gesagt wird, daß durch § 153 noch kein Streik verhütet worden ist, so ist dem entgegen zu halten, daß der Paragraph auch gar nicht diesen Zweck hat, daß er eben nur **Ausschreitungen** bei den an sich erlaubten Streiks und Aussperrungen verhindern will.

Einer Ausdehnung des § 153 im Interesse der Arbeiter auf Drohung und Gewalt gegen die **rechtmäßige Ausübung** des Koalitionsrechts stehen Bedenken nicht entgegen[4]).

4. Daß die gedachten Vereinigungen bei drohenden Streiks und Aussperrungen das Einigungsamt des Gewerbegerichts anzurufen **verpflichtet** werden sollen, erscheint mir als eine durchaus zweckmäßige Bestimmung. Die Erfahrungen gerade des Berliner Einigungsamtes sprechen dafür, daß Aussprachen auf neutralem Boden das beste Mittel zur Verständigung sind. Eine übermäßige Beengung der Bewegungsfreiheit der Organisationen liegt in dieser Pflicht nicht. Denn schon heute kann der Gewerbegerichts-Vorsitzende, wenn das Einigungsamt von einer Seite angerufen ist, die Beteiligten zum Erscheinen und sich Vernehmenlassen durch Geldstrafen zwingen. Andererseits sind die Organisationen zur Unterwerfung unter die Entscheidung des Einigungsamtes nicht verpflichtet. Daß etwa die Leiter der Vereinigungen sich der Anrufungspflicht entziehen werden, ist in Anbetracht der auf solche Unterlassung zu setzenden erheblichen Ordnungsstrafen nicht zu befürchten. Allerdings sollen und können diese Nachteile nur die korporierten Vereinigungen treffen. Ein geeignetes Mittel, auch die nicht korporierten zur Erfüllung der Anrufungspflicht zu **zwingen**, wird sich kaum finden lassen. Da sich übrigens die ständigen Vereinigungen (Berufsvereine) nach den vorgeschlagenen Bestimmungen in ihrem eigenen Interesse wohl fast durchweg eintragen lassen würden, so kämen als nicht korporierte nur Gelegenheitsvereinigungen noch in Frage. Diese sind aber meist so lockeren Gefüges, daß schon deshalb von einer Einwirkung abgesehen werden kann.

---

[2]) § 152 G.O. lautet:

Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben.

Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.

[3]) Jedenfalls nicht von ihren eigenen Vereinsgenossen. Der anderen Organisation, mit der die ihrige z. B. einen Tarifvertrag abgeschlossen hat, dürften sie gemäß §§ 54, 714, 427 B.G.B. auch einzeln haftbar sein (vergl. v. Schulz in diesen Blättern Sp. 1050). Letztere Haftung kann freilich durch die Vereinssatzung ausgeschlossen werden. Außerdem ist nicht undenkbar, daß auch einmal die Vereinbarungen zweier Organisationen unter einander als unter die Vogelfreiheitsvorschrift des § 152 Abs. 2 gehörig angesehen werden. Alsdann entfiele natürlich jegliche Haftung.

[4]) Vgl. Francke in diesen Blättern Sp. 902.

Vielleicht wird sich noch die weitere Bestimmung empfehlen, daß die — eingetragenen — Vereinigungen einen Streik oder eine Aussperrung überhaupt nicht eher beschließen dürfen, als bis das Einigungsamt gesprochen oder die Gegenpartei die Anrufung ihrerseits abgelehnt hat.

5. Damit die Vereinigungen den vorstehend gedachten hohen Aufgaben gerecht werden können, ist es allerdings angebracht, ihre rechtliche Stellung — wie die Antragsteller es wünschen — zu kräftigen, und zwar sowohl gegenüber den Behörden wie gegenüber ihren Mitgliedern. Letzteres wird bereits ermöglicht durch Aufhebung des Verbotes der Geltendmachung von Vertragsverletzungen (siehe oben zu 2). In ersterer Beziehung wird durch das Verbot des Einspruches aus §§ 61, 62 B. G.B. die Erlangung der Rechte einer juristischen Person erleichtert. Es ist jedoch hervorzuheben, daß die Befugnis, die Eintragung in das Vereinsregister zu beantragen (§§ 21ff., §§ 55ff. B. G.B.), auch den Berufsvereinigungen ohne weiteres zukommt. Danach kann schon heute ein Unternehmer-Verband oder ein Gewerkverein (ebenso wie jeder Gesangverein) beim Amtsgericht unter Erfüllung gewisser Formalitäten seine Eintragung in das Vereinsregister beantragen; erfolgt sie, so erlangt die Vereinigung Körperschaftsrechte, d. h. selbständige Rechts- und Vermögensfähigkeit, sie kann dann als solche Verträge schließen, klagen und verklagt werden.

Einer besonderen Verleihung des Rechts zur Erlangung korporativer Verfassung bedarf es daher nicht. Die derzeitigen Mißstände ergeben sich vielmehr nur aus dem Recht der Polizeibehörde, die Eintragung eines jeden politischen oder sozialpolitischen Vereins zu untersagen (§ 61 Absatz 2 B. G.B.). Nun sind freilich, streng genommen, Vereinigungen, die nur zum Behufe der Erlangung günstigerer Lohnbedingungen und kultureller Förderung ihrer Mitglieder geschlossen sind, weder politischer noch sozialpolitischer, sondern nur wirtschaftlicher Art. Zu politischen Vereinen würden sie erst, wenn sie auf den Staat selbst oder auf seine Organe einwirken wollten. Sie unterliegen danach an sich überhaupt nicht dem Einspruchsrecht der Behörde. Es muß aber eingeräumt werden, daß vielfach der Begriff der sozialpolitischen Vereine weiter gefaßt wird und daß namentlich die Polizeibehörden auf diesem Standpunkte stehen. Die Vereinigungen selbst haben freilich überhaupt noch nicht häufig auf Eintragung bestanden und namentlich von dem Rechte, über den Einspruch im Verwaltungsstreitverfahren entscheiden zu lassen, wohl nicht genügend Gebrauch gemacht. Immerhin erscheint bei der geschilderten rechtlichen Unsicherheit eine Bestimmung des Inhaltes erforderlich, daß Vereinigungen von der Art des § 152 G.O., solange sie sich einer Einwirkung auf staatliche Organe und deren Befugnisse in öffentlichen Angelegenheiten enthalten, dem Einspruchsrecht nicht unterliegen.

Zum Nachweise, daß Organisationen mit Korporationsrechten einen Vorzug gegenüber den heutigen freien Vereinigungen bedeuten, sei wiederum an die englischen Verhältnisse erinnert: Seitdem hier 1875 die Eintragungsbefugnis (mit dem Recht zum Erwerb der Korporationsrechte) gewährt ist, haben die Gewerkvereine an Umfang, Bedeutung und Ansehen erheblich gewonnen; dieser Aufschwung wiederum war von einer vorzüglichen Friedenswirkung. Sofern unsere deutschen Vereinigungen von der vorgeschlagenen erleichterten Eintragungsbefugnis Gebrauch machen werden, dürfte auf ein ähnliches Ergebnis zu rechnen sein. Solche Korporationen können eine straffere Leitung einführen; sie haben — sofern das Recht beliebigen, auch vertragswidrigen Austritts, wie oben vorgeschlagen ist, beseitigt wird — einen größeren Einfluß auf ihre Mitglieder; sie haften mit ihrem Sondervermögen für die übernommenen Verbindlichkeiten (z. B. für Konventionalstrafen) und für allen Schaden, den sie beziehungsweise ihr Vorstand durch Nichterfüllung ihrer Vertragspflichten anderen (z. B. der entsprechenden Arbeitgeberorganisation, mit der ein Tarifvertrag geschlossen ist) zufügen. Bei Einigungsamtsverhandlungen wird die Prüfung der Vertretungsmacht der Bevollmächtigten erleichtert: denn ihre Vorstandsmitglieder sind die geborenen Vertreter. Nimmt man hinzu, daß ihnen nach dem Vorschlage des Antrages noch die Anrufung des Einigungsamtes zur Pflicht zu machen ist und daß Ordnungsstrafen gegen die Zuwiderhandelnden vorzusehen sind, so rechtfertigt sich zweifellos das Verlangen nach größerer Sicherung ihrer Rechtsstellung.

Zu bemerken bleibt, daß bei entsprechender Änderung der Gewerbeordnung nur die private Rechtsstellung der Vereinigungen gebessert wird; denn dem öffentlichen Vereinsrecht unterliegen auch die eingetragenen Vereine. Speziell in Preußen bleibt daher die polizeiliche Ueberwachung auch der eingetragenen Berufsvereine zulässig, da auch sie auf „öffentliche" Angelegenheiten einwirken wollen. Eine Verbesserung der heute unhaltbaren Zustände im polizeilichen Vereins- und Versammlungswesen bleibt also noch außerdem zu erstreben.

Wenn von den Antragstellern verlangt wird, daß vor dem Einigungsamt nur mit Organisationen zu verhandeln ist, so geht dies m. E. zu weit, erscheint mindestens als verfrüht; es müßten sich doch erst überall geeignete Vereinigungen bilden. Auch kann man nicht verlangen, daß, wenn nur einige wenige Arbeitgeber in Betracht kommen, diese sich erst organisieren. Andererseits wird es zweckmäßig sein, in Fällen, wo Arbeitgeber oder -nehmer eines Berufszweiges in mehrere Organisationen zerfallen, bei Lohnbewegungen eine gemeinschaftliche Beratung und möglichst auch Entschließung zu erfordern.

6. Das Verlangen der Antragsteller nach einer besonderen Prüfung und Genehmigung der Satzungen der ihre Eintragung wünschenden Vereinigungen mag an sich nicht unangebracht sein; hierdurch würde gewissermaßen ein Ersatz für die Beseitigung des Einspruchsrechtes geschaffen. Mit der Durchsicht und eventuellen Genehmigung den Ausschuß des Gewerbegerichts zu betrauen, dürfte insofern nicht ganz am Platze sein, als die bisherigen Aufgaben des Ausschusses auf einem ganz anderen Gebiete liegen. Bis jetzt nur begutachtendes Organ, würde der Ausschuß gewissermaßen zu einer Aufsichtsbehörde werden. Hierunter könnte aber möglicherweise sein Ansehen als unabhängiger Ausschuß für Gutachten und Anträge leiden.

Es wird außerdem meines Erachtens kaum notwendig sein, das gewünschte Genehmigungsverfahren eintreten zu lassen. Denn die Prüfung der Satzungen hätte sich doch nur auf ihre Gesetzmäßigkeit, nicht aber auf ihre Zweckmäßigkeit zu erstrecken; eine ähnliche Prüfungspflicht liegt aber bereits dem Amtsgericht ob, welches das Vereinsregister führt; des weiteren droht der Vereinigung die Entziehung der Rechtsfähigkeit, sobald die Vereinigung sich auf das politische Gebiet begibt. Endlich kann die Befolgung der Vorschriften betreffend das Einigungsamt auch unabhängig von dem Statut, eben als Gesetzesverletzung, durch Ordnungsstrafe gebüßt werden.

Dagegen wird noch festzusetzen sein, wer die Strafen zu verhängen hat und welche Rechtsmittel hiergegen stattfinden sollen. Als zur Festsetzung geeignete Instanz erscheint der (erste) Gewerbegerichts-Vorsitzende, da er bereits ähnliche Strafbefugnis in Einigungssachen besitzt. Hier kann er Ordnungsstrafen bis zu 100 *M.* festsetzen; gegenüber den Berufsvereinigungen, insbesondere gegenüber den Vorstandsmitgliedern, die die rechtzeitige Anrufung des Einigungsamtes unterlassen, wird die Strafe bis auf 300 *M.* und im Wiederholungsfalle bis auf 1000 *M.* gehen können. Gegen den Strafbescheid wäre Beschwerde an die obere Verwaltungsbehörde zuzulassen. Zur Inempfangnahme der Strafgelder endlich würde die Kasse des Gewerbegerichts geeignet sein.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik findet vom 14. bis 16. September d. J. in Hamburg statt. Auf der Tagesordnung stehen als Verhandlungsgegenstände: 1. die Lage der in der Seeschiffahrt beschäftigten Arbeiter (Referenten Prof. Dr. Francke-Berlin, Inspektor Polis-Hamburg; mit mehreren Arbeitervertretern ist leider erfolglos über ein Referat verhandelt worden); 2. die Störungen im deutschen Wirtschaftsleben während der Jahre 1900 ff. (Referenten Prof. Dr. Sombart-Breslau, Geh. Hofrat Dr. Hecht-Mannheim und Privatdozent Dr. Jastrow-Berlin). Ein Ortsausschuß, dem u. a. Generaldirektor Ballin, Direktor Dr. Bendixen, Landgerichtspräsident Dr. Engel, Rat Kirchenpauer, Direktor Dr. Mühling, Physikus Dr. Nocht, Rechtsanwalt Dr. Petersen, Direktor Schaufeil, Landgerichtsdirektor Dr. Stemann, Rechtsanwalt Dr. Wolffson angehören, hat die lokalen Vorbereitungen für die Generalversammlung in die Hand genommen.

Die Kreuzzeitung über die Fortführung der Sozialreform. In ihrer „Sozialpolitischen Monatsrundschau im Juni" (Nr. 319 vom 10. Juli) kommt das leitende Blatt der deutschkonservativen Fraktion auf die Reichstagswahlen mit ihrem Anwachsen der sozialdemokratischen Stimmen und Abgeordneten zu sprechen und schließt daran folgende Betrachtung:

Und welche Lehre haben die sogenannten bürgerlichen und staatserhaltenden Parteien, in sozialem Lichte betrachtet, aus dem letzten Wahlkampf für sich zu entnehmen? Nun, in sozialer Hinsicht

ergibt sich für sie die unabweisbare Pflicht, unbekümmert um die utopistischen Forderungen der Sozialdemokratie im Verein mit den verbündeten Regierungen mehr als bisher den Mißständen in der Lebensgestaltung der großen Volksmassen ihre Aufmerksamkeit und sorgfältige Beachtung zu widmen und, soweit dies mit dem Gesamtinteresse des Staates und der Existenz schutzbedürftiger Gewerbszweige vereinbar ist, in der Fortführung einer verständigen, besonnenen und zielbewußten Sozialreform nicht zu erlahmen. Vor allem muß man sich das Trennende, was die Sozialdemokratie auf sozialpolitischem Gebiete von den anderen Parteien unterscheidet, stets gegenwärtig halten: das ist der krasseste Klassenegoismus gegenüber den Lebensinteressen des alle Bürger umfassenden Vaterlandes. Dieser Gegensatz sollte nachdrücklicher, als es bisher geschehen, in der breiten Oeffentlichkeit ins rechte Licht gestellt und fortgesetzt in millionenfachen Variationen unserem deutschen Volke zum Bewußtsein gebracht werden. Die Arbeit ist der Mühe wahrlich wert, denn nicht auf dem Gebiete der Wirtschafts- oder der auswärtigen Politik wird der Kampf der unser Volksleben zersetzenden inneren sozialen Gegensätze ausgefochten werden, sondern, wenn die Zeichen der Zeit nicht trügen, auf dem Gebiete der Sozialpolitik.

Das Bekenntnis zu einer eifrigen Fortführung der Sozialreform, das in den durch den Druck hervorgehobenen Ausführungen des angesehenen Blattes ausgesprochen wird, gibt uns Mut zur Hoffnung, daß auch im Reichstag die Mitglieder der deutschkonservativen Fraktion diesen Standpunkt der Kreuzzeitung nachdrücklich zur Geltung bringen werden.

Bestrebungen zur Beschränkung der Haftpflicht. Aus juristischen Kreisen wird uns geschrieben: In den Kreisen der Bauunternehmer macht sich das Bestreben geltend, die Reichsgesetzgebung zu einer Beschränkung der Haftpflicht insoweit zu bestimmen, als es sich um die Haftpflicht der Bauunternehmer handelt; wie verlautet, soll dem neuen Reichstage alsbald nach seinem Zusammentritt eine Petition überreicht werden, deren Zweck die Einschränkung des § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist. Ganz abgesehen davon, daß weder der Reichstag noch der Bundesrat geneigt sein werden, in der nächsten Zeit an eine Aenderung dieses Gesetzbuchs heranzutreten, so ist auch diesem Vorgehen aus inneren Gründen entschieden Widerstand zu leisten. Die Haftpflicht, wie sie im § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuchs normiert ist, geht durchaus nicht über das Maß des Notwendigen hinaus und übertrifft mit nichten die in Frankreich auf Grund des Napoleonschen Gesetzbuchs bestehende, das doch gewiß nicht durch eine soziale Gedankenrichtung in nennenswertem Maße beeinflußt worden ist. Dem sozialen Interesse entspricht eine Gesetzgebung nicht, welche die Haftpflicht desjenigen, der einen Andern zu einer Tätigkeit beauftragt und aus dieser den wirtschaftlichen Nutzen zieht, allzu sehr einschränkt und hierdurch dem geschädigten Dritten tatsächlich die Möglichkeit nimmt, sich für den ihm erwachsenen Schaden irgendwo schadlos zu halten. Indem das Gesetz dem in Anspruch genommenen Auftraggeber den Beweis gestattet, daß er bei der Auswahl der bestellten Person oder bei der Beschaffung der zu stellenden Gerätschaften oder Vorrichtungen oder bei der Leitung der ganzen Arbeit die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat, oder daß der Schaden auch bei Beobachtung dieser Sorgfalt entstanden sein würde, gibt es ihm in der Tat die Möglichkeit, sich von seiner Schadenersatzpflicht in allen Fällen zu befreien, in denen es unbillig sein würde, ihm solche zu belasten. Es kann daher gar keine Rede davon sein, daß man in dieser Beziehung etwa zu weit gegangen wäre, und es ist zu hoffen, daß die Versuche, eine rückschrittliche Revision des Haftpflichtrechts herbeizuführen, sowohl im Reichstag als auch bei den verbündeten Regierungen mit einer unzweideutigen Ablehnung werden beantwortet werden.

Kommunale Sozialpolitik.

Der Städtetag für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt besprach am 5. und 6. Juni in Weißenfels unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters Schneider-Magdeburg besonders ausgiebig die Veranlagung der Grundsteuer nach dem gemeinen Werte. Der Stadtrat Reimarus-Magdeburg legt die steuertechnischen Gesichtspunkte dar, während der Direktor der Anhaltischen Blei- und Silberwerke Joehr-Silberhütte die sozialpolitischen Gedanken in den Vordergrund stellte. 70 Gemeinden haben sich bereits zur Einführung dieser Veranlagungsart entschlossen, viele andere Gemeinden sind mit den Vorbereitungen dazu beschäftigt und andere werden folgen. Man sah darin einen Wendepunkt in dem steuerlichen Leben der Städte, den ersten kleinen Schritt zur Bodenreform. Reimarus faßte die Vorteile, die mit der Einführung der Grundsteuer nach dem gemeinen Werte verknüpft sind, in folgenden Sätzen zusammen:

1. Die Wertsteuer ist frei von Mängeln, welche sich aus der Unbeweglichkeit der bisherigen Grundsteuer, aus der unzulänglichen Beweglichkeit der bisherigen Gebäudesteuer ergeben.

2. Die Wertsteuer ermöglicht eine gerechtere und gleichmäßigere Belastung der Steuerpflichtigen als bisher und bewirkt insbesondere a) eine den Verhältnissen entsprechende steuerliche Erfassung der unbebauten Grundstücke mit dem ferneren Erfolge, daß die hierdurch gewonnenen Mehreinnahmen zur Entlastung der Wohngebäude verwandt werden können; b) bewirkt ferner die Beseitigung des Privilegs der gewerblichen Häuser mit denselben Erfolgen wie zu a; c) stellt endlich ein angemessenes Verhältnis in der steuerlichen Belastung „der besseren" Wohnhäuser gegenüber den „mittleren" und „geringeren" her, welche letzteren infolge dieser Verschiebungen eine wesentliche Entlastung erfahren.

Der Vorsitzende zog aus den Verhandlungen die Hoffnung, daß sie die Bedenken gegen die neue Steuerreform zerstreuen und die weitestgehend Beachtung finden möchten. Im Anschluß daran kennzeichnete der Erste Bürgermeister Oehler-Halberstadt in seinem Vortrage über: „Kommunale Bodenpolitik" die Mittel und Wege, wie der städtische Grundbesitz erhalten und vermehrt werden könne, um einer gedeihlichen Weiterentwickelung der Stadtgemeinden vorzusorgen. Er regte die Begründung eines besonderen Grundstücksfonds unter Aufsicht der Kämmereiverwaltung an, aus dem der Erwerb von Ländereien bestritten werden könne. Gelder städtischer Stiftungen, die man sonst in Papieren festlege, möge man zum Ankauf von Grundstücken verwenden, ebenso möge man es mit Summen der Reservefonds bei Sparkassen halten. Bürgermeister Lange-Erfurt zeigte, wie die von ihm vertretene Stadt bereits mit bestem Erfolge auf diesem Wege vorgeschritten sei. Der Verwaltungsbericht der Stadt Erfurt für 1902 weise das im besonderen auf. Erfurt hat sein Augenmerk auch auf die Freilegung öffentlichen Straßengeländes gerichtet. — Ueber die Kosten, die dem städtischen Armenetat durch dem Trunk ergebene Familienväter verursacht werden, und Mittel dagegen, verbreitete sich Stadtrat Pütter-Halle. Dort seien 1902 die Familien von 175 Trinkern auf Armenunterstützung angewiesen oder hatten Angehörige in verschiedenen Anstalten. 72 Familien fielen der offenen Armenpflege anheim. 28 Kinder waren in Kinderasylen untergebracht, 75 Trinker in Heilanstalten. Der gesamte Aufwand für die Alkoholiker werde auf 215 000 ℳ zu Lasten des Stadtsäckels veranschlagt. Um dem Alkoholismus entgegenzutreten, erachtete Redner die Einschränkung von Schankkonzessionen für geraten. Die Gemeindeverwaltungen müßten gegen den Alkoholismus ankämpfen. Bürgermeister Fischer-Magdeburg führte dazu aus, daß es in Arbeiterkreisen auch die Frauen oft durch ihre Wirtschaftsführung nicht verstehen, dem Manne ein gemütliches Heim zu schaffen, und daß dieser infolgedessen in die Schankstätten flüchte und so zum Trinker werde. Um in dieser Hinsicht bessernd zu wirken, haben sich die Einrichtungen von Hauswirtschaftsschulen für Mädchen bewährt.

Nassauischer Städtetag. Unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters Ibell-Wiesbaden tagten am 26./27. Juni etwa 100 Vertreter aus 31 Städten zu Weilburg. Das Fleischbeschaugesetz und dessen Ausführung (Tierarzt Dr. Wenzel-Herborn) fand eingehende Kritik. Mit großer Mehrheit wurde der Vorstand ersucht, die Regierung zu veranlassen, eine Verfügung zu erlassen, wonach das bei der Beschau als bedingt tauglich oder minderwertig befundene Fleisch von Schlachttieren dem freien Verkehr zu entziehen ist und am Schlachtort oder auf der im Bezirke errichteten gemeinschaftlichen Freibank unter den dafür zu erlassenden Vorschriften verkauft werden muß. Die Dresdner Städteausstellung und insbesondere deren praktische Bedeutung für das Tiefbauwesen erläuterte Stadtrat Kölle-Frankfurt a. M. Die Ausstellung lehre, daß man sich auch künftig bei ähnlichen Veranstaltungen vor der Gefahr dekorativer Blender hüten und nur das natürlich, wirklich Bedeutsame vorführen möge. — Dr. Stein-Frankfurt a. M. schilderte das dortige Soziale Museum; vorerst sei es mehr ein soziales Archiv, das als unparteiische Instanz Rat und Auskunft über die verschiedenen Materien bieten solle. Die Frage der Regreßpflicht der Stadtgemeinden bei Unfällen von Feuerwehrleuten (Kirchberger-Niederlahnstein) soll bis zum nächsten Städtetag von einem besonderen Referenten weiter untersucht werden.

Städtisches Arbeitsamt Stuttgart 1902. Das städtische Arbeitsamt Stuttgart steigerte die Zahl seiner Vermittlungen auf 83,9 % gegen 75,34 % im Vorjahr, im Ortsverkehr allein sogar auf 88,8 %. Von den 4456 auswärtigen Stellen wurden

69,3 besetzt. 1601 Fahrscheine über Entfernungen von mehr denn 25 km zur Erlangung von Fahrpreisermäßigung wurden ausgestellt, 150 lauteten auf außerwürttembergische Bahnen. Stuttgart erzielte nicht bloß ein sehr starkes Stellenangebot, sondern auch einen hohen Vermittlungsprozentsatz. Während auf 1000 Einwohner entfallen an Stellenangeboten bezw. Vermittlung in München 50,1 bezw. 42,3, in Cöln 34,4 bezw. 35,5, in Frankfurt a. M. 63,7 bezw. 55,9, in Mannheim 78,1 bezw. 63,2, steigerte sich diese Ziffer in Stuttgart auf 97,7 bezw. 81,9. Stuttgart beherrscht den Arbeitsmarkt in einigen Berufen fast vollständig. Man verstand es, die Stuttgarter Arbeiterschaft am städtischen Arbeitsnachweis zu interessieren; die Verwaltungskommission besteht zu gleichen Teilen aus freigewählten Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die Anstellung von Gehülfen aus dem Arbeiterstand hat sich gut bewährt. Um einen Beruf herauszugreifen, so waren für Schneider 1531 Stellen angemeldet (Cöln nur 467, Frankfurt a. M. nur 1128 und München 1751). Ähnlich ist es bei den Schreinern mit 1757 offenen Stellen. Die Innung der Friseure hat abermals den Anschluß abgelehnt. Ihr Arbeitsnachweis ist aber vom städtischen gleichwohl überflügelt. In der männlichen Abteilung entfielen auf die ungelernten Arbeiter nur 6689 angemeldete Stellen, 11042 verteilten sich auf die gelernten Berufe. Die Zahl der angemeldeten Stellen in der weiblichen Abteilung erreicht die Höhe von 9018, verlangte Dienstboten waren darunter 5086. Bei den ca. 60 Gesindevermietern waren im ganzen 14298 Stellen angemeldet, die Hausfrauen haben sich also immer noch nicht an diese gemeinnützige Einrichtung gewöhnen können. Um eine Benachrichtigung über die Erledigung eines Nachweises in mehr Fällen als bisher durchzusetzen, wurde von den Dienstmädchen eine Hinterlegungsgebühr von 50 ₰ eingehoben, die bei Benachrichtigung zurückgezahlt wird; ganz wurde das Übel der Nichtanmeldung aber noch nicht beseitigt. Das Amt übernimmt auch die Auszahlung der Reiseunterstützung für die wandernden Mitglieder der Gewerkschaften. Die 15 sonstigen württembergischen Arbeitsämter senden jeden zweiten Tag ihre offenen Stellen dem Arbeitsamt Stuttgart ein; im Berichtsjahr sind daraufhin 552 Arbeiter von Stuttgart an jene Arbeitsämter überwiesen. 1429 landwirtschaftliche Stellen konnten besetzt werden; das Stellen-Angebot der Landwirte war noch nicht so rege, wie es der großen Zahl der Bewerber um solche Stellen zu wünschen gewesen wäre.

Ueber den Straßenbahnbetrieb in den Vereinigten Staaten hat das Zensusbureau in Washington interessante Daten herausgegeben, die einen Einblick in den Aufschwung und die Entwicklung dieses städtischen Verkehrsmittels gestatten. Danach bestanden Ende 1901/1902 in den Vereinigten Staaten 967 Straßenbahngesellschaften, die mit einer Gesamteinnahme von 241 584 697 $ abschlossen, wovon insgesamt 105 479 849 $ den Reingewinn darstellen. Hiervon wurden an Abgaben, Zinsen, Renten ꝛc. 74 524 616 $ gezahlt, als Dividende 15 908 216 $ verteilt, so daß als Ueberschüsse 15 047 017 $ verbucht werden konnten. An Personal waren ca. 138 200 Personen beschäftigt, deren Gehalte und Löhne rund 84,8 Millionen $ beanspruchten. In den zwölf Jahren seit 1890 hat sich die Länge der von Straßenbahnen befahrenen Strecken um 188 %, die Länge ihrer Geleise um 178 %, die Zahl der Personenwagen um 85 %, diejenige der zahlenden Fahrgäste um 188 % vermehrt. Die Gleislänge der elektrischen Bahnen stieg von 1262 auf 21 920 Meilen oder um 1637 %, diejenige der Pferdebahnen fiel von 5661 auf 259 Meilen oder um 95 %, die der Seilbahnen von 488 auf 240 Meilen oder um 51 %, die der Dampfstraßenbahnen von 711 auf 170 Meilen oder um 76 %.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Aus der deutschen Tarifbewegung.

Die letzten Wochen brachten auf tariflichem Gebiete weniger Neubildungen, aber destomehr sonstige interessante Ereignisse. Die Tarifbewegung im Baugewerbe, welche mit dem Erwachen der Saison geradezu rapide vorwärts drängte, scheint jetzt wieder mehr in gemäßigte Bahnen zu kommen. Im ganzen sind 21 Verträge neu abgeschlossen resp. verlängert worden, wobei die Arbeiter durchweg eine mehr oder weniger erhebliche Lohnerhöhung erreichten. Am reichsten sind auch diesmal wieder die Zimmerer mit den Segnungen des korporativen Arbeitsvertrags bedacht worden, indem sie das Zustandekommen von 7 Tarifen verzeichnen können. In Graudenz haben die Arbeiter einsichtigerweise sofort nach Anerkennung ihres Vertrags eine Zahlstelle des Zimmerverbandes gegründet, um die Einhaltung der Bestimmungen wirksam kontrollieren zu können. Dies ist wieder ein neuer Beweis für die hohe Bedeutung der gewerkschaftlichen Mitwirkung bei der Aufrechterhaltung des gewerblichen Friedens. Je 3 Tarife sind im Maurer-, Stukateur- und Bauklempnerberufe zur Annahme gelangt und dem ersten Dachdeckervertrage folgte auf dem Fuße ein solcher in Leipzig und Bochum. Die Töpfer müssen sich diesen Monat mit einem neuen Vertrag begnügen und die Maler und Leitergerüstbauer, die wir ebenfalls zu den Baugewerben zählen, haben auch je einen Tarif errungen.

Eingehender Erwähnung sind die tariflichen Fortschritte in der Holzindustrie wert. In Posen haben die Möbelschreiner unter Leitung des Christlichen Holzarbeiterverbandes einen zweijährigen Vertrag erreicht, der außer der Festsetzung eines Mindestlohns und der Regelung der Akkordarbeit durch 222 verschiedene Positionen sowie einem Lohnzuschlag für Ueberlandarbeit auch eine Einschränkung der Ueberstunden — für Möbelarbeiter sogar ein vollständiges Verbot — brachte. Vor allem sei aber nochmals der günstige Erfolg hervorgehoben, den die drei Arbeiterorganisationen der Düsseldorfer Holzindustrie unter Mithilfe eines äußerst einsichtigen Arbeitgebers davongetragen haben, und darauf hingewiesen, daß die Verhütung der gefürchteten Aussperrung nur der ganz ausnahmsweisen Einigkeit der sonst durch unzählige Gehässigkeiten und Vorurteile getrennten Arbeitergruppen zuzuschreiben ist. Endlich nennen wir noch aus der Holzindustrie 3 Werkstatttarife in Frankfurt a. M., Breslau und Biberach. An letztgenantem Ort handelt es sich um die Regelung der Arbeitsbedingungen einer größeren Korbfabrik.

Die Metallindustrie hat im verflossenen Monat außer den hier schon besprochenen Vereinbarungen für die Metallschläger Nürnbergs und Fürths noch einen Werkstattvertrag zu verzeichnen, der von größerer Bedeutung ist, die Abmachungen treffen eine Berliner Metallschlägerfirma und dürften wohl eine Folge der Nürnberger Tariferrungenschaften sein.

Aus dem Braugewerbe liegen uns 3 Tarife vor, die außer den bekannten Bestimmungen betr. § 616 noch beachtenswerte Positionen über Gewährung von Ferien unter Fortzahlung des Arbeitslohns und über Einrichtung von Badeanstalten resp. Lieferung von Badebillets enthalten. Den Stuttgarter Schriftgießern gelang es unter gleichzeitiger Erhöhung der Löhne für das Hilfspersonal ihrem Tarif über das Stadtgebiet Geltung zu verschaffen, und die Hamburger Ewerführer haben nun auch ihren abgelaufenen Arbeitsvertrag verlängert, in Hinblick auf die Ungunst der Konjunktur einige Verschlechterung in Kauf nehmend.

Damit kämen wir von der Registrierung des tatsächlich Erreichten zu der Besprechung der tariflichen Vorarbeiten. Das weitere Bestehen der Buchbindertarifgemeinschaft hängt allem Anschein nach an einem dünnen Faden. Die Prinzipale erklären, daß die nunmehr gehilfenseitig erhobenen Forderungen den Einigungsabmachungen vom 8. Juni d. Js. zuwiderlaufen, während die Arbeiter mit unerschütterlicher Festigkeit die Notwendigkeit eines kollektiven Arbeitsvertrags betonend, ihre Verbesserungsvorschläge nur als unumgängliche Korrektur des teilweise mangelhaften alten Tarifs betrachtet wissen wollen. Abgesehen von einer Erhöhung der Stundenlöhne hauptsächlich in dem bisher benachteiligten Stuttgart fordert die Buchbinderzeitung die weitere Ausdehnung des Vertrags und in erster Linie dessen verbindliche Anerkennung und strikte Durchführung durch die Arbeitgeber. Zur Garantie für die ordnungsmäßige Einhaltung soll nach Muster des Buchdruckertarifamts eine ähnliche paritätische Instanz eingerichtet werden und paritätische Schiedsgerichte sollen über örtliche Tarifstreitigkeiten entscheiden. Bemerkenswert ist, was hierbei über die Vorzüge dieser Körperschaften den Gewerbegerichten gegenüber gesagt wird: „Bei aller auch von uns anerkannten Objektivität der Gewerbegerichtsurteile, haben diese doch eine gewisse Härte, schon deshalb weil sie meist eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit sich bringen. Das Urteil des Tarifschiedsgerichtes muß aber auf den Satzungen des Tarifs basieren und kann den unterlegenen Teil zu keiner Widerhaarigkeit reizen."

Die Kontobucharbeiter Berlins, die bisher den allgemeinen Bestimmungen des Buchbindertarifs unterstanden, wollen nunmehr in Verbindung mit ihren Kollegen in Hannover ihren langjährigen Wunsch auf Durchführung eines systematischen Akkordtarifs verwirklichen. Die Xylographen planen einen nationalen Arbeitsvertrag, der dem Rückgang des Gewerbes und der bedenklich zunehmenden Schmutzkonkurrenz entgegenkämpfen soll. Anfang dieses Monats sind auch die Lichtdrucker mit der unter dem Druck der tariflichen Bestrebungen neu entstandenen Unternehmervereinigung in Beratungen über einen kollektiven Arbeitsvertrag eingetreten.

Eine Ausdehnung bereits bestehender Verträge streben auch die Parkettleger an und die Holzbildhauer bemühen sich

gleichzeitig mit den Spezialarbeitern der Holzbranche um einen nationalen Tarifvertrag. Endlich seien noch der Versuch der Kürschner auf vertragliche Festlegung des Neunstundentags und die Bestrebungen der Nürnberger Lebküchler auf Einführung eines kollektiven Arbeitsvertrags, sowie die sich in derselben Richtung bewegenden Bemühungen der Feilenhauer, Zinngießer und Kupferschmiede erwähnt.

Leider gehört zur Vollständigkeit einer Uebersicht der Vorkommnisse auf tariflichem Gebiete auch die Aufzählung der Tarifbrüche. Die Baugewerksinnung in Hamburg kam ihrem 1900 gegebenen Versprechen, bei guter Konjunktur eine Lohnerhöhung eintreten zu lassen, bis jetzt nicht nach. Die Arbeiterverbände suchen jetzt durch partielle Streiks die Forderungen durchzusetzen, was auch bereits für einen Teil der Betroffenen gelungen ist. Leider ist aber damit der Tarifvertrag bis auf weiteres zerstört.*) Außerdem hat die Töpferinnung zu Dresden den Vertrag völlig gebrochen, während die Bauklempner in Königsberg durch Anfügung einer den Arbeitern ungünstigen Klausel an den Tarif den Frieden störten. Der schlimme Wortbruch im Berliner Gärtnergewerbe scheint sich nicht der Billigung aller Arbeitgeber rühmen zu können. Einige Firmen haben es „verächtlich abgelehnt“, die Lohnkürzungen vorzunehmen, und ein Prinzipal ist durch den ihn beschäftigenden Gartenbesitzer, Herrn Wertheim, genötigt worden, seinen Arbeitern den Tarif zu bezahlen und ihnen die bisherigen Abzüge wieder zurückzuerstatten.

Auch die Rechtsprechung soll sich wieder mit dem komplizierten Problem der Rechtsgültigkeit der Tarifabmachungen befassen. Ein Solinger Messerschleifer weigerte sich, die auf den Tarifbruch vertraglich festgesetzte Konventionalstrafe zu zahlen, und als darauf die Arbeiter ausständig wurden, verklagte er die Vorstandsmitglieder der Arbeiterorganisation wegen Nötigung und Erpressung. Im Anschluß daran erwähnen wir einen äußerst interessanten Rechtsfall. Die Goldschläger Dresdens, die tariflich vereinbart hatten, daß nur Mitglieder des Metallarbeiterverbandes beschäftigt werden dürfen, verklagten einen Arbeitgeber, der dieser Bestimmung zuwiderhandelte. Das Landgericht wies die Klage mit der merkwürdigen Motivierung ab, daß es sich hier nicht um einen Arbeitsvertrag, sondern um eine Vereinbarung nach § 152 handle und daß demnach das Gericht nicht zuständig sei. Das Gericht stellte sich also auf den nur durch Sachunkenntnis erklärlichen Standpunkt, daß Tarifverträge, einseitig den Interessen der Arbeitnehmer dienend, nur die Erzielung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen bezwecken.

Die Unhaltbarkeit dieser Auffassung wird treffend durch Mitteilungen des Berichtes der Handels- und Gewerbekammer von Mittelfranken über das Zustandekommen der korporativen Verträge im Nürnberger Schlägergewerbe beleuchtet. Hier waren es die Arbeitgeber, die in richtiger Erkenntnis, daß eine Regelung der Produktion durchaus nötig, aber ohne die Mitwirkung der Arbeiter auf die Dauer unmöglich sei, an die Gehülfen mit dem Vorschlag auf Schaffung einer Tarifgemeinschaft herantraten. Die Arbeiter waren einsichtig genug, eine erhebliche Verkürzung der Arbeitszeit in Kauf zu nehmen und so den Unternehmern die Räumung der Lager und die Steigerung der Preise zu ermöglichen. Beide Parteien haben das vernünftige Entgegenkommen während der jetzt nahezu zweijährigen Gültigkeit des Tarifs noch nicht bereut.

Düsseldorf. Fanny Imle.

*) Das Baugewerbe in Hamburg steht in der Tat vor einem schweren Konflikt. Nachdem die Arbeiter in partielle Streiks und Sperren eingetreten waren, erklärte sich die Baugewerksinnung zu einer Lohnerhöhung (70 ₰ pro Stunde) und Arbeitszeitverkürzung (Neunstundentag) vom 16. März 1904 bereit, falls sofort die Arbeit auf allen Bauten wieder aufgenommen werde. Die Arbeiterverbände aber forderten, daß diese Zugeständnisse teilweise schon in diesem Jahre eintreten, außerdem aber auch noch die streitigen Fragen des Arbeitsnachweises und der Bauhülfsarbeiter geregelt werden müßten. Hierauf ging der Arbeitgeberverband bis jetzt nicht ein, sondern setzte als Endtermin der Verhandlungen den 13. Juli an. Die Arbeiter aber haben die Sperren noch ausgedehnt und ihrerseits den Unternehmern einen Termin am 15. Juli gesetzt. Unter diesen Umständen muß, falls nicht im letzten Augenblick beide Teile noch ein Einsehen haben, mit der Wahrscheinlichkeit eines großen Arbeitskampfes im Hamburger Baugewerbe gerechnet werden.
Die Red.

Arbeiterbewegung.

Über die Arbeitersekretariate,

soweit sie mit den sogenannten freien Gewerkschaften in Verbindung stehen, brachte jüngst das „Correspondenzblatt“ der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands einen längeren Artikel. Darnach sind die Arbeitersekretariate, die spezifisch deutschen Verhältnissen entsprechen, dem Bedürfnis der arbeitenden Klassen nach volkstümlicher und unentgeltlicher Rechtshilfe entsprossen und den Gewerbegerichten und den Schiedsgerichten der Arbeiterversicherung gegenüber freie Schöpfungen der Arbeiter. Augenblicklich gibt es 39 Sekretariate, doch hat dem „Correspondenzblatt“ nur das Material von 32 vorgelegen. Sie sind durchweg sehr jugendlichen Alters. Das älteste Arbeitersekretariat, das von Nürnberg, entstand 1894; es wurde das Vorbild für alle übrigen, die in längeren Zwischenräumen folgten. Die meisten Sekretariate werden von Gewerkschaftskartellen und anderen gewerkschaftlichen Organen unterhalten, während bei anderen auch parteipolitische Organisationen zum Unterhalt beitragen. Staatliche Unterstützung genießt nur das in Gotha errichtete Sekretariat, dessen Unterhalt zunächst fast völlig aus staatlichen Mitteln (im Jahr 2200 ℳ.) bestritten wird. In anderen Bundesstaaten scheint wenig Neigung zur Nachahmung des Gothaischen Beispiels vorhanden zu sein; auch mehrfache Versuche, Gemeindeverwaltungen zur Unterstützung von Arbeitersekretariaten anzuregen, sind bislang stets gescheitert. Die Verwaltung der Sekretariate liegt teils bei den Kartellvorständen, den beteiligten Vereinen oder bei gewählten Aufsichtskommissionen. In Gotha steht das staatlich unterhaltene Sekretariat unter der Leitung einer Kommission von 7 Personen, in der auch der Gewerbeverein (Unternehmer-Organisation) vertreten ist. Die meisten Sekretariate haben festbesoldete Beamte in eigenen Bureaulokalitäten. Zu den Aufgaben der Sekretariate gehört allgemein die Auskunfterteilung (die Gesamtzahl der Auskunftsuchenden belief sich im vergangenen Jahre bei 32 Sekretariaten auf 195 679) und die Anfertigung von Schriftsätzen zur Rechtserlangung.

Die Auskünfte verteilten sich auf folgende Gebiete: Arbeiterversicherung, Arbeits- und Dienstvertrag, bürgerliches Recht, Strafrecht, Arbeiterbewegung, Gemeinde- und Staatsbürger-Angelegenheiten, Gewerbesachen, Verschiedenes. Nahezu alle Sekretariate vermitteln auch Beschwerden in Arbeiterschutz-Angelegenheiten an die Gewerbe-Inspektionen, und sind außerdem auch auf gewerkschaftlichem Gebiet tätig, namentlich durch Vermittelung der Aufnahme neuer Mitglieder in die Gewerkschaften, teilweise auch durch Erhebung der Mitgliederbeiträge und Verbreitung der Verbandsorgane, sowie durch persönliche Agitation der Sekretäre. Vielfach sind auch zur Aufklärung und Aufdeckung wirtschaftlicher Verhältnisse und Mißstände Erhebungen verschiedener Art (z. B. über Arbeitslosigkeit, Lebenshaltung, Wohnungszustände 2c.) gemacht worden. Die Rechtshilfe ist gewöhnlich unentgeltlich für die organisierten, d. h. zum Unterhalt des Sekretariats beitragenden Arbeiter; die Unorganisierten werden entweder abgewiesen oder durch Gebührenerhebung oder freiwillige Beitragsleistungen zur Kostendeckung herangezogen. Eine Ausnahme wird jedoch in der Regel bei Witwen, Invaliden und Lehrlingen gemacht. Eines besonderen Entgegenkommens seitens staatlicher Behörden erfreut sich das Mannheimer Sekretariat; dort werden seitens der Gewerbeinspektion die Sprechstunden im Bureau des Arbeitersekretariats abgehalten. Den Erfolg des Wirkens der Arbeitersekretariate hofft man zu erhöhen durch die Tätigkeit des neuerdings in Berlin errichteten Centralarbeitersekretariats, das insbesondere den verletzten Arbeitern eine Vertretung ihrer Unfallansprüche vor dem Reichsversicherungsamt sichern soll.

Auf katholischer Seite hat man schon vor anderthalb Jahrzehnten begonnen, dem Bedürfnisse nach einer billigen, nicht von Gewinninteressen geleiteten Auskunftserteilung Rechnung zu tragen durch Volksbureaus (bisher 30), welche jedoch die Verfolgung von rein civilrechtlichen Ansprüchen durchweg ablehnen und sich auf die Fragen der Arbeitergesetzgebung und des öffentlichen Rechts beschränken. Diese Volksbureaus sind von Komités, die sich aus Vertretern von Arbeitervereinen und sonstigen gemeinnützigen Vereinigungen bildeten, gegründet worden. Jede Parteinahme in politischen Fragen ist ausgeschlossen, ebenso die Verbindung mit gewerkschaftlichen Interessen. Dagegen ist es Aufgabe der (bis heute 7) katholischen Arbeitersekretariate, die von katholischen Arbeitervereinen gegründet sind, die Organisation und Agitation auf sozialpolitischem und besonders gewerkschaftlichem Gebiete in die Hand zu nehmen. Seit dem 1. April d. J. ist in Berlin vom Verband der Volksbureaus gemeinsam mit den christlichen Gewerkschaften ein Centralbureau für Arbeitervertretung vor dem Reichsversicherungsamt eingerichtet. Die angeschlossenen christlichen Gewerkschaften subventionieren das Centralbureau mit einer festen Summe und erhalten dafür für ihre Mitglieder unentgeltliche Vertretung.

Der Centralverband der Holzarbeiter, eine der größten deutschen Gewerkschaften, hat am 1. d. M. sein zehnjähriges Jubiläum gefeiert. Durch Beschluß eines allgemeinen Holzarbeiterkongresses wurde 1893 in Kassel der Verband gegründet, während vorher die einzelnen Berufe in Sonderorganisationen zersplittert waren. Zunächst gingen in dem neuen Verband nur die Organisationen der Tischler, Stellmacher, Bürstenmacher und Drechsler auf, später traten auch die Gewerkschaften der Korbmacher, Korkarbeiter, Stockarbeiter und der in Holzbearbeitungsfabriken Beschäftigten bei. Die Glaser halten sich noch heute fern. Der Centralverband ist jetzt auf 77 000 Mitglieder angewachsen und besitzt rund eine Million Mark Vermögen. Die Beiträge sind nach und nach von 15 auf 25, und jetzt, nach Einführnng der Arbeitslosenunterstützung, auf 35 ₰ pro Woche und Mitglied erhöht worden. Durch zahlreiche und kostspielige Streiks hat der Verband zwar für 70 000 Mitglieder eine Verkürzung der Arbeitszeit und für 52 000 eine Erhöhung des Lohnes erreicht; aber noch größere Erfolge wurden erzielt durch gütliches Uebereinkommen mit den Unternehmern. An etwa 200 Orten wurden dadurch bessere Arbeitsverhältnisse geschaffen, und die Kosten hierfür betrugen nur rund 600 *M*, während für die durch Streiks erzielten Erfolge im ganzen rund 2 200 000 *M*. an Streikunterstützung bezahlt werden mußten. An Unterstützungen zahlte der Verband im verflossenen Jahrzehnt: Reiseunterstützung 310 000 *M*, Gemaßregelten-Unterstützung 85 000 *M*., Notfallunterstützung 65 000 *M*., für Rechtsschutz 54 000 *M* und für Umzugskosten 50 000 *M*. Die Arbeitslosenunterstützung ist erst neuerdings erhöht worden. Auch dieser Centralverband erstrebt Tarifverträge und sucht durch Erhöhung der Mitgliederbeiträge sein Unterstützungswesen immer mehr auszubauen.

Massenaussperrungen in Schweden. Am 6. Juli hat der schwedische Fabrikantenverein der Eisen- und Maschinenbranche die in seinen Betrieben beschäftigten organisierten Arbeiter — etwa 15 bis 20 000 —, die sich über die Industriezentren Schwedens verteilen, ausgesperrt. Die Aussperrung ist der offene Ausbruch eines Arbeitskampfes zwischen Unternehmertum und Arbeiterorganisationen, auf den der vorangegangene Kleinkrieg, wie ihn die Streiks bezw. Aussperrungen im Maler- und Schuhmachergewerbe sowie die Aussperrung der Hafenarbeiter in Stockholm darstellen, vorbereitet hat. Es handelt sich um eine Machtfrage, die zwischen den allmählich erstarkten Arbeiterorganisationen und den seit kurzem ebenfalls organisierten Unternehmern ausgetragen werden soll. Der äußere Anlaß zu dem Streit ist ein lächerlich geringfügiger. Weil in einer Werkstätte 8 Former zur Erlangung höherer Löhne die Arbeit niederlegten und hier eine friedliche Einigung nicht zustande kam, faßte der Hauptvorstand der schwedischen Werkstättenvereinigung den Beschluß, zum 19. Juni die Arbeiter der zunächst durch den Streik betroffenen Werkstatt auszusperren, am 26. Juni die Aussperrung auf alle Arbeiter innerhalb des Tätigkeitsbereiches des südschwedischen Kreisvereins auszudehnen und am 6. Juli sämtliche in den Werkstätten aller Mitglieder der Werkstättenvereinigung beschäftigten Arbeiter zu entlassen. Nur diejenigen Arbeiter, die sich unterschriftlich verpflichten, keinem Arbeiterverein anzugehören, der den streikenden oder ausgesperrten Arbeitern Unterstützung gewährt, werden weiter beschäftigt. Wer aus dem Kampf als Sieger hervorgehen wird, ist nicht zu sagen, beklagenswert ist es jedenfalls, daß nicht ernsthafte Versuche zu einer friedlichen Einigung zwischen beiden Parteien gemacht worden sind. Derartig vom Zaun gebrochene Kämpfe schlagen beiden Gegnern gleich tiefe Wunden, der Sieg bedeutet auch für den Stärkeren nur einen Pyrrhussieg, denn die Erbitterung, die bei dem Unterliegenden aufgehäuft wird, wartet nur auf die geeignete Gelegenheit, um von neuem loszuschlagen. Die Bildung eines gedeihlichen Arbeitsverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, der ersten Bedingung für fruchtbare wirtschaftliche Entfaltung der heimischen Industrie und damit auch Hebung der eigenen wirtschaftlichen Lage, wird dadurch unmöglich gemacht. Nur eine kurzsichtige engherzige Taktik kann daher diese gewaltsame Lösung von Interessenkonflikten gutheißen, während eine überlegte die friedliche Vereinbarung anbahnen und vorziehen wird. Hoffentlich wird auch bei beiden Parteien in Schweden diese Erkenntnis zum Durchbruch gelangen, sie wird um so schneller zu befriedigendem Ergebnis führen, je eher der friedliche Weg eingeschlagen wird, ehe eine gegenseitige Verbitterung die Aufnahme von Verhandlungen erschwert.

Arbeiterschutz.

Die Arbeiter-Schutzgesetzgebung in Neu-Seeland.*)

Die britische Kolonie Neu-Seeland, die gegenwärtig erst 3/4 Millionen Bewohner hat, gehört zu den Ländern, in denen der Arbeiterschutz am meisten ausgebildet ist. Die meisten der hier in Betracht kommenden Gesetze stammen aus dem letzten Jahrzehnt, und es ist in dieser Zeit kaum eine Session der Legislatur dahingegangen, in der nicht neue Arbeiterschutzgesetze beschlossen, oder an bereits vorhandenen mehr oder minder einschneidende Veränderungen vorgenommen worden sind, um so die gesetzlichen Bestimmungen der Entwicklung der Kolonie und ihrem industriellen Wachsthum anzupassen. Die Arbeiterversicherung hingegen ist in Neu-Seeland, wie in allen angelsächsischen Ländern, nicht so sehr berücksichtigt worden. Es besteht bis heute nur ein Altersversicherungsgesetz, dessen Wirksamkeit auf neu-seeländische Bürger beschränkt ist. (Vergl. „Soz. Praxis" Sp. 265).

Am besten bekannt von den sozialpolitischen Gesetzen Neu-Seelands ist das Gesetz betreffend das Zwangsschiedsgericht (Industrial Conciliation and Arbitration Act), das im Jahre 1894 geschaffen und seither wiederholt ergänzt worden ist. Dies Gesetz**) trifft in erster Linie Bestimmungen über die Bildung und Eintragung der industriellen Vereinigungen sowohl der Arbeiter als Unternehmer; weiter werden die Modalitäten angegeben, unter denen freiwillige Tarif-Vereinbarungen abgeschlossen werden können; für den Fall, daß solche nicht zustande kommen, besteht in jedem Industrie-Distrikt ein Einigungsamt, das aus Vertretern beider Parteien besteht und die Vereinbarung der Arbeitsbedingungen zwischen Unternehmern und Arbeitern anzustreben hat. Scheitern die Verhandlungen vor dem Einigungsamt und werden auch dessen „Vorschläge" nicht angenommen, so geht die Streitsache an das Zwangsschiedsgericht, dessen Entscheidung endgültig ist. Jedoch kann, zufolge dem im Jahre 1901 beschlossenen Amendement, eine Streitsache auf Wunsch einer der beteiligten Parteien auch gleich vor das Zwangsschiedsgericht gebracht und so das Einigungsamt ganz umgangen werden. Das Zwangsschiedsgericht wird von der Regierung ernannt, ein Beisitzer auf Vorschlag der Unternehmer, der andere auf Vorschlag der Arbeiter; der Vorsitzende ist ein Richter des obersten Gerichtshofes der Kolonie, über deren ganze Ausdehnung sich die Wirksamkeit des Schiedsgerichts erstreckt.

Ein weiteres besonders wichtiges Gesetz ist das Fabrikgesetz, das ursprünglich das englische Fabrikgesetz als Vorbild hatte. 1901 wurde es jedoch in bedeutsamer Weise umgestaltet. Nach dem Gesetz von 1891 war jeder Raum, wo drei oder mehr Personen bei der Herstellung von Waaren beschäftigt waren, die nicht dem eigenen Bedarf dienten, dem Fabrikgesetz unterstellt; jedoch wurde schon 1894 das Gesetz dahin erweitert, daß Arbeitsräume, wo auch nur zwei Personen beschäftigt sind, ebenfalls dem Fabrikgesetz unterstehen. Es giebt wenig Arbeiter in der Kolonie, die gegenwärtig noch außerhalb seines Geltungsbereiches sind. Der Arbeitssekretär von Neu-Seeland, E. Tregear, sagt: „Das Gesetz hatte die Wirkung, daß die Verhältnisse, unter denen die Waarenproduktion vor sich geht, sich gewaltig verbesserten, sowohl in sanitärer Hinsicht als auch bezüglich der Verhütung von Unfällen." Kinder unter 14 Jahren dürfen in Neu-Seeland überhaupt nicht gewerblich beschäftigt werden; vom 14. bis 16. Jahre darf dies mit besonderer Erlaubniß und nur dann geschehen, wenn die Betreffenden den Bedingungen des Schulgesetzes entsprochen haben. Für Kinder und Frauen besteht die 45 stündige Arbeitswoche. Während früher nur die Arbeitszeit der Frauen und Kinder gesetzlich beschränkt war, und für ein Ueberschreiten dieser Grenze nur diesen Arbeiter-Kategorien Ueberstunden-Entschädigung bezahlt werden mußte, ist das letztere nun auch hinsichtlich erwachsener männlicher Arbeiter der Fall. Die Ueberzeitarbeit der Kinder und weiblichen Arbeiter ist auf eine begrenzte Anzahl von Stunden im Jahr festgesetzt; die Ueberzeitarbeit der männlichen erwachsenen Arbeiter ist zwar durch keine derartige Bestimmung eingeschränkt, doch ist ein übermäßiges Verlängern der Arbeitszeit dadurch erschwert, daß, wie bemerkt, den Arbeitern erhöhter Ueberstundenlohn bezahlt werden muß. Die ordentliche Arbeitszeit für Männer ist durch das industrielle Schiedsgericht nahezu ausnahmslos auf 48 Stunden in der Woche

*) Für die gütige Uebermittelung einer Sammlung der Arbeiterschutzgesetze Neu-Seelands ist der Verfasser dem dortigen Arbeitsamt zu besonderem Danke verpflichtet.

**) Vgl. hierzu „Soz. Praxis" Jahrg. XI Nr. 23—26 (Aufsätze von S. u. B. Webb) und Jahrg. XII Nr. 33.

festgesetzt worden. Das Sweating-System wurde dadurch gänzlich unterdrückt, daß das Weitergeben von Arbeiten an Zwischenmeister in der Bekleidungsindustrie verboten wurde. Kleider, die in Arbeitsräumen erzeugt werden, die nicht dem Fabrikgesetz und der Fabrik-Inspektion unterstehen, müssen beim Verkauf eine deutliche Marke über ihre Herkunft tragen. Gemäß dem Fabrikgesetz müssen sowohl öffentliche Feiertage, als auch der wöchentliche Halbfeiertag jugendlichen Arbeitern (unter 18 Jahren) und Frauen bezahlt werden. Knaben und Mädchen dürfen zu keinem geringeren Lohn als 5 sh in der Woche beschäftigt werden. Das Fabrikgesetz sorgt für entsprechende Inspektion der Arbeitsräume und seine Bestimmungen werden thatsächlich durchgeführt.

Die Angehörigen des Handelsstandes stehen unter dem Schutze der Shops and Shops Assistants' Act vom Jahre 1894, welche mehrmals, zuletzt im Jahre 1901, ergänzt worden ist. Dieses Gesetz enthält Bestimmungen über die sanitären Verhältnisse und die Reinhaltung der Lokale; ein wöchentlicher Halbfeiertag für die Handelsangestellten ist festgesetzt; in den Städten müssen die Läden an diesem Halbfeiertag überhaupt geschlossen werden, auf dem Lande hingegen können sie offen bleiben, doch muß den Ladengehilfen der Halbfeiertag unbedingt freigegeben werden. Jede Stadt hat das Recht, zu bestimmen, welcher Tag der Woche als Halbfeiertag gelten soll (in der Regel wurde der Donnerstag gewählt). Ueber den Ladenschluß besteht zwar keine Bestimmung in dem Gesetze, doch beschränkt es die Arbeitszeit der Frauen und der Jugendlichen unter 18 Jahren auf 52 Stunden in der Woche. Sitzgelegenheit muß vorhanden sein, ebenso muß die nöthige Essenszeit freigegeben werden. Das Gesetz enthält auch Bestimmungen über die Arbeitszeit in Büreaus; diese müssen um 5 Uhr, an Samstagen schon um 1 Uhr nachmittags geschlossen werden. Sowohl Verkaufsgeschäfte wie Büreaus unterstehen der Fabrikinspektion.

Seit dem Jahre 1882 besteht in Neu-Seeland ein Unternehmer-Haftpflichtgesetz. Diesem zufolge hat der Unternehmer, wenn durch sein oder seines Stellvertreters Verschulden ein Arbeiter von einem Unfall betroffen wird, diesen Arbeiter zu entschädigen. Den Höchstbetrag der Entschädigung bildet in der Regel der Lohn für drei Jahre, und für den Fall, daß der betreffende Arbeiter noch nicht drei Jahre in derselben Beschäftigung bei dem gleichen Unternehmer thätig war, der Lohn, den ein Arbeiter bei derselben Art der Beschäftigung in drei Jahren verdient; doch kann der entscheidende Richter in gewissen Fällen auch über dieses Ausmaß hinausgehen. Dieses Gesetz, obwohl nicht widerrufen, wurde im Jahre 1900 durch das Unfall-Entschädigungsgesetz überholt. Hiernach ist der Unternehmer für jeden Unfall entschädigungspflichtig, wenn er nicht durch Muthwillen des Betroffenen herbeigeführt wurde. Die Höchstsumme der Entschädigung, die dieses Gesetz bestimmt, sind 400 £. Das Gesetz wurde durch den Umstand veranlaßt, daß alljährlich eine Reihe von Unfällen vorkam, die sich trotz aller angewandten Vorsichtsmaßregeln und trotz aller Geschicklichkeit der Arbeiter ereigneten. Unternehmer können sich auf Grund des neu-seeländischen Versicherungsgesetzes vom Jahre 1891 gegen Unfälle, die ihren Arbeitern zustoßen, versichern. Wenn durch ein Uebereinkommen zwischen Arbeiter und Unternehmer ein anderer Modus der Versicherung als der im Gesetz bestimmte, getroffen wird und die nöthigen Garantien vorhanden sind, daß etwaige Ansprüche befriedigt werden können, so sind in diesen Fällen Ausnahmen von der Wirksamkeit des Unfall-Entschädigungsgesetzes zulässig. Die Entscheidung in solchen Fragen steht dem Einigungsamt des betreffenden Industriedistrikts zu. Die Untersuchung der von Unfällen betroffenen Personen hat durch unabhängige Aerzte zu geschehen.

Das Arbeiterschutzgesetz (wages act) vom Jahre 1893 bestimmt, daß die Löhne wenigstens wöchentlich auszuzahlen sind, wenn nicht ein gegentheiliges schriftliches Uebereinkommen besteht. Weiter enthält dieses Gesetz Bestimmungen über die Rechte der Arbeiter, zu ihrem verdienten Arbeitslohn innerhalb der gesetzlichen Frist zu kommen, für den Fall, daß der Unternehmer sich weigert oder nicht im Stande ist, die Lohnforderungen gehöriger Weise zu begleichen. Abzüge für die Unfallentschädigung dürfen keinem Arbeiter gemacht werden, um es zu verhindern, daß der Unternehmer das Risiko für die Unfälle auf die Arbeiter überwälze; man fürchtete, daß in einem solchen Falle, wo der Unternehmer nicht thatsächlich die Lasten selbst zu tragen hätte, die Unfallmöglichkeit gesteigert werden würde.

Das öffentliche Kontraktgesetz vom Jahre 1900 enthält die Bestimmung, daß Arbeiter, die bei der Ausführung von Arbeiten für die Regierung oder sonstige Behörden, auch wenn diese Arbeiten im Submissionswege vergeben werden, mindestens den ortsüblichen, bezw. den vom Einigungsamt oder Zwangsschiedsgericht bestimmten Lohn erhalten müssen.

Die Truck-Act vom Jahre 1891 verlangt, daß die Bezahlung aller Arbeiter in Baargeld geschieht, nicht aber in Gestalt von Scheinen oder in Nahrungsmitteln und dergleichen. Eine Ausnahme besteht für die beim Holzfällen beschäftigten Personen; es ist gestattet, diesen Lebensmittel gegen Abzug vom Lohn zu verabreichen, da diese Beschäftigung in der Regel in weit entlegenen Distrikten ausgeübt wird.

Durch den Wages attachement Act vom Jahre 1895 wird festgesetzt, daß Löhne im Betrage von 2 £ in der Woche oder darunter nicht mit Beschlag belegt werden dürfen. — Die Shearers' Accommodation Act vom Jahre 1895 bestimmt, daß die Fabrikinspektoren die Schafschurhütten zu beaufsichtigen haben, und daß für geeignete Unterkunft der Schafscheerer gesorgt sein muß. Wenn die Unterkunft nicht entsprechend ist, so wird der Unternehmer, der die Scheerer beschäftigt, bestraft. — Die Servants Registry Act vom Jahre 1895 hat zum Zweck, gewissenlosen Stellenvermittlern das Handwerk zu legen; die Zulassung zur Ausübung der Stellenvermittelung ist an eine ganze Reihe von Bedingungen geknüpft, auch haben die gehörig geführten Bücher stets zur Einsicht der Beamten auszuliegen. Stellenvermittler dürfen keine Logirhäuser besitzen oder mit solchen in irgend einer Verbindung stehen.

Sechs Gesetze über das Schiffergewerbe bestehen derzeit in Neu-Seeland; sie beziehen sich auf die Qualifikation von Lootsen, Steuermännern und Schiffsoffizieren, die Aufnahme und Entlassung von Seeleuten, die sanitären Verhältnisse auf den Schiffen, sowie deren Schutz vor Ueberladung. Sie enthalten endlich Bestimmungen über die Bezahlung von Seeleuten, sowie Strafbestimmungen gegen Desertion u. s. w.

Die Trade Unions Acts aus den Jahren 1878 und 1896 enthalten Bestimmungen über die Bildung von Vereinigungen sowohl der Unternehmer als der Arbeiter, namentlich in Bezug auf die Registrirung solcher Vereine, deren Rechte u. s. w., während die Conspiracy Amendement Act vom Jahre 1894 die Vereinigungen, die die Durchführung und Unterstützung von gewerblichen Streitigkeiten zum Zweck haben, von der Wirksamkeit des Gesetzes über die verbotenen Vereinigungen (Verschwörungen) ausnimmt, wenn sie ihren Zweck nicht durch Mittel der körperlichen Gewalt und dergleichen zu erreichen suchen. Den Trade Unions kommt seit der Schaffung des industriellen Schiedsgerichtsgesetzes eine weniger große Bedeutung zu als den „Industriellen Vereinen" („Industrial Unions"), die für den Zweck dieses Gesetzes, das die Festlegung der Arbeitsbedingungen zum Gegenstand hat, geschaffen wurden. In der Regel wurden auch die Trade Unions der Arbeiter gleichzeitig als „Industrial Unions" eingetragen. Die bestehenden Trade Unions, die sich nicht den Anforderungen des Schiedsgerichtsgesetzes anbequemten, gleichen vielmehr den englischen „Friendly Societies".

Die Master and Apprentice Act vom Jahre 1865 enthält vornehmlich Bestimmungen über das Lehrverhältniß von Waisen oder Kindern, die von ihren Eltern verlassen wurden. Bemerkenswerth ist, daß das Entlaufen solcher Lehrlinge besonders hart bestraft wird.

Das Maschinen-Inspektionsgesetz regelt die Prüfung der Maschinisten und Heizer, sowie die Beaufsichtigung und Inspektion von Maschinen und Dampfkesseln.

Ausführliche gesetzliche Bestimmungen bestehen über die Arbeit in den Kohlengruben (Coal Mines Act 1891, Amendement 1901). Jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren dürfen in denselben überhaupt nicht beschäftigt werden ebensowenig wie Frauen. Auf die Einsetzung der leitenden Personen beim Betrieb von Kohlenwerken (Ingenieure 2c.), sowie auf die Inspektion solcher Werke, deren Ventilation, Versicherung und allgemeine Schutzvorkehrungen, wird besonderer Werth in den Gesetzen gelegt. Die Novelle vom Jahre 1901 gewährleistet die Ueberführung der Bergwerke in staatlichen Betrieb; hierbei gehen die bestehenden Kontrakte und sonstigen Verpflichtungen auf den Staat über.

Schließlich sei noch das „Arbeitertaggesetz (Labour Day Act) vom Jahre 1899 erwähnt, das den Arbeiterfeiertag (den 2. Mittwoch im Oktober jeden Jahres) zum gesetzlichen Feiertag gemacht hat.

Liesing (Wien). **Hans Fehlinger.**

Der Zehnstundentag für Fabrikarbeiterinnen in Bremen. Der bremische Gewerbeinspektor stellt in seiner Antwort auf die bekannte Umfrage des Reichskanzlers fest, daß im Jahre 1902 nur

8 Betriebe mit 177 Arbeiterinnen (unter 81 Betrieben mit 2636 Arbeiterinnen über 16 Jahren) noch eine Arbeitszeit über 10 Stunden täglich haben, daß „mithin der gesetzlich zulässige elfstündige Arbeitstag fast nicht mehr Brauch ist". Ja in Bremen ist sogar schon die Frage der Durchführbarkeit einer neunstündigen Arbeitszeit erörtert worden; 50 Betriebsinhaber waren dagegen, 31 dafür: „Immerhin zeigt das Verhältnis 31 : 50, daß sich auch auf seiten der Industriellen erfreulicherweise nach und nach ein Umschwung bemerkbar macht und man sich, in Anerkennung der mit der Verkürzung der Arbeitszeit verbundenen Vorteile, mit der eventuellen Einführung derselben vertraut macht." Einen früheren Schluß an den Vorabenden von Sonn- und Feiertagen als 5½ Uhr empfiehlt der Beamte nicht, dagegen hält er für unbedingt erforderlich, eine 1½stündige Mittagszeit gesetzlich festzulegen. Sämtliche Maßregeln müssen allgemein für alle Arbeiterinnen über 16 Jahren getroffen werden, „denn was für die verheiratete Frau und ihre Familie erforderlich ist, tut auch der ledigen Arbeiterin not".

Der Arbeiterschutz im Gastwirtsgewerbe wurde auf dem 30. deutschen Gastwirtstage in Bromberg am 8. Juli behandelt. Es lagen hierzu eingeschriebene Anträge vor, die aber durch den Beschluß erledigt wurden, zum Herbst eine große Versammlung der Gastwirtsvereine und Verbände einzuberufen, um über ein gemeinsames Vorgehen zu beschließen. Der Referent bedauerte lebhaft, daß der Internationale Verband der Hotelbesitzer auf seiner Tagung in Eisenach („Soz. Praxis" Sp. 967) die Wünsche der kleineren Restaurantbesitzer ignoriert habe. Plädiert wurde für Einschränkung der ununterbrochenen Ruhezeit von 24 Stunden auf 12 Stunden, auf Gestattung der Weiterarbeit von Angestellten, welche von der Ruhezeit keinen Gebrauch machen wollen und sich auf die Regelung der Beschäftigungsart der Buffetiers beziehen. Geklagt wurde über die eingerissene Rechtsunsicherheit, da die Gerichte verschiedene Urteile erlassen hätten. Der Bundesrat soll gebeten werden, eine Kommission von Arbeitnehmern und Arbeitgebern aus dem Gastwirtsgewerbe einzuberufen, um durch Vernehmung und Rücksprache feststellen zu können, welche Schädigungen und Härten für beide Teile aus der gesetzlichen Verordnung betreffs der Ruhepausen hervorgangen sind.

Soziale Medizin und Hygiene.

Zahnarzt — Medizinalbeamter.

In meiner (in Sp. 947 der „Soz. Praxis" angezeigten) Studie „Zahnarzt und Arbeiterschutz" (bei Gustav Fischer in Jena) habe ich zu zeigen versucht, daß etwa 85 % der gesamten germanischen Völker von der Zahncaries (Zahnfäule) befallen sind, und daß der Umfang dieser Krankheit prozentual etwa der der Tuberkulose entspricht und deshalb als eine soziale Krankheit allerersten Ranges bezeichnet werden muß. Man erhält bald eine Erklärung für diesen enorm hohen Prozentsatz Carieskranker, wenn man bedenkt, daß vor zehn Jahren kaum 1000 approbierte Zahnärzte auf etwa fünf Millionen Menschen kamen, von denen mehr als zwei Drittel zahnärztlicher Hülfe bedurften. Es kam demgemäß ein Zahnarzt auf 30 000 Patienten, eine Arbeitszumutung, die kein Mensch zu bewältigen vermag. Von einer Erteilung eingehender hygienischer Ratschläge kann da freilich keine Rede sein; viel genug, wenn der Zahnarzt unter solchen Umständen überhaupt gründlich untersucht. Daß er dann seine praktische Tätigkeit und seine Aufklärung in die Kreise der Minderbemittelten trägt, ist nicht gut zu verlangen. Demzufolge stellen die Arbeiterkreise auch ein starkes Kontingent zu den 85 % Carieskranker. Die statistischen Untersuchungen, die ich anstellte, ergaben, daß durch allmähliche berufliche Einwirkung die Zahncaries bei den Arbeitern der chemischen Großindustrie (Nitrierer, Akkumulatorenarbeiter u. s. w.), bei Müllern, Bäckern, Konditoren, ferner durch gewerbliche Vergiftungen bei Kupfer-, Blei-, Quecksilber- und Phosphorarbeitern und endlich durch mechanische Ursachen bei Jägern, Glasbläsern und Schuhmachern so oft vorkommt, daß ihre Häufigkeit in erster Linie auf die schädliche Einwirkung des Gewerbes und zum Teil natürlich auch auf die gänzlich vernachlässigte Zahnpflege der Arbeiter zurückzuführen ist. Die hieraus resultierenden Schäden sind ungeheure, da ja die Zahnfäule keine bloß örtlich beschränkte Krankheit ist, sondern auch alle übrigen Organe in Mitleidenschaft zieht. Ich habe darum die Forderung aufgestellt, daß diesem Übel auf gesetzlichem Wege durch einen entsprechenden Arbeiterschutz bezw. Krankenkassenversicherungsschutz gesteuert werden müsse, und daß die Heranziehung akademisch gebildeter Zahnärzte hier eine dringende Pflicht der öffentlichen Gesundheitsämter ist.

Steht es schon schlimm um die Kauwerkzeuge der Arbeiter, so ist es um die Zahnverhältnisse in Schulen und Armeen womöglich noch elender bestellt. Welche Ausblicke eröffnet es, wenn man an der Hand der Statistik erfährt, daß von etwa 100 000 auf ihre Zahnverhältnisse untersuchten Schülern und Soldaten nur 0,74 bis 26 % gesunde Gebisse hatten! Im einzelnen betrachtet waren die Ergebnisse der Untersuchungen noch weit drastischer. Beispielsweise hatten von 50 000 untersuchten Schulkindern nur ca. 3800 gesunde Gebisse. Bei den ersten 40 000 untersuchten Schulkindern fand man nur vier Plombierungen, bei Abschluß der Untersuchungen unter 100 000 Zähnen nur 237 Füllungen. Die Zahnbürste kannte man kaum. Röses Schulkinderuntersuchungen ergaben, daß von 28 342 kranken Zähnen 21 729 durch Füllungen zu retten gewesen wären; im ganzen fand man aber nur 53 Plomben. Bei 407 bessersituierten Schülerinnen Berlins mit 1263 kranken Milchzähnen fand Lipschütz, sage und schreibe, einen gefüllten Zahn; von 1660 kariösen bleibenden Zähnen waren 104 gefüllt. 399 von 407 Mädchen hatten zahnärztliche Hülfe nötig. Förckel fand bei 5003 Mädchen mit 25 768 kranken Zähnen gerade 29 Füllungen.

Nicht viel besser sieht es im Heere aus. Von etwa 14 200 Soldaten waren nur ca. 1200 tadellos bezahnt. Die statistischen Erhebungen Brucks (Breslau) zeigen ein noch schlimmeres Resultat; er fand, daß unter 10 148 untersuchten Militärpersonen nur 578 absolut tadellose Gebisse hatten. Von 161 Freiburger Soldaten waren 6 behandelt worden, bei denen man zwei Füllungen konstatierte. Viele jungen Männer können wegen ihrer Körperschwäche und zurückgebliebenen Entwicklung überhaupt nicht zum Militärdienst herangezogen werden, die — wie bedeutende Forscher nachgewiesen haben — in vielen Fällen nur auf ausnehmend schlechte Zähne zurückzuführen ist; eine Ansicht, welcher der Militärarzt Raetter unbedingt beistimmt.

Bedenkt man nun, daß die Zahnfäule erblich ist und sich erwiesenermaßen von Mutter auf Kind überträgt, daß sie ansteckend ist, und deshalb gerade in öffentlichen Anstalten, in Schulen, Universitäten, Kasernen, Krankenhäusern, Gefängnissen u. s. w., wo viele Menschen Jahre hindurch zusammengepfercht sind, eine Infektionsgefahr sehr wahrscheinlich ist, so sieht man sich vor die ernste Frage gestellt, wohin es führen soll, wenn man der progressiv fortschreitenden Zahnverderbnis nicht energisch Einhalt gebietet und nicht alle erdenklichen Mittel in Anwendung bringt, um dem Uebel zu steuern, das ein ganzes Heer anderer Krankheiten nach sich ziehen kann. Sind die Ursachen der Zahncaries: Erblichkeit, schlechte oder falsche Ernährung, berufliche Einwirkung, Ansteckung und Nachlässigkeit in der Zahnpflege, so sind die Folgen: Magen- und Darmkatarrhe, Konstitutions- bezw. Kreislaufanomalien der Blutarmut und Bleichsucht, Nervosität, Neurasthenie, Epilepsie, Kieferknochenerkrankungen, Rhachitis, Scrophulose, Eiterprozesse, Drüsenschwellungen, Mundrose, Strahlenpilzkrankheit, ja sogar Tuberkulose, wie die zahlreichen Forschungen von Grawitz, Israel, Rühle u. v. a. dargetan haben. Daß der wissenschaftlich gebildete Zahnarzt der allein berufene Helfer ist und daß hier Hülfe dringend Not tut, wird nicht eines eingehenden Erweises bedürfen.

Die amtliche öffentliche Medizinalverwaltung kann die Tatsache nicht aus der Welt schaffen, daß es 85 % carieskranker Menschen gibt und daß infolgedessen die Zahngesundheitspflege mit zu den wichtigsten Aufgaben gehört, deren Lösung sie endlich in Angriff zu nehmen hat. Sie muß hier unbedingt eine Besserung herbeizuführen suchen, und sie kann dies nur, wenn sie die wissenschaftlich gebildeten Zahnärzte in ihre Dienste stellt, die die Wichtigkeit der Zähne und ihren Zusammenhang mit allen übrigen Organen genau kennen. Die Bedeutung und Notwendigkeit der Volkshygiene stempelt die approbierten Zahnärzte darum ohne weiteres zu den berufenen staats- und kommunal-amtlichen Medizinalpersonen und die Verwirklichung ihrer entsprechenden Anstellung dürfte, um das Unheil nicht noch zu mehren, nicht allzulange mehr hinausgeschoben werden.

Wunder nimmt es nur, daß die Gesundheitsbehörden, denen die statistischen Untersuchungen doch auch nicht eine völlige terra incognita sein können, die Anstellung approbierter Zahnärzte als Munizipalbeamte nicht schon längst eingeführt haben. Und da scheint es denn, als ob es allein der Kostenpunkt wäre, der die Zukunft einer gesunden Entwicklung der schul- und militärzahnärztlichen obligatorischen Behandlung in Frage stellt. Die Kostenfrage darf aber keineswegs eine so unübersteigliche Schranke bilden, wo es sich um die weitesten Volksinteressen handelt. Die

wenigen Zahlen, die wir mitteilten, genügen schon, um überzeugend genug darzutun, daß die Anstellung approbierter Zahnärzte ein dringendes Bedürfnis ist, und daß demzufolge ihre soziale Betätigung in der Form staats- und kommunalamtlicher Medizinalpersonen eine unumgängliche Notwendigkeit ist.

Berlin. H. Kümmel.

Zur Bekämpfung des Kurpfuschertums veranstaltet, wie schon früher erwähnt, die preußische Regierung mit Hülfe der Aerztekammern eine Umfrage. Über die Ergebnisse wird von der Medizinalabteilung des Kultusministeriums folgendes mitgeteilt: Die zur Beantwortung der Hauptfragen von den einzelnen Ärztekammern veranlaßten Rundfragen durch entsprechende Fragebogen haben zwar bedauerlicherweise seitens der besonders interessierten Ärzte nur eine geringe Beantwortung gefunden, immerhin aber ein sehr schätzenswertes Material geliefert, welches durchaus geeignet und ausreichend erscheint, die in den letzten Jahren tatsächlich eingetretene enorme Vermehrung des Pfuschertums festzustellen und gleichzeitig auf die hohen Gefahren hinzuweisen, welche der Gesamtheit der Bevölkerung durch das Pfuschertum in sanitärer und materieller Hinsicht erwachsen. Wie groß die Zahl der Kurpfuscher in den einzelnen Bezirken ist, erhellt schon aus der Mitteilung, daß im Regierungsbezirk Breslau z. B. allein 228 Kurpfuscher festgestellt worden sind und 98 erwiesene, durch sie veranlaßte Gesundheitsschädigungen, darunter 17 Todesfälle. Hiervon entfallen auf die Stadt Breslau 44 Gesundheitsschädigungen mit 2 Todesfällen, auf den übrigen Teil des Bezirks 54 Gesundheitsschädigungen mit 15 Todesfällen. Von den 228 Kurpfuschern kommen 141, nämlich 113 Männer und 28 Frauen, auf die Stadt Breslau, und zwar 71, die in Breslau wohnen, und 70, die in Breslau zwar nicht ansässig sind, aber dauernd in dortigen Blättern annoncieren, Breslauer Patienten brieflich behandeln und zeitweise Breslau besuchen. Dem übrigen Teil dieses Regierungsbezirks gehören 87 Kurpfuscher, 59 Männer und 28 Frauen, an. Erwägt man, daß sich an der Beantwortung der von der Breslauer Ärztekammer in Umlauf gesetzte Fragebogen unter den im Regierungsbezirk vorhandenen 715 Ärzten nur 58, und zwar 20 aus der Stadt Breslau und 38 aus den übrigen Kreisen des Bezirks beteiligt haben, so wird man einräumen müssen, daß diese Zahlen eine beredte Sprache führen! Die aus gleichem Anlaß von der Ärztekammer der Rheinprovinz und der Hohenzollernschen Lande veranstaltete Enquete hatte das Ergebnis, daß von 2351 im Bezirk dieser Kammer vorhandenen Ärzten, welche auf 539 Vororte verteilt sind, 86 Berichte aus 71 Wohnorten eingingen, welche das Vorhandensein von 268 Kurpfuschern in 198 Wohnorten feststellten; von den 288 Kurpfuschern kamen 132 allein auf den Regierungsbezirk Düsseldorf. Diese außerordentlich geringe Beteiligung der Ärzteschaft an der Einsendung von Fragebogen auf die Rundfrage dürfte zum Teil mit auf den Pessimismus zurückzuführen sein, welcher sich vieler Ärzte bemächtigt hat im Laufe der Jahre, indem sie sich doch keinen Erfolg von dieser Statistik versprechen. Von anderer Seite wird darauf hingewiesen, daß die gestellte Frist zum Sammeln des nötigen Materials zu kurz gewesen sei, und endlich auch eine gewisse Scheu davor mitgewirkt habe, daß die Namen der berichtenden Ärzte an die Öffentlichkeit gelangen könnten. Mit den Fragebogen wurde gleichzeitig eine Anzahl Zeitungsausschnitte über Anpreisungen und Danksagungen, sowie Flugblätter, Reklameschriften und dergleichen übersandt. Unter den Zeitungsabschnitten befanden sich bedauerlicherweise auch Annoncen von Ärzten, die sich anbieten, alle möglichen Krankheiten „brieflich" zu behandeln.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mitteilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigiert von Gewerberichter Dr. Schalhorn, Berlin.

Abkürzungen: siehe Sp. 1049.

Gutachten und Anträge.

Der Antrag auf Erweiterung der Koalitionsbefugnisse (s. hier Sp. 1027 f.) ist einer Kommission des Ausschusses zu eingehender Beratung überwiesen worden.

Ueber die Berechtigung der Grundgedanken des Antrages und eine angemessene Fassung der Koalitionsbestimmungen (§§ 152/3 G.O.) verbreitet sich der Aufsatz an der Spitze vorliegender Nummer.

Rechtsprechung.

Zur Anwendung und Auslegung allgemeiner Tarifverträge.

Giltigkeit abweichender Sondervereinbarungen.

Begriff der Berliner „Vororte".

Kläger kann die beanspruchte Vergütung für Fahrzeit (20,40 M auf 8 Wochen) nicht erhalten. Allerdings soll nach dem im November 1902 vor dem Berliner Einigungsamt verabredeten allgemeinen Rohrlegertarif*) Fahrzeit nach den Vororten vergütet werden. Aber abgesehen davon, daß es mindestens zweifelhaft ist, ob Oertlichkeiten innerhalb der Berliner Stadt- und Ringbahn zu den eigentlichen „Vororten" zu rechnen sind (hierüber müßte die Schlichtungskommission, eventuell das Einigungsamt erläuternde Bestimmungen treffen), hat Kläger durch sein Verhalten schlüssig zu erkennen gegeben, daß er mit Nichtgewährung von Fahrzeit-Entschädigung einverstanden war; denn er hat solche während der achtwöchigen Dauer des Arbeitsverhältnisses überhaupt nicht gefordert, sondern erst, als er entlassen wurde. Daß übrigens besondere, von den allgemeinen Tarifbestimmungen abweichende Abmachungen der Parteien des einzelnen Arbeitsvertrages zulässig und rechtsgültig sind, unterlag keinem Bedenken. Der Tarif kommt nur insoweit in Betracht, als nichts anderes vereinbart ist.

Ev. wäre noch zu berücksichtigen gewesen, daß Kläger mit 5 Pf. pro Stunde über Tarif entlöhnt ist, so daß er im ganzen bereits mehr erhalten hat, als er bei streng wörtlicher Anwendung des Tarifs einschließlich Fahrzeit-Entschädigung hätte fordern können.

Anmerkung: Der Fall hat mit Anlaß gegeben, die Fahrtvergütungs-Bestimmungen der inzwischen abgeschlossenen Tarifverträge eingehender zu gestalten; so heißt es im Gerüstbauertarif vom 27. April cr.:

An Fahrgeld sind für jeden Arbeitstag 10 Pf. zu zahlen, sobald der Arbeiter sich direkt zur Arbeitsstelle begibt und diese innerhalb der Berliner Weichbildgrenze sich befindet. Außerdem (d. h. wohl, sofern die Arbeitsstelle außerhalb des Weichbildes) ist das Fahrgeld zu zahlen, soweit nicht Stadt- und Ringbahn benutzt werden kann. Bei Fahrten nach den Vororten, über die Stadt- und Ringbahn hinaus, entsprechender Zuschlag und Vergütung der Fahrzeit als Arbeitszeit.

Andere Regelung bleibt den (Einzel-)Vertragschließenden überlassen.

*

Handlungsgehülfe oder Gewerbegehülfe?

Kläger war gegen 100 M. Monatslohn als „Abwieger, Aufseher und Expedient" angenommen. Seine Tätigkeit bestand darin, daß er die ausgehenden Waren verwiegen und deren Verladung überwachen, die Gewichte in das Fakturenbuch einschreiben, auch das Gewicht der eingehenden Waren kontrollieren mußte. Ferner hatte er das Fuhrwesen und die Arbeiter des Beklagten zu beaufsichtigen, insbesondere darauf zu sehen, daß die Arbeiter pünktlich zur Arbeit kamen, und daß sie nicht die ihnen verbotenen benachbarten Restaurationslokale besuchten.

Das G.G. hat seine Zuständigkeit angenommen, indem es in der Tätigkeit des Klägers hauptsächlich die eines Gewerbegehülfen erblickte. Das Berufungsgericht hat den Kläger als Handlungsgehülfen angesehen und deshalb wegen Unzuständigkeit des G.G. die Klage abgewiesen.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß die von dem Kläger im Betriebe des Beklagten geleistete Tätigkeit insofern die eines Handlungsgehülfen war, als er die ausgehenden Waren verwiegen, deren Verladung überwachen, die Gewichte in das Fakturenbuch eintragen, auch das Gewicht der eingehenden Waren kontrollieren mußte. Daß die Expedition der Waren zur kaufmännischen Tätigkeit gehört, hat nun auch das Gewerbegericht nicht verkannt. Es meint aber, die Tätigkeit des Klägers sei deshalb in seiner Gesamtheit als eine gewerbliche aufzufassen, weil sie hauptsächlich in der Aufsicht über die Arbeiter und das Fuhrwesen bestanden habe. Dem wäre zuzustimmen gewesen, wenn dem Kläger die Aufsicht über die Arbeiter bei der Be- und Verarbeitung der Waren zugestanden hätte und er somit bei dem technischen Teil des Gewerbebetriebes mit tätig gewesen. Das war jedoch nicht der Fall, vielmehr hatte er nur darauf zu sehen, daß die Arbeiter pünktlich zur Arbeit kamen und verbotene Lokale nicht besuchten. Die Aufsicht betraf also nicht den technischen Betrieb und ist deshalb auch dieser Teil seiner Tätigkeit nicht als gewerblich aufzufassen.

Es fällt daher der vom Käger anhängig gemachte Rechtsstrei nicht in die Kompetenz der G.G.

(Urteil des Landgerichts I Berlin, Civ.-Kammer 8, vom 29. Januar 1903 zu Nr. 2033/02 des G.G. Berlin, Kammer 6.)

---

*) Vgl. Mitt. des G.G. Berlin, „Soz. Praxis" vom 27. November 1902, Sp. 240 ff., und vom 23. April 1903, Sp. 811 unten.

Gewerbegericht Mainz. Die Uebersicht für das 12. Geschäftsjahr 1902/03 hebt u. a. hervor, daß mit der Gewerbegerichtsnovelle vom 30. Juni, soweit die Rechtsprechung in Frage komme, gute Erfahrungen gemacht worden seien; namentlich seien dadurch manche Zweifel über die Zuständigkeit des Gewerbegerichts aus dem Wege geräumt. Die vermittelnde Tätigkeit des Gerichts bei Lohnstreitigkeiten wurde in sechs Fällen in Anspruch genommen, es gelang jedesmal eine Einigung herbeizuführen, in drei Fällen (Tapeziergewerbe, Schlosserei, Schuhfabrik) wurden Tarifverträge erneuert oder errichtet, für die Bäcker wurde durch Vereinbarung die Festsetzung von Freinächten an den drei hohen kirchlichen Festen erreicht. Trotz dieser Ergebnisse bedauert der Bericht, daß die neuen Bestimmungen über das Einigungsamt nicht größere Befugnisse gewähren. Es sei eine große Lücke im Gesetz, daß das Einigungsamt nicht in Tätigkeit treten könne, wenn es nur von einer Seite angerufen werde; auch die Androhung einer Geldstrafe für das Nichterscheinen einer Partei habe wenig Wert. Ebenso sei die Neuerung, daß die Beisitzer nicht mehr vom Vorsitzenden ernannt, sondern von den Streitparteien bezeichnet werden, keine Verbesserung. Die Errichtung von Kaufmannsgerichten und ihre Angliederung an die Gewerbegerichte wird lebhaft befürwortet. In einem Gutachten an die Bürgermeisterei Mainz wurde empfohlen, in alle städtischen Arbeits- und Lieferungsverträge folgende Bedingung aufzunehmen:

„Der Unternehmer muß für seine sämtlichen Arbeiter, die zur Zeit der Uebernahme der Arbeit oder Lieferung bestehenden, zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Verbänden vereinbarten und allgemein gültigen Lohn- und Arbeitsbedingungen bis zur Beendigung der Arbeit einhalten, auch etwaige Zwischenunternehmer (Subunternehmer, Unterakkordanten) vertraglich hierzu verpflichten."

Literarische Mitteilungen.

Handbuch der Frauenbewegung. Herausgegeben von Helene Lange und Gertrud Bäumer. III. Teil: Der Stand der Frauenbildung in den Kulturländern. IV. Teil: Die deutsche Frau im Beruf (Mitarbeiter Dr. Robert Wilbrandt, Lisbeth Wilbrandt). W. Moeser, Buchhandlung, Berlin S., 1902.

Von dem groß angelegten Werke, das schon in seinen beiden ersten Bänden (Geschichte der Frauenbewegung in den Kulturländern und Frauenbewegung und soziale Frauentätigkeit nach Einzelgebieten in Deutschland ein rühmliches Zeugnis von dem Ernst und dem umfassenden Wissen der beiden Herausgeberinnen bot, sind nun auch die beiden Schlußbände erschienen, die den günstigen Eindruck noch erhöhen. Es ist hier ein Standardbuch über die Frauenbewegung geschaffen worden, wie es nirgends sonst in gleicher Vollständigkeit und Wissenschaftlichkeit besteht. Der III. Teil, der wie der erste Teil alle wichtigen Kulturländer umfaßt, schildert in einzelnen Artikeln die Organisation des gesamten Frauenbildungswesens in den verschiedenen Ländern und bietet damit eine reiche Quelle, sich über das weibliche Bildungswesen im Auslande im Zusammenhange zu unterrichten. Die Mitarbeiter an dem Bande, zum Teil Angehörige der Länder selbst, sind Frauen und Männer, die als Fachautoritäten gelten können. So ist z. B. Österreich von Auguste Fickert, Frankreich von Prof. Dr. Wychgram, Belgien von Prof. Dr. Bischoff, Spanien und Portugal Dr. phil. Caroline Michaëlis de Vasconcellos behandelt. Die Darstellungen unterrichten in knapper Form über die Zusammensetzung der staatlichen und kommunalen Unterrichtsverwaltung, über die wesentlichen Eigentümlichkeiten des Mädchenunterrichts in Volksschule, mittleren, höheren und gewerblichen Unterrichtsanstalten, Lehrerinnenseminar und Universität. Ueberall sind tunlichst die entsprechenden Bildungsgelegenheiten der Knaben zum Vergleich herangezogen. Sowohl die einzelnen Ländern besonders eigentümlichen Bildungsanstalten, z. B. die Volkshochschulen in den skandinavischen Ländern, wie auch Institutionen von allgemeinem internationalem Interesse, wie die Frage der gemeinsamen Erziehung der Geschlechter, des Haushaltungsunterrichts, der weiblichen Schulaufsicht u. s. w. sind eingehend berücksichtigt. Der von Frl. Gertrud Bäumer verfaßte Artikel über Deutschland, dem der größte Raum in dem Bande gewidmet ist, bietet die erste zusammenfassende Entwickelungsgeschichte des gesamten deutschen Frauenbildungswesens vom Mittelalter bis auf die jüngste Zeit. Grade mit Rücksicht auf die jetzt überall im Fluß befindlichen Reformen auf dem Gebiete der Mädchenerziehung, sowohl in den rein sachlich-pädagogischen Fragen der Mädchenerziehung, als auch mit Rücksicht auf den Zusammenhang zwischen Mädchenbildung und Frauenfrage, bietet das Buch ein wichtiges Hülfsmittel durch seine zuverlässige Tatsachengrundlage. Für den Sozialpolitiker von ganz besonderem Wert ist der vierte Band, der die deutsche Frau im Beruf, die Entwickelung und die gegenwärtige Lage der Frauenarbeit in Deutschland schildert. Er gibt in objektiver, streng wissenschaftlicher Form die national-ökonomische Grundlage für die Behandlung aller der Probleme und Erscheinungen, die man mit dem Worte „Frauenfrage" zusammenfaßt. Zugleich enthält der Band ein ausführliches, auf Grund einer sorgfältigen Enquete zusammengestelltes Verzeichnis aller für die weibliche Berufswahl in Betracht kommenden Ausbildungsanstalten. Im einzelnen betrachtet, gliedert sich der Inhalt folgendermaßen: Nach einem geschichtlichen Rückblick, der die Familienwirtschaft, die Städte, die Ausschließung der Frau aus den Zünften und die Entwickelung im 19. Jahrhundert ins Auge faßt, wird eine Uebersicht über den gegenwärtigen Stand der Frauenarbeit in Deutschland in der Landwirtschaft und ihren Nebengewerben, in den häuslichen Diensten, in Industrie und Gewerbe (Fabrik, Werkstatt, Hausindustrie), in Handel und Verkehr (Handelsgewerbe, Beherbergung und Erquickung, Verkehr) und endlich in Pflege, Erziehung und freien Berufen (Krankenpflege 2c., Erziehung und Unterricht, Kunst und Kunstgewerbe, kirchliche Anstalten, Wissenschaft) gegeben. Den Beschluß macht die Erörterung von Zukunftsfragen (Beruf und Mutterschaft, Frauenlöhne, Konkurrenz der Geschlechter und Arbeitsteilung, Berufsbildung der Töchter). Robert und Lisbeth Wilbrandt, denen dieser Teil des Werkes zu danken ist, haben ihre schwierige Aufgabe mit Erfolg gelöst. Jedem, der sich für die sozialen und wirtschaftlichen Fragen der Gegenwart interessiert, kann die Lektüre dieses Handbuches aufs wärmste empfohlen werden. Er wird darin ein fesselndes Stück Kulturgeschichte finden, und es wird ihn lehren, ein bedeutsames Problem unserer Zeit verständnisvoll zu beurteilen.

Das städtische Getreidelagerhaus am Rheinhafen Karlsruhe. Druck von F. Thiergarten („Bad. Presse"). Karlsruhe. 1903.

Der städtische Betriebsdirektor Helck hat den Bau, die Einrichtung und Funktion des städtischen Getreidelagerhauses am Rheinhafen Karlsruhe in klarer, knapper Sprache und durch anschauliche Zeichnungen und Abbildungen in dieser Schrift erläutert.

Soziale Tagesfragen. Im Kommissionsverlage von Singer & Wolner. Budapest, 1903.

Unter diesem Titel ist vor kurzem von Moriz Gelléri, Direktor des ungarischen Landesindustrievereines, ein interessantes Werk erschienen. Das Buch zerfällt in drei Teile. Im ersten werden die mannigfachen Ursachen der Arbeitslosigkeit besprochen und dann die Versuche aufgezählt, durch die man dieses Übel zu beheben sucht. Im zweiten Teile werden die Arbeiterinteressenvertretungen geschildert und zum Schlusse bietet uns der Autor eine eingehende Beschreibung einer langen Reihe von Arbeiter-Wohlfahrts-Einrichtungen, zumal Deutschlands.

Die staatliche Pensionsversicherung der Privatbeamten. Ein Beitrag zur Förderung der Interessen der Ingenieure, Techniker, Handlungsgehülfen, Werkmeister, Journalisten, Anwaltsgehülfen, land- und forstwirtschaftlichen Verwaltungsbeamten 2c. von G. van Fluisten, Privatbeamter. Berlin 1903. Gerdes & Födel, Preis 0,40 M., 38 S.

Der Verfasser G. van Fluisten hat in dieser Schrift seine Anschauung begründet, die als einzig richtige Lösung der Pensionsversicherungsfrage der Privatbeamten eine staatliche Zwangsversicherungskasse bezeichnet. Der Verfasser hat Spalte 249 f. dieses Jahrgangs seine Ansichten selbst vertreten.

Verhandlungen des 25. Westfälischen Städtetages am 27./28. Juni 1902 in Münster. Druck von C. L. Krüger, Dortmund.

Das Volksheim in Hamburg. Bericht über das zweite Geschäftsjahr 1902/03. Hamburg 1903, Druck von Grefe & Tiedemann. 65 S. Preis 60 Pf.

Goldschmidt, Karl, Fragebüchlein zum Invalidenversicherungs-Gesetz für das Deutsche Reich. Ein praktischer Leitfaden für die Unterrichtung über die hauptsächlichsten Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juli 1899. Berlin 1903, Verlag des Verbandes der Deutschen Gewerkvereine, O., Andreasstraße 75.

Hirsch, Dr. Max, Der gesetzliche Arbeiterschutz im Deutschen Reiche. Zusammengefaßt und erläutert. Berlin 1903, Verlag des Verbandes der Deutschen Gewerkvereine, O., Andreasstraße 75.

Roth, Dr. E., Reg.- und Geh. Med.-Rat, Die Wechselbeziehungen zwischen Stadt und Land in gesundheitlicher Beziehung und die Sanierung des Landes. Mit einem Anhang und 8 Tafeln. Braunschweig 1903, Friedr. Vieweg & Sohn. 74 S. Preis 2,50 M.

Schweidnitz, Jahresbericht der Handelskammer zu Schweidnitz, umfassend die Kreise Reichenbach, Schweidnitz, Striegau und Waldenburg für 1902.

Voigtel, Dr. Max, Die direkten Staats- und Gemeindesteuern im Großherzogtum Baden, eine Darstellung ihrer Entwicklung und Ergebnisse von 1886—1901. Jena 1903, Gustav Fischer. 119 S.

Breymann, W., Bildung und Aufgaben des Großkaufmanns. Hamburg 1903, Hermann Seippel. 36 S.

Die Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H. zu Hamburg im Jahre 1902. Bericht über das neunte Geschäftsjahr und Protokoll der Verhandlungen der IX. ordentlichen Generalversammlung vom 19. und 20. Mai 1903 zu Dresden. Hamburg 1903, Heinrich Lorenz.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XII. Jahrgang. Berlin, den 23. Juli 1903. Nummer 43.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Mit der Monatsbeilage: „Reichs-Arbeitsblatt“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. **Prof. Dr. E. Francke.** Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Wohnungsfrage und Tuberkulose.

Eine planmäßige Bekämpfung der Tuberkulose in Deutschland beginnt mit dem Jahre 1896 und sie basiert auf der Entdeckung des Tuberkelbazillus, als des Erregers der Krankheit, und weiterhin auf der von Brehmer angegebenen physikalisch-diätetischen Behandlung der Tuberkulose als der zur Zeit erfolgreichsten Heilmethode. Diese beiden Momente zeichneten für Deutschland den Weg des Vorgehens gegen diese Volkskrankheit, deren ungeheure Anteilnahme an Morbidität und Mortalität die Statistik nachwies, vor, er konzentrierte sich auf die Errichtung von Behandlungsstätten der Lungenschwindsüchtigen, der rein therapeutische Charakter der nur durch die Unterstützung der sozialpolitischen Institutionen des deutschen Reiches, der Landesversicherungsanstalten, ermöglichten Maßnahmen war der souveräne. Und er ist es im großen und ganzen bis auf den heutigen Tag geblieben, wo der Ausbau der Heilstättenerrichtung eine Höhe erreicht hat, wie sie in den Annalen der medizinischen Bestrebungen, ja man könnte fast sogar sagen kultureller Aufgaben, ohne Beispiel dasteht. Die Zahl der Volksheilstätten beträgt heute in Deutschland 74 mit 7200 Betten, was bei einem viermal jährlichen Belegen derselben eine Gesamtzahl von nahezu 30 000 zu behandelnden Lungenschwindsüchtigen giebt. Die für den Bau derselben bisher seitens der Versicherungsanstalten allein verwendeten Summen — unter den 74 oben namhaft gemachten Heilstätten sind eine Reihe aus Mitteln gemeinnütziger Korporationen resp. Institutionen erstanden — beträgt mehr als 30 Millionen Mark, und während 1897 eben diese Versicherungsanstalten mit 3200 Kranken begannen, ist diese Zahl im Jahre 1902 auf 16 489 angewachsen und dementsprechend sind auch die Ausgaben für das Einzelindividuum gestiegen, von 348 *M.* pro Jahr auf den Kopf der Behandelten im Jahre 1897 auf 360 *M* im Jahre 1902, von $4{,}_{60}$ *M* pro Tag auf $4{,}_{69}$ *M*.

Bei diesen ungeheuren Ausgaben mußte naturnotwendig als erste Frage die gestellt werden, in wie weit die Erfolge der Behandlung in Lungenheilstätten den klinischen Voraussetzungen entsprechen und in welchem Verhältnis sie zu den dafür aufgewandten Summen stehen. Nach der ersten aus Anlaß des Berliner Tuberkulosekongresses im Jahre 1899 veröffentlichten Bearbeitung des Kaiserlichen Gesundheitsamts wurden von 2259 aus den deutschen Heilstätten überhaupt entlassenen Kranken insgesamt $72{,}_{2}$ % als erwerbsfähig entlassen. Damit stimmten die aus gleichem Anlaß festgestellten Ergebnisse der Statistik des Reichsversicherungsamts überein, welche 8200 ebenfalls in geschlossenen Heilstätten behandelte versicherungspflichtige Männer und Frauen aus den Jahren 1897 und 1898 betrafen. Dieses Resultat, das in den letzten Jahren sogar noch günstigere Zahlen aufzuweisen hatte, war außerordentlich befriedigend, so lange Fragestellung und Behandlungszweck sich mit der zeitweisen W i e d e r e r l a n g u n g der Erwerbsfähigkeit erschöpften; ein anderes Kolorit erhielten aber diese Zahlen in dem Augenblicke, wo Heilung der Krankheit und E r h a l t u n g der Erwerbsfähigkeit als eigentliches Postulat der Heilstättenbehandlung aufgestellt wurden, wo mit einem Worte die über die erste Sturmflut der Begeisterung einsetzende nüchterne Kritik folgte. Hier ergab sich, daß aus den im Jahre 1897 mit Erfolg behandelten 68 % im Jahre 1898 bereits 44 %, im Jahre 1899/1900 30 % und im Jahre 1901 schließlich 27 % geworden waren, bei denen der 1897 eingeleitete Heilerfolg standgehalten hatte, also ein Fallen von 60 % auf 27 % innerhalb 4—5 Jahren. Mithin ein sehr wesentlicher Rückgang der erzielten Anfangserfolge, der in den Jahren 1898 und 1899 zwar sich mindert, im ganzen betrachtet jedoch ebenfalls keinen über einige wenige Jahre hinausgehenden Dauererfolg zustande kommen läßt. Wenn auch die allenthalben entfachte Begeisterung für die Heilstättenbehandlung mit diesen vom Reichsversicherungsamt erhobenen Zahlen nicht gelähmt wurde, wenn auch der Eifer, das

gesamte Deutsche Reich mit einem Netz von Lungenheilanstalten zu überziehen, nicht nachließ — und dies mit Recht, denn als Behandlungsmethode ist die vermittelst der Heilstätten durchgeführte physikalisch-diätetische die allein in Betracht kommende — so änderte sich doch die Gesamtauffassung in der Beurteilung dieser Volkskrankheit, ihrer Ursachen, ihrer Verbreitungswege, ihrer Begrenzungsmöglichkeit. Der rein bakteriologische Standpunkt, der von den Doktrinären des Laboratoriums so lange als omnipotenter hingestellt werden konnte, als man in der Aufnahme des Tuberkelbacillus in den Organismus die alleinige Entstehungsursache der Krankheit erblickte, verlor mit den nach und nach durch Erfahrung und Beobachtung gewonnenen Gesichtspunkten Boden um Boden und trat seine Machtsphäre an die mit dem Begriff des sozialen Milieus verknüpften tausendfältigen Einflüsse der gesellschaftlichen Struktur ab.

Die Erkenntnis von den wesentlich sozialen Momenten der Entstehung und Weiterverbreitung der Tuberkulose, die wohl von Anfang an vorhanden war, aber von der überwuchernden Bazillentheorie völlig in den Hintergrund geschoben wurde, trat mit einem Male zu Tage, wo die Machtlosigkeit der medizinischen Heilbestrebungen trotz des Aufgebots aller durch Forschung und Empirie gewonnenen Maßnahmen sich zur Evidenz ergab, und zeitigte eine Reihe von Vorschlägen, die als ergänzende Fürsorge für Heilstättenpfleglinge anzusehen sind. So die Familienfürsorge während der Kur, eine gesundheitliche Arbeitsbeschaffung nach der Kur, die Begründung ländlicher Kolonien für Heilstättenentlassene, von Pflegestätten, Rekonvaleszentenheimen, von Asylen für unheilbare Tuberkulöse. Auf der Bahn der Behandlung des Schwindsüchtigen, der Erhaltung seiner Arbeitsfähigkeit, in gewissem Maße auch des Schutzes seiner nächsten Umgebung sind alle diese teils bereits durchgeführten, teils projektierten Maßnahmen voll und ganz zu unterstützen, denn sind sie es doch im wesentlichen, die eine Gewähr für wirklich reale Erfolge der Heilstättenbehandlung leisten. Und daß trotz des scheinbaren Allgemeinrückganges der Sterblichkeit an Tuberkulose — von je 100 000 am 1. Januar Lebenden starben deren in Preußen im Jahre 1896: 220,7, 1897: 218,1, 1898: 200,8, 1899: 207,1, 1900: 211,7 — die Verseuchung weiter Volkskreise nach wie vor eine ungeheure ist, beweisen die erst in allerjüngster Zeit vom Reichs-Versicherungsamt zur öffentlichen Kenntnis gegebenen Statistiken: Danach ergab die Feststellung der Ursache der Invalidität im Jahre 1898 unter ca. 158 000 Rentenfällen 11 % Tuberkulöse, die soeben abgeschlossene unter 315 089 Fällen 13 %. Weiterhin waren unter 1000 Fällen von Invalidenrentengewährung bei Männern im Alter von 20 bis 24 Jahren 549 durch Tuberkulose veranlaßt, in der Altersstufe von 26 bis 29 Jahren 509, in der Altersstufe von 30 bis 34 Jahren 429. Die entsprechenden Zahlen für das weibliche Geschlecht sind 425, 343, 258.

Aber auch hier liegt die elementarste Aufgabe der Bekämpfung dieser Krankheit in der Prophylaxe, im Schutz gegen die schwächenden Einflüsse, die den Organismus zur Aufnahme des verderblichen Giftes disponieren und seiner Weiterverbreitung Tür und Tor öffnen. Und diese Einflüsse, die sich aus den mannigfachsten Momenten zusammensetzen, krystallisieren sich im wesentlichen in der Wohnungsbeschaffenheit und Wohngelegenheit. Schon Rubner hat auf dem internationalen Tuberkulosekongreß vom Jahre 1899 den unwidersprochenen Satz aufgestellt, daß die Tuberkulose zur Wohndichtigkeit in proportionalem Verhältnis steht, und hat das Zustandekommen dieses Verhältnisses beleuchtet. Es handelt sich dabei weniger um eine dichte Bebauung einzelner Quartiere, wenngleich auch diese nicht ganz außer acht zu lassen ist, als vielmehr um die Wohndichtigkeit im wirklichen Sinne des Wortes, das heißt um eine Anhäufung von Menschen in Gebäuden und einzelnen Räumen. Der ungenügende Raum bei gemeinsamer Internierung mehrerer Personen ist das erste und folgenschwerste Moment, durch welches die Wohnung einen Einfluß auf die Verbreitung der Tuberkulose ausüben kann. Hier stehen die Insassen in beständigem Kontakt, und es bedarf eigentlich gar keines weiteren Beweises, daß ein Schwindsüchtiger unter solchen Umständen auf seine Umgebung in verderblichster Weise einwirken muß. Die Aushustung, der Staub, mancherlei Wäschestücke, das gemeinsam benutzte Eßgeschirr ɔc. sind die Vehikel, an denen die Tuberkelbazillen haften und von denen aus sie auf die Umgebung weiterverbreitet werden. Allen überfüllten Wohnungen gemeinsam ist die Insalubrität, nur in den seltensten Fällen begegnet man Räumen, die einigermaßen in Ordnung und Reinlichkeit gehalten sind; diese Insalubrität kann nicht nur den einzelnen Personen und Familien zur Last gelegt werden, sondern liegt zum Teil in den unvollkommenen baupolizeilichen Vorschriften: Mangel an Luft, Mangel an Helligkeit, mangelhafte Anordnung der Fenster, Erschwerung der Wasserbenutzung, völlig ungenügende Klosetträume. Lichtmangel bedeutet allemal auch Reinlichkeitsmangel; dem Lichte kommt aber bekanntlich noch gegenüber allen uns bekannten Infektionserregern die besondere Kraft zu, diese letzteren in ihren verderblichen Eigenschaften abzuschwächen und sie zu vernichten. Auch der Tuberkelbazillus widersteht dem Lichte nur kurze Zeit. Wo das Licht hinkommt, unterstützt es den Menschen in sehr erheblicher Weise in seinen Reinlichkeitsbestrebungen, und der Drang nach Sonnenlicht ist ein bedeutungsvoller instinktiver Trieb zur Bekämpfung der Krankheit.

Derartig beschaffene Wohnräume sind aber nicht nur imstande, die Weiterverbreitung der Tuberkulose von Kranken auf Gesunde, sondern selbst direkt das Entstehen einer günstigen Disposition zur Erkrankung, die zum Zustandekommen der tuberkulösen Infektion unbedingt notwendig ist, zu vermitteln. Die Ausatmungsluft, welche unter normalen Verhältnissen auf das Achtzigfache und noch mehr durch reine Luft verdünnt werden soll, wird in überfüllten Quartieren mit völlig ungenügendem Luftraum allenfalls auf das Siebenfache, manchmal mit noch weniger frischer Luft gemischt wieder eingeatmet. In solchen Räumen besteht also das, was man atmet, zum erheblichen Teil aus den gasigen Ausscheidungsprodukten der Stubengenossen. Der Aufenthalt in solcher Luft macht den Schlaf unruhig, erzeugt eingenommenen Kopf, Unbehaglichkeit, vermindert den Appetit und ist direkt der normalen Blutbildung hinderlich. Damit ergeben sich weiter ungünstige Beziehungen zum Stoffumsatz und zur Atmung, so daß schließlich die Lunge der in diesen Quartieren hausenden Menschen unter Einflüssen zu stehen kommt, welche eine Schwächung des Organes bedingen.

So kann die Wohnung auf die Entstehung und Verbreitung der Tuberkulose in dreifacher Beziehung einwirken, einmal durch den unmittelbaren Kontakt, welchen sie zwischen den einzelnen Personen herbeiführt, zweitens durch die Unreinlichkeit, welche in den kleinen Wohnungen infolge der engen Belegung die Regel zu sein pflegt, und der gegenüber die Belehrung über die Gefahren der Ansteckung und Anleitung zur Beseitigung des Auswurfs keinen genügenden Schutz bieten, ganz abgesehen davon, daß ihre Ausführung bei den betreffenden Schlaf- und Wohnungsverhältnissen überaus fragwürdig ist. In dritter Linie ist uns aber die Wohnung bedeutungsvoll, weil sie die Disposition zur Tuberkulose erhöht sowohl durch die direkten Benachteiligungen der Lunge, also desjenigen Organs, welches am häufigsten beim Erwachsenen tuberkulös wird, wie auch durch die Anbahnung allgemein blutverschlechternder Zustände der inneren Organe. Damit ist die fundamentale Bedeutung der Wohnungsfrage auch nach der Richtung der Tuberkulosebekämpfung hin erwiesen, und soll der Kampf gegen diese Seuche ein wirkungsvoller sein, so würden alle Hebel an dieser Stelle angesetzt werden müssen. Dafür sind in erster Reihe als Aufgaben der Gegenwart erforderlich systematische Untersuchungen der Wohnungsverhältnisse der Schwindsüchtigen, einmal um die von diesen ausgehende Gefahr zur allgemeinsten Kenntnis zu bringen und dadurch zur Anbahnung der in sozialer wie hygienischer Hinsicht so unbedingt notwendigen Wohnungsreform mit beizutragen, und weiterhin um Mittel und Wege zu finden, schon jetzt die Seuchennester des Tuberkelbacillus zu eruieren und die verderbliche Aussaat des Krankheitskeimes zu ersticken.

Derartige Untersuchungen sind an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten schon früher unternommen worden, aber sie sind mangels genügender Unterstützung vereinzelt geblieben. So hat schon 1890 Kugler in einer sehr verdienstvollen Arbeit den Zusammenhang zwischen Wohnungsdichtigkeit und Tuberkulose speziell in Baden unzweifelhaft dargetan und diese seine Beobachtungen auch auf die ländlichen Gemeinden ausgedehnt. Er stellte fest, wieviel Wohnräume auf 1000 Einwohner in jedem badischen Amtsbezirk entfallen und verglich damit die Zahl der in demselben Bezirk auf 1000 Einwohner an Tuberkulose Gestorbenen. So erhielt er folgende Gruppen:

	Auf 1000 Einwohner Wohnräume (nach der Volkszählung 1885)	Tuberkulose Tote (auf 1000 Einwohner im Durchschnitt 1882—1887)
I. Gruppe	815	2,39
II. „	745	2,66
III. „	645	3,10
IV. „	547	8,20
V. „	470	8,23

Um zu sehen, ob der offenbar hier zu Tage tretende mächtige Einfluß dieses Faktors auch in rein ländlichen Bezirken sich wirksam erweise, wurden die Gruppen nochmals ohne die acht größten

Städte des Landes bezw. die nach ihnen benannten Bezirke gebildet. Das Resultat war folgendes:

	Auf 1000 Einwohner Wohnräume	Tuberkulose Tote
I. Gruppe mehr als	800	2,20
II. " " "	700	2,60
III. " " "	600	2,73
IV. " " "	500	3,03
V. " weniger "	400	3,35

Der Parallelismus resp. Antagonismus beider Reihen ist hier, besonders nach unten hin, viel markanter. Dies darf nicht Wunder nehmen, da die Städte das Resultat nur trüben konnten, weil der Zahlenausdruck dieser Wohnungsdichte unverhältnismäßig günstig ist. Das wohlhabende Viertel der Menschen wohnt nämlich hier sehr gut und hebt die auf 1000 Einwohner treffende Zahl der Wohnräume um mehr, als daß die für drei Viertel schlecht wohnenden Menschen entfallende Tuberkulosemortalitätsziffer durch die Mindermortalität jenes Viertels entsprechend ausgeglichen würde. Die Städte sind also durchweg hinsichtlich ihrer Tuberkulosemortalität schlechter gestellt als ihr Rang in der Reihe der Wohnungsdichte erheischen würde.

In Amerika haben für New-York Querard und in jüngster Zeit Meyer wertvolle statistische Unterlagen gefunden; ersterer konstatierte gelegentlich einer Enquête von 6613 untersuchten Häusern das völlige Verseuchtsein mit Tuberkulosekranken bei 248, letzterer in einem Proletarierviertel die stete Aufeinanderfolge von Tuberkuloseerkrankungen in ein und demselben Hause, sobald der erste Fall aufgetreten war. Er stellte diese Verhältnisse graphisch dar: Die Häuser, in welchen Tuberkulöse wohnten bezw. gestorben sind, bezeichnete er rot, diejenigen, in welchen kein Fall von Tuberkulose vorkam, grün, die so gewonnene Tafel ergab, daß im allgemeinen stets eine ganze Reihe derartig rot bezeichneter Häuser auf einem Felde zusammenlagen, und daß diese rot bezeichneten Felder mit anderen, grün bezeichneten abwechselten. Die jüngsten Untersuchungen rühren von den Krankenkassen her, die, wenn ihr Endzweck richtig aufgefaßt wird, ja im vollen Sinne des Wortes sozialhygienische Institutionen hervorragendster Art sein können. Den bedeutsamsten Schritt nach dieser Richtung hin unternahm die Ortskrankenkasse für den Gewerbebetrieb der Kaufleute, Handelsleute und Apotheker in Berlin im Jahre 1901, es folgten die Allgemeinen Ortskrankenkassen zu Magdeburg und Straßburg i/E. im gleichen Jahre, und seither die Ortskrankenkassen in Pforzheim, Kiel, Gera, Sonnenberg, Höchst a/M., Leipzig und Mannheim. Diese Erhebungen sind um deswillen wertvoll, weil sie sich nicht wie bei den in vielen rheinischen Städten schon vorhandenen Wohnungsinspektionen nur auf allgemeine Wohnungsverhältnisse erstrecken, sondern vielmehr die Wohnungen der erkrankten Kassenmitglieder mit besonderer Berücksichtigung der Tuberkulosekranken in den Bereich ihrer Untersuchungen ziehen und dadurch für die vorliegende Frage außerordentlich gewichtiges Material erbringen. Die eingehendsten Nachforschungen und Resultate finden sich in der Berliner Enquête, die folgendes Bild ergaben: Kontrolliert wurden die Wohnräume von im ganzen 1868 Lungenkranken, davon lebten 1609 innerhalb der Familie, 259 wohnten in Schlafstellen oder möbliert. Von den in eigener Familie Wohnenden teilten 208 den Schlafraum mit mehr als 4 Personen, hier tritt also mit plastischer Deutlichkeit die ungeheure Ansteckungsgefahr zu Tage, welcher die Insassen derselben Räume durch die Wohnungsmisere ausgesetzt sind. Dunkle, also lichtlose Räume bewohnten 269 Lungenkranke, feuchte 93. Von allen kontrollierten Lungenkranken waren 18,03 % Männer und 24,19 % Frauen, insgesamt 386, nicht im Besitze einer eigenen Schlafstätte, sondern mußten ihr Bett mit einem anderen Familienmitglied teilen. Während in Berlin noch immer 36 % einen Mindestluftraum von 20 cbm zur Verfügung hatten, waren es in Pforzheim nur ca. 30 %, denen dieses Luftquantum zukam. Hier entbehren unter 200 besuchten Lungenkranken 36 eines eigenen Bettes.

Noch weitaus ungünstigere Ergebnisse lieferte die soeben für einen Zeitraum von 5 Monaten (Januar bis Juni) abgeschlossene Enquete in Mannheim. Es handelt sich hier um 200 Wohnungsuntersuchungen von erwerbsunfähigen Lungenschwindsüchtigen, während die noch arbeitsfähigen bisher außerhalb des Bereiches der Kontrolle gelassen wurden. Unter diesen 200 entbehrten 151 das im Mittel angenommene Mindestquantum von 20 cbm Luft im Schlafraum, unter ihnen wieder 43 sogar eines Luftraumes von 10 cbm; mithin sind über 75 % der Räume in hygienischer Hinsicht völlig unzureichend. Wesentliche Mißstände zeigten sich auch in den Schlafstättenverhältnissen: Keine eigenen Betten wiesen 60 Kranke, also 30 % der untersuchten Fälle auf. Es teilten in 25 Fällen die Ehegatten miteinander das Lager, in 15 Fällen schliefen die Kinder, in 11 die Geschwister, in 4 die Mutter mit dem betreffenden Kranken in einem Bett; in 5 Fällen endlich schliefen 3 Personen — ein Schwindsüchtiger und zwei Familienmitglieder — zusammen. Unter diesen 200 Fällen konnte bereits in 11 Fällen von mir eine Uebertragung der Krankheit auf die Familienmitglieder nachgewiesen werden.

Kayserling[1]) hat aus den vom Statistischen Amt der Stadt Berlin aufgenommenen Erhebungen über die Schwindsuchtssterblichkeit in den Wohnungen den Schluß gezogen, daß im Jahre 1900 in Berlin mindestens 1500 Personen allein durch das enge Zusammenleben mit Schwindsüchtigen der denkbar größten Ansteckungsgefahr ausgesetzt gewesen sind; ich glaube dieses Bild wird noch wesentlich schlimmer in den Provinzialstädten, wo einmal ein erheblicher Prozentsatz von Schwindsüchtigen nicht, wie in Berlin in Anstalten, sondern in den Wohnungen stirbt, und wo weiterhin die elementarsten Begriffe von Seuchenbekämpfung infolge von Mangel an Initiative fehlen.

Der Kampf gegen die Tuberkulose kann sich heute nur mehr auf der Linie weitestgehender sozialer Maßnahmen, die ihren Ausgangs- und Endpunkt in der Wohnungsreform zu nehmen haben, weiterbewegen, soll die mit so großen Opfern und so wahrhaft ideeller Begeisterung inaugurierte Heilstättenbewegung nicht ein betrübendes Fiasko machen!

Mannheim. Dr. Julian Marcuse.

Die Regelung der Arbeitsverhältnisse in den Betrieben der Tabakindustrie.

Die Dauer der Vorschriften für die Anlagen zur Herstellung von Zigarren, die am 1. Mai 1903 abgelaufen war, ist bekanntlich bis dahin 1905 verlängert worden. Das Reichsamt des Innern hat aber schon jetzt dem Bundesrat einen neuen, sowohl im Geltungsbereich wie in den Einzelheiten wesentlich erweiterten Entwurf vorgelegt, der wohl noch vor Ablauf der oben angegebenen Frist in Gültigkeit treten wird. Der Entwurf der neuen, nach § 120e der Gewerbeordnung zu erlassenden Vorschriften bezieht sich nicht nur auf die Anlagen zur Anfertigung von Zigarren, sondern auch auf solche gewerblichen Anlagen, in denen Zigaretten, Rauch-, Kau- und Schnupftabak hergestellt und fertige Tabakwaren sortiert werden. Betroffen von den Bestimmungen werden alle Anlagen, in denen nicht zur Familie des Unternehmers gehörige Personen beschäftigt werden.

Im einzelnen seien folgende Vorschriften, die von den nunmehr bestehenden abweichen, aufgeführt. Diejenigen Räume, deren Fußboden einen halben Meter unter dem ihn umgebenden Erdboden liegt und diejenigen Räume, welche unmittelbar unter dem Dache liegen und nicht verputzt und verschalt sind, dürfen nicht zur Herstellung von Tabakwaren, mit Ausnahme des Trocknens des Tabaks, verwendet werden. Auf das Lagern des Tabaks finden die Vorschriften keine Anwendung; die bloße Aufbewahrung des Rohmaterials wird nicht als eine Verrichtung zur Herstellung der Tabakwaren angesehen. Die Arbeits-, Lager- und Trockenräume dürfen nicht als Wohnungs-, Schlaf-, Koch- und Vorratsräume benutzt werden. Verbindungstüren zwischen diesen beiden Arten von Räumen, sowie Verbindungstüren zwischen Arbeitsräumen und Lager- und Trockenräumen müssen gut verschließbar und während der Arbeitszeit geschlossen sein. Alle Arbeitsräume müssen mit unmittelbar ins Freie führenden Fenstern versehen sein, welche ihrer Zahl und Größe nach genügen, um für alle Teile der Räume Luft und Licht in ausreichendem Maße zu gewähren. Die Arbeitsräume und deren Einrichtungen, insbesondere auch Wände, Gesimse und Regale sind mindestens zweimal im Jahre gründlich zu reinigen. In denjenigen Räumen, in welchen das Wickeln, Rollen oder Sortieren von Tabakwaren vorgenommen wird, darf Tabak nur in angefeuchtetem Zustande abgerippt und getrocknet werden.

Der Mindestluftraum für jede in den Arbeitsräumen beschäftigte Person ist von sieben auf zehn Kubikmeter heraufgesetzt. Weiter ist die Aufstellung von Spucknäpfen, und zwar mindestens einen für je fünf Personen, sowie die Bereitstellung von Waschvorrichtungen für die Arbeiter angeordnet. Zu den letzteren gehört

[1]) A. Kayserling. Die Schwindsuchtssterblichkeit in den Wohnungen der Stadt Berlin. Tuberculosis Vol. I. Nr. 10. Verlag: Joh. Ambr. Barth, Leipzig.

auch die Lieferung eines Handtuches für jeden Arbeiter, welches wöchentlich zu erneuern ist. Es war weiter vorgesehen, die Anbringung besonderer Einrichtungen zur Herbeiführung eines ausreichenden Luftwechsels in den Arbeitsräumen vorzuschreiben und über die Instandhaltung und Reinigung der Decken und Wände, ähnlich den in der Verordnung über die Buchdruckereien und Schriftgießereien gegebenen Bestimmungen zu treffen. Eine einheitliche Regelung dieser Materie ist an der Verschiedenheit der in Betracht kommenden Anlagen gescheitert. Um jedoch auch in dieser Angelegenheit nicht stehen zu bleiben, hat der Entwurf einen ausdrücklichen Zusatz, welcher in Anlehnung an die Bestimmungen über die Einrichtung von Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Verkaufsstellen den gemäß § 120d und e zuständigen Behörden das Recht vorbehält, erforderlichenfalls die in diesen Richtungen nötigen Anordnungen zu treffen.

Eine weitere neue Vorschrift gründet sich auf § 120b. In Anlagen, in denen zehn und mehr Arbeiter beschäftigt werden, müssen Arbeiter und Arbeiterinnen während der Beschäftigung mindestens nach Arbeitstischen getrennt sein. Dies bedeutet einen Schritt vorwärts zur Verhütung sittlicher Gefahren; aber es ist doch noch die Trennung der unter 18 Jahren alten Arbeiter von den erwachsenen zu erstreben. Der § 120c hätte hier gut angewendet werden können, um eine solche, in vielen Orten mit Erfolg angewendete Maßregel zu Gunsten der jüngeren Arbeiter zu erzwingen.

Für die bei Erlaß der neuen Bestimmungen bereits bestehenden Anlagen ist hinsichtlich des Luftraumes eine Uebergangszeit bis zum 1. Januar 1907 vorgesehen. Die für die Ausgleichung einer geringeren Höhe als drei Meter in der bestehenden Verordnung zugelassene Erhöhung des Mindestluftraumes bleibt bestehen. Außerdem können bei mangelnder Höhe und mangelndem Luftraum auf Antrag des Unternehmers Abweichungen zugelassen werden, wenn die Arbeitsräume mit einer Einrichtung zur Herbeiführung eines ausreichenden Luftwechsels versehen sind.

Die Reichsregierung ist nun aber in der Regelung der Materie bei den gewerblichen Anlagen, in welchen nicht zur Familie des Unternehmers gehörige Personen beschäftigt sind, nicht stehen geblieben. Sie hat dem besprochenen Entwurf einen weiteren angefügt, der die Verhältnisse in den Betrieben der Heimarbeit (Hausindustrie) im Wege des Gesetzes einer durchgreifenden Regelung unterzieht. Damit ist, nach Erlaß des Kinderschutzgesetzes, der erste Schritt zum gesetzlichen Eingriff in die sonst so streng behütete Familienarbeit getan. Die von den verschiedensten Seiten erhobenen lebhaften Klagen über die Mißstände in der Heimarbeit bei der Herstellung von Zigarren haben die Reichsregierung zu diesem Schritt veranlaßt. Die eingehenden Untersuchungen haben festgestellt, daß die Klagen begründet waren. Das Maß des Eingriffes ist einerseits bedingt durch die Ausführungen des Gutachtens des Kaiserlichen Gesundheitsamtes über den Einfluß der Zigarrenheimarbeit auf die Gesundheit der Arbeiter, andererseits aber auch durch die Erwägung, daß die wirtschaftlichen Interessen zahlreicher Arbeiter und ihrer Familien eine gänzliche Beseitigung der Heimarbeit, wie sie weitgehendere Anforderungen vielleicht hätten herbeiführen können, nicht vertragen. Es ist ist darum Bedacht darauf genommen, daß die für Fabriken und Werkstätten geltenden Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen soweit angängig auf die Familienbetriebe übertragen werden, schon um die Zigarrenindustrie nicht ganz in die Heimarbeit zu drängen. Andererseits sind, wo es erforderlich schien, die Anordnungen aber auch derart gemildert worden, daß die Interessen der Heimarbeiter vor zu weitgehendem Schaden bewahrt bleiben. Es bleibt noch zu erwähnen, daß sich das neue Gesetz auf alle Familienwerkstätten bezieht, in denen die zur Herstellung von Zigarren erforderlichen Verrichtungen oder das Sortieren von Zigarren vorgenommen wird. Hierbei kommt nicht in Betracht, daß der Arbeiter für sich allein tätig ist oder noch Familienmitglieder beschäftigt. Auch die größere oder geringere Abhängigkeit vom Arbeitgeber hat keinen Einfluß auf die Anwendung der Vorschriften.

Ueber die Bestimmungen, welche sich auf die Räume beziehen, sei folgendes gesagt: Bezüglich derjenigen Räume, die im Keller oder unter Dach liegen, gelten dieselben Vorschriften wie bei den Werkstätten. In Schlafräumen dürfen Roh- und Halbfabrikate sowie Cigarren nicht gelagert und Verrichtungen zur Herstellung von Cigarren, sowie das Sortieren von den letzteren nicht vorgenommen werden. In Wohnräumen, Küchen und in solchen Arbeitsräumen, in welchen das Wickeln, Rollen und Sortieren von Zigarren vorgenommen wird, darf Tabak nur in feuchtem Zustand abgerippt und gemischt, Tabak und Halbfabrikate nur in der für eine Tagesarbeit erforderlichen Menge und nur die im Laufe des Tages hergestellten Cigarren gelagert werden. Das Trocknen von Tabak darf in diesen, sowie in solchen Räumen, in denen das Abrippen von Tabak erfolgt, nur geschehen, wenn durch geeignete Einrichtungen ausreichende Fürsorge gegen hiervon drohende Gesundheitsschädigungen getroffen ist. Ueber die Räume, in denen das Abrippen von Tabak, das Wickeln, Rollen oder Sortieren von Zigarren vorgenommen wird, ist die Bestimmung getroffen, daß die Höhe mindestens zwei und einen halben Meter betragen muß, daß die Fenster unmittelbar in's Freie führen müssen und daß dieselben sich mindestens für die Hälfte ihres Flächenraumes müssen öffnen lassen. In diesen Räumen müssen auf jede Person, welche mit den oben genannten Verrichtungen beschäftigt ist, mindestens zehn Kubikmeter Luftraum entfallen, wobei die Anwesenheit anderer Personen außer Betracht bleibt. Für solche Räume, die ausschließlich als Arbeitsräume benutzt werden, ist der Mindestluftraum für die beschäftigte Person auf sieben Kubikmeter festgesetzt.

Ueber den Schutz der beschäftigten Personen, der sich auf Kinder und junge Leute bis zu sechszehn Jahren erstreckt, sind im wesentlichen folgende Bestimmungen vorgesehen: Die Beschäftigung von Kindern unter dreizehn Jahren, sowie von solchen Kindern, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, ist in Arbeitsstätten mit Motorbetrieb, sowie an Sonn- und Festtagen untersagt. Verboten ist außerdem die Beschäftigung von Kindern unter zwölf Jahren überhaupt, von Kindern über zwölf Jahren in der Zeit von acht Uhr abends bis acht Uhr morgens und vor dem Vormittagsunterrichte. Diesen letzteren muß zur Mittagszeit eine zweistündige, nach dem Nachmittagsunterricht eine einstündige Pause gewährt werden. Das Verbot der Arbeit zwischen acht Uhr abends und acht Uhr morgens erstreckt sich auch auf nicht mehr schulpflichtige Kinder über dreizehn Jahre und auf junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren. Denselben ist auch um Mittag eine zweistündige Pause zu gewähren.

Die Beschäftigung der Kinder — es handelt sich nur um eigene Kinder im Sinne des Kinderschutz-Gesetzes vom 30. März 1903 — ist also im wesentlichen derjenigen der in diesem Gesetze genannten fremden Kinder gleich. Den Begriff der Kinder und jungen Leute, die als eigene anzusehen sind, mithin unter das neue Gesetz, nicht nur die gemäß § 120e der Gewerbeordnung erlassenen Bestimmung fallen, gibt eine Stelle wieder, welche die zutreffenden Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes wiederholt. Neu ist die Gleichstellung der Behandlung der schulentlassenen Kinder und jungen Leute bis sechszehn Jahre als eigene, sowie die Beibehaltung der Nachtzeit von acht bis acht Uhr. Diese Beschränkung geht wesentlich über die einschlägigen Vorschriften der Gewerbeordnung hinaus.

Eine weitere Bestimmung wendet sich gegen eine sich praktisch vielleicht ergebende Umgehung des Gesetzes. Da die Kinder in ihrer Eigenschaft als eigene genau bezeichnet sind, könnte die Beschäftigung derselben in der Wohnung und der Arbeitsstätte des Familienmitgliedes für andere Personen als nicht unter das Gesetz fallend betrachtet werden. Dementsprechend ist die Beschäftigung von Kindern unter zwölf Jahren für Dritte verboten; auf die Beschäftigung der älteren Kinder und der jungen Leute finden die schon erwähnten Vorschriften Platz. Auch hierin folgt der Entwurf dem Kinderschutzgesetze.

Es erübrigt noch anzuführen den Ausschluß solcher Personen von der Arbeit, welche mit einer ekelerregenden Krankheit behaftet sind, die Anmeldepflicht der Familienarbeitsstätte bei der Polizeibehörde, die Anbringung einer Tafel über den Luftraum und die Gewährung entschieden zeitlich begrenzter Ausnahmen für die bei Erlaß des Gesetzes bereits bestehenden Arbeitsstätten. Auch für nach Erlaß des Gesetzes neu in Benutzung genommene Arbeitsstätten können unter gewissen Voraussetzungen, welche den Bestimmungen über Fabriken und Werkstätten entsprechen, Ausnahmen von Luftraum und Höhe gestattet werden. Die Aufsicht über die Gesetzesvorschriften fällt den Gewerbeaufsichtsbeamten zu.

Die Entwürfe unterliegen zur Zeit der Beratung bei den Einzelregierungen. Es wäre zu erhoffen, daß sie baldigst Giltigkeit bekämen, daß namentlich das Gesetz über die Heimarbeit bald zum Schutze der Arbeiter in Kraft träte. Dem ersten Schritte der Regierung auf diesem Pfade könnten dann bald noch weitere Schritte in ebenso umstrittene Gebiete der Heimarbeit, wie das der Zigarrenindustrie es ist, folgen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Kaufmannsgerichte. Es hat vielfach stark befremdet, daß der Anfang 1903 als Präsidialvorlage an den Bundesrat gebrachte Gesetzentwurf betr. Errichtung von Kaufmannsgerichten (Soz. Pr. Sp. 436) nicht mehr in der Session 1902/03 an den Reichstag wie angekündigt worden war, gelangt, sondern im Bundesrat liegen geblieben ist. Jetzt werden nun verschiedene Behauptungen über sein Schicksal verbreitet: Nach der einen Version sei der Entwurf todt und begraben, man denke aber durch eine Reform der Rechtsprechung bei den Amtsgerichten den Erfordernissen einer raschen, billigen, sachverständigen Schlichtung der Streitigkeiten aus dem kaufmännischen Arbeitsvertrag nachzukommen. Die andere Meldung will dagegen wissen, der ursprüngliche Gesetzentwurf werde nur umgearbeitet und hauptsächlich der Anschluß der Kaufmannsgerichte an die Amtsgerichte, nicht an die Gewerbegerichte, vorgeschlagen. In dieser Form werde er dem Reichstage in der Session 1903/04 zugehen.

Nach unserer Information sind beide Nachrichten insofern unrichtig, als endgültige Beschlüsse des Bundesrats noch nicht gefaßt sind. Notorisch ist dagegen, daß die Vorlage auf unerwartet starken Widerspruch im Bundesrat gestoßen ist. Die Opposition der Handelskammern, zahlreicher Richter und Rechtsanwälte gegen Kaufmannsgerichte überhaupt oder in Angliederung an Gewerbegerichte hat im Bundesrat bei manchen Mittel- und Kleinstaaten ein lautes Echo gefunden, das das einmütige Verlangen des Reichstags, der Gehülfenverbände und der Gewerbegerichte ebenso wie die Forderung Preußens und anderer Staaten zeitweilig übertönt hat. Wir halten es aber für ausgeschlossen, daß damit die Kaufmannsgerichte beseitigt oder auf die lange Bank geschoben werden könnten. Nachdem nach einem Jahrzehnt der Erwägungen und Verhandlungen, nach immer erneutem Mahnen und Drängen des Reichstags und der Interessenten vom führenden Staate eine Vorlage eingebracht worden ist, kann die Geschichte nicht ausgehen wie das „Hornberger Schießen."

Trotzdem halten wir es für dringend nötig, daß aus dem Reichstag sofort nach seinem Zusammentreten sehr energisch die Frage nach dem Schicksal des Entwurfs erhoben wird. Und die bürgerlichen Parteien dürfen sich diese Anfrage nicht von den Sozialdemokraten vorweg nehmen lassen, sondern müssen zeigen, daß ihnen die Erfüllung einer langjährigen Forderung der kaufmännischen Gehülfen und Arbeiter am Herzen liegt. Zum andern aber ist unumgänglich, daß die Gehülfenverbände die unter ihnen bestehenden Meinungsverschiedenheiten über die beste Form der Kaufmannsgerichte austilgen. Nichts hat, wie wir schon früher warnend betonten, den Gegnern der Institution mehr Wasser auf die Mühlen getrieben, als der Zwist unter den Gehülfen, ob die Kaufmannsgerichte an die Amts- oder an die Gewerbegerichte anzuschließen seien, und die unfruchtbare Kritik an dem Regierungsentwurf.

Wollen die Gehülfen wirklich Sondergerichte für Streitigkeiten aus dem kaufmännischen Arbeitsvertrage haben, so werden sie solche — das ist unsere feste Ueberzeugung — nur als Annex zum Gewerbegericht bekommen. Dies Ziel allein müssen sie im Auge behalten und in voller Einigkeit danach streben. Nur dann unterstützen sie die Bemühungen des Reichstags und der Reichsregierung gegenüber einer zähen Opposition wirklich nachhaltig und erfolgreich!

Wahlrechtsreform in Sachsen. Das Wahlgesetz von 1896 hat im Königreich Sachsen dahin gewirkt, daß kein sozialdemokratischer Abgeordneter mehr in der 2. Kammer sitzt, dafür entsendet aber das Land aus seinen 23 Wahlkreisen 22 sozialdemokratische Vertreter in den Reichstag. Nunmehr verkündet das amtliche „Dresdner Journal", die Regierung habe die Ueberzeugung gewonnen,

„daß das Gesetz vom 28. März 1896 die nicht beabsichtigte Wirkung gehabt hat, den Einfluß der in der dritten Wählerklasse gewählten Wahlmänner auf die Wahl der Abgeordneten auf ein den Grundsätzen der Gerechtigkeit nicht entsprechendes Maß herabzudrücken. Die Regierung hat hieraus Anlaß nehmen müssen, die Reform des Landtagswahlrechts ernstlich ins Auge zu fassen. Auf welchem Wege diese Reform in die Wege zu leiten sei, ist zur Zeit noch Gegenstand der Erwägung". Hierbei will sich die Regierung der Hilfe eines Beirats bedienen.

Mit dieser Kundgebung bekennt die sächsische Regierung, daß das Wahlgesetz von 1896 eine schwere Ungerechtigkeit gegen die Volksmassen, insonderheit gegen die Arbeiter gewesen ist. Wenn Selbsterkenntnis der Weisheit Anfang ist, dann möge man sich aber in Sachsen auch klar machen, wie verbitternd und aufreizend die Handhabung des Vereins- und Versammlungsgesetzes gegen Arbeiterberufsvereine, manche Fälle der Rechtsprechung wie das Löbtauer Zuchthausurteil, ja die Behandlung der ganzen Arbeiterfrage durch die Verwaltungsbehörden wirken mußten. Nicht nur eine gerechte Wahlreform tut Sachsen not, sondern ein Durchdringen des herrschenden Regimes mit sozialpolitischem Verständnis.

Zuchthaus und Ehrverlust für Arbeitertumulte. Vor einiger Zeit gab es im Baugewerbe zu Bromberg Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. Die Maurer forderten Verlängerung des Tarifvertrags auf 5 Jahre unter Lohnerhöhung. Als die Unternehmer dies ablehnten, beantragten die Arbeiter Verhandlungen vor dem Einigungsamt, die aber an dem Widerstand der Arbeitgeber scheiterten. Nun legten die Maurer und Zimmerer die Arbeit nieder. Von den Unternehmern wurden russische und italienische Arbeiter herbeigeholt, die unter polizeilicher Bedeckung von der Bahn nach den Bauten eskortiert wurden. Die streikenden Arbeiter waren darüber sehr erregt und machten ihrem Groll in einem argen Krawall Luft, bei dem geschlagen und mit Steinen geworfen wurde, während die Polizei blank zog und Militär requiriert wurde. Die Verletzungen auf beiden Seiten waren nicht lebensgefährlich. Der Staatsanwalt erhob gegen zahlreiche Exzedenten Anklage wegen Landfriedensbruch, das Schwurgericht sprach eine Anzahl frei, verurteilte aber andere zu schweren Zuchthaus- und Gefängnisstrafen mit Ehrverlust. Im ganzen wurden 14 Jahre Zuchthaus, 17 Jahre Gefängnis über 13 Personen verhängt; die beiden Rädelsführer bekamen je 5 Jahre Zuchthaus, ein des Steinwerfens überführter Zimmerer 4 Jahre Zuchthaus, diese drei wurden unter Polizeiaufsicht nach Verbüßung ihrer Strafe gestellt; ein anderer Arbeiter erhielt unter Zubilligung mildernder Umstände 3 Jahre Gefängnis und 4 Jahre Ehrverlust u. s. w. Fast alle Verurteilten sind Familienväter.

Dies Urteil erfüllt uns geradezu mit Schrecken und Grauen. Gewiß haben die Richter sich an das Gesetz gehalten und nach bester Ueberzeugung ihren Spruch gefällt. Aber kein fühlender Mensch wird bestreiten können, daß die furchtbare Härte der Strafe in keinem Verhältnis zur Tat steht. Die unglücklichen Arbeiter haben in leidenschaftlicher Erregung gehandelt, die doch erklärlich war; sie haben nicht nur Gewalttaten begangen, sondern sich auch in einer Zusammenrottung gegen die Staatsgewalt aufgelehnt — das verdient strenge Strafe. Aber es hat ihnen sicher das Bewußtsein der Schwere ihrer Tat gefehlt, Zorn und Grimm haben ihnen die Hand geführt, die begreifliche Erbitterung darüber, daß ihre friedlichen Vorschläge abgelehnt worden waren und ihnen eine Niederlage im Streik drohte. Gehören für einen solchen Augenblick der Verblendung ehrliche Arbeiter und Familienväter wirklich ins Zuchthaus und in Ehrlosigkeit? Schreibt das ein Gesetzesparagraph vor, so muß er geändert werden, weil er dem modernen Rechtsgefühl widerspricht. Hängt es aber von dem subjektiven Ermessen des Staatsanwalts und der Richter ab, so können wir nur wünschen, daß sie sich mit sozialpolitischen Empfindungen erfüllen und in den Arbeiter gleichberechtigte Staatsbürger erblicken, die auf dasselbe Maß von Recht und Wohlwollen wie die Angehörigen anderer Klassen Anspruch haben. Wenn aus den Arbeiterkreisen solche Urteile als „Klassenjustiz" angesehen werden, so vermögen wir leider nicht zu widersprechen. Hier ist Summum jus summa injuria, das tief in die Seele des Volkes brennt. Die „Köln. Ztg." hat dieser Tage das Bürgertum aufgefordert, sich aller Klassenvorurteile zu entäußern und dem Arbeiter und seinem politischen und sozialen Denken näher als bisher zu treten. Das Bromberger Urteil macht uns aufs Schmerzlichste klar, wie weit wir in Deutschland noch hiervon entfernt sind. Gleichzeitig aber müssen wir den Arbeitern warnend zurufen, daß sie durch Exzesse und Tumulte nicht nur sich selbst ins Unglück bringen, sondern auch ihre Sache schädigen.

Zum Ausbau der parlamentarischen Arbeitervertretung in England fand am 15. Juli in London eine Konferenz der Gewerkschaften, Genossenschaften und sozialistischen Organisationen statt, bei der es zu einer vollständigen Trennung der sozialdemokratischen Föderation von den gewerkschaftlichen Organisationen kam. Nachdem die Konferenz einen Antrag der Sozialisten, der die ausdrückliche Feststellung des Gegensatzes der Arbeiterpartei zu den übrigen Parteien bezweckte und den Klassenkrieg (class war) proklamierte, abgelehnt hatte, verließen die Sozialisten den Saal. Ein entgegengesetzter Antrag, Sozialisten überhaupt nicht mehr zu den Konferenzen des Komités zuzulassen, wurde gleichfalls abgelehnt. Die Konferenz nahm sodann eine Resolution an, die den Entschluß zur Bildung einer unabhängigen politischen Arbeiterpartei ausspricht. Zum Schluß wurde eine Kommission von sieben Mitgliedern gewählt, die die politische Lage Londons bzw. die für Arbeiterkandidaten geeigneten Wahlkreise Londons untersuchen und darüber dem Komité Bericht erstatten soll.

Soziale Rechtsprechung.

Zu § 1 des preußischen Vereinsgesetzes liegt ein neues kammergerichtliches Endurteil vor, das durch die verschiedene Auffassung der verschiedenen gerichtlichen Instanzen besonderes Interesse gewinnt. Ein Versammlungsleiter hatte am 20. Juli 1902 in Königsberg eine öffentliche Versammlung als eine religiöse angemeldet, hier waren jedoch in der Hauptsache politische Angelegenheiten verhandelt worden. Mit der Begründung eine politische Versammlung ohne Angabe des Themas abgehalten zu haben, wurden der Einberufer, der Redner und der Saalinhaber zu einer Strafe in erster Instanz verurteilt, in der Berufungsinstanz dagegen freigesprochen, weil das preußische Vereinsgesetz die Angabe eines Themas bei der Versammlungsanmeldung nicht verlange. Hiergegen legte der Staatsanwalt Berufung ein, indem er geltend machte, daß wenn überhaupt über den Charakter der Versammlung, wie hier durch das Beiwort „religiös" Angaben gemacht würden diese richtig sein müßten. Der Oberstaatsanwalt am Kammergericht wiederum kam zu der Ansicht, es sei eine religiöse Versammlung angemeldet und nicht abgehalten worden, und eine politische Versammlung, die nicht angemeldet wurde, habe stattgefunden. Somit seien die Angeklagten zu bestrafen. Der Strafsenat des Kammergerichts endlich kam zu einer gegenteiligen Auffassung. Er betonte, daß der Richter das Vereinsgesetz, wie es einmal beschaffen sei, ändern würde, wollte er die überhaupt nicht notwendige Angabe der Tagesordnung bei der Anmeldung von Versammlungen im Sinne des § 1 für den Fall bestrafen, daß diese Angabe wahrheitswidrig sei.

Urteil des Kammergerichts über Streikposten. Ein Streikposten war von einem Schutzmann sistiert und auf Grund des bekannten § 132 der Berliner Straßenpolizeiverordnung, wonach der zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung ergangenen Aufforderung der Aufsichtsbeamten Folge zu leisten ist, vom Schöffengericht verurteilt worden. Im Gegensatz zum Schöffengericht erkannte das Landgericht auf Freisprechung, obschon der Schutzmann erklärt hatte, er habe den Mann im Interesse der Erhaltung der Ruhe und Ordnung aufgefordert, sich zu entfernen. Das Landgericht machte geltend, daß unter den obwaltenden Umständen — der Streikende ging allein auf und ab — eine Störung der Ruhe nicht zu befürchten gewesen sei. In der Revision betonte die Staatsanwaltschaft, die Zweckmäßigkeit der Aufforderung habe der Richter überhaupt nicht nachzuprüfen, während die Verteidigung demgegenüber betonte, daß der Richter nachzuprüfen habe, ob die Voraussetzungen des § 132 der Straßenpolizeiverordnung vorlägen. Die subjektive Auffassung des Schutzmanns allein dürfe nicht maßgebend sein. In Uebereinstimmung mit dieser Auffassung wies das Kammergericht die Revision der Staatsanwaltschaft als unbegründet zurück und zwar mit folgender Motivierung: Zweifellos habe ein Passant, der zum Weggehen, zum Weitergehen aufgefordert werde, nicht ein Recht, erst selber die Rechtmäßigkeit der Anordnung des Polizeibeamten nachzuprüfen. Ebenso richtig aber sei es, daß der Richter ein Recht habe, nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen für die Aufforderungen des Beamten auch wirklich vorlagen. Und komme der Richter zu der Auffassung, daß der Schutzmann mit seiner Aufforderung den angegebenen Zweck, die Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs zu sichern, objektiv nicht verfolgen konnte, dann könne man sagen, es liege eine Uebertretung der Polizeiverordnung nicht vor. Das sei hier der Fall, die Revision sei darum zu verwerfen.

Fürsorgepflicht der Dienstberechtigten. Nach einer Entscheidung des Reichsgerichts erstreckt sich die dem Dienstberechtigten durch § 618 B.G.B. auferlegte Fürsorgepflicht hinsichtlich der Dienstverpflichteten auch auf diejenigen Gefahren und Schäden, welche durch den Ausbruch eines Brandes verursacht werden. Zur Begründung der Schadenersatzpflicht der Dienstberechtigten ist die Feststellung nicht erforderlich, daß er den Brandschaden in dem konkreten Falle vorausgesehen hat, da mit der Brandgefahr überhaupt gerechnet werden muß. Die Entscheidung, die für alle Dienstverhältnisse, auch für die Dienstverhältnisse der unter dem Gesinderecht stehenden Personen anwendbar ist, beansprucht eine besondere Wichtigkeit, im Hinblick auf die bekannte Tatsache, daß nicht selten den Dienstverpflichteten Schlafräume angewiesen werden, die bei dem Ausbruch eines Brandes dieselben der größten Lebensgefahr aussetzen. In dieser Beziehung könnte eine strenge Handhabung der gesetzlichen Vorschriften, zu welcher das genannte Erkenntnis die Handhabe bietet, eine gewisse Aenderung im Laufe der Zeit wohl herbeiführen.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Ein Centrumsurteil über Tarifverträge. Das vom Abgeordneten Prof. Dr. Hitze herausgegebene Blatt „Arbeiterwohl. Organ des Verbandes katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde" kommt in Heft 6 des 24. Jahrgangs auf die Tarifverträge zu sprechen. Als besonders erfreulich wird betont, daß „trotz des vielfachen gewaltsamen Aufeinanderplatzens der Gegensätze doch auch wieder ein stärkeres Vordringen des Gedankens gütlicher Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse auf dem Wege der Tarifgemeinschaften" konstatiert werden kann. Einen großen Fortschritt bedeute es, daß sich neuerdings in der größten „freien Gewerkschaft, in dem deutschen Metallarbeiterverbande (128 000 Mitglieder) die Idee der Tarifgemeinschaft Bahn gebrochen hat." Es wird dann die betr. (in der „Soz. Pr." Sp. 987 abgedruckte) Resolution mitgeteilt und daran die Bemerkung geknüpft:

> Diese Leitsätze zeigen, daß die modernen Arbeiterberufsvereine sich immer mehr der praktischen Gegenwartsarbeit zuwenden. Sie sehen immer deutlicher ein, welch zweischneidiges Schwert der Streik ist und daß gütliche Vereinbarungen betr. der Arbeits- und Lohnverhältnisse für beide Parteien viel dauerndere Erfolge zeitigen als gewaltsame Lösungen. Die Resolution betont allerdings auch ganz richtig, daß die Tarifgemeinschaften vor allem in starken Gewerkschaftsorganisationen ihren Rückhalt haben müssen.
>
> Dieses Vordringen des Gedankens der Tarifgemeinschaften selbst unter den sozialdemokratisch gesinnten organisierten Arbeitern beweist einerseits, daß die gewerkschaftlichen Organisationen zur Mäßigung in der Vertretung der Klasseninteressen erziehen, andererseits aber auch, wie dringlich notwendig die baldige gesetzliche Schaffung von Arbeitskammern, gebildet aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter, ist. Diese sind nämlich berufen, ein möglichst weites Gebiet der Interessenfragen dem „Klassenkampfe" zu entziehen und auf dem Wege der Verständigung zu lösen. Wir haben deshalb auch stets die Arbeitskammern als notwendige Ergänzung der Interessenverbände von Arbeitgebern und Arbeitern hingestellt.

Hiernach darf man mit Bestimmtheit erwarten, daß im neuen Reichstag der Antrag Hitze-Heyl auf Errichtung von Arbeitskammern wiederkehrt, der seinen Ursprung in den Arbeitererlassen Kaiser Wilhelms II. vom 4. Februar 1890 hat. Möge diesem Antrag, dem im Reichstag wiederum eine Mehrheit sicher ist, diesmal eine bessere Aufnahme bei den Regierungen beschieden sein als bisher.

Ein Lohntarif für Seeleute ist in Flensburg zwischen dem Reederverein für den Bezirk der Handelskammer zu Flensburg und der Mitgliedschaft Flensburg des deutschen Seemannsverbands unter Zustimmung des Zentralvorstandes des letzteren aufs Neue zum Abschluß gebracht worden. Die Vereinbarung soll vorläufig bis zum 31. Dezember d. Js. gelten; falls bis zu diesem Termin beiderseits keine Aenderungen gewünscht werden, so gilt der Tarif als auf ein weiteres Jahr, 31. Dezember 1904, verlängert. Nach dem Verbandsorgan „Der Seemann" sollen die Verhandlungen beiderseits mit der größten Sachlichkeit gepflogen worden sein, was auf die Anerkennung der beiderseitigen Organisationen zurückzuführen sei. Seeleute und Reeder außerhalb des Flensburger Organisationsgebietes hätten Anlaß, aus den Tarifverhandlungen bestimmte Konsequenzen zu ziehen. Der Seemannsverband wolle die materielle Hebung der Seeleute auf dem Wege friedlicher Verständigung. — Derartige Vereinbarungen zwischen Seeleuten und Reedern sind früher schon nicht nur in Flensburg, sondern auch in Stettin, Danzig, Bremen (hier unter Mitwirkung des Gewerbegerichts) zustande gekommen.

Tarifvertrag im Baugewerbe zu Köln. Der langwierige Lohnkampf, über den wir mehrfach berichtet haben, hat mit dem Abschluß eines Tarifvertrages geendet, dessen Dauer bis 1906 festgesetzt ist. Die wichtigsten Bestimmungen sind folgende: Es erhalten die Verputzer (die den Kampf begonnen hatten) 15 % Lohnzuschlag. Für die Maurer beträgt der Einheits-Stundenlohn bis 1. November dieses Jahres 48 ₰, von da bis Ende Juli 1904: 50 ₰, von da bis Ende April 1905: 52 und vom 1. Mai 1905 an 55 ₰. Der Lohn der Hülfsarbeiter, der 10 ₰ geringer ist als der der Maurer, steigt um die nämlichen Sätze, so daß er am 1. Mai 1905 45 ₰ beträgt. Für Ueberstunden werden 10 ₰, für Nacht und Sonntagsarbeit 20 ₰ pro Stunde gezahlt. Es wird eine Achtzehner-Kommission bestehend aus je neun Arbeitern und Arbeitgebern eingesetzt, in der die verschiedenen Organisationen prozentual nach ihrer Stärke vertreten sind.

Die Ausarbeitung eines neuen Tarifes im Töpfergewerbe ist am 16. d. Mts. in einer stark besuchten Versammlung beschlossen und zu diesem Zweck eine Lohnkommission aus 12 Mitgliedern gewählt worden. Eine radikale Strömung in der Versammlung vertrat den Standpunkt, daß man den Ablauf des jetzt gültigen Tarifes garnicht abwarten, sondern denselben sofort kündigen und mit höheren Forderungen an die Unternehmer herantreten solle. Die Mehrheit jedoch wies einen derartigen Tarifbruch zurück im Gegensatz zu den Töpfern in Dresden, die vor einem völligen Tarifbruch nicht zurückgeschreckt sind („Soz. Praxis" Sp. 1115) und gegenwärtig mit den Arbeitgebern im Kampfe liegen. Das besonnenere Vorgehen der Berliner Töpfer ist durchaus anzuerkennen, sie werden dadurch voraussichtlich größere Erfolge erzielen als die Dresdener Töpfer.

Arbeiterbewegung.

Kundgebung von Arbeiterberufsvereinen für das Koalitionsrecht. Wie wir hören, soll Mitte Oktober d. J. in einer mitteldeutschen Stadt (Frankfurt a. M. oder Kassel) ein Kongreß stattfinden, auf dem Delegierte zahlreicher nichtsozialdemokratischer Arbeiterverbände, vor allen Dingen der christlichen Gewerkschaften, der katholischen und evangelischen Arbeitervereine, über eine Kundgebung für die Erweiterung und Sicherung des Koalitionsrechts, die einheitliche und freiheitliche Reform der Vereinsgesetzgebung, die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine und die Errichtung von Arbeiterkammern beraten und beschließen wollen. Es soll damit, wie es in einem Anschreiben heißt, der Oeffentlichkeit gezeigt werden, „daß hunderttausende christlich- und nationaldenkende Arbeiter in den Grundfragen der sozialen Reform einig und geschlossen dastehen und unerschrocken ihre höchsten Güter, Glaube und Sitte, Treue zu Kaiser und Reich, zu verteidigen gewillt sind". Eine derartige Kundgebung kann unseres Erachtens von sehr großer Bedeutung für die deutsche Arbeiterbewegung und die Fortführung der Sozialreform werden.

Gährung unter der Bergarbeiterschaft im Ruhrrevier. In einer überfüllten und erregten Bergarbeiterversammlung in Essen, in welcher der sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete und Redakteur der „D. Bergarbeiterztg.", Hué, über „Lohndrückerei und Wagennullen" referierte, wurde dem Vorstande des alten Bergarbeiterverbandes aufgegeben, Eingaben an den Verein für bergbauliche Interessen, an das Oberbergamt und das Ministerium zu richten und darin um Abhülfe der in der Versammlung gerügten Uebelstände zu ersuchen. Wie die „Bergarbeiterztg." mitteilt, sollten aus dem Essener und aus anderen Revieren an den Vorstand des alten Verbandes Aufforderungen ergangen sein, Stellung zu einem eventuellen Streik zu nehmen, da die „Mißhandlungen" auf den Zechen auf die Dauer nicht mehr ertragen werden könnten. Durch Versammlungen solle die Bevölkerung über die tatsächlichen Bergarbeiterverhältnisse aufgeklärt werden, damit sie wisse, wer die Verantwortung für die „zukünftigen Ereignisse" zu tragen habe. In Bergarbeiterkreisen herrscht auch große Mißstimmung aus Anlaß der Wurmkrankheit, da die Zechenbesitzer es ablehnen, die Untersuchungskosten zu tragen und den Wurmkranken den Verdienstentgang zu entschädigen. Nach den letzten Berichten ist die Erregung unter den Arbeitern eine sehr tiefgehende und die Gefahr eines gewaltigen Streikes in unmittelbare Nähe gerückt. Die Verbandsleitung hält durch ihre Autorität die Massen noch vor der Arbeitseinstellung zurück, da nur etwa 25 % der in Frage kommenden Arbeiter organisiert sind. Bleiben die eingeleiteten Verhandlungen ohne einen unmittelbar zu Tage tretenden Erfolg, so wird der Ausbruch des Streikes kaum zu verhindern sein. Die Erbitterung unter den Arbeitern gibt der des Jahres 1889, als der gewaltige Arbeitskampf im Ruhrkohlenbecken losbrach, nichts nach.

Arbeitskämpfe im deutschen Baugewerbe. Die Generalaussperrung im Kölner Baugewerbe, die übrigens nie allgemein gewesen sein soll, ist auf Grund von Verhandlungen zwischen dem Arbeitgeberverband und den christlich organisierten Bauarbeitern sowie den freien Gewerkschaften aufgehoben worden. Es kam am 13. und 14. Juli zur Vereinbarung eines Arbeitsvertrags, der bis 1906 dauern soll, also zu einer vollständigen Einigung; wir teilen die Hauptbestimmungen dieses Vertrages an anderer Stelle des Blattes mit (Sp. 1140). — In Hamburg scheint es in letzter Stunde doch noch zu einer Verständigung gekommen zu sein (vergl. Sp. 1066). Der Arbeitgeberverband hatte neuerdings bis zum 17. Juli Aufhebung aller Sperren verlangt, dann wolle er vom 16. März 1904 ab die neunstündige Arbeitszeit und den 70 ₰-Stundenlohn zugestehen. Am 17. Juli abends beschlossen die Maurer, auf dies Anerbieten einzugehen und die bestehenden Sperren aufzuheben; die Zimmerer schlossen sich nach langen Verhandlungen diesem Vorgehen an. So darf man hoffen, daß einstweilen wenigstens der Friede gewahrt bleibt. Dagegen dauert die Aussperrung in Hannover an; Einigungsverhandlungen, die in sehr verdienstvoller Weise Stadtdirektor Tramm und Senator Fink geführt haben, sind an dem Widerstande der Arbeiter gescheitert. Die Unternehmer versuchen italienische Arbeiter einzuführen, leider ist es dabei zu Reibereien und Ausschreitungen gekommen; die Streikenden und Ausgesperrten bestreiten aber, daß sie sich daran beteiligt haben. In Dortmund sind die Maurer in eine Lohnbewegung eingetreten, sie haben über einzelne Bauten Sperren verhängt. Die Unternehmer denken an eine Generalaussperrung sämtlicher Baugewerksarbeiter.

Verband der Tapezierer. Die Arbeitslosenunterstützung ist neuerdings auch vom Verband der Tapezierer eingeführt und zu dem Zwecke der Wochenbeitrag für die männlichen Mitglieder auf 50, für die weiblichen auf 25 ₰ erhöht worden. Der Tapeziererverband, der Ende vorigen Jahres 4721 Mitglieder zählte, will mit dem Sattlerverband ein Gegenseitigkeitsverhältnis eingehen. Er erstrebt Tarifverträge, hat aber bisher bei den Unternehmern wenig Entgegenkommen gefunden.

Eine internationale Konferenz der Gewerkschaftssekretäre, auf der sämtliche größeren Länder durch ihre Delegierten vertreten waren, fand am 7. Juli in Dublin gelegentlich des Kongresses der General Federation of Trade-Unions statt. Es wurde beschlossen, um ein festeres Einheitsband zwischen den nationalen Gewerkschaftsorganisationen der verschiedenen Länder zu schaffen, einmal alljährlich über die Fortschritte der Gewerkschaftsbewegung an das Sekretariat auf Grund positiven Tatsachenmaterials zu berichten. Das Sekretariat der Konferenz hat diese Berichte drucken zu lassen und versendet zwei Abzüge davon an jeden Verband. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte wurde ein internationaler Sekretär der gewerkschaftlichen Landeszentralen in der Person des deutschen Gewerkschaftsführers Legien gewählt. Der Sekretär hat die Verbindung zwischen den verschiedenen Landeszentralen aufrecht zu erhalten und namentlich bei Unterstützungsgesuchen einzelner Landeszentralen in Fällen größerer Arbeitskämpfe in Funktion zu treten. Ueber derartige Unterstützungsgesuche haben die einzelnen Landeszentralen zu entscheiden.

Der 5. Jahreskongreß der Britischen General Federation of Trade-Unions wurde am 9. und 10. Juli in Dublin abgehalten. Der Federation gehören zur Zeit 79 Trades-Unions mit 421 824 Mitgliedern an, während eine Reihe größerer Organisationen von ihr nicht mit umfaßt wird. Die Federation ist in der Hauptsache eine Organisation für Streikrückversicherung, nicht aber als die öffenliche und politische Vertretung der Gewerkschaften, die in den Händen des Trade-Unionskongreß liegt, anzusehen. Die Organisationen, die ihr angeschlossen sind, zahlen pro Mitglied einen Beitrag an die Kasse der Federation und erhalten dafür bei Streiks und Aussperrungen Unterstützungen, wenn mehr als 10 % der Mitglieder der einzelnen Trade-Union in Betracht kommen, und wenn der Streik länger als 8 Wochen dauert; diese Frist wurde durch den jetzigen Kongreß auf 12 Wochen verlängert. Den Hauptpunkt der Tagesordnung bildet die Stellungnahme zu der bekannten Taff-Vale Entscheidung (Soz. Pr. Sp. 361), zu der der Kongreß in geheimer Sitzung mit 30 gegen 24 Stimmen den Beschluß faßte, daß die Unionen die Verantwortung für solche Handlungen ihrer Beamten übernehmen, die in Uebereinstimmung mit den Statuten der Organisation sind. Der Finanzbericht umfaßt die letzten neun Monate. Die Einnahmen in dieser Zeit betragen 23 874 £, die Ausgaben 12 591 £; der jetzige Vermögensstand beträgt 78 295 £. Von den Ausgaben entfielen 11 529 £ auf die Unterstützung der einzelnen Gewerkschaften bei Streiks und Aussperrungen.

Arbeiterschutz.

Der Bericht der Bremischen Gewerbeinspektion

leitet wie die meisten übrigen Fabrikinspektionsberichte mit der Feststellung der Tatsache ein, daß der Verkehr zwischen den Arbeitgebern und Arbeitern einerseits und der Inspektion andererseits

sich auch im Berichtsjahre zufriedenstellend gestaltet habe. Die rege Teilnahme der Arbeiter an Vorträgen über einschlägige Bestimmungen der Gewerbeordnung oder Besichtigungen baulicher, maschineller oder in gesundheitlicher Richtung hervorragender Anlagen wird anerkennend hervorgehoben.

Die Lohn- und Beschäftigungsverhältnisse wurden wie anderwärts so auch in Bremen durch die ungünstige wirtschaftliche Allgemeinlage beeinflußt. Machte sich die Krisis auch weniger durch große Arbeiterentlassungen oder Lohnreduktionen bemerkbar, so mußten doch wiederholt Arbeitszeitverkürzungen oder längere Beurlaubungen stattfinden, die zu Lohnminderungen führten, die namentlich durch die gleichzeitige Steigerung der Lebensmittelpreise sehr empfindlich wurden. „Eine schlechte Ernährung breiter Volksschichten muß die unmittelbare Folge dieser Erscheinungen sein und es ist leider zu befürchten, daß dieselbe aller Voraussicht nach kaum durch Verbilligung dieser oder anderer wichtiger Volksnahrungsmittel in Kürze eine wesentliche Änderung zum besseren erfahren wird." Noch in einigen anderen Erscheinungen kommt die Ungunst der wirtschaftlichen Lage in interessanter Weise zum Ausdruck. So sieht der Bericht in den schlechten Beschäftigungsverhältnissen in der Zigarrenindustrie eine unmittelbare Folge der allgemeinen Verschlechterung der Erwerbsverhältnisse. Mit ihnen ist auch der Konsum der Genußmittel in erster Linie der Zigarren, namentlich der besseren Qualitäten, zurückgegangen. Endlich kann auch noch die geringe Zahl der im Aufsichtsgebiet während des Berichtsjahres stattgehabten Lohnbewegungen als ein wesentliches Moment zur Beurteilung des Arbeitsmarktes angesehen werden und läßt erkennen, daß die relativ schlechte wirtschaftliche Lage und die daraus resultierende geringere Arbeitsgelegenheit von nicht unerheblichem Einfluß auf das Zustandekommen von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gewesen sind. Größere Ausstände haben im Berichtsjahre nur drei stattgefunden, während die übrigen unerheblich waren und Aussperrungen überhaupt nicht zu verzeichnen sind. Von den drei ersterwähnten hatten zwei bei gegenseitigem Entgegenkommen beider Parteien Erfolg, während im dritten Falle, einem Tapeziererstreik in einer Möbelfabrik, die Arbeiter ihre Forderungen nicht durchsetzen konnten und durch andere Kräfte ersetzt wurden.

Die Besichtigungen durch die Gewerbeaufsichtsbeamten erstreckten sich auf 97,6 % aller unterstellten Betriebe mit 97,2 % aller Arbeiter, ein außerordentlich günstiger Prozentsatz, der überall die Regel sein sollte, da durch eine solche alle Betriebe umfassende Aufsicht allein eine gewisse Gewähr für eine Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen in gesetzmäßigem Umfange gegeben wird. Der Vorteil einer solchen umfassenden Inspektion kommt in dem bremischen Bericht unmittelbar darin zum Ausdruck, daß hier mehr als in den meisten anderen entsprechenden Berichten eine Reihe von Mißständen scharf und nachdrücklich hervorgehoben und im Anschluß daran positive Besserungsvorschläge entweder im Sinne einer Verschärfung oder Milderung der Schutzbestimmungen gemacht werden. Eine Verschärfung der Aufsicht und eine Erweiterung der Strafbestimmungen erscheint sowohl im Interesse der Arbeiter wie in gesundheitlicher Beziehung für die Konsumenten im Bäckereigewerbe geboten. Die Bäckereiverordnung vom 4. März 1896 erweist sich als nicht ausreichend, da die durch sie vorgeschriebenen Bestimmungen von den Arbeitgebern nicht innegehalten werden, deren Überwachung aber nach den gegenwärtigen Vorschriften nicht durchzuführen ist. Weit über das gesetzliche Maß hinausgehende Arbeitszeiten sind daher hier an der Tagesordnung. Auch in bezug auf Arbeiter- und Lohnzahlungsbücher herrschen im Bäckereigewerbe die größten Unregelmäßigkeiten. Die Backstuben lassen noch immer sehr viel zu wünschen übrig. „So ist es z. B. keine Seltenheit, das in Backstuben über den Arbeitstischen Wäsche getrocknet wird, daß sämtliche Angestellten ihre körperliche Reinigung in den zum Teil sehr engen Backräumen vornehmen müssen usw." Ebenso wie in den Bäckereien ist auch in den Mühlenbetrieben eine Ueberschreitung der gesetzlich zulässigen Arbeitszeiten üblich und mußte mehrfach beanstandet werden. In den Ziegeleien herrscht ebenfalls allgemein eine 14—16 stündige tägliche Arbeitszeit, deren Verkürzung dringend geboten und mit den Betriebsverhältnissen durchaus vereinbar scheint. Ist hier eine Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen erwünscht, so erscheint eine Milderung für die Fischräuchereien notwendig. Die genaue Befolgung der Bestimmungen über den Arbeitsschluß, besonders an Sonnabenden ist mit der Art des Betriebes, der vollständig von den Fischfängen und dem Einbringen der Fische abhängt, unvereinbar. Auch Befugnisse der Behörden zur Verlängerung der Frauenarbeitszeit reichen hier nicht aus, da die Verarbeitung der Fänge sofort erfolgen muß und nicht erst auf die behördliche Erlaubnis gewartet werden kann.

In bezug auf das Lehrlingswesen tritt der Bericht für eine allgemeine Durchführung des gesetzlichen Zwanges zum Besuche der Fortbildungsschule ein. Bisher besteht diese nicht durchweg. Ebenso ist die Errichtung besonderer Fachklassen, d. h. die Erweiterung der bestehenden Fortbildungsschulen zu besonderen Fachschulen angesichts der Anforderungen bei den Gesellenprüfungen nicht länger hinaus zu schieben.

Von Interesse sind die Erhebungen der Gewerbeaufsicht über den Brauch des Feierns, besonders nach Sonn- und Lohnzahlungstagen, die sog. „blauen Montage", an denen auch in Bremen, trotz der ungünstigen wirtschaftlichen Lage zäh festgehalten wird. Von 4160 Arbeitern, auf die sich die Ermittlungen erstreckten, wurden nach Abzug aller entschuldigten Unterbrechungen von sämtlichen Jahresarbeitsstunden 0,05, 2,2 bezw. 4,7 % aus diesem Grunde versäumt, was einem Gesamtlohnausfall von rund 63 500 ℳ entspricht. „Der allein durch das „Blaumachen" an Montagen bedingte pekuniäre Verlust beziffert sich unter den gleichen Voraussetzungen wie oben auf rund 15 800 ℳ." In bezug auf das Wohnungswesen haben die in den Jahresberichten regelmäßig erfolgten Hinweise auf Mißstände auf diesem Gebiet zunächst zu eingehenden Untersuchungen geführt, als deren Resultat nunmehr die Einrichtung einer Wohnungsinspektion beraten wird. Von den privaten Institutionen auf diesem Gebiet ist die Darlehnskasse der Bremer Lagerhausgesellschaft zu erwähnen, deren Bestimmung die finanzielle Beihülfe zum Häuserkauf seitens der Arbeiter der Gesellschaft ist. Zu diesem Zwecke werden — allerdings unter bestimmten Bedingungen — zinsfreie Darlehn bis zu 500 ℳ gewährt. Mit besonderem Nachdruck hebt der Bericht zum Schluß die Fortschritte, die die Mäßigkeit- und Enthaltsamkeitsbewegung in den letzten Jahren gemacht habe, hervor Die drei bestehenden Vereine verlangen von ihren Mitgliedern unbedingte Enthaltsamkeit. Sie zählen insgesamt 1800 Mitglieder, davon der „Arbeiter-Abstinenten-verein", der allerdings ausschließlich Arbeiter aufnimmt, nur 39. So sehr eine Mäßigkeitsbewegung auf diesem Gebiet zu begrüßen ist, so erscheint es doch sehr notwendig, hier nicht zu weitgehende Forderungen aufzustellen.

Sonntagsruhe für Handlungsgehülfen in Wien. Selten nur bietet sich Gelegenheit von einem Fortschritt auf sozialpolitischem Gebiet in Oesterreich zu berichten. Seit Jahren herrscht hier in der Sozialpolitik vollständige Stagnation. Die seit zwei Jahren vom Ministerpräsidenten wiederholt angekündigte Gesetzesvorlage über die Altersversicherung und Hinterbliebenenfürsorge, die Novelle zur Gewerbeordnung, der Entwurf über die Pensionsversicherung der Privatangestellten und viele andere, sie alle schlummern im Schoße irgend einer Kommission, in den Akten irgend eines Ministeriums, ohne, trotz aller gegenteiliger Verheißungen, auch nur im geringsten von der Stelle zu kommen. Um so erfreulicher berührt daher ein Erlaß des Statthalters von Niederösterreich, der für Wien die vollständige Sonntagsruhe für Handlungsgehülfen einführt und einen tatsächlichen, bemerkenswerten Fortschritt bedeutet. Nach den bisher geltenden Bestimmungen konnten die Handlungsgehülfen in allen Geschäften, die nicht Lebensmittel führen, achteinhalb Monate im Jahre zur Arbeit von 6 bis 11 Uhr vormittags herangezogen werden, nur für die dreieinhalb Monate von Mitte Juni bis Ende September galt seit 1899 die volle Sonntagsruhe, und die Komptoirarbeiten durften auch an den Ausnahmssonntagen der dreieinhalb Monate zwei Stunden lang, von 9 bis 11 Uhr, verrichtet werden. Der Erlaß, der sofort in Kraft getreten ist, beseitigt für sämtliche Betriebe sowohl hinsichtlich des Warenverkaufs wie der Komptoirarbeit die Sonntagsarbeit und läßt sie nur für den Lebensmittelhandel in dem bisherigen Umfange sowie für den ersten Sonntag vor Weihnachten bestehen. Zweifellos bedeutet der Erlaß einen begrüßenswerten Fortschritt, der um so bemerkenswerter ist, als das neue Sonntagsruhegesetz, dessen Beratung sich im Abgeordnetenhause so lange hinzog, noch nicht einmal das Herrenhaus passiert hat. Gilt die erweiterte Sonntagsruhe zunächst auch nur für die Reichshauptstadt, so ist doch zu hoffen, daß auch die Städte der Provinz dem gegebenen Beispiele folgen werden.

Gesetzliches Bleiweißverbot in Frankreich. Der Regierungsentwurf, der die Verwendung von Bleiweiß nach Umfluß von zwei Jahren verbieten will, ist von der Deputiertenkammer angenommen worden, aber die Zustimmung des Senats steht noch aus.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Vertretung der Arbeiter bei der Durchführung der Deutschen Unfallversicherung.

Die Kosten der deutschen Unfallversicherung werden bekanntlich allein von den Unternehmern der versicherten Betriebe aufgebracht. Diesen ist es ausdrücklich verboten, die Beiträge zur Unfallversicherung den Versicherten ganz oder teilweise auf die Löhne in Anrechnung zu bringen. Die Unfallversicherung stellt sich somit als eine Versicherung der Arbeiter durch die Unternehmer dar. Versicherer und Versicherte sind verschiedene Personen — eine Regel, die allerdings durch freiwillige und statutarische Zwangs-Versicherung von Betriebsunternehmern durchbrochen werden kann und besonders in der Landwirtschaft in ausgedehntem Maße durchbrochen wird. Mitglieder der Berufsgenossenschaften sind nicht die versicherten Arbeiter und Betriebsbeamten, sondern die Versicherer, also die Unternehmer. Die vielgerühmte Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaften ist somit nicht etwa eine Selbstverwaltung der Versicherten, sondern der Versicherer. Diese, heißt es, tragen allein die Lasten, folglich gebührt auch ihnen allein die Verwaltung. Über den sozialökonomischen Grundsatz, daß die wirtschaftlichen Lasten der Regel nach automatisch von den Schultern der wirtschaftlich Stärkeren auf die der wirtschaftlich Schwächeren abgewälzt werden, setzt man sich dabei — wie heut noch auch sonst so oft — hinweg. Der Versicherte kommt nach dieser Logik nur als Objekt der Versicherung in Frage; ein Recht, bei der Durchführung der Unfallversicherungsgesetze aktiv mitzuwirken, kommt ihm durchaus nicht zu. Wenn davon tatsächlich — wenigstens innerhalb sehr enger Grenzen — abgewichen wird, so ist dies eigentlich eine Inkonsequenz zu Gunsten der Arbeiter. Schon die ersten Unfallversicherungsgesetze aus den achtziger Jahren vorigen Jahrhunderts ließen klar erkennen, daß den Versicherten die Konzession, Vertreter an der Durchführung der Versicherung teilnehmen zu lassen, nur widerwillig gemacht worden war; und die Reform vom Jahre 1900 hat gerade hierin keinen Wandel geschaffen, bedeutet vielmehr bis zu einem gewissen Grade noch einen Rückschritt.

In der eigentlichen berufsgenossenschaftlichen Verwaltung sind Arbeitervertreter bekanntlich nur bei der Beratung von Unfallverhütungsvorschriften beteiligt. Außerdem wirken sie als Beisitzer der Schiedsgerichte, sowie als nichtständige Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts mit. Bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften wurden die zur Beratung der Unfallverhütungsvorschriften hinzuzuziehenden Arbeitervertreter nach dem alten Unfallversicherungsgesetz von den Vorständen der beteiligten Krankenkassen unter Ausschluß der Vertreter der Arbeitgeber gewählt; diese Arbeitervertreter wählten dann ihrerseits die Beisitzer der Schiedsgerichte aus den versicherten Arbeitern und die nichtständigen Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts aus ihrer Mitte. Das alte land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherungsgesetz kannte Arbeitervertreter nur als Beisitzer der Schiedsgerichte und als nichtständige Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts, wenn von der ganz bedeutungslosen Vertretung der Arbeiter bei den Unfalluntersuchungen abgesehen wird. Die Beisitzer der Schiedsgerichte wurden auch von den Vorständen der Krankenkassen unter Ausschluß der Arbeitgeber aus der Zahl der versicherten Arbeiter gewählt oder von den an deren Stelle tretenden Kommunalbehörden berufen, die Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts vom Bundesrat berufen.

Jetzt sind die Bestimmungen für das ganze Gebiet der Unfallversicherung gleich geordnet und zwar so, daß die Arbeitervertreter, die bei der Beratung von Unfallverhütungsvorschriften mitzuwirken haben, und die Beisitzer der Schiedsgerichte direkt von den Versicherten in den Ausschüssen der Invaliden-Versicherungsanstalten, die Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts von den Beisitzern der Schiedsgerichte gewählt werden und zwar jedesmal aus der Zahl der gegen Unfall Versicherten.

Die somit herbeigeführte Einheitlichkeit der Bestimmungen und die zugleich geschaffene Verbindung der Unfallversicherung mit der Invalidenversicherung ist gewiß als Fortschritt zu begrüßen. Im übrigen aber hat man es hier mit einem offenbaren Rückschritt zu tun. Die Ausschüsse der Versicherungsanstalten nämlich werden ihrerseits von den Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden und von den Beisitzern der Rentenstellen gewählt und diese wiederum von den Vorständen der im Bezirk vorhandenen Krankenkassen — jedesmal für sich von den Arbeitgebern und den Versicherten. Man mache sich also klar, daß die Masse der Versicherten nur zur Aktion kommt bei der Wahl der Mitglieder der Krankenkassenvorstände, daß diese dann die Vertreter der Arbeiter bei den untern Verwaltungsbehörden und die Beisitzer der Rentenstellen wählen, diese wiederum die Mitglieder der Ausschüsse der Invaliditäts-Versicherungsanstalten, diese die Arbeitervertreter bei der Beratung der Unfallverhütungsvorschriften und die Beisitzer der Schiedsgerichte und die Schiedsgerichtsbeisitzer endlich die Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts. Der großen Masse der Versicherten geht auf diese Weise so gut wie jede Einwirkung auf die Wahl ihrer bei Durchführung der Unfallversicherung beteiligten Vertreter verloren. Von einer eigentlichen Interessenvertretung der Versicherten kann kaum noch die Rede sein.

Und dabei ist nicht einmal einige Garantie dafür gegeben, daß nun aus der Wahl wenigstens an sich tüchtige Männer als Arbeitervertreter hervorgehen. Denn die Ausschüsse der Versicherungsanstalten, die nur aus wenigen Personen — nach ihrer gegenwärtigen Stärke aus je 5 bis 20 Arbeitgebern und Versicherten — bestehen, befinden sich bei den Wahlen oder, richtiger ausgedrückt, Ernennungen regelmäßig in der größten Verlegenheit, da es ihnen an der nötigen Personalkenntnis fehlt. Sie müssen sich von irgend welchen andern Stellen geeignete Personen vorschlagen lassen und wenden sich zu dem Zwecke oft an die — Genossenschafts- und Sektionsvorstände der Berufsgenossenschaften. Die Erfahrung hat nun gelehrt, daß sich bei diesen Vorständen, namentlich bei den Sektionsvorständen, vielfach nicht so viel sozialpolitisches Empfinden vorfindet, daß sie ein derartiges Ansinnen der Ausschüsse kurzweg zurückweisen. Oft genug geben sie dem Ersuchen nach, nennen also Personen, die ihnen als Vertreter der Versicherten genehm sind, und diese werden dann auch in der Regel von den Ausschüssen ohne weiteres „gewählt". Die Farce ist vollendet: die Unternehmerorganisation ernennt die Arbeitervertreter!

Es liegt auf der Hand, daß solche Verhältnisse nicht geeignet sind, das Vertrauen der Arbeiter zu den Versicherungseinrichtungen zu festigen. Auf die Dauer kann die jetzige Ordnung dieser Dinge unmöglich aufrecht erhalten bleiben. Die „Soziale Praxis" ist stets für gesetzliche Anerkennung der Arbeiterorganisationen, für die Einrichtung von Arbeiterkammern u. s. w. eingetreten. Hier ist wiederum ein Gebiet, wo sich klar die Notwendigkeit eines baldigen Fortschreitens nach dieser Richtung zeigt. Sobald gesetzlich anerkannte Arbeitervertretungskörper da sind, wird sich auch ein Weg finden, wirkliche Vertrauensmänner der Versicherten für die Mitwirkung bei der Durchführung der Unfallversicherung zu gewinnen. Und sobald ein solcher Weg gefunden ist, wird auch die weitere Entwickelung der Versicherungsgesetzgebung immer entschiedener dahin drängen, die Wirksamkeit der Arbeitervertreter auszudehnen — sicher zum Heile dieses Zweiges sozialer Fürsorge und zur Förderung des sozialen Friedens.

Berlin. E. Lange.

Krankenversicherung und Trunkfälligkeit. In einer Besprechung der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz kommen die amtlichen „Blätter f. d. Hamburgische Armenwesen" auch auf den aufrecht erhaltenen Ausschluß der Trunkfälligen vom Krankengeld zu sprechen und bemerken dazu:

> Die große Bedeutung der Trunksucht für die Armenpflege hat erst kürzlich in diesen Blättern Würdigung gefunden und ist derzeit namentlich auch darauf hingewiesen, daß in dem Kampfe gegen diese Gefahr die Armenpflege der Unterstützung durch die soziale Gesetzgebung nicht entraten kann. Unter diesem Gesichtspunkt kann es aber nur als dringend erwünscht bezeichnet werden, daß bei der im Laufe der nächsten Jahre bestimmt zu erwartenden gründlichen Revision der Krankenversicherung der durch Gleichstellung der Geschlechtskrankheiten mit anderen Krankheitsfällen unternommene Schritt dadurch vollendet wird, daß auch in Ansehung der durch Trunkfälligkeit verursachten Krankheiten der zwischen diesen und anderen Krankheiten gemachte ungerechtfertigte Unterschied beseitigt und damit nicht nur die bisher nur in geringem Maße vorhandene Neigung der Armenverwaltungen, für die Trinkerheilung größere Aufwendungen zu machen, erhöht, sondern auch einer wirksamen Bekämpfung der Trunksucht durch die Institutionen der sozialen Versicherung allmählich der Boden geebnet wird.

Wir schließen uns diesem Wunsche der amtlichen Hamburger Armenpflege durchaus an.

Landesgesetzliche Krankenversicherung der Dienstboten. Aus Hessen wird uns geschrieben: Die freie Vereinigung der im Großherzogtum Hessen bestehenden Krankenkassen hat auf ihrer am 12. Juli in Friedberg abgehaltenen Versammlung nach einem Referat von Rechtsanwalt Dr. Fuld in Mainz beschlossen, an die Hessische Regierung eine Petition zu richten, den Ständen mit tunlichster Beschleunigung einen Gesetzentwurf über die Einführung der obligatorischen Krankenversicherungspflicht des Gesindes zu

unterbreiten. Der Referent hob hervor, daß ungeachtet der von dem Reichstage bei der Beschlußfassung über die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz angenommenen Resolution betreffend die Ausdehnung der reichsgesetzlichen Versicherung auf die Dienstboten für die nächsten Jahre mit einem diesbezüglichen Gesetzentwurfe nicht gerechnet werden könne und andrerseits das Bedürfnis für die Durchführung dieser Maßregel so groß sei, daß damit nicht länger gewartet werden könne. Die Bedenken, welche früher vom juristischen Standpunkte gegen die Befugnis der Landesgesetzgebung zur Erweiterung der Kreise der Versicherungspflichtigen bestanden, sind nach der Ansicht des Referenten unbegründet, der auch der Ueberzeugung ist, daß die Hessische Regierung bei ihrer wohlwollenden Stellung zu allen sozialpolitischen Fragen dieser Anregung gegenüber sich nicht ablehnend verhalten werde.

Arbeitsnachweis.

Der Arbeitsnachweis in Württemberg.

In Württemberg bestehen 15 Arbeitsämter, deren größtes natürlich Stuttgart hat. Bei allen 15 sind im Jahre 1902 51 564 Stellenangebote von Arbeitgebern eingelaufen, von denen 34 915 vermittelt werden konnten; Stellengesuche von Arbeitnehmern kamen ein 99 798, wovon 35 102 befriedigt werden konnten. Stuttgart nimmt an dieser Gesamtsumme teil mit 17 731 und 14 588 bezw. 31 360 und 15 234. Stuttgarts Bedeutung für den württembergischen Arbeitsmarkt leuchtet hieraus ohne weiteres ein, bemerkenswert ist dann auch noch, daß an diesem Mittelpunkt prozentual mehr Stellen vermittelt werden konnten als im flachen Land. Beachtenswert ist bei der Tätigkeit des Stuttgarter Arbeitsamtes im Jahre 1902 eine Erscheinung, die auf die private Stellenvermittlung und auf das Publikum, besonders die Dienstherrschaften bemerkenswerte Streiflichter wirft. Das Amt hat, um möglichst viele Arbeitsgelegenheit anbieten zu können, sein Augenmerk auf die Anzeigen in den Tageszeitungen gelenkt und deren Aufgebern die Dienste des Arbeitsamts angeboten. Dabei zeigte sich dann, daß diese Stellen, die so angeboten waren, nicht zu den begehrenswertesten zählten; besonders Inhaber kleiner Betriebe wählten diesen Weg. Auffallend ist dabei auch, daß weibliches Personal für den Wirtschaftsbetrieb, namentlich Kellnerinnen, gar nicht vermittelt wurden, daß also gerade diese Berufsgattung hier noch völlig in Händen der Stellenvermittler und der Vermieterin ist. Gerade sie aber wäre wegen der eigenartigen sozialen Stellung der Arbeitnehmerinnen ganz besonders der öffentlichen Arbeitsvermittlung zu unterstellen. Aber auch bei den privaten Dienstherrschaften stellte das Stuttgarter Arbeitsamt fest, daß es fast verlorene Mühe sei, sie von der Vorteilhaftigkeit der zentralisierten öffentlichen Stellenvermittlung zu überzeugen und sie zu veranlassen, die Bestrebungen des städtischen Arbeitsamtes zu unterstützen. Im besten Fall kommt eine solche Benützung neben Privatvermittlungsstellen vor, es wurde aber sogar schon mehrfach festgestellt, daß Dienstherrschaften, die das Amt selbst benützen, ihre austretenden Mädchen von seiner Inanspruchnahme abwendig zu machen suchten. Diese Tatsachen sprechen deutlich, sie beweisen, daß die öffentliche Arbeitsvermittlung von etlichen Seiten als eine Kontrolle der Qualität der Dienststellen angesehen wird, der man sich am liebsten entzieht. Um so nötiger erscheint ihre Ausdehnung. Daß die privaten Stellenvermittlungsbureaus vielfach schädlich wirken, beweist auch noch ein weiterer Umstand. Betrachtet man den Gesindemarkt im ganzen, so findet man, daß bei den Gesindevermietern auf ein kleines Stellenangebot ungeheuer viele Stellensuchende und ungeheuer wenig Vermittlungen kommen (z. B. bei einem Stellenangebot von 800 über 2200 Stellensuchende und nur 260 Vermittlungen). Das Stuttgarter Arbeitsamt behauptet daher mit Recht, daß es diesen Gesindevermietern lediglich um die Erlangung von Einschreibegebühren zu tun ist, daß also die Erhebung von solchen zu untersagen geboten erscheine. — Die Zentralisierung des Arbeitsnachweises in Württemberg und die zweckmäßige Regelung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt des ganzen Landes hat in den von der Staatseisenbahnverwaltung gewährten Fahrpreisermäßigungen eine nicht unwesentliche Förderung auch im Jahre 1902 wieder erfahren. Dagegen machte sich immer noch ein Mangel an richtigem Zusammenwirken aller 15 Aemter des Landes bemerkbar; ein gewisser Burokratismus begrenzte die Fürsorge der einzelnen Aemter. So wurde es vielfach den Arbeitsuchenden überlassen, sich auf Grund der Vakanzenliste direkt mit dem ausschreibenden Amt schriftlich ins Benehmen zu setzen, anstatt daß das Amt, bei dem sie vorsprechen, dies selbst in die Hand genommen hätte. Das Stuttgarter Amt empfiehlt deshalb mit Recht den andern Aemtern im Lande, das Telephon immer mehr in den Dienst der Arbeitsvermittlung zu stellen, ungeachtet der anfallenden Sprechgebühren.

Stuttgart. H. G. Bayer.

Arbeitsvermittlungsstellen der Rhein- und Maingegend 1902/03. An der monatlichen Berichterstattung über die Tätigkeit der öffentlichen Arbeitsvermittlungsstellen der Rhein- und Maingegend beteiligen sich die Anstalten Darmstadt, Frankfurt a/M., Gießen, Heidelberg, Kreuznach, Mainz, Mannheim, Offenbach, Wiesbaden und Worms, sowie die Naturalverpflegungsstationen Friedberg, Butzbach und Groß-Karben. Nach dem fünften Jahresbericht, der im statistischen Amt der Stadt Frankfurt a/M. zusammengestellt worden ist, hat im Jahre 1902 die Zahl der offenen Stellen wieder zugenommen, aber nicht im gleichen Maße wie die Zahl der Arbeitsgesuche. In der gesteigerten Zahl der besetzten Stellen kommt zum Ausdruck, daß im verflossenen Jahre die Tätigkeit der Arbeitsnachweisanstalten des Verbandes unter den herrschenden Umständen erfolgreich war. Diese Zahlen lassen die wenn auch nur mäßige Besserung der Lage des allgemeinen Arbeitsmarktes ersehen. Die Berufsnachweisungen in den Berichten dieser Arbeitsnachweise sind bisher stark spezialisiert gewesen. Die einheitliche Statistik des Deutschen Reiches hält sich an mehr summarische Angaben. Der Verband erwägt deshalb, ob neben dieser von Reichswegen organisierten einheitlichen Statistik die Fortführung einer speziellen Verbandsstatistik noch notwendig erscheint.

Arbeitsämter in Oberbayern. Wie sich die bayerische Staatsregierung angelegen sein läßt, die Organisation der Arbeitsämter im ganzen Land immer fester auszubauen, so treten auch die Nachweisestellen der einzelnen Provinzen in immer engere Beziehungen. So fand am 4. Juli in Wasserburg wiederum eine Konferenz der Leiter der Arbeitsämter in Oberbayern statt, bei der 11 Städte vertreten waren. Besprochen wurden folgende Punkte:

1. Lehrlingsvermittelung: In Verbindung mit Schule und Vormundschaftsgericht ist eine ausgiebige Lehrlingsvermittelung nach Maßgabe der zu erwartenden Ministerialerlasse anzubahnen. 2. Reservistenvermittelung: Das bisherige Verfahren wird verlassen und ein zweckentsprechendes eingeführt. 3. Landwirtschaftliche Arbeitsvermittelung: Die Hebung dieser Vermittelungstätigkeit sei durch fortgesetzte geeignete Maßnahmen, die im einzelnen spezifiziert wurden, anzustreben. 4. Vermittelung weiblicher Arbeitskräfte: Die Gründung gesonderter Abteilungen, geleitet von einer weiblichen Kraft, bei jedem Arbeitsamte ist anzustreben. 5. Vereinigung der Facharbeitsnachweise mit der gemeindlichen Arbeitsvermittelung: Soweit solche im Bezirke der einzelnen Arbeitsämter vorhanden, ist ein Zusammenschluß herbeizuführen. 6. Arbeitsnachweis und Arbeitsmarkt-Statistik: Auf die pünktliche und vollständige Erledigung dieser umfangreichen Monatsstatistik ist besonderes Gewicht zu legen.

Zentralisierung der Arbeitsnachweise in Elsaß-Lothringen. Eine sehr bemerkenswerte Konferenz, die sich mit der Herstellung einer Verbindung der 13 gemeindlichen Arbeitsnachweise Elsaß-Lothringens befaßte, um dadurch einen Ausgleich der Stellenangebote bezw. Nachfragen herbeizuführen und die fruchtbare Vermittlungstätigkeit zu erhöhen, fand am 14. Juni in Straßburg unter dem Vorsitz des Unterstaatssekretärs v. Schraut statt, unter Beteiligung von Vertretern derjenigen Gemeinden, welche sich im Besitz von Arbeitsnachweisstellen befinden, ferner der mit der Verwaltung der betreffenden Stellen betrauten städtischen Beamten, endlich mehrerer Vertreter landwirtschaftlicher Kreisvereine. Das Prinzip, einen Verbindungsdienst zwischen den einzelnen Arbeitsnachweisstellen zu schaffen, wurde allgemein gebilligt, auch die Erklärung, die Kosten dieses Verbindungsdienstes auf den Staat zu übernehmen. Auch war man sich darüber einig, daß zur Erledigung dringlicher Angelegenheiten zwischen sämtlichen Arbeitsnachweisstellen ein Fernsprechdienst hergestellt werden müsse, dessen Kosten der Staat zu übernehmen habe, während für die übrigen Stellen periodisch — etwa zweimal wöchentlich — Vakanzenlisten aufzustellen und an die Zentralstelle in Straßburg einzureichen seien. Die Zusammmenstellung dieser Listen wäre alsdann an die landwirtschaftlichen Kreisvereine, die Hauptarbeitsnachweisstellen in Baden, der Pfalz und Württemberg, sowie an kleinere Gemeinden Elsaß-Lothringens, welche keine Arbeitsnachweisstellen besitzen, zu versenden. Alles das habe auf Staatskosten zu geschehen, die Formulare für den Verbindungsdienst würden den einzelnen Stellen geliefert. Jährlich einmal sei eine Zusammenkunft der Verwalter der Stellen in Aussicht zu nehmen. Angeregt und in Erwägung gezogen wurde ferner die periodische

Publikation des Arbeitsmarktes in der Presse, sowie die Aufnahme des Religionsbekenntnisses des Arbeitnachfragenden in das Formular. In Bezug auf die Stellungnahme zu der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung gingen die Meinungen auseinander. Immerhin ist es von Interesse festzustellen, daß die Vertreter der landwirtschaftlichen Kreisvereine, die der Tätigkeit der kommunalen Arbeitsvermittlung ziemlich skeptisch gegenüberstanden, ein tolerantes Vorgehen gegen die private Stellenvermittlung befürworteten, während die Vertreter der städtischen Arbeitsnachweise z. T. sehr energisch, die gänzliche Beseitigung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung forderten, da dann allein ein einigermaßen klares und zuverlässiges Bild vom Arbeitsmarkt zu gewinnen sei. Im allgemeinen überwog die Ansicht, daß die bisherigen, z. T. ungünstigen Erfahrungen mit den Arbeitsnachweisen in Elsaß-Lothringen nicht als maßgebend angesehen werden könnten, da dieselben sich noch nicht genügend hätten einleben können, und daß für die Zukunft hier eine Besserung zu erwarten sei. Jedenfalls konnte der Leiter der Konferenz in seinem Schlußworte konstatieren, daß die Versammlung mit dem Vorschlage des Verbindungsdienstes einverstanden sei. In seinem Vorgehen werde Elsaß-Lothringen dem bewährten Vorbilde Württembergs folgen.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Hauswirtschaftliche Ausbildung der weiblichen Jugend in der Schweiz. Aus Basel wird uns geschrieben: Nachdem durch eine Revision der Bundesverfassung dem Bunde die Befugnis zur finanziellen Unterstützung des kantonalen Volksschulwesens erteilt worden ist, sind gegenwärtig die eidgenössischen Räte damit beschäftigt, das betreffende Bundesgesetz auszuarbeiten und es ist alle Aussicht dazu vorhanden, daß dasselbe ohne erheblichen Einspruch zustande kommen werde. Diesen Moment benützt der schweizerische gemeinnützige Frauenverein mit Recht dazu, die Verwendung eines Teils der eidgenössischen Schulsubvention für die hauswirtschaftliche Ausbildung der weiblichen Jugend in der Volksschule anzuregen. In seiner Eingabe weist er auf die Wichtigkeit und die Tragweite einer besseren hauswirtschaftlichen Ausbildung unserer Töchter für die Begründung eines gesunden Familienlebens hin und gelangt darin zu folgenden Schlußsätzen:

1. Der schweizerische gemeinnützige Frauenverein erachtet die Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichts in die oberste Volksschulklasse als dringend notwendig und hält sie auch für möglich. 2. Er glaubt, daß der Zeitpunkt der Einführung jetzt besonders dafür geeignet ist, weil die kantonalen Lasten des Schulwesens durch den Zuschuß aus der Bundeskasse von nun an erleichtert sein werden und ersucht dringend, daß von vornherein ein genügender Posten aus der Schulsubvention für die hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen in das Budget eingestellt werde. 3. Der Vorstand des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins sowie die Mitglieder der Haushaltungskommission werden es sich zur Ehre anrechnen, sich, sofern es gewünscht wird, bei der Organisation dieser Angelegenheit zur Verfügung zu stellen, um Detailfragen auf Grund ihrer diesbezüglichen Erfahrungen lösen zu helfen. 4. Es stehen bereits eine Anzahl von patentierten schweizerischen Fachlehrerinnen zur Verfügung, welche aus den Haushaltungslehrerinnen-Seminarien des Vereins in Bern und Zürich hervorgingen.

Zur Vermittlung von Land- und Kuraufenthalten hat sich in Darmstadt am 2. Juli ein gemeinnütziger Verein unter dem Vorsitz des Oberbergrates Chelius konstituiert. Der Verein verfolgt das Ziel Hand in Hand mit den bereits länger erfolgreich wirkenden Touristenvereinigungen allen Volksschichten die Schönheiten des Odenwaldes, des Main- und Neckartales, Rheinhessens und des Vogelsberges mit Umgebung zu erschließen, indem er namentlich zu einer Auskunftsstelle schöngelegener und preiswerter Sommeraufenthalte wird. Um vor allem auch für die Minderbemittelten wirken zu können, sollen die gemachten Erfahrungen in den Dienst von Behörden, Krankenkassen, Wohltätigkeitsvereinen gestellt werden, sollen Prämiierungen von Besitzern und Leitern von Gasthäusern, Pensionen und Kuranstalten erfolgen, die sich um die Verbesserung der Unterkunftsverhältnisse auf dem Lande innerhalb des Vereinsgebietes besonders verdient gemacht haben, soll vor allem auch die Nutzbarmachung der zahlreichen ungenützten ländlichen Wohngelegenheiten angestrebt werden. Die Bestrebungen des Vereins können nur sympatisch begrüßt werden. Er bildet eine wirksame Ergänzung der Bemühungen, die darauf hinauslaufen, auch den Privatangestellten und Arbeitern einen regelmäßigen jährlichen Urlaub zu verschaffen. Erst wenn diesen die Möglichkeit gegeben wird, ihren Mitteln angemessen, einen Erholungsaufenthalt außerhalb der Großstadt zu finden, erst dann wird man von einer wirklich nutzbaren Anwendung des Urlaubes sprechen können. Daher ist dem Verein eine fruchtbare Entwicklung zu wünschen, in der Hoffnung, daß sein Beispiel zu zahlreicher Nachahmung aneifern wird.

Der Stuttgarter Verein für Ferienkolonien wirkt nun, wie man uns schreibt, bald ein Vierteljahrhundert. Zum 25. Mal schickt er heuer seine Pfleglinge in Luft und Sonne hinaus. Er hat in diesen 24 Jahren 5625 Kinder in Landkolonien geschickt und 2192 in den Stadtkolonien, die seit 1889 errichtet, nur Verpflegung, keine Wohnung bieten, aufgenommen. Die Kosten, die der Verein dafür aufzubringen hatte, belaufen sich auf rund 275 000 *M.* Bemerkenswert ist, daß dieser Verein auch noch über den Rahmen seiner eigentlichen Aufgabe hinaus zu sozialer Fürsorge für die arme, kränkliche Schuljugend Anstoß gegeben hat. Im Jahre 1888 beschloß er, für die bedürftigsten der Schulkinder eine Milchpflege einzurichten, d. h. Milch und Brot an sie verabreichen zu lassen. Leider konnte er die Mittel hierzu nicht auftreiben, hatte aber doch durch seinen Plan einen ungenannten Menschenfreund veranlaßt, der Stadt Stuttgart die nötigen Mittel anzubieten, um überhaupt allen armen Schulkindern täglich früh morgens Milch und Brot geben zu lassen. Diese Fürsorge konnte bis 1896 durchgeführt werden, dann hörte sie leider auf. Ein weiteres bedeutsames Unternehmen, die Stuttgarter Knabenhorte, verdankt dem Verein seine Entstehung. Dieser Verein für Knabenhorte hat dann auch sog. Familienpflegen eingerichtet, d. h. arme Kinder erhalten in Familien Mittagsmahlzeiten; im Jahre 1902 erboten sich hierzu 455 Familien. Jetzt plant der Verein für Ferienkolonien ein Erholungsheim auf den Stuttgart umgebenden bewaldeten Höhen, um darin 30 bis 40 Kindern eine Nachpflege angedeihen zu lassen während der Genesungszeit, die ihnen das Krankenhaus nicht mehr und die eigene Familie überhaupt nicht bieten könnte. Zu diesem schönen Werk hat ein Stuttgarter 150 000 *M* gespendet und der Stuttgarter Gemeinderat trägt seinerseits dazu bei, indem er für das neue Heim die Wasserleitung auf Kosten der Stadt ausführen läßt.

Wohnungswesen.

Zur Wohnungsfrage im Regierungsbezirk Potsdam hat der Regierungspräsident eine längere Verfügung an die Stadtgemeinde seines Bezirks gerichtet, worin auf die Notwendigkeit der Verbesserung der Wohnungsverhältnisse aufmerksam gemacht und empfohlen wird, nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse Mittel und Wege zur Errichtung des angedeuteten Zieles zur Anwendung zu bringen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, daß schon bei Feststellung der Bebauungspläne Bedacht auf die Herstellung gesunder und zweckmäßiger Wohnungen genommen werden soll. Der Regierungspräsident erwartet von den Städten Bericht über die von ihnen zu ergreifenden Maßnahmen.

„Zeitschrift für Wohnungswesen in Bayern." Der Verein für Verbesserung der Wohnungsverhätnisse in München gibt unter diesem Titel mit staatlicher Unterstützung eine Monatsschrift heraus, die der Wohnungspflege in deutschen Landen, insbesondere in Bayern dienen soll. Sie will Gesetze, Verordnungen und sonstige staatliche und gemeindliche Maßnahmen auf dem Gebiete des Wohnungswesens bringen, sodann über die Durchführung der Wohnungsinspektion, die Wohnungszustände der Minderbemittelten Bayerns in Stadt und Land, über staatlichen, gemeindlichen und gemeinnützigen Wohnungsbau berichten, das Verkehrswesen, den Wohnungsmarkt in ihr Bereich ziehen. Ledigenheime für Arbeiter, Heime für weibliche Berufstätige sollen einen besonderen Abschnitt bilden, Wohnungshygiene, Literaturübersicht, Auskunft in Mietangelegenheiten vervollständigen das Programm der Zeitschrift, deren Herausgeber, Dr. K. Singer und Dr. P. Busching, in der Wohnungsfrage eine Lebensfrage der deutschen Volkswohlfahrt sehen.

Literarische Mitteilungen.

Die Errichtung des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine. Herausgegeben vom Zentralverband deutscher Konsumvereine. Hamburg 1903, Verlag Heinrich Kaufmann, Gröningerstraße 13/17. Preis 30 *Pf.*

Funke, Ernst u. Walter Hering, Die reichsgesetzliche Arbeiterversicherung (Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung). Wer ist versichert? — Ansprüche der Versicherten. Verfolgung der Ansprüche. Kosten des Verfahrens. Für die Versicherten nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung und Rechtsprechung dargestellt. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. Berlin 1903, Franz Vahlen. Preis 60 *Pf.*, für 50 Expl. u. mehr à 55 *Pf.*, für 100 Expl. u. mehr à 50 *Pf.*

Darmstadt, Voranschlag der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt für 1903/1904.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. C. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XII. Jahrgang. Berlin, den 30. Juli 1903. Nummer 44.

Soziale Praxis.
Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Mit der Monatsbeilage: „Reichs-Arbeitsblatt“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Richard Roesicke †.

Der besten einer aus den Reihen der Kämpfer für die Sozialreform, für die friedliche Entwicklung und die Versöhnung der Klassengegensätze, für die wirtschaftliche und geistige Hebung des Arbeiterstandes ist mit unserm teuren Führer und Freunde Richard Roesicke dahingegangen. In ihm verkörperte sich die klare Erkenntnis und die lebensvolle Wahrheit, daß der sozialpolitische Fortschritt, der zu einer Überwindung der Nöte des vierten Standes führt, eine nationale und sittliche Notwendigkeit ist, weil er Reich und Volk stark, frei und groß macht. Und seine rastlose Arbeits- und Schaffensfreudigkeit suchte immer weitere und größere Gebiete, um seine Ansichten und Grundsätze in die Tat umzusetzen. Sein ganzes Wesen war von dieser Klarheit und Energie des Denkens und Handelns durchdrungen und die Lauterkeit seines Herzens umgab all sein Tun mit einem warmen Schimmer.

Richard Roesicke war und ist für alle Zeit das Vorbild eines sozialpolitisch denkenden Großunternehmers. Hier war ein Mann, der in 40 Jahren rastloser Arbeit und mit steigendem Erfolg einen Riesenbetrieb mit Tausenden von Arbeitern aufbaute und in straffer Disziplin leitete, ein moderner Geschäftsmann im besten Sinne des Worts, und der gleichzeitig für die Arbeiterrechte, für ihre Organisation, für Arbeiterversicherung und Arbeiterschutz mit voller Hingabe eintrat. Ihm war der wirtschaftliche Fortschritt von dem sozialpolitischen unzertrennlich. Hohe Löhne, kurze Arbeitszeit, gesunde Arbeitsräume, alle Fürsorge für das geistige und leibliche Wohl der Arbeiter hielt er nicht nur für einen Akt der Menschlichkeit und Gerechtigkeit, sondern auch der praktischen Klugheit, denn nur mit hochstehenden Arbeitern könne die Technik des Großbetriebs heutzutage ihre Aufgabe befriedigend lösen. Und der Erfolg gab ihm und nicht seinen zahlreichen Gegnern recht: Roesickes wirtschaftliche Unternehmungen blühten und waren zugleich Musterstätten der Sozialpolitik.

Sein ganzes öffentliches und privates Wirken ruhte auf dem Grunde des Glaubens an die Gleichberechtigung der Arbeiter mit den Arbeitgebern. Zu ihm hatte Kaiser Wilhelm II. im Jahre 1889 das schöne Wort gesagt, es gelte dem Arbeiter die Überzeugung zu verschaffen, daß er mit den andern Ständen gleichberechtigt sei, und niemals wurde Roesicke müde, in Wort und Tat sich zur Verwirklichung dieser Gleichberechtigung zu bekennen. Er wollte nicht nur, daß der Staat die Arbeiter an Leib und Leben schütze und gegen die Wechselfälle ihres mühevollen Daseins versichere, sondern vor allen Dingen strebte er an, daß sie zur Selbsthilfe erzogen würden, damit sie ihre Rechte aus eigner Kraft behaupten und zu einem freieren, edleren Leben gelangen könnten. Darum war ihm die Sicherung und Erweiterung des Koalitionsrechts ebenso wie die gleichberechtigte Teilnahme der Arbeiter an allen Institutionen, die sie angingen, der Kernpunkt aller Sozialreform. Wohin nur immer sein Einfluß reichte, hat er dieser Überzeugung Geltung verschafft, und die Leser der „Soz. Praxis“ insbesondere wissen, wie beredt und nachdrücklich er dies sein Bekenntnis vertreten hat.

Im Reichstag, dem er zwölf Jahre angehört hat, war er einer der eifrigsten und kenntnisreichsten Arbeiter auf sozialpolitischem Gebiet. Es ist kaum ein Gesetz über Arbeiterschutz, Sozialversicherung, Gewerbegerichte in diesem Zeitraum entstanden, bei dessen Vorbereitung und Beschlußfassung er nicht die wichtigsten Dienste geleistet hätte. Bei keiner Debatte über sozialpolitische Fragen fehlte er; überall griff er mit beredten Worten und guten Gründen ein. Voll Schärfe und Zähigkeit in den Einzelheiten

verlor er nie die großen Gesichtspunkte aus dem Auge; um wesentliche Fortschritte zu erreichen, verzichtete er auf Nebenwünsche, unermüdlich besorgt zugleich, weitere Ziele für den Vormarsch aufzustecken. So ist der Gang der deutschen Sozialreform seit fast einem halben Menschenalter untrennbar mit seinem Namen verknüpft und oft genug wird man in Zukunft trauernd seine treue Mitarbeit im Parlament vermissen.

Und neben diesem großen Arbeitsfelde wirkte er in unzähligen Vereinen, Gesellschaften, Verbänden für den sozialpolitischen Fortschritt. Wo immer Männer sich zusammentaten, um für das Wohl und das Recht des deutschen Arbeiters einzutreten, da war Roesicke unter ihren Führern. Immer hatte er hierfür Zeit, stets eine offene Hand, nie war ihm eine Mühe zu groß oder eine Arbeit zu gering, er unterzog sich ihr willig. Niemand hat diese Hingabe an ein Lebenswerk mehr erfahren als die Männer, die mit ihm arbeiteten. Was er uns in der „Sozialen Praxis" und in der „Gesellschaft für Soziale Reform" gewesen, dessen gedenken wir mit Stolz: „denn er war unser", aber auch mit tiefem Schmerze: er ist für uns unersetzlich. Und wie uns, so wird es zahlreichen Institutionen und Vereinen gehen, die seine Triebkraft, Arbeitsfreudigkeit und Opferwilligkeit zu ihren besten Gütern zählten.

Und in dem seiner Leitung anvertrauten Riesenbetrieb, der allein schon ungemessene Anforderungen an seine Arbeitskraft stellte, bewies er die Richtigkeit seiner Grundsätze durch die Tat. Bei vollster Wahrung der Autorität des Unternehmers und seiner Beamten und strengster geschäftlicher Führung des weitverzweigten Betriebs achtete er die Gleichberechtigung seiner Tausende von Arbeitern in allen Fragen des Arbeitsvertrags unbedingt. Die Arbeiterausschüsse der Schultheiß-Brauerei waren ernsthafte Faktoren eines konstitutionellen Regiments, und die großartigen Wohlfahrtseinrichtungen, Sparkassen, Kinderheime, Krankenhäuser, Erholungsstätten, Unterstützungskassen, Invalidenwerkstätten, Arbeitsschulen u. a. m., die er rastlos mehrte und von denen er so bescheiden sprach, standen unter Mitverwaltung der Arbeiter. Nie hätte er sich unterfangen, die politische Gesinnung seiner Arbeiter und ihr Privatleben zu durchforschen, so unerbittlich er sein konnte, wenn es sich um Ordnung und Disziplin im Betriebe handelte.

Auch auf seine Berufsgenossen hat er im Sinne seiner Anschauungen großen Einfluß gewonnen. In der Ueberzeugung, daß nur starke Organisationen der Arbeitgeber wie der Arbeiter befähigt seien, als Träger des gewerblichen und sozialen Friedens zu dienen, förderte er nach Kräften die Bestrebungen der Berufsvereine, benutzte sie aber gleichzeitig auch zu Institutionen der Einigung und zur Unterstützung der gemeinsamen Interessen. So half er mit bei der Errichtung des paritätischen Arbeitsnachweises im Jahre 1896 und die wichtige Vereinbarung im Berliner Braugewerbe über ein Einigungsamt und die Auslegung des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Herbst 1902 gereichte ihm zu größter Genugtuung. Mit berechtigtem Stolz wies er darauf hin, daß seit dem großen Boykott im Jahre 1896 der Friede im Berliner Braugewerbe nicht mehr gestört worden sei. Und dies Beispiel hat auch anderswo gute Früchte getragen.

Eine schlichte Natur, jedem Gepränge und äußerem Glanz abhold, ging er ganz auf in seiner Arbeit. Seine Erholung bot ihm ein glückliches Familienleben, ein Gespräch mit gleichgesinnten Freunden, die Freude an der Natur. Aber diese Stunden der Muße waren kurz, von frühster Morgenstunde bis nach Mitternacht reichte sein Arbeitstag. Seine größte Ehre war das Vertrauen und die Zuneigung seiner Arbeiter; daß zahlreiche Arbeiter ihm bei der letzten Reichstagswahl treu geblieben, hat ihn tief beglückt. Wie hoch ihn auch politische Gegner schätzten, zeigen die Nachrufe, die ihm auch die Blätter anderer Parteien widmen; niemals hat ein großer Arbeitgeber, der sich oft sehr scharf mit ihr auseinandersetzte, solche Worte der Achtung von der Sozialdemokratie geerntet. Seinen Freunden aber, die in tiefem Schmerze an seinem Grabe stehen und es nicht fassen können, daß so viel Kraft und Leben, Güte und Scharfsinn auf immer dahin ist, wird der aufrechte und treue Mann auch im Tode noch ein Führer auf der Bahn der Sozialreform sein. Sein Werk bleibt uns, ein teures Vermächtnis, das wir hegen und pflegen werden in seinem Sinne, zu seinem Gedächtnis. Und wenn die Gegner leugnen, daß wirtschaftlicher Erfolg und sozialer Fortschritt sich gegenseitig bedingen, und sagen, daß die Anerkennung der Gleichberechtigung der Arbeiter den Umsturz bedeute, so rufen wir ihnen zum Beweise ihres Irrtums den unvergeßlichen Namen unseres Freundes zu: **Richard Roesicke.**

Berlin. E. Francke.

Moderne Arbeiterwohnungseinrichtungen.

Von Prof. Dr. W. Kähler—Aachen.

Auf der Düsseldorfer Ausstellung von 1902 sollte auch die Wohlfahrtspflege für Arbeiter, wie sie im rheinisch-westfälischen Industriebezirk namentlich im Rahmen der Wohnungsfürsorge entwickelt ist, zur Darstellung gelangen. Am eindrücklichsten wirkten dabei wohl die in voller Größe und zum Teil in ganzer Ausstattung hergestellten Arbeiterhäuser. Auch über den Rahmen der Ausstellungsbesucher hinaus sind die außerordentlich gefälligen Häuser, welche die gemeinnützigen Bauvereine in Remscheid, Rheydt und Odenkirchen, die Firma Friedr. Krupp und die Gelsenkirchener Gußstahl- und Eisenwerke innerhalb der Ausstellung erbaut hatten, bekannt geworden, teils auf dem nicht mehr ungewöhnlichen Wege der Versendung von Ansichtspostkarten, teils dadurch, daß sie in den Berichten, besonders in dem jetzt fertiggestellten, von der Ausstellungsleitung herausgegebenen großen Werk über die Ausstellung abgebildet sind.

Nach meinen Erfahrungen sind aber in den Berichten sowohl, als bei den Abbildungen die Ausstattungen dieser Häuser gar zu kurz gekommen. Auch in den mir zugänglich gewesenen Kunstzeitschriften, für deren Leserkreis sie eine erhebliche Bedeutung in Anspruch nehmen dürften, sind sie so gut wie völlig übergangen. Denn bedeutsamer als in der eigentlichen Möbelausstellung war hier der sogenannte „moderne Stil" in seinen einfachen und klaren Grundzügen zur Darstellung gebracht. Doch kann es hier nicht meine Aufgabe sein, vom Standpunkt ästhetischer Betrachtung und im Rahmen der neuzeitlichen Bestrebungen auf dem Gebiete der „angewandten Kunst" diese Ausstattungen zu besprechen. Ich will vielmehr ihrer sozialpolitischen und wirtschaftlichen Bedeutung nachgehen.

Die Frage der Beschaffung billiger und zweckmäßig wie dauerhaft gearbeiteter Möbel für die unteren Volksklassen hat schon früher die Aufmerksamkeit beteiligter Kreise auf sich gelenkt; so wird berichtet, daß um das Jahr 1890 die Stadt Berlin ein dahinzielendes Preisausschreiben erlassen hat, um eine für drei Zimmer berechnete kleinbürgerliche Einrichtung zum Preise von 800 *M.* zu erhalten. Im Zusammenhang mit den künstlerischen Bestrebungen der sogenannten modernen Innendekoration ist dann zu nennen die gleichfalls mit einem Preisausschreiben verbundene „Volkstümliche Ausstellung für Haus und Herd" in Dresden 1899, bei der Wohn- und Schlafzimmer mit Küche für 750 *M.* herzustellen waren. 1902 schrieb der Verlag von Alex. Koch in Darmstadt einen Wettbewerb aus, der allerdings für eine höhere Einkommensstufe berechnet war: es wurden 4 Räume zusammen zum Preise von 1650 bis 2300 *M.* verlangt. Kurz vorher hatte 1901 der „Rheinische Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens" unter hervorragender Unterstützung der Firma Friedr. Krupp in Essen ein Ausschreiben erlassen, um Zeichnungen zu mustergültigen Wohnungseinrichtungen für Arbeiter zu erlangen. Man hatte in den Arbeiterwohnungen des Industriebezirks hinsichtlich der Möbelausstattung der Arbeiter wenig erfreuliche Beobachtungen gemacht: Die vorhandenen Möbel waren meist sehr unzweckmäßig, nicht für die Bedürfnisse des Arbeiterhaushalts eingerichtet, mit unnützem Zierrat, der sich leicht abstieß oder nur zur Staubablagerung diente, überladen; teils war das Material und die Arbeit unsolide; zumeist stellte sich auch heraus, daß für die Möbel unverhältnismäßig hohe Preise gezahlt worden waren. Alle diese Mängel traten jedes Mal um so stärker hervor, wenn die Arbeiter in die neugebauten und auch in ihrer Innenausstattung hübsch gestalteten Arbeiterwohnhäuser zogen. Ging man durch diese, so war der freundliche Eindruck, den sie so vielfach heut von außen machen, durch das unschöne Mobiliar bald völlig verwischt. Es war nur eine folgerichtige Fortsetzung des Weges, den die Fürsorge für Arbeiterwohnungen eingeschlagen hatte, wenn auch die Frage des Arbeiterhausrats angeschnitten wurde: Man war von den langweiligen und öden Reihenhäusern der ersten Bauperiode auf die abwechselnd gestalteten, gefälligen neueren Arbeiter-

häuser gekommen; ein Fortschritt, der sich besonders auch an den Kruppschen Wohnungen beobachten läßt, und den besonders der letzte Krupp gefördert hat. Der weitere Schritt von der gefälligen Gestaltung des Aeußeren zur Innenausstattung des Arbeiterhauses lag also nahe, und er vollzog sich wieder unter lebhafter Anteilnahme Krupps.

Man wollte bei dem Wettbewerb Einrichtungen erhalten, welche ohne allen überflüssigen Zierrat und ohne Nachahmung feinerer Holzarten behaglich, zweckmäßig und schön sein sollten und gleichwohl nicht mehr Mittel zur Anschaffung erfordern als die bisher gebräuchlichen. Gediegene Ausführung in echtem Material und einfache konstruktive Form sollten überzeugend auf den Arbeiter einwirken und ihn von der unsoliden, unzweckmäßigen, unschönen und häufig doch zu teuren Marktware abbringen. Man verlangte eine Einrichtung für die zugleich als Eß- und Wohnraum benutzte Küche, bestehend aus Küchentisch, Anrichte- oder Küchenschrank, Wandbrett, Stühlen, Topfbank, Wanduhr, Handtuchhalter, Lehnbank, Hängelampe, Löffelblech. Ferner im Schlafzimmer eine zweischläfrige Bettstelle, Glasrahmen für den Brautkranz, Kleiderschrank, Waschkommode, Stühle, Eckmantelstock, Nachttischchen, Kindertisch und Kinderbett. Für ein besonderes Wohnzimmer, also die berüchtigte „gute Stube" des Bürgerhauses: Ausziehtisch, Sofa, Kleider- und Wäscheschrank oder Wäscheschrank mit Bücherbrett, Spiegel, Stühle, Bilderrahmen. Ausgesetzt waren ein erster Preis von 1000 M und noch weitere 4 bis 300 M herab. Das Ergebnis war ein sehr erfreuliches. Unter den 122 Bewerbern hatten viele in hervorragender Weise die Aufgabe künstlerisch und praktisch gelöst. Ein großes Mappenwerk, das im Verlage von Friedr. Wolfrum in Düsseldorf unter dem Titel „Moderne Möbel in einfacher Ausführung" erschienen ist, führt die preisgekrönten und die angekauften Entwürfe der Oeffentlichkeit vor. Nur in einer Hinsicht hat der Wettbewerb die aufgestellten Bedingungen nicht erfüllt: Die Möbel, insbesondere die preisgekrönten, waren alle teurer, als man vorgeschrieben hatte: Es wird folgende Uebersicht willkommen sein:

	Bedingungen des Wettbewerbs	Preisgekrönte Entwürfe				
		I.	II.	III.	IV.	V.
	M	M	M	M	M	M
Küche	139—187	224	213	191	212	237
Schlafzimmer	170—240	288	242	240	234	264
Wohnzimmer	245—320	361	315	306	362	299
Zusammen	554—747	873	770	737	808	800.

Dabei sind in diesen Preisen nur 3 Stühle mitenthalten, so daß je nachdem für mindestens 6 weitere Stühle noch mindestens 30 M angesetzt werden müssen. Man wird durch Vergleich mit den Preislisten der Möbelfabriken feststellen können, daß die Möbel trotzdem billig sind. Aber dazu müssen für den Arbeiter noch die Fenstervorhänge, das Geschirr, die Wäsche u. s. w. kommen, wofür in einem der in Düsseldorf ausgestellten Häuser ein Preisverzeichnis mit der Endsumme von 250 M aufgestellt war. Zum Teil waren die preisgekrönten Entwürfe ausgeführt und die danach gefertigten Möbel zur Ausstattung der erwähnten Arbeiterhäuser verwendet.

Es war nun in Düsseldorf ganz außerordentlich interessant, die Wirkung zu beobachten, welche die in jeder Hinsicht wohl gelungene Ausstattung der Arbeiterhäuser auf die Beschauer machte. Man hatte einfache Fenstervorhänge, illustrierten Zeitschriften entnommene Bilder in billigen Rahmen, sowie Blumenstöcke hinzugefügt, um den Eindruck der Wohnlichkeit zu erhöhen; die Wände waren einfarbig, meist in kräftigen Farbtönen gestrichen. Das Ganze machte überall den Eindruck großer Einheitlichkeit, Einfachheit und Schönheit. Rufe des Erstaunens und der Begeisterung konnte man seitens der Besucherinnen oft vernehmen. Aber dann gehörten sie den gebildeten Klassen, meist wohl dem akademisch gebildeten oder mittleren Beamtenstand an. Wenn aber Besucher und Besucherinnen aus den niederen Klassen eintraten, sah man deutlich Verwunderung und Zweifel sich auf den Gesichtern malen: „Was, das soll für uns sein?" Selten einmal eine Bemerkung, die den Wunsch, ähnliches zu besitzen, verlautbarte. — Es ist ja nicht ausgeschlossen, daß andere Beobachter andere Erfahrungen gemacht haben; aber so laut zum Teil der Enthusiasmus der unbemittelten Klassen des gebildeten Mittelstandes sich äußerte, die unteren Klassen wußten augenscheinlich mit dem Gesehenen innerlich nichts anzufangen.

Und spätere Nachforschungen können diesen Eindruck nur bestätigen. Einige der ausstellenden Firmen haben zwar Nachbestellungen erhalten, aber nur aus den gebildeten Kreisen der Bevölkerung, von Behörden udgl., sowie von einem Werk, das in seiner Konsum-Anstalt die Einrichtung als Muster aufstellen wollte. Arbeiter oder Bauvereine udgl. haben so wenig wie Möbelhändler der neuartigen Einrichtung Vertrauen abgewinnen können. Und auch von anderen Möbelfabrikanten, die in der gleichen Richtung tätig sind, kann man es immer wieder hören: „Massenanfertigung würde sich wohl lohnen und man könnte dabei billige Waren in guter Ausführung liefern. Aber es ist keine Stimmung dafür unter den Händlern und Käufern vorhanden." —

Gehen wir den Gründen für diese Erscheinung nach, so kann der Hinderungsgrund nicht in den Preisen liegen. Einmal sind diese kaum höher als die für die übliche Marktware mit Muschelaufsatz und Nußbaumanstrich, Eichenanstrich usw. gezahlten. Und dann würde es auch möglich sein, Wege zu finden, um die Vorteile des Abzahlungsgeschäfts für diese neuen Möbel fruchtbar zu machen. Auch an den Mitteln zum Erwerb, wenn nicht aller so doch der Hauptstücke einer solchen einheitlichen Wohnungsausstattung würde es nicht fehlen. Wenn hier im Westen der Arbeiter nach abgeleisteter Dienstzeit heiratet, dann hat er meist schon eine Reihe von Jahren so gut verdient, daß er, würde er sparen, über eine Summe von 500 M ohne Schwierigkeit verfügen könnte. Und wenn die Frau als Dienstmädchen in Stellung gewesen ist, dann kann sie bei den hohen Dienstbotenlöhnen mindestens ebensoviel zurückgelegt haben. Bei Fabrikarbeit oder hausindustrieller Beschäftigung wird das zwar nicht in dem Maße möglich sein, aber etwas wird sie immer zulegen können. Der Mindestsatz, den man als Bedarf und als beschaffbar ansehen kann, ist also etwa 700 M. Und dafür sind die Möbel für die zum Wohnen mit bestimmte Küche und das Schlafzimmer, sowie die volle Ausstattung an Wäsche und Geschirr selbst nach den teuersten Entwürfen zu haben, und dazu auch noch dies oder jenes Möbel aus dem Wohnzimmer. Also an den Preisen liegt es nicht.

Wohl aber ist eine Schwierigkeit ernster Art in der Geschmacksrichtung der Arbeiter zu sehen. Sie ist freilich keineswegs nur beim Arbeiter zu finden, sondern erstreckt sich weit auf die Höhen des Lebens hinauf: man will, namentlich in der Wohnungseinrichtung mehr scheinen, als man ist. Wie unsere städtischen Wohnhäuser alle entweder ein Stückchen Tempel oder ein Stückchen Schloß sind, so passen unsere Zimmerdecken eigentlich nur in fürstliche Residenzen, und unsere Möbel sind ein Abklatsch, je nach dem Stil, entweder der für ländliche Edelsitze oder der für Klein-Trianons geschaffenen Prachtmöbel, kaum je wirkliche Gebrauchsmöbel. Solange unsere Dienstmädchen in den Salons ihrer Herrschaften immer nur Schein und Tand sehen, werden sie auch selbst kein höheres Streben mit in ihr eigenes Heim nehmen, als gleichen Tand, nur um einige Stufen schlechter und noch geschmackloser, bei sich anzuhäufen. Wenn der Mittelstand und die unbemittelten, aber gebildeten Kreise sich entschließen werden, einfache aber in der Form schöne und in der Farbe kräftige Möbel zu kaufen und zu benutzen; wenn unsere öffentlichen Gebäude (etwa wie das neue Rathaus in Aachen) in einfacher, zweckmäßiger und schöner Form ausgestattet werden, dann wird allmählich dem Arbeiter und seiner Frau der Sinn für einfache Möbel aufgehen. Also zuerst wollen wir anfangen, vor der eigenen Tür zu kehren, wobei allerdings in den Mietwohnungen manches Stück Gips und Stuck mit hinausgefegt werden muß. Durch allmähliche langsame Geschmacksreinigung, die von oben her kommen wird, kann der neuen Bewegung kräftige Hülfe zu teil werden.

Aber zu ihrer Durchführung bedarf sie eines kräftigen, privatwirtschaftlichen Anstoßes oder genossenschaftlicher Zusammenarbeit. Wenn an den modernen Arbeitermöbeln etwas verdient werden kann, wird sich auch in jedem Händler ein Förderer der Bewegung finden. Fachleute pflegen dabei auf die Warenhäuser zu verweisen. In ihnen ausgestellte Möbel, geschickt zusammengestellt, werden gesehen und gekauft. Ein Breslauer Warenhaus soll mit dem Gedanken umgehen, in seiner Möbelabteilung nur solche neuartigen Fabrikate zu führen. Und wenn von den Warenhäusern aus die neue Form ihre Wege findet in die Arbeiterschaft hinein, dann werden infolge des Wettbewerbs die Händler und Abzahlungsgeschäfte nicht zurückbleiben. Freilich gilt es dann, für die Fachschulen und Fortbildungsschulen der Möbelindustrie und des Tischlerhandwerks, rechtzeitig Vorsorge treffen, daß gute und geschmackvolle Muster erhalten bleiben und die schöne Linie, der Hauptvorzug der modernen Möbel, sich nicht verliert.

Freilich, bis es so weit sein wird, haben wir noch lange Zeit. Indes wird auch wieder von Fachleuten auf einen Weg aufmerksam gemacht, der auch heut schon gangbar ist, der des genossenschaftlichen Zusammenschlusses. Die Bauvereine sollten die Bewegung unterstützen, Bestellungen veranlassen, als Kreditvermittler für

ihre Genossen eintreten, indem sie Verzinsung und Tilgung der von Fabriken zu liefernden Möbeleinrichtungen übernehmen. Auch da gibt's Hindernisse; zumeist sind es ältere, längst mit Möbeln versehene Arbeiter, die in Genossenschaften sich zusammentun; der junge Arbeiter, der heiraten will, wohnt zunächst meist noch zur Miete. Aber die Genossenschaften können trotzdem Pionierdienste tun und sollten diese Aufgabe nicht vergessen. —

Die ganze Frage der Beschaffung billiger und geschmackvoller Wohnungseinrichtungen für Arbeiter scheint auf den ersten Blick eine Vorausnahme von Aufgaben, zu deren Lösung die Zeit noch nicht gekommen ist. Wer in der Arbeiterfrage nur eine Lohnfrage sieht, wer die Lösung der Arbeiterfrage nur vom Klassenkampf erwartet, lächelt oder spottet über solche Bestrebungen. Wer aber die allmähliche Hebung des Kulturstandes der Arbeiter für möglich und deshalb für nötig hält, der arbeitet auch an diesen Fragen mit, die für die besser gestellten Arbeiter der westdeutschen Industrie voraussichtlich in nicht zu ferner Zeit verwirklicht werden können. Die Beschäftigung mit solchen Fragen darf und soll den Blick nicht ablenken von den größeren und wichtigeren Arbeiten; aber die Bedeutung des Heims für den Arbeiter liegt doch nicht nur in der gesunden, zweckmäßigen und billigen Wohnung, sondern auch in deren schöner Ausstattung. Und so bildet also die Frage der Beschaffung moderner Arbeiterwohnungseinrichtungen nur einen weiteren folgerechten Schritt in der Sozialreform über die Wohnungsfrage hinaus.

Allgemeine Sozialpolitik.

Papst Leo XIII. und die Sozialreform. Das Hinscheiden des großen Papstes, der ein Vierteljahrhundert lang die römisch-katholische Kirche gelenkt und damit einer der stärksten Potenzen in dem Kulturleben der ganzen Welt die Bahn gewiesen hat, darf auch in diesen Blättern nicht unerwähnt bleiben. Sein klarer und weitgreifender Geist mußte die gewaltige Bedeutung der Arbeiterfrage und das Problem ihrer Lösung erfassen, und es war ihm Bedürfnis, seine Gedanken und Ratschläge in autoritativster Form zu verkünden. Er hat das in der kurz nach den Arbeitererlassen unseres Kaisers Wilhelm II. vom 4. Februar 1890 erschienenen berühmten Encyklika „Rerum novarum“ vom 15. Mai 1891 getan. In Millionen von Exemplaren ging dies Sendschreiben des Papstes an alle katholischen Völker des Erdballs und seine Wirkungen waren tief und nachhaltig. Leo's Auffassung von Kapital und Arbeit, den Pflichten und Rechten der Arbeitgeber und der Arbeiter, dem Widerstreit zwischen beiden und ihrer Verständigung, sowie den Aufgaben, die der Kirche und dem Staat dabei zufallen, hat dem katholischen Klerus die Bahnen gewiesen, die er in der Sozialreform einzunehmen hat. Und die eifrige und erfreuliche Anteilnahme, die gerade in Deutschland die Zentrumspartei an der Förderung der Sozialpolitik nimmt, ist durch die Weisungen Leos wesentlich verstärkt worden. Oft hören wir aus evangelischem Munde mit tiefer Sehnsucht das Bekenntnis, wie viel tiefer, inniger die Beteiligung der katholischen Kirche an den ernsten Problemen des Sozialismus und der Sozialpolitik ist als in den protestantischen Kirchen. Daß dies so ist, muß man als ein unvergängliches Verdienst des verstorbenen Papstes betrachten, dessen oben genannte sozialpolitische Encyklika für immer ein Monument tiefen Verständnisses und weiser Fürsorge für die Gebrechen der Zeit bleibt, wenn wir bürgerlichen Sozialpolitiker in Deutschland auch nicht stets die gleichen Wege gehen können.

Die Ausschließung des Koalitionsrechtes durch Sonderabmachungen im Arbeitsvertrag, durch die neuerdings mehrfach Arbeitgeber einen Druck auf ihre Arbeiter auszuüben bestrebt sind, um sie von dem Eintritt in gewerkschaftliche oder politische Organisationen unter Androhung sofortiger Entlassung zurückzuhalten, ist wie der Kreisgerichtsrat Dr. Benno Hilse-Berlin in Hirths Annalen überzeugend nachweist, gesetzwidrig. Derartige Abmachungen können nicht als Einwand geltend gemacht werden, wenn ein ohne Kündigung entlassener Arbeiter eine Entschädigungsklage erhebt.

Zunächst ist schon, wie Dr. Hilse ausführt, die Einwirkung auf die Willensfreiheit des einzelnen in bezug auf Erwerb oder Entsagen der Mitgliedschaft bei einer Organisation ein Verstoß gegen die dem Arbeiter durch § 152 der Gewerbeordnung gewährte Koalitionsfreiheit und nach § 153 a. a. O. mit Strafe bedroht. Eine Willenseinwirkung durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, Ehrverletzungen oder Verrufserklärung ist nichtig auf Grund des § 134 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, nach dem ein Rechtsgeschäft ungültig ist, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, sofern sich nicht aus dem Gesetze ein anderes ergibt. Das Begriffsmerkmal einer Drohung bezw. Nötigung sei zweifellos gegeben durch die Androhung der kündigungslosen Entlassung, die einen wirtschaftlichen Nachteil mit sich bringe. Der Einwand, daß der Arbeitsvertrag nach § 105 der Gewerbeordnung ein Gegenstand freier Uebereinkunft zwischen Unternehmer und Arbeiter ist, kann hier nicht geltend gemacht werden, weil Verträge der erwähnten Art gegen „durch Reichsgesetz begründete Beschränkungen“ (§ 105) verstoßen. So bestimmt § 122 der Gewerbeordnung, daß bei Vereinbarung anderer als der gesetzlichen Kündigungsfristen, diese für beide Teile gleich sein müssen. Vereinbarungen, die dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind nichtig. Endlich dürfen nach § 134 c der Gewerbeordnung andere, als die in der Arbeitsordnung und in §§ 123 und 124 der Gewerbeordnung vorgesehenen Gründe für kündigungslose Entlassung nicht vereinbart werden, während nach § 134 der Gewerbeordnung eine Verwirkung des Arbeitslohnes als Strafe über den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohnes untersagt ist. Dr. Hilse vertritt auch noch die Meinung, daß der Verzicht auf das Koalitionsrecht sich als eine Vertragsstrafe im Sinne des § 339 des Bürgerlichen Gesetzbuchs darstelle, weshalb der Grundsatz des § 344 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung zu finden habe, wonach, wenn das Versprechen einer Leistung für unwirksam erklärt ist, auch die für den Fall der Nichterfüllung vereinbarte Strafe unwirksam ist. Jedoch seien, wenn gegen die Eigenschaft als Vertragsstrafe rechtliche Bedenken sich erheben, alle übrigen Momente genügend, um den besprochenen Arbeitsverträgen jede rechtliche Wirkung zu versagen.

Diese Ausführungen sind deshalb von besonderem Interesse, weil sie für die Rechtswidrigkeit einer nach dem allgemeinen Empfinden mißbräuchlichen Benutzung des Arbeitsvertrages zur Willensbeschränkung des wirtschaftlich Schwächeren die juristischen Belege erbringen. Sie werden auf die Rechtsprechung der Gewerbegerichte nicht ohne Einfluß bleiben.

Arbeitsbeirat und Industrierat in Oesterreich. Aus Wien wird uns geschrieben:

Ein eigentümlicher und charakteristischer Konflikt zwischen dem Arbeitsbeirat und dem Industrierat bereitet sich vor. Der Arbeitsbeirat hat sich auf Ersuchen des Handelsministeriums mit der Regelung der Arbeitsverhältnisse der Kessel- und Maschinenwärter befaßt. Nachdem die Angelegenheit in einem Ausschusse eingehend beraten worden war, erstattete der Ausschuß in der 14. Sitzung des Arbeitsbeirates, die am 15. Juni 1903 stattfand, dem Plenum einen ausführlichen Bericht, in dem die Dringlichkeit der Regelung der Arbeitsverhältnisse der Kessel- und Maschinenwärter und die Notwendigkeit betont wurde, diese Arbeiterkategorie, deren Arbeitszeit bisher gesetzlich nicht geregelt ist, gegen eine übermäßige Ausnutzung ihrer Arbeitskraft zu schützen. Der Ausschuß gelangte dabei zur Aufstellung der folgenden Grundsätze:

1. In kontinuierlichen Betrieben ist die Arbeitszeit der Kessel- und Maschinenwärter derart zu regeln, daß bei Kessel- und Maschinenwartung eine achtstündige Dreischicht einzutreten habe, die betreffenden Arbeiter jedoch noch weitere drei Stunden zu anderen Arbeiten verwendet werden können. Beim Schichtwechsel hat die Arbeitszeit dieser Arbeiter 12 Stunden zu betragen.
2. In nicht kontinuierlichen Betrieben hat die gesamte Arbeitszeit dieser Arbeiterkategorie höchstens 12 bis $12^1/_2$ Stunden zu betragen, und ist gleichzeitig namentlich für den Fall von Ueberstunden für ein hinreichendes Reservepersonal vorzusorgen.

Die Anträge des Ausschusses wurden in der Plenarversammlung des Arbeitsbeirates mit großer Mehrheit angenommen. Da auch von Seite der Vertreter der Arbeitgeber gegen diese Anträge keine wesentlichen Bedenken erhoben wurden, so empfand es die Mehrheit des Arbeitsbeirates als eine peinliche Ueberraschung, als ein Mitglied dieser Korporation plötzlich in einer anderen Körperschaft und zwar im Industrierate einen Feldzug gegen die Beschlüsse des Arbeitsbeirates eröffnete. Im Industrierate, der schon seit einigen Jahren gegen jeden sozialpolitischen Fortschritt in der einseitigsten Weise Stellung nimmt, wurden die Beschlüsse des Arbeitsbeirates in nicht sehr urbanen Formen kritisiert und jede Aenderung des geltenden Rechtszustandes, unter dem die Maschinen- und Kesselwärter leiden, sehr kategorisch abgelehnt.

Die Haltung des Industrierates mußte auf die Arbeiterschaft natürlich verbitternd wirken. Aber auch der Arbeitsbeirat wird und kann es nicht gleichgültig hinnehmen, wenn der Industrierat seine Aufgabe darin erblickt, die Tätigkeit des Arbeitsbeirates zu paralysieren, und wenn Mitglieder des Arbeitsbeirates selbst an diesem Versuch mitwirken. Entscheidend für die Lösung des Konfliktes zwischen Arbeitsbeirat und Industrierat wird die Haltung der Regierung sein, die jetzt gezwungen ist, Farbe zu bekennen und sich darüber auszusprechen, ob sie dem Votum des Arbeitsbeirates, dem neben den Vertretern der Zentralstellen zu gleichen Teilen Vertreter der Unternehmer, der Arbeiter und Fachmänner angehören, mehr Gewicht beilegt als dem Gutachten des Industrierates, der in dieser Angelegenheit ausschließlich Privatinteressen vertritt, und der

sich in die Ueberzeugung eingelebt hat, daß die Regierung das Exekutivorgan seiner Wünsche sein muß.

Konkurrenz zwischen Arbeitern verschiedener Länder. Ein Problem, welches der internationalen Sozialdemokratie noch arg zu schaffen machen wird, ist die Konkurrenz verschiedenvolklicher Arbeitermassen auf dem gleichen Arbeitsmarkte. Es ist interessant, daß just kurz nach dem Erscheinen von Anton Mengers „neuer Staatslehre", welche den Arbeitermassen jedes Interesse am nationalen Staate abstreitet, der Arbeitsprotektionismus Gegenstand einer großen Debatte im Internationalen sozialistischen Bureau in Brüssel werden konnte. Den Anlaß gaben die im französischen Parlament von nationalistischer Seite eingebrachten Anträge, welche die nach Frankreich alljährlich in großen Massen kommenden vlämischen Wanderarbeiter empfindlich treffen würden. Die von Vandervelde nur in diesem speziellen Rahmen angeregte Frage wurde durch Hyndman verallgemeinert. Wie soll sich die Sozialdemokratie zu der Konkurrenz von Arbeitermassen niederer Kultur und niederer Bedürfnisse in Ländern mit höheren Löhnen stellen? Die Polen-, Italiener- und Kulifrage war damit aufgeworfen. Zu beachten war ein gewisser protektionistischer Zug in den Reden der deutschen und französischen Delegierten (Vaillant, Fischer), während der Standpunkt der starren Gleichheit von den Vertretern schlechter bezahlter Arbeiterschaften aufrecht erhalten wurde. In diesem Sinne äußerten sich der Pole Walecki und annähernd auch Vandervelde (Belgien). Der Sekretär des internationalen sozialistischen Bureaus V. Serwy und mehrere andere Redner erwarten Besserung von der gewerkschaftlichen Organisation aller in Massen in andere Länder einwandernden Arbeiter. Die deutsche Gewerkschaftskommission hat das Problem bereits auf die Tagesordnung des im nächsten Jahre in Amsterdam stattfindenden internationalen Sozialistenkongresses gebracht. An diesen wurde sie deshalb auch von dem Bureau verwiesen, welcher außerdem eine Resolution annahm, welche die von nationalistischer Seite geforderten Maßnahmen gegen die Arbeiter von Nachbarländern entschieden verdammt.

Soziale Rechtsprechung.

Weiteres zu § 1 des preußischen Vereinsgesetzes. Aus ähnlichen Gründen, wie in einem vor kurzem in der „Sozialen Praxis" angeführten Falle (Sp. 1139) ist hier seitens des Kammergerichtes als Revisionsinstanz die Freisprechung der Angeklagten erfolgt. In Grünberg (Posen) hatte ein Bauhandwerker eine sozialdemokratische Volksversammlung einberufen und als solche bei der Polizei angemeldet. An der Versammlung hatten in der Hauptsache Mitglieder der dortigen Zahlstelle des Maurer- und Zimmererverbandes teilgenommen. Infolgedessen wurde der Einberufer wegen Verstoßes gegen §§ 1 und 12 des Gesetzes zur Rechnung gezogen, weil er eine Volksversammlung angemeldet habe, während eine Mitgliederversammlung stattgefunden habe. Das Kammergericht begründete sein freisprechendes Erkenntnis damit, § 1 des Vereinsgesetzes schreibe nur vor, daß Versammlungen anzumelden seien, in denen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollten. Danach sei es nicht nötig, Versammlungen als Vereinsversammlungen anzumelden oder überhaupt nähere Angaben zu machen. Selbst wenn es sich hier um eine Vereinsversammlung gehandelt hätte, wäre aus der Bezeichnung als Volksversammlung nichts gegen den Angeklagten herzuleiten. Es ist erfreulich, daß die Mängel und Härten des preußischen Vereinsgesetzes durch die verständige Auffassung derartiger Erkenntnisse gemildert werden.

Die Doppelversicherung von Krankenkassenmitgliedern. Hierüber hat der preußische Handelsminister als höchste Instanz eine Entscheidung von prinzipieller Bedeutung gefällt. Eine Rixdorfer Innungskrankenkasse hatte die Aufnahme eines Versicherungspflichtigen trotz dessen Aufnahmeantrag abgelehnt, weil jener einer den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden Hülfskasse angehörte. Nach dem Ministerialentscheid ist diese Ablehnung gesetzlich unberechtigt und die Kasse zur Aufnahme verpflichtet. § 75 K.V.G. befreit zwar — nach der Entscheidung — den Versicherungspflichtigen von der Pflicht, der durch seine Tätigkeit bestimmten Zwangskasse anzugehören, nimmt ihm jedoch nicht das Recht, der Zwangskasse beizutreten. Im vorliegenden Falle habe der Pflichtige seine Aufnahme in die Innungskasse verlangt, daher sei er vom Tage seines Eintrittes in eine Beschäftigung bei einem Innungsmitgliede auch Mitglied der Krankenkasse dieser Innung. Die eintretende Doppelversicherung ändert hieran nichts.

Ueber die Zahlung der gesetzlichen Versicherungsbeiträge bei Personen, die nicht in Barlöhnen bezahlt werden, wie dies bei Angestellten in Gast- und Schankwirtschaften öfter der Fall ist, hat ein Gericht die interessante Entscheidung gefällt, daß hier der Arbeitgeber allein die Versicherungsbeiträge voll zu zahlen habe. Das Gericht hatte in einem Streitfall zu entscheiden, ob die Versicherten verpflichtet seien, in derartigen Fällen ihren Anteil an den Beiträgen an den Arbeitgeber zu zahlen. Es hat diese Frage verneint und zugleich entschieden, daß ein Versicherter, der dennoch die Beiträge an den Arbeitgeber gezahlt habe, diese zurückfordern könne. Daraus, daß das Gesetz bestimme, daß der Arbeitgeber nur im Wege des Abzugs vom Lohn den auf die Versicherten entfallenden Betrag wieder einziehen dürfe, ergebe sich, daß, wenn ein derartiger Abzug vom Lohn nicht gemacht werden könne, die Beiträge eben ihrem vollen Betrage nach vom Arbeitgeber allein zu zahlen seien.

Die Rechtsprechung aus § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der festsetzt, daß eine vorübergehende unverschuldete Behinderung in der Leistung der Arbeit nicht den Lohnabzug für diese Zeit begründet, ist durch die Reichstagswahlen um einen neuen Fall bereichert worden. Am Wahltage entließ ein niederrheinisches Fabriketablissement seine Arbeiter schon um 4 Uhr nachmittags, um ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Wahlrecht auszuüben. Die drei Stunden, die die Leute nicht gearbeitet hatten, wurden ihnen vom Wochenlohne gekürzt, womit sich ein Schlosser nicht einverstanden erklärte und den Restlohn von 1,05 ℳ beim zuständigen Gewerbegericht einklagte. Das Gericht verurteilte die Firma auf Grund des § 616 zur Zahlung des Betrages.

Arbeiterbewegung.

Der Verband süddeutscher katholischer Arbeitervereine umfaßte nach seinem jüngsten Jahresbericht Ende 1902 424 Vereine mit 62 209 Mitgliedern, von denen auf Bayern 221 Vereine mit 36 292 Mitgliedern, Baden 119 mit 15 483 und Württemberg 79 mit 9614 Mitgliedern entfallen. Sterbekassen besitzen 191 Vereine mit 30 885 Mitgliedern, Krankenkassen 183 Vereine mit 19 483 Mitgliedern. Das Baarvermögen der dem Verbande angehörigen Vereine beläuft sich auf insgesamt 569 130 ℳ. An Unterstützungen wurden im Berichtsjahre, soweit hierüber Angaben vorliegen, 12 761 ℳ, an Zuschüssen zu den Begräbniskosten 2516 ℳ gezahlt. 117 Vereine haben besondere Sparkassen eingeführt, in einzelnen bestehen eigene Kindersparkassen. 12 Vereine besitzen eigene Häuser mit 224 Wohnungen. Volksbureaus oder Arbeitersekretariate bestehen in München, Stuttgart, Mannheim, Freiburg, Augsburg, Bamberg und Straßburg. Bibliotheken besitzen 253 Vereine mit rund 43 000 Bänden. Diese finden erfreulichen Zuspruch, ebenso wie die Unterrichtskurse in einem steigenden Maße in Anspruch genommen werden. Seit dem 1. Oktober 1902 ist die Anstellung eines Verbandssekretärs erfolgt. Im ganzen ist gegen das Vorjahr ein kleiner Aufschwung sowohl in der Zahl der Mitglieder sowie der Verbandsvereine zu verzeichnen.

Aussperrung der Arbeiter des Baugewerbes in Kassel. Seit dem März d. Js. streiken in Kassel die Tischlergesellen, um eine Besserung ihrer Lohn- und Arbeitsbedingungen durchzusetzen. Alle von verschiedenen Seiten angestellten Versuche zu einer Beilegung des Streikes, waren bisher vergeblich. Um die übrigen Gewerkschaften zu einem Druck auf die Streikenden zu veranlassen, ließ der Kasseler Arbeitgeberverband für das Baugewerbe unterm 9. Juli an das Kasseler Gewerkschaftskartell ein Schreiben ergehen, in dem für den Fall, daß bis zum 22. Juli die Tischlergesellen die Arbeit nicht wieder aufgenommen hätten, für den 25. Juli allen Gesellen und Arbeitern, welche Verbänden angehörten, mit Entlassung gedroht wurde. Da die Gewerkschaften jeden Versuch einer Beeinflussung der Tischler ablehnten, so hat tatsächlich der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe am 25. d. M. alle Bauarbeiter (Maurer, Zimmerer, Bauarbeiter, Maler, Dachdecker, Klempner) ausgesperrt. Die Zahl der Ausgesperrten beträgt gegen 3000, von denen die meisten organisiert sein sollen.

Die Massenaussperrung in Schweden dauert zwar noch fort („Soz. Pr." Sp. 1117), jedoch stärkt sich allmählich die Strömung, die auf eine friedliche Einigung der Parteien hinarbeitet. Der Vorstand des schwedischen Eisen- und Metallarbeiter-Verbandes, des Gießerverbandes, des Holzarbeiter-Verbandes, des Grob- und Fabrikarbeiter-Verbandes sowie der Vorstand der Landesorganisation der Gewerkschaften haben gemeinsam dem Hauptvorstand der Werkstattvereinigung einen Vorschlag zur Herbeiführung einer Lösung der der Aussperrung zugrunde liegenden Streitigkeiten übermittelt, der darauf hinausgeht, daß eine gemeinsame Konferenz zwischen

den Vertretern der Werkstattvereinigung und den bei der Aussperrung in Betracht kommenden Gewerkschaften abgehalten werde und daß Streitpunkte, die dort nicht erledigt werden, in letzter Instanz einem Schiedsgericht überwiesen werden, über dessen Zusammensetzung die Parteien zu bestimmen hätten. Auch von Seiten der Regierung wird eine dahingehende Lösung unterstützt. Der Justizminister hat sich nach einer Konferenz mit den Vertretern der hervorragendsten bei dem Streik beteiligten Gewerkschaften dahin ausgesprochen, daß der Konflikt der die Aussperrung verursacht hat, durch einen Schiedsspruch erledigt werde, und sich bereit erklärt, bei einer Verhandlung zwischen den Delegierten beider Parteien mitzuwirken, um eine Grundlage für einen solchen Schiedsspruch zu gewinnen. Es fehlt noch die Zustimmung der Arbeitgeber, die den Empfang des oben erwähnten Vorschlages der Arbeitervereinigungen zwar bestätigt, einen Beschluß dazu jedoch noch nicht gefaßt haben.

Maurerstreik in Genf. Aus der Schweiz wird uns geschrieben: Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern in Genf verdienen, sobald sie einen gewissen Umfang erreicht haben, darum eine erhöhte Aufmerksamkeit, weil Genf seit dem 10. Februar 1900 zur Erledigung derselben durch Gesetz ein obligatorisches Schiedsgerichtsverfahren eingerichtet hat, das die Verhütung von Arbeiterausständen sowie -aussperrungen bezweckt. Es handelt sich somit in jedem Falle darum, ob das Rechtsverfahren im stande ist, den Appell zur Selbsthülfe und zur Anwendung der Gewalt, der im Streik und in der Aussperrung liegt, zu vereiteln. Im verflossenen Oktober, anläßlich des Ausstandes der Genfer Straßenbahnarbeiter, war dies nicht der Fall. Die Bewegung hat einen überaus tumultuarischen Verlauf genommen und schließlich zum Generalstreik geführt, der dann allerdings bald zusammenfiel. („Soz. Praxis" Sp. 126.) Im Laufe des Monats Juli entstand in Genf eine Lohnbewegung der Maurer, Handlanger und Erdarbeiter, welche darauf gerichtet war, die zum Teil seit 10 Jahren bestehenden Lohnansätze einer Durchsicht zu unterwerfen und insbesondere die Durchschnittsansätze durch Minimalansätze zu ersetzen. Es wurde auch von Seite der Arbeiter und ihrer Führer sofort ein Streik in Aussicht gestellt. Die Arbeitgeber lehnten ab, in Unterhandlung zu treten, da die in dem bestehenden Kollektivtarifvertrag vorgesehene sechsmonatige Kündigungsfrist nicht beobachtet worden sei. Dieser Einwand wäre nicht stichhaltig gewesen, da nach einer Bestimmung des obenerwähnten Gesetzes solche Tarifverträge nach fünfjähriger Geltung jederzeit einer Abänderung unterworfen werden können. Statt aber in Anwendung des Gesetzes über das Schiedsgerichtsverfahren die Abänderung der bestehenden Tarifverträge auf gesetzlichem Wege zu verlangen, beschloß eine Versammlung von über 1000 Arbeitern am 20. Juli den Streik, und es sollen circa 3000 Mann die Arbeit niedergelegt haben. Der Genfer Staatsrat brachte durch Proklamationen sofort die Bestimmungen des Gesetzes in Erinnerung und erklärte mit aller Entschiedenheit, daß er dieselben zur Anordnung bringen werde. Die Streikenden ihrerseits faßten einen Beschluß dahingehend, daß sie auf die Einladung des Staatsrates nicht eintreten, den Streik fortsetzen und solidarisch für alle Folgen einstehen wollten. Indessen warnten die Führer die Streikenden energisch vor allen Ruhestörungen. Da die Streikenden keine staatlich anerkannte, im Handelsregister eingetragene Organisation aufweisen konnten, so lud der Staatsrat in Anwendung des Gesetzes die dem Maurergewerbe angehörenden Arbeiter der Stadt Genf ein, Wählerkarten zu beziehen und zur Wahl von sieben Arbeiterdelegierten zu schreiten, die dann mit den Delegierten der Arbeitgeber bezüglich eines neuen Tarifes sich zu verständigen suchen müßten. Die Befürchtung, daß diese Wahlen mangels genügender Beteiligung der Arbeiter nicht zustande kommen würden, scheint grundlos zu sein. Denn es wurden eine ziemliche Anzahl Wählerkarten bezogen. Freilich ist unsicher, ob die Delegierten zu einer Verständigung gelangen werden. Denn eine solche wird gesetzlich nur dann als zustande gekommen betrachtet, wenn drei Vierteile der Delegierten sich dafür ausgesprochen haben. Allein wenn auch dies nicht erfolgen sollte, so wäre darum die gesetzliche Erledigung der Streitigkeit doch nicht vereitelt. Denn alsdann müßte die Zentralkommission der Gewerbeschiedsgerichte unter Beiziehung der Delegierten über die Forderung der Parteien in geheimer Abstimmung zu entscheiden haben und es würde dabei die einfache Mehrheit der Anwesenden maßgebend sein. Der auf diese Weise festgelegte Tarif wäre verbindlich und es dürfte während seiner Geltungsdauer zum Zwecke der Abänderung desselben bei Strafe keine allgemeine Arbeitsunterbrechung verfügt werden.

Arbeiterschutz.

Die Beziehungen der preußischen und sächsischen Gewerbeinspektion zur Arbeiterschaft.

In den bis jetzt erschienenen Nummern des der „Sozialen Praxis" beigelegten „Reichsarbeitsblattes" sind aus den Berichten der preußischen und sächsischen Gewerbeaufsichtsbeamten für 1902 bereits sehr eingehende Mitteilungen erschienen. Indem wir hierauf verweisen, wollen wir heute noch ergänzend über die Beziehungen der Aufsichtsbeamten zu den Arbeitern und deren Organisationen zurückkommend, einiges nachtragen.

Während in Württemberg, Baden und Hessen, teilweise auch in Bayern die Gewerbeinspektoren sich des besonderen Vertrauens der Arbeiter erfreuen und der Verkehr der Aufsichtsbeamten mit den Organisationen der Arbeiter ein reger ist — werden doch beispielsweise in Mannheim die Sprechstunden der Gewerbeinspektion im dortigen Arbeitersekretariat abgehalten —, läßt in Preußen und Sachsen der Verkehr der Inspektoren mit den Arbeitern nach Ausweis der vorliegenden Berichte noch sehr viel zu wünschen übrig, in Sachsen freilich noch mehr als in Preußen. In Ostpreußen ist im allgemeinen in allen Aufsichtsbezirken das Entgegenkommen der Beamten, die sich mit Hilfe und Rat zur Verfügung stellten, wenig ausgenützt worden. Für Westpreußen wird das Verhältnis der Aufsichtsbeamten zu Unternehmern und Arbeitern als gut bezeichnet, auch der Verkehr in den Diensträumen habe sich wieder etwas gesteigert, aber die Sprechstunden würden nicht eingehalten, auch fragten mehr Arbeitgeber als Arbeiter um Rat. Im Regierungsbezirk Potsdam wird die Stellung der Beamten zu den Unternehmern als eine gute bezeichnet, dagegen sei das Vertrauen der Arbeiter zur Tätigkeit der Beamten nicht in gleichem Maße gewachsen. Die Beschwerden der Arbeiter würden meist durch Gewerkschaftskartelle vorgebracht. Im Bezirk Frankfurt a/O. haben sich besondere Sprechstunden als nicht erforderlich gezeigt. Für Pommern wird das Verhältnis der Aufsichtsbeamten zu Unternehmern und Arbeitern als nach wie vor gut bezeichnet, ebenso für Posen, nur seien hier die Beziehungen wenig lebhaft. Im Bezirk Oppeln wird der Rückgang des Besuchs der Arbeiter darauf zurückgeführt, daß die Arbeiterauskunftsstellen sich immer mehr ausbreiteten und daß bei ungünstiger Geschäftslage von der Anbringung mancher Beschwerde abgesehen werde. Aehnlich wird für den Bezirk Arnsberg berichtet, daß in größeren industriereichen Orten durch Arbeitersekretariate, Arbeiterrechtsbureaus, Volksbureaus oder durch Gewerbegerichte den Arbeitern hinreichend und bequem Gelegenheit zur Besprechung ihrer Anliegen und Verfolgung ihrer Rechtsansprüche geboten sei. Auch aus Altona und Kiel wird berichtet, daß die dortigen Arbeitersekretariate von den Arbeitern bevorzugt würden, und auch in Münster hat der Besuch der Gewerbeinspektion nach Errichtung des Gewerbegerichts merkbar nachgelassen. In Magdeburg wird der auffallend geringe persönliche Verkehr der Arbeiter mit der Gewerbeinspektion hervorgehoben, im Merseburger Bezirk fanden die Sprechstunden der Beamten nach wie vor wenig oder gar keine Beachtung, im Trierer Bezirk wurde ihr Rat nur selten eingeholt, und beim Inspektor von Koblenz sprach gar kein Arbeiter vor. Nur in Hannover hat sich der Verkehr mit den Arbeitern gehoben.

Günstigeres wissen die Berichte aus „Groß-Berlin" (Berlin mit Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf), sowie aus dem Düsseldorfer und Aachener Bezirk zu berichten. Im letzteren Bezirk ist der Verkehr mit den Arbeitern ein verhältnismäßig reger. Unter den die Beamten aufsuchenden Arbeitern befanden sich in vielen Fällen Vertreter gewerkschaftlicher Vereinigungen. Der Vorsitzende der Ortsgruppe Aachen des Zentralverbands christlicher Textilarbeiter Deutschlands besuchte den Gewerbeinspektor in der Regel jeden Monat, um die eingegangenen Beschwerden von Arbeitern mitzuteilen. Die Beschwerden hätten sich, wenn auch in einzelnen Fällen übertrieben, meist als begründet herausgestellt. Das Streben der organisierten Arbeiter sei fortgesetzt auf die Bildung von Arbeiterausschüssen gerichtet, begegne aber wenig Entgegenkommen bei den Unternehmern. Auch in dem Berichtsjahre sei es durch unmittelbare Verhandlungen zwischen dem Vorsitzenden des Arbeitgeberverbands der Textilindustrie und den Vertretungen der Organisationen der Textilarbeiter gelungen, in verschiedenen Fällen Lohnstreitigkeiten beizulegen und drohende Ausstände zu verhüten.

Der Bericht für den ausgedehnten Düsseldorfer Bezirk konstatiert eine Zunahme der Arbeiterbesuche auf den Bureaus der Gewerbeinspektion. Daneben gingen in fast allen Aufsichtsbezirken fortgesetzt zahlreiche schriftliche Eingaben ein, namentlich seitens der

Vorstände von Arbeiterorganisationen. „Als ein besonders erfolgversprechendes Mittel zur Erreichung einer näheren Fühlung mit der Arbeiterbevölkerung und zur Erkennung ihrer Wünsche und Bedürfnisse glauben die hiesigen Aufsichtsbeamten die öftere Teilnahme an den Verbandsversammlungen der Arbeiter ansehen zu sollen. Sie haben deshalb an sie herantretenden Ersuchen der Arbeiter, in ihren Zusammenkünften durch Vorträge und Besprechungen über Fragen aus dem Gebiete des Arbeiterschutzes und der Gewerbeaufsicht belehrend und aufklärend zu wirken, nach Möglichkeit entsprochen, ohne daß jemals hierbei Unzuträglichkeiten irgend welcher Art entstanden sind." Die in den Versammlungen gebotene Gelegenheit, bei den Beamten sich Rat und Auskunft zu erholen, sei von vielen Arbeitern benutzt worden. Eine wertvolle Ergänzung seiner Amtstätigkeit habe der Gewerbeinspektor zu Solingen in der Wahrnehmung der Geschäfte des Vorsitzenden bei dem Gewerbegericht seines Dienstsitzes gefunden. Durch das friedliche Zusammenwirken von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sei es gelungen, den größten Teil der Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis durch Vergleich zu beseitigen.

Der Bericht für **Berlin** ꝛc. hebt den regen Verkehr mit den Arbeitgebern hervor, was als Zeichen dafür angesehen werden könne, daß die Mehrzahl der Industriellen sich daran gewöhnt habe, in der Gewerbeinspektion eine beratende Behörde zu erblicken. Im Gegensatz zu diesem Verhalten der einzelnen Unternehmer stehe die ablehnende Haltung der Arbeitgeberverbände, welche es scheinbar ängstlich vermeiden, mit der Gewerbeinspektion Fühlung zu nehmen. Umgekehrt sei das Verhalten der Arbeiterkreise. Hier seien es gerade die Verbände und Vereine, welche lebhaft bestrebt seien, mit der Gewerbeinspektion in Verbindung zu treten, während der einzelne Arbeiter diesen Weg nur selten beschreite. So sei denn die Zahl der Arbeiter, welche die Bureaus der Beamten persönlich aufsuchten, eine verhältnismäßig geringe und habe im Berichtsjahr nur 117 betragen. Um Beschwerden vorzubringen, wähle man lieber den schriftlichen Weg, sei es direkt, sei es durch Vermittelung von Vereinen oder durch die Gewerkschaftskommission, von welcher 81 Schreiben eingegangen seien. Vielfach würden die Klagen auch in den gewerkschaftlichen Versammlungen vorgetragen. Eine gern und ausgiebig ausgenützte Gelegenheit, mit den Gewerbeaufsichtsbeamten in Verbindung zu treten, hätten den Arbeitern die Vorträge geboten, welche auf Ansuchen von Arbeitervereinen verschiedenster Richtungen von den Beamten gehalten worden seien. Es seien 14 Vorträge gehalten worden, an welche sich jedesmal eine Diskussion knüpfte. Einzelne Vereine hätten die Gewerbeinspektoren wiederholt in Anspruch genommen, sie wohl auch zu ihren Festlichkeiten eingeladen.

Der Tätigkeit der vier **Assistentinnen**, welche bisher in Preußen angestellt worden sind (drei in Berlin, eine im Düsseldorfer Bezirk), wird also gedacht: „Die Tätigkeit der drei Assistentinnen (Berlin) wird von Seiten der Arbeiterinnen großes Interesse entgegengebracht, und man begegnet ihnen mit viel Vertrauen. Auch bei den Unternehmern haben sie sich Achtung erworben, wobei ihre Erfahrungen aus dem früheren praktischen Beruf besonders förderlich waren. Ohne diese hätten sie nicht so schnell eine erfolgreiche Tätigkeit entwickeln können. Die Assistentinnen haben die gleiche dienstliche Stellung wie die Assistenten; ihrer besonderen Fürsorge sind die zahlreichen Betriebe anvertraut, in welchen ausschließlich oder überwiegend Arbeiterinnen beschäftigt sind." Im Düsseldorfer Bericht heißt es: „Die Assistentin in M.-Gladbach wurde in ihrer Wohnung, wo sie zur Ermöglichung eines tunlichst ungestörten Verkehrs ihre Sprechstunden abhält, von 41 (13) Arbeiterinnen dienstlich in Anspruch genommen. Aus diesen Zahlen ergibt sich das wachsende Vertrauen der Arbeiterinnen zu der Assistentin." Es wäre sehr erfreulich, wenn sich das Institut der weiblichen Assistenten immer mehr einlebt und mehr und mehr das Vertrauen der Arbeiterinnen findet.

Im **Königreich Sachsen** hat die Gewerbeinspektion bisher mit den **weiblichen Vertrauenspersonen** wenig Glück gehabt. Im Bezirk Chemnitz und Zwickau sind die Sprechstunden der Vertrauenspersonen im Berichtsjahr unbesucht geblieben, während sie im Bautzener Bezirk wenigstens in zwei Fällen von ein und derselben Arbeiterin, im Dresdener von 36 und im Leipziger Bezirk von 3 Arbeiterinnen besucht wurden. Es wird betont, daß die Furcht der Arbeiterinnen, infolge etwaiger Beschwerden aus der Arbeit entlassen zu werden, noch immer sehr groß sei. Die Leipziger weibliche Vertrauensperson hofft, durch ihre Tätigkeit bei der städtischen Kinderpflege, die sie mit Arbeiterinnen häufig in Berührung bringe, mit der Zeit in Arbeiterinnenkreisen mehr Vertrauen zu finden. Im allgemeinen ist in Sachsen der Verkehr zwischen der Gewerbeinspektion und der Arbeiterschaft ziemlich schwach. An einigen Stellen sind Beschwerden der Arbeiter durch Arbeiterorganisationen und Vertrauenspersonen der Arbeiter der Inspektion übermittelt worden, besonders in Dresden; aber es fehlt noch die richtige Würdigung der Arbeiterorganisationen, wenn auch langsam die Erkenntnis sich Bahn zu brechen scheint, daß die Gewerbeinspektion an der organisierten Arbeiterschaft eifrige Mithelfer zur Ausführung der Arbeiterschutzgesetze finden kann.

Berlin. G. Taube.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die belgische Unfallversicherung. Man schreibt uns aus Brüssel: Mit 71 Stimmen bei 57 Enthaltungen wurde der Unfallversicherungsentwurf der Regierung in zweiter Lesung von der Repräsentantenkammer angenommen. Er ist aber dadurch noch keineswegs Gesetz geworden. Erst im November wird sich der Senat mit ihm zu beschäftigen haben und es ist zweifellos, daß dieser ihn noch einmal an die Kammer zurückverweisen wird. Der ursprüngliche Entwurf ist in der „Sozialen Praxis Nr. 18" ausführlich besprochen worden. Die Veränderungen, welche er im Parlament erfahren hat, sind ohne endgültigen Charakter und deshalb vorerst nur von mäßigem Interesse. Die kleingewerblichen Arbeiter, soweit die Betriebe unter fünf Angestellte haben, sind von den Vorteilen des Gesetzes jetzt ausgeschlossen. Hingegen wurde die Karenzzeit auf acht Tage herabgesetzt und Arzt- und Apothekerkosten dem Verletzten abgenommen. Der Versicherungszwang des Unternehmers, um den sich ein heftiger Prinzipienkampf entsponnen hatte, wurde mit ganz schwacher Majorität schließlich abgelehnt. Einige liberale Doktrinäre verhelfen der Regierung zum Siege. Um aber doch den verunglückten Arbeitern zahlungsunfähiger Arbeitgeber zu ihrer Pension zu verhelfen, wurde ein Zusatzantrag angenommen, welcher bestimmt, daß die staatliche Spar- und Versicherungskasse, mit dem Rechte sie gerichtlich vom Arbeitgeber einzuklagen diese Beträge zahlen soll. Eine Einheitlichkeit der Versicherungsart wurde nicht erzielt. Wir behalten uns eine eingehende Würdigung des schließlich zustande gekommenen Gesetzes nach seiner endgültigen Annahme durch Senat und Kammer vor.

Die Alters- und Invalidenfürsorge in Frankreich, die bisher fast ausschließlich als ein Gebiet der Armenpflege in den Händen der privaten Wohltätigkeit liegt, hat durch einen von der Deputiertenkammer vor einigen Tagen angenommenen Gesetzentwurf einen ersten Anstoß zu einer staatlichen Regelung erhalten, nachdem ein der früheren Kammer unterbreiteter Gesetzentwurf zu einer allgemeinen Altersversicherung in einer Kommission begraben worden ist. Die neu genehmigte Reform bedeutet noch keineswegs eine allgemeine Versicherung sondern gewährt nur vom 70. Lebensjahre ab denjenigen Franzosen ein Recht auf Unterstützung, die mittellos, oder von einer Gebrechlichkeit oder einer als unheilbar erkannten Krankheit betroffen werden, die sie unfähig machen, ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu gewinnen. Verpflichtet zur Unterstützung sind zunächst die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes, danach, wenn eine solche Gemeinde nicht vorhanden ist, das Departement, zuletzt der Staat. Die Unterstützung ist in der Regel eine Barunterstützung zu Haus bezw. in der Familie, in besonderen Fällen Anstaltspflege; sie darf nicht weniger als 10 Francs monatlich betragen und soll den Betrag von 30 Francs in der Regel nicht übersteigen. Für den Fall, daß Kinder vorhanden sind, werden einige Vergünstigungen gewährt. Die Hauptschwierigkeit liegt in der Aufbringung der finanziellen Mittel, die nach einer Berechnung des Arbeitsamtes sich auf 165 Millionen Francs belaufen werden. Die Hauptlast fällt auf die Gemeinde, sie deckt die Kosten: 1. durch freiwillige Stiftungen und Schenkungen, die speziell zum Zwecke der Greisen- und Invalidenunterstützung gemacht werden; 2. durch eine obligatorische Subvention seitens des (öffentlichen) Wohltätigkeitsbureaus, die nicht weniger als ein Viertel der Einkünfte betragen darf, abzüglich derjenigen, die für einen Spezialzweck bestimmt sind; 3. durch eine fakultative Subvention seitens der lokalen Armenpflege-Anstalt; 4. durch die verfügbaren gewöhnlichen Gemeinde-Einnahmen und 5. im Falle der Unzulänglichkeit der aufgeführten Mittel durch gesetzlich genehmigte Steuern und Auflagen und durch eine Subvention seitens des Departements. Das Departement bekommt seinerseits nötigenfalls eine Subvention vom Staate. Es ist nicht ausgeschlossen, daß selbst die geringe Verbesserung, die der Entwurf bringt, an den finanziellen Schwierigkeiten im Senat noch zu Grunde geht.

Arbeitsnachweis.

Die gewerbsmäßigen Stellenvermittler im Kaufmannsgewerbe.

Der Deutsch-nationale Handlungsgehülfenverband mit dem Sitze in Hamburg hat Material über die gewerbsmäßigen Stellenvermittler im Kaufmannsgewerbe gesammelt. Danach hat die Einführung der Konzessionspflicht für die gewerbsmäßige Stellenvermittlung die ungesunde Entwicklung dieses Gewerbes wenig gebessert. Der Verband hat seit Juni 1901 Veranlassung nehmen müssen, gegen 21 Stellenvermittler Anzeige zu erstatten, von denen 12 wegen Betruges und Betrugversuches verhaftet wurden; 4 wurden wegen Vergehens gegen die Gewerbeordnung bestraft, gegen einige schwebt das Verfahren noch. Wenn es nicht gelungen ist, gegen einzelne Vermittler die Eröffnung des Verfahrens herbeizuführen, so ist das auf die wenig gleichmäßige Behandlung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung durch die Gesetzgebung der einzelnen Staaten zurückzuführen. Während verschiedene Bundesstaaten (Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hamburg) besondere, zum Teil sehr erschöpfende (Sachsen!) Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Stellenvermittler erlassen haben, fehlen solche Vorschriften in anderen Bundesstaaten ganz. Der Verband erklärt deshalb einen einheitlichen reichsgesetzlichen Erlaß solcher Vorschriften für dringend notwendig. Die Stellenvermittler umgehen das Gesetz zum Teil in der Weise, daß sie jetzt Herausgeber von Stellenlisten, Vakanzenlisten, Stellenanzeigern und wie sie sie sonst nennen, geworden sind. Aus Zeitungen und Wochenschriften schneiden sie die angebotenen Stellen heraus und drucken sie in ihren Vakanzenlisten neben hin und wieder eigenen Meldungen ab. Bei Nachprüfung der Angebote hat sich herausgestellt, daß vielfach die gesamten Stellen schon besetzt waren, mindestens ein großer Teil, andere wieder gingen von Firmen aus, die von den kaufmännischen Verbänden auf die schwarze Liste gestellt waren. Für diese Listen wird ein im Verhältnis zum Werte hoher Abonnementspreis eingefordert. Die Uebersicht des Handlungsgehülfenverbandes führt gegen 60 solcher „Firmen" auf. Mit der Entgegennahme des Abonnementsgeldes ist in der Regel auch die Tätigkeit dieses Vermittlers erloschen. Kommt gleichwohl einmal eine Vermittlung durch ihn zustande, so fordert er noch eine hohe Vermittlungsgebühr von 1, 3, 5, 10 und noch mehr Prozent des ersten Monats- oder Jahresgehaltes. Trotzdem das Zurückbehaltungsrecht an Zeugnissen und sonst den Stellenvermittlern eingesandten Papieren in den Regierungsverordnungen den Stellenvermittlern zum Teil ausdrücklich abgesprochen ist, üben sie es doch aus, um eben die armen Handlungsgehülfen bei der jetzigen Depression noch mehr auszupressen.

Die Herausgeber der jetzt allenthalben erscheinenden Stellenlisten werden von den Behörden leider nicht als Stellenvermittler betrachtet, trotzdem sie es ganz zweifelsohne sind und zu diesem Mittel, ihr Gewerbe auszuüben, nur gegriffen haben, um die Gesetze zu umgehen. Diesem Unfuge müßte ein schnelles Ende bereitet werden. In Hamburg ist denn auch bereits die Behörde zu dieser Auffassung gekommen; ein schöffengerichtliches Urteil hat die Herausgeber der „Handelswarte" als Stellenvermittler bezeichnet und sie wegen Umgehung der Konzessionspflicht zu je 40 *M.* Geldstrafe verurteilt. Die Regierung des Königreiches Bayern teilt die gleiche Ansicht; eine Ministerialentschließung vom 26. November 1901 bestimmt über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler folgendes:

Die gleichzeitig aufgeworfene Frage, ob die Gesindevermieter und Stellenvermittler bei etwaigen Aenderungen des Systems der Stellenvermittlung durch den Vertrieb eines offene Stellen nachweisenden Blattes noch den Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb dieser Gewerbetreibenden unterliegen, wurde bejahend beantwortet. Dem Unwesen könnte weiter dadurch gesteuert werden, daß der unbefugte Nachdruck von Anzeigen unter Strafe gestellt und namentlich auch das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb eine dahingehende Ergänzung erführe.

Wenn der Verband indes vorschlägt, die Redaktionen der Tageszeitungen sollten eine Zensur über die eingehenden Angebote auf Chiffreanzeigen üben, so wird hier ein etwas gefährlicher Weg beschritten, der sich schwerlich durchführen läßt. So halten wir es für ausgeschlossen, daß Redaktionen sich das Recht zum Oeffnen der eingehenden Chiffreofferten durch einen entsprechenden Vermerk am Kopfe ihres Anzeigenteiles sichern, wenn es nicht eben Blätter einer Berufsorganisation sind.

Der Verband tritt für eine strengere staatliche Aufsicht über die gewerbsmäßigen Arbeitsnachweise ein, die den zu schaffenden Handlungsgehülfenkammern übertragen werden könnten. In Amerika sind in einzelnen Staaten Vorschriften erlassen, wonach die Konzession für private Arbeitsnachweise nur gegen eine hohe Gebühr und außerdem gegen eine Kaution gestattet wird. In anderen Staaten, z. B. in Illinois, Missouri, Ohio, Washington, New-York, sowie in Ungarn ist der Arbeitsnachweis überhaupt verstaatlicht, in Frankreich ist ein ähnlicher Antrag gestellt. In Deutschland ist wiederholt die Errichtung staatlicher paritätischer Arbeitsnachweise angeregt; der Beirat für Arbeiterstatistik beschäftigt sich ebenfalls mit dieser Frage. Gegen die Festsetzung von Höchstgebühren wird sich nichts einwenden lassen, ebensowenig dagegen, daß die Vermittlergebühr nur von Prinzipalen erhoben werden darf. Sie durchzusetzen wird freilich nicht so leicht sein. Die Selbsthülfe ist indes gerade hier das einzige radikale Mittel. Die Handlungsgehülfen müssen auf die Inanspruchnahme der gewerbsmäßigen Stellenvermittler ein für allemal verzichten, dann werden diese Hunderte von Plazierungsbureaus von selbst verschwinden.

Der Arbeitsmarkt in Stadt und Land 1902. Wie im Vorjahre hat Herr Rat Dr. M. Naumann in Hamburg die Ergebnisse der für die Landwirtschaft ausgeführten, sowie nach auswärts gerichteten Vermittlungstätigkeit der deutschen Arbeitsnachweise zusammengestellt, welche dem Verbande angehören. Die Nr. 17 der Zeitschrift „Der Arbeitsmarkt" veröffentlicht diesen Aufsatz. Für 1902 konnten 22 998 Vermittlungen für die Landwirtschaft in diesen städtischen Arbeitsämtern nachgewiesen werden; das ist gegen 1899 mehr als eine Verdoppelung. Sind auch die Zahlen noch nicht eben hoch, so dürften sie doch nicht ohne Einfluß auf die ländliche Arbeiterfrage sein. Die interlokale Vermittlung ergab 1902 55 587 Stellenbesetzungen gegen 55 117 im vorhergehenden Jahre. Von 40 Nachweisen, die über einen etwaigen Einfluß der Produktionskrisis auf den landwirtschaftlichen Arbeitsmarkt befragt worden sind, haben 23 solche Wirkungen nicht bemerkt; die übrigen verzeichnen als Wirkung der Krisis mehr ein Nachlassen des Zustromes zur Stadt als eine Rückwanderung nach dem Lande. Der Hamburger Arbeitsnachweis bemerkte, wie die Landwirte wählerischer wurden. Die Abwanderung vom Lande hatte offenbar abgenommen. Vielleicht fand auch eine durch den Nachweis nicht kontrollierbare Rückwanderung statt. Am entschiedensten sprechen sich für einen Einfluß der Krisis die Arbeitsnachweise Liegnitz, Konstanz, Quedlinburg und Pforzheim aus, alles Anstalten, die seit längerer Zeit in der landwirtschaftlichen Vermittlung tätig sind. Von Liegnitz wurden 50 Arbeiterfamilien, die früher in landwirtschaftlichen, später in gewerblichen Berufen tätig gewesen waren, zur Landwirtschaft zurückgeführt. Konstanz teilt mit, daß sich eine große Anzahl Arbeitsuchender bewegen ließ, landwirtschaftliche Arbeit anzunehmen, die sie bei günstiger Konjunktur ausgeschlagen hätten. In Quedlinburg haben sich sehr viel gelernte Arbeiter, namentlich aus der Eisenindustrie, zu landwirtschaftlichen Arbeiten gemeldet, sodaß nur während der Erntemonate der Bedarf größer war als die Zahl der Stellesuchenden. Bei Pforzheim ist eine Leutenot in der Landwirtschaft nicht bemerkbar gewesen; landwirtschaftliche Arbeit war gesucht. Das Münchener Arbeitsamt, das mit 2697 landwirtschaftlichen Vermittlungen allen anderen voransteht, verzeichnete ein erheblich geringeres Ueberangebot landwirtschaftlicher Stellen als in den Vorjahren. In Bielefeld standen 256 Stellenangeboten 640 landwirtschaftliche Arbeitsuchende gegenüber; es waren das meist Landarbeiter, die eine Zeitlang in der Eisenindustrie und in den Bergwerken tätig gewesen waren. Aehnliche Beobachtungen sind in Dortmund und Osnabrück gemacht. Mannheim, Mainz, Kreuznach berichten, daß der Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern weniger fühlbar war, Regensburg bestritt überhaupt einen solchen. Wo Arbeitslosigkeit in der Stadt nicht hervortrat, wie in Fürth, Schweinfurt, Reutlingen und Landeshut in Schlesien, war auch keine größere Bereitwilligkeit zu landwirtschaftlichen Arbeiten zu bemerken. In den größeren Städten des Ostens ist eine Abnahme der Leutenot auf dem Lande oder Zudrang zu ländlichen Arbeiten nicht bemerkt (Breslau, Posen, Bromberg, Graudenz, Stettin, Potsdam, Rixdorf, Leipzig, Kiel). Aehnliches wird aus Köln, Bamberg Tübingen, Göppingen und Ravensburg berichtet. Immerhin läßt sich schon jetzt erkennen, daß bei diesem Ausbau der Vermittlung von der Stadt nach dem Lande und von Stadt zu Stadt sich ein Ausgleich von Angebot und Nachfrage erzielen und eine künftige Krisis sich mildern lassen wird. Besonders deutlich zeigt sich dies im Bezirk Konstanz, das mit seinen Filialen vorzügliche Ergebnisse erreicht hat, ebenso in Bayern durch die Verbindung mit den Gemeinden.

Stadt-Arbeitsnachweis Worms. Der Geschäftsbericht für 1902/3 stellt eine erhebliche Zunahme des gesamten Verkehrs der Arbeitsnach-

weisstelle, besonders des auswärtigen, fest. Der Nachweis für kleinere Familienwohnungen ist beim Rückgang der Wohnungsnot und bei der einwandsfreien unentgeltlichen Vermittelung des Hausbesitzervereins wenig beansprucht, ebenso der Nachweis für Schlafstellen, dessen dringende Empfehlung leicht falsch ausgelegt werde. Das starke Angebot der Fahrburschen, Fuhrleute und Kutscher, die meist aus der Landwirtschaft kommen, konnte nicht mehr so leicht wie früher in der Stadt untergebracht werden; der Bedarf war nie bedeutend. Gestiegen ist die Zahl der Vermittelungen für die Knechte, Schweizer und landwirtschaftlichen Arbeiter. Die weibliche Abteilung zeigt eine starke Abnahme des Dienstbotenmangels. Die Industrie nimmt meist gleich die schulentlassenen Mädchen auf. Keine dankbare Aufgabe nennt der Bericht die Vermittelung für Herrschaften, zu denen zu gehen sich die Dienstboten entscheiden weigerten. Zwei Dienstboten wurden prämiiert.

Erziehung und Bildung.

Die Museen als Volksbildungsstätten. Wie schon früher kurz erwähnt, wird die 12. Konferenz der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen, die am 21. und 22. September in Mannheim stattfindet, sich mit den Museen als Volksbildungsstätten befassen, und zwar lautet die Tagesordnung:

Die Museen als Bildungsstätten. Berichterstatter: Direktor Prof. Dr. Lichtwark, Hamburg.

Die Geschichte der Museen im 19. Jahrhundert. Berichterstatter: Direktor Dr. Jessen, Berlin, Oberstudienrat Dr. Lampert, Stuttgart.

Darstellung von bisher gemachten Versuchen, die Schätze der Museen weiteren Schichten des Volkes nutzbar zu machen. 1. Das städtische Museum für Natur-, Völker- und Handelskunde in Bremen. Berichterstatter: Direktor Prof. Dr. Schauinsland, Bremen. — 2. Das Provinzial-Museum in Altona. Berichterstatter: Direktor Dr. Lehmann, Altona. — 3. Das vaterländische Museum in Celle. Berichterstatter: Direktor W. Bomann, Celle. — 4. Das Römer-Museum in Hildesheim. Berichterstatter: Direktor Prof. Dr. Andreae, Hildesheim. — 5. Das geologische Museum in Berlin. Berichterstatter: Prof. Dr. Jaekel, Berlin. — 6. Das Folkwang-Museum in Hagen. Berichterstatter: K. E. Osthaus, Hagen. — 7. Versuche einer größeren Nutzbarmachung der Museen in Paris. Berichterstatter: Direktor Dr. Graul, Leipzig. — 8. Das Ruskin-Museum in Sheffield. Berichterstatter: Kurator Gill Parker, Sheffield.

Die Einrichtung der Museen. 1. Der Museumsbau (Grundriß und Fassade) Berichterstatter: Direktor Prof. Dr. Lichtwark, Hamburg. 2. Die Ausstellung und die Bezeichnung (Etikettierung) a) in Kunstmuseen. Berichterstatter Prof. Dr. Große, Freiburg i/B. — b) in naturhistorischen Museen. Berichterstatter: Direktor Dr. Lehmann, Altona.

Die Bildungsmittel der Museen. Schriftliche Belehrung (Bibliothek, Kataloge, Führer, Monographien, Flugblätter) und mündliche Belehrung (Vorträge, Führungen). a) in Kunstmuseen. Berichterstatter: Prof. Dr. Kautzsch, Halle a. S. — b) in naturhistorischen Museen. Berichterstatter: Prof. Dr. Fraas, Stuttgart.

Wechselnde Ausstellungen in Museen.

Mit der Konferenz soll eine Ausstellung verbunden werden. In der Einladung heißt es, die Centralstelle glaube, daß es ersprießlich sein möchte, eine Uebersicht über die im In- und Auslande angestellten Versuche zu gewinnen, wie die Schätze der Museen weiteren Schichten des Volkes nutzbar gemacht werden können, und über die mögliche und tunliche Förderung dieser Bestrebungen zu beraten. Namentlich für die weitere Ausgestaltung oder Neubegründung von Provinzial- und kleineren Museen, die in erster Linie berufen sind, Volksbildungsstätten im weiteren Sinne zu sein, ließen sich vielleicht Gesichtspunkte aufstellen, die bis zu einem gewissen Grade auch bei größeren, wissenschaftlichen Zwecken dienenden Sammlungen zur Anwendung gebracht werden könnten, soweit sie diese nicht in der Verfolgung ihrer Hauptaufgabe behindert.

Bestrebungen zu künstlerischer Erziehung in Frankreich. In den letzten Jahren haben sich zwei große Vereinigungen zur Förderung künstlerischer Erziehung im Volke gebildet: die Art pour tous und die Art pour le peuple. Wie die Begründung der ersten Pariser Volksuniversität (im Faubourg St. Antoine) dem Schriftsetzer Georges Deherme zu danken ist, so gab gleichfalls ein Arbeiter, der Maschinenschlosser Massieux, den Anstoß zum Zustandekommen der „Art pour tous“. Massieux, ein eifriger Museenbesucher, regte auch seine Kameraden zu solchen Besuchen an. Bald jedoch fühlten sie, daß sie ohne helfendes Wort nicht auskommen konnten und Massieux wandte sich an den Redakteur eines Volksblattes. Er fand das liebenswürdigste Entgegenkommen und der Verein, dessen Notwendigkeit man längst erkannt hatte, erstand und erstarkte binnen kurzer Zeit. Neben dem Leiter Louis Lumet, der sich ganz besonders die ästhetische Erziehung des Volkes zur Aufgabe gemacht hat, wirken dafür, zusammen mit ehrsamen Handwerkern, vorwiegend diejenigen unter den Künstlern und Kunstschriftstellern, die von der Kunst ein Streben nach tiefem Erfassen des seelischen Lebens begehren, allen voran der Maler Eugène Carrière. Namhafte Gelehrte, Schriftsteller und Künstler stellten sich zu Vorträgen zur Verfügung, so der ausgezeichnete Plakettenkünstler Alexandre Charpentier, der Schöpfer von Kunstgläsern, Emile Gallé (Nancy) und Jules Chéret, der Meister des flotten Plakats. Die praktische Tätigkeit des Vereins besteht in Führungen durch die Museen von Paris, durch die Staatsmanufakturen (Weberei, Porzellan), verbunden mit erläuternden Vorträgen. Die Künstler selbst zeigten durch die Erlaubnis von Besuchen in ihren Ateliers ihr Entgegenkommen. Die allzu große Vielseitigkeit des Gebotenen soll durch Vortragszyklen in den Volksuniversitäten eine planmäßige Ergänzung finden. So veranstaltete die Art pour tous im vergangenen Jahre bereits eine Folge von 50 Vorträgen über litterarische Themen und beginnt nun auch künstlerische ins Auge zu fassen. Praktisch sucht sie ferner zu wirken durch Einrichtung von Läden zum Vertrieb guter Volkskunst und durch genossenschaftliche Unternehmen zur Verbreitung billiger Meisterwerke im Volke. In richtiger Erkennung des großen erzieherischen Einflusses der Kunst durch ihr stilles Wirken auf Auge und Seele, ist der Verein immer eifriger auf Ausschmückung der zahlreich gegründeten Erholungsräume für Arbeiter bedacht. Auf fortgesetzte Anregung des Schriftstellers Jean Lahor hin hat sich nun auch vor kurzem die Vereinigung „l'art pour le peuple“ zusammengeschlossen. Sie macht es sich zunächst zur Aufgabe, in Versammlungen, Kongressen und Ausstellungen alle interessanten, die Volkskunst betreffenden Fragen zu studieren. Praktisch aber beabsichtigt sie zu wirken, indem sie sich mit allen Vereinigungen für Gründung gesunder Wohnstätten des Volkes in Verbindung setzt und auf deren geschmackvolle Ausstattung hinarbeitet. Möbelfabriken sollen von der Gesellschaft treffliche, zweckmäßige Modelle zur Verfügung gestellt bekommen, damit in Zukunft ein schlichter, praktisch schöner Gebrauchsstil das Mobiliar verdränge, das sich heute, ein Produkt seelenloser Fabrikarbeit, seiner Billigkeit wegen aufzwingt. Das Interesse soll der Einzelwohnung in ebenso eingehender Weise zugewendet werden, wie den in immer größerer Anzahl zu schaffenden Heim- und Erholungsstätten für das Volk (Maisons du peuple). Diese reformatorische Tätigkeit soll sich ferner auf alle großen öffentlichen Gebäude für das Volk, die Rathäuser, Kasernen, Bahnhöfe, Hospitäler usw. erstrecken. Da der Wahlspruch der Gesellschaft lautet: „l'art pour le peuple et par le peuple“, so ist es ihre fernere Aufgabe, Anregung zu geben, damit die für das Volk bestimmte Kunst auch zum Teil wie in früheren Glanzzeiten des Kunstgewerbes durch das Volk selbst, unmittelbar aus seinen Gewohnheiten und praktischen Bedürfnissen heraus, geschaffen werde. Deshalb ist die Gründung eines großen internationalen Museums für Volkskunst zunächst in Paris ins Auge gefaßt worden, dem sich später Museen für volkstümliche Kunst in jeder Hauptstadt der alten französischen Provinzen anschließen sollen. Das erste öffentliche Manifest der neuen Gesellschaft wird eine große internationale Ausstellung für Kunst und Hygiene sein, deren Mittelpunkt die billige, geschmackvoll ausgestattete Wohnung bilden soll. (Soz. Korr.)

Soziale Medizin und Hygiene.

Die Bekämpfung der Schwindsucht in den Wohnungen. Stadtrat Pütter in Halle a. S. legt in einem Aufsatze, der sich in der Zeitschrift für Tuberkulose und Heilstättenwesen (Bd. IV Heft 3) findet, die Ziele des von ihm geleiteten Zweigvereins zur Bekämpfung der Schwindsucht in obiger Richtung dar. Die Bekämpfung der verderblichen Seuche in den Wohnungen erfolgt: 1. durch Belehrung der schwindsüchtigen Personen; 2. durch möglichste Isolierung der Schwindsüchtigen von ihren Angehörigen innerhalb ihrer Wohnungen; 3. durch Formalindesinfektion. Die Belehrung der Kranken geschieht mündlich und durch Verabreichung einer gedruckten Anweisung. Bei der Isolierung der Schwindsüchtigen wird für Speiflaschen und Spucknäpfe gesorgt, auch wird außerdem besonderes Bett, Eß-, Trink-, Waschgeschirr geliefert und im gegebenen Falle wird durch Geldunterstützung eine zweckentsprechende Wohnung gesichert. Gute Lüftung und größtmögliche Sauberkeit der Wohnung wird ebenfalls seitens des Vereines veranlaßt. Die Formalindesinfektion erfolgt nicht nur beim Tode oder beim Umzuge des Schwindsüchtigen, sondern auch bei anderen passenden Gelegenheiten. Auf Antrag des Vereins sowie der Armendirektion in Halle wird dieselbe von der Stadt kostenlos gewährt. Sehr zu statten kommen die folgenden Umstände den Be-

strebungen des Zweigvereins zur Bekämpfung der Schwindsucht: der Vorsitzende des Vereins ist zugleich Vorsitzender der städtischen Armenverwaltung und des Gemeindewaisenrates. In seiner Hand liegt auch die Beaufsichtigung aller in der Stadt befindlichen bei fremden Leuten untergebrachten Zieh- oder Haltekinder. Das gute Einvernehmen mit den Aerzten der Stadt ist dadurch gesichert, daß der Verein deren Patienten nur auf schriftliches Ersuchen der Aerzte in seine Fürsorge nimmt. Auch die städtischen Waisenpflegerinnen, die den gebildeten Ständen angehören, sind für die Ziele des Vereins in hohem Grade interessiert. Von einer Behandlung der tuberkuloseverdächtigen Kinder in den Wohnungen ist meistens abgesehen, sie werden vielmehr der Kinderheilstätte des Vaterländischen Frauenvereins überwiesen, die auf diesem Gebiete hervorragende Erfolge zu verzeichnen hat. Die Mittel des Vereins belaufen sich jährlich auf 8000 bis 10 000 *M*, von denen die Stadtverwaltung in den letzten Jahren je 3000 *M* zugesteuert hat.

Weitere Maßregeln gegen die Wurmkrankheit im Oberbergamtsbezirk Dortmund. Nach dem „Reichsanzeiger" ist die Zahl derjenigen Gruben, auf welchen eine mikroskopische Untersuchung der gesamten unterirdischen Belegschaft stattfindet, im Juni um 9 gestiegen und beträgt jetzt 61. Die Verordnung des Oberbergamts zu Dortmund, in der auch für die übrigen Steinkohlenbergwerke eine mikroskopische Untersuchung von 20 % der unterirdischen Belegschaft vorgeschrieben und außerdem angeordnet wird, daß Arbeiter und Beamte auf Steinkohlengruben zur unterirrdischen Beschäftigung nur zugelassen werden dürfen, wenn sie durch eine Bescheinigung bestimmter Aerzte den Nachweis ihrer Wurmfreiheit führen, ist unter dem 13. Juli erlassen worden und zum 1. August d. J. in Kraft getreten. Zu ihrer Durchführung stehen nunmehr 200 mit der Wurmkrankheit vertraute Aerzte und 56 zur Behandlung der Wurmbehafteten eingerichtete Krankenhäuser zur Verfügung. Die Ergebnisse der auf den einzelnen Gruben vorgenommenen Untersuchungen sind sehr verschieden, die Zahl der festgestellten Wurmträger schwankt zwischen 7 und 51 %. der Belegschaft unter Tage. Eine sehr zweckmäßige Einrichtung hat die Gelsenkirchener Bergwerksaktiengesellschaft auf ihrer in hohem Maße verseuchten Zeche Erin bei Castrop insofern getroffen, als sie mit einem Kostenaufwande von 12 000 *M* eine oberirdische Abortanlage, und zwar in unmittelbarem Anschluß an die Brausebäderanlage hat herstellen lassen. Es ist zu erwarten, daß ähnliche, für die Bekämpfung der Wurmkrankheit entschieden zweckmäßige Einrichtungen auch auf anderen Gruben getroffen werden.

Säuglingssterblichkeit. An der Hand von statistischen Zahlen weist Professor Fraenkel (Halle) im „Technischen Gemeindeblatt" nach, daß das Deutsche Reich in Bezug auf die Säuglingssterblichkeit andere europäische Staaten in sehr unerfreulicher Weise übertrifft. Die Zahl der Todesfälle im ersten Lebensjahre unterliegt jedoch auch innerhalb des Deutschen Reichs sehr starken Schwankungen. So beträgt sie nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre in Aachen 400 von 1000 Geborenen, in Barmen nur 166, in Stettin 450, in Saarbrücken nur 155; ungemein hoch ist die Ziffer ferner in Chemnitz, Augsburg, Danzig, Königsberg, Breslau, Ingolstadt, München, gering in Dortmund, Bremen, Remscheid, Hannover, Elberfeld, Frankfurt a. M. Unter den 36 preußischen Regierungsbezirken marschierte 1896 an der Spitze Breslau mit 350, der im Geburtsregister erst die 14. Stelle einnahm; es folgten Stettin mit 320, dort der 15., Danzig mit 310, im Geburtsregister der fünfte, während sich z. B. Arnsberg, in der Geburtsliste der dritte Regierungsbezirk, in der Mortalitätstabelle mit 170 unter den letzten befindet. Geben diese Tatsachen schon zu denken, so verlangt weiter auch der bestimmende Einfluß Beachtung, den bei uns bekanntlich die Jahreszeit auf die Säuglingssterblichkeit ausübt: in den Monaten Juni bis September erliegt die weitaus größere Hälfte der im ersten Lebensjahre dahingerafften Kinder seinem Geschick. Dagegen wird in Finnland und Italien, in Irland und in Böhmen diese Steigerung fast völlig vermißt, die heißen Monate machen sich dort im Verlaufe der Sterblichkeitskurven kaum bemerkbar. An einigen Stellen ist es jedoch auch bei uns schon gelungen, dem Verderben wenigstens bis zu einem gewissen Grade Einhalt zu tun. So ist z. B. in Berlin die Säuglingssterblichkeit von 1885—1895 um mehr als 6 % von 36 auf 30 und darunter gesunken, so ist in Hamburg seit 1882 eine plötzliche und dauernde, nicht unerhebliche Abnahme eingetreten, und während von 1881 bis 1890 allein an Durchfall und Brechdurchfall während des ersten Lebensjahres mehr als 1300 Kinder verstarben, 1891 sogar 1645 und 1892 3399, erniedrigt sich diese Ziffer für das Mittel von 1893—1900 auf wenig mehr als 1000, und das, obwohl die Bevölkerung inzwischen eine beträchtliche Vermehrung erfahren hatte. So fehlt es also nicht an bedeutsamen Anzeichen, daß hier eine Besserung möglich ist. Aber freilich werden alle unsere Maßnahmen zu diesem Zwecke so lange der erforderlichen Sicherheit entbehren, werden wir so lange fast völlig im Finstern umhertappen, als unter den Fachgelehrten nicht einmal eine rechte Einigung über die letzten Ursachen der Säuglingssterblichkeit erzielt ist. Professor Fraenkel sieht den wichtigsten Grund für die hohe Säuglingssterblichkeit darin, daß zur Ernährung der Kinder im ersten Lebensjahr unreine, nicht mit der gehörigen Sorgfalt gewonnene und aufbewahrte Kuhmilch verwendet wird. Nachdem Fraenkel sodann über die unentgeltliche Verteilung sterilisierter Milch an ärmere Familien in Frankreich und New-York berichtet hat, stellt er ausführlicher den Verlauf und die Ergebnisse des Versuchs dar, den die städtischen Behörden von Halle im vorigen Jahre mit der Abgabe sterilisierter Milch an die unbemittelte Bevölkerung unternommen haben.

Schulspeisung in Norwegen. In Drontheim hat ein privates Komité die Speisung bedürftiger Schulkinder in die Hand genommen. Die Geldmittel, die zu diesem Zwecke zur Verfügung standen, betrugen im Jahre 1901 5290 Kronen. Es wurden für 4680 Kronen Speisen gekauft, die Verwaltungskosten beliefen sich auf 96 Kronen; der Kassensaldo am 31. Dezember 1901 war 514 Kronen. Die Speisung fand nur in den schlimmsten Wintermonaten, nämlich von Ende Januar bis Ende März, statt, zur Zeit, wo Arbeitslosigkeit und Armut am größten sind. Dieses Mal wurden die Kinder täglich gespeist, während in dem vorhergehenden Jahre die Speisenausgabe nur jeden zweiten Tag vorgenommen worden war. Die Anzahl der gespeisten Kinder belief sich anfangs auf 520; nach und nach ging sie auf 500 herab. In den vorausgegangenen Jahren betrug sie 400—440—450 und 550. Wenn die Anzahl bedürftiger Schulkinder zugenommen hat, so muß daran erinnert werden, daß Drontheim eine in raschem Wachstum begriffene Stadt ist, in der auch die absolute Zahl der Schulkinder entsprechend zunimmt. Die Auswahl der zu speisenden Kinder wurde durch die Klassenvorsteher getroffen. Die Dürftigkeit der Eltern, die oft nicht einmal im Stande waren, den Kindern ein warmes Mittagessen zu bieten, war hierbei entscheidend. Die Speisung fand in der Regel in den Schulen statt; leider mußten hierfür Schulzimmer in Anspruch genommen werden, da andere Lokalitäten nicht zur Verfügung standen. Die Aufsicht während des Essens wurde von einigen sich hierfür interessierenden Damen, zusammen mit dem größten Teil des Lehrerpersonals, das der Reihe nach diesen Dienst versah, übernommen. Drontheims Dampfküche lieferte das Essen zu einem Preise von $0_{,20}$ Kronen pro Portion. Ein Mädchen zum Anrichten und die Bestecke wurden mitgegeben. Die älteren Mädchen nehmen übrigens am Bedienen teil. Der Speisezettel war folgender:

Montag und Donnerstag: Kleinzerschnittenes, gesalzenes Fleisch mit Kartoffeln und Erbsen, $0_{,5}$ Liter samt Brot.

Dienstag und Mittwoch: Ragout $0_{,5}$ Liter, Fruchtsuppe $0_{,5}$ Liter samt Brot.

Freitag und Samstag: Reisbrei $0_{,5}$ mit Milch $0_{,5}$ Liter.

Auch in dem zuletzt verflossenen Winter (1902) hat das Komité seine Tätigkeit im gleichen Zeitraum (Ende Januar bis Ende März) und in gleicher Weise (tägliche Speisung) wieder aufgenommen. Die Anzahl der Kinder, die gespeist wurden, war diesmal 570. Die Arbeitslosigkeit war im verflossenen Winter vielleicht etwas größer als früher, ein Umstand, der für die Vermehrung der Anzahl dürftiger Kinder maßgebend war. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Aufgabe, die Ernährungsverhältnisse mangelhaft genährter Schulkinder zu bessern, eine gute und edle und der weitesten Verbreitung würdig ist. (Mitgeteilt von M. K. Håkonson-Hansen in der „Zeitschrift für Schulgesundheitspflege" 1902 Nr. 7.)

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Verhandlungen des Gewerbegerichts Berlin als Einigungsamt für das Kürschnergewerbe.

Am 20. Juli d. J. ist das Einigungsamt des Berliner Gewerbegerichts zum ersten Male mit einer Lohnbewegung im Kürschnergewerbe (Pelzbranche) befaßt gewesen. Vor 10 Jahren hatten Meister und Gesellen sich auf Einführung des $9^1/_2$ stündigen Arbeitstages und eines Minimallohnes von 25 *M* für Gesellen, 18 *M* für Stepperinnen, 14 *M* für Mamsells sowie auf tunlichste

Abschaffung der Akkord-, Sonntags- und Ueberstundenarbeit verständigt. Von diesen Arbeitsbedingungen waren dann manche nach und nach mehr oder minder außer Anwendung gekommen. Ein erneutes Vorgehen der Gehülfenschaft verbot sich lange Zeit infolge Uneinigkeit und Lässigkeit in den eigenen Reihen. Auch der Umstand, daß ein Teil der Gehülfen zeitweilig zur selbständigen Hausarbeit übergeht (Zwischenmeistersystem), war und ist einer einheitlichen und gründlichen Regelung der Arbeitsbedingungen des Gewerbes nicht förderlich. Seit September 1902 ist die Gehülfenschaft gespalten in eine größere Lokalvereinigung (Verband der Kürschner Berlins und Umgegend mit angeblich 600 Mitgliedern) und in eine kleinere zentralorganisierte Gruppe (Filiale Berlin des Deutschen Kürschner-Verbandes mit angeblich 120 Mitgliedern). Von ihnen hat die erstere sich im Frühjahr d. J. aufgerafft und den Arbeitgebern neue Bedingungen vorgeschlagen. Diese gipfeln in Herabsetzung der Arbeitszeit auf täglich 9 Stunden, in dem völligen Verbot der Sonntags- und der Hausarbeit sowie in einem Aufschlag von 50 % für Ueberstunden.

Von den Arbeitgebern, welche ihrerseits in der Kürschner-Innung zu Berlin und dem Verein der Pelzwaren-Fabrikanten Deutschlands organisiert sind und neben manchem Großunternehmer auch viele kleine Meister in ihren Reihen zählen, deren sich mehrfach widerstreitende Interessen ausgeglichen sein wollen, erkannte nur ein Teil die Forderungen der Arbeitnehmer an. Die anderen glaubten, auf die Sonntags- und die Hausarbeit nicht verzichten zu können, wollten auch eine längere Uebergangszeit bis zur Einführung des neunstündigen Arbeitstags eingeschoben wissen. Darauf suchten die Gehülfen die Ablehnenden durch partiellen Streik willfährig zu machen. Der Ausstand begann in der Woche vom 6.—13. Juni. Sobald einige der betroffenen Firmen bewilligt hatten, hörten die Gehülfen bei einzelnen anderen Meistern auf, übrigens, soweit zu übersehen, meist unter Innehaltung der Kündigungsfristen. Es mögen auf diese Weise zu gleicher Zeit anfangs etwa 100 Gesellen und 150 weibliche Arbeitskräfte bei ca. 25 Arbeitgebern, zuletzt etwa 80 Angestellte (männliche und weibliche) bei 10—12 Arbeitgebern gestreikt haben. Die Arbeitgeber zogen als Gegenmaßregel die allgemeine Aussperrung der Gehülfen in Erwägung, brachten sie aber nicht zur Ausführung; und zwar einerseits im Interesse des arbeitswilligen Teils ihrer Arbeiter, andererseits wohl weil ein genügender Zusammenhalt auch ihren Reihen mangelte. Zu gleicher Zeit fanden zwecks Ausgleiches gemeinsame Besprechungen der Parteien statt, die aber, nachdem schon einzelne Punkte geklärt waren, von den Arbeitgebern abgebrochen wurden infolge — zugestandenermaßen — heftigen Auftretens einzelner Arbeitervertreter. Es fehlte eben den Parteien der neutrale Boden sowie die vermittelnde Beratung durch Unbeteiligte.

Nunmehr riefen am 15. Juli die Arbeitgeber das Einigungsamt an. Als Vertreter der Arbeitnehmer bezeichneten sie lediglich den Verband der Kürschner Berlins und Umgegend, da die neue Gruppe ihnen überhaupt nicht bekannt war. Der Verband der Kürschner schloß sich am 18. Juli der Anrufung bereitwillig an. Am 20. Juli fand die Verhandlung statt. Sie endete nach mehrstündigen Besprechungen und Beratungen mit einem Vergleiche. Die Arbeitnehmer erhielten die neunstündige Arbeitszeit bewilligt, jedoch räumten sie ihrerseits im Interesse der kleineren Unternehmer eine kurze Uebergangszeit (bis 1. September cr.) ein. Da ferner die Meister erklärt hatten, daß sie zum Teil die Arbeit an den sechs vor Weihnachten freigegebenen Sonntagen nicht entbehren könnten, so sahen die Gehülfen von dem Verlangen gänzlicher Beseitigung der Sonntagsarbeit ab. Dafür wurde jedoch, um einer unstreitig mehrfach vorgekommenen mißbräuchlichen Ausnutzung der Arbeitskräfte einen Riegel vorzuschieben, bestimmt, daß nur solche Angestellte zur Sonntagsarbeit herangezogen werden dürfen, die am Abend vorher keine Ueberstunden (in Ladengeschäften keine nach 8 Uhr) gemacht haben. Aus gleichem Grunde ist auch die Mitgabe von Arbeit ins Haus zwar nicht rundweg, aber doch für den Fall, daß schon Ueberstunden gemacht sind, verboten; außerdem ist jede Verpflichtung des Arbeiters zu Hausarbeit verneint worden. Die Gehülfen hoffen durch diese Vorschriften auch eine gleichmäßigere Beschäftigung während des ganzen Jahres erzielen zu können, während sie heut zum großen Teil Saisonarbeiter sind, die manchmal mehrere Monate (besonders nach Neujahr) feiern müssen. Die Ueber- und Sonntagsstunden sollen außerdem mit dem recht annehmbaren Aufschlage von $33^1/_3$ %, von der vierten Ueberstunde ab sogar mit $66^2/_3$ % Aufschlag bezahlt werden. Daneben ist der schon früher vorgesehene Minimallohn von 25 *M* für (ausgelernte) Gehülfen, von 18 *M* für Stepperinnen und 14 *M* für Mamsells aufs neue festgelegt. Tüchtige Arbeiter verdienen übrigens in der guten Zeit 36 bis 45 *M* für die Woche, sodaß der Minimallohn nur als Schutz in der stillen Zeit in Frage kommt. Endlich darf am 1. Mai fortan gefeiert werden, eine Bestimmung, die wir in Tarifverträgen der letzten Zeit mehrfach gefunden haben. Die Bildung einer Schlichtungskommission, bestehend aus 3 Arbeitgebern und -nehmern unter einem Unparteiischen, ist (auf Wunsch beider Teile) in üblicher Weise vorgesehen worden. Der Vertrag gilt zunächst bis Mai 1905.*)

Die Verhandlungen der Parteien zeichneten sich bei aller Entschiedenheit in der Vertretung der gegenseitigen Forderungen durch Versöhnlichkeit aus, wobei allerdings mitgesprochen haben mag, daß es auf beiden Seiten Abtrünnige gegeben hat. Die als Beisitzer des Einigungsamtes fungierenden Vertrauensmänner (darunter drei Beisitzer des Berliner Gewerbegerichts) erwiesen sich sowohl als äußerst sachkundig, wie als sehr geeignete Vermittler. Ein gewisser Mißton wurde in die Verhandlung hineingetragen durch das Verhalten des kleinen Sonderbundes von Gehülfen. Diese Vereinigung war — wie gesagt — ihrerseits mit Anforderungen an die Arbeitgeber nicht herangetreten und daher diesen unbekannt geblieben. Erst am Tage der Einigungsamtssitzung ging ein Ersuchen von ihnen ein auf Beteiligung an der Verhandlung, ohne daß sie jedoch das Einigungsamt anrufen wollten. Ihr Vertreter wurde darauf als Zuhörer zugelassen, auch über einzelne Punkte befragt und zum Wort verstattet. Gegen die im Vergleiche vorgesehenen Arbeitsbedingungen hatte die Vereinigung keine Einwendungen, wünschte jedoch eine Beteiligung an der Schlichtungskommission. Da dies der Lokalverband mit Rücksicht auf die geringe Zahl jener, und da nur drei Kommissionsmitglieder vorgesehen sind, sowie wegen Nichtbeteiligung der Zentralgruppe an der Lohnbewegung nicht ohne weiteres bewilligen, sondern einer späteren Regelung überlassen wollte, erfolgte seitens der Filiale des Zentralverbands die Erklärung, dann den neuen Tarifvertrag nicht anerkennen, sondern sich vorbehalten zu wollen, zu einer späteren, ihnen geeignet erscheinenden Zeit ihrerseits in eine besondere Lohnbewegung einzutreten. Die Arbeitgeber, welche glauben mochten, daß bei einer so selbstbewußten Haltung die zentrale Gruppe doch stark genug sein möchte, um den Frieden mit Erfolg zu stören, äußerten Bedenken, den Vergleich vor Beilegung des Zwistes der Arbeiter zu genehmigen. Erst auf die Zusicherung des Lokalverbandes hin, daß dieser alle tariftreuen Meister und Fabrikanten, bei denen Gehülfen des anderen Verbands streiken sollten, mit Arbeitskräften unterstützen werde, verstanden sie sich zum sofortigen Abschluß des Vertrages.

Unmittelbar danach erklärte sich dann erfreulicherweise auch der Vertreter des Zentralverbandes mit den getroffenen Abmachungen einverstanden, die Frage nach einer Beteiligung an der Schlichtungskommission einer späteren Regelung überlassend. Immerhin war es ein betrübendes Bild, die Arbeiter wegen eines verhältnismäßig nebensächlichen, formellen Punktes und lediglich aus Gründen der Rivalität der beiden in Betracht kommenden Organisationen gespalten zu sehen. Arbeiter und Arbeitgeber möchten auch hieraus wieder entnehmen, daß nur Einigkeit in ihren Reihen zu günstigen Arbeitsbedingungen führen kann.

Berlin-Grunewald. Schalhorn.

Literarische Mitteilungen.

Jahresbericht der Handelskammer Graudenz für die Kreise Graudenz Stadt und Land, Marienwerder, Rosenberg, Stuhm, Schwetz, Tuchel und Konitz für 1902.

Antworten auf sozialdemokratische Schlagwörter. M.-Gladbach 1903, Verlag der Zentralstelle des Volksvereins für das katholische Deutschland. Preis 40 *Pf.*, in Partien billiger.

Die Sozialpolitik der deutschen Zentrumspartei. M.-Gladbach 1903, Verlag der Centralstelle des Volksvereins für das katholische Deutschland. Preis 50 *Pf.*

Jahresbericht der Arbeiter-Union Zürich, umfassend den Zeitraum vom 1. April 1901 bis 31. Dezember 1902.

Mannheim, Jahrbuch für die Verwaltung der städtischen Armen- und Waisenpflege in Mannheim. IV. Jahrg. 1903.

Oldenburg, Jahresbericht der Handelskammer für das Herzogtum Oldenburg vom 1. Januar bis Ende Dezember 1902.

*) Den Wortlaut des Abkommens siehe im „Reichs-Arbeitsblatt“ August cr.

Verantwortlich für die Redaktion: i. V. Dr. Georg Sydow, Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XII. Jahrgang. Berlin, den 6. August 1903. Nummer 45.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Zentralblatts".

Mit der Monatsbeilage: „Reichs-Arbeitsblatt".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Friedrich Woerishoffer.

Zur Erinnerung anläßlich der ersten Wiederkehr seines Todestages.

Am 20. Juli 1902, einem Sonntagmorgen, wurde der erste badische Fabrikinspektor, nachdem er kurz vor seinem Tode noch zum Geheimen Oberregierungsrat ernannt worden war, auf dem Friedhofe in Karlsruhe zur ewigen Ruhe bestattet. Ein Vertreter des Prinzen Karl von Baden, eine große Zahl hoher Staatsbeamten und anderer Leidtragender erwies dem weit über die Grenzen des Landes hinaus bekannten und aufrichtig verehrten Manne die letzte Ehre.

Nach acht Tagen fand sich abermals eine imposante Trauerversammlung an dem frischen Grabe ein. Aus allen Gauen des Großherzogtums waren die Arbeiter herbeigeeilt, um durch Veranstaltung einer besonderen Trauerfeier ihre Liebe und Dankbarkeit zu bekunden. Der Vorsitzende des Karlsruher Gewerkschaftskartells gedachte der unvergleichlichen Verdienste des Entschlafenen und legte einen Kranz mit weißen Schleifen nieder: „Dem Freunde der Arbeiter die organisierten Arbeiter Badens". Zwei Arbeitergesangvereine trugen stimmungsvolle Trauerchöre vor und dann verließen Hunderte von Arbeitern in würdiger, weihevoller Stille die Stätte, welcher dasjenige, was sterblich war von „ihrem Fabrikinspektor", anvertraut worden war.

So hatte hier die Wirksamkeit eines außerordentlichen Mannes eine Übereinstimmung des Fühlens in allen Schichten der Gesellschaft erzeugt, wie sie sonst in deutschen Landen ja leider so selten hervortritt.

Viele mögen damals den sehnsüchtigen Wunsch empfunden haben, Näheres, Intimeres, über die allgemeinen Wendungen der Trauerartikel in der Presse Hinausgehendes in bezug auf Woerishoffers Persönlichkeit zu erfahren.

Dieser Wunsch kann jetzt teilweise erfüllt werden. Nachdem schon der letzte Jahresbericht der badischen Fabrikaufsicht eine Skizze seines Lebenslaufes gebracht hat, ist nun auch noch von besonders berufener Seite, von dem Großherzoglich Badischen Fabrikinspektor Dr. Fuchs, dem Lieblingsjünger des Meisters, gelegentlich der ersten Wiederkehr des Todestags eine Darstellung Woerishoffers und seiner Wirksamkeit erschienen,[1]) welche ganz geeignet ist, auch weitere Kreise mit dem Charakter, der Weltanschauung und amtlichen Tätigkeit Woerishoffers näher bekannt zu machen, sein Bild und die von ihm geschaffenen Traditionen im Bewußtsein der Zeitgenossen noch fester zu verankern.

Es liegt nicht in meiner Absicht, hier einiges aus der Fuchsschen Schrift mitzuteilen. Ich hoffe, daß sie alle, denen die Fragen des deutschen Arbeiterschutzes Herzenssache bedeuten, selbst zur Hand nehmen werden. Dagegen möchte ich versuchen, einige Züge in dem Bilde des Mannes, mit dem in freundschaftlichen Beziehungen zu stehen mir seit dem Sommer 1890 vergönnt war, noch schärfer herauszuarbeiten und hier und da eine kleine Ergänzung vorzunehmen.

Woerishoffer war eine wunderbar in sich gefestigte, harmonisch entwickelte Persönlichkeit. Eindringende philosophische Studien und reiche Lebenserfahrungen hatten ihm eine Geschlossenheit und Sicherheit der Weltanschauung verliehen, wie sie in unseren modernen Zeiten psychischer Zerrissenheit in der Regel nur noch den Vorzug stark religiös veranlagter, gläubiger Naturen bildet. Es ist kaum ein größerer Gegensatz denkbar als zwischen Woerishoffers tatkräftigem, jederzeit zielbewußtem Wollen[2]) und etwa der schlaffen, müden, blasierten Décadencestimmung, die W. Sombart am Schlusse seiner „Deutschen Volkswirtschaft im neunzehnten Jahrhunderte" vertritt. Höchstens, daß in politischer Hinsicht zuweilen ein gewisses Schwanken erkennbar war. Auch Woerishoffer litt schwer darunter, daß er die

[1]) Dr. Friedrich Woerishoffer, Vorstand der Großh. Bad. Fabrikinspektion von 1879—1902. Von Dr. R. Fuchs, Großh. Bad Fabrikinspektor. Karlsruhe, Braun'sche Hofbuchdruckerei. 1903. 76 S. — Preis 80 Pf. Die vortrefflich ausgestaltete Broschüre ist mit einem Porträt Woerishoffers geziert, in welchem die Hauptzüge des Woerishoffer'schen Charakters, Festigkeit gepaart mit unendlichem Wohlwollen, sich deutlich ausprägen.

[2]) Von seiner ungewöhnlichen Macht, „durch den bloßen Vorsatz seiner krankhaften Gefühle Meister" zu werden, legt die Thatsache Zeugnis ab, daß er noch als totkranker, gebrochener Mann den Jahresbericht für 1901 zustande gebracht hat.

sogenannten nationalen Parteien in sozialpolitischer Hinsicht als Gegnerinnen betrachten mußte, während die sozial gerichteten Parteien seinen scharf ausgeprägten National- und Staatssinn verletzten. Er war im Grunde genommen, schon lange vor Naumann, ein nationalsozial denkender Mann. Aber auf dem engeren Gebiete seiner amtlichen Tätigkeit konnten bei ihm nicht leicht Zweifel aufkommen. Hier war er sich immer über dasjenige, was er als seine Pflicht anzusehen hatte, vollkommen klar. Und daß er nur der klar erfaßten Pflicht zu folgen hatte, war bei seiner ganzen Charakterveranlagung einfach selbstverständlich. Aus seiner amtlichen Wirksamkeit entsinne ich mich nur einer Frage, in bezug auf welche er jahrelang zu keinem festen Entschlusse gelangen konnte. Das war die Einführung der weiblichen Fabrikinspektion. Selbst als die Anstellung einer akademisch gebildeten Fabrikinspektorin bereits amtlich beschlossen und die damalige Frl. v. Richthofen für die neue Stellung in Aussicht genommen war, drückten ihn noch schwere Sorgen, ob sie sich wohl einen angemessenen Wirkungskreis werde verschaffen können oder ob nicht durch einen Mißerfolg die Fabrikinspektion überhaupt Schaden leiden werde. Es gehörte zu den größten Freuden seiner letzten Lebensjahre, daß der von ihm gewagte Versuch glänzend gelang. Bei unserem letzten Zusammensein — am idyllischen blauen Zuger See — da vergaß er Rigi, Pilatus und Berner Alpen, um immer wieder von neuem das Lob seiner neuen Beamtin in den wärmsten Tönen zu singen.

Aus der unerschütterlichen Festigkeit seiner Weltanschauung glaube ich mir auch die erstaunliche Arbeitsfähigkeit Woerishoffers erklären zu müssen. All' die lästigen Zweifel und Seelenkämpfe, welche anderen schwankenden Naturen so viel Zeit und Kraft rauben, ließen ihn unberührt. Er wußte stets, was er zu tun hatte, und eine ausgezeichnete Ordnung in seiner Lebensführung sorgte dafür, daß es ihm auch niemals an der Zeit für dasjenige, was er glaubte tun zu müssen, gebrach. Niemals klagte er, daß er „keine Zeit" hätte, daß er mit Arbeiten überhäuft sei, daß er sich überarbeiten müsse. Es war mir geradezu rätselhaft, wie viel Zeit und geistige Kraft er auch für andere, mit seinem Amte nicht unmittelbar in Beziehung stehenden Interessen zur Verfügung hatte. Den Fortschritten im Eisenbahnwesen, dem die ersten zwanzig Jahre seiner amtlichen Tätigkeit gewidmet gewesen waren, bewahrte er seine unausgesetzte Aufmerksamkeit. Daß er sich mit der Entwicklung der industriellen Technik eifrig befaßte, gehörte innerhalb gewisser Grenzen zu seinen amtlichen Pflichten, aber er ging auch hier über das vom Berufe Geforderte weit hinaus. Und während sich sonst die meisten Menschen entweder nur für naturwissenschaftlich-technische Dinge, oder nur für „kulturwissenschaftliche" Angelegenheiten interessieren, wußte er den Sinn für beide Geistesrichtungen in vollkommenster Weise zu vereinen. Mit welchem Feuereifer trat er z. B. für die Einführung philosophischer Studien an den Technischen Hochschulen ein! Und einem jungen Fabrikinspektor riet er beim Antritt des Amtes vor allem: Studieren Sie Kant! Rankes Weltgeschichte fesselte ihn in hohem Grade. Sonntag vormittags konnte man Woerishoffer in Begleitung seiner selbst künstlerisch tätigen Tochter mit ziemlicher Sicherheit im Ausstellungsgebäude des Karlsruher Kunstvereins antreffen. Häufig begegnete man ihm in Gesellschaften und im Theater. Stets war er ängstlich darauf bedacht, nicht einseitig zu werden, den offenen Blick für das Große und Ganze der Kulturentwicklung sich zu erhalten. Er konnte sich in dieser Beziehung nicht leicht genüge leisten. So bezeichnete er sich einmal geradezu als Kulturbarbaren, weil er bei einem Rundgange durch das eidgenössische Landesmuseum in Zürich mehrmals — übrigens in erster Linie durch meine Schuld — die eingehende Besichtigung der ausgestellten Gegenstände über sozialpolitische Gespräche verabsäumt hatte.

Fuchs hebt mit Recht hervor, welch' reiche Kräfte Woerishoffer aus seiner entzückenden Häuslichkeit zog. Aber dieses herrliche Familienleben war natürlich auch zum guten Teile wieder eine Folge seiner harmonischen Persönlichkeit.

Diese innere Festigkeit seiner Weltanschauung feite ihn auch gegen alle Angriffe. Ruhig ging er seines Weges. Gegenüber einer anerkennenden Würdigung war er zwar nicht unempfindlich. Er nahm sie mit geradezu rührender Dankbarkeit auf. Wie blitzte sein treues Auge, wenn er vernahm, daß sein Wirken mit Sympathie verfolgt werde! Wie glücklich war er über die ihm wiederholt zu Teil gewordenen Auszeichnungen von Seiten des Prinzen Wilhelm von Baden, eines aufmerksamen Lesers seiner Berichte. Aber er freute sich über all' das nicht aus persönlichen Motiven, sondern weil er von diesen Sympathiebeweisen eine günstige Einwirkung auf sein Amt erhoffte. Von Anfeindungen dagegen wurde er kaum innerlich irgendwie berührt. Mir ist kein ernstes Wort der Klage aus seinem Munde in dieser Hinsicht erinnerlich. Was ihn betrübte, war nur der Umstand, daß durch einflußreiche Gegner eben gewisse, von ihm für unentbehrlich gehaltene Verbesserungen des Gesetzes denjenigen welche ihrer dringend bedurften, noch länger vorenthalten wurden. Von der schwierigen Lage, in der sich das Ministerium gegenüber weitergehenden sozialpolitischen Forderungen befand, war er selbst viel zu sehr durchdrungen, um in der dankbaren Verehrung, die er dem Minister Eisenlohr zollte — seinem obersten Chef, dem Manne, „der ihn niemals mißverstanden hatte" — auch nur einen Augenblick zu wanken.

Es ist hier der passende Ort, um überhaupt den Anteil gebührend zu kennzeichnen, welcher dem badischen Beamtenstande an den Werken Woerishoffers zukommt. Die leitende Idee Woerishoffers war, alle Zweige der Staatsverwaltung für sein Amt zu interessieren und sie, soweit es irgend anging, der Sache des Arbeiterschutzes und sozialen Fortschrittes dienstbar zu machen. Daß er diese unleugbar hoch gespannten Ziele immerhin in bemerkenswerter Weise erreicht hat, ist natürlich nicht nur sein Verdienst. Die tatkräftige Mitwirkung der Bezirksämter konnte nur mit der ausgiebigen Unterstützung des Ministers gewonnen werden. An und für sich mußte ja gerade für viele Vorstände der Bezirksämter die Beschäftigung mit den Aufgaben des Arbeiterschutzes recht peinlich sein. Mit den Fabrikanten oft in gesellschaftlichem Verkehre stehend, auf ihre Unterstützung namentlich in Wahlzeiten stark angewiesen, sah so mancher Oberamtmann den Besuchen des Fabrikinspektors und den aus diesen Besuchen so leicht hervorgehenden Störungen des bestehenden guten Einvernehmens mit innerem Grauen entgegen. Diese Widerstände stets in Schach gehalten zu haben, bleibt ein nicht hoch genug zu veranschlagendes Verdienst der Persönlichkeiten, welche für die Leitung des Ministeriums des Innern maßgebend waren. Dabei kam natürlich den Bestrebungen Woerishoffers die ganze human-liberale Stimmung sehr zu statten, welche, ausgehend vom Staatsoberhaupte, wenigstens unter den meisten hervorragenderen Vertretern des badischen Beamtenkörpers anzutreffen ist. Ohne die Mathy, Jolly, Stoesser, Turban und Nokk, um von den noch im Amte befindlichen Persönlichkeiten ganz zu schweigen, ohne die guten, festen Traditionen innerhalb der badischen Beamtenwelt selbst, wäre es unmöglich gewesen, Woerishoffer diejenige Unterstützung zu gewähren, deren er sich tatsächlich erfreute. Man darf nicht vergessen, daß auch von Berlin manche Klage über die „sozialdemokratischen" Berichte der badischen Fabrikinspektion einging. Es gab Zeiten, in denen man von Seiten des Ministeriums nichts lieber gesehen hätte, als einen scharfen sozialdemokratischen Angriff gegen Woerishoffer. Daß er von Sozialdemokraten gelobt wurde, war in den Augen mancher ja die schlimmste Folge seiner Tätigkeit. In der badischen Kammer gab es nur wenige Abgeordnete, welche ein volles Verständnis für Woerishoffer besaßen. Und selbst bei Hofe waren die gegnerischen Klagen nicht ohne Wirkung geblieben. Mochte Großherzog Friedrich, seinem milden und wohlwollenden Charakter entsprechend, durchaus mit dem Kerne von Woerishoffers Wirksamkeit einverstanden sein — und er hat dies Einverständnis ihm selbst gegenüber oft genug in gnädigster Weise bekundet — so lag es andererseits doch gerade wieder in diesem Charakter des Fürsten begründet, daß er Urteile, von denen er eine verletzende Wirkung auf von ihm geschätzte Persönlichkeiten befürchtete, in den amtlichen Berichten nicht gerne sah. Oftmals wurden derartige interne Konflikte durch mehr formelle Konzessionen ausgeglichen. So tragen z. B. die Berichte seit dem Jahre 1896 nicht mehr die Aufschrift: „Herausgegeben im Auftrage des Großherzoglichen Ministeriums des Innern", sondern nur den Beisatz: „Erstattet an das Großherzogliche Ministerium des Innern". Damit sollte die Verantwortlichkeit des Ministeriums für den Inhalt abgeschwächt erscheinen.

Bestanden also in Baden zweifelsohne besonders günstige Voraussetzungen für Woerishoffers Bestrebungen, so ist es im übrigen der von ihm eingenommenen, ganz eigenartigen Stellung zuzuschreiben, daß die bestehenden Möglichkeiten in reichem Maße ausgenutzt wurden.

Woerishoffer erfreute sich vollkommener ökonomischer Unabhängigkeit. Seine Vorgesetzten wußten, daß er sein Amt nur solange beibehalten würde, als er es seinen Überzeugungen entsprechend verwalten durfte. Dazu traten viel verzweigte, wertvolle gesellschaftliche Beziehungen, die ihn mit einer großen Zahl einflußreicher, angesehener Persönlichkeiten verbanden. Sodann besaß in allen sozialpolitisch interessierten Kreisen der Name Woerishoffers den denkbar besten Klang. Kurz gesagt, Woerishoffer stellte für seine Person allein eine Macht dar, mit der das Ministerium rechnen konnte und mußte.

Woerishoffer selbst war freilich viel zu bescheiden, um sich der Außerordentlichkeit seiner Stellung ganz bewußt zu werden. Er

hielt deshalb manches für leicht, weil es ihm relativ leicht wurde, es zu erreichen. Er legte aus dem gleichen Grunde auch auf einen besonderen gesetzlichen Schutz der Inspektionstätigkeit geringen Wert. Vielleicht würde er jetzt, nachdem in Preußen infolge ministerieller Anordnung die Inspektoren auf Urteile zu verzichten haben, anders urteilen.

Woerishoffer hatte sich allmählich, aber sicher, in hohem Grade das Vertrauen der Arbeiter erworben. Man darf aber nicht glauben, daß er die Arbeiter nachsichtig beurteilt hätte. Seine Berichte kritisierten scharf und offen, was ihm in der Arbeiterschaft tadelnswert erschien. Im mündlichen Verkehre dürften die Zurechtweisungen sogar noch viel schroffer gelautet haben. Wenn Woerishoffer in wirklich erregter Stimmung sich befand, lag die Ursache meist in einem von ihm mißbilligten Verhalten der Arbeiter, mochten sie nun durch taktloses Benehmen oder Kontraktbruch eine an sich gute Sache heillos verfahren oder unbillige Forderungen mit groben Schimpfereien und Verleumdungen durchzutrotzen versucht haben. Selbst ein Mann von ausgesuchtester Höflichkeit stellte er unnachsichtlich den Grundsatz auf: „Die Arbeiter müssen sich in ihrem Verhalten so einrichten, daß ihr öffentliches Auftreten den gleichen Maßstab (den man an das Verhalten der Arbeitgeber anlegt), ertragen kann". Bei so weit gehenden Forderungen schon in formeller Hinsicht, wird man sich nicht wundern, wenn er auch sachliche Forderungen der Arbeiter erst einer sehr gründlichen Prüfung unterwarf, ehe er sich entschloß, sie zu vertreten. Dabei kamen für seine Stellungnahme die Wünsche der augenblicklich und unmittelbar Beteiligten keineswegs in erster Linie in Betracht. Der kategorische Imperativ, der sein ganzes Wesen erfüllte, sorgte dafür, daß er alle Fragen erst sub specie aeternitatis erwog daß er ausschließlich vom Standpunkte der öffentlichen, gesamtheitlichen Interessen seine Entscheidung fällte.

Was Woerishoffer für seine Freunde bedeutete, mag, da es weitere Kreise nicht berührt, unerwähnt bleiben. Aber als akademischer Volkswirt kann ich die unschätzbare Förderung, die sein Wirken mir und gewiß auch vielen meiner Kollegen gebracht hat, unmöglich mit Stillschweigen übergehen. Auf Grund seiner in der Praxis gewonnenen Eindrücke war er zu ähnlichen sozialpolitischen Forderungen gelangt, wie sie von den sogenannten „Kathedersozialisten" aufgestellt werden. Seine Arbeiten boten also eine Bestätigung der gelehrten Untersuchungen, welche umso höher geschätzt werden mußte, je mehr von gegnerischer Seite immer wieder der Versuch erneuert wurde, die Lehren der deutschen Nationalökonomie als gefährliches, haltloses Hirngespinnst weltfremder Theoretiker und Stubengelehrter hinzustellen.

Woerishoffer ist der Sozialwissenschaft gegenüber vorwiegend ein Gebender gewesen. Obwohl er die Entwickelung ihrer Litteratur, namentlich in den späteren Jahren seiner Tätigkeit, aufmerksam verfolgte, glaube ich nicht, daß sie einen irgendwie erheblichen Einfluß auf ihn ausgeübt hat. Höchstens, daß Marx' Kapital und Brentano's Schriften über die Gewerkvereine eine Ausnahme begründen. Die wesentliche Grundlage seines Schaffens bildeten immer seine philosophischen Überzeugungen und die Studien, die er tagtäglich im erhabenen Buche des Lebens selbst anstellen konnte.

Wilhelm Roscher hat einmal gesagt: „Es gibt wenig Ämter, die in der Hand eines tüchtigen Mannes größeren Segen stiften können als das eines Fabrikinspektors!" Woerishoffer war mehr als ein „tüchtiger Mann". Und deshalb hat seine Wirksamkeit auch noch lange nicht ihr Ende erreicht, obgleich er uns entrissen worden ist. Er hat gezeigt, was ein deutscher Fabrikinspektor leisten kann, leisten soll. Die suggessive Macht dieses Beispiels bleibt bestehen in Baden wie im Reiche. Niemand, der an der deutschen Fabrikinspektion mittelbar oder unmittelbar mitzuwirken berufen ist, wird sich auf die Dauer der Wirkung dieses glänzenden Vorbildes entziehen können.

„Denn was ein guter Mensch erreich'n kann,
Ist nicht im engen Raum des Lebens zu erreichen.
D'rum lebt er auch nach seinem Tode fort,
Und ist so wirksam, als er lebte;
Die gute Tat, das schöne Wort,
Es strebt unsterblich, wie es sterblich strebte."

Zürich. Prof. Dr. H. Herkner.

Zur nächsten Berufs- und Betriebszählung.

Von R. E. May, Hamburg.

Nachdem die Herren Professoren von Mayr-München und Sombart-Breslau in dankenswerter Weise die Frage der nächsten Berufs- und Gewerbezählung in Nr. 30 und 39 der „Sozialen Praxis" angeregt und behandelt haben, darf ich von einer Einleitung zu meinem nachfolgenden Wunschzettel für die nächste Zählung wohl absehen und beginne damit „meinen Sack mit den vielen Wünschen" da zu öffnen, wo Sombart den seinigen leider geschlossen hat.*)

Die sehr notwendige Frage: „Haben Sie einen offenen Laden" genügt mir nicht. Die größte Strukturveränderung der Wirtschaft und der Gesellschaft wird durch die Verwandlung selbständiger Existenzen in abhängige bewirkt. In dieser Beziehung lassen die Berufszählungen von 1882 und 1895 aber außerordentlich viel Unklarheiten. Bisher sind die höheren Eisenbahn- und Postbeamten, die Direktoren der Gas- und Wasseranstalten, der Waisenhäuser und Aktiengesellschaften, die „Geschäftsführer" der Genossenschaften u. s. w. zu den Selbständigen gezählt worden. Wenn so nach „Schema F." fortgearbeitet wird, können wir uns einst mitten im sozialen Staat befinden und haben noch immer ebensoviele „Selbständige" wie „in der der guten alten Zeit". Schon 1895 befanden sich unter den Selbständigen 4—5 % Beamte und mit diesen wahrscheinlich 10 % Angestellte. Unterscheidet die nächste Berufszählung nicht schärfer, dann könnten sich unter ihren Selbständigen, wenn man die Landwirtschaft ausnimmt, sehr wohl 25 % Abhängige befinden. Die schärfere Unterscheidung müßte aber so gemacht werden, daß die Möglichkeit bleibt, die bisher zu den Selbständigen gezählten Kategorien auch wieder wie früher zu gruppieren, sonst werden wir nach entgegengesetzter Seite über die Strukturveränderung der Wirtschaft getäuscht.

Damit komme ich zu meinem Ausgangspunkt zurück. Auch die Beantwortung der Frage: „Haben Sie einen offenen Laden" führt, ohne eine weitergehende Unterfrage, zu einer Täuschung in der Beurteilung der Struktur der Wirtschaft. Ein offener Laden involviert heute nicht mehr auch einen selbständigen Ladeninhaber. Eine Statistik, die alle Inhaber eines offenen Ladens mechanisch zu den Selbständigen zählen würde, müßte ein ganz falsches Bild betreffs der Selbständigen geben. Es handelt sich hier sowohl um die Ermittlung von Filialgeschäften, die unter dem Namen der verschiedenen „Ladeninhaber" in verschiedenen Städten von einem „Engroslager" oder einer Fabrik (z. B. Fahrräder) betrieben werden, als auch um die Ermittlung von Verkaufsstellen, die unter dem Namen von Strohmännern in ein und derselben Stadt von einem Handlungshause errichtet sind. Diese Selbständigkeit von Chefs, Direktions oder Aufsichtsrats Gnaden ist in starker Zunahme begriffen und besteht nicht nur im eigentlichen Warenhandel, sondern auch in anderen Gewerben, so gibt es z. B. von Mühlen eingesetzte Bäcker, von Bierbrauereien eingesetzte Gastwirte, von Weinhändlern eingesetzte Restaurateure u. s. w. Um diese scheinbar Selbständigen, in Wirklichkeit aber Angestellten von den wirklich Selbständigen zu unterscheiden, muß von allen „Selbständigen" die Frage beantwortet werden:

„Stehen Sie zu Ihrem Hauptlieferanten in einem Kontraktverhältnis, das Sie verpflichtet, Ihren oder Ihre Hauptartikel von ihm zu beziehen."

Ueberall hängt der Schuldner mehr oder weniger vom Gläubiger ab. Es ist aber doch ein Unterschied im Grade der Abhängigkeit, ob der „Geschäftsinhaber" es in der Hand hat, einen Gläubiger event. durch einen oder mehrere andere zu ersetzen, oder ob er kontraktlich an einen bestimmten Gläubiger gebunden und auch dann noch an ihn gebunden ist, wenn er ihn voll ausbezahlt hat. Die Rubrizierung solcher Strohmänner, die der Lieferant durch andere ersetzen kann, unter die „Selbständigen" fälscht das Bild der letzteren.

Auch das Bild der „Angestellten" muß bei den künftigen Berufszählungen ein deutlicheres werden. In derjenigen von 1895 figurieren die Ladenverkäufer und Verkäuferinnen in der c-Klasse (statt in der b-Klasse) zusammen mit den Packern, Hausknechten u. s. w. Sie sind uns nicht einmal der Zahl nach bekannt. Wenn sie auch von den Bureauangestellten getrennt aufgeführt werden sollten, so sollten sie doch zu den Angestellten und nicht, wie 1895 geschehen, zu den Arbeitern gezählt werden. Das Personal der „Warenhäuser" einerseits, der Konsumvereine anderseits, sollte je eine besondere Nummer erhalten und innerhalb jeder dieser Nummern sollten die Rayonchefs und Lagerhalter von den übrigen Angestellten getrennt aufgeführt werden, am besten in der b-Klasse.

Angesichts der zunehmenden Bedeutung unserer Industrie und der hervorragenden Rolle, welche die Zahl der Chemiker und

---

*) Wir geben den nachstehenden interessanten Ausführungen des Verfassers gern Raum, ohne uns jedoch in seinen Annahmen und Schlußfolgerungen überall mit ihm identifizieren zu können.

Die Redaktion der „Sozialen Praxis".

Techniker in derselben spielt, sollte man bei den künftigen Berufszählungen auch nicht mehr, wie bisher, das „wissenschaftlich, technisch oder kaufmännisch gebildete Verwaltungs-, Aufsichts- und Bureaupersonal" unter „b" zusammen aufführen, sondern das wissenschaftlich und technisch gebildete Personal — etwa unter b 1 — vom kaufmännisch gebildeten — etwa unter b 2 — getrennt aufführen. Daß es sich hier um zwei ganz verschiedene Klassen handelt, geht schon daraus hervor, daß im Jahre 1895, trotz der Durcheinanderwürflung, die „Angestellten" der Industrie 50 % mehr Angehörige hatten, als die Angestellten in Handel und Verkehr. Unter den Aerzten sollten die beamteten Aerzte, unter dem Militär die Militärärzte gesondert aufgeführt werden.

Eine weitere Scheidung ist unbedingt erforderlich in F 1. Da sind bisher die „Rentiers" von 300 ℳ mit solchen des tausendfachen Einkommens durcheinander gewürfelt. Wir haben also keine Ahnung von der Zahl der nach gewöhnlichen Begriffen unter „Rentier" verstandenen Personen. Die Sonderung wird immer dringlicher mit der Zunahme der Rentner der Versicherungsanstalten und der Beamtenpensionäre aller Art. Letztere wären zu trennen in Staats-, Gemeinde-, Gesellschafts- und Privatpensionäre. Es wäre also die Frage einzuführen:

1. „Welchen Beruf und welche Stellung in demselben hatten Sie als Sie noch erwerbstätig waren?"
2. „Von wem beziehen Sie Ihre Pension?"

Außerdem wird man aber auch gut tun, nach der Höhe der letzteren zu fragen und jedenfalls müßte die Höhe der Rente aufgeführt werden.

Das führt mich zu anderen Verhältnissen hinüber, über welche künftige Zählungen Aufschluß geben sollten. Diese sollten nicht nur über vollzogene Steigerungen und Verminderungen, sondern auch über bisher überhaupt unbekannte Verhältnisse „Probleme", „Fragen" u. s. w. Aufschluß geben. Im April- und Juliheft des Schmollerschen Jahrbuches (1903) habe ich zwei Arbeiten veröffentlicht, in denen ich ein bestimmtes Verhältnis zwischen Einkommen und Familienentfaltung nachweise, so zwar, daß ich das Einkommen aller Klassen und Berufe aus der Zahl ihrer „Angehörigen" berechnen konnte. (Letztere steigt bis zum Einkommen von 6000 ℳ und geht bei höherem Einkommen wieder bergab.) Die Bedeutung dieses Zusammenhanges für die wichtigsten wirtschaftlichen und sozialen Probleme leuchtet ohne weiteres ein und rechtfertigt den Wunsch, genaueres darüber zu erfahren. Das könnte durch die an den Haushaltungsvorstand zu richtende Frage geschehen:

„Welches Einkommen haben Sie und Ihre zum Haushalt gehörenden Familienangehörigen einschließlich eventueller Zuwendungen im Durchschnitt der letzten drei Jahre gehabt?"

Die Erklärung müßte „an Eidesstatt" abgegeben und der Fragebogen in geschlossenem Umschlag oder geschlossener Faltung mit Etiquettenverschluß (der halb angeklebt mitgeliefert ist) abgeholt werden. Wir bekämen so eine fortlaufende Volkseinkommenstatistik und eine Uebersicht über das Einkommen der einzelnen Klassen und Berufe; letzteres natürlich nur, wenn im Fragebogen das Einkommen jedes Erwerbstätigen auch getrennt aufzuführen ist. Bei dem durch die schnelle Steigerung der Produktivität der Arbeit schnell steigenden Prozentsatz der steuerpflichtigen Bevölkerung ist die Zeit ohnehin nicht fern, wo — mit Ausnahme der Landarbeiter — fast alle erwerbstätigen Haushaltungsvorstände steuerpflichtig sein werden.

Die Angabe des Einkommens ermöglicht dann bei den Beamten und Personen in beamtenähnlicher Stellung (z. B. im Konsumverein: Geschäftsführer, Lagerhalter, Verkäufer) eine Klassifizierung nach dem Einkommen vorzunehmen. Jede andere Klasseneinteilung hat bei Beamten keinen Sinn. Der Schutzmann ist genau so gut Beamter wie der Reichskanzler. Es ist daher ganz unberechtigt, ersteren zu den „Arbeitern", letzteren zu den „Selbständigen" zu rechnen. Bei dem schnell steigenden Prozentsatz der Beamten und beamtenähnlichen Stellungen wäre innerhalb der Beamten auch eine Scheidung in Staats-, Kommunal- und Privatbeamte (Angestellte von Personenvereinen, Gesellschaften usw.) erforderlich. Andererseits müßten die Rayonchefs, Werkführer, Lagerhalter, „Sekretäre" usw. künftig gesondert aufgeführt sein, so daß ihre Addition ermöglicht, ein Bild vom Bestand und Fortschritt des „neuen Mittelstandes" zu geben, ebenso das Personal der Genossenschaften und Rabattsparvereine[1]) usw. einschließlich bezahlter Vorstände und Revisoren, dann das Personal der Warenhäuser u. s. w., dasjenige der offenen und versteckten Filialgeschäfte und dasjenige der offenen und versteckten Verkaufsstellen von Privatfirmen. All diese Rubrizierungen sind erforderlich, um endlich mit dem Märchen von der „bestehenden" Gesellschaftsordnung aufzuräumen, und denjenigen, die sehen wollen und können, ein Bild zu geben von der jeweils bestehenden Gesellschaftsordnung und der zwischen den Berufszählungen vor sich gegangenen Entwickelung. Um hier klar zu sehen, müssen wir an die Selbständigen, Angestellten und Arbeiter die Frage richten:

„Haben Sie früher einer anderen Klasse[2]) angehört," und fortfahren: „welcher Klasse (der Selbständigen, Angestellten oder der Arbeiter) und bis zu welchem Jahr?"

Ich gehe aber noch einen Schritt weiter. Unsere soziale Bewegung hängt zum großen Teil damit zusammen, daß, wie ich im Juliheft des Schmollerschen Jahrbuches (1903) nachweise, über 40 % (wahrscheinlich mindestens 50 %) der Nachkommenschaft der Selbständigen von der wirtschaftlichen Entwickelung genötigt werden, Abhängige zu werden und dauernd zu bleiben. Es ist das die Wirkung des Einkommensunterschiedes, der zur Folge hat, daß die Selbständigen eine größere, die Arbeiter eine geringere Kinderzahl haben, als zur Reproduktion der Zahl ihrer Erwerbstätigen erforderlich ist. Der genannte Prozentsatz erhöht sich um ebensoviel, als Nachkommen von Arbeitern und Angestellten zur Klasse der Selbständigen aufsteigen. Daß wir ein großes Interesse haben diesen Prozentsatz und die Fortschritte, die er zwischen den kommenden Berufszählungen machen wird, genauer zu kennen, bedarf keiner Auseinandersetzung. Es ist daher die Frage zu stellen:

„Welcher sozialen Klasse gehört Ihr Vater (resp. Ihre Mutter) an, resp. welcher Klasse (Selbständige, Angestellte, Arbeiter, Beamte) haben dieselben angehört?"[3])

Daß die Berücksichtigung vorstehender Wünsche größere Kosten verursacht, versteht sich von selbst, ebenso aber auch, daß es, bei einem Gesamtbetrage der deutschen Staats- und Kommunalbudgets in Höhe von über 10 Milliarden Mark darauf nicht ankommen darf. Das wichtigste von den „tausenden von praktischen und wissenschaftlichen Problemen, die mit Hülfe der Berufszählung überhaupt erst gelöst werden können" ist das Bevölkerungsgesetz des Malthus. Nur mit Hülfe der Ergebnisse der Berufszählung von 1895 war es mir möglich das Verhältnis zwischen Einkommen und Familienentfaltung zu ermitteln. Bei der Wichtigkeit dieses Verhältnisses für alle wirtschaftlichen und sozialen Fragen dürfen doch wahrlich die Kosten kein Rolle spielen, wenn uns dadurch ermöglicht wird in alle Einzelheiten desselben hineinzuleuchten und von Berufszählung zu Berufszählung die Veränderungen desselben zu konstatieren. Es wäre unverständlich, wenn man die baldige Aufklärung in einer die ganze Menschheit so tief berührenden Frage an Sparsamkeitsrücksichten wollte scheitern lassen, ebenso, wie es unverständlich wäre, wenn die künftigen Berufszählungen, aus gleichen Rücksichten, nicht besser als die bisherigen Aufschluß geben würden über den charakteristischsten Zug unsrer wirtschaftlichen Entwicklung: die Verunselbständigung der Selbständigen.

Soziale Zustände.

Die gewerbliche Kinderarbeit in Kiel.

(Nach einem Bericht des Arbeiter-Sekretariats zu Kiel und Umgegend.)

So oft von der Bekämpfung der gewerblichen Kinderarbeit in dem letzten Jahrzehnt gesprochen oder geschrieben worden ist, wurde des Umstandes Erwähnung getan, daß die Lehrerschaft sich um die Klärung der ganzen Materie bleibende Verdienste erworben habe, daß von ihr die Anregungen ausgegangen seien, dem Uebel an die Wurzel zu gehen. Um so auffallender erscheint es, daß in der Stadt Kiel, die bereits seit 1886 eine Polizeiverordnung zum Schutz der Kinder hat, nach dem Berichte des Arbeitersekretariats erst eine Kommission des Kieler Gewerkschaftskartells die Lehrerschaft „für diese Frage zu interessieren suchte". Der Umstand, daß die Kieler Lehrerschaft dem Kartell kein Material über den Umfang der gewerblichen Kinderarbeit zur Verfügung stellte, läßt aber, wie

[1]) Ich meine nicht Rabattvereine der Ladeninhaber, sondern solche Rabattsparvereine, in denen die Käufermitglieder das Heft in Händen haben, eine Form der Organisation des Konsums, die schon bald große Ausdehnung gewinnen wird.

[2]) Auch die Unterfrage ist erwünscht: „Haben Sie früher einem anderen Beruf angehört event. welchem?"

[3]) Wenn bei dieser Gelegenheit auch noch nach dem Berufe der Eltern gefragt würde, bekämen wir in dieser Hinsicht noch ein besseres Bild, denn „Selbständiger" z. B. will allein oft noch wenig sagen.

es den Anschein haben könnte, auf Interesselosigkeit schlechthin nicht schließen. Es war eine von den Führern der deutschen Lehrerschaft auf diesem Gebiete beabsichtigte und zu ihrer großen Befriedigung streng durchgeführte Taktik, den Kampf gegen die Ausnutzung kindlicher Arbeitskraft nicht mit der Politik zu verquicken. Im übrigen besteht ein Ministerialerlaß, der die Erteilung solcher Auskünfte untersagt, so daß sich z. B. Rektoren auch anderer Städte geweigert haben, selbst Vereinen zum Schutze der Kinder Mitteilungen zu machen. Wir sind nun aber der Meinung, daß die vom Kieler Gewerkschaftskartell aufgestellte Statistik durch den Umstand, daß die Lehrerschaft daran nicht beteiligt war, einen ganz besonderen Wert erhält, indem sie nämlich die bei den Verhandlungen des Reichstags wiederholt geäußerte Ansicht, daß Erhebungen der Lehrerschaft immerhin einseitig vom rein pädagogischen Standpunkt abgefaßt sein möchten, gründlich widerlegt, trotz mancher Lücken, die sie noch enthält, und die der Bericht selbst zugibt.

648 Kinder wurden zum Geldverdienen herangezogen, ein Prozentsatz, wie er auch in andern deutschen Großstädten sich findet, wo die Lehrerschaft die Erhebungen machte. Im Gegensatz zu Orten, wo eine Polizeiverordnung nicht besteht, ist aber die Beschäftigung dieser Kinder hinsichtlich der Arbeitsdauer, relativ günstig, abgesehen von $6{,}05$ Stunden der in der Landwirtschaft beschäftigten Kinder, ein Beweis, daß sich die Verordnung immerhin bewährt hat und auf ihre Durchführung Wert gelegt worden ist, wenn auch Uebertretungen (33 Backwarenausträger allein arbeiteten im Februar und März vor $6^1/_2$ Uhr früh) nicht sonderlich dafür zu sprechen scheinen. Allerdings geben Durchschnittszahlen kein treffendes Bild, denn wenn selbst die amtlichen Erhebungen seiner Zeit 3 Stunden Arbeit außer der Schulzeit als die zulässige Grenze bezeichnet haben, Kiel aber aus 537 Fällen 99 mit 3—4, 45 mit 4—5 und 7 mit über 5 Stunden täglicher Arbeitszeit anführt, dann gibt die Angabe $2{,}85$ Stunden „täglich durchschnittliche" Arbeitsdauer den Gegnern der Kinderschutzbestrebungen ein Material an die Hand, wie sie es sich besser nicht wünschen können, denn sie werden sich hüten, bei dieser Angabe auf die Wirkung der Polizeiverordnung oder auf Einzelheiten einzugehen, die tieftrauriger Art sind. Man braucht z. B. nur nachzulesen, wie jämmerliche Bezahlung den meisten Kindern gewährt wird. Zeile für Zeile bestätigt sind auch in dieser Beziehung die Ergebnisse der Privaterhebungen der deutschen Lehrerschaft (Siehe: Kinderarbeit. Fischer. Jena 1902).

Von besonderer Bedeutung ist eine Tabelle über die wirtschaftlichen Verhältnisse jener Familien, deren Kinder mitarbeiten müssen. Man wird sich erinnern, daß die Wiener Lehrerschaft durch Berücksichtigung dieser Frage in ihrer Statistik an der Ausführung der Erhebung amtlich gehindert wurde. Gerade hier werden die Arbeiterorganisationen einsetzen müssen, um den Beweis zu erbringen, daß Kinderarbeit die Löhne drückt. (Siehe Agahd — Heft 10 der Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform, S. 59.) Wir lassen die Tabelle folgen:

Zahl der Familien	Zahl der Kinder	Tagesverdienst des Vaters: unter 3 M	3 M	3,50 M	4 M	4,50 M	5 M	über 5 M	Höhe des Verdienstes nicht festgestellt	Der angegebene Verdienst schwankend	Verdienst durch Witterung ungünstig beeinflußt	Durch Unfall erwerbsunfähig	Vater tot	Mutter tot
5	1	1	1	2	1	—	—	—	—	3	3	—	1[1])	—
39	2	8	9	7	4	—	1	—	15	17	12	3	4	—
70	3	4	7	15	13	3	3	1	24	18	17	2	10	—
52	4	5	21	16	7	2	—	1	—	18	15	—	6	2
67	5	5	9	18	13	2	5	—	15	21	17	1	5	—
52	6	5	8	10	7	6	1	3	12	11	8	3	6	1
47	7	2	8	18	8	1	1	1	8	14	10	—	4	1
15	8	1	1	1	1	2	2	1	6	6	5	1	—	—
6	9	—	1	2	—	—	—	—	3	2	2	1	1	—
3	10	—	1	2	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—
108	?	14	19	21	14	4	5	—	—	18	13	4	27	—
464	—	40	85	112	68	20	18	7	83	130	104	15[2])	64[3])	4

[1]) Zwei Söhne tragen zum Erwerb bei.
[2]) In 5 Fällen erhält der Vater Unfallrente.
[3]) In einem Fall erhält die Mutter Unfallrente.

„Daß nicht die Kinder der Aermsten in Kiel erwerbstätig sind", daß in „Stadtvierteln, wo die Aermsten wohnen mit der größten Kinderzahl", die wenigsten erwerbstätigen Kinder sich finden, wurde übrigens seiner Zeit auch in Posen festgestellt. Der Bericht erklärt diesen zunächst auffälligen Umstand aus der Art der gewerblichen Kinderarbeit in Kiel. „Die Kinder, die im Handelsgewerbe beschäftigt werden, müssen halbwegs gut gekleidet sein. Und ein Vater, der weniger als 3 M täglich verdient und schließlich vier oder fünf Kinder zu ernähren hat, ist mit dem besten Willen und bei der größten Sparsamkeit nicht in der Lage, sein Kind so zu kleiden, daß es als Laufjunge oder Kindermädchen einige Pfennige verdienen kann." Daß die Grundursache der gewerblichen Kinderarbeit die schlechte wirtschaftliche Lage vieler Eltern ist (in 237 Fällen verdient der Vater nur bis $3{,}50$ M, in 15 Fällen ist er durch Unfall erwerbsunfähig, bei 64 Familien fehlt der Ernährer) dürfte ohne weiteres zugegeben werden können, falls es gelungen wäre, das Gesamteinkommen der Familie festzustellen. Bei einer späteren Aufnahme wird es sich empfehlen, hier ähnlich wie bei den Erhebungen des Statistischen Amts der Stadt Charlottenburg vorzugehen.

Sind alle Arbeiterorganisationen, gleichviel welcher Richtung, ebenso wie das Kieler Gewerkschaftskartell beflissen, sich in den Dienst derjenigen zu stellen, denen die Jugend zu erhalten der Gesetzgeber sich anschickt, dann wird das Gesetz kein Buchstabe auf Papier bleiben. Hoffen wir nur, daß seine überaus verwickelten Bestimmungen, die selbst Kenner der Materie in ihren bis dahin geschriebenen Kommentaren Irrtümer unterlaufen ließen, nicht die besten Absichten zuschanden machen. Aufklärung ist zunächst die Hauptsache. Die Arbeiterschaft zur Durchführung des Gesetzes namentlich auch in der Weise heranzuziehen, daß sie diesem neuen Zweige des Arbeiterschutzes ihr fortgesetztes Augenmerk zuwendet, ist Zweck dieser Zeilen. Warum erwähnt der Bericht das Kinderschutzgesetz mit keinem Worte?

Rixdorf. Konrad Agahd.

Arbeitsverhältnisse in der belgischen Spitzenindustrie. Das belgische Arbeitsamt, das bereits eine Reihe von Untersuchungen über die Heimarbeit veröffentlicht hat, publiziert soeben die Ergebnisse einer Enquete über die Spitzen- und Stickereiindustrie in Belgien, welche von M. Pierre Verhaegen geleitet worden ist. Mit Ausnahme der Provinz von Lüttich ist die Spitzenindustrie in ganz Belgien verbreitet, namentlich in Flandern, wo allein 43 746 Personen — von 47 571 Spitzenarbeitern und -Arbeiterinnen in Belgien — in dieser Industrie tätig sind. Die Industrie ist eine dezentralisierte Verlagsindustrie, die zwischen den Händler und Arbeiter den Verleger schiebt, dessen Rolle zumeist eine Frau oder ein Kloster spielt, in deren Dienst die Arbeiterinnen nur geringe Stücklöhne erhalten. Die Arbeitszeit der Heimarbeiterinnen beträgt in der Regel 12 bis 13 Stunden. Im Sommer ruht diese Arbeit oft, da die Frauen und Mädchen häufig mit Feldarbeit beschäftigt sind. Außer den regulären Spitzenarbeiterinnen befassen sich auch viele Frauen und Mädchen nebenher mit dieser Arbeit, der sie 5—6 Stunden im Tag widmen. Die Heimarbeiterin erhält für eine 12—13stündige Arbeitszeit ungefähr 60 Centimes für gewöhnliche Spitzenarbeit und $1{,}25$ bis $1{,}35$ Frcs. für reicher ausgeführte Spitzen. Tüllstickerinnen verdienen manchmal $1{,}20$ bis $1{,}80$ Frcs. per Tag. In Brüssel existieren auch Fabriken, in denen die Spitzenindustrie zentralisiert erscheint; in diesen wird 10 bis 12 Stunden täglich gearbeitet und stellen sich die Löhne etwas höher, nämlich bis 2 Frcs. täglich inklusive Mittagessen oder in größeren Ateliers bis auf $2^1/_2$ Frcs.

Soziale Rechtsprechung.

Neuere Entscheidungen zur Beleuchtung der Rechtslage im Gärtnergewerbe.

I. Das Kammergericht.

Das Berliner Kammergericht fällte am 30. Mai 1901 in einer Strafsache (Entziehung eines Lehrlings vom Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule) wider den Gärtnereibesitzer A. in Posen ein Urteil,[1]) worin grundsätzlich hervorgehoben wird, daß „nicht bloß die Handels-, sondern auch die Kunstgärtnerei sich derart von dem üblichen — der Landwirtschaft zuzuzählenden — Garten-

[1]) Vergl. Johow und Ring, Neue Folge, III. Bd. Heft 1; ferner: „Deutsche Juristenzeitung" VII. Jahrg. 1902 S. 29.

bau abgeschieden hat, daß beide Formen der Gärtnerei nicht mehr darunter gehören, sondern als selbständige Gewerbe der Gewerbeordnung zuzuzählen sind". Seither hat das Kammergericht in mehreren Fällen nach dem gleichen Grundsatze entschieden. Eine Entscheidung vom 23. März 1903[2]) führt aus:

„Die eigentliche, sogenannte landwirtschaftliche Gärtnerei fällt nicht unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung, wohl aber die Handels- und Kunstgärtnerei. Der Gärtner ist an sich kein Gewerbetreibender, auch dann nicht, wenn er die von ihm in seiner Gärtnerei gewonnenen Erzeugnisse[3]) zur Kranz- und Blumenbinderei verwendet und diese, sei es auch in einem Laden, verkauft. Wohl aber kann er zu einem Gewerbetreibenden werden, wenn er neben den selbstgewonnenen Erzeugnissen auch angekaufte verarbeitet und den Vertrieb in großem Umfange und kaufmännischen Formen betreibt,[4]) oder wenn der Ladenverkauf für ihn die Hauptsache ist und die Gärtnerei nur in kleinerem Umfange und nur für das Ladengeschäft betrieben wird, also wenn er Handelsgärtnerei betreibt. Entscheidend für die Natur eines unter die Gewerbeordnung fallenden gewerblichen Gärtnereibetriebes kann jedoch nur der Hauptbetrieb sein und nicht etwa ein Nebenbetrieb, der nur den Zwecken des ersteren zu dienen bestimmt ist."

Das Vorhandensein einer Blumen- und Kranzbinderei, in der nur die selbstgewonnenen Erzeugnisse verwertet werden (ohne Ladengeschäft) und der Hinzukauf fremder Gartenerzeugnisse, wie Azaleen, Kamellien, Tulpenzwiebeln genüge nicht, dem Betriebe den Stempel eines Gewerbebetriebes aufzudrücken.[5]) Die Blumen- und Kranzbinderei bilde in diesem Falle nur den Abschluß des gartenbaulichen Produktionsprozesses, und der Hinzukauf der bezeichneten fremden Gartenbauerzeugnisse war nur bestimmt, den an sich landwirtschaftlichen Gartenbau im Hauptbetriebe zu unterstützen. Aber auch selbst dann, wenn der Hauptbetrieb sich als Handelsgärtnerei, d. i. als Gewerbebetrieb, kennzeichnete, würden die Lehrlinge zum Besuche der gewerblichen Fortbildungsschule nur verpflichtet sein, wenn sie hauptsächlich in diesem Hauptbetriebe beschäftigt gewesen sein würden.[6])

II. Gewerbegerichte, Amtsgerichte, Landgerichte.

In Quedlinburg wurde gelegentlich der Gewerbegerichtsbeisitzerwahlen im Jahre 1901 von seiten des Magistrats sämtlichen Gärtnern das aktive und passive Wahlrecht zu dieser Körperschaft verweigert. Eine Beschwerde dagegen beim Bezirksausschuß und Regierungspräsidenten blieb ohne Erfolg, da diese Stellen sich der Auffassung des Magistrats anschlossen bezw. erklärten, daß die Frage noch strittig sei und es daher vorläufig bei dem ersten Entscheid sein Bewenden behalten müsse.[7]) Am 23. April 1903 nun fällte das Gewerbegericht[8]) zu Quedlinburg in der Streitsache eines Gärtnergehülfen wider einen Kunst- und Handelsgärtner ein Urteil dahingehend, daß alle in Kunst- und Handelsgärtnereien beschäftigten Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter, welche ausschließlich für den gewerblichen Betrieb der Gärtnerei arbeiten, als gewerbliche Arbeiter anzusehen seien. In gemischten Gärtnereibetrieben sei von Fall zu Fall zu entscheiden. Ob bei den demnächst stattfindenden neuen Gewerbegerichtsbeisitzerwahlen der Magistrat wiederum seinen früheren Standpunkt einnehmen oder ob er sich dem des in Betracht kommenden Gewerbegerichts anschließen wird, steht vorläufig dahin. Von Interesse aber ist daran zu erinnern, daß z. B. in der Reichshauptstadt Berlin das Verhältnis der Stellungnahme beider zuständigen Stellen gerade das umgekehrte ist.[9])

Das Gewerbegericht Berlin erklärte sich bisher immer nur für Blumen- und Kranzbindereien zuständig. In einer Verhandlung am 14. Januar 1903 aber gelang es dem klägerischen Gärtnergehülfen gegen einen Landschaftsgärtnereiunternehmer, das Gericht davon zu überzeugen, daß das Landschaftsgärtnereigewerbe durchaus dem Baugewerbe analog zu betrachten sei, und auch der beklagte Unternehmer stimmte diesen Ausführungen bei. Die VII. Kammer des Gewerbegerichts, unter Vorsitz des Gewerberichters Dr. Gerth, erklärte sich demgemäß einstimmig für die Landschaftsgärtnerei[10]) als zuständig und verhandelte[11]) über den Fall. Drei Monate später jedoch stellte sich die Kammer VIII desselben Gerichts, unter Vorsitz des Gewerberichters Dr. Meyer wieder auf den früheren Standpunkt und wies die Landschaftsgärtner, als „zur Landwirtschaft gehörig", wegen Unzuständigkeit ab.[12]) Die Einigungsamtlichen Verhandlungen[13]) der Berliner Landschaftsgärtner vor dem Gewerbegericht in Sachen der Lohnbewegung im Frühjahr 1903, konnten nur stattfinden, indem die Zuständigkeitsfrage unerörtert blieb.

Das Amtsgericht II[14]) und das Landgericht II[15]) zu Berlin hatten sich bisher, nach den uns zugänglich gewordenen Urteilen, immer auf den Standpunkt gestellt, daß ein sogenannter „Kunst- und Handelsgärtner", der „seine Produkte durch seine Kunst unter Benutzung des Grund und Bodens erzeugt", als Gewerbetreibender im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sei. In einem neueren Urteile vom 9. Oktober 1902 aber erklärt das Landgericht II zu Berlin (die gleiche Kammer mit der gleichen Richter-Besetzung!), daß die Gärtnerei jeder Art nur dann als Gewerbe anzusehen sei, wenn in derselben die Handelstätigkeit das überwiegende Merkmal abgibt![16]) Trotz dieses letztangeführten Urteils hat sich das Amtsgerichts II am 25. März 1903[17]) wieder auf seinen früheren Standpunkt gestellt und die einfache kunstgärtnerische Tätigkeit als Gewerbetätigkeit

[2]) Vergl. „Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung" 1903, Nr. 8 S. 162.

[3]) Die „von dem Gärtner in seiner Gärtnerei gewonnenen Erzeugnisse" werden hier also schlechthin als landwirtschaftliche oder als solche des gewöhnlichen Gartenbaues bezeichnet. Trotzdem vorher gesagt worden ist, daß die Kunstgärtnerei an sich zu den Gewerben zu rechnen sei, wird das hier wieder insoweit widerrufen, als die kunstgärtnerische Tätigkeit sich auf die Herstellung nur selbstgewonnener Produkte erstreckt.

[4]) „Wohl aber kann er zu einem Gewerbetreibenden werden, wenn er neben den selbstgewonnenen Erzeugnissen auch angekaufte verarbeitet und den Vertrieb in großem Umfange und kaufmännischen Formen betreibt." Durch diesen Satz wird der ursprünglich (im Urteil am 30. Mai 1901 und im vorliegenden) festgelegte Grundsatz, daß die Kunstgärtnerei an sich heute dem Gewerbe zuzurechnen sei, überhaupt wieder aufgehoben; denn nach dieser Auslegung bleibt in der Praxis eben keine Kunstgärtnerei mehr übrig, sondern nur noch die Handelsgärtnerei. Was den Begriff „Kunstgärtnerei" betrifft, so verwies das Urteil vom 30. Mai 1901 ausdrücklich auf die bezüglichen Erläuterungen des preußischen Oberverwaltungsgerichts in Steuersachen; diese Erläuterungen, so mangelhaft sie für die gärtnerische Praxis auch noch sein mögen, erkennen auch in derjenigen Kunstgärtnerei ein Gewerbe, welche lediglich selbstgewonnene Erzeugnisse in den Verkehr bringt (vergl. Fuisting, Das Preußische Gewerbesteuergesetz, Berlin 1895, S. 34 ff. Anm. 5); dieses hat das Kammergericht in dem vorliegenden Urteil einfach ignoriert.

[5]) Der Hinzukauf dieser Erzeugnisse, die nur vermittelst kunstgärtnerischer Tätigkeit hergestellt werden können, da sie (Azaleen, Kamellien) eben in Frühbeeten und Gewächshäusern von Jugend auf (als Steckling u. s. w.) kultiviert werden müssen, bezw. die (Tulpenzwiebeln) offensichtlich nur zu dem Zwecke gekauft wurden, damit sie im Frühbeet oder Gewächshaus durch Frühtreiberei zur Blüte gebracht werden sollten, ist dafür ein Beweis, daß der in Betracht kommende Gärtnereibetrieb in der Hauptsache eine Kunstgärtnerei war.

[6]) Auch hier vertritt das Oberverwaltungsgericht (vergl. Anm. 4) eine andere Anschauung; denn es sagt (vergl. Fuisting a. a. O. Anm. 5c zu § 4): „Ein Gärtnereibetrieb ist entweder gewöhnlicher Gartenbau oder gewerbliche Kunst- und Handelsgärtnerei; beide Eigenschaften zugleich kann ein Betrieb nicht haben."

[7]) Vergl.: „Soziale Praxis" XI. Jahrg. Sp. 809; ferner: M. von Schulz und Behrens, die Rechtsverhältnisse im Gärtnergewerbe (Heft 6 der Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform) S. 32.

[8]) Vergl.: „Volksstimme", Magdeburg, 28. April 1903.

[9]) Vergl.: Albrecht, die sozialen Rechtsverhältnisse der gewerblichen Gärtner rc., Berlin 1901, S. 15; M. von Schulz und Behrens, Die Rechtsverhältnisse im Gärtnergewerbe, Jena 1902 S. 11 Anmerk. 21.

[10]) „Landschaftsgärtnerei" ist diejenige Branche, welche sich gewerbsmäßig (im Wege des Werkvertrages) mit dem Anlegen und Instandhalten von Parks, Villen- und anderen ziergärtnerischen Anlagen beschäftigt.

[11]) Vergl.: „Volkszeitung", Berlin, Nr. 26 vom 16. Januar 1903.

[12]) Urteil vom 28. März 1903 — Nr. 825/02 — VIII. Kammer.

[13]) Vergl.: „Soziale Praxis" XII. Jahrg. Sp. 809 ff. — Erinnert mag bei diesem allem noch daran werden, daß das Amtsgericht II, sowie das Landgericht II zu Berlin in ihren Urteilen vom 17. April 1891 und vom 22. September 1892 die Landschaftsgärtnerei als „bildende Kunst" bezeichnen und die betreffenden Gärtnergehülfen deswegen nicht als Gewerbegehülfen betrachten (vergl. Blätter für Rechtspflege, Jahrg. 1892 S. 23 u. 24). Demgegenüber führt wiederum der Königl. Sächs. Finanzminister in seiner Anweisung vom 16. Juli 1901 zur Erhebung der Beiträge für die Handels- und Gewerbekammern ausdrücklich diejenigen Gärtner mit als beitragspflichtig auf, „die für dritte Personen Gärten herrichten".

[14]) Vergl.: Albrecht a. a. O. S. 35 (Urteil vom 19. Februar 1901); ferner: Urteil vom 18. Februar 1902 (in Händen des Allg. Deutschen Gärtnervereins).

[15]) Vergl.: Monatszeitschrift „Das Gewerbegericht" VII. Jahrg. Sp. 123 ff. (Urteil vom 1. Juli 1901); ferner: Urteil vom 10. März 1902 (in Händen des Allg. Deutschen Gärtnervereins).

[16]) Urteil vom 9. Oktober 1902 (in Händen des Allg. Deutschen Gärtnervereins).

[17]) Urteil vom 25. März 1903 (in Händen des Allg. Deutschen Gärtnervereins).

bezeichnet. Da die letztere Sache jetzt gleichfalls wieder das Landgericht II als Berufungsgericht beschäftigt, so darf man gespannt sein — oder auch nicht, da, wie gezeigt, ein wirklich gefesteter Standpunkt ja leider nicht vorhanden ist —, wie das letztere diesmal urteilen wird. —

Es liegt noch eine größere Anzahl neuerer bezw. neu bekannt gewordener Entscheidungen verschiedener Gerichte (z. B. der Gewerbegerichte Stuttgart, Krefeld, Mainz, Dresden, München, des Amtsgerichts zu Bonn und desjenigen zu Uerdingen, ferner des Landgerichts zu Dresden) vor, deren Gegenüberstellung gleichinteressant sein würde, wie die obigen; es galt jedoch nur, hier eine kleine Stichprobe zu geben und von neuem öffentlich die Unhaltbarkeit der derzeitigen Zustände im Rechtsleben der Gärtner zu zeigen.

Von allgemeinem Interesse wird noch folgende Zusammenstellung sein, die wir nach den uns vorliegenden Entscheidungen und Erkenntnissen angefertigt haben und die vielleicht bisher die kürzeste, knappste und übersichtlichste sein dürfte. Es werden zur Zeit bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden sechs Arten von Anschauungen zum Ausdruck gebracht; dieses sind folgende und werden von den dazu bezeichneten Stellen in der Rechtsprechung und Verwaltung angewendet.

Erstens: „Gärtnereibetriebe zählen ausnahmslos zum „Gartenbau" und sind der Landwirtschaft analog zu beurteilen." (Gewerbegerichte zu Bonn a. Rh., Elsterberg i. S., Hannover, Schweinfurt, Elmshorn, Erfurt, Düsseldorf; Amtsgerichte zu Diepholz, Erfurt, Pirna a. E.; Landgericht zu Osnabrück; Bürgermeisteramt zu Straßburg i. E.)

Zweitens: „Eine Gärtnerei ist Gewerbebetrieb im Sinne der Gewerbeordnung, wenn in derselben die Handelstätigkeit überwiegt." (Gewerbegerichte zu Stuttgart, Rixdorf, Mannheim, Cassel, Stettin; Amtsgerichte zu Berlin II, Rixdorf, Danzig; Schöffengerichte zu Magdeburg, Kiel, Bergedorf; Landgericht zu Dessau; Zentralwahlkommission des Senats der freien Stadt Hamburg.)

Drittens: „Ein Ueberwiegen der Handelstätigkeit ist nicht notwendig; der Gärtnereibetrieb erhält schon dadurch einen gewerblichen Charakter im Sinne der Gewerbeordnung, wenn sich das Hauptgewicht der Tätigkeit auf die Umformung der selbstgewonnenen Erzeugnisse zu neuen Produkten (Kränzen, Sträußen und dergleichen) richtet." (Gewerbegerichte zu Krefeld, Mainz, Darmstadt, Gotha, Zerbst, Weimar, Offenbach; Landgericht zu Berlin II; Oberlandesgericht in Breslau, Preußischer Minister für Handel und Gewerbe, Bayerisches, Badisches, Württembergisches, Oldenburgisches Staatsministerium.)

Viertens: „Eine Gärtnerei wird bereits damit zu einem Gewerbebetriebe im Sinne der Gewerbeordnung, wenn der Betrieb sich als „Kunstgärtnerei" [18]) kennzeichnet, das heißt, wenn die Pflanzenproduktion vornehmlich mit künstlichen Hülfsmitteln betrieben wird oder wenn das Gelingen des Produktionsprozesses eine überwiegend menschliche Kunstfertigkeit und Handgeschicklichkeit voraussetzt." (Gewerbegerichte zu München, Mainz, Frankfurt a. M., Dresden, Erlangen; Amtsgerichte zu Bonn a. Rh., Uerdingen; Schöffengericht zu Solingen; Landgericht zu Berlin I und II; das Preußische Kammergericht; das Preußische Oberverwaltungsgericht; der Magistrat zu Köln a. Rh.)

Fünftens: „Gärtnereibetriebe zählen allgemein zu den Gewerben im Sinne der Gewerbeordnung." (Gewerbegericht zu Duisburg; Schöffengericht zu Schwelm i. W.; Gewerbekommission des Senats der freien Stadt Bremen.)

Sechstens: „Die Landschaftsgärtnerei zählt zu den bildenden Künsten und deshalb nicht zu den Gewerben." (Amtsgericht II und Landgericht II zu Berlin.) Dagegen zählen z. B. die Gewerbegerichte zu Mannheim und Recklinghausen die Landschaftsgärtnerei zu den landwirtschaftlichen Betrieben und das Gewerbegericht zu Offenbach zählt dieselbe Branche wiederum (und zwar u. E. mit größerem Recht) zu den Gewerben, desgleichen der Königlich Sächsische Finanzminister, der in seiner Anweisung zur Erhebung der Kosten für die Handels- und Gewerbekammern vom 16. Juli 1901 ausdrücklich diejenigen Gärtner mit als beitragspflichtig aufführt, „die für dritte Personen Gärten herrichten".

Berlin. Otto Albrecht.

Ein Urteil über das Streikpostenstehen, das in diametralem Gegensatz steht zu dem kürzlich auf Grund eines ähnlichen Tatbestandes vom Berliner Kammergericht gefällten Urteil („Soziale Prax." Sp. 1139), hat der Strafsenat des sächsischen Oberlandesgerichts gefällt. Wie in Berlin war in Leipzig gelegentlich eines Streiks ein Arbeiter, der als Streikposten diente, von Schutzleuten auf Grund des § 157 des Straßenregulativs der Stadt Leipzig, der die Erhaltung der Ordnung 2c. auf der Straße betrifft, zum Weitergehen aufgefordert worden. Der Arbeiter hatte dieser Aufforderung nicht Folge geleistet. Durch alle Instanzen hindurch wurde der Arbeiter verurteilt, da die Gerichte zu der Auffassung kamen, durch den Angeklagten sei die Ordnung und Sicherheit auf der Straße gefährdet worden, weil es erfahrungsgemäß zwischen Arbeitswilligen und Streikenden oft und sehr leicht zu Tätlichkeiten käme. Der Einwand, daß das Verbot eine Beschränkung der durch § 152 G.O. gewährleisteten Koalitionsfreiheit bedeute, sei unbegründet. Es handele sich im vorliegenden Falle nicht um eine Bekämpfung der Koalitionsfreiheit, sondern um eine Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Straßen. Es würde geradezu ein Privilegium den Streikenden gegenüber bedeuten, wenn man ihnen, was allen anderen Leuten verboten sei, gestatten wolle, daß sie durch ihr Verhalten möglicherweise (!) eine Störung der öffentlichen Ordnung auf der Straße herbeiführen. — Dieser Begründung gegenüber erscheint uns diejenige des kammergerichtlichen Urteils, das zu einer Freisprechung kam, bedeutend besser mit dem allgemeinen Rechtsbewußtsein übereinzustimmen.

[18]) Vergl. jedoch Anmerkung 3—6.

Die Zahlung des Krankengeldes an ihre Mitglieder erfolgt von seiten der Krankenkassen auf Grund ihrer Statuten zumeist unter ausdrücklicher Ausschließung der Sonn- und Feiertage. Gegenüber der Frage, ob diese Bestimmung auch gegen Mitglieder, für die der Sonn- oder Feiertag ein Arbeitstag im Sinne des § 6 Abs. 1 Ziffer 2 des Krankenversicherungsgesetzes sei, aufrecht erhalten, ihnen also für den Fall der Erkrankung an diesen Tagen das Krankengeld mit Recht verweigert werden könne, hat das Preußische Oberverwaltungsgericht in einem Endurteil den Standpunkt eingenommen, daß unter dem „Arbeitstag" nur ein solcher Tag verstanden werden könne, an dem der Erkrankte nach der allgemeinen Regel des Gewerbes, des Betriebes, überhaupt der Art seiner versicherungspflichtigen Beschäftigung gearbeitet haben würde, und daß unter dieser Voraussetzung auch der Sonn- und Feiertag, — wie bei den Kellnern und Dienstboten — unter den Begriff des Arbeitstages falle. Kassenstatuten setzen sich mit dem Gesetze in Widerspruch und genügen dessen Anforderungen nicht, wenn sie durch den Zusatz „also ausschließlich der Sonn- und gesetzlichen Feiertage" diesen Tagen ganz allgemein die Eigenschaft von Arbeitstagen absprechen und dadurch den obigen Personen ein geringeres Krankengeld zubilligen, als sie nach dem Gesetz zu beanspruchen haben.

Arbeiterbewegung.

Zur Aussperrung der Arbeiter des Baugewerbes in Kassel. Die Bemühungen des Stadtsyndikus Dr. Brunner, den Tischlerstreik, und damit den Anlaß zur Bauarbeiter-Aussperrung zu beseitigen, „Soz. Praxis" Sp. 1162, sind bisher vergeblich gewesen. Die Aussperrung dauert daher fort, ist aber nicht so umfangreich, als ursprünglich gemeldet wurde, da die unorganisierten Arbeiter garnicht und die organisierten nur teilweise ausgesperrt worden sind. Die Bauklempner sind z. B. von der Aussperrung verschont geblieben, ebenso ein erheblicher Teil der organisierten Maler, Zimmerer und Bau- und Erdarbeiter. Nach dem „Vorwärts" sollen 60 organisierte Maler und Anstreicher auf Verlangen der Unternehmer einen Revers unterschrieben haben, wonach sie aus dem Verbande austreten, worauf sie weiter arbeiten konnten. Die Maurer haben die Aussperrung mit einer Lohnerhöhungsforderung beantwortet, außerdem verlangen sie von Beginn der nächstjährigen Bauperiode ab eine Verkürzung der jetzigen zehnstündigen Arbeitszeit auf $9^1/_2$ Stunden. Die christlichen Maurer haben sich dem angeschlossen, so daß jetzt 1200 Maurer feiern. Die anderen Gewerkschaften haben noch keine endgültige Stellung genommen, scheinen aber auch mit Lohnforderungen vorgehen zu wollen. Die ausgesperrten unverheirateten Arbeiter haben Kassel zum Teil verlassen. Die Arbeiter nehmen an, daß die Unternehmer mit dem nicht ausgesperrten Personal die wichtigsten Arbeiten fertig machen wollen, um dann auch den Rest der Arbeitenden auszusperren. Es sei auf die Vernichtung der Organisation der Arbeiter abgesehen.

Der diesjährige sozialdemokratische Parteitag ist auf Sonntag den 13. September in Dresden mit folgender Tagesordnung einberufen:

Sonntag, den 13. September, abends 7 Uhr: Vorversammlung. Konstituierung des Parteitages. Festsetzung der Geschäfts- und Tagesordnung. Wahl der Mandatsprüfungskommission. Montag, den 14. September, und die folgenden Tage: 1. Geschäftsbericht des Vorstandes. Berichterstatter: W. Pfannkuch und A. Gerisch. 2. Bericht der Kontrolleure. Berichterstatter: H. Meister. 3. Bericht über die parlamentarische Tätigkeit. Berichterstatter: A. Stadthagen. 4. Maifeier. Berichterstatter: R. Fischer. 5. Der internationale Kongreß in Amsterdam 1904. Berichterstatter: P. Singer. 6. Anträge zum Programm und Organisation. 7. Sonstige Anträge. 8. Wahl des Vorstandes und der Kontrolleure.

Zur Einführung des Zehnstundentages ist eine lebhafte Bewegung unter den Textilarbeitern in Krimmitschau in Sachsen im Gange, die sich auf etwa 73 Betriebe mit 6000 Arbeitern erstreckt, von denen 4000 dem Textilarbeiterverband angehören. Die Bemühungen auf Einführung des Zehnstundentages von seiten der Arbeiter reichen bis zum Jahre 1899 zurück, waren jedoch bisher angesichts des Widerstandes der Arbeitgeber erfolglos. In einer Reihe von Versammlungen wurde beschlossen, nochmals mit der Forderung an die Arbeitgeber heranzutreten und bei abermaliger Abweisung die Arbeit niederzulegen und die Forderung zu erkämpfen.

Die Massenaussperrung in Schweden hat mit dem Beschluß der Arbeitgeber, vom 3. August ab die Aussperrung aufzuheben, ein Ende gefunden. Das bemerkenswerteste an dem großen Arbeitskampfe ist, daß er in allen Teilen auf schiedsgerichtlichem Wege beigelegt werden soll, ein Vorgehen, daß, da die Schiedsgerichte paritätisch aus Arbeitgebern und Arbeitern bestehen, die Anerkennung der Arbeiterorganisationen als gleichberechtigte Faktoren bedeutet und damit auch für die Zukunft die Aussicht auf eine gedeihliche Gestaltung des Arbeitsverhältnisses zwischen beiden Parteien eröffnet. Der Lohnkonflikt in der mechanischen Werkstatt, der den Ausgangspunkt der Aussperrung bedeutete, soll durch ein Schiedsgericht erledigt werden, das aus fünf Personen bestehen soll, wovon zwei von den Mitgliedern der Werkstatt-Vereinigung, zwei von den Mitgliedern der Arbeiterorganisationen in Stockholm gewählt werden sollen. Diese vier wählen einen Vorsitzenden und im Falle hierbei Stimmengleichheit eintritt, entscheidet das Verhandlungskomité über dessen Wahl. Dieses Schiedsgericht soll spätestens bis zum 12. August seinen Schiedsspruch, der für beide Parteien bindend ist, fällen. Die Löhne, die das Schiedsgericht für die in Betracht kommenden Gießer festsetzt, sollen bereits vom Tage der Aufhebung der Aussperrung an gelten. Auch alle übrigen noch in Frage kommenden Streitfragen sollen auf schiedsgerichtlichem Wege bis zum 22. August ausgeglichen werden. Für die Beilegung von in Zukunft entstehenden Differenzen und die Vorbeugung von Streiks und Aussperrungen wurde folgender Beschluß von den verhandelnden Parteien gefaßt: „Das Verhandlungskomité spricht sich einstimmig dahin aus, daß es wünschenswert ist, daß so bald wie möglich ein detailliertes Uebereinkommen zwischen den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter zu stande kommt, darauf hinausgehend, daß auftauchende Streitfragen so weit wie irgend möglich auf friedlichem Wege durch Verhandlung, Vermittlung oder Schiedsspruch gelöst werden. Zur Ausarbeitung von Gutachten und Vorschlägen diese Angelegenheit betreffend soll vom Verhandlungskomité ein besonderes Komité von fünf Personen eingesetzt werden."

Arbeiterausstände in Rußland werden aus dem Süden des großen Reichs, aus Odessa, Tiflis, Baku gemeldet, die soweit die scharfe russische Zensur ein Bild zuläßt, einen beträchtlichen Umfang angenommen und auch bereits zum Einschreiten des Militärs geführt haben. So wird aus Tiflis vom 28. Juli gemeldet: Auf der Station Michailowo, an der Strecke von Tiflis nach Batum, stellten die Arbeiter die Arbeit ein und führten Unordnungen herbei, indem sie einen Güterzug aufhielten. Der Aufforderung der Eisenbahnobrigkeit, der Polizei und der Chefs des Militärkommandos, auseinanderzugehen, folgte die Menge nicht. Als sie darauf einen aus Berhom kommenden Zug aufzuhalten versuchte, kam es zum Kampfe zwischen einer Militärabteilung und Arbeitern, wobei eine Reihe von diesen getötet oder verwundet wurde. In Odessa ist in zwei Fabriken mit 300 beziehungsweise 360 Arbeitern ein Ausstand ausgebrochen. Die Arbeiter fordern Lohnerhöhung und Beschränkung der Arbeitszeit. Der Straßenbahnverkehr ist auf allen Linien wegen des Ausstandes der Führer und Kondukteure eingestellt worden, welche sich vor den Waggonparks auf die Schienen legten, um den Ausgang zu versperren. Eine Verständigung konnte bisher nicht erzielt werden. Nach neueren Meldungen dehnt sich der Ausstand auf andere Fabriken und Werke aus. In Tiflis sind seit einigen Tagen die Handlungsdiener, Fleischer, sowie die Setzer einer Verlagsanstalt, welche auch die Setzer der übrigen Firmen zur Niederlegung der Arbeit zwangen, in den Ausstand getreten. Drei Tage lang erschien keine Zeitung. Gestern wurde wieder gearbeitet. Am 27. Juli sind auch die Führer und Kondukteure der Straßenbahn in den Ausstand getreten; doch ist der unterbrochene Verkehr durch Soldaten wieder hergestellt worden. Auch die Eisenbahnarbeiter haben die Arbeit niedergelegt. Der Bahnverkehr ist jedoch nicht gestört. Der Bahnhof ist militärisch besetzt. Die Kellner, die ebenfalls in den Ausstand getreten waren, haben nach einer Einigung die Arbeit wieder aufgenommen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Invaliden-Fürsorge der Thüringischen Landesversicherungsanstalt. Unter der Überschrift: Verpflegung in Invalidenheimen hatten wir auf Spalte 1019 f. eine kurze Notiz gebracht, zu der uns der Vorstand der Thüringischen Landesversicherungsanstalt zu Weimar, Geh. Reg.-Rat Elle, eine dankenswerte Ergänzung liefert. Nach seinem Bericht über die Invalidenversicherung in Thüringen in dem Jahrzehnt 1891/1900 Seite 20 und dem Verwaltungsbericht für das Jahr 1901 Seite 20 hat die Anstalt ein Invalidenheim in Etzelbach a. Saale in der Nähe von Rudolstadt errichtet, 40 Betten enthaltend; es ist seit November 1900 im Betrieb und seit Frühjahr 1901 ununterbrochen voll belegt. Die Gesamtaufwendungen betrugen pro Kopf und Tag 1,40 ℳ im Jahre 1901 und 1,05 ℳ im Jahre 1902. Um auch für Rentenempfänger, die auf fremde Hülfe angewiesen sind und besonderer Wartung und Pflege bedürfen, geeignete Unterkunftsgelegenheit zu schaffen, ist vor kurzem beschlossen worden, dem Invalidenheim eine Siechenabteilung anzugliedern. Zu diesem Zwecke wird im Laufe dieses Jahres ein Neubau für ca. 25 Betten auf den Grundstücken des Invalidenheims errichtet. Ohne daß ein Zwang ausgeübt zu werden brauchte, hat sich die Mehrzahl der Invaliden im Heim selbst und dem damit in Verbindung stehenden Landwirtschaftsbetriebe nach dem Maß ihrer Kräfte — ein Drittel der Erwerbsfähigkeit kann ja bekanntlich auch bei Invalidenrentnern noch vorhanden sein — nützlich gemacht. Um den Tätigkeitstrieb anzuregen, werden zweimal, nämlich nach Beendigung der Frühjahrsbestellung und nach beendeter Ernte Arbeitsprämien gewährt zu je 6, 12 bezw. 18 ℳ. Außerdem wurde jedem Pflegling ohne Rücksicht auf die Arbeitsleistungen ein Taschengeld von 1 ℳ monatlich zur Befriedigung kleinerer Bedürfnisse, wie Tabak, gewährt. Der milde Winter ermöglichte die Beschäftigung der Pfleglinge im Freien. Im geschlossenen Raum wurden nur einzelne Pfleglinge mit Tischlerei, Binden von Reisigbesen und vorübergehend auch mit Anfertigen von Holzpantoffeln, beschäftigt. Eine kleine Bibliothek und Spiele, Halma, Festungsspiel usw., gemeinsame Weihnachtsfeier füllten die Mußestunden aus. Die Erfahrungen sind noch kurz, um endgültige Schlüsse ziehen zu können.

Berufsgenossenschaften und Heilverfahren. Von den 65 gewerblichen Berufsgenossenschaften machen annähernd alle, von den landwirtschaftlichen etwa zwei Drittel von dem Recht Gebrauch, die Verletzten schon innerhalb der Karenzzeit auf eigene Kosten behandeln zu lassen. Aber so überwiegend die Zahl der Berufsgenossenschaften ist, die grundsätzlich die Zweckmäßigkeit einer frühzeitigen Übernahme des Heilverfahrens anerkennen, so verschieden ist doch bei den einzelnen Berufsgenossenschaften die Anzahl der Fälle, in denen tatsächlich die Übernahme erfolgt: Was zunächst die gewerblichen Genossenschaften anlangt, so haben im Jahre 1901 in mehr als 1000 Fällen die Fürsorge übernommen: die Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft in 1012 Fällen, die Knappschafts-Berufsgenossenschaft in 1555, die Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft in 3019 Fällen. 49 Berufsgenossenschaften haben weniger als 100 Fälle, davon 20 weniger als 10 Fälle, aufzuweisen. Von den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften haben in mehr als 100 Fällen die Fürsorge übernommen: die Westfälische in 138, die Brandenburgische in 139, die Rheinische in 154, die Posensche in 172, die Schleswig-Holsteinische in 284, die Schlesische in 824 Fällen. 14 landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften weisen weniger als 10 Fälle auf, davon 9 nur einen einzigen Fall. Am wenigsten geschieht, wie die „Nationallib. Corr." betont, da, wo es nach Lage der Gesetzgebung am nötigsten wäre, nämlich auf dem Lande, wo regelmäßig nicht die relativ brauchbaren Krankenkassen, sondern die Gemeinden oder die Verletzten selbst die Vorläufer der berufsgenossenschaftlichen Fürsorge sind.

Die Stadtkölnische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter 1902/3 erstattete am 21. Juni im Isabellensaale des Gürzenichs zu Köln den Geschäftsbericht für die Betriebszeit vom 1. April 1902 bis 31. März 1903. Diese Kasse ist insofern interessant, als es sich bei ihr um den Versuch handelt, auf dem Wege der Freiwilligkeit eine Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit zu schaffen. Bei der geringen Zahl derer, die sich versicherten, mußte wiederum zu einer Erhöhung der Beiträge geschritten werden. Während sie früher für alle Versicherten, gleichviel ob gelernte oder ungelernte Arbeiter, gleichmäßig 25 ₰ betrug, dann aber für gelernte auf 35 ₰ erhöht worden war, sind sie nun für ungelernte auf 30 und für gelernte auf 40 ₰ normiert. Die Anstalt steht mit der Allgem. Arbeitsnachweis-Anstalt in Köln in inniger Ver-

bindung. Trotzdem wurde die Kasse allein für Tagegelder an unverschuldet arbeitslos gewordene Versicherte mit M 28 807,50 in Anspruch genommen. In der Vorstandssitzung vom 17. Juli 1902 wurde gemäß § 17 der Satzungen beschlossen, den Abschluß der Versicherungen mit 1355 einzustellen. Diese Anzahl von Versicherungen wurde von der Kassenverwaltung auch abgeschlossen und zwar mit 311 ungelernten und 1044 gelernten Arbeitern. Jeder Versicherte hatte 34 Wochenbeiträge durch Markeneinkauf zu leisten. Die Wochenbeiträge gingen bis auf rund 500 M auch ein. Es blieben 1265 Versicherte, die Ansprüche auf die Arbeitslosenkasse in der Zeit vom 10. Dezember bis 10. März hätten machen können. 1008 wurden davon auch arbeitslos. Es sind eben in der Hauptsache Bauarbeiter (nämlich 264 Maurer, 290 Verputzer, Stuckateure, 17 Schreiner, 117 Anstreicher, Tapezierer sowie 214 ungelernte Arbeiter, darunter gewiß auch Steinträger und dergleichen, 51 Pflasterer und 11 sonstige gelernte Arbeiter). 9 Versicherte hatten bei Anmeldung der ersten Arbeitslosigkeit wissentlich falsche Angaben gemacht, 12 bei Meldung einer weiteren Arbeitslosigkeit; hierbei zu Unrecht bezogene Tagegelder wurden jedoch auf Betreiben der Kasse bis auf 6 M zurückgezahlt. 6 Versicherte lehnten die nachgewiesene Arbeit in ihrem Berufe ab. 27 Versicherte wurden somit satzungsgemäß mit Verlust ihrer Ansprüche aus der Versicherungskasse ausgeschlossen. Der Bezug an Tagegeldern schwankt zwischen 1 M und 68 M. Das Hauptkontingent fiel auf 21 M bis 30 M, nämlich 210 Versicherte.

Den berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsanstalten der Eisenbahnen Oesterreichs gehörten nach dem jüngsten Bericht im Jahre 1902 38 Eisenbahnunternehmungen als Mitglieder an, welche 251 544 Personen versichert hatten. Die Gesamtzahl der angezeigten Unfälle betrug 14 749, d. h. gegen 1901 eine Steigerung von 948 Fällen. Von diesen begründeten 4039 oder 27,385 % aller gemeldeten Unfälle gegen 27,796 % im Vorjahre eine Entschädigung. Die Gesamteinnahmen beliefen sich auf 30 887 775 Kronen, das Gesamterfordernis auf 40 467 848 Kronen, sodaß die Eisenbahnen ein Erfordernis von 10 079 848 Kronen zu decken haben. Die Zahl der Klagen beim Schiedsgericht betrug im abgelaufenen Jahre 540, wozu noch aus dem Vorjahre unerledigt gebliebene 111 Klagen kommen. Von diesen 652 Klagen blieben mit Ende 1902 110 Klagen unerledigt, 490 Klagen fanden ihre Erledigung durch schiedsgerichtliches Erkenntnis. Von diesen wurden 356 als unbegründet abgewiesen, in 134 Fällen wurde dem Klagebegehren vollständig oder teilweise stattgegeben.

Einen Gesetzentwurf zur Erweiterung des Arbeiterschutzes in Japan, der namentlich eine Verbesserung der Schutzbestimmungen für Frauen und Jugendliche bringen soll, hat die Regierung veröffentlicht. Die Verhandlungen zwischen der Regierung und den industriellen Organisationen auf Vorlage eines solchen Entwurfes reichen schon bis in das Jahr 1896 zurück, scheiterten aber bisher an dem Widerstand der Arbeitgebervertretungen, namentlich der Handelskammern, denen die Vorschläge zur Begutachtung von der Regierung unterbreitet worden waren. Der gegenwärtige Entwurf soll sich zunächst nur auf Unternehmungen beziehen in denen mehr als 30 Arbeiter und Lehrlinge beschäftigt sind, schon eine die Wirksamkeit des Gesetzes sehr abschwächende Bestimmung, da die Zahl der Großbetriebe in Japan noch eine weniger bedeutende Rolle spielt. Der Zweck des Gesetzes ist in erster Linie der Schutz der weiblichen insbesondere jugendlichen Arbeiter in den Fabriken. Das Schutzalter für Kinder wird auf 11 Jahre festgesetzt allerdings mit der außerordentlich langen Uebergangsfrist von 10 Jahren. Das Alter, bis zu welchem Jugendliche Schutz genießen sollen, ist auf 16 Jahre festgesetzt. Diese sowie die Frauen sollen nicht zwischen 10 Uhr nachts und 4 Uhr morgens beschäftigt werden, doch wird diese Regel durch verschiedene Ausnahmen durchbrochen, deren wichtigste der Fall des Schichtwechsels ist, für welchen für diese Kategorien von Arbeitern lediglich eine Maximalarbeitszeit von zwölf Stunden und eine zweitägige Ruhepause nach je vierzehn Tagen vorgesehen ist. Und auch hier wird eine Uebergangsfrist von zehn Jahren eingeräumt. Als Endziel ist die Einführung des 12stündigen Maximalarbeitstages für diese Personen vorgesehen. Für die Arbeiter enthält der Entwurf einige für Krankheit oder Unfall gültige Bestimmungen. Bekanntlich fehlt bisher in Japan sowohl eine Kranken- wie Unfallversicherung. Nach dem Entwurf wird der Unternehmer verpflichtet, bei Erkrankung von Arbeitern, welche in den der Unternehmung gehörigen Arbeiterhäusern wohnen, drei Monate hindurch für diese zu sorgen und im Sterbefall die Beerdigungskosten zu tragen. Bei Unfällen wird der Unternehmer verpflichtet, die Auslagen für ärztliche Behandlung und Ernährung des Patienten, ferner wenigstens den halben Lohn weiterzuzahlen, wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als fünf Tage dauert. Bei gänzlicher oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit für Lebenszeit soll dem Arbeiter der Lohn höchstens für zwei Jahre, keinesfalls aber mehr als 250 Yen (500 M), im Falle des Todes soll den Angehörigen des Getöteten höchstens der Lohn für anderthalb Jahre bis zu 200 Yen (400 M) und an Begräbniskosten höchstens 20 Yen (40 M) gegeben werden. Wenn auch der Entwurf noch manche Lücken und Mängel aufweist, so wird er doch zu begrüßen sein, wenn er vom Parlament bewilligt wird, da er die Basis schafft, auf der sich später weiter bauen läßt.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Städtische Wohnungsinspektion. Aus Stuttgart wird uns geschrieben: Eine Ministerialverordnung hat in Württemberg vor zwei Jahren die kommunale Wohnungsinspektion in den größeren Städten eingeführt. Stuttgart hat zur Durchführung dieser Verfügung ein städtisches Wohnungsamt eingerichtet, von dessen Bestrebungen wir erst neulich sprachen („Soz. Praxis“ Sp. 568). Eben jetzt hat dieses Wohnungsamt an den Stuttgarter Gemeinderat auch Bericht erstattet über seine seitherige Tätigkeit als Wohnungspolizeibehörde. Danach sind bei ihm 234 wohnungspolizeiliche Angelegenheiten zur Untersuchung und Entscheidung anhängig geworden und zwar zu einem großen Teil durch Mitteilung anderer städtischer Aemter, über die Hälfte durch Anzeigen der ehrenamtlich bestellten Wohnungspfleger, ein kleiner Teil (10 %) durch Anzeigen von Privatpersonen und nur zwei durch anonyme Briefe. Die Einrichtung der Wohnungspfleger hat sich demnach sehr gut bewährt; ihnen wurden auch zum größten Teil die Fälle zur Untersuchung übertragen, die andern städtischen Technikern und acht dem Stadtarzte. Die Erledigung der angezeigten Fälle erfolgte im allgemeinen auf zweierlei Wegen: durch mündliche Verhandlung vor dem Wohnungsamt (19) und durch Verfügungen des Stadtpolizeiamts (76). Im ersten Wege liegt ein Ansatz zu dem in der genannten Denkschrift als Zukunftsaufgabe des Wohnungsamtes bezeichneten kontradiktorischen Schiedsverfahren in Mietssachen vor dem Wohnungsamte. Freilich müßte es hierzu mit derselben Verfügungsgewalt ausgestattet werden, wie sie jetzt für diese Fälle das an seiner Statt verfügende Polizeiamt hat. Daß dem Verfahren des Wohnungsschiedsamtes lange nicht das Odium anhängen würde, das polizeiliche Auflagen und Strafverfügungen an sich haben, dürfte ohne weiteres einleuchten. Bemerkenswert sind die Maßnahmen, die zur Abstellung der festgestellten Mißstände angeordnet wurden. Mit Reparaturen 2c. konnte in 42 Fällen geholfen werden, mit Reinigung, Heizung, Lüftung in 9, mit Beseitigung von Gegenständen, welche Mißstände hervorriefen, in 6 Fällen; zu schärferen Maßnahmen mußte man in 31 Fällen schreiten: 12 mal zur Einschränkung der Benutzung der seitherigen Räume, 7 mal zum Verbot fernerer Benutzung einzelner Räume, 6 mal sogar ganzer Wohnungen, 4 mal zur Veränderung des Wohnungsbelages aus sittlichen und gesundheitlichen Gründen und 2 mal zur Aufstellung von Betten oder besseren Schlafgelegenheiten. Abgesehen von den Hausbesitzern, die in ihren Versammlungen von der Bedrückungspolitik des Stuttgarter Gemeinderats reden, ist jedermann voll Lobs über das neue städtische Wohnungsamt, das sich einer trefflichen Leitung erfreut.

Kunst- und Hausweberei als Beruf für Minderbegabte. Der Schleswig-Holsteinische Verein zur Förderung der Kunst- und Hausweberei bemüht sich, die Kunst- und Hausweberei nicht bloß als einen alten Frauenberuf neuzubeleben, sondern er hat auch den Versuch gemacht, in dieser Technik schwachsinnige Kinder aller Art in der Kieler Webeschule zu unterrichten. Die Kunst des Spinnens und Webens wurde früher in den Bauernfamilien ganz Deutschlands im Hause selbst geübt. Die moderne Entwicklung der Textilindustrie hat die ungefügigen deutschen Webestühle verbannt. Die Kunst- und Hausweberei, um die es sich hier nach skandinavischem Muster handelt, benutzt kleinere handliche Webestühle. Das Ziel ist darauf gerichtet, einmal den Mägden auf dem Lande für die langen Winterabende wieder Beschäftigung zu verschaffen, die nützlich und bildend zugleich ist, sodann aber einen Beruf für die wirtschaftlich Schwachen und geistig Zurückgebliebenen zu schaffen, der sie einmal über das Drückende ihres seelischen Zustandes hinwegbringt und ihnen zum anderen auch die Befriedigung erweckt, etwas geschaffen zu haben, was für den allgemeinen Gebrauch verwendbar ist und mit barem Gelde bezahlt wird. Es ist eine Arbeit für solche, die sonst unfähig zum Verdienen sind oder sonst nichts lernen können. Frau Geheimrat Professor Seelig in Kiel hat sich dieser Bestrebungen ganz besonders angenommen, und einen Vortrag, den sie im Frauenbildungsverein zu Kiel darüber gehalten hat, im Druck erscheinen lassen.*) Es gelang ihr in mühsamer Arbeit, diese Webeschule zu

*) Die Kunst- und Hausweberei, ein Frauenberuf, dargestellt an der Kieler Webschule des Schleswig-Holsteinischen Vereins zur Förde-

gründen trotz der Knappheit der Mittel, die anfangs zu Gebote standen. Der Verein ist ein gutes Stück vorwärts gekommen. Die Schule bildet Lehrerinnen aus, die mit Erfolg in Baden wie in Preußen auf dem Lande Unterricht erteilen in Genesungsheimen, Asylen, Nervenheilanstalten usw. Der Versuch, idiotische Kinder, die sich in der Schule für Nachhülfe zurückgebliebener Kinder als nicht recht bildungsfähig erwiesen, in Wickeln, Spulen und Weben zu unterrichten, ist seit Februar gemacht; dabei wurde einem jungen Mädchen zugleich die Art dargelegt, wie sie den Unterricht in der Idiotenschule in Schleswig betreiben solle. Die Erfolge sind großartig gewesen. Diese geistig und körperlich Minderbegabten haben die Arbeit schnell begriffen, Hochstuhl, Flachstuhl, Bandstuhl, alles lernen sie und sind so glücklich und eifrig bei der Sache, daß auch die Lehrerin Freude daran hat. Sie können bereits brauchbare Stoffe weben. Die Kaiserin hat aus dem Besuche der Webeschule wohl die Ueberzeugung mitgenommen, daß ebensogut wie in Schweden auch wir Deutsche aus diesen Unglücklichen arbeitsfähige und vergnügte Menschen zu machen imstande sind. Der Weg ist aber noch weit, es bedarf der Hülfe und des Verständnisses der Männer und Frauen, die sich überhaupt mit sozialen Fragen befassen. Wir hoffen, es bedarf nur dieses Hinweises, um alle Vereine, welche sich die Ausdehnung des Hausfleißes angelegen sein lassen und die Arbeiten für Minderbegabte zu besorgen haben, zu veranlassen, einen Versuch mit der Erneuerung der Kunst- und Hausweberei zu machen; die in Kiel ausgebildeten Lehrerinnen können die Anregung dazu geben. Nach den Anweisungen des Kieler Vereins hergestellte Webestühle sind bereits in eine Reihe Anstalten, besonders auch in Baden, wo die Großherzogin sich die Wiedereinführung dieser Webart im Schwarzwalde besonders angelegen sein läßt, gesandt. Es wäre wünschenswert, wenn auch Fonds vorhanden wären, solchen minderbegabten Personen Webestühle zum Gebrauch im eigenen Hause zu stiften.

Arbeiterferien in England. Vielleicht in keinem Lande, so schreibt man der „Frankf. Ztg." aus London, ist das System der Sommerferien so in das ganze Volk gedrungen wie in Großbritannien. Vom Fabrikbesitzer und seiner Familie bis zum geringsten Arbeiter, zum Dienstmädchen und zur Aufwartefrau, hat jeder seine „holidays" und geht aufs Land oder an die See, in der Nähe oder in der Ferne, je nachdem es ihm seine Mittel erlauben. In manchen Distrikten, so namentlich in Lancashire, das für die ganze Welt webt und spinnt, geben viele Fabriken einen einheitlichen holiday von ein oder zwei Wochen für ihr ganzes Personal und schließen während dieser Zeit ihre sämtlichen Räume. Das bedeutet dann einen vollständigen Stillstand für den Betrieb, aber andererseits ist damit den fortgesetzten Störungen vorgebeugt, welche die laufenden Urlaube verursachen. In Glasgow aber ist man diesen Sommer noch einen Schritt weitergegangen. Daß ein Betrieb jetzt und ein anderer später geschlossen ist, hat natürlich auch seine großen Nachteile, und darum kamen verschiedene Gewerbe, so namentlich Druckereien und verwandte Betriebe dahin überein, daß sie alle zur gleichen Zeit ihre Räume schließen wollen. Die Zeit vom 17. bis 27. Juli wurde dafür bestimmt, und es dürfte augenblicklich in Glasgow nicht so leicht sein, eine große Auflage von Büchern gedruckt und gebunden zu erhalten.

Soziale Medizin und Hygiene.

Arbeitergärten vom Roten Kreuz. Stadtrat Samter (Charlottenburg) gibt in seinem Aufsatz über die Bekämpfung der Tuberkulose in den Gemeinden (Tuberkulosis Vol. 2 No. 4) ein anschauliches Bild von dem Wesen und dem Nutzen der Arbeitergärten vom Roten Kreuz, die, 1901 ins Leben gerufen, mittelbar die Bekämpfung der Tuberkulose zum Ziel haben. Enge Wohnungen, Mangel an Luft und Licht bilden einen Hauptnährboden für die Tuberkulose, und gerade in den Großstädten, wo die Höhe der Mieten die Familien zum Zusammenwohnen auf dem denkbar geringsten Raume zwingt, zeigt sich ihre krankheitfördernde Einwirkung ganz besonders. Wie kann hier geholfen werden? — Wer die äußeren Grenzen der deutschen Großstädte kennt, kennt die Laubenkolonien, die sie umziehen — ländliche Ansiedlungen kleiner Leute auf gepachtetem Grund und Boden. Hinaus aus den dumpfigen Hofwohnungen in frische Luft und Licht, dies Sehnen ist es, das sie geschaffen hat. Aber gerade den Familien, bei denen ein solcher Aufenthalt im Freien am segensreichsten wirken könnte, den kinderreichen Familien, die sich infolge der großen Zahl der Familienmitglieder bei knappem Lohn in bezug auf die Wohnung ganz besonders einschränken müssen, fehlen die Mittel zur eigenen Erpachtung von Land. Hier hat der Vaterländische Frauenverein eingesetzt, indem er nach dem Vorgang in Frankreich, Belgien und Amerika größere Gelände gepachtet und unter Freilassung einzelner Stücke zu gemeinsamen Spielplätzen in einer Art eigenartiger Selbstverwaltung an kinderreiche Familien abgegeben hat. Die Felder sind in Patronate eingeteilt, an deren Spitze Vertrauensmänner der Gartenbesitzer und Mitglieder des Vaterländischen Frauenvereins stehen. Die wöchentliche Pacht von 20 Pf. für etwa 250—300 qm Land wird durch die Vertrauensmänner eingezogen; das Holz zur Errichtung von Lauben liefert der Verein zum Selbstkostenpreise gegen wöchentliche Abzahlungen. Zur Beschaffung von Dünger und Aussaat erhält jede Familie eine Beihülfe; ein Garteninspektor (früher Kunstgärtner) gibt den Leuten die zur Bestellung des Landes nötige Anleitung.

So haben sich in den ersten beiden Jahren des Bestehens zwei blühende Gartenfelder entwickelt, denen jetzt (1903) das dritte gefolgt ist. Etwa 230 Familien haben bisher dadurch die Möglichkeit erlangt, sich nach der Arbeit in der Fabrik auf eigenem Grund und Boden in frischer gesunder Luft zu erholen und zu kräftigen und dadurch die Krankheitskeime zu ersticken und — nicht zuletzt — die Freude an der Natur wieder zu gewinnen, die in dem Dunst der Großstadt nur zu leicht verloren geht. So dürfte auch diese Einrichtung — von der materiellen Förderung der Pächter durch den Ertrag der Gärten ganz abgesehen — einen nicht unwichtigen neuen Schritt darstellen zur Bekämpfung der Tuberkulose in den Gemeinden. — Dem Vorgehen Charlottenburgs möchten wir eine recht eifrige Nachahmung der geschilderten Wohlfahrtseinrichtungen seitens der deutschen Gemeinden wünschen.

Zur Hygiene des Unterrichtsplanes. Im ärztlichen Verein zu Nürnberg sprach der städtische Schularzt Dr. Landau am 5. März über dieses Thema. Er ging von dem Satze aus, daß der Hygieniker das Ideal des Volksunterrichts in der Berücksichtigung des Individuums erblickt, und kennzeichnete die körperliche und geistige Mannigfaltigkeit des der Volksschule zugehenden Menschenmaterials. Landau beschloß seinen Vortrag mit den folgenden zusammenfassenden Sätzen:

1. Die Hygiene des Unterrichtsplanes erfordert Berücksichtigung der individuellen körperlichen und geistigen Fähigkeiten der Schulrekruten. 2. Der Normallehrplan paßt nur für einen Teil der Schulkinder. 3. Darum ist die Gliederung der Parallelklassen in der Volksschule lediglich nach hygienischen Gesichtspunkten unbedingtes Erfordernis der öffentlichen Gesundheitspflege, so daß neben den Klassen mit dem Normallehrplan solche mit engerem Lehrziel geführt werden. 4. Wenn sich dieser Gliederung der Klassen zunächst Schwierigkeiten entgegenstellen, ist wenigstens das Mannheimer System der Wiederholungs- und Abschlußklassen einzuführen und auszubauen. 5. Die Einrichtung der Hülfsklassen, der Stotterei kurse und ähnlicher hygienischer Einrichtungen darf in keiner Volksschule fehlen.

Baden der Schulkinder. Der preußische Kultusminister hat nach der „Schles. Volksztg." nachfolgendes Rundschreiben erlassen: In einer großen Zahl von Schulorten nimmt die Gemeindeverwaltung Bedacht darauf, daß den Schulkindern unentgeltlich oder gegen geringen Entgelt Gelegenheit zum Baden geboten, und dadurch direkt und indirekt die Volksgesundheit gefördert wird. Den direkten wohltätigen Einfluß eines regelmäßigen wöchentlichen Badens auf die Gesundung der Schulkinder erklären die Lehrer einer neuen Schule in Dülken, in der Badeeinrichtungen angebracht sind, in der Verminderung der früher durch Kinderkrankheiten hervorgerufenen Schulversäumnisse gefunden zu haben. Die Stadt Neuß wirft jährlich 1500 *M.* für Gewährung von Freibädern (1500 Freikarten für Schwimmen, Wannen- und Brausebäder) in der städtischen Badeanstalt für Schulkinder aus. In M.-Gladbach erhalten alle Kinder der vier oberen Klassen, Knaben und Mädchen, alle 14 Tage kostenfreie Brausebäder, so im Schuljahre 1899/1900 19 833 Knaben- und 19 899 Mädchenbäder. Die Stadt Krefeld läßt unter Aufsicht der Lehrpersonen die Knaben der Oberklassen zu den Schwimmbassins des einen Stadtbades, die Mädchen zu den Brausebädern des anderen Stadtbades führen. In Duisburg und Elberfeld wird in je vier Badeanstalten teils gegen geringen Entgelt, teils unentgeltlich den Schülern Badegelegenheit in Brausebädern und Schwimmbassins geboten und auch Schwimmunterricht erteilt, zu letzterem Zwecke hat man in Elberfeld angefangen, Vorübungen im Schwimmen auf dem Turnplatze an Geräten, die dem Schwebereck ähnlich sind, anzustellen. Mit einer Schulbadeeinrichtung im Schulhause selbst hat die Stadt Dülken den Anfang gemacht. Hier erhalten in der im Kellergeschoß der Nordschule eingerichteten Badeanstalt sämtliche Kinder dieser Schule jede Woche, die Kinder der zweiten Schule der Stadt alle 14 Tage Brausebäder, erstere während der Unterrichtszeit und ohne erhebliche Unterrichtsstörung. Eine ähnliche Einrichtung hat die Gemeinde Langenberg in einem neu erbauten Schulhause getroffen.

---

rung der Kunst- und Hausweberei. Vortrag gehalten in dem Frauenbildungsverein zu Kiel von Frau Geheimrat Seelig. Kiel. Robert Cordes, Verlagsbuchhandlung. 1903.

Wohnungswesen.

Aftermietwesen in der Stadt Essen.

In einer Arbeits- und Industriestadt muß auch die städtische Statistik in erster Linie praktischen Zielen nachstreben. Aus dieser Erkenntnis heraus hat im Auftrage des Oberbürgermeisters von Essen, Dr. Zweigert, Herr Dr. O. Wiedfeldt, der jetzige Leiter des Dresdner statistischen Amtes, sich als wichtigste Aufgabe bei der Aufbereitung der Essener Wohnungserhebungen (vergl. Nr. 22, Jahrg. XI) die Klarstellung der Essener Wohnungsverhältnisse in Angriff genommen, also besonders die Wohndichtigkeit und das Aftermietwesen, um auf Grund dessen ein Urteil darüber zu ermöglichen, in welcher Richtung und mit welcher wahrscheinlichen Wirkung hier eingegriffen werden kann. Die Arbeit ist anregend wie wenige und dürfte durch die flotte Form der Darstellung auch den Laien anziehen. Die Wohndichtigkeit hat der Verfasser nicht allein nach dem herkömmlichen Schema der Luftraumsziffer oder der Räumezahl berechnet, sondern er hat für die bestehenden Wohnungen den Kulturmaßstab anzulegen versucht, der die Wohnung nicht bloß als Hausung, als Unterschlupf betrachtet, sondern an das Wort erinnert, die Wohnung sei die Keimzelle der Gesellschaft, der Ort, wo sich Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Geschlechter miteinander verknüpfen; sie muß die veredelnden Wirkungen einer guten Häuslichkeit ermöglichen, welche Ordnungssinn, Selbständigkeit und alle sympathische Triebe sich freundlich entwickeln läßt. Daß, an diesem Maßstabe gemessen, fast die Hälfte der Essener Wohnungen unzulänglich sind und ein großer Teil übervölkert, liegt auf der Hand. Die Zahlen dafür möge man in der Arbeit selber nachlesen (Beiträge zur Statistik der Stadt Essen, Heft 7, 80 Seiten 4⁰).

Die Wohndichtigkeit hat in Essen vier Wurzeln: die ungünstige, zu viel zweiräumige und zu wenig drei- und vierzimmerige Wohnungen enthaltende Zusammensetzung des Essener Wohnungsbestandes, hohe Mietpreise, Kinderreichtum und das Aftermietwesen. In 4244 Essener Haushaltungen leben 10 792 Aftermieter. Drei Absichten drängen zum Abvermieten: Erzielung von Einnahmen, die Möglichkeit, eine größere Wohnung zu mieten und wenigstens für die Stunden, wo die Einmieter abwesend sind, benutzen zu können und drittens die Erschließung eines besonders geeigneten, einträglichen Betätigungsfeldes der weiblichen Arbeitskraft. Die Kehrseite sind die finanzielle Abhängigkeit der Familie von Aftermietern, die arge Zusammendrängung zur Nacht, die Familienmitglieder zwingt, mitunter sogar das Schlafzimmer mit ihren Aftermietern zu teilen, Ueberanstrengung der Frau oder Vernachlässigung des eigenen Hauswesens und der Kinder, die Mietteuerung und endlich die hygienischen und moralischen Nachteile besonders des Schlafstellenwesens, das mitunter auf die Ehen zersetzend und auf die heranwachsende Generation schädigend einwirkt. Eine genauere Berechnung ergibt, daß die Aftermieter — in Essen wenigstens — verhältnismäßig billiger als ihre Wirtsleute wohnen und leben. Die weiblichen Schlafleute stehen in Essen noch günstiger als ihre männlichen Kollegen. Es fehlen in Essen die Fabrikarbeiterinnen. Die Frauen streben möglichst nach einem eigenen Zimmer; es sind Lehrerinnen, Maschinenschreiberinnen, Telephonistinnen und ähnliche besser gestellte Frauen. Eine radikale Austilgung des Schlafstellenwesens schösse — so folgert W. — in Essen über das erreichbare Ziel hinaus, auch ganz abgesehen von den Haushaltungen, welche nur durch Abvermieten die Selbständigkeit ihrer Wirtschaft aufrecht erhalten können. Das praktische Ziel für die nächste Zeit ist die Zurückdämmung des privaten Schlafstellenwesens und die Verbesserung der verbleibenden Schlafstellen. Mehrere Wege führen zu diesem Ziele. Vom vergangenen 1. April ab muß jeder Schläfer ein Bett und ein Waschgeschirr für sich allein haben (früher brauchte für zwei nur ein Bett zu sein). Hier könnte vielleicht noch vorgeschrieben werden, daß für jeden Schläfer ein verschließbarer Schrank vorhanden sein muß, daß ein Schlafraum höchstens mit zwei Schläfern belegt werden darf und ähnliches mehr. Der weitere Weg, den Alfred Krupp durch die schon im Jahre 1856 errichtete Kruppsche Menage beschritten, sind Schlafhäuser privater oder öffentlicher Art, nach Art der englischen lodging- und Rowton-houses. Für weibliche Personen sind von kirchlichen Kreisen Ledigenheime errichtet. Für die männlichen Unverheirateten wird Essen voraussichtlich an die Herstellung eines öffentlichen Schlafhauses gehen, das durch Einrichtungen wie Eßsäle, Baderäume, Lese- und Spielzimmer, eigene Kammer für jeden Schläfer mit Bett, Waschgeschirr, eingebauten Wandschrank, Tisch und Stuhl u. s. w. das Wohnbedürfnis der Arbeiter steigern und insbesondere auch den Einfluß des Ewig-Weiblichen überwinden helfen soll, das jetzt die Arbeiter noch recht vielfach in die privaten Schlafstellen zieht und wohl auch immer ziehen wird, neben den Bequemlichkeiten, wie Ausbesserung der Kleider u. a., das die Logiswirtin mit übernimmt. Wenn man sich auch keiner Täuschung darüber hingibt, daß zunächst das Schlafhaus nicht vollbesetzt sein wird, so hofft man doch eine unmittelbare günstige Wirkung auf seine Einlogierer, eine mittelbare auf weitere Kreise der Essener Schlafleute und auch auf viele Aftervermieter und eine Milderung der ungünstigen Wohndichtigkeit in zahlreichen Essener Haushaltungen.

Tätigkeit der Landesversicherungsanstalten auf dem Gebiete des Wohnungswesens. Auch im Jahre 1902 ist in zahlreichen Fällen die Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts als Aufsichtsbehörde zur Anlegung von Anstaltsmitteln für Arbeiter-Wohnungszwecke nachgesucht worden. Die Gesamtsumme der Beträge, deren Verwendung in solcher Weise während des Jahres 1902 genehmigt wurde, beläuft sich auf 6 971 400 ℳ. Bis zum Schlusse des Jahres 1902 sind insgesamt die nachstehenden Beträge für den Bau von Arbeiterwohnungen verwendet worden: 96 083 633 ℳ seitens der Versicherungsanstalten, 7 364 595 ℳ seitens der Kasseneinrichtungen. Die Versicherungsanstalten haben 30,9 %, die Kasseneinrichtungen 58 % ihrer Gesamtaufwendungen für den Bau von Arbeiterwohnungen gemacht.

Errichtung städtischer Logierhäuser in Ulm. Die Stadtverwaltung von Ulm, die bekanntlich unter Führung des Oberbürgermeisters Wagner Hervorragendes für die Lösung der Wohnfrage geleistet hat (vergl. „Soz. Praxis" Sp. 1047), plant ein neues Unternehmen. Am 16. Juli wurde von den bürgerlichen Kollegien einem Vorschlag des Stadtvorstandes entsprechend im Hinblick auf den immer fühlbarer werdenden Mangel an Schlafstellen für ledige Gewerbegehilfen, Fabrikarbeiter und Arbeiterinnen beschlossen, der Errichtung von Logierhäusern näherzutreten. Es wurde eine Kommission unter dem Vorsitz des Stadtvorstandes bestellt, die die gleiche Einrichtung in Heilbronn studieren soll. Vorläufig ist die Errichtung je eines Logierhauses im Osten und Westen der Stadt in Aussicht genommen.

Literarische Mitteilungen.

Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. Herausgegeben vom Kais. Statist. Amt 24. Jahrgang 1903. Berlin. Verlag von Puttkammer & Mühlbrecht Preis 2 ℳ.

Dies Statistische Jahrbuch ist eines der inhaltsreichsten und nützlichsten Werke, das wir kennen, für Praxis und Wissenschaft ein handliches Nachschlagebuch für die Statistik des Reichs von allergrößtem Wert. Dieser 24. Jahrgang behandelt wie bisher in Form von leicht verständlichen Übersichten alle diejenigen staats- und volkswirtschaftlichen Gebiete, über welche jährlich zusammenfassende statistische Nachweise gegeben und Summen für das Reich gezogen werden können. Die einen längeren Zeitraum umfassenden Jahresreihen sind durch die neuesten Angaben ergänzt. Besondere Berücksichtigung haben ferner die jetzt vollständig vorliegenden Ergebnisse der Volkszählung 1900, sowie die Erhebung von 1900 über die Forsten und Holzungen, den Weinbau und den Viehstand gefunden. In Verfolg der Bestrebungen, die Zusammenstellungen auch auf einzelne besondere nicht zur eigentlichen Reichsstatistik gehörige Zweige der Statistik auszudehnen, sind neu aufgenommen neben den schon im Vorjahre über die Finanzen der Bundesstaaten gegebenen Übersichten nunmehr auch solche über die Sparkassen und die Volksschulen im Reiche. In einem Anhang, der dem Jahrbuch aus Anlaß der in diesem Jahre stattfindenden Tagung des Internationalen Statistischen Instituts beigegeben wurde, ist zum ersten Male der sehr bemerkenswerte Versuch gemacht worden, eine Reihe von statistischen Nachweisen international darzustellen. Die am Schluß des Jahrbuches befindlichen Karten behandeln in diesem Jahre wichtigere Ergebnisse der Volkszählung 1900, der Krankenversicherung 1900 und des auswärtigen Handels 1902.

Breslauer Statistik. Im Auftrage des Magistrats der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Breslau herausgegeben vom Statistischen Amt der Stadt Breslau. 22. Band. Heft 1 bis 3. Breslau 1903, Verlag von E. Morgenstern.

Sechster Bericht des Hamburger Gewerkschaftskartells und dritter Bericht des Arbeitersekretariats Hamburg. Geschäftsjahr 1902. Hamburg, Selbstverlag des Hamburger Gewerkschaftskartells.

Verantwortlich für die Redaktion: i. V. Dr. Georg Sydow, Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XII. Jahrgang. Berlin, den 13. August 1903. Nummer 46.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Mit der Monatsbeilage: „Reichs-Arbeitsblatt“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Im Jahre 1848, am 20. April, richteten „Abgeordnete der Handlungsgehülfen von Berlin“ eine Eingabe an das preußische Ministerium, in der u. a. die Forderung eines Ladenschlusses an Sonntagen, spätestens 1 Uhr mittags, erhoben wurde. Man stelle sich vor, daß auch heute noch ganz dieselbe und ähnliche Forderungen massenweise bei den Ortsbehörden erhoben werden und nur ganz vereinzelt zu einem Erfolge führen. Was ist in diesem langen Zeitraum von 55 Jahren geschehen und wie liegen die Dinge gegenwärtig?

Die älteren Landesgesetze und landesherrlichen Verordnungen beschränkten sich im allgemeinen auf ein Verbot des Handels während des Gottesdienstes, vereinzelt auf ein solches für den ganzen Vormittag. Weiter gingen die Verordnungen in Reuß ä. L. (1876) und das Gesetz im Königreich Sachsen, die beide grundsätzlich den Handel während des ganzen Tages untersagten, dabei aber für die Eß- und Materialwaren von vornherein Ausnahmen zugestanden und den Ortsbehörden das Recht einräumten, je nach den örtlichen Verhältnissen auch für andere Geschäftszweige Ausnahmen zuzulassen. Eine wachsende Durchlöcherung der ursprünglichen Bestimmungen war die Folge. In Preußen war durch die Kabinettsordre vom 7. Februar 1837 den Bezirksregierungen das Recht übertragen worden, über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu wachen. Aus der bunten Musterkarte der hierfür erlassenen polizeilichen Bestimmungen läßt sich erkennen, daß auch hier durchgängig im Handel von einem Schutze der Angestellten keine Rede gewesen ist, da man sich allgemein auf die Vermeidung von Störungen während des Gottesdienstes beschränkte. Nur in den ehemaligen Gebieten des Kurfürstentums Hessen, des Bistums Fulda, Hessen-Homburg, Frankfurt a/M. und in der Stadt Kassel ist das Verbot der Sonntagsarbeit auf die Dauer des ganzen Tages ausgedehnt gewesen.

So lagen die Verhältnisse bis zum 1. Juli 1892. An diesem Tage traten die reichsgesetzlichen Bestimmungen in Kraft, die den Handlungsgehülfen als bescheidenen Anteil an der allgemeinen Arbeiterschutzgesetzgebung eine Regelung der Sonntagsarbeit brachten. Einige Daten über die Vorgeschichte dieses Gesetzes sind hier am Platze.[1])

Der Gedanke einer Einschränkung der Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe tauchte 1884 in der Kommission des Reichstages auf, die sich mit den Entwürfen für eine allgemeine Regelung der Sonntagsarbeit beschäftigte. Eine glänzende Rechtfertigung fanden diese Anschauungen durch die amtliche Umfrage der Reichsregierung vom Jahre 1885. Für ein völliges Verbot der Arbeit an Sonntagen, ohne jegliche Ausnahmen, erklärten sich von seiten der befragten Arbeitgeber

in der Industrie	13 %
im Handwerk	18 „
im Handel	41 „ .

Von den 59 % Gegnern im Handelsgewerbe waren aber auch noch 27 % bedingte Anhänger der Sonntagsruhe, denn sie wollten nur Ausnahmen zugelassen haben, während nur 32 % gesetzliche Bestimmungen für undurchführbar hielten. Was diese Zahlen bemerkenswert macht, ist erstens der Umstand, daß gerade das Handelsgewerbe, das unter seinen Arbeitgebern doppelt und dreifach so viele Anhänger einer völligen Sonntagsruhe zählte wie Industrie und Handwerk, sie trotzdem nicht erhielt, während sie für die gewerblichen Arbeiter, wenigstens grundsätzlich, eingeführt worden ist. Und zweitens: Nur ein Viertel der Befragten wollten etwas von Ausnahmen wissen, trotzdem ist keiner mehr damit geplagt worden als just wieder das Handelsgewerbe. Die Erklärung dafür liegt in der Rücksicht auf den Konsumenten, diesen „rücksichtslosen Gesellen,“ die man damals noch glaubte nehmen zu

[1]) Ausführlich behandeln diesen Gegenstand die Schriften des Deutschnationalen Handlungsgehülfen-Verbandes (Hamburg, Gr. Reichenstraße 30) Bd. 10 und 11 „Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe,“ je 50 Pf, ferner „39 Gutachten über die völlige Sonntagsruhe im Handelsgewerbe,“ Preis 20 Pf (vergl. „Soz. Praxis“ Sp. 912).

müssen, sich aber heute nach den Erfahrungen des Ladenschlußgesetzes hoffentlich für alle Zeiten abgewöhnt hat. Noch interessanter stellt sich das Ergebnis, wenn man aus dem gesamten Handelsgewerbe die Antworten des **Kleinhandels**, für den die Rücksicht auf die Konsumenten ja eigentlich nur in Betracht kommt, herausschält. Hier waren sogar 51,8 %, also mehr als die Hälfte, Anhänger einer **völligen** Sonntagsruhe, während 22,1 % sie mit Ausnahmen zulassen wollten und nur 26,2 % sich als unbedingte Gegner einer gesetzlichen Regelung bekannten.

Der Entwurf, den die Verbündeten Regierungen im Jahre 1890 dem Reichstage vorlegten, lehnte sich eng an die Bestimmungen an, die der Initiative des Reichstages entsprossen waren. Es wurde eine Beschäftigungszeit von höchstens fünf Stunden vorgeschlagen, deren Festsetzung unter Berücksichtigung der Stunden für den Gottesdienst von der Polizeibehörde erfolgen sollte. Der Reichstag ging diesmal etwas weiter als früher, indem er zunächst für die drei hohen Festtage (Weihnacht, Ostern und Pfingsten) völlige Sonntagsruhe festsetzte und ferner den § 41a der Gewerbe-Ordnung einfügte, wonach die Läden während der Zeit, wo Angestellte nicht beschäftigt werden, **geschlossen** sein sollten. Anträge auf einen Ladenschluß um 10, 12 und 1 Uhr wurden in der Kommission abgelehnt, der letztere mit nur **einer** Stimme Mehrheit. Man erkannte indessen allgemein die Wünsche nach einer weiteren Verbesserung der Sonntagsruhe als berechtigt an und glaubte, ihnen dadurch am besten Rechnung zu tragen, daß man den Gemeinden gestattete, durch **Ortsstatut** eine Beschränkung der fünfstündigen Beschäftigungszeit einzuführen und dann **ihrerseits**, unabhängig von der Polizeibehörde, die Festsetzung der Stunden vorzunehmen. Mit den Hoffnungen und Hinweisen auf die „zahlreich" zu erwartenden Ortsstatute wurden alle weitergehenden Wünsche zurückgestellt; man hatte zu jener Zeit offenbar noch keinen Begriff von der unglaublichen Schwerfälligkeit, mit der im allgemeinen der Apparat der Gemeindegesetzgebung zu arbeiten pflegt.

Zwei Umstände waren für die Einführung des Gesetzes ungünstig. Erstens der weite Abstand zwischen dem letzten Beschluß des Reichstages (5. Mai 1891) und dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. Juli 1892), wodurch den Gegnern Gelegenheit gegeben war, gegen das beschlossene Gesetz Stimmung zu machen, ehe es auf seine Wirksamkeit überhaupt erprobt worden war. Zweitens kamen die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Jahre 1891 bis 93 hinzu, die viele ehemalige Anhänger der Sonntagsruhe in Gegner verwandelte, da sie in der Neuerung einen Blitzableiter für ihren Unmut fanden, von dem sie infolge der geschmälerten Einnahmen beherrscht wurden. So kam es, daß die Beteiligten in den ersten Jahren nach Einführung des Gesetzes wenig Freude daran erlebten, ja die allgemeine Unzufriedenheit teilte sich sogar dem Reichstage mit und machte sich dort wiederholt Luft, u. a. in einer bemerkenswerten zweitägigen Debatte am 10. und 11. Februar 1893.

Was zum Segen des Gesetzes werden sollte, wurde ihm jetzt zum Unsegen. Vor der allgemeinen Mißstimmung wichen die Behörden, mit wenigen rühmlichen Ausnahmen, schrittweise zurück und statt zu örtlichen Verbesserungen kam es zu örtlichen Verschlechterungen. Die Ortsstatute versagten nahezu gänzlich; wo sie eingeführt wurden, dienten sie in der Regel nur dazu, sich von der Vormundschaft der Polizeibehörde bei Festsetzung der Verkaufszeit zu befreien, indem man die fünf Stunden um eine halbe oder eine ganze verkürzte und sich durch diese „Einschränkung" der Sonntagsarbeit das Recht erwarb, für die Festsetzung der Verkaufszeit die späten Nachmittags- und Abendstunden mit heranzuziehen. Namentlich im Königreich Sachsen und in Süddeutschland kam auf diese Weise eine richtige „Sonntagsunruhe" zu stande, deren Wirkungen die Gegnerschaft gegen das Gesetz vermehrte und überdies im geraden Gegensatz zu den Absichten der Gesetzgeber stand, wie der Staatsminister Freiherr v. Berlepsch in seiner Rede vom 10. Februar 1893 mit Recht hervorhob: „Mir sind Fälle bekannt, wo bestimmt wurde, daß des Morgens 2 Stunden, nachmittags 1 Stunde, dann abends von 6 bis 8 Uhr wieder 2 Stunden die Geschäfte geöffnet sein sollten. Daß dann allerdings von einer Sonntagsruhe für die Handlungsgehülfen keine Rede mehr ist, scheint mir auf der flachen Hand zu liegen. Derartigen Versuchen bin ich entgegengetreten . . ." Preußen blieb infolgedessen davon verschont, aber im Königreich Sachsen beispielsweise besteht die dreiteilige Sonntagsruhe auch heute noch vielfach unverändert fort.

Wurde so einerseits durch das Hinausschieben der Verkaufsstunden auf den Nachmittag und Abend der Zweck des Gesetzes illusorisch gemacht, so erwies sich andererseits die durch das Gesetz möglich gemachten **verschiedenen** Verkaufszeiten für **verschiedene** Geschäftszweige als Zankapfel, der die beteiligten Kreise, Kaufleute und Publikum, bis auf den heutigen Tag nicht zur Ruhe kommen läßt. Einer steckt den andern mit seiner Unzufriedenheit an. Wird den Zigarrenhändlern eine besondere Verkaufszeit zugestanden und verkaufen sie daneben Schreibwaren, so fühlen sich die Schreibmaterialienhändler benachteiligt, ebenso die Materialisten, die nebenbei Zigarren verkaufen. Namentlich in mittleren und kleineren Plätzen, wo die Geschäftszweige in einander übergehen, sind infolgedessen Uebertretungen des Gesetzes an der Tagesordnung. Anfangs wurde nachgegeben, wo dies nur irgendwie möglich war. So entstanden die unglaublichsten Verschiedenheiten, ein allgemeiner Wirrwarr, zwischen den das Publikum gar nicht mehr durchfinden kann, umso mehr, als vielfach auch noch für den Sommer und Winter verschiedene Verkaufszeiten bestehen. In den angegebenen Schriften habe ich die photographische Verkleinerung von drei heute giltigen Bekanntmachungen veröffentlicht, aus einer größeren, einer mittleren und einer kleineren Stadt (Leipzig, Halle, Bergedorf). Darin sind zwischen 13 bis 16 verschiedene Verkaufszeiten für ebenso viele verschiedene Geschäftszweige angegeben. Diese Bekanntmachungen sind nicht vereinzelt, sondern typisch. Wer soll da noch hindurchfinden? Beständige Uebertretungen und Unzufriedenheit sind die unausbleiblichen Folgen. An wunderbaren Einzelheiten läßt sich hier ein reiches und charakteristisches Material vorführen. Nur zwei Beispiele aus vielen: In **Schwerin** bestehen **verschiedene** Verkaufszeiten: 1. für Milch, 2. für Butter, 3. für Molkereiwaren. Ein Milchhändler, der mit diesen Sachen handelt, muß so ungefähr den ganzen Tag den Laden offen halten. Noch merkwürdiger ist die Bestimmung in **Grünstadt i. Bayern**, wonach dort für Back- und Konditorwaren **vier** verschiedene Verkaufszeiten bestehen, nämlich 1. für feine Backwaren, 2. für Grobbrot, 3. für Mehlbrot und 4. für Konditorwaren.

In der Sitzung des Reichstages am 15. Februar 1888, als über die Sonntagsruhe beraten wurde, meinte der Abgeordnete **Lieber**: „Die Kommission des Reichstages im Jahre 1885, und auch die früheren Kommissionen, die sich mit der Lösung dieser Aufgabe beschäftigen mußten, haben in zahlreichen — beinahe möchte man sagen: **zahllosen** — Sitzungen den **Stein der Ausnahme** gewälzt und jedesmal, wenn sie ihn auf der Spitze des Berges zu haben glaubte, die Erfahrung machen müssen, daß er wieder am Fuße lag." Man erinnere sich hierbei der Erhebungen des Jahres 1885, die erkennen ließen, wie wenig Gewicht bei den Beteiligten des Handelsgewerbes auf die Ausnahmen gelegt wurde und vergleiche damit die gemachten Mitteilungen, die leider erst den kleinsten Teil der Durchlöcherungen des Gesetzes erkennen lassen.

Zur Einleitung einer nachdrücklichen Werbearbeit für Verbesserung der Sonntagsruhe hat der Deutschnationale Handlungsgehülfen-Verband vor zwei Jahren die polizeilichen Bestimmungen und Ortsstatute aus 500 Orten gesammelt, die von mir bearbeitet worden sind. Einige Daten aus dem hier gebotenen Material sind zur Vervollständigung des gezeichneten Bildes unerläßlich.

Eine **Einschränkung der Stundenzahl** durch Ortsstatut auf weniger als 4 Stunden ist nur an 23 Orten vorgenommen. **Völlige** Sonntagsruhe mit mehr oder minder zahlreichen Ausnahmen und deshalb nur scheinbar, besteht in Leipzig, Dresden und Nürnberg, 2 Stunden haben Frankfurt a. M. und Karlsruhe, 2½ Stunden Norden und Klötze. Die Hoffnungen auf das Ortsstatut müssen sonach als gescheitert angesehen werden. Gerade die ganz großen Städte, Berlin, München, Hamburg u. a., auf die damals bei den Beratungen im Reichstage als voraussichtliche Pioniere für eine Verbesserung der Sonntagsruhe durch Ortsstatut besonders hingewiesen wurde, fehlen gänzlich und es ist keine Aussicht vorhanden, dies in absehbarer Zeit geändert zu sehen. Den 16 Städten mit weniger als 4 Stunden Beschäftigungszeit stehen überdies noch 16 Orte, meistens Badeorte, gegenüber, in denen **mehr** als 5 Stunden gearbeitet wird. Darüber wird noch später ein Wort zu sagen sein (§ 105e der Gewerbeordnung).

Beim **Ladenschluß** steht Preußen an der Spitze. Die ordnende Hand des Ministers und seiner Regierungspräsidenten ist hier in den Uebersichten überall zu erkennen. 2 Uhr ist die Regel, stellenweise, z. B. in den Bezirken Erfurt, Stralsund, Schleswig sogar 1 Uhr. Allgemein ist die Teilung in Stunden vor und nach dem Hauptgottesdienst üblich. In Süddeutschland und Sachsen hat man durchgängig auf die Stunden vor dem Gottesdienst verzichtet, dafür aber die Verkaufszeit meistens bis 4 Uhr nachmittags ausgedehnt und stellenweise, namentlich in Sachsen, auch die Abendstunden freigegeben.

Schlimm steht es mit den **Ausnahmesonntagen**. Die Gewerbeordnung sagt im § 105b: „Für die letzten vier Wochen

vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf zehn Stunden zulassen." Daß die Ausdehnung der Verkaufszeit während der letzten vier Sonntage vor Weihnachten erforderlich ist, wird niemand mehr behaupten wollen. Neun Orte begnügen sich schon mit einem Sonntag, 54 haben zwei, 190 drei und 246 noch vier Ausnahmesonntage vor Weihnachten. Noch überflüssiger sind die Ausnahmetage vor Ostern an 81 und vor Pfingsten an 84 Orten. Regelmäßig nach diesen Festen erscheinen in den Fachblättern und Tageszeitungen die Berichte, wonach das Publikum von der erweiterten Sonntagsruhe so gut wie keinen Gebrauch gemacht habe und trotzdem will es nicht gelingen, sie durch die Ortsbehörden zu beseitigen. Mögen allenfalls noch der sogenannte silberne und goldene Sonntag vor Weihnachten notwendig sein, alles übrige kann heute ohne den geringsten Nachteil beseitigt werden.

Dasselbe gilt für die Ausnahmesonntage gelegentlich der Veranstaltung von Messen und Märkten, wie sie in 232 Städten, bis zu sieben jährlich, üblich sind. In den 267 Städten, wo man ohne sie auskommt, werden ebenfalls Märkte abgehalten, aber niemand denkt daran, deshalb die Verkaufszeit auf zehn Stunden auszudehnen.

Endlos ist die Reihe der Ursachen, wegen deren an einzelnen Sonntagen die Sonntagsruhe aufgehoben wird. Da haben wir in bunter Reihe katholische und protestantische Feiertage, Dienstbotenwechsel, Anfang der Schulferien, Einquartierungen, Anwesenheit des Kaisers und andrer Fürstlichkeiten, Kriegerfeste, Fahnenweihen, Sänger- und Schützenfeste, Ausstellungen, Kongresse usw. usw. In Plauen wurde im Jahre 1900 die Sonntagsruhe wegen der Schaustellungen von Barnum und Bailey aufgehoben! Ich empfehle die Durchsicht der ausführlichen Darstellungen über diese Ausnahmen.[2])

Die bequemste Handhabe zur völligen Aufhebung des ganzen Gesetzes bietet außerdem noch der § 105e der Gewerbeordnung. Dieser Paragraph ist ursprünglich gar nicht für das Handelsgewerbe zugeschnitten, wie das aus seiner Geschichte und seinem Inhalt nachgewiesen worden ist.[3]) Danach kann für Gewerbe, deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, durch die höhere Verwaltungsbehörde die Sonntagsruhe vollständig aufgehoben werden. Von diesem Rechte ist namentlich in Süddeutschland, aber auch im Norden, ausgiebig Gebrauch gemacht worden und zwar an 263 Orten für nicht weniger als 22 verschiedene Geschäftszweige. Es bleibt kaum ein einziger Verkaufsgegenstand übrig, der nicht irgendwo als notwendig für die „Befriedigung täglicher oder besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung" angesehen wird. Das schlimmste aber ist, daß mit diesem Paragraphen an zahlreichen Orten sogar die im Gesetz klar vorgeschriebene völlige Sonntagsruhe an den drei hohen Festtagen wieder aufgehoben wird, beispielsweise in Nürnberg, München, Ludwigshafen, Würzburg, Darmstadt, Aachen, Essen, Halle und vielen anderen Orten. In Hamburg und den benachbarten preußischen Orten bestehen für Lebensmittel, Blumen und Zeitungen nicht weniger als acht verschiedene Verkaufszeiten, die sich auf die Stunden von 3 Uhr morgens bis 3 Uhr nachmittags verteilen. Wohlverstanden, nicht an gewöhnlichen Sonntagen, sondern an den drei hohen Festtagen, obwohl das Gesetz vorschreibt, daß an diesen Tagen Angestellte „überhaupt nicht" (wörtlich!) beschäftigt werden dürfen, obwohl der Regierungsvertreter seinerzeit diese Bestimmung als „absolutes Verbot" der Sonntagsarbeit bezeichnete, für das keine Ausnahmebestimmung vorgesehen sei. (13. Februar 1891.)

In seiner vorhin zitierten Rede führte Minister Freiherr von Berlepsch am Schlusse aus: „Ich meine, es wäre nicht recht, mit der einen Hand großmütig ein Gesetz zu geben und mit der anderen Hand kleinmütig die Wirkung dieses Gesetzes durch Ausnahmebestimmungen wieder zu vernichten." Wie wenig man diesen Absichten gerecht geworden ist, zeigen die vorstehenden Darstellungen.

Was nun zu tun ist? Zunächst, trotz der geringen Aussichten, überall auf örtliche Verbesserungen dringen! Im Jahre 1902 sind in 16 Städten Fortschritte erzielt worden. Ein bescheidener Anfang, aber immerhin einer! Dabei muß als Grundsatz gelten, die Ausnahmen nach Möglichkeit ganz abzuschaffen, denn sie sind die Quelle beständiger Unzufriedenheit und Unruhe für Prinzipale und Gehilfen. Ferner ist darauf zu halten, daß der Ladenschluß spätestens um 12 Uhr mittags eingeführt wird, wie noch kürzlich in Straßburg i. E., um das Endziel, die völlige Sonntagsruhe durch Reichsgesetz, vorzubereiten.

Auch dafür sind einleitende Schritte bereits getan. In der 16. Kommission des Reichstages, die sich 1899 mit dem Ladenschlußgesetz befaßte, gab infolge eines dort gestellten Antrages zur Verbesserung der Sonntagsruhe der Vertreter der verbündeten Regierungen die Erklärung ab, daß „Erhebungen über die Revisionsbedürftigkeit der Sonntagsruhe-Bestimmungen in die Wege geleitet werden sollten, nach deren Abschluß dem Reichstage ein entsprechender Gesetzentwurf zugehen würde".[4]) Und im Herbst des vorigen Jahres richtete der preußische Handelsminister einen Erlaß an die Regierungspräsidenten, der bis zum 1. Dezember 1902 einen Bericht über die vorhandenen Ortsstatute zur Einschränkung der Sonntagsarbeit und ihre weiteren Aussichten einforderte. Endlich mag noch darauf hingewiesen werden, daß durch die amtlichen Erhebungen des Vorjahres über die Arbeitszeit der Angestellten im Großhandel folgendes festgestellt wurde: In nur $33{,}_{03}$ % der befragten Betriebe wurde Sonntags gearbeitet, in $66{,}_{97}$ % herrschte völlige Sonntagsruhe. Es handelt sich hier also nur noch darum, die Nachzügler zum Mitmarschieren zu zwingen, nachdem die Frage praktisch von zwei Dritteln der Prinzipale zu gunsten einer völligen Sonntagsruhe entschieden worden ist.

Hamburg. Wilhelm Schack.

Allgemeine Sozialpolitik.

Zur Frage: Handwerk oder Fabrik bringt der Geschäftsbericht der Handwerkskammer Freiburg i. B. 1901 bis 1903 in seinem Kapitel IX S. 93—117 beachtenswerte Mitteilungen.

In Freiburg i. B. hat die Innung der Schreiner eine Anzahl Großbetriebe für sich reklamiert, die Aufsichtsbehörde hat aber diese seit Jahren als Fabriken angesehenen Betriebe nicht für verpflichtet erachtet, der Innung beizutreten. Letztere hat die höhere Verwaltungsinstanz angerufen und diese hat sich ein Gutachten der Handwerkskammer erbeten. Im Anschluß an dieses hat sich die Verwaltungsbehörde dann entschieden, daß die fraglichen Betriebe, obgleich sie Großbetriebe sind — sie beschäftigen im Durchschnitt 90, 35, 56, 40 und 30 Arbeiter — obgleich sie selbstverständlich alle Motoren besitzen, der Innung sich anzuschließen hätten. Die Begründung dieses Urteils umfaßt 10 Druckseiten Großoktav in Petitschrift und kann hier nicht einmal in eingehenderem Auszug mitgeteilt werden. Es ist nur kurz zu sagen, daß das Urteil die Größe des Geschäftes, die Zahl der Arbeiter, die Anwendung motorischer Kraft nicht als Grund dafür ansehen kann, daß die Betriebe keine Handwerksbetriebe seien, und es tue auch nichts zur Sache, daß einige der Inhaber keineswegs Fachleute, sondern Kaufleute oder Architekten sind und den Betrieb nun so leiten, wie es bei Fabrikbetrieben seitens der Inhaber üblich ist. Das Urteil stützt sich vielmehr darauf, daß ja gerade den Handwerkern Anwendung motorischer Kraft empfohlen und erleichtert wird und tatsächlich alle leistungsfähigeren Handwerker des Faches auch solche verwenden.

Daß die Arbeiter in der Regel gelernte Handwerker — Schreiner, Holzdrechsler, ꝛc. — sind, erscheint als Hauptstütze des Urteils, denn es sei nur billig, daß die Betriebe der Innung zugehörten, deren Aufgabe die Ausbildung der von ihnen benötigten Arbeiter in erster Reihe sei. Auch die Lokomotivenbauanstalten haben handwerksmäßig ausgebildete Schmiede und Schlosser und so alle möglichen Betriebe der Eiseninduſtrie, sie würden mithin nach solchem Urteil überall den etwa bestehenden örtlichen Innungen beizutreten haben.

Die Handelskammer zu Freiburg i. B., die von einer der verurteilten Fabriken zum Schutz gegen den Zwang, den die Innung mit amtlicher Unterstützung gegen sie ausübte, angerufen wurde, hat sich nunmehr an das Ministerium des Innern gewandt und sich unter Beklagen darüber, daß wohl die Handwerkskammer, nicht aber auch die Handelskammer gutachtlich vernommen worden sei, auf den Standpunkt der Innungsaufsichtsbehörde gestellt, welche diese Betriebe als Fabriken ansah und deshalb nicht für verpflichtet hielt, der Innung beizutreten. Das Schreiben der Handelskammer schließt mit folgendem Satze:

[2]) A. a. Ort, S. 49 ff.

[3]) Ebenda, S. 54 ff.

[4]) Drucksachen des Reichstages, Nr. 393, 1898—99.

„Wir hoffen zuversichtlich, daß Hohes Ministerium angesichts der hier vorgetragenen Tatsachen den Bezirksämtern anempfehlen werde, in der Frage der Beiziehung von Betrieben, die nach seitheriger Anschauung als Fabrikbetriebe gelten, zu den Zwangsinnungen und Handwerkskammern keine Entscheidung mehr zu treffen, wie das vom Bezirksamt Freiburg hier schon geschehen ist, sondern daß damit gewartet werde, bis eine gesetzliche Regelung dieser Frage erfolgt ist."

Da das Freiburger Urteil nicht allein steht, dürfte es umsomehr an der Zeit sein, für die nächste Reichstagssession eine Vorlage auszuarbeiten, die endlich klar stellt, was Fabrikbetrieb und was Handwerksbetrieb ist, da sonst die Mehrzahl der Handwerkskammern eine Revision der Betriebe im Sinne des oben erwähnten Urteils vornehmen und Fabriken anhalten würden zu ihren Kammern Beiträge zu leisten, obgleich solche längst Beiträge zu Handelskammern zahlen.

Fürst Bismarck als Sozialpolitiker. Heinrich v. Poschinger veröffentlicht, angeregt durch einen Aufsatz des Hofpredigers a. D. Stöcker, kurze Mitteilungen, welche die Behauptung, Bismarck sei ein Feind der Arbeiterschutzgesetzgebung gewesen, dahin beschränken, daß er von denjenigen Forderungen, welche Eingriffe in die persönliche Unabhängigkeit des Arbeiters und in seine Rechte als Familienoberhaupt bilden, indem sie ihm oder den Seinigen verbieten zu arbeiten, wann er will, nichts wissen wollte. Seine Gegnerschaft gegen einen Normalarbeitstag und einen Normallohnsatz ist bekannt, aber auch seine Ueberzeugung, daß die Verbote der Frauen- und Kinderarbeit zurzeit nur erfüllbar seien, wenn alle Kulturstaaten dieselben befriedigen würden. Poschinger fährt dann fort: Ganz von der Hand des ersten Reichskanzlers ist eine mit Bleistift an den Rand einer ihm gemachten Vorlage geschriebene Bemerkung zum Alters- und Invaliditätsgesetz, welche besagt: „Sein Interesse an der Sache war nicht mehr das ursprüngliche von dem Augenblick an, wo dem Arbeiter Beiträge zu seiner Altersversorgung zugemutet wurden; er hatte eine Versicherung auf Staats- und Reichskosten in Aussicht genommen und empfohlen, die Mittel dazu eventuell aus dem Tabakmonopol zu nehmen. Die von ihm erstrebte politische Wirkung war nur durch diese Gratisversorgung zu erreichen. Lohnabzüge im 18. Jahre behufs knapper Pension nach einem halben Jahrhundert lagen nicht in dem Plan, der ihm bei seiner Initiative vorschwebte."

Reform des staatlichen Verdingungswesens. Die Berliner Handelskammer hat nach Zeitungsmeldungen ihr Gutachten über den Entwurf der Allgemeinen Bestimmungen, welche die preußische Regierung veröffentlicht hat, der Ministerialbaukommission nach eingehender Vorbereitung eingereicht. Es hält sich nicht direkt an die einzelnen Punkte des Entwurfes, sondern zieht die grundsätzliche Seite in den Kreis der Erörterung. Die einheitliche Regelung des Submissionswesens, so meint es, finde an der Verschiedenartigkeit der Interessen, die dabei in Frage kommen, ihre Grenze, sodaß ein großer Teil der Vorschriften, die für den einzelnen Submissionsfall zur Anwendung gelangen, nicht in die Allgemeinen Bestimmungen fällt, sondern den „besonderen" Vertragsbedingungen vorbehalten bleiben müsse; diese seien mindestens so wichtig wie jene. In einem Falle seien den Lieferanten gedruckte allgemeine, gedruckte besondere und geschriebene besondere Bestimmungen unterbreitet worden, eine Mannigfaltigkeit, die deshalb bedenklich wäre, weil immer das folgende Formular eine Verschärfung des vorhergehenden enthielt. Die Vorbehalte zu gunsten der ausschreibenden Behörden seien bereits in genügendem Umfang durch die Allgemeinen Bestimmungen geschaffen, diese dürfe man in den besonderen Verträgen nicht noch erheblich vermehren. Eine Hauptbeschwerde gehe dahin, daß die gutgemeinten Vorschriften — auch der Entwurf bringe Verbesserungen — öfters in der Praxis nicht beachtet würden. Die drei Arten der Vergebung staatlicher Aufträge, die öffentliche Submission, die engere Submission und die freihändige Vergebung, werden eingehend kritisiert. Im allgemeinen dürfe man sagen, daß die Vertreter derjenigen Gewerbe, welche Materialien liefern und meist mit bestimmten, durch den Handelsgebrauch festgelegten Marken rechneten, Kohlen-, Stein-, Holzhandel u. s. w., der Form der öffentlichen Submission den Vorzug geben, während die Vertreter der Maschinenindustrie, der holzbearbeitenden Gewerbe, des Tiefbaues u. s. w. eine Ausdehnung des Anwendungsgebietes der engeren Submission befürworteten. Die Vertreter des Eisen- und Eisenwarenhandels stellten sich auf die Seite der engeren Submission, wie überhaupt die alten Firmen gegenüber den Anfängern diese Form bevorzugten. Trotz der allgemeinen Richtschnur, wonach staatliche Lieferungen in der Regel öffentlich auszuschreiben seien, sei doch der Kreis der staatlichen Aufträge, wofür die engere Submission besser als die öffentliche sich eigne, groß. Das Gutachten behandelt im einzelnen die Frage der Oeffentlichkeit der Gewährung, der Unterlagen des **Submissionsverfahrens**, der Schiedsgerichte, der Grundsätze der **Zuschlagerteilung**, der Kautionshinterlegung u. s. w.

Soziale Rechtsprechung.

Ein Urteil gegen die Bäckereiverordnung, das in seiner Auffassung an die Breslauer Urteile gegen die Bundesratsverordnung über den Arbeiterschutz in Gast- und Schankwirtschaften vom 22. Januar 1902 erinnert, hat das Dresdener Schöffengericht gefällt. Ein Bäckermeister war von Gehilfen angezeigt worden, weil er diese bis zu 14 Stunden und seinen im dritten Jahre stehenden Lehrling bis zu 16 Stunden täglich ununterbrochen hatte arbeiten lassen. Der Bäckermeister beantragte gegen den daraufhin erhaltenen Strafbefehl gerichtliche Entscheidung. Vor Gericht gab er zu, seine Gehilfen länger beschäftigt zu haben, als gesetzlich zulässig ist; er sei jedoch dazu berechtigt gewesen, weil die Arbeit, die es bei ihm zu leisten gäbe, fertiggestellt werden müsse. Wenn die vorhandene Arbeitsmenge von den Gehilfen nicht in der festgesetzten Zeit geleistet worden sei, so sei dies auf ihre persönliche Nachlässigkeit zurückzuführen gewesen. Zum Beweise dafür, daß die Gehilfen und der Lehrling tatsächlich lässig gewesen seien, gab er an, die Gehilfen hätten sich mehrmals während der Arbeitszeit zu ihrem Bedarf etwas Kuchen gebacken und der Lehrling habe einmal während des Frühstücktragens ³/₄ Stunden auf einer Treppe gelegen und geschlafen. Auch habe er einmal an einem Schaufenster gestanden und sich Ansichtspostkarten betrachtet. Der Amtsanwalt erklärte sehr zutreffend, das Gesetz begrenze die geleistete Arbeit nicht nach der Quantität, sondern nach der Zeit. Wenn sich die Arbeiter Erholungen gönnten, die nicht im Gesetz vorgesehen seien, oder zu langsam arbeiteten, so könne sich der Arbeitgeber solcher Arbeiter durch Kündigung oder Entlassung entledigen. Das Gericht sprach indes den Bäckermeister frei mit der Begründung: er habe sich zwar objektiv strafbar gemacht; da aber der Werkführer verpflichtet war, ihn auf die geleistete Mehrarbeit aufmerksam zu machen und dieser glaubhaft eingewendet habe, die beteiligten Arbeiter seien lässig gewesen, so habe er subjektiv sich nicht strafbar gemacht; denn er habe annehmen können, er dürfe bei solcher Sachlage länger arbeiten lassen. — Eine derartige Begründung, die das subjektive Ermessen eines Arbeitgebers, wie weit er eine bundesrätliche Arbeiterschutzverordnung anwenden will, zur Grundlage eines gerichtlichen Urteils macht, ist vollständig unhaltbar. Unter diese Formel ließe sich schließlich jede Uebertretung der zum Schutze der Arbeiter erlassenen Bestimmungen durch den Arbeitgeber bringen und die ganze Arbeiterschutzgesetzgebung illusorisch machen. Hoffentlich wird das Urteil, das von einem hohen Mangel an sozialpolitischem Verständnis zeugt, in der Berufungsinstanz aufgehoben.

Für kaufmännische Reisende. Das Oberlandesgericht Darmstadt hat nach der Zeitschrift „Das Recht" entschieden, daß ein ungenügender Erfolg der Reisetätigkeit eines Reisenden, sofern nicht ein bestimmter Erfolg bedungen ist, weder als Entlassungsgrund noch als genügender Grund dafür anzusehen ist, dem Vertrage zuwider den Reisenden an weiterem Reisen zu hindern. Geschieht das eine oder andere trotzdem, so kann der Reisende außer seinem Gehalt auch Entschädigung wegen der ihm entgangenen Reisespesen in der Höhe, in welcher sie Reinverdienst für ihn bildeten, beanspruchen.

Wöchnerinnenunterstützung und Schwangerschaftsunterstützung. Von juristischer Seite wird uns geschrieben: Durch die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz wird die Familienversicherung, welche die Ortskrankenkassen vielfach bisher schon eingeführt haben, in Ansehung eines wichtigen Punktes einer bedeutsamen Änderung unterworfen. Nach seitherigem Recht stand den Kassen die Befugnis zu, den Ehefrauen ihrer Mitglieder im Falle der Entbindung eine Unterstützung zu gewähren, welche inhaltlich der Wöchnerinnenunterstützung gleichkommt. Nach der Novelle sind sie hierzu nicht mehr befugt, sie können wohl bestimmen, daß den Ehefrauen der Kassenmitglieder vor der Entbindung eine Unterstützung gewährt wird, welche der neueingeführten Schwangerschaftsunterstützung inhaltlich gleich ist, aber sie können nicht mehr beschließen, daß die Unterstützung derselben auch den Fall der Entbindung mit begreift, es sei denn, daß die Entbindung Krankheiten in Gefolge hat, in welchem Falle die Wöchnerin als Kranke zu betrachten ist und Anspruch auf die Krankenunterstützung besitzt, die nach Maßgabe des Statuts den Familienangehörigen erkrankter Kassenmitglieder gewährt wird. Man hat versucht, ungeachtet der ganz unzwei-

heutigen Vorschrift der Novelle die Auffassung zu verteidigen, daß auch nach dem 1. Januar 1904 den Kassen das bisherige Recht der Gewährung einer Wöchnerinnenunterstützung an die Ehefrauen der Mitglieder zustehe; allein diese Auslegung ist vollständig unhaltbar, da sich nicht nur aus dem Wortlaute des Gesetzes, sondern auch aus den Bericht der Reichstagskommission ergiebt, daß man in dem Wegfall dieser Befugnis der Kassen ein Äquivalent der Einführung der Schwangerschaftsunterstützung erblickte. Ein Mittel, Schwangerschaftsunterstützung und Wöchnerinnenunterstützung bei Frauen der Kassenmitglieder miteinander zu kombinieren, besteht nicht und die Kassen werden also wohl oder übel sich dazu entschließen, an Stelle der seitherigen Wöchnerinnenunterstützung die Schwangerschaftsunterstützung einzuführen. Daß hierdurch die Familienversicherung für die Kassenmitglieder einen Teil ihrer Bedeutung verlieren würde, ist indessen danach nicht anzunehmen, denn die Unterstützung und Verpflegung der Frauen vor der Entbindung beansprucht kaum eine geringere Wichtigkeit als die Unterstützung und Pflege nach Eintritt dieses Ereignisses.

Kommunale Sozialpolitik.

Wasserversorgung deutscher Großstädte. Rechtspraktikant Wimpfheimer hat im Auftrage des Oberbürgermeisters von Karlsruhe eine Uebersicht über die verschiedenen Systeme gefertigt, nach denen in den größeren deutschen Städten das Wassergeld berechnet wird. Von den angerufenen 64 Gemeinwesen hat nur Würzburg trotz wiederholter Aufforderung nicht geantwortet. In 4 Städten — Charlottenburg, Frankfurt a. O., Rixdorf, Schöneberg b. B. — steht das Wasserwerk im Privatbesitz. Sonst ist Besitzerin die Gemeinde. Die Uebersicht zeigt, daß die Wasserbezugsordnungen in kaum 2 Städten völlig miteinander übereinstimmen. Die Kombinationen der vielen auf Wassermesser gegründeten Systeme mit jedem der zahlreichen Pauschal- auch Aichsysteme, die durch die verschiedenen Taxen für besondere Einrichtungen und das Entgelt für die Wassermesser noch weiter modifiziert werden, ergibt eine unendliche Fülle von Wassergeldberechnungen. Wassergeld wird in allen Städten erhoben; berechnet wird es aber entweder nach der tatsächlich der Leitung entnommenen, stets durch Wassermesser gemessenen Wassermenge oder nach Pauschalsätzen, welche gemäß dem wahrscheinlichen Verbrauch bestimmt werden; die Berechnung des Wasserzinses nach dem Aichhahn scheint eine spezifisch bairische Einrichtung zu sein, sie kommt nur in Augsburg, München und Nürnberg vor und auch hier scheint sie auf dem Aussterbeetat zu stehen. Die Wassermesser beherrschen 36 von 63 untersuchten Städten. Als grundlegende Maßeinheit dient fast ausnahmslos der Kubikmeter oder ein Vielfaches von ihm; sein Preis schwankt zwischen 5 ₰ (Dortmund) und 30 ₰ (Charlottenburg, Baden-Baden). Die Städte mit Wassermesser haben eine Mindestgebühr eingeführt, die selten konstant für alle Abnehmer ist. Die Taxen bleiben sich selten absolut gleich; sie ändern sich häufig mit der Größe der Abnahme und dem Zweck des Verbrauchs. Man hat Rabattsysteme eingeführt, d. h. ein Sinken der Preise mit der Zunahme des Verbrauchs unter Feststellung eines Mindest- und Höchstverbrauchs. 26 Städte rechnen mit Pauschalsummen, die in einzelnen Städten für jeden einzelnen Abnehmer gesondert festgesetzt werden (Hannover, Rostock, Erfurt, Lahr). Der Maßstab für dieses Pauschale ist im übrigen sehr verschieden. Kein innerer Zusammenhang zwischen Preis und Ware läßt sich finden, wenn der Wasserzins sich nach dem Miets- oder Bauwert des Hauses oder nach der Grund- und Häusersteuer zusammen mit dem Preis der Wohnungen richtet. Diese Art der Normierung nähert sich vielmehr im Charakter einer Kommunalsteuer, die auf das Häuserkapital gelegt und für das Wasserwerk verrechnet wird. Einige Städte sind überhaupt ganz offen zur allgemeinen Wassersteuer übergegangen; so decken Bremen und Cassel ein gut Teil ihrer Kosten für die Wasserversorgung durch eine im wesentlichen nach dem Wert des Hauses berechnete öffentliche Abgabe. Die Pauschalsummen gelten in der Regel nur für den gewöhnlichen ordnungsmäßigen Gebrauch, während für jede außerordentliche Inanspruchnahme der Wasserleitung, wie sie nicht in jedem Hause vorkommen (Spülklosett, Pissoirs, Bäder, Springbrunnen, Gewächshäuser, Gärten, Ställe, Remisen) Zuschläge nach besonderen Taxen zu erheben sind. In besonderer Weise bemühen sich Frankfurt a. M., Cassel und Altona, die Normalsätze zu verringern. Die beiden ersten ziehen in lobenswerter Weise, so lange das Wasser nicht vergeudet wird, bei Wohnungen im Preise bis 250 bezw. 200 ℳ überhaupt kein Wassergeld ein. Altona ermäßigt bei Wohnungen von weniger als 4 Zimmern seinen Normalsatz von 3 ℳ auf 2,40 ℳ für jedes Einzelne und gewährt noch sonstige Rabatte. Meist ist nur ein Wassermesser für jedes Anwesen bestellt, der Wohnungsmieter hat also gewöhnlich mit der Abrechnung für das Wasser nichts zu tun, sondern nur der Hauswirt.

Oberschlesischer Städtetag. Seine 13. allgemeine Jahresversammlung hielt der oberschlesische Städtetag am 27. Juni zu Ziegenhals unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters Warmbrunn-Neisse ab. 43 Städte gehören dem Verbande an. Angeregt ist die einheitliche Regelung der Sommerferien. Die Frage von der Beseitigung des Kommunalsteuerprivilegs der Beamten wurde, weil erfolglos, nicht auf die Tagesordnung gesetzt. Ebenso wenig ging der Vorstand auf den Antrag einer Stadt ein, dahin zu wirken, daß die mittleren und unteren Staatsbeamten die Ostmarkenzulage erhielten. Den Sozialpolitiker etwas schmerzlich berühren die Verhandlungen über die Errichtung kaufmännischer Schiedsgerichte. Man erklärte sich gegen die Übertragung dieser Funktionen an eigene Gewerbegerichte. Die Vorschrift, wonach Handlungsgehülfen mit mehr als 3000 ℳ Einkommen zum Amte des Beisitzers unfähig seien, kann nur als Konzession gegen die Sozialdemokratie verstanden werden. Schließlich wurden mit knapper Mehrheit Resolutionen angenommen, welche erstens die kaufmännischen Schiedsgerichte abzulehnen beantragten, da sie nicht als sozialer Fortschritt zu bezeichnen seien, sondern der Rechtspflege schaden würden, und die zweitens den § 6 des Gesetzentwurfes, der den Gemeinden wiederum neue finanzielle Opfer auferlegen wolle, für unbegründet erachten, dagegen protestieren und eine Abänderung dahin verlangen, daß der Staat die Kosten der Kaufmannsgerichte trage. — Die Einführung einer obligatorischen Leichenschau wurde warm empfohlen (Oberbürgermeister Pagels-Oppeln), die Notwendigkeit städtischer Gartenanlagen in gesundheitlicher Beziehung eingehend dargelegt (Garteningenieur Fritz Hanisch-Kattowitz). — Im Anschluß an einen Bericht des Schlachthofdirektors Wierzba-Königshütte über das Reichsgesetz betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau und das preußische Ausführungsgesetz dazu wurden für die angeschlossenen Städte mit Schlachthäusern Normalpolizeiverordnungen gewünscht. Die Bestimmungen der §§ 5 I und 14 II des preußischen Ausführungsgesetzes haben — so lautet die angenommene Resolution — für die Städte mit öffentlichen Schlachthäusern Nachteile in sanitärer und wirtschaftlicher Hinsicht im Gefolge. Unter ihrer Einwirkung werde die Kontrolle des Fleischverkehrs in den Schlachthausgemeinden leiden, weil das Ergebnis der außerhalb eines Schlachthauses vorgenommenen Untersuchung, auch wenn sie von approbierten Tierärzten ausgeführt werde, nicht der im Schlachthause geübten Beschau für gleichwertig erachtet werden könne. 2. Die Rentabilität der Schlachthäuser werde durch diese Bestimmung in Frage gestellt, weil den Städten nicht bloß ein erheblicher Ausfall an Untersuchungsgebühren bevorstehe, sondern auch wegen der voraussichtlichen Zunahme der Einfuhr von gebührenfreiem Fleisch ein Rückgang in der Benutzung der Schlachthäuser zu erwarten sei. Die Neigung der Städte, öffentliche Schlachthäuser zu errichten, werde abnehmen. Deshalb müßten diese Paragraphen des preußischen Ausführungsgesetzes abgeändert und den Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern die ihnen im § 2 des jetzigen Schlachthausgesetzes erteilten Befugnisse zurückgegeben werden. Beschwerden gegen die Fleischerei-Berufsgenossenschaft wurden vom Bürgermeister Kosch-Kattowitz vorgebracht. Anstatt des üblichen Umlageverfahrens müsse das Kapitaldeckungsverfahren eingeführt werden.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Eine Tarifvereinbarung im Leipziger Brauergewerbe hat mit Gültigkeit bis zum 15. April 1908 stattgefunden. Der eingehend spezialisierte Tarif bedeutet eine nicht unerhebliche Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der im Braugewerbe beschäftigten Arbeiter. Die Löhne, die für die einzelnen Kategorien gesondert festgestellt sind, steigern sich mit jedem Dienstjahr in demselben Betriebe um 50 ₰. Weibliche Arbeitskräfte erhalten einen Wochenlohn von mindestens 12 ℳ. Jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren (Brauereilehrlinge ausgenommen) werden nicht beschäftigt. Die tägliche Arbeitszeit darf ausschließlich der Pausen zehn Stunden nicht übersteigen. Ueberstunden werden besonders gelöhnt und richten sich in ihrer Höhe nach dem Wochenlohn, sie sind für Sonntage höher als für Wochentage. Urlaub ohne Lohnkürzung wird nach zweijähriger Beschäftigung gewährt. Bei militärischen Uebungen erhalten Ledige

pro Tag 2 M, Verheiratete pro Tag 3 M Unterstützung. Für den 1. Mai wird Urlaub gewährt, wenn bis zum 25. April darum nachgesucht worden ist. Leider haben die Brauereibesitzer die von den Arbeitern geforderte Einführung eines Arbeitsnachweises abgelehnt. Eine Abänderung des Tarifes vor dem 15. April 1908 darf nur auf Grund eines Einverständnisses beider Parteien erfolgen. — Die Vereinbarung lehnt sich unverkennbar an das Muster der im Dezember v. Js. getroffenen Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern im Braugewerbe Berlins („Soz. Praxis" Sp. 303 ff.), die noch eins der letzten Werke des verstorbenen Abgeordneten Roesicke gewesen ist, an. Wie in Leipzig, so ist das in Berlin gegebene Beispiel in einer Reihe von Städten Veranlassung zur friedlichen Vereinbarung der Arbeitsbedingungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern im Braugewerbe geworden und hat dadurch für dieses die Aussicht auf eine für beide Parteien gleich ersprießliche und fruchtbare Tätigkeit für die nächsten Jahre eröffnet.

Weitere Tarifvereinbarungen im Brauereigewerbe. Auch in Breslau ist nunmehr zwischen den Brauereien und den in Betracht kommenden Arbeiterorganisationen ein für zwei Jahre gültiger Tarif abgeschlossen worden. Wie in dem Leipziger Tarif „Soz. Praxis" Sp. 1210 werden auch in Breslau die Lohnbeträge für die einzelnen Arbeiterkategorien festgesetzt und die Ueberstunden besonders geregelt. Einbegriffen sind in den Tarif außer den Brauern und Böttchern auch die in den Brauereien beschäftigten Schlosser, Schmiede, Sattler, Zimmerer und Maurer. Die tägliche Arbeitszeit wird auf 10 Stunden festgesetzt und muß innerhalb 13 Stunden beendet sein. Für die Sonntagsruhe sind möglichst weitgehende Bestimmungen getroffen. Die notwendigsten Arbeiten werden auf das Mindestmaß festgesetzt und dürfen nicht mehr als zwei Stunden Zeit in Anspruch nehmen. Der Bierzwang wird grundsätzlich abgeschafft und statt des bisher gewährten Bieres eine Entschädigung gezahlt. Die gegenseitige Kündigungsfrist ist eine 14tägige, im übrigen sind die die diesbezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung maßgebend. Die Ansprüche aus § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind weitherzig geregelt. Bei gerichtlichen Terminen, militärischen Kontrollversammlungen, familiären Vorkommnissen von kurzer Dauer, bei militärischen Uebungen während der ersten 14 Tage werden Lohnabzüge nicht gemacht. Bei ärztlich nachgewiesener Krankheit wird für die ersten 14 Tage der Lohn weiter gezahlt, jedoch abzüglich des auf Grund einer nach dem Gesetz errichteten Krankenkasse gewährten Krankengeldes. Jeder Arbeitnehmer in einer Brauerei, der drei Jahre ununterbrochen beschäftigt ist, erhält alljährlich drei Tage Urlaub unter Fortzahlung des vollen Lohnes. Der in Leipzig nicht erzielte paritätische Arbeitsnachweis wird gleichfalls geschaffen, ferner den Arbeitern freies Koalitionsrecht zugesichert. Für alle über den Vollzug oder die Auslegung obiger Bestimmungen entstehende Streitigkeiten sind erstens die Leitung und Lohnkommission der Zahlstelle Breslau des Brauereiarbeiter-Verbandes und zweitens die mitunterzeichneten Gewerkschaften als mitbestimmende Faktoren vorgesehen. Erst wenn durch ihre Tätigkeit keine Einigung erzielt worden ist, ist das Gewerkschaftskartell in Breslau anzurufen und das Streitobjekt in der Fach- und Tagespresse zu erörtern.

Tarifgemeinschaft im Lithographiegewerbe in der Schweiz. Nicht nur in Deutschland macht sich in neuerer Zeit eine stärkere Bewegung zugunsten des Abschlusses von Tarifverträgen geltend. So haben vor kurzem in der Schweiz die Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeiter im Lithographiegewerbe einen Tarif vereinbart, dessen wichtigste Bestimmungen sind: Neunstundentag inklusive der Frühstückspause, Bezahlung der vier Feiertage: Neujahr, Karfreitag, Auffahrt und Weihnachten, Lohnzuschlag von 25 % für Ueberstunden und besondere Verständigung in den außerordentlichen Fällen, wo Nacht- und Sonntagsarbeit erforderlich ist, über die bezüglichen Lohnzuschläge, Freigabe des 1. Mai, Anerkennung des Lehrlingsregulativs. Der Vertrag tritt am 1. August in Kraft. — Die deutschen Lithographen erstreben ebenfalls in jüngster Zeit den Abschluß einer Tarifgemeinschaft. Die Angelegenheit ist jedoch vor der Hand noch nicht aus dem Stadium der Vorverhandlungen herausgekommen.

Arbeiterbewegung.

Die Bauarbeiteraussperrung in Kassel dauert fort, ebenso der nun über 18 Wochen dauernde Tischlerstreik, der die Veranlassung zur Bauarbeiteraussperung gegeben hat („Soziale Praxis Sp. 1162, 1190). Die ausgesperrten Zimmerer haben sich dem Vorgehen der Maurer und Bauarbeiter angeschlossen und ebenfalls Forderungen an die Unternehmer gestellt. Inzwischen hat der Schutzverband der Tischlermeister und Holzindustriellen in Frankfurt a. M. getagt und den weiteren Ausbau des Arbeitgeber-Schutzverbandes sowie Anschluß an das Baugewerbe zu gemeinsamem Vorgehen empfohlen. Auch der Gründung eines Verbandes der Meistersöhne, die die Tischlerei erlernt haben und bei Streiks als „Arbeitergarde" in die Bresche treten sollen, wurde das Wort geredet, ebenso der Heranziehung ausländischer Arbeitskräfte. In geheimer Sitzung soll außerdem über die Aussperrung aller organisierten Tischlergesellen Deutschlands beraten worden sein. Beim Bundesrat und Reichstag soll dahin petitioniert werden, daß dem § 153 der Gewerbeordnung folgender § 153a angefügt werde: „Berufsvereine und Verbände haften mit ihrem Vermögen den Betroffenen für die von ihren Beamten und Mitgliedern verursachten Verluste und Schädigungen bei Streiks, Aussperrungen, Sperren und Streikposten." Die Unternehmer scheinen anzunehmen, daß eine solche Bestimmung eventuell nur gegen die Gewerkschaften, nicht aber gegen die Unternehmerverbände von den Gerichten angewendet werden würde. Jedenfalls tritt auch hier wieder zutage, wie die Unternehmerorganisationen sich immer mehr zu großen leistungsfähigen Verbänden zusammenschließen. Die ganze Entwicklung weist immer wieder auf die Notwendigkeit des Ausbaues und der freiheitlichen Ausgestaltung des Koalitionsrechtes hin, damit Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen sich immer mehr als gleichwertige Kräfte gegenübertreten können. Dadurch wird keineswegs eine Vermehrung der Arbeitskämpfe herbeigeführt werden, sondern je mehr sich beide Parteien als gleichwertige Kräfte werden schätzen lernen, desto mehr wird sie die Rücksicht auf die tiefen Wunden, die einem jeden von ihnen durch unfruchtbare Kämpfe geschlagen werden, zu vorbeugenden Maßnahmen veranlassen. Die unverkennbar starke Strömung für Tarifvereinbarungen, die in neuerer Zeit immer mehr an Boden gewinnt, weist auf die Geneigtheit zu einer solchen Lösung der Frage hin. Je eher daher die vollständige Koalitionsfreiheit erreicht wird, desto besser für Arbeiter wie Arbeitgeber, desto gedeihlicher für die Entwicklung der Volkswirtschaft

Die Gährung unter der Arbeiterschaft im Ruhrkohlenrevier dauert fort. („Soz. Pr." Sp. 1141). Es finden zahlreiche Versammlungen statt, in welchen über das Wagennullen, die Lohnverhältnisse und die Wurmkrankheit Beschwerde geführt wird. Die Bergleute beklagen sich auch, daß an einem Tage gefeiert wird und nach kurzer Zeit wieder Doppelschichten verfahren werden. Tiefe Unzufriedenheit wird dadurch erregt, daß noch immer Arbeiter aus den östlichen Provinzen eingeführt werden, obwohl im Revier keineswegs Mangel an Arbeitskräften herrscht. Die Reformkommission der Bergarbeiter hat folgende Forderungen aufgestellt: unentgeltliche Untersuchung der arbeitwechselnden Arbeiter auf Wurmkrankheit, Deckung des Lohnausfalls wurmkranker Bergleute durch die Zechen und Eingabe an die Regierung zu gunsten der hilfsbedürftigen, wurmkranken Arbeiter. Einige Zechenverwaltungen haben angeordnet, daß sämtlichen Wurmkranken der Differenzbetrag zwischen Krankengeld und dem vollen Lohn ersetzt wird. Am 16. d. M. soll eine allgemeine Aeltestenversammlung sich mit der Wurmkrankheit befassen, die übrigens nun auch nach Oberschlesien verschleppt worden ist. Den „Nachrichten für Handel und Gewerbe" ist zu entnehmen, daß der Kohlenbergbau Deutschlands im ersten Halbjahr 1903 gegen die Vorjahre eine erheblich höhere Förderung erzielte. Hierzu bemerkt die „Deutsche Bergarbeiter-Zeitung": „Hält die Förderung so an, wie von Januar bis Juni, dann wird 1903 die Kohlenproduktion höher wie selbst 1900, dem Jahre des besten Geschäftsganges und der höchsten Löhne. Um so nachdrücklicher muß betont und immer wiederholt werden, daß 1903 die Bergarbeiterlöhne noch nicht höher stehen wie 1898! Neben der rapide steigenden Förderung erleben wir noch Lohnabzüge, abgesehen von dem skandalösen Wagennullen. Ist denn jedes Gefühl für Gerechtigkeit den betreffenden Unternehmern verloren gegangen, oder wünschen sie einen Streik?"

Der Streit im Baugewerbe zu Hannover („Soz. Praxis" Sp. 1066, 1142) hat am 3. August unter Vereinbarung eines Lohntarifs, der bis zum 16. September 1907 Gültigkeit besitzt, sein Ende gefunden. Danach wird bis zum 1. September d. J. die Arbeitszeit auf 10 Stunden täglich, der Stundenlohn auf 50 ₰ festgesetzt. Dagegen wird der Stundenlohn am 1. September auf 52 ₰ und am 1. Mai 1905 auf 55 ₰ erhöht unter gleichzeitiger Herabsetzung der Arbeitszeit auf 9½ Stunden. Entsprechend der Lohnerhöhung für die Maurer wird auch der Stundenlohn für die Bauarbeiter am 1. September von bisher 38 ₰ auf 40 ₰ erhöht und steigt vom 1. Mai 1905 ab auf 43 ₰ für die Arbeitsstunde.

Die 2. Generalversammlung des Verbandes Fortschrittlicher Frauenvereine findet vom 27. September bis 1. Oktober d. Js. in Hamburg-Altona statt. Sie wird sich nach ihrer Tagesordnung in der Hauptsache mit folgenden Fragen befassen: „Die uneheliche Mutter und ihr Kind", „Die Mutterschaftsversicherung", „Der Kampf gegen die Prostitution". In zwei öffentlichen Versammlungen sollen ein Thema aus der Sittlichkeitsfrage und die Frage der „Einheitsschule" behandelt werden. An die Tagung schließt sich am 2. Oktober in Hamburg die erste öffentliche Generalversammlung des deutschen Vereins für Frauenstimmrecht.

In dem Maurerstreik in Genf hat das aus Arbeitgeber- und Arbeiterdelegierten zusammengesetzte Schiedsgericht (Soziale Praxis Sp. 1163) seinen Spruch gefällt und damit, da der Schiedsspruch Gesetzeskraft besitzt, den Streik beendet. Allerdings bedeutet der neue Tarif für die Arbeiter, die ihn infolgedessen zum Teil auch nicht anerkennen wollen, kaum eine Verbesserung ihrer Lohn- und Arbeitsbedingungen, da sie mit dem Hauptpunkt ihrer Forderungen, der Festsetzung von Minimallöhnen, nicht durchzudringen vermochten. Nach der neuen Vereinbarung sind vielmehr die von den Streikenden verlangten Minimal- als Normal- oder Durchschnittslöhne festgesetzt worden, unter die jeder Arbeitgeber nach Belieben herabgehen kann. Ferner ist die tägliche Arbeitszeit wie bisher auf 10 Stunden im Sommer und 8 Stunden im Winter normiert worden. Einige Lohnerhöhungen sind für Ueberstunden und Nachtarbeit zugestanden worden. Die gegenseitige Kündigungsfrist ist eine 14tägige, wobei die ersten 14 Tage als Probezeit gelten. Der neue Vertrag soll mit dem 1. Februar 1904 in Kraft treten und bis 31. Dezember 1908 in Kraft bleiben. In einer von den Streikenden einberufenen Versammlung wurde beschlossen, den Tarif abzulehnen und den Streik fortzusetzen. Jedoch ist diesem Beschlusse eine große Bedeutung kaum beizumessen, da er nur von einem Teil der Arbeiter gefaßt worden ist, und viele die Arbeit zu den Bedingungen des Tarifs wieder aufgenommen haben. Wenn nicht anarchistische Elemente, die bei dem ganzen Streik ihre Hand im Spiele hatten, die Arbeiter zu unüberlegten Gewalttätigkeiten verleiten, so wird der Streik voraussichtlich von selbst langsam verebben.

Die Arbeiterausstände in Rußland haben den ganzen südöstlichen und südlichen Teil des Zarenreichs ergriffen („Soz. Praxis" Sp. 1691). Die Bewegung wird teilweise von politischen Motiven getragen, namentlich im Kaukasus, wo zugleich Protestversammlungen gegen die Russifikationspolitik der Regierung abgehalten werden, während in Odessa in von Sozialisten beeinflußten Versammlungen gegen das absolutistische Regierungssystem protestiert wurde. In Baku, Batum, Tiflis, Odessa und anderen kleineren Orten sind die Arbeiter der verschiedenen Gewerbe, insbesondere die zahlreichen Fabrikarbeiter, auch die Seeleute, Eisenbahner und Verkehrsbediensteten in den Ausstand getreten, der mit Ausschreitungen aller Art (Zerstörung von Häusern und Waren) verbunden war. Ueber weite Gebiete ist der Belagerungszustand verhängt worden, Militär ist zusammengezogen, blutige Zusammenstöße zwischen Militär und Ausständigen haben stattgefunden und die Gefängnisse sind angefüllt mit streikenden Arbeitern. Im allgemeinen bezweckt die Streikbewegung, so weit man aus den widerspruchsvollen und unklaren Blättermeldungen ersehen kann, eine Verbesserung der sozialen Lage der betreffenden Arbeiterkategorien, doch sind anscheinend die Forderungen der Arbeiter sehr ungleiche; teilweise handelt es sich auch um bloße Sympathiestreiks. Speziell im Kaukasus, wo ein babylonisches Sprach- und Völkergemisch herrscht, ist es zu verwundern, daß ein Streik aus so heterogenen Elementen hat zu Stande kommen können. Einen wesentlichen Faktor in der Verbreitung der Bewegung spielt die sozialistische Bewegung. Die sozialistische Propaganda hat alle größeren Punkte des russischen Armeniens ergriffen und namentlich unter der starken Fabrikbevölkerung der ökonomisch fortgeschrittenen Städte Baku, Batum und Tiflis schnelle Ausbreitung gefunden. Auch in Odessa wird die Bewegung von der sozialrevolutionären Partei getragen, welche die Stadt seit Monaten mit revolutionären Flugschriften überschwemmt. Daß man neuerdings in Rußland die Fabrikinspektoren zu Organen der Polizei gemacht hat, scheint unter den Arbeitern viel böses Blut gemacht zu haben. Die Streikbewegung scheint übrigens dadurch erstickt zu werden, daß überall das Militär zur Arbeit kommandiert wird.

Arbeiterschutz.

Die Bundesratsverordnung vom 31. Mai 1897 und die Konfektionswerkstätten. Seit Jahren wird namentlich in den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten Klage über die Unzulänglichkeit der Bundesratsverordnung vom 31. Mai 1897 geführt, die die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion betrifft. Es handelt sich hierbei um die durch die Rechtsprechung aufgestellte Auslegung, daß die Verordnung keine Gültigkeit habe für diejenigen Konfektionswerkstätten, welche auf Einzelbestellung für den persönlichen Bedarf des Auftraggebers nach Maß arbeiteten. Hier fänden infolgedessen zum Teil übermäßig lange Arbeitszeiten statt. Nachdem daraufhin die Regierungs- und Polizeipräsidenten durch Ministerialerlaß („Soz. Praxis" Sp. 456) zu Erhebungen über diese Ausführungen veranlaßt worden waren, die das Vorhandensein von Uebelständen bestätigten, wird dem Vernehmen nach die Regierung dem Bundesrat wie dem Reichstage schon in der nächsten Arbeitsperiode eine Vorlage zugehen lassen, die die Ausdehnung der Bundesratsverordnung auch auf Maßwerkstätten ausdrücklich anordnet.

Zum Schutz der Bauarbeiter. Durch einen Erlaß vom 27. Februar d. Js. („Soz. Praxis" Sp. 670) war seitens der zuständigen Minister auf die Notwendigkeit einer schärferen außerterminlichen Ueberwachung der Bauausführungen im Interesse eines erhöhten Schutzes der Bauarbeiter gegen Krankheiten und Unfälle hingewiesen worden. Im Anschluß hieran wird nun in einem neuen Erlaß bestimmt, daß, so weit keine ausreichenden polizeilichen Schutzvorschriften vorhanden sind, deren Beachtung den Gegenstand der Kontrolle zu bilden hat, die Ueberwachung der Bauausführungen auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften der Baugewerksberufsgenossenschaften zu richten ist. Wenngleich diese Vorschriften einzelne Lücken aufweisen, so erscheinen sie doch im großen und ganzen als dem Bedürfnisse entsprechend, so daß sie eine geeignete Grundlage für die Baukontrolle bilden können. Wenn von den Beamten der Polizeibehörden Verfehlungen gegen diese Bestimmungen festgestellt werden, so ist strafend einzuschreiten. Falls der Verstoß so erheblich ist, daß die Strafbefugnisse der Polizei nicht ausreichen, so ist die Amtsanwaltschaft anzugehen. Der Justizminister hat eine entsprechende Anweisung der Amtsanwälte veranlaßt. Die Befugnis der Polizei, mit den ihr zur Verfügung stehenden Zwangsmitteln auf die Abstellung vorgefundener Mängel hinzuwirken, wird hierdurch nicht berührt.

Hygienische Maßnahmen für Einrichtung und Betrieb von Bäckereien und Konditoreien in Braunschweig hat die dortige Regierung erlassen. Die hauptsächlichsten Bestimmungen sind folgende: Die Arbeitsräume müssen 3 m hoch und mit Fenstern versehen sein, um Licht und Luft in ausreichendem Maße zu gewähren. Der Fußboden der Arbeitsräume darf nicht tiefer als ½ m unter dem Erdboden liegen. Wände und Decken, sofern sie mit Kalk getüncht sind, müssen jährlich zweimal frisch gestrichen werden; sind sie mit einem Ölfarbenanstrich versehen, so muß dieser alle fünf Jahre erneuert werden. Die Bedürfnisanstalten dürfen nicht in unmittelbarer Verbindung mit den Arbeitsräumen stehen. Die Temperatur in den Arbeitsräumen darf 35 ° nicht übersteigen. Arbeiter, die mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten behaftet sind, dürfen nicht beschäftigt werden. Die Arbeitsräume sind weder zu Wohn- oder zu Schlafzwecken, noch zur Aufbewahrung von Kleidungsstücken u. s. w. zu benutzen. Die Betriebsunternehmer haben darauf zu halten, daß die Arbeiter sich vor dem Zurichten und Teigmachen Hände und Arme gründlich reinigen. Für ausreichende Waschgelegenheit hat der Betriebsunternehmer Sorge zu tragen. Das Ausspucken auf den Fußboden ist streng zu untersagen. Für ausreichende Waschgelegenheit und saubere Handtücher in den Schlafräumen der Gehülfen und Lehrlinge ist zu sorgen. Zum Aufbewahren von Vorräten, Backwaren und dergl. dürfen die Schlafräume unter keinen Umständen, selbst auch nicht vorübergehend benutzt werden.

Der Neunstundentag der österreichischen Bergarbeiter, der diesen durch das Gesetz vom 27. Juni 1902 zugesprochen worden ist, ist durch eine Ministerialverfügung in höchst bedauerlicher Weise durchlöchert worden. Wie an anderer Stelle berichtet wurde (Sp. 619), hat der österreichische Oberverwaltungsgerichtshof, um allen Umgehungen vorzubeugen, entschieden, daß das Gesetz in den Neunstundentag die Einfahrt und die Ausfahrt einbegreife und die Schicht nicht um diese verlängert werden dürfe. Nunmehr hat ein Revierbergamt das Grubenpersonal seines Bezirks in Kenntnis gesetzt, daß das Ackerbauministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern die Bewilligung erteilt habe, daß die Dauer der Schicht als Gesamtschicht betrachtet, für die in der Grube beschäftigten Arbeiter mit 10 Stunden täglich festgesetzt werde. Diese Verfügung muß als ein höchst bedauerlicher Verstoß gegen das 9 Stundentag-Gesetz bezeichnet werden. Sie beweist von neuem die Richtigkeit der von unserem Mitarbeiter in Nr. 27 der „Sozialen Praxis" (Sp. 723 ff.) gegen die österreichische Regierung erhobenen Vorwürfe, daß sie den Wünschen der Großindustriellen ein zu bereitwilliges Ohr leihe, wenn es gelte die gesetzlichen Arbeiterschutzbestimmungen zu beschränken oder außer Kraft zu setzen. Das Ansehen der Regierung kann durch solche Maßnahmen nicht gefördert werden.

Einen Fortschritt des Arbeiterschutzes in Frankreich stellt die unterm 22. Juli d. J. im „Journal officiel“ veröffentlichte Novelle zum Gesetz vom 12. Juni 1893 betr. die Sicherheitsvorschriften bei der gewerblichen Arbeit dar. Durch die Novelle werden die Bestimmungen des Gesetzes, das bisher nur für die Großbetriebe galt, auf das Kleingewerbe, darunter namentlich die Nahrungsmittelindustrie und auf die Handelsgeschäfte jeder Art ausgedehnt. Ferner bestimmt sie gegenüber den Unklarheiten des alten Gesetzes, daß dessen Vorschriften zu gelten haben für alle Unternehmungen und Werkstätten, gleichviel ob sie öffentliche oder private, weltliche oder religiöse, gewerbliche Unterrichts- oder Wohltätigkeitsanstalten sind. Ebenso sind die Docks und Quais sowie alle Arbeitsplätze und Magazine der Transportunternehmungen den geschützten Werkstätten gleichgestellt worden. Ausdrücklich werden noch dem Gesetz unterstellt sämtliche Staatswerkstätten bezw. Arbeitsplätze, gleichviel ob die Arbeiten in Regie ausgeführt oder an private Unternehmer vergeben werden. Die Ueberwachung der Staatsbetriebe wird ausdrücklich den Gewerbeinspektoren übertragen, mit der einzigen Ausnahme der Betriebe, deren Zutritt im Interesse der Nationalverteidigung den nicht diesen Dienstzweigen angehörigen Beamten versagt bleiben muß. Für diese sollen vom Marine- und vom Kriegsminister besondere Aufsichtsbeamte ernannt werden.

Fortschritte des Kinderschutzes in den Vereinigten Staaten. Die Kinderarbeit im Staate New-York hat durch die neuerliche Gesetzgebung eine wesentliche Einschränkung erfahren. Das neueste Heft des „Labour Bulletin“ registriert folgende Verbesserungen. Das neue Schulgesetz verfügt den obligatorischen Schulbesuch bis zum 14. Lebensjahre, das bisherige Gesetz nur bis zum 12. Ferienarbeiten für Kinder von 12—14 Jahren, die früher nur in den Fabrikbetrieben untersagt waren, sind nun ebenfalls verboten in den Handelsbetrieben der Groß- und Mittelstädte. Den städtischen Gesundheitsämtern wird durch das neue Gesetz das Recht gegeben, weitere Einschränkungen der Beschäftigung von Kindern zu Laufgängerdiensten in Bureaus, Handelsbetrieben und Gastwirtschaften durchzuführen. Ferner dürfen Mädchen unter 16 und Knaben unter 10 Jahren zum Zeitungsverkauf in den Straßen der Großstädte nicht verwendet werden. In den anderen Städten ist die Erlaubnis der Schulbehörde einzuholen, wenn Knaben von 10—14 Jahren zum Verkauf von Zeitungen verwendet werden sollen. Die Maximalarbeitszeit von Kindern unter 16 Jahren darf 9 Stunden pro Tag nicht überschreiten. Der Umgehung des Gesetzes durch die Eltern, welche das Alter ihrer Kinder vielfach zu niedrig angaben, ist dadurch ein Riegel vorgeschoben, daß in Zukunft die Schulbehörde darüber gehört werden muß. Gleichfalls ein Fortschritt ist in Quebeck (Kanada) zu verzeichnen. Hier ist durch Gesetz das Schutzalter der in nicht gefährlichen Gewerbe- oder Fabrikbetrieben beschäftigten Knaben von 12 auf 13 Jahre erhöht worden. Das Schutzalter in gefährlichen Betrieben beträgt 16 Jahre für Knaben und 18 Jahre für Mädchen; in nichtgefährlichen Betrieben dürfen Mädchen nur im Alter von über 14 Jahren beschäftigt werden.

Arbeitsnachweis.

Die Zentralisierung des Arbeitsnachweises in Elsaß-Lothringen, die am 14. Juli d. Js. in einer Konferenz zu Straßburg beschlossen wurde (Soz. Pr. Sp. 1148), hat zu einem dahingehenden Erlaß des Ministeriums, Abteilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen geführt, der die Einrichtung des Verbindungsdienstes unter den einzelnen Arbeitsnachweisstellen regeln und am 1. September d. Js. in Kraft treten soll. In dem Erlaß werden die Arbeitsnachweisstellen zunächst im Interesse einer möglichst raschen Ausgleichung zwischen Arbeitsangebot und Nachfrage auf eine weitgehende Ausnützung des Fernsprechverkehrs gewiesen, dessen Gebühren von der Staatskasse übernommen werden. Von den einzelnen Nachweisstellen sind ferner wöchentlich zweimal Nachweisungen darüber aufzustellen, wie viele Nachfragen nach Arbeitern der einzelnen Berufsarten von der Arbeitsnachweisstelle nicht befriedigt worden sind und diese Nachweisungen der Landeszentralstelle für Arbeitsnachweis in Straßburg einzureichen. Die Landeszentralstelle überträgt den Inhalt der Nachweisungen sofort in eine gemeinsame Liste, sorgt für deren Vervielfältigung und übersendet die Abdrücke noch an demselben Tage an: a) die einzelnen Arbeitsnachweisstellen, b) die sämtlichen Kreis- und Kantonsstädte (mit Ausnahme der unter a befindlichen), wo sie am folgenden Mittwoch und Samstag durch Anschlag zur Kenntnis der stellungsuchenden Arbeiter gebracht werden, c) die Redaktion der landwirtschaftlichen Zeitschrift, Straßburg, d) die badischen, württembergischen und pfälzischen Hauptarbeitsnachweisstellen, deren Benennung vorbehalten bleibt, e) solche kleineren Gemeinden, für welche dies besonders gewünscht wird. Direkte von einzelnen Landwirten im Interesse des Arbeitsnachweises ergehende Anfragen werden von der Landeszentralstelle gleichfalls erledigt. Alle aus der Versendung und Vervielfältigung der Listen entstehenden Kosten übernimmt die Staatskasse, ebenso werden die erforderlichen Formulare vom Ministerium unentgeltlich geliefert. Um den Arbeitgebern und Arbeitern in Gemeinden, welche keine Arbeitsnachweisstelle haben, einen möglichst leichten Verkehr mit der nächstgelegenen Arbeitsnachweisstelle zu ermöglichen, sind die Arbeitsnachweisstellen gehalten, benachbarten Gemeinden, Herbergen zur Heimat und ähnlichen Einrichtungen, welche darum nachsuchen, eine genügende Anzahl von Anmeldeformularen für arbeitersuchende Unternehmer, wie für stellensuchende Arbeiter zur Verfügung zu stellen und die ausgefüllten Formulare entgegenzunehmen. Jährlich einmal findet eine Zusammenkunft der Verwalter der Arbeitsnachweisstellen behufs Austausches ihrer Erfahrungen und Erörterung gemeinsamer Fragen unter dem Vorsitz des Leiters der Landeszentralstelle statt. Den Verwaltern der Arbeitsnachweisstellen werden hierfür Tagegelder und Reisekosten aus der Staatskasse gewährt. Endlich werden, um die Kenntnis der Einrichtung des Arbeitsnachweises möglichst weiten Kreisen zugänglich zu machen, die einzelnen Nachweisstellen aufgefordert, allmonatlich Angaben über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Monat in der Lokalpresse zu veröffentlichen. Die Verwaltungsbehörden werden angewiesen, auf die Arbeitsnachweisstellen und deren Einrichtung und Tätigkeit in den Amtsblättern periodisch hinzuweisen und zur Benutzung dieser Einrichtungen aufzufordern.

Die Allgemeine Arbeitsnachweis-Anstalt Cöln vermittelte in der männlichen Abteilung 18 102 Stellen, davon 804 nach auswärts, in der weiblichen 7805 Stellen in der Hauptsache für Hauspersonal, aber auch für Näherinnen, Büglerinnen u. dergl. Die Dienstmädchen nehmen vielfach an der lokalen Einrichtung Anstoß, es ist nämlich für alle weiblichen Stellensuchenden, z. B. Tagelöhnerinnen, Fabrikarbeiterinnen, Wasch-, Putz- und Scheuerfrauen, geringeres und besseres Hauspersonal, kaufmännisches Personal u. dergl. m. nur ein verhältnismäßig kleiner Raum zur Verfügung. Mit diesem Arbeitsnachweis ist ein Wohnungsnachweis für Arbeiter und kleine Angestellte verbunden, der 2200 Wohnungen vermittelte, 1875 dagegen nicht vermitteln konnte. In der Hauptsache waren es unmöblierte Wohnungen. Möblierte Wohnungen von ein bis zwei Räumen wurden nur 61 hierdurch vermietet. Die Hauptmasse der Wohnungssucher stiften die Handwerker, dann die Tagelöhner, Fabrikarbeiter, kleine Angestellte. Im ganzen nahmen den Wohnungsnachweis 5350 in Anspruch, darunter etwa 700 Frauen. Der Beamte, dem die Verwaltung obliegt, besichtigt alle angemeldeten Wohnungen und nimmt dabei über Lage, Größe, Höhe und dergl. eine einfache Zeichnung auf. An der Hand des von dem Vermieter ausgefüllten Meldescheines, der die meisten beim Mieten üblichen Fragen kurz beantwortet, und an der Hand der von dem Beamten angefertigten Zeichnung erfährt der Wohnungsuchende bereits im Arbeitsnachweis alles Wissenswerte. Er kann sich hier schon eine Bild von der Wohnung machen, so daß viele unnütze Lauferei und Störungen der bisherigen Mieter vermieden werden.

Die Lage des Arbeitsmarktes im Staate New-York bezeichnet das „Labour Bulletin“ des Arbeitsamtes in dem Berichte über die ersten drei Monate des Jahres 1903 als eine ausnehmend günstige. Danach ist der Grad der Beschäftigung ein höherer und der Verdienst der beschäftigten Arbeiter ebenfalls ein höherer gewesen, als in irgend einem Jahre des letzten Jahrzehnt. Von 346 000 Bahnarbeitern wurden nur 19 310 oder 5,5 %, gegen 6,2 % und 11,3 % in der gleichen Periode der beiden Vorjahre als arbeitslos gemeldet. Die Löhne stiegen in den einzelnen Industrien auf das Vierteljahr berechnet um 9, 10 und auch 11 Dollars (1 Dollar = 4 ℳ). — Streiks wurden dem Arbeitsamt 27 gemeldet; an diesen waren insgesamt 11 000 Arbeiter beteiligt, die zusammen 278 000 Arbeitstage verloren.

Soziale Medizin und Hygiene.

Vom VI. Deutschen Samaritertag in Dresden.

Es war eine überaus glückliche Idee, die Versammlung des deutschen Samariterbundes in diesem Jahre (1. und 2. August) in Dresden stattfinden zu lassen. Die Städte-Ausstellung, über die auch in diesen Blättern schon berichtet ist, gab der Veranstaltung des Samariterbundes einen wirkungs- und bedeutungsvollen Hintergrund. Schon das äußere Bild des Empfanges der deutschen Samariter, die verständnisvolle Teilnahme der Königlichen Familie Sachsens und der höchsten staatlichen und städtischen Behörden bedeuteten von vornherein einen großen Erfolg. Vor allem aber ist zu rühmen, daß die praktische Arbeit des Tages einen wesentlichen

Fortschritt des deutschen Samariter- und Rettungswesens in Aussicht stellt. Die Teilnehmer der Versammlung, die vorwiegend als sachverständige und praktische Förderer der Samaritersache sich zu erkennen gaben, waren in der Lage, ihr Wissen und Können auf diesem Gebiete wesentlich zu fördern.

Unter den Verhandlungsgegenständen nahm der Vortrag des Gymnasialdirektors Professor Dr. Thümen (Posen) die erste Stelle ein, er betraf den Samariterunterricht an höheren Schulen. Zunächst gab der Vortragende seinem Bedenken Ausdruck, diesen Unterricht auch in den Volksschulen zu erteilen, da die Schüler dieser Anstalten ihrer Jugend wegen nicht imstande seien, dem Samariterwesen das nötige Verständnis entgegenzubringen. Erst nach ihrem Austritt sollten dieser Schülerkategorie die für ihren Beruf nötigen Samariterkenntnisse beigebracht werden. Für höhere Schulen empfahl der Redner die Einführung des Samariterunterrichts und bezeichnete die Unterprima als die geeignete Stufe. Aus seiner eigenen Praxis sowie aus Versuchen an anderen Gymnasien wies er den theoretischen und praktischen Erfolg eines solchen Unterrichts nach. Auf der Stufe des Unterprimaners vertrage der Schüler sehr wohl einen fünf- bis sechswöchentlichen Kursus bei täglich zweistündigem Unterricht. Eine häufigere Wiederholung sei außerordentlich empfehlenswert. Pädagogisch sei dieser Unterricht wertvoll, weil er die Ausbildung der jungen Menschen zur Individualität wesentlich zu fördern geeignet sei. Als Leiter des Samariterkursus an höheren Schulen komme nur der Arzt in Frage. Der Korreferent Dr. Kowalzig (Kiel) streifte die Bedeutung des Samariterunterrichts für Universitäten und technische Hochschulen, wo mit solchem Unterrichte schon schöne Erfolge erzielt worden seien. Der Kursus dürfe nicht einseitig theoretisch, sondern müsse mit praktischen Uebungen verbunden sein. Wenn erst überall der Schularzt angestellt sei, so könne dieser meistens den Unterricht erteilen. Dr. Kowalzig betonte auch, daß v. Esmarch schon lange den dringenden Wunsch ausgesprochen habe, den Samariterunterricht obligatorisch in das Schulwesen eingefügt zu sehen. Dr. Kormann (Leipzig) sprach über den Rettungsdienst bei Unglücksfällen im Gebirge. An der Besprechung dieses Themas nahm auch der Kronprinz von Sachsen teil, der die betreffende Einrichtung bei dem ihm im Gebirge widerfahrenen Unfall kennen gelernt hatte. Der dritte Punkt der Tagesordnung betraf: „Samariter- und Rettungswesen auf dem Lande", zu welchem Gegenstand Dr. med. Streffer (Leipzig) sprach. Redner gab zu, daß in den letzten beiden Jahrzehnten sich die Verhältnisse auf dem Lande bereits gebessert hätten, aber doch noch so wenig, daß fast noch alles zu tun übrig bleibe. Aerztliche Hilfe sei auf dem Lande sehr oft erst nach Stunden zu haben, und manches Leben, das bei schneller Hilfe zu erhalten gewesen wäre, sei so — z. B. durch Verblutung — zu Grunde gegangen. Zur Abhilfe der Mißstände schlug Streffer die allgemeine Einführung des Unterrichts im Samariterwesen auf dem Lande durch praktische Aerzte vor. Der Landarzt müsse erkennen, daß er sich durch den Samariter nicht einen Kurpfuscher, sondern einen treuen Helfer erziehe. Wenn der Landarzt zur Erteilung des Unterrichts keine Zeit oder Neigung habe, so müsse der Wanderlehrer seine Aufgabe übernehmen. Die Organisation der Samaritermannschaft lasse sich in Dörfern wie in kleinen Landstädten an die Feuerwehr anschließen. In ganz kleinen Orten genüge eine einzelne, im Samariterdienst ausgebildete, vertrauenswürdige Person (Pfarrer, Lehrer u. s. w.). Als Ersatz für die städtische Rettungswache sei auf dem Lande ein Verbandskasten und ein Entleihedepot für Krankengeräte einzuführen. Auch das Krankentransportwesen auf dem Lande sei durchaus verbesserungsbedürftig und lasse sich durch Einstellung passender Krankentransportwagen wesentlich verbessern.

Kapitän Le Moult (Hamburg) demonstrierte sodann eine von ihm erfundene Rettungsvorrichtung bei Unglücksfällen auf Binnenwässern, bestehend in der Anbringung des eben modifizierten Rettungsgürtels unter den stets auf Deck stehenden Klappstühlen. Im Anschluß daran gab Dr. Soltzien (Altona) ein ausführliches Referat über Rettungsvorkehrungen bei Schiffsunfällen auf Binnenwässern.

Den letzten Vortrag hielt Dr. med. Joseph (Berlin) über die Bedeutung der berufsgenossenschaftlichen Verbandsstätten für die Ausbildung in der freiwilligen Kriegskrankenpflege. Die Berufsgenossenschaft sei ein Verband, der ein großes Interesse an der Ausbildung möglichst zahlreicher Kräfte im Samariterdienst habe, um dem Tod oder schweren Schädigungen ihrer Mitglieder durch fahrlässige oder zweckwidrige Anfangsbehandlung vorzubeugen. Um das zu erreichen, habe sich in Berlin ein Zusammengehen zahlreicher Berufsgenossenschaften mit dem Roten Kreuz ergeben. In richtiger Erkenntnis der Bedeutung einer solchen Bewegung für den Krieg habe die Behörde den geschilderten Bestrebungen der Berufsgenossenschaft die größte Förderung zu teil werden lassen. Dadurch werde neben einem gut geschulten Samariterpersonale für die Berufsgenossenschaft eine große Zahl von freiwilligen Krankenpflegern für den Krieg herangebildet. Zum Schlusse wies der Redner noch darauf hin, daß sich für ein Zusammengehen mit den Berufsgenossenschaften ebensogut wie das Rote Kreuz jede Samaritervereinigung eigne.

Aus der Geschäftssitzung des Deutschen Samaritertages ist folgendes zu erwähnen: Im Jahre 1905 soll der Deutsche Samaritertag in Frankfurt a. M. abgehalten werden. Mit Mehrheit wurde ein Antrag des Hauptausschusses angenommen, der dahin geht, daß ausländische Rettungsverbände als außerordentliche Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht aufgenommen werden können. Schließlich wurde auf Antrag des Professor George Meyer (Berlin) beschlossen, Verbandskästen für die erste Hilfe und Lehrmittelkästen für den Samariterunterricht (beides als Modell des Deutschen Samariterbundes) herzustellen und einen Leitfaden für den Samariterunterricht, der als Leitfaden des Deutschen Samariterbundes bezeichnet werden soll, herauszugeben. Mit der Vorberatung dieser Maßnahmen wurde eine dreigliedrige Kommission betraut.

Die Verhandlungen wurden vom Oberstabsarzt Dr. Düms in vollendeter Weise geleitet. Von äußeren Veranstaltungen seien noch erwähnt, daß den Teilnehmern des Samaritertages das neue Dresdener Krankenhaus, wie die Rettungs- und Samariterabteilung der Deutschen Städte-Ausstellung unter sachverständiger Führung gezeigt wurden.

Hamburg. Dr. Moritz Fürst.

Einrichtung von Spielkursen für Mädchen und Knaben in Elberfeld. Am 4. August haben die Stadtverordneten Elberfelds mit großer Mehrheit beschlossen, während der großen Ferien Spielkurse für Mädchen und Knaben der Volksschulen einzurichten. Zur Ausübung der Spielkurse sind von den Kuratorien der höheren Schulen Spielplätze zur Verfügung gestellt. Über 3000 Kinder haben sich schon gemeldet, solchen Kursen beizutreten. Man nimmt zunächst 53 solcher Kurse in Aussicht, die zwei bis dreimal in der Woche spielen können. Auch ein Exerzierplatz kommt in Betracht. In jedem der Kurse wirken zwei Lehrkräfte mit und vorläufig als Teilnehmer nur Kinder, die über 10 Jahre alt sind. Die Kosten sind im ganzen auf 1500—1600 ℳ berechnet. Die Spielgeräte, die etwa 100 ℳ kosten, können als Bestand bleiben und weiter verwertet werden. Die Stadtverordneten bewilligten 2000 ℳ für diesen nützlichen Zweck.

Städtische Schulärzte in Petersburg. Zur unentgeltlichen zahnärztlichen Behandlung unbemittelter Schulkinder hat die Stadt Petersburg auf Anregung der russischen Gesellschaft für Volkshygiene ein Institut geschaffen, welches ausschließlich der Untersuchung und Behandlung zahnkranker Schulkinder dient. Gegenwärtig sind fünf Aerzte beschäftigt, deren Zahl demnächst auf zehn erhöht werden soll und die der Reihe nach die Schulkinder eines bestimmten Stadtteils behandeln. Nach einem Berichte Professor Limburgs steht es zu hoffen, daß die Petersburger städtischen Behörden für alle Schulbezirke derartige Institute einrichten werden und daß dies Beispiel auch in anderen russischen Städten Nachahmung finden wird.

Soziale Verkehrspolitik.

Die Arbeiterzüge der belgischen Eisenbahnen.

Von Professor Emile Vandervelde (Brüssel-La Hulpe).

Die Industriearbeiter, die ihren Wohnsitz auf dem Lande beibehalten, bedienen sich verschiedentlicher Mittel, um an ihre Arbeitsstätte zu gelangen. Die einen legen den Weg zu Fuß zurück, die andern benutzen die Eisenbahnen, die von den Vororten in die Städte führenden Tramways, die Vicinalbahnen oder, wo schiffbare Wasserstraßen vorhanden, Dampfboote. Andere wieder, z. B. im Bezirke von Doornick, lassen sich mit Hundefuhrwerken zu ihren Kohlengruben befördern. Weit größere Scharen aber fahren auf dem Zweirad zur Arbeit. So besitzen, um nur ein Beispiel zu nennen, in den Dörfern an den Ufern der Ourthe (Provinz Lüttich) zahlreiche Landarbeiter, die stromabwärts in den Sandsteinbrüchen beschäftigt sind, ein Motorfahrzeug, das sie bei Gelegenheit billig erstanden haben oder ratenweise abzahlen. Einzelne von ihnen haben, dem Aeußeren nach zu urteilen, eine Maschinenanlage von 200 bis 250 Frcs. Aber das Fahrrad ist natürlich

nur ein ausnahmsweise verwendbares Transportmittel und für bewegtes Gelände, starke Steigungen oder schlecht gepflasterte, nicht mit Radlerbanketten versehene Straßen wenig praktisch. Daher bedient sich die große Masse der Arbeiter, deren Weg zu weit, um ihn noch zu Fuß zurückzulegen, vorzugsweise der Tramways und der Eisenbahnen, und zwar notwendigerweise besonders dann, wenn die Züge häufig verkehren und niedrige Tarife gelten.

Nirgends vielleicht sind diese beiden Bedingungen so vollkommen erfüllt wie in Belgien, wo die meisten Eisenbahnen vom Staat betrieben und ihre Verwaltung infolgedessen in gewissem Umfange dem Gemeinwohl Rechnung tragen muß, statt bloß wie Privatgesellschaften auf die Erzielung des höchsten Profits bedacht zu sein. So hat denn die belgische Regierung seit mehr als 30 Jahren auf Drängen der Industrieherren, die nach billigen Arbeitskräften verlangten, auf fast allen Linien Arbeiterzüge eingerichtet, deren Tarife außerordentlich niedrig gehalten sind und deren Ankunfts- bzw. Abgangszeiten dem Arbeitsbeginn bzw. -schluß der Industriebetriebe entsprechen.

*

Nichts überrascht den Reisenden, der von London nach Brüssel kommt, mehr, als der Gegensatz zwischen den einsamen Weideflächen Kents und den belebten Landschaften, die an unsere großen Städte grenzen. Mag man Hesbage oder Flandern von welcher Seite man will betreten, überall ist das Land mit weißen rotbedachten Häusern überstreut, die teils vereinzelt, teils in volkreichen Dörfern dicht bei einander liegen. Verweilt man jedoch den Tag über in einem der Dörfer — und darunter verstehe ich solche, wo keine lokale Industrie besteht —, so findet man kaum einen erwachsenen Arbeiter im Orte und glaubt beinahe, daß die Bevölkerung in erster Linie aus Greisen und Kindern besteht. Aber der Abend bietet ein völlig anderes Bild.

Wir befinden uns beispielsweise 20 km von Brüssel auf einem kleinen Bahnhofe von Wälsch-Brabant, etwa Rixensart, Genval oder La Hulpe. Ein Zug von übermäßiger Länge, fast ausschließlich Wagen dritter Klasse, läuft ein. Aus den rasch aufgeworfenen Türen quellen Scharen von Arbeitern in bestaubten, beschmutzten Röcken hervor und drängen in wirrem Durcheinander über die ganze Breite des Bahnsteigs dem Ausgange zu, wie von einem fieberhaften Eifer getrieben, der erste daheim zu sein, wo das Abendbrot sie erwartet. Und Viertelstunde um Viertelstunde vom Einbruch der Dämmerung bis in die finstere Nacht hinein folgen Züge auf Züge, entleeren sich eines Teils ihrer menschlichen Ladung und setzen Rotten von Arbeitern — Maurer, Stuckateure, Pflasterarbeiter, Tischler, mit ihrem Werkzeugbeutel auf dem Rücken — in allen Dörfern, die an der Eisenbahn entlang liegen, ab. Anderwärts sind es Kohlenarbeiter, Hüttenleute, Arbeiter in den Walzwerken und Gießereien, die aus den Becken von Mons, von Charleroi, Lüttich kommen und manchmal 50, 60 km weit nach Hause müssen, in irgend ein weltvergessenes flandrisches oder limburgisches Nest. Und anderswo wieder auf den Eisenbahnstrecken in der Campine, in Flandern oder den Ardennen da fahren die Dockarbeiter von Antwerpen, die Weber der Fabriken von Roubaix und Tourcoing, Metallarbeiter Tag für Tag nach Frankreich hinein in die Bezirke von Longny und Jestren nach getanenem Tagewerk in die ländliche Gemeinde, wo sie ihre Bettstatt haben, zurück.

Kurz, es gibt in Belgien wohl nur noch wenige Dörfer, wo nicht ein Rest Industriearbeiter bestände, die draußen und zwar oft sehr weit von der Heimstatt beschäftigt sind.

Vor dem Bau der Eisenbahnen und besonders vor Einführung der Arbeitertarife gab es in einzelnen Gegenden wohl auch schon solche Wanderungen, wenngleich in sehr beschränktem Umfange; überdies aber handelte es sich damals nicht um tägliche, sondern nur um wöchentliche Fahrten. Namentlich im wallonischen Brabant machten sich eine Schar von Maurern, Pflasterarbeitern, Stuckateuren, noch mehr aber Grubenleute, Metallarbeiter Sonntags abend auf den Weg, hier und da in einem elenden Fahrzeuge, meist zu Fuß — zur Arbeitsstätte, die in Brüssel oder im Becken von Charleroi lag. Erst Sonnabend Abend kehrten sie wieder in ihr Dorf zurück, die Woche über fanden sie gegen wenige Centimes Obdach in einem Logierhause. Von diesen, die vereinzelt noch heut existieren, entwirft ein Bericht des „Ausschusses zur Förderung der Arbeiterwohnungen für die Ortschaft St. Gilles bei Brüssel" folgende Schilderung:

„Fast alle diese Logierhäuser kranken an dem nämlichen Fehler: an einer entsetzlichen Ueberfüllung. Winzige Kammern und unheimlich niedrige Mansardenstübchen bergen bis zu sechs Betten, in denen immer je zwei Menschen schlafen. Die Luft in diesen Kammern ist einfach furchtbar. Bei den Kontrollbesuchen, die nur wenige Stunden, nachdem sich die Schlafgänger zur Ruhe gelegt hatten, stattfanden, war es in den Kammern bereits zum Ersticken . . . . . In einem Hause von gut bürgerlichem Aeußeren fand man im zweiten Stock in einer Kammer von 3,50 m Breite und 6 m Länge sechs Betten, in einem noch kleineren Raum vier Betten, im dritten Stocke auf dem Boden wieder sechs Betten. Dieser hatte aber als einziges Luftloch nur eine Art Fledermausfenster, das überdies die ganze Nacht verschlossen gehalten werden mußte, denn es befand sich nur 50 cm über einem der Betten . . . . . Dazu bedenke man, daß in jedem dieser Betten stets zwei Mann schliefen. Unter solchen Verhältnissen mag man es begreifen, wenn der Pestgestank dieser Bodenwohnung es dem Kontrolleur unmöglich machte, bis ans andere Ende derselben vorzudringen.

Solche empörenden Zustände bestehen nur noch ausnahmsweise unter den Massenanhäufungen der Brüsseler Kapitale, und einzig diejenigen Arbeiter, die zu weit vom Bahnhofe wohnen und infolgedessen nicht jeden Abend heimwandern können, müssen sich hier zu ihrer Benutzung hergeben. Aber in allen den Gegenden des Landes, wo die Eisenbahnverbindungen noch mangelhaft sind, bilden die früheren Arbeits- und Wohnungsverhältnisse noch die Regel, so z. B. in Nieder-Luxemburg, wo die Leute jenseits der französischen Grenze bis hinter Mont-Saint-Martin und Rodange auf Arbeit gehen und wo bei dem Mangel an Eisenbahnverbindungen nur die jenseits Arlon wohnenden heimgehen können. Alle anderen bleiben 14 Tage, ja vier Wochen von Hause fort.

„Sie nehmen ein, zwei große, 10- bis 12pfündige Roggenbrote — förmliche Wagenräder, die im Hause gebacken worden sind — mit; ein oder zwei Scheffel (Bichel = 20 Liter) Kartoffeln; außerdem suchen sie ein wenig Kaffee, ein Stück Speck und Butter mitzuschmuggeln. Sie brauchen kaum etwas anderes, als was sie von Haus mitgenommen haben, höchstens mal ein dürftiges Stückchen Fleisch oder etwas Schweinefett. Es verlohnt sich nicht, noch ein Wort über die Unzulänglichkeit einer derartigen Verpflegung zu verlieren, die bereits am Ende der ersten Woche zur Hauptsache nur noch aus verschimmelten Kartoffeln und unsagbar hartem Brot besteht. Und die Wohnungsverhältnisse sind fast um kein Haar besser: 5 Franks müssen die Leute monatlich für ihre Kammer entrichten, wo sie zu zweien in einem Bett und oft zu sechs, acht, ja sogar zu zehn in demselben Raume kampieren. Immerhin macht sich nach dieser Richtung, dank der Konkurrenz der Vermieter, eine leise Verbesserung bemerkbar." [1])

Nichtsdestoweniger sind diese Zustände, die den Arbeiter zu langer, nur von seltenen Zusammenkünften unterbrochener Trennung von den Seinen verdammen und an die Stelle des traulichen Beisammenseins der Familie das z. B. widerliche Chaos in diesen Logierhäusern setzen, geradezu ein Fluch für die sittliche und die physische Gesundheit der Arbeitermassen. So versteht man denn, warum die ländlichen Arbeiter, die ihren Unterhalt außerhalb des Dorfes suchen müssen und doch sich nicht entschließen können, den Wohnsitz in der Heimat zu verlassen, jene Tarife und Spezial-Fahrpläne als eine wirkliche Wohltat betrachten, die ihnen alle Morgen zur Arbeit zu fahren und alle Abende nach dem eigenen Heim zurückzukehren gestatten.

Was der bürgerliche Staat wahrscheinlich niemals um philanthropischer Rücksichten willen geschaffen hätte, ist Wirklichkeit geworden, und zwar in vollkommenerer Gestalt als irgend sonst, infolge des Bedürfnisses, den Zustrom billiger Handarbeitskräfte nach den Industriezentren zu fördern.

Wenn man aufs Geratewohl sich den Fahrplan der belgischen Eisenbahnen ansieht, ist man unwillkürlich überrascht von der überaus häufigen Zugfolge auf allen Linien kurz vor dem Arbeitsbeginn und nach dem Arbeitsschluß in Werkstätten und Fabriken. Noch erstaunlicher aber ist der niedrige Satz der Spezialtarife für Arbeiterwochenkarten. Wir geben hier nach dem Eisenbahnkursbuch die Rechensätze für Abonnements wieder:

Preisverzeichnis

Entfernungen in Kilometern	Rückfahrkarte für tägliche Hin- und Herfahrt		Wochenrückfahrkarte	Entfernungen in Kilometern	Rückfahrkarte für tägliche Hin- und Herfahrt		Wochenrückfahrkarte	Entfernungen in Kilometern	Einfache Karte für eine tägliche Hinreise	
	6 tägig	7 tägig			6 tägig	7 tägig			6 tägig	7 tägig
5	0,95	1,15	0,35	50	2,25	2,60	1,10	5	0,60	0,75
6	1,00	1,20	0,40	55	2,30	2,70	1,15	6	0,65	0,75
7	1,05	1,25	0,45	60	2,40	2,80	1,20	7	0,70	0,80
8	1,10	1,30	0,45	65	2,50	2,95	1,25	8	0,70	0,85
9	1,15	1,35	0,50	70	2,60	3,05	1,30	9	0,75	0,90
10	1,25	1,45	0,55	75	2,70	3,15	1,35	10	0,80	0,90
15	1,35	1,60	0,80	80	2,75	3,25	1,35	11	0,85	1,00
20	1,50	1,75	0,85	85	2,85	3,35	1,40	12	0,90	1,00
25	1,60	1,85	0,90	90	2,95	3,45	1,45	13	0,90	1,10
30	1,75	2,00	0,90	95	3,05	3,55	1,50	14	0,95	1,15
35	1,85	2,15	0,95	100	3,15	3,60	1,55	15	1,00	1,15
40	2,00	2,30	1,00	150	—	—	2,55	16—19	1,00	1,20
45	2,10	2,45	1,05	250	—	—	2,90	20	1,05	1,20

[1]) Beobachtungen an Ort und Stelle auf einer Reise im Jahre 1901 durch das Grenzgebiet von Luxemburg.

Also für eine Wochenkarte, auf die sie sechsmal fahren können, zahlen die Arbeiter nur 2,25 Frcs. für je 50 km, während gewöhnliche Reisende für dieselbe Strecke hin und zurück, in der dritten Klasse 3,05 Frcs. zu entrichten haben. Diese zahlen also für eine einzelne Karte mehr als die abonnierten Arbeiter für die ganze Woche.

Dieser Sondertarif besteht seit 1870, seit dem Vorabend des deutsch-französischen Krieges. Der Minister scheint bei dieser Maßnahme wohl nichts anderes im Sinne gehabt zu haben als dem zeitweilig mangelnden Angebot von Arbeitskräften aufzuhelfen. Und siehe da, diese ministerielle Verfügung, die fast unbeachtet erging und der ihr Urheber selbst nur den Wert einer Aushülfsmaßnahme beimaß, hat die vielleicht tiefgehendste Umwälzung in der Arbeitsverfassung, die Belgien im letzten Vierteljahrhundert erlebte, hervorgerufen. Will man sich davon des näheren überzeugen, so genügt es, einmal die ungeheure Zunahme der von der Eisenbahnverwaltung abgesetzten Wochenkarten seit dem Jahre 1870 zu betrachten. (Siehe nebenstehend.)

Also ein ununterbrochenes Fortschreiten der Ziffern während der ersten 30 Jahre, und zwar seit 1895 während des starken industriellen Aufschwungs um die Jahrhundertwende in beträchtlich verschärftem Tempo, und schließlich 1901, unter dem Einfluß der Krisis mit der das neue Jahrhundert eröffnet, ein wenn auch leises Abflauen.

Uebersicht über die seit dem 10. Februar 1870 (Tag der Einführung) pro Jahr verausgabten Arbeiterwochenkarten:

im Jahre	Anzahl	im Jahre	Anzahl
1870	14 223	1886	714 408
1871	32 972	1887	798 135
1872	71 245	1888	935 039
1873	97 789	1889	1 018 383
1874	133 442	1890	1 188 415
1875	193 675	1891	1 337 730
1876	212 759	1892	1 404 370
1877	216 712	1893	1 518 777
1878	241 552	1894	1 633 780
1879	249 752	1895	1 759 025
1880	355 556	1896	2 204 613
1881	440 465	1897	2 699 594
1882	523 832	1898	3 267 588
1883	585 283	1899	3 933 525
1884	616 866	1900	4 515 214
1885	667 522	1901	4 412 723

Die Gesamtzahl der im Jahre 1901 verausgabten Karten gliedert sich folgendermaßen:

Monate	Privatindustrie					Arbeiter der Verwaltung			Gesamtzahlen
	6 einfache Reisen in der Woche	7 einfache Reisen in der Woche	6 Hin- und Herreisen in der Woche	7 Hin- und Herreisen in der Woche	1 Hin- und Herreise in der Woche	6 oder 7 einfache Reisen in der Woche	6 oder 7 Hin- und Herreisen in der Woche	12 aufeinander folgende Hin- und Herreisen hat in der Woche	
Januar	2 089	78	225 124	19 076	41 766	437	30 561	335	319 416
Februar	2 050	82	213 977	17 838	37 294	433	29 866	313	301 853
März	2 249	80	281 779	21 403	55 498	498	37 609	332	399 448
April	1 785	82	249 685	14 980	57 886	448	32 932	350	358 148
Mai	1 763	78	243 322	15 767	59 966	452	31 774	273	353 395
Juni	2 206	83	282 371	19 938	73 129	546	38 285	397	416 855
Juli	2 430	72	248 041	16 054	63 280	467	33 528	323	364 195
August	1 589	80	243 645	17 583	59 386	496	32 889	300	355 968
September	2 083	84	290 981	21 329	65 623	586	37 190	348	418 219
Oktober	1 878	96	250 545	22 476	50 003	486	31 214	332	357 030
November	2 025	112	253 942	24 777	49 993	448	32 815	323	364 435
Dezember	2 196	100	289 568	27 258	45 963	531	37 887	258	403 761
Insgesamt	24 298	1 027	3 072 980	238 479	659 787	5 828	406 450	3 879	4 412 723

Die meisten Karten (3 072 980 + 406 450) wurden also an Arbeiter sowohl der Privatindustrie wie der Staatsbetriebe verausgabt, die 6 Reisen in der Woche zurücklegten und demgemäß Tag für Tag nach Hause zurückkehrten. Die nur einmal reisenden, die also nur des Sonnabends heimfahren, um den Sonntag mit der Familie zu verleben, sind verhältnismäßig selten (659 787 Karten). Andererseits zeigt die uns gütigst von der Verwaltung mitgeteilte Zusammenstellung, daß die Zahlen der ausgegebenen Coupons in den einzelnen Monaten nicht erheblich schwanken. Man macht bei den Uebersichten, ob nun von 1899 oder 1890, stets dieselbe Beobachtung: es tritt kaum eine Verminderung, höchstens eine ganz geringe, während der Monate Januar und Februar infolge des gewöhnlichen Stillstandes der Saisonindustrien ein; die Arbeitsruhe hier wird überdies teilweise durch die Kampagne in den Zuckerfabriken und die vermehrte Beschäftigung der Handarbeiter in den Gruben aufgewogen.

Kurz, wider alles Erwarten und im Gegensatz zu unseren Ausführungen*) vor Bekanntwerden der Monatsübersichten, scheint es, daß die sehr große Mehrheit der ländlichen Arbeiter, die in der Stadt Arbeit suchen, dort regelmäßige Beschäftigung hat, und man wird die Zahl der Wochenkarten, die sie während eines Jahres lösen, wohl auf 40 bis 50 veranschlagen müssen. Nach dieser Berechnung würden also täglich rund 90 000 bis 100 000 Arbeiter auf den Staatsbahnstrecken fahren. Nimmt man die auf die Vororttramways, auf die von Jahr zu Jahr sich verdichtenden Vicinalbahnen, auf verschiedene von Privatgesellschaften, wie z. B. in Nordbelgien, Eisenbahn-Abonnierten hinzu, so sind das über 100 000 Industriearbeiter — bei einer Gesamtzahl von 900 000 — die trotz ihrer städtischen Beschäftigung nach wie vor auf dem Lande wohnen, mit einem Stückchen eigener Scholle unter den Füßen, und die neben dem höheren Lohnbezug doch die wirtschaftlichen Vorteile des Landlebens genießen. . . . Diese Vorteile überwiegen, wenn die zurückzulegenden Entfernungen nicht gerade übermäßig große sind, im allgemeinen die Nachteile der täglichen Fahrerei. In Summa: der Industriearbeiter, der auf dem Lande wohnt, befindet sich, materiell betrachtet, in günstigerer Lage als der landwirtschaftliche Arbeiter und andererseits der städtische Arbeiter. Trotzdem kann man sagen, daß bei der Würdigung der Vorteile und Nachteile des Stadt- und des Vorortaufenthaltes das persönliche Moment eine so beträchtliche Rolle spielt, daß man heuer zu ganz befriedigenden allgemeinen Urteilen in dieser Sache kommen wird.

(Schluß folgt.)

*) In unserer Studie „Das Grundeigentum in Belgien" haben wir im Vertrauen auf persönliche Beobachtungen in Gegenden mit vorwiegender Bauindustrie ausgeführt, daß die außer dem Hause beschäftigten Arbeiter sich nur während zwei Dritteilen des Jahres zur Stadt begaben und also auch nur 30 bis 35 Wochenkarten lösten.

Gegen den Alkoholgenuß im Eisenbahndienst hat die Generaldirektion der badischen Staatsbahnen neuerdings strenge Bestimmungen erlassen. Danach wird den Beamten verboten, geistige Getränke in den Geschäftszimmern zu sich zu nehmen oder so lange sie sich im Dienst befinden, Gastwirtschaften zu besuchen. Dieses Verbot erstreckt sich insbesondere auch auf das Fahrpersonal, also auf die Lokomotivführer und -heizer, auf die Zugführer, Schaffner, Bremser 2c. Diesen Beamten soll jedoch gestattet sein, Wirtschaften auf Zwischenstationen dann aufzusuchen, wenn der Aufenthalt auf der Station eine halbe Stunde überschreitet und vor dem Besuch der Wirtschaft die Genehmigung des Stationsvorstehers oder seines Stellvertreters eingeholt wird. Dem Fahrpersonal, das während des Dienstes am Zug oder auf der Lokomotive keine geistigen Getränke genießen darf, ist es auch nicht erlaubt, solche Getränke im Dienste bei sich zu führen.

Verantwortlich für die Redaktion: i. V. Dr. Georg Sydow, Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XII. Jahrgang. Berlin, den 20. August 1903. Nummer 47.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Mit der Monatsbeilage: „Reichs-Arbeitsblatt“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. **Prof. Dr. E. Francke.** Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Regelung der Löhne.*)

Deutschland, Großbritannien und die Vereinigten Staaten von Amerika haben ein starkes Interesse an ihren gegenseitigen, in lebhaftem Wettbewerb mit einander befindlichen Kohlen- und Eisenindustrien, und somit muß allen Dreien viel daran liegen, alle speziellen Verhältnisse dieser Gewerbe kennen zu lernen, die Produktionstechnik, die Arbeitsbedingungen, die Mittel zur Sicherung sozialen Friedens, die in den jeweiligen beiden andern Ländern vorliegen. Ein neues Buch des Professors Ashley bietet eine Untersuchung aus dem Gebiet der Kohlen- und Eisenindustrie von Großbritannien und Amerika und will die Methoden klar legen, deren man sich in diesen beiden Ländern bedient, um von Zeit zu Zeit die Lohnvertragsbedingungen festzusetzen. Es wird an und für sich in Deutschland auch über die Kreise der Kohlen- und Eisen-Interessenten hinaus als eine sehr empfehlenswerte Lektüre erscheinen, denn alle Industriellen können etwas aus jenen beiden Grundgewerben lernen, auf welchen, wie man unübertrieben sagen kann, das gesamte Wohlergehen eines Industriestaats beruht. Die Persönlichkeit des Autors aber, des Verfassers der so ungemein hochgeschätzten „Einführung in die englische Wirtschaftsgeschichte und -theorie“ leistet Gewähr für den Wert der Darbietung.

In dem Buch veröffentlicht Ashley eine Reihe von zu Anfang dieses Jahres in Oxford gehaltenen Vorlesungen. Einleitend bemerkt der Autor, daß er zuletzt vor 15 Jahren an gleicher Stelle vorgetragen habe und bezeichnet es als ein Zeichen des Fortschritts der volkswirtschaftlichen Studien in England, daß dort heute auch deutsche Nationalökonomen gelesen und geachtet werden. „Als ich ein junger Dozent in Oxford war, fügte er hinzu, und von Gustav Schmoller sprach, glaube ich, waren einige meiner Freunde geneigt anzunehmen, daß ich diesen Mann erfunden hätte.“ Zu Ehren von Professor Ashley und der nationalökonomischen Wissenschaft sei es konstatiert, daß der Schreiber dieser Zeilen sich von einem solchen Vorwurf frei zu fühlen für berechtigt halten darf.

Es sind acht Vorlesungen wiedergegeben. Die erste enthält die Einleitung, die nächsten drei behandeln die Kohlenindustrie in Großbritannien, die fünfte und sechste die Kohlenindustrie der Vereinigten Staaten, die siebente skizziert die Lohnpolitik in der Eisenindustrie beider Länder und die achte erörtert die rechtliche Stellung des Gewerkvereinswesens. Die Hälfte des Buches besteht aus Anhängen, die die Statuten von sechs Einigungsämtern in Großbritannien und fünf Einigungsverträge über Bergmannslöhne in den Vereinigten Staaten enthalten, acht Lohntarifverträge aus der Eisenindustrie des ersteren und vier aus derjenigen des letzteren Landes, den Bericht und die Entscheidung der Anthrazitkohlen-Streikkommission in den Vereinigten Staaten und eingehende Angaben über die vorliegenden Litteraturquellen in beiden Ländern. Diese unvergleichliche Sammlung aktenmäßigen Materials ist gleich unentbehrlich für den Volkswirt, den Politiker und den Praktiker. Der Grubenbesitzer oder Hüttenmann, der dem Theoretisieren der Akademiker mißtraut, wird hier schwarz auf weiß die Methoden vor sich sehen, mittels deren seine Berufsgenossen ihr Gewerbe betreiben, und wenn er sich an das Studium dieser Urkunden mit demselben Nachdruck wie an dasjenige der Marktpreise macht, wird er zu sehr bestimmten Schlüssen darüber kommen, inwieweit es erwünscht ist, im weitesten Umfange das Recht seiner Leute auf Organisation anzuerkennen.

Die Anerkennung der Gewerkvereine ist noch Gegenstand heftiger Erörterungen; aber in der Kohlen- und Eisenindustrie von England allgemein und in Amerika in weitem Umfang ist die Zeit individueller Abmachungen über die Löhne vorüber. „Die Erwünschtheit gemeinsamer Festsetzungen in der Kohlenindustrie von England zu erörtern, sagt Ashley, entspricht etwa einer Erörterung der Erwünschtheit der Atmosphäre. Es ist der Daseinskreis, an welchen

*) The Adjustment of Wages. A Study in the Coal and Iron Industrie of Great Britain and America By W. J. Ashley, Professor of Commerce at the University of Birmingham. XV, 362 S. 8⁰. Longmans & Co.-London 1903. Price 12 s 6 d net.

man gewöhnt ist und den jedermann für selbstverständlich ansieht. Die Kohlen- und Eisenindustrien sind groß und örtlich eng zusammengeschlossen. Die Arbeit ist gleichartig und der Beruf des Bergmanns und Eisenarbeiters zum großen Teil vom Vater auf den Sohn überkommen. Die Entstehung von Gewerkvereinen war unvermeidlich und ebenso unvermeidlich war es, daß sie mit ihren Arbeitgebern hinsichtlich der Bedingungen, zu welchen sie ihre Arbeit zur Verfügung stellen, zu Uebereinkünften gelangten. In der Entscheidung der Anthracitkommission in den Vereinigten Staaten heißt es: „Das Gewerkvereinswesen wird schnell eine Geschäftsangelegenheit und derjenige Unternehmer, der es unterläßt, der Frage der Beziehung zu seinen Arbeitern eine ebenso sorgfältige Aufmerksamkeit zu widmen, wie den übrigen Angelegenheiten seines Betriebes, begeht einen Fehler, den er früher oder später abzustellen gezwungen sein wird. Die Erfahrung lehrt, je vollkommener ein Gewerkverein anerkannt wird, desto geschäftsmäßiger und verantwortlicher wird er. Wenn der Unternehmer mit allem Nachdruck den Gewerkverein zu schwächen und zu unterdrücken sucht, darf er sich nicht wundern, wenn die radikaler gesinnten Mitglieder desselben am häufigsten Gehör finden."

Als die Unternehmer und Arbeiter in der englischen Kohlenindustrie ursprünglich zu Vereinbarungen über die Löhne kamen, nahmen sie das System an, daß die Löhne den Preisen folgen sollten. Und indem sie ein bestimmtes Jahr als Grundlage festsetzten, stellten sie gleitende Skalen auf. Dies System herrschte von 1877 bis 1889, in Südwales sogar bis zum Jahre 1903. Es wurde zu Gunsten eines neuen Grundsatzes, der in dem großen Kohlenkrieg von 1893 sich Bahn brach, aufgegeben: „Die Preise müssen so festgesetzt werden, daß sie einen zum Lebensunterhalt ausreichenden oder Minimallohn enthalten. Dieser Lohn muß zu den Grundkosten des Kohlenbergbaues gerechnet werden." Um dieses Problem von Zeit zu Zeit zu lösen, sind Einigungsämter, in welchen beide Parteien gleichmäßig vertreten sind, errichtet und die Berufung eines vorurteilslosen Unparteiischen als Schiedsmann vorgesehen, wenn Unternehmer und Arbeiter zu keiner Einigung kommen. Es ist bemerkenswert, daß bei der Schlichtung des amerikanischen Anthracitstreits die Frage, welche die Kommission zu erledigen bemüht war, nicht das Verhältnis des Lohns zum Kohlenpreis war, sondern ob der Lohn dem Standard der amerikanischen Lebenshaltung entsprach. Das Argument, das gegen den Minimallohn geltend gemacht ist: weil England billige Kohlen gebrauche, müßten die Grubenbesitzer billige Arbeiter haben, wird von Professor Ashley auf das entschiedenste bestritten, der darauf hinweist, daß die Grubenbesitzer niemals gezögert hätten, den höchsten auf dem Markt erhältlichen Preis zu nehmen, selbst auf die Gefahr hin, die Gewerbe des Landes zu schädigen.

Der durchschlagende Grund gegen gleitende Skalen war, daß sie einen Wettstreit zwischen den Grubenbesitzern begünstigten, wer seine Preise am meisten erniedrigen könnte, um einen großen Lieferungsvertrag zu sichern, indem sie wußten, daß sie sich später durch die Lohnerniedrigungen entsprechend der Skala schadlos halten konnten. Bei dem neueren System ist ein unbeweglicher Tiefpunkt für Löhne festgelegt. Jenseits desselben können die Preise und die sonstigen Gewerbszustände in Betracht gezogen werden und die Löhne bewegen sich in Prozenten davon. Auch ein Maximum wird festgestellt, über welches hinaus die Löhne während der Giltigkeit des Vertrages nicht steigen sollen. „Die Arbeiter", sagt Ashley, „machen keine Schwierigkeiten hinsichtlich der Annahme eines Maximums. Ihnen erscheint es viel wichtiger, daß die Löhne nie unter einen gewissen Punkt fallen, als daß sie sie bisweilen außerordentlich erhöht zu sehen wünschen."

Die Aemter setzen nur allgemeine Sätze fest. Sie bestimmen nicht den genauen Satz pro Tonne, der dem einzelnen Bergmann bezahlt werden soll. Sie entscheiden nur, wieviel er bei normaler Arbeitsleistung an einem normalen Tage zu dem tatsächlich in der bestimmten Grube und Flöß in Geltung befindlichen Satz verdienen soll. Daher ist eine gewisse Maschinerie für die Auslegung des allgemeinen Abkommens und seine Anwendung auf ungewöhnliche oder Ausnahmefälle erforderlich. In Northumberland und Durham werden derartige Fragen durch kleine gemeinsame Ausschüsse der Angestellten der beiden Parteien mit einem gegebenen Vorsitzenden geregelt. „Diese gemeinsamen Ausschüsse", sagt Professor Ashley, „üben ihre Tätigkeit bereits seit einem Vierteljahrhundert in der Auslegung der Skalen, wie immer diese derzeit aussehen mögen und auf welche Weise sie auch entstanden sind. Das bedeutet einen der größten Triumphe des gesunden Menschenverstandes, den die Gewerbswelt noch gesehen hat." Außerhalb dieser beiden Grafschaften bleibt die Entscheidung von Streitigkeiten, Verhandlungen zwischen dem Grubendirektor und einem Gewerkvereinsbeamten, dem sog. Bergmannsagenten überlassen. In den Vereinigten Staaten haben sich wenige neue Prinzipien in der Kohlen- und Eisenindustrie entwickelt, aber Professor Ashley's Kapitel verdienen als ein Stück Wirtschaftsgeschichte studiert zu werden. Nach all dem, was man über die Herrschaft des Kapitals in Amerika gehört hat, berührt es recht merkwürdig, wenn man in dem Vertrag von 1902 zwischen den Kohlengrubenbesitzern von Illinois und den Vereinigten Grubenarbeitern von Amerika liest, daß die Unternehmer von ihren Leuten alle Beiträge, Geldstrafen 2c. einziehen und an den Gewerkverein abführen sollen, ein Vertrag, welcher tatsächlich eine obligatorische Gewerkschaftsmitgliedschaft einführt. Ebenso ist es beachtenswert, daß beide Parteien sich geschulter Sachverständiger bedienen. Schließlich sehen wir, daß, während in den bituminösen Kohlengebieten die Grubenbesitzer einen allgemeinen Vertrag mit den Gewerkvereinen als Mittel, die heftige Konkurrenz unter einander zu beendigen, begrüßen, im Anthracitgebiet die üblichen veralteten und unehrlichen Methoden in der Behandlung der Arbeiter auf Grund der Bestimmungen des Trusts es waren, die schließlich jene Bewegung, die geradezu ein allgemeiner Aufstand war, hervorriefen.

Der Raum verbietet es, die übrigen wichtigen Tatsachen und Probleme, die Professor Ashley erörtert, zu berühren. Ich hoffe, daß die vorstehenden Auszüge die Leser veranlassen werden, das Buch selbst in die Hand zu nehmen. Dann werden sie sich durch das sorgfältig gesammelte Material, die Klarlegung der Schwierigkeiten und die vorurteilslose Erörterung aller Fragen reich belohnt finden.

London. Henry W. Macrosty.

Die amtlichen Erhebungen über die Arbeitszeit der Fabrikarbeiterinnen in Preußen.

Von Helene Simon.

a) Der Zehnstundentag.

In der „Sozialen Praxis" vom 9. Juli 1903 sind die Zahlenergebnisse der amtlichen Erhebung über die tägliche Länge des Arbeitstages der Fabrikarbeiterinnen mitgeteilt. Danach haben 62 % derselben den zehnstündigen und vielfach einen wesentlich kürzeren Arbeitstag. Die längere Arbeit fällt meist auf ländliche Bezirke, kleinere Städte und rückständige Betriebe, wo die sozial-politische und ökonomische Entwicklung nachhinkt. „Ueberall da, wo intelligentere Arbeiter in größeren Mengen vorhanden und durch Gewerkschaft und sonstige Organisationen stark geworden sind, also besonders in den Großstädten, ist eine nennenswerte Verkürzung der Arbeitszeit erreicht" (Potsdam). Es hat sich ferner gezeigt, „daß heute schon in keiner Industriegruppe mehr an dem einheitlichen 11stündigen Betriebe festgehalten wird, daß Anlagen ganz derselben Art und mit fast gleichen Betriebsverhältnissen unter normalen Umständen verschiedene Arbeitszeiten haben, die einen solche von 10 und weniger, die anderen von mehr als 10 Stunden" (Breslau). „Für Berlin und seine Vorstädte ist die 10stündige Arbeitszeit schon jetzt so gut wie durchgeführt." Die betreffenden Erfolge der Gewerkschaften lassen es dem Potsdamer Beamten richtig erscheinen, „daß die Arbeiterinnen den Zehnstundentag aus der Hand der Regierung und nicht aus der Hand der Arbeiterorganisationen erhalten".

Fast völlige Einstimmigkeit herrscht in den Berichten der einzelnen Aufsichtsbeamten über den Wert der Verkürzung der Arbeitszeit für das Volkswohl. Nur von zwei Seiten wird seine hygienische und sittliche Bedeutung geleugnet. Mit sauerem Fleiß sucht der Frankfurter Beamte den schlechten Gesundheitszustand der Arbeiterinnen aus ihrer Vergnügungs- und Putzsucht, ihren Ausgaben für „Leckereien und Kuchen" herzuleiten. Hierzu in Parenthese, daß in Berlin der durchschnittliche Wochenlohn 11,36 M. beträgt, die meisten Löhne zwischen 8 und 15 M. liegen.[1] Im übrigen meinen selbst Gegner des Zehnstundentages, die Gefährdung der Frauen durch die Fabrikarbeit „bedürfe kaum der Erörterung" (Magdeburg), während die Anhänger die Frage mit der wahrlich verdienten Spruchreife behandeln: „Es steht außer Zweifel, daß die Frauen und Mädchen als Fabrikarbeiterinnen schneller dahinwelken, als wenn sie Fabrikarbeit meiden. Bei schlechter physischer Herkunft und schlechter Ernährung ist die Fabrik-

[1]) Siehe Jahresberichte der Königlich Preußischen Regierungs- und Gewerberäte für 1902 S. 78 ff.

arbeiterin erfahrungsgemäß häufigen Erkrankungen ausgesetzt. Als Gattin und Mutter aber geht sie gewöhnlich, wenn sie nicht sehr kräftig ist, einem allmählichen körperlichen Verfalle entgegen und ist häufig nicht imstande, gesunden Kindern das Leben zu geben, noch letzteren die mütterliche Nahrung zu reichen. Eine Herabsetzung der Arbeitszeit auf 10 Stunden würde namentlich den Frauen mehr Zeit für ihre häuslichen Pflichten übrig lassen und dadurch ihr Los erleichtern, aber auch für die Mädchen von Vorteil sein". (Erfurt.) Man sieht, der Bericht erhärtet ein anderes Mal das in Theorie und Praxis endlos geprüfte Ergebnis der Erhebung über Frauenarbeit in Fabriken von 1899: Gesundheit, Sittlichkeit und Frauenpflichten sind bei der gegenwärtigen Arbeitsdauer ernstlich gefährdet, und „die Herabsetzung des Maximalarbeitstages für alle Arbeiterinnen über 16 Jahre auf 10 Stunden muß aus gesundheitlichen und sittlichen Gründen als eine Notwendigkeit bezeichnet werden" (Köln).

Sehen wir nun, wie sich diese Notwendigkeit zu Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit verhält. Nichts Geringes muß im Wege stehen, wenn sich die Gegner vor dem öffentlichen Gewissen und dem nationalen Interesse verantworten wollen.

Von den 29 Referenten treten 16 unbedingt, 6 bei Ausnahmebewilligungen für die Durchführbarkeit der Maßregel ein.[2]) Für die hiesigen Verhältnisse, bemerkt der Bergrevierbeamte für Zeitz, trifft die nachstehende Aeußerung einer gutgesinnten Zeitung zu: „Wir würden die Bedenken der Industriellen begreiflich finden, wenn es sich um eine sofortige Einführung des **Acht**stundentages handelte, weil in diesem Falle der Sprung zu groß wäre, um alsbald durch die Steigerung der Leistung wett gemacht zu werden. Aber Bedenken gegen eine Reform von 11 auf 10 Stunden, **die vielfach gar keine Reform mehr ist,** fallen wirklich nicht ins Gewicht." In der Tat gibt denn auch ein großer Teil der Industriellen fast in allen Bezirken, in Berlin sogar die Mehrzahl „die Durchführbarkeit des Zehnstundentages nicht nur ohne weiteres zu", sondern viele Unternehmer befürworteten ihn „ausdrücklich sowohl im Interesse der Arbeiterinnen als auch ihrer Betriebe", (Düsseldorf) darunter vielfach gerade die Leiter der größten und besteingerichteten Anlagen.

Neben der Reihe fortschrittlicher Fabrikanten, die für die Maßregel sind, steht eine neutrale Gruppe: „sie scheinen die dagegen geäußerten Befürchtungen für übertrieben zu halten, sprechen sich aber in diesem Sinne nicht gerne offen aus". (Schleswig.) Die Masse der Unternehmer betrachtet selbstverständlich wie stets jede Zunahme der staatlichen Beschränkung individueller Willkür feindlich oder kritisch, und sehr richtig bemerkt der Kölner Beamte: „Die gegen die geplanten Aenderungen vorgebrachten Bedenken entspringen, von Ausnahmen abgesehen, im großen und ganzen dem weitverbreiteten und durch die Interessenvertretungen noch gesteigerten Empfinden, welches sich nicht mit einem Eingriff in die eigenen Verhältnisse befreunden kann und zwar auch dann nicht, wenn dieser Eingriff von Seiten des Staates zum Schutze des Gemeinwohls erfolgt." Es ist der Geist des Manchestertums, der bei jedem neuen Vorstoß gegen sein Andenken umgeht. Vor allem in den Interessenverbänden lebt er fort. Aber „obschon, wie aus der Aeußerung der Handelskammer zu Barmen und auch aus verschiedenen andern Aufsichtsbezirken berichtet wird, die Vertretungen der Arbeitgeber bemüht gewesen sind, eine gleichartig ablehnende Stellungnahme bei sämtlichen befragten Gewerbetreibenden in allen Zweigen der Industrie herbeizuführen", ist ihnen dies keineswegs gelungen (vgl. die Berichte für Düsseldorf S. 266, Köln S. 288, Aachen S. 317).

Die Schartigkeit der gegnerischen Waffen, die leider auch noch eine Minderzahl der Beamten schwingt, läßt sich leicht aus dem Berichte selbst nachweisen. Als oberste Einwände sind die Schädigung der Volkswirtschaft, Verminderung der Produktion und Konkurrenzfähigkeit mit dem Auslande beschworen. Darunter gruppieren sich: Erhöhung der Produktionskosten, Lohnreduktion und Entlassung von Arbeiterinnen; ferner Zwang der Verallgemeinerung des 10 Stundentags in Betrieben mit gemischtem Personal; Mangel an Arbeitskräften; schlechte Benutzung der Freizeit. Ein wesentlicher Vorzug der vorliegenden Erhebung liegt in der übersichtlichen Spezialisierung, die es ermöglicht, die Für und Wider im einzelnen nach ihrem Wert in bezug auf das Gesamtbild abzuwägen. In einzelnen Gewerben und Gewerbszweigen, in denen die Frauen unabhängig von den Männern arbeiten oder bloße Hülfstätigkeit verrichten oder die ersteren bereits eine kürzere als die gesetzliche Arbeitszeit errangen, werden Schwierigkeiten überhaupt nicht gemacht. Die Hauptgegner rekrutieren sich aus Saison- und Kampagneindustrien: Ziegeleien, Bekleidungs-, Reinigungs-, Nahrungsmittelgewerben, vor allem aus der Textilindustrie. Für diese Gruppen insgesamt wird der erste Einwand, Verminderung der Produktion, geltend gemacht.

„Fast dieselben Einwände sind im Jahre 1891 bei der Einführung des 11 stündigen Maximalarbeitstages der Arbeiterinnen gemacht und durch die bezüglichen Erhebungen im Jahre 1894 sowie durch den glänzenden Aufschwung, welchen die deutsche Industrie im letzten Jahrzehnt genommen hat, offenkundig widerlegt worden. Auch die Erfahrungen, welche in außerdeutschen Ländern, wie England und Frankreich, mit der Herabsetzung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen gemacht worden sind, sprechen nur für die Zweckmäßigkeit dieser Maßnahme. Es kann ohne weiteres ausgesprochen werden, daß im Verein mit der modernen Technik eine kurze Arbeitszeit, in der auch gegen den Schluß hin keine Ermüdung beim Arbeiter eintritt, und welche eine genügende Ruhezeit zur körperlichen und geistigen Erholung frei läßt, nach der der Arbeiter wieder frisch an die Arbeit tritt, die für den Unternehmer nutzbringendste ist". (Köln.)

Zunächst führt das Zahlenergebnis und die Tatsache, daß fast in allen Industrien verschiedene Arbeitszeiten mit verschiedenem Erfolge eingehalten, die besten Erfolge meist bei der kürzesten Zeit erzielt werden, die Fabel von einer allgemeinen Gefährdung der Industrie ad absurdum: „Es könnte höchstens von einer Schädigung einzelner meist rückständiger Industrien die Rede sein." Wo noch veraltete Betriebseinrichtungen benutzt werden, die teuer arbeiten, und wo die infolgedessen hohen Gestehungskosten der Erzeugnisse vorwiegend durch niedrige Löhne auf konkurrenzfähiger Höhe gehalten werden, können möglicherweise durch eine gesetzliche Verkürzung der Arbeitszeit Betriebseinstellungen vorkommen, wenn die Gewerbetreibenden nicht zu durchgreifender Verbesserung ihrer Betriebseinrichtungen übergehen. Auf die Dauer werden solche Betriebe aber auch bei einer 11 stündigen Arbeitszeit nicht lebensfähig bleiben und zu Verbesserungen oder zur Einstellung des Betriebes gezwungen sein. Diese Betriebe verdienen deshalb m. E. nicht die von ihnen beanspruchte Rücksicht, ihretwegen auf eine gesetzliche Festlegung der 10 stündigen Arbeitszeit zu verzichten" (Hildesheim). Soviel zur Schädigung der Industrie im allgemeinen.

Es ist nun interessant, welche Fülle von Belegen die Erhebung wieder zu der Erfahrung bringt, daß in den fraglichen Grenzen und darüber die kürzere Arbeit durch technische Fortschritte, größere Arbeitsintensität, vorsichtigere Einrichtung, kurz verbesserte Betriebsökonomie meist sofort ausgleichbar oder nahezu ausgleichbar ist. Auch die Kölner Handelskammer, die im übrigen die herkömmlichen Unkenrufe ausstößt, erklärt die Nichtausnutzung der gegenwärtig zulässigen Arbeitszeit zum Teil aus der Erkenntnis, „daß auf die Dauer eine längere Arbeitszeit nicht gleichbedeutend mit einer Vermehrung der Leistungsfähigkeit ist". „So wird aus der Korsett- und Stoffwäschefabrikation berichtet, daß der Versuch, die Arbeiterinnen 11 Stunden zu beschäftigen, um den zeitweise erhöhten Anforderungen zu genügen, trotz Gewährung von Erfrischungen bereits nach wenigen Tagen aus dem angeführten Grunde als gescheitert betrachtet werden mußte." „Beachtenswert ist es, daß sogar die größeren Betriebe der Kleiderkonfektion in Görlitz bei einer umsichtigen Arbeitleitung mit dem von ihnen eingeführten Zehnstundentag auskommen." „Beobachtungen in allen Industriezweigen ergaben, daß die Leistung, wo nicht eine gesteigerte, doch, und zwar besonders nach kurzer Uebergangsperiode, die gleiche bleibt." „Es wird denn auch heute von den Industriellen, welche die zehnstündige Arbeit eingeführt haben, nicht mehr behauptet, daß die Konkurrenz, welche an der elfstündigen Arbeitszeit festhält, sich dabei besser stehe."

Gibt es einen schlagenderen Beweis für ihre wirtschaftliche Unzweckmäßigkeit? Und nur aus ihrem wirtschaftlichen Uebergewicht erklärt es sich, daß sich eine so große Zahl Fabrikanten, die selbst den Zehnstundentag eingeführt haben, seiner gesetzlichen Verallgemeinerung gegenüber gleichgültig oder ablehnend verhält.

Dies gilt besonders für die Textilindustrie, einschließlich der Flachs- und Baumwollspinnerei, aus deren Reihen der Gegenwind von jeher am heftigsten wehte. Das Plaidoyer einiger Beamten für dieses Schmerzenskind ist durch Unternehmungen jeder Art der Branche in den Textilzentren des In- und Auslandes so überzeugend widerlegt, daß damit auch alles gesagt ist, was sich zu der Gegnerschaft rheinischer Fabrikantenverbände sagen läßt. Bedeutende Liegnitzer Textilfabrikanten verweisen nicht nur auf ein

[2]) Ueber die Zählweise vergl. „Soz. Praxis" Sp. 1086. Siehe auch dort die Aeußerungen der Referenten.

gleichbleibendes Quantum, sondern „glauben sogar an ein in der Güte überlegenes Arbeitserzeugnis". Aehnlich äußert sich der Besitzer der großen Lindener Velvetfabrik, der bereits vor 1891 die Probe auf das Exempel machte. (Vergl. Hannover.) Beispiele, wie die erwähnten, werden in Hildesheim durch die größte Wollspinnerei und Weberei mit der größten Arbeiterinnenzahl bestätigt, in Köln, wo „eine der großen Textilfirmen sogar auf dem Standpunkt steht, daß bei der nötigen Einsicht seitens der Arbeiter auch eine geringere als zehnstündige Arbeit die Produktion nicht einschränken würde", und noch in einer Reihe anderer Fälle.

Auch die während des wirtschaftlichen Tiefgangs hierzu gemachten Erfahrungen sind besonders charakteristisch sowohl für Hand- wie mechanische Arbeit. „Denn bei den ausschließlichen Handarbeiten, z. B. der Zigarrenfabrikation, hat sich regelmäßig ergeben, daß bei Geschäftsstockungen durch eine kürzere Arbeitsdauer die Produktion nicht vermindert wurde, daß die Fabrikanten sich vielmehr genötigt sahen, die Arbeiter auf Stückzahl zu setzen, d. h. die Zahl der in einer Woche höchstens abzuliefernden Zigarren zu bestimmen. Aehnlich liegen die Verhältnisse auch in bezug auf die Leistungsfähigkeit der Maschinen". (Minden.) Ueber die gleichen Erfahrungen in der Zigarren- und Metallindustrie berichtet der diesjährige Jahresbericht der badischen Fabrikinspektion.[3]

Kommt aber die Verminderung der Erzeugnisse bei der geplanten gesetzlichen Arbeitskürzung im wesentlichen nicht in Betracht, so sind damit auch die Einwände der erhöhten Kosten, der Beeinträchtigung der Weltmarktstellung und der Lohnherabsetzung im Entscheidenden hinfällig. Im Gegenteil stehen, wie auch die vorliegende Untersuchung wieder an vielen Beispielen ausweist, die ökonomischste Betriebsweise, Weltmarktstellung und Lohnhöhe im umgekehrten Verhältnis zur Arbeitlänge. Geradezu traurig und lächerlich zugleich ist es, wenn in Deutschland, das sich gern das führende Land der Sozialpolitik nennt, gegen den Zehnstundentag aus den Kreisen der Textilindustrie geeifert wird, mit der Berufung auf böhmische, belgische und italienische Sweaterkonkurrenz mit ihren endlosen Arbeitsstunden und Hungerlöhnen.

Kann man im Ernste glauben, daß hier sozialpolitischer Stillstand ökonomischen Gewinn im volkswirtschaftlichen Sinne bringen werde? Sind die düsteren Prophezeiungen der Unternehmervereine auch stark auf das Konto der Agitation gegen das unliebsame staatliche Eingriffsrecht zu buchen, so ist doch stellenweise Erfolglosigkeit der deutschen Textilindustrie eine Tatsache, die teils nach Aussage einiger Industriellen durch Ueberproduktion bewirkt ist, teils mit der Minderwertigkeit von Arbeitseinrichtungen und Kräften zusammenhängt. Welche Umstände auch sonst noch bei den Schwierigkeiten, mit denen das Gewerbe kämpft, mitsprechen mögen, klar ist, daß Deutschland den Maßstab für die Regelung seiner Industrie nicht von jüngeren Ländern mit anarchistischer Produktion nehmen kann, daß vielmehr wie die englische Erfahrung lehrt, dauernde Gesundung und schließliche Behauptung auf dem Weltmarkt in enger Verbindung mit dem Maß des den Arbeiterinnen gewährten Staatsschutzes stehen.

Was nun für die Textilindustrie gilt, gilt auch für die Mehrzahl der übrigen Gewerbe. Auslagen für räumliche und technische Verbesserungen müssen bei gleichbleibender Produktion in kürzerer Zeit bald ausgeglichen werden. Und auch wo die Arbeitschnelle weniger von der mechanischen als von der lebendigen Kraft abhängt, wird Frische, Gleichmaß und Ordnung sicherer bergauf führen als die „mit der längeren Arbeit naturgemäß verbundene Erschlaffung, eine Unlust zur Arbeit, eine Drückebergerei, wie sich eine Firma drastisch ausdrückt, welche die Produktion ungünstig beeinflußt" (Köln). Trotzdem mag es mit aller Vorsicht und allem Vorbehalt, welche die Erfahrung gegen derartige Angaben lehrt, richtig sein, daß in einzelnen Gewerben die Grenze der Leistungsfähigkeit erreicht ist. Dort ist aber die körperliche und geistige Anstrengung meist so groß, daß unmittelbare Gesundheit- und Unfallgefahr durch Ueberanstrengung und Nervenüberreizung dringend Einhalt fordern. Dabei sind gerade hier, wie z. B. in der Ziegelei, Fälle maßloser Ausbeutung häufig, die ähnlich wie die Bäckerei, Müllerei rc. die Notwendigkeit eines gesetzlichen Schutzes auch für die männlichen Arbeiter erhärten. Die Gegenäußerungen der Ziegeleibesitzer dürfen um so ungehörter verhallen, als die Frauenarbeit in ihren Betrieben teils eine von den Männern unabhängige, teils leicht durch sie ablösbare ist. (Vgl. Potsdam, Hildesheim). Und hier wie stets: „Gerade die größte Ziegelei", heißt es aus dem Regierungsbezirk Breslau, „hat bereits allgemein die zehnstündige Arbeitszeit eingeführt."

[3]) Karlsruhe 1903.

In den zahlreichen Saisonbetrieben, Mode- und einem Teil der Nahrungsmittelgewerbe, die im allgemeinen nicht mehr als 10 Stunden arbeiten und zum Teil Perioden völliger Flaue haben, wird die Arbeit in der Regel nur in der Saison bis auf das gestattete Maß ausgedehnt. In den ungeschützten Kleinbetrieben entsteht alsdann jene mörderische Hetze, der das Gesetz von 1891 für die Fabriken Schranken setzte. Daß diese Schranken besonders anfänglich Unbequemlichkeiten mit sich bringen, soll nicht geleugnet werden. Allein nicht nur stehen etwaige Erschwerungen in keinem Verhältnis zu den gesundheitlichen Bedenken, sondern sie lassen sich auch durch vernünftige Dispositionen ohne erheblichen Nachteil überwinden. Zweifellos ist hier ein weites Gebiet, auf dem, wie sich auch aus der vorliegenden Untersuchung ergibt, der gesetzliche Eingriff nicht nur Gesundheitsgefahren, sondern auch Ueberproduktion und Arbeitslosigkeit segensreich beschränken kann. „Uebereinstimmend ist von den Unternehmern die heutige Ueberproduktion auf allen Gebieten des Erwerbslebens als die hauptsächlichste Ursache des wirtschaftlichen Tiefstandes bezeichnet. Und Verwalter bedeutender Anlagen, welch' letztere in der Uebersicht mit elfstündiger Arbeitszeit figurieren, haben sich in dem Sinne geäußert: „Es könne ihrer Industrie nichts besseres widerfahren, als die Einführung der gesetzlichen zehnstündigen Arbeitszeit. — Es darf angenommen werden, daß die oben geschilderten Bedenken nur vorübergehende Zustände und Uebel treffen, daß aber der Gesamterfolg am Ende ein guter und segensreicher sein wird, mit dem die jetzt noch Widerstrebenden später ebenso zufrieden sein werden, wie die damaligen Gegner der Sonntagsruhe es heute allgemein mit dieser sind" (Breslau.)

Fassen wir nun die befürchtete Lohnverminderung ins Auge, so sahen wir schon, „daß die Arbeitslöhne in den Betrieben mit 11stündiger Arbeitszeit in der Regel nicht höher, vereinzelt sogar niedriger als in den Betrieben mit 10stündiger Arbeit zu sein pflegten". (Hildesheim) Auch kann sie in der überwiegenden Zahl der Fälle, wo Produktionsverminderung nicht eintritt, keine Rolle spielen: denn „während hier eine Lohnreduktion bei Stücklöhnen von selbst wegfällt, hat der Fabrikant keine Veranlassung, den Tagelohn herabzusetzen." Nach mehrfach geäußerten Ansichten werden auch bei mäßiger Einschränkung der Erzeugnisse „die Löhne nicht heruntergehen und die geringe Steigerung der Produktionskosten auf das Fabrikat geschlagen werden müssen, was bei einer einheitlichen gesetzlichen Regelung unbedenklich geschehen kann". (Köln.) „Nicht der Unternehmer, sondern der Konsument wird schließlich der sein, welcher das Mehr an Lohn auszuzahlen hat". (Breslau.) Und selbst eine Lohnminderung, die übrigens bei der Niedrigkeit der Frauenlöhne vielfach ausgeschlossen ist, würde die Vorteile der Arbeitskürzung nicht aufheben. Das geht aus der bedingungslosen Befürwortung der Maßregel seitens der Arbeiter und ihrer Vertreter klar hervor und ist auch bei früheren Erhebungen von den Arbeiterinnen selbst häufig betont worden. Die ermöglichte bessere Ordnung bei der Führung häuslicher Angelegenheiten wird den Ausfall unter Umständen mehr als einbringen.

Was die angedrohte Entlassung von Arbeiterinnen anbetrifft, so erscheint sie in solchen Fällen als Vorzug, wo es sich um für den weiblichen Organismus unzuträgliche und mit Sittlichkeitsgefahren verknüpfte Gewerbe handelt, wie z. B. in Ziegeleien. (Vgl. Hannover). Sie kommt aber überhaupt nur in Frage, wo die Frauenarbeit allein wegen ihrer Billigkeit herangezogen wird. Überall da, wo es sich um ihre besondere Geeignetheit für bestimmte Tätigkeiten handelt, wird ihr die gesetzliche Einschränkung keinen Abbruch tun, und so eine gewisse Auslese unentbehrlicher oder doch aus anderen als bloßen Billigkeitsgründen geschätzter Frauenarbeit begünstigen. Auf diese Weise vermag der Zehnstundentag auch der traurigen Rolle der Frau als Lohndrückerin entgegenzuwirken und zu einer Hebung ihrer Arbeit und Entlohnung, sowie der Lohnhaltung überhaupt beizutragen.

Ebensowenig kann die Befürchtung, daß in Gewerben mit gemischtem Betriebe die gesetzliche Kürzung der Frauenarbeit einen allgemein früheren Arbeitsschluß zur Folge haben wird, angesichts in- und ausländischer Arbeitsverhältnisse als stichhaltiger Einwand gelten. England ist mit dem auf diese Weise verallgemeinerten Zehnstundentag in seiner Textilindustrie trefflich gefahren. Frankreich hat ihn durch Gesetz in allen Betrieben mit gemischtem Personal als Gewähr der Durchführung allgemein vorgesehen. Im übrigen sind ja fast alle Referenten darüber einig, daß die Arbeiter auch ohnedies die 10stündige und kürzere Arbeit erkämpfen werden, zur Zeit schon erkämpft haben, so daß wir vor der Anomalie stehen, in den gleichen Gewerben die Frauen oft länger an die Arbeit gefesselt zu finden als die Männer.

Man hat schließlich den ohnehin schon fühlbaren Mangel an Arbeitskräften, den die Notwendigkeit der Mehreinstellung vergrößern müsse, betont. Zieht man indes die jüngst noch gemachten Erfahrungen mit der in ungünstigen Zeiten eintretenden Arbeitslosigkeit in Betracht, erwägt man ferner, daß monatelange Beschäftigungslosigkeit oder ungenügende Beschäftigung in manchen Saisongewerben zu den schwerwiegendsten Schäden für die Arbeiter gehört, so ist es klar, daß das Interesse des Fabrikanten an einer möglichst großen Reservearmee keineswegs das der Allgemeinheit ist. Bessere Arbeitsverteilung nach Zeit und Ort (Arbeitsnachweis), der Zwang zu technischen Fortschritten ꝛc. würden auf die Dauer sicherer und heilsamer wirken, als willkürliche Ausnutzung beliebig anziehbarer und abstoßbarer Kräfte. Uebrigens geht es zum Teil hier wie in der Landwirtschaft. Wo die Anforderungen große, die Betriebsweise rückständig, die Löhne niedrig sind, verzieht sich der Arbeiter, dem sich besseres bietet, und besonders bei aufsteigender Konjunktur wird alsdann hier die Auswahl nach Quantität und Qualität gering. Ungemein bezeichnend nach dieser Richtung ist eine Mitteilung in Nr 4 des „Reichs-Arbeitsblattes": „Ein Arbeitermangel hat sich speziell fühlbar gemacht bei Webstühlen älteren Systems, während bei den neuen Schnellstühlen offene Stellen sofort mit neuen Arbeitern besetzt werden konnten."

Ein nach Zahl und Fähigkeit zureichender Arbeiterinnenstamm, wie in der englischen Textilindustrie, wird sich auf absehbare Zeit überhaupt nur bei einigermaßen zureichendem Staatsschutz heranbilden und erhalten lassen. Arbeitstüchtigkeit und Arbeitsintelligenz sind undenkbar ohne „eine kurze Spanne zum Lieben und Leben — zum Denken und Streben". Und als der oberflächlichste und leichtsinnigste Einwand gegen die Kürzung erschien mir stets der des schlechten Gebrauchs, welchen die Arbeiter von ihrer Freizeit machen. Lüften wir nur leicht den Vorhang über all dieser Umhertreiberei und Unmoral, so blicken wir in eine Umwelt, die nicht viel besseres hervorbringen konnte. Brachfeld für Wohnungs-, Erziehungs-, Arbeitsreform. Wo soll in den jungen Töchtern des Volkes der Sinn für häusliche Pflichten und Kenntnisse geweckt werden, wenn die Mutter in der Fabrik weilt, das Kind von früh auf durch Lohnarbeit auf der Straße oder in Werkräumen an Leib und Seele geschädigt wird. Und selbst wo die Sehnsucht nach geordnetem Familienleben wach ist, stirbt sie nicht allzuoft an dem Uebermaß der Pflichten und Bürden dahin? Gibt es doch nichts, das die sittliche Energie mehr zermürbt als täglich sich erneuende körperliche Erschöpfung. Wahrlich, so lange bleibt es Pharisäertum, den Arbeitern Mißbrauch der Freizeit vorzuwerfen, als wir ihn finden — nicht bei denjenigen, die durch eigene Kraft sich vergleichsweise Muße erwarben und hochstehen in bezug auf Leistung und Lebensführung — sondern bei den armen Opfern unserer Zivilisation mit ihren Nachtseiten atemlosen Wettbewerbs, der nicht der Frauen noch Kinder schont. Was in Jahrzehnten des Dunkels wucherte, ist nicht von heute auf morgen auszujäten. Und die erste Bedingung des Umlernens ist Zeit zur Selbstbesinnung und Selbstbehauptung.

Mit dem vorliegenden Bericht ist nun hoffentlich endlich der entscheidende Antrieb „nützlichen Geschehens" gegeben. Was im einzelnen für einzelne Interessenten an Gegengründen aufgeworfen ward, verschwindet vor der Summe der Vorzüge. „Bedenken gegen eine Reform von 11 auf 10 Stunden, die vielfach gar keine Reform mehr ist, fallen wirklich nicht ins Gewicht."

Soziale Rechtsprechung.

Für den Bezug von Hinterbliebenenrente ist eine vom erweiterten Senat des Reichs-Versicherungsamtes kürzlich gefällte Entscheidung von Bedeutung, da sie im Gegensatz zu anderen Entscheidungen den Grundsatz aufstellt, daß die Abweisung eines Antrages auf Unfallrente von seiten eines Unfallverletzten nicht auch ohne weiteres die Abweisung eines Antrages auf Hinterbliebenenrente von seiten der nach dem Tode des Verletzten hinterlassenen Angehörigen bedinge. Der der Entscheidung zugrunde liegende Tatbestand war folgender. Ein Bausägeschneider war von der zuständigen Berufsgenossenschaft mit seinem Anspruch auf Unfallrente abgewiesen worden, da nach den Ergebnissen der angestellten Ermittelungen das Leiden des Klägers nicht auf den erlittenen Unfall zurückzuführen sei. Ebenso hatte die Berufungs- und Rekursinstanz entschieden. Nach dem Tode des Klägers wurde der Antrag auf Hinterbliebenenrente von der Berufsgenossenschaft wie vom Schiedsgericht mit der Begründung abgewiesen, daß der Verletzte selbst bereits mit seinem Anspruch auf Unfallrente abgewiesen worden sei und damit auch zugleich Ansprüche auf Hinterbliebenenrente hinfällig geworden seien. Der zunächst zur Entscheidung berufene Senat des Reichs-Versicherungsamtes nahm im Gegensatz zu den Vorentscheidungen zwar an, daß die Abweisung des Anspruchs auf Unfallrente nicht auch ohne weiteres die Abweisung des Anspruchs auf Hinterbliebenenrente bedinge, konnte aber wegen Kollision mit einer ähnlich liegenden Sache nicht selbstständig entscheiden, sodaß die Angelegenheit an den erweiterten Senat verwiesen werden mußte. Dieser entschied unter ausführlicher Begründung, daß die dem Verletzten gegenüber rechtskräftig ergangenen Entscheidungen für die Hinterbliebenen unverbindlich seien. Diese Entscheidung des Reichs-Versicherungsamtes ist von prinzipieller Bedeutung, da sie erst die Gewährung einer Rente an die Hinterbliebenen möglich macht, wenn sich nach dem Tode des Unfallverletzten etwa bei einer Obduktion herausstellt, daß die ursprünglichen ärztlichen Gutachten irrtümlich waren, und Erkrankung oder Tod tatsächlich eine Folge des Unfalls waren. Bisher sind die Ansprüche der Hinterbliebenen aus den Gründen, wie sie das Schiedsgericht im obigen Verfahren und auch das Reichs-Versicherungsamt in früheren Entscheidungen geltend machte, immer abgelehnt worden. War ein Rentenanspruch des Verletzten bereits abgelehnt, so machten die Hinterbliebenen vergeblich Ansprüche auf Hinterbliebenenrente geltend. Diese schweren Nachteile, die diese Auslegung des Gesetzes für die Hinterbliebenen im Gefolge hatte, sind nunmehr beseitigt.

Ueber die Anmeldung von Unfallansprüchen in denjenigen Fällen, wo die Wirkungen eines Unfalls sich erst jahrelang nach seinem Eintritt bemerkbar machen, hat das Reichs-Versicherungsamt als Rekursinstanz eine bemerkenswerte Entscheidung gefällt. Ein Arbeiter hatte im Jahre 1898 einen Unfall erlitten, in dessen Folge sich krankhafte Beschwerden fortgesetzt bemerkbar machten. Da er aber weiter zu arbeiten imstande war, wurde kein Antrag auf Unfallrente gestellt. Als er im Jahre 1901 bettlägerig wurde, stellte der ihn behandelnde Arzt einen Zusammenhang zwischen der Krankheit und dem Unfall als möglich hin. Auch jetzt stellte der Verletzte noch keinen Antrag auf Rente. Dies geschah erst im Jahre 1902. Der Anspruch wurde aber mit der Begründung der Verjährung zurückgewiesen. Das Reichs-Versicherungsamt hielt jedoch den Einwand der Verjährung nicht für begründet, indem es sich auf folgenden Standpunkt stellte: „Da der Verletzte nach dem Unfall arbeitete, so hatte er keinen Grund, die auftretenden Beschwerden auf diesen zurückzuführen. Auch das Gutachten des Arztes, der die Möglichkeit eines Zusammenhangs annahm, konnte den Verletzten nicht verpflichten, seine Ansprüche anzumelden, weil ihm auf eine Möglichkeit hin eine Rente doch nicht bewilligt worden wäre. Eine Verpflichtung des Verletzten, seine Ansprüche geltend zu machen, kann erst dann anerkannt werden, wenn er diese als begründet ansehen und mit ihnen durchzudringen hoffen kann. Eine solche Annahme liegt erst dann vor, wenn der Arzt selbst nicht mehr im Zweifel ist. Erst von diesem Zeitpunkte an beginnt für den Verletzten die Frist von drei Monaten, innerhalb deren er seine Ansprüche geltend machen muß."

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Der Preußische Landes-Verband der städtischen Haus- und Grundbesitzer-Vereine hielt am 4. August zu Dresden seinen Verbandstag ab. Er beschäftigte sich mit verschiedenen Vorschlägen zur Feuerversicherung und für den Versicherungsvertrag. Einstimmig zur Annahme gelangte ein Antrag des Baumeisters Schlegel (Köln), worin die Grund- und Gebäudesteuer in ihrer jetzigen Gestalt und Höhe als eine höchst unbillige Vorbelastung angesehen werden und es als eine unerträgliche Ungerechtigkeit bezeichnet wird, daß diese Steuern nicht einmal bei der Berechnung des Einkommens zur Einkommensteuer-Einschätzung abgezogen werden dürfen. Es wird die feste Erwartung ausgesprochen, daß schon in der nächsten Session dem Landtage eine Vorlage unterbreitet wird, die diesem unhaltbaren Zustande ein Ende macht. Auch dem Antrage wurde zugestimmt, nach Beschaffung entsprechenden Materials die Petition, betreffend Abänderung des Kommunal-Abgaben-Gesetzes, wiederholt der Regierung und dem Landtage einzureichen und außerdem die Stadtverordneten-Versammlungen in den verschiedenen Städten zu ersuchen, gegen die heutige Handhabung des Kommunal-Abgaben-Gesetzes bei der Regierung Einspruch zu erheben, wie das bereits in einer Reihe von Städten geschehen ist. Worauf diese Wünsche auf Abänderung des Kommunal-Abgaben-Gesetzes, insbesondere der §§ 54, 55 und 57, gehen, haben wir

bereits in Nr. 27 Sp. 721 dargelegt. Endlich wurde beschlossen, nur solche Kandidaten für das Abgeordnetenhaus zu befürworten, die die Misere des Hausbesitzerstandes kennen und den Mut haben, für die Hausbesitzer im Abgeordnetenhause einzutreten. Justizrat Dr. Baumert-Spandau befürwortete die Notwendigkeit der Errichtung von Pfandbrief-Verbänden unter der Selbstverwaltung der Hypothekenschuldner nach dem Muster der von Friedrich dem Großen auf dem Wege der Gesetzgebung ins Leben gerufenen Landschaften. Aehnliche Anstalten bestehen in Berlin, Breslau, Düsseldorf und Dresden. Ein Beschluß wurde hierzu nicht gefaßt. Ein weiterer Antrag ersuchte bei den Ministerien dahin zu wirken, daß die bei dem Grundbuchamt des Amtsgerichts Berlin I bereits geführten Listen über anliegerbeitragspflichtige Straßen auf das Gebiet des ganzen preußischen Staates ausgedehnt und in der Weise ergänzt werden, daß aus ihnen bei jedem anliegerbeitragspflichtigen Grundstücke zu ersehen ist, ob und welche Anliegerbeiträge rückständig sind. Ebenso wird vollständige Klarheit darüber gewünscht, ob 1. bei einem Grundstücke Anliegerbeiträge überhaupt zu zahlen und ob 2. Rückstände vorhanden sind.

Zur Beseitigung des § 63 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches hat die Metzer Handelskammer sich mit der Aufforderung an alle deutschen Handelskammern gewandt, durch Vermittlung des Deutschen Handelstages diese Beseitigung beim Reichstage anzuregen. Sie begründet ihre Anregung damit, daß obiger Paragraph mit dem § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Widerspruch stehe, der im Falle einer unverschuldeten Dienstbehinderung die Anrechnung eventueller Bezüge aus einer Kranken- oder Unfallversicherung auf das Gehalt vorschreibe, während § 63 a. a. O. diese Anrechnung ausschließe. Mit Recht führt der Verband Deutscher Handlungsgehülfen demgegenüber aus, daß nach der historischen Entstehung des § 63 a. a. O. die Begründung der Handelskammer hinfällig sei, da der ursprüngliche Entwurf des neuen Handelsgesetzbuches jene von der Handelskammer befürwortete, für die Handlungsgehilfen ungünstige Auffassung enthalten habe, der Reichstag aber in bewußtem Gegensatz die heutige Fassung in den Entwurf aufgenommen habe, um die Handlungsgehilfen nicht schlechter zu behandeln als dies nach dem alten Handelsgesetzbuch geschah. Bei der Handelskammer dürfte weniger das beleidigte Rechtsgefühl für ihr Vorgehen maßgebend gewesen sein, als der Wunsch, die Arbeitgeber von der Verpflichtung, sechs Wochen lang das volle Gehalt zahlen zu müssen, zu befreien.

Bund der Arbeitgeberverbände Berlins. An ihn sind nach seinem Geschäftsbericht für 1902 14 Vereinigungen mit 1698 Mitgliedern angeschlossen. Der größte ist der Verband der Baugeschäfte von Berlin und den Vororten mit 504 Mitgliedern; dann folgen die Vereinigungen der Malereigeschäfte (266 Mitglieder), Holzindustriellen (240), Klempner (208), Bautischler (159), Schlosser (92), Gasinstallateure (76), Glaser (61), Bildhauer und Stuckgeschäfte (48), Verband der Gips-, Zement- und Baugeschäfte (18) und schließlich die Vereinigung der Fliesengeschäfte mit 16 Mitgliedern.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Aus der deutschen Tarifbewegung.

Aeußerst reichhaltig und interessant sind die Ereignisse, die die letzten Wochen auf tariflichem Gebiete gebracht haben. Beginnen wir mit der zahlenmäßigen Registrierung der neuen Tarifverträge, unter die die Vertragsverlängerungen mit einbezogen werden, so ist zunächst hervorzuheben, daß die Tarifabschlüsse im Baugewerbe immer noch recht zahlreich sind. Es sind 27 Vereinbarungen zu nennen, unter welchen sich 3 allgemeine baugewerkliche Arbeitsverträge mit Gültigkeit für die Maurer, Zimmerer und Bauhülfsarbeiter befinden. Dieselben kamen in Elmshorn, Hannover und Köln zu stande und zwar sind den Abmachungen der beiden letztgenannten Städte die auch in der „Soz. Praxis“ erwähnten Massenaussperrungen vorausgegangen. Umso befriedigender ist es, daß der dreijährige Friedensschluß in Köln den Arbeitern einen Kollektivvertrag brachte, der allseitig als einer der besten in ganz Deutschland bezeichnet wird. Die Hannoverschen Vereinbarungen haben sogar vierjährige Gültigkeit und bringen eine stufenweise erfolgende Lohnerhöhung und Arbeitszeitverkürzung. Außerdem sind die Maurer mit 6, die Zimmerer mit 4, die Töpfer mit 7, die Maler mit 3, die Bautischler mit 2 und die Bauschlosser und Klempner mit je einem Tarif an den Vertragsabschlüssen beteiligt. Die Metallindustrie weist außer der nachträglichen Tarifanerkennung einer zweiten Metallschlägerfirma in Berlin und einiger Betriebe der Eisenmöbelbranche ebendort eine Weiterverbreitung der Metallschlägertarifgemeinschaft auf. Dem Beispiel Nürnbergs und Berlins ist nunmehr auch Dresden gefolgt. Den Heizern und Maschinisten der Alsterdampfer Hamburgs ist es dank der Bestrebungen des Einigungsamts gelungen, die vertragliche Freigabe eines Wochentagnachmittags sowie die Extrabezahlung der Ueberstunden zu erringen. Ueber die in Aussicht gestellten Lohnerhöhungen sollen spätere Verhandlungen entscheiden. Die kollektiven Abmachungen im Steinarbeitergewerbe, welche besonders in Sachsen segensreich wirken, sind wiederum durch neue Verträge für die Steinmetzen in fünf sächsischen Städten bereichert worden. Auch das verhältnismäßig sehr rückständige Transportgewerbe kann sich dem reformierenden Einfluß der Tarifgemeinschaft nicht entziehen. Die Kohlenarbeiter im Dresdener Hafen sowie die Lagerhausarbeiter in Bremen haben es zu kollektiven Vereinbarungen gebracht. Hoch ist auch die Zahl der neuen Brauertarife, nicht weniger als 7 Verträge sind in den letzten Wochen unter Dach und Fach gebracht worden (vgl. auch „Soz. Praxis“ Spalte 1210/11). Eine weitere Ausdehnung der Vereinbarungen auf diejenigen Brauereien, deren Arbeitsbedingungen noch ungeregelt sind, wird mit großem Eifer von der Arbeiterorganisation in Halle und Erlangen erstrebt. Während im allgemeinen die Tarife für das Braugewerbe neben den Gelernten auch die Hülfsarbeiter, Bierfahrer usw. umfassen, ist es in Mainz zu Sondervereinbarungen für die Bierfahrer gekommen, die hauptsächlich die Taxen der Tagestouren tariflich regeln. Mit einer Tarifanerkennung vor dem Einigungsamt des Gewerbegerichts schloß auch der Streik der Kürschner Berlins. Auf zwei Jahre ist die neunstündige Arbeitszeit, die Extrabezahlung der Ueberstunden mit 33,3 % und der Nachtarbeit mit 66,6 % Aufschlag festgelegt, was in einem Berufe, wo die planloseste Saison- und damit Ueberarbeit herrscht, besonders anerkennenswert ist. Die Bewegung wird übrigens ein Nachspiel haben, da noch die Unterschrift von etwa 150 hausindustriellen Werkstellen der Mützenbranche aussteht.

Nach langwieriger Lohnbewegung und achtwöchigem Kampfe ist endlich der Tarif der Schuhmacher in Hamburg in den maßgebenden Firmen zur Annahme gekommen und schließlich seien noch zwei Werkstattverträge, welche die Bekleidungsindustrie betreffen, erwähnt. Der eine erstreckt sich über eine Firma der Textilindustrie in Plauen i/V., der andere hat für einen Betrieb der Schneiderei in Halle a/S. Gültigkeit. Auch die Lederarbeiter, bei denen Tarife nicht mehr zu den Seltenheiten gehören, erfreuen sich des Abschlusses von drei Verträgen. Somit wäre also, alle Gewerbe zusammengenommen, die stattliche Zahl von 49 Kollektivverträgen exklusive der Werkstatttarife zu verzeichnen.

Von den graphischen Tarifbewegungen ist diesmal wieder manches neue zu berichten. Die Verhandlungen im Buchbindergewerbe haben noch keine namhafte Veränderung gebracht. Da die Gehülfen auf ihren nur wenig modifizierten Forderungen bestehen, haben sich die Prinzipale der drei Tarifstädte am 27. Juli noch eine achttägige Bedenkzeit ausbedungen, die nächsten Tage werden also die Entscheidung bringen müssen. Die Kontobucharbeiter von Hannover und Berlin haben nunmehr auch ihren Tarifentwurf eingereicht und allem Anschein nach ist auch an verschiedenen kleineren Orten, so Bielefeld und Dortmund, große Stimmung für eine aktive Beteiligung an dieser Bewegung. Allerdings stößt die Verallgemeinerung des Vertrages, welche die Anpassung der Lohnsätze an die Berufseigentümlichkeiten der einzelnen Lohnsätze erfordert, auf recht erhebliche Schwierigkeiten, da die Arbeitsmethoden sehr verschieden geartet sind. Auch die Chemigraphen haben ihre Vorschläge für einen nationalen Tarifvertrag der Prinzipalität eingereicht. In Leipzig, wo über 80 % der Berufsangehörigen der Gehülfenorganisation angeschlossen sind, zeigen die Arbeitgeber ein sehr einsichtiges Entgegenkommen, indem sie ihre Bereitwilligkeit zu Unterhandlungen erklärt haben. Die Heimarbeit und die mit dieser natürlicherweise verknüpfte Schmutzkonkurrenz haben auch im Verband der Formstecher das Bedürfnis nach einer tariflichen Regelung der Arbeitsverhältnisse aufs neue erweckt. Mit den tariflichen Bestrebungen der Parkettleger scheint es ernst zu werden. Eine Arbeiterversammlung der Branche in Stuttgart ersucht den Verbandsvorstand zur Vorbereitung eines Reichstarifs eine Kommission einzusetzen, welche alle bisher bestehenden lokalen Verträge prüfen und sodann einen Entwurf ausarbeiten soll. Am 1. August ist bei den Berliner Glasern der bereits im vorigen Jahre angenommene Tarif in Kraft getreten,

und der Verband ist eifrig bemüht, den Bedingungen, zu welchen schon in den meisten Betrieben gearbeitet wird, allgemeine Geltung zu verschaffen. Erfreulicherweise wird der Arbeiterorganisation dabei die Unterstützung des Vorstandes der Innung zu teil. Weniger zufrieden können die Bildhauer mit der Aufnahme sein, welche in ihrem Verbande der Gedanke einer Tarifgemeinschaft für die Holzbildhauer der Spezialbranche gefunden hat. Die mit der Regelung der Tariffrage betraute Kommission beklagt sich über mangelhafte Unterstützung durch die Kollegenschaft und lässige Einsendung des Materials. Recht viel Erfolg verspricht dagegen eine, durch den Zentralvorstand der Handels- und Transportarbeiter eingeleitete Aktion zur Durchführung eines einheitlichen Tarifs für die in Konsumvereinen angestellten Hülfsarbeiter; es wird mit Bestimmtheit erwartet, daß der nächste Genossenschaftstag 1904 die Arbeitsbedingungen endgültig in Gemeinschaft mit der Arbeiterorganisation ordnen wird. Die Handschuhmacher in Guben und die Dachdecker in Hamburg haben neue Vertragsentwürfe eingereicht. An letztgenanntem Orte, wo bis jetzt noch der alte Dachdeckertarif in Gültigkeit ist, beklagen sich übrigens die Gehülfen, daß die Arbeitgeber sich ihren tariflichen Verpflichtungen entziehen, indem sie Klempner, die um 5 ₰ billiger arbeiten, zu Dachdeckerarbeiten heranziehen. In Düsseldorf scheint sich der nicht mit dem Verband, sondern mit dem Gesellenausschuß der Innung abgeschlossene Vertrag nicht allgemeiner Anerkennung zu erfreuen. Um so nötiger wird eine Tariferneuerung sein, deren Kontrahenten Innung und Verband sein müssen. Außerordentlich bemerkenswert und nachahmungswert ist das Vorgehen der Steglitzer Dachdecker. Diese wollen in eine Bewegung um die schriftliche Anerkennung ihres Vertrags eintreten, obgleich derselbe strikte eingehalten wird. Dadurch wird wieder einmal bewiesen, wie stark das Bedürfnis nach einer rechtlichvertraglichen Sanktionierung der Lohnabmachungen in den Kreisen der Arbeiter ist. Auf eine Eingabe der Arbeiterorganisation verheißt der Verband der deutschen Steinsetzerinnung eine Verfassung für das ganze Gewerbe, die jedoch erst der Begutachtung der einzelnen Innungen vorgelegt werden muß. Eine weitere Verhandlung mit dem Arbeiterverband sei jedoch „nicht angängig". Wahrscheinlich wird sie aber notwendig werden, denn die gut organisierten Steinsetzer werden sich kaum einen nur durch den Gesellenausschuß abgeschlossenen und also in seiner Verfassung der Neuzeit nicht mehr entsprechenden Vertrag aufzwingen lassen. Umso weniger, als bereits sehr befriedigende Vereinbarungen zwischen Unternehmern und Verband bestehen, in letzter Zeit sogar eine bezirksweise Ausdehnung solcher lokalen Verträge über das ganze Vogtland beabsichtigt und damit eine Tarifzentralisierung unter Mithilfe der organisierten Arbeiterschaft angebahnt wird. Aehnlich wie die Dachdecker in Hamburg, haben sich auch die Landschaftsgärtner in Flotbeck gegen die tarifbrecherische Konkurrenz von Angehörigen anderer Berufe zu wehren, und zwar sind es die Bauhilfsarbeiter, welche von den Prinzipalen als Lohndrücker in das Gärtnereigewerbe eingeführt werden. Auch diese Tarifumgehungen könnten, wie dies bei manchen Bauten schon geschieht, vertraglich ausgeschlossen werden. Vielleicht schließt die gehilfenseitig schon seit Jahren angestrebte nationale Tarifgemeinschaft diese gefährliche Hintertüre. Die allgemeine Gärtnerzeitung tritt neuerdings wieder lebhaft für die Forderung eines Reichs-Arbeitsvertrags ein und weist auf die Bedeutung der örtlichen Lohnverträge als der unentbehrlichen Vorbedingung einer Tarifausdehnung hin. Die Bewegung der Maßschuhmacher und der Stuckateure in Berlin resp. Stuttgart sind beendet, beide haben zum Erfolg, daß die Unternehmer sich auf den späteren Abschluß eines Tarifsvertrags verpflichten. Wie sehr das irrationelle Nebeneinanderbestehen von verschiedenen Arbeiterorganisationen in einem Gewerbe die gewerkschaftliche Aktion schädigen kann, zeigt uns wieder das Beispiel der Fliesenleger Berlins. Während eine Arbeiterorganisation noch bis 1904 vertraglich gebunden ist, stürzt sich die andere mit allem Eifer in eine Tarifbewegung. In der Marmor- und Granitindustrie scheint den Unternehmern recht wenig an dem Weiterbestehen der kollektiven Abmachungen gelegen zu sein. Sie bestand nämlich mit Hartnäckigkeit auf Lohnreduktionen, so daß schließlich die Verhandlungen abgebrochen werden mußten. Die Arbeiter, welche die Tarife zu schätzen wissen, haben das Gewerbegericht angerufen.

Wie ganz anders denken die Unternehmer der Feingoldschlägerbranche über den Wert der Tarife auch für die Arbeitgeber. Der Vertragsbruch einer schmutzkonkurrierenden Firma zu Dresden, welcher von der Arbeitgebervereinigung am Ort ruhig geduldet wurde, veranlaßte die Nürnberger Prinzipale des Berufs, alle aus Dresden kommenden Arbeiter als Opfer des Tarifbruchs einzustellen und ihnen sogar das Reise- resp. Umzugsgeld zu übermitteln. Dadurch hoffen sie die Tarifgemeinschaft, welche ihr Werk ist, zu erhalten und die Produktion allmählich von Dresden abzulenken. Ganz ähnliche Dinge spielen sich bei den Metallschlägern ab. In der Lausitz stehen die Arbeiter schon seit längerer Zeit im Kampf um eine Tarifgemeinschaft. Die Arbeitgeber sind ihren Versprechungen auf Anerkennung eines kollektiven Vertrags nicht nachgekommen, obgleich die von ihnen als Vorbedingung einer Regelung der Arbeitsverhältnisse bezeichnete Preiserhöhung eingetreten ist. Dadurch mußten die hoffnungsfreudigen Ansätze zu einer allgemeinen Tarifgemeinschaft in der Branche zunichte werden, ja man befürchtet sogar, daß die Erfolge von Nürnberg und Berlin verloren gehen, wenn es nicht glückt, den Markt an tariftreue Orte zu verlegen. Die Tarifkommission zu Nürnberg hat denn auch bereits beschlossen, die Arbeiter den tariffeindlichen Prinzipalen zu entziehen, falls diese sich nicht zu einer vertraglichen Regelung der Arbeitsbedingungen und zu der Annahme einer Preiskonvention herbeilassen.

Wie tief die Tarifgemeinschaft im Schlägergewerbe Wurzel geschlagen hat und wie ernst es den Arbeitern mit deren treulicher Einhaltung ist, beweist der Beschluß der Schläger Nürnbergs, einen Extrabeamten zur Regelung tariflicher Angelegenheiten aus lokalen Mitteln anzustellen. Hand in Hand mit den Arbeitgebern kämpfen auch die Berliner Nadler und Siebmacher, welche sich seit April eines kollektiven Arbeitsvertrags erfreuen, gegen die Schleuderkonkurrenz. In der „Metallarbeiter-Zeitung" werden die Orte veröffentlicht, welche unter Tarif arbeiten, bei gleichzeitiger von der Innung Berlin unterstützter Aufforderung zur Verallgemeinerung des Vertrags. Der Lohntarif für die Berliner Feilenhauer scheint auf eine Gegenströmung bei den Arbeitgebern zu stoßen, die Organisation der Gehülfen hat daher das Einigungsamt angerufen. Die Töpfer bemühen sich um einen einheitlichen Lohnvertrag über ganz Schlesien. Daß in diesem Berufe, besonders bei der Arbeiterschaft, sehr viel Verständnis für die Tariffrage vorhanden ist, beweist auch das von den Tarifbrüchen der Unternehmer angenehm abstechende Vorgehen einer Berliner Versammlung. Einem Arbeiter des Berufs, der seine Kollegen veranlassen wollte, dem Beispiel der Innung folgend ebenfalls einen Wortbruch zu begehen, wurde eine ganz energische Zurückweisung zuteil, obgleich eine Lohnerhöhung winkte. Leider wurden auch in den letzten Wochen wieder Klagen der Arbeiter über Nichteinhaltung der Verträge durch Unternehmer laut. So z. B. bei den Steinsetzern der Altmark, den Leitergerüstbauern in Berlin und den Brauern in Halle, Kulmbach und Eberswalde. An letztgenanntem Orte hat die organisierte Arbeiterschaft bereits den Boykott über verschiedene Brauereien verhängt. Bedauerlicherweise sind oft auch die im Auftrag der Behörden arbeitenden Firmen keine tariflichen Musteranstalten, so wird beim Bau der städtischen Irrenanstalt zu Buch der Berliner Maurervertrag nicht eingehalten und außerdem die Arbeiterorganisation aufs rücksichtsloseste unterdrückt. Ein neuer Beweis für die Notwendigkeit der Einführung einer Lohnklausel in die Submissionsverträge. Daß die tarifliche Regelung der Arbeitsverhältnisse nicht nur von wirtschaftlichem und sozialem Werte ist, sondern auch eine hohe hygienische Bedeutung hat, spricht der „Correspondent" der Buchdrucker in seiner Rundschau aus, indem er auf das Zurückgehen der Berufskrankheiten mit tödlichem Ausgang hinweist und bemerkt: „Auf jeden Fall ist also der Beweis einer einsetzenden gesundheitlichen Besserung in unserem Berufe erbracht, welches erfreuliche Faktum wohl auf die striktere Durchführung der Bundesratsvorschriften zurückzuführen, aber nicht zuletzt auch der immer weiteren Ausbreitung unseres, geordnete Zustände schaffenden Arbeitsvertrags zu danken ist."

Zum Schutz der Tarifvereinbarung hat das Kantonsgericht des Kantons Neuenburg in der Schweiz ein interessantes Urteil gefällt. Nach dem Tatbestand war die Frau eines Graveurs in ein Sortigeschäft eingetreten. Hiergegen erhob der Fachverein Einspruch und verlangte vom Geschäftsinhaber die Entlassung der Frau, da nach der getroffenen Vereinbarung nur solche Arbeiterinnen und Arbeiter der betreffenden Branche beschäftigt werden dürften, die eine regelrechte Lehrzeit durchgemacht hätten. Von der Frau wurde verlangt, die Kündigung einzureichen. Auf dieses Ansuchen antwortete ihr Mann mit einer Klage, indem er vom Präsidenten und Aktuar der Gewerkschaft 2500 Frcs. Schadenersatz dafür verlangte, daß man seine Frau am Arbeiten hindern wollte. Die ganze Angelegenheit wurde vom Bezirksgericht ans Kantonsgericht gewiesen. Dieses gab folgendes Urteil ab: „Das Kantonsgericht, indem es sich auf das verfassungsmäßig garantierte Vereinsrecht stützt, nimmt an, daß es nicht möglich ist, gegen Entscheidungen

der Gewerkschaften zu handeln, welche dieselben zum Schutze ihrer Organisationen als notwendig erachten, ohne daß den letzteren Schaden zugefügt würde". Es leuchtet ein, daß dieses Urteil für die Bewegung zu gunsten der Tarifvereinbarungen von prinzipieller Bedeutung ist.

Arbeiterbewegung.

Im Ruhrkohlenrevier scheinen die Protestversammlungen der Bergarbeiter und die Eingaben der Bergarbeiterorganisationen auf die Zechenverwaltungen nicht erfolglos geblieben zu sein. Uebereinstimmend wird berichtet, auch von den Bergarbeiterzeitungen, daß verschiedene Zechen ihren wurmkranken Arbeitern einen Zuschuß zum Krankengelde bewilligen und daß das Wagennullen nachlasse. Auch soll die Bergbehörde die Zechen zur Berichterstattung über die in den Bergarbeiterversammlungen lautgewordenen Beschwerden aufgefordert haben. Einige Zechen sollen bereit sein, die Kontrolle des Nullens der Wagen den Arbeitern auf deren Kosten zu gestatten. Daß das Vertrauen der Bergarbeiter zu der Gerechtigkeit und dem Wohlwollen der Aufsichtsbehörden noch immer sehr groß ist, konnte man, wie die „Köln. Volksztg." schreibt, aus den Ausführungen der Redner, welche in den zahlreichen stattgehabten Bergarbeiterversammlungen auftraten, deutlich entnehmen. Wenig Vertrauen haben die Arbeiter dagegen zu den Organen der Sicherheitspolizei, da sie diesen die Schuld an der Weigerung der Wirte, ihre Säle zu öffentlichen Arbeiterversammlungen herzugeben, beimessen. Die Bergarbeiterversammlungen werden übrigens fortgesetzt. Außer über das Wagennullen, das Lohndrücken und die ungenügende Entschädigung der Wurmkranken beschweren sich die Bergarbeiter auch über rohe Behandlung seitens mancher Beamten. In der am 15. Mai in Bochum abgehaltenen Knappschaftsvorstandssitzung wurde beschlossen, den im Krankenhause befindlichen wurmkranken Bergleuten volles Krankengeld zu gewähren. Die Aufhebung der Karenztage bei der ersten Behandlung sowie die Vergütung des Lohnausfalles sei Sache des Bergbaulichen Vereins und der einzelnen Zechenverwaltungen.

Bauarbeiter-Aussperrung und Tischlerstreik in Kassel. Nach wiederholten Verhandlungen mit beiden Parteien hat das Gewerbegericht als Einigungsamt einen Schiedsspruch gefällt, demzufolge die Tischler die Arbeit unter der Bedingung wieder aufnehmen sollen, daß der Stundenlohn sofort um 4 ₰ erhöht wird, die bisherige 9½stündige Arbeitszeit (die Streikenden verlangten die neunstündige) aber bleibt. Die ausgesperrten Bauarbeiter sollen ihre nach der Aussperrung erhobenen Forderungen vorläufig zurückziehen und die Arbeit wieder aufnehmen. Nachdem dies geschehen, sollen die Unternehmer die demnächst wieder einzureichenden Forderungen prüfen und darüber beschließen. Während die Tischler den Schiedsspruch als Grundlage der Verhandlungen angenommen haben, ist derselbe von den ausgesperrten Bauarbeitern, Maurern und Zimmerleuten, einstimmig abgelehnt worden. Sie erklären, daß sie ebenso, wie sie seinerzeit auf die streikenden Tischler keinen Einfluß geübt hätten, als es die Unternehmer von ihnen verlangten, nunmehr sich auch durch den Schiedsspruch in ihren Entschlüssen nicht beeinflussen ließen. Nicht sie hätten den frivolen Streit im Baugewerbe vom Zaune gebrochen, sondern die Unternehmer. Im Interesse des Friedens erklärten sie sich aber zu Unterhandlungen bereit. Neueren Nachrichten zu Folge ist es in Kassel zu Straßentumulten gekommen, weil zum Ersatz der ausgesperrten Arbeiter Italiener herangezogen worden sind.

Die Streikbewegung in Rußland ist infolge der starken militärischen Machtentfaltung im Erlöschen begriffen. In den Streikgebieten herrscht Mangel an Nahrungsmitteln und große Not unter der ärmeren Bevölkerung. Ueber die eigentlichen Ursachen des Ausstandes und die Forderungen der Streikenden sowie über den wahren Umfang und die Bedeutung des Streiks fehlen infolge der strengen russischen Zensur noch immer zuverlässige Berichte. Auf die ungesunden sozialen Zustände im Zarenreiche und auf die tiefe, nur leicht schlummernde Gärung in den Arbeiterkreisen hat die gewaltige Bewegung ein neues Licht geworfen.

Der vierte internationale Kongreß der christlichen Textilarbeiter, der am 4. und 5. d. M. in dem industriereichen holländischen Städtchen Enschede stattfand, und von 6 deutschen, 4 belgischen und 18 holländischen Delegierten besucht war, hat sich für den gesetzlichen Maximalarbeitstag von 10 Stunden für Männer und Frauen, und von 8 Stunden für jugendliche Arbeiter (von 14 bis 18 Jahren) ausgesprochen. Als Ziel wurde die völlige Beseitigung der Fabrikarbeit verheirateter Frauen hingestellt; inzwischen soll für dieselben der Maximalarbeitstag von 8 Stunden erstrebt werden. Zugleich wurde die gewerkschaftliche Organisation der Textilarbeiterinnen als zwingende Notwendigkeit hingestellt. Den Gewerkschaften soll nach wie vor die Pflicht verbleiben, auf dem Wege der freien Tarifvereinbarung mit den Unternehmern noch weitere Verkürzungen der Arbeitszeit für alle Arbeiter anzustreben. Der Kongreß war einig in der Betonung des interkonfessionellen Charakters der Bewegung und faßte in bezug hierauf folgende Resolution: „Die Konferenz fordert nochmals die christlichen Textilarbeiter beider Konfessionen aller Länder, besonders Deutschlands, Belgiens, Hollands und Italiens auf, sich den bestehenden Centralverbänden anzuschließen und verurteilt jede Sonderbündelei im christlichen Lager als schädlich und verhängnisvoll für die wirtschaftlichen und ideellen Ziele der christlichen Arbeiterbewegung." — Dem internationalen Verbande der christlichen Textilarbeiter gehören jetzt an: die deutsche Landesorganisation mit rund 18 000 Mitgliedern, die belgische mit 2600, die holländische mit 1500, die italienische mit 4200 Mitgliedern, zusammen 26 300.

Arbeiterschutz.

Gegen den Mißbrauch der Ruhezeit in Gast- und Schankwirtschaften auf Grund der Bundesratsverordnung vom 22. Januar v. Js. richtet sich folgende gemeinsame Verfügung der Minister des Innern und für Handel und Gewerbe (Min.-Bl. Nr. 14 vom 5. August):

Es ist zur Kenntnis der Minister gelangt, daß in der Rheinprovinz in fast allen größeren Städten und Orten mit lebhaftem Fremdenverkehr in den Kreisen der Beteiligten die Meinung verbreitet ist, durch die Vorschrift über die Gewährung der 24 stündigen Ruhezeiten seien die Angestellten während dieser Ruhezeiten auch an Anordnungen nicht mehr gebunden, die der Prinzipal für die in seine Hausgemeinschaft aufgenommenen Gehülfen und Lehrlinge im Interesse der Hausordnung, insbesondere über das rechtzeitige Nachhausekommen am Abend der freien Tage, getroffen hat. Die Folge davon ist, daß die Angestellten an diesen Tagen vielfach einen Lebenswandel führen, der sie zur Arbeit am folgenden Tage unfähig macht und schließlich ihre Entlassung nach sich ziehen muß. Der hierdurch veranlaßte häufige Stellenwechsel hat für beide Teile große Unzuträglichkeiten im Gefolge. Die Minister machen deshalb darauf aufmerksam, daß die Bundesratsverordnung nur die gewerbliche Beschäftigung der Angestellten regelt, und demnach auch nur die Verpflichtung besteht, die Angestellten während der 24 stündigen Ruhezeiten nicht zu gewerblicher Arbeit heranzuziehen; die Befugnis des Prinzipals, für die seiner Hausgenossenschaft angehörenden Angestellten die im Interesse der Hausordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen, wird daher nicht berührt, nur darf den Angestellten nicht, entgegen den Absichten der Verordnung, der Genuß der freien Tage dadurch unmöglich gemacht werden. Die Ortsbehörden werden mit entsprechender Anweisung versehen.

Diese Verfügung entspricht dem Sinne der Bundesratsverordnung, die zwar die Angestellten vor übermäßiger Ausnutzung ihrer Arbeitskraft schützen, nicht aber in die Anordnungen des Arbeitgebers inbezug auf die Gestaltung der Hausgemeinschaft eingreifen will, sofern nicht durch diese gegen die gesetzlichen Bestimmungen über die den Angestellten zu gewährende Ruhezeit, die auf jeden Fall inne gehalten werden muß, verstoßen wird.

Ueber die Bewilligung von Ueberarbeit für erwachsene Arbeiterinnen hat der Regierungspräsident zu Frankfurt a. O. folgende Verfügung erlassen: „Wie die Jahresberichte der Regierungs- und Gewerberäte ergeben, hat im diesseitigen Regierungsbezirk die Bewilligung von Ueberarbeit für erwachsene Arbeiterinnen einen Umfang erreicht, der alle anderen Regierungsbezirke in auffallender Weise übertrifft. Nachdem nun festgestellt worden, daß mehrfach von den Bewilligungen nicht in vollem Umfange Gebrauch gemacht worden ist, woraus hervorgeht, daß mehr Anträge gestellt wurden wie notwendig waren, ist fortan jeder Ueberarbeitsantrag zunächst dem Gewerbeinspektor zur Begutachtung vorzulegen. Es werden daher die diesbezüglichen Gesuche nicht mehr eine so schleunige Erledigung wie bisher finden können." Diese Verfügung erscheint begrüßenswert, da die Gewerbeinspektoren besser in der Lage sind, das Vorliegen eines Bedürfnisses nach Ueberarbeit zu beurteilen, als die Ortspolizeibehörden, die bisher darüber zu befinden hatten und die bisweilen geneigt sind, Rücksichten auf die Arbeitgeber zu nehmen, die nicht im Interesse der Arbeiter liegen. Der von den Gewerbetreibenden erhobene Einwand, daß durch das neue Verfahren empfindliche Nachteile wegen der eintretenden Verzögerung der Bewilligung erwachsen werden, erscheint nicht als

ausschlaggebend, da es in den meisten Fällen möglich sein wird, die Notwendigkeit der Ueberarbeit vorauszusehen und rechtzeitig dahingehende Anträge zu stellen.

Gesundheitliche Ausführungsbestimmungen zur Seemannsordnung sind im Reichsgesundheitsamt im Entwurf ausgearbeitet worden. Der Deutsche Nautische Verein hat das Reichsamt des Innern gebeten, ihn vor der Festsetzung solcher Vorschriften zu hören, da diese nicht bloß den Rhedern neue erhebliche Lasten auferlegen, sondern auch den Kapitänen neue, sehr zeitraubende Pflichten zuteilen und eine Anzahl Neuerungen einführen würden, die teils mit anderen Bestimmungen unvereinbar sind, teils eine Ueberwachung der Schiffahrtsbetriebe durch Landbehörden vorsehen, teils Wohltaten für die Mannschaft verlangen, die von diesen keineswegs als solche empfunden werden würden.

Eine Konferenz der Gewerbeaufsichtsbeamten Hessens hat am 5. d. Mts auf Veranlassung der Ministerialabteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe stattgefunden und sich mit der Frage der Ausführung des Reichsgesetzes über die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben und der Frage der Ausdehnung des Bauarbeiterschutzes befaßt. In einer weiteren Beratung am gleichen Tage wurden mit den Gewerbeinspektoren der Aufsichtsbezirke Gießen und Offenbach und mit Vertretern der beteiligten Arbeiterkreise zwei im Reichsamt des Innern ausgearbeitete Entwürfe von Vorschriften zum Schutze der Zigarrenarbeiter erörtert.

Sicherheitsvorschriften für Benzinwäschereien werden vom Minister für Handel und Gewerbe unterm 3. d. Mts. (III a 5804) im Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung veröffentlicht. Angesichts der Gefahren, die der Betrieb von Benzinwäschereien vielfach sowohl für die darin beschäftigten Personen, als auch für die Nachbarschaft und das Publikum überhaupt mit sich bringt, war bereits früher in Erwägung gezogen worden, ob es sich nicht empfehle, die Benzinwäschereien oder doch wenigstens die größeren Betriebe dieser Art in das Verzeichnis der genehmigungspflichtigen Anlagen aufzunehmen. Dieser Vorschlag hat sich jedoch nicht als zweckmäßig erwiesen. Dagegen fanden auf Veranlassung des Handelsministers Beratungen mit Sachverständigen und Vertretern von Benzinwäschereien statt, die zu dem Ergebnis führten, neue Sicherheitsvorschriften für Benzinwäschereien und ähnliche Betriebe aufzustellen und auf Grund der landesgesetzlichen Bestimmungen und des § 120 e Abs. 2 der Gewerbeordnung in Kraft zu setzen. Die neuen Sicherheitsvorschriften unterscheiden zwischen Reinigungsanstalten, die nie mehr als 10 kg Benzin in Vorrat und Betrieb haben, solchen, die mehr als 10 kg in Betrieb haben und solchen, in denen gebrauchtes Benzin zu erneuter Verwendung gereinigt wird. Die Vorschriften suchen nach allen Richtungen hin der Gefahr von Benzinentzündungen und -Explosionen nach Möglichkeit vorzubeugen und schreiben größeren Betrieben bestimmte Bedingungen für Entfernung und Lage der Gebäude zu den benachbarten Wohngebäuden oder Betriebsstätten vor.

Mit der Verkürzung der Arbeitszeit am Sonnabend, die ein vor kurzem vom Nationalrat angenommener Vorschlag des Bundesrats auf 5 Uhr nachmittags festsetzt (Soziale Praxis Sp. 1070), hat eine größere schweizerische Werkstätte, die versuchsweise den Schluß der Sonnabend-Arbeit auf 12 Uhr mittags festgesetzt hatte, günstige Erfahrungen gemacht. Die Arbeitszeit wurde dort derart festgelegt, daß die Gesamtstundenzahl der Woche, bei Schluß der Arbeit um 12 Uhr am Sonnabend, im Sommer 60, im Winter 59½ Stunden beträgt. Die Firma erklärt ausdrücklich: „Wir sind mit den bei der neuen Zeiteinteilung gemachten Erfahrungen zufrieden und haben auch von der Arbeiterschaft darüber keinerlei Klagen vernommen“. Derartige Erfahrungen aus der Praxis namentlich wenn sie von Arbeitgebern betont werden, bilden das beste Beweismaterial für die Zweckmäßigkeit einer vernünftigen Verkürzung der Arbeitszeit.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Eine Novelle zum Knappschaftskassengesetz wird dem Landtag in seiner nächsten Tagung vorgelegt werden, um den neuen Bestimmungen der am 1. Januar 1904 in Kraft tretenden Novelle zum Krankenversicherungsgesetz Rechnung zu tragen. An eine Aenderung dieses Gesetzes wird schon seit einiger Zeit gedacht, sie war aber nicht möglich, ehe nicht jene Novelle erledigt war. Nachdem dies geschehen, haben die zuständigen Regierungsorgane den Entwurf einer Novelle zum Knappschaftskassengesetz ausgearbeitet.

Zur Einführung einer Arbeiterlebensversicherung in Dänemark haben die dänischen Gewerkschaften sowie die Krankenkassen der dänischen Arbeiter ein Uebereinkommen mit der Staatsanstalt für Lebensversicherung getroffen. Als Verbindungsglied zwischen der Staatsanstalt und den Versicherten soll eine Arbeiterlebensversicherungsgesellschaft dienen, deren Gründungs- und Betriebskapital auf 10 000 Kronen berechnet ist. Diese Gesellschaft zahlt die Prämien für die Versicherten, die sie selbst in Wochenraten entrichten, halbjährlich pränumerando an die Staatsanstalt, wodurch außer einer Herabsetzung der Prämien erreicht wird, daß die Versicherung bereits am Mittag des ersten Versicherungstages in Kraft tritt. Die Gesellschaft wird außerdem einen besonderen Fonds ansammeln, der dazu bestimmt ist, die Versicherungen in Fällen von großen Arbeitsstockungen, bei Streiks und Aussperrung aufrecht zu erhalten, und ebenso in solchen Fällen, wo ein Versicherter infolge von Invalidität oder anderer unverschuldeter Ursachen wegen außerstande ist, seine Prämien zu zahlen. Die Staatsanstalt für Lebensversicherung hat sich den Vertretern der Arbeiter gegenüber in jeder Hinsicht entgegenkommend gezeigt und Tarife für die Arbeiterlebensversicherung aufgestellt, die größere Vorteile aufweisen, als sie irgend eine Privatversicherungsanstalt zu bieten vermag.

Soziale Medizin und Hygiene.

Der Deutsche Verein für Volkshygiene hielt am 31. Juli d. J. in Dresden seine diesjährige Jahresversammlung unter Beteiligung hervorragender Vertreter deutscher Städte und der hygienischen Wissenschaft ab. Die Regierung hatte gleichfalls einen Vertreter entsandt, von Berlin und Dresden waren die Oberbürgermeister anwesend. In den interessanten Verhandlungen wies Professor Rubener-Berlin nach einer kurzen Darlegung der Hygiene in Deutschland das Irrige der Auffassung nach, daß der Kampf ums Dasein zu einer Veredlung der Rasse führe, dadurch daß die Schwächeren in diesem Kampf unterlägen und immer mehr ausgeschieden würden. Unter Hinweis darauf, daß diejenigen Rassen und Volksklassen, in denen der Kampf ums Dasein am härtesten wäre, keineswegs die körperlich vollkommensten und kräftigsten Typen stellten, daß diese Richtung in der Anschauung, die geradezu ein Axiom geworden sei, sich nicht halten lasse, hob er hervor, daß eine Verbesserung der allgemeinen Gesundheitszustände und damit eine Hebung der Rasse vor allem durch zweckmäßige hygienische Maßnahmen erzielt werden müsse. In seinem Vortrag über Nervenhygiene in der Großstadt kam Dr. Dornblüth-Frankfurt a/M. zu dem Resultat, daß hier eine bessere Erziehung der Jugend, die namentlich von alkoholischen und sexuellen Ausschreitungen fern gehalten werden müsse, ein Hauptmittel zur Besserung sei. Dazu müsse eine Gesetzgebung treten, die darauf hinwirke, alle diejenigen Geräusche der Großstadt, die sich mit Hülfe der Technik mindern ließen, zu beseitigen. Den in sozialhygienischer Hinsicht interessanten Vortrag über die „Bekämpfung der Volkskrankheiten“ hielt Dr. Lange-Posen, der Leiter der Lingner'schen „Ausstellung für Volkskrankheiten und ihre Bekämpfung“, die sich bekanntlich im Rahmen der deutschen Städteausstellung befindet. Dr. Lange wies auf die Leistungen namentlich der deutschen Groß- und Mittelstädte auf dem Gebiet der Kanalisation, Wasserversorgung und Luftzuführung hin, Leistungen, die auch auf der deutschen Städteausstellung zum Ausdruck gelangt sind. Zu der Lingnerschen Veranstaltung übergehend, bezeichnete er als ihren anerkannten und völlig erreichten Zweck, einmal gewissermaßen plastisch der Laienwelt die Ursache und Wirkung der Volkskrankheiten in allgemeinverständlicher Weise vorzuführen. Das ist, unter Festhaltung des wissenschaftlichen Charakters, in einer bisher noch unerreichten Weise in der genannten Ausstellung durch eine große Anzahl von Präparaten, Modellen, zum Teil von hohem wissenschaftlichen Wert, und durch überraschend klare graphische Darstellungen und sozialstatistische Tabellen geschehen, unter Mitwirkung hervorragender Ärzte und Sozialhygieniker. Eine Diskussion schloß sich an die Vorträge nicht. Es wurde beschlossen, die nächste Jahresversammlung in Frankfurt a/M. abzuhalten.

Abminderung der Sterblichkeitsziffer und Wohnungsverhältnisse in München. Dr. K. Singer vom städtischen Statistischen Amt hat eine illustrierte Denkschrift herausgegeben, die dartut, wie im wesentlichen durch Pettenkofer, Erhardt, Widenmayer und Zenetti München unter heftigen Kämpfen assaniert wurde. Von 1870 bis 1900 wurden für hygienische Zwecke (insbesondere Wasserversorgung und Kanalisation, Schlacht- und Viehhöfe) aus Anleihemitteln 55 424 600 M. aufgewendet, aus laufenden Mitteln alljährlich 2¼ Millionen Mark. Der außerordentliche gesundheitliche Fortschritt tritt klar vor Augen, wenn wir die Sterblichkeitsziffer von Jahrfünft zu Jahrfünft in fortgesetztem Rückgange erblicken, sie betrug nämlich: 1871/75 40,4, 1876/80 35,4, 1881/85 30,4,

1886/90 29,3, 1891/95 25,9, 1896/00 23,9 i. D. 1901: 22,2 ‰. Das Fallen der wichtigsten Todesursachen wird an eingehenden Tabellen gezeigt. Besonders charakteristisch und beweisend ist der plötzliche Abfall des früher für München symptomatischen Unterleibstyphus nach den Jahren 1880 bis nach der Eröffnung des Schlacht- und Viehhofes und der hierdurch ermöglichten Beseitigung der über das ganze Stadtgebiet verstreuten Schlachtstätten. v. Pettenkofer hat die Zusammenhänge anschaulich nachgewiesen. Die Sterblichkeitsziffer an dieser Krankheit ist von 3,0 ‰ auf den hundertsten Teil (0,03 — 0,04) zurückgegangen. — Die Gesamtheit der billigeren Wohnungen bis 200 ℳ ist bedeutend gemindert, eine Änderung, die sich im Budget der minderbemittelten Klassen sehr fühlbar macht, soweit sie nicht durch eine intensive Ausnutzung der Wohnräume ausgeglichen wird. Von 22 772 Wohnungen zwischen 301 bis 500 ℳ haben mehr als die Hälfte, nämlich 11 582 Aftermieter, da eben der Arbeiter in den seltensten Fällen in der Lage ist, aus eigener Tasche über 25 ℳ pro Monat für die Wohnung auszugeben. Bei den teureren Wohnungen ist die Zahl der Zimmermieter beträchtlich. Im letzten Jahrfünft hat sich die Zahl der überfüllten Wohnungen um 14 % vermehrt. Unter den überfüllten Wohnungen finden sich fast 1/3 mit Aftermietern; fast 40 % der Wohnungen mit zwei Räumen haben sie. Die Aufgaben der Zukunft erfordern die Schaffung von Licht und Luft in den Vorbauten, die Berücksichtigung wirtschaftlicher und sozialer Momente in der Bauordnung und im Stadtbauplan. Eine Wohnungskommission ist bereits gebildet, welche die weiteren Schritte zur Durchführung der Wohnungsinspektion zu behandeln hat. Die gemeinnützige Bautätigkeit hat bereits eine Anzahl Musteranlagen geschaffen. Die Stadt kommt ihr durch Überlassung billigen Baulandes entgegen. Die Bauordnung hat zur Neuerung beigetragen.

Die Berufskrankheit der Glasarbeiter ist bekanntlich die Lungentuberkulose und fordert besonders unter den Glasschleifern große Opfer. „Der Fachgenosse", das Organ der Glasarbeiter aller Branchen bezw. deren Verbände vom 23. Mai d. Js. berichtet aus Dessendorf, daß dort seit 10 Jahren mehr als 300 Glasschleifer in Durchschnittsalter von 34 Jahren von dieser Berufskrankheit dahingerafft worden sind. Auch hat der Vorort Dessendorf der Allgemeinen Arbeiterkrankenkasse seit sieben Jahren gegen 12 000 Kronen mehr ausgezahlt, als an Beiträgen eingenommen sind. Deshalb hat eine Versammlung des Vorortes Dessendorf, welche sich mit der Frage der Eindämmung dieser furchtbaren Krankheit beschäftigte, nach eingehender Debatte, an welcher sich auch Aerzte beteiligten, folgende Entschließung gefaßt:

1. Sollen die Werkstätten täglich gereinigt, d. h. feucht ausgekehrt werden. 2. Ist streng darauf zu sehen, daß die Werkstätten alljährlich einmal gründlich gereinigt und die Mauern getüncht (ausgeweißt) werden. 3. Ebenso sind die Ventilationen resp. die Zugröhren derselben in kurzer Zeit immer gründlich zu reinigen. 4. Das Polieren der Hohlschleifer am sogenannten „Vorstenradl", welches ungemein viel Staub aufwirbelt, ist mit der Ventilation in Verbindung zu bringen. 5. Die Verunreinigung des Fußbodens in den Werkstätten durch Ausspucken Hustender ist strengstens zu verbieten und ist die Anbringung geeigneter Spucknäpfe vorzusehen, deren Inhalt häufig zu entleeren und zu verbrennen ist. Besser empfiehlt sich noch, die Spucknäpfe mit Wasser zu füllen. 6. Sind die Werkstätten regelmäßig während der Arbeitspausen und in den Nachtstunden ausreichend zu lüften und für ein gutes Funktionieren der Ventilation Sorge zu tragen. 7. Ist der Genuß alkoholischer Getränke in den Werkstätten zu vermeiden. 8. Die Schleifzeuge, Polierkästen, Wasserfässer ꝛc. sind von Zeit zu Zeit einer gründlichen Reinigung zu unterziehen. 9. Ist für eine regelmäßige und gleichmäßige Beheizung der Arbeitsräume Vorsorge zu treffen. 10. Die Arbeitszeit darf nicht über das festgesetzte Maß ausgedehnt werden. 11. Die Herren Unternehmer und Hausbesitzer werden verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Wohnungen, in denen tuberkulose Kranke gestorben sind, einer gründlichen Desinfektion unterzogen werden, um die Hinterbliebenen oder neueinziehenden Parteien vor der Ansteckungsgefahr zu schützen. 12. Es ist auch dahin zu trachten, daß die Lohnverhältnisse gebessert werden, damit sich der Arbeiter besser und kräftiger ernähren, sowie besser wohnen und kleiden kann, um auch auf diese Weise gegen die Berufskrankheit widerstandsfähiger zu werden. 13. Indem durch einen Erlaß des löbl. k. k. Gewerbeinspektorats in Reichenberg das Mitbringen der Kinder in die Werkstätten resp. Schleifereien mit Rücksicht auf deren Gesundheit und Sicherheit des Lebens verboten wurde, was gewiß nur von allen Seiten zu begrüßen ist, sieht sich die Arbeiterschaft jedoch demzufolge veranlaßt, sowohl an die Herren Unternehmer, als auch an die löbliche Gemeindevertretung mit dem Ersuchen heranzutreten, darüber zu beraten, wie es möglich wäre, für diese Kinderzahl, besonders den Winter über, während der Zeit, wo die Eltern in Arbeit stehen, einen Aufenthaltsort zu schaffen. 14. Um die sanitären Uebelstände nach jeder Richtung hin beseitigen zu können, appelliert die Arbeiterschaft an die löbliche Gemeindevertretung, diese Forderungen gemeinschaftlich mit den Herren Unternehmern und mit den Herren Aerzten in Beratung zu ziehen, wenn nötig zu ergänzen und für die Durchführung im Amtswege zu sorgen. 15. Ebenso erwartet die Arbeiterschaft seitens aller beteiligten und einflußreichen Faktoren nicht nur allein den angeführten Forderungen den größtmöglichsten Nachdruck zu verleihen, sondern auch aus eigener Initiative alle möglichen Vorkehrungen und Anordnungen zu treffen, um das weitere Fortschreiten dieser furchtbaren Epidemie zu verhindern.

Wohnungswesen.

Die Denkschrift der Reichsregierung über die auf dem Gebiete des Wohnungswesens vom Reich und den Einzelstaaten getroffenen Maßregeln, die Graf Posadowsky dem Reichstag für den Beginn der Session versprochen hatte, wird von der Regierung eifrig gefördert. Nach der „Frankf. Ztg." hat der Handelsminister Möller an die Provinzialbehörden nachstehende Verfügung gerichtet:

„Der Reichstag hat durch Annahme einer Resolution Dr. Jaeger und Genossen vom 10. Februar 1903 an die verbündeten Regierungen das Ersuchen gerichtet, ihm zum Beginne der nächsten Session eine Uebersicht über die Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßregeln vorzulegen, welche im Reiche und in den einzelnen Bundesstaaten zur Regelung des Wohnungswesens und zur Förderung des Wohnungsbaues für die minderbemittelten Klassen getroffen sind, verbunden mit Mitteilungen über die Erfolge und Wirkungen dieser Maßregeln. Ich ersuche Ew. ꝛc. mir zwecks Mitteilung an den Herrn Reichskanzler je zwei Abdrücke der zu dem bezeichneten Zwecke in Ihrer Provinz erlassenen Provinzial-, Bezirks-, Kreis- oder Ortspolizeiverordnungen, wodurch die Benutzung der vorhandenen Gebäude zum Wohnen, das Kost-, Quartier- und Schlafgängerwesen oder die Unterbringung einzelner Arten von Arbeitern (Ziegelei-, Bau-, Wanderarbeiter, Arbeiter in Zuckerfabriken u. dergl.) geregelt wird, in der zur Zeit gültigen Fassung nebst den etwa dazu ergangenen Ausführungsanweisungen einzureichen und dabei anzuzeigen, inwieweit bisher von den Gemeinden eine dauernde Wohnungsaufsicht eingerichtet ist. Ferner ersuche ich, mir eine Uebersicht über diejenigen Verwaltungsmaßregeln vorzulegen, welche bisher in Ihrer Provinz zur Förderung des Wohnungsbaues für die minderbemittelten Bevölkerungskreise getroffen sind, und dabei mitzuteilen, welche Erfolge damit erzielt sind."

Soziale Verkehrspolitik.

Die Arbeiterzüge der belgischen Eisenbahnen.

Von Professor Emile Vandervelde (Brüssel-La Hulpe).

(Schluß.)

Für die Vorzüge des Landlebens möchten wir einige konkrete Beispiele auswählen, aus einem Schatz persönlicher Beobachtungen während der letzten Jahre. Da ist zunächst ein Tischlergehülfe, 18 Jahre alt, hat seine Werkstatt in Brüssel und wohnt in der Gemeinde la Hulpe, drei Meilen von der Hauptstadt. Um zur Arbeitsstätte zu gelangen, hat er Tag für Tag 2 km zum Bahnhof hin und zurück zu marschieren, zweimal je 1/2 Stunde auf der Eisenbahn zu fahren, wozu dann noch die Wege in der Stadt kommen. Seine Wochenkarte kostet ihn 1,35 Francs, macht auf den Tag etwas weniger als 23 Centimes. Der junge Mann wohnt bei seinen Eltern mit zwei jüngeren Schwestern zusammen, in einem ehemaligen Vorwerke des Schlosses M. S., das nun zu einer kleinen Behausung umgestaltet ist, und er erzählt uns über das Familienleben folgendes:

„Mein Vater, ein Mann von 46 Jahren, arbeitete 23 Jahre bei dem Baron von R., als M. S. das Besitztum kaufte. Nun steht er bei diesem in Arbeit und verdient 2 Francs Tagelohn im Winter und 3 Francs im Sommer. Ich als Tischler verdiente bisher 3 1/2 bis 4 Francs täglich, bin aber augenblicklich ohne Arbeit, was um diese Jahreszeit (Dezember) häufiger vorkommt. Ich ziehe meinen Beruf dem des Vaters bei weitem vor, der ja mit seinen 46 Jahren schon völlig Rheumatiker ist; dies ist beinahe ein Verhängnis bei dieser Arbeit in Busch und Feld, wo man allen Witterungsunbilden preisgegeben ist. Ich dagegen stecke während der schlechten Zeit in einer gut geheizten und wohlgeschützten Werkstatt. Indes, in der Stadt möchte ich nimmer wohnen, trotz der Abspannung, die diese Eisenbahnfahrerei mit sich bringt. Wir haben da draußen auf dem Lande viel bessere Luft; wir wohnen besser und zugleich billiger. Wir können Sonntags in den Frühstunden oder an Festtagen im Garten arbeiten, das macht Freude.

Wir zahlen 150 Francs Jahresmiete für unser Haus: vier Räume, einen Schuppen, einen Schweinestall, zwei Keller, eine Scheuer und einen Garten, der uns das ganze Jahr hindurch unser Gemüse liefert. Außerdem pachten wir noch M. S. einige Parzellen für unser Getreide und unsere Kartoffeln ab. Wir halten Hühner, ein Schwein, eine Kuh und eine Färse, die uns etwa 3 Pfund Butter in der Woche abwerfen. Im Sommer, wenn die Kuh sehr viel Milch gibt, verkaufen wir etwas Butter. Gegenwärtig haben wir gerade für uns ausreichend. Wir backen uns auch unser Brot selbst, das ist denn auch viel besser. Um unser

Land zu bestellen, borgen wir uns vom Pächter ein Gespann, das kostet uns 14 Francs und 1 Francs Trinkgeld für den Pferdejungen; aber die Ausgabe lohnt sich und die Art ist richtiger als wenn die Frauen, wie da in dem kleinen Flecken Gallemarde, mit dem Spaten den Boden bearbeiten. Das Mähen ist dann meine Sache, des Sonntags mal. Meine Mutter und die Schwestern, beide besorgen den Garten, das Vieh und das Haus."

Die meisten Tischler, Maurer, Stuckarbeiter und die übrigen Bauarbeiter, die in Brüssel beschäftigt und in La Hulpe oder den Weilern in der Nähe zu Hause sind, führen fast alle dasselbe Leben*), und für Leute, die vor einiger Anstrengung nicht zurückscheuen und in puncto Zerstreuungen und geistige Anregungen nicht gerade anspruchsvoll sind, sind die Vorteile, die ihnen aus der billigen Miete auf dem Lande und der landwirtschaftlichen Nebenarbeit erwachsen, mächtige Bindemittel, um sie auf dem Lande festzuhalten. Daher wandern denn auch die eigentlichen Arbeiter, mit seltenen Ausnahmen, nicht fort, und man sieht nur Werk- und Zwischenmeister, die nunmehr kleine Unternehmer, mehr in der Nähe ihrer Betriebe wohnen wollen, sich in Brüssel niederlassen.

Gehen wir nun einmal in einen anderen Bezirk des Brüsseler Weichbildes. Da liegen mir Aussagen von einem Metallarbeiter Van J. vor; er ist 49 Jahre alt, arbeitet in einer Vorstadt von Brüssel und wohnt auf dem Lande, nahe der kleinen Stadt Hal, etwa einen halben Kilometer vom Bahnhofe:

„Vom pekuniären Standpunkte aus habe ich gar kein Interesse daran, da draußen in Hal zu wohnen. Der Lebensunterhalt kommt mir dort eben so hoch wie in Brüssel; das Brot ist sogar noch teurer. Miete zahle ich zwar monatlich nur 12,50 Frcs. (andere zahlen 14 Frcs., weil sich mit der Größe des Besitztums auch die Ansprüche des Besitzers vermehren), das macht für mich 150 Frcs. aufs Jahr. In Brüssel würde ich für die Miete eines Quartiers 20 Frcs. im Monat und 240 Frcs. im Jahre zu zahlen haben. Nun aber gebe ich für meine Wochenfahrkarte 1,35 Frcs. × 52 = 70,20 Frcs. aus. Es bleiben mir also nur 20 Frcs. über, und schließlich muß ich doch auch rechnen, daß ich, wohl oder übel, eine schöne Zahl Arbeitsstunden dadurch verliere, daß mein Zug Verspätung hat — und das kommt auf meiner Strecke Hal—Brüssel häufig genug vor. Kommt dazu, daß ich zwei Stunden täglich mit der Fahrerei und den Wegen verbringe, und die sind wenigstens im Winter recht anstrengend und wenig angenehm. Dazu habe ich schulpflichtige Kinder: der Unterricht bei uns ist aber bei weitem nicht so viel wert wie der in Brüssel. Der einzige wirkliche Vorteil meines Wohnens in Hal, der mich dort festhält, ist die schöne Geräumigkeit meiner Zimmer und die Bequemlichkeit der Behausung für meine Frau. Wir haben ein ganzes Haus für uns mit zwei Zimmern parterre und zwei im ersten Stock, Bodenraum, Keller, einen Gemüsegarten, während wir in Brüssel für 20 Frcs. nur ein Quartier im dritten oder vierten Stock haben würden; keinen Keller für die Kohlen, enge Kammern, in denen wir mit den sechs noch unverheirateten Kindern hausen müßten; dazu das hohe Treppensteigen für meine Frau, um die Wassereimer zu holen oder sonst etwas für den Haushalt zu besorgen. Hier draußen aber hat sie alles zur Hand; besonders ihretwegen sind wir, nachdem wir einige Zeit in Brüssel gewohnt, wieder hinausgezogen nach Hal, wo wir jetzt nun sieben Jahre bereits wohnen."

Der eine der Söhne von Van J., ein verheirateter Mann und Familienvater, dessen Haus sich 200 Meter weiter befindet, arbeitet ebenfalls in Brüssel; aber auch er erklärt, daß er es durchaus vorziehe, jeden Abend aufs Land zurückzukehren:

„Die Luft ist hier besser. Man lebt hier viel ruhiger, und da es kaum irgend welchen Verkehr gibt, können die kleinen Kinder getrost auf der Straße spielen, ohne immerfort Aufsicht nötig zu haben."

Das sind also die Vorteile, die besonders in den Augen eines jungen Arbeiters die Unbequemlichkeiten aufwiegen, die die 20minutige Eisenbahnfahrt mit sich bringt, und zwar umsomehr, als die Metallarbeiter einen verhältnismäßig kurzen Arbeitstag haben, frühzeitig also heimkehren und nicht in aller Herrgottsfrühe schon wieder aufbrechen müssen.

Anders freilich steht es mit den Arbeitern, die in den Dörfern rings um Hal, in Pepinghen, Bellinghen, Esschene wohnen. Da ihr Arbeitstag gewöhnlich länger als der der Metallarbeiter ist, müssen sie schon den Frühzug 5^{55} im Winter und 4^{30} im Sommer benutzen und kehren erst mit dem Abendzug 8^{06} heim. Nun wohnen noch die meisten eine halbe, ja dreiviertel Meile vom Bahnhofe entfernt, und so verbleiben ihnen von dem 24stündigen Tage nur 7 bis 8 Stunden für alles, was nicht Berufsarbeit heißt, oder nur die Zeit, die man braucht, um sich für die neue Arbeit zu kräftigen.

Die Arbeiter dieser Gruppe sind gewöhnlich Maurer, Handlanger in Fabriken und Laufburschen. Es kommt auch vor, daß sie sich nur zeitweilig diese Anstrengungen zumuten und in den Brüsseler Massenquartieren sich häuslich niederlassen, sobald es ihnen gelungen ist, eine ständige Beschäftigung als Straßenbahnschaffner, Hausdiener in Geschäften oder sonst wie zu bekommen. Diejenigen indessen, die zum Baugewerbe gehören, finden sich gewöhnlich darin, zwischen Brüssel und ihrem Dorfe hin und herzupendeln, weil sie während der „toten Jahreszeit" auf dem Lande einige Nebenbeschäftigung finden können; einige Pächter lassen noch dreschen, zwei Zuckerfabriken in der Gegend beschäftigen ein ziemlich ansehnliches Personal.

Nun darf man nicht glauben, daß solch entferntes Wohnen zu den Ausnahmen gehöre und auf eine kleine Zahl von Dörfern beschränkt sei. Nach einer uns mitgeteilten Statistik verteilten sich die an die Arbeiter für je 6 Hin- und Herreisen ausgehändigten Wochenfahrkarten nach der Länge der einzelnen Strecken, wie folgt:

Entfernungen	Zahl der ausgegebenen Fahrkarten	Zahl der Arbeiter, wenn man 50 Fahrkarten für einen Mann aufs Jahr rechnet
Von 1 bis 5 km	241 038	4 820
„ 6 „ 10 „	766 260	15 323
„ 12 „ 15 „	441 875	8 837
„ 16 „ 20 „	324 496	6 489
„ 21 „ 25 „	282 664	4 738
„ 26 „ 30 „	129 629	2 592
„ 31 „ 35 „	55 596	1 112
„ 36 „ 40 „	39 644	798
„ 41 „ 45 „	18 695	374
„ 46 „ 50 „	10 806	216
„ 51 „ 55 „	6 783	135
„ 56 „ 60 „	7 924	158
„ 61 „ 70 „	5 113	102
„ 71 „ 100 „	506	10
Insgesamt	2 301 029	45 694

Es gab also im Jahre 1897, auf das sich diese Zahlen beziehen, mehr als 5000 Arbeiter, die täglich über 50 km Eisenbahnfahrt in zwei Wagen zurücklegten, und fast 400, die über 100 km zurücklegten.

Die meisten dieser Arbeiter, deren Zahl sich seitdem beträchtlich vermehrt hat, sind Vlamen. Um die Zeit, wenn die Ausfahrt aus den Gruben vor sich geht, sind die Abteile III. Klasse voll gepfercht von diesen Unglücklichen, die sich nicht die Zeit gönnen, sich vor der Heimreise zu waschen und nun, schwarz von Kohlenstaub, einer gegen den andern gepreßt, während der Fahrt zu schlafen versuchen, um so die ungenügende Nachtruhe zu ergänzen. Wohl denen, die nach 4stündiger Bahnfahrt und 12stündiger Arbeit nicht noch vom Bahnhof bis zur Wohnstätte einen langen Nachtmarsch quer durch die Felder zu machen haben.

Um die übermäßige Ermattung mancher ländlicher Arbeiter, die mehrere Kilometer von der Eisenbahn wohnen, zu ermessen, führen wir noch folgendes Beispiel des einen luxemburgischen Arbeiters, der bei den Hochöfen von Athus arbeitet, an:

„. . . . ., wohnhaft in Habay-la-Neuve, muß 8 km zurücklegen, um zu dem Frühzug 3^{33} zu gelangen, also vor 3 Uhr aufstehen. Ankunft in Athus 4^{42}. Dann 12 Stunden Arbeit, von 6 Uhr früh bis 6 Uhr abends. Dann heißt es auf dem Bahnhof von Athus oder in den umliegenden Schnapshöhlen warten bis zum 7^{34} Zuge. Ankunft in Habay: 8^{30}. Daheim um 9 Uhr, d. h. 19 Stunden bei der Arbeit oder unterwegs zur Arbeit und 5 Stunden für die Ruhe und das Familienleben."

Gewiß, wenn der Arbeitstag kürzer und die Fahrzeiten der Züge besser mit den Arbeitszeiten der Werkstätten übereinstimmten, so würde es mit diesen jetzt trostlosen Verhältnissen besser stehen. Aber unter den gegenwärtigen Zuständen steht es leider außer Zweifel, daß die Wegeermüdung zusammen mit der Arbeitsabspannung den Arbeiter zu einem abgetriebenen Lasttier machen und auf jeden Fall seiner geistigen Entwicklung unüberwindliche Hindernisse entgegenstellen müssen. So muß man denn wohl zugeben: wenn Leute sich darin finden, in dieser Weise ihren Lebensunterhalt zu gewinnen, dann geschieht es nur, weil in ihrem Dorfe keine Möglichkeit dafür besteht. Und von der anderen Seite gesehen: wenn sie sich trotzdem nicht in den industriellen Zentren, in der Nähe der Werkstätten niederlassen wollen, so geschieht das eben, weil sie einen Vorteil darin erblicken, einen Anteil an der Gemeindeweide, ein kleines Fleckchen Land und einen Gemüsegarten zu haben, den die Frau besorgt und der zu dem Geldlohne eine Naturalbeihülfe gewährt.

*) S. Emile Vandervelde, La propriété foncière en Belgique.

Verantwortlich für die Redaktion: i. V. Dr. Georg Sydow, Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XII. Jahrgang. Berlin, den 27. August 1903. Nummer 48

Soziale Praxis.
Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Mit der Monatsbeilage: „Reichs-Arbeitsblatt“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. **Prof. Dr. E. Francke.** Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Beilage: „Reichs-Arbeitsblatt“. Nr. 5.

Die hygienische Lage der Tapezierer Deutschlands.

Von Dr. W. Abelsdorff.

Auf Beschluß einer Generalversammlung richtete der Vorstand der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Tapezierer und verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg) Ende 1901 eine Eingabe an das Reichsgesundheitsamt, in welcher der Ueberzeugung Ausdruck gegeben wurde, daß die große Zahl der Lungenkranken und der daraus erfolgenden Sterbefälle ihren Ursprung hauptsächlich in den schlechten, hygienisch zu Bedenken Anlaß gebenden Werkstätten — besonders der in Kellern gelegenen — hat. „Die Verarbeitung von Heede, Werg, Seegras, Alpengras, Faser, Haaren, Kapok und dergleichen“, heißt es dann weiter, zumal bei der Aufarbeitung alter Möbel, verursacht einen solchen Staub und Schmutz, daß auf einige Meter Entfernung zuweilen kein Gegenstand mehr zu erkennen ist. Das Kapok besonders dringt derart in Nase, Mund, Ohren und Augen, daß niemand längere Zeit darin arbeitet, der nicht über Erkrankung, namentlich der Augen zu klagen hätte. Es ist erklärlich, daß bei diesen Verhältnissen eine Werkstatt, die im Keller liegt, doppelt gefahrvoll für die Arbeiter sein muß. Viele von diesen Werkstätten liegen so tief, daß von einer Ventilation garnicht gesprochen werden kann, deswegen muß auch fast für den ganzen Arbeitstag die künstliche Beleuchtung benutzt werden.“ — Soviel aus der Eingabe, die alsbald vom Präsidenten des Reichsgesundheitsamtes dem Herrn Staatssekretär des Innern vorgelegt wurde. — Unter den Sondererhebungen, welche alljährlich den Gewerbe-Inspektionen überwiesen werden, befand sich 1902 auch eine, die hygienische Lage der in Kellerwerkstätten beschäftigten Tapezierer und Polsterer betreffend. — Die Resultate der Enquete sind noch nicht veröffentlicht worden, doch dürfte sich in zahlreichen Fällen ergeben, daß die oben aufgeführten Mängel nicht unberechtigt sind. — So befinden sich in einzelnen Großstädten in der Tat noch Tapezierwerkstätten in Kellern, die z. T. in gesundheitlicher Hinsicht Klagen als gerechtfertigt erscheinen lassen.

Angeregt durch diese von der Reichsregierung in dankenswerter Weise sofort eingeleiteten Erhebungen, habe ich ähnliche privatim angestellt und will des weiteren einiges bereits verarbeitete Material, soweit es die angeschnittene Frage berührt, veröffentlichen.

Die von mir ausgearbeiteten und z. Z. zur Verfügung stehenden 1062 Fragebogen umfassen fast zu gleichen Teilen einerseits die drei Hansastädte, sowie Altona, Rostock und Hannover (521 Bogen), anderseits Dresden, Leipzig, Magdeburg (538 Bogen). Bezeichnen wir die erste Gruppe mit Nordwestdeutschland, die andere der Kürze halber mit Sachsen, so sehen wir aus Tabelle I, daß das Zentrum des industriellen Sachsens erheblich ungünstigere Resultate zeigt, wie Nordwestdeutschland, trotzdem die Arbeiter fast ohne Ausnahme beiderseits nur in Großstädten ihren Aufenthaltsort haben, was schon das Gewerbe an sich bedingt.

Tabelle I.

Zahl der Erkrankten und Krankheitstage nach Familienstand für 1901.

		Zahl der Erkrankten abs. Zahlen	%	Zahl der Krankheitstage der Erwerbsunfähigen	durchschn. Krankheitstage auf 1 Erwerbsunfähigen	Halskrankheiten	Lungenkrankheiten	Rheumatismus
Norddeutschland	Verh. .	58	25,4	1190	20,5	9	2	14
	Led. .	63	21,3	1522	24,2	12	7	4
	Summe .	121	23,1	2712	22,4	21 (17,4 %)	9 (7,4 %)	18 (14,9 %)
Sachsen	Verh. .	81	28,1	2544	37,4	8	8	17
	Led. .	61	24,4	1756	29,8	12	8	7
	Summe .	142	26,2	4300	30,3	20 (14,1 %)	16 (11,3 %)	24 (16,9 %)

Da namentlich die verschiedenen Polsterarbeiten, das Sortieren und Spinnen der meist vom Rinde oder Pferde stammenden Haare, sehr viel Staub verursacht, besonders wenn die Haare alt und daher brüchig sind, da ferner die Arbeiten, welche an der

Zupfmaschine, übrigens der einzigen im Tapeziergewerbe angewandten Hilfsmaschine, verrichtet werden müssen, und die Verarbeitung der verschiedensten Pflanzenstoffe spitze scharfkantige Staubmengen erzeugen, welche die Atmungsorgane belästigen, so finden wir als Gewerbekrankheiten besonders Hals-, Luftröhren- und Lungenkrankheiten verbreitet, zu denen dann noch durch die oft ungünstige Lage der Werkstätte bedingt, rheumatische Leiden neben den zahlreichen Unfällen treten. Aber auch das eigentliche Tapezieren ist meines Erachtens eine Arbeit, welche nicht unwesentliche Gefahren für die Atmungsorgane der Arbeiter mit sich bringt. Bekanntlich müssen die Tapeten nach dem Bekleben der Wände durch Bürsten glatt gestrichen werden. Hierbei ist es unvermeidlich, daß sich Teilchen des Farbenstaubes der bunten Tapeten loslösen und direkt von dem Arbeiter eingeatmet werden. Wenn auch giftige Farbstoffe heute kaum noch zur Anwendung gelangen dürften, so genügen doch auch andere fein verteilte Teilchen des Farbenstaubes, die Atmungsorgane ungünstig zu beeinflussen. Hier wie bei den oben erwähnten Polsterarbeiten würde die Verwendung von geeigneten Respiratoren von nicht zu unterschätzendem Nutzen für die Arbeiter sein.

Die zahlreichen rheumatischen Leiden endlich rühren sicherlich nicht nur, wie die Eingabe hervorhebt, von der ungesunden Lage zahlreicher Werkstätten her, sondern mögen wohl zum Teil durch die Witterungsverhältnisse bedingt sein, denen gerade die Tapezierer neben den Bauarbeitern häufig in Neubauten ausgesetzt sind.

Während Tabelle I nur noch die erstgenannten Krankheiten neben der Zahl der Krankheitstage für 1901 aufführt, zeigt Tabelle II alle im Tapeziergewerbe vorgekommenen Erkrankungen.

Tabelle II.

Art der Krankheiten	Nordwestdeutschland (524 Bogen)			Sachsen (538 Bogen)		
	verh.	ledig	Summe	verh.	ledig	Summe
Hals- und Luftröhrenkrankheiten, Bronchialkatarrh, Diphtheritis	9	12	21	8	12	20
Lungen- und Brustkrankheiten	2	7	9	8	8	16
Influenza	5	7	12	6	1	7
Magen- u. Darmkrankheiten	5	4	9	10	4	14
Rheumatismus und Gelenkrheumatismus	14	4	18	17	7	24

Tabelle II. Fortsetzung.

Art der Krankheiten	Nordwestdeutschland (254 Bogen)			Sachsen (538 Bogen)		
	verh.	ledig	Summe	verh.	ledig	Summe
Augenleiden und -entzündungen	1	2	3	2	2	4
Rippen- und Brustfellentzündung	2	2	4	3	3	6
Geschwüre, Geschwülste, Entzündungen	4	3	7	8	10	18
Unfälle: Verstauchungen, Verrenkungen und andere Verletzungen	8	9	17	4	6	10
Hautkrankheiten und Blutvergiftungen	2	3	5	—	1	1
Diverse andere Krankheiten	6	10	16	15*)	7**)	22
Summe	58	63	121	81	61	142.

Arbeiter mit mehreren Krankheiten sind nur einmal aufgeführt. Ferner ist zu bemerken, daß die absoluten Zahlen für Nordwestdeutschland und Sachsen, dank der fast gleichen Bogenzahl unter sich direkt vergleichbar sind.

Wie weit die Zahl der Magen- und Darmkrankheiten, Rippenfell- und Brustfellentzündungen, Geschwüre usw. durch die Lage der Werkstatt und die Ungunst der Beschäftigungsart selbst beeinflußt wird, läßt sich nicht ohne weiteres feststellen, immerhin sehen wir, daß wie bei vielen anderen angeführten Krankheiten im Gewerbe einerseits die Verheirateten fast ohne Ausnahme stärker beteiligt sind und anderseits Sachsen wieder gegen Nordwestdeutschland ungünstiger abschneidet. Während die Zahl der Augenerkrankungen relativ gering ist, erhebt sich die der rheumatischen Leiden auf 14,9 % resp. 16,9 % aller Erkrankungen.†) Es ist selbstverständlich, daß die im allgemeinen weit länger im Beruf befindlichen Verheirateten in beiden von der Erhebung erfaßten Landesteilen wesentlich häufiger von diesem Leiden betroffen werden, als die Ledigen.

Ich habe ferner zum Vergleich nach den Berichten der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Tapezierer und verwandten Berufsgenossen Deutschlands die hauptsächlichsten von mir bereits in Tabelle II aufgeführten Krankheiten für alle Mitglieder der Kasse für die letzten sechs Jahre berechnet. Tabelle III weist in allen Teilen eine, fast möchte ich sagen, bedauernswerte Stetigkeit auf.

Tabelle III.

Statistik der Berufskrankheiten im Tapeziergewerbe in absoluten Zahlen und % (nach den Berichten der Zentralkrankenkasse berechnet).

	1897		1898		1899		1900		1901		1902	
Zahl der Mitglieder	5337		5799		6123		6288		6993		7372	
	abs. Z.	%	abs. Z.	%	abs. Z.	%	abs. Z.	%	abs. Z.	%	abs. Z.	%
1. Augenleiden	33	0,64	41	0,71	42	0,69	63	1,00	66	0,94	96	1,30
2. Hals-, Luftröhren-, Brustleiden	190	3,55	240	4,14	272	4,45	282	4,49	292	4,18	303	4,11
3. Lungenleiden, Asthma	137	2,57	171	2,96	239	3,90	252	4,01	181	2,59	222	3,01
4. Darm- und Magenleiden	186	3,48	181	3,12	186	3,05	215	3,42	202	2,89	205	2,78
5. Rheumatismus, Gelenkrheumatismus	160	3,00	194	3,35	216	3,53	255	4,06	278	3,98	289	3,92
6. Influenza	140	2,64	109	1,88	266	4,34	350	5,57	248	3,55	248	3,36
7. Hautkrankheiten	22	0,41	34	0,59	24	0,39	48	0,76	40	0,57	38	0,52
8. Geschwüre, Entzündungen	218	4,08	241	4,16	322	5,26	285	4,53	320	4,58	353	4,79
9. Verstauchungen, Verrenkungen, Verletzungen (Unfall)	267	5,00	249	4,20	311	5,08	322	5,12	350	5,01	318	4,31.

Erst seit 1901 ist ein zum Teil geringer Rückgang in der Zahl der Erkrankungen zu verzeichnen.

Tabelle IV endlich zeigt den sehr hohen Anteil der Sterbefälle an Lungenleiden im Verhältnis zu allen Sterbefällen in den letzten sechs Jahren. Wenn auch die Sterbefälle insgesamt gesunken sind, so sind die der Lungenkranken doch im Verhältnis zur Gesamtsumme bereits wieder gestiegen.

Tabelle IV.

Jahre	Durchschnittl. Mitgliederzahl	Zahl aller Erkrankungen		Zahl der Krankheitstage	Zahl der Sterbefälle a) insgesamt		davon b) an Lungenleiden	
		abs. Z.	%		abs. Z.	‰	abs. Z.	‰
1897	5337	1637	30,7	27 999	26	4,8	13	2,4
1898	5799	1811	31,2	32 544	37	6,4	21	3,6
1899	6123	2265	37,0	37 956	40	6,5	18	2,9
1900	6288	2517	40,0	41 710	53	8,4	23	3,7
1901	6993	2513	35,9	43 678	54	7,7	22	3,1
1902	7372	2602	35,3	46 541	49	6,6	26	3,5.

Ein wenig günstiges Bild über den Gesundheitszustand im Gewerbe entrollt sich vor unsern Augen. Wie weit dabei die Lage der Werkstätten, wie weit andere hygienische Momente hier mitspielen, wird aus den Erhebungen für das gesamte Reich erhellen. Immerhin glaube ich, daß § 120a-d der Reichs-Gewerbeordnung — was an anderer Stelle in der eingangs erwähnten Eingabe bezweifelt wird — genügende Handhabe bieten dürfte, um hygienisch einwandfreie Arbeitsräume zu schaffen, zumal wenn die Baupolizeibehörden (resp. Wohnungsinspektionen) mit den Gewerbeaufsichtsbeamten Hand in Hand arbeiten und beide Organe diesem Gewerbe erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden.††) Daß dies geschehen

*) Davon 6 Herzleiden.

**) Davon 3 Geschlechtskranke.

†) Nach Hirt (Krankheiten der Arbeiter I S. 231) litten von 100 erkrankten Tapezierern 25,9 an Phthisis, 11,7 an Bronchitis, 10,3 an Pneumonie und 2,5 an Emphysem.

††) Während der Drucklegung dieser Arbeit sind bereits vom Königl. Preuß. Minister für Handel und Gewerbe, sowie vom Großherzoglich Badischen Ministerium des Innern Erlasse veröffentlicht worden, welche eine besonders sorgsame Ueberwachung der Betriebswerkstätten der Tapezierer und Polsterer verfügen. . . . „Wenngleich Mißstände in dieser Hinsicht, heißt es in dem Badischen Erlaß vom 30. April d. Js., sich in einzelnen großen Städten gefunden haben, so ist doch im allgemeinen eine übermäßige Benutzung von Kellerräumen zu Tapezier- und Polsterwerkstätten nicht festzustellen gewesen. Im Hinblick auf die große Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse ist daher

muß, erhellt aus anderen Zahlen, von denen ich nur zwei zum Schluß anführen will: In Nordwestdeutschland und Sachsen waren von den Vätern der befragten Tapezierer — dem Beruf nach überwiegend Handwerker sowie gelernte und ungelernte Arbeiter der Großindustrie — noch 41,6 resp. 42,7 % zum Militärdienst herangezogen worden, hingegen von der folgenden Generation, den Tapezierern selbst, nur noch 32,0 bezw. 29,8 %. Wenngleich ich mit Sering der Ansicht bin, daß der Beruf der Gestellungspflichtigen weniger als Wertmesser hinsichtlich des Einflusses der Beschäftigung auf die körperliche Entwickelung des Arbeiters dienen kann, als Schlüsse über die Konstitution des Befragten zuläßt, der einen bestimmten Beruf gewählt hat mit mehr oder weniger physischen Anstrengungen verbunden, so glaube ich doch, daß hier auch die Berufstätigkeit die Entwicklungsperiode wenig günstig beeinflußt hat. Die Unterschiede in der Militärtauglichkeit zwischen Vater und Sohn (besonders in Sachsen) sind doch zu bedeutend, als daß nicht noch andere Momente ins Gewicht fallen sollten. — Das Bild verschiebt sich noch zu ungunsten der Tapezierer, wenn man berücksichtigt, daß z. B. des Dienstalters der Väter der Befragten (vor etwa 40—50 Jahren im Durchschnitt) die Aushebung besonders in den Hansestädten wesentlich milder gehandhabt wurde wie heutigen Tages. — Auf die Wehrfähigkeit innerhalb zweier Generationen werde ich an anderer Stelle eingehend zu sprechen kommen. In jedem Falle zeigen diese Zahlen, daß man schon im Interesse der deutschen Wehrfähigkeit der Reichsregierung dank wissen muß, daß auch diese Sondererhebungen sofort eingeleitet wurden.

Die amtlichen Erhebungen über die Arbeitszeit der Fabrikarbeiterinnen in Preußen.

Von Helene Simon.

II.

b) Mittagspause und Arbeitsschluß an den Vorabenden der Sonn- und Festtage. Ueberzeit.

Neben der Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit stand Verlängerung der Mittagspause und Kürzung der Arbeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage in Frage. Begegneten wir für den Zehnstundentag überwältigender Stimmenmehrheit, so verhalten sich die Referenten bezüglich des entsprechenden Ausbaues des weiteren Bestimmungen des Arbeiterinnenschutzes viel ablehnender. Sie sind fast einstimmig gegen eine längere Mittagspause, in starker Mehrzahl gegen den früheren Sonnabendschluß. Dabei haben von den 395 000 Arbeiterinnen bereits über 200 000 eine längere als die obligatorische einstündige Pause. Seltener ist ein früherer als der vorschriftsmäßige Sonnabendschluß um 5½ Uhr. Doch fehlt es, besonders in den Großstädten, keineswegs an Präzedenzfällen. So schließen in Berlin vor 5½ Uhr 23 % der Betriebe mit 29 % aller Arbeiterinnen, in Berlin und Breslau um 5 Uhr 15, in Hildesheim 14, in Merseburg 12,9 % der Betriebe. In Lüneburg hat eine Jutespinnerei mit 986 Arbeiterinnen den 12½, in Magdeburg eine Brauerei und eine große Bandfirma den 2 Uhrschluß eingeführt. In Düsseldorf gehören von 36 Firmen mit 1164 Arbeiterinnen, die den Betrieb an Sonnabenden vor 5½ Uhr einstellen, 26 mit 1029 Arbeiterinnen der Textilindustrie an: „Es sind dies hauptsächlich solche Firmen, die durch ihre nahen Beziehungen zur englischen Industrie die Vorzüge dieser Einrichtung erkannt zu haben glauben.“ Bemerkenswert ist ferner, daß Akkordarbeiterinnen die Fabriken häufig schon um 4, 4½ und 5 Uhr verlassen (vergl. Frankfurt). An den Vorabenden der Oster- Pfingst- und Weihnachtstage lassen manche Anlagen die Arbeit von 12, 1, 1½ oder 2 Uhr ab ruhen. (Liegnitz, Merseburg.)

Für die obligatorische Kürzung der Pause sind nur Hannover, Arnsberg und der Bergrevierbeamte für Zeitz, der alle Einwände mit der triftigen Begründung abweist, daß ähnliche Bedenken fast stets vor der Einführung der meisten Arbeiterschutzbestimmungen von den Gewerbetreibenden geäußert wurden und sich später als unbegründet herausstellten. Für den früheren Sonnabendschluß sind Berlin, Potsdam, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Münster und 5 der 33 Bergbeamten, und zwar befürwortete Berlin und einer der Bergbeamten Schluß um 4, Potsdam und Hannover um 4½, die übrigen um 5 Uhr.

Fassen wir nun zunächst die Frage der verlängerten Mittagspause ins Auge. Sie lautet: „Erscheint es zweckmäßig und durchführbar, die nach § 137 Absatz 3 zu gewährende Mittagspause von 1 Stunde auf 1½ Stunden zu verlängern?“ Dabei ist zu erwägen, daß Arbeiterinnen über 16 Jahren, die ein Hauswesen zu besorgen haben, auf ihren Antrag schon gegenwärtig ½ Stunde früher zu entlassen sind. (§ 137 Absatz 4.) Obwohl nun einige Beamten der Ueberzeugung sind, daß die Unternehmer solchem Verlangen stets Rechnung tragen, (Hildesheim) ist zunächst diese fakultative Form unzureichend. „Eine Anzahl Frauen machen aus Furcht vor Weiterungen oder Entlassungen keinen Gebrauch davon“. (Merseburg.) Somit bleibt der Zweck des Gesetzgebers bei der fakultativen Form unerfüllt. Die Mehrzahl der Gegner der obligatorischen 1½stündigen Pause erkennt aber den Wert einer solchen Unterbrechung wenigstens da, wo häusliche Pflichten zu erfüllen sind, an. Die Arnsberger und Erfurter Beamten meinen mit Recht, daß 1½ Stunden nicht hinreichten, „einen Haushalt ordnungsgemäß zu führen“. „Sie genügen im günstigsten Falle zum Einnehmen der Mahlzeit und zu einer kurzen Pause, welche allerdings sehr wichtig ist, weil sie gewöhnlich noch häuslichen Verrichtungen oder den Kindern gewidmet wird.“ Wo bleibt da die Erholung? Daß eine solche notwendig, daß auch für Proletarier „der Genuß frischer Luft und eine Beruhigung der Nerven“ keine quantité negligeable ist, betont ausdrücklich nur der Referent für Hannover, der eine verlängerte Mittagspause als „eine garnicht zu hoch anzuschlagende Wohltat“ bezeichnet. Dem entspricht, wo nicht örtliche Verhältnisse gegenwirken, auch die Stellungnahme der Arbeiterinnen, deren „überwiegende Mehrzahl“ im Regierungsbezirk Cöln „die 1½stündige Mittagspause wünscht.“ Auch für Düsseldorf haben „die jetzigen Erhebungen die jahrelang bekannte Tatsache bestätigt, daß fast in allen Teilen des Regierungsbezirks und in allen Gewerbszweigen das Bestreben vorherrscht, die Mittagspause der Arbeiterinnen — zu verlängern.“

Woher also die ablehnende Haltung der Referenten gegenüber einem Mindestmaß der Verbesserung, dessen Durchführbarkeit sie ziemlich anstandslos zugeben. Mag immerhin der Hinblick auf Ersparnis an „Beleuchtung, Heizung, Maschinenkraft“ nicht unbeteiligt an der fast allgemeinen Verneinung der Zweckmäßigkeit sein, überzeugen doch die Darstellungen aller, auch der badischen und württembergischen Berichte, daß die bloße Festlegung einer längeren Pause nicht allen Verhältnissen Rechnung tragen würde, und daher die Möglichkeit einer anderweitigen Zeitverteilung vorgesehen werden muß. Besonders in den Großstädten, zum Teil aber auch in ländlichen Bezirken, liegen Wohn- und Arbeitsstätte oft so weit auseinander, daß die Heimkehr ausgeschlossen oder die Wohltat der Rast durch die Hetze des Hin und Her vereitelt wird, und ein entsprechend früherer Arbeitsschluß als der größere Gewinn erscheint. Diesen durch das Gesetz zu sichern, ist aber um so dringlicher, als gerade hier Bedingungen vorliegen, die das Leben der Arbeiterinnen doppelt komplizieren. Die Notwendigkeit der Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse hat nun augenscheinlich so vielen Gutachtern das Konzept verrückt oder auch sie einem Eingehen auf die Unternehmerwünsche geneigt gemacht, daß nur Hannover, Arnsberg und Aachen nicht auf die gesetzliche Fixierung einer auch von anderen Seiten als notwendig anerkannten Maßregel verzichten. Der Beamte für Hannover schlägt vor, „bei gesetzlicher Festlegung einer 1½stündigen Mittagspause der höheren Verwaltungsbehörde die Befugnis zu erteilen, für einzelne Ausnahmefälle, wenn lokale oder andere Gründe dies bedingen, nach Anhörung der Wünsche der Arbeiter, die Mittagspause bis auf 1 Stunde herabzusetzen. Aehnlich der Aachener Gutachter. Daß eine solche Bestimmung entsprechend früheren Arbeitsschluß voraussetzt, liegt auf der Hand. Damit wäre der Mutter nach der durch weite Entfernungen auf 12, 13 und mehr Stunden verlängerten Abwesenheit von Wohnung und Kindern ein Aequivalent für die ungenügende Arbeitsunterbrechung gewährt, „ihr erleichtert, in Ruhe an Stelle des eventuell entbehrten Mittagsbrotes ein warmes Abendessen zu nehmen“. Ohnehin erträgt der weibliche Organismus anhaltende Arbeit schlechter als der männliche. Die vielen Magenleiden, Verdauungs- und Nervenstörungen, mit denen die Arbeiterinnen die Krankenkassen belasten, sind zum großen Teil dadurch bewirkt, daß die oft ungenügende und hastig hergestellte Mahlzeit ebenso übereilt ein-

in Uebereinstimmung mit der überwiegenden Mehrheit der Bundesregierungen davon abgesehen worden, den Erlaß von Vorschriften auf Grund des § 120 e Absatz 1 der Gewerbeordnung in Anregung zu bringen. — Großherzogliche Fabrikinspektion wird indessen veranlaßt, den Werkstätten der Tapezierer, Polsterer 2c. besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und die Beseitigung etwaiger Mißstände auf Grund des § 120 d der Gewerbeordnung durch Benehmen mit den zuständigen Polizeibehörden herbeizuführen.“ Vergl. Soz. Praxis XII. Jahrg. Nr. 34 Sp. 914 und Reichs-Arbeitsblatt I. Jahrg. Nr. 2 S. 112.

genommen, mit kleinen Erfrischungen, ohne Unterbrechung der Arbeit, Staub und Dunst der Werkstätte verschluckt wird. Um so bedauerlicher ist die Stellung der Mehrzahl der Gutachter gegenüber der bescheidenen von der Regierung in Frage gestellten Verbesserung, und auch um so erstaunlicher, als es sich zum großen Teil garnicht um Verschärfung, sondern nur um Ersatz einer fakultativen durch eine obligatorische Bestimmung handelt.

Wärmere Befürworter als die Verlängerung der Mittagspause findet die Verkürzung der Sonnabendarbeit. Die etwaige Belastung oder Schwierigkeit für die Industrie wird von ihnen als unerheblich bezeichnet. Die Einwände der Gegner sind im wesentlichen die gleichen, die gegen den Zehnstundentag erhoben werden. Doch beschränken sie sich hier mehr mit dem Hinweis auf solche Industrien, die gerade an Wochentagen eine verstärkte Tätigkeit haben: Reinigungs-, Bekleidungs-, Nahrungsmittelgewerbe und Druckereien. Hier werde man, meint der Wiesbadener Beamte, in einzelnen Betrieben auf „große Schwierigkeiten und den heftigsten Widerstand der Arbeitgeber stoßen". Derselbe Beamte bemerkt hinsichtlich des angedrohten Lohnausfalles, es sei „nach den bei ähnlichen Gelegenheiten gemachten Erfahrungen ein baldiger Ausgleich wahrscheinlich." Zur Behauptung vieler Arbeitgeber, daß bei früherem Schluß als 5½ Uhr die Aufnahme der Tätigkeit am Sonnabend Nachmittag überhaupt nicht lohne, sei auf die Aussage der Düsseldorfer Filiale des deutschen Textilarbeiter- und Arbeiterinnenverbandes verwiesen: „Einen weiteren Schritt zur Hebung und Gesittung des Familienlebens würde es bedeuten, wenn der Arbeitsschluß der Frauen an den Vorabenden der Sonn- und Feiertage von 5½ Uhr auf 2 Uhr verlegt würde, weil dadurch die Frauen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, in den Stand gesetzt würden, alle zum Haushalt erforderlichen Arbeiten, wie da sind: Putzen, Scheuern, Waschen, Flicken, Stopfen, Bügeln, Nähen und Einkäufe für den Haushalt zu machen, zu verrichten, was ihnen jetzt nur zum Teil, und auch das nur in beschränktem Maße, bei Aufbringung aller ihnen noch nach der Tätigkeit in der Fabrik übrig gebliebenen Kräfte, möglich ist. Deshalb würde der frühere Arbeitsschluß sich segensreich für das Familienleben gestalten. Den Frauen würde dadurch einigermaßen Gelegenheit geboten, mehr Zeit für die zur Erhaltung der Gesundheit notwendige Ruhe und Pflege zu verwenden."

Mehr wie schon bei der Kürzung der Tagesarbeit und der Verlängerung der Mittagspause wird schließlich gegenüber der Frage des früheren Sonnabendschlusses die Gefährdung der Sittlichkeit und Mißbrauch der Freiheit ins Feld geführt. „Ist doch jetzt zu beobachten, heißt es unter anderem aus Merseburg, daß diese Freiheit vielfach nur dazu benutzt wird, um dem Vergnügen und anderem wenig zu billigenden Zeitvertreib nachzugehen." Und ist es wirklich so unnatürlich und eine so große Sünde, wenn die blassen Fabrikmädchen sich nach Lebensfreude sehnen. Glaubt der Frankfurter Beamte Fortbildungs- und Haushaltungsschulen könnten helfen, wenn die Erwerbsarbeit weder Zeit noch Kraft dafür läßt? Man sorge, daß Pflichtgefühl und Energie der Pflichterfüllung nicht im Kinde entnervt wird, sorge, daß Zeit und Gelegenheit den Geschmack zu feineren Vergnügungen hinleiten, daß ästhetische Beeinflussung auch die sittliche Persönlichkeit hebe. Gern sei daher auf den Hildesheimer Beamten verwiesen, der im Gegensatz zu vielen Kollegen den früheren Arbeitsschluß für die unverheirateten Arbeiterinnen aus allgemein erzieherischen und ethischen Rücksichten für wünschenswert erklärt. Allein vorerst sind wir noch nicht beim Vergnügen, sondern bei der erforderlichen Zeit, „um die Wochenversäumnisse an sich selbst und eventuellen Angehörigen nachzuholen" (Hannover) — — „größere Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten auszuführen, ohne dazu die Nacht oder den Sonntag in Anspruch nehmen zu müssen, wie dies zur Zeit vielfach der Fall ist". (Potsdam.)

Schlägt die Mehrzahl der Befürworter nur eine halbstündige Kürzung vor, so nennt der gegnerische Kölner Beamte die Verlegung des Arbeitsschlusses von 5½ auf 4½ Uhr nur „die folgerichtige Durchführung der Verkürzung der bisher feststehenden elfstündigen Arbeitszeit." Erwägt man indes die Fülle zu erledigender Aufgaben, die dadurch noch vermehrt werden, daß Kinderhorte, Krippen und Schulen am Sonnabend Nachmittag schließen, so ist ein Hinausgehen über das Schema dringend geboten. Diese Einsicht bestimmt den Berliner Referenten in Uebereinstimmung mit den württembergischen Beamten für den 4-Uhr-schluß an Sonnabenden und mit warmer Beredsamkeit für 2-Uhr-schluß an den Vorabenden der Oster-, Pfingst- und Weihnachtstage (vergl. S. 65) einzutreten. Denn „die bisherige Kürzung am Sonnabend war ohne rechten Nutzen, dazu war sie zu gering, deshalb kann ein noch früherer Schluß, etwa um 4 Uhr, befürwortet werden." An eine solche Regelung müßte aber die weitere Forderung geknüpft werden, daß der Beginn der Arbeitszeit am Morgen nicht früher gelegt werden darf, wie an den anderen Wochentagen, oder daß die Gesamtarbeitszeit an den Sonnabenden und vor Festtagen die Dauer von 8 Stunden nicht überschreiten darf, ferner, daß etwa auf diese Tage fallende Lohnzahlungen innerhalb der Arbeitszeit vorgenommen und beendet sein müssen. (Berlin.) Allein auch noch in anderer Weise wird der frühe Sonnabendschluß vereitelt. „Einem großen Prozentsatz der Arbeiterinnen der Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe gehen seine Vorteile verloren, weil von den Unternehmern der Konfektionswerkstätten die ihrem Ermessen freigegebene Ueberarbeit in der Regel auf den Sonnabend verlegt wird. So lange diese Bestimmung der Verordnung vom 31. Mai 1897 nicht aufgehoben ist, hat eine anderweite Regelung des Arbeitsschlusses für zahlreiche Arbeiterinnen keinen rechten Sinn". (Berlin.) Hier wäre also für die Werkstätten der Kleider- und Wäschefabrikation wie für alle anderen Fabriken zunächst Ueberarbeit an Sonnabenden überhaupt zu verbieten.

Hinsichtlich der Ueberzeiterlaubnis im allgemeinen ist mit der Einführung des Zehnstundentages ihre Herabsetzung von der bisher geltenden Dauer von 13 Stunden und bis 10 Uhr abends (§ 138 der G.O.) auf 12 Stunden und bis 9 Uhr selbstverständlich. Bedenkt man indes, was auf dem Spiele steht, was es für eine Frau und Mutter bedeutet, bei täglicher langer Abwesenheit von Hause, zeitweise erst am späten Abend heimzukommen und die häusliche Arbeit liegen zu lassen oder in der Nacht fertigzustellen, so ist es ersichtlich, daß die erwähnte Einschränkung weit hinter dem Erforderlichen zurückbleibt. Bringt die Ueberzeit die ganze Wirtschaft für die Frauen in Unordnung, entzieht sie die tagsüber entbehrte Mutter den Kindern auch am Abend, so liegen auch besonders für die jungen Mädchen die gesundheitlichen Nachteile sowie die sittlichen Gefahren des späten Heimkommens mit erschöpfter Energie und überreizten Nerven auf der Hand.*)

Wie die Jahresberichte aller Bundesstaaten zeigen auch die vorliegenden Erhebungen, daß, außer in Konservenfabriken, die gesetzlich gestattete Ueberzeit überhaupt nicht oder nur in seltenen Fällen ihrem ganzen Umfange nach ausgenutzt wird. Auch Ueberzeit bis zu 12, höchstens 12½ Stunden findet sich wesentlich nur in den Saisonindustrien. Um so beachtenswerter ist, daß die größeren Betriebe der schon erwähnten Görlitzer Kleiderkonfektion bei eingeführtem Zehnstundentag auf jede Ueberarbeit verzichten, weil sie die Beobachtung gemacht haben, daß nach solchen Tagen, an denen Ueberarbeit bis 10 Uhr abends geleistet worden ist, die Tätigkeit der Arbeiterinnen am folgenden Tage weniger rege und die Leistung minderwertig war." Wird aus Potsdam und Hannover vorgeschlagen, Saison-industrien zu gewissen Zeiten und für eine bestimmte Anzahl Tage bei Einführung des Zehnstundentages eine Stunde Ueberarbeit ohne behördliche Genehmigung zu bewilligen, nur mit der Pflicht der Verzeichnung auf einer aushängenden Kalendertafel, so heißt dies mit der einen Hand nehmen, was die andere gibt, und den ohnehin durch das Ueberzeitsystem erleichterten Umgehungen neue Pforten öffnen.

Aehnliche Durchlöcherungen der in Aussicht genommenen Erweiterung des Arbeiterinnenschutzes bedeuten alle geforderten Ausnahmebewilligungen und Uebergangsfristen. Eine Maßregel, die in der Mehrzahl der Betriebe keine Neuerung mehr ist, bedarf wahrlich nicht mehr langer Vorbereitung zu ihrer Einführung, umsoweniger als der wirtschaftliche Tiefgang der letzten Jahre durchweg erhebliche Arbeitseinschränkungen bewirkte. „Soll die Maßregel durchgeführt werden, so muß es unverzüglich geschehen. Ein so günstiger Zeitpunkt zur Herabsetzung der Arbeitszeit, wie der gegenwärtige, dürfte später, sobald nicht wiederkommen; denn bei dem allgemein matten Geschäftsgang haben die Unternehmer Zeit, Maßregeln und Einrichtungen zu treffen, um den Ansprüchen einer späteren besseren Konjunktur zu genügen". (Breslau.)

Ueberblicken wir das Gesamtergebnis der Erhebung, so sei wiederholt, daß die wenigen Gegner des 10-Stundentages durch die Untersuchung selbst glänzend widerlegt sind. Die Gründe, die

*) Vergl. hierzu meine Ausführungen in den Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform, Heft 7 und 8 S. 118 ff.

sie gegen die verlängerte Mittagspause bringt, laufen alle nur darauf hinaus, daß die Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse im Gesetz vorzusehen ist. Für die verkürzte Sonnabendarbeit tritt eine Minderzahl der gründlichsten und ernstesten Referenten überzeugend ein.

Zum Schlusse noch ein Wort zu der Beurteilung der Opposition, die gegenüber dieser so spruchreifen Reform laut ward. Gewiß, „während die Wissenschaft keinen Kompromiß kennt, kann die Gesetzgebung ohne Kompromisse nicht arbeiten". (Liszt.) Allein man tut gut daran, bei der Bemessung des Entgegenkommens die geschichtliche Betrachtung als Leitfaden zu nehmen. Sie lehrt, daß die pathetischsten Einwände gegen die dringlichste und bescheidenste Bestimmung zur Hemmung individueller Willkür so alt sind, wie der Arbeiterschutz selbst, lehrt, daß jeder kleinste Schritt zur Einführung und Verbesserung der Schutzgesetze begleitet ward von Unkenrufen, die den Ruin einzelner Industrien, ja den Niedergang der nationalen Wirtschaft prophezeiten. Alle diese Unkenrufe verhallten, und die Entwickelung der Technik schritt ihren stolzen Weg weiter. Das Jahrhundert einer nie gekannten Großartigkeit der Produktion ist auch das Jahrhundert der Entstehung des Arbeiterschutzes. Seine Geschichte ist die eines unausgesetzten Kampfes für Erlaß und Ausführung von Vorschriften, über „deren Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit, Durchführbarkeit" heute hundertjährige Erfahrung unterrichtet. Und die ersten Schritte zur Milderung der unsäglichsten Not hilfloser, in Bergwerken und Fabriken zu Tode gepeinigter kleiner Kinder wurden hartnäckiger und leidenschaftlicher bekämpft als heute der Schutz Erwachsener. Unser Kampf ist nur Epigonenkampf verglichen mit dem der ersten Begründer und Verwirklicher der Schutzgesetze.

Und wie bei jedem Heilverfahren, so auch bei dem gesetzlichen Eingriff. Nicht Rücksicht auf die etwa damit verbundenen wirklichen oder eingebildeten Schmerzen, sondern die Notwendigkeit für die Gesundheit des Gesamtorganismus muß über sein Geschehen entscheiden.

Soziale Rechtsprechung.

Der § 2 des preußischen Vereinsgesetzes gehört, wie in der „Sozialen Praxis" schon an einer Reihe von Beispielen beleuchtet worden ist, zu denjenigen Bestimmungen des Vereinsrechtes, die in den gerichtlichen Entscheidungen die widerspruchvollsten Auslegungen gefunden haben. Einen neuen Beitrag liefert eine Entscheidung, die das Kammergericht als Revisionsinstanz zu der Frage gefällt hat, ob ein Gewerkschaftskartell als Verein im Sinne des Vereinsgesetzes anzusehen sei. Der Vorsitzende eines Gewerkschaftskartells war auf Grund des § 2 des Vereinsgesetzes in Strafe genommen worden, weil er diejenigen Verpflichtungen nicht erfüllt habe, die den Vorstehern von Vereinen, die eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, obliegen. Er beantragte gerichtliche Entscheidung; er behauptete, ein Gewerkschaftskartell sei kein Verein im Sinne des Vereinsgesetzes. Während das Schöffengericht den Angeklagten freisprach, hob das Landgericht die Vorentscheidung auf und verurteilte den Vorsitzenden zu einer Geldstrafe. Gegen diese Entscheidung legte er Revision beim Kammergericht ein, das indessen, wie man uns berichtet, das Rechtsmittel zurückwies, indem es unter anderem ausführte: Zu einem Verein im Sinne des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 gehöre eine Mehrheit physischer Personen als Vereinsmitglieder; denn das Vereinsgesetz bezwecke die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des in der Verfassung allen Preußen, d. h. physischen Personen, gewährleisteten Versammlungs- und Vereinsrechts. Die Delegierten der einzelnen Gewerkschaften bilden zusammen keinen Verein, wenn zwischen den Delegierten kein rechtliches Band begründet werde, wenn sie vielmehr in rechtlichen Beziehungen nur zu den Gewerkschaften, die sie abgeordnet haben, nicht aber unter sich stehen. Vorliegend bestehe aber nach dem Statut ein rechtliches Band zwischen den Delegierten, denn nach den Statuten des Kartells werden Delegierte, die dreimal hintereinander unentschuldigt die Sitzungen des Kartells versäumen, vom Vorstand aus dem Kartell ausgeschlossen. Sei mithin eine wechselseitige, persönliche rechtliche Verbindung der Delegierten unter einander anzunehmen, so liege auch ein aus physischen Personen bestehender Verein im Sinne des Vereinsgesetzes dar. Man wird sich der Empfindung nicht verschließen können, daß diese Auslegung einen recht konstruierten Eindruck macht.

Die Ausschließung der Koalitionsfreiheit durch den Arbeitsvertrag ist ungültig. Dieses außerordentlich bedeutungsvolle Urteil hat das Amtsgericht in Mühldorf a. Inn gefällt. Dort hatte eine Firma ihre sämtlichen Arbeiter einen Revers unterschreiben lassen, wonach keiner Mitglied des deutschen Holzarbeiterverbandes sein durfte, widrigenfalls jeder Arbeiter ohne Kündigung entlassen werden dürfte. Am 29. April d. Js. entließ die Fabrikleitung 31 Schreiner, welche Mitglieder des Holzarbeiterverbandes waren, aus obigen Gründen ohne Kündigung. Die Entlassenen erhoben, da kein Gewerbegericht vorhanden war, Klage beim Königlichen Amtsgericht. Das Amtsgericht verurteilte die Firma zur Zahlung von zusammen 1030 M. Löhnen nebst 4 % Zinsen an die entlassenen Arbeiter. Dieses verständige Urteil, das aus der den Arbeitern durch den § 152 G.O. gewährten Koalitionsfreiheit die folgerichtige Konsequenz zieht, wird vielleicht manchen Arbeitgeber veranlassen, in Zukunft von der Aufnahme eines Koalitionsverbotes seiner Arbeiter im Arbeitsvertrage abzusehen.

Ein Verzicht auf die gesetzlich gewährte Mindestruhezeit ist nach einem neuerdings ergangenen schöffengerichtlichen Urteil unzulässig. Der Inhaber einer offenen Verkaufsstelle in Berlin hatte mit seinem Personal das Abkommen getroffen, daß dieses in einer Nacht vom Sonnabend zum Sonntag nach Geschäftsschluß die Reinigung der Geschäftsräume vornehmen sollte. Dieses hatte sich damit einverstanden erklärt und der Arbeitgeber glaubte nun, daß er berechtigt sei, die Reinigungsarbeiten vornehmen zu lassen. Durch das Gericht wurde er eines andern belehrt. Der Vorsitzende erklärte dem Angeschuldigten, daß er auch im Einverständnisse mit seinem Personale diesem die gesetzlich gewährleistete Ruhezeit von mindestens 10 Stunden nach beendeter täglicher Arbeitszeit nicht illusorisch machen dürfe und verurteilte ihn wegen Vergehens gegen die Reichsgewerbeordnung in Verbindung mit einer Übertretung der Polizeiverordnung, nach welcher des Sonntags nicht vor 7 Uhr morgens mit der Arbeit begonnen werden darf, zu 10 M. Geldstrafe. Diese Entscheidung ist insofern von Interesse, als sie eine direkte Frucht der vom Staatssekretär Grafen Posadowsky im Reichstage sehr energisch betonten Ausführungen ist, daß aus dem Worte „gewähren" im Gesetz nicht die Möglichkeit einer Kürzung oder Aufhebung der Ruhezeit im Wege freier Vereinbarung zu schließen sei, vielmehr der Gesetzgeber die Mindestruhezeit als ein jus cogens angesehen wissen wolle (Soz. Praxis Sp. 502). Namentlich die Schöffengerichte hatten bisher mehrfach entgegengesetzt entschieden (Soz. Praxis Sp. 258, 310).

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Der Verbandstag der städtischen Haus- und Grundbesitzer-Vereine Deutschlands tagte unter dem Direktor des Zentralverbandes, Stadtrat Baumeister Hartwig-Dresden, am 5. August in Dresden. Der Direktor der Städtischen Grundrenten- und Hypothekenanstalt, Dr. Koch-Dresden, folgerte die Lebensfähigkeit des von ihm geleiteten Instituts aus der Tatsache, daß innerhalb 13 Monaten 10 Millionen Hypotheken ausgegeben worden seien. Das Institut habe nicht den Zweck, den Grundbesitzern zu billigeren Bedingungen, sondern jederzeit zu angemessenen Bedingungen Kredit zu gewähren. Es sei mit Hilfe der Stadt Dresden eine Einrichtung geschaffen, die dem Hausbesitzer, auch dem weniger gut gestellten, jederzeit Hypotheken bis zu $^{6}/_{10}$ des Besitzwertes gebe. Der Ueberschuß des Instituts im Jahre 1902 von 250 000 M. komme gemeinnützigen Zwecken zugute. Die Gründung von Pfandbrief-Instituten durch die größeren Städte unter Anschluß der kleineren sei der erste Schritt zur Gründung von Städtebanken.

In der Erörterung darüber stellten sich erhebliche Meinungsverschiedenheiten heraus. Insbesondere wurde gefordert, daß die Hypothekenschuldner die Eigentümer des Pfandbriefinstituts seien. So sei es in Berlin und auch bei den Landschaften. Es wurde die Bildung von Hausbesitzerbanken, nicht von Städtebanken empfohlen. Direktor Beisenherz aus Breslau teilte mit, daß in Schlesien eine Einrichtung analog den preußischen Landschaften in der Bildung begriffen sei; das gleiche teilte Direktor Kindor-Königsberg (Preußen) aus Ostpreußen mit. Stadtverordneter Schneider-Magdeburg sprach für die Errichtung eines Pfandbrief-Instituts auf provinzieller Grundlage. Ein städtisches Pfandbrief-Institut wurde als zu kostspielig bezeichnet. Stadtrat Hartwig verteidigte das Dresdner Institut. Von einer Beschlußfassung wurde Abstand genommen. Weitere Gegenstände betrafen die Hypothekenversicherung, die Haftpflichtversicherung, die „irrenden Sozialpolitiker" (Wagner, Schmoller 2c.). Dr. Pabst-Berlin modifizierte den Vorschlag einer Besteuerung der Konjunkturgewinne. Ein Umsatz ohne Gewinn, auch bei Häusern, müsse steuerfrei bleiben. Die Umsatzsteuer sei

eine grobe Entstellung des Wortes „sozial“. Die Gemeinde-Grund- und Gebäudesteuer sei aufzuheben, eventuell der Fehlbetrag durch eine etwaige Konjunkturgewinnsteuer zu decken. Redner faßte seine Ausführungen in die Thesen zusammen: „1. Die bestehende Umsatzsteuer des Staates und der Gemeinde ist in eine staatliche Konjunkturgewinnsteuer umzuwandeln. Diese wird nicht mehr nach dem Werte des umgesetzten Objekts, sondern in Prozenten des erzielten Reingewinns erhoben. Der Ertrag fällt zum großen Teil den Gemeinden zu. 2. Die Gemeinde-Grund- und Gebäudesteuer ist als Sondersteuer der Hausbesitzer bezw. als drückende indirekte Steuer der minderbemittelten Mieter aufzuheben. Der Fehlbetrag ist zu decken a) durch den Ertrag der Konjunkturgewinnsteuer, b) durch kommunale Zuschläge zur staatlichen Ergänzungssteuer und c) event. durch eine progressive Wohnungssteuer von mehr als 600 *M* Mietwert“.

Nach einer Erörterung über die Einquartierung, bei der die gegenwärtige Praxis als zu belastend für die Hauseigentümer verworfen und an Stelle dessen die Unterbringung in eigens zu errichtenden Einquartierungshäusern oder bei Gastwirten auf städtische Kosten empfohlen wurde, fand eine ziemlich erregte Debatte über den Gesetzentwurf betreffend den Versicherungsvertrag statt, bei der die Vertreter einer weitgehenderen Unterwerfung der privaten Dauerversicherungsanstalten unter das Gesetz und diejenigen, die gegen eine Beengung der Bewegungsfreiheit der Gesellschaften kämpften, ziemlich heftig aneinander gerieten. Schließlich wurde eine Resolution im ersteren Sinne angenommen. Sehr bezeichnend war die Stellungnahme zur Wohnungsaufsicht im Deutschen Reich. Verbandsdirektor Hartwig betonte, daß auch die Hausbesitzer einer solchen sympathisch gegenüberständen, aber nicht weil dadurch die Unzulänglichkeit der Wohnungen aus übertriebener Sparsamkeit der Vermieter aufgedeckt werden, sondern weil festgestellt werden würde, daß die Wohnungen im Grunde genommen durchweg gut und die schlechten Wohnungen im wesentlichen auf die Verlotterung der letzteren durch die Mieter zurückzuführen seien. Wenn man glaube, durch die Wohnungsreform, wie sie z. B. der preußische Gesetzentwurf vorsehe, den Armen wesentlich zu nützen, so sei man im Irrtum, denn dieser werde gerade die Aermsten treffen. Auch die Oberbürgermeister der deutschen Städte würden sich wohl hüten, den Städten ein größeres Wohnungsrisiko aufzubürden, wenn sie auch mit der gegenwärtig herrschenden Strömung der Wohnungsfreudigkeit „etwas zu spielen“ geneigt seien. Die Hausbesitzer könnten nichts besseres tun, als der Entwickelung mit einem gewissen schmunzelnden Behagen zuzusehen. Allerdings kommt in der schließlich empfohlenen und angenommenen Resolution dieses „schmunzelnde Behagen“ weniger als die verdeckte Besorgnis vor der Wohnungsaufsicht zum Ausdruck. Die Resolution lautete: Der Verbandstag bleibt in Beziehung auf die Wohnungsaufsicht bei den bereits vor drei Jahren gefaßten Beschlüssen. Er erkennt aber in der jetzt geforderten weiten Ausdehnung dieser Aufsicht eine so starke Belastung der Mieter, und namentlich solcher, die auf einwandfreie Aftermieter angewiesen sind, daß er in ihrem Interesse eine derartige Aufsicht nicht empfehlen kann, obwohl sie den Bedarf an Wohnungen steigern und dadurch dem Hausbesitzer nur nützlich werden könnte. — Nach Genehmigung des Haushaltsplanes wurde der Verbandstag mit dem Beschluß, im nächsten Jahre in Breslau zusammenzukommen, geschlossen.

Arbeiterbewegung.

Dem Arbeitskampf in Crimmitschau, der am 22. August ausgebrochen ist, und an dem 7500 Arbeiter bezw. Arbeiterinnen beteiligt sind, liegen zwei Hauptforderungen zu Grunde: die Einführung des zehnstündigen Arbeitstages und die Gewährung einer 10%igen Lohnerhöhung. Es muß anerkannt werden, daß die Arbeiter, ehe sie in den Lohnkampf eintraten, es nicht an Versuchen haben fehlen lassen, unter Herabsetzung ihrer Forderungen auf friedlichem Wege zu einer Verständigung zu gelangen, erst der Mangel an Entgegenkommen bei den Arbeitgebern und nicht zum mindesten das unkluge Verhalten der Stadtverwaltung in Crimmitschau, die die von den Arbeitern zur Stellungnahme einberufenen Versammlungen unberechtigt auflösen ließ und damit Oel ins Feuer goß, führten den Ausbruch des Streiks herbei. Die Arbeitgeber hatten zunächst den Vorschlag der Arbeiter, das Gewerbegericht als Einigungsamt anzurufen, abgelehnt. Darauf erklärten sich die Arbeiter bereit, die Vermittlung des Stadtrats in Crimmitschau anzunehmen, und um den Frieden zu erhalten, sich mit einer 3/4 stündigen Verkürzung der Arbeitszeit unter 6%iger Lohnerhöhung zu begnügen. Auch diese Forderung lehnten die Arbeitgeber ab, und waren nur zu dem einzigen Zugeständnis einer Verlängerung der jetzt einstündigen Mittagspause auf 1 1/4 Stunden bereit. Daraufhin legten die Arbeiter in ca. 80 Fabriken einmütig die Arbeit nieder. Da auch in den Textilfabriken der Nachbarorte sich eine Bewegung geltend macht, sich den Streikenden anzuschließen, so ist eine weitere Ausdehnung des Streiks nicht ausgeschlossen. Durch die Forderung des Zehnstundentags, die dem Streik als die Haupttriebfeder zu grunde liegt, gewinnt dieser ein über seine lokalen Grenzen hinausgehendes besonderes Interesse. Die gesetzliche Festlegung eines 10 stündigen Maximalarbeitstages für Fabrikarbeiterinnen steht seit Jahren zur Diskussion, sie ist gerade jetzt durch die Erhebungen der Fabrikinspektoren in den Brennpunkt des öffentlichen Interesses gerückt. Immerhin ist das Vorgehen der Regierung auf diesem Wege bisher ein recht langsames gewesen. Der Arbeitskampf in Crimmitschau, wo die Arbeiter mit ihrer Forderung des Zehnstundentages der Regierung gewissermaßen vorgreifen, sollte dieser als ein Warnungszeichen dienen und sie veranlassen, energisch an die Lösung der Frage heranzugehen. Gelingt es den Arbeitern, hier durchzudringen, so wird damit ein wichtiger Anstoß gegeben werden, diese Forderung auch an anderen Orten aufzustellen und durchzusetzen und damit die Tatsache eintreten, wovor der Gewerbeaufsichtsbeamte für Potsdam in den Erhebungen der preußischen Fabrikinspektoren („Soziale Praxis“ Spalte 1228) ausdrücklich warnt, daß die Arbeiter den Zehnstundentag aus der Hand der Arbeiterorganisationen und nicht der Regierung erhalten. Wie berechtigt die Forderung der Arbeiter ist, dafür bietet gerade der Bericht der Gewerbeaufsichtsbeamten für den Bezirk Zwickau, zu dem Crimmitschau gehört, ein überzeugendes Beispiel. Der Beamte stellt fest, daß in den Orten, in denen das Textilgewerbe heimisch ist, die körperliche Entwickelung der Arbeiter sich verschlechtert. Ganz besonders erhöht die lange dauernde Fabrikarbeit verheirateter Frauen die Sterblichkeit der ganz kleinen Kinder. Von 817 im Jahre 1899 in Crimmitschau geborenen Kindern verstarben noch vor Vollendung des ersten Lebensjahres nicht weniger als 223 oder 27,3 %. Die Verkürzung der Arbeitszeit auf zehn Stunden, speziell für verheiratete Arbeiterinnen, hält der nämliche Beamte für wohl durchführbar. Die Verkürzung dürfte bei Akkordarbeit einen wesentlichen Verdienstausfall nicht herbeiführen, da die Arbeitsleistung bei kürzerer Arbeitszeit zu steigen pflege. Nur bei Beschäftigung im Tagelohn oder an Maschinen, deren Gang nicht beschleunigt werden könne, sei im allgemeinen ein Lohnausfall zu erwarten.

Der Maurerstreik in Genf hat infolge des energischen Vorgehens der Kantonsregierung in der Hauptsache sein Ende gefunden. Nachdem der Schiedsspruch gefällt worden ist, entledigt sich die Regierung aller derjenigen Elemente unter den ausländischen Arbeitern, die sich dem Spruch nicht unterwerfen wollen und infolgedessen keine Subsistenzmittel haben, durch Ausweisung. Die Organe der öffentlichen Sicherheit sind zur Verhaftung aller derjenigen Arbeiter geschritten, welche keine Existenzmittel nachweisen konnten, die keine ordnungsmäßigen Papiere und keinen festen Wohnsitz hatten. Die Zahl der Verhafteten beläuft sich auf 66 bis 70. Die verhafteten Personen sind zum größten Teil Arbeitslose. Sie wurden nach dem Polizeibureau gebracht und nach erfolgtem Verhör ausgewiesen. Da sich unter den Ausgewiesenen auch die Führer der Ausstandsbewegung befinden, so fällt diese auch aus diesem Grunde zusammen.

Ein neues Urteil über die Haftpflicht der Gewerkschaften, das ebenso wie das Taff Vale-Urteil (Sp. 361) von einschneidender Bedeutung für die gesamte Gewerkschaftsbewegung in England ist, ist vor kurzem in zweiter Instanz gegen die Gewerkschaft der Bergarbeiter gefällt worden. Hier waren zwischen den Arbeitern und den Arbeitgebern die Löhne auf Grund einer gleitenden Lohnskala festgesetzt worden, d. h. sie stiegen oder fielen entsprechend dem Steigen oder Fallen der Kohlenpreise. Durch zwischenhändlerische Machinationen wurden die Einkaufspreise derartig gedrückt, daß die Löhne der Arbeiter einen außerordentlichen Tiefstand erreichten. Um den Preisdrückereien der Fabrikanten entgegenzuarbeiten und die Einkaufspreise und mit diesen wiederum die Löhne zu erhöhen, stellten die Arbeiter zeitweise die Kohlenförderung ein. Da dadurch die Bergwerksbesitzer sich in erster Linie geschädigt fühlten, so verklagten sie die Gewerkschaft auf 2 Millionen Mark — so hoch bezifferte sich nämlich gerade das Gewerkschaftsvermögen —, um „Schadenersatz zu erhalten für den auf ungesetzliche und böswillige Weise herbeigeführten Vertragsbruch“. Sie wurden in erster Instanz abgewiesen, errangen aber in der zweiten ein ob-

siegendes Erkenntnis. Die Gewerkschaft wird sich nun an die dritte und letzte Instanz wenden. Das Urteil beweist, daß gegenwärtig eine den Gewerkschaften feindliche Stimmung in England die Oberhand gewinnt. Daß in der zeitweisen Arbeitseinstellung, um dadurch einen Einfluß auf die Regelung der Produktion und mittelbar auch auf die Gestaltung der Löhne zu gewinnen, ein Vertragsbruch zu sehen ist, für den die Gewerkschaft mit ihrem Vermögen einzutreten hat, ist kaum ohne weiteres zuzugeben und jedenfalls eine Auffassung, die den Anschauungen der Arbeitgeber sehr entgegenkommt. Gewinnen derartige Auffassungen in der englischen Rechtsprechung festen Boden, so gehen die Gewerkschaften schweren Kämpfen entgegen.

Arbeiterschutz.

Erhebungen über die Kinderarbeit im Haushalt sowie in der Landwirtschaft und deren Nebenbetrieben, ihre Gründe, ihre Vorzüge und Gefahren, insbesondere bei Gesundheit und Sittlichkeit, sowie über die Wege zweckmäßiger Bekämpfung dieser Gefahren hatte der Reichstag gelegentlich der Beratungen des Kinderschutzgesetzes verlangt und den Reichskanzler ersucht, zu diesem Zwecke mit den Landesregierungen in Verbindung zu treten und die Ergebnisse der vorgenommenen Erhebungen dem Reichstage mitzuteilen. Diesem Wunsche entsprechend hat sich der Reichskanzler jetzt mit den Landesregierungen in Verbindung gesetzt und es sind die bezüglichen Erhebungen in die Wege geleitet worden.

Eine Erweiterung der Sonntagsruhe in der Schweiz wird durch ein Gesetz im Kanton Neuenburg vorbereitet. Das Gesetz ist in einer Kommission des Kantonrats bereits durchberaten worden und enthält folgende Hauptbestimmungen: Verboten sind alle Arbeiten im Freien, alle lärmenden Arbeiten in geschlossenen Räumen und endlich alle Arbeiten am Sonntag, welche durch Angestellte verrichtet werden sollen. Verboten ist ferner unter allen Umständen am Sonntag der Verkauf von geistigen Getränken über die Gasse. Apotheken, Gasthäuser und Pensionen unterliegen dem Zwange der Sonntagsruhe nicht. Ladengeschäfte dürfen bis 11 Uhr vormittags, Wirtschaften im Winter von 11 Uhr vormittags, im Sommer von 9 Uhr vormittags ab offen sein. Die Gemeindebehörden können weitere Einschränkungen verfügen. Ausnahmen machen Notarbeiten, Transportunternehmungen, Gartenarbeiten, die zur Unterhaltung der Kulturen notwendig sind, die Pflege der Haustiere, die Milchwirtschaft und die Erntearbeiten. Arbeiter, die zu irgend einer dieser Arbeiten am Sonntag herangezogen werden, haben das Recht auf einen ganz freien Tag in der Woche und müssen auf jeden Fall alle 14 Tage einen Sonntag frei bekommen. Dienstboten sollen mindestens 3 Stunden hintereinander frei sein. Als staatliche Feiertage werden anerkannt: Karfreitag, Himmelfahrt, Weihnachten und Neujahr. Durch besondere Gesetze sind bereits die Arbeiter, Arbeiterinnen und Lehrlinge in Fabriken und Werkstätten geschützt. Die Uebertretung des Gesetzes wird mit 5 bis 20 Frcs., im Wiederholungsfalle mit 20 bis 100 Frcs. und bis zu 8 Tagen Gefängnis bestraft, auch in jenen Fällen, wo der Arbeiter angeblich auf seine freie Zeit „verzichtet“.

Neue Bestimmungen über die Kinderarbeit in Kopenhagen sind am 1. August d. J. in Kraft getreten, die eine nicht unbeträchtliche Einschränkung des Umfanges der Kinderarbeit bedeuten. Danach ist jede Lohnarbeit für Kinder unter 12 Jahren überhaupt verboten. Kinder über 12 Jahre dürfen in den für sie zugelassenen Arbeitszweigen täglich höchstens 6 Stunden, einschließlich einer halbstündigen Ruhepause, beschäftigt werden und nur in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends; nicht in der Zeit, wo sie die Schule oder den Konfirmationsunterricht besuchen sollen, und nicht in den letzten eineinhalb Stunden vor dem Beginn des Unterrichts. Sie dürfen auch nicht an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, ausgenommen mit dem Austragen von Backwaren und Zeitungen, soweit es vor 9 Uhr vormittags geschieht. Junge Menschen beiderlei Geschlechts dürfen in Handelsbetrieben oder mit den damit zusammenhängenden Arbeiten von ihrer Schulentlassung an bis zu ihrem 18. Lebensjahr nicht während der Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens beschäftigt werden, mit Ausnahme an den Vorabenden der Sonn- und Feiertage und den letzten 14 Tagen vor Weihnachten sowie dem Sonntag vor Neujahr. Für diejenigen, die die Handelsschule besuchen, muß die Arbeitszeit so eingeteilt werden, daß sie nicht an dem Besuch des Unterrichts gehindert werden.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Das Gesetz über die Unfallentschädigung der Arbeiter in Rußland, das nunmehr von der Regierung veröffentlicht ist, ist als ein begrüßenswerter Fortschritt der noch sehr in den allerersten Anfängen steckenden russischen Sozialreform zu bezeichnen, da es, sorgfältig durchgearbeitet, sich ehrlich bemüht, für unfallverletzte Arbeiter Entschädigungen sicher zu stellen. Es ist, seiner historischen Entstehung entsprechend, ein Haftpflichtgesetz und umfaßt die Arbeiter in Metallfabriken und montanindustriellen Werken. Durch das Gesetz werden die Unternehmer verpflichtet, unfallgeschädigten Arbeitern ohne Geschlechts- oder Altersunterschied, sofern der Unfall nicht absichtlich herbeigeführt worden ist, bei Arbeitsunfähigkeit über drei Tage eine Entschädigung zu zahlen. Die Entschädigungen, die in Form von Pensionen und Unterstützungen gezahlt werden, erreichen im Falle zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit den Betrag der tatsächlichen Erwerbssumme der Geschädigten, bei totaler Arbeitsunfähigkeit beträgt die Pension nicht mehr als höchstens zwei Drittel des Jahreseinkommens. Für den Todesfall des Arbeiters durch den Unfall sind folgende Entschädigungen zu zahlen: Es erhält a) die Witwe lebenslänglich $1/3$ der Pension, b) Kinder beiderlei Geschlechts, eheliche, adoptierte, uneheliche, sowie auch Pfleglinge, bis zur Erreichung ihres 15. Jahres ein jedes $1/6$, falls einer der Eltern noch am Leben ist, und $1/4$, wenn das Kind eine vollständige Waise ist, c) Verwandte in aufsteigendem Grade lebenslänglich ein jeder $1/6$, und d) Geschwister, vollständige Waisen, bis zur Erreichung ihres 15. Jahres jeder $1/6$ der Pension. Auslagen, die den Arbeitern durch die Heilung ihrer Verletzung entstehen, sind durch die Unternehmer zu erstatten. Von jedem Unglücksfall sind sofort Polizei und Gewerbeinspektion zu benachrichtigen und ein Protokoll aufzunehmen, welches genau alles Nähere enthält, insbesondere die Art der Beschädigung, die Umstände, unter welchen sie erfolgte, Zeugenaussagen usw. Das Protokoll soll womöglich in Gegenwart des Arztes ausgefertigt werden. Bei freiwilliger Auflösung des Unternehmens ist der Besitzer verpflichtet, die Entschädigung für die Geschädigten als auch für deren Angehörige sicherzustellen. Bei Insolvenzerklärungen, zwangsweiser Liquidation oder Verauktionierung der Unternehmungen sind die den Verkauf oder die Liquidierung leitenden Personen verpflichtet, vom Eigentümer und den zuständigen Fabrikinspektoren Auskunft über die von dem Besitzer an die geschädigten Arbeiter und deren Angehörige zu zahlenden Entschädigungen zu verlangen. Die zu zahlenden Pensionen, Unterstützungen und anderweitigen Zahlungen dürfen nicht zur Deckung von Kron- oder Privatforderungen verwendet werden. Das Bedeutsame in dem Gesetz ist die vollständige Ausscheidung der Schuldfrage; die Haftpflicht wird ohne Einschränkung stipuliert, während der ursprüngliche Gesetzentwurf dem Verletzten die volle Beweislast für die Schuld des Arbeitgebers aufladen wollte. Das Gesetz ist zweifellos ein bedeutungsvoller Fortschritt, denn es ist ein erster positiver Schritt auf dem Wege der Sozialreform, der weitere nach sich ziehen wird.

Die X. Jahresversammlung des Zentralverbandes der Ortskrankenkassen im Deutschen Reiche findet vom 13. bis 15. September d. Js. in Breslau statt. Die Tagesordnung umfaßt neben dem Jahresbericht je einen Vortrag „Inwieweit können die Krankenkassen zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten beitragen“ (Dr. Neißer-Breslau) und „Die Aufgaben der Krankenkassen in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft“ (Dr. Honigmann-Breslau), ferner zahlreiche Anträge von Krankenkassen und Verbänden auf Abänderung des Kranken-, Gewerbe-, Unfall- und Invaliden-Versicherungsgesetzes. Ferner sollen eine Reihe praktischer Verwaltungsfragen, sowie Anträge verschiedener Natur zur Besprechung kommen und der Ort der nächstjährigen Versammlung festgestellt werden.

Das Ortsstatut für die Krankenversicherung der Handlungsgehilfen in Charlottenburg, das die Versicherungspflicht für männliche, weibliche Gehilfen und Lehrlinge einführt, ist, nachdem die Stadtverordnetenversammlung ihre Zustimmung zu den Vorschlägen des Magistrats (Sp. 889) erteilt hatte, nunmehr in Kraft getreten.

Erziehung und Bildung.

Die Begründung von Volksbibliotheken nimmt zur Zeit in den meisten deutschen Landesteilen einen recht erfreulichen Fortgang, insbesondere in den östlichen Provinzen. Die Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung hat vom 1. Januar bis 31. Juli d. Js., also in sieben Monaten, insgesamt 1113 Bibliotheken mit 34150 Bänden neu begründet und unterstützt. Von diesen Bibliotheken waren 119 mit 6255 Bänden Wanderbibliotheken, die die Gesellschaft ohne weitere Entschädigung alljährlich einmal austauscht. — Aus der Rickertstiftung, die erst Ende Juni ihre Tätigkeit begonnen hat,

wurden bereits 26 Bibliotheken mit zusammen 282 Bänden unterstützt. — Die von der Gesellschaft herausgegebene Broschüre „**Wie gründet und leitet man ländliche Volksbibliotheken?**“, sowie andere orientierende Schriften stehen allen Interessenten **unentgeltlich** zur Verfügung und werden durch das Bureau der Gesellschaft in Berlin NW., Lübeckerstr. 6, versandt.

Die Volksbibliothekare Nordwestdeutschlands besprachen sich auf ihrer ersten Konferenz zu Hamburg (8. Februar) über die Grundsätze für die Auswahl von Büchern für Volksbibliotheken. Man stimmte dem Bericht des Dr. Ernst Schultze zu, daß man von der Einstellung schlechter, oder auch nur seichter Bücher ganz absehen könne. Schriftstellerinnen wie das Gartenlaubentrio Marlitt-Heimburg-Werner, und insbesondere Nataly von Eschstruth, seien bereits mit Erfolg aus den meisten in unserer Zeit begründeten Volksbibliotheken verbannt. Liebesgeschichten seien auch in der guten Literatur zahlreich genug vertreten. Ohne Schulmeisterei müsse man die Leser zum Verständnis der Meisterwerke der Literatur heranbilden. Das Publikum müsse stets freundlich behandelt, seinen Wünschen weitgehendst Rechnung getragen werden (Dr. Ohnesorge). Zur Beschaffung der Geldmittel sprach Dr. Linke-Lübeck die Ueberzeugung aus, daß Bücherhallen und Volksbibliotheken auf die Dauer nicht von einem Vereinsbudget leben könnten; die meisten bezögen denn auch bereits mindestens einen städtischen oder staatlichen Zuschuß — die in Hamburg begründete „Deutsche Dichter-Gedächtnis Stiftung“ will kleine Büchereien mit Büchern unterstützen. Die Zusammenkunft soll im nächsten Jahre wiederholt werden.

Staats- und versicherungswissenschaftlicher Verein Göttingen. In Göttingen, das seit der Gründung eines Seminars für Versicherungswissenschaft unter Lexis und Ehrenberg im Jahre 1895, sich die wissenschaftliche Vertiefung des gesamten Versicherungswesens hat angelegen sein lassen, hat sich im engen Anschluß an die staatliche Lehrstätte für Versicherungswesen ein Verein für Staatswissenschaft und insbesondere Versicherungswissenschaft gegründet. Der Verein erstrebt nach § 1 seiner Satzungen die Förderung der Studien in den Staatswissenschaften, insbesondere der Versicherungswissenschaft unter seinen Mitgliedern, und den Zusammenschluß der letzteren zu gemeinsamer Verfolgung ihrer Interessen. Der Verein sucht in steter enger Fühlung mit den Versicherungsanstalten, Handelskammern und ähnlichen Instituten am weiteren Ausbau der Wissenschaft zu arbeiten, wobei er sich, wie schon sein Name beweist, als Feld seiner Tätigkeit die gesamten Staatswissenschaften erwählt hat. In der kurzen Zeit seines Bestehens hat der Verein, der sich des Wohlwollens sowohl der Lehrer der Universität als auch einer Anzahl von Männern der Praxis erfreut, eine rege Tätigkeit entfaltet, einen beträchtlichen Zuwachs an Mitgliedern erfahren, und tritt mit einem reichen Programm in das kommende Semester ein.

Die Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung hält ihre diesjährige Hauptversammlung am Sonnabend den 3. und Sonntag den 4. Oktober in Berlin ab. Die Verhandlungsgegenstände sind folgende:

1. Die Volkslektüre, ihre Bedeutung für das Volksleben und die Leseanstalten in größeren, mittleren und kleinen Ortschaften. Referenten: Dr. Jaeschke, Stadtbibliothekar in Elberfeld, Lehrer Selchow in Strasburg i. U. und Pfarrer Hornlein in Premslin.
2. Fortbildungsschulen für Mädchen. Referent: Schulrat Dr. Zwick, Berlin.
3. Freiwillige Bildungsveranstaltungen in der Reichshauptstadt. Referent: J. Tews, Generalsekretär der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung.

Soziale Medizin und Hygiene.

Zur Bleiweißfrage.

Von Prof. Dr. Th. Sommerfeld, Berlin.

Am 20. August d. J. hielt Prof. Dr. Sommerfeld in einer öffentlichen Versammlung der Maler, Anstreicher und verwandten Berufe im Gewerkschaftshause in Berlin einen anregenden, interessanten Vortrag über die Gefahren in der Verwendung von Bleiweiß, auf Grund dessen er seine Anschauungen in folgenden Leitsätzen zusammenfaßte:

1. Die Erfahrungen der Ärzte wie die Statistiken der Krankenkassen lehren unwiderlegbar, daß durch die Verwendung von Bleifarben Bleivergiftungen entstehen, welche nicht selten sehr schwere körperliche Schädigungen, zuweilen sogar Siechtum und tötlichen Ausgang bedingen.

2. Die dem Verbande der Bleifarbenfabrikanten erstatteten Gutachten von Malern, Malerinnungen und anderen Sachverständigen, sowie die in einer zweiten, bei Du Mont Schauberg-Köln gedruckten Broschüre zusammengestellten Gutachten von Schiffswerften, Eisenbahn-Waggonfabriken und Malerinnungen suchen allerdings darzulegen, daß Bleivergiftungen infolge der Verwendung von Bleiweiß seit dem vorwiegenden Gebrauche von Oelbleiweiß fast völlig unbekannt sind. Diese Gutachten sind indessen mit wenigen Ausnahmen persönliche Meinungen von Malermeistern und Vorstehern von Werkstätten und entbehren jeder statistischen Unterlage.

3. Die Gesundheit der Maler, Anstreicher, Lackierer und verwandten Berufsgenossen erheischt dringend die tatkräftigste Bekämpfung der Bleivergiftung.

4. Sämtliche Betriebe, in denen bleihaltige Farben verwendet werden, sind der Gewerbeaufsicht zu unterstellen.

5. Die bei den Malern, Anstreichern, Lackierern und verwandten Berufsarten zur Verwendung gelangenden bleihaltigen Farben sind, soweit dies technisch möglich und zulässig ist, von dem Arbeitgeber dem Arbeiter mit Oel verrieben zu liefern. Beim Anrühren pulverförmiger bleihaltiger Farben sind die gleichen gegen die Staubeinatmung gerichteten Vorkehrungen zu treffen wie in den Bleifarbenfabriken; mindestens ist hierbei das Vorbinden eines zweckmäßigen Respirators oder angefeuchteten Schwammes vor Nase und Mund vorzuschreiben. Vor Entfernung aller mit Bleifarben gestrichenen Putzflächen und vor dem Schleifen frischer, getrockneter Anstriche sind die Wände, Möbel und sonstigen Gegenstände so anzufeuchten, daß die Staubentwickelung nach Möglichkeit verhindert wird. Ist dies in vollem Umfange nicht zu erreichen, so ist den Malern 2c. auch bei den genannten Arbeiten die Benutzung eines Respirators oder feuchten Schwammes vorzuschreiben.

6. Die mit dem Malen, Streichen, Lackieren usw. bleihaltiger Farben beschäftigten Arbeiter müssen besondere Arbeitskleider tragen. Sie dürfen Speisen und Getränke weder in den Arbeitsraum einführen, noch in demselben genießen. Tabak- und Cigarrenrauchen, Kauen und Schnupfen während der Arbeit ist zu untersagen. Vor dem Einnehmen der Mahlzeiten und nach Beendigung der Arbeit sind Hände, Arme, Gesicht und Haare mit Wasser und Seife zu waschen. Waschgelegenheit, Wasser, Seife und Handtücher sowie ein geeigneter Waschraum sind den mit Bleifarben hantierenden Arbeitern sowohl innerhalb wie außerhalb der Werkstätte zur Verfügung zu stellen. Der Genuß alkoholischer Getränke ist während der Arbeit zu untersagen.

7. Für die sachgemäße Durchführung der in 5. und 6. angeordneten Schutzmaßregeln sind die Arbeitgeber oder deren der Aufsichtsbehörde bekannt zu gebende Beauftragte verantwortlich.

8. Sofern sich erweist, daß trotz der Durchführung der hier befürworteten Schutzmaßregeln Bleivergiftungen auftreten, ist die Verwendung von Bleifarben, insbesondere der erfahrungsgemäß gefährlichsten Bleifarbe, des **Bleiweißes**, gesetzlich zu verbieten.

9. Selbst wenn es objektiv möglich ist, die Bleifarben verarbeitenden Betriebe gesundheitlich auszugestalten, so werden mit Rücksicht auf die vielfach ungünstigen Verhältnisse der zahlreichen kleinen Betriebe und Werkstätten, sowie mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Beaufsichtigung der Schutzmaßregeln Bleivergiftungen voraussichtlich nicht ausbleiben. Demnach ist es auch unter diesen Verhältnissen geboten, zur Verfügung stehende geeignete Ersatzmittel für Bleiweiß zu verwenden.

10. Zur einwandsfreien Entscheidung der Frage, ob die als Ersatz des Bleiweißes in den Handel gebrachten Mittel wie Zinkweiß, Lithopone, Rostschutzfarben, Emaillefarben u. dergl. tatsächlich das Bleiweiß zu ersetzen vermögen, was von der einen Seite bejaht, von der anderen verneint wird, ist es die Aufgabe der Regierung, eine Vertrauenskommission einzusetzen und auf eigene Rechnung Versuche anzustellen. Es empfiehlt sich ferner, daß die Regierung Preise für Schaffung geeigneter Ersatzmittel des Bleiweißes ausschreibt.

11. Die Maler, Anstreicher, Lackierer und verwandten Berufsarten sind durch eine Arbeitsordnung, welche in jedem Arbeitsraume an leicht sichtbarer Stelle in großem Format aufgehängt wird, auf die in ihrem Berufe eigentümlichen Gefahren und die vorgeschriebenen Vorbeugungsmaßregeln aufmerksam zu machen.

Eine weitere Belehrung muß durch die Fach- und Fortbildungsschulen, durch die Fachpresse und öffentliche Vorträge erfolgen.

Ueber Krüppelfürsorge, ihre Ziele und Erfolge verbreitet sich in der „Krankenpflege“ (II. Jahrg. Heft 10) der Professor der Orthopädie **Vulpius** (Heidelberg). Bei den Krüppeln hat man angeborene und erworbene Mißbildungen zu unterscheiden. Aus den Zahlenreihen, die der Verfasser in seinem Aufsatze erwähnt, seien die folgenden hier genannt: Eine staatliche Erhebung stellte in Schleswig-Holstein 1897 4770 Krüppel fest, darunter 1300 Kinder. In Brandenburg ergab eine private unvollständige Umfrage 1896 1100 Krüppel. In Mecklenburg wurden auf dem platten Lande 1000 Krüppel, darunter 231 Kinder festgestellt. Jedenfalls ist die Zahl der vorhandenen Krüppel eine beträchtliche, und es handelt sich meist um Angehörige der unbemittelten Stände. Von den bestehenden **Krüppelheimen**, deren ältestes seit 1837 in München besteht, und deren Zahl durch staatliche, gemeindliche wie auch private Unterstützung in raschem Fortgang begriffen ist, werden ernstliche Bemühungen gemacht, um die armen Krüppel dem Bettel- oder dem Armenhaus zu entziehen. Die Krüppelheime bieten zunächst ärztliche Behandlung; blutige und unblutige Eingriffe der modernen Orthopädie, die sinnreichen Apparate dieser modernen Wissenschaft sind sehr oft geeignet, Reformschäden zu heilen und die Leistungsfähigkeit der Glieder zu verbessern. Erst wenn die ärztliche Behandlung das Mögliche geleistet hat, tritt der Zögling

in die Schule ein, die im wesentlichen den Anforderungen der Volksschule entspricht, nebenher geht noch die Vorbereitung auf den künftigen Beruf, in den der Zögling nach der Konfirmation eintritt. Die Auswahl unter den verschiedenen Berufsarten ist recht groß: Schneider, Schuhmacher, Korbflechter, Bürstenbinder, Schreiner, Dreher, Buchbinder, Bandagisten, Schlosser, vor allem auch Schreiber, finden in den Werkstätten Lehrmeister, die häufig selber frühere Zöglinge des Hauses sind und dadurch ein besonders gutes Verständnis für die Schwächen ihrer Lehrlinge und für die Art der Unterweisung besitzen. Die Mädchen erlernen den Haushalt und alle weiblichen Handarbeiten. Natürlich können die Krüppel nicht mit den Gesunden konkurrieren, doch leisten sie oft — besonders auf künstlerischem Gebiete — Vorzügliches. Nach der Lehrzeit erwächst dem Krüppelheim die Pflicht, den Zögling zu selbständiger Tätigkeit zu helfen. Es muß nach Arbeitsstellen Umschau gehalten werden, oder wenn dies keinen Erfolg hat, so kann das Heim dem die Anstalt verlassenden Arbeiter Werkzeug und Materialien stellen und für seine Erzeugnisse Absatz schaffen. Unter ungünstigen Umständen findet der Krüppel in der Anstalt ein lebenslängliches Unterkommen, und in dem Betrieb derselben werden die Fähigkeiten des Unglücklichen soweit als möglich verwertet. Die Erfolge der Krüppelheime werden mit Recht als große geschildert. Der hilflose, wertlose Krüppel wird zu einem Menschen herangebildet, der etwas zu leisten vermag, dadurch auch Freude am Leben gewinnt. Er bleibt von Verbitterung, Enttäuschung, Gram und Sorge bewahrt und braucht nicht von Almosen zu leben. Aber auch in volkswirtschaftlichem Sinne haben die Krüppelheime große Erfolge zu verzeichnen, indem der Rest von Arbeitskraft, der schließlich in jedem Krüppel steckt und brach liegt, hervorgeholt und nutzbar gemacht wird. Indem der Krüppel eine mehr oder weniger selbständige Existenz erhält, erleichtert er die Armenpflege, die staatliche Fürsorge. Die umfangreiche Statistik der oben erwähnten Münchener Anstalt ergiebt, daß nur der zehnte Teil der Zöglinge es nicht vermocht hat, sich dauernd wirtschaftlich selbständig zu machen. Die Arbeiten der Krüppel decken zu nicht geringem Teil die Bedürfnisse der Anstalt, die Werkstätten können sogar Ueberschüsse erzielen. Aus allen diesen Gründen ist dem Fortschritt auf dem Gebiete der Krüppelpflege die weitgehendste Fürsorge des Staates und der Gemeinde zu wünschen.

Wohnungswesen.

Uebervölkerte Wohnungen in Breslau. Die Wohnungsverhältnisse in Breslau sind wie in allen Städten noch immer recht verbesserungsbedürftig, wenn auch eine Zunahme der durchschnittlichen Zahl der heizbaren Zimmer einer Wohnung und eine Abnahme der auf ein heizbares Zimmer im Durchschnitt entfallenden Bewohner sich seit 1880 deutlich verfolgen läßt. Die Bevölkerungs-, Grundstücks- und Wohnungsstatistik vom 1. Dezember 1901*) nimmt als mangelhaften Maßstab für die Uebervölkerung an, daß auf 0 oder 1 heizbares Zimmer 6 oder mehr, auf 2 heizbare Zimmer 10 oder mehr Bewohner kommen. 47,4 % aller Wohnungen gegenüber 50,9 % im Jahre 1895 hatten nur ein heizbares Zimmer; 6,8 % aller Wohnungen bestanden überhaupt nur aus einem heizbaren Zimmer, hatten also weder Vorflur noch Küche noch Kabinett noch Bodenkammer, im ganzen 6896. Uebervölkert waren nach dem genannten Maßstabe 7243 Wohnungen mit 50 760 Bewohnern; die Quote der übervölkerten Wohnungen war demnach 7,2 %, die der Bewohner solcher Wohnungen 12,6 %. Die Uebervölkerung ist am verbreitetsten bei den Wohnungen mit einem heizbaren Zimmer, von den Eigentümerwohnungen waren 43 ‰, von den Mieterwohnungen 76 ‰ übervölkert. Dabei mögen die Geschäftslokale eine störende Rolle spielen; es mögen darin öfter Schlafstellen für Gewerbegehülfen eingerichtet sein, die auf den Wohnungskarten der Prinzipale nicht aufgeführt sind, während doch die Gewerbegehülfen selbst zu den Haushaltungen der Prinzipale zählen. Das Statistische Amt sagt selbst: „Die Wohnungsstatistik bedarf auf diesem Punkte unbedingt einer Vervollkommnung." Wir verweisen auf den Essener Versuch, die Wohnungen nach den Anforderungen, die ein Kulturmensch zu stellen hat, zu betrachten.

*) Ergebnisse der Bevölkerungs-, Grundstücks- und Wohnungsaufnahme vom 1. Dezember 1900 Zweiundzwanzigster Band (erstes Heft) der Breslauer Statistik. Breslau 1903. Verlag von E. Morgenstern. 217 S. und Verwaltungsbericht des Magistrats der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Breslau für die drei Rechnungsjahre vom 1. April 1898 bis 31. März 1901. Breslau. Druck von Graß, Barth & Co. (W. Friedrich). 1084 S.

Reichsmittel für Kleinwohnungen von staatlichen Arbeitern und Beamten. Wie die vorangegangenen Reichshaushaltsetats, so wird auch der Entwurf für 1904 wieder eine Summe zur Förderung der Herstellung geeigneter Kleinwohnungen für Arbeiter und gering besoldete Beamte in den Betrieben und Verwaltungen des Reiches aufweisen. Der preußische Staat hat bekanntlich schon seit einer langen Reihe von Jahren der direkten Besserung der Wohnungsverhältnisse der in seinen Betrieben beschäftigten Arbeiter sowie der gering besoldeten Beamten seine Aufmerksamkeit zugewendet und dafür beträchtliche Beträge hergegeben. Im Reiche ist das preußische Beispiel seit dem Jahre 1901 befolgt worden. Damals wurden zum ersten Male für den gleichen Zweck in den Reichshaushaltsetat 2 Millionen Mark eingesetzt. Es stellte sich aber bald heraus, daß sie nicht ausreichten Für 1902 wurden 4 Millionen Mark verlangt und für 1903 ebensoviel. Beide Summen wurden auch vom Reichstage bewilligt, aber auch sie haben nicht hingereicht, die auf diesem Gebiete aufgetretenen Bedürfnisse zu befriedigen. Auch jetzt liegen noch begründete Darlehnsgesuche vor, die mit den vorhandenen Mitteln nicht befriedigt werden können. Die in letzter Zeit vorgenommene Erweiterung der Zweckbestimmung des Fonds hat sich übrigens bewährt. Man wird auch im Auge behalten müssen, daß es sich hier um Beträge handelt, die später zurückgezahlt werden, die also keine dauernde Belastung des Reichsbudgets darstellen.

Die Baugenossenschaft des evangelischen Arbeitervereins in Gießen hat bis Ende vor. Js. 38 Häuser errichtet, deren Herstellungswert einschl. Grund und Boden ca. 284 760 ℳ betrug, ferner sind im laufenden Jahre 6 weitere Häuser erbaut worden. Die meisten Häuser sind kleine Einfamilienhäuser, indessen besitzt der Verein auch einige größere Miethäuser mit kleinen Wohnungen, um solchen Leuten, die nicht in der Lage sind, sich ein Häuschen zu erwerben, die Vorteile des gemeinnützigen Wohnungsbaues ebenfalls zu gute kommen zu lassen. Die Genossenschaft ist stets mit gutem Erfolg bestrebt gewesen, ihren Häusern äußerlich einen behaglichen und netten Eindruck zu verleihen und die einzelnen Wohnungen den Bedürfnissen des kleinen Mannes entsprechend auszugestalten. In sämtlichen Häusern wohnen nur minderbemittelte Familien im Sinne des Wohnungsfürsorgegesetzes. Die Zahl der Genossenschaftsmitglieder beträgt 100, unter letzeren sind sozusagen alle Stände vertreten, Fabrikanten und Arbeiter, Beamte und sonstige Bürger. Die Genossenschaft hat zur Hebung der Wohnungsverhältnisse in Gießen nicht unwesentlich beigetragen und es ist dies auch von der Stadt dadurch anerkannt worden, daß sie der Genossenschaft das Gelände für ihre Bauten für etwa die Hälfte des wirklichen Wertes überlassen hat.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mitteilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigiert von Gewerberichter Dr. Schalhorn, Berlin.

Abkürzungen in dieser Rubrik:

B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch.
C.P.O. = Civilprozeßordnung.
G.G. = Gewerbegericht.
G.G Berlin (mit folgender Seitenzahl-Angabe) = Das Gewerbegericht Berlin; Aufsätze, Rechtsprechung, Einigungsamt, Gutachen 2c., herausgegeben von v. Schulz und Dr. Schalhorn, Berlin 1903, Franz Siemenroth.
G.G.G. = Gewerbegerichtsgesetz.
G.O. = Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.
R.A.Bl. = Reichs-Arbeitsblatt, herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt, Berlin, 1. Jahrgang 1903.

Lohnbücher.

Das „Reichs-Arbeitsblatt",[1]) welches heute dieser Zeitschrift beiliegt, bringt einen Antrag von 32 Gewerbegerichtsbeisitzern an das Gewerbegericht, welcher Aenderung des Beschlusses des Bundesrats[2]) bezüglich der Führung von Lohnbüchern und Beschränkung des Geltungsgebietes dieses Beschlusses im Auge hat.

Man hat die Befürchtung ausgesprochen, daß der Antrag dazu dienen soll, die Bemühungen vieler Arbeitgeber der Konfektionsbranche, welche auf Beseitigung der Lohnbücher gerichtet sind, zu unterstützen. Allerdings ist am Schluß der Begründung des ge-

[1]) Nr. 5 S. 404.

[2]) „Für Betriebe, in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln und dergleichen), Frauen- und Kinderkleidung (Mänteln, Kleidern, Umhängen und dergleichen), sowie von weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt — Kleider- und Wäschekonfektion —, wird die Führung von Lohnbüchern vom 1. April 1903 ab vorgeschrieben." (Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Einführung von Lohnbüchern für die Kleider- und Wäschekonfektion vom 9. Dezember 1902 [R.G.Bl. S. 295]).

nannten Antrages vorgeschlagen, die Pflicht der Arbeitgeber zur Führung von Lohnbüchern wieder aufzuheben.

Auf Erfüllung derartiger Wünsche wird man aber nicht rechnen dürfen. Der Bundesrat wird, wie er sich bisher nicht hat bewegen lassen, seine zu gunsten der Bäckergesellen und Gastwirtsgehülfen[3]) erlassenen Verordnungen zu beseitigen, ebenfalls nicht an die Aufhebung seines Beschlusses bezüglich der Lohnbücher denken, zumal diese Bücher, welche überdies erst kurze Zeit bestehen und noch nicht überall durchgeführt sind, anerkannt schweren Mißständen hinsichtlich der Lohnzahlung im Konfektionsgewerbe abhelfen sollen.

Anders steht es damit, ob der Bundesrat nicht geneigt sein dürfte, Anregungen zur Verbesserung seiner Verordnung zu prüfen und eventuell zu berücksichtigen, umsomehr wenn daraufhin ergehende Aenderungen den Arbeitgebern ohne Schaden für die Arbeiter zum Nutzen gereichen würden.

Wenn wir jetzt auf die Vorschläge der Beisitzer eingehen, müssen wir zunächst bemerken, daß der vorliegende Antrag in erster Linie die Wäschekonfektion und die Wäschefabrikation in Betracht zieht. Man hat nämlich bei der Wäschekonfektionsindustrie zwei Gruppen zu unterscheiden, die Wäschefabrikation, d. h. die Herstellung gestärkter Wäsche, und die Wäschekonfektion, d. h. die Herstellung ungestärkter Wäsche.[4]) Wenn die Bundesratsverordnung von Wäschekonfektion spricht, so scheint sie sich nicht streng an die Unterscheidung der Kommission für Arbeiterstatistik gehalten zu haben, sie meint dennoch zweifellos mit der „Wäschekonfektion" die Wäschekonfektionsindustrie und begreift daher unter „Wäschekonfektion" die Herstellung gestärkter und ungestärkter Wäsche. Ich finde nicht, daß, wie es in dem Antrage der Beisitzer heißt, man bei den Beratungen der Novelle vom 30. Juni 1900 zur Gewerbe-Ordnung, soweit die Lohnbücher in Frage kommen, einen ganz speziellen Unterschied zwischen Wäschekonfektion und Wäschefabrikation gemacht hat und daß § 114a der Gewerbe-Ordnung zunächst nur auf die Verhältnisse der Kleider- und Wäschekonfektion zugeschnitten war. Auch aus der Begründung des Entwurfs der Novelle zur Gewerbe-Ordnung vom 30. Juni 1900 ist dies nicht festzustellen.[5])

Der Antrag der Beisitzer deutet dagegen mit Recht darauf hin, daß den Worten „im großen" der oben in der Anmerkung 2 wörtlich wiedergegebenen Verordnung eine präzise Auslegung durch Ausführungsbestimmungen zu teil werden muß, wie dies Loesser[6]) schon gefordert hat. Hierüber werden sicherlich die sachverständigen Mitglieder des Ausschusses in der Sitzung sich des näheren auslassen. Es mag erwähnt werden, daß nach v. Schicker[7]) „unter die Verordnung nur die Fabrikation im großen, aber nicht das nach Maß auf Bestellung arbeitende Handwerk und nicht die Näh- und Plättstuben für Privatkundschaft" fallen.[8])

Wenn alsdann die Konfektionäre die Gestattung der Arbeitszettel neben den Lohnbüchern fordern, so ist dies sehr wohl zu verstehen. „Sie (die Arbeitszettel) erleichtern dem Arbeitgeber, sagt der Antrag der Gewerbegerichtsbeisitzer, ungemein die Erfüllung seiner Pflichten schon durch die bequemere Handhabung". Bei Entgegenkommen wird Vorsicht geboten sein. Es wäre genau vorzuschreiben, in welchen Fällen Lohnbücher, und in welchen Fällen Arbeitszettel zulässig sind. Sonst werden nur diejenigen Arbeitgeber, welche bereits früher für ihre Arbeiter Lohnbücher hatten, diese beibehalten. Dem anderen Teil der Arbeitgeber wird es dagegen nicht einfallen, die unbequemen Bücher zu führen. Zudem bemerken die Motive zum § 114a (S. 22), daß die Lohnbücher gegenüber den Arbeitszetteln den Vorzug verdienen, weil bei den ersteren der Gefahr des Verlierens einzelner Bescheinigungen bis zu einem gewissen Grade vorgebeugt wird. Deswegen hat auch der Bundesrat Lohnbücher vorgeschrieben.[9]) Arbeitszettel würden sich allerhöchstens nur empfehlen, sobald „fast stündlich immer wieder einzelne Stücke zur Bearbeitung übergeben werden müssen, die als Muster anzufertigen sind" und sobald „dem Arbeiter mehrere Quantitäten Arbeit übergeben werden, von denen die eine eiliger als die andere bezeichnet wird[10]". Im allgemeinen wird man die Lohnbücher also aufrecht erhalten, weil diese immerhin Garantie für eine größere Ordnung bieten wie die einzelnen Arbeitszettel. Man kann leider zu häufig auf dem Gewerbegericht die Beobachtung machen, daß Arbeitgeber es unterlassen, ihren Arbeitern über den zu erwartenden Lohn überhaupt Aufklärung zu geben, geschweige denn denselben Arbeitszettel auszuhändigen. Diesen Arbeitgebern ist bis zum Augenblick die Existenz der Bundesratsverordnung über Lohnbücher gänzlich unbekannt geblieben.

Wir kommen nunmehr zu den Erleichterungen, welche für die Arbeitgeber bei der Führung der Lohnbücher durch den Antrag der Gewerbegerichtsbeisitzer angestrebt werden. Es handelt sich zunächst darum, daß den Arbeitgebern gestattet wird, in den Büchern Vermerke für die Betriebszwecke zu machen. Gerechte Einwendungen gegen diese Befugnisse werden kaum erhoben werden können. Des weiteren fühlen die Konfektionäre sich dadurch beeinträchtigt, daß nur Tinte bei den Eintragungen zu verwenden ist und daß die Eintragungen von dem betreffenden Arbeitgeber oder dessen Bevollmächtigten zu unterzeichnen[11]) sind. Es ist bekannt, daß mit Rücksicht auf die Sauberhaltung der Waren in den Konfektionsbetrieben die Verwendung von Tinte geradezu verpönt ist und deswegen bisher Arbeitsanweisungen, Lohnzettel usw. meist mit Bleistift ausgefüllt wurden. Hier wäre zu erwägen, ob an Stelle der Tinte nicht ein anderes Schreibmittel zuzulassen wäre. Nach den Erfahrungen, welche auf dem Gewerbegericht über Bleistiftnotizen gesammelt sind, würde Ersatz der Tinte durch Bleistift freilich zurückzuweisen sein. Die mit Bleistift beschriebenen Zettel sind bald verwischt und dann kaum zu enträtseln. Soweit die allgemeinen Arbeits- und Lieferungsbedingungen in Frage kommen, gibt übrigens ein Arbeitgeber den Rat, Druck, Stempel oder sonstige Vervielfältigungsmittel anzuwenden.

Sollen Lohnbücher oder Arbeitszettel einen zweifelsfreien Wert erhalten, so kann ferner der Forderung der Konfektionäre, daß ihre bezw. ihrer Bevollmächtigten[12]) Unterschrift in Zukunft wegfallen könne, nicht Rechnung getragen werden.

In dem Antrage an das Gewerbegericht wird endlich eine Abänderung des § 114a Absatz 3 der Gewerbeordnung[13]) ver-

[3]) Vergl. dazu M. v. Schulz in Brauns Archiv Bd. XVII S. 51ff. und Oldenberg in den Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform, Heft 3 und 4.

[4]) Siehe Drucksache der Kommission für Arbeiterstatistik, Erhebungen Nr. 10: Zusammenstellung der Ergebnisse der Ermittelungen über die Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion 1896, S. 4.

[5]) Reichstag, Aktenstück Nr. 165 — Gesetzentwurf, betreffend Abänderung der Gewerbe-Ordnung S. 1239. M. v. Schulz in Brauns Archiv Bd. X S. 723. Die in Anm. 4 angeführte Drucksache nennt auf dem Titelblatt ebenfalls nur die Kleider- und Wäschekonfektion, obwohl der Inhalt der Drucksache eingehend die Fabrikation behandelt. Unter allen Umständen wird noch der unumstößliche Nachweis durch die Antragsteller abzuwarten sein, daß infolge der sonstigen Vorschriften für die Wäschefabrikation die Führung von Lohnbüchern überflüssig ist (vergl. R.A.Bl. Nr. 5 S. 404 Sp. 1).

[6]) „Soziale Praxis" vom 26 März 1903 Sp. 688.

[7]) Kommentar zur Gewerbeordnung Bd. II 4. Auflage S. 1170.

[8]) Siehe § 1 der Verordnung betr. die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139b G.O. auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion vom 31. Mai 1897 (R.G.Bl S. 459) und für Preußen Anweisung des Handelsministers vom 16. Juli 1897 (Min.Bl. S. 199); v. Landmann, Kommentar zur G.O. 3. Aufl. Bd. II S. 724. Uebrigens sind für die „Personen" des § 119b G.O. (selbständige Hausgewerbetreibende) Lohnbücher einzuführen. G.G. Berlin S. 93.

[9]) v Landmann a. a. O. 4. Aufl. Anm. 8 zum § 114a.

[10]) R.A.Bl Nr. 5 S. 404 Sp. 2.

[11]) Mit Recht wird bemängelt, daß in den gegenwärtig in Gebrauch befindlichen Büchern kein Platz für die Unterschrift ist.

[12]) Siehe v. Landmann a. a. O. Bd. II S. 118 Anm. 2a: Bevollmächtigter Betriebsleiter kann ein Handlungsgehülfe sein.

[13]) Der Paragraph lautet:

Für bestimmte Gewerbe kann der Bundesrat Lohnbücher oder Arbeitszettel vorschreiben. In diese sind von dem Arbeitgeber oder dem dazu Bevollmächtigten einzutragen:

1. Art und Umfang der übertragenen Arbeit, bei Akkordarbeit die Stückzahl;
2. die Lohnsätze;
3. die Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugen und Stoffen zu den übertragenen Arbeiten.

Der Bundesrat kann bestimmen, daß in die Lohnbücher oder Arbeitszettel auch die Bedingungen für die Gewährung von Kost und Wohnung einzutragen sind, sofern Kost oder Wohnung als Lohn oder Teil des Lohnes gewährt werden sollen.

Auf die Eintragungen finden die Vorschriften des § 111 Absatz 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

Das Lohnbuch oder der Arbeitszettel ist von dem Arbeitgeber auf seine Kosten zu beschaffen und dem Arbeiter nach Vollziehung der vorgeschriebenen Eintragungen vor oder bei der Uebergabe der Arbeit kostenfrei auszuhändigen.

Die Lohnbücher sind mit einem Abdrucke der Bestimmungen der §§ 115 bis 119a Absatz 1 und des § 119b zu versehen. Im Uebrigen wird die Einrichtung der Lohnbücher durch den Reichskanzler bestimmt.

Auf die von dem Bundesrate getroffenen Anordnungen findet die Bestimmung im § 120e Absatz 4 Anwendung.

langt. Nur Absatz 3 und 4 § 111 a. a. O. sollen entsprechende Anwendung finden. § 111 Absatz 2 bis 4, welcher im § 111a angezogen ist, bestimmt:

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber oder dem dazu bevollmächtigten Betriebsleiter zu unterzeichnen.

Die Eintragungen dürfen nicht mit einem Merkmale versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuchs günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.

Nach unseren Ausführungen wird man Absatz 2 § 111 für die Lohnbücher nicht fortfallen lassen, sondern vielleicht dort ergänzend angeben, daß außer Tinte noch einzelne näher zu bezeichnende Schreibmittel für die Eintragungen erlaubt werden. Absatz 3 würde unberührt in Geltung bleiben. Bezüglich des letzten Absatzes des § 111 wäre dann noch ein Zusatz zu machen, welcher ausspräche, daß Eintragungen für Betriebszwecke[14]) zulässig seien.

Zum Schluß mag hier darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Reichstagskommission bei Beratung über die Lohnbücher dem § 134 a. a. O. den jetzigen Absatz 3 eingeschaltet hat. Man darf jedoch die Bücher des § 134 (Lohnzahlungsbücher) mit denen des § 114a nicht verwechseln.[15])

Auf einem Versehen beruht es, wenn das Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen in Ansehung der Lohnbücher allein durch § 150 Nr. 2 mit Strafe bedroht ist. Es hat in der Absicht des Gesetzgebers gelegen, diejenigen Arbeitgeber, welche § 134 Absatz 3 nicht befolgen, in Gemäßheit des § 150 Nr. 2 ebenfalls unter Strafe zu stellen.[16])

Berlin. M. v. Schulz.

Gutachten und Anträge.

1. (**Koalitionsfreiheit.**) Die ersten Erörterungen des bekannten Koalitionsantrages der Arbeitnehmer (s. Sp. 1028 und 1123 dieses Blattes) in der hierzu eingesetzten Kommission des Berliner Gewerbegerichts-Ausschusses haben stattgefunden. Der Grundgedanke des Antrages, daß im Interesse der friedlichen Erlangung günstigerer Arbeitsbedingungen den Berufsvereinigungen möglichste Freiheit, insbesondere Rechtsfähigkeit gebühre, fand die Zustimmung der Arbeitgeber; es wurde betont, daß es heute gerade für die Unternehmer ein Gebot der Selbsterhaltung sei, sich in Organisationen zusammenzufinden. Dagegen erachtete man es nicht für opportun, eine Aenderung der Gesetzgebung gerade in der vorgeschlagenen Weise zu empfehlen; insbesondere wandte man sich gegen die gewünschte einfache Streichung der heutigen Koalitionsbestimmungen (§§ 152/3 G.O.).[17]) Man hielt es für richtiger, daß ein eigenes Koalitionsgesetz erlassen bezw. vorgeschlagen werde, das zudem sorgfältig gefaßt und begründet sein müsse.

Die Arbeitnehmer erklärten sich bereit, ihren Antrag entsprechend zu ergänzen und in die Gestalt eines Sondergesetzes umzuformen. Ueber den so berichtigten Antrag soll dann im September weiter verhandelt werden.

2. (**Kleingewerbe.**) Auf Antrag des Polizeipräsidenten von Berlin hat sich der Ausschuß mit der Frage der Förderung des Kleingewerbes befaßt. (Siehe Sp. 242 dieses Bl.). Die Verhandlungen ergaben im allgemeinen, daß an schon bestehenden besonderen Einrichtungen gerade zur Förderung des Kleingewerbes nicht viele genannt werden konnten, daß vielmehr die meisten der in Frage kommenden Veranstaltungen öffentlicher Korporationen rc. — wie z. B. die Berliner städtischen Fortbildungsschulen und -Anstalten — allgemeinere Zwecke verfolgen, also nur indirekt das Kleingewerbe fördern.[18]) An Vorschlägen zu weiterer Aufhülfe wurden dagegen namentlich die folgenden gemacht:

a) Bezüglich der bestehenden öffentlichen Fach- und Fortbildungsschulen: Einführung von Unterrichtserteilung auch während der Tagesstunden, von Meister- und von Gesellenkursen, des obligatorischen Unterrichts für Lehrlinge, Eisenbahnfahrpreisermäßigung für auswärtige Besucher der Fachschulen: Gewährung staatlicher Subventionen.
b) Staatliche Ueberwachung der privaten gewerblichen Unterrichtsanstalten.
c) Einrichtung von Kursen für Gesetzeskunde speziell für Meister.
d) Gesetzliche Regelung des Submissionswesens unter Berücksichtigung der ortsüblichen Arbeitsbedingungen und allgemein gültiger Tarifverträge.

[18]) ... weniger Firmen in Berlin erfolgen; ebenso die Wanderausstellungen im Barbier- und Friseurgewerbe. Daneben wurde auf die Einführung der Zwangsinnungen und auf die in einzelnen Gewerbezweigen gebildeten Produktivgenossenschaften, Schuhmacherbörsen und dergl. hingewiesen.

Verfassung und Verfahren.

Ablehnung eines Beisitzers des G.G wegen Besorgnis der Befangenheit. Ein Arbeitnehmerbeisitzer hatte bei Stellung einer Frage den klagenden Arbeiter geduzt. Der Beklagte wollte ferner aus dem Inhalt der Frage den Schluß ziehen, daß der Beisitzer die rechtliche Auffassung des Klägers teile. Aus beiden Gründen lehnte er den Beisitzer wegen Besorgnis der Befangenheit ab.

Das Gewerbegericht erklärte das Ablehnungsgesuch für unbegründet, indem es ausführte:

Das Duzen sei unter Arbeitern derselben Branche üblich, eine böse Absicht habe dem Beisitzer fern gelegen. Selbst wenn sich der Beisitzer in einer Aeußerung auf den Standpunkt des Klägers gestellt haben sollte, so beweise dies nicht, daß er etwas anderes als seine freie unparteiliche Ueberzeugung kundgegeben habe, nicht aber, daß seine Auffassung auf Voreingenommenheit und Interesse an der Person des Klägers beruhe. Dafür, daß er den Kläger habe begünstigen wollen, sei nichts beigebracht.

Beschwerde ist hiergegen nicht eingelegt worden. Das Urteil erging zu Gunsten des Beklagten. [Kammer 3 Nr. 495/03.]

Literarische Mitteilungen.

Offene Briefe über Gasthausreform, gewechselt zwischen Karl Degelow, Gastwirt zu Münsterdorf und Dr. W. Bode, Schriftsteller zu Weimar. Weimar. W. Bodes Verlag. 8⁰. 45 S. 50 Pf.

Der deutsche Verein für Gasthausreform hat eine Reihe von offenen Briefen, die zwischen Herrn Dr. Bode und Herrn Degelow, dem Gastwirt und Redakteur der Monatsschrift für den Provinzialwirteverein für die Provinz Schleswig-Holstein für und wider die Gasthausreform gewechselt sind, veröffentlicht. Schließlich haben sich beide in der Befürwortung einiger Reformen geeinigt. Die Schachpartie blieb remis.

Chemnitz, Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Fabrik- und Handelsstadt Chemnitz für 1902.

Protokoll über die Verhandlung der III. Konferenz der Leiter der oberbayerischen Arbeitsämter am 27. Juni 1903 im Rathause zu Wasserburg.

Auf Sp. 1148 haben wir kurz über diese für den Praktiker sehr instruktive Konferenz berichtet.

Drei Reden. Die Zukunft der Handlungsgehilfen. Von G. Hiller. — Handelsinspektoren. Von H. Marquart. — Die kommunale Sozialpolitik und die Handlungsgehilfen. Von G. Müller. Leipzig, Verlag des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen. Preis 20 Pf.

Diese drei Reden, die als „7. Denkschrift" des großen Verbandes deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig erschienen sind, beweisen, wie das Streben nach sozialer und wirtschaftlicher Hebung der Handlungsgehilfen immer tiefere Wurzeln schlägt und immer höhere Ziele aufstellt. Die Anschauungen und Forderungen, die hier vorgetragen werden, sind ähnlich denen, die in der „Soz. Praxis" unablässig vertreten sind. — Besonders interessiert hat uns der dritte Aufsatz, der überzeugend dartut, wie viel die Gemeinde mit einer vernünftigen Sozialpolitik für die Handlungsgehilfen leisten kann und zu Nutz und Frommen des Ganzen leisten muß.

Die Lage der Wächter der k. k. Staatsbahnen. Auf Grund einer Erhebung des k. k. Eisenbahnministeriums herausgegeben vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Wien 1903, Alfred Hölder.

---

[14]) Lohnabreden, Eintragung des Liefertermins usw.

[15]) § 134 Absatz 3 verfolgt im wesentlichen denselben Zweck wie der § 119a Nr. 2 und 3: „Die Minderjährigen vor ihrem eigenen Leichtsinn durch Ermöglichung einer Kontrolle seitens der Eltern oder des Vormunds zu sichern." Siehe Sinzheimer, Lohn und Aufrechnung S. 16.

[16]) v. Schicker a. a. O. Bd. I S. 919. Dagegen v. Landmann a. a. O. 4. Aufl. Anm. 8e zum § 134 S. 292.

[17]) Im wesentlichen entsprechend den diesseitigen Ausführungen Sp. 1107f. dieses Blattes.

[18]) Als eine direkte Förderung des Kleingewerbes sah man die Ausstellungen neuer Maschinen und dergl. an, wie solche seitens einiger weniger Firmen in Berlin erfolgen (Fortsetzung oben).

Verantwortlich für die Redaktion: i. V. Dr. Georg Zydow, Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XII. Jahrgang. | Berlin, den 3. September 1903. | Nummer 49.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Mit der Monatsbeilage: „Reichs-Arbeitsblatt“.

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. | Prof. Dr. E. Francke. | Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Tarifgemeinschaft.

Von Fanny Imle, Düsseldorf.

Die verheerenden Generalstreiks und die großen Massenaussperrungen, welche in letzter Zeit unser Wirtschaftsleben bedenklich erschütterten, haben das Interesse weiter mehr oder weniger in Mitleidenschaft gezogener Kreise wieder auf die Kämpfe zwischen Unternehmertum und Arbeiterschaft gelenkt. Der Wunsch nach einer friedlich schiedlichen Beilegung der Arbeitskonflikte und die Sehnsucht nach einer dauernden Bürgschaft für die Aufrechterhaltung der gewerblichen Ordnung machen sich heute mehr denn je geltend. Je weiter sich die unheilvollen Spuren der zwangsweisen oder freiwilligen Arbeitseinstellungen durch die gesamte Volkswirtschaft verfolgen lassen, desto schneller wächst naturgemäß die Zahl derer, welche die Entwicklung im eigenen Interesse oder zum Wohle der Gesamtheit in geregelte Bahnen lenken wollen. Wir dürfen daher sicher bei einer eingehenden Würdigung der Tarifgemeinschaft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer das rege Interesse der Leser dieses Blattes voraussetzen; bietet doch der kollektive Arbeitsvertrag die einzige Garantie für die Vermeidung von wirtschaftlichen Kämpfen, die unter gleichmäßiger Schädigung beider Parteien die gesamte gewerbliche Entwicklung lahmlegen können.

Die Frage, was eigentlich eine Tarifgemeinschaft ist, ist nicht so ganz leicht zu beantworten. Schon in dem Worte liegt der Begriff einer, auf dem Boden der Gleichberechtigung abgeschlossenen Vereinbarung, eines Verhältnisses, das durch den Willen beider Parteien aufrechterhalten wird. Die im individuellen Arbeitsvertrag nur scheinbar vorhandene wirtschaftliche und soziale Gleichberechtigung von Arbeitgeber und Arbeiter wird durch den kollektiven Arbeitsvertrag in dem Maße annähernd oder ganz erreicht, in dem die Arbeiterorganisation derjenigen des Unternehmertums mehr oder weniger machtvoll entgegentritt. Vereinbarungen, welche den Arbeitern ohne die Zustimmung ihrer Vertretung aufgezwungen sind, können demnach nicht als Tarifgemeinschaft gelten, wenn sie auch noch so sorgfältig ausgearbeitet und in einer Form abgefaßt sind, die ihnen den Schein der Gesetzmäßigkeit, ja sogar der Parität gibt. So bestehen z. B. in den verschiedensten Gewerben mit kleinhandwerklichem Charakter Arbeitsverträge, die von den Innungen autokratisch zusammengestellt und den Gehülfen entweder aufgedrängt oder pro forma vom Gesellenausschuß unterzeichnet worden sind, ohne daß die selbständige Meinung der Arbeiter dabei zum Ausdruck gekommen wäre. Dagegen kann nicht unbedingt daran festgehalten werden, daß nur solche Vereinbarungen als Tarife gelten, welche unter Mitwirkung bereits bestehender Organisationen entstanden sind. Sehr häufig bilden sich die Arbeitgeberverbände erst mitten in den Lohnkonflikten, und manchmal faßt auch bei den Arbeitern die Organisation erst durch Wahl einer gemeinschaftlichen Lohn- oder Streikkommission aus den Reihen der Unorganisierten Fuß. Immerhin werden derartig abgeschlossene Verträge entweder nach dem Auseinandergehen der Komités wieder hinfällig werden oder sie machen zu ihrer Aufrechterhaltung eine dauernde Verbindung der Kontrahenten nötig.

Was die Tarifgemeinschaft kennzeichnet, ist nicht nur das paritätische Zusammenwirken beider Parteien, dies ist ja schließlich das Endresultat fast jedes auch noch so autonom begonnenen Streiks und fast jeder auch noch so absolutistisch heraufbeschworenen Aussperrung, sondern vielmehr die Art der Festlegung der Vereinbarungen. Von der unverbindlichen Abmachung unterscheidet sich der Tarif dadurch, daß die Anerkennung der Vereinbarungen eine unterschriftliche, also die Beteiligten zur Innehaltung strikte verpflichtende sein muß. Ganz unzertrennlich davon ist die zeitliche Abgrenzung der Giltigkeitsdauer, denn Wort und Unterschrift allein können schon nach eintägiger oder einwöchiger Innehaltung wieder zurückgenommen werden. Der Tarif wäre demnach auf ein durchaus unsicheres Fundament gestellt, wenn nicht beide Parteien zugleich — wie es bei einem Vertrage ja auch selbstverständlich ist — für die Einhaltung der Bestimmungen auf eine festgesetzte Zeit garantierten.

Endlich gehört noch zum Wesen der Tarifgemeinschaft, daß ihre Aufrechterhaltung nicht bloß verbürgt, sondern auch Organe geschaffen werden, welche die Innehaltung des Vereinbarten kontrollieren. Solche Körperschaften sind die paritätisch aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzten Tarifkontroll- oder

Ueberwachungskommissionen oder Tarifschiedsgerichte, die natürlich je nach der Verbreitung und Differenzierung eines Tarifs wieder in verschiedene Instanzen gegliedert werden. Als Beispiel verweise ich auf den Buchdruckertarif, der außer den örtlichen Schiedsgerichten die provinziellen Kreisämter und das reichszentrale Tarifamt zur Schlichtung tariflicher Konflikte eingesetzt hat. Eine Tarifgemeinschaft ist also kurz zusammengefaßt ein paritätisch ausgearbeiteter und beiderseitig als bindend anerkannter Arbeitsvertrag, dessen Innehaltung von Organisation zu Organisation auf eine bestimmte Zeitdauer garantiert wird.

Ein flüchtiger Blick auf die bisherige Entwicklung und den heutigen Stand der Tarifgemeinschaft in Deutschland beweist nun allerdings sehr deutlich, wie weit die meisten Gewerbe von dieser ordnungsmäßigen Regelung der Arbeitsbedingungen noch entfernt sind und wie wenig die meisten der bereits giltigen Tarife in ihrer praktischen Durchführung dem eben präzisierten Begriff entsprechen.

Als erste tarifliche Aktion können wir wohl die Lohnbewegung im *Buchdruckgewerbe* aus dem Jahre 1848 bezeichnen. Durch die außerordentlich gute Konjunktur wirtschaftlich gefördert und durch die demokratische Propaganda theoretisch vorbereitet, fand die Tarifgemeinschaft bei den Prinzipalen wohlwollende Beachtung, bei den Gehülfen glühende Begeisterung. Es kam zu Kongressen, auf denen die Prinzipale und Gehülfen ganz Deutschlands vertreten waren, aber es zeigte sich bald, daß ihre Beschlüsse in Bezug auf Dauerhaftigkeit denjenigen der politischen Parlamente der Revolutionszeit glichen. Der unermüdlichen Tätigkeit der wenigen Getreuen, die an der Organisation festhielten, gelang es nicht, die Vereinbarungen, denen übrigens von Anfang an die rechtmäßige Anerkennung fehlte, aufrecht zu erhalten. So haben die Buchdrucker denn aus jener Zeit keine positiven Erfolge in die Jahre der Reaktion hinüberretten können, wohl aber ist ihnen das Verständnis für die Organisation und die Erkenntnis von der Bedeutung der kollektiven Arbeitsverträge geblieben. Sie waren auch wieder die ersten, welche schon im Jahre 1873 mit den Prinzipalen zwecks tariflicher Regelung der Arbeitsbedingungen in Verbindung traten. Der Erfolg war die Festsetzung der Arbeitszeit und der Ueberstundenbezahlung, sowie eines Minimallohnes und die Einführung einer geregelten Akkordberechnung. Die Gültigkeitsdauer war eine dreijährige und besonders auf Wunsch der Prinzipalität wurden die Bestimmungen über das ganze Reichsgebiet ausgedehnt.

Daß gerade die Buchdrucker unsere Pioniere im Kampf um geordnete Arbeitsbedingungen gewesen sind, das hat wohl zunächst seinen Grund in der privilegierten Stellung dieser Arbeitergruppe, welche früher noch weit mehr als heute ins Gewicht fiel. Einerseits kam die lohndrückerische Konkurrenz der Maschinen und der weiblichen Arbeitskräfte damals garnicht in Betracht, andrerseits verlangte das Gewerbe außer gründlichen Fachkenntnissen auch eine solide Schulbildung. Schließlich dürfte auch das gemütlich vertrauliche Verhältnis zwischen Prinzipalen und Gehülfen, das heute einem kühlen, aber immerhin im allgemeinen noch vornehm höflichen Tone Platz gemacht hat, viel zum Zustandekommen paritätischer Vereinbarungen beigetragen haben. Daß all diese Faktoren nicht so schnell zu tariflichen Abmachungen geführt hätten, wenn diesen erhebliche gewerbliche Schwierigkeiten im Wege gestanden wären, ist selbstverständlich. Es muß beachtet werden, daß das Buchdruckgewerbe zur tariflichen Regelung geradezu prädestiniert ist. Die Uebereinstimmung der Arbeitsmethoden und die Gleichheit des zur Verwendung kommenden Rohmaterials sowie der Arbeitsgeräte schafften auch jene Hindernisse aus dem Wege, welche in anderen Berufen die Ausdehnung der Tarifgemeinschaft über das ganze Reich gewaltig erschweren.

Die Weiterentwicklung der Buchdruckertarifgemeinschaft weist eine Vervollkommnung und Weiterdifferenzierung der Bestimmungen sowie eine ständige Ausdehnung über weitere Gebiete des Arbeitsverhältnisses auf. Im Jahre 1886 wurde das Lehrlingswesen durch eine Skala geregelt, und die letzte Revision (1901) brachte bekanntlich auch noch die Einsetzung der paritätischen Arbeitsnachweise. Vor allem läßt sich aber ein stilles, machtvolles Ringen um die Festigung der kollektiven Vereinbarungen und die Verallgemeinerung des Tarifs von Etappe zu Etappe beobachten. 1901 wurde das lange fernstehende Rheinland-Westphalen und unlängst auch noch Ost- und Westpreußen in den Bereich der Tarifgemeinschaft gezogen.

Unter direktem Einfluß des Tarifamts der Buchdrucker ist im Jahre 1895 die Tarifgemeinschaft der berufsverwandten und vielfach sogar in Druckereien beschäftigten *Buchbinder* entstanden, welche bis jetzt allerdings erst über die Städte Berlin, Leipzig und Stuttgart gilt, deren Ausdehnung und endliche Nationalisierung aber nur eine Frage der Zeit ist. Als dritten im graphischen Tarifbund werden die Buchdrucker und Buchbinder bald die *Lithographen und Steindrucker* mit den diesen nahe stehenden Berufsgruppen begrüßen dürfen.

Nach den graphischen Gewerben erfreuen sich die tariflichen Vereinbarungen der größten Ausdehnung im *Baugewerbe*. Für diese Tatsache sind nicht alle die oben erwähnten Gründe in vollem Maße geltend zu machen, dagegen muß hier die durchweg stramme Organisation der Arbeiter und ihre durch die Saisonarbeit und das lebhafte Temperament dieser Arbeiter noch gesteigerte Streiklust berücksichtigt werden, die das Unternehmertum im eigenen Interesse friedfertig machen mußte. Am zahlreichsten sind die baugewerklichen Tarife wohl im *Töpfergewerbe*, während sie bei den *Maurern und Zimmerleuten* den größten Kreis der Arbeiter umfassen dürften. Im Gegensatz zu den graphischen Tarifen, welche sich in ihrer Mehrzahl auf der Akkordarbeit aufbauen, schließen sie diese in den meisten Fällen entweder ganz oder doch teilweise aus. Die Gültigkeitsdauer ist nicht wie im Buchdruckgewerbe eine fünfjährige, sondern vielfach nur auf ein Jahr festgesetzt. Die Ueberwachung dürfte wohl an einigen Orten zu wünschen übrig lassen, doch ist sie an Plätzen mit guter Organisation eine fast musterhafte. Kontrollkommissionen bestehen an den meisten Orten. Zu nationalen Vereinbarungen ist es noch nicht gekommen, doch bahnt sich eine Art von bezirksweiser Ausdehnung über größere Lohngebiete an. Der Töpferverband plant sogar einen Landestarif über ganz Sachsen.

Recht zahlreich sind die kollektiven Arbeitsverträge auch im *Brauereigewerbe*, doch erstrecken sie sich oft über nur einen oder einige der am Ort befindlichen Betriebe. Dies läßt mit Recht auf einen mangelhaften Stand der Organisation schließen, und vielfach haben tatsächlich die Brauer die tarifliche Regelung ihrer Arbeitsverhältnisse nicht so sehr der Selbsthülfe als dem Eingreifen der konsumierenden Arbeiterschaft und deren eventuellen Drohungen mit Bierboykotts zu verdanken. Weniger wirksam ist erfahrungsmäßig der Boykott in der *Bekleidungsindustrie*, wo sich seine Einhaltung schwer kontrollieren läßt. Auch sie hat zwar eine ganze Anzahl von örtlichen mit den Innungen abgeschlossenen Verträgen aufzuweisen, diese verdienen aber sicher nur zu einem kleinen Teile den Namen Tarif, die unterschriftliche Anerkennung oder die Festsetzung der Gültigkeitsdauer fehlen in den meisten Fällen. Die größten Erfolge dürften bisher im *Schneidergewerbe* erzielt sein. Hier besteht nicht nur eine Anzahl von ordnungsmäßigen Verträgen, sondern es gibt auch an verschiedenen Orten Kontrollkommissionen. Trotzdem wird aber noch viel über Umgehung der Tarife geklagt, und dies ist mehr als auch begreiflich, wenn man sich die schlechte Organisation der Arbeiter und die Aktionsunfähigkeit der Innungen vergegenwärtigt. Vor allem unterwühlt aber die Hausindustrie dieses Berufs ständig jede gewerbliche Ordnung.

Aus der *Metallindustrie* seien die straff eingehaltenen Vereinbarungen der Gold- und Silberschläger in Nürnberg, Fürth und Dresden, der Tarif der Aluminiumarbeiter und neuerdings auch derjenige der Metallschläger in Nürnberg-Fürth erwähnt, die als vereinzelte Zeugen der Einsicht des Unternehmertums und des Weitblicks der Arbeiter zum Wohle der Beteiligten bestehen.

Damit ist natürlich nicht alles erschöpft, was über die tariflichen Erfolge Deutschlands zu sagen ist, in den meisten Gewerben fehlt es sogar noch an einem gesammelten Material und viele gewerkschaftlichen Zentralvorstände sind noch nicht im Besitz aller bestehenden Verträge*). Erst in letzter Zeit beginnt man, der Frage der Tarifgemeinschaft lebhafteres Interesse entgegenzubringen, und damit erwacht natürlich auch das Verständnis für die übersichtliche Zusammenstellung des bereits Erreichten.

Die Stellung der organisierten Arbeiterschaft zu den Tarifgemeinschaften richtet sich wohl im großen und ganzen nach der wirtschaftlichen Aktionsfähigkeit der Gewerkschaften und findet ihren Ausdruck in dem mehr oder weniger zielsicheren und kraftbewußten Vorgehen der Arbeiterorganisationen. Das tief empfundene Mißtrauen, das die Arbeiter der ausschlaggebenden sozialistischen Gewerkschaftsgruppe so lange zu Gegnern jedweder langfristigen Festlegung der Arbeitsbedingungen machte, ist zwar zu einem guten Teil auf die revolutionär politische Beeinflussung dieser Verbände,

*) Die Nummer 3 des „Reichs-Arbeitsblattes" bringt an erster Stelle zur Kenntnisnahme, daß das Kaiserliche Statistische Amt beabsichtigt, eine Zusammenstellung der gegenwärtig zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern für ganze Gewerbe, sei es an einzelnen Plätzen oder für größere Bezirke, bestehenden *Tarifverträge* zu veranstalten. Es bittet die beteiligten Arbeitgeber und Arbeiterkreise, die in ihrem Gewerbe bestehenden Tarife in einem Exemplar einsenden zu wollen.

aber in der Hauptsache doch auf die instinktive Erkenntnis der eigenen Schwäche zurückzuführen. Je weniger widerstandsfähig eine Organisation ist, desto mehr fürchtet sie sich in „die tariflichen Fallen eines heimtückischen Unternehmertums" zu geraten, und je offensichtiger die Schwäche der Arbeiter, desto gewaltiger ihr Abscheu vor jeder friedlichen Unterhandlung und jeder dauernden Vereinbarung mit dem stärkeren Kontrahenten, dem Arbeitgeber. Mit dem Schlagwort, daß man sich nicht die Hände binden und durch langfristige Verträge in der Ausnutzung der Konjunktur lahmlegen lassen wolle, bekämpften die sozialistischen Gewerkschaften vor dem Ausnahmegesetz die deutschen Gewerkvereine, in deren Programm der Abschluß von Tarifgemeinschaften eine allerdings sehr theoretische Rolle spielte. Als der Buchdruckerverband im Jahre 1895 der Prinzipalität unter recht günstigen Bedingungen zum fünfjährigen Frieden die Hand reichte, und damit die Herzenswünsche der Gewerkvereine praktische Gestalt annahmen, da erhob sich in den Kreisen der freien Gewerkschaften ein Sturm der Entrüstung.

Aber allmählich zwang die Erfahrung doch auch die hartnäckigsten Gegner der Tarifgemeinschaft einzusehen, daß die willkürliche Ausnutzung der Konjunktur weit mehr dem Unternehmertum als der Arbeiterschaft zu gute kam. Manche begannen sogar zu verstehen, daß beiden Teilen am besten durch geregelte Festlegung der Lohnsätze gedient wäre. Die überraschend schnelle und selbständige Entwickelung der Berufsorganisationen gab den früher so Mißtrauischen das Vertrauen in die eigene Sache und so trat denn das Bestreben in den Vordergrund, das einmal Errungene auch dauernd festzuhalten und die Existenzbedingungen des Arbeiters mehr und mehr von den launenhaften Schwankungen der Geschäftslage unabhängig zu machen. Schon der Gewerkschaftskongreß des Jahres 1899 zu Frankfurt hat sich für Tarifverträge ausgesprochen und die einzelnen Berufsorganisationen haben für ihre Gewerbe aus der allgemeinen Direktive ihrer höchsten Instanz die gebotenen Schlußfolgerungen gezogen.

Wenn sich nun die Tariffreundlichkeit der Arbeiter vielfach nur in der Abfassung von Sympathieresolutionen und in der Ausarbeitung von Entwürfen erschöpft hat, so liegt dies zum größten Teil in der schroff ablehnenden, im besten Falle nur gleichgültigen Haltung weiter Unternehmerkreise gegenüber dieser auch sie so außerordentlich nahe berührenden Frage. Die Aufrechterhaltung einer mittelalterlichen Herrenmoral, mehr aber noch die schrankenlose Entwickelung der Schleuderkonkurrenz, machen die Arbeitgeber vielfach zu Feinden des kollektiven Arbeitsvertrags. Erst starke kampfesfähige Arbeiterorganisationen lehren die Unternehmer, in ihren Untergebenen einen vertragsberechtigten, mitbestimmenden Faktor der Produktion zu erkennen und durch das zwangsweise Zusammenwirken mit der Gehülfenvertretung gewöhnen sie sich allmählich auch daran, in der tariftreuen Arbeiterschaft einen Bundesgenossen im Kampf gegen die verheerende Schmutzkonkurrenz zu schätzen.

Unstreitig können die Buchdruckerprinzipale allen übrigen Arbeitgebern als leuchtendes Beispiel friedlichen Zusammenarbeitens auf tariflichem Gebiete vor Augen gehalten werden. Hand in Hand mit dem Gehülfenverband haben sie der Tarifgemeinschaft die Wege geebnet und für deren Ausdehnung und Vervollkommnung gewirkt, Schulter an Schulter haben sie mit ihren Arbeitern gegen die organisationszerstörende Zuchthausvorlage gekämpft und in friedlichem Ringen die Staats- und Gemeindebehörden für die Anerkennung ihres Tarifs zu gewinnen versucht. Das vernünftige Entgegenkommen mancher Arbeitgeber der graphischen Berufe dürfte wohl zweifelsohne auf die guten Erfahrungen, welche mit dem Buchdruckertarif gemacht wurden, zurückzuführen sein. Erwähnenswert ist auch die oft bewunderungswerte Vertragstreue, welche die Unternehmer des Baugewerbes an den Tag legen, und die noch stärker ist als die Zähigkeit, mit der diese Arbeitgeber einst die kollektiven Verträge zu vernichten hofften.

Im allgemeinen ist aber wenig Erfreuliches von der Tariffreundlichkeit unserer deutschen Arbeitgeber und noch weniger Erbauliches von den Kollektivkundgebungen ihrer Verbände zu berichten. Leider gilt dasselbe auch mit wenigen Ausnahmen von den Behörden, die im großen und ganzen der Frage der Tarifgemeinschaft gar keine Aufmerksamkeit widmen und den Bemühungen fortschrittlicher Parlamentsfraktionen gegenüber oft nichts weiter als einige Verlegenheitsredensarten übrig haben. Die behördlichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der kollektiven Arbeitsverträge bei Regie- und Submissionsarbeiten beschränken sich mit einer Ausnahme auf die Anerkennung des Buchdruckertarifs, der dank des rückhaltlosen Eintretens einflußreicher Prinzipale für die gewerbliche Ordnung auch der Bekämpfung derjenigen konservativen Elemente entzogen ist, welche in jedem Zugeständnis an die Arbeiter auch sofort einen Sieg des brutalen Klassenkampfes der staatszerstörenden Arbeiterschaft wittern. Außer einer Reihe Gemeinden und Regierungsbehörden haben unter anderem das Königreich und das Großherzogtum Sachsen, die hessische Regierung, der preußische Minister für Handel und Gewerbe, das K. Kanalamt in Kiel und das K. Oberbergamt in Halle durch Erlaß angeordnet, daß amtliche Drucksachen nur bei tariftreuen Firmen hergestellt werden dürfen. Eine Anerkennung sämtlicher Tarifvereinbarungen bringt nur die mit dem 1. April in Kraft getretene Verordnung der württembergischen Regierung, welche eine Neuregelung des Submissionswesens anbahnt, deren Nachahmung dringend zu wünschen ist.

Alles in allem muß anerkannt werden, daß der kollektive Arbeitsvertrag allmählich in den verschiedensten Gewerben Wurzel faßt. Sein Gedeihen bedeutet einen Sieg der Ordnung über den blind waltenden Terrorismus, einen Triumpf des gemeinnützlichen Konstitutionalismus über die rücksichtslose Einzelherrschaft. Durch Vermeidung der produktionshemmenden Streiks wird eine ruhige Entwickelung der Gewerbe, durch die Bekämpfung der Schmutzkonkurrenz eine Auslese der leistungsfähigeren Firmen bewerkstelligt werden. Die natürlichen Begleiterscheinungen dieser wirtschaftlichen Sanierung werden als soziale und ethische Wirkungen der tariflichen Einrichtungen der Gesamtheit zu gute kommen. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen werden sich in der Zeit des Waffenstillstandes, welche den Tarifabschlüssen resp. Revisionen folgt, auf ihre gewerblichen und sozialen Aufgaben besinnen, sie werden einsehen lernen, daß die Verhängung von Aussperrungen und die Organisierung von Streiks nicht der Hauptzweck des kollegialen Zusammenschlusses ist. Die Hebung der Fachbildung, die Pflege des Unterstützungswesens, der Ausbau der Arbeiterversicherung und des Arbeiterschutzes, das sind Pflichten, denen sich die Arbeiterorganisationen mit immer wachsender Tatkraft widmen werden, während die Unternehmer zur Hebung der Gewerbe wirksame Reformen anstreben und neue Originalität in den mechanischen Produktionsprozeß hineinbringen können.

Eine ehrlich eingehaltene Tarifgemeinschaft muß das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter zu einem freieren und offeneren gestalten. Nicht erpreßte Festovationen, hinter denen das Mißtrauen lauert, sondern gegenseitiges Entgegenkommen garantieren ein ersprießliches Zusammenwirken, und nur fortschrittlich geregelte Lohnverhältnisse binden den Arbeiter an seinen Beruf. Dort, wo Tarife bestehen, die den Wünschen der Arbeiter Rechnung tragen, fühlen die Beschäftigten sich auch heimisch im Gewerbe, sie suchen durch gute Leistungen und immer tieferes Eindringen in dessen Eigentümlichkeiten im Berufe dauernd Fuß zu fassen. Das Recht der paritätischen Mitbestimmung verknüpft sie mit dem Schicksal des Gewerbes und nimmt ihnen jene knechtische Zurückhaltung, welche die Berufe mit einer gedrückten und rechtlosen Arbeiterschaft um so manche wertvolle Anregung aus den Kreisen der Praktiker bringt.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Sozialpolitik auf dem Katholikentage in Köln.

Mehr noch als in den früheren Jahren traten bei den diesmaligen Tagungen der deutschen Katholiken in Köln vom 23. bis 28. August d. J. die sozialpolitischen Fragen in den Vordergrund. Fast all die Männer, die im Reichstage innerhalb des Zentrums sich am wärmsten und überzeugendsten für die Förderung der Sozialreform einsetzen, traten auch in Köln immer wieder als Befürworter der Fortführung der sozialpolitischen Gesetzgebung hervor und bekundeten den ernsten Willen der größten Partei des Reichstages, weiterzuwandeln in der bisher beschrittenen Bahn, die durch die kaiserlichen Erlasse vom 17. November 1881 und 4. Februar 1890 und durch die Encyklika Rerum Novarum Leos XIII. aus dem Jahre 1884 ihre bestimmende Richtung erhalten hat. Daher standen auch die Versammlungen in Cöln zum erheblichen Teil unter dem Zeichen der Sozialpolitik. In der Arbeiterversammlung am 23. August, die unter dem Vorsitz des Reichstagsabgeordneten Trimborn tagte, führte Abgeordneter Sittart aus, daß es in Zukunft kein Zentrum ohne entschiedene Sozialpolitik mehr geben und dieses — so stark wirke der Geist Dr. Hitzes — womöglich noch entschiedener auf dem beschrittenen Wege vorgehen werde. In derselben Sitzung befaßte sich Arbeitersekretär Giesberts, der allgemein die Frage der sozialen Reform behandelte, mit der Wurmkrankheit

und ihrem bisherigen Verlauf und betonte, daß hier von den Besitzenden ihre Pflicht nicht in erforderlichem Maße erfüllt worden sei.

Ihre eigentliche planmäßige Würdigung im Anschluß an die gestellten Anträge erfuhr die Sozialpolitik in der dritten und vierten Generalversammlung am 26. und 27. August. Hier gab zunächst Reichstagsabgeordneter Gröber einen Ueberblick über die bisherigen Leistungen der katholischen, deutschen Sozialpolitik, die auf den Generalversammlungen geschaffen und seit dem Jahre 1848, wo die soziale Frage zuerst in das Programm aufgenommen worden sei, stetige Fortschritte in allen Berufsständen zu verzeichnen habe, wie die Vereinsstatistik überzeugend darlege. Aus ihr seien die kaufmännischen Vereine, die Gesellenvereine mit ihren Hospizen und den Einlagen der Gesellen in die Sparkassen in Höhe von fast 3 Millionen Mark, ferner die Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine, die christlichen Gewerkvereine, das Kartell der christlichen Bauernvereine mit 250 000 Mitgliedern, vor allem aber der Volksverein mit seinen 300 000 Mitgliedern hervorgegangen. Redner schloß seine Ausführungen damit, daß es die Pflicht der Katholiken bleibe, einzutreten für die christliche Sozialreform, daß es sogar notwendig sei, den bisherigen Eifer zu verdoppeln. Ueber den Weitergang der Sozialpolitik wurde sodann folgende Resolution angenommen:

Die 50. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands begrüßt, „daß von einem Stillstehen der sozialpolitischen Gesetzgebung in Deutschland nicht die Rede sein kann noch wird". Sie betrachtet als die nächsten Aufgaben zu gunsten des Arbeiterstandes: Schaffung von Arbeitskammern, gesetzliche Anerkennung der Berufsvereine und Ausdehnung des Schutzes der Frauenarbeit; daneben haben weitere Maßnahmen zum Schutze der Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter in allen Betrieben zu erfolgen. Der Wohnungsfrage ist namentlich von den Gemeinden höhere Aufmerksamkeit zuzuwenden durch Schaffung von Wohnungsämtern und Wohnungsinspektionen, durch Förderung von Arbeiterbaugenossenschaften usw. Die Gewerbeinspektion ist durch Beiziehung von Arbeitern, Arbeitgebern, Aerzten und Technikern auszugestalten. Eine Reform der gesamten Arbeiterversicherungsgesetzgebung im Sinne einer Vereinfachung und Zusammenlegung ist anzustreben.

Eine weitere Resolution bezüglich der Privatbeamten und Privatangestellten fordert gesetzgeberischen Schutz für diese, die durch die wirtschaftliche Entwicklung in immer schwierigere Verhältnisse gedrängt würden, und hält eine Regelung der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung des Standes der Privatangestellten für dringend wünschenswert. Weitere Anträge betreffen die Arbeitskammern, die Fürsorge für die den Industriebezirken zuwandernden Arbeiter, die katholischen Arbeitervereine und Arbeitersekretariate sowie die Arbeiterinnenvereine, die finanzielle Unterstützung katholisch-sozialer Bestrebungen, die Handwerkerfrage, die kommunale Sozialpolitik, sowie das Kinderschutzgesetz, zu dessen sorgfältiger Beobachtung alle Geistlichen, Lehrer- und Lehrerinnenvereine, sowie alle Freunde der Jugend ausdrücklich aufgefordert werden.

Gleichzeitig mit der Generalversammlung fand auch in diesem Jahre wiederum die Versammlung des **Volksvereins für das katholische Deutschland** unter dem Vorsitz des verdienstvollen Leiters Franz Brandts (M.-Gladbach) statt. Wie aus dem von dem Generaldirektor Dr. Pieper erstatteten Jahresbericht hervorgeht, hat der Verein im verflossenen Jahre einen erfreulichen Aufschwung zu verzeichnen, indem seine Mitgliederzahl sich um mehr als 90 000 vermehrte, nämlich von 209 000 im Juni 1902 auf rund 300 000 Ende Juni 1903. Die Tätigkeit des Volksvereins erstreckte sich auf die Erörterung aller aktuellen, für die einzelnen Berufsstände bedeutsamen Fragen. Es wurden Redner gewonnen und mit literarischem Material ausgerüstet, Arbeitersekretariate und Volksbureaus, soziale und apologetische Kurse für Arbeiter und Handwerker gegründet, die Einführung von Arbeiter und Gewerkvereinen, Innungen, kaufmännischen Vereinigungen, Handwerker- und landwirtschaftlichen Genossenschaften, ländlichen Wohlfahrtseinrichtungen erfolgreich angeregt und unterstützt. Von den sozialen und apologetischen Auskunftsstellen wurden im Berichtsjahre mehr als 2500 Auskünfte erteilt, auch die 30 bestehenden Volksbureaus sowie die 7 katholischen Arbeitersekretariate zeigten eifrige Tätigkeit. Allenthalben wurden volkswirtschaftliche Kurse begründet, die sich eines guten Zuspruchs erfreuten, zu wichtigen Kongressen sozialpolitischer Vereinigungen wurden auf deren Ersuchen Vertreter des Volksvereins entsandt. Im Anschluß an den Jahresbericht faßte Dr. Pieper nochmals die sozialpolitischen Aufgaben und Bestrebungen des Vereins kurz zusammen, indem er hervorhob, daß die sozialpolitische Schulung der Katholiken das Gebiet sei, auf welches der Verein sein Hauptgewicht lege, und daß zu diesem Zwecke immer fortschreitend immer weitere Volksbureaus, Arbeitersekretariate, Arbeitervereine usw. gegründet werden müßten. Den Mittelpunkt für die Werbearbeit, der jedes Mitglied sich unterziehen müsse, bilde die Zentralstelle in München-Gladbach, das den „Stütz- und Kristallisationspunkt" für die Förderung der katholisch-sozialen Tätigkeit darstelle. Nachdem Arbeitersekretär Giesberts noch in ähnlicher Weise die Aufgaben des Volksvereins gezeichnet und namentlich betont hatte, daß der katholische Arbeiter nicht auf dem Boden des Klassenkampfes stehe, sondern die heutige Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung nach echt christlichen Grundsätzen reformieren wolle, faßte Justizrat Trimborn im Schlußwort seine Anschauungen dahin zusammen, daß er unter Hinweis auf das immer mehr fortschreitende Anwachsen der Sozialdemokratie zu unermüdlicher nie erlahmender Arbeit aufforderte, um damit die Ziele, die man sich gesteckt und zu deren Erreichung man schon manchen Schritt getan habe, vollständig zu erreichen.

Durch die ausgesprochene Stellungnahme für eine energische Fortführung der Sozialreform gewinnt der diesmalige Katholikentag für die Weiterentwicklung der deutschen Sozialreform eine Bedeutung, die sich, wie wir sicher erwarten dürfen, in der nächsten Reichstagssession bereits bemerkbar machen wird.

Soziale Zustände.

Die Lage der in der Seeschiffahrt beschäftigten Arbeiter.*)

Während die erste Abteilung des ersten Bandes der Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik aus der Feder Fitgers-Bremen einen allgemeinen Ueberblick über die wirtschaftliche und technische Entwicklung der Seeschiffahrt von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis auf die Gegenwart brachte, bietet die zweite einen geschichtlichen Ueberblick über die Entwicklung des Seehandels und seines Rechtes und eine Anzahl Abhandlungen über die Verhältnisse in kleinen und mittleren Häfen der deutschen Ost- und Nordseeküste und über die Verhältnisse in England und Frankreich. Daran schließt sich der zweite Band mit Bearbeitungen der Verhältnisse in Hamburg, Bremen, Lübeck, Kiel und Flensburg, auf amerikanischen und norwegischen Schiffen.

Von den ältesten Zeiten an verfolgt Professor Pappenheim in seinem Referat die Entwicklung der Seeschiffahrt, die Entstehung des Seehandels, des Transport- und Frachtgeschäftes und die daraus sich ergebenden Rechtsverhältnisse. Neben dem Gütertransport wird der Personentransport bis in die neueste Zeit dargestellt. Bereits im Mittelalter war eine behördliche Beaufsichtigung des letzteren notwendig geworden, da besonders in Südfrankreich die Pilgertransporte von den Schiffsinhabern reichlich ausgebeutet wurden. Als dann die Pilgerzüge nachließen, bot sich den Behörden erst mit der Zunahme der Auswanderung nach Amerika wieder neue Gelegenheit zum Einschreiten, anfangs, um der Auswanderung überhaupt entgegenzutreten, dann aber, um die Auswanderer gegen Ausbeutung zu schützen. England und Amerika gingen mit gesetzlichen Maßnahmen voran, Deutschland suchte die Materie auf Grund der Reichsverfassung Art. 4 Nr. 1 im Jahre 1897 einheitlich zu regeln.

Je enger die Beziehungen zum Ausland wurden, um so mehr wuchs der Personenverkehr über See. Zu seiner Bewerkstelligung bildeten sich Gesellschaften, wurden Kreditgeschäfte abgeschlossen, die mit der Zeit mannigfach gestaltet wurden. Aus dem Miteigentum an Seeschiffen entstand dann die Reederei, das Pfandrecht an Schiffen, die Rechtsform des Seedarlehns, das heute neben der Versicherung und der Schiffshypothek seine Bedeutung verloren hat, die Bodmerei u. a. Dann mußte versucht werden, nach Möglichkeit den Gefahren, die für Leben und Güter notwendig mit der Schiffahrt verbunden sind, vorzubeugen. Pappenheim sagt, die Betrachtung der Schutzmaßregeln, mittels deren der Mensch im Lauf dieser Zeit mannigfachen Gefahren Herr zu werden gesucht und großenteils gewußt hat, gehört zu den erhebenden Kapiteln der Kulturgeschichte.

Das wichtigste für die Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik sind die Ausführungen über das Verhältnis von Reeder und Schiffsbesatzung. Auch hier geht Pappenheim bis auf die Quellen der römischen Kaiserzeit zurück und weist nach, wie sich allmählich die Trennung zwischen Reeder und Befrachter vollzogen hat, ebenso wie die Verschiedenheit in der Zusammensetzung und

*) Schriften des Vereins für Sozialpolitik. CIII und CIV. Die Lage der in der Seeschiffahrt beschäftigten Arbeiter. Erster Band, zweite Abteilung und zweiter Band, erste Abteilung. Leipzig. Duncker & Humblot. 1903.

Gliederung der Schiffsbesatzungen entstanden ist. Dann folgt eine geschichtliche Darstellung des Arbeitsvertrages. Die Stellenvermittler (Heuerbase) versuchen die Schiffsleute nach Möglichkeit beim Abschluß der Verträge zu übervorteilen. In Deutschland gilt das Reichsgesetz, betreffend die Stellenvermittlung für Schiffsleute, vom 2. Juni 1902. Die besondere Wichtigkeit eines Vertrages mit der Schiffsbesatzung versteht sich ja von selbst, da die Versuchung, im fremden Hafen nicht wieder an Bord zurückzukehren, groß, und ein Ersatz nicht leicht zu beschaffen ist. Trägerin der Unfallversicherung für Seeleute ist die Seeberufsgenossenschaft, sie greift da ein, wo die Verpflichtungen der Reeder aus den Heuerverträgen nicht ausreichen oder nicht in Betracht kommen. Von einer besonderen Darstellung der Bestimmungen der Seemannsordnung ist abgesehen worden.

Der erste Band enthält, wie schon erwähnt, ferner Abhandlungen über die Verhältnisse in den Emshäfen, in der Seefischerei von Geestemünde, in Rostock, Wismar, Stettin, in den ost- und westpreußischen Häfen.

Geestemünde ist der größte deutsche Seefischmarkt, im Jahre 1901 liefen ihn 1832 Dampfer und 296 Segelfahrzeuge mit Fischen beladen an. Während 1884 nur eine Reederei mit einem Fischdampfer bestand, wuchs ihre Zahl bis zum Jahre 1900 auf 25 Reedereien mit 105 Dampfern. Im folgenden Jahre gingen beide Zahlen etwas zurück. Die Mannschaften sind mehr oder weniger am Gewinn aus dem Fang beteiligt. Nur selten kommen Ueberangebote an Arbeitskräften vor. Wer schon länger gefahren ist, wird bevorzugt. Das seit 1897 bestehende Heuerbureau der Seemannsmission hat segensreich gewirkt. Ueber Beköstigung auf den Dampfern wird nicht geklagt; nicht überall sind die Unterkunftsräume ganz nach Wunsch. Die Rechtsverhältnisse bestimmen sich nach der Seemannsordnung, die es verbietet, daß Verabredungen in den Vertrag aufgenommen werden, die nicht im Interesse der Mannschaften liegen. Die Zahl der Organisierten ist gering, der Einfluß des Seemannsverbandes ist unbedeutend. Wenn auch das patriarchalische Verhältnis nicht mehr besteht, so kann man auch von einem Gegensatz zwischen Reeder und Mannschaft nicht reden. Die Verhältnisse sind im allgemeinen glückliche zu nennen, namentlich dort, wo nebenbei eine kleine Landwirtschaft betrieben wird und der Mann zur geeigneten Zeit zur Bestellung heimkehrt. Versuche, Streiks zu veranlassen, sind gescheitert, da eine Unzufriedenheit erst künstlich hervorgerufen werden muß. Hafenmeister Duge schließt seinen Bericht mit folgenden Worten: „Die Hochseefischer leisten in seemännischer Arbeit, was nur auf irgend einem Schiffe geleistet werden kann, ihr Verdienst entspricht der Arbeit, und sie sind als berufstüchtige Seeleute zufrieden."

Im Emsbezirk ist zunächst, abgesehen vom aufblühenden Heringsfischfang in Emden, ein Herabgehen der selbständigen Küstenschiffahrt festzustellen. Die Ursache liegt in dem Rückgang der Frachten. Von 1873 bis 1902 sank die Zahl der Seehandelsschiffe um 414 Schiffe mit etwa 2454 Mann Besatzung. Und diese Leute, die mit den Schiffen erhebliche Vermögensverluste zu verzeichnen hatten, wandten sich teilweise der Landwirtschaft zu. Die jüngeren wanderten aus oder suchten an der Weser und Elbe Beschäftigung. Meistens handelt es sich um kleinere Schiffe mit 2 bis 4 Mann Besatzung, auf denen der Schiffer selbst mitarbeitet. Mit der Zukunft sieht es trübe aus, man erhofft vom neuen Emder Hafen vielleicht noch einen Aufschwung, sonst werden die Niederdeutschen der See entfremdet. Die nautischen Vereine des Emsgebietes haben als Mittel, die jungen Leute wieder an See zu bringen, vorgeschlagen: Schiffsjungenzwang und staatliche Entschädigung für überflüssig mitgeführte Schiffsjungen und zweitens Bereitstellung von staatlichen Mitteln, um bedürftigen Jungen, die zur See wollen, die notwendige Seeausrüstung zu beschaffen.

Die Küstenschiffahrt Rostock-Warnemünde und Wismar kann dagegen seit Jahren nur mit Mühe den Bedarf an Matrosen decken. Dieser Mangel wird darauf zurückgeführt, daß mit dem Rückgang der Segelschiffahrt die Möglichkeit, als Schiffsjunge anzukommen verringert ist. Deshalb ist auf die Notwendigkeit von Schulschiffen hinzuweisen. Die wirtschaftliche Lage der Matrosen auf dem Lande, wo sie eine kleine Landwirtschaft betreiben, ist auch hier günstiger, wie in der Stadt, wo die hohen Mieten das Einkommen beträchtlich schmälern. In Rostock besteht ein Verein der Seeleute, die dem Seemannsverbande nicht angehören; politische Angelegenheiten sollen nicht erörtert werden.

Die allgemeine Lage der Schiffsleute hat sich in den letzten Jahren auch hier sehr geändert. Die Aussicht, Kapitän zu werden, ist gering, da es 400 Stellen weniger gibt, als vor einem Menschenalter, die kleinen Schiffe sind durch die Dampfer verdrängt. Davon abgesehen ist die Lage des Schiffsmannes viel besser geworden. Der Lohn ist gestiegen, die Kost an Bord ist besser, ebenso die Unterkunft und Krankenfürsorge. Im Falle eines Unfalls sorgt die Seeberufsgenossenschaft für die Hinterbliebenen. Die Seemannsordnung wird die rechtliche Lage ebenfalls bessern.

Auch für Stettin ist ein Rückgang der Schiffahrt zu verzeichnen. Gegenwärtig herrscht Ueberangebot an Arbeitskräften, der Ueberschuß kommt in Hamburg oder Bremen unter, wo der Dienst auch einträglicher ist. Im Jahre 1899 fand ein Ausstand statt, der aber schnell beendet wurde, da die Reeder auf die Forderungen der Ausständigen eingingen.

In den Häfen Ost- und Westpreußens sprechen ebenso, wie in Stettin, die geographische Lage und die Wirtschaftspolitik des Reichs bei der Entwicklung der Schiffahrt erheblich mit. Der Wettbewerb der ausgebauten russischen Häfen kommt in Betracht. Im Jahre 1874 zählte man in Danzig 150 größere Segelschiffe und 7 Dampfer, gegenwärtig 28 Dampfer und 6 Segelschiffe. Die technischen Veränderungen in den letzten 25 Jahren haben sich hier im Osten besonders geltend gemacht. Mit der Verbesserung der Laderäume und Ladevorrichtungen, mit dem teilweisen Verschwinden der Takellage ist die Arbeit der Matrosen auch eine andere geworden. Die Anforderung an ihre Tüchtigkeit ist geringer, die Kenntnisse für die ihnen zufallende Tätigkeit erlangen sie in einem Jahre, sie brauchen die schwere Lehrzeit nicht mehr durchzumachen, der Unterschied zwischen den Chargen gleicht sich aus. Zuzug aus dem Küstenlande findet nur noch wenig statt, es wird eben nicht mehr der zehnte Teil an Matrosen gebraucht, wie zur Zeit der Segelschiffe. Trotz Lohnsteigerung ist die Lage der Matrosen keine bessere geworden, da die kurzen Dampferreisen mehr Gelegenheit zum Geldausgeben bieten.

Hier hat der Seemannsverband auch Erfolge erzielt und manche Mitglieder gewinnen können. Die Unzufriedenheit ist hier größer. Der Versuch, die Seeleute in einen Streik der Schiffsarbeiter hineinzuziehen, ist aber mißglückt, da die Reedereien schon vorher die Heuer erhöhten.

Der zweite Band bringt sehr ausführliche und umfangreiche Berichte über die Lage der Seeleute in Flensburg und den Nebenhäfen, in Kiel und Lübeck. Von besonderem Interesse sind hier die Ausführungen über die gewerkschaftliche Organisation der Seeleute, die sich unter dem Einflusse des Hamburger Streiks des Jahres 1896/97 entwickelt hat. Ebenso ausführlich sind die Verhältnisse Hamburgs und Bremens dargestellt. Der zur Verfügung stehende Raum verbietet eine eingehendere Behandlung dieser Berichte. Der Verein Hamburger Reeder hat kein Material zur Verfügung gestellt, ebenso konnten Angaben des Verbandes deutscher Seemaschinisten, des Vereins der Offiziere der Handelsmarine-Hamburg und des Seemannsverbandes nicht verwertet werden. Dagegen hat die Leitung der Hamburg-Amerika-Linie reiches Material geliefert. Vermutlich wird die Hamburger und Bremer Schiffahrt auf der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik im Vordergrunde stehen, den an der Schiffahrt interessierten Personen ist dann Gelegenheit gegeben, die Angaben der Erhebungen des Vereins zu kritisieren oder zu vervollständigen.

In Bremen ist man weniger zurückhaltend gewesen, Dr. Böhmert ist von Reedereien, Seeleuten und dem Seemannsverbande bereitwilligst unterstützt worden. Der Hamburger Bericht von Dr. Heckscher ist durch Dr. Nochts Ausführungen über die gesundheitlichen Verhältnisse bei den Seeleuten in dankenswerter Weise ergänzt. Dr. Thieß berichtet auf Grund einer Erhebung des deutschen Ausschusses für Wohlfahrtspflege auf dem Lande über die Seeschiffahrt in ihren Beziehungen zur bäuerlichen Bevölkerung in Deutschland. Der enge Zusammenhang, wie ihn Fitger schildert, hat aufgehört, die Landwirtschaft fordert heute auch in kleinen Betrieben den ganzen Mann, der sein Gewerbe von Jugend auf gründlich erlernt haben muß. Es genügt nicht mehr, daß er nach einigen Jahren Seefahrt zurückkehrt, mit dem Ersparten Land erwirbt und es bebauen will. Die Seemannschaft kann nicht mehr als Durchgangsberuf angesehen werden, sie verlangt ebenfalls die ganze Kraft des Mannes. Der Ersatz aus den Küstenländern genügt der Handelsmarine nicht mehr, die Leutenot auf dem Lande zwingt die Familien, ihre Mitglieder möglichst zahlreich daheim zu behalten. Die neu entstandene Industrie, die Badeorte usw. ziehen auch manche Kräfte an sich, die früher auf See gegangen waren.

Das gleiche Interesse wie die deutschen Abhandlungen verdienen die ausländischen.

Die Merchant Shipping Act vom Jahre 1894 regelt die Rechtsverhältnisse der englischen Seeleute. Heuer und Arbeitszeit werden durch private Vereinbarung bestimmt, die Höhe der Bemannung

wird zwischen Reeder und Kapitän festgesetzt. Den Ausführungen Macrostys liegt der Bericht des im Jahre 1894 zur Begutachtung der Bemannung von Kauffahrteischiffen berufenen Ausschusses zu Grunde.

Léon de Seilhac gibt den Verfall der französischen Handelsflotte zu und sieht den Grund für die schlechte Lage hauptsächlich darin, daß sowohl die Anwärter auf höhere Stellen, wie die einfachen Matrosen nicht mit Sicherheit auf Annusterung und Fortkommen rechnen können, da die an sich schon kleine Anzahl von Schiffen sich von Jahr zu Jahr noch verringert. Rückhaltslos werden die Schäden aufgedeckt, offen wird über die ungenügende Vorbildung der Mannschaften und Vorgesetzten gesprochen.

Ebenso dankenswert sind die Abhandlungen über Norwegen und über die Vereinigten Staaten.

Die Zeit, die die Mitglieder des Vereins für Sozialpolitik dem Studium der vorliegenden Bände widmen können, ist nicht sehr reichlich bemessen. Mancher wird erst aus dem Referat, das Professor Francke in Hamburg erstattet, ersehen, wie unbekannt ihm die Verhältnisse sind, um die es sich bei der Seeschiffahrt handelt. Die Verhandlungen in Hamburg werden daher viel neues bieten können.

Seebach. Dr. Dochow.

Die Einführung des Achtstundentages bei der Firma Karl Zeiß in Jena, die am 1. April 1900 zunächst versuchsweise stattgefunden hatte („Soz. Praxis" Jahrg. X Sp. 703) hat, wie sich jetzt übersehen läßt, vollauf bewährt. Ueber die Ergebnisse dieses Versuchs teilt Prof. Auerbach in seinem Buch über die Karl Zeiß-Stiftung auf Grund von Auskünften, die ihm von der Geschäftsleitung gegeben worden waren, folgendes mit. Es ergab sich, daß die stündliche Leistung des Akkordarbeiters im Vergleich mit dem Vorjahr, wo die neunstündige Arbeitszeit herrschte, im Verhältnis von 100:116 gestiegen war; die Tagesleistung betrug demnach statt 9×100=900 im neuen Jahre bei achtstündiger Arbeitszeit 8×116=928, sie war also merklich gestiegen, und trotz der Kürzung um eine volle Stunde nicht etwa geschmälert worden. Die Fabrik aber sparte eine Stunde Betriebskraft, Beleuchtung u. s. w., und die Angestellten hatten eine Stunde mehr, die sie der Erholung und damit der physischen und psychischen Kräftigung für die Arbeit widmen konnten. Bei den Zeitarbeitern konnte aus leicht ersichtlichen Gründen das Ergebnis nicht ganz so günstig sein, aber auch für sie konstatiert der Bericht, daß die Neuerung des Achtstundentages dem Unternehmen keinen Schaden gebracht habe. Bei derselben Firma ist in diesen Tagen auch mit der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in Form von Abgangsentschädigungen ein praktischer Versuch gemacht worden. Infolge von Ueberproduktion wurde die Entlassung von 60 Hilfsarbeitern erforderlich. Nach den statutarischen Bestimmungen muß bei der Entlassung jedem Entlassenen, der über ein halbes Jahr bei der Firma tätig ist, eine Abgangsentschädigung zu teil werden, die mindestens dem Lohn für den sechsten Teil der Arbeitszeit gleichkommt. Für jedes Dienstjahr sind also zwei Monate als Abgangsentschädigung zu vergüten. Für die entlassenen 60 Arbeiter betrug die Entschädigung 26 000 *M.* Die Abgangsentschädigungen schwankten zwischen 270 und 1175 *M.* Mit diesen Summen konnten verschiedene, die früher anderen Berufen obgelegen hatten, einen eigenen Erwerbsstand gründen. Andere wieder haben bereits anderwärts Arbeit gefunden. Die noch Arbeitslosen sind in den Stand gesetzt, sich in Ruhe nach Arbeitsgelegenheit umzusehen.

Soziale Rechtsprechung.

Ein Unfall auf dem Heimwege von der Arbeit kann auch dann nicht als ein Betriebsunfall angesehen werden, wenn dem Verunglückten die Zeit des Heimweges auf die Arbeitszeit angerechnet und ihm Lohn für diese Zeit gezahlt wird. Das Reichs-Versicherungsamt hat in Uebereinstimmung mit dem Schiedsgericht entschieden, daß der Heimweg von der Arbeit mit dem Betriebe nichts mehr zu tun habe, der Arbeiter vielmehr aufhöre, im Betriebe tätig zu sein, sobald er zu arbeiten aufhöre und die Betriebsstätte verlassen habe. An diesem Grundsatz ändert sich dadurch nichts, daß aus besonderen Rücksichten Arbeitern, die einen weiten Weg von der Betriebsstätte bis zu ihrer Wohnung haben, die Zeit, die sie auf den Weg verwenden müssen, als Arbeitszeit gerechnet, d. h. daß es ihnen gestattet wird, die Betriebswerkstätte vor der sonst üblichen Stunde des Schlusses der Betriebszeit so zeitig zu verlassen, daß sie zur letzteren Zeit voraussichtlich ihre Wohnung erreichen werden. Eine derartige Vereinbarung über die Abkürzung der Zeit der tatsächlichen Arbeit macht den Heimweg nicht zu einer Betriebstätigkeit. Danach steht den Hinterbliebenen ein Entschädigungsanspruch auf Grund der Unfallversicherung nicht zu.

Die Entlassung eines Reisenden ohne Einhaltung der Kündigungsfrist ist, wie das Oberlandesgericht in Karlsruhe als Revisionsinstanz entschieden hat, trotz befriedigender Leistungen zulässig, wenn der Reisende wiederholt von den ihm vorgeschriebenen Reisedispositionen eigenmächtig abweicht. Es hat die Klage eines Reisenden auf Zahlung von Schadensersatz wegen ungerechtfertigter Entlassung abgewiesen, da die beklagte Firma hervorhob, daß die Eigenmächtigkeiten des Reisenden in bezug auf die vorgeschriebene Reiseroute einmal jede Kontrolle unmöglich gemacht, außerdem aber auch Verluste herbeigeführt hätten, die durch die befriedigenden Erfolge des Reisenden nicht aufgewogen worden wären. Das Gericht kam zu dem Resultat, daß die völlige Außerachtlassung aller bezüglich der Reihenfolge der zu besuchenden Orte gegebenen Weisungen des Prinzipals selbst bei erfolgreicher Tätigkeit des Reisenden ein ausreichender Grund zur Entlassung sei.

Der Besuch der Fortbildungsschule durch die Lehrlinge muß auch dann erfolgen, wenn der Lehrherr sie ausdrücklich heißt, dem Unterricht fern zu bleiben. Dieses Urteil hat das Landgericht zu Magdeburg gefällt und eine Anzahl Lehrlinge auf Grund dessen zu Geldstrafen verurteilt, mit der ausdrücklichen Begründung, die Lehrlinge hätten auch trotz des Verbots ihres Lehrherrn die Fortbildungsschule besuchen müssen; da das Ortsstatut gültig sei, so hätten sich mithin nicht nur der Lehrherr, sondern auch die Lehrlinge strafbar gemacht. Die Revision der Angeklagten wurde vom Kammergericht zurückgewiesen. Die Verurteilung der Lehrlinge sei ohne Rechtsirrtum erfolgt; auch trotz des Verbotes von seiten ihres Arbeitgebers hätten sie die Fortbildungsschule besuchen müssen.

Kommunale Sozialpolitik.

Die deutsche Städteausstellung in Dresden.

Von Dr. Fritz Specht, Charlottenburg.

II.[1])

Vom 1. bis zum 3. September waren in Dresden nach dem Vorbilde der in verschiedenen Teilen des Deutschen Reiches bestehenden Städteverbände deutsche Stadtvertreter aus allen Teilen des Gesamtstaates zu einer Tagung versammelt, deren Zweck nach dem Wortlaut der ergangenen Einladung „das gemeinsame Studium dieser Ausstellung und eine Besprechung der großen Aufgaben der städtischen Selbstverwaltungskörper" ist. Den Mittelpunkt der Verhandlungen bildeten das Referat des Oberbürgermeisters Adickes aus Frankfurt a. M. und das Korreferat des Oberbürgermeisters Beutler-Dresden über die sozialpolitischen Aufgaben der deutschen Städte, denen ein Vortrag des Professors Dr. Wuttke-Dresden über die Ergebnisse der Städteausstellung folgte. Ein fest umschriebenes Arbeitsprogramm war nicht vorgesehen. Vergleicht man Programm und Ausführung, so könnten wir mit besonderer Genugtuung feststellen, daß die Sozialpolitik in den Verhandlungen den Platz erhalten sollte, den wir in der Ausstellung für sie (vergl. Nr. 41) schmerzlich vermißt haben; denn wir nehmen an, daß die beiden Berichterstatter sich über das ganze Gebiet städtischer Sozialpolitik verbreiten und nicht bloß die in der Ausstellung am sinnfälligsten hervortretenden Ergebnisse auf hygienischem Gebiete und in der Wohnungspflege vorführen. Sie können sich ein großes Verdienst erwerben, wenn sie durch ihre Darlegungen die Lücken der Ausstellung ergänzten. Anregungen dazu vermag das in Dresden Gebotene immerhin zu geben. Gerade auf diesem Gebiete versagt auch die sehr lesenswerte Schrift: „Was lehrt die erste deutsche Städteausstellung?", die Rudolf Lebius herausgegeben hat.[2])

---

[1]) Vergl. Nr. 41 Sp. 1092 der „Soz. Praxis".

[2]) Dresden-A., Ritzenbergstraße 2. 108 S. Preis 1 *M.* Der Inhalt ist ersichtlich aus dem Berufe der Mitarbeiter: Oberbaukommissar königl. Regierungsbaumeister Gruner, Oberingenieur Menz, Baumeister F. Schulz, Architekt Tandler, Hofrat Professor C. Gurlitt, königl. Brandversicherungsinspektor a. D. Treitschke, Obersekretär Hempel, königl. Garteninspektor Ledien, Kunstschriftsteller Karl Meißner, Dr. med. Cohn, Redakteur Guido Mäder, Schuldirektor Breull, Schriftsteller R. Lebius und andere mehr.

Den Vertretern norddeutscher Städte empfehlen wir angelegentlich, einen Blick auf die Karte über die öffentlichen Arbeitsnachweise Deutschlands nach dem Stande vom 1. Januar 1902 zu werfen, die den auffälligsten Gegenstand der dürftigen Ausstellung über die Arbeitsnachweise bildet. Sie zeigt, wie spärlich im Norden und Osten von Preußen die gemeinnützigen Arbeitsnachweise vorhanden sind, zwischen Elbe und Weser fast nichts, nur Hamburg, Magdeburg, Braunschweig, Hannover, Nienburg und einige wenige andere Orte ragen aus dieser Wüste hervor. Dagegen sehen wir die Rhein- und Maingegend und ebenso Süddeutschland mit einem engmaschigen Netz solcher Aemter überspannt; wir erkennen an den doppelten Strängen, die sich um mehrere Mittelpunkte gruppieren, die Fortschritte der Zentralisation zu Landesverbänden, und wir sehen, wie zwischen diesen Systemen die Fäden hin und herüberschießen, vom bayrischen Arbeitsnachweis-Verband zu der Landeszentrale in Württemberg, dem Verbande badischer Arbeitsnachweise, dem rhein-mainischen Verband, dem Düsseldorfer Bezirk und als einzelne Oasen den Verband der märkischen Arbeitsnachweise und den des Regierungsbezirkes Liegnitz. Photographien zeigen uns den Fortschritt in der räumlichen Unterbringung der Nachweise, die Trennung der Geschlechter und des Alters, die Bestrebungen, den Arbeitslosen in einem Zustand in die Arbeitsstätte zu bringen, daß seine Arbeitskollegen und der Arbeitgeber kein Vorurteil gegen ihn fassen; wir meinen die Werkstätten zur Ausbesserung von Kleidungsstücken, die mit manchen Arbeitsnachweisen verbunden sind, die Gewährung von Reisevorschüssen und Unterstützungen. Soweit wir gesehen haben, haben nur Freiburg i. Br. und Leipzig (Raum 69) durch seine Einbeziehung in ihre Ausstellung angedeutet, daß sie auf den Arbeitsnachweis ein ernsthaftes Gewicht legen. Im übrigen ist außer einigen Büchern so gut wie nichts vorhanden.

Ueberaus klein und unvorteilhaft untergebracht ist die Ausstellung des Verbandes deutscher Gewerbegerichte. Und doch, welcher Segen läßt sich für den sozialen Frieden einer Stadt durch sie (1903: 384) schaffen. Eine Tabelle z. B. belehrt uns über die Schleunigkeit des Verfahrens im Vergleich zu der anderer Gerichte. Im Jahre 1900 wurden beispielsweise 81 931 Prozeßsachen beim Gewerbegericht erledigt, darunter durch Vergleich 36 265 gleich 44,8 %, bei den Amtsgerichten kamen (1899) auf 1 131 038 Prozeßerledigungen 141 189 Vergleiche gleich 12,4 % Von den Prozessen des Jahres 1901 wurden beim Gewerbegericht in weniger als einer Woche 57 % erledigt; bei den Amtsgerichten (1899) war es im ordentlichen Prozesse in weniger als einer Woche zu einem ersten Termin gekommen bei 2,9 % der Sachen (in Wechselsachen 23 %). Solche Zahlen sollten den ehrlichen Gegnern der Gewerbegerichte doch zu denken geben, und sie sollten die jungen Kaufleute davon abhalten, sich gegen kaufmännische Schiedsgerichte als solche zu wehren und die Uebertragung ihrer Streitigkeiten an die Amtsgerichte zu fordern. Eine Reihe von Gewerbegerichten sind besonders aufgeführt; so sind 1900 von 100 erledigten Streitigkeiten in weniger als einer Woche erledigt an den Gewerbegerichten: in Leipzig 97,3, in Dresden 82,4, in Stuttgart 80,9, in Frankfurt a. M. 76,2, in Elberfeld 72,6, in Hamburg 70,4, in Königsberg 66,9, in Dortmund 64, in München 48,1, in Berlin 12,6.

Die staatliche Alters- und Invaliditätsversicherung ist für eine große Reihe von Städten die Anregung gewesen, eine besondere Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die eigenen Arbeiter zu beschließen; die Form dafür ist die Ergänzung der staatlichen Zwangsversicherung. Diese Art der Fürsorge ist auf der Ausstellung so gut wie gar nicht veranschaulicht. Und doch wäre das möglich gewesen! Wir gedenken dabei der prächtigen Ausstellung Deutschlands auf der Pariser Weltausstellung, wir sehen den befruchteten Baum der Zwangsversicherung vor uns, der sich jedem Besucher des sozialpolitischen Palastes mit zwingender Gewalt aufdrängte. Seine Wurzeln speisten die Beiträge der Unternehmer, der Arbeiter, der Reichszuschuß und die Zinsen; sein Stamm war das Vermögen und seine Früchte die Leistungen der verschiedenen Versicherungsarten. Und wer vergißt den goldenen Obelisken, der 961 000 kg gemünztes Gold darstellte, dessen Grundfläche 7,4 qm und dessen Höhe 14,9 m hatte; er stellte die Gesamtentschädigungen dar, die von 1885—1899 an die Arbeiter gezahlt worden sind, den Sockel bildeten die Beisteuern der Arbeiter, auf ihm ruhten die Beiträge der Unternehmer, die Spitze mit dem Adler war der Reichszuschuß. Aehnlich hätten wir gewünscht, daß die Gemeinden, die energisch auf dem Gebiete der Sozialpolitik vorgegangen sind, ihre Leistungen auf dem Gebiete der staatlichen und eigenen Arbeiterfürsorge, des Wohnungswesens, der Krankenpflege und der allgemeinen Wohlfahrtseinrichtungen plastisch jedem Beschauer vor Augen geführt hätten.

Die winterlichen Notstandsaktionen haben in einigen Städten allmählich den Charakter eines Obligatoriums gewonnen; und sind die Wärmehallen, Schutzhütten u. s. w. im Rahmen der Gesamtverwaltung auch nur Kleinigkeiten, so dienen sie doch zur Abrundung des Bildes und zur Veranschaulichung der fließenden Grenzen zwischen den sozialpolitischen Maßnahmen im engeren Sinne, den Wohlfahrts- und den Wohltätigkeitseinrichtungen. Die Sammlung von Formularen, Ortsgesetzen, Vorträgen u. s. w., die dort aufgestapelt sind, verfehlt ihren eigentlichen Zweck, weil doch nur wenige fremde Besucher zu einem eingehenden Studium dieser Bücherei an Ort und Stelle die Zeit finden und sich auf gelegentliches Nachschlagen einer einzelnen Sache beschränken dürften, was der sehr liebenswürdige und entgegenkommende Beamte dieser Abteilung freilich recht erleichtert. Schließlich ist es aber doch Zweck einer Ausstellung, zu ermöglichen, mit einem Blicke das geschaffene zu übersehen. Eine solche Zusammenstellung könnte eins der Mittel des sozialen Friedens werden. Gar zu leicht drängt sich dem besuchenden Arbeiter, der noch in der Regel mit einem gewissen Vorurteil gegen die Stadtväter die Ausstellung betritt, das mißmutige Gefühl auf: Ja, die Kommunen leisten allerdings dort, wo es in die Augen fällt, wo sie mit schönen Fassaden, prächtigen Schulhäusern und Museen prunken können, ganz Erhebliches, aber wir sind von diesem Glanze ausgeschlossen; diese breiten Straßen und stolzen Vorderfronten erhöhen zwar die Rente des Haus- und Grundbesitzers, sie verbessern aber nicht die Wohnungen des Hinterhauses, im Gegenteil, sie pferchen uns in luft- und lichtlose, schmale Höfe in überfüllte Räume zusammen, in kulturwidrige Hausungen, für die wir einen ganz ungerechtfertigt hohen Prozentsatz unseres kärglichen Einkommens hergeben müssen!" Wie viel ließe sich hier bei energischem Willen tun! Noch verfügen, wie die Ausstellung nicht verschweigt, eine Reihe von Städten über einen stattlichen Waldbesitz, der der Bodenspekulation nicht ausgeliefert worden ist; sie würden in Verbindung mit energischer Verkehrspolitik die Einrichtungen von Gartenstädten für Hunderttausende zu Preisen ermöglichen, die nur Prozente des gegenwärtigen Mietzinses ausmachten und doch der Stadt eine dauernde und gute Rente gewährten. Durch ihre Konkurrenz würde der Bodenspekulation ein starker Riegel vorgeschoben; die Mieten würden vermutlich heruntergehen und wieder auf ein Niveau kommen, das es auch einem fleißigen Arbeiter erlaubt, einigermaßen menschenwürdig zu wohnen.

Hier könnten die Grundrenten- und Hypothekenanstalten, die einige Städte errichtet haben, nicht bloß den Hausbesitzern, sondern dem gesamten Wohnungswesen dienstbar gemacht werden. Man brauchte durchaus nicht soweit zu gehen wie der Dresdener Hausbesitzerverein, der auf dem Standpunkt steht, daß die 1900 begründete Grundrenten- und Hypothekenanstalt der Stadt Dresden überhaupt keinen Ueberschuß herauszuwirtschaften habe. Auch bei Erzielung mäßigen Gewinnes wird sie ihren Charakter als gemeinnützige Anstalt ebensowenig verlieren wie die städtischen Sparkassen und Leihanstalten. Jene städtische Bank ist den Landschaften nachgebildet; sie soll zunächst dem Haus- und Grundbesitzer ermöglichen, die Anliegerlasten auf eine Reihe von Jahren zu verteilen und aus dem Grundstückertrage nach und nach zu tilgen; sie gewährt aber auch Hypothekendarlehen bis zu drei Fünfteln des Wertes. Die Beleihung auf unbebaute Grundstücke ist nur zulässig, wenn diese zur Errichtung billiger Wohnungen bebaut werden sollen. Der Reingewinn wird gemeinnützigen Zwecken überwiesen. In Düsseldorf und Breslau bestehen gleichfalls bereits städtische Banken, ebenso in einigen anderen Städten, ohne daß indes — Düsseldorf ausgenommen — der gemeinnützige Charakter dabei so energisch betont wäre; in Schlesien, Ostpreußen und für das Großherzogtum Hessen sind Anstalten mit den gleichen Grundgedanken in der Bildung begriffen.

Die Wirkung solcher Maßnahmen wird durch eine zielbewußte Steuerpolitik verstärkt. Wir denken insbesondere an die Umsatzsteuern und die Veranlagung der Grundsteuer nach dem gemeinen Wert. Die Wirkung dieser Steuerreform graphisch vorzuführen, haben sich Städte wie Elberfeld bemüht. Das statistische Amt der Stadt hat sein Zahlenmaterial über die Veranlagung der Grundstücke zur staatlichen Grund- und Gebäudesteuer bezw. zur Gemeindegrundsteuer nach dem gemeinen Wert im Jahre 1901 nach Stadtteilen, nach Wertklassen und in der ganzen Stadt dort ausgebreitet; wir sehen aus den gelben, grünen, roten usw. Farbflecken, welches die Anteile der verschiedenen Grundstücks- und Wohngebäudearten am Gesamtsteuerertrage sind. Leider ist die

graphische Darstellung der Statistik noch nicht überall zu der höchsten Ausdrucksfähigkeit ausgebildet, und trotz der unermüdlichen Erläuterung der statistischen Tabellen durch einen sehr geschickten Beamten in der Ausstellung wird es dem Laien wie dem Fachmann nicht leicht, einen bleibenden Eindruck aus dieser Masse Farbenflecke, Skalen und Figuren mit nach Hause zu nehmen. Es ist hier von den Städtestatistikern ein so weitschichtiges Material in ihrer bekannten Gewissenhaftigkeit aus allen Zweigen städtischen Lebens zusammengetragen, daß man den Wunsch nach einer buchmäßigen Veröffentlichung nicht los wird. Sonst wird man diese Ausstellung der Städtestatistiker den praktischen Zwecken der Gemeindeverwaltung schwerlich dienstbar machen können. Den Bureaubeamten und Verwaltungstechnikern bieten die verschiedenartigen Versuche, die Buchungen und insbesondere die Abfertigung bei Sparkassen 2c. zu vereinfachen und beschleunigen, vermutlich manches neue.

An eins der schwersten Probleme zur Lösung der Wohnungsfrage erinnert uns in der Abteilung I die Gruppe A; sie umfaßt die Fürsorge der Gemeinden für eine richtige Verteilung des Verkehrs und eine zweckmäßige Anlage der Straßen und Plätze. In den großen Städten wird die Anordnung von normalen und Luxusstraßen und die Raumverteilung für Fahr-, Fuß- und Straßenbahnverkehr immer schwieriger. Das Straßenniveau ist in den Hauptverkehrsstraßen überlastet, man ist bereits zu Untergrundbahnen, zu Hochbahnen und zu Schwebebahnen übergegangen, man schlägt auch vor, den Fußgängerverkehr auf Laufbahnen in Höhe des ersten Stockwerks zu verlegen, ein Vorschlag, der schwerlich viel Aussicht auf baldige Verwirklichung hat. Man sucht von der Straße zu bringen, was nur irgend geht. In der Straßenbaugruppe Breslaus sehen wir z. B. Papierkörbe für die Straße an der Wand angebracht, Dresden bewässert seine Bäume unterirdisch usw., aber noch ist auf diesem Gebiete alles in Gährung. Für die großen Städte wird die Staatsbahnverwaltung zur Mitwirkung heranzuziehen sein, durch Einrichtung lokalen Schnellverkehrs nach Wohnkolonien, durch Reform der lokalen Personentarife nach der Richtung einer Bevorzugung der weiteren Vororte wird eine Entlastung der übervölkerten Wohnzentren zu erstreben sein. Der Straßenbau- und Straßenbahntechniker findet alle Fortschritte im Oberbau, in den Stoßverbindungen, in Betriebsweisen und -mitteln usw. in natürlicher Größe vorgeführt.

Arbeiterbewegung.

Die deutschen Gewerkschaftsorganisationen im Jahre 1902.

Die Generalkommission der zentralisierten Gewerkschaftsverbände Deutschlands veröffentlicht in Nr. 33 ihres „Korrespondenzblattes" durch den Vorsitzenden Legien das Ergebnis ihrer statistischen Aufnahmen über die Stärke und die finanziellen Leistungen der ihr angeschlossenen 60 gewerkschaftlichen Zentralverbände. Darnach zählten 1902 die „auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung" stehenden, d. h. mehr oder weniger sozialdemokratischen Zentralorganisationen, 733 206 Mitglieder gegen 677 510 im Jahre 1901. Das wäre eine Zunahme von 55 696 oder rund 8 %. Es werden allerdings für das Jahr 1902 drei Verbände: Buchdrucker von Elsaß-Lothringen 751, Zivilmusiker 537 und Notenstecher 289 Mitglieder in der Statistik neugeführt, doch ist, wie die Mitgliederziffern dieser drei Verbände ergeben, die allgemeine Mitgliederzunahme nur zum geringen Teile auf den Zutritt dieser Organisationen zurückzuführen. Unter den 733 206 Mitgliedern befanden sich 28 218 weibliche, 4519 mehr als 1901, aber immerhin nur etwas über 3 % der organisationsfähigen Industriearbeiterinnen (901 373). Obgleich infolge der schlechten Erwerbsverhältnisse 16 Verbände eine geringe Abnahme der Mitglieder zu verzeichnen hatten, betrug die Gesamtzunahme doch rund 55 000 Mitglieder, woraus der Bericht den Schluß zieht, daß die Gewerkschaften in ihrer Gesamtheit so erstarkt sind, daß sie ohne wesentliche Schädigungen in ihrem Mitgliederbestand die Periode der wirtschaftlichen Depression zu überdauern vermögen.

Einige Verbände hatten stattliche Mitgliederziffern aufzuweisen. So der Metallarbeiter 128 842, Maurer 82 223, Holzarbeiter 70 390, Bergarbeiter 41 894, Textilarbeiter 38 158, Fabrikarbeiter 33 640, Buchdrucker 33 369, Zimmerer 24 502, Schuhmacher 20 583, Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter 19 713, Schneider 18 680, Tabakarbeiter 17 833, Bauarbeiter 16 193, Hafenarbeiter 13 832 2c. 2c. Anders gestaltet sich das Bild, wenn man die Prozentzahl der Organisierten gegenüber der Zahl der Berufsangehörigen heranzieht. Hier ist noch die Berufszählung von 1895 zugrunde gelegt, die inzwischen allerdings etwas veraltet ist. Es kamen für die 60 Zentralverbände rund fünf Millionen organisationsfähige Berufsangehörige, darunter nahezu eine Million weibliche, in Betracht. Von diesen waren 1902 704 988 männliche = $17{,}29$ % und 28 218 weibliche = $3{,}13$ % organisiert. Nur einzelne Verbände haben eine so beträchtliche Zahl der Berufsangehörigen zu sich herangezogen, daß sie tatsächlich als die Vertretung der Arbeiterschaft ihres Berufs gelten können: Buchdrucker rund 80 %, Bildhauer 65 %, Kupferschmiede 54 %, Handschuhmacher 49 %, Glaser 44 %, Steinsetzer 43 %, Lithographen und Steindrucker 42 %, Hafenarbeiter 39 %, Schiffszimmerer und Werftarbeiter 37 % 2c. Die großen Verbände der Maurer, Metall-, Holz- und Bergarbeiter umfassen nur 35, 24, 22 und 11 % der Berufsangehörigen. Es waren 1902 in 27 Berufen mehr als 20 % und in 15 Berufen mehr als 30 % der Berufsangehörigen vereinigt.

Insgesamt hatten die 60 Zentralverbände im Jahre 1902 eine Einnahme von rund 11 Millionen Mark und eine Ausgabe von rund 10 Millionen Mark. An Bestand verblieben in den Kassen 10¼ Millionen Mark. Gegenüber dem Vorjahre erhöhte sich die Einnahme um 1 375 024 ℳ, die Ausgabe um 1 038 360 ℳ und der Kassenbestand um 1 455 227 ℳ. Hierbei fehlen aber die Einnahmen und Ausgaben, welche in den Zweigvereinen bei Fonds gemacht werden, die nicht der Kontrolle der Zentralleitung unterstehen. Die Organisationen waren bemüht, die Mitglieder zur Leistung höherer Beiträge zu erziehen. Im Jahre 1891 hatten 80 % der Verbände noch einen Wochenbeitrag von weniger als 20 Pfennigen, im Jahre 1902 aber hatten nur noch 10 % der Organisationen einen solchen Beitrag. Infolgedessen konnten die Organisationen auch ihren Mitgliedern an Unterstützungen von Jahr zu Jahr mehr bieten. Es wurden im Jahre 1902 verausgabt: für Rechtsschutz 93 485, für Gemaßregeltenunterstützung 250 661, Reiseunterstützung 709 778, Arbeitslosenunterstützung 1 593 022, Krankenunterstützung 793 878, Invalidenunterstützung 154 398, Beihilfe in Not- und Sterbefällen 250 129 ℳ. Für Streiks wurden 1 930 329 ℳ ausgegeben. Die Ausgaben für Unterstützungszwecke überwiegen die Streikkosten fast um das Doppelte. Die Ausgaben für Gemaßregelten-, Reise- und Arbeitslosenunterstützung ist 1902 wiederum beträchtlich in die Höhe gegangen. Die erstere stieg gegenüber 1901 von 198 173 ℳ auf 250 661 ℳ, die Reiseunterstützung von 607 127 ℳ auf 709 778 ℳ, die Arbeitslosenunterstützung von 1 238 197 ℳ auf 1 593 022 ℳ. Für diese drei Unterstützungen, deren Steigerung ein Zeichen ungünstiger wirtschaftlicher Konjunktur ist, mußten die Gewerkschaften im Jahre 1902 509 964 ℳ mehr ausgeben als im Jahre 1901 und 1 879 958 ℳ mehr als im Jahre 1899. Arbeitslosenunterstützung wird jetzt von 28 Zentralverbänden gewährt. Um das Unterstützungswesen besser ausbauen zu können, hat ein großer Teil der Verbände die Beiträge erhöht. Die Ansicht ist verschwunden, daß die Massen der Arbeiter sich mit niedrigen Beiträgen zur Organisation heranziehen ließen. Für 34 der in der Statistik aufgeführten Berufe bestehen internationale Verbindungen.

* * *

Die Statistik der Generalkommission gibt auch einen kurzen Ueberblick über die Hirsch-Dunckerschen und die christlichen Gewerkvereine, die sogenannten unabhängigen Vereine und die Lokalorganisationen. Die Mitgliederzahl der letzteren, die sich vor zwei Jahren zu einer freien Vereinigung deutscher Gewerkschaften zusammengetan haben, wird mit 10 090 angegeben. Bei den christlichen Gewerkvereinen wird unterschieden zwischen solchen, die dem „Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands" angehören, und solchen, die außerhalb desselben stehen. Die Mitgliederzahl der ersteren wird mit 84 652, die der letzteren mit 105 248 angegeben. Es sind bei diesen die süddeutschen Eisenbahnerverbände, der Verband der Eisenbahnhandwerker (Sitz Trier) und die Vereine bayerischer und württembergischer Postbeamten einbezogen, also Organisationen, die zum Teil keinen ausgeprägt gewerkschaftlichen Charakter tragen. Dasselbe gilt mehr oder weniger auch von den sogenannten unabhängigen Vereinen mit 56 595 Mitgliedern. Die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine zählen jetzt 102 851 Mitglieder. Rechnet man diese rund 359 000 Organisierte zu den 733 206 Mitgliedern der 60 gewerkschaftlichen Zentralverbände, so ergibt sich ein Arbeiterheer von über eine Million.

Zur Zeit wird die deutsche Gewerkschaftsbewegung nur von der englischen, die gegen zwei Millionen organisierter Arbeiter umfaßt, übertroffen.

Ein Arbeiterausstand in der Lanzschen Maschinenfabrik in Mannheim hat einen bemerkenswerten Verlauf genommen. Seit längerer Zeit bestanden bei den Schmieden der Firma Differenzen über Abzüge von Akkordlöhnen und schlechte Behandlung durch einige Meister. Am 17. Juli morgens überreichten die Schmiede eine Beschwerde, in der sie bis 10 Uhr vormittags Bescheid forderten. Als dieser nicht erfolgte, legten sie unter Vertragsbruch kündigungslos die Arbeit nieder. Am 31. Juli kam es zu Verhandlungen zwischen der Fabrikleitung und einer Kommission von fünf Arbeitern; die Ergebnisse wurden protokollarisch festgelegt und ein Ausgleich schien angebahnt. Nachträglich aber kamen den Ausständigen Bedenken und sie forderten neue Verhandlungen. Dies lehnte die Direktion ab, ebenso auch Mitte August eine Einigung vor dem Gewerbegericht, das von den Arbeitern angerufen war. Nun erklärten sich zahlreiche andere Arbeiterkategorien mit den streikenden Schmieden solidarisch und legten die Arbeit nieder, so daß schließlich 1800 von 2500 Arbeitern des Betriebes feierten. Auf Beschluß einer Versammlung wandte sich die Streikleitung an den Vorstand der badischen Fabrikinspektion, Oberregierungsrat Bittmann, mit der Bitte um Vermittlung. Dieser erschien sofort an Ort und Stelle und prüfte, nachdem die Ausständigen ihm versprochen, das von ihm gefundene Ergebnis bedingungslos anzuerkennen, unter Hinzuziehung von Vertrauensmännern der Arbeiter das gesamte Beschwerdematerial. Das Resultat stand in voller Uebereinstimmung mit dem vom Protokoll vom 31. Juni, das der Firma günstig gelautet hatte. Nach dieser Entscheidung, die den Arbeitern Unrecht gab, erklärte die Fabrikleitung, sie sei bereit, die Ausständigen nach Möglichkeit wieder einzustellen und werde ihnen keinen Groll nachtragen, verlange aber auch, daß die treu gebliebenen Arbeiter nicht behelligt würden. Daraufhin beschlossen die Streikenden mit $^3/_4$ Mehrheit die Wiederaufnahme der Arbeit, die dann am 31. August erfolgt ist.

Der Kampf um den Zehnstundentag in Crimmitschau dauert fort und umfaßt, da auch die Heimarbeiter sich dem Streik angeschlossen haben, jetzt rund 9000 Arbeiter. Das Hervorstechende bei diesem Streik wie bei den meisten Arbeiterbewegungen der neuesten Zeit ist das ruhige zurückhaltende Verhalten der Arbeiter trotz der nicht immer glücklichen Anordnungen der Polizeibehörden, die namentlich das Versammlungsrecht in sehr kurzsichtiger Weise beschränken und dadurch eine Aussprache der Arbeiter untereinander erschweren. Eine Reihe von Arbeiterversammlungen wurde aus wenig stichhaltigen Gründen aufgelöst, ferner das Streikpostenstehen von der Kreishauptmannschaft verboten und zuwiderhandelnde Arbeiter polizeilich festgestellt, in einem Falle sogar sofortiger Verhaftung unterworfen. Eine daraufhin von den Arbeitern an den Minister des Innern entsandte und von diesem empfangene Deputation erhielt die ausdrückliche Zusicherung, daß das Streikpostenstehen erlaubt sei, und daß der Minister die Kreishauptmannschaft mit entsprechenden Anweisungen versehen werde. Angesichts der Tatsache, daß der Beginn der Saison unmittelbar bevorsteht und in den Fabriken zahlreiche Aufträge der Erledigung harren, erscheint eine Beilegung des Streiks nicht ausgeschlossen, wenn auch die Arbeitgeber bisher wenig Neigung zum Einlenken gezeigt haben. Der Bürgermeister von Crimmitschau hat sich bereit erklärt, zwischen den Streikenden und den Unternehmern zu vermitteln. Es haben daraufhin bereits Verhandlungen stattgefunden, deren Ergebnis jedoch noch nicht bekannt ist.

Die Einführung der Arbeitslosenunterstützung im Christlich-sozialen Metallarbeiterverband (Sitz Duisburg) hat mit dem ersten Juli stattgefunden, bei gleichzeitiger Erhöhung der Wochenbeiträge von 20 auf 30 ₰ für männliche, und 15 ₰ für weibliche Mitglieder. Die Unterstützungssätze sind nach einjähriger Karenzzeit auf 42 ℳ pro Jahr, oder 6 ℳ pro Woche, steigend innerhalb 5 Jahren auf 72 ℳ, festgesetzt. Weibliche Mitglieder erhalten die Hälfte. Die Mitgliederzahl des Verbandes stieg innerhalb Jahresfrist von 4700 auf 6200, welches umsomehr hervorgehoben zu werden verdient, als der Verband im verflossenen Jahre eine Reihe schwerer Kämpfe durchzufechten hatte.

Arbeiterbewegung in Frankreich. Die letzte Nummer des „Bulletin de l'Office du travail" enthält ein Resumé der Statistik der Streiks, Hülfsaktionen und Vermittlungsversuche im Jahre 1902. Es fanden in diesem Jahre 512 Streiks statt. An diesen nahmen 212 704 Personen, Männer, Frauen und Kinder, teil, die in 1820 Etablissements beschäftigt waren. Diese Streiks hatten 4 675 081 Feiertage zur Folge. Nach den Bergwerken, die 15 Streiks mit 199 009 Streikenden aufwiesen, folgte die Textilindustrie, die allein 167 Streiks mit 34 693 Streikenden zu verzeichnen hatte. Dann folgte die Speditionsbranche mit 38 Streiks und 12 195 Streikenden; die Metallbranche mit 88 Streiks und 9852 Streikenden und das Baugewerbe mit 71 Streiks und 5339 Streikenden. Von diesen 512 Streiks wurden 256, also mehr als 50 %, wegen Lohnerhöhung inszeniert, 83 wegen Lohnreduktion, 38 wegen Kürzung der Arbeitszeit, 86 wegen Lohnstreitigkeiten, 40 wegen gesetzlicher Regelung der Arbeit, 18 wegen Unterdrückung oder Einführung der Stückarbeit, 23 wegen Fabrikgesetze, 81 wegen Streitigkeiten mit Arbeitern, Meistern und Direktoren und der Rest wegen verschiedener Ursachen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Ausführungsanweisungen zur Novelle zum Krankenversicherungsgesetz in Württemberg hat die dortige Regierung erlassen, die sich mit folgenden Punkten befassen: Ausgleichung der ortsüblichen Tagelöhne mit den tatsächlich gezahlten Löhnen, Erhöhung der Krankenkassenbeiträge entsprechend den neu angeordneten Mehrleistungen der Krankenkassen, Neuregelung des Verhältnisses der Kassen zu den Kassenärzten. Es ist, wie der Erlaß im einzelnen zu den obigen Punkten ausführt, mehrfach die Beobachtung gemacht worden, daß der sogenannte ortsübliche Tagelohn an die tatsächlich gezahlten Löhne nicht heranreicht; daher werden die höheren Verwaltungsbehörden angewiesen, diese Verhältnisse zu prüfen und eventuell Neufestsetzungen vorzunehmen. Es wird ferner den Kassen empfohlen, mit Rücksicht auf die im Gesetz vorgesehenen Erweiterungen der Leistungen eine Erhöhung der Beiträge vorzunehmen, die bei Festsetzung der gesetzlichen Mindestleistungen auf Grund vorgenommener Erhebungen 10 Prozent der bisherigen Sätze zu betragen hätte und weitere entsprechende Zuschläge erfahren müßte, wenn die Kassen über die gesetzlichen Mindestleistungen hinauszugehen beabsichtigten. Eine besonders eingehende Behandlung widmet der Erlaß dem Verhältnis der Kassen zu den Kassenärzten. Infolge der mit der Erhöhung der Mindestleistungen von 13 auf 26 Wochen Krankenunterstützung gesteigerten Inanspruchnahme der ärztlichen Tätigkeit, werden die Kassenverwaltungen angewiesen, eine dementsprechende Erhöhung des Arzthonorars vorzunehmen. Haben die bisherigen Leistungen der Kassen schon den heutigen Mindestleistungen entsprochen und findet nunmehr eine neue Erweiterung der Leistungen freiwillig statt, so ist auch hier eine dementsprechende Revision der mit den Kassenärzten abgeschlossenen Verträge vorzunehmen. Die Aufsichts- und die höheren Verwaltungsbehörden werden auf die Beobachtung der Befolgung dieser Anordnungen hingewiesen. Ausdrücklich wird den Krankenkassen bei Neuordnung ihrer Verträge mit den Kassenärzten das System der freien Arztwahl empfohlen. Es werden ausdrücklich die günstigen Erfahrungen mit diesem System in Württemberg hervorgehoben und ausgesprochen, daß dieses ebensowohl dem Interesse der Versicherten, denen die Behandlung durch den Arzt ihres Vertrauens gewährleistet sei, entspreche, wie den berechtigten Standesinteressen der Aerzte. Die früher an dasselbe geknüpften Befürchtungen einer finanziellen Ueberlastung der Kassen sind nicht in Erfüllung gegangen, auch da nicht, wo von den Kassen die Einzelleistung unter Zugrundelegung der staatlichen Minimaltaxe honoriert wird. Entschließen sich die Kassen zur freien Arztwahl, so sollen sie nicht mit den einzelnen Aerzten, sondern mit den in dem Kassenbezirk vorhandenen oder sich neubildenden freien Vereinigungen der Aerzte in ein Vertragsverhältnis treten. Die Abrechnung unter den Aerzten soll auf der Grundlage der Einzelleistung erfolgen, soweit das ärztliche Honorar nicht unter Zugrundelegung der staatlichen Minimaltaxe oder von Prozenten dieser Taxe erfolgt, damit so ein Maßstab für das Verhältnis des tatsächlich bezahlten Honorars zur staatlichen Minimaltaxe und damit die statistische Grundlage für ein späteres gesetzgeberisches Eingreifen gewonnen wird. Die in diesem Erlaß ausgesprochenen Anordnungen sind in hohem Maße zu begrüßen. Sie beweisen ein sehr anzuerkennendes praktisches Verständnis der württembergischen Regierung für die durch die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz geschaffenen neuen Verhältnisse und erbringen ferner einen Beweis von der lebhaften Fühlung, in der sich die Regierung zum praktischen Leben erhalten hat, und die es ihr ermöglichen, den tatsächlichen Bedürfnissen entsprechende von bureaukratischer Kurzsichtigkeit freie Anordnungen zu erlassen. Wenn auch die übrigen Bundesstaaten dem hier gegebenen Beispiele folgen werden, so wird damit für die in Aussicht gestellte durchgreifende Revision des Krankenversicherungsgesetzes ein schätzenswertes Material gesammelt werden.

Die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz ist nunmehr auch auf den Bereich der Heeresverwaltung ausgedehnt worden. Der Kriegsminister hat bestimmt, daß, soweit bisher auf Grund des § 8 des Krankenversicherungsgesetzes im Wege des Vertrages oder mittels sonstiger Vereinbarung einzelnen Personen der Heeresverwaltung bei Erkrankung ihr Einkommen bis zur Dauer von 13 Wochen zugesichert war, dieses Zugeständnis im Sinne der neuen Fassung des § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 1. Januar 1904 ab auf weitere 13 Wochen auszudehnen ist.

Krankenversicherung der Dienstboten in Hamburg. Am 1. August ist in Hamburg das revidierte Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Dienstboten, in Kraft getreten. Danach sind alle Dienstboten gegen Krankheit bei der „Dienstboten-Krankenkasse“ zu versichern und zwar mit dem Tage des Dienstantrittes. Scheiden sie aus dem Dienstverhältnis aus, so endet auch ihre Versicherung, jedoch können sie sie freiwillig fortsetzen. Die Dienstboten-Krankenkasse gewährt Krankenunterstützung vom Beginne der Krankheit an bezw. Krankenhausbehandlung, freie Kur, Arznei usw. wie in den gutgeleiteten Krankenkassen, Wöchnerinnen freie Verpflegung in der städtischen Entbindungsanstalt für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit; bei Todesfall 60 ℳ Sterbegeld oder die Bestattung. Die Mitglieder, welche dienstlos werden, behalten drei Wochen lang ihre Ansprüche auf diese Leistungen. Die Kasse wird von der Behörde für das Versicherungswesen verwaltet und vertreten. Von den Kassenbeiträgen, die monatlich 1 ℳ 60 ₰ ausmachen, kann die Herrschaft 60 ₰ bei jeder Lohnzahlung den Dienstboten soweit in Abzug bringen, als sie auf den Zeitraum entfallen, für den der Lohn gezahlt wird. Die Ansammlung eines Reservefonds ist vorgesehen. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafen geahndet. Gegenüber dem preußischen Zustande ist dies Gesetz ein erheblicher Fortschritt. Im Geltungsbereich der preußischen Gesindeordnung ist die Herrschaft verpflichtet, für Kur und Verpflegung des Dienstboten zu sorgen, der sich durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben eine Krankheit zuzieht. Die Herrschaft ist aber zu dieser Vorsorge nur dann verpflichtet, wenn die Dienstboten keine Verwandten in der Nähe haben, die sich ihrer anzunehmen vermögen und nach den Gesetzen hierzu verpflichtet sind. Weigern sich die Verwandten, so muß die Herrschaft diese Verpflichtung einstweilen und bis zur Austragung der Sache mit Vorbehalt ihres Rechtes übernehmen. In diesen Fällen kann die Herrschaft die Kurkosten von dem auf diesen Zeitraum fallenden Lohne des kranken Dienstboten abziehen. Dauert eine Krankheit über die Dienstzeit hinaus, so hört mit dieser die äußere Verbindlichkeit der Herrschaft auf, für die Kur und Pflege des kranken Dienstboten zu sorgen. Der Dienstbote verfällt dann der Armenpflege. Ebenso wenig braucht die Herrschaft die Begräbniskosten für das Gesinde zu bezahlen. Kurz, der kranke Dienstbote ist nach dem preußischen Gesinderecht mehr auf die Wohltätigkeit und die Armenpflege als auf ein Recht angewiesen. Auch aus diesem Grunde wäre eine baldige Aenderung der veralteten preußischen Gesindeordnung an der Zeit. Das Hamburger Muster giebt die Richtung an, in welcher das ohne Störung der übrigen Versicherungsarten bequem geschehen könnte.

Genossenschaftswesen.

44. Allgemeiner Genossenschaftstag des Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Der vorjährige Verbandstag in Kreuznach war durch den Ausschluß zahlreicher Konsumvereine wegen ihrer angeblichen Hinneigung zur Sozialdemokratie bemerkenswert. Jetzt teilte auf dem 44. Verbandstage, der in der letzten August-Woche in Danzig tagte, der Anwalt Dr. Crüger mit: 218 Konsumvereine hätten ihren Austritt aus dem allgemeinen Verbande erklärt, bei etwa 130 Konsumvereinen sei es unbestimmt, wie sie sich verhalten würden, ungefähr 300 Konsumvereine würden dem Verbande treu bleiben. Die Hauptstütze des Verbandes sind übrigens immer die Kreditvereine gewesen. Wie sich der Anwalt gegen die politische Agitation im Verbande wandte, so bezeichnete er auch die staatliche Förderung des Genossenschaftswesens in der bisherigen Art und die Neugründungen als höchst bedenklich. Neuerdings fordere man sogar schon ein Recht auf Kredit. Um dem Verband die Eigenschaft der Rechtspersönlichkeit zu geben, wird das Statut dahin geändert, daß der Verband ins Vereinsregister eingetragen werden kann, er heißt künftig: „Allgemeiner Verband der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, E. V.“ Bei dem ersten Punkte der Tagesordnung erhob man Protest gegen die Bestrebungen, den Kreditgenossenschaften das Recht auf Pflege des Sparkassenbetriebes unter der Bezeichnung „Sparkasse“ zu entziehen. Bekanntlich firmieren ein großer Teil, gerade der ländlichen Kassen als „Spar- und Darlehnskasse zu N. N., E. G. m. b. H.“ 2c. Eine derartige Beschränkung sei rechtlich unzulässig, wirtschaftlich von dem größten Nachteil für das Genossenschaftswesen. Die Schulze-Delitzschen Genossenschaften haben diesen Geschäftszweig der Annahme von Spareinlagen seit 44 Jahren betrieben. Auf Umfrage der Anwaltschaft in diesem Jahre haben 506 Genossenschaften geantwortet, deren Sparkassenkapital auf 307 Millionen Mark festgestellt ist. Ein Gesetzentwurf des Hamburger Senats will den Gebrauch des Wortes „Sparkasse“ allen nicht öffentlichen Kassen in Hamburg verbieten. Es wird eine Eingabe an den Reichskanzler beschlossen, eine solche Verletzung der Reichsgesetze in geeigneter Weise zu verhindern. Der Reichsbankvertreter Assessor Hodurek hob hervor, daß die Reichsbank die hohe sozialpolitische Bedeutung der Schulze-Delitzschen Genossenschaften anerkenne; die Grundsätze von Schulze-Delitzsch seien die geschäftlich richtigen, das beweise die Leistungsfähigkeit der ihm angehörigen Genossenschaften. Weitere Vorträge erstreckten sich über die Revisionseinrichtungen, Gehalts- und Ruhegehaltskassen.

Die Baugenossenschaften tagten unter Leitung des Landrats Berthold Blumenthal (Hannover). Die Baugenossenschaftsbewegung dürfte nicht, so führte er aus, Selbstzweck und Sport sein. In den 2827 Häusern mit 6300 Wohnungen der Baugenossenschaften, die für 24 Millionen Mark hafteten, wohnten 31 000 Menschen. Die Aftervermietung sei fast beseitigt. Eine Statistik fehle noch. Die Frage des vierten Wohnraums sei eine der Hauptfragen der Zeit; den Genossenschaften sei zu empfehlen, die aus vier Zimmern bestehende Arbeiterwohnung vorzuziehen, selbst wenn der Mietspreis dadurch den sonst üblichen Ortspreis übersteige. Man dürfe nicht zu schnell auf das Bedürfnisniveau oder unter dieses herabsinken. Auf Ansammlung eines eigenen Kapitals müsse Bedacht genommen werden. Den Baugenossenschaften, welche Hypothekendarlehen mit feststehenden Tilgungsquoten aufgenommen haben, wurde empfohlen, die Abschreibungen vollständig von den Amortisationen getrennt zu behandeln; die Amortisationen seien von dem Hypothekenkonto und die Abschreibungen von dem Grundstücks- bezw. Hauskonto abzusetzen. Eine Haftpflichtversicherung soll eingerichtet werden.

Die Kreditgenossenschaften besprachen für sich allein Maßregeln zur Sicherung des Geschäftsbetriebes, besonders gegen faule Kunden, man empfahl den Austausch der Namen von Personen, die als Geber oder Nehmer von Kellerwechseln, als Wechselschieber usw. bekannt seien, warnte vor Spekulationsgeschäften und monierte das Anwachsen von Zinsrückständen bei einzelnen Genossenschaften.

In den Konsumvereinen, die unter Vorsitz des Direktors Oppermann (Magdeburg) eine Sondersitzung abhielten, erhob man Protest gegen das von verschiedenen Seiten angeblich im Interesse des Kleinhandels geforderte Verbot der Dividendenverteilung der Konsumvereine. Die gutgeleiteten Konsumvereine verkaufen nach dem Vorgange der redlichen Pioniere von Rochdale zu Tagespreisen, nicht zu Selbstkosten, um den Kleinhandel nicht so schwer zu schädigen, und verteilen den Gewinn am Schluß des Jahres als Warendividende. Die Kapitaldividende kommt bei der Geringfügigkeit der Geschäftsanteile kaum in Betracht. Trotzdem agitieren die Kleinhändler gegen die Konsumvereine. Freilich ist deren mangelnder geschäftlicher Erfolg begreiflich, wenn man aus den Erhebungen der Handelskammer in Lüdenscheid z. B. ersieht, daß unter den Kleinhändlern noch nicht 10 % kaufmännisch und fachmännisch ausgebildet sind; in Braunschweig ist der Prozentsatz von 67 im Jahre 1887 auf 34 im Jahre 1901 zurückgegangen. Aehnliche Prozentsätze „ungelernter“ Kaufleute haben sich in Berlin und anderen Orten herausgestellt. Der Verband unterstütze gern den Kleinhandel; er fördere seinen Zusammenschluß zu Einkaufsgenossenschaften, den auch der Handelsminister Möller, wie sein Vertreter, Bergassessor Dr. Siller, erklärte, gern fördere. Der Sparkassenverkehr wurde den Konsumvereinen nur zur Ergänzung des für das laufende Geschäft notwendigen Betriebskapitals empfohlen, widerraten aber die Verwendung der Sparkassengelder zum Erwerb von Grundstücken und zur Erweiterung und Einführung der eigenen Produktion.

Soziale Medizin und Hygiene.

Der Stand der Wurmkrankheit in Ungarn.

In mehreren die Wurmkrankheit behandelnden Artikeln dieser Zeitschrift, wie auch in anderen Publikationen wurde vielfach darauf hingewiesen, daß diese neuerdings unter den Bergarbeitern in Deutschland aufgetretene und stark verbreitete Krankheit in Ungarn seit langem endemisch herrscht und ins Ausland teils durch die aus Ungarn zugewanderten Bergarbeiter eingeschleppt wurde. Derartige Berichte sind geeignet, ein falsches Licht auf die in den ungarischen Bergwerksbetrieben herrschenden Gesundheitsverhältnisse zu werfen und nachteiligen Folgerungen auf die Handhabung der Bergwerkssanitätspolizei Raum zu geben. In Wirklichkeit sind die obigen Behauptungen vielfach irrig, und beruhen, wie aus den nachfolgenden amtlichen Daten hervorgeht, in der Hauptsache auf mangelhaften und nicht genau geprüften Informationen. Diese Berichtigung soll daher einmal den guten Ruf der Sanitätsverhält-

nisse der ungarischen Bergwerke wahren; die wahrheitsgetreue Schilderung derselben, die Mitteilung der die Verbreitung der Wurmkrankheit betreffenden richtigen Kenntnisse und Erfahrungen wird zugleich wertvolle Anhaltspunkte zur Untersuchung des Charakters und der Natur dieser Krankheit bieten.

Es kann kaum bestritten werden, daß die Wurmkrankheit, deren Verbreitung in Deutschland die Regierung später, als in Ungarn zur Inangriffnahme umfassender Maßregeln veranlaßt hat und die dem unterirdischen Bergwerkbetrieb von Anbeginn her anhaftet, bis vor kurzem in ihrer Herkunft und Natur nicht erkannt war. Man schrieb die Blässe, die sichtliche Blutarmut, das krankhafte Aussehen des durch den Wurm infizierten Arbeiters der schlechten Grubenluft und der schweren Bergarbeit zu. Heute besitzen wir genauere Kenntnis über das Entstehen und den Verlauf dieser Krankheit, und die bisherigen Versuche und Ergebnisse auf dem Gebiete der Heilung der Wurmkranken und der Verhinderung der Verbreitung der Seuche geben uns berechtigte Hoffnung auf ihre erfolgreiche Bekämpfung.

Die Wurmkrankheit ist unleugbar auch in einigen ungarischen Bergwerkbetrieben aufgetreten, ja nahm sogar bedeutende Dimensionen an. Sporadische Fälle kommen noch heute vor, aber von einer allgemeinen Infizierung sämtlicher ungarischen Bergwerke durch den Blutwurm kann nicht die Rede sein. Tatsächlich wurde das Auftreten dieser Krankheit in dem Bergrevier Selmecz (Schemnitz), Resika, Anina und Brennberg festgestellt; jedoch hat die Seuche infolge der Anwendung entsprechender hygienischer Maßregeln auch an diesen Orten teils gänzlich aufgehört, teils nimmt sie zusehends ab. Im Bezirk Selmecz z. B. waren noch im Jahre 1880: 80 bis 90 % der Arbeiter, hauptsächlich die in den wärmeren Gruben (Franz Josef-, Sigismund-, Max- und Karlschacht) Beschäftigten, vom Blutwurm infiziert. Auch die Pochwerkarbeiter blieben von der Krankheit nicht verschont, da sie im Winter in den Gruben verwendet wurden. Durch die Anwendung der vorerwähnten hygienischen Maßregeln gelang es jedoch, schon im Jahre 1892 die Bergwerke von der Krankheit gänzlich zu befreien und seit dieser Zeit wurde der Blutwurm weder an Arbeitern, noch überhaupt in den Gruben vorgefunden. In Resicza waren 1887: 5,7 %, in 1892: 1,9 %, in 1897: 0,7 % und in 1901: 0,3 % der Arbeiter wurmkrank, in 1902 dagegen kam keine einzige neue Erkrankung vor. Ebenso ist die Krankheit in Anina im Abnehmen; in 1901 bis 1902 sind insgesamt 24 Erkrankungen, d. h. 0,94 % der ganzen Belegschaft verzeichnet worden. In Brennberg hat die Seuche ihren Höhepunkt im Jahre 1896 erreicht, da damals 85 % der Arbeiter wurmbehaftet waren, seit dieser Zeit zeigt die Statistik der Erkrankungen folgende Verhältniszahlen: 1898: 47 %, 1899: 26 %, 1900: 23 %, 1901: 12 %, im Jahre 1902 nur noch 8 % und diese sind auch leichteren Charakters.

Im Bergbetrieb der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft bei Pécs (Fünfkirchen) wurden im Verlaufe von 9 Jahren insgesamt 15 Erkrankungsfälle konstatiert, von diesen wurden 13 Arbeiter schon wurmbehaftet aufgenommen, die also die Krankheit von anderen Gruben mitgeschleppt haben. Einzelne Fälle sind noch in Salgó-Tarján (2), Tatabánya-Totiy (2) und in Nagymányok (1) vorgekommen.

Anderwärts wurde in Ungarn das Vorkommen der Wurmkrankheit nirgends festgestellt. Auf Veranlassung der Bergwerksbehörden wurden durch die interessierten Grubenbesitzer seit langem die weitgehendsten Vorsichts- und Repressivmaßregeln in Anwendung gebracht, deren gewissenhafte Durchführung durch die genannten Behörden ununterbrochen streng überwacht wird. Die Bemühungen derselben waren auch von Erfolg gekrönt, da heute unter den 73 000 Grubenarbeitern Ungarns kaum 200 neue Fälle zu verzeichnen sind.

Wir hoffen hiermit nachgewiesen zu haben, daß Ungarn durchaus nicht als Nährboden der Wurmkrankheit hingestellt werden darf. Das ungarische Finanzministerium, dem das Montanwesen untersteht, wird übrigens den Bergwerksdistriktsarzt im Selmecz, Dr. Stefan Tóth zum diesjährigen internationalen Kongreß für Hygiene nach Brüssel entsenden, da dort die Wurmkrankheit zur Diskussion gestellt ist.

Budapest. Dr. Josef von Fenyvessy.

Soziale Verkehrspolitik.

Den 6-Uhr-Schluß für den Postschalterdienst hat die Generaldirektion der bayerischen Posten und Telegraphen in den größeren Städten in Aussicht genommen. Es soll dadurch einerseits den Bestrebungen der Handelsangestellten entsprochen werden, andererseits der Gepflogenheit größerer Geschäfte, ihre Postsendungen alle auf einmal in den letzten Schalter-Dienststunden zur Postanstalt zu bringen, entgegengewirkt werden.

Für die Bereitstellung von Getränken für die Eisenbahnangestellten haben die Eisenbahndirektionen für Erfurt und Halle eine bemerkenswerte Neuerung eingeführt: sie haben für einzelne Werkstätten Kaffeemaschinen beschaffen lassen. Ferner sind in den Werkstätten des Eisenbahndirektionsbezirks Essen Vorrichtungen zur Herstellung von Brausewasser und Brauselimonaden vorhanden. Da sich diese Einrichtungen bewährt haben, und durch sie gesunde Getränke für die im Dienste befindlichen Beamten und Arbeiter zu äußerst niedrigen Preisen hergestellt werden können, hat der Minister der öffentlichen Arbeiten die Eisenbahndirektionen ermächtigt, geeignete Maschinen und Apparate für die Werkstätten sowie für größere Uebernachtungs- und Aufenthaltsräume nach Maßgabe der verfügbaren Mittel zu beschaffen, soweit nicht die Arbeiter selbst die Beschaffung auf eigene Kosten vorzunehmen wünschen. Die Getränke sind den Beteiligten zum Selbstkostenpreise zu verabreichen.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Nationalliberale Kundgebung für Kaufmannsgerichte im Anschluß an Gewerbegerichte. Der Vertretertag des Reichsverbands der nationalliberalen Jugendvereine Deutschlands hat am 30. August in Mannheim auf den Vortrag des Kaufmanns Struwe-Stuttgart unter Befürwortung mehrerer Reichstagsabgeordneten folgende Resolution beschlossen:

„Der Reichsverband der Vereine der nationalliberalen Jugend betrachtet die Schaffung von Kaufmannsgerichten, tunlichst unter Anschluß an die Gewerbegerichte, als eine dringende Notwendigkeit und eine berechtigte Forderung der Handlungsgehilfen, weil der bisher für Streitfälle im kaufmännischen Dienstverhältnis vorgeschriebene ordentliche Rechtsweg seines umständlichen, langwierigen und kostspieligen Verfahrens wegen nicht genügt. Der Delegiertentag ersucht daher die nationalliberale Reichstagsfraktion, sofort nach Zusammentritt des Reichstags eine diesbezügliche Interpellation einzubringen, bezw. wenn nötig, einen Initiativantrag zu stellen."

Die früher in der nationalliberalen Fraktion vorhandene Neigung, die kaufmännischen Schiedsgerichte an die Amtsgerichte anzuschließen, ist im Lauf der Zeit immer mehr geschwunden.

Literarische Mitteilungen.

Jüdische Statistik. Herausgegeben vom „Verein für jüdische Statistik" unter der Redaktion von Dr. Alfred Nossig. Berlin 1903. Jüdischer Verlag.

Das vorliegende Werk bildet den ersten Anfang eines litterarischen Unternehmens, das sich das Ziel setzt, einen fortlaufenden Ueberblick über die Lage und die Entwicklung der jüdischen Bevölkerung ohne Hervorkehrung eines bestimmten Parteistandpunktes zu geben. Es sollen der Stand und die Verhältnisse der jüdischen Bevölkerung allseitig geschildert, die Ursachen derselben geprüft, die wahrscheinliche Richtung ihrer spontanen Entwicklung festgestellt und auf die geeigneten Mittel zur rationellsten Regelung dieser Entwicklung hingewiesen werden. Von dieser Auffassung seiner Aufgabe ausgehend, will der „Verein für jüdische Statistik" zunächst die Grundlagen für die Linderung des jüdischen Massenelends schaffen, und seine Sammelarbeit in erster Linie der Erforschung der Verhältnisse jenes Teiles des jüdischen Volkes zuwenden, welcher in seinen Aufenthaltsländern die Existenzgrundlagen immer mehr verliert und zur Auswanderung gezwungen ist. Der erste Band zerfällt in vier Teile, zunächst eine Bibliographie der jüdischen Statistik, daran anschließend die offiziellen Berichte der jüdischen Organisationen über ihre statistischen Arbeiten, an dritter Stelle die „Beiträge zur Statistik der Juden in einzelnen Ländern" und an letzter Stelle die sehr interessanten Beiträge zur jüdischen Weltstatistik, in denen die physischen Rasseeigenschaften der Juden, sowie ihre Zahl, Verteilung und Zunahme auf der Erde untersucht werden. Für jeden, der sich über das Judentum der Gegenwart und seine Verhältnisse informieren will, ist dieses Werk als die beste Quelle zu bezeichnen.

Düsseldorf, Jahresbericht der Handwerkskammer zu Düsseldorf für 1902/03.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XII. Jahrgang. Berlin, den 10. September 1903. Nummer 50.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Mit der Monatsbeilage: „Reichs-Arbeitsblatt“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Der gegenwärtige Stand der Handwerkerversicherungsfrage.

Von Professor Dr. Georg Adler, Kiel.

Die Chancen der Handwerkerversicherung sind sehr gestiegen, seitdem durch die „Nationalzeitung“ bekannt geworden ist, daß die Reichsregierung unter gewissen Voraussetzungen bereit sei, dem Plane ihre Unterstützung zu leihen. Unter solchen Umständen dürfte es sich umsomehr verlohnen, die bisherige Entwicklung dieser wichtigen Frage einmal näher zu betrachten, als sie — nach sehr eingehenden vorbereitenden Erwägungen und Studien — auf die Tagesordnung des eben in München zusammengetretenen Handwerkskammerkongresses gesetzt worden ist.

Der Gedanke, durch Verallgemeinerung des Prinzips der Versicherung auf Gegenseitigkeit gegen die wirtschaftlichen Nöte der minder bemittelten Volksklassen Vorsorge zu treffen, sollte ursprünglich nicht blos dem Arbeiterstand zugute kommen. Der, der ihn meines Wissens zuerst vertreten hat, Daniel Defoe in seinem „Essay on Projects“ vom Jahre 1697, wollte alle Menschen, die nicht von ihren Renten lebten, Arbeiter wie selbständige Gewerbetreibende, dazu anhalten, durch vierteljährliche Beiträge eine Kasse zu begründen, die ihren Teilnehmern dafür Krankenfürsorge, Unfall-, Alters-, Invaliden- und zum Teil auch Witwenversicherung leisten sollte: ein Plan, der hundert Jahre später, während der großen französischen Revolution, von dem Girondisten Condorcet wieder aufgenommen wurde.

Erst die kapitalistische Entwicklung des neunzehnten Jahrhunderts und die in Form einer speziellen Arbeiterbewegung auftretende soziale Bewegung hat den Gedanken der Versicherung aller tätigen Stände zurücktreten lassen hinter die Idee der spezifischen Arbeiterversicherung. Die soziale Frage ward in ihrer großen Bedeutung erkannt, aber zunächst ausschließlich als Arbeiterfrage im engeren Sinne, als Konsequenz des Widerstreits der Interessen von Kapital und Lohnarbeit, angesehen.

Darum hat bereits im Jahre 1819 Sismondi, der erste große Theoretiker der sozialen Reform, die Idee der allgemeinen Versicherung, zu der er durch die Lektüre von Condorcets Plänen angeregt worden war, in dieser Form vorgetragen: Die Betriebsunternehmer sollten sich nach ihren Berufen in Genossenschaften organisieren, um gemeinsam für ihre erwerbsunfähig gewordenen Arbeiter zu sorgen, — die Urform der modernen Arbeiterversicherungsidee, die dann in den achtziger Jahren dem Genie Bismarcks ihre Realisierung verdankte.

Es hat sich aber seitdem gezeigt, daß die Einschränkung der Versicherung auf die Arbeiterklasse — so historisch berechtigt sie auch zur Zeit der Aufrichtung dieses gewaltigen organisatorischen Werkes gewesen ist! — nicht hinreichend motiviert ist, daß im Gegenteil weite Schichten des Mittelstandes einer ähnlich organisierten Fürsorge, wenigstens nach gewissen Richtungen, ebenso bedürfen wie die lohnarbeitenden Klassen! Im Falle von Alter und Invalidität wird sich der selbständige kleine Gewerbetreibende meist in ähnlich prekärer Lage befinden wie der Lohnarbeiter; selbst wenn es dem Handwerksmeister gelungen ist, eine gewisse Summe zu sparen, so wird sie doch in der Regel nicht groß genug sein, um ihn auf die Dauer vor Not zu schützen. Nun glauben manche freilich, daß es den Angehörigen des Mittelstandes leichter als den Proletariern möglich sei, sich bei privaten Versicherungsunternehmungen zu versichern: aber die Erfahrung hat bewiesen, daß der Mittelstand, wenigstens in Deutschland, von dieser Chance tatsächlich nur in recht geringem Umfange Gebrauch macht. So kommt noch jüngst die Studie eines Fachmanns über die deutsche Volksversicherung zum Schluß, daß die von den Kleingewerbetreibenden vorzugsweise aufgesuchte „Volksversicherung“ eine Versorgung in dem Sinn eines Rentenbezuges nicht bilde und daß dieser Umstand ihre wohltätigen Wirkungen unzweifelhaft in hohem Maße beeinträchtige. Das komme daher, weil hier die versicherte Summe sehr gering sei und nicht selten gerade nur zur Bezahlung der Kosten des Begräbnisses ausreiche! Und ebenso wird die durch das neue Invalidenversicherungsgesetz geschaffene Möglichkeit der „Selbstversicherung“ von den selbständigen Angehörigen des Mittelstandes so gut wie gar nicht ausgenutzt.

So ist es gekommen, daß die Ueberzeugung immer allgemeiner geworden ist, daß die obligatorische Versicherung nicht bloß für

die Arbeiterklasse, sondern nicht minder für den Mittelstand eine wirtschaftliche Notwendigkeit ist. Und es ist sehr charakteristisch, daß bei jenen zahlreichen, zum Mittelstande gehörigen Elementen, die sich im Dienste des Staates oder der anderen öffentlichen Körper befinden, diese Konsequenz längst gezogen ist: man wird sich zu gunsten der kapitallosen Schichten des Mittelstandes, die im wirtschaftlichen Kampf ums Dasein ihr Brot verdienen, zum gleichen Schritt entschließen müssen! Sehr beredt ist auch die Tatsache, daß die Altersversorgungsgesetze der australischen Staaten, wo die soziale Frage niemals einseitig als bloße Arbeiterfrage aufgefaßt worden ist, sich von vornherein nicht auf die in Lohn und Brod stehenden Klassen beschränkt, sondern daß sie allen bedürftigen Elementen, unter gewissen Voraussetzungen, ein Recht auf Alters- und Invalidenrente gewährt haben. So hat Neuseeland, die erste der australischen Kolonien, die eine Alters- und Invalidenversorgung einführte (seit 1898), einfach jeder unbescholtenen Person (auch den eingeborenen Maoris) von 65 Jahren und darüber, die dort seit mindestens 25 Jahren wohnt und deren Einkommen 34 Pfund im Jahre nicht übersteigt, eine jährliche Pension von 18 Pfund bewilligt. Und dieses Gesetz hat sich so gut bewährt, daß es alsbald von Neusüdwales nachgeahmt worden ist!

Wie hier richtig erkannt ist, handelt es sich bei der zu erstrebenden Sicherung des Mittelstandes in erster Linie um die Alters- und Invalidenversorgung. In Deutschland, wo bereits die Arbeiterversicherung besteht, ist jene natürlich ebenfalls in Form einer Versicherungsinstitution zu organisieren. Und zwar muß man sich bei dem Mangel vollkommen ausreichender statistischer Unterlagen damit begnügen, diese Versicherung zunächst für jenen Teil des Mittelstandes durchzuführen, der ihrer am nötigsten bedarf, nämlich für den Handwerkerstand.

Der erste Plan einer Handwerkerversicherung ist im Jahre 1901 vom Verfasser dieser Zeilen ausgearbeitet und publiziert (und dann in seiner jüngsten Schrift über die „Epochen der deutschen Handwerkerpolitik" wiederholt worden). Danach sollten die selbstständigen Handwerker, deren Zahl in Deutschland etwa 1 300 000 beträgt, zur Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters und der Invalidität von Staatswegen angehalten werden. Und zwar sollten die Handwerksmeister mit proletarischer Lebenshaltung einfach der Arbeiterversicherung angegliedert werden: Handwerker, die wie die Arbeiter leben, werden auch nur so geringe Beiträge wie diese zahlen wollen, haben aber dann natürlich auch nur ein Anrecht auf die gleiche Unterstützung wie die Arbeiter. Demgemäß wären alle Meister, deren regelmäßiges jährliches Einkommen weniger als 1800 ℳ beträgt, — d. h. etwa 7—800 000 — in die Arbeiterinvalidenversicherung einzureihen. Für die wohlhabenderen Meister dagegen, deren Zahl etwa 5—600 000 beträgt, war die Einrichtung einer besonderen Handwerkerversicherung vorgeschlagen, die einfach und bequem gestaltet werden konnte. Also etwa so, daß jeder Meister, der über 70 Jahre alt wird, die Altersrente bezieht, wenn er mindestens 20 Jahre Beiträge bezahlt hat, und daß er Invalidenrente bezieht, wenn er mindestens 10 Jahre Beiträge bezahlt hat. Die Versicherungsorganisation zerfällt in drei Klassen, die 300, 400 oder 500 ℳ Jahresrente verbürgen; und jedem Versicherten wird freigestellt, diejenige Klasse zu wählen, in die er eingestellt zu werden wünscht. Die Versicherungsprämien sind natürlich entsprechend abzustufen und müssen so groß sein, daß sie zwei Drittel der zu zahlenden Alters- und Invalidenrenten decken. Das letzte Drittel ist aus der Staatskasse zuzuschießen, die auch für die Kosten der Verwaltung aufzukommen hat. Die Beiträge der Versicherten können vierteljährlich eingezogen werden, am besten vielleicht von der Steuerbehörde, zugleich mit der Einkommensteuer. Die Beurkundung geschieht dann ganz einfach durch Eintrag in ein besonderes Buch bei jeder Steuerbehörde, das im Fall der Anträge auf Gewährung von Renten nachgeschlagen wird. Die erwähnten Staatsbeiträge sollten durch Einführung einer Erbschaftssteuer gedeckt werden, deren Erträge, schon bei ganz mäßigen Steuersätzen, unzweifelhaft größer sein würden als die zum Zweck der Mittelstandsversicherung benötigten Staatszuschüsse*). —

Kurz nach der Veröffentlichung dieses Vorschlages begann eine lebhafte Agitation der Handwerkerorganisationen für die Einführung der Handwerkerversicherung, und bereits auf dem im September 1902 tagenden Deutschen Innungs- und Handwerkerkongreß wurde eine Kommission zum Zwecke der Beratung über dies Problem eingesetzt. Diese Kommission, deren Referent der um die Handwerkerinteressen sehr verdiente Breslauer Handwerkskammersyndikus Dr. Paeschke war, hatte ursprünglich eine sich an das dargestellte Projekt anlehnende Vorlage ausgearbeitet. Dann setzte sich jedoch die Kommission, wie die „Nationalzeitung" meldete, mit dem Reichsamt des Innern in Verbindung und erhielt von diesem den folgenden, wichtigen Bescheid: die Regierung würde, wenn es der ausdrückliche Wunsch der Handwerker selber sei, ebenfalls die Einführung einer obligatorischen Versicherung befürworten, und zwar unter der Bedingung, daß die Einkommen unter 2000 ℳ (so wie ich es vorgeschlagen hatte) in die allgemeine Invalidenversicherung eingereiht werden sollten, daß dagegen für die höheren Einkommen einfach zwei Extraklassen auf die bestehende Invalidenversicherung aufgesetzt werden sollten (so daß hier von der Einrichtung einer von der Arbeiterversicherung gänzlich getrennten Institution abgesehen wird). Der Staat handelt also dann ganz einfach nach dem Grundsatz: was dem Arbeiter recht ist, das ist dem Handwerker billig, — beide Klassen werden versichert, und zu jeder einzelnen Rente gibt der Staat den gleichen Zuschuß von 50 ℳ.

Auf dieser Basis hat nun die Kommission für die Handwerkerversicherung eine Reihe von Leitsätzen aufgestellt, die dem vom 10. bis 12. September d. J. in München tagenden deutschen Handwerkertage zur Billigung vorgelegt werden sollen.

Alle Deutschen, die selbständig ein Handwerk betreiben, — heißt es in einem Berichte der „Schlesischen Ztg." über diese Leitsätze — werden versichert, ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens. Fünf Einkommensklassen für die Einkommen bis 2000 ℳ mit je 14, 20, 24, 30 und 36 Pfennigen an Beiträgen pro Woche und mit Jahresrenten von 110 bis 450 ℳ. Dazu dann noch zwei weitere Klassen für die Einkommenstufen von 2001 bis 3000 ℳ und von 3001 ℳ an. Invalidenrente soll ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte erhalten, der dauernd erwerbsunfähig ist; und zwar wird eine dauernde Erwerbsunfähigkeit dann anzunehmen sein, wenn die Versicherten nicht mehr imstande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit ein Drittel desjenigen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Handwerker desselben Gewerbes und mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Betrieb dieses Handwerks zu verdienen pflegen. Altersrente soll ohne Rücksicht auf das Vorhandensein von Erwerbsfähigkeit derjenige Versicherte erhalten, der das 70. Lebensjahr vollendet hat. Der Versicherungspflicht unterliegen diejenigen selbständigen Handwerker nicht, deren Erwerbsfähigkeit infolge von Alter, Krankheit oder Gebrechen dauernd auf weniger als ein Drittel herabgesetzt ist. Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht Handwerker zu befreien, denen vom Reich, von einem Bundesstaate, einem Kommunalverbande, einer Versicherungsanstalt oder zugelassenen Kasseneinrichtung Pensionen oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse des Invalidenversicherungsgesetzes von 1899 bewilligt sind oder denen auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Unfallversichernng der Bezug einer jährlichen Rente von mindestens demselben Betrage zusteht.

* * *

Dem eben dargestellten Vorschlage wird man nicht das Zeugnis versagen können, daß er ungemein praktisch gestaltet ist; und ich für meine Person erkenne ihn freudig als eine ausgezeichnete Grundlage für die fernere Aktion auf dem Gebiete der Handwerkerversicherung an, wüßte auch im Augenblick nichts Besseres an seine Stelle zu setzen.

Es fragt sich, welches die Chancen des Planes in der Praxis sind? Zweifel darüber, daß diese Handwerkerversicherung nützlich wirken müßte, sind kaum möglich: Jedermann wird ganz selbstverständlich zum Schluß kommen, daß die hier angestrebte Sicherung aller Handwerker gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter und Invalidität ein „Ziel, aufs innigste zu wünschen", darstellt. Denn sie hält den kleinen Mann aufrecht in der Not, stimmt ihn frisch bei der Arbeit, vermehrt die Freude am Dasein und hindert nirgends die private Initiative des Meisters, der vorwärts strebt!

Wohl aber wird man sich „im Lande der Dichter und Denker" auf prinzipielle Einwände gefaßt machen müssen. Noch heute gibt es bei uns Leute, die prinzipiell jede auf Zwang beruhende Organisation für selbständige Personen verwerfen, und andere, die in der Gewährung eines Staatszuschusses für irgend eine Institution eine Desorganisation des alten gesunden Staatswesens erblicken.

*) Der Verfasser wünschte damals bloß, zu einer öffentlichen Erörterung des Problems der obligatorischen Handwerkerversicherung die Anregung zu geben. „Darum — hieß es in den „Epochen der deutschen Handwerkerpolitik" — soll auch das hier skizzierte Projekt nicht etwa ein abschließendes Votum darstellen, sondern bloß eine der in Betracht kommenden Möglichkeiten andeuten" (S. 105).

Aber die Prinzipien, auf denen solche Einwände fußen, sind längst als rückständig erkannt und auf deutschem Boden auch durch die Tatsachen überwunden worden: So sind z. B. sowohl zur Abwendung gemeiner Gefahr wie auch selbst bloß zur erheblichen Förderung der Landeskultur die Besitzer von Grundstücken, die der Gefahr der Ueberschwemmung ausgesetzt sind, ohne Widerrede verpflichtet, den Deichverbänden beizutreten. So sind ferner die Arbeitgeber verpflichtet, sich zu Zwecken der Unfallversicherung den Berufsgenossenschaften anzuschließen. So hat es in manchen Städten einen wohltätigen Zwang für sämtliche Hausbesitzer zur Teilnahme an den Feuerversicherungskassen gegeben. Und was die Staatszuschüsse betrifft, so werden sie in praxi nirgendwo mehr abgelehnt. Was ist der Schutzzoll in der Gegenwart anderes als eine dem Produzenten gewährte Subvention auf Kosten der Gesamtheit? Welches Land Europas hat seine Eisenbahnen bekommen, ohne daß den privaten Eisenbahnunternehmungen Staatszuschüsse oder mindestens Zinsgarantien geleistet worden wären? Für den Ausbau des Kleinbahnsystems der Gegenwart hat Preußen von 1895—1900 50 Millionen Mark bewilligt. Die Verwirklichung der projektierten Kanalpläne in Preußen wäre ebenfalls nur durch eine reichliche Staatssubvention möglich. Der grandiose Plan des gegenwärtigen englischen Ministeriums, die irischen Pächter zu Eigentümern des Bodens von Irland zu machen, nimmt einen Staatszuschuß von 240 Millionen Mark in Aussicht, — und dieser Plan hat soeben im Stammlande des Manchestertums die Zustimmung der überwältigenden Majorität sowohl des Hauses der Gemeinen wie des Oberhauses gefunden! Als Bismarck für die Durchführung seiner Versicherungspläne erhebliche Staatszuschüsse in Aussicht nahm, haben noch namhafte Philosophen und Nationalökonomen — so Bruno Bauer und mein verehrter Kieler Kollege, Wilhelm Hasbach — an die Decadence der Kaiserzeit erinnert: „römische Getreidespenden, englische Lohnzuschüsse aus der Armenkasse — schrieb damals Hasbach — haben sich als dem Ganzen und den unteren Klassen höchst verderbliche Maßregeln herausgestellt, und wir werden vielleicht mit dem staatlichen Zuschuß zur Altersversicherung ebenso trostlose Erfahrungen machen." Aber die Erfahrungen haben längst das Gegenteil erwiesen, die Arbeiterversicherung wird immer mehr als eine sozialpolitische Großtat von weltgeschichtlicher Bedeutung anerkannt, und jener vielumstrittene staatliche Zuschuß hat nicht nur keinerlei Schaden, sondern geradezu unendlichen Nutzen gestiftet. Und um eine passende Erweiterung dieser Institution, ihre Ausdehnung auf die Kreise der Handwerker handelt es sich gegenwärtig. Und sicherlich liegt eine solche Tendenz ganz im Sinne des Urhebers des großen sozialen Versicherungswerks. „Unsere Aufgabe — sagte Bismarck einst zu Busch — ist praktisches Christentum, d. h. Mitleid, hilfreiche Hand, wo Not ist. Der Staat muß die Sache in die Hand nehmen. Es müssen die Mittel geschafft werden, staatlich freigebig zu sein gegen die Armut. Nicht als Almosen, sondern als Recht auf Versorgung, wo der gute Wille zur Arbeit nicht mehr kann! Wozu soll nur der, der im Kriege oder als Beamter erwerbsunfähig geworden ist, Pension haben, und nicht auch der Soldat der Arbeit?"

Der Soldat der Arbeit: Das ist das richtige Wort, — es paßt aber nicht bloß auf den Lohnarbeiter, sondern nicht minder auf den Handwerker!

Und nachdem das Deutsche Reich die Arbeiterversicherung geschaffen hat, für die Staat und Arbeitgeber jährlich mehr als eine viertel Milliarde Mark Zuschuß zahlen, wird das Reich den Handwerkern, die zum großen Teile ebenfalls zu den unteren Schichten gehören und einen so harten Kampf um ihre Existenz zu bestehen haben, einen ähnlichen Schutz nicht versagen können. Graf Bülow selber hat feierlich erklärt: „Es ist die Ansicht Seiner Majestät und auch die Ansicht der verbündeten Regierungen, daß die Aufgabe des zwanzigsten Jahrhunderts der Ausbau der sozialen Gesetzgebung ist." Da angenommen werden muß, daß die leitenden Gewalten unter der „sozialen" Gesetzgebung die Fürsorge nicht blos für den Lohnarbeiter, sondern auch für die „kleinen" Produzenten, insbesondere den Handwerkerstand, verstehen, so sind die Chancen der Handwerkerversicherung die denkbar besten.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Permanenz-Kommission der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz in Basel. Die Delegiertenversammlung in Köln hatte auf Grund zahlreicher wissenschaftlicher Untersuchungen aus fast allen Kulturländern, die in den Sammelwerken „Die gewerbliche Nachtarbeit der Frauen" und „Gesundheitsgefährliche Industrien" (Jena, Gustav Fischer) veröffentlicht sind, am 27. September vor. Js. beschlossen, eine Kommission einzusetzen mit dem Auftrage, „1. die Wege zu suchen, um dem grundsätzlichen allgemeinen Verbot der Frauennachtarbeit Geltung zu verschaffen und zu prüfen, wie die zurzeit von diesem Verbot bestehenden Ausnahmen ehestens beseitigt werden können; 2. Mittel und Wege zu suchen, um das Verbot des weißen Phosphors auf internationalem Wege herbeizuführen und den Gebrauch des Bleiweißes, soweit es irgend möglich, zu unterdrücken." Zur Ausführung dieses Auftrags tritt in diesen Tagen (9.—11. September) in Basel die Kommission zusammen; Delegierte entsenden die 8 Sektionen: Deutsches Reich, Österreich, Belgien, Frankreich, Ungarn, Italien, Niederlande, Schweiz. Und zwar sind u. a. nominiert: Staatsminister Freiherr v. Berlepsch, Fabrikinspektor Fuchs-Karlsruhe, Reichsratsabgeordneter Groß-Wien, Professor Mahaim-Lüttich, Professor Brants-Löwen, Abgeordneter A. Millerand-Paris (der frühere Handelsminister), Buchdrucker Keufer-Paris, Ministerialrat Sterenyi-Budapest, Professor Corsi-Pisa, Dr. Kerdijk-Haag, Regierungsrat v. Steiger-Bern, Arbeitersekretär Greulich-Zürich. Außerdem entsenden Vertreter folgende Regierungen: Oesterreich (Sektionschef Mataja), Belgien (Direktor des Arbeitsamts Dubois und Divisionschef Wodon), Frankreich (Direktor des Arbeitsamts Fontaine), Italien (Minister Luzatti), päpstlicher Stuhl (Graf Soderini), Luxemburg (Staatsrat Neumann), Holland (Abgeordneter Talma und Fabrikinspektor van Thienen) Schweiz (Fabrikinspektor Rauschenbach), Basel (Regierungsrat Wullschleger). Den Beratungen, die im Stadthaus zu Basel stattfinden, liegen Fragepunkte und Entwürfe zu Grunde, die das Bureau der Internationalen Vereinigung (Vorsitzender Regierungsrat H. Scherrer, Vizepräsident Th. Curti, Generalsekretär Professor Bauer) ausgearbeitet hat. Die Beratungen sind nicht öffentlich, doch werden die Ergebnisse in einem offiziellen Berichte mitgeteilt.

Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes. Ein neues Doppelheft (Band II Nr. 6, 7, 1903), das wiederum einen vollständigen Ueberblick über die neueren gesetzgeberischen Publikationen auf sozialpolitischem Gebiete gibt, ist im Verlag von Gustav Fischer in Jena erschienen. Die Uebersicht über die Arbeiterversicherung im ersten Halbjahre 1903 faßt die Aenderungen, die die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz bringt, sowie die bei den Verhandlungen zum Ausdruck gebrachten Wünsche der Volksvertretung und Versprechungen der Regierung gut zusammen und gibt ferner in dem Abschnitt über die Unfall- und Invaliditätsversicherung einen Abriß über die vom Reichsversicherungsamt erlassenen Unfallverhütungsvorschriften sowie über Fortschritte in Frankreich, Luxemburg und der Schweiz auf diesem Gebiet. Weiterhin werden die wichtigeren Erlasse des In- und Auslandes auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes zum Teil dem Wortlaut nach angeführt. Von den ausländischen verdienen hier namentlich die Verordnung in Italien zur Durchführung des Gesetzes betreffend die Frauen- und Kinderarbeit, in Spanien der Erlaß betreffend die Einrichtung eines Instituts für Sozialreform, in Luxemburg die Ausführungsverordnung zum Unfallversicherungsgesetz neben einer Reihe anderer der Erwähnung. Der zweite Teil befaßt sich mit den parlamentarischen Arbeiten, welche den Arbeiterschutz betreffen und gibt eine außerordentlich übersichtlich gruppierte Zusammenstellung. Von den Kongreßbeschlüssen und Eingaben betreffend den Arbeiterschutz im allgemeinen sind die Resolutionen des Gesamtverbandes der evangelischen Arbeitervereine und des IV. österreichischen Gewerkschaftskongresses von allgemeinerer Bedeutung, von den den engeren Kreis des beruflichen Arbeiterschutzes angehenden verdienen die Resolutionen des vierten internationalen Bergarbeiterkongresses und die des Verbandes deutscher Bergarbeiter gegen die Wurmkrankheit hervorgehoben zu werden. Eine eingehende Bibliographie bildet wie gewöhnlich den Schluß des reichhaltigen Heftes.

Allgemeine Sozialpolitik.

Kongreß nichtsozialistischer deutscher Arbeiterverbände.

Wir erhalten folgenden Aufruf mit der Bitte um Abdruck:

Im Auftrage mehrerer größeren Organisationen verschiedener Richtungen, deren Tätigkeitsprogramm auf dem Boden der gegenwärtigen Staats- und Gesellschaftsordnung eine fortschreitende Sozialreform anstrebt, berufen die Unterzeichneten für Sonntag den 25. und Montag den 26. Oktober einen deutschen Arbeiter-

kongreß, den ersten dieser Art, nach Frankfurt am Main ein. Tagungslokal und Beginn des Kongresses wird den sich anmeldenden Vereinigungen noch bekannt gegeben. Zur Teilnahme an demselben bezw. zur Beschickung durch Delegierte gestatten wir uns hiermit sämtliche christlichen, nationalen und unabhängigen Berufsorganisationen, evangelische und katholische Arbeitervereine ꝛc. aufzufordern. Auf diesem Kongreß soll verhandelt und Beschluß gefaßt werden über folgende Gegenstände:

1. Das Koalitionsrecht der deutschen Arbeiter und die Vereinsgesetzgebung. Referenten die Herren: M. Schiffer-Krefeld und J. Bärrn-Frankfurt a./M.

2. Die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine. Referent: Herr Wilhelm Schack-Hamburg.

3. Errichtung von Arbeitskammern. Referent: Arbeitersekretär J. Giesberts-M.-Gladbach.

Allgemein wird von der christlichen und nationalen Arbeiterschaft eine freiere Ausgestaltung des Koalitionsrechtes als die Vorbedingung für die gedeihliche Entwickelung der Arbeiterbewegung und der Sozialreform angesehen. Es wird deshalb schon seit mehreren Jahren über die Mängel unserer unzeitgemäßen Vereinsgesetzgebung in der Mehrzahl der deutschen Bundesstaaten und die dadurch behinderte freie Ausübung des Koalitionsrechtes lebhafte Klage seitens der Arbeitervereinigungen geführt. Auch wird seitens der Arbeiterorganisationen die heutige Rechtslage, welche den Berufsvereinen die Rechtsfähigkeit nicht zuerkennt, bitter empfunden. In Verbindung damit ist zu beklagen, daß die Errichtung von Arbeitskammern, wie sie in dem Erlaß unseres erlauchten Kaisers vom 4. Februar 1890 in Aussicht gestellt wurde, noch immer nicht verwirklicht ist.

Wir verlangen daher: erstens die ungehinderte Ausübung des Koalitionsrechts innerhalb der Schranken des christlichen Sittengesetzes, des gemeinen Rechts und der öffentlichen Wohlfahrt. Wir verlangen ferner den weiteren gesetzlichen Ausbau des Koalitionsrechtes, die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Berufsvereine und möglichst baldige Einführung der Arbeitskammern.

Wir wollen in einer machtvollen Kundgebung beweisen, daß hunderttausende von organisierten deutschen Arbeitern und Gehülfen, die treu zu Kaiser und Reich, zu Fürst und Land stehen, in geschlossener Einheit sich zusammenfinden, um die vorstehenden Forderungen bei den Regierungen des Reichs und der Einzelstaaten geltend zu machen.

Als stimmberechtigte Delegierte gelten nur Arbeiter und Gehülfen und aus diesen Ständen hervorgegangene, in der Arbeiterbewegung tätige Beamte.

Das provisorische Organisationskomitee: Adam Stegerwald, Sekretär, Cöln, Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands; August Kirchberg, Geschäftsführer, Mülheim (Ruhr), Gesamtverband der evangelischen Arbeitervereine Deutschlands; Johann Giesberts, Arbeitersekretär, M.-Gladbach, Verband der katholischen Arbeitervereine Westdeutschlands; Martin Neumeyer, Verbandssekretär, München, Verband der katholischen Arbeitervereine Süddeutschlands; Friedrich Kloos-Berlin, Verband der katholischen Arbeitervereine (Sitz Berlin); Wilhelm Schak, Verbandsvorsitzender, Hamburg, Deutsch-Nationaler Handlungsgehülfenverband; Fridolin Eisele, Verbandssekretär, Karlsruhe, Verband badischer Eisenbahnbediensteter.

Verbände oder Vereine der eingangs bezeichneten Richtung, die sich an dem Kongreß beteiligen wollen und eine Einladung hierzu noch nicht erhalten haben, wollen sich an den Vorsitzenden des provisorischen Organisationskomitees, Herrn Adam Stegerwald, Cöln (Rhein), Palmstr. 14, wenden. Ihre Teilnahme an dem deutschen Arbeiterkongreß haben bereits 22 Verbände mit rund 500 000 Mitgliedern zugesagt.

* * *

Aus zwei Gründen erscheint uns dieser Aufruf und dieser Kongreß von großer Bedeutung: Erstlich wird hier aller Welt die nur zu oft und geflissentlich übersehene Tatsache eingeprägt, daß hunderttausende von deutschen Arbeitern sich zu festen Organisationen zusammengeschlossen haben, die, reichs- und kaisertreu, national und christlich gesinnt, die Wahrung ihrer Interessen und die Verbesserung ihrer Lage auf dem Boden der gegenwärtigen Staats- und Wirtschaftsordnung, im bewußten Gegensatz gegen die Sozialdemokratie, erstreben. Zweitens aber ist es bezeichnend, daß auch diese Organisationen als schwerstes Hemmnis ihrer auf Selbsthilfe gestellten Bemühungen die Verkümmerung des Koalitionsrechts, die Fesseln und Fallstricke des Vereins- und Versammlungsrechts, den Mangel der Rechtsfähigkeit der Berufsvereine und die Lücke in der staatlich geordneten Berufsvertretung empfinden. Sie leiden schwer unter der Versagung von Rechten, die andere Stände und Berufe besitzen und frei gebrauchen. Darin finden sich diese Arbeitervereine mit den Forderungen aller anderen organisierten Arbeiter zusammen. Möge der aus den eigensten Bedürfnissen der Arbeiter hervorgehende Frankfurter Kongreß einen Schritt vorwärts auf dem Wege zum Ziel bedeuten, dessen Erreichung Gerechtigkeit und Staatsklugheit gleicherweise fordern.

Amtliche Studienreise in das Gebiet der westdeutschen Textilindustrie. Der Reichskanzler hat den Ministerialdirektor Caspar und den Geheimen Oberregierungsrat Koch vom Reichsamt des Innern beauftragt, sich im Laufe dieses Monats über die Verhältnisse der Textilindustrie in den westlichen Provinzen an Ort und Stelle zu unterrichten. Im Auftrage des preußischen Handelsministers werden sich Geheimrat Frick (Handelsministerium) Geheimrat Näther-Minden und Gewerbeinspektor Trauthahn-Bielefeld der Reise anschließen, die zuerst nach Bielefeld und dann nach Düsseldorf geht. Wir gehen wohl kaum mit der Annahme fehl, wenn wir diese Informationsreise mit der Frage der gesetzlichen Festsetzung des Zehnstundentages für Fabrikarbeiterinnen, der gerade für die Textilindustrie besondere Bedeutung hat, in Zusammenhang bringen.

Die Arbeiterversicherung und die Schule. Es ist eine alte Klage, daß die Bestimmungen der Sozialversicherungsgesetzgebung noch lange nicht in genügendem Maße den breiten Massen bekannt sind. Einen sehr beachtenswerten Versuch hat nun die Regierung zu Minden angestellt, indem sie anordnet, daß schon die Schulkinder mit dem Wesen der Alters- und Invaliditätsversicherung bekannt gemacht werden sollen. Die Verfügung lautet:

Die Landesversicherungsanstalt Westfalen zu Münster hat sich in dankenswerter Weise bereit erklärt, Akten verstorbener Rentenempfänger mit den dazu gehörigen Quittungskarten für die Schulen zur Verfügung zu stellen, damit an der Hand dieses Materials die Schulkinder über das Wesen des Gesetzes in anschaulicher Weise unterrichtet werden können. Da sich die Benutzung der Akten im Rechenunterricht der Oberstufe an einer größeren Landschule zu dem gedachten Zwecke bereits gut bewährt hat, so wünschen wir der Sache weitere Verbreitung zu geben, und ersuchen daher die Herren Kreisschulinspektoren, nach Benehmen mit den Schulvorständen die Zusendung der fraglichen Akten direkt zu erbitten und deren Benutzung in geeigneter Weise an den Schulen anzuordnen. Hierbei weisen wir ausdrücklich darauf hin, daß der Unterricht sich nicht in einer Besprechung aller Einzelheiten des Gesetzes verlieren darf, und daß das Verständnis für das Gesetz, für seine Ausführung und seine segensreichen Folgen am besten in enger Anlehnung an das konkrete Einzelbeispiel des Aktenstücks im entwickelten Lehrverfahren gewonnen wird.

Die 4. Generalversammlung des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes, die vom 23.—25. September ds. Js. in Bonn tagen wird, hat auch verschiedene wichtige Fragen der Sozialpolitik auf ihre Tagesordnung. So referiert Frau J. Steinhausen-Hannover über die Wohnungsfrage; die Ortsgruppe Weimar beantragt, der Frauenbund solle tätigen Anteil an den Bestrebungen nehmen, die Ladenbesitzer zu veranlassen, den Angestellten hinreichende Sitzgelegenheit, zu verschaffen; ferner referieren Frl. Reichert, Assistentin der Gewerbeinspektion Berlin, über die Arbeiterinnenschutzgesetzgebung und Frl. Consbruch-Kassel über Arbeiterinnenheime.

Soziale Zustände.

Die soziale Herkunft der Berliner Handlungsgehülfinnen.

Die Lohnverhältnisse einer Berufsklasse sind nicht nur das Ergebnis von Angebot und Nachfrage, von Qualifikation der Arbeit und der Arbeitenden sondern auch der sozialen Herkunft. Aus je niedrigeren Bevölkerungsschichten sich die Vertreter einer Berufsklasse zusammensetzen, desto geringer werden im allgemeinen die Ansprüche an leibliche und geistige Bedürfnisbefriedigung, d. h. die Lohnforderungen sein, und diese Tatsache ist ein wesentlicher Grund für die zunftmäßige Abschließung von Berufsklassen und -ständen, sobald diese sich auf dem Gipfel der ihnen zugänglichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Höhe befinden. Dringen in einen bislang von sozial höheren Schichten ausgeübten Beruf mehr und mehr tiefer stehende Schichten ein, so kann diese Entwickelung auf einen der folgenden beiden Gründe zurückgeführt werden: die Höhe ist noch nicht erreicht, und die Berufsklasse kann, ohne daß die zeitigen Existenzbedingungen gefährdet werden, Zuzug noch gut vertragen oder die von der Berufsklasse als solche ausgeübte Arbeit hat eine Änderung erfahren, sie ist nicht mehr in dem bisherigen Maße qualifizierte Tätigkeit sondern mehr und mehr mechanisiert, ihre Ausführung bedarf nicht mehr durchwegs „gelernter" Kräfte. Denn darüber besteht auch kein Zweifel, daß das Eindringen tieferer Volksschichten in einen von ihnen bis dahin gemiedenen Beruf gleichzeitig das Eindringen minder gut gelernter oder gar „ungelernter" Kräfte bedeutet. Eine solche Entwickelung stellt für den Berufsstand insofern eine Gefahr dar, als die Möglichkeit

gegeben ist, die Berufsklasse wirtschaftlich oder gesellschaftlich oder auch in beiden Beziehungen herabzudrücken. Jede Berufsorganisation muß daher dieser Entwickelung besondere Aufmerksamkeit schenken und sie systematisch verfolgen.

Der kaufmännische Verband (früher Hülfsverein) für weibliche Angestellte, der seinen Sitz in Berlin hat, hat von Zeit zu Zeit Ermittelungen über die soziale Herkunft seiner Mitglieder angestellt; er beschränkte sich dabei auf Berlin, weil hier die Hauptmasse seiner Angehörigen tätig ist, weil er in Berlin mehr als zwei Drittel der ansässigen Berufsangehörigen umfaßt, und weil er in der Reichshauptstadt durch seinen umfangreichen Stellennachweis von ausschlaggebender Bedeutung ist. In den letzten Jahren war von der Verwaltung des Verbandes die Bemerkung gemacht worden, daß eine gewaltige Zunahme von Verkäuferinnen aus dem Handarbeiterstande stattfand, und daß Verkäuferinnen mit einigermaßen befriedigender allgemeiner Bildung immer seltener werden. Diese Entwickelung hatte sich überraschend schnell vollzogen, denn noch zu Beginn des Jahres 1898 lagen die Verhältnisse anders. Aus den Papieren der Stellenbewerberinnen wurde nun Ende 1902 und zu Beginn des Jahres 1903 der Stand des Vaters ermittelt, und zwar sowohl für das sozial als höhere Schicht geltende Bureaupersonal wie für das Verkaufspersonal in gleicher Weise wie 1898. Es waren in Prozenten ausgedrückt Töchter von

		unter dem Bureaupersonal		Verkäuferinnen	
		1898	1903	1898	1903
I.	Höheren Beamten, Aerzten u. a.	11,0	7,0	2,8	2,6
II.	Fabrikanten, Kaufleuten und ihnen gleichstehenden Personen . . .	37,6	32,5	24,5	20,0
III.	Subalternbeamten	8,4	10,0	3,6	4,5
IV.	Kaufmännischen Angestellten . .	2,5	3,8	2,4	3,1
V.	Handwerkern, Landwirten, Gastwirten u. a.	24,3	21,4	31,8	22,0
VI.	Werkführern, Inspektoren . . .	3,5	3,8	6,5	2,6
VII.	Unterbeamten	4,7	7,4	12,3	8,7
VIII.	Gesellen, Arbeitern, Dienern . .	4,4	10,1	13,1	33,6
IX.	Sonstigen Angestellten	0,6	0,8	0,6	1,0
X.	Verschiedenen anderen (Rentiers, Hausverwalter usw.)	2,7	2,8	2,2	1,0.

Eine bemerkenswerte Entwickelung innerhalb kurzer Zeit: die Anteilnahme des sogenannten Arbeiterstandes an dem gesellschaftlich höher gewerteten kaufmännischen Beruf wächst sehr rasch und infolgedessen nimmt der Anteil der höheren Stände prozentual ab. Noch immer rekrutiert sich der Hauptteil aus den höheren und Mittelschichten, aber beim Verkaufspersonal haben die untersten Schichten jene bald erreicht. Die Tochter des Gesellen, Arbeiters, Dieners meidet mehr und mehr möglichst die Tätigkeit im Haushalt, in der Fabrik und wendet sich früher oder später dem Berufe als Verkäuferin, ja, wenn es angeht der Kontortätigkeit zu; der Tochter des Unterbeamten genügt sogar nicht mehr die Stellung der Verkäuferinnen, sie sucht lieber Unterkommen im Kontor. Für andere Städte liegen zahlenmäßige Nachweise über die geschilderte Entwickelungstendenz nicht vor, allein nach verschiedenen Beobachtungen und Erfahrungen während der letzten Jahre ist es nicht zweifelhaft, daß die gleichen Zustände dort herrschen.

Die Frage liegt nahe, ob dieser Zustand eine erfreuliche aufsteigende Entwickelung bedeutet, was man nach der steigenden Entlohnung der durch den Verein untergebrachten Bewerberinnen (1902 etwa 3000) anzunehmen geneigt sein könnte, oder ob er durch die gegenteilige Tendenz allmählicher Verdrängung „gelernter" durch „ungelernte" Kräfte bedingt ist. Eine genaue Betrachtung der Sachlage führt zu dem Schluß, daß in der Hauptsache das letztere Moment ausschlaggebend ist. In jüngster Zeit mag der Zudrang zum Handel durch die mangelnde Beschäftigung in der Industrie mit verursacht sein, allein dabei handelt es sich um eine vorübergehende Ursache. Die Zunahme der Verkäuferinnen aus den untersten Schichten ist dem Wachstum der Warenhäuser zu danken, die gelernter Kräfte nur in geringem Maße bedürfen, und die von den jungen Mädchen nicht bloß des Verdienstes wegen, sondern in dem Bestreben in eine gesellschaftlich höher geachtete Schicht aufzurücken, aufgesucht werden. Dagegen ist die Zunahme des Kontorpersonals aus den untersten Schichten hauptsächlich einem äußeren Umstande zuzuschreiben: der Reklame der privaten kaufmännischen Unterrichts-Institute mit kurzfristiger und demgemäß mangelhafter Ausbildung, den sogenannten kaufmännischen „Pressen", die, sich schnell vermehrend, Schülerinnen heranzulocken versuchen. In Berlin tragen auch die städtischen Fortbildungsschulen für Mädchen einen Teil der Schuld, in denen in allen möglichen Disziplinen Unterricht gegeben wird, ohne daß diesem Unterricht ein einheitlicher Plan zugrunde läge und ohne daß bei der Aufnahme der Schüler auf ihre allgemeine Vorbildung und ihre Befähigung Rücksicht genommen wird, ein Uebelstand, über den wiederholt Klage geführt worden ist.

Da eine zunftmäßige Abschließung der Berufsklasse heute weder möglich noch wünschenswert ist, so werden andere Wege beschritten, um den aus der geschilderten Entwickelung für die Lebenshaltung und gesellschaftliche Stellung drohenden Gefahren vorzubeugen. Zunächst werden Lehrer, Rektoren, Pastoren ersucht, auf die jungen Mädchen, die nach ihrer allgemeinen Bildung oder nach ihrem Gesundheitszustand nicht geeignet erscheinen, hinzuwirken, daß sie einen geeigneteren Beruf wählen, der ihnen später auf die Dauer ein gleichmäßigeres und besseres Auskommen bietet. Sodann wird eine besonders rege Agitation für die Einführung des Fortbildungsschulzwanges für jugendliche Handlungsgehülfinnen und -lehrlinge entfaltet, eine Agitation, die in Mannheim, Wiesbaden, Frankfurt, Freiburg bereits mit Erfolg gekrönt wurde. Endlich wird eine Regelung des Privathandelsschulwesens angestrebt. Dagegen sind die bisherigen Versuche, durch Regelung des Lehrlingswesens wenigstens einen Teil der Mißstände zu beseitigen, als gescheitert zu betrachten, wie es auch bis jetzt nicht gelungen ist, den betreffenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und der Gewerbeordnung zur vollen Wirklichkeit zu verhelfen. Natürlich können alle diese Maßnahmen nur dauernden Erfolg haben, wenn die innere Ausgestaltung der Berufsorganisation daneben hergeht. Als ein Beweis solcher fortdauernden Arbeit an der inneren Organisation mag die Tatsache dienen, daß es dem kaufmännischen Verbande für weibliche Angestellte in Berlin gelungen ist, seine nahezu ausschlaggebende Stellung auf dem Arbeitsmarkte seines Gebietes in der Reichshauptstadt trotz zahlreicher Hindernisse zu behaupten und zu befestigen, und ein Herabdrücken der Gehälter selbst während der schlechten Geschäftszeit von Mitte 1900 bis Ende 1902 zu verhindern, ja für einzelne Tätigkeitsarten die Gehälter sogar zu steigern.

Berlin. J. Silbermann.

Soziale Rechtsprechung.

Der Bezug von Hinterbliebenenrente. Zu den Ausführungen in Nr. 47 der „Sozialen Praxis" (Sp. 1233/34), daß das Reichs-Versicherungsamt bisher Ansprüche auf Hinterbliebenenrente ohne weiteres abgelehnt habe, wenn der Unfallverletzte zu Lebzeiten mit seinen Ansprüchen auf Unfallrente abgewiesen, und daß daher durch das angeführte Urteil ein neuer Rechtszustand geschaffen worden sei, wird uns von zuständiger Seite geschrieben: Das Reichs-Versicherungsamt hat von jeher auf demselben Standpunkt wie jetzt gestanden, daß die Ansprüche der Hinterbliebenen denjenigen des Verletzten gegenüber rechtlich selbständig sind und daher durch einen dem Verletzten erteilten abweisenden Bescheid nicht ausgeschlossen werden. Die im Handbuche der Unfallversicherung, 2. Aufl., Anm. 3 zu § 61 U.V.G., S. 333 a. E., in Bezug genommenen amtlichen Kundgebungen, besonders die Rekursentscheidung 1461 (letzter Absatz, Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1895 S. 256), liefern den Beweis. Eine Einschränkung hat die Rechtsprechung nur insofern gemacht, als sie die dem Verletzten gegenüber eingetretene Verjährung auch den Hinterbliebenen entgegenhält. Diese in der Rekursentscheidung 1666, (Amtliche Nachrichten 1897 S. 514), aus dem eigentümlichen Wesen des versicherungsrechtlichen Verjährungsinstituts abgeleitete Einschränkung besteht auch heute noch — gleichviel ob berechtigter Weise — zu Recht, sie ist durch die Entscheidung des Erweiterten Senats vom 20. Juni 1903, nicht beseitigt worden. Vorbehaltlich dieser Einschränkung aber ist die Selbständigkeit der Hinterbliebenenansprüche auch in der neuerlichen Rechtsprechung stets festgehalten (z. B. Rekursentscheidung 1859, Amtliche Nachrichten 1901 S. 398); auch diejenige Entscheidung, welche den Spruch des Erweiterten Senats vom 20. Juni 1903 hervorgerufen hat, beschäftigt sich nur mit der Frage, ob die erwähnte Einschränkung hinsichtlich der Verjährung noch gelte. Es hat sich also in der Rechtsprechung nichts geändert. Die Irrtümlichkeit der Auffassung, daß man bisher die aus der Leichenöffnung gewonnenen Aufklärungen nicht habe für die Hinterbliebenen verwerten können, lehrt die Rekursentscheidung 1832 (Amtliche Nachrichten 1901 S. 170), welche sogar den Rechtsnachfolgern des Verletzten — die also unzweifelhaft keinen selbständigen Anspruch haben — die Möglichkeit eröffnet, neuerdings festgestellte Schäden zur Grundlage eines Anspruchs zu machen, ungeachtet der dem Verletzten selbst erteilten rechtskräftigen Abweisung.

Notstandsarbeit und Berufsarbeit. Aus Düsseldorf wird uns geschrieben: Ein für Arbeiter und Sozialpolitiker wichtiges Urteil hat das Reichsversicherungsamt in seiner Sitzung vom 3. Juli gefällt. Der Sachverhalt ist folgender: Drahtzieher M. in Düsseldorf wurde im Winter 1901 arbeitslos und trat als Notstandsarbeiter mit einem Tagelohn von 2 ℳ in den Dienst der Tiefbauverwaltung der Stadt Düsseldorf. Im Februar 1902 erlitt er einen Unfall, bestehend in einem mehrfachen Rippenbruch und anschließender Herzkrankheit. Die Unfallversicherung der im Regiebaubetrieb der Stadt Düsseldorf beschäftigten Personen billigte dem Verletzten die Vollrente zu von dem auf Grund des § 10 Abs. 4 des Unfallversicherungsgesetzes festgesetzten Jahresarbeitsverdienste. Da der Lohn des Verletzten niedriger war als der ortsübliche Tagelohn, wurde dieser zu Grunde gelegt mit 900 ℳ pro Jahr. In seinem Berufe als Drahtzieher hatte er aber 12—1500 ℳ verdient; er konnte jetzt seinen Beruf nicht mehr ausüben, war also wesentlich mehr geschädigt. Nun wandte er sich an das Arbeitersekretariat der Gewerkvereine in Düsseldorf, das gegen den Bescheid Berufung an das Schiedsgericht einlegte mit der Begründung, daß Kläger nur vorübergehend seinen Beruf verlassen habe und infolgedessen der § 10 Abs. 3 des Gesetzes in Anwendung zu bringen sei, wonach als Jahresarbeitsverdienst derjenige Betrag zu Grunde zu legen sei, den Kläger im letzten Jahre vor dem Unfalle verdient habe; durch Zeugnisse wurde bewiesen, daß dieser Betrag 1200 ℳ überstiegen hatte. Ferner wurde bemerkt, daß Notstandsarbeit heute meist den Charakter modernisierter Armenpflege trage und somit Verdienst und Beschäftigung in ihr nicht als maßgebend betrachtet werden könnten, entsprechend einigen Ausführungen in den Motiven des Gesetzes. Das Urteil des Schiedsgerichtes sagte bei seiner mündlichen Verkündigung zunächst, Notstandsarbeit sei überhaupt keine Berufsarbeit. Aber — und hier folgt ein Widerspruch — Kläger sei als städtischer Hilfsstraßenarbeiter zu betrachten. Sein Jahresverdienst sei also auf Grund der Berechnung „eines gleichartigen Arbeiters" auf 993 ℳ festzusetzen, gegen 900 ℳ seither. Diese Entscheidung focht der Vertreter des Klägers an. Das Schiedsgericht habe Notstandsarbeit als keine Berufsarbeit bezeichnet, es hätte daher konsequenterweise den früheren Verdienst zu Grunde legen müssen, statt dessen habe man M. irgend einer Kategorie von Arbeitern zugerechnet. Das Reichsversicherungsamt erklärte den Rekurs für nicht begründet und bemerkte dazu: In Frage komme bei der Berechnung § 10 Abs. 3 des Gesetzes, jedoch sei in erster Linie der Verdienst gleichartiger Arbeiter im gleichen Betriebe zu berechnen. Das sei seitens des Schiedsgerichts mit Recht geschehen. Voraussetzung dabei sei, daß es sich nicht um einen vorübergehenden Eintritt in einen anderen Beruf handle, daß also eine Tätigkeit von einer gewissen Dauer vorgelegen habe. Letzteres sei hier der Fall, da der Kläger bereits zwei Monate lang beschäftigt war. . . . .

Es dürfte angebracht sein, ähnliche Fälle öfter vor die höchste Instanz zu bringen, um eine andere Auffassung zu erstreiten. Ein gelernter Berufsarbeiter, den das Schicksal mal für einige Wochen unter die Notstandsarbeiter wirft, ist, falls er unfallverletzt wird, jetzt für sein ganzes Leben schwer geschädigt. A. Erkelenz.

Vergehen gegen § 137 der Gewerbeordnung. Wegen fortgesetzter Vergehen gegen § 137 der Gewerbeordnung (Arbeitszeit der Frauen in Fabriken) wurden am 3. September von dem Schöffengericht in Frankenthal (Rheinpfalz) zwei Direktoren einer dortigen Fabrik und ein Betriebsdirigent zu je 100 bezw. 50 ℳ Strafe verurteilt, weil sie die in der Fabrik beschäftigten etwa 250 weiblichen Arbeiterinnen an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen schon seit langer Zeit über die vorgeschriebene, auf nachmittags 5½ Uhr festgesetzte Zeit beschäftigt hatten. — Man vergleiche dies Urteil, das gesetzwidrigen Eigennutz und Gewinnsucht von Unternehmern mit sehr mäßigen Geldstrafen belegt, mit den oft drakonischen Freiheitsstrafen gegen Arbeiter, die sich in Zorn und Leidenschaft gegen § 153 der Gewerbeordnung vergehen.

Kommunale Sozialpolitik.

Der Deutsche Städtetag in Dresden.

Vom 1. bis 3. September hat zu Dresden ein deutscher Städtetag, der als „Erster" bezeichnet wird, um anzudeuten, daß er noch eine Reihe von Nachfolgern haben und eine dauernde Einrichtung werden soll, stattgefunden. Der Dresdener Tag wurde in Gegenwart des deutschen Kronprinzen als Vertreter des Kaisers, im Beisein von 400 Delegierten von 160 Städten über 25 000 Einwohner vom Oberbürgermeister Beutler-Dresden eröffnet. Der sächsische Minister des Innern von Metzsch begrüßte die Erschienenen. Der gegenwärtige Städtetag ist also nicht mehr, wie seine Vorgänger, einem Mißtrauen in den regierenden Kreisen begegnet. Die Verhandlungen fanden unter dem Vorsitz des Berliner Oberbürgermeisters Kirschner statt. Um die Debatte recht fruchtbar zu gestalten, hatte man nur zwei Hauptfragen auf die Tagesordnung gesetzt.

Oberbürgermeister Dr. Adickes aus Frankfurt a. M. referierte über die sozialen Aufgaben der deutschen Städte. In den letzten Jahren, so führte er aus, sei das Bedürfnis hervorgetreten, ein vollkommenes System städtischer Sozialpolitik aufzustellen. Eine Zurückweisung sozialistischer Gedanken in der Stadtverwaltung lediglich ihres Ursprunges wegen könne nicht in Frage kommen, aber eine vorsichtige Zurückhaltung und nüchterne Kritik sei notwendig. Der Zusammenbruch mancher sozialdemokratischen Kommunalwirtschaft in Frankreich und die Vorgänge in manchen belgischen Gemeinden zeigten doch deutlich, daß es mit der kritiklosen Anwendung sozialistischer Grundsätze allein nicht getan sei. Man habe auch mit der Idee der Schulkantinen, der Streikunterstützung ꝛc. vollständig Schiffbruch gelitten. Zurückweisen müsse man auch die Forderung einer ständigen Ueberwachung der sozialpolitischen Tätigkeit der Gemeinden. Die Arbeiterausschüsse würden zu Agitationsinstrumenten gemacht. Der Eigenbetrieb sei ganz gewiß vielfach nützlich. Die Gemeinden könnten z. B. auch Restaurationen — im Kampfe gegen den Alkoholismus — betreiben, wie es in Gothenburg bereits der Fall. Die Erwerbung von Gelände werde, um zur Lösung der Wohnungsfrage beizutragen von vielen Städten selbständig betrieben. Die Form des Erbbaurechts scheine sich zu bewähren. Die Lösung der Wohnungsfrage möge Hand in Hand gehen mit der Bekämpfung der Ausnutzung des Bodens und der Wohngebäude durch gewissenlose Spekulanten. Kampfesmittel seien Bauordnung und Wohnungskontrolle, sowie eine gerechte Besteuerung des Grundbesitzes. Protestieren müsse er indes gegen den in dem geplanten preußischen Wohnungsgesetze enthaltenen Versuch eines generellen Eingreifens des Staates in die kommunalen Angelegenheiten. Die Wohnungsreform tue nicht nur dem Arbeiter, sondern auch dem Mittelstande sehr not. Das Kleingewerbe müsse gefördert werden, aber auch mit Vorsicht; die Stadt Mannheim habe mit ihrem Mittelpreisverfahren den anderen deutschen Städten eine gute Lehre gegeben. Die kommunale Arbeiterpolitik sei richtig, doch müsse mit peinlicher Strenge bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern ein Parteinehmen vermieden werden. Das gelte auch für die städtischen Arbeitsnachweise. Auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung möchten die Gemeinden gern helfen, diese Materie müsse aber reichsgesetzlich geregelt werden. Notstandsarbeiten der Gemeinden seien nur in ganz besonderen Fällen am Platze. In der Schule müsse eine ausgedehnte Hygiene betrieben werden; Unentgeltlichkeit der Schulen solle nur in ganz besonderen Fällen eintreten, die schulentlassene Jugend müsse Gelegenheit zur fachlichen Weiterbildung bekommen. In den Kreisen der Arbeiter herrscht gegenwärtig ein großes Bildungs- und Kunstbedürfnis, das man aus Gemeindemitteln, soweit es diese gestatten, befriedigen müsse. Die Steuerbelastung dürfe, um die sozialpolitischen Bedürfnisse befriedigen zu können, nicht zu drückend werden. Wegen der großen Schwierigkeiten der sozialen Arbeiten sei ein tapferes Ausharren auf dem Arbeitsfelde sozialer Gemeindepolitik unerläßliche Vorbedingung.

Oberbürgermeister Beutler in Dresden betonte in seinem Korreferat, daß die Städteverwaltung nicht nur für Arbeiter zu sorgen habe, sondern für alle wirtschaftlich Schwachen, das Ladenfräulein und der „kleine Mann" bedürfen ebensosehr der Fürsorge der Gemeinden. Der Arbeitsnachweis und die Arbeitslosenversicherung gehörten nicht in das Gebiet der Gemeindearbeit; diese müßten von Reichswegen unter Auferlegung der Lasten an die Gemeinden erfolgen. Selbständig könnten die Gemeinden auf dem Gebiete der Jugenderziehung und der Volksbildung vorgehen. Unsere Schulen bewegten sich nach dem Endziel der Einheitsschule. Die Unentgeltlichkeit der Schulen billige er keineswegs, doch sei er dafür, daß die Schulgeldbefreiung nicht als Armenunterstützung gelte und kinderreichen Familien auf ihr Ansuchen im Bedürfnisfalle gewährt werde. Die Volksschule müsse Haushaltungsunterricht, Bäder und schulärztliche Behandlung bieten. Den höheren Lehranstalten dürften nur die begabtesten Schüler zugeführt werden. Den Kampf des Mittelstandes halte er wegen der gegenseitig üblichen Waffen nicht für aussichtsreich: er müsse erhalten werden. Genossenschaftliche Bestrebungen für den Einkauf, den Betrieb und Verkauf für Handwerker und kleine Kaufleute seien von den Gemeinden deshalb zu fördern. Das Submissionswesen könnte durch

die Vereinbarung der Handwerker über Preisfestsetzungen um vieles gebessert werden. Die Gemeinden sollten bei handwerksmäßig herzustellenden Bedürfnissen die Lieferungen nicht zum niedrigsten Preise vergeben. Die Wohnungsverhältnisse seien in manchen Orten nicht gut. Das englische Einfamilienhaus sei dem deutschen Arbeiterwohnhaus nicht überlegen und in Deutschland angesichts der herrschenden Bodenpreise und der Größe der Städte wirtschaftlich unmöglich. Die Sorge für die Wohnung sei die Sorge des einzelnen Bürgers und müsse es auch bleiben, nur bei Fällen außergewöhnlicher Wohnungsnot dürfen die Gemeinden die Wohnungsfürsorge übernehmen. Schlimm stehe es mit dem Schlafstellenwesen; wolle man aber ärmere Leute nicht schwer schädigen, so müsse mit der Reform im Schlafstellenwesen langsam und vorsichtig vorgegangen werden. Die Bedürfnisse der Gemeinden dürfen nicht nur durch Steuern gedeckt werden, sondern man müsse auch auf Einnahmequellen aus eigenen Betrieben sinnen, wie den Straßenbahnen, Hypothekenbanken u. dgl. Grundwertsteuern und Besitzveränderungsabgaben seien zweckmäßig, aber bei ihnen hätten nicht sozialpolitische, sondern lediglich Steuerrücksichten den Ausschlag zu geben. Die Arbeiter der Gemeindebetriebe dürften hinsichtlich ihres Lohnes nicht besser gestellt sein als andere normal bezahlte Arbeiter desselben Platzes. Die Gemeinde müsse aber als Arbeitgeber vorbildlich in jeder Hinsicht dastehen.

Die zweite Sitzung füllte der Vortrag des Prof. Dr. Wuttke-Dresden über „die Lehren der deutschen Städteausstellung“ und die Besprechung dieses Vortrages aus. Der Vortragende begnügte sich nicht damit, die Glanzpunkte, das Große an der Ausstellung hervorzuheben, sondern zeigte auch, wie man solche Veranstaltungen künftig noch erfolgreicher gestalten könne. In weiten Kreisen des Volkes herrsche, so meinte er, eine große Unkenntnis über die Aufgaben der deutschen Städte. Die Ausstellungskunst sei von den Städten noch nicht völlig erfaßt worden. Silbergerät u. dgl. auszustellen sei nicht allzu schwer, schwierig aber sei es die Verwaltung zu veranschaulichen. In dieser Hinsicht habe wohl Breslau den Ausstellungsgedanken am besten erfaßt. Eine ganze Reihe von Städten hätte nicht den Mut besessen, sich auch wirklich in die Kampfesarena der Ausstellung mit ihren Leistungen hineinzuwagen. Einige wie Hildesheim hätten vorwiegend Historisches geboten, ein Teil unserer Großstädte dagegen wie auch eine ganze Anzahl von Mittelstädten wie Liegnitz, Freiberg in Sachsen, Worms, Essen hätten versucht, einen vollen Ueberblick über die städtische Verwaltung zu geben. Eine Stadt von 35 000 Einwohnern habe sich darauf beschränkt, eine patentierte Bedürfnisanstalt auszustellen. Von der Finanzverwaltung der Städte, ihrem Steuerwesen und ihren Schulden sei erstaunlich wenig in der Ausstellung zu finden. Die Verkehrspolitik fehle ganz. Auch Darstellungen, wie sich der städtische Verwaltungskörper zusammensetze, welcher Art die städtischen Abordnungen seien, was die Verwaltung speziell in sozialer Beziehung, auf dem Gebiete der Schule, der Hygiene, der Lebensmittelbeschaffung u. s. w. geleistet haben, fehlen vielfach gänzlich. Daraus erkläre sich vielleicht der gewaltige Unterschied, der zwischen deutschen und englischen Stadtverwaltungen in sozialer Hinsicht bestehe, daraus erkläre sich vielleicht auch die bedauernswerte Tatsache, daß in England die sozialdemokratische Bewegung national, in Deutschland dagegen antinational sei. Gerade in sozialer Hinsicht ständen doch die Städte noch vor sehr großen Aufgaben. Die Stadt müsse in allen sozialen Dingen ein treibender Kulturfaktor sein, der Staat und Regierung hinter sich herzieht. Leider sei dieser Gedanke vielfach noch nicht in die städtische Verwaltung eingedrungen. Man sähe in der Ausstellung nichts von den Erfolgen der Technik in den Verwaltungskörpern, von Arbeitsordnungen, Arbeitsbedingungen u. dergl. Die bewundernswerte Verbindung, die das Mittelalter zwischen Stadt und Kunst besessen habe, sei gegenwärtig erst wieder in kleinen Ansätzen bemerkbar. Die Reformen müßten zum Teil Hand in Hand gehen mit einer Verstärkung der politischen Position der Städte. Der alte Gegensatz zwischen Stadt und Land sei mit überaus großer Schärfe wieder aufgelebt. In diesem Interessenkampfe sei ein Zusammenschluß der Städte zu einer gemeinsamen Interessenvertretung notwendig, um zu verhüten, daß die weitere Entwicklung der Städte durch zu große Opfer für die Landwirtschaft, deren Notlage niemand bestreiten wolle, gehemmt und gehindert werde.

Der Vortrag rief eine lebhafte Erörterung hervor, die nicht ohne Einspruch verlief. Ueber die Ausstellung wird, wie mitgeteilt wurde, ein Werk erscheinen, das nicht kritischer Natur sein, sondern den wesentlichen Inhalt zusammenfassen soll. Es wurde beschlossen, den Vorstand des Städtetages zu ermächtigen, sich zu ergänzen und innerhalb der nächsten drei Jahre einen weiteren deutschen Städtetag einzuberufen.

Am 4. September tagten sodann unter dem Vorsitz der Oberbürgermeister Beutler-Dresden und Back-Straßburg die Vertreter von etwa 100 deutschen Städten und faßten den Beschluß, eine Agitation einzuleiten, um die Beseitigung des Verbotes städtischer Abgaben auf Lebensmittel durchzusetzen. § 13 des neuen Zolltarifgesetzes lautet in seinen beiden ersten Absätzen:

Für Rechnung von Kommunen oder Korporationen dürfen vom 1. April 1910 ab Abgaben auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl oder andere Mühlenfabrikate, desgleichen auf Backwaren, Vieh, Fleisch, Fleischwaren und Fett nicht erhoben werden. Auf die Erhebung von Abgaben von dem zur Biererbereitung bestimmten Malze seitens der Kommunen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Der Beschluß der Versammlung lautet: 1. § 13 des Zolltarifgesetzes bedeutet einen schweren Eingriff in die Finanzwirtschaft zahlreicher deutscher Gemeinden, für deren Haushalt die Erhebung der in Betracht kommenden Verbrauchsabgaben eine der wichtigsten und unentbehrlichsten Einnahmequellen bedeutet. 2. die Aufhebung dieser Abgaben würde in allen davon betroffenen Gemeinden eine bedeutende Erhöhung der direkten Steuern und damit eine Mehrbelastung des wirtschaftlich schwächeren Teiles der Bevölkerung zur Folge haben, auch vielen Gemeinden die Einführung und Weiterausbildung der gerade diesem Bevölkerungsteil zugute kommenden Wohlfahrtseinrichtungen wesentlich erschweren, wohl gar unmöglich machen können. 3. Es ist nachdrücklich die Wiederbeseitigung des § 13 anzustreben.

Löhne und Arbeitszeit der in den Königsberger städtischen Betrieben angestellten Arbeiter. Der Direktor des statistischen Amtes der Stadt Königsberg, Dr. A. Dullo, hat im Heft 3 (Hartungsche Druckerei 1903. 25 S.) der Königsberger Statistik die Löhne und die Arbeitszeit der in den Königsberger städtischen Betrieben beschäftigten Arbeiter zusammengestellt. Die ungelernten Arbeiter beziehen außer dem Geldlohn zum Teil recht bedeutende Naturalleistungen, die in diese Rechnung nicht eingestellt sind. Der durchschnittliche Tagelohn schwankt zwischen $2_{,90}$ ℳ (Gasanstalt) und $1_{,83}$ ℳ (Parkverwaltung). Der niedrigste Lohnsatz ist $1_{,20}$ ℳ (Fuhramt), der höchste Lohnsatz ist $4_{,75}$ ℳ (Gasanstalt) und $4_{,50}$ ℳ (Tiefbauamt). Die Verschiedenheiten in den durchschnittlichen Lohnsätzen erklären sich zum Teil dadurch, daß es sich in einzelnen Betrieben, wie z. B. in der Parkverwaltung um tatsächlich völlig ungelernte Erdarbeiter (zum Teil jugendliche und weibliche) handelt, während in anderen Betrieben die Arbeiter doch schon mehr oder weniger „angelernt“ sind, ja z. B. die Kutscher könnten wohl auch als „gelernte“ Arbeiter betrachtet werden. Rechnerisch auffällig ist, daß unter dem Durchschnitt volle 85 % der Arbeiter beim Maschinenbetrieb des Elektrizitätswerkes, andererseits über dem Durchschnitt 83 % der Arbeiter beim Fuhramt stehen. Das liegt daran, daß beidemal die tatsächliche Lohnklasse, zu der die Mehrzahl der Arbeiter gehört, zufällig dicht über, bezw. dicht unter dem rechnungsmäßigen Durchschnitt liegt. Der durchschnittliche Tagelohn der gelernten Arbeiter schwankt in den städtischen Betrieben zwischen $2_{,50}$ ℳ (Gärtner der Parkverwaltung) und $5_{,50}$ ℳ (Ofenmeister der Gasanstalt). Einen Durchschnitt des Lohnes für alle gelernten Arbeiter zu ziehen, ist hier unzulässig, da die Qualifikation der Arbeiter hier noch viel verschiedener als bei den ungelernten Arbeitern ist. Akkordarbeit kommt nur in der Gasanstalt, beim Fuhramt und Tiefbauamt I vor. Die Akkordarbeiter der Gasanstalt werden fast sämtlich außerdem auch im Tagelohn beschäftigt, während die Akkordarbeiter des Tiefbauamts (Schlagen von Chausseesteinen, Mosaiksteinen, Rohschlag und Behauen von Bordsteinen) nur gegen Akkordlohn beschäftigt werden und dabei in der Stichwoche (1. Märzwoche 1902) zwischen $7_{,98}$ und $33_{,30}$ ℳ, im Mittelbetrage $16_{,41}$ ℳ verdienten. Der Lohn ist in manchen Kategorien im Sommer und Winter verschieden, zum Teil steigen die Löhne teils aller, teils einiger Arbeiter bei der Gasanstalt, der Straßenbahn, dem Elektrizitätswerk, dem Wasserwerk und dem Tiefbauamt II nach feststehenden Lohnskalen auf. Beim Schlachthof wird beabsichtigt, die Löhne so zu regeln, daß sie alle drei Jahre um 60 ₰ wöchentlich steigen. Für die gelernten Arbeiter ist ähnliches dort „in vielen Fällen auch schon geschehen“. Ueberstunden und schwere oder unangenehme Arbeit werden besonders bezahlt.

Die Arbeitszeit beträgt im allgemeinen 10 Stunden; bei der Gasanstalt ist achtstündige Schichtdauer. Bei den Straßenbahnern schwankt die Zeit zwischen 6½ Stunden (Frühdienst), 8 und 15½ Stunden und beträgt in den acht Arbeitstagen des

ersten Dienstkreises durchschnittlich 10,2 Stunden, in den sieben Arbeitstagen des zweiten und dritten Dienstkreises durchschnittlich je 10,7 Stunden. Königsberg hat eine Versorgung arbeitsunfähig gewordener städtischer Arbeiter eingeführt (vergl. Sp. 259 f.).

Städtische Einrichtung von Jugendspielen für die Volksschulkinder in Mülhausen i/Els. Es wird uns geschrieben: Seit dem 20. Juni ds. Js. werden in einem der Stadt Mülhausen von der verstorbenen Fabrikantenwitwe Daniel Dollfus-Koechlin testamentarisch vermachten Anwesen in dem nahe gelegenen Pfastatt an den schulfreien Nachmittagen von 3–5 Uhr Jugendspiele unter Leitung von Elementarlehrern und -Lehrerinnen abgehalten. Bis zu den anfangs August begonnenen Herbstferien wurde an 11 Nachmittagen gespielt. An den Spielen beteiligten sich bis jetzt im ganzen 1205 Knaben und 1358 Mädchen. Den Kindern wird jedesmal während einer zwischen den beiden Spielstunden abgehaltenen kleinen Pause ein ausreichendes Stück Brod auf Stadtkosten verabreicht. Durchschnittlich kommen 15 Laibe Brod zur Verteilung. Versuchsweise fanden diese Jugendspiele nun auch während dieser Ferienzeit statt und zwar für Knaben an zwei Vormittagen und für Mädchen an zwei Nachmittagen. Die Spielleiter erhalten städtischerseits eine Vergütung von 4 M. für die Abhaltung einer zweistündigen Spielübung. Zur Deckung der durch die Jugendspiele bedingten Kosten nebst den Ausgaben für die Brodlieferung an die spielenden Schulkinder hat der Gemeinderat einen Kredit von 3000 M. für das laufende Jahr bewilligt sowie einen weiteren Betrag von 1000 M. zur Einrichtung der Wasserleitung in dem Dollfus-Garten und zur Beschaffung der notwendigsten Turngeräte für den Spielplatz. Der Stadt soll für die Unterhaltung des Gartens seitens der Erben der Geschenkgeberin noch ein Betrag von 20 000 M. zur Verfügung gestellt werden.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Der Geschäftsbericht des Tarifsamts des Buchdruckerverbandes für das Geschäftsjahr 1902/03 ist soeben vom Vorstande herausgegeben worden. Wie in früheren Jahren, so richtete sich auch im Berichtsjahre das Bestreben in erster Linie darauf, den Kreis der zur Tarifgemeinschaft gehörenden Prinzipale und Gehilfen zu erweitern und damit die Einführung des Tarifes noch zu verallgemeinern. Gerade im Berichtsjahre gelang es durch umfassende Agitation auf diesem Gebiet einen Erfolg zu erzielen, dem ein ähnlicher nur im Jahre 1898 an die Seite zu stellen ist. Mehr als 3000 Gehilfen bei 786 Firmen an 272 Orten wurden neu in den Besitz eines tariflichen Arbeitsverhältnisses gebracht. Der Ausbreitung des Tarifverhältnisses ist es auch zu danken, wenn die Konflikte im Buchdruckergewerbe immer geringer werden. Während im Jahre 1898, das als ein sehr günstiges anzusehen ist, noch 357 Gehilfen ihre Stellungen aufgeben mußten, wurden hiervon in 1902 nur noch 138 an 32 Orten betroffen. Während im Reg.-Bez. Posen durch Beschluß der Buchdrucker-Innung der Tarif für deren Mitglieder obligatorisch wurde und auch der Verein „Ost- und Westpreußischer Buchdruckereibesitzer" sich demselben anschloß, gelang es nicht die Einführung des Tarifes in Ost- und Westpreußen allgemein in die Wege zu leiten. Einer der weiteren Hauptprogrammpunkte, die Reichsregierung sowie die preußische Staatsregierung zu veranlassen, die Herstellung amtlicher Druckarbeiten nur in tariftreuen Buchdruckereien zu verfügen, konnte bisher nicht erfolgreich durchgeführt werden. Auch die an den deutschen Bundesrat gerichtete Eingabe betreffend gesetzliche Regelung der Lehrlingszahl im Buchdruckgewerbe, harrt noch ihrer endgiltigen Erledigung. Sie erfuhr eine Fortführung insofern, als auf Veranlassung des Reichsamts des Innern zur Erweiterung des Materials eine besondere Erhebung über Fälle übermäßiger Lehrlingszahl veranstaltet und hierbei innerhalb weniger Wochen 116 Firmen festgestellt wurden, die neben 340 Gehilfen 655 Lehrlinge beschäftigten. Die Zahl der Arbeitsnachweise hat sich mit Ende des abgelaufenen Geschäftsberichtes um 3 vermehrt, allerdings hebt der Bericht ausdrücklich hervor, daß die ausschließliche Benutzung der Arbeitsnachweise durch die tariftreuen Firmen noch viel zu wünschen übrig lasse. Die Tätigkeit der Schiedsgerichte wird rühmend hervorgehoben, gleichzeitig aber auch beklagt, daß die Tätigkeit der Schiedsrichter nicht immer gebührend anerkannt werde und diese von der unterliegenden Partei häufig ungerechten Vorwürfen ausgesetzt seien. Der Bericht schließt mit einem warmen Appell an alle Angehörigen der Tarifgemeinschaft, weiter zu bauen an dem begonnenen Werke. Alles was zur Vervollkommnung der Tarifgemeinschaft dienen könne, solle gefördert werden, es werde möglich sein, berechtigten Wünschen zu entsprechen, wenn alle Kräfte mit dem Entschluß sich der Arbeit hingäben, dem Gesamtwohl und den gleichberechtigten Zielen der Tarifgemeinschaft zu dienen.

Die Tariferneuerung im Buchbindergewerbe ist nach langwierigen Verhandlungen zwischen den Vertretern der Arbeiter und der Arbeitgeber zustande gekommen. Auf beiden Seiten war von vornherein Neigung gewesen, den im Jahre 1900 auf 3 Jahre abgeschlossenen Tarifvertrag zu erneuern, jedoch entstanden dadurch Schwierigkeiten, daß die Prinzipale die von den Gehilfen geforderte Erhöhung der Minimalsätze (Sp. 1040) zunächst ablehnten. Erst nach mehrfachen Konferenzen, in denen beide Parteien Nachgiebigkeit zeigten, kam eine Einigung zustande. Danach werden die Minimalstundenlöhne wie folgt erhöht: in Berlin vom 1. September 1904 ab von 45 auf 48 ₰, für Arbeiterinnen von 27 auf 29 ₰; in Leipzig vom 1. September 1904 ab von 44 auf 46 ₰ für Gehilfen und von 25 auf 26 ₰ für Arbeiterinnen; in Stuttgart tritt bereits am 1. September dieses Jahres eine Erhöhung der Gehilfenlöhne von 42 auf 44 ₰ ein, und am 1. September 1904 werden die Stundenlöhne auf 46 ₰ und für Arbeiterinnen von 25 auf 26 ₰ erhöht. In derselben Weise und um den gleichen Betrag erhöhen sich in den drei Städten auch die Minimallöhne der verschiedenen Spezialarbeiter und -Arbeiterinnen. In der von den Prinzipalen anerkannten Erklärung ist ferner vorgesehen, daß die allgemeinen Bestimmungen des Tarifs genauer präzisiert werden, namentlich hinsichtlich der Tarifkommissionen, der Tarifschiedsgerichte und ihrer Befugnisse. Es sollen Kommentare zum Tarif ausgearbeitet und ein Tarifamt eingesetzt werden, das als höchste Instanz in diesen Fragen zu wirken hat. Ferner soll dafür gesorgt werden, daß die Tarifgemeinschaft sich auf alle Orte erstreckt, wo die vertragschließenden Organisationen Mitglieder haben. Um endgültige Abmachungen zu treffen, soll eine gemeinsame Verhandlung von Vertretern aus den drei Städten stattfinden.

In einer am 19. August tagenden öffentlichen Versammlung der in Buchbindereien und verwandten Betrieben tätigen Arbeiter und Arbeiterinnen wurden für Berlin diese Abmachungen nach lebhafter Debatte mit folgender Resolution angenommen:

„Die Versammlung erklärt, gezwungen durch die augenblicklich ungünstige Konjunktur in unserem Gewerbe, ihr Einverständnis mit den zwischen den Vertretern des Buchbinderverbandes und des Prinzipalverbandes getroffenen Vereinbarungen. Die Versammlung ist der Meinung, daß die tariflichen Bestimmungen in Zukunft nicht als Maximal-, sondern als Minimalsätze zu betrachten sind, für deren strikte Durchführung die Gehilfenorganisation sowie der Prinzipalsverband Sorge zu tragen hat. Die Versammelten verpflichten sich, mit aller Kraft für den Verband und für die Ausbreitung der Tarifgemeinschaft tätig zu sein, um so bei der nächsten Tarifbewegung unseren Forderungen mehr Geltung zu verschaffen."

Dadurch ist der Friede für weitere drei Jahre gesichert und gleichzeitig der Beweis erbracht, wie in Arbeiter- und Unternehmerkreisen immer mehr die Erkenntnis der Zweckmäßigkeit von Tarifverträgen Eingang gewinnt, so daß beide Teile eher geneigt sind, sich gegenseitig Konzessionen zu machen, als durch hartnäckiges Festhalten an unerfüllbaren Forderungen das Tarifwerk zum Scheitern zu bringen.

Arbeiterschutz.

Die Arbeitszeit der Hoteldiener und des in ähnlicher Stellung befindlichen ungelernten Personals in Gast- und Schankwirtschaften wie Geschäftsführer, Küchen-, Zimmermädchen u. s. w. wird, wie auch durch gerichtliche Urteile entschieden worden ist („Soz. Praxis" Spalte 475/76), durch die bekannte Bundesratsverordnung vom 23. Januar 1902 nicht betroffen. Dieser Zustand, für den eine ausreichende Begründung nicht vorliegt, da die Obliegenheiten des ungeschützten Personals in ihrer Art sich vielfach kaum von denen der geschützten unterscheiden, jedenfalls aber in Bezug auf körperliche Anforderungen nicht hinter jenen zurückstehen, hat dem Verband der Hoteldiener Veranlassung zu einer privaten Umfrage über die Arbeitszeit, die Lohn-, Beköstigungs- und Wohnverhältnisse der im Gastwirtsgewerbe beschäftigten Hilfspersonen gegeben. Die hier festgestellten Ergebnisse, die ein wenig erfreuliches Bild über die Lage dieser Arbeiterkategorie aufdeckten, haben den Verband zur Aufstellung folgender Forderungen geführt: Zunächst sei eine sofortige Ausdehnung der Bundesratsverordnung vom 23. Januar 1903 auf die Hoteldiener zu verlangen. Darüber hinaus sei eine Regelung der täglichen Arbeitszeit dahingehend anzustreben, daß die tägliche Arbeitszeit des gesamten Hilfspersonals über 16 Jahre im Gastwirtsgewerbe 12 Stunden ausschließlich der Pausen nicht überschreite und immer eine 9stündige Ruhezeit innerhalb 24 Stunden verbleibe. Eine tägliche Mittagspause von einer Stunde, sowie eine wöchentliche Ruhezeit von 36 Stunden, endlich

für weibliches Hilfspersonal unter 16 Jahren eine Mindestruhezeit von 10 Stunden pro Tag müsse zugesichert werden. Die gewerbsmäßige Stellenvermittelung gegen Entgelt in irgend welcher Form sei gesetzlich zu verbieten und strafrechtlich zu verfolgen, da sie vielfach zur Ausbeutung der Stellesuchenden verwendet werde. Da durch die angestellte Enquête der Beweis geliefert sei, daß die polizeiliche Kontrolle der Gast- und Schankwirtsbetriebe nicht genüge, so wird die Ausdehnung der Gewerbeinspektion auf diese einschließlich der Schlafräume des Personals verlangt. Endlich wird auf die Grundlosigkeit der Ausschließung des gastwirtschaftlichen Hilfspersonals von der Unfallversicherung hingewiesen und namentlich mit Rücksicht auf die steigende Zahl der Unfallverletzten, die heut nach Ablauf der Krankenunterstützung auf die Armenpflege angewiesen sind, die Unterstellung des Personals unter die Unfallversicherung gefordert. Mit dem Appell an die Verbandsangehörigen, sich für eine Verbesserung der Lohnverhältnisse einzusetzen und die unwürdige Trinkgeldentlohnung dadurch aus der Welt zu schaffen, schließt der Aufruf ab. Die aufgestellten sozialpolitischen Forderungen halten sich durchaus im Rahmen der Ausführbarkeit und stimmen mit den in der „Soz. Praxis" wiederholt ausgesprochenen Anschauungen überein. Mit der Bundesratsverordnung vom 23. Januar 1902 ist der erste Schritt zur Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf die in den Gast- und Schankwirtschaften beschäftigten Personen getan worden. Will man nicht auf halbem Wege stehen bleiben, so wird die Gesetzgebung die Forderungen der Hotelbiener einer wohlwollenden Prüfung unterziehen, der geforderten Ausdehnung der Verordnung aber in kürzester Frist nachkommen müssen.

Der Jahresbericht der Fabrikaufsicht in Dänemark für 1902/03, der vor kurzem erschienen ist, stellt einen Rückgang der in den der Fabrikaufsicht unterstellten Betrieben beschäftigten Kinder von 3273 auf 3171 fest. Dieser Rückgang dürfte darin zu suchen sein, daß infolge der Erweiterung der Fabrikaufsicht auf alle Betriebe mit mehr als fünf Arbeitern, also nicht nur wie bisher allein die Fabrikbetriebe, die Kinderarbeit einer schärferen Aufsicht unterliegt. Während im Jahre 1901 nur 379 Betriebe, die Kinder beschäftigten, gezählt wurden, waren es Ende 1902 deren 527. Zur Anbringung von Schutzvorrichtungen an gefährlichen Maschinen mußten in 27 Fällen die Unternehmer durch das Einschreiten der Behörde gezwungen werden. In sehr vielen Fällen mußte aus hygienischen Rücksichten eingeschritten werden. Statt der 300 Kubikfuß Luftraum, die für jeden Arbeiter vorhanden sein sollten in gesundheitsgefährlichen Betrieben, fand man bei einem solchen Betrieb in einem Arbeitsraum 16 Arbeiter mit 170 Kubikfuß Luft pro Mann, in einem andern Raum 10 Arbeiter mit 80 Kubikfuß, und in einem dritten Raum 6 Arbeiter mit 100 Kubikfuß Luft pro Mann. Der Unternehmer mußte erst durch eine Geldstrafe von 200 Kronen gezwungen werden, Abhilfe zu schaffen. In 49 Fällen mußten Unternehmer zur Herstellung von Notausgängen mit Rücksicht auf Feuersgefahr gezwungen werden. In 46 Betrieben mußte wegen Ueberfüllung der Arbeitsräume eingeschritten werden und in sehr vielen Fällen eine Verbesserung der Ventilation verlangt werden. Auf 36 Plätzen wurden Ventilationsverbesserungen größeren Umfangs verfügt. Im Bericht wird ausdrücklich darüber geklagt, daß bei Anlage großer Fabriken so wenig Rücksicht auf rationelle Lufterneuerung genommen wird. Die Entfernung gesundheitsgefährlicher und schmutziger Tapeten mußte in 41 Fällen verfügt werden. Oft waren die Aufsichtsbeamten genötigt, genaue Anweisungen über so einfache Sachen, wie die Reinigung der Wände und Fußböden von Staub und Schmutz zu geben.

Die Tätigkeit der Sanitätsinspektorinnen in England, die im Jahre 1897 zu dem Zwecke geschaffen wurden, die Ueberwachung für die Innehaltung bestimmter gesetzlicher Vorschriften zum Schutze der Arbeiterinnen zu übernehmen, hat sich als eine so fruchtbare erwiesen, daß die Regierung ihre Anzahl nunmehr bis auf 45 erhöht hat. Es amtierten Sanitätsinspektorinnen in Birmingham 12, in Liverpool 9, in Sheffield 7, in Leeds 6, in Manchester und Stockport je 2, in Bradford, Oldham, Bootle, St. Helens, Middlesborough, Norwich und Rochdale je 1. In sechs anderen Städten steht ihre Ernennung in sicherer Aussicht. Die Beamtinnen treten in unregelmäßigen Zwischenräumen zu einer Konferenz zusammen, um durch Ideenaustausch ihre Amtstätigkeit zu fördern und zu vertiefen. Die erste solche Konferenz fand im April 1901 in Leeds, die zweite im November des nämlichen Jahres in Sheffield, die dritte 1902 in Liverpool statt.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Ortskrankenkassen und Innungskassen. Die Vereinigten Ortskrankenkassen des Großherzogtums Hessen hatten sich zu einer Eingabe an das Ministerium verständigt, welche die Genehmigung der Regierung zur Errichtung einer Innungskrankenkasse davon abhängig zu machen befürwortete, daß die fragliche Kasse dieselben Leistungen als die am Orte befindlichen Ortskrankenkassen, denen die Mitglieder durch die Neugründung entzogen würden, bieten müsse. Das Ministerium antwortete darauf,

nach den bisherigen Erfahrungen könne es keinem Zweifel unterliegen, daß die wohltätige Absicht des Gesetzes am besten durch Kassen mit großer Mitgliederzahl, d. h. durch Verteilung der Lasten auf möglichst viele Beteiligte, zu erreichen sei. Aus diesem Grunde sei vor allem darauf Bedacht zu nehmen, daß die bestehenden Kassen leistungsfähig bleiben und daß die Neuerrichtung von Kassen, welche voraussichtlich nicht genügend leistungsfähig sein würden, nicht stattfinde. Gerade diesem letzteren Gesichtspunkte sei aber bei der Frage der Genehmigung von Krankenkassen von seiten kleiner Innungen besondere Beachtung zu schenken. Es komme ferner in Betracht, daß durch Errichtung von Innungskrankenkassen gerade solche Mitglieder entzogen würden, welche verhältnismäßig seltener in die Lage kämen, die Kasse in Anspruch zu nehmen, während die große Masse der Industriearbeiter, von welchen die Krankenkassen verhältnismäßig am meisten in Anspruch genommen werden, unter allen Umständen bei den letzteren verbleibe. Man komme zu der Überzeugung, daß der Errichtung von Innungskrankenkassen in der Mehrzahl der Fälle manche Bedenken entgegenstehen und daß unter Hinweis auf die Notwendigkeit einer jedesmaligen genauen Prüfung auf das Vorliegen solcher Bedenken die Zulassung von Innungskrankenkassen in der Regel nur dann empfohlen werden könne, wenn dieselben ihren Versicherten größere Vorteile bieten können, als die in Betracht kommenden Ortskrankenkassen.

Diese Antwort hatte, wie die „Nat.-lib. Korresp." berichtet, zur Folge, daß in Hessen sämtliche Innungskrankenkassen von der Bildfläche verschwanden.

Arbeitslosenversicherung in Leipzig. Am 19. August hat der bereits wiederholt erwähnte Arbeitslosen-Versicherungsverein zu Leipzig seine Tätigkeit begonnen. Der Verein ist im wesentlichen der stadtkölnischen Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter nachgebildet. Den von der Gefahr unverschuldeter Arbeitslosigkeit betroffenen Arbeitnehmern soll durch die begründete Versicherungskasse die Möglichkeit gegeben werden, sich durch Beitragszahlungen das Recht zu erwerben, im Falle eintretender Arbeitslosigkeit ein Tagegeld zu beziehen. Der Verein gewährt eine zweifache Beihülfe; er will erstens den versicherten Arbeitnehmern im Falle der Arbeitslosigkeit neue Arbeitsgelegenheit schaffen, zweitens aber zu den Tagegeldern entsprechende Zuschüsse leisten. Diese Zuschüsse ebenso wie die Verwaltungsaufwendungen sollen aus den jährlichen Beiträgen solcher gemeinnützig gesinnter Bürger entnommen werden, die dem Verein als Förderer mit einem Mindestbeitrag von 5 ℳ beitreten. Man hofft auch, daß die Stadtgemeinde einen größeren jährlichen Beitrag zur Verfügung stellt. Die Sicherheit des Betriebes soll ein Garantiefonds gewähren, welcher von den dem Verein als Stifter beitretenden Personen aufzubringen ist. Die Zeichnung muß mindestens den Betrag von 500 ℳ bei 20 % Einzahlung erreichen. Es ist nach Mitteilungen der „Frankfurter Zeitung" bereits ein Garantiefonds von 100 000 ℳ geleistet worden. Nur diejenigen Versicherten sollen Anspruch auf Tagegelder erlangen, die mindestens 42 Wochen Beiträge eingezahlt haben. Dieser Beitrag bemißt sich in Klasse I auf 30 ₰, Klasse II auf 40 ₰, Klasse III auf 50 und Klasse IV auf 60 ₰; das Tagegeld beträgt 1 ℳ für den Werktag; aus den von den Stiftern und Förderern aufgebrachten Mitteln wird das Tagegeld soweit erhöht, daß es beträgt: für verheiratete Versicherte 1,20 ℳ für den Werktag, bei Vorhandensein eines Kindes unter 14 Jahren 1,35 ℳ, bei Vorhandensein von zwei oder mehr Kindern 1,55 ℳ für den Werktag. Leben die Ehegatten von einander getrennt, so mindern sich obige Sätze um je 20 ₰. Das Tagegeld wird nur gezahlt, wenn die Arbeitslosigkeit ohne Verschulden der Versicherten eingetreten ist. Es wird nur gezahlt vom vierten Tage der Arbeitslosigkeit ab und nicht im Falle eines Streiks, an welchem der Versicherte teilnimmt. Der Versicherte muß männlicher, seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen in der Stadtgemeinde Leipzig wohnender Arbeitnehmer, mindestens 16, nicht über 60 Jahre alt und arbeitsfähig sein. Das Tagegeld wird 42 Tage lang gezahlt, durch Beschluß der Hauptversammlung kann die Versicherung auch auf solche männlichen Arbeitnehmer erstreckt werden, welche in einer der Stadt Leipzig benachbarten sächsischen Gemeinde wohnhaft sind. Nicht nur im

geschäftsführenden Vorstande, sondern auch im Versicherungsausschuß hat man den Arbeitnehmern ausgedehntes Mitbestimmungsrecht eingeräumt. Wir wünschen dem Verein den besten Erfolg, glauben aber kaum, daß er eine erheblich größere Tätigkeit als die stadtkölnische Versicherungskasse wird entfalten können. An fakultativen Versicherungen pflegen sich naturgemäß nur die minder guten Risiken zu beteiligen; auch dürfte die Höhe der Wochenbeiträge den Kreis der Teilnehmer noch mehr verringern. Dazu kommt, daß die Gewerkschaften ihre Arbeitslosenunterstützungen zu gunsten dieser Kasse schwerlich aufgeben werden, weil sie nicht in der Weise, wie man es in München versucht hat, an den Erfolgen der Kasse durch Angliederung interessiert worden sind.

Pensions- und Reliktenversorgung der Privatbeamten. Der wichtigste Gegenstand in den Verhandlungen der 15. Wanderversammlung des deutschen Privatbeamten-Vereins, die am 30. und 31. August zu Köln in Gegenwart von Vertretern mit 540 Stimmen für 11 000 Mitglieder tagte, war die Stellung des Vereins zur Frage der staatlichen Regelung der Pensions- und Reliktenversorgung der Privatbeamten. Einstimmige Annahme fanden die Thesen, die Generaldirektor Dr. Sernau vorschlug. Darin wird eine Erweiterung der sozialpolitischen Gesetzgebung durch Bestimmungen, die die Eigenart der wirtschaftlichen Lage der Privatbeamten gegenüber der der Arbeiter berücksichtigen, an sich als erstrebenswert bezeichnet. Jedoch könne ein gesetzgeberisches Vorgehen in dieser Richtung nur erst auf Grundlage umfassender staatlicher Erhebungen erfolgen, durch die einerseits die erreichbaren Ziele, andererseits die zu ihnen führenden Wege klarzustellen und die Art des staatlichen Eingreifens zu bestimmen wären. Sonst komme man zu Selbsttäuschungen und zur Abwendung von der Selbsthilfe, einer gefährlichen Bahn, zumal bei den großen Schwierigkeiten einer gesetzlichen Regelung mit einem nahen Zeitpunkte der Einführung nicht gerechnet werden dürfte. Aber selbst nach erreichter Erweiterung der staatlichen Fürsorge werde die Selbsthilfe nicht entbehrt werden können, weil auch die günstige staatliche Regelung immer nur minimale Leistungen sichern könne, zu deren Ergänzung bis auf eine standesgemäße Höhe doch wieder die Selbsthilfe herangezogen werden müsse. Aus diesen Gründen sei von einer Agitation zugunsten des staatlichen Eingreifens, welche sich in einen Gegensatz zur Selbsthilfe setzen und letztere ausschalten oder auch nur einschränken könnte, abzusehen, andererseits aber zur Anbahnung einer erweiterten staatlichen Regelung nachdrücklichst auf die unverzügliche Anstellung der erforderlichen staatlichen Erhebung hinzuwirken. Eine so reservierte Haltung wird allerdings dazu beitragen, die gesetzliche Regelung als noch nicht so dringend erscheinen zu lassen. Der Verein arbeitet jetzt mit einem Vermögen von 8 Millionen Mark. Eine Waisenkasse wird binnen kurzem begründet werden.

Soziale Medizin und Hygiene.

Ueber Gießfieber.

In einer Inaugural-Dissertation der Würzburger medizinischen Fakultät von Georg Hohmann aus Eisenach finden wir ein übersichtliches Bild des Gießfiebers zusammengestellt. Diese Studie, zu der Professor Lehmann in Würzburg die Anregung gegeben hat, soll als eine Vorarbeit zu einer umfassenden Darstellung des Themas seitens des zuletzt genannten Forschers aufgefaßt werden. Hohmann hat in Gemeinschaft mit Lehmann einzelne einschlägige Betriebe während des Gusses aufgesucht, um event. am eigenen Körper die Affektion studieren zu können; dieses Martyrium ist allerdings den Herren erspart geblieben. Es wurden Fragebogen an etwa 50 deutsche Fabrikinspektorate, an Fabrikärzte, Betriebe und Arbeiter geschickt, auch wurde für den Zweck der Arbeit durch Tierversuche der Weg des Experiments beschritten.

Der Verfasser sucht in seiner Arbeit zunächst das Bild der zu behandelnden Gewerbekrankheit aus den in der Litteratur vorliegenden Berichten zu zeichnen. Wir wollen aus dem zusammengebrachten litterarischen Material nur den Passus entnehmen, den Hohmann seinerseits aus dem Werke von Ludwig Hirt: Die Staubinhalationskrankheiten übernommen hat. Einige Stunden nach Inhalation der Metalldämpfe empfindet man ein eigentümliches, unbehagliches Gefühl im ganzen Körper, eine Abspannung und Schwäche, mit ziehenden Schmerzen im Rücken und der ganzen Muskulatur. Bald nach dem Zubettgehen tritt ein allgemeiner Frostschauer ein bis zum Schüttelfrost, der 15 bis 20 Minuten dauert. Der Puls wird beschleunigt, 100 bis 120 in der Minute. Es kommt nun ein Kratzen im Halse, dann ein quälender Husten, der wundes Gefühl in der Brust erzeugt. Dazu besteht heftiger Stirnkopfschmerz. Nach drei bis sechs Stunden ist der Höhepunkt der Krankheit erreicht. Der Beginn des Abfalls macht sich durch reichlichen Schweißausbruch bemerkbar. Dann folgt tiefer Schlaf, aus dem man mit Abgespanntheit erwacht. Manche Gießer haben es 20 bis 30 Mal überstanden. 75 % aller Gießer haben es einmal gehabt. Gewöhnung tritt nach Hirt nicht ein, manche bekommen es jedesmal und müssen deshalb ihren Beruf wechseln. Nach einem anderen Gewerbehygieniker, Villaret, sollen sich Arbeiter an die Schädigung gewöhnen können. Im Winter soll die Erkrankung häufiger sein als im Sommer, offenbar wegen der schlechten Ventilation zu dieser Jahreszeit. Dauernde Schädigungen der Gesundheit sind nicht beobachtet worden, mit dem nächsten Tage sind in der Regel die Arbeiter wieder gesund. Ganz vereinzelt berichtet auch ein Autor über zwei Todesfälle bei Gießfieber.

Was die Vorbeugemittel dieser Krankheit betrifft, so wird von Schwämmen und Tüchern vor Nase und Mund sehr wenig gehalten. Villaret glaubt die Arbeiter durch gute Oefen und Ventilation vor dem Gießfieber schützen zu können. Zur Bekämpfung des oben bereits beschriebenen lästigen Hustenreizes beim Gießfieber wird der Genuß von großen Mengen heißer Milch auch schon vorher empfohlen.

Ueber die Ursache dieser beim Gießen entstehenden Schädlichkeit gehen die Ansichten der verschiedenen Autoren noch weit auseinander. Beschuldigt werden geringe Arten Beimengungen, Kohlenoxyd, Kupfer und Zink für den Ausbruch des Gießfiebers. Die meisten Kenner der Ortsverhältnisse glauben aber jetzt, daß dem Zink, besonders in seiner Legierung mit Kupfer zu Messing, ein Hauptteil der Schuld zufalle. Bewiesen hat es aber noch keiner. Experimentell wurde nun von Hohmann versucht, bei Katzen, Hunden, Kaninchen und Tauben Gießfieber zu erzeugen. Die Versuchsanordnung entsprach genau dem Prozeß in der Gießerwerkstätte, die Intensität der Dämpfe war im Verhältnis gerade so groß wie in der Werkstatt, eher noch größer. Die Dauer der Einwirkung der Dämpfe war sogar entschieden länger als beim Gußakt. Bei diesen Experimenten konnte Hohmann irgend ein nennenswertes Ergebnis nicht erzielen.

Die schon erwähnte Umfrage an die Gewerbeinspektorate usw. wurde von 15 Gewerbeinspektoren beantwortet. Dazu kommt noch die Antwort einer Silberhütte und ein ausführlicher Brief eines Gelbgießerarbeiters. Die Antworten werden in der Arbeit ziemlich ausführlich dargelegt, für den Interessenten ist es also von Wichtigkeit, die Arbeit Hohmanns im Original einzusehen. Hohmann hat es — wie bereits bemerkt — auch nicht versäumt, selbst Betriebe aufzusuchen, um die Ursache des Gießfiebers zu eruieren. In der bekannten Musterfabrik von Zeiß in Jena sind sechs Arbeiter bei dem Gießen der verschiedenen Metalllegierungen beschäftigt. Seitdem dort ein neuer sehr hoher Gießraum gebaut wurde, aus dem ein riesiger Schornstein sofort die in den Raum getretenen Dämpfe absaugt, ist das Gießfieber vollständig verschwunden. Nur wenn Arbeiter längere Zeit nicht dem Gießen beigewohnt haben, bekommen sie leichtere Erscheinungen, wie Mattigkeit und Brustbeklemmungen.

Was nun die schwierigste Frage, die nach der Ursache des Gießfiebers, angeht, so gesteht der junge Gewerbehygieniker ein, daß er eine befriedigende Antwort nicht darauf geben könne. Immerhin neigen alle Erwägungen, die in der Arbeit niedergelegt sind, mit zwingenden Gründen auf Kupfer und Zink als ätiologisches Moment des Gießfiebers hin. Auch spricht viel dafür, daß wir es bei dem Krankheitsbilde des Gießfiebers nicht mit der Wirkung intensiver Hitze, sondern mit einer wirklichen Vergiftung zu tun haben. Interessant ist noch der Hinweis, daß Professor Lehmann beabsichtigt, an einem Arbeiter, der sehr zur Erkrankung an Gießfieber neigt, einen Versuch anzustellen, wobei in einem engen Raum eine große Menge chemisch reinen Zinkes verbrannt wird. Bleibt der Mann bei dieser Versuchsanordnung gesund, so sollen analoge Versuche unter Anwendung von Messing angestellt werden.

Wir wollen das Referat über diese höchst interessante Dissertation nicht schließen, ohne den dringenden Wunsch auszusprechen, daß die jungen Mediziner recht häufig derartige Arbeiten aus dem Gebiete der sozialen Medizin wählen möchten, um die medizinische Doktorwürde zu erlangen. Die weiten Gebiete dieser Disziplin enthalten eine so reiche Fülle von ungelösten Aufgaben, daß die Wahl von sozial-medizinischen, speziell gewerbehygienischen Themata für Doktorarbeiten sowohl dem Doktoranden selbst reiche Befriedigung, wie der Allgemeinheit großen Nutzen schaffen kann, was sich von den gewöhnlich erwählten kasuistischen Beiträgen nicht oft sagen läßt.

Hamburg. Dr. M. Fürst.

Alkohol-Merkblatt des Reichsgesundheitsamts. Um die Kenntnis von den Nachteilen und gesundheitlichen Gefahren, die der übermäßige Genuß geistiger Getränke im Gefolge hat, in weiten Kreisen zu verbreiten, hat das Kaiserliche Gesundheitsamt ein Merkblatt herausgegeben, welches den Titel führt: „Gegen den Mißbrauch geistiger Getränke! Alkohol-Merkblatt.“ Es gleicht in Format und Ausstattung den bereits früher erschienenen Tuberkulose-, Typhus und Ruhrmerkblättern und behandelt den Gegenstand in drei Abschnitten: Geistige Getränke. Höhe des Verbrauchs. — Wirkung der geistigen Getränke auf den menschlichen Körper. a) Allgemeine Wirkung (physiologische); b) Folgen des übermäßigen Alkoholgenusses. — Zusammenfassung. — Zur Veranschaulichung der wichtigsten Tatsachen ist das Merkblatt mit Zeichnungen versehen, von denen die eine den Gehalt an Nährstoffen (Eiweiß, Fett, Kohlenhydrate) und Alkohol in den gebräuchlichsten Nahrungsmitteln (Magerkäse, Milch, Schweinefleisch, Brot) im Gegensatz zu Bier und Alkohol — alles auf die für 30 ₰ käuflichen Mengen der betreffenden Nahrungs- und Genußmittel berechnet — veranschaulicht. Die andere bietet eine Darstellung der in zwei hauptsächlich durch den übermäßigen Alkoholgenuß bedrohten Körperorganen, nämlich in der Leber und in den Nieren hervorgerufenen Veränderungen, die in ihrem ungünstigen Verlaufe unmittelbar zum Tode führen. Das Merkblatt ist im Verlage von Julius Springer — Berlin N., Monbijouplatz 3 — erschienen und wird zum Preise von 5 ₰ für ein Exemplar, 100 Exemplare 3 ℳ, 1000 Exemplare 25 ℳ, abgegeben.

Zur Feststellung der Verbreitung und der Bekämpfung der Tuberkulose in ihrem Bezirk hat die Ortskrankenkasse für den Gewerbebetrieb der Kaufleute, Handelsleute und Apotheker in Berlin im letzten Jahr durch ihre Krankenkontrolleure Feststellungen vornehmen lassen betreffs des Zustandes der Wohnungen, in welchen die Krankgemeldeten sich befinden. Das reichhaltige Material wurde für die diesjährige Generalversammlung des deutschen Zentralkomitees erstmalig veröffentlicht und zeigte von neuem, welche außerordentlich große Rolle bei der Tuberkulose-Bekämpfung die Wohnungspflege spielt. Auf einen ihm zugesandten Bericht hin hat der Polizeipräsident den Vorstand aufgefordert, Fälle schwerer Wohnungsmängel, die von den Kontrolleuren beobachtet werden, zu seiner Kenntnis zu bringen, damit auf ihre Beseitigung hingewirkt werden könne.

Literarische Mitteilungen.

Finanzstatistik der Armenverwaltungen von 108 deutschen Städten. Im Auftrage des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit bearbeitet von Dr. Heinrich Silbergleit, Direktor des statistischen Amtes der Stadt Magdeburg. Leipzig, Duncker und Humblot 1902.

An der Erhebung, die sich nur auf Städte von 25 000 und mehr Einwohnern erstreckt, haben sich, wie das Titelblatt schon sagt, 108 Gemeinden mit 12 244 733 Seelen, d. h. ungefähr 21,7 % der deutschen Gesamtbevölkerung beteiligt. Dank der verständnisvollen Mitarbeit der Gemeindeverwaltungen, an die der aufgestellte Fragebogen ergangen, ist es gelungen, ein einheitliches, vergleichbares Material zu gewinnen und danach, wie es der Verfasser zu tun verstanden hat, die leitenden Gesichtspunkte in der Finanzstatistik der Armenpflege herauszuarbeiten und dadurch wertvolle Winke zu der allmählichen Anbahnung einheitlicher Anschreibungen zu geben.

Jahresbericht der Handwerkskammer für die badischen Kreise Konstanz, Villingen und Waldshut in Konstanz für das Geschäftsjahr 1902/1903. Druck von Friedrich Stadler in Konstanz.

Der Bericht enthält eingehende Angaben über die inneren Angelegenheiten der Kammer, über ihre Sitzungen und Versammlungen, beschäftigt sich besonders eingehend mit der Tätigkeit während des Berichtsjahres und geht zum Schluß auf die wirtschaftliche Lage des Handwerks im Kammerbezirk ein. Mit besonderer Genugtuung wird die tatkräftige Mitwirkung der Gewerbevereine bei der Tätigkeit der Kammer hervorgehoben und daraus die Hoffnung auf eine Erstarkung und Kräftigung des deutschen Handwerks in nicht zu ferner Zukunft geschöpft.

Das neue bürgerliche Recht in gemeinverständlicher Darstellung von Professor Dr. Franz Bernhöft. II. „Recht der Schuldverhältnisse.“ Bibliothek der Rechts- und Staatskunde. Band 6. Stuttgart, Ernst Heinrich Moritz. Preis 2 ℳ.

Wie der erste Band, der den „Allgemeinen Teil“ des Bürgerlichen Gesetzbuches behandelte, so bildet auch der vorliegende zweite Band für den Nichtjuristen einen zuverlässigen und leichtverständlichen Führer durch das schwierige Gebiet des „Rechtes der Schuldverhältnisse“. In knapper, aber scharf umrissener Form ohne unnötige Umschweife und schwierige Begriffsbestimmungen werden von verschiedenen Seiten die Schuldverhältnisse beleuchtet. Namentlich die Kapitel über „Kauf und Tausch“, „Miete und Pacht“, „Dienstvertrag“ und „Wertvertrag“ erscheinen als besonders gelungen. Das Werkchen kann mit Recht warm empfohlen werden.

Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der 22. Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit am 18. u. 19. September 1902 in Colmar. Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. 62. Heft. Leipzig, Duncker & Humblot 1902.

Das Heft enthält: Die Einrichtung von Notstandsarbeiten und ihre Erfolge. — Die Beaufsichtigung der Zieh- und Haltekinder. — Die Verteilung der Armenlasten. — Die Erweiterung des Handarbeitsunterrichts für schwachsinnige, taubstumme, blinde und verkrüppelte Personen.

Geschichte, Theorie und Technik der Statistik von Professor Dr. August Meitzen. Zweite Auflage. Stuttgart und Berlin 1903. J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger.

Das rühmlichst bekannte Werk des Verfassers, das jetzt in zweiter Auflage vorliegt, ist zu einem der weitverbreitetsten und meist gelesenen Kompendien der Statistik nicht nur in der deutschen, sondern zum Teil auch der Literatur anderer Länder geworden. Die neue Auflage bringt als Erweiterung gegen die erste eine übersichtliche Sterbetafel sowie einen Nachtrag, der die seit der ersten Auflage neuerschienenen bedeutenderen statistischen Veröffentlichungen enthält. Wir wünschen der neuen Auflage denselben wohlverdienten Erfolg wie ihrer Vorgängerin.

Die Gewerbeordnung, samt den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und Entscheidungen der Ministerien, sowie den Erkenntnissen und Entscheidungen der Ministerien, sowie den Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes. Fünfte Auflage. Herausgegeben von Dr. Franz Müller und Hugo Diwald. Handausgabe der österreichischen Gesetze und Verordnungen. Wien. Druck und Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1903. 8 Kronen.

Das vorliegende Werk ist die stattlichste und sorgfältigst bearbeitete der bestehenden Handausgaben österreichischer Gewerbegesetze.

Die Herausgeber haben mit ihrer Arbeit einen den richtig erkannten Bedürfnissen der reichverzweigten Praxis im Amt und gewerblichen Leben wie der Theorie willkommenen Beitrag geliefert. Die strenge Sichtung des Textes, die passende Anordnung der ausgewählten Belegematerialien und erschöpfende Vollständigkeit des Stoffes sind die hervorstechendsten Vorzüge der neuen Auflage. Wir finden in diesem Bande Materialien, die bisher ungeachtet ihres Interesses für die Oeffentlichkeit nicht gesammelt zur Publikation gelangt sind, so zum Beispiel die Statuten der für die moderne Staatsverwaltung so wichtigen Beiräte, wie des Industrierates, des Arbeitsbeirates und der Unfallverhütungskommission. Das Kapitel der gewerblichen Sonntagsruhe bringt das gesamte Normenmaterial der Reichsgesetzgebung, der zentralinstanzlichen und der komplizierten landesbehördlichen Verordnungsgewalt nach dem neuesten Stande und bildet an Umfang für sich selbst ein ansehnliches Werk. Beachtenswert sind in diesem Kapitel ganz besonders die für unsere Industrie sehr wichtigen, bisher nicht publizierten und wenig bekannten deklaratorischen Erlässe zu den im Wege der Ministerialverordnungen erlassenen Bestimmungen über die ausnahmsweise gestattete Sonntagsarbeit. In dem Kapitel der Baugewerbe sind ebenfalls zum ersten Male sämtliche einschlägigen landesbehördlichen Materialien erschöpfend zur Darstellung gebracht worden. Desgleichen weist das Kapitel über die Gewerbeinspektion im Kommentar eine Fülle von Neuheit auf. Es darf wohl gesagt werden, daß es den Herausgebern gelungen ist, allen an eine gediegene Sammelarbeit zu stellenden Fachansprüchen vollends gerecht zu werden, und daß sich die eifrig tätige Direktion der k. k. Hof- und Staatsdruckerei durch die vorliegende Sammlung abermals ein löbliches Verdienst um die Propagierung österreichischer Gewerberechtskunde erworben hat.

Schutzzoll und Kartelle von Dr. Robert Liefmann, Privatdozent an der Universität Gießen. Verlag von Gustav Fischer, Jena.

Der Grundzug der kleinen Schrift, der zugleich einer ihrer wesentlichsten Vorzüge ist, besteht darin, daß sie nicht von einem einseitigen handelspolitischen Standpunkte geschrieben ist, sondern objektiv den Zusammenhang zwischen Zollpolitik und Entstehung und Wirksamkeit der Kartelle untersuchen will. Der Kernpunkt besteht in dem Nachweis, daß auch beim Schutzzollsystem der wirtschaftliche Fortschritt, der uns zur Behauptung anderen Nationen gegenüber befähigt, die Herbeiführung einer vollkommenen Produktionsorganisation möglich ist. „Der Schutzzoll ist — für den Verfasser — noch heute, wie zur Zeit Lists, Erziehungsmittel, aber nicht zur Erziehung der Industrien überhaupt, sondern ein Mittel zur Entwicklung der fortgeschrittensten Produktionsorganisation.“ Ihm mißt er die Befähigung bei, den Uebergang zu neuen Produktionsformen, namentlich zu der Form immer fortschreitender Monopolisierung einzelner Betriebszweige, wie es durch die Kartelle geschieht, allmählicher und milder zu gestalten und dadurch die gesamte Volkswirtschaft für diese Richtung, zu der sie heut noch nicht reif ist, vorzubereiten.

Haushaltsplan der Stadt Bautzen auf das Jahr 1903. Bautzen, Druck von E. M. Monse. 190 S.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XII. Jahrgang. Berlin, den 17. September 1903. Nummer 51.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Zentralblatts".

Mit der Monatsbeilage: „Reichs-Arbeitsblatt".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. **Prof. Dr. E. Francke.** Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Heimarbeit in der Zigarrenindustrie und ihre gesetzliche Regelung.

Seit einer Reihe von Jahren sind die Arbeitsverhältnisse in der Zigarrenindustrie in Nord- und Mitteldeutschland fast unhaltbar geworden: Die bundesrätlichen Erlasse vom 9. Mai 1888 und 8. Juli 1893, die auf Grund der §§ 120e und 139a der Gewerbeordnung alle zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen, in denen nicht zur Familie gehörige Personen beschäftigt werden, im Interesse des gesundheitlichen Schutzes der Arbeiter einigermaßen strengen Anforderungen unterwarfen, haben auf die ausschließliche Verwendung der eigenen Familienmitglieder sozusagen eine Prämie gesetzt und dadurch in Westfalen, Hannover, Sachsen und anderen Orten eine so starke Vermehrung der Hausindustrie veranlaßt, daß eine förmliche Verödung der Fabriken einzutreten drohte. Die jeder gesetzlichen Kontrolle entzogene Heimarbeit hat sich dagegen ganz unverhältnismäßig ausgedehnt und durch Verwendung völlig ungenügender Arbeitsräume, wie auch besonders durch Ausnutzung der Arbeit eigener und fremder Kinder selbst bis in das noch nicht schulpflichtige Alter hinunter, die allerschlimmsten gesundheitlichen und sozialen Gefahren gezeitigt, sodaß selbst aus Fabrikantenkreisen heraus eine starke Bewegung für eine gesetzliche Regelung der Hausindustrie ins Leben gerufen wurde; diese gipfelte in einer Petition der Mindener Handelskammer vom 16. Januar 1899 und einem Bericht des „Deutschen Tabakvereins" vom 1. September des gleichen Jahres an den Staatssekretär des Innern.

Um nur einige Zahlen zu geben, so wurde bereits 1898 im Regierungsbezirk Minden die Zahl der in der Hausindustrie beschäftigten Zigarrenarbeiter auf 10 000 bis 12 000 Erwachsene und 6000 Kinder geschätzt gegenüber 12 000 bis 14 000 Erwachsenen in den Fabriken; während im Jahre 1891 in demselben Regierungsbezirk 1883 Kinder in Zigarrenfabriken beschäftigt waren, sind seit 1897 dort keine mehr zu finden. Dagegen wurden 1898 nicht weniger als 5863 Kinder (3214 Knaben und 2649 Mädchen) in der Zigarrenhausindustrie beschäftigt, von denen 3066 mehr als 3 Stunden an allen Wochentagen arbeiten mußten; von 1461 Kindern in 5 Schulen des Kreises Herford halfen nicht weniger als 721 bei der Herstellung der Zigarren; von diesen waren 531 an allen Wochentagen über 3 Stunden beschäftigt (vergl. Bericht des Mindener Gewerberates 1897/1898). Im Dorf Ostscheid — Amt Gohfeld — waren von den die Dorfschule besuchenden 61 Knaben und 89 Mädchen nicht weniger als 50 Knaben und 82 Mädchen in der Zigarrenhausindustrie zum Teil bis 6 Stunden per Tag beschäftigt (vergl. Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 86 S. 313). Nach der Enquête des Deutschen Tabakvereins, der Interessenvertretung der Fabrikanten, beschäftigen im Westfälischen Fabrikationsbezirk fast sämtliche befragte Firmen (48 von 52) Hausindustrielle, „die Kinderarbeit ist nahezu allgemein, Beschäftigung fremder Kinder findet in starkem Maße statt, das Alter der Kinder wird zwischen 6 (!) und 14 Jahren angegeben: ihre tägliche Arbeitszeit ist unkontrollierbar". Im Königreich Sachsen „schwankt das Alter der beschäftigten Kinder zwischen dem 6. und 15. Lebensjahre, die Beschäftigungsdauer derselben schwankt zwischen unter 3 bis zu 7 Stunden täglich" u. s. f. Was die Arbeitsräume anlangt, so berichtet der Mindener Gewerberat 1897/98 von einem Raume von 2 m Höhe und 2 × 3½ m Grundfläche, also von 14 cbm Inhalt, in dem sich 3 erwachsene Personen und 3 Kinder befanden, sodaß auf den Kopf 2⅓ cbm Luftraum kommen.

Die Enquêten der Mindener Handelskammer, des Deutschen Tabakvereins, des Vereins für Sozialpolitik, sowie die Anregungen der Gewerbeinspektionsbeamten (speziell die des bereits erwähnten Mindener Gewerberates) und ganz besonders die Ergebnisse der Umfrage über die gewerbliche Beschäftigung schulpflichtiger Kinder vom Jahre 1898 veranlaßten das Reichsamt des Innern, seinerseits Erhebungen zu machen, die im weitesten Umfange die unumgängliche Notwendigkeit eines gesetzlichen Eingreifens erwiesen, eine

Notwendigkeit, deren Eintreten von Weiterblickenden schon fast vor 15 Jahren bei Erlaß der ersten Bundesratsverordnung vom Jahre 1888 vorher gesagt worden war.[1]) Entsprechende Vorlagen sind denn auch seitens des Reichsamts des Innern seit mehreren Jahren in Aussicht gestellt worden, aber erst der Erlaß des Kinderschutzgesetzes (Gesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903), durch welches die Gesetzgebung zum erstenmale auch in den bisher „geheiligten" Kreis der Familie eingriff, der durch die hausindustrielle Beschäftigung vielfach zum Schauplatz einer über jedes Maß hinausgehenden Ausnutzung der Arbeitskraft von Frauen und Kindern geworden ist, hat als logische Folge die Vorlage eines Gesetzentwurfes über die Regelung der Zigarrenhausindustrie gebracht. — Ihr werden hoffentlich bald andere für gleich bedenkliche Gebiete der gewerblichen Heimarbeit folgen.

Der Entwurf, der zur Zeit den verschiedenen Bundesregierungen vorliegt, ist im Wortlaut noch nicht veröffentlicht, sodaß wir uns bei seiner Besprechung an das halten müssen, was die „Soziale Praxis" in Nummer 43 unter dem 23. Juli d. J. darüber zu veröffentlichen in der Lage war.

Der Entwurf nimmt davon Abstand, die für Betriebe mit fremden Arbeitern geltenden Bestimmungen einfach auf die Hausindustrie zu übertragen, weil man fürchtet, diese hierdurch überhaupt unmöglich zu machen und so vielen Familien, die nicht imstande sind in fremden Werkstätten zu arbeiten, ihren Verdienst zu nehmen. Mit Rücksicht auf die große Ausdehnung der Hausindustrie speziell in Hannover, Westfalen, Provinz und Königreich Sachsen usf., die allerdings durch das zögernde Vorgehen der Gesetzgebung selbst in allererster Linie verursacht worden ist, muß dieser Standpunkt als ein gerechtfertigter betrachtet werden. Im Regierungsbezirk Minden z. B. haben hunderte von Arbeitern im Laufe der letzten 10 Jahre sich ein Stück Land gekauft, ein Haus darauf gebaut und ernähren sich und ihre Familie auf auskömmliche Weise durch eine Verbindung von landwirtschaftlicher Nebenbeschäftigung und Zigarrenfabrikation, welche durch den Zwang, eine Fabrik zu besuchen, sehr erschwert würde; eine große Zahl dieser Häuser ist übrigens mit Hinsicht auf die seit Jahren erwartete Gesetzgebung, bereits mit separatem Arbeitsraum für die Zigarrenherstellung versehen worden. Allein im Amte Gohfeld bei Löhne sind in fünf Jahren rund 500 Häuser von Zigarrenarbeitern gebaut worden.

Die Vorschriften, die nach dem vorliegenden Entwurfe für die Familienbetriebe maßgebend sein sollen, werden deren Fortführung ermöglichen, wo die Wohnungsverhältnisse einigermaßen den sanitären Ansprüchen genügen. Ein Uebergang zur Fabrikarbeit wird hauptsächlich dort stattfinden, wo die Hausindustrie nicht, wie in Westfalen, ein vorwiegend ländliches Gewerbe ist, sondern da, wo die schlimmsten Mißstände in den engen Wohnungen der Klein- und Mittelstädte (vor allem auch im Königreich Sachsen) herrschen, welche den neuen Anforderungen als Betriebswerkstätten sich nicht werden anpassen können. Dies wird nur als ein sanitärer und sozialer Fortschritt anzusehen sein. Ferner werden die unverheirateten Arbeiter und Arbeiterinnen, die zum Teil aus Bequemlichkeit lieber in ihren hierzu oft völlig ungeeigneten Wohnungen arbeiten, wieder vorziehen, in die Fabriken zu gehen.

Die wichtigsten Vorschriften des Entwurfes sind die folgenden:

1. Geltungsbereich des Gesetzes:

„Die Bestimmungen beziehen sich auf alle Familienwerkstätten, in denen die zur Herstellung von Zigarren erforderlichen Vorrichtungen oder das Sortieren von Zigarren vorgenommen wird, gleichviel, ob der Arbeiter allein tätig ist oder noch Familienmitglieder beschäftigt. Die größere oder geringere Abhängigkeit vom Arbeitgeber hat keinen Einfluß auf die Anwendung der Vorschriften."

Hieraus folgt, daß auch die ziemlich zahlreichen auf eigene Rechnung produzierenden Hausgewerbetreibenden unter die Geltung des Gesetzes fallen.

2. Vorschriften über die Arbeitsräume:

„Kellerräume, d. h. solche, deren Fußboden $1/2$ m unter dem sie umgebenden Erdboden liegt, sowie Dachräume, die nicht verputzt oder verschalt sind, dürfen zwar zum Trocknen des Tabaks aber nicht zu anderen Verrichtungen, die mit der Herstellung von Zigarren verbunden sind, verwendet werden. Die Schlafräume sind von der Verwendung als Lager-, Trocken- oder Herstellungsräume ausgeschlossen. Wohnräume, Küchen und Arbeitsräume, in welchen die verschiedenen mit der Herstellung der Zigarren verbundenen Verrichtungen vorgenommen werden, müssen eine Mindesthöhe von $2^1/_2$ m haben und mit unmittelbar ins Freie führenden Fenstern versehen sein, welche sich mindestens für die Hälfte ihres Flächenraumes öffnen lassen."

[1]) Vergl. Sombart, „Die deutsche Zigarrenindustrie" in Brauns Archiv, II. Band. 1889.

Die vorgeschriebene Höhe von $2^1/_2$ m mag auf den ersten Blick zu gering bemessen erscheinen, es ist aber zu bedenken, daß es sich um ein Mindestmaß handelt, das in der Praxis nach und nach wohl überschritten werden wird, wie denn auch die meisten neuerbauten Fabrikräume eine über das für diese vorgeschriebene Maß von 3 m hinausgehende Höhe zeigen.

„In den zur Herstellung von Zigarren dienenden Räumen darf das Abrippen des Tabaks nur in feuchtem Zustande geschehen; Tabak und Halbfabrikate nur in der für eine Tagesarbeit erforderlichen Menge und nur die im Laufe des Tages hergestellten Zigarren gelagert werden."

Zweck der ersteren Bestimmung ist die Vermeidung des schädlichen Staubes; soll das Abrippen in anderem Zustande vorgenommen werden, so sind hierzu also besondere Räume erforderlich. Der weitere Zusatz wendet sich gegen die häufig stattfindende Aufspeicherung des gesamten Wochenbedarfs an Rohtabak resp. Fabrikaten in den Wohnräumen.

„Das Trocknen des Tabaks darf in Räumen, in denen entweder die Herstellung der Zigarren oder das Abrippen derselben erfolgt, nur geschehen, wenn durch geeignete Einrichtungen ausreichende Fürsorge gegen hiervon drohende Gesundheitsschädigungen getroffen ist."

Diese Bestimmung soll verhindern, daß, wie bisher fast allgemein üblich, das Trocknen offen über resp. auf dem Kochherd oder Stubenofen geschieht, wodurch der Raum mit scharfem Tabakdunst und trockenem Staub gefüllt wurde; das Trocknen wird also in Zukunft entweder an der Sonne oder in einem anderen als dem Arbeitsraum zu geschehen haben oder es müssen besondere Einrichtungen hierfür getroffen werden. Seitens eines preußischen Gewerbe-Inspektors ist ein Apparat angegeben worden, der das Trocknen über dem Ofen ohne gesundheitliche Gefahren gestatten soll.

„In Räumen, in denen das Abrippen von Tabak, das Wickeln, Rollen oder Sortieren von Zigarren vorgenommen wird, muß auf jede Person, welche mit den obengenannten Verrichtungen beschäftigt ist, mindestens 10 cbm Luftraum entfallen, wobei die **Anwesenheit anderer Personen außer Betracht bleibt.** Für Räume, die ausschließlich als Arbeitsräume dienen, ist der Mindestluftraum auf 7 cbm festgesetzt."

Der Erfolg der hier gemachten Vorschriften, welche zu den wichtigsten des ganzen Entwurfes gehören, wird durch den im Druck hervorgehobenen Zusatz auf ein Minimum reduziert. Sollte derselbe in dieser Form an den Reichstag gelangen, so müßte hier auf jeden Fall auf eine Abänderung hingearbeitet werden. Man vergegenwärtige sich nur, welche Bedeutung diese scheinbar wenig gefährliche Beschränkung in Wirklichkeit haben würde: wenn es sich z. B., was meistens der Fall ist, um zwei zusammenarbeitende Personen (Wickelmacher und Roller) handelt, so würde ein Zimmer von 20 cbm Luftraum den gesetzlichen Anforderungen genügen, ganz einerlei ob noch ein halbes Dutzend oder mehr anderer Personen in demselben Raume anwesend sind oder nicht; daß es sich bei einer solchen Annahme nicht um leere Phantasien, sondern um häufig vorkommende Eventualitäten handelt, kann jeder bestätigen, der wie der Schreiber dieser Zeilen Gelegenheit gehabt hat, hausindustrielle Zigarrenarbeiter in ihren Wohnungen aufzusuchen. Aus der Forderung von mindestens 7 cbm Luftraum für jede beschäftigte Person in Räumen, die ausschließlich zur Zigarrenarbeit dienen, geht klar hervor, daß dieses seitens des Kaiserlichen Gesundheitsamts als das geringst zulässige Luftmaß pro Person überhaupt erachtet wird; wie stellt sich aber dies Verhältnis, wenn kein besonderer Arbeitsraum existiert? Nehmen wir, wie oben, zwei arbeitende Personen (etwa Mann und Frau) in einem Raume, der meist die Küche sein wird, von $2^1/_2$ m Höhe und $3 \times 3^1/_2$ m Grundfläche an, also noch lange nicht der kleinste Raum, der in Frage kommen wird, so erhalten wir einen Luftraum von $26^1/_4$ cbm. Wenn außer den Eltern auch nur drei Kinder den Raum mitbenutzen, so ergibt sich für jede der fünf Personen ein Luftraum von $5^1/_4$ cbm, bei vier Kindern von $4^1/_4$ cbm u. s. f. Es liegt auf der Hand, daß der gerügte Zusatz in der jetzigen Form nicht stehen bleiben kann, ohne die ins Auge gefaßte Gesundung der Verhältnisse völlig in Frage zu stellen. An Stelle desselben müßte entweder die Forderung eines separaten Arbeitsraumes für jeden Familienbetrieb treten, für den dann ein Luftraum von 7 cbm für jede beschäftigte Person genügen würde, oder aber es muß bei der Bemessung des Luftraumes nicht nur auf die Zahl der arbeitenden, sondern auch auf die denselben Raum gewöhnlich benutzenden anderen Personen Rücksicht genommen werden, d. h. der Luftraum muß dann nach der Zahl sämtlicher anwesenden Familienmitglieder bemessen werden. Vorzuziehen wäre jedenfalls die Vorschrift eines separaten Arbeitsraumes, wie derselbe bereits in vielen westfälischen Zigarrenarbeiterhäusern existiert.

3. Vorschriften über den Schutz der beschäftigten Personen.

„Kinder unter 13 Jahren sowie solche, die noch volksschulpflichtig sind, dürfen in Arbeitsstätten mit Motorbetrieb, sowie an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Kinder unter 12 Jahren dürfen überhaupt nicht, solche über 12 Jahre nicht in den Nachtstunden (8 Uhr abends bis 8 Uhr früh) und nicht vor dem Vormittagsunterricht beschäftigt werden. Den letzteren muß zur Mittagszeit eine zweistündige, nach dem Nachmittagsunterrichte eine einstündige Pause gewährt werden. Das Verbot der Nachtarbeit erstreckt sich auch auf nicht mehr schulpflichtige Kinder über 13 Jahre und auf junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren, denen auch eine zweistündige Mittagspause zu gewähren ist."

Wenn man die oben erwähnten Zahlen über die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder vergleicht, so springt sofort ins Auge einen wie gewaltigen Fortschritt diese Bestimmungen für die Kinder dadurch bedeuten, daß durch sie die Vorschriften des Kinderschutzgesetzes vom 30. März 1903 über die Beschäftigung fremder Kinder, hier auf die eigenen Kinder ausgedehnt werden. Da zugleich die Beschäftigung eigener Kinder unter 12 Jahren für Dritte ebenfalls verboten ist, so ist die Folge der Durchführung, daß kein Kind unter 12 Jahren mehr in der Zigarrenindustrie tätig sein wird. Da gerade in der Möglichkeit, die Kräfte der fremden wie der eigenen Kinder in der Hausindustrie zu der besonders gesundheitsschädlichen Arbeit des Entrippens zu verwenden, ein Hauptantrieb zum Rückgange der Fabrikindustrie und zu dem ungesunden Anwachsen der Heimarbeit gegeben hat, so ist von diesem Teile des Entwurfs zu erwarten, daß den schlimmsten Auswüchsen der hausindustriellen Zigarrenfabrikation ein für allemal der Boden entzogen und dieselbe auf ein volkswirtschaftlich wünschenswertes Maß zusammenschrumpfen wird. Den Fabrikanten ebenso wie den Arbeitern und dem Publikum ist hiermit in gleicher Weise gedient, denn auch der etwa sozialpolitisch nicht interessierte Teil der Zigarren konsumierenden Bevölkerung sollte sich darüber klar sein, daß in bezug auf Reinlichkeit der Herstellung usf. allen in der Heimarbeit hergestellten Fabrikaten mit einem ziemlichen Maße von Mißtrauen begegnet werden muß; dies Mißtrauen kann erst schwinden, wenn man weiß, daß auch die Heimarbeit an, wenn auch noch so bescheidenen Vorschriften über Reinlichkeit und Gesundheitspflege gesetzlich gebunden ist. Es sei noch bemerkt, daß die ganz hochwertigen Zigarren, die in Hamburg, Bremen und Umgebung hergestellt werden, nicht unter die Kategorie der Hausindustrie fallen, da es sich dort nicht um Familienwerkstätten, sondern um kleinindustrielle Betriebe, sogenannte „Hausarbeiter", handelt, welche, da sie fremde Arbeiter beschäftigen, den Bestimmungen der Erlasse von 1888 resp. 1893 unterliegen. Große Mengen mittlerer und auch besserer Sorten werden dagegen heute noch in ganz Nord- und Mitteldeutschland unter zum Teil sanitär sehr fragwürdigen Bedingungen hausindustriell hergestellt.

4. Weitere Bestimmungen enthalten:

a) „den Ausschluß mit ekelerregenden Krankheiten behafteter Personen von der Arbeit" („Das Krankenjournal einer Ortskasse führt eine Frau auf, die an Lupus mehrfach schwer erkrankt ist und trotzdem mit der Anfertigung von Zigarren beschäftigt wurde" — Zitat aus dem Bericht des Gewerbeaufsichtsbeamten für Minden 1897/98);

b) „die Anmeldepflicht der Familienarbeitsstätte bei der Polizeibehörde" wodurch zugleich eine bessere statistische Erfassung der Hausindustrie ermöglicht wird, als die hierfür vollkommen ungenügenden Zahlen der Berufs- und Gewerbezählung dies gestatten;

c) die Anbringung einer Tafel über den Luftraum und

d) die Gewährung zeitlich begrenzter Ausnahmen für die bei Erlaß des Gesetzes bestehenden Arbeitsstätten.

In letzterer Hinsicht ist zu hoffen, daß die Rücksicht auf bestehende Verhältnisse nicht zu weit getrieben und speziell für die leider ziemlich zahlreichen unsanitären Arbeitsstätten keinerlei Erleichterungen gewährt werden. Daß für nach Erlaß des Gesetzes neu in Benutzung genommene Arbeitsstätten noch Ausnahmen von den obengenannten zum Teil doch sehr milden Anforderungen über Höhe, Luftraum u.s.w. gewährt werden können, ist im Interesse einer durchgreifenden Aenderung der Verhältnisse nur zu bedauern, auch die Kontrolle wird hierdurch nicht unwesentlich erschwert.

„Die Aufsicht über die Gesetzesvorschriften fällt den Gewerbeaufsichtsbeamten zu." Die so wie so schon überlasteten Gewerbeinspektoren erhalten also hier einen großen Zuwachs ihrer Tätigkeit, da aber der fortschreitende Gang unserer sozialpolitischen Gesetzgebung (Kinderschutz!) auch ohnehin eine starke Vermehrung dieser Beamten und eine Heranziehung von weiblichen sowie Hilfskräften aus dem Arbeiterstande unumgänglich notwendig macht, so kann hier über diesen Punkt hinweggegangen werden. Die Hauptsache ist, daß gesetzliche Vorschriften existieren, die Einhaltung derselben wird neben der Kontrolle durch die Gewerbeaufsichtsbeamten und Ortspolizeibehörden auch dadurch garantiert, daß Uebertretungen schon aus Konkurrenzneid sehr schnell zu Ohren der zuständigen Behörde kommen.

Es ist zu hoffen, daß der hier besprochene Entwurf mit den angedeuteten Abänderungen möglichst bald Gesetzeskraft erhalte und damit der erste Schritt zur Regelung einer Reihe von Hausindustrien getan wird, die dringend ähnlicher Behandlung bedürfen. Auch aus dem hier Gesagten wird hervorgehen, daß die ganze Frage der gesetzlichen Regelung der Hausindustrie auf das engste mit einer fortschreitenden Wohnungsreform verknüpft ist: Ausnutzung der Kinder einerseits und Wohnungselend anderseits, das sind die dunkelsten Punkte in dem wenig erfreulichen Gemälde der hausindustriellen Beschäftigung.

Heidelberg. Edgar Jaffé.

Zur Durchführung des Kinderschutzgesetzes.

I.

Der 1. Januar 1904 rückt näher. Ein Gesetz von „unabsehbarer Tragweite" soll in kraft treten. Da und dort die ersten Kundgebungen des Verwaltungsapparats: Ein Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe an die Oberpräsidenten und den Polizeipräsidenten von Berlin. Die Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten sind bereits eingereicht. In Hessen scheint man der Frage der Aufsicht schon besonderes Augenmerk zu schenken. Ob durch die Ausführungsbestimmungen in den Einzelstaaten eine größere Uebersichtlichkeit in das Gesetz kommt und dadurch die Durchführung wesentlich erleichtert werden könnte, darüber läßt sich noch nichts Positives ermitteln. Die Arbeitgeber in den Hausindustriegegenden trösten sich in Erwartung der Ausnahmebestimmungen durch den Bundesrat. Von den preußischen Regierungen hat die Abteilung für Kirchen- und Schulwesen zu Liegnitz das Thema für die amtlichen Kreislehrerkonferenzen gestellt: „Inwiefern ist das Kinderschutzgesetz für die Volksschule von Bedeutung?" Eine der erfreulichsten Erscheinungen ist die Mobilmachung des deutschen Lehrervereins durch den geschäftsführenden Ausschuß dieses Vereins.

Selten hat eine Vereinigung, in der heute über 100 000 Mitglieder eines in machtvoller Entwicklung begriffenen Standes organisiert sind, so wesentlichen Anteil an der Herbeiführung eines Gesetzes gehabt wie diese. Sie ist „stolz auf den schönen Erfolg", der in verhältnismäßig kurzer Zeit erreicht ist. Der deutsche Lehrerverein kann in der Tat stolz sein, denn er hat sich mit seinen Arbeiten auf dem Gebiete des Kinderschutzes in der Geschichte der sozialen Gesetzgebung des Deutschen Reiches ein bleibendes Denkmal gesetzt. Aber mehr: Die Durchführung dieses Gesetzes erscheint uns für den gesamten deutschen Lehrerstand als glanzvoller Anfang einer neuen Epoche, in der Behörden und maßgebende Körperschaften den Lehrern die Mitarbeit an der Lösung der sozialen Frage nicht nur gestatten, sondern sie dringend wünschen. Und weiter: Das Kinderschutzgesetz und seine Durchführung wird Jahr für Jahr im Reichstage und in den Landtagen Gelegenheit zur Aufrollung von Erziehungsfragen geben. Hier soll die Volksvertretung zeigen, ob es ihr mit Förderung der Volksbildung ernst ist, ob sie Erziehungsfragen im großen Stil lösen kann und will. Die Durchführung des Kinderschutzgesetzes geht die Lehrerschaft mindestens so viel an wie die Durchführung des Schulzwanges. Sie soll und muß dem Gesetzgeber beweisen, daß es auf dem Erziehungsgebiete nicht geraten erscheint, dem Juristen allein zu viel zu überlassen, der freiwilligen Liebestätigkeit zu stark zu vertrauen. Es gilt, Volkspädagogik zu treiben auf einer den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen und ihren Folgen Rechnung tragenden Basis. So gliedert sich dieses Kinderschutzgesetz ethisch ein in den Rahmen der großen Aufgabe, die das neue Jahrhundert stellt: Aufhebung der Schädigungen des Industrialismus durch Hebung und Bildung der Massen!

Gehen wir jetzt auf das Anschreiben des geschäftsführenden Ausschusses des Deutschen Lehrervereins ein, um zu zeigen, in welcher Weise das von den gesetzgebenden Körperschaften gewünschte und vorausgesetzte nachhaltige Interesse der Lehrer geweckt und gepflegt werden soll, damit Worte in Taten sich umsetzen. „Es wird uns an aufrüttelnder, vorwärtstreibender kritischer Tätigkeit aller Voraussicht nach noch lange nicht fehlen" — so heißt es im Hinblick auf die nicht geregelte landwirtschaftliche Kinderarbeit und auf die nur teilweise erfüllten Forderungen der deutschen Lehrerversammlungen in Breslau (1898) und Chemnitz (1902), „aber in erster Linie wird es sich doch für

die nächste Zeit um positive Leistungen handeln müssen, die darin bestehen werden, das Gesetz, wie es ist, möglichst vollkommen durchführen zu helfen." Der Ansicht, daß die Lehrerschaft bereits ihre Pflicht durch Aufdeckung der Schäden der Kinderarbeit erfüllt habe, wird zunächst mit einer Darlegung der „tatsächlichen Stellung, die den Schulaufsichtsbehörden im Gesetz gegeben worden ist", entgegengetreten (§§ 6, 8, 9, 14 und 20). „Wenn es nämlich nach Sinn und Geist des Gesetzes und nicht etwa nach einer Schablone des heiligen Büreaukratismus geht, kann die Schulbehörde die ihr im Gesetz gestellten Aufgaben gar nicht anders lösen als mit Hilfe der einzelnen Lehrkräfte. Hinter den „Schulbehörden" des Gesetzes steht allemal der Lehrer." Es sei das auch die Meinung der Staatsvertretung. Zur Bestätigung werden die Ausführungen des Grafen von Posadowsky und die Motive herangezogen. Für den deutschen Lehrerverein sei es einfach „Ehrenpflicht", die Hand am Pfluge zu behalten. Die Lehrer hätten unermüdlich die Öffentlichkeit darauf aufmerksam gemacht, wie ausgebeutete Kinder körperlich verkümmern müßten, wie ihre geistige Entwicklung unterbunden würde, wie Sittlichkeit, Fleiß, Aufmerksamkeit und Fortschritt zum Schaden der Schularbeit, zum Schaden des einzelnen und der Gesamtheit litten. „Der Wechsel über eine Ehrenschuld, zu dessen Unterschrift wir uns freiwillig erboten hatten, wird zum 1. Januar 1904 fällig!"

Nachdem der Aufruf die Frage: „Gehört zur Durchführung des Gesetzes eine besondere Vorbereitung?" bejaht hat, wird die Durcharbeitung des Gesetzes an der Hand der von Agahd und Zwick herausgegebenen Erläuterungen den einzelnen Vereinen empfohlen. „Dabei werden die Arten der Kinderbeschäftigung, die in der betreffenden Gegend überwiegen, besonders ins Auge gefaßt werden müssen, um sie mit den zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu messen." Benutzung der Presse, Vorträge, taktvolle Belehrungen der Schüler werden für notwendig erachtet. Man sieht: die Lehrerschaft rührt sich. Bald werden die von Agahd in Heft 10 der Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform (Jena, Gustav Fischer) gemachten Vorschläge in den Vereinen zur Debatte stehen. Es ist erfreulich, daß der Vorstand des Brandenburgischen Provinzial-Lehrer-Verbandes das Heft den 300 Einzelvereinen zu überweisen beschlossen hat, daß auch bereits eine Reihe preußischer Regierungen die Schulbehörden darauf empfehlend hinwiesen. Andrerseits erwartet man mit Spannung eine Äußerung der höchsten Schulbehörden. Sie wird schwerlich vor Erlaß der Ausführungsbestimmungen erfolgen. In der Zwischenzeit aber werden die Lehrer nicht rasten. Möge nur die Enttäuschung, die vielen die Durchführung des Fürsorgeerziehungsgesetzes gebracht hat, nicht schädigend wirken auf den festen Willen oder die gute Absicht, der Kinderschutzsache ein getreuer Eckardt zu sein!

Allgemeine Sozialpolitik.

Das „Soziale Museum" in Frankfurt a. M.

Das Soziale Museum in Frankfurt a. M., das am 1. April d. J. seine Tätigkeit begonnen hat, ist eine Schöpfung des seinen Wirkungskreis immer weiter ausdehnenden Instituts für Gemeinwohl. Dieses Institut wurde im Jahre 1892 in dem Gedanken begründet, der privaten Fürsorge, wie sie von gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen, die ihrer Tätigkeit nur neben ihren eigentlichen Berufsgeschäften leben können, geübt wird, Mittelpunkt und Rückgrat zu geben. Es sollte das Ziel des Instituts sein einmal, Zentralen zu schaffen, die geleitet von volkswirtschaftlich und sozialpolitisch geschulten Berufsbeamten, ausgestattet mit allen erforderlichen Hilfsmitteln imstande wären, die private wie die öffentliche soziale Tätigkeit zu fördern, ferner durch Verbindung volkswirtschaftlicher und sozialer Theorie und Praxis beide dem bisher zu gering entwickelten Verständnis der besitzenden Klassen näher zu bringen. Um dieses Ziel zu erreichen, können gelegentliche Arbeiten, wie sie private Vereinigungen zu leisten vermögen, nicht genügen, „sondern es bedarf — wie in der ersten Veröffentlichung des Instituts hervorgehoben wird — Einrichtungen, die derartig ausgestattet sind, daß sie von Dauer sein können, deren Geschäfte nicht unähnlich jenen von wissenschaftlichen Instituten, Handelskammern, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Vereinen unter Zuhilfenahme von Arbeitskräften, die gegen Entgelt ihre volle Tätigkeit einzusetzen haben, geführt werden".

In Fortführung dieser Grundsätze schuf das Institut zunächst ein besonderes Bureau für Armenpflege, das später in der Zentrale für private Fürsorge aufging, rief die Blätter für Soziale Praxis ins Leben und erwies sich als treue Förderin der „Soz. Praxis, Zentralbl. f. Sozialpolitik", gründete im Herbst 1895 eine Rechtsauskunftsstelle für Arbeiterangelegenheiten, 1899 die Gemeinnützigen Blätter für Hessen-Nassau und war im Frühjahr 1900 bei der Gründung des Vereins für Förderung des Arbeiterwohnungswesens und verwandter Bestrebungen beteiligt.

Die Tätigkeit auf allen diesen Gebieten, die sich mit wachsender Erfahrung von Jahr zu Jahr erweiterte, führte allmählich dazu, daß bei der dem Institut direkt anhängenden Rechtsauskunftsstelle, den Gemeinnützigen Blättern und dem Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens sich eine große Menge wertvollen sozialen Urkundenmaterials (Statuten, Verwaltungsberichte, Gesetze und Verordnungen, statistische Uebersichten, Broschüren), dann von sozialem Anschauungsmaterial (Pläne von Arbeiterwohnungen und von Wohlfahrtseinrichtungen) ansammelte und daraus von selbst der Gedanke der Errichtung eines „Sozialen Museums" entstand. Die Ausstellung für Unfallverhütung und Gewerbehygiene von 1901 gab diesem Gedanken durch eine Sammlung einer Anzahl von Modellen, von Schutzvorrichtungen an Maschinen, von Wohlfahrtseinrichtungen und gewerbehygienischem Material weiteres Leben.

Dem neuen Plane stellte sich dadurch ein gewisses Hindernis entgegen, daß die drei Stellen, die das Material besaßen, wenn auch persönlich, sachlich und räumlich eng verbunden, doch noch jede selbständig waren. Je mehr sie sich in einander verflochten, desto mehr drängte sich der Gedanke auf, sie zu einer „Zentralstelle für ländliche und städtische Wohlfahrtspflege in der Provinz Hessen-Nassau" organisch zu vereinigen. Der Gedanke gewann feste Form und wurde am 18. März d. J. durch die Schaffung des „Sozialen Museums" in Wirklichkeit umgesetzt.

Das Arbeitsgebiet des „Sozialen Museums" wird durch die vorgeschilderte Geschichte seiner Entstehung bereits in den wesentlichsten Punkten angedeutet. Es will, kurz zusammengefaßt, die praktisch soziale Arbeit an den zuständigen Stellen durch die erforderliche Anregung, Anleitung, Begutachtung und sonstige Unterstützung fördern. Bei allen Kreisen, beim Arbeiter so gut wie beim Unternehmer, beim Verwaltungsbeamten wie beim Privatmann macht sich bei dem besten Willen zur Begründung wertvoller sozialpolitischer Organisationen häufig der Mangel an praktischem Blick und praktischem Verständnis für die Anwendung und Auffindung der entsprechenden rechtlichen und wirtschaftlichen Form bemerkbar. Namentlich in den Gemeinden, denen auf sozialem Gebiete die Rolle des Experimentators zufällt, ferner in Privatkreisen unterbleibt häufig die Schaffung einer nützlichen und segensreichen Einrichtung, weil die mangelnde Kenntnis der Erfahrungen und Materialien den Gedanken nicht zur Reife kommen läßt. Für alle diese Kreise erscheint eine Stelle, bei der das soziale Material zusammenfließt und geordnet zur Verfügung steht, die Rat und Auskunft erteilen kann, ein dringendes Bedürfnis. Zwar fehlt es an Zentralstellen für praktische soziale Arbeit im Deutschen Reiche nicht; es sei beispielsweise nur auf die verschiedenen Genossenschaftsverbände, die Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, die verschiedenen Zentralstellen für Armenpflege und Wohltätigkeit, das Bureau der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, die Zentralvereine für Verbreitung von Volksbildung usw. verwiesen. Diese großen für das Reich bestehenden Zentralen können jedoch der Natur der Sache nach in der Hauptsache nur literarisch wirken, sie können nicht dem einzelnen Unternehmer, der einzelnen Stadtgemeinde von Fall zu Fall mit Rat und Tat zur Seite stehen. Aus dieser Erwägung heraus haben die großen Genossenschaftsverbände sich in Unterverbände gegliedert oder sind für einzelne Zweige der Wohlfahrtspflege provinzielle Zentralen zur Förderung der praktischen sozialen Arbeit entstanden, namentlich die zahlreichen Zweigvereine auf dem Gebiete des Arbeiterwohnungswesens bieten hierfür einen Beleg.

Neben diese Einrichtungen tritt das Soziale Museum. Seine Eigenart hat es in einem übereinstimmenden und einem unterscheidenden Moment: einmal in der räumlichen Beschränkung auf das Gebiet der einen Provinz Hessen-Nassau eng genug für intensive Arbeit, weit genug für eine vielseitige Betätigung, zum andern, und darin unterscheidet es sich von diesen älteren Organisationen, in der Ausdehnung seiner Tätigkeit auf das ganze Gebiet der städtischen und ländlichen Wohlfahrtspflege. Die speziellen Aufgaben des Sozialen Museums werden durch das Statut folgendermaßen bestimmt: 1. Der Betrieb (Einrichtung, fortwährende Ergänzung) eines sozialen Archivs und einer Abteilung für soziales Anschauungsmaterial. 2. Der Betrieb einer sozialen Auskunftstelle. 3. Der Betrieb einer Rechtsauskunftstelle.

4. Die Besorgung der Geschäfte gemeinnütziger Vereine und Institute, die ihm diese übertragen haben, sofern sie Mitglieder des Vereins sind.

Das Soziale Archiv soll die wichtigere soziale Literatur enthalten und hauptsächlich eine Sammlung von Urmaterialien (Berichten, Statuten, Formularen, Entwürfen, Gesetzen und Verordnungen und Statistiken) umfassen. Diese sollen, soweit sie allgemein interessanter Natur sind, aus allen Staaten zusammengetragen werden; für die Provinz Hessen-Nassau soll eine vollständige Sammlung auch des nur örtlich interessierenden Materials geschaffen werden.

Durch diese Materialiensammlung wird die Grundlage für die Soziale Auskunftsstelle geschaffen. Hier werden jene Quellen einmal zur Förderung der praktischen sozialen Arbeit, ferner aber auch in der Unterstützung der wissenschaftlichen Tätigkeit verwertet.

Dem Bedürfnis der unbemittelten Schichten der Bevölkerung nach einer unentgeltlichen Auskunftserteilung in Rechtssachen, vor allem in Arbeitervertrags- und Arbeiterversicherungssachen dient die Rechtsauskunftsstelle. Durch ihre Tätigkeit unentgeltlicher Rechtsauskunft soll ebenso sehr die Durchsetzung begründeter Ansprüche erleichtert, wie die Führung nutzloser Prozesse verhindert werden. Dieses Ziel wird um so vollkommener erreicht werden, da die Auskunft an alle Hilfesuchenden ohne Unterschied der Partei und der Konfession unentgeltlich gewährt wird. Die Haupttätigkeit der Auskunftsstelle liegt auf dem Gebiete der sozialen Gesetzgebung im engeren Sinne und sie erteilt hier ihre Auskunft in gleicher Weise an Arbeiter wie an Arbeitgeber. Doch hat sich ihr Arbeitsgebiet in den letzten Jahren wesentlich erweitert. Auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts sind es neben der Arbeiterversicherung vor allem Staatsangehörigkeits-, Heimat-, Militär-, Steuer-, Straf- und Strafprozeßsachen, auf dem Gebiete des privaten Rechts neben dem Dienstvertrag in seinen verschiedenen Arten Miet-, Kauf-, Werkvertrag, Grundbuch-, Ehe-, Vormundschafts-, Alimentations- und Erbschaftssachen, die die Auskunftsstelle beschäftigen.

Endlich soll das Soziale Museum auch die Geschäfte von gemeinnützigen Vereinen führen, die ihm die Geschäftsführung durch besonderen Vertrag gegen eine bestimmte Vergütung übertragen. Für Vereine hat diese Einrichtung den Vorteil, daß ihnen die sonst nicht erschwinglichen Kosten der Anstellung eines besonderen besoldeten Geschäftsführers, die Ermietung eigener Räume erspart bleiben und daß damit die vielfach unzureichende Führung der Geschäfte durch ehrenamtliche Geschäftsführer in Wegfall kommt. Als erster hat der Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens und verwandter Bestrebungen seine Geschäftsführung dem Sozialen Museum übertragen.

Aus den vorstehenden Ausführungen erhellt, welche Fülle von sozialpolitischen Aufgaben sich das Soziale Museum gestellt hat, wie fruchtbar aber auch seine Tätigkeit für die Entfaltung der sozialen Theorie und Praxis wirken kann. Daß es und zwar in immer mehr fortschreitendem Maße seiner weitgesteckten Aufgabe gerecht werden wird, dafür bürgt der Schoß, aus dem es hervorgegangen ist, das Institut für Gemeinwohl. Wie dieses einer der Hauptfaktoren zur Ausbreitung des sozialpolitischen Verständnisses geworden ist und dadurch seinen Anteil an der Gestaltung der sozialpolitischen Gesetzgebung gewonnen hat und auch weiterhin behalten wird, so wird unter seiner Führung auch das „Soziale Museum" im Bereich seines Aufgabenkreises sich zu einem für das Allgemeinwohl förderlichen Institut ausgestalten.

Soziale Rechtsprechung.

Fabrik und Handwerk. Zu dieser vielumstrittenen, auch in der „Sozialen Praxis" mehrfach erörterten Frage (Sp 1062, 1206) hat, wie die „Frankf. Ztg." mitteilt, das sächsische Oberverwaltungsgericht neuerdings eine interessante Entscheidung gefällt. Es handelte sich darum, ob eine Buchdruckerei als ein handwerksmäßiger Betrieb der Gewerbe- oder als ein fabrikmäßiger der Handelskammer zuzurechnen sei. Beide Kammern nahmen den Betrieb für sich in Anspruch. In dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts, das zu gunsten der Handelskammer entschied, werden eine Reihe für die Beurteilung der Fabrikmäßigkeit gewerblicher Betriebe wichtiger grundsätzlicher Gesichtspunkte hervorgehoben. Das Urteil geht davon aus, daß Fabrik und Handwerk nicht als verschiedene Erwerbszweige, sondern nur als verschiedene Betriebsformen eines und desselben Erwerbszweiges betrachtet werden könnten. Lege man diesen Gesichtspunkt zu Grunde, so ergebe sich von selbst, daß die Behauptung, das Druckereigewerbe müsse schon wegen seiner innigen Beziehungen zum Handwerk unter allen Umständen als ein Handwerksbetrieb angesehen werden, auf einer Vermengung des Gegenstandes und der Form des Gewerbebetriebes beruhe, ferner, daß grundsätzlich darauf nicht Gewicht gelegt werden könne, ob in der Druckerei der Satz durch handwerksmäßig angelernte Setzer hergestellt werde. Weiter führt das Urteil aus, daß die in den Entscheidungen des Reichsgerichts niedergelegten Merkmale des Fabrikbegriffs auch auf dem Gebiete des Handwerker-Organisationsgesetzes zur Anwendung kommen müssen. „Andernfalls" — sagt das sächsische Oberverwaltungsgericht — „würde die Beurteilung jeden festen Rechtsboden verlieren, und an die Stelle objektiver Kennzeichen würden rein subjektive, auf mehr oder weniger willkürlichen Annahmen beruhende Anschauungen treten." Die in Wissenschaft und Rechtsprechung anerkannten charakteristischen Merkmale des Fabrikbetriebes sind: 1. Arbeitsteilung zwischen der vorwiegend kaufmännischen, auf die Leitung des Unternehmens sich beschränkenden Tätigkeit des Unternehmers und der technischen Tätigkeit der Gehilfen; 2. Arbeitsteilung unter den Gehilfen; 3. große Arbeiterzahl; 4. verhältnismäßig große Ausdehnung der Betriebsräume und anderen stehenden Betriebseinrichtungen; 5. umfangreiche Verwendung von Kraft- und Arbeitsmaschinen; 6. großer Umfang der Produktion.

Die Anwendung des § 1 des preußischen Vereinsgesetzes hat durch eine Entscheidung des Kammergerichts eine gewisse Begrenzung erfahren. Der § 1 a. a. O. besagt inhaltlich, daß von allen Versammlungen, in denen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen, der Ortspolizeibehörde Bericht erstattet werden muß. Gelegentlich eines partiellen Streiks in einer Metallwarenfabrik hatte der Verbandsleiter der Zahlstelle Berlin des Deutschen Metallarbeiterverbandes eine Versammlung sämtlicher Arbeiter und Arbeiterinnen der betr. Fabrik einberufen, damit diese zu dem Streik Stellung nehmen sollten. Da es sich nur um innere Angelegenheiten der Fabrik handelte, so hatte der Einberufer die Versammlung bei der Ortspolizei nicht angemeldet. Aus diesem Grunde wurde die Versammlung aufgelöst und der Einberufer wie der Gastwirt, der das Versammlungslokal hergegeben hatte, wegen Verstoßes gegen § 1 preußischen Vereinsgesetzes angeklagt. Beide wurden jedoch vor der Strafkammer freigesprochen, weil in der Versammlung nicht öffentliche Angelegenheiten, sondern nur die Verhältnisse einer bestimmten Fabrik erörtert werden sollten. Der Strafsenat des Kammergerichts wies die Revision der Staatsanwaltschaft als unbegründet zurück. § 1 des Vereinsgesetzes sei nur anzuwenden, wenn öffentliche Angelegenheiten in Versammlungen erörtert oder beraten werden sollen. Unter öffentlichen Angelegenheiten seien nicht nur solche zu verstehen, die im Gegensatz zu Privatinteressen die eigentlichen Staatsinteressen, mithin Angelegenheiten politischen und religiösen Inhalts betreffen, sondern alle die Gesamtheit berührenden allgemeinen Angelegenheiten, insbesondere das Gebiet der sozialen Interessen. Von öffentlichen Angelegenheiten könne aber nicht die Rede sein, wenn die Angelegenheiten bestimmter Personen, z. B. der Arbeiter einer Fabrik, besprochen werden sollen.

Mißhandlung von Streikbrechern auf dem Wege zur Arbeitsstätte als Betriebsunfall. Wenn der Weg zur Arbeit dem Betriebe zuzurechnen und im Arbeitsvertrage dem Arbeitnehmer tunlichster Schutz auf den Wegen zu und von der Arbeit gegenüber im Streik befindlichen Arbeitern zugesichert worden ist, stellen sich die getroffenen Vorkehrungen zu diesem Schutz als Betriebseinrichtungen dar. Wenn Mißhandlungen von Streikbrechern unter solchen Umständen auf dem Wege zur Arbeitsstätte stattfinden, so sind diese nach einer von der „Natlib. Korr." mitgeteilten Entscheidung des Reichs-Versicherungsamtes als Betriebsunfall zu behandeln.

Ein neues Ortsstatut über die Sonntagsruhe in Karlsruhe hat vor und bei Erlaß sehr viel Staub aufgewirbelt; man hat es von manchen Seiten von vornherein als unverbindlich angesehen, weil es ohne gesetzliche Unterlage bestimmt, daß die Angestellten im Handelsgewerbe jeden zweiten Sonntag ganz frei haben sollten. Man wollte damit ausgleichen, daß die früher kürzere Arbeitszeit wieder auf das zulässige Höchstmaß gebracht war. Ein Geschäftshaus hat jetzt gegen das Statut gefehlt und den zweiten Sonntag nicht freigegeben. Erhobene Anklage gegen die Firma führte zu einem freisprechenden Urteil, weil der ganz freie zweite Sonntag im Gesetz nicht vorgesehen, also nicht begründet sei. Die Angelegenheit wird nun die weiteren Instanzen durchlaufen, und wenn das Urteil bestätigt ist, zu erneuten Verhandlungen über die Sonntagsruhe führen.

Kommunale Sozialpolitik.

Die deutsche Städteausstellung in Dresden.

Von Dr. Fritz Specht, Charlottenburg.

III.[1])

Die städtischen Gas- und Wasserwerke, für die besondere Bauten ebenso wie für die Elektrizitätsanlagen errichtet sind, erfordern so umfangreiche Arbeiten, daß ihre mächtige Entfaltung auf der Ausstellung leicht begreiflich ist. Es sind wahre Wunderwerke der Ingenieurkunst, um gutes Wasser für die Stadt dauernd zu beschaffen, in manchen Gegenden nötig, Talsperren und Leitungen von der Kühnheit der altrömischen Riesenanlagen. Den Zusammenhang zwischen Bevölkerungszunahme und Wasserverbrauch, vielleicht auch einen Gradmesser der Kultur, hat Frankfurt a. M. herauszubekommen gesucht. Man sieht auf der Ausstellung, wie das Oberflächenwasser, die Grundwasserströme, Gebirgsquellleitungen, Staubecken und ähnliches mit Filtern und anderen Vorrichtungen vereinigt sind, alle schädlichen oder den Geschmack störende Beimengungen aus dem Trinkwasser zu entfernen. Die Gaswerke haben gleiche Fortschritte gemacht. Die Wassergasanstalt, wie sie Nürnberg ausgestellt hat, ist zunächst nur als Ergänzung der Kohlengasanstalten gedacht; sie ist aber bereits so vervollkommt, daß sie imstande wäre, den gesamten Bedarf an Gas zu liefern; und da sie nur verhältnismäßig weniger Personen zu ihrer Bedienung bedarf, so würde ein Streik der Gasarbeiter dort, wo leistungsfähige Wassergasanstalten in Reserve sind, so gut wie aussichtslos sein.

Das mächtige Aufblühen der Elektrizität spiegelt sich natürlich auch auf der Sonderausstellung in Dresden wieder. Die Laienbesucher zieht ganz besonders das Riesenmodell der Wasserkraftanlage Marbach, das Stuttgart aufgebaut hat, an, das besser als irgend ein Vortrag erläutert, wie das strömende Wasser in Kraft und die Kraft in Elektrizität umgesetzt und diese Elektrizität in den dünnen Drähten weithin geleitet wird.

Die Städte haben manches Lehrgeld bezahlen müssen, ehe ihre Einrichtungen tadellos arbeiteten. Für die Großstädte ist neuerdings für die **Entwässerungsanlagen** das **Rieselfeld** der Endpunkt. In der Nähe der Charlottenburger Rieselfelder sind nun die Wiesen vollständig durchfeuchtet worden. Infolge der verhältnismäßig hohen Lage der Rieselfelder und der Durchlässigkeit der Bodenschichten vermochte die vorhandene Drainage nur verhältnismäßig geringe Mengen des gereinigten Wassers abzufangen, der größte Teil sank bis zum Grundwasser und erhöhte dessen Wasserspiegel auf einem größeren Umkreise, wodurch niedrig gelegene Flächen überschwemmt wurden. Die Ausstellung zeigt uns, wie durch Herstellung von Abfanggräben, Sickerkanälen und Drainageanlagen diese Mißstände beseitigt sind. Kiel hat ein großangelegtes Projekt zu einer Vollkanalisation seines Stadtgebietes beigesteuert. Zurzeit besteht dort nur eine Kanalisation für Oberflächenwasser, welches auch die Schmutzwässer abführt.

In **Wasser- und Hafenbauten**, Speicher- und Umschlag-Anlagen ragen die Städte mit starkem Schiffahrtsverkehr, wie die Hanseaten hervor, aber auch Breslau, Cöln, Würzburg, Magdeburg, Mainz und Mannheim haben sehr stattliche Modelle hingesandt. Die Brücken, Fähren, die sonstigen Flußübergänge schließen sich an. Das **Vermessungswesen** bildet eine Sonderabteilung.

In der Abteilung für **Kunst** sind eine Reihe hervorragender Schaustücke zusammengetragen. Sieht man von der Architektonik, der eigensten Betätigung der Städte auf dem Kunstgebiete ab, so ist es freilich nicht eben allzu viel, was sie nach Dresden gesandt haben, immerhin sind hervorragende Stücke aus der Malerei, der Plastik, der Bildnerei, vor allem aber aus dem Kunstgewerbe hier aufgehäuft. In der Edelmetallkunst leben das Selbstbewußtsein und die feuchtfröhlichen Lebensfreuden unseres Mittelalters wieder auf; die modernste Kunst repräsentieren Ehrenbürgerbriefe und ähnliches. Hildesheim, die alte hannoversche Bischofsstadt, hat einen Teil seiner kostbaren Schätze besonders geschmackvoll zusammengestellt. Hier ist ein Gebiet, das fast seit dem dreißigjährigen Kriege von den deutschen Städten meist recht stiefmütterlich behandelt worden ist und das erst in neuerer Zeit mit dem steigenden Wohlstand wieder die verdiente Beachtung findet. Man unterschätze nicht die befruchtende Wirkung solcher gemeindlicher Kunstschätze für alle Zweige des besseren Handwerkes.

Wer in die Nachtseiten der menschlichen Leidenschaften einen Blick tun will, findet auf der Ausstellung ein vollständiges **Kriminalmuseum**. Auch die Tätigkeit der **Wohlfahrtspolizei** ist angedeutet. Die Bestimmungen der Sonntagsruhe liegen auf, Stadtpläne über die Verteilung der verschiedenen Schankstätten als Unterlage für die Beurteilung der Bedürfnisfrage bei Konzessionsgesuchen schließen sich an. Gera hat versucht, den Verbrauch von Bier und die Zunahme der Schankstätten im Vergleich zur Bevölkerung graphisch darzustellen.

Das Beerdigungswesen, das in Städten, wie z. B Dresden, verstadtlicht ist, die Krematorien 2c. bilden mit dem städtischen Fuhrwesen eine umfangreiche Gruppe für sich. Ebenso die Waisenhäuser, Asyle für Obdachlose, Kinderasyle, die Unterbringung der Ziehkinder usw.

Besonders stolz sind die Städte, und zum Teil mit großem Recht, auf das, was sie für die **Volksbildung und das Schulwesen** getan haben. In der besten Ausgestaltung der baulichen Einrichtungen haben die größeren Städte einen edlen Weltbewerb eingeleitet, und sie beschränken sich nicht bloß auf die Räume, die der Erfüllung der Schulpflicht dienen, selbst kleinere Städte, wie Crimmitschau, haben für den Haushaltungsunterricht ein eigenes Gebäude errichtet; der Handfertigkeitsunterricht, Handwerkerschulen sind gleichfalls in eigenen Gebäuden oder besonderen Abteilungen dieser Gebäude untergebracht. Das höhere Schulwesen für Knaben ist nicht vernachlässigt, darüber hinaus beginnen einige Städte **Gymnasialkurse für Mädchen** zu entwickeln. Wie Breslau die erste deutsche Stadt war, die eine städtische höhere Mädchenschule — die Jungfernschule 1767 — errichtete, so war es auch wieder die erste, die 130 Jahre später den Beschluß faßte, eine gymnasiale Bildungsstätte für Mädchen zu gründen. Der hierfür aufgestellte Plan fand nicht die ministerielle Genehmigung, und so konnte die wirkliche Eröffnung erst mehrere Jahre später auf grund eines anderen Planes erfolgen. Inzwischen hatte Karlsruhe das private Mädchengymnasium, um es nicht eingehen zu lassen, in städtische Verwaltung übernommen. Der allgemeine deutsche Frauenverein hatte die Mittel beschafft, um neben Karlsruhe Gymnasialkurse in Berlin und in Leipzig zu eröffnen. Der Bericht über die Entwickelung dieser Breslauer Gymnasialkurse für Mädchen bis Ostern 1903, den Direktor Prof. Dr. Röhl erstattet hat, dürfte den Schulmännern hochwillkommen sein.

Der Streit, ob humanistisch oder realistisch die Vorbildung für unsere Jugend zu sein hat, ist trotz der Schulkonferenzen noch nicht ausgetragen; die Bewegung für einen gemeinsamen Unterbau ohne Latein und Griechisch, die erst bei der viertuntersten Klasse einzusetzen hätten, ist besonders in der Dresdener Abteilung eingehend behandelt. Dresden hat Ostern 1903 in seinem König Georg Gymnasium eine Reformschule gegründet, der der Frankfurter Lehrplan zugrunde liegt. Die Stundenzahl der einzelnen Fächer sind in Rechtecke umgerechnet; in die so gewonnene Fläche wurden hervorragende Vertreter dieser Disziplinen mit künstlerischer Feinheit gezeichnet. An der Spitze dieses Zuges von Dichtern, Gelehrten und berühmten Männern, die die Disziplinen zunächst des humanistischen Gymnasiums alten Stiles versinnbildlichen, steht Cäsar als Vertreter der 72 Wochenstunden Latein, es folgt Homer (Griechisch) mit 42, Archimedes (Mathematik) mit 33, Schiller (Deutsch) mit 25, Mommsen (Geschichte) mit 21, Luther (Religion) mit 20 usw. Der letzte in dieser Reihe ist Albrecht Dürer als Repräsentant des Zeichnens mit 4 obligatorischen Stunden. Bei dem Realgymnasium setzt Latein mit nur 52 Stunden ein; die Linie des Zuges verläuft glatter. Vollkommen ausgeglichen erscheint sie aber in dem Zuge, der das Reformgymnasium darstellt. Es erscheint das Reformgymnasium graphisch betrachtet, in seiner wohl abgewogenen Gliederung als die echte Renaissance, die Wiedergeburt des höheren Schulwesens (W. Breull).

Erstaunlich ist es übrigens, welche Summen für den **Handfertigkeitsunterricht** von einzelnen Verwaltungen aufgewendet werden. Leipzig hat das verdienstliche Werk unternommen, eine Statistik der jährlichen Zuwendungen von 32 Städten aufzustellen. Da thront auf einsamer, stolzer Höhe Paris mit 277 000 *M*, aber jäh fällt die Linie, senkt sich auf das Schweizerland, auf Basel und Zürich und springt nun über auf das fleißige Deutschland, wo mit Aufbietung geringer Mittel doch auch Tüchtiges geleistet wird. Dresden steht mit 5000 *M* schon an sechster Stelle. Handfertigkeitsarbeiten oder -berichte haben ausgestellt: Berlin, Freiberg, Königsberg, Ulm, Worms, Zwickau. München hat in seinen prächtigen neuen Volksschulgebäuden allenthalben für Schülerwerkstätten, mehrmals sogar für doppelte Ausgestaltung — aber auch bei den Carcern — gesorgt. Selbst Suppenküchen, Waschküchen, Schulgärten, Anreiz zur Blumenpflege sind vorgesehen. Mit einiger Reue scheint man aus den Stadtplänen zu ersehen, daß man nicht bei allen Schulen Turn- und Spielplätze vorgesehen

[1]) Vergl. Nr. 41 u. 49 der „Soz. Praxis“.

hat, man ist jetzt wenigstens bemüht, die Schulhäuser so zu verteilen, daß der Jugend ihr Recht auf Bewegung nicht verschränkt wird.

Die eigentliche Fortbildungsschule ist demgegenüber schlechter weggekommen. Noch sträuben sich viele Städte gegen das Obligatorium; man erkennt aber deutlich die Zeichen der Zeit, daß die Pflichtigkeit sich lange nicht mehr aufschieben läßt, auch wo sie nicht durch Freigabe des 14. Lebensjahres als Schuljahr wie zum Teil in Bayern erkauft werden kann. Zu einer vollen Entfaltung hat der Raum nicht gereicht. So hat Leipzig sich mit Photographien begnügen müssen, statt die Aquarelle der Schüler des tüchtigen und humorvollen Fedor Flinzer im Original vorzuführen.

Eine große Anzahl leistungsfähiger Firmen haben eigene Ausstellungen veranstaltet, nahezu 360 sind in der 70 m langen gewaltigen Industriehalle untergebracht, es sind alle Erzeugnisse vertreten, deren eine Gemeindeverwaltung bedarf. Ein ganz besonderer Nachdruck ist auf die Vermittlung der Kenntnis rauch- und rußverhütender Feuerungsanlagen gelegt worden, sowie auf feuerfesten Baumaterialien. Im übrigen sind es Maschinen und Einrichtungen jeder Art, Bedürfnisanstalten, Abfuhrwagen, Feuermeldesysteme, Schulbänke und Baracken, Steine und Erden, kurz für alles ist gesorgt, das eine Kommune nur verwenden kann.

Der Ausstellung sind die Beigaben vorenthalten, die sonst solchen Veranstaltungen leicht den Charakter einer großen Kirmes geben. Eine Dresdener Militär- und Zivilkapelle befriedigen das musikalische Unterhaltungsbedürfnis neben einer kleinen Zigeunerkapelle im Vergnügungspark, der weiter nichts enthält als einen Fesselballon mit einer Reklame für eine Champagner-Marke. Der schöne neue Festsaal des Ausstellungspalastes bietet den vielen Versammlungen willkommenen Aufenthalt. Unter dem eigenen Ausstellungsrestaurant soll uns ein kleiner Ratskeller in die gute alte Zeit zurückversetzen, die noch Zeit zum behaglichen Lebensgenusse hatte.

Die Ausstellung bietet des Guten unendlich viel, die reicher beschickten Abteilungen können dieser und jener Stadt die Lücken der eigenen Verwaltung aufweisen. Spröde hat sie sich aber dem Gebiete gegenüber erwiesen, auf dem der Wettbewerb der Gemeinden bereits begonnen, auf das er sich aber in der nächsten Zukunft schärfer und umfassender legen muß, wir meinen das Gebiet der kommunalen Sozialpolitik. Wir bedauern das umsomehr, als hier gerade die Vertreter norddeutscher Städte schon gegenwärtig recht viel von ihren süddeutschen Kollegen hätten lernen können, wäre das Geschaffene liebevoll gesammelt und ausstellungsmäßig aufgemacht worden. Die Referate auf dem deutschen Städtetag, die die kommunale Sozialpolitik behandelten (vergl. Nr. 50), haben hier eine zwar dankenswerte, aber keineswegs erschöpfende Ergänzung gebracht.

Brandenburgischer Städtetag. Am 7. und 8. September waren zu Brandenburg a./Havel über 100 Vertreter märkischer Städte zum 26. ordentlichen Städtetage zusammengekommen, dem jetzt 123 von 138 brandenburgischen Städten angehören. Unter dem Vorsitz des Frankfurter (a. O.) Oberbürgermeisters Dr. Adolph berief man an der Hand einer unterrichtenden Arbeit des Oberbürgermeisters Lehmann (Forst i./L.) über die Zuschüsse der Betriebsgemeinden zu den Schul- und Armenlasten anderer Gemeinden nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts. Durch die Ausgestaltung des § 53 des Kommunalabgabengesetzes, der die Betriebsgemeinden zur Leistung von Zuschüssen unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, fühlen sich die Betriebsgemeinden beschwert. Während die einen mit dem Oberbürgermeister Werner (Cottbus) den ganzen § 53 des Kommunalabgabengesetzes dahin wünschten, wo der Pfeffer wächst, wiesen andere, insbesondere Vertreter einer Berliner Vorortgemeinde auf die Wichtigkeit des § 53 für die kleinen Gemeinden hin, die gar nicht dankbar genug für diese Hilfe sein könnten. — Oberbürgermeister Sachse (Guben) kam in seinem Vortrage über kommunale Wohnungsfürsorge zu einer Reihe von Schlußsätzen, worin er die Beseitigung etwa vorhandener Wohnungsmißstände im gesundheitlichen, sittlichen und sozialen Interesse und die Mitwirkung der Gemeinden nach ihren Kräften dabei für erforderlich bezeichnete, eine Wohnungsnot im allgemeinen in den Städten der Provinz Brandenburg aber bestritt; etwaige Wohnungsmißstände seien lokaler Natur, und dementsprechend müßten auch die Mittel zur Abhilfe sich den jedesmaligen örtlichen Verhältnissen anpassen. Die vorhandenen Wohnungen müßten gesundheitsgemäß beschaffen sein und benutzt werden; dazu sei eine regelmäßige Kontrolle der Wohnungsverhältnisse wie die Beseitigung und Schließung ungesunder Wohnungen und endlich die Aufklärung des Volkes über gesundes Wohnen notwendig. Für einen hinreichenden Vorrat neuer Kleinwohnungen sei zu sorgen. Dies geschehe geeignetenfalls durch Erschließung erforderlichen Baugeländes, durch Begünstigung des Baues von Kleinwohnungen, durch Anregungen zu privater und genossenschaftlicher Tätigkeit, sowie durch Unterstützung gemeinnütziger Unternehmungen, in beschränkter Weise auch durch Eigenbau der Gemeinden für städtische Arbeiter und Bedienstete. Den preußischen Wohnungsgesetzentwurf erachtete der Redner für ganz überflüssig; namentlich die Bodenspekulation lasse sich schwer oder gar nicht durch die Gesetzgebung beseitigen. — Stadtverordnetenvorsteherstellvertreter Dr. Buka (Charlottenburg) behauptete im Gegenteil dazu, daß in gewissem Sinne in allen Städten der Provinz eine Wohnungsnot bestehe und zwar desto stärker, je kleiner die Gemeinde sei. In gesundheitlicher Beziehung stehe es auf dem flachen Lande am schlimmsten. Besser als der Regierung einen Einfluß auf die Ausgestaltung der Baupläne zuzugestehen, wäre es, durch eine Verfassungsänderung dem Hausbesitzer das jetzige Übergewicht in den Städten zu nehmen und der Spekulation schon heute energisch zu Leibe zu gehen durch Aufstellung von Bebauungsplänen, denen freilich Wohnungsordnungen zur Seite gehen müßten. Das Erbbaurecht sei empfehlenswert. Die grundbesitzenden Gemeinden sollten unter keinen Umständen Land verkaufen, andere Gemeinden planmäßig Land erwerben. Zu warnen sei vor dem Eigenbau, zu fördern Genossenschaften. Das Erbbaurecht wurde auch sonst empfohlen. — Stadtverordnetenvorsteher Dr. Ströhler (Charlottenburg) bezeichnete als Hauptziel der Städte eine Besserung der kleinen Wohnungen. Bürgermeister Hopf (Eberswalde) wandte sich gegen das einseitige Vorgehen gegen die Städte in der Wohnungsfrage. Auf dem Lande seien doch auch sehr große Übelstände. Lasse man diese bestehen, so verstärke man ja noch die Landflucht der Arbeiter. Eine Schwierigkeit zur Beseitigung der Wohnungsnot durch die Städte biete die Bestimmung der Städteordnung, wonach Städte ihr Gelände zum Verkaufe öffentlich ausbieten und den Zuschlag den Meistbietenden erteilen sollen. Der Stadt Eberswalde seien da Preise geboten worden, die ihr unangenehm waren, weil sie zu hoch waren. Als sie Baugelände massenhaft und dadurch etwas billiger losschlagen wollte, haben sich überhaupt keine Bieter eingefunden. Regierungs-Rat von Hake (Potsdam) erwiderte darauf, daß die Städteordnung durchaus nicht die Genehmigung der Landvergebung durch den Bezirksausschuß vorschreibe, wenn es sich um Vergebung in Erbpacht handele. Oberbürgermeister Schustehrus (Charlottenburg) trat für die Baugenossenschaften ein. — Zum Vorsitzenden wurde Oberbürgermeister Dr. Költze aus Spandau gewählt. Am zweiten Tage sprach Stadtrat Köhler (Frankfurt a. O.) über die Grundsteuer nach dem gemeinen Wert. Die Durchführung der Grundwertsteuer habe durchaus nicht die Schwierigkeiten, wie man glaube. Bis Anfang des Jahres 1903 hätten denn auch nahe an 80 preußische Gemeinden das neue System eingeführt und seien damit recht zufrieden. Der Stein der Weisen sei es ja gewiß nicht, aber es sei auf steuerlichem Gebiete ein erfreulicher Schritt weiter auf dem Wege ausgleichender Gerechtigkeit und sozialen Fortschrittes. — Bürgermeister Dörfel (Pritzwalk) verbreitete sich über die Überbürdung der Ortspolizeibehörden durch andere Behörden inbezug auf Auskünfte. Es regnete förmlich Fragebogen, die mit allen möglichen Haupt-, Neben- und Unterfragen bedeckt seien. Der Vertreter des Oberpräsidenten Regierungs-Rat von Schumann (Potsdam) erkannte mancherlei Mißstände an, aber die Behörde habe sich schon vergeblich den Kopf zerbrochen, wie das zu ändern sei. — Der nächste Städtetag soll in Cottbus abgehalten werden.

Geburten und Sterbefälle in deutschen Städten 1902. Seit dem Jahre 1900 ist die vergleichende Zusammenstellung über Geburten und Sterbefälle in deutschen Städten auf sämtliche Gemeinden des Reiches mit mehr als 40 000 Einwohnern ausgedehnt. Das statistische Amt der Stadt München bearbeitet dieses Material. Danach war die allgemeine Geburtenziffer mit Einbeziehung der Totgeborenen am höchsten in Borbeck mit 54,9, am niedrigsten in Potsdam mit 20,3 auf 1000 Einwohner. Die zweithöchste Ziffer weisen Ludwigshafen und Oberhausen mit 51,2 auf, denen Königshütte mit 51,1 folgt. Sätze zwischen 50 und 40 haben Gleiwitz, Duisburg, Essen, Beuthen, Mannheim, Dortmund, Linden, Bochum, Fürth und Nürnberg. Unter 30 bleiben außer Potsdam in aufsteigender Reihe Kottbus, Charlottenburg, Wiesbaden, Berlin, Schöneberg, Metz, Darmstadt, Hamburg, Hannover, Cassel, Ulm, Crefeld, Hildesheim, Bromberg, Freiburg, Frankfurt a. M., Rostock, Trier, Coblenz, Mainz, Frankfurt a. O. und Görlitz. Stellt man nur die lebendgeborenen Kinder in Rechnung, so ist der Satz durchweg etwas niedriger, die Reihenfolge verändert sich aber nicht wesentlich. Die Verhältniszahl der totgeborenen Kinder bewegt sich zwischen 1,9 ‰

in Wien und 0,6 ‰ in Münster, Potsdam und Coblenz. Die Geburtenziffer der außerehelichen Kinder einschließlich der Totgeborenen ist am höchsten in Heidelberg mit 10,7, Wien mit 10,3, Bonn mit 9,8 (ausschließlich der Totgeburten) und München mit 9 auf 1000. Dann folgt Fürth mit 7,7 und Nürnberg mit 7. Mehr als 6 beträgt sie noch in Dresden, Plauen, Würzburg, Bamberg und Straßburg. Remscheid mit 0,6, Borbeck mit 0,7 und Solingen mit 0,8 weisen weniger als eine außereheliche Geburt auf 1000 auf, Münster genau 1; Barmen, Aachen, Hagen, Essen, Crefeld, Duisburg, Oberhausen, Cassel, Bochum, Coblenz, Elberfeld, München-Gladbach, Dortmund, Potsdam, Beuthen, Mülheim, Trier und Flensburg zwischen 1 und 2, Königshütte genau 2, bei Stettin und Hildesheim fehlen die Angaben. Das männliche Geschlecht überwiegt bei den neugeborenen Kindern weitaus in den meisten Städten, es stellt aber auch mehr Todesfälle. Die Sterblichkeitsziffer ist 1902 am höchsten in Regensburg mit 26,1 und am niedrigsten, wie seit einigen Jahren, in Schöneberg bei Berlin mit 10,3. Das ist also anscheinend die gesundeste Stadt, wenn freilich neben dem Klima auch die Wohlhabenheit der Bewohner dabei eine Rolle spielt. An Regensburg schließt sich Heidelberg mit 25,1 ‰ an; unter 15 bleiben außer Schöneberg noch Charlottenburg mit 13,1, Bielefeld mit 13,4, ferner Rixdorf, Osnabrück, Frankfurt a. M. und Linden, während die übrigen 85 Städte sich in der Weise verteilen, daß 27 mehr, 59 weniger als 20 Sterbefälle auf 1000 verzeichnen. Das erste Lebensjahr weist überall den höchsten Anteil an den Sterbefällen auf; mehr als die Hälfe der Verstorbenen trifft auf das erste Jahr in Ludwigshafen und Oberhausen, nahezu die Hälfte in Chemnitz, Rixdorf, Mannheim und Königshütte, verhältnismäßig niedrig ist die Kindersterblichkeit im Vergleich zur Gesamtzahl der Sterbefälle in Hildesheim, Metz, Potsdam, Cassel, Würzburg, Königsberg, Freiburg, Crefeld und Kottbus. In keiner dieser Städte steigt sie bis zu einem vollen Viertel der Sterbefälle. Diese Angaben zeigen deutlich, zumal bei Städten, die so nahe beieinander liegen wie Rixdorf und Schöneberg und Potsdam, daß durch Erhöhung der hygienischen Lebensgewohnheiten, Beschaffung guter Kindermilch u. ä. manches gebessert werden und einer Vergeudung der Volkskraft vorgebeugt werden kann. Die meisten Selbstmörder stellt Spandau mit 5,9 auf 10 000 Einwohner, sodann folgen Brandenburg, Zürich, Altona und Mannheim, die geringste Zahl München-Gladbach, Regensburg und Borbeck. Die einzelnen Todesursachen sind in interessanter Uebersichtlichkeit aufbereitet. Für die sämtlichen Wohnplätze mit 15 000 und mehr Einwohnern sind aus den Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes die hauptsächlichsten Zahlen für die Jahre 1896—1900 zusammengestellt; die Uebersicht umfaßt eine Bevölkerung von 17,52 Millionen.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Der 18. Innungsverbandstag deutscher Baugewerksmeister, der am 7. und 8. September in Stettin unter zahlreicher Beteiligung von Delegierten aus allen deutschen Gauen tagte, hat unter anderem eine Reihe sozialpolitischer Anträge behandelt. Eine der umstrittensten Fragen war die Stellungnahme zum Abschluß von Tarifverträgen. Während eine Anzahl von Arbeitgebern ihre günstige Wirkung durch Herbeiführung stetiger Arbeitsverhältnisse rückhaltlos zugab, erkannte eine Mehrheit diese günstige Wirkung zwar an, nahm aber gegen sie Stellung, weil die Tarifgemeinschaften hauptsächlich ein Werk der Sozialdemokraten (!) seien, und ihre Forderung gleichzeitig eine Anerkennung der sozialdemokratischen Organisationen (!!) bedeute. Wie kurzsichtig und engherzig eine derartige Auffassung ist, die eine anerkannt nützliche Einrichtung zurückweist, nur weil auch sozialdemokratische Organisationen sie befürworten, bedarf keiner weiteren Erörterung. Sie drang auch in der Versammlung nicht vollständig durch; sondern es wurde folgende, vermittelnde Resolution angenommen: „Der Innungsverband deutscher Baugewerksmeister muß es zur Zeit noch ablehnen, eine grundsätzliche Stellung zu der Frage der Tarifgemeinschaften einzunehmen. Er erkennt jedoch an, daß unter Umständen der Abschluß von Tarifgemeinschaften zweckmäßig ist. Für solche Abschlüsse sind die Arbeitgeberverbände des Baugewerbes als zuständig anzusehen." Bekanntlich werden gerade im Baugewerbe viele Tarifverträge abgeschlossen. Zu der Frage der Errichtung von Arbeitsnachweisen kam es nach langer Debatte zur Annahme der den einseitigen und rückständigen Unternehmerstandpunkt kennzeichnenden Resolution: „Die Innungen werden ersucht, überall für die Gründung von durch Arbeitgeber geführten Arbeitsnachweisen, obligatorisch für die Arbeitgeber, einzutreten."

Um der Lehrlingszüchtung vorzubeugen, wurde die Einführung einheitlicher Grundsätze zur Regelung des Lehrlingswesens im deutschen Baugewerbe befürwortet. Die von dem Referenten hierzu gemachten Vorschläge verdichteten sich zwar noch nicht zu einer Resolution, es wurde aber beschlossen, sie den Innungen zur Information mitzuteilen. In bezug auf die Errichtung von Gerichten für Baustreitigkeiten wurde der geschäftsführende Ausschuß des Innungsverbandes beauftragt, sich mit dem geschäftsführenden Ausschuß des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages behufs gemeinschaftlicher Beratung in Verbindung zu setzen, und bei den Regierungen der einzelnen Staaten dahin zu wirken, daß bei den Handwerkskammern zum Zwecke der außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten in gewerblichen Angelegenheiten, insbesondere zum Zwecke der Begutachtung der Ordnungsmäßigkeit und des angemessenen Wertes gewerblicher Arbeiten, aus den verschiedenen Gewerben ständige Kommissionen ernannt werden. Bei dem Bericht über den Stand der Neuregelung des Submissionswesens wurde festgestellt, daß zwar einzelne Wünsche erfüllt seien, aber noch viel zu bessern übrig bleibe.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Die Verbandsversammlung der deutschen Gewerbegerichte, die am 11. und 12. d. Mts. in Dresden stattfand, befaßte sich namentlich mit zwei Fragen, dem Proportionalwahlsystem zu den Gewerbegerichten und mit dem Gesetzentwurf betreffend die Kaufmannsgerichte. Eifrige Befürworter fand das Proportionalwahlsystem in den kommunalen sowie den gewerbegerichtlichen Verwaltungsbeamten, während die Vertreter der Arbeiter ihm zwar nicht unbedingt ablehnend gegenüberstanden, ihre Zustimmung jedoch davon abhängig machten, daß die obligatorische Einführung der Proportionalwahl erfolge. Durch das jetzige System könne jede Gemeinde willkürlich schalten und walten, Vorschlagslisten fordern oder nicht, die Zahl der Unterschriften festsetzen usw., Umstände, die verwirren und hinderten. Eine Beschlußfassung fand nicht statt. Die Erörterungen über die Kaufmannsgerichte drehten sich darum, ob diese den Amts- oder Gewerbegerichten anzugliedern seien. Weitaus die Mehrzahl erklärte sich für die Angliederung an die Gewerbegerichte, während nur eine ganz geringe Minderheit für die Angliederung an die Amtsgerichte eintrat. Neben diesen beiden Hauptgebieten wurden noch einige andere sozialpolitische Fragen kurz behandelt, so das Verfahren über die Zuziehung der Beisitzer, die zivilrechtlichen Folgen des Streikpostenstehens, Lohnkürzung an Feiertagen usw.

Tarifverträge in Stettin. Im „Gewerbegericht" werden in einem längeren Artikel die Tarifverträge in Stettin behandelt. Danach bestehen dort für folgende Gewerbe Tarifverträge oder schriftliche Vereinbarungen über die Arbeitsverhältnisse: Buchdrucker, Hafenarbeiter, Sackträger, Maurer und Zimmerer, Töpfer, Tischler, Kupferschmiede, Bauklempner, Stellmacher, Schuhmacher, Stukkateure und Seeleute. Es bestehen also in Stettin schon für 12 Berufe Tarifgemeinschaften.

Arbeiterschutz.

Die Hamburgische Gewerbeinspektion umfaßte im Berichtsjahre 1902[1]) 2065 Betriebe mit 34 724 Arbeitern, in denen 1508 Revisionen stattfanden. Hierbei wurde festgestellt, daß die vom Bundesrat auf Grund der §§ 120e und 139a der Reichsgewerbeordnung erlassenen Vorschriften in den meisten Werkstätten zur Durchführung gebracht worden waren und nur einige Bäckereien und Buchdruckereien Unregelmäßigkeiten aufwiesen. Bezüglich der Bundesratsverordnung über die Ruhezeit in Gast- und Schankwirtschaften ergaben sich noch mehrfach Verfehlungen „und es wird noch vielfacher Belehrungen bedürfen, bevor diese Bestimmungen ordnungsgemäß zur Anwendung kommen". Mit Arbeitern und Arbeitgebern stand die Gewerbeinspektion in einem beide Teile befriedigenden regen Verkehr. Es wurden von den Aufsichtsbeamten wiederholt Vorträge in Arbeiterversammlungen gehalten, die namentlich die Arbeiter zur Mitarbeit an der Unfallverhütung und größerer Sorgfalt zwecks Vermeidung von Gewerbekrankheiten veranlassen sollten. Auch die Arbeiterinnen nahmen, wie der Bericht ausdrücklich hervorhebt, in zunehmendem Maße den Rat der Gewerbeinspektion in Anspruch. Das gute Verhältnis zu den Arbeitgebern kam darin zum Ausdruck, „daß sowohl bei Neueinrichtungen als auch bei Umbauten von gewerblichen Anlagen die Ansichten und Erfahrungen der Aufsichtsbeamten immer mehr eingeholt wurden, was für den Unternehmer nur Vorteile mit sich bringt und wodurch manche Wohlfahrtseinrichtung geschaffen wird, die früher unterblieb." Aus den Ausführungen des Berichtes über die Arbeiterverhältnisse im allgemeinen ist als besonders auffällig hervor-

[1]) Jahresbericht der Gewerbeinspektion für das Jahr 1902.

tretend hervorzuheben, daß sowohl bei den Jugendlichen wie bei den Erwachsenen eine auffällige Zunahme in der Zahl der weiblichen Arbeiter stattgefunden hat. „Diese Zunahme muß doppelt ins Gewicht fallen, wenn man berücksichtigt, daß in der Zahl der beschäftigten männlichen Arbeiter unter dem Einfluß der ungünstigeren wirtschaftlichen Lage eine nicht unwesentliche Abnahme stattgefunden hat. Da nun die ungünstigen Erwerbsverhältnisse sich auch auf solche Betriebe erstrecken, in welchen Arbeiterinnen beschäftigt werden, so beweist der Umstand, daß sich trotzdem die Zahl der beschäftigten Arbeiterinnen vermehrt hat, ganz deutlich, daß die Arbeiterinnen sich immer intensiver in Beschäftigungsarten hineindrängen, die bislang dem Manne allein vorbehalten waren, eine Tatsache, die auch in früheren Berichten wiederholt besprochen wurde." Diesen Verhältnissen entspricht es auch, wenn die Zahl der beschäftigten Arbeiter um 320 im Berichtsjahre abgenommen hat. Allerdings kommt hinzu, daß auch in einer Reihe von Geschäftszweigen, in denen Frauen nicht beschäftigt sind, wie im Schiffsbau, Eisen- und Metallgießereien eine ungünstige Geschäftslage herrschte, die zu zahlreichen Arbeiterentlassungen führte. Über die Arbeitszeit enthält der Bericht nur sehr dürftige Angaben, indem er nur darauf hinweist, daß die Einführung der sogenannten durchgehenden Arbeitszeit auch in diesem Jahre wieder weitere Fortschritte gemacht habe, weil bei der immer weiter nach außen erfolgenden Verlegung der Arbeiterwohnungen selbst eine zweistündige Mittagspause für die Arbeiter zur Einnahme des Mittagsmahles in der Wohnung nicht mehr ausreiche. Die Bedeutung der Arbeitsordnungen wird immer mehr anerkannt, selbst solche Unternehmer, die weniger als 20 Arbeiter beschäftigen, wünschen solche zu erlassen. An Arbeitseinstellungen waren im Jahre 1902 insgesamt 15 zu verzeichnen. Hiervon waren jedoch nur 2, die der Bauhandwerker sowie die der Klempner und Installateure, weil sie sich über das ganze in Frage kommende Gewerbe erstreckten, von größerem Interesse. In beiden Fällen mußten die Arbeiter, weil es an einem einheitlichen Vorgehen mangelte, den Streik aufgeben, ohne die aufgestellten Forderungen durchsetzen zu können. Auf dem Gebiet der Wohlfahrtseinrichtungen ist namentlich die Fürsorge für das Arbeiterwohnungswesen zu erwähnen, die in dem (in diesen Blättern mehrfach erwähnten) Gesetz zur Beförderung des Baues kleiner Wohnungen sich betätigt. Damit ist nach Ansicht des Gewerbeinspektors ein großer Schritt zur Beschaffung kleiner und gesunder Arbeiterwohnungen vorwärts getan, und ebenso kann in dieser Weise dem nicht wünschenswerten Kost- und Quartiergängerwesen vorgebeugt werden. Das im Jahre 1901 geschaffene Volksheim bildet sich immer mehr zu einem festen Mittelpunkte für eine große Zahl von Arbeitern aus, da es den Kreis seiner Tätigkeit immer umfassender ausgestaltete. Zu den Sonntagsunterhaltungen fanden sich durchschnittlich immer 220—230 Personen zusammen, auch an den wöchentlich stattfindenden Vortrags- und Diskussionsabenden nahmen meist gegen 100 Personen teil. In der Auskunftsstelle erhielten 623 Personen gegen 268 im Vorjahre kostenfreie Rechtsbelehrung, ein Beweis, wie das Volksheim immer mehr in Arbeiterkreisen Beachtung findet. Im ganzen genommen ist der Jahresbericht der hamburgischen Gewerbeinspektion nicht so eingehend wie die meisten der übrigen Berichte. Es gibt nur einen ziemlich allgemeinen Überblick über die gewerblichen Verhältnisse Hamburgs im Jahre 1902, es mangelt ihm jene auf umfassendem Studium der Arbeiterverhältnisse beruhende Vertiefung, die die Berichte aus denen mancher andern Staaten, namentlich der süddeutschen, auszeichnet und die erst eine wirkliche Vorstellung der sozialen und wirtschaftlichen Lage der Arbeiter in dem betreffenden Aufsichtsbezirke auslöst.

Zum Schutz der Hoteldiener hat auch das leitende Blatt der konservativen Partei, die „Kreuzzeitung", in ihrer Nummer 422 vom 9. September 1903 in ähnlichem Sinne wie die „Soziale Praxis" (Sp. 1312) das Wort ergriffen und sogar energisch eine Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf das von der Bundesratsverordnung vom 23. Januar 1902 nicht betroffene Personal der Gast- und Schankwirtschaften gefordert. Das Blatt führt ausdrücklich aus:

„Soviel bleibt aber bei alledem übrig, daß die Lage der Hilfsangestellten ein Uebermaß von Ausbeutung bedeutet, das um so weniger länger geduldet werden darf, als nicht zu verstehen ist, weshalb gerade diese Menschenklasse der Wohltaten verlustig gehen soll, die anderen Berufszweigen, darunter nahe verwandten, zu teil geworden sind. Des Schutzes können sie doch ebensowenig unwürdig sein, wie irgend jemand sonst."

An der Hand der von dem Verband deutscher Hoteldiener veranstalteten Enquete, werden die Forderungen dieser Arbeiterkategorie untersucht und die Berechtigung der Forderungen nach mancher Seite hin anerkannt. Zum Schlusse faßt die „Kreuzzeitung" ihre Ausführungen in folgenden Worten zusammen:

„Wenn es so also schwerlich gut werden kann, so doch immer besser, als es ist. Für anständige Wohnung und Nahrung des Hilfspersonals läßt sich sorgen und muß gesorgt werden; eine durchschnittliche regelmäßige Ruhezeit läßt sich ebenfalls vorschreiben, wenn auch Ausnahmen zugelassen werden müssen. Was dem ständigen Gasthofspersonal recht ist, muß dem Hilfspersonal billig sein. Warum, das fragen wir nochmals, soll diese Klasse allein leiden, allein als Parias behandelt werden? Das soll und darf nicht sein, dafür werden die sozialreformerischen Parteien im Reichstage sorgen müssen. Der Sozialdemokratie darf hier nicht länger die Vorhand gelassen werden."

Es wäre sehr erfreulich, wenn im Reichstage die deutschkonservative Partei denselben Standpunkt energisch vertreten wollte.

Die Einhaltung der Bundesratsverordnung für das Gastwirtsgewerbe hat die Bayerische Regierung den Bahnhofswirtschaften auf das nachdrücklichste zur Pflicht gemacht. Die Bahnhofswirte, die um eine Erleichterung der Ruhezeitbedingungen petitioniert hatten, erhielten nicht nur eine runde Abweisung, sondern sie wurden ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Vereinbarungen, welche auf den beliebten „freiwilligen" Verzicht der Angestellten hinauslaufen, rechtsungültig seien und nach § 147 Abs. 4 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 300 M. eventuell auch mit sechs Wochen Haft bestraft werden, auch würde eine derartige Handlungsweise zur Auflösung des Pachtverhältnisses führen. Diese Anweisungen bedeuten eine nachdrückliche und erfreuliche Unterstützung der Bundesratsverfügung und sind sehr wohl geeignet, gerichtlichen Entscheidungen, wie sie eine Reihe unterer Instanzen in Preußen gefällt haben, wirksam vorzubeugen.

Genossenschaftswesen.

Den 36. Jahreskongreß der englischen Gewerkschaften, der seit dem 7. d. M. in Leicester tagt, hat sich bisher in weitestem Umfange mit der von Chamberlain inaugurierten Zollschutzbewegung, die er als gefährlich und schädlich bezeichnete, befaßt, so daß andere, namentlich sozialpolitische Fragen, weniger zur Geltung kommen. Immerhin sind auch hier einige bemerkenswerte Resolutionen gefaßt worden. Einen breiten Raum nahm naturgemäß die Taff Vale-Angelegenheit ein. Der Kongreß nahm nach längerem Kampf und nach Ablehnung eines schärferen Gegenamendements eine Resolution an, in welcher das Parlamentarische Komitee, in Anbetracht der Gefahr, welche die richterlichen Entscheide, betreffend die Haftbarmachung der Gewerkschaftskassen für die von Mitgliedern angeblich angerichteten Schäden, für die Entwickelung der Gewerkschaften mit sich bringen, angewiesen wird, dem Parlament einen Gesetzentwurf zu unterbreiten, der die Immunität der Fondskassen gegen derartige Schadenersatz-Ansprüche gewährleistet. Das Parlamentskomitee wurde auch beauftragt, die Kandidaten der Trade Union über diese endgültige Politik zu unterrichten und sich der Denkweise neuer Kandidaten über diesen Punkt zu versichern. Sodann wird dem Antrage des Parlamentarischen Komitees zugestimmt, wonach der „Royal Kommission" keinerlei Auskunft über Gewerkschaftswesen zu geben ist, weil diese Kommission einseitig, ohne Rücksicht auf die Wünsche der Gewerkschaften zusammengesetzt ist. Eine Resolution zu gunsten des Achtstundentages wurde angenommen, und zwar stimmten die Vertreter von 824 000 Arbeitern dafür, die von 228 000 Arbeitern dagegen. Von verschiedenen Seiten wurde statt des Achtstundentages die 48 stunden-Woche gefordert, da verschiedene Gewerbe durch Rücksicht auf Tageslicht und Witterungsbedingungen nicht einen durchgängigen Achtstundentag durchführen könnten. Wir werden ausführlicher auf den Kongreß noch zurückkommen.

Ein genossenschaftliches Hotel in Ostende hat die dortige sozialistische Konsumgenossenschaft eröffnet. Dasselbe enthält 38 Zimmer mit 62 Betten; die Küche ist zur Herstellung von Speisen für 300 Personen eingerichtet. Diesen entspricht auch der Speisesaal. Mit dem Hotel verbunden ist ein Café und auf der einen Seite des Parterre sind die Verkaufsläden der Konsumgenossenschaft untergebracht. Der Preis für Wohnung inkl. Pension wird mit 3,50 Frcs. pro Tag berechnet; Kinder zahlen den halben Preis. Zwar steht das Hotel jedermann zur Verfügung, in erster Linie soll es jedoch Arbeitern und Mitgliedern der sozialistischen Partei, die den Aufenthalt in einem Seebad nur unter günstigen Umständen erschwingen, dienen. Es soll nicht den Charakter einer Herberge bekommen, aber nach der Saison steht das Haus den zahlreichen Arbeitern, die um diese Zeit gewöhnlich zu den notwendigen Hafenarbeiten herangezogen werden, zu ganz mäßigen Preisen zur Verfügung.

Erziehung und Bildung.

Der Bericht über die Lesehallen und Volksbibliotheken in Berlin für das verflossene Verwaltungsjahr zeigt durchweg ein weiteres, zum Teil überraschend energisches Fortschreiten des Verständnisses für diese wichtigen Institute des Volksbildungswesens. Der Besuch der Lesehallen, die von 6 auf 11 vermehrt wurden, ist um über 50 % gestiegen: 121 000 Personen (davon 115 000 Männer) haben sie besucht (im Jahre 1900 etwa 60 000 Personen). Die Volksbibliotheken verliehen 1902: 1 200 000 Bände, 1901: 973 000 und 1892 nur 363 000 Bände. Am meisten frequentiert sind die Volksbibliotheken mit täglichem Betrieb, dann diejenigen, deren Büchervorrat vermehrt und mit der neuesten Literatur versehen worden ist. Auch in den Katalogen spricht sich dies aus: 1900 wurden 4770, 1901: 6035, 1902: 8890 verkauft. Voran steht wie immer die deutsche und ausländische Romanliteratur. Namentlich wurde Jörn Uhl vielfach begehrt. Auch der Geschmack an ernster, wissenschaftlicher Lektüre nimmt zu, namentlich nach Geschichte, Erdkunde, Naturgeschichte, Kunstgeschichte und Technologie wird prozentual mehr als zuvor gefragt. Voran steht hier die 20. Volksbibliothek in der Ravenéstraße. Mit ihren 160 405 Bänden, die sie verlieh, hat sie bei einem Bücherbestande von nur 8131 Bänden doch halb soviel Bände im Jahre verliehen wie die große königliche Staatsbibliothek am Opernplatz mit ihrer Million Bände, durchschnittlich ist jeder Band zwanzigmal gelesen worden, ein Erfolg, gegen den keine andere Bibliothek Berlins aufkommen kann.

Der 7. deutsche Fortbildungsschultag wird am 2. und 3. Oktober 1903 zu Hamburg abgehalten werden. Mit ihm wird die 12. Generalversammlung des deutschen Vereins für das Fortbildungsschulwesen verbunden sein. Die nationale Fortbildungsschule will dem erwerbenden Volke in Stadt und Land einen für seinen Beruf auch theoretisch gut vorgebildeten Nachwuchs verschaffen. Sie will das junge Geschlecht zu strebsamen, sittlich tüchtigen, vaterländisch gesinnten Männern erziehen, die ihre Ehre in der treuen Arbeit zu finden wissen. Hamburg gehört zu den Orten, in denen die Wiege der deutschen Fortbildungsschule gestanden hat. Die Anfänge des gewerblichen Schulwesens der Stadt führen bis auf das Jahr 1765 zurück. Die erste Handelsschule, zu deren Schülern Alexander von Humboldt und B. G. Niebuhr gehörten, wurde hier 1768 gegründet. Hamburg und seine bedeutenden Fortbildungsschulmänner haben Sorge getragen, daß das gewerbliche Schulwesen der Stadt auch heute noch eine hervorragende Stellung einnimmt. Unter dem Einflusse solcher Erinnerungen und in dieser Umgebung werden die zur Verhandlung stehenden beiden Lebensfragen der heutigen Fortbildungsschule sicher eine glückliche Beantwortung finden. Die Hauptthemata des Tages sind: „Die aus den Forderungen der Gegenwart sich ergebenden Aufgaben der Fortbildungsschule" (Referent: Fortbildungsschuldirektor Pache in Leipzig-Lindenau) und „Die Konzentrationsidee und der Lehrplan der gewerblichen Fortbildungsschule (Referent: Fortbildungsschuldirektor Haese in Erfurt).

Bildungs- und Unterhaltungsstunden für kaufmännische Lehrlinge hat seit Anfang dieses Jahres der Kreisverein Königsberg i. Pr. des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen eingerichtet. Sie fanden bis zum Schluß des Winterhalbjahres alle 14 Tage in der Aula des Altstädtischen Gymnasiums statt, das Programm bestand jedesmal aus einem populären Vortrag und aus musikalisch-deklamatorischen Darbietungen, außerdem wurde eine Führung durch die Königsberger Kunstausstellung veranstaltet. Die Teilnehmerzahl betrug am Anfang 60, stieg aber bald auf über das Doppelte und hielt sich auf dieser Höhe. Während des Sommers fanden jeden Sonntag auf dem der Stadt gehörigen Jugendspielplatz Spielveranstaltungen statt. Die Bildungs- und Unterhaltungsstunden beginnen wieder am 11. Oktober. Das Unternehmen, dessen Ausführung ganz in den Händen des genannten Vereins liegt, erfreut sich bereits der Beachtung weiterer Kreise, besonders auch aus der Lehrerschaft.

Soziale Medizin und Hygiene.

Die Kassenarztfrage und das öffentliche Gesundheitswesen in Beziehung zu der sozialpolitischen Gesetzgebung. Wir haben schon früher (Nr. 31) die originelle Lösung besprochen, die Dr. med. Knieke in Hannover dem Problem der Kassenarztfrage zugedacht hat. Nunmehr ist eine weitere Arbeit des Verfassers unter dem oben angegebenen Titel erschienen, in der auch die Frage der freien Arztwahl angeschnitten ist, deren Nichterwähnung in der zuletzt besprochenen Schrift wir damals als einen Mangel empfanden. In bezug auf diesen Gegenstand äußert sich der Verfasser, daß die von den Aerzten allgemein geforderte freie Arztwahl und Bezahlung der Einzelleistungen nicht nur verhängnisvoll für die Krankenkassen und den Staat, sondern auch für die Aerzte selbst kein Segen, sondern ein Fluch sein würde, weil dadurch die stärksten Motive geschaffen würden für die Produktion ärztlicher Einzelleistungen d. h. der Charlatanerie. Der Wert ärztlicher Tätigkeit liege eben nicht in der Quantität der ärztlichen Einzelleistungen, sondern in der Qualität der Gesamtleistung, welche aber nur mit feinerem naturwissenschaftlichen Verständnis beurteilt werden kann. Das Krankenkassenpublikum sei aber auf diesem Gebiete ziemlich kritiklos und die ruhigen mit wissenschaftlichem Ernst und Gewissenhaftigkeit arbeitenden Aerzte würden in der Konkurrenz unterliegen. Wenn auch manche dieser Bedenken Kniekes vollständig berechtigt sind, so ist doch nicht zu vergessen, daß die freie Arztwahl in der Kassenpraxis sich u. a. in Berlin in großartigem Maßstabe bewährt und unter einer geeigneten Organisation, die es verstanden hat, möglichst alle geäußerten Schäden auszuschalten, beständige und berechtigte Fortschritte macht. — Der übrige Inhalt der Broschüre deckt sich im allgemeinen mit dem der früher besprochenen Schrift; nur daß die vorliegende Arbeit noch inhaltreicher und eingehender ist. Der Stoff ist folgendermaßen eingeteilt: Zunächst werden die Leitsätze aufgeführt, alsdann folgt ein Kapitel über Aerzte und Krankenkassen; ein weiteres über die ärztlichen Standesinteressen und die Kassenarztfrage, die Kassenarztfrage und die Krankenkassen, die Kassenarztfrage und die Invalidenversicherung, die Kassenarztfrage und die Unfallversicherung, das Interesse der nationalen Wehrkraft an der vom Verfasser beabsichtigten Reform, die Kassenarztfrage und die Volkswirtschaft, die Kassenarztfrage und die öffentliche Gesundheitspflege. Alle diese Themata sind kurz, klar und übersichtlich bearbeitet. Aus allen Aeußerungen des Verfassers leuchtet ein ausgezeichnet praktisches Verständnis der zu behandelnden Fragen, eine gründliche Kenntnis der Literatur und eine geradezu ideale Begeisterung für soziale und nationale Fortschritte hervor.

Erkrankungen durch Einatmung von Manganstaub stellte der Gewerbeinspektor in Hamburg nach dem soeben erschienenen Jahresbericht fest. Der Bericht enthält über diese merkwürdige Berufskrankheit folgendes:

> In einem hiesigen Betriebe zeigten sich bei drei Arbeitern auffällige Krankheitserscheinungen, die sich durch schwere nervöse Störungen sehr charakteristischer Art, wie: maskenartiger Gesichtsausdruck, Zwangslachen, heftiges Zittern, Rückwärtsgehen, Lähmungen und Spannungen der Muskulatur, kundgaben. Da diese Arbeiter beim Zerkleinern und Zermahlen von Braunstein tätig gewesen waren, so wurden ärztlicherseits die Erkrankungen auf Vergiftung durch Einatmung von Manganstaub zurückgeführt. Die Erkrankungen waren sehr schwer und einer ärztlichen Einwirkung kaum zugängig. Obgleich die Zerkleinerungsmaschinen vollständig dicht umkleidet und die Arbeitsräume mit einer mechanisch betriebenen Entlüftungseinrichtung versehen waren, zeigte sich dennoch in der Atmungsluft fein zerteilter Manganstaub. Dem Unternehmer wurde daher aufgegeben, die Staubbeseitigung so umzuändern, daß die Absaugung der Luft ungefähr 1 Meter über dem Fußboden stattfindet, damit die oben zutretende frische Luft frei von Manganstaub bleibt und dieser von den Arbeitern nicht eingeatmet werden kann. Ferner wurde angeordnet, daß die Arbeiter in Zwischenräumen von 14 Tagen einer ärztlichen Untersuchung unterzogen werden müssen, deren Ergebnis in ein besonderes darüber zu führendes Buch einzutragen ist. Dem Unternehmer wurde außerdem aufgegeben, mindestens alle vier Wochen einen Wechsel in der Beschäftigung der Arbeiter eintreten zu lassen. Die Arbeiter wurden darauf aufmerksam gemacht, die vorhandenen Wasch- und Badeeinrichtungen ausgiebig zu benutzen und namentlich vor dem Essen und Trinken Hände und Gesicht gründlich zu reinigen. Weitere Erkrankungen sind bislang nicht vorgekommen.

Augenscheinlich handelt es sich um Erkrankungen, die bei Anwendung der von den Aufsichtsbeamten vorgeschriebenen Maßregeln und namentlich bei weitgehender Beobachtung körperlicher Sauberkeit vermieden werden können.

Monatsschrift für soziale Medizin. Ein sehr bemerkenswertes Zeugnis, daß in ärztlichen Kreisen immer stärker die Notwendigkeit betont wird, die Aufmerksamkeit der medizinischen Forschung und der ärztlichen Tätigkeit den sozialpolitischen Zuständen und Reformen zuzuwenden, ist die Gründung dieser „Monatsschrift für soziale Medizin", die als „Zentralblatt für die gesamte wissenschaftliche und praktische Sozialmedizin" dienen will. Die Herausgeber sind zwei Aerzte in Hamburg, Dr. M. Fürst und Dr. K. Jaffé, deren Namen in der Sozialpolitik den besten Klang haben. In dem ersten Heft des ersten Bandes (Verlag von Gustav Fischer in Jena) kennzeichnen sie in einem einführenden Artikel ihren Standpunkt mit folgenden Worten: „Die soziale Medizin hat die Aufgaben und die Ergebnisse zu verzeichnen, die der medizinischen Wissenschaft und

ihren Trägern bei Erforschung und Lösung sozialer Probleme zukommmen. Sie behandelt deshalb diejenige Seite der ärztlichen Tätigkeit, die im Gegensatz zur individuellen, die Krankheiten des einzelnen behandelnden Medizin es sich zur Aufgabe gemacht hat, die allgemeine Wohlfahrt, die Gesundheit der breiten Massen zu heben, indem sie vorbeugend Krankheiten zu verhüten sucht und an der Hebung des allgemeinen Kulturstandes von Staat und Gesellschaft mitstrebend und mitwirkend teilnimmt." In einem weiteren Artikel weist Dr. Fr. Kriegel-Berlin auf die Ersprießlichkeit eines Zusammenwirkens von Nationalökonomen und Aerzten auf dem Gebiete der Sozialstatistik hin, einer gemeinsamen Arbeit, die bis jetzt erst in den ersten Anfängen existiert. J. Pagel liefert Beiträge zur Geschichte der sozialen Medizin, wobei er besonders auf die Anregungen Virchows und Neumanns in den 1840er Jahren verweist. Ueber den Verbrauch an den wichtigsten Nahrungsmitteln unter den verschiedenen sozialen Verhältnissen in Deutschland gibt Dr. Hirschfeld-Berlin einige Aufschlüsse. Dr. K. Jaffé berichtet über den Leipziger wirtschaftlichen Verband der Aerzte und Dr. Fürst empfiehlt den Beitritt zur Gesellschaft für Soziale Reform, deren Programm und Tätigkeit besprochen wird. Einen Berliner Brief hat Dr. Feilchenfeld-Charlottenburg beigesteuert. Bücherbesprechungen, Referate, sozialmedizinische Uebersichten machen den Beschluß dieses Heftes. Wir wünschen dem Unternehmen den besten Erfolg und begrüßen es herzlich als Beistand und Förderer der Sozialreform, in der dem Arzte so wichtige Aufgaben zufallen.

Die Zahl der Schulärzte in Berlin ist dem im Frühjahr erfolgten Beschlusse der städtischen Behörden entsprechend erheblich, nämlich von 12 auf 36 erhöht worden. Die gegenwärtig 264 Gemeindeschulen Berlins sind so unter die Ärzte verteilt worden, daß 24 Ärzte je sieben Schulen und 12 Ärzte je acht Schulen zu versorgen haben. Im allgemeinen ist darauf Bedacht genommen worden, daß namentlich in den äußeren, noch nicht voll bebauten Stadtteilen, die noch eine Vermehrung der Bevölkerung und der Schulkinder und daher einen Zuwachs an Schulen zu erwarten haben, den Ärzten vorläufig nur je sieben Schulen zugewiesen wurden. Aus diesem Grunde und auch wegen der ungleichen Größe der Schulen ist die Zahl der gesundheitlich zu beaufsichtigenden Schulkinder für die einzelnen Schularztbezirke sehr verschieden ausgefallen. Sie geht in einigen Bezirken über 7000 hinaus, während sie andrerseits gelegentlich noch unter 5000 zurückbleibt.

Wohnungswesen.

Probe-Wohnungsenquete in München. Im Frühjahr ist mit einem Kostenaufwand von 2000 M. eine Probe-Wohnungserhebung in verschiedenen Straßen der Stadt München vorgenommen worden, um sichere Anhaltspunkte über die Höhe der Kosten einer allgemeinen Wohnungserhebung zu gewinnen. Die Enquete erstreckte sich auf 308 Anwesen mit 4424 Wohnungen, von denen 351 gleich 7,3 % leer standen, auf 11 550 Räume (Wohnräume, Küchen usw.) mit 17 339 Bewohnern. Nur in 8 Fällen wurde der Eintritt verweigert, 88 Wohnungen waren verschlossen, es gelang aber bis auf 3 Ausnahmen auch über diese Wohnungen die nötigen Angaben zu erlangen.

Anwesen	Anzahl von Wohnungen	Anwesen	Anzahl der Bewohner
47 umfassen . .	je 1— 5	29 umfassen . .	je 21—30
48 " . .	" 6—10	26 " . .	" 31—40
72 " . .	" 11—15	43 " . .	" 41—50
58 " . .	" 16—20	33 " . .	" 51—60
39 " . .	" 21—25	30 " . .	" 61—70

Die Höchstzahl der Wohnungen eines Anwesens betrug 44, die Höchstzahl der Bewohner 182. Die Erhebungen bedienten sich besonderer Hausbogen und Wohnkarten. Auf Hausbogen wurden 926 und auf Wohnungskarten 2113 Beanstandungen verzeichnet; sie wurden erhoben wegen:

unstatthafter Einbauten auf .	24	ungenügender Bettenzahl. .	79
allgemeiner Vernachlässigung	113	finsterer Wohnräume, Küchen, Speisekammern	89
der Abortverhältnisse . . .	603	Ungeziefers verschiedenster Art	89
der Schlafräume	530	schlechten Geruchs, Ruß und Rauch	95
Feuchtigkeit	277	feuer- und sicherheitsgefährlicher Zustände	145
schadhafter Fußböden . . .	623		
Sperrklappen in den Rauchrohren	180		
mangelhafter Dachung . .	142		

In den meisten Fällen erschien die Zahl der Aborte der Kommission zu gering. Auf die Benutzung eines Abortes waren angewiesen in 140 Fällen je 11—15, in 30 Fällen je 16—20, in 9 Fällen 21—25 und in je einem Falle 26—28 Personen; sie waren vielfach ohne Licht und Luft, in schlechtem baulichen Zustande, sehr unsauber und übelriechend, undicht infiltriert, mit Zugang nur durch die Wohnstube, auf Altanen, im Hofe vorgefunden worden. Einzelne Aborte sind in fremden Wohnungen, in anderen Stockwerken oder in Nachbarhäusern. Die „Grube" wurde dabei nicht in Rechnung gezogen, da dort das System der Kammer-Aborte vorherrscht. Wegen ungenügender Bettenzahl sind 62 Fälle besonders bezeichnet, in denen 275 Personen auf 149 Betten angewiesen sind, darunter 2 Betten für 5 Personen, 4 für 9, 1 für 3, 2 für 6, 3 für 9 und 1 für 4 Personen. Dabei sind Divane und ähnliche Lagerstätten als Betten gezählt, u. a. auch ein Kinderwagen. Unverheiratete Personen verschiedenen Geschlechts (nicht Geschwister oder sonstige Angehörige der eigenen Familie) benutzten in 58 Fällen gemeinsam einen Schlafraum, vielfach wurde ein Brautverhältnis als Erklärung angegeben, öfters beschränkte sich die Gemeinsamkeit auch auf ein Bett. In 148 Fällen konnten die männlichen Personen zum eigenen Schlafraum nur durch Schlafraum von weiblichen Personen oder umgekehrt gelangen, dabei sind die Verhältnisse zwischen den eigenen Angehörigen nicht berücksichtigt. In 47 Fällen wurden Vorplätze als Schlafräume benutzt, z. T. nur mittelbar beleuchtete. Sodann kamen Schlafräume im offenen Speicher, ohne Fenster, selbst bei Benutzung durch sogenannte Zimmerherren vor, solche mit Fenster nach Gewerberäumen, Aborten usw. 512 Schlafräume ($10^3/_4$ %) hatten nicht den Mindestluftraum von 10 cbm. Unter den 4424 Wohnungen waren vom Hausbesitzer bereits 1883 (42,5 %) geteilt vermietet, ein Beweis, daß die von der Bauspekulation erstellten Wohnungen zu einem großen Teile dem Bedürfnis oder den Geldmitteln der Mieter nicht entsprechen. Auch Dachwohnungen kommen immer noch vor. 32 % der Räume dienen nur Schlafzwecken, 22 % Wohn- und Schlafzwecken, 20 % Wohn-, Schlaf- und Kochzwecken. 168 Wohnungen waren feucht, 64 schlecht unterhalten.

Die Durchschnitts-Mietspreise stellten sich auf 10,5 M. für eine einräumige, 18,1 M. für eine zweiräumige, 27,1 M. für eine dreiräumige, 40 M. für eine vierräumige und 52,6 M. für eine fünf- und mehrräumige Wohnung. Da eine Familie mindenstens drei Räume zur Verfügung haben muß, soll sie nicht kulturwidrig wohnen, so muß sie also mindestens 335,2 M. für Miete ausgeben, ein Satz, der für die meisten Münchener Arbeiter schon zu hoch ist, der aber bei vier Räumen, die eine Familie mit älteren Kindern unbedingt haben sollte (480 M.), bereits unerschwinglich wird. Unter den 17 339 Bewohnern der untersuchten Räume waren 23,7 % Kinder unter 14 Jahren. Die höchste Kinderzahl war in den zweiräumigen Wohnungen, 15 069 (86,8 %) waren Familienmitglieder, 164 Gewerbegehülfen, 290 Dienstboten, 158 Pflegekinder, 1191 Zimmermieter und 467 Schlafgänger. Die Zahl der Aftermieter war am größten in den dreiräumigen Wohnungen von Arbeitern; damit ist wohl auch die starke Ueberfüllung gerade dieser Wohnungen zu erklären. Der Schlafgänger entrichtete meistens 8 M. monatlich, im Höchstbetrage 15—20 M., der Zimmermieter bis über 30 M. Die meisten Schlafgänger fanden sich in zweiräumigen Wohnungen. Das städtische statistische Amt weist an diesen Probeerhebungen den Wert einer allgemeinen Wohnungsaufnahme nach. Die Regierung hat auf diese Veröffentlichung die Stadtverwaltung zu einem sofortigen Einschreiten gegen die erhobenen Mißstände aufgefordert und die bestimmte Erwartung ausgesprochen, daß in nächster Zeit eine allgemeine gründliche Wohnungserhebung in München vorgenommen wird. Leider wird sich der Hauptübelstand, daß die Mieten kulturgemäßer Wohnungen eine für den Durchschnittsarbeiter nicht erschwingbare Höhe angenommen haben, nicht so leicht und auch nicht in ein paar Jahren aus der Welt schaffen lassen.

Die Wohnungen mit Teilvermietung in Dresden. Die Stadt Dresden hat am 25. Januar 1898 sich eine Wohnungsordnung geschaffen. Sie hat nun untersucht, wie diese Ordnung gewirkt hat und durchgeführt ist, und das Ergebnis dieser Erhebungen von 1901 im Heft 11 der Mitteilungen des Statistischen Amtes (Dresden 1903) veröffentlicht. Die Erhebung erstreckte sich auf alle Wohnungen mit Teilmietern. Ausgeschlossen sollten nur größere Wohnungen bleiben, in denen nebenher das eine oder andere Zimmer vermietet wird. Gegen die Wohnungsordnung verstoßen haben von den 16 018 in die statistische Untersuchung einbezogenen Teilmieterwohnungen 11 043, d. i. 69 %. Bauliche und sonst mehr konkrete Mängel sind dabei noch nicht berücksichtigt. Die größte Zahl der Verstöße richtet sich gegen die Bestimmung, die für die Schlafräume mindestens 10 cbm Luftraum oder $3^1/_2$ qm

Bodenfläche auf den Kopf der Schläfer rechnet, sowie gegen die Forderung, daß die Wohnungen überhaupt in allen ihren Räumen 20 cbm Luftraum auf den Kopf (für Kinder die Hälfte) bieten müssen, sonst gelten sie als überfüllt. 21,2 % der Wohnungen boten keine hinreichende Zahl von Räumen für die Familie des Vermieters. 14,8 % der Wohnungen hatten Schlafräume für die Teilmieter, die von denen der Familie des Vermieters nicht getrennt waren oder doch keinen eigenen Zugang und Verschluß hatten. Auf 1/2 % der Wohnungen berechnen sich die Verstöße gegen die Bestimmung, daß in eine Wohnung nur Schlafleute gleichen Geschlechts aufgenommen werden dürfen. Immerhin sind die Fälle der Wohnungen mit Einlogierern beiderlei Geschlechts (1502) noch häufig genug, um ein entschiedenes Vorgehen zu rechtfertigen, wie das auch der Bericht fordert. Die Zahl der Fälle, wo Dienstboten und Gewerbegehülfen gegen die Wohnungsordnung verstoßende Schlafräume in Vorsälen, Alkoven, Wohnräumen oder in unzulässiger Gemeinschaft mit der Familie angeboten werden, beläuft sich auf 0,4 %. 5,5 % der Wohnungen gewährten den Teilmietern nur Schlafräume mit indirekter Beleuchtung, Vorsäle, Vorräume zu Klosetts, Küchen, Bodenräumen u. s. w. — Diese Erhebung zeigt, wie schwierig die Wohnungsordnung durchzuführen ist. Dem Namen nach besteht eine Wohnungsaufsicht in der Mehrzahl der deutschen Groß- und Mittelstädte. Wirklich durchgeführt ist sie (vergl. Heft 1 der vom Verein Reichswohnungsgesetz herausgegebenen Sammlung von Abhandlungen: „Die Wohnungsfrage und das Reich") nur in Barmen, Darmstadt, Düsseldorf, Essen, Hamburg, Mainz, Mannheim, Offenbach, Straßburg und Worms. Am wirksamsten und schonendsten wird die Wohnungsinspektion da durchgeführt — nach dem Dresdener Bericht — wo man besondere Wohnungsinspektoren hierzu angestellt hat. Eine plötzliche, schnelle Durchführung würde manchen Schlafleuten es schwer machen, ein geeignetes Unterkommen zu schaffen. Rowtonhäuser und ähnliche Einrichtungen müßten ergänzend hinzukommen. Zu unserer Freude verlangt der Bericht nicht ein Nachlassen von den Forderungen der Wohnungsordnung, sondern nur ein langsames, schrittweises Vorgehen, um den Uebergang zu mildern. Als notwendiges Zubehör zur wirklichen Durchführung wird die Schaffung einer Anzeigepflicht bezeichnet. Gedacht ist an die Möglichkeit einer ähnlichen Kontrolle, wie sie in Stuttgart durch die Angliederung eines Wohnungsamtes an das Statistische Amt geschaffen ist.

Forderungen der Handlungsgehilfen an das preußische Wohnungsgesetz. Mit dem preußischen Wohnungsgesetzentwurf beschäftigten sich vom Handlungsgehilfen-Standpunkt aus die „Verbandsblätter Nr. 32, das Organ des Leipziger Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen. Die für die Unterbringung von Angestellten geforderten 4 qm Bodenfläche pro Person wurden als ungenügend bezeichnet und wenigstens 6 qm gefordert, da doch die betreffenden Räume nicht nur zum Schlafen, sondern auch zu sonstigem Aufenthalt geeignet sein müßten. Als wünschenswert wurde es ferner bezeichnet, eine Maximalbelegungsziffer festzusetzen und anzuordnen, daß nicht über drei Personen in einem Raum untergebracht werden. Die Festsetzung der sogenannten Mindestanforderungen, wie sie in die Wohnungsordnung aufgenommen werden sollen, soll nicht den Gemeinden überlassen werden, sondern es soll von vornherein im Gesetz festgelegt werden, was unter Mindestanforderungen zu verstehen ist; andernfalls könnte es leicht passieren, daß kaum eine Verbesserung erreicht werde. — Bezüglich der in Gemeinden über 100 000 Einwohner einzurichtenden Wohnungsämter wurde der Wunsch ausgesprochen, sie auch für kleinere Gemeinden bis zu 20 000 Einwohner herunter gesetzlich anzuordnen.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mitteilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigiert von Gewerberichter Dr. Schalhorn, Berlin.

Abkürzungen in dieser Rubrik:

B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch.
C.P.O. = Civilprozeßordnung.
G.G. = Gewerbegericht.
G.G. Berlin (mit folgender Seitenzahl-Angabe) = Das Gewerbegericht Berlin; Aufsätze, Rechtsprechung, Einigungsamt, Gutachen 2c., herausgegeben von v. Schulz und Dr. Schalhorn, Berlin 1903, Franz Siemenroth.
G.G.G. = Gewerbegerichtsgesetz.
G.O. = Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.
R.A.Bl. = Reichs-Arbeitsblatt, herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt, Berlin, 1. Jahrgang 1903.

Bemerkungen zum Stuckateurstreik und zu seiner Beendigung.[1])

Die Wahl der Arbeitermitglieder zur Schlichtungs- und Arbeitsnachweiskommission der Stuckateure, welche nach den Regeln der Proportionalwahl vorgenommen wurde,[2]) hat darüber volle Klarheit verschafft, daß der Zentralverband der Stuckateure die „freie Vereinigung" an Mitgliederzahl bedeutend überholt hat. Da die Bewegung der Zentralorganisation augenscheinlich auch ein Kampf gegen die „freie Vereinigung" war, kann man mit Recht annehmen, daß von den gegnerischen Arbeiterverbindungen alles aufgeboten worden ist, um möglichst viele Kandidaten der von ihnen eingereichten beiden Listen durchzubringen. Es werden deshalb nur wenige Mitglieder der beiden Vereine bei der Wahl gefehlt haben. Trotzdem erhielt die Liste der freien Vereinigung nur 62 von 698 Stimmen.

Die Wahl ergab, daß die freie Vereinigung einen Sitz in der Schlichtungs- und Arbeitsnachweiskommission nicht mehr erringen konnte. Wenn man den seit 1901 stattgefundenen Zuwachs des Zentralverbandes in Betracht zieht, wird man es verständlich finden, daß der Zentralverband jetzt die Rolle zu tauschen wünschte. Damals mußte er nachgeben und den Tarif der freien Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeiter anerkennen, heute war er nicht gewillt, sich bedingungslos der Tarifgemeinschaft der genannten Vereine anzuschließen.

Das Einigungsamt stand einer schwierigen Frage gegenüber. Infolgedessen machte der Vorsitzende von seiner Befugnis Gebrauch, zwei unbeteiligte Personen als Beisitzer mit beratender Stimme zuzuziehen.[3]) Es waren dies zwei Gewerbegerichtsbeisitzer, welche sich „des allgemeinen Vertrauens erfreuen und durch ihre Stellung wie Erfahrung als Vermittler eine besondere Autorität genießen".[4]) Die Parteien sind vorher, wie das Gesetz es vorschreibt, gehört worden.

Das Einigungsamt bestand also außer dem Vorsitzenden aus vier „Vertrauensmännern" und den beiden „Beisitzern".

Die Verstärkung des Einigungsamtes sollte ihre guten Dienste leisten. Wie wir schon mitgeteilt haben,[5]) hatten die Arbeitgeber in dem mit der freien Vereinigung geschlossenen Tarifvertrage und in der hierüber vor dem Gewerbegericht aufgenommenen Verhandlung die Einsetzung einer Schlichtungskommission verabredet und außerdem versprochen, den Arbeitsnachweis der freien Vereinigung ausschließlich zu benutzen. Ganz abgesehen davon, daß zwei für das Gewerbe gültige Tarife, selbst wenn sie nur unwesentlich von einander abweichen, auf die Dauer sich kaum hätten halten lassen, verlangten die Zentralorganisierten bei den Verhandlungen vor dem Einigungsamt Einrichtung sowohl einer Schlichtungskommission als eines paritätischen Arbeitsnachweises und ihre Beteiligung an beiden.

Auf dieser Grundlage sollte das Einigungsamt die Parteien zu einem Vergleiche führen bezw. den Schiedsspruch fällen. Vergleich oder Schiedsspruch, worin den Zentralorganisierten auch nur der paritätische Arbeitsnachweis zugebilligt wurde, würde ohne einen an der freien Vereinigung begangenen Vertragsbruch der Arbeitgeber nicht ausführbar gewesen sein. Um dieses zu vermeiden und um zu einem befriedigenden Ergebnis zu gelangen, mußten Bemühungen angestellt werden, die Führer und Bevollmächtigten der freien Vereinigung zu veranlassen, die bisherige Tarifgemeinschaft mit den Arbeitgebern zu lösen. Nicht am wenigsten ist es nun den beiden „Beisitzern" zuzuschreiben, wenn schließlich die freie Vereinigung die so notwendige Einwilligung zur Aufhebung ihres Tarifvertrages erteilte.

Bei dieser Gelegenheit wollen wir der durch die Gewerbegerichtsnovelle geschaffenen „Vertrauensmänner" gedenken. Die Befürchtung, welche verschiedentlich geäußert worden ist, daß man mit den „Vertrauensmännern" böse Erfahrungen im Einigungsamt machen werde, hat sich bei uns bisher nicht bewahrheitet. Wir können sogar erklären, daß bei der Verhandlung mit den Stuckateuren die Tätigkeit des einen sachkundigen Vertrauensmannes eine äußerst ersprießliche gewesen ist und nicht unwesentlich zur Verständigung der Parteien beigetragen hat.[6])

Der den neuen Tarifvertrag enthaltende Vergleich ist von den Parteien und von den Bevollmächtigten der freien Vereinigung unterzeichnet. Es ist nachträglich bemängelt worden, daß nicht ein Schiedsspruch gefällt ist. Man hat dabei nicht bedacht, daß das Einigungsamt vorerst einen Vergleich anzustreben und nur, wenn die Vergleichsverhandlungen sich zerschlagen, zu einem Schiedsspruche zu schreiten hat. Gleichgiltig bleibt es dabei, ob sich die

[1]) Siehe hier Sp. 922 und 923 und R.-A.Bl. Nr. 2 S. 132 und Nr. 4 S. 304 ff.

[2]) Siehe Mitt. d. G.G. Berlin; „Soz. Praxis" vom 25. Juni cr., Sp. 1027.

[3]) Siehe § 67 letzter Absatz G.G.G.

[4]) M. v Schulz, Kommentar zum G.G.G. S. 170 Anm. 3.

[5]) R.A.Bl. Nr. 2 S. 132 und Nr. 4 S. 306.

[6]) Ueber ähnliche Verhältnisse in München s. Prenner im „Gewerbegericht" vom 1. Juli 1903 Sp. 180 ff.

Parteien, wie hier, verpflichtet hatten, dem eventuellen Schiedsspruche sich bedingungslos zu unterwerfen. Jedenfalls wäre es verfehlt, zu behaupten, daß die Parteivertreter, welche beauftragt waren, den Schiedsspruch anzunehmen, nicht befugt gewesen seien, einen Vergleich einzugehen. Bei der heutigen Gesetzeslage stellt ein Schiedsspruch lediglich einen Vergleichsvorschlag des Einigungsamtes dar, so daß die Unterwerfung unter denselben einem Vergleiche gleichkommt. Das Einigungsamt „liefert mit seinem Schiedsspruch jeder Partei eine durch diese der andern zu machende Proposition, die die Autorität des Gewerbegerichts für sich hat".[7]) Wenn die Parteien vor Fällung des Spruches versprochen haben, daß derselbe für sie verbindlich sein solle, so heißt dies nichts anderes als: der Schiedsspruch wird unser Vergleich sein, wenn wir uns nicht bereits vorher einigen. Die Vollmacht der Vertreter der Parteien ist deswegen dahin auszulegen, daß sie unter allen Umständen Frieden vor dem Gewerbegericht zu schließen hatten.

Wie eine Zeitung berichtet, ist die freie Vereinigung der Arbeiter mit dem gegenwärtigen Zustande nicht zufrieden. Ihre Mitglieder sollen sich über den „Terrorismus" der Zentralorganisation beklagen. Nachdem beide Arbeitervereine den Vergleich[8]) unterschrieben haben, kann es sich wohl nur um Ausschreitungen einzelner handeln, welche sicherlich von Seiten ihrer Gewerkschaft Mißbilligung und Rüge finden werden.

Berlin. M. v. Schulz.

Rechtsprechung.

Ist für Klagen auf Rückgabe eines dem Arbeiter gemachten Geschenkes das Gewerbegericht zuständig?

Die Frage ist verneint in nachstehendem Urteil der Kammer 6 vom 22. April 1903, Nr. 631.

Die beklagte Bäckermamsell hatte von ihrem Arbeitgeber 10 ℳ zu Weihnachten geschenkt erhalten.

Da sie schon am 31. Dezember ihren Dienst verlassen hat, so hat der Kläger das Geschenk „wegen Betruges und groben Undankes" widerrufen. Seine Klage auf Rückzahlung der 10 ℳ ist wegen Unzuständigkeit des G.G. abgewiesen.

Aus den Gründen:

Die von Amts wegen zu prüfende Zuständigkeit des Gewerbegerichts mußte verneint werden, weil es sich um keinen der in den §§ 4 und 5 G.G.G. aufgeführten Fälle handelt, in denen allein die G.G. zuständig sind.

Die Gewerbegerichte sind zwar zuständig für Streitigkeiten über die Rückgabe von Zeugnissen, Büchern, Legitimationspapieren, Urkunden, Gerätschaften, Kleidungsstücken, Kautionen und dergleichen, welche aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses übergeben worden sind. In allen diesen Fällen hat aber die Übergabe keinen Eigentumswechsel der übergebenen Gegenstände zur Folge; auch ergibt sich die Pflicht zur Rückgabe ohne weiteres aus dem Arbeitsverhältnisse. Geschenke, welche in das Eigentum des Beschenkten übergehen und bei denen die Verpflichtung zur Rückgabe ohne weiteres überhaupt nicht besteht, niemals aber aus dem Arbeitsvertrage folgt, gehören nicht zu den in § 4 aufgeführten Gegenständen. Daher war die Klage wegen Unzuständigkeit abzuweisen.

Anmerkung: Sofern festzustellen ist, daß das „Geschenk" lediglich mit Rücksicht auf das betreffende Arbeitsverhältnis gegeben worden ist, daß der Angestellte als solcher herkömmlicherweise auf ein solches Geschenk rechnen durfte — und man wird dies häufig festzustellen haben —, so hat der Anspruch auf Rückgewähr unbedenklich im Arbeitsverhältnis seinen Grund, insbesondere, wenn er auf Arbeitsverweigerung, vorzeitigen Weggang oder dergleichen gestützt wird. Alsdann ist auch die Zuständigkeit des G.G. gegeben. Ebenso Kammer 6 vom 13. Februar 1902 im G.G. Berlin, S. 297.

Bäckermamsells sind bisher regelmäßig als Handlungsgehülfen angesehen worden, so daß das Gewerbegericht seine Zuständigkeit eventuell auch aus diesem Grunde hätte verneinen können. (G.G. Berlin, S 289.)

In der Sache selbst stand dem Arbeitgeber ein Widerrufsrecht nicht zu. Der gerügte Kontraktbruch ist keine „schwere Verfehlung gegen den Schenker" (§ 530 B.G.B.). Betrug oder (wesentlicher) Irrtum können die Anfechtung der Schenkung rechtfertigen; im vorliegenden Fall lag aber offenbar nur ein (unbeachtlicher) Irrtum im Beweggrunde vor, indem der Arbeitgeber mit längerem Bleiben der Angestellten stillschweigend rechnete. Um sich zu sichern, hätte er das längere Verbleiben ausdrücklich zur Bedingung der Schenkung machen sollen. Sch.

*

Wenn der Arbeiter wegen gröblicher Beleidigung durch den Arbeitgeber von dem Recht der sofortigen Arbeitsniederlegung (§ 124 G.O.) Gebrauch macht, so kann er auch Schadensersatz wegen des entgehenden Verdienstes beanspruchen (§ 628 Abs. 2 B.G.B.).

Aus den Gründen:

Kläger war Hausdiener bei der beklagten Restaurantbesitzerin. Diese hatte ihm erlaubt, das Geschäftslokal zu verlassen. Bei seiner Rückkehr hat der Ehemann der Beklagten zu ihm „dummer Junge" und „Lausejunge" gesagt und ihn an den Schultern gefaßt und geschüttelt. Darin liegt eine grobe Beleidigung des Klägers, selbst wenn man annehmen würde, daß der Ehemann der Beklagten von der dem Kläger erteilten Erlaubnis nichts gewußt hatte. Ferner liegt darin eine unzulässige Tätlichkeit gegen den Kläger. Da nun bei den Verhältnissen des Geschäfts und nach der Aussage des Zeugen der Ehemann der Beklagten als ihr Stellvertreter im Betriebe der Schankwirtschaft anzusehen ist, so war der Kläger zum Verlassen der Arbeit berechtigt. Denn nach § 124[3] G.O. kann der Arbeiter die Arbeit ohne Aufkündigung verlassen, wenn der Arbeitgeber oder sein Vertreter sich einer Tätlichkeit oder groben Beleidigung gegen ihn schuldig macht. Ferner wird durch solches Verhalten der Arbeitgeber vertragsbrüchig; er muß deshalb dem Arbeiter den durch Aufhebung des Arbeitsverhältnisses erlittenen Schaden ersetzen. Dieser Schaden entspricht der vereinbarten Vergütung des Arbeiters bis zu dem Zeitpunkte, an dem das Arbeitsverhältnis bei Kündigung am Entlassungstage abgelaufen sein würde.

(Kammer 6 vom 16. Dezember 1902, Nr. 1924.)

*

Ausbleiben des Arbeiters wegen Krankheit löst an sich das Arbeitsverhältnis nicht.

Der krank gewesene Arbeiter kann nicht sofort bei seiner Gesundmeldung Weiterbeschäftigung verlangen.

Das Arbeitsverhältnis darf nur zu angemessener Zeit gelöst werden.

Der Kläger war beim Beklagten als Kalkträger beschäftigt. Vom 30. September bis 4. Oktober war er krank und kam nicht zur Arbeit; Anzeige von der Krankheit machte er dem Beklagten erst am 1. Oktober abends. Am Sonnabend den 5. Oktober meldete er sich im Laufe des Tages wieder zur Arbeit, wurde aber mit dem Bemerken, es sei keine Arbeit da, abgewiesen. Am Montag Vormittag wurden ihm seine Papiere zugeschickt. Kläger fordert Lohn bezw. Lohnentschädigung für diese beiden Tage. Sein Anspruch für den Sonnabend ist abgewiesen, dem für den Montag ist stattgegeben.

Aus den Gründen:

Nach dem unstreitigen Sachverhalt hat der Beklagte von dem ihm — während der Krankheit gemäß § 123 Nr. 8 G.O. und abgesehen hiervon auf Grund der besonderen Abrede des Kündigungsausschlusses — zustehenden Entlassungsrecht erst am Montag Vormittag — eben durch Zusendung der Papiere — Gebrauch gemacht. Seiner Auffassung, daß Kläger durch sein — zunächst unentschuldigtes Wegbleiben — seinerseits das Arbeitsverhältnis gelöst habe, konnte nicht beigetreten werden, da Kläger am nächsten Tage nur seine Krankheit anzeigte, nicht aber seine Papiere verlangte. Hiernach ist Kläger bis 7. Oktober vormittags in dem Arbeitsverhältnis zum Beklagten geblieben. Für Sonnabend den 5. Oktober kann er aber weder Lohn noch Entschädigung beanspruchen, da er sich erst mittags oder nachmittags meldete und daher — nach Treu und Glauben — erst auf Beschäftigung am nächsten Arbeitstage (7. Oktober) rechnen durfte. Eine Lohnvergütung für die Krankheitszeit (§ 616 B.G.B.) ist durch besondere Abrede der Parteien ausgeschlossen. Ebenso wenig aber, wie Kläger im Laufe des Tages Wiedereinstellung begehren konnte, entspricht die Entlassung im Laufe des Tages — mangels besonderer Gründe — der Treu und Glauben berücksichtigenden Übung im Berliner Baugewerbe, zumal Beklagter sehr wohl in der Lage gewesen wäre, die Entlassung des Klägers Sonnabend Abend oder Sonntag auszusprechen. (Nebenbei bemerkt, braucht in der bloßen Zusendung der Papiere ohne nähere Erklärung nicht immer die Entlassung gefunden zu werden.) Ist hiernach der Beklagte selbst daran Schuld gewesen, daß Kläger am Montag seinen Arbeitslohn (sei es nun bei Beklagten, sei es bei einem anderen Unternehmer) nicht verdienen konnte, so muß er ihn entsprechend entschädigen. Die von den Parteien getroffene Abrede, daß Lohn nicht zu zahlen ist, wenn nicht gearbeitet wird, kann natürlich dann nicht platzgreifen, wenn die eine Partei selbst die Arbeitsunmöglichkeit der anderen fahrlässiger Weise verursacht (vergl. hierzu § 324 B.G.B.).

[Kammer 8 vom 15. Oktober 1901, Nr. 721.]

Anmerkung. Richtiger Ansicht nach läuft in solchem Falle das — tatsächlich gelöste — Arbeitsverhältnis rechtlich bis zum Abend des Entlassungstages weiter. Der Anspruch des Klägers für diesen Tag ist also noch Lohn- und nicht Entschädigungs-Anspruch. Dies ist von Bedeutung z. B. bei der Geltendmachung von Gegenforderungen, die wohl gegen die Schadensforderung, nicht aber gegen die Lohnforderung aufgerechnet werden können.

---

[7]) Lotmar in Brauns Archiv Bd. 15 S. 47.

[8]) Siehe R.-A.Bl. Nr. 4 S. 306 unter „Allgemeine Bestimmungen" am Schluß.

Bedeutung der Erklärung des abgehenden Arbeiters, „keine Ansprüche mehr zu haben“: Auslegung (im Einzelfalle) nicht als Verzicht auf künftige Ansprüche, sondern als Einverständnis mit sofortiger Lösung des Arbeitsverhältnisses.

„Verfügung über Lohn“ im Sinne des Lohnbeschlagnahmegesetzes.

Dem Kläger, einem Obermonteur, war mit sechswöchiger Frist zum 1. Juli ordnungsmäßig gekündigt. Wegen angeblich vorgekommener Unregelmäßigkeiten wurde er schon am 22. Mai entlassen. Er erhielt an diesem Tage den Rest seines Gehalts für den vollen Monat Mai und unterschrieb eine Quittung, in der es zum Schluß heißt:

und bestätige, daß ich an die Gesellschaft keinerlei Ansprüche mehr habe.

Kläger hält die Entlassung für ungerechtfertigt und hat deshalb das Gehalt für Juni eingeklagt. Sein Anspruch ist abgewiesen.

Aus den Gründen.

Die eigenen Angaben des Klägers lassen erkennen, daß er bei Leistung seiner Unterschrift sich des gesamten Inhalts des Schriftstückes wohl bewußt gewesen ist und nicht etwa — wie es sonst wohl vorkommt — in dem Glauben gewesen oder vom Arbeitgeber gehalten worden ist, daß er lediglich über empfangenes Geld quittiere. Auch deshalb kann er nicht dieses Glaubens gewesen sein, da er mehr Lohn erhielt, als ihm bis zum fraglichen Tage zukam. Eine Anfechtung des in dem Schriftstück enthaltenen negativen Anerkenntnisses, keinerlei Ansprüche mehr zu haben wegen „wesentlichen Irrtums“ ist hiernach nicht angängig. Ebensowenig sind vom Kläger Tatsachen vorgebracht, die eine Anfechtung wegen widerrechtlicher Drohung rechtfertigen könnten.

Endlich besteht die Erklärung auch gegenüber den Bestimmungen des Lohnbeschlagnahmegesetzes zu Recht. Hier wird freilich unter gewissen Voraussetzungen jede Verfügung des Arbeitnehmers über seinen Lohn (Gehalt) für nichtig erklärt, die er vor Leistung der Arbeiten und und vor Ablauf des Lohnfälligkeitstages vornimmt. Dieses Verfügungsverbot hat aber zur Voraussetzung, daß in bezug auf den fraglichen Lohnanspruch überhaupt eine gegenseitige Gebundenheit der Parteien besteht. Es ist ihnen aber unbenommen, die grundlegenden Bedingungen ihres Arbeitsverhältnisses abzuändern oder die Dauer desselben abweichend von der ursprünglichen Abrede zu bestimmen. Hierin liegt jedenfalls insoweit keine „Verfügung“ über den Lohn, als der Anspruch auf ihn noch nicht zur Entstehung gelangt ist. Als entstanden aber kann bei einem fortlaufenden Arbeitsverhältnisse, wo — wie hier — in Zeitabschnitten zu löhnen war, eine Lohnforderung für einen künftigen, noch nicht herangekommenen Zeitabschnitt nicht gelten.

Dementsprechend liegt in der schriftlichen Erklärung des Klägers vom 22. Mai cr. nicht etwa eine ungiltige „Verfügung“ über den Lohn für Juni 1903; er erläßt nicht etwa diese Lohnschuld der Beklagten, — denn er hatte noch keinen Anspruch auf den entsprechenden Betrag —, sondern erklärt darin giltig sein Einverständnis mit der sofortigen Lösung des Arbeitsverhältnisses (wofür er als Gegenleistung noch 34 ℳ erhält).

Folgemäßig stehen dem Kläger Lohnansprüche für den Juni nicht mehr zu. [Kammer 3 vom 17. Juli 1903, Nr. 691.]

Anmerkung: Der „Verfügungs“-Begriff des Lohnbeschlagnahmegesetzes deckt sich offenbar nicht mit dem des B.G.B. Nach letzterem ist Verfügung jedes Rechtsgeschäft, wodurch ein Recht übertragen, belastet, geändert oder — z. B. durch Erlaß, aber auch durch Zahlungsannahme — aufgehoben wird. Nach dem Lohnbeschlagnahmegesetz können nur solche Rechtsgeschäfte als Lohnverfügungen gelten, durch welche der Arbeiter zu gunsten eines anderen über seinen Lohnanspruch bestimmt. Sch.

*

Zuständigkeit des Gewerbegerichts bei Ansprüchen der Arbeitnehmer auf Erstattung gewisser Brandschäden.

Einem Schlächtergesellen, der vertragsmäßig neben Lohn auch Kost und Wohnung zu beanspruchen hatte, waren sämtliche Kleidungsstücke usw., die sich in dem ihm vom Arbeitgeber überlassenen Raume befanden, verbrannt. Er forderte Schadensersatz, weil das Feuer durch ein nicht vorschriftsmäßig angelegtes Rauchrohr entstanden war, in dessen Nähe der Schlafraum, nur durch Bretterverschlag getrennt, sich befand.

Das Gewerbegericht (Kammer 6, zu Nr. 458/03) erachtete sich zur Entscheidung des Anspruchs für zuständig:

da es sich um nicht gehörige Erfüllung der aus dem Arbeitsvertrage folgenden Pflicht, eine ordnungsmäßige Wohnung zu gewähren, handele (§ 4 2 u. 4. G.G.G.).

Der Verklagte zahlte darauf dem Kläger im Wege des Vergleichs einen größeren Teil des eingeklagten Betrages.

Entsprechend muß die Kammer 3 die Zuständigkeit des Gewerbegerichts annehmen, wenn wegen mangelhafter Beschaffenheit der Baubude dem Arbeiter ein Schaden entstanden ist, vorausgesetzt, daß der Arbeitgeber vertragsmäßig zur Gestellung einer die fraglichen Mängel vermeidenden Bude verpflichtet ist. Da in letzter Zeit gerade im Baugewerbe eine Reihe eingehender Tarifverträge abgeschlossen ist und ältere Verträge eine immer sorgfältigere und zweckmäßigere Ausgestaltung erhalten haben, so haben sich natürlich auch die Fälle gemehrt, in denen einerseits das Gewerbegericht wegen solcher Schadensersatzansprüche zuständig ist, andererseits die betreffenden Ansprüche gegen den Arbeitgeber dem Grunde nach berechtigt sind.

*

Zu den Werkmeister-Vorschriften der G.O.:

1. Entlassung wegen Krankheit.

a) Eine nur vorübergehende Krankheit gibt keinen wichtigen Auflösungsgrund im Sinne des § 133 b G.O.; auch dann nicht, wenn infolge des unverschuldeten Fehlens des betr. Werkmeisters der Arbeitgeber eine größere geschäftliche Einbuße erleidet. Der Unternehmer muß vielmehr von vornherein mit der Möglichkeit eines derartigen Ereignisses rechnen. Andernfalls wird auch die Bestimmung des § 133 c, zu 4, G.O. illusorisch gemacht, welche nur eine anhaltende Krankheit als wichtigen Entlassungsgrund bezeichnet.

b) Eine Krankheit (Gelenkrheumatismus!), welche zur Zeit der sofortigen Entlassung erst vier Wochen bestand und deren Ende in naher Zeit zu erwarten war (der Werkmeister war 14 Tage später nach ärztlichem Gutachten wieder vollständig arbeitsfähig) ist noch nicht als eine „anhaltende“ im Sinne der Nr. 4 des § 133 c G.O. angesehen worden. [Aus einem uns zur Verfügung gestellten Urteil des Landgerichts Breslau, 3. Civilkammer, vom 19. Februar 1903. Gegen das Urteil ist Berufung eingelegt.]

2. Ist es ein wichtiger Entlassungsgrund, wenn dem Werkmeister das Betreten der Arbeitsstelle vom Eigentümer derselben untersagt wird?

Der Kläger war von der Beklagten zur Leitung des von ihr in der Kgl. Strafanstalt zu W. unterhaltenen Betriebes angenommen. Nach längerer Tätigkeit hierselbst wurde ihm von der Anstaltsdirektion wegen wiederholter Verstöße gegen die Hausordnung das fernere Betreten der Anstalt — wie Kläger zugibt: mit Grund — untersagt. Infolgedessen von der Beklagten entlassen, begehrt Kläger Weitergewährung seines Lohnes für die Dauer der gesetzlichen Kündigungsfrist. Die Klage ist abgewiesen mit der Begründung, daß Kläger um so mehr verpflichtet gewesen sei, sich der Hausordnung der Strafanstalt zu fügen, als er nur für den Betrieb in der Anstalt angenommen war; daß Beklagte es nicht nötig gehabt habe, für eine anderweitige Beschäftigung des Klägers Sorge zu tragen; daß Kläger mithin wichtigen Grund zu sofortiger Entlassung (§ 133 b G.O.) gegeben habe. [Aus einem uns zur Verfügung gestellten Urteil des G.G. Essen-Land vom 6. 3. 03.]

Anmerkung: Es handelte sich im vorliegenden Falle offenbar weniger um Entlassung aus wichtigem Grunde als um Rücktritt vom Vertrage gemäß § 325 B.G.B. wegen der vom Kläger selbst verschuldeten Unmöglichkeit seiner ferneren Arbeitsleistung an der bedungenen Stelle.

Darüber, daß die allgemeinen Rücktrittsgründe des B.G.B. auch auf den gewerblichen Arbeitsvertrag Anwendung finden, vergl. Schalhorn, i. d. „Soz. Praxis“ X, Sp. 68, und im „Gewerbegericht Berlin“ S. 108 und 154; ferner Sigel, Der gewerbliche Arbeitsvertrag (Stuttgart, Metzler, 1903), S. 65.

Friedliche Schlichtung und Verhütung von Arbeitsstreitigkeiten in England. Der Bericht über die Streiks und Aussperrungen während des Jahres 1902, von dem wir schon früher kurz Bericht gegeben haben (442 Streiks und Aussperrungen mit insgesamt 256 667 Beteiligten und 3 479 255 Tagen Arbeitsverlust, Erfolg überwiegend bei den Unternehmern), kommt auch auf die friedliche Schlichtung und Verhütung von Arbeitsstreitigkeiten zu sprechen. Es heißt darüber in der „Labour Gazette“ vom Juli: „Wie gewöhnlich wurde die große Menge der Arbeitskämpfe endgiltig durch die Parteien selbst oder ihre Vertreter beigelegt. Die Zahl der wirklichen Arbeitsstillstände, die durch Schiedsspruch oder Einigungsamt beendet wurden, war 29 gegenüber 41 im Jahre 1901. Diese 29 Fälle betrafen direkt oder indirekt 11 610 Arbeiter. Die Haupttätigkeit für Schieds- und Einigungsämter wurde jedoch weit mehr bei der Verhütung von Streiks und Aussperrungen entwickelt als bei der Beilegung. Die Gesamtzahl der Fälle, von denen bekannt geworden ist, daß sie von 67 permanenten Schieds- und Einigungsämtern im Jahre 1902 behandelt worden sind, betrug 1462, und nur bei ganz wenigen kam es zu einem Stillstand der Arbeit. Von dieser Gesamtzahl wurden laut Bericht 711 Fälle zurückgezogen oder beigelegt ohne Eingreifen der Ämter, 73 waren zu

Beginn des Jahres 1903 noch unter Verhandlung. Die übrigen 678 Fälle (nur 9 von ihnen führten zu einem Arbeitsstillstand) wurden geschlichtet und zwar 514 von den Ämtern oder Ausschüssen, 164 durch Schiedsrichter oder Unparteiische." Welch große Erfolge dieser sozialen Friedensinstitutionen!

Literarische Mitteilungen.

Die Praxis des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Dargestellt auf Grund von 300 Entscheidungen nebst Vorschlägen zur Abänderung des Gesetzes. Im Auftrage des Bundes der Handel- und Gewerbetreibenden bearbeitet von Heinrich Poesche. Berlin 1903. Verlag von Otto Liebmann. 8,50 M.

Wie schon das Titelblatt sagt, bildet den Hauptteil der vorliegenden Arbeit die Besprechung einer großen Anzahl von gerichtlichen Entscheidungen auf Grund des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896, die zur Genüge beleuchten, wie unsicher die Richter selbst in der Anwendung des Gesetzes sind. Unter geschickter Verwertung dieser Tatsache weiß der Verfasser die Notwendigkeit einer Abänderung und Verschärfung des Gesetzes zu begründen und gibt nach einem Ueberblick über die Kundgebungen zum Wettbewerbsgesetze eine Reihe von Vorschlägen zur Aenderung und Verbesserung der bestehenden Bestimmungen. Zum Schluß wird eine zusammenfassende Uebersicht über die Gesetzgebung im Auslande gegeben. Das Buch will den an der Gesetzgebung beteiligten Organen die Notwendigkeit der Verschärfung des Gesetzes vor Augen führen, den reellen Gewerbetreibenden und ihren Verbänden ein brauchbares Handbuch zur Anwendung des Gesetzes, so wie es jetzt gültig ist, werden.

Das Kinderschutzgesetz vom 30. März 1903. Für die Praxis, insbesondere der Schul- und Gewerbeaufsichtsbeamten, Lehrer, Industriellen, Geistlichen, Juristen, Handwerker und Gewerbetreibenden erläutert nebst einer Darstellung der sozialpolitischen Bedeutung des Gesetzes und statistischen Erhebungen von Dr. Hermann Zwick, Schulrat. Berlin 1903. Otto Liebmann. 80 Pf.

Das kleine Werk stellt sich die Aufgabe, das Kinderschutzgesetz, namentlich nach der sozialpolitischen Seite hin darzustellen und zu untersuchen. Es bringt im ersten Teil zunächst eine Darstellung aller Bestrebungen der Neuzeit auf diesem Gebiet. Es erörtert den Umfang der gewerblichen Kinderarbeit auf Grund der amtlichen Erhebungen, stellt die Gesichtspunkte dar, von denen bei der gesetzlichen Regelung ausgegangen wurde und gibt einen Ueberblick über den derzeitigen Stand des Kinderschutzes in anderen Ländern. Im zweiten Teil wird das Gesetz mit den notwendigen Erläuterungen gebracht. Die letzteren schließen sich eng an die Plenar- und Kommissionsverhandlungen des Reichstages an und stellen demzufolge einen authentischen Kommentar zu den gesetzlichen Vorschriften dar. Das Buch wird sich als ein nützlicher Ratgeber für weitere Kreise, insbesondere Lehrer, Geistliche, Industrielle usw., überhaupt alle diejenigen Kreise gestalten, die mit dem Gesetz in Berührung kommen, sei es, daß sie die Durchführung seiner Bestimmungen zu beaufsichtigen haben, sei es, daß sie selbst Kinder in irgend einer Weise beschäftigen.

Der Sozialismus. Eine Untersuchung seiner Grundlagen und seiner Durchführbarkeit von Victor Cathrein S. J. Achte, neu durchgearbeitete und vermehrte Auflage. Freiburg im Breisgau. Herdersche Verlagsbuchhandlung 1903. 350 S. 2,80 M.

Die achte Auflage des viel gelesenen Werkes bringt gegen die vorangegangenen eine Veränderung und Erweiterung insofern als die Darstellung und Kritik der materialistischen Geschichtsauffassung und ihrer Verwertung für die sozialistischen Ideen neu untersucht werden. Namentlich werden die Kontroverse zwischen den Revisionisten um Bernstein und v. Vollmar und den Orthodoxen eingehender berücksichtigt. Die neueste Literatur wird nach Möglichkeit verwertet. Endlich haben auch die Darlegungen des gegenwärtigen Zustandes des ausländischen Sozialismus eine zeitgemäße Umänderung und Erweiterung erfahren. Im übrigen ist der Inhalt des Buches von den vorangegangenen Auflagen her bekannt.

Fabrik und Handwerk. Ihre Trennung in der Deutschen Reichsgewerbeordnung, den Ausführungsanweisungen der Zentralbehörden und den gerichtlichen Entscheidungen. Von Emil Plotke, Königlicher Gewerbeinspektor. Berlin. Polytechnische Buchhandlung A. Seydel. 1,60 M.

Es gibt kaum ein so strittiges Gebiet im Deutschen Gewerberecht wie die Abgrenzung von Fabrik und Handwerk. In der Gewerbeordnung, die den Begriff der Fabrik als bekannt voraussetzt, ausdrücklich nicht definiert, stehen über die Merkmale der Fabrik oder des Handwerks nur die zahlreichen gerichtlichen Entscheidungen zur Verfügung, die sich bemüht haben, hier bestimmte Grenzen zu ziehen, die aber bei weitem noch keine entscheidenden, einheitlichen Begrenzungen gefunden haben. Eine Arbeit wie die vorliegende, die durch eine ausführliche Besprechung der Begriffe „Fabrik" und „Handwerk" einen Beitrag zu ihrer Definition aus berufener Feder liefert, entspricht daher geradezu einem allgemeln empfundenen Bedürfnis. Sie wird sich namentlich für Fabrikanten und Handwerker, aber auch für Handwerks- und Handelskammern, Innungen und Innungsverbände als ein nützlicher Ratgeber erweisen.

Die Badische Landwirtschaft am Anfang des 20. Jahrhunderts von Dr. Moritz Hecht, Reg.-Ass. beim Großh. Bad. Statist. Landesamt. Mit 6 Tafeln und 11 Karten. Volkswirtschaftliche Abhandlungen der Badischen Hochschulen. Band 7. 1. Ergänzungsband. Karlsruhe 1903. Druck und Verlag der G. Braunschen Hofbuchdruckerei.

Die Badische Landwirtschaft ist bereits des öfteren eingehenderen Untersuchungen und Betrachtungen in der Literatur unterworfen worden. Allerdings gibt es auch kaum ein Gebiet, das in dieser Beziehung interessantere Verhältnisse aufzuweisen hat. Daß ein Land, das die größte Bevölkerungsdichte im Deutschen Reich besitzt, imstande ist, mit wirtschaftlichem Erfolg Landwirtschaft zu betreiben, ist eine Tatsache, die zum Nachdenken reizt. Die vorliegende Arbeit, die im übrigen von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg i. Br. mit dem Preis der Dr. Rudolf Schleiden-Stiftung ausgezeichnet wurde, hat den besonderen Vorzug, daß ihr Verfasser nicht nur aus der Theorie heraus, nach dickbändigen Folianten und statistischen Tabellen gearbeitet, sondern als Sohn des Landes seine, wenn auch auf einem engeren Ausschnitt gesammelten eigenen Erfahrungen und Beobachtungen in seiner Schrift niedergelegt hat. Diese Tatsache weht wie ein frischer Zug durch das ganze Buch und macht es überzeugend und eindringlich. In agrarpolitischer Beziehung schließt sich der Verfasser an Buchenberger an, was er im Vorwort auch ausdrücklich zugesagt. Inhaltlich erstreckt sich das Werk kurz zusammengefaßt auf die nämlichen Voraussetzungen der badischen Landwirtschaft, die landwirtschaftlichen Besitz- und Betriebsverhältnisse, die Erwerbs- und Einkommensverhältnisse der badischen Landwirte, die landwirtschaftliche Verschuldung in Baden, die badische Agrarpolitik und das landwirtschaftliche Genossenschafts- und Vereinswesen. Es ist eine durchaus reiche und interessante Arbeit.

Verhandlungen der XIV. Jahresversammlung des Hessischen Städtetages zu Bad Orb am 5. und 6. Juni 1903. Herausgegeben von Stadtrat Boedicker-Kassel. Kassel 1903. Druck von Weber & Weidemeyer. 77 S.

Ueber diese Verhandlungen des hessischen Städtetages haben wir Sp. 1011 einen kurzen Auszug nach Preßmitteilungen gebracht. Dieser stenographische Bericht belehrt u. a. ausführlich über die Gemeindenutzungen im Regierungsbezirk Kassel. Das Grundvermögen besteht bei 45 Städten nur aus Kämmereivermögen, bei 3 Städten nur aus Bürgervermögen und bei 4 Städten aus Kämmerei- und Bürgervermögen. Das gesamte Kämmereivermögen dieser 49 Städte beträgt 23 298,28 ha, davon entfällt der Hauptteil auf Wald. Das gesamte Bürgervermögen beträgt 4804,68 ha, gleichfalls in der Hauptsache Wald; in Ablösungskapitalien ist es vorhanden bei 3 Städten. Nutzungsrechte bestehen noch in 81 Städten: Nutzungen von Wald, Ackerland, Wiesen und Weiden, Steinbrüchen, Sand-, Lehm und Tongruben, Mitbenutzung der städtischen Bullen und Eber, der städtischen Bleichen, des Rathaussaales zum Tanzen.

Les Cartells de l'Agriculture en Allemagne von A. Souchon, Professor an der Rechtsfakultät in Paris. Librairie Armand Colin. Paris 1903. 343 S. 4 fr.

In Frankreich sind in neuerer Zeit schon wiederholentlich Anläufe zu genossenschaftlichen Verkaufsorganisationen von landwirtschaftlicher Seite unternommen worden, allerdings bisher ohne bemerkenswerten Erfolg. Infolgedessen hat das Beispiel Deutschlands, das auf diesem Gebiete schon eine Reihe von musterhaft arbeitenden Organisationen besitzt, naturgemäß ein bedeutsames Interesse für die Landwirte jenseits der Vogesen. Diese Organisationen in ihrer Wirksamkeit zu untersuchen, ihren Einfluß auf die Gestaltung der Marktverhältnisse, für Getreide, Vieh, Milch, Alkohol, Zucker 2c. festzustellen, ist die Aufgabe, die der Verfasser sich gestellt hat. Aus seiner Darstellung sucht er sodann einige Schlußfolgerungen allgemeiner Natur abzuleiten und die Existenzmöglichkeit und Existenzaussichten landwirtschaftlicher Kartellbildungen zu untersuchen.

Haushaltsplan der Stadt Frankfurt am Main für die Zeit vom 1. April 1903 bis 31. März 1904 mit Anlage „Personal-Etat." 661 S. und 172 S.

Stadthaushaltsetat von Charlottenburg für das Rechnungsjahr 1903. Druck von Adolf Gertz, Charlottenburg.

Bericht über Stand und Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Hagen i. W. für das Geschäftsjahr 1901 und Haushaltspläne für das Geschäftsjahr 1903 Hagen i. W. Druck von W. Quitmann 1903. 172 S.

Voranschlag über Einnahme und Ausgabe der Stadt Worms für das Rechnungsjahr 1903/4. Druck von Eugen Kranzbühler. 338 S.

Voranschlag für die Einnahmen und Ausgaben der Stadtgemeinde Posen in dem Verwaltungsjahre vom 1. April 1903 bis 31. März 1904. Posen. Hofbuchdruckerei W. Decker & Co. 1903.

Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Elbing für das Verwaltungsjahr 1902/3. Elbing. Druck von Reinhold Kühn 1903. 105 S.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

„Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XII. Jahrgang. Berlin, den 24. September 1903. Nummer 52.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Mit der Monatsbeilage: „Reichs-Arbeitsblatt“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Beilage: „Reichs-Arbeitsblatt“. Nr. 6.

Die Verhandlungen der ständigen Kommission der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz

in Basel am 9., 10. und 11. September 1903.

Von Fabrikinspektor Dr. Fuchs, Karlsruhe.

Die internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz hat bei ihrer Konstituierung im September 1901 aus der großen Fülle der sich aufdrängenden Aufgaben zwei überaus wichtige Fragen in Angriff genommen: Die grundsätzliche Beseitigung der Frauennachtarbeit und die Einschränkung der Verwendung gesundheitsgefährlicher Stoffe in der Industrie, insbesondere des weißen Phosphors und der Bleiverbindungen. Durch das Internationale Arbeitsamt in Basel und durch die nationalen Sektionen wurde das über diese Gegenstände vorhandene Material gesammelt; es konnte bereits der am 26. und 27. September 1902 zu Köln tagenden zweiten Generalversammlung des Komitees der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz zur Grundlage von Beschlüssen dienen. Das Komitee schöpfte aus den vorgelegten Berichten die Ueberzeugung, daß das grundsätzliche Verbot der Nachtarbeit der Frauen in allen industriell entwickelten Staaten gerechtfertigt und durchführbar sei; sie sprach ferner aus, daß die großen Gefahren, welche für die Gesundheit der Arbeiter aus der Verarbeitung, resp. Benutzung des weißen Phosphors und des Bleies erwachsen, das Verbot des weißen Phosphors in der Zündholzfabrikation und die möglichste Einschränkung des Gebrauchs von Bleiweiß erheischen.

Gewiß wären diese Postulate für sich allein schon besonderer Beachtung wert. Die internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz stellt ihre Forderungen in erster Linie nach Maßgabe des unter den gegebenen Verhältnissen sofort Erreichbaren auf und behält sich eine Steigerung ihrer Ansprüche an die soziale Reform mit dem Fortschreiten der technisch-wirtschaftlichen Entwickelung vor. Da sie ferner über gewisse Fragen internationale Vereinbarungen anstrebt, so müssen ihre Postulate Rücksicht auf die rückständigeren Staaten nehmen, die unmöglich sofort den entwickeltsten Gesetzgebungen folgen können. Sie wirkt also unmittelbar hauptsächlich auf die zurückgebliebenen Gesetzgebungen ein, beseitigt aber damit für die fortgeschrittenere Arbeiterschutzgesetzgebung die Hindernisse für eine gedeihliche Weiterentwicklung. Aufgabe der nationalen Sektionen ist es, die Bemühungen der Vereinigung nach Kräften zu unterstützen, um, wo dies noch nicht geschehen, das international mögliche Mindestmaß des Arbeiterschutzes zu erreichen und womöglich darüber hinaus die nach dem Stand der Entwicklung ihrer Länder erforderlichen und möglichen Verbesserungen der Gesetzgebung zu betreiben. Nach diesen Gesichtspunkten müssen die Beschlüsse beurteilt werden. Sie enthalten nicht das Wünschenswerte, sondern das sofort in allen industriell einigermaßen entwickelten Staaten Durchführbare, worüber die fortgeschritteneren Staaten hinausgehen sollen und müssen.

Die internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz will aber mehr als Postulate aufstellen, sie will auch ihre Ausführung herbeiführen zum Teil auf dem Wege internationaler Vereinbarungen zwischen den Regierungen. Die Kölner Versammlung setzte zu diesem Zweck eine permanente Kommission ein, welche am 9., 10. und 11. September in Basel zum ersten Male tagte und sich mit den bereits genannten Beschlüssen zu beschäftigen hatte. Die Bedeutung der Verhandlungen liegt nicht sowohl in der Wichtigkeit der Beratungsgegenstände selbst, als in der Lösung der diplomatischen Aufgabe, die Wege zu finden, auf denen mit Aussicht auf Erfolg zu internationalen Vereinbarungen gelangt werden kann. Zur Herbeiführung des Phosphorverbotes und Durchführung des Verbotes der Frauennachtarbeit, um dies vorweg zu nehmen, sollen auf einer internationalen Regierungskonferenz, zu deren Herbeiführung der schweizerische Bundesrat die Initiative ergreifen soll, bindende Beschlüsse gefaßt werden. Von welch' großer Bedeutung für die Weiterentwicklung des Arbeiterschutzes wäre ein erster derartiger Beschluß!

In die ständige Kommission waren von den einzelnen Sektionen als Vertreter entsendet: Von Deutschland: Staatsminister Dr. Freiherr von Berlepsch und Fabrikinspektor Dr. Fuchs-Karlsruhe; von Oesterreich: Amtsarzt Dr. Kaup und Professor Dr. Stephan Bauer; von Frankreich der frühere Handelsminister Alexandre Millerand, der Deputierte Abbé Lemire und der Gewerkschafts-

führer Keufer; von den Niederlanden: Dr. Kerdijk und die Gewerbe-inspektoren Klompe und De Vooys; von Belgien: Professor Mahaim-Lüttich und Professor Victor Brants-Löwen; von Italien: Graf Eduard Soderini-Rom und Advokat Carlo Duesca-Turin; von der Schweiz: die Regierungsräte von Steiger-Bern und Scherrer-St. Gallen.

Mit Rücksicht auf die vorwiegend diplomatische Aufgabe der Kommission war die Mitwirkung von Vertretern der Regierungen von besonderem Nutzen. Wenn es auch Aufgabe einer internationalen Regierungskonferenz bleibt, den endgiltigen Inhalt und die Form der Vereinbarungen festzustellen, so ist die wenn auch unverbindliche Mitwirkung von Regierungsvertretern bei den vorbereitenden Arbeiten der internationalen Vereinigung doch von Wert. In dieser Erkenntnis ließen sich vertreten: Frankreich durch den Direktor des Arbeitsamtes Fontaine, Oesterreich durch den Direktor des arbeitsstatistischen Amtes, Sektionschef Mataja, Belgien durch den Divisionschef Wodon, die Niederlande durch den Deputierten Talma und den Gewerbeinspektor van Thienen, Luxemburg durch den Staatsrat Dr. Neumann, Italien durch den Gewerbe-inspektor Luigi Belloc-Rom, die Schweiz durch Fabrikinspektor Oberst Rauschenbach, der päpstliche Stuhl durch den Grafen Soderini; seitens der Regierung von Basel-Stadt nahm Regierungsrat Wullschleger an den Beratungen teil. Daß Deutschland von der Sendung eines Vertreters abgesehen hatte, wurde allgemein bedauert. Mit Dank muß anerkannt werden, daß die Vertreter der Regierungen in den Gang der Verhandlungen sehr förderlich eingriffen; es darf hieraus die Hoffnung geschöpft werden, daß bei den verschiedenen Regierungen auch die Geneigtheit besteht, den maßvollen Anregungen der Vereinigung zu entsprechen.

Den Verhandlungen lagen in zwei stattlichen Bänden*) zusammengefaßt und von dem Direktor des Arbeitsamtes eingeleitet, die Berichte über „die gewerbliche Nachtarbeit der Frauen" und „Gesundheitsgefährliche Industrien" zu Grunde, welche seit dem letzten Jahre mehrere wertvolle Ergänzungen erfahren hatten, u. a. für Deutschland ein Referat von Professor Sommerfeld über Bleiweiß und ein solches von Dr. Hirsch über Frauennachtarbeit. Die Mitglieder der Kommission hatten die Zeit von der Kölner Tagung an benutzt zu schriftlichem Meinungsaustausch und zur Beschaffung von Tatsachenmaterial zur Aufklärung mehrerer strittiger Punkte, so daß sie wohl vorbereitet in die Verhandlungen eintreten konnten. Sie wurden denn auch mit bemerkenswerter Klarheit und Sachkenntnis geführt. In spezifisch technischen Fragen wurde die Kommission von Professor Schaffer-Bern beraten.

Kurze, aber herzliche Begrüßungen richteten an die Versammlung Regierungsrat von Steiger, der am ersten Verhandlungstag an Stelle des Präsidenten Scherrer-St. Gallen den Vorsitz führte, Regierungsrat Wullschleger und Graf Soderini, welch' letzterer die Vereinigung der Sympathien des Papstes Pius X. versicherte; der Vorsitzende gedachte sodann der Verdienste des kürzlich verstorbenen Eidgen. Fabrikinspektors Dr. Schuler.

Alsdann wurde in die Verhandlung der **Weißphosphorfrage** eingetreten. Im Verlauf der Debatte wurde betont, daß es nicht möglich sei, auf anderem Wege die Arbeiter gegen die Gefahren des weißen Phosphors zu schützen als durch ein gänzliches Verbot seiner Verwendung. Auch die Anwendung von vollkommenen Maschinen schließt die Gefahren nicht aus; außerdem sind diese Maschinen so teuer, daß nur die kapitalkräftigsten Betriebe an ihre Anschaffung denken können. Die Ersetzbarkeit des weißen Phosphors, außer bei der Herstellung der Zündbänder für Grubenlampen, ist völlig erwiesen. Wohl wird man sich vorsehen müssen, daß nicht Stoffe als Ersatz Anwendung finden, die wiederum giftige Eigenschaften aufweisen (Bleiverbindungen) oder eine ausgesprochene Explosionsfähigkeit besitzen. Nachdem bereits Dänemark, Finnland, Holland, die Schweiz und zuletzt das Deutsche Reich mit seiner erheblichen Zündholzindustrie den Weg des Verbots der Weißphosphorzündholzfabrikation beschritten haben und Frankreich auf administrativem Wege in seinen Staatsfabriken die Anwendung von giftigem Phosphor verboten hat, kann der Zeitpunkt der Unterdrückung dieses so unsägliches Unheil stiftenden Stoffes als gekommen bezeichnet werden. Wohl gestatten die meisten Länder mit teilweise sehr bedeutender Zündholzfabrikation noch immer die Anwendung des gelben Phosphors: England, Oesterreich, Ungarn, Balkanstaaten, Belgien, Italien, Spanien, Portugal, Schweden-Norwegen, Vereinigte Staaten, Rußland und Japan. Von diesen Ländern dürfte Rußland und Japan im Hinblick auf seine geringer entwickelte Technik nicht gerade leicht in der Lage sein, zu einem Weißphosphorverbot überzugehen. Dagegen besteht die Hoffnung, daß die übrigen in Betracht kommenden Staaten, wenn durch eine gleichzeitige Aktion der giftige Phosphor unterdrückt wird, die jetzt noch geltend gemachten handelspolitischen Bedenken zurücktreten lassen. Es müßte schon als ein Gewinn betrachtet werden, wenn die Staaten, welche derzeit das Verbot haben, sich gegenseitig verpflichteten, es dauernd beizubehalten. Dieser Vorgang wäre von grundsätzlicher Bedeutung. Uebereinstimmend glaubte man an den schweizerischen Bundesrat die Bitte richten zu sollen, zur Einberufung einer internationalen Regierungskonferenz die Initiative zu ergreifen. Man glaubte sowohl bei der Schweiz auf Uebernahme dieser ihr naturgemäß zufallenden Mission als auch auf Geneigtheit der Staatsregierungen zur Beschickung der Konferenz rechnen zu dürfen. Zugleich soll durch das Bureau der Vereinigung eine Denkschrift ausgearbeitet und mit dem gesammelten Material an die Regierungen abgesandt werden. Die Sektionen werden ihren Einfluß auf ihre Regierungen dahin geltend machen, daß sie der Einladung der Schweiz Folge leisten. Die Resolution lautet:

„Die von der Kölner Delegiertenversammlung eingesetzte Kommission beschließt in Ausführung des ihr übertragenen Mandats:

Das Bureau der internationalen Vereinigung wird beauftragt, an den hohen schweizerischen Bundesrat mit der Bitte heranzutreten, er möge die Initiative zu einer internationalen Konferenz zu dem Zwecke ergreifen, auf dem Wege einer internationalen Vereinbarung die Verwendung des weißen Phosphors bei der Herstellung von Zündhölzern zu verbieten.

Das Bureau der internationalen Vereinigung wird beauftragt, gemeinsam mit einer Subkommission längstens bis zum 1. März 1904 eine Denkschrift über die Frage des weißen Phosphors auszuarbeiten und diese den im Komitee vertretenen Regierungen durch Vermittelung ihrer Delegierten allen anderen Regierungen direkt zu übermitteln."

Eine hiervon verschiedene Lösung fand die **Bleiweißfrage**. Ein Verwendungsverbot des Bleiweißes für Maler-, Anstreicher- und Lackierarbeiten kann ohne Verletzung der eigenen handelspolitischen Interessen von jedem Staat unabhängig erlassen werden. Es erschien daher nicht erforderlich, diese Frage zum Gegenstand internationaler Vereinbarungen zu machen. Das reichliche in den verschiedenen Berichten niedergelegte Material gibt ein erschreckendes Bild von den schweren Gesundheitsschädigungen, denen die Bleiweißarbeiter, Maler, Anstreicher und Lackierer unterworfen sind. Nach den französischen Versuchen und nach dem bereits bewährten Vorgehen zahlreicher großer französischer Gemeinden und der Ministerien, welche den Gebrauch von Bleiweiß bei den Arbeiten ihrer Ressorts untersagt haben — auch der belgische Kriegsminister hat sich diesem Vorgehen nach Mitteilung des Herrn Wodon angeschlossen — ist die technische Möglichkeit, das Bleiweiß durch Zinkweiß und Lithopone zu ersetzen, nicht mehr in Abrede zu stellen; Sommerfelds Bericht enthält eine Bestätigung dessen. Ganz ausgeschlossen ist es nach dem Urteil der Gewerbeaufsichtsbeamten und Praktiker, durch Reinlichkeitsvorschriften bei Bauarbeiten die Gefahr der Bleierkrankung zu beseitigen. Einigermaßen vermindert kann sie werden durch das Anreiben der Farbe in Oel, ehe sie in die zahlreichen kleinen Handwerksbetriebe gelangt, ferner durch feuchtes Abreiben oder Abschleifen von Anstrichen. Daraus ergibt sich als Ziel die Beseitigung der Bleiweißverwendung im Maler- und Anstreichergewerbe. Für Innenanstriche wird ohnehin schon jetzt meist kein Bleiweiß mehr verwendet. Zunächst müßten die Staats- und die Gemeindebehörden für ihre Arbeiten das Bleiweiß ausschließen; diesem Vorgehen könnte in Bälde das gänzliche Verwendungsverbot auch für private Bauten folgen. Die Bleiweißfabriken würden dadurch zweifellos eine Schädigung erleiden. Dieses Opfer muß aber im Hinblick auf die schwere Schädigung der Gesundheit der in ihren Anlagen beschäftigten Arbeiter und der überaus zahlreichen Maler, Anstreicher und Lackierer gebracht werden.

Von verschiedenen Seiten wurde in der Kommission auf die weite Verbreitung des Bleies und seiner Verbindungen in der Industrie und die daraus für zahllose Arbeiter und Arbeiterinnen entspringenden Gefahren aufmerksam gemacht. Der Kampf dürfe sich nicht allein auf das Bleiweiß beschränken. Es seien dringend Maßregeln erforderlich, welche die Gefahren entweder beseitigen oder einschränken. In vielen Fällen sei ein Ersatz des Bleies durch unschädliche Substanzen, in anderen besondere hygienische Vorschriften erforderlich. Analog den deutschen Vorschriften für Schriftgießereien und Buchdruckereien, Akkumulatorenfabriken, Bleifarbenfabriken müsse auch in den übrigen Staaten vorgegangen werden. Deutschland hat übrigens seine Arbeiten auf diesem Gebiete noch keineswegs zum Abschlusse gebracht. Vorschriften für

*) Erschienen bei Gustav Fischer in Jena.

Bleihütten sind bekanntlich in Vorbereitung. Aus diesen Erwägungen heraus wurden folgende Resolutionen angenommen:

I. Die Kommission ist der Ansicht, daß es nicht notwendig sei auf internationalem Wege die Bleiweißverwendung für das Maler- und Anstreichergewerbe zu regeln. Sie ist der Ansicht, daß diese Frage mit Bezug auf die internationale Konkurrenz keine ernsthaften Schwierigkeiten bietet, und daß die weitergehende Frage der Reglementierung der Erzeugung Einschränkung des Gebrauches von Blei und allen seinen Verbindungen durch eine internationale Konferenz besprochen werden sollte.

II. Die Kommission ist der Ansicht, daß es angezeigt ist, daß das Bureau und die nationalen Sektionen alles aufbieten, um das Verwendungsverbot des Bleiweißes für das Maler- und Anstreichergewerbe bei öffentlichen und privaten Bauten durchzusetzen. Die nationalen Sektionen werden eingeladen, bis zum 1. März 1904 über die Maßnahmen, welche sie zur Durchführung dieses Verwendungsverbotes ergriffen haben, dem Bureau einen Bericht zu erstatten. Das Bureau soll das Komitee in seiner nächsten Versammlung von den Schritten in Kenntnis setzen, welche bei den Regierungen gemacht wurden.

III. Die Kommission beauftragt das Bureau der internationalen Vereinigung, ehebaldigst die Sektion zu veranlassen, im Hinblick auf die in zahlreichen gewerblichen Betrieben vorkommenden Bleivergiftungen und unter Berücksichtigung der vom internationalen Arbeitsamte aus den verschiedenen Staaten gesammelten Tatsachenmaterialien bei den Regierungen ihrer Länder dafür zu wirken:

1. daß, soweit wie noch zur vollen Klärung der Sachlage erforderlich, die nötigen Enqueten veranstaltet werden,
2. daß, wenn trotz wissenschaftlicher Nachforschungen nach ungiftigen Ersatzstoffen ein Bleiverwendungsverbot unmöglich erscheint, durch die genaue Anwendung etwa schon bestehender spezieller Verhütungsvorschriften oder Herausgabe von neuen solchen Bestimmungen für die einzelnen, durch die Gewinnung und Verwendung von Blei und seinen Verbindungen gefährdeten Betriebskategorien die Gesundheitsgefahren für die Arbeiter beseitigt oder wenigstens nach Möglichkeit vermindert werden. Die gesamte Bleifrage wird auf die Tagesordnung der nächsten Session des Komitees zu stellen sein, damit über die Mittel zur Durchführung der als möglich erkannten Verbesserungsmaßnahmen verhandelt werden könne.

Die wichtigste und schwierigste Frage, das grundsätzliche **Verbot der Frauenarbeit**, nahm naturgemäß den breitesten Raum in den Verhandlungen ein. Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Hausindustrie und die Schwierigkeit der Regelung auf dem Wege der Gesetzgebung, der bisher fast nirgends und dann nur zaghaft betreten worden ist, erschien es notwendig, sich auf die außerhalb ihres Hauses gewerblich tätigen Arbeiterinnen zu beschränken; dagegen mußte ausgesprochen werden, daß deshalb die gesetzgeberische Arbeit auf diesem Boden nicht zögern dürfe, wenn nicht gerade infolge fortschreitender Einengung der in den Werkstätten und Fabriken geleisteten Frauenarbeit eine teilweise Rückbildung in die hausindustrielle Betriebsform bewirkt werden sollte. Es sind daher baldige Erhebungen über die Wirkung der Fabrikgesetzgebung auf die Heimarbeit und über die Möglichkeit und die Art einer gesetzlichen Regelung der letzteren notwendig. Diese Vorarbeit fällt naturgemäß den Sektionen zu. Ausgeschlossen von der Erörterung blieben die weiblichen Gehilfen im Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe und im Handels- und Verkehrsgewerbe, weil hier Verhältnisse vorliegen, die mit jenen in den Werkstätten, Fabriken und Bergwerken nicht verglichen werden können. Der Schluß, daß das Verbot der Nachtarbeit grundsätzlich für alle außer Hause beschäftigten gewerblichen Arbeiterinnen durchgeführt werden müsse und könne, wurde schon in der Kölner Versammlung aus dem vorgelegten Material gezogen. In mehreren Staaten ist dieser Grundsatz von der Gesetzgebung bereits anerkannt; in Deutschland wenigstens für Bergwerke, Fabriken, Motorwerkstätten und Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion.

Als Dauer der ununterbrochenen Nachtruhe schien ein Mindestmaß von 12 Stunden unbedingt erforderlich und nach dem Stand der Industrieentwicklung ohne Benachteiligung der Lebensinteressen der Industrie und des Verdienstes der Arbeiter möglich; dabei ging man von den Bedürfnissen einer verheirateten Frau aus, welche einen Haushalt mit einigen Kindern zu besorgen hat. Ein Antrag, die Frauen mit Kindern und solche ohne Kinder verschieden zu behandeln, wurde abgelehnt, weil, wie in den Berichten der deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten nachgewiesen ist, die unterschiedliche Behandlung die verheirateten Frauen schädigen und den Betrieb vieler industrieller Unternehmungen stören würde. Ueberdies ist das Maß der Nachtruhezeit auch für die unverheiratete Arbeiterin durchaus nicht zu hoch gegriffen. Zurzeit haben nur zwei Staaten, New-Jersey und Neu-Seeland der Forderung entsprochen bezw. sie übertroffen (13stündige Nachtruhe), die übrigen haben 8 bis 11stündige Nachtruhe (Deutschland 9stündige). Es wird daher ohne eine Uebergangszeit, während welcher eine 10stündige Nachtruhe gelten würde, auf die obige Forderung nicht zu gelangen sein.

Die schwierigste Frage, in der anfänglich die Meinungen weit auseinandergingen, war die, welche Ausnahmen von dem generellen Verbot der Frauennachtarbeit notwendig seien. Die einen wollten ausschließlich den Fall drohender oder bereits eingetretener Betriebsgefahr als Grund für behördliche Dispensen von dem Verbot der Frauennachtarbeit gelten lassen; außerdem sei es geboten, während einer gewissen Uebergangszeit für die beim Konservieren der Fische (Frankreich) tätigen Arbeiterinnen Ueberarbeit zuzulassen. Sie stützten sich dabei auf das seit Jahren bewährte Gesetz der Schweiz, das keine Ausnahmen kenne, vor allem auch nicht für Saisonindustrie. Ausnahmen führen zu großer Ungleichmäßigkeit in der Durchführung, unbescheidene Unternehmer würden begünstigt, bescheidene benachteiligt. Dem Gesetz falle die Aufgabe der Erziehung der Konsumenten zu; sei es streng, so werden die Konsumenten ihre Bestellung so rechtzeitig aufgeben, daß die saisonartige Arbeit von selbst fortfalle. Ein Gesetz ohne Ausnahme sei eine Wohltat für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Dieser strengen Auffassung entgegengesetzt war das Verlangen des Professor Brants, daß z. B. für die Wollindustrie von Verviers Frauennachtarbeit zugelassen werden müsse, es sei denn, daß die anderen Staaten ihre hohen Einfuhrzölle ermäßigten, damit die Erzeugnisse der Industrie von Verviers lohnenderen Absatz fänden. Mit Recht wies Freiherr von Berlepsch auf die Kosten der Arbeiterversicherungsgesetzgebung hin, welche die deutsche Industrie mindestens um ebensoviel höher belaste, als der übrigens nicht einmal bedeutenden Zolldifferenz entspreche; gelöst ist damit für die Belgier die Schwierigkeit allerdings nicht.

Nach sehr eingehenden Erörterungen wurde darüber eine Einigung erzielt, daß außer bei Konservierung der Fische auch bei der Herstellung von anderen Konserven z. B. Obst, das Bedürfnis zur Ueber- bezw. Nachtarbeit zeitweise vorliege. Dagegen bedürfen die sogenannten Kampagneindustrien der Ausnahmen nicht; bei dem gegenwärtigen Stand der Organisation kann denjenigen Industrien, bei welchen zu gewissen Zeiten ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, Ueberstundenarbeit nicht wohl versagt werden. Es muß jedoch verlangt werden, daß dadurch die Dauer der Nachtruhe 10 Stunden nicht unterschreitet. Auf die weiteren Einzelheiten konnte nicht eingegangen werden. Seitens der niederländischen Delegierten wurde noch die Frage nach den Garantien für die international zu treffenden Bestimmungen aufgeworfen; sie hat und wird auch wohl in absehbarer Zeit eine befriedigende Antwort nicht finden. Die weitere Behandlung der Angelegenheit soll analog derjenigen der Phosphorfrage gestaltet werden. Demgemäß faßte die Kommission den Beschluß:

Die von der Kölner Delegiertenversammlung eingesetzte Kommission beschließt in Ausführung des ihr übertragenen Mandates:

Das Bureau der internationalen Vereinigung wird beauftragt, an den Hohen schweizerischen Bundesrat mit der Bitte heranzutreten, er möge die Initiative zu einer internationalen Konferenz zu dem Zwecke ergreifen, auf dem Wege einer internationalen Vereinbarung die gewerbliche Nachtarbeit der Frauen zu verbieten.

Das Bureau der internationalen Vereinigung wird beauftragt, gemeinsam mit einer Subkommission längstens bis zum 1. März 1904 eine Denkschrift über die Frage der Frauennachtarbeit auszuarbeiten und diese den im Komitee vertretenen Regierungen durch Vermittlung ihrer Delegierten, allen anderen Regierungen direkt zu übermitteln.

Diese Denkschrift soll darlegen, daß das Verbot der Frauennachtarbeit darin bestehen soll, daß sämtlichen in irgend einem gewerblichen Betriebe außerhalb ihres Haushaltes beschäftigten Arbeiterinnen eine von abends bis morgens ununterbrochene 12stündige Arbeitsruhe gesichert sein soll. Die Denkschrift wird die einzelnen von der Kommission gefaßten Beschlüsse erläutern.

I. Von dem Verbote können Ausnahmen für Fälle drohender oder bereits eingetretener Betriebsgefahr vorgesehen werden.

II. Die Arbeiterinnen, welche Rohmaterialien zu verarbeiten haben, die einem raschen Verderben ausgesetzt sind, z. B. jene der Fischerei und gewisse Arten der Obstverarbeitung, können die Erlaubnis zur Nachtarbeit in jedem Falle erhalten, in welchem dies notwendig ist, um den sonst unvermeidlichen Verlust der Rohprodukte hintanzuhalten.

III. Diejenigen Betriebe, bei welchen zu gewissen Jahreszeiten ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, werden durch die Uebergangsbestimmung, welche die Dauer der ununterbrochenen Nachtruhe auf 10 Stunden festgesetzt, Zeit für die Ueberstunden finden, deren sie beim gegenwärtigen Stande ihrer Organisation bedürfen.

IV. Für die Ausführung der Reformen können bestimmte Fristen gesetzt werden.

Heimarbeit. Auf Grund der Beratungen über das Verbot der Nachtarbeit der Frauen erachtet die Kommission es nötig, in den verschiedenen Ländern eine Enquete über die gewerbliche Heimarbeit einzuleiten und dabei besonders die Wirkung der bestehenden Arbeiterschutzgesetzgebung auf diese Arbeit zu berücksichtigen.

Sie ersucht das Bureau, der nächsten Versammlung des Komitees der Vereinigung einen darauf zielenden Vorschlag zu unterbreiten.

Wer dem Gange der Verhandlungen aufmerksam gefolgt ist, muß anerkennen, daß die Kommission gründlich und gewissenhaft gearbeitet hat, und daß sie sich lediglich von der Erwägung dessen, was bei gutem Willen erreichbar ist, hat leiten lassen. Die Resultate werden darum auch die Beachtung der Regierungen finden. Sie werden die Anregungen, welche nun bald von der internationalen Vereinigung und den Sektionen ausgehen werden, gewiß ernst und reiflich prüfen. Wenn sie das tun, so werden auch sie sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß die vorstehenden Forderungen zum Schutze der Arbeiter ebenso berechtigt wie durchführbar sind.

Die Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik.

(Vom 14. bis 16. September in Hamburg.)

Unter den vielen volkswirtschaftlichen und sozialen Kongressen der neueren Zeit gehören die Tagungen des Vereins für Sozialpolitik zu denjenigen, die Ergebnisse von bleibendem Werte hinterlassen. Hier werden die großen volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Organisations- und Entwicklungsfragen im Volksleben von den berufenen Vertretern der Wissenschaft behandelt, hier wird aber auch die Fackel der Forschung in Gebiete getragen, die bisher abseits vom Wege wissenschaftlicher Beobachtung lagen. Es ist eines der größten Verdienste des Vereins für Sozialpolitik, daß er unermüdlich immer wieder neue Gebiete in Volkswirtschaft und Sozialpolitik „entdeckt“, sie in das Licht des allgemeinen Interesses rückt und dadurch die Veranlassung gibt, daß sich die wissenschaftliche Forschung mit ihnen beschäftigt.

So ist es auch in diesem Jahre wiederum gewesen, indem als erster Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung „Die Lage der in der Seeschiffahrt beschäftigten Arbeiter“ gesetzt wurde, die in den Bänden 103 und 104 der Schriften des Vereins in einer Reihe von Aufsätzen aus der Feder von Männern der Theorie und der Praxis, des In- und Auslandes, einer wertvollen Untersuchung unterzogen worden war (vergl. „Soz. Praxis“ Sp. 1280). Erst durch das knappe, übersichtliche Referat von Prof. Dr. E. Francke, dem die Sammlung und Veröffentlichung des Materials übertragen worden war, ist dem Nichtfachmanne zum Bewußtsein gekommen, welches interessante Gebiet, gerade die Seeschiffahrt und die in ihr tätigen Arbeiter dem Freunde der Sozialreform darbieten. Mit der Behandlung dieses Themas ist der sozialpolitischen Forschung ein neues Feld erschlossen worden, das bisher jeder wissenschaftlichen Bearbeitung entbehrte, dessen Gewicht als Glied des volkswirtschaftlichen Organismus bei der steigenden Bedeutung des überseeischen Handels ohne weiteres ins Auge fällt. Gerade mit dieser Enquête hat der Verein für Sozialpolitik einen sehr dankenswerten neuen Schritt vorwärts getan.

Wie immer, so waren auch zu der diesjährigen Generalversammlung, die unter dem bewährten Vorsitzenden Prof. Dr. Schmoller in der alten Hansestadt an der Alster tagte, zahlreiche hervorragende Männer der deutschen Sozialwissenschaft zusammengeströmt. Als Ehrengäste waren eine Reihe von Mitgliedern des Senats, an ihrer Spitze der Bürgermeister Dr. Burchard, erschienen; ferner der Präsident der Bürgerschaft, Landgerichtspräsident Engel, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Sieveking, Senior D. Behrmann, Oberbürgermeister Dr. Giese-Altona, Pastor Frenssen u. a. m. Ueber 150 Personen, darunter auch mehrere Damen, nahmen an der Eröffnungssitzung teil. Nach einer kurzen Eröffnungsansprache wies Prof. Schmoller einleitend auf die Aufgaben des nunmehr seit 30 Jahren bestehenden Vereins für Sozialpolitik hin, indem er hervorhob, wie dieser gerade jetzt eine zwar schwierige, aber bedeutungsvolle Rolle im Kampf um den sozialpolitischen Fortschritt zu spielen berufen sei. Während auf der einen Seite die Sozialdemokratie, deren Idol der wirtschaftliche Umsturz bleibe, an Macht gewaltig gewonnen habe, erhebe auf der anderen Seite die Reaktion ihr Haupt, und zwischen diesen beiden widerstreitenden Mächten drohe jeder sozialpolitische Fortschritt zerrieben zu werden. Hier eine vorbeugende und vermittelnde Rolle zu spielen, zum Ausgleich der Gegensätze beizutragen und im ganzen Volke das Bewußtsein zum Erwachen zu bringen, daß es ein großes Gebiet des sozialen Gottesfriedens geben müsse, von dem aus man zur Einigkeit kommen könne, das sei in der Gegenwart eine der Hauptaufgaben des Vereins für Sozialpolitik. Nach der Begrüßung durch den Bürgermeister Hamburgs Dr. Burchard, der die Verdienste des Vereins um die deutsche Sozialpolitik in längeren Ausführungen würdigte, ergriff Prof. Francke zu seinem Referate das Wort. Die Ausführungen des Referenten sind zwar inhaltlich durch die vorerwähnten Veröffentlichungen bereits gegeben, sie gewinnen aber dadurch doch noch ein besonderes Interesse, daß die theoretischen Untersuchungen, die dort niedergelegt sind, hier durch eine angeregte Debatte Leben gewinnen und in manchen Punkten ein anderes Ansehen bekommen. Das eingehende sachliche Korreferat des Kapitäns Polis von der Hamburg-Amerika-Linie, das wiederholte Eingreifen des Vorsitzenden der Seeberufsgenossenschaft Richard Krogmann und des Direktors Schauseil haben wesentlich zur Erweiterung des Gesichtskreises beigetragen. Es kann hier nicht Aufgabe sein, dem Referenten und dem Korreferenten im einzelnen nachzugehen, das hieße bereits bekanntes wiederholen, wohl aber erscheint es von Interesse, diejenigen Punkte, die durch die Debatte eine besondere Beleuchtung oder eine Korrektur erfahren haben, hervorzuheben.

Den Hauptpunkt in jedem Arbeitsverhältnis bildet die Lohnfrage, daher beim Seemann die Höhe der Heuer. Nach dem Referat sind die Löhne der deutschen Seeleute relativ nicht ungünstige. Sie sind bedeutend höher als die österreichischen und etwas höher als die norwegischen, sie stehen mit den französischen ungefähr gleich, bleiben hinter den englischen um ein weniges, hinter den amerikanischen beträchtlich zurück, was für die letzteren in der geringeren Kaufkraft des Geldes und den gesamten amerikanischen Lohnverhältnissen seine Erklärung findet. Steht danach der deutsche Seemann inbezug auf die Lohnhöhe nicht schlechter da, als der größte Teil seiner ausländischen Berufsgenossen, so bleibt demgegenüber, wie Prof. Toennies hervorhob, doch die Tatsache bestehen, daß die Löhne der Schiffsleute sich in den letzten 30 Jahren kaum gehoben hätten, daß ihre materielle Lage also bei der Verringerung der Kaufkraft des Geldes eine schlechtere geworden sei. Demgegenüber kommt allerdings, wie Kapitän Polis ausführte, in Betracht, daß eine Anzahl der großen Reedereien es sich seit Jahren angelegen sein läßt, neben den erhöhten Löhnen auch durch Gewährung von Gratifikationen für Offiziere und Unteroffiziere, durch Zahlung von Wäschegeldern, durch Lieferung von Uniformen, ferner durch Gewährung einer bestimmten Summe für Entnahme von Getränken oder durch freie Lieferung derselben in genügendem Maße die pekuniäre Stellung ihrer Schiffsbesatzungen aufzubessern.

Auch die Arbeitszeit, der nächstwichtige Punkt des Arbeitsvertrages, forderte zu mancher Kritik heraus. Allerdings hat die Seemannsordnung hier bestimmte Grundsätze aufgestellt, diese beziehen sich jedoch nur auf das seemännische und das Maschinen-, nicht jedoch auf das Küchen- und Bedienungspersonal. Hier herrschen, wie auch der Korreferent zugeben mußte, z. T. noch recht besserungsbedürftige Verhältnisse, die durch die Ausführungen, daß eine Vermehrung des Personals nicht im Interesse der Angestellten liege, da hierdurch der Verdienst infolge Verteilung der Trinkgelder auf mehrere Personen geschmälert werde, keine ausreichende Begründung finden. Aber auch bei dem eigentlich seemännischen Personal, den Matrosen wie den Seeleuten, läßt die Einteilung der Arbeitszeit noch zu wünschen übrig. Das seit langem angestrebte Dreiwachensystem besteht bisher nur für das Maschinenpersonal, während Deckmannschaft und Offiziere ihre Diensteinteilung in überwiegendem Maße nach dem Zweiwachensystem erhalten. Obwohl der Korreferent anerkannte, daß in diesem System für den gewissenhaften Offizier eine schwere Anstrengung liege, die nur ein gesunder Mann auf die Dauer auszuhalten vermöge, lehnte er doch die Möglichkeit einer Aenderung mit Rücksicht auf die scharfe Konkurrenz, unter der alle Reedereien, auch die großen, zu leiden hätten, ab. Dieser Grund, der allein auf dem Unternehmerinteresse fußt, erscheint um so weniger ausschlaggebend, wenn man (wie Herr Freyer, Vorstand des Seeoffiziervereins, betonte) berücksichtigt, daß schon heute einige größere Linien auf einer Reihe von Dampfern eine Wacheneinteilung in 3 Wachen durchgeführt haben.

Eine interessante Debatte, an der sich auch der Seemissionar Pastor Thun und der Physikus Dr. Nocht mit ihrer reichen praktischen Erfahrung beteiligten, entfesselte die Kost- und namentlich die Logisfrage der Seeleute. Während der Korreferent die Kost fast durchweg als eine gute darstellte, die zu Klagen in den

seltensten Fällen Veranlassung gebe, erklärte Pastor Thun im Gegenteil, Kost und Logis seien „oft doch recht schlecht". Auch Professor Tönnies vertrat diese Ansicht und fand die Hauptursache der schlechten Kost in der Art der Proviantversorgung. Der Kapitän erhalte ein Fixum, wofür er die Verproviantierung zu beschaffen habe. Wenn er nun dabei auch direkt keinen Vorteil suchen wolle, so liege es doch in der menschlichen Schwäche, daß er darin eine kleine Aufbesserung seines Gehaltes erblicke und ein Geschäft aus der Verproviantierung mache und daß die so beschafften Materialien zu berechtigten Klagen Veranlassung gäben. Bezüglich der Unterkunft hat die neue Seemannsordnung in §§ 55 und 56 dem Bundesrat den Erlaß besonderer Bestimmungen über Unterbringung der Mannschaft zugewiesen. Die dahingehende Verordnung ist noch nicht veröffentlicht, hat aber den Hamburger Reedern vorgelegen. Diese erklärten, daß sie „dem Schutz der Gesundheit eine einseitige, den sonstigen Verhältnissen nicht genügend Rechnung tragende und vielfach das erforderliche Maß überschreitende Fürsorge zuwende." Auch Kapitän Polis stellte sich auf diesen Standpunkt, indem er ausführte, daß Deutschland wie in vielem anderen, auch in der Fürsorge für die Unterkunft unserer Seeleute weit über das Maß hinausgehe, das andere Nationen als mit den berechtigten Interessen der Reederei vereinbar erachtet hätten. Trotzdem gebe er unumwunden zu, es sei „unzweifelhaft", daß die Klagen der Seeleute über mangelhafte Unterkunft zum Teil Berechtigung hätten. Es handelt sich also nur um das Maß der Verbesserung, nicht um eine grundsätzliche Verneinung derselben überhaupt. Wenn man bedenkt, daß die Gesundheit der Schiffsmannschaft und damit ihre Leistungsfähigkeit von der Unterkunft abhängt, so werden dagegen Sparsamkeitsrücksichten zurücktreten müssen. Wenn in Wohnungen 10 bis 15 cbm als Mindestluftraum pro Kopf der Bevölkerung gelten, so wird ein verlangter Mindestluftraum von $3^1/_2$ cbm als Minimum für die Logisräume neu zu erbauender Schiffe nicht als zu hoch gegriffen anzusehen sein.

Lassen die vorerwähnten Zustände noch manche Wünsche nach Verbesserung offen, so verdient die Handhabung der Sozialversicherung beim Seemann Anerkennung. Sehr stark war der Eindruck der Erklärungen des Herrn Richard Krogmann, daß die Seeberufsgenossenschaft nach besten Kräften bemüht sei, Unfälle zu verhüten. Mehrfach wurden auch die Leistungen der Kapitäne und Offiziere bei Unfallverletzungen hervorgehoben. Auf die Bemängelung des Referenten, daß die der Versicherung zugrunde gelegte Durchschnittsheuer zu niedrig gegriffen sei, erklärte Direktor Schauseil, daß schon in nächster Zeit die Rate erhöht werden werde (auf 65 *M* Monatsheuer für Vollmatrosen). Als ein sehr wesentlicher Fortschritt ist die von der Seeberufsgenossenschaft geplante allgemeine Witwen- und Waisenversicherung zu betrachten, zu der umfassende Erhebungen angestellt sind und die ihrer Verwirklichung entgegensieht. Damit eilt die Versicherung der Seeleute der aller übrigen Arbeiter um einen Schritt von hoher Bedeutung voraus, da hier dieses Problem über die allerersten Anfangsstadien noch nicht hinausgediehen ist.

Noch ein Wort über die Rechtsprechung in der Seeschiffahrt, die auch bei der Beratung der Seemannsordnung eine Rolle spielte, sich aber nicht zu der Schaffung von Seeschöffengerichten verdichtete. Auch bei der diesmaligen Generalversammlung ist wieder auf ihre Notwendigkeit mit guten Gründen hingewiesen worden. Vor den ordentlichen Gerichten nimmt der Seemann heut geradezu eine Ausnahmestellung ein. Sein Beruf bringt es mit sich, daß er bei irgend einem Vergehen oder nur dem Verdacht eines solchen sofort als fluchtverdächtig verhaftet wird; vor Gericht seine Sache zu führen, wird ihm außerordentlich erschwert, da es ihm fast unmöglich ist, die Zeugen, die doch auch zum größten Teil aus Seeleuten bestehen, zusammenzubekommen, eine Durchfechtung eines Rechtshandels durch mehrere Instanzen wird infolge der Langwierigkeit des Verfahrens nahezu unmöglich. Die Schaffung von Seeschöffengerichten, die eine Erledigung der Klagen unmittelbar nach der Landung und in kürzestem Zeitraum möglich machen, muß geradezu als ein Bedürfnis bezeichnet werden.

Wenn man die Ergebnisse der Debatte zusammenzufassen sucht, so kommt man zu dem Resultat, daß der sozialpolitische Gedanke zwar in den Kreisen der Seeschiffahrt bereits Eingang gefunden hat, daß er aber seine Wurzeln nur ganz allmählich wird tiefer in den Boden senken können. Noch mangelt es vollständig an der ruhigen Abgeklärtheit. Guter Wille und eingesessene Vorurteile, wirkliche sozialpolitische Fürsorge für die Arbeiter und Furcht vor neuen Lasten und vor stärkerer Konkurrenz ringen noch mit einander. Die Tatsache aber, daß guter Wille vorhanden ist, der notwendig zu der Erkenntnis führt, daß jeder sozialpolitische Fortschritt in erhöhter Leistungsfähigkeit Zinsen trägt, gibt der Hoffnung auf eine gute und günstige sozialpolitische Entwicklung in der Zukunft Raum. Jedenfalls hat die Fürsorge des Reichs für die Seeleute schon gute Früchte getragen.

Als zweites Thema der Generalversammlung standen „Die Störungen im Deutschen Wirtschaftsleben während der Jahre 1900 u. fl." zur Debatte, das ebenfalls durch umfangreiche, leider erst in letzter Stunde erschienene Publikationen vorbereitet worden war. Professor Sombart behandelte als erster Referent die allgemeinen Gesichtspunkte, Geheimer Hofrat Dr. Hecht-Mannheim „Geldmarkt und Bankwesen" und Dr. Jastrow-Berlin den „Arbeitsmarkt". In der ihm eigenen glänzenden Darstellung gab Sombart sein Referat. Er ging von dem wirtschaftlichen Aufschwung aus, der von 1895 ab in Deutschland eintrat, und den er auf die starke Steigerung der Goldproduktion zurückführt. Diese habe zunächst zu einer stärkeren Geldflüssigkeit, damit zu einer Vermehrung der öffentlichen Anleihen, weiterhin zu einer Zusammenballung der Privatvermögen und im letzten Stadium zu einer allgemeinen Spekulationsneigung geführt. Mit dem Aufschwung sei eine starke Zunahme der Arbeitskräfte parallel gegangen. Die Krisis entwickelt der Referent daraus, daß die Goldproduktion mit dem Aufschwung nicht mitgekommen und eine Goldknappheit entstanden sei und daß außerdem eine Überproduktion an Waren stattgefunden habe, die der Markt nicht mehr aufzunehmen imstande gewesen sei. Nach besonderer Würdigung einiger spezifischer Erscheinungen der letzten Krisis kommt Sombart zu dem Resultat, daß diese zwar gegenwärtig überstanden, dagegen aber eine allgemeine Depression oder Stagnation zurückgeblieben sei, die in einer Einschränkung der Produktion und niedrigen Preisen zum Ausdruck komme. Immerhin sei die Lage leidlich geklärt und eine Gefahr wenigstens solange nicht zu befürchten, solange Amerika Abnehmer der deutschen Waren bleibe. Sobald da eine Einschränkung eintrete, werde man mit ganz neuen Verhältnissen zu rechnen haben. Nachdem Hofrat Hecht die Frage des industriellen Kredits eingehend behandelt und sehr bedeutsame Reformvorschläge gemacht hatte, beleuchtete Dr. Jastrow das Verhältnis der Krisis zum Arbeitsmarkt und ihren Einfluß auf diese. Die Beobachtungen, die Jastrow in scharfsinniger und lichtvoller Darstellung an der Hand graphischer Darstellungen erläuterte, sind sozialpolitisch von hohem Interesse. Bereits im Oktober v. Js. gelegentlich der Tagung des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise konnte er darauf hinweisen, wie sich in der von ihm aufgestellten Arbeitsmarktstatistik an der Kurve der Arbeitslosigkeit das Herannahen der Krisis früher bemerkbar gemacht habe als an der Börse, er konnte jetzt vorführen, wie die Kurve die Entwicklung Schritt für Schritt zum Ausdruck bringe, wie sie gewissermaßen das Barometer der volkswirtschaftlichen Lage darstelle, indem sie jede Veränderung des Beschäftigungsgrades genau zum Ausdruck bringe. Was die geographische Verbreitung der Krisis angeht, so läßt sich erkennen, daß die Wasserkante der Nord- und Ostsee von ihr verschont geblieben ist, das Gleiche für den äußersten Südwesten gilt, während ihre Wirkung von beiden Seiten nach dem Zentrum gestiegen ist und den Höhepunkt in Berlin erreicht hat. Von besonderem Interesse sind die Beziehungen, die sich aus der Bewegung auf dem Arbeitsmarkt für die Beschäftigung der männlichen und weiblichen Arbeiter ergaben. Die Trennung nach den Geschlechtern zeigt, daß die Schwankungen beider ziemlich genau parallel gehen, wobei aber die der weiblichen Linie bedeutend geringer war. Während der ganzen Krisis hat der weibliche Arbeitsmarkt diese Stellung bewahrt. Es hat mehr ein Mangel als ein Ueberfluß an weiblichen Arbeitskräften bestanden. Bei Saisonarbeitern, z. B. in der Textilindustrie, wechselt der Arbeitsmangel für männliche mit guter Konjunktur für weibliche Arbeiter ab.

Das durch seine Untersuchungen Erreichte sieht der Referent darin, daß durch sie erst die volle Sicherheit über die Zeit der Krisis gegeben sei. Ein durch die Krisis augenfällig hervorgehobenes Moment sei die Mangelhaftigkeit der Arbeitsnachweise gewesen, die bisher in keiner Weise ausreichten und noch mannigfacher Verbesserungen bedürften. Mit Verbesserung der Arbeitsnachweise werde man auch die Wirkung der Krisis auf die Arbeiter abschwächen, die schwer unter ihr gelitten hätten, wie die Abnahme der Eheschließungen, die Verschlechterung der Ernährungs- und Wohnungsverhältnisse, die Zunahme der Kriminalität und anderes beweise. Vor allem aber sei es Aufgabe des Staates, die Mittel zur Vorbeugung der Krisis von großen Gesichtspunkten aus zu behandeln. Zur Vorbeugung der Krisis könne auch nicht eine Arbeitslosenversicherung nützen, diese trete vielmehr erst ein, wenn die Krisis bereits ausgebrochen sei, Mittel der Vorbeugung blieben immer nur große öffentliche Arbeiten, bei deren Vornahme kein falsches Spar-

samkeitsprinzip walten dürfe. Gerade in schlechten Zeiten müsse der Staat hierfür erhebliche Mittel aufwenden. Nur so würde es möglich sein, eine Gewerbepolitik herbeizuführen, die die Wirkungen der Krisen auf den Arbeitsmarkt wesentlich abschwächen würde.

An die interessanten Referate knüpfte sich eine lebhafte Debatte, in der namentlich Sombarts Theorie von dem Zusammenhang zwischen Goldproduktion und Aufschwung heftig angegriffen wird. Eine Lösung des Problems wurde jedoch, wie Professor v. Philippovich in seinem Schlußwort hervorhebt, nicht gefunden. Die Diskussion ist geschlossen, es lebe die Diskussion! Auf den Verlauf der Versammlung wie auf ihren Inhalt kann der Verein für Sozialpolitik mit Befriedigung zurückblicken. Sind auch greifbare Resultate nicht erzielt worden, sie sind noch niemals der Erfolg von Generalversammlungen gewesen, dafür aber haben die Referate und die Debatten eine Summe von Anregungen gebracht, deren positive Nachwirkungen in Gestalt wissenschaftlichen Ausbaues der vielen angeschlagenen Töne nicht ausbleiben werden. Es war daher das rechte Wort am rechten Platze, wenn Professor Schmoller mit einem Vivant sequentes die inhaltreiche Tagung schloß.

Berlin. Dr. Georg Sydow.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Berliner Ortsgruppe der Gesellschaft für Soziale Reform hielt am 19. September eine Vorstandssitzung ab, in der über das neue Arbeitsprogramm beraten wurde. Die „Nat. Ztg." berichtet darüber: „Die Ortsgruppe hat die Anstellung eines wissenschaftlichen Sekretärs zur Bearbeitung ihrer kommunal-sozialpolitischen Aufgaben in Aussicht genommen. An die Stelle der öffentlichen Versammlungen des Vereins sollen zum Teil erweiterte Vorstandssitzungen treten, die sich mit speziellen Aufgaben der kommunalen Sozialpolitik befassen sollen, um der Stadtverwaltung entsprechende Anregungen zu geben und ein Programm für bestimmte Teilgebiete der sozialen Reform durch die Gemeinde auszuarbeiten bezw. vorzubereiten. Als erstes Thema wurde die Besteuerung der Grundstücke nach dem gemeinen Wert vorgeschlagen, eine in der Tat außerordentlich aktuelle und wichtige Frage. Die Ortsgruppe beschreitet damit einen Weg, auf dem für die praktische Sozialreform weit mehr geleistet werden kann, als durch große Versammlungen, die im übrigen für Propagandazwecke auch fernerhin nicht entbehrt werden können."

Ortsgruppe Hamburg der Gesellschaft für Soziale Reform. Unter Vorsitz des Rechtsanwalts Dr. Bitter hielt am 18. September Staatsminister Dr. Frhr. v. Berlepsch in einer von der Ortsgruppe einberufenen sehr zahlreich besuchten Versammlung einen Vortrag über die Frage: Warum betreiben wir die soziale Reform? Da wir diesen Vortrag in den nächsten Nummern im vollen Wortlaut veröffentlichen werden, so begnügen wir uns für heute mit dem Hinweis, daß die Ausführungen des Redners mit stürmischem Beifall aufgenommen wurden. Der Vorsitzende knüpfte an seinen Dank den Ausdruck der Hoffnung, daß der Abend der Ortsgruppe zahlreiche Mitglieder zuführen möge. In der Debatte betonte ein sozialdemokratischer Arbeiter, daß die Erstrebung des sozialistischen Zukunftstaates in seiner Partei ganz zurücktrete hinter den Bestrebungen auf Besserung der nächsten Zukunft der Arbeiter. Ein Mitglied des deutsch-nationalen Handlungsgehilfenverbandes ging auf die Schwierigkeiten ein, die seinen Freunden in Hamburg bei der Durchführung sozialer Reformvorschläge in der Praxis entgegengetreten seien. Rechtsanwalt Dr. Petersen gab vom Vorstandstische aus der Befriedigung darüber Ausdruck, daß die Gesellschaft für Soziale Reform, wie es aus den Äußerungen der beiden Vorredner hervorgehe, auch in den Kreisen der lohnarbeitenden Klassen Verständnis finde; hoffentlich würde die Gesellschaft immer mehr kräftige Unterstützung finden auch in den Kreisen des hamburgischen Bürgertums, die als Unternehmer und Arbeitgeber mitzuwirken berufen seien.

Allgemeine Sozialpolitik.

Eine Arbeiterrede des Kaisers in Danzig. Nach der Enthüllung eines Denkmals für Wilhelm I. hat der Kaiser am 21. September in Danzig eine Abordnung von Arbeitern der Reichs- und Staatswerkstätten (Werft, Artillerie-Werkstätten, Gewehrfabrik, Artillerie- und Traindepots) empfangen. Auf eine Ansprache des Maschinenführers Glashagen, der namens der gesamten Arbeiterschaft der Anstalten den Dank für das große Wohlwollen des Kaisers für die deutschen Arbeiter aussprach und unverbrüchliche Treue gelobte, erwiderte der Kaiser, in dessen Umgebung sich auch der Reichskanzler befand, mit folgenden Worten:

Ich danke Ihnen für die Worte, die Sie im Namen der Arbeiter ausgesprochen haben, und bitte Sie, diesen meinen Dank den Arbeitern der Werkstätten zu überbringen. Es ist mir eine Freude, gerade am heutigen Tage Sie zu sehen, am Tage der Denkmalsenthüllung des großen Kaisers, an dessen Taten einzelne von Ihnen mitgetan, des großen Kaisers, der dem deutschen Volke die Jahrhunderte lang ersehnte Einheit gebracht hat. Erst durch den Aufbau des einigen Deutschen Reiches ist es möglich gewesen, daß die gewaltige Entwicklung in Handel und Industrie so viele kräftige Fäuste deutscher Arbeiter hat beschäftigen können. Ich sollte daher meinen, daß im Hinblick auf die ehrwürdige Gestalt des Deutschen Kaisers die deutsche Arbeiterschaft Freude und Genugtuung empfinden müßte für die Eröffnung eines so ungeheuren Feldes der Tätigkeit, auf dem sie ihre Tätigkeit entwickeln kann. Und ich sollte meinen, daß auch sie das höchste Interesse daran hat, dieses Deutsche Reich ungeschmälert und ungestört zu erhalten und im Innern wie nach außen festgefügt zusammenzuhalten. Denn nur in einem solchen wird die deutsche Arbeiterschaft Lohn, Lebensunterhalt, Zufriedenheit haben und mit Vertrauen in die Zukunft blicken können. Ein großer Teil der deutschen Arbeiter geht durch die Reihen der Armee und lernt in ihr Schulung und Disziplin; diese Schulung gibt ihnen die Möglichkeit, auf friedlichen Gebieten Siege über Siege zu erringen, und überall weiß man, was deutsche Arbeit bedeutet, überall wird sie geschätzt und anerkannt. Das ist nur möglich durch die große Erfahrung und den hohen Stand der Bildung der deutschen Arbeiterschaft. Ich hoffe nach wie vor, daß die Gesinnungen, denen Sie heute Ausdruck gegeben haben im Namen meiner Arbeiter der kaiserlichen und königlichen Werkstätten, auch in den Herzen der übrigen Arbeiter schlagen und daß, nach wie vor, sie sich immer bewußt sind, daß sie zunächst Deutsche sind, und daß die Arbeiter das Deutschtum im Frieden nach außen zu Ehren zu bringen haben, wie sie auch im Kriege nicht zögern werden, zur alten bekannten Waffe zu greifen, wenn es gilt, das Vaterland zu verteidigen. Solange solche Empfindungen maßgebend sind, solange, davon bin ich fest überzeugt, wird das Vaterland sich weiter entwickeln, zum Segen und zur Freude auch seiner Arbeiter. Ich danke Ihnen!

In sehr weiten Kreisen der deutschen Arbeiterschaft werden diese schönen und wahren Worte des Kaisers mit herzlicher Zustimmung und aufrichtiger Befriedigung gehört werden. Sie müssen gerade denjenigen vaterländisch gesinnten Arbeitern, die sich in ihren berechtigten Wünschen durch die Haltung der sozialdemokratischen Partei gehemmt sehen, Mut machen, frei und offen ihre Forderungen vor Regierung und Volksvertretung zu erheben, und zwar umsomehr, als sich diese Forderungen in wesentlichen Punkten decken mit den Verheißungen der kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar 1890, in denen die soziale Reform des Arbeiterstandes ebenso als Notwendigkeit für Reich und Staat verkündet worden ist, wie in dieser Danziger Kaiserrede die Einheit und Macht des Vaterlands als Fundament des Gedeihens aller Arbeit vorangestellt wird.

Der sozialdemokratische Parteitag in Dresden hat sich diesmal nicht mit einer Woche, wie sonst, begnügt, sondern auch noch einen zweiten Sonntag dazu nehmen müssen, um seine Beratungen zu Ende führen zu können. Wir haben hier weder vom parteipolitischen Standpunkt noch unter dem Gesichtswinkel der Massenpsychologie diese Debatten zu beurteilen, sondern nur ihren sozialpolitischen Gehalt zu prüfen. Und der ist so winzig, daß er sich in zwei Worten abtun läßt. Während das persönliche Gezänk und der innere Hader auf der fetten grünen Weide der Literatendebatte und des Revisionistenstreits üppig aufwucherten, verkümmerte die sozialpolitische Arbeiterfürsorge, die die so mächtig angewachsene Fraktion im Reichstag betreiben soll, auf dürrer Heide. Kaum daß ein paar empfehlende Worte zu den alten Anträgen auf Erweiterung der Arbeiterversicherung und des Arbeiterschutzes gesprochen wurden. Erst in letzter Stunde wurde auf Antrag Legiens in eine Resolution der vage Satz eingefügt, die Partei solle im Reichstag „für den Ausbau der Sozialpolitik und die Erfüllung der politischen und kulturellen Aufgaben der Arbeiterklasse energisch wirken", nachdem Bebel einige Tage vorher ganz beiläufig in einer stundenlangen Rede erklärt hatte, jetzt würden sie im Parlament doppelt eifrig für die Besserung der Lage der Arbeiter eintreten. Nun sind wir weit davon entfernt, aus dieser Gleichgiltigkeit gegen die Fortführung und Erweiterung des Arbeiterschutzes, der Sozialversicherung und des Koalitionsrechts auf dem Parteitage den Schluß ziehen zu wollen, die Fraktion werde künftig im Reichstag lässiger in diesen wichtigsten Fragen für die Arbeiter sein. Aber Tatsache ist doch, daß den Millionen deutscher Arbeiter, die die Hebung ihres Lebensloses in der Gegenwart erstreben, statt Brot nur Steine auf diesem sozialpolitisch völlig unfruchtbaren Dresdener Tage geboten

worden sind. Denn das Literatengezänk und der Revisionistenzwist, die je fast drei volle Tage in Anspruch nahmen, haben sicherlich für die deutschen Arbeiter nichts Erbauliches. Selbst der „Vorwärts" meint, daß dieser Parteitag mancherlei Unerquickliches bot, daß alle Delegierten unter dem Eindruck stehen, Unbehagliches erlebt zu haben, daß die fruchtbare Arbeit unter erregten und unerfreulichen Zwischenfällen gelitten hat, und daß dies für die deutsche Arbeiterschaft bedrückend wirken muß. Das ist in milden Ausdrücken dasselbe Urteil, das von Sozialdemokraten auf dem Dresdner Tage selbst viel schärfer gefaßt wurde. Natürlich schloß, wie vorherzusehen war, der oft bis zur Siedehitze der Leidenschaften gesteigerte Streit, bei der Ehre und Reputation manchmal arg unter die Räder kamen, mit einer Einigkeitserklärung, die sich schroff gegen Staat und Bürgertum wendet. Welche Wirkungen aber diese Debatten und Resolutionen haben werden, können erst die Ereignisse zeigen. Auch hier wird sich die Logik der Tatsachen mächtiger erweisen als Wünsche und Beschlüsse. Jedenfalls enthält für die bürgerlichen Parteien und die staatlichen Gewalten der Dresdner Kongreß die erste Mahnung, nun mit verdoppeltem Eifer in nützlichen Taten den deutschen Arbeitern zu beweisen, daß die Verbesserung ihrer Lebens- und Arbeitsverhältnisse durch eine gesunde Sozialreform als wichtigste innere Aufgabe durchgeführt werden muß.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Die Tarifbewegung der Buchbinder ist nun nach wiederholten Differenzen der vertragschließenden Parteien am 7. September in gemeinschaftlicher Sitzung der Prinzipals- und Gehilfenvertreter glücklich zu Ende geführt worden. Noch in allerjüngster Zeit drohte durch ein Vorgehen der Stuttgarter Buchbindereibesitzer die ganze Tarifgemeinschaft zu scheitern, weil diese Prinzipale — wie sie angaben, im Einverständnis mit dem Vorstand ihres Verbandes — der Gehilfenorganisation die Bedingung stellten, innerhalb vier Wochen den schriftlichen Nachweis zu erbringen, daß sämtliche Stuttgarter Buchbindereien den Tarif zahlen. Wie sich bei den Leipziger Verhandlungen jetzt herausstellte, war dieses Vorgehen ein eigenmächtiges des Vorsitzenden der Stuttgarter Vereinigung und geschah nicht im Einverständnis mit dem Zentralvorstand, dieser hatte nur das als Wunsch ausgesprochen, was die Stuttgarter Prinzipale den Gehilfen als Bedingung stellten. In der Verhandlung in Leipzig bedauerte der Vorsitzende des Verbandes deutscher Buchbindereibesitzer Herr Kommissionsrat Fritsche dieses Vorkommnis sehr lebhaft und versicherte den Gehilfenvertretern, daß die Prinzipale für ein friedliches Verhältnis und für das Weiterbestehen der Tarifgemeinschaft bestrebt seien.

Den Forderungen der Gehilfen wurde dann auch vollste Gerechtigkeit zu teil, es handelte sich ja auch nur noch um Anträge seitens der Gehilfen zum weiteren Ausbau der Tarifgemeinschaft, die geforderten Lohnhöhen waren bereits bewilligt. Es kam zur Bildung eines Tarifamtes, das als oberste Instanz in Tarifangelegenheiten gilt und seinen Sitz in Leipzig hat. Dieses Amt soll aus 3 Prinzipals- und 3 Gehilfenvertretern sowie je 2 Stellvertretern bestehen. Die Obliegenheiten des Tarifamtes sollen sein:

1. Die Vermittlung des Verkehrs der Tarifkontrahenten untereinander.
2. Alljährliche Veröffentlichung der den Tarif zahlenden Firmen.
3. Die Anordnung von Maßnahmen zur allgemeinen Anerkennung und Durchführung des Tarifs.
4. Vornahme eventuell sich notwendig machender statistischer Erhebungen über Lohn-, Arbeits- und Lehrlingsverhältnisse zwecks Einführung des Tarifs.
5. Die Vermittlung zwischen Prinzipalen und Gehilfen, nachdem die Tätigkeit der Tarifschiedsgerichte erfolglos war.
6. Aktenmäßige Führung und Ordnung aller bei ihm eingehenden, den Tarif betreffenden Schriftstücke.
7. Schaffung und Fortführung eines Kommentars zum Tarif.
8. Die Errichtung von Schiedsgerichten und die Aufstellung einheitlicher Geschäftsordnungen für dieselben.
9. Entgegennahme etwaiger Änderungsanträge zum Tarif und Erledigung aller den Tarif betreffenden Angelegenheiten.

Die durch das Tarifamt entstehenden Kosten sollen zu gleichen Teilen die beiden Kontrahenten tragen. Um das Amt möglichst rasch in Aktion treten zu lassen, wurde bestimmt, daß die beiden Vertragschließenden innerhalb zehn Tagen die Vertreter und Stellvertreter gegenseitig namhaft machen sollen.

Dieses Tarifamt soll auch die Frage der paritätischen Arbeitsnachweise ventilieren, da sich die Prinzipale zu sofortiger Errichtung derselben nicht verstehen konnten, und bei Neueinführungen von Maschinen und veränderten Arbeitsmethoden die Preise festsetzen.

Ferner sollen als örtliche Tarifinstanzen Tarifschiedsgerichte errichtet werden, die aus je 6 Prinzipalen und Gehülfen bestehend innerhalb drei Tagen Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Tarifes sowie Differenzen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse entscheiden sollen.

In der Kontobuchindustrie Hannovers ist es zwischen Prinzipalen und Gehilfen ebenfalls zu einer Tarifvereinbarung gekommen. Die Forderungen der Gehilfen enthielten nicht nur eine Festsetzung der Stundenlöhne für Arbeiter und Arbeiterinnen, sondern sie erstreckten sich auch auf die Regelungen der Akkordpreise, die in den einzelnen Betrieben große Differenzen aufwiesen. Seit Jahren arbeiteten die Gehilfen an der Ausarbeitung eines Akkordtarifes, der nun in sehr detaillierter Weise den Prinzipalen vorlag. Eingeleitete Unterhandlungen führten zu dem Ergebnis, daß die Prinzipale sich den Forderungen der Gehilfen zugängig zeigten, später reduzierten sie ihre gemachten Zugeständnisse jedoch wesentlich, worauf etwa 700 Arbeiter und Arbeiterinnen ihre Kündigung einreichten. Den Bemühungen des Zentralvorsitzenden des Buchbinderverbandes ist es dann doch noch gelungen, eine Verständigung zwischen den streitenden Parteien herbeizuführen. Nach stundenlangen Verhandlungen, bei denen die größten Firmen, die Weltfirmen in der Kontobuchfabrikation sind, vertreten waren, kam ein Vergleich zustande, der auch tags darauf von einer Versammlung der Arbeiter akzeptiert wurde. Nach dieser Abmachung betragen die Löhne der Gehilfen (die in ( ) beigefügten Zahlen sind die, von den Gehilfen gestellten Forderungen) nach beendeter Lehrzeit 19 *M* (19), nach einem Jahre 21 *M* (22,50), Beschneider 23 *M* (24), Vergolder, Marmorierer 24 *M* (24); der Arbeiterinnen im ersten halben Jahre der Lehrzeit 7 *M* (9), nachdem 8 *M* (10), nach einem Jahre 9 *M* (12), nach zwei Jahren 10,50 *M*; Maschinenarbeiterinnen erhalten 10 bez. 12 *M*, Hilfsarbeiter über 18 Jahre nach 3jähriger Tätigkeit 18 *M*. Die Arbeitszeit soll allgemein 9 Stunden betragen, in kleineren Geschäften wurde länger gearbeitet. Der Akkordtarif soll von einer gemeinsamen Kommission, bestehend aus je 3 Prinzipal- und Gehilfenvertreter einer nochmaligen Durchberatung unterzogen werden. Die Bewegung erstreckte sich in ihren allgemeinen Forderungen auch auf die Buchbindereien und Kartonnagebetriebe.

Arbeiterbewegung.

Ein Arbeitskampf der Metallarbeiter in Berlin, der sich aus ganz kleinen Anfängen heraus entwickelt hat, bietet in seinem ganzen bisherigen Verlauf ein geradezu typisches Beispiel, wie durch eine unkluge und ungeschickte Behandlung kleine Bewegungen sich zu tief einschneidenden, beiden Parteien gleich schwere Wunden schlagenden Kämpfen auswachsen, während sie bei einigem guten Willen im Wege friedlicher Vereinbarung vollständig hätten vermieden werden können. Beide Teile trifft im vorliegenden Falle gleiche Schuld und gleiche Verantwortung. Auf beiden Seiten haben, ohne daß schon dazu ein zwingender Grund vorgelegen hätte, die Verbandsleitungen, für die Arbeiter der „Zentralverband der Metallarbeiter", für die Arbeitgeber der „Gesamtverband deutscher Metallindustrieller" eingegriffen. Anstatt aber die Bewegung in ruhigere Bahnen zu leiten und auf eine friedliche Lösung des Konflikts durch Anbahnung einigungsamtlicher Verhandlungen hinzuarbeiten, haben beide Verbandsleitungen ihre Forderungen auf die Spitze getrieben und eine friedliche Lösung erschwert, statt sie zu fördern. In ihren Anfängen erstreckte sich die Bewegung lediglich auf zwei Zweige der Metallarbeiter, die Gürtler und die Metalldrücker. Beide Kämpfe versprachen einen friedlichen Verlauf zu nehmen. Bei den Gürtlern hatten von 133 Firmen bereits 54 die Forderungen der Arbeiter bewilligt, weitere Einigungen standen in Aussicht und auch bei den Metalldrückern hatten 30 von 121 Firmen sich zu Zugeständnissen bereit erklärt, weitere standen in Aussicht. Darauf griff der Zentralverband der Metallarbeiter ein und stellte eine Reihe von Forderungen, die z. T. über die von den Arbeitern selbst gemachten hinausgingen, darunter namentlich die, daß er über Arbeiterentlassungen zu

bestimmen habe. Für diese Forderungen verlangte er bindende, vertraglich festzulegende Zugeständnisse der Arbeitgeber. Darauf nahm die Vereinigung Berliner Metallwaren-Fabrikanten Stellung, indem sie in ihrer letzten Generalversammlung folgende Beschlüsse faßte:

„1. Der Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung vom 10. September, die Forderungen der Arbeiter abzulehnen, wird aufrecht erhalten.

2. Jede Verhandlung mit der Leitung des Metallarbeiterverbandes, sei es privatim, sei es vor dem Einigungsamt des Gewerbegerichts, wird rundweg abgelehnt.

3. Zur Stärkung unserer Fonds hat jedes Mitglied, so lange der Streik währt, für jeden pro 1903 der Geschäftsstelle gemeldeten Arbeitnehmer wöchentlich 50 ₰ zu zahlen.

4. Es soll zu Montag, 21. September eine außerordentliche Generalversammlung mit folgender Tagesordnung einberufen werden: „Schließung sämtlicher Fabriken, falls die ausständigen Metallarbeiter bis zu einem in dieser Versammlung noch zu bestimmenden Tage nicht in allen Betrieben bedingungslos die Arbeit aufgenommen haben."

Diese Versammlung hat stattgefunden und hier ist die Entlassung sämtlicher Arbeiter für den 30. September beschlossen worden, falls die ausständischen Arbeiter nicht bis zum 28. September die Arbeit in allen Betrieben bedingungslos wieder aufgenommen haben. Ferner hat auch der Gesamtverband deutscher Metallindustrieller durch Rundschreiben mitgeteilt, daß infolge eines Generalstreiks in Berlin sämtliche von Berlin kommenden Metallarbeiter bis auf weiteres für den Bereich des Gesamtverbandes gesperrt sind. So werden also hier tausende von Arbeitern, die mit ihren Arbeitgebern vollständig in Frieden leben und die mit ihren Lohn- und Arbeitsbedingungen zufrieden sind, zu einem vollständig unfruchtbaren und unnötigen Streik gezwungen, während es klar zu Tage tritt, daß bei Anrufung des Einigungsamtes und dem ehrlichen Bestreben, zu einer Einigung zu kommen, eine solche ohne erhebliche Schwierigkeiten hätte erzielt werden können. Der Schwerpunkt der Schwierigkeiten liegt in der Forderung des Metallarbeiterverbandes, über die Arbeiterentlassungen Bestimmungsrechte zu üben. Diese Forderung muß a limine als unberechtigt zurückgewiesen werden. So sehr dem Arbeiter zugestanden werden muß, sich Forderungen aus dem Arbeitsvertrage, wie Lohn- oder Arbeitszeitveränderungen event. im Arbeitskampf zu erzwingen, so sehr muß jeder Versuch, in die eigentliche Anordnung des Betriebes, über den nur die Betriebsleitung disponieren kann, einzugreifen, zurückgewiesen werden. Ein solcher unberechtigter Eingriff aber liegt hier vor. Tritt der Metallarbeiterverband von dieser Forderung zurück, so wird auch der Friede geschlossen werden können.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Der 10. Jahrestag der deutschen Ortskrankenkassen, der am 14. und 15. September in Breslau tagte, war von 180 Delegierten als Vertretern von 101 Kassen beschickt, auch die Regierung sowie die Aufsichts- und die städtischen Behörden hatten Vertreter entsandt. Auf der Tagesordnung standen zwei Referate: „Inwieweit können die Krankenkassen zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten beitragen" von Professor Dr. Neisser-Breslau und „Die Aufgaben der Krankenkassen in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft" von Rechtsanwalt Dr. Honigmann-Breslau. Die Hauptforderungen Professor Neissers gehen dahin, daß die Kassen ihre Organisation zur Herstellung einer brauchbaren Statistik über die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten verwenden sollen, und daß sie ihre Aufmerksamkeit namentlich darauf zu richten haben, bei den Kassenangehörigen die Erkenntnis von der furchtbaren Gefahr, die die Geschlechtskrankheiten für den einzelnen wie den ganzen Volksorganismus darstellen, zu erweitern. Bei dem Vorliegen einer Geschlechtskrankheit solle nicht nur der Erkrankte, sondern auch seine Angehörigen versorgt werden, die finanziellen Mittel müsse der Staat durch Subventionen mit bereitstellen helfen. Vor allem müsse jährlich wenigstens zweimal durch die Kassen eine Untersuchung ihrer Mitglieder auf Geschlechtskrankheiten hin vorgenommen werden. Der Vortrag wird mit großem Beifall aufgenommen und seine Verbreitung im Abdruck unter den angeschlossenen Kassen beschlossen, ferner wird folgende Resolution dazu angenommen:

„Der Ortskrankenkassentag in Breslau sieht im Anschlusse an die Ausführungen des Herrn Geheimen Rats Professor Dr. Neisser den Mitteilungszwang der Kassenärzte an die Krankenkassen als unbedingt notwendig an, wenn in eine wirksame Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten durch die Krankenkassen eingetreten werden soll. Er beauftragt daher den Zentralverband, an maßgebender Stelle dahin vorstellig zu werden, daß die Aerzte von der Wahrung des Berufsgeheimnisses (§ 300 St.-G.-B.) gegenüber den Krankenkassen entbunden, dagegen die Strafbestimmung des § 300 Str.-G.-B. auf die Kassenorgane im Interesse der Versicherten ausgedehnt werde."

Der Referent des zweiten Themas Dr. Honigmann geht nach einem kurzen Ueberblick über die Lage des Krankenkassenwesens in der Vergangenheit auf die zunehmenden Leistungen der Krankenkassen ein. Er würdigt die Walderholungsstätten, die Wöchnerinnenpflege, die Sterbekassen, die Familienversicherung und hebt namentlich den gar nicht hoch genug zu veranschlagenden Wert der Wohnungsenqueten hervor. Auch auf die Kassenarztfrage geht der Redner kurz ein, die er in zwei Gebiete, die Honorarfrage und die Frage der freien Arztwahl gliedert. Die Honorarfrage müsse im Wege gütlicher Vereinbarung gelöst werden, bei der zweiten Frage sei eine absolute Lösung nicht gut möglich, da ja nach den Umständen das eine oder andere System das relativ beste sei. Zum Schluß kommt der Referent zu folgenden Leitsätzen:

„Was bisher von wenigen größeren Kassen, die bahnbrechend vorangegangen, vereinzelt geleistet worden ist, muß künftig allgemein als Aufgabe der Krankenkassen innerhalb der natürlichen und gesetzlichen Schranken in Angriff genommen werden, nämlich: 1. Die intensive Ausgestaltung der Fürsorge für die Versicherten und ihre Angehörigen; 2. die Förderung aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Volksgesundheitspflege, namentlich derjenigen, die auf Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der arbeitenden Klassen gerichtet sind. Dieses Ziel ist am ehesten von großen, leistungsfähigen Ortskrankenkassen, durch energische Teilnahme der männlichen und weiblichen Mitglieder an der Kassenleitung, mit einer gut gestellten Beamtenschaft und mit Unterstützung der Aerzte, der Behörden, der Wissenschaft und der Presse zu erreichen."

In seinem Korreferat forderte Prinz-Kottbus eine Stärkung des Interesses des Zentralverbandes an den praktischen Verwaltungsaufgaben der Krankenkassen und stellte hierfür eine Reihe versicherungs- und verwaltungstechnischer Leitsätze auf. In der anschließenden Diskussion werden die einzelnen Punkte des Honigmannschen Referates eingehend erörtert; prinzipielle Bedenken und Einwendungen dagegen werden, wie der Referent in seinem Schlußwort hervorhebt, nicht erhoben. Auch das letzte Referat soll gedruckt und vervielfältigt werden. Als Ort für die nächste Versammlung wird München gewählt.

Arbeitsnachweis.

Einrichtungen für Arbeitsnachweis 1901 in Baden. Das statistische Jahrbuch für das Großherzogtum Baden (33. Jahrgang 1902), das nunmehr erschienen ist, bringt, wie in den Vorjahren, eine statistische Uebersicht über die Ergebnisse der zwölf öffentlichen Arbeitsnachweise, die sämtlich dem Verbande badischer Arbeitsnachweise (vergl. IX. Jahrgang, Spalte 931 ff.) angehören und seit dem 1. Januar 1898 auf Grund einer einheitlichen Buchführung eine gemeinsame einheitliche Statistik führen, deren Ergebnisse jeden Monat dem statistischen Landesamte mitgeteilt und von diesem zusammengestellt werden. Es sind die Aemter Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lahr, Lörrach, Mannheim, Mülheim, Offenburg, Pforzheim, Schopfheim, Waldshut. Im ganzen sind 1901 72 582 Arbeitskräfte verlangt worden, davon 18 960 weibliche. Arbeitsuchende waren es überhaupt 188 553, es waren aber darunter $^2/_3$ Wanderarbeiter, 114 507 wurden nicht eingetragen, darunter 7690 weibliche. Auf 100 verlangte Arbeitskräfte kamen $310{,}_3$ männliche und $116{,}_9$ weibliche Arbeitsuchende. $81{,}_4$ % der verlangten männlichen und $60{,}_3$ % der verlangten weiblichen Arbeitskräfte wurden eingestellt. Der Prozentsatz der eingestellten Arbeitsuchenden war erheblich niedriger, er betrug zwar bei den Frauen $51{,}_6$ %, bei den Männern aber nur $26{,}_2$ %, ein deutliches Zeichen für die Depression dieses traurigen Wirtschaftsjahres. Von den eingetragenen Arbeitsuchenden waren die Mehrzahl freilich erst unter einer Woche arbeitslos, nämlich 23 004, aber 1—4 Wochen doch schon 19 206, 4—8 Wochen 4316, 8—13 Wochen 852, 13 und mehr 282 und unbekannt wie lange 470. Diese Anstalten erhalten seit 1896 staatliche Zuschüsse aus einem etatsmäßigen Fonds von 10 000 ℳ für 1900/01, jetzt 12 500 ℳ, Kreis und Gemeinde steuern gleichfalls bei, soweit es nicht kommunale Anstalten sind. Die Vermittelung ist im allgemeinen kostenfrei; nur in Freiburg wird zur teilweisen Bestreitung der Kosten der mit der Anstalt verbundenen Mägdeherberge bei Stellenvermittelung von weiblichen Dienstboten von den Herrschaften eine

sogenannte Herbergsgebühr von 30 ₰ erhoben. 534 Personen fanden hier Unterkunft. Die Filiale Breisach ist eingegangen. Das Konstanzer Mädchenheim wurde 1901 von 748 Personen in Anspruch genommen. Mit Konstanz stehen 24 Filialen (meist Verpflegungsstationen) in Verbindung, ähnlich ist es mit Lörrach. Die Vermittelung von Wohnungen, Schlaf- und Koststellen übernehmen mit die Aemter Karlsruhe, Lahr und Offenburg.

Das städtische Arbeitsamt in Coburg konnte i. J. 1902 das Angebot durch die Nachfrage ungefähr decken, weil Durchreisende, die keine Arbeit nachgewiesen erhalten konnten, sofort weiterreisten. Weibliche Personen haben die Stellenvermittlung des Arbeitsamts nur sehr wenig in Anspruch genommen; eine besondere Abteilung dafür mit einer weiblichen Vermittlungsperson ist bei der Kleinheit des Amtes vorläufig nicht in Aussicht genommen. Der Bericht konstatiert: „Die Tätigkeit der hiesigen Stellenvermittler und -vermittlerinnen hat durch das städtische Arbeitsamt keinen Abbruch gelitten." Der Bericht empfiehlt die Ausdehnung der Arbeitsämter zum Austausch der offenen Stellen und Angebote innerhalb größerer Bezirke. Von 419 gemeldeten offenen Stellen besetzte das Amt 308. Die für das Arbeitsamt 1902 aufgewandten Kosten betragen 256,85 *M.* darunter 150 *M.* für die Geschäftsführung.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Eine öffentliche Schreibstube für Stellenlose in Charlottenburg ist unter Beihilfe des Magistrats von der Zentrale für Wohlfahrtsbestrebungen eingerichtet worden. Es soll damit stellenlosen Kaufleuten und Beamten sowie schreibkundigen Personen aller Stände — auch Frauen — Gelegenheit zu vorübergehender Beschäftigung geboten werden. Ferner sollen ihnen auch nach erlangter Kenntnis ihrer Leistungen Empfehlungen bei Abnahme fester Stellungen zur Seite stehen.

Fürsorge für landwirtschaftliche Arbeiter in Ungarn. Es scheint der ungarischen Regierung gelungen zu sein, die Arbeiterunruhen in der Landwirtschaft seltener zu machen, wozu verschiedene Institutionen beigetragen haben dürften. So wurde die Organisation der Arbeitsvermittlung seitens der Ackerbauleitung im Jahre 1902 in 79 Gemeinden beendet und wirkt der Arbeitsnachweis bereits in 2978 Ortschaften; die Zentralarbeitsvermittlung hat im Jahre 1902 25 680 Arbeiter untergebracht. Gemeinde-Arbeiterunterstützungsfonds wurden in 59 Munizipien definitiv organisiert, mit einer staatlichen Subvention von insgesamt 584 600 Kronen. Die Zahl der Volksbibliotheken ist von 961 auf 1194 gestiegen. Im Jahre 1902 hat die auf die Unterstützung der Arbeiter abzielende Aktion der Gesellschaft und der Regierung bedeutend größere Dimensionen angenommen. Namentlich haben die Komitate Jász-Nagykun-Szolnok, Bács-Bodrog, Csanád, Békés, Csongrád und die Hódmező-Vásárhely und Zombor den Bau von Arbeiterhäusern in Angriff genommen, zu welchen Arbeiten die Ackerbauleitung 160 000 Kronen beigesteuert hat. Besonders lebhaft war die Tätigkeit der Landwirte und der Regierung auf dem Gebiete der Entwicklung der Landes-Hülfskasse der landwirtschaftlichen Arbeiter und Dienstboten. Die Landwirte haben infolge eines Aufrufes der Ackerbauleitung im ganzen Lande Konferenzen gehalten und die Folgen derselben äußerten sich in der großen Vermehrung der Mitglieder der Hülfskasse. Ende des Jahres 1902 gehörten in den Rahmen der Hülfskasse schon 486 685 Personen (im Jahre 1891 354 223). Unter diesen waren 400 000 Dienstboten, für welche die jährliche Taxe von je 120 Hellern die Landwirte als Arbeitgeber zu entrichten haben. Gründende Mitglieder zählte die Hülfskasse 1210 (im Jahre 1901 941), ordentliche Mitglieder 22 247, außerordentliche 30 434, durch Landwirte auf ihre eigenen Kosten eingeschriebene Dienstboten 2794, Druscharbeiter 20 000.

Soziale Medizin und Hygiene.

Hamburg und der Alkohol.*)

Aus der Inhaltsübersicht dieser vortrefflichen Schrift, deren Bedeutung im Kampfe gegen die Alkoholnot den lokalen Rahmen weit überschreitet, seien folgende Punkte erwähnt: Hamburgische Alkoholschäden, die Branntweinnot, der Branntwein im Stadtgebiet, die Einführung der Bedürfnisfrage im Stadtgebiet, die Branntweinfrage, der Alkoholfrage geklärtester Teil, die zweckmäßige Auslegung des Bedürfnisbegriffes, die tatsächliche Auslegung des Bedürfnisbegriffes durch die Schankkonzessionsbehörde die Folgen der Praxis der Schankkonzessionsbehörde; der Branntwein im Landgebiete, die Biergefahr. Die Notwendigkeit der Einführung der Bedürfnisfrage für Bier und Wein und des künftigen Wegfalles der Erteilung „halber Konzessionen"; die Möglichkeit eines verbesserten „Gothenburger Systems"; die Konzessionsgebühren, die Frühpolizeistunde, Alkohol und Grundsteuer; die Trinkerentmündigung. Alkoholfrage und Schule, die akademischen Trinksitten, das Bouteillenwesen, die Ausbildung der Schankkonzessionsbehörde zu Hamburg. Zentralorgan für den Kampf gegen den Alkoholismus. Zusammenfassung der Forderungen dieser Schrift, Alkoholfrage, Bürgertum und Sozialdemokratie. Der Kampf und die Kämpfer.

Der reiche Inhalt dieser Schrift, der beredte und überzeugende Vortrag der in ihr enthaltenen Gedanken hat in den Teilen der Hamburgischen Zeitungen, welche für Mitteilungen aus dem Publikum reserviert sind, eine Flut von Artikeln pro et contra gezeitigt. Es kann von vornherein gesagt werden, daß alles, was gegen Popert vorgebracht ist, einer eingehenden Kritik nicht standhält. Daß diese Schrift aber in gewissen Teilen der Hamburgischen Bevölkerung sehr starkes Aergernis verursacht hat, ist kein Wunder, denn der Verfasser scheut sich gar nicht, im Interesse der guten Sache sehr einflußreiche Kreise energisch anzugreifen.

Popert weiß sehr wohl, daß die Durchführung der allgemeinen Abstinenz vom Alkohol vorläufig nicht durchzuführen ist, er will deshalb nur Palliativmittel angeben und feststellen, welche Maßregeln gegen den Alkoholismus als allerdringendste, unabweisbare Pflicht des Staates Hamburg durch die Not des Augenblicks geboten sind.

Bei der Besprechung der Wirksamkeit der Schankkonzessionsbehörde in Hamburg, die durch die Interessentengruppe der vereinigten Gastwirte und Grundeigentümer sehr stark beeinträchtigt wird, braucht Popert starke, aber berechtigte Worte gegen diesen Machtfaktor im Hamburgischen Parlament, der Bürgerschaft. Er wirft ihnen starrste Unzugänglichkeit gegen die klaren Forderungen unserer Zeit vor, er belegt es mit Tatsachen, daß dieser Gruppe der Gedanke der sozialen Pflicht, der jede moderne Staatsanschauung beherrscht, völlig fremd ist. Er spricht aus, was gar nicht zu bestreiten ist, daß diese bedauerliche Tatsache, die dazu geführt hat, daß in Hamburg seit langem rechte Hand und linke Hand völlig vertauscht ist, für alle, die irgend einen Fortschritt in hamburgischen Dingen wollen, die Notwendigkeit vorliegt, diese Interessentengruppen von Gastwirten und Grundeigentümern mit aller persönlichen Hochachtung, aber mit äußerster Entschiedenheit zu bekämpfen.

Das große Zahlenmaterial, welches Landrichter Popert zur Veranschaulichung der Alkoholpest zusammengetragen hat, kann hier nicht wiedergegeben werden. Es muß in dem Buche, das allen Volksfreunden warm empfohlen werden kann, nachgelesen werden. Popert empfiehlt die Einführung eines verbesserten „Gothenburger Systems" und bespricht auch die Art und Weise, wie man einen großen Teil der Alkoholinteressenten bei Durchführung eines scharfen Kampfes gegen den Alkoholismus (Schnaps, Bier und Wein) wirksam entschädigen könnte.

Die schwerste Schuld an dem Alkoholelend in Deutschland tragen nach Popert die akademisch gebildeten Männer; an die im „Kösener S. C." vereinigten „Korps" ergeht die Aufforderung, im Kampfe gegen die Trinksitten und den Trinkzwang vorzugehen. Eine praktische Folge hat die Popertsche Schrift schon zu verzeichnen: die öffentlichen Aufforderungen zur Beteiligung an den Gymnasial-Abiturienten-Kommersen haben wir in diesem Frühjahr zu unserer Freude bereits vermißt. Ob die Trinkgelage im stillen stattgefunden, ist dem Referenten nicht bekannt geworden.

Das größte Verdienst um den Fortschritt der Menschheit weist Popert dem Aerztestande zu, er räumt dem Arzt, dem Hygieniker auf allen Gebieten unseres öffentlichen Lebens, in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung den mächtigsten Einfluß ein. Die Aerzte tragen so wenigstens einen Teil der Schuld ab, die die akademisch gebildeten Kreise Deutschlands an dessen Alkoholisierung tragen. Alle Fortschritte, die das Völkerleben zeitigen wird, leitet Popert aus der naturwissenschaftlichen Erkenntnis ab, deren Verherrlichung noch niemals ein Jurist sich hat angelegen sein lassen, wie Popert das in seinen Schlußsätzen tut.

Bei der gebotenen Kürze der Berichterstattung ist es unmöglich, auf weitere Einzelheiten dieser bedeutungsvollen sozialmedizinischen Schrift aus dem Herzen und der Feder eines Rechtsgelehrten einzugehen. Man braucht nicht mit allen Ansichten und Forde-

*) Von Dr. Hermann M. Popert, Landrichter in Hamburg. Hamburg, Verlag von Lucas Gräfe, 1903.

rungen des Verfassers einverstanden zu sein, um der Meinung Ausdruck zu geben, daß die Popertsche Schrift geeignet ist, Aufklärung in die weitesten Kreise zu tragen, und daß ihre Verbreitung über ganz Deutschland aufs innigste zu wünschen ist.

Wohnungswesen.

Verbandstag deutscher Mietervereine. Unter dem Vorsitz von Rechtsanwalt Dr. Türck (Dresden) tagte am 5. und 6. September zu Dresden der Verband deutscher Mietervereine. Eine Erörterung über Mietsschiedsgerichte führte zu einer Stellungnahme gegen die Einrichtung privater Schiedsgerichte, jedoch zu einem Eintreten für die Einrichtung von Einigungsämtern für Vermieter und Mieter. — Einstimmig wurde eine Resolution des Stadtverordneten Scheven (Dresden) angenommen, worin der Vorstand beauftragt wird, dem Reichstage eine Petition einzureichen, die eine reichsgesetzliche Einführung der Wohnungsinspektion erstrebt, in dem Sinne, daß die Einzelstaaten veranlaßt werden, durch Bestimmungen für eine Ausführung der Wohnungsinspektion durch die Kommunen zu schaffen. — Gleichfalls einstimmig erachtete der Verbandstag die Beseitigung der Vorrechte der Hausbesitzer in den Gemeindevertretungen als eine Forderung der Gerechtigkeit. — Der Geschäftsführer des Vereins „Reichswohnungsgesetz" Dr. von Mangoldt (Dresden) sprach über die städtische Bodenfrage. Er wies auf den enormen Wertzuwachs der städtischen Grundstücke hin. Namentlich steige Bauland, bis es zur Baustelle werde, und Häuser in guter Geschäftsgegend. Zweifelhaft sei es freilich, ob Häuser in den weiteren Vorstädten in den nächsten Jahrzehnten noch erheblich im Preise stiegen. Jedenfalls handele es sich bei dem Wertzuwachs städtischer Grundstücke um eine sehr komplizierte volkswirtschaftliche Frage. Die Wertsteigerung des städtischen Grundbesitzes gehe in Wellenlinien vor sich. Bei der Bodenspekulation müsse man zwischen Urbesitzern und Spekulanten unterscheiden. Der erstere suche seinen Besitz möglichst lange festzuhalten, der eigentliche Terrainspekulant denselben aber sobald als möglich zu einem ihm genehmen Preise wieder loszuschlagen, schon der Zinsen wegen. Eine Besteuerung nach dem gemeinen Wert werde den Urbesitzer zwingen, sein Bauland möglichst bald zu verkaufen, den Terrainspekulanten werde sie ganz kalt lassen, denn wenn sie nicht zu hoch sei, so verschwinde sie gänzlich gegen den Zinsverlust. Ein endgiltiges Urteil über die Besteuerung nach dem gemeinen Wert wolle er nicht abgeben. Der wesentlichste Teil der Stadterweiterung sei heute ein rein kapitalistisches Geschäft, während es ein öffentliches Geschäft werden müsse. Aus dem heutigen System mit seinem Schacher und Wucher, seiner Bodenverteuerung quelle das Mietskasernensystem. Nach Paul und Andreas Voigt sei in Charlottenburg ein Drittel der Mietshöhe auf die Bodenversteuerung zurückzuführen, in anderen Städten 16—30 %. Um diesem System zu Leibe zu gehen, forderte Redner eine klare und mutvolle Statistik über die Preisbewegung, Hypothekenverschuldung, Mietsbewegung und den Baustellenmarkt. Es müsse eine Konkurrenz in Baustellen geschaffen werden, wie sie in Amerika durch die nach dieser Richtung hin wohltätig wirkende Straßenbaufreiheit herrsche. Es müsse auch möglich sein, eine wirklich durchgreifende Zuwachssteuer von den wirklich erzielten Gewinnen einzuführen, vielleicht Sätze von 15—20 und $33^1/_3$ %. Vielleicht freilich müsse man bei uns das Problem einer wirklich gesunden und glücklichen Stadtanlage überhaupt aufgeben. Ein gutes Stück vorwärts werde der Anschluß ans Land schaffen. Die Hinauslegung der Industrie in die Dörfer sei schon heute bekanntlich weit vorgeschritten. Durch Erleichterungen sei die Übersiedelung der Industrie zu fördern; dann werde man auch endlich zu einer guten Bodenreform im Innern der Städte, zur „Stadtverjüngung" kommen. — Der Verein „Reichswohnungsgesetz" wird im nächsten Jahre einen großen Wohnungskongreß veranstalten.

Zur Wohnungsteuerung in Berlin. Das statistische Amt der Stadt Berlin hat wie früher so auch zu Anfang dieses Jahres die leerstehenden Wohnungen und Lokale aufgenommen. Nach dieser Aufnahme standen in Berlin im Januar d. Js. leer 8 113 Gelasse mit einem Mietswert von 8 878 698 *M*, darunter 4 529 Wohnungen, 348 Wohnungen mit Geschäftsräumen und 3 236 Geschäftslokale. Die Wohnungen ohne Gewerberäume sind danach in den letzten Jahren etwas gestiegen. Berücksichtigt man dabei aber, daß die leerstehenden Geschäftslokale ohne Wohnung seit dem Vorjahr zurückgegangen sind, so dürfte ein Teil dieser neuen Wohnungen sich daraus erklären, daß Läden, die nicht vermietbar waren, wieder zu Wohnungen umgebaut wurden. An kleinen Wohnungen ist immer noch kein Überfluß; das zeigt insbesondere auch der hohe Preis, der für diese Wohnungen gefordert wird. Von diesen leerstehenden „Wohnungen" bestanden 14 nur aus einer Küche, und doch sind sie mit einem Mietswert von 1662 *M*, also durchschnittlich mit 118,70 *M* berechnet; für 989 Wohnungen, die nur aus einem Zimmer bestanden, ist ein Mietswert von 202 166 *M* angesetzt, also durchschnittlich 204,40 *M*; 1236 Wohnungen umfaßten 2 Zimmer und 488 192 *M* Mietswert, durchschnittlich 395 *M*, 868 hatten 3 Zimmer und 589 642 *M* Mietswert, im Durchschnitt rund 680 *M*, 429 hatten 4 Zimmer und 419 348 *M* Mietswert, also fast 1000 *M* im Durchschnitt. 4 Zimmer sollten aber eigentlich für eine Familie mit Kindern das Mindeste einer kulturellen Ansprüchen genügenden Wohnung sein. Die höheren Klassen standen entsprechend dem geringern Vorrat relativ weniger frei. Diese Zahlen liegen 8 Monate zurück. 1252 dieser Wohnungen standen nur einige Tage und Wochen leer, 300 einen Monat, 287 über einen Monat, 2753 länger als 2 Monate. Darüber hinaus sind noch eine Reihe von Wohnungen angeführt, die über 3, 6, 9 und 12 Monate, ja über 2—3 Jahre bis herauf zu 5 Jahren leerstanden. Man muß dabei berücksichtigen, daß ein Teil dieser leerstehenden Wohnungen in Neubauten liegen, die noch gar nicht bezugsfähig oder noch nicht genügend ausgetrocknet sind, um ein Bewohnen ratsam erscheinen zu lassen. Wenn aber Wohnungen dauernd unvermietbar sind, so dürften die Gründe eben an ihrem unverhältnismäßig hohen Preise und an dem schlechten kulturwidrigen Zustande liegen. Es ist doch wirklich traurig, daß bloße Küchen oder einzelne Zimmer überhaupt als „Wohnungen" gerechnet werden. Nur durch die Höhe der Mieten ist es zu erklären, daß rund dreiviertel Millionen Menschen in Berlin in einzimmrigen Wohnungen hausen. Trotzdem petitionieren Berliner Hausbesitzer-Vereine an die Regierung, sie möchten die Baugenossenschaften nicht unterstützen. Die Höhe der Mieten bei mangelhafter gesundheitlicher Anlage hat bewirkt, wie jetzt auch Berlin zu seinem Schaden an seinem Steuersäckel ersehen muß, daß die Zahl der Steuerzahler, die ihre Wohnung aus Berlin herausverlegt haben, durch den Zuzug nicht wieder gedeckt ist. Nach einer Statistik des Charlottenburger statistischen Amtes ist die Zahl der großen Wohnungen in Berlin zurückgegangen von 33 v. T. aller Wohnungen mit 6 und mehr Zimmern im Jahre 1895 auf 32,9 v. T. im Jahre 1900. 1895 wurden in Berlin 52,7 ‰ der Bevölkerung in diesen Wohnungen, im Jahre 1900 nur noch 47,4 ‰ gezählt.

Die Behörde für Wohnungspflege in Hamburg hat im Jahre 1902 wegen Mangel an den nötigen Kräften ihre volle Tätigkeit nicht entfalten können. Die Besichtigungen der neuhergestellten Wohnungen waren außerordentlich zahlreich und mußten wegen des nassen Sommers und der zumeist vorgefundenen nassen Wohnungen so oft wiederholt werden, daß sämtliche anderen Arbeiten dadurch erheblich in Rückstand gerieten. Angefangen, aber nur zum Teil erledigt ist die Untersuchung der Schlafräume der Gewerbegehilfen in 110 Konditoreien und 77 Wildhandlungen. Von 1115 neu im Jahre 1902 eingegangenen Beschwerden sind 571 von Privaten, 284 von der allgemeinen Armenanstalt, dem Medizinalamt und den Polizeibehörden, 144 von ehrenamtlichen Organen der Wohnungspflege und 116 anonym eingegangen. Die Zahl der erlassenen Befehle ist von 89 im Vorjahr auf 171 im Jahre 1902 gestiegen; die Beseitigung der gefundenen Mißstände ist indes zumeist auf gütlichem Wege gelungen. In 14 Fällen wurden Grundeigentümer bestraft, weil dieselben den behördlichen Befehlen zur Vornahme der ihnen auferlegten Reparaturen zwecks Beseitigung gefundener Mängel nicht gefolgt waren, in 9 Fällen Mieter, besonders wegen Verunreinigung der Wohnung, des Hofes, des Bodens und wegen Benutzung eines völlig unzulänglichen Raumes zu Schlafzwecken. In das revidierte Wohnungspflegegesetz wünscht man eine Bestimmung aufgenommen, welche das Tapezieren in Neubauten auf eine gewisse Zeit verbietet.

Arbeiterwohnungen in Liverpool hofft man durch Verminderung der Baukosten so billig herstellen zu können, daß dort trotz erheblicher Herabsetzung der Mieten noch eine 5 prozentige Verzinsung übrigbleibt. Es besteht der Plan, die im städtischen Unratzerstörer (refusedestructor), in welchem die Straßen- und sonstigen Abfälle verbrannt werden, zurückbleibenden Schlacken mit Zement gemischt in große Fliesen zu pressen, aus welchen die Arbeiterhäuser gebaut werden sollen. Die Fliesen werden in einer derartigen Größe hergestellt, daß die Seitenwände, Fußboden und Decke aus je einem Stücke bestehen werden. Während bis nun die Kosten der Arbeiterwohnungen nur mit einem Minimalkostenbetrag von 70 bis 80 Pfund

Sterling per Raum (Zimmer oder Küche) hergestellt werden konnten, soll es nach den Aufstellungen des städtischen Ingenieurs möglich werden, mit diesem System die Kosten per Raum auf 32 bis 34 Pfund Sterling herabzumindern. Hiernach würde, wenn ein Mietzins von 1 Schilling per Raum und Woche festgesetzt wird, das investierte Kapital noch zu 5% verzinst erscheinen, während die Mieten von Arbeiterhäusern derzeit zwischen 2 und 3 Schilling per Raum betragen und trotzdem die hierzu verwendeten Summen nur mit 1 bis 3% kapitalisiert erscheinen.

Literarische Mitteilungen.

Der Kreislauf des Geldes und Mechanismus des Soziallebens von J. J. O. Jahn. Berlin 1903. Puttkammer u. Mühlbrecht.

Prof. Adolf Wagner, gegenwärtig wohl unbestritten der erste deutsche Theoretiker des Geld- und Kreditwesens, hat das Buch mit einem Geleitwort versehen und ihm damit die beste Empfehlung mit auf den Weg gegeben. Der Verfasser macht es sich zur Aufgabe, eine graphische Darstellung des in einem Lande vorhandenen Eigentums unter Zugrundelegung amerikanischer Verhältnisse zu geben. Auf einer Karte wird versucht, die verschiedenen Funktionen des Geldes durch entsprechende Figuren zu versinnbildlichen. Diese sind, wie Wagner ausführt, „in allen ihren Teilen, besonders in der Hauptfigur Nr. 3, recht kompliziert geworden, sodaß es stellenweise intensiven Nachdenkens bedarf, um alles in der Skizze Gebotene und im Texte näher Erläuterte richtig aufzufassen. Aber nach meiner eigenen Erfahrung lohnt die Anwendung einiger Mühe dann auch sich reichlich. Wenn man die Skizze sorgfältig in ihren Einzelheiten verfolgt, so erweist sich dieselbe in der Tat als ein im ganzen wohl richtiges Abbild der wirklichen Vorgänge. Ich glaube daher, daß die Karte und das Textbuch bestens zum Studium empfohlen werden können."

Damaschke und die „Hausagrarier". Eine Antwort auf das Steuerprogramm der Bodenreformer von einem Hausbesitzer. Von Dr. Fritz Pabst. Dresden und Leipzig, E. Piersons Verlag. 1903.

Die vorliegende nicht ohne Geschick geschriebene Broschüre macht es sich zur Aufgabe, das von Damaschke aufgestellte bodenreformerische Steuerprogramm und die in Hausbesitzerkreisen vertretene Ansicht über die zweifellos notwendige Reform der Besteuerung vergleichend darzustellen. In der daranschließenden Kritik werden die Forderungen der Bodenreformer a limine verworfen. Der Schlußsatz der Abhandlung faßt die Anschauung des Verfassers folgendermaßen zusammen: „Eine genügende Besteuerung des Baustellenlandes sehen wir nach Aufhebung der heutigen Grundsteuern in der Ausdehnung des Rechtes der Vermögensbesteuerung auf die Gemeinden, wogegen nach Beseitigung der allgemeinen Grund- und Gebäudesteuer kein triftiger Grund geltend gemacht werden kann."

Volkswirtschaft und Kunst von Dr. Karl Kindermann, Professor der Nationalökonomie an der Universität Heidelberg. Jena, Verlag von Gustav Fischer. 1903.

Das kleine, flott und anregend geschriebene Werk, das aus einem in Frankfurt a./M. gehaltenen Vortrage hervorgegangen ist, behandelt die Wechselbeziehungen zwischen Volkswirtschaft und Kunst, die bisher nur wenig Aufmerksamkeit in der Wissenschaft gefunden haben. Eindringlich wird auf den engen Zusammenhang aufmerksam gemacht, der zwischen dem wirtschaftlichen Fortschreiten eines Volkes und der Entwickelung von Religion, Kunst und Wissenschaft besteht. Unter Hinweis auf die Düsseldorfer Industrieausstellung wird hervorgehoben, wie viele Erfolge in wirtschaftlicher Beziehung nur durch die Mitarbeit von Staat, Kunst und Wissenschaft zu erreichen seien. „Daher hat die Kunst einen Anspruch, im Volks- und Wirtschaftsleben das entsprechende Arbeitsfeld zu erhalten, und die Volkswirtschaft ein Anrecht auf sachgemäße künstlerische Führung." Die Schrift verdient eine weitere Beachtung.

Die Krankenkontrolle von C. Fiebig und Dr. med. Hanauer. Dritte Auflage. Frankfurt a./M. 1903. Verlag der „Sozialpolitischen Rundschau" Dr. Eduard Schnapper.

Aus der offiziellen Reichsstatistik geht hervor, daß ein Grund für die verschiedene Dauer der Krankheiten bei den einzelnen Krankenkassen in der mangelhaften Kontrolle der Erkrankten bei manchen Kassen liegt. Ohne eine richtig durchgeführte Kontrolle wird das Vermögen der Kassen durch Simulanten erheblich geschädigt, die Zahl der Krankheiten und die Ausgaben für dieselben vermehrt. Als ein praktischer Führer im Kampf gegen Simulation und hygienische Mißstände erweist sich der vorliegende Leitfaden der Krankenkontrolle. Der erste Teil behandelt in 10 Kapiteln die Technik der Kontrolle, der zweite hygienische Teil, der auch im Separatdruck erschienen ist, beschreibt Entstehung, Verlauf, Verhütung der wichtigsten Kassenkrankheiten und ihren Einfluß auf die Erwerbsfähigkeit der Kassenmitglieder. Das handliche Buch ist allen denjenigen Krankenkassenverwaltungen zu empfehlen, welche auf eine geordnete sachliche Kontrolle Wert legen.

Pic, Prof. Paul, Traité élémentaire de législation industrielle. Les lois ouvrières. Deuxième édition. Paris 1903, Arthur Rousseau, 14 rue Soufflot. Prix 12 fr. 50 cts.

Lambert, Édouard, La Fonction du droit civil compané. I. Les conceptions étroites ou unilatérales. Paris 1903, V. Giard & E. Brière, 16 rue Soufflot.

Die Mission der deutschen Krankenkassen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege. Programmatische Gedanken zur Reform des Krankenversicherungsgesetzes von Paul Kampffmeyer. (Verlag Dr. E. Schnapper, Frankfurt a. Main). Preis 1,25 M.

Der auf dem Gebiete der sozialen Versicherung geschätzte Verfasser gibt in der vorliegenden Broschüre eine klare Uebersicht über die Forderungen, welche anläßlich der Reform des Krankenversicherungsgesetzes von Seiten der Krankenkassen erhoben werden. Von der Voraussetzung ausgehend, daß Krankheit ebenso wie Unfall und Invalidität anormale Zustände sind, welche ärztliche Behandlung erfordern, verlangt er eine harmonische Verbindung zwischen der Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung. In kurzen Zügen charakterisiert Kampffmeyer die wichtige Rolle, welche denjenigen Krankenkassen zufällt, die mit dem Geiste unseres sozialpolitischen Zeitalters getauft sind. Nicht allein die planmäßige Heilung, sondern auch die Verhütung der Volkskrankheiten sowie eine gründliche Aufklärung über das Wesen derselben gehört zu ihren volkserzieherischen Aufgaben. Die kleine Schrift ist für alle diejenigen von Interesse, die sich beruflich mit dem Krankenkassenwesen zu beschäftigen haben.

Statistique des Grèves en Belgique 1896—1900. Herausgegeben vom Gewerbe- und Arbeitsministerium (Arbeitsamt). Brüssel. Office de Publicité J. Lebègue & Co. Société Belge de Librairie, O. Schepens & Cié.

Seit dem Jahre 1896 veröffentlicht die Revue du travail monatlich einen Ueberblick über die Arbeitskämpfe in Belgien. Das vorliegende Werk des Arbeitsamtes gibt aus diesen Monatsnachweisen eine übersichtliche statistische Darstellung der Gesamtstreiks in Belgien von 1896—1900.

Texte und Forschungen zur Geschichte der Erziehung und des Unterrichts in den Ländern deutscher Zunge. Im Auftrage der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte herausgegeben von Karl Kehrbach. II. Beitrag zur Geschichte der Erziehung und des Unterrichts in Bayern. 3. Berlin. J. Hofmann u. Comp. 1903.

Die Arbeit bildet eine willkommene Ergänzung zu Hollweds Geschichte des Volksschulwesens der Oberpfalz. Sie gibt nicht nur ein treues Bild der Kirchen- und Schulzustände, sondern auch des großen wirtschaftlichen Notstandes der Oberpfalz in der letzten Zeit des 30jährigen Krieges.

Sämtliche Patentgesetze des In- und Auslandes in ihren wichtigsten Bestimmungen. Für den praktischen Gebrauch übersichtlich zusammengestellt. Redigiert von Hugo Pataky und Wilhelm Pataky, Zivilingenieure in Berlin. Fünfte verbesserte und vermehrte Auflage. Dresden, Verlag von Gerhard Kühtmann 1903.

Das vorliegende Werk, dessen fünfte Auflage in verhältnismäßig kurzer Zeit am besten für seine Brauchbarkeit spricht, ist eines der praktischsten Handbücher für alle auf das Patentrecht bezüglichen Bestimmungen des In- und Auslandes.

Kurzgefaßtes Kompendium der Staatswissenschaften in Frage und Antwort von Dr. Eugen Fridrichowitz. Band I. Allgemeine oder theoretische Volkswirtschaftslehre. Berlin, Verlag von S. Calvary u. Co. 1903.

In Frage und Antwort sucht das vorliegende Werk alle Gebiete der Theoretischen Nationalökonomie zu behandeln. Einen praktischen Wert besitzt es vielleicht für denjenigen, der vor einem nationalökonomischen Examen steht, ein wissenschaftlicher Wert kann ihm kaum zugesprochen werden.

Zur Hebung der Seefischerei Oesterreichs. Ein Skizze von Heinrich Adler. Wien, Wilh. Frick.

Diese interessante Schilderung der ganz eigenartigen Verhältnisse der österreichischen Seefischerei in der nördlichen Adria, namentlich in den Lagunen von Grado, hat auch für den Sozialpolitiker Wert, da sie zeigt, wie die Fischereibevölkerung dort ganz in den Händen der Fischgroßhändler steckt. Die Reformvorschläge des Verfassers erscheinen sehr beachtenswert.

Berlin, Geschäftsbericht des Zentralvereins für Arbeitsnachweis zu Berlin für 1902.

Berichte über den Stand und die Leistungen des Gewerbevereins für Nassau im Jahre 1902/03. Wiesbaden 1903, Buchdruckerei von W. Zimmet Wwe.

Buchner, H., Acht Vorträge aus der Gesundheitslehre. Zweite durchgesehene Auflage besorgt von Prof. Dr. M. Gruber. Leipzig 1903, B. G. Teubner.

Haushaltsplan für die Kämmerei-Hauptkasse der Stadt Elbing für das Rechnungsjahr 1903. Elbing, Buchdruckerei Reinhold Kühn. 1903 81 S.

Sitzungsprotokoll des ständigen Arbeitsbeirates 1902. Wien 1903, k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

Dieser Nummer liegt ein Prospekt über die Monatsschrift für soziale Medizin, Verlag von G. Fischer, Jena, bei.